

Stellungnahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Datum
1000	Kantone		
1010	ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	06.03.2019
1020	BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	04.03.2019
1031	LU BUWD	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern	20.02.2019
1040	UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	22.02.2019
1050	SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	08.03.2019
1060	OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	14.02.2019
1061	Amt Lw OW	Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden	13.02.2019
1070	NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	15.02.2019
1080	GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	27.02.2019
1081	Ab Lw GL	Abteilung Landwirtschaft Kanton Glarus	04.02.2019
1090	ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	11.03.2019
1100	FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	19.02.2019
1110	SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	27.02.2019
1120	BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	21.02.2019
1130	BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	20.02.2019
1140	SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	06.03.2019
1150	AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	07.03.2019
1160	AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	21.02.2019
1170	SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	14.02.2019
1180	GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	05.03.2019
1190	AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	06.03.2019
1200	TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	06.03.2019
1210	TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	28.02.2019
1220	VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	07.03.2019
1230	VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	01.03.2019
1240	NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	06.03.2019
1250	GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	27.02.2019
1260	JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	06.03.2019
2000	Politische Parteien		
2010	BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP; Parti bourgeois-démocratique PBD; Partito borghese democratico PBD	04.03.2019
2020	CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP; Parti démocrate-chrétien PDC; Partito popolare democratico PPD	06.03.2019
2060	FDP	FDP. Die Liberalen; PLR. Les Libéraux-Radicaux; PLR.I Liberali Radicali	05.03.2019
2070	GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS; Parti écologiste suisse PES; Partito ecologista svizzero PES	05.03.2019
2072	Grüne AG	Grüne Aargau	03.03.2019
2074	jGrüne	Junge Grüne Schweiz	06.03.2019
2078	Les Verts NE	Les Verts neuchâtelois	04.03.2019
2080	GLP	Grünliberale Partei glp; Parti vert'libéral pvl; Partito verde liberale svizzero pvl	04.03.2019
2085	vert'libéraux NE	Parti Vert'libéral section Neuchâtel	06.03.2019
2120	SVP	Schweizerische Volkspartei SVP; Union Démocratique du Centre UDC; Unione Democratica di Centro UDC	05.03.2019
2130	SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; Parti socialiste suisse PSS; Partito socialista svizzero PSS	08.03.2019
3000	Gesamtschweizerische Dachverbände		
3010	Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband	07.03.2019
3020	Städte	Schweizerischer Städteverband	11.12.2018
3030	SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	27.02.2019
3040	economiesuisse	economiesuisse; Verband der Schweizer Unternehmen; Fédération des entreprises suisses; Federazione delle imprese svizzere	11.02.2019
3050	SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV); Union suisse des arts et métiers (USAM); Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	06.03.2019
3070	SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV); Union suisse des paysans (USP); Unione svizzera dei contadini (USC)	22.02.2019
3090	SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB); Union syndicale suisse (USS); Unione sindacale svizzera (USS)	01.03.2019
4000	Nationale und überregionale Organisationen		
4005	A Rocha	A Rocha Switzerland	05.03.2019
4010	ACAR	Action Catholique Agricole et Rurale	03.03.2019
4040	AGRIDEA	AGRIDEA	06.03.2019
4055	Agroscope Tiere	Agroscope, Forschungsbereich Produktionssysteme Tiere und Tiergesundheit	06.03.2019
4070	Wissensch. CH	Akademien der Wissenschaften Schweiz	05.03.2019

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Datum
4112	apisuisse	apisuisse	06.03.2019
4113	Aqua Viva	Aqua Viva	06.03.2019
4115	ASG	Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Getränkebranche	04.03.2019
4120	ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter	05.03.2019
4128	AWBR	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	26.02.2019
4150	AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	03.03.2019
4170	ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses	06.03.2019
4185	ARBDYN	Association Romande de Biodynamie	05.03.2019
4200	ASVEI	Association suisse des vigneron-encaveurs indépendants	06.03.2019
4210	SALS/ASSAF	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort	06.03.2019
4240	BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz	07.03.2019
4245	BGK	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	06.03.2019
4250	BFS/FVS	BeratungsForum Schweiz / Forum la VULG Suisse	26.02.2019
4255	BBL	Beratungsgruppe Biodiversität Landwirtschaft	05.03.2019
4265	BK NGO	Bildungscoalition NGO / Coalition Education ONG	27.02.2019
4270	BIO OW NW	Bio-Bauern Ob- und Nidwalden	05.03.2019
4295	Bioterra CH	Bioterra Schweiz	01.03.2019
4300	BirdLife	BirdLife Schweiz	06.03.2019
4310	BGS	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz	05.03.2019
4320	BO Butter	Branchenorganisation Butter GmbH	27.02.2019
4330	BO Milch	Branchenorganisation Milch	01.03.2019
4335	BO Schafe	Branchenorganisation Schafe Schweiz	06.03.2019
4340	BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver	27.02.2019
4350	Branchenverband Aargauer Wein	Branchenverband Aargauer Wein	16.01.2019
4360	BDW	Branchenverband Deutschschweizer Wein	01.03.2019
4365	GR Wein	Branchenverband graubünden WEIN	16.01.2019
4370	Braunvieh CH	Braunvieh Schweiz	04.03.2019
4375	alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	19.02.2019
4390	CasAlp	Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP	05.03.2019
4400	cP	Centre Patronal	25.02.2019
4405	CSCF	info fauna - Centre Suisse de Cartographie de la Faune	06.03.2019
4430	CL écoles	Conférence latine des directeurs des écoles des métiers de la terre et de la nature	01.03.2019
4440	CSCV/SWK	Contrôle suisse du commerce des vins / Schweizer Weinhandelskontrolle	27.02.2019
4445	CSPR	Coopérative de Solidarité Paysanne et Rurale	04.03.2019
4470	DSM	Dachverband Schweizerischer Müller	12.02.2019
4490	EKL	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene	03.02.2019
4500	ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	06.03.2019
4525	EFS	Evangelische Frauen Schweiz	05.03.2019
4535	CharNet	Fachverband für Pflanzenkohle und Pyrolyse	06.03.2019
4538	FPVS	Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses	06.03.2019
4540	FRC	Fédération romande des consommateurs	06.03.2019
4550	FSV	Fédération suisse des vigneron	06.03.2019
4560	FSFM	Fédération suisse du franchises-montagnes / Schweizerischer Freibergerverband	22.02.2019
4570	FVV	Fédération vaudoise des vigneron	06.03.2019
4590	fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien	22.02.2019
4595	FFW	Fondation Franz Weber	06.03.2019
4610	FiBI	Forschungsinstitut für biologischen Landbau	05.03.2019
4650	FROMARTE	Genossenschaft der Schweizer Käsespezialisten	21.02.2019
4660	Bergheimat	Schweizer Bergheimat	06.03.2019
4670	Ökostrom CH	Genossenschaft Ökostrom Schweiz	22.02.2019
4672	OMV	Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter	28.02.2019
4680	swissherdbook	Genossenschaft swissherdbook	05.03.2019
4690	ZMP	Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten	05.03.2019
4695	GP Climat	Grands-parents pour le climat	06.03.2019
4700	geosuisse	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement	06.03.2019
4705	oeku	Kirche und Umwelt	06.03.2019
4710	KKGEO	Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen	04.03.2019
4720	GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	06.03.2019
4750	Greenpeace	Greenpeace Schweiz	01.03.2019
4760	GOV	Groupement des organisations viticoles valaisannes	04.03.2019
4770	PIOCH	Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse	06.03.2019
4775	HN	Helvetia Nostra	06.03.2019
4780	HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	04.03.2019
4790	Hochstamm Suisse	Hochstamm Suisse	01.03.2019
4810	IG Anbindestall	IG Anbindestall	06.03.2019
4840	Christbaum	IG Suisse Christbaum	30.01.2019

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Datum
4853	IG D	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz	06.03.2019
4860	IG Hornkuh	Interessengemeinschaft Hornkuh	05.03.2019
4890	IGAS	Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz	19.03.2019
4895	IGöM	Interessengemeinschaft öffentliche Märkte	08.03.2019
4897	IG Familienbetriebe	Interessengemeinschaft zum Schutz und zur Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe	06.03.2019
4920	IVVS	Interprofession de la vigne et des vins suisses	06.03.2019
4930	Gruyère	Interprofession du Gruyère	14.02.2019
4940	IVVG	Interprofession du vignoble et des vins de Genève	06.03.2019
4990	JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	06.03.2019
4995	Junge Generation	Junge Grüne Schweiz; Verein Grassrooted Zürich; Slow Food Youth CH	06.03.2019
5000	JULA ZS	Junglandwirte Zentralschweiz	25.02.2019
5010	JULA	Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes	04.03.2019
5015	JULA GR/GL	Junglandwirtekommission Graubünden Glarus	05.03.2019
5020	KAGfreiland	KAGfreiland für Kuh, Schwein, Huhn & Co.	05.03.2019
5040	VKMB	Kleinbauern-Vereinigung	05.03.2019
5045	Klima CH	Klima-Allianz Schweiz	05.03.2019
5055	Kometian	Kometian – komplementäre Tiermedizin	04.03.2019
5070	LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	03.03.2019
5090	KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	06.03.2019
5115	KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	01.03.2019
5120	kf	Konsumentenforum	05.03.2019
5130	KIP	Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin	04.03.2019
5135	KLS	Krebsliga Schweiz	06.03.2019
5140	Agrarallianz	Agrarallianz/alliance agraire	02.03.2019
5160	AFR	Association des Artisans fromagers romands	27.02.2019
5165	Mâitres Agriculteurs	L'Association des Mâitres Agriculteurs de Suisse romande	06.03.2019
5185	LF Entlebuch	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch	06.03.2019
5190	Biosphäre Entlebuch	UNESCO Biosphäre Entlebuch - Biosphärenzentrum	04.03.2019
5200	Lohnun.	Lohnunternehmer Schweiz	05.03.2019
5210	Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz	28.02.2019
5215	INSOS	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung	22.01.2019
5217	NF CH	Naturfreunde Schweiz	07.03.2019
5220	Pärke	Netzwerk Schweizer Pärke	06.03.2019
5250	OdA AgriAliForm	Organisation der Arbeitswelt Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe	19.02.2019
5275	OEZG	Original Evolèner Viehzuchtgenossenschaft	06.03.2019
5290	Agrisodu	Plateforme pour une agriculture socialement durable	02.03.2019
5300	Pro Natura	Pro Natura	02.03.2019
5310	Proviande	Proviande Genossenschaft	08.03.2019
5315	PWS	Pro Wolle Schweiz	21.01.2019
5340	SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	01.03.2019
5370	SGWH	Schweiz. Genossenschaft der Weich- und Halbhartkäsefabrikanten	11.02.2019
5380	SKEK	Schweiz. Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen	06.03.2019
5395	SAG	Schweizer Allianz Gentechfrei	28.02.2019
5400	SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	25.02.2019
5410	SGP	Schweizer Geflügelproduzenten	06.03.2019
5420	SMP	Schweizer Milchproduzenten	28.01.2019
5430	SRP	Schweizer Rindviehproduzenten	19.02.2019
5440	STS	Schweizer Tierschutz	05.03.2019
5470	Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	03.05.2019
5490	SZU	Schweizer Zucker AG; Sucre Suisse SA	06.03.2019
5500	BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	08.03.2019
5560	AOP-IGP	Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP	18.02.2019
5575	SVSM	Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin	06.03.2019
5578	SVS	Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft	05.03.2019
5580	SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft	04.03.2019
5590	IP-SUISSE	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen	05.03.2019
5600	Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach	04.03.2019
5620	SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	28.02.2019
5625	SFV	Schweizerischer Fischerei-Verband	06.03.2019
5630	SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	04.03.2019
5645	SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund	05.03.2019
5650	Holstein	Holstein Switzerland	27.02.2019
5660	SKMV	Schweizerischer Kälbermäster-Verband	08.03.2019
5670	SLV	Schweizerischer Landmaschinen-Verband	06.03.2019
5680	Swiss Fruit	Schweizerischer Obstverband	01.03.2019

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Datum
5690	SPV	Schweizerischer Pächterverband	05.03.2019
5700	Swissem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	05.03.2019
5710	SSZV	Schweizerischer Schafzuchtverband	04.03.2019
5725	SFWE	Schweizerische Stiftung zur Förderung von Wohneigentum	27.02.2019
5728	SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	01.03.2019
5730	Biscosuisse	Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie	06.03.2019
5745	SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	05.03.2019
5750	SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	05.03.2019
5770	SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik	06.03.2019
5782	SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	05.03.2019
5785	ASA/SVV	Schweizerischer Versicherungsverband	01.03.2019
5790	SVV	Schweizerischer Viehhändler Verband	04.03.2019
5800	SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband	05.03.2019
5815	SFY	Slow Food Youth CH	06.03.2019
5830	SEVS	Société des encaveurs de vins suisses	06.03.2019
5850	SGOV	St. Galler Obstverband	01.03.2019
5855	BFA	Stiftung Brot für alle	06.03.2019
5858	Fledermaus	Stiftung Fledermausschutz	05.03.2019
5860	SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	01.03.2019
5870	SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	05.03.2019
5880	ProSpecieRara	Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren	05.03.2019
5890	suissemelio	Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung	05.03.2019
5900	Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	05.03.2019
5920	Swiss Beef CH	Swiss Beef CH	04.03.2019
5930	SCFA	Swiss Convenience Food Association	05.03.2019
5940	swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen	05.03.2019
5945	Ala	Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz	06.03.2019
5950	SWISSAID	Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit	05.03.2019
5955	SSZ	Spiegelschafzuchtverein	06.03.2019
5958	SGS	Stiefelgeissen-Züchterverein Schweiz	06.03.2019
5970	SWISSCOFEL	Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	18.02.2019
5980	SwissOlio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen	06.03.2019
5990	Swisspatat	Swisspatat	06.03.2019
6000	SwissTabac	SwissTabac	06.03.2019
6005	Swissveg	Swissveg, Informationsstelle für eine pflanzenbasierte Lebensweise	21.02.2019
6010	Cheese	Schweizerland Cheese Marketing AG	01.03.2019
6020	TIF	Tier im Fokus	06.03.2019
6040	UENV	Union des Encaveurs et Négociants Vaud-Fribourg	05.03.2019
6050	Uniterre	Uniterre	05.03.2019
6055	Biomasse	Verband Biomasse Suisse	06.03.2019
6070	VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	27.02.2019
6085	VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie	06.03.2019
6100	Gastrosuisse	Verband für Hotellerie und Restauration	06.03.2019
6110	VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz	06.03.2019
6123	VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	05.03.2019
6125	primavera	Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe	05.03.2019
6135	Fischzüchter	Verband Schweizerischer Fischzüchter	04.03.2019
6140	VSGI	Verband Schweizerischer Geflügel- und Wildimporteure	05.03.2019
6150	VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzente	05.03.2019
6155	mellifera	Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde	01.03.2019
6160	VSP	Verband Schweizerischer Pferdezüchterorganisationen	06.03.2019
6170	ChocoSuisse	Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten	06.03.2019
6181	VSA	Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflückviehzucht und Alpwirtschaft	06.03.2019
6185	bionetz	Verein bionetz.ch	05.03.2019
6200	VPL	Verein für eine produzierende Landwirtschaft	05.03.2019
6220	Hochstamm CH	Verein Hochstammobstbau Schweiz	18.02.2019
6225	Verein Familienbe	Verein IG zum Schutz und zur Förderung der bäuerlichen Familienbetriebe	06.03.2019
6227	Klimaschutz CH	Verein Klimaschutz Schweiz	04.03.2019
6230	Permakultur Lw	Verein Permakultur-Landwirtschaft	06.03.2019
6240	Permakultur CH	Verein Permakultur Schweiz	06.03.2019
6275	VMMO	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost	17.01.2019
6290	GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	04.03.2019
6300	VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	07.02.2019
6310	VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie	22.02.2019

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Datum
6330	VSKP	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	05.03.2019
6340	Swiss Silk	Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten	04.03.2019
6350	ASCV-VSW	Vereinigung Schweizer Weinhandel / Association suisse du commerce des vins	06.03.2019
6360	BIO SUISSE	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	06.03.2019
6370	VSF-MILLS	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	28.02.2019
6390	VIER PFOTEN	Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz	06.03.2019
6400	Vision Lw	Vision Landwirtschaft	06.03.2019
6410	VITISWISS	Fédération suisse pour le développement d'une vitiviculture durable	06.03.2019
6420	VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums	27.02.2019
6430	WEKO	Wettbewerbskommission	01.03.2019
6440	scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	28.02.2019
6450	WWF	WWF Schweiz	25.02.2019
6460	ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	26.02.2019
6480	ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde	06.03.2019
7000	Kantonale und regionale Organisationen		
7010	AGRIFUTURA	Associazione di agricoltori ticinesi	06.03.2019
7020	AgriGenève	AgriGenève	06.03.2019
7025	Alpenparlament	Alpenparlament	06.03.2019
7035	AquaPlus AG	AquaPlus AG	08.03.2019
7040	AG Berggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet	08.03.2019
7041	AG MMV	Aargauer Metzgermeisterverband	04.03.2019
7042	Climat GE	Association Climat Genève	06.03.2019
7044	FR AMBC	Association des Maîtres Bouchers-Charcutiers du canton de Fribourg	01.03.2019
7045	AJM	Association des Maîtres Bouchers de l'Arc Jurassien	28.02.2019
7047	AGVEI	Association genevoise des vigneron-encaveurs indépendants	06.03.2019
7050	ASVEI-VD	Association Suisse des Vignerons-Encaveurs Indépendants Section Vaudoise	07.03.2019
7055	AVMB	Association valaisanne des maîtres bouchers	26.02.2019
7058	TI AMMS	Associazione Mastri Macellai e Salumieri - Ticino e Mesolcina	05.03.2019
7060	BAK	Bernische Stiftung für Agrarkredite	06.03.2019
7065	Zell	Bauamt Zell ZH	04.03.2019
7070	BV F NW	Bäuerinnenverband Nidwalden	05.03.2019
7080	BVA	Bauernverband Aargau	06.03.2019
7090	BV AR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	25.02.2019
7100	BV AI	Bauernverband Appenzell Innerrhoden	07.03.2019
7110	BVBB	Bauernverband beider Basel	04.03.2019
7120	BV NW	Bauernverband Nidwalden	06.03.2019
7130	BV OW	Bauernverband Obwalden	06.03.2019
7140	BV UR	Bauernverband Uri	06.03.2019
7142	BV Heinzenberg	Bauernverein Heinzenberg	03.03.2019
7145	BV OberVS	Bauern Vereinigung Oberwallis	02.03.2019
7150	BEBV	Berner Bauern Verband	04.03.2019
7170	BBK	Bernisches Bäuerliches Komitee	06.03.2019
7180	Wein SH	Branchenverband Schaffhauser Wein	05.02.2019
7190	Wein TG	Branchenverband Thurgau Weine	20.01.2019
7193	Wein ZH	Branchenverband Zürcher Wein	04.03.2019
7194	BirdLife AG	BirdLife Aargau	05.03.2019
7195	BirdLife ZH	BirdLife Zürich	12.02.2019
7200	BV GR	Bündner Bauernverband	07.03.2019
7013	BVS	Bündner Vogelschutz	02.03.2019
7220	BV SZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	25.02.2019
7230	CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	04.03.2019
7240	AgriJura	AgriJura - Chambre d'agriculture	02.03.2019
7250	CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	06.03.2019
7260	CVA	Chambre valaisanne d'agriculture	06.03.2019
7262	CIVV	Communauté interprofessionnelle du vin vaudois	05.03.2019
7263	DBT	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	05.03.2019
7265	Hemishofen WV	Einwohnergemeinde Hemishofen, Wasserversorgung	01.03.2019
7267	Hilterfingen GBK	Einwohnergemeinde Hilterfingen, Gemeindebetriebe-Kommission	04.03.2019
7280	FCVV	Fédération des caves viticoles vaudoises	05.03.2019
7281	FSFL	Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie	05.03.2019
7282	FVSV	Fédération valaisanne des vigneron	04.03.2019
7283	BE FFV	Fleisch-Fachverband Kanton Bern	05.03.2019
7285	AI/AR FFV	Fleischfachverband Appenzellerland	28.02.2019
7287	SG+FL FFV	Fleischfachverband St.Gallen-Liechtenstein	28.02.2019
7288	Hergiswil	Gemeinderat Hergiswil	15.03.2019
7300	BV GL	Glarner Bauernverband	02.03.2019

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Datum
7302	GNV	Glerner Natur- und Vogelschutzverein	04.03.2019
7305	GPMVR	Groupement de la population de montagne du Valais romand	05.03.2019
7305.M	Lattenbuck WV	Gruppenwasserversorgung Lattenbuck	01.03.2019
7306	Genetik UNIBE	Institut für Genetik der Universität Bern	04.03.2019
7307	IG Hornkuh UR	Interessengemeinschaft Hornkuh Uri	06.03.2019
7308	IGNL ZH	Interessengemeinschaft Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich	05.03.2019
7320	IVV	Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais	06.03.2019
7322	IRL-PLUS ETH	Planung von Landschaft und urbanen Systemen (PLUS), ETH Zürich	05.03.2019
7325	KKO	Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauernverbandes	01.03.2019
7330	LVO	Landfrauenverband Obwalden	06.03.2019
7340	LEBeO	Ländliche Entwicklung Berner Oberland	27.02.2019
7355	LU LK	Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern	01.03.2019
7360.M	BS/BL MMV	Metzgermeister-Verband beider Basel & Umg.	05.03.2019
7361	GL MMV	Metzgermeisterverband Glarnerland	26.02.2019
7361.M	ZH MMV	Metzgermeisterverband Zürich	06.03.2019
7362	OberVS MMV	Oberwalliser Metzgermeisterverband	25.02.2019
7363	OSNZV	Oberwalliser Schwarznasenschnitzerverband	07.03.2019
7365	PICUS	PICUS, Natur- und Vogelschutzverein	29.01.2019
7366	Pro Natura FR	Pro Natura Fribourg	06.03.2019
7367	Pro Natura GL	Pro Natura Glarus	05.03.2019
7368	Pro Natura GR	Pro Natura Graubünden	06.03.2019
7369	Pro Natura SO	Pro Natura Solothurn	06.03.2019
7380	Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre - Prométerre	06.03.2019
7385	TG MMV	Regionaler Metzgermeisterverband Thurgau	05.03.2019
7390	BV SH	Schaffhauser Bauernverband	06.03.2019
7395	SVG	Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband SWG	28.02.2019
7396	SIGE	Service intercommunal de gestion Riviera-Pays d'Enhaut	05.03.2019
7397	SPBCG	Société patronale des Bouchers Charcutiers de Genève	05.03.2019
7399	SMMS	Società Mastri Macellai Salumieri	04.03.2019
7400	BV SO	Solothurner Bauernverband	01.03.2019
7400.M	SO MMV	Solothurner Kantonaler Metzger Meister Verband	28.02.2019
7401	SLK	Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse	22.02.2019
7410	BV SG	St. Galler Bauernverband	06.03.2019
7412	SEF	Syndicat pour l'alimentation des Franches-Montagnes en eau potable	04.03.2019
7415	TG ETH	Tiergenomik ETH Zürich	04.03.2019
7417	TMP	Thurgauer Milchproduzenten	06.03.2019
7419	UFS SG	Umweltfreisinnige St.Gallen	06.03.2019
7420	BV FR	Union des Paysans Fribourgeois	06.03.2019
7422	Paysannes NE	Union des paysannes neuchâteloises	06.03.2019
7425	UVEV	Union des Vignerons-Encaveurs du Valais	14.03.2019
7430	UCT	Unione Contadini Ticinesi	06.03.2019
7434	VBL	Verband Bernischer Landfrauenvereine	06.03.2019
7436	GL2 MMV	Verband Glarner Metzgermeister	28.02.2019
7440	VTGL	Verband Thurgauer Landwirtschaft	06.03.2019
7442	VZB	Verein Zuger Bäuerinnen	27.02.2019
7443	ARGE	Verein Arbeitsgemeinschaft Oenzthal	05.03.2019
7443.M	Gsteig WV	Wasserversorgung Gemeinde Gsteig	07.03.2019
7443.R	Herrliberg WV	Wasserversorgung Herrliberg	07.03.2019
7444	Sursee WV	Wasserversorgung Stadt Sursee	28.02.2019
7444.M	Zürich WV	Wasserversorgung Stadt Zürich	05.03.2019
7445	WWF AG	WWF Aargau	19.02.2019
7446	WWF AR/AI	WWF Appenzell	01.03.2019
7446.M	WWF BE	WWF Bern	05.03.2019
7447	WWF FR	WWF Fribourg	25.02.2019
7447.M	WWF GL	WWF Glarus	05.03.2019
7448	WWF JU	WWF Jura	26.02.2019
7448.G	WWF NE	WWF Neuchâtel	04.03.2019
7448.I	WWF BL/BS	WWF Region Basel	01.03.2019
7448.M	WWF SH	WWF Schaffhausen	27.02.2019
7448.O	WWF SZ	WWF Schwyz	05.03.2019
7448.R	WWF TG	WWF Thurgau	01.03.2019
7449	WWF VD	WWF Vaud	27.02.2019
7449.M	WWF ZS	WWF Zentralschweiz	04.03.2019
7449.R	WWF ZH	WWF Zürich	04.03.2019
7450	BV ZG	Zuger Bauernverband	05.03.2019
7460	ZBV	Zürcher Bauernverband	22.02.2019
7470	Tierschutz ZH	Zürcher Tierschutz	05.03.2019
7480	ARA Obermarch	Zweckverband ARA Obermarch	01.03.2019

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Datum
8000	Unternehmungen		
8005	SUISAG	Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion	18.02.2019
8010	Bell	Bell Schweiz AG	19.02.2019
8040	Biofarm	Biofarm Genossenschaft	01.03.2019
8045	BINA	Bischofszell Nahrungsmittel AG	22.02.2019
8060	COOP	Coop Gruppe Genossenschaft	06.03.2019
8070	Crema SA	Crema SA	06.03.2019
8095	Em TW	Emmental Trinkwasser	04.03.2019
8120	Emmi CH	Emmi Schweiz AG	25.02.2019
8125	EnS AG	Energie Seeland AG	05.03.2019
8128	EnS Biel	Energie Service Biel/Bienne	05.03.2019
8130	fenaco	fenaco Genossenschaft	04.03.2019
8145	Fisolan	Fisolan AG – Isolation aus 100% Schweizer Schafwolle	22.02.2019
8155	G2R	Geo2rives SA	01.03.2019
8157	HAWAG	Hardwasser AG	01.03.2019
8185	IWB	Industrielle Werke Basel	01.03.2019
8187	KBD	Korporation Baar-Dorf	07.03.2019
8190	LRG	Laiteries Réunies Société coopérative Genève	06.03.2019
8200	Lw AG	Landwirtschaft AG der Zuckerrübenfabrik Aarberg	04.02.2019
8201	mst-law	Maurer & Stäger AG, Advokatur	23.01.2019
8220	Migros	Migros-Genossenschafts-Bund	06.03.2019
8245	Nestlé	Nestlé Suisse SA	05.03.2019
8290	PROLAIT	PROLAIT Fédération Laitière	05.03.2019
8315	Schweizer Hagel	Schweizer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft	27.02.2019
8317	Spycher-Handwerk AG	Spycher-Handwerk AG	06.03.2019
8330	TIR	Stiftung für das Tier im Recht	06.03.2019
8350	Swissgenetics	Swissgenetics Genossenschaft	12.03.2019
8365	Weinfelden WV	Technische Betriebe Weinfelden AG, Wasserversorgung	06.03.2019
8367	Thinkpact Zukunft	Thinkpact Zukunft	05.03.2019
8405	WABAG	Wassertechnik AG	05.03.2019
8408	WVS	Wasserverbund Seeland AG	05.03.2019
9000	Einzelpersonen		
9001	B_Gasser	Benjamin Gasser	23.11.2018
9002	Ch_Rufener	Christian Rufener	23.01.2019
9003	H_Neeracher	Hans Neeracher	07.02.2019
9004	H_Schüpbach	Hans Schüpbach	06.02.2019
9015	A_Hasler	Alexander Hasler	04.03.2019
9016	W_Betschart	Walter Betschart	04.03.2019
9016.A	W_Betschart	Walter Betschart	05.03.2019
9017	D_Niederhauser-C	Daniela Niederhauser-Gerber	06.03.2019
9018	M_Schuler	Martin Schuler	06.03.2019
9019	X_Menoud	Xavier Menoud	06.03.2019
9020	M_Müller	Manuel Müller	05.03.2019
9021	R_Schelbert	Ruth und Ruedi Schelbert	05.03.2019
9022	E_Meili	Eric Meili	04.03.2019
9023	L_Von Moos	Laurence Von Moos	07.03.2019
9024	M_Almer	Marianne Almer	06.03.2019
Anzahl			418

Zusätzlich eingereicht wurden Stellungnahmen von Einzelpersonen:

22 wie 8040 Biofarm

169 wie 4860 IG Hornkuh

3228 Stellungnahmen gesendet von einem Online-Formular von Greenpeace (4750)



1010_ZH_Staatskanzlei des Kantons Zürich_2019.03.06

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

5. März 2019 (RRB Nr. 208/2019)
Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und stellen Ihnen in der Beilage unsere ausführliche Stellungnahme in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Rückmeldeformular zu. Unsere Kernaussagen lauten wie folgt:

Grundsätzlich wird die Absicht, im System der Land- und Ernährungswirtschaft die Innovation und Eigenverantwortung stärker zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter zu fördern, begrüsst.

Der Kanton Zürich äussert sich in der detaillierten Stellungnahme grundsätzlich nur zu den vollzugsrelevanten Themen und nicht zu Fragen bezüglich Marktordnung. Eine Ausnahme bilden die Änderungen in der Kategorie Weinklassierung.

Das Ziel der Vorlage, eine weitere Vereinfachung der Administration, wird auch bei dieser Revision leider klar verfehlt. Obschon es in einzelnen Bereichen zu Vereinfachungen kommt, wird auch diese Revision bei den Kantonen zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand führen, insbesondere beim ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), bei der standortangepassten Landwirtschaft, den Pflanzenschutzmittelbewilligungen und den Tiergesundheitsbeiträgen. Es ist alles daran zu setzen, den Kantonen einen möglichst aufwandarmen und dennoch wirksamen Vollzug zuzugestehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich 1010_ZH_Staatskanzlei des Kantons Zürich_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	8090 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird die Absicht des Bundes, im System der Land- und Ernährungswirtschaft die Innovation und Eigenverantwortung stärker zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter zu fördern, begrüsst. Mit diesen effizienteren und klarer auf die Ziele der Bundesverfassung ausgerichteten Perspektiven lassen sich die Wirkung der finanziellen Mittel und die erwünschte Zielerreichung transparenter ermitteln. Einen einheitlichen Betriebsbeitrag lehnen wir daher als ungezielte Förderung ohne erkennbare Wirkung ab.

Die Zahlungen sollen noch konsequenter auf die nicht marktfähigen Leistungen der Landwirtschaft ausgerichtet werden. Der Staat muss die Landwirtschaft mit Steuergeldern dort unterstützen, wo der Markt nicht oder nur ungenügend spielt. Das bedeutet eine Unterstützung von umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen, mit denen die natürlichen Ressourcen besser geschont werden. Damit kommt die gesamte Landwirtschaft dem Ziel einer nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion näher. Wir befürworten, dass der Bund künftig Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion unterstützt (Art. 87a Abs. 1 Bst. h Landwirtschaftsgesetz [LwG]). Die Strukturverbesserungen sind im Rahmen der AP22+ als wichtiges und zielführendes Instrument der Agrarpolitik voranzutreiben.

Für die Biodiversitätsförderung sind effektivere Instrumente nötig, die zwingend regionalisiert sein müssen. Der starke Umbau und die Schaffung von neuen Instrumenten in diesem Bereich beurteilen wir kritisch, da die durchgeführten Evaluationen für die bestehenden Instrumente (Vernetzungsprojekte) ein beachtliches Weiterentwicklungspotenzial aufzeigen. Kontinuität wäre ein sehr wichtiger Aspekt für die angestrebte administrative Vereinfachung. Falls an den Biodiversitätskonzepten festgehalten wird, ist es wichtig, dass diese Konzepte auf kantonalen Grundlagen und Förderkonzepten (ökologische Infrastruktur) basieren. Für eine weitere Ergänzung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) mit zusätzlichen Themenbereichen sehen wir mit Ausnahme des Bodenschutzes keinen Bedarf.

Obwohl der Bedarf an Strukturverbesserungsprojekten nach wie vor ausgewiesen ist, müssen wegen der beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten bereitstehende Projekte sistiert, hinausgezögert oder auf Wartelisten transferiert werden. Betroffen sind nicht nur Neuinvestitionen, sondern auch die Substanzerhaltung der vorhandenen Basisinfrastruktur. Die Priorisierung der vorhandenen Mittel führt dazu, dass anstehende Erneuerungen zurückgestellt werden. Dadurch werden die Gesamterneuerungen wesentlich teurer und müssen wegen des reduzierten Unterhalts allenfalls auch früher realisiert werden. Mit regelmässig eingesetzten Mitteln könnte die Lebensdauer der Werke verlängert und damit die Erneuerungs- und vor allem Ersatzkosten auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis die Bedarfsmeldungen und damit die benötigten Mittel grösser werden. Wir beantragen daher, die Mittel für Strukturverbesserungen im Zahlungsrahmen 2022–2025 schrittweise wieder auf jährlich 90 Mio. Franken zu erhöhen. Das Thema Naturgefahren soll auch in der Agrarpolitik gestärkt werden, obwohl ein grosser Teil über das Forstrecht abgedeckt wird.

Ein Ziel der Vorlage, eine weitere Vereinfachung der Administration, wird auch bei dieser Revision klar nicht erreicht. Obschon es in einzelnen Bereichen zu Vereinfachungen kommt, wird auch diese Revision bei den Kantonen zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand führen, insbesondere beim ÖLN, bei der standortangepassten Landwirtschaft, den Pflanzenschutzmittelbewilligungen sowie den Tiergesundheits- und Biodiversitätsbeiträgen. Für den Kanton Zürich ist mit mindestens einer zusätzlichen Vollzeitstelle zu rechnen. Es ist alles daran zu setzen, den Kantonen einen möglichst aufwandarmen und dennoch wirksamen Vollzug zuzugestehen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 Instrumente (S. 34 ff.)	Ergänzung der Aufzählung «Vom Bund unterstützte Meliorationen und Bodenverbesserungen (Güterzusammenlegungen, Wegerschliessungen, Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Massnahmen zur Regelungen des Boden-/Wasserhaushaltes wie Bewässerungen, Drainagen und Bodenverbesserungen)…»	Durch die Kompensationspflicht von Fruchtfolgeflächen werden zukünftig vermehrt auch Bodenverbesserungen durchgeführt.
2.3.4, S. 37–40	Folgerungen im Bereich Biodiversitätsförderung sind unzureichend bzw. zu unklar	Der Themenbereich Biodiversität wird nicht ausreichend abgehandelt. Während die Analyse des Ist-Zustandes im Bericht korrekt dargestellt ist, sind die Folgerungen für die Agrarpolitik 22+ bei Weitem nicht ausreichend. So sind die Ausführungen zum geplanten Betriebskonzept sehr unpräzise und es fehlen wichtige Aspekte wie Regionalisierung, fachliche Grundlagen usw. Im Weiteren fehlen Aussagen zur Koordination der Biodiversitätsförderung mit den RLS vollständig. Die an verschiedenen Stellen und auch im Gesetzestext postulierte standortangepasste Landwirtschaft müsste im Art. 73 u.a. in Form von Regionalisierungsmöglichkeiten einfließen.
2.3.6, S. 43 Reduktion der Überschüsse und Emissionen THG	Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 10% bis 2025 erreicht werden soll.	Treibhausgasemissionen (THG): Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Revision des CO ₂ -Gesetzes soll der Sektor Landwirtschaft seine THG-Emissionen bis 2030 um 20–25% reduzieren, z.B. im Rahmen emissionsarmer Produktionssysteme. Daraus wurde das Reduktionsziel von 10% bis 2025 gegenüber 2014–2016 abgeleitet. Aus den Erläuterungen im Bericht (S. 79ff.) geht jedoch nicht hervor, wie bzw. mit welchen konkreten Massnahmen das angegangen werden soll. Die möglichen Verminderungsmassnahmen und die entsprechenden Potenziale sind zu konkretisieren. Im Weiteren ist zu definieren, inwiefern Massnahmen mit <i>beständiger</i> Senkenwirkung (z.B. Einbringung von Pflanzenkohle,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die unterschiedlichen Angaben der THG-Emissionen für 2015 auf S. 43 und 47 sind zu harmonisieren.	Wiedervernässung ehemaliger Mooregebiete) mitberücksichtigt werden sollen. Der aktuelle Stand der THG-Emissionen wird auf S. 43 mit 6.43 Mt CO ₂ -Äquiv. (2014/2016) angegeben, aus der Grafik auf S. 47 ergibt sich für diesen Zeitraum ein Wert von 8.2 Mt. Da keine Quellenangabe zu den Daten vorliegt, sind die unterschiedlichen Werte nicht nachvollziehbar.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der ökologischen Infrastruktur leistet.	Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist nicht «nur» eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.
3.1.1.1 Innovationsförderung (S. 54)	Die vorgesehenen Neuerungen im Bereich Bildung und Beratung werden begrüsst.	Im erläuternden Bericht wird zu Recht die Bedeutung einer stärkeren Vernetzung mittels intensivierter Koordination und Kooperation der Akteure des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) erwähnt. Dies ist im Sinne des BLW/LDK-Vorhabens eines «LIWIS-Symposium». Als Erfolgsrezept für Innovation wird die systematischere, konsequentere Vernetzung der LIWIS-Akteure genannt. Dem sollte Rechnung getragen werden. Auch innerhalb der Landwirtschaft gibt es noch Entwicklungspotenzial in der Vernetzung, z.B. mittels Netzwerkgruppen, in denen Landwirtinnen und Landwirte, Beraterinnen und Berater, Forschende, Vertreterinnen und Vertreter der Privatwirtschaft teilnehmen. Die Verwertung von Forschungsergebnissen ist unter Art. 113 explizit erwähnt. In dieser einleitenden Ziffer sehen wir höhere Priorität in der Förderung einer <i>Vernetzung der Akteure</i> , als in der Förderung einer <i>Verwertung von Forschungsergebnissen</i> .
3.1.1.3, S. 55 Erweiterung des Geltungsbereichs LwG auf alle lebende	Art. 3 Abs. 3 LwG ist wie folgt zu ergänzen: <i>Die Produktion gebietsfremder wirbelloser Kleintiere untersteht der Einschliessungspflicht nach</i>	Mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 LwG sollen neue Produktionsformen ermöglicht werden. Dazu werden neu sämtliche lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, dem LwG unterstellt. Grundsätzlich geht es darum, aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen und neue Produktionsformen zu unterstützen. Explizit ist von der Verwendung von

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Organismen	<i>Art. 5 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012.</i>	<p>Insekten und Algen als Nahrungs- oder Futtermittel die Rede.</p> <p>Diese in unserem Kulturkreis neuen Nahrungsmittel stammen jedoch oft aus anderen Regionen und gelten damit als gebietsfremd. Es besteht die Gefahr, dass sich zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion eingeführte Arten hier invasiv verhalten und Schäden verursachen. Als Beispiel sei die als invasiv geltende Waffenfleie (Hermetia illucens) erwähnt.</p> <p>Grundsätzlich unterliegen gebietsfremde wirbellose Kleintiere und damit sämtliche gebietsfremde Insekten der Einschliessungspflicht nach Art. 5 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 (ESV, SR 814.912). Betriebe, die diese Arten zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion züchten, müssen eine entsprechende Risikobewertung durchführen und adäquate Sicherheitsmassnahmen ergreifen, um ein Entweichen der Tiere zu verhindern oder zumindest zu minimieren (je nach Risiko der verwendeten Art).</p>
3.1.2.11 Weinklassierung (S. 65 ff.)	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen, die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons vinifiziert werden, was durch eine Erhebung über den «Traubentourismus» in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach den Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken. Der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitieren schliesslich die Konsumentinnen und Konsumenten.</p> <p>Mit dem Kriterium «traditionell» werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder einen Käse «so gut wie zu Grossmutterns Zeiten» ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den 1980er-Jahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich.</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für die Konsumentinnen und Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfassen würde, was weder im Interesse der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Sollte es trotzdem zu einer Überführung von AOC zu AOP kommen, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so, wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>
3.1.3.1 Sozialversicherungsschutz (S. 67 ff.)	Änderung abgelehnt.	Die Prüfung des Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung zum Erhalt von Direktzahlungen wäre für den Vollzug sehr aufwendig und ist damit abzulehnen. Eine Verbesserung der heutigen Situation ist über die Sensibilisierung der Landwirtschaftsbetriebe sowie über die Ausbildung zu gewährleisten.
3.1.3.1 Ausbildungsanforderungen (S. 67 ff.)	Streichung der Anforderung Berufsprüfung (Fachausweis) zum Bezug von Direktzahlungen und Änderung zu abgeschlossenem Fähigkeitszeugnis EFZ.	Eine Ausbildungsanforderung auf Stufe Fachausweis überspringt eine Ausbildungsstufe gegenüber der aktuellen Praxis. Wir erachten die moderate Verschärfung zur Anforderung EFZ als besser. Gleichzeitig fordern wir die Streichung aller möglicher Kurse zum Bezug von Direktzahlungen. Es gibt genügend Möglichkeiten für Quereinsteigende, den Abschluss EFZ in Zweitausbildung nachzuholen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 ÖLN (S. 72)	Die Ablösung der Suisse-Bilanz durch Input-Output-Bilanzen soll sich auf den Schlussbericht des Ressourcenprojektes «N-Effizienz» stützen.	2018 startete im Kanton Zürich ein Ressourcenprojekt zur einzelbetrieblichen N-Effizienzsteigerung und N-Verlustminderung. Im Rahmen des Projektes werden jährlich Input-Output-Bilanzen der teilnehmenden Betriebe gerechnet. Damit sollen Erfahrungen zur Berechnungsmethoden gesammelt und Stärken/Schwächen aufgezeigt werden können. Daher sollte auch der Schlussbericht des Projektes abgewartet werden, bevor eine neue Berechnungsmethode die Suisse-Bilanz ablöst.
3.1.3.2 ÖLN (S. 73) «Bodenschutz»	Die Verschärfung beim Bodenschutz ist zu begrüssen.	Wir begrüssen, dass mit der AP22+ auf Verordnungsstufe Schutzmassnahmen ergriffen werden und im ÖLN die Tragfähigkeit der Böden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Damit werden insbesondere schadhafte Unterbodenverdichtungen vermieden, was sich auch auf die Drainageleistung positiv auswirkt. Es erscheint als sinnvoll, dass zur Vereinfachung der Administration auf den Einsatz der Software verzichtet werden kann. Es muss aber klar definiert werden, was mit «solange die Radlast keine überproportionale Gefährdung darstellt» gemeint ist.
3.1.3.2 ÖLN (S. 72 ff.) «PSM»	Definition «erhöhtes Umweltrisiko» zumindest in den Erläuterungen klären.	Welche Kriterien werden in welcher Gewichtung herangezogen (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)? Die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko soll die Liste des Aktionsplans, Anhang 9.1, ersetzen.
3.1.3.3 Betriebsbeitrag (S. 75 f.)	Ein Betriebsbeitrag ist abzulehnen.	Ein Betriebsbeitrag ohne eigentliche Leistungsabgeltung ist abzulehnen, da er Fehlanreize schaffen kann und den Steuerzahlerinnen und -zahlern schwer vermittelbar ist.
3.1.3.4 BDB (S. 77–79) Art. 73	Der Vorschlag einer zweistufigen Biodiversitätsförderung wird kritisch beurteilt.	Die Einführung eines zweistufigen Konzepts wird kritisch beurteilt. Die Idee eines Biodiversitätskonzepts auf Betriebsstufe kann jedoch für einzelne Betriebe interessant sein. Der administrative Aufwand für Beratung und Kontrolle wäre voraussichtlich erheblich. Falls an den Biodiversitätskonzepten festgehalten wird, ist es wichtig, dass diese Konzepte auf kantonalen Grundlagen und Förderkonzepten (ökologische Infrastruktur) basieren. Die Vernetzungsbeiträge sind weiterhin als Teil der Biodiversitätsförderung zu belassen. Die mit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den Vernetzungsprojekten geschaffenen wertvollen Umsetzungsstrukturen auf lokaler und regionaler Ebene dürfen nicht aufgehoben werden, sondern sind in die neue Umsetzung nutzbringend zu integrieren.</p> <p>Auf Anfrage des Bundes hat sich das Amt für Landschaft und Natur bereit erklärt, ein Gesuch für ein Ressourcenprojekt im Kanton Zürich im Juli 2019 einzureichen. Die Vorarbeiten laufen. Dieses Projekt bietet die Gelegenheit, die Idee der Umgestaltung bei den Biodiversitätsbeiträgen in der Praxis zu prüfen.</p>
<p>3.1.3.4, 3.1.3.7, 3.1.4.4 RLS (S. 77 ff., 83 f., 89)</p> <p>Art. 73, Art. 74 und 76a, Art. 87a Abs. 1 Bst. I</p>	<p>Die Vernetzung ist nicht in die RLS zu integrieren.</p>	<p>Die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) werden grundsätzlich begrüsst. Eine stärkere Regionalisierung trägt den grossen regionalen Unterschieden in den Kantonen Rechnung. Es muss jedoch den Kantonen überlassen werden, welche geografischen Einheiten definiert werden. Sodann dürfen RLS das bisherige System nicht verkomplizieren und der Vollzug muss gewährleistet sein. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität können nicht auseinandergenommen und in zwei verschiedene Beitragssysteme versorgt werden. Abzulehnen ist hingegen der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel von 70% Bund und 30% Kantone. Die Finanzierung soll zu 90% durch den Bund übernommen werden.</p>
<p>3.1.3.5 PSB/REB (S. 79 ff.) Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Klären des Zusammenspiels von naturnaher Obstproduktion und BFF / LQ</p>	<p>Eine stärkere Ausrichtung der Hochstammbäume auf die Produktion wird begrüsst. Doch wird nicht klar, wie diese mit den Bäumen in den verschiedenen BFF-Stufen, der Vernetzung und der Landschaftsqualität zusammenspielt.</p>
<p>3.1.3.5 PSB/REB (S. 79 ff.), Tabelle 10</p>	<p>Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem <i>mit separatem Spülwasserkreislauf</i> zur Reinigung von Geräten soll nicht ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren, ohne Absteigen vom Traktor aus, soll erlaubt sein.</p>	<p>Den Landwirtinnen und Landwirten wurde bisher immer etwas anderes kommuniziert: Im AGRIDEA-Merkblatt zu den REB-Spülsystemen wird festgehalten: «Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle.»</p> <p>Für Landwirtinnen und Landwirte, welche die Spritze auf einer Güllegrube waschen, wäre diese Anforderung unverhältnismässig und hätte Kosten zur Folge.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziffer 3.1 .3.6 (S. 82, Erläuternder Bericht)	Neu vorgeschlagene Tiergesundheitsbeiträge auf Wirksamkeit überprüfen und neu formulieren.	Es ist sinnvoll, auf bewährte Strukturen zu bauen. Wie aber die Erfahrungen beim Verschreiben und Abgeben von Tierarzneimitteln zeigen, besteht zwischen dem Direktzahlungsnehmer und dem Berater eine Kundenbeziehung und somit ein erhebliches Risiko, dass Beiträge ungerechtfertigt (bzw. ohne Wirkung) gewährt werden. Zudem wirken betreffend Tiergesundheit überbetriebliche Faktoren wie arbeitsteilige Produktion, Handels- und Zukaufsysteme sehr stark. Sie sind gemäss Erläuterungen nicht berücksichtigt, dürften aber für einige Produktionskategorien (z.B. Kälber) ausschlaggebend sein. Tiergesundheitsbeiträge müssen so gestaltet werden, dass sie auf unabhängigen Wirksamkeitsindikatoren aufgebaut sind; nur so können sie zu Wirkung führen.
3.1.3.7, S. 83 Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft	Die Kostenbeteiligung des Bundes ist auf 90% zu erhöhen. Landschaftsqualität, Vernetzung und Ressourcenschutz sind im neuen Beitragsgefäss als gleichwertige Bereiche zu behandeln.	Falls die Kantone einen geringeren Kostenanteil tragen müssen, wird das an sich begrüssenswerte Konzept von regionalen landwirtschaftlichen Strategien auch im stofflichen Bereich des Umweltschutzes (Stickstoff, Nitrat und Ammoniak, Phosphor, Erosion, Pflanzenschutzmittel) eine höhere Akzeptanz finden.
3.1.3.7, S. 84	Vernetzungsbeiträge bis 2025	Vernetzungsprojekte, die im Jahr 2018 genehmigt wurden, haben eine Projektdauer bis 2025. Vernetzungsbeiträge sollen daher bis 2025 ausgerichtet werden.
3.1.4.1 Strukturverbesserung (S. 86 f.)		Harnrinne sollte nicht als positives Beispiel genannt werden, da mit Negativfolgen für Tier und Mensch verbunden (Schmierschicht...). Beispielhaft sollte eher auf Robotersysteme im Stall hingewiesen werden. Leuchtturmprojekte können in den Kantonen für Verbreitung sorgen.
3.1.4. Strukturverbesserung (S. 86 ff.)	Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 ist teilweise rückgängig zu machen oder anzupassen.	Der Versuch, zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden, ist sinnvoll. Es ist jedoch aufgrund des erläuternden Berichts nicht nachvollziehbar, warum im Zweckartikel inhaltlich so starke Änderungen vorgenommen werden. Dadurch werden die Grundlagen für Unterstützungsfälle verändert, was gemäss Bericht nicht vorgesehen war.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.6.1 Pflanzenschutz (S. 95)</p> <p>Art. 153a</p>	<p>Anpassung wird unterstützt.</p> <p>b. <i>Bekämpfungsmassnahmen</i>, die Behandlung usw.</p> <p>Ergänzen: <i>Befälle mit Meldepflichtige Organismen gemäss Art. 153a können in einem öffentlich einsehbaren Kataster eingetragen werden</i></p>	<p>Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt.</p> <p>Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen usw., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.</p> <p>Wenn Meldepflicht gilt, dann soll auch gelten, dass Befälle in einem öffentlich einsehbaren Kataster/GIS eingetragen werden dürfen. Dadurch könnten Massnahmen national koordiniert und angeordnet werden.</p>
<p>3.1.9.1, S.100, 101, 116</p> <p>Änderung GSchG</p> <p>sachgerechte Verwertung Biomasse-Reststoffe</p>	<p>Die thermische Entsorgung von Hofdüngern bzw. deren Verbrennen wird abgelehnt.</p>	<p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Ressourcen, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht werden (fossile Ressourcen und Energie) würden bei einem Verzicht auf thermische Entsorgung geschont. Durch Verbrennung entstünden auch Emissionen und Rückstände. Die organische Substanz würde unwiederbringlich vernichtet. Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG sind jedoch Abfälle soweit möglich stofflich zu verwerten. Auch die Vorschriften über die Vermeidung in Art. 12 und 14 der VVEA fordern die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen. Wird Hofdünger verbrannt, entspricht dies einer Entsorgung, da Inhaltsstoffe weitgehend verloren gehen.</p> <p>Falls durch andere thermische Prozesse als durch Verbrennung, wo Nährstoffe zerstört (N), gebunden (P) oder organische Substanz vernichtet werden, nachgewiesenermassen ein Nutzen für natürliche Prozesse entsteht (z.B. Herstellung von Pflanzenkohle zur Stabilisierung der Bodenfruchtbarkeit), sollen Ausnahmeregelungen möglich sein.</p> <p>Falls die thermische Entsorgung von Hofdüngern eingeführt wird, bedingt dies eine Anpassung der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV). Anhang 2 Ziff. 74 LRV gilt nicht für die Verbrennung oder thermische Zersetzung von Hofdünger. Somit kann Hofdünger nur in Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Dies steht auch in Analogie zum Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, der unter Anhang 2</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ziff. 711 Bst. g LRV aufgeführt ist. Anhang 2 Ziff. 711 LRV ist zu ergänzen.
3.1.9.1 GSchG (S. 100 f.)	Streichen Reduktion von DGVE von 3 auf 2,5.	Bezüglich der Änderungen des GSchG sehen wir den Sinn der Reduktion bezüglich der maximalen Düngermenge von 3 DGVE auf 2,5 DGVE nicht ein. Der Nährstoffeinsatz in der Landwirtschaft wird über einen ausgeglichenen Nährstoffhaushalt (Suisse-Bilanz) geregelt, der auch die Abgabe von Hofdüngern an andere Landwirtschaftsbetriebe zulässt. Art. 14 Abs. 4 müsste dahingehend angepasst werden, dass jeder Landwirtschaftsbetrieb (auch solche ohne ÖLN- oder Biokontrolle und ohne Tierhaltung), der Nährstoffe ausbringt, über einen ausgeglichenen Nährstoffhaushalt verfügen muss. Das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen. Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GSchG sowie Art. 60 Abs. 1 Bst.e USG in Verbindung mit Art. 24b DüV). Diese Unklarheiten sind zu bereinigen, bzw. sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen.
3.1.10 Tabelle 13 (S. 111 f.)	Ergänzen: Als Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushaltes gelten: a. Bewässerungen b. Entwässerungsanlagen und Drainagen c. <i>Bodenverbesserungen</i>	Diese Ergänzung soll in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vorgenommen werden.
4.4.2.2 Strukturverbesserung (S. 136 f.)	Trennung von «Beiträge für Strukturverbesserungen» und «Investitionskredite» beibehalten.	«Beiträge für Strukturverbesserungen» sind À-fonds-perdu-Beiträge, «Investitionskredite» rückzahlbare Darlehen. Wegen der bescheidenen Höhe der Investitionskredite im laufenden und vergangenen Jahr sollen diese künftig mit den «Beiträgen für Strukturverbesserungen» zusammengelegt werden. Was nach administrativer Vereinfachung tönt, kann für die Kantone erheblichen Mehraufwand bedeuten, insbesondere wenn die beiden Kassen nicht von der gleichen Stelle verwaltet werden. Diese beiden Formen der Unterstützung sind wie bis anhin getrennt zu halten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Im Bereich Strukturverbesserungen sind die Mittel schrittweise auf 90 Mio. Franken zu erhöhen.</p>	<p>Für die Erneuerung, den Ersatz und den Erhalt der bestehenden Basisinfrastruktur besteht ein grosser Bedarf an finanziellen Mitteln. Schon heute müssen nötige Erhaltungs-massnahmen aufgrund von fehlenden Mitteln hinausgeschoben werden. Dies hat zur Folge, dass die Lebensdauer der Werke verringert wird und die Kosten für die nötigen Massnahmen bei einer Gesamterneuerung steigen.</p> <p>In den letzten drei Jahren hat sich gezeigt, dass die Wasserversorgungen teilweise an ihre Grenzen kamen. Quellen versiegten und Notwasserkonzepte mussten erstellt werden. Zukünftig dürften auch vermehrt Mittel für Bewässerungen im nördlichen Teil der Schweiz benötigt werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB	<p>Es soll geprüft werden, ob es nicht ausreichen würde, wenn Abs. 2 Bst. c gestrichen würde und Abs. 1 ergänzt:</p> <p>Abs. 1: Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke <i>oder Grundstücksteile</i>: Rest unverändert.</p> <p>Abs. 2 Bst. a und b unverändert.</p> <p>Bst. c streichen.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst. Bezüglich der gesetzestechnischen Umsetzung bitten wir um Prüfung eines anderen Ansatzes mit folgender Begründung:</p> <p>Wenn der Geltungsbereich innerhalb der Bauzone sich auf Gewerbe mit ihrem Umschwung beschränkt und die gemischtrechtlichen Grundstücke gar nicht mehr erwähnt werden, so würde sich daraus Folgendes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind von Abs. 1 Bst. a erfasst. Mit der Ergänzung «Grundstücksteile» ergäbe sich neu, dass sich der Geltungsbereich auch bei gemischtrechtlichen Grundstücken auf den ausserhalb der Bauzone gelegenen Teil beschränkt. Im Umkehrschluss ist es dann klar, dass er für den Teil innerhalb einer Bauzone nicht mehr gilt. - die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstehen aber weiterhin. In Abs. 2 Bst. a sind die Grundstücksteile bereits erfasst.
Art. 9 Abs. 3 BGBB	Eine allfällige Verordnung mit der Konkretisierung dieser Idee ist der Botschaft an die eidgenössischen Räte beizulegen.	<p>Eine Schärfung, welche Voraussetzungen wofür nötig sind, kann für den Vollzug hilfreich sein. Den Erwerb durch Hobbybewirtschaftler als Fehlanreiz zu deklarieren (wie im erläuternden Bericht), ist kaum zielführend. Es ist daher zwingend, die Überlegungen des Bundesrates genauer zu kennen, um Stellung beziehen zu können.</p> <p>Eine Lockerung der Anforderungen ist abzulehnen. Insbesondere wird abgelehnt, durch den «Direktzahlungskurs» die gesetzliche Erlaubnis einzuführen, ohne weitere Prüfung Land erwerben zu können.</p>
Art. 9a BGBB	Ergänzung mit:	Der Kanton Zürich setzt die postulierten Änderungen bereits um. Die Anpassungen reichen jedoch nicht aus, die BGBB-Anforderungen auch dauerhaft zu erfüllen. Das Gesetz ist daher

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> f) Die Übertragung von Anteilen oder Aktien ist durch die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB bewilligen zu lassen. g) Änderungen der Statuten, die BGGB-relevant sind, bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. h) Die Revisionsstelle hat die erwähnten Punkte a) bis e) zu revidieren und das Resultat im Revisionsbericht festzuhalten. i) Auf Verlangen kann die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB Einsicht in den BGGB-relevanten Teil des Revisionsberichts nehmen. 	<p>mit den entsprechenden Sicherungsmassnahmen zu ergänzen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b BGGB		<p>Es erscheint fraglich, ob mit einem Ausschluss der Geschwisterkinder wirklich das angestrebte Ziel besser erreicht wird. Es fehlen Grundlagen auch darüber, ob Dritte einen Betrieb wirtschaftlich besser führen als Geschwisterkinder.</p>
Art. 45a BGGB	Streichen	<p>Dieses neue Vorkaufsrecht widerspricht der Absicht, Quereinsteiger vermehrt zuzulassen. Insbesondere grosse Betrieb (häufig Gemüseproduzenten) wechseln die Rechtsform in eine juristische Person. Gerade in solchen grossen Betrieben ist die Fachkompetenz wichtiger als die Blutsverwandtschaft. Es drohen Rechtsstreitigkeiten über die «Eignung».</p> <p>Die Anforderung der Selbstbewirtschaftung fehlt im Gesetzestext (analog Art. 42 Abs. 1).</p> <p>Es ist nicht schlüssig, weshalb hier ein Prozentsatz gewählt worden ist, der allenfalls</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualiter: ...mindestens 25 33 Prozent ...	bewilligungsfrei erworben werden konnte. Es besteht daher keinerlei Garantie, dass dieser Anteil durch einen Selbstbewirtschafter gehalten wird.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGBB	<p>f. (...) ein Baurecht an Bauten und Pflanzen (...). <i>Bei einem Baurecht an Bauten wird vorausgesetzt, dass der Baurechtsnehmer Pächter oder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und die Pachtdauer mindestens der Baurechtsdauer entspricht.</i></p> <p>Oder</p> <p>Ergänzung mit: (...) <i>errichtet werden soll und die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</i></p>	<p>Das Baurecht an Pflanzen wird als unproblematisch erachtet.</p> <p>Vorbemerkung: Im Grundsatz erachtet es der Kanton Zürich als sinnvoller, bei Bauprojekten Landabtäusche vorzunehmen. Baurechtslösungen sollen die Ausnahme bilden, da sie deutlich komplizierter sind.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen scheint es um Bauten zu gehen, die durch den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes erstellt werden sollen. In der vorgeschlagenen Formulierung ist davon aber nicht die Rede. Diese würde auch allenfalls einem Hobbybewirtschafter mittels Baurecht ermöglichen zu bauen. Dies birgt raumplanerische und eigentumsrechtliche Gefahren und Probleme und wird daher abgelehnt. Insbesondere so lange noch keine zwingenden Rückbauevers vorgesehen sind, erscheint der Vorschlag zu wenig abgestimmt mit den Zielen der Raumplanung.</p> <p>Sollte die Absicht sein, auch Realteilungen und Zerstückelungen für Baurechte für Bauten von Nicht-Eigentümerinnen und -Eigentümern eines Gewerbes zuzulassen, so müsste in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass vorab die Baubewilligung rechtskräftig sein muss. Allenfalls müsste die Koordinationspflicht gemäss Art. 4a Abs. 3 VBB angepasst werden, da diese bei weiterhin unterstellten Grundstücken entfallen kann. Die Abstimmung mit dem RPG erscheint aber unumgänglich.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGBB	<p>Streichen.</p> <p>Prüfungsantrag: Es sei zu überprüfen, ob nicht Umgehungsgeschäfte in mehreren Schritten möglich wären. Wenn ja, sind Sicherungsmechanismen vorzusehen.</p>	<p>Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich bewilligungspflichtig sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a), sowohl betreffend Erwerb als auch betreffend Realteilung.</p> <p>Wir verstehen den Vorschlag wie folgt: Es ist möglich, bei einer Beteiligung von 83,5% einer Realteilung von 33% zuzustimmen, damit noch 50% verbleiben. Unterhalb einer 83,5%-Beteiligung wäre also eine Realteilung in jedem Fall abzulehnen. Sollte diese Interpretation nicht zutreffen, bitten wir um entsprechende Erläuterungen in der Botschaft.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Bst. h BGG	Durch den Kanton (...) bei Wasserkraftwerken. sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse.	Siehe detaillierte Ausführungen bei Art. 65 Abs. 2.
Art. 62 Bst. j BGG	Streichen.	Der Mehrwert dieser «administrativen Erleichterung», die äusserst selten vorkommt, ist nicht erkennbar. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben ohnehin in fast jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aufgrund von Subventionierungen o.Ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig. Es ist gar fraglich, ob der Prüfaufwand beim Grundbuchamt (und angesichts der wohl häufigen Rückfragen bei der Verwaltung), ob das Rechtsgeschäft unter diese Ausnahmebestimmung fällt oder nicht, grösser oder ähnlich gross ist, wie die bisherige Prüfung eines solchen Antrags.
Art. 62 Bst. k BGG	Streichen.	Für diese Anpassung gilt dasselbe wie zu Bst. j. In den letzten 10 Jahren wurden im Kanton Zürich weniger als 1 Gesuch jährlich dafür behandelt. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben ohnehin in fast jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aufgrund von Subventionierungen o.Ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig.
Art. 62 Bst. l BGG	Streichen.	Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a). Eine Kontrollinstanz wie das Grundbuchamt fehlt. Den Handelsregisterämtern fehlen jegliche Kenntnisse des BGG. Es ist zu befürchten, dass die bewilligungsfreie Übertragung missbraucht wird.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGG	Prüfung: Ergänzung mit «... zum Betriebszentrum bzw. Wohnsitz ...»	Die Angleichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (OBB) in allen Erlassen wird grundsätzlich begrüsst. Es sei darauf hingewiesen, dass es in Zürich zu einer Verdoppelung der heutigen Distanzregelung kommt. Damit wird es für finanzstarke Betriebe (grosse Gemüsebaubetriebe) möglich, ihre Landbasis deutlich stärker zu vergrössern. Ihre verbesserten Chancen am Markt werden vermutlich zulasten anderer Betriebe gehen, die nicht die höchstzulässigen Preise bieten können. Dieser Auswirkung muss man sich bewusst sein. Die einheitliche Anwendung, ob es sich beim Käufer um einen Eigentümer eines

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>landwirtschaftlichen Gewerbes oder Betriebes handelt, wird begrüsst. Hobbybewirtschafter werden hingegen durch den Begriff «Betriebszentrum» nicht erfasst. Insbesondere bei Reben kommt es vor, dass Hobbybewirtschafter mit weit entfernten Wohnorten Erwerbgesuche stellen. Es ist daher zu prüfen, ob der Text mit «Wohnsitz» ergänzt werden soll.</p>
<p>Art. 65 Abs. 2 bzw. weitere BGGB</p>		<p>Dass der höchstzulässige Preis für Realersatz im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Bst. a nicht mehr gelten soll, kann aufgrund der seltenen Fälle hingenommen werden. Die Ungleichbehandlung der verschiedenen öffentlichen Interessen verbleibt aber (vgl. dazu die Ausführungen im Kommentar zum BGGB S. 836). Nach unserer Interpretation ergeben sich damit drei verschiedene Tatbestände bei der öffentlichen Hand als Erwerbberin:</p> <p>a) für Revitalisierungen und Hochwasserschutz benötigt weder der Erwerb noch nach neuem Konzept auch Realteilung und Zerstückelung eine Bewilligung b) für nach Raumplanungsrecht vorgesehenen öffentlichen Aufgaben ist eine Bewilligung nötig, überprüft werden muss aber einzig, dass solche Aufgaben dort realisiert werden sollen. c) für andere Schutzinteressen wie Naturschutz gilt Art. 64 Abs. 1 Bst. d bzw. e, womit sowohl beim direkten Erwerb als auch beim Erwerb von Realersatzland für den Naturschutz die höchstzulässigen Preise gelten.</p> <p>Da wir diese Dreiteilung nicht als schlüssig begründet erachten, schlagen wir bei Art. 62 Bst. h vor, den Realersatz wieder der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Bevorzugt würde aber eine einheitliche Regelungen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p>
<p>Art. 72a BGGB</p>	<p>Streichen, statt dessen: Ergänzung in Art. 9a</p>	<p>Das Gesetz (nicht die Bewilligungsbehörde!) soll durch entsprechend präzise Formulierungen die Einhaltung sicherstellen. Wir erachten den Einbezug der Revision als zwingend.</p>
<p>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)</p>		
<p>Art. 37 LPG</p>	<p>Prüfung: Weitergehende Reform durch</p>	<p>Die Änderung gemäss Bst. c wird grundsätzlich begrüsst. Zum Prüfungsantrag: Anstelle der Änderungen von Art. 38 wäre es möglicherweise sinnvoller, die Gewerbepacht als Summe der Pacht von Grundstücken und Gebäuden zu betrachten und die Zinssätze</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Harmonisierung der Zinssätze	gemäss Pachtzinsverordnung zu harmonisieren. Damit wären die ungleichen Spiesse effektiver und einfacher behoben. Die Anpassung sollte saldoneutral erfolgen, d.h., das Pachtzinsniveau sollte sich dadurch höchstens unwesentlich ändern.
Art 37 LPG	Prüfung: Aufnahme von Dauerkulturen und Wald in den Gesetzestext	Fraglich ist, ob nicht auch Dauerkulturen und Wald (allenfalls in separaten Buchstaben) erwähnt werden sollen, da sie häufig Bestandteil eines Pachtbetriebs sind.
Art. 38 Abs. 2 und 3 LPG	Gutheissung mit folgender Bedingung: Anpassung der Pachtzinsverordnung (Basispachtzins-Berechnung gegen oben)	Die Aufhebung der Zuschläge als Anreiz zu postulieren, mehr Gewerbe zu verpachten, wird als Fehleinschätzung betrachtet. Dem BLW ist bekannt (vgl. Ausführungen zu Art. 43, Seite 131), dass ein Grossteil der heute schon bezahlten Pachtzinsen bereits zu hoch sind. Die Zuschläge an sich können durchaus überdacht bzw. abgeschafft werden, da sie bezüglich Arrondierung kaum die gewünschten Effekte zeigen und alles verkomplizieren. Die Abschaffung soll jedoch nicht zu einer Senkung des Pachtzinsniveaus führen, d.h., die Anpassung soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Berechnung des Basispachtzinses gemäss Pachtzinsverordnung nach oben angepasst wird. Wenn die Gewerbepacht attraktiver gemacht werden soll, wirkt die Mietzinsregelung für die Pächterwohnung deutlich besser. Vgl. Vorschlag bei Art. 37.
Art. 43 LPG		Die Aufhebung der Einsprachemöglichkeit wird begrüsst. In der Botschaft sind Ausführungen dazu zu machen, welche Rechte Pächter bei missbräuchlich hohen Pachtzinsen haben (analog Mietrecht).
Art. 53 LPG	Bst. b streichen.	Aus der Streichung von Art. 43 folgt, dass auch Art. 53 gestrichen wird.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Art. 2 Abs. 4 ^{bis} LwG	Wird begrüsst.	Die mit der Anpassung von Art. 2 LwG durch einen Absatz 4 ^{bis} vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor, nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der Vollzugsorgane. So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus privatrechtlichen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Labelkontrollen für den Vollzug des Landwirtschafts- und des Veterinärrechts, bzw. Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems könnte damit der Aufwand verringert und die Kontrollkosten gesenkt werden. Voraussetzung dafür ist aber die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Agrarinformationssystemen des Bundes (u.a. AGIS und ACONTROL) und aus den Agrarinformationssystemen der Kantone. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter ohne entsprechende Rechtsgrundlage für einen datenschutzkonformen Austausch im Einzelfall erfolgen müsste, was nicht praktikabel ist, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e LwG eine entsprechende Grundlage für seine Agrarinformationssysteme geschaffen, die entsprechend ergänzt werden sollte.</p>
Art.70a Abs. 2 LwG	Bst. b muss dahingehend präzisiert werden, was ab 2026 gelten soll.	<p>Ausreichende Begrenzung Nährstoffe</p> <p>2022 bis 2025 gilt immer noch Suisse-Bilanz.</p> <p>2026 bis 2029 neue Input-Output-Bilanz (Hoftorbilanz).</p> <p>Im ÖLN wird die Voraussetzung einer «ausgeglichenen Düngerbilanz» umformuliert zu einer «ausreichenden Begrenzung der Nährstoffverluste». Das kann dazu führen, dass die bisherige Methode der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) abgelöst wird durch eine Import-Export-Bilanz oder eine Hoftorbilanz. Im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung (Teilrevision 2016) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bund einen Antrag zur Überprüfung des Stickstoffausnutzungsgrades in der Nährstoffbilanz gestellt (Massnahme LWn3). Im Schreiben von Bundesrätin Leuthard vom 12. Januar 2017 an den Regierungsrat wurde in Aussicht gestellt, dass mit der Weiterentwicklung der Agrarpolitik die Grundlagen für die agrarpolitischen Instrumente überprüft und aktualisiert werden sollen. Im erläuternden Bericht ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar dargelegt, in welcher Form die Begrenzung der Nährstoffverluste erfolgen soll und wie dieses Anliegen aufgenommen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		worden ist.
Art. 70a Abs. 2 LwG		Der ökologische Leistungsnachweis ist und soll eine Grundanforderung für Direktzahlungen bleiben und nicht zum Vollzugsinstrument von nicht landwirtschaftlichen Gesetzgebungsbereichen werden.
Art. 73 LwG	Neu Einen Beitrag für wildökologisch wertvolle Extensivflächen.	Das Schwarzwild soll gezielt auf solche Flächen gelenkt werden, damit andere Kulturen weniger Schaden nehmen. Solche Flächen sind sehr punktuell und nur mit Zustimmung der lokalen Jagdgesellschaften zuzulassen. Die Beitragshöhe wäre im Rahmen der näheren Prüfung zu bestimmen.
Art. 73 Abs. 1 Bst. b LwG	... im Rahmen eines <i>auf die Konzepte des Bundes und des Kantons abgestütztes</i> gesamtbetriebliches Biodiversitätsförderkonzeptes.	Das gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzept muss zwingend die übergeordneten Vorgaben (ökologische Infrastruktur gemäss Art. 18 NHG, GSchG usw.) berücksichtigen. Diese übergeordneten Vorgaben müssen auch Bestandteil der RLS sein.
Art. 73 Abs. 1 LwG	«Zonen» ergänzen durch «ökologisches Potenzial»	Eine effiziente und effektive Biodiversitätsförderung berücksichtigt nicht primär die landwirtschaftliche Zone, sondern vor allem das ökologische Potenzial. Mit den heute geografisch erfassten Nutzungen kann eine differenziertere und somit zielführendere Anreizstrategie administrativ und technisch einfach umgesetzt werden.
Art. 73 Abs. 3 LwG	Arten von Biodiversitätsförderflächen und Beiträge müssen regional festgelegt werden. Der Bund genehmigt das Konzept des Kantons.	Festlegungen durch den Bund können den regionalen Anforderungen der Biodiversität nicht gerecht werden. Zielarten und -lebensräume, Anforderungen und Beitragshöhen müssen von den Kantonen basierend auf und koordiniert mit den kantonalen Biodiversitätsförderkonzepten festgelegt werden können.
Art. 73 Abs. 4 LwG	Regionale, standortspezifische Anforderungen an Biodiversitätsförderkonzepte	Die Kantone müssen die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte im Sinne der Regionalisierung der Biodiversität massgeblich mitgestalten können (nicht nur Bewilligung der Konzepte). Zumindest müssen die Anforderungen die Berücksichtigung der kantonalen Biodiversitätsförderkonzepte umfassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Bewilligung von Konzepten für einzelne Betriebe ist für die Kantone mit grossem Aufwand verbunden.</p>
<p>Art. 73 Abs. 5 LwG</p>	<p>Absatz beibehalten: Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Die Vernetzungsbeiträge sind heute ein wichtiger Bestandteil der Biodiversitätsförderung und müssen daher unbedingt in diesem Kontext bleiben. Sie stellen auch die einzige, beschränkte Möglichkeit für regionale Differenzierungen dar. Eine Integration in die RLS ist nicht zielführend.</p> <p>Die Aufhebung der Vernetzungsprojekte hätte zur Folge, dass auf lokaler Basis wichtige entwickelte Strukturen verloren gingen und erfolgreich umgesetzte Biodiversitätsmassnahmen nicht weitergeführt würden. Diese Strukturen sind unbedingt weiter zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 75 LwG</p>	<p>Bst. b wird im Grundsatz begrüsst, jedoch handelt es sich bei den Tabellen 9 und 10 nur um eine summarische Darstellung,</p> <p>Bst. d ist zu präzisieren.</p>	<p>Zu Bst. b: Diese Beiträge gibt es bereits jetzt mit verschiedenen Programmen.</p> <p>Es geht im Bericht wenig hervor, ob es sich mehrheitlich nur um die Neubenennung bisheriger Programme geht. Die in der Tabelle 9 dargestellte Überführung suggeriert Vereinfachung, dürfte es eher nicht sein.</p> <p>Zur Erreichung der Tiergesundheits- und Tierschutzziele erachten wir die Förderung mittels jährlicher Zahlungen über aufwendige Ressourcenprogramme oder Produktionssystembeiträge als wenig zielführend. Wir halten daher einen Tiergesundheitsbeitrag wie mit Art. 75 Abs. 1 Bst. d LwG vorgeschlagen als wenig taugliches Instrument, da neben einer ungewissen Wirksamkeit insbesondere auch ein sehr grosser Vollzugaufwand zu befürchten ist.</p>
<p>Art. 76a Abs. 1 Bst. a LwG</p>	<p>Vernetzung nicht in Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft integrieren.</p>	<p>Die RLS werden grundsätzlich begrüsst. Eine stärkere Regionalisierung trägt den grossen regionalen Unterschieden in den Kantonen Rechnung. Es muss jedoch den Kantonen überlassen werden, welche geografischen Einheiten definiert werden. Sodann dürfen RLS das bisherige System nicht verkomplizieren und der Vollzug muss gewährleistet sein. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität können nicht auseinandergenommen und in zwei verschiedene Beitragssysteme versorgt werden. Abzulehnen ist sodann der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel von 70% Bund und 30% Kantone. Die Finanzierung soll zu 90% durch den Bund übernommen werden. Die Vernetzungsbeiträge sollen Teil der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Biodiversitätsbeiträge bleiben und nicht in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft integriert werden. Damit würden Biodiversitätsbeiträge in eine andere Beitragskategorie umgelagert und nicht mehr zwingend für Biodiversitätsanliegen eingesetzt. Die Abgrenzung von Massnahmen und Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft und Beiträge im Rahmen eines Biodiversitätsförderkonzepts ist unklar.</p> <p>Die Betriebskonzepte sollen gleichzeitig mit den RLS eingeführt werden, da die erforderlichen Grundlagen im Bereich Biodiversität für die Betriebskonzepte und die RLS weitgehend identisch sein werden.</p>
Art. 87 Abs. 1 Bst. b LwG	die Arbeits- und <i>Lebensbedingungen</i> auf den Betrieben zu verbessern;	<p>Der Begriff «Arbeitsbedingungen» ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der «Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse». Der Begriff «Wirtschaftsverhältnisse» kann unter Bst. a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff «Lebensbedingungen/-verhältnisse» ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse ganz zu streichen. Es ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.</p>
Art. 87 Abs. 1 Bst. c LwG	c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten <i>fördern</i> Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Natur- ereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen.	<p>Das Wort «erhalten» ist durch das Wort «fördern» analog zu Bst. d zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, der Vergrösserung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen ist eine Beschränkung auf das Erhalten ungenügend.</p> <p>Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016 3,1 Mio. Franken) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (z.B. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen usw.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Es ist daher nicht angebracht, zum heutigen Zeitpunkt die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a Abs. 1 Bst. c LwG	Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und <i>Wasserhaushalts zur Erhaltung</i> <i>der Bodenfruchtbarkeit und zur</i> <i>Regelung des Wasserhaushalts</i>	«Boden- und Wasserhaushalt» muss konkreter und verständlicher formuliert werden.
Art. 187e LwG	Die Biodiversitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom noch längstens während vier Jahren ausgerichtet.	Für die Einführung der neuen Instrumente sind grössere Vorarbeiten nötig. Der vorgesehene Zeitraum von drei Jahren für diese Arbeiten ist sehr knapp. Vernetzungsprojekte, die im Jahr 2018 genehmigt wurden, haben eine Projektdauer bis 2025. Für die Vernetzungsbeiträge ist daher zwingend ein Zeitraum von vier Jahren erforderlich.
Gewässerschutzgesetz (GSchG)		
Art. 14 GSchG	Der Titel ist dahingehend anzupassen, dass dieser Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6 für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf Tierhalterbetriebe beschränkt ist.	Das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen. Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b DüV und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

1020_BE_Staatskanzlei des Kantons Bern_2019.03.04

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

27. Februar 2019

RRB-Nr.: 198/2019
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Agrarpolitik ab 2022. Stellungnahme des Kantons Bern

Agrarpolitik 22+ - eine Reform zur Stärkung der Grundlagenverbesserungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) äussern zu können.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahresbetriebe und der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

1. Grundsätzliches

Der Kanton Bern begrüsst grundsätzlich die Ziele der AP22+. Die Stossrichtungen decken sich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022. Auch mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung des gesamten Zahlungsrahmens für die Zeitspanne 2022 - 2025 sind wir einverstanden. Der Kanton Bern erwartet allerdings, dass durch die AP22+ den Kantonen keine zusätzlichen Vollzugskosten entstehen.

Der Kanton Bern geht mit dem Bundesrat darin einig, dass die Herausforderungen für die Land- und Ernährungswirtschaft weiterhin vielfältig und anspruchsvoll bleiben. Eine weitere

Reduktion des ökologischen Fussabdrucks ist erforderlich und die gesellschaftlichen Erwartungen an die Bereitstellung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind gross. Dies zeigen diverse Berichte des Bundes und verschiedene hängige Initiativen (bspw. Trinkwasserinitiative, Massentierhaltungsinitiative). Wirtschaftlich ist die Landwirtschaft mit einer tiefen Wertschöpfung in einem hohen Kostenumfeld konfrontiert, was sich ungünstig auf die Einkommensentwicklung auswirkt. Hier sind eine Steigerung der Wertschöpfung durch eine stärkere Marktausrichtung und eine bessere Nutzung von Synergien zwischen ökologischer Nachhaltigkeit und Markt anzustreben. Der Kanton Bern ist sich zudem bewusst, dass in Zukunft weitere Handelsabkommen abgeschlossen werden dürften. Auch dies verlangt eine kontinuierliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der Produktion. Deshalb müssen Selbstverantwortung und unternehmerisches Handeln weiter gestärkt werden. Zur Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen gehört auch, dass die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums sowie der damit einhergehende Vollzugsaufwand für die Kantone und die administrative Belastung der Landwirtschaft nicht noch zusätzlich gesteigert werden.

Für die Land- und Ernährungswirtschaft sind weitere Entwicklungen relevant. Einerseits wird der Klimawandel die heutigen Produktionsformen und betrieblichen Ausrichtungen massiv beeinflussen. Der Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser, Boden und Biodiversität, wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Andererseits werden der technologische Fortschritt und die Digitalisierung die landwirtschaftliche Praxis stark beeinflussen. Innovative Entwicklungen sollen sich möglichst breit etablieren können, um die Produktivität und Ressourceneffizienz zu steigern.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Ausgestaltung der AP22+ folgenden Handlungsfeldern besondere Beachtung zu schenken:

- **Förderung einer ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft soll in die Lage versetzt werden, den ökologischen Fussabdruck weiter zu verkleinern und die Umweltziele besser zu erreichen. Der Kanton Bern unterstützt bereits im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes und weiterer rechtlicher Grundlagen ökologische Zielsetzungen aktiv, sei es über das Berner Pflanzenschutzprojekt, welches unter anderem Anliegen der Trinkwasserinitiative aufnimmt, über die Förderung des Biolandbaus mit der Berner Bio-Offensive 2020, der bis Ende 2019 geplanten Verabschiedung eines Sachplans Biodiversität mit entsprechenden Pilotprogrammen zum Thema der ökologischen Infrastrukturen, über Methoden zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung oder die Umsetzung der national verabschiedeten Antibiotikastrategie. Wir sehen zur Verfolgung ökologischer Zielsetzungen jedoch nicht allein die Agrarpolitik in der Pflicht. Im Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zum Postulat 13.4284 (Bertschy) soll die Erreichung der Umweltziele nicht nur über das agrarpolitische Instrumentarium angepeilt werden, sondern auch über einen konsequenteren Vollzug der Umweltgesetzgebung und über technische Innovationen.

Der Kanton Bern unterstützte deshalb explizit die Reformen im Rahmen der AP14-17, welche mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems das Schwergewicht auf eine ökologische Landwirtschaft und das Berggebiet setzte. Er begrüsst in der AP 22+ das grundsätzliche Bestreben des Bundesrates, die ganze Wertschöpfungskette und damit auch die Ernährungswirtschaft mit Verarbeitung, Handel und Konsum in den Anpassungsprozess einzubinden. Gerade die Konsumentinnen und Konsumenten haben mit ihrem Nachfrageverhalten

einen wesentlichen Einfluss auf die Externalitäten der landwirtschaftlichen Produktion. Diesbezüglich erwarten wir vom Bundesrat konkrete Umsetzungsmassnahmen. Der Kanton Bern unterstützt auch die im Rahmen der AP22+ angestrebte stärkere Ausrichtung der Strukturverbesserungsmassnahmen auf die Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion sowie die Anpassungen und Erweiterungen im Bereich Forschung, Beratung, Pflanzen- und Tierzucht. Weiter stimmt er der Senkung der Düngergrossvieheinheiten im Gewässerschutzgesetz zu. Er würde es zudem begrüessen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt, insbesondere um eine weitere Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln und eine Verminderung der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse zu erzielen. Diese auf die Vermeidung negativer Externalitäten ausgerichtete Konzeption könnte sich als zielführender und effizienter erweisen, als immer wieder vollzugsaufwändige Verschärfungen im Ökologischen Leistungsnachweis als Fördervoraussetzung anzustreben. Der Kanton Bern ist gerne bereit, bei der Weiterentwicklung eines effektiven und vollzugstauglichen Instrumentariums für eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft mitzuarbeiten und seine Erfahrungen einzubringen.

- **Verbesserungen der unternehmerischen Rahmenbedingungen**

Im Sinne ökonomischer Nachhaltigkeit soll sich die Land- und Ernährungswirtschaft auf eine wertschöpfungsorientierte Qualitätsstrategie für den nationalen und internationalen Markt ausrichten können. Damit dies gelingt, muss auf solide und berechenbare Rahmenbedingungen Verlass sein. Dazu gehören ein gut funktionierendes landwirtschaftliches Wissenssystem, gut ausgebaute Basisinfrastrukturen wie Bewässerungs- und Verkehrsinfrastrukturen, nachhaltige Bodenverbesserungsmassnahmen, moderne hochbauliche Infrastrukturen, optimale Grundlagen für die Digitalisierung sowie ein fortschrittliches Instrumentarium im Bereich der Tier- und Pflanzengesundheit sowie der Pflanzen- und Tierzucht.

Deshalb unterstützt der Kanton Bern die vorgeschlagenen Anpassungen und Erweiterungen im 6. Titel Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen und Tierzucht sowie genetische Ressourcen und die Ergänzungen im Bereich der Innovationsförderung. Er schlägt zudem eine weitere Stärkung der Strukturverbesserungen vor. Eine gezielte Verbesserung dieser Rahmenbedingungen ist unerlässlich, damit sich die Land- und Ernährungswirtschaft effizient weiterentwickeln und eine möglichst hohe Wertschöpfung am Markt erzielen kann.

- **Stärkung der Verständlichkeit und Vollzugstauglichkeit agrarpolitischer Instrumente**

Als stark regulierter Sektor unterliegt die Landwirtschaft grossen administrativen Lasten. Insbesondere der Bereich der Direktzahlungen birgt Potenzial für Vereinfachungen und damit für eine Verbesserung unternehmerischer Rahmenbedingungen. Dies entspricht dem politischen Auftrag auf nationaler Ebene und wird auch im Kanton Bern von der Branche und den Vollzugsbehörden dringlich gefordert.

Insbesondere bei den Anpassungen des Direktzahlungssystems fehlt der Vorlage ein expliziter Fokus auf den Agrarvollzug. Eine Weiterentwicklung der Massnahmen muss zwingend so ausgestaltet werden, dass der Vollzug für die Betriebe und die Kantone zumindest keine weitere Komplexitätssteigerung zur Folge hat. Hierzu sind die Kantone mit ihrer Vollzugserfahrung in die Konzeption von Massnahmen einzubeziehen. Zudem ist künftig strikt auf Sonderregelungen und Ausnahmebestimmungen zu verzichten und die Granularität der Bestimmungen ist zu erhöhen: Anforderungen im Pflanzenbau sind pro Kultur und nicht nur auf Teilflä-

chen zu erfüllen, Beitragsvoraussetzungen in der Tierhaltung sollen für Tiere einer Gattung und nicht bloss für einzelne Kategorien eingehalten werden müssen.

2. Anträge

Die begründeten Detailanträge des Kantons Bern zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gehen im Detail aus dem Anhang zu diesem Schreiben hervor. Als grundlegend erachten wir dabei die folgenden Akzente:

2.1 Stärkung der Strukturverbesserungsmassnahmen

Die bisherigen agrarpolitischen Reformetappen waren primär auf die Marktstützung und die Direktzahlungen ausgerichtet. Die international kaum bestrittenen Massnahmen zur Strukturverbesserung haben in den letzten Jahrzehnten inhaltlich keine markanten Änderungen erfahren. Der Kanton Bern vertritt die Auffassung, dass die Strukturverbesserungen im Rahmen der AP22+ als in die Zukunft weisendes Instrument der Agrarpolitik zu stärken sind. Dazu gehört eine stärkere Ausrichtung der Strukturverbesserungsmassnahmen auf Tiergesundheit und Umwelt. Der Kanton ist überzeugt, dass sich Einmalzahlungen häufig als effektiver und effizienter für das Erreichen der Umwelt- und Tiergesundheitsziele sowie weniger marktverzerrend erweisen als die wiederkehrende Förderung mittels jährlicher Zahlungen. Weiter soll sich der Bund im Rahmen der Kofinanzierung stärker finanziell engagieren. Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen (bspw. moderne Meliorationen) bestehen heute eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Zudem sollen Verfahrensvereinfachungen und administrative Entlastungen auf allen betroffenen Ebenen umgesetzt werden. In diesem Kontext hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Oktober 2018 eine Umfrage zur administrativen Vereinfachung der Prozesse der ländlichen Entwicklung zwischen Bund und Kanton durchgeführt. Die darin dargelegten Optimierungsvorschläge finden unsere breite Zustimmung. Sie helfen mit, die Attraktivität des Instruments zu steigern.

2.2 Weitere Konsolidierung des Direktzahlungssystems

In den Vorschlägen zur Neukonzeption des Direktzahlungssystems lassen sich wertvolle und prüfenswerte Ideen erkennen. Insgesamt erscheint uns jedoch der vorgeschlagene Umbau des geltenden Systems als zu wenig ausgereift. Zudem wird ein namhafter Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte, zumal keine Umverteilung von Mitteln beabsichtigt wird. In Widerspruch zur geforderten administrativen Vereinfachung stehen auch eine weitere Komplexitätssteigerung im Vollzug und die entsprechende Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Vollzugsorgane der Kantone.

Da wir die vorgeschlagenen Massnahmenkonzepte als wenig ausgereift beurteilen, lehnt der Kanton Bern die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen ab. In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt: Das geltende Massnahmenkonzept ist fundiert zu evaluieren und die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist durch Bund, Branche und Kantone gemeinsam per 2026 weiterzuentwickeln. Bei der Weiterentwicklung soll der Fokus auf der Erreichung der Umweltziele erhalten bleiben. Dabei sollen beispielsweise die Begriffe „ökologische Tragfähigkeit“ und „standortgerechte Landwirtschaft“ präzisiert und die Ausrichtung des Direktzahlungssystems auf die Erreichung

von Zielen anstatt auf Verhaltensweisen gestärkt werden. Zudem ist eine bessere Abstimmung der verschiedenen Massnahmen (bspw. Strukturverbesserungen und Direktzahlungen) anzustreben. Gerade zur Vermeidung negativer Externalitäten (bspw. die Reduktion von Ammoniakemissionen) sind Direktzahlungen wenig wirksam und generieren lediglich Mitnahmeeffekte. Im Bereich der negativen Externalitäten ist wie bereits erwähnt über einen konsequenten Vollzug des Umweltrechts, Lenkungsabgaben und gezielte Investitionshilfen in Technologien, Techniken und Verfahren ein wirksamer Mitteleinsatz sicherzustellen. Die vorhandenen guten Ansätze liessen sich auf diese Weise in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführen, wobei den Betrieben gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt werden könnte. Für ein Engagement bei der Entwicklung vollzugstauglicher Beitragskonzepte – zum Beispiel im Rahmen von Pilotprojekten – hat der Kanton Bern bereits seine Bereitschaft signalisiert. Er würde es begrüßen, auch weitergehend in den Erarbeitungsprozess der Botschaft zur AP22+ aktiv miteinbezogen zu werden.

Für den Fall, dass der Bundesrat an einer Anpassung des Direktzahlungssystems festhält, beantragt der Kanton Bern, dass die im Anhang aufgeführte Eventualanträge berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Integration des Gewässerschutzes in den Ökologischen Leistungsnachweis.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilage

- Tabelle Stellungnahme zur Agrarpolitik ab 2022
- Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion (mit Beilage)
- Per E-Mail (als Word-Dokument mit Beilage) an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Bern 1020_BE_Staatskanzlei des Kantons Bern_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Natur Münsterplatz 3a Postfach 3000 Bern 8
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Februar 2019 Christian Hofer, Amtsvorsteher

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als einleitende Grundsatzbemerkungen gelten die Inhalte des Begleitschreibens vom Kanton Bern an den Bundesrat. Zu den einzelnen Titeln haben wir folgende grundsätzlichen Bemerkungen:

2. Titel LwG: Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz

Im Zuge der verschiedenen Agrarreformetappen seit Beginn der 1990er Jahre wurde die Marktstützung kontinuierlich abgebaut und die Direktzahlungen wurden im Gegenzug stetig erhöht. Entsprechend haben sich auch die Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft entwickelt; jener für Produktion und Absatz soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in der Zeitspanne 2022-2025 noch knapp 19 Prozent desjenigen für Direktzahlungen betragen. Der Ausbau und die parallel dazu erfolgte Verfeinerung des Direktzahlungssystems mit vielfältigen umzusetzenden und zu kontrollierenden Auflagen und Bedingungen bedeuten für die vollziehenden Kantone eine sehr grosse Herausforderung. Auf der nutzniessenden Landwirtschaft lastet ein erheblicher administrativer Aufwand. Der Umbau der Agrarstützung hat viele positive Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft bewirkt. Die verhältnismässig geringe Wertschöpfung und die im Quervergleich bescheidenen Einkommen in der Landwirtschaft stehen jedoch nach wie vor als sektorale Herausforderungen im Raum. Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft steht unter zunehmendem ökonomischem und ökologischem Druck. Der Kanton Bern unterstützt die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken. Die im 2. Titel unter Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz verankerten Massnahmen haben sich aber nicht nur an dieser Zielsetzung zu messen. Vielmehr müssen sie auch anderen Kriterien und agrarpolitischen Vorgaben genügen wie Qualitätsstrategie, Wertschöpfungsverbesserung oder Risikomanagement. Vor diesem Hintergrund beurteilen wir die bundesrätlichen Anpassungsvorschläge differenziert und teilweise kritisch. Ablehnend stehen wir grundsätzlich der Abschaffung jener Massnahmen gegenüber, die im Fragebogen zur Diskussion gestellt werden.

3. Titel LwG: Direktzahlungen

Die Vorschläge zur Neukonzeption des Direktzahlungssystems enthalten zwar wertvolle und prüfungswerte Elemente, sie sind insgesamt jedoch zu wenig ausgereift. Zudem ist fraglich, inwiefern ein derartiger Umbau des Instrumentariums die Wirkung der eingesetzten Mittel massgeblich verändern würde. Schliesslich spricht auch die postulierte Vermeidung der Umverteilungen von Mitteln nicht für den vorgesehenen instrumentellen Einschnitt. Besonders enttäuschend ist die fehlende Vollzugstauglichkeit der vorgeschlagenen Veränderungen. Einmal mehr wurde bei der instrumentellen Konzeption auf eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet. Auch die angepriesene ‚administrative Vereinfachung‘ ist für uns nicht erkennbar. Allein für die Anpassung des Agrarinformationssystems für eine Anpassung im Bereich der Direktzahlungen schätzen wir die notwendigen Investitionen auf einen siebenstelligen Betrag und angesichts der vorgesehenen Regionalisierung von Massnahmen oder des einzelbetrieblichen Vollzugs bei der Förderung der Biodiversität ist eine weitere Erhöhung der Personalkosten unvermeidlich. Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone – in Prozesse, Systeme und die Kommunikation – welche für den Vollzug der AP14-17 getätigt wurden, Vorrang.

Aus diesen Gründen lehnen wir sämtliche unter dem 3. Titel vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen ab. Wir beantragen in der Weiterentwicklung der Direktzahlungen einen Marschhalt einzulegen und das aktuell gültige Massnahmenkonzept zu evaluieren. Die Weiterentwicklung der Förderung der gemeinschaftlichen Leistungen ist gemeinsam mit den Kantonen und der Branche bis 2026 vorzunehmen. Auf diese Weise liessen sich die vorhandenen guten Ansätze in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführen, wobei der Branche gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in

eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt werden könnte. Der Handlungsbedarf aufgrund der politischen Umfeldanalyse (Gegenvorschlag zu verschiedenen Vorstössen) lässt sich – gerade im Bereich der Reduktion der Pflanzenschutzmittel – auf dem Verordnungsweg umsetzen.

Im Bereich Pflanzenschutz soll der ÖLN dahin weiterentwickelt werden, dass die Auswahl von PSM mit erhöhten Umweltrisiken (v.a. für die Gewässer) eingeschränkt wird. Diese Stossrichtung ist zwar im Ansatz gut gemeint; die Umsetzung solcher Einschränkungen stellt jedoch eine grosse Herausforderung für die kantonalen Behörden dar (v.a. für die Pflanzenschutzdienste). Wird die Auswahl von PSM noch stärker eingeschränkt, wird die Gestaltung des Schutzes der Kulturen deutlich komplexer. Dies führt zwangsläufig zu einem grösseren Beratungsaufwand und mehr Kontrollen. Es ist deshalb zu erwarten, dass der Ressourcenaufwand im Pflanzenschutz massiv zunehmen wird. Auch vor diesem Hintergrund gilt es den Grundsatz zu verfolgen, dass vor Einführung neuer Instrumente und Massnahmen eine fundierte Analyse des heutigen Systems unter Einbezug der Auswirkungen auf den Vollzug zu erfolgen hat. Ausserdem könnte auch mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Pflanzenschutz im ÖLN (Bst. g) die Auswahl der PSM weiter eingeschränkt werden.

Bei der Biodiversitätsförderung im weiteren Sinne sowie bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen drängt sich per 2022 kein drastischer Umbau der etablierten Systeme auf. Die aktuellen Vollzugsinstrumente wurden bzgl. ihrer Wirksamkeit zu wenig eingehend evaluiert, als dass sich zum jetzigen Zeitpunkt Handlungsempfehlungen herleiten liessen. Die vorgeschlagenen Änderungen des LwG basieren nicht auf Vollzugserfahrungen und führen auch nicht zu einer administrativen Vereinfachung. Die bestehenden Lücken bzgl. Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft lassen sich mittels fundierter Evaluation der aktuellen Instrumente (Bsp. ALL EMA) und entsprechender Optimierung mit zusätzlichem Fokus auf die Elimination von Fehlanreizen im gesamten Direktzahlungssystem schliessen.

Schliesslich ist es zu bedauern, dass das Einführen von Lenkungsabgaben abschliessend als zu kompliziert und zu wenig wirkungsvoll beurteilt wird. Im Bericht wurde aufgezeigt, dass Lenkungsabgaben in verschiedenen Ländern praktiziert und in verschiedenen Ausgestaltungen eingesetzt werden. Bspw. im Bereich der Herbizide konnte in verschiedenen Studien Wirkung nachgewiesen werden. Unseres Erachtens wäre es ein wirkungsvolles und effizientes Mittel, um in Teilbereichen auf eine administrativ einfachere Weise die Umweltziele zu erreichen.

Zwecks administrativer Vereinfachung (Entlastung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie des Vollzugs) ist das Konzept der Ressourcenprogramme (3.a Titel LwG) zu überdenken und die Entwicklung von ressourcenschonenden Techniken und Technologien im Titel Forschung und Beratung anzusiedeln. Die gegenwärtige projektbasierte Umsetzung im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs ist nicht effektiv, im Vollzug kaum zu handhaben und steht zudem in Konflikt mit der Förderung des Einsatzes von ressourcenschonenden Verfahren mit Direktzahlungen (PSB, REB). Eine konsistente Aufteilung zwischen Entwicklung von Massnahmen und deren Einführung kann erzielt werden, wenn die Forschungsanstalt des Bundes mit der Entwicklung von Massnahmen beauftragt wird. Diese können durchaus projektbezogen entwickelt werden. Wissenschaftlich bewährte, zielführende sowie ressourcenschonende Massnahmen könnten anschliessend in das Direktzahlungssystem integriert werden.

5. Titel LwG: Strukturverbesserungen

Die schweizerische Landwirtschaft agiert in einem verschärften Wettbewerbsumfeld und ist mit steigenden ökologischen, tierschützerischen und gesellschaftlichen Anforderungen konfrontiert. Dieses dynamische Umfeld erfordert von der Landwirtschaft ständige betriebliche Anpassungen und Optimierungen, die häufig mit Investitionen in Infrastrukturen verbunden sind. Moderne Infrastrukturen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau sind für eine regional vielfältige, professionelle, anpassungsfähige und zukunftsgerichtete Landwirtschaft wichtige Erfolgsfaktoren. In unserer dezentralen, auf bäuerliche Familienbetriebe ausgerichteten Landwirtschaft wären viele zukunftsweisende und agrarpolitisch erwünschte Investitionen ohne finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand nicht realisierbar oder hätten eine kaum tragbare Verschuldung der Betriebe zur Folge. Investitionshilfen (zinslose Investitionskredite, Beiträge)

erleichtern der Landwirtschaft strukturelle Anpassungen wesentlich.

Die bisherigen agrarpolitischen Reformetappen waren primär auf die Marktstützung und die Direktzahlungen ausgerichtet. Die international kaum bestrittenen Massnahmen zur Strukturverbesserung haben in den letzten Jahrzehnten inhaltlich keine markanten Änderungen erfahren. Wir vertreten die Auffassung, dass die Strukturverbesserungen im Rahmen der AP22+ als wichtiges und zukunftsgerichtetes Instrument der Agrarpolitik zu stärken sind. Zur Attraktivitätssteigerung gehören auch Verfahrensvereinfachungen und administrative Entlastungen auf allen betroffenen Ebenen. Den Kantonen sind mehr Kompetenzen und Verantwortung einzuräumen.

In diesem Kontext hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Oktober 2018 eine Umfrage zur administrativen Vereinfachung der Prozesse der ländlichen Entwicklung zwischen Bund und Kanton durchgeführt. Die darin dargelegten Optimierungsvorschläge, welche eine Arbeitsgruppe aus Bund und Kantonen erarbeitet hat, finden unsere breite Zustimmung. Wir sind der Meinung, dass diese Vorschläge unbedingt Eingang in die aktuelle Weiterentwicklung der Agrarpolitik finden müssen:

- Stellungnahme durch das BLW soll immer freiwillig sein;
- Verfahren bei der Zusicherung von Etappenprojekten soll verkürzt/beschleunigt werden;
- Untere Limite für Teilzahlungen soll aufgehoben werden;
- Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns soll nur durch den Kanton erfolgen;
- Grenzbetrag bei Mehrkosten soll erhöht werden;
- Bundesbeitrag soll bis zu einem Grenzbetrag durch die Kantone zugesichert werden können;
- Zusicherung von Bundesbeiträgen vor definitiver Baubewilligung;
- Aufhebung der Einsprachemöglichkeit des Bundes für IK unter dem Grenzbetrag;
- Aufhebung der Genehmigung durch den Bund für IK über dem Grenzbetrag.

In Ergänzung dazu schlagen wir nachfolgende Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz vor:

- Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge bei Bodenverbesserungen, insbesondere auch bei PWI-Projekten (Art. 93 LwG)
- Umgestaltung des Rückerstattungswesens (Art. 102-104 LwG)
- Verminderung des Haftungsrisikos der Kantone bei den Investitionskrediten (Art. 111 LwG)

Zusätzlich erachten wir eine Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) und ggf. der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11) als unumgänglich, um eine Straffung und bessere Nachvollziehbarkeit der rechtlichen Vorgaben zu erreichen. Für die Umsetzung der Gesetzesänderungen und die Festlegung der Detailbestimmungen auf Verordnungsebene erwarten wir den rechtzeitigen Einbezug der Kantone.

6. Titel LwG: Forschung und Beratung, Förderung Pflanzen- und Tierzucht

Wir begrüßen die Anpassungen und Erweiterungen, die im 6. Titel LwG vorgeschlagen werden. Diese berücksichtigen neue Erkenntnisse und Modernisierungen im Wissenssystem und -transfer (Forschung, Bildung, Beratung, land- und ernährungswirtschaftliche Praxis), was eine wichtige Grundlage zur Ausschöpfung des Innovationspotenzials in der Land- und Ernährungswirtschaft ist.

7. Titel LwG: Pflanzenschutz und Produktionsmittel

Wir begrüßen den Vorschlag nach Art. 153a (neu) ausdrücklich, inskünftig auch Schadorganismen national koordiniert bekämpfen zu können, die nicht als besonders gefährlich eingestuft sind. Mit dieser neuen Rechtsgrundlage wird die Möglichkeit geschaffen, die Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen schweizweit zu regeln, welche für die Landwirtschaft von hoher Relevanz sind. Mit dem Klimawandel und dem zunehmenden internationalen Warenverkehr steigt das Risiko hinsichtlich Einfuhr und Etablierung neuer Schadorganismen. In solchen Fällen ist sehr oft eine lokale Bekämpfung nicht möglich oder nicht erfolversprechend. Mit dem neuen Art. 153a wird eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung solcher Schadorganismen geschlossen.

Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen im Boden- und Pachtrecht

Allgemeine Bemerkungen

Die grundsätzlichen Ausführungen zu den Anpassungen im Boden- und Pachtrecht vermögen nicht zu überzeugen und enthalten mindestens in gewissen Bereichen Widersprüche zwischen einzelnen Regelungen und auch gegenüber der heutigen Agrarpolitik. So ist es bspw. sehr fraglich, ob die vorgeschlagenen Änderungen zur Förderung des Quereinstiegs und die Zulassung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken durch Stiftungen oder Genossenschaften die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass andere Faktoren hinsichtlich Hemmung von Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit weitaus entscheidender sind (z.B. Vorgaben des Raumplanungsrechts). Ebenso sind die vorgeschlagenen Änderungen zur Belastungsgrenze kaum nachvollziehbar. Die neuen Regelungen führen nicht zu einer Vereinfachung, sondern bedeuten faktisch eine Abschaffung der Belastungsgrenze und einen administrativen Mehraufwand. Die vorgesehenen Regelungen erfüllen somit grösstenteils nicht den angestrebten Zweck und wirken sich zudem negativ auf die zukunftsgerichteten bestehenden Betriebe aus, indem Struktur Anpassungen verhindert und das agrarpolitisch angestrebte Wachstum von bestehenden Betrieben erschwert wird.

Quereinstieg in die Landwirtschaft

Der Quereinstieg in die Landwirtschaft ist bereits heute möglich. Er wird allerdings durch das fehlende Angebot und die grosse Nachfrage an landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben stark erschwert. Die vorgeschlagenen Anpassungen vermögen nicht zu überzeugen und führen nicht zur bundesseitigen gewünschten Lösung. Wir befürchten im Gegenteil, dass sich durch die vorgeschlagenen Massnahmen neue Probleme ergeben (z.B. bei der Hofübergabe, erschwertes Wachstum der bestehenden Betriebe). Zudem bezweifeln wir, dass ein Quereinstieg eine wesentliche Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zur Folge hätte. Ein Quereinstieg kann zwar in Einzelfällen neue Ideen und Konzepte einbringen. Die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ergibt sich jedoch nicht durch die Quereinsteiger, sondern grossmehrheitlich durch die bestehenden Betriebe.

AG, GmbH, Kommandit-AG

Die heutigen bäuerlichen Familienbetriebe sind aufgrund der grösseren Betriebe und der kapitalintensiveren Bewirtschaftung mit Herausforderungen konfrontiert. Die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes als Einzelfirma ist somit aus Risikoüberlegungen nicht in jedem Fall zweckdienlich. Es kann deshalb sinnvoll sein, dass der Betrieb weiterhin als bäuerlicher Familienbetrieb geführt wird, allerdings in der rechtlichen Form einer juristischen Person. Die

Regelungen zu bäuerlichen juristischen Personen sind im BGG nur beschränkt vorhanden und führen immer wieder zu Unsicherheiten und Problemen. Eine klarere Regelung wird deshalb begrüsst, solange der Grundsatz der Selbstbewirtschaftung und des bäuerlichen Grundeigentums eingehalten wird und vollzugstaugliche Regelungen geschaffen werden.

Belastungsgrenze

Die vorgeschlagenen Regelungen führen faktisch zu einer starken Aushöhlung respektive einer Abschaffung der Belastungsgrenze. Die Neuregelung hat allerdings gegenüber einer vollständigen Abschaffung noch den Nachteil, dass zusätzliche administrative Hürden geschaffen werden. Es wäre demnach konsequenter gewesen, die Bestimmungen zur Belastungsgrenze vollständig zu streichen (was wir aber ausdrücklich ablehnen) anstelle der vorliegenden Anpassungen. In den Unterlagen wird erwähnt, dass einzelne Kantone die gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung der Belastungsgrenze nicht umsetzen. Dabei handelt es sich um ein vollzugsbezogenes und nicht um ein gesetzgeberisches Problem. Das dargelegte Vollzugsproblem kann nicht über die Anpassung der rechtlichen Aufgaben gelöst werden. Der in der Vernehmlassungsunterlage beschriebene Handlungsbedarf ist folglich nicht nachvollziehbar.

Die Belastungsgrenze ist eine wichtige Errungenschaft des Bäuerlichen Bodenrechts. So besteht für ein Geldinstitut bei der Finanzierung eines landwirtschaftlichen Vorhabens bis zur Belastungsgrenze ein sehr tiefes Risiko. Daraus ergibt sich für die Landwirtinnen und Landwirte ein einfacher Zugang zu Darlehen zu vorteilhaften Konditionen (tiefe Zinsen). Die immer wieder zitierte Meinung, dass die Belastungsgrenze die Innovationskraft und das Unternehmertum beeinträchtigt, trifft nicht zu. Es besteht aufgrund der heutigen Gesetzgebung die Möglichkeit, die Belastungsgrenze zu überschreiten. Die Voraussetzungen für die Überschreitung (vgl. Ar. 76 ff BGG) umfassen dabei keine unrealistischen Hürden, sondern sind im Urinteresse jedes seriösen Unternehmens (z.B. Nachweis der Tragbarkeit der Investition). Dies hat sich in der Praxis schon vielfach bewährt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Übersicht		Im Abschnitt «Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen» soll der erste Satz wie folgt angepasst werden: «Im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert und die Umweltbelastung unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme sowie der Verbrauch an nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduziert werden.»
1. Ausgangslage S. 5		In der Ausgangslage sind die wichtigsten Themenbereiche dargelegt. Die Zielerreichung wird gestützt auf Daten kommentiert, die auf Durchschnittswerten 2014/16 und tlw. 2017 beruhen. Daraus ergeben sich Aussagen zu potenziellen Ziellücken, die insbesondere in den Bereichen Umwelt und internationale Wettbewerbsfähigkeit geortet werden. Was in diesem Analyseteil aus unserer Sicht fehlt, ist eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die definierten Ziele inhaltlich zweckmässig und quantitativ auch erreichbar waren/sind. Ebenfalls müsste unseres Erachtens die Frage beantwortet werden, warum gewisse Ziele nicht erreicht wurden/werden. Diese Analyse könnte auch Hinweise zu allfälligen Zielkonflikten geben. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, um adäquate Stossrichtungen und Massnahmen für die agrarpolitische Weiterentwicklung ableiten zu können. Aus einer vertieften Zielanalyse wäre auch ersichtlich, ob zur Schliessung von Ziellücken überhaupt gesetzliche Anpassungen erforderlich sind oder ob eine konsequentere Umsetzung der bestehenden Rechtsgrundlagen ausreichen würde.
2. Grundzüge der Vorlage S. 29		Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir, zumal diese Stossrichtung auch dem politischen Leitgedanken der Berner Regierung entspricht. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Was aber in der ganzen Vorlage fehlt, ist ein Fokus auf den Agrarvollzug zu legen. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht. In diesem Kontext weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, das heisst Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Landwirtinnen und Landwirte zur Folge.</p> <p>Auf Seite 35 unter dem Titel «Strukturverbesserung» soll unter «Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen» im 2. Satz ergänzt werden, dass auch bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte unterstützt werden können. Mit der beantragten Ergänzung soll für den Leser klar werden, dass es nicht nur um Maschinen und Geräte geht, sondern auch um bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte, z.B. bei Stallbauten und Hofdüngerlagern zur Minderung der Ammoniak-Emissionen. Damit soll Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Aussagen auf Seite 87 geschaffen werden.</p> <p>Bei den operationalisierten Zielen auf Seite 43 sollten mittelfristig ambitioniertere Ziele verfolgt werden. Für die Reduktion der Phosphor- und Stickstoffüberschüsse sowie für die Reduktion der Pflanzenschutzmittel sollte die Einführung von Lenkungsabgaben geprüft werden.</p>
3. Beantragte Neuregelung S. 54		Vgl. nachfolgende Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesgrundlagen und Artikeln.

4. Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel S. 132		<p>Mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung des gesamten Zahlungsrahmens für die Zeitspanne 2022-2025 sind wir einverstanden. Die einzelnen Zahlungsrahmen müssen mit den Inhalten und ggf. neuen Akzenten übereinstimmen, die im Rahmen der AP22+ beschlossen werden.</p>
5. Auswirkungen S. 142		<p>Für die Kantone unverständlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs. Dies resultiert daraus, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass „...Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein...“. Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll.</p> <p>Als positiv beurteilen wir, dass nun Pilotprojekte gestartet werden. Eine allfällige gesetzliche Anpassung muss sich aus den Erfahrungen dieser Pilotprojekte ergeben. Nicht geklärt ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber finanziert.</p>
6. Verhältnis zur Legislaturplanung/ Strategien S. 152		<p>Keine Bemerkungen</p>
7. Rechtliche Aspekte S. 154		<p>Keine Bemerkungen</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)		
Art. 2	Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>
Art. 3	Zustimmung	Die Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG (Abs. 3) auf die Produktion aller lebenden Organismen, die zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion geeignet sind (bspw. Insekten, Algen), ist zukunftsorientiert und ermöglicht gewisse betriebliche Entwicklungen. Wir befürworten diese Gesetzesanpassung im Wissen, dass damit raumplanerische und andere Herausforderungen verbunden sein können.
Art. 16	Zustimmung	Die Aufhebung von Abs. 4, der den Kantonen bei der Kennzeichnung (Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben) eine gewisse gesetzgeberische Gewalt einräumt, ist für uns nachvollziehbar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28	Zustimmung	Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Büfelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.
Art. 38	Ablehnung / Zustimmung	Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden. Abs. 2bis: Wir begrüßen die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit die Verkäsungszulage im Sinne einer verbesserten Transparenz direkt an die Produzentinnen und Produzenten ausbezahlt werden kann.
Art. 39	Ablehnung / Zustimmung	Abs. 1: Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung (Qualitätsstrategie) weitestgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit (Produktionskosten) und des Marktes (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden. Abs. 2 und 3: Grundsätzlich unterstützen wir im Sinne der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.
Art. 41	Zustimmung	Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung unterstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.
Art. 46	Zustimmung	Die Flexibilisierung ist zweckmässig.
Art. 58	Zustimmung	Die Aufhebung von Abs. 2 (im Gegensatz zu Abs. 1) ist nachvollziehbar, zumal derartige Beiträge ohnehin längstens bis Ende 2017 ausgerichtet werden konnten.
Art. 62	Zustimmung	Die Aufhebung des überholten Rebsortenverzeichnisses ist nachvollziehbar.
Art. 63 und Art. 64 Abs. 1	Zustimmung	Im Kanton Bern werden die vorgeschlagenen Massnahmen teilweise bereits umgesetzt und haben sich grundsätzlich bewährt. Schon seit Jahren obliegt die Verantwortung der AOC im Kanton Bern bei den beiden Rebgesellschaften. Diese legen die Anforderungen fest. Das

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bernische AOC-Reglement erfüllt gemäss der Beurteilung des BLW schon heute praktisch alle nötigen AOP/IGP-Anforderungen. Unsere Verschnittregelung 85/15 gehört national gesehen zu den strengen Regelungen. Was künftig nicht mehr möglich wäre, sind die zusätzlichen 10% Verschnitt mit Schweizer Wein gleicher Farbe. Dies könnte in schwachen Erntejahren bei Betrieben am Thunersee oder im übrigen Kantonsgebiet zu einer erschwerten Beschaffung von Traubengut führen, da die Anbauregion sehr klein ist.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3</p>	<p>Der Beitrag an die Kantone erfolgt mittels Sockel- und Flächenbeitrag, wobei der Anteil Sockelbeitrag gegenüber der heutigen Regelung zu erhöhen ist.</p>	<p>Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, welches den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. Die Kantone Bern, Solothurn und Freiburg vollziehen dies mit Gelan. Für diese Lösung wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinlesekontrolle wird dieser Aufwand bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilschlüssel der Gelder des Bundes an die Kantone ist daher anzupassen. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton für die Weiterentwicklung der Software erforderlich.</p>
<p>Art. 70 Grundsatz</p>	<p><i>Hauptantrag</i> Anpassung Abs. 2 streichen</p> <p><i>Eventualantrag</i> Direktzahlungen gemäss geltendem Recht; Streichung Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p> <p>Vgl. Eventualantrag zu Art. 76</p>
<p>Art. 70a Beitragsvoraussetzungen</p>	<p><i>Hauptantrag</i> Anpassung streichen</p> <p><i>Eventualanträge</i> Zustimmung zur Anpassung Art. 70a Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p> <p>Für den Fall, dass im Rahmen der AP22+ gesetzliche Anpassungen im Titel Direktzahlungen erfolgen, ist diese Ergänzung der einzuhaltenden Gesetzgebungen um das NHG sachlogisch richtig und wichtig. Allerdings gilt es darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde effektiv Vollzugakte zu liefern hat (Strafbefehle/rechtskräftige Verfügungen), damit eine Sanktion möglich ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 70a Abs.1 Bst. i streichen</p> <p>Ausbildungsanforderungen (Art. 70a Abs. 1 Bst. h)</p> <p>Ablehnung der Anpassung von Art. 70a Abs.2</p> <p>Zustimmung zur Anpassung Art. 70a Abs. 2 Bst. i</p>	<p>Die Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes des Partners/der Ehefrau als Beitragsvoraussetzung zielt auf ein effektiv bestehendes Problem, welches auf diesem Weg jedoch nicht gelöst werden kann. Die Vollzugstauglichkeit dieser Bestimmung erachten wir als fraglich. Nach unserer Einschätzung kann der Nachweis eines fehlenden Versicherungsschutzes für das Beitragsjahr nicht rechtskonform erbracht werden, weil auf rechtskräftige Steuerveranlagungen aus einem anderen Jahr als dem Beitragsjahr abgestützt werden muss. Falls der Sozialversicherungsschutz eingeführt würde, müsste präzisiert werden, was mit „nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt“ gemeint ist.</p> <p>Der Vorschlag des Bundesrates, für alle neuen Direktzahlungsbezüger in Zukunft eine höhere Berufsbildung zu verlangen, geht zwar in die richtige Richtung, beinhaltet aber verschiedene Schwächen (Ungleichbehandlung Neueinsteiger zu bereits praktizierenden DZ-Bezügern, Schwächung des Bildungsniveaus der HBB, Problematik EBA-Ausbildungen, etc.). Anstelle einer (zu) starken Verknüpfung von Direktzahlungs- und Bildungspolitik regen wir deshalb an, eine vom Bund lancierte und finanzierte Offensive für die Weiterbildung zu starten, so wie dies bspw. auch in Österreich erfolgreich praktiziert wird. Mit der Förderung des Primats zum „lebenslangen Lernen“ auch in der Landwirtschaft könnte den vielfältigen Herausforderungen als Betriebsleiter und Unternehmer besser und breiter begegnet werden.</p> <p>Der Kanton ist mit dem Bund einig, dass es einen starken ÖLN braucht, um die Weiterentwicklung einer ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft zu fördern. Verschärfungen des ÖLN müssen aber einhergehen mit einem klaren Wirkungsnachweis und einer Vereinfachung der darauf aufbauenden Programme. Der Kanton Bern ist gerne bereit, bei zukünftigen konzeptionellen Arbeiten mitzuwirken. Die in diesem Paket vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen des ökologischen Leistungsnachweises lehnen wir mit einer Ausnahme ab: Die Integration der Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zielführend.</p> <p>Die vorgesehene Anpassung für den Nachweis eines unproblematischen Einsatzes von Nährstoffen jedoch wird den administrativen Aufwand zusätzlich erhöhen, ohne dass eine bessere Zielerreichung in Aussicht steht. Auch diese Anpassungen lehnen wir aus Gründen der Vollzugstauglichkeit ab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ablehnung der Anpassung von Art. 70a Abs. 3</p> <p>Art. 70a Abs. 3 Bst. f</p>	<p>·</p> <p>Einer Begrenzung der Direktzahlungen (DZ) wird grundsätzlich zugestimmt, von einem Caping pro Betrieb ist aber aus politischen Gründen abzusehen. Die vorgeschlagene Limite von CHF 250'000 pro Betrieb würde in der Bevölkerung auf grosses Unverständnis stossen. Die Direktzahlungen sollen stattdessen unter Berücksichtigung von Skaleneffekten begrenzt werden. Dafür ist nebst der bisherigen Flächenabstufung die Abstufung nach Tieren wieder einzuführen.</p>
<p>Art. 71 <i>Kulturlandschaftsbeiträge</i></p>	<p><i>Hauptantrag</i> Anpassung streichen</p>	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p> <p>Die Neuregelung der Beitragsarten Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge ist führt zwar zu einer besseren Übersicht (weniger Beitragstypen) aber ist nicht nachvollziehbar, da keine veränderten Wirkungen betreffend Anreizen erwartet werden können. Zudem verursachen die instrumentellen Anpassungen einen erheblichen Intialaufwand.</p> <p>Mit dem Betriebsbeitrag entstehen zudem möglicherweise Fehlanreize, die sich auf den Vollzug der Anerkennung der Betriebsformen niederschlagen und die Kantone mit erheblichen Zusatzaufwänden belasten. Mit der gemäss Zahlungsrahmen vorgesehenen bescheidenen Mittelausstattung des Betriebsbeitrags erachten wir es als illusorisch, dass die Flächenmobilität gesteigert werden kann: Über verschiedene Beitragsarten hinweg, werden die Flächenbeiträge insgesamt auch weiterhin in einer Höhe ausgerichtet, die ihren Effekt auf die Mobilität behalten.</p>
<p>Art. 72 <i>Versorgungssicherheitsbeiträge</i></p>	<p><i>Hauptantrag</i> Anpassung streichen</p>	<p>Vgl. Begründung zum Antrag betreffend Art. 71</p>
<p>Art. 73 <i>Biodiversitätsbeiträge</i></p>	<p><i>Hauptantrag</i> Anpassung streichen</p>	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Eventualantrag</i> Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Sie umfassen einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach</p>	<p>Die Biodiversitätsbeiträge gemäss Konzept der AP14-17 haben sich im Vollzug bewährt und die Bewirtschafter haben entsprechendes Knowhow aufgebaut. Insbesondere die Aufhebung der Vernetzungsbeiträge ist nicht nachvollziehbar, da die im Rahmen von aufwändigen Projekten erarbeiteten Beiträge (LQB und Vernetzung) bereits wieder auf eine neue Basis gestellt werden müssen. Damit wird den Kantonen, Gemeinden und insbesondere auch den Landwirtinnen und Landwirten eine neuerliche Erarbeitung von regionalen Projekten aufgebürdet. Für eine Integration der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge sowie die Neukonzeption von Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft mit praktisch identischer Zielsetzung braucht es, bevor Gesetzesanpassungen vorgeschlagen werden, Pilotprojekte. In diesem Sinne engagiert sich der Kanton Bern für eine sinnvolle Weiterentwicklung.</p> <p>Letzteres gilt in ausgeprägtem Mass auch für die einzelbetrieblichen Biodiversitätskonzepte. Schliesslich taxieren wir den Vollzug einzelbetrieblicher Biodiversitätskonzepte weder hinsichtlich Bewilligung der Konzepte noch bezüglich Überprüfung der Beitragsanforderungen als vollzugstauglich. Zudem führt die zeitlich gestaffelte Einführung der einzelbetrieblichen Biodiversitätskonzepte (ab 2022) und der Massnahmen zur standortangepassten Landwirtschaft (ab 2025) unweigerlich zu einem zusätzlichen Mehraufwand für alle Beteiligten und ist auch fachlich nicht nachvollziehbar. Ein solch umfassender Umbau der bestehenden Instrumente bedarf ausreichend zeitlichen Vorlaufs mit fundierten Pilotprojekten und ist frühestens per 2025 umsetzbar. Von der Landwirtschaft wurde in diesem Themenbereich insbesondere die hohe Änderungskadenz bei den Anforderungen moniert. Durch das vorgeschlagene Modell mit zeitlich versetzter Einführung wird der Praxis der stetigen Veränderung noch mehr Vor-schub geleistet.</p> <p>Für den Fall, dass im Rahmen der AP22+ gesetzliche Anpassungen im Titel Direktzahlungen erfolgen, kann den Anpassungen bei den Biodiversitätsbeiträgen teilweise zugestimmt werden: Sie sind als Biodiversitätsgrundleistung auszugestalten, welches im Rahmen der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft freiwillig um regionsspezifische ökologische Leistungen ergänzt werden kann. Dabei sind die NHG und die DZ Bestimmungen im Rahmen von Strategien und Konzepten (ökologische Infrastruktur) aufeinander abzustimmen. Damit ist gewährleistet, dass Grundanforderungen an die Förderung der Biodiversität von allen Betrieben eingehalten werden und freiwillig Zusatzleistungen erbracht werden können, welche auf-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zonen abgestuften Beitrag je Hektare.</p> <p>Gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept</p> <p>Abs. 2 streichen.</p> <p>Abs. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>Abs. 4 streichen</p>	<p>grund der Regionalisierung auf die Betriebe zugeschnitten sind.</p> <p>Gleichzeitig ist auf die betriebsspezifische Biodiversitätsförderung zu verzichten, da sie Doppelpurigkeiten mit den regionalen Beiträgen generieren würde. Sollte entgegen diesem Antrag dieser Vorschlag eingeführt werden, ist die Beachtung folgender Grundsätze aus Vollzugssicht unabdingbar:</p> <p>Ein solches Konzept (Massnahmenpaket) soll so ausgestaltet werden, dass eine echte Qualitätssteigerung zugunsten der Biodiversität entsteht. Nur Betriebsleitende mit Interesse an der Biodiversität sollen ihre Betriebe auf eine konsequente Biodiversitätsförderung ausrichten. Wird ein gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept eingeführt, ist dies so auszugestalten, dass das Konzept durch die Bewirtschaftenden unter Einbezug der Beratung erstellt werden kann (Einzelbetriebliche Beratung). Wir stellen uns Kataloge vor, aus denen Bewirtschaftende mit dem Berater gezielt, zum Betrieb und zur Gegend passende Massnahmen, sowie Elemente aus der Vernetzung auswählen können. Um eine Qualitätsverbesserung bei der Biodiversität zu erwirken, ist eine hohe Einstiegshürde erforderlich. Die Beiträge müssen auf Einzelmassnahmen ausgerichtet und die Konzepte müssen im Rahmen einer Attest Kontrolle bewilligt werden können.</p>
<p>Art. 74 <i>Landschaftsqualitätsbei-</i></p>	<p>Anpassung streichen</p>	<p>Für eine Integration der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge sowie die Neukonzeption von Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft mit praktisch identischer Zielsetzung braucht es, bevor Gesetzesanpassungen vorgeschlagen werden, Pilotpro-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>träge</i>		<p>jekte. In diesem Sinne engagiert sich der Kanton Bern für eine sinnvolle Weiterentwicklung.</p> <p>Aus momentaner Sicht ist die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage der vom Bund bewilligten Projekten ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Diese steht in den meisten Gebieten bevor und es ist vorgesehen, nach Massgabe dieser Evaluation Anpassungen am Massnahmenset vorzunehmen und eine zweite Projektperiode zu bewilligen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt. Im Sinne des Investitionsschutzes sowie im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Agrarpolitik sehen wir grundsätzlich die Weiterführung dieses Beitrags. Im Rahmen von den geforderten Evaluationen auf Projektebene sollen sinnvolle Korrekturen gemacht werden, der Handlungsspielraum liegt dabei aber bei den Kantonen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es sinnvoll ist, die im Rahmen von aufwändigen Projekten erarbeiteten Beiträge (LQB und Vernetzung) bereits wieder auf eine neue Basis zu stellen. Damit wird den Kantonen, Gemeinden und insbesondere auch den Landwirtinnen und Landwirten eine neuerliche Erarbeitung von regionalen Projekten aufgebürdet.</p>
Art. 75 <i>Produktionssystembeiträge</i>	<i>Hauptantrag</i> Anpassung streichen <i>Eventualantrag</i> Zustimmung zur Anpassung von Art. 75, Abs. 1 Bst. b	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p> <p>Für den Fall, dass im Rahmen der AP22+ gesetzliche Anpassungen im Titel Direktzahlungen erfolgen, kann einer Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (REB) in die Produktionssystembeiträge zugestimmt werden. Der Vollzug wird sich ohne übermässige Systemanpassungen und Investitionen in die Kommunikation anpassen lassen und für die Landwirte besteht geringfügiges Vereinfachungspotenzial.</p> <p>Falls die Stossrichtungen der Produktionssysteme weiterentwickelt werden, weisen wir im Sinne der Konsistenz mit Nachdruck darauf hin, dass auch im Produktionssystem „Nachhaltige Milch- und Fleischproduktion / Umweltschonende Tierhaltung“ massgebliche und wesentliche Leistungen für die Zielbereiche „Bodenfruchtbarkeit“ und „funktionelle Biodiversität“ erbracht werden (Tabelle 8, S. 80).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 75, Abs.1 Bst d streichen	<p>Die Förderung der Tiergesundheit ist dem Kanton Bern ein wichtiges Anliegen. Wir erachten jedoch die Direktzahlungen nicht als wirksames Instrument für die Förderung der Tiergesundheit und stellen uns deshalb gegen den Tiergesundheitsbeitrag nach dem Giesskannenprinzip. Weder handelt es sich beim vorgeschlagenen Subventionstatbestand um eine multifunktionale Leistung, für die über Direktzahlungen Anreize zu bieten wären, noch erachten wir den Beitrag als zielführend in Bezug der Förderung eines „Gesundheitsmanagements“. Auch bei diesem Beitrag ist zu erwarten, dass sich seine Wirkung in einem flächendeckenden Mitnahmeeffekt erschöpfen wird. Einen rekurstauglichen Vollzug halten wir zudem nicht für möglich.</p>
Art. 76 <i>Ressourceneffizienzbeiträge</i>	<p><i>Hauptantrag</i> Anpassung streichen</p> <p><i>Eventualantrag</i></p> <p>Zustimmung zur Streichung von Art. 76</p>	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p> <p>Für den Fall, dass im Rahmen der AP22+ gesetzliche Anpassungen im Titel Direktzahlungen erfolgen, kann einer Integration der Ressourceneffizienzbeiträge in die Produktionssystembeiträge zugestimmt werden. Der Vollzug wird sich ohne übermässige Systemanpassungen und Investitionen in die Kommunikation anpassen lassen und für die Landwirte besteht geringfügiges Vereinfachungspotenzial.</p> <p>Wir verlangen, dass die REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung (LRV) integriert werden und nicht eine Integration in die Produktionssystembeiträge erfolgt. Ein geordneter Übergang von der DZV in die LRV müsste gewährleistet werden. Die LRV soll im Rahmen des Verordnungspakets zur AP 22+ auch angepasst werden.</p>
Art. 76a <i>standortangepasste Landwirtschaft</i>	<i>Hauptantrag</i> streichen	<p>Für eine Integration der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge sowie die Neukonzeption von Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft mit praktisch identischer Zielsetzung braucht es, bevor Gesetzesanpassungen vorgeschlagen werden, Pilotprojekte. In diesem Sinne engagiert sich der Kanton Bern für eine sinnvolle Weiterentwicklung. Aus momentaner Sicht mit den Erklärungen im Bericht sehen wir keinen Anpassungsbedarf: Die Massnahmen sind soweit wie möglich vereinfacht, die Projektperimeter, Projektlaufzeiten und Trägerschaften sind bereits integriert und bei den Landwirtinnen und Landwirten ist ein grosses entsprechendes Knowhow entstanden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Mass-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Eventualantrag</i> Zustimmung zur Einführung von Art. 76a</p> <p>Art. 76a, Abs.3 Er richtet höchstens 70 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>nahmen im Biodiversitätsbereich auseinander.</p> <p>Auch aufgrund der Vielfalt an Betriebszweigen, -grössen und -konzepten auf kleinem Raum und somit in praktisch allen Regionen stellen wir zudem die Tauglichkeit des Konzepts grundsätzlich in Frage: Uns erscheint alles andere als klar, wie letztlich wünschenswerte unternehmerischen Entscheide unbeeinflusst bleiben, wenn auf Projektebene festgelegt wird, was in einem Perimeter als standortangepasste Landwirtschaft zu gelten hat und entsprechend zu fördern ist.</p> <p>Für den Fall, dass im Rahmen der AP22+ die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen bei den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen erfolgen, ist der Einführung eines projektbasierten Beitrags für standortangepasste Landwirtschaft zuzustimmen. Dabei sind die Anforderungen an die zugrunde liegende regionale landwirtschaftliche Strategie derart auszugestalten, dass bestehende regionale Projekte möglichst gut in Wert gesetzt werden können und den Kantonen möglichst geringe Aufwände entstehen. Mit der Schaffung der Möglichkeit zur gezielten Förderung standortgerechter Biodiversitätsleistungen (Vernetzung) in diesem Gefäss soll gleichzeitig auf die Einführung betriebsspezifischer Biodiversitätskonzepte verzichtet werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den administrativen Aufwand nicht noch weiter auszudehnen.</p> <p>In Einklang mit den bestehenden Grundsätzen zur Kofinanzierung (Vernetzung und Landschaftsqualität) ist eine Kofinanzierung von 10% der Beiträge durch die Kantone opportun; nebst einer massiven administrativen Zusatzbelastung kann den Kantonen im Rahmen der Anpassungen der Direktzahlungen nicht auch noch eine weitergehende Teilfinanzierung von Beiträgen aufgebürdet werden.</p>
<p>Art. 77 <i>Übergangsbeitrag</i></p>	<p><i>Hauptantrag</i> Anpassung streichen</p>	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Mit der Fortführung des Beitragskonzepts der AP14-17 ist der Übergangsbeitrag in der bisherigen Form beizubehalten. Er kann auch über die Zeitperiode 2022-25 sicherstellen, dass zusätzliches Engagement in den freiwilligen Programmen budgetkonform finanziert werden kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Eventualantrag</i> Übergangsbeitrag zur Abfederung der Auswirkungen von instrumentellen Anpassungen anpassen – in Abhängigkeit von allenfalls im Rahmen der AP22+ umgesetzten instrumentellen Anpassungen im Bereich der Direktzahlungen.</p>	<p>Für den Fall, dass im Rahmen der AP22+ gesetzliche Anpassungen im Titel Direktzahlungen erfolgen, die Beitragsverschiebungen und mit den namhaften Verlust von Direktzahlungen für bestimmte Betriebe zur Folge hat, ist die mit einem Übergangsbeitrag in geeigneter Form abzufedern.</p>
<p>Art. 77a und 77b</p>	<p>Umsetzung für Projektträger vereinfachen und effizienter gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme</p> <p>Verschiebung in 6. Titel LwG prüfen</p>	<p>Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u.a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schwergewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Die Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme gewisser Massnahmen zweckmässig und sinnvoll.</p> <p>Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung (inkl. der momentan eingesetzten Mittel) von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LwG zu prüfen und dafür eine eigene Rubrik zu schaffen.</p>
<p>Art. 87</p>	<p>¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: b. die Arbeitsbedingungen und Wohnverhältnisse auf den</p>	<p>Wir lehnen den bundesrätlichen Vorschlag ab, die Investitionskredite für Wohngebäude abzuschaffen. Wohnbauten gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Warum folglich Wohnbauten als einzige landwirtschaftliche Bauten nicht mehr mit Investitionskrediten unterstützt werden sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar; insbesondere auch vor dem Hintergrund</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieben zu verbessern; f. die Wertschöpfung der Betriebe zu verbessern.	<p>nicht, dass die zu unterstützenden Objekte (Massnahmen) laufend erweitert werden. Vor diesem Hintergrund beantragen wir eine Ergänzung von Art. 87 Abs. 1 Bst. b.</p> <p>Strukturverbesserungen sollen auch wesentlich dazu beitragen, die Wertschöpfung der Betriebe zu verbessern. Sollte diese Zielsetzung im dargelegten Zielkatalog nicht implizit enthalten sein (bspw. unter Bst. a „Wettbewerbsfähigkeit stärken“), dann beantragen wir eine entsprechende Ergänzung (Bst. f neu).</p>
Art. 87a	¹ Der Bund unterstützt: k. die Diversifizierung sowie Wohngebäude ; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien Grundlagen für anspruchsvolle Strukturverbesserungsprojekte.	<p>Die beantragte Ergänzung unter Bst. k geht einher mit der oben dargelegten Ablehnung des bundesrätlichen Vorschlages, die Investitionskredite für Wohngebäude abzuschaffen.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht (S. 89) deckt sich mit unseren Erfahrungen, dass die Anforderungen an die Infrastrukturentwicklung in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen haben, wodurch auch die Planungskosten laufend angestiegen sind. Wir begrüßen deshalb die bundesrätliche Absicht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit sich der Bund substantziell an den Planungskosten beteiligen kann.</p> <p>Wir lehnen es hingegen als systemfremd ab, dass regionale landwirtschaftliche Strategien, die als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft (neue Direktzahlungsart; Art. 76a Abs. 2) erarbeitet werden müssen, über die Strukturverbesserungen finanziert werden sollen. Einerseits stehen wir diesen aufwändigen, zeitintensiven und teuren Planungsarbeiten eher skeptisch gegenüber (Kosten-Nutzen-Verhältnis; kantonaler Personalaufwand). Andererseits erwarten wir, dass der Bund ggf. die vollen Kosten übernimmt und dafür eine explizite Rechtsgrundlage im 3. Titel (Direktzahlungen) des LwG schafft. Art. 87 Abs. 1 Bst. l hat sich folglich auf Planungen von Strukturverbesserungsprojekten zu beschränken.</p>
Art. 88	Zustimmung	<p>Wir sind mit dem Vorschlag, der die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Unterstützung von gemeinschaftlichen (neu) und umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen (wie bisher) festlegt, einverstanden.</p> <p>Ein wichtiges Ziel der schweizerischen Agrarpolitik besteht in der Förderung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es ausdrücklich, dass die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beitragsbezogene Förderung von Bauten gewerblicher Kleinbetriebe (Art. 87a Abs. 1 Bst. f und Art. 88 Abs. 1 Bst. c) gesetzlich nicht auf das Berggebiet beschränkt bleibt (heutiger Art. 93 Abs. 1 Bst d). Mit dieser regionalen Öffnung besteht im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsorientierung die Möglichkeit, dass inskünftig auch gewerbliche Kleinbetriebe (z.B. Käsereien) im Talgebiet mit Beiträgen unterstützt werden können.
Art. 89	Zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung muss einen effektiven Mehrwert generieren	Wir sind mit der Zusammenführung aller Voraussetzungen für die Unterstützung von einzelbetrieblichen Massnahmen in einem Gesetzesartikel einverstanden. Dies verbessert die Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Mit wenig Begeisterung (Mehraufwand im Vollzug) stimmen wir auch Abs. 1 Bst. b zu. Die damit verbundene Wirtschaftlichkeitsprüfung muss aber für die heute bereits umfangreiche Gesuchsbeurteilung einen effektiven Mehrwert ergeben, der den zusätzlichen administrativen Aufwand rechtfertigt.
Art. 93	² Beiträge betragen höchstens 50 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.	<p>Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute im Unterschied zu früheren Unternehmen eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem im Sinne eines Ausgleichs eine Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge vorzusehen ist. Ohne diese finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist der Anreiz, grosse und umfassende Unternehmen durchzuführen, immer geringer. Eine derartige Entwicklung, die wir leider bereits heute beobachten müssen, wirkt sich negativ auf die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus. Daraus folgend können mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele nicht mehr erreicht werden (vgl. Art. 1 LwG).</p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die Möglichkeit, dass die Beiträge wie bisher auch als Pauschalen ausgerichtet werden können (Abs. 5). In diesem Zusammenhang beantragen wir für die Umsetzung auf Verordnungsstufe, dass die Pauschalansätze für die periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Meliorationsanlagen generell überarbeitet bzw. erhöht werden. Unsere Erfahrung zeigt deutlich, dass mit den heutigen Ansätzen zu hohe Restkosten bei den Bauherrschaften verbleiben. Die aktuellen Ansätze bieten nur wenig finanzielle Anreize für die Durchführung einer PWI als wichtige Basis für die längerfristige Werterhaltung einer Anlage.</p> <p>Eine Erhöhung des möglichen Bundesbeitrages ist auch im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 87a Abs. 1 Bst. h (Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umwelt-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>freundlichen Produktion) angezeigt und förderlich. Gestützt auf Verordnungsbestimmungen können bereits heute Beiträge in allen Zonen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 3 SVV, Anhang 4 IBLV). Die heutigen Unterstützungsmöglichkeiten sind allerdings auf einige wenige Massnahmen beschränkt (erhöhte Fressstände, Harnrinnen, Füll- und Waschplätze). Die Bundesbeiträge sind relativ bescheiden und setzen eine kantonale Kofinanzierung voraus. Ökologische Anliegen und Anforderungen, welche die Tiergesundheit und den Tierschutz betreffen, haben einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert mit weiter ansteigender Tendenz. Die heutige gesetzliche Grundlage genügt unseres Erachtens nicht, um diesen Bedürfnissen umfassend gerecht zu werden. Deshalb unterstützen wir den Vorschlag für eine neue Gesetzesgrundlage (Art. 87a Abs. 1 Bst. h). Das Instrumentarium soll nicht auf bauliche Massnahmen für raufutterverzehrende Tiere beschränkt bleiben, sondern auch für Massnahmen im Bereich der nicht raufutterverzehrenden Tiere gelten (bspw. Luftwaschanlagen bei Geflügel- oder Schweineställen). Bei diesen Bauvorhaben haben Umweltaspekte bereits heute eine wesentliche Bedeutung. Wir sind zudem überzeugt, dass sich eine Einmalzahlung häufig als effektiver und effizienter für das Erreichen der Umwelt-, Tiergesundheits- und Tierschutzziele sowie weniger marktverzerrend erweist als die wiederkehrende Förderung mittels jährlicher Zahlungen über aufwändige Ressourcenprogramme oder Produktionssystembeiträge.</p>
Art. 94	Zustimmung	Wir sind mit der Aufhebung von Art. 94 und dessen inhaltliche Integration in den Art. 87a (neu) einverstanden.
Art. 95	Zustimmung	Wir sind mit der Aufhebung von Art. 95 und dessen inhaltliche Integration in den Art. 93 und in die SVV einverstanden.
Art. 96	Zustimmung	Wir sind mit der vorgeschlagenen Zuordnung von Beiträgen für einzelbetriebliche Massnahmen einverstanden.
Art. 96a	Parallele Anpassung von Art. 87a Abs. 1 Bst. I (vgl. oben)	Wir sind mit der vorgeschlagenen Zuordnung von Beiträgen für gemeinschaftliche Massnahmen unter dem Vorbehalt einverstanden, dass Art. 87a Abs. 1 Bst. I wie oben beantragt angepasst wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97	Zustimmung	Wir sind mit der formalen Anpassung einverstanden.
Art. 97a	Streichung nur, falls der damit mögliche Spielraum für die Kantone nicht eingeschränkt wird	Wir sind mit der Aufhebung unter der Voraussetzung einverstanden, dass die Streichung der Möglichkeit von Programmvereinbarungen nicht einer stärkeren Delegation von Kompetenzen und Verantwortung bei den Strukturverbesserungen an die Kantone entgegensteht (vgl. Ausführungen unter Allgemeine Bemerkungen).
Art. 98	Zustimmung	Wir sind mit der formalen Anpassung einverstanden.
Art. 102	Verbot der Zerstückelung ¹ Grundstücke, welche Gegenstand einer Güterzusammenlegung waren, dürfen nicht zerstückelt werden. ² aufgehoben ³ Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen.	<p>Ein 20 Jahre dauerndes Zweckentfremdungsverbot ist in der heutigen wirtschaftlichen und agrarpolitischen Dynamik völlig unverhältnismässig und steht in klarem Widerspruch zu der von der Landwirtschaft erwarteten Flexibilität und Marktnähe. Es steht der Strukturentwicklung entgegen. Im schnelllebigen Umfeld wirkt es unzweckmässig und überholt; es ist deshalb aufzuheben. Die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen ist in den Vordergrund zu stellen. Es versteht sich von selbst, dass sie versuchen, ihre Investitionen optimiert zu nutzen. Unbegründete Zweckentfremdungen bilden höchstens die seltene Ausnahme. Zudem weist der Vollzug des bisherigen Verbotes ein über alle Massen schlechtes Kosten-Nutzen Verhältnis auf. Eine lückenlose Umsetzung ist mit adäquaten Mitteln nicht machbar.</p> <p>Das blosse Zerstückelungsverbot soll hingegen bestehen bleiben. Es dient dem Erhalt einer zukunftsgerichteten Struktur. Bei Anmerkung des Zerstückelungsverbotes sind die Zerstückelungen ohne Bewilligungen nicht möglich. Die Grundbuchämter weisen Geschäfte ohne entsprechende Ausnahmebewilligungen ab.</p> <p>Absatz 2 ist nicht mehr notwendig. Da keine Rückerstattungen infolge Zweckentfremdung erfolgen, entfallen auch die Rückerstattungen bei Zerstückelungen; dies im Sinne einer durchgehenden Gleichbehandlung.</p>
Art. 103	Unterhalt und Bewirtschaftung ¹ aufgehoben ² aufgehoben	<p>Da das Zweckentfremdungsverbot und die Rückerstattungspflicht aufgehoben werden sollen (Art. 102 LwG), sind im Sinne der gleichwertigen Behandlung auch diese Eigentumsbeschränkungen aufzuheben. Wenn der Bund die Aufgabe der Bewirtschaftung und des Unterhalts befürchtet, vertraut er grundsätzlich seinen eigenen Massnahmen nicht. Die Bewirtschafter werden die Flächen und Anlagen nicht ohne Not nicht weiter nutzen und erhalten. Zudem sind sie gestützt auf andere gesetzliche Bestimmungen am Erhalt und der Nutzung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		interessiert (Direktzahlungen). Die Sicherung und der Erhalt von Naturelementen erfolgt oft auch über die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Eine Doppelspurigkeit braucht es nicht.
Art. 104	Grundbuchanmerkung ¹ Das Zerstückelungsverbot ist im Grundbuch anzumerken. ² unverändert ³ unverändert	Die Änderung von Absatz 1 ergibt sich aus den vorstehenden Anpassungsanträgen von Art. 102 und 103 LWG.
Art. 105	Zustimmung	Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Sie sind nicht materieller Natur, sondern eine Folge der Einführung von Art. 87a und der Änderungen von Art. 106.
Art. 106	Keine Abschaffung der IK für Wohngebäude	Wie bereits oben zu Art. 87 und 87a ausgeführt, lehnen wir den bundesrätlichen Vorschlag ab, die Investitionskredite für Wohngebäude abzuschaffen. Demzufolge ist der Inhalt von Art. 106 Abs. 4 (bisher) sinngemäss in den Art. 87a zu integrieren und die Aufzählung der Fördergegenstände in Art. 106 (neu) entsprechend zu ergänzen.
Art. 107	Zustimmung	Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Sie sind nicht materieller Natur, sondern primär eine Folge der Einführung von Art. 87a.
Art. 107a	Zustimmung	Wir sind mit der Aufhebung von Art. 107a einverstanden. Sie ist nicht materieller Natur, sondern eine Folge der „Neukonzeption“ (Art. 87a, Art. 107).
Art. 111	Verluste ¹ Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten, einschliesslich allfälliger Rechtskosten, werden von den Kantonen getragen. ² Davon ausgenommen ist eine Verlustfreigrenze, die der	<p>Die Agrarpolitik ist grundsätzlich Bundessache. Somit bestimmt der Bund die agrarpolitischen Rahmenbedingungen (z.B. rechtliche Vorgaben), die auch das betriebliche Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Investitionskrediten massgebend beeinflussen. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen können die mittel- bis langfristigen Risiken zum Zeitpunkt der Kreditgewährung nur teilweise abgeschätzt und in der Kreditvergabe berücksichtigt werden. Dies hat u.a. zur Folge, dass die Kreditvergabe durch die Kantone risikoavers und eher konservativ erfolgt.</p> <p>Die zunehmenden Herausforderungen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert ist, bedingen mehr Risiko und Innovation bei der Kreditvergabe. Diese Stossrichtungen können unterstützt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bundesrat festlegt.	werden, indem der Bund einen Teil des Risikos übernimmt und die Haftung der Kantone entsprechend reduziert wird (Abs. 2 neu).
Art. 113	Zustimmung	Wir unterstützen die vorgeschlagene Modernisierung der verwendeten Terminologie, den Einbezug der Wissensverwertung sowie die Erweiterung auf Land- und Ernährungswirtschaft.
Art. 116	Zustimmung	Wir begrüssen die vorgeschlagene Neuformulierung zur besseren Gliederung.
Art. 118	Zustimmung	<p>Vergleiche dazu oben stehende Bemerkungen zu Art. 77a und 77b LwG.</p> <p>Wir sind sehr einverstanden mit der finanziellen Unterstützung des Bundes für eine enge Zusammenarbeit von Forschung, Bildung, Beratung und Praxis.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung</p> <p>Erweiterung der Unterstützungsmassnahmen auf Arbeitskreise</p>	<p>Die Schaffung einer expliziten Gesetzesgrundlage, welche Finanzhilfen des Bundes für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken und den vermehrten Austausch zwischen Forschung, Bildung Beratung und Praxis ermöglicht, unterstützen wir ausdrücklich. Die Land- und Ernährungswirtschaft agiert in einem dynamischen Umfeld mit vielschichtigen und komplexen Herausforderungen. Zukunftsgerichtete Lösungen bedingen zunehmend breit abgestützte Kompetenzzentren als Wissensnetzwerk.</p> <p>Wir beantragen eine Erweiterung der Unterstützungsmassnahmen auf den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Änderungsschritte und die Anwendung neuer Erkenntnisse auf dem Betrieb am ehesten umgesetzt werden, wenn der Wissen- und Erfahrungsaustausch unter Berufskolleginnen und -kollegen erfolgt. Verschiedene Erfahrungen aus dem Ausland (Irland, Norwegen, Argentinien usw.) wie auch aus dem Inland (Berner Projekt «Stärkung der Marktfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe») zeigen, dass die Weiterbildung in Arbeitskreisen dazu eine sehr effektive und effiziente Möglichkeit darstellt. Einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg dieser Arbeitskreise ist eine professionelle Moderation durch eine gut ausgebildete Beratungskraft. Der Bund wird deshalb aufgefordert, auch diese</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Netzwerke finanziell zu unterstützen.
Art. 141	Zustimmung	Wir stimmen der Neuregelung zu. Unter anderem begrüßen wir es, dass transgene Tiere wie bisher von der Förderung ausgeschlossen werden.
Art. 142, 143, 144	Zustimmung zur Aufhebung	
Art. 146, 146a	Zustimmung	Wir begrüßen und unterstützen das Verbot des Klonens von Tieren sowie des Imports von lebenden Klontieren und daraus erzeugten Lebensmitteln wie Fleisch und Milch.
Art. 146b	Zustimmung	Die Verpflichtung von unterstützten Organisationen, Daten zu züchterischen Merkmalen für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, ist zweckmässig und angemessen.
Art. 147	Zustimmung zur Aufhebung	Wir stimmen der Aufhebung von Art. 147 zu, da die Gesetzesgrundlage für das Gestüt in den neuen Art. 119 überführt wird.
Art. 153	Zustimmung	Wir stimmen der formalen Anpassung zu.
Art. 153a	Zustimmung	Wir begrüßen den Vorschlag ausdrücklich, inskünftig auch Schadorganismen mit hoher Relevanz für die Landwirtschaft national koordiniert bekämpfen zu können, die nicht als besonders gefährlich eingestuft sind.
Art. 160b	Zustimmung	Wir stimmen diesem Vorschlag zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 (Verbandsbeschwerderecht im PSM-Zulassungsverfahren) zu.
Art. 165c Art. 165d Art. 165e	Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarin-	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet und damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarin-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	formationssystemen.	systemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LWG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)		
Art. 12 Abs 4	Ablehnung	Die Ausweitung der Ausnahme nach Artikel 12 Absatz 4 GSchG auf alle Nutztiere würde aus Sicht der Gesundheitsvorsorge und des Gewässerschutzes zu einer Verschlechterung der heute bestehenden Situation führen.
Art. 14 Abs. 2	Ablehnung	Durch die einseitige energetische Nutzung (Verbrennung) von Hofdüngern gehen wertvolle Pflanzennährstoffe verloren. Zudem käme es bei der Verbrennung von Hofdünger in kleineren Feuerungsanlagen zu unerwünschten, luftbelastenden Emissionen (und auch zu Geruchsbelästigungen), weil diese Anlagen nicht über entsprechende Abgasreinigungsanlagen verfügen. Bereits heute ist es aber möglich, stofflich nicht verwertbarer Hofdünger in geeigneten Anlagen zur Energieproduktion thermisch zu behandeln.
Art. 14 Abs. 4	Zustimmung	Der DGVE-Beschränkung auf 2.5 DGVE/ha stimmen wir zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 4	Ablehnung	Auf die Aufhebung des oBB ist zu verzichten. Aus lufthygienischer Sicht wird die Aufhebung des oBB nicht begrüsst. Es werden Zunahmen der Tierdichten pro Betrieb und damit Zunahmen der lokalen NH ₃ -Emissionen erwartet. Längere Transportwege für die Hofdüngerabgabe führen auch zu zusätzlichen Emissionen aus dem Strassentransport.
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Art. 27 Abs. 1 und 4	Ablehnung	Die Möglichkeit einer Pächterstreckung soll die Folgen für die Betroffenen (i.d.R. des Pächters) durch den Pachtverlust reduzieren. Es handelt sich somit um eine Bestimmung, bei welcher die konkreten Voraussetzungen und Gegebenheiten (z.B. Bedeutung des Pachtobjektes für den Pächter) von entscheidender Wichtigkeit sind. Vor diesem Hintergrund ist eine starre Regelung ohne Ermessensspielraum des Richters abzulehnen. Die vorgesehene Regelung von 3 Jahren wird dem Einzelfall nicht gerecht und kann zu unbilligen Situationen führen. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen deshalb ab.
Art. 37	Ablehnung	Eine Betriebsleiterwohnung gehört aufgrund der Bewirtschaftung und von Überwachungsfunktionen i.d.R. zwangsläufig zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Die per 1. April 2017 erfolgten Anpassungen des Pachtzinses haben bereits zu einer Pachtzinserhöhung geführt. Eine weitere Erhöhung durch einen ortsüblichen Mietzins für Wohnungen führt zu einer weiteren Belastung von Pachtbetrieben, was wir ablehnen.
Art. 38 Abs. 2 und 3	Ablehnung	Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab. Die heutigen Zuschläge berücksichtigen die konkreten Verhältnisse für den Pachtzins. Es ist unverständlich, wenn die Einsprachemöglichkeit gegen den Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke mit der Begründung abgeschafft werden soll, dass sich die Praxis nicht an das gesetzlich zulässige Mass halte (vgl. Art. 43) und gleichzeitig Zuschläge für die Verpachtung von einzelnen Grundstücken mit der Begründung gestrichen werden sollen, dass damit die Gewerbepacht an Attraktivität gegenüber der Pacht von Einzelgrundstücken gewinnen würde.
Art. 38a	Antrag für einen neuen Artikel zum Pachtzins bei Baurechten	Bei Gewerbepachten ist die Eigentümerin oder der Eigentümer häufig nicht bereit, nötige Investitionen in Bauten und Anlagen zu tätigen. In diesem Zusammenhang werden häufig Baurechte errichtet. Bei der Berechnung des zulässigen Baurechtszinses ergeben sich aber im-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mer wieder Unklarheiten. Es besteht deshalb ein Bedürfnis nach klaren Regelungen.
Art. 39	Zustimmung / Ablehnung	Ablehnung, soweit davon die Betriebsleiterwohnung betroffen ist (vgl. auch Ausführungen zu Art. 37). Rest Zustimmung.
Art. 43	Ablehnung	Die Möglichkeit an sich, dass eine Einsprache gegen die Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke eingereicht werden kann, führt zu einer gewissen Zurückhaltung bei der Festlegung der Höhe der Pachtzinse. Die Bestimmung hat somit eine dämpfende Wirkung, auch wenn sie selten zur Anwendung kommt. Die Begründung, dass die Vorgaben in der Praxis nicht eingehalten werden, ist kein Grund für die Streichung der Bestimmung. Sollte dies effektiv ein Grund sein, müssten konsequenterweise sämtliche Bestimmungen zu den Pachtzinsen von einzelnen Grundstücken gestrichen werden.
Art. 58 Abs. 1	Zustimmung	
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung	Das bäuerliche Bodenrecht und auch die Landwirtschaftspolitik in der Schweiz basieren auf dem Konzept des bäuerlichen Familienbetriebes. Der Begriff ist im Zeichen der Zeit zu verstehen und hat sich im Laufe der Zeit entwickelt. Ein „bäuerlicher Familienbetrieb“ ist auch nicht als Behinderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu verstehen. Wird das Konzept des „bäuerlichen Familienbetriebes“ aufgegeben, müsste konsequenterweise auch die gesamte Agrarpolitik angepasst werden.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass das BGBB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Die vorgeschlagene Änderung bringt keine wesentlichen Vorteile, sondern führt zu Unsicherheiten (im Bereich Raumplanung) und ist nicht nötig.
Art. 9 Abs. 3	Zustimmung	Klare Regelungen werden grundsätzlich begrüsst. Diese müssten allerdings vollzugstauglich ausgestaltet werden und den nötigen Spielraum für den Einzelfall gewährleisten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9a	Zustimmung	Klarere Regelungen für bäuerliche juristische Personen werden begrüsst. Regelungen zu bäuerlichen juristischen Personen sind im BGBB nur beschränkt vorhanden und führen immer wieder zu Unsicherheiten. Die Regelungen müssen aber den Grundsätzen der Selbstbewirtschaftung und des bäuerlichen Grundeigentums entsprechen. Die Selbstbewirtschafter müssen folglich über mindestens zwei Drittel an Grundkapital resp. Stammkapital und Stimmrechten verfügen (Art. 9a Bst. a Ziff. 1 und 2).
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Die Anpassungen bei der Ertragswertberechnung haben bereits zu einer Erhöhung des Anrechnungswertes geführt. Eine weitere Erhöhung kann zur Situation führen, dass Hofübernahmen nicht mehr tragbar sind.
Art. 21 Abs. 1	Ablehnung	Die Festlegung einer einheitlichen Distanz von höchstens 15 km schafft zwar auf den ersten Blick Klarheit, allerdings wird damit auch der Handlungsspielraum im Einzelfall eingeschränkt. Die starre Regelung wird deshalb abgelehnt.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Sind bei Hofübergaben mehrere Geschwister involviert, können häufig einvernehmliche Lösungen getroffen werden, indem Geschwistern und deren Kindern, welche den Betrieb nicht übernehmen wollen, in speziellen Fällen ein Kaufrecht zusteht. Sie sind unter diesen Voraussetzungen bereit, dem Übernehmenden auch günstige Übernahmekonditionen zuzugestehen. Beim Wegfallen dieser Regelung resp. deren Verwässerung besteht somit ein höheres Konfliktpotential. Zudem ist das mit dieser Regelung verfolgte Ziel des Bundes, den Verkauf von Gewerben an Dritte zu stärken, nicht nachvollziehbar. Vielmehr sind vermehrte Probleme bei der Übernahme und zusätzliche Auflösungen von Gewerben zu erwarten.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	In Anlehnung an die Zustimmung zu Art. 9a.
Art. 31 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	In Anlehnung an die Zustimmung zu Art. 9a.
Art. 42 Abs. 1 und 2	Zustimmung / Ablehnung	Zustimmung zur Ergänzung von Ehegatte und Ergänzung mit eingetragener Partnerschaft (Art. 42 Abs. 1 Ziff. 2). Die Streichung von Geschwisterkinder und die Reduktion der 25 Jahre lehnen wir ab (Begründung vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b). Eine Verkürzung auf 10 Jahre würde das Konfliktpotential bei Betriebsübergaben erhöhen. Die Begründung eines vermehrten außerfamiliären Erwerbs von Gewerben teilen wir nicht. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs wird abgelehnt (vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1).
Art. 45a	Ablehnung	Die Regelung würde zu einer Aushöhlung des Selbstbewirtschaftersprinzips bei bäuerlichen juristischen Personen führen und widerspricht den Zielsetzungen des BGG unter Einbezug des neuen Art. 9a.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1 und zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b
Art. 59 Bst. e	Ablehnung	Begründung vgl. Art. 2
Art. 59 Bst. f	Zustimmung	
Art. 60 Abs. 1 Bst. f	Zustimmung	Die Ergänzung entspricht einem Bedürfnis im Vollzug. Die heutige Begrenzung auf landwirtschaftliche Gewerbe ist nicht nachvollziehbar.
Art. 60 Abs. 1 Bst. j	Zustimmung	Begründung vgl. Art. 9a
Art. 61 Abs. 3 und 4	Zustimmung	Es ist jedoch fraglich, ob der zweite Satz von Abs. 3 nötig ist

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Bst. b	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b
Art. 62 Bst. i-l	Ablehnung	Die Tatbestände verlangen mehrheitlich eine fachliche Beurteilung. Es ist deshalb zielführender, wenn eine Fachbehörde diese Beurteilung vornimmt. Eine administrative Vereinfachung ist folglich mit den neuen Regelungen nicht gegeben beziehungsweise sehr fraglich.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1
Art. 65 Abs. 2	Ablehnung	Die Preiskontrolle ist ein wesentlicher Bestandteil des BGGB. Die vorgesehene Regelung führt zur Ungleichbehandlung zwischen Privaten und Gemeinden. Der Verkauf an Gemeinden wird interessanter und das Prinzip der Selbstbewirtschaftung unterwandert. Die vorgesehene Unterscheidung in Art. 65 Abs. 1 Bst a und b ist politisch gewollt und sinnvoll.
Art. 65a	Zustimmung	Begründung vgl. Art. 9a
Art. 65b	Ablehnung	Der Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücke durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und alle damit verbundenen Änderungen werden abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, wieso gerade Stiftungen, Genossenschaften und Vereine die Innovationen im Agrarsektor erhöhen sollen, insbesondere mit Blick auf den Zweck dieser Organisationsformen. Zudem wird damit das Selbstbewirtschaftungsprinzip stark strapaziert und eine praxistaugliche Vollzugskontrolle ist aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung dieser Organisationsformen nicht oder nur mit sehr viel Aufwand möglich.
Art. 65c	Zustimmung	Begründung vgl. Art. 9a
Art. 70	Zustimmung	
Art. 72a	Ablehnung	Der administrative Aufwand für die Kontrolle und die Durchsetzung der Bedingungen und Auflagen ist beträchtlich und aufgrund der Bestimmung nicht abschätzbar. Eine praxistaugliche Lösung mit einem vernünftigen Verwaltungsaufwand ist nicht erkennbar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Abs. 1	Zustimmung	ev. Ergänzung mit eingetragener Partnerschaft
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung	ev. Ergänzung mit eingetragener Partnerschaft
Art. 76	Ablehnung	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Belastungsgrenze und alle damit verbundenen Regelungen werden abgelehnt, da sie faktisch eine Abschaffung der Belastungsgrenze mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand durch die neuen Regelungen bewirken.</p> <p>Die Belastungsgrenze ist ein bewährtes Instrumentarium im Zusammenhang mit der Finanzierung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Den Kreditinstituten bietet sie eine Sicherheit, weil eine Finanzierung bis zur Belastungsgrenze ein sehr geringes Risiko darstellt und einen geringen Abklärungsaufwand zur Folge hat (landwirtschaftliches Fachwissen ist bei den Banken beschränkt vorhanden). Die Landwirtinnen und Landwirte haben den Nutzen, dass sie dadurch einen einfachen Zugang zu Hypotheken mit tiefen Zinssätzen erhalten. Eine Überschreitung der Belastungsgrenze ist heute mit einem vertretbaren Aufwand möglich. Wichtigster Bestandteil der Voraussetzungen für die Überschreitung der Belastungsgrenze ist der Nachweis der Tragbarkeit der Investition (vgl. Art. 77 BGG). Die Bestimmung der Tragbarkeit einer Investition sollte, unabhängig von der Überschreitung der Belastungsgrenze, im Interesse der investierenden Landwirtinnen und Landwirte sein.</p>
Art. 77 Abs. 3	Ablehnung	Begründung vgl. Art. 76
Art. 78 Abs. 3	Ablehnung	Begründung vgl. Art. 76
Art. 79	Ablehnung	Begründung vgl. Art. 76
Art. 81 Abs. 1	Ablehnung	Begründung vgl. Art. 76
Art. 83	Zustimmung	
Art. 84	Ablehnung / Zustimmung	Ablehnung der Anpassungen zur Belastungsgrenze; Rest Zustimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87	Zustimmung / Ablehnung	Zustimmung / Ablehnung soweit aus vorangehenden Artikel hervorgeht, welche bereits beurteilt wurden.
Art. 87 Abs. 3 Bst. c	Ablehnung	Begründung vgl. Art. 76
Art. 88 Abs. 2 / Art. 90 Abs. 2 (Ersatz von Ausdrücken)	Zustimmung	Der Wechsel der Zuständigkeit vom EJPD zum WBF wird begrüsst.
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	Ablehnung	Begründung vgl. Art. 76
Art. 91	Ablehnung	Ablehnung soweit die Änderung auf die Anpassungen der Belastungsgrenze zurückzuführen sind (Begründung vgl. Art. 76).
Art. 95c	Zustimmung	
Tierseuchengesetz (TSG)		
		Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die vorgeschlagene Erweiterung des Zweckartikels des Tierseuchengesetzes. Er erachtet den Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit als wichtige Massnahme für die Stärkung der Tiergesundheit in der Schweiz und befürwortet diesbezügliche Aktivitäten des Bundes ausdrücklich.
Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst		
Art. 4	Zustimmung	Wir sind mit der Aufhebung von Abs. 2 Bst. c und der damit einhergehenden Fokussierung auf Zivildiensteinsätze zugunsten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Umweltbereich einverstanden.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1020_BE_Staatskanzlei des Kantons Bern_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterplatz 3a,
Postfach, 3000 Bern 8

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Christian Hofer, christian.hofer@vol.be.ch, 031 636 02 25

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Der Kanton Bern unterstützt die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken und ist sich des Handlungseffekts bei den verschiedenen Akteuren durch die Inlandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingenten bewusst. Ein Einfluss auf das Marktgeschehen wird nicht bestritten. Wir beurteilen jedoch die positive Wirkung, die das Instrument auf die Qualitätsstrategie, die Wertschöpfungsverbesserung oder das Risikomanagement hat, als bedeutsamer.

Zum Beispiel bewirkt das Instrument der Inlandleistung bei den Käufern von Rindern einen namhaften Anreiz, die Tiere auf öffentlichen Schlachtviehmärkten zu ersteigern. Ohne diesen Anreiz wäre wohl die positive Wirkung der öffentlichen Schlachtviehmärkte weit geringer. Die regionale Angebotsbündelung und die neutrale Taxation führen erwiesenermassen zu höheren Markterlösen für die Produzentinnen und Produzenten. Zudem unterstützen die Schlachtviehmärkte eine sinnvolle und auch angestrebte Arbeitsteilung zwischen Berg und Tal. Die im Berggebiet aufgezogenen Mastremonten bzw. Fresser werden über die Schlachtviehmärkte (Bündelung des Angebotes) effizient dem Talgebiet (geeignete Futtergrundlage für die Ausmast) zur Ausmästung zugeführt. Diese Bündelung ist auch aus Sicht des Tierwohls sinnvoll. Die Tiere werden durch den Halter an die zentralen Schlachtviehmarktorte transportiert und erst von dort aus, gebündelt, weitertransportiert. Das verkürzt in der Regel den Transportweg und die Transportdauer für das einzelne Tier.

Das System der öffentlichen Schlachtviehmärkte bildet bei angespannten Marktsituationen (z.B. in Zeiten von saisonalem Überschuss oder bei Trockenheit wie im Sommer/Herbst 2018) ein Auffangnetz vor allem für das Berggebiet (im Kanton Bern stammen mehr als 80 % der aufgeführten Tiere aus dem Berggebiet) mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen.

Die Aufhebung der Inlandleistung würde unseres Erachtens auch in anderen Märkten (z.B. Äpfel) zu erheblichen Problemen auf dem Markt führen, von denen namentlich die inländischen Produzenten betroffen wären. Das aktuelle System hat sich für alle Beteiligten bewährt.

- 1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die Angebotsschwankungen beim Kalbfleisch bzw. das saisonale Überangebot kommt durch die vielen Abkalbungen nach der Sömmerungszeit zustande und hat somit eine „natürliche“ Ursache. Mit der Einlagerung kann verhindert werden, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr ins Bodenlose sinken und die Kalbfleischproduktion wirtschaftlich uninteressant wird. Mit tiefen und instabilen Preisen ist zudem zu befürchten, dass für männliche Tränkekälber von Milchrassen bei den Mästern und Metzgern kein Interesse besteht und dass die Tiere noch mehr zu einem unerwünschten Nebenprodukt werden.

Diese Massnahme hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die Marktentlastungsmassnahme für Eier ist sinnvoll und hat sich bewährt. Durch die Entlastungsmassnahme kann die Marktsituation entschärft werden. Der Bedarf an Schweizer Eiern kann zu Ostern weitgehend gedeckt werden und es wird vermieden, dass die Legehennen im schlimmsten Fall nach Ostern getötet werden müssen, weil die Eier nicht mehr kostendeckend verkauft werden können. Eine unnatürlich hohe Nachfrage – wie zu Ostern – darf sich nicht zum Nachteil der Tiere bzw. des Tierwohls auswirken.

Diese Massnahme hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Auch im Kanton Bern wurde in den letzten Jahren die Möglichkeit, Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet zu beantragen, kaum genutzt.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Obschon die Wolle ein wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff ist, kann die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion mit dem Verkauf der Wolle kaum verbessert werden. Schafwolle ist jedoch ein natürliches Koppelprodukt bei der Schaffleischproduktion.

In den letzten Jahren konnten mit den Beiträgen für die Verwertungen der Schafwolle und über die Förderung von innovativen Projekten erste Aufbauschritte für die nachhaltige Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle geleistet werden.

Diese Massnahme hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die saisonalen Schwankungen beim Mostobst sind sehr wohl bekannt, jedoch lassen sich naturbedingte Ernteschwankungen nicht auf ein Marktversagen reduzieren. Bei mehrjährigen Pflanzen wie Obstbäumen kann das Angebot nicht kurzfristig und beliebig gesteuert werden. Die Ernteschwankungen sind mehrheitlich naturbedingt.

Das Mostobst stammt zudem grösstenteils von Hochstamm-Feldobstbäumen, welche einen wertvollen Beitrag für die Natur und die Kulturlandschaft leisten.

Diese Massnahme hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail in Word und PDF an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1031_LU BUWD_Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern_2019.02.20

Luzern, 19. Februar 2019

Protokoll-Nr.: 197

Agrarpolitik ab 2022: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Agrarpolitik ab 2022 eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern lasse ich Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme und den Fragebogen mit unseren Bemerkungen und Anträgen zukommen. Generell fordern wir die Verminderung des Vollzugsaufwandes bei der Umsetzung der AP 22+.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Beilage 1 (Stellungnahme)
- Beilage 2 (Fragebogen)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Luzern 1031_LU BUWD_Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern_2019.02.20
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzliches

Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die Ziele der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+). Die Stossrichtungen decken sich mit der Strategie Agrarpolitik des Kantons Luzern. Wir sind mit dem Bundesrat darin einig, dass die Herausforderungen für die Land- und Ernährungswirtschaft weiterhin vielfältig und anspruchsvoll bleiben. Eine weitere Reduktion des ökologischen Fussabdrucks ist erforderlich und die gesellschaftlichen Erwartungen an die Bereitstellung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind gross. Dies zeigen der Bericht zum Postulat 13.4284 (Bertschy) und verschiedene hängige Initiativen.

Die Landwirtschaft soll in die Lage versetzt werden, den ökologischen Fussabdruck weiter zu verkleinern. Wir sehen zur Verfolgung ökologischer Zielsetzungen jedoch nicht allein die Agrarpolitik in der Pflicht. Im Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zum Postulat 13.4284 (Bertschy) soll die Erreichung der Umweltziele nicht nur über das agrarpolitische Instrumentarium angepeilt werden, sondern über einen konsequenteren Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung und über technische Innovationen.

Wirtschaftlich ist die Landwirtschaft mit einer tiefen Wertschöpfung in einem hohen Kostenumfeld konfrontiert, was sich ungünstig auf die Einkommensentwicklung auswirkt. Hier sind eine Steigerung der Wertschöpfung durch eine stärkere Marktausrichtung und eine bessere Nutzung von Synergien zwischen ökologischer Nachhaltigkeit und Markt anzustreben. Der Kanton Luzern ist sich zudem bewusst, dass in Zukunft weitere Handelsabkommen abgeschlossen werden. Dies verlangt eine kontinuierliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der Produktion. Deshalb müssen Selbstverantwortung und unternehmerisches Handeln weiter gestärkt werden. Zur Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen gehört auch, dass die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums nicht noch weiter gesteigert, sondern vereinfacht wird. Zudem sind weitere Entwicklungen für die Land- und Ernährungswirtschaft relevant. Einerseits wird der Klimawandel die heutigen Produktionsformen massiv beeinflussen. Der Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser, Luft und Boden wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Andererseits werden der technologische Fortschritt und die Digitalisierung die landwirtschaftliche Praxis stark beeinflussen. Innovative Entwicklungen sollen sich möglichst breit etablieren können, um die Produktivität und Ressourceneffizienz zu steigern.

Als stark regulierter Sektor unterliegt die Landwirtschaft grossen administrativen Lasten. Insbesondere das Massnahmenesign im Bereich der Direktzahlungen hat ein grosses Potenzial für Vereinfachungen und damit für eine Verbesserung unternehmerischer Rahmenbedingungen. Dies entspricht dem politischen Auftrag auf nationaler Ebene und wird auch im Kanton Luzern von der Branche und den Vollzugsbehörden dringlich gefordert. Der Kanton Luzern ist der Meinung, dass der Vorlage, insbesondere bei den Anpassungen des Direktzahlungssystems, ein expliziter Fokus auf den Agrarvollzug fehlt. Eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss deshalb so ausgestaltet werden, dass der Vollzug für die Kantone und der administrative Aufwand für Landwirtschaftsbetriebe deutlich reduziert wird.

Wir begrüssen wir den Gedanken, neue, besonders innovative Landwirtschaftsprodukte mit Subventionen zu fördern. Dies darf jedoch nicht zu einer Steigerung des jetzigen Subventionsvolumens führen. Zudem sollten zukünftig auch die Verwerter von landwirtschaftlichen Produkten zur Leistungserbringung an das Subventionsvolumen vermehrt in die Pflicht genommen werden.

Bereich Produktion und Absatz (2. Titel LwG)

Wir unterstützen die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken.

Die im 2. Titel unter Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz verankerten Massnahmen haben sich aber nicht nur an dieser Zielsetzung zu messen. Vielmehr müssen sie auch anderen Kriterien und agrarpolitischen Vorgaben wie Qualitätsstrategie, Wertschöpfungsverbesserung oder Risikomanagement genügen. Vor diesem Hintergrund beurteilen wir die Anpassungsvorschläge differenziert und teilweise kritisch. Ablehnend stehen wir grundsätzlich der Abschaffung jener Massnahmen gegenüber, die im Fragebogen zur Diskussion gestellt werden. Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inlandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inlandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verarbeiten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inlandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert. Die Reduktion der Verkäsungszulage lehnen wir ab, da sich diese negativ auf den Käseemilchpreis auswirken würde und damit auch den Molkereimilchpreis unter Druck setzen. Die Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage unterstützen wir, sofern zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden, d.h. eine Ausweitung des Rahmenkredites für Produktion und Absatz um 30 Mio. Franken.

Bereich Direktzahlungen (3. Titel LwG)

Aus unserer Sicht lässt sich kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems herleiten. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Bei den vorgeschlagenen Veränderungen wurde zudem die Vollzugstauglichkeit für die Kantone und letztlich für die Bäuerinnen und Bauern vollständig ausgeblendet. Des Weiteren werden Neuerungen vorgeschlagen, welche die Vereinfachungen und damit die Ressourcenentlastungen im Vollzug und bei den Landwirten bei weitem wieder zu Nichte machen. Dies sind beispielsweise die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin oder die Biodiversitätsförderkonzepte im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Diese vorgeschlagenen Konzepte und Strategien verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimetergebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.

Die aktuelle Agrarpolitik ist insbesondere im Bereich Direktzahlungen äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, was für Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt wie im Kapitel 5 erläutert sowohl auf Stufe Kantone, als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu.

Die vorhandenen Ziellücken sollen mit punktuellen Anpassungen des aktuellen Systems reduziert werden und nicht mit der Einführung neuer Massnahmen, welche das System weiter verkomplizieren und den Grossteil der Beteiligten überfordern. Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Aus diesen Gründen sind sämtliche unter dem 3. Titel vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen abzulehnen bzw. vorläufig zu sistieren. In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt zwecks fundierter Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und

einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund und Kantone per 2026.

Bereich Strukturverbesserungsmassnahmen (5. Titel LwG)

Die Strukturverbesserungsbeiträge werden wieder unter das Niveau der Periode 2008-2013 zurückgefahren. Diese Reduktionen stehen in Widerspruch zum Bedarf an Strukturverbesserungen. Investitionsbedarf in den Kantonen besteht in den nächsten Jahren primär im angepassten Ausbau und vor allem dem Erhalt der vorhandenen Basisinfrastruktur durch Erneuerung, Ersatz und periodischen Unterhalt (Periodische Wiederinstandstellungsprojekte PWI), der Finanzierung und Umsetzung von Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) und in der Umsetzung von Landumlegungen, häufig im Zusammenhang mit grossen Infrastrukturprojekten und / oder Gewässerrevitalisierungen. Obwohl der Bedarf an Strukturverbesserungsprojekten nach wie vor ausgewiesen ist, sehen sich einzelne Kantone aufgrund der beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten veranlasst, wichtige bereitstehende Projekte zu sistieren, über mehrere Jahre hinauszuzögern oder auf Wartelisten zu transferieren. Betroffen sind nicht nur Neuinvestitionen, sondern auch die Substanzerhaltung der vorhandenen Basisinfrastruktur. Die Priorisierung der vorhandenen Mittel führt dazu, dass anstehende Erneuerungen zurückgestellt werden. Damit werden letztlich die Gesamterneuerungen wesentlich teurer und müssen unter Umständen erst noch früher realisiert werden. Mit regelmässig eingesetzten Mitteln könnte die Lebensdauer der Werke verlängert und damit die Erneuerungs- und vor allem Ersatzkosten auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Wir beantragen die im Zahlungsrahmen 2022-2025 für die Strukturverbesserungen schrittweise wieder bis auf 90 Millionen Franken zu erhöhen. Wir bitten dabei zu beachten, dass jeder gewährte Bundesfranken in den Berggebieten Investitionen von 2 bis 3 Franken generiert, auf die das Kleingewerbe im Berggebiet, nicht zuletzt zum Erhalt der dezentralisierten Besiedelung, dringend angewiesen ist. Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 5 «Stärkung des ländlichen Raumes» ein weiteres Teilziel aufzunehmen: «Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe». Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Bereich Pflanzenschutz und Produktionsmittel (7. Titel)

Im Bereich Pflanzenschutz begrüssen wir die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln. Insbesondere, dass auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen sind.

Bereich Boden- und Pachtrecht

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen. Wir verlangen, dass sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts dahingehend nochmals überprüft werden, ob sie allenfalls eine produktionskostensteigende Wirkung haben. Sollte dies der Fall sein – wovon wir überzeugt sind – sind diese Lockerungen nicht umzusetzen.

Zahlungsrahmen 2022-2025

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird vom Kanton Luzern begrüsst.

Finanzielle Auswirkungen der AP22+ auf die Kantone

Wir stehen negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kantone durch die AP22+ kritisch gegenüber. Dies betrifft etwa den vorgesehenen höhere Kofinanzierungsanteil der Kantone bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen oder die neuen Anforderungen an die IT-Systeme.

FAZIT

Da wir die vorgeschlagenen Massnahmenkonzepte als wenig ausgereift beurteilen, lehnt der Kanton Luzern die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen und im Bereich Boden- und Pachtrecht ab. In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt zwecks fundierter Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund und Kantone per 2026. Die vorhandenen Ansätze liessen sich auf diese Weise in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführen, wobei den Betrieben gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt werden könnte. Für ein Engagement bei der Entwicklung vollzugstauglicher Beitragskonzepte – zum Beispiel im Rahmen von Pilotprojekten – hat der Kanton Luzern bereits Bereitschaft signalisiert.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.2 Bereich Markt	Die Massnahmen im Bereich Markt sind stärker auf das Erreichen der Umweltziele auszurichten.	Insbesondere die Produktion tierischer Produkte ist stärker auf die standortgerechten und regionalen Rahmenbedingungen auszurichten. Namentlich dürfen sie nicht dazu führen, dass der Tierbestand in tierintensiven Regionen weiter zunimmt.
Kap. 2.3.3.2 Bereich Betrieb	Umweltthemen müssen in der Ausbildung einen höheren Stellenwert erhalten	Ausbildung und Beratung der Landwirte sind eine Grundvoraussetzung, damit Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung auf den Betrieben auch wirksam umgesetzt werden.
Kap. 2.3.4.1 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen		Wir unterstützen die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen.
Kap. 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen		In der Vergangenheit haben die Instrumente und Massnahmen der Agrarpolitik nicht eine ausreichende Wirkung erzielt, um die Umweltziele zu erreichen. Entsprechend ist die Reduktion der Ziellücken mit klaren Zeithorizonten zu versehen. Die Förderung der standortangepassten Landwirtschaft wird mit Vorbehalt begrüsst. Aus dem erläuternden Bericht wird die Ausgestaltung der Weiterentwicklungen und die konkreten Anforderungen zu wenig ersichtlich, so dass die Wirkung dieser Weiterentwicklungen in Bezug auf die Umwelt zu wenig beurteilt werden kann.
Kap. 2.3.5 Trinkwasserinitiative	Verzicht auf Bezeichnung der AP22+ als Alternative zur Trinkwasserinitiative Ergänzung der AP22+ durch wirksame Massnahmen zur Reduktion der PSM-Belastung durch die Landwirtschaft	Das Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative im Rahmen der AP22+ ist aus verschiedenen Gründen untauglich als Alternative zur Trinkwasserinitiative: 1. Die Abstimmung über die Initiative wird aller Voraussicht nach vor dem Beschluss des Parlaments über die AP22+ stattfinden. Entsprechend ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht bekannt, welche Elemente der AP22+ die parlamentarische Beratung überstehen. 2. Die in der AP 22+ vorgesehenen Massnahmen sind als Alternative zur Trinkwasserinitiative ungenügend. Bereits in der Vernehmlassung zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) wurden von verschiedenen Stellen, u.a. vom Bau-, Umwelt- und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern in der Stellungnahme vom 28.10.2016, weitere Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung durch PSM gefordert.</p> <p>Nationale Massnahmen zu PSM: Das Verbot von PSM mit erhöhten Umweltrisiken wird begrüsst und ist rasch umzusetzen. Die Anwendung von PSM ist in den Schutzzonen S1, S2, S3 von Trinkwasserfassungen zu verbieten (Änderung GSchV). Mit der Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM soll die Anwendung von PSM mit einem ökonomischen Instrument gesteuert werden (Details siehe Stellungnahme zum AP PSM des BUWD Kanton Luzern vom 28.10.2016).</p>
Kap. 2.3.6 Ziele und Indikatoren	Reduktion der N-/P-Überschüsse	Das Ziel der Reduktion der N-/P-Überschüsse um 10% ist nur als kurzfristiges Etappenziel zu betrachten. Um die Umweltziele langfristig zu erreichen, müssen die Reduktionen höher sein.
Kap. 3.1.3 Direktzahlungen	Sämtliche Änderungen im 3. Titel LwG sind zu sistieren	Aus den erwähnten Evaluationen der AP14-17 lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte um die angeblichen Ziellücken besser zu erreichen. Die vorgeschlagenen Veränderungen für die Kantone und letztlich für die Bäuerinnen und Bauern sind nicht vollzugstauglich. Sowohl für die Bäuerinnen und Bauern als auch für die Kantone sind keine administrative Vereinfachung im Themenbereich Direktzahlungen erkennbar. Die Änderungen dürfen zu keinem Mehraufwand für die Beteiligten (Bund, Kantone, Betriebe) führen. Dementsprechend beantragt der Kanton Luzern sämtliche Änderungen der Direktzahlungen (3. Titel LwG) zu sistieren und die obgenannten Ausführungen zu berücksichtigen. Sollte widererwarten dennoch eine Änderung des 3. Titel im LwG durchgeführt werden, so nimmt der Kanton Luzern wie folgt Stellung.
Kap. 3.1.3.1 angemessener, persönlicher Sozialversicherungsschutz für	Nicht einführen	Der Sozialversicherungsschutz ist sehr wichtig, aber es ist nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, den Landwirten einen solch angemessenen, persönlichen Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen vorzuschreiben resp. mit der Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen zu verknüpfen. Es handelt sich aus unserer Sicht um eine unzulässige sachfremde Verknüpfung von verschiedenen Rechtsgebieten. Ferner sind das

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>mitarbeitende Ehepartnerin</p> <p>Begrenzung der Summe der Beiträge je Betrieb und je Beitragsart (optional).</p> <p>Ausbildungsanforderungen, Fachausweis</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p> <p>Zustimmung mit Vorbehalt, dass auch ein EBA für den Erhalt von Direktzahlungen genügt.</p>	<p>LwG und dessen Ausführungsbestimmungen das falsche Gefäss, die Problematik des Sozialversicherungsschutzes der mitarbeitenden Familienmitglieder zu regeln.</p> <p>Aus sozialpolitischer Sicht stimmen wir einer Begrenzung der Direktzahlungen zu. Die Begrenzung auf 250'000 Franken pro Betrieb unterstützen wir jedoch nicht. Das bisherige System mit einer Beschränkung pro SAK ist weiterzuführen mit einer Senkung auf 60'000 Franken pro SAK.</p> <p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wird zugestimmt. Allerdings ist die Anforderung nach einer höheren Berufsbildung als Eintretenskriterium für den Bezug von Direktzahlungen übertrieben. Als Mindestanforderung soll aber an Stelle des Fachausweises ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder EBA im Berufsfeld Landwirtschaft gelten.</p>
<p>Kap. 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p>	<p>Allgemeines</p> <p>Nährstoffe: Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung „ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste“ ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung („eine ausgeglichene Düngerbilanz“) ist beizubehalten.</p>	<p>Die Beladung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen lehnen wir strikte ab. Der ÖLN soll nicht zum Vollzugsinstrument für nicht landwirtschaftliche Gesetze (Umwelt-, Gewässer-, Klima- sowie Natur- und Heimatschutzrecht) verkommen.</p> <p>Die Absicht, die Problematik der Nährstoffüberschüsse transparenter darzustellen und damit Nährstoffüberschüsse zu vermindern, wird grundsätzlich begrüsst. Eine Änderung der Methode bringt jedoch noch keine Reduktion der Nährstoffüberschüsse. Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert, die Dokumentation der Nährstoffflüsse mit HODFLU vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkungen für die Verminderung der Umweltbelastung und Reduktion des ökologischen Fussabdrucks. Bei der Weiterentwicklung des bisherigen Systems sind die verschiedenen Toleranzen in der Nährstoffbilanz restriktiver handzuhaben bzw. zu eliminieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversität: Ablehnung</p> <p>Bodenschutz: Ablehnung</p> <p>Pflanzenschutz (Lenkungsabgaben): weiterverfolgen</p> <p>Gewässerschutz: Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN. Jede Flexibilisierung bewirkt mehr Komplexität für die Betriebe und die Vollzugsorgane. Parallel zwei Systeme zu führen, ist administrativ nicht vertretbar.</p> <p>Massnahmen zur Verhinderung der Erosion und der Bodenverdichtung werden grundsätzlich begrüsst. Bedingung ist jedoch ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System. Zudem müssen die Massnahmen kontrollierbar sein. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen / Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft oder neue Produktionssystembeiträge erfolgen.</p> <p>Wir erachten das Verbot von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko als zwingend und begrüssen die stärkere Umsetzung emissionsmindernder Massnahmen. Der Begriff des «ausgewiesenen Bedarfs» ist zu konkretisieren und in der Umsetzung zu kontrollieren, ansonsten wird der «ausgewiesene Bedarf» zum Normalfall, der jede Anwendung rechtfertigt. Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich, risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen. Es ist unverständlich, warum die Lenkungsabgabe nicht weiterverfolgt wird.</p> <p>Die Integration des Gewässerschutzes in den ÖLN ist richtig. Es darf aber nicht sein, dass die Umsetzung des Gewässerschutzes künftig ausschliesslich über das DZ-System forciert wird ohne dass dabei die Landwirtschaft in der Umsetzung mitreden kann. Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge	Ablehnung	Die postulierte administrative Vereinfachung des Beitragssystems durch Wegfall der Offenhaltungs- sowie des Steillagenbeitrages wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat nichts mit der komplizierten Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich gleich, ob mit oder ohne Steillagen- oder Offenhaltungsbeitrag. Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir dementsprechend nicht, weil keine Systemvereinfachung erfolgt. Die Mittel des Steillagenbeitrags sind demnach nicht in den Hangbeitrag sowie des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umzulagern. Die geplante Änderung ist aus unserer Sicht abzulehnen.
Kap. 3.1.3.3 Betriebsbeitrag / Zonenbeitrag	Ablehnung und Zustimmung Gegenvorschlag Wir schlagen einen Basisbeitrag pro Fläche vor.	Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden jedoch trotzdem mehrheitlich Betriebe ungezielt gefördert, bei welchen die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann. Wir schlagen vor, einen Basisbeitrag pro Fläche beizubehalten. Dieser soll möglichst einheitlich sein und keine Abstufungen (BFF) und Beschränkungen (Mindesttierbesatz) enthalten.
Kap. 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge	Das System QI / QII ist unverändert beizubehalten. Regionenspezifische BFF soll weiterhin möglich sein. Vernetzungsprojekte sind weiterzuführen, auch unabhängig vom Vorliegen einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie.	Das System ist etabliert und akzeptiert. Unserer Erfahrung nach entfalten spezifische, regional differenzierte Massnahmen zur Förderung gefährdeter Arten (Typ 16) eine unmittelbar positive Wirkung auf die entsprechenden UZL-Arten. Eine Beschränkung des Zugangs zu diesen Beiträgen vermindert deren Wirkung. Sie sollen deshalb unabhängig von einem betriebsspezifischen Biodiversitätsförderkonzept weiterhin möglich sein. Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe „Einzelbetrieb“, sondern auf die Stufe „Region“. Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologi-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>BFF QI für Hochstamm-Feldobstbäume beibehalten.</p> <p>Vereinfachungen sind notwendig</p>	<p>sche Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre extrem ineffizient.</p> <p>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: (1) Hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und (2) hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirte interessieren sich für Massnamenvorschläge, nicht für Konzepte. Dieses System ist mit den heutigen Vernetzungsprojekten bereits gut eingeführt und etabliert. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume entstehen zudem ökologisch wertvolle Vernetzungsachsen.</p> <p>Der Aufbau eines zusätzlichen Modells für BFF-Beiträge erhöht den Mehraufwand für alle Beteiligten. Das System ist viel zu kompliziert, nicht ausgereift und zu aufwändig sowohl für den Landwirt als auch für den Vollzug und die Kontrolle. Es ist äusserst fraglich, ob die erwartete Wirkung effektiver ist und die erwünschten Ziele erreicht werden können.</p> <p>Die Aufhebung der bisherigen Beiträge für die Vernetzung von BFF (Art. 73 Abs. 1 Bst. b LwG) wird abgelehnt. Die Vernetzungsprojekte schaffen einen Mehrwert und sind ein wichtiges Element zur Förderung der Biodiversität. Der neue Ansatz der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte vermag den Wegfall der Vernetzungsprojekte nicht zu ersetzen, da unklar ist, wie viele Betriebe dieses neue Konzept verwenden bzw. wie viele Betriebe mit dem bisherigen, vereinfachten Konzept fortfahren. Ebenso ist die Umsetzung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, an die die Vernetzungsprojekte neu geknüpft werden sollen, unklar. Die Vernetzungsprojekte sollen weiterhin unter Art. 73 LwG beitragsberechtigt sein.</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-QI Massnahme im Kanton Luzern etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffi- zienzbeiträge	<p>Allgemein: Zustimmung</p> <p>Teilbetriebliche Produktions- systeme: Zustimmung</p> <p>Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Gesetz: teil- weise Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart begrüßen wir, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.</p> <p>Die Abkehr von der Vielfalt einzelner Detailmassnahmen hin zu Massnahmenpaketen wird sehr begrüsst. Die Landwirte werden sich stärker überlegen, die Produktionsweise insgesamt umwelt- und ressourcenschonender umzugestalten und konsequenter darauf auszurichten. Bei den Einzelmassnahmen konnte man das herauspicken, was gerade einfach ging und wahrscheinlich sowieso so gemacht worden wäre. Im Folgejahr und bei anderen Kulturen konnte man ja ohne Konsequenzen wieder entsprechend korrigieren. Oft wurde der reduzierte Einsatz dann wieder kompensiert und in der Summe hat keine Einsparung stattgefunden</p> <p>Wir bedauern sehr, dass der REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine «Schleppschlauchpflicht» im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Dass dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark. Dementsprechend ist auf die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung zu verzichten.</p> <p>Die Integration der übrigen bisherigen REB-Massnahmen in die ÖLN-Grundanforderungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Es fehlt jedoch ein Ausblick, welches die Konsequenzen sind, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden (können). Ein vollständiger Ausschluss von den Direktzahlungen wäre auf jeden Fall unverhältnismässig. Zudem muss noch klar differenziert werden, wo die Massnahmen allenfalls gar nicht möglich sind. Emissionsmindernde Ausbringverfahren in Hanglagen sind zum Beispiel nicht überall möglich. Es muss dementsprechend klar definiert werden, wo welche Verfahren zwingend sind und wo nicht.</p>
Kap. 3.1.3.6 Tiergesundheitsbei- träge	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Stufe Massnahmen: Das Konzept, die Gesundheitsvorsorge (analog Beiträgen der Krankenkassen im Humanbereich für diverse Präventionsmassnahmen) zu belohnen wird sehr begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der administrative Aufwand, beispielsweise die Archivierung der Belege, möglichst gering bleibt. Auf Stufe Ergebnis muss die Strategie „Angliederung an bestehende Kontrollsysteme“ (Prüfung im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen) zwingend verfolgt werden. Ferner sollen bei den</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Indikatoren möglichst solche definiert werden, die bereits auf den Betrieben vorhanden sind, bspw. aus der Milchqualitätsprüfung, Fleischschau etc.
Kap. 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Zustimmung mit Vorbehalt Kantonale Kofinanzierung: Bundesanteil ist bei 90 % zu belassen.	Wir begrüßen, dass die standortangepasste Landwirtschaft in Erfüllung des Verfassungsauftrags von Art. 104a Bst. b BV mit der Anpassung von Art. 74 und 76a gestärkt werden soll. Die Beiträge sollen insbesondere für Massnahmen zur Schliessung von regionalen Ziellücken im Umweltbereich ausgerichtet werden. Die Anforderungen an die zu erarbeitenden regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) sind weitgehend unklar. Der Aufwand für deren Erarbeitung kann somit nicht abgeschätzt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die RLS mit verhältnismässigem Aufwand erarbeitet werden können. Im Rahmen der Erarbeitung der RLS ist zu prüfen, ob Widersprüche zu anderen Förderinstrumenten bestehen, die die Erhaltung nicht standortangepasster landwirtschaftlicher Strukturen fördern. Eine Erhöhung der kantonalen Kofinanzierung bei den Beiträgen im Zusammenhang mit der Regionalen Landwirtschaftsstrategie (RLS) von 10 Prozent auf 30 Prozent ist nicht tragbar und kontraproduktiv. Angesichts der stark eingeschränkten Kantonsbudgets wird dies dazu führen, dass die Beiträge in diesen Bereichen insgesamt massiv abnehmen werden, weil die Kantone kaum mehr Finanzen dafür zur Verfügung stellen werden. Dementsprechend ist der Finanzierungsschlüssel zwingend bei 90 Prozent Bund und 10 Prozent Kanton zu belassen.
Kap. 3.1.3.8 Übergangsbeitrag	Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik. Des Weiteren begrüßen und unterstützen wir die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimite.
Kap. 3.1.4 Strukturverbesserungen	Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 sind in Teilen rückgängig zu machen oder anzupassen.	Der Versuch zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies geht u.E. weit über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies sei gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen gewesen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Formulierung wie folgt anpassen: <i>b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;</i></p> <p>Formulierung wie folgt anpassen: <i>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu fördern</i></p>	<p>Der Begriff „Arbeitsbedingungen“ ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der „Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse“. Der Begriff „Wirtschaftsverhältnisse“ kann unter Bst. a oder e subsumiert werden. Der Begriff „Lebensbedingungen/-verhältnisse“ ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen ganz wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist für uns deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Das Wort „erhalten“ ist mit dem Wort „fördern“, analog Bst. d. zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, bzw. noch nicht abgeschlossenen Prozesses der Vergrößerung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen, ist eine Beschränkung auf das Erhalten unseres Erachtens absolut ungenügend.</p>
Kap. 3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung	<p>Ergänzung am Schluss mit neuem Absatz: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in jedem Fall mit den Regionen (Berggebiete etc.) und den Kantonen zu koordinieren. Den unterschiedlichen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.</p>	<p>Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde in den letzten Jahren intensiv in einer Arbeitsgruppe von Suissemelio, den Kantonsvertretern, und dem BLW diskutiert. Die Auswertung von Daten und die Lösungsfindung sind noch offen. Wir haben uns in vielen Fällen gut auf die Ergebnisse der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Suissemelio abstützen können. Sie waren gute Grundlagen für die kantonsspezifische Lösung, welche es unseres Erachtens zwingend braucht.</p>
Kap. 3.1.4.3	<p>Auf die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude ist</p>	<p>In Ergänzung zur Erweiterung um Teilziel 11 «Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe» auf Seite 110: Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude schwächt</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude	zu verzichten → Streichung Kapitel 3.1.4.3	die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen. Kommt hinzu, dass die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude das übrige Gewerbe durch Einnahmeausfälle schwächt und der gewünschten dezentralen Besiedelung des Landes widerspricht, wenn die Landwirte keine Investitionskredite mehr erhalten würden.
Kap. 3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien	Zustimmung	Das neue Thema Strategieplanung wird grundsätzlich positiv beurteilt. Es kann helfen, mit einer gesetzlichen Grundlage überhaupt etwas in diese Richtung machen zu können. Es ist auf Verordnungsstufe festzulegen, was als Einheit für eine Strategieplanung festgelegt wird. Es muss den Kantonen überlassen sein, welche geographischen Einheiten definiert werden sollen. Es soll aber nicht stur an den Kantonsgrenzen Halt gemacht werden müssen. Interkantonale Strategien sollten ebenfalls belohnt werden.
Kap. 3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken	Zustimmung kantonale Beratung und Praxis miteinbeziehen.	Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es aber auch essentiell, die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Nicht zuletzt um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirtinnen und Landwirten zu ermöglichen. Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesundheit sind für den Kanton Luzern wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller mehreren Bereichen und/oder Personen zugänglich gemacht werden. Dementsprechend ist diese Massnahme grundsätzlich zu begrüßen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig. Das Ziel, einen Mehrwert insbesondere für die Praxis zu schaffen, ist ein zentrales Anliegen des Kantons Luzern.
Kap. 3.1.5.5 Förderung der Tierzucht	Zustimmung Zustimmung der Neuformulierung der Unterstützung im Grundsatz. Unterstützung der Aufhebung Art. 142 – 144 LwG	Mit der beantragten Neuregelung wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert. Im Grundsatz wird die Neuformulierung von Art. 141 LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieur Zucht verschoben in Richtung Zucht einer leistungsfähigen, gesunden, langlebigen und funktionellen Kuh.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zustimmung mit Vorbehalt der Begrenzung „Mittel für Grundlagenforschung auf 2 Mio. Franken pro Jahr“</p> <p>Ablehnung der Beiträge für In-situ-Erhaltung sämtlicher erhaltenswerter Schweizer Rassen</p>	<p>Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme. Mit der neuen Formulierung wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p> <p>Gemäss Art. 141 Abs. 2 LwG können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden, gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grundsatz unterstützt. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wird eine Begrenzung auf maximal 2 Millionen Franken pro Jahr gefordert. Zudem lehnt man eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, erwartet der Kanton Luzern, dass den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden wird.</p> <p>Wie bisher sind Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Diese Bestrebungen werden unterstützt. Nebst den heute bereits bestehenden Fördermassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerten Schweizer Rassen eingeführt werden. Der Kanton Luzern bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind und lehnt diese deshalb ab. Falls diese trotzdem eingeführt werden, erwartet der Kanton Luzern, dass diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt, dass die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten und lediglich leicht erhöht werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zustimmung zur Unterstützung zentraler Datenverwaltung je Gattung</p> <p>Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht wie bisher auf 34.2 Mio. Franken belassen</p> <p>Zustimmung unter Vorbehalt der Berücksichtigung des Datenschutzes</p>	<p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig durch ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigt werden und zu administrativen Vereinfachungen führen. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen. Dennoch unterstützt der Kanton Luzern die geplante Anpassung.</p> <p>Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Mio. Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang erwartet der Kanton Luzern, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Im Grundsatz wird der neue Art. 146b LwG unterstützt. Der Kanton Luzern weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.</p>
<p>Kap. 3.1.6.1 Vorschriften zum Schutz von Kulturen und Pflanzenmaterial</p>	<p>Anpassung wird unterstützt mit folgender Ergänzung:</p> <p>b. Bekämpfungsmassnahmen, die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial,</p>	<p>Aktuell besteht auf Bundesebene eine Gesetzeslücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Mit der Einführung von Art. 153a LwG wird diese Gesetzeslücke geschlossen. Damit wird eine seit längerem von Kantonen und Branche geforderter Rechtsgrundlage in der Bekämpfung problematischer Schadorganismen geschaffen. Daher wird die neue Regelung zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen vom Kanton Luzern ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Es kann sich dabei um mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen handeln.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen,...	
Kap. 3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzen- schutzmittel	Zustimmung	Nach dem BGer 1C_312/2017 vom 12. Februar 2018 steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach Art. 12b NHG das Verbandbeschwerderecht zu. Es ist zu befürchten, dass die Organisationen (vorsorglich) Einsprache erheben, um eine Bewilligung zu verzögern. Diese Verzögerung könnte zu einer abnehmenden Motivation der Firmen, PSM in der Schweiz zu bewilligen, führen.
Kap. 3.1.9.1 Kap. 5.5 Gewässerschutzge- setz / Auswirkungen auf die Umwelt	Streichung der Motion 13.3324 aus der AP 22+ und Ablehnung der Änderungen Art. 12 Abs. 4 GSchG	Die vermehrte Befreiung von Landwirtschaftsbetrieben von der Anschlusspflicht würde den diffusen Austrag von Mikroverunreinigungen in die Umwelt fördern und damit den schweizweiten Massnahmen zur Verringerung solcher Einträge entgegenwirken. Durch die Verflüssigung von Mist mit Hausabwasser und anschliessender landwirtschaftlicher Verwertung steigt zudem das Risiko von Gewässerverunreinigungen. Der überwiegende Teil solcher Umweltschäden aufgrund von Hofdüngeraustrag basiert auf unsachgemässen Gülleaustrag oder technisch – baulicher Mängel der Ausbringeinrichtungen für flüssige Hofdünger.
Kap. 3.1.9.1 Kap. 5.5 Gewässerschutzge- setz / Auswirkungen auf die Umwelt	Anpassung von Art. 14 Abs. 2 GSchG: streichen	Anpassungen von Art. 14 Abs. 2 GSchG (vgl. Erl. Bericht S. 100f und S. 150f) Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet werden und nicht verbrannt werden. Die Hofdüngerüberschüsse sind mit anderen Mitteln in den Griff zu bekommen (vgl. oben). Die Anpassung von Art. 14 Abs. 2 GSchG wird strikt abgelehnt.
Kap. 3.1.9.1 Kap. 5.5 Gewässerschutzge- setz / Auswirkungen auf die Umwelt	Anpassung Art. 14 Abs. 4 GschG: Bestimmungen zum oBB beibehalten	Mit der Aufhebung des oBB besteht das Risiko vermehrter Transporte von Gülle über längere Distanzen und der Erhöhung der Tierbestände in Regionen mit bereits intensiver Tierhaltung. Dies ist aus Sicht Gewässerschutz und Luftreinhaltung (NH3-Emissionen) unerwünscht.
Kap. 3.1.9.3 Tierseuchengesetz	Zustimmung.	Die Notwendigkeit der Optimierung der Tiergesundheit ist ein Anliegen der Landwirtschaft. Die Anpassung des TSG könnte eine weitere Möglichkeit bieten, diesem Ziel auf einem weiteren Weg näher zu kommen. Wir erachten den Aufbau eines Kompetenz- und Innovati-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		onsnetzwerks für Tiergesundheit als wichtige Massnahme für die Stärkung der Tiergesundheit in der Schweiz und befürworten diesbezügliche Aktivitäten des Bundes ausdrücklich.
Kap. 3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft	Art. 65b BGBB streichen	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für motivierte Personen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu können, zumal diese vielfach nicht über riesige finanzielle Möglichkeiten verfügen. Daher beurteilt der Kanton Luzern die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften als sehr kritisch.
Kap. 3.2.2 Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit be- schränkter Haftung und Kommanditaktien- gesellschaften (bäuer- liche juristische Per- sonen)	Zustimmung	<p>Mit der Ergänzung des BGBB um den Art. 9a (und den mit diesem Artikel verbundenen weiteren Bestimmungen) wird somit nicht eine grundsätzliche Öffnung herbeigeführt, sondern die schon jetzt bestehende Erwerbsmöglichkeit für juristische Personen präzisiert und dafür einheitliche Voraussetzungen definiert.</p> <p>Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass solche juristischen Personen für den Vollzug sehr komplex zu handhaben sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.</p>
Kap. 3.2.3 Anpassung bei der Be- lastungsgrenze	Ablehnung der Änderung von Art. 77 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 3 BGBB	Die Belastungsgrenze ist ein bekanntes und ein bewährtes Instrument zur Minimierung der Überschuldung in der Landwirtschaft. Wer führt die Überprüfung durch und wie kann kontrolliert werden? Dementsprechend müssen die Überschreitung der Belastungsgrenze und die Vergabe von Grundpfandgesicherten Krediten in Zukunft nach wie vor der Bewilligungspflicht unterliegen, weil die geplante Änderung nur Rechtsunsicherheit und kaum eine administrative Vereinfachung mit sich bringt.
Kap. 3.2.4 Administrative Verein- fachung	Die Aufhebung von Art. 43 des LPG wird abgelehnt.	Obwohl nicht alle Verträge unterbreitet werden und diejenigen, welche eingereicht werden nicht immer plausibel sind, wird diese kaum spürbare administrative Vereinfachung abgelehnt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.2.7 Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs	Bei der Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs, sollten die Kantone die Möglichkeit haben, die Distanz festzulegen.	Im Grundsatz möchten wir die bewirtschafteten Flächen in der Nähe des Betriebszentrums haben. Der Bund und die entsprechenden Kantone unterstützen mit viel Geldern Güterzusammenlegungen und Land- und Pachtlandumlegungen, die dieses Ziel ebenfalls verfolgen. Damit ist es ein Widerspruch, wenn wir möglichst grosse Bewirtschaftungsbereiche festlegen. Die Öffnung auf 15 km kann somit wieder korrigiert werden. Unserer Erachtens ist der bisherigen kantonalen Praxis mit einem Ermessen des Kantons Rechnung getragen werden.
Kap. 4.3 Zahlungsrahmen	Zustimmung	Der Kanton Luzern unterstützt den Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität.
Kap. 4.4.2.2 Zahlungsrahmen im Bereich Strukturverbesserungen	Trennung von "Beiträgen für Strukturverbesserungen" und „Investitionskredite“ wie bisher beibehalten. ... die Mittel schrittweise auf Fr. 90 Mio. zu erhöhen.	"Beiträge für Strukturverbesserungen" sind a-fonds-perdu-Beiträge; „Investitionskredite“ sind Kredite und damit rückzahlbare Darlehen. Diese beiden Formen von Unterstützung sind wie bis anhin bewusst getrennt zu halten. Die Versuchung ist aktuell sehr gross, bei den bescheidenen Zahlen der Mittel für den IK vom laufenden und vergangenen Jahr, die Zahlen für den IK künftig in den Zahlen für die Beiträge "verwischen" zu lassen. Was nach administrativer Vereinfachung tönt, ist für die Kantone unter Umständen erheblicher Mehraufwand. Die Kreditkassen sind nicht überall mit der Stelle, die Beiträge verwaltet, zusammen. Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisinfrastruktur besteht ein grosser Bedarf an finanziellen Mitteln, damit der Erhalt der Basisinfrastruktur gewährleistet ist. Schon heute muss durch Hinausschieben oder einer Verzichtsplanung von nötigen Erhaltungsmassnahmen auf die zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht genommen werden. Dies hat zur Folge, dass die Lebensdauer der Werke verringert statt verlängert wird. Gleichzeitig steigen meist auch die Kosten für die nötigen Massnahmen bei einer Gesamterneuerung. Aber sie fallen vor allem früher an, statt später. Das werden auch die Kantone merken, die in den letzten Jahren ihr Budget in diesem Bereich gekürzt haben. In den letzten drei Jahren hat sich gezeigt, dass die Wasserversorgungen im Land teilweise an ihre Grenzen kamen. Quellen versiegten und Notwasserkonzepte mussten im Tal-, Berg und auch Sömmerungsgebiet erstellt werden. Wenn man in der AP 22+ die Sömmerungsgebiete stärken will, muss man auch in die Infrastruktur investieren. Damit werden wohl

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>neue Bereiche in den nächsten Jahren in den Vordergrund treten, die finanziell mit Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden müssen. Neu werden wohl auch vermehrt Bewässerungen im nördlichen Teil der Schweiz benötigt, die ebenfalls Mittel benötigen.</p> <p>Wie bei der Umfrage vom Sommer 2018 mitgeteilt und den jährlichen Bedarfsmeldungen ebenfalls signalisiert, benötigen wir im Kanton Luzern in den nächsten Jahren mehr Gelder vom Bund. Zurzeit steht sogar ein budgetiertes Überangebot der kant. Gegenleistung zur Verfügung.</p>
Kap. 4.4.2.3 Pflanzen- und Tierzucht	Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen + Prüfung unter CH-Bedingungen	<p>Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für die Tier- und Pflanzenzucht ist zwar wichtig, gleichzeitig sollten aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Praxis empfohlenen Sorten zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Forderung ist auch im Bericht erwähnt: Das Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tierzucht und Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern.</p> <p>Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter Schweizerischen Bedingungen geprüft werden. Leider wurden in diesem Bereich bei Agroscope massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten.</p>
Kap. 4.4.2.3	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Grundsatzidee, dass ein Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Nutztiergesundheit geschaffen werden soll, ist gut. Jedoch ist die Umlagerung der Entsorgungsbeiträge in einen neuen Kredit für die Finanzierung nicht sinnvoll. Die Schlachtbetriebe erhalten weniger Entsorgungsbeiträge und können dies auf die Produzentenpreise umwälzen. Der Schlachtviehproduzent und dementsprechend der Luzerner Landwirt verliert dabei wieder. Ausserdem bietet die Formulierung über den Finanzierungsrahmen mit maximal 6 Millionen einen zu grossen Spielraum.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 4.4.4.4 Produktionssystem- beiträge	Zustimmung	Durch eine Förderung der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen innerhalb der Produktionssystembeiträge wird ein positives Anreizsystem geschaffen und die Nutztiergesundheit wird gefördert.
Kap. 5 Auswirkungen	Überarbeiten / Ablehnung	<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien "in den Regionen zur Stärkung der Identität" beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klaren Vorstellungen zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Willkür zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht: "... <i>Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...</i>". Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft, Ausführungen etc.) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber bezahlt.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 LwG	<p>Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...</p> <p>Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe</p>	<p>Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher. Die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese föderalistische Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.</p> <p>Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes nicht aber eine Stärkung möglich ist.</p>
Art. 2 LwG	<p><i>Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i></p>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Abs. 2 LwG	Zustimmung	Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.
Art. 38 LwG	Abs. 2 erster Satz: Ablehnung Abs. 2bis: Zustimmung	Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden. Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben
Art. 39 LwG	Abs. 1: Ablehnung Abs. 2 und 3: Zustimmung	Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung der Qualitätsstrategie weitestgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit und des Marktes (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll neben den Ganzjahresbetrieben auch den Sömmerungsbetrieben ausbezahlt werden. Grundsätzlich unterstützen wir im Sinne der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.
Art. 47 bis 54 LwG	Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen)	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie.
Art. 62-64 LwG	Art. 63 unverändert belassen	Das heutige AOC-System ist gut etabliert. Wir begrüßen, dass die Zuständigkeit für die Definition und Verwaltung der AOC von den Kantonen auf die Produzentengruppierungen übergeht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Änderungen des 3. Titels im LwG Grundsatz	Anpassung des 3. Titels im LwG streichen	Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Sollte dennoch der Gesetzgeber eine Änderung durchführen, nimmt der Kanton Luzern zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:
Art. 70a LwG Beitragsvoraussetzungen	Ablehnung	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen grundsätzlich weder angezeigt noch zielführend. Insbesondere die Eintretenskriterien und die geltenden Anforderungen an den ÖLN haben sich bewährt. Lediglich eine Ergänzung von Art. 70a Abs. 1c LwG würden wir begrüssen, wonach Direktzahlungen ausgerichtet werden sollen, wenn zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen auch die Heilmittelgesetzgebung eingehalten wird. Die Tierhaltenden können nämlich durch einen sinnvollen und korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln einen grossen Beitrag für die öffentliche Gesundheit leisten. Nebst den positiven Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die u.a. auch mit der AP22+ besser gefördert werden soll, hat dies einen wesentlichen Effekt auf die Ziele von StAR. Eine Verknüpfung mit den Direktzahlungen hätte sicherlich einen positiven Effekt auf die Motivation der Umsetzung durch die Tierhaltenden.</p> <p>Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes des Partners / der Ehefrau als Beitragsvoraussetzung zielt auf ein effektiv bestehendes Problem, welches auf diesem Weg jedoch nicht gelöst werden kann.</p> <p>Eine Verschärfung der Anforderungen ist aus Gründen der Verbindlichkeit nicht angezeigt und der geltende Vollzug stellt sicher, dass Mindestanforderungen an eine gute landwirtschaftliche Praxis durchgesetzt werden können.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. a LwG	... unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme	Der ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst und verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f LwG	Zustimmung mit Vorbehalt, dass die Begrenzung überarbeitet wird	Eine Begrenzung der Direktzahlungen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Begrenzung anhand der Betriebsgrösse unter Berücksichtigung von Skaleneffekten soll in überarbeiteter Form weitergeführt, d.h. nicht wie bisher ab 60 ha LN, sondern bereits ab 40 ha LN erfolgen.
Art. 71 Abs. 1 Bst. a	Anpassungen betreffend Betriebs- und Steillagenbeitrag	Die Neuregelung der Beitragsarten Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge ist nicht haltbar, weil keine veränderten Wirkungen betreffend Anreize erwartet werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und c LwG	streichen	<p>können. Die instrumentellen Anpassungen verursachen administrative Aufwände - mit Ausnahme der Aufhebung der Steillagenbeiträge – und mit dem Betriebsbeitrag entstehen möglicherweise Fehlanreize die sich auf den Vollzug der Anerkennung der Betriebsformen niederschlagen. Der Betriebsbeitrag widerspricht der Zielsetzung von Direktzahlungen gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG indem nur gemeinschaftliche Leistungen der Bewirtschafter abgegolten werden.</p>
Art 73 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 4 LwG	Anpassung streichen	<p>Das bisherige System hat sich bewährt. Weitere Anstrengungen bei der Qualität und Vernetzung müssen erfolgen. Hierzu braucht es keine Systemänderung. Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der Kanton Luzern ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungssperimeter abgestimmt. Wir taxieren den Vollzug dieser Biodiversitätsförderkonzepte weder hinsichtlich die Überprüfung der Beitragsanforderung, der Bewilligung der Konzepte noch bezüglich Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme als vollzugstauglich. Die Einführung dieser Instrumente würde die Kantone mit unverhältnismässigem Aufwand konfrontieren.</p>
Art. 74 LwG	Anpassung streichen	<p>Die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage von vom Bund bewilligter Projekte ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Diese steht in den meisten Gebieten bevor und es ist vorgesehen, nach Massgabe dieser Evaluation Anpassungen am Massnahmenset vorzunehmen und eine zweite Projektperiode zu bewilligen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt. Im Sinne des Investitionsschutzes sowie im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Agrarpolitik verlangen wir die unveränderte Weiterführung dieses Beitrags.</p>
Art. 75 Abs. 1 Bst. d LwG	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Wir begrüssen die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. 1 Bst. d. und Art. 87a Bst. h. und den damit verbundenen Paradigma Wechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Wir erwarten, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programmes auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Bisher haben sich leider noch nicht genügend Betriebe</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dazu bereit erklärt, im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten zu erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich der Produktionssystembeiträge würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Die neuen Tiergesundheitsbeiträge sollen so ausgestaltet werden, dass Betriebe mit einem vorbildlichen Tiergesundheitsstatus mindestens gleich stark gefördert werden wie Betriebe, die wegen ungünstiger Voraussetzungen für die Tiergesundheit besonders viel veterinärmedizinische Betreuung und Unterstützung benötigen. Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 (und nicht erst 2024) bei der zweiten Stufe mitmachen können.</p>
Art. 76a LwG Allgemeines	Zustimmung mit Vorbehalt	Der Kanton Luzern hat sich als Pilotkanton gemeldet und den Zuschlag erhalten. Unser Interesse ist, dass die neuen RLS nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen. Damit der administrative Aufwand tief gehalten werden kann, müssen die Vorgaben des Bundes minimal bleiben. Vollziehbarkeit und der Mehrwert müssen gewährleistet sein.
Art. 76a Abs. 3 LwG	Er richtet höchstens 70 90 Prozent der Beiträge aus.	Eine Erhöhung der Kofinanzierung ist für die Kantone nicht tragbar, führt zu Ungleichbehandlung und ist zudem kontraproduktiv. Deshalb ist die Finanzierung 90 % Bund und 10 % Kantone beizubehalten.
Art. 77 LwG	Anpassung streichen	Mit der Fortführung des Beitragskonzepts der AP 14-17 ist der Übergangsbeitrag in der bisherigen Form beizubehalten. Er kann auch über die Zeitperiode 2022-25 sicherstellen, dass zusätzliches Engagement in den freiwilligen Programmen budgetkonform finanziert werden kann. Folglich erübrigt sich eine Neukonzipierung am Übergangsbeitrag.
Art. 81 LwG	Streichen	Administrative Vereinfachung
Art. 84 LwG		Im Falle einer Änderung der BelastungsgrenzsysteMS sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erhöht.
Art. 86 Abs. 1 LwG	Verluste aus der Gewährung von Darlehen, die den Grenzbeitrag (...), je zur Hälfte von den Kantonen und dem Bund zu tragen.	Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
Art. 86 Abs. 2 LwG	Verluste und allfällige Rechtskosten, die nach Artikel 81 durch das BLW genehmigt wurden, sind, soweit sie nicht durch Zinsen gedeckt werden, durch den Bund zu tragen .	Bei Genehmigungspflicht beim Bund soll dieser 100 Prozent der möglichen Verluste tragen.
Art. 87 Abs. 1 Bst. a LwG	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 Abs. 1 Bst. b LwG	b. die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;	Art. 87 Abs. 1 Bst. b LwG: Der Begriff "Arbeitsbedingungen" ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der "Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse". Der Begriff "Wirtschaftsverhältnisse" kann unter Bst. a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff "Lebensbedingungen/-verhältnisse" ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.
Art. 87 Abs. 1 Bst. c LwG	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen .	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 Abs.1 Bst. d LwG nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Nebst umwelt- und tierfreundlicher Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind langfristig auf eine optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen angewiesen. Dies führt unweigerlich über die Nachhaltigkeit.
bisher Art. 87 Abs. 1 Bst. c LwG)	Aufnahme neu Art. 87 Abs. 1 Bst. f LwG: das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse über fast alle Teile des Kantons sowie regionale Ereignisse 2007 etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 LwG zu streichen.
Art. 87 Abs. 1 LwG	Aufnahme neu Art. 87 Abs. 1 Bst. g LwG: innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 Bst. g LwG	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	Eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist abzulehnen.
Art. 87a Abs. 1 Bst. j LwG	Art. 87a Bst. j LwG streichen	Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Art. 87a Abs. 1 LwG	Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 Bst. m LwG innovative Projekte	Siehe Art. 87 Bst. g LwG. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und gemeinschaftlich).
Art. 93 Abs. 1 LwG	Der Bund und die Kantone un-	Gemäss Arbeitsgruppe «Administrative Vereinfachung» sollte bis Fr. 150'000.- die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80 % der Fälle im Hoch- /Tiefbau,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terstützen Strukturverbesserungsmassnahmen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzertrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.	welche 40 % des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 2 LwG	... höchstens 50 70 Prozent...	Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem im Sinne eines Ausgleichs eine Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge vorzusehen ist.
Art. 93 Abs. 5 LwG		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in allen Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen. → Anpassungen SVV und IBLV
Art. 105 LwG		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106 LwG	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss.
Art. 111 LwG	... vom Bund und den Kantonen je zur Hälfte getragen.	Sinngemässe Änderung zusammen mit Art. 86 Abs. 1 LwG: Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
Art. 153a LwG	Zustimmung	
Art. 12 Abs. 4 GSchG	Ablehnung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 GSchG	Ablehnung	
Art. 14 Abs. 4 und 7 GSchG	Zustimmung	
Art. 14 Abs. 4 GSchG	Bestimmungen oBB beibehalten	
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Zu den Änderungen im BGBB im Allgemeinen	Keine Änderungen vornehmen	Der Kanton Luzern sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. Dementsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte wider Erwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nimmt der Kanton Luzern wie folgt Stellung:
Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGBB	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden. Sie sind der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGBB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird. Dementsprechend hält der Kanton Luzern am bisherigen Zweckartikel des BGBB fest.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB	Ablehnung	<p>Mit der geltenden Gesetzgebung sind Grundstücke immer als Ganzes dem Geltungsbereich des BGBB unterstellt oder als Ganzes dem Geltungsbereich des BGBB nicht unterstellt. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass eine neue Kategorie Grundstücke entsteht, welche sowohl innerhalb wie ausserhalb des Geltungsbereich des BGBB liegen. Eine Aufteilung solcher Grundstücke entlang der Zonengrenze soll neu bewilligungsfrei nach Art. 59 Bst. e möglich werden (bisher bewilligungspflichtig nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a BGBB).</p> <p>Die bisherige Regelung ermöglicht es der Bewilligungsbehörde, im Rahmen der bewilligungspflichtigen Abparzellierung und Entlassung des in der Bauzone liegenden Teiles abzuklären, ob der Grundeigentümer allenfalls noch Bedarf an landwirtschaftlichen Bauten hat, welche innerhalb seines Baulandes verwirklicht werden könnten. Konkret wird in einem solchen Fall die Abparzellierung und Entlassung nur soweit bewilligt, dass die Erstellung der allenfalls später</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erforderlichen Gebäude auf dem in der Bauzone liegenden Teils des Grundstücks möglich bleibt. Die vorgeschlagene Änderung beinhaltet die Gefahr, dass der Grundeigentümer/Landwirt sein Bauland vollumfänglich veräussert und in der Folge Bauprojekte ausserhalb der Bauzonen bewilligen lassen will, für welche u.U. aus raumplanungsrechtlicher Sicht eine Bewilligung nicht verwehrt werden kann.
Art. 9 Abs. 3 BGG	Anpassung streichen	Die gestellten Anforderungen an die Selbstbewirtschafter sollen weiterhin im Ermessen der kantonalen Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die bisherige Praxis hat sich bewährt und bedarf keiner Anpassung.
Art. 9a Bst. a BGG	Zustimmung	Eine Mehrheitsbeteiligung von zwei Dritteln der Selbstbewirtschafter erachten wir als das absolute Minimum.
Art. 10 Abs. 1 BGG	Zustimmung	
Art. 18 Abs. 3 BGG	Zustimmung	Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ertragswerte und in Anbetracht der Überarbeitung des Schätzungsreglements 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit zuzustimmen. Der beantragte Vorschlag minimiert unter anderem die Erbenungerechtigkeit und wird dementsprechend begrüsst.
Art. 21 Abs. 1 BGG (Art. 36, 42, 47, 49, 63 BGG)	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 15 km ist zu verzichten.	Das BGG hält in seinen Zweckbestimmungen fest, dass die Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe verbessert werden sollen. Mit der bisherigen Regelung kann eine differenzierte Betrachtung erfolgen, ob der Erwerb eines Grundstücks zu einer Stärkung der Strukturen führt. Die bisherige Regelung führte dazu, dass sich in den Kantonen verschiedene Lösungen etabliert haben, welche sich auf Grund der unterschiedlichen Bewirtschaftungsweisen (Ackerbau, Graslandbetrieben, Stufenbetrieben etc.) ergeben haben. Die angestrebte Harmonisierung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf eine Distanz von 15 km führt nicht im Geringssten zu einer administrativen Vereinfachung, vielmehr trägt sie zu ungünstigen Betriebsstrukturen bei, welche im Widerspruch zum Zweck des BGG stehen. Zudem führt sie zu höheren Produktionskosten aufgrund von kostspieligen Transportwegen. Dementsprechend halten wir an der bisherigen Regelung fest.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 1 Bst. b BGBB	Ablehnung	Wir gehen davon aus, dass diese Massnahme nur eine geringe Auswirkung auf die Flächenmobilität landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe hat. Für die Einschränkung des Kreises der Kaufrechtsberechtigten fehlen nachvollziehbare Argumente. Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1 BGBB	Zustimmung	
Art. 36 Abs. 2 Bst. b BGBB	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsreichs auf 15 km ist zu verzichten.	Siehe die Begründung zu Art. 21 Abs. 1 BGBB.
Art. 41 Abs. 1 BGBB	Zustimmung	
Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGBB	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind ... vor weniger als 25 Jahren...	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück. Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip. Diese Frist entspricht zudem der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben nach Art. 28 Abs. 3 BGBB und kann daher als einheitliche Rechtsordnung angesehen werden.
Art. 42 Abs. 2 BGBB	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsreichs auf 15 km ist zu verzichten.	Siehe die Begründung zu Art. 21 Abs. 1 BGBB.
Art. 45a BGBB	Streichen	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: Der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss keine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert haben. Dasselbe gilt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für seine Nachkommen. Mit dieser Anpassung wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann und kaum mit dem Zweckartikel bzw. mit Art. 9 BGGB zu vereinbaren ist.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b BGGB	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsreichs auf 15 km ist zu verzichten.	Siehe die Begründung zu Art. 21 Abs. 1 BGGB.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGGB	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Siehe die Begründung zu Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGGB.
Art. 49 Abs. 2 BGGB	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsreichs auf 15 km ist zu verzichten.	Siehe die Begründung zu Art. 21 Abs. 1 BGGB.
Art. 59 Bst. e BGGB	Zustimmung	Dieser Vorschlag führt zu einer effektiven administrativen Vereinfachung.
Art. 59 Bst. f BGGB	Ablehnung	Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht (bezüglich Realteilung/Zerstückelung und dem Erwerb gemäss dem vorgeschlagenen Art. 65 Abs. 2) verliert die Bewilligungsbehörde jede Möglichkeit, zu überprüfen, ob die Erwerbe durch die öffentliche Hand in räumlicher und zeitlicher Hinsicht tatsächlich mit den effektiven Raumbedürfnissen übereinstimmen. Die öffentliche Hand erhält mit der Bestimmung die Möglichkeit, Realersatzflächen als strategische Reserven zu erwerben, was bisher ausdrücklich nicht mit den Zielsetzungen des BGGB vereinbar ist.
Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGGB	Ablehnen	Eine juristische Person kann sehr wohl Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Gewerbes sein, erfüllt aber als solche die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 ff. BGGB nicht. Somit wird mit einer Veräusserung von Anteilen einer juristischen Person das Realteilungsverbot gerade nicht verletzt.
Art. 62 Bst. b BGGB	Der bewilligungsfreie Erwerb	Wir erachten die familiären Bande zwischen Onkel/Tante und Nichte/Neffe in zahlreichen Be-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch Geschwisterkinder ist beizubehalten.	langen als stark, so dass der bewilligungsfreie Erwerb gerechtfertigt ist. Eine Bewilligungspflicht des Erwerbs führt in diesen Fällen zu grösserem administrativem Aufwand und führt nicht zu besseren Strukturen in der Landwirtschaft.
Art. 62 Bst. i BGG	Ablehnen	Selbst nach erfolgter Realteilung (Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGG) ist das Baurecht für Pflanzen dem BGG unterstellt. Ein bewilligungsfreier Erwerb eines solchen Baurechts erhöht die Gefahr der Umgehung von Preisobergrenzen und Gewerbepachtzinsen.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGG	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 15 km ist zu verzichten.	analog Art. 21 Abs. 1 BGG
Art. 65b BGG	Ablehnung	Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben.
Art. 65c BGG	Ablehnen mit folgendem Änderungsvorschlag: Art. 65c Abs.1 Der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person durch natürliche Personen wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist. Art. 65c Abs.2: Der Erwerb	Art. 65c BGG ist unverständlich formuliert. Gemäss den gewählten Formulierungen wäre somit der Erwerb einer Beteiligung unterhalb von zwei Dritteln nicht möglich, selbst wenn der Erwerber als Selbstbewirtschafter gilt. Gemäss den Bestimmungen von Art. 9a BGG sollte eine Minderheitsbeteiligung jedoch möglich sein, solange gewährleistet ist, dass insgesamt immer der Mindestanteil gemäss Art. 9a Bst. a BGG am Grundkapital und an den Stimmrechten von Selbstbewirtschaftern gehalten wird. Die entsprechende Kontrolle kann durch die Bewilligungsbehörde gemäss den vorgeschlagenen Neuerungen nach Art. 72a BGG erfolgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durch natürliche Personen, welche nicht Selbstbewirtschafter sind, wird bewilligt, wenn durch diesen Erwerb die Mindestbeteiligung von Selbstbewirtschaftern gemäss Art. 9a Bst. a nicht unterschritten wird.</p>	
Art. 72a BGG	Zustimmung	
Art. 76 bis Art. 78 BGG	Ablehnung	<p>Nach geltender Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde aktiv Stellung nehmen kann zur Frage, ob in einem konkret vorliegenden Fall die Belastungsgrenze in einem bestimmten Umfang überschritten werden kann. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit durch Streichung von Art. 76 Abs. 2 und den weiteren Anpassungen der Art. 76 bis 78 besteht die Gefahr, dass die Kreditinstitute Darlehen nur noch bis zur Belastungsgrenze gewähren. Immerhin handelt es sich bei der Belastungsgrenze dannzumal um den einzigen amtlich festgestellten Wert. Die Banken haben mit der bisherigen Regel eine zuverlässige Beurteilung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung, welche erfahrungsgemäss in aller Regel für alle Parteien Rechtssicherheit schafft. Es ist kein Grund erkennbar, wonach diese bewährte Praxis geändert werden soll.</p>
Art. 77 Abs. 3 BGG	Ablehnung	<p>Der Kanton Luzern hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
Art. 78 Abs. 3 BGG	Ablehnung	analog Art. 77 Abs. 3 BGG
Art. 79 BGG	Art. 79 BGG beibehalten	analog Art. 77 Abs. 3 BGG

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 81 Abs. 1 BGG	Ablehnung	analog Art. 77 Abs. 3 BGG
Art. 84 BGG	Ablehnung	analog Art. 77 Abs. 3 BGG
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Zu den Änderungen im LPG im Allgemeinen	Keine Änderungen vornehmen	Der Kanton Luzern sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Kommt hinzu, dass den vorgeschlagenen Änderungen fehlende Reife zu attestieren ist. Dementsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte wider Erwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nimmt der Kanton Luzern wie folgt Stellung:
Art. 27 Abs. 1 und Abs. 4 LPG	Keine Änderung vornehmen	Der Kanton Luzern unterstützt die bisherige Regelung, wonach der Richter die Pacht um drei bis sechs Jahre verlängern kann. Das richterliche Ermessen hängt von der Zumutbarkeit für den Verpächter ab. Dieses richterliche Ermessen hat sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend erübrigt sich eine Änderung des bisherigen Rechts.
Art. 37 LPG	Keine Änderung vornehmen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 LPG	Keine Änderung vornehmen	Die bisherigen Regelungen der Pachtzinszuschläge haben sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend hält der Kanton Luzern an den bisherigen Regelungen fest.
Art. 39 LPG	Keine Änderungen vornehmen	Wie bereits bei Art. 37 LPG ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37 LPG. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 LPG zu ändern.
Art. 43 LPG	Keine Änderung vornehmen	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder -korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute mehr oder weniger an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine Pachtzinserhöhung vornehmen. Dies kann nicht im Sinne der Schweizerischen Agrarpolitik sein. Nicht zuletzt, da bereits heute der Markt bei der Pacht von Grundstücken spielt und die Preisfestlegung mehrheitlich ohne staatliche Regelung zwischen dem Pächter und dem Verpächter erfolgt. Der Kanton Luzern lehnt dementsprechend die Abschaffung der Pachtzinskontrolle ab.
Waldgesetz (WaG)		
Art. 41a Abs. 2 und 3 WaG	Definition der Anforderungen zur Übertragung von Kontrollen der waldwirtschaftlichen Bezeichnungen an privatrechtliche Unternehmen und Organisationen.	Anforderungen an privatrechtliche Unternehmen und Organisationen sind insbesondere Unabhängigkeit, Qualitätssicherung und ein übergeordnetes Controlling.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1031_LU BUWD_Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern_2019.02.20

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson für Rückfragen:

Thomas Meyer, thomas.meyer@lu.ch, 041 349 74 31

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Inlandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente wirkt positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe. Insbesondere bei der Inlandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verarbeiten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Bemerkungen:

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Marktentlastungsmassnahmen haben positive Auswirkungen auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Marktentlastungsmassnahmen haben positive Auswirkungen auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

1040_UR_Standeskanzlei des Kantons Uri_2019.02.22

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Agrarpolitik ab 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 14. November 2018 haben Sie den Kanton Uri zur Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+ (AP22+) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Der verstärkten Ausrichtung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) zur Nachhaltigkeit, bei welcher der Schutz der natürlichen Ressourcen, der Erfolg auf den in- und ausländischen Märkten und die unternehmerischen Entfaltungsmöglichkeiten sowie die sozialen Aspekte der Landwirtschaftsbetriebe mitberücksichtigt werden, stimmt der Kanton Uri im Grundsatz zu. Mit den vorgesehenen Massnahmen der AP22+ können diese Erwartungen jedoch nur teilweise erfüllt werden. Die AP22+ schafft für eine erfolgreiche und nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft und insbesondere für die Bauernfamilien zu wenig Zukunftsperspektiven.

Die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere auch die klein strukturierte Urner Landwirtschaft hatte bereits mit den bisherigen Reformschritten der Agrarpolitik, mit der vermehrten Ausrichtung auf Markt und Ökologie, sehr grosse Herausforderungen zu meistern. Die Landwirtschaft wurde ökologischer, rationeller, moderner, produktiver und hat sich dem Markt gestellt. Obwohl sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft, des Markts und den Vorgaben der Agrarpolitik angepasst und qualitativ hochwertig und nachhaltig produziert haben, blieb das landwirt-

schaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Die Auswertung zur wirtschaftlichen Situation der Urner Landwirtschaftsbetriebe durch die Agro-Treuhand Uri, Nid- und Obwalden GmbH für 2017 zeigt, dass das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen der Urner Bauernbetriebe mit 1.6 Familienarbeitskräften rund 37'000 Franken beträgt. Dies entspricht einem Stundenlohn aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit von unter 9 Franken. Dadurch sind praktisch alle Urner Familienbetriebe gezwungen, einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb nachzugehen, sei es durch den Betriebsleiter oder dessen Ehefrau. Das geht mit grossen Arbeitsbelastungen sowie sozialen und psychischen Risiken einher.

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss das Ziel haben, dass professionell und nachhaltig geführte Landwirtschaftsbetriebe gestärkt werden, damit sie mit ihrem unternehmerischen und auf den Markt ausgerichteten Handeln qualitativ hochwertige Landwirtschaftsprodukte erzeugen und damit ein angemessenes Landwirtschaftliches Einkommen erzielen können.

Dazu hat der Staat die entsprechenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu setzen und die Landwirtschaft subsidiär zu begleiten und zu unterstützen. Auch hat er Voraussetzungen für eine hochwertige Aus- und Weiterbildung sowie Beratung zu schaffen. Grundlage und Richtschnur dazu bildet der Auftrag der Bevölkerung an die Landwirtschaft, welcher in Artikel 104 beziehungsweise 104a der Bundesverfassung niedergeschrieben ist.

Das komplexe Regelwerk der AP22+ trägt insbesondere der Förderung der unternehmerischen Freiheiten in der Landwirtschaft zu wenig Rechnung. Kommt hinzu, dass der administrative Aufwand sowohl bei den Landwirtschaftsbetrieben als auch bei den Vollzugsstellen in den Kantonen sowie bei den Kontrollorganisationen massiv steigen dürfte, was unerwünschte Kostenfolgen hat. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter, und die breit postulierte administrative Vereinfachung ist leider nicht in Sicht.

Der Kanton Uri begrüsst, dass der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 beibehalten wird und die Grenzschutzmassnahmen nicht gelockert werden. Bezüglich der finanziellen Mittel erachten wir es als zwingend, dass es zu keinen grundsätzlichen Verschiebungen zwischen dem Tal- und Berggebiet sowie dem Sömmerungsgebiet kommt. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit eine teilweise Mitfinanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen mit regionalpolitischer Ausrichtung aus dem Budget anderer Sektoralpolitiken unterstützt werden müsste.

Der Vernehmlassungsbericht zeigt auf, dass bei den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) Handlungsbedarf besteht. Konkrete Massnahmen, wie diese Ziellücken behoben werden können, werden auf dieser Stufe jedoch nicht festgelegt. Wichtig ist deshalb mit der AP22+ zumindest die strategischen Voraussetzungen zu schaffen, um in einem weiteren Schritt die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zu konkretisieren und deren Umsetzung im Vollzug sicherzustellen.

Wir verlangen, dass die Weiterführung der Agrarpolitik ab 2022 nicht zu höheren finanziellen Aufwendungen bei den Kantonen führen darf. Insbesondere lehnen wir die vorgesehene Erhöhung der Mitfinanzierung bestimmter Direktzahlungsarten von 10 auf 30 Prozent entschieden ab. Agrarpolitik soll vorab Bundessache bleiben, und folglich soll es auch zukünftig mehrheitlich dem Bund obliegen,

die Fördermittel für die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik bereitzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Umsetzung der nationalen Agrarpolitik von der jeweiligen Finanzlage der Kantone abhängig wird.

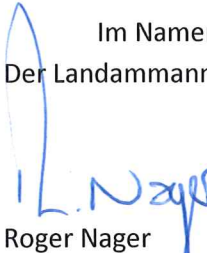
Gerne gehen wir in der Beilage auf dem von Ihnen vorgegebenen Formular auf die einzelnen Artikel ein, soweit es die Urner Land- und Alpwirtschaft betrifft.


Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie mit Hochachtung.

Altdorf, 22. Februar 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Roger Nager


Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme des Kantons Uri zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kanton Uri 1040_UR_Standeskanzlei des Kantons Uri_2019.02.22
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Beurteilung der wichtigsten Bereiche der Vernehmlassungsvorlage zur AP 2022+

Bei der nachfolgenden Beurteilung werden ausschliesslich jene Bereiche und Gesetzesartikel thematisiert, von denen die auf Rindviehhaltung, Futterbau und Sömmerung ausgerichtete Landwirtschaft des Kantons Uri hauptsächlich betroffen ist. Demzufolge verzichten wir ausdrücklich auf Stellungnahmen zu Massnahmen zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen beim Wein, zum Pflanzenschutz sowie zum Ackerbau.

Folgenden Stossrichtungen zur AP 2022+ stimmt der Kanton Uri - teilweise mit Vorbehalten - zu:

- Förderung der Forschung und Beratung: Den vorgesehenen Fördermassnahmen wird zugestimmt.
- Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung: Die vorgeschlagenen Massnahmen zur gezielten Förderung der Vermarktung und Verbesserung der Wertschöpfung von qualitativ hochstehenden Landwirtschaftsprodukten im In- und Ausland wird begrüsst.
- Handlungsbedarf bei Umweltzielen LW: Wir anerkennen, dass bei den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) - insbesondere bei der Reduktion der Treibhausgase - Handlungsbedarf besteht. Obwohl im Kanton Uri diesbezüglich wenig Handlungsbedarf besteht, befürworten wir die Massnahmen um die Ziellücken zu schliessen. Wichtig ist deshalb, mit der AP22+ zumindest die strategischen Voraussetzungen zu schaffen, um in einem weiteren Schritt die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Umweltziele auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu konkretisieren und deren Umsetzung im Vollzug sicherzustellen.
- Verbesserter Bodenschutz: Der qualitative und quantitative Schutz der Böden ist eines der wichtigsten Umweltziele in der Landwirtschaft. Wir begrüssen es, die Stellung dieser nicht erneuerbaren Ressource in der Agrarpolitik mit Massnahmen zu stärken, die den Schutz vor Bodenversiegelung fördern, die Bodenfunktionen mindestens erhalten, die Erosion verringern und die Bodenverdichtung reduzieren.
- Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN): Der Erweiterung der Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen mit der Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG - neben der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung - stimmen wir zu. Der ÖLN darf aber nicht als Vollzugsinstrument verschiedenster nichtlandwirtschaftlicher Gesetzesbereiche missbraucht werden. Allfällige Kürzungen bei den Direktzahlungen dürfen deshalb nur mit einer Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde vorgenommen werden.
- Zulage für Fütterung ohne Silage: Der Verdoppelung der Siloverbotszulage und der Auszahlung direkt an die Milchproduzenten wird zugestimmt. Die Zulage soll aber nur für Milch gewährt werden, die zu wertschöpfungsstarken Milchprodukten verwertet werden. Sie soll auch, wie bisher, für Alpmilch ausgerichtet werden.
- Anforderung an die Ausbildung: Einer Erhöhung der Ausbildungsanforderung zum Erhalt von Direktzahlungen für neue Bewirtschaftende wird grundsätzlich begrüsst. Für die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben in der Landwirtschaft sind gut ausgebildete Landwirte und Bäuerinnen wichtig. Als Mindestanforderung

- Sozialversicherungsschutz
- Begrenzung der Direktzahlungen
- Förderung der Tierzucht
- Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)
- Verankerung der Digitalisierung im LwG

soll aber ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein Eidgenössischer Berufsattest (EBA) Landwirtschaft gelten. Der Direktzahlungskurs («Schnellbleiche») soll abgeschafft werden. Der Voraussetzung des Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und im beträchtlichen Ausmass mitarbeitende Ehepartner/-innen zum Erhalt der Direktzahlungen wird im Grundsatz zugestimmt. Wir beurteilen den praktischen Vollzug mittels Steuerdaten allerdings als sehr aufwendig. Zudem könnte der Vollzug zu Rechtsunsicherheiten führen, da die Steuerdaten bis vier Jahre zurückliegen können. Wir erwarten deshalb zusätzliche Abklärungen zur Vollzugstauglichkeit. Einer Begrenzung der Direktzahlungen wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch soll anstelle der Begrenzung je Betrieb überprüft werden, ob nicht eine Begrenzung bezogen auf die Fläche und der Tierzahl (unter Berücksichtigung der Skaleneffekte) für die gesellschaftliche bzw. politische Akzeptanz der Direktzahlungen besser wäre.

Die Förderung der Tierzucht, die sich nicht ausschliesslich an Leistungsmerkmalen orientiert, sondern den natürlichen Verhältnissen des Lands angepasst ist, wird begrüsst. Voraussetzung für qualitativ hochstehende tierische Erzeugnisse sind widerstandsfähige Tiere.

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung der RLS. Der konkreten Ausgestaltung auf Verordnungsstufe kommt hier aber eine grosse Bedeutung zu. Die Ausarbeitung der Grundlagen in den Pilotregionen muss speziell diesem Punkt Rechnung tragen. Insbesondere die Integration der bestehenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte in die RLS muss effizient und einfach möglich sein. Wichtig dabei ist, dass sich die RLS an den UZL orientieren. Die Ziellücken im Bereich der UZL sollen geschlossen werden. Der Kanton Uri lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der Beiträge für die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit 70 Prozent Bund und 30 Prozent Kanton ab. Wie bisher soll sich der Kanton mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen.

Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung für die Landwirtschaft hervorgehoben. Der Kanton Uri unterstützt deshalb diese Änderung.

Folgenden Stossrichtungen zur AP 2022+ stimmt der Kanton Uri nicht oder nur teilweise zu:

- Wegfall der Inlandleistung bei Zollkontingenten: Der Kanton Uri beantragt, das bisherige System der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistungen beizubehalten. Es handelt sich dabei um ein wichtiges preisbildendes Instrument, indem die Landwirtschaft von höheren Schlachtviehpreisen profitiert. Auch stellt diese Massnahme sicher, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe das einheimische Vieh verwerten und mit guter Wertschöpfung vermarkten. Gerade das Berggebiet wäre von einer Abschaffung dieser Inlandleistungen überproportional betroffen.
- Direktzahlungssystem Die vorgeschlagenen Massnahmen führen sowohl beim Landwirten als auch bei den Vollzugsstel-

- Aufhebung Steillagenbeitrag

len (Kanton und Kontrollstellen) zu massivem administrativen Mehraufwand. Das System muss unter Berücksichtigung der ökologischen Zielsetzungen wesentlich einfacher und insbesondere auch für die nichtbäuerliche Bevölkerung verständlicher gestaltet werden. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dabei konkret aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies auf die einzelnen Zonen und die verschiedenen Betriebstypen hat.

Eine Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen lehnt der Kanton Uri entschieden ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt, sie sind einfach administrierbar und politisch unumstritten. Zudem gelten sie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen, wie sie im Kanton Uri sehr häufig anzutreffen sind, zielgerichtet ab.

- Betriebsbeitrag Versorgungssicherheit

Die Einführung des neuen Betriebsbeitrags wird abgelehnt. Einerseits sind die Auswirkungen dieser Änderung auf die Mittelverteilung der gesamten Direktzahlungen unklar, andererseits werden damit Betriebe ungezielt und ohne erkennbare Leistungserbringung gefördert. Zudem könnten möglicherweise strukturhemmende Fehlanreize mit unerwünschten Auswirkungen auf die Flächenmobilität entstehen.

- Biodiversitätskonzepte

Gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzepte mögen von der fachlichen Seite her einleuchten. Die Vollzugstauglichkeit dieser sehr komplizierten Massnahme stellen wir jedoch stark in Frage. Zudem wird man damit dem wiederholt geforderten Abbau der Administration auf allen Stufen überhaupt nicht gerecht. Die Bewilligung der Konzepte, die Überprüfung der Beitragsanforderungen und der Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme hätte für die Kantone einen unverhältnismässig hohen Aufwand zur Folge. Wir beantragen deshalb, diese Massnahme im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit nochmals grundlegend zu überarbeiten und die Einführung zu verschieben. Insbesondere sind die Erfahrungen und Resultate der Pilotregionen, welche die Einführung der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) testen, abzuwarten.

- Bundesanteil bei Strukturverbesserungen

Der Kanton Uri beantragt, dass die Beiträge des Bundes statt der vorgeschlagenen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten auf 70 Prozent erhöht werden.

Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Projekten bestehen heute im Unterschied zu früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Projektträger zu tragenden Restkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem im Sinne eines Ausgleichs eine Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge vorzusehen ist. Ohne diese finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist der Anreiz, grosse und umfassende Projekte durchzuführen, immer geringer, was sich negativ auf die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess auswirkt. Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisstruktur besteht in Zukunft ein erhöhter Finanzbedarf. Wir weisen insbesondere auf die vermehrten Sanierungen land- und alpwirtschaftlicher Wasserversorgungen, aber auch die Sanierung von weitläufigen Drainagesystemen hin, die aufgrund des

- Investitionskredite Wohnbauten
- Verkäsungszulage
- Einbezug der ökologischen Infrastruktur
zwar die
- Bewilligungspflicht Belastungsgrenze

Alters dringend saniert bzw. ersetzt werden müssen. Es ist daher angezeigt, die Bundesmittel schrittweise zu erhöhen.

Die Abschaffung der IK für landwirtschaftliche Wohnbauten wird abgelehnt. Es schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe.

Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine flächendeckende Preissenkung der Molkereimilch um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Millionen Franken. Damit die Verkäsungszulage nicht für marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Fettgehalt «missbraucht» wird, ist, je nach Fettgehalt des Käses, eine treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage vorzusehen. Dies ist jedoch auf dem Verordnungsweg zu regeln. Im Bericht vermissen wir den Einbezug der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, welche bekannter Weise ebenfalls eine wichtige Bundesaufgabe darstellt. Im Artikel 70a Absatz 2 wird vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach NHG erwähnt. Aus unserer Sicht fehlen hier die Inventare von regionaler und lokaler Bedeutung. Die ökologische Infrastruktur geht in dieser Richtung ja noch weiter.

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht durch die Kantone wird abgelehnt. Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. Eine Aufhebung wird das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft beziehungsweise sogar Risiko von Kreditverlusten erhöhen. Dies könnte auch den Kanton treffen, da dieser für die Investitionskredite des Bundes vollumfänglich haftet.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei denen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben bzw. die wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Grundsätzlich nehmen wir zu den einzelnen Kapiteln keine Stellung, sondern nur zu einigen wenigen Schwerpunkten.</p> <p>Unsere konkreten Änderungsvorschläge haben wir direkt bei den jeweiligen Gesetzesartikeln eingebracht. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.</p>		
BOX 7: Standortangepasste Landwirtschaft	Mit der AP 22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.	Für die Erarbeitung und Einführung von zusätzlichen, neuen Instrumenten sollen die entsprechenden Fachstellen miteinbezogen werden.
2.3.6, S. 43 Operative Ziele 2022 bis 2025	Der Zielwert 2025 zur Reduktion von Ammoniakemissionen ist auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen.	Positiv ist, dass Zwischenziele gesetzt werden. Sie sind aber ungenügend. Dies insbesondere bei der Reduktion der NH ₃ -Emissionen um 10 Prozent, obwohl die Ziellücke enorm ist.
Kap. 3.1.3.2, S. 74 (Lenkungsabgaben)	Lenkungsabgabe unbedingt weiterverfolgen	<p>Die Einführung einer Lenkungsabgabe für PSM leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos, welcher durch den Einsatz von PSM entstehen kann.</p> <p>Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen. Es ist unverständlich, warum die Lenkungsabgabe nicht weiterverfolgt wird.</p>
3.1.3.2, S. 74 Aufnahme Teile GSchG in den ÖLN	Unterstützung	Wir unterstützen ausdrücklich, dass Teile des Gewässerschutzes in den ÖLN aufgenommen werden. Der Vollzug kann somit vereinfacht werden.
Kap. 3.1.3.4, S. 79 (Vernetzung)	längere Übergangsfrist beantragt	Der Aufwand für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird sehr gross sein, insbesondere, weil ja die verschiedensten Akteure miteinbezogen werden müssen. Zudem muss für die Projekte, die in den nächsten Jahren noch bewilligt werden, mehr

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zeit zur Verfügung stehen, in denen diese die Projektkosten abschreiben können. Der Projektaufwand entsteht ja mehrheitlich vor der Projekteingabe. Wenn anschliessend nur noch zwei bis drei Jahre für die Amortisation zur Verfügung stehen, sind diese Projekte benachteiligt gegenüber Projekten, die 2024 praktisch in der Abschlussphase sind. Eine minimale Rechtsgleichheit ist hier zu gewährleisten.
Kap. 3.1.3.5, S. 81 (bisherige REB) Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Gesetze	Teilweise Zustimmung mit Vorbehalte	<p>Wir bedauern sehr, dass der REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine «Schleppschlauchpflicht» im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p>Die Integration der übrigen bisherigen REB-Massnahmen in die ÖLN-Grundanforderungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Es fehlt jedoch ein Ausblick, welches die Konsequenzen sind, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden (können). Ein vollständiger Ausschluss von den Direktzahlungen wäre auf jeden Fall unverhältnismässig. Zudem muss noch klar differenziert werden, wo die Massnahmen allenfalls gar nicht möglich sind. Emissionsmindernde Ausbringverfahren in Hanglagen sind zum Beispiel nicht überall möglich. Es muss dementsprechend klar definiert werden, wo welche Verfahren zwingend sind und wo nicht.</p>
Kap. 3.1.3.7, S. 83 ff. (Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft)	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft.</p> <p>Ablehnung: Die Nachhaltige Ressourcennutzung ist bei regio-</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft kann die bestehenden Instrumente stärken, wenn das System gut aufgegleist wird. Zudem kann das Zusammenführen der Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität zu Synergien führen. Allerdings besteht Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung der Beiträge für Vernetzung und Landschaft auswirkt. Das Produkt der RLS muss einen wirklichen Mehrwert für die Biodiversität und die Landschaft darstellen. Der Bund muss möglichst konkrete Auflagen an die RLS vorgeben. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist. Die ökologische Infrastruktur hat bei der Ausarbeitung eine zentrale Rolle zu spielen.</p> <p>Die Einführung der LQ-Beiträge machte 2014 eine geografische Einteilung des Kantonsgebiets nötig. Es ist davon auszugehen, dass diese Einteilung grösstenteils auch für die geplan-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) vom Duo Biodiversität/Landschaftsqualität zu entkoppeln.	ten RLS herangezogen wird. Diese Einteilung wäre jedoch für den Bereich «Nachhaltige Ressourcennutzung» zu grob und zu grossflächig, um z. B. bedeutend kleineren Einzugsgebieten von nitratbelasteten Grund- und Quellfassungen mit eigenen Massnahmen gerecht zu werden.
Kap. 3.1.4.2, S 88 f. (Wirtschaftlichkeitsprüfung)	Ergänzung am Schluss mit neuem Absatz: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in jedem Fall mit den Kantonen zu koordinieren. Den unterschiedlichen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde in den letzten Jahren intensiv in einer Arbeitsgruppe von Suissemelio, den Kantonsvertreten, und dem BLW diskutiert. Die Auswertung von Daten und die Lösungsfindung ist noch offen. Die Kantone konnten sich in vielen Fällen gut auf die Ergebnisse der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Suissemelio abstützen. Auch in Zukunft braucht es zwingen gute Grundlagen für kantonsspezifische Lösungen.
Kap. 3.1.4.4, S 89 f. (Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien)	Zustimmung. Wir unterstützen die Idee, die RLS über die Strukturverbesserungen zu unterstützen	Das neue Thema Strategieplanung wird grundsätzlich positiv beurteilt. Es kann es helfen, mit einer gesetzlichen Grundlage überhaupt etwas in diese Richtung machen zu können. Es ist auf Verordnungsstufe festzulegen, was als Einheit für eine Strategieplanung festgelegt wird. Es muss den Kantonen überlassen sein, welche geographischen Einheiten definiert werden sollen. Es soll aber nicht stur an den Kantonsgrenzen Halt gemacht werden müssen. Interkantonale Strategien sollte ebenfalls belohnt werden.
Kap. 3.1.5.4, S. 91 (Aufbau von Kompetenz- und Innovationszwecken)	Zustimmung und kantonale Beratung und Praxis miteinbeziehen.	Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell auch die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Nicht zuletzt um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen. Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesundheit sind für den Kanton Uri wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller an mehrere Bereiche und/oder Personen zugänglich gemacht werden. Dementsprechend ist diese Massnahme grundsätzlich zu begrüssen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig und insbesondere das Ziel einen Mehrwert - insbesondere für die Praxis - zu schaffen, ist für den Kanton Uri ein zentrales Anliegen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.5.5, S. 93 f. (Förderung der Tierzucht) Zahlungsrahmen	Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht wie bisher auf 34,2 Mio. Franken belassen	Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38,5 auf neu 40,6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang erwartet der Kanton Uri, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34,2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.
3.1.9.1, S. 100 Änderung Gewässerschutzgesetz (GSchG)	Ablehnung. Die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand lehnen wir ab.	Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger, insbesondere Geflügel- und Pferdemit, mit Haushaltsabwässer erhöht sich das Risiko von Geruchs- und NH3-Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung.
Kap. 4.2.4, S. 134 (Allfällige Begleitmassnahmen für die Landwirtschaft bei neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen)		Trotz der propagierten Entkoppelung der AP22+ von den internationalen Abkommen, die in der Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundesrats vom 1. November 2017 noch enthalten waren, werden im gesamten Bericht häufig Verweise auf internationale Abkommen gemacht. Eine weitere Anpassung an die Vorgaben von Marktpartnern ist auch im vorliegenden Bericht nicht zu übersehen und ist daher befremdend.
Kap. 5, S. 142 ff. (Auswirkungen)	Überarbeiten	Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien «in den Regionen zur Stärkung der Identität» beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellung zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unfug und Willkür zu sprechen. Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 5.2, S. 144 ff. (Auswirkungen auf die Kantone)	Ablehnung	Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass «... Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...». Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft, Ausführungen usw.) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber bezahlt.
6.2, S. 152	Die auf Bundesebene derzeit erarbeitete nationale Bodenstrategie ist aufgrund der essentiellen Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft in der Auflistung zu ergänzen.	Im Kapitel 1.4.1 ist erwähnt, dass auf Bundesebene derzeit an einer nationalen Bodenstrategie gearbeitet wird, die die von Böden erfüllten Funktionen langfristig sichern soll. Weil der Boden auch für die landwirtschaftliche Produktion als essenzielle Grundlage gilt, müssen die Massnahmen der AP22+ auch im Einklang mit der nationalen Bodenstrategie stehen. Die Auflistung unter Kapitel 6.2 ist entsprechend zu ergänzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

1	LWG	12
2	BGBB.....	22
3	LPG.....	27

1 LwG

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 LwG	Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher. Die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese föderalistische Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.
Art. 1 LwG	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.
Art. 2 LwG	<i>Digitalisierung: Ergänzung der Artikel 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor - nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Artikeln 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Art. 3 Abs. 3 LwG	Bisherige Regelung beibehalten	Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion entspricht einem aktuellen Trend. Allerdings sind die Auswirkungen bei einer allfälligen Anpassung von Artikel 3 LwG nicht restlos dargestellt. Insbesondere fehlen die Auswirkungen auf das RPG und BGBB. Dementsprechend ist die Ausdehnung von Artikel 3 LwG abzulehnen.
Art. 38 Abs. 2 erster Satz LwG	Ablehnung der Reduktion der Verkäsungszulage	Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine flächendeckende Preissenkung der Molkereimilch um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Millionen Franken. Damit die Verkäsungszulage nicht für marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Fettgehalt «missbraucht» wird, ist, je nach Fettgehalt des Käses, eine treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage vorzusehen. Dies ist jedoch auf dem Verordnungsweg zu regeln.
Art. 39 LwG	Zustimmung/Ablehnung	Der Verdoppelung der Siloverbotzulage und der Auszahlung direkt an die Milchproduzenten wird zugestimmt. Die Zulage soll aber nur für Milch gewährt werden, die zu wertschöpfungsstarken Milchprodukten verwertet werden. Sie soll aber, wie bisher, auch für Alpmilch ausgerichtet werden.
Art. 41; Abs. 1 und 2 LWG	Ablehnung der Aufspaltung der Milchanalytik über angestrebten Wettbewerb	Der Bund kann die Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Randregionen - wie der Kanton Uri - wären mit massiven Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Schweizer Tierzuchtorganisationen führen Milchleistungsprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchleistungsprüfungen ist so organisiert, dass Synergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Stellungnahme: Aus Gründen der Kosten für die Randregionen und höheren Kosten durch die Aufsplittung der Probenlogistik lehnt der Kanton Uri die angestrebte Aufsplittung der Milchanalytik in der Milchprüfung über angestrebte Wettbewerbssituation ab.</p>
Art. 41; Abs. 3 LWG	Beschränkung Anteil Eigenleistungen auf maximal 20 Prozent	<p>Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bunds von heute rund 3 Millionen Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von zirka fünf bis sechs Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell zirka 10 auf mindestens 50 Prozent der Laborkosten erhöht werden.</p> <p>Stellungnahme: Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung der Milchproduzenten führen. Der Kanton Uri fordert, dass der Anteil der Eigenleistungen auf maximal 20 Prozent erhöht wird.</p>
Art. 47-54 LwG	Keine Anpassungen (siehe Antworten auf Fragebogen)	<p>Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie (Vergleiche dazu die einleitenden Bemerkungen).</p>
Änderungen des 3. Titels im LwG Grundsatz	Anpassung des 3. Titels im LwG streichen	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Sollte dennoch der Gesetzgeber eine Änderung durchführen, nimmt der Kanton Uri zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG	Vorbehalt	<p>Der Voraussetzung des Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und im beträchtlichen Ausmass mitarbeitende Ehepartner/-innen zum Erhalt der Direktzahlungen wird im Grundsatz zugestimmt. Wir beurteilen den praktischen Vollzug mittels Steuerdaten allerdings als sehr aufwändig. Zudem könnte der Vollzug zu Rechtsunsicherheiten führen, da die Steuerdaten bis vier Jahre zurückliegen können. Wir erwarten zusätzliche Abklärungen zur Vollzugstauglichkeit.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG	Vorbehalte (Beibehalten Suisse-Bilanz)	<p>Die Suisse-Bilanz hat sich als anerkanntes Instrument bewährt. Ein Systemwechsel wird daher abgelehnt. Zudem hätte dies einen grossen administrativen Aufwand zur Folge. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fragestellungen eingesetzt werden.
Art. 70a Abs. 2 Bst. d LwG	Anpassung	Im Artikel 70a Absatz 2 Buchstabe d wird zwar die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach NHG erwähnt. Aus unserer Sicht fehlen hier die Inventare von regionaler und lokaler Bedeutung. Die ökologische Infrastruktur geht in dieser Richtung ja noch weiter.
Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g LwG	e. Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB) f. Ressourceneffizienzbeiträge g. Übergangsbeiträge	Die Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.
Art 70a Abs. 2 Bst. h LwG	Ablehnung (streichen)	Die «spezifischen» Anforderungen für «bestimmte» Gebiete bedingen einen komplexen Kriterienkatalog, der als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt. Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.
Art. 70a Abs. 3 Bst. a LwG	Neuer Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst und verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben. Wir erachten es als zu ambitioniert und gar als unrealistisch, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe seriös und gerecht umsetzen zu können. Wir denken z. B. nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, der Kontrollierbarkeit und der Gleichbehandlung.
Art. 71 Abs. 1 Bst. c LwG	Bst. c beibehalten	Eine Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen wird abgelehnt. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt, sind einfach administrierbar und politisch nicht umstritten. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verhältnissen wie sie im Kanton Uri häufig anzutreffen sind.
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung (streichen)	Die Einführung des neuen Betriebsbeitrags wird abgelehnt. Einerseits sind die Auswirkungen der Änderung der Mittelverteilung unklar. Andererseits werden damit Betriebe ungezielt und ohne erkennbare Leistungserbringung gefördert. Zudem könnten möglicherweise strukturhemmende Fehlanreize mit unerwünschten Auswirkungen auf die Flächenmobilität entstehen.
Art 73 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 4 LwG	Ablehnung	<p>Die Biodiversitätsbeiträge gemäss Konzept der AP14-17 haben sich im Vollzug bewährt und die Bewirtschafter haben entsprechendes Knowhow aufgebaut. Begrüssenswert ist, dass in Q1 administrativ komplizierte Elemente gestrichen werden.</p> <p>Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte mögen von der fachlichen Seite her einleuchten. Die Vollzugstauglichkeit dieser sehr komplizierten Massnahme stellen wir jedoch stark in Frage. Zudem wird man damit dem wiederholt geforderten Abbau der Administration auf allen Stufen überhaupt nicht gerecht. Die Bewilligung der Konzepte, die Überprüfung der Beitragsanforderungen und der Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme hätte für die Kantone einen unverhältnismässig hohen Aufwand zur Folge. Wir beantragen deshalb, diese Massnahme im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit nochmals grundlegend zu überarbeiten und die Einführung zu verschieben. Insbesondere sind die Erfahrungen und Resultate der Pilotregionen, welche die Einführung der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) testen, abzuwarten.</p>
Art 73 Abs. 3 LwG	Beibehalten Obstbäume	Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-Q1 Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Wenn nur noch BFF Q2-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllen können, würden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 87a	Zustimmung/Ergänzung	Wir begrüssen die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 87a

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bst. h LwG		<p>Bst. h und den damit verbundenen Paradigmawechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Wir erwarten, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programmes auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Bisher haben sich leider noch nicht genügend Betriebe dazu bereit erklärt, im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten zu erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich der Produktionssystembeiträge würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Die Kontrollen sind zwingend in bestehende Kontrollsysteme anzugliedern und im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen vorzunehmen. Ferner sollen bei den Indikatoren möglichst solche definiert werden, die bereits auf den Betrieben vorhanden sind, wie beispielsweise jene aus der Milchqualitätsprüfung oder Fleischschau.</p> <p>Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 (und nicht erst 2024) bei der zweiten Stufe mitmachen können.</p>
Art. 76 LwG	Anpassung streichen	Die Ressourceneffizienzbeiträge sollen als eigenständige Beiträge beibehalten werden, unabhängig von den Vernetzungs- und LQ-Beiträgen.
Art. 76a LwG	Vorbehalt (Regionale landwirtschaftliche Strategien), Ablehnung (Finanzierungsschlüssel)	<p>Leider ist zum heutigen Zeitpunkt zur Vollzugstauglichkeit der regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) noch vieles unbekannt. Einzelheiten müssen noch von Pilotregionen erarbeitet werden. Aufgrund der verfügbaren Informationen in den Vernehmlassungsunterlagen kann aber jetzt schon festgestellt werden, dass die Erarbeitung zu hohen Kosten führen wird und die Umsetzung mit hohem administrativem Aufwand verbunden ist und kompliziert sein wird. Die Ausarbeitung der Grundlagen in den Pilotregionen muss speziell diesem Punkt Rechnung tragen. Insbesondere die Integration der bestehenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte in die RLS muss effizient und einfach möglich sein.</p> <p>Der Kanton Uri lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der Beiträge für die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit 70 Prozent Bund und 30</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Prozent Kanton entschieden ab. Wie bisher soll sich der Kanton mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen. Es kann nicht sein, dass die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik von der Finanzkraft der jeweiligen Kantone abhängig wird.
Art. 76a Abs. 3 LwG	Anpassung: Er (Der Bund) richte höchstens 90 Prozent der Beiträge aus.	Eine Erhöhung der Kofinanzierung ist für die Kantone nicht tragbar, führt zu Ungleichbehandlung und ist zudem kontraproduktiv. (Details siehe oben)
Art. 86, Abs. 1	Ergänzung: Verluste aus der Gewährung von Darlehen, die den Grenzbetrag (...), je zur Hälfte von den Kantonen und dem Bund zu tragen.	Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
Art. 86, Abs. 2	Ergänzung: Verluste und allfällige Rechtskosten, die nach Artikel 81 durch das BLW genehmigt wurden, sind, soweit sie nicht durch Zinsen gedeckt wurden, durch den Bund zu tragen .	Bei Genehmigungspflicht beim Bund soll dieser 100% der möglichen Verluste tragen.
Art. 87, Abs.1, Bst. a.	Ergänzung: die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87, Abs.1, Bst. b	Ergänzung: b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;	Der Begriff «Arbeitsbedingungen» ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der «Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse». Der Begriff «Wirtschaftsverhältnisse» kann unter Buchstabe a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff «Lebensbedingungen/-verhältnisse» ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhält-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p>
Art. 87, Abs.1, Bst. c.	Ergänzung: ... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	<p>Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.</p>
Art. 87, Abs.1, Bst. d.	Ergänzung:.... nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	<p>Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind langfristig auf eine optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen angewiesen. Dies ist allerdings nur über eine nachhaltige Produktion möglich.</p>
Art. 87, Abs.1, Bst. f LwG (neu) bisher Art. 87 c	Neu: das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	<p>Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist deshalb nicht sinnvoll. Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016, 3,1 Mio.) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. Unwetter 2005). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm).</p>
Aufnahme neu Art. 87, Abs.1, Bst. g	Neu: innovative Projekte zu fördern.	<p>Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. g.	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	<p>Formelle Präzisierung zu oben gemachter Bemerkung. Eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe in unserem Kanton und ist abzulehnen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. m LwG (neu)	Neu: innovative Projekte.	<p>Abstimmung mit Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe g.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 93 Abs. 5	Vorbehalt	Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen. → Anpassungen SVV und IBLV
Art. 105	Vorbehalt	Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 111	... vom Bund und den Kantonen je zur Hälfte getragen	Sinngemässe Änderung zusammen mit Artikel 86 Absatz 1: Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
Art. 141, Abs. 2	Begrenzung Mittel für Grundlagenforschung auf 2 Mio. Franken pro Jahr	<p>Gemäss Artikel 141 Absatz 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grundsatz unterstützt.</p> <p>Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang die dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wird eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken gefordert. Zudem lehnt man eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, erwartet der Kanton Uri, dass den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden wird.</p>
Art. 146b	Berücksichtigung Datenschutz	Im Grundsatz wird der neue Artikel 146b unterstützt. Wir weisen aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.</p>

2 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zu den Änderungen im BGBB im Allgemeinen	Keine Änderungen vornehmen	Der Kanton Uri sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. Kommt hinzu, dass fehlende Reife bei den vorgeschlagenen Änderungen zu attestieren ist. Dementsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte widererwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nimmt der Kanton Uri wie folgt Stellung:
Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGBB	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckerartikel gestrichen werden. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden. Sie sind der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGBB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB	Ablehnung	Aus sachenrechtlichen Überlegungen ist die Definition des Geltungsbereiches des BGBB wie bis anhin auf ganze Grundstücke abzustützen und auszurichten. Nur so ist eine bodenrechtliche Beurteilung eines Grundstückes für ein grundbuchrelevantes Geschäft (Kaufvertrag/Parzellierungsvertrag/Pfandvertrag/Bedarf an landwirtschaftlichen Bauten) möglich.
Art. 9 Abs. 3 BGBB	Anpassung streichen	Die gestellten Anforderungen an die Selbstbewirtschafter sollen weiterhin im Ermessen der kantonalen Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.
Art. 9a BGBB	Präzisierung bisherige Praxis bzw. Rechtsprechung	Gemäss der geltenden Gesetzgebung ist der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe durch juristische Personen nicht ausgeschlossen. Der Begriff der Selbstbewirtschaftung ist zwar in erster Linie auf natürliche Personen zugeschnitten. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Anforderung an die Selbstbewirtschaftung auch durch eine juristische Person erfüllt ist, wenn die Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen und die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllen oder zumindest die Mehrheit der Gesellschafter auf dem Hof mitarbeitet. Allerdings anerkennen Lehre und Rechtsprechung juristische Personen nur mit Zurückhaltung als Selbstbewirtschafter. Die Bewilligungsbehörden können die Bewilligung mit Auflagen erteilen. Mit der Ergänzung des BGBB um den Artikel 9a (und den mit diesem Artikel verbundenen weiteren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bestimmungen) wird somit nicht eine grundsätzliche Öffnung herbeigeführt, sondern die schon jetzt bestehende Erwerbsmöglichkeit für juristische Personen präzisiert und dafür einheitliche Voraussetzungen definiert.
Art. 18 Abs. 3 BGG	Zustimmung mit Ergänzung	Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ertragswerte und in Anbetracht der Überarbeitung des Schätzungsreglements 18 ist einer Verlängerung der Aufrechnungszeit zuzustimmen. Für die Gebäude soll jedoch nur eine Kategorie (20 Jahre) gewählt werden. Die Erbenungerechtigkeit wird entschärft. Die Definition der Abschreibung fehlt nach wie vor. Ergänzung: Es erfolgt eine lineare Abschreibung.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b BGG	Ablehnung	Wir gehen davon aus, dass diese Massnahme nur eine geringe Auswirkung auf die Flächenmobilität landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe hat. Für die Einschränkung des Kreises der Kaufrechtsberechtigten fehlen nachvollziehbare Argumente. Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 31 Abs. 1 BGG	Ergänzung:..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 42 Abs. 1 BGG	Zustimmung/Ergänzung: 2. Ehegatte 3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Zustimmung: Schutz des Ehegatten Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGG	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf zehn Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip. Diese Frist entspricht zudem der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben nach Artikel 28 Absatz 3 BGG und kann daher als einheitliche Rechtsordnung angesehen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45a BGBB	Ablehnung	Diese Bestimmung macht keinen Sinn: Der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seine Nachkommen gilt das. Mit dieser Anpassung wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann und kaum mit dem Zweckartikel bzw. mit Artikel 9 BGBB zu vereinbaren ist.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGBB	Ergänzung:... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Artikel 42 Absatz 1
Art. 59 Bst. e und f BGBB	Ablehnung	Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c BGBB. Zusätzlich erschwert sich die Preiskontrolle.
Art. 60 Abs. 1, Bst. j	Ablehnung, nicht einführen	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen). Kommt hinzu, dass die geplante Änderung zu unkonkret ist. Wer soll nach der Abtrennung über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen?
Art. 62 BGBB	Änderungen werden abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Beurteilung der Bewilligungspflicht und bringt somit keine administrative Vereinfachung.
Art. 65b BGBB,	Ablehnung	Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, dass damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGBB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.</p>
Art. 65c BGBB,	<p>Vorbehalt/Änderungsvorschlag:</p> <p>Art. 65c Abs.1 Der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person durch natürliche Personen wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist.</p> <p>Art. 65c Abs.2: Der Erwerb durch natürliche Personen, welche nicht Selbstbewirtschafter sind, wird bewilligt, wenn durch diesen Erwerb die Mindestbeteiligung von Selbstbewirtschaftern gemäss Art. 9a Bst. a nicht unterschritten wird.</p>	<p>Artikel 65c BGBB ist unverständlich formuliert. Gemäss den gewählten Formulierungen wäre somit der Erwerb einer Beteiligung unterhalb von zwei Dritteln nicht möglich, selbst wenn der Erwerber als Selbstbewirtschafter gilt. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 9a BGBB sollte eine Minderheitsbeteiligung jedoch möglich sein, solange gewährleistet ist, dass insgesamt immer der Mindestanteil gemäss Artikel 9a Buchstabe a BGBB am Grundkapital und an den Stimmrechten von Selbstbewirtschaftern gehalten wird. Die entsprechende Kontrolle kann durch die Bewilligungsbehörde gemäss den vorgeschlagenen Neuerungen nach Artikel 72a BGBB erfolgen.</p>
Art. 65 Abs. 2 BGBB	<p>Ablehnung</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist unverständlich. Sie sieht vor, dass sämtliche Erwerbe durch das Gemeinwesen und dessen Anstalten für öffentliche Aufgaben <i>und für den Realersatz für diese Zwecke</i> bewilligungsfrei erfolgen können. Einerseits wird gemäss Bericht an der Bewilligungspflicht für den Erwerb durch das Gemeinwesen und dessen Anstalten festgehalten, andererseits wird das sogenannten „Bewilligungsverfahren“ inhaltlich vollständig ausgehöhlt.</p>
Art. 72a BGBB	<p>Zustimmung mit Ergänzung</p>	<p>Eine Koordinationspflicht mit dem Handelsregister ist aufzunehmen, wonach dieses der Bewilligungsbehörde meldet, wenn Änderungen dem Handelsregister angemeldet werden.</p>
Art. 76 bis Art. 78 BGBB	<p>Ablehnung: Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten.</p>	<p>Nach geltender Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde aktiv Stellung nehmen kann zur Frage, ob in einem konkret vorliegenden Fall die Belastungsgrenze in einem bestimmten Umfang überschritten werden kann. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch Streichung von Artikel 76 Absatz 2 und den weiteren Anpassungen der Artikel 76 bis 78 besteht die Gefahr, dass die Kreditinstitute Darlehen nur noch bis zur Belastungsgrenze gewähren. Immerhin handelt es sich bei der Belastungsgrenze dannzumal um den einzigen amtlich festgestellten Wert. Ob die Kreditinstitute bereit sind, Darlehen über diesen Wert hinaus zu gewähren, darf bezweifelt werden. Die Banken haben mit der bisherigen Regel eine zuverlässige Beurteilung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung, welche erfahrungsgemäss in aller Regel für alle Parteien Rechtssicherheit schafft. Es ist kein Grund erkennbar, wonach diese bewährte Praxis geändert werden soll. Namentlich deshalb nicht, weil mit der Änderung die Finanzierung von landwirtschaftlichen Projekten schwieriger werden dürfte. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft.</p>
Art. 77 Abs. 3 BGG	Änderung wird abgelehnt	<p>Der Kanton Uri hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
Art. 78 Abs. 3; Art. 79; Art. 81 Abs. 1; Art. 84 BGG	Änderung wird abgelehnt	<p>Der Kanton Uri hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Änderung abgelehnt.</p>
Art. 83 Abs. 2 BGG	Zustimmung mit Ergänzung	<p>In Analogie zu Artikel 72a ist diese Mitteilungspflicht mit dem Handelsregister zu ergänzen.</p>
Art. 88, 90 und weitere. BGG	Änderung wird abgelehnt	<p>Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).</p>

3 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zu den Änderungen im LPG im Allgemeinen	Keine Änderungen vornehmen	Der Kanton Uri sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Kommt hinzu, dass fehlende Reife bei den vorgeschlagenen Änderungen zu attestieren ist. Dementsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte widererwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nimmt der Kanton Uri wie folgt Stellung:
Art. 37 LPG	Keine Änderung vornehmen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Pächterwohnung ist zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3 LPG: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).
Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 LPG	Keine Änderung vornehmen	Die bisherigen Regelungen der Pachtzinszuschläge haben sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend hält der Kanton Uri an den bisherigen Regelungen fest.
Art. 39 LPG	Keine Änderungen vornehmen	Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Artikel 37 LPG.
Art. 43 LPG	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor zehn Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder -korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute mehr oder weniger an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine Pachtzinserhöhung vornehmen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz 1050_SZ_Staatskanzlei des Kantons Schwyz_2019.03.08
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Formale Bemerkungen

Die vorliegend unterbreiteten Vernehmlassungsunterlagen wurde in der Form sehr unübersichtlich und wenig benutzerfreundlich ausgestaltet. Vernehmlassungsantworten in zwei verschiedenen Formularen verfassen zu müssen, führt zu Doppelspurigkeiten und Verzettelung. Dass beabsichtigte Änderungen zum Teil an drei verschiedenen Stellen im Bericht abgehandelt werden, erschwert eine vernünftige Stellungnahme. Zudem ist der Bericht teilweise insofern unvollständig als dass keine speziellen Erläuterungen zu gewissen Gesetzesartikeln erarbeitet und Änderungen nur im allgemeinen Teil erläutert wurden (z.B. Art. 2. Abs. 1 Bst. e LwG, Art. 3 Abs. 3 LwG, Art. 28 Abs. 2 LwG, Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG etc.). Diese formale Unschärfe ist symptomatisch für die ganze Vorlage, welche auch inhaltlich in weiten Teilen nicht zu überzeugen vermag.

Vorliegend wird nur punktuell auf den erläuternden Bericht eingegangen. Die Kommentierung erfolgt vornehmlich zu den einzelnen Artikeln. Es wird möglichst darauf verzichtet, Argumente mehrfach vorzubringen, auch wenn der Bericht des BLW Änderungen an verschiedenen Stellen abhandelt. Die Themenbereiche des Fragebogens werden nur dort kommentiert.

Inhaltliche Bemerkungen

Wir begrüssen den beantragten Zahlungsrahmen für den Zeitraum 2022-2025. Der Mittelfluss zugunsten der Landwirtschaft bleibt damit stabil, was die Planungssicherheit fördert. Der Mittelfluss hat auch dann gleich zu bleiben, wenn wie vom Kanton Schwyz nachfolgend gefordert, der Beitragsumbau im Direktzahlungssystem nicht umgesetzt wird. Sollten die diesbezüglich propagierten Änderungen dennoch vollzogen werden, muss es bei einem Kofinanzierungsverhältnis von 90% / 10% zwischen Bund und Kantonen bleiben. Der Zahlungsrahmen wäre diesfalls entsprechend zu erhöhen. Der Verzicht, Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen in die AP 22+ zu überführen, ist überzeugend und wird unterstützt.

Der Landwirtschaftsanteil am Bruttoinlandprodukt (BIP) ist zwar klein. Doch in den ländlichen Gebieten ist die Landwirtschaft mit den vor- und nachgelagerten Branchen die wichtige Stütze für die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen. Sämtliche Änderungen, welche die Direktzahlungen (3. Titel des LwG) betreffen, jene im BGGB und auch jene im LPG werden im Grundsatz abgelehnt. In der Neukonzeptionierung sind viele Elemente enthalten, welche nicht ausgereift sind, deren Konsequenzen nicht bedacht wurden und im Vollzug Schwierigkeiten bereiten. Gleiches muss man von den Änderungen in der Strukturverbesserung, dem Boden- und dem Pachtrecht feststellen. Die Mehrheit dieser Änderungen generiert zusätzlich unnötigen administrativen Aufwand und hohe Kosten für Landwirte und den Vollzug. Das primär gesetzte Ziel, wonach die Landwirtschaft zukünftige Chancen eigenständiger und unternehmerischer nutzen können, wird unter diesen Aspekten verfehlt. Wir haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen. Doch nun droht ein herber Rückschlag im erst zaghaft begonnenen Weg zur administrativen Vereinfachung. Gleichzeitig würde auch der mit den Änderungen zusammenhängende Kostenschub derart massiv sein, dass wir einen Marschhalt verlangen. Eine fundierte Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und eine gemeinsame Weiterentwicklung der Förderung der gemeinschaftlichen Leistung durch Bund, Kantone und der Branche per 2026 ist angezeigt. Die vorhandenen guten Ansatzideen würden dann von der Stufe „Ideen sammeln“, in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführt, wobei der Branche gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt würde.

Aus unserer Sicht gänzlich unbefriedigend sind die vorgelegten Ausführungen zu den Auswirkungen der Vorlage. Insbesondere die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs und die oberflächliche und unzutreffende Beurteilung der Auswirkungen auf das Personal, die Finanzen und die Informatik der Kantone sind ärgerlich und zeigen erneut, dass diese Vorlage wenig durchdacht und unausgegoren ist. Die zukünftige Agrarpolitik hat zu

konkretisieren wie den Bauernfamilien eine Zukunftsperspektive gewährleistet werden kann. Insbesondere die Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe und eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen sind unbedingt zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 2, S. 29		Die Ausrichtung der AP 22+ auf eine nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Was aber in der ganzen Vorlage fehlt, ist der Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP 22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugaufwändiger; die postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht. In diesem Kontext weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundpfeiler der Agrarpolitik darstellen muss. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, das heisst, Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirten zur Folge.
Kapitel 2.3.3.2, S. 35 (Anforderung an die Ausbildung [Art. 4 DZV])	Für den Erhalt von Direktzahlungen darf die Berufsprüfung nicht vorausgesetzt werden.	Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter wird zugestimmt. Allerdings ist die Anforderung nach einer höheren Berufsbildung als Eintretenskriterium für den Bezug von Direktzahlungen übertrieben. Als Mindestanforderung soll aber an Stelle des Fachausweises ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössisches Berufsattest (EBA) im Berufsfeld Landwirtschaft gelten. Der Direktzahlungskurs (Art. 4 Abs. 2 Bst. a DZV) soll abgeschafft werden.
Kapitel 2.3.6, S. 44	Tabelle 6: Wettbewerbskraft Andere Indikatoren suchen.	Der gewählte Indikator für den Erfolg auf den Märkten im In- und Ausland ist ungünstig. Es werden Produkte, die gemäss Konzept erwünscht sind und gefördert werden sollen (Produkte mit hoher Qualität im oberen Preissegment), nicht berücksichtigt.
Kapitel 2.3.6, S. 45	Tabelle 6: Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt Anderen Indikator suchen.	Die qualitativen Unterschiede bei den Labels werden nicht berücksichtigt. Diese sind jedoch absolut zentral. Praktisch flächendeckende Labels wie Suisse Garantie werden gleich bewertet wie beispielsweise Bioprodukte oder NaturaBeef. Eine Verschiebung der Teilnahme von einem zum anderen Label wird mit der dargestellten Praxis nicht sichtbar. Sie ist jedoch zur Beurteilung der Nachhaltigkeit entscheidend.
Kapitel 3.1.3.2 S. 74	Lenkungsabgabe unbedingt weiterverfolgen	Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich, risikoärmere

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pflanzenschutzmittel zu verbilligen. Es ist unverständlich, warum die Lenkungsabgabe nicht weiterverfolgt wird.
Kapitel 3.1.5.5 S. 93 Förderung der Tierzucht Zahlungsrah- men	Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht wie bisher auf 34.2 Mio. Franken belassen	Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Mio. Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang erwarten wir, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.
Kapitel 3.1.10. S. 110	Ergänzung in der Tabelle 11: TZ 11 Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe	Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben insbesondere in Alpenregionen so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebs aber keine Stärkung möglich ist.
AUSFÜHRUNGEN ZUM ZAHLUNGSRAHMEN		
Kapitel 4.4.2.2 S. 137 (Zahlungsrah- men im Bereich Strukturverbesserungen)	Trennung von "Beiträgen für Strukturverbesserungen" und „Investitionskredite“ wie bisher beibehalten. ... die Mittel schrittweise auf Fr. 90 Mio. zu erhöhen.	„Beiträge für Strukturverbesserungen“ sind A-fonds-perdu-Beiträge; „Investitionskredite“ sind Kredite und damit rückzahlbare Darlehen. Diese beiden Formen von Unterstützung sind, wie bis anhin, bewusst getrennt zu halten. Die Versuchung ist aktuell gross, die Zahlen für die IK künftig in den Zahlen für die Beiträge „verwischen“ zu lassen. Was nach administrativer Vereinfachung klingt, ist für die Kantone unter Umständen ein erheblicher Mehraufwand. Die Kreditkassen sind nicht überall bei der Stelle, die Beiträge verwaltet, angesiedelt. Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisinfrastruktur besteht derzeit ein Bedarf an finanziellen Mitteln, damit der Erhalt der Basisinfrastruktur sichergestellt werden kann. Bereits heute müssen bei nötigen Erhaltungsmassnahmen grosse Verzögerungen und Abstriche in Kauf genommen werden. Dies führt letztlich zu Gesamterneuerungen, welche insgesamt wesentlich höher zu Buche schlagen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Wasserversorgung teilweise an ihre Grenzen stösst. Quellen versiegen und Notwasserkonzepte müssen im

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Tal-, Berg- und auch Sömmerungsgebiet erstellt werden. Wenn man in der AP 22+ die Sömmerungsgebiete stärken will, muss auch in die Infrastruktur investiert werden. Damit werden in den nächsten Jahren neue Bereiche in den Vordergrund treten, die finanziell mit Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden sollten. Neu werden wohl auch vermehrt Bewässerungen im nördlichen Teil der Schweiz benötigt, die ebenfalls Mittel binden.</p> <p>Wie bei der Umfrage vom Sommer 2018 mitgeteilt und in den jährlichen Bedarfsmeldungen ebenfalls signalisiert, benötigen wir im Kanton Schwyz in den nächsten Jahren mehr finanzielle Mittel vom Bund. Zurzeit steht sogar ein budgetiertes Überangebot der kantonalen Gegenleistung zur Verfügung.</p>
Kapitel 4.4.2.3, S. 137 f. (Pflanzen- und Tierzucht)	Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen + Prüfung unter CH-Bedingungen	<p>Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für die Tier- und Pflanzenzucht ist zwar wichtig, gleichzeitig sollten aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit empfohlenen Sorten für die Praxis zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tierzucht und Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern. Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter schweizerischen Bedingungen geprüft werden. Leider wurden in diesem Bereich bei Agroscope massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus, um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten.</p>
Kapitel 4.4.2.3, S. 136 f.	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Grundsatzidee, dass ein Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Nutztiergesundheit geschaffen werden soll, ist gut. Jedoch ist die Umlagerung der Entsorgungsbeiträge in einen neuen Kredit für die Finanzierung nicht sinnvoll. Die Schlachtbetriebe erhalten weniger Entsorgungsbeiträge und können dies auf die Produzentenpreise abwälzen. Der Schlachtviehproduzent und dementsprechend der Schwyzer Landwirt verliert dabei erneut. Ausserdem bietet die Formulierung über den Finanzierungsrahmen mit maximal 6 Mio. Franken einen zu grossen Spielraum.
Kap. 5, S. 142 ff. (Auswirkungen)	Überarbeiten	Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 5.2, S. 144 ff. (Auswirkungen auf die Kantone)	Ablehnung	<p>teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien "in den Regionen zur Stärkung der Identität" beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klaren Vorstellungen zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unsinn zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer gravierenden Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht: "... Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...". Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft, Ausführungen etc.) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte zur Vertiefung dieser Fragen wurden erst mit zunehmender Kritik der Kantone zwischenzeitlich geplant. Lanciert sind sie jedoch noch nicht, womit Auswirkungen und Konsequenzen nach wie vor im Bereich von Spekulationen liegen. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber finanziert.</p>
Kap. 5.2, S. 145		Falls der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN eine Sonderbewilligung erfordert, hätte das einen erhöhten Aufwand der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) zur Folge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

1	LwG.....	7
2	BGGB.....	25
3	LPG.....	33

LwG

Aus den erwähnten Evaluationen der AP14-17 lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Was die vorgeschlagenen Veränderungen für die Kantone und letztlich für die Landwirte jedoch unverdaulich macht, ist die fehlende Vollzugstauglichkeit. Kommt hinzu, dass in der Summe für die Landwirte sowie die Kantone keine administrative Vereinfachung im Bereich Direktzahlungen erkennbar ist. Die Änderungen dürfen zu keinem Mehraufwand für die Beteiligten (Bund, Kantone, Betriebe) führen. Dementsprechend beantragen wir sämtliche Änderungen der Direktzahlungen (3. Titel LwG) zu sistieren und die obgenannten Ausführungen zu berücksichtigen. Sollte widererwarten dennoch eine Änderung des 3. Titel im LwG durchgeführt werden, so nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 LwG	Der Bund <i>und die Kantone</i> sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher. Die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese föderalistische Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.
Art. 1 LwG	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes, ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebs nicht aber eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist abzulehnen.
Art. 2 Abs. 4^{bis}	Unterstützung der expliziten	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in

LwG	Verankerung der Digitalisierung im LwG	der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung für die (Schwyzer) Landwirtschaft hervorgehoben. Wir unterstützen diese Änderung grundsätzlich. Allerdings muss bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten für die Beteiligten verbunden sein dürfen.
Art. 3 Abs. 3 LwG	Ablehnung der Ausdehnung auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion	Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion entspricht einem aktuellen Trend. Allerdings sind die Auswirkungen bei einer allfälligen Anpassung von Art. 3 LwG nicht restlos dargestellt und durchdacht. Insbesondere fehlen die Darstellung der Auswirkungen auf das RPG und BGGB. Dementsprechend ist die Ausdehnung von Art. 3 LwG vorerst abzulehnen, bis die Auswirkungen untersucht wurden.
Art. 28 Abs. 2 LwG	Zustimmung	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Art. 38 f. und Art. 41 LwG, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden. Diese Ergänzung ist notwendig, damit Beiträge an die Milchprüfung auch für Kuh-, Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch ausgerichtet werden. Die Erweiterung der Bestimmung wird begrüsst.
Art. 38 Abs. 2 erster Satz LwG und Art. 39 LwG	Bisherige Regelung in Bezug auf die Zulagen Milchwirtschaft beibehalten	Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage zieht erhebliche Auswirkungen auf den bereits heute sehr tiefen Milchpreis bei der Molkereimilch mit sich und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab.
Art. 38 Abs. 2^{bis} LwG	Zustimmung	Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben. Zudem kann das Potenzial für Missbräuche reduziert werden.
Art. 39 Abs. 1 LwG	Ablehnung	Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung (Qualitätsstrategie) weitestgehend wegfallen, weshalb überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit (Produktionskosten) und des Markts (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden.
Art. 39 Abs. 2 und 3 LwG	Bedingte Zustimmung	Grundsätzlich unterstützen wir im Sinne der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.
Art. 41 LwG	Beiträge an Milchprüfung werden begrüsst.	Wir begrüssen die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 28 Abs. 2 und Art. 41 LwG. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Beiträge an die Milchprüfung geschaffen.

	<p>Ablehnung der Aufspaltung der Milchanalytik über angestrebten Wettbewerb.</p> <p>Zu Abs. 3: Beschränkung Anteil Eigenleistung auf maximal 20%.</p>	<p>Der Bund kann Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Rand- resp. Bergregionen wären mit erheblichen Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Schweizer Tierzuchtorganisationen führen Milchprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchprüfungen ist so organisiert, dass Synergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können.</p> <p>Aufgrund der Kosten für die Rand- resp. Bergregionen und den höheren Kosten der Probenlogistik, lehnen wir die angestrebte Aufspaltung der Milchanalytik in der Milchprüfung über angestrebte Wettbewerbssituation ab.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bundes von heute rund 3 Mio. Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von circa 5-6 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell circa 10% auf mindestens 50% der Laborkosten erhöht werden. Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung der Milchproduzenten führen. Wir fordern, dass der Anteil der Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen auf maximal 20% erhöht wird.</p>
Art. 47-54 LwG	Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen)	Argumentation vgl. Fragebogen.
Art. 58 Abs. 1 LwG	Ablehnung	Die Streichung von Art. 58 Abs. 1 LwG ist abzulehnen. Dieser Lagerungsbeitrag hilft witterungsbedingte Jahresschwankungen auszugleichen, welche die Landwirte nicht beeinflussen können. Die Obstbetriebe im Kanton Schwyz waren stark vom Frost 2017 sowie der Grossernte 2018 betroffen.
Art. 63 LwG	Bisherige Regelung beibehalten.	Die Einführung der AOP ist für Trauben nicht sinnvoll. Seit Jahrzehnten werden sie zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons vinifiziert. Deshalb ist es nicht zielführend, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen

		<p>können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achtzigerjahren üblich waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Schwyzer Weinmarkt: Die Nachfrage nach den Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfassen würde, was weder im Interesse der Branche noch des Gesetzgebers sein kann. Dies würde die regionalen Nischen- sowie Qualitätsprodukte schwächen. Dies kann kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, nachdem der Bund diese Produkte stets von der Landwirtschaft gefordert hat.</p>
<p>Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g LwG</p>	<p>Landschaftsqualitätsbeiträge beibehalten allerdings ist zwingend eine administrative Vereinfachung anzustreben</p>	<p>Wir lehnen die Umorganisation der Direktzahlungen grundsätzlich ab. Alle bisherigen Beitragsarten sind beizubehalten. Das derzeitige System wurde erst mit der AP 14-17 etabliert: Konsequenzen jener Implementation sind teilweise noch nicht einmal evaluiert, weshalb es unverständlich ist, erneut eine solch fundamentale Umorganisation an die Hand zu nehmen. Diese vergrössert den Aufwand im Vollzug und letztlich auch für die Landwirte, ohne dass sie eine Vereinfachung bringt. Auch die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Landwirte wird mit Füßen getreten. Von einer Regionalisierung ist abzusehen und auf die Änderung des bewährten Kofinanzierungsverhältnisses ist zu verzichten.</p> <p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind beizubehalten. Die erst mit der AP 14-17 eingeführten Beiträge können aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht wieder grundlegend geändert werden. Der administrative Aufwand ist hoch. Daher ist ein Marschhalt ange-</p>

	<p>Bst. e: Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Bst. f: Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>zeigt um die geltenden Massnahmenkonzepte zu überprüfen und um die seit Jahren propagierende administrative Vereinfachung zwischen Bund, Branche und Kantone zu erreichen.</p> <p>Die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft sind hinfällig, indem die Landschaftsqualitätsbeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge als separate Beiträge aufgeführt werden und die Vernetzungsbeiträge wie bisher unter den Biodiversitätsbeiträgen eingeordnet sind.</p> <p>Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.</p>
<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. c LwG</p>		<p>Die vorgesehene De-facto-Übertragung des Vollzugs des Gewässerschutz- und des Natur- und Heimatschutzgesetzes an die Landwirtschaft ist abzulehnen: Die geltenden Rechtsgrundlagen würden einen schlagkräftigen Vollzug durch die jeweiligen Fachstellen und die nachgelagerte Kürzung von Direktzahlungen problemlos ermöglichen. Bestehende Vollzugsdefizite in diesen Bereichen (NHG und GSchG) sind durch die zuständigen Fachbehörden der Kantone und nicht vom kantonalen Landwirtschaftsamt zu beheben. Kommt hinzu, dass die Überführung der übrigen Rechtsgrundlagen (NHG, GSchG etc.) zu einer Beweislastumkehr im Vollzug führt. In der heutigen Rechtslage muss die Vollzugstelle beweisen, dass die Gesetze nicht eingehalten werden. Werden diese Vollzugsaufgaben nun in den ÖLN integriert, muss der Landwirt beweisen, dass er die Gesetze einhält. Diese Beweislastumkehr ist nicht hinnehmbar.</p>
<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG</p>	<p>Ablehnung der Verknüpfung des verbesserten Versicherungsschutzes für mitarbeitende Familienangehörige an agrarpolitischen Massnahmen</p>	<p>Landwirte sind Unternehmer; der Sozialversicherungsschutz ist wichtig. Aber es ist nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, den Landwirten einen solch angemessenen, persönlichen Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen vorzuschreiben resp. mit der Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen zu verknüpfen. Es handelt sich aus unserer Sicht um eine unzulässige sachfremde Verknüpfung von verschiedenen Rechtsgebieten. Ferner sind das LwG und dessen Ausführungsbestimmungen das falsche Gefäss, die Problematik des Sozialversicherungsschutzes der mitarbeitenden Familienmitglieder zu regeln. Ausserdem stellt sich die Frage, wann ein Sozialversicherungsschutz angemessen ist. Was bedeutet "regelmässige Mitarbeit und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb"? Ferner stimmen das Kontrolljahr und das Auszahlungsjahr der DZ nicht überein. Daher wäre der praktische Vollzug sehr aufwendig und bringt Rechtsunsicherheit, weil die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 LwG</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Wir anerkennen die Notwendigkeit, gewisse griffige Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Pflanzen- und Gewässerschutz, im Sinne eines Gegenvorschlags zu den „radikalen Initiativen“ in den ÖLN zu integrieren und einen funktionierenden Vollzug einzufordern. Allerdings wird die Beladung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen strikte abgelehnt. Der ÖLN soll</p>

		<p>nicht zum Vollzugsinstrument für nicht landwirtschaftliche Gesetze (Umwelt-, Gewässer-, Klima- sowie Natur- und Heimatschutzrecht) verkommen.</p> <p>Ferner hätte die geplante Änderung einen zu starken Eingriff in die Organisationsautonomie des Kantons zur Folge, der nicht nachvollziehbar und hinnehmbar wäre. Dasselbe gilt für spezifische regionale Anforderungen: Anforderungen betreffend Stoffeinträge können im Rahmen bestehenden Rechts dekretiert und durchgesetzt werden. Dementsprechend lehnen wir die vorgeschlagenen Anpassungen beim ÖLN ab.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG</p>	<p>Auf die Formulierung „ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste“ ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung („eine ausgeglichene Düngerbilanz“) ist beizubehalten.</p> <p>Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhalterecht zu regeln, ist zu verzichten.</p>	<p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert. Die Dokumentation der Nährstoffflüsse mit HODFLU wurde vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkungen zur Verminderung der Umweltbelastung und Reduktion des ökologischen Fussabdrucks. Bei der Einführung der Suisse-Bilanz (90-er Jahre) wurden Input-Output-Bilanzen intensiv mitgeprüft. Diese haben sich nicht bewährt, weil der administrative Aufwand für die Erfassung der notwendigen Daten sehr hoch ist und die notwendigen Daten in der Regel nicht einfach verfügbar sind. Auch der Aufwand für die Plausibilisierung war administrativ zu hoch. Im Resultat war die Aussagekraft nicht besser als mit der Suisse-Bilanz, weshalb sich Letztere durchgesetzt hatte. Es sind zwingend die Überlegungen und Studien aus den 90-er Jahre in die Entscheidung miteinzubeziehen. Nur wenn neue triftige Gründe gegen die Suisse Bilanz sprechen, soll diese durch eine Import-Export-Bilanz ausgetauscht werden.</p> <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldünger, der Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/-verkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfüttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung der Pflanzen zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.</p> <p>Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausbringtechnik wird aufgrund der topografischen Gegebenheiten in der Schweiz unweigerlich scheitern und mit Nachdruck abgelehnt.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst. c LwG</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung „ausrei-</p>	<p>Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN.</p> <p>Jede Flexibilisierung bewirkt mehr Komplexität für die Betriebe und die Vollzugsorgane. Der ÖLN soll nicht noch komplexer werden. Das jetzige System hat sich bewährt. Parallel zwei Systeme zu</p>

	<p>chende Förderung der Biodiversität“ ist zu verzichten. Die bestehende Formulierung ist beizubehalten.</p>	<p>führen, ist administrativ nicht vertretbar und verteuert die Produktion. Diese Idee soll zuerst im Rahmen von Pilotkantonen konkretisiert werden, bevor sie flächendeckend umgesetzt wird.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst. f LwG</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft oder neue Produktionssystembeiträge erfolgen.</p> <p>Für Bodenverdichtungen ist immer die Radlast in Abhängigkeit mit der Bodenfeuchte verantwortlich. Auch geringe Radlasten führen bei hoher Bodenfeuchte (vernässte Böden) zu unerwünschten Bodenverdichtungen. Es ist zu prüfen, ob nicht sachliche Messwerte, beispielsweise Infiltrationsrate etc. als Prüfkriterien herangezogen werden können. Da diese Messwerte auch vom Bodentyp abhängen, wird es jedoch schwierig sein, objektive Vergleichswerte festzulegen.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst. g und h LwG</p>	<p>Definition “erhöhtes Umweltrisiko“ streichen oder zumindest in den Erläuterungen klären.</p> <p>Die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko soll die Liste des Aktionsplans, Anhang 9.1 ersetzen.</p>	<p>Welche Kriterien werden in welcher Gewichtung herangezogen (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)? Die Einschränkungen durch spezifische Anforderungen kommen einer Kollektivstrafe für eine gesamte Region gleich. Die strafrechtlichen Grundsätze in dubio pro reo und keine Verurteilung ohne ein faires Verfahren werden somit völlig ausser Acht gelassen. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass sich problematische Messwerte mit der Umsetzung verbessern (vergleiche einzelne Nitratprojekte). Die Abgrenzung der Gebiete ist äusserst schwierig, insbesondere, wenn letztere kantonsübergreifend sind.</p> <p>Es ist zu bedenken, wie die Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN umgesetzt wird. Falls diese Produkte nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, könnte das zu einem massiven administrativen Aufwand führen. Ohne Sonderbewilligung, d.h. Verbot, zu einer massiven Reduktion der bestehenden Aktivsubstanzen führen, was die Bekämpfungslücken und die Resistenzproblematik erneut befeuern würde.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst. i LwG</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt; Vollzugkonflikt Landwirtschaft und Umweltschutz vermeiden</p>	<p>Die Integration des Gewässerschutzes in den ÖLN ist richtig. Es darf aber nicht sein, dass die Umsetzung des Gewässerschutzes künftig ausschliesslich über das DZ-System forciert wird, ohne dass dabei die Landwirtschaft in der Umsetzung mitreden kann.</p>

		Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können.
Art. 70a Abs. 3 Bst. a LwG	Neuer Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst und verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben. Wir erachten es als zu ambitioniert, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe seriös und gerecht umsetzen zu können. Wir denken beispielsweise nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, der Kontrollierbarkeit und der Gleichbehandlung.
Art. 70a Abs. 3 Bst. c und f LwG	Bisherige Regelung beibehalten	Allerdings gilt es zu beachten, dass das bisherige aufwendige System wiederum durch ein aufwendiges System ersetzt wird. Mehraufwand, Unsicherheit und erhöhte Komplexität, statt Klarheit und Vereinfachung, sind die Folge.
Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG	streichen	Vgl. Kommentar zu Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG.
Art. 71 Abs. 1 Bst. a und c LwG	Teilweise Ablehnung	Die postulierte administrative Vereinfachung des Beitragssystems durch Wegfall der Offenhaltungs- sowie des Steillagenbeitrags wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat nichts mit der Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich gleich, ob mit oder ohne Steillagen- oder Offenhaltungsbeitrag. Die Abschaffung des Steillagenbeitrags und des Offenhaltungsbeitrags unterstützen wir dementsprechend nicht, weil keine Systemvereinfachung erfolgt. Die Mittel des Steillagenbeitrags sind demnach nicht in den Hangbeitrag sowie jene des Offenhaltungsbeitrags nicht in den Versorgungssicherheitsbeitrag umzulagern. Die geplante Änderung ist abzulehnen. Allerdings ist mit dem zukünftigen Verzicht auf den Mindesttierbesatz eine nicht erklärbare Anforderung zu beseitigen, was wir unterstützen.
Art. 72 Abs. 1 Bst. a LwG (Betriebsbeitrag)	Ablehnung	Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden auch Betriebe ungezielt gefördert, bei welchen die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann. Unklar

		bleibt auch, was die Auswirkungen der Änderungen auf die Mittelverteilung sein werden. Ebenso ist fraglich, ob der Betriebsbeitrag als GATT/WTO-konform beurteilt würde.
Art. 72 Abs. 1 Bst. b LwG (Zonenbeitrag)	Zustimmung	
Art. 73 LwG	Ablehnung, bisherige Regelung beibehalten Es ist zwingend eine administrative Vereinfachung anzustreben.	<p>Die gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte mögen in fachlicher Hinsicht einleuchten und den in diesem Bereich motivierten Betrieben gewisse „unternehmerische Freiheiten“ geben. Dennoch sind die gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte viel zu komplex und gemäss aktuellem Kenntnisstand nicht ausgereift. Die Biodiversitätsbeiträge gemäss Konzept der AP 14-17 haben sich zudem im Vollzug bewährt und die Bewirtschafter haben entsprechendes Know-how aufgebaut. Insbesondere die Aufhebung der Vernetzungsbeiträge wird abgelehnt: Es ist nicht nachvollziehbar, im Rahmen von umfassenden und aufwändigen Projekten erarbeitete Beiträge (LQB und Vernetzung) bereits wieder auf eine neue Rechtsgrundlage stellen zu müssen, welche Kantonen, Gemeinden und insbesondere auch den Landwirten eine neuerliche Erarbeitung von regionalen Projekten aufbürdet. Unabhängig davon, wer die Projektarbeit finanziert, davon profitieren wird primär nicht die Landwirtschaft, sondern private Büros, die aus Ressourcen-gründen unweigerlich für die Projektarbeit beigezogen werden müssen. Die Vollzugstauglichkeit ist nicht gewährleistet und eine Verkomplizierung ist unausweichlich.</p> <p>Letzteres gilt in ausgeprägtem Mass auch für die einzelbetrieblichen Biodiversitätskonzepte. Schliesslich taxieren wir den Vollzug dieser Biodiversitätsförderkonzepte weder hinsichtlich der Überprüfung der Beitragsanforderung, der Bewilligung der Konzepte noch bezüglich Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme als vollzugstauglich. Die Einführung dieser Instrumente würde die Kantone mit unverhältnismässigem Aufwand konfrontieren und es kann von einer administrativen Vereinfachung nicht die Rede sein.</p> <p>Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe „Einzelbetrieb“, sondern auf die Stufe „Region“. Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre ineffizient.</p>

<p>Art. 73 Abs. 1 Bst. a LwG</p>	<p>Das System QI / QII ist unverändert beizubehalten. Regionenspezifische BFF soll weiterhin möglich sein. Vereinfachungen begrüssen wir.</p> <p>BFF QI beibehalten</p>	<p>Das System ist etabliert und akzeptiert. Unserer Erfahrung nach entfalten spezifische, regional differenzierte Massnahmen zur Förderung gefährdeter Arten (Typ 16) eine unmittelbar positive Wirkung auf die entsprechenden UZL-Arten. Eine Beschränkung des Zugangs zu diesen Beiträgen vermindert deren Wirkung. Sie sollen deshalb unabhängig von einem betriebsspezifischen Biodiversitätsförderkonzept weiterhin möglich sein.</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-QI-Massnahme im Kanton Schwyz etabliert und tragen in hohem Mass zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde.</p> <p>Wenn nur noch BFF-QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllt werden können, werden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p>
<p>Art. 74 LwG</p>	<p>Anpassung streichen</p>	<p>Die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage von vom Bund bewilligter Projekte ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Diese steht in den meisten Gebieten bevor und es ist vorgesehen, nach Massgabe dieser Evaluation, Anpassungen am Massnahmenset vorzunehmen und eine zweite Projektperiode zu bewilligen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt. Im Sinne des Investitionsschutzes sowie im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Agrarpolitik verlangen wir die unveränderte Weiterführung dieses Beitrags.</p>
<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d LwG</p>	<p>Einführung Tiergesundheitsbeiträge zweite Stufe bereits ab 2022 (nicht erst 2024)</p>	<p>Wir begrüssen die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. d und Art. 87a Bst. h und den damit verbundenen Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Wir erwarten, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programms auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Bisher haben sich leider noch nicht genügend Betriebe dazu bereit erklärt, im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten zu erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich der Produktionssystembeiträge würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Die neuen Tiergesundheitsbeiträge sollen so ausgestaltet werden, dass Betriebe mit einem vor-</p>

		<p>bildlichen Tiergesundheitsstatus mindestens gleich stark gefördert werden wie Betriebe, die wegen ungünstiger Voraussetzungen für die Tiergesundheit besonders viel veterinärmedizinische Betreuung und Unterstützung benötigen. Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 (und nicht erst 2024) bei der zweiten Stufe mitmachen können.</p> <p>Stufe Massnahmen: Das Konzept, die Gesundheitsvorsorge (analog Beiträgen der Krankenkassen im Humanbereich für diverse Präventionsmassnahmen) zu belohnen, wird begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der administrative Aufwand, z.B. die Archivierung der Belege, gering bleibt.</p> <p>Auf Stufe Ergebnis muss die Strategie „Angliederung an bestehende Kontrollsysteme“ (Prüfung im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen) zwingend verfolgt werden. Ferner sollen bei den Indikatoren möglichst solche definiert werden, die bereits auf den Betrieben vorhanden sind, z.B. aus der Milchqualitätsprüfung, Fleischschau etc.</p>
<p>Art. 76a LwG</p>	<p>Abs. 1 Bst. a: Vernetzung</p> <p>Abs. 1 Bst. c: REB</p> <p>Abs. 2: RLS werden abgelehnt</p>	<p>Der Umbau der Vernetzungsbeiträge ist abzulehnen (vgl. Art. 73 oben)</p> <p>Wir bedauern, dass der Ressourceneffizientbeitrag (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde.</p> <p>Eine “Schleppschlauchpflicht“ im ÖLN lehnen wir ab. Dass dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir. Dementsprechend ist auf die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung zu verzichten. Emissionsmindernde Ausbringverfahren in Hanglagen sind zum Beispiel nicht überall möglich. Es muss dementsprechend klar definiert werden, wo welche Verfahren zwingend sind und wo nicht.</p> <p>Die angedachte regionale Landwirtschaftsstrategie (RLS) führen zu einer nicht hinnehmbaren Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente. Ein Mehrwert für die Kantone und für die Landwirtschaft ist nicht ersichtlich. Die Einführung der LQ-Beiträge machte 2014 eine geografische Einteilung des Kantonsgebiets nötig. Es ist davon auszugehen, dass diese Einteilung grösstenteils auch für die geplanten RLS herangezogen wird. Diese Einteilung wäre jedoch für den Bereich <i>Nachhaltige Ressourcennutzung</i> zu grob und zu grossflächig, um beispielsweise bedeutend kleineren Einzugsgebieten von nitratbelasteten Grund- und Quellfassungen mit eigenen Massnahmen gerecht zu werden.</p>

	Abs. 3: Neue Kofinanzierung wird abgelehnt. Bundesanteil ist auf 90% zu belassen.	<p>Für einen allfälligen Beschluss betreffend Grundwasserschutzmassnahmen ist ein komplett anderer Entscheidungsweg vorgegeben, als bei Biodiversitäts- und LQ-Massnahmen, die grossflächiger definiert und angeboten werden können. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass auch Zielkonflikte bestehen.</p> <p>Eine Erhöhung der kantonalen Kofinanzierung bei den Beiträgen im Zusammenhang mit der RLS von 10% auf 30% ist nicht tragbar und eher kontraproduktiv. Angesichts der angespannten Kantonshaushalte wird dies dazu führen, dass die Beiträge in diesen Bereichen insgesamt massiv abnehmen werden, weil die Kantone kaum mehr Finanzen dafür zur Verfügung stellen werden. Zudem wird es zu Ungleichbehandlungen der Landwirte führen. Dementsprechend ist der Finanzierungsschlüssel zwingend bei 90% Bund / 10% Kanton zu belassen.</p>
Art. 77 LwG	Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt, falls die angedachten Änderungen durchgeführt werden.	<p>Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik. Des Weiteren begrüssen und unterstützen wir die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimiten.</p> <p>Auf eine möglichst einfache und transparente Berechnung der neuen Basiswerte für den Übergangsbeitrag ist grosses Gewicht zu legen. Im 2014 war dies für die Kantone ein schwieriges und kompliziertes Unterfangen.</p>
Art. 86 Abs. 1 LwG	Verluste aus der Gewährung von Darlehen, die den Grenzbeitrag (...), je zur Hälfte von den Kantonen und dem Bund zu tragen.	Sollten die beabsichtigten Anpassungen bei der Bewilligungspflicht bezüglich der Belastungsgrenze tatsächlich ausgeführt werden, können die Ausfälle nicht vollständig den Kantonen aufgebürdet werden und sind vom Bund mitzutragen.
Art. 86 Abs. 2 LwG	Verluste und allfällige Rechtskosten, die nach Artikel 81 durch das BLW genehmigt wurden, sind, soweit sie nicht durch Zinsen gedeckt werden, durch den Bund zu tragen.	Sollten die beabsichtigten Anpassungen bei der Bewilligungspflicht bezüglich der Belastungsgrenze tatsächlich ausgeführt werden, können die Ausfälle nicht den Kantonen aufgebürdet werden. Sie sind vom Bund vollständig zu tragen.
Art 87 LwG	Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 sind in Teilen rückgängig zu	Der Versuch, zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden, ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht

	<p>machen oder anzupassen.</p> <p>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 LwG explizit zu erwähnen. → zusätzlicher Bst. f</p> <p>Formulierung wie folgt anpassen: Bst. a: die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.</p> <p>Formulierung wie folgt anpassen: <i>Bst. b: die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;</i></p>	<p>nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies geht u.E. über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies ist gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen gewesen.</p> <p>Die vorliegend zur Vernehmlassung gebrachte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung des Mitteleinsatzes (3.1 Mio. Franken im 2016) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (z.B. 2005, als Starkniederschlag-Grossereignisse fast alle Teile des Kantons heimsuchten, sowie regionale Ereignisse 2007). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig, anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.</p> <p>Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb). Diese agrarpolitische Sicht trifft ganz besonders auf unseren Kanton zu. Wir sind als Kanton mit sehr viel Bergzone auf bestens funktionierende Familienbetriebe angewiesen.</p> <p>Der Begriff „Arbeitsbedingungen“ ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der „Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse“. Der Begriff „Wirtschaftsverhältnisse“ kann unter Bst. a oder e subsumiert werden. Der Begriff „Lebensbedingungen/-verhältnisse“ ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist für uns deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p>
--	--	---

	<p><i>Formulierung wie folgt anpassen:</i> <i>Bst. c: die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen</i></p> <p><i>Formulierung wie folgt anpassen:</i> <i>Bst. d: ...nachhaltige, umwelt- und tierfreundliche Produktion....</i></p> <p><i>Aufnahme neu</i> <i>Art. 87 Abs. 1 Bst. g LwG: innovative Projekte zu fördern.</i></p>	<p>Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Dies wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen werden Möglichkeiten geschaffen, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.</p> <p>Nebst umwelt- und tierfreundlicher Produktion soll auch eine nachhaltige Produktion verankert werden. Dies erlaubt es, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind langfristig auf eine optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen angewiesen. Dies führt unweigerlich über die Nachhaltigkeit.</p> <p>Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst d LwG	Art. 87a Abs. 1 Bst. d LwG streichen	Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind wichtig. In erster Priorität sollten die Telekom-Anbieter im Rahmen der Lizenzvergabe zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums angehalten werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Die Versorgung der Landwirtschaftsbetriebe mit Breitbandanschluss sollte Bestandteil des Service Public sein und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden müssen. Allenfalls kann eine subsidiäre Unterstützung ins Auge gefasst werden.
Art. 87a Abs. 1 Bst. g LwG	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	Eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist abzulehnen.
Art. 87a Abs. 1 Bst. j LwG	Art. 87a Bst. j LwG streichen	Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend.
Art. 87a Abs. 1 Bst. l LwG	Zustimmung	Das neue Thema Strategieplanung wird grundsätzlich positiv beurteilt. Es ist auf Verordnungsebene festzulegen, was als Einheit für eine Strategieplanung festgelegt wird. Es muss den Kantonen überlassen sein, welche geografischen Einheiten definiert werden sollen. Es soll nicht stur an den Kantongrenzen Halt gemacht werden müssen.

Art. 87a Abs. 1 LwG	Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 Bst. m LwG in- novative Projekte	Vgl. Art. 87 Bst. g LwG. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und gemeinschaftlich).
Art. 89 Abs. 1 Bst. b LwG	Ergänzung am Schluss mit neuem Absatz: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in jedem Fall mit den Regionen (Berggebiete etc.) und den Kantonen zu koordinieren. Den unterschiedlichen Bedürfnisse wird Rechnung getragen.	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde in den letzten Jahren intensiv in einer Arbeitsgruppe von Suissemelio, den Kantonsvertretern, und dem BLW diskutiert. Die Auswertung von Daten und die Lösungsfindung sind noch offen. Wir haben uns in vielen Fällen gut auf die Ergebnisse der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Suissemelio abstützen können. Es handelt sich um gute Grundlagen für die kantonsspezifische Lösung, welche es weiterhin braucht.
Art. 93 Abs. 5 LwG		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in allen Zonen (auch Talzone) zu erweitern sowie die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung anzupassen. → Anpassungen SVV und IBLV.
Art. 106 LwG	Auf die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude ist zu verzichten	Die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist abzulehnen.
Art. 111 LwG	...vom Bund und den Kantonen je zur Hälfte getragen.	Vgl. Argumentation zu Art. 86 Abs. 1 LwG.
Art. 119 LwG	Zustimmung kantonale Beratung und Praxis miteinbeziehen.	Es ist wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es auch essenziell, die kantonale Beratung und Praxis miteinzubeziehen. Nicht zuletzt, um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten zu ermöglichen. Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesundheit sind für den Kanton Schwyz wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller mehreren Bereichen und/oder Personen zugänglich gemacht werden. Entsprechend ist diese Massnahme zu begrüssen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig. Das Ziel, einen Mehrwert für die Praxis zu schaffen, ist uns ein zentrales Anliegen.

<p>Art. 141 LwG</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Mit der beantragten Neuregelung wird die Tierzucht vermehrt auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit unterstützt.</p> <p>Es ist wichtig, dass neben den Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen unterstützt werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe klar geregelt werden.</p> <p>Im Grundsatz wird die Neuformulierung von Art. 141 LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieur-Zucht in Richtung Zucht einer leistungsfähigen, gesunden, langlebigen und funktionellen Kuh verschoben. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet.</p>
<p>Art. 141 Abs. 2 LwG</p>	<p>Zustimmung der Neuformulierung der Unterstützung im Grundsatz</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt der Begrenzung «Mittel für Grundlagenforschung auf 2 Mio. Franken pro Jahr»</p> <p>Gemäss Art. 141 Abs. 2 LwG können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, d.h. die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden, unterstützt werden.</p> <p>Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff "anderer Institute". Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wird eine Begrenzung auf maximal 2 Mio. Franken pro Jahr gefordert. Zudem lehnt man eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, erwarten wir, dass den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden wird.</p>
<p>Art. 141 Abs. 3 Bst. a LwG</p>		<p>Mit der neuen Formulierung wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert. Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig durch ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigt werden und zu administrativen Vereinfachungen führen.</p> <p>Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die</p>

<p>Art. 141 Abs. 3 Bst. b LwG</p>		<p>zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen. Dennoch unterstützen wir die geplante Anpassung.</p> <p>Wie bisher sind Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Diese Bestrebungen werden unterstützt. Nebst den heute bereits bestehenden Förderungsmassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerten Schweizer Rassen eingeführt werden. Es wird bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind. Wir lehnen diese deshalb ab. Falls diese trotzdem eingeführt werden, erwarten wir, dass diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt, dass die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten und lediglich leicht erhöht werden.</p>
<p>Art. 142-144 LwG</p>	<p>Unterstützung der Aufhebung von Art. 142-144 LwG</p>	<p>Die Aufhebung der bisherigen Regelung wird grundsätzlich unterstützt. Die neuen Formulierungen in Art. 141 LwG stellen eine willkommene Flexibilisierung dar und erlauben eine flexiblere Weiterentwicklung der Tierzuchtförderung.</p>
<p>Art. 146b LwG</p>	<p>Zustimmung unter Vorbehalt der Berücksichtigung des Datenschutzes</p>	<p>Im Grundsatz wird der neue Art. 146b LwG unterstützt. Wir weisen darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.</p>
<p>Art. 153a LwG</p>	<p>Anpassung wird unterstützt mit folgender Ergänzung:</p> <p>b. Bekämpfungsmassnahmen, die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen,...</p>	<p>Aktuell besteht auf Bundesebene eine Gesetzeslücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Mit der Einführung von Art. 153a LwG wird diese Gesetzeslücke geschlossen. Damit wird eine seit längerem von Kantonen und Branche geforderter Rechtsgrundlage in der Bekämpfung problematischer Schadorganismen geschaffen. Daher wird die neue Regelung zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen begrüsst.</p> <p>Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Es kann sich dabei um mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone), thermische oder chemische Massnahmen handeln.</p>
<p>Art. 160b LwG</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Nach dem BGer 1C_312/2017 vom 12. Februar 2018 steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach Art. 12b NHG das Verbandbeschwerderecht zu. Es ist zu befürchten, dass die Organisationen (vorsorglich) Einsprache erheben, um eine Bewilligung zu verzögern. Diese</p>

		Verzögerung könnte zu einer abnehmenden Motivation der Firmen, PSM in der Schweiz bewilligen zu lassen, führen.
Art. 185 Abs. 3^{bis} LwG	Art. 185 Abs. 3 ^{bis} LwG streichen	Bewirtschaftende dürfen nicht mit dem Argument, dass sie Finanzhilfen beziehen, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gezwungen werden. Insbesondere der geforderte Wechsel von einer Betriebs- zu einer Finanzbuchhaltung bringt für den einzelnen Bewirtschafter einen administrativen Mehraufwand mit sich. Die administrative Vereinfachung auf Seite Bund zu Lasten der Bewirtschaftenden auszutragen, ist inakzeptabel. Die Forderung führt zu einer Ungleichbehandlung der Bewirtschafter.
Art. 14 Abs. 4 GSchG	Aufhebung der Festlegung der DGVE pro Hektare	Der Kanton Schwyz fordert die Aufhebung der Festlegung der DGVE pro Hektare im GSchG. Die Regelung ist überholt, da heute die Nährstoffflüsse mittels Bilanzen berechnet werden, welche genau sind und den effektiven Gegebenheiten entsprechen.
Art. 1 und 11b TSG	Zustimmung.	Die Notwendigkeit der Optimierung der Tiergesundheit ist ein Anliegen der Landwirtschaft. Die Anpassung des TSG könnte eine weitere Möglichkeit bieten, diesem Ziel näher zu kommen.

BGGB

Wir sehen grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. Kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Änderungen unausgereift sind. Entsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte wider Erwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Grundsatz sollen die bewirtschafteten Flächen in der Nähe des Betriebszentrums liegen. Der Bund und die entsprechenden Kantone unterstützen mit beträchtlichen Mitteln Güterzusammenlegungen und Land- und Pachtlandumlegungen, die dieses Ziel ebenfalls verfolgen. Damit ist es widersprüchlich, möglichst grosse Bewirtschaftungsbereiche festzulegen. Die Fixierung und für den Kanton Schwyz Ausdehnung auf 15 km verunmöglicht es, im Berggebiet zu überwindende Höhenunterschiede zu berücksichtigen. Mit der bisherigen Regelung kann eine differenzierte Betrachtung erfolgen, ob der Erwerb eines Grundstücks zu einer Stärkung der Strukturen führt. Die bisherige Regelung führt dazu, dass sich in den Kantonen verschiedene Lösungen etabliert haben, welche sich aufgrund der unterschiedlichen Bewirtschaftungsweisen (Ackerbau, Graslandbetrieben, Stufenbetrieben etc.) ergeben haben. Kommt hinzu, dass ein zu weitgefasster Bewirtschaftungskreis dem Image der Schweizer Landwirtschaft schadet (zu viele Traktoren auf der Strasse). Dementsprechend halten wir an der bisherigen Regelung fest. Allenfalls soll den Kantonen ein Ermessensspielraum eingeräumt und eine Distanz von höchstens 10 km im Gesetz festgeschrieben werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGGB	Ablehnung	Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der schweizerischen Agrarpolitik und dessen Stärkung gehört daher zwingend in den Zweckartikel des BGGB. Kommt hinzu, dass diese Streichung nicht mit Art. 104 Abs. 2 BV vereinbar ist. Der bäuerliche Betrieb wird nach wie vor als Familienbetrieb verstanden. Entsprechend halten wir am bisherigen Zweckartikel des BGGB fest.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGGB	Anpassung streichen	Mit der geltenden Gesetzgebung sind Grundstücke immer als Ganzes dem Geltungsbereich des BGGB unterstellt oder als Ganzes dem Geltungsbereich des BGGB nicht unterstellt. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass eine neue Kategorie Grundstücke entsteht, welche sowohl innerhalb wie ausserhalb des Geltungsbereichs des BGGB liegen. Eine Aufteilung solcher Grundstücke entlang der Zonengrenze soll neu bewilligungsfrei nach Art. 59 Bst. e möglich werden (bisher bewilligungspflichtig nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a BGGB). Ferner beinhaltet die vorgeschlagene Änderung die Gefahr, dass der Grundeigentümer

		<p>sein Bauland vollumfänglich veräussert und in der Folge Bauprojekte ausserhalb der Bauzonen bewilligen lassen will, für welche u.U. aus raumplanungsrechtlicher Sicht eine Bewilligung nicht verwehrt werden kann. Es ist nicht erkennbar, dass diese Überprüfung von allfällig noch vorhandenem Bedarf an Bauten durch die Grundbuchämter erfolgen soll. Die angestrebte administrative Vereinfachung rechtfertigt u.E. diese Nachteile und Unklarheiten nicht. Die bisherige Regelung erfordert keinen ausserordentlichen Aufwand und ist der vorgeschlagenen Anpassung vorzuziehen.</p>
Art. 9 Abs. 3 BGG	Anpassung streichen	<p>Die gestellten Anforderungen an die Selbstbewirtschafter sollen weiterhin im Ermessen der kantonalen Bewilligungsbehörde liegen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt und bedarf keiner Anpassung.</p>
Art. 9a BGG	Zustimmung mit der Aufnahme der Praxis des Kantons Schwyz	<p>Mit der Ergänzung des BGG um den Art. 9a (und den mit diesem Artikel verbundenen weiteren Bestimmungen) wird nicht eine grundsätzliche Öffnung herbeigeführt, sondern bereits bestehende Erwerbsmöglichkeit für juristische Personen präzisiert und dafür einheitliche Voraussetzungen definiert.</p> <p>Der Kanton Schwyz hatte in den vergangenen Jahren entsprechende Gesuche zu beurteilen und folgende Praxis entwickelt. Es wurden Bewilligungen erteilt, welche an folgende Auflagen geknüpft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 2/3 des Aktienkapitals und mindestens 2/3 der Stimmrechte müssen ständig im Eigentum von Personen sein, welche persönlich die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllen (für GmbH Mindestanteil 75% in Anlehnung an die DZV). - Mindestens ein Verwaltungsratsmandat für einen Selbstbewirtschafter. - Die Ausgabe von Inhaberaktien ist verboten. - Namenaktien dürfen nicht in Inhaberaktien umgewandelt werden. - Aktien der AG dürfen nur von natürlichen Personen gehalten werden. - Solange die Gesellschaft Eigentümerin von Grundstücken ist, welche dem Geltungsbereich des BGG unterstehen, ist jede Stimmrechts- oder Kapitalveränderung nach BGG bewilligungspflichtig. - Der nach Art. 80 BGG zuständigen Behörde ist ein Recht auf Einsicht in die Beschlussprotokolle der Generalversammlung bezüglich der nach BGG bewilligungsrechtlich relevanten Traktanden einzuräumen. - Der für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des BGG zuständigen Behörde ist ein alljährlicher Revisionsbericht zuzustellen, welcher über die

		<p>Einhaltung der Auflagen berichtet. Der Bericht ist der zuständigen Behörde unaufgefordert bis spätestens 2 Monate nach der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft einzureichen.</p> <p>Die dauerhafte Kontrolle der Einhaltung der Auflagen ist mit administrativem Aufwand verbunden. Die Erfahrung zeigt, dass solche juristischen Personen im Vollzug sehr anspruchsvoll zu handhaben sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen.</p>
Art. 18 Abs. 3 BGG	Zustimmung	Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ertragswerte und in Anbetracht der Überarbeitung des Schätzungsreglements 18 ist der vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit zuzustimmen. Der beantragte Vorschlag minimiert unter anderem die Erbenungerechtigkeit und wird dementsprechend begrüsst.
Art. 21 Abs. 1 BGG	Zustimmung mit Zusatz Die Kantone sollten weiterhin die Möglichkeit haben, die Distanz auf max. 10 km festzulegen.	Begründung siehe Einleitung BGG oben.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b BGG	Ablehnung	Wir gehen davon aus, dass diese Massnahme nur eine geringe Auswirkung auf die Flächenmobilität landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe hat. Für die Einschränkung des Kreises der Kaufrechtberechtigten fehlen nachvollziehbare Argumente. Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 31 Abs. 1 BGG	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe soll ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. B BGG	Vgl. oben Art. 21 Abs. 1 BGG	
Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGG	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	<p>Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich.</p> <p>Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird</p>

	... vor weniger als 25 Jahren...	diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer von 25 Jahren hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt das Ertragswertprinzip. Diese Frist entspricht zudem der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben nach Art. 28 Abs. 3 BGG und kann daher als einheitliche Rechtsordnung angesehen werden.
Art. 42 Abs. 2 BGG	Siehe Art. 21 Abs. 1 BGG.	Siehe Art. 21 Abs. 1 BGG.
Art. 45a BGG	Streichen	Diese Bestimmung macht keinen Sinn: Der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss keine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert haben. Dasselbe gilt für seine Nachkommen. Mit dieser Anpassung wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann und kaum mit dem Zweckartikel bzw. mit Art. 9 BGG zu vereinbaren ist.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b BGG	Siehe Art. 21 Abs. 1 BGG.	Siehe Art. 21 Abs. 1 BGG.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGG	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Siehe die Begründung zu Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGG.
Art. 59 Bst. e BGG	Ablehnung	Ob die Parzellierung entlang der Zonengrenze erfolgt und in der Bauzone keine Bauten stehen, unterliegt nach wie vor der Prüfungspflicht und wird somit mit der Änderung ans Grundbuchamt verschoben. Die Pfandrechtsbereinigungen müssen weiterhin bewilligt werden, wie auch die Aspekte des Regulierungsrechts. Deshalb bringt die Aufhebung dieser Bewilligungspflicht unter dem Strich wohl mehr administrativen Aufwand und Koordinationsaufgaben für die Bewilligungsbehörden und die Grundbuchämter. Zur weiteren Begründung siehe Ausführungen zu Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGG.
Art. 59 Bst. f BGG	Ablehnung	Was als elegante Lösung daherkommt, wird jedoch eine deutliche Schwächung für die Preiskontrolle bedeuten. Schon jetzt ist im Zusammenhang mit anstehenden Konzessionserneuerungen von Wasserkraftwerken festzustellen, dass die entsprechenden Werksbetreiber gestützt auf Art. 62 Bst. h BGG bewilligungsfrei landwirtschaftliche Grundstücke erwerben und dabei die nach Art. 66 BGG geltenden Höchstpreise massiv überzahlen. Wenn nun auch Gemeinden, Bezirke, Kantone, SBB, ASTRA etc. bewilligungsfrei Realersatzflächen erwerben können, wird eine wirksame Preiskontrolle nicht mehr möglich sein. Die Preiskontrolle für landwirtschaftliche Grundstücke (welche nach

		<p>wie vor nach Art. 1 Abs. 1 Bst. c einem Zweck des BGGB entspricht) wird damit verunmöglicht bzw. stark erschwert.</p> <p>Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht (bezüglich Realteilung/Zerstückelung und dem Erwerb gemäss dem vorgeschlagenen Art. 65 Abs. 2) verliert die Bewilligungsbehörde jede Möglichkeit, zu überprüfen, ob die Erwerbe durch die öffentliche Hand in räumlicher und zeitlicher Hinsicht tatsächlich mit den effektiven Raumbedürfnissen übereinstimmen. Die öffentliche Hand erhält mit der Bestimmung die Möglichkeit, Realersatzflächen als strategische Reserven zu erwerben, was bisher mit den Zielsetzungen des BGGB nicht vereinbar ist.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGGB	Ablehnen	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen).
Art. 62 BGGB	Ablehnung	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Beurteilung der Bewilligungspflicht und bringt somit keine administrative Vereinfachung.
Art. 63 BGGB	Siehe Art. 21 Abs. 1 BGGB.	Siehe Art. 21 Abs. 1 BGGB.
Art. 65 Abs. 2 BGGB	Ablehnung	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist unverständlich. Sie sieht vor, dass sämtliche Erwerbe durch das Gemeinwesen und dessen Anstalten für öffentliche Aufgaben <u>und für den Realersatz für diese Zwecke</u> bewilligungsfrei erfolgen können. Einerseits wird gemäss Bericht an der Bewilligungspflicht für den Erwerb durch das Gemeinwesen und dessen Anstalten festgehalten, andererseits wird das sogenannten "Bewilligungsverfahren" inhaltlich vollständig ausgehöhlt. Eine Erwerbsbewilligung gemäss dem Vorschlag würde demnach wie folgt lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Erwerb ist bewilligungspflichtig (Art. 61 Abs. 1 BGGB).</i> - <i>Die Bewilligung wird erteilt, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt (Art. 61 Abs. 2 BGGB).</i> - <i>Die Verweigerungsgründe gemäss Art. 63 gelten nicht (Art. 65 Abs. 2 BGGB).</i> - <i>Die Bewilligung wird erteilt, da kein Verweigerungsgrund vorliegt, bzw. solche zwar vorliegen aber von Gesetzes wegen nicht gelten.</i> <p>Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist in gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg des Landwirtschaftslands zu rechnen. Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 59 Bst. f festgehalten, wird diese Ausweitung für</p>

		bewilligungsfreie Erwerbe durch das Gemeinwesen eine wirksame Preiskontrolle für landwirtschaftliche Grundstücke weitgehend verunmöglichen und steht damit im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1 Bst. c BGG. Dabei ist zu berücksichtigen, wie breit der Begriff des <i>Gemeinwesens und seiner Anstalten</i> zu verstehen ist (N3 zu Art. 65 in "Das bäuerliche Bodenrecht", SBV, Brugg 2011). Die vorgeschlagene Lösung ist abzulehnen.
Art. 65b BGG	Ablehnen	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist hoch. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt. Dadurch wird einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Insbesondere im Kanton Schwyz mit seinen hohen Bodenpreisen wird landwirtschaftliches Land für diese Kreise plötzlich zur lukrativen Alternative. Art. 65b ist ersatzlos zu streichen.
Art. 65c BGG	Ablehnen mit folgendem Änderungsvorschlag: Art. 65c Abs.1 Der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person durch natürliche Personen wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist. Art. 65c Abs.2: Der Erwerb....durch natürliche Personen, welche nicht Selbstbewirtschafter sind, wird bewilligt, wenn durch diesen Erwerb die Mindestbeteiligung von Selbstbewirtschaftern gemäss Art. 9a Bst. a nicht unterschritten wird.	Art. 65c BGG ist unverständlich formuliert. Gemäss den gewählten Formulierungen wäre somit der Erwerb einer Beteiligung unterhalb von 2/3 nicht möglich, selbst wenn der Erwerber als Selbstbewirtschafter gilt. Gemäss den Bestimmungen von Art. 9a BGG sollte eine Minderheitsbeteiligung jedoch möglich sein, solange gewährleistet ist, dass insgesamt immer der Mindestanteil gemäss Art. 9a Bst. a BGG am Grundkapital und an den Stimmrechten von Selbstbewirtschaftern gehalten wird. Die entsprechende Kontrolle kann durch die Bewilligungsbehörde gemäss den vorgeschlagenen Neuerungen nach Art. 72a BGG erfolgen.
Art. 76 bis Art. 78 BGG	Ablehnung	Nach geltender Regelung kann die Bewilligungsbehörde Stellung nehmen zur Frage,

	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten.	ob in einem konkret vorliegenden Fall die Belastungsgrenze in einem bestimmten Umfang überschritten werden kann. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit durch Streichung von Art. 76 Abs. 2 und den weiteren Anpassungen der Art. 76 bis 78 besteht die Gefahr, dass Darlehensgeber Darlehen noch bis zur Belastungsgrenze gewähren. Immerhin handelt es sich bei der Belastungsgrenze dannzumal um den einzigen amtlich festgestellten Wert. Ob die Kreditinstitute bereit sind, Darlehen über diesen Wert hinaus zu gewähren, darf bezweifelt werden. Die Banken haben mit der bisherigen Regel eine zuverlässige Beurteilung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung, welche erfahrungsgemäss für alle Parteien Rechtssicherheit schafft. Wird es nun ermöglicht, dass jedermann ohne staatliche Kontrollmechanismen Pfandrechte über die Belastungsgrenze hinaus gewähren kann, wird dieses System untergraben bzw. aufgegeben. Das bisherige System ist eingespielt, geniesst hohes Vertrauen bei den Kreditgebern und ermöglicht (im tragbaren Rahmen) Finanzierungen zu tätigen. Es ist daher kein Grund erkennbar, wonach diese bewährte Praxis geändert werden soll.
Art. 77 Abs. 3 BGG	Ablehnung	Wir halten an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Die Kann-Formulierung ist beizubehalten. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.
Art. 78 Abs. 3 BGG	Ablehnung	Wir halten an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Änderung abgelehnt.
Art. 79 BGG	Art. 79 BGG beibehalten	Wir halten an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Aufhebung abgelehnt.
Art. 81 Abs. 1 BGG	Ablehnung	Wir halten an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Änderung abgelehnt.
Art. 84 BGG	Ablehnung	Wir halten an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung und deren Überprüfungspflicht fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Änderung abgelehnt.
Art. 88, Art. 90 und weitere BGG	Ablehnung	Eine saubere Darstellung der Konsequenzen auf die Kantone ist nicht ersichtlich. Wir lehnen daher jegliche Änderungen von weiteren Artikeln im BGG ab.

LPG

Wir sehen grundsätzlich keinen Anpassungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG). Kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Änderungen unausgereift sind. Sollte wider Erwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 1 und Abs. 4 LPG	Keine Änderung vornehmen	<p>Wir unterstützen die bisherige Regelung, wonach der Richter die Pacht um drei bis sechs Jahre verlängern kann. Das richterliche Ermessen hängt von der Zumutbarkeit für den Verpächter ab. Dieses richterliche Ermessen hat sich in der Praxis bewährt.</p>
Art. 37 LPG	Keine Änderung vornehmen	<p>Das Prinzip des Ertragswerts für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebs haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen.</p> <p>Ferner sollen die mittleren Aufwendungen der Verpächter nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80% berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten.</p> <p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3 LPG: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>

Art. 38 Abs. 1 Bst. a LPG	Zustimmung	Es handelt sich um eine Aktualisierung des Verweises, der zugestimmt werden kann.
Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 LPG	Keine Änderung vornehmen	Die bisherigen Regelungen der Pachtzinszuschläge haben sich in der Praxis bewährt. Entsprechend halten wir an den bisherigen Regelungen fest.
Art. 39 LPG	Keine Änderungen vornehmen	Wie bereits bei Art. 37 LPG ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen.
Art. 43 LPG	Artikel darf nicht gestrichen werden.	<p>Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse soll gewährleistet sein. Ansonsten wird die Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder -korrektur verunmöglichen und somit kostentreibend wirken. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine Pachtzinserhöhung vornehmen. Entsprechend lehnen wir die Abschaffung der Pachtzinskontrolle ab.</p> <p>Obwohl nicht alle Verträge unterbreitet werden und diejenigen, welche eingereicht werden, nicht immer plausibel sind, wird diese kaum spürbare administrative Vereinfachung abgelehnt.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1050_SZ_Staatskanzlei des Kantons Schwyz_2019.03.08
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Kanton Schwyz

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Regierungsrat Andreas Barraud, andreas.barraud@sz.ch, 041 819 16 03

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 14-17 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigt. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnte in etwa gehalten werden. Letzteres ist extrem wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

Importkontingente helfen, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen. Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie würden wichtige Rahmenbedingungen dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise werden unweigerlich sinken.

Der Grossviehmarkt funktioniert einwandfrei. Die guten Viehpreise sind wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise teilweise kompensieren und die Zucht- und Nutztviehpreise stabilisieren. Es ist für uns gänzlich unverständlich, weshalb mit einer Systemänderung nun dieser positive Teilmarkt zulasten der Landwirtschaft geschwächt werden soll.

Zusammenfassung: Die Aufhebung der Inlandleistung reduziert die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft. Sie setzt die Einkommen der Landwirtschaft unter Druck. Die Aufhebung widerspricht der Vision des Bundesrates, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Die Inlandleistung ist daher beizubehalten.

- 1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz ~~oder teilweise~~ ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam, praxistauglich, bewährt und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen. Dementsprechend sind die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet zu erhalten.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Dieser Lagerungsbeitrag hilft Jahresschwankungen auszugleichen, welche Landwirte nicht beeinflussen können. Der Obstbetriebe im Kanton Schwyz waren stark vom Frost 2017 sowie der Grosseernte 2018 betroffen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1060_OW_Staatskanzlei des Kantons Obwalden_2019.02.14

Sarnen, 12. Februar 2019

Stellungnahme Agrarpolitik ab 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

Der verstärkten Ausrichtung der AP22+ zur Nachhaltigkeit, bei welcher der Schutz der natürlichen Ressourcen, der Erfolg auf den in- und ausländischen Märkten und die unternehmerischen Entfaltungsmöglichkeiten sowie die sozialen Aspekte der Landwirtschaftsbetriebe mitberücksichtigt werden, stimmt der Kanton Obwalden im Grundsatz zu. Mit den vorgesehenen Massnahmen der AP22+ können diese Erwartungen jedoch nur teilweise erfüllt werden. Die AP22+ schafft für eine erfolgreiche, nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft und insbesondere für die Bauernfamilien zu wenig Zukunftsperspektiven.

Die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere auch die eher klein strukturierte Obwaldner Landwirtschaft hatte bereits mit den bisherigen Reformschritten der Agrarpolitik, mit der vermehrten Ausrichtung auf Markt und Ökologie, sehr grosse Herausforderungen gemeistert. Die Landwirtschaft wurde ökologischer, rationeller, moderner, produktiver und hat sich dem Markt gestellt. Obwohl sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft, des Markts und den Vorgaben der Agrarpolitik angepasst und qualitativ hochwertig sowie nachhaltig produziert haben, blieb das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Eine wissenschaftliche Auswertung der Einkommenslage zur Obwaldner Landwirtschaft durch die Eidgenössische Forschungsanstalt Agroscope Tänikon hat 2015 ergeben, dass das landwirtschaftliche Einkommen der Obwaldner Bauernbetriebe gerade mal rund Fr. 31 000.– beträgt¹. Dadurch sind rund 80 Prozent der Landwirte und/oder Bäuerinnen gezwungen, einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenberuf nachzugehen.

¹ Lagebericht zur finanziellen Situation der Obwaldner Landwirtschaftsbetriebe, 2015 erstellt durch die Agroscope Tänikon (M. Lips und andere)

Das geht mit nicht unterschätzbarer, grosser Arbeitsbelastung sowie sozialen und psychischen Risiken einher.

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss das Ziel haben, dass professionell und nachhaltig geführte Landwirtschaftsbetriebe gestärkt werden, damit sie mit ihrem unternehmerischen und auf den Markt ausgerichteten Handeln qualitativ hochwertige Landwirtschaftsprodukte erzeugen und damit ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen erzielen können.

Dazu hat der Staat die entsprechenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu setzen und die Landwirtschaft subsidiär zu begleiten und zu unterstützen. Auch hat er Voraussetzungen für eine hochwertige Aus- und Weiterbildung sowie Beratung zu schaffen. Grundlage und Richtschnur dazu bildet der Auftrag der Bevölkerung an die Landwirtschaft, welcher in Art. 104 beziehungsweise 104a der Bundesverfassung niedergeschrieben ist.

Das komplexe Regelwerk der AP22+ trägt insbesondere der Förderung der unternehmerischen Freiheiten in der Landwirtschaft zu wenig Rechnung. Kommt hinzu, dass der administrative Aufwand sowohl bei den Landwirtschaftsbetrieben als auch bei den Vollzugsstellen in den Kantonen sowie bei den Kontrollorganisationen massiv steigen wird und entsprechende Kostenfolgen hat. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und die breit postulierte administrative Vereinfachung ist leider nicht in Sicht.

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 beibehalten wird, sowie die Grenzschutzmassnahmen nicht gelockert werden. Bezüglich der finanziellen Mittel verlangen wir, dass es zu keinen grundsätzlichen Verschiebungen zwischen dem Tal- und Berggebiet sowie dem Sömmerungsgebiet kommen darf. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit die vorgeschlagenen Massnahmen mit regionalpolitischer Ausrichtung aus dem Budget anderer Sektoralpolitiken mitfinanziert werden müsste.

Der Kanton Obwalden verlangt, dass die Weiterführung der Agrarpolitik ab 2022 nicht zu höheren finanziellen Aufwendungen bei den Kantonen führen darf. Insbesondere lehnt er die vorgesehene Erhöhung der Mitfinanzierung bestimmter Direktzahlungsarten durch die Kantone von 10 auf 30 Prozent entschieden ab. Agrarpolitik soll vorab Bundessache bleiben und folglich soll es auch zukünftig mehrheitlich dem Bund obliegen, die Fördermittel für die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik bereitzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik abhängig wird von der jeweiligen Finanzlage der Kantone.

Gerne gehen wir im Nachfolgenden auf der von Ihnen vorgegebenen Word-Vorlage auf die einzelnen Artikel ein, soweit es die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft betrifft.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden 1060_OW_Staatskanzlei des Kantons Obwalden_2019.02.14
Adresse / Indirizzo	Rathaus Postfach 1562 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, 5. Februar 2019 Im Namen des Regierungsrats Der Landammann: Christoph Amstad Die Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Beurteilung der wichtigsten Bereiche der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 beibehalten wird, sowie die Grenzschutzmassnahmen nicht gelockert werden. Bezüglich der finanziellen Mittel verlangen wir, dass es zu keinen grundsätzlichen Verschiebungen zwischen dem Tal- und Berggebiet sowie dem Sömmerungsgebiet kommen darf. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit eine teilweise Mitfinanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen mit regionalpolitischer Ausrichtung aus dem Budget anderer Sektoralpolitiken unterstützt werden müsste.

Bei der nachfolgenden Beurteilung werden ausschliesslich jene Bereiche beziehungsweise Gesetzesartikel thematisiert, von welchen die auf Rindviehhaltung, Futterbau und Sömmerung ausgerichtete Landwirtschaft des Kantons Obwalden hauptsächlich betroffen ist. Demzufolge verzichten wir ausdrücklich auf Stellungnahmen zu Massnahmen zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen beim Wein und dem Ackerbau.

Folgenden Stossrichtungen zur AP22+ stimmt der Kanton Obwalden grundsätzlich zu:

- **Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung** Die vorgeschlagenen Massnahmen zur gezielten Förderung der Vermarktung und Verbesserung der Wertschöpfung von qualitativ hochstehenden Landwirtschaftsprodukten im In- und Ausland wird begrüsst.
- **Zulage für Fütterung ohne Silage** Der Verdoppelung der Siloverbotzulage und der Auszahlung direkt an die Milchproduzenten wird zugestimmt. Die Zulage soll aber nur für Milch gewährt werden, die zu wertschöpfungsstarken Milchprodukten verwertet werden. Sie soll auch, wie bisher, für Alpmilch ausgerichtet werden.
- **Anforderung an die Ausbildung** Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderung zum Erhalt von Direktzahlungen für neue Bewirtschaftende wird grundsätzlich begrüsst. Für die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Unternehmensführung und Biodiversitätsförderung sind gut ausgebildete Landwirte und Bäuerinnen wichtig. Als Mindestanforderung soll das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft gelten. Der Direktzahlungskurs ("Schnellbleiche") als Minimalanforderung zum Erhalt der Direktzahlungen soll abgeschafft werden.
- **Begrenzung der Direktzahlungen** Einer Begrenzung der Direktzahlungen wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch soll anstelle der Begrenzung je Betrieb überprüft werden, ob nicht eine Begrenzung bezogen auf die Fläche (unter Berücksichtigung der Skaleneffekte) und der Tierzahl für die gesellschaftliche bzw. politische Akzeptanz der Direktzahlungen besser wäre.
- **Wirtschaftlichkeit bei Strukturverbesserungen** Eine stärkere Gewichtung der Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verbesserung der Rentabilität der einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen wird begrüsst und deckt sich mit der bisherigen Vollzugspraxis des Kantons Obwalden. Auch stimmt der Kanton Obwalden den Unterstützungsmöglichkeiten zum Ausbau der Digitalisierung zu. Dadurch werden unter anderem Voraussetzungen geschaffen, damit der Vollzug wesentlich vereinfacht wird, indem zwischen den

- Förderung der Tierzucht
Vollzugsstellen (Bund und Kantone), den Label- und Kontrollorganisationen der digitale, schweizweite Datenaustausch ermöglicht wird.
Die Förderung der Tierzucht, die sich nicht ausschliesslich an Leistungsmerkmalen orientiert, sondern den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst ist und durch Präventionsmassnahmen die Gesunderhaltung der Tierbestände anstreben soll, wird begrüsst. Voraussetzung für qualitativ hochstehende tierische Erzeugnisse sind widerstandsfähige Tiere.
- Biodiversitätskonzepte
Die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität begrüssen wir. Grundlage und Richtschnur dazu soll die Biodiversitätsstrategie der Schweiz sowie die laufenden Monitoringprogramme zur Zielerreichung der bisherigen Massnahmen bilden.
Alternativ ist zu prüfen, ob nicht mit der Weiterführung der bisherigen, allenfalls bezüglich Zielerreichung optimierten Vernetzungsprogramme dieselben Ziele erreicht werden könnten.

Folgenden Stossrichtungen zur AP22+ stimmt der Kanton Obwalden nicht oder nur teilweise zu:

- Wegfall der Inandleistung bei Zollkontingenten
Der Kanton Obwalden beantragt, das bisherige System der Vergabe von Zollkontingenten nach Inandleistungen beizubehalten. Es handelt sich dabei um ein wichtiges preisbildendes Instrument, indem die Landwirtschaft von höheren Schlachtviehpreisen profitiert. Auch stellt diese Massnahme sicher, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe das einheimische Vieh verwerten und mit guter Wertschöpfung vermarkten.
- Ökologischer Leistungsnachweis
Die Eintretens-/Begrenzungskriterien und die geltenden Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) haben sich grundsätzlich bewährt. Die Massnahmen des ÖLN haben sich auf Themenbereichen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu konzentrieren. Der ÖLN darf nicht als Vollzugsinstrument verschiedenster nicht landwirtschaftsrelevanter Gesetzesbereiche werden. Die Voraussetzung des Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und im beträchtlichen Ausmass mitarbeitende Ehepartner/-innen zum Erhalt der Direktzahlungen wird abgelehnt. Wir verkennen dabei ganz klar nicht die Notwendigkeit eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes der mitarbeitenden Ehepartner/-innen. Diese Massnahme obliegt der unternehmerischen Freiheit und der Eigenverantwortung der Betriebe und ist zudem als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen systemfremd. Zudem wäre der praktische Vollzug mittels Steuerdaten sehr aufwändig und würde zu Rechtsunsicherheiten führen, da die relevanten Steuerdaten Jahre zurückliegen können.
- Sozialversicherungsschutz
- Betriebsbeitrag
Die Einführung eines neuen Betriebsbeitrags wird abgelehnt. Einerseits sind durch die Einführung dieses Beitrags die Auswirkungen auf die Mittelverteilung der gesamten Direktzahlungen unklar. Andererseits werden damit Betriebe ungezielt ohne erkennbare Leistungserbringung gefördert. Zudem könnten möglicherweise strukturhemmende Fehlanreize mit unerwünschten Auswirkungen auf die Flächenmobilität entstehen.
- Regionale landwirtschaftliche Strategien
Der Kanton Obwalden lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der

- Bundesanteil bei Strukturverbesserungen

Beiträge für die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit einer Beteiligung von 70 Prozent durch den Bund und 30 Prozent durch die Kantone entschieden ab. Wie bisher sollen sich die Kantone mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen. Leider ist zum heutigen Zeitpunkt zur Vollzugstauglichkeit dieser vorgeschlagenen regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) noch vieles unbekannt. Einzelheiten müssen noch von Pilotregionen erarbeitet werden. Aufgrund der verfügbaren Informationen in den Vernehmlassungsunterlagen muss aber befürchtet werden, dass die Erarbeitung und Umsetzung sowohl bei den Vollzugsstellen als auch bei den Landwirtschaftsbetrieben zu hohen Kosten mit hohem administrativem Aufwand führen wird.

Der Kanton Obwalden beantragt, dass die Beiträge des Bundes statt der vorgeschlagenen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten auf 70 Prozent erhöht werden. Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute, im Unterschied zu früheren Unternehmen, eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem im Sinne eines Ausgleichs eine Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge vorzusehen ist.

Ohne diese finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist der Anreiz, grosse und umfassende Unternehmen durchzuführen, immer geringer, was sich negativ auf die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess auswirkt. Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisstruktur besteht in Zukunft ein erhöhter Finanzbedarf. Wir weisen insbesondere auf die vermehrten Sanierungen land- und alpwirtschaftlicher Wasserversorgungen aber auch die Sanierung von weitläufigen Drainagesystemen hin, die aufgrund des hohen Alters dringend saniert bzw. ersetzt werden müssen.

- Investitionskredite Wohnbauten

Die Abschaffung der IK für landwirtschaftliche Wohnbauten wird abgelehnt. Es schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe.

- Verkäsungszulage

Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine flächendeckende Preissenkung der Molkereimilch um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken. Damit die Verkäsungszulage nicht für marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Fettgehalt "missbraucht" wird, ist, je nach Fettgehalt des Käses, eine treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage vorzusehen. Dies ist jedoch auf dem Verordnungsweg zu regeln.

- Bewilligungspflicht Belastungsgrenze

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht der Belastungsgrenze durch die Kantone wird abgelehnt. Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. Eine Aufhebung wird das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft beziehungsweise sogar das Risiko von Kreditverlusten erhöhen.

Dies könnte auch die Kantone treffen, da diese für die Investitionskredite des Bundes vollumfänglich haften.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Die Stellungnahmen beziehen sich auf die nachfolgenden Bundesgesetze

1	Bundesgesetz über die Landwirtschaft, LwG.....	6
2	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, BGBB.....	14
3	Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, LPG.....	19

1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 LwG	Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher. Die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese föderalistische Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungen besser eingebunden zu werden.
Art. 3 Abs. 3 LwG		Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion entspricht einem aktuellen Trend. Allerdings sind die Auswirkungen bei einer allfälligen Anpassung von Art. 3 Abs. 3 LwG nicht restlos dargestellt. Insbesondere fehlen die Auswirkungen auf das RPG und BGGB. Dementsprechend sind diese zu klären und dort allenfalls notwendige Gesetzesanpassungen vorzunehmen.
Art. 38 Abs. 2 LwG	Ablehnung der Reduktion der Verkäsungszulage	Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine flächendeckende Preissenkung der Molkereimilch um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken. Damit die Verkäsungszulage nicht für marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Fettgehalt "missbraucht" wird, ist, je nach Fettgehalt des Käses, eine treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage vorzusehen. Dies ist jedoch auf dem Verordnungsweg zu regeln.
Art. 39 LwG	Zustimmung mit Ergänzung	Der Verdoppelung der Siloverbotzulage und der Auszahlung direkt an die Milchproduzenten wird zugestimmt. Die Zulage soll aber nur für Milch gewährt werden, die zu wertschöpfungsstarken Milchprodukten verwertet wird. Sie soll auch, wie bisher, für Alpmilch ausgerichtet werden.
Art. 47 bis Art. 54 LwG	Ablehnung	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 2	Vorbehalt	Die Eintretens-/Begrenzungskriterien und die geltenden Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) haben sich bewährt. Die Massnahmen des ÖLN haben sich auf Themenbereichen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu konzentrieren. Der ÖLN darf nicht als Vollzugsinstrumente verschiedenster nichtlandwirtschaftlicher Gesetzesbereiche werden.
Art 70a Abs. 2 Bst. c LwG	Ergänzung zur Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung als weitere Anforderung des ökologischen Leistungsnachweises zum Erhalt der Direktzahlungen. Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung soll sich dabei jedoch nicht nur auf Objekte in Inventaren nationaler, sondern auch jener mit regionaler Bedeutung beziehen, da sich diese ebenfalls auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes abstützen.</p> <p>Bei Verstössen gegen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist jedoch die Kürzung der Direktzahlungen auf jene flächenbezogenen Direktzahlungsbereiche zu beschränken, die betreffend Natur- und Heimatschutzgesetzgebung relevant sind. Dies ist auf Verordnungsstufe entsprechend zu präzisieren.</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG	Ablehnung	Die Voraussetzung des Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und im beträchtlichen Ausmass mitarbeitenden Ehepartner/-innen zum Erhalt der Direktzahlungen wird abgelehnt. Diese Massnahme obliegt der unternehmerischen Freiheit und der Eigenverantwortung der Betriebe und ist zudem als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen systemfremd. Zudem wäre der praktische Vollzug mittels Steuerdaten sehr aufwändig und würde zu Rechtsunsicherheiten führen, da die relevanten Steuerdaten Jahre zurückliegen können.
Art. 70a Abs. 2	Ergänzung des ÖLN	Wir beantragen die Aufnahme der Schleppschlauchpflicht in den ÖLN. Es ist jedoch zu klären, ob dieser Weg vollzugstauglich ist und eine rechtsgleiche Anwendung auf allen Landwirtschaftsbetrieben möglich wird. Es ist nämlich nicht ersichtlich, welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden (können). Es ist zu berücksichtigen, dass emissionsmindernde Ausbringverfahren in Hanglagen nicht überall möglich sind. Es muss dementsprechend klar definiert werden, wo welche Verfahren zwingend sind und wo nicht. Ein vollständiger Ausschluss von den Direktzahlungen wäre auf jeden Fall unverhältnismässig und muss auf Verordnungsstufe entsprechend präzisiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Alternativ schlagen wir die eigenständige Weiterführung dieser Schleppschlauchmassnahme im Rahmen der bisherigen Ressourceneffizienzprogramme vor. (Siehe auch Bemerkungen zu Art. 76)</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG	Vorbehalte (Beibehalten Suisse-Bilanz)	<p>Die Suisse-Bilanz hat sich als anerkanntes Instrument bewährt. Ein Systemwechsel wird daher abgelehnt. Zudem hätte dies einen grossen administrativen Aufwand zur Folge. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. h LwG	Ablehnung	<p>Die "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete bedingen einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt. Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die Ressourceneffizienz- oder über Produktionssystemprogramme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG	Ablehnung	<p>Bemerkungen zum Sozialversicherungsschutz siehe oben bei Art. 70a Abs. 1 Bst. i.</p>
Art. 71 Abs. 1 Bst. c LwG	Bst. c (Steillagenbeiträge beibehalten)	<p>Eine Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen wird abgelehnt. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP14 eingeführt. Sie unterstützen Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Ansätze der Hangbeiträge kompensieren die bisherigen Beiträge bei Weitem nicht. Alternativ könnte einer Zusammenführung der Steillagenbeiträge in die Hangbeiträge nur zugestimmt werden, sofern mit den freiwerdenden Mitteln einzig die Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung aufgestockt würden. Der Hangbeitrag von Flächen mit über 50 Prozent Neigung müsste dabei von Fr. 1 000.– auf rund Fr. 1 420.– je Hektare erhöht werden.</p>
Art. 72 Abs. 1 Bst. a LwG	Ablehnung	<p>Die Einführung des neuen Betriebsbeitrags wird abgelehnt. Einerseits sind die Auswirkungen der Änderung der Mittelverteilung auf das ganze Direktzahlungssystem unklar. Andererseits werden damit Betriebe ungezielt ohne erkennbare Leistungserbringung gefördert. Zudem könnten möglicherweise strukturhemmende Fehlanreize mit unerwünschten Auswirkungen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auf die Flächenmobilität entstehen.</p>
Art. 73 Abs. 3 LwG	Beibehalten Obstbäume	<p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als Biodiversitätsfördermassnahme Qualitätsstufe 1 (BFF-Q1) etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde.</p> <p>Wenn nur noch BFF Q2-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllt werden können, würden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p>
Art. 73 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 4 LwG	Zustimmung mit Vorbehalten	<p>Die vorgesehenen Massnahmen zur gezielteren Förderung der Biodiversität wird begrüsst. Grundlage und Richtschnur dazu sollen die Biodiversitätsstrategie der Schweiz sowie das laufende Monitorprogramm "Arten und Lebensräume Landwirtschaft" (ALL-EMA) zur Zielerreichung der bisherigen Massnahmen bilden.</p> <p>Wir beantragen aber, die Vollzugstauglichkeit der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte nochmals zu überprüfen. Wir befürchten, dass diese sowohl bei den Kantonen als auch bei den Landwirtschaftsbetrieben mit der Bewilligung der Konzepte, der einzelbetrieblichen Überprüfung der Beitragsanforderungen und dem Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme zu einem sehr hohen administrativen und kostspieligen Aufwand führen werden.</p> <p>Alternativ ist zu prüfen, ob nicht mit der Weiterführung der bisherigen, allenfalls bezüglich Zielerreichung optimierten Vernetzungsprogramme, dieselben Ziele erreicht werden können.</p>
Art. 74 LwG	Beibehalten	<p>Die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage der vom Bund bewilligten Projekten ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Diese steht in den meisten Gebieten bevor und es ist vorgesehen, nach Massgabe dieser Evaluation Anpassungen am Massnahmenset vorzunehmen und eine zweite Projektperiode zu bewilligen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Agrarpolitik verlangen wir die unveränderte Weiterführung dieses Beitrags.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 87a Bst. h LwG	Zustimmung mit Ergänzung	<p>Wir begrüßen die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 87a Bst. h und den damit verbundenen Paradigma Wechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Wir erwarten, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programms auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Bisher haben sich leider noch nicht genügend Betriebe dazu bereit erklärt, im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten zu erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich der Produktionssystembeiträge (Tiergesundheitsbeiträge) würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Wir beantragen als Voraussetzung zum Erhalt der Tiergesundheitsbeiträge auch die Einhaltung der Heilmittelgesetzgebung, die die Landwirtschaftsbetriebe zum massvollen und gezielten Einsatz von Antibiotika und dem korrekten Umgang mit den Tierarzneimitteln verpflichtet.</p> <p>Die Kontrollen sind zwingend den bestehenden Kontrollsystemen anzugliedern und im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen vorzunehmen. Ferner sollen bei den Indikatoren möglichst solche definiert werden, die bereits auf den Betrieben vorhanden sind, wie beispielsweise jene aus der Milchqualitätsprüfung oder Fleischschau.</p> <p>Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 und nicht erst 2024 mitmachen können.</p>
Art. 76 LwG	Ablehnung mit Änderungsvorschlag	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sollen als eigenständige Beiträge beibehalten werden, unabhängig von den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen. Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p> <p>Es ist unverständlich, dass der Bund bereits ab 2020 die Schleppschlauchbeiträge streicht,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nachdem diese Massnahme, wie kaum eine andere, wirksam und effizient zur Reduktion der Ammoniakemissionen beiträgt. Die vorgeschlagene Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung lehnen wir ab und beantragen die direkte Aufnahme der Schleppschauchpflicht in den ÖLN oder alternativ die eigenständige Weiterführung wie bisher. (Vergleiche Kommentar zu Art. 70a Abs. 2)</p>
Art. 76a LwG	<p>Ablehnung Änderung Finanzierungsschlüssel</p> <p>Vorbehalt Regionale landwirtschaftliche Strategien</p>	<p>Der Kanton Obwalden lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der Beiträge für die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit 70 Prozent Bundesbeteiligung und 30 Prozent Kantonsbeteiligung entschieden ab. Wie bisher soll sich der Kanton mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen.</p> <p>Leider ist zum heutigen Zeitpunkt zur Vollzugstauglichkeit der regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) noch vieles unbekannt. Einzelheiten müssen noch von Pilotregionen erarbeitet werden. Aufgrund der verfügbaren Informationen in den Vernehmlassungsunterlagen kann aber jetzt schon festgestellt werden, dass die Erarbeitung zu hohen Kosten führen wird und die Umsetzung mit hohem administrativem Aufwand verbunden ist und kompliziert werden wird.</p>
Art. 86, Abs. 1 LwG	<p>Ergänzung: Verluste aus der Gewährung von Darlehen, die den Grenzbetrag (...), sind, soweit sie nicht durch Zinsen gedeckt werden, je zur Hälfte von den Kantonen und dem Bund zu tragen.</p>	<p>Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser auch die Mitverantwortung genommen werden und die Hälfte der möglichen Verluste tragen.</p>
Art. 87, Abs. 1, Bst. a LwG	<p>Ergänzung: die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.</p>	<p>Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).</p>
Art. 87, Abs. 1, Bst. b	<p>Ergänzung:</p>	<p>Der Begriff "Arbeitsbedingungen" ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG	b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben, zu verbessern;	Wortwahl der "Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse". Der Begriff "Lebensbedingungen/-verhältnisse" ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen.
Art. 87, Abs. 1, Bst. c LwG	Ergänzung: ... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87, Abs. 1, Bst. d LwG	Ergänzung: ... nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig eine umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind angewiesen, langfristig eine optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu haben. Diese führt unweigerlich über die Nachhaltigkeit.
Art. 87, Abs. 1, Bst. f LwG (neu) bisher Art. 87 c	Neu: das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016: 3,1 Mio. Franken) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm).
Art. 87, Abs. 1, Bst. g LwG (neu)	Neu: innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 Bst. g.	Vorbehalt	Wir gehen davon aus, dass damit auch die Wohnbauten gemeint sind. Ansonsten müsste dies präzisiert werden. Eine Abschaffung der Investitionskredite für landwirtschaftlichen Wohnbauten wird abgelehnt (Siehe Kommentar oben).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a Abs. 1 Bst. m LwG (neu)	Neu: innovative Projekte.	Abstimmung mit Art. 87 Abs. 1 Bst. g.
Art. 105 Abs. 7 LwG	Ergänzung: Der Bundesrat und die Kantone können die	Die vorgeschlagene Regelung schliesst weitergehende Bestimmungen durch die Kantone aus, welche aufgrund kantonaler Vorgaben allenfalls notwendig sind.
Art. 111 LwG	Ergänzung: ... vom Bund und den Kantonen je zur Hälfte getragen	Sinngemässe Änderung zusammen mit Art. 86 Abs. 1: Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
Art. 160c bis e LwG	Ergänzung: Rechtsgrundlage Datenweitergabe	Wir beantragen, dass gesamtschweizerisch eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkonformer Austausch) durch den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin geschaffen wird. Damit könnte verhindert werden, dass nicht in jedem einzelnen Kanton die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden müssen.

2 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGBB	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden. Sie sind der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGBB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB	Ablehnung	Aus sachenrechtlichen Überlegungen ist die Definition des Geltungsbereichs des BGBB wie bis anhin auf ganze Grundstücke abzustützen und auszurichten. Nur so ist eine bodenrechtliche Beurteilung eines Grundstückes für ein grundbuchrelevantes Geschäft (Kaufvertrag / Parzellierungsvertrag / Pfandvertrag) möglich.
Art. 9a BGBB	Präzisierung bisheriger Praxis bzw. Rechtsprechung	Gemäss der geltenden Gesetzgebung ist der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe durch juristische Personen nicht ausgeschlossen. Der Begriff der Selbstbewirtschaftung ist zwar in erster Linie auf natürliche Personen zugeschnitten. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Anforderung an die Selbstbewirtschaftung auch durch eine juristische Person erfüllt ist, wenn die Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen und die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllen oder zumindest die Mehrheit der Gesellschafter auf dem Hof mitarbeitet. Allerdings anerkennen Lehre und Rechtsprechung juristische Personen nur mit Zurückhaltung als Selbstbewirtschafter. Die Bewilligungsbehörden können die Bewilligung mit Auflagen erteilen. Mit der Ergänzung des BGBB um den Art. 9a (und den mit diesem Artikel verbundenen weiteren Bestimmungen) wird somit nicht eine grundsätzliche Öffnung herbeigeführt, sondern die schon jetzt bestehende Erwerbsmöglichkeit für juristische Personen präzisiert und dafür einheitliche Voraussetzungen definiert. Die Änderung wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b BGBB	Ablehnung	Wir gehen davon aus, dass diese Massnahme nur eine geringe Auswirkung auf die Flächenmobilität landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe hat. Für die Einschränkung des Kreises der Kaufsrechtberechtigten fehlen nachvollziehbare Argumente. Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 31 Abs. 1 BGG	Ergänzung: ..., abzüglich Steuern, Abgaben und....	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGG	Ergänzung: 3. jedes Geschwister und Geschwisterkind , wenn	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen.
Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGG	Beibehalten: ... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf zehn Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip. Diese Frist entspricht zudem der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben nach Art. 28 Abs. 3 BGG und kann daher als einheitliche Rechtsordnung angesehen werden.
Art. 45a BGG	Ablehnung	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: Der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seine Nachkommen gilt das. Mit dieser Anpassung wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann und kaum mit dem Zweckartikel bzw. mit Art. 9 BGG zu vereinbaren ist.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGG	Ergänzung: ... und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1. Dem Vorkaufsrecht des Ehegattens wird zugestimmt.
Art. 65b BGG	Ablehnung	Der neue Art. 65b wird damit begründet, dass damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovationen gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovationen sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGGB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.</p> <p>Der Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen ist daher abzulehnen.</p>
Art. 65c Abs. 1 und Abs. 2 BGGB	<p>Vorbehalt mit Änderungsvorschlag:</p> <p>Art. 65c Abs. 1 Der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person durch natürliche Personen wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist.</p> <p>Art. 65c Abs. 2: Der Erwerb...durch natürliche Personen, welche nicht Selbstbewirtschafter sind, wird bewilligt, wenn durch diesen Erwerb die Mindestbeteiligung von Selbstbewirtschaftern gemäss Art. 9a Bst. a nicht unterschritten wird.</p>	<p>Art. 65c BGGB ist unverständlich formuliert. Gemäss den gewählten Formulierungen wäre somit der Erwerb einer Beteiligung unterhalb von zwei Dritteln nicht möglich, selbst wenn der Erwerber als Selbstbewirtschafter gilt. Gemäss den Bestimmungen von Art. 9a BGGB sollte eine Minderheitsbeteiligung jedoch möglich sein, solange gewährleistet ist, dass insgesamt immer der Mindestanteil gemäss Art. 9a Bst. a BGGB am Grundkapital und an den Stimmrechten von Selbstbewirtschaftern gehalten wird. Die entsprechende Kontrolle kann durch die Bewilligungsbehörde gemäss den vorgeschlagenen Neuerungen nach Art. 72a BGGB erfolgen.</p>
Art. 72a BGGB	Zustimmung mit Ergänzung	Eine Koordinationspflicht mit dem Handelsregister ist aufzunehmen, wonach dieses der Bewilligungsbehörde meldet, wenn Änderungen dem Handelsregister angemeldet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 bis Art. 78 BGBB	Ablehnung	<p>Nach geltender Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde aktiv Stellung nehmen kann zur Frage, ob in einem konkret vorliegenden Fall die Belastungsgrenze in einem bestimmten Umfang überschritten werden kann. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit durch Streichung von Art. 76 Abs. 2 und den weiteren Anpassungen der Art. 76 bis 78 besteht die Gefahr, dass die Kreditinstitute Darlehen nur noch bis zur Belastungsgrenze gewähren. Immerhin handelt es sich bei der Belastungsgrenze dannzumal um den einzigen amtlich festgestellten Wert. Ob die Kreditinstitute bereit sind, Darlehen über diesen Wert hinaus zu gewähren, darf bezweifelt werden. Die Banken haben mit der bisherigen Regel eine zuverlässige Beurteilung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung, welche erfahrungsgemäss in aller Regel für alle Parteien Rechtssicherheit schafft. Es ist kein Grund erkennbar, wonach diese bewährte Praxis geändert werden soll. Namentlich deshalb nicht, weil mit der Änderung die Finanzierung von landwirtschaftlichen Projekten schwieriger werden dürfte. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft.</p>
Art. 77 Abs. 3 BGBB	Ablehnung	<p>Der Kanton hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGBB). Daher wird auch an der Kann-Formulierung festgehalten. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
Art. 78 Abs. 3 BGBB	Ablehnung	<p>Der Kanton hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGBB). Daher wird die Änderung abgelehnt.</p>
Art. 79 BGBB	Beibehalten	<p>Der Kanton hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGBB).</p>
Art. 81 Abs. 1 BGBB	Ablehnung	<p>Der Kanton hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGBB).</p>
Art. 83 Abs. 2 BGBB	Zustimmung mit Ergänzung	<p>In Analogie zu Art. 72a ist diese Mitteilungspflicht mit dem Handelsregister zu ergänzen.</p>

3 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 LPG	Ablehnung	Die bisherigen Regelungen der Pachtzinszuschläge haben sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend ist die bisherige Regelung beizubehalten.
Art. 43 LPG	Ablehnung	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor zehn Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender: 1061_Amt Lw OW_Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden_2019.02.13
Kanton Obwalden / Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Kontaktperson für Rückfragen: Bruno Abächerli, bruno.abaecherli@ow.ch, 041 666 63 24

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigen. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnten in etwa gehalten werden. Letzteres ist ausserordentlich wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können. Im Vernehmlassungsbericht zur AP22+ wird festgestellt, dass aufgrund des aktuellen Systems, Importrenten für die Importeure entstehen. Diese Meinung teilen wir nicht. Vielmehr helfen diese Importkontingente, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen.

Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind. Bekanntlich hat jeder Schlachtbetrieb die Möglichkeit, solche Importkontingente auszulösen.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie würden die Grundpfeiler dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein sehr wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise unweigerlich sinken.

Der Markt beim Grossvieh funktioniert aktuell sehr gut. Die guten Viehpreise sind enorm wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise wenigstens teilweise kompensieren und die Zucht- und Nutztviehpreise stabilisieren.

Die Aufhebung der Inlandleistung würde die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft verringern und demnach das Landwirtschaftliche Einkommen unter Druck setzen. Die Inlandleistung ist zwingend beizubehalten.

- 1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz ~~oder teilweise~~ ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen: keine

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen: Keine

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Ja Nein

Bemerkungen: *Keine*

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen: *Keine*

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden Regierungsrat 1070_NW_Staatskanzlei des Kantons Nidwalden_2019.02.15
Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2 6370 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stans, 12. Februar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss das Ziel haben, dass professionell und nachhaltig geführte Landwirtschaftsbetriebe gestärkt werden, damit sie mit ihrem unternehmerischen und auf den Markt ausgerichteten Handeln qualitativ hochwertige Landwirtschaftsprodukte erzeugen und damit ein angemessenes Landwirtschaftliches Einkommen erzielen können.

Dazu hat der Staat die entsprechenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu setzen und die Landwirtschaft subsidiär zu begleiten und zu unterstützen. Auch hat er Voraussetzungen für eine hochwertige Aus- und Weiterbildung sowie Beratung zu schaffen. Grundlage und Richtschnur dazu bildet der Auftrag der Bevölkerung an die Landwirtschaft, welcher in Artikel 104 beziehungsweise 104a der Bundesverfassung niedergeschrieben ist.

Der verstärkten Ausrichtung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) zur Nachhaltigkeit, bei welcher die drei Bereiche Markt, Umwelt/natürliche Ressourcen sowie landwirtschaftliche Unternehmen (inkl. soziale Aspekte) berücksichtigt werden, stimmen wir im Grundsatz zu. Mit den vorgesehenen Massnahmen der AP 22+ können diese Erwartungen jedoch nur teilweise erfüllt werden und schaffen für eine erfolgreiche Land- und Ernährungswirtschaft beziehungsweise für die Bauernfamilien zu wenig Zukunftsperspektiven.

Das komplexe Regelwerk der AP 22+ trägt der Förderung der unternehmerischen Freiheiten in der Landwirtschaft eindeutig zu wenig Rechnung. Kommt hinzu, dass der administrative Aufwand sowohl bei den Landwirtschaftsbetrieben als auch bei den Vollzugsstellen in den Kantonen sowie bei den Kontrollorganisationen massiv steigen wird und entsprechende Kostenfolgen hat. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht.

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird vom Kanton NW begrüsst. Die Finanzmittel zugunsten der Landwirtschaft müssen stabil bleiben, dürfen aber auch nicht zu einer Mehrbelastung der Kantone führen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1 - Ausgangslage		
1.3.5, S. 11 und Box 4, S. 20 Umweltziele Landwirtschaft	Die Lücken sind anzugehen. Dies auf den Stufen Ausbildung, Beratung, Vollzug, Anforderun- gen Betriebe, Kontrolle.	Wir begrüßen die Transparenz bezüglich der offenen Darstellung der Lücken im Umweltbereich. Hier besteht Handlungsbedarf, der in naher Zukunft angegangen werden muss.
1.4.3, S. 24 Aussenwirtschaft	-	Wir begrüßen, dass auf internationaler Ebene die nachhaltige Entwicklung angegangen wird.

Kapitel 2 – Grundzüge der Vorlage		
Zum Ganzen	Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Was aber in der ganzen Vorlage fehlt, ist der Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht. In diesem Kontext weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, das heisst Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zur Folge.	
2.3.3.2, S. 35 (Besserer Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienangehörige [Art. 70a LwG])	Ablehnung der Verknüpfung des verbesserten Versicherungsschutzes für mitarbeitende Familienangehörige an agrarpolitischen Massnahmen	Der Kanton NW anerkennt, dass der Versicherungsschutz auf landwirtschaftlichen Betrieben zunehmend ein wichtiges Thema ist. Allerdings soll dieser aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für den Ehegatten geschaffen werden. Kommt hinzu, dass die vorgeschlagene Verknüpfung als sachfremd anzusehen ist.
2.3.3.2, S. 35 (Anforderung an die Ausbildung [Art. 4 DZV])	Für den Erhalt von Direktzahlungen darf nicht die höhere Fachprüfung vorausgesetzt werden.	Die höhere Fachprüfung ist eine zu hohe Anforderung für den Erhalt von Direktzahlungen. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll. Die Direktzahlungsberechtigung mit einer gewissen Ausbildungsstufe zu verknüpfen macht Sinn, jedoch ist die höhere Fachprüfung eine zu hohe Anforderung.
2.3.3.2, S. 34 Instrumente Bereich Betrieb	Die Ökologie und Biodiversität muss in der Ausbildung einen höheren Stellenwert haben	Damit wird einerseits erreicht, dass die Landwirte achtsamer sind, aber auch sensibilisiert sind, was eine Grundvoraussetzung ist, dass die Beratung erfolgreich sein kann.
2.3.3.2, S. 36 (Abstimmung der Fördermöglichkeit im Bereich Digitalisierung [Art. 2 LwG])	Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LwG	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung für die Landwirtschaft hervorgehoben. Der Kanton NW unterstützt deshalb diese Änderung.

2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen	Die Punkte 2 und 3 unter <i>Bereitstellung von Agrarökosystemleistungen</i> sind zu streichen	Die Punkte 2 und 3 sind unseres Erachtens keine Agrarökosystemleistungen.
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	Zusätzliche Massnahme im Bereich Bildung & Beratung	Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	Die Ziele und Indikatoren sind mit Weitblick über den Zeithorizont 2022 bis 2025 hinaus weiterzuentwickeln.	Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele. Aus Erfahrung ist bekannt, dass gewisse Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können. Entsprechend braucht es auch eine Vorausschau über diesen Zeithorizont hinaus.

Kapitel 3, Beantragte Neuregelung		
3.1 Landwirtschaftsgesetz		
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion	Die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Fische, Algen und Insekten ist mit der Bedingung zu verknüpfen, dass dadurch keine zusätzliche Landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird.	Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs auf Fische, Algen und Insekten ist mit einer Ausdehnung der Bautätigkeiten auf den Landwirtschaftsbetrieben zu rechnen. Dies kann zu einer Überbeanspruchung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) führen. Damit durch die Erweiterung des Geltungsbereichs nicht die Grundlage der Landwirtschaftlichen Produktion vermindert wird, soll eine Erweiterung nur möglichst bodenschonend möglich sein. Konkret bedeutet dies, dass für neue Anlagen keine wesentliche Erweiterung der bestehenden Bausubstanz zugelassen wird.
3.1.2.2, S. 57 ff. Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Inlandleistungen für die Verteilung von Zollkontingenten nicht aufheben.	Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Dabei handelt es sich um ein wichtiges preisbildendes Instrument. Die NW-Landwirtschaft profitiert über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf den überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (speziell wichtig in angepassten Marktsituationen wie z.B. Trockenheit 2018). Die gerechte Aufteilung der Kontingente ist teilweise gebunden und regelt die Importmengen. Dementsprechend lehnt der Kanton NW die Streichung der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistung ab.
3.1.2.3, S. 60 Zulagen Milchwirtschaft	Bisherige Regelung mind. beibehalten	Jegliche Reduktion der "Verkäsungslage", zieht erhebliche Auswirkungen auf den Milchpreis bei der Molkereimilch mit sich. Des Weiteren löst die Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt das Problem nicht. Bei der "Zulage für die Fütterung ohne Silage" ist eine Beitragserhöhung, ohne Reduktion der "Verkäsungszulage", zu prüfen. Die "Zulage für die Fütterung ohne Silage" ist auch an Sömmerungsbetriebe auszurichten.
3.1.2.4, S. 60 Beitrag an die Milchprüfung (Art. 41 und 28 LwG)	Allgemeine Unterstützung	Der Kanton NW begrüsst die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 28. Abs. 2 und Art. 41 LwG. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Beiträge an die Milchprüfung geschaffen (inkl. für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch).

<p>3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten</p>	<p>Es ist zu überprüfen, ob sich die Abschaffung der Beiträge auf die Bestände der Hochstamm-Obstbäume negativ auswirkt.</p>	<p>Wenn das Angebot von Seiten der Branche an die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden soll, kann dies einerseits durch die Lagerung einer betriebsbezogenen Marktreserve geschehen. Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, in guten Obstjahren nur so viel zu verwerten, wie der Markt nachfragt und in schlechten Obstjahren den Preis für die Konsumenten zu erhöhen. Die zweite Variante dürfte sich auf die Bestände der Hochstamm-Obstbäume auswirken.</p>
<p>3.1.3, S. 67 ff.</p>	<p>Sämtliche Änderungen im 3. Titel LwG sind zu sistieren</p>	<p>Aus den erwähnten Evaluationen der AP14-17 lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte um die angeblichen Ziellücken besser zu erreichen. Schliesslich spricht auch die postulierte Vermeidung von Umverteilungen von Mitteln nicht wirklich für den vorgesehenen instrumentellen Einschnitt. Was die vorgeschlagenen Veränderungen für die Kantone und letztlich für die Bäuerinnen und Bauern jedoch gänzlich unverdaulich macht, ist die fehlende Vollzugstauglichkeit. Kommt hinzu, dass in der Summe für die Bäuerinnen und Bauern als auch für die Kantone keine administrative Vereinfachung im Themenbereich Direktzahlungen erkennbar ist. Die Änderungen dürfen zu keinem Mehraufwand für die Beteiligten (Bund, Kantone, Betriebe) führen. Dementsprechend beantragt der Kanton NW sämtliche Änderungen der Direktzahlungen (3. Titel LwG) zu sistieren und die obgenannten Ausführungen zu berücksichtigen. Sollte dennoch eine Änderung des 3. Titel im LwG durchgeführt werden, so nimmt der Kanton NW wie folgt Stellung:</p>
<p>Kap. 3.1.3.1 Eintreten/Begrenzung</p>	<p>Grundsätzlich Zustimmung, aber..</p> <p>Ablehnung:</p>	<p>- Begrenzungen: Sie haben das Ziel unerwünschte Auswüchse zu verhindern. Auf den ersten Blick erscheint die Vereinfachung auf Stufe Betrieb nachvollziehbar. Mit dem Aspekt, dass neu die Beiträge nach Beitragsart (Art.70a Abs. 3 Bst f) begrenzt werden können, scheint jedoch ein Teppich ausgelegt, die Komplexität auf viel breiterer Stufe auszuleben. Kann Sinn machen, ist in jedem Falle aber keine Vereinfachung.</p> <p>- Versicherungsschutz: Nachvollziehbar; das Direktzahlungsrecht ist jedoch das falsche Gefäss.</p>

3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes: Die vorgesehene Erweiterung des ÖLN, wonach die Vorgaben des Gewässerschutzes einzuhalten sind, ist einzuführen. Dies soll auch der Fall sein, falls von Seiten Dritter eine Streichung verlangt wird.	Der Erhalt von Direktzahlungen (Gelder der Öffentlichen Hand) ist von der Erfüllung des ÖLN abhängig. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, dass dieser ÖLN auch alle relevanten Vorgaben enthalten muss. Die Landwirtschaft hat Auswirkungen in den Bereichen Gewässerschutz, Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz. Somit soll die Einhaltung der entsprechenden landwirtschaftsrelevanten gesetzlichen Vorschriften eine Voraussetzung für die Auszahlung öffentlicher Gelder sein. Die Nährstoffüberschüsse als eine der Hauptursache der negativen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft müssen verstärkt und kontinuierlich angegangen werden; auch über den ÖLN.
3.1.3.2, S. 73 Boden und ÖLN	--	Wir begrüßen die Ausdehnung auf die Bodenverdichtung.
3.1.3.2, S.73 Boden und ÖLN	Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen soll eine Achslastbegrenzung bzw. die Software zur Abklärung des Verdichtungsrisikos miteinbezogen werden.	Das Instrument (terranimò) ist vorhanden und soll und kann in der Praxis angewendet werden.
3.1.3.2, S. 74 Aufnahme Teile GSch in den ÖLN	---	Wir unterstützen ausdrücklich, dass Teile des Gewässerschutzes in den ÖLN aufgenommen werden. Der Vollzug kann somit vereinfacht werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, gebietspezifische Anforderungen	Die Ergänzung zum Schutz von Ökosystemen streichen	Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen bietet dieser Passus eine Chance zur extremen Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit effektiv ressourcenbezogen, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können. Das erwähnte Beispiel (Zuströmbereich) zeigt, dass es keine zusätzlichen verkomplizierenden Rahmenbedingungen im ÖLN braucht.
3.1.3.2 Gewässerschutz	Gewässerschutz (Vollzugskonflikt)	Die Integration des GS in den ÖLN ist richtig. Es darf aber nicht sein, dass die Umsetzung des Gewässerschutzes künftig ausschliesslich über das DZ-System forciert wird ohne dass dabei die Landwirtschaft in der Umsetzung nicht mitreden kann.
3.1.3.2, S. 74 (Lenkungsabgaben)	Lenkungsabgabe unbedingt weiterverfolgen	Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich, risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen. Es ist unverständlich, warum die Lenkungsabgabe nicht weiterverfolgt wird.

3.1.3.3, S. 75 ff. (Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge)	Teilweise Ablehnung	<p>Die postulierte administrative Vereinfachung des Beitragssystems durch Wegfall der Offenhaltungs- sowie des Steillagenbeitrages wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat nichts mit der komplizierten Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich gleich, ob mit oder ohne Steillagen- oder Offenhaltungsbeitrag. Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir dementsprechend nicht, weil keine Systemvereinfachung erfolgt. Die Mittel des Steillagenbeitrags sind demnach nicht in den Hangbeitrag sowie des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umzulagern. Die geplante Änderung ist aus unserer Sicht abzulehnen.</p> <p>Allerdings ist mit dem zukünftigen Verzicht auf den Mindesttierbesatz eine nicht erklärbare Anforderung zu beseitigen, was wir unterstützen.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Betriebsbeitrag	Ablehnung	Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden jedoch trotzdem mehrheitlich Betriebe ungezielt gefördert, bei welchen die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann.
3.1.3.3, S. 76 Steillagenbeitrag	Der Steillagenbeitrag ist weiterzuführen.	Steillagen müssen weiterbewirtschaftet werden, diese Beiträge garantieren dies. Es braucht hier eine Planungssicherheit.
3.1.3.4, S. 77/78 Biodiversitätsbeiträge, System QI und QII	<p>Das System QI/QII ist beizubehalten. Vereinfachungen begrüssen wir.</p> <p>Biodiversitätsförderkonzept:</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume: BFF QI beibehalten</p>	<p>Das System ist etabliert und akzeptiert.</p> <p>Dieses System ist als Alternative viel zu komplex. Zum einen für den Praktiker, weil die Verbundaufgaben (BFF/Vernetzung/NHG) kaum mehr realisiert (zugeordnet) werden und für den Vollzug weil Parallelsysteme aufgebaut werden.</p> <p>Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllen können, werden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p>

3.1.3.4 Vernetzung/LQB	Vernetzung/Massnahmen regionale Strategie	Dass die LQB und Vernetzung in diesem Paket "zusammengeschnürt" werden, kann im Sinne der Reduktion der organisatorischen Aufwände nachvollzogen werden. Zum Teil basieren diese Konzepte ja bereits auf einer Kantonalen Strategie. Dass darüber hinaus jedoch ein neues Potential an Beitragsystemen oder –Programmen postuliert wird, ist befremdend. Die Vollziehbarkeit und ein Mehrwert müssen gewährleistet sein. Die zunehmende Regionalisierung mit erhöhtem Finanzierungsdruck auf die Kantone ist strikte abzulehnen.
3.1.3.5, S. 79 ff. Produktionssystem und Ressourceneffizienzbeiträge Allgemein	Zustimmung	Der Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart begrüßen wir, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.
3.1.3.5., S. 79 ff. Produktionssystem und Ressourceneffizienzbeiträge Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Gesetze	Vorbehalt	<p>REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren: Wir bedauern sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine "Schleppschlauchpflicht" im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p>REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB Spritzen mit separatem Spühlwasserkreislauf: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachten wir als kritisch und wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p> <p>REB Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei den Schweinen: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachten wir als kritisch und wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p>
3.1.3.6, S.82 f. Tiergesundheitsbeiträge [Art. 75 Abs. 1 Bst. d LwG])	Zustimmung mit Vorbehalt	Stufe Massnahmen: Das Konzept, die Gesundheitsvorsorge (analog Beiträgen der Krankenkassen im Humanbereich für diverse Präventionsmassnahmen) zu belohnen wird begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der administrative Aufwand, bsp. die Archivierung der Belege, möglichst gering bleibt. Auf Stufe Ergebnis muss die Strategie „Angliederung an bestehende Kontrollsysteme“ (Prü-

		<p>fung im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen) zwingend verfolgt werden. Ferner sollen bei den Indikatoren möglichst solche definiert werden, die bereits auf den Betrieben vorhanden sind, Bsp. aus der Milchqualitätsprüfung, Fleischschau etc.</p> <p>Die neuen Tiergesundheitsbeiträge sollen so ausgestaltet werden, dass Betriebe mit einem vorbildlichen Tiergesundheitsstatus mindestens gleich stark gefördert werden wie Betriebe, die wegen ungünstiger Voraussetzungen für die Tiergesundheit besonders viel veterinärmedizinische Betreuung und Unterstützung benötigen. Zudem muss ein effektiver und effizienter Vollzug gewährleistet sein.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind bei den Biodiversitätsbeiträgen zu belassen und noch vermehrt Richtung Biodiversität auf überbetrieblicher Ebene zu entwickeln.	Vgl. Bemerkungen unter 3.1.3.4. Die Zusammenführung der Vernetzungsbeiträge, der Landschaftsqualitätsbeiträge und der neuen regionalen Massnahmen im Bereich Ressourcenschutz in ein einziges projektbezogenes Instrument beinhaltet das Risiko, dass sich die Wirkungen der einzelnen Beiträge/Massnahmen nicht richtig entfalten können. Für die Nutzung von Synergien oder die Beseitigung von Doppelspurigkeiten braucht es keine neue Beitragskategorie. Sollte dieser Beitragstyp trotzdem eingeführt werden, müssen von Seite Bund konkrete und herausfordernde Auflagen an die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien gestellt werden (siehe unten).
3.1.3.7, S. 83 ff. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft [Art. 74 und 76a LwG]	Die <i>Nachhaltige Ressourcennutzung</i> ist bei regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) vom Duo <i>Biodiversität/Landschaftsqualität</i> zu entkoppeln.	<p>Eine stärkere Regionalisierung der agrarpolitischen Massnahmen wäre aus Sicht der Kantone mit ihren grossen regionalen Unterschieden grundsätzlich wünschenswert. Allerdings führt die angedachten RLS zu einer nicht hinnehmbaren Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente. Ein absoluter Mehrwert für die Kantone und für die Landwirtschaft ist nicht ersichtlich. Die Einführung der LQ-Beiträge machte 2014 eine geografische Einteilung des Kantonsgebiets nötig. Es ist davon auszugehen, dass diese Einteilung grösstenteils auch für die geplanten RLS herangezogen wird. Diese Einteilung wäre jedoch für den Bereich <i>Nachhaltige Ressourcennutzung</i> zu grob und zu grossflächig, um z.B. bedeutend kleineren Einzugsgebieten von nitratbelasteten Grund- und Quelfassungen mit eigenen Massnahmen gerecht zu werden.</p> <p>Für einen allfälligen Beschluss betreffend Grundwasserschutzmassnahmen ist ein komplett anderer Entscheidungsweg vorgegeben, als bei Biodiversitäts- und LQ-Massnahmen, die grossflächiger definiert und angeboten werden können. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass auch Zielkonflikte bestehen.</p> <p>Die RLS dürfen nicht zu einer Verkomplizierung der bisher bewährten Instrumente führen.</p>

		Von Seite Bund sind nur minimale Vorgaben zu machen. Der effiziente Vollzug und ein Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich lohnen (für die Verwaltung und die Landwirtschaftsbetriebe)
3.1.3.7, S. 83 Beiträge an standortangepasste Landwirtschaft	Wir unterstützen die standortangepasste Landwirtschaft.	Das Konzept tönt vielversprechend. Positiv ist, dass alle regionalen Akteure im Dialog stehen müssen.
3.1.3.7, Seite 85	Kofinanzierung Kanton: 10% für Kantone beibehalten	Eine Erhöhung der Kofinanzierung bei den Beiträgen im Zusammenhang mit der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) von 10% auf 30% wird abgelehnt . Angesichts der stark eingeschränkten Kantonsbudgets wird dies dazu führen, dass die Beiträge in diesen Bereichen insgesamt massiv abnehmen werden, weil die Kantone kaum mehr Finanzen dafür zur Verfügung stellen werden.
3.1.3.8 S. 85ff Übergangsbeitrag,	Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik.
3.1.4.3, S 88 f. Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude [Art. 106 LwG]	Auf die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude ist zu verzichten → Streichung Kapitel 3.1.4.3	In Ergänzung zur Erweiterung um Teilziel 11 "Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe" auf Seite 110: Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen. Kommt hinzu, dass die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude das übrige Gewerbe durch Einnahmeausfälle schwächt und der gewünschten dezentralen Besiedelung des Landes widerspricht, wenn die Landwirte keine Investitionskredite mehr erhalten würden.
3.1.4.4, S. 89 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien	--	Wir unterstützen die finanzielle Unterstützung für die Erarbeitung von RLS.
3.1.5.2, S. 90 Landwirtschaftliche Forschung	Wir beantragen, dass die Forschung mindestens im selben Masse wie bisher unterstützt wird.	Die Praxis braucht neues Wissen, neue Massnahmen.
3.1.5.3, S. 91 Landw. Forschung und Vernetzung von Wissen	--	Wir unterstützen, dass der Bund Pilot- und Demonstrationsprojekte unterstützen kann.

3.1.6.1, S. 95 Pflanzenschutz	Anpassung wird unterstützt b. Bekämpfungsmassnahmen, die Behandlung, usw	Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.
3.1.4.1, S. 86 f. Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5. Titel [Art. 87a LwG]	Art. 87a Bst. d LwG streichen	Die Versorgung der Landwirtschaftsbetriebe mit Breitbandanschluss sollte Bestandteil vom Service public sein und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden müssen.
3.1.4.2, S 88 Wirtschaftlichkeitsprüfung [Art. 89 Abs. 1 Bst. b LwG]	Ergänzung am Schluss mit neuem Absatz: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in jedem Fall mit den Regionen (Bergegebiete etc.) und den Kantonen zu koordinieren. Den unterschiedlichen Bedürfnisse wird Rechnung getragen.	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde in den letzten Jahren intensiv in einer Arbeitsgruppe von Suissemelio, den Kantonsvertreten, und dem BLW diskutiert. Die Auswertung von Daten und die Lösungsfindung sind noch offen. Wir haben uns in vielen Fällen gut auf die Ergebnisse der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Suissemelio abstützen können. Sie waren gute Grundlagen für die kantonsspezifische Lösung, welche es unseres Erachtens zwingend braucht.
3.1.5.5, S. 93 f. Förderung der Tierzucht, Zahlungsrahmen	Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht wie bisher auf 34.2 Mio. Franken belassen	Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Mio. Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang erwartet der Kanton NW, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.
3.1.9.1	Die Anpassung von Art. 14 Abs. 2 GSchG ist nicht einzuführen	Die stoffliche Verwertung von Hofdüngern ist gleichbedeutend mit ressourceneffizienter Landwirtschaft, die auch in der Bundesverfassung gefordert wird. Das Verbrennen von Hofdüngern widerspricht dieser Vorgabe.

3.2 Boden- und Pachrecht		
Kap. 3.2.3, S. 121 Anpassung bei der Belastungsgrenze [Art. 77 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 3 BGG]	Ablehnung der Änderung von Art. 77 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 3 BGG	Die Belastungsgrenze ist ein bekanntes und ein bewährtes Instrument zur Minimierung der Überschuldung in der Landwirtschaft. Wer führt die Überprüfung durch und wie kann kontrolliert werden? Dementsprechend müssen die Überschreitung der Belastungsgrenze und die Vergabe von Grundpfandgesicherten Krediten in Zukunft nach wie vor der Bewilligungspflicht unterliegen, weil die geplante Änderung nur Rechtsunsicherheit und kaum eine administrative Vereinfachung mit sich bringt.
Kap. 3.2.4, S. 121 ff. Administrative Vereinfachung	Die Aufhebung von Art. 43 des LPG wird abgelehnt.	Obwohl nicht alle Verträge unterbreitet werden und diejenigen, welche eingereicht werden nicht immer plausibel sind, wird diese kaum spürbare administrative Vereinfachung abgelehnt.

Kapitel 5, Auswirkungen		
S. 142	<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien „in den Regionen zur Stärkung der Identität“ beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellung zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unfug zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass „... Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...“. Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber bezahlt.</p>	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz LWG		
Art. 1 LWG	Der Bund <i>und die Kantone</i> sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher; die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese partnerschaftliche Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.
Art. 2 LWG	Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4 ^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.

Art. 28 Abs. 2 LwG	Zustimmung	Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.
Art. 38 Abs. 2 erster Satz LwG	Ablehnung	Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden.
Art. 39 Abs. 1 LwG	Ablehnung, Ergänzung	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist auch den Sömmerungsbetrieben auszus zahlen.
Art. 39 Abs. 2 und Abs. 3 LwG	Zustimmung	Grundsätzlich unterstützen wir im Sinne der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der "Zulage für Fütterung ohne Silage" (Siloverzichtszulage), sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.
Art. 47bis Art. 54 LwG	Keine Anpassungen	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie.
Änderungen des 3. Titels im LwG Grundsatz	Anpassung des 3. Titels im LwG streichen	Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Sollte dennoch der Gesetzgeber eine Änderung durchführen, nimmt der Kanton Nidwalden zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:
Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g LwG	e. Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB) f. Ressourceneffizienzbeiträge g. Übergangsbeiträge	Die Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten und dürfen nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen. Die Vollziehbarkeit und ein Mehrwert müssen gewährleistet sein. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.
Art 70a Abs. 1 Bst i LwG	Streichen	Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes des Partners / der Ehefrau als Beitragsvoraussetzung zielt auf ein effektiv bestehendes Problem, welches auf diesem Weg jedoch nicht gelöst werden kann. Die vermeintliche Lösung über Kürzungen der Direktzahlungen ist sachfremd - Direktzahlungen sollen dann gekürzt werden, wenn sich ein Verstoß direkt gegen das beabsichtigte Förder- bzw. Wirkungsziel der betreffenden Zahlungen richtet.

Art 70a Abs. 2 Bst. h LwG	Ablehnung (streichen); Alternative	Die "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete bedingen einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt. Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.
Art. 70a Abs. 3 Bst a LwG	Neuen Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.
Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG	Ersatzlos streichen	Siehe oben, Kommentar zu Art. 70a Abs. 1 Bst. i
Art. 71 Abs. 1 Bst. a und c LwG Kulturlandschaftsbeiträge	Anpassungen betreffend Betriebs- und Steillagenbeitrag streichen	Die Neuregelung der Beitragsarten Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge ist nicht haltbar, weil keine veränderten Wirkungen betreffend Anreize erwartet werden können. Die instrumentellen Anpassungen verursachen administrative Aufwände - mit Ausnahme der Aufhebung der Steillagenbeiträge – und mit dem Betriebsbeitrag entstehen möglicherweise Fehlanreize die sich auf den Vollzug der Anerkennung der Betriebsformen niederschlagen. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob der neue Betriebsbeitrag sozialpolitisch gerechtfertigt ist (bedingungsloses Grundeinkommen) und GATT / WTO-konform beurteilt wird. Zudem widerspricht der Betriebsbeitrag der Zielsetzung von Direktzahlungen gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG indem nur gemeinschaftliche <u>Leistungen</u> der Bewirtschafter abgegolten werden. Der neue Betriebsbeitrag ist an keine Leistung des Bewirtschafters geknüpft und somit widersprüchlich zu Art. 70 Abs. 1 LwG. Kommt hinzu, dass die Auswirkungen der Änderungen auf die Mittelverteilung unklar sind.
Art 73 Abs 1 Bst b/Abs 2 und 4 LwG	Streichen	Parallelsystem ist viel zu komplex und gemäss aktuellem Kenntnisstand nicht ausgereift. Zudem ist der Vollzugsaufwand sehr hoch.
Art. 74 LwG	Anpassung streichen; Landschaftsqualität beibehalten	Die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.
Art. 76 LwG Ressourceneffizienzbeiträge	beibehalten	Die Ressourceneffizienzbeiträge sollen als eigenständige Beiträge beibehalten werden, unabhängig von den Vernetzungs- und LQ-Beiträgen. Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Emissionsmindernde Ausbringverfahren sind mit Beiträge weiterhin zu fördern.

Art. 76a LwG	Ablehnung (Finanzierungsschlüssel) Vorbehalt (Regionale landwirtschaftliche Strategien)	Der Kanton Nidwalden lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der Beiträge für die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit 70 Prozent Bund und 30 Prozent Kanton entschieden ab. Wie bisher soll sich der Kanton mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen. Es kann nicht sein, dass die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik von der Finanzkraft der jeweiligen Kantone abhängig wird. Leider ist zum heutigen Zeitpunkt zur Vollzugstauglichkeit der regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) noch vieles unbekannt. Einzelheiten müssen noch von Pilotregionen erarbeitet werden. Aufgrund der verfügbaren Informationen in den Vernehmlassungsunterlagen kann aber jetzt schon festgestellt werden, dass die Erarbeitung zu hohen Kosten führen wird und die Umsetzung mit hohem administrativem Aufwand verbunden ist und kompliziert sein wird.
Art. 77 LwG	Anpassung streichen	Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Mit der Fortführung des Beitragskonzepts der AP 14-17 ist der Übergangsbeitrag in der bisherigen Form beizubehalten. Er kann auch über die Zeitperiode 2022-25 sicherstellen, dass zusätzliches Engagement in den freiwilligen Programmen budgetkonform finanziert werden kann. Folglich erübrigt sich eine Neukonzipierung am Übergangsbeitrag.
Art. 86, Abs. 1 LwG	Verluste aus der Gewährung von Darlehen, die den Grenzbeitrag (...), je zur Hälfte von den Kantonen und dem Bund zu tragen	Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
Art. 87 lit. a. LwG	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb). Diese agrarpolitische Sichtweise trifft ganz besonders auf unseren Kanton zu. Wir sind als Kanton mit sehr viel Bergzone angewiesen, auf bestens funktionierende Familienbetriebe.
Art. 87 lit. b. LwG	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben. Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen wird. Die Erwähnung des Berggebiets ist deshalb für uns zwingend im Gesetz festzuhalten.

Art. 87 lit. c. LwG	... zu erhalten <i>und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszu-schöpfen.</i>	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in der Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d. LwG <i>nachhaltige</i> , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Neben umwelt- und tierfreundlich sollte auch eine nachhaltige Produktion verankert werden. Dies erlaubt wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind langfristig auf eine optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen angewiesen. Dies führt unweigerlich über die Nachhaltigkeit.
bisher Art. 87 Abs. 1 Bst. c LwG	Aufnahme neu <i>Art. 87 Abs. 1 Bst. f LwG: das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.</i>	Die Schäden nehmen aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016, 3.1 Mio.) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse über fast alle Teile des Kantons sowie regionale Ereignisse 2007 etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere die Alpenregion sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 LwG zu streichen.
Art. 87a Abs. 1 Bst a bis Bst. d LwG	Art. 87a Bst. d LwG streichen	Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte aber im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raumes verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, kann eine Unterstützung subsidiär sinnvoll sein.
Art. 87a Abs. 1 Bst g. LwG	landwirtschaftliche <i>Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut</i>	Eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe in unserem Kanton und ist abzulehnen.
Art. 93 Abs. 5 LwG		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in allen Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen. → Anpassungen SVV und IBLV.
Art. 106 LwG	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k <i>und m.</i>	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 111 LwG	... <i>vom Bund und den Kantonen je zur Hälfte</i> getragen.	Sinngemässe Änderung zusammen mit Art. 86 Abs. 1 LwG: Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.

BGBB		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGBB	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden. Sie sind der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGBB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird. Dementsprechend hält der Kanton NW am bisherigen Zweckartikel des BGBB fest.
Art. 9a BGBB	Zustimmung	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr arbeitsintensiv und komplex; die Umgehungsgefahr ist hoch.
Art. 10 Abs. 1 BGBB	Zustimmung	
Art. 21. Abs. 1 BGBB	Zustimmung	Die fixe Definition der Distanz (15 Kilometer) bringt Rechtssicherheit.
Art. 25 Abs. 1 Bst. BGBB	Ablehnung	Wir gehen davon aus, dass diese Massnahme nur eine geringe Auswirkung auf die Flächenmobilität landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe hat. Für die Einschränkung des Kreises der Kaufrechtsberechtigten fehlen nachvollziehbare Argumente. Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1 BGBB	Zustimmung	
Art. 31 Abs. 1 BGBB	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. B BGBB	Zustimmung	
Art. 41 Abs. 1 BGBB	Zustimmung	

Art. 42 Abs. 1 BGG	<i>2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft</i>	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.
Art. 59 Bst. e und f BGG	Zustimmung	
Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGG	Ablehnung	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen).
Art. 76 bis Art. 78 BGG	Ablehnung Bevolligungspflicht wie bisher beibehalten.	Nach geltender Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde aktiv Stellung nehmen kann zur Frage, ob in einem konkret vorliegenden Fall die Belastungsgrenze in einem bestimmten Umfang überschritten werden kann. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit durch Streichung von Art. 76 Abs. 2 und den weiteren Anpassungen der Art. 76 bis 78 besteht die Gefahr, dass die Kreditinstitute Darlehen nur noch bis zur Belastungsgrenze gewähren. Immerhin handelt es sich bei der Belastungsgrenze dannzumal um den einzigen amtlich festgestellten Wert. Ob die Kreditinstitute bereit sind, Darlehen über diesen Wert hinaus zu gewähren, darf bezweifelt werden. Die Banken haben mit der bisherigen Regel eine zuverlässige Beurteilung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung, welche erfahrungsgemäss in aller Regel für alle Parteien Rechtssicherheit schafft. Es ist kein Grund erkennbar, wonach diese bewährte Praxis geändert werden soll. Namentlich deshalb nicht, weil mit der Änderung die Finanzierung von landwirtschaftlichen Projekten schwieriger werden dürfte. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft.
Art. 77 Abs. 3 BGG	Ablehnung	Der Kanton NW hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.
Art. 78 Abs. 3 BGG	Ablehnung	Der Kanton NW hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Änderung abgelehnt.
Art. 79 BGG	Art. 79 BGG beibehalten	Der Kanton NW hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Aufhebung abgelehnt.

Art. 81 Abs. 1 BGG	Ablehnung	Der Kanton NW hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Änderung abgelehnt.
Art. 84 BGG	Ablehnung	Der Kanton NW hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Änderung abgelehnt.
Art. 88, Art. 90 und ff BGG	Ablehnung	Eine saubere Darstellung der Konsequenzen auf die Kantone ist nicht ersichtlich. Der Kanton NW lehnt daher jegliche Änderungen von weiteren Artikeln im BGG ab.

LPG		
Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 LPG	Keine Änderung vornehmen	Die bisherigen Regelungen der Pachtzinszuschläge haben sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend hält der Kanton NW an den bisherigen Regelungen fest.
Art. 43 LPG	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute mehr oder weniger an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine Pachtzinserhöhung vornehmen. Dies kann nicht im Sinne der Schweizerischen Agrarpolitik sein.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus 1080_GL_Staatskanzlei des Kantons Glarus_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Kanton Glarus Rathaus 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Februar 2019 Dr. Andrea Bettiga, Landammann Hansjörg Dürst, Ratsschreiber




Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Glarus bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen der drei Gesetzesvorlagen im Rahmen der AP 22+, Stellung nehmen zu können. Teilweise wurde für diese Stellungnahme die Positionen der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) übernommen. Die Abteilung Umwelt und Energie hat einige zentrale Punkte eingebracht.

Der Kanton Glarus anerkennt die vorgelegten Anpassungen mehrheitlich. Insbesondere begrüssen wir die Möglichkeit, für den Kanton eine regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS) ausarbeiten zu können. Eine RLS-Glarus ermöglicht es spezifische kantonale Aspekte gezielter anzugehen. Dabei soll nicht nur die Biodiversität auf überbetrieblicher Ebene und die Landschaftsqualität avisiert werden, sondern es soll insgesamt eine nachhaltige Ressourcennutzung – sprich, eine standortangepasste Landwirtschaft im Vordergrund stehen. Der Begriff der standortangepassten Landwirtschaft bedarf hierbei einer regionalen Konkretisierung. Letztlich soll eine RLS eine Vorgabe sein, um die ebenfalls – auf betrieblicher Ebene ansetzende – neu vorgeschlagenen Biodiversitätskonzepte zielgerichtet einführen zu können. Eine RLS muss jedoch auch die Infrastruktur wie die Stallbauten der Heimbetriebe, die Alpgebäude aber auch die Erschliessung mit landwirtschaftlichen Güterwegen und die Entwässerung der meliorierten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigen. Der Kanton Glarus steht dabei vor der Herausforderung, rund 7'000 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche (davon rund 700 Hektaren drainiert) und 14'000 Hektaren Sömmerungsweiden, nachhaltig zu nutzen. Die geforderten Anpassungen bezüglich den gesetzlichen Vorgaben auf den Heimbetrieben können deutlich zügiger umgesetzt werden, als auf den sich mehrheitlich in Gemeindebesitz befindenden Alpen. Eine massive Reduktion der Tierzahlen, wie seitens der Umweltverbände¹ visionär angedacht, hätte zur Folge, dass bis ins Jahr 2050 im Kanton Glarus die Zahl der Tiere von heute rund 11'600 auf 5'000 Grossvieheinheiten sinken würde. Eine ausgewogene und politisch abgestützte RLS kann sowohl Fehlinvestitionen verhindern, als auch verhindern, dass Investitionen aus Unsicherheit nicht mehr getätigt werden.

Wir begrüssen unter diesem Gesichtspunkt, dass der Bundesrat beabsichtigt, den Zahlungsrahmen unverändert zu lassen.

¹ vgl. Greenpeace Schweiz, 2018: *Landwirtschaft mit Zukunft, Vision für eine tiergerechte und ökologische Produktion in der Schweiz* und vgl. Bauer, P., Flückiger, S., 2018: *Nahrungsmittel aus ökologischer und tiergerechter Produktion*. Eine Studie im Auftrag von Greenpeace Schweiz, ZHAW Wädenswil

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik / Biodiversität S. 19	(Bemerkung)	Wie in den Erläuterungen auf Seite 19 festgehalten, bestehen trotz beträchtlichem Aufwand in der Biodiversität grosse Ziellücken. Diese Einschätzungen teilen wir, wie dies auch die ersten Resultate des Monitoringprogramms «Arten und Lebensräume Landwirtschaft» (ALL-EMA) zeigen. Inwieweit dies auch auf den Kanton Glarus zutrifft, ist schwierig zu beurteilen, liegt doch lediglich eine der 170 Probeflächen im Kanton. Der hohe Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Sömmerungsgebiet lässt eine andere Deutung zu. Eine Fokussierung auf die Qualitätsziele wird von der Glarner Landwirtschaft mitgetragen.
2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen / Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft S. 37 ff	(Bemerkung)	<p>Die Erhöhung der Resilienz gegenüber zunehmender Witterungsvariabilität und neuer Schadorganismen (vgl. Punkt 2 unterhalb des Titels Bereitstellung von Agrarökosystemleistungen) wie auch die Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit (vgl. Punkt 3 unterhalb des Titels Bereitstellung) sind keine Agrarökosystemleistungen. Stattdessen sollten weitere Ziele in Bezug auf die Förderung von Biodiversität formuliert werden. «Nachhaltige Bewirtschaftung» im Punkt 1 sollte ausformuliert werden und aufgezeigt werden, wie dies erreicht werden kann (z.B. haushälterischer Umgang mit Düngemitteln und Pestiziden, standortangemessene Bewirtschaftung etc.).</p> <p>Die Ausführungen in der Box 7 zur standortangepassten Landwirtschaft werden positiv zur Kenntnis genommen. Die Kantone müssen sich aktiv der Aufgabe stellen, an der Konkretisierung der Begrifflichkeit einer standortangepassten Landwirtschaft mitzuarbeiten. Dies kann nicht durch die Bundesverwaltung geleistet werden. Dem Bund kommt die Aufgabe zu, Fehlansätze soweit wie möglich zu vermeiden bzw. mit Lenkungsabgaben auf nationaler Ebene Einfluss zu nehmen. Eine rein auf Verbote und Anreizsysteme (sprich Direktzahlungen) basierende Agrarpolitik wird nicht zum Ziel führen, die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu erreichen.</p>
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	Zusätzliche Massnahme im Bereich Bildung & Beratung (zusätzliche Forderung)	Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.

S. 38ff		
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 S. 42ff	Die Ziele und Indikatoren sind mit Weitblick über den Zeithorizont 2022 bis 2025 hinaus weiterzuentwickeln. (zusätzliche Forderung)	Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele. Aus Erfahrung ist bekannt, dass gewisse Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können. Entsprechend braucht es auch eine Vorausschau über diesen Zeithorizont hinaus. Prioritär ist die Qualität der BFF zu verbessern und die Vernetzung in Abstimmung mit den Zielen der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) zu stärken. Die neue Möglichkeit zur Ausarbeitung einer RLS muss zwingend diese Aspekte aufnehmen. Zur Sicherung der ÖI ist gesetzestechisch zu klären, auf welche Art die ÖI eigentümerverbindlich «festgemacht» werden. Die ÖI tangiert die Eigentumsgarantie. Die Schwierigkeiten, die bei der Festlegung der Gewässerräume und Wildtierkorridore im Rahmen der Totalrevision der Nutzungspläne in den Glarner Gemeinden aufgetretenen sind, lassen die Herausforderungen erahnen.
2.3.7.2 Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion S. 50	Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von <u>Dauergrünflächen</u> ausgerichtet. (zusätzliche Forderung)	Mit einer konsequenten Ausrichtung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen, kann dem Kreislaufgedanken von Futtermittel und Tierbeständen Rechnung getragen werden.
3.1.1 Allgemeine Grundsätze S. 54	Art. 2 Abs. 1 Bst. e LwG ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund auch Massnahmen trifft, um die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Biodiversitätsförderung zu fördern. (zusätzliche Forderung)	Der vorliegende Vorschlag nennt nur die Land- und Ernährungswirtschaft und die Pflanzen- und Tierzucht. Die Weiterentwicklung der Instrumente und Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und deren Vereinbarkeit mit nachhaltigen Produktionssystemen und Inwertsetzung auf den Märkten muss auch mit Forschungsunterstützung gefördert werden.

<p>3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten</p> <p>S. 57ff</p>	<p>(Beibehaltung geltendes Recht)</p>	<p>Der Bundesrat nutzt die Vernehmlassung zur AP 22+, um eine Abschaffung der Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten zur Diskussion zu stellen. Damit würde die Überwachung der öffentlichen Märkte entfallen. Der monatliche Schlachtviehmarkt in Glarus trägt zur Preisbildung des Bankviehs bei. Diese Preistransparenz ist für die Berglandwirtschaft wichtig. Den Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz stellen wir wie gewünscht dem Bundesamt für Landwirtschaft zu.</p>
<p>3.1.2.3 Zulagen Milch-wirtschaft</p> <p>S. 60</p>	<p>(Ablehnung)</p>	<p>Der Entwurf des Bundesrats sieht vor, die Verkäsungszulage von 15 auf 13 Rappen zu senken (Art. 38 Abs. 2 LwG) und im Gegenzug die Milchproduzenten ohne Silagefütterung zu stärken, indem die Zulage von 3 auf 6 Rappen erhöht werden soll (Art. 39 Abs. 2 LwG).</p> <p>Da der Rohziger mit Silomilch hergestellt werden kann, nützt die vorgeschlagene Umlagerung den Glarner Milchproduzenten nichts. Auch den Älplern, die Alpkäse herstellen, nützt dies nichts, da gemäss dem Entwurf neu die Silageverzichtszulage nur noch für Milch von Heimbetrieben gelten soll.</p>
<p>3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien</p> <p>S. 67ff</p>	<p>(eher ablehnend)</p>	<p>Die Direktzahlungen (DZ) sind generell gut akzeptiert. Eintretens- und Begrenzungskriterien sind für die Erhaltung dieser Akzeptanz wichtig. Zu den angedachten Anpassungen äussern wir uns dennoch eher kritisch. Insbesondere lehnen wir folgende Punkte ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung auf die Einhaltung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (Art. 70a Abs. 1 Bst. c). Der ökologische Leistungsnachweis gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. b umfasst heute lediglich Objekte von nationaler Bedeutung. Kantonale und kommunale Objekte sollen nicht den DZ-Kontrolleuren aufgebürdet werden. • Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartner /-innen (Art. 70a Abs. 1 Bst. i) <p>Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen bis zum Fachausweis für neue Bewirtschafter /-innen lehnen wir ab. Als minimale Ausbildung soll das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis gelten. Eine höhere Ausbildung, insbesondere im Bereich der Betriebsführung, erachten wir in vielen Fällen zwar ebenfalls als dringend notwendig. Diese Skills können jedoch nicht nur mit dem Fachausweis erworben werden, sondern mit einer Vielzahl anderer Weiterbildungsangebote. Im Weiteren werden solche Ausbildungen häufig erst nach erfolgter Betriebsübernahme berufsbegleitend absolviert. Mit gezielten Angeboten können die Kantone hierzu einen Beitrag leisten.</p> <p>Eine Begrenzung der DZ ist zwingend beizubehalten. Ob eine Obergrenze von 250'000.-</p>

		Franken pro Betrieb zielführend ist, muss offengelassen werden. Uns dünkt die Grenze zu hoch. Die angestrebte Vereinfachung (keine Begrenzung mehr nach SAK) begrüßen wir.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 71ff	(eher zustimmend)	Wir bekennen uns zu einem griffigen und starken ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Die vorgeschlagenen Änderungen werden allgemein sehr kontrovers diskutiert. Wir erkennen bei den vorgeschlagenen Anpassungen für den Kanton Glarus durchaus Chancen. Eine nachhaltige Ressourcennutzung bzw. eine standortangepasste Landwirtschaft wie man diese mit Art. 70a Abs. 2 Bst. a - i zu fassen versucht, ist positiv zu beurteilen. Schwierigkeiten bereiten die unbestimmten Rechtsbegriffe wie «ausreichend», «geeignet», «umweltschonend». Gemäss Abs. 3 Bst. a obliegt die Konkretisierung dem Bundesrat. Wir erwarten hierbei einen intensiven Einbezug der Kantone. Die neuen Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes werden unterstützt. Bodenverdichtungen sind nicht nur im Ackerland problematisch, sondern zunehmend auch im Dauergrünland durch die Produktion von Silagefutter (Ballenpressen mit Wickler, teilweise stationär eingesetzt).
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 77ff	(Zustimmung)	Auf Seite 33 der Erläuterungen zur Vorlage wird festgehalten, dass den Betriebsleitern mehr Verantwortung für die Zielerreichung übertragen werden soll, indem handlungsanweisende Vorschriften durch ergebnisorientierte Instrumente ersetzt werden sollen. Wir unterstützen diese Bemühungen. Rund 15 Betriebe aus dem Kanton Glarus machen aktiv am vom BAFU initiierten und auch vom BLW mitgetragenen Projekt 3V mit. 3V steht für Vertrauen, Verantwortung und Vereinfachung. Dies ist es, was die Landwirte wieder wollen: nicht überadministrativ zu sein, weil immer mehr Regelungen eingeführt werden müssen für (wenige) schwarze Schafe. Die zwei vorgeschlagenen Modelle (heutiges Modell mit Qualitätsstufen bzw. neues Modell mit betrieblichen Biodiversitätsförderkonzept) werden es den Betriebsleitern erlauben, den Weg einzuschlagen, der ihren Fähigkeiten am besten entspricht.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude S. 88ff	(Ablehnung)	Der Bundesrat schlägt, basierend auf einer Evaluation der Eidg. Finanzkontrolle, vor, die zinslosen Investitionskredite für Betriebsleiterwohnungen abzuschaffen. Zudem sollen die Bestimmungen zur Belastungsgrenze für die verzinslichen Grundpfandschulden parallel dazu angepasst werden (vgl. S. 89 Beantrage Neuregelung und S. 121 Punkt 3.2.3). Wir lehnen diesen Vorschlag ab: Der Pachtlandanteil im Glarnerland beträgt rund 60%. Da lediglich das Eigenland zur Ermittlung der Belastungsgrenze berücksichtigt wird, sind bereits zur Finanzierung der Ökonomiegebäude oft bewilligungspflichtige Überbelehungen unumgänglich. Eine Überbelehnung kann nur bewilligt werden, wenn die Tragbarkeit ausgewiesen werden kann. Die gegenwärtig noch günstigen Bankkredite rechtfertigen die Absicht nicht, die Finanzierung von

		landwirtschaftlichen Wohngebäuden lediglich mit Hypotheken zu tätigen.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz S. 100 & 3.1.10 Erläuterung zum Gesetzesentwurf S. 117	Senkung DGVE pro Hektare (Zustimmung)	Das Gewässerschutzgesetz regelt im Art. 14 Abs. 4 die Düngerintensität für Betriebe mit Nutztieren. Mit der Reduktion von 3 auf 2.5 DGVE pro Hektare (=17%) sind wir einverstanden. Im Kanton Glarus sind zusätzlich rund 25 Betriebe von der Verschärfung betroffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zu den Änderungen LwG		
Art. 1	Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ... (zusätzliche Ergänzung)	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam. Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher; die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese partnerschaftliche Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern.
Art. 28 Abs. 2	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen ... auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden. (Zustimmung)	Die Ausdehnung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf weitere wie Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch ist zweckmässig.
Art. 38 Abs. 2 erster Satz	Die Zulage beträgt 135 Rappen ... (Ablehnung)	Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden. Insbesondere hat eine Reduktion negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Glarner Milch wie auch der Glarner Alpkäseproduzenten. Zudem ist es aus topographischen und ökologischen Gegebenheiten nur sehr bedingt möglich, bei der Herstellung des Alpkäses Skaleneffekte zu realisieren.
Art. 38 Abs. 2 erster Satz in Verbindung mit der MSV <u>Art. 1c Zulage für verkäste Milch:</u>	Die Zulage beträgt 13 bzw. 15 Rappen ... Abs. 1a (neu) Die Zulage für die Produkte nach Absatz 2b und 2c beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Bei einer eventuellen Mehrheit soll als Alternative für die vorgeschlagene Senkung der Verkäsungszulage auf 13 Rappen, der Glarner Rohziger und der St. Galler Bloderkäse weiterhin eine Verkäsungszulage von 15 Rappen erhalten können. Im Art. 28 Abs. 2 des LwG ist hierzu eine Differenzierung einzuführen. In der Milchpreisstützungsverordnung (MSV) sind dementsprechend die Ausnahmen zu benennen (=> ein neuer Abs. 1a).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Alternative in Verbindung mit der Anpassung der MSV)	
Art. 38 Abs. 2 erster Satz in Verbindung mit der MSV <u>Art. 2</u> Sie [die Verkäsungszulage] wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu <u>Bst. b.</u>	(Ablehnung oder Alternative) MSV Art. 2 Bst. b. Glarner Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger ; oder	Unabhängig, ob Art. 38 Abs. 2 des LwG nicht aufgehoben wird oder gemäss unserem alternativem Antrag eine Differenzierung (... beträgt 13 bzw. 15 Rappen ...) erfährt, ist die Art. 2 Bst. b. der MSV abzuändern. Die Verkäsungszulage zur Produktion des Rohzigers soll nicht nur dann gewährt werden, wenn der Glarner Rohziger weiter zu Glarner Schabziger verarbeitet wird sondern ganz generell. Die langfristige Sicherung des Glarner Schabzigers ist davon abhängig, dass ergänzend weitere Produktinnovationen mit Glarner Rohziger lanciert werden können. Damit verbunden ist die Gewährleistung der Perspektive, dass auch in Zukunft möglichst viel Milch aus der Region vor Ort zu einem fairen Preis verarbeitet werden kann. Diese Stärkung der regionalen Anreizsysteme unterstützt insbesondere auch die Zielsetzungen der Agrarpolitik ab 2022.
Art. 38 Abs. 2bis	Der Bundesrat legt fest, ob ... (Zustimmung)	Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben.
Art. 39	Zulage für Fütterung ohne Silage (Ablehnung = Beibehaltung des geltenden Rechts)	Eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage lehnen wir ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung (Qualitätsstrategie) weitgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird.
Art. 41 Abs. 1	Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.	Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung unterstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung. Die Kann-Formulierung ist nicht ausreichend. Die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung wird abgelehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Zustimmung mit Anpassung)	
Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g	e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft f. Ressourceneffizienzbeiträge fg. Übergangsbeiträge (Zustimmung mit Anpassung)	Die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c	die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden (Ablehnung)	Die Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz zu ergänzen, unterstützen wir nicht. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	i die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt. (Ablehnung)	Der Sozialversicherungsschutz liegt in der unternehmerischen Freiheit der Betriebe. Eine Verbesserung der heutigen Situation ist über die Sensibilisierung der Betriebsleiter / -innen anzugehen. Die Auszahlung von Direktzahlungen sollen keinem Sozialstandart unterliegen.
Art. 70a Abs. 3 Bst. g.	g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe i. (Ablehnung)	
Art. 70a Abs. 2	Ökologischer Leistungsausweis (Zustimmung; Ablehnung Bst h)	<p>Die unter den Bst. a und d bis f aufgeführten Punkte bleiben unverändert. Die Formulierung soll bei Bst a, c und g angepasst werden. Es wird von «ausreichend» und «umweltschonend» gesprochen und zielt auf eine nachhaltige Ressourcennutzung bzw. eine standortangepasste Landwirtschaft ab. Wie oben erwähnt, erwarten wir bei der Konkretisierung durch den Bundesrat hier einen engen Einbezug der Kantone.</p> <p>Die vorgeschlagene Subsumierung der Einhaltung des Gewässerschutzes (vgl. Bst. i) ist unter dem Aspekt der Trinkwasserinitiative positiv zu bewerten. Allerdings muss betont werden, dass die Nichteinhaltung durch die Landwirte im Kanton Glarus ein marginales Problem darstellt. Auf Strafanzeige hin, kann mit einer Kürzung der Direktzahlungen der Verstoss zusätzlich sanktioniert werden. Die vorgeschlagene Lösung ist letztlich unter dem Aspekt eines schlankeren Vollzuges zu sehen und entlastet die Gemeinden als Vollzugsbehörden bzw. das Umweltdepartement als übergeordnete Instanz.</p> <p>Bst. h umfasst spezifische Anforderungen zum Schutz bestimmter Ökosysteme. Gemäss den Erläuterungen auf Seite 73 und 74 wird der Zuströmbereich von Seen (Phosphorproblematik) und bei Grundwasserfassungen der Nitratgehalt im Trinkwasser avisiert. Wir orten im Kanton Glarus keinen entsprechenden Handlungsbedarf und lehnen den Bst. h ab.</p>
Art. 70a Abs. 3	Konkretisierung durch den Bundesrat (Zustimmung mit Ergänzung; Ablehnung Bst. g)	<p>Die Konkretisierung des ÖLN obliegt dem Bundesrat. Wir verlangen wie erwähnt, dass bei der Festlegung die Kantone miteinbezogen werden.</p> <p>Zur Ablehnung von Bst. g (Sozialversicherungsschutz) vgl. oben.</p>
Art. 71 Abs. 1 Bst. a und c	Aufhebung (Ablehnung)	Der Steillagenbeitrag soll gemäss Vorschlag in den Hangbeitrag (vgl. S. 76 u.140) integriert werden. Somit könnte Bst. c aufgehoben werden. Der Offenhaltungsbeitrag soll in den neuen Betriebsbeitrag (vgl. Art. 72 Abs. 1 Bst a) und in einen (neuen) Zonenbeitrag (vgl. Art. 72 Abs. 1 Bst b) überführt werden (vgl. S. 35). Die Ausführungen auf Seite 75 ff. sind nachvollziehbar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es wird lediglich auf Seite 144 kurz angesprochen, dass die Änderungen in den EDV-Systemen der Kantone erneut angepasst werden müssen. Die AGRICOLA-Kantone haben sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der AP 14-17 für die Administration der DZ neu organisiert. Die Kosten für die Geschäftsführung und die Anpassung der Informatik sind beträchtlich. Wir lehnen die Aufhebung von Bst. a und c aus kantonalen finanzpolitischen Überlegungen ab und plädieren nur die dringlichsten Anpassungen vorzunehmen, im Wissen, dass die AP 22+ dem Kanton Glarus so oder so Kosten verursachen wird.</p>
Art. 72	Umgestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge (eher Ablehnung)	<p>Als neue Beitragsart wird unter dem Artikel der Versorgungssicherheitsbeiträge ein Betriebsbeitrag vorgeschlagen. Dieser wird sehr kontrovers diskutiert. Der vorgeschlagenen Umgestaltung (vgl. S. 76 u. 106) stehen wir eher ablehnend gegenüber und begründen dies hauptsächlich mit den zu erwartenden Kosten bei der Anpassung der EDV (vgl. oben).</p> <p>Einem Betriebsbeitrag können wir jedoch durchaus auch Sympathie abgewinnen, obwohl dieser ordnungspolitisch schwer begründbar ist. Aus einem betriebswirtschaftlichen Blickwinkel heraus betrachtet, macht er für das Berggebiet durchaus Sinn. Ein Betriebsbeitrag kann dem oft geforderten und letztlich nicht nur zielführenden Betriebswachstum (Skaleneffekte) Einhalt gebieten. Es führt dies indes nicht dazu, dass ein Betriebsbeitrag unterstützt werden könnte.</p>
Art. 73	Umgestaltung Biodiversitätsbeiträge (Zustimmung)	<p>Die Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundes erfolgt unter Berücksichtigung der immer wieder geäußerten Überregulierung des Kontrollwesens. Gesamtschweizerisch sind es mittlerweile über 2'500 Kontrollpunkte, ohne dass die UZL und hierbei auch die Qualitätsansprüche bzgl. Biodiversität erreicht werden. Wir verstehen die Vorschläge des Bundes in diesem Sinne als ergebnisoffenes Vorgehen. Wie oben erwähnt, machen rund 15 Betriebe am Pilotprojekt des BAFU mit. Dies ist ein deutliches Zeichen und verpflichtet den Kanton zeitnah eine regionale landwirtschaftliche Strategie zu definieren (vgl. hierzu einleitende Bemerkungen).</p> <p>Die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (heutiger Art. 73 Abs. 3) soll aufgehoben werden und mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen (heutiger Art. 74, vgl. unten) neu in sogenannte Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft (vgl. neuer Art. 76a) überführt werden. Zur Umsetzung und Administration (= Digitalisierung der beitragsberechtigten Elemente) wurden von Landwirten bzw. von der Verwaltung bedeutende Mittel eingesetzt. Bei der Zusammenführung der heutigen Beitragsarten müssen Möglichkeiten gefunden werden,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die getätigten Investitionen weiterhin nutzbringend verwenden zu können.
Art. 74	Aufhebung Landschaftsqualitätsbeiträge (Zustimmung)	Vgl. Bemerkung oben
Art. 75	Umformulierung Produktionssystembeiträge (Zustimmung)	Die Weiterführung dieser Beitragsart wird begrüsst. Die Umformulierung zu ergebnisorientierten Massnahmen wie z.B. der Reduktion von Ammoniakemissionen ist sinnvoll. Eine Aufhebung der Ressourceneffizienzbeiträge ist unserer Meinung nach infolge der Umformulierung nicht zwingend.
Art. 76	Aufhebung Ressourceneffizienzbeiträge (Ablehnung; Aufhebung der zeitlichen Befristung in Abs. 2)	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize für die Förderung von ressourcenschonenden Anbauverfahren und Tierproduktion gegeben. Wir beantragen die Aufhebung der zeitlichen Befristung nach Abs. 2, da wir eine Zusammenlegung mit den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft (vgl. neuer Art. 76a) als zu komplex einstufen, was letztere gefährden könnte.
Art. 76a Abs. 1, Abs. 2 u. Abs. 3	Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft vielfältige Kulturlandschaft e. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.	Diese neuen Beiträge sollen die bisherigen Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die bisherigen Landschaftsqualitätsbeiträge zusammenfassen. Wir begrüssen eine Zusammenfassung und erhoffen für die Trägerschaften der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte eine organisatorische Vereinfachung (Reduktion der Anzahl der Trägervereine). Zudem erwarten wir auch eine Vereinfachung, indem weniger auf einzelne Elemente fokussiert wird und stattdessen vermehrt die Qualität des Standortes (=Parzelle) in Form einer Dichtefunktion abgebildet wird. Wir beantragen die Streichung Abs. 1 Bst. c, da dieser die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge abbilden soll (vgl. oben). Wir machen beliebt, dass der Name «standortangepasste Landwirtschaft» für diese Beitragsart nicht verwendet wird, da er «zu viel verspricht». Nach unserem Empfinden soll der Begriff der standortangepasste Landwirtschaft integral verwendet werden und nicht für eine Direktzahlungsart. Dies auch weil Art. 104a Bst. b Bundesverfassung (eine standortangepasste und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p> <p>(teilweise Zustimmung)</p>	<p>ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion) mit der Begrifflichkeit die ganze Wertschöpfungskette anspricht. Wir schlagen deshalb vor, diese Beitragsart als «Beiträge für eine vielfältige Kulturlandschaft» zu benennen.</p> <p>Auf Seite 108 der Erläuterungen wird erwähnt, dass die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nur dann ausgelöst werden können, wenn RLS vorliegen (vgl. Abs. 2). In einem strukturierten Strategieprozess ist aufzuzeigen, wie die Biodiversitätsziele sowie die weiteren Umweltziele Boden, Wasser und Luft erreicht werden können. Die land- und regionalwirtschaftlichen Strukturen (Anzahl und Ausrichtung der Betriebe, Verarbeitungsstruktur u.a.) sind zu beschreiben. Wir lehnen die Verknüpfung mit der Bedingung zum Vorlegen einer RLS ab. Es liegt im Interesse des Kantons, eine Landwirtschaftsstrategie zu entwickeln, insbesondere unter dem Aspekt der finanziellen Beteiligung an den Strukturverbesserungsmassnahmen. Wie einleitend dargelegt, unterstützt der Kanton Glarus jedoch die Absicht, ausgewogene und politisch abgestützte RLS auszuarbeiten.</p> <p>zu Abs. 3: Aus finanzpolitischen Gründen müssten wir einfordern, dass der Kantonsanteil weiterhin nach geltendem Recht lediglich 10 Prozent betragen soll. Ein höherer Kantonsanteil (wir schlagen 20 Prozent vor) zwingt die finanzkompetenztragende Stufe, sich nicht nur mit finanztechnischen Überlegungen auseinander zu setzen, sondern sich vermehrt auch inhaltlich zu einer vielfältigen Kulturlandschaft im Kanton zu äussern.</p>
Art. 87	<p>Zweckartikel für die Strukturverbesserung</p> <p>(Zustimmung)</p>	<p>Die Schärfung des Zweckartikels ist sinnvoll.</p>
Art. 87a	<p>Unterstützte Massnahmen</p> <p>m. landwirtschaftliche Wohngebäude</p>	<p>Der neue Artikel fasst die durch Strukturverbesserungsmittel unterstützungsberechtigten Massnahmen zusammen, was wir sehr begrüssen. Folgerichtig ist die heute unübersichtliche Strukturverbesserungsverordnung im Nachgang zur Gesetzesänderung grundlegend zu überarbeiten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Zustimmung, mit einer Ergänzung)	<p>Wir unterstützen die Idee unter der Basisinfrastruktur (vgl. Abs. 1 Bst. d) auch den «digitalen Zugang» zu prüfen. Darunter verstehen wir aber nicht nur Breitbandtechnologie sondern insbesondere für Alpbetriebe die Long Range Wide Area Network Technologie.</p> <p>Mit dem geltenden Recht können Betriebsleiterwohnungen und der Wohnbedarf für die abtrende Generation mit zinslosen Investitionskrediten unterstützt werden. Gemäss S. 88 ff. wird beantragt, die Unterstützung zu streichen und diese freiwerdenden Mittel für Massnahmen, welche die Wertschöpfung der Betriebe verbessern, einzusetzen. Wir lehnen dies ab und fordern im Abs. 1 einen Bst. m für die Unterstützung von landwirtschaftlichen Wohngebäuden aufzunehmen. Folgerichtig ist dies im Art. 106 zu ergänzen. Zur Begründung vgl. oben Punkt 3.1.4.3.</p>
Art. 88	Voraussetzung für gemeinschaftliche Massnahmen (Zustimmung)	Keine Bemerkungen
Art. 89	Voraussetzung für einzelbetriebliche Massnahmen (Zustimmung)	Wie auf Seite 88 der Erläuterungen erwähnt, soll zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit des Projektes der mittlere Cashflow aus der Mittelflussrechnung der ersten 5 Planjahre mehr als 3.33% des Fremdkapitals betragen. Wir unterstützen diese Absicht.
Art. 93	Grundsatz für Beiträge 2 Die Beiträge des Bundes betragen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. (Zustimmung mit einer Präzisierung)	<p>Der Artikel regelt die Grundsätze zur Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträgen bzw. die angemessene Beteiligung der Kantone. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine materiellen Änderungen zur Folge. Wir stimmen diesen zu, wollen jedoch in Abs. 2 eine Präzisierung beliebt machen (Die Beiträge des Bundes ...).</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und gestützt auf Abs. 5 den Bundesrat bitten, die Beiträge und beitragsberechtigten Kosten für die Sanierung der Alpbäude zu überdenken. Die finanzielle Unterstützung ist für die Glarner Gemeinden als Eigentümerinnen der meisten Alpen zu gering, da die Gemeinden keine zinslosen Investitionskredite beanspruchen können. Die Einnahmen über die Pachtzinse lassen in keiner Art und Weise auch nur</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		annähernd eine ausgeglichene Rechnung erreichen. Insbesondere liegt eine system- wie naturbedingte Lücke vor, die am elegantesten über eine Anpassung der Höhe der Beiträge für Alpgebäude, welche sich im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befinden, behoben werden kann. Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Ausformulierung von Abs. 5 hierzu genügt.
Art. 105	Grundsatz für Investitionskredite (Zustimmung)	Keine Bemerkungen
Art. 106	Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen Der Bund gewährt Investitionskredite nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m. (Zustimmung, mit einer Ergänzung)	Investitionskredite sollen weiterhin auch für landwirtschaftliche Wohngebäude gesprochen werden können.
Art. 141	Förderung der Zucht von Nutztieren (Zustimmung)	Die bewusstere Ausrichtung der Tierzucht auf den Pfeilern der Nachhaltigkeit begrüßen wir vollumfänglich (vgl. S 93 ff.). Uns fehlt in der Beschreibung die Ausrichtung auf die Langlebigkeit. Tiefe Remontierungsraten haben nicht nur einen wirtschaftlichen Effekt, sondern auch einen positiven Effekt auf den Klimawandel.

Zu den Änderungen GschG / GSchV		
Art. 14 Abs. 2	(Zustimmung)	Die hydrothermale Karbonisierung weist eine deutlich bessere Kohlenstoff-Effizienz auf, womit auch eine deutliche Klimagasreduktion einhergeht. Wir unterstützen diesen Änderungsvorschlag.
Art. 14 Abs. 4	(Zustimmung)	Mit der Reduktion von 3 auf 2.5 DGVE pro Hektare sind wir einverstanden.
GschV Art. 24	(Beibehaltung geltendes Recht)	Die Begrenzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 6 km ist beizubehalten.
Zu den Änderungen BGBB		
Art. 65 Abs. 2	Verweigerungsgründe (Ablehnung)	Wir können nicht nachvollziehen, weshalb der Kauf von Grundstücken durch die Gemeinden zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben dem Risiko ausgesetzt werden soll, einen übersetzten Preis zahlen zu müssen.
Art. 76 Abs. 1 u. Abs. 2 Art. 77 Abs. 3 Art. 78 Abs. 3	Überschreitung der Belastungsgrenze (Ablehnung)	Ein Grundpfandrecht über der Belastungsgrenze kann nach heutiger Rechtslage, nur durch die kantonale Vollzugsbehörde bewilligt werden. Eine solche wird nur erteilt, wenn die Tragbarkeit ausgewiesen ist. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Bewilligungspflicht wegfallen und diese Frage der alleinigen Verantwortung der Gläubiger überlassen werden. Wir lehnen dies ab. Das bäuerliche Bodenrecht mit der Belastungsgrenze hält die Verschuldung der Landwirtschaftsbetriebe in Grenzen. Die vorgeschlagene Flexibilisierung wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft anheben und so zu zusätzlichen Kosten führen.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1081_Ab Lw GL_Abteilung Landwirtschaft Kanton Glarus_2019.02.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Kanton Glarus

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Marco Baltensweiler

marco.baltensweiler@gl.ch

055 646 6 40

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

1090_ZG_Staatskanzlei des Kantons Zug_2019.03.11

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 11. März 2019 ek

**Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 –
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Agrarpolitik ab 2022 Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Direktion des Innern, der Baudirektion, der Gesundheitsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion (Landwirtschaftsamt).

Auf Ihren Wunsch haben wir für die Stellungnahme das zur Verfügung gestellte Rückmeldeformular sowie den Fragenbogen verwendet. Unsere Bemerkungen und Anträge sind dort enthalten.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilagen:

- Rückmeldeformular
- Fragebogen

Kopie per E-Mail an:

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch (PDF- und Word-Dokument)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Baudirektion
- Direktion des Innern
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug 1090_ZG_Staatskanzlei des Kantons Zug_2019.03.11
Adresse / Indirizzo	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz Postfach 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. März 2019

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Bemerkungen zur Vorlage AP22+

Stabilität des Zahlungsrahmens

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben somit stabil. Aufgrund der tendenziell steigenden Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe ist die Stabilität des Zahlungsrahmens auch langfristig beizubehalten.

AP22+ ohne Anpassungen beim Grenzschutz

Der Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen wird ausdrücklich begrüsst.

Förderung von Forschung und Beratung

Die auf Landwirtschaftsrecht basierende landwirtschaftliche Officialberatung ist das zentrale Instrument der Agrarpolitik zur Unterstützung des betrieblichen Wandels und der betrieblichen sowie persönlichen Weiterentwicklung der Landwirte. Die vorgesehenen Neuerungen und Änderungen begrüssen wir.

Zentrale Grundlagen für das Beratungswissen stammen von der landwirtschaftlichen Forschung des Bundes. Diese soll noch konsequenter auf die Bedürfnisse und ein gesamtheitliches Zusammenspiel des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) ausgerichtet werden. Erfolgsfaktoren eines gut funktionierenden LIWIS sind ein intensiver Austausch und eine enge Kooperation der LIWIS-Akteure. Wir erwarten dahingehend von Agroscope einen agilen Forschungsressourcen-Einsatz zu Gunsten der Hilfestellung anstehender Herausforderungen der LIWIS-Akteure. Damit verbunden erachten wir eine systematische Neu-Ausrichtung der strategischen und operativen Begleitgremien von Agroscope als bedeutend.

Prüfung von Instrumenten zur Förderung der Preisstabilität (Risikomanagement)

Wir unterstützen eine fundierte Prüfung des Bundes von Instrumenten im Bereich des Risikomanagements. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen sind präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung sinnvoll.

Förderung der unternehmerischen Freiheiten

Für die Kantone wie auch für die Landwirtschaft selbst ist die Förderung der unternehmerischen Freiheiten der Betriebe zentral. Mit den Vorschlägen zur AP22+ wird aber teilweise das Gegenteil erreicht und die Betriebe werden mit Mehrkosten (Kauf, Finanzierung, Pachtzinse, Programme) konfrontiert. Die

Flexibilisierung der beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in der Direktzahlungsverordnung wäre eine Möglichkeit, um die unternehmerische Freiheit der Betriebe zu fördern (neue Betriebsformen/Kooperativen).

Lenkungsabgaben

Die Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Wir fordern den Bund auf, die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterzuverfolgen und detailliert abzuklären. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach unserer Einschätzung um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Lenkungsabgaben könnten sich beispielsweise bei der Erreichung der Ziele in Zusammenhang mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (Risikoreduktion) als geeignetes Instrument erweisen.

Förderung der Wertschöpfung, Vermarktung etc.

Die Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung muss stärker berücksichtigt werden. Diesbezüglich sind in der Vorlage keine konkreten Vorschläge zu finden. Wir fordern den Bund auf, zusätzliche Instrumente für die Vermarktung zu schaffen (z.B. für Vermarktung von Produkten des Berggebiets).

Die neue Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG) zur Unterstützung exportwilliger Lebensmittelproduzenten begrüßen wir.

Administrative Vereinfachung

Die Vorlage bringt einen grossen administrativen Mehraufwand ohne Glaubwürdigkeitsgewinn bzw. ohne Mehrwert. Speziell für den Vollzug der Direktzahlungen ist in der Summe keine administrative Vereinfachung erkennbar, die Direktzahlungen bleiben äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, was für Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt wie im Kapitel 5 erläutert sowohl auf Stufe Kantone, als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu. Die Vorlage ist daher u.a. im Sinne der administrativen Vereinfachung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu überarbeiten.

Weiteres

Die Vorlage zielt grossenteils darauf ab, auf bevorstehende Initiativen und auf eingereichte Postulate zu antworten. Dieses reaktive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen in das aktuelle System und die bereits erreichten Fortschritte. Anstelle dieser defensiven Haltung sollte insbesondere die Kommunikation gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten intensiviert und optimiert werden. Die Leistungen der Landwirtschaft sollen transparent kommuniziert werden.

Zusammenfassend sollte die Agrarpolitik möglichst im Rahmen der heutigen Ausrichtung belassen werden und nur dort Anpassungen/Optimierungen vorgenommen werden, wo sie effektiv benötigt werden. Dies schafft Planungssicherheit bei den Betriebsleitenden. Für den Kanton halten sich die administrativen und finanziellen Aufwände zur Umsetzung in Grenzen. Die eingesparten Mittel können für die Umsetzung von Projekten im Bereich der Innovation und der administrativen Vereinfachung auf allen Ebenen eingesetzt werden. Die bestehenden Steuerungsmittel sollen weiter vereinfacht, Massnahmen grundsätzlich auf deren Kosten-Nutzenverhältnis untersucht und in der Konsequenz gegebenenfalls auch gänzlich gestrichen werden.

Bereich Produktion und Absatz

Im Zuge der verschiedenen Agrarreformatappen seit Beginn der 1990er Jahre wurde die Marktstützung kontinuierlich abgebaut und wurden die Direktzahlungen im Gegenzug stetig erhöht. Entsprechend haben sich auch die Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft entwickelt; jener für Produktion und Absatz soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in der Zeitspanne 2022-2025 noch knapp 19 Prozent desjenigen für Direktzahlungen betragen. Der Umbau der Agrarstützung hat viele positive Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft bewirkt. Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft steht unter zunehmendem ökonomischem und ökologischem Druck. Die verhältnismässig geringe Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die im Quervergleich bescheidenen Einkommen in der Landwirtschaft sowie die zu einem Übermass an Marktmacht tendierenden Marktstrukturen bleiben keineswegs gelöste Herausforderungen. Deshalb unterstützen wir die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken. Zusätzlich aber und umso nachdrücklicher gilt es die Qualitätsstrategie durchzusetzen, Anstrengungen zur Verbesserung der Wertschöpfung der Schweizer Agrarprodukte und insbesondere auf den Betrieben der Urproduktion dezidiert zu unterstützen sowie die Erschliessung zusätzlicher Absatzpotenziale auch im Ausland voranzutreiben. Solche Anstrengungen sind im bundesrätlichen Vorschlag nicht enthalten. Er gibt der Branche somit keine Perspektive.

Dem Risikomanagement kommt in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft künftig mehr Bedeutung zu. Sollten sich private Lösungsansätze als ungenügend erweisen, müssten allenfalls staatliche Massnahmen geprüft werden.

Ablehnend stehen wir grundsätzlich der Abschaffung jener Massnahmen gegenüber, die im Fragebogen zur Diskussion gestellt werden.

Weinwirtschaft-Ursprungsbezeichnungen

Das System der AOC/VDP-Kennzeichnungen hat sich grundsätzlich gut bewährt, ist im Markt eingeführt und bei den Konsumentinnen und Konsumenten akzeptiert. Auch berücksichtigt es die Eigenheiten der Schweizer Weinwirtschaft.

Dennoch scheint ein Wechsel auf das System der AOP/IGP angebracht. Die Schweiz würde damit auch beim Wein mit der europäischen Gesetzgebung gleichziehen. Das vereinfacht die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung dieser Herkunftsbezeichnungen und eröffnet Exportchancen. Das System der Klassierung der Schweizer Weine muss überarbeitet werden. Eine klarere Segmentierung in AOP- bzw. IGP-Weine eröffnet durchaus Chancen. Allerdings gilt es, IGP-Weine nicht als zweitklassig hinzustellen.

Die Gründe, weshalb der Einführung des AOP/IGP-Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltereietriebe gesetzt, blieb es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltereietrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP/IGP-Systems erweist sich das nun als Vorteil.

Vor der definitiven Einführung des AOP/IGP-Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktion der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen kann.

Bereich Direktzahlungen

Neustrukturierung des Beitragssystems

Aus den im erläuternden Bericht erwähnten Evaluationen der AP 14-17 lässt sich kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems im Umfang des Vorschlages des Bundesrats ableiten. Der Evaluierungszeitraum war zu kurz, um die volle Wirkung der AP 14-17 ausreichend abzubilden. Das gilt insbesondere für die Bereiche Biodiversität und Umwelt. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Schliesslich spricht auch die postulierte Vermeidung von Umverteilungen von Mitteln zwischen den Zonen nicht wirklich für den vorgesehenen Umbau des Beitragssystems. Die Beurteilung/Abschätzung der Umverteilungswirkung ist aufgrund der nur vagen Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen, der Eintretenskriterien und der neuen Direktzahlungsarten nicht möglich. Gleiches gilt für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone. Die dort gemachten Ausführungen (Kapitel 5.2) erachten wir als nicht zielführend.

Ein grosser Teil der Landwirte ist mit der praktischen Umsetzung der AP 14-17 immer noch stark gefordert und Neuerungen gegenüber skeptisch eingestellt resp. lehnen diese ab. Die Änderungen, welche der Bundesrat mit der AP22+vorschlägt, sind mehr als eine sanfte Fortsetzung oder Weiterentwicklung der bisherigen AP 14-17. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst den Entwicklungen auf den Agrarmärkten ein erhebliches, zusätzliches unternehmerisches Risiko dar.

Nachvollziehbar ist, dass auf gewisse gesellschaftliche/politische Rahmenbedingungen eine Antwort gesucht werden soll. Ob mit dem vorliegenden Paket auch die entsprechenden Lösungen gefunden wurden, muss stark bezweifelt werden. Insbesondere einen pauschalen Betriebsbeitrag lehnen wir als politisch nicht vertretbar und gesellschaftlich nicht zu rechtfertigen ab. Die soziale Absicherung der Bäuerin als Begründung heranzuziehen, erscheint uns nicht stichhaltig. In der übrigen Wirtschaft gibt es dafür keine Beiträge der öffentlichen Hand.

Es sind noch nicht alle Umweltziele Landwirtschaft (UZL) erfüllt. Um die Zielerreichung zu verbessern und zu beschleunigen, sollen punktuelle Anpassungen des aktuellen Systems vorgenommen werden. Neue Massnahmen, welche das System weiter verkomplizieren und den Grossteil der Beteiligten überfordern, sind nur zurückhaltend einzuführen. Zwar enthalten die Vorschläge auch einige prüfenswerte Elemente. Insgesamt sind sie jedoch nicht ausgereift, gehören teilweise auf die Verordnungsstufe oder schiessen über das eigentliche Ziel hinaus. Die zwei wichtigsten Anforderungen an Massnahmen sind ihre Wirksamkeit und ihre Glaubwürdigkeit. Fehlt letztere, nützt auch erstere nichts. Ist eine Massnahme glaubwürdig kontrollierbar, ist sie auch administrativ mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Die punktuellen Anpassungen können vorwiegend auf der Verordnungsebene umgesetzt werden. Dazu kann die Streichung von aus Umweltsicht wenig wirksamer Beitragstypen ebenso gehören wie der Ausbau der Palette von Produktionssystembeiträgen, die aber ein klares Umweltziel haben und pro Betrieb oder pro Kultur, nicht aber pro Parzelle, gewählt werden können. Wir unterstützen deshalb den Ausbau der Produktionssystembeiträge und auch deren Finanzierung via die Umlagerung von finanziellen Mitteln zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge.

Administrative Vereinfachung

Es gibt einige Vorschläge mit Potenzial zu einer administrativen Vereinfachung. Namentlich sind dies die Vorschläge zu Vereinfachungen bei Eintretens- und Begrenzungskriterien (DZ pro SAK, Mindesttierbesatz, Einkommens- und Vermögenslimiten etc.). Hingegen gehen die Vorschläge zur Anpassung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), die Biodiversitätskonzepte auf Betriebsebene und die Vorstellungen zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, wozu vorgängig eine regionale landwirtschaftliche Strategie erarbeitet werden muss, in eine ganz andere Richtung. Sie führen zu einem exponentiellen Wachstum des Aufwands für die Administration und Kontrolle dieser Beiträge. Zudem lösen sie bei den Kantonen und beim Bund Investitionskosten in respektabler Höhe aus. Die Kantone und der Bund müssen ihre IT-Systeme anpassen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Eintretens- und Begrenzungslimiten sind aus IT-Sicht Kleinigkeiten, die automatisch überprüft werden und folglich keinen Aufwand verursachen.

Einmal mehr wurde bei der instrumentellen Konzeption auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet, die diesen Namen verdient. Dass das Projekt mit dem Schlagwort «administrative Vereinfachung» angepriesen wird, deckt sich nicht mit der Wahrnehmung der Kantone, welche mit der Umsetzung betraut sind. Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone in Prozesse, Systeme und Kommunikation, welche für den Vollzug der AP 14-17 getätigt wurden, Vorrang. Wir haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, in notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen. Vorliegend ist für uns kein derartiger Mehrwert der vorgeschlagenen Reform des Instrumentariums zu erkennen.

Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) hat in einem Bericht die Grundanforderungen für das Beitragswesen und einzelne Beiträge aus administrativer Sicht zusammengetragen. Bei der weiteren Ausarbeitung der AP22+ sind diese Empfehlungen zwingend zu berücksichtigen.

Bedauerlich ist, dass die AP22+ keine neuen Impulse für den Bereich der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben vorschlägt. Mit dem Verordnungspaket 2019 wurden zwar die Fokuskontrollpunkte eingeführt. Das kann höchstens als erster kleiner Zwischenschritt gewertet werden. Bei den Anforderungen an Beiträge, Aufzeichnungspflichten und Kontrollpunkte sind die Möglichkeiten der Digitalisierung zu berücksichtigen. Zudem ist bei den Kontrollpunkten zu unterscheiden, ob deren Überprüfung aufgrund objektiver Fakten oder einer Selbstdeklaration erfolgt. Das muss schliesslich Auswirkungen auf die Kürzungsrichtlinie haben.

Auch für die Landwirtschaftsbetriebe stellt die AP22+ keine administrativen Vereinfachungen in Aussicht. Der Ausbau der Beiträge, deren Ausdifferenzierung, die teilweise Voraussetzung von Konzepten auf Ebene Betrieb oder Region, erschweren es den Überblick zu behalten und lassen die Aufzeichnungspflicht unverhältnismässig steigen. Der Landwirt wird praktisch genötigt sein, jeden seiner Schritte und jede Handlung zu dokumentieren. Das dürfte der unternehmerischen Freiheit abträglich sein.

Antwort auf die Trinkwasserinitiative

Die Trinkwasserinitiative will nicht nur sauberes Trinkwasser mittels eines Verbots aller Pflanzenschutzmittel, sondern auch eine Beschränkung der Tierbestände auf die betriebseigene Futterbasis als Begrenzungsmassnahme vor allem gegen Ammoniakemissionen. Die Initiative richtet sich einzig auf die Landwirtschaft. Alle übrigen Anwendungsgebiete und Quellen werden ausgeblendet. Eine Antwort auf diese Initiative tut Not. Zu einem wesentlichen Teil

gibt diese der Aktionsplan Pflanzenschutz. Für den Bereich Landwirtschaft genügt dieser.

Der ÖLN umfasst bereits einen äusserst breiten Anforderungskatalog und es besteht die Gefahr, dass der ÖLN automatisch durch zahlreiche weitere Bereiche erweitert wird. Die Weiterentwicklung des ÖLN soll daher in erster Linie gesellschaftsrelevante Entwicklungen widerspiegeln, ohne dass er durch zahlreiche zusätzliche Punkte erweitert wird. Als Antwort auf die Trinkwasserinitiative ist der ÖLN daher durch wesentliche gewässerschutzrelevante Bereiche wie dem baulichen Gewässerschutz zu erweitern, wobei die Umsetzung mit Augenmass zu erfolgen hat. Gleichzeitig ist eine Reduktion anderer Kontrollpunkte anzustreben, deren gesellschaftliche Relevanz abgenommen hat.

Die Antwort auf die Trinkwasserinitiative muss aus folgenden Elementen bestehen:

- den Massnahmen gemäss Aktionsplan Pflanzenschutz;
- einer restriktiveren Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel;
- einem Verbot der Pflanzenschutzmittel im nicht landwirtschaftlichen, insbesondere im privaten Bereich;
- der Umsetzung längst fälliger Aufgaben in den Kantonen.
- Erweiterung des ÖLN auf baulichen Gewässerschutz

Im Landwirtschaftsgesetz, dessen Ziel die Förderung der Landwirtschaft ist, sollen die Produktionssystembeiträge wie geplant ausgebaut werden, was auf der Verordnungsstufe zu erfolgen hat. Förderbeiträge für Produktionssysteme mit dem Ziel eines reduzierten und gezielteren Einsatzes von Pflanzenschutzmittel und der Reduktion von Ammoniakemissionen haben da durchaus ihren Platz. Die Möglichkeiten der Strukturverbesserung sind in die Überlegungen einzubeziehen. Vielfach dürfte die Unterstützung einer Investition ein umweltschonenderes Verhalten längerfristiger absichern als eine jährlich wiederkehrende Zahlung.

In diesem Zusammenhang ist die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen unverständlich. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben.

Voraussetzungen (Art. 70a LWG)

Die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen (Anforderungen/Auflagen) nehmen in der sachlichen Breite Dimensionen an, die alles sprengen. Unserer Ansicht nach ist es nicht Aufgabe des Direktzahlungswesens alle Lücken und Defizite von anderen Vollzugsbereichen ausserhalb der Landwirtschaftsgesetzgebung zu eliminieren. Zudem werden die Verbundaufgaben im Vollzug mit andern Bereichen immer komplexer. Dies lässt die Harmonisierung und die Prozessabläufe zwischen den unterschiedlichen Vollzugszuständigkeiten zunehmend zu einer «Herkulesaufgabe» anwachsen, was zwangsläufig zu Unsicherheiten führt. Ausserdem wird das Gesamtsystem starr, was wiederum Änderungen und Anpassungen erschwert und mit unwägbareren Folgen verbindet. Die vorgeschlagenen Anpassungen lehnen wir deshalb ab und verlangen, dass die Eintretenskriterien (Art. 70a Abs. 1) zu vereinfachen sind.

Die Themen Gewässer-, Umwelt-, Tierschutz sowie Natur- und Heimatschutzgesetz sind zu streichen. Sie gelten ohnehin und bilden somit keine Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen bzw. für diese Themen gilt die bestehende Rechtsordnung.

Die Einrichtung und der Aufbau eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes für ohne Lohn mitarbeitende Ehepartner/eingetragene Partnerinnen/Partner liegen in der Verantwortung der Eheleute bzw. der eingetragenen Partnerinnen/Partner. Das gilt auf einem Landwirtschaftsbetrieb genauso wie in der übrigen Wirtschaft. Die Möglichkeiten einen solchen persönlichen Sozialversicherungsschutz einzurichten, sind seit Jahren bekannt und werden selbst von der Branche immer wieder beworben. Der Staat hat sich hier also nicht einzumischen. Die jährliche Überprüfung wäre ohnehin ein sehr schwieriges, und nicht automatisierbares Unterfangen, zumal der im erläuternden Bericht skizzierte Sozialversicherungsschutz weit über den vorgeschlagenen Gesetzestext (Art. 70a Abs. 1 Bst. i E-LWG) hinausgeht. Wir lehnen deshalb den Vorschlag ab. Allenfalls kann ein genügender Versicherungsschutz im Sinne des erläuternden Berichts, im Rahmen der Risikoprüfung bei der Vergabe von Investitionskrediten, als zusätzliches Element beurteilt werden.

Genügende landwirtschaftliche Ausbildung

Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz setzt sich schon lange für eine Verschärfung der Ausbildungsanforderung ein. Diese soll durch die Streichung von Art. 4 Abs. 2 DZV erreicht werden (Attestausbildung, EFZ andere Berufe plus landwirtschaftliche Weiterbildung oder Praxisnachweis). Mindestens ab der Grösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes muss das EFZ Landwirt die minimal erforderliche Ausbildung sein. Der Vorschlag des Bundesrates, mindestens die Berufsprüfung zu verlangen, geht definitiv zu weit. Die Anforderung des Fachausweises oder der Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses der 3 Wirtschaftsmodule des Fachausweises würden das landwirtschaftliche EFZ vollständig entwerten, ja ihm jeglichen Wert entziehen. Wie soll man sich das vorstellen, einem jungen Menschen einen offiziellen Berufsbildungstitel auf eidgenössischer Ebene zu überreichen und ihm gleichzeitig zu sagen, dass er mit diesem Dokument von keiner Massnahme, die von der schweizerischen Agrarpolitik vorgesehen ist, profitieren kann?

Dass den Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern selbst die Weiterbildung schon seit Jahren am Herzen liegt, zeigen die Zahlen der Abschlüsse von EFZ und Berufsprüfung. Im Berufsfeld Landwirtschaft lag der Anteil erfolgreicher Absolventen der Berufsprüfung 2016–2018 bei gut 30 Prozent, was im Quervergleich zu anderen Berufen sehr hoher Wert ist. In weiten Teilen v.a. des Berggebietes steht die flächendeckende Bewirtschaftung bzw. die Offenhaltung des Kulturlandes für die Kantone im Vordergrund. Dort ist eine derart hohe Ausbildungsanforderung nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen deshalb vor, die minimale Ausbildungsanforderung wie folgt zu strukturieren:

- EFZ Berufsfeld Landwirt (Art. 4 Abs. 1 DZV);
- die äquivalente Erfüllung nach Art. 4 Abs. 2 DZV ist zu streichen;
- die Ausnahmen von der Anforderung einer minimalen Ausbildung sind beizubehalten (Art. 4 Abs. 3 bis 6 DZV).

Dessen ungeachtet sind Arbeiten zur Überprüfung des EFZ Landwirt in die Wege zu leiten. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, den Lehrplan anzupassen und Betriebsführungsthemen in der Grundausbildung mehr zu gewichten also aus der heute 3-jährigen eine 4-jährige Ausbildung zu machen.

Ausbau ÖLN

Wie oben ausgeführt, ist der ÖLN auf von der Gesellschaft erwartete Mehrleistungen zu fokussieren. Es sind dies:

- eine artgerechte Tierhaltung,
- eine ausgeglichene Düngerbilanz,
- ein angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen,
- die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung der Objekte in Inventaren von nationalen Bedeutung nach dem NHG,
- eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz und
- eine gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel.
- der bauliche Gewässerschutz als Antwort auf die Trinkwasserinitiative

Der ÖLN ist auch ein Spiegel der gesellschaftlichen Relevanz bestimmter Themen. Das soll er auch sein. Aktuell sind der verbesserte Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer vor Verunreinigungen sowie der hohe N- und P-Haushalt der Schweizer Landwirtschaft von solcher Relevanz. Deshalb soll der ÖLN in diesen Bereichen ergänzt werden. Für den baulichen Gewässerschutz haben sich die Kantone auf 13 Kontrollpunkte verständigt. Diese sollen in Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden. Mängel und Verstösse könnten so bereits ohne Vorliegen einer Strafanzeige mit einer Kürzung der Direktzahlungen belegt werden. Diese zusätzliche Möglichkeit Druck ausüben zu können, sollte die verhältnismässige Durchsetzung der entsprechenden Bestimmungen des GSchG erleichtern. Der hohe N- und P-Haushalt soll besser kontrolliert werden. Dazu ist das Instrument der Nährstoffbilanz zu verbessern, insbesondere mit obligatorischen Angaben zum Futtermittelverkehr und zum Mineräldüngereinsatz. Im Sinne einer Kontrollrechnung soll mit Daten der Zollstatistik, der Pflichtlagerhaltung und der Lagerhaltung des Handels eine «Nährstoffbilanz Schweiz» erarbeitet werden.

Wir lehnen die Aufhebung der bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge und die Integration dieser Techniken und Verfahren in den ÖLN, womit sie zu einer Voraussetzung für die DZ würden, ab. Eine solche Regelung ist verfrüht, zu starr und trägt weder den Abläufen noch den Entwicklungen in der Natur genügend Rechnung. Beispielsweise kann nach einer Integration der Programme für den reduzierten Einsatz von PSM im Obst- und Weinbau nicht mehr angemessen auf das Auftreten neuer pflanzlicher oder tierischer Schädlinge und Krankheiten reagiert werden.

Der Mindesttierbesatz muss zwingend weiterhin eine Voraussetzung für den Erhalt der Versorgungssicherheitsbeiträge sein. Es wäre sogar richtig, ihn zu erhöhen. In der Tat garantiert der Mindesttierbesatz vor allem in der extensiven Nebenerwerbslandwirtschaft im Berggebiet die Pflege und den Erhalt der Wiesen und Weiden. Die Landschaftspflege steht in diesen Regionen im Vordergrund, weil sie auch Basis für den Tourismus ist und eine gewisse Prävention vor Naturgefahren bietet. Den Mindestbesatz aufzugeben, fördert zudem die Nachfrage nach Fläche, also die Vergrösserung der Betriebe jedoch ohne, dass diese ihre Tierhaltung proportional zur Fläche vergrössern. Es kommt zu einer weiteren Extensivierung, welche die Offenhaltung vor allem der hoch gelegenen Weiden und weniger gut erschlossenen Wiesen gefährdet.

Ressourcenprogramme

Zwecks administrativer Vereinfachung (Entlastung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie des Vollzugs) ist zu prüfen, das Konzept der Ressourcenprogramme grundlegend zu überdenken und die Entwicklung von ressourcenschonenden Techniken und Technologien im Titel «Forschung und Bera-

tung» anzusiedeln. Die gegenwärtige projektbasierte Umsetzung im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs ist wenig effektiv, im Vollzug kaum zu handhaben und steht in Konflikt mit der Förderung des Einsatzes von ressourcenschonenden Verfahren mit Direktzahlungen (PSB, REB). Eine konsistente Aufteilung zwischen Entwicklung von Massnahmen und deren Einführung im Vollzug kann erzielt werden, wenn die Forschungsanstalt des Bundes mit der Entwicklung von Massnahmen beauftragt wird, welche durchaus projektbezogen entwickelt werden könnten. Wissenschaftlich als bewährt und zielführend taxierte ressourcenschonende Massnahmen wären anschliessend in das Direktzahlungssystem zu integrieren. Ressourcenschonende Techniken, die mit Investitionen verbunden sind, sollten vermehrt auch über die Strukturverbesserung unterstützt werden können.

Beiträge standortangepasste Landwirtschaft / Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)

In ihren «konzeptionellen Überlegungen zur AP22+» spricht sich die LDK zwar für eine gewisse Regionalisierung der Landwirtschaftspolitik bzw. für einen grösseren Handlungsspielraum der Kantone im Direktzahlungsbereich aus. Die Erfahrungen aus der Einführung, der Umsetzung und dem Vollzug der Vernetzungsprojekte, der Landschaftsqualitätsprojekte, von Projekten nach Art. 62a GSchG und von Initiativen zur Verbesserung der Wertschöpfung (z.B. Projekte zur Absatzförderung von Regionalprodukten), setzen dieser Idee aber enge Grenzen. Dazu kommt auch eine Kosten-Nutzen-Überlegung. Das über solche Projekte abgewickelte Beitragsvolumen steht in einem relativ schlechten Verhältnis zum Aufwand für den Aufbau, die Abwicklung und das Controlling dieser Beiträge. Beim Thema Regionalisierung dominiert darum letztlich der Gedanke der administrativen Vereinfachung die Diskussionen sowohl in der LDK als auch in der KOLAS.

Aus Sicht Kantone geht es bei den Beiträgen für ein standortangepasste Landwirtschaft darum, den Kantonen ein einziges Gefäss zur Verfügung zu stellen, mit dem sie wahlweise Fragestellungen der Vernetzung, der Landschaft, der Verhinderung von Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer (bisherige 62a-Projekte), des landwirtschaftlichen gemeinschaftlichen Tiefbaus oder der regionalen Absatzförderung in einem von ihnen bezeichneten Perimeter abhandeln können. Dabei gilt es, die standortspezifischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Potentiale zu nutzen, unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit. Als minimaler Inhalt können die Themen Vernetzung und Landschaft festgelegt werden. Sind in einem Perimeter auch Probleme in Zusammenhang mit der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer vorhanden, soll auch der Umgang damit aufgezeigt werden müssen. Dass sich die Kantone dafür eine Strategie erarbeiten müssen, welche die vorhandenen Grundlagen (z.B. aus der kant. Richtplanung oder dem Gesamtkonzept ökologische Infrastruktur) einbezieht und bei den betroffenen Landwirten Rückhalt geniesst, ist klar. Das Vorgehen ist ihnen hingegen nicht vorzuschreiben. Bezüglich Massnahmen hat sich bei den Vernetzungsprojekten und Landschaftsqualitätsprojekten gezeigt, dass letztlich die immer gleichen Massnahmen beitragswürdig sind. Gleiches gilt für die 62a-Projekte. Deshalb sollte der Bund einen Pool dieser Massnahmen schaffen, aus dem sich die Kantone gegebenenfalls bedienen können. Das würde auch die Komplexität und die Kosten für die Projekte und deren Handling bei Bund und Kantonen wesentlich senken, da auf Erprobtes zurückgegriffen werden kann. Für einen korrekten Vollzug ist es grundlegend, dass Ziele messbar und kontrollierbar sind. Falls diese Ziele nicht erreicht wurden und werden, muss eingeschritten werden, was in der Regel über Sanktionen erfolgt. Die Einbindung von Massnahmen zu den oben genannten Themen in eine regionale landwirtschaftliche Strategie muss mit einem Bonus bzw. einem Zusatzbeitrag abgegolten werden, so wie das heute mit dem Vernetzungszuschlag der Fall ist.

Den Vorschlag des Bundesrates für Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis einer regionalen Landwirtschaftlichen Strategie leh-

nen wir in dieser Form ab. Man erhält den Eindruck, dass der Bund die von ihm herbeigeführte Komplexität einfach auf die Kantone abwälzt.

Zwei Elemente lehnen wir entschieden ab. Es sind dies die Voraussetzung nach Art. 76a Abs. 1 Bst. c E-LWG und der Finanzierungsschlüssel (Art. 76a Abs. 3 E-LWG).

Weder die Ausführungen im erläuternden Bericht, noch die von BLW-Vertretern gemachten Ausführungen an diversen Informationsveranstaltungen weisen darauf hin, dass der Bund das Ausmass dieses Vorschlages erkannt hat oder kommunizieren will. Während die Landwirtschaftskreise davon ausgehen, dass es sich lediglich um eine Ablösung der 62a-Projekte durch eine andere gesetzliche Grundlage handelt, sieht die Umweltseite darin den Hebel, um das Konzept der Critical Loads (Tragfähigkeit der Ökosysteme) umzusetzen und die Tierbestände zu reduzieren, womit das Ammoniakproblem gelöst wäre. Über die wirtschaftlichen Konsequenzen der Durchsetzung dieses Konzeptes, schweigen sich sowohl der erläuternde Bericht, wie die Informationsanlässe des BLW aus. Ausserdem variieren die Angaben, ob eine RLS die Themen nach Art. 76a Abs. 1 E-LWG kumulativ oder wahlweise beinhalten muss. Für einige Vertreter des BLW ist klar, dass eine RLS alle Themen beinhalten muss. Andernfalls würde das BLW die Strategie nicht genehmigen bzw. sich an der Kofinanzierung der Massnahmen nicht beteiligen.

Der vorgeschlagene Kostenverteiler von 30% Kanton und 70% Bund ist für die Kantone für alle Massnahmen im Rahmen einer RLS nicht tragbar. Die Kantonsbudgets sind beschränkt und mit der Erarbeitung der RLS schon genug belastet. Sollte der Bund zuviele Vorgaben für eine RLS machen, so muss er sich namhaft an der Erarbeitung beteiligen (mehr als was in der Strukturverbesserung vorgesehen ist (Art. 87a Abs. 1 Bst. I E-LWG) und die Massnahmen zu 100 % finanzieren.

Neue Beiträge

Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität (Art. 73 Abs. 1 Bst. b E-LWG), sowie von Tiergesundheitsbeiträgen sind nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.

Teil Strukturverbesserungsmassnahmen

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel Stärkung des ländlichen Raumes (Art. 87 Bst. e E-LWG) ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe, weshalb wir diese ablehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Der Katalog erscheint allerdings sehr breit, bis hin zur Erschliessung mit Breitbandinternet, einem Service public Auftrag der Swisscom. Unseres Erachtens sollte mindestens in der Botschaft eine Fokussierung oder Priorisierung der Massnahmen vorgenommen werden. Diese geht von einzelbetrieblichen Massnahmen über gemeinschaftliche Erschliessungsmassnahmen bis hin zu gemeinschaftlichen Massnahmen in Grund und Boden. Grundsätzlich sollte sich der Bund umso stärker mit à fonds perdu Beiträgen beteiligen, je länger und je mehr Betrieben eine Investition dient. Bei den einzelbetrieblichen Massnahmen sollen nicht nur Massnahmen zugunsten des Tierwohls finanziell bevorzugt werden, sondern auch solche zugunsten der Vermeidung von umweltschädlichen Emissionen. Dadurch kann, analog dem Tierwohl, ein längerfristiger Effekt erwartet werden auch ohne dass ein solches Verhalten via Direktzahlungen speziell gefördert würde.

In Ergänzung zu den Möglichkeiten der Waldgesetzgebung, muss das Thema der Naturgefahren in der Strukturverbesserung weiterhin einen prominenten Platz einnehmen. Naturgemäss ist es im Berggebiet von grösserer Bedeutung. Doch mit den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels dürfte das Thema der Naturgefahren auch im Talgebiet an Bedeutung gewinnen.

Der Vorschlag, die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit Mitteln der Strukturverbesserung zu unterstützen, kann Befürchtungen auslösen. Es muss deshalb klar sein, dass die Anforderungen an eine RLS einzig und allein in Art. 76a E-LWG geregelt sind. Zusätzliche, an die Gewährung eines Beitrages zur Erarbeitung einer RLS geknüpfte Bedingungen lehnen wir ab. Demzufolge soll der Beitrag pauschalisiert sein. Auch erscheint es sinnvoll, den Perimeter einer RLS nicht zwingend an der Kantonsgrenze enden zu lassen.

Die Ansätze für Investitionskredite und Beiträge sind seit der Einführung der Pauschalisierung (AP2002) unverändert. Aufgrund der Baukostenentwicklung ist eine Überprüfung und Anpassung der Ansätze für alle Zonen angezeigt. Die Vorstellung, tiefe Ansätze würden zu günstigeren Bauten führen, hat sich als nicht zutreffend erwiesen, zum Teil wegen der damit verbundenen Gestaltungsauflagen.

Sollte das Regelwerk zur Belastungsgrenze im Sinne der Vernehmlassungsvorlage geändert werden, so muss sich der Bund neu zwingend je hälftig an den Kosten der Eintreibung ausstehender Kredite und am Kreditverlust beteiligen. Art. 111 LWG ist entsprechend anzupassen.

Die Vorlage enthält keine Vorschläge zur administrativen Vereinfachung der Abwicklung von Strukturverbesserungsmassnahmen. Trotz Einführung von e-Mapis ist das Potenzial dafür nach wie vor beträchtlich. Es liegt insbesondere in der konsequenten Vereinfachung des Meldeflusses von den Kantonen zum Bund und der Fokussierung des BLW auf die Begutachtung nur noch wirklich grosser Projekte. In den letzten 60 Jahren haben die Kantone bewiesen, dass sie die Investitionskredite verantwortungsvoll einsetzen. Was die Beiträge im landwirtschaftlichen Tiefbau angeht, reichen die positiven Erfahrungen noch weiter zurück.

Bereich Pflanzenschutz

Wir begrüßen die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln (z.B. dass auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen sind). Dass der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) verstärkt mit Produktionssystembeiträgen gefördert wird, begrüßen wir.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 S. 29	Realitätsnahe Beispiele aufführen.	<p>Der Bundesrat formuliert eine klare Vision. Die Vision provoziert und fordert Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter gleichzeitig. Wie schon in den letzten Jahrzehnten wird der Käse als Anschauungsbeispiel herangezogen. Wer den Käsehandel beobachtet oder darin tätig ist, weiss, wie hart es ist, in einem teuren Kostenumfeld zu produzieren und in einem Land mit niedrigerem Kostenumfeld das Produkt zu vermarkten. Selbst in den umliegenden Ländern, in die der weitaus grösste Teil der Produkte exportiert wird, besteht ein hart umkämpfter Markt. Seit dem Jahr 2007 ist der Grenzschutz entfallen. In der Folge wurde von Jahr zu Jahr mehr Käse importiert und der Export ging zurück. Nur dank der Zunahme der Bevölkerung konnte die Produktionsmenge einigermassen gehalten werden.</p> <p>Wer die Käsebranche kennt, weiss, dass die Forderungen der Vision nicht aufgehen. Nicht zuletzt in den Schwellenländern kann die Menge nicht erreicht werden, die sich als wirtschaftlich erweist. Erfolgreich können Unternehmer sein, die das Know-how in diese Länder exportieren und mit der Milch vor Ort Produkte nach Schweizer Rezepturen herstellen, wie Emmi es zeigt. Damit ist aber kein Schweizer Produkt exportiert worden.</p>
Kapitel 2 Grundzüge der Vorlage S. 29		<p>Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Was aber in der ganzen Vorlage fehlt, ist der Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht erkennbar. In diesem Kontext weisen wir darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, d.h. Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zur Folge.</p>
2.3.2.1 S. 31 und 32	Die Auswirkungen der Umset-	Grundsätzlich sind diese Forderungen richtig. Quantensprünge dürfen keine erwartet werden,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zung dieser Forderungen sind besonders in der Milch- und Fleischwirtschaft genau zu analysieren.	weil sie heute weitgehend gelebt werden. Produzenten, Verarbeiter und Händler sind heute laufend gefordert, zu optimieren. Heute schon steigen laufend Betriebe aus der Milchproduktion aus, weil sich Aufwand und Ertrag nicht rechnen. Mit erhöhtem Druck wird in erster Linie die Milchproduktion unter Druck geraten. Sollte im Fleischbereich dasselbe geschehen, wird Landwirtschaft zu betreiben in der Schweiz zunehmend unattraktiv.
2.3.2.2 S. 32 3.1.2.2 S. 58 und 59	Inlandleistung beibehalten. Marktentlastung beibehalten.	<p>Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft. Die gerechte Aufteilung der Kontingente ist damit teilweise gebunden und regelt die Importmengen. Die Inlandleistung und Marktentlastung trägt wesentlich dazu bei, dass in den dezentralen Gebieten der Absatz möglich und der Preis gesichert wird. Es bestehen gute Infrastrukturen, wofür zurzeit keine weiteren Beiträge mehr nötig sind.</p> <p>Der öffentliche Markt schafft Preistransparenz und trägt entscheidend zur Preisbildung bei. Pflichtübernahmen oder Überbieten zeigen, wo der wahre Preis einzustufen ist. Wie die Auswertungen zeigen, werden an den öffentlichen Märkten dank der Inlandleistung mehrheitlich die Proviandepreise überboten. Zusätzlich wird darüber der Transport von der Peripherie in die Zentren organisiert und finanziert. Es werden Renditen an die Produzenten weitergegeben. Die Marktorganisationen in den Kantonen können dazu detaillierte Zahlen liefern.</p> <p>Wenn die Marktentlastung aufgehoben würde, kann dann die Branche die Kalbfleischeinlagerung noch organisieren?</p> <p>Die Argumentation mit der WTO ist ein Aspekt, kann aber kein entscheidendes Kriterium sein.</p>
2.3.3.2 S. 34 Art. 2 Abs. 4 ^{bis}	Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LwG.	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben.
2.3.3.2 S. 35	Griffige Vollzugsmassnahmen.	Wenn der Mindesttierbesatz abgeschafft werden soll, müssen griffige Vollzugsmassnahmen geschaffen werden, damit das für die Nahrungsmittelproduktion angebaute Pflanzgut auch entsprechend verwertet wird. Es stellt sich die Frage, ob kompostieren des Futters eine kon-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		forme Verwertung ist.
2.3.3.2 S. 35 (und S. 69)	Der Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit, da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p>
2.3.3.2 S. 35 und 3.1.3.1 S. 69	<p>Für den Erhalt von Direktzahlungen darf nicht die Berufsprüfung vorausgesetzt werden.</p> <p>Der DZ-Kurs nach Art. 4. Abs. 2. Bst. a DZV soll abgeschafft werden.</p>	<p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berufsprüfung ist aber eine zu hohe Anforderung für den Erhalt von Direktzahlungen. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll. Die Direktzahlungsberichtigung mit einer Mindest-Ausbildungsstufe (EFZ Berufsfeld Landwirtschaft) zu verknüpfen macht Sinn.</p> <p>EBA-Absolventinnen und -Absolventen sind grossmehrheitlich in der Betriebsführung überfordert. Absolventinnen und Absolventen des Direktzahlungs-Kurses verursachen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Die Lösung 0.2 bis 0.5 SAK im Berggebiet soll beibehalten werden. Diese Betriebe bewirtschaften oft schlechtere Flächen und helfen in dezentralen Lagen die Landschaft zu pflegen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 S. 35	An Stelle des Caping bei 250 000 Franken eine flächenbezogene lineare Abstufung schaffen.	Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen bei bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Das Caping macht ebenso wenig Sinn. Die betroffenen ca. 300 Betriebe in der ganzen Schweiz reduzieren die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Ökoleistungen werden zurückgefahren. Statt gemäht wird vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion wird in diesen Betrieben heruntergefahren. Wichtig wäre, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten.
2.3.6 S. 44	Tabelle 6: Wettbewerbskraft: anderen Indikator suchen.	Der gewählte Indikator ist ungünstig, weil ja gerade Produkte, die gemäss Konzept erwünscht sind und gefördert werden sollen (Produkte mit hoher Qualität im oberen Preissegment), nicht berücksichtigt werden.
2.3.6 S. 45	Tabelle 6: Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Anderen Indikator suchen.	Die qualitativen Unterschiede bei den Labeln werden nicht berücksichtigt, sind jedoch absolut zentral. Praktisch flächendeckende Labels wie «Suisse Garantie» auf sehr tiefer Stufe werden gleich bewertet wie beispielsweise Bioprodukte oder «NaturaBeef». Eine Verschiebung zwischen den Labeln wird so gar nicht sichtbar, ist jedoch entscheidend bezüglich der Beurteilung der Nachhaltigkeit.
3.1.1 Allgemeine Grundsätze (Titel 1 LwG) 3.1.1 S. 54-56	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Förderung der Innovation und der Digitalisierung begrünnen wir. Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sind. Die Ausdehnung des Gesetzes auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion begrünnen wir, da sie einem aktuellen Trend entspricht.
3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG) 3.1.2.2 S. 57-59	Umsetzen, da für die Landwirte kaum nachteilig, jedoch Seitens Bund administrativ einfacher.	Die Abschaffung der Inlandleistung kann die Motivation der Händler dämpfen, Waren vom inländischen Markt zu beziehen. Dadurch könnten die Inlandpreise unter Druck geraten, was die Generierung des Mehrwerts auf der anderen Seite wieder aufheben würde. Die Abschaffung der Inlandleistung stärkt die Verhandlungsposition der Landwirte gegenüber den Abnehmern nicht.
3.1.2.3 S. 60	Sömmerungsbetriebe müssen	Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtsulagen, gehen ihnen mit durchschnittlich

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Siloverzichtszulage auch erhalten.	750 Liter Milch pro Kuh, 60 Franken auf 0.8 Normalstösse verloren, das bedeutet 75 Franken pro Normalstoss. Die Siloverzichtszulage soll dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Der Sömmerungsbetrieb ist in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, so wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält.
3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG) 3.1.2.4 S. 60-61	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Verwertung von Lebensmittelabfällen als Gegenpol zum Foodwaste begrüßen wir.
3.1.2.4 S. 60 Art. 28 Abs. 2	Notwendige Ergänzung.	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden. Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchleistungsprüfung auch für Ziegen- Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.
3.1.2.4 S. 60 Art. 41	Unterstützung.	Die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 28. Abs. 2 und Art. 41 begrüßen wir. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung der Milchleistungsprüfung geschaffen.
3.1.2.4 S. 60 Art. 41 Abs. 1 und 2	Ablehnung der Aufspaltung der Milchanalytik über angestrebten Wettbewerb.	Der Bund kann die Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Randregionen wären mit massiven Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Schweizer Tierzuchtorganisationen führen Milchleistungsprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchleistungsprüfungen ist so organisiert, dass Synergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können. Wegen der Kosten für die Randregionen und höheren Kosten durch die Aufspaltung der Probenlogistik lehnen wir die angestrebte Aufspaltung der Milchanalytik in der Milchprüfung über

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angestrebte Wettbewerbssituation ab.
3.1.2.4 S. 60 Art. 41 Abs. 3	Beschränkung Anteil Eigenleistungen auf maximal 20 %.	<p>Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bundes von heute rund 3 Millionen Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von ca. 5-6 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell ca. 10 auf mindestens 50 % der Laborkosten erhöht werden.</p> <p>Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung der Milchproduzenten führen. Wir fordern deshalb, dass der Anteil der Eigenleistungen auf maximal 20 Prozent erhöht wird.</p>
3.1.2.11 S. 65 ff.	Art. 63 LwG Zustimmung mit Vorbehalten.	<p>Die Schwierigkeiten, weshalb der Einführung des AOP/IGP-Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und zum anderen in der unterschiedlichen Struktur der Keltewirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltewirtschaften gesetzt, bleibt es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltewirtschaften meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP/IGP-Systems erweist sich das nun als Vorteil.</p> <p>Vor der definitiven Einführung des AOP/IGP-Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktion der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen kann.</p>
2.3.3.2 S. 35 und 3.1.3.1 S. 70	Der Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungs-kriterien	Die Regelungen zur Beitragsberechtigung von juristischen Personen müssen geprüft und ver-	Vermehrt wandeln sich heute Betriebe aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen in AG's, GmbH's etc. um. Es entstehen komplexe Gebilde, evtl. mit Holdingsstruktur. Es ist zu überprüfen, ob die heutigen Regelungen (insb. Artikel 3 DZV) noch zeitgemäss und sinnvoll

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 67	einfacht werden.	sind und allenfalls vereinfacht werden können.
2.3.3.2 S. 35 (und S. 69)	<p>Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.</p>	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit, da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	<p>Der ÖLN soll gesellschaftsrelevante Themen umfassen, ohne dass er ausgedehnt wird.</p> <p>Das Thema baulicher Gewässerschutz ist zusätzlich in den ÖLN (Art. 7a Abs. 2 LwG) aufzunehmen.</p> <p>Die Aussagekraft des Instruments der Nährstoffbilanz ist zu verbessern und es ist eine «Nährstoffbilanz Schweiz» im Sinne einer Kontrollrechnung zu erarbeiten.</p>	<p>Der ÖLN soll nicht zum Vollzugsinstrument für nicht-landwirtschaftliche Gesetzesbereiche mit Vollzugsdefiziten verkommen. In gesellschaftsrelevanten Bereichen (wie aktuell dem Gewässerschutz) kann der ÖLN als Vollzugshebel und damit zur Reduktion des administrativen Aufwands in der Verwaltung eingesetzt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der ÖLN gleichzeitig in Bereichen entschlackt wird, in denen die gesellschaftliche Relevanz nicht mehr im gleichen Mass gegeben ist. Damit kann der Verwaltungsaufwand im Vollzug erheblich reduziert werden und gleichzeitig eine Verbesserung in gesellschaftlich relevanten Themenbereichen wie aktuell dem Gewässerschutz erreicht werden.</p> <p>Es ist eine gezielte Vereinfachung des ÖLN anzugehen (Administrative Vereinfachung, Förderung der unternehmerischen Freiheit).</p> <p>Die automatische Ausdehnung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen wird abgelehnt. Die Kantone setzen sich ein für einen ÖLN mit landwirtschaftsspezifischen Themenbereichen, die auch von gesellschaftlicher Relevanz sind. Zu den bisherigen Themen muss heute neu auch der bauliche Gewässerschutz hinzugezählt werden. Dieser soll deshalb in den ÖLN integriert werden (Art. 70a Abs. 2 LWG). Um den hohen N und P-Haushalt der Schwei-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zer Landwirtschaft besser kontrollieren zu können, ist das Instrument der Nährstoffbilanz zu verbessern, insbesondere mit obligatorischen Angaben zum Futtermittelverkehr und zum Mineraldüngereinsatz. Im Sinne einer Kontrollrechnung soll mit Daten der Zollstatistik, der Pflichtlagerhaltung und der Lagerhaltung des Handels eine «Nährstoffbilanz Schweiz» erarbeitet werden.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis b. Nährstoffe</p>	<p>Nicht einführen: Ablehnung.</p> <p>Auf die Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung («eine ausgeglichene Düngerbilanz») ist beizubehalten.</p>	<p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert und die, Dokumentation der Nährstoffflüsse mit HOD-FLU erst vor wenigen Jahren eingeführt (als Ablösung der früheren Hofdüngerabnahmeverträge auf papier). Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkung. Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Die heutige Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) und HODUFLU sind taugliche Mittel, wenn sie verantwortungsbewusst eingesetzt und kompetent kontrolliert werden. Wir warnen vor der Erhebung zusätzlicher Parameter, die auf Selbstdeklarationen beruhen. Sie bringen erheblich mehr Verwaltungsaufwand und führen zu einer Scheingenauigkeit. Trotzdem müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Aussagekraft der Nährstoffbilanz zu verbessern und ihre Hauptproblematik zu entschärfen / zu lösen.</p> <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/Verkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfuttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf wenig Akzeptanz stossen.</p> <p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hofdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent aus-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhalterecht zu regeln, ist zu verzichten.	<p>gewiesen werden.</p> <p>Für eine erfüllte Nährstoffbilanz wird heute ein Fehlerbereich von 10% akzeptiert. Eine Nährstoffbilanz ist keine exakte Wissenschaft, weshalb ein Fehlerbereich nötig ist. Diesen braucht es auch um Witterungsschwankungen oder Unvorhergesehenes im Stall aufzufangen. Eine Senkung des Fehlerbereiches hätte sicher eine erhebliche Signalwirkung an die Landwirte. Ohne Behebung der Hauptproblematik der Suisse-Bilanz macht sie jedoch keinen Sinn. Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausringtechnik erachten wir als verfrüht.</p> <p>Das in der AP 22+ formulierte Reduktionsziel für die Ammoniak-Emmissionen von 10% wird unterstützt.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Biodiversität S. 72 (Art. 70a Abs. 2 Bst. c)	Ablehnung. Auf die Formulierung ausreichende Förderung der Biodiversität» ist zu verzichten. Die bestehende Formulierung ist beizubehalten.	Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN. Der ÖLN soll nicht noch komplexer werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Bodenschutz S. 73	Ablehnung.	Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Die Rechtslage bei einer Einsprache ist unklar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft oder neuen Produktionssystembeiträgen erfolgen.
3.1.3.2 ÖLN	Die Ergänzung zum Schutz von Ökosystemen streichen.	Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen hat dieser Passus ein Risiko zur extremen Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit effektiv ressourcenbezogen, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können. Das er-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wähnte Beispiel (Zuströmbereich) zeigt, dass es keine zusätzlichen verkomplizierenden Rahmenbedingungen im ÖLN braucht.
S. 3 Art. 70 a Abs. 2 Bst. h Bericht 3.1.3.2, S. 72 ff. und 2.3.5 ff.	Definition «erhöhtes Umweltrisiko» zumindest in den Erläuterungen klären. Die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko soll die Liste des Aktionsplans, Anhang 9.1 ersetzen.	Für uns ist nicht ersichtlich, welche Kriterien in welcher Gewichtung herangezogen werden (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)? Es ist zu bedenken, wie die Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN umgesetzt wird. Falls diese Produkte nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, könnte das zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen, ohne Sonderbewilligung, d.h. Verbot, zu einer massiven Reduktion der bestehenden Aktivsubstanzen führen, was die Lücken und die Resistenzproblematik erneut befeuern würde.
3.1.3.2 S. 74	Gewässerschutz: Vollzugkonflikt zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz vermeiden.	Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können. Es darf nicht sein, dass Differenzen zwischen den beiden Amtsstellen schliesslich über die Kürzung von Direktzahlungen auf dem Buckel der Bauern ausgetragen werden. Wir erleben das teilweise beim Tierschutz, wo Bagatellfälle fragliche Konsequenzen haben können. In der Tierschutzkontrolle wird aus Konsequenz jeder minimalste Mangel festgehalten (Bsp. 1 Zibbe verschmutzt auf 100 Zibben) mit der Konsequenz, dass die DZ um mindestens 200 Franken gekürzt werden müssen. Jede Ebene beruft sich darauf, keinen resp. nur einen absolut eingeschränkten Handlungsspielraum zu haben. Dabei geht das gesunde Augenmass verloren.
3.1.3.2 S. 74	Lenkungsabgaben: unverständlich, dass dies nicht weiterverfolgt wird.	Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach unserer Einschätzung um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Wir würden es begrüßen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiter-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verfolgt und detailliert abklärt.</p> <p>Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis i. Gewässerschutz	Beschränken auf gesellschaftsrelevante Themen wie aktuell den baulichen Gewässerschutz.	(Art. 70a Abs. 1 LWG). Wie oben ausgeführt, soll aufgrund der aktuellen Relevanz, der bauliche Gewässerschutz zusätzlich in den ÖLN (Art. 70a Abs. 2 LWG) integriert werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis 3.1.3.2 S. 71-74	Art. 70a Abs. 3 Bst. e streichen.	Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge S. 75	Zustimmung.	Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir zugunsten der Systemvereinfachung. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag, die Mittel des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umgelagert werden.
3.1.3.3 S. 75	<p>Ablehnung: der Betriebsbeitrag ist nicht einzuführen.</p> <p>Eventualantrag: Basisbeitrag pro Fläche beibehalten (möglichst einheitlich ohne Abstufungen und Beschränkungen).</p>	<p>Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages wird abgelehnt. Die Auswirkungen der Änderungen der Mittelverteilung sind unklar.</p> <p>Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe ungezielt und ohne erkennbare Wirkung gefördert (bedingungsloses Grundeinkommen, schwer begründbar) oder es werden möglicherweise Fehlanreize geschaffen.</p> <p>Der Betriebsbeitrag führt in der Argumentation zu grossen Schwierigkeiten. Betriebe ab 0.2 SAK sollen gleich hohe Beiträge erhalten, wie Betriebe mit mehreren SAK. Für Kleinbetriebe, die ohnehin zu 100 % einem anderen Verdienst nachgehen, erhöht dies die Direktzahlungen überproportional und für einen grösseren Betrieb ist es einen Tropfen auf einen heissen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Stein. Zusätzlich ist es nicht verständlich, dass ein Landwirt Beiträge erhält, nur weil er Landwirt ist.</p> <p>Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden jedoch trotzdem mehrheitlich Betriebe ungezielt gefördert, bei welchen die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem «bedingungslosen Grundeinkommen», das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann.</p>
3.1.3.3 S. 76 Kulturlandschaftsbeiträge:	Vereinfachung wird nicht wahrgenommen.	Die postulierte Vereinfachung des Beitragssystems durch den Wegfall der Kulturlandschaftsbeiträge und Steillagenbeitrag wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat ja nichts mit der komplizierten Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich ja gleich, ob mit oder ohne Steillagen- und Kulturbeitrag.
3.1.3.3 Kulturland/Versorgung	Mittelumverteilung unklar.	Die Konzeption mag stimmig erscheinen. Fraglich ist, ob die Zusammenlegung von Beiträgen mit der gleichzeitigen Aufhebung von bisherigen Rahmenbedingungen (Mindesttierbesatz/Degression) nicht doch unliebsame «Nebeneffekte» (Rentenbildung im Lohn) und damit auch Immobilität von Land produziert. Die Option von Beitragsbeschränkung pro Beitragsart reicht aus.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Zonenbeitrag S. 75 und 76	Zustimmung.	
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kultur-	Zustimmung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
landschaftsbeiträge, Beitrag für offene Ackerfläche und Dau- erkulturen S. 75 und 76		
3.1.3.4 Biodiversitäts- beiträge S. 77 und 78 (Art. 73) System QI und QII	Das System QI/QII ist beizubehalten. Vereinfachungen begrüßen wir. Anträge zur Vereinfachung der der Anforderungen an Biodiversitätsförderflächen (BFF): <ul style="list-style-type: none"> • Buntbrache, Rotationsbrache und mehrjähriger Blühstreifen in einem Element «Blühflächen» zusammenführen. Anforderungen vereinfachen. Anlagedauer 2-8 Jahre. • Saum auf Ackerfläche beibehalten (höherer Grasanteil im Unterschied zu Blühflächen). 	Das System ist etabliert und akzeptiert. Gezielte Vereinfachungen können vorgenommen werden.
3.1.3.4 S. 77	Für wenig intensive Wiesen ist ein angemessener Beitrag zu	Die wenig intensiven Wiesen (Fromentalwiesen) sind eine grosse Bereicherung im Talgebiet und besonders auch im Berggebiet. Sie fallen durch die Blühkraft der farbenfrohen Blumen,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reservieren.	<p>wie Margerite, Flocken- und Witwenblumen auf. Die alleinige Stärkung der extensiven Wiesen zeigen, dass die farbenfrohen, blühenden Pflanzengesellschaften verkümmern.</p> <p>Wir verweisen diesbezüglich auf die Resultate aus dem Monitoringprogramm «Arten und Lebensräume Landwirtschaft» - ALL-EMA.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 78 (Art. 73 b)</p> <p>System Betriebe mit Biodiversitätskonzept</p>	<p>Ablehnung: Auf die Variante «Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept» ist zu verzichten.</p> <p>Biodiversitätsförderkonzepte sind im Rahmen der Regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) zu erstellen. Daraus sind Massnahmenkataloge abzuleiten, die einzelbetrieblich umgesetzt werden. Dazu gehören, neben Vernetzungs- und LQ-Massnahmen, auch die regionspezifischen BFF.</p>	<p>Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre ineffizient.</p> <p>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: 1. hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und 2. hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirte interessieren sich primär für Massnahmenvorschläge und nicht für Konzepte.</p> <p>Sollte das BLW an seiner Variante festhalten, geben wir für die Umsetzung folgende Prognose ab: Der Betriebsleiter entscheidet anhand der vom Bund vorgegebenen Massnahmen- und Ergebnisliste, welche Massnahmen er für seinen Betrieb umsetzen möchte. Anschliessend ist er gezwungen, ein Konzept erarbeiten zu lassen (oder eine Mustervorlage zu verwenden), um seine gewählten Massnahmen «pro forma» herzuleiten. Dies verursacht einen aus seiner Sicht unnötigen Aufwand und hohe Kosten. Unter den Landwirten wird der Unmut gross sein und die Akzeptanz der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft sinkt.</p> <p>Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die zusätzlichen Beratungen sind für die kantonalen Beratungsstellen kaum durchführbar. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kontrollen, sind nicht mit einem angemessen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone einen grossen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist unklar.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 78	Der QI-Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume ist beizubehalten.	<p>Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche vereinzelt stehende Feldobstbäume. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden.</p> <p>Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllt werden können, werden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-I Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Die Zielsetzungen von 12 % BFF nach der zweiten Vertragsperiode von Vernetzungsprojekten kann unter anderem dank der Anrechenbarkeit der Hochstamm-Feldobstbäume erreicht werden. Das Erreichen dieser Ziele dürfte durch eine Aufhebung dieses BFF II Typs deutlich erschwert werden.</p>
3.1.3.4	Vernetzung/Massnahmen regionale Strategie.	<p>Dass die LQB und Vernetzung in diesem Paket «zusammengeschnürt» werden, kann im Sinn der Reduktion der organisatorischen Aufwände nachvollzogen werden. Zum Teil basieren diese Konzepte ja bereits auf einer kantonalen Strategie.</p> <p>Dass darüber hinaus jedoch ein neues Potential an Beitragssystemen oder -programmen postuliert wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die zunehmende Regionalisierung mit erhöhtem Finanzierungsdruck auf die Kantone lehnen wir ab.</p>
3.1.3.4 S.79	Vernetzung: Eine längere Übergangsfrist	Der Aufwand für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird sehr gross sein, insbesondere weil ja die verschiedensten Akteure miteinbezogen werden müssen. Zudem muss für die Projekte, die in den nächsten Jahren noch bewilligt werden, mehr Zeit zur

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vorsehen.	Verfügung stehen, innerhalb welcher die Projektkosten abgeschrieben werden können. Der Projektaufwand entsteht mehrheitlich vor der Projekteingabe. Wenn anschliessend nur noch 2–3 Jahre für die Amortisation zur Verfügung stehen, sind diese Projekte benachteiligt gegenüber Projekten, die 2024 praktisch in der Abschlussphase sind. Diesbezüglich ist Rechtsgleichheit zu gewährleisten. Die Übergangsfrist ist daher bis 2030 zu verlängern.
Bericht 3.1.3.5 S. 79 ff. Tabelle 10	Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten soll nicht ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren, ohne Absteigen vom Traktor aus, nicht.	<p>Die Überführung der Massnahmen gem. Tabelle 10 in den ÖLN ist anzustreben, wir erachten ihn aber als verfrüht. Diese Massnahmen und die damit verbundenen positiven Verhaltensänderungen sollen weiterhin mit Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>Dieser Sachverhalt wurde den Landwirten bisher immer anders kommuniziert: Im AGRIDEA-Merkblatt zu den REB Spülsystem wurde ausdrücklich festgehalten: «Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle.»</p> <p>Für Landwirte, welche die Spritze auf einer Güllegrube waschen, wäre diese Anforderung unverhältnismässig und hätte Kosten zur Folge.</p>
3.1.3.5 Produktions- system und Ressour- ceneffizienzbeiträge, Allgemein S. 79 ff.	Zustimmung.	Die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart begrüssen wir, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.5 Produktionssystem und Ressourceneffizienzbeiträge Umweltschonender Ackerbau und Gemüse, Obst- und Weinbau S. 79 ff.	Zustimmung mit Vorbehalt.	<p>Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass die diversen Beitragsarten neu strukturiert werden.</p> <p>Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch Gewicht auf Einfachheit und Verständlichkeit zu legen. Bereits die heutigen REB-Programme sind mit jeweils mehreren Massnahmen, Massnahmenkombinationen und Einschränkungen an der obersten Grenze der Komplexität. Als Beispiel sei genannt: REB Reduktion Pflanzenschutzmittel.</p>
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) 3.1.3.5 S. 79-82	Art. 75 Abs. 1 Bst. b streichen.	<p>Die Einführung von Direktzahlungsmassnahmen in den Bereichen Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Aufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton zu aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Diese Ziele müssen durch eine ständige Sensibilisierung der Bewirtschaftenden angestrebt werden. Der Ansatz einer Anreizwirkung durch Labels ist unrealistisch, da sich die Konsumentinnen und Konsumenten zu einem grossen Teil mit einem «Labeldschunegel» konfrontiert sind und die erzielten höheren Margen nicht bis zu den Produzenten kommen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktions-system und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Gesetze</p> <p>S. 79 ff.</p>	<p>Vorbehalte:</p> <p>Ablehnung Schleppschlauchpflicht im ÖLN.</p> <p>Längere Übergangsfristen für REB's.</p>	<p>REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren: Wir bedauern sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine «Schleppschlauchpflicht» im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Die Pflicht zu emissionsmindernden Ausbringverfahren erachten wir als verfrüht. Es müssten Ausnahmen gewährt werden, die den Vollzug verkomplizieren und die Durchsetzbarkeit erschweren.</p> <p>REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB Spritzen mit separatem Spühlwasserkreislauf: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachten wir als kritisch und wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p> <p>REB Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei den Schweinen: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachten wir als kritisch und wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p>
<p>3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG)</p> <p>3.1.3.5 S. 79-82</p>	<p>Auf die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung ist zu verzichten. Art. 76 im LwG belassen.</p>	<p>Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in eine andere Verordnung zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Mit einer solchen Einführung würden diejenigen Betriebsleiter benachteiligt, welche ihre unternehmerische Freiheit genutzt und bisher auf den Bezug von Zusatzbeiträgen verzichtet haben. Für sie würde der Einsatz dieser Techniken neu obligatorisch. Die Einführungszeit der Massnahme war für die Bewirtschafter zu kurz, da die Anpassungen an die neuen Herausforderungen kostenintensiv sind. Wir fordern den Bund auf, auf die Aufhebung dieser Beiträge zu verzichten oder diese mit dem nächsten Agrarpaket umgehend wieder einzuführen.</p> <p>Grundsätzlich gibt es in dieser Frage zwei Optionen. Entweder werden solche Massnahmen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Sinne eines positiven Anreizes weiterhin auf Antrag gefördert oder sie werden zur gesetzlichen Pflicht erklärt. In diesem Falle und um der Realität gerecht zu werden, müssten sicherlich Ausnahmen gewährt werden. Aus der Optik des glaubwürdigen Vollzuges ist im Moment die Förderung auf Antrag hin vermutlich einfacher.
3.1.3.5 Produktionssysteme/REB S. 81	Zustimmung: Teilbetriebliche Produktionssysteme.	<p>Die Abkehr von Einzelmassnahmen zu gesamtheitlicheren Produktionssystemen ist positiv zu werten. Die Landwirte werden sich stärker überlegen, die Produktionsweise insgesamt umwelt- und ressourcenschonender umzugestalten und konsequenter darauf auszurichten.</p> <p>Bei den Einzelmassnahmen hingegen konnte man als Bewirtschafter das herauspicken, was gerade einfach ging und wahrscheinlich sowieso so gemacht worden wäre. Im Folgejahr und bei anderen Kulturen konnte man ja ohne Konsequenzen wieder entsprechend korrigieren. Oft wurde der reduzierte Einsatz dann wieder kompensiert und in der Summe hat keine Einsparung stattgefunden.</p>
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge BTS und RAUS S. 82 ff.	<p>Zustimmung.</p> <p>Neue Tiergesundheitsbeiträge Art. 75 Abs. 1 Bst d streichen.</p>	<p>Einer Weiterführung der BTS- und RAUS-Beiträge stimmen wir zu. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden.</p> <p>Stufe Massnahmen: Die Einführung der neuen Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt (nicht ausgereift, nicht vollzugstauglich)</p> <p>Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Beratungen führen zu einem Mehraufwand für die kantonalen Beratungsstellen. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone einen administrativen Mehraufwand. Bewirtschafter, welche in der Vergangenheit beispielsweise mittels gezielter Genetik bereits grosse Anstrengungen in diesem Bereich unternommen haben, würden wohl kaum von diesen Beiträgen profitieren. Das Täuschungsrisiko wäre bei einer Einführung aufgrund der</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schwierigen Kontrollen vorhanden. Die Massnahme darf nicht dazu führen, dass Vergehen im Bereich Tierarzneimittel über den Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung sanktioniert werden.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 84 (Art. 76a)	<p>Unterstützung mit Vorbehalten: vgl. Begründung.</p> <p>Die «Nachhaltige Ressourcennutzung» ist bei regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) von der «Biodiversität & Landschaftsqualität» zu entkoppeln.</p>	<p>Der Einführung von Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis regionale landwirtschaftlicher Strategien kann mit folgenden Vorbehalten zugestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die neuen RLS dürfen nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen. ○ Der minimale Inhalt einer RLS beschränkt sich auf die Themen Vernetzung und Landschaftsqualität. Weitere Themen sind optional. ○ Der Themenbereich «Nachhaltige Ressourcennutzung» darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist auf der gleichen optionalen Stufe wie «Landwirtschaftliche Infrastrukturen» und «Vermarktung» anzusiedeln. ○ Die Vorgehensweise zur Erarbeitung einer RLS muss den Kantonen freigestellt sein. Bestehend Grundlagen (z.B. aus dem Bereich Raumplanung oder Aktionsplan Biodiversität) sollen Berücksichtigt werden. ○ Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90 % Bund und 10 % Kanton beizubehalten. ○ Zudem ist die Einbindung der Einzelmassnahmen in eine RLS mit einem Bonus zu honorieren, analog dem heutigen Vernetzungsbeitrag. Damit entsteht für die Bewirtschafter ein Anreiz, sich an einer RLS zu beteiligen bzw. sich einbinden zu lassen. <p>Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe), d.h. RLS müssen eine entsprechend lange Verpflichtungsdauer haben (12 Jahre) und auf Zwischenberichte u. dgl. Ist zu verzichten.</p>
3.1.3 Direktzahlungen	Die Beibehaltung der Über-	Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(3. Titel LwG) 3.1.3.8 S. 85-86	gangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik.
3.1.4 Strukturverbesserung S. 86 ff.	<p>Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 sind in Teilen rückgängig zu machen oder anzupassen.</p> <p>Formulierung ergänzen: «b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;»</p> <p>Änderung: «c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten fördern;»</p> <p>Der Schutz von Kulturland und</p>	<p>Der Versuch zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies geht u.E. weit über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies ist gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen.</p> <p>Konkret: Art. 87 Abs. 1 Bst. b: Der Begriff «Arbeitsbedingungen» ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der «Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse». Der Begriff «Wirtschaftsverhältnisse» kann unter Bst. a oder e subsumiert werden. Der Begriff «Lebensbedingungen/-verhältnisse» ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen, aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet tiefgreifende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Art. 87 Abs. 1 Bst. c: Das Wort «erhalten» ist mit dem Wort «fördern», analog zu Bst. d. zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, der Vergrößerung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen, ist eine Beschränkung auf das Erhalten u.E. absolut ungenügend.</p> <p>Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mit-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen.	leinsatzes (2016: 3.1 Mio. Franken) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetter in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht, anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.
3.1.9.1 S. 100	Ablehnung	Aufgrund der im Zusammenhang mit dem Klimawandel einhergehenden, zunehmenden Wasserknappheit in den Sommermonaten, soll man die auf dem Betrieb anfallenden Wasser nutzen können. Das Aufmischen von häuslichem Abwasser mit Mist oder Gülle weiterer Tierarten ausser von Rindern und Schweinen lehnen wir ab.
3.1.10 S. 109	Hinweis:	In der botanischen Zusammensetzung können die angestrebten Ziele beispielsweise Extensivierung bei Naturwiesen nur schwer erreicht werden.
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts S. 117	Verzicht auf die Reduktion von 3 DGVE/ha auf maximal 2,5 DGVE/ha.	Die vorgeschlagene Reduktion würde die maximal düngbare Menge P2O5 von aktuell 105 kg/ha DF auf 87,5 kg/ha DF begrenzen. Diese maximal mögliche P2O5-Menge entspricht bei intensiven Natur- und Kunstwiesen einem maximalen Ertrag von 107 dt/ha TS und liegt damit in futterwüchsigen Gebieten einiges unter den realen und standortüblichen Erträgen. Bei Silomais wirkt diese Restriktion noch offensichtlicher: Der Standard-Ertrag von 185 dt/ha TS führt zu einem P2O5-Bedarf von 107 kg/ha. Der begrenzte TS-Ertrag bei intensiven Natur- und Kunstwiesen und der P2O5-Bedarf bei Silomais zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion eine bedarfsgerechte Düngung gemäss GRUD 17 nicht mehr möglich ist und offensichtliche Widersprüche bestehen, die agronomisch nicht mehr erklär- und kommunizierbar sind. Zudem steht die beabsichtigte Reduktion auch im Widerspruch mit dem Ziel, Raufutterverzehr möglichst mit eigenem Raufutter zu versorgen.
3.1.4 Strukturverbesserungen (Titel 5 LwG)	Art. 87 a Bst. d umformulieren.	Die Versorgung der Betriebe mit Breitbandanschluss sollte Bestandteil des Service public sein

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden müssen.
3.1.5.4	Zustimmung, aber kantonale Beratung und Praxis mit einbeziehen.	<p>Diese Massnahme wird grundsätzlich begrüsst. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist wichtig. Insbesondere das Ziel, einen Mehrwert insbesondere für die Praxis zu schaffen, ist für die Kantone ein zentrales Anliegen.</p> <p>Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell auch die Kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Dies nicht zuletzt, um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen.</p>
3.1.5.4 S. 91-93	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken wird gutheissen.	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesundheit sind wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller und mehr Bereichen bzw. Personen zugänglich gemacht werden.
3.1.5.5 S. 93-94	Zustimmung.	<p>Mit dem bundesrätlichen Vorschlag wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert.</p> <p>Es ist wichtig, dass neben der Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen gefördert werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe verbindlich geregelt werden.</p>
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 141	Zustimmung.	<p>Wir begrüssen die Neuformulierung von Art. 141 LwG. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme.</p> <p>Mit der neuen Formulierung des Art. 141 Abs. 3 Bst. a wird die heutige und künftige Realität in</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 141 Abs. 2	Die Mittel für Grundlagenforschung sollen auf 2 Mio. Franken pro Jahr begrenzt werden; Mitspracherecht der Zuchtorganisationen vorsehen.	<p>Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grundsatz unterstützt.</p> <p>Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wünschen wir eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Mio. Franken. Zudem lehnen wir eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, soll den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden werden.</p>
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 141 Abs. 3	Ablehnung Beiträge für In-situ-Erhaltung sämtlicher erhaltenswerter Schweizer Rassen.	Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind, wie bisher, Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Diese Bestrebungen unterstützen wir. Neben den heute bereits bestehenden Förderungsmassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Wir bezweifeln, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind. Falls diese trotzdem eingeführt werden, sollen diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 141 Abs. 3	Unterstützung zentraler Datenverwaltung je Gattung.	Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Das Vorhaben unterstützen wir. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 142–144	Unterstützung der Aufhebung Art. 142–144.	Die Aufhebung der bisherigen Regelung wird unterstützt. Die neuen Formulierungen in Art. 141 stellen eine willkommene Flexibilisierung dar und erlauben eine flexiblere Weiterentwicklung der Tierzuchtförderung.
3.1.5.5 S. 93 und 94 Art. 146	Datenschutz sicherstellen.	Wir unterstützen den neuen Art. 146b, weisen aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.
3.1.6.1 S. 95 und S. 12 Art. 153a	Zustimmung. Ergänzung: «b. Bekämpfungsmassnahmen , die Behandlung, usw.».	Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.
3.1.6.2 S. 96 und S. 12 Art. 160b	Zustimmung.	Nach dem Bundesgerichtsurteil steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach Art. 12b NHG das Verbandbeschwerderecht zu.
3.2.1 S. 118-119	Art. 65a und Art. 65b streichen.	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist evident. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für motivierte Personen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu können, zumal diese vielfach nicht über die nötigen finanziellen Möglichkeiten verfügen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.2 S. 119-121	Art. 9a streichen.	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist gegeben. Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass juristische Personen im Vollzug aufwändig sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.
4.2.4 S. 134		Trotz der propagierten Entkoppelung der AP22+ von den internationalen Abkommen, welche in der Gesamtschau vom 1. November 2017 noch enthalten waren, werden im gesamten Bericht Verweise auf internationale Abkommen gemacht. Eine weitere Anpassung an die Vorgaben von Marktpartnern ist auch im vorliegenden Bericht nicht zu übersehen.
4.4.2.3	Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen und Prüfung unter CH-Bedingungen ermöglichen.	<p>Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes ist zwar wichtig, gleichzeitig sind aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Praxis empfohlenen Sorten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Leider wurden gerade in diesem Bereich bei Agroscope erst kürzlich massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus, um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten.</p> <p>Diese Forderung ist auch im Text erwähnt: Das Kompetenz und Innovationsnetzwerk für Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern.</p> <p>Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter Schweizerischen Bedingungen geprüft werden.</p>
Kapitel 5 Auswirkungen S. 142		Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien «in den Regionen zur Stärkung der Identität» beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellungen zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht sind.</p> <p>Für die Kantone stossend ist die Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt teilweise von Unkenntnis des Agrarvollzugs.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass «... dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...». Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung der durch ihn vorgegebenen Pflicht selber finanziert.</p>
5.2 S. 145		<p>Falls der Einsatz von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN eine Sonderbewilligung erfordert, hätte das einen erhöhten Aufwand der KPSD zur Folge.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 1	Der Bund <i>und die Kantone</i> sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher; die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese partnerschaftliche Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen enger eingebunden zu werden.
Art. 1	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe.	Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes, ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und wird abgelehnt.
Art. 2	Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4 ^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Änderung: «Für die Produktion aller von lebenden Organismen...»</p>	<p>Die Formulierung «von» lässt zu, dass der Bundesrat definieren kann, welche Organismen gemeint sind. Mit der Formulierung «alle» besteht kein Handlungsspielraum.</p>
Art. 16	<p>Zustimmung.</p>	<p>Die Aufhebung von Abs. 4, der den Kantonen bei der Kennzeichnung (Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben) eine gewisse gesetzgeberische Kompetenz einräumt, ist für uns nachvollziehbar.</p>
Art. 28	<p>Zustimmung.</p>	<p>Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Büfelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.</p>
Art. 38	<p>Abs. 2 Ablehnung. Abs. 2^{bis} Zustimmung.</p>	<p>Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden.</p> <p>Abs. 2^{bis}: Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinn einer verbesserten Transparenz anzustreben.</p>
Art. 39	<p>Abs. 1 Ablehnung. Abs. 2 und 3 Zustimmung.</p>	<p>Abs. 1: Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung (Qualitätsstrategie) weitestgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit (Produktionskosten) und des Marktes (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden.</p> <p>Abs. 2 und 3: Wir unterstützen im Sinn der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.</p>
Art. 41	<p>Zustimmung.</p>	<p>Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung un-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.
Art. 46	Zustimmung.	Die Flexibilisierung ist zweckmässig.
Art. 47-54	Keine Anpassungen (Gegenstand des Fragebogens).	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie. Vergleiche dazu die einleitenden Bemerkungen.
Art. 58	Zustimmung.	Die Aufhebung von Abs. 2 ist nachvollziehbar, zumal derartige Beiträge ohnehin längstens bis Ende 2017 ausgerichtet werden konnten.
Art. 62	Zustimmung.	Die Aufhebung des überholten Rebsortenverzeichnisses ist nachvollziehbar.
Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g	Ergänzen: «Bst. e: Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB);» Neu: « Bst. f: Ressourceneffizienzbeiträge ;» Anstelle von Bst. f: « Bst. g: Übergangsbeiträge .»	Die Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (bisher)	Ein Mindestarbeitsaufkommen in SAK auf dem bewirtschaftenden Betrieb soll durch dynamische Erhöhung erreicht werden.	Die bisherige Limite von 0.20 SAK ist sehr tief angesetzt und seit Jahren unverändert. Eine Erhöhung des SAK-Wertes stösst jedes Mal auf erbitterten Widerstand. Wir schlagen deshalb vor, dass im LwG die Möglichkeit geschaffen wird, die Limite von 0.20 SAK dynamisch gegen oben anzupassen und so der Fortschritt der Landwirtschaft abzubilden. Ein Vorschlag kann sein, dass in der DZV eine jährliche Erhöhung des SAK-Wertes um 0.02 SAK vorgenommen wird. Das würde innerhalb von 10 Jahren zu einer SAK-Grenze von 0.40 führen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Die neue Bestimmung ist ersatzlos zu streichen und ins Versicherungsrecht zu überführen.	Der Versicherungsschutz soll im Versicherungsrecht und nicht im Landwirtschaftsgesetz oder der Direktzahlungsverordnung geregelt werden. Da der Versicherungsschutz jährlich geändert werden kann, müssten die Vollzugsstellen jährlich überprüfen, ob der Versicherungsschutz

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>noch im Sinne des LwG genügend ist. Diese Überprüfung können und wollen die Vollzugsstellen nicht machen. Sonst ist die Deklaration des Bewirtschafters und die Überprüfung durch die Vollzugsstelle so allgemein bzw. unvollständig, dass die Bestimmung keinen tatsächlichen Versicherungsschutz garantiert und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Mit der Überführung des Versicherungsschutzes des Betriebspersonals in das Versicherungsrecht wäre der Sache mehr gedient.</p>
Art. 70a Abs. 2	<p>Der ÖLN soll die gesellschaftsrelevanten Bereiche umfassen (wie aktuell den baulichen Gewässerschutz), ohne ausgedehnt zu werden.</p>	<p>Vielmehr soll er spezifische und von der Gesellschaft von der Landwirtschaft erwartete Mehrleistungen umfassen. Heute gehört auch der bauliche Gewässerschutz zu diesen Erwartungen. Der ÖLN ist jedoch nicht automatisch auszudehnen. Es ist anzustreben, dass der ÖLN gleichzeitig in Bereichen entschlackt wird, in denen die gesellschaftliche Relevanz nicht mehr im gleichen Mass gegeben ist.</p>
Art 70a Abs. 2 Bst. h	<p>Streichen.</p>	<p>Der Ansatz ist zwar nachvollziehbar, jedoch mit dieser Pauschal-Formulierung kaum zielführend. Die «spezifischen» Anforderungen für «bestimmte» Gebiete bedingt einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt (ausser Intransparenz und Unsicherheit). Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. a	<p>Neuen Zusatz streichen.</p>	<p>Der Standard ÖLN soll weder regional, noch den Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.</p> <p>Wir erachten es als zu ambitioniert, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe umsetzen zu können. Wir denken z.B. nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, die Kontrollierbarkeit und die Gleichbehandlung.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	<p>Vereinfachung überprüfen.</p>	<p>Ob mit dem neuen Zusatz (Begrenzung pro Beitragsart) effektiv eine Vereinfachung ange-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		strebt wird, ist möglicherweise sinnvoll.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Die Begrenzung der Beiträge pro Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten.	Die Beitragsbegrenzung pro Betrieb wird durch die Gründung von Betriebsgemeinschaften ausgehebelt. Mit zunehmender Betriebsgrösse ergibt sich ein wirtschaftlicher Skaleneffekt, der es rechtfertigt, die Beiträge abzustufen. Die obere Limite von Fr. 250'000 übersteigt das von Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbare Mass deutlich. Wirtschaftlich agierende Landwirtschaftsbetriebe sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden, wie kleinere oder mittlere Betriebe.
Art. 70a Abs. 3 Bst. g	Ersatzlos streichen.	Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben. Der Landwirt als selbständiger Unternehmer ist grundsätzlich für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Mit dieser Bestimmung geht der Bund zu weit und stellt die Landwirte den Angestellten gleich.
Art 73 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 und 4	Streichen.	Das Parallelsystem ist viel zu komplex und gemäss aktuellem Kenntnisstand nicht ausgereift.
Art. 76a Abs. 1 Bst. b	Ergänzung «(...) Kulturlandschaft und »	Damit wird klargestellt, dass der Bund an Massnahmen aller drei Themenbereiche gem. Art. 76a Abs. 1 Bst. a bis c Beiträge gewährt.
Art. 76a Abs. 3	Änderung: «Er richtet höchstens 70 90 Prozent aus (...) und gewährt einen Zuschlag für die Einbindung der Massnahmen in die regionale landwirtschaftliche Strategie.»	Der Bund muss sich wie bisher mit 90% an den Massnahmen beteiligen. Zudem ist für die Einbindung der Massnahmen in eine RLS ein Zuschlag zu gewähren, analog dem heutigen Vernetzungszuschlag.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77a und 77b	<p>Die Umsetzung für Projektträger ist zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme.</p> <p>Verschiebung in 6. Titel LwG prüfen.</p>	<p>Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u.a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schergewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Diese Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme von Massnahmen zweckmässig und sinnvoll.</p> <p>Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LwG zu prüfen.</p>
Art. 81	<p>Streichen.</p>	<p>Wir plädieren für eine administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.</p>
Art. 84		<p>Im Falle einer Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte vom Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.</p>
Art. 86 Abs. 1		<p>Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 86 Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100 % durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.
Art. 87 Bst. a	Ergänzen: «a. die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe ist zu stärken;»	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 Bst. b	Ergänzen: «b. die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben ist zu verbessern;»	Mit dieser Formulierung wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüssen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 Bst. c	Ergänzen: «c. ... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen ;»	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse usw. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 Bst. d	Ergänzen: «d. eine nachhaltige, umwelt- und tierfreundliche Produktion ...;»	Man soll auch die Nachhaltigkeit der Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 Bst. f (bisher Art. 87c)	Ergänzen: «f. das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen ;»	<p>Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll.</p> <p>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.</p>
Aufnahme neu Art. 87 Bst. g	Ergänzen: « g. innovative Projekte zu fördern. »	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 Bst. a bis d		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind wichtig. In erster Priorität soll im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter auch zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Nur wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	Präzisieren: «g. landwirtschaftliche Bauten-Wohn- und Ökonomiegebäude , Anlagen und Pflanzgut ;»	Formelle Präzisierung.
Art. 87a Abs. 1 Bst. j		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 Bst. m	Ergänzen: « m. innovative Projekte. »	Siehe Art. 87 Bst. g: Anwendung ist auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1 Bst b	Ablehnung.	Die Beurteilung der Gesuche ist Aufgabe der Kantone. Eine Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion mit dem BLW.
Art. 93 Abs. 1	Ergänzen: «Der Bund und die Kantone unterstützt unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der	Siehe einleitender Text. Gemäss Arbeitsgruppe «Administrative Vereinfachung» sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80 % der Fälle im Hoch-/Tiefbau,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbeitrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.»	welche 40 % des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, auf alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 96 Abs. 1	Ergänzen: «Der Bund und die Kantone gewährt gewähren Beiträge... »	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	Ergänzen: «...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m. »	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a entsprechend umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss (vgl. unsere einleitende Bemerkung).
Art. 108	Streichen.	Wir plädieren auch hier für eine administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren haben die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur zwei wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone erhöht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165c Art. 165d Art. 165e	Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Art. 187e Abs. 1	Änderung: «(...) noch längstens während drei neun Jahren nach Inkrafttreten (...)»	Damit wird sichergestellt, dass genügend Zeit für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien zur Verfügung steht, was auch die Abstimmung mit Projekten aus dem Aktionsplan Biodiversität (z.B. ökologische Infrastruktur) ermöglicht.
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Markenschutzgesetz vom 28. August 1992		
Art. 27a Bst. b	Zustimmung.	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG).
Art. 27b Bst. b	Zustimmung.	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		IGP; Art. 16 LWG).
Art. 50a Abs. 1	Zustimmung.	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG).
Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991		
Art. 12 Abs. 4	Ablehnung.	Aus hygienischer Sicht ist dies abzulehnen. Durch die Aufschlammung von festen Hofdüngern, insbesondere Geflügel- und Pferdemist, mit Haushaltabwasser erhöht sich das Risiko von Geruch- und Ammoniakemissionen bei der Lagerung und Ausbringung. Feste Hofdünger sind zudem für die Humuswirtschaft von Bedeutung.
Art. 14 Abs. 2	Ablehnung.	
Art. 14 Abs. 4	Ablehnung.	
Art. 14 Abs. 7	Aufhebung.	
BG über den zivilen Ersatzdienst vom 06. Oktober 1995		
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Zustimmung.	Zivilschutz-Einsätze in der Landwirtschaft im Rahmen von Projekten zur Pflege der Kulturlandschaft sollen nicht mehr möglich sein.
Tierseuchengesetz vom 01. Juli 1966		
Art. 1	Zustimmung.	
Art. 1a	Zustimmung.	
Art. 1b	Zustimmung.	
Art. 11a	Zustimmung.	
Art. 11b	Zustimmung.	
Waldgesetz vom 04. Oktober 1991		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41a Abs. 2	Zustimmung.	Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.
Art. 41a Abs. 3	Zustimmung.	Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Der Änderungsvorschläge zielen grossenteils darauf ab, auf eingereichte Postulate etc. zu antworten. Gerade das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze verbinden familienpolitische und strukturpolitische Zielsetzungen und haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe in den Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im erläuternden Bericht bestätigt. Eine Prüfung der Vorschläge aus diesem Blickwinkel erfolgt jedoch nicht.

Zuständigkeit beim Bundesamt für Justiz

Das BGBB und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze. Mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft befürchten wir, dass BGBB und LPG an kurzfristige Veränderungen der Agrarpolitik gekoppelt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

(Art. 88 Abs. 2; Art. 90 Abs. 2)

Zielsetzungen des BGBB

Das BGBB ist auf selbstbewirtschaftende natürliche Personen und auf die Weitergabe des landwirtschaftlichen Grundeigentums innerhalb der Familie ausgerichtet. Zudem sollen Selbstbewirtschaftler beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken bessergestellt werden (was ein organisches Wachstum der Betriebe ermöglicht) und letztere sind der Spekulation zu entziehen, was über das Verbot übersetzter Preise und die Synchronisation des Geltungsgebietes mit der Raumplanung erfolgt. Bezweckt wird die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und namentlich der Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dieser Zweck darf nicht aufgegeben werden. Immerhin hat er eine Grundlage in der Verfassung (Art. 104 Abs. 2 BV). Der Familienbetrieb entspricht auch heute noch einer in der Gesellschaft mehrheitsfähigen Vorstellung der Schweizer Landwirtschaft.

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

Quereinsteiger

Die Meinung, nur Quereinsteiger würden der Landwirtschaft neue Ideen bringen, lässt das Innovationspotenzial der Schweizer Bauernfamilien ausser Acht. Die Vorschläge zielen im Grunde auf die Aushöhlung des Selbstbewirtschaftlerprinzips und eine Beschneidung des Erbrechts bzw. der Aushöhlung der familienpolitischen Zielsetzungen des BGBB. Beides lehnen wir ab. Ginge es nur darum, mehr Gewerbe auf den Markt zu bringen und damit um eine Abkehr von der angeblich fehlenden Bodenmobilität, hätte es genügt, die mit BG vom 26.06.1998 eingeführte Lockerung des Realteilungsverbot (Art. 60 Abs. 2) und

analog im LPG (Art. 31 Abs. 2^{bis}) rückgängig zu machen.

Der Vorschlag zur Verteuerung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe und die schrankenlose Zulassung von Vereinen, Genossenschaften und Gesellschaften als Erwerber von Landwirtschaftsland zeigen, dass das Landwirtschaftsland dem Kapital und also der Spekulation zugänglich gemacht werden soll, was im Widerspruch zu den Zielen des BGG und zum Verfassungsauftrag der Förderung einer bäuerlichen Landwirtschaft steht. Deshalb sind auch Stiftungen, Genossenschaften und Vereine weiterhin vom Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auszuschliessen. Strenge Anforderungen hätten zur Folge, dass sich solche Organisationen über kurz oder lang in einer vom Gesetz nicht vorgegebenen Situation wiederfinden, womit die Ziele des BGG umgangen werden. Von den Vollzugsbehörden kann keine dauernde Überwachung der Rechtmässigkeit solcher Organisationen verlangt werden. Auch bestehen keine entsprechenden Instrumente, welche dies ermöglichen würden.

Ein Blick in verschiedene Nachbarländer der Schweiz, welche kein zum BGG vergleichbares Bodenrecht kennen, zeigt die für den bäuerlichen Familienbetrieb teilweise negativen Auswirkungen.

(Art. 25, 42, 49, 62, 65b)

Konzept der «bäuerlichen juristischen Personen»

Das Konzept der «bäuerlichen juristischen Personen» lehnen wir ab. Im Zentrum des BGG steht die Förderung des bäuerlichen Familienbetriebes, was sowohl ein familien- wie ein strukturpolitisches Ziel und in der Verfassung verankert ist. Das zweite wichtige Ziel des BGG ist der Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Landes vor der Bodenspekulation. Dieses Ziel wird mit zwei einfachen Mitteln erreicht: der Begrenzung des Geltungsbereiches auf den Raum ausserhalb der Bauzone soweit er landwirtschaftlich nutzbar ist und die Unterwerfung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben unter die Bewilligungspflicht. Gesuchsteller, welche die drei Bedingungen (Selbstbewirtschaftung, nicht übersetzter Erwerbspreis und Distanzkriterium) erfüllen, haben Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Das BGG kann so seine Ziele erreichen und bietet gleichzeitig Rechtssicherheit.

Das vorgeschlagene Konzept der «bäuerlichen juristischen Personen» entspricht diesen Zielen nicht.

Trotzdem ist es nicht so, dass juristische Personen per se keine landwirtschaftlichen Grundstücke oder Gewerbe erwerben könnten. Das BGG geht sogar davon aus, Lehre und Rechtsprechung setzen bisher jedoch klare Grenzen, die nun aufgehoben werden sollen. Die Verknüpfung von Bewilligungen mit Auflagen ist zwar möglich, doch erweist sich die Überprüfung ihrer Einhaltung als sehr schwierig. Es soll deshalb nicht über die heutigen Regelungen hinausgegangen werden.

Als Gründe für die vorgesehene Öffnung werden die Vergrösserung des unternehmerischen Spielraumes und die vereinfachte Kapitalbeschaffung genannt (für letzteres siehe die Kommentare zur Belastungsgrenze). Diese Ziele lassen sich heute einfach durch die Trennung von Grundeigentum und Betrieb erreichen. Wird für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes eine Betreibergesellschaft errichtet, ohne ihr das Eigentum an den Grundstücken zu übertragen, so kann sich die Betreibergesellschaft ohne Rücksicht auf das BGG entwickeln. Damit solche Betreibergesellschaften nicht von den Direktzahlun-

gen ausgeschlossen werden, ist eine breitere Definition der zulässigen landwirtschaftlichen Betriebe gemäss Begriffsverordnung (LBV) zu prüfen. In diesem Zusammenhang könnten auch neue Betriebsformen, wie Genossenschaftslandwirtschaft oder Vertragslandwirtschaft aufgenommen werden. (Art. 9a, 28, 41, 45a, 60, 61, 62, 65a, 65b, 65c, 70, 72a, 83, 84 und 95c)

Administrative Vereinfachungen

Unter diesem Titel sind verschiedene Änderungen zusammengefasst. Wie lehnen sie allesamt ab. Einige Vorschläge stammen aus der Motion Vogler, wozu die Kantone bereits ausführlich und negativ Stellung genommen haben. Es ist unverständlich, weshalb diese Vorschläge nun erneut eingebracht werden. Im Kern verkennen diese Vorschläge die positive und unterstützende Wirkung des BGGB für die Raumplanung bzw. für die Schaffung klarer und für jeden Grundeigentümer sofort ersichtlicher Verhältnisse.

Ein starrer ortsüblicher Bewirtschaftungsperimeter sowie eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nehmen dem BGGB bzw. dem LPG in diesen Fragen die Flexibilität, um in konkreten Situationen auf die Ziele von BGGB bzw. LPG und die gegebenen Umstände reagieren zu können. Zudem führt eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nicht zu weniger, sondern zu mehr Gerichtsurteilen, da der Pächter nur vor Gericht zu gehen braucht, um eine Pächterstreckung von 3 Jahren zu erhalten. Sein Interesse, in der vorgelagerten Pachtschlichtung eine einvernehmliche Lösung zu suchen, schwindet.

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot sowie von der Erwerbsbewilligung bringen keine administrativen Entlastungen, bewirken aber eine Aushöhlung des BGGB. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Kapitalanteilen von « bauerlichen juristischen Personen».

(Art. 2, 21 Abs. 2 Bst. b, 42 Abs. 2, 47 Abs. 2 Bst. b, 49 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3, 59, 60, 62, 63 Abs. 1 Bst. d und 65 BGGB sowie Art. 27 und 43 LPG)

Anpassungen bei der Belastungsgrenze

Das heutige System der Belastungsgrenze geht auf Erfahrungen aus den 1920er und 30er Jahre zurück und ist eine Antwort auf die damalige Schuldenkrise. Bewusst wurde keine Entschuldungsaktion gemacht, sondern der Gesetzgeber setzte und setzt noch heute auf Masshalten. Mit diesem System hat die Landwirtschaft einen einfachen Zugang zu zinsgünstigen Krediten, soweit sich der einzelne Betrieb auf dem Kapitalmarkt damit versorgen muss. Für den Gläubiger hat die Belastungsgrenze den Vorteil, dass sie einfach zu bestimmen ist und genügend Sicherheitsmarge zu einem möglichen Verkaufspreis bietet. Mit anderen Worten, Kredite an Landwirtschaftsbetriebe sind also sehr sicher. Das schlägt sich in den tiefen Zinsen für Hypothekarkredite an Landwirtschaftsbetriebe nieder.

Landwirtschaftsbetriebe, welche z.B. wegen eines Bauvorhabens oder aus Gründen der Betriebsentwicklung, der gewählten Betriebsstrategie, der Sanierung der Finanzlage etc. einen über die Belastungsgrenze hinausgehenden Fremdkapitalbedarf haben, können hierfür eine Bewilligung erhalten. Ein solcher Betriebsleiter wird zuerst seinen Geldgeber und dann den Kanton mit denselben Argumenten überzeugen müssen. Der Kanton legt das Augenmerk vor allem auf den (langfristigen) Schuldenabbau, was keine Priorität der Banken ist. Für die spätere Weitergabe des Betriebes im Rahmen der Hofübergabe oder des Verkaufs an einen Dritten, ist der Schuldenabbau jedoch zentral. Nur so wird der bisherige Eigentümer aus dem Verkauf einen Gewinn erzielen,

womit er dann seine Vorsorge im Alter sichern kann.

Den Kantonen wird vorgeworfen, sie würden die Belastungsgrenze teilweise strikte handhaben, was Betriebsleitende mit guten Ideen, die einen hohen Finanzierungsbedarf haben in ihrem Handlungsspielraum einschränke. Hierzu ist festzuhalten, dass gute Ideen praktisch immer eine Finanzierung finden. Sodann treten die Kantone oft in einer Doppelrolle auf. Zum einen vollziehen sie das BGGB und damit die Belastungsgrenze. Zum andern vollziehen sie die Strukturverbesserungsmassnahmen nach LWG und treten dann als Gläubiger von z.B. Investitionskrediten auf, für die sie zu 100 % haften (Art. 111 LWG). In dieser Rolle sind sie (wie jeder Grundpfandgläubiger) daran interessiert, einen vorderen Rang und einen tiefen Vorgang zu erhalten. Das Risiko eines hinteren Ranges oder eines hohen Vorganges drückt sich bei den zinslosen Investitionskrediten nicht in einem höheren Zinssatz aus, sondern in Bedingungen, welche auf den Abbau des hohen Vorganges, also die Reduktion der Hypothekarschuld zielen, was ganz im Sinn des BGGB ist, beim Kreditnehmer aber einen höheren Liquiditätsabfluss bewirkt. Hat dieser nun zu eng kalkuliert, so wird er solche Bedingungen nicht eingehen können. Falls er das Projekt nicht gänzlich über private Geldgeber finanzieren will/kann, wird er eben darauf verzichten müssen. Hier sind reine Marktmechanismen am Werk, die keiner Intervention des Gesetzgebers bedürfen.

Die Bestimmungen zur Belastungsgrenze müssen daher unverändert fortgeführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist zwingend Art. 111 LWG dahingehend anzupassen, dass sich der Bund namhaft an Verlusten aus Investitionskrediten beteiligt.
(Art. 73, 76 - 79, 81, 87, 90 Abs. 1 Bst. c sowie 91 Abs. 1)

Stärkung der Position der Ehegatten

Die Vorschläge sind aus unserer Sicht nicht zwingend. Zum einen sind die angeführten Begründungen nicht nachvollziehbar, etwa dass der Einbezug des Ehegatten ins Eigentum eines landwirtschaftlichen Gewerbes das Vorkaufsrecht der Geschwister und Geschwisterkinder auslöse. Gleiches gilt, wenn es um die Feststellung des Umfangs der zu teilenden Errungenschaft geht und dazu auf die Feststellung des Anrechnungswertes in der Erbteilung zurückgegriffen wird. Diese fehlerhafte Praxis muss nicht ins Gesetz geschrieben (Art. 18 Abs. 3 BGGB), sondern vielmehr aufgegeben werden. Es gibt keinen Grund, weshalb in der Landwirtschaft im Scheidungsfall die zu teilende Errungenschaft nicht nach den Regeln des ZGB festzustellen wäre, bzw. festgestellt werden könnte.

Der einzige nachvollziehbare Vorschlag ist die Einführung eines Vorkaufsrechts für Ehegatten im Nachgang zu den Nachkommen, aber vor den Geschwister und Geschwisterkinder im Rahmen einer Veräusserung zu Lebzeiten. In einer funktionierenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist dieses Vorkaufsrecht nicht erforderlich, denn der Nicht-Eigentümer-Ehegatte muss einer Veräusserung ausdrücklich zustimmen (Art. 40 BGGB). Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft endet erst mit dem Tod des einen Ehegatten bzw. Partners oder durch das Scheidungsurteil. Die Schaffung eines Vorkaufsrechtes für Ehegatten könnte also höchstens in einem Scheidungsfall eine Option sein. Da dieses Vorkaufsrecht zum Ertragswert ausgeübt werden könnte, widerspricht es den andern Vorschlägen zur Feststellung des Anrechnungswertes und würde also den bisherigen Eigentümer wirtschaftlich benachteiligen. Auch in diesem Falle gelten die Bemerkungen zur Feststellung der zu teilenden Errungenschaft. Deshalb ist auf das Vorkaufsrecht für Ehegatten zu verzichten.
(Art. 18, 31, 42, 75 BGGB und Art. 212 ZGB)

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung: Keine Änderung nötig.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGG bildet dabei ein Garant, dass das landwirtschaftliche Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Streichen.	<p>Die bisherige Regelung, dass das BGG auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort, wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGG entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen, was bei Grundeigentümern, Banken und Investoren Unsicherheiten schafft und bei den Behörden zu Mehraufwand führt.</p> <p>Die heutige Lösung ist auch für die Raumplanung ein Gewinn.</p> <p>Dieser auf einer Motion basierende Vorschlag wurde von den Kantonen schon einmal abgelehnt.</p>
Art. 9 Abs. 3	Streichen.	
Art. 9a	Streichen.	
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung.	
Art. 10 Abs. 1 ^{bis} (neu)	Antrag: Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlohnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung, wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanlei-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen.	tung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung.	In Berücksichtigung der Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 lehnen wir die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit ab.
Art. 21 Abs. 1	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung.	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Ansatz zur Förderung der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung.	
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	Ergänzen: «..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben.»	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung.	
Art. 41 Abs. 2	Streichen.	
Gliederungstitel vor Art. 42	Streichen.	
Art. 42 Abs. 1	Ablehnung.	Es soll kein Vorkaufsrecht für Ehegatten eingeführt werden, vgl. die entsprechenden Ausführungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualiter: Ergänzen: «2. der Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft; »	rungen zum BBG unter «Stärkung der Position der Ehegatten». Soll es trotzdem eingeführt werden, so muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare bzw. eingetragene Partnerschaften gelten.
Art. 42 Abs. 1	Ergänzen: «3. jedes Geschwister und Geschwisterkind , wenn...»	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Instruments gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3	Ändern: «... vor weniger als 10 25 Jahren ganz...»	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 45a	Streichen.	Diese Bestimmung ergibt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seine Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Recht eingeräumt, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	Ergänzen: «... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...»	Begründung analog zu Art. 42 Abs. 1.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung.	
Art. 60 Abs. 1 Bst. i und j	Zustimmung.	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen).
Art. 61 Abs. 3 und 4	Ablehnung .	Siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen.
Art. 62 Bst. b und i - l	Ablehnung.	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Ablehnung.	Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 65a Art. 72a	Ablehnung.	Begründung: Grundsätzlich wie zu Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGG, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 65b Art. 72a	Ablehnung.	Siehe Art. 65a.
Art. 65c Art. 72a	Ablehnung.	Siehe Art. 65a.
Art. 70	Streichen.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72a	Streichen.	Siehe Art. 65a.
Art. 73 Abs. 1	Streichen.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Streichen.	
Art. 76	Die Bewilligungspflicht soll wie bisher beibehalten werden. Auf die vorgeschlagenen Änderungen soll verzichtet werden.	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die mittels Grundpfand sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein beantragter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Betrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze mit Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für die Landwirte noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute kein Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone liegt, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ einfach zu handhaben und so den Landwirten den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell ansteigen, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden in der Regel im Nachgang zu Hypothekendarlehen der Banken sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone höhere Risiken zur Folge.
Art. 77 Abs. 3	Änderung wird abgelehnt.	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 78 Abs. 3	Streichen.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79	Auf Aufhebung verzichten, also beibehalten.	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76.
Art. 81 Abs. 1	streichen	
Art. 83 Abs. 1bis	Änderung wird abgelehnt.	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62.
Art. 83 Abs. 2	Änderung wird abgelehnt.	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62.
Art. 83 Abs. 2bis	Änderung wird abgelehnt.	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62.
Art. 84	Streichen.	
Art. 87 Abs. 3 Bst. b	Streichen.	
Art. 87 Abs. 3 Bst. c	Streichen.	
Art. 87 Abs. 4	Streichen.	
Art. 88 Abs. 2	Ablehnung.	Die Zuständigkeit muss beim für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen).
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	Streichen.	
Art. 90 Abs. 2	Ablehnung.	Die Zuständigkeit muss beim für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 91	Streichen.	
Art. 95c	Streichen.	
ZGB		
Art. 212 Abs. 3 ZGB	Ablehnung.	Diese Bestimmung ist unnötig. Die Errungenschaft ist nach den Regeln des ZGB festzustellen. Es braucht keine Spezialregelung für die Landwirtschaft.
Art. 88, 90 und weitere BGGB	Ablehnung.	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).

Landwirtschaftliches Pachtgesetz

Das LPG will den Besonderheiten der Landwirtschaft bei der Verpachtung von Gewerben und Grundstücken Rechnung tragen und Verpächtern und Pächtern ein geordnetes Vertragsverhältnis bieten. Die minimale Pachtdauer, die stillschweigende Vertragsverlängerung, die minimale Fortsetzungsdauer sowie die Kündigungsfrist von minimal einem Jahr berücksichtigen die Langfristigkeit der landwirtschaftlichen Anbau- und Investitionszyklen. Im Gegenzug ist eine ausgesprochene Kündigung unumstösslich und nicht an Voraussetzungen gebunden. Obschon die Pacht bei entsprechender Klage vom Richter erstreckt werden kann, lässt ihm das LPG einen Spielraum, um den Interessen von Verpächter und Pächter Rechnung zu tragen, die sich vorgängig im Schlichtungsverfahren auch gütlich einigen können.

Die Reglementierung des Pachtzinses ist nebst der Belastungsgrenze das einzige Element im Landwirtschaftsrecht, welches der Verschuldung der Landwirtschaft vorbeugt. Eingeführt wurde es aufgrund der Erfahrungen in der Wirtschaftslage der 1920er und 30er Jahre. Es erscheint unlogisch, diese Regelungen zu lockern und so einem Geldabfluss aus den Betrieben in Kauf zu nehmen, wenn der Bund die Landwirtschaft gleichzeitig mit 2,8 Mia. Franken pro Jahr unterstützt.

Die Bewilligungspflicht für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Gewerben und das Einspracheverfahren für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Mittel, um den reglementierten Pachtzins durchzusetzen. Die effiziente Organisation dieser Verfahren ist Sache der Kantone. Die Verfahren stammen vielerorts noch aus den Einführungszeiten des LPG als von 1986 bzw. 2004 (Einspracheverfahren). Nach Auffassung des Bundes ineffiziente Verfahren sind kein Grund um die Reglementierung des Pachtzinses zu streichen. Die Verfahren müssen lediglich aktualisiert werden.

Angesichts des Strukturwandels gewinnt das LPG laufend an Bedeutung. Vermehrt überbinden Verpächter dem Pächter über den gewöhnlichen Unterhalt hinausgehende Unterhaltungspflichten (in Anwendung von Art. 22 Abs. 4 LPG). Dadurch wird das Verpachten günstiger, problemloser und damit interessanter. Doch gerade für solche Pachtverhältnisse ist ein langfristig beständiges landwirtschaftliches Pachtrecht wichtig.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 1	Ablehnung.	Es gibt keinen Grund, den richterlichen Ermessensspielraum bei der Erstreckung der Pacht zu beschränken. Die Erstreckung muss gewährt werden, wenn sie zumutbar ist. Der «Leidtragende» ist in aller Regel der Verpächter. Eine fixe Erstreckung um 3 Jahre wirkt für die Verpächter abschreckend und führt vermehrt zu unregulierten Vertragsverhältnissen und somit zu mehr Streitigkeiten.
Art. 27 Abs. 4	Auf die Aufhebung ist zu verzichten und die Bestimmung beizubehalten.	Siehe Ausführungen zu Art. 27 Abs. 1
Art. 37 Bst. a	Ablehnung.	<p>Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter eingeschränkt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Die Kostensteigerung ist hingegen offensichtlich. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung erschwert die etappenweise Übergabe innerhalb der Familie (erst Pacht, dann Kauf). Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.</p> <p>Deutlich höhere Pachtzinse für Gewerbe erleichtern den Quereinsteigern den Einstieg in die Landwirtschaft übrigens nicht.</p>
Art. 37 Bst. b	Ablehnung.	Siehe Ausführungen zu Art. 37 Bst a.
Art. 37 Bst. c	Streichen.	Siehe Ausführungen zu Art. 37 Bst a.
Art. 38 Abs. 1	Ablehnung.	Es gibt keinen Grund, die Berechnung des Pachtzinses für einzelne Grundstücke zu ändern.

		<p>Die Zuschläge und Abzüge regen sowohl Pächter wie Verpächter dazu an, primär in der Nachbarschaft zu pachten/verpachten, was sich positiv auf die Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe auswirkt.</p> <p>Die Vorschläge führen zu tieferen Pachtzinsen, was realitätsfremd ist und vermieden werden muss. Dem Gesetzgeber sollte es ein Anliegen sein, dass Verpächter und Pächter geregelte Vertragsverhältnisse leben. Die Nachfrage nach Pachtland wird immer hoch bleiben, denn die Fläche ist der wichtigste Faktor, sowohl für die Produktion wie für den Erhalt von Direktzahlungen.</p>
Art. 38 Abs. 1 Bst. a	Verweis ändern:«...eine angemessene Verzinsung des Ertragswertes nach Art. 10 BGBB.».	Im aktuellen Gesetz steht noch der Verweis auf das LEG, welches mit dem Inkrafttreten des BGBB am 01.01.1994 aufgehoben wurde.
Art. 38 Abs. 2	Auf die Aufhebung ist zu verzichten und die Bestimmung beizubehalten.	Siehe Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1.
Art. 38 Abs. 3	Auf die Aufhebung ist zu verzichten und die Bestimmung beizubehalten.	Siehe Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1.
Art. 39	Ablehnung.	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Auf die Aufhebung ist zu verzichten und die Bestimmung beizubehalten.	<p>Das Einspracheverfahren gegen überhöhte Pachtzinse für einzelne Grundstücke ist beizubehalten. Die finanziellen Auswirkungen für die Landwirtschaft sind nicht zu unterschätzen, liegt doch der Pachtlandanteil bei rund 50 %. Bei einem effizient organisierten Einspracheverfahren sparen die Pächter bis zur Hälfte des Pachtzinses, was vor kurzem in der BauernZeitung publiziert wurde (Ausgabe vom 11. Januar 2019, Ausgabe Zentralschweiz, S. 12). Die Organisation des Einspracheverfahrens ist Aufgabe der Kantone.</p> <p>Eine Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein, insbesondere bei der Verpachtung von Land von öffentlichen Körperschaften. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses obsolet. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist</p>

		ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit kostentreibend wirken.
Art. 58 Abs. 1	Ablehnung.	Wir verweisen auf die Ausführungen zur Zuständigkeit von BGGB und LPG unter den allgemeinen Bemerkungen zum BGGB.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1090_ZG_Staatskanzlei des Kantons Zug_2019.03.11

Kanton Zug, Regierungsgebäude am Postplatz, Seestrasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Roger Bisig, roger.bisig@zg.ch, 041 728 55 51

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

In der Theorie ist die Verknüpfung der Vergabe von Zollkontingenten zwar nicht optimal, da eine Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist. Die Praxis schreibt diesem Zuteilkriterium jedoch zwei positive Effekte zu, die aus Sicht der kantonalen Volkswirtschaft und des Beitrags der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedelung zu begrüssen sind.

Zum einen schafft das Kriterium eine gewisse Mindestnachfrage, was Preisschwankungen – gerade in Zeiten tiefer Nachfrage – glätten kann. Es führt also zu einer Resilienz in der Preisbildung.

Zum anderen erhalten nicht nur die bestorganisierten Importeure Kontingente, sondern auch kleinere Betriebe, die oftmals in Randregionen gelegen sind. Damit wird in diesen Regionen eine Verarbeitungskapazität aufrechterhalten. Das wiederum ist positiv für die Herstellung regionaler Produkte, deren Vermarktung ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist und diesen Regionen eine höhere Wertschöpfung bringt.

Die von der Praxis postulierten positiven Effekte der Inlandleistung sollten genau beobachtet werden. Andere Marktkräfte könnten diese Wirkungen aushebeln. Dann wäre eine Überprüfung des Kriteriums der Zuteilung von Zollkontingenten nach Inlandleistung angebracht.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Die Einnahmen entstehen aufgrund des Agrarschutzes. Also sollen sie auch dem Agrarbereich zu Gute kommen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Obwohl die Schwankungen des Angebots aufgrund der saisonalen Abkalbung bzw. die Schwankungen der Nachfrage nach Eier (Ostern) bekannt und vorhersehbar sind, ist ebenso klar, dass diese Schwankungen nicht mit der Nachfrage respektive dem Angebot in Übereinstimmung gebracht werden können. Die Marktentlastungsmassnahmen führen daher zu einer Glättung von Angebot und Nachfrage und reduzieren die Preisschwankungen. Ohne diese Massnahme käme es zu Preisverwerfungen, da die Abnehmer die Kosten für den Mengenausgleich nicht tragen wollen. Bei einem Überangebot werden sie den Preis drücken und bei einem Unterangebot die fehlenden Mengen einfach importieren. Letztlich sinkt damit das Preisniveau insgesamt.

Der Ansatz, die Branche in die Pflicht zu nehmen und ihr die Umsetzung dieser Massnahmen zu übertragen, ist zu begrüßen. Die Verwaltung des Bundes kann so entlastet und die Branche zu einer besseren Zusammenarbeit veranlasst werden.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Marktentlastungsmassnahmen Fleisch.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die öffentlichen Märkte an sich sind ein gutes Instrument, um mehr Transparenz in Angebot, Nachfrage und Preisbildung zu bringen. Ihre Abschaffung sowie die Streichung der Beiträge für Organisation, Durchführung und Überwachung stehen damit nicht zur Diskussion.

Bei der Infrastruktur darf hingegen davon ausgegangen werden, dass diese weitgehend gebaut ist, weshalb darauf verzichtet werden kann. Ausserdem liesse sich eine solche Infrastruktur auch über das Gefäss der Strukturverbesserung mitfinanzieren.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Es handelt sich hier um einen kleinen Beitrag mit grosser psychologischer Wirkung. Ausserdem steht die Schafhaltung schon wegen der Grossraubtiere im öffentlichen Schaufenster und unter

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

wirtschaftlichem Druck. Deshalb sollte auf die Aufhebung der Unterstützung der Verwertung der inländischen Schafwolle verzichtet werden.

Richtigerweise ist das Problem der Schafwolle über die Zucht, die Haltung von Rassen mit auf dem Markt gefragter Wolle, die Kreation innovativer Produkte sowie die Schaffung entsprechender Nachfrage zu lösen. Es sollten Wege gefunden werden, die Branche entsprechend in die Pflicht zu nehmen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Es gilt das Gleiche wie für die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier. Kommt hinzu, dass Apfel- und Birnenkonzentrat vorwiegend aus den Mostsorten gewonnen werden, also von Hochstammbäumen. Diese neigen stärker zur Alternanz als die in Anlagen gezogenen Tafelobstsorten und sind zudem ein prägendes Landschaftselement. Der asymmetrische Grenzschutz spricht ebenfalls für die Weiterführung der Massnahme.

Auch in diesem Bereich muss die Branche die Erhaltung ihrer Marktanteile längerfristig über eine an die Nachfrage angepasste Aktualisierung ihrer Produktpalette erreichen. Eine Umsetzung mit verstärkter Übertragung der Verantwortung an die Branche könnte ebenfalls geprüft werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

PDF und Word-Dokument per Mail an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1100_FR_Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg_2019.02.19

Freiburg, den 19. Februar 2019

Stellungnahme zur Agrarpolitik ab 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. November 2018 hat das WBF das Vernehmlassungsverfahren in titelgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Agrarpolitik ab 2022 äussern zu dürfen. Die Detailausführungen entnehmen Sie bitte dem dafür vorgesehenen Formular im Anhang. Nachfolgend die Stellungnahme zu den für uns wichtigsten Punkten.

Die freiburgische Landwirtschaft und der ganze Ernährungssektor sind von der Agrarpolitik des Bundes direkt betroffen. Die Land- und Ernährungswirtschaft ist ein wichtiger Pfeiler der freiburgischen Wirtschaft. Der Staatsrat beabsichtigt daher, sich in der Vernehmlassung und im weiteren Verlauf des Prozesses Gehör zu verschaffen. Die Regierung begrüsst mehrere positive Punkte in der Vorlage des Bundes, bedauert jedoch die zunehmende Komplexität des Systems und die steigende administrative und finanzielle Belastung der Kantone und der Landwirtschaftsbetriebe. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft muss erhalten und ausgebaut werden. Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke, nachhaltige sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein.

Der Staatsrat begrüsst in erster Linie, dass der allgemeine Zahlungsrahmen unverändert bleibt. Eine gewisse Planungssicherheit ist für die Landwirte nach den umfangreichen Anpassungen aufgrund der AP 2014 vor allem bei wichtigen Investitionsentscheiden von Bedeutung. Zudem begrüsst der Staatsrat den Willen, die landwirtschaftliche Ausbildung zu thematisieren. Jedoch ist er der Ansicht, dass eine erfolgreiche Betriebsführung nicht alleine vom Ausbildungsniveau der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter abhängt. Höhere Ausbildungen zu fördern, ist eine gute Sache, aber der Fachausweis als neue Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen ist unangemessen.

Im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts würde die Erweiterung der Gesetzgebung im Bereich «bäuerlicher juristischer Personen» insbesondere dynamischen Wachstumsbetrieben neue Perspektiven eröffnen. Allerdings müssten die Bedingungen für die Minderheitsbeteiligungen von

juristischen Personen noch verschärft werden. In die gleiche Richtung gehen auch die Erleichterungen der Regeln bei der «Belastungsgrenze» zum Schutz der Landwirtschaft vor Überschuldung.

Der Staatsrat hat vom Projekt zur Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien Kenntnis genommen, das er als interessant einstuft. Deshalb hat er sich zusammen mit dem Kanton Waadt für ein Pilotprojekt beworben. Er weist jedoch auch auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung hin.

Im Allgemeinen bedauert der Staatsrat die zunehmende Komplexität des Agrarvollzugssystems, die im Widerspruch zur beabsichtigten allgemeinen administrativen Vereinfachung in diesem Bereich steht. Die administrative und finanzielle Belastung der Kantone nimmt sogar weiter zu. Es ist mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen, namentlich für die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität oder für Tiergesundheitsbeiträge, die mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich sind. Bei den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge ablösen sollen, ist mit einem massiven Umstellungsaufwand zu rechnen.

Der erwartete kantonale Kofinanzierungsanteil von 30 % (gegenüber den aktuellen 10 %) wäre für die Kantone mit bedeutenden Mehrkosten verbunden (rund 4 Millionen Franken für den Kanton Freiburg). Diese neuerliche Lastenübertragung entspricht nicht der zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Aufgabenverteilung und ist somit nicht akzeptabel. Es bestünde im Übrigen das Risiko, dass sich eine Zweiklassenlandwirtschaft entwickelt, jene der finanzstarken Kantone, die von der Finanzierung durch den Bund vollumfänglich profitieren können, und jene der finanzschwächeren Kantone, deren Agrarsektor benachteiligt wäre. Aus diesen Gründen ist der Staat Freiburg entschieden gegen diese Vorschläge.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe müssen im Übrigen noch eingehender geprüft werden. Das Risiko besteht, dass die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft aufgrund der Kostensteigerung infolge der steigenden Anforderungen der AP 22+ in Mitleidenschaft gezogen wird. Bei sämtlichen von der Agrarpolitik vorgeschlagenen Massnahmen müssen deshalb vermehrt Kosten/Nutzen-Überlegungen einbezogen werden.

Der Staatsrat bedauert im Übrigen die vorgesehene Abschaffung von Inandleistungen für die Gewährung von Zollkontingenten und die Streichung der Marktentlastungsmassnahmen. Es wäre kontraproduktiv, bewährte und insbesondere für die Bergregionen und den viehstarken Kanton Freiburg sinnvolle Instrumente aufzuheben.

In Anbetracht der Herausforderungen infolge des Klimawandels sowie Preisschwankungen aufgrund von möglichen Marktöffnungen wünscht sich der Staatsrat zudem, dass im Zuge der AP22+ Vorschläge zum Risikomanagement vorgelegt werden.

Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein. Die Nahrungsmittelproduktion muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrats:

Jean-Pierre Siggen
Präsident



Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Anhang

—
Formular Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Fragebogen Produktion und Absatz

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat Fribourg 1100_FR_Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg_2019.02.19
Adresse / Indirizzo	Chancellerie d'Etat de Fribourg Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.2.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen:

Einleitend verweisen wir auf den Begleitbrief, der vom Staatsratspräsidenten unterzeichnet ist. Nachfolgend noch einige weitere allgemeine Ergänzungen.

Die aktuelle Agrarpolitik ist insbesondere im Bereich **Direktzahlungen** äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, was für Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt wie im Kapitel 5 erläutert sowohl auf Stufe Kantone, als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu.

Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, auf bevorstehende Initiativen und auf eingereichte Postulate zu antworten. Dieses reaktive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen in das aktuelle System und die bereits erreichten Fortschritte. Anstelle dieser defensiven Haltung sollte insbesondere die **Kommunikation** gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten intensiviert und optimiert werden. Die Leistungen der Landwirtschaft sollen transparent kommuniziert werden. Damit hätten Initianten wohl grössere Probleme, mit ihren Argumenten die nötige Anzahl Unterschriften zusammenzutragen.

Unbestritten bestehen **Ziellücken** in gewissen Bereichen. Diese sollen mit punktuellen Anpassungen des aktuellen Systems erreicht werden und nicht mit der Einführung neuer Massnahmen, welche das System weiter verkomplizieren und den Grossteil der Beteiligten überfordern. Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben.

Die **administrative und finanzielle Belastung der Kantone** nimmt sogar weiter zu. Es ist mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen, namentlich für die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität oder für Tiergesundheitsbeiträge, die mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich sind. Bei den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge ablösen sollen, ist mit einem massiven Umstellungsaufwand zu rechnen. Der erwartete kantonale Kofinanzierungsanteil von 30% (gegenüber den aktuellen 10%) wäre für die Kantone mit bedeutenden Mehrkosten verbunden (rund 4 Millionen Franken für den Kanton Freiburg). Diese neuerliche Lastenübertragung entspricht nicht der zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Aufgabenverteilung und ist somit nicht akzeptabel. Es bestünde im Übrigen das Risiko, dass sich eine Zweiklassenlandwirtschaft entwickelt, jene der finanzstarken Kantone, die von der Finanzierung durch den Bund vollumfänglich profitieren können, und jene der finanzschwächeren Kantone, deren Agrarsektor benachteiligt wäre. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen gehen mit einem grossen Beratungsaufwand einher. Dieser ist für die Beratungsstellen kaum zu bewältigen. Die Beratungen sind für die Landwirte mit Kosten hohen verbunden.

Ein verbesserter **Sozialversicherungsschutz** für die Ehepartnerinnen wird im Grundsatz begrüsst. Dieser soll durch eine verstärkte Sensibilisierung erreicht werden. Eine Kontrolle durch den Kanton und die Aufnahme der Anforderung in die Grundanforderungen zum Bezug von Direktzahlungen ist für die

Kantone nicht kontrollier- und umsetzbar.

Die **Auswirkungen** der Änderungen auf die einzelnen Kantone oder die einzelnen Betriebstypen sind schwierig abzuschätzen. Nähere Informationen zu den einzelnen Modellen in diesem Bereich wären wünschenswert und hilfreich.

Die Verschärfung der **Ausbildungsanforderung** wird abgelehnt. Das vorgeschlagene System bevorzugt beispielsweise einen Nebenerwerbskurs mit dem Besuch von Zusatzmodulen gegenüber einem Abschluss einer dreijährigen Berufslehre. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, den Lehrplan anzupassen und Betriebsführungsthemen in der Grundausbildung mehr zu gewichten.

Im Grundsatz sollte die Agrarpolitik im Rahmen der heutigen Ausrichtung belassen werden. Dies schafft **Planungssicherheit** bei den Betriebsleitenden. Für den Kanton halten sich die administrativen und finanziellen Aufwände zur Umsetzung in Grenzen. Die bei einer Weiterführung der bisherigen Massnahmen eingesparten Mittel können für die Umsetzung von Projekten im Bereich der Innovation und der administrativen Vereinfachung auf allen Ebenen eingesetzt werden. Die bestehenden Steuerungsmittel sollen weiter vereinfacht werden, indem Massnahmen, deren Kosten-Nutzenverhältnis schlecht ist und welche wenig zur Schliessung von Ziellücken beitragen, abgeschafft werden. Dies betrifft im Speziellen die Landschaftsqualitätsbeiträge.

Strukturverbesserungsmassnahmen. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen. Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen sinnvollerweise nicht eher auf Verordnungsstufe als auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen. Dies würde eine grössere Flexibilität bei der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen geben. Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen. Zudem dürfen die Besonderheiten der Berggebiete nicht vergessen werden. Dazu gehört auch das Thema Naturgefahren. Auch wenn heute Vieles über das Forstrecht abgewickelt wird, darf es im LwG nicht „verwässert“ werden. Die Naturgefahren sind und bleiben ein Thema v.a., aber nicht nur, in der Bergregion.

Das Projekt zur **Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien** wird als interessant eingestuft. Bewässerungsprojekte in der Broye oder im Seeland könnten beispielsweise von diesem Instrument profitieren. Wir weisen jedoch auch auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung hin. Es ist auf Verordnungsstufe festzulegen, was als Einheit für eine Strategieplanung festgelegt wird. Es muss aber den Kantonen überlassen sein, welche geographischen Einheiten definiert werden sollen. Es darf nicht an den Kantongrenzen Halt gemacht werden. Interkantonale Strategien sollten ebenfalls belohnt werden.

Das **bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht** sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. An dieser Zielsetzung soll festgehalten werden. Gleichzeitig ist jedoch eine Weiterentwicklung wünschenswert. Im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts würde die Erweiterung der Gesetzgebung im Bereich «bäuerlicher juristischer Personen» insbesondere dynamischen Wachstumsbetrieben neue Perspektiven eröffnen. In die gleiche Richtung gehen auch die Erleichterungen der Regeln bei der «Belastungsgrenze» zum Schutz der Landwirtschaft vor Überschuldung. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht

zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen. Deshalb sollen sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts dahingehend nochmals überprüft werden, ob sie allenfalls eine produktionskostensteigende Wirkung haben.

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen zielt darauf ab, dass die Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten erfolgreich agieren, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. In diesem Zusammenhang ist die Förderung der **Tiergesundheit** eine wichtige Massnahme und die im Rahmen der AP22+ vorgeschlagene Stärkung der Tiergesundheit begrüssen wir ausserordentlich. Es gibt jedoch noch Herausforderungen in Zukunft. En effet, dans la mesure où la PA22+ imprégnera la production jusqu'en 2030, le suivi de troupeau, la santé des troupeaux (et ses services de santé), l'approche interdisciplinaire du suivi des troupeau y compris de l'élevage et la diminution des antibiotiques (par exemple le projet ressources ReLait sur Fribourg), réalisera certainement un défi majeur et central.

Nous saluons la volonté de maintenir la protection de **l'environnement** dans la politique agricole. Cette volonté s'inscrit dans la continuité de la PA 14-17 et 18-21. L'approche de la triple perspective (le marché, l'environnement et les exploitations) est à saluer. La LAgr cependant ne donne que des lignes de base pour la mise en œuvre de ce principe. Nous estimons que dans le rapport explicatif, il devrait y avoir plus de points concrets du principe triple. Par ailleurs, nous jugeons que les nouveaux objectifs dans le domaine de l'environnement ne sont pas ambitieux mais réalistes, notamment pour les objectifs en lien avec les émissions des gaz à effet de serre. Depuis les années 2000, les émissions en ammoniac n'ont pratiquement pas baissé. Le projet PA22+ mentionne un objectif de réduction des émissions d'ammoniac de 10% . Nous estimons que les axes d'actions principales sont la gestion du cheptel, l'apport en fourrage (y incl. importations) et l'application des moyens techniques et d'exploitation.

Le nouvel outil de promotion d'une **agriculture géospécifique** au moyen de stratégie agricole régionale semble être un outil intéressant. Celui-ci regroupe les contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité (art. 73 LAgr) et les contributions à la qualité du paysage (art. 74 LAgr) ainsi que les indemnités pour les mesures de protection des eaux (art. 62a LEaux). Il semble pertinent de développer des stratégies globales pour ces trois thèmes à l'échelle régionale. Nous craignons cependant le développement de la complexité administrative. Les cantons ou les régions seront appelés à développer des stratégies agricoles régionales, encore un nouvel outil de planification. Les mesures qui découleront de ses stratégies seront co-financées par la Confédération (70%) et les cantons (30%). Ceci constituera donc de nouvelles charges financières et en personnel dans les cantons. Dies wird strikte abgelehnt.

La thématique du **climat** n'est pas clairement définie dans le rapport explicatif, ainsi la notion d'adaptation et d'atténuation n'est pas claire. Dans certains chapitres, le terme de « climat » est compris comme « adaptation aux changements climatiques » et dans d'autres chapitres, il est surtout question « d'atténuation des gaz à effet de serre ». Il serait donc judicieux de bien différencier les deux approches liées au climat (adaptation et/ou atténuation), ceci afin de mieux informer le lecteur (par exemple au tableau 8, page 86, il est noté uniquement « climat », mais s'agit-il uniquement d'atténuation ?). A noter encore que les deux approches sont complémentaires et nécessaires à une bonne gestion des risques liés aux changements climatiques dans le secteur de l'agriculture.

Un autre point important est que la thématique climatique est une thématique transversale et qu'elle touche non seulement l'environnement, mais également l'économie et la société. La notion d'adaptation aux **changements climatiques** est donc primordiale pour atteindre les 3 buts fixés, à savoir : succès sur les marchés, développement entrepreneurial des entreprises et exploitation et préservation des ressources naturelles. Malheureusement, la notion d'adaptation aux changements climatiques n'apparaît clairement que dans un seul de ces trois axes (préservation des ressources naturelles). L'adaptation aux change-

ments climatiques est un enjeu majeur pour l'agriculture en Suisse et dans le monde. Bien que cette notion soit clairement identifiée comme étant un but dans le domaine « Environnement et ressources naturelles », il manque cependant une référence aux scénarios climatiques pour la Suisse CH2018 (Météosuisse) qui sont un outil indispensable dans le contexte actuel des changements climatiques et qui permettront d'accompagner l'adaptation aux sites (Promotion d'une agriculture géospécifiée, production adaptée aux conditions locales et préservant les ressources naturelles). La connaissance et la prise en compte des scénarios CH2018 devraient donc faire partie intégrante des mesures à mettre en œuvre rapidement dans le secteur agricole pour tous les axes stratégiques.

En ce qui concerne **l'aménagement du territoire**, il ressort que les principaux éléments en lien avec l'aménagement cantonal sont pris en compte dans la politique agricole 2022, même s'il nous semble que les enjeux de la révision en cours du plan sectoriel des surfaces d'assolement pourraient davantage être développés. A notre sens, les "Contributions pour une agriculture géospécifiée" (nouvel article 76a de la LAgr), même si elles visent avant tout à une meilleure réalisation d'objectifs environnementaux, pourraient être vues comme une approche alternative à la valorisation et à la protection de surfaces ne disposant pas forcément d'une qualité équivalente aux surfaces d'assolement alors qu'elles sont hautement utiles à l'agriculture, voire peut-être contribuent à l'approvisionnement en denrées alimentaires.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.4.1, p.22 „sol“ 2ème paragraphe</p> <p>sol“ 5ème paragraphe, dernière phrase</p>	<p>Le paragraphe doit être actualisé.</p> <p>Modérer l'affirmation « <i>ne présentera pas d'inconvénient à long terme sur la fertilité du sol</i> »</p>	<p>Les résultats du PNR68 ont été publiés dans le courant de l'année 2018. Le rapport explicatif doit faire référence aux menaces et recommandations de ce programme de recherche.</p> <p>La phrase est incohérente. Les effets à long terme ne sont pas connus.</p>
<p>2.1, p. 30 « vision » dans l'encadré</p>	<p>... Il fournissent des produits de qualité pour les marchés intérieurs et extérieurs tout en préservant ou en restaurant les ressources naturelles, ainsi que les services que la société attend d'eux.</p>	<p>L'état de certaines ressources comme les eaux souterraines ou les lacs sont atteints par une exploitation agricole intensive. Lorsque la ressource est atteinte, il ne suffit donc pas de les préserver, il faut la restaurer.</p>
<p>2.3.4.1, p.40 2ème sous-point</p>	<p>"<i>La consommation d'énergies non renouvelables</i>" à remplacer "<i>énergies</i>" par "<i>ressources</i>".</p>	<p>Erreur de traduction (voir version D). Le sol n'est pas une énergie.</p>
<p>2.3.6, p. 46 Réduction des excédents</p>	<p>Les valeurs cibles doivent être différenciées selon la nature des substances. Les objectifs doivent être bien plus ambitieux. Par exemple la réduction pour le CO₂ devrait être de 35% par analogie aux objectifs définis dans la politique climatique</p>	<p>Compte tenu de la qualité actuelle de l'environnement et l'état des ressources, il est essentiel et urgent de définir des objectifs ambitieux.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suisse.	
2.3.6, p. 46 puis p. 50 tableaux	Préciser la formulation : <i>Réduction de 10% des excédents et des émissions</i>	p. 46 et 50 : Avec la mention de la mesure de la réduction et de l'importance de l'effet animal, nous comprenons qu'il s'agit de réduire les cheptels, mais cela n'est pas clairement formulé. p. 50 : De plus, nous nous étonnons sur le fait qu'un objectif (fixé ici à 10%) soit indiqué comme étant déjà compatible avec une politique climatique, qui elle n'existe pas encore.
2.3.6, p. 51 risque que représente les produits phytosanitaires	Il est urgent de développer un indicateur pour assurer le suivi des risques en lien avec l'utilisation des PPh.	
2.3.7.2, p. 54	Nous proposons de formuler le titre de la manière suivante : Production adaptée aux conditions locales, aux nouvelles conditions climatiques et préservant les ressources naturelles	Ce paragraphe doit pouvoir intégrer la notion climatique étant donné les grands changements survenus et attendus. Le texte du chapitre doit donc être revu.

3.1 Loi sur l'agriculture		
3.1.1 Principes généraux (Titre 1 LAgr) 3.1.1, S. 54 - 56	Wie vorgeschlagen umsetzen.	<p>Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Diese birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der Vollzugsorgane. So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden.</p> <p>Voraussetzung dafür ist die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Informationssystemen des Bundes (AGIS und ACONTROL) und aus den Agrarinformationssystemen der Kantone. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte.</p> <p>Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sind.</p> <p>Die Ausdehnung des Gesetzes auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion wird begrüsst, da sie einem aktuellen Trend entspricht.</p>

<p>3.1.2 Production et ventes (Titre 2 LAgr)</p> <p>3.1.2.2, S. 57 - 65</p>	<p>Verzicht auf Umsetzung</p> <p>Maintien : Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23, 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr)</p> <p>Maintien : Art. 50 al.1, al. 2, 51, 51 bis et 52, LAgr</p>	<p>Die Abschaffung der Inlandleistung, der Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier, der Beiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet, der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle und Früchten sowie der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse des Marktes wird die Motivation der Händler dämpfen, Waren vom inländischen Markt zu beziehen. Dadurch werden die Inlandpreise unter Druck geraten, was die Generierung des Mehrwerts auf der anderen Seite wieder aufheben würde. Die Abschaffung dieser bewährten Massnahmen schwächt die Verhandlungsposition der Landwirte gegenüber den Abnehmern. Wir beantragen deshalb: Maintien des prestations en faveur de la production indigène. Ce système a fait ces preuves et doit être conservé, il permet une activité transparente du marché interne et une valorisation des produits agricoles suisses à des prix plus équitables pour les producteurs, voir formulaire.</p> <p>Ces prestations correspondent aux spécificités du marchés suisse et permet une valorisation des produits agricole touchés. voir formulaire.</p> <p>fr_DIV_Questionnaire_Politique_agricole_2022</p>
<p>3.1.2.3, S. 60</p>	<p>Wie vorgeschlagen umsetzen.</p>	<p>Die Wahl, ob ein Produzent Silage füttert oder silofreie Milch produziert, hängt in vielen Fällen nicht vom Einzelnen ab. Oft wird dies von einer Genossenschaft und deren Milchkäufer bestimmt. Da die meisten Käsesorten, welche eine höhere Wertschöpfung für die Milchlieferanten bedeuten würden, eine strikte Mengensteuerung haben, sind die Hürden für Neueinsteiger sehr hoch.</p>
<p>3.1.2.4, S. 61</p>	<p>Wie vorgeschlagen umsetzen.</p>	<p>Die Verwertung von Lebensmittelabfällen als Gegenpol zum Foodwaste wird begrüsst.</p>
<p>3.1.2 Production et ventes (Titre 2 LAgr)</p> <p>3.1.2.11, S. 66</p>	<p>Art. 62, 63, 64 und 187e nochmals prüfen</p>	<p>Die beantragte Neuregelung beim Wein (AOP und IGP) wird in der Weinbranche kontrovers diskutiert. Sie könnte langfristig eine interessante Option zur Positionierung der Schweizer Weine darstellen, ist jedoch kurz- und mittelfristig mit einem grossen Aufwand für die Branche verbunden, wobei der Mehrwert nicht für alle Akteure gleich hoch wäre. Wir beantragen deshalb, das Anliegen nochmals vertieft zu prüfen und insbesondere die Auswirkungen darzulegen. Dabei müssten ein Teil der Umstellungskosten sowie der Kosten für den Marktaufbau im Rahmen der Umstellung übernommen werden. Damit könnte diesem zukunftsgerichteten Anliegen der nötige Schub verliehen werden.</p>
<p>3.1.3 Paiements directs (Titre 3 LAgr)</p>	<p>Die Ausbildungsanforderungen sollen wie bisher weitergeführt werden.</p>	<p>Die Forderung nach einer höheren Berufsbildung als Eintretenskriterium für den Bezug von Direktzahlungen ist übertrieben. Stattdessen sollen vermehrt Betriebsführungsthemen in die Grundbildung integriert werden.</p>

3.1.3.1 S. 67 - 71		
3.1.3.1 S. 67 - 71	Art. 70a, Abs. 1, Bst i sowie im Zuge dessen Art. 70a, Abs. 3, Bst g streichen.	Auf die Einführung einer Regelung betreffend Sozialversicherungsschutz für die Partnerinnen der Betriebsleiter soll verzichtet werden. Dieser Sozialversicherungsschutz soll durch eine verstärkte Sensibilisierung erreicht werden. Eine Kontrolle durch den Kanton und die Aufnahme der Anforderung in die Grundanforderungen zum Bezug von Direktzahlungen ist für die Kantone nicht kontrollier- und umsetzbar.
3.1.3.2, p.76	Tableau comparatif colonne PA22+ : nous proposons la modification suivante : « a) détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce et adapté aux nouvelles conditions climatiques »	L'occurrence de vague de chaleur est en nette augmentation et il est primordial d'en tenir compte dès aujourd'hui. D'autre part, il serait également intéressant de pouvoir ajouter que l'utilisation d'espèces adaptées aux nouvelles conditions climatiques est à favoriser. Ceci est valable pour les espèces animales et végétales.
Art. 70a, al. 1 let 2 d :	Rajouter les biotopes d'importance cantonale.	A côté des inventaires d'importance nationale, la plupart des cantons disposent d'inventaires d'importance cantonale de surfaces de très haute valeur écologique. Une exploitation conforme aux prescriptions y est également importante et doit pouvoir être imposée. Les cantons ne font en principe pas de distinction dans les prescriptions de gestion. Comme mentionné dans le rapport explicatif (1.4.1), « il s'agit de garantir la mise en réseau de surfaces de grande valeur écologique dans toute la Suisse et de constituer ainsi une base géographique et fonctionnelle pour une biodiversité riche, résiliente et préservée à long terme ».
	La possibilité de mettre en place des SPB spécifiques à la région (type 16) doivent continuer à être offerte à tous les exploitants	Certains exploitants sont contre les projets collectifs (réseau en particulier) et ne s'investiront pas dans un concept de promotion de la biodiversité « par principe ». Par contre, en les sensibilisant sur une espèce à protéger, leur participation au type 16 reconnu est plus facile. Les obliger à faire un concept, alors que seule une surface précise est déterminante, serait contreproductif.
3.1.3.2 S. 71 - 74	Art. 70a, Abs. 2, Bst f streichen.	Der Aspekt der Bodenverdichtung ist für den Vollzug kaum umsetzbar. Die Kontrollen, sind nicht durchführbar. Die Rechtslage bei einer Einsprache ist äusserst unklar.

Art 73 al.4	Changer « <i>les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité</i> » par : « <i>les cantons proposent des mesures supplémentaires là où la promotion de la biodiversité a le meilleur potentiel</i> »	Avec la mise en place de l'infrastructure écologique, certains secteurs seront définis comme hotspot à revaloriser, d'autres comme couloir de migration. Le canton – avec l'aide de la vulgarisation – doit pouvoir proposer des mesures ciblées pour les exploitants concernés. Les propositions doivent venir d'en-haut pour être le plus possible orientées « espèces ».
3.1.3.2 p. 78	Définir explicitement les „ <i>PPh présentant un risque écologique élevé</i> “ dans les commentaires	<p>Quels critères sont pris en considération pour classer un PPh comme présentant un risque écologique élevé ?</p> <p>Les conséquences de la mise en œuvre de la restriction d'utilisation des PPh dans les PER doivent être analysées avec soin : d'une part, la charge administrative augmentera fortement dans les cantons si des autorisations de traitement doivent être accordées pour l'utilisation des produits de cette liste. D'autre part, s'il n'est pas possible d'accorder des autorisations, ça signifiera une interdiction pure et simple de ces produits, avec des possibles lacunes de protection et une augmentation des risques d'apparition de résistances.</p>
3.1.3.2 p. 78	Les exceptions aux restrictions d'utilisation ne doivent pas se limiter qu'à l'absence d'un produit de substitution ou de méthodes alternatives, mais doivent veiller à garder une diversité suffisante dans les modes d'action	Les conséquences d'une restriction dans le choix de certains PPh sur l'augmentation des risques d'apparition de résistance doivent être prises en compte.
3.1.3.2 p. 78	La liste des „ <i>PPh présentant un risque écologique élevé</i> “ doit remplacer l'annexe 9.1. du Plan d'action	Pour améliorer la compréhension et simplifier la communication, il ne doit y avoir qu'une seule liste, basée sur des critères objectifs et explicites.
3.1.3.2 p. 78	Adaptation aux conditions du site : définir explicitement dans les commentaires les critères permettant de fixer des exigences particulières pour cer-	Une mise en œuvre harmonisée et cohérente doit être garantie au niveau national.

	taines régions	
3.1.3.2 S. 71 - 74	Art. 70a, Abs. 2, Bst h streichen.	Die Einschränkungen durch spezifische Anforderungen kommen einer Kollektivstrafe für eine gesamte Region gleich. Es kann nicht garantiert werden, dass sich problematische Messwerte mit der Umsetzung verbessern (vergleiche einzelne Nitratprojekte). Die Abgrenzung der Gebiete ist äusserst schwierig, insbesondere wenn letztere kantonsübergreifend sind.
3.1.3.2 S. 71 - 74	Art. 70a, Abs. 2, Bst i einführen.	Die verstärkte Beachtung des Gewässerschutzes trägt zur Schliessung einer Ziellücke bei und entspricht einem aktuellen Bedürfnis. Die Umsetzung, insbesondere im Bereich der praxistauglichen Kontrollen, stellt eine grosse Herausforderung dar. Da zukünftig nicht mehr zwingend auf rechtskräftige Entscheide abgestellt wird, wird die Beurteilung von Grenzfällen schwierig (z.B. Hofdüngerausbringung ausserhalb der Vegetationsperiode oder auf Wasser gesättigte Böden).
3.1.3.2 S. 71 - 74	Art. 70a, Abs. 3, Bst e streichen.	Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Der im Feld zu erwartende Mehrwert ist gering. Dies selbst bei einer optimalen Umsetzung, welche sehr theoretisch und idealistisch bleibt.
3.1.3.3 S. 75 - 76	Die in Art. 71, Abs. 2, Bst. c vorgeschlagene Aufhebung des Steillagenbeitrags wird unterstützt.	Dieses Instrument ist kompliziert und schlecht erklärbar. Im Sinne der administrativen Vereinfachung soll darauf verzichtet werden.
3.1.3.3 S. 75 - 76	Die Neugestaltung der Versorgungsversicherungsbeiträge wie in Art. 72 vorgesehen wird begrüsst. Der Betriebsbeitrag darf nicht für Sömmerungsbetriebe gelten.	Die damit verbundene Aufhebung der Abstufung nach Fläche und der Begrenzung der Direktzahlungen nach SAK wird unterstützt. Eine Umgehung der Abstufung durch den Betriebsbeitrag mittels Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist schwer kontrollierbar.
3.1.3.3 S. 75 - 76	Art. 72, Abs. 1, Bst. b Der Mindesttierbesatz soll beibehalten	Der Bezug von Direktzahlungen für Grünflächen auf Betrieben ohne Tierhaltung bremst den Strukturwandel. Der Druck auf die Flächen wird erhöht, da grössere Betriebe in der Regel mehr Direktzahlungen bedeuten. Die Landpreise bleiben hoch und dürften weiter steigen, da

	werden.	die maximal zulässigen Pachtzinse nicht mehr von den Kantonen überprüft werden sollen. Die Überprüfung dieses Mindesttierbesatzes ist in den Informatiksystemen ausprogrammiert, im Vollzug eingespielt und setzt daher keine komplexen Anpassungen voraus.
3.1.3.3, p. 79 ss		Les contributions liées à la zone devraient également être adaptées dans le long terme selon les scénarios CH2018 étant donné que certaines régions profiteront d'un climat favorable et auront donc moins besoin d'aide.
3.1.3.4 S. 77 - 79	Art.73, Abs. 1, Bst b, Abs. 2 & 4 streichen.	Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die zusätzlichen Beratungen sind für die kantonalen Beratungsstellen kaum durchführbar. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone immensen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar.
3.1.3.4 S. 77 - 79	Die Hochstamm-Feldobstbäume sollen als BFF I Element erhalten bleiben.	Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-I Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Die Zielsetzungen von 12% BFF nach der zweiten Vertragsperiode von Vernetzungsprojekten kann unter anderem dank der Anrechenbarkeit der Hochstamm-Feldobstbäume erreicht werden. Das Erreichen dieser Ziele dürfte durch eine Aufhebung dieses BFF II Typs massiv erschwert werden.
3.1.3.4 S. 77 - 79	Die In-situ-Erhaltung soll nicht als neuer BFF-Typ eingeführt werden.	Die Einführung der In-situ-Erhaltung als neuer BFF-Typ wird strikte abgelehnt. Der Initialaufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Solche Massnahmen sollen über das Umwelt- oder Naturschutz- und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden.
3.1.3.5 S. 79 - 82	Art.75, Abs. 1, Bst b streichen.	Die Einführung von Direktzahlungsmassnahmen in den Bereiche Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Aufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Diese Ziele müssen durch eine ständige Sensibilisierung der Bewirt-

		schaftenden angestrebt werden. Der Ansatz einer Anreizwirkung durch Labels ist unrealistisch, da sich die Konsumenten zu einem grossen Teil längst im Labeldschungel verloren haben und die erzielten höheren Margen nicht bis zu den Produzenten kommen.
3.1.3.5 S. 79 - 82	Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung ist zu vermeiden. Art. 76 im LwG belassen.	Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnung zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Mit einer solchen Einführung würden diejenigen Betriebsleiter benachteiligt, welche ihre unternehmerische Freiheit genutzt haben und bisher auf den Bezug von Zusatzbeiträgen verzichtet haben. Für sie würde der Einsatz dieser Techniken neu obligatorisch. Die Einführungszeit der Massnahme war für die Bewirtschafter zu kurz, da die Anpassungen an die neuen Herausforderungen kostenintensiv sind. Wir fordern den Bund auf, auf die Aufhebung dieser Beiträge zu verzichten oder diese mit dem nächsten Agrarpaket umgehend wieder einzuführen.
3.1.3.5, p.85 – nouvelle réglementation proposée- 2 ^{ème} paragraphe – énumération des mesures	Nous suggérons d'ajouter « la réduction des émissions d'ammoniac dans l'élevage d'animaux »	Ceci pour clarifier qu'il ne s'agit pas uniquement de l'utilisation du lisier, mais également p.ex. de la limitation des émissions des déjections.
3.1.3.5, p.86	Tableau 8 : préciser s'il s'agit de climat – adaptation ou atténuation	Voir remarque générale ci-dessus.
3.1.3.5 pp. 85-86	Simplifier la définition des « Contributions pour les systèmes de production appliqués à une partie de l'exploitation »	Le système Extenso est bien établi et compris par les agriculteurs. Sa suppression et son remplacement par un autre type de contribution provoquera une grande incompréhension et une possible résistance. La flexibilisation des contributions incitant à une réduction des PPh est saluée.
3.1.3.5 p. 87 (tabl. 10)	Préciser que seul un système automatique de rinçage interne du pulvérisateur est exigé.	Les informations données jusqu'à maintenant précisaient que dès 2023, chaque pulvérisateur de plus de 400 l devra être équipé d'un système automatique de rinçage interne. L'exigence du circuit d'eau de rinçage séparé ne porte que sur la contribution prévue jusqu'à fin 2022. Des systèmes automatiques de rinçage séquentiel (sans pompe supplémentaire et circuit

		d'eau séparé) doivent pouvoir satisfaire aux exigences PER.
3.1.3.6 S. 82 - 83	Art.75, Abs. 1, Bst d streichen.	<p>Einen Tiergesundheitsbeitrag nach Giesskannenprinzip (Art. 75 Abs. 1 Bst. d erachten wir als untaugliches Instrument, da neben einer ungewissen Wirksamkeit insbesondere auch ein sehr grosser Vollzugsaufwand zu befürchten ist. Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Beratungen führen zu einem grossen Mehraufwand für die kantonalen Beratungsstellen. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone immensen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar. Bewirtschafter, welche in der Vergangenheit beispielsweise mittels gezielter Genetik bereits grosse Anstrengungen in diesem Bereich unternommen haben, würden wohl kaum von diesen Beiträgen profitieren. Das Täuschungsrisiko wäre bei einer Einführung aufgrund der schwierigen Kontrollen gross. Die Massnahme darf auf keinen Fall dazu führen, dass Vergehen im Bereich Tierarzneimittel über den Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung sanktioniert werden.</p>
3.1.3.7 S. 83 - 85	<p>Art. 74 & Art 76a streichen</p> <p>Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée : 3 Elle prend en charge au plus 90 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>Die Zweckmässigkeit der Zusammenführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge ist im Rahmen der Pilotprojekt sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich ist es ein Schritt in Richtung administrative Vereinfachung. Allerdings ist der Initialaufwand zur Reorganisation der bestehenden Trägerstrukturen sehr gross. Zudem müsste eine massive Reduktion der Anzahl Landschaftsqualitätsmassnahmen erfolgen. Ein Set von 10 -20 Massnahmen, die schweizweit gelten, würde wohl ausreichen, um das Ziel der Landschaftsqualität zu erreichen.</p> <p>Weiter ist mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen, namentlich für die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität oder für Tiergesundheitsbeiträge, die mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich sind.. Der erwartete kantonale Kofinanzierungsanteil von 30% (gegenüber den aktuellen 10%) wäre für die Kantone mit bedeutenden Mehrkosten verbunden (rund 4 Millionen Franken für den Kanton Freiburg). Diese neuerliche Lastenübertragung entspricht nicht der zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Aufgabenverteilung und ist somit nicht akzeptabel. Es bestünde im Übrigen das Risiko, dass sich eine Zweiklassenlandwirtschaft entwickelt, jene der finanzstarken Kantone, die von der Finanzierung durch den Bund vollumfänglich profitieren können, und jene der finanzschwächeren Kantone, deren Agrarsektor benachteiligt wäre.</p>

		Falls die Massnahme umgesetzt werden sollte, wäre der Finanzierungsschlüssel zwingend bei 90% Bund /10% Kanton beizubehalten. Zudem dürfen die neuen Massnahmen nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen. Von Seite Bund werden nur minimale Vorgaben erwartet. Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen.
3.1.3.8 S. 85 - 86	Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik.
3.1.4 Amélioration des structures (titre 5 LAgr) Art. 78		Die Einkommenslimite soll in der Verordnung abgeschafft werden (wie beim IK), damit die Kohärenz mit der SVV und die betriebswirtschaftliche Kohärenz gegeben sind. Zum Beispiel kann ein Betrieb mit gutem Einkommen vor 2 Jahren auch heute in finanzielle Bedrängnis kommen. Einkommen und finanzielle Lage (Liquidität) haben nichts miteinander zu tun. Genauso müssen für BHD die Abzüge beim Vermögen gleich gerechnet werden wie in SVV für IK (administrative Vereinfachung und Kohärenz).
Art .81	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 84		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 1		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Au niveau de l'ordonnance OAS, l'art. 10 doit être supprimé.		<ul style="list-style-type: none"> • Simplification administrative; • L'idée de l'article était de mettre en relation les effectifs soutenus avec la surface assurée à long terme (en propriété ou affermée à long terme), afin notamment de protéger l'agriculteur qui investit de ne pas avoir des bâtiments surdimensionnés à sa charge en cas de perte de surfaces affermées. L'agriculteur doit agir de manière entrepreneuriale, laissons-le prendre des risques.

		<ul style="list-style-type: none"> • L'idée de l'article était aussi d'éviter une surcharge en matière d'engrais de ferme. Pour obtenir son permis de construire, il devra de toute façon prouver qu'il peut exporter les engrais de ferme excédentaires (par contrat). Ces mêmes exports seront importés dans une autre exploitation, conformément aux dispositions PER. La surcharge est évitée de manière intra-exploitations. • L'évolution des structures est en marche. La SAU moyenne augmente, mais essentiellement par affermage. Mathématiquement, il devient de facto de plus en plus difficile aux agriculteurs de remplir les conditions de l'art. 10. <p>Obtenir un permis de construire est de plus en plus compliqué. Les notions de bilan de fumure et de bilan fourrager y sont déjà traitées et contrôlées. Le faire une nouvelle fois est un superfétatoire.</p>
Art. 87 lit. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d. nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Art. 87a, Bst d		Wir begrüßen, dass der Bund zukünftig Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion unterstützt (Art. 87a). Wir sind der Auffassung, dass die Strukturverbesserungen im Rahmen der AP22+ als wichtiges und zielführendes Instrument der Agrarpolitik zu stärken sind. Hingegen sind wir der Meinung, dass die Versorgung der Betriebe mit Breitbandanschluss Bestandteil vom Service Public sein und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden muss. Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der

		Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekom-anbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Aufnahme neu Art. 87 lit. f (bisher Art. 87 c)	das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu. Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. g	innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a LwG (neu) Abs. 1 lit. g.	landwirtschaftliche Bauten, Anlagen und Pflanzgut	<p>Amélioration structurelles : introduction d'un soutien à fond perdus pour les cultures spéciales</p> <p>Pour les cultures pérennes telles que les vignes, les arbres fruitiers, certaines espèces de petits fruits et les asperges, la mise en place du capital-plant représente un investissement conséquent et à long terme. Il dépasse souvent 100 000 francs par hectare et il est consenti pour une période de culture pouvant aller au-delà de 25 ans. Il s'agit d'investissements absolument fondamentaux sans lesquels aucune production n'est pas possible pour ces espèces végétales. Surtout pour les jeunes agriculteurs, ces investissements constituent un obstacle majeur pour l'entrée dans la branche.</p> <p>Pour ces raisons, le capital-plant doit être considéré comme toute autre installation agricole dans le cadre des améliorations structurelles et par conséquent bénéficier des mêmes mesures de soutien, non seulement pour le crédit agricole comme jusqu'à maintenant, mais aussi pour un soutien à fonds perdus. Il faut aussi adapter l'ordonnance sur les améliorations structurelles en conséquence.</p> <p>Cet ajustement permettrait de créer une égalité de traitement avec l'Union européenne, où les agricultures bénéficient d'un soutien équivalent. Il va sans dire que les vins et les fruits comme les agrumes, les kiwis ou les raisins de table importés en grandes quantités (et sans protection à la douane) depuis l'UE concurrencent fortement la production indigène, y compris les autres espèces fruitières.</p> <p>Les nombreux défis auxquels le secteur des cultures spéciales est confronté aujourd'hui (notamment l'adaptation au changement climatique, la mise en œuvre du plan d'action produits</p>

		<p>phytosanitaires, la pression économique avec la nécessité de passer à des modes culturaux plus efficaces et moins gourmand en main-d'œuvre, la lutte contre les maladies importées, etc.) ne font qu'augmenter l'urgence d'adapter les cultures, c'est-à-dire de renouveler le capital-plant et d'envisager des investissements de l'ordre de grandeur précité.</p> <p>L'instrument « soutien à fonds perdus au capital-plant des cultures spéciales » pourrait s'inscrire dans une stratégie au niveau d'un périmètre cohérent de production. Les modalités devront être précisées par voie d'ordonnance. Au niveau de la loi, il s'agit d'inscrire cette mesure de soutien dans le nouvel article 87a.</p>
Art. 87a Abs. 1 lit. m	Aufnahme neu: innovative Projekte.	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 93 Abs. 1	Ergänzung: Der Bund und die Kantone unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbetrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.	Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 2	Antrag: 70%	Wir beantragen, dass die Beiträge des Bundes statt der vorgeschlagenen höchstens 50% der beitragsberechtigten Kosten auf 70% zu erhöhen. Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute im Unterschied zu früheren Unternehmen eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem im Sinne eines Ausgleichs eine Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge vorzusehen ist. Ohne diese finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist der Anreiz, grosse und umfassende Unternehmen durchzuführen, immer geringer, was sich negativ auf die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess auswirkt.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in <u>alle Zonen</u> (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Article 95		Nous saluons le fait que l'article 95 soit abrogé et qu'il ne soit ainsi plus mentionné que <i>Al. 4 « La Confédération peut octroyer des contributions forfaitaires pour la remise en état</i>

		<p><i>périodique d'améliorations foncières »</i></p> <p>Extrait du rapport explicatif : L'art. 95 est abrogé, car les dispositions des al. 1 à 3 sont désormais reprises à l'art. 93, al. 2 et 3. Les dispositions de l'al. 4 ne sont pas maintenues à l'échelon de la loi.</p> <p>Le nouvel article 93 mentionne à l'alinéa 5 que « Les contributions peuvent être allouées à forfait ». Cette précision est largement suffisante.</p> <p>Nous profitons de relever que le subventionnement à forfait des travaux de remise en état périodique des ouvrages (essentiellement des chemins) engendre des complications administratives et comptables, et de plus des inégalités de traitement par rapport à la grande variation des travaux qui peuvent être réalisés. En effet, le maître de l'ouvrage est fortement influencé à choisir la solution technique de manière à rester dans le cadre du forfait admis au subventionnement, et souvent le résultat est décevant. De notre point de vue, la situation par rapport à l'état des ouvrages étant très variables, il est inutile de prévoir un forfait. En fait, il est beaucoup plus correct de subventionner au pourcentage les travaux effectivement réalisés. En conclusion, nous sommes d'avis que les travaux de remise en état périodique doivent être subventionnés comme des travaux de réfection, c'est-à-dire au pourcentage. De cette façon, on simplifiera grandement le traitement des dossiers, du point de vue technique, administratif, financier, et comptable. Par exemple, pour les bureaux d'ingénieurs et pour les entreprises de génie civil, il est aberrant de devoir ventiler, pour le même chantier, certaines prestations dans la rubrique « remise en état périodique », avec un subventionnement à forfait et d'autres prestations dans la rubrique « réfection » avec un subventionnement au pourcentage.</p> <p>Nous espérons vivement que la présente révision permettra de simplifier l'Ordonnance sur les améliorations structurelles dans l'agriculture (OAS), en remplaçant le subventionnement à forfait des remises en état périodique des ouvrages par un subventionnement au pourcentage, comme pour la réfection des ouvrages. Ainsi, on aura le même soutien, qu'on ait affaire à des travaux de remise en état périodique ou de réfection, et le maître de l'ouvrage ne sera pas contraint de réaliser des travaux au rabais, pour maintenir un financement supportable.</p>
Art. 96 Abs. 1	der Bund und die Kantone...	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rücker-

		stattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m .	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird.
Art. 108	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
3.1.5 Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale, ressources génétiques (Titre 6 LAgri) 3.1.5, pp. 96	Validation de l'art. 113 LAgri	<p>Une formulation plus moderne et plus ouverte de l'article 113 est saluée. Cette ouverture au secteur agroalimentaire permet d'inclure toute la chaîne de valorisation et de soutenir l'acquisition de connaissance et l'innovation depuis la production jusqu'à la consommation finale.</p> <p>Cet élargissement du soutien implique une augmentation des ressources nécessaires pour y répondre. Il serait donc bienvenu que les ressources financières soient augmentées en conséquence. Dans le cas contraire, les ressources actuelles risquent d'être diluées tout au long de la filière agroalimentaire, ce qui conduirait à une réduction des moyens pour la production agricole. Les acteurs du LIWIS devront s'attendre aussi à une augmentation de la demande et donc à la nécessité d'engager du personnel et d'élargir leur champ de compétences sur l'ensemble de la filière agroalimentaire.</p>
3.1.5, pp. 96-99	Validation des art. 118 et 119 LAgri	La volonté de mieux connecter les acteurs est vivement saluée. Cette volonté de mieux valoriser les nombreux résultats obtenus par la recherche est très positive. En effet, actuellement, de nombreux résultats tombent aux oubliettes par manque de moyen dans la mise en pratique, dans la réalisation d'essais à l'échelle 1:1. Le soutien de projets-pilote et de projets de démonstration est ainsi très intéressant et constitue une réelle opportunité pour les écoles d'agriculture et autres centres de conseil. Ce soutien donne tout son sens aux exploitations agricoles des cantons et autres institutions publiques.

3.1.5.1, page 96 (Art. 113)		Il faut saluer la modification de terminologie qui correspond mieux à la réalité des centres de conseils agricoles. Leur travail est en effet plus dans l'échange de connaissance que dans la transmission de connaissances.
3.1.5.3, page 97 (Art. 118)		Les centres de conseils cantonaux, proche des agriculteurs, sont des acteurs importants dans l'échange de connaissances. Ce nouvel article pourrait leurs permettre de lancer des projets pilotes innovants et intéressants pour les praticiens. Il faut toutefois souligner qu'une augmentation sensible du nombre de ce type de projets peut avoir des répercussions négatives : augmentation de la charge administrative pour les agriculteurs, perte de confiance dans les nouvelles connaissances si elles évoluent trop vite, besoin d'une certaine stabilité du producteur pour mener à bien son entreprise, etc.
3.1.5.5, page 99 Art. 141		La modification des articles concernant la promotion de la sélection des animaux de rente va dans le sens du travail des organisations d'élevage actuellement et qui correspond à l'attente des consommateurs : qualité des produits, efficience des ressources et bien-être des animaux.
3.1.6 Protection des végétaux et moyens de production (Titre 7 LAgr) Chap. 3.1.6.1 p. 101 (ach)	La nouvelle réglementation proposée dans l'art. 153a est saluée.	Nous saluons la volonté de la Confédération d'élargir le cercle des organismes nuisibles pouvant faire l'objet de mesures de lutte au niveau national au-delà de ceux classés particulièrement dangereux et d'y inclure les mauvaises herbes. L'exemple actuel du souchet comestible démontre parfaitement le besoin de coordonner la lutte au niveau suisse afin d'augmenter les chances de succès et l'efficience des moyens engagés. Des mesures de lutte devront pouvoir être ordonnées par décision spéciale.
Chap. 3.1.6.2 p. 102	Nouvelle réglementation proposée dans l'art. 160b : exiger une justification objective du recours de manière à éviter des recours systématiques de principe.	L'extension du droit de recours aux procédures de réexamen ciblé et d'homologation des PPh risque de démotiver les firmes à déposer des dossiers et sera par conséquent un frein au progrès technique (p.ex. diversité des modes d'action) et à l'arrivée de nouveaux PPh plus efficaces et moins nocifs pour l'environnement.
3.1.7 Voies de droit, mesures administratives et dispositions pénales (titre 8 LAgr)	Art.166 al.1 LAgr	La limitation des voies de droit, par la suppression de l'OFAG comme instance de recours à l'encontre des décisions rendues par les commissions de recours des organismes de certification, est saluée. La durée de la procédure de recours est raccourcie.

Art.166 al.1 LAgr		
3.1.8 Dispositions finales (titre 9 LAgr) Art. 185 Abs. 3bis	Art. 185 Abs. 3bis streichen	Bewirtschaftende dürfen nicht mit dem Argument, dass sie Finanzhilfen beziehen, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gezwungen werden. Insbesondere der geforderte Wechsel von einer Betriebs- zu einer Finanzbuchhaltung bringt für den einzelnen Bewirtschafter einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand mit sich. Die administrative Vereinfachung auf Seite Bund auf dem Buckel der Bewirtschaftenden ist inakzeptabel. Die Forderung führt zu einer Ungleichbehandlung der Bewirtschafter.
Art. 187e, Abs. 1	Art. 187e, Abs. 1 streichen	In Anlehnung an den Antrag unter Punkt 3.1.3.7 S. 83 – 85 die Art. 74 & Art 76a zu streichen, wird die Einführung dieses Artikels hinfällig.
Art.187e al.2 LAgr	Art.187e al.2 LAgr : Compléter la réglementation transitoire.	La réglementation transitoire devrait prévoir la protection des appellations d'origine contrôlée et des dénominations traditionnelles selon l'ancien art.63 LAgr jusqu'à épuisement des stocks des vins des millésimes antérieurs à l'entrée en vigueur de la PA 2022+ (et non pas seulement pendant une période de deux ans).

<p>3.1.9 Modification d'autres actes</p> <p>Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p>		<p>Les mesures prononcées vont dans un sens de limiter l'emploi de produits phytosanitaires et d'engrais de ferme. De plus, les cantons auront la possibilité de développer une stratégie soutenue par des paiements de la Confédération là où, une pollution des eaux est constatée (par exemple en ce qui concerne la problématique des nitrates). La révision n'a pas de conséquence sur la loi cantonale sur l'eau potable et son règlement (LEP, RSF 821.32.1 et REP, RSF 821.32.11).</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p>	<p>Art. 14, Abs 4. Die Limite soll bei 3 DGVE/ha belassen werden.</p>	<p>Dadurch sollen unökologische Hofdüngertransporte über weite Distanzen aus Gebieten mit einer höheren Nutztierdichte vermieden werden. Durch die Verschärfung dieser Massnahme würde der Druck auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und folglich auch auf deren Preise erhöht.</p>
<p>3.1.9.1, p.106 Nouvelle réglementation proposée – motion 13.3324</p>	<p>Supprimer la possibilité de transformer le fumier sec en lisier artificiel</p>	<p>La disposition augmenterait aussi le volume de fosse nécessaire pour assurer un stockage conformément à la législation. Sachant que le volume de fosse est déjà un facteur critique dans des conditions de météo défavorable (période de pluie abondante en automne par ex.), le canton refuse cette disposition.</p>
<p>3.1.9.1, page 107</p>	<p>Supprimer le dernier paragraphe en lien avec la modification de la charge maximale. Utiliser le bilan de fumure pour contrôler l'approvisionnement en éléments nutritifs et les risques liés à l'environnement sur une exploitation au lieu de la charge maximale</p>	<p>La modification de la charge maximale de 3 à 2.5 UGB/ha ne nous semble pas pertinente au point de vue « environnement ». En effet, le bilan de fumure est l'outil le mieux adapté pour déterminer et contrôler l'approvisionnement en éléments nutritifs et les risques liés à l'environnement sur une exploitation</p>
<p>3.1.9.1, pp. 106-107</p>	<p>Insérer les conditions pour que l'engrais ne puisse pas être épandu sur la surface utile de manière claire et explicite.</p>	<p>L'adoption de deux motions on ne peut plus contradictoires, l'une en 2014, l'autre en 2017, concernant l'utilisation des résidus de transformation de la biomasse dans l'agriculture, met le législateur en porte-à-faux. Un article obscur, tentant de concilier ces deux motions, mais dénué de sens, apparait dans la LEaux.</p> <p>« Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle</p>

		<p>l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles. »</p> <p>Les conditions doivent être précisées, par exemple dans l'OEaux. Sinon, le risque de voir d'immenses quantités de digestat de biogaz incinéré devient réel. Combiné aux articles 4 et 7 (abrogé), cet article fait craindre un découplage croissant des zones de production animale et végétale, ainsi qu'un recyclage moins efficace des éléments nutritifs dans l'agriculture.</p>
3.1.9.1, p.106 Nouvelle réglementation proposée – motion 11.4020	Supprimer l'autorisation d'incinérer des engrais de ferme	Cette proposition n'est pas en accord avec l'OPair qui interdit de telles pratiques (émission de particules fines entre autres). L'incinération d'engrais de ferme est par ailleurs en totale contradiction avec la politique climatique et l'objectif d'augmenter la teneur en humus dans les sols (cf. utilisation efficiente des ressources, chap. 3.1.3.5), vu que les matières organiques (substances humiques, éléments fertilisants, carbone) de ces engrais de ferme ne seraient plus valorisées sur des sols et ainsi réintroduites dans le cycle, mais détruites ou émises dans l'atmosphère. Le retour de la matière organique aux sols est indispensable pour éviter leur appauvrissement et pour être cohérent avec la volonté de favoriser une utilisation durable des ressources. La modification proposée est un mauvais signal pour l'environnement.
3.1.9.2 Loi fédérale sur le service civil (LSC)		Keine Bemerkungen
3.1.9.3 Loi sur les épizooties (LFE)	Die Anpassung wird unterstützt.	Wir begrüßen die vorgeschlagene Erweiterung des Zweckartikels des Tierseuchengesetzes. Wir erachten den Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit als wichtige Massnahme für die Stärkung der Tiergesundheit in der Schweiz und befürworten diesbezügliche Aktivitäten des Bundes ausdrücklich. Die Notwendigkeit der Optimierung der Tiergesundheit ein Anliegen der Landwirtschaft. Die Anpassung des TSG könnte die Möglichkeit bieten, diesem Ziel auf einem anderen Weg als dem im oben genannten Artikel vorgeschlagenen, näher zu kommen.
3.1.10, Erläuterungen zum Gesetzesentwurf p. 114, al. 3	Remarque: Il faut garantir que les objectifs fixés dans les stratégies soient atteints pendant la durée de 8 ans pour les trois thématiques. L'atteinte de certains objectifs en lien avec la qualité des eaux nécessitent plus de 8 ans. Dans de tels cas il faudra définir des objectifs intermédiaires jusqu'à l'atteinte des valeurs limites définies dans	Les mesures visant à améliorer la qualité des eaux souterraines, tels que la réduction de l'épandage d'engrais de ferme, peuvent nécessiter plus de 8 ans pour atteindre les valeurs limites définies dans la LEaux.

	la LEaux.	
--	-----------	--

<p>3.2 Droit foncier rural et bail à ferme</p> <p>3.2.1, pp. 124-125</p>	<p>Validation de la vision de développement de la LDFR, en particulier de l'art. 1</p>	<p>L'ouverture de la production agricole à de nouveaux acteurs est à saluer. En effet, pour renforcer la compétitivité du secteur agricole, tout en maintenant son patrimoine socio-culturel (traditions, folklore, Histoire, savoir-faire,...), il faut trouver un mix équilibré entre les transmissions intrafamiliales et l'apport de "sang nouveau". Une ouverture mesurée à de nouveaux acteurs est ainsi à permettre, car nous constatons qu'il y a de l'intérêt, mais très peu de concrétisations, à cause de toutes les barrières actuelles. Il faut toutefois veiller à ce que l'ouverture soit conditionnée à certains critères (compétences, volonté réelle de produire des denrées alimentaires de manière durable, absence de spéculation, pas de terres laissées en friche,...).</p> <p>La disparition de la phrase "et en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte" dans l'article 1 de la LDFR révèle bien le changement de cap que prend le droit foncier rural, mais plus généralement notre société. Le modèle familial traditionnel n'est plus l'unique modèle, ni même le modèle majoritaire et le droit foncier rural s'adapte à cette réalité. Cela semble tout à fait logique.</p> <p>Toutes les autres mesures proposées ont la volonté d'atteindre cette vision adaptée de la LDFR et sont à saluer en ce sens.</p>
<p>3.2 Droit foncier rural et bail à ferme</p>	<p>Art. 2 al. 2 let. c :</p> <p>Art. 59 let. e :</p>	<p>De manière générale, nous saluons en principe les modifications apportées à la loi en question, plus particulièrement celles qui visent à réduire la charge administrative (art. 2 al. 2 let. c, 59, 60, 62, 65 LDFR). Cela étant, nous formulons deux remarques à cet égard :</p> <p>Art. 2 al. 2 let. c : nous nous interrogeons sur les répercussions de cette modification sur l'application de l'art. 34 al. 3 OAT en relation avec la détermination des besoins de l'exploitation pour le logement indispensable à l'entreprise agricole. Cette modification signifie-t-elle que les surfaces habitables dont disposent les exploitants en zone à bâtir devront être automatiquement soustraites du calcul nécessaire à la détermination des surfaces nécessaires à l'entreprise, quand bien même les bâtiments concernés sont toujours utilisés à des fins agricoles ? Des précisions dans le commentaire du rapport seraient les bienvenues. (Anmerkung : Die bisherige Regelung, dass das BGBB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich grundsätzlich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGBB entzogen werden.</p>

		<p>Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen).</p> <p>Art. 59 let. e : la formulation de « le long de la limite de la zone à bâtir » apparaît trop vague en ce sens où la surface concernée serait difficilement quantifiable et que dans la pratique l'interprétation de cette disposition pourrait conduire à des divergences d'appréciation. Le commentaire de l'article n'apporte pas de précision à ce sujet et devrait également à tout le moins être complété sur ce point.</p>
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 10 Abs. 1bis NEU	Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlohnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der massiven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.
Art. 21. Abs. 1	Zustimmung mit dem Zusatz: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	<p>Die fixe Definition der Distanz bringt Rechtssicherheit.</p> <p>Die Distanz von 15 km erachten wir als grosszügig und sollte nur bei den Zuweisungsansprüchen gelten. Demgegenüber ist aber die Distanz für Rebbau und Stufenbetriebe zu klein.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst.	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 31 Abs. 1	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Zusatz: <i>Die Kantone habe die Möglichkeit,</i>	siehe oben

	<i>die Distanz anzupassen.</i>	
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 42 Abs. 1	2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.
	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	Zustimmung. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Zif 1	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung	
Art. 63	Anpassen: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 37, C LPG	Streichen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in

		<p>relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.</p> <p>Die Behörde für Grundstückverkehr (BGV) begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, Personen, die in die Landwirtschaft einsteigen wollen und nicht familienbedingt mit landwirtschaftlichen Besitz verbunden sind, den Zugang zu landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken zu erleichtern. Die BGV begrüsst in diesem Zusammenhang die Idee, mit den beantragten Neuregelungen das Angebot von Gewerben auf dem Pachtmarkt zu erhöhen. Sie ist jedoch skeptisch, dass die vorgesehene Erhöhung des Pachtzinses für Gewerbe dank der Veranschlagung des ortsüblichen Mietzinses für die Wohnung dieses Ziel erreichen kann, angesichts der Tatsache, dass für Einzelparzellen in der Praxis in der Regel ein Mehrfaches des höchstzulässige Pachtzinses bezahlt wird. Es ist davon auszugehen, dass auch der nach der neu vorgeschlagenen Regelung berechnete Pachtzins für Gewerbe weit von dem für Einzelparzellen bezahlte Pachtzins entfernt sein wird, zumal mit der allfälligen Aufhebung der Einsprechmöglichkeit gegen den Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke (art. 43 LPG) die letzte Kontrollmöglichkeit diesbezüglich entfällt. Es wäre vielmehr wünschenswert, dass griffige Massnahmen gefunden würden, die diese grosse Diskrepanz zwischen den Pachtzinsen für Gewerbe und den tatsächlich bezahlten Pachtzinsen für Einzelparzellen beheben könnten.</p>
Art. 39 LPG	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.

3.2.2 Sociétés anonymes, sociétés à responsabilité limitée et sociétés en commandite par actions (personnes morales en rapport avec	Art. 9a Art. 62 Bst. I	<p>Wir begrüssen grundsätzlich die Öffnung des bäuerlichen Bodenrechts für bäuerliche juristische Personen, zumal die gegenwärtige Praxis des Kantons Freiburg bereits in den Grundzügen den vorgeschlagenen Änderungen entspricht. Die verschiedenen gesetzlichen Massnahmen und Instrumente scheinen durchdacht und zielführend.</p> <p>Dennoch sind wir der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht genügend hohe</p>
---	---------------------------	---

<p>l'agriculture paysanne)</p> <p>S. 119 - 121</p>		<p>Hürden vorsehen, um den Zugang von juristischen Personen zum Kapital bäuerlicher juristischer Personen zu verhindern. Wir befürchten konkret, dass sich gestützt auf den neuen Art. 62 Bst. I BGGB Grossverteiler in landwirtschaftliche Betriebe einkaufen, um damit ihre Marktmacht noch weiter zu stärken. Eine Beschränkung der Möglichkeit des Erwerbs von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital auf natürliche Personen würden Abhilfe schaffen. Die BGV sieht ausserdem ein gewisses Risiko bei der Feststellung des Status als Selbstbewirtschafters im Zusammenhang mit dem neuen Art. 65b Abs.1 let. b BGGB. Diese Beurteilung gestaltet sich bereits jetzt schwierig und wird mit den vorgesehenen Änderungen noch erschwert.</p> <p>Es ist ausserdem davon auszugehen, dass die Abklärung des Sachverhaltes und die Überwachung der Einhaltung der Auflagen den Behörden beträchtlichen administrativen Aufwand verursachen werden. Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass solche juristische Personen für den Vollzug sehr komplex zu handhaben sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.</p>
<p>Art. 63</p>	<p>Ergänzung: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.</p>	<p>analog Art. 21</p>
<p>3.2.3 Adaptation de la charge maximale</p> <p>S. 121</p>	<p>Art. 77, Abs. 3 & Art 78, Abs. 3</p>	<p>Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen der Bestimmungen zur Belastungsgrenze, nicht jedoch ohne sich Gedanken zu den möglichen Konsequenzen für den Einzelfall zu machen. Die Risiken finden sich nicht nur auf Kreditnehmerseite, sondern auch auf Kreditgeberseite. Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredit werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge. Zudem stellen sich Fragen in der Umsetzung: Wer führt die Überprüfung durch und wie kann kontrolliert werden?</p>
<p>3.2.4 Simplification administrative</p> <p>S. 121 -122</p>	<p>Die Aufhebung von Art. 43 des LPG wird begrüsst.</p>	<p>Da ohnehin nicht alle Verträge unterbreitet werden und diejenigen, welche eingereicht werden nicht immer plausibel sind, wird diese administrative Vereinfachung unterstützt.</p>

3.2.5 Définition de la valeur de rendement		keine Bemerkungen
3.2.6 Renforcement du statut du conjoint		
3.2.6, pp. 129-130	Ajout à l'art. 18, al. 3 de la LDFR	<p>Nous saluons les précisions apportées à l'alinéa 3, ainsi que le rallongement des durées d'amortissement des investissements réalisés par le propriétaire. Les durées proposées correspondent mieux aux réalités économiques et permettent de réduire les conflits au sein des successions et des couples en instance de divorce.</p> <p>Nous proposons que l'alinéa 3 de l'article 18 précise aussi ce qu'il en est pour la durée à prendre en compte pour les achats de l'entreprise. En effet, lors de l'achat de l'entreprise à un prix supérieur à la valeur de rendement, cet alinéa ne précise pas qu'elle est la durée à prendre en compte et cela pose de grands problèmes d'interprétation dans sa mise en œuvre.</p>
3.2.6, pp. 129-130	Validation de l'article 31, al. 1 de la LDFR	L'explicitation que les impôts et autres cotisations aux assurances sociales sont à déduire du gain à partager est une excellente chose. En effet, lorsque le notaire ou les parties n'y pensent pas, cette mention ne figure pas dans les actes notariés, ce qui pose de grands problèmes dans le cadre de la mise en œuvre. Cette clarification est donc la bienvenue.
3.2.6, pp. 129-130	Validation des articles 18, 31, 42 et 75 de la LDFR, ainsi que 212 CC	La volonté de protéger le conjoint va dans le sens souhaité par diverses motions et recommandations internationales. Ces modifications permettent d'apporter de la clarté dans les situations que nous rencontrons lors des conseils sur les exploitations. Chaque partie peut ainsi mieux appréhender sa situation et les conséquences de ses choix et de ses engagements. Ces propositions sont donc à saluer.
3.2.7 Commentaire concernant le projet de loi sur le droit foncier rural		Keine Bemerkungen
4 Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture de 2022 à 2025		Wir begrüßen in erster Linie, dass der allgemeine Zahlungsrahmen unverändert bleibt. Eine gewisse Planungssicherheit ist für die Landwirte nach den umfangreichen Anpassungen aufgrund der AP 2014 vor allem bei wichtigen Investitionsentscheiden von Bedeutung.

4 Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture de 2022 à 2025	4.4.4. Augmenter d'avantage le supplément à la biodiversité, diminuer les contributions à la transition dans la même proportion.	L'augmentation prévue pour la biodiversité entre 2018 et 2025 (12Mio) n'est pas suffisante. Si l'on veut rendre le modèle « plan global de promotion de la biodiversité » très incitatif (point 4.4.4.3), le solde des moyens financiers disponibles pour le modèle « actuel simplifié » ne sera pas suffisant pour garder l'attractivité des SPB I et II. D'une part, l'effet maillage risque de diminuer sur les surfaces productives et d'autre part les surfaces marginales risquent fort d'être abandonnées. Pour éviter cela, le budget alloué à la biodiversité doit être revu à la hausse. Le plan d'action Stratégie Biodiversité Suisse propose des mesures qui vont dans le sens de cette argumentation.
4.2.4 S. 134	Anmerkung	Trotz der propagierten Entkoppelung der AP22+ von den internationalen Abkommen, welche in der Gesamtschau vom 1. November 2017 noch enthalten waren, werden im gesamten Bericht häufig Verweise auf internationale Abkommen gemacht. Eine weitere Anpassung an die Vorgaben von Marktpartnern ist auch im vorliegenden Bericht nicht zu übersehen.
5.5., p.158 – 2 ^{ème} paragraphe		La formulation « Il y aura probablement des améliorations notamment par rapport aux émissions... » nous rend dubitatifs. Les moyens de calcul et de modélisation existent pour ces émissions, donc apparemment il y a des doutes sur l'efficacité des mesures du PA22+.
Chap. 5.2 p. 152 (ach)		Si des autorisations de traitement doivent être accordées pour l'utilisation des PPh figurant sur la liste des « PPh présentant un risque écologique élevé », la charge administrative augmentera fortement dans les cantons.

UZ



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 1100_FR_Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg_2019.02.19

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.
Canton Fribourg

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]
Urs.zaugg@fr.ch 026 305 32 10

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Les effets de la répartition des contingents tarifaires grâce aux prestations en faveur de la production suisse sont avérés positifs pour les producteurs et transformateurs depuis plusieurs années et dans plusieurs secteurs. La répartition actuelle n'est déjà que partiellement liée à la production indigène, si ce lien disparaît l'activité et la transparence des marchés intérieurs seront fortement perturbés avec pour conséquence une chute des prix, faits éprouvés sur le marché du mouton entre 2004 et 2014.

L'activité des marchés surveillés, en concentrant l'offre face à des acheteurs toujours plus regroupés, permet une plus-value que perçoit directement le producteur. Une suppression des contingents liés à cette activité aurait comme conséquence que les animaux ne seraient plus valorisés de la même manière et risqueraient de ne pas trouver d'acquéreurs au moment où ils doivent quitter les exploitations agricoles.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection

douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Remarques :

Ne pas supprimer la prestation en faveur de la production Suisse

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Le cycle de production suisse est fortement influencé par les saisons et la topographie. Le jeune bétail et vaches allant à l'alpage l'été mettent bas en automne et provoquent ainsi une forte augmentation du nombre de veaux sur le marché au printemps. L'intervention du printemps selon les règles fixées par l'ordonnance permet d'éviter une chute drastique du prix des veaux en laisse vivre le secteur, sans quoi les veaux ne seraient plus valorisés.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Le marché de l'œuf est fortement influencé par la période de Pâques. La branche est à la recherche de solutions notamment pour valoriser la viande résultant de la réforme des élevages de poules. L'intervention sur le marché de l'œuf a donc aussi un impact positif sur celui de la viande de poule qui est lié.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Fribourg a reçu un soutien de ce fonds pour la mise en place et développement de la place de Bulle en 2013. Celle-ci accueille actuellement une trentaine de marchés bovins par année et réunit les producteurs et acheteurs dans des installations adaptées. Cette place contribue fortement à la mise en valeur des animaux. Le fait que personne d'autre n'ait fait de demande ces dernières années n'est pas une raison de laisser tomber la mesure, car la transparence du marché et la formation des prix passe par ce genre de place.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Le fait que la valorisation de la laine n'est pas rentable pour le producteur n'est pas un argument pour arrêter le soutien à la mise en valeur de ce produit noble.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

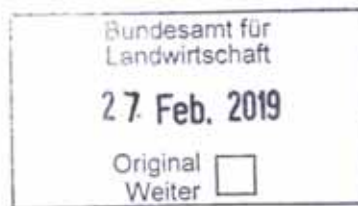
Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)



Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

1110_SO_Staatskanzlei des Kantons Solothurn_2019.02.27

26. Februar 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellungnahme Kanton Solothurn

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Änderungen in der Agrarpolitik Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Überlegungen und Anliegen einzubringen.

Unsere detaillierten Anmerkungen, Anliegen und Vorschläge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden ausgefüllten Fragebogen. Vorweg erlauben wir uns, an dieser Stelle unsere grundsätzlichen Überlegungen zur Vorlage darzulegen.

1. Allgemeines

Die Landwirtschaft steht einmal mehr vor grossen Herausforderungen. Der Lösungsfindungsprozess ist geprägt durch stark divergierende Interessen sowie unterschiedliche Wahrnehmungen bezüglich der zu bewältigenden Aufgaben. In diesem Kontext sind wir uns bewusst, dass sich der Prozess für zukunftstaugliche politische Rahmenbedingungen als schwierig erweist. Wir begrüssen daher ausserordentlich das Bestreben des Bundes, Wege in die Zukunft aufzuzeigen. Das Denken und Erarbeiten von Zielen im Perspektivendreieck Markt, Betrieb und natürliche Ressourcen erachten wir als hilfreich.

Aus Sicht des Kantons, als für den Vollzug hauptverantwortlicher Akteur, kommt der Vollzugstauglichkeit der Massnahmen eine hohe Priorität zu. Dabei stehen gesamtschweizerisch anzuwendende Regelungen im Vordergrund. Die im Rahmen der Agrarpolitik 2014/2017 erarbeiteten regionalen Planungen, deren Umsetzung einiges an Kraft erforderte und Ressourcen band, sollten nicht übereilig mit neuen Planverfahren und regional zu definierenden Massnahmen (Regionale landwirtschaftliche Strategien) abgelöst werden.

2. Markt

Viele der vorgeschlagenen Massnahmen begrüssen wir. Bezüglich dem Abbau der Inandleistungen und Marktentlastungen empfehlen wir ein differenziertes Vorgehen. Die Auswirkungen der Abschaffung einzelner Inandleistungen und Marktentlastungen sind mit Blick auf die Verfassungsziele genau und differenziert zu prüfen. Dabei ist der ressourcenschonende Umgang mit Rohstoffen und Lebensmitteln (food waste) zu berücksichtigen.

3. Betrieb

Die Reduktion des Wachstumsdrucks durch die Einführung eines Betriebsbeitrages begrüssen wir. Dieser sollte eher höher als vorgeschlagen, aber abgestuft nach Standardarbeitskräften ausgerichtet werden. Die Effizienzgewinne bei grösseren Flächen sollten weiterhin mit abgestuften Flächenbeiträgen abgebildet werden können. Dies zur Vermeidung von Bodenrenten und zur Stärkung einer bäuerlich geprägten und vielseitigen Landwirtschaft.

Der Kanton Solothurn unterstützt eine gute Ausbildung und begrüsst daher diesbezügliche höhere Anforderungen zum Bezug von Direktzahlungen. Als Minimalanforderung erachten wir hingegen das Fähigkeitszeugnis als ausreichend.

Wir unterstützen die Absicht, die soziale Absicherung der mitarbeitenden Partnerin auf dem Familienbetrieb zu stärken. Der Umsetzungsvorschlag für genügenden Sozialversicherungsschutz ist administrativ aufwändig und trägt der individuellen Betriebssituation zu wenig Rechnung; entsprechende Alternativen sind auszuarbeiten. Ein ausreichender, betriebsspezifischer Sozialversicherungsschutz sowohl für den/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin als auch den/die Partner/in im Rahmen der Gewährung von Investitionshilfen ist dabei zu prüfen.

4. Natürliche Ressourcen

Aufgrund des gesellschaftlichen Drucks und den Lücken bei mehreren Umweltzielen ist der Handlungsbedarf hier offensichtlich. Dem Grundsatz, mit Bewirtschaftungsvorgaben und Fördermassnahmen die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die Förderung von Ökosystemleistungen besser zu berücksichtigen, stimmen wir zu. In der Ausgestaltung ist aber die Vollzugstauglichkeit im Auge zu behalten. Das Projekt der regionalen landwirtschaftlichen Strategien mit Einbezug der Vernetzung und Landschaftsqualität lehnen wir deshalb entschieden ab. Falls daran festgehalten wird, fordern wir anstelle von regional zu planenden und zu entwickelnden Massnahmen einen gesamtschweizerisch gültigen Massnahmenpool. Je nach Herausforderung und Problemstellung kann der Kanton anschliessend für Regionen einzelne Massnahmen aus dem Pool pflichtig erklären oder fördern. Der Planungs- und Vollzugsaufwand von regional erarbeiteten Strategien und Massnahmen ist wie Erfahrungen bei der Vernetzung und Landschaftsqualität zeigen sehr hoch. Viele Bauern bewirtschaften heute Flächen in verschiedenen Regionen und diese wären vom zu erwartenden "Massnahmenschwungel" überfordert.

Bei den Biodiversitätsförderflächen ist die Landwirtschaft auf Kurs. Wir erachten die nun vorgesehenen Änderungen weitgehend als nicht dringend. Sie können ohne weiteres in einer späteren Reformetappe angepasst werden. Die Massnahme des gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes erachten wir als prüfenswert aber unausgereift. Eine solche Massnahme ist mit Pilotprojekten zu erarbeiten und erst nach entsprechenden Erfahrungen in der Praxis einzuführen. Wir befürchten zudem grosse Unsicherheiten und einen unverhältnismässigen Vollzugsaufwand.

Regionalisierung und standortangepasste Landwirtschaft als zentrale Elemente der AP22+ sind weiterzuverfolgen, müssen aber neu konzipiert werden. Die bestehenden Ziellücken sollen in jenen Gebieten und auf jenen Betrieben angegangen werden, wo wesentliche Defizite bestehen. Die Restfinanzierung von 30% zu Lasten der Kantone, welche hier vorgeschlagen wird, lehnen wir entschieden ab. Für eine rasche Zielerreichung in diesem Bereich mit Bundesmassnahmen ist ein Verzicht auf jegliche Co-Finanzierung durch die Kantone angezeigt.

Die Einführung eines Tiergesundheitsbeitrages, teilweise sogar ergebnisorientiert, ist ein neuer Ansatz, wonach präventives Management einen Stellenwert erhalten soll. Er sollte weiterverfolgt werden; dies nicht nur bezüglich Tiergesundheit, sondern auch in anderen Produktionsrichtungen, z.B. Obstkulturen, Ackerbau.

5. Änderungen Bodenrecht, Pachtrecht und Strukturverbesserung

Die Änderungen bei der Belastungsgrenze lehnen wir entschieden ab.

Im Bereich des Pachtrechtes beurteilen wir eine völlige Abschaffung der Pachtzinskontrolle kritisch. Falls an der Abschaffung festgehalten wird, sollte die Einführung eines adäquaten Instrumentes der Durchsetzung der Pachtzinsbestimmungen geprüft werden.

Die Vorlage sieht eine höhere Beteiligung des Bundes bei den Finanzhilfen im Talgebiet im Bereich der Strukturverbesserung vor. Neu betragen die Beiträge höchstens 50% der beitragsberechtigten Kosten. Im Hinblick auf die Sicherung der Ertragsfähigkeit des Kulturlandes (Anpassungen aufgrund Klimawandel, Sicherung der Fruchtfolgeflächen, etc.) und angesichts kosten-treibender Rahmenbedingungen erachten wir diesen Beitrag als ungenügend. Der Bund steht hier in der Pflicht die Produktionsbereitschaft sicherzustellen. Entsprechende Projekte würden die finanziellen Möglichkeiten der Kantone übersteigen. Wir beantragen deshalb diesen Beitrag auf höchstens 70% festzulegen.

6. Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen

Der Kanton Solothurn zeigt sich sehr erfreut, dass nun eine entsprechende Bestimmung eingeführt werden soll, mit welcher der Bund mehr Verantwortung übernimmt. Dies entspricht einer wiederholten Forderung des Kantons Solothurn, insbesondere aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit dem Erdmandelgras.

7. Auswirkungen auf die Kantone (Personell, Finanziell, Informatik)

Die Auswirkungen werden im Erläuterungsbericht abgeschätzt. Die administrativen Entlastungen dürften insbesondere im Bereich Bodenrecht sehr gering sein. Im Bereich der Direktzahlungen sind die Umsetzungs- und Initialkosten sehr hoch. Sie werden mit bestehenden Ressourcen nicht zu bewältigen sein.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Roland Furst
Landammann


Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Solothurn 1110_SO_Staatskanzlei des Kantons Solothurn_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	c/o Amt für Landwirtschaft Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn; 26. Februar 2019 Autor: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Thema	Bemerkungen / Argumente
Land- und Ernährungswirtschaft	Es freut uns, dass neu von Land- und Ernährungswirtschaft gesprochen wird.
Ziellücken	<p>Die in Vernehmlassung gebrachte Agrarpolitik ab 2022 analysiert die Ziellücken in Bezug auf die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der Bereiche Markt, Betrieb und Umwelt sehr genau.</p> <p>Die Stärkung der Marktposition, der unternehmerischen Potenziale, der Selbstverantwortung und der Innovationskraft unter der Vorgabe, dass die Ressourcen nachhaltig genutzt und geschützt werden sollen, unterstützen wir nicht nur als Vision sondern auch bei der Umsetzung im Rahmen von agrarpolitischen Massnahmen. Dabei müssen wir allerdings klar darauf hinweisen, dass der Kanton als dominierender Akteur bei der Umsetzung und dem Vollzug nicht bereit ist, Experimente zu machen und aufwändige Umsetzungsarbeiten an die Hand zu nehmen, wenn daraus nicht klare Mehrwerte im Hinblick auf die Zielerreichung entstehen. Jede Anpassung erfordert einen grossen Ressourceneinsatz beim Kanton; auch diese Ressourcen sind nachhaltig einzusetzen.</p> <p>Die vorgelegten Gesetzesanpassungen führen aus unserer Sicht nicht zu den erwarteten Mehrwerten; Verbesserungen und Optimierungen sind notwendig.</p>
Tempo	Aktuell, mit gut eingespielten Massnahmen aus der Agrarpolitik AP 14-17, stellt sich die Frage, ob über alle Massnahmen hinweg mit gleichem Tempo Anpassungen und Weiterentwicklungen angezeigt sind. Eine Staffelung der weiteren Anpassungsschritte muss geprüft werden. Dies insbesondere dort, wo bezüglich der Tragfähigkeit des ökologischen Systems wesentliche Ziellücken bestehen und einzelne Veränderungen prioritär angestrebt werden sollen.
Komplexität	Die Wirkungsweise der vorgesehenen Struktur von agrarpolitischen Massnahmen mit Lenkung über Anforderungen (Push-Effekt) oder über Anreize (Pull-Effekt) ist schwierig zu erkennen; die Komplexität nimmt mit den vorgeschlagenen Anpassungen nicht ab sondern eher zu. Vereinfachungen sind angezeigt.
Betriebsbezug vs. Flächenbezug	Der Versuch, flächen- oder gebietsbezogene Ziellücken mit betriebsspezifischen Massnahmen zu schliessen (z.B. Düngermenge pro Betrieb zur Reduktion der N-Überschüsse) und flächenspezifische Massnahmen als Auslöser für Umstellungen in der Betriebsführung zu propagieren (z.B. PSM-Reduktion auf Einzelflächen) bringt keine zielgerichtete Verbesserung und kann nicht als Weiterentwicklung beurteilt werden. Klare und mutige Schritte mit klarem Fokus sind angezeigt.
Markt	Viele der vorgeschlagenen Massnahmen begrüssen wir. Bezüglich dem Abbau der Inlandleistungen und Marktentlastungen empfehlen wir ein differenziertes Vorgehen. Die Auswirkungen der Abschaffung einzelner Inlandleistungen und Marktentlastungen sind

	<p>mit Blick auf die Verfassungsziele genau und differenziert zu prüfen. Dabei ist auch der ressourcenschonende Umgang mit Rohstoffen und Lebensmitteln (food waste) zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich sollte sich der Bund im Thema "Food Waste" stärker einsetzen, denn PSM, Stickstoff- und Phosphorüberschüsse sowie Treibhausgas- und Ammoniakemissionen können durch eine bessere Regelung bei Food Waste reduziert werden.</p>
<p>Qualitätsprobleme bei Umweltgütern</p>	<p>Das Lösen der Qualitätsprobleme bei Umweltgütern wird als Ziel der AP 22+ vorgegeben. Die Umsetzung im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf deckt sich nur zum Teil mit diesen Zielen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Massnahmen bezüglich Umweltgütern sind zu wenig wirksam. Für Problemgebiete ist eine rasche, griffige Umsetzung von Massnahmen aus dem Massnahmenpool des Bundes (vgl. Vorschlag: Modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen, nachfolgend) wichtig.</p> <p>Stickstoffüberschüsse: Indikatoren und Ziele (Bericht Seite 43) bezüglich Reduktion N-Überschüsse sind für die Praxis unbrauchbar. Die natürliche Variabilität des Indikators ist grösser als die durch die Massnahmen zu erzielenden Veränderungen. Zudem sind unerprobte Methoden nicht geeignet um definierte Ziele zu messen. Die Art und Weise, wie die N-Reduktion belegt werden soll, wird in Frage gestellt.</p>
<p>Perspektivendreieck Land- und Ernährungswirtschaft:</p>	<p>Die Differenzierung der Anforderungen und Fördermassnahmen je nach Betriebsausrichtungen muss an die Hand genommen werden, auch wenn dies eine grosse Herausforderung ist.</p> <p>Die angestrebten Verbesserungen im Perspektivendreieck Land- und Ernährungswirtschaft (Stärkung der Marktposition und Wettbewerbskraft – Ressourcen nutzen und schützen – Betriebe entfalten lassen) können in einem simplen Einheitsmodell nur mehr ungenügend und ineffizient erreicht werden. Die Notwendigkeit einer Differenzierung der Anforderungen und Fördermassnahmen nach verschiedener Betriebsausrichtungen ist aus diesem Grund gegeben. Die Tatsache, dass Markt- und Wertschöpfungsorientierung vermehrt im Dienstleistungsbereich gesucht wird, in gewissen ländlichen Regionen, aber die Urproduktion und Veredelung als einzig mögliche Ausrichtung gegeben ist, muss zu einer differenzierten Betrachtung führen. Kleinste Nebenerwerbsbetriebe im Mittelland sind nicht mehr vergleichbar mit Kleinbetrieben in abgelegenen Regionen und auch nicht mit hochtechnisierten und hoch spezialisierten Produktionsbetrieben.</p> <p>Diese angesprochene Differenzierung nach Betriebsausrichtung ist notwendig, um die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz wieder auf einen nachhaltigen Kurs zu bringen. Eine Differenzierung (in wenige Fördertypen) erlaubt auch wesentliche Vereinfachungen im Vollzug. Um Fortschritte zu erzielen ist es wichtig, dass die Zielgruppe erkannt und angesprochen werden, und mit einem auf die entsprechende Zielgruppe zugeschnittenen Förderpaket eine Steuerung erfolgen kann.</p> <p>Aktuell wird jede Fördermassnahme mit aufwändigen Detailkriterien so konfiguriert, dass sie auch wirklich bei allen verschiedenen</p>

	<p>Betriebsausrichtungen angewendet werden kann. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass Fehlentwicklungen und Unerwünschtes mit Direktzahlungen abgegolten wird. Die Erfahrungen aus der Agrarpolitik 14-17 zeigen, dass bestehende Fördermassnahmen zielführend sind, sofern diese nicht bei einer unpassenden Betriebsausrichtung angewendet werden.</p> <p>Das Einführen von Beiträgen für standortangepasste Landwirtschaft, gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepten, wie auch die Erweiterung/Verschärfung der ÖLN-Anforderungen machen erst dann Sinn, wenn die Betriebsgruppen und Bewirtschaftungsperimeter für die vorgesehenen Massnahmen identifiziert sind..</p>
<p>Regionalisierung und Standortangepasste Landwirtschaft als zentrales Element der AP22+</p>	<p>Regionalisierung und standortangepasste Landwirtschaft als zentrales Element der AP22+ ist weiterzuverfolgen, muss aber neu konzipiert werden. Die bestehenden Ziellücken sollen in jenen Gebieten und auf jenen Betrieben angegangen werden, wo wesentliche Defizite bestehen. Die Variante, bei welcher "Regionale Massnahmen" gleichgesetzt wird mit "jeder Kanton macht eigene Massnahmen", hat mehrfach Schiffbruch erlitten und muss zwingend angepasst werden, um den regionalen Ansprüchen gerecht zu werden und vollzugstauglich zu sein.</p> <p>Die heutigen Landwirtschaftsbetriebe als wirtschaftliche Einheit stehen nicht per se in Zusammenhang mit einer regional gelagerten Einheit von Bewirtschaftungsflächen (z.B. werden immer öfter Flächen über Regionen und Kantone hinaus bewirtschaftet). Zudem bestehen auch diverse überbetriebliche Zusammenarbeitsformen, bei welchen Massnahmen zwar auf Stufe Betrieb nicht aber mehr auf einzelnen bestimmten Bewirtschaftungsflächen Wirkung entfalten. So haben zum Beispiel im Nitratgebiet Gäu (Projekt Art 62a mit 1157ha LN im Projektperimeter) nur 40 der 106 Betriebe die Mehrheit ihrer LN im Projektgebiet selber. Die LN im Projektgebiet macht dabei nur 37% der LN der 106 Betriebe aus.</p> <p>Vorschlag: Modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen/Massnahmen anstelle von regionalen ÖLN-Anforderungen und Förderung der Standortanpassung</p> <p>Der Bund definiert zusammen mit den Kantonen klare und einheitliche Einschränkungen/Regeln/Anforderungen, welche zusammen einen Massnahmenpool bilden. Die Kantone legen Perimeter mit Handlungspotenzial für bestimmten Ziellücken (bzw. Einzelaspekte von Ziellücken) fest und bringen Massnahmen aus dem Massnahmenpool zur Anwendung.</p> <p>Ob für den Vollzug durch die Kantone ein Refactoring (Zusammenbau zu einem Gesamtpaket) der modularen Massnahmen notwendig ist, kann den Kantonen (bzw. den Vollzugsstellen) überlassen werden.</p> <p>Bei jeder Massnahme im Massnahmenpool müssen die Kantone zusammen mit dem Bund definieren:</p> <p>a) Welche Einschränkungen/Regeln/Anforderungen für welche Ziellücke (Perimeterausprägung) freiwillig sind (pure Förderwirkung, Pull-Effekt) und welche in einem bestimmten Umfang zwingend sind (erhöhte Anforderung, Push-Effekt).</p>

	<p>b) Welche Einschränkungen/Regeln/Anforderungen auf Stufe Betrieb (alle Betriebe im Perimeter) und welche auf Stufe Bewirtschaftungseinheit (alle Bewirtschaftungseinheiten im Perimeter) vollzogen werden müssen.</p> <p>Zusätzlich besteht Regelungsbedarf, welcher beim Aufbau des Massnahmenpools zu definieren ist, z.B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu regeln ist wieweit der Kanton im Rahmen der Umsetzung die einheitlichen Einschränkungen/Regeln/ Anforderungen zusätzlich auf gewisse Kultur-/Flächeneinheiten oder Betriebe einschränken darf (z.B. nur einzelne der für die Massnahme definierten Kulturarten; nur bestimmte Mindestgrössen von Einzelflächen; nur Betriebe mit einer Mindestmenge an Land im Perimeter, ...) ▪ Bei Einschränkungen/Regeln/Anforderungen welche auf Stufe Betrieb angewendet werden dürfen, muss zudem definiert sein, wann ein Betrieb zu einem bestimmten Perimeter gehört und wann dies nicht der Fall ist (Betriebe mit mehreren Standorten, mit viel Fläche in verschiedenen Regionen). <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung ist sehr rasch möglich - Die riesige Ineffizienz, bzw. Ungleichbehandlung durch fast gleiche Massnahmen in diversen Kantonen kann abgebaut werden. - Wenn Kantone neue Massnahmen für bestimmte Aspekte entwickeln, werden diese Teil des Massnahmenpools, welcher in allen Kantonen perimeterspezifisch angewendet werden kann. - Einfacherer Vollzug und Beratung, da überall gleiche Massnahmen
<p>LwG Strukturverbesserung</p>	<p>Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich die angestrebte Ziel-Massnahmen-Transparenz im revidierten Landwirtschaftsgesetz. Für eine erhöhte Flexibilität wäre die Regelung der Massnahmen auf Verordnungs- anstatt Gesetzesstufe allenfalls prüfenswert. In Bezug auf die Massnahmenkategorie «Basisinfrastrukturen» (Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe d) sind wir der Ansicht, dass – neben der Strom- und Wasserversorgung – neu auch der Medienanschluss förderungswürdig ist. Auch Massnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit (Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe h) unterstützen wir.</p> <p>Von Seiten der Gemeinden wurde mehrmals das Anliegen an uns herangetragen, die Ansätze der beitragsberechtigten Kosten bei der Periodischen Wiederinstandstellung (PWI) und der späteren Sanierung von Flurentwässerungen zu erhöhen. Die PWI ist ein wichtiges Instrument und sollte entsprechend gefördert werden. Mit der Streichung des Artikels 95 LwG fällt der explizite Wortlaut, dass der Bund an die PWI (pauschale) Beiträge gewährt, weg. Wir gehen davon aus, dass die PWI weiter – und hoffentlich verstärkt – gefördert wird.</p>

Bodenrecht (BGBB)	<p>Der Kanton Solothurn begrüsst, die Verantwortung zum BGBB dem WBF zu übertragen. Ebenfalls werden die Konkretisierungen bei den jur. Personen begrüsst. Die Änderungen bei der Belastungsgrenze werden von der Branche abgelehnt und auch aus Sicht des Vollzugs drängen sich keine Änderungen auf. Den Ersatz des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (OBB) mit einer fixen Distanz von 15 km erachten wir als zu starr. Zudem gilt der bisherige OBB als akzeptiert und führte nicht zu Problemen im Vollzug. Die Änderungen bei der Realteilung/Zerstückelung zu Gunsten der Gewässer beurteilen wir kritisch. Wir verstehen die Absicht, dass die öffentliche Hand hier Spielraum benötigt, um dem gesetzlichen Auftrag des Gewässerschutzes Rechnung tragen zu können. Wir sind aber der Ansicht, dass die Prüfungsbefugnis nicht zum Grundbuch verschoben werden darf. Wünschbar wäre eher eine Konkretisierung, nach der generell eine Abtrennung von Flächen im und entlang dem rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum mit dem Zweck des Erwerbs durch die öffentliche Hand bewilligt werden kann.</p> <p>Im Weiteren schlagen wir eine Konkretisierung und Harmonisierung über die Kantone bei der Methode zur Bestimmung des höchstzulässigen Preises von Gewerben und ein Vorkaufsrecht für den anstossenden Eigentümer und Bewirtschafter vor. Letzteres, um die Arrondierung der Betriebe zu fördern</p> <p>Die Änderungen bei der Belastungsgrenze lehnen wir entschieden ab.</p>
Pachtrecht (LPG)	<p>Wie bereits bei früheren Reformabsichten kundgetan, lehnen wir einen Abbau der Pachtzinskontrolle ab. Die Pachtzinse gewinnen in ihrer Bedeutung als Kostenfaktor. Deshalb sollten eher Instrumente hin zu einer stärkeren Pachtzinskontrolle geprüft werden. Die Einhaltung von maximalen Pachtzinsen ist eine Bundesvorgabe. In der DZV könnte die Einhaltung der Pachtzinsverordnung als Voraussetzung für DZ analog der Tierschutzgesetzgebung vorausgesetzt werden.</p> <p>Die Einführung einer Marktmiete für die Betriebsleiterwohnung lehnen wir entschieden ab. Mit der Revision der Pachtzinsverordnung wurde bereits ein grosser Schritt hin zur Kostenwahrheit gemacht.</p>
Zahlungsrahmen	<p>Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen begrüssen wir. Die Stabilität bei den für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel gibt den Landwirtschaftsbetrieben eine gewisse Sicherheit. Wie sich die Mittel und die vorgeschlagenen Massnahmen auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken, bleibt abzuwarten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 1 LwG	Ergänzung: Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	<p>Die agrarpolitischen Instrumente müssen von Bund und den Kantonen erarbeitet werden.</p> <p>Der Vollzug liegt durchwegs bei den Kantonen, welche in ihrer Schlüsselrolle auch im Zweckartikel im LwG zu verankern sind.</p> <p>Insbesondere bei neuen modularen Instrumenten mit regionalspezifische Anforderungen (siehe auch unter Allg. Bemerkungen) spielen die Kantone eine wesentliche Rolle.</p>
Art. 2 LwG Digitalisierung	Zustimmung mit Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden können. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>
Art. 38 LwG	Ablehnung Reduktion Verkäsungszulage / Zustimmung zu	Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Dies hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	direkter Auszahlung an Milchproduzenten	<p>Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden.</p> <p>Abs. 2bis: Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben.</p> <p>Zentral bleibt, dass die silofrei produzierte Milch auch wirklich zu Käse verarbeitet wird. Damit dies geschieht, braucht es einen weiteren Anreiz.</p>
Art. 41 LwG	Zustimmung	Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung unterstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.
Art. 63 LwG Anforderungen an die Weine	Zustimmung	Wir begrüßen eine Vereinheitlichung des Systems der geschützten geographischen Angaben (GGA/IGP) für Wein aus der Optik der Lebensmittelkontrolle. Die Transparenz wird erhöht und der Vollzug der für die Lebensmittelkontrolle relevanten Bestimmungen (Täuschungsschutz gemäss Lebensmittelrecht), wird einfacher.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (bisher) Grundsatz für Direktzahlungen	Ergänzung	Die Tierhaltungen bis 4 GVE gelten als Freizeittierhaltungen und sollten nicht in die Berechnungen des SAK-Wertes einbezogen werden. Eine bessere Ausrichtung dieser Beitragsvoraussetzung auf nachhaltige, produktive Betriebe ist angezeigt. Die Förderung der - mit grossem ökologischem Fussabdruck behafteten Tierhaltung der Freizeitlandwirtschaft - wird so reduziert.
Art. 70a Abs. 1 Bst. h (bisher) Ausbildungsanforderung	Zustimmung zu Verschärfung der Ausbildungsanforderung, aber Ausbildungsanforderung muss differenziert betrachtet werden	<p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderung, und zwar auf das Niveau Landwirt EFZ, wird zugestimmt, auch für Quereinsteiger. Die bisher durchgeführten "Direktzahlungskurse" sind abzuschaffen</p> <p>Einleitend haben wir auf die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung je nach Betriebsausrichtungen hingewiesen. Bei der Ausbildungsanforderung ist eine solche Differenzierung von zentraler Bedeutung, um sowohl dem Anspruch "Quereinstieg ermöglichen" als auch dem qualitativ hohen Bildungsanspruch für Betriebe mit wirtschaftlicher Ausrichtung (Betriebe mit dauerndem, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang) gerecht zu werden.</p> <p>Nur im Rahmen einer differenzierten Betrachtung ist das Niveau Fachausweis bei anspruchsvollen Betriebsausrichtungen als Ausbildungsanforderungen angezeigt. Die kontinuierliche Weiterbildung spielt bei diesen Betrieben aber auch eine wesentliche Rolle und sollte bei Veränderungen in Richtung Betrieb mit wirtschaftlicher Ausrichtung auch berücksichtigt werden können.</p>
<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. i, Sozialversicherungsschutz</p>	<p>Zustimmung zur Absicht; vorgeschlagene Umsetzung ist administrativ aufwändig und trägt der individuellen Betriebssituation zu wenig Rechnung. Es ist eine entsprechende Alternative auszuarbeiten.</p>	<p>Wir unterstützen die Absicht, die soziale Absicherung der mitarbeitenden Partnerin auf dem Familienbetrieb zu stärken.</p> <p>Eine obligatorische Unfall- und Krankentaggeldversicherung ist u.E. nicht zielführend, da es oft betriebliche/familiäre Konstellationen gibt, in welchen der Ausfall der Bäuerin aufgefangen werden kann (z.B. Eltern). Es sollte daher im Ermessen der Betriebsleiterfamilie sein, ob eine Taggeldversicherung sinnvoll oder überflüssig ist. Auch hier könnte ein Taggeld-Obligatorium für Bäuerinnen dazu führen, dass die anfallenden Kosten bei der Taggeld-Versicherung des Betriebsleiters gespart werden, wobei dieser aufgrund seines betriebsspezifischen Know-Hows schwerer und teurer zu ersetzen ist als die Bäuerin.</p> <p>Beim Vorsorgeschutz sehen wir die Problematik des – aufgrund des Ertragswertprinzips – unzureichenden Vorsorgeschutzes der Bäuerin, wenn der Betriebsleiter den Betrieb als seine Vorsorge betrachtet (Investitionen in Betrieb statt Einzahlung in 2./3. Säule). Einen Nachteil entsteht der Bäuerin allerdings nur bei Betrieben mit einer ausreichenden Wirtschaftlichkeit, sprich Betriebe, welche genügend Mittel für betriebliche Investitionen generieren.</p> <p>Sinnvoll wäre eine regelmässige (z.B. alle 5 Jahre) und obligatorische Versicherungs-/Vorsorgerberatung mit beiden Ehepartnern. Damit wird sichergestellt, dass beide Ehepartner ihren Sozialversicherungsschutz sowie die Vorteile/Nachteile einer Änderung kennen und darauf abstützend ihr Sozialversicherungsportfolio frei zusammenstellen können. Hier stellt sich allerdings die Frage, wo das rechtlich zu verankern wäre.</p> <p>Als Alternative schlagen wir eine obligatorische Versicherungsberatung für beide Ehepartner/Partner im Rahmen eines Investitionshilfesuches vor. Um den administrativen Aufwand</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bei kleineren Projekten zu begrenzen könnte das Obligatorium ab einem Investitionsvolumen von 100'000.—verlangt werden.
Art. 70a Abs. 1 Bst. j (neu) Voraussetzungen	Ergänzung; für gepachtete Grundstücke sollen die massgeblichen Bestimmungen des Pachtgesetzes zu den Pachtzinsen eingehalten werden.	<p>Mit der AP 22 soll einerseits die Pachtzinskontrolle abgebaut und andererseits soll die parzellenweise Verpachtung gegenüber der Verpachtung als Gewerbe unattraktiver gemacht werden. Die geplanten Änderungen werden eher zu höheren Pachtzinsen führen und aufgrund der fehlenden PZ Kontrolle, kann auch das zweite Ziel vermutlich nicht erreicht werden.</p> <p>Als Alternative könnte die Einhaltung der bundesrechtlichen Pachtzinsbestimmungen als Voraussetzung für die Ausrichtung von DZ eingeführt werden, analog der Einhaltung von Tierschutz, NHG, etc. Im Vollzug könnten wir uns vorstellen, stichprobenweise einen Buchhaltungsauszug zu verlangen und das Konto Pachtzinse in Relation zu den Zupachtflächen zu setzen. Bei Verdachtsfällen könnten Pachtverträge eingefordert werden.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b Ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste	Ergänzungsantrag: Förderausgleich auf Stickstoffüberschüssen (mit Hauptkomponenten Dünger und Futtermittelimporte) muss weiterverfolgt werden.	<p>Es ist zu prüfen, wie ein Förderausgleich auf Stickstoffüberschüssen rasch eingeführt werden kann, sodass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bessere Information bezüglich der effektiv eingesetzten Mittel (und Veränderung des Einsatzes) besteht. Dabei ist spezifisch für die eingesetzten Handelsdünger und die Futterschiebungen eine bessere Informationsbasis notwendig. - Stickstoffüberschüsse auch wirklich reduziert werden - Durch die Finanzmittel im Förderausgleich eine Förderung der Verfahren mit hohem Reduktionspotenzial erfolgen kann. - Ein Risikoausgleich für Betriebe bzw. Anbauflächen sichergestellt werden kann. - Die Aufzeichnungen beim Bewirtschafter reduziert werden können. <p>Der Förderausgleich als marktwirtschaftliches Instrument erlaubt eine Entlastung auf Seiten der kontrollorientierten Anbauvorgaben.</p> <p>Hinweis: Wir verzichten bewusst auf das Wort "Lenkungsabgabe", da darin die finanzielle</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Komponente unerwünscht stark wahrgenommen wird.
Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG Umweltschonender Pflanzenschutz	Ergänzungsantrag; Ein Förderausgleich auf Pflanzenschutzmittel muss weiterverfolgt werden.	<p>Es ist zu prüfen, wie eine Förderausgleich auf Pflanzenschutzmittel rasch eingeführt werden kann, sodass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bessere Information bezüglich der effektiv eingesetzten Mittel (und Veränderung des Einsatzes) besteht - Risikoreiche Pflanzenschutzmittel auch wirklich reduziert werden - Durch die Finanzmittel im Förderausgleich eine Förderung hoch präziser und/oder mechanische Verfahren erfolgen kann. - Ein Risikoausgleich für Kulturen mit reduziertem Pflanzenschutzmitteleinsatz sichergestellt werden kann. - Die Aufzeichnungen beim Bewirtschafter reduziert werden können. <p>Um die bestehende Ziellücke beim Pflanzenschutzmitteleinsatz zu schliessen, sind auch Alternativen zum ÖLN von Bedeutung. Oft werden die Betriebsentscheide im Ackerbau und insbesondere im Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht von Grund auf durch den Betriebsleiter/-in selber gefällt.</p> <p>Der Förderausgleich als marktwirtschaftliches Instrument erlaubt eine Entlastung auf Seiten der kontrollorientierten Anbauvorgaben.</p> <p>Hinweis: Wir verzichten bewusst auf das Wort "Lenkungsabgabe", da darin die finanzielle Komponente unerwünscht stark wahrgenommen wird.</p>
Art 70a Abs. 2 Bst h Gebietsspezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme	Zustimmung sofern Anpassung in der Ausgestaltung. Zustimmung unter Bedingung, dass ein modulares Modell für die gebietsspezifischen Anforderungen zum Schutz der	<p>Eingangs (Allgemeine Bemerkungen) haben wir unsere Ansprüche an ein modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen dargestellt.</p> <p>Für die "spezifischen Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme für bestimmte Gebiete" ist ein modulares Modell zu verwenden, wobei die Massnahmen im Massnahmenpool durch Bund und Kantone und die Perimeter (in welchem Massnahmen Anwendung finden) durch die Kantone zu definieren sind.</p> <p>Jede Massnahme muss einen klaren Bezug zum Betrieb (als wirtschaftliche Einheit) oder zu den Bewirtschaftungseinheiten im Perimeter haben.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ökosysteme eingeführt wird.	Bei einem Massnahmenmix von erhöhten Anforderungen und zusätzlichen Fördermassnahmen ist die Abgeltung der zusätzlichen Fördermassnahmen zu regeln.
Art 70a Abs. 2 Bst i Einhaltung Vorgaben Gewässerschutz	Zustimmung	Diese Bestimmung gestaltet den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung wirkungsvoller und stellt einen einheitlichen Vollzug sicher.
Art. 70a Abs. 3 Bst. a Konkretisierung ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme	Zustimmung sofern Anpassung in der Ausgestaltung. Zustimmung unter Bedingung dass ein modulares Modell für die "konkretisiert des ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme" eingeführt wird.	Eingangs (Allgemeine Bemerkungen) haben wir unsere Ansprüche an ein modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen dargestellt. Für die "Konkretisierung des ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme" ist ein modulares Modell zu verwenden, wobei die Massnahmen im Massnahmenpool durch Bund und Kantone und die Perimeter (in welchem Massnahmen Anwendung finden) durch die Kantone zu definieren sind. Jede Massnahme muss einen klaren Bezug zum Betrieb (als wirtschaftliche Einheit) oder zu den Bewirtschaftungseinheiten im Perimeter zugeordnet haben. Bei einem Massnahmenmix von erhöhten Anforderungen und zusätzlichen Fördermassnahmen ist die Abgeltung der zusätzlichen Fördermassnahmen zu regeln.
Art. 70a Abs. 3 Bst f Begrenzung Beiträge	Zustimmung sofern Anpassung in der Ausgestaltung. Die Begrenzung der Beiträge pro Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten. Diese Limitierung muss als "Berücksichtigung von Skaleneffekten" beschrieben sein.	Die Begrenzung ist nicht auf die Beitragssumme festzusetzen, sondern als Limitierung der förderwürdigen Flächen bzw. Einheiten aufgrund von Skaleneffekten. Eine Begrenzung der Beitragssumme je Betrieb oder Beitragsart steht quer zum Grundsatz der konkreten Förderung der markt- und wertschöpfungsorientierten Betriebe. Rechtfertigen lässt sich sicher eine Berücksichtigung der Skaleneffekte.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1 Bst. a Offenhaltungsbeitrag	Zustimmung zur Aufhebung des Offenhaltungsbeitrags nur wenn klare Förderregelung betreffend Reduktion Waldeinwuchs	Wir verlangen eine klare Förderregelung um die Zielsetzung einer Reduktion des Waldeinwuchses besser zu erreichen als mit dem Offenhaltungsbeitrag. Insbesondere für das Berggebiet müsste zuerst zusammen mit den Wald-Behörden festgelegt werden, wo der Waldeinwuchs effektiv unerwünscht ist und zurückgebunden werden sollte.
Art. 72 LwG Versorgungssicherheitsbeiträge	Ablehnung betreffend Umgestaltung Flächenbeiträge, Ablehnung Aufheben des Mindesttierbesatzes; Grundausrichtung der Vorlage, wonach die Land- und Ernährungswirtschaft über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert sein soll, muss bei Anpassung der Versorgungssicherheitsbeiträge stärker berücksichtigt werden.	<p>Die Sicherung der Flächenbewirtschaftung muss nachhaltig über eine konkrete Förderung der markt- und wertschöpfungsorientierten Betriebe erfolgen.</p> <p>Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes auf Dauergrünflächen kann zu Fehlanreizen führen; dies kann bei Dauergrünflächen auf Ackerland, welches der effizienten Kalorienproduktion entzogen wird, der Fall sein. Die aktuellen wie auch die neu vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeiträge sind für die Erhaltung arrondierter Betriebe nicht förderlich. Die Versorgungssicherheitsbeiträge bilden eine Landrente, die auch bei Bewirtschaftung auf Distanz beansprucht wird.</p> <p>Die Kontrollaufwendungen, ob eine Fläche auch wirklich bewirtschaftet wird, steigen zunehmend. Zudem wird zunehmend eine auf die Zahlung ausgerichtete Minimalbewirtschaftung festgestellt.</p> <p>Eine Differenzierung der Versorgungssicherheitsbeiträge nach SAK und auch nach Distanz der Flächen zum Betriebszentrum ist zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Differenzierung aller Fördermassnahmen je nach Betriebsausrichtungen an die Hand zu nehmen (wie unter Allg. Bemerkungen beschrieben). Diese Differenzierung wäre auch bei einer Anpassung der Versorgungssicherheitsbeiträge ideal.</p>
Art. 72 Abs. 1 Bst. a Betriebsbeitrag	Zustimmung mit Präzisierung; Zustimmung sofern Ausgestaltung gemäss HAFL-Modell	<p>Wir können einem Betriebsbeitrag zustimmen, wenn dieser entsprechend der HAFL-Studie «Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete Landwirtschaft» ausgestaltet wird und mit der Ausgestaltung der Flächenbeiträge in Relation steht.</p> <p>Der Betriebsbeitrag macht dann Sinn, wenn dieser den flächenbezogenen Beitragsdruck reduziert. Der Betriebsbeitrag sollte also eher höher, aber abgestuft nach Standardarbeitskräften ausgerichtet werden. Die Effizienzgewinne bei grösseren Flächen sollten unserer Ansicht nach weiterhin mit einem abgestuften Flächenbeitrag abgebildet werden (vgl. HAFL-Modell).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dies zur Vermeidung von Bodenrenten und aus Sicht einer bäuerlich geprägten und vielseitigen Landwirtschaft.</p> <p>Als Abgeltung für das höhere Kostenumfeld kann einem Betriebsbeitrag zugestimmt werden.</p> <p>Die Erhaltung der Betriebsvielfalt werten wir als wichtiges Argument für die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p>
Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung der Umgestaltung der Biodiversitätsbeiträge im aktuellen Agrarpaket	<p>Bei den Biodiversitätsförderflächen bestehen aktuell die notwendigen Instrumente. Das Zusammenspiel mit den darauf aufbauenden Naturschutzmassnahmen funktioniert. Wir erachten die nun vorgesehenen Änderungen weitgehend als nicht dringend.</p> <p>Eine Weiterentwicklung ist ohne weiteres in einer späteren Reformetappe möglich. Die Massnahme des gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes erachten wir für gewisse Betriebstypen als prüfenswert, aber unausgereift und kaum für jede Betriebsausrichtung zielführend. Rasche Modellanpassungen führen zu grossen Unsicherheiten und einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand.</p> <p>Längerfristig ist zu berücksichtigen: Die aktuelle Regelung im ÖLN mit einem Mindestanteil an BFF auf Stufe Betrieb und Einzelflächenbezogene BFF-Förderung zeigt wenig Wirkung auf eine ideale Durchmischung der Landschaft mit BFF. Die Separierung zwischen Gunstlagen mit intensiven Produktionsflächen und weniger vorteilhaften Produktionslagen, auf welchen die Betriebe ihren geforderten Anteil an BFF deklarieren ist gut erkennbar. Ob und was für Flächenziele für die Biodiversität erfolgsversprechend sind, muss überprüft werden. Eine über die gesamte Fläche grössere Variabilität an Nutzungsintensitäten, in Kombination mit wertvollen BFF und Strukturelementen ist anzustreben.</p>
Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge (Hochstamm-Feldobstbäume)	Ablehnung der Neuregelungen Hochstamm-Feldobstbäume; die Hochstamm-Feldobstbäume sollen als BFF I Element erhalten bleiben.	Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-I Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Insbesondere sind es auch zentrale Elemente der Biodiversitätsstrategie Schweiz. Die Naturschutzfachstellen der Kantone haben ebenfalls Handlungsfelder in Hochstammfeldobst-Landschaften oder in Biodiversitätsflächen mit Strukturelementen, deshalb sind die Biodiversitätsflächen und -bäume in einem gemeinsamen Bereich

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(bei den BFF) richtig zugeordnet.</p> <p>Die Biodiversitätsbeiträge gemäss Konzept der AP14-17 haben sich zudem im Vollzug bewährt und die Bewirtschafter haben entsprechendes Knowhow aufgebaut. Insbesondere die Aufhebung der Vernetzungsbeiträge ist nicht zielführend Für den Kanton Solothurn ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es sinnvoll ist, im Rahmen von umfassenden und aufwändigen Projekten erarbeitete Beiträge (LQB und Vernetzung) bereits wieder auf eine neue Basis stellen, welche Kantonen, Trägerschaften (Gemeinden, ...) und insbesondere auch den Landwirten eine neuerliche Erarbeitung von regionalen Projekten aufbürdet. Unabhängig davon, wer die Projektarbeit finanziert: Davon profitieren wird zweifelsohne nicht die Landwirtschaft, sondern private Büros, die aus Ressourcengründen unweigerlich für die Projektarbeit beigezogen werden.</p>
<p>Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Ablehnung der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte; aktuelle Massnahmen nicht ändern, aber weiterentwickeln, Vernetzungsbeiträge und Vernetzungsprojekte nicht aufheben</p>	<p>Aktuell sind LQB und Vernetzung in den Trägerschaften wie auch bei den Bewirtschaftern gut verankert und eine Anpassung ist nicht vordringlich. Eine Weiterentwicklung auch auf überbetrieblicher Ebene ist wichtig.</p> <p>Je nach Betrieb (=wirtschaftliche Einheit) besteht ein ganz unterschiedlicher Bezug zu einem oder verschiedenen Naturräumen. Teilweise machen gesamtbetriebliche Konzepte bei Betrieben mit wenig arrondierter Betriebsfläche wenig Sinn. Der Aspekt der Nachhaltigkeit kann dabei auch nicht auf allen Betrieben ideal berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich gesamtbetrieblichen Biodiversitätskonzepten ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Arbeitsverrichtung und die Betriebsentscheide nicht durchwegs vom Betrieb aus erfolgen; oft werden Ackerbau (inkl. Pflanzenschutzmassnahmen) und auch der Futterbau stark in Abhängigkeit eines Lohnunternehmens oder eines anderen Landwirtschaftsbetriebes erledigt. Gesamtbetriebliche Biodiversitätskonzepte sind für regional verankerte (und arrondierte) Betriebe mit zentralem Betriebsmanagement ab Hof geeignet; was nur einer Teilmenge der Betriebe mit Direktzahlungen entspricht.</p> <p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen betreffend den BFF-Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge	Ergänzungsantrag: bessere Abstimmung der landwirtschaftlichen Förderprogramme mit den nicht-landwirtschaftlichen Förder- und Pflegemassnahmen	<p>Bezüglich Biodiversitätsförderung werden von Seiten der landwirtschaftlichen Direktzahlungen Förderbeiträge dann ausgerichtet, wenn es sich um Flächen mit einer Nutzung oder Bewirtschaftung im Hauptzweck Landwirtschaft handelt. Für die Pflege von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine bessere Abstimmung notwendig.</p> <p>Bestehende Biotopie mit reiner Pflegebewirtschaftung, neu geschaffene Biotopie (künstlich erstellte Biotopie) und auch natürlich entstandene Biotopie oder Strukturelemente (z.B. Biberbauten und -dämme) führen zu Einschränkungen, Ertragsausfällen, Ausfall von Direktzahlungen und oft zu einem nicht zu unterschätzenden Pflegeaufwand. Eine bessere Abstimmung der landwirtschaftlichen Förderprogramme mit den nicht-landwirtschaftlichen Förder- und Pflegemassnahmen ist hier angezeigt.</p>
Art. 74 LwG Land- schaftsqualitätsbeiträge	Ablehnung Streichen der LQB; LQB-Beiträge und LQB-Projekte nicht aufheben	<p>Die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage von vom Bund bewilligten Projekten ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt.</p> <p>Im Sinne des Investitionsschutzes sowie im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Agrarpolitik verlangen wir die unveränderte Weiterführung der LQB-Beiträge.</p>
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d LwG Produktionssystembeiträge für teilbetriebliche Produktionsformen und für Förderung gesunden Nutztviehs	Ablehnung in dieser Form; Zustimmung zum Grundanliegen; Präventives Management muss auf breiter Basis gefördert werden, nicht nur bezüglich Tiergesundheit.	<p>Der Ansatz, wonach präventives Management einen Stellenwert erhalten soll ist neu und muss weiterverfolgt werden; dies nicht nur bezüglich Tiergesundheit, sondern auch in der übrigen Produktionstechnik.</p> <p>Überall, wo heute Entscheide in Zusammenarbeit oder gar in Abhängigkeit von Dritten (Tierarzt, Lohnunternehmer für PSM, Futtermühle, ...) gefällt werden, muss zukünftig der Fokus von Agrarpolitischen Massnahmen auch auf präventives Management in "Managementzirkeln" oder Arbeitskreisen gesetzt werden. Eine Förderung von Betrieben, welche allgemein in einem solchen Produktionssystem "Präventives Management" mitmachen, werten wir als wichtig.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 LwG Ressourceneffizienzbeiträge	Ablehnung der Integration zum jetzigen Zeitpunkt; Integration REB erst wenn regionalspezifische Massnahmen konzipiert sind	Die Konsequenzen (Beispiel bei Nichteinhaltung Schleppschauch) müssen vollzugstechnisch sehr umsichtig eruiert werden. Welche Ausbringtechnik zu welchem Zeitpunkt auf welchen Betriebsstrukturen wie umweltverträglich angewendet wird, ist nicht nur eine Frage der Schleppschauchmethodik. Wie unter den allgemeinen Bemerkungen beschrieben ist ein modularer Ansatz wie auch für regionalspezifische Massnahmen notwendig.
Art. 76a LwG standortangepasste Landwirtschaft	Ablehnung in der Aktuellen Form aber Neukonzipierung unabhängig von Kantonsgrenzen	Um die Zielsetzung der standortangepassten Landwirtschaft weiterzuverfolgen, braucht es eine Neukonzipierung, welche sich nicht an Kantonsgrenzen und am Betriebsbegriff fixiert. Wie unter den allgemeinen Bemerkungen beschrieben, ist ein Ansatz analog den regionalspezifische Massnahmen notwendig. Klare und einheitliche Einschränkungen/Regeln/Anforderungen, welche vom Bund zusammen mit den Kantonen als Massnahme definiert (Massnahmenpool) werden, sollen im Vollzug Anwendung finden. Die Aufgabe der Kantone besteht darin, Perimeter mit Handlungspotenzial für bestimmten Ziellücken (bzw. Einzelaspekte von Ziellücken) zu definieren und die dazu passenden Massnahmen aus dem Massnahmenpool dem Perimeter zuzuordnen. Im Rahmen der Neukonzipierung sind bezüglich standortangepasste Landwirtschaft klare Kriterien festzulegen; dabei ist konkret zu definieren, wann eine Förderung (weil nicht standortangepasst) auszuschliessen ist. Bei Einführung einer Förderung von standortangepasster Landwirtschaft ist eine Differenzierung angezeigt. Diese Förderung ist auf Betriebe mit wirtschaftlicher Ausrichtung zu beschränken (Betreibe mit dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang). Ob neue Förderkriterien für standortangepasste Landwirtschaft für den Vollzug mit anderen Fördermassnahmen (Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge) gebündelt werden oder nicht, ist den Kantonen zu überlassen. Modular konzipierte Fördermassnahmen brauchen kein erzwungenes Refactoring. Aktuell sind LQB und Vernetzung in den Trägerschaften wie auch bei den Bewirtschaftern gut

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verankert und eine Anpassung ist nicht notwendig.
Art. 76a LwG standortangepasste Landwirtschaft	Ergänzungsantrag; Haltung von Raufutterverzehren- den Nutztieren im Grünlandge- biet als standortangepasste Landwirtschaft fördern.	Die Haltung von raufutterverzehrenden Tieren im Grünlandgebiet ist im Rahmen der standortangepassten Landwirtschaft einzubeziehen. Auch hier ist die Förderung ausgerichtet auf Betriebe mit wirtschaftlicher Ausrichtung zu beschränken (Betriebe mit dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang). Förderung von Futterbau und Tierhaltung in Ackerbaugebieten steht stark in Kritik, ebenso die mit grossem ökologischen Fussabdruck behafteten Tierhaltung der Freizeitlandwirtschaft.
Art. 76a LwG standortangepasste Landwirtschaft	Ablehnung des vorgeschlagenen Verteilschlüssels; auf Restfinanzierung durch Kantone verzichten.	Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Fördermassnahme "standortangepasste Landwirtschaft" ein zentrales Instrument wird, um die bestehenden Defizite hinsichtlich Tragfähigkeit des Ökosystems zu reduzieren. In diesem Bereich mit grossem Handlungsbedarf sollte auf die Restfinanzierung durch die Kantone verzichtet werden. Der aktuelle Vorschlag würde zu einer nicht akzeptierbaren Erhöhung der finanziellen Belastung der Kantone führen.
Art. 77 LwG Übergangsbeitrag	Zustimmung wenn Anpassung; Modalitäten des Übergangsbeitrags auf Stufe Bundesrat regeln	Nach was für Modalitäten der Übergangsbeitrag ausgerichtet wird, soll durch den Bundesrat festgelegt werden. Entsprechend kann Art. 77 Abs. 3 und 4 zusammengefasst werden zu einem Absatz, wonach der Bundesrat die Modalitäten regelt. Dass es sich um einen betriebsbezogenen Beitrag handelt, wird in Abs. 1 festgehalten und genügt. Der Übergangsbeitrag ist möglichst einfach zu halten und sollte die Förderwirkung einzelner Massnahmen stärken und nicht schwächen. Betriebe, welche Umstellungen in der Produktion vornehmen und damit Risiken eingehen, sollten mit dem Übergangsbeitrag eine Absicherung erfahren.
Art. 87a Abs. 1 g Unterstützung von	Zustimmung mit Ergänzungsantrag; landwirtschaftliche Bauten und	Der zonenkonforme Wohnraum ist betriebsnotwendig, aufgrund von Überwachungsfunktionen. Unseres Erachtens sollte er daher weiterhin unterstützt werden. Eventualantrag: zumindest die Betriebsleiterwohnung sollte unterstützt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
landw. Bauten und Anlagen	Anlagen inklusive dem zonenkonformen Wohnraum	
<p>Art. 89, Abs. 1 Bst. b</p> <p>Voraussetzung für Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p>	Zustimmung sofern Anpassung in der Ausgestaltung	<p>Grundsätzlich wird die Einforderung der Wirtschaftlichkeit begrüsst. Im erläuternden Bericht wird bezgl. CF-Definition auf die Publikation "Betriebswirtschaftliche Begriffe" im Agrarbereich verwiesen, Die Definition dort ist nicht eindeutig. Der CF wird aus der Umsatztätigkeit erzielte Liquidität definiert, in der Schweiz würden zudem häufig Nebeneinkommen und Privatausgaben miteinbezogen.</p> <p>In den Ausführungsbestimmungen müsste also definiert werden, was genau zum CF gehört.</p> <p>Unklar ist zudem, wie der neue Bst b. zur Anforderungen nach Art. 89 Bst. 1 Bst. d passt. Auch die Tragbarkeit wird mit einer Mittelflussrechnung nachgewiesen.</p> <p>Mit dem CF muss nicht nur das FK amortisiert, sondern auch Ersatzinvestitionen getätigt und – beim CF vor Privatausgaben – ein angemessener Beitrag zum Unterhalt der BL-Familie geleistet werden. Und da sind 3.33% des FK doch eher knapp (Bei 1 Mio. FK wären das 33'000.- pro Jahr und das reicht nicht für all das erwähnte).</p> <p>Fazit: Grundsätzlich Zustimmung zum vorgeschlagenen Gesetzesartikel. Die Wechselwirkung mit Bst. d ist zu prüfen und die beiden Bestimmungen allenfalls zusammenzufassen. Die genaue Definition der Anforderungen ist für die Ausführungsbestimmungen noch einmal zu überdenken.</p>
<p>Art. 89, Abs. 1 Bst. i (neu)</p> <p>Voraussetzung für Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p>	Ergänzungsantrag; neuer Abs. 1 Bst. i der Gesuchsteller bei nachteiligen Auswirkungen der unterstützten Massnahme auf die Umwelt für angemessene ökologische Ersatzmassnahmen im Bereich der Biodiversitätsförderung, des Ge-	<p>Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmenergänzen</p> <p>Mit dieser neuen Bestimmung sollen neue nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt mit geeigneten Massnahmen kompensiert werden. Die Ersatzmassnahmen sind umso umfangreicher, je weiter ein Projekt von der bodenabhängigen Bewirtschaftung entfernt sind, bzw. je grösser die Auswirkungen auf die Umwelt sind. In der SVV sind Details zu regeln, z.B. wer die Ersatzmassnahme prüft. Allenfalls könnte dies im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens bei Projekten ab einer bestimmten Grösse oder Produktionsausrichtung sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wässer- und Grundwasserschutzes und dem Bodenschutz sorgt.	
Art. 93 Abs. 2	Zustimmung und Antrag Beitrag auf höchstens 70% festzulegen	Wir begrüßen die Vereinheitlichung des Beitrags. Wir beantragen diesen Beitrag auf höchstens 70% festzulegen. Im Hinblick auf die Sicherung der Ertragsfähigkeit des Kulturlandes (Anpassungen aufgrund Klimawandel, Sicherung der Fruchtfolgeflächen, etc.) und kostentreibender Rahmenbedingungen erachten wir den im Entwurf vorgeschlagenen Beitrag als ungenügend. Der Bund steht hier in der Pflicht die Produktionsbereitschaft sicherzustellen.
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Ablehnung; Änderung streichen	Gemäss Bericht sollen Wohnbauten nicht mehr unterstützt werden. Hier sind wir der Meinung, dass wie bisher der zonenkonforme Wohnraum, d.h. Betriebsleiterwohnung und Altenteil eindeutig zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören und deshalb mit Investitionskrediten unterstützt werden sollen. Bäuerliche Familienbetriebe sollen gestärkt und nicht geschwächt werden. Es stellt sich auch die Frage, ob zumindest die Betriebsleiterwohnung nicht auch zu den landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen gemäss Art. 87a Abs. b Bst. g zu zählen ist. Am Prinzip des landwirtschaftlichen Wohnraums sollte nicht gerüttelt werden. Ansonsten könnte dann die Begründung von landwirtschaftlichem Wohnraum raumplanerisch unter Druck kommen und auch aus Sicht einer erleichterten Realteilung (Abtrennung Wohnraum). Bei der Revision der Schätzungsanleitung ging es nur um eine Bewertungsfrage. Mit der nichtlandw. Bewertung der 2. Wohnung wollte man nicht negative Folgen hinsichtlich der Realteilung und der raumplanerischen Beurteilung implizieren.
Art. 111, Abs. 2 (neu) Verluste	Ergänzungsantrag; Art. 111 ergänzen: ² Davon ausgenommen ist eine Verlustfreigrenze, die der Bundesrat festlegt.	Die Agrarpolitik ist grundsätzlich Bundessache. Somit bestimmt der Bund die agrarpolitischen Rahmenbedingungen (z.B. rechtliche Vorgaben), die auch das betriebliche Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Investitionskrediten massgebend beeinflussen. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen können die mittel- bis langfristigen Risiken zum Zeitpunkt der Kreditgewährung nur teilweise abgeschätzt und in der Kreditvergabe berücksichtigt werden. Dies hat

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>u.a. zur Folge, dass die Kreditvergabe durch die Kantone risikoavers und eher konservativ erfolgt. Mit Abschaffung der Belastungsgrenze steigt das Risiko des Kantons.</p> <p>Die zunehmenden Herausforderungen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert ist, bedingen mehr Risiko und Innovation bei der Kreditvergabe. Diese Stossrichtungen können unterstützt werden, indem der Bund einen Teil des Risikos übernimmt und die Haftung der Kantone entsprechend reduziert wird.</p>
Art. 153a	<p>Zustimmung</p> <p>Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen werden begrüsst</p>	<p>Der Kanton Solothurn hat diese Regelung mehrfach gefordert. Die Verankerung von Massnahmen zur gezielten Bekämpfung von anderen als den besonders gefährlichen Schadorganismen im LwG begrüssen wir. Für uns ist wichtig, dass hier auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen werden.</p>
Art. 165c, 165d LwG	<p>Ergänzungsantrag; Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen ergänzen.</p>	<p>Wir fordern zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</p> <p>Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs 1 GschG	<p>Ablehnung mit Alternativvarianten; angepasste Alternativen auf</p>	<p>Das Senken der betriebsbezogenen Düngermenge je ha düngbare Fläche wirkt nicht zielgerichtet auf die problematischen Nährstoffüberschüsse, denn diese treten flächenbezogen und nicht betriebsbezogen auf. Ein maximal zulässiger Nährstoffeintrag über Dünger aller Art mit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Senkung DGVE je ha	Stufe Nährstoffbilanz oder auf Stufe "Modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen" anstelle einer Senkung von 3 auf 2.5 DGVE/ha	<p>Bezug zur Einzelfläche wäre zielführender, um bestimmte Gebiete selektiv zu schützen. Mit dem erwähnten modularen Modell für regionalspezifische Anforderungen könnte flächenbezogene Probleme angegangen werden.</p> <p>DGVE/ha-Limiten sind kein geeignetes Instrument für gezielte Reduktion von Stickstoffüberschüssen. Die Suisse-Bilanz erachten wir als geeignetes Instrument, sofern Verbesserungen/Anpassungen (mit Fokus auf Reduktion Nährstoffüberschüsse) in den folgenden Bereichen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Toleranz - Anwendung der reduzierten N-Wirksamkeit der organischen Düngemittel - Deklaration Kunstdünger - Deklaration Futtermitteltransfer <p>Um Hofdüngertransfer in bisher wenig belastete Gebiete und in sensible Gebiete nicht zu fördern, ist der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich OBB wie bisher im GschG zu belassen.</p>
Art .14 Abs 1 GschG Senkung DGVE je ha	Ergänzungsantrag; Tierintensive Betriebe mit wesentlichen Futterzukaufen an ein ökologisches Gesamtkonzept binden anstelle einer Senkung von 3 auf 2.5 DGVE/ha	Zentrale Faktoren für unerwünschte Nährstoffüberschüsse sind auch zugeführte Futtermittel. Insbesondere bei tierintensiven Betrieben mit wesentlichen Futterzukaufen ist das Instrument eines ökologisches Gesamtkonzeptes zu prüfen.
Art .14 Abs 2 GschG Energetische Nutzung von Hofdüngern	Ablehnung	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Die Verbrennung von Hofdünger widerspricht einer Verfassungsvorgabe, die eine ressourceneffiziente Landwirtschaft als Zielsetzung vorgibt. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BGBB		
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Anpassung streichen	Die neue Regelung bringt insb. Unsicherheiten bezüglich Belastungsgrenze. Was gilt hinsichtlich Art. 74 Abs. 2? Text und Bedeutung dürften für den Laien schwer verständlich sein. Ev. könnte man auch in Abs. 1 neben den Grundstücken auch Grundstücksteile, die ausserhalb einer Bauzone nach Art. 15 RPG liegen, einschliessen.
Art. 9a Bäuerliche juristische Person	Zustimmung	Erwerb durch jur. Person war ja heute bereits möglich. Diese Präzisierung in den Anforderungen wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	Der Referenzzinssatz ist angesichts des gegenwärtigen Zinsumfeldes eine adäquate und sinnvolle Anpassung.
Art. 21 Abs. 1	Anpassung streichen	Der heutige OBB ist zwar etwas schwieriger in der Anwendung, verhindert aber unerwünschte Fernbewirtschaftung mit langen Transportdistanzen. Gleichzeitig ermöglicht er Flexibilität bei speziellen Verhältnissen. Es stellt sich auch die Frage, ob das Realteilungsverbot noch durchsetzbar wäre, wenn der OBB auf 15 km beschränkt würde. Ev. könnten dann z.B. Sömmerungsweiden abgetrennt werden? Der bisherige OBB gab auch wenig Vollzugsprobleme und gilt als akzeptiert.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Anpassung streichen	Die erwünschte Mobilisierung von Land dürfte gering sein. Im Einzelfall aber störend, wenn z.B. Neffen/Nichten Familienbetrieb nicht erhalten können, obwohl Interesse und Ausbildung vorhanden.
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	..abzüglich Mehrwertabgabe, Steuern, ...	Mehrwertabgabe ist hier explizit zu erwähnen
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Anpassung streichen	OBB beibehalten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Abs. 1 und 2	25 Jahre und Vorkaufsrecht Geschwisterkinder beibehalten	Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die erwünschte Mobilisierung von Land dürfte gering sein. Im Einzelfall aber störend, wenn z.B. Neffen/Nichten Familienbetrieb nicht erhalten können. OBB beibehalten
Art. 45 a	Bestimmung streichen oder präzisieren	Hier dürfte wohl ein extrem seltener Einzelfall geregelt werden. Der Artikel schafft auch etwas Unklarheit, ob der Nachkomme eines Inhabers von mind. 25 % der Aktien den Hof selber bewirtschaften muss. Wir gehen davon aus, dass in im Fall von Art. 45a eine Erwerbsbewilligung erforderlich wäre und diese bei fehlender Selbstbewirtschaftung verweigert werden müsste. Oder wollte man hier eine miteigentümerähnliche Stellung schaffen?
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Anpassung streichen	OBB beibehalten
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	Anpassung streichen	Geschwisterkinder und OBB beibehalten
neu: Art 49 bis	Vorkaufsrecht Anstösser: 1 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, hat jeder anstossende Grundeigentümer ein Vorkaufsrecht, wenn: a. er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und b. das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt und c. die Grundstücke mit dem Erwerb vereinigt werden und d. kein anderes Vorkaufsrecht	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine möglichst gute Arrondierung der Betriebe anzustreben. Das BGGB sollte daher mit Regeln versehen werden, die im Sinne einer Optimierung der Arrondierung wirken. Es gibt zudem viele Gemeinden mit einer ungenügenden Parzellierung. Güterregulierungen kommen oft nicht zu Stande. Mit einem Vorkaufsrecht des anstossenden Eigentümers würde ein Instrument für eine bessere Arrondierung geschaffen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>geltend gemacht wird.</p> <p>² Bei mehreren Vorkaufsberechtigten im Sinne dieser Bestimmung gilt das Vorkaufsrecht zu Gunsten des Eigentums, mit dem längsten Anstoss.</p>	
Art. 59 Bst. e	Änderung: innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind.	Die Änderung ist nachvollziehbar. Die Administrative Entlastung ist allerdings gering, da häufig im Verfahren auch eine Bewilligung aus Sicht SVV nötig ist.
Art. 59 Bst. f	Ausnahmebestimmung unter neu Art. 60 j einfügen	<p>Wir sind der Ansicht, dass die Beurteilung, ob es sich um einen bewilligungsfreien Tatbestand handelt, weiterhin bei der Vollzugsstelle Bodenrecht liegen sollte. Grundsätzlich sollte auch der Erwerb für HWS, Revitalisierung und Realersatz nicht in Art. 62, sondern in Art. 64 stehen (Erwerb kann als Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung bewilligt werden).</p> <p>Wenn Zerstückelung und Erwerb bewilligungsfrei, dann ev. auch gleich definieren, z.B. entlang einem rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum oder bei einem genehmigten Projekt. Die bewilligungsfreie Zerstückelung und der Erwerb sogar für Realersatz führt dazu, dass nicht mehr sichergestellt werden kann, dass der Erwerb durch die Gemeinde/Kanton auch tatsächlich nur für diese Zwecke erfolgt.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f		Bemerkung: In Verbindung mit Art. 62 Bst. i, besteht ein gewisses Missbrauchspotential, dass auch Nichtbauern sich ein solches Baurecht einräumen lassen, z.B. Detaillist pachtet Flächen für Obstanlagen (keine Bewilligung erforderlich) und lässt sich ein Baurecht einräumen. Allenfalls müsste diese Möglichkeit auf anerkannte Betriebe gemäss LBV beschränkt werden.
Art. 62 Bst. j und k	Anpassung streichen	Aufgrund weniger Fälle und weil die Realteilung gleichwohl bewilligt werden muss, lehnen wir diese Änderung ab. Im Kt. SO wird die amtliche Mitwirkung erteilt, so dass Tausche gebührenfrei und ohne Handänderungssteuer erfolgen. Die Verschiebung der Prüfungsbefugnis auf

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Grundbuchamt ohne entsprechend Beurteilungskompetenzen erachten wir nicht als zielführend. Im Kt. SO wollen das die Grundbuchverwalter nicht.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Anpassung streichen	OBB soll gemäss obiger Begründung beibehalten werden. Dass die Beschränkung für alle Betriebe (Gewerbe und Nicht-Gewerbe) gelten soll, wird begrüsst.
Art. 65b	Anpassung streichen	Die Anforderungen an die Kontrolle und die Sanktionen, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, dürften bei Genossenschaften und Stiftungen kaum zu kontrollieren und durchzusetzen sein. Wenn daran festgehalten wird, müsste der Bund in Weisungen die Sicherungs- und Vollzugsinstrumente aufzeigen.
Art. 65c Bst. a und b	Ergänzung: nach dem Erwerb die Selbstbewirtschafter insgesamt mittels	Hier könnte das Missverständnis entstehen, dass der Erwerber selber und für sich alleine über mindestens 2/3 der Aktien verfügen muss. Diese Bedingung müssen aber alle Selbstbewirtschafter gemeinsam erfüllen.
neu Art. 66 Abs. 1 bis	Neue Art der Festlegung des höchstzulässigen Preises für Gewerbe Vorschlag: Abs. 1: Gewerbe streichen Abs 1 ^{bis} : Bei Gewerben regelt der Bundesrat die Art der Berechnung zur Feststellung des höchstzulässigen Preises.	Aufgrund der Unterschiede bei den Gewerben ist eine Selektion von vergleichbaren Gewerben nicht möglich. Aus Datenschutzgründen ist auch der Austausch von Daten zwischen den Kantonen schwierig. Über die Kantone hat sich eine Vielfalt von Praxen entwickelt, so dass sich die höchstzulässigen Preise für vergleichbare Gewerbe massiv unterscheiden. Auch das Bundesgericht hat festgestellt, dass sich diese Gesetzesbestimmung kaum vollziehen lässt. Deshalb sollte eine einheitliche Methode der Preisbestimmung für Gewerbe gesamtschweizerisch festgelegt werden. Diese könnte z.B. darin bestehen, dass der Landwert bei einem Gewerbe in einem fixen Prozentsatz zum höchstzulässigen Preis für Grundstücke festgelegt wird plus eine anerkannte Mischwertmethode für die Gebäude (ev. mit Festlegung der Gewichtung Real- und Ertragswert). Die Art der Berechnung könnte in der VBB oder in einer Departementsverordnung definiert werden.
Art. 73 Abs. 1 Art. 75 Abs. 1 Bst. e Art. 76	Anpassungen streichen:	Die Belastungsgrenze ist für die Landwirtschaft ein langjährig bewährtes Instrument. Dank guter Sicherheit für landwirtschaftliche Hypotheken wird den Bauern der Zugang zum Kapitalmarkt zu guten Zinskonditionen ermöglicht. Zudem werden volkswirtschaftliche Kosten durch

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verluste von landwirtschaftlichen Krediten sehr tief gehalten. Mit der angestrebten Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird unseres Erachtens die Belastungsgrenze abgeschafft. Ein solches Instrument kann nicht auf einer freiwilligen Basis angewendet werden. Wir sind befremdet über das erneute Vorhaben, das bewährte Instrument der Belastungsgrenze, ohne äusseren Zwang und Auftrag anzupassen. Dies, nachdem in der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion Vogler das Ansinnen vor kurzer Zeit klar abgewiesen wurde, und zwar von allen Kantonen und von Seiten der landwirtschaftlichen Organisationen sowie von den Banken.</p> <p>Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, das sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz aufweist. 2. Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, welche grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. Dies trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellen Wandel in der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft profitiert mit diesem Instrument von tiefen Zinssätzen und einer sehr günstigen Finanzierung. 3. Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige, teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu erhalten. 4. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek durch eine Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. 5. Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. Die Nachteile und Mehraufwand bei den Gläubigern und Kreditnehmern überwiegen die Vorteile des geringeren Vollzugsaufwandes. 6. Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder den Bauern noch den Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gegenteil wird der Fall sein: Die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.</p> <p>7. Die Belastungsgrenze ist heute kein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone liegt, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren.</p> <p>8. Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.</p> <p>9. Jeder Pfandgläubiger kann im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Art. 64 abs. 1 lit. g erwerben. Mit der bewilligungsfreien Überschreitung der Belastungsgrenze könnten auch "unseriöse" Geldgeber versucht sein, Bauern in den Ruin zu treiben und so zu landwirtschaftliche. Eigentum zu kommen.</p>
Art. 83 Abs. 2 dem Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten mit.	Diese Gesetzesnorm ist im Vollzug nicht umsetzbar. Der Bewilligungsstelle dürfte mit der heutigen GIS Erfassung der Flächen der Bewirtschafter, und damit der mögliche Pächter, bekannt sein. Die Bestimmung der Kaufs- Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten hingegen ist faktisch unmöglich oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand sicherzustellen. Die Bewilligungsstelle hat nicht die nötigen Kompetenzen zur Feststellung der Berechtigten. Allenfalls könnte man diese Norm auf die in der öffentlichen Urkunde bezeichneten Berechtigten beschränken.
Pachtrecht		
Art. 27 Abs. 1 und 4	Ablehnung	Die heutigen Regelungen ermöglicht situationsgerechte Entscheide
Art. 37 Bst. c	Anpassung betreffs Miete für Wohnraum streichen	Mit der Anpassung der Verpächterlasten an effektive Kosten im Rahmen der Pachtzinsberechnung und der damit angestrebten Kostenwahrheit erhöhten sich die Pachtzinse bereits massiv. Die Verpachtung ganzer Gewerbe ist damit wieder interessanter geworden und die



Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Eigentümer sollten auch motivierter sein, in die Gebäude zu investieren. Eine weitere Erhöhung des Pachtzinses aufgrund der Marktmiete für die Wohnung würde zwar die Verpachtung attraktiver machen, aber für den Pächter sehr oder zu teuer. Die Folgen für die Verpachtung innerhalb der Familie sind mit dieser Massnahme schwer abschätzbar. Allenfalls könnte es dann für die Eltern finanziell interessanter sein den Hof an die Nachkommen zu verpachten statt zu verkaufen, was sicher nicht im Interesse einer unternehmerischen Landwirtschaft wäre.
Art. 38 Abs. 2 und 3	Ablehnung	Die Zuschläge für Arrondierung und Distanz sind sinnvoll, weil sie die Arrondierung und somit die Kosten berücksichtigen. Mit geeigneten Instrumenten der Pachtzinskontrolle ist die Durchsetzung der Bundesnorm sicherzustellen.
Art. 39 Abs. 1	Der Pachtzins für andere Wohnungen ausser der Betriebsleiterwohnung entspricht ...	Mit der Anpassung der Verpächterlasten an effektive Kosten und der damit angestrebten Kostenwahrheit erhöhten sich die Pachtzinse bereits massiv. Die Verpachtung ganzer Gewerbe ist damit wieder interessanter geworden und die Eigentümer sollten auch motivierter sein, in die Gebäude zu investieren. Eine weitere Erhöhung des Pachtzinses aufgrund der Marktmiete für die Wohnung würde zwar die Verpachtung attraktiver machen, aber für den Pächter sehr oder zu teuer. Die Folgen für die Verpachtung innerhalb der Familie sind mit dieser Massnahme schwer abschätzbar. Allenfalls könnte es dann für die Eltern finanziell interessanter sein den Hof an die Nachkommen zu verpachten statt zu verkaufen, was sicher nicht im Interesse einer unternehmerischen Landwirtschaft wäre.
Art. 43	Anpassung streichen	Die kantonalen Vollzugsstellen haben sich im Rahmen des Postulates Vogler bereits dahingehend geäussert, dass die heutige Pachtzinskontrolle beibehalten werden muss. Ohne Pachtzinskontrolle droht, dass auch die öffentlichen Verpächter höhere Pachtzinse verlangen und dann auch Private nachziehen. Bei einer Streichung stellt sich die Frage, wie es sich mit Art. 36, "der Pachtzins unterliegt der behördlichen Kontrolle" verhält. Allenfalls könnte man zumindest auf das OR (Art. 269, missbräuchliche Mietzinse) verweisen und dass diese Bestimmung sinngemäss auf landwirtschaftliche Pachtzinse anwendbar ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 43 siehe auch neu Art. 70	Anpassung streichen	<p>Es ist zu prüfen, ob nicht im LwG eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, dass bei übersetzten Pachtzinsen keine Berechtigung für flächenbezogene DZ besteht. Dies wäre in der DZV dahingehend zu konkretisieren, dass die Nachweispflicht beim Bewirtschafter liegt und die Einhaltung der Bundesvorschriften stichprobenweise geprüft wird. Der Nachweis könnte z.B. über den im Betriebsergebnis ausgewiesenen Pachtzins erfolgen, der in vernünftiger Relation zu den gepachteten Flächen stehen muss oder über detaillierte Pachtverträge.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt 1120_BS_Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt_2019.02.21
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei Rathaus 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. Februar 2019 Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Elisabeth Ackermann Präsidentin </div> <div style="text-align: center;">  Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können. Da die Landwirtschaft im Kanton Basel-Stadt eine untergeordnete Bedeutung einnimmt, äussern wir uns zur Vorlage nur summarisch und verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme und auf das Ausfüllen des Fragebogens zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz. Zudem verweisen wir auf die Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren LDK, der Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsämter KOLAS und auf die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft, der in unserem Auftrag für die Landwirtschaftsbetriebe in Basel-Stadt die Landwirtschaftsgesetzgebung u.a. im Bereich Direktzahlungen umsetzt.

Wir begrüssen es, dass der Bund die Agrarpolitik regelmässig überprüft und aufgrund politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen gegebenenfalls Anpassungen vornimmt. In der Agrarpolitik ab 2022 hat es denn auch verschiedene Stossrichtungen, die wir unterstützen. Dazu zählen die Modernisierung des Boden- und Pachtrechts zur Erleichterung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft und der Einbezug neuer Produktionsformen (z.B. Insekten als Nahrungsquellen). Ferner ist es wichtig, ein Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative zu ergreifen. Zudem braucht es zusätzliche Anstrengungen, um die Umweltziele in der Landwirtschaft erreichen zu können und um dem Rückgang der Biodiversität entgegenzuwirken.

Ferner begrüssen wir, dass mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes der Bund künftig Massnahmen zur Produktion von gesunden Nutztieren fördern will. Dadurch wird auch der Begriff Tiergesundheit im Tierseuchengesetz verankert. Dies ist ein Schritt in Richtung Prävention, statt Tierseuchen ausschliesslich zu bekämpfen. Die Revision stärkt somit die Tiergesundheit auch als ausdrücklichen Zweck des Tierseuchengesetzes. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, ein Kompetenzzentrum für Tiergesundheit mit Finanzhilfen des Bundes zu unterstützen (Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit). Dadurch können die Tiergesundheitsdienste gestärkt und besser organisiert bzw. zentralisiert werden. Dies bringt auch finanzielle Vorteile für die Kantone mit sich.

Demgegenüber stehen jedoch grosse Bedenken, ob der jetzige Zeitpunkt richtig ist, das Direktzahlungssystem erneut umzustellen. Für die Landwirtschaftsbehörden bedeutet dies einen bürokratischen Mehraufwand, ohne Gewissheit, dass mit der Umstellung die Umweltziele wirklich besser erreicht werden können. Ferner vermissen wir in der Vorlage konkrete Massnahmen, um die schon lange geforderten administrativen Vereinfachungen im Direktzahlungssystem umzusetzen.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

1130_BL_Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft_2019.02.20

Liestal, 19. Februar 2019
VGD/ThW/Ebenrain/LK

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. November 2018 gebeten, zur vorgeschlagenen Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass der eingeschlagene Weg mit einer Ausrichtung der AP22+ auf eine nachhaltige Entwicklung richtig und weiter zu verfolgen ist. Die Umsetzung mit den Instrumenten und Massnahmen ist in einigen Bereichen aber nicht genügend durchdacht und nicht vollzugstauglich. Wir vermissen generell in der Vorlage den Fokus auf den Vollzug, sei es in den Kantonen oder bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben.

Wir begrüssen den für den Zeitraum 2022-2025 beantragten Zahlungsrahmen ausdrücklich. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben stabil und geben der Landwirtschaft somit eine gewisse Planungssicherheit. Mit den Änderungen der AP22+ soll es zu keinen grundsätzlichen Mittelverschiebungen (zum Beispiel vom Berg zum Tal oder umgekehrt) kommen. Die Beiträge sind im Detail so auszugestalten, dass dies eingehalten wird.

Ebenfalls unterstützen wir den Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen. Allenfalls notwendige Anpassungen aufgrund neuer internationaler Abkommen sind samt der nötigen Abfederungsmassnahmen bei Bedarf separat vorzulegen.

Im Bereich Markt sollen sowohl die Inandleistung bei Vergabe von Zollkontingenten als auch die zur Diskussion gestellten Marktentlastungen beibehalten werden. Beide haben eine positive Wirkung für die Landwirtschaft.

Bei den Direktzahlungen sehen wir aktuell keine Notwendigkeit, jetzt schon auf Gesetzesstufe grosse Anpassungen vorzunehmen. Die AP 14-17 ist noch kaum 5 Jahre alt, daher ist die konkrete Auswirkung insbesondere in den Bereichen Biodiversität und Umwelt nicht oder nur ungenügend evaluiert. Ebenso ist ein grosser Teil der Landwirte mit der praktischen Umsetzung stark gefordert und Neuerungen gegenüber skeptisch eingestellt und lehnen diese ab. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst der Entwicklung des Agrarmarktes ein zusätzliches unternehmerisches Risiko dar.

Einige der vorgeschlagenen Änderungen wie z.B.: Sozialversicherungspflicht, zwei Parallelsysteme für die Biodiversität, regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) bringen einen beträchtlichen Teil an Administration mit sich und versprechen keine wirklichen Verbesserungen bei der Umsetzung resp. Zielerreichung. Die Ressourcen in den Kantonen für die Umsetzung solcher umfassender Punkte sind zudem nicht vorhanden.

Die Strukturverbesserungsmassnahmen werden für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft, auch im Bereich Ökologie und Tierschutz, immer wichtiger. Diese Massnahmen sind deshalb zu stärken, wobei insbesondere die Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe als Hauptträger der landwirtschaftlichen Aktivitäten zu betonen ist. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Die geplante Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist daher abzulehnen.

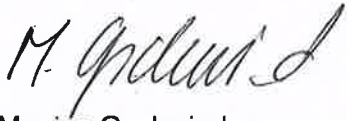
Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen aber zu einer Verteuerung der Produktionskosten und sind damit unerwünscht. Diese Lockerungen mit produktionskostensteigernder Wirkung sind nicht umzusetzen. Insbesondere ist auf die Änderungen bei der Belastungsgrenze zu verzichten.

Sie finden unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln sowie den zu ändernden Gesetzesartikeln in der Beilage.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen:

- Vernehmlassung (Formular BLW)
- Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft 1130_BL_Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft_2019.02.20
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal,

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein

- **Stabilität des Zahlungsrahmens:**
Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben stabil und geben der Landwirtschaft somit eine gewisse Planungssicherheit.
- **Keine grundsätzlichen Verschiebungen von Beiträgen:**
Mit den Änderungen der AP22+ darf es zu keinen grundsätzlichen Mittelverschiebungen (zum Beispiel vom Berg zum Tal oder umgekehrt) kommen. Die Beiträge sind im Detail so auszugestalten, dass dies eingehalten wird.
- **AP22+ ohne Anpassungen beim Grenzschutz:**
Der Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen wird ausdrücklich begrüsst. Allenfalls notwendige Anpassungen aufgrund neuer internationaler Abkommen sind samt der nötigen Abfederungsmassnahmen bei Bedarf separat vorzulegen.
- **Grundzüge der Vorlage, administrative Vereinfachung:**
Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch die Ziele und das skizzierte Perspektiven-Dreieck sind für uns nachvollziehbar. Die Umsetzung mit den Instrumenten und Massnahmen ist in vielen Bereichen aber nicht durchdacht und schlicht nicht vollzugstauglich. Wir vermissen generell in der ganzen Vorlage den Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugaufwendiger. Die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nur in (marginalen) Randbereichen sichtbar. Eine Vereinfachung ist nicht nur für die Behörden im Vollzug (Kantone) zwingend. Vereinfachungen tragen auch für die Landwirte einerseits zu einem bürokratischen Minderaufwand bei und andererseits zu besserem Verständnis der vielen Instrumente und Massnahmen, was wiederum zu einer besseren Umsetzung derselben führt.

Bereich Markt

Sowohl die Inlandleistung bei Vergabe von Zollkontingenten als auch die zur Diskussion gestellten Marktentlastung sollen beibehalten werden. Beide haben eine positive Wirkung für die Landwirtschaft.

Bereich Direktzahlungen

Grundsätzlich sehen wir keine Notwendigkeit auf Gesetzesstufe Anpassungen jetzt schon vorzunehmen und lehnen dies daher ab.

Die AP 14 ist noch kaum 4 Jahre alt, daher ist die konkrete Auswirkung insbesondere in den Bereichen Biodiversität und Umwelt nicht oder nur ungenügend evaluiert. Ebenso ist ein grosser Teil der Landwirte mit der praktischen Umsetzung stark gefordert und Neuerungen sehr skeptisch eingestellt resp. lehnen diese ab. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst der Entwicklung des Agrarmarktes ein zusätzliches unternehmerisches

Risiko dar.

Einige der vorgeschlagenen Änderungen wie z.B.: Sozialversicherungspflicht, 2 Parallelsysteme für die Biodiversität, regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS) bringen einen beträchtlichen Teil an Administration mit sich. Die Ressourcen in den Kantonen sind dafür nicht vorhanden.

Bereich Strukturverbesserungen

Strukturverbesserungsmassnahmen werden für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft, auch im Bereich Ökologie und Tierschutz, immer wichtiger. Diese Massnahmen sind deshalb zu stärken.

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist.

Die geplante Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.

Boden- und Pachtrecht

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen und damit unerwünscht sind.

Wir verlangen, dass sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts dahingehend nochmals überprüft werden, ob sie allenfalls eine produktionskostensteigende Wirkung haben. Sollte dies der Fall sein – wovon wir überzeugt sind – sind diese Lockerungen nicht umzusetzen. Insbesondere ist auf die Änderungen bei der Belastungsgrenze zu verzichten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Übersicht S. 4	Im Abschnitt «Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen» ist der erste Satz wie folgt anzupassen: .. sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert und die Umweltbelastung, <u>unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme</u> , sowie der Verbrauch..	Neben der Erwähnung der Agrarökosysteme und deren Leistungen ist es wichtig, auch die Tragfähigkeit der Ökosysteme ausserhalb der LN als Kriterium aufzuführen. Mit dieser Anpassung soll Konsistenz mit dem unter Art. 70a Abs. 3 lit. a LwG formulierten Auftrag an den Bundesrat sowie mit den Aussagen in Box 7 auf Seite 38 geschaffen werden.
Kapitel 2 Grundzüge der Vorlage S. 29		Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Die Umsetzung mit den Instrumenten und Massnahmen ist in vielen Bereichen aber nicht durchdacht und schlicht nicht vollzugstauglich. Wir vermissen generell in der ganzen Vorlage den Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht. In diesem Kontext weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, das heisst Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zur Folge.
Bereich Betrieb 2.3.2.2, S. 32	Inlandleistungen für die Verteilung von Zollkontingenten und Marktentlastungsmassnahmen nicht aufheben.	Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft für die Landwirtschaft. Sie wirkt sich positiv auf die Inlandpreise aus und kommt damit den Landwirten direkt zu Gute.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2, S. 34 Art. 2 Abs. 4bis:	Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LwG	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben.
2.3.3.2, S. 35	Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	Der Sozialversicherungsschutz ist zwar zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte zum Erhalt von Direktzahlungen darstellen. Die Verstärkung des Sozialversicherungsschutzes des mitarbeitenden Ehepartners ist auf andere Weise anzugehen.
2.3.3.2, S. 35	Für den Erhalt von Direktzahlungen darf nicht die Berufsprüfung vorausgesetzt werden.	Die Berufsprüfung ist eine zu hohe Anforderung für den Erhalt von Direktzahlungen. Nicht für alle Betriebe und für die Erreichung aller Ziele des LwG ist diese Voraussetzung sinnvoll und nötig. Die Ausbildungsanforderungen sollen unverändert bleiben, allenfalls sind die EBA-Abschlüsse von den Direktzahlungen auszuschliessen.
2.3.3.2, S. 35	Stärkung der Strukturverbesserungen; keine Wirtschaftlichkeitsprüfung; Verzicht auf Aufhebung Investitionshilfen an Wohnbauten	<p>Damit die Landwirtschaft die zukünftigen Anforderungen meistern kann, sind wettbewerbsfähige Strukturen ein Muss. Die Strukturverbesserungsmassnahmen sind deshalb zu verstärken.</p> <p>Die Tragbarkeit von Investitionen wird heute bereits umfassend geprüft, ebenso das Risiko und deren Notwendigkeit (mittels Betriebskonzept). Weitere Verschärfungen wie die vorgeschlagene Wirtschaftlichkeitsprüfung sind nicht notwendig und werden abgelehnt.</p> <p>Das Wohnhaus ist Teil des Landwirtschaftsbetriebes. Zur Verhinderung von Überschuldung und zusätzlichen Kosten ist auf die Aufhebung der Investitionshilfen an landw. Wohnbauten zu verzichten.</p>
Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen 2.3.4.1 Ziele S. 37	Zustimmung	Die formulierten Ziele der AP22+ im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen werden begrüsst, insbesondere die folgenden Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Umweltbelastung durch Stickstoff - Reduktion der Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel - Kein Export der Emissionen ins Ausland durch Importe

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4.2 S. 38	Zusätzliche Massnahmen im Bereich Bildung und Beratung einführen	Damit die Ziele und Stossrichtung im Bereich Biodiversität erreichbar werden und den Bewirtschaftenden auch mehr Eigenverantwortung gegeben werden kann, muss die umweltspezifische Bildung intensiviert werden.
2.3.4.2 S. 39	Beim Punkt «Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 und 76 LwG)» ist der letzte Satz wie folgt zu ergänzen: «Die Förderung einzelner Maschinen/Techniken <u>sowie baulicher Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte</u> erfolgt zukünftig über die Strukturverbesserungen im Rahmen von Art. 87a LwG.»	Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es nicht nur um Maschinen und Geräte geht, sondern auch um bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte, z.B. bei Stallbauten und Hofdüngern zur Minderung der Ammoniak-Emissionen.
Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative 2.3.5 S. 40	Zustimmung	Die vorgeschlagenen Massnahmen im ÖLN hinsichtlich der Beschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz bzw. der Förderung von nicht chemischen Alternativen sowie die Reduktion der maximal erlaubte Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz werden begrüsst.
3.1 Allg. Grundsätze 3.1.1.1 und 3.1.1.3, S. 54 - 56	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Förderung der Innovation und der Digitalisierung wird generell begrüsst. Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sind. Die Ausdehnung des Gesetzes auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion wird begrüsst, da sei einem aktuellen Trend entspricht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Produktion dieser Organismen nicht nur dem LwG unterstehen, sondern dass die Verwendung als Basis für Nahrungs- und Futtermittel auch Anforderungen anderer spezifischer Gesetzgebungen (LMG, FMV) genügen muss. Den Anforderun-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen der übrigen gesetzlichen Vorschriften ist genügend Beachtung zu schenken.
3.1.2 Produktion und Absatz 3.1.2.2, S. 57 - 59	Ablehnung	Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft für die Landwirtschaft. Sie wirkt sich positiv auf die Inlandpreise aus und kommt damit den Landwirten direkt zu Gute. Die Überwachung des Markgeschehens auf den öffentlichen Märkten fördert die Transparenz der Marktpreise und hat damit eine positive Wirkung auf die Landwirtschaft. Auch diese ist sinnvoll und soll beibehalten werden.
3.1.2.6, 3.1.2.8, 3.1.2.9 S. 62-64	Beibehalten	Die Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, zur Verwertung von Schafwolle sowie der Verwertung von Früchten sind zwar nur kleine Unterstützungsmassnahmen, welche richtig eingesetzt aber wirkungsvoll sind. Sie sind deshalb beizubehalten.
3.1.2.11, S. 65 ff	Ablehnung (Art. 63 LwG unverändert lassen)	<p>Die Überführung des beim Wein bestehenden System AOC in ein System AOP/IGP wird abgelehnt. Es sind aus der Umstellung kaum Vorteile, jedoch einige Nachteile ersichtlich. Das angedachte System AOP/IGP passt nicht für die traditionellen Strukturen der Deutschschweiz. Es behindert die gewachsenen und zweckmässigen Strukturen der Weinwirtschaft zum Beispiel bezüglich kantonsexterner Einkellerungen.</p> <p>Mit der geplanten Einführung von AOP/IGP ist zuungunsten der Weinbranche, erschwert den Absatz zusätzlich und führt zu einem massiven wirtschaftlichen Schaden. Vor allem in der Deutschschweiz verarbeiten nicht nur die grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe Trauben aus verstreuten, relativ kleinflächigen Reblagen verschiedener Kantone. Dieses Mosaik ist für die Deutschweizer Weinwirtschaft typisch. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, andererseits wären die Investitionen für die neu aufzubauenden Kellereien nicht tragbar.</p> <p>AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse. Beim Wein ist deshalb dieses System beizubehalten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG)</p> <p>3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 67-71</p> <p>angemessener, persönlicher Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartner/in;</p> <p>Begrenzung der Summe der Beiträge je Betrieb</p> <p>und je Beitragsart</p>	<p>Nicht einführen, absolutes No go</p> <p>Nicht einführen</p> <p>optional einführen/beibehalten</p>	<p>Landwirte sind Unternehmer, der Bereich Sozialversicherung ist zwar sehr wichtig, aber es ist nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, dies vorzuschreiben und schon gar nicht mit der Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen zu verknüpfen. Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p> <p>Der bessere Sozialversicherungsschutz soll durch eine verstärkte Sensibilisierung erreicht werden. Die Direktzahlungen sind definitiv das falsche Gefäss diese Problematik zu regeln.</p> <p>Eine fixe Begrenzung der Direktzahlungen wird den unterschiedlichen Strukturen in der Landwirtschaft nicht gerecht und entspricht auch nicht den Zielsetzungen/-Zielerreichung des LwG. Eine obere Limite wie die vorgeschlagenen CHF 250'000 übersteigt das vom Konsumenten und Steuerzahler nachvollziehbare Mass erheblich und kann nicht begründet werden. Darüber hinaus scheint das System zwar einfach zu sein, Umgehungsversuche (Gründung von Betriebsgemeinschaften, Betriebsteilungen) werden aber die Folge sein. Eine fixe Obergrenze wird von uns deshalb strikt abgelehnt.</p> <p>Allenfalls können wir uns vorstellen, dass eine Begrenzung pro Beitragsart eingeführt resp. beibehalten wird, dort wo Skaleneffekte effektiv bei grösseren Einheiten eine rationellere Bewirtschaftung ermöglichen (bspw. bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den tiergebundenen Beiträgen). Dort wo die Zielerreichung aber mit jeder zusätzlichen Fläche verbessert wird (bspw. Biodiversitätsbeiträge), soll es keine Begrenzung geben. Betriebe, welche sich in mehreren DZ-Bereichen stark beteiligen und damit besonders zur Zielerreichung des LwG beitragen, sollen nicht noch dafür bestraft werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.1 S. 69-70</p> <p>Ausbildungsanforderungen</p>	<p>Ablehnung: Die Ausbildungsanforderungen sollen wie bisher weitergeführt werden, allenfalls EBA ausschliessen..</p>	<p>Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderung auf Stufe "Fachausweis" für neue Bewirtschafterrinnen und Bewirtschafter lehnen wir ab. Eine höhere Ausbildung, insbesondere im Bereich der Betriebsführung, erachten wir in vielen Fällen zwar ebenfalls als notwendig. Allerdings können diese Kompetenzen nicht nur mit dem Fachausweis erworben werden, sondern mit einer Vielzahl anderer Weiterbildungsangebote. Zudem sollten stattdessen vermehrt Betriebsführungsthemen in die Grundbildung integriert werden.</p> <p>Die Ausbildungsanforderung Stufe "Fachausweis" widerspricht zudem den Bestrebungen im BGBB, vermehrt Quereinsteigern den Einstieg in die Landwirtschaft zu ermöglichen. Diese bringen nachweislich neue Ideen und Schwung mit, sind aber selten in der Lage, eine landwirtschaftliche Ausbildung bis zur Stufe Fachausweis nachzuholen.</p> <p>Die heutigen Ausbildungsanforderungen sollen deshalb beibehalten, inkl. Möglichkeit einer anderen Ausbildung ergänzt mit einen Direktzahlungskurs.</p> <p>Wir könnten uns aber vorstellen, dass der EBA-Abschluss zukünftig nicht mehr für die Direktzahlungsberechtigung genügen soll.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Allgemein S. 72</p>	<p>Allgemein</p>	<p>Wir anerkennen die Notwendigkeit, gewisse griffige Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Pflanzen- und Gewässerschutz, im Sinne eines Gegenvorschlages zu den "radikalen" Initiativen in den ÖLN zu integrieren.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Nährstoffe S. 72</p>	<p>Nicht einführen</p>	<p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert, die Dokumentation der Nährstoffflüsse mit HODFLU vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkung. Den Wechsel auf die Input-Output-Bilanz lehnen wir deshalb ab.</p> <p>Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz. Dies wurde früher schon mal geprüft und verworfen. Zum einen ist der Aufwand für die Erfassung der notwendigen Daten sehr hoch und in der Regel nicht einfach verfügbar. Zudem auch der Aufwand für die Plausibilisierung. Im Resultat war die Aussagekraft nicht besser als mit der Suisse-Bilanz</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhalterecht zu regeln, ist zu verzichten.</p>	<p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/verkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfuttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.</p> <p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hofdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent ausgewiesen werden.</p> <p>Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausbringtechnik wird aufgrund der topografischen Gegebenheiten in der Schweiz und der Einschränkung bei Hochstamm-bäumen unweigerlich scheitern.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis eine ausreichende Förderung der Biodiversität S. 72-73	<p>Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung ausreichende Förderung der Biodiversität ist zu verzichten. Die bestehende Formulierung ist beizubehalten.</p>	<p>Das jetzige System hat sich bewährt, zwei parallele Systeme zu führen ist administrativ nicht vertretbar und verteuert die Produktion.</p> <p>Die Idee mit den gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepten ist absolut unausgereift und bei heutigem Wissenstand nicht vollzugstauglich. Diese Idee kann in Pilotprojekten weiter konkretisiert werden, von einer flächendeckenden Einführung ist im aktuellen Zeitpunkt aber abzusehen.</p> <p>Wir begrüßen die Beibehaltung des Mindestflächenanteils BFF von 7% bzw. 3.5%. Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge oder der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis eine ausreichende Förderung der Biodiversität S. 72-73	Ergänzung: Die betreffenden NHG-Flächen (nationale Bedeutung) erhalten nur Direktzahlungen, wenn sie vertraglich gesichert sind.	Bisher werden nur die Biodiversitätsbeiträge zurückbehalten – dieser Effekt ist zu klein, es müssen alle Direktzahlungen auf diesen Flächen zurückbehalten werden, damit eine Wirkung erzielt werden kann.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Bodenschutz S. 73	Verzicht, nicht einführen	Die Idee ist bestechend, aber die Befahrbarkeit des Bodens hängt sehr stark von der Beschaffenheit des Bodens ab. Diese kann sehr kleinräumig ändern eine flächendeckende Grundlage in genügender Genauigkeit liegt schweizweit nicht vor. Der Aspekt der Bodenverdichtung ist für den Vollzug kaum umsetzbar. Die Kontrollen, sind nicht durchführbar. Auf eine Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Böden im ÖLN ist deshalb zu verzichten.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen S. 73	Verzicht, nicht einführen Die Ergänzung zum Schutz von Ökosystemen ist zu streichen	Die Vorschriften des ÖLN sollen auch zukünftig einheitlich für die ganze Schweiz sein. Spezifische Anforderungen für bestimmte Gebiete kommen einer Kollektivstrafe für eine gesamte Region gleich. Es kann nicht garantiert werden, dass sich problematische Messwerte mit der Umsetzung verbessern (vergleiche einzelne Nitratprojekte). Die Abgrenzung der Gebiete ist äusserst schwierig, insbesondere wenn letztere kantonsübergreifend sind. Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen bietet dieser Passus Potential für eine extreme Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit effektiv ressourcenbezogen, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Gewässerschutz S. 74	Nicht einführen Vollzugkonflikt Landwirtschaft und Umweltschutz vermeiden	Die Vorgaben des Gewässerschutzes sind bereits gesetzlich geregelt. Es soll keine Vermischung der Vollzugszuständigkeiten geben, d.h. die Landwirtschaftsämter sollen nicht zu Vollzugstellen Gewässerschutz werden. Mängel beim Vollzug in anderen Sachbereichen sollen nicht durch Verlagerung in den ÖLN behoben werden, sondern in den zuständigen Bereichen selber.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.3 - 3.1.3.8 Di- rektzahlungen	Allgemeine Bemerkungen Antrag: Beibehaltung heutiges System Alternativ: nur moderate Änderungen vornehmen	Das aktuelle Direktzahlungssystem wurde 2014 eingeführt und befindet sich im 6. Umsetzungsjahr. Verschiedene Beiträge wie die REB Obstbau, Rebbau, Zuckerrüben und offen Ackerfläche (ab 2019) wurden erst vor kurzem eingeführt und sind noch gar nicht verbreitet. Die angestrebten Ziele können aus unserer Sicht auch mit den heutigen gesetzlichen Regelungen, bei entsprechender Gewichtung und Weiterentwicklung auf Verordnungsstufe, erreicht werden. Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen sind im gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht notwendig. Weil jede Umstellung wieder Zeit braucht, bis bei den Landwirten die Akzeptanz vorhanden und die Umsetzung erfolgt sind, sind grössere Umstellungen nicht zielführend. Wir beantragen deshalb, dass das heutige Direktzahlungssystem auf Gesetzesstufe in den Grundzügen beibehalten wird. Sollten doch Änderungen vorgenommen werden, dann höchstens im Ausmass wie in den nachfolgenden Punkten beschrieben.
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge, Allgemein S. 75	Zustimmung zu möglicher Vereinfachung	Die Abschaffung des Steillagenbeitrages ist aus unserer Sicht zugunsten der Systemvereinfachung denkbar. Auch die Umlagerung des Offenhaltungsbeitrages in die Versorgungssicherheitsbeiträge und die Zusammenlegung mit dem Produktionserschwerungsbeitrag und dem Basisbeitrag Versorgungssicherheit zum neuen, abgestuften Zonenbeitrag erachten wir als denkbar. Mit dem Verzicht auf den Mindesttierbesatz wird eine nicht erklärbare Anforderung beseitigt, was wir unterstützen.
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge, Betriebsbeitrag: S. 75 - 76	Ablehnung	Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag gab es früher schon einmal. Er wurde zu Recht abgeschafft, u.a. mit den Begründungen, dass er weder GATT/WTO-kompatibel ist noch mit einer Leistung verbunden ist. Gilt dies nicht mehr? Ein Betriebsbeitrag ist strukturpolitisch nicht erwünscht. Eine Vielfalt an Betriebsgrössen ist durchaus sinnvoll und grösser ist nicht immer besser, aber mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden vor allem kleinere Betrieb ungezielt gefördert und die Strukturen zementiert. Ein

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>pauschaler, einheitlicher Betriebsbeitrag wie vorgeschlagen bereits für Betriebe ab 0.2 SAK ergibt zu viel Anreiz, kleinste, unwirtschaftliche Einheiten zu erhalten und weiter zu bewirtschaften Dies behindert die Entwicklung anderer Betriebe. Einen Bezug zu einer zu erbringenden Leistung hat der Betriebsbeitrag zudem nicht.</p> <p>Die Einführung eines Betriebsbeitrages lehnen wir strikte ab.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen S. 75, 76	Zustimmung	Wir begrüßen die vorgesehene Erhöhung dieser Beiträge ausdrücklich.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75 -76	Ergänzung: Einführung Beitragslimite oder Beibehaltung Flächenabstufung	<p>Die mit den Versorgungssicherheitsbeiträgen angestrebten Ziele können mit zunehmender Fläche effizienter erbracht werden. Skaleneffekte können realisiert werden.</p> <p>Anstelle der fixen Begrenzung aller Direktzahlungen beantragen wir, nur für die Versorgungssicherheitsbeiträge eine Obergrenze festzulegen oder aber die bisherige, bekannte und verständliche Flächenabstufung der Beiträge beizubehalten.</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 77-79	<p>Nicht einführen, keine Änderung</p> <p>Auf die Variante «Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept ist zu verzichten».</p>	<p>Das heutige System der Biodiversitätsbeiträge mit QI, QII und Vernetzung hat sich bewährt, ist etabliert und gut akzeptiert. Im Grundsatz besteht kein Bedarf, hier etwas zu ändern.</p> <p>Der Aufbau eines zusätzlichen Modells für BFF-Beiträge erhöht den Mehraufwand für alle Beteiligten. Konzepte mit Massnahmen gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». oder bestehen bei Labelorganisationen wie IP-Suisse und Bio Suisse. Mit dem aktuellen BFF Stufen-Modell und entsprechender Beratung stehen ausreichend Instrumente zur Förderung der Biodiversität zur Verfügung. Das vorgeschlagene gesamtbetriebliche Biodiversitätskonzept ist nicht ausgereift und vollzugstauglich. Für den Landwirt ist es viel zu komplex. Die Erarbeitung solcher Konzepte würde viel Aufwand und Kosten generieren, für die effiziente Prüfung und Kontrolle sind bei den Kantonen die Ressourcen nicht vor-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>handen. Auf dessen Einführung ist darum klar zu verzichten.</p> <p>Der Bund soll viel mehr in Pilotprojekten prüfen, wie ein solches System aussehen und umgesetzt werden könnte. Dabei sind die Kantone von Anfang an einzubeziehen, damit eine praxistaugliche Lösung erarbeitet werden kann.</p> <p>Eine Verschiebung der Vernetzungsbeiträge zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft bringt keinen grossen Mehrwert und ist nicht notwendig. Da die den Vernetzungsbeiträgen und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zugrundeliegenden Konzepte ähnlich sind, könnten wir uns eine Verschiebung dennoch vorstellen.</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Beitragstypen S. 78	QI-Beitrag bei Hochstamm-Feldobstbäumen beibehalten	<p>Entgegen den Erläuterungen ist der BFF-Typ Hochstamm-Feldobstbäume überhaupt nicht komplex und hat eine erhebliche Wirkung. Sie tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Diese kann bei einer Beschränkung auf Niveau QII nicht beibehalten werden. Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche vereinzelt stehende Feldobstbäume und wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden, welche dort nicht vorhanden sind.</p> <p>QI bei Hochstamm-Feldobstbäumen muss deshalb zwingend erhalten werden.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, Allgemein S. 79ff	Ablehnung der Zusammenführung	<p>Die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen haben unterschiedliche Zielsetzungen und sind deshalb als separate Beitragskategorien zu belassen.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, neue Beiträge S. 79ff	Ablehnung	<p>Die Beitragsarten REB für Obst, Reben und Zuckerrüben sowie REB auf offener Ackerfläche wurden erst vor kurzen eingeführt. Ihre breite Akzeptanz und Umsetzung steht noch aus. Eine Überführung in neue Programme wäre sehr kontraproduktiv. Diese Beiträge sind deshalb unverändert weiterzuführen.</p> <p>Hochstammobstbäume sollen über QI, QII, Vernetzung und allenfalls LQB unterstützt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ihre Berücksichtigung bei den Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen ist nicht angebracht.</p> <p>Die Einführung von Direktzahlungsmassnahmen in den Bereiche Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Aufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Diese Ziele müssen durch eine ständige Sensibilisierung der Bewirtschaftenden angestrebt werden. Der Ansatz einer Anreizwirkung durch Labels ist unrealistisch, da sich die Konsumenten zu einem grossen Teil längst im Labeldschungel verloren haben und die erzielten höheren Margen nicht bis zu den Produzenten kommen.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem und Ressourceneffizienzbeiträge, Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Bereiche S. 79ff, Tabelle 10	Ablehnung und Vorbehalt	<p>Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben, es müssten viel zu viel, kaum kontrollierbare Ausnahmen definiert werden. Eine "Schleppschlauchpflicht" im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p>Wir fordern den Bund auf, auf die Aufhebung dieser Beiträge zu verzichten oder diese mit dem nächsten Agrarpaket umgehend wieder einzuführen.</p>
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Anreizprogramm "Gesundes Nutztier" S. 82ff	Nicht einführen	<p>Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Beratungen führen zu einem grossen Mehraufwand für die kantonalen Beratungsstellen. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.</p> <p>Zudem gehört die Förderung dieses Ziels nicht in den Bereich Direktzahlungen, sondern ist</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch Label (Privat, Markt) zu regeln. Sind die Tiere heute ungesund? Wie wollen Sie dem Steuerzahler erklären, dass der Landwirt öffentliche Gelder erhält, wenn er gesunde Tiere hält?</p> <p>Ein Anreizsystem „Gesundes Nutztier“ suggeriert der Öffentlichkeit, dass die Landwirtschaft vor AP22 „ungesunde Tiere“ gehalten hat. Mit der Belohnung für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen (TSch) kann nicht argumentiert werden. Auf ein solches Anreizsystem ist deshalb gänzlich zu verzichten.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 83ff</p>	<p>Zusammenführen Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualität möglich, aber keine weiteren Bereiche integrieren,</p> <p>Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) nur für diese beiden Bereiche</p>	<p>Wie bereits weiter oben ausgeführt, gibt es eigentlich keinen Mehrnutzung, wenn die Vernetzungsbeiträge in diese neue Beitragskategorie verschoben werden. Sollte dies dennoch umgesetzt werden, so ist die Zusammenführung auf diesen beiden Beitragstypen zu beschränken.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Massnahmen zur "Nachhaltigen Ressourcennutzung" sind mit den bisherigen Ressourceneffizienzbeiträgen zusammenzuführen und einheitlich für die ganze Schweiz zu definieren.</p> <p>Massnahmen mit Vernetzungs- oder LQ-Funktion beruhen auf regionalen Strategien, einschliesslich übergeordneter Konzepte. Deren Zusammenfassung in einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS) kann sinnvoll sein. Bereits die Erarbeitung für diese Bereiche verursacht einen sehr grossen administrativen Aufwand. Der Einbezug weiterer Bereiche in eine RLS, insbesondere Themen der Strukturverbesserungen, haben in der RLS nichts zu suchen. Darauf ist zu verzichten.</p> <p>Ressourcenprogramme haben eine projektspezifische Ausrichtung und erfordern deshalb auch eine entsprechende, spezifische Strategie oder Programmbeschreibung. Auch diese sollen nicht Teil einer RLS sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, Bundesanteil S. 85	Der Bundesanteil ist auf 90 % zu erhöhen resp. zu belassen.	<p>Eine Verdreifachung der finanziellen Beteiligung des Kantons, ohne sichtbaren Mehrwert, ist politisch nicht durchsetzbar. Hinzu kämen noch die Planungskosten für die RLS</p> <p>Die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft sind auf Vernetzung und Landschaftsqualität zu beschränken und der Bundesanteil daran ist wie heute bei 90% festzulegen.</p> <p>Bei einer Erhöhung der kantonalen Anteile muss aufgrund der angespannten Finanzlage der Kantone erwartet werden, dass die nötigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden und heute bewährte Projekte/Programme aufgegeben oder drastisch reduziert werden müssen.</p>
3.1.3.8 Übergangsbeitrag S. 85-86	Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	<p>Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik. Auf eine möglichst einfache und transparente Berechnung der neuen Basiswerte für den Übergangsbeitrag ist grosses Gewicht zu legen.</p> <p>Wir begrüssen und unterstützen die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimiten</p>
3.1.4.1 Optimierung der Struktur im 5. Titel S. 85 - 87	Zustimmung	<p>Die Optimierung der Struktur im 5. Titel mit einer Neufassung der Zielsetzung der Strukturverbesserung und Neustrukturierung der Massnahmen, bei Beibehaltung der bisherigen Förderstättbestände, wird von uns begrüsst.</p> <p>Die neu geplante Unterstützung der Versorgung der Betriebe mit Breitbandanschluss sowie die neuen Möglichkeiten zur Förderung des Tierwohls und der Tiergesundheit sowie zur Vermeidung negativer Umwelteffekte wird begrüsst, wobei Breitbandanschlüsse eigentlich Bestandteil vom Service public sein sollten und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden sollten.</p>
3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung S. 87	Ablehnung	Investitionen werden heute vor der Unterstützung auf verschiedenste Kriterien geprüft, so u.a. die Finanzierbarkeit, die finanzielle Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der Investition (mittels Betriebskonzept). Eine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung braucht es nicht. Die vorgeschlagene Variante mit der Fähigkeit, sämtliches Fremdkapital innert 30 Jahren zurückzahlen zu können, wird in keiner anderen Branche verwendet. Diese zusätzliche Anforderung lehnen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wir ab.
3.1.4.3 Abschaffung IK für Wohngebäude S. 88 - 89	Ablehnung	<p>Das Wohnhaus ist Teil des landwirtschaftlichen Betriebes / Unternehmens ebenso wie des landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss BGG. Die Kosten des Wohnhauses, inkl. Schulden darauf mit ihren Zinsen, belasten die Existenz des Landwirtschaftsbetriebes.</p> <p>Damit es nicht zu neuen Ver- und Überschuldungen kommt, muss das Wohnhaus Teil des Betriebes bleiben. Es muss, zumindest das Betriebsleiterwohnhaus, auch zukünftig landwirtschaftlich bewertet werden. Eine Überschreitung der Belastungsgrenze ohne Bewilligung der Behörden, wie sie im BGG vorgesehen ist, lehnen wir strikte ab (siehe dort). Damit Wohnhäuser weiter finanzierbar und die Kosten im tragbaren Rahmen bleiben, muss die Gewährung von Investitionshilfen an Wohnhäuser mittels Investitionskrediten auch zukünftig möglich sein. Die geplante Abschaffung der Investitionskredite an Wohngebäude lehnen wir deshalb entschieden ab.</p> <p>Analog der Beschränkung beim Ertragswert auf die landwirtschaftliche Bewertung nur der Betriebsleiterwohnung kann die Gewährung von IK an Wohnhäuser hingegen auf eine Wohnung beschränkt werden.</p>
3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien S. 89	Ablehnung	<p>Die Einführung einer umfassenden regionalen landwirtschaftlichen Strategie wird von uns abgelehnt. Allenfalls ist eine reduzierte Strategie für die Vernetzung und die Landschaftsqualität vorzusehen (siehe 3.1.3.7). Insbesondere der Einbezug der Themenbereiche "land- und regionalwirtschaftliche Strukturen" sowie "Zustand der ländlichen Infrastruktur" geht weit über das notwendige und sinnvolle Mass hinaus.</p> <p>Mit der Streichung der umfassenden RLS kann auch die Förderung derselben gestrichen werden. Diese Förderung wäre bei den Strukturverbesserungen zudem ziemlich systemfremd, da sie nicht der Landwirtschaft direkt zugutekäme, sondern nur Ingenieurbüros, die im Auftrag der Kantone für teures Geld Strategien entwickeln, die in der Umsetzung nichts bringen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.5 Forschung und Beratung S. 90	Der landwirtschaftlichen Forschung sind mehr Ressourcen für angewandte Forschung zu-zuteilen, um den Bedürfnissen auf den Betrieben und den Bedürfnissen der Vollzugsstellen besser gerecht zu werden.	<p>Es fehlen bei der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz die personellen Ressourcen um die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe und der Vollzugsbehörden zeitnah und praxisorientiert abzudecken.</p> <p>Die landwirtschaftliche Forschung sollte entsprechend mehr Ressourcen für angewandte Forschung erhalten um den Bedürfnissen auf den Betrieben und den Bedürfnissen der Vollzugsstellen besser gerecht zu werden. Zu klären sind insbesondere die Vollzugsdefizite beim «Stand der Technik» im Bereich der Luftreinhaltung / Minderung Ammoniakemissionen. Ebenso ist der Wissensaustausch von Erkenntnissen betreffend Massnahmen zur Treibhausgasreduktion zu stärken.</p> <p>Zudem sollte der auch der horizontale Wissenstransfer gefördert werden wie zum Beispiel "von Bauern für Bauern" im Bereich der bodenschonenden Bewirtschaftung oder der Webplattform www. ammoniak.ch.</p>
3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken S. 91 - 93	Zustimmung	<p>Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken wird gutheissen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig und insbesondere das Ziel, einen Mehrwert für die Praxis zu schaffen, ist für die Kantone ein zentrales Anliegen.</p> <p>Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell, auch die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen, nicht zuletzt, um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen.</p>
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht S. 93-94	Zustimmung	<p>Die Neuformulierung von Art. 141 des LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert.</p> <p>Mit der neuen Formulierung wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.8 Erhebung von Monitoringdaten S. 98 - 99	Ablehnung	<p>Eine Pflicht an die Landwirtschaftsbetriebe, dem Bund noch nicht abschliessend definierte Monitoringdaten zur Verfügung stellen zu müssen, geht zu weit. Wir begrüßen es, dass die Ablieferung auswertbarer Daten weiterhin entschädigt werden soll, die Ablieferung muss aber freiwillig im Anreizverfahren erfolgen.</p> <p>Die Bereitstellung solcher Daten ist mit einigem Aufwand verbunden und nicht jeder Bewirtschafter hat das Flair, den Willen und die Möglichkeiten, dies effizient zu machen.</p>
3.1.9.1 Gewässer-schutzgesetz S. 100	<p>Änderung GSchG; Kanalisationsanschlusspflicht:</p> <p>Von der Befreiung von der Kanalisationsanschlusspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit > 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand ist absehen.</p>	<p>Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger insbesondere Geflügel- und Pferdemist mit Haushaltsabwässer erhöht sich das Risiko von Geruchs- und NH₃-Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung.</p>
3.1.9.3 Tierseuchengesetz S. 102	Die Anpassung wird unterstützt.	<p>Selbst wenn obenstehend beantragt wurde, auf die Tiergesundheitsbeiträge zu verzichten, ist die Notwendigkeit der Optimierung der Tiergesundheit ein Anliegen der Landwirtschaft. Die Anpassung des TSG könnte die Möglichkeit bieten, diesem Ziel auf einem anderen Weg näher zu kommen als dem im oben genannten Beitrag vorgeschlagenen.</p>
3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft S. 118 - 119	Ergänzende Bemerkungen, teilweise Ablehnung	<p>Gegen den Grundsatz, den Quereinstieg in die Landwirtschaft zu erleichtern haben wir keinen Einwände. Die vorgeschlagenen Mittel dazu sind aber entweder ungeeignet oder greifen unnötigerweise unbestrittene und erhaltenswürdige Regelungen an.</p> <p>Die Verkürzung der Vorkaufsrechtsdauer für Geschwister oder die Abschaffung des Vorkaufrechtes für Geschwisterkinder lehnen wir ab. Die hat keine Wirkung auf die Verfügbarkeit von Landwirtschaftsbetrieben auf dem Markt und kappt unnötigerweise Rechte, welche im Gegenzug zur Zuweisung eines Gewerbes zum Ertragswert sinnvoll und angebracht sind.</p> <p>Die Verpachtung der Wohnung bei Gewerbepachten zum ortsüblichen Mietzins lehnen wir strikt ab. Die (Betriebsleiter-) Wohnung ist Teil des landwirtschaftlichen Gewerbes und damit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch zukünftig in allen Bereichen landwirtschaftlich zu bewerten.
3.2.2 bäuerliche juristische Personen S. 119 - 121	Ergänzung	<p>Es ist im Bericht darauf hinzuweisen, dass der Kauf von Landwirtschaftsland und landwirtschaftlichen Gewerben durch juristische Personen schon heute möglich war, die Rechtslage dazu aber nicht abschliessend geklärt (nur aufgrund von Gerichtsentscheiden). Die neu definierte bäuerliche juristische Person ist damit nicht ein neuer Tatbestand, sondern nur die gesetzliche Umschreibung einer schon bestehenden Möglichkeit.</p> <p>Die Mindestanteile sind nicht zu tief anzusetzen: wie vorgeschlagen sind 67% Mindestanteil festzulegen (51% wären definitiv tief).</p>
3.2.3 Anpassung der Belastungsgrenze S. 121	Ablehnung	<p>Die Belastungsgrenze ist ein zentrales Element gegen die Überschuldung der Landwirtschaftsbetriebe. Daran darf nicht gerüttelt werden. Die vorgeschlagene Neuregelung ist ein erster Schritt zur vollständigen Aufhebung der Belastungsgrenze, was für die Landwirte immense Folgen und negative Auswirkungen hätte. Die neue Lösung führt zudem zu vielen offenen Fragen: wer überprüft die Einhaltung der Bestimmungen und wie kann das kontrolliert werden?</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen werden deshalb strikt abgelehnt.</p>
3.2.4 Administrative Vereinfachung S. 121 -122	Teilweise Zustimmung	<p>Den vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen können wir überwiegend zustimmen, wobei wir noch erwähnen möchten, dass die administrative Vereinfachung in den aufgeführten Bereichen ziemlich beschränkt ist, da diese Themen nie viel Arbeit verursacht haben: seit Einführung des Landwirtschaftlichen Pachtrechtes hat es bei uns im Kanton nie eine Einsprache gegen den Pachtzins eines landwirtschaftlichen Grundstückes gegeben, sodass die administrative Vereinfachung durch die Aufhebung dieser Einsprachemöglichkeit effektiv gleich null ist.</p> <p>Keine Zustimmung findet bei uns die neue Ausnahme von der Bewilligungspflicht beim Tausch von Grundstücken: da dort Bedingungen zu prüfen sind und dies am sinnvollsten und neutralsten von Amtes wegen gemacht wird, wird diese Änderung abgelehnt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.6 Stärkung der Position der Ehegatten S. 123-124	Teilweise Zustimmung	<p>Der Stärkung der Position der Ehegatten stimmen wir zu.</p> <p>Die gleichzeitig vorgeschlagene Verlängerung des massgebenden Zeitraumes für die Erhöhung der Anrechnungswerte ist aber zu massiv ausgefallen. Sie führt bei Hofübergaben zu teilweise stark erhöhten Ertragswerten und damit Erwerbspreisen, welche je nachdem gar nicht mehr finanzierbar sind, weil diese Erhöhung auf Ertragswert und Belastungsgrenze keine Wirkung hat. Der massgebende Zeitraum ist unverändert bei 10 Jahren zu belassen, dieser Zeitraum hat sich bewährt.</p>
5.2 Auswirkungen auf die Kantone S. 142ff		<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien „in den Regionen zur Stärkung der Identität“ beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellung zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unfug zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass „... Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...“. Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 LwG	Zustimmung	Die Flexibilisierung ist zweckmässig.
Art. 47-54 LwG	Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen)	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie. Vergleiche dazu die Bemerkungen zu den Kapiteln 3.1.2.2 bis 3.1.2.9.
Art. 63	Ablehnung, heutige Regelung belassen	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons vinifiziert werden, was durch eine Erhebung über den "Traubentourismus" in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach den Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Kä-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>se „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies unbedingt sein muss, nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden können, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>
Art. 70 LwG Grundsatz	Anmerkung Anpassung e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB) f. Ressourceneffizienzbeiträge g. Übergangsbeiträge	<p>Gemäss unseren Bemerkungen zu den Kap. 3.1.3.3 - 3.1.3.8 erachten wir Änderungen am Direktzahlungssystem zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht für angebracht. Die angestrebten Ziele können auch mit den heutigen Regelungen erreicht werden.</p> <p>Sollten dennoch Änderungen vorgenommen werden, so sind im Art. 70 die Ressourceneffizienzbeiträge als eigenständige Kategorie zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB und die neu vorgesehenen Beiträge für standortangepasste Nutzung sollen wie bisher für die ganze Schweiz gültig sein und gehören damit nicht in eine (regionale) standortangepasste Landwirtschaft.</p>
Art. 70a LwG Beitragsvoraussetzungen	Absatz 1 Bst. i streichen	Die Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes des Partners/der Ehefrau als Beitragsvoraussetzung zielt auf ein effektiv bestehendes Problem, welches auf diesem Weg jedoch nicht gelöst werden kann: Eine rekurstaugliche Verweigerung der Beiträge aufgrund fehlenden Versicherungsschutzes ist als vollzugstechnisch kritisch zu beurteilen, da zwingend auf rechtskräftige Steuerveranlagungen abzustellen wäre, welche nicht das Beitragsjahr be-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>treffen.</p> <p>Da der Versicherungsschutz jährlich geändert werden kann, müssten die Vollzugsstellen jährlich überprüfen, ob der Versicherungsschutz noch im Sinne des LwG genügend ist. Diese Überprüfungen können und wollen die Vollzugsstellen nicht machen oder sonst ist die Deklaration des Bewirtschafters und die Überprüfung durch die Vollzugsstelle so allgemein bzw. unvollständig, dass die Bestimmung keinen tatsächlichen Versicherungsschutz garantiert und so der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Mit der Überführung des Versicherungsschutzes des Betriebspersonals in das Versicherungsrecht wäre der Sache mehr gedient.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b und c	Heutige Formulierung belassen	<p>Siehe unsere Bemerkungen zu Kap. 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Nährstoffe und Förderung der Biodiversität.</p> <p>Die aktuellen Formulierungen sind besser und korrekte, darum sind sie zu belassen.</p>
Art 70a Abs. 2 Bst h	Streichen	Der ÖLN soll auch zukünftig einheitlich für die ganze Schweiz gelten. Darum ist der Ansatz zwar bedingt nachvollziehbar, widerspricht jedoch dem vorgenannten Grundsatz. Zudem ist eine Umsetzung mit "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete kaum vertretbar und umsetzbar. Als Grundvoraussetzung für den ÖLN bringt dies keinen Mehrwert, aber viel Intransparenz und Unsicherheit. Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.
Art. 70a Abs. 3 Bst a	Neuer Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.
Art. 70a Abs. 3 Bst f	Änderung: kann die Summe der Beiträge je Beitragsart anpassen	Eine Begrenzung der Beiträge je Betrieb lehnen wir ab (siehe Kap. 3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien). Bei einzelnen Beiträgen, namentlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen macht eine Begrenzung aber Sinn: Betriebe mit viel Fläche, welche rationeller und wirtschaftlicher agierenden können, sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden wie kleinere oder mittlere Betriebe

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 3 Bst. g	Ersatzlos streichen	Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben. Der Landwirt als selbständiger Unternehmer ist grundsätzlich für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Mit unserer Forderung nach Streichung von Art. 70a Abs. 1 Bst. i ist auch dieser Buchstabe zu streichen.
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Ersatzlos streichen	Siehe unsere Bemerkung zu 3.1.3.3 Betriebsbeitrag Wir lehnen die Einführung eines Betriebsbeitrags strikte ab. Dieser Buchstabe ist deshalb zu streichen.
Art. 73	Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 und 4 ersatzlos streichen in Absatz 3 "Biodiversitätsfördererelemente" streichen	Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Die Einführung eines parallelen zweiten Modells mit gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepten lehnen wir strikt ab. Dieses Modell ist nicht ausgereift und schlicht nicht vollzugstauglich. Die dazu gehörenden Bestimmungen sind zu streichen.
Art. 74	Anmerkung	Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Bewirtschaftung Wir sehen eigentlich keinen Mehrnutzen, wenn Vernetzung und Landschaftsqualität in einer neuen Beitragskategorie zusammengeführt werden. Aus unserer Sicht können die Landschaftsqualitätsbeiträge in Art. 74 im Prinzip unverändert belassen werden.
Art. 75 Abs. 1 Bst. c und d	Bst. c belassen, Bst. d streichen	Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Die Idee der Tiergesundheitsbeiträge ist nicht ausgereift und (noch) nicht vollzugstauglich. Darauf ist zu verzichten. In der Konsequenz ist Bst. c unverändert zu belassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Ressourceneffizienzbeiträge als eigenständige DZ-Kategorie belassen Vorgesehener Artikel 76a Abs. 1 Bst. c integrieren	Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als eigenständige DZ-Kategorie beizubehalten. Der vorgeschlagene Bereich "Nachhaltige Ressourcennutzung", Art. 76a Abs. 1 Bst. c ist mit den bisherigen Ressourceneffizienzbeiträgen zusammen zufassen. Diese Beiträge sollen einheitlich für die ganze Schweiz definiert und vom Bund finanziert werden.
Art. 76a	Abs. 1 Bst. c verschieben in Art. 76 Abs. 3 .. höchstens <u>90</u> Prozent..	Die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne den Bereich Ressourcenschutz auszugestalten. Der Bundesanteil an Vernetzung und Landschaftsqualität, neu standortangepasste Landwirtschaft, ist bei 90% zu belassen.
Art. 86, Abs. 1	Änderung	Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 87 Bst. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 Bst. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben. Bäuerliche Landwirtschaftsbetriebe sind eine Einheit von Familie und Betrieb, zu welchen auch die Lebensbedingungen gehören. Auch die Unterstützung von Wohnhäusern mit Investitionskrediten ist damit unbedingt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beizubehalten (siehe auch Art. 87a)
Art. 87 Bst. c.	... zu erhalten und zu fördern.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Nur die Erhaltung der Produktionskapazitäten reicht nicht aus. Mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau
Art. 87 Bst. f (bisher Art. 87 c)	Aufnahme neuer Bst. f f. das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung dieses Grundsatzes/ Zweckes ist deshalb nicht sinnvoll. Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm)..
Art. 87a Abs. 1 Bst. g.	Ergänzung: landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude sowie Anlagen	Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.4.3 Abschaffung IK für Wohngebäude Das Wohnhaus ist Teil des landwirtschaftlichen Betriebes / Unternehmens ebenso wie des landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss BGG. Die geplante Abschaffung der Investitionskredite an Wohngebäude lehnen wir entschieden ab.
Art. 87a Abs. 1 Bst. j.	Anmerkung	Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Art. 87a Abs. 1 Bst. l	Streichen	Die Einführung von umfassenden regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird von uns abgelehnt. Insbesondere der Einbezug von Strukturverbesserungsthemen in solche Strategien erachten wir als unnützlich und überflüssig. Strukturverbesserungsmittel an diese Strategien sind damit nicht gerechtfertigt, Abs. 1 Bst. l ist zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 89 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung, bisherige Fassung beibehalten	<p>Siehe unsere Bemerkung zu 3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Investitionshilfesuche werden heute schon auf verschiedenste Kriterien untersucht. Diese gewähren eine zielgerichtete Unterstützung. Eine Änderung ist nicht angebracht, die Einführung einer zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung lehnen wir ab.</p>
Art. 93 Abs. 5	Anmerkung	Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 111	Ergänzung	Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
GSchG, Art. 14 Abs. 2	Die thermische Entsorgung von Hofdüngern bzw. deren Verbrennung wird abgelehnt	<p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch die Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p> <p>Falls durch andere thermische Prozesse als durch Verbrennung, wo Nährstoffe zerstört (N), gebunden (P) oder organische Substanz vernichtet werden, nachgewiesenermassen ein Nutzen für natürliche Prozesse entsteht (z.B. Herstellung von Pflanzenkohle zur Stabilisierung der Bodenfruchtbarkeit), sollen Ausnahmeregelungen möglich sein.</p> <p>Für die Verbrennung oder thermische Zersetzung von Hofdünger gilt Anhang 2 Ziff. 74 LRV nicht. Somit kann Hofdünger nur in Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Dies steht auch in Analogie zum Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, welcher unter Anhang 2 Ziff. 711 Bst. g LRV aufgeführt ist. Anhang 2 Ziff. 711 LRV wäre zu ergänzen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BGGB		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Änderung wird abgelehnt.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckerartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	<p>Die vorgeschlagen Verlängerung des massgebenden Zeitraumes für die Erhöhung der Anrechnungswerte fällt zu massiv aus. Auch bei Hofübergaben kann dies zu massiv erhöhten Werten führen, welche je nachdem gar nicht mehr finanzierbar sind, weil die Erhöhung keinen Einfluss auf den Ertragswert hat.</p> <p>Absatz 3 ist aus unserer Sicht in der heutigen Fassung zu belassen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe. Sie ist beizubehalten
Art. 31 Abs. 1	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 42 Abs. 1	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 45a	ergänzen: .. durch <u>selbstbewirtschaftenden</u> Nachkommen..	Da die Selbstbewirtschaftung der Mehrheitsbeteiligten an der bäuerlichen juristischen Person Voraussetzung ist, muss auch das Vorkaufrecht auf eine selbstbewirtschaftenden Nachkommen beschränkt werden, ansonsten könnten so die Voraussetzung der bäuerlich juristischen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Person umgangen werden.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung	
Art. 62 Bst. j	Bst. j streichen	Der Tausch soll nur dann bewilligungsfrei sein, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind, welche wiederum von einer neutralen Stelle geprüft werden muss. Damit diese Prüfung korrekt erfolgen kann, ist die Bewilligungspflicht beim Tausch beizubehalten und Bst. j zu streichen. Auch ohne Bewilligungspflicht würde die Prüfung der Bedingungen einen ähnlich hohen administrativen Aufwand erfordern wie die Bewilligungspflicht. Es ergäbe sich somit keine administrative Vereinfachung.
Art. 65 b 72a	Ablehnung	Dass die Mehrheit einer Genossenschaft oder eines Vereines Selbstbewirtschafter sind, ist wohl ausgesprochen Selten. Die Kontrolle, ob diese Selbstbewirtschaftung der Mehrheit der Gesellschafter oder Vereinsmitglieder auch Selbstbewirtschafter blieben, ist praktisch nicht möglich. Art. 65b macht darum keinen Sinn. Auf diesen Artikel ist ersatzlos zu verzichten.
Art. 76	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden strikte abgelehnt.	Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze: <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge. Will der Kanton sein Risiko minimieren, wird er keinen Rangrücktritt oder keine Vorgangserhöhung für solche Kredite über der Belastungsgrenze gewähren. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Banken solche Kredite kaum gewähren.</p>
Art. 77	Änderung wird abgelehnt	<p>Mit unserem Antrag zu Art. 76 (→ keine Änderung bei der Überschreitung der Belastungsgrenze) sind auch keine Änderungen beim Art. 77 vorzunehmen.</p>
Art. 79	unverändert beibehalten	Konsequenz aus Forderung nach Beibehaltung von Art. 76
Art. 81 Abs. 1	unverändert beibehalten	Konsequenz aus Forderung nach Beibehaltung von Art. 76
LPG		
Art. 37	Keine Änderung	<p>Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1130_BL_Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft_2019.02.20

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Andreas Bubendorf, andreas.bubendorf@bl.ch, 061 552 21 48

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Wir lehnen die Streichung der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistung ab. Es handelt sich dabei um ein wichtiges preisbildendes Instrument. Die Landwirtschaft profitiert über höher Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Die Landwirtschaft profitiert über höhere Marktpreise massgeblich vom System der Inlandleistung. Falls die Inlandleistung wegfällt, müssen die Mehrerträge aus der Versteigerung wieder der Landwirtschaft zugutekommen zur (teilweisen) Kompensation der tieferen Preise.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Zur Bewältigung von speziellen Marktsituationen ist diese Massnahme nach wie vor sinnvoll.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Zur Bewältigung von speziellen Marktsituationen ist diese Massnahme nach wie vor sinnvoll.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Diese Beiträge werden offenbar kaum mehr beansprucht. Zudem sind die Marktstrukturen erstellt, weshalb wir die Aufhebung dieser Beiträge befürworten können.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Zur Bewältigung von speziellen Marktsituationen ist diese Massnahme nach wie vor sinnvoll.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Beschluss vom 5. März 2019

Protokoll-Nr. 8/140

Vernehmlassung des WBF zur
Agrarpolitik ab 2022

1140_SH_Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen_2019.03.06

I.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF unterbreitete den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 14. November 2018 die Unterlagen zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022. Darin enthalten sind Vorschläge für Änderungen im Landwirtschaftsgesetz, im Landwirtschaftlichen Pachtgesetz, im Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht sowie im Gewässerschutzgesetz.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das Baudepartement und das Departement des Innern zum Mitbericht eingeladen.

II.

Grundsätzlich werden die Vorschläge des WBF in der Stossrichtung begrüsst. Positiv wird insbesondere gewertet, dass der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beibehalten werden sollen. Auch wird festgestellt, dass in den Vorschlägen zur Neukonzeption des Direktzahlungssystems prüfenswerte Elemente aufgenommen wurden. Bemängelt wird allerdings, dass aus den vorgeschlagenen Änderungen keine wesentlichen administrativen Vereinfachungen zu erkennen sind. Auch bestehen nach wie vor bei den Umweltzielen Landwirtschaft Ziellücken. Es fehlen dazu im Bericht konkrete Aussagen. Auch kann die neue Agrarpolitik dazu führen, dass es zu unerwünschten Verzerrungen mit der Raumplanungspolitik kommt. Falls der Bund tatsächlich beabsichtigt, dass Bauten und Anlagen für Aquakulturen und andersartig kontrollierte Aufzuchten neuer Lebensmittel ausserhalb der Bauzonen ermöglicht werden sollen, steht das im Widerspruch zum Grundsatz, dass das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.

Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. Obwohl das neue Konzept der standortangepassten Landwirtschaft erst in den Grundzügen steht, dürfte dieser Vorschlag zur Harmonisierung mittelfristig zu Vereinfachungen im Vollzug von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten führen. Die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien erscheint deshalb als prüfenswert. Es wird allerdings dann bei

der konkreten Ausgestaltung des vorgeschlagenen Konzeptes darum gehen, möglichst einfache und konsistente Massnahmenpakete zu schnüren. Es kann deshalb nicht sein, dass die Kantone Einschränkungen der Bewirtschaftung anordnen müssen, für welche eigentlich die Bundespolitik als Verursacherin verantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund und um die Finanzierung der bestehenden Projekte nicht zu gefährden, ist eine Reduktion der Bundesfinanzierung auf noch 70% der Beiträge weder zielführend noch sinnvoll.

Im Weiteren muss es auch darum gehen, über regionale Ansätze eine Überführung der Gewässerschutz-Projekte in einen Dauerzustand zu ermöglichen. Der Grundsatz, dass die Kantone die Perimeter verbindlich ausscheiden, erscheint sinnvoll. Die notwendigen Verschärfungen müssen aber von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegt werden. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Massnahmen im Rahmen eines regionalisierten ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) muss durch eine Aufstockung des Direktzahlungsbudgets zu 100% vom Bund übernommen werden (Beiträge an die Betriebe sowie zur Erarbeitung der regionalen Strategie).

Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone in Prozesse, EDV-Systeme und in die Kommunikation, welche für den Vollzug der Agrarpolitik 2014-2017 getätigt wurden, Vorrang. Nebst der Weiterentwicklung der bewährten Beitragskonzepte muss es aber auch darum gehen, dass die staatlichen Eingriffe im Zusammenhang mit der Selbstverantwortung auf ein Minimum reduziert werden. Eine Verankerung von Risikovorsorge und Risikomanagement im Landwirtschaftsgesetz ist deshalb kritisch zu beurteilen. Hingegen machen die Änderungen im Bereich des Bäuerlichen Bodenrechts im Grundsatz Sinn, da sie sich an die gängige Rechtsprechung anlehnen und durch die Verankerung im Gesetz Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Das Selbstbewirtschaftprinzip beim Landerwerb muss aber zwingend auch weiterhin im Vordergrund stehen.

III.

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das vom Volkswirtschaftsdepartement vorgelegte Formular zur Erfassung der Stellungnahme wird beraten und zur Zustellung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF verabschiedet.

2. Mitteilung an:

- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, (per Mail: Regierungsratsbeschluss samt Beilage Formular als PDF und Word an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)
- Volkswirtschaftsdepartement (sekretariat.vd@ktsh.ch)
- Departement des Innern (sekretariat.di@ktsh.ch)
- Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
- Landwirtschaftsamt (la-sh@ktsh.ch, markus.leumann@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kanton Schaffhausen 1140_SH_Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Schaffhausen begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Auch stellen wir fest, dass in den Vorschlägen zur Neukonzeption des Direktzahlungssystems prüfenswerte Elemente aufgenommen wurden. Wir bedauern hingegen, dass aus den vorgeschlagenen Änderungen keine wesentlichen administrativen Vereinfachungen zu erkennen sind. Auch bestehen nach wie vor bei den Umweltzielen Landwirtschaft Ziellücken. Es fehlen dazu im Bericht konkrete Aussagen. Besonders grosser Handlungsbedarf besteht in Bezug auf den Stickstoff: Die Emissionen und Immissionen von Stickstoff müssen um mindestens 50% oder mehr verringert werden, wenn die Luft verbessert und die empfindlichen Ökosysteme langfristig nicht noch mehr belastet werden sollen. Seit 15 Jahren sind keine Fortschritte feststellbar. Das Reduktionsziel bis 2025 ist mit 10% äusserst bescheiden. Ganz abgesehen davon, dass die vorgeschlagenen Massnahmen realistischerweise nicht viel bewirken werden. Die bestehenden Belastungen werden demnach bis im Jahre 2025 fortgeschrieben und weiterhin wird die Biodiversität stark beeinträchtigen (flächendeckende Überschreitungen der Stickstoffimmissionen). Im Bereich der Pflanzenschutzmittel sind mit den vorgeschlagenen Massnahmen ebenfalls nur marginale Fortschritte zu erwarten. Die vorliegende AP 22+ wird der Trinkwasserinitiative kaum den Wind aus den Segeln nehmen. Dies ist nur möglich, wenn im Umweltrecht ein verbindlicher Absenkpfad für Stickstoff festgelegt wird.

Im Weiteren befürchten wir, dass die neue Agrarpolitik zu unerwünschten Verzerrungen mit der Raumplanungspolitik führen kann. Falls der Bund tatsächlich beabsichtigt, dass Bauten und Anlagen für Aquakulturen und andersartig kontrollierte Aufzuchten neuer Lebensmittel, ausserhalb der Bauzonen ermöglicht werden sollen, steht das im Widerspruch zum Grundsatz, dass das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Ebenfalls widersprüchlich wäre das zu weiteren Artikeln des Raumplanungsgesetzes. Insbesondere zu Art.1 a und Art 3 a. Weiter untergräbt dieses Vorhaben die Bestrebungen der 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes. Diese versucht, Lösungen für das Bauen ausserhalb des Baugebiets zu formulieren, die dem Kulturlandverlust entgegenwirken sollen. Wie im Kapitel 1.4.2 Regional- und Raumplanungspolitik (RPG) dieses Berichts korrekt ausgesagt wird; «der Druck auf den ländlichen Raum ist sehr gross». Mit dieser Änderung wird der Druck noch etwas grösser. Denn im Vollzug kann künftig nicht mehr schlüssig zwischen landwirtschaftlichen und lebensmittelproduzierenden Betrieben unterschieden werden. Eine klar verständliche Regelung fehlt.

Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. In diesem Sinne begrüssen wir die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft, auch wenn aus den Unterlagen noch nicht hervorgeht, was darunter genau zu verstehen ist. Wir erachten die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) als prüfenswert. Wir begrüssen in diesem Sinne explizit die vorgeschlagene Harmonisierung im Bereich der Vernetzung, der Landschaftsqualität und des Ressourcenschutzes. Es wird allerdings bei der konkreten Ausgestaltung des vorgeschlagenen Konzeptes darum gehen, möglichst einfache und konsistente Massnahmenpakete zu schnüren. Es kann deshalb nicht sein, dass die Kantone Einschränkungen der Bewirtschaftung anordnen müssen, für welche eigentlich die Bundespolitik als Verursacher verantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund und um die Finanzierung der bestehenden Projekte nicht zu gefährden, lehnen wir eine finanzielle Beteiligung der Kantone im Umfang von 30 % entschieden ab. In diesem Kontext sehen wir auch, dass es regionale Ansätze braucht, damit eine Überführung der Gewässerschutz-Projekte nach Art. 62a GSchG in einen Dauerzustand ermöglicht werden kann. Wir können uns zwar im Grundsatz damit einverstanden erklären, dass die Kantone die Perimeter verbindlich ausscheiden. Die notwendigen Verschärfungen müssen aber von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegt werden. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Massnahmen im Rahmen eines regionalisierten ÖLN muss durch eine Aufstockung des Direktzahlungsbudgets zu 100% vom Bund übernommen werden (Beiträge an die Betriebe sowie zur Erarbeitung der regionalen Strategie).

Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone in Prozesse, IT-Systeme und die Kommunikation, welche für den Vollzug

der AP14-17 getätigt wurden, Vorrang. Wir haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen.

Nebst der Weiterentwicklung der bewährten Beitragskonzepte muss es aber auch darum gehen, dass die staatlichen Eingriffe im Kontext der Selbstverantwortung auf ein Minimum reduziert werden. Wir sind deshalb der Auffassung, dass die Verankerung von Risikoversorge und Risikomanagement im Landwirtschaftsgesetz grundsätzlich falsch ist. Dies ist keine staatliche Aufgabe.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Bäuerlichen Bodenrechts begrüßen wir im Grundsatz. Sie lehnen sich an die gängige Rechtsprechung an und schaffen durch die Verankerung im Gesetz Klarheit für den Vollzug. Das Selbstbewirtschaftsprinzip beim Landerwerb muss aber zwingend auch weiterhin im Vordergrund stehen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1.3.5; Sichere Versorgung und Kulturlandverlust, Seite 17	Der Kulturlandverlust ist weiter zu senken.	Hauptursache für den Kulturlandverlust im Dauersiedlungsgebiet ist die Ausdehnung der Siedlungsfläche. Am meisten zugenommen hat, laut AP22-Bericht, das Gebäudeareal (31'000 ha). Davon sind rund 6'000 ha landwirtschaftliche Gebäudeareale. Der Verlust an Kulturland soll laut AP22-Bericht auf unter 1'000 Hektar pro Jahr gesenkt werden. Diese Umweltziele (UZL) werden nur erreicht, wenn die Zersiedelung ausserhalb der Bauzone auf ein Minimum beschränkt wird.
1.3.5, S. 11 und Box 4, S. 20 Umweltziele Landwirtschaft	Schweizweit bestehen nach wie vor Ziellücken. Die Lücken sind ernsthaft anzugehen. Dies auf den Stufen Ausbildung, Beratung, Vollzug, Anforderungen Betriebe, Kontrolle.	Wir begrünnen die offene Darstellung der Lücken im Umweltbereich. Wir fordern aber, dass noch mehr auf die regionalen Unterschiede eingegangen wird. Auch die Agrarpolitik ist hier gefordert.
Kapitel 1.4.1; Boden, Seite 21	Das Kapitel Boden ist umfangreicher darzulegen.	Im Kapitel Boden wird von der aktuell grössten Bedrohung für landwirtschaftliche genutzte Böden gesprochen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieses Thema mit der Anmerkung, dass derzeit eine nationale Bodenstrategie erarbeitet werde, inhaltlich in ein paar Zeilen abgehakt wird.
Kapitel 2, Grundzüge	Die BGBB Anpassungen werden im Grundsatz begrüsst.	Die Überführung der geltenden Rechtsprechung ins BGBB wird begrüsst und gibt Rechtssicherheit. Insbesondere die Klärung im Umgang der Anerkennung von juristischen Personen erachten wir als sinnvoll.
Kapitel 1.4.2; Regional- und Raumplanungspolitik, Seite 23/24	Die Zusammenhänge zwischen RPG und AP22+ sowie die möglichen Wechselwirkungen sind darzulegen. Dies mit dem Ziel, Widersprüche und Fehlanreize genug früh auszumachen.	Die Regional- und Raumplanungspolitik (RPG) wird als Nebensache behandelt, was bedauert wird.
Kapitel 1.4.2; Regional-	Die Zusammenhänge zwischen	Der Sachplan Fruchtfolgeflächen wird ebenfalls nur kurz erwähnt. Die Zusammenhänge mit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Raumplanungspolitik, Seite 24	RPG und AP22+ sind darzulegen, auch im Hinblick auf den Sachplan FFF.	der Agrarreform 22 sowie die möglichen Wechselwirkungen sind darzulegen. Dies mit dem Ziel, Widersprüche und Fehlanreize genug früh auszumachen.
2.3.2, S. 30 Bereich Markt	Der Konsum ist bei den Überlegungen einzubeziehen.	Die Nachfrage muss mit dem Angebot übereinstimmen. Der Konsum hat einen starken Einfluss auf die Produktion und muss deshalb in die Überlegungen einbezogen werden.
2.3.3.2, S. 34 Instrumente Bereich Betrieb	Ökologie und Biodiversität müssen in der Ausbildung einen höheren Stellenwert haben.	Damit wird erreicht, dass die Landwirte achtsamer und sensibilisiert sind. Das ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Beratung erfolgreich sein kann.
Kapitel 2.3.2.1; Ziele und Stossrichtung, Absatz 3, Seite 31	Die Öffnung des Kulturlandes für Nicht-Landwirte ist kritisch zu hinterfragen.	Es besteht der Eindruck, dass das Kulturland künftig auch für innovative Nicht-Landwirte käuflich sein soll. Der Erwerb von Landwirtschaftsland soll auch künftig klaren Regelungen unterworfen sein und das Selbstbewirtschaftsprinzip weiterhin gelten.
Kapitel 2.3.2.1; Innovation; Absatz 2, Seite 36	Solche Betriebe gehören nicht in die Landwirtschaftszone.	Das neue Gesetz will neue Geschäftsfelder - Aquakulturen und Anzucht von neuen Lebensmitteln - fördern. Die dazu benötigten Bauten und Anlagen sind in der Landwirtschaftszone und im Gewässerraum nicht erwünscht und auch nicht zonenkonform. Es handelt sich um bodenunabhängige Betriebe. Diese Betriebe sind in der Arbeitszone anzusiedeln.
S. 37, Risikomanagement	Die Verankerung im LWG betrachten wir kritisch.	Wir sind der Auffassung, dass die Verankerung von Risikovorsorge und Risikomanagement im Landwirtschaftsgesetz grundsätzlich falsch ist. Dies ist keine staatliche Aufgabe. Wir anerkennen aber, dass die Thematik gerade auf vielen Bauernbetrieben von grosser Relevanz ist. Wir sind der Auffassung, dass das Thema über eine bessere Sensibilisierung über die Bildung und die Beratung der Landwirtinnen und Landwirte aufgegriffen werden muss.
Box 7, S. 38, Standortangepasste Landwirtschaft	Kriterien festlegen für die Beurteilung der standortangepassten Landwirtschaft; präzisieren, wie dies umgesetzt wird.	Wir begrüßen die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft. Der Begriff kann allerdings falsch verstanden werden und sollte nochmals geprüft werden. Wir begrüßen aber die verstärkte Berücksichtigung regionaler Besonderheiten explizit. Damit kann der vielfältigen Kulturlandschaft in Bezug auf Böden, Grundwasser und Ökologie besser Rechnung getragen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4.2 S. 38 Instrumente Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen	Grundsatz verankern, dass die REB nach einer Beurteilung über die wirtschaftliche Tragbarkeit als Vorschrift verankert werden. Die REB sollen den Grundsatz der Förderung zur flächendeckenden Einführung von Erneuerungen haben.	<p>Die REB haben sich als gutes Instrument bei der Förderung von neuen Technologien und der Vermeidung von negativen Umwelteffekten bewährt. Es ist Aufgabe der Agrarpolitik zu prüfen, ab wann eine Massnahme soweit gängig Praxis ist, dass sie als generelle Vorgabe (zB. in den ÖLN) eingeführt werden kann. Die bisherigen REB sind nach einer eingehenden Prüfung durch den Bund als Vorschrift in der Landwirtschafts- oder Umweltgesetzgebung (ÖLN, LRV, usw.) zu übernehmen.</p> <p>Neue REB zur zeitlich begrenzten flächendeckenden Einführung von Neuerungen sollen nach wie vor möglich sein.</p>
2.3.4.3 S.39 Weiterentwicklung ÖLN:	Beibehaltung der Suisse-Bilanz.	Die Suisse-Bilanz ist etabliert und hat sich bewährt. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit. Die Suisse-Bilanz soll deshalb unverändert beibehalten werden.
2.3.5, S. 40 Massnahmenpakete zur Trinkwasserinitiative	Die Reaktion auf die TWI ist wirkungsvoller zu gestalten.	Fraglich ist, weshalb PSM mit erhöhtem Umweltrisiko überhaupt zugelassen sind. Es braucht klare Ziele im ÖLN. Bewirtschaftungstechnische Fehler, die durch fehlende Abstimmung der Kulturwahl mit der FF, den Bodeneigenschaften, der Witterung usw. hervorgerufen werden, dürfen nicht mehr mit PSM ausgemerzt werden.
2.3.7.2, S.50 Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion	<p>Es braucht eine klarere Formulierung.</p> <p>Zudem hat die standortangepasste Landwirtschaft zwingend die Entwicklungsziele der Landschaft - als Gesamtes - zu berücksichtigen und miteinzubeziehen.</p>	<p>Das bisherige System hat sich im Grundsatz bewährt. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System schlägt die Überführung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft vor, was wir im Grundsatz begrüßen. Eine Harmonisierung insbesondere mit der Landschaftsqualität drängt sich auf. Weitere Synergien sind möglich, insbesondere im Bereich des Ressourcenschutzes. Die Gesellschaft verlangt heute eine dem Standort angepasster Produktion, welche mit den vorhandenen Ressourcen schonend umgeht. Dabei gilt es auch, die Vernichtung von Lebensmitteln auf dem Hof/Feld zu beseitigen, welche die Ressourceneffizienz verringert und aus ethischer Sicht nicht akzeptabel ist. Die standortangepasste Landwirtschaft hat auch den qualitativen Kulturlandschutz zu berücksichtigen und sich auf langfristige Entwicklungsziele auszurichten und den Erhalt der Landschaft - als Gesamtes - einzubeziehen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.3.2; Ökologischer Leistungsnachweis, Biodiversität, Seite 72, 73	Antrag: Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, so sind auf der betreffenden Fläche sämtliche Direktzahlungen auszuschliessen.	Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional bedeutende Inventarflächen wichtig. Beide Typen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug i.d.R. kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Umsetzung von einheitlichen Regelungen über den Agrarvollzug würde sich anbieten und das System vereinfachen.
3.1.3.2, S. 72 Inhalt ÖLN	Emissionsmindernde Massnahmen Ammoniak sind als Anforderung im ÖLN zu integrieren.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmassnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung zur LRV kann im Vollzug eine höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
3.1.3.2, S. 73 PSM und ÖLN	Präzisieren, was <i>"bei ausgewiesenerm Bedarf"</i> heisst.	Ausgewiesener Bedarf heisst für uns: nur im Notfall, als Ausnahme und nicht die Regel; das ist unklar und ungenügend. Fraglich ist, weshalb PSM mit erhöhtem Umweltrisiko überhaupt zugelassen sind. Dass sie aus dem ÖLN gestrichen werden, erachten wir als selbstverständlich.
3.1.3.2, S. 74 Aufnahme Teile GSch in den ÖLN	Zustimmung.	Wir unterstützen ausdrücklich, dass Teile des Gewässerschutzes in den ÖLN aufgenommen werden. Der Vollzug kann somit vereinfacht werden.
3.1.3.3, S. 76 Beitrag für offene Ackerkulturen	Beitrag an offene Ackerkulturen: Präzisieren, wie der Widerspruch zur Sicherung der Qualität von Grundwasser gelöst wird.	Offene Ackerkulturen sind ein Risiko für das Grundwasser. Die Beiträge sind nur zu gewähren, falls Probleme mit dem Gewässerschutz ausgeschlossen werden können. Die Kantone sind nicht bereit, die Fehler der Agrarpolitik auszumerzen (z. B. mittels 62a-Projekten), dies ist Sache der Agrarpolitik.
Kapitel 3.1.3.4; Biodiversitätsbeiträge; Heutige Regelung und Handlungsbedarf, Absatz 4,	Wir begrüssen eine Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente.	Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge wird im Grundsatz unterstützt. Der kritische Zustand der Biodiversität sowie die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sind gute Gründe dafür, die Biodiversitätsbeiträge weiterzuentwickeln. So können

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 77		künftig die richtigen Schwerpunkte gesetzt und eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung betrieben werden.
Kapitel 3.1.3.4; Biodiversitätsbeiträge; Beantragte Neuregelung, Absatz 2, Seite 77	Eine Neugestaltung wie vorgeschlagen lehnen wir ab. Die Notwendigkeit eines Systemwechsels ist nicht gegeben.	Zu den Betrieben mit Biodiversitätsförderkonzept: Die Biodiversitätsförderkonzepte müssen sich an den übergeordneten Konzeptionen orientieren. Das muss eindeutig geregelt werden. Ebenfalls das Controlling dieser Konzepte. Ob diese Möglichkeit ausser einem grossen Aufwand (zusätzliche Beratung, Datenbewirtschaftung, Controlling) auch tatsächlich für eine Verbesserung der Biodiversität sorgt, sei dahingestellt. Es ist jedenfalls nicht realistisch, die Landwirte bis zum Jahr 2022 für diesen Systemwechsel zu überzeugen und gleichzeitig Konzepte zu erstellen. Die Notwendigkeit eines Systemwechsels ist nicht gegeben.
3.1.3.5, S. 79 f. Produktionssysteme und REB	Weiterführung der Beitragsart REB.	Wir unterstützen, dass die bisherigen REB in Produktionssystembeiträge überführt und in den ÖLN oder in die LRV aufgenommen werden. Wir erachten es als sinnvoll, neue Techniken usw. über REB flächendeckend befristet zu fördern, und beantragen, dass diese Beitragsart weitergeführt wird; immer mit der Bedingung, dass die geförderten Techniken dann obligatorisch werden.
3.1.3.6, S. 82 Tiergesundheitsprogramme	Wir unterstützen die Tiergesundheitsprogramme, falls sie keine negativen Wirkungen auf die Umwelt (z. B. Bodenverdichtung, Nährstoffverluste) mit sich bringen.	Die neuen Programme dürfen keine Widersprüche mit sich bringen und neue Probleme verursachen.
3.1.3.7, S. 83 Beiträge an standortangepasste Landwirtschaft	Wir unterstützen die standortangepasste Landwirtschaft. Der Bund muss mindestens 90% der Finanzierung der RLS übernehmen.	Das Konzept klingt vielversprechend. Die Details und die Umsetzung sind aber unklar und deshalb auch schwierig zu beurteilen. Positiv ist, dass alle regionalen Akteure im Dialog stehen müssen. Der Bund kann die Verantwortung, die Ziellücken zu schliessen, nicht den Kantonen übertragen.
Kapitel 3.1.3.7; Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft;	Antrag: Die Qualität der Landschaft - als Ganzes - muss mehr	Zu den Landschaftsqualitätsförderbeiträgen und den neuen RLS-Massnahmen: Der Erhalt der offenen Landschaft wird in den landwirtschaftlichen Zielen (UZL) formuliert. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der regionalspezifischen, charakteristischen, natürlichen,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beantragte Neuregelung, Seite 85	Gewicht bekommen.	naturnahen und baulichen Elemente wurden Landschaftsqualitätsbeiträge eingeführt. Dies wird positiv beurteilt. Die nicht eingepassten landwirtschaftlichen Bauten jedoch würden negativ ins Gewicht fallen, heisst es. Ob das Ziel erreicht wird, könne noch nicht beurteilt werden, heisst es weiter. Sollen die landwirtschaftlichen Ziele annähernd erreicht werden, müssten die Kriterien (qualitativer Kulturlandschutz) klarer und strenger formuliert sein, um von einer wirksamen Landschaftsqualitätsförderung sprechen zu können. Vor allem die Koordination und die Abstimmung zwischen den Zielen der sektoralen Politik - zum Beispiel der Landwirtschaft, der Wirtschaftsförderung/Naturpärke, des Naturschutzes und der Raumplanung - müssen im Kontext der neuen RLS-Massnahmen besser aufeinander abgestimmt werden. Die Qualität der Landschaft - als Ganzes - muss mehr Gewicht bekommen.
3.1.4, S. 86 Strukturverbesserungen	Strukturverbesserungen und Investitionskredite sind nur zu vergeben, falls die Vorhaben dazu führen, dass die Ammoniakemissionen, die Biodiversität und Gewässerqualität verbessert oder die Situationen in diesen Bereichen auf hohem Niveau behalten werden.	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, verlangen aber, dass die Beiträge an Kriterien des Ressourcenschutzes und der Biodiversität gebunden werden müssen.
3.1.5.2, S. 90 Landwirtschaftliche Forschung	Wir verlangen, dass die Forschung mindestens im selben Masse wie bisher unterstützt wird.	Die Praxis braucht neues Wissen und neue Massnahmen. Auch begrüßen wir die Unterstützung von regionalen Pilot- und Demonstrationsprojekten.
3.1.9.1, S. 100 Änderung GSchG	Die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand lehnen wir ab.	Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger, insbesondere Geflügel- und Pferdemist, mit Haushaltsabwässer erhöht sich das Risiko von Geruchs- und NH ₃ -Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln LWG / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Neu</i> Art. 13b Risikomanagement	Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.	Wir sind der Auffassung, dass die Stärkung der Selbstverantwortung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter im Umgang mit Risiken die höchste Priorität eingeräumt werden soll. Der staatliche Eingriff soll sich nur auf jene Bereiche beschränken, welche der Einzelbetrieb und private Versicherungen nicht oder zu wenig marktkonform absichern können. Die Vertragsbedingungen und die Massnahme müssen hingegen so definiert werden, dass keine Anreize für die Wahl einer riskanteren Produktionsmethode geschaffen werden.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 bildet die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen. Das geltende Recht soll unverändert beibehalten werden.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	Das heutige AOC-System ist etabliert. Das bestehende System sollte nicht unnötig aufgebrochen werden. Das geltende Recht soll unverändert beibehalten werden.
Art. 64 Kontrollen <i>Art. 64 Abs. 1 und 3</i>	1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und	Abs 1 Die risikobasierte Selbstkontrolle wird begrüsst. Eine Vereinheitlichung mit den Kontrollen der übrigen Landwirtschaft ist anzustreben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 2</i></p>	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste und eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p>	<p>Abs 2 Bst b. Die Formulierung "ausreichende Begrenzung" lässt Interpretationsspielraum zu. Zudem unterbindet sie die Möglichkeit, Massnahmen zur Begrenzung von Nährstoffverlusten über Anreizsysteme zu fördern. Im Weiteren schlagen wir vor, dass die Düngerbilanz (Suisse Bilanz) weiterhin im Gesetz erwähnt wird. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu.</p> <p>Bst h. Zustimmung. Beispielsweise an Standorten mit hohen Nitratwerten, braucht es zukünftig spezifische Anforderungen (siehe Art. 62a GschG). Die zusätzlichen Umweltleistungen sind mit Zusatzbeiträgen des Bundes abzugelten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 3 Bst. e, f und g</p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Abs 3:</p> <p>Bst a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend. Er ist zu streichen.</p> <p>Bst e. wir begrüßen die neue Beitragsform für standortangepasste Landwirtschaft.</p> <p>Bst f. eine Begrenzung pro Beitragsart lehnen wir ab. Eine pauschale Begrenzung pro Betrieb erachten wir als ausreichend.</p> <p>Bst g. eine Verknüpfung mit dem Sozialversicherungsschutz lehnen wir ab.</p>
<p>Art. 73 Abs. 1 Bst. b Biodiversitätsförderkonzepte</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p>	<p>Abs 1 Bst b Die Einführung eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes lehnen wir ab. Die Vollzugstauglichkeit ist nicht gewährleistet und verkompliziert das ohnehin schon komplexe System.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Wir begrüßen die Zusammenlegung der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge. Die Perimeter sind sehr ähnlich und die Massnahmen sind teilweise redundant. Eine solche Zusammenlegung kann langfristig eine administrative Vereinfachung ermöglichen. Die Vertragsdauer von acht Jahren ist beizubehalten.</p> <p>Abs 3 Die Bundesfinanzierung ist bei 90% zu behalten. Eine Reduktion des Bundesanteils bedingt eine höhere Co-Finanzierung von kantonalen und/oder kommunaler Beiträge. Eine Anpassung des Kostenschlüssels gefährdet die Weiterführung bestehender Projekte, was es zwingend zu vermeiden gilt. Damit keine Finanzierungslücken entstehen, ist der Kostenteiler wie bisher von 90/10 beizubehalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet. 2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).	Wir begrüßen die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.
Art. 87 bis 98		Wir begrüßen die verbesserte Gesetzesstruktur.
Art. 87a	h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutzers und einer umweltfreundlichen Produktion Alternative Formierung h. für innovative Technologien zur Reduktion von negativen Umweltwirkungen können Investitionshilfen gewährt werden	Wir schlagen eine alternative Formulierung vor, damit klarer hervorkommt, dass auch innovative Technologien (Digitalisierung) unterstützt werden können.
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j und k.	Die Abschaffung der IK für Wohnungen schwächt bäuerliche Familienbetriebe. Für die Betriebsleiterwohnung sollen auch weiterhin ein IK gewährt werden können.
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Wie begrüßen im Grundsatz eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte. Der Fokus muss auf praxisbezogene Anwendungen gelegt werden. Soweit möglich soll auf regionale Gremien abgestützt werden, welche die Vorhaben priorisieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	Wir begrüßen die Absicht, dass der Bund mit Art. 153a die Möglichkeit erhält, Vorschriften zum Schutz von Kulturen und Pflanzenmaterial von bestimmten, anderen als den besonders gefährlichen Schadorganismen, zu erlassen, wenn deren erfolgreiche Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichtet. NEU Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Wir betrachten diese neue Formulierung als problematisch. Wir schlagen vor, dass Art. 185 Abs 3bis dahingehend geändert wird, dass eine nachträgliche Weitergabe der Daten, nur mit Zustimmung des Bewirtschafter und der Bewirtschafterin erfolgen darf.
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten weiterhin als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt. 3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei drei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.	Abs 2 Die bestehenden AOC Regelungen sollen unverändert weitergelten, solange diese durch den Kanton nicht ausser Kraft gesetzt werden. Abs 3 Landweine sollen noch für drei Jahre, statt zwei nach bisherigem Recht produziert werden dürfen.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln LPG

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 27 Abs. 1</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.	Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, da sie der aktuellen Rechtsprechung der Gerichte entspricht und Klarheit für alle Beteiligten bringt.
<i>Art. 37 bis 39</i>		Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, da sie insbesondere zur Attraktivierung der Gewerbepacht beitragen. Insbesondere die Berücksichtigung des ortsüblichen Mietzinses für Wohnungen dürfte dazu beitragen.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Wir begrüßen die Aufhebung der Einsprachemöglichkeiten von weiteren Behörden. Im Kanton Schaffhausen sind das die Gemeinden. In der Praxis wurde davon kaum Gebrauch gemacht.

5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln BGG

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ersatz von Ausdrücken .	<p>1 In Artikel 88 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement</p> <p>» ersetzt durch den Ausdruck «Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)».</p> <p>2 Im Artikel 90 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement</p> <p>» ersetzt durch den Ausdruck «WBF»</p>	Wir begrüßen den Wechsel bei der Zuständigkeit zum WBF.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	<p>2 Das Gesetz gilt ferner für:</p> <p>c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken</p>	Wie lehnen diese neue Formulierung ab. Die bisherige Rechtsgrundlage soll weiterhin gelten. Zur Begründung ein Beispiel: 20 Aren eines Grundstücks liegen in der Bauzone und 4.8 Hektaren in der Landwirtschaftszone. Wir erachten es als geeigneter, wenn solche Grundstücke entlang der Zonengrenze parzelliert werden müssen.
Art. 9 Abs. 3	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p> <p>3a Bei Kleinstgrundstücken legen die Kantone die Anforderungen an die Selbstbewirtschafter fest.</p>	<p>Wir begrüßen im Grundsatz die Harmonisierung mit den Anforderungen analog zum LWG. Wie fordern jedoch, dass bei Kleinstgrundstücken die Bewilligungsbehörde die Ausbildungsanforderungen verhältnismässig festlegt.</p> <p>Der Käufer eines Rebgrundstückes von 20 Aren muss nicht dieselben Anforderungen (Ausbildung, Erfahrung) erfüllen wie der Erwerber eines landwirtschaftlichen Gewerbes.</p>

<p><i>Art. 9a</i> Bäuerliche juristische Person</p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p> <p>NEU f. Jeder Aktienübertrag ist gemäss BGG bewilligungspflichtig</p> <p>NEU g. Der einzelne Selbstbewirtschafter muss mindestens 20% Stammkapital besitzen</p>	<p>Wir begrüßen diese einheitliche Regelung für bäuerliche juristische Personen im Gesetz.</p> <p>Ergänzend dazu schlagen wir zwei weitere Regelungen vor.</p> <p>Art. 9a Bst f. Jeder Aktienübertrag muss durch die zuständige Behörde bewilligt werden, damit wird sichergestellt, dass die juristische Person ununterbrochen die Bedingungen erfüllt.</p> <p>Art. 9a Bst g. Wir schlagen vor, dass der einzelne Selbstbewirtschafter mindestens 20% am Stammkapital halten muss. Selbstbewirtschafter kann nur sein, wer auch ein Mitspracherecht hat.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i></p>	<p>1 Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum Referenzzinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz entspricht einem langfristigen Kapitalkostensatz, der nach Fremd- und Eigenkapital gewichtet ist und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Referenzzinssatzes wird auf das Mittel mehrerer Jahre abgestellt.</p>	<p>Wir begrüßen diese Änderung, da sie im Grundsatz bereits der Ertragswertkalkulation für die Revision der Schätzungsanleitung 2018 entspricht.</p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück innerhalb der vom Kanton festgelegten maximalen Distanz liegt höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Wir begrüßen im Grundsatz die Festlegung einer Maximaldistanz. Die Bewilligungsbehörde soll aber die bewilligungsfähige Distanz unter Berücksichtigung der Situation (Parzellengrösse, Topographie und Bodennutzung) festlegen.</p>

	1a Der Kanton kann bei der Festlegung der maximale Distanz namentlich die Parzellengrösse, die Topographie und die Bodennutzung berücksichtigen. Diese darf 15 km nicht überschreiten.	Falls eine fixe Distanz festgelegt werden soll, schlagen wir 10km vor.
Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen	Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, das im Eigentum einer bäuerlichen juristischen Person steht, so kann das Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe durch Nachkommen eines Inhabers einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Grundkapital oder am Stammkapital ausgeübt werden.	Wie begrüssen diese Regelung.
Art. 59 Bst. e und f	Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen; f. für die Erwerbszwecke nach Artikel 62 Buchstabe h.	Wie begrüssen diese neue Regelung, da sie zur Vereinfachung des Vollzugs beiträgt.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn: f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht an Bauten oder Pflanzenanlagen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes errichtet werden soll; j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bäuerlichen juristischen Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.	Bst f. Statt Baurecht auf "Pflanzen" müsste es wahrscheinlich "Pflanzenanlagen" heissen. Es sind insbesondere Obst- und Rebanlagen gemeint. Bst j. Wie beantragen die Streichung dieser Ausnahmeregelung und schlagen eine neue Regelung in Art. 9a Bst f vor, worin geregelt wird, dass jeder Aktienübertrag bewilligungspflichtig ist.
Art. 61 Abs. 3 und 4	3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt. Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person. 4 Die Bewilligung verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines Jahres erfolgt.	Wir begrüssen die neue Regelung in Abs 3 für juristische Personen. Abs 4: lehnen wir ab. Die Dauer der Erwerbsbewilligung setzt die Vollzugsbehörde fallweise fest. Dabei trägt sie den verschiedenen Konstellationen Rechnung.

<p>Art. 62 Bst. b und i-l</p>	<p>Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern oder ein Geschwister des Veräusserers; i. durch Einräumung eines Baurechts an Pflanzanlagen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes; j. durch Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die je Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind; k. von landwirtschaftlichen Gebäuden mit notwendigem Umschwung nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e durch Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke; l. von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>j. wir schlagen vor, dass diese Ausnahme nur für Grundstücke oder Grundstücksteile gelten soll, welche Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind.</p> <p>k. wir schlagen die Streichung dieser Ausnahme vor, da der Ausnahmetatbestand nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e (Realteilung) bewilligungspflichtig bleibt.</p>
<p>Art. 63 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn: d. das zu erwerbende Grundstück innerhalb der vom Kanton gemäss Art. 21 festgelegten Distanz in mehr als 15 km Distanz zum Betriebszentrums des Erwerbers liegt.</p>	<p>Bst d. wir begrünnen die Angabe der Distanz zum Betriebszentrum des Erwerbers. Die Spezifizierung zum Betriebszentrum bringt Klarheit!</p>
<p>Art. 65a Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person</p>	<p>Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden.</p>	<p>Wir begrünnen den Grundsatz, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person bewilligt werden kann. Die dafür notwendigen Bedingungen regelt Art. 9a vollumfänglich.</p>

<p>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen</p>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Wir lehnen eine generelle Öffnung wie sie Art. 65b vorschlägt beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken für Stiftungen und Genossenschaften sowie Vereinen ab.</p> <p>In speziellen Ausnahmefällen sehen wir ein Erwerb durch eine Stiftung unter Art. 64 Abs 1 als möglich, wenn die Spekulation ausgeschlossen werden kann und für den Erwerb <u>nachweislich</u> ein wichtiger Grund vorliegt (gemeinnütziger Stiftungszweck kann ohne den Erwerb nicht erfüllt werden).</p>
<p>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze</p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft: Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. Wie beantragen, dass die Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten wird. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.</p>
<p>Art. 84 Feststellungsverfügung</p>	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückerungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;</p> <p>b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann.</p>	<p>Die Belastungsgrenze soll weiterhin der Bewilligung einer Behörde unterstehen.</p>
<p>Art. 90 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind:</p> <p>c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf</p>	<p>Die Belastungsgrenze soll weiterhin der Bewilligung einer Behörde unterstehen.</p>



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

1150_AR_Kantonskanzlei des Kantons Appenzel Ausserrhoden_2019.03.07

Herisau, 7. März 2019

Eidg. Vernehmlassung; Agrarpolitik ab 2022; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 unterbreitete das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die aktuelle Agrarpolitik mit einer verlässlichen Kontinuität weitergeführt wird. Er anerkennt, dass die Vorlage diese Erwartung in groben Zügen erfüllt. Der Regierungsrat begrüsst insbesondere den vorgeschlagenen Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft, der in den Jahren 2022–2025 ungefähr den heutigen Ausgaben entsprechen soll.

Die diversen Änderungen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Direktzahlungen vorgeschlagen sind, gehen dem Regierungsrat jedoch zu weit. Das vorliegende Paket wirft bezüglich Administrations- und Vollzugstauglichkeit zu viele Fragen auf. Der Regierungsrat verlangt deshalb vor einer erneuten Umgestaltung der Direktzahlungen einen Marschhalt, bis das mit der Agrarpolitik 2014–2017 eingeführte Massnahmenkonzept ausreichend evaluiert ist.

Wichtige Themen/Neuansätze wie die standortgerechte Produktion oder die Pflanzenschutzmittelthematik sind in der Vorlage nur sehr allgemein und vage beschrieben, resp. es wird auf andere Instrumente verwiesen (z.B. Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel). Eine Aussage über eine allfällige Wirkung ist auf dieser Abstraktionsebene nicht möglich. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Massnahmen mit Lenkungswirkung (z.B. Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmitteln oder Dünger) durchaus in Betracht gezogen werden sollten und auszuschöpfen sind. Weiter besteht die Notwendigkeit, gewisse griffige Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Pflanzen- und Gewässerschutz, im Sinne eines Gegenvorschlages zu den anstehenden, zu radikalen Volksinitiativen in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) zu integrieren.



Dabei gilt es aber zu beachten, dass der Vollzug von umweltrelevanten Themen nicht einseitig auf die direktzahlungsberechtigten Betriebe und deren ökologischen Leistungsnachweis abgestützt wird. Es besteht die Gefahr, dass die Umweltbelastung durch eine intensivere landwirtschaftliche Produktion zunimmt, weil intensive Betriebe (Gemüsebau, Obstbau) aus dem Direktzahlungssystem aussteigen und dadurch die Anforderungen des ÖLN nicht mehr berücksichtigen müssen.

Der Regierungsrat lehnt jegliche Verlagerung von Kosten vom Bund zu den Kantonen strikte ab. Ebenso spricht er sich gegen jegliche Massnahmen aus, die zu einem Mehraufwand im Vollzug durch die Kantone führen.

Insgesamt lehnt der Regierungsrat die Vorlage in dieser Form ab.

1. Bemerkungen zu vorgeschlagenen Änderungen der einzelnen agrarpolitischen Instrumente

a) Direktzahlungen

Die diversen Änderungen, die im Bereich der Direktzahlungen vorgeschlagen sind, gehen zu weit. Die aktuelle Agrarpolitik ist in diesem Bereich äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren bisweilen den Überblick, welche Anforderungen einzuhalten und wie gewisse Vorschriften umzusetzen sind. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil, die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt sowohl auf Stufe Kantone als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu. Der Regierungsrat befürchtet, dass die vorliegenden Änderungen im Bereich Direktzahlungen zu einem erheblichen Mehraufwand für den Kanton führen werden. Solchen Mehraufwendungen kann der Regierungsrat nicht zustimmen.

In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt zwecks fundierter Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund, Branche und Kantone per 2026. Dieses Vorgehen wäre erfolgsträchtig. Die im vorliegenden Paket vorhandenen guten Ansätze liessen sich auf diese Weise in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführen, wobei der Branche gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt werden könnte. Der aufgrund der politischen Umfeldanalyse ins Feld geführte Handlungsbedarf („Gegenvorschlag“ zu verschiedenen Vorstössen) lässt sich – gerade im Bereich der Reduktion der Pflanzenschutzmittel – auch auf dem Verordnungsweg umsetzen.

b) Förderung im Bereich Biodiversität und Ressourceneffizienz

Der Regierungsrat fordert im Grundsatz griffige und wirkungsvolle Massnahmen im Bereich der Biodiversität. Die zurzeit laufenden Monitoringprogramme zur Überprüfung der Wirkung der Biodiversitätsförderung sind aber noch nicht abgeschlossen (z.B. Bericht ALL-EMA, Agroscope). Bevor neue Massnahmen und Programme im Rahmen von AP22+ entwickelt werden, sind diese laufenden Monitoringprogramme abzuschliessen. Aus den entsprechenden Schlüssen ist ein konsistentes und wirkungsvolles Instrument zur Förderung der Biodiver-



sität und der Ressourceneffizienz zu entwickeln. Den nachfolgend beurteilten, neuen Massnahmenbereichen steht der Regierungsrat deshalb skeptisch und ablehnend gegenüber.

Zur Weiterentwicklung der Biodiversität sind betriebsspezifische Varianten vorgeschlagen. Die einzelbetrieblichen Konzepte sind aus Sicht des Regierungsrates nicht vollzugstauglich. Die vorgeschlagenen Massnahmen wären in der Umsetzung, im Vollzug und in der Kontrolle nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.

Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2020 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) oder in andere Verordnungen lehnt der Regierungsrat ab. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Aufgrund der verbreiteten Hanglagen lässt sich dieses Ausbringverfahren nur auf einem Teil der Ausserrhoder Flächen anwenden.

c) Umwelt und natürliche Ressourcen

Im Hinblick auf die grosse Ziellücke bei den Ammoniakemissionen und der Stickstoffdeposition gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind in der AP22+ die Anstrengungen der Ammoniak-Emissionsminderung zu verstärken. Das Problem ist daher grundsätzlich anzugehen; neue Vorgaben dürfen sich nicht nur auf emissionsarme Ausbringtechniken beschränken.

d) Standortangepasste Landwirtschaft

Unter dem Begriff „Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft“ will die AP22+ die bisherigen Förderprogramme Vernetzung und Landschaftsqualität zusammenfassen. Die Kostenbeteiligung der Kantone soll gleichzeitig von 10 % auf 30 % angehoben werden. Der Regierungsrat lehnt eine Erhöhung des Kostenanteils der Kantone in aller Deutlichkeit ab.

e) Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln

Es ist zu prüfen, ob der Aspekt des ressourcenschonenden Umgangs mit Lebensmitteln im Grundsatzartikel (Art. 7) eingebracht werden kann. Die Minderung von überschüssigen oder schlecht verwerteten Lebensmitteln führt auch zu einer Minderung der Emissionen aus der Primärproduktion.

f) Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen sollen Vorgaben zum Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Familienmitglieder in die Eintretensbestimmungen für Direktzahlungen aufgenommen werden. Der Regierungsrat lehnt dies ab. Allenfalls notwendige Regelungen zur sozialen Absicherung von mitarbeitenden Familienmitgliedern gehören in die Gesetzgebung über die Sozialversicherungen, nicht in das Landwirtschaftsgesetz.



g) Bereich Produktion und Absatz

Die Streichung der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistung lehnt der Regierungsrat ab. Die Zuteilung von Zollkontingenten aufgrund der „Inlandleistung Schlachtungen“ hat das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 teilweise wieder eingeführt, nachdem dieses Instrument im Jahr 2004 aufgehoben worden war. Die Inlandleistung im Bereich Schlachtvieh und Fleisch zeigt für die Landwirtschaft positive wirtschaftliche Effekte.

Zudem profitiert die Landwirtschaft über höhere Schlachtviehpreise vom System der Inlandleistung auf den überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten. Die Vergabe nach Inlandleistung bewirkt einen teilweisen Ausgleich zu der im erläuternden Bericht erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern. Auch der Schweizer Tierschutz befürwortet das Erfordernis der Inlandleistung. Diese bietet eine gewisse Gewähr für langfristig angesetzte Handelsbeziehungen mit ausgewählten Partnern im Ausland, was wiederum tierschutzkonforme Importe ermöglicht.

Wie in den Erläuterungen des Bundesrates erwähnt, werden neuartige, zur Ernährung oder Tierfütterung geeignete Organismen wie beispielsweise Insekten und Algen in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Die Aufnahme dieser Produktionsrichtungen in den Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes wird begrüsst.

h) Strukturverbesserungen

Die Investitionskredite für Wohnbauten sind beizubehalten, mindestens für die Betriebsleiterwohnhäuser im Berggebiet. Zum bäuerlichen Familienbetrieb gehört auch ein Wohnhaus, welches periodisch saniert oder erneuert werden muss. Die Finanzierung dieser grossen Investitionen ist für die Bauernfamilien im Berggebiet ebenso schwierig wie die Investitionen in die Ökonomiegebäude. Eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist abzulehnen.

i) Bäuerliches Bodenrecht

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit den Änderungen im bäuerlichen Bodenrecht. Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, damit der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt.

Die geplante Lockerung bei der Belastungsgrenze erhöht die Gefahr der Überschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe. Damit würde das Verlustrisiko bei den Investitionskrediten, für die der Kanton laut Landwirtschaftsgesetz haftet, steigen.

Die bisherige Formulierung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs ohne konkrete Distanzangabe berücksichtigt die vielfältigen Voraussetzungen bezüglich Topographie und Besiedlungsstrukturen der Regionen.



Ökologisch und ökonomisch macht die Annahme möglichst geringer Distanzen als „ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich“ Sinn und soll von den zuständigen Behörden je nach lokaler Gegebenheit festgesetzt werden können. Je grösser die Distanzen zwischen Betriebszentrum und bewirtschafteter Fläche, desto mehr Betriebsgebäude sind notwendig, was auch raumplanerisch unerwünscht ist.

j) Antibiotika-Problematik

Antibiotika in Lebensmitteln ist ein globales Problem. Der Regierungsrat fordert daher griffige Massnahmen gegen den Missbrauch von Antibiotika, sowohl bei Betrieben, die Direktzahlungen erhalten, als auch bei Betrieben, die keine Direktzahlungen erhalten.

Die detaillierte Stellungnahme ist im Auswertungsformular und im Fragebogen zu den Marktentlastungsmassnahmen ausgeführt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden
	1150_AR_Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Regierungsrat Regierungsgebäude 9102 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen siehe Mitteilung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Stabilität des Zahlungsrahmens	Zustimmung.	Der für den Zeitraum 2022–2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüßt. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben stabil.
Gesetz über die Landwirtschaft (LwG)		
2.3.2.1 Förderung der Wertschöpfung, Vermarktung etc.	Zustimmung.	Die Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung soll stärker berücksichtigt werden. Der Regierungsrat regt an, weitere konkrete Instrumente für die Vermarktung zu schaffen (z.B. für die Vermarktung von Produkten des Berggebiets). Die neue Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG) wird begrüßt.
2.3.7.5, S. 53 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln	Es ist zu prüfen, ob dieser Aspekt im Grundsatzartikel Art. 7 eingebracht werden kann.	In diesem Abschnitt wird das Konsumverhalten unserer Gesellschaft angesprochen und dargelegt, dass der Handlungsspielraum für Massnahmen zur Reduktion von Food Waste oder für eine ressourcenschonende Ernährung im LwG begrenzt sei, obwohl dies massgeblich zur produktionsbedingten Umweltbelastung der Landwirtschaft beiträgt, siehe zweitletzter Abschnitt in Box 4 (S. 20). Die Minderung von überschüssigen oder schlecht verwerteten Lebensmitteln führt auch zu einer Minderung der Emissionen aus der Primärproduktion.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Lenkungsabgaben	Weiterverfolgen.	Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich um ein administrativ einfach zu führendes und effizientes Instrument. Der Regierungsrat würde es begrüessen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt und detailliert abklärt.
2.3.3.2, S. 34 Art. 2 Abs. 4 ^{bis}	Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LwG	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.4.3.2 Milchwirtschaft Zulage für verkäste Milch Art. 38	Ablehnung.	Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Der Regierungsrat bezweifelt, dass damit das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt gelöst wird. Zur Lösung des Problems ist eine alternative Regelung zu prüfen (z.B. Abstufung der Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses). Eine Senkung der Verkäsungszulage zieht unweigerlich auch eine Senkung des Milchpreises mit sich.
3.1.2.5 Höchstbestandvorschriften	Lockerung Art. 46 wird abgelehnt.	Die bäuerlichen Betriebe sind ausreichend in der Lage, die Lebensmittelnebenprodukte zu verwerten.
2.3.2.2, 32 Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz Wegfall Inlandleistung Art. 22, 23 und 48	Ablehnung.	Die Streichung der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistung wird abgelehnt. Dabei handelt es sich um ein wichtiges preisbildendes Instrument. Die Landwirtschaft profitiert über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (speziell wichtig in angepassten Marktsituationen wie z.B. Trockenheit 2018).
3.1.2.6 Marktlastungsmassnahmen	Beibehaltung Marktlastungsmassnahmen.	Siehe separater Fragebogen.
3.1.2.11 Weinklassierung Art. 62, 63, 64 und	Unverändert lassen.	Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons vinifiziert werden, was durch eine Erhebung über den „Traubentourismus“ in der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
187e.		<p>Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach den Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p>
<p>3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien</p> <p>Anforderung an die Ausbildung</p> <p>Art. 70a Abs. 1 Bst. h.</p> <p>Art. 4 DZV</p>	Ablehnung.	<p>Als Mindestanforderung soll weiterhin ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft gelten (mit Ausnahme Berggebiet unter 0.5 SAK (Standardarbeitskräfte)).</p> <p>Der Direktzahlungskurs (Art. 4. Abs. 2. Bst. a) kann abgeschafft werden.</p>
<p>3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien</p> <p>Sozialversicherungsschutz</p> <p>Art. 70a Abs. 1 Bst. i</p>	Ablehnung.	<p>Die Unterbringung des Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen wird strikte abgelehnt. Der Vollzug dessen wäre sehr aufwändig und würde Rechtsunsicherheit mit sich bringen.</p> <p>Allenfalls notwendige Regelungen zur sozialen Absicherung von mitarbeitenden Familienmitgliedern gehören in die Gesetzgebung über die Sozialversicherungen, nicht in das Landwirtschaftsgesetz.</p>
<p>3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien</p> <p>Begrenzungen bei den Direktzahlungen</p>	Zustimmung, aber...	<p>Einer Begrenzung der Direktzahlungen wird grundsätzlich zugestimmt, von einem Caping pro Betrieb ist aber aus politischen Gründen abzusehen. Die vorgeschlagene Limite von Fr. 250'000 pro Betrieb würde in der Bevölkerung auf grosses Unverständnis stossen.</p> <p>Die Direktzahlungen sollen stattdessen unter Berücksichtigung von Skaleneffekten begrenzt werden. Dafür ist nebst der bisherigen Flächenabstufung die Abstufung nach Tieren wieder einzuführen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 3 Bst. f		
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, Tabelle S. 71 Übersicht über die Voraussetzungen und Begrenzungen bei den Direktzahlungen	QI-Beiträge für max. 50 % der LN soll beibehalten werden.	Gemäss der Tabelle „Übersicht über die Voraussetzungen und Begrenzungen bei den Direktzahlungen“ auf S. 71 entfällt die Begrenzung der QI-Beiträge auf 50 % der Fläche. Diese Begrenzung ist angebracht und darf nicht aufgehoben werden. Andernfalls besteht die Gefahr einer ungerechtfertigten Optimierung von Beiträgen.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S.72		Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, gewisse griffige Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Pflanzen- und Gewässerschutz, im Sinne eines Gegenvorschlages zu den „radikalen“ Initiativen in den ÖLN zu integrieren.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Nährstoffe, S. 72 (Art. 70a Abs. 2 Bst. b)	Ablehnung der Input-Output Bilanz Beibehaltung Suisse Bilanz	Bei der Einführung der Suisse-Bilanz (90-er Jahre) wurden auch Input-Output-Bilanzen intensiv mitgeprüft. Das Instrument wurde damals nicht ausgewählt, weil zum einen der Aufwand für die Erfassung der notwendigen Daten sehr hoch ist, zum anderen auch der Aufwand für die Plausibilisierung. Im Resultat war die Aussagekraft nicht besser als mit der Suisse-Bilanz, weshalb sich diese durchgesetzt hatte. Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und deshalb abzulehnen. Deren Einführung wäre ein Rückschritt. Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/-verkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfuttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hofdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent ausgewiesen werden.</p> <p>Die Suisse-Bilanz wurde im Laufe der letzten Jahre fortlaufend weiterentwickelt. Das Instrument hat sich in der Landwirtschaft und der Verwaltung etabliert. Die Berechnungen sind unterdessen sehr detailliert. Die Hofforbilanz mit dem Ziel, die Nährstoffverluste auf dem Betrieb zu reduzieren ist weder praxistauglich noch zielführend. Der administrative zusätzliche Aufwand für eine exakte Hofforbilanz ist zu gross. Eine Förderung von gezielten Massnahmen zur Reduktion von Nährstoffverlusten soll weitergeführt und weiterentwickelt werden. So wie es in der Vergangenheit schon in verschiedenen Ressourcenprojekten erfolgt ist.</p> <p>Im Hinblick auf die grosse Ziellücke bei den Ammoniakemissionen und der Stickstoffdeposition gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind in der AP22+ die Anstrengungen der Ammoniak-Emissionsminderung zu verstärken. Das Problem ist daher grundsätzlich anzugehen; neue Vorgaben dürfen sich nicht nur auf emissionsarmen Ausbringstechniken beschränken.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Biodiversität, S. 72 (Art. 70a Abs. 2 Bst. c)	Ablehnung (einzelbetriebliche Biodiversitätsförderkonzepte nicht einführen).	Das jetzige System hat sich bewährt. Parallel zwei Systeme zu führen, ist administrativ nicht vertretbar.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Bodenschutz	Ablehnung.	Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Die Aufnahme von diesbezüglichen Massnahmen / Anforderungen in den ÖLN wird deshalb abgelehnt.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Zustimmung mit Vorbehalt.	Einer Integration des Gewässerschutzes in den ÖLN, analog dem Tierschutz, wird zugestimmt. Bedingung ist jedoch, dass sich die relevanten Anforderungen (Kontrollpunkte) wirklich nur auf kontrollierbare, einfache und sichtbare Kriterien beschränkt sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerschutz, S. 74		
3.1.3.2, Seite 74	Lenkungsabgaben weiterverfolgen.	Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich, risikoreichere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen.
3.1.3.3 Versorgungssicherheit Betriebsbeitrag Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung.	Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages wird abgelehnt. Die Auswirkungen der Änderungen der Mittelverteilung sind unklar. Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe ungezielt gefördert ohne erkennbare Wirkung (bedingungsloses Grundeinkommen, schwer begründbar) oder möglicherweise Fehlanreize geschaffen. Alternativ: Basisbeitrag pro Fläche beibehalten (möglichst einheitlich ohne Abstufungen und Beschränkungen).
3.1.3.3 Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen, S. 76 Art. 72 Abs. 1, Bst. b	Der Mindesttierbesatz soll beibehalten werden.	Der Bezug von Direktzahlungen für Grünflächen auf Betrieben ohne Tierhaltung bremsen den Strukturwandel. Der Druck auf die Flächen wird erhöht, da grössere Betriebe in der Regel mehr Direktzahlungen bedeuten. Die Landpreise bleiben hoch und dürften weiter steigen, da die maximal zulässigen Pachtzinse nicht mehr von den Kantonen überprüft werden sollen. Die Überprüfung dieses Mindesttierbesatzes ist in den Informatiksystemen ausprogrammiert, im Vollzug eingespielt und setzt daher keine komplexen Anpassungen voraus.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Art. 70 e		Siehe Ausführungen zu Art. 76 a.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 78 (Art. 73 Abs. 1, Bst. b) Betriebe mit einem gesamtbetrieblichen Bio-	Ablehnung.	Die bisherigen Programme und Beiträge sollen im Sinne der Kontinuität beibehalten werden. Die Förderprogramme sind in der Zwischenzeit bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern „angekommen“ und werden zusehends umgesetzt. Die geplanten Umwälzungen im Bereich der Biodiversitätsförderung (Vernetzung zur RLS-Säule) werden für die Beteiligten erneut zu einer unübersichtlichen Situation führen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
diversitätsförderkonzept		Zwei verschiedene Varianten von Biodiversitätsbeiträgen werden abgelehnt. Verschiedene Optionen machen es den Landwirten schwierig, den Überblick behalten zu können. Ausserdem wird die Auszahlung dadurch viel komplizierter und fehleranfälliger. Ein gesamtbetriebliches Biodiversitätsförderkonzept zu erstellen schafft Mehraufwand für die Landwirte und die kantonalen Behörden. Zudem liefe dies ohnehin auf standardisierte Konzepte hinaus. Es darf kein finanzieller Anreiz für eine gesamtbetriebliche Beratung geschaffen werden. Die landwirtschaftlichen Zahlungen sollen die Landwirte, nicht die Beratungsstellen erhalten. Im Bereich der Biodiversität sollte eine Vereinfachung angestrebt und keine neuen Hürden geschaffen werden. Diese würden dazu führen, dass die Landwirte den einfachsten Weg wählen, was allenfalls den Verzicht auf die Biodiversitätsbeiträge bedeutet.
3.1.3.4, Seite 78 Hochstammfeldobstbäume Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	BFF QI beibehalten.	Es wird abgelehnt, dass „Hochstamm-Feldobstbäume“ und „Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt“ nur noch auf QII-Niveau angemeldet werden können. Dadurch gibt es keine administrative Vereinfachung, da die Bäume / Flächen ohnehin erfasst werden müssen. <u>Hochstamm-Feldobstbäume:</u> Die Gefahr ist gross, dass einzelne für die Bewirtschaftung ungünstig stehende und trotzdem für die Biodiversität wertvolle Bäume aus der Landschaft verschwinden, wenn für diese der QI-Beitrag wegfällt. <u>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt:</u> Reine Rebbaubetriebe kämen durch diese Änderungen nicht mehr auf die vorgeschriebene Ausgleichsfläche.
3.1.3.5 Produktions- system und Ressourc- ceneffizienzbeiträge Beitrag (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren in Luftreinhalteverord- nung integrieren Art 75, Art. 76 (bisher)	Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung ist zu vermeiden. Die Überführung in die ÖLN-Grundanforderungen (z.B. Schleppschlauchpflicht, Phasenfütterung) ebenfalls. Schleppschlauchbeiträge wei-	Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung wird abgelehnt, die Überführungen in die ÖLN-Grundanforderungen (z.B. Schleppschlauchpflicht, Phasenfütterung) ebenfalls. Die Massnahmen sind nicht für alle Betriebe praktikabel: Stickstoffreduzierte Phasenfütterung ist nicht umsetzbar bei reinen Zuchtschweinebetrieben / Schlepplaucheinsatz ist für Hanglagen ungeeignet. Der Regierungsrat verlangt stattdessen, dass die Schleppschlauchbeiträge möglichst rasch (spätestens ab 2022) wieder ausgerichtet werden (letzte Auszahlung erfolgt 2019). Mit dem Wegfall der Förderung dieser bewährten und effizienten Massnahme zur Reduktion der Ammoniakemissionen steigt die Gefahr, dass die ohnehin schon schwer erreichbaren Ziele in diesem Bereich verfehlt werden. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terführen.	kann, ist stark zu bezweifeln.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft anstelle Vernetzungsbeiträgen und Landschaftsqualitätsbeiträgen Art. 76a	Bedingte Zustimmung.	Der Regierungsrat stimmt der Einführung von RLS mit folgenden Vorbehalten zu: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90% Bund/10% Kanton beizubehalten; - die bei den Landwirten inzwischen bekannten Begriffe Vernetzung und Landschaftsqualität sind beizubehalten; - eine Unterscheidung nach Modulen „Vernetzung“ und „Landschaftsqualität“ muss weiterhin klar sein; - die neuen RLS dürfen nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen; - von Seite Bund werden nur minimale Vorgaben erwartet; - Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe).
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 85	Der Bundesanteil ist auf 90 % zu belassen.	Eine Verdreifachung der finanziellen Beteiligung des Kantons, ohne sichtbaren Mehrwert, ist politisch nicht durchsetzbar. Hinzu kämen noch die Planungskosten für die RLS.
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Art. 75 und 87a	Bedingte Zustimmung. Die Tiergesundheitsbeiträge sind auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und in diesem Sinne zu überarbeiten.	Positive Stossrichtung: Das System (Stufe Massnahmen) muss administrativ einfach sein (Beispiel Deklaration Kosten mit stichprobenweiser Prüfung). Auf Stufe Ergebnis muss die Strategie „Angliederung an bestehende Kontrollsysteme“ (Prüfung im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen) zwingend verfolgt werden. Tiergesundheitsbeiträge müssen so gestaltet werden, dass sie auf unabhängige Wirksamkeitsindikatoren aufbauen; nur so können sie die beabsichtigte Wirkung entfalten. Tiergesundheit gehört in den primären Kompetenzbereich der Tierärzteschaft. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem BLW, den kantonalen Landwirtschaftsämtern und den Veterinärbehörden ist notwendig.
Verschiebung der Ressourcenprogramme von LwG Titel 3a in	Zustimmung.	Die Umsetzung für die Projektträger ist zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Die wissenschaftliche Begleitung der Projekte übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Projektträgerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung soll schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen (→ Agroscope). Der Regierungsrat regt deshalb an, eine Ver-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6. Titel: Art. 77a und 77b		schiebung der Ressourcenprogramme von Titel 3a „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ in den 6. Titel „Forschung und Beratung (...)“ zu prüfen.
2.3.3.2, S. 35 Strukturverbesserung	Unter dem Titel „Strukturverbesserung“ soll unter „Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen“ im 2. Satz ergänzt werden, dass auch bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte unterstützt werden können.	Mit der beantragten Ergänzung soll für den Leser klar werden, dass es nicht nur um Maschinen und Geräte geht, sondern auch um bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte, z.B. bei Stallbauten und Hofdüngerlagern zur Minderung der Ammoniak-Emissionen. Damit soll Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Aussagen auf S. 87 geschaffen werden.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Art. 106	Beibehaltung Investitionskredite für Wohnbauten (mindestens für das Betriebsleiterwohnhaus).	Zu den betriebsnotwendigen Investitionen gehören auch die Investitionen in das Wohnhaus. Die bäuerlichen Familienbetriebe haben erst dann eine solide Basis, wenn für die Familie ein zeitgemässes Wohnhaus zur Verfügung steht. Die Unterstützung von Wohnbauten leistet einen Beitrag zur dezentralen Besiedelung (BV Art. 104 Abs. 1c) und zur Aufrechterhaltung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum.
3.1.6.1 Vorschriften zum Schutz von Kulturen und Pflanzenmaterial Art. 153a	Anpassung wird unterstützt. b. Bekämpfungsmassnahmen, die Behandlung, usw.	Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Art. 160b	Neuregelung wird unterstützt.	Nach dem BG-Urteil steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach NHG Art. 12b das Verbandsbeschwerderecht zu. Es ist zu befürchten, dass diese (vorsorglich) Einsprache erheben, um eine Bewilligung zu verzögern. Diese Verzögerung könnte zu einer abnehmenden Motivation der Firmen, PSM in der Schweiz zu bewilligen, führen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe aus öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen</p> <p>LwG 7a. Titel: Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 165c, d und e</p>	<p>Im LwG eine entsprechende Rechtsgrundlage einführen.</p>	<p>Es ist notwendig, dass im LwG eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkonformer Austausch) durch den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin geschaffen wird (Ergänzung der Bestimmungen zu Informationssystemen). Damit könnte verhindert werden, dass nicht in jedem einzelnen Kanton die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden müssen.</p>
<p>3.1.9.1, S. 100 Änderung GSchG</p> <p>Art. 12 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2, 4, 6 und 7</p>	<p>Zustimmung zur Senkung der maximalen Hofdüngerbelastung.</p> <p>Ablehnung der Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviebestand.</p> <p>Die Verbrennung von Hofdüngern wird abgelehnt.</p>	<p>Primär ist auf dem Landwirtschaftsbetrieb ein ausgeglichener Nährstoffkreislauf zu erreichen. Dabei sollte in erster Linie der Hofdünger eine zentrale Rolle spielen. Im erläuternden Bericht des Bundes wird bei der Bemessung der Düngergaben nur von Hofdüngern gesprochen. Wenn Einschränkungen für Düngergaben gemacht werden, sollte dies zuerst beim Einsatz von Mineraldüngern erfolgen.</p> <p>Aus hygienischer Sicht wird dies abgelehnt. Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger insbesondere Geflügel- und Pferdemit mit Haushaltsabwässern erhöht sich das Risiko von Geruchs- und NH₃-Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung. Zudem gelangen dadurch zusätzlich problematische Stoffe wie div. Arzneimittel auf die Felder, welche eigentlich via Kläranlage PAK-Stufe gereinigt werden sollen.</p> <p>Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist anders in den Griff zu bekommen (vgl. oben).</p> <p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftliches Pachtgesetz (LPG)		
3.2.1 / S. 118, 119	Die Attraktivitätssteigerung von Verpachtungen ganzer Ge- werbe wird grundsätzlich be- grüsst.	Werden ganze Gewerbe anstelle von einzelnen Grundstücken verpachtet, werden die Wohnhäuser zonenkonform bewohnt, was das Ziel sein soll.
3.2.8 Pachtzins für Ger- be Art.37, Bst. c	Streichen.	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die in- nerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der be- triebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pacht- betrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnot- wendigen Gebäude.
3.2.8 Einsprachemög- lichkeit gegen Pachtzin- sen Art. 43 LPG	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehen- den (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder – korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.
Bäuerliches Boden- recht BGG		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Änderung wird abgelehnt.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGBB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
3.2.4 Einheitliche Regelung Ortsüblicher Bewirtschaftungsreich Art. 21, 36, 42, 47, 49, 63	Ablehnung.	Von einer einheitlichen Regelung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches auf 15 km ist abzuwarten. Den Kantonen ist der bisher gewährte Handlungsspielraum zu belassen. Allenfalls Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Distanz selber festzulegen.
3.2.2 Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit Beschränkter Haftung und Kommandit-Aktiengesellschaften (bäuerliche juristische Personen) Lockerung für Juristische Personen Art. 9a Art. 65b	Ablehnung.	Das BGBB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGBB wurden mit diesem Ziel begründet. Mit der vorgesehenen Änderung werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGBB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind (siehe Art. 4 BGBB).
3.2.3 Anpassungen bei der Belastungsgrenze Art. 73, 76-79, 81, 87, 90 Abs. 1 Bst. c sowie	Ablehnung. Für die Überschreitung der Belastungsgrenze (135 % des Ertragswertes) ist die bisherige	Die Bewilligungspflicht ist wie bisher beizubehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft: - Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
91 Abs. 1	Bewilligungspflicht beizubehalten.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. - Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigerem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. - Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. - Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. - Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. - Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. - Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken steigen. Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
3.2.1 Erwerb durch Genossenschaften, Stiftungen, Vereine Art. 65b (neu)	Ablehnung.	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für natürliche Personen ohne familieneigenen Hof noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu können, zumal diese vielfach nicht über riesige finanzielle Möglichkeiten verfügen.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1150_AR_Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_2019.03.07

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Jakob Scherrer, jakob.scherrer@ar.ch, 071 353 67 60

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das System hatte sich jahrzehntelang bewährt, bis es im Jahr 2004 aufgehoben wurde und dann mit der AP 2014- 2017 erneut eingeführt wurde. Als Begründung zur Wiedereinführung 2017 wurde u.a. der Inland-Schafmarkt herangezogen. Die Aufhebung 2004 hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen deutlich abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. In der Folge sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer im Jahr 2004 schlagartig. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden.

Da die ausländischen Tierschutzgesetzgebungen larger sind wie die eidgenössischen resp. zum Teil inexistent, bedingen tierschutzkonforme Importe stabile und langfristig angesetzte Handelsbeziehungen mit ausgewählten Partnern im Ausland. Denn um einen vergleichbaren Tierschutzstandard bei Importen zu gewährleisten, können nicht anonyme Importe getätigt werden. Die ausländischen Partner müssen zudem häufig Investitionen in den baulichen Tierschutz tätigen (Höfe/Stallungen, Schlachtanlagen, etc.) und sind deshalb auf einen gewährleisteten, sicheren Abverkauf ihrer Produkte in die Schweiz angewiesen. Das System der Inlandleistung ist deshalb dasjenige, welche diesen Gegebenheiten im Zusammenhang mit tierschutzkonformen Importen am ehesten Rechnung trägt.

Das System der Inlandleistung gibt den Bauern gerade in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen. Zudem verschafft es den Landwirten etwas längere Spiesse: Es bewirkt einen teilweisen Ausgleich der im erläuternden Bericht erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

- 1.2. Falls die Inandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das Schweizer Fleisch hat betreffend Tierwohl eine Entwicklung eingeschlagen, die in die richtige Richtung geht (BTS/Raus etc.). Analog zu den Marktentlastungsmassnahmen für Eier (siehe unten) verlangt der Kanton Appenzell Ausserrhoden, dass diese Beiträge für Schweizer Fleisch beibehalten werden sollen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die saisonalen Nachfrageschwankungen, welche durch die Spitzen vor Ostern und gegen Jahresende entstehen, aufgefangen werden. Durch die Massnahme werden hohe saisonale Schwankungen des Produzentenpreises verhindert.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle realisiert werden. Nach diesen erfolgreichen Aufbausritten wäre es geradezu fahrlässig, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nun einzustellen und die Weiterführung der Schafwollverwertung damit aufs Spiel zu setzen.

Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Im Sinn des Pfeilers "Natürliche Ressourcen nutzen und schützen" im Perspektiven-Dreieck, das der Bundesrat der Weiterentwicklung der AP22+ zugrunde legt, ist die nachhaltige Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle durch den Bund weiterhin finanziell zu unterstützen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Förderung hilft dem Hochstammobstbau, der einen wichtig für Landschaft und Biodiversität ist.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

1160_AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_2019.02.21

Appenzell, 21. Februar 2019

Agrarpolitik ab 2022 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik ab 2022 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie verweist auf die Stellungnahme in den beiliegenden Fragebögen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- schriftgutverwaltung@bwl.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Innerrhoden 1160_AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_2019.02.21
Adresse / Indirizzo	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen zielt darauf ab, dass die Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten erfolgreich agieren, die vielfältigen bäuerlichen Betriebsstrukturen erhalten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann.

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben stabil. Die Ständekommission setzt sich dafür ein, dass es mit den Änderungen der AP22+ zu keiner grundsätzlichen Mittelverschiebung kommen darf (z.B. von Berg zu Tal oder umgekehrt). Die Ständekommission unterstützt eine fundierte Prüfung des Bundes von Instrumenten im Bereich des Risikomanagements. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen werden präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung begrüsst. Die Ansätze im Bereich Forschung und Beratung werden begrüsst. Die Förderung der unternehmerischen Freiheiten kommt in der AP22+ insgesamt zu wenig zur Geltung. In diese Richtung sind von Seite Bund deutlichere Schritte zu machen. Einige Kernthemen ziehen aus Sicht der Ständekommission in die gegenteilige Richtung ab (Ausbau ÖLN, Sozialversicherungsschutz...).

Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung des Kantons Appenzell Innerrhoden um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Die Ständekommission würde es begrüssen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt und detailliert abklärt.

Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnung. Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen wird begrüsst.

In der AP22+ müssen die Rahmenbedingungen klar festgelegt werden, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Den Milchsektor betrachtet, ist ohne klare agrarpolitische Korrekturen die Investitionsbereitschaft gerade bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in «vollständig» geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen.

Die Ständekommission steht hinter der Einschätzung der LDK, dass in der Summe keine administrative Vereinfachung im Themenbereich Direktzahlungen erkennbar ist. Es wird gefordert, dass die Neuerungen zu keinem Mehraufwand für die Kantone führen dürfen. Das Weiter wird angemerkt, dass die AP22+ auch keine administrative Vereinfachung für die landwirtschaftlichen Betriebe bringt.

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts und des Pachtgesetzes ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig und wird von der Ständekommission abgelehnt.

Aus Sicht der Veterinär-Vollzugsbehörden wird die Zielsetzung der AP22+ und insbesondere auch die in diesem Zusammenhang stehende Förderung der Tiergesundheit, die vorgeschlagene Stärkung der Tiergesundheit und die damit zusammenhängende Erweiterung des Tierseuchengesetzes im Grundsatz begrüsst. Die Ständekommission lehnt jedoch die vorgeschlagene Version, welche inhaltlich nicht ausgereift vollzugstauglich erscheint, ab. Einen Tiergesundheitsbeitrag wie mit Art. 75 Abs. 1 Bst. d LWG vorgeschlagen, erachtet die Ständekommission als wenig taugliches Instrument, da neben einer ungewissen Wirksamkeit insbesondere auch ein sehr grosser Kontroll- und Vollzugsaufwand zu befürchten ist.

Allgemein kann gesagt werden, dass das Anforderungsprofil für die Schweizer Landwirtschaft stetig ansteigt und im Gegensatz dazu gerät die Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse immer mehr unter Druck. Beim Vergleich des Preisniveaus in der Schweizer Landwirtschaft mit dem Ausland darf nicht vergessen werden, dass das durchschnittliche verfügbare Einkommen in der Schweiz höher liegt wie im Ausland. Der prozentuale Anteil des Produzentenfrankens am Konsumentenfranken muss erhöht werden. Diesbezügliche Missstände im Kartell- und Wettbewerbsrecht müssen ausgemerzt werden. Bei einem Vergehen des Gewässerschutzgesetzes wird der Landwirt doppelt gestraft. Nebst einer Anzeige des Offizialdelikts, werden zusätzlich Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen. Mit dieser Handhabung werden landwirtschaftliche Betriebe im Vergleich zu anderen gewerblichen Institutionen klar benachteiligt. Die angewendete Methodik mit der Doppelbestrafung (Sanktionen, welche nicht den effektiven Mangel betreffen, aufgrund der Nicht-Einhaltung des ÖLN jedoch mangel- unabhängige Kürzungen zur Folge haben) der landwirtschaftlichen Betriebe muss zwingend neu überdacht werden.

Die Ständekommission würdigt die Vorlage im Grundsatz folgendermassen:

Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:

- Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
- Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
- Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
- Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren.
- Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, RAUS, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung.
- Die Vorschläge für einen verbesserten Sozialversicherungsschutz bei den Bäuerinnen (grundsätzliche Verbesserung nötig, jedoch nicht bei DZ).
- Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.
- Die Weiterführung der Direktzahlungen zur flächendeckenden Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete.
- Die graslandbasierte Milchwirtschaft in der Schweiz kann noch mehr gefördert werden.

Abzulehnen sind folgende Punkte:

- Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
- Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
- Die Abschaffung der Suisse-Bilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
- Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
- Eine Erhöhung der Agraradministration
- Eine Revision des BGGB und LPG

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Zweck Ziffer 3.1.1, S. 54	Neu Art. 1 lit. f: Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Die Agrarpolitik 22+ soll die Möglichkeiten eröffnen, dass die bäuerlichen Familienbetriebe eine Überlebenschance erhalten, insbesondere im Berggebiet.
Digitalisierung Ziffer 3.1.1.2, S. 54	Zustimmung aber..	Die vorgesehene Anpassung von Art. 2 LwG durch einen Absatz 4bis, Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft wird unterstützt. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der verschiedenen Vollzugsorgane. So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus privatrechtlicher Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollkosten gesenkt werden.
Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Ziffer 3.1.1.3, S. 55	Zustimmung, aber..	Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs auf Fische, Algen und Insekten ist mit einer Ausdehnung der Bautätigkeiten auf den Landwirtschaftsbetrieben zu rechnen. Dies kann zu einer Beanspruchung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) führen. Damit durch die Erweiterung des Geltungsbereichs nicht die Grundlage der Landwirtschaftlichen Produktion vermindert wird, soll eine Erweiterung nur möglich sein, wenn dadurch keine LN tangiert wird. Konkret bedeutet dies, dass neue Anlagen entweder als Ersatz bestehender Gebäude/Anlagen errichtet oder in bestehenden Gebäuden erstellt werden.
Zulagen Milchwirtschaft Ziffer 3.1.2.3, S. 60	Erhöhung Zulagen für Fütterung ohne Silage: Zustimmung, aber...	Die Zulage soll nicht nur den Ganzjahresbetrieben, sondern auch den Sömmerungsbetrieben zu Gute kommen. Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtszulagen gehen ihnen mit durchschnittlich 750 Liter Milch pro Kuh, 45 Franken auf 0.8 Normalstösse verloren, das bedeutet 56 Franken pro Normalstoss. Der Sömmerungsbetrieb ist in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält. Die Auszahlung der Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten wird aufgrund steigender administrativen Aufwänden nicht empfohlen. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wenn die Zulage jedoch unabhängig von der Verwertung ausgerichtet wird, entstehen unter Umständen falsche Anreize zur Produktion von Milch höchster Qualität, die keinen entsprechenden Absatz hat. Aktuell hat es ausreichend silofrei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit inferior verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produktion, sondern bei der Vermarktung. Dieser fundamentale Zusammenhang wird im Vernehmlassungsbericht nicht erkannt.

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
	Senkung der Zulage für verkäste Milch: Ablehnung	<p>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken. Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich „Steigerung der Wertschöpfung am Markt“ von 3.96 Mia. CHF auf 4.0 Mia. CHF (+1.0%). Dieser Schritt würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung um konkrete -1.8% führen</p> <p>Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt wird dadurch nicht gelöst. Für die Erhöhung der Siloverzichtsprämie braucht es zusätzliche finanzielle Mittel. Die Standeskommission bezweifelt, dass damit das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt gelöst wird. Eine alternative Regelung ist zu prüfen (z.B. treppenartige Abstufung des Rahmgehalts von Käse).</p>
Beitrag an die Milchprüfung Ziffer 3.1.2.5, S. 60	Zustimmung, aber	Die Standeskommission begrüsst die Weiterführung und Unterstützung der Milchprüfung. Die entsprechende gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Milchprüfung soll geschaffen werden. Eine in Absicht gestellte Mittelkürzung wird entschieden abgelehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.
Höchstbestandesvorschriften Ziffer 3.1.2.5, S. 61	Zustimmung	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände und die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.
Eintretens- und Begrenzungskriterien Ziffer 3.1.3.1, S. 67	Anforderung an die Ausbildung: Ablehnung	<p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen wird grundsätzlich zugestimmt. Als Mindestanforderung soll aber an Stelle des Fachausweises ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft gelten (ohne Ausnahme Berggebiet unter 0.5 SAK). Eine Betriebsübernahme mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) soll zukünftig nur noch mit dem Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung möglich sein. Als Minimalanforderung für Bäuerinnen soll der eidgenössischem Fachausweis geltend gemacht werden. Die Ausbildungsanforderung (mind. EFZ Landwirt nach BBG, EBA mit Berufserfahrung, Bäuerin mit eidg. Fachausweis) soll für alle gelten, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, unabhängig, ob sie dies im Vollerwerb, Nebenerwerb als Bauernsöhne/Bauerntöchter und Quereinsteiger tun. Die aktuell geltende Todesfallregelung soll beibehalten werden.</p> <p>Der Direktzahlungskurs (Art. 4. Abs. 2. Bst. a) soll abgeschafft werden. Die heutigen Eintrittsbedingungen sind in den Punkten minimale Ausbildung (...) zu überdenken.</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
	Begrenzung der Direktzahlungen: Ablehnung, aber	<p>Einer Begrenzung der Direktzahlungen (DZ) wird grundsätzlich zugestimmt, von einem Caping pro Betrieb ist aber aus politischen Gründen abzusehen. Die vorgeschlagene Limite von CHF 250'000.- pro Betrieb würde in der Bevölkerung auf grosses Unverständnis stossen. Die maximale Beitragsbegrenzung von Fr. 250'000.- ist wohl einfach umsetzbar, doch nicht in allen Punkten zielführend. Mit der Gründung von zwei Betrieben kann diese Begrenzung eines grossen Betriebes problemlos umgangen werden. In Zusammenarbeit mit einem anderen Betrieb kann eine gemäss Begriffsverordnung nicht zulässige Betriebsteilung auch umgangen werden. Weshalb kommt man in Bezug auf die «Missstände» bei übermässigen DZ- Zahlungen nicht wieder auf das System vor 2014 zurück, wonach eine degressive Abstufung bei den Flächen und/oder bei den GVE vollzogen wurde, damit die Skaleneffekte berücksichtigt werden können? Die Anwendung der Skaleneffekte würde in der Bevölkerung auf grosse Akzeptanz treffen.</p> <p>Die Aufhebung der DZ-Begrenzung nach Standortarbeitskraft (SAK) wird positiv beurteilt. Die SAK ist ein formaler Wert, welcher nicht auf allen Betrieben den effektiv benötigten Arbeitsstunden entsprechen.</p>
	Sozialversicherungsschutz Ehepartnerin: Ablehnung, aber...	<p>Die Unterbringung des Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen wird strikte abgelehnt. Der Vollzug dessen wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit mit sich. Der Sozialversicherungsschutz liegt in der unternehmerischen Freiheit der Betriebe. Die Eigenverantwortung und Selbstkontrolle der Betriebe werden nicht gestärkt und die staatlichen Vorschriften nehmen zu. Eine Verbesserung der heutigen Situation ist über die Sensibilisierung der Landwirtschaftsbetriebe zu gewährleisten. Eine Verbesserung der sozialversicherungstechnischen Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder wird jedoch grundsätzlich begrüsst. Alternative Möglichkeit: Der Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartner/ Ehepartnerin (oder eingetragenen Partner/Partnerin) müsste aus Sicht der Standeskommission jedoch dringend verbessert werden und könnte künftig in die Strukturverbesserung, bei der Vergabe von Beiträgen und Investitionskrediten vorausgesetzt werden.</p>
	Integration NHG in die landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen: Ablehnung	<p>Die Standeskommission lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p>
Ökologischer Leistungsnachweis Ziffer 3.1.3.2, S. 71	Ablehnung	<p>Die Beladung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen wird strikte abgelehnt. Im Gegensatz ist eine gezielte Vereinfachung des ÖLN anzugehen. Die Kantone setzen sich ein für einen ÖLN mit landwirtschaftsspezifischen Themenbereichen ein. Über den ÖLN darf nicht eine «exklusive» Verschärfung des Vollzugs für den Umwelt-, Gewässer-, Klima- sowie Natur- und Heimatschutz für die Landwirtschaft</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		<p>eingeführt werden.</p> <p>Der ÖLN sollte sich auf Punkte, die entweder von gesellschaftlicher Relevanz sind, zum Beispiel das Tierwohl, die Biodiversität, die eine grundlegende Problematik darstellen, wie beispielsweise die Thematik der Düngemittel oder aus Sicht der Landwirtschaft zentral sind, wie die Fruchtfolge für den Erhalt der Ressource Boden, abstützen. Nicht oder nur schwer kontrollierbare Bereiche sollten aus dem ÖLN gestrichen werden.</p>
	<p>b. Eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste:</p> <p>Ablehnung</p>	<p>Als Mittel zur Ressourcenschonung werden andere Förderinstrumente als zielführender erachtet. Durch die Anwendung der Suisse-Bilanz als Vollzugs- und Planungsinstrument, ist eine ausgewogene Stickstoff- bzw. Phosphorbilanz auf den landwirtschaftlichen Betrieben bereits gewährleistet. Die Suisse-Bilanz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben und nicht durch eine andere Bilanzierungsmethodik ersetzt werden. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Ein Systemwechsel hätte auch einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge.</p>
	<p>c. Eine Ausreichende Förderung der Biodiversität:</p> <p>Zustimmung, aber</p>	<p>Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p>
	<p>h. Für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme:</p> <p>Ablehnung</p>	<p>Diese geplante Massnahme bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p>
	<p>Verzicht auf Weiterentwicklung von Lenkungsabgaben</p> <p>Ablehnung:</p>	<p>Der Ausgestaltung und Umsetzung einer Lenkungsabgabe für die Regulation vom Einsatz von Pflanzenschutzmittel wird zugestimmt, daher wird der vorgeschlagene Verzicht gemäss Botschaft abgelehnt.</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Ziffer 3.1.3.3, S. 75	Einführung Betriebsbeitrag: Ablehnung, aber	<p>Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages wird abgelehnt oder höchstens nur für Betriebe im Berggebiet gutgeheissen. Im Berggebiet ist für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung ein Schwerpunkt zu setzen.</p> <p>Die Auswirkungen der Änderungen der Mittelverteilung sind unklar. Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe ungezielt gefördert ohne erkennbare Wirkung (bedingungsloses Grundeinkommen, schwer begründbar) oder möglicherweise Fehlanreize geschaffen. Mit dem Betriebsbeitrag würden «Hobbybetriebe» mit mehr als 0.2 SAK zu stark profitieren. Für die Bevölkerung ist ein solcher Betriebsbeitrag nur sehr schwierig nachvollziehbar. Zu Überprüfen wäre, ob der volle Betriebsbeitrag erst ab 1.0 SAK ausbezahlt wird und von 0.2 – 0.99 SAK nur ein anteilmässiger Beitrag (beispielsweise bei 0.5 SAK wird 50 % des Betriebsbeitrags ausbezahlt).</p> <p>Alternative Überlegungsmöglichkeit: Den Basisbeitrag pro Fläche beibehalten (möglichst einheitlich mit Abstufungen und Beschränkungen nach SAK).</p>
	Streichung OHB und SLB: Überdenken	<p>Die Streichung der Steillagen- und Offenhaltungsbeiträge ist aus Sicht der Berggebiete mit grosser Vorsicht zu betrachten. Es ist zu befürchten, dass mit der Streichung von OHB und SLB das Berggebiet und die arbeitsintensiven, steilen Kleinbetriebe verlieren. Wie sehen hier die konkreten Beiträge je Kategorie aus? Ist durch die Abschaffung des Offenhaltungsbeitrags die Sicherstellung der flächendeckenden Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet?</p>
	Umlagerung von 300 Mio. Fr. von der Versorgungssicherheit in die Produktionssysteme: Zustimmung	<p>Die Umlagerung von 300 Mio. Fr. aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen in die Produktionssystemen-, Ressourcen- und Übergangsbeiträgen wird befürwortet. Die Ständekommission sind der Auffassung, dass die flächenbezogene Stützung bei der Verteilung der Direktzahlungen etwas zugunsten der Arbeit und Produktequalität zu verschieben ist. Eine Umlagerung der Gelder, mit der Reduktion der Flächenbeiträge, kann den Druck von erhöhten Landpreisen senken, gleichzeitig würde die Flächenmobilität leicht gefördert. In diesem Sinne ist der Vorschlag in der Vernehmlassung im Grundsatz positiv angekommen. Dabei ist es äusserst anspruchsvoll, mögliche Umverteilungswirkungen (Teilbesitzstand) bei gleichzeitiger Förderung von Produktionssystemen-, Ressourcen- und Übergangsbeiträgen verlässlich ein- und abzuschätzen.</p>
	Abschaffung Mindesttierbesatz: Ablehnung	<p>Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen wird kritisch beurteilt. Soll es zukünftig möglich sein, dass ein viehloser Betrieb mit hoher Biodiversität Direktzahlungen bekommt? Den Vorsatz einer produzierenden Landwirtschaft wird ohne den Mindesttierbesatz stark geschwächt.</p>
Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung, aber..	<p>Die Beibehaltung der heutigen Qualitätsstufen I und II, sowie deren Vereinfachung wird begrüsst. Die</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Ziffer 3.1.3.4, S. 77		<p>Einführung der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte wird jedoch abgelehnt. Die Vollzugstauglichkeit ist nicht gewährleistet und eine Verkomplizierung ist unausweichlich. Die Agrardatenadministration von Bund, Kantonen, Gemeinden und Betrieben wird komplizierter und aufwändiger.</p> <p>Gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzepte mögen von der fachlichen Seite her einleuchten und den in diesem Bereich motivierten Betrieben gewisse "unternehmerische" Freiheiten geben. Dennoch scheint das Ganze nicht zu Ende gedacht zu sein. Die Bewilligung der Konzepte, die Überprüfung der Beitragsanforderungen und der Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme würden die Kantone mit unverhältnismässigem Aufwand konfrontieren.</p> <p>Wenn man dies einführen möchte, gedenkt man eine Vorlage anzubieten oder einen einfachen Leitfa-den? Könnten die Biodiversitätskonzepte und die RLS in einem Massnahmenkatalog zusammenge-nommen werden (siehe Vorschlag S. 10 zu RLS)?</p>
Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Ziffer 3.1.3.5, S. 79	Zustimmung, aber	<p>Die Integration der Ressourceneffizienzbeiträge in Produktionssystembeiträge wird befürwortet. Die Umsetzung für die Projektträger ist zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Die wissenschaftliche Begleitung der Projekte übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Projektträgerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung soll schweizweit koordiniert, in Verantwortung des Bundes erfolgen (→ Agroscope).</p> <p>Wie funktioniert die Neugestaltung teilbetrieblicher Produktionsformen? Ist dies mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden?</p> <p>Es soll überprüft werden, ob eine Einführung eines BTS-Standards für die Anbindehaltung von Rindvieh möglich ist. Rund 50 % der Rindviehhalter in der Schweiz haben einen Anbindestall. Die zukünftige Verstärkung der Tierwohlbeiträge soll die Anbindehaltung nicht benachteiligen.</p>
Beitrag (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren in Luftreinhalteverordnung integrieren Ziffer 3.1.3.5, S. 81	Ablehnung, aber	<p>Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung wird klar abgelehnt.</p> <p>Die Standeskommission setzt sich stattdessen dafür ein, dass die Schleppschauchbeiträge möglichst rasch (spätestens ab 2022) wieder ausgerichtet werden (letzte Auszahlung erfolgt 2019). Die Gülleausbringung mit einem Schleppschauchsystem bedeutet für die Landwirte einen finanziellen wie auch zeitlichen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand muss mit einer Entschädigung abgegolten werden. Zudem besteht die Gefahr, dass mit dem Wegfall der Förderung dieser bewährten und effizienten Massnahme zur Reduktion der Ammoniakemissionen, die ohnehin schon schwer erreichbaren Ziele in diesem Bereich</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		<p>verfehlt werden.</p> <p>Die Akzeptanz der Gülleausbringung mit dem Schleppschlauchsystem ist in der Bevölkerung sehr hoch. Die Förderung eines solch gut akzeptierten Systems sollte beibehalten werden.</p>
<p>Tiergesundheitsbeiträge Ziffer 3.1.3.6, S. 82</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt (nicht ausgereift, nicht vollzugstauglich). Die Tiergesundheit ist bereits durch strenge Gesetzesartikel klar geregelt und gehört zudem in den primären Kompetenzbereich der Tierärzteschaft. Aus diesem Grund sind die Zuständigkeiten für die geplanten Vorhaben primär in die Zuständigkeit des BLV (in Zusammenarbeit mit BLW, BAFU, etc.) zu geben (siehe Tiergesundheitsstrategie 2010+). Eine primäre Zuständigkeit beim BLW birgt die Gefahr von zusätzlichen oder widersprüchlichen Vorhaben und Projekten.</p> <p>Die Weiterverfolgung der bereits laufenden Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) wird als sehr wichtig betrachtet.</p>
<p>Beiträge für eine standort-angepasste Landwirtschaft (Regionale Landwirtschaftliche Strategien) Ziffer 3.1.3.7, S. 83</p>	<p>Zustimmung, aber...</p>	<p>Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90% Bund /10% Kanton beizubehalten.</p> <p>Eine stärkere Regionalisierung der agrarpolitischen Massnahmen, bzw. von Teilen davon, wäre aus Sicht der Kantone mit ihren grossen regionalen Unterschieden wünschenswert. Vorstellbar wäre eine stärkere Regionalisierung, vor allem in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionspotential und Förderung der Wertschöpfung. Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe). Das gesamte System verkompliziert sich jedoch damit.</p> <p>Weshalb erarbeitet der Bund nicht schweizweit einheitliche Standards, welche nach Region spezifisch angewendet würden? Mit einem solchen Massnahmenkatalog könnte auf aufwändige Projektfinanzierungen verzichtet werden. Die regionalen Eigenheiten würden jedoch trotzdem respektiert und der administrative Aufwand könnte relativiert werden. Die Standeskommission ist unter Mitwirkung in der LDK gerne bereit, zielführende Instrumente mitzugestalten. Die geplanten betriebspezifischen Biodiversitätskonzepte müssten in diesen Massnahmenkatalog integriert werden und nicht wie vorgesehen, bei den Biodiversitätsbeiträgen als separate Massnahmen laufen. Den Vollzug betrachtet, läge die Kontrollzuständigkeit der gewählten Massnahmen beim Kanton und nicht wie bis anhin, im Beispiel der LQB und Vernetzung, beim Bund.</p> <p>Der Themenbereich "Nachhaltige Ressourcennutzung" darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist zwingend auf der gleichen optionalen Stufe wie</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		<p>"Landwirtschaftliche Infrastrukturen" & "Vermarktung" anzusiedeln.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Pilotprojekte ist darauf zu achten, dass diese möglichst transparent erfolgt und der Informationsaustausch mit den übrigen Kantonen gewährleistet ist.</p>
Übergangsbeiträge Ziffer 3.1.3.8, S. 85	Zustimmung	Die Weiterführung der Übergangsbeiträge wird befürwortet.
Pflanzenschutz und Produktionsmittel Ziffer 3.1.6.1, S. 153a	Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen: Zustimmung	<p>Die neue Regelung zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen wird ausdrücklich begrüsst (dient der nationalen Koordination)</p> <p>Damit wird ein seit längerem von Kantonen und Branche geforderter "dritter Weg" in der Bekämpfung problematischer Schadorganismen geschaffen (z.B. Erdmandelgras).</p>
Art. 84 LwG Verwaltungskosten		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86 LwG Verluste		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 87 Abs. 1 lit. a LwG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude Ziffer 3.1.4.3, S. 88	Ablehnung	Dies ist aus Sicht der Berggebiete nicht tolerierbar. Als Finanzierungsbestandteile sind die IK's für Wohnhäuser auch heute noch absolut wertvoll. Einfach zu begründen, die Banken könnten die Überschreitung der Belastungsgrenze selbständig vornehmen reicht nicht. Das Fremdkapital wird trotzdem zu höheren Kapitaldiensten (Zinsen, Amortisation) führen. Diese Massnahme ist zudem unverständlich, als dass mit der neuen Ertragswertschätzung die Eigenmietwerte der Wohnhäuser steigen werden. Diese Massnahme würde die Bauern noch mehr belasten. Zudem trägt der Bund absolut kein Risiko. Allfällige Ausfälle von Raten bleiben an den Kantonen hängen.
Art. 87 lit. b LwG	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüssen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben. Dies bedingt, dass auch weiterhin im Bereich der Wohnverhältnisse

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
	verbessern.	ebenfalls Anpassungen vorgenommen werden können.
Schutz vor Naturgefahren Aufnahme neu Art. 87 lit. f LWG (bisher Art. 87 c), S. 109	das Kulturland so- wie landwirtschaft- liche Bauten und Anlagen vor Ver- wüstung und Zer- störung durch Na- turereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. <i>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.</i>
Innovative Projekte Aufnahme neu Art. 87 lit. g LWG S. 110	innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit a – d LWG S. 110	Zustimmung	Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 93 Abs. 1 LWG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	Der Bund und die Kantone unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.	Die Unterstützung von Strukturverbesserungen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kanton.
Art. 96 LWG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	der Bund und die Kantone gewähren...	Siehe Art. 93 Abs. 1
Art. 96a LWG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	Der Bund und die	Siehe Art. 93 Abs. 1

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
	Kantone gewähren...	
Art. 106 LwG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a wie beantragt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss.
Art. 170 Abs. 2^{bis} LwG S. 115	Ablehnung	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 14 Abs. 4 GSchG S. 117	Ablehnung	Eine Reduktion der DGVE auf 2.5 wird abgelehnt. Eine ausgewogene Nährstoffbilanz auf den landwirtschaftlichen Betrieben wird bereits durch die Anwendung der Suisse-Bilanz gewährleistet.

BGGB und LPR

Boden- und Pachtrecht	Ablehnung	Eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts und des Pachtgesetzes ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig und wird von der Ständekommission vehement abgelehnt. Aus Sicht der Bauernfamilien und der landwirtschaftlichen Produktion bildet das BGGB und LPR eine sehr wichtige Gesetzesgrundlage.
Quereinstieg in die Landwirtschaft Ziffer 3.2.1, S. 118	Ablehnung, aber	Bei der Verpachtung von ganzen Gewerben wird die Einführung der ortsüblichen Mietzinsen für die Pächterwohnung klar abgelehnt. Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll. Einzig kann befürwortet werden, dass der Zeitraum für Vorkaufsrechte für Geschwister reduziert wird, die Vorkaufsrechte für Geschwisterkinder entfallen, sowie ein Vorkaufsrecht für Ehegatten eingeführt werden soll.
bäuerliche juristische Personen	Ablehnung	Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften wird kritisch beurteilt. Die neuen Regelungen führen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Ziffer 3.2.2, S. 119		den Markt gelangen als bisher und befeuern innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe. Der Familienbetrieb (gemäss BGG und LPG) bleibt das «Basismodel» der Schweizer Landwirtschaft. Mit diesem «Basismodel» fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.
Anpassung bei der Belastungsgrenze Ziffer 3.2.3, S. 121	Ablehnung	Die Bewilligungspflicht ist wie bisher beizubehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein. Die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge. Das Kapitalausfallrisiko müsste zu gleichen Teilen von Bund (50%) und Kanton (50%) übernommen werden.
Definition Ertragswert Ziffer 3.2.5, S. 122	Überarbeiten	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlöhnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bäuerliches Bodenrecht Art. 1 Abs. 1 lit. a BGG Ziffer 3.2.7, S. 124	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGG bildet dabei einen Garanten, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 lit. c BGG S. 124	Keine Änderung	Die bisherige Regelung, dass das BGG auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGG entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen.
Art. 42 Abs. 1 BGG Ziffer 3.2.7, S. 125	2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.
Art. 61 Abs. 3 und 4 BGG S. 127	Ablehnung	siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen
Art. 62 BGG Ziffer 3.2.7, S. 129	Änderungen werden abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Art. 65a / b / c BGG S. 128	Ablehnung	Grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGG, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 76 BGG Ziff. 3.2.7, S. 129	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
Art. 78 BGG Ziffer 3.2.7, S. 129	Ablehnung	Die Einkommenslimite soll in der Verordnung abgeschafft werden (wie beim IK), damit die Kohärenz mit der SVV und die betriebswirtschaftliche Kohärenz gegeben sind. Zum Beispiel kann ein Betrieb mit gutem Einkommen vor 2 Jahren auch heute in finanzielle Bedrängnis kommen. Einkommen und finanzielle Lage (Liquidität) haben nichts miteinander zu tun. Genauso müssen für Betriebshilfedarlehen die Abzüge beim Vermögen gleich gerechnet werden wie in SVV für IK (administrative Vereinfachung und Kohärenz).
Art. 84 BGG Ziffer 3.2.7, S. 129	Ablehnung	Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Einheitliche Regelung Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich Art. 21, 36, 42, 47, 49, 63 BGG	Ablehnung	Von einer einheitlichen Regelung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches auf 15 km ist abzusehen. Den Kantonen ist der bisher gewährte Handlungsspielraum zu belassen.
Art. 27 Abs. 1 und 4 LPG	Ablehnung	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die Ständekommission eine Verkürzung der Erstreckungsdauer der Pacht ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
Art. 37 lit. c LPG	Streichen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		betriebsnotwendigen Gebäude.
Art. 39 LPG Ziffer 3.2.8, S. 131	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43 LPG	Artikel darf nicht gestrichen werden	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1160_AI_Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_2019.02.21

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Kanton Appenzell Innerrhoden, Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Markt-
gasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Mettler Rahel, rahel.metter@lfd.ai.ch, 071 788 95 89

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistung wird abgelehnt. Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:
Kommentar unter 1.1.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte erleichtern den Marktzugang der Bergbetriebe erheblich. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR)

Ja Nein

Bemerkungen:

Diese Frage ist für den Kanton Appenzell Innerrhoden nicht relevant und kann deshalb nicht mit ja oder nein beantwortet werden.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



1170_SG_Staatskanzlei des Kantons St. Gallen_2019.02.14

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. Februar 2019

Agrarpolitik 22+; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. November 2018 wurden wir zur Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst die geplante Beibehaltung des Rahmenkredits für die Jahre 2022 bis 2025 als wichtiges Signal für die Landwirtschaft in Richtung Kontinuität, einige wenige der vorgeschlagenen Änderungen sind ebenfalls begrüssenswert.

Die Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz (Fragebogen) sind nach unserer Ansicht beizubehalten. Bei den Infrastrukturbeiträgen für Märkte im Berggebiet ist eine Lösung über die Strukturverbesserungsmassnahmen anzustreben.

Mit der Agrarpolitik 2014–2017 einher ging ein vollständiger Umbau des Direktzahlungssystems. Obschon die Auswirkungen des Umbaus keinen oder nur punktuellen Handlungsbedarf erkennen lassen, wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen. Es kann keine Rede sein von einer sanften Anpassung, weshalb wir die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen ablehnen und eine Überarbeitung fordern.

Die neuen Instrumente sind kaum eingeführt und fordern bereits heute die Landwirtinnen und Landwirte sehr stark. Im Sinn eines verlässlichen Partners und einer Planungssicherheit für die Betriebe ist vom geplanten Umbau abzusehen, insbesondere da sich der aktuelle Handlungsbedarf auch auf Verordnungsstufe umsetzen liesse. Neben den wenigen wertvollen Elementen ist die Vorlage nicht genügend ausgereift, da sie nicht vollzugstauglich ist und eine Gesamtschau der Auswirkungen in den einzelnen Instrumenten völlig fehlt.

Die Umsetzung eines Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen übersteigt die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Kantone und führt ausserdem dazu, dass etablierte Massnahmen gefährdet sind.



Es ist unbestritten, dass gewisse Ziellücken (z.B. in den Umweltzielen) bestehen, die aber nach Ansicht des Kantons St.Gallen mit punktuellen Anpassungen eher erreicht werden können, als wenn ganze bestehende Organisationen aufgelöst und mittels neuen Instrumenten wieder zusammengeführt werden sollen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen beantragt Folgendes:

1. Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 bis 2025 wird befürwortet.
2. Die Aufhebung der Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz werden grösstenteils abgelehnt.
3. Die übrigen Gesetzesvorlagen sind im Sinn der Vernehmlassungsantwort zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär

Beilagen:

- Detaillierte Vernehmlassungsantwort zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
- Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen 1170_SG_Staatskanzlei des Kantons St. Gallen_2019.02.14
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein:

Der Kanton St.Gallen begrüsst die geplante Beibehaltung des Rahmenkredits für die Jahre 2022 bis 2025 als wichtiges Signal für die Landwirtschaft in Richtung Kontinuität. Einige ganz wenige der vorgeschlagenen Änderungen sind ebenfalls begrüssenswert, wie zum Beispiel eine Anpassung der Eintretens- und Begrenzungskriterien für neue DZ-Bezüger, die Förderung der Tiergesundheit, die Förderung der Digitalisierung oder die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Mit der Agrarpolitik 2014–2017 einher ging ein vollständiger Umbau des Direktzahlungssystems. Obschon die Auswirkungen des Umbaus keinen oder nur punktuellen Handlungsbedarf erkennen lassen, wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen. Es kann keine Rede sein von einer sanften Anpassung, weshalb die unter dem 3. Titel vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen vollständig zurückzuweisen und zu überarbeiten sind.

Die neuen Instrumente sind kaum eingeführt und fordern bereits heute die Landwirte sehr stark. Im Sinne eines verlässlichen Partners und einer Planungssicherheit für die Betriebe ist vom geplanten Umbau abzusehen, insbesondere da sich der aktuelle Handlungsbedarf auch auf Verordnungsstufe umsetzen liesse. Neben den wenigen wertvollen Elementen ist die Vorlage nicht genügend ausgereift, da sie nicht vollzugstauglich ist und eine Gesamtschau der Auswirkungen in den einzelnen Instrumenten völlig fehlt.

Die Umsetzung eines Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen übersteigt die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Kantone und führt ausserdem dazu, dass etablierte Massnahmen gefährdet sind. Als Beispiel sei die geplante Zusammenführung der Vernetzungsprojekte mit den Landschaftsqualitätsprojekten genannt.

Es ist unbestritten, dass gewisse Ziellücken (z.B. in den Umweltzielen) bestehen, die aber nach Ansicht des Kantons St.Gallen mit punktuellen Anpassungen eher erreicht werden können, als wenn ganze bestehende Organisationen aufgelöst und mittels neuen Instrumenten wieder zusammengeführt werden sollen.

Aus Sicht des Umweltschutzes ist die Verbrennung von Hofdüngerüberschüssen abzulehnen. Wir befürchten, dass durch die vorgesehene Aufhebung des Verwertungszwangs auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit verbundene Möglichkeit der Verbrennung von überschüssigen Hofdüngern eher eine gegenteilige Wirkung auf die Tierbestände verbunden sein dürfte. Zudem besteht gemäss der Abfallgesetzgebung die Pflicht zur Recycling von Phosphor aus Abfällen. Mit der Verbrennung von Hofdüngern wird dem Ziel, den Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen wie Phosphor zu reduzieren, widersprochen. Zudem würde die bei der Verbrennung gewonnene Energie für den Recyclingprozess bei der Phosphorrückgewinnung wieder verbraucht.

Direktzahlungen

Die Schweizer Landwirtschaft steht unter Kritik: Die Umweltziele würden nicht erreicht. Besonders sensibel sind die Pflanzenschutzmittelrückstände in der Umwelt – vor allem in kleineren Gewässern und die schwindende Artenvielfalt / Biodiversität. Ein weiterer, verbreiteter Kritikpunkt ist der durch Futtermittelm-

porte verursachte Nährstoffzufluss in die Schweiz und auf die einzelnen Betriebe. Um bei den oben erwähnten Schwachstellen der Schweizer Landwirtschaft korrigierend einzugreifen, haben wir bereits heute genügend Möglichkeiten.

In der AP 22+ hat der Bund denn auch eine Vielzahl von Massnahmen, die diese Schwachstellen beheben sollen, im Bereich Direktzahlungen festgelegt. Nebst allgemeinen Regeln wie im bisherigen System, können die Kantone und Betriebe in gewissen Bereichen neu wählen zwischen allgemeinen Regeln und individuellen Regeln. Als Beispiele seien hier erwähnt, das gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzept, die regional unterschiedlichen Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, die anhand von Indikatoren bestimmten neuen Tiergesundheitsbeiträge und die standortspezifischen Anpassungen beim ÖLN. Die erwähnten Massnahmen werden das bereits heute sehr komplexe Direktzahlungssystem noch weiter verfeinern und komplizieren. Dies wird mittel- und langfristig folgende Auswirkungen haben:

Wegen der Vielfalt der Massnahmen, die zudem kantonale, regional und betrieblich noch unterschiedlich ausgestaltet würden, wird es für Bund und Kantone nicht mehr möglich sein, die Zielerreichung von Massnahmen zu evaluieren. Diese Tatsache gefährdet nach Ansicht der Regierung die Direktzahlungen insgesamt, weshalb sämtliche Möglichkeiten einer Vereinfachung ausgeschöpft werden müssen.

Strukturverbesserungen

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebs, nicht aber eine Weiterentwicklung und Stärkung möglich ist. Auch im Bereich Strukturverbesserungen liessen sich die Massnahmen auf Verordnungsebene ohne Gesetzesanpassungen regeln.

Bodenrecht

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen, weshalb ein Grossteil der Änderungen abzulehnen ist.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG		
Art. 2 Abs. 4 ^{bis}	<p>Ergänzung:</p> <p>Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft, <u>insbesondere zur administrativen Vereinfachung und Verfolgung einer landwirtschaftlichen Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie.</u></p> <p><u>Sie setzen eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Systemlandschaft voraus und werden durch Bildung und Beratung gestärkt. Ebenso unterstützt die Förderung von Projekten und der Forschung eine raschere Integration von marktfähigen Produkten.</u></p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme eines Grundsatzes zur Digitalisierung, folgerichtig muss er auch präziser formuliert sein. Unterschiedliche Förderinstrumente müssen auf diesen Ansatz abgestimmt sein. Nachfolgend dazu einige Rahmenbedingungen zum Schutz von Daten, Personen und Betrieben die gerade durch Digitalisierung und Vernetzung zur Bedingung werden.</p> <p>Datenhoheit / Datennutzung und Verantwortung: Alle betrieblichen Daten eines Betriebs gehören dem Bewirtschafter. Der Landwirt benötigt daher den Zugang zu seinen Daten, die z.B. auch extern (z.B. Cloud) gespeichert sind. Der Bewirtschafter des Betriebs ist auch der Bewirtschafter seiner Daten und somit grundsätzlich auch für die Sicherheit bzw. den Umgang seiner Daten verantwortlich. Der Landwirt muss den gesetzlichen Dokumentationspflichten nachkommen und soll mit Hilfe digitaler Technologien unterstützt werden. Dieses muss mit der Vereinfachung von administrativen Abläufen und Datenautorisierung einhergehen.</p> <p>Datenschutz: Sichere Übertragungstechnologien, Datenverschlüsselung und Fernhaltung von falschen Zugriffen muss technisch sichergestellt sein und es bedarf klarer gesetzlicher Regelungen. Zum Datenschutz gehören auch betriebliche Daten, die durch Maschinen oder Anlagen generiert werden (ggfs. gesetzliche Regelerweiterung).</p> <p>Datensicherheit: Es werden Systemstrukturen benötigt die sicherstellen, dass bei Ausfällen/Sabotage von Systemen Datensätze nicht verloren gehen. Eine gewisse Datenredundanz unter den o.g. Sicherheitsaspekten ist erforderlich.</p> <p>Aus- und Weiterbildung / Förderung: Ein Basis-Know-how digitaler Technologie ist erforderlich. Erst durch Qualifikation kann Digitalisierung stattfinden und somit Voraussetzung für das Überleben der Betriebe. ICT sollten bereits in den Lehrplänen der Volksschulen und berufsspezifisches «digitales» Wissen in den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Berufs- und Weiterbildungsschulen vorgesehen sein. Die Stützung einer Qualitätsstrategie und nachhaltige Landwirtschaft durch Digitalisierung bedarf der Umsetzung vertrauensbildender Massnahmen und daraus bereitgestellte Produkte und Systeme.
Art. 28 Abs. 2	Zustimmung	Wir begrüßen die Ausdehnung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch.
Art. 38 <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2^{bis}</i>	Geltendes Recht beibehalten	Bemerkungen zur Zulage für verkäste Milch: Es ist abzulehnen: Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die St.Galler Käse mit GUB-Eintrag (Werdenberger Sauerkäse und Bloderkäse) sowie Glarner Schabziger und der gesamte Alpkäse würden mit der neuen Regelung zu Verlierern. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wir unterstützen: Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; je Rappen braucht es zusätzlich rund 10 Mio. Franken
Art. 39	Kompensation der Reduktion der Zulage für verkäste Alpmilch mittels Erhöhung des Milchkuhbeitrags	Bemerkungen zur Zulage für Fütterung ohne Silage: Werden die zusätzlichen für eine Aufstockung der Zulagen für silofreie Milch erforderlichen finanziellen Mittel über eine Senkung der Verkäsungszulage beschafft, fordern wir eine Kompensation der wegfallenden Zulagen bei der Alpmilch. Als Kompensation schlagen wir vor, den Milchkuhbeitrag von Fr. 40.– um Fr. 10.– auf Fr. 50.– je Normalstoss zu erhöhen. Diese

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Erhöhung entspricht in etwa der Reduktion von 2 Rappen Verkäsungszulage der Alpmilch.</p>
<p>Art. 41</p>	<p>1 Der Bund kann <u>richtet</u> zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien <u>ausrichten</u> aus.</p>	<p>Bemerkung zum Beitrag an die Milchprüfung:</p> <p>Wir begrüßen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an die Milchprüfung aufgrund des Parlamentsentscheides. Damit die Kosten möglichst tief und der Aufwand geringgehalten werden kann, sind die Synergien zwischen Milchprüfung und Milchleistungsprüfung bei zu behalten, schlagen aber vor, dass Art. 41 nicht als Kann-Artikel formuliert wird. Die Beteiligung an den Milchprüfungen durch den Bund soll verbindlich sein.</p>
<p>Art. 46 Abs. 3</p>	<p>Beibehalten der bisherigen Höchstbestände</p>	<p>Bemerkung zu den Höchstbeständen:</p> <p>Wir fordern mit Nachdruck, dass die gegenwärtigen Höchstbestände beibehalten werden. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p> <p>An der Regelung zu den Höchstbeständen soll nicht gerüttelt werden. Aus politischen wie auch aus Image-Gründen wäre eine Lockerung oder deren Aufhebung falsch.</p>
<p>Art. 47–52 (Fragebogen)</p>	<p>Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen)</p>	<p>Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie.</p>
<p>Art. 58 Abs. 1 LwG / Obstverordnung Fragebogen</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Bemerkung zur Streichung der Marktreservebeiträge für Mostobst:</p> <p>Wir lehnen die Abschaffung strikte ab. Begründung siehe auch Fragebogen.</p> <p>Mit massiver Unterstützung durch die Biodiversitätsbeiträge und durch Pflanzaktionen im Rahmen der Vernetzungsprojekte konnten in den meisten Regionen des Kantons St.Gallen die Bestände von Hochstammobstbäumen knapp erhalten werden. In den Hauptanbaugebieten konnte die Obstproduktion gar ausgebaut werden. Ohne Stützung der Reserven ist nun ein Preiszerfall zu erwarten. Dies führt zu einem Rückgang der Hochstammobstbäume, was mit der Biodiversitätsförderung nicht vereinbar ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63	Bisherige Regelung beibehalten	<p data-bbox="987 331 1379 363">Bemerkung zur Weinklassierung:</p> <p data-bbox="987 403 2085 675">Die Ablösung der heutigen AOC/VDP durch AOP würde der Schweizer Weinbranche einen massiven wirtschaftlichen Schaden zuführen. Nicht nur die ganz grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe verarbeiten Trauben aus verstreuten relativ kleinflächigen Reblagen, die für das Mosaik der Deutschschweizer Kulturlandschaft typisch sind. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, während andererseits die Investitionen für die zahlreichen neu aufzubauenden Kellereien nicht tragbar wären. Wir lehnen deshalb die Änderung von Art. 63 entschieden ab.</p> <p data-bbox="987 719 2085 1374">Die Weinbranche würde es sehr begrüessen, wenn Gesetze und Verordnungen in grösseren Zeitabständen und koordiniert angepasst würden. Bestimmungen, die bisher gesamtschweizerisch galten und z.B. in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt waren, werden an die Kantone delegiert. Dies führt dazu, dass die kantonalen Verordnungen angepasst werden müssen. Bei der geplanten Einführung der AOP beim Wein kann es doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Auflagen zu Ungunsten der Weinbranche zu ändern und dadurch in den bereits heute schwierigen Weinmarkt einzugreifen. AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse; Weine werden primär sowohl von Laien wie auch von Fachleuten nach sensorischen Kriterien beurteilt, siehe z.B. nominierte VDP-Weine am Grand Prix du Vin Suisse. Weil das Kaufverhalten sich kaum nach der hierarchischen Stellung eines Weins, sondern nach dem Verhältnis Qualität/Preis richtet, sind Grand Cru Weine nachweislich (zu) wenig attraktiv. Die Einführung von AOP käme einer Missachtung dieser Tatsachen gleich und würde der Schweizer Weinbranche damit einen massiven wirtschaftlichen Schaden zuführen. Nicht nur die ganz grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe verarbeiten Trauben aus den verstreuten relativ kleinflächigen Reblagen, die für das Mosaik der Deutschschweizer Kulturlandschaft typisch sind. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, während andererseits die Investitionen für die zahlreichen neu aufzubauenden Kellereien nicht tragbar wären.</p> <p data-bbox="987 1418 2051 1469">Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons vinifiziert werden, was durch eine Erhebung über den «Traubentourismus» in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach den Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10 Prozent zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achtzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfassen würde, was weder im Interesse der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies unbedingt sein muss, nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden können, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>
Art. 70 a Abs. 1 und 2	Beibehaltung des bisherigen Rechts.	Die SAK-Begrenzung hat sich bewährt, die geplante Obergrenze von Fr. 250'000.– scheint aus sozialpolitischer Sicht zu hoch. Obschon nur ein kleiner Anteil der Betriebe diese Gröszenordnung erreicht, versteht der Steuerzahler diese Grenze nicht.
Art. 70 Abs. 1 Bst. h	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab, für neue Betriebsleitende soll das EFZ gelten.	<p>Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen, und andererseits eine höhere Ausbildung zu verlangen. Als Kompromiss soll die Grundbildung mit EFZ für neue Betriebe eingeführt werden.</p> <p>Für einen Quereinstieg sind die Anforderungen massiv zu erhöhen, der Direktzahlungskurs in der heutigen Form ist zu streichen.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. c	Zustimmung Bestimmungen Gewässerschutz, NHG und TschG	Bemerkungen zum Gewässerschutz: Wichtig ist, die Kontrollpunkte, den Kontrollrhythmus und die Sanktionen genau zu definieren.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	streichen, anders lösen.	Das Problem ist bekannt, gilt im Übrigen auch für den Betriebsleiter selber und die anderen familieneigenen Angestellten, für die keine Versicherungspflicht besteht. Das Thema soll aber über das Sozialversicherungsrecht gelöst werden, nicht über die Direktzahlungen.
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	Suisse Bilanz beibehalten	<p>Bemerkungen zum Nährstoffsaldo:</p> <p>Auf die Einführung einer betriebsspezifischen Input-Output-Bilanz ist zu verzichten. Das bisherige System der Suisse-Bilanz ist beizubehalten.</p> <p>Input-Output-Bilanzen befinden sich erst in der Testphase, bevor der weitere Umgang mit ei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ner Input-Output-Bilanz diskutiert werden kann, müssen solche Testphasen gründlich ausgewertet werden. Zudem sind Nachteile eines solchen Systems bereits bekannt und im Schlussbericht zum Forschungsauftrag «Folgearbeiten des Mandats zur Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz» der Agroscope (Richner W., 2015) deutlich aufgeführt.
Art. 70a Abs. 2 Bst. g	Verbot nicht umsetzbar, Anreizsysteme über REB sinnvoller (oder neu PSB).	<p>Bemerkung zu Einschränkungen von PSM mit erhöhten Umweltrisiken:</p> <p>Wir begrüßen die Einschränkung bezüglich umweltgefährdender Wirkstoffe. Auf der Liste der PSM mit erhöhtem Risikopotential aus dem Aktionsplan PSM sind aber bereits jetzt viele Wirkstoffe, die bei einem vollständigen Verzicht z.B. im Obstbau keine Qualitätsproduktion mehr erlauben und mangels Wirkstoffalternativen eine hohe Resistenzgefahr drohen würde. Ein komplettes Anwendungsverbot dieser Wirkstoffe wäre für die Schweizer Landwirtschaft fatal. Es fehlen alternative wirksame Wirkstoffe in diversen Kulturen. Über Anreizsysteme wie REB (oder gemäss AP22+ neu PSB, S. 81) kann der Werkstoffeinsatz reduziert und Landwirte können je nach regionalem Befallsdruck und Befallslage entscheiden, ob die Wirkstoffe durch andere Massnahmen substituiert werden können. Für die Forschung sollen mehr Ressourcen für die Erarbeitung wirksamer Alternativen eingeplant werden. Bei der Suche nach Alternativen muss der Fokus auf der allgemeinen PSM-Strategie einer Kultur liegen. Es kann nicht sein, dass statt einer einmaligen Behandlung mit einem PSM mit erhöhtem Risikopotential neu vier Behandlungen mit einem PSM mit weniger erhöhtem Risikopotential nötig sind und gleichzeitig Resistenzen entstehen. Das Umweltrisikopotential muss je Strategie evaluiert werden.</p> <p>Der Aktionsplan Pflanzenschutz sieht eine Reduktion der PSM mit erhöhtem Risiko vor. Ein gänzlicher Verzicht verunmöglicht eine marktgerechte Früchteproduktion, da Alternativen fehlen. Das Risiko für Resistenzen steigt.</p> <p>Auf S. 73 des Berichts wird ein Produktionsziel formuliert mit Verweis auf eine Weisung. Der betreffenden Weisung sind diese Zahlen aber nicht zu entnehmen. Unklar sind zudem der zeitliche Bezugspunkt und die Datengrundlage, die zu diesen Zahlen führten. Daher ist die formulierte Zielsetzung so nicht haltbar.</p>
Art 70a Abs. 2 Bst h	Ablehnung, Einbau in ÖLN/REB	Der Ansatz ist bedingt nachvollziehbar, jedoch mit dieser pauschal undurchsichtigen Formulierung kaum zielführend. Die «spezifischen» Anforderungen für «bestimmte» Gebiete bedingt einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mehrwert bringt (Ausser Intransparenz und Unsicherheit).</p> <p>Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Böden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.</p>
Art. 70 Abs. 2 Bst. f	Keine zusätzlichen Kontrollpunkte im ÖLN bezüglich Unterbodenverdichtung	<p>Bemerkungen zum Bodenschutz:</p> <p>Wir beantragen, die Unterbodenverdichtung nicht im ÖLN aufzunehmen. Ein verstärkter Bodenschutz wird grundsätzlich begrüsst. Die Verhinderung von Verdichtungen liegt jedoch in der Eigenverantwortung des Betriebs und gehört zur Umsetzung der guten fachlichen Praxis und sollte somit nicht Gegenstand des ÖLN sein. Der Bodenschutz ist bereits gesetzlich geregelt (Art. 6 Abs.1 VBBo). In der Vollzugshilfe Bodenschutz in der Landwirtschaft sind alle wesentlichen Punkte enthalten.</p> <p>Für viele Kulturen (Bsp. Zuckerrübe) und für die verschiedenen Bodenarten (Tonböden) funktioniert eine einfache Umsetzung des Softwaresystems oder der vereinfachten Variante auf dem Betrieb nicht. Entsprechend würden starke, nicht gerechtfertigte Eingriffe in die Betriebsstrukturen stattfinden. Viele Böden sind ausserdem in der Bearbeitungsfläche oft inhomogen, was eine sinnvolle Erhebung und Umsetzung von Softwareergebnissen schwierig macht. Die Software soll mehr ein zusätzliches Hilfsinstrument bleiben.</p> <p>Zu prüfen wäre die Möglichkeit einer Präzisierung in der Vollzugshilfe.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. a	Neuer Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Die Begrenzung der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten.	<p>Die Beitragsbegrenzung je Betrieb wird durch die Gründung von Betriebsgemeinschaften ausgehebelt.</p> <p>Mit zunehmender Betriebsgrösse ergibt sich ein wirtschaftlicher Skaleneffekt, der es rechtfertigt, die Beiträge abzustufen. Die obere Limite von Fr. 250'000.– übersteigt das vom Konsumenten nachvollziehbare Mass deutlich und müsste gesenkt werden, dabei könnte durchaus auch die Erfüllung von Umweltzielen miteinbezogen oder BFF-Beiträge von der Begrenzung ausgenommen werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 3 Bst. g	Ersatzlos streichen	Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden, wobei sich nicht nur die Frage des Versicherungsschutzes der Ehegatten, sondern aller familieneigenen Arbeitskräfte stellt. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben.
Art. 71 Abs. 1 Bst. a und c	a Aufgehoben Bst. a beibehalten c Aufgehoben Bst. c beibehalten	Bemerkung zu Kulturlandschaftsbeiträgen: «Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen» ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen. Wir begrüßen im Grundsatz die Vereinfachung der Flächenbeiträge. Die Zusammenführung des Offenhaltungsbeitrages und des Produktionerschwernisbeitrages zu einem Zonenbeitrag ist ein kleiner Schritt zur einer Vereinfachung und besseren Akzeptanz.
Art. 72	Anpassung streichen Weiterführung Mindesttierbesatz	Zum heutigen Zeitpunkt dräng sich keine Anpassung auf Gesetzesstufe auf. Wir lehnen die Einführung eines Betriebsbeitrages ab. Sollte der Betriebsbeitrag eingeführt werden, wäre er zwingend abzustufen und einer Untergrenze zu unterstellen. Die bisherigen Versorgungssicherheitsbeiträge sollen als anerkanntes Mittel grundsätzlich beibehalten werden. Die Weiterführung des Mindesttierbesatzes wird zudem als richtig befunden. Allenfalls könnte der Besatz auf neuen Ansätzen festgelegt werden.
Art. 73	Streichung gesamtbetriebliches Biodiversitätsförderkonzept in der angedachten Form. Ablehnung Streichung QI Hochstamm	Das betriebsspezifische Förderkonzept ist im Vollzug zu aufwändig und wird abgelehnt. Die bisherigen Programme sollen allerdings weiterentwickelt werden (Vernetzung, Q2 und LQP) in Richtung RLS-Bestandteil. Im Gegenzug sollen dafür in den Vernetzungsprojekten neue Massnahmen in Richtung Erreichung der UZL eingebaut werden. Die Idee, Hochstamm-bäume nur noch in der Stufe QII zu unterstützen, kann nicht unterstützt werden, da dies zu einem starken Rückgang der Hochstamm-bäume führen würde. Auch kleinere Baumgruppen oder vereinzelt stehende Hochstamm-bäume sind ein wichtiges Element in

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Landschaft.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	...einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag je <u>Hektar</u> für teilbetriebliche Produktionsformen	<p>Bemerkung zu Produktionssystembeiträge für einzelne Kulturen und Massnahmen:</p> <p>Ein Betrieb sollte weiterhin die Möglichkeit haben einzelne Kulturen oder auch einzelne Massnahmen bei den Produktionssystembeiträgen anzumelden, da oft regionale Begebenheiten oder vielfältige Betriebsstrukturen eine gesamthafte Umsetzung unmöglich machen.</p>
Art. 75	Bemerkungen zu einzelnen Produktionssystembeiträgen:	<p>Bemerkung zu Produktionssystembeiträge «Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau»:</p> <p>Die Ausgestaltung der Anforderungen der Produktionssystembeiträge für umweltschonender Gemüse-, Obst und Weinbau muss zwingend in Zusammenarbeit mit den Branchen geschehen.</p> <p>Bemerkungen zu Produktionssystembeiträge «Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen»:</p> <p>Verzicht: Die Förderung der Hochstammobstbäume soll im Sinne der Kontinuität mit den bisherigen Beiträgen erfolgen (Baumbeiträge der Qualitätsstufe I und II sowie Landschaftsqualitätsbeiträge). Auf eine weitere Förderung ist zu verzichten.</p> <p>Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht hervor ob eine allfällige Umlagerung von BFF-Beiträgen auf Produktionssystembeiträgen erfolgen soll. Dies ist strikte abzulehnen. Wortlaut in den Unterlagen: Zahl der BFF-Typen wird reduziert</p> <p>Bemerkungen zu «Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion»:</p> <p>Die Weiterführung einer aus der AP14–17 neu geschaffenen Direktzahlungsart wird grundsätzlich begrüsst, eine weitere Verschärfung jedoch abgelehnt. Die hohe Teilnehmerrate an diesem Programm zeigt, dass dies eine Wirkung haben kann. Vereinfachungen des Systems sollten geprüft werden (z.B. eigen angebaute Silomais anrechnen)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zustimmung Tiergesundheitsbeiträge mit Vorbehalt</p>	<p>Bemerkung zur präzisen Applikationstechnik:</p> <p>Wir sind nicht damit einverstanden, dass der Einsatz präziser Applikationstechnik als zwingende Massnahme im ÖLN aufgeführt wird. Der Einsatz von z.B. Dropleg eignet sich nur für einige wenige Kulturen und nur in gewissen Stadien der Kulturen. Für den grössten Teil der Kulturen ist der Einsatz technisch nicht möglich. Gleichzeitig ist die Abdriftgefahr beim Einsatz von Dropleg in tief wachsenden Kulturen durch die nach oben spritzenden Düsen sehr gross.</p> <p>Bemerkungen zu emissionsmindernden Ausbringverfahren:</p> <p>Es ist genauer zu definieren und zu diskutieren, was eine Integration von emissionsmindernden Ausbringungsverfahren in die Luftreinhalteverordnung bedeuten würde. Im Bericht fehlen Aussagen, was eine Integration von emissionsmindernden Ausbringungsverfahren in die Luftreinhalteverordnung bedeutet. Es ist auch nicht genau ersichtlich ob dies im ÖLN allgemein zu Pflicht wird oder ob noch Kriterien dafür bestehen.</p> <p>Es wird gefordert diese allfällige Massnahme einer breiten Diskussion zu unterstellen, in der Vor- und Nachteile sowie Einsatzmöglichkeiten von emissionsmindernden Ausbringungsverfahren erörtert werden. Erst anschliessend soll über eine mögliche Verbindlichkeit und entsprechende Massnahmen entschieden werden. Eine Wiedereinführung des auslaufenden Beitrages ist zu prüfen.</p> <p>Tiergesundheit: Dieser Beitrag ist zweckmässig und wird unterstützt. Im heutigen Zeitalter der Digitalisierung soll nicht mit dem Einreichen von Quittungen gearbeitet werden. Die privaten Programme werden vom BLW ausgelesen und die Wirksamkeit überwacht. Das BLW soll hier festlegen, dass die Daten von den privaten Tiergesundheitsprogrammen elektronisch an die Landwirtschaftsämter übermittelt werden. Das BLW soll den entsprechenden Programmen und Organisationen dazu die notwendigen Daten aus AGIS zur Verfügung stellen.</p> <p>Die vorgesehene Ausrichtung von Tiergesundheitsbeiträgen ohne Mitwirken bei einem privaten Programm individuell für einzelne Betriebe tönt zwar gut. In der Praxis wird diese aber einmal mehr zu mehr administrativem Aufwand für Landwirte, Kontrollorganisationen und Kanto-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nen führen. Prüfwert wäre lediglich ein einfaches System, das im Rahmen der Digitalisierung umgesetzt werden müsste (z.B. über Antibiotika-Datenbank, Tierverkehr Schweine/Schafe etc.) ohne Erhöhung der Administration.</p>
Art. 74, 76, 76a	Zustimmung unter Bedingungen.	<p>Die Zusammenführung der LQ-Projekte mit den Vernetzungsprojekten zu einem Projekt macht teilweise Sinn, der Zeitplan soll aber den Projektträgern offen gelassen werden.</p> <p>Insbesondere ist den Laufzeiten der bestehenden Projekte Rechnung zu tragen, weshalb mehr Zeit als vorgesehen nötig sein wird.</p> <p>Was die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) angeht, so wird eine aufwändige Umsetzungsvorgabe befürchtet. Eine Konsolidierung der Vernetzungsprojekte mit den Landschaftsqualitätsprojekten, ergänzt durch bewährte Landschaftsmassnahmen wäre ein zielführender Weg. Dies verbunden mit einem schweizweiten Massnahmenkatalog würde die Umsetzung effizient machen.</p> <p>Projektperimeter: Wir begrüßen eine grossräumigere Organisation als bei den Vernetzungsprojekten. Vernetzungsbeiträge sollten nur in als vernetzt geltenden Teilen des Perimeters möglich sein. Die Entscheidung über die genauen Perimetergrößen soll allerdings beim Kanton liegen. Die Identifizierung mit dem Projekt und das Engagement der Projektträgerschaften ist nämlich bei kleinen bis mittleren Projekten deutlich grösser als bei sehr grossen. Zudem ist darauf zu achten, dass in den neuen Projektgruppen auch Vertreter aus den «alten» und teilweise sehr motivierten Vernetzungsprojektgruppen vertreten sind.</p> <p>Wenn das Thema Ressourceneffizienz Teil der neuen RLS sein soll, erhöht sich die Komplexität der Projekte nochmals. Dieses Thema soll aus den RLS ausgenommen und über REB abgewickelt werden.</p> <p>Besonders kritisch ist daher die Plafonierung der Beiträge wie im Vorschlag vorgesehen. Gemäss den Erfahrungen aus den LQP kann dies dazu führen, dass wirkungsvolle Massnahmen durch eher wirkungsarme aber einfach umsetzbare Massnahmen konkurrenziert werden. Biodiversitätsfördernde Massnahmen sollten daher ohne Plafonierung bleiben oder der Bund und Kanton müssen dafür sorgen, dass in allen Bereichen (Biodiversität, Landschaft, Ressourcen)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 76a Abs. 3 3 Er richtet höchstens 70 Prozent 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung.	eine Entwicklung angestrebt wird ist. Die Beteiligung der Kantone ist wie bisher auf 10 Prozent festzusetzen, weil die finanziellen Mittel schlicht nicht vorhanden sind.
Art. 87 Bst. c	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszu-schöpfen.	Es ist davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen.
Art. 87a Abs. 1 Bst. j		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrument als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend.
Art. 87a Abs. 1 Bst. l	streichen	Diese Norm wäre nur nötig, sofern Art. 76a LwG umgesetzt wird. Dies ist jedoch strikte abzulehnen. Somit ist Art. 87a Bst. l LwG (neu) ersatzlos zu streichen.
Art. 106	Ablehnung der vorgeschlagenen Norm.	Antrag: Die Unterstützung von Wohnbauten muss weiterhin möglich sein.
Art. 113 und Art. 118	Präzisierung	Bemerkungen zu Forschung und Beratung: Wir unterstützen die Ergänzung der Förderung mit der künftigen Möglichkeit, auch die Verwertung von Wissen. Gleichzeitig orten auch wir Handlungsbedarf bei einer besseren Vernetzung innerhalb des LIWIS. Wir vermissen einen konkreten Hinweis, wie die kantonalen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, die über bedeutende Infrastrukturen und Ressourcen verfügen, verbindlich im LIWIS eingebunden werden könnten. Auch begrüßen wir, dass Pilot- und Demonstrationsprojekte gezielt unterstützt werden sollen. Dies fördert insbesondere die praxisorientierte Forschung und Beratung.
Art. 141	Zustimmung	Bemerkungen zur Tierzuchtförderung: Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates. Die zielgerichtete Förderung der Tierzucht mit Fokus auf Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz und Tiergesundheit

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		entspricht den Zielen unserer Tierhalter. Der Mitteleinsatz für den Erhalt der Schweizer Rassen ist angebracht. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Tierzuchtförderung nicht zu stark auf die alten Rassen fokussiert wird.
Art. 153a	streichen	<p>Bemerkungen zum Schutz von Kulturen und Pflanzmaterial:</p> <p>Die Problematik dieses Artikels besteht in der Finanzierung der Massnahmen. Wenn diese nicht als Quarantäneorganismen klassifiziert sind, wird die Bekämpfung oder Überwachung vollumfänglich zu Lasten von Kantonen und Landwirten gehen. Wir schlagen deshalb vor, auf Vorschriften zum Schutz von Kulturen und Pflanzmaterial zu verzichten.</p>
Art. 160b	streichen	<p>Bemerkung zum Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel:</p> <p>Wir lehnen ein Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmitteln mittels Einführung des Verbandsbeschwerderechts beim Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln entschieden ab. Eine offizielle Zulassung von PSM wird dadurch aufgrund einseitiger Beurteilungen praktisch verunmöglicht. Es ist zu erwarten, dass eine Einsprachemöglichkeit in dieser Phase des Zulassungsverfahrens, den Weg zur tatsächlichen Zulassung erschwert bzw. diese verzögert und ggf. auch verteuert. In der Schweiz ist dieser im Vergleich zu den Nachbarländern ohnehin bereits länger, da die Schweiz ein eigenes Prüfverfahren hat. Da die Schweiz ausserdem ein sehr kleiner Markt ist, wird die Hürde immer grösser und demnach der Wille der Firmen sinken, Produkte auch in der Schweiz auf den Markt zu bringen. Die Folge wird eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der Schweizer Inlandproduktion sein.</p>
Art. 185	streichen	<p>Bemerkung zur Erhebung von Monitoringdaten:</p> <p>Wir schlagen vor, auf eine Verpflichtung zur Ablieferung von Daten zu verzichten. Die Erhebung von ökonomischen Daten ist Sache der Branche. Sie dienen vor allem als Diskussionsgrundlage für Marktfragen und die Preisbildung. Kein anderes Gewerbe muss nebst der Steuerbuchhaltung weitere ökonomische Daten liefern.</p>

LPG		
Art. 37	Festhalten am höchstzulässigen Pachtzins bei Gewerben für Boden, Ökonomiegebäude <u>und die Betriebsleiterwohnung</u>	Bemerkung zur Abschaffung des höchstzulässigen Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung: Mit der Inkraftsetzung der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts am 1. April 2018 wurde auch eine revidierte Pachtzinsverordnung in Kraft gesetzt. Letztere bewirkte eine Erhöhung des Pachtzinsniveaus generell; insbesondere stiegen die Pachtzinse für landwirtschaftliche Gewerbe überproportional an! Kann für die Betriebsleiterwohnung bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Gewerbe zukünftig ein ortsüblicher Mietzins verlangt werden, verteuert eine solche Regelung die Gewerbepacht zusätzlich. Zwar erhöht eine derartige Regelung die Bereitschaft der Eigentümer von landwirtschaftlichen Gewerbe, diese auch als solche zu verpachten. Gleichzeitig reduziert sich jedoch die Anzahl der Pächter, welche Pachtzinse in der zu erwartenden Höhe willens und fähig sind zu bezahlen. Die vorgesehene Regelung ist nicht nur in ihrer Zielsetzung kontraproduktiv, sondern auch in ihrer Wirkung überrissen und begünstigt einseitig die Verpächterschaft.
Art. 58 Abs. 1		Änderung: WBF statt EJPD Zustimmung.
BGBB		
Eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze ist völlig fehl am Platz. Die Begründung für diese Ablehnung erfolgt bei den entsprechenden Artikeln. Es besteht ein Bedarf für eine Regelung der Voraussetzungen, unter welchen juristische Personen Grundeigentum im Geltungsbereich des BGBB erwerben und aufrechterhalten können. Zwingend ist eine Koordination dieser Voraussetzungen mit jenen bezüglich des Anspruchs auf Direktzahlungen gemäss DZV.		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Bisherige Formulierung bestehen lassen und Änderung streichen.	
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken (alter Text behalten).	Änderung: Geltungsbereich nicht mehr für ganzes gemischtes Grundstück, sondern nur noch für den ausserhalb liegenden Teil. <u>Ablehnen</u> Begründung: Weil nicht mehr das ganze Grundstück unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Es entsteht eine Rechtsunsicherheit.
Art. 9a (neu)	Bäuerliche juristische Person: Zustimmung und Koordination mit der DZV.	Wichtig ist die Übereinstimmung der Voraussetzungen des BGBB mit jenen der Direktzahlungsverordnung (DZV). Das heisst, es müssen in beiden Erlassen diesselben Voraussetzungen bestehen.

<p>Art. 59 Bst. e und f (neu)</p>	<p>Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen; f. für die Erwerbszwecke nach Artikel 62 Buchstabe h.</p>	<p>Bst. e: <u>Ablehnen</u>.</p> <p>Begründung: Da die vorgeschlagene Änderung in Art. 2 ablehnt, erübrigt sich auch die Einfügung des Bst. e.</p> <p>Bst. f: <u>Zustimmung</u>.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j</p>		<p>Ergänzung in Bst. f (an Bauten und Pflanzen, Grundstück): <u>Zustimmung</u>.</p> <p>Bst. j (neu): Konsequenz aus Art. 9a (neu)</p>
<p>Art. 61 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt.</p> <p><i>Neu:</i> Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person: <u>Zustimmung</u>.</p> <p>4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines <u>von 2 Jahren</u> erfolgt.</p>	<p>Konsequenz aus Art. 9a (neu).</p> <p>Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Wegen teilweise verschiedener beteiligten Stellen (z. B. Mitwirkung KESB) oder komplexer Sachverhalte (z.B. Vorkaufsfälle) kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen.</p>
<p>Art. 62 Bst. b und i-l</p>	<p>Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:</p>	

	<p>b. mit der Änderung einverstanden;</p> <p>i. mit der Änderung einverstanden;</p> <p>j. durch Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Gewerbes ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind;</p> <p>k. von landwirtschaftlichen Gebäuden mit notwendigem Umschwung nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e durch Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke;</p> <p>l. von Anteilsrechten an einer bürgerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>Die neuen Bst. j und k betreffen Sachverhalte, bei denen eine fachliche Beurteilung verlangt wird (günstiger liegen, geeigneter sind, notwendiger Umschwung, Verhindern einer Umgehung der Preiskontrolle) und daher von einer Behörde beurteilt werden soll.</p>
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	<p>1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn:</p> <p>d. das zu erwerbende Grundstück <u>in mehr als 15 km Distanz zum Betriebszentrums außerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Gewerbes des Erwerbers liegt.</u></p>	<p><u>Neuerung streichen</u> und bisherige Formulierung bestehen lassen, da bei der Neuerung eine grosse Zahl von Ausnahmen formuliert werden müssten z.B. traditionelle Stufen- und Alpbetriebe, Spezialkulturen wie Reben, Gemüse etc.</p> <p>Die bisherige Regelung hat sich bewährt und lässt eine sachgerechte Einzelfallbeurteilung zu.</p>
Art. 65 Abs. 2	<p>2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.</p>	<p><u>Ablehnen</u> der Änderung.</p> <p>Begründung: Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.</p>

Art. 65a	Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden: <u>Zustimmung.</u>	Unter den oben genannten Voraussetzungen müssen künftig auch bäuerliche juristische Personen landwirtschaftliches Grundeigentum erwerben können. Dies ist beispielsweise nötig bei Betrieben, die in den vergangenen Jahren stark gewachsen sind und deren Übernahme durch eine einzige natürliche Person weder finanzierbar noch von den Managementkapazitäten her verkraftbar ist.
Art. 65b		<u>Zustimmung:</u> Dieser neue Artikel ist nötig (siehe oben Begründung zu Art. 65a BGBB). Wichtig sind klare Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine Bewilligung sowie die Koordination mit den Bestimmungen der DZV zu juristischen Personen.
Art. 65c		<u>Zustimmung.</u> Begründung siehe oben.
Art. 70	Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Zerstückelung von Grundstücken, der Realteilung von Gewerben (Art. 58) oder von Mehrheitsbeteiligungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder den Bestimmungen über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben, Grundstücken oder Anteilsrechten (Art. 61–69) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig.	Änderung: Mehrheitsbeteiligungen <u>Zustimmung.</u> Begründung: Da die Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person in Art. 4 Abs. 2 erwähnt wird, ist sie auch in Art. 70 einzufügen.
Art. 72a		<u>Zustimmung.</u> Begründung siehe oben.
Art. 73 Abs. 1	1 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden. Die Belastungsgrenze entspricht der Summe des um 35 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nichtlandwirtschaftlichen Teile.	Änderung: redaktionell <u>Zustimmung.</u>

Art. 76

Die vorgeschlagenen Neuerungen zur Aufweichung der Belastungsgrenze sind klar zurückzuweisen: Ablehnen.

Begründung: Diese vorgeschlagene Flexibilisierung bringt nur sehr wenigen einzelnen Betrieben «etwas». Diese wenigen Betriebe können das Ziel aber problemlos mit den bisherigen Instrumenten erreichen. Insbesondere ist auch der enge Konnex zu den Investitionskrediten und das wohl bis auf weiteres äusserst tiefe Zinsniveau zu beachten. Abgesehen davon, haben diese Betriebe wohl einen Investitionskredit, der grundpfandrechtl. sichergestellt «am Laufen». Somit müssen sie in jedem Fall von der zuständigen kantonalen Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft (LKG) eine Bewilligung um Erhöhung des Vorgangskapitals nachsuchen und bewilligen lassen. Die kantonalen LKGs machen ihre Zustimmung zu einer Erhöhung des Vorgangskapitals von der Risikobeurteilung abhängig.

Die Belastungsgrenze hat sich als effizientes Instrument zur Begrenzung der Fremdfinanzierung bewährt. Die Landwirtschaftsbetriebe profitieren bei Investitionen mit einer Finanzierung innerhalb der Belastungsgrenze von vorteilhaften Zinskonditionen bei Geschäftsbanken und zinslosen Investitionsdarlehen des Bundes gemäss Art. 87 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1; abgekürzt LwG). Ein zusätzlicher Kapitalabfluss aus der Landwirtschaft durch höhere Kapitalkosten sowie eine zusätzliche Einflussnahme durch Dritte (Kapitalgeber) dürfte kaum mit Art. 1 BGGB vereinbar sein. Die produzierende Landwirtschaft hat kein Finanzierungsproblem. In begründeten Fällen ist eine Überschreitung der Belastungsgrenze gestützt auf Art. 73 ff. BGGB möglich (Bewilligung der kantonalen Behörde oder durch eine vom Bund anerkannte Genossenschaft oder Stiftung des Privatrechts oder einer Institution des kantonalen Rechts).

Eine Aufhebung der Belastungsgrenze würde die „Risikolandschaft“ der kantonalen Stellen, die durch den Bund mit dem Vollzug der Gewährung von Finanzhilfen in Form von Investitionskrediten beauftragt sind, markant verändern. Nach Art. 111 LwG tragen die Kantone allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten. Bei einer Aufhebung der Belastungsgrenze müsste konsequenterweise auch das Verlustrisiko für Investitionskredite vollumfänglich durch den Bund getragen werden oder alternativ würde die Gewährung von Investitionskrediten die Kantone sehr restriktiv gehandhabt. Die Thematik muss auch auf der Zeitachse gesehen werden: wenn ein Landwirt mit Grundpfandschulden beispielsweise vom dreibis fünffachen Ertragswert (resultierend aus einer früheren Investition, die mittels Bankhypotheken finanziert wurde) bei einer Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft (im Kanton St.Gallen: LKG) für die Finanzierung einer weiteren Investition ein IK-Gesuch stellen würde, wäre eine IK-Gewährung für die LKG aus Risikoüberlegungen wohl kein Thema mehr. Konsequenterweise würde man bei den heutigen Zinsverhältnissen auf den Kapitalmärkten (aktuell werden zehnjährige Festhypotheken für rund 1,5 Prozent Zins p.a. gewährt) das Instrument der Investitionskredite gemäss Art. 87ff. LwG gänzlich abschaffen und die bestehenden Mittel

		<p>aus dem fonds de roulement anderen Verwendungszwecken zuführen! Es sei daran erinnert, dass die Verschuldungskrise der Schweizer Landwirtschaft in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts mit einer Entschuldung durch öffentliche Mittel gelöst werden musste und dass im Gegenzug das eidg. Entschuldungsgesetz zur Begrenzung der Neuverschuldung geschaffen worden ist. Mit einer Aufhebung der Belastungsgrenze gemäss Art. 73 BGGB würde über kurz oder lang wieder eine ähnliche Situation wie in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts geschaffen, zumal heute viele Landwirtschaftsbetriebe mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen haben.</p> <p>Fazit: in einem Land mit dermassen knappen Bodenverhältnissen und intensiver Wirtschaftstätigkeit (Bauinvestitionen) und einer Agrarpolitik, die substanziell v.a. flächenstarke Betriebe unterstützt sowie den wohl noch längerfristig sehr tiefen Zinsen ist eine Abschaffung der Belastungsgrenze in der Landwirtschaft völlig deplatziert und widerspricht vollständig dem Zweckartikel des BGGB.</p>
Art. 77 Abs. 3	Bisherige Formulierung bestehen lassen.	
Art. 78 Abs. 3	Bisherige Formulierung bestehen lassen.	
Art. 79 aufgehoben	Bisherige Formulierung bestehen lassen.	
Art. 81 Abs. 1	Bisherige Formulierung bestehen lassen.	
Art. 83 Abs. 1 ^{bis} , 2 und 2 ^{bis}	<p>1^{bis} Erlangt die kantonale Bewilligungsbehörde Kenntnis von einem nicht bewilligten Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c, so leitet sie das Bewilligungsverfahren von Amtes wegen ein.</p> <p>2 Die kantonale Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 90 Bst. b), dem Pächter sowie</p>	Konsequenz aus Art. 65c BGGB (neu)

	<p>Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten mit.</p> <p>2^{bis} Sie teilt ihren Entscheid über den Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c zudem der Gesellschaft mit.</p>	
Art. 84	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren <u>oder der Belastungsgrenze</u> unterliegt;</p> <p>b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann.</p>	<p><u>Zustimmung</u> zur Ergänzung zu Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung von Bewilligungsfähigkeit von Belastungsgrenze.</p>
Art. 87 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4	<p>3 Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:</p> <p>b. jede/r am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten nach diesem Gesetz Kaufs- oder Vorkaufsberechtigte, wenn sie/er ihr/sein Recht ausüben könnte;</p> <p>c. die Pfandgläubiger oder Bürgen, wenn sie ein pfandgesichertes Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen oder</p>	<p>Änderung: in Abs. 3 Bst. b Ergänzung mit Anteilsrechten;</p> <p>in Abs. 3 Bst. c Streichung der vom Bund anerkannten Personen oder Institutionen: <u>ablehnen</u></p>

	wenn sich der Wert des Grundstücks oder Gewerbes infolge von Naturereignissen, Bodenverbesserungen, Vergrösserung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes, Zweckentfremdung oder ähnlichen Umständen geändert hat.	
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind: c. <u>eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf.</u>	<u>Ablehnen der Streichung von Bst. c.</u> Begründung siehe oben.
Art. 91		Einverstanden soweit gemäss obigen Ausführungen keine Ablehnung der Vorschläge erfolgt.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1170_SG_Staatskanzlei des Kantons St. Gallen_2019.02.14
Regierung des Kanton St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kontaktperson für Rückfragen:
Regierungsrat Bruno Damann, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System führt zu transparenter Preisbildung und darf nicht gefährdet werden. Die Durchführung der öffentlichen Märkte mit der damit verbundenen Markttransparenz wäre bei einer Aufhebung gefährdet.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Entlastungsmassnahmen sind ein wichtiges Instrument und sollen beibehalten werden.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Eierproduktion lässt sich nicht im gleichen Tempo reduzieren wie der Markt reagiert, zudem wäre eine vorzeitige Schlachtung der Legehühner ethisch schlecht vertretbar. Eine Entlastungsmassnahme ist deshalb wichtig und soll beibehalten werden.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Grössere Investitionen könnten über Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt werden, kleinere sind für die Initianten tragbar.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Eine Aufhebung von finanzieller Unterstützung ist immer schmerzhaft für die Betroffenen, wenn Gelder in gleichem Umfang über die QuNaV zur Verfügung gestellt werden, könnte der Aufhebung zugestimmt werden.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Wenn eine Abschaffung der Beiträge in Betracht gezogen wird, so müssen parallel dazu Gelder für die Unterstützung von innovativen Produkten, allenfalls über QuNaV zur Verfügung gestellt werden.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender

Regierung des Kanton St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kontaktperson für Rückfragen:

Regierungsrat Bruno Damann, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System führt zu transparenter Preisbildung und darf nicht gefährdet werden. Die Durchführung der öffentlichen Märkte mit der damit verbundenen Markttransparenz wäre bei einer Aufhebung gefährdet.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Entlastungsmassnahmen sind ein wichtiges Instrument und sollen beibehalten werden.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Eierproduktion lässt sich nicht im gleichen Tempo reduzieren wie der Markt reagiert, zudem wäre eine vorzeitige Schlachtung der Legehühner ethisch schlecht vertretbar. Eine Entlastungsmassnahme ist deshalb wichtig und soll beibehalten werden.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Grössere Investitionen könnten über Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt werden, kleinere sind für die Initianten tragbar.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Eine Aufhebung von finanzieller Unterstützung ist immer schmerzhaft für die Betroffenen, wenn Gelder in gleichem Umfang über die QuNaV zur Verfügung gestellt werden, könnte der Aufhebung zugestimmt werden.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Wenn eine Abschaffung der Beiträge in Betracht gezogen wird, so müssen parallel dazu Gelder für die Unterstützung von innovativen Produkten, allenfalls über QuNaV zur Verfügung gestellt werden.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Sitzung vom

05. März 2019

Mitgeteilt den

05. März 2019

Protokoll Nr.

135

1180_GR_Standeskanzlei des Kantons Graubünden_2019.03.05

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf das Schreiben des WBF in erwähnter Sache und bedanken
uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unsere Bemerkungen finden Sie beigeschlossen in der von Ihnen zur Verfügung ge-
stellten Vorlage. Ausserdem finden Sie beiliegend den ausgefüllten Fragebogen zur
Inlandleistung und den Marktentlastungsmassnahmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilagen: erwähnt

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden 1180_GR_Standeskanzlei des Kantons Graubünden_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Reichsgasse 35 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Einleitende Bemerkungen

Bundesgesetz über die Landwirtschaft / Agrarpolitik

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen zielt darauf ab, dass die Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten erfolgreich agieren, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. Der Bundesrat schickt die Agrarpolitik mit einer hehren Vision in Vernehmlassung. Die Vision provoziert und fordert Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter zugleich. Wie schon in den letzten Jahrzehnten wird der Käse als Anschauungsbeispiel herangezogen. Wer den Käsehandel beobachtet oder darin tätig ist, weiss, wie hart es ist, in einem teuren Kostenumfeld zu produzieren und in einem Land mit niedrigerem Kostenumfeld das Produkt zu vermarkten. Selbst in den umliegenden Ländern, vornehmlich Deutschland, in die der weitaus grösste Teil der Produkte exportiert wird, ist es ein hart umkämpfter Markt. Seit dem Jahr 2007 ist der Grenzschutz aufgehoben. In der Folge wurde von Jahr zu Jahr mehr Käse importiert und der Export ging zurück. Wer die Käsebranche kennt, weiss, dass die Forderungen der Vision nicht aufgehen; nicht zuletzt kann in den Schwellenländern die Menge nicht erreicht werden, die für einen wirtschaftlichen Erfolg nötig wäre. Trotz der Widersprüche gibt die Schweizer Landwirtschaft aber nicht auf.

Im Gebirgskanton Graubünden mit über 80 Prozent aller Betriebe in den Bergzonen 3 und 4 haben die Strukturverbesserungen eine grundlegende Bedeutung.

Wir erachten es deshalb als sehr wichtig, dass das Berggebiet konkret im Gesetz gestärkt wird. Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die einmal mehr die Berglandwirtschaft vor besondere Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten. Es ist deshalb umso weniger nachvollziehbar, dass im Zweckartikel der Begriff Berggebiet gestrichen werden soll.

Ebenso wenig ist es angebracht, die Thematik Naturereignisse aus dem Landwirtschaftsgesetz zu streichen. Die abgeschwächte Formulierung oder gar der Wegfall einzelner Ziele in Art 87 ist nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil ist davon die Rede, dass die bisherigen Fördertatbestände durch die Neureglung grundsätzlich bleiben und folglich seien die Anpassungen materiell nicht relevant. Somit sind die Ziele des bisherigen Art. 87 Abs. 1 Bst. c vollumfänglich im selben Wortlaut beizubehalten. Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir unter vorgenannter Bedingung als sinnvoll.

Die Strukturverbesserungsbeiträge werden mit der Vorlage wieder unter das Niveau der Periode 2008–2013 zurückgefahren. Diese Reduktionen stehen in Widerspruch zum Bedarf an Strukturverbesserungen. Investitionsbedarf in den Kantonen besteht in den nächsten Jahren primär im Ausbau und vor allem im Erhalt der vorhandenen Basisinfrastruktur durch Erneuerung, Ersatz und periodischen Unterhalt (Periodische Wiederinstandstellungsprojekte PWI, 3. Juragewässerkorrektur), der Finanzierung und Umsetzung von Projekten zur regionalen Entwicklung, auch im Zusammenhang mit den geplanten regionalen landwirtschaftlichen Strategien, und in der Umsetzung von Landumlegungen, häufig im Zusammenhang mit grossen Infrastrukturprojekten und / oder Gewässerrevitalisierungen (3. Rhonekorrektur). Weiter soll dieses Budget neu zusätzlich mit Förderung einzelner Massnahmen zur Ressourceneffizienz wie Maschinen/Techniken belastet werden. Obwohl der Bedarf an Strukturverbesserungsprojekten nach wie vor ausgewiesen ist, sehen sich leider immer noch einzelne Kantone aufgrund der beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten veranlasst, wichtige bereitstehende Projekte zu sistieren, über mehrere Jahre hinauszuzögern oder auf Wartelisten zu transferieren. Betroffen sind nicht nur Neuinvestitionen, sondern auch die Substanzerhaltung der vorhandenen

Basisinfrastruktur. Die Priorisierung der vorhandenen Mittel führt dazu, dass anstehende Erneuerungen zurückgestellt werden. Damit werden letztlich die Gesamterneuerungen wesentlich teurer und müssen unter Umständen erst noch früher realisiert werden. Mit regelmässig eingesetzten Mitteln könnte die Lebensdauer der Werke verlängert und damit die Erneuerungs- und vor allem Ersatzkosten auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Diese Tendenz scheint gebremst. Das Verständnis Unterhalt und Erneuerung der bestehenden landwirtschaftlichen Infrastruktur hat sich leicht verbessert, ist aber nach wie vor ungenügend. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis nicht nur die Bedarfsmeldungen grösser werden, sondern auch die benötigten Mittel.

Wir beantragen, die im Zahlungsrahmen 2022-2025 für die Strukturverbesserungen schrittweise wieder bis auf 90 Millionen Franken zu erhöhen. Es ist dabei zu beachten, dass jeder gewährte Bundesfranken in den Berggebieten Investitionen von 2 bis 3 Franken generiert, dessen Wirkung auf die Zielsetzung des Erhalts der dezentralisierten Besiedelung offensichtlich ist.

Wir beantragen zudem, dass bei den späteren Anpassungen der Details in den Verordnungen Suissemelio frühzeitig mit einbezogen wird. Das Erfolgsmodell der Zusammenarbeit zwischen BLW und Suissemelio sollte auch im Fall der AP22+ ihre Stärken ausspielen können.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen beim Boden- und Pachtrecht wurde nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Steigerung der Produktionskosten führen. Wir verlangen grundsätzlich, dass sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts ausbleiben.

Die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) und der darauf basierende Aktionsplan SBS finden in dieser Vorlage nur bedingt Resonanz. In der Vorlage fehlt eine Strategie bzw. die Skizze eines Wegs, die eindeutig vorgibt, wie die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) erreicht werden könnten. Die Beantwortung des Postulats Bertschy (13.4284) hat aufgezeigt, dass keines der 13 Umweltziele vollständig erreicht wurde. Einige in der Gesetzesvorlage vorgesehene Massnahmen dürften sich, zumindest im Kanton Graubünden, auf die Entwicklung der Biodiversität kontraproduktiv auswirken, was zu bedauern wäre. In Graubünden nehmen von den 2067 direktzahlungsberechtigten Betrieben 96 % an Vernetzungsprojekten und 96,15 % an Massnahmen zur Landschaftsqualität teil.

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte gesamte Zahlungsrahmen wird indessen ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben somit stabil. Aufgrund der tendenziell steigenden Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe und die dafür benötigten Investitionen ist die Stabilität des Zahlungsrahmens unbedingt auch langfristig beizubehalten.

Ebenfalls werden die beiden Grundsätze, dass keine Verschiebung von Direktzahlungen zwischen den Tal- und Bergzonen erfolgt und dass die Beiträge für das Sömmerungsgebiet nicht angepasst werden, ausdrücklich begrüsst.

Die auf dem Landwirtschaftsrecht basierende landwirtschaftliche Officialberatung ist das zentrale Instrument der Agrarpolitik zur Unterstützung des betrieblichen Wandels und der betrieblichen sowie persönlichen Weiterentwicklung. Die vorgesehenen Neuerungen und Änderungen sind explizit zu begrüssen.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Der Bundesrat schlägt im Rahmen der Agrarpolitik 22+ Änderungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) vor. Die vorgeschlagenen Anpassungen gehen unserer Meinung nach in die falsche Richtung und werden von uns grösstenteils abgelehnt. Aus der Revision des BGBB dürfen den Kantonen keine Kosten, insbesondere auch kein zusätzlicher Personalaufwand erwachsen.

Das bäuerliche Bodenrecht ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Familienbetriebe und der Selbstbewirtschaftler. Der grösste Teil der Regelungen hat sich dank der föderalistischen, ortsspezifischen Anwendung seit nunmehr 24 Jahren bewährt. Mit der Bewilligungspflicht für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken und der Anforderung der Selbstbewirtschaftung sowie der Preiskontrolle konnte die Bodenspekulation eingedämmt werden, so dass heute der Produktionsfaktor Boden zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung steht. Der Fokus auf die Familienbetriebe hat sich als richtig erwiesen, weshalb die Stärkung der Familienbetriebe im Zweckartikel zwingend beizubehalten ist.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die Einführung der bäuerlichen juristischen Person als unnötig und kontraproduktiv, weshalb diese strikt abzulehnen ist. Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch juristische Personen ist gemäss Lehre und Rechtsprechung bereits heute möglich und soll in diesem Rahmen weiterhin zugelassen werden. Wir befürchten, dass mit der Einführung der bäuerlichen juristischen Person Nichtselbstbewirtschaftern der indirekte Erwerb und/oder die Beherrschung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben ermöglicht wird. Dies ist zwingend zu verhindern.

Jegliche Abkehr oder Verwässerung der Prinzipien der Familienbetriebe oder Selbstbewirtschaftung schwächt die Legitimation und Akzeptanz der eigentumsrechtlich weitgehenden Beschränkungen durch das bäuerliche Bodenrecht. Die vermeintlichen Vorteile der Erleichterung für juristische Personen rechtfertigen eine nicht reversible Entwicklung in diese Richtung nicht und können kontraproduktiv wirken.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuternder Bericht		
<p>2.2 S. 29</p> <p>Vision des Bundesrats</p>	<p>Realitätsnahe Beispiele auführen</p>	<p>Der Bundesrat formuliert eine klare Vision. Die Vision provoziert und fordert Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter gleichzeitig. Wie schon in den letzten Jahrzehnten wird der Käse als Anschauungsbeispiel herangezogen. Wer den Käsehandel beobachtet oder darin tätig ist, weiss, wie hart es ist, in einem teuren Kostenumfeld zu produzieren und in einem Land mit niedrigerem Kostenumfeld das Produkt zu vermarkten. Selbst in den umliegenden Ländern, vornehmlich Deutschland, in die der weitaus grösste Teil der Produkte exportiert wird, ist es ein hart umkämpfter Markt. Seit dem Jahr 2007 ist der Grenzschutz aufgehoben. In der Folge wurde von Jahr zu Jahr mehr Käse importiert und der Export ging zurück. Nur dank der Zunahme der Bevölkerung konnte die Produktionsmenge noch einigermaßen gehalten werden.</p> <p>Wer die Käsebranche kennt, weiss, dass die Forderungen der Vision nicht aufgehen; nicht zuletzt in den Schwellenländern kann die Menge nicht erreicht werden, die für einen wirtschaftlichen Erfolg nötig wäre. Erfolgreich können Unternehmer sein, die das Know-how in diese Länder exportieren und mit der Milch vor Ort Produkte nach Schweizer Rezepturen herstellen, wie Emmi zeigt. Damit ist aber kein einziges Schweizer Produkt exportiert worden.</p>
<p>2.3.2.1 S. 31/32</p> <p>Marktausrichtung</p>	<p>Die Auswirkungen der Umsetzung dieser Forderungen sind besonders in der Milch- und Fleischwirtschaft genau zu analysieren</p>	<p>Grundsätzlich sind diese Forderungen richtig. Quantensprünge dürfen keine erwartet werden, weil sie heute weitgehend gelebt werden. Produzenten, Verarbeiter und Händler sind heute laufend gefordert, zu optimieren. Die Luft nach oben ist gering. Heute schon steigen laufend Betriebe aus der Milchproduktion aus, weil sich Aufwand und Ertrag nicht rechnen. Mit erhöhtem Druck wird in erster Linie die Milchproduktion unter Druck geraten. Sollte im Fleischbereich dasselbe geschehen, wird Landwirtschaft zu betreiben in der Schweiz unattraktiv.</p>
<p>2.3.2.2 S. 32 (s. auch 3.1.2.2)</p> <p>Inlandleistung</p>	<p>Inlandleistung beibehalten</p> <p>Marktentlastung beibehalten</p>	<p>Die Inlandleistung und Marktentlastung trägt wesentlich dazu bei, dass in den dezentralen Gebieten der Absatz möglich und der Preis gesichert wird. Es bestehen gute Infrastrukturen, wofür zurzeit keine weiteren Beiträge mehr nötig sind.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Marktentlastungsmassnahmen		<p>Der öffentliche Markt schafft Preistransparenz und trägt entscheidend zur Preisbildung bei. Pflichtübernahmen oder Überbieten zeigen auf, wo der wahre Preis einzustufen ist. Wie den Auswertungen zu entnehmen ist, werden an den öffentlichen Märkten dank der Inlandleistung mehrheitlich die Proviandepreise überboten. Zusätzlich wird über diese Märkte der Transport von der Peripherie in die Zentren organisiert und finanziert. Es werden Renten an die Produzenten weitergegeben. Die Marktorganisationen in den Kantonen können dazu detaillierte Zahlen liefern.</p> <p>Wenn die Marktentlastung aufgehoben würde, stellt sich die Frage, wer die Kalbfleischeinlagerung organisieren würde. Die Branche kann das allerdings nicht bewerkstelligen.</p> <p>Die Inlandleistung Schlachtung wurde 2004 aufgehoben und durch das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014 – 2017 entgegen dem Willen des Bundesrats teilweise wiedereingeführt.</p> <p>Die 2004 aufgehobene Inlandleistung Schlachtung wirkte sich beispielsweise negativ auf den Schafmarkt aus. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. Schliesslich sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.</p> <p>Die Argumentation mit der WTO ist ein Aspekt, kann aber kein entscheidendes Kriterium sein.</p>
2.3.3.2 S. 35 Mindesttierbesatz	Der Mindesttierbesatz ist in irgendeiner Form aufrechtzuerhalten bzw. darf nicht abgeschafft werden	Der Mindesttierbesatz darf grundsätzlich nicht aufgehoben werden. Er ist in irgendeiner Form beizubehalten, namentlich durch klare und griffige Vollzugsmassnahmen, damit das für die Nahrungsmittelproduktion angebaute Pflanzgut auch entsprechend und grundsätzlich auf dem eigenen Hof verwertet wird. Das Pflanzgut ist sinnvoll und grundsätzlich hofeigen zu verwerten.
2.3.3.2 S. 35	Eine Beitragsobergrenze	s. dazu weiter unten zu Ziff. 3.1.3 DZ, S. 67 ff., Beitragsobergrenze

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einführung Beitragsbegrenzung	wird grundsätzlich abgelehnt	
2.3.4.2 S. 39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung	Weiterentwicklung der BFF-Instrumente unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Erhöhung der Anforderungen an BFF-Beiträge im SöG.	<p>Im Kanton Graubünden würde die Wahlmöglichkeit zwischen gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderungskonzept, was dem Bündner Modell mit den gesamtbetrieblichen Verträgen nahekommt, und einem vereinfachten Fördersystem auf der Basis der heutigen QI und QII-Beiträge zu einem Leistungsabbau im Bereich der Biodiversitätsleistungen führen.</p> <p>Die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft soll mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien erreicht werden.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ist es unabdingbar, dass der Bund das landwirtschaftliche Fördermodell im Bereich der Biodiversitätsförderung sauber evaluiert und darauf basierend weiterentwickelt. Es gibt Grund zur Annahme, dass die QI- und QII-Flächen, im Gegensatz zu den Inventarflächen, keinen signifikanten Einfluss auf die Biodiversität haben. In Graubünden dürfte diese Bilanz differenzierter sein, weil QII- und Inventarflächen häufig deckungsgleich sind. Besonders negativ würde sich eine Abspaltung der Vernetzungsförderung aus dem BFF-Modell auswirken. Ein Grund für die nach wie vor rückläufige Biodiversität auch im Berggebiet dürfte u.a. ein zu geringer Umfang der Vernetzungsmassnahmen (Nutzungsstappierung, abgestufte Schnitzeitpunkte, Mahdresten etc.) sein.</p> <p>In Graubünden bestehen regionale BFF- und LQ-Strategien in Form der regionalen Vernetzungskonzepte und der LQ-Projekte. Für das SöG bestehen keine gleichwertigen Grundlagen.</p>
3.1.2.2 S. 58 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Die Abschaffung wird abgelehnt	Das aktuelle System hat sich bewährt und die Branche hat die Importregelung verantwortungsvoll gemeinsam gelöst. Wer sich für inländische Produkte engagiert, soll eine höhere Kontingentszuteilung erhalten.
3.1.2.3 S. 60	Sömmerungsbetriebe müssen die Siloverzichtszulage auch erhalten	Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtszulagen gehen ihnen mit durchschnittlich 750 Liter Milch pro Kuh, 45 Franken auf 0.8 Normalstösse verloren, das bedeutet 56 Franken pro Normalstoss. Die Siloverzichtszulage sollte dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Der Sömmerungsbetrieb ist

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Silverzichts- lage		in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält.
3.1.2.9 S. 64 Verwertungsbeitrag Früchte	Die Abschaffung wird abgelehnt	<p>Abschaffung der Beiträge an gewerbliche Mostereien für die Lagerung von betriebsbezogenen Marktreserven von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.</p> <p>Naturbedingte Ernteschwankungen treten auf. Mit den Beiträgen kann die Konzentratslagerung so gestaltet werden, dass ein Ausgleich über mehrere Jahre möglich ist. Damit kann eine Versorgung mit Obstgetränken aus einheimischen Rohstoffen gesichert werden. Der Hochstammbobstbau wird gestützt, da 60% der Mostäpfel und fast 100% der Mostbirnen auf Hochstämmen wachsen.</p>
3.1.3. DZ, S. 67 ff. Beitragsobergrenze	<p>Die Einführung einer Beitragsobergrenze wird strikt abgelehnt</p> <p>Im Sinne eines Eventualantrags kann allenfalls eingehend geprüft werden,</p>	<p>Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen zugegebenermassen in bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Allerdings macht die Plafonierung auf eine bestimmte Obergrenze ebenso wenig Sinn. Wer Flächen bewirtschaftet und damit Leistungen für die Gemeinschaft erbringt, soll eine gerechte Entschädigung erhalten. Bei der Einführung von Obergrenzen würden die betroffenen Betriebe die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit reduzieren, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Betroffen von der Bewirtschaftungsaufgabe wären gerade die landschaftlich und ökologisch wertvollen Rand- und Ökoflächen. Ökoleistungen würden zurückgefahren. Statt gemäht würde vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion in diesen Betrieben würde heruntergefahren. Dabei würden diese aufgegebenen Flächen aber keineswegs abgegeben oder auf den Markt gelangen – ausserdem wären diese Flächen kaum marktfähig oder begehrenswert. Mit der Gründung von Gemeinschaften und anderen Tricks würde versucht, die Hürde zu umgehen.</p> <p>Dabei wäre es wichtig, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten. Die Plafonierung würde aber nicht dazu führen.</p> <p>Deshalb wird die Einführung einer Beitragsobergrenze strikt abgelehnt.</p> <p>Denkbar wäre es, die Beiträge ab einem gewissen Punkt regressiv abzustufen. Mit zunehmender Betriebsgrösse ergibt sich oft ein wirtschaftlicher Skaleneffekt, der es rechtfertigt, die Beiträge degressiv abzustufen. Wirtschaftlich agierende Landwirtschaftsbetriebe sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden, wie kleinere oder mittlere Betriebe, und zwar im</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ob eine flächen- und tierbezogene Abstufung der Beiträge aufgrund wirtschaftlicher Skaleneffekte eingeführt werden kann</p> <p>Sollten wider Erwarten Beitragsobergrenzen eingeführt werden: die BFF- und LQ-Beiträge müssten davon bzw. von der Berücksichtigung ausgenommen werden</p> <p>Sollten Abstufungen eingeführt werden: die BFF- und LQ-Beiträge müssten davon bzw. von der Berücksichtigung ausgenommen werden</p>	<p>Verhältnis des abnehmenden Aufwands für die Bewirtschaftung.</p> <p>Es ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass im Kanton Graubünden die durchschnittliche Betriebsfläche bei 25,19 ha LN liegt. Von den 2067 direktzahlungsberechtigten Betrieben bewirtschaften 107 Betriebe über 50 ha. Der Anteil BFF dieser Betriebe liegt bei 41 %. Die Trockenwiesen und -weiden gemäss TwwV machen je nach Region einen grossen Anteil der LN aus. Wenn eine Beitragsbegrenzung pro Betrieb so eingeführt würde, würden ausgerechnet diese wichtigen Flächen wohl als erste nicht mehr bewirtschaftet werden. Das sind in den meisten Fällen Flächen, die am weitesten weg vom Hof liegen und am aufwendigsten zu mähen sind. Somit würde sich eine Beitragsbegrenzung insbesondere negativ auf Biotop von nationaler und regionaler Bedeutung auswirken. Da mit den BFF- und LQ-Beiträgen die Pflege und Erhaltung öffentlicher Güter abgegolten wird, wäre es kontraproduktiv für die UZL und die NHG-Zielsetzungen, diese Beiträge bei der Limitierung der DZ mitzuberücksichtigen.</p> <p>Auch wenn eine Abstufung der Beiträge eingeführt würde, so dürften BFF- und LQ-Beiträge davon nicht erfasst werden. Die Bewirtschaftung dieser Flächen gilt es umso mehr zu erhalten.</p>
<p>3.1.3. DZ, S. 67 ff</p> <p>Ausbildungsanforderungen</p>	<p>Als Eintretenskriterium bezüglich der landwirtschaftlichen Ausbildung soll gelten:</p> <p>Abschluss</p>	<p>Der Kanton erkennt, dass eine höhere Ausbildungsanforderung zu besser geführten Betrieben führt, erachtet jedoch den Vorschlag des Bundesrats, Abschluss einer höheren Berufsbildung (Fachausweis) hinsichtlich der nachhaltigen und langfristigen flächendeckenden Bewirtschaftung als zu weit gegriffen und in der Folge nicht zielführend.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob der Fachausweis der Bäuerinnen weiterhin zur Direktzahlungsberechtigung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Landwirtin/Landwirt EFZ oder EFZ im Berufsfeld der Landwirtschaft oder höhere landwirtschaftliche Ausbildung</p> <p>Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner des Betriebsleitenden soll nach mehrjähriger und beträchtlicher Mitarbeit auf dem Betrieb bei der Übernahme des entsprechenden Betriebs direktzahlungsbe-rechtigt sein</p> <p>Kleinbetriebe im Berggebiet (kleiner als 0,5 SAK) sind von dieser Ausbildungsanforderung ausgenommen, müssen jedoch eine minimale landwirtschaftliche Weiterbildung vorweisen. Wächst der Betrieb über 0,5 SAK, ist das Eintretenskriterium bezüglich landwirtschaftlicher Ausbildung in jedem Fall zu erfüllen.</p>	<p>führt. Allenfalls führt der künftige Weg über den Abschluss Bäuerin FA mit zusätzlichen Modulen in Betriebswirtschaft und/oder Produktionstechnik.</p> <p>Neben den beschriebenen Wegen darf es keine weiteren Ausnahmen oder Möglichkeiten geben, das Eintretenskriterium bezüglich landwirtschaftlicher Ausbildung zu erfüllen bzw. die Direktzahlungsbe-rechtigung zu erlangen.</p> <p>Die festgehaltenen Ausnahmen sollen die kleinräumige Pflege der Kulturlandschaft durch Nebenerwerbsbetriebe ermöglichen und honorieren und den Härtefall bei Krankheit, Invalidität oder Tod des Betriebsleitenden abfedern, sodass es dem mitarbeitenden Lebenspartner/Lebenspartnerin möglich ist, den Betrieb weiterzuführen. Der Begriff "beträchtliche Mitarbeit" wird in Zusammenhang mit den Sozialversicherungen bereits erwähnt und definiert.</p> <p>Die erwähnte minimale landwirtschaftliche Weiterbildung für Kleinbetriebe im Berggebiet muss noch definiert werden und könnte zum Teil auch betriebsspezifisch ausgestaltet sein (Schafhaltung/Futterbau für Schafhalter, Mutterkuhhaltung/Futterbau für Mutterkuhalter, Pflanzenbau für Kräutermanbau...).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 S. 35 / 70 Sozialversicherungsschutz	Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattin soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben und wird in der Aus- und Weiterbildung, in der Beratung und in den Agramedien laufend thematisiert.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedankengut. Entsprechend kann in der Folge nicht ein Versicherungsschutz vorgeschrieben werden. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwendig und bringt Rechtsunsicherheit, da die Steuerdaten bis vier Jahre zurückliegen können.</p>
3.1.3.2 S. 72 Art 70a Nährstoffbilanz	Nährstoffbilanz stärken Erhöhtes Engagement auf der Suche nach Lösungen zur Verminderung der Stickstoffemissionen	<p>Die Nährstoffe (insbesondere der unkontrollierte Lufteintrag von Stickstoff) sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Luftqualität sowie für die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduktion der Nährstoffeinträge und Nährstoffverluste ist deshalb bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Die heutige Nährstoffbilanz und das HODUFLU sind sehr erprobte, taugliche Mittel, wenn sie verantwortungsbewusst eingesetzt und kompetent kontrolliert werden. Der Kanton warnt vor der Erhebung zusätzlicher Parameter, die auf Selbstdeklarationen beruhen. Sie bringen erheblich mehr Verwaltungsaufwand und führen zu einer Scheingenauigkeit.</p>
3.1.3.2 S. 71 Bodenschutz	Bemerkung	<p>Boden als Grundlage der Produktion ist ein essenziell wichtiges Gut und muss nachhaltig erhalten und gepflegt werden. Der Kanton unterstützt das Engagement in dieser Richtung, sieht aber noch keine praxistauglichen Vollzugsmassnahmen.</p> <p>Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist zurzeit nicht erkennbar. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Die Rechtslage bei einer Einsprache ist äusserst unklar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Rahmen der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft oder neuen Produktionssystembeiträgen erfolgen
3.1.3.2 S. 74 Lenkungsabgaben	Bemerkung	Es sollen Lenkungsabgaben auf chemisch-synthetische PSM eingeführt werden, um Anreize für die Verwendung von nicht-chemischen PSM zu schaffen. Der Aktionsplan Pflanzenschutz sieht eine Reduktion der PSM mit erhöhtem Risiko vor. Ein gänzlicher Verzicht verunmöglicht eine marktgerechte Früchteproduktion, weil Alternativen fehlen. Das Risiko für Resistenzen steigt.
3.1.3.3 S. 75 ff. Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge,	Zustimmung	Der Kanton unterstützt die Abschaffung des Steillagenbeitrags und des Offenhaltungsbeitrags zugunsten der Systemvereinfachung. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag 35 Prozent plus, die Mittel des Offenhaltungsbeitrags in den Versorgungssicherheitsbeitrag umgelagert werden. Ganz steil zu bewirtschaftende Flächen sind mit sehr viel Handarbeit verbunden. Gleichzeitig sind solche Wiesen sehr artenreich. Es muss weiterhin ein finanzieller Anreiz bestehen, um solche Flächen zu bewirtschaften, damit diese nicht verbuschen.
3.1.3.3 S. 75 Betriebsbeitrag	Die Einführung eines Betriebsbeitrags wird abgelehnt	Der Betriebsbeitrag führt in der Argumentation zu grossen Schwierigkeiten. Betriebe ab 0,2 SAK sollen gleich hohe Beiträge erhalten, wie Betriebe mit mehreren Standardarbeitskräften. Für Kleinbetriebe, die ohnehin zu 100 % einem anderen Verdienst nachgehen, erhöht dies die Direktzahlungen überproportional und für einen grösseren Betrieb ist es ein Tropfen auf einen heissen Stein. Zusätzlich ist es nicht verständlich, dass eine Landwirtin resp. ein Landwirt Beiträge erhält, einzig weil sie resp. er Landwirtin resp. Landwirt ist. Zudem stellt der Betriebsbeitrag einen Beitrag dar, der nicht mit einer Leistung verknüpft ist, sondern einen Zustand belohnt. Das ist abzulehnen. Die Direktzahlungen müssen an Leistungen geknüpft sein.
3.1.3.4 S. 77 Qualitätsstufe I	Für wenig intensive Wiesen ist ein angemessener Beitrag zu reservieren	Die wenig intensiven Wiesen (Fromentalwiesen) sind eine grosse Bereicherung im Talgebiet und besonders auch im Berggebiet. Sie fallen durch die Blühkraft der farbenfrohen Blumen, wie Margerite, Flocken- und Witwenblumen auf. Die alleinige Stärkung der extensiven Wiesen zeigen, dass die farbenfrohen, blühenden Pflanzengesellschaften der bisher wenig intensiven Wiesen verkümmern.
3.1.3.5 S. 81	Hochstammobstbäume	Im Kanton Graubünden steht die Obstproduktion nicht im Vordergrund. Dennoch sind solche Bäume wichtig für die Biodiversität. Falls solche Bäume keine Beiträge mehr erhalten, weil der Beitrag an die

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tab. 9 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge	sollen weiterhin über Biodiversitäts- bzw. Landschaftsqualitätsbeiträge gefördert werden	Obstproduktion geknüpft ist, dann werden diese Bäume gefällt. Dies wäre ein Beitrag mehr zur Banalisierung der Landschaft und zum Verlust der Biodiversität.
3.1.3.5 S. 79 ff Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau	Branche einbeziehen	Die Ausgestaltung der Anforderungen soll zwingend in Zusammenarbeit mit den Branchen geschehen.
3.1.3.5 S. 79 ff Naturnahe Obstproduktion mit Hochstamm-bäumen	Hochstammobstbäume sollen weiterhin über Biodiversitäts- bzw. Landschaftsqualitätsbeiträge gefördert werden	Die Förderung der Hochstammobstbäume soll im Sinne der Kontinuität mit den bisherigen Beiträgen erfolgen (Baumbeiträge der Qualitätsstufe I und II sowie Landschaftsqualitätsbeiträge). Auf eine weitere Förderung ist zu verzichten. Im Kanton Graubünden steht die Obstproduktion nicht im Vordergrund. Dennoch sind solche Bäume wichtig für die Biodiversität. Falls solche Bäume keine Beiträge mehr erhalten, weil der Beitrag an die Obstproduktion geknüpft ist, werden diese Bäume verschwinden. Die Landschaft würde ihrer verlustig und die Biodiversität würde abnehmen.
3.1.3.5 S. 79 REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren	REB Schleppschlauch bis zum Übergang weiterführen	Wir würden es sehr bedauern, wenn die Massnahme Schleppschlauch nur bis 2019 befristet sein sollte und nicht bis 2021 verlängert würde. Eine «Schleppschlauchpflicht» im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Das System ist noch nicht ausgereift und ob es umsetzbar und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir.
3.1.3.7 S. 85 Beitragsanteil Bund-Kanton	Bisheriger Kostenteiler 90:10 beibehalten	Der Kostenteiler 70:30 findet schweizweit keine Mehrheit. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man von 80:20, korrigiert im Jahr 2013 vom Ständerat 90:10 neu auf 70:30 angesetzt werden sollte. Die Finanzlage verschiedener Kantone lassen dies nicht zu.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.4. SV, S. 86 ff</p> <p>Strukturverbesserung</p>	<p>Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 ist in Teilen rückgängig zu machen oder anzupassen</p> <p>Formulierung: <i>b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;</i></p> <p><i>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu fördern;</i></p> <p>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen</p>	<p>Der Versuch zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies ist nicht nachvollziehbar und geht weit über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies sei gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen gewesen.</p> <p>Art. 87 Abs. 1 Bst. b: Der Begriff «Arbeitsbedingungen» ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der «Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse». Der Begriff «Wirtschaftsverhältnisse» kann unter Bst. a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff «Lebensbedingungen/-verhältnisse» ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu übernehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen ganz wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Art. 87 Abs. 1 Bst. c: Das Wort «erhalten» ist mit dem Wort «fördern», analog Bst. d. zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, der Vergrösserung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen ist eine Beschränkung auf das Erhalten absolut ungenügend.</p> <p>Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016, 3.1 Mio.) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist deshalb nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig anhand einer</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.
3.1.5.5 / S. 93-94 Tierzuchtförderung	Neuregelung der Tierzuchtförderung wird unterstützt	So wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert. Es ist wichtig, dass neben den Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen gefördert werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe klar geregelt werden.
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141 Tierzuchtförderung	Unterstützung Neuformulierung im Grundsatz	Im Grundsatz wird die Neuformulierung von Art. 141 des LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme. Mit der neuen Formulierung des Art. 141 Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.
3.1.9.1 S. 100 Gewässerschutzgesetz	Art 11, Art. 12 GSchG sollen angepasst werden	Im Zusammenhang mit dem Klimawandel einhergehende, zunehmende Wasserknappheit in den Sommermonaten, soll man die auf dem Betrieb anfallenden Wasser nutzen können. Das Aufmischen von häuslichem Abwasser mit Mist oder Gülle weiterer Tierarten ausser Rinder und Schweine soll ermöglicht werden.
3.1.10 S. 109 Art. 76a Abs. 3	Bedenken	In der botanischen Zusammensetzung können die angestrebten Ziele beispielsweise Extensivierung bei Naturwiesen nur schwer erreicht werden.
3.2.1 S. 118-120 Art. 65a & Art. 65b	Art. 9a streichen	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwendig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für motivierte Personen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Aktiengesellschaften		<p>können, zumal diese vielfach nicht über riesige finanzielle Möglichkeiten verfügen.</p> <p>Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass solche, juristische Personen für den Vollzug sehr komplex zu handhaben sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG		
Art. 2 LwG Digitalisierung	Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor, einerseits im Austausch zwischen den Ämtern entlang der Lebensmittelkette und über die Kantonsgrenzen, andererseits hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>
Art. 16 Abs. 4 LwG Ursprungsbezeichnung	<p>Der Streichung wird zugestimmt</p>	<p>Die Aufhebung, die den Kantonen bei der Kennzeichnung (Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben) eine gewisse gesetzgeberische Befugnis einräumt, ist nachvollziehbar.</p>
Art. 28 Abs. 2 LwG Milchleistungsprüfung	<p>Es ist eine notwendige Ergänzung</p>	<p>Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Büffelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.</p>
Art. 38 Abs. 2 LwG Verkäsungszulage	<p>Ablehnung / Zustimmung</p>	<p>Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis. Das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt muss anderweitig gelöst werden.</p> <p>Abs. 2^{bis}: Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben.</p>
Art. 39 LwG	<p><i>¹ Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion oder aus einem Sömmerungsbetrieb ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</i></p>	<p>Die Alpwirtschaft leistet mit der Verarbeitung der silofreien Milch während des Sommers einen wichtigen Beitrag in der Wertschöpfungskette Milch und im Schweizer Kulturgut. Die Alpwirtschaft sollte keinesfalls schlechter gestellt werden als die Ganzjahresbetriebe.</p> <p>Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtszulagen gehen ihnen mit durchschnittlich 750 Liter Milch pro Kuh, 45 Franken auf 0.8 Normalstöße verloren, das bedeutet 56 Franken pro Normalstoss. Die Siloverzichtszulage sollte dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Der Sömmerungsbetrieb ist in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 LwG	Der Einführung wird zugestimmt	Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung unterstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.
Art. 51^{bis} LwG Verwertung von Schafwolle	Unterstützung von Schafwolle beibehalten	<p>Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der Beitrag schafft den Initianten der Projekte zur Verwertung der Schafwolle eine finanzielle Grundlage. Die Resultate der Projekte, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, zeigen beachtliche Resultate. Immerhin hat man mit der Wolle wieder den Sprung in die Textilbekleidung geschafft und dies dem weltweit da und dort feststellbaren Trend mithaltend und vorseilend.</p> <p>Die Schafwolle wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.</p>
Art. 63, Art. 64 LwG	Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbauanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den einheimischen Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirken würde.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10 % zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schliesslich die Konsumentin resp. der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achzigerjahren produziert wurden, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies beim Wein unbedingt sein muss, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. c LwG	Die Aufnahme des NHG wird unterstützt	Im Kanton Graubünden werden der Vollzug der Biodiversität/Vernetzung, die Landschaftsqualität und die Biotope nach NHG gemeinsam vollzogen. Aus Vollzugssicht macht dies für den Kanton Sinn.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i und Abs. 3 Bst. g LwG Sozialversicherungsschutz	Die neue Bestimmung ist ersatzlos zu streichen und wenn nötig ins Versicherungsrecht zu überführen	Der Versicherungsschutz soll im Versicherungsrecht und nicht im Landwirtschaftsgesetz oder der Direktzahlungsverordnung geregelt werden. Da der Versicherungsschutz jährlich geändert werden kann, müssten die Vollzugsstellen jährlich überprüfen, ob der Versicherungsschutz noch im Sinne des LwG genügend ist. Diese Überprüfung können die Vollzugsstellen nicht machen oder sonst ist die Deklaration des Bewirtschafters und die Überprüfung durch die Vollzugsstelle so allgemein bzw. unvollständig, dass die Bestimmung keinen tatsächlichen Versicherungsschutz garantiert

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>träge aufgrund wirtschaftlicher Skaleneffekte eingeführt werden kann</p> <p>Sollten wider Erwarten Beitragsobergrenzen eingeführt werden: die BFF- und LQ-Beiträge müssten davon bzw. von der Berücksichtigung ausgenommen werden</p> <p>Sollten Abstufungen eingeführt werden: die BFF- und LQ-Beiträge müssten davon bzw. von der Berücksichtigung ausgenommen werden</p>	<p>Es ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass im Kanton Graubünden die durchschnittliche Betriebsfläche bei 25,19 ha LN liegt. Von den 2067 direktzahlungsberechtigten Betrieben bewirtschafteten 107 Betriebe über 50 ha. Der Anteil BFF dieser Betriebe liegt bei 41 %. Die Trockenwiesen und –weiden gemäss TwwV machen je nach Region einen grossen Anteil der LN aus. Wenn eine Beitragsbegrenzung pro Betrieb so eingeführt würde, würden ausgerechnet diese wichtigen Flächen wohl als erste nicht mehr bewirtschaftet werden. Das sind in den meisten Fällen Flächen, die am weitesten weg vom Hof liegen und am aufwendigsten zu mähen sind. Somit würde sich eine Beitragsbegrenzung insbesondere negativ auf Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung auswirken. Da mit den BFF- und LQ-Beiträgen die Pflege und Erhaltung öffentlicher Güter abgegolten wird, wäre es kontraproduktiv für die UZL und die NHG-Zielsetzungen, diese Beiträge bei der Limitierung der DZ mitzuberücksichtigen.</p> <p>Auch wenn eine Abstufung der Beiträge eingeführt würde, so dürften BFF- und LQ-Beiträge davon nicht erfasst werden. Die Bewirtschaftung dieser Flächen gilt es umso mehr zu erhalten.</p>
Art. 72 Abs. 1 Bst. a LwG Betriebsbeitrag	<p>Die Einführung eines Betriebsbeitrags wird abgelehnt</p>	<p>Der Betriebsbeitrag führt in der Argumentation zu grossen Schwierigkeiten. Betriebe ab 0,2 SAK sollen gleich hohe Beiträge erhalten, wie Betriebe mit mehreren Standartarbeitskräften. Für Kleinbetriebe, die ohnehin zu 100 % einem anderen Verdienst nachgehen, erhöht dies die Direktzahlungen überproportional und für einen grösseren Betrieb ist es einen Tropfen auf einen heissen Stein. Zusätzlich ist es nicht verständlich, dass eine Landwirtin resp. ein Landwirt Beiträge erhält, einzig weil sie resp. er Landwirtin resp. Landwirt ist. Zudem stellt der Betriebsbeitrag einen Beitrag dar, der nicht mit einer Leistung verknüpft ist, sondern einen Zustand belohnt. Das ist abzulehnen. Die Direktzahlungen müssen an Leistungen geknüpft sein.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 73 LwG</p> <p>Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Das einzelbetriebliche Biodiversitätskonzept wird, wie es vorliegend ausgestaltet ist, abgelehnt</p> <p>Sollten im Rahmen der sechs Pilotprojekte Erkenntnisse resultieren, die zu einer wesentlichen Verbesserung des heutigen Systems führen würden und gleichzeitig in der Praxis umsetzbar wären, so könnte das vorgeschlagene Modell mit den entsprechenden Anpassungen befürwortet werden. Die bisherigen Beitragstypen Qualitätsstufe II und Vernetzung dürfen jedoch nicht auseinandergerissen werden.</p>	<p>Im Kanton Graubünden wird seit Beginn der Vernetzungsprojekte (im Domleschg seit 1996) ein Konzept gefahren mit regionalen und betriebsspezifischen Zielsetzungen, das Biodiversität, Vernetzung und NHG abdeckt. Die Konzepte und Verträge werden durch Ökobüros mit den Betriebsleitenden ausgearbeitet und begleitet. Die Form deckte floristische und faunistische Ziele ab und war in den letzten 20 Jahren sehr zielführend. Der Verzettelung muss dabei genügend Beachtung geschenkt werden. Das System fordert für Ausarbeitung und Kontrolle sechs Prozent der Beiträge für Biodiversität und Vernetzung und in ähnlicher Höhe NHG-Gelder des Bundes.</p> <p>Gemäss der Beantwortung des Postulats Bertschy (13.4284) ist das Umweltziel zur Biodiversität noch nicht erreicht, der Verlust geht weiter. Mit der Einführung von zwei Modellen (vereinfachtes heutiges Modell mit Qualitätsstufen und Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept) kann der Verlust nicht gestoppt werden, im Gegenteil, er wird noch gefördert. Die Zahl der BFF-Typen ist nicht zu reduzieren und die Bestimmungen zu einzelnen Typen nicht zu vereinfachen. Die regionsspezifischen BFF (Typ 16) müssen für alle Betriebe umsetzbar bleiben. Das sind oft artenspezifische Fördermassnahmen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Neuregelungen würden das System Bündnerland, das ab 2001 hartnäckig in allen Gemeinden umgesetzt wurde, massiv schwächen. Das ist völlig unnötig. In die Erarbeitung der Vernetzungsprojekte und deren Umsetzung und in der Regel all vier Jahre stattfindenden Nachberatungen wurden Millionen seitens Bewirtschafter, Kanton, Gemeinde und Bund (BAFU) investiert.</p> <p>Auch das Bündner Modell hat noch Verbesserungspotential; es ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr Zeit für die gesamtbetriebliche Beratung zu investieren, • Massnahmen noch besser auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten abzustimmen, • zeitlich gestaffeltes Mahdregime umzusetzen (Nutzungsmosaik), • Rückzugsstreifen stehen zu lassen und • finanzielle Anreize für Biodiversitätsförderflächen und Nutzungsmosaik zu erhöhen (höhere Q II und Vernetzungsbeiträge). <p>Der höhere Finanzmittelbedarf für Q II wird im Kanton heute mit NHG-Beiträgen abgedeckt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d LwG Tiergesundheitsbeiträge	Die Einführung der Tiergesundheitsbeiträge müsste vorgängig auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden	Der Kanton nimmt das Bestreben der Förderung der Tiergesundheit wohlwollend zur Kenntnis, erachtet aber die Einführung eines Tiergesundheitsbeitrags nach Giesskannenprinzip (Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d) als untaugliches Instrument, da neben einer ungewissen Wirksamkeit insbesondere auch ein sehr grosser Vollzugsaufwand zu befürchten ist. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar. Die Kontrolle einer Selbstdeklaration ist aufwendig und schwierig zu handhaben. Die Massnahme dürfte den Betrieb nicht dazu verleiten, seine kranken Tiere nicht behandeln zu lassen oder selbst beschaffte Arzneimittel einzusetzen und nicht zu deklarieren. Die Bestrebungen der Zuchtverbände könnten im Finden einer praxistauglichen Lösung weiterhelfen.
Art 76a LwG Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	RLS ist einzuführen Die Pilotkantone sollen dazu die nötigen Vorschläge zur Umsetzungsweisung erarbeiten Finanzierung und Förderung umweltschonender Techniken über die Strukturverbesserungsverordnung ist abzulehnen	Der Kanton Graubünden führt die Beratungen für BFF/Vernetzung und LQ auf den Betrieben gemeinsam durch. Dabei werden zwei getrennte Verträge abgeschlossen. Die Gefahr besteht, dass Biologen und Biologinnen der Beratungsbüros ihre BFF/Vernetzungsanliegen durch LQ-Massnahmen zusätzlich zu unterstützen versuchen und umgekehrt. Deshalb sind zwei Beitragstypen nach wie vor nötig. Der Kanton hat ohnehin beschlossen, die regionalen Arbeitsgruppen zu vereinen und die Regionen zu harmonisieren. In Ergänzung zu den Ressourceneffizienzbeiträgen, den Investitionen und der Vermarktung sehen wir es als Chance, den landwirtschaftlichen Anliegen in der Region Bedeutung beizumessen und die kantonalen Anliegen umzusetzen. Bei den Umweltthemen ist darauf zu achten, dass kantonsintern die Fachstellen Natur- und Umweltschutz in die Erarbeitung der RLS einbezogen werden. Die Förderung umweltschonender Techniken über die Strukturverbesserungsverordnung löst bisher einen enormen administrativen Aufwand aus. Dieser steht in keinem Verhältnis zur Auslösung der relativ kleinen Beträge. Aktuell gilt dies schon für Waschplätze.
Art 76a Abs. 1 Bst. c LwG Beiträge für eine	Der Artikel ist dahingehend anzupassen, dass Beiträge zur Förderung von tiefen Harnstoffgehalten in der	Das Ressourcenprogramm Milchviehfütterung in der Zentralschweiz und im Kanton Graubünden hat gezeigt, dass die hohen Harnstoffgehalte mit geeigneter Fütterung markant gesenkt werden können. Im Ressourcenprogramm führte die HAFL eine Arbeit durch, die dem BLW vorliegt. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
standortangepasste Landwirtschaft	Milchviehfütterung zur Reduktion des Ammoniakausstosses auch ausserhalb der regionalen landwirtschaftlichen Strategie ausgerichtet werden können	<p>Landwirtschaft muss dringend etwas zur Senkung des Ammoniakausstosses beitragen. Der Bundesrat schlägt für den Sektor Landwirtschaft einen inländischen Reduktionsbeitrag von 20 bis 25 % für das Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor. Mit einer Begin-of-Pipe-Lösung wird als erstes die Produktion von weniger Ammoniakstickstoff verringert. Bei den nachfolgenden Massnahmen handelt es sich im besten Fall um Schadensbegrenzungsmaßnahmen.</p> <p>Die Massnahme ist im Vollzug sehr einfach und ohne zusätzliche Administration auf dem Betrieb umsetzbar. Um die Akzeptanz der Massnahme und somit deren Wirksamkeit zu erhöhen, soll diese Massnahme auch ohne Vorliegen einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie für den Einzelbetrieb möglich sein.</p>
Art. 87 Abs. 1 Bst. a LwG	<i>a. die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.</i>	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 Abs. 1 Bst. b LwG	<i>b. die Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern.</i>	<p>Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüssen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.</p> <p>Es ist nicht angebracht, die bisherige Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse zu streichen, indem man sich nur auf die Arbeitsbedingungen fokussiert. Der Begriff Arbeitsbedingungen ist zu eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Formulierung der Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse.</p> <p>Daneben sind Strukturverbesserungen vor allem für das Berggebiet immanent wichtig und haben grundlegende Bedeutung. Das Berggebiet muss konkret im Gesetz gestärkt werden. Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen wesentlich höher (s. dazu auch einleitende Bemerkungen).</p>
Art. 87 Abs. 1	<i>c. die Produktionskapazität</i>	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bst. c LwG	<i>der Landwirtschaft zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.</i>	Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres.
Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG	<i>d. eine nachhaltige, umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern</i>	Es sollte eine nachhaltige Produktion verankert werden. Dies würde es erlauben, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Art. 87 Abs. 1 Bst. f LwG (Neuaufnahme)	<i>f. das Kulturland und landwirtschaftliche Bauten vor Naturereignissen zu schützen</i>	<p>Dass der bisherige Zweck mit dem Schutz von Kulturland und von landwirtschaftlichen Bauten vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Wegfall steht u.E. auch im Widerspruch zu Art. 93 Abs. 4. Dort sind zur Behebung von ausserordentlichen Naturereignissen auch Zusatzbeiträge vorgesehen.</p> <p>Mit Extremwetterlagen (Trockenheit, Überflutung, Hagel, Sturm) ist vermehrt zu rechnen. Die Schweiz und v.a. das Berggebiet werden davon besonders betroffen sein.</p>
Art. 87 Abs. 1 Bst. g LwG (Neuaufnahme)	<i>g. innovative Projekte zu fördern.</i>	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen. Jedoch nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anhebung des Budgets.
Art. 87a Abs. 1 Bst. a bis d LwG	Wird unterstützt	Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll. Jedoch nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anhebung des Budgets.
Art. 87a Abs. 1 Bst. g LwG	<i>g. landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und</i>	Formelle Präzisierung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflanzgut	
Art. 87a Abs. 1 Bst. m LwG (Neuaufnahme)	m. landwirtschaftliche Wohngebäude	Wir beantragen, auch die Wohnbauten aufzuführen; da der vorgeschlagene Art. 106 mit der Streichung der Investitionskredite für Wohnbauten abgelehnt wird.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 Bst. n LwG (Neuaufnahme)	n. innovative Projekte	Siehe Art. 87 Abs. 1 Bst. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich). Jedoch nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anhebung des Budgets.
Art. 106 LwG	<i>Der Bund..... nach Artikel</i> <i>87a Absatz 1 Buchstaben</i> <i>g, h, j, k, m und n.</i>	Die Unterstützung von Wohnbauten ist weiterhin vorzusehen. Dazu sind die Massnahmen um den Bst. m im Art. 87a Abs. 1 zu erweitern.
Art. 165c LwG Art. 165d LwG Art. 165e LwG	Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGBB	Änderung wird abgelehnt	Die Stärkung der Familienbetriebe ist im Zweckartikel beizubehalten. Die bäuerlichen Familienbetriebe waren, sind und werden auch in Zukunft der wichtigste Pfeiler der schweizerischen Agrarproduktion bilden. Das BGBB wie auch die Landwirtschaftspolitik sind in vielerlei Hinsicht auf die bäuerlichen Familienbetriebe zugeschnitten. Zudem war die Stärkung der Familienbetriebe ein wichtiges Ziel bei der Einführung des BGBB. Eine Streichung ist aus diesen Gründen nicht nachvollziehbar.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB	Die bisherige Formulierung sei beizubehalten und wie folgt zu ergänzen: <i>Misst der Teil ausserhalb der Bauzone weniger als 25 Aren und gehört das Grundstück nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe, handelt es sich nicht um Grundstücks-teile gemäss Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c</i>	Gemäss der langjährigeren Praxis des Kantons Graubünden werden unüberbaute oder mit nicht-landwirtschaftlichen Bauten überbaute Grundstücke, die teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb der Bauzone liegen, wenn der ausserhalb der Bauzone liegende Teil weniger als 25 Aren misst, auf Wunsch der Eigentümerin resp. des Eigentümers aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen. Wir empfehlen, solche Grundstücke direkt vom Geltungsbereich auszunehmen und Art. 2 Abs. 3 zu ergänzen.
Art. 9 Abs. 3 BGBB	Änderung wird abgelehnt	Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat könnte dazu führen, dass Hobbylandwirtinnen resp. Hobbylandwirte vom Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ausgeschlossen werden. Gerade der Hinweis auf die DZV lässt dies befürchten. Dies entspricht weder der Intention des Gesetzgebers, noch der föderalistischen Tradition. Das Ansehen und die Akzeptanz der Landwirtschaft in der Bevölkerung würden dadurch geschwächt.
Art. 9a BGBB	Änderung wird abgelehnt	Auf die Schaffung einer bäuerlichen juristischen Person ist zu verzichten. Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch juristische Personen ist gemäss Lehre

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Rechtsprechung bereits heute möglich und soll in diesem Rahmen weiterhin zugelassen werden. Wir sehen weder eine Notwendigkeit noch ein Bedürfnis für die Einführung der "bäuerlichen juristischen Person".</p> <p>Selbst wenn in anderen Kantonen ein Bedürfnis für die Schaffung einer bäuerlichen juristischen Person bestehen würde, was bezweifelt wird, so sind die Konsequenzen dieser Öffnung zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellung von Familienbetrieben wird geschwächt. - Mit der Schaffung der "bäuerlichen juristischen Person" werden falsche Begehrlichkeiten und Hoffnungen geweckt. - Unkontrollierbarer Erwerb von Landwirtschaftsland und landwirtschaftlichen Gewerben durch juristische Personen und Nichtselbstbewirtschaftenden droht (Stichwort "Landgrabbing"). - Potenzial für grosse Strukturänderungen, die sich nicht wieder rückgängig machen lassen. - Der Druck auf Landwirtschaftsland steigt (Stichworte "Standorte zur Gewinnung von erneuerbarer Energie" und "Biomasse für Energiegewinnung"). - Das Prinzip der Selbstbewirtschaftung wird verwässert. Dieses soll aber gerade mit der Einführung von Art. 9 Abs. 3 (Kompetenznorm zu Gunsten des Bundesrats) gestärkt werden. <p>Wird die bäuerliche juristische Person eingeführt, so müsste zumindest sichergestellt werden, dass diese Anteilsrechte einem landwirtschaftlichen Grundstück im Sinne des BGGB gleichgestellt sind und der Handel mit diesen folglich generell der Bewilligungspflicht untersteht. Damit würde für jede Weitergabe von Anteilsrechten entweder eine Bewilligung erteilt oder die Nichtbewilligungspflicht formell festgestellt.</p> <p>Aufgrund unserer Erfahrungen als Bewilligungsbehörde im Bereich des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland ("Lex Koller") erachten wir zudem die Einführung von Bestimmungen zur Finanzierung (Fremdkapital) auch der bäuerlichen juristischen Personen als unverzichtbar. Wir stellen uns eine Regelung analog Art. 6 des Bundesgesetzes über den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland vor (BewG; SR 211.412.41) vor. Darin wird definiert, wann bei einer juristischen Person von einer beherrschenden Stellung durch eine Person im Ausland auszugehen ist. So wird</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verhindert, dass die erwerbende (vordergründig schweizerische) Gesellschaft nicht über Fremdkapital durch Personen im Ausland (insbesondere grössere Darlehen) gesteuert werden kann, und eine Person im Ausland auf diese Weise indirekt eine eigentümerähnliche Stellung in Bezug auf Grundstücke in der Schweiz erlangt. Unsere Feststellungsverfügungen (Feststellung der Nichtbewilligungspflicht) im Bereich "Lex Koller" enthalten zudem die Auflage, vor Änderungen der Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse, die eine Bewilligungspflicht begründen könnten, bei der Bewilligungsbehörde eine neue Feststellungsverfügung einzuholen. Eine analoge Regelung im BGBB würde verhindern, dass Nichtselbstbewirtschaftende als Fremdkapitalgebende die Kontrolle über ein landwirtschaftliches Gewerbe und/oder Grundstücke erlangen.</p> <p>Bei Verzicht auf die bäuerliche juristische Person seien im Sinne der Gleichbehandlung von natürlichen und juristischen Personen folgende Artikel anzupassen bzw. zu ergänzen:</p> <p>Art. 4 Abs. 2: Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheits- Beteiligung an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.</p> <p>Art. 6 Abs. 3 (neu): Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten auch Anteile an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.</p> <p>Art. 9 Abs. 3 (neu): Eine juristische Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen, gilt als Selbstbewirtschafterin, wenn sie ihren Sitz im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29.04.1998. b. Die Anteile stehen im Eigentum natürlicher Personen. c. Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan besteht aus Selbstbewirtschaftenden im Sinne von Art. 1 und 2. <p>Art. 58 Abs. 4 (neu): Das Gesellschaftskapital einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe besteht, darf nicht in Beteiligungen von weniger als einem Zwölftel des Gesellschaftskapitals aufgeteilt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 66 Abs. 1bis (neu): Der übersetzte Erwerbspreis für Anteile an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen, ist nach den gleichen Grundsätzen wie in Absatz 1 im Verhältnis zur Beteiligung am Grundkapital zu berechnen.
Art. 10 Abs. 1^{bis} BGBB (Neuaufnahme)	<i>Bei der Berechnung des Kapitalertrags ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen</i>	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlohnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 21 Abs. 1 BGBB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 63.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Änderung wird abgelehnt	Die Privilegierung der Geschwisterkinder ist beizubehalten. Es kommt ab und an vor, dass nicht die eigenen Kinder, aber Nichten oder Neffen den (Familien-) Betrieb übernehmen möchten. Die Privilegierung der Geschwisterkinder stärkt die Familienbetriebe über die Generationen und sichert deren Weiterbestand. Quereinsteigenden wird damit der Erwerb von Betrieben nicht erschwert.
Art. 28 Abs. 1 BGBB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a. Es ist daneben darauf hinzuweisen, dass die Bewertung von Anteilsrechten mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, zu Unstimmigkeiten in den Familien und zu grossem administrativem Aufwand bei den kantonalen Behörden führen würde.
Art. 31 Abs. 1 BGBB	Änderung wird abgelehnt	Diese Änderung würde eine ungerechtfertigte Besserstellung von Landwirtinnen resp. Landwirten gegenüber anderen Selbstständigerwerbenden bringen und ist daher abzulehnen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b BGBB	Änderung wird abgelehnt	Die Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs mit Radius von 15 km wird abgelehnt. Siehe Bemerkung zu Art. 63.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz BGG	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a und Art. 28 Abs. 1.
Art. 42 Abs. 1 BGG	Änderung wird zugestimmt (betr. Ehegatten). Änderung wird abgelehnt (betr. Geschwisterkinder) Frist von 25 auf 10 Jahre wird abgelehnt	Die Stärkung des Ehegatten mittels Ausdehnung des Vorkaufsrechts ist zu begrüßen, die Streichung des Vorkaufsrechts für die Geschwisterkinder wird dagegen abgelehnt (siehe Bemerkung zu Art. 25 Abs. 1 lit. b). Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf zehn Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer von 25 Jahren hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2 BGG	Änderung wird abgelehnt	Die Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs mit Radius von 15 km wird abgelehnt. Siehe Bemerkung zu Art. 63.
Art. 45a BGG	Änderung wird abgelehnt Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung ist ausdrücklich zu statuieren	Siehe Bemerkung zu Art. 9a. Mit dieser Bestimmung wird dem Nachkommen einer Inhaberin resp. eines Inhabers einer Beteiligung von mindestens 25 % am Grund- oder Stammkapital ein Vorkaufsrecht gewährt. Es ergibt sich dabei lediglich aus der Gesetzessystematik, dass der Nachkomme, der dieses Vorkaufsrecht geltend machen will, die Voraussetzungen des Selbstbewirtschafters erfüllen muss.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b BGG	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 63.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1 BGG	Änderung wird zugestimmt (betr. Ehegatten) Änderung wird abgelehnt (betr. Geschwisterkinder)	Die Stärkung des Ehegatten mittels Ausdehnung des Vorkaufsrechts ist zu begrüßen, die Streichung des Vorkaufsrechts für die Geschwisterkinder wird dagegen abgelehnt (siehe Bemerkung Art. 42 Abs. 1).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Bst. e BGGB		Eine allfällige Ergänzung von Art. 59 mit der vorgeschlagenen Bestimmung lit. e ist von der Definition des Geltungsbereichs in Art. 2 Abs. 2 und 3 abhängig (siehe Bemerkung zu Art. 2 Abs. 2 lit. c). Sofern unüberbaute oder mit nichtlandwirtschaftlichen Bauten überbaute Grundstücke, die teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb der Bauzone liegen, wobei der ausserhalb der Bauzone liegende Teil weniger als 25 Aren misst, nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, muss keine Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot in Art. 59 statuiert werden.
Art. 60 Abs. 1 Bst. b BGGB (Neuaufnahme)	<i>...das landwirtschaftliche Gewerbe auch nach der Aufteilung oder der Abtrennung eines Grundstücks oder Grundstücksteils einer bäuerlichen Familie noch eine gute landwirtschaftliche Existenz bietet;</i>	Aufgrund der teilweisen enormen Gewerbebegrössen ist im Hinblick auf die erleichterte Nachfolgeregelung und Redimensionierung von Gewerben die Wiedereinführung der per 1. Januar 2004 aufgehobenen Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 lit. b zu prüfen.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGGB	Änderung wird zugestimmt	Siehe auch Bemerkung zu Art. 62 lit. i.
Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGGB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a
Art. 61 Abs. 3 BGGB	Der bisherige Art. 61 Abs. 3 sei wie folgt zu formulieren: <i>...gleichkommt, insbesondere der Erwerb von Anteilen an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe besteht</i>	Siehe Bemerkung zu Art. 9a

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 61 Abs. 4 BGBB	Änderung wird abgelehnt	
Art. 62 Bst. b BGBB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 25 Abs. 1 lit. b.
Art. 62 Bst. i BGBB	Änderung wird abgelehnt	Weil das Zerstückelungs- und Realteilungsverbot sowohl für die Begründung eines Baurechts an Bauten als auch eines Baurechts an Pflanzen gilt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun das Baurecht an Pflanzen von der Bewilligungspflicht ausgenommen wird. Die dadurch zu erwartende administrative Entlastung dürfte äusserst gering sein.
Art. 62 Bst. j BGBB	Änderung wird abgelehnt	Die Prüfung der Gleichwertigkeit stellt ein wichtiges Element dar, folglich sind Tauschgeschäfte mit und ohne Aufpreise von der Bewilligungsbehörde weiterhin zu prüfen. Für den Fall, dass die Bestimmung wie vorgeschlagen eingeführt wird, befürchten wir "konstruierte" Tauschgeschäfte mit verdeckten Aufpreiszahlungen. Hingegen wird im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 122 III 287) empfohlen, den Tausch unter Nichtselbstbewirtschaftenden ausdrücklich für zulässig zu erklären.
Art. 62 Bst. k BGBB	Änderung wird abgelehnt	Auch hier ist von einer Ausnahme abzusehen, damit weiterhin eine Preiskontrolle stattfinden kann.
Art. 62 Bst. l BGBB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGBB	Änderung wird abgelehnt	Den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich auf 15 km festzulegen, erachten wir weder als notwendig noch als sinnvoll. Mit der bisherigen Regelung ("ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich") hat der Kanton Graubünden gute Erfahrungen gemacht. Zudem beinhaltet der Begriff der Ortsüblichkeit mehr als eine Distanzangabe. Gerade im Berggebiet sind Landwirtinnen resp. Landwirte aus gewissen Talschaften darauf angewiesen, sich auch bei grösseren Distanzen auf das Arrondierungsprinzip berufen zu können. Zudem gibt es Gebiete, die traditionellerweise von mehr als 15 km entfernt liegenden Betriebszentren aus bewirtschaftet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Begriff der ortsüblichen Bewirtschaftung ohne fixe Kilometervorgaben erlaubt es den Kantonen, eine ihren räumlichen Verhältnissen angepasste Praxis zu entwickeln und einzelfallgerechte Lösungen zu finden. Es mag sein, dass sich Kantone im Flachland an der vorgeschlagenen Änderung nicht stören. Aufgrund der besonderen Verhältnisse sind die zuständigen Behörden in den Gebirgskantonen jedoch auf diese Flexibilität angewiesen, um einzelfallgerechte Lösungen zu finden.</p>
Art. 65 Abs. 2 BGGB	Art. 65 Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen	<p>Tatsächlich werden mit der heutigen Regelung zwei vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt. Da nun mit Art. 65 Abs. 2 die Verweigerungsgründe von Art. 63 für nicht anwendbar erklärt werden sollen, drängt es sich auf, die in Art. 65 Abs. 1 statuierten Sachverhalte von der Bewilligungspflicht auszunehmen und damit die Ungleichbehandlung vollständig zu beseitigen (Folge: Streichung von Abs. 2). Es ist davon auszugehen, dass sich die Gemeinwesen vernünftig verhalten und nicht landwirtschaftliche Grundstücke für andere Zweck erwerben.</p>
Art. 65a BGGB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a.
Art. 65b BGGB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a.
Art. 65c BGGB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a.
Art. 70 BGGB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a.
Art. 72a BGGB	Änderung wird abgelehnt	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 9a.</p> <p>Auf diese Bestimmung ist zu verzichten, da die Einführung der bäuerlichen juristischen Person insgesamt abgelehnt wird. Allerdings würden wir eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Erteilung von Bewilligungen unter Auflagen begrüßen. Systematisch korrekt wäre es unserer Ansicht nach, diese Grundlage analog Art. 64 Abs. 2 in Art. 61 als neuer Absatz 1^{bis} einzufügen.</p> <p>Eventualbegründung: Für den Fall, dass die bäuerliche juristische Person eingeführt wird, kommt Art. 72a eine zentrale Bedeutung zu. Mittels Bedingungen und Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, dass der Bewilligungsbehörde jede Handänderung von Anteilsrechten zur Bewilligung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorgelegt wird. Zudem sind dieser auch Änderungen in den Finanzungsverhältnissen zu melden (siehe Bemerkung zu Art. 9a).</p>
Art. 76 BGBB	<p>Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Handlungsspielraums der Landwirtinnen resp. der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bäuerinnen resp. den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirtinnen und Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
Art. 77 Abs. 3 BGBB	Änderung wird abgelehnt	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76
Art. 79 BGBB	beibehalten	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76
Art. 81 Abs. 1 BGBB	Änderung wird abgelehnt	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 83 Abs. 1bis, Abs. 2 und Abs. 2^{bis} BGBB	Änderung wird abgelehnt	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 9a.</p> <p>Da die Einführung der "bäuerlichen juristischen Person" abgelehnt wird, erübrigt sich diese Bestimmung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bewilligungsbehörde bei der Entdeckung von Umgehungen im Zusammenhang mit Anteilsrechten einschreiten soll, bei anderen Tatbeständen, die einer wirtschaftlichen Eigentumsübertragung gleichkommen, jedoch nicht. Hingegen würden wir die Einführung einer Bestimmung begrüßen, gestützt auf welche die Bewilligungsbehörde ein Bewilligungsverfahren von Amtes wegen einleiten kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 84 BGBB	Änderung wird abgelehnt "Mehrheitsbeteiligung" sei durch "Anteilsrechte" zu ersetzen	Siehe Bemerkung zu Art. 9a. Eventualbegründung: Der Handel mit Anteilsrechten von bäuerlichen juristischen Personen soll generell der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Damit kann ein Feststellungsinteresse bei jeder Eigentümerin resp. jedem Eigentümer von Anteilsrechten vorliegen.
Art. 87 Abs. 3 Bst. b BGBB	"oder an Anteilsrechten" sei zu streichen	Siehe Bemerkung zu Art. 9a.
Art. 87 Abs. 3 Bst. c BGBB	Änderung wird abgelehnt	Konsequenz aus Beibehaltung Art. 76.
Art. 90 Abs. 1 Bst. c BGBB	Änderung wird abgelehnt	Konsequenz aus Beibehaltung Art. 76.
Art. 91 BGBB	"Art. 72a Abs. 2" streichen	Konsequenz aus Ablehnung von Art. 72a.
Art. 95c BGBB	Änderung wird abgelehnt	Siehe Bemerkung zu Art. 9a.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Art. 37 Bst. c LPG	Streichen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem
---------------------------	-----------	---

		Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.
Art. 39 LPG	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43 LPG	Artikel darf nicht gestrichen werden	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor zehn Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 1180_GR_Standeskanzlei des Kantons Graubünden_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Kanton Graubünden

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Bruno.Maranta@dvs.gr.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Inlandleistung und Marktentlastung trägt wesentlich dazu bei, dass in den dezentralen Gebieten der Absatz möglich und der Preis gesichert wird. Es bestehen gute Infrastrukturen, wofür zurzeit keine weiteren Beiträge mehr nötig sind.

Der öffentliche Markt schafft Preistransparenz und trägt entscheidend zur Preisbildung bei. Pflichtübernahmen oder Überbieten zeigen auf, wo der wahre Preis einzustufen ist. Wie den Auswertungen zu entnehmen ist, werden an den öffentlichen Märkten dank der Inlandleistung mehrheitlich die Proviandepreise überboten. Zusätzlich wird über diese Märkte der Transport von der Peripherie in die Zentren organisiert und finanziert. Es werden Renten an die Produzenten weitergegeben. Die Marktorganisationen in den Kantonen können dazu detaillierte Zahlen liefern.

s. weitere Bemerkungen in der Stellungnahme des Kantons Graubünden zur AP22+, Bemerkungen zu 2.3.2.2, S. 32 des erläuternden Berichts.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen

oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
 Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:
Sollen vollständig ins Landwirtschaftsbudget fliessen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Die Metzgerbranche wird unter sich keine marktentlastenden Massnahmen organisieren, im Gegenteil, sie nutzen die Gelegenheit, die Marktmacht auszuspielen. Die Landwirtschaftsbetriebe können die saisonale Abkalbung nicht auf das ganze Jahr verteilen, insbesondere das Berggebiet nicht. In allen bedeutenden Ländern der Welt ist die Hauptabkalbesaison in den Monaten September bis Dezember.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Im Moment sind alle Infrastrukturen in gutem Zustand, weshalb zurzeit keine Beiträge beansprucht werden. Es stehen jedoch neue Vorschriften an, die aufgrund neuer Hygiene- und Sicherheitsansprüche Investitionen auslösen werden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

- Ja Nein

Bemerkungen:
Für die Verwertung der Schafwolle ist in den letzten Jahren sehr viel entwickelt worden. Die Schafwolle hat nicht nur in der Isolationstechnik Einzug gehalten, auch die Textilindustrie hat auf Initiative der Schafhalter das Material wieder neu entdeckt. Damit ist ein weiterer Schritt in Richtung Nachhaltigkeit getan. Dies war nur möglich dank der Mitfinanzierung der Projekte

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

durch Verwertungsbeiträge. Das Parlament hat in den letzten Jahren wiederholt diesen Beitrag beibehalten, entgegen den Anträgen des Bundesrates.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die letzten zwei Jahre haben deutlich gezeigt, dass die Erträge im Obstbau extrem schwanken können. Im Jahr 2017 vernichteten die Fröste im April stellenweise das ganze Obst, im vergangenen Sommer wurden Rekordernten eingefahren. Saft kann gut gelagert werden, womit die Schwankungen gut ausgeglichen werden können. Ohne Beiträge ist der Anreiz kleiner, um ein Lager anzulegen. Die Folge davon ist, dass besonders die Hochstammbäume, denen heute eine grosse Bedeutung zukommt, weiter zunehmend verschwinden und in der Folge Fruchtkonzentrate importiert werden. Klimawandel und Nachhaltigkeit erfordern hier Vorsicht und erlauben kein voreiliges Handeln.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



KANTON AARGAU

1190_AG_Staatskanzlei des Kantons Aargau_2019.03.06

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

6. März 2019

Agrarpolitik ab 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik ab 2022 Stellung nehmen zu können. Unsere Bemerkungen und Anträge sind den Beilagen zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilagen

- Stellungnahme
- Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau 1190_AG_Staatskanzlei des Kantons Aargau_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein

Gute Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sind für den Aargau als einer der fünf wichtigsten Agrarkantone der Schweiz von zentraler Bedeutung. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt er die Anstrengungen der Landwirte, sich über die Qualität und regionale Spezialitäten erfolgreich am Markt zu positionieren. Bestehende Systeme sind zu hinterfragen und zu vereinfachen. So zielt die Hauptstossrichtung der Vernehmlassungsantwort des Kantons Aargau bezüglich Direktzahlungen auf die Umsetzung "echter" administrativer Vereinfachungen ab. Gleichzeitig soll die AP 22+ den Kantonen mehr Handlungsspielraum im Vollzug geben und deren Eigenverantwortung schärfen.

Mit der AP22+ ist die Gelegenheit wahrzunehmen, bestehende Systeme zu hinterfragen und zu vereinfachen. In jedem Fall sind Änderungen aus der Sicht der Kantone auf ihre Vollzugstauglichkeit hin zu überprüfen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022–2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Die meisten Finanzhilfen für die Landwirtschaft haben eine direkte oder indirekte Wirkung auf das landwirtschaftliche Einkommen. Um diese Einkommenswirkung stabil zu halten, sollen die Mittel des Zahlungsrahmens wie vorgesehen gleichmässig über die Jahre verteilt werden. Stabile Rahmenbedingungen sind für eine nachhaltig produzierende Landwirtschaft von zentraler Bedeutung. Deshalb darf es im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen der AP22+ zu keinen Mittelverschiebungen zwischen den Zonen (vom Berg- ins Talgebiet oder umgekehrt) kommen. Weiter begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau, im Rahmen der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen zu verzichten.

Die aktuelle Vernehmlassung wird Änderungsbedarf der kantonalen Rechtserlasse nach sich ziehen. Deshalb würde es der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüssen, wenn hinsichtlich landwirtschaftlicher Gesetzgebungen (Verordnungen) nicht ständig durch jährliche Agrarpakete Änderungen und Anpassungen vorgenommen würden. Sowohl für die Aargauer Landwirtinnen und Landwirte, als auch für die Verwaltung und Politik ist diesbezüglich Kontinuität und Stabilität wünschenswert.

Im Hinblick auf die nächste Revision wäre eine synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen im Sinne einer administrativen Vereinfachung von Vorteil.

Bereich Produktion und Absatz

Im Rahmen der verschiedenen Agrarreformetappen seit den 90er-Jahren wurde die Marktstützung kontinuierlich ab- und die Direktzahlungen ausgebaut. Entsprechend entwickelte sich der Zahlungsrahmen. Der Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in der Zeitspanne 2022–2025 weniger als ein Fünftel desjenigen der Direktzahlungen betragen. Der Umbau der Agrarstützung hat unbestritten viele positive Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft gebracht. Nichtsdestotrotz darf der wirtschaftliche Aspekt der Landwirtschaft nicht vernachlässigt werden. Der Kanton Aargau gehört zu den fünf wichtigsten Agrarkantonen der Schweiz und sichert über die Landwirtschaft zahlreiche Arbeitsplätze in den vor- und nachgelagerten Stufen. Insgesamt wird im Kanton Aargau über die landwirtschaftliche Produktion direkt oder indirekt eine Wertschöpfung von weit mehr als einer Milliarde Franken erzielt. In diesem Kontext ist denn auch die vorgesehene Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz zu beurteilen. Sowohl die Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten als auch die gemeinsamen Marktentlastungsmassnahmen fördern den Schulterchluss von Produzenten, Händlern und Verarbeitern. Dieser Schulterchluss hat trotz Marktmacht einzelner Akteure insgesamt einen positiven Effekt auf die Wertschöpfung und das Einkommen der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist mit diesem System in die Vermarktung besser eingebunden als

mit einem reinen Versteigerungsverfahren. Gleichzeitig sind die unternehmerischen Freiheiten grösser, und Marktrisiken können besser ausgeglichen werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt deshalb die Aufhebung der im Fragebogen zur Diskussion gestellten Massnahmen entschieden ab.

Bereich Umwelt, natürliche Ressourcen und Trinkwasserinitiative

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind in vielen Bereichen noch nicht erreicht. Es fehlen konkrete Aussagen, auf welchem Weg die UZL nun erreicht werden sollen. Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, beantragt der Regierungsrat, dass im Rahmen der AP22+ die von den beiden Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt verabschiedeten ULZ mit Verweis auf dazugehörige Etappenziele im Gesetz verankert werden. Der nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel dient dazu, den Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren und damit die Wasserqualität im Sinne der Trinkwasserinitiative zu verbessern.

Weiter begrüsst der Regierungsrat die Möglichkeit, mit einer regionalen Differenzierung der Tragfähigkeit der Ökosysteme besser Rechnung tragen zu können.

Dass die Umweltbelastung hoch ist, wird im Bericht häufig erwähnt. Die Umweltbelastung dürfte allerdings mit den geplanten Änderungen insgesamt weiterhin nur marginal abnehmen, da die Zwischenziele wenig ambitiös sind. Wir erachten das Reduktionsziel der Ammoniakemissionen von 10 % als unzureichend, um das Umweltziel Landwirtschaft in absehbarer Zeit zu erreichen. Es braucht griffigere Massnahmen. Das Emissionsreduktionsziel der AP22+ für Ammoniak muss auf mindestens 20 % erhöht werden und die notwendigen Bestimmungen und Ressourcen eingeplant und angepasst werden. Grundsätzlich verursacht jeder BTS-Stall höhere Ammoniakemissionen. Der Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung ist damit unausweichlich. Heute sind die Voraussetzungen für die Kontrolle der lufthygienischen Anforderungen vor Ort im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht gegeben. Es fehlen objektive Kontrollkriterien, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Kontrolle vergleichbare Ergebnisse liefern würden. Anstehende Probleme sollen in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem gelöst werden. Dies kann sowohl über die vorgesehenen Programme für regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) als auch über Gewässerschutzprojekte erfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Regionalisierung des ÖLN entschieden werden.

Studien bezüglich Zusammenhang von Produktionsintensität und Biodiversität zeigen unterschiedliche Resultate. So belegt eine Studie der Berner Fachhochschule aus dem Jahre 2018, dass die Produktionsintensität in einer intakten Landschaft keinen negativen Einfluss auf die Biodiversität hat.

Bereich Strukturverbesserungen

Der Bedarf der Kantone und Gemeinden für Strukturverbesserungen ist in Zukunft hoch. Insbesondere besteht in den nächsten Jahren vermehrt Investitionsbedarf im angepassten Ausbau und Erhalt der vorhandenen Basisinfrastruktur. Viele der bestehenden Infrastrukturanlagen wie Drainagen und Weganlagen erfordern in den nächsten Jahren einen erhöhten Unterhalts- beziehungsweise Erneuerungsbedarf. Trotz gewisser Unterhaltsmassnahmen haben diese Anlagen ihre Lebensdauer erreicht. Gleichzeitig müssen sie den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Gestützt auf die kantonalen Konzepte ökologische Infrastruktur ist jeweils eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen Rückführung ehemaliger Ried- und Moorflächen durch Wiedervernässung beziehungsweise Verzicht auf die Sanierung von Drainagen zugunsten der Biodiversitätsförderung gegenüber der Instandstellung. In der Regel sind die drainierten Böden im Kanton Aargau beste Fruchtfolgeflächen. Von den insgesamt 40'500 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) ist rund ein Viertel drainiert.

Die mit der AP22+ (Art. 87 LwG) vorgesehene Trennung von Zweck und Massnahmen ist sinnvoll und erhöht die Übersichtlichkeit. Es wäre zu prüfen, ob die Massnahmen nicht besser auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten, um die Flexibilität bei der Anpassung an sich rasch verändernde Rahmenbedingungen zu erhöhen.

Bereich Boden- und Pachtrecht

Das Boden- und Pachtrecht ist ebenfalls betroffen vom Wandel in der Landwirtschaft und muss den neuen Bedürfnissen Rechnung tragen. Deshalb erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau die Bestimmungen hinsichtlich der juristischen Personen als sinnvoll und mit den Absicherungsmechanismen als zweckdienlich. Trotzdem muss aber der in der Bundesverfassung festgeschriebene Begriff des Familienbetriebs im Zweckartikel beibehalten werden.

Die Beschränkungen der Verwandtschaftsrechte erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als zu grossen Eingriff in die Familie. Die Akzeptanz des bäuerlichen Bodenrechts wird dadurch unnötig beeinträchtigt. Ein besserer Einstieg der Quereinsteiger ist auch nicht zu erwarten auf diesem Weg. Die Verbesserung der Stellung des Ehepartners hingegen wird unterstützt.

Das vorgeschlagene Modell mit der Aufgabe der staatlichen Kontrolle der Überschreitung der Belastungsgrenze lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab, weil auf diesem Weg die Bestimmungen der Belastungsgrenze ausgehebelt werden und keinen Sinn mehr machen.

Die Änderungsvorschläge bezüglich der Pachtzinsberechnung von landwirtschaftlichen Grundstücken führen dazu, dass zwischen dem Gesetz und den Marktverhältnissen eine noch grössere Kluft eröffnet wird. Diese Bestimmungen und die Aufgabe des Kontrollmechanismus werden daher abgelehnt.

Bereich Direktzahlungen

Viele der vorgeschlagenen Änderungen des Direktzahlungssystems gehen im Grundsatz in die richtige Richtung. Sie beinhalten insbesondere auch diverse Vorschläge, welche der Regierungsrat des Kantons Aargau im Sinne einer Systemvereinfachung bereits bei vorangehenden AP-Verordnungspaketen gefordert hatte. Namentlich sind dies die Vorschläge zur Vereinfachung der Eintretens- und Begrenzungskriterien (Direktzahlungen pro SAK, Mindesttierbesatz, Einkommens- und Vermögenslimiten etc.). Ebenfalls gilt dies für die vorgesehene Reduktion von Beitragsarten im Bereich der Versorgungs- und Kulturlandschaftsbeiträge und die Zusammenlegung der Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge. In der Summe kann der Regierungsrat des Kantons Aargau jedoch keine administrative Vereinfachung für die Kantone im Themenbereich Direktzahlungen erkennen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau fordert, dass die Neuerungen zu keinem Mehraufwand für die Kantone führen dürfen.

Nebst den guten Vorschlägen und Änderungen beinhaltet die Vorlage auch Anpassungen, die über das eigentliche Ziel hinausgehen. So ist ein Versicherungsschutz des familieneigenen Betriebspersonals sicherlich erwünscht. Das Thema darf jedoch nicht Gegenstand der Direktzahlungsverordnung sein und nicht als Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen gelten. Ein anderes Beispiel ist die Verschärfung der Ausbildungsanforderung. Die höhere Berufsbildung als Mindestvoraussetzung erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als zu streng. Seiner Meinung nach genügt der Abschluss mit EBA oder EFZ als Mindestanforderung.

Da sich die Herausforderungen im Umweltbereich regional stark unterscheiden, begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagene Flexibilisierung des Direktzahlungssystems, die es den Kantonen ermöglicht, gezielte standort- beziehungsweise regionspezifische Fördermassnahmen umzusetzen. Er befürwortet deshalb im Grundsatz auch den Vorschlag einer standortangepassten Landwirtschaft: Damit können die vorhandenen Ziellücken auf Regionsstufe gezielt angegangen werden.

Die Neuausrichtung der Biodiversitäts- und Vernetzungsbeiträge muss auf der Evaluation der bisherigen Förder-Regelungen basieren. Eine solche Evaluation steht allerdings noch nicht zur Verfügung. Aus dem Projekt ALL-EMA stehen erst provisorische und wenig aussagekräftige Ergebnisse zur Verfügung, und die Evaluation der Vernetzungsprojekte basiert lediglich auf Interviews und gutachterlichen Einschätzungen. Die Wirkung im Feld wurde nicht beurteilt.

Massnahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen beruhen auf regionalen Strategien, einschliesslich übergeordneter Konzepte (zum Beispiel ökologische Infrastruktur). Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst daher die vorgeschlagene Zusammenführung von Vernetzungs- und LQ-Massnahmen.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit von Ökosystemen sollten jedoch losgelöst von den Vernetzungs- und LQ-Massnahmen umgesetzt werden können, da diese zum Teil räumlich eng begrenzt sind (zum Beispiel Nitratperimeter). Diesbezüglich sind in der Umsetzung auch Schwerpunkte zu setzen.

Die Änderung der Zusammenführung von Vernetzung und Landschaftsqualität gestützt auf regionale Strategien inklusive Konzept ökologische Infrastruktur soll mit einer Übergangsfrist eingeführt werden. Nicht eingeführt werden soll hingegen die Änderung der Neuausrichtung Biodiversitätsförderung.

Die vorgeschlagene Finanzierung der Massnahmen einer standortangepassten Landwirtschaft mit einer Beteiligung des Bundes von nur 70 % würde dieses neue Element der AP22+, wenn es eingeführt wird, zum Scheitern bringen. Die Kantone wären kaum bereit, den gegenüber heute massiv höheren Kostenanteil zu übernehmen. Aus diesem Grund ist die Kostenbeteiligung des Bundes bei den kofinanzierten Beiträgen bei 90 % zu belassen.

Bereich Ursprungsbezeichnungen

Die Umstellung auf AOP lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab. Das AOC-System ist in der Produktion etabliert und bei den Kunden akzeptiert. Zudem würde das neue AOP-System Verschärfungen in der Weinbereitung mit sich bringen, die die Weinbranche stark einschränken würden.

Bereich Pflanzenschutzdienst

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln. Insbesondere, dass auch Problemunkräuter und Problemgräser wie zum Beispiel das Erdmandelgras eingeschlossen sind. Dass der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) mit Produktionssystembeiträgen gefördert werden soll, wird unterstützt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Kapitel 1.3.5, S. 11 ff.</p> <p>Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p>	<p>Berichtigung der Analyse im Bereich Biodiversität</p> <p>(Siehe dazu auch den Antrag zu Kapitel 2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022–2025)</p>	<p>Analyse und Zielformulierung der Vernehmlassungsvorlage sind einseitig und tragen den vielfach dokumentierten Biodiversitätsverlusten namentlich auch bei Kulturlandarten zu wenig Rechnung. Die Biodiversitätsverluste können nicht mit Biodiversitätsförderbeiträgen alleine verhindert werden</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen und regional differenzierten Ansatz für eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung, die der regional unterschiedlichen Tragfähigkeit der Ökosysteme Rechnung trägt, ganz im Sinn des Hinweises im letzten Satz in Box 4 – Umweltziele Landwirtschaft: "Wichtig im Hinblick auf die zukünftige Agrarpolitik ist die Erkenntnis, dass nicht nur Massnahmen im Agrarumweltbereich, sondern auch agrarpolitische Instrumente mit Wirkung auf die Produktionsentscheide (Kulturwahl, Produktionsintensität etc.) die Erreichung der Umweltziele beeinflussen".</p> <p>Zur Analyse im Bereich Biodiversität ist festzuhalten, dass es bei den Biodiversitätsförderflächen nicht ein Flächenziel und ein Qualitätsziel gibt, die je für sich erfüllt sein müssen. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) beziehen sich auf den Zielrahmen des Landschaftskonzepts Schweiz, in dem es heisst: "Im Talgebiet sollen in absehbarer Zeit 65'000 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) als qualitativ wertvolle ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaftet werden".</p>
<p>Kapitel 2.3.2.2, S. 32 ff</p> <p>Aufhebung Zollkontingente</p>	<p>Ablehnung Aufhebung Inlandleistung für Zollkontingente</p>	<p>Fleischmarkt</p> <p>Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten bietet den Käufern einen namhaften Anreiz, auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kam unter anderem bei den zusätzlichen Schlachtungen während der Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 zum Ausdruck. Obwohl im Kanton Aargau, mit Ausnahme des Schafmarkts in Brunegg, keine öffentlichen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Zulage für verkäste Milch</p>	<p>Ablehnung der Reduktion der Verkäsungszulage</p>	<p>Märkte existieren, haben die öffentlichen Märkte der umliegenden Kantone Signalwirkung für den übrigen Handel und sorgen für Transparenz. Dies wiederum sorgt bei knappem Angebot, dass die Landwirtschaft über höhere Schlachtviehpreise vom heutigen System profitieren kann.</p> <p>Auch die Inandleistung Schlachtung zeigte bei der Wiedereinführung mit der AP 14–17 einen positiven Effekt, wie die Schlachtviehpreise von Lämmern im Vergleich zu den Jahren 2001–2003 zeigten.</p> <p>Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich die Verteilung der Zollkontingente nach Inandleistung bewährt hat. Sie hat einen positiven Effekt auf die Wertschöpfung und das Einkommen der Landwirtschaft. Trotz Marktmacht einzelner Marktakteure überwiegen mit dem damit verbundenen Schulterchluss die Vorteile dieses Systems der Verteilung der Zollkontingente. Zudem unterstützt das System eine standortangepasste und bodenabhängige Produktion der Schweiz. Eine Aufhebung des bewährten Systems widerspricht der Vision des Bundesrats, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt.</p> <p>Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt</p> <p>Mit dem Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz wird heute so viel importiert, wie auch benötigt wird. Alle Stufen entlang der Wertschöpfungskette (Produzenten, Handel und Verarbeitung) beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und sehr kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten. Mit dem Kriterium Inandleistung wird erreicht, dass Handels- und Verarbeitungsunternehmen mit Fokus auf die inländischen Produkte Importkontingente erhalten. Bei einem Systemwechsel würden sich die Unternehmen in erster Linie auf den Import konzentrieren. Die Importe würden hauptsächlich dann getätigt, wenn die Preisdifferenz zum Ausland am grössten ist. Das Interesse an der Stabilität des Inlandmarkts und auch das dazu notwendige Wissen fehlt.</p> <p>Eine Senkung der Verkäsungszulage zieht voraussichtlich eine Senkung des Milchpreises mit sich. Deshalb beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, auf die Reduktion der Verkäsungszulage zu verzichten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zulage für Fütterung ohne Silage	Zustimmung	Die Zulage deckt sich mit der Zielsetzung "Grasland Schweiz" und der Regierungsrat des Kanton Aargau unterstützt deren Einführung.
Kapitel 2.3.3.2, S. 34 ff Risikomanagement	Prüfung	Der Bund soll Instrumente im Bereich des Risikomanagements zur Förderung der Preisstabilität fundiert prüfen. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen werden präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung begrüsst.
Kapitel 2.3.4.1, S. 37 ff. Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft	Die in Box 7 formulierten Absichten (Soll-Formulierungen) sind in konkrete Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen.	Die Aufnahme entsprechender Absichten wird positiv zur Kenntnis genommen. Es braucht jedoch weitere verbindliche Schritte, damit die Ausführungen in Box 7 zielführend umgesetzt werden können. Wie weiter oben bereits erläutert, braucht es dazu nicht einfach Biodiversitätsbeiträge. Ebenso sind Fehlanreize zu beseitigen.
Kapitel 2.3.4.2, S. 37ff. Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	Zusätzliche Massnahme im Bereich Bildung und Beratung	Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden und die investierten öffentlichen Mittel gerechtfertigt sind, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.
Kapitel 2.3.6, S. 42 ff. Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	Für den Zielrahmen im Bereich Biodiversität sind konkrete mittel- und langfristige Ziele (2020–2025 und darüber hinaus) zu definieren.	Die Ziele und Indikatoren im Bereich Biodiversität sind in Anbetracht der heutigen Situation anzupassen. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern, regional sind zudem Defizite im Anteil BFF und in der Vernetzung zu beheben, abgestimmt mit den Zielen der Ökologischen Infrastruktur. Wir begrüssen den Willen, den Kantonen Spielraum für die Regionalisierung von Massnahmen zu geben.
Kapitel 3.1.1, S. 54 ff. Allgemeine Grundsätze	Art. 2 Abs. 1 e LwG ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund auch Massnahmen trifft um die Forschung und Beratung in der Biodiversitätsförderung und Landschaftsaufwertung zu fördern.	Der vorliegende Vorschlag ist einseitig, nennt er doch nur Land- und Ernährungswirtschaft sowie Pflanzen- und Tierzucht. Die Weiterentwicklung der Instrumente und Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und deren Vereinbarkeit mit nachhaltigen Produktionssystemen und der Inwertsetzung auf den Märkten braucht entsprechendes Know-how und muss gemäss dem multifunktionalen Verfassungsauftrag der Landwirtschaft in gleichem Masse mit Forschungs- und Beratungsunterstützung gefördert werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.2.2, S. 57 ff Aufhebung Zollkontingente	Ablehnung Aufhebung Inlandleistung für Zollkontingente	Vgl. Kapitel 2.3.2.2 Fleischmarkt
Kapitel 3.1.2.4, S. 60ff Beitrag an die Milchprüfung	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist Abschaffung zu prüfen.	Die Subventionierung der Milchprüfung ist im Sinne der Eigenverantwortung der Branche und administrativen Vereinfachung zu streichen.
Kapitel 3.1.2.6; S. 62 ff Aufhebung Marktentlastung Fleisch und Eier	Ablehnung Aufhebung Marktentlastung für Fleisch und Eier	<p>Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Die Produktion von Schlachtkälbern hat eine natürliche Saisonalität. Durch das Alpen trächtiger Tiere im Sommer, die im Herbst abkalben, fallen vermehrt Schlachttiere im Frühling an. Dies führt zu einem Überangebot, was Marktentlastungsmassnahmen notwendig macht. Die Alping wird staatlich gefördert und trägt zur Offenhaltung und dezentraler Besiedlung bei.</p> <p>Die Eierbranche versucht sich der unterschiedlichen Nachfrage durch eine gute Planung der Produktion so weit als möglich anzupassen. Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass über Ostern möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Damit kann die zusätzliche Nachfrage befriedigt werden. Über die Sommermonate werden dann deutlich weniger Eier gekauft. Mit diversen Verkaufsanstrengungen versucht die Eierbranche, den Absatz zu fördern. Ganz können in einer natürlichen Produktion die Nachfrageschwankungen nicht aufgefangen werden. Deshalb sieht der Bund für die absatzschwachen Sommermonate Marktentlastungsmassnahmen vor. Konkret kann die Verarbeitung von Schaleneiern zu Eiprodukten in Kombination mit Aktionen des Detailhandels unterstützt werden. Von den Marktentlastungsmassnahmen sind nur 3 % der jährlichen Eierproduktion betroffen. Trotzdem sind die Massnahmen sinnvoll, weil aufgrund der Marktstruktur bereits kleine zusätzliche Mengen zu massiven Preiseinbrüchen führen können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.2.7, S. 63 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Ablehnung der zur Diskussion gestellten Regelung	Die Landwirtschaftsflächen des Kanton Aargau liegen überwiegend in der Talzone. Deshalb verzichtet der Regierungsrat des Kantons Aargau auf eine ausführliche Stellungnahme und verweist auf die unter Kapitel 2.3.2.2 gemachten Bemerkungen.
Kapitel 3.1.2.8, S. 63 Beiträge für die Verwertung von Schafwolle	Ablehnung der zur Diskussion gestellten Regelung	Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert und der Aufbau eines Markts für Schafwolle realisiert werden. Nach diesem erfolgreichen Aufbau erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau es als nicht zielführend, die finanzielle Unterstützung für innovative Projekte durch den Bund einzustellen. Die Weiterführung der Schafwollverwertung ist auch aus ökologischer Sicht sinnvoll, zumal die Kosten in einem guten Verhältnis zum Nutzen stehen.
Kapitel 3.1.2.9, S. 64 Beiträge für die Verwertung von Früchten	Ablehnung der zur Diskussion gestellten Regelung	Als Dauerkultur alternieren die Obstbäume und Obstkulturen im Ertrag. Die Ertragsschwankungen liegen in der Natur der Sache und sind zu einem grossen Teil auch witterungsbedingt. Eine Marktreserve von Apfel- und Birnensaftkonzentrat dient dazu, die naturbedingten Ernteschwankungen abzuschwächen und zu stabilisieren. Gerade der Frost 2017 und die witterungsbedingte Grosseernte 2018 unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Marktreserve. Der Grossteil des Rohstoffs des Apfel- und Birnensaftkonzentrats stammt von den landschaftsprägenden Hochstammobstbäumen. Diese Hochstammobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Anliegen der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Ökologie bestens. Mit der Marktreserve kann ein kalkulierbarer, kontinuierlicher Preis für das Rohmaterial Mostobst erzielt und die Aufwendungen der Landwirte für den Pflege-, Unterhalt- und Ernteaufwand abgegolten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.2.11, S. 65 ff Weinklassierung	Ablehnung Umstellung auf AOP-System	Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, in der Weinklassierung weiterhin auf das etablierte AOC-System zu setzen. Denn mit einer Umstellung vom AOC- auf das AOP-System (Weinklassierung) würde die Weinbranche eine weitreichende Änderung erfahren. Diese Umstellung würde eine Angleichung an bestehende WTO-Bestimmungen sowie die bestehenden Ursprungsbezeichnungen anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (beispielsweise AOP Gruyère) bedeuten. Demgegenüber ist nichts einzuwenden. Weil aber die Umstellung vom AOC- auf das AOP-System eine Verschärfung bedeuten würde, lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Änderung ab.
Kapitel 3.1.3.1, S. 67 ff Eintretens- und Begrenzungskriterien Sozialversicherungsschutz Obergrenze Direktzahlungen	Zustimmung Ablehnung Zustimmung, aber	Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der Aufhebung der Begrenzungskriterien "Direktzahlungen pro SAK" zu. Die Direktzahlungsverordnung ist nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Aargau das falsche Gefäss, die Problematik des Sozialversicherungsschutzes der mitarbeitenden Familienmitglieder zu regeln. Die Regelung wäre nur mit sehr grossem Aufwand zu vollziehen. Dieses Thema ist bei Betriebsberatungen und insbesondere bei Hofübergaben gezielt anzusprechen und eigenverantwortlich, das heisst privatrechtlich umzusetzen. Einer Begrenzung der Direktzahlungen (DZ) wird grundsätzlich zugestimmt, von einem Caping pro Betrieb ist aber aus politischen und fachlichen Gründen abzusehen. Die vorgeschlagene Limite von Fr. 250'000.– pro Betrieb würde in der Bevölkerung auf grosses Unverständnis stossen. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass sich bei grossen Betrieben die Beteiligung an gezielten Förderprogrammen wie Vernetzungsprojekten oder Ressourceneffizienzprogrammen nicht mehr lohnt, wenn das Betriebsmaximum bereits durch die Basisbeiträge (Versorgungssicherheits-, Kulturlandschaftsbeiträge etc.) ausgeschöpft würde. Dies würde sich negativ auf die Umsetzung der UZL und der Massnahmen zugunsten der ökologischen Infrastruktur auswirken. Die Direktzahlungen sollen stattdessen unter Berücksichtigung von Skaleneffekten begrenzt werden. Dafür ist nebst der bisherigen Flächenabstufung die Abstu-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ausbildungsanforderungen	Ablehnung mit Gegenvorschlag	<p>fung nach Tieren wieder einzuführen. Es muss sichergestellt werden, dass erbrachte Leistungen für die Biodiversitätsförderung und Vernetzung in jedem Fall voll abgegolten werden können.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt den Vorschlag des erläuternden Berichts ab. Die Ausbildungsanforderungen sollen jedoch erhöht, vereinfacht und vereinheitlicht werden. Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderung auf Stufe "Fachausweis" für neue Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab. Eine höhere Ausbildung, insbesondere im Bereich der Betriebsführung, wird in vielen Fällen zwar ebenfalls als dringend notwendig erachtet. Allerdings können diese Kompetenzen nicht nur mit dem Fachausweis erworben werden, sondern mit einer Vielzahl anderer Weiterbildungsangebote. Des Weiteren werden solche Ausbildungen häufig erst nach erfolgter Betriebsübernahme berufsbegleitend absolviert.</p> <p>Gegenvorschlag: Um der Notwendigkeit einer besseren landwirtschaftlichen Ausbildung der direktzahlungsberechtigten Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen nachzukommen, schlägt der Regierungsrat des Kantons Aargau folgendes vor: EFZ oder EBA oder höhere Ausbildung in der Landwirtschaft soll als einzige Ausbildungsanforderung für die Direktzahlungsberechtigung gelten.</p> <p>Die heutigen Möglichkeiten "Grundbildung plus anerkannte Weiterbildung" und "Grundbildung plus Praxis" sind abzuschaffen. Es bestehen genügend gute Möglichkeiten, EFZ oder EBA auf dem zweiten Bildungsweg zu absolvieren. Sehr häufig werden die heutigen Alternativen zu EFZ und EBA nur bei Kleinbetrieben genutzt, deren Förderungswürdigkeit mit Direktzahlungen durchaus in Frage gestellt werden kann!</p> <p>Für bereits bestehende Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter soll eine Besitzstandswahrung gelten. Erleichterte Anforderungen für die Ehefrau, insbesondere beim Erreichen der Altersgrenze können in Betracht gezogen werden.</p>
NHG Anforderungen	Zustimmung	Zustimmung zur expliziten Aufnahme der Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umweltschutz und Tierschutzgesetzgebung sowie des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Kapitel 3.1.3.2, S. 71 ff</p> <p>Nährstoffe (Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG)</p> <p>Biodiversität (Art. 70a Abs. 2 Bst. c LwG)</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Ablehnung Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste</p> <p>Zustimmung zur Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern zu regeln</p> <p>Zustimmung Formulierung ausreichende Förderung der Biodiversität</p> <p>Zustimmung Mindestflächenanteil BFF</p> <p>Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in In-</p>	<p>Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und deshalb abzulehnen.</p> <p>Die bisherige Formulierung ("eine ausgeglichene Düngerbilanz") ist beizubehalten. Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz ist, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/Grundfutterverkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen. Diese Problematik wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfuttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen. In der bestehenden Suisse-Bilanz können die, vor allem bei Hof- und Recyclingdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent ausgewiesen werden.</p> <p>Wo aus topographischen Gründen (Hangneigung) der Einsatz eines entsprechenden Verfahrens nicht möglich respektive zumutbar ist, sind entsprechende Ausnahmeregelungen vorzusehen.</p> <p>Mit Verweis auf die Ziellücken bei den UZL soll auch im ÖLN die Pflicht verankert werden, dass jeder Betrieb, der Direktzahlungen bezieht, einen situationsgerechten Beitrag zur Förderung der Biodiversität leistet.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Beibehaltung des Mindestflächenanteils Biodiversitätsförderflächen (BFF) von 7 % beziehungsweise 3,5 %. Jede Flexibilisierung bewirkt mehr Komplexität für die Betriebe und die Vollzugsorgane. Der ÖLN soll nicht noch komplexer werden.</p> <p>Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional bedeutende Inventarflächen wichtig. Beide Typen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert und de-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodenschutz	ventaren von nationaler Bedeutung nach dem NHG ist auf Objekte von regionaler Bedeutung (ebenfalls im NHG) zu erweitern.	ren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug in der Regel kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschafterin von national und regional bedeutenden Flächen muss entsprechend die Verantwortung übernehmen.
	Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, ist der ÖLN für diese Fläche nicht erfüllt.	Die aktuelle Regelung (Ausschluss der Biodiversitätsbeiträge) hat eine zu geringe Hebelwirkung, da die Flächen als Dauergrünland angemeldet werden können. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anforderungen des NHG betreffen die Sanktionen bisher nur den Teil der Biodiversitätsbeiträge und fallen nicht ins Gewicht. Die übrigen Direktzahlungen werden weiterhin ausbezahlt. Die Konsequenzen bei fehlender vertraglicher Regelung beziehungsweise Nicht-einhalten der Bedingungen und Auflagen sind zu verstärken. Werden die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen für Inventarflächen (nat./reg.) nicht eingehalten, sind für das betroffene Inventarobjekt die Direktzahlungen zu streichen.
	Ablehnung mit Hinweis	Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenbelastung ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Insbesondere für Gemüsebetriebe sind die Massnahmen stark einschränkend, weil die Erntetermine nicht von der Witterung, sondern vom Abnehmer bestimmt werden. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab. Die heutigen Instrumente sind für Beratung und Sensibilisierung der Landwirte wichtig und geeignet, jedoch nicht für den Vollzug. Sobald vollzugstaugliche Instrumente vorliegen, können diese im Rahmen von RLS geprüft werden.
Pflanzenschutz	Zustimmung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau will keine nicht vollzugstauglichen ÖLN-Anforderungen. Praxistaugliche, einfache und vor allem umsetzbare Kriterien zur Beschränkung der Bodenbelastung sind nicht zu erkennen.
	Klärung Definition "erhöhtes	Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Kriterien in welcher Gewichtung herangezogen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Standortanpassung	<p>Umweltrisiko"</p> <p>Ablehnung Standortanpassung ÖLN mit Hinweis</p>	<p>werden (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)?</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Einschränkung von Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt vor, dass die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko die Liste des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel im Anhang 9.1 ersetzen soll. Es ist zu bedenken, wie die Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN umgesetzt wird. Falls diese Produkte nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, könnte das zu einem massiven administrativen Aufwand führen. Sollten diese PSM verboten werden, würde dies zu einer massiven Reduktion der bestehenden Aktivsubstanzen führen. Dies befeuerte die Lücken und die Resistenzproblematik erneut. Wirtschaftlich bedeutende Schädlinge und Krankheiten können nur noch unzureichend bekämpft werden. Punktquellen von PSM-Einträgen in Gewässer können effizient reduziert und damit die Ziele des Aktionsplans eher erreicht werden.</p> <p>Dieser Vorschlag führt zu einer Regionalisierung des ÖLN. Der ÖLN als Grundvoraussetzung zum Bezug von Direktzahlungen sollte schweizweit einheitlich umgesetzt werden. Höhere Anforderungen und gezielte Massnahmen bezüglich Natur- und Umweltschutz sollen im Rahmen der regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS) abgehandelt werden. Einen regionalen ÖLN lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab, weil er nicht vollzugstauglich ist. Anstehende Probleme sollen in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem gelöst werden. Dies kann sowohl über die vorgesehenen Programme für regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) als auch über Gewässerschutzprojekte erfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Regionalisierung des ÖLN entschieden werden.</p> <p>Das im Bericht aufgeführte Beispiel mit der Phosphorbegrenzung im Einzugsgebiet von Seen ist mit den heutigen Bestimmungen schon möglich und soll beibehalten werden. Weitere Massnahmen, wie solche betreffend 62a-Gewässerschutzprojekte, sind via RLS umzusetzen und zu finanzieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Gewässerschutz</p> <p>Lenkungsabgaben</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p> <p>Hinweis</p>	<p>Einer Integration des Gewässerschutzes in den ÖLN analog dem Tierschutz stimmt der Regierungsrat des Kantons Aargau zu. Bedingung muss jedoch sein, dass sich die relevanten Anforderungen (Kontrollpunkte) wirklich nur auf kontrollierbare, einfache und sichtbare Kriterien beschränken.</p> <p>Der Vorschlag des Bundesrats sieht weder Lenkungsabgaben noch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer für Futtermittel, Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel vor, weil die Wirkung beschränkt und zu wenig spezifisch ist. Die Regierung des Kantons Aargau lehnt zum heutigen Zeitpunkt zusätzliche Lenkungsabgaben oder Steuern insbesondere auch aus administrativen Gründen ebenfalls ab. Sie verteuern die inländische Produktion unnötig und fördern den Einkaufstourismus. Falls wider Erwarten die umfangreichen Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel nicht die gewünschten Ergebnisse zeigen, soll das Anliegen einer Lenkungsabgabe zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden.</p>
<p>Kapitel 3.1.3.3, S. 75 ff</p> <p>Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Betriebsbeitrag</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung Betriebsbeitrag, Antrag Basisbeitrag pro Fläche beibehalten oder andere leistungsbezogene Lösung finden</p>	<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Abschaffung des Steillagenbeitrags und des Offenhaltungsbeitrags zugunsten der Systemvereinfachung. Steile Flächen sind oft von besonderer Bedeutung für die Biodiversität und erfordern einen erhöhten Aufwand in der Nutzung und Pflege. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag, die Mittel des Offenhaltungsbeitrags sollen in die Beiträge für Vernetzung und Landschaftsqualität umgelagert werden. Mit dem zukünftigen Verzicht auf den Mindesttierbesatz wird eine nicht erklär-bare Anforderung beseitigt.</p> <p>Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau strukturpolitisch nicht sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden Betriebe gefördert, bei welchen die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist (Nebenerwerbsbetriebe). Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau regt an, den Basisbeitrag pro Fläche beizubehalten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zonenbeitrag	Zustimmung	Dieser soll möglichst einheitlich sein und keine Abstufungen (BFF) und Beschränkungen (Mindesttierbesatz) enthalten. Der Zonenbeitrag wird begrüsst.
Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	Zustimmung mit Prüfantrag	Bei dem Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen ist zu prüfen, ob diese nur bis zu einer gewissen Hangneigung ausbezahlt werden sollen. Es sollten keine Beiträge ausbezahlt werden, welche im Widerspruch zur Erosionsproblematik stehen.
Kapitel 3.1.3.4, S. 77 ff	Grundsätzliche Überlegungen der beabsichtigten Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge werden teilweise unterstützt, die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt aber abgelehnt. Weitere Ergebnisse der laufenden Evaluationen, Monitorings ALL-EMA sowie Pilotprojekte RLS sind jedoch abzuwarten, bevor auf Stufe Gesetz Anpassungen vorgenommen werden (AP26+).	Der kritische Zustand der Biodiversität, das Vorhandensein von neuem Wissen sowie die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sind gute Gründe dafür, die Biodiversitätsbeiträge weiterzuentwickeln. So können künftig die richtigen Schwerpunkte gesetzt und eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung betrieben werden. Damit dieser Schritt möglichst effektiv wird, sind die Ergebnisse der laufenden Projekte, insbesondere Evaluation der Biodiversitätsbeiträge und 1. Erhebungszyklus ALL-EMA, abzuwarten und in die Weiterentwicklung einzubeziehen. Damit kann die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen stark reduziert werden.
System QI und QII	Zustimmung	Weil das System Qualitätsstufe I/II (QI/QII) etabliert und akzeptiert ist, beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, dieses beizubehalten. Vereinfachungen werden begrüsst, sofern sie nicht auf Kosten der Qualität von Biodiversitätsförderungsmassnahmen und deren Wirkung gehen.
Vereinfachtes Modell zu den Qualitätsstufen	Bedingte Zustimmung zum vereinfachten Qualitätsstufen-Modell	Das vereinfachte Modell soll für alle Betriebe einheitlich zur Anwendung kommen (vgl. Antrag zu Integration des Betriebskonzepts in die "Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft"). Für die QI sollen grundsätzlich die bisherigen BFF-Typen angerechnet werden können (BFF-Anforderung im ÖLN). Regionsspezifische BFF sollen nur mit Vereinbarungen im Rahmen von Vernetzungsprojekten angemeldet werden können. Die Beiträge für die QI sollen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>System Betriebe mit Biodiversitätskonzept</p>	<p>Ablehnung Variante "Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept"</p>	<p>stark reduziert und die eingesparten Mittel für die Vernetzungsbeiträge zur Verfügung gestellt werden. So soll eine Effektivitätssteigerung bei den Biodiversitätsbeiträgen erzielt werden. Die Kantone profitieren von mehr Spielraum für die Schaffung attraktiver Anreizsysteme bei der Vernetzung und generell der standortspezifischen Biodiversitätsförderung. Da das Kulturland in der Schweiz sehr knapp ist und vielfältig beansprucht wird, sollen die BFF optimal genutzt werden. Ziel ist, dass die BFF die QII erreicht oder dann gezielte Vernetzungsmassnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Im Sinne einzelner, punktueller Vereinfachung der QII könnte beispielsweise bei den komplizierten Typen "Hochstammfeldobstbäume", "Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt" und "extensiv genutzte Weiden" auf die Anforderung der Strukturvielfalt verzichtet und die Qualitätsanforderungen wieder konsequenter umgesetzt (zum Beispiel floristische Qualität bei den Weiden als einziges Beurteilungskriterium) werden. Gestützt auf die Ergebnisse von ALL-EMA soll geprüft werden, ob QII Anforderungen teilweise angehoben werden müssen, um entsprechende Wirkung zu erzeugen, sofern dadurch die Umsetzung nicht komplizierter wird. Zu prüfen sind insbesondere faunistische Qualitätsanforderungen.</p> <p>Die Strukturvielfalt soll künftig mit Vernetzungs- und/oder Landschaftsqualitätsbeiträgen gefördert werden. Die QII-Beiträge sollen entsprechend den reduzierten Anforderungen reduziert werden (unter anderem auch bei den Hecken, bei welchen ab 2019 auf die gestaffelte Krautsaumnutzung als QII-Anforderung verzichtet wird). Die frei werdenden Mittel sind in die Vernetzungsmassnahmen umzulagern.</p> <p>Biodiversitätsförderkonzepte sind im Rahmen der RLS zu erstellen. Daraus sind Massnahmenkataloge abzuleiten, die einzelbetrieblich umgesetzt werden. Dazu gehören neben Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsmassnahmen auch die regionsspezifischen BFF. Es ist zu prüfen, ob regionale BFF (Typ 16) fallweise auch ohne Beteiligung an Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsmassnahmen allen Betrieben offenstehen, welche die Kriterien erfüllen.</p> <p>Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien oder die heutigen Vernetzungsprojekte und</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Hochstammfeldobstbäume</p> <p>Terminierung Vernetzungsprojekte</p>	<p>QI-Beitrag für Hochstammfeldobstbäume beibehalten</p> <p>Ablehnung Terminierung laufende Vernetzungsprojekte</p>	<p>nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (zum Beispiel ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre sehr ineffizient und nicht vollzugstauglich.</p> <p>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: 1. Hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und 2. Hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirtinnen und Landwirte interessieren sich für Massnahmenvorschläge, nicht für Konzepte.</p> <p>Die vorgeschlagenen Biodiversitätskonzepte auf Betriebsebene sollen in die "Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft" (Kapitel 3.1.3.7) integriert und die Konzeptionsarbeit damit auf die Landschaftsebene verschoben werden: Standortspezifische Massnahmen zur Biodiversitätsförderung sollten weiterhin im Rahmen der Vernetzungsprojekte mit den entsprechend ausgearbeiteten regionalen, ökologischen Zielsetzungen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang mangelt es nicht an Konzepten, sondern vielerorts an der konsequenten Umsetzung. Im Kanton Aargau kann dabei an die Harmonisierung der Perimeter für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sowie an die LEK und das kantonale Konzept ökologische Infrastruktur angeknüpft werden.</p> <p>Das Projekt "Mit Vielfalt punkten" hat gezeigt, dass dabei die qualifizierte Beratung der entscheidende Faktor ist. Der vorgeschlagene finanzielle Anreiz für gesamtbetriebliche Beratungen wird daher begrüsst und soll für die Umsetzung der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft zur Anwendung gelangen.</p> <p>Die mit dem Betriebskonzept angestrebte grössere unternehmerische Freiheit mit der Auswahl von Fördermassnahmen aus der Massnahmen- und Ergebnisliste von Bund und Kanton soll bei den Vereinbarungen für die Vernetzungsbeiträge umgesetzt werden. Siehe weitere Ausführungen zu Kapitel 3.1.3.7.</p> <p>Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche, vereinzelt stehende Hochstammfeldobstbäume. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden.</p> <p>Qualität und Effektivität variieren aktuell stark zwischen den Vernetzungsprojekten. Mit der</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Standortangepasste Landwirtschaft	Antrag Übergangslösung	<p>AP22+ soll sichergestellt werden, dass alle Vernetzungsprojekte auf ein gutes Niveau gebracht werden. Wo nötig sind die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen (unter anderem auch die Massnahmen- und Ergebnisliste sowie Berücksichtigung der genetischen und funktionellen Biodiversitätsaspekte) in den Projektberichten vorzunehmen und für die Umsetzung eine fachkompetente Beratung anzubieten. Die Projektberichte sollen zudem mit dem Aspekt der Landschaftsqualität ergänzt werden, um eine optimierte Umsetzung dieser beiden Beitragstypen zu gewährleisten. Siehe weitere Ausführungen zu Kapitel 3.1.3.7.</p> <p>Entsprechen die ergänzten beziehungsweise verbesserten Projektberichte und die Umsetzung den Anforderungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), sollen die laufenden Vernetzungsprojekte in den von den Kantonen beziehungsweise Regionen vorgesehenen Laufzeiten weitergeführt werden können. Dabei stellen die Kantone sicher, dass Massnahmen und Beiträge ab 2025 den angepassten Rahmenbedingungen entsprechen. Diese Übergangsregelung ist erforderlich, damit etablierte Systeme wie das Programm Labiola im Kanton Aargau nicht unnötig terminiert und neu aufgebaut werden müssen.</p>
Kapitel 3.1.3.5, S. 79 ff Allgemein Umweltschonender Ackerbau und Gemüse-, Obst- und Weinbau	Zustimmung Zustimmung mit Vorbehalt Ablehnung Humusbilanzierung mit Hinweis	<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.</p> <p>Grundsätzlich ist der Regierungsrat des Kantons Aargau einverstanden, dass die diversen Beitragsarten neu strukturiert werden. Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch sehr hohes Gewicht auf Einfachheit, Verständlichkeit und Vollziehbarkeit zu legen. Bereits die heutigen REB-Programme sind mit jeweils mehreren Massnahmen, Massnahmenkombinationen und Einschränkungen an der obersten Grenze der Komplexität. Beispiel: REB-Reduktion Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Veränderungen bezüglich Humusgehalts erfordern eine langfristige Betrachtungsweise. Diese Langfristigkeit steht im Widerspruch zum Zeithorizont der im Rahmen von REB möglich ist. Der Humusbilanzrechner ist zwar ein gutes Beratungsinstrument, aber für den Vollzug ungeeignet. Zudem ist die beantragte Neuregelung mit Widersprüchen behaftet. Beispielsweise</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Integration REB in ÖLN</p> <p>Tabelle 9</p>	<p>Prüfung längerer Übergangsfristen</p> <p>Ablehnung GMF Antrag: Einführung Grünlandprämie</p>	<p>kann sich die Thematik «Humusaufbau» negativ auf den Grundwasserschutz und die Nitratproblematik auswirken. Ein entsprechendes Ressourcenprojekt konnte daher im Gäu SO nicht umgesetzt werden. Der Humusbilanzrechner ist geeignet für Beratung und Sensibilisierung der Landwirte, jedoch zurzeit nicht für Vollzugsaufgaben.</p> <p>Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren: Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedauert sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde.</p> <p>REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB-Spritzen mit separatem Spülwasserkreislauf: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als kritisch. Eine Integration wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Daher sind verlängerte Übergangsfristen zu prüfen.</p> <p>REB stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als kritisch. Diesen REB gibt es erst seit 2018. Im Jahre 2019 werden die Anforderungen für Bio-Schweine angepasst und gelockert. Dies zeigt, dass diese Direktzahlungsart noch nicht ausgereift und nicht geeignet für ÖLN-Grundanforderungen ist. Verlängerte Übergangsfristen sind zu prüfen.</p> <p>In der beantragten Neuregelung für die Produktionssystembeiträge wird auf Seite 80 ein «Fördersystem der natur- und umweltschonenden sowie tierfreundlichen Produktionsformen» beschrieben, das für die Landwirtinnen und Landwirte verständlich und im Detail so einfach wie möglich geregelt werden soll. Die Komplexität der Thematik ist jedoch derart hoch, dass das Ziel der Einfachheit beziehungsweise Verständlichkeit noch zu erfüllen ist.</p> <p>Auf das Programm GMF (graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion) ist zu verzichten. Anstelle des bisherigen GMF-Programms, soll eine Grünlandprämie eingeführt werden (pro Hektar Kunstwiese und Dauergrünfläche). Das bisherige GMF-Programm möchte ja im Grundsatz das Grasland stärken. Dies geschieht am effektivsten, indem ein Flächenbeitrag pro Hektar Grünland eingeführt wird (ohne zusätzliche Kriterien). Das bisherige GMF-Programm ist zu kompliziert und mit vernünftigem Aufwand nicht kontrollierbar (Kraftfuttereinsatz,</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Tabelle 10</p> <p>Synergien Produktionssystembeiträge und Vermarktung</p> <p>Abgrenzung Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Spritzenreinigung auf dem Feld: Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten soll nicht alleinige ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren (automatisch), ohne Absteigen vom Traktor aus, muss erlaubt sein.</p> <p>Hinweis</p> <p>Zustimmung</p> <p>Antrag: Biodiversitätsmassnahmen mit Biodiversitäts- oder</p>	<p>Differenzierung der verschiedenen Grundfutter, Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmitteln usw.). Zudem wird im bisherigen GMF-Programm aus dem Ausland zugekauft Grundfutter (Heu, Luzerne) bessergestellt als einheimischer Ganzpflanzenmais. Dies schafft falsche Anreize.</p> <p>Wurde den Landwirten bisher immer anders kommuniziert: Im AGRIDEA – Merkblatt zu den REB Spülsystem wurde ausdrücklich festgehalten: Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein (Anwenderschutz). Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle. Es bleibt festzuhalten, dass aus Sicht Gewässerschutz auch das Reinigen der Spritze auf einer Güllegrube den Anforderungen genüge tragen würde.</p> <p>Im Kanton Aargau ist die Abdeckung von Güllelagern bei neuen Anlagen bereits seit längerer Zeit Pflicht.</p> <p>Die Inwertsetzung der erbrachten Mehrleistungen auf dem Markt ist wo immer möglich zu fördern. Sie soll sich nicht auf die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzprogramme beschränken, sondern auf die Biodiversitäts- und Landschaftsförderung ausgeweitet werden. Solche Vermarktungserfolge sind für die Landwirtinnen und Landwirte motivierend und Anreiz, sich an den Programmen zu beteiligen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass Wettbewerbsvorteile innovativer Landwirtinnen und Landwirte nicht untergraben werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vernetzungs-/Landschaftsqualitätsbeiträgen fördern	Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, dass Biodiversitätsmassnahmen mit den Biodiversitäts- oder den Vernetzungs-/Landschaftsqualitätsbeiträgen, getrennt von den Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen abgegolten werden sollen. Die bisherige Terminologie "Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge" soll beibehalten werden. Es ist für Landwirtinnen und Landwirte einfacher nachvollziehbar, wenn Biodiversitätsmassnahmen zusammen mit den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsmassnahmen in einer Vereinbarung zur Biodiversitätsförderung aufgeführt werden, als wenn diese Abgeltungen mit den anders gelagerten Beiträgen für Produktionssysteme und Ressourceneffizienz vermischt werden. Die Bündelung in einem Programm beziehungsweise einer Beitragsart erleichtert zudem die thematische Beratung und die Vereinbarung von Massnahmen in einer Bewirtschaftungsvereinbarung. Für die Biodiversitätsbeiträge/Vernetzung/Landschaftsqualität sind Möglichkeiten einer Regionalisierung bereits vorgesehen. Analog sollte diese Möglichkeit zur Regionalisierung auch für die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge geprüft werden. Die RLS stellen die Koordination der Zielsetzungen der einzelnen Förderinstrumente sowie die Nutzung der Synergien bei der Umsetzung sicher.
Kapitel 3.1.3.6, S. 82 ff BTS und RAUS Tiergesundheitsbeitrag	Zustimmung Ablehnung mit Prüfantrag	<p>Einer Weiterführung der BTS- und RAUS-Beiträge stimmen der Regierungsrat des Kanton Aargau zu. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden.</p> <p>Die Förderung der Tiergesundheit im Rahmen der AP 22+ wird grundsätzlich begrüsst. Als wenig effektiv und effizient für das Erreichen der Umwelt-, Tiergesundheits- und Tierschutzziele erachten wir die Förderung mittels jährlicher Zahlungen über aufwändige Ressourcenprogramme oder Produktionssystembeiträge. Einen Tiergesundheitsbeitrag nach dem Giesskannenprinzip (Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d) erachten wir als ein untaugliches Instrument, da neben einer ungewissen Wirksamkeit insbesondere auch ein sehr grosser Vollzugsaufwand zu befürchten ist. Die Ausgestaltung der Tiergesundheitsbeiträge muss zielgerichtet erfolgen, wodurch Konkretisierungen notwendig sind. Die bisherigen Ausführungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zum Tiergesundheitsbeitrag erscheinen recht allgemein. Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt. Dem Regierungsrat des Kantons Aargau erscheinen diese Beiträge weder ausgereift noch vollzugstauglich, das heisst die Kriterien objektiv nicht kontrollierbar.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Prüfantrag: Es ist eine alternative Regelung zu prüfen, welche einer zielgerichteten Ausrichtung von Tiergesundheitsbeiträgen Rechnung trägt.
Kapitel 3.1.3.7, S. 83 ff Regionale Landwirtschaftliche Strategien (RLS)	Zustimmung Konkretisierung der Mindestanforderungen an die RLS im Sinne nebenstehender Hinweise	Der Vorschlag zur Erstellung regionaler landwirtschaftlicher Strategien (RLS) zur Koordination der diversen regionalen Förderinstrumente wird im Grundsatz begrüsst. Für Massnahmen im Rahmen der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft (Vernetzung, Landschaftsqualität, Ressourcenschonung) muss der Bund eine obligatorische einzelbetriebliche Beratung durch eine qualifizierte Fachperson zur Bedingung machen. Massnahmen mit Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsfunktion beruhen schon heute auf regionalen Strategien, einschliesslich übergeordneter Konzepte (zum Beispiel Landschaftsentwicklungsprogramme LEP, Kantonales Konzept ökologische Infrastruktur). Um die zielführende Umsetzung auf einzelbetrieblicher Ebene zu gewährleisten, ist eine qualitativ hochstehende Beratung unverzichtbar. Die Zufriedenheit der Aargauer Landwirtinnen und Landwirte mit der obligatorischen Beratung im Rahmen des Programms Labiola ist hoch. Daher soll für die Umsetzung der regionalen Fördermassnahmen eine konsequente Fachberatung vorgeschrieben werden. Dies verbessert nachweislich die Qualität bei der Umsetzung. Die Beratung soll zudem mit einem finanziellen Anreiz gefördert werden. Da sich die Herausforderungen im Umweltbereich regional stark unterscheiden, begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagene Flexibilisierung des Direktzahlungssystems. Dies ermöglicht den Kantonen, gezielte standort- beziehungsweise regionspezifische Fördermassnahmen zu fördern/umzusetzen. Die Anforderungen an eine standortangepasste Landwirtschaft werden unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Regionen erfüllt. Die RLS definieren quantitative und qualitative regionale Ziele, hergeleitet aus den UZL und mit Umsetzungsfristen. Die RLS berücksichtigen die Vorgaben kantonaler Konzeptionen im Bereich Biodiversität/ökologische Infrastruktur und Landschaft.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Biodiversität	Antrag: Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsmassnahmen in Vereinbarungen festlegen	Integration der für die Betriebskonzepte (Kapitel 3.1.3.4) vorgesehenen Flexibilisierung von standortspezifischen Massnahmen (regionale Massnahmen- und Ergebnisliste): Anlässlich von Fachberatungen sollen standortspezifische Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsmassnahmen (und die Abgeltung) in den Vereinbarungen zu den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten festgelegt werden können. Die Beratung stützt sich dabei auf die RLS.
Bundesanteil	Antrag: Beitragsverschiebung von BFF QI und II zu Vernetzung	Beitragsverschiebung von BFF QI und QII zu Vernetzung: Erfahrungen aus der Umsetzung der Vernetzungsprojekte zeigen, dass der Anreiz aktuell für aufwendigere oder multiple Fördermassnahmen zu gering ist, da für deutlich weniger Aufwand bereits namhafte Beiträge für BFF QI und QII generiert werden können. Zudem sollen künftig entsprechend der Regelung bei der Landschaftsqualität ebenfalls Investitionsbeiträge für Aufwertungsmassnahmen geleistet werden können.
Wirkungsmonitoring	Antrag: Erhöhung Bundesanteil	Der Bundesanteil ist auf 90 % zu erhöhen. Andernfalls ist aufgrund der angespannten Finanzlage der Kantone zu erwarten, dass die nötigen Mittel für eine Kofinanzierung zu 30 % nicht zur Verfügung gestellt werden und bewährte Projekte/Programme (Vernetzung, Landschaftsqualität, Ressourcenschutz) aufgegeben werden müssen.
Wirkungsmonitoring	Zustimmung	Es ist unerlässlich, dass entsprechende Wirkungs- beziehungsweise Erfolgskontrollen initiiert werden. Die von diversen Kantonen bereits initiierten Monitorings sollen berücksichtigt werden. Es ist politisch nicht einfach, solche längerfristigen Programme zu rechtfertigen. Sie sollen deshalb nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Um einen möglichst hohen Output aus den einzelnen Wirkungsmonitorings zu generieren, soll der Bund die Monitorings koordinieren. Der Bund soll die Wirkung von Standardmassnahmen prüfen und die Ergebnisse publizieren. Es macht keinen Sinn beziehungsweise ist äusserst ineffizient, wenn dies jeder Kanton einzeln untersucht. Die Kantone sollen sich auf den Wirkungsnachweis regionsspezifischer Fragestellungen konzentrieren können.
Kapitel 3.1.3.8, S. 85 ff	Übergangsbeitrag	Zustimmung
		Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst und unterstützt insbesondere die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimiten. Auf eine möglichst einfache und transparente Berechnung der neuen Basiswerte für den Übergangsbeitrag ist grosses Gewicht zu legen. Im 2014 war dies ein schwieriges und kompliziertes Unterfangen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.4.1, S. 86 ff Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur	Zustimmung mit Ergänzung	Der Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage zur Unterstützung von Investitionen mit positivem Effekt auf die Umwelt wird zugestimmt. Es ist folgerichtig, Strukturverbesserungen finanziell zu unterstützen, welche zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) beitragen (Ziel der AP22+ ist es, in diesem Bereich eine Verbesserung und Effizienzsteigerung zu erreichen). Der vorgeschlagene Zweckartikel Art. 87 LwG ist zu ergänzen mit einem Bst. f "zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele".
Kapitel 3.1.4.2, S. 87 ff Wirtschaftlichkeitsprüfung	Antrag: Begrifflichkeit anpassen	Der Begriff ist unpassend. Bei der Wirtschaftlichkeit schaut man den Erfolg (Gewinn/Stundenlohn) eines Unternehmens an. Schuldentilgung ist aber eine erfolgsneutrale Handlung. Der Begriff Mittelflussprüfung oder ähnlich würde diese Handlung besser umschreiben.
Kapitel 3.1.4.3, S. 88 ff Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude	Ablehnung Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude	Das Wohnhaus des Landwirtschaftsbetriebs ist aufgrund der Regulierungen beispielsweise im Boden- und Raumplanungsrecht ein Teil der wirtschaftlichen Einheit. Es kann nicht mit einer frei verfügbaren Privatliegenschaft verglichen werden. Im Kontext aller Regulierungen und Einschränkungen ist die bisherige moderate Unterstützung weiterhin adäquat.
Kapitel 3.1.4.4, S. 89 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien	Aufnahme im Gesetz erst nach Auswertung Pilotprojekte	Der Vorschlag zur Erstellung regionaler landwirtschaftlicher Strategien zur Koordination der diversen regionalen Förderinstrumente wird begrüsst. Damit können Synergien optimal genutzt werden, und Zielkonflikte werden proaktiv und koordiniert bearbeitet. Wie unter 3.1.3.7 beschrieben, sollen jedoch zuerst die Pilotprojekte ausgewertet werden. Damit lässt sich auch besser abschätzen, mit welchen finanziellen Auswirkungen bei der Erarbeitung von RLS gerechnet werden müssen. Aus heutiger Sicht sind diese Auswirkungen nicht abschätzbar. Die vorgesehene finanzielle Unterstützung der Kantone bei der Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird begrüsst.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.5.1, S. 90 Förderung Forschung und Beratung	Zustimmung	<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die beantragten Neuregelungen mit dem Ziel, die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Forschung, Bildung und Beratung stärker zu vernetzen. Obwohl die beiden Kompetenzzentren Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg (LZL) und Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) bereits gut in das bestehende Landwirtschaftliche Informations- und Wissenssystem (LIWIS) eingebunden sind, sind die vorgeschlagenen neuen Rahmenbedingungen für eine weitere Stärkung der Effektivität und Effizienz des LIWIS auf nationaler Ebene zu begrüßen.</p>
Kapitel 3.1.5.4, S. 91 ff Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken	<p>Zustimmung</p> <p>Der landwirtschaftlichen Forschung sind mehr Ressourcen für angewandte Forschung zuzuteilen, um den Bedürfnissen auf den Betrieben und den Bedürfnissen der Vollzugsstellen besser gerecht zu werden.</p>	<p>Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig. Für den Regierungsrat des Kantons Aargau ist es ein zentrales Anliegen, einen Mehrwert für die Praxis zu schaffen. Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat oder die Tiergesundheit und andere Bereiche gezielt gefördert werden können. Gleichzeitig ist es essenziell, auch die kantonale Beratung und Praxis miteinzubeziehen. Nicht zuletzt, um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirtinnen und Landwirten zu ermöglichen. Insbesondere sind auch Kompetenz- und Innovationsnetzwerke hinsichtlich einer standortangepassten Bewirtschaftung und Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität aufzubauen und zu unterstützen (zum Beispiel Profigruppen Naturschutzbewirtschafter).</p> <p>Es fehlen bei der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz die personellen Ressourcen um die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe und der Vollzugsbehörden zeitnah und praxisorientiert abzudecken.</p> <p>Die landwirtschaftliche Forschung sollte entsprechend mehr Ressourcen für angewandte Forschung erhalten um den Bedürfnissen auf den Betrieben und den Bedürfnissen der Vollzugsstellen besser gerecht zu werden. Zu klären sind insbesondere die Vollzugsdefizite beim «Stand der Technik» im Bereich der Luftreinhaltung/Minderung Ammoniakemissionen. Ebenso ist der Wissensaustausch von Erkenntnissen betreffend Massnahmen zur Treibhausgasreduktion zu stärken. Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Biodiversitätsförderung.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zudem sollte der auch der horizontale Wissenstransfer gefördert werden wie zum Beispiel "von Bauern für Bauern" im Bereich der bodenschonenden Bewirtschaftung oder der Webplattform www.ammoniak.ch .
Kapitel 3.1.9.1, S. 100 ff Gewässerschutzgesetz	Streichung der Motion 13.3324 aus der AP 22+ und Ablehnung der Änderungen Art. 12 Abs. 4 GSchG	<p>Das heute geltende Gewässerschutzgesetz (GSchG) sieht für Liegenschaften innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation vor (Art. 11 GSchG). Ausgenommen davon sind Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand (Art. 12 GSchG). Gemäss Gewässerschutzverordnung Art. 12, Abs. 3 wird ein Rindvieh- und Schweinebestand von mindestens 8 Düngergrossvieheinheiten als erheblicher Bestand erachtet.</p> <p>Die Motion 13.3324 möchte bezwecken, dass zukünftig alle Landwirtschaftsbetriebe im Anschlussbereich der öffentlichen Kanalisation, die über einen erheblichen Nutztierbestand verfügen, das häusliche Abwasser zusammen mit den Ausscheidungen der Nutztiere verwerten dürfen. Dies unabhängig davon, ob bei der Nutztierhaltung flüssige oder feste Hofdünger anfallen. Die übrigen geltenden Anforderungen nach Art. 12 Abs. 4 GschG müssen weiterhin kumulativ erfüllt sein. Trotzdem würde zukünftig vermehrt häusliches Abwasser auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht.</p> <p>Einwände aufgrund der technischen Betrachtung</p> <p>Während die Ausscheidungen von Rindern und Schweinen von Natur aus einen hohen Flüssigkeitsgehalt aufweisen und daher für die Produktion von Gülle prädestiniert sind, sind die Ausscheidungen anderer Nutztiere mehrheitlich trocken, und es fällt fast ausschliesslich Mist an. Auch wenn die Aufbereitung des Mists zu einer künstlich aufbereiteten Gülle heutzutage technisch machbar ist, so hat dies je nach Mistart einen erheblichen Mehraufwand zur Folge. Laufstallmist aus einer Mastkälberhaltung beispielsweise weist eine enorm kompakte Struktur auf. Pferdemit eines Pensionsstalls kann einen sehr hohen Anteil Stroh enthalten. Hingegen kann beispielsweise Mist aus einer Mastpoulehaltung relativ leicht verflüssigt werden. Aufgrund der trockenen Zusammensetzung des Mists sind grosse Flüssigkeitsmengen für die Aufbereitung erforderlich. Genügen die Abwassermengen aus dem häuslichen Umfeld nicht, so ist Regenabwasser oder Trinkwasser zuzumischen um eine pumpfähige Gülle herstellen zu können. Zudem ist unklar, welche Lagervolumen für die Aufbereitung der künstlichen Gülle</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>des häuslichen Abwassers zusammen mit dem Mist erforderlich werden. Die detaillierten Anforderungen und praxistauglichen Angaben zur Umsetzung fehlen bisher. Für die Berechnung des Sollagervolumens als auch für vollziehende Behörden müssen diese Angaben bekannt sein.</p> <p>Die Ausnahme von der Anschlusspflicht wurde im heute geltenden Gesetz an einen landwirtschaftlichen Rindvieh- und Schweinebestand gebunden. Dies, da die üblichen Aufstallungssysteme für Rinder- und Schweinehaltung sicherstellen, dass bei einem erheblichen Tierbestand dauerhaft genügend Gülle für das nötige Mischverhältnis mit dem häuslichen Abwasser anfällt. Bei Nutztieren mit anderweitigen Aufstallungssystemen ohne Gülleanfall und teilweise längerdauernder Weidehaltung ist der kontinuierliche Hofdüngeranfall und damit die Einhaltung des erforderlichen Mischverhältnisses in der künstlich aufbereiteten Gülle von Seiten des Kantons kaum kontrollierbar.</p> <p>Betriebe, welche die anfallenden Nährstoffe in Form von flüssigen Hofdüngern nicht auf den eigenen oder gepachteten Flächen verwerten können, sind im Bereich der Kanalisation anschlusspflichtig. Andererseits sind Betriebe, welche feste Hofdünger aufgrund der Nährstoffbilanz abgeben müssen, die flüssigen Hofdünger aber vollumfänglich auf dem Betrieb verwerten können, nach Art. 12 GschG nicht anschlusspflichtig. Es stellt sich die Frage, wie Betriebe mit nur festem Hofdüngeranfall (zum Beispiel Geflügelbetrieb) inskünftig zu beurteilen sind, falls diese nur einen Teil der Nährstoffe selber verwerten können und die überschüssigen Nährstoffe weiterhin an Dritte abgeben. Können diese den zur Aufbereitung der Gülle notwendigen Anteil fester Hofdünger mit dem Hausabwasser mischen und sind somit nicht mehr anschlusspflichtig, sofern das aufbereitete Gemisch nährstoffmässig selber verwertet werden kann?</p> <p>Durch die Verflüssigung von Mist mit Hausabwasser und anschliessender landwirtschaftlicher Verwertung steigt zudem das Risiko von Gewässerverunreinigungen. Der überwiegende Teil solcher Umweltschäden aufgrund von Hofdüngeraustrag basiert auf unsachgemässen Gülleaustrag oder technisch-baulicher Mängel der Ausbringeinrichtungen für flüssige Hofdünger.</p> <p>Einwände aufgrund des Solidaritätsprinzips</p> <p>Zudem ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass ausserhalb der Bauzonen im Rahmen von Gruppenlösungen häufig mehrere Gebäude durch eine Abwasserleitung erschlossen werden. Die zumutbaren Kosten hängen dabei von der Anzahl anzuschliessender Einwohnerwerte ab.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mit der geplanten Ausweitung der Ausnahmeregelung von der Anschlusspflicht wird das Solidaritätsprinzip für einzelne Liegenschaften mit einer technisch fragwürdigen Lösung umgangen. Dies kann zur Folge haben, dass der angestrebte Kanalisationsanschluss für mehrere Gebäude in der Umgebung unzumutbar wird und damit die aus Gewässerschutzsicht beste Lösung verunmöglicht wird.</p> <p>Weiter würde sich die Frage stellen, ob Betriebe ohne Nutztierhaltung (reine Ackerbaubetriebe), jedoch mit Zufuhr von flüssigen und oder festen Hofdüngern zur Vermischung mit dem Hausabwasser, nicht auch von der Anschlusspflicht befreit werden müssten. Diese Betriebe bereiten die Gülle auch künstlich auf – wie jene, welche über einen eigenen Nutztierbestand verfügen.</p> <p>Ein Kanalisationsanschluss einer Liegenschaft ist mit Kosten verbunden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Ausbringen einer aufbereiteten Gülle aus festen Hofdüngern und Hausabwasser ebenfalls zu Kosten führt. Beim Ausbringen von flüssigen Hofdüngern muss mit mindestens Fr. 5.– pro m³ gerechnet werden. Die je nach Mistart zusätzlich erforderliche technische Aufbereitung ist nicht eingerechnet.</p> <p>Insgesamt kann festgehalten werden, dass ein Kanalisationsanschluss längerfristig finanziell die günstigere und auch nachhaltigere Variante darstellt. Die Liegenschaft erfährt dadurch auch einen Mehrwert. Weiter ist zu beachten, dass die Ausnahmeregelung nach Art. 12 Abs. 4 GschG nur für den landwirtschaftlich begründeten und somit zonenkonformen Wohnraum gilt. Alle andere Wohnraum in einem Landwirtschaftsbetrieb ist nach dem Gebot der Gleichbehandlung, wie andere nicht-landwirtschaftliche Gebäude, an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>Einwände aufgrund der Umweltauswirkungen</p> <p>Menschliche Fäkalien sind weltweit als Ursache für die Verbreitung von Krankheiten bekannt. Je mehr menschliche Fäkalien auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden, umso grösser wird das Risiko, dass Krankheitserreger in den Lebensmittelkreislauf gelangen. Es liegt daher nicht im Interesse der Lebensmittelsicherheit und der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, das Ausbringen menschlicher Fäkalien in die Umwelt auszuweiten. Zudem ist heutzutage bekannt, dass häusliches Abwasser mit Mikroverunreinigungen belastet sein kann, welche bereits in sehr tiefen Konzentrationen die Umwelt schädigen können. Aus diesem Grund werden schweizweit kostenintensive Massnahmen ergriffen, um Kläranlagen mit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zusätzlichen Reinigungsstufen auszustatten und den Eintrag von Mikroverunreinigungen durch häusliches Abwasser in die Umwelt zu bekämpfen. Die vermehrte Befreiung von Landwirtschaftsbetrieben von der Anschlusspflicht würde den diffusen Austrag solcher Mikroverunreinigungen in die Umwelt fördern und damit den schweizweiten Massnahmen zur Verringerung solcher Einträge entgegenwirken.
Kapitel 3.1.9.1, S. 100ff Änderung GSchG sachgerechte Verwertung Biomasse-Reststoffe	Die thermische Entsorgung von Hofdüngern beziehungsweise deren Verbrennen wird abgelehnt.	Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch die Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie). Für die Verbrennung oder thermische Zersetzung von Hofdünger gilt Anhang 2 Ziff. 74 LRV nicht. Somit kann Hofdünger nur in Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Dies steht auch in Analogie zum Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, welcher unter Anhang 2 Ziff. 711 Bst. g LRV aufgeführt ist. Anhang 2 Ziff. 711 LRV wäre zu ergänzen.
Kapitel 3.1.10, S. 102ff. Digitalisierung, Datenschutz, Datenaustausch	Der Bund sorgt für einen einheitlichen und praxiskonformen Austausch der Agrardaten.	Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der Vollzugsorgane. So könnten zum Beispiel Kontrollergebnisse aus Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau setzt sich dafür ein, dass im LwG eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkonformer Austausch) durch die Bewirtschafterin und den Bewirtschafter geschaffen wird (Ergänzung der Bestimmungen zu Informationssystemen). Um nicht in jedem Kanton entsprechende gesetzgeberische Verfahren durchführen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Der Bund hat

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in den Art. 165 c, 165 d und 165 e entsprechende Grundlagen für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte.
Kapitel 4.4.2.3, S. 137 ff Pflanzen- und Tierzucht	Antrag: Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen und Prüfung unter CH-Bedingungen	Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks ist zwar wichtig, gleichzeitig sollten aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Praxis empfohlenen Sorten zur Verfügung stehen. Leider wurden gerade in diesem Bereich bei Agroscope erst kürzlich massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus, um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten. Diese Forderung ist auch im erläuternden Bericht erwähnt: Das Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern. Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirtinnen und Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter schweizerischen Bedingungen geprüft werden.
Kapitel 5.2, S. 144 ff Auswirkungen auf die Kantone	Hinweis	Falls der Einsatz von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN eine Sonderbewilligung erfordert, hätte das einen erhöhten Aufwand der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) zur Folge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis		
Art. 3 Abs. 3	Zustimmung mit Hinweis	Der Regierungsrat des Kantons Aargau will den Handlungsspielraum der Landwirte nicht einschränken. Mit der Änderung von Art. 3 Abs. 3 sollen neue und innovative Produktionsformen in der Landwirtschaftszone gefördert werden können. Damit sind alle lebenden Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittelproduktion (zum Beispiel Fisch, Insekten, Algen) gemäss Art. 16a RPG zonenkonform, und dafür können notwendige Bauten realisiert werden. Falls die Praxis zeigt, dass der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch diese Änderung sehr gross ist, sollen einschränkende Massnahmen geprüft werden.
Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2bis	Ablehnung Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten	Vgl. Kapitel 2.3.2.2 Fleischmarkt
Art. 38	Ablehnung Reduktion Verkäsungszulage	Eine Senkung der Verkäsungszulage zieht voraussichtlich eine Senkung des Milchpreises mit sich. Deshalb beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, auf die Reduktion der Verkäsungszulage zu verzichten.
Art. 39	Zustimmung	Die Zulage deckt sich mit der Zielsetzung "Grasland Schweiz", und der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt deren Einführung.
Art. 50 Abs. 1	Ablehnung Aufhebung Marktentlastung für Fleisch	Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Die Produktion von Schlachtkälbern hat eine natürliche Saisonalität. Durch das Alpen trächtiger Tiere im Sommer, die im Herbst abkalben, fallen vermehrt Schlachttiere im Frühling an. Dies führt zu einem Überangebot, was Marktentlastungsmassnahmen notwendig macht. Die Alping wird staatlich gefördert und trägt zur Offenhaltung und dezentraler Besiedlung bei.
Art. 50 Abs. 2	Ablehnung Aufhebung Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Die Landwirtschaftsflächen des Kantons Aargau liegen überwiegend in der Talzone. Deshalb verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme und verweisen auf die gemachten Bemerkungen unter Art. 22 ff.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 bis	Ablehnung Aufhebung Beiträge für die Verwertung der Schafwolle	<p>Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle realisiert werden. Nach diesem erfolgreichen Aufbau erachten wir es als nicht zielführend, die finanzielle Unterstützung für innovative Projekte durch den Bund einzustellen. Die Weiterführung der Schafwollverwertung ist auch aus ökologischer Sicht sinnvoll, zumal die Kosten in einem guten Verhältnis zum Nutzen stehen.</p>
Art. 52	Ablehnung Aufhebung Marktentlastung für Eier	<p>Die Eierbranche versucht sich der unterschiedlichen Nachfrage durch eine gute Planung der Produktion so weit als möglich anzupassen. Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass über Ostern möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Damit kann die zusätzliche Nachfrage befriedigt werden. Über die Sommermonate werden dann deutlich weniger Eier gekauft. Mit diversen Verkaufsanstrengungen versucht die Eierbranche den Absatz zu fördern. Ganz können in einer natürlichen Produktion die Nachfrageschwankungen nicht aufgefangen werden. Deshalb sieht der Bund für die absatzschwachen Sommermonate Marktentlastungsmassnahmen vor. Konkret kann die Verarbeitung von Schaleneiern zu Eiprodukten in Kombination mit Aktionen des Detailhandels unterstützt werden. Von den Marktentlastungsmassnahmen sind nur 3 % der jährlichen Eierproduktion betroffen. Trotzdem sind die Massnahmen sinnvoll, weil aufgrund der Marktstruktur bereits kleine Mengen zu massiven Preiseinbrüchen führen können.</p>
Art. 58 Abs. 1	Ablehnung der zur Diskussion gestellten Regelung	<p>Als Dauerkultur alternieren die Obstbäume und Obstkulturen im Ertrag. Die Ertragsschwankungen liegen in der Natur der Sache und sind zu einem grossen Teil auch witterungsbedingt. Eine Marktreserve von Apfel- und Birnensaftkonzentrat dient dazu, die naturbedingten Ernteschwankungen abzuschwächen und zu stabilisieren. Gerade der Frost 2017 und die witterungsbedingte Grosseernte 2018 unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Marktreserve. Der Grossteil des Rohstoffs des Apfel- und Birnensaftkonzentrats stammt von den landschaftsprägenden Hochstammobstbäumen. Diese Hochstammobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Anliegen der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Ökologie bestens. Mit der Marktreserve kann ein kalkulierbarer, kontinuierlicher Preis für das Rohmaterial Mostobst erzielt und die Aufwendungen der Landwirte für den Pflege-, Unterhalt- und Ernteaufwand abgegolten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63	<p data-bbox="557 325 954 389">Ablehnung Umstellung auf AOP-System</p> <p data-bbox="557 1369 920 1433">Antrag: Übergangsfrist verlängern</p>	<p data-bbox="976 325 2087 596">Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, in der Weinklassierung weiterhin auf das etablierte AOC-System zu setzen. Denn mit einer Umstellung vom AOC- auf das AOP-System (Weinklassierung) würde die Weinbranche eine weitreichende Änderung erfahren. Diese Umstellung würde eine Angleichung an bestehende WTO-Bestimmungen sowie die bestehenden Ursprungsbezeichnungen anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (beispielsweise AOP Gruyère) bedeuten. Demgegenüber ist nichts einzuwenden. Weil aber die Umstellung vom AOC- auf das AOP-System eine Verschärfung bedeuten würde, lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Änderung ab.</p> <p data-bbox="976 604 2087 1331">Im Moment sind 10 % Verschnitt von AOC-Wein mit Landwein erlaubt. Dies ermöglicht den Kellerbetrieben ein flexibles Arbeiten im Keller. Mit den neuen AOP-Bestimmungen wäre dieser Verschnitt untersagt, was die Kellerbetriebe einschränken würde. Der genannte Traubentourismus (Trauben aus dem Aargau werden beispielsweise in Zürich gekeltert und als AOC-Aargau abgefüllt) ist ein wichtiger Faktor, da rund 15 % der Trauben ausserkantonale gekeltert werden. Mit dem AOP-System wäre dies nicht mehr möglich, da die Kelterung im definierten Ursprungsgebiet stattfinden müsste (AOP Aargau). Dies schränkt die Weinbranche ein. Nur rund 7 % der geernteten Trauben wurden im Kanton Aargau als Landwein klassiert. Das AOP-System strebt eine Qualitätspyramide an, bei der zuerst Lagen-, dann AOP-, IGP- und abschliessend Tafelwein kommen. Dabei sollen IGP-Weine den mengenmässigen Hauptbestandteil ausmachen. Dies kann nicht im Sinne der Branche sein, da der Begriff AOC ein akzeptiertes Qualitätsmerkmal ist. Im neuen AOP-System sollen repräsentative Produzentenorganisationen die Anforderungen an AOP-/IGP-Weine in einem Pflichtenheft festlegen. Es stellt sich die Frage, ob das im Sinne des öffentlichen/rechtlichen Schutzes der Ursprungsbezeichnungen sein kann. Die kantonalen Fachstellen müssen zwingend involviert sein. Das AOC-System ist unterdessen etabliert und wird von den Konsumenten geschätzt. Laut dem BLW fordern die Konsumenten allerdings ein AOP-System, um einheitliche Bedingungen zu schaffen. Das BLW stützt sich dabei auf diverse Studien. Diese Studien belegen allerdings keinen Wunsch der Konsumenten hin zu einem AOP-System bei Wein. Schlussendlich spielt es dem Konsumenten wohl keine Rolle, ob AOP oder AOC auf der Etikette steht. Entscheidend ist die Qualität.</p> <p data-bbox="976 1369 2087 1433">Es ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen. Sollte das neue AOP-System eingeführt werden, müsste die Übergangsfrist auf 5 Jahre verlängert werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 1 und 3	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 63 LwG.
Art. 70 Abs. 2	Zustimmung	Da sich die Herausforderungen im Umweltbereich regional stark unterscheiden, begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagene Flexibilisierung des Direktzahlungssystems. Diese Flexibilisierung ermöglicht es den Kantonen, gezielte standort- beziehungsweise regionsspezifische Massnahmen basierend auf einer RLS zu fördern/umzusetzen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Die Notwendigkeit eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes des Partners/der Ehefrau stellt der Regierungsrat des Kantons Aargau nicht in Abrede. Dies als Beitragsvoraussetzung zum Bezug von Direktzahlungen zu verlangen, ist vollzugstechnisch jedoch sehr kritisch zu beurteilen und würde einen sehr hohen administrativen Aufwand verursachen. Dieses Thema muss gezielt bei Betriebsberatungen und insbesondere bei Hofübergaben angesprochen und eigenverantwortlich umgesetzt werden.
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	Keine Einführung der Input-Output-Bilanz, Ablehnung Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste.
Art. 70a Abs. 2 Bst. c	Zustimmung	Mit Verweis auf die Ziellücken bei den UZL soll auch im ÖLN die Pflicht verankert werden, dass jeder Betrieb, der Direktzahlungen bezieht im Rahmen des gewählten Modells einen situationsgerechten Beitrag zur Förderung der Biodiversität leistet.
Art. 70a Abs. 2 Bst. d	Zustimmung mit Ergänzung	Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem NHG ist auf Objekte von regionaler Bedeutung (ebenfalls im NHG) zu erweitern. Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional bedeutende Inventarflächen wichtig. Beide Typen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert und deren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug in der Regel kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschafterin von national und regional bedeutenden Flächen muss entsprechend die Verantwortung übernehmen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 2 Bst. h	Ablehnung mit Hinweis	<p>Der Ansatz ist nachvollziehbar, jedoch als Grundvoraussetzung für den ÖLN nicht zielführend. Die Ziellücken in den Ökosystemen müssen über die entsprechenden Gesetze gelöst werden, deren Einhaltung als Grundvoraussetzung für den ÖLN gilt. Weiter besteht die Möglichkeit, über Massnahmen (REB) bei der standortangepassten Landwirtschaft Massnahmen zu fördern, welche den Schutz der Ökosysteme verbessern. Anstehende Probleme sollen in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem gelöst werden. Dies kann sowohl über die vorgesehenen Programme für regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) als auch über Gewässerschutzprojekte erfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Regionalisierung des ÖLN entschieden werden.</p> <p>Grundsätzlich verursacht jeder BTS-Stall höhere Ammoniakemissionen. Der Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung ist damit unausweichlich. Der Regierungsrat erachtet die Problematik als wichtig. Jedoch sind heute die Voraussetzungen für die Kontrolle der lufthygienischen Anforderungen vor Ort im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht gegeben. Es fehlen objektive Kontrollkriterien, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Kontrolle vergleichbare Ergebnisse liefern würden. Auch diese Problematik soll in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem angegangen werden. Dazu ist das Emissionsreduktionsziel der AP22+ für Ammoniak auf mindestens 20 % zu erhöhen und die notwendigen Bestimmungen und Ressourcen einzuplanen und anzupassen.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. i	Zustimmung	
Art. 70a Abs. 3 Bst. a	Ablehnung mit Hinweis	<p>Der neue Satzteil "unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme" soll nicht erlassen werden. Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst und verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar, transparent und einheitlich bleiben. Anstehende Probleme sollen in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem gelöst werden. Dies kann sowohl über die vorgesehenen Programme für regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) als auch über Gewässerschutzprojekte erfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Regionalisierung des ÖLN entschieden werden.</p> <p>Grundsätzlich verursacht jeder BTS-Stall höhere Ammoniakemissionen. Der Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung ist damit unausweichlich. Der Regierungsrat erachtet die Problematik als wichtig. Jedoch sind heute die Voraussetzungen für die Kontrolle der lufthygienischen Anforderungen vor Ort im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht gegeben. Es fehlen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		objektive Kontrollkriterien, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Kontrolle vergleichbare Ergebnisse liefern würden. Auch diese Problematik soll in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem angegangen werden. Dazu ist das Emissionsreduktionsziel der AP22+ für Ammoniak auf mindestens 20 % zu erhöhen und die notwendigen Bestimmungen und Ressourcen einzuplanen und anzupassen.
Art. 70a Abs. 3 Bst. c und f alt	Ablehnung	Alte Bestimmung beibehalten.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f neu	Ablehnung und Ergänzen mit Bezug auf Tierzahl	Alte Bestimmung beibehalten und ergänzen mit Bezug auf Tierzahl. Der Skaleneffekt muss angemessen berücksichtigt werden können. Die Abstufungen sollen in der Verordnung geregelt werden.
Art. 71 Abs. 1 Bst. c alt	Zustimmung	Abschaffung Steillagenbeitrag.
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, den Betriebsbeitrag zu streichen und wie bisher einen Basisbeitrag je Hektare auszurichten. Der Betriebsbeitrag ist gegenüber dem Steuerzahlenden schwer begründbar. Er würde einem bedingungslosen Grundeinkommen entsprechen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht. Von einem Betriebsbeitrag würden vor allem kleinere Betriebe (Nebenerwerbsbetriebe) profitieren, und er würde den Strukturwandel bremsen.
Art. 73 Abs. 1 Bst. a	Zustimmung	System QI und QII.
Art. 73 Abs. 1 Bst b, Abs. 2 und 4	Ablehnung Variante Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept	Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (zum Beispiel ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre extrem ineffizient.
Art. 73	Bisheriger Artikel unverändert beibehalten	Da der Regierungsrat des Kantons Aargau zum heutigen Zeitpunkt die Einführung von Art. 76a ablehnt, ist Art. 74 in der aktuellen Version beizubehalten.
Art. 74	Bisheriger Artikel unverändert beibehalten	Da der Regierungsrat des Kantons Aargau zum heutigen Zeitpunkt die Einführung von Art. 76a ablehnt, ist Art. 74 in der aktuellen Version beizubehalten.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und Art. 76	Zustimmung	Zusammenführung Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d	Zustimmung Ablehnung Tiergesundheitsbeiträge	Die BTS und RAUS Beiträge sollen zwingend weitergeführt werden. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden. Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt. Dem Regierungsrat des Kantons Aargau erscheinen diese Beiträge weder ausgereift noch vollzugstauglich.
Art. 76a	Zustimmung	Der Vorschlag zur Erstellung regionaler landwirtschaftlicher Strategien (RLS) zur Koordination der diversen regionalen Förderinstrumente wird im Grundsatz begrüsst.
Art. 87 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Mit Strukturverbesserungen sollen nicht nur Arbeitsbedingungen, sondern auch Lebensbedingungen auf den Betrieben verbessert werden. Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst eine solche Differenzierung, möchte aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben, damit die Mitfinanzierung von Wohnhäusern die Grundlage behält (siehe Kommentar zu Kapitel 3.1.4).
Art. 87 Abs. 1 Bst. c	Ergänzung	Ergänzung der Änderung: Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen, um die Produktionskapazität zu erhalten <i>und zu fördern, um neue Marktpotenziale auszuschöpfen</i> . Es muss davon ausgegangen werden, dass die Dynamik der Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen. Neue Marktchancen können beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse genutzt werden. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 Abs. 1 Bst. d	Ergänzung	Ergänzung der Änderung: Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um eine <i>nachhaltige</i> , umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern. Ergänzung der umwelt- und tierfreundlichen Produktion mit "nachhaltige Produktion". Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Art. 87 Abs. 1 Bst. f (neu)	Ergänzung und Hinweis	Der vorgeschlagene Zweckartikel Art. 87 LwG ist zu ergänzen mit einem Bst. f "zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele". Der Regierungsrat des Kantons Aargau will die Voraussetzungen für Massnahmen und die Massnahmen selber klar trennen. Die Berücksichtigung von Biodiversität und Vernetzung ist in Art. 88 bei den Voraussetzungen für die Unterstützung von Strukturverbesserungen aufgeführt. Damit sind Biodiversität und Vernetzung den Massnahmen übergeordnet und können nicht zusätzlich bei den Massnahmen aufgeführt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 Abs. 1 Bst. g (neu)	Ergänzung	<p>Ergänzung der Änderung: Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um <i>das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</i> (bisher Art. 87c).</p> <p>Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse, ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (zum Beispiel 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen usw.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	Hinweis	<p>Der Begriff "Landwirtschaftliche Bauten" schliesst raumplanungsrechtlich die Wohnhäuser der Landwirtschaftsbetriebe mit ein. Dass sich die Anlehnung ans Raumplanungsrecht in den Strukturverbesserungen zunehmend etabliert, ist zu begrüssen.</p>
Art. 89 Abs. 1, Bst. b	Ablehnung	<p>Es braucht keine schweizweite Regelung für die Prüfung des Erfolgs. Im Kanton Aargau wird die Regel von 3 % Schuldentilgung auf dem Gesamtkapital schon länger praktiziert. Diese sehr generell formulierte Norm funktioniert in der Praxis aber nur, wenn in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann. (Beispiel: Quereinsteiger mit hoher Ausgangverschuldung infolge Hofkauf zum Verkehrswert). Die individuelle Vorgehensweise der Kantone in eigener Kompetenz bewährt sich bestens.</p>
Art. 93 Abs. 5	Hinweis	<p>Die Beitragssätze sind zu überprüfen. Die pauschalen Ansätze der Beiträge und Investitionskredite an Hochbauten wurden letztmals per 01. Januar 2008 an die Bauteuerung angepasst. Eine Erhöhung der Ansätze ist auch aufgrund der gestiegenen gesetzlichen Anforderungen (Tierschutz, Umweltschutz usw.) gerechtfertigt.</p>
Art. 106	Ablehnung	<p>Ablehnung Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude.</p>
Art. 119	Zustimmung mit Hinweis und Ergänzung	<p>Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüssen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig. Für den Regierungsrat des Kantons Aargau ist es ein zentrales Anliegen, einen Mehrwert für die Praxis zu schaffen. Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essenziell, auch die kantonale Beratung und Praxis miteinzubeziehen. Nicht zuletzt, um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirtinnen und</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Landwirten zu ermöglichen.</p> <p>Die vorgesehenen Kompetenz- und Innovationsnetzwerke für Tierzucht sowie Tiergesundheit sollen dazu beitragen, die Herausforderungen in der Tierproduktion (zum Beispiel Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen) zu meistern. Die dafür vorgesehenen Mittel von 6 Millionen Franken sollen nicht über eine Reduktion der Entsorgungsbeträge an die Schlachtbetriebe bereitgestellt, sondern mit Mitteln aus den überschüssigen Versteigerungserlösen bei Importfleisch gedeckt werden.</p> <p>Insbesondere sind auch Kompetenz- und Innovationsnetzwerke hinsichtlich Pflanzenzüchtung, Boden oder einer standortangepassten Bewirtschaftung und Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität aufzubauen und zu unterstützen.</p>
Art. 141	Zustimmung	<p>Die Neuregelung der Tierzuchtförderung wird unterstützt. So wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert. Es ist wichtig, dass neben den Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen gefördert werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe klar geregelt werden.</p>
Art. 153a	Zustimmung und Ergänzung	<p>Massnahmen gegen Schadorganismen sind mit dieser Regelung flexibler, rasch an neue Schädlinge und je nach Schadenpotenzial anpassbar. Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erwägt, die Änderung (Art. 153a Abs. 1 Bst. b) folgendermassen zu ergänzen: "...kann der Bundesrat insbesondere: Bekämpfungsmassnahmen, die Behandlung, Desinfizierung..." Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen usw. Auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.</p>
Art. 165c Bst. d & e	Antrag	<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau setzt sich dafür ein, dass im LwG eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkonformer Austausch) durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin geschaffen wird (Ergänzung der Bestimmungen zu Informationssystemen).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 166 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Rechtsschutz, Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen.
Art. 180 Abs. 3 letzter Satz	Antrag: streichen	Der letzte Satz von Art. 180. Abs. 3 LwG ist zu streichen. Die Genehmigung der Tarife soll in der Kompetenz der Kantone liegen. Es ist nicht zweckdienlich, wenn die laufend anzupassenden Kontrollgebühren der verschiedenen Kontrollorganisationen durch das WBF genehmigt werden müssen. Eine Streichung dieser Bestimmung würde sowohl auf Stufe Bund wie bei den Kantonen zu einer Vereinfachung führen.
Art. 187e Abs. 1	Antrag: Übergangsbestimmungen anpassen	Die Übergangsbestimmungen zu den Vernetzungs- und Landschaftsbeiträgen sind zu überdenken. Die laufenden Vernetzungsprojekte müssen nach entsprechender Anpassung und Implementierung der heutigen Landschaftsqualitätsmassnahmen in den von den Kantonen beziehungsweise Regionen vorgesehenen Laufzeiten weitergeführt werden können. Dabei stellen die Kantone sicher, dass Massnahmen und Beiträge ab 2025 den angepassten Rahmenbedingungen entsprechen. Diese Übergangsregelung ist erforderlich, damit etablierte Systeme nicht unnötig terminiert und neu aufgebaut werden müssen.
Andere Erlasse: Markenschutzgesetz vom 28. August 1992		
Andere Erlasse: Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz	Antrag: bisherige Formulierung beibehalten	Die bisherige Formulierung von Art. 12 Abs. 4 ist unverändert beizubehalten. Mit der vorgesehenen Lockerung auf alle Nutztiere (bisher nur Rinder und Schweine, wegen hohem Flüssigkeitsgehalt der Ausscheidung) ist zu befürchten, dass künftig vermehrt häusliche Abwasser auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht würden, da die Verflüssigung von Festmist nicht in jedem Fall als unproblematisch eingestuft werden kann (vgl. Ausführungen zu Kapitel 3.1.9.1).
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	Antrag: bisherige Formulierung beibehalten	Der Regierungsrat des Kantons Aargau erwägt, Art. 14 Abs. 4 unverändert beizubehalten und somit auf die Reduktion von 3 DGVE/ha LN auf 2,5 DGVE/ha LN zu verzichten. Die vorgeschlagene Reduktion würde die maximal düngbare Menge P ² O ⁵ von aktuell 105 kg/ha DF auf 87,5 kg/ha DF begrenzen. Diese maximal mögliche P ² O ⁵ -Menge entspricht bei intensiven Natur- und Kunstwiesen einem maximalen Ertrag von 107 dt/ha TS und liegt damit in futterwüchsigen Gebieten einiges unter den realen und standortüblichen Erträgen. Bei Silomais wirkt diese Restriktion noch offensichtlicher: Der Standard-Ertrag von 185 dt/ha TS führt zu einem P ² O ⁵ -Bedarf von 107 kg/ha. Der begrenzte TS-Ertrag bei intensiven Natur- und Kunstwiesen und der P ² O ⁵ -Bedarf bei Silomais zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion eine bedarfsgerechte Düngung gemäss GRUD 2017 nicht mehr möglich ist und offensichtliche Widersprüche bestehen, die agronomisch nicht mehr erklär- und kommunizierbar sind. Zudem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		steht die beabsichtigte Reduktion auch im Widerspruch mit dem Ziel, Raufutterverzehrer möglichst mit eigenem Raufutter zu versorgen.
Andere Erlasse: Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Andere Erlasse: Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Andere Erlasse: Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung	Der in der Bundesverfassung festgeschriebene Begriff des bäuerlichen Familienbetriebs ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten schweizerischen Agrarpolitik, und dessen Stärkung und Förderung gehört daher zwingend in den Zweckartikel des BGBB.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Ablehnung	Gemischte Grundstücke sollen nicht nur noch bezüglich Nichtbauzone dem BGBB unterstellt sein. Aus sachenrechtlichen Überlegungen ist die Definition des Geltungsbereichs des BGBB wie bis anhin auf ganze Grundstücke abzustützen und auszurichten. Nur so ist eine bodenrechtliche Beurteilung eines Grundstücks für ein grundbuchrelevantes Geschäft (Kaufvertrag/Parzellierungsvertrag/Pfandvertrag) möglich.
Art. 9 Abs. 3	Ablehnung	Die Festlegung der Anforderungen an die Ausbildung von Selbstbewirtschaftenden lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab. Die bisherige Definition ist ausreichend und lässt der Bewilligungsbehörde den erforderlichen Spielraum für die Beurteilung des Einzelfalls. Auch eine Berücksichtigung/Abstimmung mit der Auslegung bei der Direktzahlungsverordnung ist möglich.
Art. 9a	Zustimmung Antrag: Ergänzung, dass Holdingstrukturen nicht zulässig sind	Dies entspricht der Bundesgerichtsrechtssprechung. Das Bundesgericht hat aber die Bildung von Holdingstrukturen untersagt, weil dadurch die Übersicht und Kontrolle über das bäuerliche Grundeigentum nicht mehr gewährleistet ist. Deshalb ist auch diese Bedingung in die gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	Die Definition des Ertragswerts ist die Grundlage für die neue Schätzungsanleitung.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung Antrag: Für Bauten nur eine Kategorie wählen	Bestehende Unklarheiten werden beseitigt. Vorschlag: Für Bauten soll nur eine Kategorie gewählt werden (20 Jahre). Eine Definition der Abschreibung fehlt nach wie vor: Empfehlung Rechtssatz: Es erfolgt eine lineare Abschreibung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 1	Ablehnung	Für den Vollzug wäre das sicher eine Vereinfachung. Jedoch geht die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dadurch verloren. Mit dieser Definition erfolgt zudem eine massive Ausweitung des Einzugsgebiets für Vorzugspreiskäufe. Bei Rebparzellen hingegen reichen häufig auch 15 km nicht, und durchaus vertretbare Käufe würden verunmöglicht. Dies in einer Zeit, in der die Nachfolgesituation in vielen Gegenden schwierig ist. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Vereinfachung ab.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt diese Regelung ab, weil der staatliche Eingriff in die Familie zu gross ist.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	Folge von Art. 9a.
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	Zustimmung	Dieser Rechtssatz beseitigt bestehende Unklarheiten, zudem wird die Mehrwertabschöpfung bei Einzonung mitberücksichtigt.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	Vgl. Begründung Ablehnung Art. 21 BGG.
Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz	Zustimmung	Folge von Art. 9a.
Art. 42 Abs. 1 und 2	Zustimmung Ehepartner Ablehnung Geschwisterkinder Ablehnung oBB	Hier handelt es sich um eine längst überfällige Regelung zugunsten des Ehepartners. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass es sich hier um einen zu grossen staatlichen Eingriff in die Familie (Geschwisterkinder) handelt. Vgl. Begründung Ablehnung Art. 21 BGG.
Art. 45a	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt diese Norm ab und regt an, eine andere Regelung zu suchen. Dabei soll keine Mindestquote vorgeschrieben werden und bei mehreren Nachkommen soll das Vorkaufsrecht dem Geeignetsten zustehen.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	Dito
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	Ablehnung	Dito
Art. 59 Bst. e und f	Ablehnung Bst. e	Dito Geltungsbereich. Die Prüfungspflicht, ob die Parzellierung entlang der Zonengrenze erfolgt und in der Bauzone keine Bauten stehen, bleibt und wird somit ans Grundbuchamt verschoben. Die Pfandrechtsbereinigungen müssen weiterhin bewilligt werden, wie auch die Aspekte des Regulierungsrechts. Deshalb bringt die Aufhebung dieser Bewilligungspflicht unter dem Strich wohl mehr administrativen Aufwand und Koordinationsaufgaben für die Bewilligungsbehörden und die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zustimmung Bst. f Erwerb bei Grenzbereinigung	Grundbuchämter. Hierbei handelt es sich um eine längst überfällige Koordination zwischen Realteilung und Zerstückelung mit den Bestimmungen des Erwerbs.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	Zustimmung	
Art. 61 Abs. 3 und 4	Zustimmung	
Art. 62 Bst. b und i-l	Ablehnung Bst. b Zustimmung Bst. j und l Ablehnung Bst. k	Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass es sich hierbei um einen zu grossen staatlichen Eingriff in die Familie durch den Ausschluss der Nichten und Neffen beim bewilligungsfreien Erwerb handelt. Dabei ist zu beachten, dass diese Regelung einfach umgangen werden kann durch zwei separate Verkäufe (1. Schritt Geschwister; 2. Schritt Nachkommen). Bei dieser Regelung handelt es sich um eine administrative Vereinfachung, die begrüsst wird. Es ist eine Erwerbsbewilligung erforderlich, insbesondere bei Kaufpreisprüfung (übersetzter Kaufpreis).
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Ablehnung	Dito
Art. 65 Abs. 2	Ablehnung	Damit wird der gesamte Realersatzhandel (bisher nur im Rahmen von Wasserbauvorhaben) von den BGGB Bestimmungen befreit. Der Gesetzgeber sollte vielmehr den gesamten Realersatzhandel den BGGB Bestimmungen unterstellen. Andernfalls wird die Aufteilung des landwirtschaftlichen Bodenmarkts in zwei Preissegmente zusätzlich ausgeweitet. Für den Vollzug beim Handel mit Höchstpreisbestimmung ist dies höchst problematisch.
Art. 65a	Zustimmung	Folge von Art. 9a. Dies wurde bisher unter Art. 61 i.V.m. Art. 63 BGGB bewilligt.
Art. 65b	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau regt an, an der bisherigen Bundesgerichtsrechtsprechung festzuhalten. So sollen Stiftungen und Vereine nicht als Selbstbewirtschaftende beurteilt werden können. Die Prüfung dieser Voraussetzungen beim Erwerb und danach führt zu einem hohen administrativen Aufwand. Als Alternative werden ja explizit die bäuerlichen juristischen Personen geschaffen.
Art. 65c	Ablehnung	
Art. 70	Zustimmung	Dito

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72a	Zustimmung	Folge von Art. 9a BGG. Dabei handelt es sich um bereits praktizierte Absicherungsmechanismen. Die Koordinationspflicht mit dem Handelsregister soll aufgenommen werden.
Art. 73 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung	Folge von Art. 42 BGG (Ehepartner).
Art. 76	Ablehnung	Die Belastungsgrenze muss aufrechterhalten werden, da diese für die Finanzierungen grosse Sicherheiten für alle Partner bietet. Wird es nun ermöglicht, dass jedermann ohne staatliche Kontrollmechanismen Pfandrechte über die Belastungsgrenze hinaus gewähren kann, wird dieses System untergraben beziehungsweise aufgegeben. Das bisherige System ist gut eingespielt, geniesst hohes Vertrauen bei den Kreditgebern und ermöglicht (im tragbaren Rahmen) Finanzierungen zu tätigen.
Art. 77 Abs. 3	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 78 Abs. 3	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 79	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 81 Abs. 1	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 83 Abs. 1bis, 2 und 2bis	Zustimmung	Folge von Art. 9a ff.
Art. 84	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 87 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG
Art. 91	Zustimmung	
Art. 95c	Zustimmung	
Zivilgesetzbuch		
Art. 212 Abs. 3	Zustimmung	Folge von Art. 42 (Ehepartner).
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Art. 27 Abs. 1 und 4	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt vor, eine Differenzierung nach Grundstücken und Gewerben zu machen. Für einzelne Grundstücke sind drei Jahre durchaus vertretbar. Bei Gewerben (und grossen Flächen) sollte der richterliche Spielraum bis sechs Jahre bestehen bleiben, handelt es sich doch meist um existenzielle Fragen für die betroffene Pächterschaft, aber auch um Absicherungen von Finanzierungen und Baubewilligungen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37	Zustimmung	Beim Wohnhauszins handelt es sich um ein schwer erklärbares Privileg für die Landwirtschaft. Der neue Ansatz schafft mehr Gerechtigkeit, Verständnis und Akzeptanz, wenn für den Wohnraum ein ortsüblicher Mietzins bezahlt werden muss. Die Positionen Boden und Ökonomiegebäude bleiben unberührt und sollen die landwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigen. Die neue Regelung bietet dem Verpächter die Möglichkeit, den Unterhalt der Liegenschaft besser zu gewährleisten. Weiter schafft sie die Basis und Voraussetzung, dass Gewerbepacht wieder vermehrt genutzt wird.
Art. 39	Ablehnung	Aufhebung der Zuschläge bei der Grundstückpacht führt zu einer Reduktion von bis zu 30 %. Aufgrund der fehlenden flächendeckenden Kontrollen sind die Pachtzinse bereits heute an vielen Orten weit über den zulässigen Werten. Diese nun um 30 % zu senken, entspricht nicht der Realität der seit langem geltenden Marktmechanismen.
Art. 43	Ablehnung	Im Art. 38 sollen die Pachtzinse um bis zu 30 % reduziert werden. Gleichzeitig wird mit der Aufgabe von Art. 43 die bisherige, ohnehin schon sehr eingeschränkte Kontrolle noch ganz aufgegeben. Solange gesetzliche Bestimmungen über die Pachtzinse für Einzelgrundstücke weitergeführt werden (trotz abweichenden Marktverhältnissen), muss auch ein (wenn auch minimaler) Kontrollmechanismus aufrechterhalten werden.
Art. 58 Abs. 1	Zustimmung	
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022-25		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender: 1190_AG_Staatskanzlei des Kantons Aargau_2019.03.06
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen:
Leiter Landwirtschaft Aargau, Matthias Müller, matthias.mueller@ag.ch; 062 835 28 01

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Fleischmarkt:

Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten bietet den Käufern einen namhaften Anreiz, auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kam unter anderem bei den zusätzlichen Schlachtungen während der Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 zum Ausdruck.

Obwohl im Kanton Aargau mit Ausnahme des Schafmarkts in Brunegg keine öffentlichen Märkte existieren, haben die öffentlichen Märkte der umliegenden Kantone Signalwirkung für den übrigen Handel und sorgen für Transparenz. Diese wiederum sorgt bei knappem Angebot, dass die Landwirtschaft über höhere Schlachtviehpreise vom heutigen System profitieren kann.

Auch die Inlandleistung Schlachtung zeigte bei der Wiedereinführung mit der AP 2014–2017 einen positiven Effekt, wie die Schlachtviehpreise von Lämmern im Vergleich zu den Jahren 2001–2003 zeigten.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistung bewährt hat. Sie hat einen positiven Effekt auf die Wertschöpfung und das Einkommen der Landwirtschaft. Trotz Marktmacht einzelner Marktakteure überwiegen mit dem damit verbundenen Schulterschluss die Vorteile dieses Systems der Verteilung der Zollkontin-

gente. Zudem unterstützt das System eine standortangepasste und bodenabhängige Produktion der Schweiz. Eine Aufhebung des bewährten Systems widerspricht der Vision des Bundesrats, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt.

Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt:

Mit dem Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz wird heute so viel importiert, wie auch benötigt wird. Alle Stufen entlang der Wertschöpfungskette (Produzenten, Handel und Verarbeitung) beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und sehr kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten. Mit dem Kriterium Inlandleistung wird erreicht, dass Handels- und Verarbeitungsunternehmen mit Fokus auf die inländischen Produkte Importkontingente erhalten. Bei einem Systemwechsel würden sich die Unternehmen in erster Linie auf den Import konzentrieren. Die Importe würden hauptsächlich dann getätigt, wenn die Preisdifferenz zum Ausland am grössten ist. Das Interesse an der Stabilität des Inlandmarkts und auch das dazu notwendige Wissen fehlen.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich unbefristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Sollte im Rahmen von weiterentwickelten Handelsabkommen der Grenzschutz für Fleisch und anderen landwirtschaftlichen Produkten substanziell abgebaut werden, müssten die gesamten verbleibenden Erträge aus der Versteigerung für Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft eingesetzt werden. Ausserdem dürfen diese Zahlungen zeitlich nicht begrenzt werden.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Die Produktion von Schlachtkälbern hat eine natürliche Saisonalität. Durch das Alpen trächtiger Tiere im Sommer, die im Herbst abkalben, fallen vermehrt Schlachttiere im Frühling an. Dies führt zu einem Überangebot, was Marktentlastungsmassnahmen notwendig macht. Die Alping wird staatlich gefördert und trägt zur Offenhaltung und dezentraler Besiedlung bei.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Eierbranche versucht, sich der unterschiedlichen Nachfrage durch eine gute Planung der Produktion so weit als möglich anzupassen. Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass über Ostern möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Damit kann die zusätzliche Nachfrage befriedigt werden. Über die Sommermonate werden dann deutlich weniger Eier gekauft. Mit diversen Verkaufsanstrengungen versucht die Eierbranche den Absatz zu fördern. Ganz können in einer natürlichen Produktion die Nachfrageschwankungen nicht aufgefangen werden. Deshalb sieht der Bund für die absatzschwachen Sommermonate Marktentlastungsmassnahmen vor. Konkret kann die Verarbeitung von Schaleneiern zu Eiprodukten in Kombination mit Aktionen des Detailhandels unterstützt werden. Von den Marktentlastungsmassnahmen sind nur 3 % der jährlichen Eierproduktion betroffen. Trotzdem sind die Massnahmen sinnvoll, weil aufgrund der Marktstruktur bereits kleine Mengen zu massiven Preiseinbrüchen führen können.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Landwirtschaftsflächen des Kantons Aargau liegen überwiegend in der Talzone. Deshalb verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme und verweisen auf die unter Ziffer 1 gemachten Bemerkungen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert und der Aufbau eines Markts für Schafwolle realisiert werden. Nach diesem erfolgreichen Aufbau erachten wir es als nicht zielführend, die finanzielle Unterstützung für innovative Projekte durch den Bund einzustellen. Die Weiterführung der Schafwollverwertung ist auch aus ökologischer Sicht sinnvoll, zumal die Kosten in einem guten Verhältnis zum Nutzen stehen.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Als Dauerkultur alternieren die Obstbäume und Obstkulturen im Ertrag. Die Ertragsschwankungen liegen in der Natur der Sache und sind zu einem grossen Teil auch witterungsbedingt. Eine Marktreserve von Apfel- und Birnensaftkonzentrat dient dazu, die naturbedingten Ernteschwankungen abzuschwächen und zu stabilisieren. Gerade der Frost 2017 und die witterungsbedingte Grosseernte 2018 unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Marktreserve.

Der Grossteil des Rohstoffs des Apfel- und Birnensaftkonzentrats stammt von den landschaftsprägenden Hochstammobstbäumen. Diese Hochstammobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Anliegen der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Ökologie bestens. Mit der Marktreserve kann ein kalkulierbarer, kontinuierlicher Preis für das Rohmaterial Mostobst erzielt und die Aufwendungen der Landwirte für den Pflege-, Unterhalt- und Ernteaufwand abgegolten werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: Angst Christina <Christina.Angst@TG.CH>
Gesendet: Mittwoch, 6. März 2019 09:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Bleiker Ueli; Schönholzer Walter
Betreff: 1200_TG_Staatskanzlei des Kantons Thurgau_2019.03.06
Anlagen: 185_2019_Missiv_Agrarpolitik_ab_2022.pdf; 185_2019
_Missiv_Agrarpolitik_ab_2022.pdf; Stellungnahme_Kanton_Thurgau.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Thurgau zur Agrarpolitik ab 2022.

Wir haben noch folgende Ergänzungen zu S. 10 unserer Stellungnahme anzubringen:

Zu Kapitel 3.1.2.11, S. 65 Weinklassierung (Art. 63 und 64 LWG):

Die Bemerkung ist aus der Sicht des kantonalen Labors korrekt. Aufgrund der Produktionsbedingungen im Kanton Thurgau (die Kelterung der Thurgauer Weine erfolgt ausserkantonale) können wir den vorgeschlagenen Änderungen von Art. 62, Art. 63 Abs. 3 und Art. 64 LWG jedoch nicht zustimmen und beantragen, das geltende Recht unverändert beizubehalten.

Zu Art. 64 Abs. 1: Wir begrüßen die risikobasierte Selbstkontrolle. Es ist eine Vereinheitlichung mit den Kontrollen der übrigen Landwirtschaft anzustreben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme samt Ergänzungen.

Freundliche Grüsse

Christina Angst

Kanton Thurgau
Departement für Inneres und Volkswirtschaft
lic. iur. Christina Angst
Sachbearbeiterin Rechtsdienst
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Tel.: +41 (0) 58 345 54 67
Fax: +41 (0) 58 345 54 61
E-Mail: christina.angst@tg.ch
Homepage: www.div.tg.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 5. März 2019

Agrarpolitik ab 2022

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik ab 2022 Stellung nehmen zu können. Unsere Bemerkungen haben wir im beiliegenden Formular festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau 1200_TG_Staatskanzlei des Kantons Thurgau_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Departement für Inneres und Volkswirtschaft Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein

Wir lehnen die Vorlage zum aktuellen Zeitpunkt ab. Die Agrarpolitik 2022 setzt die bisherige Politik mit ihren zahlreichen Programmen, Beitragsarten und Komplexität im Wesentlichen fort. Dabei vermissen wir in zahlreichen Bereichen die notwendige Konkretisierung und Präzisierung, sowohl im Hinblick auf die Begriffswahl als auch hinsichtlich der notwendigen Massnahmen. Zudem laufen aktuell diverse Projekte bzw. sind Projekte angedacht, deren Resultate für die Ausrichtung der Agrarpolitik wegweisend sind (Evaluation der Biodiversitätsbeiträge, 1. Erhebungszyklus ALL-EMA sowie sechs geplante Pilotprojekte zu den RLS). Die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen ist gross, wenn die Resultate dieser Projekte nicht abgewartet und einbezogen werden.

Die Änderungen, welche der Bundesrat im Rahmen der Agrarpolitik 2022 vorschlägt, sind mehr als eine sanfte Fortsetzung oder Weiterentwicklung der bisherigen Agrarpolitik 2014/17. Zwar lassen sich in den Vorschlägen zur Neukonzeption des Direktzahlungssystems wertvolle und prüfungswürdige Elemente erkennen, insgesamt jedoch sind die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im 3. Titel des Landwirtschaftsgesetzes nicht ausgereift. Aus den im Bericht erwähnten Evaluationen der AP 14-17 lässt sich kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Schliesslich spricht auch die postulierte Vermeidung von Umverteilungen von Mitteln nicht wirklich für den vorgesehenen instrumentellen Einschnitt. Die vorgeschlagenen Veränderungen werden von den Kantonen und den Bäuerinnen und Bauern insbesondere wegen der fehlenden Vollzugstauglichkeit abgelehnt. Einmal mehr wurde bei der instrumentellen Konzeption auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet. Dass das Projekt mit dem Schlagwort "administrative Vereinfachung" angepriesen wird, entspricht keinesfalls der Wahrnehmung der Kantone, welche mit der Umsetzung betraut sind. Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone – in Prozesse, IT-Systeme und die Kommunikation –, welche für den Vollzug der AP 14-17 getätigt wurden, Vorrang. Die Kantone haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen. Vorliegend ist für uns kein derartiger Mehrwert der vorgeschlagenen Reform des Instrumentariums zu erkennen.

In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt. Dies zur fundierten Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund, Branche und Kantone per 2026. Dieses Vorgehen wäre erfolgsversprechend. Die wie erwähnt vorhandenen guten Ansätze liessen sich auf diese Weise von der Stufe Entwurf in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführen, wobei der Branche gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt werden könnte. Der ins Feld geführte Handlungsbedarf aufgrund der politischen Umfeldanalyse ("Gegenvorschlag" zu verschiedenen Vorstössen) lässt sich – gerade im Bereich der Reduktion der Pflanzenschutzmittel – auch auf dem Verordnungsweg umsetzen.

Zwecks administrativer Vereinfachung (Entlastung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie des Vollzugs) ist zudem das Konzept der Ressourcenprogramme fundamental zu überdenken und die Entwicklung von ressourcenschonenden Techniken und Technologien im Titel Forschung und Beratung anzusiedeln. Die gegenwärtige projektbasierte Umsetzung im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs ist wenig effektiv, im Vollzug kaum zu handhaben und steht in Konflikt mit der Förderung des Einsatzes von ressourcenschonenden Verfahren mit Direktzahlungen (PSB, REB). Eine konsistente Aufteilung zwischen Entwicklung von Massnahmen und deren Einführung im Vollzug kann erzielt werden, wenn die Forschungsanstalt des Bundes mit der Entwicklung von Massnahmen beauftragt wird, welche durchaus projektbezogen entwickelt werden könnten. Wissenschaftlich als bewährt und zielführend beurteilte ressourcenschonende Massnahmen wären anschliessend in das Direktzahlungssystem zu integrieren. Die aktuelle Agrarpolitik ist insbesondere im Bereich Direktzahlungen äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, welche Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu

verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Schlimmer noch: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt, wie in Kapitel 5 erläutert, sowohl auf Stufe Kantone wie auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschafter zu.

Nachdem im Rahmen der AP 14-17 vom Bund die Landschaftsqualitätsbeiträge gegen den Willen verschiedener Akteure eingeführt worden sind und die Kantone mit grossem Aufwand die Umsetzung sichergestellt haben, wird vorgeschlagen, das Thema LQ als einzelnes Beitragsprogramm zu streichen und zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und den Ressourceneffizienzbeiträgen in die neuen Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft zu überführen. Diese Bündelung von drei Themen zu einem neuen regionalspezifischen Thema geht eindeutig zu weit. Man erhält den Eindruck, dass der Bund seine selbst herbeigeführte Komplexität nicht mehr meistern kann und sich nun mit einem Befreiungsschlag dieser Verpflichtung entledigt. Das Zusammenführen der LQ- und Vernetzungsbeiträge zu einem neuen Beitrag für eine standortangepasste Landwirtschaft ist mit einem beträchtlichen Aufwand für die Kantone verbunden. Wir sind klar dagegen, dass auch noch die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge (REB) in diese neue Beitragsart gepackt werden. Die REB sind zu LQ und Vernetzung themenfremd. Die Ausarbeitung mit insgesamt drei Themen würde die inhaltliche Komplexität, aber auch die Projekterarbeitung (Ressourcen), die Programmierkosten der kantonalen EDV-Systeme, den BBS des Bundes, die Datenübermittlung via AGIS, die Acontrol-Punkte und den Vollzug in den Kantonen überfordern. Wir erwarten vom Bund, dass er die REB als eigenständiges Programm weiterführt und die einzelnen RE-Beitragsarten optimal konsolidiert.

Die Idee der verstärkten Regionalisierung klingt in der Theorie vielversprechend, ist jedoch wie die Landschaftsqualitätsprojekte in der Vergangenheit gezeigt haben, wenig praxistauglich. Schlussendlich sind es einige wenige Massnahmen, welche interessante Entschädigungen abwerfen, die praktisch gesamtschweizerisch umgesetzt werden. Spätestens an den Kantonsgrenzen stossen auch solche Projekte an ihre Grenzen. Die überkantonale Koordination sowie die unterschiedlichen Informatiksysteme bedeuten im Vollzug teils unüberwindbare Hindernisse. Solche Projekte sind für die Bewirtschafter und die Kantone mit hohem finanziellem Initialaufwand verbunden. Das Erstellen der Projekte und der folgenden Berichte ist sehr teuer. Das Geld aus dem Agrarbudget oder kantonale Mittel fliessen zu privaten Firmen ab, welche sich mit solchen Projekten finanzieren. Die informatikmässige Umsetzung solcher Änderungen bedeutet für die Kantonssysteme erhebliche Kosten, welche kaum finanzierbar sind. Der vorgeschlagene Kostenverteiler von 30 % Kanton und 70 % Bund ist für die Kantone nicht tragbar. Beschränkte Kantonsbudgets werden zur Ungleichbehandlung der Betriebe in den verschiedenen Kantonen führen. Weiter ist die Überprüfung der Zielerreichung schwierig. Für einen korrekten Vollzug ist es grundlegend, dass Ziele messbar und einfach kontrollierbar sind.

Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.

Hingegen begrüssen wir die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln. Wir begrüssen insbesondere, dass auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen sind. Wir begrüssen ebenfalls, dass der Verzicht auf PSM verstärkt mit Produktionssystembeiträgen gefördert wird.

Zusammenfassend soll die Agrarpolitik im Rahmen der heutigen Ausrichtung belassen werden. Dies schafft Planungssicherheit bei den Betriebsleitenden. Für den Kanton würden sich die administrativen und finanziellen Aufwände zur Umsetzung in Grenzen halten. Die eingesparten Mittel können für die Umsetzung von Projekten im Bereich der Innovation und der administrativen Vereinfachung auf allen Ebenen eingesetzt werden. Die bestehenden Steuerungsmittel sollen weiter vereinfacht werden, indem Massnahmen, deren Kosten-Nutzenverhältnis schlecht sind und welche wenig zur Schliessung von Ziellücken beitragen, abgeschafft werden. Dies betrifft im Speziellen die Landschaftsqualitätsbeiträge. Wir halten einen Marschhalt bis 2026 für dringend angezeigt.

Nachfolgend weisen wir auf ein paar zentrale Punkte hin:

- **Stabilität des Zahlungsrahmens:** Wir begrüßen den für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen.
- **AP22+ ohne Anpassungen beim Grenzschutz:** Wir unterstützen den Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen.
- **Prüfung von Instrumenten zur Förderung der Preisstabilität (Risikomanagement):** Wir befürworten eine fundierte Prüfung des Bundes von Instrumenten im Bereich des Risikomanagements. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen werden präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung begrüsst.
- **Förderung Forschung und Beratung:** Wir stimmen den Ideen im Bereich Forschung und Beratung zu.
- **Förderung der unternehmerischen Freiheiten:** Die Förderung der unternehmerischen Freiheiten kommt in der AP22+ insgesamt zu wenig zur Geltung. In diese Richtung sind von Seite Bund deutlichere Schritte zu machen. Aus unserer Sicht zielt die Vorlage in die gegenteilige Richtung ab (Ausbau ÖLN, Sozialversicherungsschutz).
- **Förderung der Wertschöpfung, Vermarktung usw.:** Die Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung ist stärker zu berücksichtigen. Es sind weitere konkrete Instrumente für die Vermarktung zu schaffen. Die neue Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG) begrüßen wir.
- **Lenkungsabgaben:** Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) teilen wir nicht. Bei den Lenkungsabgaben handelt es um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Wir beantragen, dass der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt und detailliert abklärt.
- **Wegfall Inandleistung** (LwG 2. Titel): Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz, Art. 22, 23 und 48: Die Streichung der Vergabe von Zollkontingenten nach Inandleistung lehnen wir ab.
- **Zulage für verkäste Milch** (LwG 2. Titel): Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz, Art. 38: Auf die Reduktion der Verkäsungszulage ist zu verzichten.

Bereich Direktzahlungen:

- **Mehraufwand der Kantone für Vollzug Direktzahlungen** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen: Wir sind klar der Ansicht, dass die Vorlage insgesamt keine administrative Vereinfachung für die Kantone im Themenbereich Direktzahlungen mit sich bringt. Die Neuerungen dürfen zu keinem Mehraufwand für die Kantone führen und müssen insgesamt aufwandneutral sein.
- **Anforderung an die Ausbildung** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen Art. 70a Abs. 1 Bst. h., Art. 4 DZV: Einer Anhebung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen stimmen wir zu. Als Mindestanforderung soll an Stelle des Fachausweises ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft gelten. Der Direktzahlungskurs (Art. 4. Abs. 2. Bst. a) ist abzuschaffen.
- **Ökologischer Leistungsnachweis** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen Art. 70a Abs. 2: Die Ausweitung des ÖLN mit den zusätzlichen Themen lehnen wir klar ab. Der ÖLN soll ein Instrument mit landwirtschaftsspezifischen Themenbereichen sein und nicht zum Vollzugsinstrument für nicht landwirtschaftliche Gesetzesbereiche mit Vollzugsdefiziten verkommen.
- **Sozialversicherungsschutz** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen, Art. 70a Abs. 1 Bst. i: Die Unterbringung des Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen lehnen wir ab. Der Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit mit sich. Der Sozialversicherungsschutz liegt in der unternehmerischen Freiheit der Betriebe.
- **Begrenzungen bei den Direktzahlungen** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen Art. 70a Abs. 3 Bst. f: Einer Begrenzung der Direktzahlungen (DZ) stimmen wir zu.

Die vorgeschlagene Limite von CHF 250'000.- pro Betrieb ist viel zu hoch und würde in der Bevölkerung auf grosses Unverständnis stossen. Die Direktzahlungen sollen stattdessen unter Berücksichtigung von verschiedenen Skaleneffekten begrenzt werden. Dafür ist nebst der bisherigen Flächenabstufung die Abstufung nach Tieren wieder einzuführen.

- **Versorgungssicherheitsbeiträge (Betriebsbeitrag)** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen Art. 72 Abs. 1 Bst. a: Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages lehnen wir ab. Mit dem Betriebsbeitrag würden Betriebe ungezielt und ohne erkennbare Wirkung gefördert. Er entspricht einem bedingungslosen Grundeinkommen und wäre nur sehr schwer begründbar. Zudem würden unerwünschte Fehlanreize geschaffen.
- **Biodiversitätsförderkonzepte** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen Art. 73 Abs. 1 Bst. b: Die Einführung der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte lehnen wir klar ab. Die Vollzugstauglichkeit ist nicht gegeben und es führt zu einer unerwünschten Verkomplizierung. Die Idee von Biodiversitätsförderkonzepten ist nicht zu Ende gedacht. Die Bewilligung der Konzepte, die Überprüfung der Beitragsanforderungen und der Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme würden die Kantone mit unverhältnismässigem Aufwand konfrontieren.
- **Beitrag (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren in Luftreinhalteverordnung integrieren** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen Art. 76 (bisher): Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung lehnen wir ab. Wir setzen uns jedoch dafür ein, dass die Schleppschlauchbeiträge möglichst rasch (spätestens ab 2022) wieder ausgerichtet werden (letzte Auszahlung erfolgt 2019).
- **Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft (Regionale Landwirtschaftliche Strategien)** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen Art. 76a: Wir sind gegen die Einführung der RLS-Beiträge. Diese verursachen einen grossen Mehraufwand und mit dem vorgeschlagenen Kostenteiler von 70 % Bund und 30 % Kanton auch grosse Mehrkosten für die Kantone. Die bestehenden kantonalen EDV-Systeme (LAWIS, GELAN usw.) müssten mit grossen Kosten auf die verschiedenen RLS-Systeme angepasst werden. Die RLS-Beiträge führen wegen den unterschiedlichen Einführungszeitpunkten und Inhalten zu Ungerechtigkeiten innerhalb und zwischen den Kantonen. Die Agrarpolitik soll national ausgestaltet und für alle Akteure identisch bleiben. Basierend darauf können die Kantone eigene Projekte fördern.
Die Einführung auf die AP 22+ wäre in jedem Fall verfrüht. Einerseits sind noch nicht alle Grundlagen vorhanden (u.a. Ergebnisse der Evaluation Biodiversitätsbeiträge sowie 1. Erhebungszyklus ALL-EMA) und andererseits handelt es sich um eine wesentliche Neuerung, deren Einführung in der Verwaltung und bei den Landwirten Zeit braucht.
- **Tiergesundheitsbeiträge** (LwG 3. Titel): Direktzahlungen Art. 75 und 87a LwG: Grundsätzlich befürworten wir Massnahmen, welche die Tiergesundheit weiter fördern. Die aktuell vorgeschlagene Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen lehnen wir in dieser Form ab, weil sie nicht ausgereift und nicht vollzugstauglich sind. Eine Weiterentwicklung ist jedoch wünschenswert.
- **Verschiebung der Ressourcenprogramme von LwG Titel 3a in 6. Titel**, Art. 77a und 77b: Die Umsetzung für die Projektträger ist zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Oftmals übersteigt die wissenschaftliche Begleitung der Projekte die Möglichkeiten der Projektträgerschaften. Deshalb ist die wissenschaftliche Begleitung schweizweit zu koordinieren und sollte in der Verantwortung des Bundes (Agroscope) liegen. Wir regen deshalb an, die Ressourcenprogramme von Titel 3a "Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" in den 6. Titel "Forschung und Beratung" zu verschieben

Weitere Punkte

- **Verstärkte Kofinanzierung durch den Bund** (LwG 5. Titel): Strukturverbesserungen Art. 93 Abs. 2: Wir beantragen, die Beiträge des Bundes statt der vorgeschlagenen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten auf 70 Prozent zu erhöhen.
- **Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe aus öffentlichrechtlichen Agrarinformationssystemen** (LwG 7a. Titel): Weitere Bestimmungen Art. 165c, d und e: Wir begrüssen es, wenn im LwG eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkon-

former Austausch) durch den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin geschaffen wird. Dadurch könnte verhindert werden, dass in jedem einzelnen Kanton die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden müssen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 erster Satz und Art. 39 Abs. 2 und 3 LwG	Anstelle eines fixen Betrages ist nur der Grundsatz einer Zulage für verkäste Milch festzulegen.	Die Festlegung der Beitragshöhe soll nicht im Gesetz festgehalten, sondern in der Verordnung geregelt werden. Dadurch kann der Bundesrat rascher und einfacher reagieren.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e LwG (bisher)	[...] ein Mindestarbeitsaufkommen in SAK auf dem bewirtschaftenden Betrieb erreicht und dynamisch erhöht wird.	Die bisherige Limite von 0.20 SAK ist sehr tief angesetzt und seit Jahren unverändert. Eine Erhöhung des SAK-Wertes stösst jedes Mal auf erbitterten Widerstand. Wir schlagen deshalb vor, dass im LwG die Möglichkeit geschaffen wird, die Limite von 0.20 SAK dynamisch gegen oben anzupassen und so den Fortschritt der Landwirtschaft abzubilden: In der DZV ist eine jährliche Erhöhung des SAK-Wertes um 0.02 SAK vorzunehmen. Das würde innerhalb von 10 Jahren zu einer SAK-Grenze von 0.40 führen.
Übersicht, Seite 4	Im Abschnitt "Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen" ist der erste Satz wie folgt anzupassen: "Im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert und die Umweltbelastung, unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme, sowie der Verbrauch an nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduziert werden."	Neben der Erwähnung der Agrarökosysteme und deren Leistungen ist es wichtig, auch die Tragfähigkeit der Ökosysteme ausserhalb der LN als Kriterium aufzuführen. Mit dieser Anpassung soll Konsistenz mit dem unter Art. 70a Abs. 3 lit. a LwG formulierten Auftrag an den Bundesrat sowie mit den Aussagen in Box 7 auf Seite 38 geschaffen werden.
1.3.5, S. 11 und Box 4,	Die Lücken sind ernsthaft anzu-	Wir begrüssen die offene Darstellung der Lücken im Umweltbereich.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 20 Umweltziele Landwirtschaft	gehen. Dies auf den Stufen Ausbildung, Beratung, Vollzug, Anforderungen Betriebe, Kon- trolle.	
1.3.5 Ziele und Zielerrei- chung der aktuellen Agrarpolitik		Der Biodiversitätsverlust kann nicht alleine mit Biodiversitätsbeiträgen verhindert werden. Notwendig ist ein ganzheitlicher Ansatz.
1.3.5., S. 12/17	Überprüfung des Ziels "Redukti- on Waldeinwuchs um 20%"	Der Kanton Thurgau kennt seit 2014 die statische Waldgrenze, d.h. im Kanton Thurgau wächst kein Wald mehr ein; dies ist bei entsprechender Betrachtung zu berücksichtigen. Zudem ist zu bedenken, welchen Nutzen die Waldfläche in der Schweiz für Sachverhalte bzw. Probleme wie den Klimawandel hat und in Betracht zu ziehen, dass der Wald aktuell zum wiederholten Mal Schädlingen (insbesondere Borkenkäfer) wie auch Wetterereignissen (Stürme) ausgesetzt ist/war, welche den Bestand erheblich in Mitleidenschaft gezogen haben.
2.3.2, S. 30 Bereich Markt	Der Konsum ist bei den Überle- gungen einzubeziehen.	Die Nachfrage muss mit dem Angebot übereinstimmen. Der Konsum hat einen starken Einfluss auf die Produktion (z. B. Fleischkonsum). Dabei ist auch die Nachfrage der Grossverteiler ge- meint, die eben gerade dazu führt, dass mehr PSM usw. eingesetzt werden.
2.3.3.2, S. 35 Besserer Versicherungsschutz für mitarbeitende Familien- angehörige (Art. 70a LwG) 2.3.3.1, S. 35 Struktur- verbesserung	Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung in Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG ab. Der Sozialversi- cherungsschutz des mitarbei- tenden Ehegatten ist nicht im LwG oder in der DZV zu regeln. Unter dem Titel "Strukturverbes- serung" ist unter "Weiterentwick- lung der Strukturverbesse- rungsmassnahmen" im 2. Satz zu ergänzen, dass auch bauli- che Massnahmen zur Vermei- dung negativer Umwelteffekte	Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Be- trieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte zum Bezug von Direktzah- lungen darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfrem- den Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für den Ehegatten ge- schaffen werden. Landwirte sind Unternehmer; der Bereich Sozialversicherungen ist zwar sehr wichtig, aber es ist nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, dies vorzuschreiben resp. mit der Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen zu verknüpfen. Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig. Mit der beantragten Ergänzung soll für den Leser klar werden, dass es nicht nur um Maschinen und Geräte geht, sondern auch um bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umweltef- fekte, z.B. bei Stallbauten und Hofdüngerlagern zur Minderung der Ammoniak-Emissionen. Damit soll Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Aussagen auf Seite 87 geschaffen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unterstützt werden können.	
2.3.4.1, Seite 37 Ziele und Stossrichtungen		Die formulierten Ziele der AP22+ im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen werden begrüsst.
Box 7, S. 38 Standortangepasste Landwirtschaft	Nach welchen Kriterien wird die standortangepasste Landwirtschaft beurteilt? Wie wird das umgesetzt?	Wir begrüssen grundsätzlich die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft. Es ist darzulegen, wie die Bodeneigenschaften, Klimabedingungen und Topografie bei der Kulturwahl und der Höhe des Tierbestandes berücksichtigt werden und so PSM, Dünger und Futtermittel reduziert resp. unnötig werden.
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente 2.3.4.2, Seite 39 (mit Bezug zu Tab. 10 auf Seite 81) Weiterführung der Produktionssystembeiträge	Zusätzliche Massnahme im Bereich Bildung & Beratung Beim Punkt "Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 und 76 LwG)" ist der letzte Satz wie folgt zu ergänzen: "Die Förderung einzelner Maschinen/Techniken <i>sowie baulicher Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte</i> erfolgt zukünftig über die Strukturverbesserungen im Rahmen von Art. 87a LwG."	Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung. Mit der beantragten Ergänzung soll für den Leser klar werden, dass es nicht nur um Maschinen und Geräte geht, sondern auch um bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte, z.B. bei Stallbauten und Hofdüngerlagern zur Minderung der Ammoniak-Emissionen.
	Es ist klarzustellen, dass nicht alle bisherigen Einzelmassnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz in die Produktionssystembeiträge überführt und mit weiteren Massnahmen	Auf Seite 81 wird in Tab. 10 festgehalten, dass die Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde Ausbringungsverfahren in die Luftreinhalte-Verordnung LRV integriert werden sollen. Nicht klar ist dabei, ob alle zurzeit in Art. 77 DZV aufgeführten und unterschiedlich wirksamen Verfahren in die LRV überführt werden oder nur ein Teil davon. Sollten nicht alle in Art. 77 DZV aufgeführten Verfahren in die LRV überführt werden, so sind für die nicht überführten Verfahren weiter-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ergänzt werden sollen.</p> <p>Um einen nahtlosen Übergang von der AP 14-17/21 zur AP 22+ zu gewährleisten, sind die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren mindestens bis 2022 zu verlängern bzw. mindestens so lange, bis die Integration aller bisher mit REB unterstützten Verfahren in die LRV erfolgt und ab dann zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tragbarkeit die weitere Unterstützung mit Produktionssystembeiträgen geklärt ist.</p>	<p>hin Produktionssystembeiträge oder Strukturverbesserungsbeiträge vorzusehen.</p> <p>Eine Integration in die LRV bedeutet, dass voraussichtlich keine Beiträge mehr für emissionsmindernde Ausbringverfahren möglich sein werden, weil in der Umweltschutzgesetzgebung das Verursacherprinzip gilt und somit für Massnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des USG keine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.</p>
2.3.6, Seite 43 Reduktion der Überschüsse und Emissionen der Treibhaushase	Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 10 % bis 2025 erreicht werden soll.	
2.3.7.5, Seite 53 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln	Es ist zu prüfen, ob dieser Aspekt im Grundsatzartikel Art. 7 eingebracht werden kann.	<p>In diesem Abschnitt wird das Konsumverhalten unserer Gesellschaft angesprochen und dargelegt, dass der Handlungsspielraum für Massnahmen zur Reduktion von Food Waste oder für eine ressourcenschonende Ernährung im LwG begrenzt sei, obwohl dies massgeblich zur produktionsbedingten Umweltbelastung der Landwirtschaft beiträgt, siehe zweitletzter Abschnitt in Box 4 (S. 20).</p> <p>Die Minderung von überschüssigen oder schlecht verwerteten Lebensmitteln führt auch zu einer Minderung der Emissionen aus der Primärproduktion</p>
3.1.1 Allgemeine Grundsätze	Art 2 Abs. 1 e LwG ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund auch Massnahmen trifft,	Der vorliegende Vorschlag nennt nur Land- und Ernährungswirtschaft sowie Pflanzen- und Tierzucht. Die Weiterentwicklung der Instrumente und Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	um die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Biodiversitätsförderung zu fördern.	deren Vereinbarkeit mit nachhaltigen Produktionssystemen muss auch gefördert werden.
3.1.1.2, S. 55 Digitalisierung,	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Förderung der Innovation und der Digitalisierung wird generell begrüsst. Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sind.
3.1.1.3, S 55 Erweiterung Geltungsbereich LwG (Art. 3 Abs. 3 LwG)	Die Erweiterung auf Fische, Insekten usw. wird akzeptiert, falls die Betriebe, die solche Organismen produzieren, in die Industriezone verlagert werden. Die konkreten Ausführungsbestimmungen zu Artikel 3 Absatz 3 LwG sind restriktiv zu formulieren, so dass ausgeschlossen werden kann, dass mit der landwirtschaftsrechtlichen Unterstützung lebensmittelrechtlich unzulässige Produkte gefördert werden.	Solche Betriebe sind keine bodenabhängigen Betriebe mehr und gelten als Industriebetriebe. Es sollen deshalb gleich lange Spiesse gelten für Industrie/Gewerbe wie auch für industrielle "landwirtschaftliche" Betriebe. Wir weisen darauf hin, dass die Produktion von lebenden Organismen, die als Basis für Nahrungs- und Futtermittel dienen (z.B. Fische, Insekten, Algen), nicht nur dem LwG untersteht, sondern die Verwendung als Basis für Nahrungs- und Futtermittel auch Anforderungen anderer spezifischer Gesetzgebungen (LMG, FMV) genügen muss. Produktionsanreize dürfen nur geschaffen werden, wenn sichergestellt ist, dass den Anforderungen der übrigen rechtlichen Vorschriften ebenfalls Beachtung geschenkt wird.
3.1.2.11, S. 65 Weinklassierung (Art. 63 und 64 LwG)	Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung.	Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer Verbesserung des Konsumenten- und Täuschungsschutzes.
3.1.3.1, S. 67 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Die Regelungen zur Beitragsberechtigung von juristischen Personen sind zu vereinfachen.	Vermeehrt wandeln sich heute Betriebe aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen in eine AG, GmbH etc. um. Es entstehen komplexe Gebilde, evtl. mit Holdingstruktur. Es ist zu überprüfen, ob die heutigen Regelungen (insbesondere Artikel 3 DZV) noch zeitgemäss und sinnvoll sind.
3.1.3.1, S. 69 Ausbildungsanforderungen	Die Ausbildungsanforderungen sollen erhöht, vereinfacht und	Auf Seite 69, letzter Absatz, wird erklärt, wieso eine höhere Ausbildungsanforderung für den Bezug von Direktzahlungen verlangt wird. Da die Anforderungen an einen Betriebsleiter sowohl im

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gen erhöhen (Art. 70a Abs. 1 Bst. h LwG)	vereinheitlicht werden.	<p>Tal- als auch im Berggebiet gestiegen sind und weiter ansteigen werden, sollen für alle Zonen die Ausbildungsanforderungen angemessen erhöht werden. Die geltende Ausnahmebestimmung, wonach im Berggebiet nur ab 0.50 SAK eine Ausbildung notwendig ist, erachten wir definitiv nicht mehr als zeitgemäss. Wir sehen keinen Grund, wieso das Berggebiet ohne Ausbildung die zukünftigen Herausforderungen meistern kann</p> <p>Um der Notwendigkeit einer besseren landwirtschaftlichen Ausbildung der direktzahlungsberechtigten Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen nachzukommen, schlagen wir folgendes vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. EFZ, EBA, Bäuerin FA etc. oder höhere Ausbildung in der Landwirtschaft soll als einzige Ausbildungsanforderung für die DZ-berechtigung gelten. Die heutigen Möglichkeiten "Grundbildung plus anerkannte Weiterbildung" und "Grundbildung plus Praxis" sind abzuschaffen. Es bestehen genügend gute Möglichkeiten, EFZ oder EBA auf dem zweiten Bildungsweg zu absolvieren. Sehr häufig werden die heutigen Alternativen zu EFZ und EBA sowieso nur bei Kleinbetrieben genutzt, deren Förderungswürdigkeit mit Direktzahlungen durchaus in Frage gestellt werden kann. 2. Die Ausnahmen für Betriebe < 0.5 SAK im Berggebiet ist abzuschaffen. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Talbetrieben in ebenfalls strukturschwachen Gebieten ist nicht mehr gerechtfertigt. <p>Für bereits bestehende Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter soll eine Besitzstandswahrung gelten. Erleichterte Anforderungen für die Ehefrau, insbesondere beim Erreichen der Altersgrenze, können in Betracht gezogen werden.</p>
3.1.3.2, S. 72 Ökologischer Leistungsnachweis, Nährstoffe (Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG)	<p>Nicht einführen</p> <p>Auf die Formulierung "ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste" ist zu verzichten.</p>	<p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert und die Dokumentation der Nährstoffflüsse mit HODUFLU wurde vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkung.</p> <p>Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und deshalb abzulehnen.</p> <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineräldüngern, der Zu-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die bisherige Formulierung ("eine ausgeglichene Düngerbilanz") ist beizubehalten.	kauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/verkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfüttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.
3.1.3.2, S.72 Ökologischer Leistungsnachweis, Biodiversität (Art. 70a Abs. 2 Bst. c LwG)	Noch nicht einführen Zwecks administrativer Vereinfachung soll auch für Spezialkulturen ein Anteil an 7 % BFF gelten.	Das jetzige System hat sich bewährt; parallel zwei Systeme zu führen ist administrativ nicht vertretbar und verteuert die Produktion. Jede Flexibilisierung bewirkt mehr Komplexität für die Betriebe und die Vollzugsorgane. Der ÖLN soll nicht noch komplexer werden. Diese Idee ist zuerst zu konkretisieren bevor sie flächendeckend eingeführt wird.
3.1.3.2, S. 73 Ökologischer Leistungsnachweis, Bodenschutz (Art. 70a Abs. 2 Bst. f LwG)	Ablehnung	Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft oder neuer Produktionssystembeiträge erfolgen.
3.1.3.2., S. 73 Ökologischer Leistungsnachweis (Art. 70a Abs. 2 Bst. h LwG)	Die Ergänzung "zum Schutz der Ökosysteme" ist zu streichen.	Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen bietet dieser Passus eine Chance zur extremen Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit, effektiv ressourcenbezogene, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können. Der Ansatz ist bedingt nachvollziehbar, jedoch mit dieser pauschalen Formulierung kaum zielführend. Die "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete bedingen einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt, jedoch Intransparenz und Unsicherheit. Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssystembeiträge oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.
3.1.3.2, S. 74 Gewässerschutz	Nicht einführen. Ein Vollzugskonflikt zwischen	Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Art. 70a Abs. 2 Bst. i LwG)	Landwirtschaft und Umweltschutz ist zu vermeiden.	Es darf nicht sein, dass Differenzen zwischen den beiden Ämtern schliesslich über die Kürzung von Direktzahlungen auf dem Buckel der Bauern ausgetragen werden. Für Direktzahlungskürzungen muss weiterhin zuerst ein Entscheid des zuständigen Umweltschutzamtes vorliegen.
3.1.3.2, Seite 74 Lenkungsabgaben	Der Ansatz mit Lenkungsabgaben ist weiterzuverfolgen.	Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich, risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen.
Art. 70a Abs. 3 Bst a LwG	Der Zusatz "unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme" ist zu streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben. Es erscheint als zu ambitioniert und gar als unrealistisch, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe seriös und gerecht umsetzen zu können. Wir denken z.B. nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, der Kontrollierbarkeit und der Gleichbehandlung.
Art. 70a Abs. 3 Bst. e LwG	Streichen	Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f LwG	Die Begrenzung der Beiträge pro Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten.	Die Beitragsbegrenzung pro Betrieb wird durch die Gründung von Betriebsgemeinschaften ausgehebelt. Mit zunehmender Betriebsgrösse ergibt sich ein wirtschaftlicher Skaleneffekt, der es rechtfertigt, die Beiträge abzustufen. Die obere Limite von Fr. 250'000 übersteigt das vom Konsumenten nachvollziehbare Mass deutlich. Wirtschaftlich agierende Landwirtschaftsbetriebe sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden wie kleinere oder mittlere Betriebe.
Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG	Ersatzlos streichen	Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben. Der Landwirt als selbständiger Unternehmer ist grundsätzlich für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Mit dieser Bestimmung geht der Bund eindeutig zu weit und stellt die Landwirte den An-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gestellten gleich.
3.1.3.3, S. 75 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge,	Zustimmung	Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir zugunsten der Systemvereinfachung. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag, die Mittel des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umgelagert werden. .
3.1.3.3, S. 75 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Betriebsbeitrag (Art. 72 Abs. 1 Bst. a LwG)	Ablehnung	Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Diesen Beitragstyp hatten wir schon einmal. Er wurde zu Recht abgeschafft mit der Begründung, er sei nicht GATT kompatibel resp. es sei keine Leistung damit verbunden. Wir sehen hier einen Mehraufwand und eine Umverteilung der Mittel ohne erkennbare Wirkung.
3.1.3.4, S. 77 Biodiversitätsbeiträge (Art. 73 LwG)	Anpassung streichen	Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Die Biodiversitätsbeiträge gemäss Konzept der AP14-17 haben sich zudem im Vollzug bewährt und die Bewirtschafter haben entsprechendes Knowhow aufgebaut. Insbesondere die Aufhebung der Vernetzungsbeiträge ist abzulehnen: Für den Kanton Thurgau ist nicht nachvollziehbar, wieso diese umfassenden und aufwändig erarbeiteten Projekte (LQB und Vernetzung) bereits wieder auf eine neue Basis gestellt werden müssen, was den Kantonen, Gemeinden und insbesondere auch den Landwirten eine neuerliche Erarbeitung von regionalen Projekten aufbürdet. Unabhängig davon, wer die Projektarbeit finanziert: Davon profitieren wird zweifelsohne nicht die Landwirtschaft, sondern private Büros, die aus Ressourcengründen unweigerlich für die Projektarbeit beigezogen werden. Letzteres gilt in ausgeprägtem Mass auch für die einzelbetrieblichen Biodiversitätskonzepte. Schliesslich halten wir den Vollzug einzelbetrieblicher Biodiversitätskonzepte weder hinsichtlich Bewilligung der Konzepte noch bezüglich Überprüfung der Beitragsanforderungen für vollzugstauglich.
	Das System QI/QII ist beizubehalten. Vereinfachungen begrüssen wir.	Das System ist etabliert und akzeptiert. Prüfungswert ist die Integration der separat laufenden NHG Vereinbarungen. Die Integration ins BFF-System bringt wesentliche Synergien im Bereich Organisation, Administration, EDV und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Vorschlag zur Vereinfachung der BFF-Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Buntbrache, Rotationsbrache und mehrjähriger Blühstreifen in einem Element "Blühflächen" zusammenführen. • Integration der NHG Verträge ins System, z.B. als Stufe Q III. 	<p>Vollzug hervor.</p>
	<p>Auf die Variante "Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept" ist zu verzichten.</p> <p>Biodiversitätsförderkonzepte sind im Rahmen der Regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) zu erstellen. Daraus sind Massnahmenkataloge abzuleiten, die einzelbetrieblich umgesetzt werden. Dazu gehören, neben Vernetzungs- und LQ-Massnahmen, auch die regionspezifischen BFF.</p>	<p>Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe "Region". Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre extrem ineffizient.</p> <p>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: 1. hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und 2. hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirte interessieren sich für Massnahmenvorschläge, nicht für Konzepte.</p> <p>Der Aufbau eines zusätzlichen Modells für BFF-Beiträge erhöht den Mehraufwand für alle Beteiligten. Betriebsspezifische Konzepte mit Massnahmen bestehen bei Labelorganisationen wie IP-Suisse und Bio Suisse. Mit dem aktuellen BFF Stufen-Modell und entsprechender Beratung stehen ausreichend Instrumente zur Förderung der Biodiversität zur Verfügung.</p> <p>Das System ist viel zu kompliziert und aufwändig sowohl für den Landwirt als auch für den Vollzug und die Kontrolle. Es ist äusserst fraglich, ob die Wirkung entsprechend effektiver ist.</p>
	<p>Hochstamm-Feldobstbäume: BFF QI beibehalten; keine Strei-</p>	<p>Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllt werden können, werden mit der Zeit ver-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chung der HSB QI.	schwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.
	Die In-situ-Erhaltung ist nicht als neuer BFF-Typ einzuführen.	Die Einführung der In-situ-Erhaltung als neuer BFF-Typ wird strikte abgelehnt. Der Initialaufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Solche Massnahmen sollen über das Umwelt- und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden.
Landschaftsqualitätsbeiträge (Art. 74 LwG)	Anpassung streichen	<p>Die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage von vom Bund bewilligten Projekten ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Diese steht in den meisten Gebieten bevor und es ist vorgesehen, nach Massgabe dieser Evaluation Anpassungen am Massnahmenset vorzunehmen und eine zweite Projektperiode zu bewilligen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt. Im Sinne des Investitionsschutzes sowie im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Agrarpolitik beantragen wir die unveränderte Weiterführung dieses Beitrags.</p> <p>Zudem ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es sinnvoll sein soll, im Rahmen von umfassenden und aufwändigen Projekten erarbeitete Beiträge (LQB und Vernetzung) bereits wieder auf eine neue Basis stellen zu müssen, welche Kantonen, Gemeinden und insbesondere auch den Landwirten eine neuerliche Erarbeitung von regionalen Projekten aufbürdet. Unabhängig davon, wer die Projektarbeit finanziert: Davon profitieren wird zweifelsohne nicht die Landwirtschaft, sondern private Büros, die aus Ressourcengründen unweigerlich für die Projektarbeit beigezogen werden.</p>
3.1.3.5, S. 79 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 Abs. 1 LwG)	Wir stimmen der Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge (umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau) grundsätzlich zu.	<p>Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass die diversen Beitragsarten neu strukturiert werden. Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch sehr hohes Gewicht auf Einfachheit und Verständlichkeit zu legen. Bereits die heutigen REB-Programme sind mit jeweils mehreren Massnahmen, Massnahmenkombinationen und Einschränkungen an der obersten Grenze der Komplexität. Beispiel: REB Reduktion Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Die Abkehr von der Vielfalt einzelner Detailmassnahmen hin zu Massnahmenpaketen wird sehr begrüsst. Die Landwirte werden sich stärker überlegen, die Produktionsweise insgesamt umwelt- und ressourcenschonender umzugestalten und konsequenter darauf auszurichten.</p> <p>Bei den Einzelmassnahmen konnte man das herauspicken, was gerade einfach ging und wahrscheinlich sowieso so gemacht worden wäre. Im Folgejahr und bei anderen Kulturen konnte man</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Aufhebung des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren lehnen wir ab.	<p>ja ohne Konsequenzen wieder entsprechend korrigieren. Oft wurde der reduzierte Einsatz dann wieder kompensiert und in der Summe hat keine Einsparung stattgefunden.</p> <p>Die Direktzahlungsmassnahmen in den Bereichen Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität sind nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Vollzug ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.</p> <p>Die Überführung des Beitrages für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die LRV lehnen wir ab. Wir bedauern sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine "Schleppschlauchpflicht" im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p>REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB Spitzen mit separatem Spülwasserkreislauf: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachten wir als kritisch und wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p> <p>REB Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei den Schweinen: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachten wir als kritisch und wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p>
3.1.3.6, S. 82 Tiergesundheitsbeiträge BTS und RAUS Anreizprogramm "gesundes Nutztier"	Grundsätzliche Zustimmung	<p>Einer Weiterführung der BTS- und RAUS-Beiträge stimmen wir zu. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden.</p> <p>Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift, mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich und deshalb zu überarbeiten. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Teilnahme an "Gesundheitsprogrammen" kann im Rahmen der Direktzahlungen gefördert werden. Allenfalls können auch Programme über die Gesundheitsdienste angedacht werden. Ein Anreizsystem „Gesundes Nutztier“ suggeriert der Öffentlichkeit, dass die Landwirt-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaft vor AP22 „ungesunde Tiere“ gehalten hat. Eine Belohnung für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen (TSch) kann nicht argumentiert werden.
3.1.3.7, S. 83 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, (Art. 76a LwG)	Streichen/Nicht einführen	<p>Für eine Integration der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge sowie die Neukonzeption von Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft mit praktisch identischer Zielsetzung besteht kein Bedarf: Die Massnahmen sind soweit als möglich vereinfacht, die Projektperimeter, Projektlaufzeiten und Trägerschaften sind bereits integriert und bei den Landwirten ist ein grosses entsprechendes Knowhow entstanden.</p> <p>Aufgrund der Vielfalt an Betriebszweigen, -grössen und -konzepten auf kleinem Raum und somit in praktisch allen Regionen stellen wir zudem die Tauglichkeit des Konzepts grundsätzlich in Frage: Uns ist nicht klar, wie letztlich wünschbare unternehmerische Entscheide unbeeinflusst bleiben, wenn auf Projektebene festgelegt wird, was in einem Perimeter als standortangepasste Landwirtschaft zu gelten hat und entsprechend zu fördern ist.</p>
	Vernetzung: längere Übergangsfrist	Der Aufwand für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird sehr gross sein, insbesondere weil ja die verschiedensten Akteure miteinbezogen werden müssen. Zudem muss für die Projekte, die in den nächsten Jahren noch bewilligt werden, mehr Zeit zur Verfügung stehen, in denen diese die Projektkosten abschreiben können. Der Projektaufwand entsteht ja mehrheitlich vor der Projekteingabe. Wenn anschliessend nur noch 2-3 Jahre für die Amortisation zur Verfügung stehen, sind diese Projekte benachteiligt gegenüber Projekten, die 2024 praktisch in der Abschlussphase sind. Eine minimale Rechtsgleichheit ist hier zu gewährleisten.
3.1.3.8, S. 85 Übergangsbeiträge (Art. 77 LwG)	<p>Wir unterstützen die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz.</p> <p>Der Übergangsbeitrag soll individuell pro Kanton berechnet werden.</p>	<p>Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik.</p> <p>Dabei soll der Übergangsbeitrag nicht als "Restbetrag" mit einem schweizweit einheitlichen Faktor gleichmässig auf alle Kantone ausgeschüttet werden, sondern es sollen diejenigen Kantone, die eine längere Anpassungszeit beabsichtigen oder beanspruchen, mit einem höheren und diejenigen Kantone, die schon zu Beginn viele der neuen Beitragsarten beanspruchen mit einem tieferen kantonalen Faktor den Übergangsbeitrag berechnen müssen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77a und 77b LwG	Umsetzung für Projektträger vereinfachen und effizienter gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme. Verschiebung in 6. Titel LwG prüfen	Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwendig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u.a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schwergewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Diese Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme gewisser Massnahmen zweckmässig und sinnvoll. Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LwG zu prüfen.
3.1.4, S. 86 ff. Strukturverbesserung		
3.1.4.2, S. 88 Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 89 Abs. 1 Bst. b LwG)	Ablehnung Die Kompetenz der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung soll wie bis anhin bei den Kreditkassen bleiben.	Das BLW beantragt, dass nur Betriebe unterstützt werden, die ihr gesamtes betriebliches Fremdkapital innert 30 Jahren zurückzahlen können.
3.1.4.3, S. 88. Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude (Art. 106 LwG)	Betriebsleiterwohnungen können weiterhin mit Investitionskrediten unterstützt werden. Prüfen, ob diese Förderung nicht im Bereich der Regionalen Programme oder NFG angegliedert sein sollte.	Die Erstellung oder Sanierung eines Altenteils kann heute mit einem IK von maximal Fr. 120'000.- unterstützt werden. Wenn die Eltern oder gar die Grosseltern weiterhin auf dem Betrieb leben, führt dies oft zu Spannungen. Altenteile werden auch an Dritte vermietet oder zu Ferienwohnungen umgenutzt. Die Unterstützung des Altenteils mit Investitionskrediten ist umstritten. Als Kompromiss soll zukünftig nur noch ein Investitionskredit an die Betriebsleiterwohnung ausgerichtet werden.
Art. 5 der VO über die sozialen Begleitmass-	Bei den Betriebshilfedarlehen (BD) soll die Einkommenslimite	Bei den IK's wurde die Einkommenslimite per 1. Januar 2014 aufgehoben. Die Einkommenslimite nach Art. 5 SBMV (ab massgebendem Einkommen von Fr. 120'000.- wird kein BD gewährt;

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nahmen in der Landwirtschaft	bestehen bleiben.	massgebendes Einkommen = stE direkte Bundessteuer, vermindert um Fr. 40'000.- für verheiratete Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller) abzuschaffen, ist umstritten. Die Akzeptanz der Betriebshilfedarlehen für die Landwirte würde damit abnehmen. Wir empfehlen, die Einkommenslimite deshalb beizubehalten.
Art 78-86 der SV-VO	Die Vermögensabzüge bei Betriebshilfedarlehen und Investitionskredite sollen gleich gerechnet werden (Änderung auf Verordnungsstufe).	Nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) wird kein Betriebshilfedarlehen (BD) gewährt, wenn das bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung Fr. 600'000.- übersteigt. Nach Art. 7 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) gilt folgendes: Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition Fr. 800'000.-, so wird die Investitionshilfe pro Fr. 20'000.- Mehrvermögen um Fr. 5'000.- gekürzt. Diese Gleichbehandlung von IK und BD führt zu einer administrativen Vereinfachung.
3.1.5, S. 90 Forschung und Wissensaustausch (Art. 116 und 118 LWG)	Der landwirtschaftlichen Forschung sind mehr Ressourcen für angewandte Forschung zuzuteilen, um den Bedürfnissen auf den Betrieben und den Bedürfnissen der Vollzugsstellen besser gerecht zu werden.	<p>Es fehlen bei der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz die personellen Ressourcen, um die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe und der Vollzugsbehörden zeitnah und praxisorientiert abzudecken.</p> <p>Die landwirtschaftliche Forschung sollte entsprechend mehr Ressourcen für angewandte Forschung erhalten um den Bedürfnissen auf den Betrieben und den Bedürfnissen der Vollzugsstellen besser gerecht zu werden. Zu klären sind insbesondere die Vollzugsdefizite beim «Stand der Technik» im Bereich der Luftreinhaltung / Minderung Ammoniakemissionen. Ebenso ist der Wissensaustausch von Erkenntnissen betreffend Massnahmen zur Treibhausgasreduktion zu stärken.</p> <p>Zudem sollte auch der horizontale Wissenstransfer gefördert werden wie zum Beispiel "von Bauern für Bauern" im Bereich der bodenschonenden Bewirtschaftung oder der Webplattform www.ammoniak.ch.</p>
3.1.6, S. 95 Pflanzenschutz und Produktionsmittel (Art. 153 und 153a LWG)	Wir unterstützen diese Anpassung. Art. 153a Bst. b LWG ist wie folgt zu ergänzen: b. <i>Bekämpfungsmassnahmen</i> , die Behandlung, [...].	<p>Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt.</p> <p>Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1, S. 100 Änderung GSchG	Die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand lehnen wir ab.	<p>Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger insbesondere Geflügel- und Pferdemist mit Haushaltsabwässer erhöht sich das Risiko von Geruchs- und NH₃-Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung.</p> <p>Kernpunkt der bisherigen Regelung war, dass bei einem wesentlichen Tierbestand mit Schweinen oder Rindvieh genügend flüssige Hofdünger anfallen, um die häuslichen Abwässer dauerhaft d.h. während des ganzen Jahres zu vermischen und sie dann unbedenklich (aus hygienischer Sicht) ausbringen zu können. Es ist zu bezweifeln, ob ein Tierbestand ohne erheblichen Anfall an flüssigen Hofdüngern (wie es bei Pferden, Geflügel oder Schafen der Fall ist) diese Vermischung gewährleisten kann.</p>
	Die Verbrennung von Hofdüngern lehnen wir ab.	<p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch die Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p> <p>Falls durch andere thermische Prozesse als durch Verbrennung, wo Nährstoffe zerstört (N), gebunden (P) oder organische Substanz vernichtet werden, nachgewiesenermassen ein Nutzen für natürliche Prozesse entsteht (z.B. Herstellung von Pflanzenkohle zur Stabilisierung der Bodenfruchtbarkeit), sollen Ausnahmeregelungen möglich sein.</p> <p>Für die Verbrennung oder thermische Zersetzung von Hofdünger gilt Anhang 2 Ziff. 74 LRV nicht. Somit kann Hofdünger nur in Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Dies steht auch in Analogie zum Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, welcher unter Anhang 2 Ziff. 711 Bst. g LRV aufgeführt ist. Anhang 2 Ziff. 711 LRV wäre zu ergänzen.</p>
3.1.9.1, Seite 101/117 Änderung GSchG, Abschaffung oBB	Auf die Aufhebung des oBB ist zu verzichten.	Aus lufthygienischer Sicht wird die Aufhebung des oBB nicht begrüsst. Es werden Zunahmen der Tierdichten pro Betrieb und damit Zunahmen der lokalen NH ₃ -Emissionen erwartet. Längere Transportwege für die Hofdüngerabgabe führen auch zu zusätzlichen Emissionen aus dem Strassentransport.
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, S 117	Auf die Reduktion von 3 DGVE/ha auf maximal 2,5 DGVE/ha ist zu verzichten.	Die vorgeschlagene Reduktion würde die maximal düngbare Menge P ₂ O ₅ von aktuell 105 kg/ha DF auf 87,5 kg/ha DF begrenzen. Diese maximal mögliche P ₂ O ₅ -Menge entspricht bei intensiven Natur- und Kunstwiesen einem maximalen Ertrag von 107 dt/ha TS und liegt damit in futterwüchsigen Gebieten einiges unter den realen und standortüblichen Erträgen. Bei Silomais wirkt diese

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Art. 14 Abs. 4 GschG)	<p>Alternativ ist bei der Suisse Bilanz die Toleranz von 10%/110% Punkten auf 0%/100% zu senken.</p>	<p>Restriktion noch offensichtlicher:</p> <p>Mit einer Beschränkung der DGVE/ha ist noch keine Aussage über den zugekauften Handelsdünger oder zugeführten Hofdünger gemacht bzw. diese zugeführten Dünger würden immer noch in der Suisse Bilanz in die 110%-Regelung einfließen. Dies hätte keine Entlastung beim tatsächlich eingesetzten Hof- und Kunstdünger zur Folge.</p> <p>Hingegen würde man den Düngereinsatz pro Betrieb insgesamt reduzieren, wenn die Toleranz von 10% aufgehoben würde.</p>
<p>Kapitel 5, S. 142-145 Auswirkungen</p>	<p>Mitfinanzierung der IT-Anpassungen der Kantone durch den Bund</p>	<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich wieder.</p>
<p>Neu: Stärkung des Vollzugs</p>	<p>Es ist ein Modul zu erarbeiten, wie der Vollzug (ÖLN, Ressourcenprojekte usw.) gestärkt werden kann.</p>	<p>Viele Programme und Beiträge sind zwar möglicherweise sinnvoll. Ohne korrekten Vollzug bewirken sie nicht viel und verursachen bloss Aufwand und Kosten. Sie sind dann für die Landwirte, Behörden und die Bevölkerung unbefriedigend.</p>

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

1210_TI_Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino_2019.03.01

PER E-MAIL

Ufficio federale dell'agricoltura
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berna

Invio per posta elettronica
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Gentili Signore, egregi Signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate ed il questionario relativo alla procedura di consultazione – possibile abolizione di misure nel settore produzione e smercio.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimersi in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zalli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Allegato: menzionato.

Copia p.c. :

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch);
- Sezione dello sviluppo territoriale (dt-sst@ti.ch);
- Ufficio della caccia e della pesca (dt-ucp@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniisterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino 1210_TI_Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Consiglio di Stato del Cantone Ticino 6501 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Premessa

Il Cantone Ticino condivide in gran parte la presa di posizione della Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura (LDK) e della Conferenza svizzera dei capi delle sezioni cantonali dell'agricoltura (KOLAS). La nostra presa di posizione si concentra sui temi centrali e quelli che interessano da vicino la nostra realtà agricola. Non saranno quindi formulate osservazioni ai singoli articoli. Alcune osservazioni per praticità sono state riprese nella loro lingua originale. Dove non figurano osservazioni la proposta è stata accolta.

In generale

Si costata che le modifiche di legge proposte e le osservazioni che le accompagnano non sono sufficientemente precisate e mancano spesso di concretezza. Esse sono formulate in modo troppo ampio e consentono quindi qualsiasi interpretazione a livello delle ordinanze. Per l'amministrazione diventa difficile valutare l'onere amministrativo che ne potrebbe derivare. Va ricordato che la precedente tappa della PA 2014/17 aveva generato un carico amministrativo tale da dovere potenziare le risorse lavoro dei servizi cantonali. Si chiede pertanto al Consiglio federale di illustrare meglio le informazioni sui cambiamenti e gli orientamenti utilizzando cifre e simulazioni per spiegare la strategia e gli obiettivi perseguiti.

Si ritiene positivo il fatto che il credito quadro a favore dell'agricoltura sia mantenuto invariato per il periodo 2022-25 e che non siano previsti allentamenti alle misure di protezione alla frontiera. Si condivide pure la necessità di rafforzare le misure per l'impiego sostenibile dei prodotti fitosanitari visto che nel corso del prossimo anno si terranno delle votazioni sulle iniziative popolari che vogliono vietare l'impiego dei prodotti fitosanitari in agricoltura.

L'obiettivo costituzionale dell'occupazione decentrata del nostro territorio non trova riscontri concreti nemmeno in questa tappa della riforma. L'occupazione decentrata delle zone di montagna è garantita tradizionalmente da aziende famigliari di medie dimensioni orientate alla produzione e valorizzazione del latte, possibilmente, in specialità con alto valore aggiunto. Queste aziende presentano un indotto economico locale importante dato dalla fornitura di beni e servizi e dalla creazione di posti di lavoro nella filiera agroalimentare. L'attuale politica agricola non sostiene sufficientemente lo sforzo finanziario, l'impegno lavorativo e i rischi d'investimento di questa categoria di aziende. Le aziende con produzione di latte registrano il tasso più alto di diminuzione e parecchie si convertono alla produzione estensiva di carne. Queste aziende più estensive presentano un valore aggiunto minore e necessitano di maggiori superfici. Di conseguenza diminuisce il numero delle famiglie presenti sul territorio e l'indotto economico loca-

le. La visione e orientamento a lungo termine della politica agricola del Consiglio federale a pag. 30 può essere quindi solo parzialmente condivisa. Essa non distingue le differenti esigenze tra la montagna e le zone di pianura. Per affinare le misure di questa tappa della PA sarebbe stato opportuno dapprima eseguire uno studio approfondito sullo sviluppo dell'agricoltura di montagna negli ultimi 10-20 anni e sull'efficacia degli strumenti messi in campo. Siamo convinti che le attuali aziende di medie dimensioni presenti in montagna assolvano bene i compiti sanciti nella costituzione. Andrebbe quindi fatta una riflessione sulla giusta quota di pagamenti diretti da riservare a queste aziende tanto più che con la PA 2014/17 sono state penalizzate dall'eliminazione dei contributi per gli animali che consumano foraggio grezzo. A livello di mercato c'è pure bisogno di un maggiore sostegno per la promozione delle frammentate produzioni di montagna che in un mercato libero come quello dei formaggi non riescono a sostenere il confronto con la concorrenza estera. È inoltre deprecabile che a livello degli aiuti per i miglioramenti strutturali non ci sia mai stato un adeguamento dei contributi federali ai costi di costruzione sempre più elevati per gli edifici di economia rurale e per le installazioni zootecniche. Situazione che ha obbligato quindi i Cantoni a intervenire per evitare un ritardo dell'indispensabile rinnovamento e ammodernamento delle strutture di produzione.

Osservazioni specifiche per il Ticino

La PA 22+ introduce un'apertura alla regionalizzazione delle misure. Salutiamo positivamente questo cambiamento che dovrebbe essere di regola preso in considerazione nei criteri di distribuzione dei pagamenti diretti (PD).

La posizione a sud delle alpi del nostro Cantone presenta delle situazioni climatiche e pedologiche che vanno considerate nei criteri di attribuzione dei PD. Rilevamenti di meteo svizzera dimostrano che negli ultimi 10 anni la primavera denota un anticipo di circa 10 giorni. Questo dato deve essere assolutamente preso in considerazione per fissare le date di sfalcio delle superfici per la promozione della biodiversità altrimenti in diverse zone la qualità minima nutrizionale del foraggio non è più garantita.

Da anni rivendichiamo senza essere ascoltati maggiori incentivi per i vigneti di collina e di montagna, purtroppo in costante diminuzione. Questi vigneti in generale presentano un'alta biodiversità e hanno un valore paesaggistico importante. Si chiede pertanto di ridefinire i criteri per i vigneti terrazzati affinché quelli presenti in Ticino possano anche ottenere i relativi contributi. In questo modo non sussisterà più una disparità di trattamento rispetto ad altre regioni viticole della Svizzera. Chiediamo inoltre un aumento del contributo per la biodiversità per i vigneti visti gli oneri lavorativi (fino a ca. 1'200 h/ha) e le consistenti perdite di raccolto difficilmente evitabili dovute alla crescita della pressione della fauna selvatica.

Quasi tutti gli alpeggi con bovini da latte in Ticino si trovano in una fascia d'altitudine tra i 1'500 e i 2'300 msm. La durata dell'estivazione è quindi di regola inferiore ai 100 giorni e spesso si aggira sui 60-80 giorni. Con la fine nel 2018 per i contributi d'estivazione della norma speciale di durata limitata per gli animali da latte alpeggiati per un breve periodo e il passaggio dal 2019 a un contributo per capo normale per vacche, pecore e capre lattifere, ci sarà una diminuzione in alcuni casi anche molto importante

dell'importo dei contributi d'estivazione versati alle aziende ticinesi. La soluzione adottata di aumentare di 40.- fr. il contributo compensa solo parzialmente questa perdita. Tenuto conto della regionalità del problema si sarebbe potuto trovare una soluzione specifica per il Ticino.

Nell'ambito dei contributi d'estivazione si torna a stigmatizzare la non democraticità dei contributi per la biodiversità nelle zone d'estivazione. La ricchezza di specie è determinata unicamente dalle caratteristiche del suolo. La gestione estensiva delle superfici non influenza la qualità voluta per cui solo gli alpeggi che hanno la fortuna di comprendere le superfici ricche di specie ne beneficiano. Questa situazione è discriminatoria e andrebbe trovato un altro criterio per misurare la biodiversità in queste zone.

La qualità generale del fieno in Ticino è inferiore rispetto al nord delle Alpi. Questa situazione rende più difficile la partecipazione al sistema di produzione di latte e carne basata sulla superficie inerbita. Il contributo per la produzione di latte e carne, calcolato in funzione della superficie inerbita, andrebbe portato a fr. 300.- per le aziende che producono latte, vista la perdita di produzione che si verifica con la diminuzione dell'impiego di concentrato.

Osservazioni ai Settori

Settore Mercato

Concordiamo pienamente con l'obiettivo di rafforzare la posizione e la forza competitiva della filiera agroalimentare sui mercati nazionali ed esteri e di aumentare il valore aggiunto attraverso un più coerente orientamento al mercato.

Si sostiene un esame approfondito della Confederazione sugli strumenti di gestione dei rischi. In considerazione dell'aumento del rischio di rendimento per l'agricoltura (effetti del cambiamento climatico) e dell'aumento del rischio di fluttuazioni dei prezzi, sono auspicabili misure preventive per ridurre e coprire i rischi.

La promozione delle libertà imprenditoriali non si riflette nel suo complesso a sufficienza nella PA22+. La Confederazione deve compiere passi più chiari in questa direzione.

La promozione della creazione di valore aggiunto e del marketing dovrebbe essere presa in maggiore considerazione. Si richiede la creazione di ulteriori strumenti concreti per la commercializzazione (ad es. per la commercializzazione dei prodotti di montagna). La nuova piattaforma per l'esportazione agricola (art. 12 LAgr) è accolta favorevolmente.

La soppressione dell'assegnazione dei contingenti tariffari in funzione delle prestazioni interne al paese è respinta. Il sistema attualmente in vigore è un importante strumento di formazione del prezzo. L'agricoltura beneficia in larga misura, grazie all'aumento

dei prezzi del bestiame da macello, del sistema delle prestazioni interne sui mercati pubblici sorvegliati dei bovini da macello e degli ovini (particolarmente importante in situazioni di mercato difficili come la siccità del 2018),

Non si aderisce per il momento alla proposta d'introdurre un sistema uniforme delle denominazioni di origine protette e delle indicazioni geografiche dei vini. Riteniamo giustificate le riserve avanzate dal settore vitivinicolo nazionale tanto più alla luce delle difficoltà che negli ultimi tempi si riscontrano nello smercio del vino svizzero sottoposto ad una fortissima concorrenza da parte dei grandi produttori esteri.

Si è fortemente contrari alla riduzione del supplemento per il latte trasformato in formaggio. Una riduzione di questo supplemento comporta inevitabilmente una riduzione del prezzo del latte che già ora non riesce a coprire i costi di produzione. Il problema dell'eccessiva produzione di formaggio a basso contenuto di grasso è possibile risolverlo a livello di ordinanza, ad esempio graduando il contributo al contenuto di grasso nel formaggio. Per contro si accoglie positivamente il raddoppio del supplemento per il latte senza silo che deve andare a beneficio non solo delle aziende agricole annuali ma anche delle aziende d'estivazione. Se le aziende d'estivazione perdono i supplementi per il latte non silo la loro redditività sarà in difficoltà e si rifletterà sulle aziende annuali già in crisi. Il settore lattiero svizzero rappresenta il cuore dell'agricoltura e merita di essere meglio considerato specialmente nelle zone di montagna dove non esistono alternative di produzione con un potenziale di valore aggiunto così marcato.

Settore Azienda

Sosteniamo che per il settore Azienda l'accento sia posto sul rafforzamento dell'imprenditorialità mediante l'eliminazione dei vincoli statali e il potenziamento dell'efficienza aziendale, mantenendo al contempo un'ampia gamma di strutture contadine. Il progresso tecnologico e la digitalizzazione devono poter essere sfruttati in modo ottimale.

Uno degli scopi di questa Politica agricola è quello di promuovere lo spirito imprenditoriale e innovativo degli agricoltori. Le competenze personali devono essere promosse da una formazione (di base e continua) come pure da una consulenza che li accompagni e li sostenga in questa direzione. La consulenza agricola ufficiale è lo strumento centrale della politica agricola per sostenere i cambiamenti agricoli e lo sviluppo agricolo e personale. Accogliamo positivamente le modifiche proposte in questo ambito.

Affinché gli agricoltori possano essere pronti a far fronte alle nuove sfide, è essenziale che la ricerca svolta da Agroscope risponda a problemi concreti e attuali e che i risultati siano propriamente divulgati. Una stretta collaborazione tra LIWIS e Agroscope è necessaria per rendere questo possibile. Auspichiamo un sostegno di nuove modalità che permettano una migliore messa in rete delle conoscenze sviluppate dalla ricerca e dall'innovazione, e che tali conoscenze possano essere divulgate su ampia scala. I risultati della ricerca e il materiale divulgativo devono essere disponibili nelle diverse lingue nazionali.

In linea di principio viene approvato un inasprimento dei requisiti di formazione per i nuovi agricoltori. Come requisito minimo, tuttavia, al posto del certificato professionale dovrebbe essere richiesto un certificato federale di capacità nel settore agricolo (ad eccezione delle zone di montagna al di sotto dello 0,5 USM).

Die Unterbringung des Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen wird strikte abgelehnt. Der Vollzug dessen wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit mit sich. Der Sozialversicherungsschutz liegt in der unternehmerischen Freiheit der Betriebe. Eine Verbesserung der heutigen Situation ist über die Sensibilisierung der Landwirtschaftsbetriebe zu gewährleisten.

L'abolizione del credito agricolo per le abitazioni indebolisce le aziende agricole a conduzione familiare per cui è rifiutata.

Si ritiene corretto e opportuno un tetto massimo per i pagamenti diretti. Il limite proposto di 250'000 franchi per azienda agricola è ragionevole, tenendo conto delle economie di scala possibili per le aziende più grandi.

L'introduzione del nuovo contributo per azienda è ritenuto positivo perché va a togliere pressione sulle superfici in affitto specialmente in cantoni come il Ticino dove la parte di superficie affittata è elevata.

Si è contrari all'allentamento della LDFR a favore delle fondazioni, delle associazioni e delle cooperative. In Ticino la superficie agricola è molto ridotta e la lotta per l'accaparramento delle terre aumenterebbe a scapito di un consolidamento delle strutture esistenti.

Ci si oppone pure alle modifiche della legge sull'affitto agricolo ad eccezione dell'art. 58 cpv. 1.

Die Kantone setzen sich dafür ein, dass im LwG eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkonformer Austausch) durch den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin geschaffen wird (Ergänzung der Bestimmungen zu Informationssystemen). Damit könnte verhindert werden, dass nicht in jedem einzelnen Kanton die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden müssen.

Settore Ambiente e risorse naturali

Riteniamo che l'attuale nostra agricoltura, da sempre adeguata alle condizioni locali, stia facendo un grande sforzo nel segno della sostenibilità. Nel settore Ambiente e risorse naturali, i servizi agroecosistemici possono essere garantiti a lungo termine e almeno alle nostre latitudini non concorrono (o lo fanno solo in misura minima) all'inquinamento ambientale e al consumo di risorse non rinnovabili. Prendiamo atto con piacere che la PA 22+ intende promuovere la biodiversità basandosi principalmente sulle esigenze

delle specie e degli habitat ma soprattutto tenendo in considerazione i fattori di inquinamento generici (apporto sovradimensionato di azoto e di prodotti fitosanitari). Anche in questo ambito auspichiamo che la PA 22+ possa portare dei concreti miglioramenti. In sintesi si ritiene che la produzione agricola futura debba essere adatta al potenziale dei vari siti e alla capacità portante degli ecosistemi (adeguata alle condizioni locali quindi).

La visione sulla modalità di promozione della biodiversità che traspare dalla proposta di modifica della Legge federale sottoposta a consultazione non ci trova per contro favorevoli. Valutando la proposta di Legge in esame dobbiamo prevedere che quanto sinora costruito in ambito di collaborazione tra il servizio, preposto al tema della biodiversità, e il settore agricolo debba forzatamente essere rivisto e reimpostato. Le nuove disposizioni di Legge (art. 73, modelli indipendenti tra livelli qualitativi e piano globale aziendale; art. 76a cpv2, allestimento di strategie agricole regionali), non sorrette dalle disposizioni d'Ordinanza lasciano aperte molte incognite in merito L'approvazione dei concetti, la verifica dei requisiti contributivi e la loro integrazione nei sistemi cantonali di gestione dei dati richiederebbe uno sforzo sproporzionato da parte dei Cantoni.

L'introduzione di contributi per un'agricoltura adeguata alle condizioni locali è rifiutata poiché la proposta non presenta sufficienti contenuti per una sua corretta valutazione. In ogni caso il finanziamento delle misure proposte deve essere mantenuto al 90% Confederazione / 10% Cantone. I progetti di interconnessione e di qualità del paesaggio hanno richiesto ai cantoni e agli agricoltori un carico amministrativo e finanziario molto importante. Questi costi si ripeteranno con la nuova proposta di creazione di un concetto regionale di biodiversità. Il rapporto tra impegno richiesto e benefici reali è molto svantaggioso.

Chiediamo che le prescrizioni sulla gestione degli oggetti d'importanza nazionale ai sensi della Legge sulla protezione della natura (LPN) siano estese anche ai biotopi d'importanza regionale e locale e che pertanto il versamento di pagamenti diretti anche per questa categoria di oggetti sia subordinato alla dimostrazione di una gestione coerente con gli obiettivi di tutela LPN. Ciò deve essere valido per tutti i tipi di pagamento inclusi quelli legati alla superficie perennemente inerbita (Dauergrünland).

Per raggiungere gli obiettivi ambientali nel prossimo futuro sarebbe auspicabile ridurre maggiormente le emissioni di ammoniaca e altri composti azotati e aumentare l'attuale obiettivo del 10% su scala nazionale.

Lo smaltimento termico del letame di fattoria è inoltre da respingere in generale ed è da escludere in modo assoluto all'aperto o in impianti non idonei. Nel contempo sono da promuovere con la massima priorità il riciclo dei rifiuti organici e del letame agricolo. In questo modo si prevengono le emissioni derivanti dalla combustione e si conservano le risorse necessarie per la produzione di fertilizzanti sintetici o di fertilizzanti minerali riciclabili (risorse fossili ed energia).

Si fa notare inoltre che la decomposizione termica di concimi aziendali e altri rifiuti maleodoranti non è ammessa negli impianti per la combustione di rifiuti biogeni e prodotti dell'agricoltura. Il letame può essere incenerito solamente in impianti per l'incenerimento di rifiuti urbani e speciali analogamente ai fanghi provenienti dagli impianti di trattamento delle acque reflue urbane.

Per quanto concerne la protezione delle acque, la deroga all'obbligo di allacciamento alle canalizzazioni pubbliche deve rimanere ristretta alle aziende agricole con un effettivo di almeno 8 UBGF (solo bovini e suini), senza includere tutti gli animali da reddito nel calcolo.

Si rileva come tra gli strumenti esistenti o nuovi che mirano a ridurre l'impatto ambientale dell'agricoltura non è menzionata la strategia nazionale suolo che, seppur non ancora adottata dal Consiglio Federale, è una base solida cui anche la politica agricola dovrebbe fare riferimento. Inoltre la strategia delineata nella PA22+ dovrebbe tener conto anche dei risultati e degli obiettivi prioritari scaturiti dal programma nazionale di ricerca PNR68 recentemente pubblicato.

Si ritiene necessario in particolare per far fronte alle grandi opere di interesse pubblico come le infrastrutture di base nelle regioni rurali che i contributi federali siano portati al 70% anziché al massimo al 50% dei costi ammissibili proposti. Questo approccio è consueto nell'ambito forestale-ambientale e deve essere adottato anche per l'agricoltura. Senza questo rafforzamento finanziario degli strumenti, l'incentivo a realizzare grandi opere d'interesse pubblico rischia di scemare, il che ha un impatto negativo sul rinnovamento delle infrastrutture agricole, tema critico anche nell'ottica delle grandi sfide che saranno poste a seguito dei cambiamenti climatici.

Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung der KOLAS um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Die Kantone würden es begrüssen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt und detailliert abklärt.

La lotta alle neofite invasive è da includere nella politica agricola. In questo senso la nuova modalità di controllo per la lotta di determinati organismi nocivi è accolta con favore (serve per il coordinamento nazionale).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Si è optato per delle osservazioni nei settori d'intervento e non per capitoli.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+): questionario relativo alla procedura di consultazione – possibile abolizione di misure nel settore produzione e smercio

Mittente 1210_TI_Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino_2019.03.01

Nome e indirizzo del Cantone, dell'associazione, dell'organizzazione, ecc.

Repubblica e Cantone Ticino - Consiglio di Stato del Cantone Ticino 6501 Bellinzona

Persona di contatto per informazioni: *[nome, e-mail, telefono]*

Cliccare qui per inserire il testo.

Premessa:

Il Consiglio federale vorrebbe approfittare della consultazione sulla PA22+ per discutere dell'abolizione della prestazione all'interno del Paese quale criterio per l'assegnazione di contingenti doganali nonché della soppressione di diverse misure di sgravio del mercato. Le cerchie interessate sono pertanto pregate di esprimersi in merito alle singole proposte servendosi del presente questionario.

1. Prestazione all'interno del Paese quale criterio per la ripartizione di contingenti doganali (art. 22 cpv. 2 lett. b e 3, art. 23, art. 48 cpv. 2 e 2^{bis} LAgr, cfr. n. 3.1.2.2 del rapporto esplicativo).

1.1. Siete favorevoli all'abolizione della prestazione all'interno del Paese quale criterio per la ripartizione di contingenti doganali?

Sì No

Osservazioni:

Il sistema attuale ha dimostrato la sua validità e soddisfa le esigenze di tutti gli attori del mercato, consente di rispondere rapidamente alle situazioni di mercato e rispetta gli impegni della Svizzera nell'ambito dell'OMC. Facilita lo smercio della produzione indigena e contribuisce al mantenimento dei prezzi alla produzione. Va a vantaggio sia della produzione interna sia del settore della trasformazione, salvaguardando posti di lavoro nel nostro paese.

1.2. Se la prestazione all'interno del Paese venisse abolita, come dovrebbero essere impiegati i maggiori ricavi ottenuti dalla vendita all'asta dei contingenti doganali (ca. 50–65 milioni di franchi l'anno)?

Dovrebbero confluire nella Cassa federale e andare a beneficio dei contribuenti visto che i consumatori sopportano i costi della protezione doganale (prezzi delle derrate alimentari più alti).

Dovrebbero essere impiegati, nel caso di una riduzione sostanziale dei dazi agricoli in seguito ad accordi commerciali nuovi o rivisti, per il finanziamento a tempo determinato di misure collaterali a favore della filiera agroalimentare.

Dovrebbero confluire interamente o parzialmente nel Preventivo agricolo (senza scadenza temporale).

Proposta per un altro impiego: *Cliccare qui per inserire il testo.*

Osservazioni:

Dovrebbero essere impiegati per promuovere maggiormente i nostri prodotti, in particolare quelli di montagna, di Alpe e quelli regionali che in considerazione della loro frammentata offerta fanno fatica a competere sul mercato con quelli d'importazione, forniti dalla grande industria.

2. Misure di sgravio del mercato della carne (art. 50 cpv. 1 LAgr, cfr. n. 3.1.2.6)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per misure di sgravio del mercato della carne?

Sì No

Osservazioni:

Le misure attuali si sono dimostrate valide. Esse contribuiscono a garantire uno smercio fluido della produzione interna riducendo le fluttuazioni dei prezzi alla produzione. La produzione agricola è volatile e stagionale e inoltre anche il consumo non è stabile. Permettono di evitare le operazioni speculative sul mercato.

3. Misure di sgravio del mercato delle uova (art. 52 LAgr, cfr. n. 3.1.2.6)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per misure di sgravio del mercato delle uova?

Sì No

Osservazioni:

Le misure attuali si sono dimostrate valide. Esse contribuiscono a garantire uno smercio fluido della produzione indigena riducendo le fluttuazioni dei prezzi alla produzione tenendo conto dei picchi della domanda di uova prima delle festività di fine anno e di Pasqua. Questo sistema contribuisce inoltre ad evitare sprechi alimentari.

4. Contributi per i mercati pubblici nella regione di montagna (art. 50 cpv. 2 LAgr, cfr. n. 3.1.2.7)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi d'infrastruttura per i mercati pubblici nella regione di montagna?

Sì No

Osservazioni:

Questi aiuti sono utili facilitando gli investimenti per le infrastrutture dei mercati pubblici che generalmente sono molto costose.

5. Contributi per la valorizzazione della lana di pecora (art. 51^{bis} LAgr, cfr. n. 3.1.2.8)

Siete favorevoli all'abolizione del sostegno finanziario alla valorizzazione della lana di pecora indigena? (I progetti innovativi concernenti la lana di pecora continueranno a essere sostenuti nel quadro dell'OQuSo¹)

Sì No

Osservazioni:

Le misure attuali si sono dimostrate valide. Contribuiscono ad assicurare lo smercio della lana evitando che a causa dei prezzi molto bassi, la lana finisca delle volte nei rifiuti. Questi contributi che rappresentano una somma quasi insignificante, sono di estrema importanza per le aziende agricole che ne dipendono.

¹ Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare (RS 910.16)

6. Contributi per la valorizzazione della frutta (art. 58 cpv. 1 LAgr, cfr. n. 3.1.2.9)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per l'immagazzinamento della riserva di mercato a livello d'azienda per il concentrato di succo di mela e di pera?

Sì No

Osservazioni:

Valgono le stesse considerazioni espresse per gli altri prodotti legati a queste misure.

Grazie per aver partecipato al sondaggio. Vi preghiamo di rispedire il questionario compilato in formato PDF o Word via e-mail entro la data ... 2019 al seguente indirizzo:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral est
3003 Berne

1220_VD_Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud_2019.03.07

Réf. : CS/1413340

Lausanne, le 6 mars 2019

Politique agricole à partir de 2022 : PA22+

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 14 novembre 2018 vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet « Politique agricole à partir de 2022 : PA22+ » pour consultation, ce dont nous vous remercions.

De manière générale, le Conseil d'Etat accueille positivement la « PA22+ ». Nous relevons en particulier la stabilité de l'enveloppe financière allouée à l'agriculture pour la période 2022 à 2025. Nous saluons par ailleurs les grandes lignes de ce projet, notamment la promotion de la liberté d'entreprise, la création de valeur ajoutée par une orientation marché cohérente, les objectifs environnementaux, notamment en matière de biodiversité et protection des sols et des eaux, ainsi que l'encouragement de la recherche, de la vulgarisation et du développement marketing.

Le document de réponse à la consultation rassemble nos commentaires détaillés. Toutefois, nous tenons à formuler les remarques majeures suivantes :

1. L'introduction du système AOP / IGP telle qu'envisagée dans la rubrique « Classement des vins » ne peut être acceptée sans d'importantes adaptations. Bien que le changement de l'AOC actuelle vers l'AOP / IGP vise à assurer une progression des ventes et à conduire à une concurrence interrégionale et intercantonale positive, ceci ne doit pas se faire au détriment des pratiques actuelles. Par conséquent, des modifications doivent être apportées au projet s'agissant des règles d'assemblages, des cépages autorisés pour l'AOP et l'IGP ainsi que concernant l'aire géographique de vinification pour l'encavage. En outre, nous considérons que les deux ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges concernant une AOP ou une IGP sont insuffisants. Cette période doit être prolongée à quatre ans. La période transitoire pour l'entrée en vigueur du nouveau droit doit être fixée à six ans.

2. L'idée des contributions pour une agriculture géospécifiée (stratégie agricole régionale) est saluée et soutenue par le Canton qui est d'ores et déjà engagé dans un projet pilote. Une stratégie agricole à double performance, agro-écologie et marché, mérite d'être mise en œuvre. L'engagement des agriculteurs et de leurs coopératives au niveau régional nous semble déterminant pour la réussite de ces projets. Afin de ne pas multiplier les découpages liés aux différentes politiques publiques, le Canton de Vaud, en collaboration avec le Canton de Fribourg, va s'appuyer sur les régions économiques déjà organisées.

Cependant, nous nous opposons très fermement à la répartition proposée dans le rapport explicatif, qui impose un financement de 30% aux cantons. Nous demandons le maintien de la répartition financière actuelle garantissant un financement cantonal non majoré.

3. Le Conseil d'Etat salue la reconnaissance des manquements liés à la réalisation des objectifs environnementaux, tels que la protection des sols, des eaux et de la biodiversité. La PA22+ doit dès lors s'atteler concrètement à les combler, avec des objectifs significatifs. Par ailleurs, s'agissant du climat, le Conseil d'Etat souhaite que les potentiels de séquestration des gaz à effet de serre par les sols agricoles soient également pris en compte, notamment par le biais d'une base légale spécifique. Il serait également souhaitable que la PA22+ encourage la diminution du recours aux pesticides dans l'agriculture.
4. Une adaptation du projet PA22+ est nécessaire dans le domaine de l'aménagement du territoire. Le rapport explicatif indique que « l'espace réservé aux eaux n'est pas considéré comme surface d'assolement. Il y a lieu de compenser la suppression de surfaces d'assolement conformément aux plans sectoriels de la Confédération ». Or cet énoncé contredit le projet de révision du Plan sectoriel des surfaces d'assolement (PS SDA), mis en consultation en décembre 2018, qui prévoit que « les SDA situées dans des espaces réservés aux eaux peuvent être comptabilisées dans le contingent cantonal, mais doivent faire l'objet d'une indication séparée ».
5. S'agissant des paiements directs, nous nous positionnons défavorablement à toute proposition susceptible de générer du travail et des frais supplémentaires aux organes d'exécutions cantonaux, sans une contrepartie financière de la part de la Confédération.
6. Le Conseil d'Etat n'accepte pas le réaménagement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement tel que proposé. Cette modification tend à défavoriser les grandes structures d'exploitation, ce qui va à l'encontre de l'incitation actuelle au regroupement des exploitations agricoles (création de communautés d'exploitation).
7. Enfin, nous saluons les clarifications prévues en matière de droit foncier rural, en particulier s'agissant de la situation des personnes morales. En revanche, nous nous opposons à l'assouplissement en ce qui concerne la charge maximale.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir tenir compte de nos déterminations et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération très distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Documents de réponse à la consultation

Copies

- OAE
- DEIS



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 1220_VD_Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud_2019.03.07

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Canton de Vaud - Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Frédéric Brand, frederic.brand@vd.ch, 021 316 61 98

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Ces mesures ont fait leurs preuves. De plus, la prestation en faveur de la production indigène responsabilise les entreprises de transformation et les incite à utiliser des matières premières suisses.

Lors d'une récolte de qualité inférieure de pommes de terre, des entreprises peuvent utiliser cet argument pour déclasser un plus grand volume de la récolte et ainsi justifier le besoin d'élargir le contingent d'importation ou d'abaisser les droits de douane. Les fonds de valorisation des invendus, alimentés par les cotisations des agriculteurs, compensent financièrement la dévalorisation de la récolte des producteurs. Dans le même temps, les entreprises peuvent importer des matières premières à bas prix.

Dans le cas de la viande bovine, la prestation en faveur de la production indigène a une influence sur les marchés surveillés. Lorsque des contingents vont se libérer, les entreprises de transformation qui importent de la viande sont plus actives sur les marchés surveillés. Elles achètent plus d'animaux dans le but d'obtenir ensuite une part plus importante lors de la libération. Les marchés surveillés sont des plateformes importantes car elles offrent de la transparence au marché, ce qui est bénéfique pour les agriculteurs.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la

vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Alloué pour la mise en place d'un fonds pour la branche afin de mettre en place des mesures de soutien temporaires.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Le maintien de ces contributions, permet de constituer des réserves de concentré de jus de pommes et de poires afin d'atténuer les fluctuations des récoltes résultant de causes naturelles et de stabiliser le marché. Les récoltes peuvent être ainsi équilibrées avec une utilisation respectueuse des pommes et des poires suisses. Grâce aux réserves du marché, le besoin indigène peut être sans cesse couvert avec des matières premières de qualité, dont les exigences de production sont reconnues. Ce soutien permet également d'utiliser plus facilement les fruits à cidre produits sur les pommiers et poiriers à haute tige, éléments important de la biodiversité. Les zones de production éloignées des grandes cidreries sont également moins préférentielles lors de grosses récoltes de pommes et de poires.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2019.00481

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

1230_VS_Chancellerie d'Etat du Canton du Valais_2019.03.01

Notre réf. SCA/GD/NNR

Votre réf. /

Date **27 FEV. 2019**

Nouvelle politique agricole fédérale 2022+ Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance avec intérêt du projet de nouvelle politique agricole fédérale 2022+ et vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de faire part de sa détermination.

De l'avis du canton du Valais, **les enveloppes financières destinées à l'agriculture pour les années 2022 à 2025 doivent impérativement être maintenues au niveau actuel**. La répartition entre les zones agricoles et entre les cantons doit également être maintenue. **Le volume actuel des paiements directs pour les régions de montagne doit absolument être garanti**.

Cela étant, plusieurs éléments du projet de nouvelle politique agricole 2022+ doivent être modifiés. Les modifications à apporter au projet concernent principalement les éléments énoncés ci-après. De plus amples détails figurent dans les formulaires annexés qui font partie intégrante de la présente prise de position.

1. Formation professionnelle pour l'accès aux paiements directs

Une attestation de formation professionnelle (AFP) est actuellement exigée, au minimum, pour accéder aux paiements directs. Le projet prévoit que tous les bénéficiaires de paiements directs devront à l'avenir être au bénéfice d'une formation professionnelle supérieure (brevet).

Le canton du Valais s'oppose à l'élévation proposée des exigences de formation pour l'obtention des paiements directs. Un renforcement de la formation se justifie, mais pas dans les proportions envisagées. De l'avis du canton du Valais, **un CFC est suffisant dans la majeure partie des cas**, des exceptions pouvant prévaloir selon la situation régionale.

Le CFC doit garder sa valeur et permettre d'entrer réellement dans la profession, comme c'est le cas dans de nombreux domaines. La formation CFC intègre des cours d'économie d'entreprise (comptabilité, gestion d'entreprise, investissement, marketing) et des notions de politique agricole.



Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 - Fax 027 606 21 04

Les taux de formations professionnelles supérieures sont nettement trop faibles pour assurer la relève. Il sera déjà difficile d'assurer la reprise des exploitations avec la seule exigence du CFC.

En plus, dans les régions de montagne, l'ouvrier-paysan, souvent formé dans une autre profession, est aujourd'hui encore un modèle important. Le cours paiements directs actuel (250 heures) est une formation adéquate. Il est approprié au maintien de l'agriculture en régions de montagne, souvent assuré par des petites structures. L'objectif d'entretien généralisé du territoire doit primer sur les exigences de formation, pour lesquelles une certaine flexibilité est nécessaire. Les exigences en matière de formation doivent tenir compte des particularités régionales et des structures de production.

Le concept PA22+ indique clairement comme objectif le maintien de la diversité des exploitations et la facilitation de l'arrivée de nouveaux venus dans l'agriculture. Imposer un brevet, voire même un CFC, pour tous les futurs bénéficiaires de paiements directs va à l'encontre de cet objectif.

Cela étant, afin de garantir un certain professionnalisme et le respect des normes qui l'accompagnent, **le canton du Valais propose un renforcement réaliste des aptitudes professionnelles** (art. 70a al. 3 let. d LAgr ; à mettre en œuvre dans l'ordonnance), à savoir :

- une formation professionnelle de base en agriculture, en principe, comme exigence minimum pour l'accès aux paiements directs
- la possibilité d'une formation professionnelle dans une autre branche avec le maintien du cours paiements directs comme formation continue en agriculture pour les entreprises de 0.5 à 1.5 UMOS
- le maintien de l'exception actuelle (pas de formation requise) pour les entreprises de < 0.5 UMOS en région de montagne
- le maintien de l'exception actuelle pour la reprise par le conjoint/conjointe.

2. Enveloppes financières et attribution des moyens financiers

Comme énoncé au début de la présente détermination, **les enveloppes financières destinées à l'agriculture doivent impérativement être maintenues au niveau actuel**. Dans le sens de la continuité, il convient également maintenir la répartition qui prévaut actuellement entre les zones agricoles et entre les cantons. **Le volume des paiements directs doit absolument être maintenu et garanti pour les régions de montagne**.

La mise en œuvre du **plan d'action produits phytosanitaires** demande des efforts considérables notamment pour les cultures spéciales, qui devront par exemple adapter leurs modes de culture. Il est indispensable de **prévoir suffisamment de moyens pour soutenir cette évolution nécessaire**, notamment par le biais de paiements directs et d'aides aux améliorations structurelles.

La participation cantonale à hauteur 30% pour les contributions pour une **agriculture géospécifiée** n'est pas soutenable. **La participation actuelle de 10% est déjà énorme pour les cantons et ne doit en aucun cas être augmentée**.

3. Principales nouveautés proposées dans les paiements directs

Le canton du Valais soutient la **simplification du système** des paiements directs.

Parmi les principales nouveautés, nous sommes d'accord que l'accès aux paiements directs soit conditionné à une couverture sociale pour le conjoint travaillant régulièrement dans l'exploitation. Mais ceci doit être simple à appliquer et à contrôler. Nous soutenons la plus grande marge de manœuvre donnée aux cantons en leur permettant de développer une stratégie agricole régionale en vue d'accorder des contributions pour une agriculture géospécifiée ainsi que certains soutiens pour des améliorations structurelles.

Nous ne soutenons par contre pas le nouveau type de paiements directs basé sur des plans de promotion de la biodiversité. Cette approche est absolument ingérable d'un point de vue administratif et des contrôles. Nous nous opposons à l'intégration des contributions à l'efficacité des ressources actuelles dans les prestations écologiques requises. En effet,

l'utilisation de certains types de pulvérisateurs pour les produits phytosanitaires ne peut pas être exigée pour recevoir les paiements directs ; il faut tenir compte de la durée de vie des appareils actuellement utilisés.

Nous proposons d'**intégrer d'avantage le changement climatique**, notamment en lien avec la fixation des dates de fauche. Dans ce cadre, le maintien en l'état des zones agricoles est problématique. Les fréquentes demandes de dérogation justifiées indiquent la nécessité d'adapter le système, en équilibrant les besoins agricoles et écologiques.

Finalement, nous proposons que le **bio parcellaire pour les cultures pérennes** soit soutenu par des paiements directs.

4. Améliorations structurelles : soutien accru aux cultures spéciales

Le renouvellement du capital-plant doit absolument être soutenu à l'aide de subventions à fonds perdus, tant en viticulture qu'en arboriculture, par souci d'égalité avec les autres domaines de production (animaux) et avec les autres pays, notamment ceux de l'Union européenne.

Pour les cultures pérennes telles que les vignes, les arbres fruitiers, certaines espèces de petits fruits et les asperges, la mise en place du capital-plant représente un investissement conséquent et à long terme. Il dépasse souvent 100'000 francs par hectare et il est consenti pour une période de culture pouvant aller au-delà de 25 ans. Il s'agit d'investissements absolument fondamentaux sans lesquels aucune production n'est possible pour ces espèces végétales. Pour les jeunes agriculteurs surtout, ces investissements constituent un obstacle majeur pour l'entrée dans la branche.

Pour ces raisons, le capital-plant doit être considéré comme toute autre installation agricole dans le cadre des améliorations structurelles et par conséquent bénéficier des mêmes mesures de soutien, non seulement pour le crédit agricole comme jusqu'à maintenant, mais aussi pour un soutien à fonds perdus. L'ordonnance sur les améliorations structurelles doit être adaptée en conséquence.

Les nombreux défis auxquels le secteur des cultures spéciales est confronté aujourd'hui (notamment l'adaptation au changement climatique, la mise en œuvre du plan d'action produits phytosanitaires, la pression économique avec la nécessité de passer à des modes culturaux plus efficaces et moins gourmands en main-d'œuvre, la lutte contre les maladies importées, etc.) ne font qu'augmenter l'urgence d'adapter les cultures et donc de renouveler le capital-plant, ce qui nécessite des investissements importants.

L'instrument « soutien à fonds perdus au capital-plant des cultures spéciales » pourrait s'inscrire dans une stratégie au niveau d'un périmètre cohérent de production. Les modalités devront être précisées par voie d'ordonnance. Au niveau de la loi, il s'agit d'inscrire cette mesure de soutien dans le nouvel article 87a et d'y faire figurer explicitement, en plus des bâtiments d'habitation et ruraux, les installations et capital-plant.

5. Améliorations structurelles : renforcement de l'approche régionale

Le renforcement de l'approche régionale (PDR ou autres) et le développement de stratégies agricoles régionales (SAR) sont des mesures jugées importantes et conformes aux besoins du canton du Valais. Ces stratégies devront permettre à la fois de maintenir et de préserver les infrastructures existantes (remises en état périodique, assainissements planifiés) et répondre aux exigences d'une agriculture adaptée aux sites et tenant compte des objectifs environnementaux.

6. Viticulture : nouveau système AOP-IGP

Le canton du Valais salue et soutient fortement la mise en place d'un système uniforme pour les appellations d'origine (AOP) et les indications géographiques (IGP) des vins. Afin de garantir la conformité avec le droit international et la reconnaissance des appellations suisses,

il est nécessaire d'adapter le système de classement des vins suisses au nouveau cadre international. Ceci semble d'autant plus pertinent que le nouveau système ouvrirait des possibilités de segmentation plus adaptées aux réalités du marché avec deux catégories précises de vins avec indication géographique : les AOC/AOP, avec des règles strictes en matière de provenance, de vinification, d'authenticité et de contrôle et les IGP, qui pourraient intégrer des conditions de production et des pratiques œnologiques plus innovantes, tout en pouvant faire référence à une origine géographique.

Au vu de l'importance de ce changement et afin de permettre une adaptation progressive, réaliste et de qualité, tant en matière de règles de production, de communication que de mise en marché, le canton du Valais demande expressément :

- **un délai transitoire d'au moins 10 ans.** Un délai de 4 ans pour le dépôt des dossiers (et non 2 ans), plus un délai de 1 an pour l'enregistrement, plus un délai transitoire de 5 ans après l'enregistrement (et non 2 ans) est nécessaire pour la mise en place d'un système AOP/IGP crédible, cohérent et construit sur des bases solides et profitables.
- **les préavis des cantons doivent être déterminants, voire liants.** Ce principe doit être inscrit dans l'ordonnance avec les responsabilités/missions des cantons pour le soutien à la profession dans la rédaction des cahiers des charges. Le soutien des cantons pour la rédaction des cahiers des charges AOP/IGP est incontournable. Il doit être mis en lien avec l'apport financier de la Confédération.
- **un soutien financier de la Confédération de 2 millions par an sur 4 ans (et non 1 million par an sur 2 ans)** doit être apporté aux cantons pour aider la profession à rédiger les cahiers des charges et pour un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques. Il s'agit d'une somme minimale vu les tâches essentielles à accomplir par les cantons dans ce domaine. Par ailleurs, les cantons doivent avoir la possibilité d'utiliser ces moyens financiers pour la promotion du nouveau système dès l'enregistrement des premières AOP/IGP. Ces soutiens pour la mise en place du système doivent passer par les cantons.
- **nouveaux cépages.** Ouverture pragmatique aux nouveaux cépages dans l'AOP, soit en assemblage soit en cépages purs s'ils ont un intérêt environnemental.
- **aire de vinification.** L'aire de vinification doit pouvoir être étendue si celle-ci est historique ou pour des aires satellites, à définir au cas par cas, comme pour les AOP des autres produits.
- **mise en bouteille dans la zone.** Il ne doit pas y avoir d'exigence formelle pour une mise en bouteille dans la zone.
- **coupage.** Il est difficile de transiger sur le principe des 10%. Il est en revanche important de respecter un délai transitoire de 10 ans.

La mise en œuvre du nouveau système d'AOP-IGP doit être réalisée en étroite collaboration avec la profession en tenant compte des craintes et conditions émises par celle-ci.

7. LDFR / LBFA : maintenir le contrôle de la charge maximale

Le système actuel du contrôle de la charge maximale fonctionne à satisfaction et doit être maintenu (art. 76 LDFR). Une abolition reporterait la responsabilité du prêt sur le créancier gagiste. L'allègement prévu augmenterait les risques des crédits agricoles et par conséquent augmenterait leurs coûts pour l'agriculture.

La fixation du rayon d'exploitation usuel de 15 km ne tient pas compte d'un nombre important de situations d'entreprises agricoles, par exemple des vigneron, qui exploitent traditionnellement des parcelles éparses. Il en va de même pour les détenteurs d'animaux qui doivent les alper dans d'autres régions (bétail avec échelonnement). Il faut donc laisser la marge de manœuvre aux cantons pour tenir compte des particularités régionales. **Le canton du Valais s'oppose au rayon d'exploitation de 15 km prévu à l'art. 36 LDFR.**

8. Economie animale : maintenir la charge minimale en bétail

La charge en bétail minimale joue un rôle important pour maintenir un paysage avec prairies et pâturages ouverts en particulier en zone de montagne. **La charge minimale en bétail (art. 72 LAgr) doit absolument être maintenue. Il serait même judicieux de l'augmenter.**

Le gouvernement valaisan soutient l'**augmentation de la prime de non ensilage**. Pour le canton du Valais, cette prime est un moyen de maintenir, voire d'augmenter la part de produits à valeur ajoutée alors que la production de lait d'industrie avec ensilage ne représente pas d'avenir.

9. Gestion des risques dans l'agriculture : mise en place d'une assurance de récolte

Avec le changement climatique et les situations météorologiques extrêmes, les risques pour l'agriculture augmentent considérablement. Les cultures spéciales sont particulièrement exposées à ces risques du fait que les paiements directs, constituant environ 5% du chiffre d'affaire, n'y ont pas d'effet significatif pour atténuer une perte de récolte.

Le canton du Valais salue l'introduction d'une assurance-récolte cofinancée par la Confédération. Cette assurance doit être considérée comme la solution de dernier recours en cas d'évènement naturel extraordinaire par rapport à toutes les mesures prises en vue de préserver la production des cultures. Ces dernières doivent rester prioritaires et nécessitent un soutien fort de la Confédération.

Pour le canton du Valais, il importe de **concrétiser rapidement une assurance récolte** et de **renforcer le soutien accordé aux mesures préventives**.

10. Protection de l'environnement et du paysage

Le canton du Valais salue les mesures de la PA22+ visant à réduire l'impact sur l'environnement (réduction des excédents d'engrais azotés, nouveau plan d'action produits azotés, p.ex.).

Des moyens financiers conséquents doivent également être mis à disposition pour encourager plus efficacement, au niveau de la formation et de la recherche, les formes de production sans ou avec très peu de pesticides. Les efforts existants doivent être systématisés par des mesures incitatives et éducatives, concrètement décrites dans la PA22+. Cette voie est demandée par les consommateurs et permet d'améliorer l'environnement, notamment la qualité des eaux.

Dans les domaines de la préservation de la biodiversité et du maintien du paysage, le canton du Valais estime prématuré d'opérer de grands changements. La priorité doit être accordée à ce stade à l'amélioration de la qualité des surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) et au renforcement de la mise en réseau.

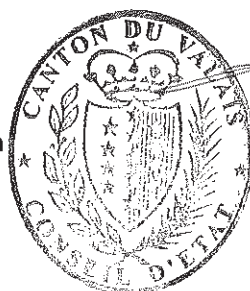
Le détail des déterminations du canton du Valais se trouve dans le formulaire annexé. Le questionnaire complémentaire sur la production et les ventes, dûment rempli, est également joint.

En vous remerciant de prendre en considération les éléments énoncés dans la présente prise de position et tout en restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente


Esther Waeber Kalbermatten



Le Chancelier


Philipp Spörri

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Conseil d'Etat du canton du Valais 1230_VS_Chancellerie d'Etat du Canton du Valais_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement Place de la Planta 1951 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1 ^{er} février 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton du Valais accepte les grands principes de la future politique agricole 22+.

Il demande cependant un effort conséquent sur les points suivants :

1. Soutien accru aux cultures spéciales : le renouvellement du capital-plante doit absolument être soutenu à l'aide de subventions à fonds perdus, tant en viticulture qu'en arboriculture, par souci d'égalité avec les autres domaines de production (animaux) et avec les autres pays (contributions de l'Union Européenne).
2. Mise en place d'une assurance récolte : cette idée est vivement saluée et doit être rapidement concrétisée. Dans ce secteur, la priorité doit être accordée aux cultures spéciales, car celles-ci n'obtiennent que 5% des paiements directs et n'ont donc pas de base de revenu garantie.
3. Formation professionnelle : maintien du niveau CFC (et non brevet) pour pouvoir bénéficier des paiements directs et échelonnement des conditions requises en fonction des UMOS de l'exploitation.
4. Nouveau système AOP-IGP pour les vins : cet objectif est salué et fortement soutenu par le canton du Valais. Sa mise en œuvre doit être réalisée en étroite collaboration avec la profession et en tenant compte des craintes et conditions émises par celle-ci.
5. Volume des paiements directs : celui-ci doit être vraiment garanti et maintenu, en particulier pour les régions de montagne. Il ne doit pas y avoir de transferts entre cantons ni entre les régions de montagne et de plaine.
6. Réintroduction des paiements directs pour le bio-parcellaire en cultures spéciales et des directives bio en cultures spéciales édictées par les organisations faitières y relatives (ex. Vitiswiss).

Pour le surplus, les éléments suivants doivent être relevés :

Reconnaitances d'exploitation et critères d'entrée aux paiements directs

Nous nous opposons à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs.

L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur. Comment peut-on imaginer remettre un titre de formation professionnelle officiel au niveau fédéral à un jeune et lui dire en même temps qu'il ne pourra, avec ce document, ne bénéficier d'aucune mesure de soutien prévue par la politique agricole suisse !

Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base menant au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "*Environnement de travail*" avec l'objectif général suivant : "*Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession*". Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.

En 2016, 1'126 titres CFC ont été attribués dans le champ professionnel agricole. Au cours de cette même année, 330 diplômés ont obtenu leur brevet, soit le 29 %. Si l'on ne considère que la filière agricole, 45 brevets et 15 maîtrises ont été délivrés en 2018 sur l'ensemble de la Suisse romande. En mettant ces chiffres en relation avec le nombre de jeunes qui ont réussi un CFC agricole, on arrive à un pourcentage nettement inférieur à 30 % !

Ces statistiques trouvent une explication dans le fait que tous les apprentis n'ont pas forcément le niveau pour aller jusqu'au brevet ou pour passer certains modules économiques de niveau supérieur, tout en se révélant pourtant parfaitement compétents professionnellement sur le terrain. Cette constatation n'est pas spécifique à l'agriculture, il n'existe aucune profession dans laquelle tous les diplômés CFC s'orientent ensuite vers des formations supérieures. De quel droit devrait-on être plus sévères dans l'agriculture que pour d'autres métiers ?

Si l'on considère d'autre part le brevet et les modules de gestion, on a un total de 560 heures de formation – 160 heures d'enseignement et 400 heures de travail personnel. Une année de formation CFC représente environ 530 heures !

Il est à relever également que la formation supérieure est à la charge du jeune avec une participation partielle de 50% de la Confédération s'il se présente aux examens et qu'il n'y pas de remboursement en cas d'arrêt de la formation. On va donc demander aux jeunes de se payer une formation supérieure pendant au minimum une année sans toucher, pour ceux qui gèrent une exploitation, des paiements directs.

Le canton du Valais n'abrite pas qu'une agriculture de plaine comme sur le plateau suisse. Au contraire, il comprend une agriculture en zone de montagne très décentralisée, avec des régions défavorisées, voire menacées. Le maintien de l'exploitation de ces terres arides et éloignées des centres urbains, indispensable pour éviter l'avancée des friches et la conservation d'un paysage attrayant, requiert des efforts particuliers qui diminuent d'autant la rentabilité et le retour sur investissement. Cette réalité signifie que de nombreuses exploitations valaisannes sont gérées par des personnes qui assurent leur existence par le biais d'un métier tiers : les « ouvriers-paysans ». Les structures particulières du Valais avec plus de la moitié des exploitations à temps partiel tant en montagne que dans le domaine des cultures spéciales (ex. viticulture) nécessitent l'engagement de toute personne intéressée à reprendre une exploitation, y compris à temps partiel. Les exigences de formation proposées doivent donc obligatoirement tenir compte de cet état de fait.

Votre projet de durcissement de la formation professionnelle a été totalement balayé dans le cadre de la consultation sur l'ordonnance fédérale sur les améliorations structurelles. Les autorités fédérales doivent tirer les leçons du passé.

Cela étant, afin de garantir un certain professionnalisme et le respect des normes qui l'accompagnent, le canton du Valais propose un renforcement réaliste des aptitudes professionnelles, soit la solution suivante :

- < 0.5 UMOS : pas de formation exigée
- > 0.5 UMOS : formation professionnelle de base en agriculture, ou
formation autre branche + formation paiements directs (consolider éventuellement les cours fournis dans cette filière)
- Conjoint/conjointe : maintien de l'exception

Nous comptons en moyenne sur les dix dernières années, 50 jeunes sortants de la filière « agriculture » des écoles d'agriculture de Viège et de Châteauneuf. Ce nombre est insuffisant pour garantir une relève adéquate, une élévation des critères d'octroi péjorerait encore plus cette situation.

Le concept PA22+ indique clairement comme objectif le maintien de la diversité des exploitations et la facilitation de l'arrivée de nouveaux venus dans l'agriculture. Imposer un brevet, voire même un CFC pour tous les futurs bénéficiaires de paiements directs va à l'encontre de l'objectif fixé par le Conseil fédéral.

Paiements directs

Nous soutenons la simplification du système proposée. Cependant celle-ci doit être plus grande.

Nous sommes en particulier d'accord avec :

- La couverture sociale du conjoint travaillant régulièrement dans l'exploitation. Mais cette nouvelle exigence doit être simple à appliquer et à contrôler.
- La stratégie agricole régionale qui doit donner plus de marge de manœuvre au canton. Celle-ci doit cependant aussi être simple, facile à communiquer et à gérer.

Nous ne partageons par contre pas les propositions suivantes :

- 30% de quote-part cantonale pour les contributions pour une agriculture géospécifiée. Nous en sommes à 10% et c'est déjà énorme pour les cantons.
- L'intégration automatique des contributions actuelles sur l'efficacité des ressources dans les PER. En effet, l'utilisation de pulvérisateurs avec des systèmes de rinçage interne séparés ou les programmes de réduction de produits phytosanitaires en arboriculture, par exemple, ne peuvent pas être une règle de base pour les PER.
- Le nouveau type de paiements directs biodiversité basé sur un plan de promotion de la biodiversité.

Nous souhaitons que le bio parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs et que les directives bio pour les cultures spéciales soient édictées par les organisations faitières suisses y relatives, tout comme pour les PER.

Améliorations structurelles

Pour les cultures pérennes telles que les vignes, les arbres fruitiers, certaines espèces de petits fruits et les asperges, la mise en place du capital-plant représente un investissement conséquent et à long terme. Il dépasse souvent 100 000 francs par hectare et il est consenti pour une période de culture pouvant aller au-delà de 25 ans. Il s'agit d'investissements absolument fondamentaux sans lesquels aucune production n'est possible pour ces espèces végétales. Surtout pour les jeunes agriculteurs, ces investissements constituent un obstacle majeur pour l'entrée dans la branche.

Pour ces raisons, le capital-plant doit être considéré comme toute autre installation agricole dans le cadre des améliorations structurelles et par conséquent bénéficier des mêmes mesures de soutien, non seulement pour le crédit agricole comme jusqu'à maintenant, **mais aussi pour un soutien à fonds perdus**.

Il faut aussi adapter l'ordonnance sur les améliorations structurelles en conséquence.

Cet ajustement permettrait de créer une égalité de traitement avec l'Union européenne (UE), où les agricultures bénéficient d'un soutien équivalent. Il va sans dire que les vins et les fruits comme les agrumes, les kiwis ou les raisins de table importés en grandes quantités (et sans protection à la douane) depuis l'UE concurrencent fortement la production indigène, y compris les autres espèces fruitières.

Les nombreux défis auxquels le secteur des cultures spéciales est confronté aujourd'hui (notamment l'adaptation au changement climatique, la mise en œuvre du plan d'action produits phytosanitaires, la pression économique avec la nécessité de passer à des modes culturaux plus efficaces et moins gourmands en main-d'œuvre, la lutte contre les maladies importées, etc.) ne font qu'augmenter l'urgence d'adapter les cultures, c'est-à-dire de renouveler le capital-plant et d'envisager des investissements de l'ordre de grandeur précité.

L'instrument « soutien à fonds perdus au capital-plant des cultures spéciales » pourrait s'inscrire dans une stratégie au niveau d'un périmètre cohérent de production. Les modalités devront être précisées par voie d'ordonnance. Au niveau de la loi, il s'agit d'inscrire cette mesure de soutien dans le nouvel art. 87a comme suit : « constructions et installations agricoles » devient « **bâtiments d'habitation et ruraux, installations et capital-plant** ».

Soutien au plan d'action phytosanitaire

Concernant les soutiens dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc. doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.

Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.

Concernant le calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.

Assurances récoltes

Le canton du Valais salue l'introduction d'une assurance-récolte cofinancée par la Confédération. Cette assurance doit être considérée comme la solution de dernier recours en cas de catastrophe naturelle par rapport à toutes les mesures prises en vue de préserver la production des cultures. Ces dernières doivent rester prioritaires et nécessitent un soutien fort de la Confédération.

Approche régionale, voire interrégionale

Le renforcement de l'approche régionale (PDR ou autres) et le développement de stratégies agricoles régionales (SAR) sont des mesures jugées importantes et conformes aux besoins au niveau du canton du Valais. Des mesures visant le développement de synergies entre les régions seraient également saluées. Ces approches doivent permettre notamment de maintenir et de préserver les infrastructures existantes par la mise en œuvre de projets de remise en état périodique ou d'assainissement planifiés et répondant aux spécificités des régions.

Economie animale

Il doit être renoncé à la suppression de la charge en bétail minimale : maintenir une charge en bétail est important pour le Valais. Il serait même judicieux de l'augmenter. Dans une agriculture à vocation extensive comme celle de notre canton (en particulier en zone de montagne), cette charge minimale permet de conserver nos pâturages et prairies ouvertes et entretenues jusqu'au sommet de la zone IV. Abandonner cette charge minimale, c'est ouvrir encore plus la guerre entre exploitants pour déclarer encore plus de surfaces sans forcément adapter leur cheptel à la hausse.

Nous saluons l'augmentation de la prime de non ensilage qui est pour le canton du Valais un moyen de maintenir, voire d'augmenter sa part de produits à valeur ajoutée alors que la production de lait d'industrie avec ensilage ne représente pas d'avenir.

Viticulture

Le canton du Valais salue la mise en place d'un système uniforme pour les appellations d'origine (AOP) et les indications géographiques (IGP) des vins. Afin de garantir la conformité avec le droit international et la reconnaissance des appellations suisses, il est nécessaire d'adapter le système de classement des vins suisses au nouveau cadre international. Ceci semble d'autant plus pertinent que le nouveau système ouvrirait des possibilités de segmentation plus adaptées aux réalités du marché avec deux catégories précises de vins avec indication géographique : a) les AOC/AOP : catégorie avec des règles strictes en matière de provenance, de vinification, d'authenticité et de contrôle et b) les IGP : catégorie qui pourrait intégrer des conditions de production et des pratiques œnologiques plus innovantes, tout en pouvant faire référence à une origine géographique.

Au vu de l'importance de ce changement et afin de permettre une adaptation progressive, réaliste et de qualité, tant en matière de règles de production, de communication que de mise en marché, le canton du Valais demande expressément :

- **un délai transitoire d'au moins 10 ans (et non seulement 2 ans)**. Un délai de 4 ans pour le dépôt des dossiers (et non 2 ans), plus un délai de 1 an pour l'enregistrement, plus un délai transitoire de 5 ans après l'enregistrement (et non 2 ans), soit un délai total de 10 ans est nécessaire pour la mise en place d'un système AOP/IGP crédible, cohérent et construit sur des bases solides et profitables.
- **Les préavis des cantons doivent être déterminants, voire liants**. Ce principe doit être inscrit dans l'ordonnance avec les responsabilités/missions des cantons pour le soutien à la profession dans la rédaction des cahiers des charges. Le soutien des cantons pour la rédaction des cahiers des charges AOP/IGP est incontournable. Il doit être mis en lien avec l'apport financier de la Confédération.

- **Un soutien financier de la Confédération de 2 millions par an sur 4 ans (et non 1 million par an sur 2 ans)** doit être apporté aux cantons pour aider la profession à rédiger les cahiers des charges et pour un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques. Il s'agit d'une somme minimale vu les tâches essentielles à accomplir par les cantons dans ce domaine. Par ailleurs, les cantons doivent avoir la possibilité d'utiliser ces moyens financiers pour la promotion du nouveau système dès l'enregistrement des premières AOP/IGP. Ces soutiens pour la mise en place du système doivent passer par les cantons.

LDFR/LBFA

Le système actuel du contrôle de la charge maximale fonctionne à satisfaction. Une abolition reporterait la responsabilité du prêt sur le créancier gagiste. L'allégement prévu augmenterait les risques des crédits agricoles et par conséquent augmenterait leurs coûts pour l'agriculture.

La fixation du rayon d'exploitation usuel de 15 km ne tient pas compte d'un nombre important de situations d'entreprises agricoles, par exemple des vigneronnes, qui exploitent traditionnellement des parcelles éparses. Il en va de même pour les détenteurs d'animaux qui doivent les alper dans d'autres régions (bétail avec échelonnement). Il faut donc laisser la marge de manœuvre aux cantons pour tenir compte des particularités régionales.

Protection de l'environnement

Nous demandons que les moyens financiers mis à disposition pour des mesures plus efficaces, en encourageant les formes de production sans ou avec très peu de pesticides afin de proposer une valeur ajoutée aux produits, des formations agricoles plus sensibles aux techniques de production compatibles avec la protection de l'environnement, ainsi que la recherche favorisant des techniques de production sans l'utilisation de pesticides soient considérablement augmentés.

De nombreuses exploitations sans pour autant être « biologiques » ont démontré qu'il est possible d'obtenir des productions sans intrants de synthèse, ce qui est déjà appliqué par de nombreux propriétaires encaveurs du Valais. Notre canton a été très actif dans les décennies passées pour s'affranchir par étapes des produits de synthèse utilisés de manière systématique dans les années 70-80. Des mesures concrètes comme l'abandon des acaricides pour la vigne à l'aide des typhlodromes, l'abandon des insecticides à l'aide de la lutte par confusion sexuelle sont de grands succès appliqués de manière quasi systématique en 2019. Sur cette lancée, nombre d'exploitations se passent de fongicides et/ou d'herbicides. Ces derniers efforts devraient être systématisés par des mesures incitatives et éducatives, concrètement décrites dans la PA22+. Ceci permettrait de garantir que les exigences de la protection des eaux soient atteintes. L'agriculture et l'agroalimentaire suisses doivent être encouragés à affronter la concurrence avec une stratégie-qualité utilisant les intrants de manière optimale. Cette voie est demandée par les consommateurs et servirait à la fois à satisfaire le marché et à améliorer l'environnement, notamment la qualité des eaux.

Eau potable

La politique agricole 2022+ (PA22+) vise à réduire l'impact sur l'environnement et fixe les enveloppes budgétaires destinées à l'agriculture pour la période de 2022 jusqu'à 2025. Dans ce cadre, il est prévu de réduire les excédents d'engrais azotés de 10% jusqu'en 2025. Le volume maximal d'engrais de ferme pouvant être épandu par hectare sera réduit de 3.0 à 2.5 UGB, ce qui est sans doute à saluer.

Dans le domaine des produits phytosanitaires (PPH), le paquet agricole 2022+ veut continuer sur le chemin pris avec le plan d'action produits phytosanitaires. Quelques mesures du plan d'action seront mises en œuvre jusqu'en 2022, d'autres suivront dans le cadre de PA 2022+.

Nature et paysage

Les changements ont été importants lors de la dernière révision. Nous considérons dans ce contexte qu'il est prématuré d'opérer de grands changements dans les domaines de la préservation de la biodiversité et du maintien de la qualité des paysages. Divers projets sont en cours ou à l'étude (évaluation des contributions à la biodiversité, monitoring ALL-EMA, projets pilotes sur les stratégies agricoles régionales (SAR)), dont les résultats seront déterminants pour l'orientation de la politique agricole. Si les résultats de ces projets ne sont pas attendus, le risque de fixer de mauvaises priorités ou d'incitations erronées est non négligeable. A notre avis, la priorité devrait être accordée à ce stade à l'amélioration de la qualité des surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) et au renforcement de la mise en réseau.

Les changements prévus, en particulier ceux inhérents à la mise en place de concepts globaux de promotion de la biodiversité, imposeront en outre une charge considérable à l'administration et aux agriculteurs. Étant donné que des aspects centraux du projet de texte font encore actuellement l'objet d'évaluations, il existe des incertitudes considérables en ce qui concerne le caractère exécutoire et l'applicabilité du texte.

Concernant les concepts globaux de promotion de la biodiversité, outre les craintes émises ci-dessus, il subsiste un flou important quant à l'adéquation entre les objectifs visés par les surfaces de promotion de la biodiversité et la liberté entrepreneuriale. De même leur intégration dans une vision régionale n'est pas clairement établie. Cette considération des objectifs à une échelle régionale nous paraît incontournable, apte à diminuer la charge administrative individuelle au profit de tâches collectives, de même qu'à apporter une certaine flexibilité dans cadre donné à plus large échelle. C'est dans ce contexte que nous saluons la réalisation des projets pilotes sur les stratégies agricoles régionales (SAR), bien qu'ici également une augmentation de la charge administrative est à craindre. Il s'agira en conséquence de garantir leur mise en place de manière échelonnée dans le temps, afin de ne pas passer à côté des véritables opportunités tant pour l'agriculture que la préservation de l'environnement. Aussi, les SAR devront tenir compte des éléments suivants :

- Réponse aux exigences d'une agriculture adaptée aux sites et qui tient compte de durabilité écologique
- Mise en évidence de quelle façon et dans quels délais les objectifs environnementaux de l'agriculture pourront être atteints et respectés
- Prise en compte des concepts existants dans le domaine de la biodiversité (y compris l'infrastructure écologique)
- Formulation d'exigences envers les concepts de gestion de la biodiversité (selon l'art. 73), dont notamment l'obligation d'une SAR pour obtenir une contribution selon cette variante.

Nous saluons l'inscription au niveau de la LAgr du respect des dispositions légales pertinentes pour l'agriculture quant aux dispositions de la LPN. Bien que celles-ci soient déjà inscrites à l'art. 15 de l'ordonnance sur les paiements directs (OPD), son apparition au niveau de la loi renforce son évidence en relation avec la fixation des objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA).

Nous regrettons finalement que la PA22+ n'ait pas plus intégré les changements climatiques dans ses réflexions. Le maintien en l'état de zones agricoles, en lien avec la fixation des dates de fauche dans le cadre des paiements directs, est particulièrement problématique. Les fréquentes demandes de dérogation, parfois justifiées, des dernières années, démontrent les besoins d'adaptation du système qui doit permettre un juste équilibre entre les besoins écologiques et agricoles.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rapport explicatif		
P. 46	Objectif 2025 : perte annuelle SAU < 800 ha	<p>La perte des sols agricoles est parmi les plus grands défis d'aujourd'hui et du futur. L'objectif du Conseil fédéral devrait être 0 hectare de perte. Il n'est pas admissible que le Conseil fédéral considère que < 800 ha de perte de SAU par année est l'objectif à atteindre.</p> <p>Une politique cohérente et permettant la conservation des terres agricoles à long terme doit être mise en place de tout urgence.</p> <p>Par ailleurs, ne plus exiger de charge en bétail a des effets très néfastes à long terme. Il serait même judicieux de l'augmenter.</p>
P. 46	Objectif 2025 : > 26% SAU en terres ouvertes <u>et cultures pérennes</u>	Compléter et adapter le % avec les cultures pérennes. Celles-ci doivent aussi être protégées.
P. 51	Compte tenu des conditions précaires et négatives de l'évolution de la biodiversité (p. ex. oiseaux nicheurs), les objectifs et indicateurs dans le domaine de la biodiversité sont insuffisants et doivent être adaptés sur la base de la mise en œuvre des OEA. Il faut les développer davantage afin que la biodiversité puisse également faire l'objet d'une nette amélioration	Aucune ambition n'apparaît dans l'objectif de préservation de la biodiversité. La priorité devrait être accordée à l'amélioration de la qualité des surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) et au renforcement de la mise en réseau en concordance avec les objectifs de valorisation de l'infrastructure écologique.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr		
Art. 15 al. 2	Les produits ne peuvent être désignés comme issus de l'agriculture biologiques (...) Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises	Cet article à nos yeux permet d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence. Voir arguments sur le bio parcellaire en cultures pérennes.
Art. 15 al. 3	Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1 let. a	A nos yeux cet article permet aux organisations faitières des organisations cultures pérennes (type Vitiswiss) d'édicter les règles bio. Si ce n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence. Voir arguments sur les directives bio par organisations liées aux cultures pérennes.
Arts. 38, 39 et 40	Suppléments laitiers	OUI.
Art. 63 al. 2	a. Nouveaux cépages : ouverture pragmatique dans l'AOP, soit en assemblage soit en cépages purs s'ils ont un intérêt environnemental b. Aire de vinification : extension possible si celle-ci est historique ou pour des aires satellites, à définir au cas par cas	b. Comme pour les AOP des autres produits. c. Selon la volonté des interprofessions. d. Difficile de transiger sur le principe, car ce n'est pas autorisé par l'UE non plus. Par contre, il faut absolument accorder un long délai transitoire de 10 ans.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Mise en bouteille dans la zone : pas d'exigence formelle</p> <p>d. 10% de coupage : il est important de respecter un délai transitoire de 10 ans</p>	
Art. 64 al. 2	<p>Les préavis des cantons en matière de cahiers des charges AOP/IGP doivent être déterminants, voire liants. Il faut inscrire dans l'ordonnance (OVin) les responsabilités / missions des cantons pour le soutien à la profession dans la rédaction des cahiers des charges</p>	<p>Le soutien des cantons pour la rédaction des cahiers des charges AOP/IGP est incontournable. Il doit être mis en lien avec l'apport financier de la Confédération.</p>
Art. 70a al. 1 let. i	Couverture sociale pour le conjoint	<p>Nous sommes favorables à cette mesure. Elle doit cependant être introduite avec le moins possible de charges administratives pour les exploitants et les cantons.</p>
Art. 70a al. 2	<p>2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p> <p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce;</p> <p>b. une limitation acceptable des pertes un bilan équilibré d'éléments fertilisants;</p> <p>c. une promotion satisfaisante <u>appropriée</u> de la biodiversité;</p>	<p>L'objectif prioritaire de la Confédération étant la simplification, les éléments suivants peuvent être biffés :</p> <p>a. Détention des animaux conforme à l'espèce = déjà couvert par l'art 70a al. 1 let. c respect de la législation sur la protection des animaux.</p> <p>b. Eléments fertilisants : le bilan OSPAR est très compliqué et serait difficilement applicable dans la pratique et la charge administrative fortement accrue pour les exploitants et les cantons.</p> <p>c. Terminologie plus judicieuse</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</p> <p>e. un assolement régulier;</p> <p><u>e. une gestion de l'exploitation limitant les impacts sur le climat;</u></p> <p>f. une protection appropriée du sol;</p> <p>g. une protection des végétaux ciblée respectueuse de l'environnement;</p> <p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p>	<p>d. Respect inventaires fédéraux LPN = déjà couvert par l'art 70a al. 1 let. c respect de la législation sur la nature.</p> <p>e. Assolement régulier : contrairement aux autres lettres, il ne s'agit pas d'un objectif en soi mais d'un outil pour les atteindre. L'assolement régulier est déjà compris dans protection sol, protection plantes, protection eaux et peut ainsi être biffé.</p> <p>e. (<u>nouveau</u>) Climat : l'art. 70a al. 1 let. c et l'art. 70a al. 2 couvrent l'ensemble des secteurs agro-environnementaux à l'exception du climat. Les PER doivent ainsi être complétées avec cette dimension environnementale.</p> <p>f. Protection des sols – <u>application dans l'OPD</u> : les mesures proposées pour lutter contre le compactage (logiciel) semblent une nouvelle charge administrative importante et nécessitent des contrôles supplémentaires a priori compliqués.</p> <p>g. Protection des végétaux – <u>application dans l'OPD</u> : les programmes sur l'efficience des ressources, soit les pulvérisateurs avec application précise ou avec bacs de nettoyage ou la réduction de produits phytosanitaires ne peuvent en aucun cas être transférés dans les PER. Ceux-ci sont extrêmement exigeants et ne peuvent être appliqués dans toutes les régions, toutes les variétés ou cépages, etc. En arboriculture par exemple, cette exigence impliquerait que la grande majorité des exploitations avec de l'arboriculture n'auraient plus droits à des paiements directs.</p> <p>h. Exigences spécifiques régionales : à biffer absolument. La charge administrative pour les cantons serait gigantesque, les pressions politiques sur des régions particulières beaucoup trop élevées. Ingérable. Celles-ci peuvent par contre être introduites dans les SAR.</p> <p>i. Respect protection des eaux = déjà couvert par l'art 70a al. 1 let. c respect de la législation sur la protection des eaux.</p>
Art. 70a al. 3 let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte <u>des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;</u>	Notion plus précise et tenant compte des aspects agronomiques

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a al. 3 let. d	Renforcement des exigences de formation agricole	<p>Le durcissement de la formation professionnelle a été totalement balayé dans le cadre de la consultation sur l'ordonnance fédérale sur les améliorations structurelles. Les autorités fédérales doivent tirer les leçons du passé.</p> <p>Cela étant, afin de garantir un certain professionnalisme et le respect des normes qui l'accompagnent, le canton du Valais propose un renforcement réaliste des aptitudes professionnelles, soit la solution suivante :</p> <ul style="list-style-type: none"> - < 0.5 UMOS : pas de formation exigée - > 0.5 UMOS : formation professionnelle de base en agriculture, ou formation autre branche + formation paiements directs (consolider éventuellement les cours fournis dans cette filière) - Conjoint/conjointe : maintien de l'exception
Arts. 71 et 72	Contribution au paysage cultivé et à la sécurité de l'approvisionnement	<p>Nous pouvons accepter les adaptations de ce type de contributions. Cependant, il ne s'agit pas d'une simplification administrative ni pour les exploitants ni pour les cantons, car ces contributions se basent sur les données récoltées déjà actuellement et les contributions sont ensuite calculées automatiquement. Il ne s'agit donc que d'une simplification pour la communication.</p>
Art. 72	Charge en bétail	<p>NON à la suppression de la charge en bétail : maintenir une charge en bétail est PRIMORDIAL ET VITAL pour le Valais. Il serait même judicieux de l'augmenter. Dans une agriculture à vocation extensive comme celle de notre canton (en particulier en zone de montagne), cette charge minimale permet de conserver nos pâturages et prairies ouvertes et entretenues jusqu'au sommet de la zone IV. Abandonner cette charge minimale, c'est ouvrir encore plus la guerre entre exploitants pour déclarer encore plus de surfaces sans forcément adapter leur cheptel à la hausse. C'est donc une catastrophe programmée à court et long terme.</p>
Art. 72 al. 1	Contribution pour la sécurité de l'approvisionnement ainsi que pour préserver les bases de production agricole et une agriculture diversifiée	<p>La précision amenée dans cet article est pertinente.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 al. 1 let. a	Contribution uniforme par exploitation	Nous soutenons cette contribution.
Art. 72 al. 1 let. b	Contribution par ... visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques <u>et topographiques difficiles</u>	Il est important d'apporter cette précision. La situation peut être climatiquement favorable mais topographiquement extrêmement difficile.
Art. 73 al. 1 let. a	SPB spécifiques aux régions (type 16) : ce type de contribution doit continuer à être possible pour toutes les exploitations	<p><u>Application dans l'OPD :</u></p> <p>Les quelques exemples de simplification cités à la page 83 du rapport explicatif ne sont pas pertinents. Les SPB spécifiques à la région ont été développées afin de permettre à des exploitations avec des structures particulières de les comptabiliser pour les 7% (ou 3.5%) garantissant ainsi leur préservation à long terme (ex. vaques dans le vignoble). De même, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle sont très utilisées en Valais. Elles permettent de garantir une certaine biodiversité dans le vignoble. Sans celles-ci en qualité 1, ces SPB ne seront plus mis en place (utile aussi pour réduction produits phytosanitaires, érosion, etc.) et les SPB nécessaires seront annoncées avec des prairies extensives du coteau.</p> <p>Les SPB spécifiques aux régions sont des éléments importants pour la promotion de la biodiversité dans l'agriculture. Surtout lorsqu'il s'agit – comme son nom l'indique – de financement spécifique à une région, il est important que le plus grand nombre possible d'exploitations puissent être soutenues par ce type de subvention.</p>
Art. 73 al. 1 let. b	b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité	Cette nouvelle contribution nécessite un important travail administratif pour les exploitants et surtout le canton. Elle va compliquer le système qui devrait déjà répondre à ce besoin spécifique par les contributions pour une agriculture géospécifiée.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		La marge de manœuvre et les intérêts vis-à-vis du système actuel, des concepts de promotion de la biodiversité ne sont pas claires à ce stade et devront faire l'objet de directives précises des offices fédéraux. Il paraît en outre peu réaliste de vouloir convaincre les agriculteurs de passer à ce système d'ici 2022 et, en même temps, de développer de tels concepts. En outre, il est impératif que l'OFAG, d'entente avec l'OFEV, mette en place et promeuve de solides conseils dans ce domaine. L'introduction de ce changement de système est donc considérée comme plus réaliste en 2026.
Art. 74	Contribution à la qualité du paysage	Si la contribution pour une agriculture géospécifiée devait être refusée ou ne plus contenir la dimension paysagère, cette contribution devra alors être maintenue.
Art. 75 al. 1 let. b	Contribution aux systèmes de production échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation	<p>Fixer une contribution selon l'effet obtenu nous semble très ambitieux voire impossible. La contribution est payée chaque année. L'effet obtenu ne peut pas être mesuré chaque année. Souvent l'effet n'apparaît qu'après plusieurs années.</p> <p>Cela nécessite un système de contrôle très important insupportable pour les cantons et organisations de contrôles.</p> <p>Ce programme risque de proposer des mesures identiques à celui des stratégies agricoles régionales (contribution pour une agriculture géospécifique).</p> <p>Cela ne doit pas être le cas, car il y aurait un risque de double subventionnement. Ils doivent être très bien coordonnés lors de leurs développements. Une solution serait de retirer des stratégies agricoles régionales les projets ressources naturelles et de les introduire dans les programmes pour les systèmes de production.</p>
Art. 75 al. 1 let. d	Contribution pour la promotion <u>de la prévention en santé animale</u> la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	<p>Cette dénomination n'est pas judicieuse. Elle donne l'impression que les animaux ne touchant pas cette contribution sont en mauvaise santé, voire malades.</p> <p>Nous proposons : promotion de la prévention en santé animale.</p> <p>La facette orientée sur les « résultats » pour bénéficier de cette contribution proposée dans le rapport explicatif page 89 est inapplicable pour le canton du Valais car nécessite des besoins en contrôle beaucoup plus importants. Nous proposons de ne pas garder cette option.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Abrogé : efficiences des ressources	<p>L'introduction de ces programmes dans d'autres types de contributions est possible.</p> <p>Par contre, selon la proposition du rapport explicatif, nous sommes opposés à :</p> <ul style="list-style-type: none"> - rendre obligatoire les techniques d'épandage diminuant les émissions en l'introduisant dans l'OPair. En effet dans les petites structures de montagne, ce type de machine est inadapté et beaucoup trop cher pour une petite exploitation. - rendre obligatoire les techniques d'applications précises et les installations sur les pulvérisateurs de système de nettoyage en circuit fermé séparé en les introduisant dans les PER. Ces machines ne sont pas toujours adaptées à toutes les cultures ni toutes les topographies. Elles ne peuvent donc être une exigence PER.
Art. 76a	Contribution pour une agriculture géospécifique	<p>Nous soutenons ce nouveau type de contribution qui donne plus de compétences aux cantons et permet une politique agricole adaptée aux spécificités régionales.</p> <p>Nous soutenons l'intégration des réseaux biodiversité et des projets qualité du paysage.</p> <p>Nous saluons aussi l'approche possible qui intègre les infrastructures agricoles et la commercialisation.</p> <p>Nous sommes par contre dubitatifs quant à l'introduction du programme « utilisation durable des ressources naturelles ». En effet, nous avons des craintes que des mesures identiques soient proposées tant dans les contributions au système de production que dans les contributions pour une agriculture géospécifique (ex. CAG = dans régions avec cultures spéciales, soutien de mesures permettant la réduction des PPH dans les cultures spéciales et CSP = éviter l'utilisation des PPH dans les exploitations cultures spéciales). Il est en tous les cas absolument nécessaire qu'une étroite collaboration soit mise en place entre les 2 groupes de travail chargés du développement de ces nouveaux programmes.</p> <p>Nous proposons en particulier que pour les cultures spéciales, le responsable du canton pilote SAR cultures spéciales soit aussi membre du groupe spécialisé contribution au système de production cultures spéciales.</p> <p>Le Valais est totalement opposé à une quote-part cantonale de 30% pour le financement de cette contribution.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 al.3	... l'octroi de fonds fédéraux est subordonné à l' <u>octroi</u> d'une contribution cantonale	Mentionner « octroi » et non « versement » : l'octroi de l'engagement est une garantie de paiement.
Art. 81	... soumet à l'approbation de l'OFAG <u>s'il le juge nécessaire</u>	Permettrait une simplification administrative conséquente.
Art. 86	A simplifier	La perte doit être supportée par moitié équivalente Canton et Confédération en cas de notification. La perte doit être supportée par la Confédération en cas d'approbation au niveau fédéral.
Art. 87 al. 1 let. b	... de travail <u>et les conditions de vie, notamment dans les régions de montagne</u>	Il est important de considérer l'exploitant et de soutenir les régions décentralisées.
Art. 87 al. 1 let. c	... à maintenir et à <u>développer</u> la capacité de production,	Il n'y pas que le maintien mais aussi le développement de la production qui est à soutenir.
Art. 87 al. 1 let. d	... une production <u>durable</u>	Certes, la partie environnementale est importante, les domaines économique et social ne sont cependant pas à écarter.
Art. 87 al. 1 let. e	... à renforcer l'espace rural <u>et à préserver les terres agricoles</u>	La protection des terres cultivées n'apparaît plus. Nous proposons de renforcer la let. e en mentionnant clairement la préservation des terres agricoles.
Art. 87 al. 1 let. f	... à protéger les terres cultivées, ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre les dangers naturels	Même si cet objectif est intégré comme objectif partiel, le Valais, au vu de tous ses dangers naturels liés à sa topographie, préfère la situation actuelle et le maintien comme objectif d'ordre supérieur.
Art. 87 al. 1 let. g	... à soutenir l'innovation dans l'agriculture	La PA22+ mentionne clairement l'innovation dans l'agriculture. Il est par conséquent important d'introduire des mesures incitatives et un soutien à l'innovation dans l'agriculture.
Art. 87a al. 1 let. a	... et les améliorations foncières intégrales	Il ne faut pas omettre les AFI qui comprennent les remaniements parcellaires ordinaires et/ou par fermage.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a al. 1 let. g	... les habitations et constructions rurales, installations agricoles, notamment le capital-plant	Il est important de préciser le capital plant.
Art. 87a al. 1 let. m	... projets innovants	Cf. art. 87 al. 1 let. g.
Art. 87a al. 1 let. n	Il manque la planification agricole	Il faut positionner l'outil de planification agricole permettant de préserver les terres agricoles au niveau de la loi.
Art. 87a al. 1 let. o	Il faut mentionner clairement le soutien au maintien et à la préservation des infrastructures existantes par le biais de remise en état périodique	Au vu de la vétusté des installations, l'outil REP doit être maintenu au niveau de la loi (l'art 95 al. 4 étant abrogé).
Art. 89	Refuser	Il faut alléger l'analyse des conditions dans un objectif de simplification administrative au niveau de la Confédération, des cantons et des exploitants concernés.
Art. 93 al. 3	... subordonné à l'octroi	Cf. art. 78 al. 3 : mentionner « octroi » et non « versement ». L'octroi de l'engagement est une garantie de paiement.
Art. 119	Sélection animale 2030	Quid races autochtones ? Quel statut leur apporter en terme sélection ? Une recherche spécifique par Agroscope peut-elle être envisagée ?
Art. 141	Sélection animale 2030	Quid si fusion de races avec d'autres pays à l'exemple de la race d'Hérens suisse et de la Castana valdotaine ?
Art. 153a	Lutte contre les organismes nuisibles déterminés	Cette disposition peut imposer aux cantons plus de devoirs qu'à l'état actuel, c'est pourquoi elle doit aussi être cofinancée par la Confédération (voir complément nouvel art. 155).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 155	La Confédération assure le 50% des frais de mesures de lutte cantonales ordonnées en vertu des arts. 153 <u>et 153a</u> ; dans des situations extraordinaires elle peut assurer jusqu'à 75% de ces frais	Le Valais soutient ce nouveau type de mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés seulement à condition que la Confédération mette à disposition des ressources, c'est à dire couvrir le 50% des coûts des cantons pour la réalisation de ces nouvelles tâches, voire le 75% dans des situations extraordinaires.
Art. 170 al. 2bis	Réduction ou refus des de tous <u>les types de paiements directs en lien avec l'infraction mentionnées ci-après</u> en cas de non-respect de la législation sur protection eaux, environnement, nature, paysage, animaux	Il faut un lien clair entre le type de contribution réduite ou refusée et la législation non-respectée.
Art. 185 al. 3bis	Le Conseil fédéral peut obliger <u>incite</u> les exploitants qui reçoivent des aides à fournir les données pour l'évaluation de la situation économique de l'entreprise et l'appréciation des effets de l'agriculture sur les ressources naturelles et le paysage	La Confédération doit inciter les exploitations à fournir des données contre rétribution et non pas les obliger à fournir des données.
Art. 187e al. 2 in fine et al. 3	4 ans de délai pour le dépôt des dossiers (et non 2 ans) + 1 an de délai pour l'enregistrement + 5 ans de délai transitoire après l'enregistrement (et non 2 ans)	Tout compté, il faut un <u>délai minimal de 10 ans</u> . Il en a été de même pour les autres AOP/IGP.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2015</u>		
Rapport p. 149 in fine	<u>2 millions par an sur 4 ans</u> (et non 1 million par an sur 2 ans) doivent être apportés aux cantons pour aider les groupements de producteurs à rédiger les cahiers des charges durant la période de transition fixée par l'art. 187 al. 2 et 3 LAgr et pour un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques	Il s'agit d'une somme minimale vu les tâches essentielles à accomplir par les cantons dans ce domaine. Par ailleurs, les cantons doivent avoir la possibilité d'utiliser ces moyens financiers pour la promotion du nouveau système dès l'enregistrement des premières AOP/IGP. En effet, les soutiens pour la mise en place du système doivent passer par les cantons.
<u>LDFR</u>		
Art. 1 al. 1 let. a	¹ La présente loi a pour but: a. d'encourager la propriété foncière rurale et de maintenir <u>des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte</u> , une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;	La notion « d'entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte » est biffée. Cela ouvre la voie aux notions de SA et Srl qui apparaissent fortement dans la loi.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 al. 2 let. c	c. à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à bâtir, <u>tant qu'ils ne sont pas partagés conformément aux zones d'affectation</u>	<p>Cette simplification pose de nombreuses exigences :</p> <ul style="list-style-type: none"> - La simplification (entreprise, cédule, vente) ne vaut que si la partie en zone agricole fait moins de 2'500 m2. - Maintien de l'exigence de la division de la parcelle si > 2'500 m2 (resp. > 1'500 m2 pour les vignes) de la partie agricole. - La procédure actuelle avec la possibilité de division selon la limite de zone donne satisfaction.
Art. 9 al. 3	³ Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation, <u>soit sur la base de diplôme ou sur la base d'une pratique jugée équivalente (procédure idem que dans l'ordonnance sur les paiements directs)</u>	Il faut maintenir une reconnaissance via une formation pratique jugée équivalente, comme cela se fait pour les paiements directs.
Art. 9a	Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée, une société en commandite, <u>une fondation ou une coopérative</u> ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes	<p>Il faut également faire mention des coopératives et des fondations.</p> <p>Il faut unifier avec les parts minimales obligatoires telles qu'exigées dans la reconnaissance des exploitations.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 al. 3	<p>³ Sont notamment des circonstances spéciales un prix d'achat élevé de l'entreprise ou des investissements importants que le défunt a effectués avant son décès:</p> <p>a. pour les bâtiments et installations de construction légère: dans les <u>10 années</u> qui ont précédé le décès;</p> <p>b. pour les bâtiments massifs: dans les <u>20 années</u> qui ont précédé le décès;</p> <p>c. pour les terrains: dans les <u>25 années</u> qui ont précédé le décès.</p>	Ce rallongement des durées protège mieux les cohéritiers.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 al. 1	<p>¹ S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise .<u>Les cantons peuvent adapter cette distance pour tenir compte de circonstances particulières traditionnelles</u></p>	<p>15 km : Il faut maintenir une exception pour les vignes et les situations particulières traditionnelles (exemple : village = Grimisuat et alpage = Vercorin).</p>
Art 25 al. 1 let. b	<p>¹ S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption: b. tout frère et sœur <u>ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur</u> qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue.</p>	<p>Maintenir le droit d'emption pour les enfants des frères et sœurs</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 al. 1	<p>¹ Si une entreprise ou un immeuble agricole sont attribués à un héritier dans le partage successoral à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale ou si des droits de participation à des personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne sont attribués à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale, tout cohéritier a droit en cas d'aliénation, à une part du gain proportionnelle à sa part héréditaire.</p> <p><u>La valeur vénale des droits de participation des personnes morales avec l'agriculture paysanne (actions) sera déterminée par les autorités fiscales cantonales</u></p>	L'autorité cantonale en matière de droit foncier n'a actuellement pas les informations nécessaires à l'estimation de la valeur vénale d'une action.
Art. 31 al. 1, 1 ^{ère} phrase	¹ Le gain équivaut à la différence entre le prix d'aliénation et la valeur d'imputation, moins les impôts et les cotisations aux assurances sociales	Précision bienvenue pour la déduction des impôts et des cotisations aux assurances sociales.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 al. 2 let. b	<p>² Si les rapports contractuels de propriété commune ou de copropriété sur un immeuble agricole prennent fin, chacun des propriétaires communs ou des copropriétaires peut demander que l'immeuble lui soit attribué lorsque:</p> <p>b. l'immeuble agricole est situé à une distance d'au maximum 15 km <u>du centre l'entreprise (lieu d'emplacement des bâtiments agricoles principaux)</u></p>	Le centre d'exploitation est précisé avec le lieu d'emplacement des bâtiments agricoles principaux.
Art. 42 al. 1 et 2	<p>¹ En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, les personnes mentionnées ci-après ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur celle-ci lorsqu'elles entendent l'exploiter elles-mêmes et en paraissent capables:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. chaque descendant; 2. le conjoint; 3. chacun des frères et sœurs, lorsque l'aliénateur a acquis l'entreprise en totalité ou en majeure partie de ses père et mère ou dans leur succession depuis moins de <u>15 ans</u> 	Le délai de 10 ans paraît court.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, chacun des descendants de l'aliénateur a un droit de préemption sur l'immeuble, lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise</p>	
Art. 44	<p>Les titulaires peuvent invoquer le droit de préemption sur une entreprise agricole à la valeur de rendement (<u>y compris la valeur des actions d'une entreprise agricole gérée en SA ou en Srl</u>) et sur un immeuble agricole au double de cette valeur.</p>	
Art. 45a	<p>En cas d'aliénation d'une entreprise agricole qui appartient à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, le droit de préemption sur l'entreprise agricole peut être exercé par les descendants (<u>exploitants à titre personnel</u>) d'un détenteur d'une participation d'au moins 25 % du capital-actions ou du capital social</p>	<p>Il est important de favoriser les détenteurs exploitants à titre personnel.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 al. 1 ch. 2 et al. 2 ch. 1	<p>¹ En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur une entreprise agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>2. chaque descendant, <u>le conjoint</u> et chacun des frères et sœurs qui ont un droit de préemption en vertu de l'art. 42 al. 1 ch. 3, ainsi que le fermier, aux conditions et modalités et dans l'ordre applicables au droit de préemption sur une entreprise agricole;</p> <p>² En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur un immeuble agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>1. tout copropriétaire qui est déjà propriétaire d'une entreprise agricole ou qui dispose économiquement d'une telle entreprise lorsque l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise;</p>	Le renforcement de la position du conjoint est bienvenu.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 let. e et f	<p>Les interdictions de partage matériel et de morcellement <u>d'une entreprise agricole ou d'un immeuble agricole</u> ne sont pas applicables aux divisions effectuées:</p> <p>e. le long de la limite d'une zone à bâtir, si la partie de l'immeuble située dans la zone à bâtir ne comprend ni bâtiments ni installations;</p> <p>f. pour les buts d'acquisition visés à l'art. 62 let. h.</p>	
Art. 60 al. 1 let. f et j	<p>¹ L'autorité cantonale compétente autorise des exceptions aux interdictions de partage matériel et de morcellement quand:</p> <p>f. un droit de superficie pour des bâtiments ou des plantes doit être constitué au bénéfice du fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole sur la partie à séparer;</p> <p><u>La constitution d'un droit de superficie pour des bâtiments ou des plantes en faveur du fermier doit faire l'objet d'une autorisation de l'autorité cantonale d'application de la LDFR</u></p>	<p>Cette procédure permet à l'autorité cantonale d'avoir un suivi sur la constitution de droits de superficie sur des immeubles agricoles.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 let. b et i à l	<p>N'a pas besoin d'être autorisée l'acquisition faite:</p> <p>b. par un descendant, le conjoint, les père et mère ou des frères ou des sœurs de l'aliénateur ou l'un de leurs enfants</p> <p>i. à la faveur d'un droit de superficie concédé pour des plantes au fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole;</p> <p>j. par l'échange, sans soulte, d'immeubles ou parties d'immeubles agricoles d'une entreprise agricole contre des terres, des bâtiments ou des installations mieux situés pour l'exploitation ou mieux adaptés à celle-ci;</p> <p>k. de bâtiments agricoles par le propriétaire d'une entreprise ou d'un immeuble agricoles <u>contigus</u>, y compris l'aire environnante requise au sens de l'art. 60, al. 1, let. e;</p> <p>l. de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne jusqu'à un tiers du capital-actions ou du capital social.</p>	<p>Le maintien de l'acquisition par les neveux-nièces est demandé.</p> <p>Le terme « contigu » est plus précis que voisins.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 al. 1 let. d	<p>¹ L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole est refusée lorsque:</p> <p>d. l'immeuble à acquérir est situé à une distance de plus de 15 km du centre d'exploitation de l'acquéreur</p> <p><u>L'autorité cantonale peut réduire cette distance pour tenir compte de situations traditionnelles particulières</u></p>	<p>Par tradition certains immeubles sont exploités à plus de 15 km du centre d'exploitations (ex : terrains maraîchers dans le Haut-Valais exploités par des agriculteurs de Fully).</p>
Art. 76	<p>¹ Un droit de gage immobilier, auquel le régime de la charge maximale est applicable et qui dépasse celle-ci, ne peut être constitué que pour garantir un prêt, lorsque les conditions visées aux arts. 77 et 78 sont respectées.</p> <p><u>² L'autorité cantonale peut autoriser le prêt d'un tiers garanti par un droit de gage dépassant la charge maximale lorsque ce prêt satisfait aux prescriptions prévues par les arts. 77 et 78</u></p>	<p>NON à l'abolition de l'autorisation des prêts dépassant la charge maximale : cette abolition reporte la responsabilité du prêt sur le créancier gagiste. On peut craindre une péjoration des relations avec les banques. Il faut donc continuer à exiger une autorisation pour éviter les risques de surendettement, de durcissement des prêts bancaires pour l'agriculture, et des crédits agricoles.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 al. 3	<p><u>1 Un prêt garanti par un droit de gage dépassant la charge maximale ne peut être accordé que:</u></p> <p><u>a. s'il est utilisé par le débiteur pour acquérir, étendre, maintenir ou améliorer une entreprise ou un immeuble agricole, ou pour acheter ou renouveler des biens meubles nécessaires à l'exploitation, et</u></p> <p><u>b. s'il ne rend pas la charge insupportable pour le débiteur.</u></p> <p><u>2 Pour apprécier si le prêt reste supportable, un budget d'exploitation doit être établi. Il faut tenir compte à cet égard de toutes les dépenses occasionnées au débiteur par le paiement des intérêts et des amortissements de ses dettes hypothécaires et chirographaires. Il faudra également tenir compte des prêts garantis par des droits de gage auxquels le régime de la charge maximale n'est pas applicable</u></p>	<p>Abandon du contrôle : risque de surendettement, risque de durcissement des prêts bancaires pour l'agriculture, et des crédits agricoles.</p> <p>Maintien des alinéas actuels 1 et 2.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83 al. 1bis, 2 et 2bis	<p>^{1bis} Si l'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation a connaissance <u>via une information du registre du commerce ou du registre foncier</u> d'une acquisition de droits de participation non autorisée conformément à l'art. 65c, elle introduit d'office la procédure d'autorisation.</p> <p>² L'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation communique sa décision aux parties contractantes, au conservateur du registre foncier, à l'autorité cantonale de surveillance (art. 90, let. b), au fermier et aux titulaires du droit d'emption, du droit de préemption ou du droit à l'attribution.</p> <p>^{2bis} Elle communique en outre à la société sa décision sur l'acquisition de droits de participation en vertu de l'art. 65c.</p>	
LBFA		
Art. 44 al. 1	L'autorité cantonale décide si le fermage convenu pour <u>l'entreprise</u> est licite	Il a y une contradiction entre l'abrogation de la procédure d'opposition à l'art 43 et le maintien de l'art. 44. Proposition : biffer « ou pour immeuble » de l'art. 44 al. 1.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Autres actes légaux modifiés</u>		
Art. 12 LEaux	Mélange eaux usées domestiques dans lisier lorsqu'important cheptel d'animaux de rente	Nous soutenons l'élargissement à tous les animaux de rente et non pas uniquement aux détenteurs de bovins et de porcs.
Art. 12 al. 4 LEaux	Mélange engrais de ferme	Il serait judicieux de penser aux alpages en traite mobile et qui pourraient utiliser leur fosse à purin pour stocker leur petit-lait. Autoriser un léger ajout d'engrais de ferme en provenance de SAU afin de satisfaire les exigences en matière de « liquide utilisable pour épandage » permettrait de résoudre maintes situations critiques, tant au niveau des investissements que de la protection des eaux.
Art. 14 al. 2 LEaux	Utilisation d'engrais de ferme à des fins énergétiques	OK.
Art. 14 al. 4 LEaux	2.5 UGBF/ha au lieu de 3 UGBF/ha	OK.
Art. 4 al. 2 let. c de la loi sur le service civil	Ne pas biffer : <u>affectation de civilistes dans des exploitations agricoles pour amélioration structurelle des exploitations bénéficiant d'une aide à l'investissement</u>	Des affectations de service civil pour l'amélioration structurelle des exploitations agricoles ayant reçu des aides structurelles est très importante pour le secteur agricole.



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 1230_VS_Chancellerie d'Etat du Canton du Valais_2019.03.01

Nom et adresse du canton :

Conseil d'Etat du Canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1950 Sion

Personne à contacter s'il y a des questions :

Gérald Dayer, gerald.dayer@admin.vs.ch, 027/606 75 00

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22 al. 2 let. b, 3, 23 et 48 al. 2 et 2^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorables à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

La prestation en faveur de la production suisse permet aux importateurs spécialisés, mais également aux entreprises du commerce et de la transformation de recevoir une part de contingent tarifaire en se basant sur des produits indigènes. Ils sont tributaires des importations si les récoltes indigènes n'arrivent pas à couvrir leur besoin.

Au cours des dernières années, ce système a largement fait ses preuves :

- Il garantit la prise en charge des produits indigènes par le commerce et la transformation.
- En cas de pénurie, il garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie.
- Il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés (par exemple des excédents à l'étranger).
- Il garantit que les prix payés aux agriculteurs suisses ne sont pas mis sous pression par des importations spéculatives.

Le changement de la prestation en faveur de la production suisse vers une mise aux enchères n'apportera pas de meilleurs prix ou des prix plus stables ni pour les agriculteurs ni pour les consommateurs. En fin de compte, ce sont les consommateurs qui paient la prime de mise en adjudication.

Pour résumer, ce système fonctionne bien. Le seul but de le supprimer et de pouvoir importer d'avantage de produits étrangers à moindre coût au détriment de la production indigène, ce qui va à l'encontre de la volonté du peuple avec l'approbation de l'initiative sur la sécurité alimentaire. De plus ce système n'est pas en contradiction avec les règles de l'OMC. Donc aucune raison de le supprimer.

- 1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation :

Remarques : -

2. **Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50 al. 1 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)**

Êtes-vous favorables à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Ces mesures permettent de maintenir une certaine stabilité des prix sur le marché suisse.

3. **Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)**

Êtes-vous favorables à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Nous n'avons pas d'avis à ce sujet.

4. **Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50 al. 2 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)**

Êtes-vous favorables à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les marchés publics sont primordiaux pour les régions de montagnes qui n'ont pas les mêmes possibilités d'écoulement que la plaine.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorables à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

La laine est un produit naturel, local, qui s'inscrit parfaitement dans le trend d'une production durable.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorables à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Cette proposition doit être catégoriquement rejetée.

La réserve du marché permet d'atténuer les fluctuations des récoltes résultant de causes naturelles et de stabiliser le marché. Grâce aux réserves du marché, le besoin indigène peut être sans cesse couvert avec des matières premières suisses. La réserve du marché est donc responsable de la stabilité du marché, ainsi que de la conservation de la nature.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

1240_NE_Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel_2019.03.06

Par courriel :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Bundesplatz 3
3005 Berne

Consultation Politique agricole 22+

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Conseil fédéral de nous donner l'occasion de nous prononcer sur PA22+.

En préambule, nous soulignons que la future politique agricole doit impérativement donner des perspectives à moyen/long terme à l'agriculture suisse. Les objectifs suivants sont à poursuivre :

- La stabilité des conditions cadres
- Un renforcement de la durabilité de la production agricole suisse
- Le maintien du niveau des paiements directs
- Le renforcement des exploitations familiales paysannes avec l'amélioration du revenu agricole
- Une véritable simplification administrative

D'une manière générale, nous souhaitons donc que la législation reste stable et que les modifications importantes, telles que l'introduction de nouvelles contributions, soient appliquées sur une période suffisamment longue. Cela n'empêche pas des ajustements, mais les changements fréquents entravent non seulement la consolidation du système, mais engendrent en plus une charge administrative et financière supplémentaire par l'adaptation des systèmes informatiques, de contrôle et de formation.

Le système de paiements directs, tel que développé jusqu'ici et lié à des prestations, reste le pilier central du dispositif proposé. Pour améliorer son efficacité, le Conseil fédéral propose d'introduire un ensemble de nouvelles mesures, dont notamment un concept de promotion de la biodiversité à l'exploitation et une agriculture géospécifiée. S'ils sont salués par le Conseil d'État, ils risquent d'alourdir la charge administrative du système de paiements

NE

directs. Par ailleurs, il est prévu que la part de financement cantonal augmente significativement, ce qui n'est pas admissible et pourrait faire émerger une agriculture à deux vitesses en pénalisant les cantons à faible capacité financière. Il est exclu que la contribution cantonale augmente et le ratio 90 :10 doit être maintenu.

Par ailleurs, en ce qui concerne la formation requise pour la gestion d'une exploitation, nous proposons de maintenir les exigences au CFC plutôt qu'au brevet.

L'introduction du système AOP/IGP pour les produits viticoles est probablement inéluctable à terme. Tel que proposé, il n'est cependant pas acceptable. Il est nécessaire d'apporter des ressources complémentaires aux filières en question pour réussir une telle adaptation. Il s'agit également de prévoir une période transitoire plus importante. En l'état, nous rappelons que le système AOC actuel fonctionne à satisfaction dans notre canton.

En matière de droit foncier rural, l'assouplissement des règles en matière de charge maximale n'est pas opportun. Le système actuel est un outil simple, bien établi et qui a fait ses preuves. Une modification des critères déterminant la limite d'endettement favoriserait la possibilité de surendettement de l'agriculture.

Finalement, nous saluons le maintien de l'enveloppe financière destinée aux paiements directs tel que proposée.

En annexe, nous relevons des positions spécifiques au canton de Neuchâtel. Au surplus, nous vous renvoyons à la position de la CDCA.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 6 mars 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Organisation	République et Canton de Neuchâtel 1240_NE_Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel_2019.03.06
Adresse	Château, 2001 Neuchâtel
Date et signature	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Remarques générales:

En préambule, nous soulignons que la future politique agricole doit impérativement donner des perspectives à moyen/long terme à l'agriculture suisse. Les objectifs suivants sont à poursuivre:

- La stabilité des conditions cadres
- Un renforcement de la durabilité de la production agricole suisse
- Le maintien du niveau des paiements directs
- Le renforcement des exploitations familiales paysannes avec l'amélioration du revenu agricole
- Une véritable simplification administrative

D'une manière générale, nous souhaitons donc que la législation reste stable et que les modifications importantes, telles que l'introduction de nouvelles contributions, soient appliquées sur une période suffisamment longue. Cela n'empêche pas des ajustements, mais les changements fréquents entravent non seulement la consolidation du système, mais engendrent en plus une charge administrative et financière supplémentaire par l'adaptation des systèmes informatiques, de contrôle et de formation.

Le système de paiements directs, tel que développé jusqu'ici et liés à des prestations, reste le pilier central du dispositif proposé. Pour améliorer son efficacité, le Conseil fédéral propose d'introduire un ensemble de nouvelles mesures, dont notamment un concept de promotion de la biodiversité à l'exploitation et une agriculture géospécifiée. S'ils sont salués par le Conseil d'Etat, ils risquent d'alourdir la charge administrative du système de paiements directs. Par ailleurs, il est prévu que la part de financement cantonal augmente significativement, ce qui n'est pas admissible et pourrait faire émerger une agriculture à deux vitesses en pénalisant les cantons à faible capacité financière. Il est exclu que la contribution cantonale augmente et le ratio 90 :10 doit être maintenu. Par ailleurs, en ce qui concerne la formation requise pour la gestion d'une exploitation, nous proposons de maintenir les exigences au niveau du CFC..

L'introduction du système AOP/IGP pour les produits viticoles est probablement inéluctable à terme. Tel que proposé, l'introduction du système AOP/IGP n'est cependant pas acceptable. Il est nécessaire d'apporter des ressources complémentaires aux filières en question pour réussir une telle adaptation. Il s'agit également de prévoir une période transitoire plus importante. En l'état, nous rappelons que le système AOC actuel fonctionne à satisfaction dans notre canton.

En matière de droit foncier rural, l'assouplissement des règles en matière de charge maximale n'est pas opportun. Le système actuel est un outil simple, bien établi et qui a fait ses preuves. Une modification des critères déterminant la limite d'endettement favoriserait la possibilité de surendettement de

l'agriculture.

Pour terminer sur une note positive, nous saluons le maintien de l'enveloppe financière destinée aux paiements directs tel que proposée.

Nous faisons ci-après quelques considérations générales sur les chapitres principaux, puis relevons quelques articles importants à nos yeux. Pour le reste, nous vous renvoyons à la position de la CDCA.

Remarques par rapport aux différents chapitres

Chapitres	Remarques
1. Contexte	Pas de remarque
2. Grandes lignes du projet	<p>La triple perspective « marché, environnement, exploitations » est saluée. En matière de marché, les adaptations conviennent.</p> <p>En revanche, les mesures relatives aux exploitations sont excessivement contraignantes, en particuliers les exigences de formation et de rentabilité.</p> <p>La protection de l'environnement et la durabilité sont essentielles et très actuelle. L'introduction d'une agriculture géospécifiée est saluée, pour autant que la charge pour les cantons ne soit pas accrue, tant sur le plan financier qu'administratif.</p>
3. Nouvelle réglementation proposée	<p>D'une manière générale, les adaptations proposées tendent à complexifier davantage le système alors qu'une simplification administrative est souhaitée aussi bien par la profession que les cantons.</p> <p>Diverses remarques spécifiques figurent ci-dessous.</p>
4. Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture de 2022 à 2025	L'enveloppe financière proposée pour la période 2022-2025 est légèrement inférieure à l'enveloppe financière de la période 2018-2021, mais les dépenses en faveur de l'agriculture demeurent stables, ce qui est salué.
5. Conséquences	Les conséquences en matière de charges administratives et financières pour les cantons sont minimisées. La Confédération ne doit pas faire supporter de nouvelles charges aux cantons et viser davantage de simplification administrative.
6. Relations avec le programme de législature et les stratégies du Conseil fédéral	Pas de remarque
7. Aspects juridiques	Pas de remarque

Remarques par rapport aux différents articles LAgr

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 LAgr 3.1.2.3, p. 64 Supplément lait transformé en fromage	Maintien du supplément actuel Introduire de minimaux « matière grasse ».	<p>Le lait transformé en fromages à pâte molle ne peut pas bénéficier des primes de non ensilage actuellement et ces fromages sont exposés à une concurrence étrangère importante. C'est pourquoi nous demandons de maintenir le supplément actuel.</p> <p>Afin de poursuivre la stratégie de qualité, cette prime de fabrication doit être réservée aux fromages avec un minimum de matière grasse et un échelonnement selon la matière grasse.</p>
Art. 39 LAgr 3.1.2.3, p. 64 Supplément affouragement sans ensilage	Modification acceptée, mais réservé à la transformation en fromage.	L'augmentation de la prime de non-ensilage doit être réservée à la transformation en fromage, y compris les pâtes molles. Le lait de foin produit sans ensilage bénéficie de la protection du marché de la ligne blanche et ne doit pas bénéficier de ce supplément. Ce supplément doit également bénéficier au lait produit dans les estivages.
Art. 62, 63, 64 et 187e LAgr Classification des vins	Passage aux AOP-IGP viticoles rejetée, les conditions n'étant pas remplies.	<p>Les conditions à la réussite d'une telle évolution sont :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Un délai transitoire d'au moins 10 ans est nécessaire : 4 ans pour le dépôt des dossiers, délai de 1 an pour l'enregistrement, délai transitoire de 5 ans après l'enregistrement, soit un délai total de 10 ans pour la mise en place d'un système AOP/IGP crédible, cohérent et construit sur des bases solides et profitables. • Les préavis des cantons doivent être déterminants : Ce principe doit être inscrit dans l'ordonnance avec les responsabilités/missions des cantons pour le soutien à la profession dans la rédaction des cahiers des charges. • Un soutien financier de la Confédération de 2 millions par an sur 4 ans (et non 1 million par an sur 2 ans) doit être apporté aux cantons pour aider la profession à rédiger les cahiers des charges et pour un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques. Ces soutiens pour la mise en place du système doivent passer par les cantons. • La vinification strictement limitée à la zone AOP peut provoquer des impasses considérables en fonction de la résolution de l'aire géographique concernée. Davantage de souplesse s'impose. • La grande sensibilité aux aléas climatiques et les importantes fluctuations de rendement font que les droits de coupage entre AOC doivent être maintenus. • En ce qui concerne les IGP, les cépages historiques et les nouvelles obtentions

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>innovantes et recommandées par AGROSCOPE doivent pouvoir en bénéficier.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Il faut assouplir les règles d'encavage, l'aire géographique de vinification devant être fixée d'entente avec la branche. • Des mesures de déclassement de vins AOP en IGP doivent être possibles, comme c'est le cas entre l'AOC et le Vin de pays.
Art. 70a LAgr Paiements directs – Formation Plafonnement Couverture sociale Renforcement PER Protection des animaux Durabilité	<p>Renforcement de la formation salué.</p> <p>Plafonnement refusé</p> <p>Proposition soutenue</p> <p>Proposition soutenue</p>	<p>L'introduction d'un niveau de formation requis pour l'obtention des paiements directs est soutenue. L'exigence d'une formation supérieure n'est pas raisonnable. En revanche, le niveau CFC est nécessaire. Nous nous positionnons également pour la suppression de la « formation paiements directs ».Le risque de création/division de structures existantes, en vue d'optimiser les paiements directs est important, tout comme le frein à l'évolution structurelle. Les échelonnements des paiements directs à la SAU et aux UGB sont suffisants.</p> <p>Il est important de s'assurer de la couverture sociale des personnes actives dans l'agriculture, notamment des femmes-paysannes.</p> <p>Le bien-être des animaux, notamment des animaux de rente, est un élément central de la production agricole. Il est essentiel que celui-ci soit pris en compte dans le cadre de l'octroi de paiements directs. Cela contribuera à la crédibilité du système et du secteur agricole.</p> <p>D'une manière générale, le renforcement des PER est le signe que l'agriculture se préoccupe activement de la durabilité et de l'aspect qualitatif de la production. Compte tenu des tendances actuelles au sein de la population, cet aspect doit être fortement mis en évidence.</p>
Art. 76a LAgr Contributions pour une agriculture géospécifiée (Stratégie agricole régionale)	<p>Favorable à certaines conditions</p>	<p>Soutien à des contributions pour une agriculture géospécifiée.</p> <p>Poursuite des systèmes actuels réseaux, qualité paysage sans transformation compliquée et complexe dans le cadre des SAR.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
SAR)		
Art. 76a, al. 3 Financement SAR	OBLIGATOIRE : Modifier : Elle prend en charge au plus 90%...	Le canton de Neuchâtel s'oppose fermement à la répartition proposée et demande le maintien de la répartition actuelle de 90% confédération et 10% cantons.

Remarques par rapport aux différents articles LDFR

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al.1, let. A, LDFR But de la loi	Refus	Cette notion cruciale, justifiée par les particularités agricoles telles que l'occupation décentralisée du territoire contenues dans la constitution fédérale (art.104 CF), ainsi que l'article premier de la LAgr, doit être sauvegardée.
Art. 2, al.2, let. c LDFR Application de la loi – hors zone à bâtir	Refus	Le système actuel est cohérent et a fait ses preuves. Les immeubles mixtes sont soumis à la LDFR et un morcellement en limite de zone permet de trancher entre l'affectation en zone à bâtir et en zone agricole. La modification proposée est inapplicable.
Art. 9, al.3 LDFR Exigences	Refus	Les critères définissant la notion de l'exploitant à titre personnel existants sont suffisants pour bien la cerner. Ce nouvel article n'améliorerait pas l'accession à la propriété des vrais agriculteurs. Il ne peut qu'élargir la palette des prétendants au titre d'exploitants à titre personnel à des milieux non agricoles.
Art. 73 à art. 79 LDFR Charge maximale	Refus	Le dispositif déterminant la limite d'endettement est essentiel pour lutter contre le surendettement. C'est un outil administratif simple, efficace et apprécié.



Genève, le 27 février 2019

Le Conseil d'Etat

743-2019

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

1250_GE_Chancellerie d'Etat du Canton de Genève_2019.02.27

Concerne : politique agricole à partir de 2022 - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation du département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche du 14 novembre 2018, relative au développement de la politique agricole à partir de 2022, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Nous constatons que le système de paiements directs, tel que développé jusqu'ici (paiements directs liés à des prestations constitutionnelles), reste le pilier central du dispositif proposé. Afin d'améliorer son efficacité, il est proposé d'introduire un ensemble de nouvelles mesures, dont notamment un concept de *promotion de la biodiversité à l'exploitation* et une *agriculture géospécifiée*.

Si le premier concept est bien reçu par notre Conseil, car il s'inscrit dans une logique d'entreprise et est en phase avec la stratégie biodiversité Genève 2030, l'introduction d'une *agriculture géospécifiée* est reçue avec beaucoup plus de réserves. En effet, telle que proposée, cette mesure alourdira significativement la charge administrative du système de paiements directs et augmentera considérablement la participation financière du canton, ceci sans aucune garantie d'efficacité. Notre Conseil propose par conséquent de tester le principe d'*agriculture géospécifiée* dans le cadre de projets-pilotes, ce avant de le généraliser par une modification législative.

En revanche, notre Conseil salue la création d'une plateforme pour les exportations agricoles, l'introduction d'un soutien à la production laitière plus favorable aux producteurs, l'ancrage du numérique dans la législation ainsi que la modernisation du droit foncier rural pour faciliter l'accès des néophytes au métier d'agriculteur. Il salue aussi les mesures qui seront prises s'agissant des organismes nuisibles particulièrement dangereux et celles visant à atténuer l'impact de l'activité agricole sur l'environnement, plus spécialement sur les sols et les eaux. Il regrette par contre la non-introduction d'une base légale permettant un soutien à la couverture des risques climatiques dans l'agriculture.

En ce qui concerne l'introduction du système AOP/IGP (appellations d'origine protégée/indications géographiques protégées) pour les produits viticoles, notre Conseil y est opposé. Les avantages du nouveau régime n'ont nullement été démontrés et les trop nombreuses questions restées ouvertes à ce stade doivent encore être approfondies. L'introduction de ce nouveau système dans la législation apparaît donc prématurée et remet en cause le système actuel, reposant sur les AOC (appellations d'origine contrôlées), qui donne entière satisfaction.

Notre Conseil observe finalement que l'objectif du Conseil fédéral de simplification administrative n'est pas atteint. En effet, la nouvelle politique agricole est toujours plus complexe. L'accroissement des exigences de formation pour les nouveaux agriculteurs, par exemple disposer d'une formation supérieure pour obtenir des paiements directs (passage du CFC au brevet), peut être considérée comme un aveu d'échec en la matière, mais cette mesure remet aussi en question la valeur du CFC au moment même où celui-ci est mis en avant à l'étranger comme un modèle de formation. L'amélioration de la formation des agriculteurs doit, à notre avis, passer par la formation continue.

Pour le surplus, nous vous prions de bien vouloir vous reporter aux documents ci-joints qui relatent notre prise de position détaillée.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexes mentionnées

Copie à : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève 1250_GE_Chancellerie d'Etat du Canton de Genève_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	31.01.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous vous remercions de nous permettre de prendre position sur le projet PA 22+. Nous tenons à vous faire part de quelques remarques d'ordre général à propos des sujets suivants :

- ❖ **Economie viti-vinicole** : nous nous opposons aux modifications proposées et il convient de maintenir la version actuelle des dispositions légales. En effet, pour le canton de Genève, de nombreuses questions cruciales doivent encore trouver une réponse, dont notamment la compatibilité du régime des AOP aux orientations stratégiques poursuivies depuis de nombreuses années basées sur l'innovation et la diversité des cépages ainsi qu'à nos spécificités en matière de segmentation de la production et de vinification hors du territoire cantonal. Il sied par ailleurs de souligner qu'il s'agit d'un projet d'envergure, dont les effets peuvent s'avérer très conséquents pour l'ensemble de cette branche économique et dont la mise en œuvre relèvera principalement de la compétence des interprofessions, qui sont en l'occurrence opposées à cette évolution. De plus, l'Union européenne n'a à ce stade pas formulé d'exigence envers la Suisse d'harmoniser son droit en la matière. Aussi, rien ne s'opposerait donc à reporter ce projet et à l'inclure, cas échéant, dans une réforme ultérieure de la politique agricole.
- ❖ **Contributions à la biodiversité** : nous saluons l'introduction du plan de promotion de la biodiversité (concept de promotion de la biodiversité à l'exploitation). Il s'agit d'une mesure complémentaire qui va dans le sens d'une agriculture plus créative et plus responsable en matière de biodiversité. Bien encadrée lors de sa mise en œuvre, elle ne devrait pas générer une trop grande complexité administrative supplémentaire.
- ❖ **Contribution pour une agriculture géospécifiée** : nous sommes par contre beaucoup plus réservés concernant l'introduction d'une agriculture géospécifiée. En effet, telle que proposée aujourd'hui, cette mesure alourdira significativement la charge administrative du système de paiements directs et fera exploser la participation financière du canton, ceci sans aucune garantie de gain d'efficacité. D'autre part, englobant un nombre élevé de thématiques distinctes, elle pourrait même devenir ingouvernable, voire non-finançable, par les cantons. Nous proposons par conséquent de tester le principe d'agriculture géospécifiée dans le cadre de projets-pilotes avant de penser à l'introduire dans la législation.
- ❖ **Contrôle du respect d'exigences déterminées de la législation sur la protection des eaux dans le cadre des PER** : nous sommes favorables à étudier cette proposition dans la mesure où ces contrôles seraient ainsi intégrés aux contrôles de base PER, ce qui devrait conduire à une simplification administrative. Cette proposition nous semble être aussi une réponse proportionnée à un besoin de renforcement de la protection des eaux.
- ❖ **Gestion du risque climatique** : nous saluons la réflexion menée sur la question de la prise en compte des risques climatiques dans l'agriculture. Nous regrettons néanmoins la non-introduction dans la législation d'une base légale permettant un soutien de la Confédération en la matière.

- ❖ **Contribution à la transition** : nous considérons que les acquis des exploitations qui ne veulent pas changer de système doivent pouvoir être garantis lors du passage à la PA 22+.
- ❖ **Formation** : nous rejetons la proposition de relever le niveau d'exigence pour l'obtention des paiements directs comme mentionné dans le rapport explicatif. Nous considérons que si des connaissances spécifiques sont demandées, il doit être possible de les acquérir par l'intermédiaires de formations continues ou en adaptant les plans de formation en conséquence.
- ❖ **LDFR** : nous estimons que les ouvertures présentées sont un premier pas dans la bonne direction, même si les modifications proposées ne résolvent pas toutes les questions visant à favoriser l'accès à l'outil de travail pour les nouveaux venus. À Genève, nous sommes confrontés à une demande progressive s'agissant de l'installation de nouveaux agriculteurs, lesquels ne sont souvent pas issus du monde agricole, et la législation actuelle (LAgr, LDFR, LAT) laisse relativement peu de marge de manœuvre pour faciliter leur installation.
- ❖ **Moyens financiers** : nous saluons le fait que le Conseil fédéral décide de maintenir au moins le niveau de soutien financier actuel.
- ❖ **Divers** : nous proposons des amendements à des articles qui ne sont pas mis en consultation, mais qui nous paraissent extrêmement importants aujourd'hui, à savoir : art. 11, al. 1^{bis} LAgr; art. 11^{bis} LAgr; art. 15, al. 1 LAgr; et art. 89, al. 1, let. a LAgr.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Exigences appliquées pour les produits phytosanitaires organiques dans les cours d'eau (p. 23 rapport explicatif)	Le rapport explicatif cite en page 23 un projet d'adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux tendant à modifier les exigences de 0.1 µg/l appliquées pour les produits phytosanitaires. Le canton de Genève tient à rappeler ici les réserves qu'il a émises dans sa réponse du 14 mars 2018 à la consultation du DETEC.	<p>S'il est louable et justifié de baser les exigences chiffrées sur des données écotoxicologiques afin d'interpréter de façon uniforme l'exigence littérale « ... <i>n'entravent pas la reproduction, le développement ni la santé des plantes, animaux et microorganismes sensibles</i> » fixées à l'annexe 2, ch. 11, al. 1, let f) de l'OEaux, ceci ne doit pas se faire au détriment de l'exigence lettre c) du même article indiquant que « <i>l'eau satisfasse, après un traitement adapté, aux exigences fixées dans la législation sur les denrées alimentaires</i> ».</p> <p>En d'autres termes, si cette première étape visant à fixer des exigences chiffrées écotoxicologiques pour la lettre f) de l'article susmentionné est un progrès, il faudra rapidement la compléter afin de garantir également aux ressources en eau le respect des exigences de la lettre c). Rappelons que la ressource en eau potable du canton de Genève est pour plus des deux tiers constituée d'eaux de surface. Un complément rapide en ce sens est attendu. Dans l'intervalle, nous proposons de limiter à 0.1 µg/L au maximum les valeurs des concentrations chiffrées, quelle que soit la substance.</p> <p>Dans le même esprit, nous proposons de fixer également pour les substances non listées dans l'ordonnance une valeur par défaut de 0,1 µg/L par mesure de précaution, à l'instar de ce qui est prévu pour les produits phytosanitaires. Cette dernière disposition stimulerait les producteurs de ces substances à déterminer rapidement les valeurs d'écotoxicité de celles-ci et à favoriser les produits ayant le moins d'impact écotoxicologique.</p>
Contrôle du respect d'exigences déterminées de la législation sur la protection des eaux dans le cadre des PER (p. 44, 76, 78-79, 111, 152 rapport explicatif)	Nous sommes favorables à étudier cette proposition dans la mesure où ces contrôles sont intégrés et réalisés dans le cadre des contrôles de base PER, de sorte qu'une économie d'échelle ait lieu et éviter ainsi de multiples contrôles.	La liste de contrôle de la CCE devra toutefois être adaptée aux réalités genevoises car actuellement celle-ci est trop orientée sur la problématique des engrais de ferme. D'autre part, la question de la maîtrise d'ouvrage devra être précisée.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Modifications de la loi sur la protection des eaux (p. 105-107, 122-123, 158 rapport explicatif)	<p><u>Art. 12, mélange des eaux usées domestiques au lisier</u> Nous ne sommes pas favorables à cette disposition.</p> <p><u>Art. 14, valorisation énergétique des engrais de ferme</u> Nous ne sommes pas favorables à cette disposition.</p>	<p>Celle-ci ne nous paraît pas économiquement raisonnable, les fosses à purin devant être largement surdimensionnées pour tenir compte des apports d'eaux usées domestiques conformément au mémento "<i>Eaux usées en milieu rural</i>" du VSA. De plus, le recyclage d'excréments humains dans le cycle de production alimentaire ne nous paraît pas adéquat.</p> <p>Le principe d'étendre la valorisation énergétique des engrais de ferme nous prive d'une source de matière organique indispensable à la fertilité durable des sols. De plus, les filières d'incinération envisagées, notamment avec les fumiers de cheval, sont problématiques en matière de pollution de l'air.</p>
Condensé, page 4	Modifier le texte du 5ème paragraphe comme suit : " <i>Au plan de l'environnement et des ressources naturelles, la politique agricole vise à garantir sur le long terme les services écosystémiques agricoles ainsi qu'à réduire encore plus l'impact environnemental et préserver les ressources naturelles. C'est à cette fin...</i> ".	Le sol est une ressource naturelle non renouvelable. Le texte proposé n'est donc pas judicieux.
1.4.1, page 22	Modifier le paragraphe 2 : "... <i>des recommandations d'action concrètes ont été relevées dans le cadre du PNR 68 et son disponible sous www.nfp68.ch</i> ".	Les rapports sont maintenant disponibles avec toutes les conclusions.
1.4.1, page 22	Modifier le dernier paragraphe : "... <i>La mise en œuvre du plan d'action PPh devrait avoir pour effet que...</i> ".	Il n'est pas prouvé à ce stade que ce plan d'action phytosanitaire puisse garantir aucun inconvénient à long terme sur la fertilité des sols. Il est donc préférable de parler au conditionnel.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.1, page 22	Rajouter au dernier paragraphe : <i>"Plusieurs cantons ont également mis en œuvre un plan cantonal phytosanitaire afin de réduire les risques liés à leur utilisation (notamment canton de Genève, Vaud, ...)"</i> .	Le canton de Genève a élaboré un plan cantonal avec de nombreuses mesures supplémentaires au plan de la Confédération pour réduire les risques, notamment sur les ressources naturelles.
1.4.1, page 23	Rajouter à la fin du premier paragraphe : <i>"La résilience de certains produits phytosanitaires et le temps d'infiltration dans les nappes pouvant être très long, les PPh interdits à la vente et à l'utilisation depuis de nombreuses années se retrouvent encore actuellement dans les eaux souterraines"</i> .	Actuellement des problèmes se posent dans certaines régions par la présence de PPh qui dépassent les valeurs limites de 0.1 µg/l dans les eaux souterraines. De nombreux produits retrouvés et qui dépassent ces valeurs ont été interdits depuis plus de 10 ans à la vente et l'utilisation. La résilience des produits impacte la ressource naturelle durant de nombreuses années après l'interdiction d'utilisation.
1.4.1, page 23	Chapitre <u>Protection de l'air</u> : modifier la première phrase comme suit : <i>"L'ammoniac (NH₃) est un composé azoté gazeux et réactif, qui provient à 95% de l'agriculture"</i> .	Le rapport " <i>Stratégie fédérale de protection de l'air</i> " indique en page 5962 que 95% des émissions d'ammoniac proviennent de l'agriculture.
1.4.1, page 24	Rajouter dans le dernier paragraphe du chapitre Climat : <i>"Plusieurs cantons ont également mis en place une stratégie climat cantonale avec des champs d'action pour l'agricul-</i>	Le Conseil d'Etat genevois a adopté un plan climat cantonal. Plusieurs mesures ont un lien direct avec l'agriculture, notamment une fiche pour la lutte contre les ravageurs (insectes) et une fiche pour la séquestration du carbone dans les sols genevois.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ture (notamment Genève, etc.)".</i>	
2.3.4.1, page 40	2ème paragraphe, modifier la phrase comme suit : " <i>La consommation d'énergies non renouvelables (énergies fossiles) est réduite. Il en va de même pour la protection quantitative...</i> ".	Le sol n'est pas à considérer comme une énergie fossile dans ce contexte, mais uniquement comme une ressource non renouvelable.
3.1.3.2	<p>Paragraphe <u>Protection des sols</u> : ajouter que le contrôle du tassement doit également se faire dans le cas d'utilisation des machines pour les cultures pérennes (vignes, arboriculture, prairies permanentes).</p> <p>Paragraphe <u>Adaptation aux conditions du site</u> : ajouter comme suit : "...<i>par exemple en cas de teneur en nitrates ou de traces de PPh trop élevées dans les captages d'eau potable...</i>".</p>	<p>Des problèmes de tassement sont constatés sur les cultures pérennes telles que les vignes, mais également dans les surfaces herbagères permanentes par l'utilisation de machines toujours plus lourdes. Une prise en compte des impacts dans ces cultures pour protéger les sols et leurs fonctions est une évidence.</p> <p>Il est ou sera de plus en plus fréquent de retrouver des éléments tels que des traces de produits phytosanitaires dans les eaux souterraines. Ainsi, au même titre que les nitrates et la protection des aires d'alimentation, certains sites devront également avoir des restrictions d'épandage de produits chimiques.</p>
6.2	Ajouter la stratégie sol suisse.	En effet, comment considérer que la charge par roue ne représente pas un risque excessif → quelles valeurs (5t par essieu?) / quels outils disponibles (<i>Terranimo?</i>)? Cette stratégie, citée dans le document, doit apparaître également dans la liste des relations avec les stratégies du Conseil fédéral. Le sol est une ressource non renouvelable d'une grande importance et la stratégie prévoit une gestion durable et intégrale de cette ressource et notamment à travers les milieux agricoles.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.2	Ajouter la stratégie climat fédéral.	L'adaptation aux changements climatiques pour l'agriculture est primordiale afin de préserver la production agricole et toutes les prestations fournies par ce secteur. L'adaptation de la production agricole en fonction de l'adaptation du site aux aléas climatiques et une des mesures de la stratégie. La réduction des émissions de gaz à effet de serre passe également par l'évolution de l'effectif bovin qui a une influence certaine sur cette problématique.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e et 4^{bis} LAgr	Accepter les modifications proposées.	En ce qui concerne la numérisation, le pragmatisme dans ce domaine doit primer. Il convient de s'appuyer sur les infrastructures informatiques existantes qui ont fait leurs preuves au niveau des cantons. L'expérience montre que les systèmes trop centralisés ne sont ni les plus agiles, ni les plus efficaces pour les utilisateurs. Il est important que les systèmes soient "ouverts" et offrent une compatibilité maximale entre eux.
Art. 11, al. 1^{bis} LAgr <u>(pas dans la consultation)</u>	Al. 1 ^{bis} (nouveau) : Le soutien de la Confédération est conditionné au respect des contrats-types ou des conventions collectives de travail tout au long de la filière.	Pour tenir compte de la durabilité des processus, la question des conditions sociales tout au long de la chaîne doit être traitée. À l'image de ce qui se fait avec le label <i>Genève Région Terre Avenir</i> , le respect des contrats-types de travail et/ou conventions collectives des différents échelons doit être une base pour soutenir ou non des mesures collectives.
Art. 11^{bis} LAgr <u>(pas dans la consultation)</u> Soutien à l'innovation	La Confédération peut soutenir des projets ou prestations innovantes génératrices de valeur ajoutée provenant d'un producteur.	L'objectif est ici de soutenir plus spécifiquement des idées innovantes provenant d'une famille paysanne/personne morale cultivant la terre à titre personnel. Il serait souhaitable d'imaginer une sorte de " <i>chèque à l'innovation</i> " qui permettrait la mise en forme d'une idée innovante déjà réfléchie. Ce chèque pourrait également être attribué à des nouveaux venus qui ne remplissent pas forcément encore tous les critères usuels (UMOS, etc.), mais dont le projet paraît particulièrement prometteur, en s'inspirant ainsi de ce qui se fait dans le domaine des start-up. Cet article n'est pas proposé dans le chapitre des améliorations structurelle puisque l'innovation peut également passer par du " <i>soft</i> ".
Art. 15, al. 1 LAgr <u>(pas dans la consultation)</u>	Al. 1 (nouveau) : Le Conseil fédéral fixe : a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques <u>et sociales</u> .	Il faut pouvoir harmoniser des conditions-cadres de travail minimal.
Art. 38, al. 2, 1^{re} phr. et	Al. 2 : Le supplément s'élève à 15 centimes moins le montant	Au vu de la situation du marché laitier, nous estimons que ce soutien doit demeurer au même niveau. Ce projet, totalement injustifié, conduirait à aggraver la crise laitière actuelle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
al. 2^{bis} LAgr	<p>du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ...</p> <p>Al. 2^{bis} : Le Conseil fédéral octroie le supplément directement aux producteurs.</p>	<p>Introduit à l'origine pour compenser la suppression de la protection douanière tarifaire lors de l'introduction du libre-échange sur le marché fromager avec l'UE, le supplément pour le lait transformé en fromage est la clé de voûte de l'économie fromagère suisse. Sa réduction ne repose sur aucune justification dans la mesure où le différentiel de prix du lait entre l'UE et la Suisse est toujours aussi important.</p> <p>Par ailleurs, la pratique a démontré depuis plusieurs années que le supplément pour le lait transformé en fromage n'était pas systématiquement reversé aux producteurs par les utilisateurs de lait alors que la législation (ordonnance) le spécifie. Les contrôles n'ont pas permis de remédier au non-respect de la législation. Il est nécessaire de corriger ce problème persistant. Les nouvelles pratiques liées à la suppression de la loi chocolatière permettent aujourd'hui d'avoir des données.</p> <p>L'OFAG doit pouvoir obtenir de la part des transformateurs les quantités concernées afin de verser ces montants directement aux producteurs. Il nous paraît tout à fait réaliste de mettre en place les outils nécessaires d'ici à 2022 et de ne pas attendre une date ultérieure comme le suggère l'alinéa proposé par la Confédération. C'est pourquoi nous demandons à ce que l'alinéa 2^{bis} exige ce versement directement aux producteurs comme cela est prévu pour le lait non ensilage.</p>
Art. 39 LAgr	<p>Accepter partiellement la modification proposée.</p> <p>Al. 1 : Un supplément est versé directement aux producteurs pour le lait produit sans ensilage.</p> <p>Al. 2 : Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>...</p>	<p>Nous sommes favorables à augmenter ce supplément car il valorise une production de qualité et tient compte des coûts supplémentaires inhérents. Nous demandons d'écrire <i>noir sur blanc</i> que le versement est effectué directement au producteur comme il est indiqué dans l'exposé des motifs.</p> <p>Nous demandons de maintenir la formulation impérative et ne pas la remplacer par une formulation potestative. Nous proposons de reprendre ainsi en partie la formulation en vigueur.</p> <p>Nous sommes favorables à l'octroi du supplément pour l'ensemble de la production de lait non ensilage (y compris celle n'étant pas transformée en fromage).</p> <p>Nous avons par contre de la peine à suivre la proposition de renoncer à octroyer ce sup-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>plément pour le lait non ensilage d'estivage sous prétexte de complications administratives. À notre connaissance, les données sont connues. Les producteurs en zone d'estivage annoncent les quantités produites. Nous proposons ainsi de maintenir le supplément également pour la production en zone d'estivage.</p>
Art. 63 LAgr	Maintenir les dispositions légales actuellement en vigueur.	En effet, pour le canton de Genève, de nombreuses questions cruciales doivent encore trouver une réponse, dont notamment la compatibilité du régime des AOP aux orientations stratégiques poursuivies depuis de nombreuses années basées sur l'innovation et la diversité des cépages ainsi qu'à nos spécificités en matière de segmentation de la production et de vinification hors du territoire cantonal. Il sied par ailleurs de souligner qu'il s'agit d'un projet d'envergure, dont les effets peuvent s'avérer très conséquents pour l'ensemble de cette branche économique et dont la mise en œuvre relèvera principalement de la compétence des interprofessions, qui sont en l'occurrence opposées à cette évolution.
Art. 64, al. 1 et 3 LAgr	Maintenir les dispositions légales actuellement en vigueur et par ailleurs ajouter à l'alinéa 1 actuel : Al. 1 : Pour protéger les dénominations et les désignations, (...), le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations et des simplifications, <u>notamment pour les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20hl par an en provenance de la même région de production.</u>	Cf. explications <i>ad art. 63 LAgr supra</i> . Les mouvements de cave entre un producteur-encaveur et un commerçant ne sont pas comparables. En effet, les producteurs-encaveurs ne gèrent que leur propre production, laquelle fait déjà l'objet d'une vérification dans le cadre du contrôle de la vendange réalisé par les cantons. Ainsi, il se justifie pleinement de stipuler dans la loi que des simplifications pourront être prévues dans l'ordonnance au niveau de la tenue de la comptabilité de cave par les producteurs-encaveurs.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, al. 1, let. c LAgr	Accepter la modification proposée.	Nous sommes favorables quant à l'ajout de la loi sur la protection de la nature.
Art. 70a, al. 1, let. i LAgr	Renoncer à introduire cette nouvelle condition.	Sur le principe, nous sommes favorables à une meilleure protection sociale du conjoint dans l'agriculture. Toutefois, nous estimons que les conditions de mise en œuvre de cette disposition doivent être d'abord clarifiées afin d'éviter des difficultés d'interprétation et d'application au niveau des ordonnances d'exécution.
Art. 70a, al. 2, let. i LAgr	Accepter la modification proposée.	Nous observons que l'application des dispositions actuelles fixées à l'annexe 8 OPD peuvent conduire à des réductions disproportionnées sur les paiements directs en regard des infractions constatées.
Art. 72 LAgr	Accepter la modification proposée.	Nous saluons le remaniement de cet article, qui constitue une simplification. Par ailleurs, le fait que la charge minimale en bétail ainsi que l'échelonnement des contributions selon la surface aient été supprimés nous paraît pertinent.
Art. 72, al. 1, let. a LAgr	Accepter la modification proposée.	<p>Nous sommes favorables à cette modification. En effet, cela permet de maintenir la diversité des exploitations et de compenser partiellement le handicap lié aux coûts élevés en Suisse.</p> <p>Dans le cas où le montant prévu est d'une certaine importance, il nous semble qu'un échelonnement en fonction des UMOS devrait être appliqué.</p>
Art. 73, al. 1, let. a et b LAgr SPB, PPB		<p>Nous sommes favorables à ces modifications, avec les réserves suivantes :</p> <p><u>Alinéa 1, let. a) :</u></p> <p>Nous pensons fondamental de conserver tous les types actuels de surfaces de promotion de la biodiversité. En effet, les exploitants agricoles ont fait d'importants efforts ces dernières années et il n'est pas pensable de proposer des mesures dites de "<i>simplification</i>" qui portent préjudice au travail effectué (plantation de nouveaux arbres, surfaces viticoles ensemencées avec des mélanges spécifiques à la région, etc.). De plus, ne pas prendre en compte les SPB spécifiques à la région, soit de type 16, sauf pour les exploitations appli-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Pour terminer, pouvoir obtenir une incitation financière pour des conseils (portant sur l'ensemble d'une ou plusieurs exploitations), tel qu'indiqué dans le rapport explicatif, permettrait de pallier le manque en la matière.</p>
Art. 75, al. 1, let. b LAgr	<p>Accepter la modification proposée.</p>	<p>Nous sommes favorables à cette modification. Nous saluons, pour plus de lisibilité, l'intégration des contributions à l'efficacité des ressources dans les contributions aux systèmes de production. Ceci permet d'obtenir une vue d'ensemble des mesures préconisées. Les différentes thématiques liées à la fertilité des sols, aux produits phytosanitaires, aux fertilisants et aux programmes "<i>extenso</i>" se retrouvent ainsi réunies.</p>
Art. 75, al. 1, let. d LAgr	<p>Accepter la modification proposée.</p>	<p>Nous sommes favorables à cette modification. Nous saluons l'entrée de mesures favorisant la promotion d'animaux en bonne santé. C'est un pas dans la bonne direction pour réduire l'utilisation d'antibiotiques dans l'élevage.</p>
Art. 76a LAgr	<p>N'introduire le concept d'agriculture géospécifiée dans la législation qu'une fois les résultats des projets-pilotes connus et validés.</p>	<p>Nous sommes favorables à l'introduction de mesures permettant l'adaptation du soutien fédéral au contexte local.</p> <p>Il faut toutefois agir de façon ciblée et orientée "<i>pratique</i>". L'élaboration de stratégies agricoles régionales préalables semble une mesure disproportionnée, ceci d'autant plus que ces stratégies devraient englober un nombre élevé de thématiques non forcément liées entre elles.</p> <p>Le poids que devrait prendre la géospécification dans le système d'appui à l'agriculture est trop important pour se lancer "<i>sans filet</i>" (risque systémique).</p>
Art. 76a, al. 3 LAgr	<p>Maintenir les dispositions légales actuellement en vigueur.</p>	<p>Il n'est pas pensable que les cantons prennent en charge 30% des coûts liés à la mise en œuvre d'une agriculture géospécifique. Nous proposons de maintenir la répartition actuelle (10% pour les cantons et 90% pour la Confédération) qui fera déjà exploser les participations cantonales.</p>
Art. 87a, al. 1, let. g LAgr	<p>Compéter avec "<i>... et capital-plant</i>".</p>	<p>Pour les cultures pérennes telles que les vignes, les arbres fruitiers, certaines espèces de petits fruits et les asperges, la mise en place du capital-plant représente un investissement conséquent et à long terme. Il dépasse souvent 100 000 francs par hectare et il est consenti</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>pour une période de culture pouvant aller au-delà de 25 ans. Il s'agit d'investissements absolument fondamentaux sans lesquels aucune production n'est pas possible pour ces espèces végétales. Surtout pour les jeunes agriculteurs, ces investissements constituent un obstacle majeur pour l'entrée dans la branche. Pour ces raisons, le capital-plant doit être considéré comme toute autre installation agricole dans le cadre des améliorations structurelles et par conséquent bénéficier des mêmes mesures de soutien, non seulement pour le crédit agricole comme jusqu'à maintenant, mais aussi pour un soutien à fonds perdus. Il faudra aussi adapter l'ordonnance sur les améliorations structurelles en conséquence.</p>
Art. 89, al. 1, let. a LAgr <i>(pas dans la consultation)</i>	(...), mais au moins une unité de main d'œuvre standard, <u>sauf pour les moins de 35 ans et les nouveaux venus où la limite est abaissée à 0.75 UMOS.</u>	Le canton souhaite un soutien renforcé pour les jeunes et les nouveaux venus.
Art. 89, al. 1, let. b LAgr	Ce point doit être reformulé de la sorte : " <i>le projet permettra au requérant de gérer son exploitation de manière économiquement viable.</i> "	Gérer une exploitation de manière économiquement viable peut être un objectif qui sera atteint à l'avenir grâce au soutien, mais qui ne l'était pas par le passé. C'est le cas notamment pour une aide initiale ou une mesure permettant d'atteindre une rentabilité future par la réorientation de la production pour une exploitation jusque-là économiquement en difficulté.
Art. 96a LAgr	Compléter avec le soutien de l'art. 87a, al 1, let. h.	Des contributions pour des mesures collectives doivent également être possibles pour les places de lavage, afin de partager les coûts d'une telle structure entre plusieurs exploitations.
Art. 106 LAgr	Compléter avec le soutien de l'art. 87a, al. 1, let. c et d.	Des crédits d'investissement individuels doivent également être possibles pour la mise en place de systèmes d'irrigation et les infrastructures de base.
Art. 106 LAgr	Compléter avec le soutien de l'art. 87a, al. 1, let. f.	Des crédits d'investissement individuels doivent également être possibles pour les constructions et les installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation des produits agricoles régionaux, afin de ne pas prêter à tort les agriculteurs qui souhaiteraient investir pour leur compte par rapport aux petites entreprises artisanales.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 106 LAgr	Compléter avec le soutien de l'art. 87a, al. 1, let. g : g. les constructions et installations agricoles, y compris les maisons d'habitation;	Il sied de maintenir le droit actuel en cas de non-suppression de la limite de charge.
Art. 118 LAgr	Ajouter: a. "... de la vulgarisation, et de l'accompagnement du changement avec les pratiques agricoles...".	Nous proposons de rajouter la notion d'accompagnement du changement, car l'acquisition de savoirs techniques ne suffit pas au changement de comportement qui s'inscrit obligatoirement dans un processus en plusieurs étapes et qui demande un accompagnement différencié et spécifique à chaque étape (voir par exemple le modèle transthéorique et les études de psychologie environnementale).
Art. 141 LAgr	Accepter la modification proposée.	Nous sommes favorables à une promotion plus ciblée de certaines races d'animaux.
Art. 146a LAgr	Accepter la modification proposée.	Nous sommes favorables à cette modification, soit inclure les animaux clonés.
Art. 153a LAgr	c. la Confédération soutient les cantons dans la mise en œuvre des mesures ordonnées.	Nous sommes favorables à cette proposition, mais en cas de mesures ordonnées par la Confédération, cette dernière devra apporter un soutien technique et financier adéquat aux cantons.
Art. 160b LAgr	Prévoir une disposition permettant une procédure exceptionnelle accélérée en cas d'apparition d'un nouvel organisme nuisible particulièrement dangereux (ONPD) nécessitant une intervention phytosanitaire rapidement.	Le changement climatique et l'intensification des échanges internationaux sont des facteurs de risques importants pour le développement/l'apparition de nouveaux ennemis des cultures. Plusieurs d'entre eux (punaise marbrée, mouche du cerisier, chrysomèle du maïs, ambrosie, etc.) peuvent engendrer des dommages importants aux cultures et conséquemment des pertes économiques.
Art. 187e LAgr	Supprimer les alinéas 1 et 2.	Si d'aventure le passage aux AOP/IGP venait tout de même à être maintenu, il faut prolonger le délai transitoire à 4 ans pour les 2 alinéas. En effet, il nous semble inconcevable pour

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les interprofessions d'établir les cahiers des charges en vue de déposer des procédures d'enregistrement dans un délai de 2 ans.
Art. 1 LDFR	Accepter la modification proposée.	<p>Nous saluons l'ouverture donnée pour favoriser l'accès de personnes provenant de milieux autres que l'agriculture.</p> <p>Nous sommes ainsi favorables à la suppression des termes "<i>entreprise familiale</i>", convenant qu'il s'agit d'un modèle parmi tant d'autres de pratiquer l'agriculture paysanne. Cela permet par la suite de justifier les articles ouvrant la porte aux personnes morales.</p>
Art. 9 LDFR	Accepter la modification proposée.	Concernant les exigences liées à la formation, nous vous prions de vous référer à notre observation concernant l'article y relatif dans la LAgr (<i>ad art. 70a, al. 1, let. h LAgr</i>).
Art. 9a LDFR	Accepter la modification proposée.	Cette définition nous convient parfaitement.
Art. 21 LDFR	Maintenir les dispositions légales actuellement en vigueur.	Nous voulons maintenir une adaptabilité régionale. À noter que cette remarque s'applique par analogie à toutes les dispositions de la LDFR qui prévoient les 15 km.
Art. 42 LDFR	Accepter la modification proposée.	Cette mesure facilite la reprise d'exploitation dans un cadre extra-familial et oblige par ailleurs la clarté dans les successions.
Art. 65a LDFR	Accepter la modification proposée.	L'acquisition d'immeubles par des coopératives, associations ou fondations qui remplissent les conditions fixées (notamment le fait que la majorité des droits doivent être aux mains d'exploitants à titre personnel selon l'art. 9a LDFR) sera facilitée. Cela permettra de renforcer l'innovation et les collaborations. Nous constatons régulièrement que de nouvelles formes de travail sont souhaitées et que cela va au-delà du modèle de l'entreprise familiale (ceci tout en conservant le but premier qui est de cultiver la terre).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65b LDFR	Accepter la modification proposée.	Ces conditions permettent d'éviter l'acquisition d'entreprises ou d'immeubles agricoles par des personnes morales non directement actives dans le travail de la terre et qui pourraient alors provoquer des phénomènes de spéculation foncière, voire d'accaparement.
Art. 76 LDFR	Renoncer à la modification proposée.	Il convient de toujours tenir compte de la charge maximale; celle-ci constitue en effet une double sécurité en termes d'analyse de projets et permet également d'éviter le surendettement.
Art. 37, let. c LBFA	Renoncer à la modification proposée.	<p>Il paraît peu envisageable de fixer le loyer du logement sur un loyer usuel de la région. Pour un canton comme Genève, subissant de plein fouet la crise du logement, un loyer "<i>genevois</i>" ne pourrait être assumé par le revenu d'un fermier.</p> <p>L'argumentation des nouveaux venus dans l'agriculture n'est pas pertinente. Pour une bonne part d'entre eux, ou pour le moins pour les plus jeunes d'entre eux, ils ne détiennent que rarement les ressources (revenu ou fortune) pour assumer de telles locations.</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 1250_GE_Chancellerie d'Etat du Canton de Genève_2019.02.27

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Canton de Genève, office cantonal de l'agriculture et de la nature (OCAN)

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Jean-Pierre Viani, directeur général OCAN, jean-pierre.viani@etat.ge.ch, 022 388 71 71

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

1260_JU_Chancellerie d'Etat du Canton du Jura_2019.03.06

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 12 février 2019

Politique agricole à partir de 2022 : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Monsieur le Directeur,
Madame, Monsieur,

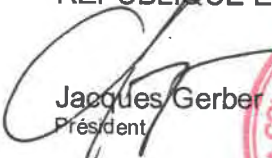
Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 14 novembre 2018 relatif à l'objet cité sous rubrique nous est parvenu. Nous vous remercions de nous avoir consultés.

Vous trouverez, en annexe et selon votre requête, le formulaire de réponse en format Word, en plus de la version PDF dûment signée.

Nous osons espérer avoir ainsi répondu à votre demande; nous restons néanmoins à votre disposition pour tout complément d'information.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Annexes ment.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gouvernement de la République et Canton du Jura Département de l'économie et de la santé DES 1260_JU_Chancellerie d'Etat du Canton du Jura_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Gouvernement de la République et Canton du Jura 2, Rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delémont, le 12.02.2019 AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  Jacques Gerber Président </div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  Gladys Winkler Docourt Chancelière d'Etat </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton du Jura salue la volonté du Conseil fédéral de vouloir apporter plus de marché et de liberté entrepreneuriale. Nous soutenons également les adaptations devant répondre aux attentes de la population en matière d'utilisation des produits phytosanitaires et diminution de la pression sur les écosystèmes. Nous saluons le maintien du crédit-cadre au niveau actuel et la prise en compte du renchérissement dans le calcul de ce crédit vital à l'existence de l'agriculture suisse. La volonté de maintenir le niveau de paiements directs entre les régions et les cantons nous rassure ; nous espérons que cette affirmation sera confirmée dans les faits et les ordonnances qui suivront.

Nous accueillons positivement la volonté du Conseil fédéral de ne plus lier l'ouverture des frontières à la politique agricole fédérale.

Nous regrettons que les propositions liées à la biodiversité telles que proposées provoquent inévitablement une surcharge de travail administratif pour les cantons et les milieux agricoles. Les effets positifs de ces propositions sur la biodiversité sont insuffisamment démontrés.

Nous contestons l'introduction des mesures pour une agriculture géospécifiée, principalement en raison des coûts de 30% de cofinancement des mesures que les cantons devraient prendre en charge pour mettre en œuvre cette politique. Nous pourrions entrer en matière sur un concept éprouvé qui garantisse une meilleure atteinte des objectifs tout en simplifiant la pratique actuelle. Ces mesures fédérales ne devraient rien coûter aux cantons.

De manière générale, nous attendons de la politique fédérale qu'elle offre un cadre permettant aux exploitants agricoles de vivre correctement de cette activité avec un revenu comparable aux autres branches de l'économie. Les mesures de politiques agricoles sont aujourd'hui, très, trop nombreuses, ce qui induit un travail considérable pour l'application dédiée aux cantons. L'objectif de simplification administrative n'est pas atteint par le projet ; au contraire, on complexifie en prévoyant plusieurs manières d'attribuer certaines contributions au niveau de l'exploitation.

Enfin, l'objectif de renforcer la position de l'épouse ou partenaire travaillant sur l'exploitation par une nouvelle obligation d'affiliation à une caisse de pension est intéressant mais trop compliqué à mettre en œuvre. D'autre part, la solution préconisée ne traite pas suffisamment du problème de fonds, soit de la constitution de réserves de prévoyance dans l'agriculture, y compris pour le chef d'exploitation. L'obligation de verser des cotisations LPP pour les conjoints ou partenaires enregistrés travaillant sur le domaine pour obtenir les paiements directs va trop loin au vu des nombreuses obligations déjà introduites pour l'octroi de ces contributions. Nous invitons le Conseil fédéral à réfléchir à une solution plus générale que nous détaillons ci-dessous.

La situation financière de plusieurs cantons est très tendue et ne va pas s'améliorer ces prochaines années. Afin de permettre aux agriculteurs de pouvoir utiliser les moyens disponibles de la Confédération pour les améliorations structurelles, nous invitons le Conseil fédéral à revoir à la baisse les montants minimaux que doivent financer les cantons pour obtenir l'aide fédérale. Ces aides structurelles participent directement au maintien des outils de production des agriculteurs, à la diminution des coûts de production, ainsi qu'à la mise en œuvre de projets innovants dont on attend beaucoup au niveau fédéral.

La protection contre l'augmentation des risques, notamment ceux liés au réchauffement climatique (sécheresses et autres catastrophes naturelles) est abordée dans le rapport, mais ne fait l'objet d'aucune mesure dans la future politique. Nous invitons le Conseil fédéral à corriger cette situation en introduisant un principe légal permettant à l'administration de proposer des solutions intéressantes pour les familles paysannes directement exposées aux aléas du climat. L'agriculture est concernée par le changement climatique, qui influencera le développement des cultures et de leurs ennemis. Une adaptation sera nécessaire et des apports conséquents de la recherche agronomique sont attendus de ce point de vue. L'agriculture est également grosse utilisatrice d'énergie

fossile et on peut se demander si des solutions alternatives sont aussi à l'étude. Finalement, l'agriculture peut également contribuer à séquestrer les gaz à effet de serre, notamment par des pratiques visant à augmenter le taux de matière organique des sols et par l'agroforesterie par exemple. Nous demandons que ces points soient également pris en considération lorsque les dispositions prévues dans le chapitre « Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources » seront précisées.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents, pages 62-64	Maintenir les prestations en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents	<p>La démonstration que ces rentes influencent les prix à la production en Suisse a été faite lorsque ce régime a été modifié par le passé. A chaque fois, on a observé une baisse significative des prix à la production au moment de l'abandon des attributions en fonction des prestations indigènes et, à l'inverse, une hausse au moment de leur réintroduction. Il y a donc un vrai partage de cette valeur avec la production.</p> <p>L'alimentation de la caisse fédérale avec 50 à 65 millions n'est pas non plus garantie ; l'entente entre les grands acheteurs, qui pourraient influencer à la baisse les ventes aux enchères de certains contingents, ne peut être exclue.</p> <p>La démonstration scientifique de l'absence d'effet de cette mesure sur les prix à la production suisse n'est pas suffisamment étayée.</p>
Taxes incitatives rapport explicatif, pages 78-79		<p>A propos des taxes incitatives, nous comprenons les arguments avancés pour y renoncer et nous rallions à l'avis exprimé. Nous relevons cependant que les frais occasionnés par les campagnes d'analyses de résidus de produits phytosanitaires dans les eaux de surface et souterraines sont à la charge de la collectivité (ce qui est également le cas lorsque des molécules d'autres origines sont recherchées). Nous estimons que ce n'est pas logique et que ces frais devraient être mis à la charge des firmes qui les commercialisent, en application du principe du pollueur-payeur, ancré dans la Constitution fédérale (Art. 74, al. 2).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
3.1.5.5 Encouragement de l'élevage, page 100	Maintenir la contribution pour la préservation de la race des Franches-Montagnes au montant actuel (Fr. 500.-). Augmenter l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées.	<p>Il est prévu d'introduire, à l'échelon de l'ordonnance, des contributions pour la préservation de toutes les races suisses méritant d'être conservées, par analogie avec les contributions pour les mesures de protection de la race Franches-Montagnes.</p> <p>Or, si les montants nécessaires sont prélevés dans l'enveloppe actuelle réservée aux contributions pour les mesures de préservation des races sans qu'elle soit augmentée, cela aura pour conséquence une diminution de la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p> <p>On sait que la race des Franches-Montagnes est en danger : le nombre de naissances a diminué de près de 45% depuis 20 ans et, actuellement, le nombre de naissances diminue encore chaque année de 2 à 3%. Si la contribution venait à baisser, cela accentuerait encore cette diminution et mettrait la race encore plus en danger.</p> <p>Afin d'éviter cela, nous demandons à ce que l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées soit augmentée de manière substantielle afin de pouvoir verser les contributions aux autres races menacées sans diminuer la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p>
Obligation du brevet pour l'obtention des paiements directs, page 74	Refuser cette proposition	Nous soutenons le principe d'une formation pour la reconnaissance des exploitations ; toutefois, l'exigence d'une formation supérieure est trop élevée, actuellement 30% des jeunes suivent une telle formation. Par ailleurs, avec ce système, on exclurait la possibilité aux jeunes avec un CFC de reprendre un domaine, quand bien même, ils peuvent se former par la suite.
2.3.2.2 Instruments existants et instruments nouveaux ou ajustés, page 64	Système uniforme pour les appellations d'origine et les indications géographiques des vins (art. 62 à 64 LAgr)	<p>Accepter la modification qui doit :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) renforcer la responsabilité des professionnels de la vigne et du vin ; 2) renforcer la visibilité des produits en clarifiant le système des AOC.
Mesures de la Confédération Art. 2, al. 1, let. e	Encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation	Nous soutenons cette nouvelle lettre, nous estimons cependant que la loi sur l'agriculture ne doit pas concerner directement le secteur agroalimentaire qui pourrait sous cette forme revenir à des aides similaires à celles existantes en faveur des familles paysannes.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
	dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;	
Art. 2, al. 4bis	Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Même remarque que ci-dessus.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	L'objectif est de créer une base légale permettant de mettre au point des mesures qui diminuent les risques, soit par la constitution d'un fonds national alimenté par la Confédération et les agriculteurs, soit par l'intermédiaire d'assurances privées ou collectives.
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Accepter 2 Le supplément s'élève à 13 centimes, moins le montant du	Nous soutenons le versement directement au producteur qui évite un détournement des moyens. Nous avons de la compréhension pour le projet du Conseil fédéral, car il n'est pas adéquat

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
	<p>supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ...</p> <p>2bis Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.</p>	<p>pour la Suisse de se profiler sur le marché avec des fromages de moindre qualité. Le problème avec cette proposition est qu'elle impactera de manière indirecte le marché du lait de consommation qui sera mis sous pression en raison de la diminution de rentabilité d'un segment de la transformation, soit 77 % du lait produit dans le Jura. Nous estimons donc nécessaire que la Confédération suive de manière très attentive l'évolution des prix à la production et qu'elle ait, cas échéant, la capacité d'intervenir avec des moyens ciblés pour éviter une nouvelle diminution de prix. Les producteurs de lait de consommation sont à bout de souffle et ne peuvent supporter une nouvelle baisse de prix.</p>
<p>Art. 39, al. 1 Supplément de non-ensilage</p>	<p>Accepter Art. 39 Supplément de non-ensilage 1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage. 2 Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément. 3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément, compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>Nous constatons qu'avec cette formulation, les alpages ne pourront pas bénéficier de cette mesure et demandons de corriger le texte afin d'éviter cette discrimination.</p>
<p>Art. 47 Taxe Art. 48 Répartition des</p>	<p>Art. 47 – 54 : Les instruments actuels appliqués aux régimes</p>	<p>Ces instruments ont un réel effet sur le chiffre d'affaires et le revenu des agriculteurs. Ils permettent de financer des mesures efficaces sur le marché.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
contingents tarifaires Art. 49 Classification en fonction de la qualité Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allégement du marché de la viande Art. 51 Transfert de tâches publiques Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs suisses Art. 54 Contributions à des cultures particulières	de marché du bétail de boucherie, des œufs et des ovins à laine ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.	Supprimer les aides ponctuelles pour les œufs, la viande de veau aurait des conséquences très négatives avec un effet levier très important. Il est démontré qu'une offre trop abondante n'est pas proportionnelle à la baisse de prix qu'elle engendre Si elle veut se retirer de ce genre de financement, la Confédération devrait donner les moyens légaux aux producteurs pour qu'ils puissent constituer eux-mêmes les fonds nécessaires à cette régulation des marchés.
Art. 58 Fruits Art. 58, al. 2, et 62	Refuser l'abrogation Maintenir : La Confédération peut prendre des mesures destinées à la	Il faut maintenir le système actuel. L'abandon du soutien pénalisera les fruits à cidres, déjà peu rémunérés et issus pour la plupart d'arbres hautes tiges structurant le paysage et refuges pour la biodiversité.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
	<p>mise en valeur des fruits à noyau ou à pépins, des baies, des produits à base de fruits et du raisin. Elle peut soutenir la mise en valeur par l'octroi de contributions.</p> <p>2 Elle peut octroyer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché. Les contributions sont versées jusqu'à la fin de l'année 2017 au plus tard.</p>	
<p>Art. 62 Assortiment des cépages</p> <p>Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin</p> <p>Art. 64 Contrôles</p> <p>Art. 64 al. 1 et 3</p>	Soutenir ces modifications	<p>Nous soutenons ces modifications qui vont renforcer la responsabilité des acteurs de la filière dans la conduite de la production et de la commercialisation des vins.</p> <p>Les tâches cantonales seront ainsi allégées.</p>
<p>Art. 70a Conditions</p> <p><i>al. 1 let. c et i</i></p>	<p>Refuser</p> <p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure</p>	<p>Cette obligation est difficile à mettre œuvre et va occasionner un travail supplémentaire de notification et de vérification par les cantons.</p> <p>La question de la prévoyance professionnelle doit être abordée de manière plus globale par les instances fédérales. Nous invitons le Conseil fédéral à réfléchir à une solution qui</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
<p><i>h. l'exploitant dispose d'une formation agricole</i></p> <p><i>Le Conseil fédéral: f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</i></p>	<p>importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p>Soutenir le principe d'une formation agricole ; cependant, le brevet est trop exigeant. Refuser la limite proposée à 250'000.-</p>	<p>pourrait être un prélèvement sur le montant des paiements directs affecté à une caisse spécifique gérée par la Confédération ou une association professionnelle à laquelle seraient d'emblée affiliés tous les travailleurs familiaux.</p> <p>L'obligation est trop exigeante, actuellement seulement 30% des jeunes suivent la formation supérieure du brevet. Nous relevons que l'exception pour les exploitations de moins de 0.5 UMOS va à l'encontre de l'évolution structurelle. Il est nécessaire d'exiger le CFC, voire la formation AFP, pour autant que cette dernière soit suivie d'une formation continue obligatoire. La formule du CFC dans une autre branche suivie d'une attestation pour obtenir les paiements directs en vigueur actuellement n'est pas suffisante et devrait être reconsidérée.</p> <p>Nous refusons la fixation d'une limite qui va à l'encontre de l'évolution structurelle et n'est pas cohérente avec les prestations fournies. Il n'est pas acceptable que le paiement des prestations d'intérêt public soit limité quand bien même il serait élevé. Les domaines d'une certaine importance et souvent exploités par plusieurs familles issues d'une même fratrie seraient pénalisés, mais les prestations fournies en faveur de la société seront tout de même exécutées.</p>
<p>Art. 70 a, al. 2, let. g,h,i Rapport explicatif, point 3.1.3.2</p>	<p>Définir la notion de PPh présentant un risque écologique élevé.</p> <p>La liste des PPh présentant un risque écologique élevé doit être coordonnée avec celle qui figure à l'annexe 9.1 du Plan d'action produits phytosanitaires.</p>	<p>Les critères utilisés pour définir la notion de risque écologique élevé méritent d'être explicités et pondérés, au moins dans le rapport explicatif.</p> <p>Comme les PPh présentant un risque écologique élevé seront réglementés dans les règles PER, il sera nécessaire de prendre en compte la charge administrative supplémentaire pour la gestion des autorisations spéciales par les services cantonaux ou les risques d'augmentation de la pression de résistance en cas d'abandon pur et simple de certaines matières actives.</p> <p>La prise en compte des éléments pertinents en matière de protection des eaux est saluée. Les nouvelles dispositions permettront une diminution des pollutions ponctuelles des eaux par</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
		les produits phytosanitaires et contribueront à la mise en œuvre du Plan d'action produits phytosanitaires.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Refuser : a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production	Cette mesure va à l'inverse de l'évolution structurelle. La base forfaitaire est toujours difficile à défendre politiquement. Les exploitations de très petites tailles 0.2-0.5 UMOS sont des exploitations à titre accessoire, voire de hobby ; elles seront proportionnellement mieux soutenues que celles qui vivent majoritairement de l'activité agricole. Cette proposition créerait une distorsion. Nous soutenons par contre la lettre b de cet article.
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Refuser la modification et maintenir le système actuel et y apporter des simplifications au lieu de mettre en place un système plus complexe avec deux types d'exploitations en faveur de la biodiversité	Le système actuel est maintenant bien adopté par les exploitants et les objectifs en termes de surfaces (SPB, qualité II, réseau) ont été réalisés. Ceci est dû notamment à la vulgarisation et aux conseils donnés dans le cadre des réseaux écologiques. Afin de conserver la bonne adhésion des exploitants dans les projets en faveur de la biodiversité, il est impératif de ne pas continuellement modifier les règles ou les tarifs pour une même prestation, comme cela a été le cas lors de la PA14-17. La mise en place de deux types d'exploitations favorisant la biodiversité, l'un avec le système actuel (QI et QII avec quelques simplifications) et l'autre nécessitant l'établissement d'un plan global de promotion de la biodiversité n'est pas cohérent. Elle va immanquablement provoquer une charge de travail administrative supplémentaire pour la gestion et le suivi. La nécessité d'établir un plan global d'exploitation par l'exploitant va également provoquer une nouvelle charge de travail, aussi bien pour les exploitants (établissement du plan et mise en œuvre de mesures complexes) que pour le canton (validation des plans, contrôles). Nous demandons de revoir le système des nombreuses couches de contributions qui se superposent pour une même parcelle. La gestion administrative et la mise en oeuvre

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
		<p>des différentes mesures (QI, QII, réseau, LPN, qualité du paysage) selon les programmes auxquels adhère l'exploitant doivent être simplifiées.</p> <p><u>Une approche sous forme de points, comme cela existe pour IP-suisse, doit être envisagée.</u></p>
Art. 76	Maintenir la mesure protection de l'air	Un système de contribution favorisant le recours à des procédés et des installations qui diminuent les émissions de gaz à effet de serre doit être maintenu.
Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	<p>Refuser cette proposition</p> <p>Regroupement des contributions réseau et qualité du paysage avec une nouvelle planification et un cofinancement des cantons à hauteur de 30%</p> <p>Supprimer l'obligation de mettre en place une stratégie régionale</p> <p>Suppression du cofinancement de 30% à charge des cantons.</p> <p>Proposition : aucun cofinancement par les cantons.</p>	<p>Le principe d'un regroupement des contributions réseau et qualité du paysage, bien que les objectifs des deux programmes ne soient pas identiques n'est pas contesté, permettrait une simplification administrative ; il supprimerait certains doublons existants (porteurs de projet différents, 2 conventions, certaines mesures similaires, rapports de suivi pour chaque programme).</p> <p>Les différents programmes pourraient être regroupés sur une seule convention qui devrait comprendre également la qualité I et II, ceci afin de supprimer le décalage entre les périodes d'engagement dans les différents programmes qu'on observe actuellement pour une même surface.</p> <p>L'exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite. L'élaboration d'un tel concept va occasionner, une fois de plus, beaucoup de frais de planification et d'études de peu d'utilité, sans garantie d'amélioration par rapport à la situation actuelle. Cela provoquerait également une surcharge administrative importante pour les cantons.</p> <p>Nous nous opposons fermement à un co-financement de 30% à charge des cantons. Le cofinancement actuel de 10% pour les contributions réseau et les contributions à la qualité du paysage pose déjà de réels problèmes aux cantons pour le financement de la totalité des mesures en vigueur. Une augmentation de la participation cantonale ne sera pas supportable et est donc inadmissible.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
Art. 77a et 77b	Déplacer cette mesure sous le titre 6.	<p>Les mesures d'utilisation durable des ressources telles que proposées actuellement occasionnent des coûts très conséquents de monitoring, suivi scientifique et administration. Ces coûts sont à imputer au domaine de la recherche et vulgarisation (titre 6 de la LAgr) et pas au domaine des paiements directs.</p> <p>Le cofinancement de ces mesures par les cantons est aussi discutable, car ces projets servent à identifier de nouvelles possibilités de préserver les ressources au niveau national. Le financement devrait être assumé en totalité par la Confédération.</p>
Art. 87 Principe	<p>Propositions :</p> <p>1 La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de:</p> <p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène ;</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations ;</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture ;</p> <p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux ;</p> <p>e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural ;</p> <p>f. à renforcer l'espace rural.</p>	<p>Nous pensons que la notion de compétitivité doit être précisée.</p> <p>Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait ainsi mieux considérée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p>
Art. 87a, alinéa 1,	Mesures soutenues	Nous soutenons ces articles.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
lettres d et h	d. Infrastructures de base : h. Infrastructures pour la promotion de la santé des animaux. Ajouter : Maintenir l'aide au logement pour l'exploitant.	Le soutien possible aux infrastructures avec connexions numériques est bienvenu. Comme nous préconisons le maintien du système de la limite de charge existant, nous demandons de maintenir les aides en faveur du logement de l'exploitant.
Art. 87a, alinéa 1, lettre l	Refuser cette proposition qui va inmanquablement provoquer une recrudescence des coûts de planification et profiter en priorité aux régions très chargées en bétail ou cultures spéciales. Les régions extensives obtiendront moins alors qu'elles remplissent déjà le mandat.	La mise en place de stratégies régionales va occasionner un nouveau travail de planification qui n'est pas impérativement nécessaire. La notion de région n'est pas claire et pourrait contribuer à multiplier les planifications.
Art. 87a, alinéa 1, lettre m (nouveau)	Ajouter : La construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture.	Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui.
Art. 93 Principe,	Ajouter : 3. L'octroi d'une contribution	Pour toutes les contributions améliorations structurelles, demander une part prépondérante de la Confédération, de manière à diminuer les coûts pour les cantons. Le budget de la Con-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
alinéa 3	fédérale est subordonné au versement d'une prestation cantonale minimale de 30 % de la contribution fédérale pour toutes les mesures, y compris les collectivités locales de droit public.	<p>fédération n'a pas toujours été utilisé ces dernières années en raison d'une incapacité de financement de la part des cantons. Ce type d'aides contribue directement à la diminution des coûts et à la rationalisation du travail des agriculteurs.</p> <p>L'octroi d'aides forfaitaires versées une seule fois permet de diminuer les coûts de production de manière importante. Les entreprises peuvent améliorer leur capacité concurrentielle par ce type de mesures.</p>
Art. 96	<p>A ajouter :</p> <p>aussi bien pour les mesures individuelles que collectives :</p> <p>La Confédération prend en charge jusqu'à 80 % des coûts des mesures structurelles et des installations nécessaires à la réalisation des objectifs écologiques et du bien-être des animaux. L'art. 93, alinéa 3, n'est pas applicable.</p>	<p>Les cas de soutien actuels se limitent à quelques mesures (aire d'alimentation plus élevée, récupération d'urine, etc.). Les contributions fédérales sont relativement modestes. Les préoccupations écologiques et de bien-être des animaux ont une grande valeur sociale et ne cessent de prendre de l'importance. A notre avis, la base juridique actuelle n'est pas suffisante pour répondre à ces besoins de manière globale.</p> <p>En outre, les mesures ne devraient pas se limiter aux améliorations structurelles en faveur des animaux consommant des fourrages grossiers, mais devraient également s'appliquer aux mesures dans le domaine des animaux non consommateurs de fourrage grossier (par exemple les systèmes de filtration de l'air des poulaillers ou des porcheries). Les aspects environnementaux jouent déjà un rôle important dans ces projets de construction. Nous sommes convaincus qu'un paiement unique s'avère souvent plus efficace et efficient pour atteindre les objectifs en matière d'environnement et de bien-être des animaux et qu'il fausse moins le marché qu'un soutien récurrent par le biais des paiements directs annuels (programme de ressources coûteux ou contributions au système de production).</p>
Art. 106	... conformément à l'article 87 bis, paragraphe 1, points g, h, j, k.	Cet article doit permettre d'intervenir avec des crédits pour la rénovation et la construction de logements.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
<p>Art. 113, 116 , 118, 119</p> <p>Art. 119 Réseaux de compétences et d'innovation ainsi que le haras</p>	<p>Accepter</p> <p>Accepter</p> <p>1 La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation</p> <p>2 La Confédération exploite un haras pour soutenir la sélection et l'élevage de chevaux. Le Haras fédéral dépend de l'OFAG.</p>	<p>Formulation est revue afin de couvrir plus généralement les pratiques en cours et faciliter le travail en réseau. Cette évolution est correcte et doit être soutenue.</p> <p>Nous tenons cependant à souligner que la Confédération devra veiller à ce que les aides financières servent véritablement des causes agricoles en évitant le plus possible de financer d'abord le fonctionnement d'institutions ou aux bureaux spécialisés.</p> <p>Nous tenons à préciser que les besoins des éleveurs devraient être mieux intégrés à la conduite du haras. Les recherches doivent être orientées sur les besoins de la pratique et du marché en premier lieu. Nous observons que l'éthologie occupe une place importante, les actions en lien avec le marché (analyse, recherche, promotion idéale, ...) devraient être au moins aussi importantes.</p>
<p>Art. 153 a, let. a</p>	<p>Modifier :</p> <p>a. Ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire <u>les mesures de lutte utiles</u> ;</p>	<p>Les mesures de lutte qui pourraient s'avérer utiles pourraient être d'une autre nature que celles qui sont citées, comme par exemple, des méthodes de lutte biologiques, mécaniques, biotechniques, etc.</p>
<p>Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation</p>	<p>Accepter et compléter :</p> <p>3bis Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les</p>	<p>Nous acceptons cette nouvelle obligation ; toutefois, le canevas de récolte des données devra être réfléchi afin qu'il soit compréhensible et le plus simple possible. L'introduction de cette obligation ne doit pas provoquer de nouveaux frais aux exploitants à qui on demandera de fournir des données.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
al. 3bis	données de l'entreprise, conformément à l'al. 2, let. b et d. <u>Ils sont informés de l'iden- tité de l'utilisateur des don- nées fournies.</u>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)		
3.2.7 Commentaire concernant le projet sur le droit foncier rural, pp. 130 et svtes Art. 1 Elargissement de la définition du but de la loi	Maintien de la forme actuelle.	Conserver la forme actuelle qui encourage la propriété foncière rurale en particulier pour les entreprises familiales comme fondement.
Art. 9	Modifier : Renforcer la notion d'expérience dans la définition de l'exploitant à titre personnel de l'art. 9, al. 3 et ajouter : « Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation et leur expérience ».	Jusqu'ici, les autorités compétentes ont défini les critères permettant de savoir si une personne physique ou morale possède les attributs nécessaires pour correspondre à la définition d'exploitant à titre personnel. Lors d'acquisitions par des exploitants à titre de hobby, les requérants n'ont peu ou pas de papier. Dans ces cas-là, l'expérience reste le seul critère objectif à disposition de l'autorité compétente devant autoriser ou refuser une demande d'acquisition de terrain agricole.
Art. 9a Acquisition par des personnes morales	Refuser	La définition actuelle est suffisante. Le droit actuel n'empêche pas à certaines conditions de se constituer en société anonyme (SA). Il n'est pas nécessaire de prévoir plus d'ouverture.
Arts. 21, 36, 42 et 47	Accepter	Certaines distances excessives constatées dans le terrain ne seront ainsi plus favorisées lors de l'attribution d'une entreprise ou d'un immeuble agricole (reprise à la valeur de rendement

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)		
Limitation d'attribution et droits de préemption dans le cadre familial à 15 km		ou double de celle-ci possible dans un rayon de 15 km depuis le centre d'exploitation pour le repreneur-exploitant en tant qu'héritier, copropriétaire ou descendant de l'aliénateur).
Art 42 Elargissement du droit de préemption au conjoint	Maintenir le droit actuel tout en renforçant le statut du conjoint	Nous acceptons le principe qui permet au conjoint de voir son statut renforcé et placé avant les frères et sœurs dans l'ordre d'un droit de préemption pour reprendre une entreprise agricole ou un immeuble agricole.
Art. 62 Elargissement des acquisitions faites sans autorisation	Accepter lettre i Refuser les lettres j, k et l	Accepter la lettre i pour des droits de superficie concédés pour des plantes au fermier qui s'apparentent à des servitudes. Refuser les j, k et l qui ouvrent la voie à une forme de marchandage foncier parallèle sans contrôle de l'Etat. Dans l'intérêt général, de telles mesures doivent continuer à faire l'objet d'une autorisation.
Art. 63 al. 1, let. d Rayon usuel d'exploitation	Refuser Laisser aux cantons l'opportunité de définir leur propre rayon usuel d'exploitation, lors de ventes hors du cadre	Hors du cadre familial, le rayon usuel d'exploitation varie d'un canton à l'autre et selon les configurations données de 6 et 15 km actuellement. Selon une jurisprudence fédérale récente, le rayon usuel d'exploitation admis est de 6 km dans le canton du Jura pour les prairies et grandes cultures. En souhaitant uniformiser les pratiques de manière unilatérale, le Conseil fédéral ne tient pas

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)		
	familial , en fonction des réalités qui se trouvent sur le terrain.	<p>compte des spécificités régionales qui prévalent en Suisse. De plus, il porte la distance arbitrairement à 15 km, ce qui correspond à la distance maximale mais qui ne tient pas compte des réalités régionales.</p> <p>L'élargissement du rayon usuel d'exploitation va accroître la concurrence entre agriculteurs au-delà du rayon d'action actuel et bien au-delà de la localité où est basé leur centre d'exploitation, exacerbant ainsi le phénomène de chasse aux terres. Il va contribuer à surcharger les routes avec un nouveau trafic agricole non usuel et pousser vers le haut inexorablement les prix de location et de ventes des terres.</p>
Art. 65 a, art. 65b, art. 65c Acquisition par des organisations en rapport avec l'agriculture paysanne	Refuser	<p>L'ouverture à de nouvelles formes de collaboration dans l'agriculture est en théorie une bonne chose, afin de permettre, pourquoi pas, l'apparition de productions diversifiées, innovantes et rationnelles.</p> <p>Au niveau foncier, c'est une fausse bonne idée. L'application concrète et cohérente à long terme d'un tel article est dangereuse et laborieuse, la nature des acquéreurs physiques restant difficilement contrôlable. Les excès et abus qu'il est possible de concevoir seraient contraires aux buts de la loi et le risque d'un accaparement des terres par des non-exploitants réel.</p>
Art. 76 Dépassement de la charge maximale	Refuser La charge maximale actuelle représente une sécurité pour l'Etat, la banque et l'exploitant, puisqu'il s'agit d'un « bon risque »	<p>Le système actuel permet aux banques et créanciers de s'assurer d'une bonne évaluation des risques encourus lors de prêts hypothécaires dans la limite de charge (135% de la valeur de rendement). Il s'ensuit des taux d'intérêt bas en lien avec ces prêts.</p> <p>Le système actuel permet de garantir un risque bas pour les cantons et les caisses de cautionnement qui arrivent en 2^e rang derrière les banques.</p> <p>Le dépassement de la limite de charge est actuellement possible si l'autorité cantonale (dans</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)		
		<p>le Jura, la Commission foncière rurale) constate qu'un investissement sera supportable et que l'investissement contribue à améliorer la rentabilité économique de l'entreprise.</p> <p>Le risque que le canton doive assumer plus de risques dans l'attribution des crédits d'investissements est bien réel si un tel article entrait en vigueur. Il est fort probable que les taux d'intérêt prendraient l'ascenseur pour les agriculteurs (débiteurs), car le dépassement de la limite de charge serait dans les faits de la seule responsabilité des créanciers et débiteurs.</p> <p>Afin d'aller un peu dans le sens souhaité par le Conseil fédéral et de donner un peu d'air aux financements des projets agricoles, nous proposons d'augmenter cette limite à 150 %.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)		
<p>3.2.8 Commentaires concernant le projet de loi sur le bail à ferme agricole, pp. 137 et svtes</p> <p>Art. 27 Prolongation de bail</p>	<p>A refuser</p>	<p>Le système actuel donne satisfaction. Il suffit de maintenir le droit en vigueur.</p> <p>La diminution de prolongation risque de mettre davantage de pression sur le prix des fermages ; de plus, il résulterait une plus grande facilité du bailleur de se séparer de son fermier.</p>
<p>Art. 37 Fermage d'une entreprise agricole</p>	<p>Modifier:</p> <p>Le fermage d'une entreprise agricole comprend :</p> <p>c. un loyer usuel dans la localité pour les logements <u>autres que le logement principal du chef d'exploitation</u></p>	<p>La loi sur le bail à ferme doit rester en conformité avec le droit foncier rural.</p> <p>La révision de l'Ordonnance sur les fermages en 2018 a déjà permis une hausse des fermages pour les entreprises agricoles en parallèle à l'introduction du nouveau guide d'estimation 2018.</p> <p>Celui-ci, entré en vigueur au 1^{er} avril 2018, stipule (pp. 47 à 54) que la valeur de rendement des logements autres que celui occupé du chef d'exploitation est basé sur un loyer usuel dans la région. Ce changement provoque selon les situations d'ores et déjà de fortes hausses de valeurs de rendement et de fermages pour les exploitations.</p> <p>Si la précision évoquée à la lettre c n'est pas ajoutée, les fermages des entreprises agricoles augmenteront encore plus et deviendront dangereusement trop coûteux pour les fermiers suisses et jurassiens !</p>
<p>Art. 38 al. 2 et 3 Suppression des suppléments de 15%</p>	<p>Refuser</p>	<p>Lorsqu'il est respecté, le niveau du prix des fermages actuel tient compte des 15% des alinéas 2 et 3 et correspond à la réalité dans le terrain.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)		
		Le niveau des prix des fermages ne peut décernement pas diminuer, sous peine de voir la plupart des baux à ferme pour parcelles agricoles conclus dans le canton devenir surfait.
Art. 43 Possibilité de faire opposition contre un fermage surfait	Refuser	Les dispositions actuelles exercent une certaine pression sur les prix. L'absence d'une quelconque possibilité de contrôle conduirait à encore plus d'abus en la matière. Cette proposition va l'encontre du but poursuivi de diminuer le prix pour les fermages d'immeubles agricoles (parcelles individuelles).



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 1260_JU_Chancellerie d'Etat du Canton du Jura_2019.03.06
Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Gouvernement de la République et Canton du Jura
2, Rue de l'Hôpital
2800 Delémont

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Jean-Paul Lachat, jean-paul.lachat@jura.ch, 032 420 74 03 / 079 356 25 12

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui **Non**

Remarques :

Ce système n'est pas parfait, mais contribue à soutenir de manière évidente les prix à la production.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : Financer des mesures permettant un soutien efficace aux prix à la production.

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui **Non**

Remarques :

Aussi longtemps que la démonstration scientifique qu'une autre mesure permettrait d'atteindre les mêmes objectifs n'aura pas été faite ou qu'une solution de compensation n'aura pas été trouvée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui **Non**

Remarques :

Même remarque qu'à la question 2.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui **Non**

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui **Non**

Remarques :

Cette dépense est de moindre importance ; elle permet de mettre en valeur des fibres textiles naturelles et de garder un savoir-faire dans le pays.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

besoins du marché ?

Oui **Non**



Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	BDP Schweiz 2010_BDP_PBD_Bürgerlich-Demokratische Partei_Partii bourgeois-démocratique Partito borghese democratico_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Museumstrasse 10, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Martin Landolt Parteipräsident BDP Schweiz </div> <div style="text-align: center;">  Rosmarie Quadranti Fraktionspräsidentin BDP Schweiz </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vernehmlassung: Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP fordert eine Agrarpolitik, die den Rahmen schafft, damit Schweizer Landwirte und Landwirtinnen ihren Beruf wieder gerne und vor allem rentabel ausüben können. Zahlreiche Probleme erschweren diese Aufgabe für die Landwirte: Die zunehmende (Billig-) Konkurrenz aus dem Ausland, diverse strukturelle Probleme im Inland sowie die bürokratischen Hürden, die viele Bauern überfordern. Die BDP spricht sich trotzdem nicht für eine (erneute) Neugestaltung der Agrarpolitik aus, sondern für eine Optimierung des eingeschlagenen Weges.

Nachfolgend präsentiert die BDP ihre grundsätzlichen Forderungen an die schweizerische Agrarpolitik der Zukunft, welche auch ihrem Positionspapier zur Landwirtschaft zu entnehmen sind:

1. Schweizer Bauern müssen bei der Produktion von gesunden Lebensmitteln unterstützt werden: Mit Annahme der Ernährungssicherheitsvorlage 2017 durch das Schweizer Volk hat sich dieses für die Sicherung der Grundlagen der landwirtschaftlichen (standortangepasste und ressourceneffizienten) Produktion ausgesprochen. Die Politik muss diesem Verfassungsauftrag Folge leisten und die Bauern darin unterstützen. Grundlegende Massnahmen aus Sicht der BDP müssen demnach wie folgt aussehen:
 - Eine Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands für die Bauern.
 - Ein stabiler politischer Rahmen statt grundlegender Reformen alle paar Jahre.
 - Die Position der Produzenten in der Wertschöpfungskette muss gestärkt werden.
2. Leistung muss sich für Schweizer Bauern wieder lohnen: Durch folgende Massnahmen kann Abhilfe geschaffen werden: Die Förderung des Bauern als Unternehmer; Die Restrukturierung der Wertschöpfungskette; Absatzförderung von regionalen, gesunden und hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
3. Produktionsnachteile, verursacht durch ein teures Umfeld, schwierige topografische Verhältnisse und eine hohe Regelungsdichte, müssen ausgeglichen werden: Diese Produktionsnachteile müssen ausgeglichen werden, damit der Wettbewerb (auch mit dem Ausland) fair vonstattengehen kann.
4. Gemeinwirtschaftliche Leistungen müssen angemessen abgegolten werden.
5. Der Bund muss Innovation, Marketing und die Erschliessung von Absatzkanälen verstärkt fördern.

6. Die soziale Absicherung der Bäuerinnen und Bauern muss verbessert werden: Insbesondere im Bereich der ökonomischen, rechtlichen und sozialen Absicherung von mitarbeitenden Ehegatten (vor allem Bäuerinnen) besteht Handlungsdruck.
7. Die BDP fordert Respekt vor der Umwelt, dem Klima und den Tieren: Massnahmen in diesen Bereichen müssen ergriffen werden – aber nicht gegen, sondern mit den Bauern!

Bemerkungen zum vorliegenden Bericht:

Im Nachfolgenden fokussiert sich die Stellungnahme an den einzelnen dem Bericht zu entnehmenden Themenbereichen, auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln wird verzichtet.

Rahmenkredit: Der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft soll beibehalten werden. Die bereits geschilderte schwierige Situation der Schweizer Landwirte darf nicht durch eine Kürzung der Mittel verschlimmert werden.

Vision des Bundesrates: Die im Bericht dargelegte Vision des Bundesrates wird voll und ganz unterstützt. Allerdings hegt die BDP Skepsis bezüglich der vorgeschlagenen Massnahmen, welche die vom Bund gesteckten Ziele ermöglichen sollen.

Reorganisation des BWL: In regelmässigen Abständen erfährt die Schweizer Landwirtschaft eine Umgestaltung. Eine Korrektur der Strukturen des BWL wurde hingegen nicht vorgenommen. In diesem Sinne muss darüber nachgedacht werden, ob ein Zurückschrauben des Verwaltungsapparats nicht im Bereich des Möglichen wäre.

Im Bereich «Markt» vorgeschlagene, neue Massnahmen:

- Plattform für Agrarexport: Diese vorgeschlagene Massnahme kommt einer Forderung der BDP entgegen: Schweizer Produkte sollen unter fairen Bedingungen auf ausländischen Märkten in Konkurrenz treten können. Damit dies gelingen kann, muss der Bund bei der Beseitigung von Hürden behilflich sein. Eine Plattform zur Überwindung von technischen Handelshemmnissen ist ein Schritt in die richtige Richtung.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung: Zweierlei wird abgelehnt: Eine Reduktion der Verkäsungszulage, weil es sich negativ auf den Molkereimilchpreis auswirken würde und eine Trennung der Beiträge von der Milchverwertung bei der Siloverzichtsulage. Die Zulage soll nach wie vor nur für Milch gesprochen werden, die zu den entsprechenden Produkten verarbeitet wird. Hier ist zu präzisieren, dass Glarner Rohziger als Rohstoff zu stärken ist. Neben dem Schabziger als bisher einziges Produkt sind zusätzliche Innovationen nötig, um den Rohstoff zu sichern – und damit eine Milchverarbeitung vor Ort zu fairen Preisen.
Begrüssst werden dagegen folgende Massnahmen: Die Ausrichtung der Zulagen direkt an den Produzenten sowie die Erhöhung der

Siloverzichtszulage.

Die Problematik der Verkäsungszulage wird allerdings nicht bestritten, die Fehlanreize müssen beseitigt werden. Eine Möglichkeit wäre es, die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abzustufen.

- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben bei Wein: Vereinheitlichungen tragen generell zu Transparenz und Rechtssicherheit bei. In diesem konkreten Fall wird die Vereinheitlichung nur begrüsst, wenn dadurch den Schweizer Produzenten keine Nachteile im Wettbewerb (mit dem Ausland) drohen.
- Inlandleistung und Marktentlastungsmassnahmen: Grundsätzlich vertritt die BDP die Haltung, dass Freihandelsabkommen wichtig und nötig sind, damit unsere exportorientierten Schweizer Unternehmen prosperieren können. Allerdings dürfen die Freihandelsabkommen nicht einseitig zulasten der Landwirtschaft zustande kommen. Deshalb plädiert die BDP dafür, dass sowohl Massnahmen im Bereich der Inlandleistung sowie Marktentlastungsmassnahmen in mehreren Schritten realisiert werden.

Der Bundesrat verlangt im vorliegenden Bericht, dass sich die Landwirtschaft (richtigerweise) vermehrt auf den Markt ausrichten soll. Dementsprechend erstaunt wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich «Markt» wenige neue Massnahmen vorgeschlagen werden, um dieses Ziel zu erreichen.

Im Bereich «Betrieb» vorgeschlagene, neue Massnahmen:

- Direktzahlungssystem: Die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen in diesem Bereich müssen differenziert betrachtet werden:
 - Der Sozialversicherungsschutz als eine Voraussetzung für die Ausrichtung der Direktzahlungen wird gutgeheissen, da er einer Forderung der BDP nach einer sozialen Besserstellung der mitarbeitenden Ehegatten entspricht. Es ist stossend, dass Verbesserungen der sozialen, rechtlichen und ökonomischen Situation der mitarbeitenden Ehegatten (häufig die Ehefrauen) erst jetzt in Angriff genommen werden.
 - Versorgungssicherheitsbeitrag: Es ist fraglich, ob acht Jahre nach Einführung des neuen Systems bereits eine solch tiefgreifende Änderung des Systems nötig ist. Zudem erscheint fraglich, ob mit den geplanten Änderungen wirklich die gewünschte Wirkung erzielt wird, und ob nicht vielmehr untaugliche Strukturen zementiert würden.
 - Einführung einer Beitragsbegrenzung pro Betrieb: Dieser neue Passus im Gesetz wird abgelehnt. Eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK (Begrenzung pro SAK bei 70'000 Fr.) ist wünschenswert.
 - Die Anforderungen an die Betriebsführung - insbesondere die erwünschte, verstärkte Ausrichtung auf den Markt (der Landwirt als Unternehmer) – müssen sich auf die Ausbildung niederschlagen. Auch (Zukünftige) Bauern müssen sich in angemessener Weise auf ihre zukünftige Rolle als Landwirt und Unternehmer vorbereiten können. Allerdings ist die BDP der Meinung, dass ein Fähigkeitsausweis als Mindestanforderung ausreichend ist. Darüber hinaus ist es wichtiger, dass vermehrt Anreize für Weiterbildungen geschaffen werden.

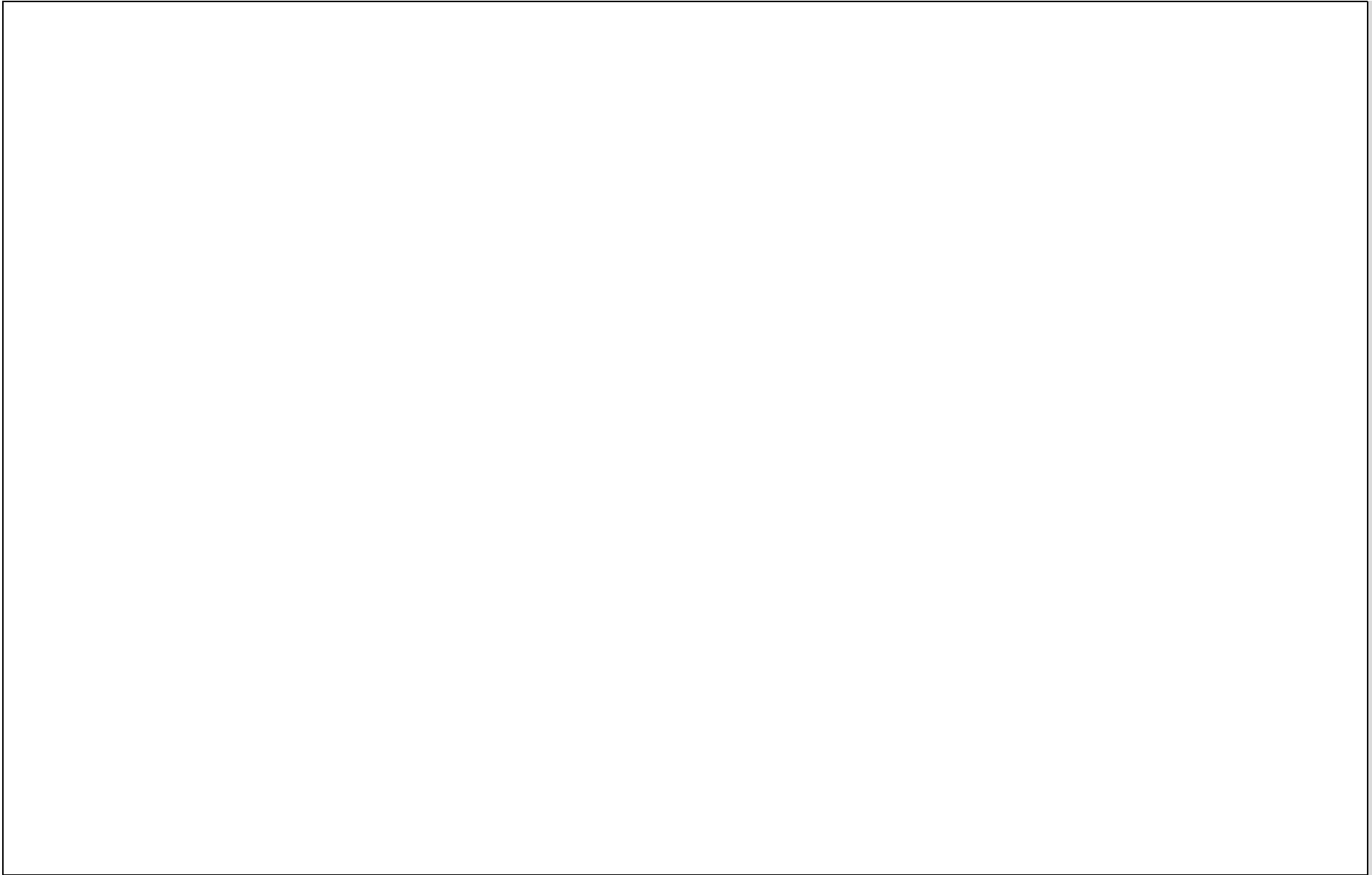
- Strukturverbesserung: Die in diesem Bereich vorgeschlagenen Massnahmen werden in dieser Form nicht unterstützt. Zielführender wäre hier ein subsidiäres Vorgehen, das heisst, dass Massnahmen in diesem Bereich in Zukunft von den Kantonen ergriffen und durchgeführt würden.
- Boden- und Pachtrecht: Bis auf die Änderung der Bestimmungen zur Belastungsgrenze werden alle in diesem Bereich vorgeschlagenen Massnahmen vorbehaltlos unterstützt. Besonders die Stärkung der Position der Ehegatten ist unabdingbar. Eine Änderung der Bestimmungen zur Belastungsgrenze wird abgelehnt, weil es zu einer Erhöhung des administrativen Aufwands und des Risikos für Landwirte führen würde.
- Innovation: Ohne Vorbehalt werden die vorgeschlagenen Massnahmen zur Innovationsförderung und Digitalisierung unterstützt. Eine verbesserte Vernetzung von Theorie und Praxis ist stets anzustreben. Die immer stärker um sich greifende Digitalisierung muss ihren Niederschlag auch in der Landwirtschaft finden. Auch die Ermöglichung neuer Produktionsformen (Massnahmen sollen auf alle lebenden Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel angewendet werden) bleibt widerspruchlos.

Im Bereich «Umwelt und natürliche Ressourcen» vorgeschlagene, neue Massnahmen:

- Weiterentwicklung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN):
 - o Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel: Die vorgeschlagenen Massnahmen in den Bereichen der Nährstoffe und der Pflanzenschutzmittel müssen auch unter dem Eindruck der Trinkwasser- und der Pestizidinitiative betrachtet werden. Grundsätzlich ist ein verbesserter Schutz der Ökosysteme und der Gewässer mittels strengerer Vorgaben wünschenswert. Allerdings muss bei der Ausgestaltung der Vorgaben darauf geachtet werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gewahrt bleibt.
 - o Standortanpassung: Die Schweizer Landschaft ist höchst vielfältig in ihrer Ausprägung, einheitliche Vorgaben machen deshalb hier wenig Sinn. Es ist deshalb nur logisch, wenn die Massnahmen standortspezifisch getroffen werden können. Allerdings müssen diese standortspezifischen Massnahmen angemessen abgegolten werden.
- Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung: Grundsätzlich stellt die Förderung der Biodiversität ein wichtiges und richtiges Anliegen dar. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob ein solches System mit zwei Modellen nicht einfacher zu gestalten wäre, damit die administrative Belastung der Landwirte nicht noch mehr zunimmt.
- Förderung der Tiergesundheit: Diese Massnahmen werden ohne Einschränkung unterstützt.
- Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge: Diese Massnahmen werden unterstützt.
- Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien: Diese Massnahmen werden

ausdrücklich unterstützt. Die BDP spricht sich klar dafür aus, dass Landwirtschaft in der Schweiz standortangepasst betrieben werden soll.

- Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken: Diese Massnahme wird vorbehaltlos unterstützt.
- Umsetzung der Strategie Tierzucht 2030 des WBF: Diese Massnahme wird begrüsst.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



CVP Schweiz

2020_CVP_PDC_PPD_Christlichdemokratische Volkspartei_Partí démocrate-chrétien_
Partito popolare democratico_2019.03.06

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 6. März 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Agrarpolitik ab 2022 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP setzt sich für eine zukunftsgerichtete, durch Familienbetriebe getragene Landwirtschaft ein. Die Schweizer Bevölkerung hat sich mit der Annahme des Verfassungsartikels 104a BV klar für eine starke und nachhaltige einheimische Landwirtschaft ausgesprochen. Die zukünftige Agrarpolitik muss sich zwingendermassen an diesen Vorgaben orientieren. Es ist wichtig, dass das unternehmerische Handeln der Landwirte nicht durch unnötige Regulationen und hohen administrativen Aufwand eingeschränkt wird.

Die CVP unterstützt die aktuelle Agrarpolitik. Die Anpassungen mit der Agrarpolitik 14-17 waren mit einschneidenden Veränderungen verbunden. Aus Sicht der CVP muss diese jetzt weitergeführt und nur in gewissen Punkten justiert werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Agrarpolitik 2022 will jedoch in verschiedenen Bereichen die bisherige Politik vollkommen umkrempeln. Dies geht der CVP entschieden zu weit, weil dadurch die Rechtsunsicherheit für die Landwirtschaftsbetriebe massiv erhöht wird. Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Wertschöpfung beim Bauern, ein für die CVP zentrales Anliegen, vom Bundesrat zu wenig berücksichtigt. Die auf dem Markt erzielbaren Einkommen müssen mit gezielten Massnahmen verbessert werden. Aus Sicht der CVP hat es der Bundesrat in der vorliegenden Revision verpasst, hier klare Fortschritte aufzugleisen.

Ebenfalls würde aus Sicht der CVP der administrative Aufwand der Bauern und der Kantone durch die Revision nicht gesenkt, sondern vergrössert.

Die vorliegende Revision hat nichtsdestotrotz auch positive Aspekte, welche von der CVP explizit begrüsst werden. Wie von der CVP gefordert, wurden die internationalen Entwicklungen bezüglich den Freihandelsabkommen aus der Vorlage ausgegliedert. Dies ist politisch korrekt und führt zu einer Versachlichung der Diskussion.

Ebenfalls unterstützt die CVP die vorgeschlagene Höhe des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens 2022-2025. **Dieser gewährleistet die notwendigen Mittel, damit die Verfassungsziele erreicht werden können.**

Zudem begrüsst die CVP die Einführung einer Plattform für Agrarexporte und die vom Bundesrat vorgeschlagene Fokussierung auf die Nutzung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Dies sind wichtige Unterstützungen um die Agrarbranche auf die kommenden Herausforderungen vorzubereiten.

Direktzahlungssystem

Der Bundesrat schlägt vor, das System der Direktzahlungen komplett umzubauen. Dies ist für die CVP unverständlich. Der vorliegende Systemwechsel ist nicht nötig und schafft Rechtsunsicherheit für die Landwirtschaftsbetriebe. Diese müssen sich wieder an grundlegende Änderungen anpassen und ihre Betriebe umstellen. Systemwechsel führen zu einschneidenden Veränderungen bei den Betrieben und sollten nicht ohne gewichtigen Nutzen vorgenommen werden. Die vom Bundesrat angestrebten Ziele, wie die Förderung der betrieblichen Vielfalt, können aus Sicht der CVP auch ohne einen einschneidenden Systemwechsel erreicht werden.

Der Vorschlag des Bundesrats zur Erhöhung der Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung geht für die CVP deutlich zu weit und wird abgelehnt.

Die neu eingeführte Voraussetzung eines angemessenen, persönlichen Sozialversicherungsschutz für die mitarbeitende Ehepartnerin oder Ehepartner für den Erhalt der Direktzahlungen wird von der CVP grundsätzlich begrüsst. Die Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Situation der mitarbeitenden Familienmitglieder ist ein wichtiges Anliegen. Die Familienmitglieder leisten einen wichtigen Beitrag an die Landwirtschaft und müssen deshalb auch angemessen geschützt werden. **Die Umsetzung dieser Massnahme soll mit einer Beratungspflicht im Bereich des Versicherungsschutzes, beim Bezug von Starthilfe oder Investitionskrediten erfolgen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist kaum zu kontrollieren und mit einem deutlichen administrativen Mehraufwand auf Stufe der Kantone verbunden.**

Umweltschutzziele und Klimawandel

Die CVP begrüsst grundsätzlich die vom Bundesrat festgeschriebenen Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Zum Beispiel ist die vorgeschlagene Reduktion der Emissionen und Überschüsse um 10 Prozent aus Sicht der CVP angebracht und den Zielen der Schweizer Klima- und Umweltpolitik angepasst. Die CVP steht jedoch den vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) kritisch gegenüber. Die ULZ wurden im Bereich der Landwirtschaft zum Teil erreicht, zum Teil nicht erreicht. Für die CVP ist eine Verbesserung der einzelnen Instrumente für die Erreichung der ULZ zielführender als der allgemeine Ausbau des ÖLN. Dabei ist zu beachten, dass Betriebe welche bereits eine gute Arbeit geleistet haben, nicht benachteiligt werden. Es darf nicht sein, dass Betriebe, welche in der Vergangenheit wenig für den Umweltschutz geleistet haben, durch die neuen Regulierungen auch noch bevorteilt werden. Es sind gezielt Anreize zu schaffen, damit die UZL in den noch nicht

funktionierenden Bereich erreicht werden können. **Hierbei ist vor allem auch auf die Kontrollierbarkeit der Kriterien und mögliche Zielkonflikte zu achten.** Zum Beispiel steht beim Ammoniak eine Senkung der Emissionen in direktem Konflikt mit dem Tierwohl in Freilaufställen. Diese Zielkonflikte gilt es anzuerkennen und zu berücksichtigen. **Das einmal gesteckte Ziel für UZL, auch in anderen Wirtschaftsbereichen, ist für einen nachhaltigen Effekt nicht aus den Augen zu verlieren.**

Entscheidend ist jedoch nicht nur die Begrenzung des Klimawandels, sondern auch die Anpassung an deren Auswirkungen. Für die CVP fehlt in der Vorlage für letzteres jedoch eine geeignete Strategie. Die im erläuternden Bericht nur sehr kurze Abhandlung des Risikomanagements ist aus Sicht der CVP ungenügend. Der Klimawandel wird Wetterphänomene wie Trockenheit oder Bodenerosion in Zukunft weiter akzentuierten. Die CVP fordert den Bundesrat auf, bereits im Rahmen der vorliegenden Vorlage eine gesetzliche Grundlage einzuführen um das Risikomanagement, insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels, der Bäuerinnen und Bauern zu unterstützen.

Quereinsteiger

Die CVP begrüsst im Grundsatz die Vereinfachung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft. Für die Erhaltung einer nachhaltigen Landwirtschaft, und damit der Kulturlandschaft, ist es unabdingbar, dass auch vermehrt Quereinsteiger in der Landwirtschaft Fuss fassen können. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung, die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person, steht die CVP jedoch kritisch gegenüber. Es sind Zweifel angebracht, ob bäuerliche juristische Personen die von der CVP unterstützten Ziele einer Familienbetrieblichen Landwirtschaft Rechnung tragen würden. Das Ziel der Selbstbewirtschaftung darf auch bei Quereinsteigern nicht verloren gehen. Dem Kriterium der Selbstbewirtschaftung ist künftig allgemein mehr Beachtung zu geben.

Ein aus Sicht der CVP zielführender Hebel wäre eine Vergrösserung der Palette verschiedener Betriebsmodelle. Es ist Genossenschaften oder Betriebsgesellschaften bereits heute erlaubt Landwirtschaft zu betreiben. Solche Modelle sollten in Zukunft einfacher ermöglicht und gezielter gefördert werden. Dies ist jedoch auch ohne die Schwächung des bäuerlichen Boden- oder Pachtrechts möglich.

Fragebogen

Die CVP ist erstaunt, dass der beiliegende Fragebogen neben der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats verschickt wurde. Es ist befremdend, dass Entscheide des Parlaments bei der letzten Beratung der Agrarpolitik durch ein derartiges Vorgehen unterwandert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 2020_CVP_PDC_PPD_Christlichdemokratische Volkspartei_Partí démocrate-chrétien_
Partito popolare democratico_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
CVP Schweiz, Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Justin Grämiger, graemiger@cvp.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

2060_FDP_FDP. Die Liberalen; PLR. Les Libéraux-Radicaux; PLR.I Liberali Radicali_2019.03.05

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 5. März 2019 / AN
VL Agrarpolitik ab 2022

Elektronischer Versand: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den Zielen der Agrarpolitik ab 2022 grundsätzlich zu. Wir unterstützen, dass in den Bereichen Markt, Betrieb und natürliche Ressourcen Massnahmen ergriffen werden sollen, damit sich die Schweizer Landwirtschaft zukünftig auf den in- und ausländischen Märkten behaupten kann, die Ressourcen effizient genutzt werden können und die Umwelt geschont wird. Insbesondere begrüssen wir, dass die Marktorientierung, das unternehmerische Potenzial, die Selbstverantwortung und die Innovationskraft der Landwirtschaft gestärkt werden soll.

1. Bereich Markt

Im Bereich «Markt» begrüssen wir, dass Inlandsleistungen und Marktentlastungsmassnahmen abgeschafft werden. Inlandsleistungen schaffen Renten für Importeure, haben einen bewahrenden Effekt auf bestehende Handelsstrukturen und behindern den Eintritt von neuen Akteuren. Kommt durch die Aufhebung der Massnahme die inländische Produktion zu fest unter Druck, müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um diese zu stärken. Marktentlastungsmassnahmen wiederum werden bei vorhersehbaren Marktschwankungen geleistet, welche gemäss Selbstverantwortungsprinzip vom Landwirt einberechnet werden müssen.

Darüber hinaus müssen wir akzeptieren, dass das Parlament sich gegen die Diskussion um den Abbau des Grenzschutzes gestellt hat. Dennoch möchten wir betonen, dass eine tatsächliche Stärkung des Bereichs «Markt» nur mit einer Senkung des Grenzschutzes vollzogen werden kann. Für die FDP liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft langfristig in einer qualitativ hochstehenden Produktion in einem liberalisierten und wettbewerbsfähigen Umfeld. Um dieses Ziel zu erreichen darf nicht bereits die Diskussion um einen Abbau des Grenzschutzes verweigert werden. Eine Abschottung des Marktes lohnt sich weder für die Landwirtschaft selbst, noch für den Konsumenten, noch für die Schweizer Wirtschaft insgesamt. Die Schweizer Bauern müssen sich nicht vor der Konkurrenz fürchten, sondern sollen sich am Markt orientieren und stolz auf ihre Produkte sein. Die FDP will sie darin unterstützen, indem Bürokratie abgebaut, ein grosser unternehmerischer Handlungsspielraum garantiert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft gezielt gestärkt wird. So wird die Eröffnung neuer Absatzmärkte eine wahre Perspektive. Der Strukturwandel soll dabei finanziell unterstützt werden. Direktzahlungen sollen dann gezielt und massvoll nur noch Leistungen abgelten, welche in einem gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen.

Es ist nicht zielführend, die Schweizer Landwirtschaft zu finanzieren, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte gezielt gestärkt wird. Diese muss daher noch weiter gestärkt werden.

Mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einhergehend fordern wir zudem seit längerem den konsequenten Bürokratieabbau in der Landwirtschaft. Wir verweisen gerne auf die Motion Walter Müller [14.4098](#) und das Postulat Keller-Sutter [14.4046](#). Erfreut nehmen wir zwar zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Digitalisierung nutzen will, um den administrativen Aufwand für Landwirte zu verringern. Darüber hinaus müssen die Anstrengungen zum Abbau von Bürokratie aber gezielter und verstärkt angegangen werden.

Hierzu darf nicht nur beim Bauern angesetzt werden, sondern der gesamte Prozess muss durchforstet werden und bei allen involvierten Akteuren – auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene – angesetzt werden. Es muss zu einer konsequenten Aufgabenteilung der verschiedenen Stufen kommen. Dies ist ein zentraler Punkt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirte zu stärken. Denn wenn ihnen zusätzlich Blei an die Füße gehängt wird, kann nicht erwartet werden, dass sie im freien Wettbewerb schwimmen lernen. So ist beispielsweise zu kritisieren, dass im Bereich Biodiversität mehrere mögliche Ansätze bereitgestellt werden. Des Weiteren bergen die regionalen Ansätze ebenfalls das Risiko, dass die Komplexität für Bauern zunimmt. Die FDP hat in diesem Sinne interessiert die Studie von Chavaz und Pidoux, im Auftrag der economiesuisse, zur Vereinfachung des Subventionssystems mit neuen Kompetenzregelungen zur Kenntnis genommen. Wir fordern den Bundesrat auf, diese neue Kompetenzregelung zu prüfen. Falls Doppelspurigkeiten abgeschafft und der administrative Aufwand für die Landwirtschaft gesenkt werden kann, wäre dieses Modell für Landwirte ein Gewinn.

2. Bereich Betrieb

Im Bereich «Betrieb» begrüßen wir insbesondere, dass der Quereinstieg in die Landwirtschaft vereinfacht wird und das Erwerbsrecht für bäuerliche juristische Personen verbessert wird. Dies schafft unternehmerischen Freiraum und fördert Innovation. Allerdings muss beim neuen Erwerbsrecht von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben durch Stiftungen, Genossenschaften und Vereine darauf geachtet werden, dass Boden tatsächlich für landwirtschaftliche Innovation oder Produktion genutzt wird und nicht zu einem anderen Zweck erworben wird. Wir sind zudem kritisch, ob eine höhere Anforderung an die Betriebsführung gestellt werden soll. Eine höhere Berufsbildung im Bereich Landwirtschaft ist sicherlich zu begrüßen, sollte aber nicht die Betriebsführung von innovativen Köpfen verhindern.

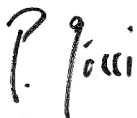
3. Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen

Im Bereich «Umwelt und natürliche Ressourcen» begrüßen wir, dass der Bundesrat Massnahmen plant, um den allfälligen Risiken von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu begegnen, den Tier- und Umweltschutz sowie die Biodiversität zu stärken. Wir sind für eine klare Senkung des Einsatzes von PSM – unter Einbezug von alternativen Wirkstoffen und Methoden sowie gemäss aktuellen und wissenschaftlich fundierten Forschungsergebnissen. Wir fordern jedoch wo immer möglich, dass Massnahmen standortangepasst ergriffen werden, damit den lokalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Zudem muss ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, welcher nicht die eine Zielsetzung gegen die andere ausspielt. Auf der Liste der PSM mit erhöhtem Risikopotential aus dem Aktionsplan PSM sind zudem bereits jetzt viele Wirkstoffe, die bei einem vollständigen Verzicht keine Qualitätsproduktion mehr erlauben und bei denen mangels Wirkstoffalternativen eine hohe Resistenzgefahr drohen würde. Ein komplettes Anwendungsverbot dieser Wirkstoffe wäre für die Schweizer Landwirtschaft fatal. Es fehlen alternative wirksame Wirkstoffe und Methoden in diversen Kulturen. In der Forschung sollen daher mehr Ressourcen für die Erarbeitung wirksamer Alternativen eingeplant werden.

Anbei erhalten Sie die Fragebogen zur Agrarpolitik ab 2022. Wir haben in diesem jedoch nur zu den grossen Linien und den uns prioritären Punkten Stellung genommen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz

Anhang

- › Formular mit Bemerkungen und Anträgen
- › Fragebogen zu Inandleistungen und Marktentlastungsmassnahmen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	FDP.Die Liberalen Schweiz 2060_FDP_FDP. Die Liberalen; PLR. Les Libéraux-Radicaux; PLR.I Liberali Radicali_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Neuengasse 20, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe vorangehende Stellungnahme.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2., Seite 30ff, Bereich Markt	Erneuter Versuch die Diskussion um Abbau von Grenzschutz zu führen vorsehen.	Eine tatsächliche Stärkung des Bereichs «Markt» kann nur mit einer Senkung des Grenzschutzes vollzogen werden kann. Für die FDP liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft langfristig in einer qualitativ hochstehenden Produktion in einem liberalisierten und wettbewerbsfähigen Umfeld. Um dieses Ziel zu erreichen, darf nicht bereits die Diskussion um einen Abbau des Grenzschutzes verweigert werden. Eine Abschottung des Marktes lohnt sich weder für die Landwirtschaft selbst, noch für den Konsumenten, noch für die Schweizer Wirtschaft insgesamt. Es ist nicht zielführend, die Schweizer Landwirtschaft zu finanzieren, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte gestärkt wird.
	Konsequenter Abbau von Bürokratie	<p>Mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einhergehend, fordern wir zudem seit längerem den konsequenten Bürokratieabbau in der Landwirtschaft. Wir verweisen gerne auf die Motion Walter Müller 14.4098 und das Postulat Keller-Sutter 14.4046.</p> <p>Die Anstrengungen zum Abbau von Bürokratie müssen gezielter und verstärkt angegangen werden. Hierzu darf nicht nur beim Bauern angesetzt werden, sondern der gesamte Prozess durchforstet werden und bei allen involvierten Akteuren – auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene – angesetzt werden. Es muss zu einer konsequenten Aufgabenentflechtung der verschiedenen Stufen kommen.</p> <p>Die FDP hat in diesem Sinne interessiert die Studie von Chavaz und Pidoux, im Auftrag der economiesuisse, zur Vereinfachung des Subventionssystems mit neuen Kompetenzregelungen, zur Kenntnis genommen. Wir fordern den Bundesrat auf, diese neue Kompetenzregelung zu prüfen. Falls Doppelspurigkeiten abgeschafft und der administrative Aufwand für die Landwirtschaft gesenkt werden kann, wäre dieses Modell für Landwirte ein Gewinn.</p>
2.3.3.2, Seite 35, Bereich Betrieb, Anforderung an die Ausbildung (Art. 4 DZV)		Der Quereinstieg oder innovative Ideen im Bereich Landwirtschaft sollten nicht durch zu formale Anforderungen an die Ausbildung verunmöglicht werden.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, Seite 40ff	Wir fordern wo immer möglich, dass Massnahmen standortangepasst ergriffen werden, damit den lokalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden	Wir sind für eine klare Senkung des Einsatzes von PSM – unter Einbezug von alternativen Wirkstoffen und Methoden sowie gemäss aktuellen und wissenschaftlich fundierten Forschungsergebnissen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann. Zudem muss ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, welcher nicht die eine Zielsetzung gegen die andere ausspielt.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, Abs. 2, Bst. G LwG	Präzisierung erforderlich	<p>Der Begriff «umweltschonend» ist zu wenig definiert. Den Risiken von Pflanzenschutzmitteln ist zu begegnen und deren Einsatz zu reduzieren, doch dies gezielt und mit einem umfassenden Ansatz, welcher nicht einseitig (und allenfalls ohne wissenschaftlich fundierte Grundlage) zu Verboten führt.</p> <p>Es kann beispielsweise nicht sein, dass statt einer einmaligen Behandlung mit einem PSM mit erhöhtem Risikopotential neu 4 Behandlungen mit einem PSM mit weniger erhöhtem Risikopotential nötig sind und gleichzeitig Resistenzen entstehen. Das Umweltrisikopotential muss je Strategie evaluiert werden. Auf der Liste der PSM mit erhöhtem Risikopotential aus dem Aktionsplan PSM sind bereits jetzt viele Wirkstoffe, die bei einem vollständigen Verzicht z.B. im Obstbau und Gemüsebau keine Qualitätsproduktion mehr erlauben und mangels Wirkstoffalternativen eine hohe Resistenzgefahr drohen würde. Ein komplettes Anwendungsverbot dieser Wirkstoffe wäre für die Schweizer Landwirtschaft fatal. Es fehlen alternative wirksame Wirkstoffe und Methoden in diversen Kulturen. In der Forschung sollen daher mehr Ressourcen für die Erarbeitung wirksamer Alternativen eingeplant werden.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Überarbeitung erforderlich	<p>Die Beiträge müssen so ausgestaltet sein, dass weder kleine Betriebe künstlich am Leben erhalten werden noch die Expansionsmöglichkeiten verhindert werden. Ein Beitrag pro Betrieb ist zwar eine Verbesserung weg vom zu starken Fokus auf Fläche, mag jedoch im Sinne erstgenannter Zielsetzungen nicht überzeugen.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Prüfung erforderlich	<p>Wir sind nicht überzeugt, dass ein Systemwechsel effizient die Biodiversität verbessert. Stattdessen besteht das Risiko, dass administrativer Aufwand generiert wird mit einem komplexen neuen System.</p>
Art. 76a standortangepasste Landwirtschaft/Art. 87a Unterstützte Massnahmen	Prüfung der standortangepassten Landwirtschaft erforderlich	<p>Regionale Ansätze für die Landwirtschaft werden unterstützt, aber nur wenn es nicht zu Doppelspurigkeiten und verstärktem administrativem Aufwand kommt. Es muss zu einer konsequenten Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen kommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 118	Prüfung erforderlich	Eine Stärkung von Forschung, Bildung und Beratung sowie innovativen Projekten wird grundsätzlich unterstützt. Dies muss jedoch entweder komplementär oder im Rahmen der bestehenden Angebote geschehen (LIWIS, Innosuisse). Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.
Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV) Art. 1c Zulage für verkäste Milch	Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: ... b. Glerner Rohziger als Rohstoff für Glerner Schabziger , oder ...	Die langfristige Sicherung des Glerner Schabzigers ist davon abhängig, dass ergänzend weitere Produktinnovationen mit Glerner Rohziger lanciert werden können. Damit verbunden ist die Gewährleistung der Perspektive, dass auch in Zukunft möglichst viel Milch aus der Region vor Ort zu einem fairen Preis verarbeitet werden kann. Diese Stärkung der regionalen Anreizsysteme unterstützt insbesondere auch die Zielsetzungen der Agrarpolitik ab 2022.
Art. 14 Abs. 4 GSchG	Prüfung erforderlich	<p>Es ist darauf zu achten, dass die Reduktion der maximalen Düngergrossvieheinheiten nicht kontraproduktiven Auswirkungen hat. Eine Senkung sollte nicht zu mehr Düngertransporten führen und auch nicht den Import von ökologisch allenfalls schlechter hergestellten Lebensmitteln fördern.</p> <p>Die Regelung könnte mehrheitlich Betriebe treffen, welche bisher bereits Hofdünger von ihren Betrieben wegführen. Damit diese Betriebe die neuen Grenzen erreichen, müssten sie nur noch mehr Hofdünger wegführen. Auch Betriebe, welche bisher kein Hofdünger weggeführt haben und nun von dieser Grenze betroffen wären, könnten dies über eine Wegfuhr von Hofdüngern lösen. Dadurch kann dieser neue Grenzwert nur zu einer vermehrten Verschiebung von Hofdüngern in Regionen führen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wenn die Betriebe den Tierbestand senken, könnten diese Massnahmen zu einem zusätzlichen Import von ökologisch allenfalls schlechter hergestellten Lebensmitteln in die Schweiz führen.</p> <p>Es soll daher geprüft werden, ob auf die Festlegung eines Maximalbesatzes überhaupt sinnvoll ist, oder ob es nicht ausreicht, wenn die Suisse-Bilanz (inklusive festgelegtem Fehlerbereich) erfüllt wird. Zudem sollte auch hier versucht werden regional die Probleme anzugehen, um nicht durch eine flächendeckende Regelung kontraproduktive Effekte auszulösen.</p>
Artikel 25, 42, 49, 62, 65b BGG	Präzisierung	<p>Beim neuen Erwerbsrecht von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben durch Stiftungen, Genossenschaften und Vereine darauf geachtet werden, dass Boden tatsächlich für landwirtschaftliche Innovation oder Produktion genutzt wird und nicht zu einem anderen Zweck erworben wird.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 2060_FDP_FDP. Die Liberalen; PLR. Les Libéraux-Radicaux; PLR.I Liberali Radicali_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

FDP.Die Liberalen Schweiz

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Annika Nussbaum, nussbaum@fdp.ch, 078 876 72 35

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Kommen durch die Aufhebung der Massnahme die inländische Produktion zu fest unter Druck, müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um diese zu stärken.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 2060_FDP_FDP. Die Liberalen; PLR. Les Libéraux-Radicaux; PLR.I Liberali Radicali_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
FDP.Die Liberalen Schweiz

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Annika Nussbaum, nussbaum@fdp.ch, 078 876 72 35

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Kommen durch die Aufhebung der Massnahme die inländische Produktion zu fest unter Druck, müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um diese zu stärken.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

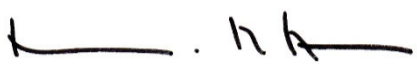

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+);

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione 2070_GPS_PES_Grüne Partei der Schweiz_Partí ecologiste suisse_Partito ecologista svizzero_2019.03.05	Grüne Partei Schweiz Grüne Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern Tel: +41 31 326 66 00 E-Mail: urs.scheuss@gruene.ch
Adresse / Indirizzo	Bern, 5. März 2019  Regula Rytz Präsidentin
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Urs Scheuss stv. Generalsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die GRÜNEN Schweiz streben eine innovative Land- und Ernährungswirtschaft an, welche schonend mit den Ressourcen umgeht, sozial verträglich und wirtschaftlich nachhaltig ist. Dafür sind insbesondere faire Produzentenpreise entscheidend. Im Zentrum der grünen Landwirtschaftspolitik stehen die Förderung der Biolandwirtschaft sowie eine standortangepasste, regionale Lebensmittelversorgung mit einer engen Bindung zwischen Produzent*innen und Konsument*innen. Will die Landwirtschaft eine Zukunft haben, muss sie zudem einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und zum Klimaschutz leisten.

Die Schweiz importiert die Hälfte ihrer Lebensmittel. Wie bei der Schweizer Landwirtschaft soll auch bei den Importprodukten die nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Lebensmittel aus ökologischer Landwirtschaft und aus fairem Handel sollen mit geeigneten Massnahmen bevorzugt werden. Aus Sicht der GRÜNEN müssen künftige Reformschritte in der Agrarpolitik den ressourcenschonenden Konsum und grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen, konsequent einbeziehen. Erst so kommt die Agrarpolitik den Erfordernissen des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung nach.

In der Vorlage zur Agrarpolitik 2022+ stellt der Bundesrat drei Strategien in den Vordergrund: Verbesserungen auf den Märkten, mehr Leistungen für Umwelt und Tierwohl und mehr unternehmerische Freiheiten für die Landwirtinnen und Landwirte.

Die GRÜNEN teilen grundsätzlich diese Vision. Die Vorschläge des Bundesrates sind aber eine ungenügende Antwort auf die Herausforderungen insbesondere im Umweltschutz. Für uns stehen folgende Handlungsfelder im Vordergrund:

1 Nachhaltige Produktionssysteme und nachhaltiger Konsum fördern

Die Agrarpolitik soll sich darauf konzentrieren, bestehende nachhaltige Produktionssysteme wie Bio und die Integrierte Produktion (IP) weiterzuentwickeln. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) ist angesichts der bestehenden Defizite anzupassen, etwa mit Vorgaben für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder spezifischen Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme in bestimmten Gebieten, wie dies der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vorschlägt. Den Übergängen von ÖLN zu IP, Bio und anderen nachhaltigen Produktionssystemen ist besondere Beachtung zu schenken, Hindernisse sind gezielt zu eliminieren. Forschung, Bildung und Beratung sind entsprechend auszurichten.

Mehr nachhaltige Produktion erfordert auch die entsprechenden Märkte mit nachhaltigen Konsummustern. Der neue Verfassungsartikel zur Ernährungssicherheit verpflichtet den Bundesrat dazu, aktiv zu werden. Die Agenda 2030 der UNO (Sustainable Development Goals SDG) gibt den internationalen Rahmen vor. Im Zentrum stehen dabei Massnahmen gegen Food Waste entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die Sensibilisierung für weniger und bewussteren Fleischkonsum sowie die Förderung regionaler und saisonaler Lebensmittel und von Produkten aus fairem Handel.

Zudem soll der Konsum von Bioprodukten aktiv gefördert werden. In der Schweiz werden 14% der landwirtschaftlichen Nutzfläche biologisch bewirtschaftet. 11.7% des gesamten Produktionswertes wird mit Biolebensmittel erwirtschaftet. Jedoch geben die Konsument*innen nur 9% ihres Haushaltsbudgets für Biolebensmittel aus. Wenn in der Schweiz der Biolandbau gefördert werden soll, muss der Konsum von Bioprodukten zunehmen. Eine Sensibilisierung der Bevölkerung über die Vorteile der Biolandwirtschaft ist deshalb angesagt. Zudem könnten Bund, Kantone und Gemeinden mit gutem Beispiel vorangehen und im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens Bioprodukte sowie regionale und saisonale Lebensmittel bevorzugen. Dies wäre ein wichtiges Marktsignal.

Unabdingbar ist eine bessere Deklaration von verarbeiteten Lebensmittelprodukten in Bezug auf die Herkunft der Rohstoffe, wie die Motion 18.4381 von Maya Graf fordert. Eine transparente Deklaration ermöglicht erst bewusste Kaufentscheide und stärkt die Sensibilisierung für mehr Nachhaltigkeit.

2 Fairer Handel statt Freihandel durchsetzen

Mit den zunehmenden Lebensmittelimporten ist die Schweiz immer stärker von der Agrarwirtschaft anderer Länder abhängig und verursacht dort Umwelt- und soziale Kosten. Deshalb ist es wichtig, dass nicht nur hohe Anforderungen an die in der Schweiz produzierten Lebensmittel gestellt werden, sondern auch an die importieren. Auch für die Importe sollen Nachhaltigkeitskriterien gelten, wie dies die Fair-Food-Initiative gefordert hat. Zudem sind auch die negativen Auswirkungen der Lebensmitteltransporte zu verringern. Insbesondere sollen Flugtransporte vermieden oder zumindest obligatorisch gekennzeichnet werden (vgl. unten unsere Anträge zur Umsetzung von Artikel 104a BV, Seite 12).

Im erläuternden Bericht zur AP 22+ steht immer wieder, dass die Schweizer Landwirtschaft wettbewerbsfähiger werden soll. Für die GRÜNEN steht dieses Ziel ganz klar nicht im Vordergrund. Denn was bedeutet eine international wettbewerbsfähige Landwirtschaft? Es ist vor allem eine Landwirtschaft, die möglichst billig Lebensmittel herstellt. Dies wird im Hochlohnland Schweiz mit den entsprechend hohen Produktionskosten nie möglich sein, ausser bei einer Produktion auf Kosten der Umwelt, des Tierwohls und letztlich auch auf Kosten der Bauernfamilien. Eine Industrialisierung der Landwirtschaft sowie ein verstärkter Strukturwandel sind die Folgen. Deshalb ist für die GRÜNEN klar, dass für gewisse Agrarprodukte auch in Zukunft Zölle und Kontingente notwendig sind, denn eine nachhaltige Landwirtschaft ist zu heutigen Weltmarktpreisen nicht zu haben. Wie der Schweizer Tierschutz STS fordern die GRÜNEN einen qualitativen Aussenschutz. Mit der Einhaltung von Qualitätsstandards kann verhindert werden, dass Lebensmittel aus Billigproduktion (z.B. Massentierhaltung) den Schweizer Markt überschwemmen und die Preise noch mehr unter Druck setzen.

Die Massnahmen für einen fairen, nachhaltigen Handel helfen bei der Erfüllung mehrerer UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDG Nr.: 1, 2, 12 und 13). Auf diese hat sich die Schweiz verpflichtet (siehe auch Motion 18.4382 Maya Graf Aktionsplan Fairer Handel:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20184382>)

3 Input-Kosten senken

Mit Blick auf mehr Kosteneffizienz muss vor allem bei den Input-Kosten angesetzt werden. In dieser Hinsicht besteht ein grosses Sparpotential für die Schweizer Landwirtschaft. Wenn weniger Inputs (insbesondere Kraftfutter, Mineraldünger, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM)) eingesetzt werden, sparen die Bäuer*innen Kosten. Zudem hätte dies positive Auswirkungen auf die Umwelt (weniger Stickstoffüberschuss, weniger Einträge von PSM usw.) und das Tierwohl (Förderung Weiden). Deshalb muss der Bund die neutrale, firmenunabhängige Beratung stärken. Marktbeherrschende Firmen, beispielsweise die fenaco haben keinen Anreiz, kostensenkende Beratung und Angebote zu machen.

4 Klimaschutz und standortangepasste Landwirtschaft stärken

In der Schweiz ist im Bereich Landwirtschaft beim Klimaschutz wenig Ehrgeiz zu erkennen, obwohl sich hier Chancen für Produzentinnen und Produzenten eröffnen. Ansätze wie zum Beispiel die von Frankreich initiierte Initiative „4 pour 1000“ erlauben den Rollenwechsel: Anstatt Verursacherin und Leidtragende der Klimakrise zu sein, kann die Landwirtschaft mit der Anreicherung von Kohlendioxid im Boden einen Beitrag zur Lösung leisten. Eine wichtige Massnahme für die CO₂-Sequestrierung durch Humusaufbau ist die Förderung von Dauergrünland (insb. Weiden). Deshalb soll die graslandbasierte Fütterung bei Wiederkäuern gefördert werden, denn diese ist im Grasland Schweiz standortgerecht. Zudem ist die Weidehaltung die beste Massnahme zur Förderung des Tierwohls.

Zur Stärkung des Umweltschutzes muss auch das Prinzip „Feed no Food“ in der Schweizer Agrarpolitik endlich umgesetzt werden. Die Biolandwirtschaft

geht hier mit gutem Beispiel voran: Ab 2022 sind im Biolandbau nur noch 5% Kraftfutter bei allen Wiederkäuern erlaubt. Auch deshalb soll der Biolandbau verstärkt gefördert werden.

Weiter ist die Landwirtschaft im Bereich der Energiewende ein wichtiger Akteur. Einerseits mit Energiesparmassnahmen (z.B. mit Projekten von AgroCleanTech) und andererseits mit der Produktion erneuerbarer Energien. Damit die Produktion erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft wirtschaftlich nachhaltig ist, muss der Bund geeignete Rahmenbedingungen schaffen.

5 Mehr Tierwohl statt Massentierhaltung

Die GRÜNEN stehen für die artgerechte Tierhaltung, die sich an den natürlichen Lebensbedingungen der Tiere orientiert. Artgerecht gehaltene Tiere sind vitaler, gesünder, weniger anfällig für Stress im gegenseitigen Umgang. Der Verzicht auf Massentierhaltung fördert nicht nur die ökologische Landwirtschaft und das Tierwohl, sondern ist auch wichtig fürs Klima, für die Umwelt und für unsere Gesundheit. Auch für Importprodukte tierischer Herkunft sollen Regelungen gelten, die das Tierwohl fördern. Die GRÜNEN fordern in diesem Zusammenhang auch einen Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren (vgl. unten unsere Anträge).

6 Indirekter Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative mit glaubwürdigen Massnahmen ausarbeiten

Eine hochwertige Boden-, Wald-, Luft- und Wasserqualität bildet die Grundlage für unsere Gesundheit und die Artenvielfalt. Das labile Ökosystem muss vor Übernutzung und Gefährdung geschützt werden. Dank der GRÜNEN wurde eine nationale Biodiversitätsstrategie entwickelt. Doch die akute Bedrohung der Artenvielfalt kann nur gestoppt werden, wenn den Worten auch Taten folgen. Hier gibt es empfindliche Lücken. Insbesondere bezüglich des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln ist die Agrarpolitik 22+ ungenügend und wird den Anliegen der Trinkwasser-Initiative und der Initiative „für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide“ nicht gerecht. Die GRÜNEN fordern einen indirekten Gegenvorschlag mit glaubwürdigen und rasch umsetzbaren Massnahmen.

Konkret braucht es:

- Die Einführung einer wirksamen Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM) sowie auf Mineraldünger.
- Die Anpassung des Mehrwertsteuersatzes bei den PSM (keine Privilegierung mehr).
- Die Stärkung der Forschung im Bereich Pflanzenschutz. Insbesondere müssen die finanziellen Mittel für das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) erhöht werden. Die Forschung im Bereich biologischer PSM ist zentral, weil die chemisch-synthetischen PSM aufgrund der Resistenzbildung in eine Sackgasse führen.
- Die Förderung der Biologischen Landwirtschaft. Einerseits durch mehr Direktzahlungen an Biobetriebe, andererseits mit einer Förderung des Konsums von Biolebensmitteln. In der Schweiz werden 14% der landwirtschaftlichen Nutzflächen biologisch bewirtschaftet, der Anteil der in der Biolandwirtschaft produzierten Produkte am gesamten Produktionswert beträgt 11.7%, beim Konsum liegt der Anteil an Bioprodukten jedoch nur bei 9% (Quelle: Bundesamt für Statistik). Hier besteht Nachholbedarf.
- Das sofortige Verbot von Glyphosat und weiterer besonders schädlichen PSM.

Ein glaubwürdiger indirekter Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen würde die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft verbessern und verhindern,

dass alte Gräben wieder aufgerissen und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren erschwert würde.

7 Gentechfreie Landwirtschaft und neue gentechnische Verfahren regeln

Im Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof die neuen gentechnischen Verfahren wie CRISPR/Cas9 dem Gentechnikgesetz unterstellt. Dies ist ein klares Signal auch für die Schweiz. Per Ende 2021 läuft hier das Gentechnik-Moratorium aus. In der AP 22+ fehlt erstaunlicherweise eine Strategie für den langfristigen Schutz der Bevölkerung vor gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf eine Schweizer Qualitätsstrategie ohne gentechnologische Züchtungen, wie dies in der „Qualitätscharta“ und in Label-Vorschriften wie Bio Suisse-Knospe, IP-Suisse oder Suisse Garantie verankert ist. Die GRÜNEN fordern, dass die gentechfreie Landwirtschaft sichergestellt wird, etwa durch eine weitere Verlängerung des Moratoriums oder durch ein gesetzliches Verbot von Gentech-Saatgut und gentechnisch veränderten Nutztieren. Zudem müssen die neuen gentechnischen Verfahren auch in der Schweiz konsequent dem Gentechnikgesetz unterstellt werden.

8 Forschung im Bereich der Biolandwirtschaft stärken

Weil nur eine umweltgerechte Landwirtschaft Zukunft hat, muss die Forschung im Bereich Biolandwirtschaft gestärkt werden. Insbesondere hinsichtlich der Herausforderungen im Bereich Pflanzenschutz muss die Forschung für biologische Pflanzenschutzmittel und -massnahmen ausgebaut werden. Auch die Forschung in der Tier- und Pflanzenzucht ist zentral. Dabei stehen resistente Pflanzen im Vordergrund, auch hinsichtlich des Klimawandels. Bei den Tieren sollen die Zuchtziele Langlebigkeit, Gesundheit, Raufutterverwertung (bei Rindern) sowie Zweinutzungsrasen (Hühner und Rinder) im Vordergrund stehen.

Die bisherigen staatlichen Fördermassnahmen im Bereich Tierzucht konnten die bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen der einseitigen Hochleistungszucht nicht verhindern. Der Schweizer Tierschutz STS hat bei der Ausarbeitung der Tierzuchtstrategie 2030 auf diesen tierschützerischen Missstand der staatlichen Zuchtförderung hingewiesen und eine klare Kurskorrektur gefordert: Das Tierwohl und die Tiergesundheit müssen im Zentrum stehen, Leistungsoptimierungen dürfen diese nicht beeinträchtigen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1 Ausgangslage		
1.6.1 Nachhaltige Entwicklung	Änderungsantrag: SDG (UNO-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung) sollen stärker betont werden	Die SDG sind als Chance zu verstehen. Sie werden international getragen von Wirtschaft, NGO und Behörden. Es soll daher aufgezeigt werden, wie die SDG bei der Umsetzung von Art. 104a der Bundesverfassung unterstützen können. Die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft in der Schweiz, sowie von nachhaltigen Importen, wie dies die Fair-Food-Initiative gefordert hat, stehen dabei im Zentrum.
	Änderungsantrag: Grössen- und Machtverhältnisse in der Wertschöpfungskette sollen transparent gemacht werden.	Der Bundesrat muss in der Botschaft über die Macht- und Marktverhältnisse in der Wertschöpfungskette im Kapitel „Ausgangslage“ besser informieren. Dazu muss die Transparenz betreffend Produzentenpreise, Margen und Preisbildungsmechanismen verbessert werden. Insbesondere gilt es auch die Marktakteure im vorgelagerten Bereich genauer unter die Lupe zu nehmen und Abhängigkeiten in der Wertschöpfungskette aufzuzeigen.
2. Grundzüge der Vorlage		
2.1 Vision		
2.3 Ziele Stossrichtung		
2.3.2 Markt, S.32	Zustimmung: Die Stossrichtung stimmt.	Marktunterstützungsmassnahmen (z.B. Schafwolle, Eier) sollen 2022-25 nicht als laufende Beiträge, sondern als Projektbeiträge zur Ablösung des bisherigen Systems ausbezahlt und ab 2026 abgeschafft werden. Betreffend der Produktion von Fischen, Insekten und Algen fordern die GRÜNEN eine Analyse der Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt (Futterproduktion) sowie die Raumplanung (neue Gebäude), bevor eine Öffnung diskutiert werden kann.
2.3.3 Betrieb	Änderungsanträge: Ablehnung: Anpassungen Ausbildung	Selbstverständlich sollen Landwirt*innen so gut wie möglich ausgebildet sein. Gleichzeitig ist wichtig, dass gut ausgebildete Quereinsteiger mit vernünftigem Aufwand in die Landwirtschaft umsteigen können. Insbesondere in den Bergzonen ist dabei eine

	Wir fordern: höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Flexibilisierung wichtig.
2.3.4 Umwelt		
Klima, S. 37	<p>Änderungsanträge:</p> <p>Wir fordern eine offensivere Politik bei der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke.</p> <p>Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann.</p> <p>Es fehlt ein umfassendes Programm für den Humusaufbau für die nächsten 10-30 Jahre (Ackerbau, Dauerkulturflächen, Grünland).</p> <p>Der Bundesrat soll mit einem Aktionsplan den Zusammenhang von Klima und Konsum berücksichtigen</p>	<p>Mit dem Pariser Abkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Treibhausgasemissionen (THG) zu reduzieren. Der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann (CO₂-Sequestrierung).</p> <p>Die GRÜNEN fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Die Landwirtschaft soll nicht nur als Klimasünderin, sondern auch als Chance für die CO₂-Sequestrierung wahrgenommen werden.</p> <p>Wie der DOK-Versuch des FiBL zeigt, sind Bioböden fruchtbarer. Die Studie zeigt, dass Böden, mit denen nach Grundsätzen des Biolandbaus gearbeitet wird, bis zu 20% reicher sind an Humus, Regenwürmern oder Wurzelpilzen.</p> <p>Auch aus Sicht des Klimaschutzes ist somit die Förderung des Biolandbaus zentral. Zudem ist bei der Fütterung von Wiederkäuern auf die „Feed no Food“-Strategie zu setzen, bei der eine graslandbasierte Fütterung und insbesondere das Weiden gefördert werden. Denn nicht nur der biologische Ackerbau, sondern insbesondere das beweidete Dauergrünland ist ein wichtiger Kohlestoffspeicher. Dies muss von der Politik anerkannt werden.</p> <p>Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können THG-Minderungen bewirken und eine wertschöpfungsstarke Schweizer Landwirtschaft fördern. Wir erwarten in der AP 22+ konkrete Massnahmen zur Umsetzung des Klimaabkommens von Paris:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen zur Klimabelastung von Lebensmitteln, zu den Vorteilen eines saisongerechten Konsums von Früchten und Gemüse sowie zur Bedeutung eines bewussten Fleischkonsums (Herkunft und Produktionsbedingungen beachten, weniger dafür nachhaltig produziertes Fleisch konsumieren, „from nose to tail“-Konzepte stärken usw.) - die Initiierung von Branchenabkommen u.a. zur Reduktion von Importen mit Flugtransport. Zudem müssen Flugtransporte bei Importprodukten zwingend

		deklariert werden.
Neue Massnahmen Umwelt (S. 39-41)	Zustimmung mit Vorbehalten: Weiterentwicklung ÖLN, Wirkungsverbesserung Biodiversität, Förderung Tiergesundheit (teilweise), Integration Ressourceneffizienz- beiträge in die Produktionssystem- beiträge, Kompetenzzentrum Pflanzenzucht/Nutztiergesundheit	Die GRÜNEN unterstützen die Weiterentwicklung des ÖLN, stellen aber fest, dass Vorschläge des Bundesrates oft noch ziemlich unklar sind. Der Bundesrat soll in der Botschaft aufzeigen, wie er die Weiterentwicklung des ÖLN in der Verordnung umzusetzen gedenkt. Für die GRÜNEN ist zentral, dass gesamtbetriebliche Produktionssysteme wie Bio von den einzelnen Massnahmen stärker profitieren können.
	Bedingte Zustimmung: Förderung einer standortangepassten LW mit regionalen Strategien nur, wenn diese wirklich innovativ und sinnvoll sind.	Das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht ausgereift. So wie dies im Bericht beschrieben ist, werden diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit weniger intensiver Bewirtschaftung gehen leer aus. Bevor langfristige Förderbeiträge gesprochen werden, muss daher im Rahmen von Pilotprojekten aufgezeigt werden, dass die Programme funktionieren und wirksam einen Beitrag an die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) leisten. Auf dieser Grundlage soll dann das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft überarbeitet werden.
2.3.5 Massnahmen zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Änderungsantrag: Die GRÜNEN fordern einen indirekten Gegenvorschlag mit glaubwürdigen Massnahmen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind zu wenig ambitioniert.	Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen, ist der Trinkwasserinitiative weder inhaltlich noch politisch zu begegnen. Ein glaubwürdiger indirekter Gegenvorschlag muss folgende Massnahmen beinhalten: <ul style="list-style-type: none">– Die Einführung einer wirksamen Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM) sowie auf Mineraldünger.– Die Anpassung des Mehrwertsteuersatzes bei den PSM (keine Privilegierung mehr).– Die Stärkung der Forschung im Bereich Pflanzenschutz und die Umsetzung der Pflanzenzüchtungsstrategie. Insbesondere müssen die finanziellen Mittel für das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiB) erhöht und genügend Finanzen für die ökologische standortgerechte Pflanzenzüchtung gesprochen werden.– Die konsequente Förderung von Agrarökosystemen wie die der biologische Landbau. Einerseits durch höhere finanzielle Anreize für die Biobetriebe, andererseits zur Förderung des Konsums von Biolebensmitteln.– Das sofortige Verbot von Glyphosat und weiterer besonders schädlichen PSM.
2.3.6 Ziele und	Änderungsantrag:	Wenn in der Bergregion der Strukturwandel (Rückgang der Betriebe) noch weitergeht,

<p>Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p>	<p>- Betriebsvielfalt als Ziel aufnehmen - Indikatoren verbessern</p> <p>Zustimmung zum Indikator Flächenverlust und Erhaltung der offenen Ackerflächen als Messgrösse für die Sicherung der Grundlagen der landw. Nutzung</p>	<p>ist die Offenhaltung der Landschaft gefährdet. Die Politik kann mehr tun, um die Vielfalt an Betrieben zu erhalten und so die Widerstandsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft stärken (Strukturvielfalt mit verschiedenen Betrieben, nicht nur grossen).</p>
<p>2.3.7; Umsetzung 104a BV; S. 50-53</p>	<p>Zustimmung und Verstärkung:</p> <p>Die im Bericht Rytz und im Zusatzbericht zur Gesamtschau aufgeführten Massnahmen müssen rasch und konsequent umgesetzt werden. Die AP 22+ muss hier einen Schwerpunkt setzen (z.B. Erfahrung aus Abkommen mit Indonesien).</p> <p>Forderung zu S. 53, Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln; Fleischkonsum beachten.</p>	<p>Es ist sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 104a nun engagiert angepackt wird. Alle Einfuhren, nicht nur solche aus Freihandels-Abkommen, sollen aus nachhaltiger Produktion stammen. Hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit noch weit auseinander. Die GRÜNEN fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Künftige Handelsabkommen müssen im Sinne der UNO-Agenda 2030 (SDG) ausgehandelt werden - Die Deklaration zur Herkunft und Produktionsform der Lebensmittel (insbesondere bei verarbeiteten Lebensmittel) muss verbessert werden. - Die positive Rolle der privaten Labels sollen generell beim Handel mit Lebensmittel gewürdigt werden. Beispielsweise soll der Bund einen Aktionsplan für den fairen Handel lancieren, wie dieser in der Motion 18.4382 von Maya Graf gefordert wird. - Nachhaltigen Importe sollen bei der Vergabe von Importkontingenten bevorzugt werden. - Der Bundesrat soll sich bei der WTO dafür einsetzen, dass unterschiedliche Produktionsstandards berücksichtigt werden können. - Der Bund soll einen Aktionsplan lancieren, um den fairen Handel mit Rohstoffen und verarbeiteten Produkten aus Entwicklungsländer zu fördern (Motion Graf 18.4382) - Kennzeichnung von eingeflogenen Produkten. Längerfristig ein Verbot von Flugtransporten bei Lebensmittel (insbesondere auch beim Fleisch aus Übersee). <p>Die GRÜNEN begrüssen die Absicht, Massnahmen gegen Food Waste zu ergreifen. Aus Sicht der GRÜNEN fehlen aber Massnahmen zur Förderung des bewussteren Konsums von Fleisch. Die vollständige Umstellung auf eine umwelt- und tiergerechtere Produktion und neue Verarbeitungskonzepte wie „Nose to Tail“ leisten einen Beitrag, die Ressourcen zu schonen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article	Antrag Propositio	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
LwG; Art. 2, Abs. 1, Bst. e	Zustimmung (Innovations- und Kompetenzzentren)	Damit das Kompetenzzentrum wirksam ist, muss für die Zucht von standortangepassten Sorten mehr Geld zur Verfügung stehen (Bio, reduzierter Einsatz PSM, Tiergesundheit). Dies verlangt auch die überwiesene Motion 18.3144 „Stärkung der Schweizer Pflanzenzüchtung jetzt!“.
Art. 2 Massnahmen des Bundes: Abs. 1 Bst. b^{ter} (neu):	Änderungsantrag / Ergänzung: <u>„Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.“</u>	Die neue Bestimmung in Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll ins LwG aufgenommen und konkretisiert werden. Die GRÜNEN schlagen zur Konkretisierung die langfristige Gewährleistung der Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen vor.
Art. 3, Abs. 3	Ablehnung des Einbezugs der Fischzucht ins agrarpolitische Fördersystem	Die industrielle Fischzucht soll nicht ins agrarpolitische Fördersystem integriert werden. Sie bewirkt mehr Landverlust und das Fischfutter konkurrenziert die menschliche Ernährung. Extensive Formen wie die Karpfenzucht sollen möglich sein, sofern sie die menschliche Ernährung ergänzen und nicht konkurrenzieren. Eine staatliche Förderung ist dazu nicht nötig. Hingegen soll der Bund abklären, welche Formen nachhaltig möglich sind und sie durch klare Verordnungsgrundlagen administrativ erleichtern.
Art.5; neue Abs. 1-3; Ergänzung und Nachhaltigkeit	Änderungsantrag: Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ des Einkommens. Titel „Nachhaltigkeit“: <u>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</u> <u>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</u> <u>³ Nachhaltig wirtschaftende und</u>	Die ganze Agrargesetzgebung muss auf Parameter der Nachhaltigkeit ausgerichtet sein Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (Einkommen) Gleichwertigkeit. Zudem wird die Nachhaltigkeits-Verordnung besser im LwG verankert.

	<u>ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die ...</u> (weiter wie bisherige Abs. 1-3).	
Zollmassnahmen Art. 22 (Bericht p.57f)	Ablehnung Die GRÜNEN sprechen sich wie der STS grundsätzlich gegen eine Abschaffung der Inlandleistung aus, weil damit die Bemühungen für tierschutzkonforme Importe in Frage gestellt werden. Bei einem allfälligen Systemwechsel dürfen Produkte aus tierschutzkonformen Produktionssystemen nicht benachteiligt werden.	Die Inlandleistung erhöht die Stabilität im Markt. CH-Importeure/Handel benötigen stabile, geregelte Verhältnisse, die ihren ausländischen Produzenten/Zulieferanten Planungssicherheit verschaffen. Ein Abschaffen der Inlandleistung begünstigt anonyme, tierschutzwidrige Importe. Dies insbesondere im Hinblick auf das Konzept des „qualitativen Aussenschutzes“ Heute ermöglicht die Bindung an die Inlandleistung, dass die mit ausländischen Partnern vereinbarte nachhaltige Produktion zum vereinbarten Zeitpunkt auch importiert werden kann. Dieser Teil ist gemäss BV Art. 104a zu stärken. Falls die Abschaffung der Inlandleistung trotzdem angestrebt wird, muss der Bundesrat aufzeigen, ob Importsysteme die Qualität (Tierwohl) der Importe beeinflussen. Er muss auf die Frage eingehen: Kann die Inlandbindung abgeschafft werden und trotzdem der Auftrag von BV Art. 104a erfüllt werden? Zu prüfen wäre in diesen Fall ein Versteigerungssystem, das die nachhaltigen Produktionssysteme privilegiert.
Zulagen Milch, Art. 28	Zustimmung	Die Stärkung der Siloverbotszulage ist sinnvoll.
Beitrag Milchprüfung, Art. 28	Zustimmung	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46, S. 62	Ablehnung Der GRÜNEN lehnen die beantragte Neuregelung ab und fordern restriktivere Höchstbestandesvorschriften. Die GRÜNEN setzen sich für eine bäuerliche standortangepasste Tierhaltung ein und kämpfen gegen die zunehmende Massentierhaltung.	Höchstbestände sind in der Gesellschaft akzeptiert, weil sie die Massentierhaltung eindämmen. Es darf keine Lockerung geben, auch nicht in Form von Ausnahmen. Die private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können im Rahmen der bestehenden Vorschriften erfolgen. Die GRÜNEN fordern nicht nur die Aufrechterhaltung, sondern die Verschärfung von Höchstbestandesvorschriften. Insbesondere fordern die GRÜNEN eine Definition der maximal zulässigen Herdengrösse/Stall. Die Definition einer Herdengrösse pro Stall wäre sinnvoll. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Beiträge Früchte und Gemüse; Art. 58	Zustimmung	
Weinklassierung	Zustimmung	Vereinfachungen, Anwendung auch auf ausländische Weine, Weiterarbeit in

Art. 62,63, 64 und 187e		Richtung Qualität.
Voraussetzungen für Direktzahlungen; S. 69	Zustimmung Es ist gut und richtig, den Begriff „bäuerlich“ zu klären	Die Arbeiten in Folge der Interpellation 18.3486 „Direktzahlungen für Landwirtschaftsbetriebe von sozialen Institutionen“ sind zu begrüssen.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	Änderungsantrag: Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch. Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten und ausbauen (bereits ab 30 Hektaren, statt ab 60)	Der Bundesrat kann leider nicht aufzeigen, wie er auf Fr. 250'000.- als Maximalhöhe pro Betrieb kommt. Die GRÜNEN begrüssen eine Obergrenze grundsätzlich, da gewissen „Auswüchse“ gegenüber der Gesellschaft nicht erklärbar sind. Die Frage ist, ob ein fixer Betrag pro Betrieb sinnvoll ist, da die Bedingungen von Betriebe zu Betrieb und auch von Region zu Region sehr unterschiedlich sind. Deshalb ist der Betrag immer aus irgendeiner Perspektive ungerecht. Da zwar weniger aber dennoch flächenbezogene Beiträge ausbezahlt werden, wäre eine Degression der flächenbezogenen Beiträge (Zonenbeiträge und Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) ab 30 Hektaren sinnvoll. Das damit eingesparte Geld müsste für Tierwohlbeiträge eingesetzt werden.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. f	Ablehnung Der Bundesrat muss die Kompetenz behalten, die DZ ab einer gewissen Anzahl ha zu kürzen.	Der heutige Buchstabe f soll nicht gestrichen werden: <i>f. bestimmt Grenzwerte in Bezug auf die Fläche je Betrieb, ab denen die Beiträge abgestuft oder reduziert werden</i>
Voraussetzungen und Begrenzung		
Berufsbildung Seite 69	Ablehnung neue Ausbildungsanforderung Fachausweis	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Zugang zur zu Direktzahlungen zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Die heutige Regelung genügt. Hingegen sollen bei der EFZ-Ausbildung die Kompetenzen im Bereich Umwelt und Klima verbessert werden.
Art. 70 ergänzen	Änderungsantrag: Wir fordern, Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen (neu: kursiv)	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie mit konkreten Leistungen verbunden werden.

	³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, <u>die Erfüllung der Umweltziele</u> , den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielten Erlöse.	
Art. 70b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Änderungsantrag: Schafalpen sollen generell behirtet werden	Schafalpen sollen immer behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und weiteren Beutegreifern zu reduzieren. Die Umsetzung kann auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge) erfolgen.
Art. 70 b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Änderungsantrag: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM), P-Dünger und Kalium ist im SöG nicht erlaubt.	Durch ein PSM-Verbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind. Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.
Art. 70, Abs. 2 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Ablehnung, ausser, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: - Beiträge müssen vom Bund übernommen werden. Der Bund muss den Vollzug überwachen. - Die Beiträge fördern eine innovative Landwirtschaft	Das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht ausgereift. So wie dies im Bericht beschrieben ist, werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit weniger intensiver Bewirtschaftung gehen leer aus. Bevor langfristige Förderbeiträge gesprochen werden, muss daher im Rahmen von Pilotprojekten aufgezeigt werden, dass die Programme funktionieren und wirksam einen Beitrag an die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) leisten. Auf dieser Grundlage soll dann das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft überarbeitet werden. Zudem muss der Bund die Verantwortung übernehmen, da die Gefahr besteht, dass die Kantone dies nicht einheitlich umsetzen, resp. das Ganze zu grossem administrativem Aufwand führt (wie etwa bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen).
Art. 70a, Absatz 1 und 2	Zustimmung	
	Abs. 1 Bst. i: Zustimmung	Eine nachhaltige Entwicklung ist für die GRÜNEN zentral. Dazu gehört auch die soziale Nachhaltigkeit. Der Sozialversicherungsschutz trägt wesentlich zu einer Verbesserung der heutigen, teils unwürdigen Situation von Bäuerinnen bei. Zweidrittel aller Bäuerinnen haben keinen Lohn oder sind nicht als selbstständig Erwerbende eingetragen. Damit haben sie keine Mutterschaftsentschädigung und

		<p>auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Falle einer Scheidung. Zudem ist die Altersarmut in der Landwirtschaft ein Problem, das tabuisiert wird. Es ist deshalb zwingend, den Sozialversicherungsschutz der Partnerinnen auszubauen. Damit kann erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertschätzung und Anerkennung der Arbeit der Bäuerinnen - Mutterschaftsentschädigung - Zugang zur 2. Säule - Bilden von freiwilligen Ersparnissen - Steuerliche Vorteile - Geringere Abhängigkeit der Partnerinnen im Falle einer Scheidung. - Landwirtschaftsbetriebe profitieren durch eine Absicherung bei Unfall und Krankheit.
Art. 70a, Abs. 2, ÖLN	Zustimmung mit wichtigen Einschränkungen	
	<p>Nährstoffüberschüsse sind sofort zu senken und dürfen nicht von einem neuen Tool (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Weiter fordern die GRÜNEN eine Verschärfung der „Suisse Bilanz“, die Streichung der 10%-Toleranzwerte und eine Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL-Zielerreichung zwingend und unverzüglich notwendig.</p>
	Biodiversität	Siehe Bemerkungen zu Art. 73
	Bodenschutz: Zustimmung	
	<p>Pflanzenschutz: Zustimmung zum Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere ist eine gute Basis, allerdings ist die Umsetzung schlecht. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Zudem müssen Biobetriebe, welche ohnehin keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel einsetzen, ebenfalls von den Massnahmen profitieren können.</p>
	Standortanpassung: Zustimmung	Siehe Bemerkungen zu Art. 70, Abs. 2

	Gewässerschutz: Zustimmung	
NEU: Lenkungsabgaben, S. 74	<p>Antrag: Einführung einer Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische PSM und Mineraldünger.</p> <p>Nebenforderung: Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.</p>	<p>Nicht nur eine Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, sondern auch auf Mineraldünger ist wichtig. Die Lenkungsabgabe muss die Kostenwahrheit der einzelnen Produktionssysteme garantieren.</p> <p>Die Erträge aus den Lenkungsabgaben sollen zugunsten der Reduktion der Inputs eingesetzt werden. Für die GRÜNEN ist zentral, dass gesamtbetriebliche Produktionssysteme wie Bio von den Geldern ebenfalls profitieren können.</p>
Art. 70a, Abs. 3, Bst. g erweitern NEU	<p>Antrag: Bst. g <u>erweitern</u></p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: ((...))</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. <u>Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</u></p>	<p>Art. 18 der DZ-VO ist hervorragend formuliert. Er soll auf Gesetzesstufe endlich Wirkung entfalten.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits-/Kulturlandschaftsbeiträge; S. 75		
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung der Streichung der Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Die GRÜNEN verlangen, die heutige</p>	<p>Die heutige Regelung („zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“) hat sich bewährt und ist zweckmässig. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf dem Transporter kostet 35'000 Franken. Für den einzelnen</p>

	Regelung korrekt umzusetzen anstatt sie zu streichen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72, Abs. 1, Bst. a Betriebsbeitrag	Zustimmung zur Einführung eines Betriebsbeitrages	Die Betriebsbeiträge müssten aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag) finanziert werden. Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft. Der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art. 72, Abs. 1, Bst. b	Zustimmung zum Zonenbeitrag Antrag: Abstufung ab 40 ha ist wieder einzuführen	Der Bundesrat hat sicherzustellen, dass aktive Betriebe im Berggebiet mit der AP22+ die Chance haben, ihre Einkommenssituation deutlich zu verbessern.
Art. 72, Abs. 1, Bst. c	Zustimmung zu Beitrag Acker- und Dauerkulturen	
Begrenzung der Direktzahlungen, S. 76	Prüfungsantrag: Degressive Flächenbeiträge prüfen	Die GRÜNEN begrüßen eine Obergrenze grundsätzlich, da gewissen „Auswüchse“ gegenüber der Gesellschaft nicht erklärbar sind. Die Frage ist, ob ein fixer Betrag pro Betrieb sinnvoll ist, da die Bedingungen von Betrieb zu Betrieb und auch von Region zu Region sehr unterschiedlich sind. Deshalb ist der Betrag immer aus irgendeiner Perspektive ungerecht. Da zwar weniger aber dennoch flächenbezogene Beiträge ausbezahlt werden, wäre eine Degression der flächenbezogenen Beiträge (Zonenbeiträge und Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) ab 30 Hektaren sinnvoll. Das damit eingesparte Geld müsste für Tierwohlbeiträge eingesetzt werden.
Art. 73, Biodiversitätsbeiträge Seite 77	Zustimmung zum zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen. Bewährte Systeme wie Punktesystem der IP SUISSE oder System Bio sind für Direktzahlungen zu übernehmen. Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen sollen für alle	Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe mit weitergehendem Biodiversitätsförderkonzept, ist zu begrüßen. Der Bund muss Vorgaben zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte machen und Pilotprojekte durchführen und gegebenenfalls das Konzept anpassen. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung unterstützt werden von der kantonalen Beratung. Anerkannte Systeme (Punktesystem der IP SUISSE, Bio Suisse) sind zu übernehmen. Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben,

	<p>Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Ablehnung der Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft.</p> <p>Die Agrobiodiversität als Fördermassnahme ist zu prüfen.</p>	<p>spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Ein Wirkungsverlust dieser Beiträge droht. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Haltung alter Rassen und den Anbau von Nischensorten ist als Indikator der Biodiversität und als mögliche Fördermassnahme zu prüfen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienz- beiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p>Zustimmung zur Überführung der bestehenden Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau und GMR. Alle Beiträge müssen vollständig auch Biobetrieben zur Verfügung stehen.</p> <p>Zustimmung zum Produktionssystembeitrag „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“</p> <p>Zustimmung Integration Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Zustimmung Überführung Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Zustimmung Überführung Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Zustimmung Überführung der stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	<p>Die GRÜNEN unterstützen die Änderung und begrüßen insbesondere die Verstärkung der Nachhaltigkeit bei der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Stärkung der Synergien zwischen Produktionssystembeiträgen und Märkten. Die GRÜNEN geben aber auch zu bedenken, dass die angedachten PSB leicht zu versteckten Pauschalbeiträgen an die Betriebe werden können. Der Bundesrat ist gebeten aufzuzeigen, wie er dem begegnen will.</p>
<p>Art. 74/Art. 76a</p>	<p>Ablehnung Streichung Landschaftsqualitätsbeiträge (verbessern ja, streichen nein)</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme</p>

	Ablehnung Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form (siehe Bemerkungen zu Art. 70, Abs. 2)	konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht notwendig.
Art. 75, Abs. 1 Neuformulierung Bst. b und Art. 75, Abs. 1, Bst. c	Änderungsantrag: <ul style="list-style-type: none"> - Die Weide für alle Rindviehkategorien inkl. Kühe und ist zu stärken. Mit AP22+ soll mehr geweidet werden. - Das GMF-Programm ist inhaltlich zu stärken („Feed no Food“) - Neue Tierwohlprogramme neben RAUS und BTS sind zu starten (siehe rechts). 	Die Neuformulierung ermöglicht ergebnisorientierte Elemente. Das ist zu begrüssen. Die Anreize für Bio, Extenso, Tierwohl müssen ergänzend zum Markt genügend attraktiv sein. Bio-Betriebe müssen vollen Zugang zu den neuen Beiträgen gemäss Art. 75 Abs. 1 Bst. b. und d. erhalten, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Dies entspricht der heutigen Regelung für Extenso-Beiträge. Falls dies nicht vorgesehen ist, so wie dies bei einem Teil der aktuellen Ressourceneffizienzbeiträge der Fall ist, muss der Bio-Beitrag entsprechend angehoben werden. Anreiz für Weideauslauf, Zweinutzungshühner, muttergebundene Kälberaufzucht, Jungebermast statt kastrieren, behornete Kühe und Ziegen: Der Bundesrat soll aufzeigen, ob er Programme in diese Richtung lanciert. Dazu sind die entsprechenden Mittel vorzusehen (rund 20 Mio. Franken). Diese Programme sind nicht nur betreffend der Umwelt sinnvoll, sondern fördern auch das Tierwohl.
Art. 75, Abs. 1, Bst. d	Zustimmung Tiergesundheitsbeiträge, allerdings nur Stufe 2	Mit der Stufe „Massnahmen“ drohen Selbstverständlichkeiten bezahlt zu werden. Im Bereich Gesundheit soll aber gut arbeitenden Betrieben einen Anreiz gegeben werden. Die Tiergesundheitsbeiträge müssen zusätzlich zu den Tierwohlbeiträgen finanziert werden. Das Tierwohl ist umfassender als nur Tiergesundheit.
Art. 75, Abs. 1	(<i>Neu</i>) 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen: e. Einen Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Nutztieren.	Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).
Art. 97, Abs. 1	(<i>Ergänzung</i>) Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.	Damit auch in Freilaufställen mehr gehörnte Tiere gehalten werden, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt.

	Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren auch in Freilaufställen).	
Art. 107, Abs. 2	<p>(Ergänzung) 2 Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 97, Abs. 1
Strukturverbesserung Artikel 87 und 87a, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 96a, 97a, 98, 105, 106, 107 und 107a	<p>Zustimmung;</p> <p>Vorbehalt: Förderung regionaler landw. Strategien, da wir unter dem heutigen Kenntnisstand die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ablehnen (siehe Bemerkungen zu Art. 70, Abs. 2).</p> <p>Forderung: Strukturverbesserungsbeiträge müssen die Situation <i>immer</i> verbessern (Umwelt, Biodiversität, Tierwohl etc.)</p>	<p>Das Verhältnis von Einmalzahlungen und jährlichen Zahlungen wird mit den guten neuen Bestimmungen verbessert. Namentlich ist zu begrüßen, dass die Zahlungen an die Realität angepasst werden und bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technische Anwendungen unterstützt werden, die zur Förderung des Tierwohls, der Tiergesundheit und zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen.</p> <p>Es fehlt die Voraussetzung, dass Beiträge nur gewährt werden, wenn sich die Situation im Umweltbereich (je nach Projekt z.B. Ammoniak, Biodiversität, Landschaft) im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln gleichzeitig VERBESSERT.</p>
Art. 89, Abs. 1, Bst. b	Zustimmung Neuregelung Wirtschaftlichkeitsprüfung	
Art. 106	Zustimmung Abschaffung IK für Wohngebäude	

Art. 87a, Abs. 1, Bst. I	Vorbehalt/ Ablehnung Beiträge für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien	Die gewählte Formulierung ist unklar und kompliziert. Bevor Beiträge ausgerichtet werden, braucht es überprüfbare Ziele und Wirkungskriterien. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass Vorgaben seitens des Bundes nach unten nivelliert werden.
Neu: Art. 96, Abs. 1bis NEU	Antrag: <i><u>1 bis (neu) Der Bund gewährt Beiträge bis zu 80 Prozent der Kosten für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer und tierwohlbezogener Ziele. Art. 93 Abs. 3 ist nicht anwendbar.</u></i>	Gestützt auf Verordnungsbestimmungen können bereits heute Beiträge in allen Zonen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 3 SVV, Anhang 4 IBLV). Die heutigen Unterstützungsmöglichkeiten sind allerdings auf einige wenige Massnahmen beschränkt (erhöhte Fressstände, Harnrinnen, Füll- und Waschplätze). Die Bundesbeiträge sind relativ bescheiden und setzen eine kantonale Kofinanzierung voraus. Das Instrumentarium soll zudem nicht auf bauliche Massnahmen für raufutterverzehrende Tiere beschränkt bleiben, sondern auch für Massnahmen im Bereich der nicht raufutterverzehrenden Tiere gelten (z.B. Luftwaschanlagen bei Geflügel- oder Schweineställen). Bei diesen Bauvorhaben haben Umweltaspekte bereits heute eine wesentliche Bedeutung. Wir sind zudem überzeugt, dass sich eine Einmalzahlung häufig als effektiver und effizienter für das Erreichen der Umwelt- und Tierschutzziele sowie weniger marktverzerrend erweist als die wiederkehrende Förderung mittels jährlicher Zahlungen.
Forschung, S. 90ff		
Art. 113	Zustimmung	Gute Neuformulierung
Art. 116	Zustimmung Bessere Grundfinanzierung des FiBL notwendig.	Die Arbeiten und Leistungen des FiBLs werden längst auch von IP-Betrieben und der ganzen Landwirtschaft geschätzt und genutzt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang, dass die Grundfinanzierung des FiBL durch den Bund viel zu tief ist.
Art. 118	Änderungsantrag Forderung: Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.	Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion 18.3144 „Stärkung der Schweizer Pflanzenzüchtung jetzt!“ wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden. Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Die GRÜNEN fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der

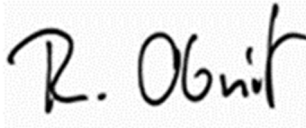
		Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Änderungsantrag: Forderung: Ergänzung Art. 141 Abs. 1 Bst. b: gesund, <u>langlebig</u> , leistungs- und widerstandsfähig sind <u>und keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen</u> und ((.....)).	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, bei der Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160b	Zustimmung Verbandsbeschwerderecht PSM	Die Einsprachemöglichkeit soll vom Bund als Chance gesehen werden. Das tönt im Bericht des Bundesrates noch nicht so.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 2	Ablehnung Zulassung Verbrennung von Hofdüngern	Der Tierbestand muss an die Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasst werden und nicht umgekehrt. Das Verbrennen von Hofdünger ist mit Sicherheit nicht ressourceneffizient, wie dies die Verfassung vorsieht.
Art. 14 Abs. 2	Zustimmung zu 2.5 DGVE	Die Senkung der max. zulässigen Hofdüngermenge pro Hektare ist fachlich das Minimum.
Art. 14 Abs. 7	Ablehnung der Streichung der Regelungen über den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich	Die Regelung soll vollzogen und nicht gestrichen werden.
3.2 Boden- und Pachtrecht		
	Zustimmung zum Ziel , Betriebe vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen	Die Änderungen sollen bewirken: 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Übergangsbestimmung	Forderung: Die Verlängerung des GVO-Moratoriums ist in die Botschaft AP 22+ aufzunehmen.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn, angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben.

		Die GRÜNEN fordern, dass die gentechfreie Landwirtschaft sichergestellt wird, etwa durch eine weitere Verlängerung des Moratoriums oder gleich durch ein gesetzliches Verbot von Gentech-Saatgut und gentechnisch veränderten Nutztieren. Zudem müssen die neuen gentechnischen Verfahren auch in der Schweiz konsequent dem Gentechnikgesetz unterstellt werden.
Zahlungsrahmen	Zustimmung Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug zur Förderung der Nachhaltigkeit.	Zusätzliche Programme wie Tiergesundheit, Tierwohl-Ergänzungen, Stärkung GMF, Klima (Humusaufbau) sollen soweit möglich über die Übergangsbeiträge finanziert werden. Vorzusehen ist aber auch eine Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge zugunsten von Programmen mit Leistungsbezug zur Förderung der Nachhaltigkeit (z.B. höhere Unterstützung der Biolandwirtschaft).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grüne Aargau 2072_Grüne AG_Grüne Aargau_2019.03.03
Adresse / Indirizzo	Fraktionspräsident Robert Obrist Rosenweg 18 5107 Schinznach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schinznach, 3.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Zielsetzung, dass die Bewirtschaftung künftig besser an die Tragfähigkeit der Ökosysteme (standortgerechte Landwirtschaft) angepasst werden muss.

Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Massnahmen als nicht zielführend. Insbesondere die „Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien“, oder die „Weiterentwicklung des ÖLN und der Suisse Bilanz“ führen zwangsläufig zu Schwierigkeiten und Konflikten.

Heute existiert eine grosse Vielfalt an völlig unterschiedlich ausgerichteten Landwirtschaftsbetrieben. So nimmt die Zahl von nach den Richtlinien von Bio Suisse und Demeter bewirtschafteten Betrieben, dank wachsender Märkte, langsam aber stetig zu. Bereits heute entstehen dadurch, insbesondere in intensiv genutzten Ackerbauregionen, Konflikte. Insbesondere dürften Beeinträchtigungen „biologisch bewirtschafteter Parzellen“ durch Abdrift von ausgebrachten Pflanzenbehandlungsmitteln zunehmen.

Dazu kommen betriebsindividuelle, stark unterschiedliche Gewichtungen der verschiedenen Aufgaben einer „multifunktionalen Landwirtschaft“. Als aktuelles Beispiel dienen die Diskussionen um eine 3. Juragewässerkorrektur.

Dies führt uns zum Schluss, dass der drastische Rückgang der Artenvielfalt insbesondere in intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebieten, die von der Landwirtschaft verantworteten Ammoniakemissionen und Nitrateinträge in sensible Ökosysteme, sowie weitere Umweltbelastungen mit herkömmlichen Strategien nicht angegangen werden können. Dazu kommt, dass auf wesentliche Herausforderungen mit denen sich heute viele Betriebe konfrontiert sehen, nicht eingegangen wird. Insbesondere Aspekte wie „Arbeitsbelastung“, „erhöhte Anforderungen an die Betriebsführung“, Zunahme des administrativen Aufwands, „Erhaltung der Gesundheit von Böden, Pflanzen Tieren und Menschen“ bleiben unberücksichtigt.

Wir betrachten diese Entwicklung mit grosser Sorge.

Wir sind überzeugt, dass mit der AP22+ ein Paradigmenwechsel vollzogen werden muss. Die weitere Verschärfung von Vorschriften, die Erhöhung von Anforderungen und Kontrollintensitäten, um Entwicklungen in eine gewünschte Richtung zu bewirken, führt zwangsläufig zu einer massiven Einschränkung der „unternehmerischen Freiheit“ und des administrativen Aufwands. Koppelungen von Direktzahlungen an Zielerreichungen (z.B. im Bereich der Artenvielfalt) dürften an der Komplexität der Ökosysteme und der vielfältigen Einflüsse, verursacht durch die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung, in vielen Fällen scheitern.

Wir möchten die verantwortlichen Stellen deshalb bitten, den Paradigmenwechsel hin zu einer einzelbetrieblichen Verbesserung der Nachhaltigkeit mit der AP 22+ einzuleiten. Entsprechende Analysemethoden und Prozesse wurden in den letzten Jahren entwickelt, ausgetestet und können rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 Besserer Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienangehörige (Art 70aLwG) S. 35	Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen wird ein angemessener, obligatorischer Sozialversicherungsschutz für regelmässig und beträchtlich mitarbeitende Ehegatten (mit Abdeckung Verdienstaufschlag und Vorsorge) Wird unterstützt	<i>Grosser Handlungsbedarf ist ausgewiesen</i>
2.3.3.2 Anforderungen an die Ausbildung (Art. 4 DZV) S. 35	Alle neuen Direktzahlungsbezügerinnen und –bezüger sollen in Zukunft über eine höhere Berufsbildung verfügen. Das heisst, dass sie mindestens die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft (Fachausweis) bestanden haben müssen. Wird unterstützt	<i>Die Kompetenzen insbesondere im Bereich Betriebswirtschaft müssen erworben werden. Das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis qualifiziert dafür nicht genügend, "Direktzahlungskurse" schon gar nicht.</i>
2.3.3.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Investitionshilfen (Art. 89 LwG) S. 35	Antrag: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist zu ersetzen durch einen Nachhaltigkeitsnachweis	<i>Wir unterstützen die Begründung² wonach Investitionshilfen nur noch gewährt werden sollen, wenn die Gesuchstellenden mit einer standortangepassten Bewirtschaftungsweise in der Lage sind, das gesamte betriebliche Fremdkapital innert einer Frist von 30 Jahren zurückzahlen.</i> <i>Der Fokus auf die Wirtschaftlichkeit ist aber zu eng gefasst. Es darf nicht sein, dass eine ökonomische Optimierung zur Vernachlässigung der Bereiche „Ökologie“ und „Soziales“ führt. Zudem muss auch gewährleistet sein, dass eine standortangepasste Bewirtschaftung erfolgt.</i>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>Dies bedingt zwingend eine umfassende, einzelbetriebliche Nachhaltigkeitsanalyse. Entsprechende Tools sind bereits heute vorhanden.</i>
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente S. 39	Weiterentwicklung des ÖLN; Art. 70a LwG) Antrag: Der ÖLN ist zu ersetzen mit einer Nachhaltigkeitsanalyse und einem darauf basierenden Betriebsentwicklungskonzept	Mit einer einzelbetrieblichen Nachhaltigkeitsanalyse und einem anschliessenden Betriebsentwicklungskonzept können die aufgezeigten Defizite im Bereich „Suisse-Bilanz“ beseitigt und die Bewirtschaftung besser an die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die Kompetenzen und Ressourcen der Betriebsleiterfamilien angepasst werden. Gleichzeitig resultiert eine Überprüfung der Leistungen im Bereich Biodiversität und mit einem entsprechenden Massnahmenpaket kann auch eine Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung (Art. 73 LwG) erreicht werden. Die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien (Art. 76a und 87a LwG) wird damit überflüssig Somit lässt sich der administrative Aufwand verringern und die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe gleichzeitig verbessern.
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente S. 39	Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien (Art. 76a und 87a LwG) Antrag: Verzicht auf diese Massnahme, stattdessen verpflichtende Einführung eines „Einzelbetrieblichen Nachhaltigkeitsnachweises“	<i>Die vorgeschlagene Verknüpfung der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge mit einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie lehnen wir ab. Begründung:</i> <i>„Regionen“ lassen sich nie ohne Konflikte betreffend Abgrenzung definieren.</i> <i>Die grosse Vielfalt an heute real existierenden Bewirtschaftungsweisen (ÖLN, Integrierte Produktion, verschiedene Formen des Biolandbaus) zeigt die grosse Diversität einzelbetrieblicher Auffassungen betreffend der Bewirtschaftung landw. Nutzflächen und Berücksichtigung des Tierwohls.</i> <i>Die Erarbeitung einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie fällt deshalb entweder völlig unverbindlich und damit nutzlos aus, oder sie führt zu massiven Konflikten innerhalb der Vertreter verschiedener Formen des Landbaus.</i>


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.3.5</p> <p>Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>S. 41</p>	<p>Aktuell darf gemäss Artikel 14 GSchG der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten je Hektare düngbare Fläche ausgebracht werden. Diese Limite soll auf zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten reduziert werden, abgestuft nach den Produktionszonen.</p> <p>Antrag: Unterstützung der Senkung der Limite von 3 DGVE/ha auf 2,5 DGVE/ha</p> <p>Antrag: die „regional/lokal“ gezielte Verschärfung von Massnahmen in den Bereichen Pflanzenschutz und Nährstoffe ist zu ersetzen mit einer „einer einzelbetrieblichen Nachhaltigkeitsanalyse“ und verbindlich festgelegten Entwicklungszielen in den Bereichen Pflanzenschutz, Nährstoffe, Tierwohl und Artenvielfalt.</p>	<p><i>Die heutige Haltung von Nutztieren überschreitet in mehreren Regionen die Belastungsfähigkeit der Ökosysteme. Die Begrenzung auf max. 2,5 DGVE/ha düngbare Fläche führt zu einer Reduktion der Ammoniakemissionen und zu einer standortgerechteren Bewirtschaftung.</i></p> <p><i>„Regionen“ lassen sich nie ohne Konflikte betreffend Abgrenzung definieren.</i></p> <p><i>Betreffend Einträgen mit Pflanzenschutzmitteln wird es immer Konflikte mit „Privatanwendern“ oder „Anwender im öffentlichen Raum“ geben.</i></p> <p><i>Die Kontrolle von „verschärften Massnahmen“ ist mit vernünftigem Aufwand nicht möglich.</i></p>
<p>2.3.6</p> <p>Ziele und Indikatoren im</p>	<p>Antrag:</p> <p>Die Ziele und Indikatoren sind</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zeithorizont 2022 bis 2015 S. 42 - 49	besser abzustimmen auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme (standortgerechte Bewirtschaftung) und der Erreichung der UZL	
3.1.5.3 Förderung der Vernetzung von Wissen S. 91	Antrag: Aufnahme von „Konsumenten“ in Art. 118a: Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis <u>und Konsumenten</u> beitragen	Das Ziel einer besseren Ausrichtung der Landwirtschaft an den Bedürfnissen von Konsumenten und Gesellschaft wird gestärkt, wenn letztere in Innovationsprojekte aktiv einbezogen werden. Ein direkter Austausch mit ihnen sollte daher gefördert werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Junge Grüne Schweiz 2074_jGrüne_Junge Grüne Schweiz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.03.2019, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) insbesondere die Klimaziele können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Land- und Ernährungswirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Der Fokus des erläuternden Berichts zur AP22+ ist auf Wettbewerbsfähigkeit und Produktionssteigerung ausgerichtet. Dies sollte nicht der Fokus sein, da die Schweizer Landwirtschaft nicht international wettbewerbsfähig ist und es, aufgrund von verschiedenen Faktoren wie verfügbare Fläche oder hohe Löhne, nicht werden kann. Weiter verursacht eine Landwirtschaft, welche stur auf Wettbewerb und Produktion ausgerichtet ist, negative Folgen für die Umwelt, die Tiere und letztlich auch für die Bauernfamilien. Eine Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft auf die Einhaltung der Umweltziele und Nachhaltigkeit hat viele positive Effekte wie etwa: Biodiversitätsförderung, Landschaftspflege, Erhaltung von kleinbäuerlichen Strukturen, standortgerechte Produktion usw. Statt einer möglichst billigen Lebensmittelproduktion sollte dies der Fokus der neuen Agrarpolitik sein.

Weiter muss die Schweizerische Agrarpolitik beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen. Der Klima-Masterplan der Klima-Allianz beschreibt das Potential der Schweizer Landwirtschaft, die Treibhausgase massiv zu senken. **Hauptmassnahme hierfür wäre eine Lenkungsabgabe auf landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen [1]**. Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Es wird eine CO₂-Bilanz der Landwirtschaft angestrebt, die bis 2030 mindestens ausgeglichen (netto-null) ist.
- Die Nutztierproduktion und der Konsum tierischer Produkte werden als **wichtigster** Hebel anerkannt und konkrete Reduktionsmassnahmen ergriffen.
- Die Landwirtschaft als Chance sehen bei der CO₂ Sequestrierung im Boden (Humusaufbau): Massnahmen in diesem Bereich ergreifen, d.h. vor allem durch Förderung der Biolandwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Ansätzen wie Permakultur.

[1] Klimaallianz Schweiz, "Klima Masterplan Schweiz", Juni 2016
Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist dann der Fall, wenn die Ackerfläche für die direkte menschliche Ernährung genutzt wird. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernährung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen.

Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klima- und Umweltschutzmaßnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumentenseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster, welche pflanzliche Lebensmittel in den Fokus rücken, bewirken erhebliche THG-Minderungen und reduzieren andere Umweltprobleme. Sehr effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Produkte sowie eine Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet der erläuternde Bericht die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens sowie die UZL werden nicht erreicht werden. Deswegen erwarten wir in der Botschaft zur AP 22+ konkret folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Konsum tierischer Produkte und Klima- und Umweltbelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste.
- Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte (Lenkungsabgabe), keine Steuergelder für Absatzförderung für tierische Produkte
- Eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf tierische Produkte analog der Tabaksteuer, Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung

- Gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

[2] Gerber et al, "Food and Agriculture Organization of the United Nations", 2013

[3] Vanhonacker et al. "Flemish consumer attitudes towards more sustainable food choices", 2013

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.3 Mineralölsteuer Seite 9	Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.	Die Rückzahlung der Mineralölsteuer ist ein falscher Anreiz und inkohärent mit den Klimazielen.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Produkte ist inkohärent mit den Klima- und Umweltzielen. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.3.2 Boden und Pachtrecht Seite 36	Vorverkaufsrechte für Geschwisterkinder sollen erhalten bleiben.	Dieses Vorverkaufsrecht stärkt familiäre Betriebe und sollte deswegen nicht gestrichen werden.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Weiter sollen CO2 bindende Optionen wie der Humusaufbau gefördert werden.	Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte, nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Dies ist nur mit einer Reduktion der Tierbestände möglich. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirkt.
2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen Seite 38	Wir fordern dass das Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.

	<i>standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden. umgesetzt wird.</i>	
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente Seite 39	Wir fordern, dass die Beiträge für gesamt- und teil betriebliche Produktionssysteme (Bio-, Extensiv-, Tierwohl- und GMF-Beiträge) nicht nur im Grundsatz weitergeführt werden, sondern dass Sie erhöht werden.	Solche Massnahmen zahlen sich letztlich auch wirtschaftlich aus, da weniger Folgeschäden behoben werden müssen. In Anbetracht der nicht erreichten Umweltziele [1] ist es nicht verständlich, dass umweltschonender Landbau, als Beispiel Biolandbau und Permakultur, nicht stärker gefördert wird. [1] Bundesrat, "Umweltziele der Landwirtschaft analysiert" https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-64891.html
Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 41	Wir fordern, dass nur Betriebe Direktzahlungen erhalten: "deren Tierbestand mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden kann" beim Massnahmenpaket stärker berücksichtigt wird.	Eine simple und zusätzlich zu geringe Reduktion der erlaubten Düngermenge pro Hektare ist nicht genug, da die Ursache der zu großen Düngermenge, die zu hohen Nutztierbestände, nicht direkt angegangen wird. Durch eine Reduktion der zu hohen Nutztierbestände können jedoch viele weitere, schwerwiegende Umweltprobleme direkt bekämpft werden, denn: <ul style="list-style-type: none"> • 10% der THG der Schweiz stammen aus der Landwirtschaft, wobei die Nutztierhaltung von diesen 10% den größten Anteil ausmacht. Durch eine Reduktion des Tierbestandes können diese Emissionen gesenkt werden [1]. • Die Schweizer Landwirtschaft importiert jährlich rund 100'000 Tonnen Stickstoff in Form von Mineraldünger und Futtermittel [2]. • 90% des Ammoniakausstosses der Schweiz stammt aus der Nutztierhaltung [3]. <p>Im Zusammenspiel mit dem Stop der Absatzförderung von tierischen Produkten sowie der stärkeren Förderung und Unterstützung von lokalen, saisonalen und pflanzlichen Lebensmitteln muss der Konsum so gelenkt werden, dass kein zusätzlicher Import von tierischen Produkten nötig ist.</p> <p>[1] BWL, "Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Erläuternder Bericht", S.47</p> <p>[2] F. Schläpfer, "Eine Stickstoff-Lenkungsabgabe für die Schweizer Landwirtschaft?" 2016</p> <p>[3] BAFU, "Landwirtschaft als Schadstoffquelle", 2019</p>

<p>2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln</p> <p>Seite 53</p>	<p>Wir fordern, dass beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln der Konsum von tierischen Produkten reduziert werden muss.</p>	<p>Tierische Lebensmittel sind nicht ressourceneffizient. So benötigt die Nutztierhaltung 83% des globalen Ackerlandes und liefert nur 18% der Kalorien [1].</p> <p>Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Konsum von Tierprodukten machen muss.</p> <p>[1] J. Poore and T. Nemeck, "Reducing food's environmental impacts through producers and consumers", 2018</p>
<p>3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften</p> <p>Seite 61</p>	<p>Wir fordern, dass die Regeln für die Höchstbestände nicht gelockert werden.</p>	<p>Sie sollten keinesfalls erhöht werden und weiter müssen sie stärker an den Boden gekoppelt werden, denn eine Lockerung kann zu einer Erhöhung der Tierbestände führen, was inkohärent mit den Klima- und Umweltzielen ist.</p> <p>Nebenprodukte der Milch und Lebensmittelbranche sollten verwendet werden, jedoch nur, um Abhängigkeiten vom Futtermittelimport zu reduzieren und nicht, um noch mehr Tiere zu halten, denn die Tierbestände sind schon jetzt zu hoch.</p>
<p>3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier</p> <p>Seite 62</p>	<p>Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.</p>	
<p>3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien</p> <p>Seite 69</p>	<p>Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt- und Klimaschutz bei der Berufsbildung</p>	<p>Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.</p>

<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, <u>Nährstoffe</u></p> <p>Seite 72</p>	<p>Wir fordern, dass die Minderung der Nährstoffüberschüsse sofort angegangen wird. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, das Streichen der 10% Toleranz, das Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie für die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Dies ist nur möglich, wenn die Nutztierbestände reduziert werden. Denn die Schweizer Landwirtschaft importiert jährlich rund 100'000 Tonnen Stickstoff in Form von Mineraldünger und Futtermittel [1]. Weiter stammt 90% des Ammoniakausstosses aus der Tierhaltung [2]. Es braucht konkrete Massnahmen, um die Umweltziele zu erreichen. Denn wie das BAFU bereits richtig analysiert: "Während der Stickstoffausstoss im Bereich Verkehr auch in Zukunft deutlich abnehmen wird, muss die Landwirtschaft noch grosse Anstrengungen unternehmen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen" [3].</p> <p>Unter "grossen Anstrengungen" verstehen wir nicht nur ein neues Tool, um die bekannten Missstände zu berechnen - es braucht konkrete Massnahmen.</p> <p>[1] F. Schläpfer, "Eine Stickstoff-Lenkungsabgabe für die Schweizer Landwirtschaft?", 2016</p> <p>[2] BAFU, Landwirtschaft als Schadstoffquelle, 2019</p> <p>[3]: BAFU, "Den Stickstoff-Kreislauf optimieren", 2014</p>
--	--	--

Bodenschutz Seite 73	Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Standortanpassung Seite 73	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Pflanzenschutz Seite 73	Wir unterstützen den Vorschlag, einen umweltschonenden Pflanzenschutz in den ÖLN aufzunehmen.	Der Begriff "umweltschonend" muss genau definiert werden, sodass kein Interpretationsspielraum existiert. Damit sollen schädliche PSM gar nicht zugelassen werden oder/und rasch verboten werden können. Weiter muss auf einen konsequenten Vollzug geachtet werden.
Lenkungsabgaben auf PSM Seite 74	Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Weiter muss der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM aufgehoben werden.	Lenkungsabgaben auf PSM sind ein wichtiger Beitrag bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht [1]. Die Begründung zur Nichteinführung von Lenkungsabgaben ist ungenügend und kein Grund auf Lenkungsabgaben zu verzichten. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. [1] Robert Finger et al, "Ökonomische Analyse des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln" Professur für Agrarökonomie und Agrarpolitik, 2016
Gewässerschutz Seite 74	Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.

<p>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75</p>	<p>Pauschale Flächenbeiträge ohne Leistung sind abzulehnen</p>	<p>Solche Beiträge können die Verluste von kleinbäuerlichen Betrieben weiter vorantreiben, da Anreize geschaffen werden, um Betriebe mit grossen Flächen zu schaffen. Weiter können zum Beispiel Beiträge nach biologischen Anbaumethoden pro bewirtschaftetem Hektar vergeben werden, was bei der Einhaltung der UZL helfen würde.</p> <p>Es könnten hier zusätzlich Anreize geschaffen werden, um die Umstellung auf Biolandwirtschaft zusätzlich zu fördern.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau Seite 79</p>	<p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p>	<p>Umweltschonender Anbau leistet einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klima- und umweltschonende Praktiken wie Biolandbau, Permakultur oder biologisch-vegane Landwirtschaft müssen explizit zusätzlich gefördert werden.</p>
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Seite 82</p>	<p>Es ist zu befürworten, dass die Tiergesundheit belohnt wird. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dies nicht in versteckten Produktionsbeiträgen für die Tierhaltung endet.</p>	<p>Eine Förderung der Tierproduktion mit ihrer negativen Klima- und Umwelteinwirkung lehnen wir ab.</p>
<p>3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur, Investitionskredite Seite 86</p>	<p>Wir fordern, dass keine Investitionskredite vergeben werden, welche zur Aufstockung der Tierbestände auf Basis importierter Futtermittel führt. Auch nicht bei gemeinschaftlichen Krediten</p>	<p>Solche Investitionskredite sind inkohärent mit den Klima- und Umweltzielen.</p>
<p>3.1.5.2 Landwirtschaftliche Forschung</p>	<p>Wir fordern, dass die Beiträge an das Ziel gebunden werden, die Land- und Ernährungswirtschaft</p>	

Seite 90	nachhaltiger zu gestalten.	
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht Seite 93	Wir fordern, dass Tierzucht nicht finanziert wird, wenn auf Hochleistung gezüchtet wird. Die Tierzucht sollte sich stattdessen auf die Gesundheit, Langlebigkeit und die genetische Vielfalt fokussieren.	Tiere welche auf Hochleistung gezüchtet wurden, leiden häufig unter gesundheitlichen Beschwerden. Bei der Tierzucht müssen ethisch strengere Ansätze gelten und diese müssen über der Wirtschaftlichkeit stehen, zumal auch die Akzeptanz der Konsumenten für diese industrielle Produktionslogik sinkt. Tiere sind keine Maschinen, welche beliebig optimiert werden können. Als Beispiel sollen Zweinutzungsrasen gefördert werden.
3.1.9.1 Seite 101	Wir lehnen die Zulassung zur Verbrennung von Hofdünger ab. Wir fordern eine Reduktion des DGVE von 3 auf 2. Weiter fordern wir, dass die Anforderung, dass mindestens 50% des anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Fläche ausbringen ist, beibehalten wird.	Der Tierbestand muss an die Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasst werden. Das Verbrennen von Hofdünger ist nicht ressourceneffizient. 2.5 DGVE ist immernoch zu hoch. In Anbetracht der zu hohen Tierdichte in der Schweiz muss eine weitere Reduktion der Nutztierbestände zwingen angestrebt werden.
3.2.2 Bäuerliche juristische Person Seite 120	Die Erschaffung einer bäuerlichen juristischen Person im Sinne der Neuregelung ist abzulehnen.	Die Schaffung einer bäuerlichen juristischen Person ist nicht nötig, um Innovationen zu verwirklichen. Weiter öffnet diese Änderung das BGG an Nichtbewirtschafter und erhöht die Gefahr von Bodenspekulation mit Landwirtschaftsboden und die damit verbundenen negativen Konsequenzen (Steigende Bodenpreise, Erschwerung von Hofübernahmen, Boden als Investition statt Grundlage für nachhaltige Ernährung).
3.2.7 Seite 124	Die Förderung der Familienbetrieben soll erhalten werden	Die meisten Landwirtschaftsbetriebe in der Schweizer Landwirtschaft sind Familienbetriebe. Das Schweizer BGG schützt den landwirtschaftlichen Boden heute gut gegen Spekulation und Aneignung von nicht bäuerlichen Personen und dies sollte nicht gelockert werden!

4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Produkten stehen im Widerspruch zu den UZL und zu den Klimazielen, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
---	---	--

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Wir fordern folgende Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen, um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Hier ist besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klima- und umweltschonende Praktiken müssen gefördert werden.
Art. 46 Abs. 3	Wir fordern, dass die Regeln für die Höchstbestände nicht gelockert werden.	Sie sollten keinesfalls erhöht werden und weiter müssen sie stärker an den Boden gekoppelt werden, denn eine Lockerung kann zu einer Erhöhung der Tierbestände führen, was inkohärent mit den Klima- und Umweltzielen ist. Nebenprodukte der Milch und Lebensmittelbranche sollten verwendet werden, jedoch nur, um Abhängigkeiten vom Futtermittelimport zu reduzieren und nicht um noch mehr Tiere zu halten, denn die Tierbestände sind schon jetzt zu hoch.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt- und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
Art 27a Gentechnik	Wir fordern, dass das Moratorium verlängert wird bis 2025	
Art. 70a Absatz 2 Bst b	Wir fordern, dass die Minderung der Nährstoffüberschüsse sofort angegangen wird. Dies soll	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie für die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL

	<p>nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, das Streichen der 10% Toleranz, das Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Dies ist nur möglich, wenn die Nutztierbestände reduziert werden. Denn die Schweizer Landwirtschaft importiert jährlich rund 100'000 Tonnen Stickstoff in Form von Mineraldünger und Futtermittel [1]. Weiter stammt 90% des Ammoniakausstosses aus der Tierhaltung [2]. Es braucht konkrete Massnahmen, um die Umweltziele zu erreichen. Denn wie das BAFU bereits richtig analysiert: "Während der Stickstoffausstoss im Bereich Verkehr auch in Zukunft deutlich abnehmen wird, muss die Landwirtschaft noch grosse Anstrengungen unternehmen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen" [3]. Unter "grossen Anstrengungen" verstehen wir nicht nur ein neues Tool, um die bekannten Missstände zu berechnen - es braucht konkrete Massnahmen.</p> <p>[1] F. Schläpfer, "Eine Stickstoff-Lenkungsabgabe für die Schweizer Landwirtschaft?", 2016</p> <p>[2] BAFU, Landwirtschaft als Schadstoffquelle, 2019</p> <p>[3]: BAFU, "Den Stickstoff-Kreislauf optimieren", 2014</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst f	Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst h	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
Art 70 Absatz 2 g) neu	Wir unterstützen den Vorschlag, einen umweltschonenden Pflanzenschutz in den ÖLN	Der Begriff "umweltschonend" muss genau definiert werden, sodass kein Interpretationsspielraum existiert. Damit sollen schädliche PSM gar nicht zugelassen werden oder/und rasch verboten werden können. Weiter muss auf einen konsequenten Vollzug geachtet werden.

	aufzunehmen.	
Art 72	Pauschale Flächenbeiträge ohne Leistung sind abzulehnen	Solche Beiträge können die Verluste von kleinbäuerlichen Betrieben weiter vorantreiben, da Anreize geschaffen werden, um Betriebe mit grossen Flächen zu schaffen. Weiter können zum Beispiel Beiträge nach biologischen Anbaumethoden pro bewirtschaftetem Hektar vergeben werden, was bei der Einhaltung der UZL helfen würde. Es könnten hier zusätzlich Anreize geschaffen werden, um die Umstellung auf Biolandwirtschaft zusätzlich zu fördern.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	Wir fordern dass, GMF auf Feed no Food ausgerichtet wird. Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Flächen die zur Produktion pflanzlicher Nahrung für Menschen geeignet sind sollten nicht für Futterpflanzen genutzt werden (Nahrungsmittelkonkurrenz). Dies würde auch eine Reduktion des Tierbestands auf ein klima- und umwelt verträgliches Mass unterstützen.
Art. 75	Es ist zu befürworten, dass die Tiergesundheit belohnt wird. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dies nicht in versteckten Produktionsbeiträgen für die Tierhaltung endet.	Eine Förderung der Tierproduktion mit ihrer negativen Klima- und Umweltwirkung lehnen wir ab.
Art. 75	Wir fordern, dass die Beiträge für gesamt- und teil betriebliche Produktionssysteme (Bio-, Extenso-, Tierwohl- und GMF-Beiträge) nicht nur im	Solche Massnahmen zahlen sich letztlich auch wirtschaftlich aus, da weniger Folgeschäden behoben werden müssen. In Anbetracht der nicht erreichten Umweltziele [1] ist es nicht verständlich, dass umweltschonender Landbau, als Beispiel Biolandbau und Permakultur, nicht stärker gefördert wird.

	Grundsatz weitergeführt werden, sondern dass Sie erhöht werden.	[1] Bundesrat, "Umweltziele der Landwirtschaft analysiert" https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-64891.html
Art 106/107	Wir fordern, dass keine Investitionskredite vergeben werden, welche zur Aufstockung der Tierbestände auf Basis importierter Futtermittel führt. Auch nicht bei gemeinschaftlichen Krediten	Solche Investitionskredite sind inkohärent mit den Klima- und Umweltzielen.
Art 116	Wir fordern, dass die Beiträge an das Ziel gebunden werden, die Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltiger zu gestalten.	
Art. 141	Wir fordern, dass Tierzucht nicht finanziert wird, wenn auf Hochleistung gezüchtet wird. Die Tierzucht sollte sich stattdessen auf die Gesundheit, Langlebigkeit und die genetische Vielfalt fokussieren.	Tiere welche auf Hochleistung gezüchtet wurden, leiden häufig unter gesundheitlichen Beschwerden. Bei der Tierzucht müssen ethisch strengere Ansätze gelten und diese müssen über der Wirtschaftlichkeit stehen, zumal auch die Akzeptanz der Konsumenten für diese industrielle Produktionslogik sinkt. Tiere sind keine Maschinen, welche beliebig optimiert werden können. Als Beispiel sollen Zweinutzungsrasen gefördert werden.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		
Art 1. Abs 1	Die Förderung der Familienbetrieben soll erhalten werden.	Die meisten Landwirtschaftsbetriebe in der Schweizer Landwirtschaft sind Familienbetriebe. Das Schweizer BGGB schützt den landwirtschaftlichen Boden heute gut gegen Spekulation und Aneignung von nicht bäuerlichen Personen und dies sollte nicht gelockert werden!
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b</i>	Vorverkaufsrechte für Geschwisterkinder sollen erhalten bleiben.	Dieses Vorverkaufsrecht stärkt familiäre Betriebe und sollte deswegen nicht gestrichen werden.
Kapitel 3.2 Art. 9a und alle damit zusammenhängenden Artikel	Die Erschaffung einer bäuerlichen juristischen Person im Sinne der Neuregelung ist abzulehnen.	Die Schaffung einer bäuerlichen juristischen Person ist nicht nötig, um Innovationen zu verwirklichen. Weiter öffnet diese Änderung das BGGB an Nichtbewirtschafter und erhöht die Gefahr von Bodenspekulation mit Landwirtschaftsboden und die damit verbundenen negativen Konsequenzen (Steigende Bodenpreise, Erschwerung von Hofübernahmen, Boden als Investition statt Grundlage für nachhaltige Ernährung).

Gewässerschutzgesetz		
-----------------------------	--	--

<p>Art. 14 Abs. 2, 4</p>	<p>Wir lehnen die Zulassung zur Verbrennung von Hofdünger ab.</p> <p>Wir fordern eine Reduktion des DGVE von 3 auf 2.</p> <p>Weiter fordern wir, dass die Anforderung, dass mindestens 50% des anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Fläche ausbringen ist, beibehalten wird.</p>	<p>Der Tierbestand muss an die Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasst werden. Das Verbrennen von Hofdünger ist nicht ressourceneffizient.</p> <p>2.5 DGVE ist immernoch zu hoch. In Anbetracht der hohen Tierdichte in der Schweiz muss eine weitere Reduktion der Nutztierbestände zwingen angestrebt werden.</p>
--------------------------	---	--

Bühlmann Monique BLW

Von: Roxane Kurowiak <roxane.kurowiak@verts-ne.ch>
Gesendet: Montag, 4. März 2019 10:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Les Verts NE
Betreff: 2078_Les Verts NE_Les Verts neuchâtelois_2019.03.04
Anlagen: Formulaire_Rückmeldung_dreisprachig AP22 - Verts NE.docx;
Formulaire_Rückmeldung_dreisprachig AP22 - Verts NE.pdf;
roxane_kurowiak.vcf

Les Verts NE - 2019

Réponse à la procédure de consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Madame, Monsieur,

Les Verts du canton de Neuchâtel (Verts NE) ont pris connaissance de la procédure de consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+). S'ils sont en principe en accord avec les idées générales, les Verts NE trouvent que le projet manque d'objectifs clairs. Plusieurs propositions de modifications ou d'ajouts sont donc listées dans le document joint.

Les Verts NE attirent particulièrement votre attention sur le fait que le canton de Neuchâtel a vu dernièrement se construire sur son territoire la plus grande halle d'engraissement de taureaux de Suisse : 700 bêtes entassées dans un hangar sans accès à l'herbe. Les Verts NE s'opposent à ce type d'agriculture et exigent que la Confédération, via la politique agricole 2022 (PA2022+), diminue les subventions fédérales accordées aux élevages dont les bovins ne pâturent pas. A leurs yeux, il est inconcevable qu'un programme de financement public (SRPA), censé contribuer au bien-être animal, soit largement affecté à des exploitations de ce type.

Souhaitant vivement que vous tiendrez compte de nos remarques et suggestions, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos cordiales salutations.

Les Verts NE

Neuchâtel, le 4 mars 2019

--

LES VERTS
Secrétariat cantonal neuchâtelois

Roxane Kurowiak
Secrétaire politique - Assistante parlementaire

Avenue de la Gare 3
2000 Neuchâtel
Tél : 032 852 07 26 (de 9h à 11h, du lundi au vendredi)
Natel : 078 934 39 93
Secrétariat général: verts-ne@bluewin.ch
Site Web: www.verts-ne.ch
Skype : Vertsne
Facebook : Les Verts Neuchâtel

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Les Vert du canton de Neuchâtel (Verts NE) 2078 Les Verts NE Les Verts neuchâtelois 2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 3 2000 Neuchâtel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20.02.2019

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les Verts NE - 2019

Réponse à la procédure de consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Madame, Monsieur,

Les Verts du canton de Neuchâtel (Verts NE) ont pris connaissance de la procédure de consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+). S'ils sont en principe en accord avec les idées générales, les Verts NE trouvent que le projet manque d'objectifs clairs. Plusieurs propositions de modifications ou d'ajouts sont donc listées ci-dessous.

Les Verts NE attirent particulièrement votre attention sur le fait que le canton de Neuchâtel a vu dernièrement se construire sur son territoire la plus grande halle d'engraissement de taureaux de Suisse : 700 bêtes entassées dans un hangar sans accès à l'herbe. Les Verts NE s'opposent à ce type d'agriculture et exigent que la Confédération, via la politique agricole 2022 (PA2022+), diminue les subventions fédérales accordées aux élevages dont les bovins ne pâturent pas. A leurs yeux, il est inconcevable qu'un programme de financement public (SRPA), censé contribuer au bien-être animal, soit largement affecté à des exploitations de ce type.

Souhaitant vivement que vous tiendrez compte de nos remarques et suggestions ci-dessous, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos cordiales salutations.

Les Verts NE

Neuchâtel, le 4 mars 2019

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.2 Vision et orientation à long terme de la politique agricole</p>	<p>Simplifier l'accès à la terre pour les personnes n'ayant pas de filiation agricole.</p> <p>Introduire une réglementation interdisant le génie génétique dans l'agriculture suisse</p>	<p>Accès à la terre</p> <p>L'augmentation de la taille des exploitations, conjointe avec l'augmentation de la complexité des entreprises agricoles, a conduit à des structures si coûteuses que ces mêmes exploitations peinent de plus en plus souvent à trouver un repreneur, même dans le cadre familial. De très importantes sommes sont en effet nécessaires pour en faire l'acquisition. De plus, les banques rechignent à les financer.</p> <p>Ceci met en péril les exploitations familiales à long terme. Or, l'exploitation familiale favorise le respect de l'environnement et la durabilité. Elle offre souplesse et réactivité dans la gestion du travail, mais également une amélioration indispensable de l'annualisation du temps de travail.</p> <p>Ces conditions d'acquisition ne permettent pas l'accès à la terre par des personnes désirant s'installer sur de petites structures. Par exemple, de nombreux jeunes, non issus de familles paysannes, ne réussissent pas à s'installer après leur formation agricole, en raison du prix trop élevé des exploitations et de la mainmise des gros exploitants déjà en place.</p> <p>Remarque : une clarification de la notion d'«exploitation paysanne» comme critère déterminant pour le droit aux contributions (page 73) est effectivement nécessaire.</p> <p>Interdiction du génie génétique</p> <p>Le moratoire sur le génie génétique échoit à la fin 2021. Il est grand temps que la PA 22+ intègre une interdiction du génie génétique dans l'agriculture suisse. D'autant que le génie génétique est très mal perçu et accepté par la société, et qu'il représente une perte d'avantage commercial pour l'agriculture indigène.</p>

3.1.2.5 Prescriptions régissant les effectifs maximums	<p>Maintenir ou réduire les prescriptions régissant les effectifs maximums</p> <p>Refuser tout investissement dans les bâtiments ne permettant plus une reconversion en bio.</p>	Maintien ou réduction des effectifs maximums <p>La suppression de la limitation des effectifs aurait comme effet d'augmenter le nombre de troupeaux de grande à très grande taille avec pour conséquences :</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Une mauvaise acceptation de la société pour ces élevages, qui sont la plupart du temps intensifs.➤ Une diminution de la fréquence des sorties et des pacages des animaux avec des incidences sur le bien-être et la santé de ces derniers.➤ Une plus grande concentration, impliquant une plus grande difficulté à épandre les engrais de fermes dans des conditions optimales et une augmentation des transports longues distances des fourrages et engrais de ferme.➤ Une mauvaise image de l'agriculture pour le consommateur, donc une diminution de la valeur des produits indigènes.➤ Un encouragement d'une production indépendante du sol tributaire d'importations de fourrages.➤ Une augmentation des risques sanitaires. En effet, un problème rencontré dans une très grande exploitation cause des préjudices plus importants aux consommateurs.➤ Un facteur limitant les possibilités de reprises d'exploitations dans le cadre typiquement agricole, celles-ci devenant trop grandes et difficiles à remettre aux générations montantes <p>L'idée de mettre en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires est judicieuse, mais peut se faire sans recours à des structures plus grandes qu'actuellement.</p> Reconversion en bio <p>La demande en produits bio est en augmentation. Tout investissement dans les bâtiments doit donc permettre une future reconversion en bio, ou au moins ne pas l'empêcher.</p>
---	--	---

<p>3.1.3.1 Critères d'entrée en matière et de plafonnement</p> <p>(page 72)</p>	<p>Maintenir le plafonnement à 70'000.- francs par UMOS</p>	<p>Il est nécessaire de maintenir le plafonnement à 70'000.- francs par unité de main d'œuvre standard (UMOS).</p> <p>Pour permettre aux membres de la famille actifs dans l'exploitation d'être assurés, il suffit d'augmenter les sommes de paiements directs d'un forfait représentant une somme raisonnable pour les prévoyances sociales (2^{ème}/3^{ème} pilier et perte de gain).</p> <p>De plus la limitation des paiements directs en fonction du travail (même si l'UMOS n'est pas parfaite) est plus acceptable par la société. Un citoyen aura en effet de la peine à comprendre qu'une exploitation / un exploitant touche par exemple la somme mirobolante de 250'000.- francs pour elle seule.</p>
<p>3.1.3.2 Prestations écologiques requises</p> <p>(page 76)</p>		<p>Le projet manque d'objectifs clairs.</p>
<p>Protection des sols</p> <p>(page 77)</p>	<p>Inclure une mesure en faveur du maintien de la matière organique dans les sols.</p>	<p>Les conditions du sol pendant les travaux sont importantes pour le maintien de la fertilité, mais un moyen conséquent de protéger les sols consiste à favoriser la matière organique. Les taux de matière organique diminuent fortement dans nos sols depuis quelques décennies. Des mesures pour favoriser la matière organique dans les sols doivent être prises. Les couverts végétaux y contribuent, mais les prairies temporaires sur les terres assolées sont beaucoup plus efficaces. Dans ce sens, une contribution aux prairies temporaires serait intéressante, à condition que ces dernières ne remplacent pas des prairies naturelles.</p>
<p>Protection des végétaux</p> <p>(page 77)</p>	<p>Limiter la quantité de produits phytosanitaires de synthèse.</p>	<p>Limitation des produits phytosanitaires de synthèse</p> <p>Des mesures visant à limiter, d'une manière générale, l'utilisation des produits phytosanitaires aux besoins avérés et à supprimer le recours aux produits qui présentent un risque élevé pour l'environnement sont nécessaires. Cependant, elles devraient aller plus loin que le seul « Plan d'action Produits phytosanitaires » qui offre des mesures intéressantes de protection des utilisateurs et des conditions de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs. Les quantités de produits phytosanitaires sont beaucoup plus importantes en Suisse qu'à l'étranger en général. C'est pourquoi la Suisse doit viser une vraie réduction des quantités utilisées et surtout des quantités retrouvées dans l'environnement (eau et air particulièrement).</p> <p>Utilisation des unités de traitement par hectare</p>

	Utiliser des unités de traitement par hectare en plus des kg/ha.	<p>Les quantités de produits phytosanitaires devraient être enregistrées non seulement en tonnes, mais également dans l'une (au moins) des unités suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ IFT : l'Indicateur de Fréquence de Traitement (lien) ➤ NODU : Afin d'apprécier les avancées du plan Ecophyto et les évolutions des usages des produits phytosanitaires, un indicateur de suivi du recours aux produits phytopharmaceutiques a été défini avec l'ensemble des parties prenantes, c'est le NODU, « NOMBRE de Doses Unités ». QSA : Quantités de Substances Actives. (lien) ➤ Doses de traitement par hectares
3.1.3.4 Contributions à la biodiversité	Soutenir les moyens de fauche préservant la faune	<p>Soutien aux moyens de fauche préservant la faune</p> <p>Un soutien aux moyens de fauche des prairies, vignes et vergers, préservant la faune, tels que les barres de coupe, rotatives sans éclateur, devrait être intégré.</p>
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources (p 84)	<p>Mettre à disposition des exploitations bio les contributions mentionnées</p> <p>Promouvoir les systèmes agroforestiers</p>	<p>En additionnant les contributions au système de production et les contributions à l'utilisation efficiente des ressources, nombre d'agriculteurs répondant aux prestations écologiques requises (PER) pourraient toucher des contributions similaires à celles versées pour l'agriculture biologique, avec des systèmes ne concernant que des parties d'exploitation. Le système va dans le bon sens, mais il est nécessaire que l'agriculture biologique puisse dans tous les cas obtenir des sommes supérieures.</p> <p>Promotion des systèmes agroforestiers</p> <p>Les systèmes agroforestiers devraient être intégrés aux surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) et comme système de production pour une utilisation efficiente des ressources. Pourtant ils sont les grands absents de ce projet.</p>

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

2080_GLP_PVL_Grünliberale Partei_Partí vert'libéral_Partito verde liberale svizzero_2019.03.04

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

4. März 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den Erläuternden Bericht zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

Unsere Stellungnahme können Sie den ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz (glp) 2080_GLP_PVL_Grünliberale Partei_Partí vert'libéral_Partito verde liberale svizzero_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Monbjoustrasse 30 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zusammenfassung

Die Grünliberalen erwarten von einer Weiterentwicklung der Agrarpolitik, dass sie folgende Eckpunkte umfasst:

- Klar erkennbare Strategie zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL), insbesondere in den Bereichen Biodiversität und Nährstoffe sowie beim Klimaschutz (Reduktion der Treibhausgase)
- Ausrichtung auf mehr Markt, Reduktion finanzieller Abhängigkeiten
- Verstärkte Massnahmen zur Reduktion der Risiken des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln (keine Grenzwertüberschreitungen mehr, differenzierte Lenkungsabgabe, Verschärfung des ÖLN etc.)
- Bildungsoffensive (Betriebswirtschaft, Buchhaltung, Umwelt etc.)
- Schonender Umgang mit Ressourcen
- Effizienter – und den übergeordneten Zielen im Bereich Umweltpolitik, Klima nicht widersprechender – Umgang mit Steuergeldern
- Überprüfung aller existierenden Erlasse im Landwirtschafts- und Landschaftsbereich und entsprechende Darlegung auf Widersprüche und Fehlanreize hinsichtlich übergeordnete Ziele (nachhaltige Entwicklung, Klima) und bezüglich der obigen Eckpunkte (transparente Interessenabwägung)
- Überprüfung aller für die Landwirtschaft speziellen Regelungen (Zielerreichung, Fehlanreize, finanzielle Folgen für Staat und Branche) und transparente Darlegung, welche Vorrechte und Ausnahmen sich gegenüber anderen Berufsgruppen rechtfertigen (Steuern, Gebühren, Zulagen, Subventionen etc.)

Im Vernehmlassungsentwurf sind einige Punkte enthalten, die in die richtige Richtung gehen. Sie sind jedoch mutlos und vernachlässigen einzelne Aspekte. Es werden nur wenige bestehende Instrumente in Frage gestellt oder komplett überarbeitet. Einmal mehr wird weiter feinjustiert, was die Komplexität der Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft nochmals erhöht. Die Grünliberalen anerkennen zwar, dass seit der Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik (2017) viele Schwachpunkte endlich transparenter dargelegt werden. **Die Grünliberalen fordern aber eine umfassende Überarbeitung der AP22+ insbesondere in den Bereichen Umwelt und Strukturverbesserungen.**

Strukturverbesserungen: Im Bereich Strukturverbesserungen soll deutlich mehr Wirtschaftlichkeit gefordert werden. Bauvorhaben sind Hebel, welche die Strukturen der nächsten 30 Jahre beeinflussen. Die Strukturfördermassnahmen sind in Zukunft nur noch an ökonomisch erfolgreich geführte Betriebe auszurichten, welche auch die ökologischen Zielsetzungen erfüllen. Die Verschuldungsmöglichkeit soll weiterhin mit der Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen eingeschränkt werden und der Zwang zur Entschuldung der Betriebe soll neu verstärkt werden. Bei staatlicher Finanzierungshilfe hat der Staat die Rolle der Bank zu übernehmen und die wirtschaftliche Entwicklung der unterstützten Betriebe stärker zu prüfen und regenmässig auch die Einhaltung der Abmachungen bei der Kreditvergabe zu überprüfen. Mittels entsprechenden Massnahmen sollen wirtschaftliche Fehlentwicklungen verhindert werden. Dadurch soll eine selektive Wirkung zugunsten wirtschaftlich gut geführter und überlebensfähiger Betriebe erzielt werden.

BVG-Unterstellung der Bäuerinnen: Die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben sind angemessen zu entlohnen und zu versichern. Dazu sind auch die Sonderregelungen für die Nichtunterstellung dieser Personengruppe im BVG abzuschaffen. Die wirtschaftliche Stellung der Bäuerin in der Landwirtschaft ist zu stärken.

Weiter soll die Aus- und Weiterbildung gestärkt werden. Nicht nur betreffend Pflanzenschutzmittel sollen Weiterbildungen obligatorisch werden. Für den Erhalt öffentlicher Gelder in einer umweltpolitisch so weitreichenden Tätigkeit, ist eine regelmässige Weiterbildung notwendig.

Werden keine genügenden Massnahmen im Umweltbereich vorgeschlagen, werden die Grünliberalen die Trinkwasser-Initiative unterstützen.

Beurteilung verschiedener Punkte der Vorlage:

- **Standortanpassung**: Sämtliche bestehenden Gesetze und Verordnungen sind auf Fehlanreize und Widersprüche zu den eingangs erwähnten Eckpunkten überprüfen.
- **Weiterentwicklung des ÖLN**: Die Grünliberalen unterstützen die Weiterentwicklung des ÖLN. Dieser Schritt muss einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der UZL leisten, was eindeutige Verbesserungen erfordert. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung muss daher ergänzt werden.
- **Biodiversitätsförderung**, Bildung und Beratung: Eine gezielte Förderung der Biodiversität ist bezüglich Komplexität vergleichbar mit der gezielten Förderung der Produktion. Es braucht ein Grundverständnis und Zusatzkenntnisse bezüglich Standort und Fördergegenstand (Lebensraum/Art oder Kultur). Damit dieses Wissen beim Landwirt vorhanden ist, braucht es gezielte Aus- und Weiterbildung sowie Beratung auf dem Betrieb. In dieser Hinsicht muss die Vorlage noch erweitert werden (vgl. Vorbemerkung zur Bildungsoffensive)
- Regionale Landwirtschaftliche Strategie (RLS): Die Grünliberalen befürchten neue Papiertiger ohne messbare Zielerreichung. Für die AP22+ ist die Einführung angesichts der vielen offenen Fragen fragwürdig (vgl. Bemerkungen zu Art. 76a).
- Eine differenzierte **Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel** fehlt ebenso wie die Abschaffung der reduzierten Mehrwertsteuersätze. Die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel hat unabhängig von der Trinkwasserinitiative zu erfolgen und genügt für sich allein nicht als Gegenvorschlag. Es darf keine Grenzwertüberschreitungen mehr geben.
- **Zahlungsrahmen**: Dieser ist im Bereich der Versorgungssicherheitsbeiträge deutlich zu hoch.
- Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben (so auch die Forderung der Grünliberalen in der Motion 18.4261 Grosse Jürg).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zielwerte 2.3.6, S. 42-46	Zielwerte im Bereich Stickstoff anpassen: 20% (40%)	<p>Die Reduktion um 10 % ist zu gering. Anzustreben sind 20 %. Die Massnahmen zum Schleppschlauch haben weit über 100 Mio. Franken gekostet, die Messwerte zeigen aber keine Reduktion.</p> <p>Ein Reduktionsziel von 10 % ist zu wenig ambitiös, gemessen an den bisherigen Lücken zur Erreichung von Zielvorgaben. Mit einer konsequenten Umsetzung der ammoniakmindernden Massnahmen aus der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» sowie emissionsmindernden Bewirtschaftungsmassnahmen wäre ein Etappenziel von mindestens 20 % erreichbar. Beim Absenkungspfad Ammoniak ist die Schweiz angesichts der gemäss UZL ökologisch kritischen Belastungsgrenze von 25'000 t stark in Verzug.</p> <p>Alle bisher gesetzten Etappenziele wurden bei weitem nicht erreicht. Bsp. Stand 2007/2009: 43'700 t NH3-N, Ziel 2021: 37'000 t, Reduktion –15 %, Aktueller Stand Referenzjahr 2014/2016: 42'200 t, entspricht einer Reduktion bei Halbzeit von –3.5 %.</p> <p>Bsp. AP2011: Basis 1990: 56'800 t NH3-N, Ziel 2009: 43'700 t, Reduktion –23 %, Referenzjahr 2007: 49'000 t, entspricht einer Reduktion von –14 %.</p> <p>Weitere grosse Anstrengungen bei der Umsetzung von Massnahmen sind notwendig.</p>
2.3.4.1 Box 7	Die in Box 7 formulierten Absichten (Soll-Formulierungen) sind in konkrete Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen.	Die Aufnahme entsprechender Vorgaben in den ÖLN wird positiv zur Kenntnis genommen. Es braucht jedoch weitere verbindliche Schritte, damit die Ausführungen in Box 7 zielführend umgesetzt werden können. Wie weiter oben bereits erläutert, braucht es dazu nicht nur Biodiversitätsbeiträge. Ebenso sind Fehlanreize zu beseitigen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5 Ziele der Agrarpolitik sowie Zielwerte 2.3.6, S. 42-46	Berichtigung der Ziele im Bereich Biodiversität (Zielwerte im Bereich Biodiversität anpassen)	<p>Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen alleine verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der in Richtung einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung geht. Die Zielwerte sind zu wenig griffig formuliert und für eine Trendwende ungenügend.</p>
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	Bildungsoffensive	<p>Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Markt (Betriebswirtschaft), Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden und die hohen öffentlichen Geldmittel gerechtfertigt sind, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.</p>
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasser-Initiative	<p>Verschärfung des Massnahmenpakets zur Trinkwasser-Initiative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mineraldünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen und reduzierte Mehrwertsteuersätze sind auf den Normalsatz anzuheben. - Für Pflanzenschutzmittel ist eine differenzierte Lenkungsabgabe einzuführen. Zudem ist der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf den Normalsatz anzuheben. - Massnahmen zur Senkung der Tierbestände. - Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf 	<p>Das Massnahmenpaket geht zwar in die richtige Richtung, muss jedoch deutlich ambitionierter sein. Die vorliegenden Vorschläge werden den Zielen der Trinkwasser-Initiative nicht gerecht.</p> <p>Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Der Biolandbau sollte als Teil der Lösung mehr Gewicht erhalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.</p>	
2.3.6 Reduktion der Überschüsse und Emissionen THG, S. 43	<p>Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 10 % bis 2025 erreicht werden soll.</p> <p>Die unterschiedlichen Angaben der THG-Emissionen für 2015 auf S. 43 und 47 sind zu harmonisieren.</p>	<p>Treibhausgasemissionen (THG): Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Revision des CO₂-Gesetzes soll der Sektor Landwirtschaft seine THG-Emissionen bis 2030 um 20–25 % reduzieren, z.B. im Rahmen emissionsarmer Produktionssysteme. Daraus wurde das Reduktionsziel von -10 % bis 2025 gegenüber 2014-2016 abgeleitet. Aus den Erläuterungen im Bericht (S. 79 ff.) geht jedoch nicht hervor, wie bzw. mit welchen konkreten Massnahmen das vorliegend angegangen werden soll. Die möglichen Verminderungsmassnahmen und die entsprechenden Potenziale sind zu konkretisieren. Des Weiteren ist zu definieren, inwiefern Massnahmen mit beständiger Senkenwirkung (z.B. Einbringung von Pflanzenkohle, Wiedervernäsung ehemaliger Mooregebiete) mitberücksichtigt werden sollen.</p> <p>Der aktuelle Stand der THG-Emissionen wird auf S. 43 des Berichts mit 6.43 Mt CO₂-Äquiv. (2014/2016) angegeben, auf S. 47 ist aus der Graphik für diesen Zeitraum ein Wert von 8.2 Mt. herauszulesen. Da keine Quellenangabe zu den Daten vorliegt, sind die unterschiedlichen Werte nicht nachvollziehbar.</p>
1.3.5 Ziele der Agrarpolitik sowie Zielwerte 2.3.6, S. 42-46	<p>Berichtigung der Ziele im Bereich Biodiversität (Zielwerte im Bereich Biodiversität anpassen)</p> <p>Die Ziele und Indikatoren sind über den Zeithorizont 2022 bis 2025 hinaus weiterzuentwickeln.</p>	<p>Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen alleine verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der Richtung standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung geht. Die Zielwerte sind zu wenig griffig formuliert und für eine Trendwende absolut nicht ausreichend.</p> <p>Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele, da nicht alle Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können.</p> <p>Bei der Zielsetzung „Erhaltung der Biodiversität“ sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, d.h. ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern und die Vernetzung in Abstimmung mit den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zielen der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) zu stärken. Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der ÖI leistet. Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der Anliegen ÖI ist nicht « nur » eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.
Zahlungsrahmen, S. 140	Halbierung der Versorgungs-sicherheitsbeiträge 2022-2025 (al-lenfalls degressiv)	Die reine Einkommensstützung soll zunehmend reduziert werden. Es sind zu viele Mittel im System, was der wirtschaftlichen Stärkung zuwiderläuft.
	Streichung der Absatzförderung betr. Unterstützung von Marke-tingkommunikation	Die rund 68 Mio. Franken sind zu streichen. Es ist keine öffentliche Aufgabe, z.B. für Fleisch Werbung zu machen – schlimmer noch: das widerspricht unseren übergeordneten Zielen im Bereich Klima. Wenn schon, ist das Sache der betreffenden Branchen.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Aufhebung unterstützt	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier	Aufhebung unterstützt	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Aufhebung unterstützt	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle	Aufhebung unterstützt	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten	Aufhebung unterstützt	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte	Abschaffung unterstützt	
3.1.3.1 Eintretenskriterien	Höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt und Biodiversitätsförderung, Regelmässige Weiterbildungen als Berechtigungsvoraussetzung für Direktzahlungen	Die Ansprüche an die Führung eines Landwirtschaftsbetriebs sind sowohl im ökonomischen als auch im ökologischen Bereich komplexer geworden. Die Aus- und Weiterbildung muss in beiden Bereichen sowie bei der Tiergesundheit und Digitalisierung weiterentwickelt werden. Die Aus- und Weiterbildung im ökologischen Bereich muss aufgrund der Ziellücken bei den UZL insbesondere in den Gebieten Biodiversität, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und Ressourceneffizienz vertieft werden.
Landwirtschafts-gesetz		
Art. 3 Abs. 3	Ausdehnung nur unter Vorbehalt der standortangepassten Landwirtschaft.	Die Grünliberalen lehnen es ab, in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen für Fische u.ä. errichten zu können, sofern die Futtermittel weitestgehend importiert werden (z.B. Beifang aus der Nordsee). Dies widerspricht den Zielen der Raumplanung und der Idee einer standortangepassten Landwirtschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Produktion gebietsfremder wirbelloser Kleintiere der Einschliessungspflicht nach Art. 5 der Einschliessungsverordnung untersteht. Diese in unserem Kulturkreis neuen Nahrungsmittel stammen oft aus anderen Regionen und gelten damit als gebietsfremd – es besteht die Gefahr, dass sich zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eingeführte Arten invasiv verhalten und Schäden verursachen.
Art. 5	<p>Streichen von Abs. 2</p> <p>2 Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p> <p>Dafür explizite Verankerung der Nachhaltigkeit</p> <p>Überschrift neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</p> <p>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</p> <p>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.</p>	<p>Die geltende Regelung ist Ausdruck einer problematischen Fürsorge-Haltung und widerspricht der Wettbewerbsorientierung.</p> <p>Die Nachhaltigkeit soll in allen drei Nachhaltigkeitsbereichen gestärkt werden (Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2	<p>„Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes, der Landesversorgung und der Vermeidung von Lebensmittelabfällen.“</p>	<p>In diesem Abschnitt wird das Konsumverhalten unserer Gesellschaft angesprochen und dargelegt, dass der Handlungsspielraum für Massnahmen zur Reduktion von Food Waste oder für eine ressourcenschonende Ernährung im Landwirtschaftsgesetz (LwG) begrenzt sei, obwohl dies massgeblich zur produktionsbedingten Umweltbelastung der Landwirtschaft beiträgt (siehe zweitletzter Abschnitt in Box 4, S. 20).</p> <p>In der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wird u.a. verlangt, dass wer Produkte herstellt, die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten muss, dass möglichst wenig Abfälle anfallen (Art. 11 Abs. 2).</p> <p>Diese Aufforderung muss demnach auch in der landwirtschaftlichen Produktion von Lebens- und Futtermittel Eingang finden und damit die Ziele zur Abfallvermeidung (Reduktion von Food Waste) stützen.</p>
Art. 70 Abs. h	<p>„(...) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über ausreichende Kenntnisse in Landwirtschaft, Tiergesundheit, Betriebswirtschaft und Umweltbelangen verfügt.“</p>	<p>Die Empfänger öffentlicher Gelder sollen sowohl über landwirtschaftliche Kenntnisse wie auch in Betriebswirtschaft und Umweltbelangen verfügen. Da die landwirtschaftliche Ausbildung noch immer sehr produktionsorientiert funktioniert, reicht diese häufig nicht aus, um in genügendem Mass umsichtig zu agieren. Mit einem EBA geht keine genügende Kenntnis für eine eigenständige erfolgreiche Betriebsführung einher. Der Direktzahlungskurs kann jedoch in Kombination mit anderen fundierten Ausbildungen in gewissen Fällen ausreichen und den Quereinstieg ermöglichen. Zu den Umweltbelangen gehören nicht nur die Pflanzenschutzmittel, sondern auch Kenntnisse über Nährstoffe, Biodiversität, Bodenschutz, Tierhaltung, Digitalisierung u.ä.</p>
Art. 70a Abs. 2	<p>Weiterentwicklung ÖLN (S. 39 Bericht)</p> <p>Einführung einer differenzierten Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Die Überprüfung des ÖLN, wie auf S. 39 vorgesehen, ist zwingend.</p> <p>Um weniger Pflanzenschutzmittel auszubringen, ist neben dem Aktionsplan (welcher konsequenter ausgestaltet werden sollte) auch eine differenzierte Lenkungsabgabe einzuführen. Zumindest sind klare Absenkpfade vorzusehen.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	<p>Ergänzung der Materialien</p>	<p>Der Aspekt einer «ausreichenden Begrenzung der Nährstoffverluste» ist näher zu erläutern. Um die Stickstoff-Einträge in die Umwelt wirksam zu reduzieren, sind ehrgeizige Werte zur</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Begrenzung der Nährstoffverluste in Form von Höchstwerten bei Nährstoffverlusten zu definieren. Eine Limitierung der Nährstoffüberflüsse ist auf die Nutzfläche des Betriebs zu referenzieren, um landesweit die Critical Loads für empfindliche Lebensräume erreichen zu können. Im erläuternden Bericht ist nur angedeutet, in welche Richtung die Kontrolle der Nährstoffflüsse gehen könnte. Es gibt keine Hinweisse dazu, wie eine Limitierung der Überschüsse erfolgen soll. Zumindest sind Möglichkeiten aufzuzeigen, in welcher Form eine Beschränkung ausgestaltet sein könnte (z.B. absoluter Wert pro ha, % des Entzugs pro Fläche oder pro Betrieb? Relative Reduktion im Vergleich zu Basisjahr?).</p> <p>Die Einführung ambitionöser Überschussgrenzwerte für Stickstoff hätte neben der Reduktion der Nitrat- und Ammoniakbelastung ebenfalls eine THG-Reduktionswirkung zur Folge.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	Ergänzung: „eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste insbesondere durch emissionsmindernde Massnahmen “	
Art. 70a Abs. 2 Bst. f	Ergänzung: „einen geeigneten Bodenschutz, insbesondere Erhaltung und Förderung der Bodenqualität; “	Die Begründung ist in der Gesamtsynthese zum NFP 68 enthalten (S. 52).
Art. 70a Abs. 2 Bst j (neu)	„eine ausreichende Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten“	Da invasive gebietsfremde Arten als ein wesentlicher Faktor gelten, der zum Rückgang der einheimischen Biodiversität beiträgt, erachten die Grünliberalen es als notwendig, dass eine ausreichende Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten als Teil des ÖLN definiert wird. Faktisch wird dies bereits heute so gehandhabt, da invasive gebietsfremde Arten in Biodiversitätsförderflächen je nach Qualitätsstufe bekämpft werden müssen. Diese Praxis findet sich aber noch nicht in den Kriterien im LwG.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Beitragsbegrenzung	Die Einführung einer Obergrenze erachten die Grünliberalen als zwiespältig: Die vorgebrachte

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Begründung «sozialpolitisch» ist kaum zutreffend, da es sich primär um ein Kommunikationsproblem handelt (mehr als ¼ Mio. jährlich an einen einzelnen Betrieb ist schwierig zu erklären).</p> <p>Grundsätzlich soll der Strukturwandel nicht behindert werden (keine «Kleinbauernromantik», da mehr Betriebe = mehr Mechanisierung und Gebäude ausserhalb der Bauzone). Zudem bestehen sofort diverse Umgehungs Ideen mit komplizierten Konstrukten.</p> <p>Die Einführung einer Beitragsbegrenzung verdeutlicht, dass ein grosser Teil der Direktzahlungen eben nicht leistungsabhängig ausgerichtet wird. Bei einer konsequenteren Ausrichtung unter deutlicher Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge, wie von den Grünliberalen gefordert, würde sich das Problem so gut wie gar nicht stellen.</p>
Art. 72 allgemein	Reduktion der Höhe	Die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge ist deutlich zu reduzieren. Dass die Versorgungssicherheitsbeiträge mehr Wirkung betreffend Einkommen wie betreffend Hauptzweck erfüllen, zeigt die Agroscope Studie.
Art. 72 allgemein	Korrektur der Materialien (S. 75)	Der zweite Abschnitt unter dem Titel „beantragte Neuregelung“ entbehrt wissenschaftlichen Grundlagen. Wir fragen uns, ob die heutige Gesellschaft (nicht diejenige der 80er Jahre) tatsächlich explizit typisch schweizerische Strukturen und Familienbetriebe wünscht und gleichzeitig bereit ist, die Ineffizienzen der Strukturen mit hohen Steuergelder zu bezahlen. Angesichts des hohen Anteils an Einkaufstourismus in günstigere Nachbarländern bestehen erhebliche Zweifel. Es scheint sich eher um eine romantisierende Verklärung zu handeln. Die Grünliberalen erwarten eine Überarbeitung dieses Abschnitts. Dazu gehört auch, dass von „klimatischen Nachteilen“ der Schweiz gegenüber dem Ausland gesprochen wird. Ist da Spanien oder Brasilien gemeint? Oder eher Österreich?
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Versorgungssicherheitsbeiträge: Betriebsbeitrag	= Bedingungsloses Grundeinkommen. Der Vorteil ist, dass viel Administrations- und Kontrollaufwand entfällt. Daher ist ein solcher Beitrag ehrlicher als bisherige Versorgungssicherheitsbeiträge. Er enthält aber keinerlei Anreize. Die Grünliberalen erwarten konkrete Leistungen für Staatsbeiträge. Solange dies aber zu wenig konsequent vorgenommen wird, kann vorübergehend ein solcher Betriebsbeitrag in Kauf genommen werden (vgl. Nichtqualifikation als

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		green box).
Art. 72 Abs. 1	Ergänzung der Materialien: Begründung der Streichung von gewissen Beitragstypen	Auf S. 76 des Berichts wird das neue Konzept erläutert. Eine Begründung, weshalb welche Art von Beiträgen aufgehoben werden sollen, fehlt mit Ausnahme des Hinweises auf die Agroscope Studie weitgehend. Die Grünliberalen erwarten Ergänzungen hierzu.
Art. 72 Abs. 1 Bst. b	Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge: Kein Zonenbeitrag, dafür Beibehaltung Erschwernisbeiträge und der Steillagenbeiträge	<p>Eine Beurteilung ist schwierig, da wie vorne erwähnt eine plausible Begründung fehlt. Die Bestrebung zur Vereinfachung wird grundsätzlich unterstützt. Sie erscheint aber nicht konsequent umgesetzt und primär darauf bedacht zu sein, möglichst wenig Verschiebungen der Mittel zu erreichen. Dies kann und darf aber kein Ziel sein.</p> <p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist (vgl. Nichtqualifikation als green box). Zur Abgeltung der aufwendigen Bewirtschaftung im Berggebiet sind – gemäss heutigem Kenntnisstand - die Erschwernisbeiträge für die Bergzonen sowie die Steillagenbeiträge aufgrund der anzunehmendem Nutzen betreffend Biodiversität beizubehalten. Die Aufhebung des Mindesttierbesatzes wird unterstützt.</p>
Art. 73	<p><i>Biodiversitätsbeiträge</i></p> <p>Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge wird im Grundsatz unterstützt. Die Ergebnisse der laufenden Evaluations- und Monitoringprojekte sind jedoch abzuwarten und ohne Zeitdruck in die Weiterentwicklung der Agrarpolitik, d.h. auf die AP26+ hin, einzubauen.</p> <p>Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept: Die Biodiversitätsförderkonzepte müssen sich an</p>	<p>Der kritische Zustand der Biodiversität, das Vorhandensein von neuem Wissen sowie die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sind gute Gründe dafür, die Biodiversitätsbeiträge weiterzuentwickeln. So können künftig die richtigen Schwerpunkte gesetzt und eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung betrieben werden. Damit dieser Schritt möglichst effektiv wird, sind die Ergebnisse der laufenden Projekte abzuwarten und in die Weiterentwicklung einzubeziehen. Damit kann die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen stark reduziert werden.</p> <p>Aus Vollzugssicht ist es jedoch kaum realistisch, die Landwirte bis zum Jahr 2022 für diesen Systemwechsel zu überzeugen und gleichzeitig solche Konzepte zu erstellen. Es ist zudem unrealistisch, dass die Betriebe fachlich in der Lage sind, für die Biodiversitätsförderung zielgerichtete und am richtigen Ort angelegte Biodiversitätsfördermassnahmen zu konzipieren. In der Folge wird die Wirkung massiv abnehmen. Hierfür braucht es zwingend eine starke Beratung, die vom BLW gefördert wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den übergeordneten Konzeptionen orientieren</p> <p>Regionsspezifischen BFF (Typ 16): Dieser Beitragstyp muss weiterhin für alle Betriebe möglich sein</p> <p>Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge: Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind nicht in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft zu verlagern.</p>	<p>Regionsspezifischen BFF sind wichtige Elemente der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft. Insbesondere wenn es um die – wie der Name zum Ausdruck bringt – regionsspezifische Förderung geht, ist es wichtig, dass möglichst viele Betriebe die typischen Förderelemente unterstützen.</p> <p>Die Umlagerung der Beiträge Vernetzung und Landschaftsqualität in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Dadurch werden die diversen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Die Biodiversitätsförderung bedingt einen ganzheitlichen Ansatz.</p> <p>Es muss weiterhin möglich sein, die Top-Down-Vorgaben der Kantone (z.B. regionale Konzepte zur Ökologischen Infrastruktur, Rahmen für die Beratung und die Vertragserarbeitung) mit den Bottom-Up-Initiativen der Vernetzungsprojekte zu kombinieren.</p>
Art. 73 Abs. 1 Bst. b	<p>„einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente und gestützt auf die Konzepte des Bundes und des Kantons abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.“</p>	<p>Übergeordnete Vorgaben (Ökologische Infrastruktur, Art. 18 NHG etc.) müssen unbedingt berücksichtigt werden.</p>
Art. 73 Abs. 2	<p>Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau</p>	<p>Eine effiziente Biodiversitätsförderung berücksichtigt das ökologische Potential. Die Zone kann dabei mitberücksichtigt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Fläche sowie nach Zonen ökologischem Potential abgestuft.	
Art. 73 Abs. 5 (neu)	Innerhalb des Gewässerraumes sind nur bestimmte Biodiversitätsförderflächen für Direktzahlungen berechtigt (Ausschluss aller übrigen Kulturen von DZ-Beiträgen)	Die aktuelle Regelung lässt offen, wie der Gewässerraum für Direktzahlungen angemeldet werden kann. Dadurch ist es möglich, dass der Gewässerraum als Dauergrünland und folglich als düngbare Fläche angemeldet wird – bei gleichzeitig gesetzeskonformer extensiver Bewirtschaftung. Dies hat negative Auswirkungen bzgl. Düngerbilanz und ermöglicht eine zu intensive Nutzung der übrigen Betriebsfläche.
Art. 74	Standortangepasste Landwirtschaft	Standortanpassung ist Verfassungsauftrag. Umlagerung Vernetzung und LQP werden abgelehnt (vgl. Ausführungen zu Art. 73). Zuerst sind Pilotprojekte erfolgreich umzusetzen. Es konnte nicht aufgezeigt werden, dass diese Änderung zu einer Verbesserung der heutigen Situation führen könnte.
Art. 75	Tiergesundheit Antrag auf Ergänzung der Materialien	Die Grünliberalen unterstützen diese Beiträge sofern, als sie eine geeignete Massnahme zur Verbesserung der Tiergesundheit darstellen. Es muss jedoch der Nachweis erbracht werden, dass der Weg über Direktzahlungen das richtige Instrument darstellt und nicht einer versteckten Subvention der Tierhaltung gleichkommt bzw. nach dem Giesskannenprinzip erfolgt.
Art. 75	Massnahmen zur Reduktion der verschmutzten Fläche in Freilaufställen als Grundlage für BTS/RAUS vorausgesetzt werden	Nebst den Ammoniak-Emissionen bei der Ausbringung der Hofdünger stellen die Emissionen bei der Stallhaltung und im Laufhof eine bedeutsame Menge dar. Entsprechend sind bei der Umsetzung der Tierschutzprogramme Begleitmassnahmen zum Umweltschutz vorzusetzen.
Art. 76a Abs. 1 Bst. a	Keine Integration der Vernetzungsbeiträge in die standortangepasste Landwirtschaft	Diese sollen Teil der Biodiversitätsbeiträge bleiben. Es wird befürchtet, dass bei einer Umlagerung, die Beiträge nicht mehr in genügendem Mass für Biodiversitätsanliegen eingesetzt werden. Vgl. Ausführungen vorne.
Art. 76a Abs. 2	Regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS): Streichen (allenfalls nach erfolg-	Noch ist aus Sicht der Grünliberalen völlig offen, ob sich RLS bewähren. Gemäss Bericht sollen primär umweltpolitische Massnahmen umgesetzt werden. Dieselben Ziele könnte man vermutlich auch deutlich einfacher erreichen (Verbote etc.), als umfangreiche Planungsberichte in Auftrag zu geben, zu prüfen und dann vermutungsweise mehrheitlich die bisherigen Massnahmen weiterzuführen. Auch bleibt unklar, wie lange die Geltungsdauer einer solchen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reicher Erprobung spätere Einführung)	<p>Strategie ist, wer Träger ist und wer belangt werden kann, wenn etwas nicht umgesetzt wird oder sich einzelne Landwirte oder Verpächter innerhalb des Perimeters weigern mitzumachen. Ist eine solche Strategie behörden- und oder eigentümerverbindlich? Ebenfalls völlig unklar ist, wie die Strategie "standortangepasst" umgesetzt werden soll, wenn heute zu hohe Tierdichten bestehen. Zudem ist der Zusammenhang mit anderen Planungsinstrumenten noch zu entwickeln: Ist die RSL im Richtplan zwingend zu erwähnen? Auch deren wichtigste Inhalte wie planerisch festgelegte Vernetzungskorridore? Was ist, wenn die Zielerreichung nicht gewährleistet wird (Kollektivhaftung der beteiligten Betriebe und Kürzungen über alle hinweg?).</p> <p>Übersektorielle Betrachtungsweisen gemäss Fussnote S. 84 werden jedoch begrüsst. Die Geldverteilung wird dann aber nicht übersektoriell erfolgen, sondern traditionell an Landwirtschaftsbetriebe. Wenn schon in solchen regionalen Strategien operiert wird, sollten auch Naturschutzvereine, Gemeinden, Korporationen o.ä., welche Ziele der RLS erfüllen und umsetzen, von den Geldern profitieren können. Weiter wird beantragt, dass – aufgrund der primär umweltrelevanten Aspekte – nicht das BLW, sondern das BAFU die RLS bewilligt. Zudem ist eine Abstimmung mit der Raumplanung zwingend.</p>
Art. 78 Abs. 2	„ ² Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.“	Nur noch kurzzeitige Massnahmen für ganz spezielle Situationen, mit guter Betrachtung der Entschuldungsthematik, sollen gewährt werden. Alles andere ist nicht nachhaltig. Schlecht rentierende Betriebe zu erhalten behindert in der Regel die Vergrösserung von wirtschaftlich gut aufgestellten Betrieben in der Gegend.
Art. 78 Abs. 3 (neu)	„ ³ Beiträge werden nur gewährt, sofern Alternativen wie parzellenweise Verpachtung oder Aufnahme bzw. Ausbau einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit“	Häufig wird der Betriebsausstieg oder eine Extensivierung nicht vertieft genug geprüft.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geprüft worden sind und nachweislich keine nachhaltigere Verbesserung der Verhältnisse erzielt werden kann.	
Art. 79 Abs. 2	„ ² Die Darlehen werden durch Verfügung für längstens 20 10 Jahre gewährt.“	Diese Darlehen dürfen nicht zu lange gewährt werden und sind folglich auf maximal 10 Jahre zu gewähren. Betriebshilfegelder sollen höchstens als Überbrückungslösung verstanden werden, bis eine Besserung der Verhältnisse erreicht wird oder eine andere Lösung gefunden ist. Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaftspolitik, langfristige Sozialkosten zu tragen.
Art. 80	<p>„¹ Betriebshilfedarlehen nach Artikel 79 Absatz 1 werden in der Regel gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Der Betrieb bietet eine angemessene Entschädigung der geleisteten Arbeit, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz und erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen, mindestens aber eine Standardarbeitskraft.</p> <p>b. Der Betrieb wird rationell, nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet.</p> <p>c. Die Verschuldung ist nach der Gewährung des Darlehens tragbar.“</p>	<p>a. Es darf nicht sein, dass mit Einkommen von ausserhalb des Betriebes der Betrieb erhalten werden muss bzw. kann. Bei fehlender Rentabilität bzw. angemessener Abgeltung der geleisteten Arbeit ist die Betriebsaufgabe als logische Folge hinzunehmen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden vom Betriebserlös angemessen entschädigt werden können. Dies ist mit den aktuell bereits bekannten Finanzinstrumenten prüfbar (z.B. BETVOR, Vollkostenrechnungen usw.).</p> <p>b. Erfüllt die Bewirtschaftung nicht die minimalsten ökologischen Vorgaben und nicht die Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, so ist von einer Unterstützung abzu- sehen.</p> <p>c. In der Verordnung ist folgende Vorgabe zu machen: Die Entwicklung der Verschuldung ist zu überwachen und im Rhythmus von 3 Jahren hat eine vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse zu erfolgen. Allenfalls sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen bzw. alternative Lösungen zu suchen. Dabei soll der Ausstieg aus der Landwirtschaft als Alternative ebenfalls in Betracht zogen werden können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83	Anpassung in Verordnung	<p>Als wichtiger Grund soll auch gelten:</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, einer marktgerechten Verzinsung oder der Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 87		Die Anpassung wird begrüsst.
Art. 87a	<p>Zu definieren in Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Inventar und den Betrieb dürfen nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben übernommen werden, ansonsten Kürzung der Starthilfe um den Betrag des Mehrpreises über dem erbrechtlichen Wertes. Die Starthilfe ermöglicht dem Verkäufer zu hohe Werte zu verlangen, da der Käufer bereits am Start über genügend Finanzmittel verfügt. - ein angemessener Anteil an Eigenmittel ist auch bei der Starthilfe zwingend erforderlich und nur bei begründeten Fällen nicht einzufordern - alle drei Jahre ist eine vertiefte Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen (vgl. Bemerkungen zu Art. 105). Bei Nichteinhaltung der Wirtschaftlichkeitsvorgaben sind 	Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen sind an striktere Vorgaben wie bei jeder Neuvergabe zu knüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sanktionen vorzunehmen (schnellere Rückzahlung, Verzinsung oder Kündigung des Kredites)	
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	Bemerkung zur Finanzierung von Betriebsleiterwohnungen von landwirtschaftlichen Gewer- ben im Hügel und Berggebiet bzw. dort, wo aus Biodiversitäts- überlegungen nötig	<p>Solange die Betriebsleiterwohnungen in der Ertragswertschätzung eine tiefere Bewertung er- halten, ist die Mitfinanzierung dieser Betriebsleiterwohnung im Hügel- und Berggebiet dringend notwendig. Ansonsten erschwert dies für den Eigentümer die Finanzierung der eigenen Wohnbaute. Dies würde sonst dazu führen, dass regelmässig für die Finanzierung der Be- triebsleiterwohnung die Geldmittel nicht ausreichen und die Überschreitung der Belastungs- grenze notwendig wird. Durch die Amortisationspflicht des IK-Darlehens wird der Zwang zur Entschuldung gefördert, was wünschenswert ist.</p> <p>Die Mitfinanzierung soll jedoch kein Anreiz für unnötiges Bauen darstellen. Es sind daher hohe raumplanerische Hürden zum Erhalt einer Baubewilligung vorzusehen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. h		<p>Es wird begrüsst, dass neue Produktionsformen und -maschinen, die sich positiv auf die Um- welt und/oder Tiergesundheit auswirken, ebenfalls gefördert werden. Diese Technologien sind vielfach noch sehr teuer und können sich nur langsam am Markt durchzusetzen</p> <p>Förderung der Tiergesundheit: Die Nutztierhaltung stellt eine wesentliche Quelle von Antibio- tikaresistenzen dar. Werden in einem Betrieb Tiere mit einem Antibiotikum behandelt, besteht das Risiko, dass mit der Jauche (multi-)resistente Keime auf das Feld gebracht werden und von dort in Oberflächengewässer gelangen können. Zudem können gegen Antibiotika resis- tente Keime via Tiere und Fleisch in den Menschen gelangen. Zu einer ökologischen Land- wirtschaft gehören geeignete Massnahmen gegen die Bildung und/oder Verbreitung von Anti- biotikaresistenzen. Zudem ist die Tiergesundheit auch stark tierschutzrelevant.</p>
Art. 87 Abs. 3 (neu)	³ Keine Beiträge erhalten Be- triebe, welche im Rahmen der inneren Aufstockung bauen bzw. keine regional geschlossenen Nährstoffkreisläufe nachweisen	Unökologische Entwicklungen sind im Interesse der Umwelt zu verhindern und dürfen keines- falls von staatlicher Finanzhilfe profitieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können.“	
Art. 89	Es sind Bestimmungen und Instrumente gemäss Begründung vorzusehen (ev. in Verordnung)	<p>Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.</p> <p>Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der wirtschaftliche und schonende Einsatz von Ressourcen wie allgemeine Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie und Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, so sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Wird dies nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, einer marktgerechten Verzinsung oder der Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 89 Abs. 1 Bst. a	Zu definieren in der Verordnung	Die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden müssen nach der Investition angemessen abgegolten werden können. Es darf nicht zu Quersubventionierungen vom Nebenerwerb zur Landwirtschaft und von einem Betriebszeit zum andern stattfinden. Die Rentabilität der Investition ist zu Beginn und erneut alle drei Jahre anhand von Vollkostenrechnungen nachzuweisen. Erst im zweiten Schritt ist die Tragbarkeit für die ganze Familie zu rechnen.
Art. 89 Abs. 1 Bst. b	b. Der Betrieb wird rationell nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet	Vgl. Begründung zu Art. 80.
Art. 89 Abs. 1 Bst. f	Zu definieren in Verordnung	Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidgenössischem Fachausweis oder einer mindestens vergleichbaren Ausbildung abgeschlossen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hat. Erst damit hat sich die betreffende Person das betriebswirtschaftliche Fachwissen angeeignet, welches sie dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig anerkannt werden.
Art. 90	„Die Bundesinventare der Objekte von nationaler, kantonalen und kommunalen Bedeutung sind bei der Durchführung der vom Bund unterstützten Strukturverbesserungen verbindlich.“	Alle relevanten Inventare sind zu berücksichtigen.
Art. 93 und 96		Die Anpassungen werden begrüsst.
Art. 105 Abs.3	„ ³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. Eine Umwandlung in ein Darlehen mit marktgerechter Verzinsung ist als Sanktion bei Nichteinhaltung von Vorgaben möglich. “	<p>Eine Zinspflicht soll als Sanktion möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Eine Verkürzung der Rückzahlungszeit soll möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Forderung: Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nachzuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 106 und 107		Die Anpassungen werden begrüsst.
Art. 141	Kontrollmechanismen vorsehen	Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Die Umsetzung der Kontrolle, z.B. ob die Tiergesundheit genügend berücksichtigt wird, soll nicht durch die Zuchtorganisationen, son-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dern durch den Tierschutz erfolgen. Verstösse haben zwingend zu Kürzungen von Direktzahlungen zu führen.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung von Viehschauen ist zu unterbinden.</p>
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 2	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	<p>Kernpunkt der bisherigen Regelung war, dass bei einem wesentlichen Tierbestand mit Schweinen oder Rindvieh genügend flüssige Hofdünger anfallen, um die häuslichen Abwässer dauerhaft d.h. während des ganzen Jahres zu vermischen und sie dann unbedenklich (aus hygienischer Sicht) ausbringen zu können. Es ist zu bezweifeln, ob ein Tierbestand ohne erheblichen Anfall an flüssigen Hofdüngern (wie es bei Pferden, Geflügel oder Schafen der Fall ist) diese Vermischung gewährleisten kann. Im Weiteren dürften Emissionen (Geruch, NH₃) beim Ausbringen eines flüssigen Hühnermist-Gemisches massiv ansteigen. Insbesondere aus hygienischen Gründen ist dieser Antrag in einem dicht besiedelten Kanton mit erheblicher Grundwassernutzung zurückzuweisen.</p>
Art. 14 Abs. 4	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	<p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Ressourcen, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht werden (fossile Ressourcen und Energie), würden bei einem Verzicht auf thermische Entsorgung geschont. Durch Verbrennung entstünden auch Emissionen und Rückstände. Die organische Substanz würde unwiederbringlich vernichtet. Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG sind jedoch Abfälle soweit möglich stofflich zu verwerten. Dies ist bei Hofdüngern der Fall. Auch die Vorschriften über die Vermeidung in Art. 12 und 14 der VVEA fordern die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen. Wird Hofdünger verbrannt, entspricht dies einer Entsorgung, da Inhaltsstoffe weitgehend verloren gehen.</p>
	Die Anpassung von Art. 14 Abs. 4 GSchG hat auf <u>zwei</u> Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro ha Nutzfläche zu erfolgen. Zudem ist eine Begrenzung der	<p>Über das Tool HODUFLU können zu hohe Nährstofffrachten weggeführt werden. Eine Reduktion der DGVE um 0.5 bringt somit wenig und erhöht allenfalls geringfügig die Kosten für den Abtransport. Ein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft ist dieser Vorschlag jedoch nicht, da überhöhte Tierbestände ohne wesentliche Mehrkosten auch künftig gehalten werden könnten. Eine weitergehende Reduktion auf zwei DGVE pro ha Nutzfläche</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nutztierbestände pro Betrieb und ha einzuführen.	ist daher angezeigt. Damit wird jedoch erst die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche begrenzt. Zudem soll eine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere pro Betrieb und ha eingeführt werden. Damit soll die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden; Mastbetriebe mit wenig Land und Abnahmeverträgen für die Gülle sollen eingeschränkt werden.
	Vollzugs- Defizite bei HODUFLU und vorhandene Lücken sind im Rahmen der AP22+ zu beheben.	Auch Nährstoffbilanzüberschüsse sind flächenbezogen zu limitieren. Sie sind mit geeigneten Instrumenten zu erfassen und nachzuweisen (z.B. N-Effizienznachweis, Hoftorbilanz, Überarbeitung Suisse-Bilanz). Bereits in ihrer Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 haben die Grünliberalen Anträge zur Behebung von Defiziten bei HODUFLU vorgebracht (Lücken, Sanktionsmöglichkeiten). Aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Hofdünger-Tourismus – noch verstärkt durch den Wegfall des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) – dürften sich die Schwierigkeiten beim Vollzug vergrössern. Demzufolge müssen im Rahmen der AP22+ entsprechende Regelungen getroffen werden.
	Art. 24 GSchV ist beizubehalten	Die Begrenzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) ist eine sinnvolle Regelung im Hinblick auf die standortangepasste Landwirtschaft. Zusammen mit einer effektiven Reduktion der DGVE pro ha Nutzfläche und einer Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha kann eine standortangepasste Landwirtschaft gefördert werden. Überhöhte Tierbestände und Wegführung der anfallenden Dünger können damit in Grenzen gehalten werden.
Bäuerliches Bodenrecht (BGBB)		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	-	Die Streichung des Begriffs Familienbetrieb (und des «gesunden Bauernstandes») wird begrüsst.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Es ist zu prüfen, ob es nicht ausreicht, wenn Abs. 2 Bst. c gestrichen und Abs. 1 ergänzt wird:	Die Anpassung wird inhaltlich begrüsst. Die Umsetzung im Gesetzestext könnte aber auf andere Weise erfolgen: Wenn der Geltungsbereich innerhalb der Bauzone sich auf Gewerbe mit ihrem Umschwung beschränkt und die gemischtrechtlichen Grundstücke gar nicht mehr erwähnt werden, so

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke oder Grundstücksteile:</p> <p>a. die ausserhalb einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 liegen; und</p> <p>b. für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: gestrichen</p>	<p>würde sich daraus Folgendes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind von Abs. 1 Bst. a erfasst. Mit der Ergänzung «Grundstücksteile» ergäbe sich neu, dass sich der Geltungsbereich auch bei gemischtrechtlichen Grundstücken auf den ausserhalb der Bauzone gelegenen Teil beschränkt. Im Umkehrschluss ist dann klar, dass er für den Teil innerhalb einer Bauzone nicht mehr wirkt. - die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstehen dem Gesetz aber weiterhin. Im geltenden Abs. 2 Bst. a sind die Grundstücksteile bereits erfasst. <p>Es wäre hilfreich, wenn in den Materialien Hinweise enthalten wären, welche die Auswirkungen auf die Steuern enthielten. Häufig werden gemischt-rechtliche Grundstücke noch lange landwirtschaftlich besteuert, auch wenn sie die Gewerbeeigenschaft verloren haben.</p> <p>Weiter ist fraglich, ob Grundstücke von landwirtschaftlichen (oder ehemals landwirtschaftlichen) Betrieben unterhalb der Gewerbebegrenze, welche über ein Betriebszentrum in der Bauzone und über eine Gesamtbelastungsgrenze verfügen, keine Erhöhung mehr beantragen können, sondern zwingend eine Löschung der Belastungsgrenze bzw. eine Reduktion auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstücken verfügt werden muss.</p>
Art. 9 Abs. 3 (Anforderungen an Selbstbewirtschafter)	Eine allfällige Verordnung mit der Konkretisierung dieser Idee ist der Botschaft an die eidgenössischen Räte beizulegen.	Eine Konkretisierung, welche Voraussetzungen wofür nötig sind, kann für den Vollzug hilfreich sein. Das BGGB hatte jedoch nie den Zweck, ein ausschliessliches «Standesrecht» zu sein. Es scheint kaum zielführend, den Erwerb durch Hobbybewirtschafter als Fehlanreiz zu deklarieren (wie im erläuternden Bericht). Es ist daher nötig, die Überlegungen des Bundesrats genauer zu kennen, um Stellung beziehen zu können.
Art. 9a (Bäuerliche juristische Person)	Ergänzung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> f) Die Übertragung von Anteilen oder Aktien ist durch die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB bewilligen zu lassen. g) Änderungen der Statuten, die BGGB relevant 	Einige Kantone setzen die postulierten Änderungen bereits um. Die Anpassungen reichen jedoch nicht aus, um die BGGB-Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Mit dem Erfordernis einer Revision ist der entsprechende Sicherungsmechanismen eingebaut. <p><i>(Buchstabe f. ist vermutlich aufgrund des neuen Art. 61 Abs. 3 nicht mehr nötig.)</i></p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind, bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p> <p>h) Die Revisionsstelle hat die erwähnten Punkte 1 – 4 zu revidieren und das Resultat im Revisionsbericht festzuhalten</p> <p>i) Auf Verlangen kann die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB Einsicht in den BGGB relevanten Teil des Revisionsberichts nehmen.</p>	
Art. 18 (Erhöhung des Anrechnungswerts; besondere Umstände)		<p>Eine solche Erhöhung ist nur sinnvoll und angebracht, wenn die damals getätigte Investition aus wirtschaftlicher Sicht wirtschaftlich sinnvoll und erfolgreich war. Wurde übersteuert, zu luxuriös oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll gebaut, so sollen die Nachkommen, welche den Betrieb übernehmen, nicht noch einen höheren Aufpreis dafür bezahlen müssen. Diejenige Generation, welche die Baute erstellt hat, muss im Gegenzug auch bei solchen Fällen den Mehrabschreiber übernehmen. Die Kosten allfälliger Fehlinvestitionen sollen nicht auf die folgende Generation mit staatlicher Hilfe übertragen werden können. Eine Erhöhung des Anrechnungswertes gemäss Vorschlag soll bei der Übertragung des Betriebes auf Nachkommen nur dann möglich sein, wenn der Verkäufer den Nachweis erbringen kann, dass diese Investition aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, dem Betrieb angemessen und nicht übersteuert war. Die Erhaltung einer wirtschaftlich überlebensfähigen Betriebsstruktur soll im Zentrum stehen und nicht die Möglichkeit der abtretenden Generation, sich die eigenen Fehlinvestitionen entschädigen zu lassen.</p> <p>Bei eherechtlichen Auseinandersetzungen liegt der Fall anders. Die Investition wurde im Einverständnis beider Ehegatten erstellt. Folglich haben bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung beide den gleichen Anspruch auf die für die Investition gemeinsamen eingesetzten Eigenmittel. Bei solchen Fällen soll eine Erhöhung der Anrechnungswerte gemäss dem vorlie-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genden Vorschlag ermöglicht werden. Damit sollen die Bäuerinnen finanziell im Scheidungsfall gestärkt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Erhöhungen sollen also nur bei eherechtlichen Auseinandersetzungen zur Anwendung gelangen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b		<p>Es erscheint fraglich, ob mit einem Ausschluss der Geschwisterkinder wirklich das angestrebte Ziel besser erreicht wird. Für eine Beurteilung fehlen entsprechende Zahlen (auch darüber, ob Dritte einen Betrieb wirtschaftlich besser führen als Geschwisterkinder).</p>
Art. 45a	<p>Streichen</p> <p>Eventualiter:</p> <p>...mindestens 25 33 Prozent ...</p>	<p>Dieses neue Vorkaufsrecht erscheint ziemlich gesucht und widerspricht der Absicht, Quereinsteiger vermehrt zuzulassen. Insbesondere grosse Betriebe (häufig: Gemüse) wechseln die Rechtsform in eine juristische Person. Gerade bei grossen Betrieben ist die Fachkompetenz wichtiger als die Blutsverwandtschaft. Es drohen Rechtsstreitigkeiten über die «Eignung». Das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung fehlt im Gesetzestext (analog Art. 42 Abs. 1).</p> <p>Es ist nicht schlüssig, weshalb hier ein Prozentsatz gewählt worden ist, welcher allenfalls bewilligungsfrei erworben werden konnte. Es besteht daher keinerlei Garantie, dass dieser Anteil durch einen Selbstbewirtschafter gehalten wird.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f	<p>„f. ...ein Baurecht an Bauten und Pflanzen...Bei einem Baurecht an Bauten wird vorausgesetzt, dass der Baurechtsnehmer Pächter oder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über eines verfügt und die Pacht-dauer mindestens der Bau-rechtsdauer entspricht.“</p>	<p>Das Baurecht an Pflanzen wird als unproblematisch erachtet.</p> <p>Vorbemerkung: Im Grundsatz wird es als sinnvoller erachtet, bei Bauprojekten Landabtäusche vorzunehmen. Baurechtslösungen sollen die Ausnahme bilden, da sie deutlich komplizierter sind.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht scheint es um Bauten zu gehen, welche durch den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes erstellt werden. In der vorgeschlagenen Formulierung ist davon aber nicht die Rede. Diese würde es allenfalls auch einem Hobbybewirtschafter mittels Baurecht ermöglichen zu bauen. Das birgt raumplanerische und eigentumsrechtliche Gefahren und Probleme und wird daher abgelehnt. Insbesondere so lange noch keine</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Oder</i></p> <p>Ergänzung mit: „(...) errichtet werden soll und die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“</p>	<p>zwingenden Rückbauevers vorgesehen sind, erscheint der Vorschlag zu wenig mit den Zielen der Raumplanung abgestimmt.</p> <p>Sollte die Absicht sein, auch Realteilungen und Zerstückelungen für Baurechte für Bauten von Nicht-Eigentümern eines Gewerbes zuzulassen, so müsste in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass vorab die Baubewilligung rechtskräftig sein muss. Allenfalls müsste die Koordinationspflicht gemäss Art. 4a Abs. 3 VBB angepasst werden, da diese bei weiterhin unterstellten Grundstücken entfallen kann. Die Abstimmung mit dem Raumplanungsgesetz erscheint aber unumgänglich.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. j	<p>Streichen</p> <p>Prüfungsantrag: Es ist zu überprüfen, ob nicht Umgehungsgeschäfte in mehreren Schritten möglich wären. Wenn ja: Einbau von Sicherungsmechanismen vorsehen</p>	<p>Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a) – sowohl betreffend Erwerb wie auch betreffend Realteilung.</p> <p>Die Grünliberalen verstehen den Vorschlag wie folgt: Es ist möglich, bei einer Beteiligung von 83.5 % einer Realteilung von 33 % zuzustimmen, damit noch 50 % verbleiben. Unterhalb 83.5 %-Beteiligung wäre also eine Realteilung in jedem Fall abzulehnen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird um Erläuterungen in der Botschaft gebeten.</p>
Art. 61 Abs. 4	<p>Streichen</p>	<p>Eine Befristung wird als nicht nötig erachtet. Sie widerspricht der administrativen Erleichterung. Der Grundbuchverwalter soll wie bisher in Zweifelsfällen bei der Vollzugsbehörde nachfragen. Der Kanton Zürich verfügt über eine entsprechende Praxis seit über 20 Jahren.</p>
Art. 62 Bst. b		<p>Vgl. Bemerkung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b.</p>
Art. 62 Abs. h	<p>Ergänzen mit Naturschutz (anstelle von Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e)</p>	<p>Es ist nicht einsichtig, weshalb Naturschutz von geringerem staatlichen Interesse sein soll als Hochwasserschutz und Revitalisierung. Die Anliegen des Naturschutzes sollen gleichwertig behandelt werden.</p>
Art. 62 Bst. j	<p>Streichen</p>	<p>Der Mehrwert dieser «administrativen Erleichterung», welche äusserst selten vorkommt, ist nicht erkennbar. Tauschgeschäfte sind betreffend Bewertung häufig komplex (insbesondere</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wenn Gebäude betroffen sind). Anreize, solche möglichst ohne Aufpreis durchzuführen, werden als nicht sinnvoll erachtet. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen nötig ist (aus Subventionierungen o.ä.), ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig. Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand für das Grundbuchamt (und angesichts der wohl häufigen Rückfragen auch für die Verwaltung) um zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft unter diese Ausnahmebestimmung fällt oder nicht, grösser oder ähnlich gross ist wie die bisherige Prüfung eines solchen Antrags.
Art. 62 Bst. k	Streichen	Für diese Anpassung gilt dasselbe. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aus Subventionierungen o.ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand nicht sinnvoll.
Art. 62 Bst. l	Streichen	Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a). Das Grundbuchamt als Kontrollinstanz fehlt. Die Handelsregisterämter verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse des BGBB. Es wird daher befürchtet, dass mit der bewilligungsfreien Übertragung missbräuchlich umgegangen wird.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Prüfung: Ergänzung mit «...(…) zum Betriebszentrum bzw. Wohnsitz...»	Die Angleichung des OBB in allen Erlassen wird grundsätzlich begrüsst. Die einheitliche Anwendung, ob es sich beim Käufer um einen Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Betriebes handelt, wird begrüsst. Hobbybewirtschafter werden hingegen durch den Begriff «Betriebszentrum» nicht erfasst. Insbesondere bei Reben kommt es vor, dass Hobbybewirtschafter mit weit entfernten Wohnorten Erwerbgesuche stellen. Es ist daher zu prüfen, ob der Text mit «Wohnsitz» ergänzt werden soll.
Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e	Streichen, dafür Aufnahme in Art. 62	Siehe Begründung zu Art. 62 Bst. h
Art. 65a		Einverstanden, vgl. Bemerkungen zu Art. 9a.
Art. 65 Abs. 2 bzw.		Dass der höchstzulässige Preis für Realersatz im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Bst. a nicht mehr gelten soll, kann aufgrund der seltenen Fälle hingenommen werden. Die Ungleichbehandlung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
weitere		<p>der verschiedenen öffentlichen Interessen verbleibt aber. Nach unserer Interpretation ergeben sich damit bei der öffentlichen Hand als Erwerberin drei verschiedene Tatbestände:</p> <p>a) Für Revitalisierungen und Hochwasserschutz benötigen weder der Erwerb noch nach neuem Konzept eine Realteilung und Zerstückelung eine Bewilligung (Anmerkung: In der Praxis sind aber fast immer Anmerkungen [Belastungsgrenze, kantonale Teilungsbeschränkungen etc.] zu bereinigen).</p> <p>b) Für nach Raumplanungsrecht vorgesehene öffentliche Aufgaben ist eine Bewilligung nötig, überprüft werden muss aber einzig, dass solche Aufgaben dort realisiert werden sollen.</p> <p>c) Für andere Schutzinteressen wie Naturschutz gilt Art. 64 Abs. 1 Bst. d bzw. e, womit sowohl beim direkten Erwerb wie auch beim Erwerb von Realersatzland infolge von Naturschutz die höchstzulässigen Preise gelten.</p> <p>Diese Dreiteilung ist nicht schlüssig. Daher wird bei Art. 62 Bst. h beantragt, dem Naturschutz denselben Stellenwert zu geben wie dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung (vgl. Begründung dort).</p>
Art. 65b		Die Ergänzung des Gesetzes in diesem Punkt bringt Rechtssicherheit. Im Kanton Zürich wurde dies schon entsprechend behandelt (mit Ausnahme der Pflicht des Eintrags ins Handelsregister).
Art. 65c		Einverstanden, vgl. Antrag zu Art. 9a.
Art. 72a	Streichen, dafür Ergänzung in Art. 9a	Das Gesetz – und nicht die Bewilligungsbehörde – soll durch entsprechend präzise Formulierungen die Einhaltung sicherstellen. Wir erachten den Einbezug in die Revisionsprüfung als zwingend.
Art. 76 (und sich daraus ergebende Artikel)	Beibehaltung bisheriges Recht (oder Abschaffung Belastungsgrenze)	Die Begründung überzeugt nicht: Weil gewisse Kantone restriktiv sind, soll die Bewilligungspflicht entfallen? Probleme verursachen nicht die innovativen Betriebe, die betriebswirtschaftlich handeln und sich Gedanken über Investitionsrisiken, Wirtschaftlichkeit der Investition etc. machen. Denn für solche Betriebe stellt die Tragbarkeit nie ein Ablehnungsgrund dar (bei untragbaren Investitionen stellen solche Betriebe kein Gesuch).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Da der Ertragswert als Instrument nicht in Frage gestellt wird, wäre es konsequenter, die Belastungsgrenze abzuschaffen. (Die Bank könnte sich dann immer noch auf den Ertragswert [vgl. Art. 87] als Richtgrösse abstellen, sofern sie das als hilfreich erachtet.). Regelmässige Schätzungen des Ertragswerts auch in Kantonen ohne Schätzungsamt wären daher ein sinnvollerer Instrument – auch bezüglich Steuergerechtigkeit. Weiter erscheint es kaum als realistisch, dass Gläubiger neu prüfen, ob die Schätzung, welcher die bestehende Belastungsgrenze des Hofes zu Grunde liegt, aktuell ist. Wenn nein, müsste ja vor dem Prüfen der Überschreitung durch den Gläubiger diese zuerst neu berechnet werden (i.d.R. ist die Belastungsgrenze dann höher als die bisherige und die Überschreitung um diesen Betrag geringer).</p> <p>Es wird daher beantragt, die bisherige Bestimmung zu belassen. Eine Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin bewilligt werden müssen. Gleichzeitig ist jedoch der Zwang zur Entschuldung der Betriebe zu verstärken. Bei Überschreitung soll alle drei Jahre geprüft werden, ob die geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht und die geforderten Amortisationszahlungen geleistet wurden. Die Bewilligung für eine Überschreitung soll sich an den gleichen wirtschaftlichen Anforderungen orientieren wie bei den staatlichen Investitionshilfen (vgl. Art. 105).</p>
Wechsel der Zuständigkeit für das BGBB vom EJPD auf das WBF		Der Wechsel hat insofern den Vorteil, dass die Informationen am gleichen Ort zusammenfliessen. Auf der andern Seite war die Aussensicht des EJPD oft wertvoll. Sie enthielt jeweils auch die Aspekte der grundbuchlichen Kontrollmöglichkeiten. Diese sollen weiterhin gewährleistet bleiben.
Landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Art. 37	Antrag auf Prüfung: Weitergehende Reform durch Harmonisierung der Zinssätze	Die Änderung gemäss Bst. c wird grundsätzlich begrüsst. Damit der Verpächter eine genügende Rentabilität erwirtschaften und den baulichen Unterhalt des Pachtgegenstands finanzieren kann, ist der Pachtzins für die Wohnungen anzupassen. Es soll wie vorgeschlagen bei der Pacht der ortsübliche Mietzins der Wohnung berücksichtigt werden. Damit würde die Gewerbeverpachtung für den Eigentümer wieder attraktiver, wovon Quereinsteiger vermehrt profitieren würden. Betriebe mit guter und überlebensfähiger Infrastruktur würden dadurch eher

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>als Ganzes weiter betrieben, was den Bedarf an zusätzlichen Infrastrukturbauten in der Landwirtschaftszone eher hemmen würde.</p> <p>Fraglich ist, ob nicht auch der Wald noch erwähnt werden soll, da er sehr häufig Bestandteil eines Pachtbetriebs ist.</p> <p>Zum Prüfungsantrag: Anstelle der Änderungen von Art. 38 wäre es möglicherweise sinnvoller, die Gewerbepacht als Summe der Pacht von Grundstücken und Gebäuden zu betrachten und die Zinssätze gemäss Pachtzinsverordnung zu harmonisieren. Damit wären die ungleichen Spiesse effektiver und einfacher behoben. Die Anpassung sollte saldoneutral erfolgen, d.h. das Pachtzinsniveau sollte sich dadurch höchstens unwesentlich ändern.</p>
Art. 38 Abs. 2 und 3	Gutheissung mit folgender Bedingung: Anpassung der Pachtzinsverordnung (Basispachtzins-Berechnung gegen oben)	<p>Die Aufhebung der Zuschläge als Anreiz zu postulieren, um mehr Gewerbe zu verpachten, ist eine Fehleinschätzung. Dem BLW ist bekannt (vgl. Ausführungen zu Art. 43 auf S. 131), dass ein Grossteil der heute bezahlten Pachtzinsen bereits zu hoch ist. Man macht ein unattraktives Angebot nicht attraktiver, indem man ein attraktiveres Angebot verschlechtert, und dies ohne Kontrollmechanismen.</p> <p>Die Zuschläge können aber durchaus überdacht bzw. abgeschafft werden, da sie bezüglich Arrondierung kaum die gewünschten Effekte zeigen und alles verkomplizieren. Die Abschaffung soll jedoch nicht zu einer Senkung des Pachtzinsniveaus führen, d.h. die Anpassung soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Berechnung des Basispachtzinses gemäss Pachtzinsverordnung nach oben angepasst wird.</p> <p>Wenn man die Gewerbepacht attraktiver machen will, dann wirkt die Mietzinsregelung für die Pächterwohnung deutlich besser. Vgl. Vorschlag bei Art. 37.</p>
Art. 43		<p>Die Aufhebung der Einsprachemöglichkeit wird begrüsst. Es fehlen jedoch Ausführungen dazu, welche Rechte Pächter bei möglicherweise missbräuchlich hohen Pachtzinsen haben (analog zum Mietrecht). Hierzu erwarten wir Ergänzungen in der Botschaft ans Parlament.</p> <p>Vgl. Antrag zu Art. 53.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 53	Bst. b streichen	Scheint im Vorentwurf vergessen gegangen zu sein, ergibt sich aber als logische Folge aus der Streichung von Art. 43.
Weiteres:		
Diverse Gesetze und Verordnungen	Die UZL sollen überall gesetzlich verankert werden, wo Massnahmen in ihrem Sinne umgesetzt werden müssen.	
	Ergänzung der Botschaft um ein Kapitel zur Vollzugsstärkung (Erarbeitung von Vollzugshilfen)	Der Vollzug vieler Massnahmen ist zu verbessern. Dies betrifft insbesondere Kontrolle der Pufferstreifen sowie diejenige von von Nährstoffflüssen. So sind z.B. die Kontrolle von Luftreinhaltemassnahmen im Rahmen der VKKL in die Grundkontrollen des ÖLN aufzunehmen. Dabei ist Art. 1 Abs. 2 VKKL auch die Luftreinhalteverordnung aufzuführen.
	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln: Erhöhte Transparenz durch Akteneinsicht	Die Dossiers sollten dem Öffentlichkeitsprinzip entsprechen. Dadurch sollen auch kantonale Fachstellen sowie Umweltverbände und weitere Interessierte Einblicke erhalten.
Art. 165c, 165d und 165e LwG	Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Informationssystemen des Bundes (AGIS und ACONTROL)	So könnten z.B. Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems kann damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage für einen datenschutzkonformen Austausch nicht genügt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um nicht in jedem Kanton ein Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2):</p> <p>Art. 1j Abs. 1 Bst. e</p>	<p>streichen</p>	<p>Wenn bei der Vergabe von Investitionskrediten oder Subventionen gemäss Planung (mittels Arbeitsvoranschlag) auch eine Mitarbeit der Ehefrau bzw. der Angehörigen des Betriebsleiters auf dem Betrieb eingerechnet wurde, so sind diese Angehörigen angemessen zu entlönnen. Gleichzeitig ist diesen familieneigenen Mitarbeitern der gleiche Versicherungsschutz zukommen zu lassen, wie er jedem „fremden“ Arbeitnehmenden im Normalfall gewährt werden muss.</p> <p>Damit dies gewährleistet werden kann, muss Art. 1j Abs. 1 Bst. e BVV 2 aufgehoben werden. Dieser verhindert bisher, dass der Landwirt seine Frau und seine Angehörigen nach BVG versichern muss. Das ist nicht mehr zeitgemäss und sollte zu Gunsten des besseren Versicherungsschutzes dieses Personenkreises geändert werden. Da Bäuerinnen häufig eine grosse Arbeitsleistung erbringen und dafür teilweise auch einen AHV-pflichtigen Lohn abrechnen, ist es angebracht, dass dieser Lohn auch gemäss den BVG-Bestimmungen versichert ist. Dadurch würden die Betroffenen genügend gegen die Risiken Tod, Invalidität und Alter abgesichert.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 2080_GLP_PVL_Grünliberale Partei_Parti vert'libéral_Partito verde liberale svizzero_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Grünliberale Partei Schweiz

Monbijoustrasse 30

3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

E-Mail: ahmet.kut@parl.ch / Mobil: 079 560 56 63

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung:

Bemerkungen:

Ein Teil der Erträge soll zur Umsetzung der Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Parti Vert'libéral section Neuchâtel 2085_vert'libéraux NE_Partí Vert'libéral section Neuchâtel_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Bellevaux 24 2000 Neuchâtel ne@vertliberaux.ch 079 601 9779
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le 6 mars 2019 Par son secrétaire général ad interim Maxime Auchlin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Madame, Monsieur,

Les Vert'libéraux du Canton de Neuchâtel ont pris connaissance de la procédure de consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) et soutiennent clairement les positions et les demandes formulées par le Parti national qui se trouvent ci-dessous en langue allemande.

En tant que section cantonale, les Vert'libéraux du Canton de Neuchâtel attirent particulièrement votre attention sur le fait que le canton de Neuchâtel a vu dernièrement se construire sur son territoire la plus grande halle d'engraissement de taureaux de Suisse : 700 bêtes dans un hangar sans accès à l'herbe. Ce type d'agriculture ne correspond aucunement à une agriculture géospécifiée un élément central de la PA22+. Ce type d'agriculture n'est pas durable et ne permet pas d'exploiter au mieux les potentiels économiques, sociaux et écologiques locaux, compte tenu de la résilience des écosystèmes. En cela, il est essentiel d'éviter des incitations perverses dans la PA22+ et d'assurer que le système de paiements directs futur ne favorise pas de telles aberrations. En plus de l'aspect environnemental, il nous est inconcevable qu'un programme de financement public (SRPA), censé contribuer au bien-être animal, soit affecté à des exploitations de ce type.

Souhaitant vivement que vous tiendrez compte de nos remarques et suggestions ci-dessous, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos cordiales salutations.

Die Grünliberalen erwarten von einer Weiterentwicklung der Agrarpolitik, dass sie folgende Eckpunkte umfasst:

- Klar erkennbare Strategie zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL), insbesondere in den Bereichen Biodiversität und Nährstoffe sowie beim Klimaschutz (Reduktion der Treibhausgase)
- Ausrichtung auf mehr Markt, Reduktion finanzieller Abhängigkeiten
- Verstärkte Massnahmen zur Reduktion der Risiken des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln (keine Grenzwertüberschreitungen mehr, differenzierte Lenkungsabgabe, Verschärfung des ÖLN etc.)
- Bildungsoffensive (Betriebswirtschaft, Buchhaltung, Umwelt etc.)
- Schonender Umgang mit Ressourcen
- Effizienter – und den übergeordneten Zielen im Bereich Umweltpolitik, Klima nicht widersprechender – Umgang mit Steuergeldern
- Überprüfung aller existierenden Erlasse im Landwirtschafts- und Landschaftsbereich und entsprechende Darlegung auf Widersprüche und Fehlanreize hinsichtlich übergeordnete Ziele (nachhaltige Entwicklung, Klima) und bezüglich der obigen Eckpunkte (transparente Interessenabwägung)
- Überprüfung aller für die Landwirtschaft speziellen Regelungen (Zielerreichung, Fehlanreize, finanzielle Folgen für Staat und Branche) und transparente Darlegung, welche Vorrechte und Ausnahmen sich gegenüber anderen Berufsgruppen rechtfertigen (Steuern, Gebühren, Zulagen, Subventionen etc.)

Im Vernehmlassungsentwurf sind einige Punkte enthalten, die in die richtige Richtung gehen. Sie sind jedoch mutlos und vernachlässigen einzelne Aspekte. Es werden nur wenige bestehende Instrumente in Frage gestellt oder komplett überarbeitet. Einmal mehr wird weiter feinjustiert, was die Komplexität der Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft nochmals erhöht. Die Grünliberalen anerkennen zwar, dass seit der Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik (2017) viele Schwachpunkte endlich transparenter dargelegt werden. **Die Grünliberalen fordern aber eine umfassende Überarbeitung der AP22+ insbesondere in den Bereichen Umwelt und Strukturverbesserungen.**

Strukturverbesserungen: Im Bereich Strukturverbesserungen soll deutlich mehr Wirtschaftlichkeit gefordert werden. Bauvorhaben sind Hebel, welche die Strukturen der nächsten 30 Jahre beeinflussen. Die Strukturfördermassnahmen sind in Zukunft nur noch an ökonomisch erfolgreich geführte Betriebe auszurichten, welche auch die ökologischen Zielsetzungen erfüllen. Die Verschuldungsmöglichkeit soll weiterhin mit der Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen eingeschränkt werden und der Zwang zur Entschuldung der Betriebe soll neu verstärkt werden. Bei staatlicher Finanzierungshilfe hat der Staat die Rolle der Bank zu übernehmen und die wirtschaftliche Entwicklung der unterstützten Betriebe stärker zu prüfen und regenmässig auch die Einhaltung der Abmachungen bei der Kreditvergabe zu überprüfen. Mittels entsprechenden Massnahmen sollen wirtschaftliche Fehlentwicklungen verhindert werden. Dadurch soll eine selektive Wirkung zugunsten wirtschaftlich gut geführter und überlebensfähiger Betriebe erzielt werden.

BVG-Unterstellung der Bäuerinnen: Die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben sind angemessen zu entlohnen und zu versichern. Dazu sind auch die Sonderregelungen für die Nichtunterstellung dieser Personengruppe im BVG abzuschaffen. Die wirtschaftliche Stellung der Bäuerin in der Landwirtschaft ist zu stärken.

Weiter soll die Aus- und Weiterbildung gestärkt werden. Nicht nur betreffend Pflanzenschutzmittel sollen Weiterbildungen obligatorisch werden. Für den

Erhalt öffentlicher Gelder in einer umweltpolitisch so weitreichenden Tätigkeit, ist eine regelmässige Weiterbildung notwendig.

Werden keine genügenden Massnahmen im Umweltbereich vorgeschlagen, werden die Grünliberalen die Trinkwasser-Initiative unterstützen.

Beurteilung verschiedener Punkte der Vorlage:

- **Standortanpassung**: Sämtliche bestehenden Gesetze und Verordnungen sind auf Fehlanreize und Widersprüche zu den eingangs erwähnten Eckpunkten überprüfen.
- **Weiterentwicklung des ÖLN**: Die Grünliberalen unterstützen die Weiterentwicklung des ÖLN. Dieser Schritt muss einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der UZL leisten, was eindeutige Verbesserungen erfordert. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung muss daher ergänzt werden.
- **Biodiversitätsförderung**, Bildung und Beratung: Eine gezielte Förderung der Biodiversität ist bezüglich Komplexität vergleichbar mit der gezielten Förderung der Produktion. Es braucht ein Grundverständnis und Zusatzkenntnisse bezüglich Standort und Fördergegenstand (Lebensraum/Art oder Kultur). Damit dieses Wissen beim Landwirt vorhanden ist, braucht es gezielte Aus- und Weiterbildung sowie Beratung auf dem Betrieb. In dieser Hinsicht muss die Vorlage noch erweitert werden (vgl. Vorbemerkung zur Bildungsoffensive)
- Regionale Landwirtschaftliche Strategie (RLS): Die Grünliberalen befürchten neue Papiertiger ohne messbare Zielerreichung. Für die AP22+ ist die Einführung angesichts der vielen offenen Fragen fragwürdig (vgl. Bemerkungen zu Art. 76a).
- Eine differenzierte **Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel** fehlt ebenso wie die Abschaffung der reduzierten Mehrwertsteuersätze. Die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel hat unabhängig von der Trinkwasserinitiative zu erfolgen und genügt für sich allein nicht als Gegenvorschlag. Es darf keine Grenzwertüberschreitungen mehr geben.
- **Zahlungsrahmen**: Dieser ist im Bereich der Versorgungssicherheitsbeiträge deutlich zu hoch.
- Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben (so auch die Forderung der Grünliberalen in der Motion 18.4261 Grossen Jürg).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zielwerte 2.3.6, S. 42-46	Zielwerte im Bereich Stickstoff anpassen: 20% (40%)	<p>Die Reduktion um 10 % ist zu gering. Anzustreben sind 20 %. Die Massnahmen zum Schleppschauch haben weit über 100 Mio. Franken gekostet, die Messwerte zeigen aber keine Reduktion.</p> <p>Ein Reduktionsziel von 10 % ist zu wenig ambitiös, gemessen an den bisherigen Lücken zur Erreichung von Zielvorgaben. Mit einer konsequenten Umsetzung der ammoniakmindernden Massnahmen aus der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» sowie emissionsmindernden Bewirtschaftungsmassnahmen wäre ein Etappenziel von mindestens 20 % erreichbar. Beim Absenkungspfad Ammoniak ist die Schweiz angesichts der gemäss UZL ökologisch kritischen Belastungsgrenze von 25'000 t stark in Verzug.</p> <p>Alle bisher gesetzten Etappenziele wurden bei weitem nicht erreicht. Bsp. Stand 2007/2009: 43'700 t NH3-N, Ziel 2021: 37'000 t, Reduktion –15 %, Aktueller Stand Referenzjahr 2014/2016: 42'200 t, entspricht einer Reduktion bei Halbzeit von –3.5 %.</p> <p>Bsp. AP2011: Basis 1990: 56'800 t NH3-N, Ziel 2009: 43'700 t, Reduktion –23 %, Referenzjahr 2007: 49'000 t, entspricht einer Reduktion von –14 %.</p> <p>Weitere grosse Anstrengungen bei der Umsetzung von Massnahmen sind notwendig.</p>
2.3.4.1 Box 7	Die in Box 7 formulierten Absichten (Soll-Formulierungen) sind in konkrete Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen.	Die Aufnahme entsprechender Vorgaben in den ÖLN wird positiv zur Kenntnis genommen. Es braucht jedoch weitere verbindliche Schritte, damit die Ausführungen in Box 7 zielführend umgesetzt werden können. Wie weiter oben bereits erläutert, braucht es dazu nicht nur Biodiversitätsbeiträge. Ebenso sind Fehlanreize zu beseitigen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5 Ziele der Agrarpolitik sowie Zielwerte 2.3.6, S. 42-46	Berichtigung der Ziele im Bereich Biodiversität (Zielwerte im Bereich Biodiversität anpassen)	<p>Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen alleine verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der in Richtung einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung geht. Die Zielwerte sind zu wenig griffig formuliert und für eine Trendwende ungenügend.</p>
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	Bildungsoffensive	Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Markt (Betriebswirtschaft), Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden und die hohen öffentlichen Geldmittel gerechtfertigt sind, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasser-Initiative	<p>Verschärfung des Massnahmenpakets zur Trinkwasser-Initiative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mineraldünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen und reduzierte Mehrwertsteuersätze sind auf den Normalsatz anzuheben. - Für Pflanzenschutzmittel ist eine differenzierte Lenkungsabgabe einzuführen. Zudem ist der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf den Normalsatz anzuheben. - Massnahmen zur Senkung der Tierbestände. - Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf 	<p>Das Massnahmenpaket geht zwar in die richtige Richtung, muss jedoch deutlich ambitionierter sein. Die vorliegenden Vorschläge werden den Zielen der Trinkwasser-Initiative nicht gerecht.</p> <p>Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Der Biolandbau sollte als Teil der Lösung mehr Gewicht erhalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.</p>	
2.3.6 Reduktion der Überschüsse und Emissionen THG, S. 43	<p>Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 10 % bis 2025 erreicht werden soll.</p> <p>Die unterschiedlichen Angaben der THG-Emissionen für 2015 auf S. 43 und 47 sind zu harmonisieren.</p>	<p>Treibhausgasemissionen (THG): Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Revision des CO₂-Gesetzes soll der Sektor Landwirtschaft seine THG-Emissionen bis 2030 um 20–25 % reduzieren, z.B. im Rahmen emissionsarmer Produktionssysteme. Daraus wurde das Reduktionsziel von -10 % bis 2025 gegenüber 2014-2016 abgeleitet. Aus den Erläuterungen im Bericht (S. 79 ff.) geht jedoch nicht hervor, wie bzw. mit welchen konkreten Massnahmen das vorliegend angegangen werden soll. Die möglichen Verminderungsmassnahmen und die entsprechenden Potenziale sind zu konkretisieren. Des Weiteren ist zu definieren, inwiefern Massnahmen mit beständiger Senkenwirkung (z.B. Einbringung von Pflanzenkohle, Wiedervernäsung ehemaliger Mooregebiete) mitberücksichtigt werden sollen.</p> <p>Der aktuelle Stand der THG-Emissionen wird auf S. 43 des Berichts mit 6.43 Mt CO₂-Äquiv. (2014/2016) angegeben, auf S. 47 ist aus der Graphik für diesen Zeitraum ein Wert von 8.2 Mt. herauszulesen. Da keine Quellenangabe zu den Daten vorliegt, sind die unterschiedlichen Werte nicht nachvollziehbar.</p>
1.3.5 Ziele der Agrarpolitik sowie Zielwerte 2.3.6, S. 42-46	<p>Berichtigung der Ziele im Bereich Biodiversität (Zielwerte im Bereich Biodiversität anpassen)</p> <p>Die Ziele und Indikatoren sind über den Zeithorizont 2022 bis 2025 hinaus weiterzuentwickeln.</p>	<p>Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen alleine verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der Richtung standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung geht. Die Zielwerte sind zu wenig griffig formuliert und für eine Trendwende absolut nicht ausreichend.</p> <p>Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele, da nicht alle Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können.</p> <p>Bei der Zielsetzung „Erhaltung der Biodiversität“ sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, d.h. ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern und die Vernetzung in Abstimmung mit den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zielen der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) zu stärken. Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der ÖI leistet. Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der Anliegen ÖI ist nicht « nur » eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.
Zahlungsrahmen, S. 140	Halbierung der Versorgungs-sicherheitsbeiträge 2022-2025 (al-lenfalls degressiv)	Die reine Einkommensstützung soll zunehmend reduziert werden. Es sind zu viele Mittel im System, was der wirtschaftlichen Stärkung zuwiderläuft.
	Streichung der Absatzförderung betr. Unterstützung von Marke-tingkommunikation	Die rund 68 Mio. Franken sind zu streichen. Es ist keine öffentliche Aufgabe, z.B. für Fleisch Werbung zu machen – schlimmer noch: das widerspricht unseren übergeordneten Zielen im Bereich Klima. Wenn schon, ist das Sache der betreffenden Branchen.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Aufhebung unterstützt	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier	Aufhebung unterstützt	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Aufhebung unterstützt	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle	Aufhebung unterstützt	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten	Aufhebung unterstützt	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte	Abschaffung unterstützt	
3.1.3.1 Eintretenskriterien	Höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt und Biodiversitätsförderung, Regelmässige Weiterbildungen als Berechtigungsvoraussetzung für Direktzahlungen	Die Ansprüche an die Führung eines Landwirtschaftsbetriebs sind sowohl im ökonomischen als auch im ökologischen Bereich komplexer geworden. Die Aus- und Weiterbildung muss in beiden Bereichen sowie bei der Tiergesundheit und Digitalisierung weiterentwickelt werden. Die Aus- und Weiterbildung im ökologischen Bereich muss aufgrund der Ziellücken bei den UZL insbesondere in den Gebieten Biodiversität, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und Ressourceneffizienz vertieft werden.
Landwirtschafts-gesetz		
Art. 3 Abs. 3	Ausdehnung nur unter Vorbehalt der standortangepassten Landwirtschaft.	Die Grünliberalen lehnen es ab, in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen für Fische u.ä. errichten zu können, sofern die Futtermittel weitestgehend importiert werden (z.B. Beifang aus der Nordsee). Dies widerspricht den Zielen der Raumplanung und der Idee einer standortangepassten Landwirtschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Produktion gebietsfremder wirbelloser Kleintiere der Einschliessungspflicht nach Art. 5 der Einschliessungsverordnung untersteht. Diese in unserem Kulturkreis neuen Nahrungsmittel stammen oft aus anderen Regionen und gelten damit als gebietsfremd – es besteht die Gefahr, dass sich zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eingeführte Arten invasiv verhalten und Schäden verursachen.
Art. 5	<p>Streichen von Abs. 2</p> <p>2 Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p> <p>Dafür explizite Verankerung der Nachhaltigkeit</p> <p>Überschrift neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</p> <p>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</p> <p>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.</p>	<p>Die geltende Regelung ist Ausdruck einer problematischen Fürsorge-Haltung und widerspricht der Wettbewerbsorientierung.</p> <p>Die Nachhaltigkeit soll in allen drei Nachhaltigkeitsbereichen gestärkt werden (Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2	„Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes, der Landesversorgung und der Vermeidung von Lebensmittelabfällen. “	<p>In diesem Abschnitt wird das Konsumverhalten unserer Gesellschaft angesprochen und dargelegt, dass der Handlungsspielraum für Massnahmen zur Reduktion von Food Waste oder für eine ressourcenschonende Ernährung im Landwirtschaftsgesetz (LwG) begrenzt sei, obwohl dies massgeblich zur produktionsbedingten Umweltbelastung der Landwirtschaft beiträgt (siehe zweitletzter Abschnitt in Box 4, S. 20).</p> <p>In der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wird u.a. verlangt, dass wer Produkte herstellt, die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten muss, dass möglichst wenig Abfälle anfallen (Art. 11 Abs. 2).</p> <p>Diese Aufforderung muss demnach auch in der landwirtschaftlichen Produktion von Lebens- und Futtermittel Eingang finden und damit die Ziele zur Abfallvermeidung (Reduktion von Food Waste) stützen.</p>
Art. 70 Abs. h	„(...) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über ausreichende Kenntnisse in Landwirtschaft, Tiergesundheit, Betriebswirtschaft und Umweltbelangen verfügt.“	Die Empfänger öffentlicher Gelder sollen sowohl über landwirtschaftliche Kenntnisse wie auch in Betriebswirtschaft und Umweltbelangen verfügen. Da die landwirtschaftliche Ausbildung noch immer sehr produktionsorientiert funktioniert, reicht diese häufig nicht aus, um in genügendem Mass umsichtig zu agieren. Mit einem EBA geht keine genügende Kenntnis für eine eigenständige erfolgreiche Betriebsführung einher. Der Direktzahlungskurs kann jedoch in Kombination mit anderen fundierten Ausbildungen in gewissen Fällen ausreichen und den Quereinstieg ermöglichen. Zu den Umweltbelangen gehören nicht nur die Pflanzenschutzmittel, sondern auch Kenntnisse über Nährstoffe, Biodiversität, Bodenschutz, Tierhaltung, Digitalisierung u.ä.
Art. 70a Abs. 2	Weiterentwicklung ÖLN (S. 39 Bericht) Einführung einer differenzierten Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln	Die Überprüfung des ÖLN, wie auf S. 39 vorgesehen, ist zwingend. Um weniger Pflanzenschutzmittel auszubringen, ist neben dem Aktionsplan (welcher konsequenter ausgestaltet werden sollte) auch eine differenzierte Lenkungsabgabe einzuführen. Zumindest sind klare Absenkpfade vorzusehen.
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	Ergänzung der Materialien	Der Aspekt einer «ausreichenden Begrenzung der Nährstoffverluste» ist näher zu erläutern. Um die Stickstoff-Einträge in die Umwelt wirksam zu reduzieren, sind ehrgeizige Werte zur

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Begrenzung der Nährstoffverluste in Form von Höchstwerten bei Nährstoffverlusten zu definieren. Eine Limitierung der Nährstoffüberflüsse ist auf die Nutzfläche des Betriebs zu referenzieren, um landesweit die Critical Loads für empfindliche Lebensräume erreichen zu können. Im erläuternden Bericht ist nur angedeutet, in welche Richtung die Kontrolle der Nährstoffflüsse gehen könnte. Es gibt keine Hinweise dazu, wie eine Limitierung der Überschüsse erfolgen soll. Zumindest sind Möglichkeiten aufzuzeigen, in welcher Form eine Beschränkung ausgestaltet sein könnte (z.B. absoluter Wert pro ha, % des Entzugs pro Fläche oder pro Betrieb? Relative Reduktion im Vergleich zu Basisjahr?).</p> <p>Die Einführung ambitionierter Überschussgrenzwerte für Stickstoff hätte neben der Reduktion der Nitrat- und Ammoniakbelastung ebenfalls eine THG-Reduktionswirkung zur Folge.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	<p>Ergänzung:</p> <p>„eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste insbesondere durch emissionsmindernde Massnahmen“</p>	
Art. 70a Abs. 2 Bst. f	<p>Ergänzung:</p> <p>„einen geeigneten Bodenschutz, insbesondere Erhaltung und Förderung der Bodenqualität;“</p>	Die Begründung ist in der Gesamtsynthese zum NFP 68 enthalten (S. 52).
Art. 70a Abs. 2 Bst. j (neu)	„eine ausreichende Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten“	<p>Da invasive gebietsfremde Arten als ein wesentlicher Faktor gelten, der zum Rückgang der einheimischen Biodiversität beiträgt, erachten die Grünliberalen es als notwendig, dass eine ausreichende Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten als Teil des ÖLN definiert wird. Faktisch wird dies bereits heute so gehandhabt, da invasive gebietsfremde Arten in Biodiversitätsförderflächen je nach Qualitätsstufe bekämpft werden müssen. Diese Praxis findet sich aber noch nicht in den Kriterien im LwG.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Beitragsbegrenzung	Die Einführung einer Obergrenze erachten die Grünliberalen als zwiespältig: Die vorgebrachte

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Begründung «sozialpolitisch» ist kaum zutreffend, da es sich primär um ein Kommunikationsproblem handelt (mehr als ¼ Mio. jährlich an einen einzelnen Betrieb ist schwierig zu erklären).</p> <p>Grundsätzlich soll der Strukturwandel nicht behindert werden (keine «Kleinbauernromantik», da mehr Betriebe = mehr Mechanisierung und Gebäude ausserhalb der Bauzone). Zudem bestehen sofort diverse Umgehungs Ideen mit komplizierten Konstrukten.</p> <p>Die Einführung einer Beitragsbegrenzung verdeutlicht, dass ein grosser Teil der Direktzahlungen eben nicht leistungsabhängig ausgerichtet wird. Bei einer konsequenteren Ausrichtung unter deutlicher Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge, wie von den Grünliberalen gefordert, würde sich das Problem so gut wie gar nicht stellen.</p>
Art. 72 allgemein	Reduktion der Höhe	Die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge ist deutlich zu reduzieren. Dass die Versorgungssicherheitsbeiträge mehr Wirkung betreffend Einkommen wie betreffend Hauptzweck erfüllen, zeigt die Agroscope Studie.
Art. 72 allgemein	Korrektur der Materialien (S. 75)	Der zweite Abschnitt unter dem Titel „beantragte Neuregelung“ entbehrt wissenschaftlichen Grundlagen. Wir fragen uns, ob die heutige Gesellschaft (nicht diejenige der 80er Jahre) tatsächlich explizit typisch schweizerische Strukturen und Familienbetriebe wünscht und gleichzeitig bereit ist, die Ineffizienzen der Strukturen mit hohen Steuergeldern zu bezahlen. Angesichts des hohen Anteils an Einkaufstourismus in günstigere Nachbarländern bestehen erhebliche Zweifel. Es scheint sich eher um eine romantisierende Verklärung zu handeln. Die Grünliberalen erwarten eine Überarbeitung dieses Abschnitts. Dazu gehört auch, dass von „klimatischen Nachteilen“ der Schweiz gegenüber dem Ausland gesprochen wird. Ist da Spanien oder Brasilien gemeint? Oder eher Österreich?
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Versorgungssicherheitsbeiträge: Betriebsbeitrag	= Bedingungsloses Grundeinkommen. Der Vorteil ist, dass viel Administrations- und Kontrollaufwand entfällt. Daher ist ein solcher Beitrag ehrlicher als bisherige Versorgungssicherheitsbeiträge. Er enthält aber keinerlei Anreize. Die Grünliberalen erwarten konkrete Leistungen für Staatsbeiträge. Solange dies aber zu wenig konsequent vorgenommen wird, kann vorübergehend ein solcher Betriebsbeitrag in Kauf genommen werden (vgl. Nichtqualifikation als

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		green box).
Art. 72 Abs. 1	Ergänzung der Materialien: Begründung der Streichung von gewissen Beitragstypen	Auf S. 76 des Berichts wird das neue Konzept erläutert. Eine Begründung, weshalb welche Art von Beiträgen aufgehoben werden sollen, fehlt mit Ausnahme des Hinweises auf die Agroscope Studie weitgehend. Die Grünliberalen erwarten Ergänzungen hierzu.
Art. 72 Abs. 1 Bst. b	Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge: Kein Zonenbeitrag, dafür Beibehaltung Erschwernisbeiträge und der Steillagenbeiträge	<p>Eine Beurteilung ist schwierig, da wie vorne erwähnt eine plausible Begründung fehlt. Die Bestrebung zur Vereinfachung wird grundsätzlich unterstützt. Sie erscheint aber nicht konsequent umgesetzt und primär darauf bedacht zu sein, möglichst wenig Verschiebungen der Mittel zu erreichen. Dies kann und darf aber kein Ziel sein.</p> <p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist (vgl. Nichtqualifikation als green box). Zur Abgeltung der aufwendigen Bewirtschaftung im Berggebiet sind – gemäss heutigem Kenntnisstand - die Erschwernisbeiträge für die Bergzonen sowie die Steillagenbeiträge aufgrund der anzunehmendem Nutzen betreffend Biodiversität beizubehalten. Die Aufhebung des Mindesttierbesatzes wird unterstützt.</p>
Art. 73	<p><i>Biodiversitätsbeiträge</i></p> <p>Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge wird im Grundsatz unterstützt. Die Ergebnisse der laufenden Evaluations- und Monitoringprojekte sind jedoch abzuwarten und ohne Zeitdruck in die Weiterentwicklung der Agrarpolitik, d.h. auf die AP26+ hin, einzubauen.</p> <p>Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept: Die Biodiversitätsförderkonzepte müssen sich an</p>	<p>Der kritische Zustand der Biodiversität, das Vorhandensein von neuem Wissen sowie die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sind gute Gründe dafür, die Biodiversitätsbeiträge weiterzuentwickeln. So können künftig die richtigen Schwerpunkte gesetzt und eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung betrieben werden. Damit dieser Schritt möglichst effektiv wird, sind die Ergebnisse der laufenden Projekte abzuwarten und in die Weiterentwicklung einzubeziehen. Damit kann die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen stark reduziert werden.</p> <p>Aus Vollzugssicht ist es jedoch kaum realistisch, die Landwirte bis zum Jahr 2022 für diesen Systemwechsel zu überzeugen und gleichzeitig solche Konzepte zu erstellen. Es ist zudem unrealistisch, dass die Betriebe fachlich in der Lage sind, für die Biodiversitätsförderung zielgerichtete und am richtigen Ort angelegte Biodiversitätsfördermassnahmen zu konzipieren. In der Folge wird die Wirkung massiv abnehmen. Hierfür braucht es zwingend eine starke Beratung, die vom BLW gefördert wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den übergeordneten Konzeptionen orientieren</p> <p>Regionsspezifischen BFF (Typ 16): Dieser Beitragstyp muss weiterhin für alle Betriebe möglich sein</p> <p>Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge: Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind nicht in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft zu verlagern.</p>	<p>Regionsspezifischen BFF sind wichtige Elemente der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft. Insbesondere wenn es um die – wie der Name zum Ausdruck bringt – regionsspezifische Förderung geht, ist es wichtig, dass möglichst viele Betriebe die typischen Förderelemente unterstützen.</p> <p>Die Umlagerung der Beiträge Vernetzung und Landschaftsqualität in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Dadurch werden die diversen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Die Biodiversitätsförderung bedingt einen ganzheitlichen Ansatz. Es muss weiterhin möglich sein, die Top-Down-Vorgaben der Kantone (z.B. regionale Konzepte zur Ökologischen Infrastruktur, Rahmen für die Beratung und die Vertragserarbeitung) mit den Bottom-Up-Initiativen der Vernetzungsprojekte zu kombinieren.</p>
<p>Art. 73 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>„einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente und gestützt auf die Konzepte des Bundes und des Kantons abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.“</p>	<p>Übergeordnete Vorgaben (Ökologische Infrastruktur, Art. 18 NHG etc.) müssen unbedingt berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 73 Abs. 2</p>	<p>Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau</p>	<p>Eine effiziente Biodiversitätsförderung berücksichtigt das ökologische Potential. Die Zone kann dabei mitberücksichtigt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Fläche sowie nach Zonen ökologischem Potential abgestuft.	
Art. 73 Abs. 5 (neu)	Innerhalb des Gewässerraumes sind nur bestimmte Biodiversitätsförderflächen für Direktzahlungen berechtigt (Ausschluss aller übrigen Kulturen von DZ-Beiträgen)	Die aktuelle Regelung lässt offen, wie der Gewässerraum für Direktzahlungen angemeldet werden kann. Dadurch ist es möglich, dass der Gewässerraum als Dauergrünland und folglich als düngbare Fläche angemeldet wird – bei gleichzeitig gesetzeskonformer extensiver Bewirtschaftung. Dies hat negative Auswirkungen bzgl. Düngerbilanz und ermöglicht eine zu intensive Nutzung der übrigen Betriebsfläche.
Art. 74	Standortangepasste Landwirtschaft	Standortanpassung ist Verfassungsauftrag. Umlagerung Vernetzung und LQP werden abgelehnt (vgl. Ausführungen zu Art. 73). Zuerst sind Pilotprojekte erfolgreich umzusetzen. Es konnte nicht aufgezeigt werden, dass diese Änderung zu einer Verbesserung der heutigen Situation führen könnte.
Art. 75	Tiergesundheit Antrag auf Ergänzung der Materialien	Die Grünliberalen unterstützen diese Beiträge sofern, als sie eine geeignete Massnahme zur Verbesserung der Tiergesundheit darstellen. Es muss jedoch der Nachweis erbracht werden, dass der Weg über Direktzahlungen das richtige Instrument darstellt und nicht einer versteckten Subvention der Tierhaltung gleichkommt bzw. nach dem Giesskannenprinzip erfolgt.
Art. 75	Massnahmen zur Reduktion der verschmutzten Fläche in Freilaufställen als Grundlage für BTS/RAUS vorausgesetzt werden	Nebst den Ammoniak-Emissionen bei der Ausbringung der Hofdünger stellen die Emissionen bei der Stallhaltung und im Laufhof eine bedeutsame Menge dar. Entsprechend sind bei der Umsetzung der Tierschutzprogramme Begleitmassnahmen zum Umweltschutz vorauszusetzen.
Art. 76a Abs. 1 Bst. a	Keine Integration der Vernetzungsbeiträge in die standortangepasste Landwirtschaft	Diese sollen Teil der Biodiversitätsbeiträge bleiben. Es wird befürchtet, dass bei einer Umlagerung, die Beiträge nicht mehr in genügendem Mass für Biodiversitätsanliegen eingesetzt werden. Vgl. Ausführungen vorne.
Art. 76a Abs. 2	Regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS): Streichen (allenfalls nach erfolg-	Noch ist aus Sicht der Grünliberalen völlig offen, ob sich RLS bewähren. Gemäss Bericht sollen primär umweltpolitische Massnahmen umgesetzt werden. Dieselben Ziele könnte man vermutlich auch deutlich einfacher erreichen (Verbote etc.), als umfangreiche Planungsberichte in Auftrag zu geben, zu prüfen und dann vermutungsweise mehrheitlich die bisherigen Massnahmen weiterzuführen. Auch bleibt unklar, wie lange die Geltungsdauer einer solchen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reicher Erprobung spätere Einführung)	<p>Strategie ist, wer Träger ist und wer belangt werden kann, wenn etwas nicht umgesetzt wird oder sich einzelne Landwirte oder Verpächter innerhalb des Perimeters weigern mitzumachen. Ist eine solche Strategie behörden- und oder eigentümerverschuldet? Ebenfalls völlig unklar ist, wie die Strategie "standortangepasst" umgesetzt werden soll, wenn heute zu hohe Tierdichten bestehen. Zudem ist der Zusammenhang mit anderen Planungsinstrumenten noch zu entwickeln: Ist die RSL im Richtplan zwingend zu erwähnen? Auch deren wichtigste Inhalte wie planerisch festgelegte Vernetzungskorridore? Was ist, wenn die Zielerreichung nicht gewährleistet wird (Kollektivhaftung der beteiligten Betriebe und Kürzungen über alle hinweg?).</p> <p>Übersektorielle Betrachtungsweisen gemäss Fussnote S. 84 werden jedoch begrüsst. Die Geldverteilung wird dann aber nicht übersektoriell erfolgen, sondern traditionell an Landwirtschaftsbetriebe. Wenn schon in solchen regionalen Strategien operiert wird, sollten auch Naturschutzvereine, Gemeinden, Korporationen o.ä., welche Ziele der RLS erfüllen und umsetzen, von den Geldern profitieren können. Weiter wird beantragt, dass – aufgrund der primär umweltrelevanten Aspekte – nicht das BLW, sondern das BAFU die RLS bewilligt. Zudem ist eine Abstimmung mit der Raumplanung zwingend.</p>
Art. 78 Abs. 2	„ ² Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.“	Nur noch kurzzeitige Massnahmen für ganz spezielle Situationen, mit guter Betrachtung der Entschuldungsthematik, sollen gewährt werden. Alles andere ist nicht nachhaltig. Schlecht rentierende Betriebe zu erhalten behindert in der Regel die Vergrösserung von wirtschaftlich gut aufgestellten Betrieben in der Gegend.
Art. 78 Abs. 3 (neu)	„ ³ Beiträge werden nur gewährt, sofern Alternativen wie parzellenweise Verpachtung oder Aufnahme bzw. Ausbau einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit“	Häufig wird der Betriebsausstieg oder eine Extensivierung nicht vertieft genug geprüft.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geprüft worden sind und nachweislich keine nachhaltigere Verbesserung der Verhältnisse erzielt werden kann.	
Art. 79 Abs. 2	„ ² Die Darlehen werden durch Verfügung für längstens 20 10 Jahre gewährt.“	Diese Darlehen dürfen nicht zu lange gewährt werden und sind folglich auf maximal 10 Jahre zu gewähren. Betriebshilfegelder sollen höchstens als Überbrückungslösung verstanden werden, bis eine Besserung der Verhältnisse erreicht wird oder eine andere Lösung gefunden ist. Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaftspolitik, langfristige Sozialkosten zu tragen.
Art. 80	„ ¹ Betriebshilfedarlehen nach Artikel 79 Absatz 1 werden in der Regel gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Der Betrieb bietet eine angemessene Entschädigung der geleisteten Arbeit, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb , längerfristig eine Existenz und erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen, mindestens aber eine Standardarbeitskraft. b. Der Betrieb wird rationell, nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet. c. Die Verschuldung ist nach der Gewährung des Darlehens tragbar.“	a. Es darf nicht sein, dass mit Einkommen von ausserhalb des Betriebes der Betrieb erhalten werden muss bzw. kann. Bei fehlender Rentabilität bzw. angemessener Abgeltung der geleisteten Arbeit ist die Betriebsaufgabe als logische Folge hinzunehmen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden vom Betriebserlös angemessen entschädigt werden können. Dies ist mit den aktuell bereits bekannten Finanzinstrumenten prüfbar (z.B. BETVOR, Vollkostenrechnungen usw.). b. Erfüllt die Bewirtschaftung nicht die minimalsten ökologischen Vorgaben und nicht die Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, so ist von einer Unterstützung abzu- sehen. c. In der Verordnung ist folgende Vorgabe zu machen: Die Entwicklung der Verschuldung ist zu überwachen und im Rhythmus von 3 Jahren hat eine vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse zu erfolgen. Allenfalls sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen bzw. alternative Lösungen zu suchen. Dabei soll der Ausstieg aus der Landwirtschaft als Alternative ebenfalls in Betracht zogen werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83	Anpassung in Verordnung	<p>Als wichtiger Grund soll auch gelten:</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, einer marktgerechten Verzinsung oder der Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 87		Die Anpassung wird begrüsst.
Art. 87a	<p>Zu definieren in Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Inventar und den Betrieb dürfen nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben übernommen werden, ansonsten Kürzung der Starthilfe um den Betrag des Mehrpreises über dem erbrechtlichen Wertes. Die Starthilfe ermöglicht dem Verkäufer zu hohe Werte zu verlangen, da der Käufer bereits am Start über genügend Finanzmittel verfügt. - ein angemessener Anteil an Eigenmittel ist auch bei der Starthilfe zwingend erforderlich und nur bei begründeten Fällen nicht einzufordern - alle drei Jahre ist eine vertiefte Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen (vgl. Bemerkungen zu Art. 105). Bei Nichteinhaltung der Wirtschaftlichkeitsvorgaben sind 	Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen sind an striktere Vorgaben wie bei jeder Neuvergabe zu knüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sanktionen vorzunehmen (schnellere Rückzahlung, Verzinsung oder Kündigung des Kredites)	
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	Bemerkung zur Finanzierung von Betriebsleiterwohnungen von landwirtschaftlichen Gewer- ben im Hügel und Berggebiet bzw. dort, wo aus Biodiversitäts- überlegungen nötig	<p>Solange die Betriebsleiterwohnungen in der Ertragswertschätzung eine tiefere Bewertung er- halten, ist die Mitfinanzierung dieser Betriebsleiterwohnung im Hügel- und Berggebiet dringend notwendig. Ansonsten erschwert dies für den Eigentümer die Finanzierung der eigenen Wohnbaute. Dies würde sonst dazu führen, dass regelmässig für die Finanzierung der Be- triebsleiterwohnung die Geldmittel nicht ausreichen und die Überschreitung der Belastungs- grenze notwendig wird. Durch die Amortisationspflicht des IK-Darlehens wird der Zwang zur Entschuldung gefördert, was wünschenswert ist.</p> <p>Die Mitfinanzierung soll jedoch kein Anreiz für unnötiges Bauen darstellen. Es sind daher hohe raumplanerische Hürden zum Erhalt einer Baubewilligung vorzusehen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. h		<p>Es wird begrüsst, dass neue Produktionsformen und -maschinen, die sich positiv auf die Um- welt und/oder Tiergesundheit auswirken, ebenfalls gefördert werden. Diese Technologien sind vielfach noch sehr teuer und können sich nur langsam am Markt durchzusetzen</p> <p>Förderung der Tiergesundheit: Die Nutztierhaltung stellt eine wesentliche Quelle von Antibio- tikaresistenzen dar. Werden in einem Betrieb Tiere mit einem Antibiotikum behandelt, besteht das Risiko, dass mit der Jauche (multi-)resistente Keime auf das Feld gebracht werden und von dort in Oberflächengewässer gelangen können. Zudem können gegen Antibiotika resis- tente Keime via Tiere und Fleisch in den Menschen gelangen. Zu einer ökologischen Land- wirtschaft gehören geeignete Massnahmen gegen die Bildung und/oder Verbreitung von Anti- biotikaresistenzen. Zudem ist die Tiergesundheit auch stark tierschutzrelevant.</p>
Art. 87 Abs. 3 (neu)	³ Keine Beiträge erhalten Be- triebe, welche im Rahmen der inneren Aufstockung bauen bzw. keine regional geschlossenen Nährstoffkreisläufe nachweisen	Unökologische Entwicklungen sind im Interesse der Umwelt zu verhindern und dürfen keines- falls von staatlicher Finanzhilfe profitieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können.“	
Art. 89	Es sind Bestimmungen und Instrumente gemäss Begründung vorzusehen (ev. in Verordnung)	<p>Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.</p> <p>Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der wirtschaftliche und schonende Einsatz von Ressourcen wie allgemeine Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie und Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, so sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Wird dies nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, einer marktgerechten Verzinsung oder der Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 89 Abs. 1 Bst. a	Zu definieren in der Verordnung	Die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden müssen nach der Investition angemessen abgegolten werden können. Es darf nicht zu Quersubventionierungen vom Nebenerwerb zur Landwirtschaft und von einem Betriebszeit zum andern stattfinden. Die Rentabilität der Investition ist zu Beginn und erneut alle drei Jahre anhand von Vollkostenrechnungen nachzuweisen. Erst im zweiten Schritt ist die Tragbarkeit für die ganze Familie zu rechnen.
Art. 89 Abs. 1 Bst. b	b. Der Betrieb wird rationell nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet	Vgl. Begründung zu Art. 80.
Art. 89 Abs. 1 Bst. f	Zu definieren in Verordnung	Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidgenössischem Fachausweis oder einer mindestens vergleichbaren Ausbildung abgeschlossen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hat. Erst damit hat sich die betreffende Person das betriebswirtschaftliche Fachwissen angeeignet, welches sie dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig anerkannt werden.
Art. 90	„Die Bundesinventare der Objekte von nationaler, kantonalen und kommunalen Bedeutung sind bei der Durchführung der vom Bund unterstützten Strukturverbesserungen verbindlich.“	Alle relevanten Inventare sind zu berücksichtigen.
Art. 93 und 96		Die Anpassungen werden begrüsst.
Art. 105 Abs.3	„ ³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. Eine Umwandlung in ein Darlehen mit marktgerechter Verzinsung ist als Sanktion bei Nichteinhaltung von Vorgaben möglich. “	<p>Eine Zinspflicht soll als Sanktion möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Eine Verkürzung der Rückzahlungszeit soll möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Forderung: Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nachzuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder Rückforderung des Darlehens zu sanktionieren.</p>
Art. 106 und 107		Die Anpassungen werden begrüsst.
Art. 141	Kontrollmechanismen vorsehen	Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Die Umsetzung der Kontrolle, z.B. ob die Tiergesundheit genügend berücksichtigt wird, soll nicht durch die Zuchtorganisationen, son-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem durch den Tierschutz erfolgen. Verstösse haben zwingend zu Kürzungen von Direktzahlungen zu führen.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung von Viehschauen ist zu unterbinden.</p>
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 2	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	<p>Kernpunkt der bisherigen Regelung war, dass bei einem wesentlichen Tierbestand mit Schweinen oder Rindvieh genügend flüssige Hofdünger anfallen, um die häuslichen Abwässer dauerhaft d.h. während des ganzen Jahres zu vermischen und sie dann unbedenklich (aus hygienischer Sicht) ausbringen zu können. Es ist zu bezweifeln, ob ein Tierbestand ohne erheblichen Anfall an flüssigen Hofdüngern (wie es bei Pferden, Geflügel oder Schafen der Fall ist) diese Vermischung gewährleisten kann. Im Weiteren dürften Emissionen (Geruch, NH₃) beim Ausbringen eines flüssigen Hühnermist-Gemisches massiv ansteigen. Insbesondere aus hygienischen Gründen ist dieser Antrag in einem dicht besiedelten Kanton mit erheblicher Grundwassernutzung zurückzuweisen.</p>
Art. 14 Abs. 4	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	<p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Ressourcen, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht werden (fossile Ressourcen und Energie), würden bei einem Verzicht auf thermische Entsorgung geschont. Durch Verbrennung entstünden auch Emissionen und Rückstände. Die organische Substanz würde unwiederbringlich vernichtet. Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG sind jedoch Abfälle soweit möglich stofflich zu verwerten. Dies ist bei Hofdüngern der Fall. Auch die Vorschriften über die Vermeidung in Art. 12 und 14 der VVEA fordern die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen. Wird Hofdünger verbrannt, entspricht dies einer Entsorgung, da Inhaltsstoffe weitgehend verloren gehen.</p>
	Die Anpassung von Art. 14 Abs. 4 GSchG hat auf <u>zwei</u> Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro ha Nutzfläche zu erfolgen. Zudem ist eine Begrenzung der	Über das Tool HODUFLU können zu hohe Nährstofffrachten weggeführt werden. Eine Reduktion der DGVE um 0.5 bringt somit wenig und erhöht allenfalls geringfügig die Kosten für den Abtransport. Ein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft ist dieser Vorschlag jedoch nicht, da überhöhte Tierbestände ohne wesentliche Mehrkosten auch künftig gehalten werden könnten. Eine weitergehende Reduktion auf zwei DGVE pro ha Nutzfläche

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nutztierbestände pro Betrieb und ha einzuführen.	ist daher angezeigt. Damit wird jedoch erst die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche begrenzt. Zudem soll eine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere pro Betrieb und ha eingeführt werden. Damit soll die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden; Mastbetriebe mit wenig Land und Abnahmeverträgen für die Gülle sollen eingeschränkt werden.
	Vollzugs- Defizite bei HODUFLU und vorhandene Lücken sind im Rahmen der AP22+ zu beheben.	Auch Nährstoffbilanzüberschüsse sind flächenbezogen zu limitieren. Sie sind mit geeigneten Instrumenten zu erfassen und nachzuweisen (z.B. N-Effizienznachweis, Hoftorbilanz, Überarbeitung Suisse-Bilanz). Bereits in ihrer Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 haben die Grünliberalen Anträge zur Behebung von Defiziten bei HODUFLU vorgebracht (Lücken, Sanktionsmöglichkeiten). Aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Hofdünger-Tourismus – noch verstärkt durch den Wegfall des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) – dürften sich die Schwierigkeiten beim Vollzug vergrössern. Demzufolge müssen im Rahmen der AP22+ entsprechende Regelungen getroffen werden.
	Art. 24 GSchV ist beizubehalten	Die Begrenzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) ist eine sinnvolle Regelung im Hinblick auf die standortangepasste Landwirtschaft. Zusammen mit einer effektiven Reduktion der DGVE pro ha Nutzfläche und einer Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha kann eine standortangepasste Landwirtschaft gefördert werden. Überhöhte Tierbestände und Wegführung der anfallenden Dünger können damit in Grenzen gehalten werden.
Bäuerliches Bodenrecht (BGBB)		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	-	Die Streichung des Begriffs Familienbetrieb (und des «gesunden Bauernstandes») wird begrüsst.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Es ist zu prüfen, ob es nicht ausreicht, wenn Abs. 2 Bst. c gestrichen und Abs. 1 ergänzt wird:	Die Anpassung wird inhaltlich begrüsst. Die Umsetzung im Gesetzestext könnte aber auf andere Weise erfolgen: Wenn der Geltungsbereich innerhalb der Bauzone sich auf Gewerbe mit ihrem Umschwung beschränkt und die gemischtrechtlichen Grundstücke gar nicht mehr erwähnt werden, so

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke oder Grundstücksteile:</p> <p>a. die ausserhalb einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 liegen; und</p> <p>b. für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: gestrichen</p>	<p>würde sich daraus Folgendes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind von Abs. 1 Bst. a erfasst. Mit der Ergänzung «Grundstücksteile» ergäbe sich neu, dass sich der Geltungsbereich auch bei gemischtrechtlichen Grundstücken auf den ausserhalb der Bauzone gelegenen Teil beschränkt. Im Umkehrschluss ist dann klar, dass er für den Teil innerhalb einer Bauzone nicht mehr wirkt. - die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstehen dem Gesetz aber weiterhin. Im geltenden Abs. 2 Bst. a sind die Grundstücksteile bereits erfasst. <p>Es wäre hilfreich, wenn in den Materialien Hinweise enthalten wären, welche die Auswirkungen auf die Steuern enthielten. Häufig werden gemischt-rechtliche Grundstücke noch lange landwirtschaftlich besteuert, auch wenn sie die Gewerbeeigenschaft verloren haben.</p> <p>Weiter ist fraglich, ob Grundstücke von landwirtschaftlichen (oder ehemals landwirtschaftlichen) Betrieben unterhalb der Gewerbebegrenze, welche über ein Betriebszentrum in der Bauzone und über eine Gesamtbelastungsgrenze verfügen, keine Erhöhung mehr beantragen können, sondern zwingend eine Löschung der Belastungsgrenze bzw. eine Reduktion auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstücken verfügt werden muss.</p>
Art. 9 Abs. 3 (Anforderungen an Selbstbewirtschafter)	Eine allfällige Verordnung mit der Konkretisierung dieser Idee ist der Botschaft an die eidgenössischen Räte beizulegen.	Eine Konkretisierung, welche Voraussetzungen wofür nötig sind, kann für den Vollzug hilfreich sein. Das BGGB hatte jedoch nie den Zweck, ein ausschliessliches «Standesrecht» zu sein. Es scheint kaum zielführend, den Erwerb durch Hobbybewirtschafter als Fehlanreiz zu deklarieren (wie im erläuternden Bericht). Es ist daher nötig, die Überlegungen des Bundesrats genauer zu kennen, um Stellung beziehen zu können.
Art. 9a (Bäuerliche juristische Person)	Ergänzung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> f) Die Übertragung von Anteilen oder Aktien ist durch die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB bewilligen zu lassen. g) Änderungen der Statuten, die BGGB relevant 	Einige Kantone setzen die postulierten Änderungen bereits um. Die Anpassungen reichen jedoch nicht aus, um die BGGB-Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Mit dem Erfordernis einer Revision ist der entsprechende Sicherungsmechanismen eingebaut. <p><i>(Buchstabe f. ist vermutlich aufgrund des neuen Art. 61 Abs. 3 nicht mehr nötig.)</i></p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind, bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p> <p>h) Die Revisionsstelle hat die erwähnten Punkte 1 – 4 zu revidieren und das Resultat im Revisionsbericht festzuhalten</p> <p>i) Auf Verlangen kann die Bewilligungsbehörde in Sachen BGGB Einsicht in den BGGB relevanten Teil des Revisionsberichts nehmen.</p>	
Art. 18 (Erhöhung des Anrechnungswerts; besondere Umstände)		<p>Eine solche Erhöhung ist nur sinnvoll und angebracht, wenn die damals getätigte Investition aus wirtschaftlicher Sicht wirtschaftlich sinnvoll und erfolgreich war. Wurde übersteuert, zu luxuriös oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll gebaut, so sollen die Nachkommen, welche den Betrieb übernehmen, nicht noch einen höheren Aufpreis dafür bezahlen müssen. Diejenige Generation, welche die Baute erstellt hat, muss im Gegenzug auch bei solchen Fällen den Mehrabschreiber übernehmen. Die Kosten allfälliger Fehlinvestitionen sollen nicht auf die folgende Generation mit staatlicher Hilfe übertragen werden können. Eine Erhöhung des Anrechnungswertes gemäss Vorschlag soll bei der Übertragung des Betriebes auf Nachkommen nur dann möglich sein, wenn der Verkäufer den Nachweis erbringen kann, dass diese Investition aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, dem Betrieb angemessen und nicht übersteuert war. Die Erhaltung einer wirtschaftlich überlebensfähigen Betriebsstruktur soll im Zentrum stehen und nicht die Möglichkeit der abtretenden Generation, sich die eigenen Fehlinvestitionen entschädigen zu lassen.</p> <p>Bei eherechtlichen Auseinandersetzungen liegt der Fall anders. Die Investition wurde im Einverständnis beider Ehegatten erstellt. Folglich haben bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung beide den gleichen Anspruch auf die für die Investition gemeinsamen eingesetzten Eigenmittel. Bei solchen Fällen soll eine Erhöhung der Anrechnungswerte gemäss dem vorlie-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genden Vorschlag ermöglicht werden. Damit sollen die Bäuerinnen finanziell im Scheidungsfall gestärkt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Erhöhungen sollen also nur bei eherechtlichen Auseinandersetzungen zur Anwendung gelangen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b		<p>Es erscheint fraglich, ob mit einem Ausschluss der Geschwisterkinder wirklich das angestrebte Ziel besser erreicht wird. Für eine Beurteilung fehlen entsprechende Zahlen (auch darüber, ob Dritte einen Betrieb wirtschaftlich besser führen als Geschwisterkinder).</p>
Art. 45a	<p>Streichen</p> <p>Eventualiter:</p> <p>...mindestens 25 33 Prozent ...</p>	<p>Dieses neue Vorkaufsrecht erscheint ziemlich gesucht und widerspricht der Absicht, Quereinsteiger vermehrt zuzulassen. Insbesondere grosse Betriebe (häufig: Gemüse) wechseln die Rechtsform in eine juristische Person. Gerade bei grossen Betrieben ist die Fachkompetenz wichtiger als die Blutsverwandtschaft. Es drohen Rechtsstreitigkeiten über die «Eignung». Das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung fehlt im Gesetzestext (analog Art. 42 Abs. 1).</p> <p>Es ist nicht schlüssig, weshalb hier ein Prozentsatz gewählt worden ist, welcher allenfalls bewilligungsfrei erworben werden konnte. Es besteht daher keinerlei Garantie, dass dieser Anteil durch einen Selbstbewirtschaftler gehalten wird.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f	<p>„f. ...ein Baurecht an Bauten und Pflanzen...Bei einem Baurecht an Bauten wird vorausgesetzt, dass der Baurechtsnehmer Pächter oder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über eines verfügt und die Pacht-dauer mindestens der Bau-rechtsdauer entspricht.“</p>	<p>Das Baurecht an Pflanzen wird als unproblematisch erachtet.</p> <p>Vorbemerkung: Im Grundsatz wird es als sinnvoller erachtet, bei Bauprojekten Landabtäusche vorzunehmen. Baurechtslösungen sollen die Ausnahme bilden, da sie deutlich komplizierter sind.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht scheint es um Bauten zu gehen, welche durch den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes erstellt werden. In der vorgeschlagenen Formulierung ist davon aber nicht die Rede. Diese würde es allenfalls auch einem Hobbybewirtschaftler mittels Baurecht ermöglichen zu bauen. Das birgt raumplanerische und eigentumsrechtliche Gefahren und Probleme und wird daher abgelehnt. Insbesondere so lange noch keine</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Oder</i></p> <p>Ergänzung mit: „(...) errichtet werden soll und die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“</p>	<p>zwingenden Rückbaurevers vorgesehen sind, erscheint der Vorschlag zu wenig mit den Zielen der Raumplanung abgestimmt.</p> <p>Sollte die Absicht sein, auch Realteilungen und Zerstückelungen für Baurechte für Bauten von Nicht-Eigentümern eines Gewerbes zuzulassen, so müsste in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass vorab die Baubewilligung rechtskräftig sein muss. Allenfalls müsste die Koordinationspflicht gemäss Art. 4a Abs. 3 VBB angepasst werden, da diese bei weiterhin unterstellten Grundstücken entfallen kann. Die Abstimmung mit dem Raumplanungsgesetz erscheint aber unumgänglich.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. j	<p>Streichen</p> <p>Prüfungsantrag: Es ist zu überprüfen, ob nicht Umgehungsgeschäfte in mehreren Schritten möglich wären. Wenn ja: Einbau von Sicherungsmechanismen vorsehen</p>	<p>Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a) – sowohl betreffend Erwerb wie auch betreffend Realteilung.</p> <p>Die Grünliberalen verstehen den Vorschlag wie folgt: Es ist möglich, bei einer Beteiligung von 83.5 % einer Realteilung von 33 % zuzustimmen, damit noch 50 % verbleiben. Unterhalb 83.5 %-Beteiligung wäre also eine Realteilung in jedem Fall abzulehnen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird um Erläuterungen in der Botschaft gebeten.</p>
Art. 61 Abs. 4	<p>Streichen</p>	<p>Eine Befristung wird als nicht nötig erachtet. Sie widerspricht der administrativen Erleichterung. Der Grundbuchverwalter soll wie bisher in Zweifelsfällen bei der Vollzugsbehörde nachfragen. Der Kanton Zürich verfügt über eine entsprechende Praxis seit über 20 Jahren.</p>
Art. 62 Bst. b		<p>Vgl. Bemerkung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b.</p>
Art. 62 Abs. h	<p>Ergänzen mit Naturschutz (anstelle von Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e)</p>	<p>Es ist nicht einsichtig, weshalb Naturschutz von geringerem staatlichen Interesse sein soll als Hochwasserschutz und Revitalisierung. Die Anliegen des Naturschutzes sollen gleichwertig behandelt werden.</p>
Art. 62 Bst. j	<p>Streichen</p>	<p>Der Mehrwert dieser «administrativen Erleichterung», welche äusserst selten vorkommt, ist nicht erkennbar. Tauschgeschäfte sind betreffend Bewertung häufig komplex (insbesondere</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wenn Gebäude betroffen sind). Anreize, solche möglichst ohne Aufpreis durchzuführen, werden als nicht sinnvoll erachtet. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen nötig ist (aus Subventionierungen o.ä.), ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig. Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand für das Grundbuchamt (und angesichts der wohl häufigen Rückfragen auch für die Verwaltung) um zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft unter diese Ausnahmebestimmung fällt oder nicht, grösser oder ähnlich gross ist wie die bisherige Prüfung eines solchen Antrags.
Art. 62 Bst. k	Streichen	Für diese Anpassung gilt dasselbe. Da bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung/Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aus Subventionierungen o.ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand nicht sinnvoll.
Art. 62 Bst. l	Streichen	Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a). Das Grundbuchamt als Kontrollinstanz fehlt. Die Handelsregisterämter verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse des BGGB. Es wird daher befürchtet, dass mit der bewilligungsfreien Übertragung missbräuchlich umgegangen wird.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Prüfung: Ergänzung mit «...(…) zum Betriebszentrum bzw. Wohnsitz...»	Die Angleichung des OBB in allen Erlassen wird grundsätzlich begrüsst. Die einheitliche Anwendung, ob es sich beim Käufer um einen Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Betriebes handelt, wird begrüsst. Hobbybewirtschafter werden hingegen durch den Begriff «Betriebszentrum» nicht erfasst. Insbesondere bei Reben kommt es vor, dass Hobbybewirtschafter mit weit entfernten Wohnorten Erwerbgesuche stellen. Es ist daher zu prüfen, ob der Text mit «Wohnsitz» ergänzt werden soll.
Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e	Streichen, dafür Aufnahme in Art. 62	Siehe Begründung zu Art. 62 Bst. h
Art. 65a		Einverstanden, vgl. Bemerkungen zu Art. 9a.
Art. 65 Abs. 2 bzw.		Dass der höchstzulässige Preis für Realersatz im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Bst. a nicht mehr gelten soll, kann aufgrund der seltenen Fälle hingenommen werden. Die Ungleichbehandlung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
weitere		<p>der verschiedenen öffentlichen Interessen verbleibt aber. Nach unserer Interpretation ergeben sich damit bei der öffentlichen Hand als Erwerberin drei verschiedene Tatbestände:</p> <p>a) Für Revitalisierungen und Hochwasserschutz benötigen weder der Erwerb noch nach neuem Konzept eine Realteilung und Zerstückelung eine Bewilligung (Anmerkung: In der Praxis sind aber fast immer Anmerkungen [Belastungsgrenze, kantonale Teilungsbeschränkungen etc.] zu bereinigen).</p> <p>b) Für nach Raumplanungsrecht vorgesehene öffentliche Aufgaben ist eine Bewilligung nötig, überprüft werden muss aber einzig, dass solche Aufgaben dort realisiert werden sollen.</p> <p>c) Für andere Schutzinteressen wie Naturschutz gilt Art. 64 Abs. 1 Bst. d bzw. e, womit sowohl beim direkten Erwerb wie auch beim Erwerb von Realersatzland infolge von Naturschutz die höchstzulässigen Preise gelten.</p> <p>Diese Dreiteilung ist nicht schlüssig. Daher wird bei Art. 62 Bst. h beantragt, dem Naturschutz denselben Stellenwert zu geben wie dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung (vgl. Begründung dort).</p>
Art. 65b		Die Ergänzung des Gesetzes in diesem Punkt bringt Rechtssicherheit. Im Kanton Zürich wurde dies schon entsprechend behandelt (mit Ausnahme der Pflicht des Eintrags ins Handelsregister).
Art. 65c		Einverstanden, vgl. Antrag zu Art. 9a.
Art. 72a	Streichen, dafür Ergänzung in Art. 9a	Das Gesetz – und nicht die Bewilligungsbehörde – soll durch entsprechend präzise Formulierungen die Einhaltung sicherstellen. Wir erachten den Einbezug in die Revisionsprüfung als zwingend.
Art. 76 (und sich daraus ergebende Artikel)	Beibehaltung bisheriges Recht (oder Abschaffung Belastungsgrenze)	Die Begründung überzeugt nicht: Weil gewisse Kantone restriktiv sind, soll die Bewilligungspflicht entfallen? Probleme verursachen nicht die innovativen Betriebe, die betriebswirtschaftlich handeln und sich Gedanken über Investitionsrisiken, Wirtschaftlichkeit der Investition etc. machen. Denn für solche Betriebe stellt die Tragbarkeit nie ein Ablehnungsgrund dar (bei untragbaren Investitionen stellen solche Betriebe kein Gesuch).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Da der Ertragswert als Instrument nicht in Frage gestellt wird, wäre es konsequenter, die Belastungsgrenze abzuschaffen. (Die Bank könnte sich dann immer noch auf den Ertragswert [vgl. Art. 87] als Richtgrösse abstellen, sofern sie das als hilfreich erachtet.). Regelmässige Schätzungen des Ertragswerts auch in Kantonen ohne Schätzungsamt wären daher ein sinnvollerer Instrument – auch bezüglich Steuergerechtigkeit. Weiter erscheint es kaum als realistisch, dass Gläubiger neu prüfen, ob die Schätzung, welcher die bestehende Belastungsgrenze des Hofes zu Grunde liegt, aktuell ist. Wenn nein, müsste ja vor dem Prüfen der Überschreitung durch den Gläubiger diese zuerst neu berechnet werden (i.d.R. ist die Belastungsgrenze dann höher als die bisherige und die Überschreitung um diesen Betrag geringer).</p> <p>Es wird daher beantragt, die bisherige Bestimmung zu belassen. Eine Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin bewilligt werden müssen. Gleichzeitig ist jedoch der Zwang zur Entschuldung der Betriebe zu verstärken. Bei Überschreitung soll alle drei Jahre geprüft werden, ob die geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht und die geforderten Amortisationszahlungen geleistet wurden. Die Bewilligung für eine Überschreitung soll sich an den gleichen wirtschaftlichen Anforderungen orientieren wie bei den staatlichen Investitionshilfen (vgl. Art. 105).</p>
Wechsel der Zuständigkeit für das BGBB vom EJPD auf das WBF		Der Wechsel hat insofern den Vorteil, dass die Informationen am gleichen Ort zusammenfliessen. Auf der andern Seite war die Aussensicht des EJPD oft wertvoll. Sie enthielt jeweils auch die Aspekte der grundbuchlichen Kontrollmöglichkeiten. Diese sollen weiterhin gewährleistet bleiben.
Landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Art. 37	Antrag auf Prüfung: Weitergehende Reform durch Harmonisierung der Zinssätze	Die Änderung gemäss Bst. c wird grundsätzlich begrüsst. Damit der Verpächter eine genügende Rentabilität erwirtschaften und den baulichen Unterhalt des Pachtgegenstands finanzieren kann, ist der Pachtzins für die Wohnungen anzupassen. Es soll wie vorgeschlagen bei der Pacht der ortsübliche Mietzins der Wohnung berücksichtigt werden. Damit würde die Gewerbeverpachtung für den Eigentümer wieder attraktiver, wovon Quereinsteiger vermehrt profitieren würden. Betriebe mit guter und überlebensfähiger Infrastruktur würden dadurch eher

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>als Ganzes weiter betrieben, was den Bedarf an zusätzlichen Infrastrukturbauten in der Landwirtschaftszone eher hemmen würde.</p> <p>Fraglich ist, ob nicht auch der Wald noch erwähnt werden soll, da er sehr häufig Bestandteil eines Pachtbetriebs ist.</p> <p>Zum Prüfungsantrag: Anstelle der Änderungen von Art. 38 wäre es möglicherweise sinnvoller, die Gewerbepacht als Summe der Pacht von Grundstücken und Gebäuden zu betrachten und die Zinssätze gemäss Pachtzinsverordnung zu harmonisieren. Damit wären die ungleichen Spiesse effektiver und einfacher behoben. Die Anpassung sollte saldoneutral erfolgen, d.h. das Pachtzinsniveau sollte sich dadurch höchstens unwesentlich ändern.</p>
Art. 38 Abs. 2 und 3	Gutheissung mit folgender Bedingung: Anpassung der Pachtzinsverordnung (Basispachtzins-Berechnung gegen oben)	<p>Die Aufhebung der Zuschläge als Anreiz zu postulieren, um mehr Gewerbe zu verpachten, ist eine Fehleinschätzung. Dem BLW ist bekannt (vgl. Ausführungen zu Art. 43 auf S. 131), dass ein Grossteil der heute bezahlten Pachtzinsen bereits zu hoch ist. Man macht ein unattraktives Angebot nicht attraktiver, indem man ein attraktiveres Angebot verschlechtert, und dies ohne Kontrollmechanismen.</p> <p>Die Zuschläge können aber durchaus überdacht bzw. abgeschafft werden, da sie bezüglich Arrondierung kaum die gewünschten Effekte zeigen und alles verkomplizieren. Die Abschaffung soll jedoch nicht zu einer Senkung des Pachtzinsniveaus führen, d.h. die Anpassung soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Berechnung des Basispachtzinses gemäss Pachtzinsverordnung nach oben angepasst wird.</p> <p>Wenn man die Gewerbepacht attraktiver machen will, dann wirkt die Mietzinsregelung für die Pächterwohnung deutlich besser. Vgl. Vorschlag bei Art. 37.</p>
Art. 43		<p>Die Aufhebung der Einsprachemöglichkeit wird begrüsst. Es fehlen jedoch Ausführungen dazu, welche Rechte Pächter bei möglicherweise missbräuchlich hohen Pachtzinsen haben (analog zum Mietrecht). Hierzu erwarten wir Ergänzungen in der Botschaft ans Parlament.</p> <p>Vgl. Antrag zu Art. 53.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 53	Bst. b streichen	Scheint im Vorentwurf vergessen gegangen zu sein, ergibt sich aber als logische Folge aus der Streichung von Art. 43.
Weiteres:		
Diverse Gesetze und Verordnungen	Die UZL sollen überall gesetzlich verankert werden, wo Massnahmen in ihrem Sinne umgesetzt werden müssen.	
	Ergänzung der Botschaft um ein Kapitel zur Vollzugsstärkung (Erarbeitung von Vollzugshilfen)	Der Vollzug vieler Massnahmen ist zu verbessern. Dies betrifft insbesondere Kontrolle der Pufferstreifen sowie diejenige von von Nährstoffflüssen. So sind z.B. die Kontrolle von Luftreinhaltemassnahmen im Rahmen der VKKL in die Grundkontrollen des ÖLN aufzunehmen. Dabei ist Art. 1 Abs. 2 VKKL auch die Luftreinhalteverordnung aufzuführen.
	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln: Erhöhte Transparenz durch Akteneinsicht	Die Dossiers sollten dem Öffentlichkeitsprinzip entsprechen. Dadurch sollen auch kantonale Fachstellen sowie Umweltverbände und weitere Interessierte Einblicke erhalten.
Art. 165c, 165d und 165e LwG	Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Informationssystemen des Bundes (AGIS und ACONTROL)	So könnten z.B. Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems kann damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage für einen datenschutzkonformen Austausch nicht genügt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um nicht in jedem Kanton ein Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2):</p> <p>Art. 1j Abs. 1 Bst. e</p>	<p>streichen</p>	<p>Wenn bei der Vergabe von Investitionskrediten oder Subventionen gemäss Planung (mittels Arbeitsvoranschlag) auch eine Mitarbeit der Ehefrau bzw. der Angehörigen des Betriebsleiters auf dem Betrieb eingerechnet wurde, so sind diese Angehörigen angemessen zu entlohnen. Gleichzeitig ist diesen familieneigenen Mitarbeitern der gleiche Versicherungsschutz zukommen zu lassen, wie er jedem „fremden“ Arbeitnehmenden im Normalfall gewährt werden muss.</p> <p>Damit dies gewährleistet werden kann, muss Art. 1j Abs. 1 Bst. e BVV 2 aufgehoben werden. Dieser verhindert bisher, dass der Landwirt seine Frau und seine Angehörigen nach BVG versichern muss. Das ist nicht mehr zeitgemäss und sollte zu Gunsten des besseren Versicherungsschutzes dieses Personenkreises geändert werden. Da Bäuerinnen häufig eine grosse Arbeitsleistung erbringen und dafür teilweise auch einen AHV-pflichtigen Lohn abrechnen, ist es angebracht, dass dieser Lohn auch gemäss den BVG-Bestimmungen versichert ist. Dadurch würden die Betroffenen genügend gegen die Risiken Tod, Invalidität und Alter abgesichert.</p>

2120_SVP_UDC_Schweizerische Volkspartei_Union Démocratique du Centre_
Unione Democratica di Centro_2019.03.05

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Elektronisch an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 5. März 2019

Agrarpolitik ab 2022

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP meldet dringlichen Korrekturbedarf bei der Agrarpolitik 22+ (AP22+) an. Der gleichbleibende finanzielle Rahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft ist positiv zu werten. Negativ zu unterstreichen sind unter anderem das ändernde Direktzahlungssystem, die überbordende Regulierung und der zunehmende Druck auf das bäuerliche Bodenrecht. Mangelhaft ist zudem die fehlende Konkretisierung von an sich positiven Grundsätzen, die in den Gesetzesänderungen keinen Niederschlag finden.

Aufgrund der vielseitigen Kritik hat der Bundesrat die Agrarpolitik 22+ (AP22+) überarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die in der Gesamtschau angestrebte Verknüpfung von internationalem Handel und Agrarpolitik wurde im Sinne der Schweizer Landwirtschaft teilweise rückgängig gemacht. Trotzdem hat der Bundesrat weiterhin das Ziel, die Produzentenpreise dem Ausland anzupassen (Seite 42 des erläuternden Berichts). Das darf nicht das Ziel der AP sein. Oberstes Ziel muss es sein, das Einkommen der Landwirtschaft zu verbessern und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, zu verschlechtern. In der vorgeschlagenen AP22+ positiv zu werten sind die Beibehaltung des Rahmenkredits zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen.

Es darf aber nicht sein, wie schon bei der AP 14 bis 17, dass bei gleich hoher Entschädigung eine höhere Leistung, welche nicht einmal an die Produktion gekoppelt ist, gefordert wird. Genau das tut aber die AP 22+ des Bundesrats.

Anstelle der längst geforderten Entschlackung und Vereinfachung all der mittlerweile unübersichtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft werden in mehreren Bereichen wieder Mehrleistungen gefordert, die wir ablehnen. Beispiele dazu sind:

- Die Einhaltung des Natur- und Heimatschutzgesetzes als neu eingeführte Grundanforderung zum Erhalt von Direktzahlungen;
- Der komplette Ersatz des Systems der ausgeglichenen Düngerbilanz mit einem System unbekannter Auswirkungen;
- Die Einführung einer hoch komplexen Kategorie zur gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderung;
- Die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien; leider im Sinne der Planungsbüros;
- Die Anforderungserweiterung für Besonders Tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) und Beiträge für regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS).

Die Inlandleistung für Fleisch, wonach wer Fleischimportkontingente beanspruchen will, sich auch am Inlandabsatz und an den öffentlichen Schlachtviehmärkten beteiligen muss, wurde auf Antrag der SVP gegen den Willen des Bundesrats schon in die AP 14 bis 17 gerettet und muss für den funktionierenden Fleischmarkt auch zukünftig beibehalten werden. Die SVP fordert auch die Beibehaltung der bescheidenen Marktentlastungsmassnahmen bei Schlachtkälbern oder Inlandeiern. Dank der Marktentlastungsmassnahme beim Kalbfleisch konnte in den vergangenen Jahren verhindert werden, dass der Produzentenpreis ins Bodenlose fiel. Damit kann vor allem das einkommensschwache Berggebiet unterstützt werden, wo die Kalbfleischproduktion vorwiegend stattfindet.

Das Schweizervolk hat am 24. September 2017 mit 78 Prozent einen klaren Auftrag an den Bundesrat in Bezug auf die Ernährungssicherheit formuliert. Dieser wird in der AP22+ generell zu wenig konkret dargestellt. Die Ernährungssicherheit muss mit konkreten Massnahmen gestärkt werden, damit eine höhere Wertschöpfung der zu produzierenden Nahrungsmittel erreicht wird. Der Selbstversorgungsgrad der Schweiz sinkt stetig, da diese Massnahmen fehlen. Zusätzlich wirkt sich der «Swiss Finish» im Bereich Ökologie kontraproduktiv auf die produzierende Landwirtschaft und damit die Ernährungssicherheit aus.

Mit der Änderung des Direktzahlungssystems nach nur acht Jahren fehlt es in der AP22+ an stabilen und übersichtlichen Rahmenbedingungen. Diese sind für den Bauernstand und den langfristigen Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs unablässig. Insbesondere ist die Einführung der sogenannten «standortangepassten Landwirtschaft» missraten; eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt. Das stärkt vor allem die Ökobilbüros, aber sicherlich nicht die Landwirtschaft. Die Folge ist mehr Bürokratie anstatt weniger.

Der Bundesrat geht deshalb mit der Umgestaltung des Direktzahlungssystems in eine völlig verkehrte Richtung. Einerseits brauchen die Bauern – wie alle anderen Betriebe – ein Minimum an Investitionssicherheit. Eine erneute grundlegende Umgestaltung des Direktzahlungssystems bringt wieder eine grosse Verunsicherung mit sich. Mit einem flächenunabhängigen Betriebsbeitrag auf Kosten des Versorgungssicherheitsbeitrags pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche und der gleichzeitigen Abschaffung eines minimalen Tierbesatzes wird erneut die reine Landschaftspflege auf Kosten der Produktion gefördert.

Die Ausbildungsanforderungen an den Bauernstand dürfen nicht so massiv erhöht werden, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, da eine Akademisierung droht. Ein EFZ muss reichen, um Direktzahlungen beziehen zu können.

Die Neuausrichtung der Milchpreisstützung lehnen wir ab. Die Senkung der Verkäsungszulage durch eine Umlagerung eines Teilbetrags für die silagefreie Fütterung wird zwangsläufig zu einem weiteren Druck auf den Milchpreis auf breiter Ebene führen. Die unterschiedlichen Qualitäten zwischen Produktion mit und ohne Silage soll zu einem Teil wie heute, am Ladentisch mit unterschiedlicher Konsumentenpreisen entschädigt werden. Eigentlich will die Bundesverwaltung hier erneut das effizienteste Stützungsinstrument für die Milchproduktion über die Hintertür in Frage stellen. Wenn jetzt die Umlagerung auf jene Produkte mit der bereits besten Wertschöpfung erfolgt, leiden darunter einmal mehr alle Industriemilchproduzenten, deren Misere seit der Aufhebung der Kontingentierung von der Verwaltung nie angegangen wurde und auch in der aktuellen Vernehmlassung schlicht ausgeblendet wird.

Die Abschaffung der Steillagenbeiträge wird von der SVP nicht unterstützt. Wir fordern eine Stärkung dieses Beitrages, indem die heutige Einstiegshürde von 30% gestrichen werden soll. Es sollen alle Flächen von über 50% Hangneigung von diesem Beitrag unterstützt werden. Zudem fordern wir eine Erhöhung der RAUS-Beiträge. Diese Beiträge sind heute viel zu tief angesetzt und decken den Arbeitsaufwand nicht gerecht ab.

Das bäuerliche Bodenrecht darf unter keinen Umständen gelockert werden, da sonst der Bauernstand mit den Familienbetrieben in der heutigen Form geschwächt massiv würde. Die Bauernfamilien sind das Rückgrat von Innovationsfähigkeit und Ernährungssicherheit in der Schweiz. Darum gibt es keinen Grund, beispielsweise juristische Personen in der Landwirtschaft zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär





Emanuel Waeber

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SP Schweiz 2130_SPS_PSS_Sozialdemokratische Partei der Schweiz_Partí socialiste suisse_ Partito socia-lista svizzero_2019.03.08
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.03.2019  Christian Levrat Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bundesbeschluss zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

Für die SP Schweiz stehen dabei weiterhin die folgenden agrarpolitischen Anliegen im Vordergrund, an denen sie sich auch bei der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage orientiert hat.

1. Nachhaltige Produktionssysteme

Die Agrarpolitik soll sich darauf konzentrieren, die bestehenden nachhaltigen Produktionssysteme wie Bio und die Integrierte Produktion (IP) weiterzuentwickeln und zu fördern. Solche gesamtbetriebliche Systeme bündeln die Fülle der sonst oft unabhängigen Einzelmassnahmen, bei denen teilweise auch Zielkonflikte bestehen. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) ist angesichts der bestehenden Defizite bei der Erreichung der Umweltziele anzupassen. Den Übergängen von ÖLN zu IP, Bio und anderen nachhaltigen Produktionssystemen ist besondere Beachtung zu schenken, Hindernisse sind gezielt zu eliminieren. Forschung, Bildung und Beratung sind entsprechend auszurichten. Für «Bio» sind analog zu den EU-Ländern Ziele zu definieren, z.B. in Prozent Bio-Anbaufläche bis 2025.

2. Klar formulierte Klimaziele

Im Klimabereich sind wir unzufrieden. Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft den klimatischen Veränderungen lediglich „anpasst“. Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine *grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Wir fordern deshalb einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung kann sogar als Kohlenstoffsенке wirken (CO₂-Sequestrierung durch Humus-Aufbau), was durch ein Programm zu fördern wäre. Zudem müssen Klimaschutzmassnahmen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen, z.B. mit Informationskampagnen und der Förderung von lokaler und saisonaler Ernährung.*

3. Begrenzung der Direktzahlungen bei 150'000 und Förderung von Kleinen und Mittleren Betrieben

Die SP wendet sich gegen eine verschärfte Strukturpolitik, die nur noch bäuerlichen Grossbetrieben eine Existenzberechtigung und eine Existenzbasis zugesteht. Die heutigen teilweise sehr hohen Summen an grosse Betriebe, schaden der Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung, die SP fordert eine Obergrenze der Direktzahlungen von 150'000 Fr. und einer Kürzung der Beträge ab einem steuerbaren Einkommen von über 120'000 Fr. Die degressive Abstufung bei flächenbezogenen Beiträgen soll nicht etwa abgeschafft, sondern ausgebaut werden. Die Einführung eines flächenungebundenen Be-

triebsbeitrages wird deshalb sehr begrüsst.

4. Stärkung der Position der Ehegatten und Änderungen im Pachtrecht

Der Sozialversicherungsschutz als Voraussetzung für Direktzahlungen führt tatsächlich zu einer sozialversicherungsrechtlichen Stärkung der regelmässig und in beträchtlichem Masse mitarbeitenden Ehepartnerin (resp. Ehepartner) und wird sehr begrüsst. Für die SP ist diese Neuerung zwingend. Deshalb sollte dieser Schutz im Landwirtschaftsgesetz fest verankert werden. Ebenso unterstützt wird das neu vorgesehene Vorkaufsrecht am Betrieb (Art. 42 BGG) für Ehegatten, welches dem Vorkaufsrecht der Geschwister vorgeht.

5. Quereinsteiger und Praktiker sollen weiterhin Zugang zur Landwirtschaft haben

Selbstverständlich sollen Landwirtinnen so gut wie möglich ausgebildet sein. Gleichzeitig ist wichtig, dass gut ausgebildete Quereinsteiger mit vernünftigem Aufwand in die Landwirtschaft einsteigen können. Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als DZ-Berechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Die heutige Regelung genügt, wobei die Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere auch für Quereinsteiger weiter auszubauen sind.

6. Weiterentwicklung des Ökologischen Leistungsnachweises

Die Weiterentwicklung des ÖLN wird begrüsst, doch sind Massnahmen wie die aufgenommenen Anforderungen zum umweltschonenden Pflanzenschutz und die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen zu wenig ambitiös. Gerade auch im Hinblick auf die Trinkwasserinitiative sowie die Initiative für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide erscheinen die Massnahmen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) mutlos und ungenügend. Es braucht ambitioniertere Ziele und weitere Massnahmen wie eine Lenkungsabgabe auf Pestizide und die Streichung des reduzierten Mehrwertsteueransatzes für Pestizide.

7. Gentechnormatorium und neue gentechnische Verfahren

Im Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof die neuen gentechnischen Verfahren wie CRISPR/Cas9 dem Gentechnikgesetz unterstellt. Dies ist ein klares Signal auch für die Schweiz. Die Verlängerung des GVO-Moratoriums ist in die Botschaft AP22+ aufzunehmen und die neuen gentechnischen Verfahren müssen dem Gentechnikgesetz unterstellt werden. Im vorliegenden Vernehmlassungsdokument findet erstaunlicherweise keine Auseinandersetzung mit dieser Frage statt, obwohl sich das Anbaumoratorium der Schweizer Landwirtschaft ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal gewährt und sich bewährt hat. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf eine Schweizer Qualitätsstrategie ohne gentechnologische Züchtungen, wie dies in der »Qualitätscharta« und in den meisten Label-Vorschriften wie Bio Suisse-Knospe, IPSuisse oder Suisse Garantie verankert ist.

8. Projekt Schule auf dem Bauernhof

Die SP hält das Projekt Schule auf dem Bauernhof für ein sehr sinnvolles Konzept das unbedingt ausgebaut werden soll. Trotz Zusicherung nimmt der Bericht dieses Thema nicht auf. Die SP fordert, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden für Betriebe die sich an diesen Schulangeboten beteiligen.

9. Stärkung der Direktvermarktung und der Produzentinnen und Produzenten

Bei der lokalen Vermarktung besteht nach wie vor Nachholbedarf. Hier soll sich der Bund noch stärker für verbesserte Rahmenbedingungen für die Branchenorganisationen zur Direktvermarktung einsetzen und dabei auch die Produzent/-innen stärken. Der Bund soll künftig die Lohnentwicklung von Bäuerinnen und Bauern besser dokumentieren und gegebenenfalls Massnahmen vorschlagen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.6 Ziellücken	In der AP 22+ sind Ziele für den Biolandbau zu formulieren, z.B. 25% Bio-Flächenanteil bis 2025	Zwar ist es richtig, dass der Biolandbau mit der AP 14-17 erhebliche Fortschritte gemacht hat. In der bisherigen Agrarpolitik wurden bisher keine quantitativen oder qualitativen Ziele für den Biolandbau gesteckt.
1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität)	Die Schlussfolgerungen aus den diversen zitierten Analysen sind klar. Die Handlungsempfehlungen passen nicht zu der Dringlichkeit. Die Dringlichkeit ist hervorzuheben, und die Massnahmen sind anzupassen.	Die Analysen zu den genannten Themen liegen vor, die Probleme scheinen erkannt. Der Handlungsbedarf ist überall sehr hoch. Die Massnahmen sind unseres Erachtens nicht ausreichend.
1.6.1 Nachhaltige Entwicklung	SDG (UNO-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung): stärker betonen	Die SDG sind als Chance zu verstehen. Sie werden international getragen von Wirtschaft, NGO und Behörden. Mit der AP 22+ soll konkret aufgezeigt werden, wie die SDG im Landwirtschaftsbereich umgesetzt werden.
Kap 2. Grundzüge der Vorlage		
2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik		Die SP weist darauf hin, dass das Ziel, die Schweizer LW international wettbewerbsfähiger zu machen mit dem Ziel strengerer Auflagen kollidiert. Hier fordert die SP, dass der Fokus auf die lokale, ökologische Produktion gelegt und die Qualitätsstrategie konsequent fortgesetzt wird. Bei der Marktdimension ist Art. 104a BV konsequent umzusetzen und stärker auf die SDG auszurichten.
2.3.2 Bereich Markt	Es sind Mittel- und langfristige Entwicklungsziele für Produktionsformen zu formulieren, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen ganz- und teilbetriebli-	Die EU, die einzelnen Länder und viele Regionen verfügen über Aktionspläne für den ökologischen Landbau. Diese befassen sich neben der Förderung der Produktion auch mit Aspekten des nachhaltigen Konsums und ermöglichen ein koordiniertes Vorgehen. Solche Pläne gibt es zwar in einzelnen Kantonen, aber ohne eine nationale Regelung als Basis.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen Produktionsformen.	
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen	<p>Wir fordern eine offensivere Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke.</p> <p>Es fehlt ein umfassendes Programm für den Humusaufbau für die nächsten 10-30 Jahre (Ackerbau, Dauerkulturlflächen, Grünland).</p> <p>Klima und Konsum berücksichtigen.</p>	<p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen.</p> <p>Mit dem Pariser Abkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen zu reduzieren. Der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann (CO₂-Sequestrierung).</p> <p>Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können THG-Minderungen bewirken und eine wertschöpfungsstarke Schweizer Landwirtschaft fördern. Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ Massnahmen wie: - ambitionierte Klima-Politik ganz allgemein, national und international - Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen zur Klimabelastung von unterschiedlich hergestellten Lebensmittel und insbesondere Fleisch/tierische Produkte - Initiierung von Branchenabkommen u.a. zur Reduktion von Flugimporten</p>
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	<p>Zustimmung mit Vorbehalten: Weiterentwicklung ÖLN, Wirkungsverbesserung Biodiversität, Förderung Tiergesundheit (teilweise), Integration Ressourceneffizienz-beiträge in die Produktionssystem-beiträge, Kompetenzzentrum Pflanzenzucht/Nutztiergesundheit</p>	
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft	<p>Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Bekanntnis des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische</i></p>	<p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist vielversprechend, auch wenn die Umsetzung noch nicht klar scheint. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	
<p>2.3.5 Massnahmen zur Trinkwasserinitiative</p>	<p>Mehr Ambitionen sind unabdingbar, auch wenn die Richtung stimmt.</p> <p>Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare. Weiter braucht es eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdünger.</p>	<p>Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen, ist der TWI weder inhaltlich noch politisch zu begeben. Der Aktionsplan PSM allein mag als selbstverständliche Tätigkeit angehen und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanken, die Versorgung mit inländischen Futtermitteln/Nährstoffen und den zu hohen Tierbeständen wird mit lediglich einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Biolandbau müsste als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont</p>	<p>Die verwendeten Indikatoren müssen mittelfristig überarbeitet</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend, d.h. sie messen die Zielerreichung nur sehr ungenau oder anhand von Zielgrössen, die keinen engen Bezug zu den gesetzlichen Zielen auf-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2022 bis 2025	<p>werden.</p> <p>Weitere Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsvielfalt ist als Ziel aufzunehmen - Flächenziele für den Biosektor sind zu definieren und in Vergleich zu europäischen Ländern zu setzen. <p>Die Klimaziele sind mit Indikatoren aufzunehmen.</p> <p>Alle Umweltziele Landwirtschaft sind explizit aufzunehmen und bis 2025 anzustreben.</p>	<p>weisen. Vision Landwirtschaft (Indikatoren für die Beurteilung der Schweizer Agrarpolitik, 2019) hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses gilt es näher zu prüfen</p> <p>Die Staaten der EU verfolgen seit 2004 «Organic Action Plans» mit definierten Zielen. Die Schweiz verfügt weder über einen Plan noch über Ziele oder Indikatoren</p>
2.3.7; Umsetzung 104a BV;	Zustimmung; unbedingt offensiv weiterführen im Sinn und Geist des Berichts Rytz und dem Zusatzbericht zur Gesamtschau.	Es ist wichtig, dass die Umsetzung von Art. 104a Thema bleibt. Alle Einfuhren, nicht nur solche aus Abkommen, sollen der Nachhaltigkeit dienen. Hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit noch weit auseinander. Künftige Handelsabkommen müssen im Sinne der UNO-Agenda und im Dienste der Transformation hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft ausgehandelt werden. Dabei muss auch der Uno-Bauernrechtsdeklaration konsequent Rechnung getragen werden, insbesondere muss das Recht auf Saatgut bei Abkommen garantiert sein.
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln	Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich Food Waste sind voranzutreiben. Insbesondere die Frage der Wiederverwertung von Restaurationsabfällen und von	Der Handlungsspielraum für Massnahmen im Bereich Food Waste mag zwar im Landwirtschaftsgesetz begrenzt sein. Der neue Verfassungsartikel 104a gibt jedoch klar vor, dass der Bund Massnahmen ergreift für einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln. Dabei ist die Sensibilisierung von Konsumentinnen und Konsumenten durchaus wichtig und richtig – Massnahmen müsse jedoch bereits auf dem Weg auf den Teller geleistet werden. Und hier ist die ganze Wertschöpfungskette von der Landwirtschaft, über den Handel bis zu

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schlachtnebenprodukten zur Fütterung soll unabhängig von der EU aktiv aufgegriffen werden.	<p>den Vermarktern gefordert. In der Landwirtschaft denken wir insbesondere an die Möglichkeit der Verfütterung von Schlachtnebenprodukten oder auch einer alternativen Verwendung von Rüstabfällen. Diese Produkte können einen Teil der Futtermittelimporte ersetzen und so den ökologischen Fussabdruck deutlich verkleinern.</p> <p>Die begrenzten Möglichkeiten im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss. Wenn Kürzungen der Absatzförderungsgelder beim Fleisch in Betracht gezogen werden, sollen umwelt- und tiergerecht produziertes Fleisch zuletzt betroffen sein.</p>
Art. 2 Massnahmen des Bundes: Abs. 1 Bst. b_{ter} (neu):	Forderung Ergänzung: <i>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</i>	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Dazu kommt, der Bundesrat hat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung im Vordergrund wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.5; neue Abs. 1-3; Ergänzung und Nachhaltigkeit	<p>Forderung Neu: Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Titel „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt. ² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest. ³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen.</p>
Kap 3. Beantrage Neuregelung		
3.1.1.1 Innovationsförderung		Einverstanden, falls die Netzwerke auch für den Bio-Bereich, insbesondere das FIBL nutzbar sind.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion (Art. 3 Abs. 3 LwG)	Vorbehalte	Industrielle Produktion soll nicht in der Landwirtschaftszone stattfinden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Zustimmung, doch gibt es Klärungsbedarf zur Auswirkung auf die nachhaltige Produktion Forderung: Bessere Informationen zur Wechselwirkung Nachhaltigkeit und Importsystem	<p>Die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung schwächt die Innovation, macht neuen Akteuren das Leben schwer, ist manipulativ, schafft Renten etc.</p> <p>Heute ermöglicht die Bindung an die Inlandleistung aber auch, dass die mit ausländischen Partnern vereinbarte nachhaltige Produktion zum vereinbarten Zeitpunkt auch importiert werden kann. Dieser Teil ist gemäss BV Art. 104a zu stärken.</p> <p>Der Bundesrat muss aufzeigen, ob Importsysteme die Qualität (Tierwohl) der Importe beeinflussen. Er muss auf die Frage eingehen: Kann die Inlandbindung abgeschafft werden und trotzdem der Auftrag von BV Art. 104a erfüllt werden? Zu denken ist an ein Versteigerungssystem, dass die nachhaltigen Produktionssysteme privilegiert.</p> <p>Im Sinne einer Übergangsregelung ist auch denkbar, dass die Zoll-Erlöse für Projekte zweckgebunden werden, mit welchen sich der Markt bis 2025 selber anders organisiert. Ab 2026 muss das neue System selbsttragend sein.</p>
3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft S. 60, Art. 28	Zustimmung	<p>Die vorgeschlagene Förderung von silofreier Milch macht aus mehreren Gründen Sinn: einerseits wird damit Qualitätsmilch, die auf der Basis von Raufutter erzeugt wird, gefördert. Andererseits wird verhindert, dass die Beiträge ausbezahlt werden für Käse mit minderwertiger Qualität und damit ganz klar einen Fehlanreiz darstellen. Zu begrüßen ist, dass die Beiträge neu auch für Büffelmilchproduzenten ausbezahlt werden.</p>
3.1.2.4 Beitrag an die Milchprüfung	Zustimmung	
3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften	Ablehnung (Alle 3)	<p>Keine Aufhebung Höchstbestände. Der Bund unterstützt Bestrebungen, dass die Kreisläufe regional geschlossen werden. Die SP spricht sich gegen die heutigen Ausnahmen und eine so genannte «Weiterentwicklung» der Höchsttierbestände HBV aus. Von Weiterentwicklung kann keine Rede sein, vielmehr wird versucht mit dem Argument der Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen eine Aufweichung der HBV zu bewirken</p>
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Fleisch und Eier	tungsmaßnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien (Art. 70a)	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch. Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche ausbauen. Höhere Beiträge für Betriebe bis 20 ha, danach schrittweise Senkung	Der SP erscheint die breit akzeptierte Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll. Die Regelung ist zudem nur in Kombination mit einem Betriebsbeitrag sinnvoll.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. F	Forderung: nicht streichen Der Bundesrat muss die Kompetenz behalten, die DZ ab einer gewissen Anzahl ha zu kürzen und soll das auch tun	Dies soll bleiben: <i>f. bestimmt Grenzwerte in Bezug auf die Fläche je Betrieb, ab denen die Beiträge abgestuft oder reduziert werden</i>
Art. 70 ergänzen	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen ((neu: <i>kursiv</i>)) Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, <i>die Erfüllung der Umweltziele</i> , den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielten Erlöse.	Die Agrarpolitik 14-17 hat zu einer Umverteilung der Direktzahlungen von den Klein- zu den Grossbetrieben geführt. Die grössten Betriebe mit einer Fläche von über 100 ha erhalten heute selbst in Talgebieten rund 200 Franken mehr Direktzahlungen pro Hektare. Die kleinen Talbetriebe (bis 20ha), die rund die Hälfte aller Betriebe ausmachen, erhalten hingegen rund 200 Fr./ha weniger als früher. Den zehn Prozent der grössten Betriebe fliesst ein wachsender Anteil an den Direktzahlungen zu. Dieser beträgt inzwischen über 25 Prozent. Das ist eine Fehlentwicklung, die in diesem Ausmass nicht den agrarpolitischen Zielen entspricht und zu ineffizientem Mitteleinsatz führt. Weil die Produktivität mit der Betriebsgrösse wächst haben Grossbetriebe gegenüber Durchschnittsbetrieben nicht nur Vorteile am Markt sondern auch tiefere Produktionskosten. Sie können gemeinnützige Leistungen, zu der die Versorgungssicherheit zählt, sehr viel günstiger erbringen. Das Direktzahlungssystem trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung. Es belohnt sie über Gebühr auf Kosten kleinerer Betriebe. Deshalb gilt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		es über eine konsequentere Abstufung dem mit der Erfüllung der Leistung verbundenen Aufwand stärker Rechnung zu tragen
3.1.31 Berufsbildung	Ablehnung neue Ausbildungsanforderung Fachausweis	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses NEK als DZ-Berechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Die qualitative Aufwertung der Ausbildung für Quer- und Späteinsteiger (Beispielsweise mit einer Äquivalenzprüfung zum EFZ in den wichtigsten Bereichen) oder ein für alle zugängliches Weiterbildungsangebot ist eine Option.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Zustimmung	Die SP begrüsst die Einführung eines obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und beträchtlich mitarbeitende Ehegatten ausdrücklich. Für unsere Akzeptanz der Vorlage ist diese Forderung zwingend. Die heutige Situation in der viele Frauen ohne soziale Absicherung und ohne Lohn in der Landwirtschaft arbeiten, ist endgültig nicht mehr zeitgemäss und widerspricht dem Gleichstellungsgebot in der Verfassung.
Art. 70b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Qualität der Schafalpen verbessern	Schafalpen sollen im Normalfall behirtet oder sonst durch Herdenschutzhunde bewacht. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Der Bundesrat soll Massnahmen ergreifen, damit: 1. Der Anteil an behirteten oder mit Herdenschutzhunden geschützten Alpen steigt. 2. Die Qualität der Beweidung sich verbessert, u.a. durch Umtriebsweiden.
Art. 70 b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung neuer Absatz: Der Einsatz von Pestiziden (PSM, P-Dünger und Kalium ist im SöG nicht erlaubt.	Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind. Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis		
Nährstoffe	Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort ange-	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gangen werden. Die Umsetzung darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Bodenschutz	<p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Pflanzenschutz	<p>Zustimmung zum Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die schädlichsten Pestizide dürfen nicht mehr zugelassen werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Lenkungsabgabe hilft, Kostenwahrheit herzustellen und unterstützt die Prioritätenordnung gemäss Art.18 DZV.</p>
NEU: Lenkungsabgaben, S. 74 (Pflanzenschutz)	<p>Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Botschaft soll die Lenkungsabgabe integrieren.</p> <p>Nebenforderung: Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	
Art. 70a, Abs. 3, Bst. g erweitern NEU	<p>Bst. g <i>erweitern</i> Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: ((...))</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. <i>Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</i></p>	
Standortanpassung	Zustimmung	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits-/Kulturlandschaftsbeiträge; S. 75		
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag	Die SP verlangt, dass die Regelung korrekt umgesetzt und nicht etwa abgeschafft wird (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN). Wir erachten die Steillagenbeiträge für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lung und den Schutz der Arten gemäss Verfassung für unabdingbar.
Art. 72, Abs. 1, Bst. a Betriebsbeitrag	Zustimmung zur Einführung eines Betriebsbeitrages Prüfen, ob Betriebsbeitrag durch Basisbeitrag (= «Umverteilungsbeitrag» der EU) ersetzt werden sollte, welcher die ersten 20-30 eines Betriebs stärker fördert.	Die Betriebsbeiträge müssten aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag) finanziert werden. Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft, der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken. Ein Basisbeitrag würde kleine und mittlere Betriebe fördern und es würde vermieden, dass nicht lebensfähige Kleinstbetriebe favorisiert werden, und dass statt Zusammenarbeit wieder ineffizienter Individualismus gefördert wird.
Art.72, Abs. 1, Bst. B	Zustimmung zum Zonenbeitrag; Abstufung ab 40 ha ist wieder einzuführen	Der Bundesrat hat sicherzustellen, dass aktive Betriebe im Berggebiet mit AP 2022 die Chance haben, ihre Einkommenssituation deutlich zu verbessern.
Art. 72, Abs. 1, Bst. C	Zustimmung zu Beitrag Acker- und Dauerkulturen	
Mindesttierbesatz; S. 76	Zustimmung zur Streichung des Mindesttierbesatzes	
Begrenzung der Direktzahlungen, S. 76	Direktzahlungsobergrenze von 150'000 CHF einführen	Durch die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenze mit der AP 2014-17 und der Abschwächung der Abstufung der Direktzahlungen sind die ausbezahlten Summen pro Betrieb teilweise sehr stark angestiegen. 2016 erhielten die 10 Prozent grössten Betriebe knapp ein Viertel aller Direktzahlungen, inzwischen ist diese Summe weiter angestiegen. Sehr grosse Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe schaden der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Direktzahlungen. Eine Begrenzung nach oben ist daher sinnvoll und notwendig, damit der Strukturwandel nicht durch die Direktzahlungen forciert und die Vielfalt an Betrieben nicht weiter zurückgeht.
Art. 73, Biodiversitätsbeiträge	Zustimmung zum zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen. Bewährte Systeme wie Punk-	Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen, ist zu begrüßen. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss in Form von Pilotprojekten rasch geprüft werden. Der Bund muss Vorgaben zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte machen. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung unterstützt werden, das Niveau muss ambitiös sein. Anerkannte Systeme (Punktesys-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tesystem der IP SUISSE oder System Bio sind möglichst integral für Direktzahlungen zu übernehmen.</p> <p>Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Ablehnung der Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft.</p> <p>Es wird eine Korrektur der Beiträge für extensiv genutzte Wiesen und für wenig intensiv genutzte Wiesenvorgeschlagen.</p>	<p>tem der IP SUISSE, Bio Suisse) sind zu übernehmen.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Ein Wirkungsverlust dieser Beiträge droht. Zur Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die punkto Biodiversität besonders wertvollen wenig intensiven und die extensiven Wiesen gehen stark zurück. Bei extensiven Wiesen muss z.B. eine sinnvolle minimale Düngung möglich sein, um der Verarmung und Versauerung entgegenzuwirken. Beiden Elementen sollen bei der Ausgestaltung der Massnahmen und bei der Zuweisung der Beiträge besser gefördert werden (Stufe Verordnung bzw. Weisungen).</p>
<p>3.1.3.5 Produktions-system- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81</p>	<p>Die SP begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung und Aufwertung der Produktionssystembeiträge. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Beiträge vollständig auch Biobetrieben zur Verfügung</p>	<p>Mit der Zusammenlegung sind wir grundsätzlich einverstanden, ebenso mit der vorgeschlagenen Kombination von Massnahmen. Die Fokussierung auf teilbetriebliche Systeme halten wir für hoch problematisch, wenn nicht gleichzeitig der Biolandbau die Möglichkeit erhält, sich weiter zu entwickeln.</p> <p>Die Tierwohlprogramme könnten weiter aufgewertet werden. So ist z.B. die Weidehaltung ist heute bei der Gesellschaft sehr beliebt und ökologisch sinnvoll. Die Weiterentwicklung bei den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gung stehen.	Tierwohlprogrammen (Förderschiene 1 und 2) hat mittelfristig (AP22+ mit 90%) durch eine 100%-Anforderung von Weide-/Freilaufhaltung plus einen möglichst hohen BTS-Anteil zu erfolgen.
3.1.3.5 Produktions- system- und Ressour- ceneffizienzbeiträge	<p>Zustimmung Integration Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhaltverordnung.</p> <p>Zustimmung Überführung Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Zustimmung Überführung Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Zustimmung Überführung des stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 75, Abs. 1 Neu- formulierung Bst. b und Art. 75, Abs. 1, Bst. c	<p>Zustimmung Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anreize für Extenso, Bio, und Tierwohl muss Dynamik bewirken. - Die Weide für alle Rindviehkategorien inkl. Kühe und ist zu stärken. Mit AP22 soll mehr 	<p>Die Neuformulierung ermöglicht ergebnisorientierte Elemente. Das ist zu begrüßen. Die Anreize für Bio, Extenso, Tierwohl müssen ergänzend zum Markt genügend attraktiv sein.</p> <p>Bio-Betriebe müssen vollen Zugang zu den neuen Beiträgen gemäss Art. 75 Abs. 1 Bst. b. und d. erhalten, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Dies entspricht der heutigen Regelung für Extenso-Beiträge. Falls dies nicht vorgesehen ist, so wie dies bei einem Teil der aktuellen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>geweidet werden. Die RAUS-Ziel des Bundesrates ist auf 90% zu erhöhen.</p> <p>- Das GMF-Programm ist inhaltlich zu stärken (Feed no Food)</p> <p>- Ein drittes Tierwohlprogramm neben RAUS und BTS sind zu starten (siehe rechts).</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge der Fall ist, muss der Bio-Beitrag entsprechend angehoben.</p> <p>Ein drittes Tierwohlprogramm nebst BTS und RAUS ist zu entwickeln: In welchem Punkte wie Anreize für Weideauslauf von Mastkaninchen, Zucht von Zweinutzungshühnern, mutter- und ammengebundene Kälberaufzucht, Jungebermast statt Kastrieren, behornte Kühe und Ziegen zu entwickeln wären.</p>
Art. 75, Abs. 1, Bst. D	Zustimmung Tiergesundheitsbeiträge, allerdings nur Stufe 2	<p>Mit der Stufe „Massnahmen“ drohen Selbstverständlichkeiten bezahlt zu werden. Im Bereich Gesundheit soll aber gut arbeitenden Betrieben einen Anreiz gegeben werden. Die Tiergesundheitsbeiträge müssen zusätzlich zu den Tierwohlbeiträgen finanziert werden. Das Tierwohl ist umfassender als nur Tiergesundheit. Wichtig dabei ist, dass Gesundheitsmassnahmen ihre volle Wirkung erst verbreiten, wenn sie mit dem Tierwohl optimal koordiniert werden. RAUS und Einstreu im Stall sind eine minimale Voraussetzung dafür, um das Immunsystem der Tiere zu stärken. Die erste Gesundheitsmassnahme muss also sein, die artgemässe Haltung sicherzustellen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung</p> <p>S. 86ff</p> <p>Artikel 87 und 87a, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 96a, 97a, 98, 105, 106, 107 und 107a</p>	<p>Zustimmung, generell sehr positiv</p> <p>Vorbehalt: Förderung regionaler landw. Strategien, da wir unter dem heutigen Kenntnisstand die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ablehnen.</p> <p>Forderung: Strukturverbesserungsbeiträge müssen die Situa-</p>	<p>Das Verhältnis von Einmalzahlungen und jährlichen Zahlungen wird mit den guten neuen Bestimmungen verbessert. Namentlich ist zu begrüßen, dass die Zahlungen an die Realität angepasst werden und bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technische Anwendungen unterstützt werden, die zur Förderung des Tierwohls, der Tiergesundheit und zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen.</p> <p>Es fehlt die Voraussetzung, dass Beiträge nur gewährt werden, wenn sich die Situation im Umweltbereich (je nach Projekt z.B. Ammoniak, Biodiversität, Landschaft) im Verhältnis zu</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion <i>immer</i> verbessern (Umwelt, Biodiversität, Tierwohl (insbesondere ausreichender Raum zur Haltung behornter Tiere).	den eingesetzten Mitteln gleichzeitig VERBESSERT.
	Kulturlandverlust reduzieren: Der Bericht schweigt sich dazu aus. Dies muss verbessert werden.	Auch die Landwirtschaft bewirkt einen Kulturlandverlust. Ein Drittel des Siedlungsflächenwachstums auf dem Kulturland geht auf das Konto des landwirtschaftlichen Gebäudeareals. RPG II thematisiert dies, Art. 104a, BV verlangt einen sorgfältigen Umgang mit dem Kulturland.
Art. 87a, Abs. 1, Bst. I	Vorbehalt/ Ablehnung Beiträge für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien	<p>Das vorgeschlagene Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS) scheint noch sehr unausgereift und kompliziert zu sein. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat zudem gezeigt, dass Vorgaben seitens des Bundes nach unten nivelliert werden. Es könnten allenfalls Pilotprojekte gestartet werden, um mit dem Instrument konkrete Erfahrungen zu gewinnen.</p> <p>Gerade das Verhältnis von ÖLN-Anforderungen und –Beiträgen mit jenen der RSL werfen noch viele Fragen auf.</p>
Neu: Art. 96, Abs. 1bis	1 bis (neu) Der Bund gewährt Beiträge bis zu 80 Prozent der Kosten für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer und tierwohlbezogener Ziele. Art. 93 Abs. 3 ist nicht anwendbar.	<p>Gestützt auf Verordnungsbestimmungen können bereits heute Beiträge in allen Zonen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 3 SVV, Anhang 4 IBLV). Die heutigen Unterstützungsmöglichkeiten sind allerdings auf einige wenige Massnahmen beschränkt (erhöhte Fressstände, Harnrinnen, Füll- und Waschplätze). Die Bundesbeiträge sind relativ bescheiden und setzen eine kantonale Kofinanzierung voraus. Das Instrumentarium soll zudem nicht auf bauliche Massnahmen für raufutterverzehrende Tiere beschränkt bleiben, sondern auch für Massnahmen im Bereich der nicht raufutterverzehrenden Tiere gelten (z.B. Luftwaschanlagen bei Geflügel- oder Schweineställen). Bei diesen Bauvorhaben haben Umweltaspekte bereits heute eine wesentliche Bedeutung. Wir sind zudem überzeugt, dass sich eine Einmalzahlung häufig als effektiver und effizienter</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für das Erreichen der Umwelt- und Tierschutzziele sowie weniger marktverzerrend erweist als die wiederkehrende Förderung mittels jährlicher Zahlungen.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude	Ablehnung	
Art. 113	Zustimmung	Gute Neuformulierung
Art. 116	Zustimmung Bessere Grundfinanzierung des FiBL notwendig.	Wir möchten hier erwähnen, dass insbesondere das FiBL eingeschlossen werden soll. Die Arbeiten und Leistungen des FiBLs werden längst auch von IP-Betrieben und der ganzen Landwirtschaft geschätzt und genutzt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang, dass die Grundfinanzierung des FiBL durch den Bund massiv zu tief ist.
Art. 118 & Art. 119	Zustimmung Forderung: Pflanzenzüchtung und der Sortenprüfung erhält deutlich mehr Geld.	Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden. Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Forderung: Ergänzung Art. 141 Abs. 1 Bst. b: gesund, <i>langlebig</i> , leistungs- und widerstandsfähig sind <i>und keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen</i> und ((...)).	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird. Bei den gefährdeten Schweizer Rassen ist sicherzustellen, dass Beiträge auch dann zur Verfügung stehen, wenn Massnahmen zur Erhaltung der genetischen Variabilität stärker gewichtet werden als solche für die Erfassung und Steigerung konventioneller Leistungsdaten wie z.B. Milch- oder Mastleistung.







Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 160b	Zustimmung Verbandsbeschwerderecht PSM	Die Einsprachemöglichkeit soll vom Bund als Chance gesehen werden. Das tönt im Bericht des Bundesrates noch nicht so.
3.1.9 Änderung anderer Erlasse		
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 2	Ablehnung Zulassung Verbrennung von Hofdüngern	Der Tierbestand muss an die Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasst und die Stoffkreisläufe geschlossen werden. Das Verbrennen von Hofdünger ist mit Sicherheit nicht ressourceneffizient, wie dies die Verfassung vorsieht. Die Verbrennung verursacht zudem zusätzliches CO ₂ in der Atmosphäre und wirkt den Klimazielen entgegen.
Art. 14 Abs. 2	Die Anpassung geht zu wenig weit. Wir fordern 2 DGVE/ ha.	Die Senkung der max. zulässigen Hofdüngermenge pro Hektare auf 2.5 DGVE ist fachlich das Minimum. Wir schlagen eine Senkung auf 2 DGVE/ ha vor.
Art. 14 Abs. 7	Ablehnung der Streichung der Regelungen über den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich	Die Regelung soll vollzogen und nicht gestrichen werden.
3.2 Boden- und Pachtrecht		
	Zustimmung Betriebe vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen Pachtzinse: Ablehnung einer weiteren Erhöhung der Pachtzinse	Die Änderungen sollen bewirken: 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein. 4. Der Zweck des BGBB Schutz vor Spekulation und Aufrechterhaltung des Selbstbewirtschaftungsprinzips darf nicht aufgeweicht werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		5. Bauern-Konsumenten-Genossenschaften sollen ermöglicht werden können.
Art. 9 Abs 3. Neu	Ablehnen	Der Bundesrat soll nicht im Alleingang über die Ausbildungsanforderungen entscheiden können. Die kantonale Mitsprache ist wichtig. Wird die Anforderung der Ausbildung höhergesteckt, wird gleichzeitig der Quereinstieg oder die innerfamiliäre Übernahme durch «Spätberufene» mit anderem Erstberuf und NEK, erschwert. Der Branche gingen dadurch engagierte Berufsleute verloren, die nicht auf dem konventionellen Weg LandwirtIn geworden sind.
Übergangsbestimmung	Forderung: Die Verlängerung des GVO-Moratoriums ist in die Botschaft AP 22+ aufzunehmen.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben..
Zahlungsrahmen	Zustimmung Höhe Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.	Zusätzliche Programme wie Tiergesundheit (diese nicht auf Kosten der Tierwohl-Beiträge), Tierwohl-Ergänzungs-Programme, Stärkung GMF, Klima (Humusaufbau) können soweit möglich über die Übergangsbeiträge finanziert werden. Vorzusehen ist aber auch eine Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Gemeindeverband (SGV) 3010_CH Gemeinden_Schweizerischer Gemeindeverband_2019.03.07						
Adresse / Indirizzo	Laupenstrasse 35, Postfach, 3001 Bern						
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2018 <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;">Präsident</td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Direktor</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Hannes Germann Ständerat</td> <td style="text-align: center;">Christoph Niederberger</td> </tr> </table>	Präsident	Direktor			Hannes Germann Ständerat	Christoph Niederberger
Präsident	Direktor						
							
Hannes Germann Ständerat	Christoph Niederberger						

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Aus Sicht der Gemeinden ist es ausserordentlich wichtig, dass die Gebiete ausserhalb der Bauzone professionell bearbeitet, gepflegt und vor der Verwilderung, Verunreinigung oder weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden. Der grösste Teil dieser Leistungen werden durch die Landwirtschaft abgedeckt und oft beauftragen die Gemeinden die Landwirte mit div. Pflegemassnahmen z.B. im Gewässerraum.

Der SGV begrüsst daher die Überarbeitung der Agrarpolitik mit der Zielsetzung, die Potenziale und die Innovationskraft der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken, damit diese sich auf den in- und ausländischen Märkten auch langfristig behaupten können.

Als nationaler Interessensverband der Gemeinden beschränkt der SGV sich in seiner Stellungnahme auf jene Bestimmungen, welche (insbesondere die raumbezogenen) Interessen der Gemeinden betreffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 70	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Der SGV begrüsst die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen kann eine finanzielle Notlage und somit auch eine mögliche Abhängigkeit von Sozialhilfebeiträgen verhindern. Aus Vorsorgesicht wäre es wünschenswert, wenn die Regelung auch für Partner/innen ohne Trauschein Gültigkeit hätte. Der SGV teilt aber die Einschätzung, dass der administrative Aufwand im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen nicht gerechtfertigt wäre.
Seite 70 / 71	<u>Berufsbildung</u> Der SGV beantragt, explizit zusätzliche Anforderungen im Bereich Umwelt festzulegen.	Damit die hohe Qualität der Landschaft und die Biodiversität noch verbessert oder zumindest erhalten werden kann, müssen in der Berufsbildung zusätzlich zu den Anforderungen im betriebswirtschaftlichen Bereich auch Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung vertieft behandelt werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72 + Seite 78	<u>Biodiversität</u> Der SGV begrüsst die neue Formulierung (Wegfall „-fläche“) Der SGV unterstützt den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.	Die neue Formulierung erhöht die Flexibilität und den Handlungsspielraum für die einzelnen Betriebe und erhöht den Anreiz, ein Biodiversitätsförderkonzept zu erstellen. Dies kann die Effektivität der Biodiversitätsförderung erhöhen.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Der SGV unterstützt die Anforderungen und Massnahmen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Der Schutz des Bodens vor Verdichtung und Erosion ist aus Sicht der Gemeinden ein sehr wichtiges Anliegen (u.a. Landschaftsbild). Der SGV begrüsst daher, dass in der Verordnung detailliertere Vorschriften festgehalten und die Landwirte in der konkreten Umsetzung unterstützt werden. Die erwähnten Hilfsmittel und Tools können einen zentralen Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung im Alltag leisten, vorausgesetzt sie sind praxisorientiert und einfach in der Anwendung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Der SGV unterstützt den Vorschlag	Die Gemeinden sind verantwortlich für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. So sind sie darauf angewiesen, dass dem Gewässerschutz die nötige Beachtung geschenkt wird. Der SGV begrüsst, dass durch die Aufnahme in den ÖLN dem Gewässerschutz zusätzliches Gewicht gegeben wird.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	Der SGV unterstützt die Vereinfachung des Beitragssystems, vorausgesetzt, dass die freiwerdenden Mittel der Steillagenbeiträge vollumfänglich in die Hangbeiträge fliessen.	Die Pflege der Hanglagen zur Verhinderung der Verbuschung/Verwaldung ist äusserst zeitintensiv. Es scheint dem SGV somit sinnvoll, dass die Arbeiten in sehr steilen Hanglagen durch grössere Beträge unterstützt und gefördert werden.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 86	<u>Wohnbauförderung</u> Der SGV unterstützt die Abschaffung der Kredite für landwirtschaftlichen Wohnraum	Im Sinne der Trennung von Bau- und Nichtbauzone sind nicht zwingend notwendige Bauten ausserhalb der Bauzone möglichst zu verhindern. So macht es oft auch keinen Sinn, dass bei Aussiedlungen auch der Wohnraum in die Landwirtschaftszone verlegt wird. Durch die Streichung der Investitionskredite für landwirtschaftlichen Wohnraum können falsche Anreize verhindert werden.
3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien Seite 89	Der SGV begrüsst die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur finanziellen Unterstützung der Kantone durch den Bund.	Durch die gemeinsame Erarbeitung (Kanton und Gemeinden) einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie können die Gemeinden bewusst Einfluss nehmen auf die Gestaltung und Entwicklung der land- und regionalwirtschaftlichen Strukturen wie auch der „Möblierung“ der Landschaft. Die finanzielle Unterstützung seitens Bund verkleinert die Hürden zur Lancierung neuer Strategie-Projekte.
3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken Seite 93	<u>Boden</u> Der SGV unterstützt den geplanten Aufbau eines Kompetenzzentrums Boden	Insbesondere in den Bereichen der Ortsplanung, des Bodenschutzes und des Fruchtfolgeflächen-Schutzes bzw. –Ersatzes, sind die Gemeinden auf umfassende Bodenheimformationen angewiesen. Heute jedoch fehlen diese meistens und zudem fehlt den Gemeinden das entsprechende Fachwissen. Der SGV begrüsst daher den Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft Seite 119	Der SGV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und Massnahmen zur Erleichterung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft.	Wie in den allgemeinen Bemerkungen beschrieben, sind die Gemeinden sehr daran interessiert, dass das Land langfristig von Privaten bearbeitet und gepflegt wird. Werden Betriebe aufgegeben und kann der dazugehörige Boden nicht von anderen Betrieben weiter bewirtschaftet werden, müssen interessierte Quereinsteiger, Stiftungen o.ä. den Betrieb möglichst einfach übernehmen können.
Attraktivität der Verpachtung von Gewerben Seite 119	Der SGV begrüsst, dass die Attraktivität der Verpachtung eines ganzen Gewerbes (inkl. Gebäudepark) erhöht wird.	Heute würden ehemaligen Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs Geld „drauflegen“, wenn sie ihr gesamtes Gewerbe verpachten und selber in eine Mietwohnung ziehen, da der Pachtzins für eine landw. Wohnung weit unterhalb einer Marktmiete liegt. Durch die Anpassung der Art. 37c und Art. 39 Abs. 1 LPG wird dieser Missstand beseitigt. Dadurch erhöht sich die Chance, dass Quereinsteiger ohne eigenen Gebäudepark die Pacht übernehmen können.
3.2.7 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bäuerliches Bodenrecht Seite 124	<u>räumlich-örtliche Geltungsbereich BGG</u> Der SGV begrüsst, dass der Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts neu an der Bauzone endet.	Für die Gemeinden ist es zentral, dass alle Parzellen in den Bauzonen gemäss den Regelungen des kommunalen Baureglements genutzt und ohne zusätzlichen Hürden gehandelt werden können. Der SGV begrüsst daher, dass nicht überbaute Flächen und Flächen mit nichtlandwirtschaftlichen Bauten innerhalb einer Bauzone gemäss der neuen Regelung bewilligungsfrei vom landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück abparzelliert werden können.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) 3030_SAB_Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Postfach Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.2.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Die SAB dankt für die Gelegenheit, zur Agrarpolitik ab 2022 Stellung nehmen zu können. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Aus Sicht der SAB gilt es zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaft im Berggebiet eine besondere Bedeutung hat und die Multifunktionalität ihrer Aufgaben ausgeprägter ist als im Tal.

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Der Bundesrat erfüllt mit den vorliegenden Gesetzesrevisionen die Forderungen der bäuerlichen Kreise und belässt die bestehenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen weitgehend. Die SAB begrüsst die Beibehaltung des Rahmenkredites für die Zeitspanne 2022 bis 2025. Ebenso nimmt sie mit Befriedigung zur Kenntnis, dass jegliche Schritte in Richtung Liberalisierung und Grenzschutzabbau aus der Vorlage gestrichen wurden. Die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft sind auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die SAB lehnt deshalb jegliche Liberalisierungsexperimente kategorisch ab. Die viel gepriesenen administrativen Vereinfachungen sind in dieser Vorlage nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die vorgeschlagenen Vereinfachungen werden durch neue Auflagen zunichte gemacht. Das erklärte Ziel der administrativen Entlastung für die kantonalen Behörden und die Landwirtschaftsbetriebe wird so verfehlt. Die SAB fordert dringend eine Vereinfachung des Systems mit einer gründlichen Regulierungsfolgeabschätzung.

Die SAB empfindet es als stossend, dass die Berggebiete im Zweckartikel der Strukturverbesserungen keine Erwähnung finden. Der Verfassungsauftrag in Art. 104 zur Pflege der Kulturlandschaft und der dezentralen Besiedelung des Landes wird damit untergraben und geschwächt. Die SAB fordert mit Nachdruck die explizite Erwähnung der Berggebiete unter dem Titel Strukturverbesserungen.

In der Berglandwirtschaft erfüllen die Landwirtschaftsbetriebe im Nebenerwerb eine wichtige Funktion, wie die SAB in ihrem Positionspapier aufgezeigt hat. Der höchste Anteil an nebenerwerblich geführten Betrieben befindet sich im Berggebiet. Die Nebenerwerbslandwirtschaft leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Kulturlandschaftspflege und zur dezentralen Besiedelung der Schweiz, sondern auch zur Versorgungssicherheit. **Die SAB fordert deshalb eine gebührende Berücksichtigung der Nebenerwerbslandwirtschaft (NELW) in der Agrarpolitik.** Dazu gehört eine einheitliche und verbindliche Definition der NELW gemäss den Definitionskriterien des Bundesamtes für Statistik. Die Ausbildungsanforderungen für direktzahlungsberechtigte Betriebe der NELW sind auf dem heutigen Niveau zu belassen und der Zugang zu Strukturverbesserungen zu erleichtern.

Zur vorliegenden Gesetzesrevision stellt die SAB folgende Forderungen:

Titel 2: Produktion und Absatz

Die vorgeschlagene **Reduktion der Verkäufungszulage um 2 Rappen lehnt die SAB ab.** Diese Reduktion würde das Milchpreisniveau weiter unter Druck bringen. Die SAB weist das Ansinnen des Bundes vehement zurück, die Verwertungsbeiträge für Schafwolle aufzuheben. Sie erinnert daran, dass sich das Parlament bereits zwei Mal gegen die Aufhebung ausgesprochen hat. Die Zwängerei des Bundes ist unverständlich, umso mehr, da es sinnvoll und ökologisch nachhaltig ist, einheimische Schafwolle als wertvoller Rohstoff zu verarbeiten statt zu verbrennen. Auch die Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet sind beizubehalten. Diese haben eine zentrale Funktion im Berggebiet, da sie der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegenwirken. Zudem fordert die SAB die Beibehaltung der heute bestehenden Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh und Eier. Die Instrumente leisten einen Beitrag zugunsten stabiler Produzentenpreisen.

Titel 3: Direktzahlungen

Die Neukonzeption der Direktzahlungen enthält aus Sicht der Berglandwirtschaft prüfenswerte Vorschläge. Die neuen Instrumente dürfen jedoch keinesfalls die administrativen Lasten auf Betriebs- und Verwaltungsebene erhöhen.

Die SAB lehnt eine Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für Betriebsleiter im Nebenerwerb ab. Wie die SAB in ihrem Positionspapier aufzeigt, bildet die Nebenerwerbslandwirtschaft eine tragende Säule der bäuerlichen Familien im Berggebiet. Der Fortführung von traditionellen Landwirtschaftsbetrieben darf nicht an zu hohen Eintrittshürden scheitern. Die Ausnahme für Betriebe unter 0,5 SAK muss wie vom Bundesrat vorgeschlagen weiterhin gelten (Art 70a). Hingegen soll aus Sicht der SAB der Einstieg in die Landwirtschaft über den Direktzahlungskurs abgeschafft werden. Eine zusätzliche Verschärfung der Ausbildungsanforderungen in Richtung Fachausweis lehnt die SAB jedoch ab. Generell muss das Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder der Eidg. Berufsattest (EBA) als Voraussetzung für die DZ – Berechtigung gelten

Die **SAB lehnt es ab**, zur Einhaltung des ökologischen Leistungsausweises (ÖLN) und des Gewässerschutzes ein **Obligatorium für Schleppschlauchverfahren** einzuführen. In Hanglagen ist das Gülleausbringverfahren nicht machbar. Zudem beeinflussen Witterung und Tageszeit die Nitratemission massgeblicher als die Ausbringtechnik von Hofdünger.

Die SAB unterstützt den Vorschlag des Bundes, eine Begrenzung der Direktzahlungen einzuführen. Eine starre Obergrenze wie im Bericht des Bundes vorgeschlagen ist nicht kommunizierbar, nicht gerecht und einfach zu umgehen. Die SAB fordert eine degressive Abstufung der Direktzahlungsbeiträge nach Fläche in Anlehnung an das aktuelle System. Die Abstufung ist gut mit den Skaleneffekten von grossflächigen Betrieben zu begründen. Die freierwerbenden Mittel sind auf den Betriebsbeitrag im Berggebiet zu übertragen (Art. 70a Abs. 3 f).

Die SAB lehnt die Abschaffung der Steillagenbeiträge ab. Für die betroffenen Bergbauern in Steillagen ist dieser Beitrag ein wichtiges Instrument, die hohen Produktionskosten abzufedern. Mehr noch, die Steillagenbeiträge müssen endlich so umgesetzt werden, wie sie ursprünglich angedacht waren. Ohne Steillagenbeitrag drohen auf diesen Flächen Verbuschung oder Weideschäden, weil eine standortangepasste Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Dies hätte auch negative Folgen für die Biodiversität (Art. 71c).

Die SAB begrüsst die Einführung des vorgeschlagenen Betriebsbeitrages im Berggebiet. Ein solcher Beitrag ist in diesen Gebieten zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung nötig und ist administrativ einfach umzusetzen. Er wirkt sich positiv auf die Flächenmobilität aus, stellt die dezentrale Besiedelung sicher sowie die angemessene Bewirtschaftung von Grenzertragslagen. Der Betriebsbeitrag sollte mit einer Leistung verknüpft werden und entsprechend benannt werden z.B. Versorgungssicherheitsbeitrag „Betrieb“ (Art. 72a).

Die SAB steht einer standortangepassten Landwirtschaft mit **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen grundsätzlich **positiv gegenüber**. Die vom Bund formulierte Vorgehensweise und Zielsetzungen sind jedoch noch sehr vage. Ausserdem droht ein hoher Aufwand für die Erarbeitung und die Administration der regionalen Strategien. Aus diesem Grund fordert die SAB, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Agrarpolitik ist klar Bundesaufgabe und die Finanzierung hat zu 90% durch den Bund zu erfolgen. Ferner wünscht die SAB, dass im Rahmen der regionalen Strategien die Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden (Art.76a).

Es ist hingegen nicht zulässig, dass Gelder aus der Strukturverbesserung für die Erarbeitung von Strategien nach LwG Art 76 verwendet werden, welche die Themenbereiche «Vernetzung der Biodiversitätsförderung» und «Landschaftsqualität» betreffen. Die SAB erwartet, dass der Bund die vollen Kosten übernimmt und dafür eine Rechtsgrundlage im 3. Titel Direktzahlungen LwG schafft.

Titel 5. Strukturverbesserung

Die Strukturverbesserungen sind zu stärken, wie es die SAB in ihrem Positionspapier vorschlägt. Die international kaum bestrittenen Massnahmen wurden in den letzten Jahren durch Budgetkürzungen des Bundes und die fehlende Kofinanzierung der Kantone geschwächt. Die Strukturverbesserung ist im Rahmen der AP 2022 als wichtiges und zukunftsgerichtetes Instrument zu stärken, dazu gehört **die Erhöhung des Bundesanteils in der Kofinanzierung** und eine administrative Vereinfachung auf allen Ebenen (Art. 93 Abs. 2).

Die SAB unterstützt das Bestreben des Bundes, die Digitalisierung voranzutreiben. Der Ausbau der Datenübertragungskapazität ist für die Entwicklung künftiger Geschäftsmodelle und Betriebsstrukturen von zentraler Bedeutung und tangiert nebst der Landwirtschaft alle übrigen Sektoren. Der Ausbau ist mit Hilfe der Strukturverbesserungsmassnahmen zu forcieren. Im Vordergrund müssen Digitalisierungsprojekte stehen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe führen.

Die Investitionshilfen für Wohngebäude im Berggebiet sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und unterstützen das Gewerbe, insbesondere im Berggebiet.

Bäuerliches Boden-und Pachtrecht

Die SAB fordert ein Nicht-Eintreten auf das Boden-und Pachtrecht. Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen in diesen Vorlagen kann die SAB nicht unterstützen. Dadurch ist zum aktuellen Zeitpunkt kein Grund für eine Revision gegeben.

Gefährdung der Berglandwirtschaft durch Grossraubtiere

Die Population der Grossraubtiere hat sich aufgrund des rigorosen Artenschutzes insbesondere in den Bergregionen stark ausgebreitet – mit zunehmend negativen Folgen für Tierhalter, Sömmerungsbetriebe und den Tourismus. Die SAB unterstützt deshalb die vom Ständerrat beschlossenen Änderungen im Jagdgesetz. Die Revision reagiert auf die ständig wachsenden Herausforderungen und will die Regulierung von Grossraubtierpopulationen auf kantonaler Ebene ermöglichen. Die SAB appelliert an den Nationalrat, den Kantonen durch Annahme der Gesetzesänderung mehr Entscheidungskompetenzen zuzugestehen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen AP, S.17	Damit der Verlust an Kulturland (...) gesenkt werden kann, sind noch grosse Anstrengungen nötig, einschliesslich die Unterbindung der unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren.	Die Reduktion der Verbuschung und des Waldeinwuchses wird durch die Rückkehr der Grossraubtiere erschwert. Die ungedeckten Kosten für den Herdenschutz und die Schutzzäune oder die drohenden Wolfsrisse in Gebieten, in denen Herdenschutz nicht realisierbar ist, führt zur Aufgabe von Sömmerungsweiden. In diesem Zusammenhang ist eine wirkungsvolle Grossraubtierpolitik gefordert.
2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik, S. 29	Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert.	Die SAB befürwortet diesen Grundsatz sehr. Die Massnahmen müssen so ausgerichtet sein, dass die bereits getätigten Anstrengungen einen Mehrwert am Markt erzielen. Ebenfalls muss die Möglichkeit der Vermarktung (inkl. Wertschöpfungskette) bei den Betrachtungen miteinbezogen werden z.B. über digitale Vermarktung, Vermarktungsplattformen, Kooperation mit Gastronomie, Tourismus und lokalen Verarbeitern.
2.3.3 Bereich Betrieb, S.33 ff	Im Rahmen der AP 2022+ sind folgende Ziele zu erreichen: ... - die Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe zur Sicherstellung der dezentralen Besiedlung und Aufrechterhaltung der Vitalität der ländlichen Räume.	Der Familienbetrieb bildet die Grundlage der Schweizer Landwirtschaft. Die Familienbetriebe vereinen nebst den wirtschaftlichen Komponenten wichtige soziale Funktionen, die den ländlichen Raum bereichern. Die bäuerlichen Familienbetriebe gewährleisten insbesondere in den Berggebieten funktionierende Dorfgemeinschaften und die Aufrechterhaltung des Service Public mit Schulen, Einkaufsläden, Busverbindungen etc.
	Mindesttierbesatz für die Dauergrünfläche ist beizubehalten.	Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünland fördert die viehlosen, extensiven Biodiversitätsbetriebe. Im Grasland Schweiz ist die Viehhaltung zentraler Pfeiler einer standortangepassten Produktion. Die Rindviehhaltung ist zudem existentiell wichtig für die Pflege und Offenhaltung der Bergland- und Alpwirtschaft.
	Die Datenübertragungskapazität ist auszubauen.	Der Ausbau der Datenübertragungskapazität ist für die Entwicklung künftiger Geschäftsmodelle und Betriebsstrukturen von zentraler Bedeutung und tangiert nebst der Landwirtschaft alle übrigen Sektoren. Der Ausbau ist mit Hilfe der Strukturverbesserungsmassnahmen zu forcieren. In diesem Sinne unterstützt die SAB das Bestreben des Bundes, Förderinstrumente in den Bereichen Digitalisierung zu stärken und damit auch die Vermarktungsmöglichkeiten und Wertschöpfung auf den Betrieben zu verbessern.
	<u>Keine</u> Aufhebung der Investitionshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten.	Die Investitionshilfen für Wohnbauten sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und den Erhalt des Gewerbes im ländlichen Raum.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen	Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regi-	Die SAB unterstützt grundsätzlich einen regionalspezifischen Ansatz unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
cen, S.37 ff	onalen landwirtschaftlichen Strategien	Die vom Bund formulierten Vorgehensweise und Zielsetzungen sind noch sehr vage. Ausserdem droht ein hoher Aufwand für die Erarbeitung und Administration der regionalen Strategien. Aus diesem Grund fordert die SAB, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Ebenfalls muss der Massnahmenkatalog in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und getestet werden. Die SAB fordert gründliche Abklärungen zur Wirkungsweise, zum administrativen Aufwand für Betrieb, Kanton und Bund sowie zum Nutzen der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft. Der Anteil Bundesmittel ist in Übereinstimmung mit den übrigen Bundesaufgaben von 70% auf 90% zu erhöhen. Die SAB fordert zudem, dass bestehende regionale Projekte möglichst gut integriert werden und dass wirtschaftliche Komponenten ebenfalls berücksichtigt werden.
3.1.2.2. Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, S. 57	Inlandleistung beibehalten	Die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung ist zwingend beizubehalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese die Produzentenpreise stützt. Zudem fördert die Inlandleistung die öffentlichen Märkte, welche im Berggebiet nach wie vor wichtige Absatzkanäle sind.
3.1.2.6. bis 8 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, S.62	Beibehaltung der Massnahmen	Die SAB fordert die Beibehaltung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle. Die positive Entwicklung von innovativen Schafwollprojekten ist erfreulich und die Verwendung der Wolle ist ökologisch sinnvoll. Auch die anderen Marktentlastungsmassnahmen sind wegen ihrer preisstützenden Wirkung für die Berglandwirtschaft zentral.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 71	Keine unrealistischen Zielvorgaben; Mehrkosten bzw. Mehraufwand für die Betriebe und Kantone	Die SAB unterstützt die Förderung der ökologischen Tragbarkeit der Landwirtschaft. Die Leistungen müssen allerdings korrekt abgegolten werden und nicht als Grundanforderung für den ÖLN gelten. Falls es trotzdem eine Änderung in diesem Bereich gibt, braucht es für die Berggebiete praktikable, gut umsetzbare Methoden. Die Anforderungen dürfen nicht zu Mehrkosten oder Mehraufwand auf den Betrieben oder im Vollzug führen. Von einer generellen Pflicht für den Einsatz von Schleppschlauchsystemen ist abzusehen, im Berggebiet und in Hanglagen ist die Umsetzung aus technischen Gründen unmöglich. Das Forcieren in Grenzlagen führt zudem zu sicherheitstechnisch gefährlichen Situationen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 81	Keine Verankerung in der Luftreinhalteverordnung (LRV) Keine unrealistischen Massnahmen	Emissionsmindernde Ausbringverfahren dürfen keinesfalls in die Luftreinhalteverordnung integriert werden! Im Hügel- und Berggebiet ist die Ausbringung mit Schleppschlauchsystemen nicht umsetzbar. Begründung siehe oben.
3.1.9.2 Bundesgesetz über den zivilen Einsatzdienst, S.101	Beibehalten der Zivildienstsätze zugunsten der Strukturverbesserungen	Die Zivildienstsätze im Bereich der Strukturverbesserungen unterstützen Landwirtschaftsbetriebe, anstehende Projekte zu realisieren, insbesondere im Berggebiet. Wenn man berücksichtigt, dass die Finanzierung von Strukturverbesserungsmassnahmen generell schwierig ist, darf man diese Möglichkeit nicht abschaffen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)			
Art. 2 Abs 4bis	Zustimmung	Die SAB fordert im Zusammenhang mit der Digitalisierung eine schnellere Anbindung der Landwirtschaftsbetriebe an das Hochbreitband-Internet. Die Anbindung an Hochbreitband-Internet eröffnet neue Geschäftsmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten.	
Art 11	<p>Ergänzung</p> <p>Verbesserung der Qualität, Nachhaltigkeit und Wertschöpfung</p> <p>1 Der Bund unterstützt gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen, Verarbeitern, Händlern, Gastronomie oder Endkonsumenten die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen oder die Wertschöpfung auf dem Landwirtschaftsbetrieben erhöhen.</p> <p>Unterstützt werden können namentlich:</p> <p>a. die Vorabklärung;</p> <p>b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme;</p> <p>c. die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an Programmen zur</p>	<p>Art. 11 „Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit“ ist um den Aspekt der innerlandwirtschaftlichen Wertschöpfung zu erweitern.</p> <p>Zudem müssen der Art. 11 und seine Umsetzung so angepasst werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktvermarktungsprojekte Unterstützung finden. • die finanziellen Risiken der Bauern in der Startphase klein gehalten werden. • die administrative Last reduziert werden. • auch kleine Projekte unterstützt werden können. 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit.		
Art. 38 Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis	Ablehnung / Zustimmung	<p>Die Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 13 Rappen wird abgelehnt, da dies eine negative Auswirkung auf die Milchpreisentwicklung hat.</p> <p>Zu unterstützen ist die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.</p> <p>Die Verdoppelung der Siloverzichtsulage ist per se ein guter Ansatz, um die wertschöpfungsstarke Verwertung mit Rohmilch zu stützen – hingegen nicht auf Kosten der Verkäsungszulage, welche direkt von der Segmentierung und dem A-Richtpreis abhängig ist.</p>	
Art. 39 Abs. 1	Änderung Für Milch, die aus einer Ganzjahres Produktion ohne Silagefütterung stammt (...)	Die Siloverzichtsulage auf Alpbetrieben darf nicht gestrichen werden – das Argument des administrativen Aufwands ist nicht nachvollziehbar, denn Verkäsungs- (LwG Art.38) und Siloverzichtsulage (LwG 39) unterliegen der Milchstützungsverordnung. Die TSM erfasst die Daten saisonal mit dem Alprapport. Der Mehraufwand für die silofreie Produktion ist auch auf den Sömmerungsbetrieben vorhanden, was entsprechend abgegolten werden muss.	
Art. 70 a, Abs. 1 Bst. h	Beibehaltung der Ausnahme für Betriebe bis 0.5 SAK Abschaffung Direktzahlungskurs Ablehnung weitere Verschärfung der Ausbildungsanforderungen	<p>Die Ausnahme von den Ausbildungsanforderungen für kleine Betriebe bis 0,50 SAK im Berggebiet muss weitergeführt werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 DZV), wie der Bundesrat es in den Erläuterungen vorschlägt. Der landwirtschaftliche Nebenerwerb ist ein wichtiges Standbein bäuerlicher Familien im Berggebiet (Ausführungen dazu im Positionspapier der SAB). Der Fortführung von traditionellen Landwirtschaftsbetrieben darf nicht an zu hohen Eintrittshürden scheitern. Hingegen soll der Einstieg in die Landwirtschaft über den Direktzahlungskurs abgeschafft werden. Um den Einstieg für Personen mit einer nicht-landwirtschaftlichen Grundausbildung zu erleichtern, könnte allenfalls mit einer Frist gearbeitet werden (z.B. Direktzahlungsbezug mit der Auflage, innerhalb der nächsten 2 Jahre das EFZ in Zweitausbildung abzuschliessen)</p> <p>Die SAB lehnt eine Verschärfung der Anforderungen in Richtung Fachausweises ab. Generell gilt das Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder der Eidg. Berufsattest (EBA) Voraussetzung für die DZ – Berechtigung.</p>	
Art. 70 a, Abs 1 Bst. i	Ablehnung mit Änderung	Zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe gehört eine angemessene finanzielle Absicherung der Partnerin / des Partners. Der Sozialversicherungsschutz als Bedingung für den Erhalt von Direktzahlungen vorzusetzen, lehnt die SAB ab. Dies einerseits, weil es ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Landwirte ist und andererseits wegen des Kon-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		trollaufwands im Vollzug. Alternativ unterstützt die SAB die Möglichkeit, den Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Lebenspartnerinnen/Lebenspartner an die Vergabe von Investitionshilfen zu knüpfen.	
Art. 70 a, Abs 2	Ablehnung	Die heute geltenden Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sind ausreichend und der Vollzug stellt sicher, dass diese mit guter landwirtschaftlicher Praxis ortsüblich durchgesetzt werden. Die Herausforderungen rund um den Gewässerschutz können mit bereits bestehenden Instrumenten angegangen und behoben werden.	
Art. 70 a, Abs 3, Bst. f	Zustimmung mit Anpassung	Eine starre Obergrenze wie im Bericht des Bundes vorgeschlagen ist nicht kommunizierbar, nicht gerecht und einfach zu umgehen. Die SAB fordert eine degressive Abstufung der Direktzahlungsbeiträge nach Betriebsfläche in Anlehnung an das aktuelle System. Die Abstufung ist gut mit den Skaleneffekten von grossflächigen Betrieben zu begründen. Die freiwerdenden Mittel sind auf den Betriebsbeitrag im Berggebiet zu übertragen	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Beibehaltung c zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen.	Der Beitrag für Mähwiesen in Steillagen ist beizubehalten. Mehr noch: mit der Verwässerung der Umsetzung des ursprünglich angedachten Steillagenkonzepts durch das BLW entfaltete der Beitrag seine Wirkung nur marginal. Es muss endlich sinngemäss der Anteil der Mähwiesen in Steillagen an der Gesamtfläche Mähwiesen berücksichtigt werden, und nicht wie vom BLW fälschlicherweise umgesetzt an der gesamten LN. Ohne Steillagenbeitrag drohen auf diesen Flächen Verbuschung oder Weideschäden, weil eine standortangepasste Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Dies hätte auch negative Folgen für die Biodiversität.	
Art. 72 Versorgungssicherheit	Zustimmung	Die SAB unterstützt den Versorgungsbeitrag „Betrieb“ für das Berggebiet. Dieser Beitrag unterstützt Nebenerwerbsbetriebe und allgemein kleine Betriebe im Berggebiet, die von Skaleneffekten durch Betriebsvergrößerung nur beschränkt profitieren können. Er ist ausserdem administrativ einfach umzusetzen. Damit fördert er die Offenhaltung der Flächen und die Versorgungssicherheit, welche gemäss der Abstimmung im Jahr 2017 ein grosses Anliegen der Bevölkerung ist. Der Beitrag ist mit Zielen und Leistungen verknüpft, was auch in der Kommunikation verwendet werden kann.	
Art. 72 Versorgungssicherheit Abs. 3	Mindesttierbesatz beibehalten 3 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er	Die SAB fordert die Beibehaltung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünland. Dessen Abschaffung fördert die viehlosen, extensiven Biodiversitätsbetriebe. Im Grasland Schweiz ist die Viehhaltung zentraler Pfeiler einer standortangepassten Produktion. Die Rindviehhaltung ist zudem existentiell für die Pflege und Offenhaltung der Bergland- und Alpwirtschaft.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.		
Art 73 Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung	Die Erarbeitung und der Vollzug zweier Systeme ist für die Kantone eine starke administrative Belastung. Ein betriebliches Biodiversitätskonzept schafft zudem Anreize für viehlose Betriebe. Das macht im Grasland Schweiz keinen Sinn. Die weiteren Änderungen führen zu Mehraufwand auf allen Ebenen. Das bisherige System hingegen hat sich bewährt, und die vorgeschlagenen Änderungen würden keinen wesentlichen Mehrwert bringen. Deshalb lehnt die SAB im Bereich Biodiversitätsbeiträge jegliche Änderungen ab.	
Art 75 Produktionssystembeiträge	Zustimmung	Die Förderung naturnaher Produktionsformen entspricht einem Bedürfnis der Gesellschaft und ist zu unterstützen. Für eine funktionierende Umsetzung von der Produktion bis hin zur Erzielung eines Mehrwerts in der Vermarktung sind dringend Vertreter der ganzen Wertschöpfungskette miteinzubeziehen. Die Umsetzung muss so gestaltet werden, dass sie gegenüber heute nicht zu administrativen Mehraufwand für die Landwirte und/oder Kantone führen. Ebenso müssen die Beiträge für das Berggebiet zugänglich sein; dies über sinnvolle und gut umsetzbare Maßnahmen. Anbindeställe sind bezüglich Ammoniakemission und der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft. Die Haltungsform ist daher bei den Produktionssystembeiträgen zu berücksichtigen.	
Art 76a	Zustimmung	Die SAB steht einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen grundsätzlich positiv gegenüber. Die vom Bund formulierten Vorgehensweise und Zielsetzungen sind jedoch noch sehr vage. Aus Sicht der SAB braucht es konkrete Modellfälle, an denen das neue Instrument getestet und auf die Tauglichkeit geprüft wurde. Die SAB fordert gründliche Abklärungen zur Wirkungsweise, zum administrativen Aufwand für Betrieb, Kanton und Bund und zum Nutzen der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft. Die SAB fordert, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Damit wird der administrative Aufwand reduziert und die regionalen Eigenheiten respektiert. Zudem ist die regionale landwirtschaftliche Strategie so zu gestalten, dass bestehende regionale Projekte möglichst gut in Wert gesetzt werden können. Die SAB fordert zusätzlich eine Integration wirtschaftlicher Aspekte in diese Projekte (z.B. Vermarktung).	
Art 76a Abs.3	Änderung	Der Anteil Bundesmittel muss von 70% auf 90% korrigiert werden. Landwirtschaftspolitik ist	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Er richtet mindestens 70 90 Prozent der Beiträge aus.	Bundesaufgabe. Wenn die Kantone mehr als 10% finanzieren müssen, kann sich die Landwirtschaft in finanzschwachen Kantonen nicht weiterentwickeln, was zu regionaler Ungleichheit führt und tendenziell die Bergkantone schwächt.	
Art. 87	Änderung Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: b. Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Betriebe zu verbessern c. die Produktionskapazität zu erhalten und zu verbessern. e. den ländlichen Raum, insbesondere die Berggebiete , zu stärken.	Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist ebenfalls die Verbesserung der Lebensbedingungen anzustreben. Die Berggebiete wirtschaften in erschwertem und oft hochpreisigem Umfeld: Extreme Witterung, steiles Gelände oder lange Anfahrtswege verteuern allgemein Infrastrukturprojekte. Entsprechend gerechtfertigt ist die besondere Erwähnung der Berggebiete als zu stärkender Kulturland- und Wirtschaftsraum.	
Art. 87a	Änderung Der Bund unterstützt: k. die Diversifizierung... l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden; neu n. innovative Projekte.	Die Investitionshilfen für Wohngebäude im Hügel- und Berggebiet sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und das Gewerbe, insbesondere im Berggebiet. Die Förderung von Innovation muss fester Bestandteil des Massnahmenkatalogs sein. Die SAB begrüsst die Möglichkeit, weiterhin Projekte der regionalen Entwicklung über die Strukturverbesserungen zu unterstützen. Allerdings müssen die Eintretenskriterien und der administrative Aufwand für diese Projekte reduziert werden, damit vermehrt Projekte effektiv realisiert werden. Es ist nicht zulässig, dass Gelder aus der Strukturverbesserung für die Erarbeitung von Strategien nach LwG Art 76 verwendet werden, welche die Themenbereiche «Vernetzung der Biodiversitätsförderung» und «Landschaftsqualität» betreffen. Die SAB erwartet, dass der Bund die vollen Kosten übernimmt und dafür eine Rechtsgrundlage im 3. Titel Direktzahlungen LwG schafft.	
Art. 89	Zustimmung	Die SAB fordert eine Überprüfung der Eintretenskriterien für die Strukturverbesserung zugunsten kleiner Betriebe. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Landwirtschaftsbetriebe längerfristig bestehen können. Die Zusammenlegung von Betrieben macht nicht immer Sinn: Aus topografischen/strukturellen Gründen und weil die Kombination zwischen saisonalen Arbeitsstellen z.B. im Tourismus mit der Nebenerwerbslandwirtschaft bildet ein adäquates Einkommen für die Familie mit einer Risikoabfederung durch die beiden Verdienstquellen. Nebenerwerbsbetrieben ist deshalb der Zugang zu Strukturverbesserungen zu ermöglichen. Speziell im Berg-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		gebiet sind anstelle des Arbeitsaufkommens. relevantere Eintrittskriterien zu prüfen, z.B. wirtschaftlicher Art.	
Art 93, Abs. 2	Änderung 2 Die Beiträge betragen 50 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.	Projekte im Bereich Strukturverbesserungen können nicht umgesetzt werden, weil die Kofinanzierung durch die Kantone nicht gewährleistet ist. Diese Tatsache ist ärgerlich, zumal die Mittel im Strukturverbesserungsrahmen regelmässig nicht ausgeschöpft werden. Die SAB fordert eine Erhöhung des Finanzierungs-Anteils des Bundes und ebenfalls die Möglichkeit, in Regionen mit hohen Infrastrukturkosten (Berggebiet, Streusiedlungen etc), den Finanzierungs-Anteil noch einmal zu erhöhen.	
	Ergänzung 3 Für Bodenverbesserungen im Berggebiet kann der Bundesrat den Beitrag auf zu 70 % Prozent erhöhen, wenn sie: a. sonst nicht finanziert werden können; oder b. umfassende gemeinschaftliche Werke darstellen 3 4 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus. 4 5 Zur ... 5 6 Der ... 6 7 Der Bundesrat ...	Regionen mit viel Infrastruktur pro Betrieb, also das Berggebiet oder Streusiedlungen, müssen bei den Bodenverbesserungen separat betrachtet werden, weil die finanzielle Last hier besonders hoch ist. Beteiligung der Kantone: Siehe Argumentation oben, die erforderliche Beteiligung der Kantone darf nicht zu hoch sein.	
Art. 96	Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g, h und m, insbesondere in der Hügel- und Bergregion sowie im Sömmerungsgebiet.	Die SAB wehrt sich vehement gegen die Aufhebung der präferenzierten Behandlung der Berg- und Hügelgebiete in diesem Artikel! Die Massnahmen aus dem Bereich der Strukturverbesserungen (Titel 5 im LWG Art. 87 ff) haben für Hügelzonen und das Berggebiet eine besondere Bedeutung. Dieses Instrumentarium trug massgeblich dazu bei, dass sich in der Hügel- und Bergregion sowie im Sömmerungsgebiet die landwirtschaftlichen Strukturen weiterentwickeln konnten. Dank diesem Instrument ist in vergleichsweise schwierigeren natürlichen Bedingungen weiterhin eine flächendeckende Bewirtschaftung möglich (topographisch, meteorologisch, Entfernung zu den Verarbeitern und Absatzmärkten). Damit die Landwirtschaft im Hügel- und Berggebiet ihre in der Verfassung verankerten Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann, muss das Hügel- und Berggebiet unter diesem Artikel auch in Zukunft präferenziert be-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		handelt werden.	
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)			
Art. 14 Abs. 4	<p>Änderung</p> <p>Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb-drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Die generelle Reduktion der DGVE- Limite hätte eine negative Auswirkung auf die Produktion und würde zu einer Extensivierung führen. Auf guten Böden könnte das Ertragspotential nicht mehr ausgeschöpft werden. Wenn eine standortgerechte Bewirtschaftung angestrebt werden soll, ist dies mit einer standortspezifischen Bilanzrechnung möglich.</p> <p>Statt einer generellen Verschärfung der DGVE-Vorgaben sollte fallweise vorgegangen werden, und mit allen Beteiligten eine Lösung gesucht werden. Dazu reichen die aktuellen Instrumente aus.</p> <p>Bei der Umsetzung muss eine pragmatische Möglichkeit geschaffen werden, Milchkühe kleingewachsener Rassen (z.B. Jersey, ca.400 kg) korrekt zu verrechnen, wie dies bereits bei den Mutterkühen der Fall ist. Landwirte mit kleineren Ställen haben wegen der Verschärfung der Tierschutznormen teilweise auf leichte Tiere umgestellt, die deutlich weniger Nährstoffe ausscheiden.</p>	

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und Bundesgesetz über das landwirtschaftliches Pachtrecht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Auf die Revision des BGBB und des LPG ist nicht einzutreten.</p>	<p>Die SAB fordert ein Nicht-Eintreten auf das Boden- und Pachtrecht. Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen in diesen Vorlagen kann die SAB nicht unterstützen. Dadurch ist zum aktuellen Zeitpunkt kein Grund für eine Revision gegeben.</p> <p>Die Hauptgründe für diese Forderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der „bäuerliche Familienbetrieb“ darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. - Die Öffnung für „Bäuerliche juristische Personen“ öffnet den Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken für nicht-bäuerliche Kreise und widerspricht damit den Interessen der Bauernfamilien im Berggebiet. - Die Einführung einer einheitlichen Distanz von 15 km in diversen Kapiteln kann nicht umgesetzt werden: z.B. liegen bei der traditionellen Stufenwirtschaft die Sömmerungsbetriebe oft ausserhalb der Distanz von 15 km. Ein regional angepasster Distanzbegriff wie der „ortsübliche Bewirtschaftungsbereich“ muss beibehalten werden. - Die Einschränkung des Vorkaufrechts für Familienmitglieder (Geschwisterkinder) lehnt die SAB ab. - Ohne Belastungsgrenze gibt es für die Kantone und Geldgeber keine einfache Grundlage für die Beurteilung von beantragten Hypothekendarlehen mehr. Der administrative Aufwand würde sich erhöhen, wenn alternative Kriterien eingeführt würden. - Die Dauer der Pächterstreckung darf gegenüber heute nicht eingeschränkt werden. Für die Umsetzung einer unternehmerischen Strategie der Landwirtschaftsbetriebe und für die soziale Stabilität dieser Familienbetriebe sind stabile Rahmenbedingungen von Bedeutung. - Das Einsprachemöglichkeit gegen die Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke muss beibehalten werden. Eine Abschaffung würde zu einer Preiserhöhung führen, was die Familienbetriebe belastet und die Produktionskosten erhöht.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 3030_SAB_Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_2019.02.27
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Seilerstrasse 4, 3001 Bern.

Kontaktperson für Rückfragen:
Thomas Egger, thomas.egger@sab.ch, 031 382 10 10

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen

oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
 Vorschlag für andere Verwendung:

Bemerkungen:

Kommentar unter 1.1.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte erleichtern den Marktzugang der Bergbetriebe erheblich. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen

der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	economiesuisse 3040_economiesuisse_Verband der Schweizer Unternehmen_Fédération des entreprises suisses_ Federazione delle imprese svizzere_Swiss business federation_2019.02.11
Adresse / Indirizzo	Hegibachstr. 47, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<div style="text-align: center;">   </div> <p>Zürich, 11. Februar 2019 Rudolf Minsch Roger Wehrli</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik erfolgt zum richtigen Zeitpunkt

economiesuisse begrüsst, dass der Bund die Agrarpolitik weiterentwickeln möchte. Der Zeitpunkt für eine Reform ist angebracht. Die heutige geltende Agrarpolitik ist grösstenteils seit 2014 in Kraft. Nach acht Jahren grundsätzlicher Konstanz mit nur kleinen Änderungen, die meistens durch Anliegen der Bauernvertreter motiviert waren, ist es angebracht, die Agrarpolitik zu aktualisieren. Das gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Umfeld hat sich in den letzten acht Jahren weiterentwickelt. Ebenso hat sich gezeigt, dass die bestehende Agrarpolitik u.a. die Wettbewerbsfähigkeit der Bauern nicht ausreichend stärkt.

Richtige Stossrichtung aber mutloser Vorschlag

Der vorliegende Vorschlag ist mutlos. Zwar stimmt die grundsätzliche Stossrichtung. Die Vision des Bundesrats wird geteilt. Mehr "Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung" ist sicherlich die richtige Devise. Die Stichworte «Marktorientierung», «mehr Unternehmertum», «Selbstverantwortung», «Innovationskraft», «Synergien Nachhaltigkeit und Markt» werden prominent als Ziele der Agrarpolitik genannt. Leider sind die vorgeschlagenen Massnahmen bei Weitem nicht ausreichend. Es wird am bestehenden Flickenteppich geflickt und ergänzt. Eine konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf die oben genannten Stichworte fehlt. economiesuisse wünschte sich einen mutigeren Wurf.

Der vorliegende Entwurf wird weder innerhalb des heutigen Agrarstützungssystems noch beim ineffizienten Grenzschutz viel bewirken. Damit werden überfällige Anpassungen im Landwirtschaftssektor und ein zukunftsfähiger Strukturwandel weiter verschleppt. Neben einer konsequenteren Marktausrichtung der Agrarpolitik und einer deutlichen Vereinfachung des Stützungssystems wäre eine Entflechtung des komplexen Agrarstützungssystems unumgänglich. Dazu müssten die Finanzströme und die vielfältigen Stützungsmassnahmen (auch die «Privilegien» ausserhalb des Agrarbudgets des Bundes) transparenter dargestellt und deren Wirkung genauer analysiert werden. Dies würde es beispielsweise auch erlauben, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zielgerichteter zu entschädigen und marktverzerrende Eingriffe zu hinterfragen.

Störend ist aus Sicht der Wirtschaft, dass in dieser Vorlage die Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Stufen der Landwirtschaft nicht in die Überlegungen einbezogen werden. So sollte eine zielgerichtete und effiziente Agrarpolitik unter anderem auch die Erkenntnisse aus den forschenden Unternehmen der vor- und nachgelagerten Stufen berücksichtigen und in die Ausarbeitung aktiv einbeziehen. Ebenso werden die Auswirkungen der Marktsituation und der Unternehmensentscheide der verarbeitenden Industrie auf die Agrarpolitik vernachlässigt. So wird die Vorlage beispielsweise wenig an den hohen Preisen für Agrarrohstoffe ändern, welche die Wettbewerbsfähigkeit der zweiten Verarbeitungsstufe der Lebensmittelindustrie schwächt. Auch wenn der Bund zum Ziel hat, die Differenz der Agrarrohstoffpreise von 165% auf 140% zu senken, fehlen die dazu notwendigen Massnahmen. Zudem ist das Ziel zu wenig ambitiös und sollte verstärkt auf die Industrierelevanten Agrarrohstoffe fokussiert werden.

Es wird zwar in den Vernehmlassungsunterlagen oft von der «Land- und Ernährungswirtschaft» geschrieben. Ehrlicher wäre, wenn dies zumeist durch «Landwirtschaft» ersetzt würde (ausser im Zusammenhang mit Art. 2, Abs. 1e und Art. 113). Wenn die Nennung der Ernährungswirtschaft ernst gemeint wäre, dann müsste die Agrarpolitik 22+ zumindest in ihrer Wirkungsanalyse die Erfordernisse der verarbeitenden Industrie berücksichtigen. So müsste z.B. eine echte Qualitätsstrategie vom Markt her, d.h. von den Konsumenten und von der Verarbeitungsindustrie her, gedacht werden. Die Industrie richtet sich am Konsumenten aus, und sie weiss am besten, welche Agrarrohstoffe sie in welcher Qualität braucht. Ebenso müsste unter anderem der internationale Wettbewerb berücksichtigt werden.

Internationale Aspekte müssen weiterhin mitgedacht werden

economiesuisse nimmt den politischen Willen zur Kenntnis, die Agrarpolitik 22+ losgelöst von den internationalen Handelsbeziehungen voranzutreiben. Wenn aber die Zukunftsfähigkeit des Agrarsektors in der Schweiz ernsthaft gesichert werden soll, dann kann die internationale Perspektive eigentlich nicht weggelassen werden. Da in der Schweiz rund 40 Prozent der Bruttowertschöpfung exportiert werden, wird die Exportwirtschaft weiterhin auf den Ausbau der

internationalen Marktzugänge angewiesen sein. Deshalb werden in Zukunft im Rahmen von Verhandlungen zu Freihandelsabkommen teilweise Öffnungen des Agrarmarktes unvermeidlich sein. Aus diesem Grund muss es ein wichtiges Ziel der Agrarpolitik sein, dass der Landwirtschaftssektor international wettbewerbsfähig ist. Wenn eine Branche international wettbewerbsfähig ist, dann sind Öffnungsschritte für die Branche auch besser verdaubar. Dazu braucht es eine langfristige Vision für den Landwirtschaftssektor. Darin müsste aufgezeigt werden, welche Produkte auch ohne Grenzschutz marktfähig sein werden. Ebenso müsste definiert werden, welche Produkte nicht mehr marktfähig wären, aber aus plausiblen Gründen trotzdem in der Schweiz produziert werden und deshalb staatlich unterstützt werden sollen. Ein solcher Referenzrahmen wäre für die langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik wie auch für die strategischen Unternehmensentscheidungen der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe wichtig. Es wäre wünschenswert, wenn das BLW entsprechende Arbeiten ausserhalb der AP22+ rasch in Angriff nehmen würde.

economiesuisse möchte darauf hinweisen, dass Freihandelsabkommen nicht an der Agrarpolitik scheitern dürfen. Bei Verhandlungen mit Ländern, die offensive Exportinteressen bei Agrarprodukten verfolgen, wird es künftig immer schwieriger sein, nur Konzessionen innerhalb bestehender WTO-Kontingente zu gewähren. Im Rahmen der Aushandlung weiterer Freihandelsabkommen und auch im Kontext der Weiterentwicklung bestehender Abkommen mit Partnern, wie Kanada oder Mexiko, sieht sich die Schweiz zunehmend Forderungen nach einem vermehrten Abbau des Grenzschutzes für Basisagrarprodukte, aber auch für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte gegenüber. Seit einigen Jahren schliesst auch die EU, welche früher einen mit der Schweiz vergleichbaren Ansatz verfolgte, Abkommen ab, welche einen weitgehenden Zollabbau für die meisten landwirtschaftlichen Produkte beinhalten. Wenn erst nach Abschluss eines Vertrages über die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und allfällige Anpassungen der Agrarpolitik diskutiert würde, dann geriete die Lösungssuche unnötig unter Zeitdruck. economiesuisse würde es deshalb begrüessen, wenn der Bund bereits heute den Dialog mit allen relevanten Akteuren sucht. Dies würde es erlauben, sich im Sinne einer Eventualplanung über allfällige Anpassungen in der Agrarpolitik frühzeitig im Grundsatz zu einigen, ohne bereits die genauen Verhandlungsergebnisse aus den Freihandelsverhandlungen zu kennen. Diesbezüglich möchten wir auf die Studie der Landwirtschaftsexperten Chavaz und Pidoux, die economiesuisse in Auftrag gegeben hat, hinweisen. Im zweiten Teil dieser Studie wird gezeigt, dass es **keinen Widerspruch gibt zwischen einer Agrarpolitik, die den Abschluss von Freihandelsverträgen ermöglicht und zugleich den Bauern verlässliche Perspektiven bietet**. Gerne senden wir Ihnen diese Studie im Anhang. economiesuisse begrüsst die Expertenvorschläge aus der beigelegten Studie, weil diese einerseits die Schweizer Bauern generell stärken und gleichzeitig einen Weg aufzeigen, der die Landwirtschaft auf allfällige Marktöffnungen vorbereitet. Der Wirtschaftsdachverband wünscht sich, dass die Diskussion bereits heute gestartet wird. Abschliessend möchten wir festhalten, dass economiesuisse weder eine komplette noch eine überstürzte Öffnung des Agrarmarkts fordert. Um das Netz von Marktzugangsabkommen in Zukunft ausbauen zu können, muss der Grenzschutz aber punktuell gelockert werden können und zwar am besten auf eine für die Landwirtschaft vorhersehbare Art und Weise.

Das bestehende Grenzschutzsystem verursacht zudem bereits heute Probleme für die zweite Verarbeitungsstufe der Lebensmittelindustrie. Die zunehmende Asymmetrie des Grenzschutzes (Aufweichung für Verarbeitungsprodukte, Beibehaltung für Agrarrohstoffe) setzt Schweizer Hersteller unter Druck. Internationale Konkurrenz, die mit günstigeren Agrarrohstoffen produzieren können, wird auf den Schweizer Markt gelassen, während die Schweizer Lebensmittelindustrie mit den wegen des Grenzschutzes deutlich teureren Agrarrohstoffen im Inlandmarkt weniger konkurrenzfähig ist. Mit Blick auf den Export hat sich per 1. Januar 2019 das Spannungsfeld zwischen grenzgeschütztem und damit überteuertem Rohstoffmarkt und freiem Absatzmarkt weiter verschärft; dies einerseits durch Abschaffung der Ausfuhrbeiträge gemäss «Schoggigesetz», welche in den letzten vier Jahrzehnten die Funktion einer Zollrück-erstattung übernahmen. Die per 2019 eingeführten Milch- und Getreidezulagen und die darauf basierenden privaten Ausgleichsmechanismen der Branchen sind ungenügend und labil. In diesem Zusammenhang ist auch der bis Ende 2021 befristet eingeführte Mindestzollsatz für Zucker ein Schritt in die falsche Richtung und darf nicht über 2022 hinaus verlängert werden. Schon vorher ist die Stützung aufgrund der Marktentwicklung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen oder vorzeitig aufzuheben. Dieses Problem des Auseinanderklaffens zwischen grenzgeschützten Rohstoffbeschaffungs- und freien Absatzmärkten muss gelöst werden. Ansonsten wird die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten zweiten Verarbeitungsstufe der Lebensmittelindustrie zunehmend geschwächt, und es drohen Produktionsverlagerungen. Damit wird nicht nur eine Branche mit hohem Wertschöpfungspotenzial geschwächt, sondern auch ein wichtiger Absatzkanal für die Schweizer Landwirtschaft.

„Swissness“-Regulierung im Zusammenhang mit der Agrarpolitik überarbeiten

Parallel zur Vorbereitung der AP22+ evaluiert die Bundesverwaltung die «Swissness»-Regulierung. Diese sollte laut Botschaft aus dem Jahr 2009 u.a. der Landwirtschaft ermöglichen, «im Zuge eines allfälligen Agrarabkommens mit der EU oder weiterer Liberalisierungen des Agrarhandels im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen der zunehmenden regionalen und globalen Konkurrenz begegnen zu können». Da bis dato keine Marktöffnungen erfolgt sind und auch nicht Gegenstand der AP22+ sind, müsste konsequenterweise die „Swissness“-Regulierung von der Fokussierung auf Agrarrohstoffe befreit werden.

Agrarpolitik 22+ für eine zukunfts- und marktfähige Landwirtschaft

economiesuisse steht hinter dem verfassungsmässigen Auftrag in der Agrarpolitik. economiesuisse ist insbesondere an einer Landwirtschaft interessiert, die Lebensmittel für den Markt produziert und den vielfältigen gesellschaftlichen Aufträgen gerecht wird. Ebenso unterstützt economiesuisse grundsätzlich die staatliche Stützung der Landwirtschaft für Leistungen, die nicht auf dem Markt abgegolten werden, für die aber ein politischer Auftrag vorliegt.

economiesuisse anerkennt den Willen des Bundes, in diese Richtung zu arbeiten, bedauert aber, dass momentan keine mutigeren Vorschläge auf dem Tisch liegen. economiesuisse hat im letzten Jahr eine Studie in Auftrag gegeben, um Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft vorzuschlagen. In dieser Studie schlagen die beiden Landwirtschaftsexperten Chavaz und Pidoux unter anderem eine Vereinfachung des komplexen Direktzahlungssystems mit neuen Zuständigkeiten in vier Massnahmenbündeln vor. Damit soll die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und den Bauern mehr unternehmerischen Freiraum ermöglicht werden. Der Bund soll künftig nur noch regeln, was schweizweit einheitlich angewendet wird. Neu soll er hauptsächlich einen Basisbeitrag ausbezahlen, der deutlich weniger stark an die Fläche gebunden ist als heute. Alle regional differenzierten Massnahmen werden an die Kantone delegiert und in ein Regionalprogramm zusammengefasst. Massnahmen, die mit Differenzierungen am Markt verbunden sind und/oder nachhaltigere Produktionssysteme fördern, sollen an Produzenten- und Branchenorganisationen übertragen werden. Dank wettbewerblicher Vergabe und Programmvereinbarungen können auf dieser Stufe Wettbewerb und Effizienz verbessert werden. Damit einhergehend ist eine Abnahme der Regelungs- und Kontrolldichte. Die Studie erhalten Sie als Beilage.

Wir möchten sie auffordern, bei der Überarbeitung der Vorlage nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auch neue Ideen aufzunehmen, um dem Agrarsektor eine vielversprechende Zukunft zu ermöglichen.

economiesuisse äussert sich in diesem Formular wie auch im beigelegten Fragebogen des BLW nicht zu allen Vorschlägen. Es werden v.a. die Vorschläge kommentiert, die entweder einen Bezug zu den von uns vertretenen Unternehmen oder zur Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der Landwirtschaft haben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Beilage: Studie von J. Chavaz und M. Pidoux: «Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft»

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.4.2, Seite 25	Erweiterung der Ausführungen zum Handel mit verarbeitenden Landwirtschaftsprodukten	„Was den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (...) betrifft, so wird die EU künftig verstärkt darauf drängen, die Zölle der Schweiz beim Import von EU-Produkten weiter abzusenken“ (Seite 25 des erläuternden Berichts). Der Ausgleich des agrarschutzbedingten Rohstoffpreis-Handicaps ist wichtig für die Lebensmittelindustrie, solange der Grenzschutz auf den Agrarrohstoffen besteht. Allerdings erodiert der Ausgleich immer mehr. Schon heute gewährt die Schweiz der EU einen Rabatt beim Import von Verarbeitungsprodukten. Der erläuternde Bericht macht hier zwar eine wichtige Feststellung, aber er drückt sich um das Fazit: Dieses bestünde darin, sich auch auf eine parallel nötige Senkung des Grenzschutzes auf den Agrarrohstoffen vorzubereiten. Sonst kommen die verarbeitenden Unternehmen immer mehr zwischen dem aussenhandelspolitischen Hammer und dem agrarprotektionistischen Amboss.
Kap. 2.3.1, Seite 30 -	Unterstützung der Stossrichtung der Agrarpolitik 22+	economiesuisse stimmt den Perspektiven, die der Bundesrat an Hand des Dreiecks "Erfolg auf den Märkten", "natürliche Ressourcen nutzen und schützen" und "Unternehmerische Entfaltung der Betriebe" beschreibt, weitgehend zu. economiesuisse ist es im Speziellen ein Anliegen, dass durch mehr Marktorientierung, Eigenverantwortung und Innovationstätigkeit das Unternehmertum auf einzelbetrieblicher Stufe gefördert wird, damit die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors auf den in- und ausländischen Märkten verbessert werden kann.
Kap. 2.3.5, Seite 41	Beachtung des Zielkonflikts von sehr hohen Vorgaben und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft bei der Erstellung des «Massnahmenpakets zur Trinkwasserinitiative»	Bei den Massnahmen, welche die Trinkwasser- und die Pestizidinitiative adressieren, muss der Zielkonflikt zwischen übertriebenen Vorgaben und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft beachtet werden. So ist zum Beispiel der Zuckerrübenanbau in der Schweiz mit Krankheiten und Schädlingsbefall konfrontiert, welche ohne wirksame Bekämpfung durch Pflanzenschutzmittel die Ausbeute erheblich verringern. Dadurch würde die Wirtschaftlichkeit des Anbaus und der Erstverarbeitung sinken, worunter schliesslich auf die verarbeitenden Betriebe der zweiten Stufe leiden würden.
Kap. 2.3.5, Seite 41	Ablehnung der Massnahme "Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken sollen nicht	Die Massnahme "Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken sollen nicht mehr angewendet werden dürfen" lehnt economiesuisse in dieser pauschalen Form ab. Wie werden "Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken" definiert? Welche wissenschaftlichen Kriterien werden dabei berücksichtigt? Der Landwirtschaft muss aus Produktivitätsgründen und zur

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mehr angewendet werden dürfen"	Verhinderung von Resistenzen eine angemessene Mindestanzahl Wirkstoffe pro Kultur zur Verfügung stehen. Um die Risiken, die mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind, effektiv und nachhaltig zu reduzieren, braucht es Innovationen, verbesserte Anwendungstechnik, Weiterbildung und fachkompetente Beratung der Anwender. Der Schutz des Menschen sowie der Umwelt hat aus Eigeninteresse in der Industrie absolute Priorität. Durch Forschungsinvestitionen fördern die Unternehmen die Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Ein Beleg dafür ist die drastische Reduktion der ausgebrachten Wirkstoffmengen pro Hektar, welche in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat (1960 über 10 Kg/ha und heute <1 Kg/ha bis zu wenigen Gramm). Ferner unterstützt die Industrie in der Schweiz zahlreiche Projekte, Öffentlichkeits- und Weiterbildungsaktivitäten, die alle zum Ziel haben, gute Praxis zum Schutz der Umwelt auf Betriebsebene umzusetzen.
Kap. 2.3.5, Seite 41	Unterstützung der regionalen / lokalen Massnahmen des Massnahmenpakets zur Trinkwasserinitiative	economiesuisse unterstützt das Ziel, Kontaminationen von Oberflächengewässern, welche die EQS-Grenzwerte überschreiten, zu verringern. Gezielte Auflagen sowie die Förderung guter Praxis zum Schutz der Gewässer auf Betriebsebene können Kontaminationen stark reduzieren. Pauschale Verbote, welche sinnvolle Pflanzenschutzmittel-Anwendungen untersagen und kaum den Schutz der Gewässer verbessern, sollen wenn immer möglich nicht ergriffen werden. Lokale Massnahmen, die sich aus den spezifischen Risiken des jeweiligen Betriebsstandorts begründen (z.B. Standort im Gewässerschutzraum), können bei Bedarf sinnvoll sein.
Kap. 3.1.2.1., Seite 56 - 57	Auf Verordnungsstufe rigorose Kriterien bezüglich der Gefährdung bei der Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen auf Nicht-Mitglieder	Selbsthilfemassnahmen sollten nur in aussergewöhnlichen Ausnahmefällen verfügt werden. Deshalb ist der Tatbestand der Gefährdung sehr eng zu fassen. Der Bund wird dazu aufgefordert, bei den Anpassungen auf Verordnungsstufe entsprechend rigorose Kriterien zu verankern.
Kap. 3.1.2.2, Seite 57 - 59	Unterstützung der Abschaffung der Inlandleistung inkl. Ausdehnung auf frisches Gemüse und Pferdefleisch	Die Abschaffung der Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten wird unterstützt, da sie heute v.a. Importrenten ohne Mehrwert schaffen und da damit die heutigen im Inland herrschenden Marktstrukturen zementiert werden. economiesuisse versteht jedoch nicht, wieso Pferdefleisch und frisches Gemüse weiterhin nach Inlandleistung verteilt werden sollen. Es ist

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu prüfen, hier ebenfalls eine Versteigerung der Importkontingente einzuführen. Falls beim frischen Gemüse die Haltbarkeit ein Hinderungsgrund sein sollte, so sind beim frischen Gemüse neue Verfahren einzuführen, die rascher sind. (siehe separater Fragebogen).
Kap. 3.1.2.3, Seite 60	Unterstützung der Weiterführung der Zulage für Verkehrsmilch	„Die Zulage für Verkehrsmilch, die aufgrund der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte ab 2019 ausgerichtet wird, soll unverändert weitergeführt werden.“ Dies ist wichtig als Grundlage für den Ausgleich der Lebensmittelindustrie für die hohen Agrarrohstoffpreise im Inland und wird unterstützt. Das Gleiche gilt für die Getreidezulage.
Kap. 3.1.2.6 bis 3.1.2.9, Seite 62 bis 64	Unterstützung der Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und weiterer Bagatellsubventionen	Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkommission hält fest, dass diese Massnahmen abgeschafft werden sollten. economiesuisse betrachtet es als eine Aufgabe der Branche, Massnahmen für jährlich wiederkehrende Ereignisse wie z.B. saisonale Schwankungen zu treffen. Vorhersehbare Marktereignisse sind in keinem Fall ein Grund für Staatseingriffe. (siehe Fragebogen).
Kap. 3.1.3.1., Seite 69	Skepsis gegenüber dem Erfordernis einer höheren Berufsbildung für Direktzahlungsbezüger	economiesuisse anerkennt, dass eine bessere Ausbildung normalerweise zu einer besseren Betriebsführung führt. Wenn neu aber eine höhere Berufsbildung und «mindestens die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft (Fachausweis)» erwartet wird, so wird es Quereinsteigern noch schwerer gemacht im Agrarsektor Fuss zu fassen. Aus anderen Branchen ist aber bekannt, dass Innovation oft durch Quereinsteiger angestossen wird. Deshalb sollte diese Anforderung nochmals hinterfragt werden. Zumindest sollte deutlich festgehalten werden, dass Quereinsteiger mit einer betriebswirtschaftlichen Bildung bzw. ausgewiesener betriebswirtschaftlicher Erfahrung keine zusätzliche Ausbildung machen müssen.
Kap. 3.1.3.1, Seite 71	Skepsis gegenüber des Mindestanteils Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte 50%. Eine Abschaffung des Anteils betriebseigener Arbeitskräfte soll geprüft werden.	Wir sind skeptisch bezüglich des «Mindestanteils Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte 50%». Aus unserer Sicht verunmöglicht diese Regel unter Umständen effiziente Betriebsstrukturen und dient v.a. dem Strukturertalt. Der Staat sollte aber nicht gewisse Unternehmensorganisationsformen bevorzugen. Deshalb sollte die Abschaffung dieser Voraussetzung geprüft werden. Auch wenn diese Bestimmung abgeschafft wird, ist dadurch die Existenz von kleinen Familienbetrieben nicht eingeschränkt. Die Abschaffung dieses Mindestanteils wäre eine komplementäre Massnahme zur Reform des Bodenrechts, da sie auch neue Betriebsformen ermöglichen würde.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhöhung der Grenze von 0.2 SAK in der Talregion.	Das Erfordernis eines Mindestarbeitsaufkommens von 0.2 SAK muss in der Talregion angepasst werden. Die Grenze sollte erhöht werden, da die heute sehr tief angesetzte Grenze den Strukturwandel erschwert, weil sie Bodenmobilität und Ressourceneffizienz behindert. In den Berggebieten soll die heutige SAK-Grenze weiterhin gelten, da dort viele kleine Betriebe vor allem gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen und die Produktivitätsgewinne durch grössere Betriebe wohl kleiner wären.
Kap. 3.1.3.5, Seite 79	Umfassende Betrachtung von Ressourceneffizienz	Die Ressourceneffizienz und die Nachhaltigkeit müssen immer umfassend betrachtet werden. Bei den Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträgen sollte grundsätzlich nicht vergessen werden, dass die mit diesen Beiträgen geförderte Extensivierung nicht immer mit einer Verminderung der Umweltbelastung verbunden ist und dem Ansatz der standortangepassten Landwirtschaft widerspricht. So genannte "Low-Input-Systeme" bringen nicht nur - und vor allem nicht an jedem Standort - Vorteile mit sich. Da der extensive Anbau weniger effizient ist, wird mehr Ackerland gebraucht, um die tieferen Erträge zu kompensieren. Auch die zusätzliche Mechanisierung wegen des Herbizidverzichts bedeutet Mehrkosten für die Landwirte. Zudem verschlechtert dies die Energie- und CO2-Bilanz im Feldbau.
Kap. 3.1.3.5, Seite 79	Aspekte der Nachhaltigkeit sollten marktnäher reguliert und unterstützt werden. Deshalb schlagen wir die Schaffung von Nachhaltigkeitsprogrammen mit Kompetenzdelegation an grösstenteils neu zu gründende Produzenten- und Branchenorganisationen vor.	<p>economiesuisse unterstützt, dass die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge zusammengelegt werden und dass die Synergien mit den Märkten gestärkt werden sollen. Dieses Ansinnen sollte aber konsequenter umgesetzt werden. Einzig eine Zusammenführung der Beiträge reicht nicht aus. Zudem sollte die Definition von neuen Produktionssystemen markt- und produktionsnäheren Organisationen überlassen werden – unter klaren strategischen Zielvorgaben durch den Bund.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, dass alle Aspekte der Nachhaltigkeit und der Qualität, die am Markt in Wert gesetzt werden können, durch Nachhaltigkeitsprogramme mit Kompetenzdelegation an Produzenten- und Branchenorganisationen abgedeckt werden. Dabei ist explizit erwünscht, dass neue Produzenten- und Branchenorganisationen gegründet werden. Diese sollen einerseits die Schnittstelle zur Behörde sicherstellen, indem sie den Bauern die Anforderungen für die Direktzahlungen kommunizieren, die Kontrollen durchführen und gegenüber der Behörde deren Erfüllung bestätigen. Andererseits sollen sie auch als Relais zum Absatzmarkt wirken, indem sie mit den Abnehmern (wie z.B. den privatrechtlichen Labels des Detail-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>handels) Vereinbarungen erzielen, die es den teilnehmenden Bauern ermöglicht, ohne weitere Kontrollen direkt dorthin zu liefern. Dies würde die heutige Situation deutlich verbessern. Heute wird die umweltschonende Produktion zur Positionierung der Produkte bei den Konsumenten mit Labels ausgelobt, bspw. der Bio-Knospe oder dem IP-SUISSE-Maikäfer. Die privatrechtlichen Labels differenzieren sich oft von den «Bundesprogrammen» mit wenigen zusätzlichen Anforderungen. Dies steigert aber aus Sicht der Landwirte die Komplexität der Normen deutlich und generiert doppelspurige Kontrollen. Neu hätten die Bauern alles aus einer Hand.</p> <p>In diesen Nachhaltigkeitsprogrammen, die der Bund ausschreibt, soll der Bund Ziele und nicht mehr Produktionssysteme definieren. Dabei ist es wichtig, dass der Bund diejenigen Ziele, die im Markt nicht in Wert gesetzt werden können, finanziell unterstützt, während er bei den marktfähigen Nachhaltigkeits- und Qualitätszielen den Markt spielen lassen sollte. Die Programme soll er durch marktnahe Organisationen gestalten und umsetzen lassen. Im gleichen Marktsegment soll es mehrere Produzentenorganisationen geben können, damit diese im Wettbewerb stehen. Dadurch sollen sie einen Anreiz haben, den Bauern einen möglichst guten Service (d.h. effiziente und effektive Kontrollen mit geringem Aufwand, gute Absatzkanäle und gute Zusatzdienstleistungen, etc.) zu erbringen. Ebenso sollen dadurch für die Bauern massgeschneiderte Angebote geschaffen werden: Ein Bauer, der konventionell mit weitestgehendem Verzicht auf Direktzahlungen produziert, benötigt nur eine schlanke Organisation, während z.B. ein Bio-Bauer, der für ein Label eines Detailhändlers produzieren möchte, in Zukunft von weiteren Markttrends profitieren möchte und sich substantiell am Direktzahlungsprogramm beteiligt, eine ausgeklügeltere, aber auch aufwändigere Organisation bevorzugt.</p> <p>Im Detail könnten die Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsprogramme wie folgt ausgestaltet werden:</p> <p><i>Ziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung, da die Massnahmen für PSB und für REB sich stark überlappen. Bsp.: Mit «Extenso» (PSB) wird u.a. der Getreidebau ohne Fungizide, Insektizide und Wachstumsregulatoren und mit reduziertem Einsatz von weiteren Pflanzenschutzmitteln gefördert; unter REB laufen Programme für den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung, da zwischen Fördermassnahmen des Bundes und privatrechtlichen Labels inhaltlich weitgehende Überlappungen bestehen; dies führt aktuell zu komplexen, mehrschichtigen Regulierungen und oft zu mehrfacher Kontrolle der gleichen Kriterien auf den Betrieben. <ul style="list-style-type: none"> - Bsp.: Bio nach Bioverordnung des Bundes und «Knospe-Bio» nach Biosuisse-Richtlinien (= «Bundesbio» + einige zusätzliche Anforderungen) - Bsp.: Extenso-Weizen (PSB) und IP-SUISSE-Weizen (= Extenso + einige gesamtbetriebliche Anforderungen). • Stufengerechte Gestaltung und Durchführung. Der Bund soll sich auf die Definition von Zielen für gemeinwirtschaftliche Leistungen und für die Reduktion negativer Externalitäten konzentrieren; er soll seine Abgeltungen ergebnisorientiert gewähren. Die Definition von Produktionssystemen und sonstigen Massnahmen, welche zu diesen Zielen führen, sollen Produzenten- oder Branchenorganisationen vornehmen. Selbstverständlich soll dies wissenschaftsbasiert erfolgen, aber eine gewisse Mittelfreiheit, um klare Ziele zu erreichen, wirkt motivierender und fördert den unternehmerischen Geist viel mehr als lange Bundesverordnungen. • Förderung von Synergien zwischen Stärkung der Nachhaltigkeit und Mehrwerten auf dem Markt. Naturnahe Produktionsweise, Ressourcenschonung, Biodiversitätsförderung etc. sind Themen, die den kritischen und bewussten Konsumenten interessieren und für welche auch eine Zahlungsbereitschaft besteht. Von marktnahen Organisationen gestaltete Förderprogramme, welche auch eine spezifische Marktpositionierung von Produkten ermöglichen, versprechen wertvolle Synergien. <p><i>Programmkonzept</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrjährige Finanzhilfen, verankert in öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Produzenten- oder Branchenorganisationen. • Rolle des Bundes: Strategische Ziele, Rahmenvorgaben (Programmhandbuch), Ausschreibung, Vertragsverhandlung, Teilfinanzierung mit Globalbeiträgen, Wirkungs- und Mittelverwendungs-controlling. • Rolle der Organisationen: Programmofferten, Programmgestaltung, Leistungskatalog, Teilfinanzierung (Selbsthilfe), Vollzug, Zertifizierung, Monitoring. • Der Wettbewerb zwischen Nachhaltigkeitsprogrammen ist erwünscht. Mehrere Parallelprogramme mit gleichen Zielen oder ähnlichen Massnahmenkonzepten sind zulässig, um eine effiziente Zielerreichung zu fördern und marktnahe Lösungen zu privilegieren. Wichtige Voraussetzungen dazu sind: Klare Rahmenbedingungen und Zielvorgaben sowie transparente Ausschreibungsverfahren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Weil öffentliche Mittel verteilt werden, dürfen die Organisationen die Teilnahme an einem Programm nur von objektiven Kriterien abhängig machen, und weder die Teilnehmerzahl willkürlich begrenzen noch Mitgliedschaft aufzwingen. • Weil das Ziel bei der Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirte liegt, kommen Labels des Detailhandels oder der Industrie für solche Programme nicht in Frage. Dies kann mit Bestimmungen über das Eigentum der Labels und den Ausschluss exklusiver Vermarktungsverträge erreicht werden. • Die Wirkungsorientierung in der Umsetzung und den Kontrollen soll weitestgehend auch auf Stufe der teilnehmenden Betriebe gelten. • Investitionshilfen sollen alternativ zu jährlich wiederkehrenden Direktzahlungen gewährt werden können, wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis besser ist.
Kap. 3.1.3.7, Seite 83	<p>Unterstützung, dass bestehende Direktzahlungsinstrumente mit regional spezifischen Zielsetzungen zusammengefasst werden. Dieser Ansatz sollte aber noch konsequenter durchdacht und weitere Instrumente unter das Dach der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft geführt werden.</p>	<p>Es macht Sinn, dass bestehende Direktzahlungsinstrumente mit regional spezifischen Zielsetzungen zusammengefasst werden, und das dazu von den Kantonen eine regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS) erarbeitet werden soll. Je nach lokalen Gegebenheiten und vorhandenen Risiken kann damit beurteilt werden, welche Art der Landwirtschaft, welche Produktionssysteme und Kulturen am besten geeignet sind. Zudem können lokale und standortangepasste Vorgaben, z.B. zum Schutz von Gewässern, festgelegt werden.</p> <p>Dieser Ansatz sollte aber noch konsequenter durchdacht und weitere Instrumente unter das Dach der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft geführt werden. Es sollten z.B. bei der Biodiversität sowohl die Vernetzung wie auch die Massnahmen auf Stufe II Teil dieser Beiträge sein. Ebenso könnten die Hangbeiträge für Rebflächen in diese Beitragskategorie überführt werden. Es sollte dementsprechend systematisch geprüft werden, welche Instrumente regionenspezifisch sind. Diese sollten dann alle den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft zugeteilt werden. Schliesslich sollten die Synergien und die Schnittstellen zur neuen Regionalpolitik (NRP) in den kantonalen landwirtschaftlichen Strategien zwingend berücksichtigt werden.</p> <p>Wichtig scheint uns bei der Umsetzung zu sein, dass die kantonalen Ämter die neuen regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) gut umsetzen, damit die Mittel auch etwas bewirken und die Direktzahlungsempfängern tatsächlich gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen. Dies wird aber auch mehr Stellen bei den Kantonen bedingen. Diese sollen durch einen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		entsprechenden Stellenabbau beim Bund kompensiert werden. Der Bund sieht vor, dass ein Anteil von 30% dieser Beiträge durch die Kantone finanziert werden müssen. Dies darf aber nicht zu einer Erhöhung des Agrarbudgets durch die Hintertüre führen. Dementsprechend fordert economiesuisse Anpassungen beim Bundesbudget falls an diesem Verteilschlüssel festgehalten werden soll (siehe separate Anmerkungen zu Kap. 4.4.4.5 weiter unten).
Kap. 3.1.4, Seite 86 - 89	Unterstützung	Die Änderungen bei der Strukturverbesserung werden unterstützt. Insbesondere die Anpassungen bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung werden begrüsst. Das vorgeschlagene Kriterium muss ohne Ausnahme auf alle Fälle der Strukturverbesserung angewendet werden. economiesuisse möchte anregen, dass im Allgemeinen Investitionskredite und Investitionshilfen verstärkt zur Anwendung kommen anstelle von jährlich wiederkehrenden Direktzahlungen oder Subventionen, wobei Investitionskredite den à fond perdu Beiträgen der Investitionshilfen vorgezogen werden.
Kap. 3.1.5.5, Seite 93 - 95	Unterstützung mit Anpassungen der Förderung der Vernetzung von Wissen	Anstrengungen zur Förderung der Vernetzung von Wissen werden von economiesuisse grundsätzlich begrüsst. Auf das Wissen der forschenden Industrie ist allerdings nicht zu verzichten. Der heute bereits funktionierende Wissenstransfer von der Industrie zu Landwirten, kantonalen Behörden und Beratungsstellen ist hier zu berücksichtigen und einzubauen.
Kap. 3.1.5.5, Seite 93 - 94	Abschaffung der Beiträge für die Tierzucht	Die finanzielle Unterstützung der Tierzucht sollte abgeschafft werden, da sie kein öffentliches Gut ist. Der Züchter profitiert persönlich von seiner Zucht: Wenn die Zucht auf den Markt ausgerichtet ist, dann kann damit auch Profit erzielt werden. Es sollte seitens des Staats höchstens ein Fokus auf den Erhalt von "kritischen und besonders gefährdeten Rassen" gelegt werden. Dieses Ziel soll jedoch Agroscope im Rahmen des bestehenden Budgets verfolgen. Grundsätzlich sollte das Thema ähnlich angegangen werden wie in der Strategie Pflanzenzucht, wo es u.a. ein Kompetenzzentrum zur Vernetzung gibt, das aber auf den bestehenden Aktionen der einzelnen Akteure aufbaut.
Kap. 3.2, Seite 118 - 131	Unterstützung der Anpassungen beim Boden- und Pachtrecht	economicsuisse unterstützt die Anpassungen beim Boden- und Pachtrecht. Sie dienen dazu moderne Unternehmensformen, die aber weiterhin im Haupteigentum der selbstbewirtschaftenden Bauern liegen, zu fördern. Ebenso erleichtert es den Einstieg von Quereinsteigern,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		was der Innovation im Sektor förderlich sein dürfte.
Kap. 4, Seite 132 - 141	<p>Unterstützung der finanziellen Mittel unter Bedingungen</p> <p>Versorgungssicherheitsbeiträge bzw. Beiträge, die einzig an die Fläche gekoppelt sind, sollen stärker reduziert werden.</p>	<p>Die vorgeschlagene Höhe des Zahlungsrahmens wird unterstützt, sofern der Ausbau der internationalen Marktzugänge für die Wirtschaft sowie die zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der zweiten Stufe der Nahrungsmittelindustrie nötigen Massnahmen (Marktöffnung bei den relevanten Agrarrohstoffen oder Ausgleichsmechanismen für Agrarrohstoffe) nicht blockiert werden. Beim Abschluss oder der Modernisierung von Freihandelsabkommen, bei denen Konzessionen im Agrarbereich eingegangen werden, müssen Mittelumverteilungen in Zukunft möglich sein, damit der Landwirtschaftssektor auch unter neuen Marktbedingungen optimal unterstützt werden kann.</p> <p>Die Versorgungssicherheitsbeiträge bzw. Beiträge, die hauptsächlich an die Fläche gekoppelt sind, sollen stärker reduziert werden, da diese Form von Beiträgen die Bodenmobilität eindämmt, und damit die Expansion erfolgreicher Betriebe und den Einstieg von Quereinsteigern erschwert. Dies hat negative Auswirkungen auf die Innovation und die Produktivität im Agrarsektor. Diese Mittel sollten zielgerichteteren Gefässen zugeführt werden.</p>
Kap. 4.4.4.5	Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft: Wegen der erhöhten Co-Finanzierung durch die Kantone muss das Bundesbudget entsprechend reduziert werden.	<p>Die Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft sollen gemäss dem vorliegenden Vorschlag zu 30% durch den jeweiligen Kanton und zu 70% durch den Bund finanziert werden. Heute tragen die Kantone bei den in das neue Gefäss zu überführenden Beiträgen (Landschaftsqualität, Biodiversität auf überbetrieblicher Ebene und nachhaltige Ressourcennutzung) tiefere Anteile an den Kosten. So beträgt z.B. bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen der Anteil der Kantone nur 10%.</p> <p>economiesuisse lehnt eine solche Erhöhung der Agrarstützung durch die Hintertüre entschieden ab. economiesuisse stellt die heutige Höhe der finanziellen Stützung des Agrarsektors nicht infrage. Wenn nun aber die Kantone bei gleichbleibendem Bundesbudget höhere Beiträge leisten, so ist dies eine Ausdehnung der Stützung des Agrarsektors. Dies ist bei der im internationalen Vergleich sehr hohen Stützung (nur Norwegen stützt den Agrarsektor noch stärker) nicht angebracht. Deshalb muss das Budget des Bundes nach unten korrigiert werden, und zwar um exakt die Summe, die neu von den Kantonen getragen werden wird. Alternative könnte auch der Anteil der Kanton verringert werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 LwG, Abs. 3 (3.1.1.3, Seite 55)	Ablehnung Einbezug Algen-, Insekten- und Fischzucht ins agrarpolitische Fördersystem	Die Algen-, Insekten- und Fischzucht und die Zucht weiterer lebender Organismen sollen nicht ins agrarpolitische Fördersystem integriert werden. economiesuisse lehnt eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des agrarpolitischen Fördersystems ab. Diese neuen Formen der Zucht sollen möglich sein und stellen neue Chancen in sich weiterentwickelnden Märkten dar. Eine staatliche Förderung ist dazu nicht nötig. Die neuen Angebote sollen sich einzig aufgrund guter Marktchancen etablieren. Allenfalls kann der Bund diese neuen Zuchtformen durch klare Verordnungsgrundlagen administrativ erleichtern.
Art. 58 LwG, Abs. 2 (3.1.2.10, Seite 65)	Unterstützung	Die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte wird unterstützt. Diese Massnahme wurde ursprünglich befristet (bis Ende 2017) und hat zudem wohl eine marktverzerrende Wirkung.
Art. 70a LwG, Abs. 2 g (3.1.3.1., Seite 67 - 71)	Änderung des Gesetzestexts: Art. 70a LwG, Abs. 2g. «einen umweltschonenden effizienten und nachhaltigen Pflanzenschutz;»	Bei der Weiterentwicklung des ÖLN soll der Schutz der Kulturen eine hohe Priorität eingeräumt werden. Dabei muss aber auch auf die Effizienz des Pflanzenschutzes geachtet werden (siehe unsere Ausführungen zur umfassenden Betrachtung von Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit weiter oben). Ein moderner, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben. Denn dank dem Pflanzenschutz kann der Landwirt gesunde Pflanzen ernten, die besser und länger gelagert werden können. Davon profitieren auch die Konsumenten. Auf der einen Seite durch eine höhere Qualität, gleichzeitig aber können potenziell gefährliche Kontaminationen, wie zum Beispiel durch Mykotoxinen (Pilzgifte) oder das Miternten giftiger Unkräuter, verhindert werden.
Art. 72 LwG (3.1.3.3, Seite 75 - 76)	Anstelle des vorgeschlagenen Betriebsbeitrags soll ein Teil der heutige Versorgungssicherheitsbeiträge in Abhängigkeit der Arbeitskräfte (SAK) ausgestaltet werden. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen in einen neuen Basisbeitrag integriert werden, der grösstenteils die	Es wird begrüsst, dass bei den Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträgen der Fokus stärker auf "Ergänzung des bäuerlichen Einkommens" gelegt wird. Ebenso begrüssen wir, dass weniger Direktzahlungen auf die Fläche bezogen ausbezahlt werden sollen, da ein Betrag pro Fläche die Bodenmobilität einschränkt und damit die Expansionsmöglichkeiten von erfolgreichen Betrieben behindert. economiesuisse möchte aber noch weiter gehen. Statt der vorgeschlagenen Regelung mit Betriebsbeitrag, Zonenbeitrag und Kulturlandschaftsbeiträgen soll ein neuer Basisbeitrag ge-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>heutigen Versorgungssicherheits-, Kulturlandschaftsbeiträge und die Biodiversität I beinhaltet.</p>	<p>schaffen werden, der grösstenteils die heutigen Versorgungssicherheits-, Kulturlandschaftsbeiträge und die Biodiversität I beinhaltet. Der Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen soll weitergeführt werden. Ebenso sollen die Alpungs- und Sömmerungsbeiträge weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Der von uns vorgeschlagene Basisbeitrag setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Betriebsbeitrag, der in Abhängigkeit der Arbeitskräfte (SAK) progressiv ausgestaltet ist, bspw. von 0.2 bis 1.5 SAK. Somit soll eine Zementierung der Strukturen vermieden und eine professionelle Landwirtschaft gefördert werden. • Ein Flächenbeitrag, der bspw. ab 50 ha LN degressiv gewährt wird. Eine degressive Staffelung berücksichtigt die Skaleneffekte, welche auch bei der Erbringung der allgemeinen gemeinwirtschaftlichen Leistungen wirken, und schränkt das Risiko der Bildung von Bodenrenten ein. • Der neue Basisbeitrag soll für die Zonen unterschiedlich hoch sein. In der Talzone am tiefsten und in der Zone Berg 4 am höchsten. <p>Dieser neue Basisbeitrag soll Leistungen abgelten, zu denen flächendeckend alle Landwirtschaftsbetriebe der Schweiz beitragen. Der Beitrag der Landwirte zur Versorgungssicherheit und zur Pflege der Kulturlandschaft (Art. 104 BV) bleibt auch in Zukunft ein wesentlicher Pfeiler der multifunktionalen Leistungen der schweizerischen Landwirtschaft. Beide Aspekte sind eng untereinander und mit der Produktion verknüpft. Wegen der Verknüpfung mit der vom Markt honorierten Produktion, kann die Förderung dieser Leistungen in den günstigen Lagen relativ tief gehalten werden. Im Wesentlichen geht es darum, einerseits dem hohen Kostenumfeld und andererseits den Produktionserschwernissen in weniger günstigen Lagen (Hügel- und Berggebiet) entgegenzuwirken.</p> <p>Als Hauptziel des neuen Basisbeitrags gilt es, die Abgeltung der allgemeinen multifunktionalen Leistungen vielfältiger Betriebe sicherzustellen, ohne die Strukturentwicklung zu beeinträchtigen. Ein Teil der Leistungen und ein Teil der Kosten für die Leistungserbringung sind an den Betrieb (die Betriebsstätte und die Arbeitskräfte) und nicht nur an die Fläche gebunden. Daher kommt die Grundidee, den Basisbeitrag auf einem Flächen- und einem Betriebsbeitrag aufzubauen. Mit diesem Konzept geht auch das Ziel einher, die Stützungseffizienz zu steigern</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und die Renten zugunsten der grossflächigen, extensiven Betriebe und der Grundbesitzer zu begrenzen.</p> <p>Teilmassnahmen der VSB und der KLB, welche weder der allgemeinen Produktionszonenstruktur (Basisbeitrag), noch spezifisch regional unterzuordnen (Regionalprogramme) sind, sollen jedoch weitergeführt werden. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Alpungs- und Sömmerungsbeiträge zur Förderung der Bewirtschaftung der Sommerweiden; • Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen, welcher die im aktuellen Marktumfeld und aufgrund der natürlichen Verhältnisse weniger attraktive pflanzenbauliche Produktion fördert. <p>In der beiliegenden Studie von J. Chavaz und M.Pidoux können Sie auf S. 41ff. mögliche Beitragssätze und deren Wirkung entnehmen. economiesuisse wünschte sich im Vergleich zu den dortigen Ausführungen einen noch tieferen Anteil, der anhand der Fläche verteilt wird.</p>
<p>Art. 118 LwG 3.1.5.3, Seite 91</p>	<p>Abgrenzung zu Innosuisse klarer definieren.</p> <p> </p> <p>Einführung eines Agrar-Innovationsschecks</p>	<p>Bei Art. 118 muss darauf geachtet werden, dass die Lücke zu Innosuisse klar definiert wird. Innosuisse muss der Hauptadressat für Innovationsprojekte aus allen Branchen sein. Der Gesetzestext ist noch so ausgestaltet, dass darunter wohl auch typische Innosuisse-Projekte gefördert werden könnten. Es gilt hier den Fördertatbestand präziser einzugrenzen, damit die Förderung komplementär zu Innosuisse ist. Zudem sollten nur Projekte gefördert werden, die dem Verfassungsauftrag gerecht werden und dementsprechend einer nachhaltigeren, verstärkter auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft dienen.</p> <p>Zusätzlich sollte geprüft werden, ob ein Agrar-Innovationsscheck eingeführt werden könnte. Das Instrument des Innovationsscheck existiert bereits bei Innosuisse. Es ermöglicht KMUs Forschungsleistungen von maximal 15'000 CHF bei einem Forschungspartner zu beziehen. Damit werden Vorstudien, wie Konzeptentwicklungen und Ideenstudien, oder Analysen zum Innovations- und Marktpotenzial von Innovationen aller Art finanziert. Dies könnte auch für Landwirte ein interessantes Instrument sein, anhand dessen der Forschungsprozess bottom-up gesteuert werden kann. Damit könnte ein Landwirt, der ein Marktpotential sieht, F+E-Aktivitäten bei den einschlägigen Forschungsinstitutionen anstossen und dessen Resultate auf</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Markt in Wert setzen.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 3040_economiesuisse_Verband der Schweizer Unternehmen_Fédération des entreprises suisses_Federazione delle imprese svizzere_Swiss business federation_2019.02.11

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
economiesuisse, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Roger Wehrli, roger.wehrli@economiesuisse.ch, 044 421 35 14

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Abschaffung der Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten wird unterstützt, da sie heute v.a. Importrenten ohne Mehrwert schaffen und da damit die heutigen im Inland herrschenden Marktstrukturen zementiert werden. economiesuisse versteht jedoch nicht, wieso Pferdefleisch und frisches Gemüse weiterhin nach Inlandleistung verteilt werden sollen. Es ist zu prüfen, hier ebenfalls eine Versteigerung der Importkontingente einzuführen. Falls beim frischen Gemüse die Haltbarkeit ein Hinderungsgrund sein sollte, so sind beim frischen Gemüse Verfahren einzuführen, die rascher sind.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkommission hält fest, dass diese Massnahmen (wie auch die unten folgenden) abgeschafft werden sollten. economiesuisse betrachtet es als eine Aufgabe der Branche, Massnahmen für jährlich wiederkehrende Ereignisse wie z.B. saisonale Schwankungen zu treffen. Vorhersehbare Marktereignisse sind in keinem Fall ein Grund für Staatseingriffe.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft

Studie Im Auftrag von



economiesuisse

Autoren:

Jacques CHAVAZ und Martin PIDOUX

Oktober 2018

Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft

Auftraggeber

economiesuisse

Verband der Schweizer Unternehmen

Hegibachstrasse 47

Postfach

CH-8032 Zürich

Telefon +41 44 421 35 35

www.economiesuisse.ch info@economiesuisse.ch

Kontaktpersonen: Prof. Dr. R. Rudolf Minsch, Dr. Roger Wehrli

Auftragnehmer

jch-consult gmbh

Chemin de la Fenetta 26

CH-1752 Villars-sur-Glâne

Telefon +41 79 763 87 76

j.chavaz@bluewin.ch

Berner Fachhochschule

**Hochschule für Agrar-, Forst- und
Lebensmittelwissenschaften HAFL**

Länggasse 85

CH-3052 Zollikofen

Telefon +41 31 910 21 11

www.hafl.bfh.ch martin.pidoux@bfh.ch

© Economiesuisse, 2018

Zusammenfassung

Die Studie bezweckt die Erarbeitung von Vorschlägen, um die Marktausrichtung, die Innovationsfähigkeit und die Strukturmobilität in der schweizerischen Landwirtschaft zu stärken. Erwünscht ist ein Instrumentarium, welches auch in einem allfällig offeneren Marktumfeld dem Sektor die nötige Resilienz verleiht und somit dazu beiträgt, dass sowohl die Produktion wie die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sichergestellt bleiben. Gemäss Auftrag sind sämtliche internen agrarpolitischen Massnahmen zu untersuchen. Der budgetäre Rahmen der Agrarpolitik wird nicht in Frage gestellt.

In einem ersten Teil wird die Wirkung der einzelnen agrarpolitischen Massnahmen untersucht. Daraus wird der Handlungsbedarf abgeleitet. Dieser liegt prioritär bei einer Vereinfachung des Instrumentariums, bei einer Senkung der Regulierungsdichte, bei einer weniger einseitigen Bindung der Direktzahlungen an die Fläche und bei einem weiteren Abbau der staatlichen Eingriffe in den Produktemärkten. Zudem sind die Wirkungsorientierung der Direktzahlungen sowie innovations- und unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen zu stärken. Ausgehend von einem konkreten Zielsystem und von einem Vorgehen in zwei Schritten, werden im zweiten Teil die Vorschläge auf der Ebene der einzelnen Massnahmen vorgestellt. Das Konzept wird mit einer möglichen Verteilung der budgetären Mittel und mit vertieften Betrachtungen zu den Hauptneuerungen abgerundet.

Bei den Direktzahlungen soll die Massnahmenvielfalt auf vier Kategorien reduziert werden. Die mit der Produktion verbundenen Ziele (Offenhaltung der Kulturlandschaft und Versorgungssicherheit) werden neu mit einem aus einem Flächen- und einem Betriebsbeitrag zusammengesetzten Basisbeitrag unterstützt. Die Tierwohlbeiträge werden unverändert weitergeführt. Alle regional wirkenden Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen werden in einheitlichen Regionalprogrammen unter der Verantwortung der Kantone zusammengefasst. Die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge werden zugunsten von Nachhaltigkeitsprogrammen aufgegeben, welche mittels Zielvereinbarungen mit marktnahen Produzenten- und Branchenorganisationen umgesetzt werden.

Im Bereich Produktion und Absatz gilt es, die Unterstützung von Projekten zu verstärken, welche die Positionierung auf den Märkten verbessern und Synergien mit der Nachhaltigkeit nutzen. Die Marktentlastungsmassnahmen sind abzuschaffen. Für einen weiter gehenden Abbau der Marktstützung sind die Verknüpfungen mit dem Grenzschutz mit zu berücksichtigen. Die Investitionshilfen bleiben ein wichtiges Instrument für die unternehmerische Entwicklung und für Gemeinschaftsprojekte. Ihr Anwendungsbereich soll auf die Bewältigung neuer Herausforderungen erweitert und die Durchlässigkeit mit den Direktzahlungen fallweise zugelassen werden. Für die Förderung des Innovationsklimas werden auch in Zukunft eine qualitativ hochstehende Bildung und Forschung von grösster Relevanz sein; ein Innovationscheck für Landwirte soll eingeführt werden.

Bei einem allfällig offeneren Marktumfeld – beispielsweise aus der Kumulation mehrerer bedeutender Handelsabkommen entstehend - würde sich der neue Basisbeitrag als geeignetes Instrument zur Stärkung der produzierenden Landwirtschaft in der Anpassungsphase bieten. Mittelausstattung und Parametrierung wären an die konkreten Verhältnisse anzupassen. Mit Stärkung der freiwilligen Regional- und Nachhaltigkeitsprogramme würde auch mehr Spielraum für unternehmerische Entfaltung und Nutzung neuer Chancen in einem offeneren Umfeld entstehen. Die Unterstützung des Risikomanagements könnte bei gleichzeitiger Abschaffung marktverzerrender Massnahmen eine valable Option werden.

Die Wirkung der neuen Vorschläge, insbesondere des neuen Direktzahlungssystems, wird anschliessend anhand einer einfachen Simulation mit Buchhaltungsdaten überprüft. Der neue Basisbeitrag zeigt die

erwünschte Lockerung der Bindung an die Fläche auf, und stützt die arbeitsintensiven Betriebe etwas besser als heute. In einem Marktöffnungsszenario ermöglicht der Basisbeitrag eine gezielte Einkommensstützung für diejenigen Betriebe, welche von Erlöseinbussen auf den Märkten besonders betroffen sind.

Insgesamt erfüllen die Vorschläge die beim Handlungsbedarf erwähnten Hauptanliegen gut. Das Instrumentarium wird deutlich vereinfacht. Der Bund steuert die Agrarpolitik mehr mit Zielvorgaben und weniger mit detaillierten Umsetzungsvorschriften. Die Kantone erhalten mehr Kompetenzen, um regionale Umweltprobleme zu lösen. Die Produzenten- und Branchenorganisationen werden befähigt, nachhaltigkeitsfördernde Produktionssysteme selbst zu definieren und entsprechende Synergien mit Mehrwerten auf den Märkten zu nutzen. Mit der neuen Kompetenzregelung können Doppelspurigkeiten in der Regulierung und bei den Kontrollen abgebaut werden; die Landwirte erhalten mehr Spielraum für unternehmerische Entfaltung. Eine stärkere Wertschöpfungs- und Marktausrichtung der Landwirtschaft ist damit möglich, welche auch bei einem allfällig veränderten Marktumfeld dem Sektor die nötige Resilienz verleihen würde. Die Neuausrichtung unterstellt, dass die Agrarpolitik die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft weiterhin gezielt fördert und die Besonderheiten des schweizerischen Produktionsstandortes angemessen berücksichtigt.

Résumé

L'étude a pour but l'élaboration de propositions pour renforcer l'orientation sur le marché, la capacité d'innovation et la mobilité des structures dans l'agriculture suisse. Est également visé un instrumentaire qui, avec un environnement de marché éventuellement plus ouvert, donnerait davantage de résilience au secteur et, de ce fait, assurerait à la fois la fonction de production et les prestations d'intérêt général de l'agriculture. Selon le mandat d'évaluation, il s'agit d'analyser l'ensemble des mesures internes de politique agricole. Le cadre budgétaire de l'agriculture n'est pas remis en question.

Dans une première partie est analysé l'impact des différentes mesures de la politique agricole actuelle. Il en est dérivé des axes de changement. Ceux-ci touchent prioritairement une simplification de l'instrumentaire, une réduction de la densité normative, un lien moins unilatéral des paiements directs avec la surface des exploitations, et la poursuite du désengagement de l'Etat des interventions dans les marchés. De plus, il s'agit de renforcer l'effectivité des paiements directs et de veiller à des conditions-cadres propices à l'innovation et à l'esprit d'entreprise. Partant d'un système d'objectifs concrets et d'une approche en deux étapes, la deuxième partie présente les propositions au niveau des mesures individuelles. Le concept est étayé avec une répartition possible des moyens budgétaires et des considérations plus approfondies concernant les principales nouveautés.

Pour les paiements directs, il est proposé de réduire le foisonnement actuel de mesures à quatre catégories. Les objectifs liés à la production (maintien d'un paysage rural ouvert et sécurité d'approvisionnement) sont, selon ce concept, soutenus par une contribution de base composée d'un élément à la surface et d'un élément par exploitation. Les contributions en faveur du bien-être animal sont maintenues sans changement. Toutes les mesures qui, dans le domaine de l'environnement et du paysage, ont un impact régional, sont fusionnées dans des programmes régionaux uniformes placés sous la responsabilité des cantons. Les contributions aux systèmes de production et à l'utilisation efficiente des ressources sont abandonnées au profit de programmes en faveur de la durabilité. Ceux-ci sont conduits avec des conventions d'objectifs passées avec des organisations de producteurs ou des interprofessions proches des marchés.

Dans le domaine de la production et des ventes, il s'agit de renforcer le soutien à des projets qui améliorent le positionnement sur les marchés et valorisent les synergies avec la durabilité. Les mesures d'allègement du marché sont abandonnées. Pour une réduction plus marquée des soutiens au marché, il faut tenir compte des interactions avec la protection à la frontière. Les aides aux investissements restent un instrument important pour le développement des exploitations et pour des projets collectifs. Leur domaine d'application doit être élargi pour faciliter la maîtrise de nouveaux défis, et la perméabilité avec les paiements directs autorisée de cas en cas. Pour promouvoir un climat favorable à l'innovation, ce sont aussi une formation et une recherche de haut niveau qui compteront à l'avenir. Il est proposé d'introduire un chèque d'innovation pour agriculteurs.

Si les marchés s'ouvraient davantage, par exemple avec les effets cumulés de plusieurs accords commerciaux d'envergure, la nouvelle contribution de base constituerait un instrument adéquat pour renforcer l'agriculture productrice durant une phase d'adaptation. La dotation financière et les paramètres de la contribution seraient à adapter à la situation concrète. Grâce au déploiement des programmes volontaires régionaux et en faveur de la durabilité, il y aurait aussi davantage d'espace pour le développement entrepreneurial et pour saisir de nouvelles opportunités dans un environnement plus ouvert. Le soutien de la gestion des risques pourrait devenir une option intéressante, pour autant qu'on élimine en même temps les mesures qui interfèrent sur les marchés.

L'effet des nouvelles propositions – en particulier dans le domaine des paiements directs - est ensuite analysé à l'aide d'une simulation simple sur la base de résultats comptables. La nouvelle contribution de base montre l'affaiblissement recherché du lien avec la surface et soutient les exploitations plus intensives en travail un peu mieux qu'actuellement. Dans un scénario d'ouverture des marchés, la contribution de base permet un soutien ciblé des exploitations qui seraient davantage touchées par une réduction des recettes sur les produits.

Dans l'ensemble, les propositions remplissent bien les principaux objectifs mentionnés dans les axes de changement. L'instrumentaire est considérablement simplifié. La Confédération pilote la politique agricole davantage avec des objectifs et moins avec des prescriptions détaillées d'exécution. Les cantons sont dotés de davantage de compétences pour résoudre les problèmes environnementaux régionaux. Les organisations de producteurs et les interprofessions sont habilitées à définir elles-mêmes des systèmes de production favorables à la durabilité et à développer des synergies avec des plus-values commerciales. La nouvelle délégation de compétences permet de réduire les doublons dans la réglementation et les contrôles, et les agriculteurs y gagnent une plus grande marge de manœuvre entrepreneuriale. Cela soutient l'évolution vers une agriculture davantage orientée sur la création de valeur et l'orientation marché, ce qui conférerait aussi une plus grande résilience au secteur en cas de changement dans les conditions de marché. La nouvelle orientation ne change rien au fait que la politique agricole soutient de manière ciblée les prestations d'intérêt général de l'agriculture et tient compte de manière adéquate des désavantages naturels et économiques de la production primaire en Suisse.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Résumé.....	5
Tabellenverzeichnis.....	8
Abbildungsverzeichnis.....	9
Abkürzungsverzeichnis.....	10
Gesetzliche Erlasse.....	11
1. Einführung	13
2. Design und Methoden	15
3. Aktuelle Agrarpolitik der Schweiz.....	19
3.1. Hintergrund und Ziele.....	19
3.2. Massnahmen	20
3.3. Wirkungsanalyse.....	24
3.4. Wettbewerbsfähigkeit und Strukturentwicklung	28
3.5. Handlungsbedarf	33
4. Vorschläge für eine neue Agrarpolitik	35
4.1. Stossrichtungen, Etappierung und Leitlinien.....	35
4.2. Kurzfristige Reformschritte.....	36
4.2.1. Konkrete Ziele und Massnahmen im Überblick	36
4.2.2. Mittelverteilung	39
4.2.3. Direktzahlungen – Basisbeitrag.....	41
4.2.4. Regionalprogramme	43
4.2.5. Nachhaltigkeitsprogramme	44
4.2.6. Innovationsförderung	46
4.3. Weiterentwicklung in einem offeneren Marktumfeld	47
4.3.1. Szenario eines möglichen künftigen Marktumfeldes.....	47
4.3.2. Konkrete Ziele und Massnahmen im Überblick	49
4.3.3. Basisbeitrag als Anpassungshilfe	51
4.3.4. Risikomanagement	53
5. Wirkungsanalyse.....	55
5.1. Kurzfristige Umwandlung der Direktzahlungen.....	55
5.2. NAP bei offenerem Marktumfeld	57
5.3. Konsistenzprüfung.....	59
6. Schlussfolgerungen.....	61
Literatur	65
Anhang	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Massnahmen aus dem Zahlungsrahmen Direktzahlungen	21
Tabelle 2	Massnahmen aus dem Zahlungsrahmen Produktion und Absatz	22
Tabelle 3	Massnahmen aus dem Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen	22
Tabelle 4	Massnahmen ausserhalb der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen	23
Tabelle 5	Wirkungseinstufung der agrarpolitischen Massnahmen nach verschiedenen Kriterien	25
Tabelle 6	Einschätzung der Zielerreichung der Agrarpolitik von Kantonsvertretern	27
Tabelle 7	Produzentenpreise in der Schweiz im Verhältnis zu Deutschland, Frankreich und Österreich	29
Tabelle 8	Jahresarbeitsverdienst je Familienarbeitskraft, 2015 und 2016	30
Tabelle 9	Direktzahlungsanteil im Gesamtumsatz der Betriebe, 2015 und 2016	31
Tabelle 10	Landwirtschaftliches Einkommens in % des Gesamteinkommens, 2015 und 2016	31
Tabelle 11	Strukturentwicklung in der Landwirtschaft, Vergleich mit Nachbarländern	31
Tabelle 12	Anteil Teilzeitbeschäftigte in der Landwirtschaft in der Schweiz und in Nachbarländern	32
Tabelle 13	Biolandwirtschaft in der Schweiz und in den Nachbarländern	32
Tabelle 14	Konkrete Ziele und Skizze für das Massnahmendesign bei der kurzfristigen Umwandlung der AP	36
Tabelle 15	Besondere Herausforderungen und Zielkonflikte bei der kurzfristigen Umwandlung der AP	37
Tabelle 16	Vorschlag für den Betriebsbeitrag (progressiver Ansatz bis 1.5 SAK)	42
Tabelle 17	Vorschlag für den Flächenbeitrag (degressiver Ansatz zwischen 50 und 100 ha)	43
Tabelle 18	Preisannahmen für das Szenario «Reduzierter Grenzschutz»	48
Tabelle 19	Produzentenpreisentwicklungen aus Modellrechnungen für verschiedene Marktöffnungsszenarien	48
Tabelle 20	Konkrete Ziele und Skizze des Massnahmendesigns bei der Weiterentwicklung der AP in einem offeneren Marktumfeld	50
Tabelle 21	Besondere Herausforderungen und Zielkonflikte bei der Weiterentwicklung der AP in einem offeneren Marktumfeld	50
Tabelle 22	Rückgang des Arbeitsverdienstes bei gleichbleibender Politik	51
Tabelle 23	Vorschlag für den Betriebsbeitrag im offeneren Marktumfeld	52
Tabelle 24	Vorschlag für den Flächenbeitrag im offeneren Marktumfeld	52
Tabelle 25	Verteilung der Direktzahlungen nach Zone	56
Tabelle 26	Verteilung der Direktzahlungen nach Zonen im Marktöffnungsszenario	58
Tabelle 27	Relativer Arbeitsverdienst im Marktöffnungsszenario - unter verschiedenen politischen Optionen	58
Tabelle 28	Konsistenzprüfung auf Ebene der Leitlinien	60
Tabelle 29	Kurzfristige Umwandlung der AP–Massnahmen – Direktzahlungen	67
Tabelle 30	Kurzfristige Umwandlung der AP–Massnahmen – Produktion und Absatz	68
Tabelle 31	Kurzfristige Umwandlung der AP–Massnahmen – Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen	69
Tabelle 32	Kurzfristige Umwandlung der AP–Massnahmen – Transferzahlungen ausserhalb der ZR und normative Bestimmungen	70
Tabelle 33	Weiterentwicklung der AP in einem offeneren Marktumfeld - Massnahmen	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Design der Studie, mit Verweis zu den Kapiteln des Berichtes.....	15
Abbildung 2	Entwicklung des Produzentenpreisindex in der Landwirtschaft	28
Abbildung 3	Strukturentwicklung in der Schweiz nach Betriebstypen	32
Abbildung 4	Übersicht über den Umwandlungsvorschlag bei den Direktzahlungen	38
Abbildung 5	Eine Option zur Mittelverteilung im neuen Direktzahlungskonzept.....	40
Abbildung 6	Skizze der strukturellen Ziele des neuen Basisbeitrags	41
Abbildung 7	Zwei-Komponenten-Konzept des Basisbeitrags.....	42
Abbildung 8	NAP-Direktzahlungssummen je Betriebstypen im Verhältnis zur aktuellen AP.....	55
Abbildung 9	Geschätzter Arbeitsverdienst in verschiedenen Betriebstypen mit NAP	56
Abbildung 10	Direktzahlungen im Marktöffnungsszenario, unter verschiedenen politischen Optionen	57

Abkürzungsverzeichnis

AlpB	Alpungsbeiträge
AP	Agrarpolitik
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BDB	Biodiversitätsbeiträge
BFS	Bundesamt für Statistik
BIP	Bruttoinlandprodukt
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BoAF	Beiträge für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
DZ	Direktzahlungen
EFTA	European Free Trade Association, <i>Europäische Freihandelsassoziation</i> . Mitglieder: Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GVE	Grossvieheinheit
ha	Hektare
IH	Investitionshilfen
KLB	Kulturlandschaftsbeiträge
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Mercosur	Gemeinsamer Markt Südamerikas. Mitglieder Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay
NAP	Neue Agrarpolitik, <i>den Vorschlägen dieser Studie entsprechend</i>
OAF	Offene Ackerfläche
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development, <i>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
PPP	Private Public Partnership
PRE	Projekt zur regionalen Entwicklung
PSB	Produktionssystembeiträge
PSM	Pflanzenschutzmittel
RAUS	Regelmässiger Auslauf im Freien
REB	Ressourceneffizienzbeiträge
RRP	Regionale Ressourcenprogramme
SAK	Standardarbeitskraft
SBV	Schweizer Bauernverband
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SoB	Sommerungsbeiträge
SV	Strukturverbesserungsmassnahmen
USD	US Dollar
TSM	TSM Treuhand GmbH (Treuhandstelle Milch)
TWB	Tierwohlbeiträge
VS	Versorgungssicherheitsbeiträge
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	World Trade Organisation, <i>Welthandelsorganisation</i>
ZAB	Zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten (von Agroscope)

Gesetzliche Erlasse

Kürzel	Systematische Sammlung des Bundesrechtes SR	Name
BV	101	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DZV	910.13	Direktzahlungsverordnung
EiV	916.371	Verordnung über den Eiermarkt
EKBV	910.17	Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau
FIFG	420.1	Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation
FLG	836.1	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLV	836.11	Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
GSchG	814.20	Gewässerschutzgesetz
IBLV	913.211	Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft
LAFV	916.010	Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung
LwG	910.1	Landwirtschaftsgesetz
MSV	916.350.2	Milchpreisstützungsverordnung
Obstverordnung	916.131.11	Verordnung über Massnahmen zur Verwertung von Obst
PGRELV	916.181	Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft
PSV	916.20	Pflanzenschutzverordnung
QuNav	910.16	Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft
SBMV	914.11	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft
SuG	616.1	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)
SV	916.341	Schlachtviehverordnung
SVV	913.1	Strukturverbesserungsverordnung
Tierzuchtverordnung	916.310	Verordnung über die Tierzucht
Weinverordnung	916.140	Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein
-	632.111.72	Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten («Schoggigesetz»)
-	632.111.723	Ausfuhrbeitragsverordnung
-	632.111.723.1	Verordnung des EFD über die Ausfuhrbeitragsansätze für landwirtschaftliche Grundstoffe
-	915.1	Landwirtschaftsberatungsverordnung
-	916.361	Verordnung über die Verwertung der inländischen Schafwolle

1. Einführung

Knappes Landwirtschaftsland, topografisch schwierige Produktionsbedingungen im Berggebiet, ein hohes Kostenumfeld und vielfältige gesellschaftliche Anforderungen, insbesondere betreffend naturnahe Produktionsmethoden und Tierwohl, prägen die landwirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz. Die schweizerische Agrarpolitik unterstützt die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Leistungsauftrag gemäss Art. 104 und 104a BV. Die wichtigsten Instrumente dieser Politik sind der Grenzschutz und budgetäre Stützungs-massnahmen, hauptsächlich in Form von Direktzahlungen. Mit einem im internationalen Vergleich sehr hohen Agrargrenzschutz - nur die übrigen EFTA-Länder und Japan liegen ähnlich hoch - hebt sich diese Sektorpolitik von der allgemeinen Ausrichtung der schweizerischen Wirtschaftspolitik deutlich ab. Diese strebt offene Märkte an im Interesse stark exportorientierter Industrie- und Dienstleistungssektoren und zur Förderung des Wettbewerbs im Binnenmarkt. Die Abschottung der Land- und Ernährungswirtschaft schafft dem Sektor selbst Probleme, wirkt zudem zunehmend bremsend auf den Abschluss und die Erneuerung von Freihandelsabkommen und erschwert eine kohärente Haltung der Schweiz in den multilateralen Foren.

Das Direktzahlungssystem wurde mit der Agrarpolitik 2014-2017 tief reformiert. Es ist besser auf die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch die Landwirtschaft ausgerichtet als das Vorgängersystem. Es bleibt aber mit weiteren agrarpolitischen Massnahmen zusammen auf das heutige Marktumfeld und den heutigen Grenzschutz abgestimmt. In der Perspektive, dass der Agrargrenzschutz früher oder später sinken könnte, darf das agrarpolitische Instrumentarium kritisch hinterfragt werden. Stellen die Direktzahlungen und die übrigen Landwirtschaftssubventionen Hindernisse für eine stärkere Marktausrichtung und Innovationskraft des Sektors dar? Haben diese Massnahmen strukturhemmende Nebenwirkungen? Wie müsste das Direktzahlungssystem bei einem international offeneren Marktumfeld gestaltet werden?

Im Vorfeld zur Debatte um die Agrarpolitik für die Zeit ab 2022, versucht die vorliegende Studie diesen Fragen nachzugehen und fundierte Vorschläge zur Diskussion zu stellen. Wie sähe eine Agrarpolitik aus, die den Abschluss von Freihandelsverträgen mit offensiven Agrarexporteurern nicht verhindert, zugleich aber auch den Bauern verlässliche Perspektiven bietet?

Evaluationsfragen

- a. Agrarpolitik heute – Welche Transferzahlungen behindern oder bremsen die Marktausrichtung, die Innovation und die Strukturanpassungen in der Landwirtschaft und subsidiär in der ernährungswirtschaftlichen Wertschöpfungskette?
- b. Agrarpolitik morgen unter Annahme eines deutlich reduzierten Grenzschutzes – Wie könnten die Direktzahlungen und übrige Transferzahlungen gestaltet werden, damit die Landwirtschaft im neuen Umfeld und bei reduziertem staatlichen Einfluss auf die Strukturen weiter produziert, und die gesellschaftlich erwünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringt? Ein Hauptanliegen ist dabei, dass die Land- und Ernährungswirtschaft glaubwürdige Perspektiven in einem offeneren Umfeld findet und den Landwirtschaftsbetrieben eine sozialverträgliche Anpassung an neue Rahmenbedingungen gewährt wird.

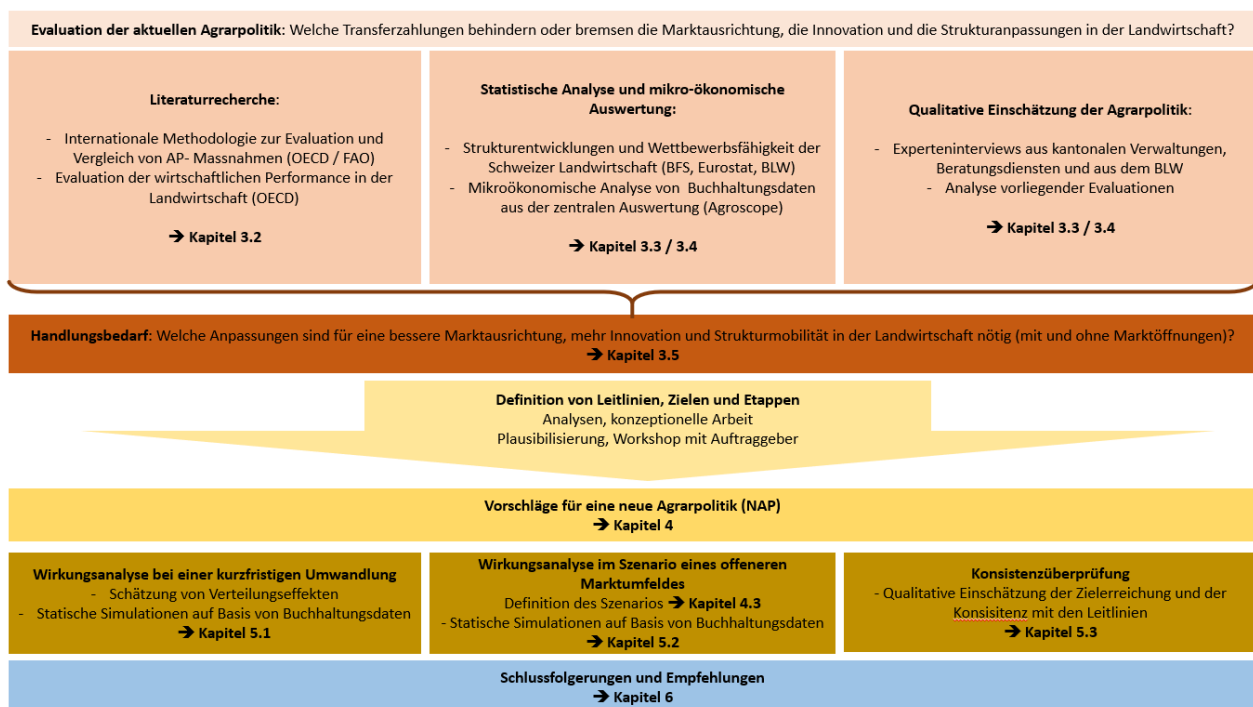
Die Studie ist eine exploratorische Abklärung qualitativer Art, ergänzt mit statisch-mikroökonomischen Simulationen. Eine dynamische Optimierung des entworfenen agrarpolitischen Systemwechsels ist nicht Bestandteil der vorliegenden Arbeit. Die Vorschläge auf Stufe des Instrumentariums und der Mittelverteilung bezwecken das Aufzeigen von Handlungsoptionen, ohne Anspruch auf eine genaue Kalibrierung und ohne abschliessende Überprüfung aller Auswirkungen.

2. Design und Methoden

Vor dem Hintergrund der Komplexität der schweizerischen Agrarpolitik ist es notwendig, den **Untersuchungsgegenstand** dieser Studie klar abzugrenzen. Evaluiert werden nur die Transferzahlungen, nicht der Grenzschutz. Dieser wird als Einflussgrösse sowohl im Ist-Zustand wie in einem künftigen Szenario berücksichtigt. Bei den Transferzahlungen liegen die Direktzahlungen im Fokus, welche den Hauptanteil der aktuellen Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft ausmachen. Andere Massnahmen (weitere Transferzahlungen und nicht-budgetäre Regulierungen), welche die Marktausrichtung und die Strukturentwicklung auch beeinflussen, werden auch analysiert, jedoch oberflächlicher.

Zur Beantwortung der zwei Evaluationsfragen wurde ein massgeschneiderter exploratorischer Ansatz entwickelt, basierend auf qualitative und einfache quantitative Methoden (Abbildung 1).

Abbildung 1 Design der Studie, mit Verweis zu den Kapiteln des Berichtes



Bei der Evaluation der aktuellen Politik wie bei der Erarbeitung von Vorschlägen für Politikänderungen ist die **Umschreibung des Zielsystems** jeweils wesentlich. Allgemein gilt für diese Studie das Verfassungsziel (BV Art. 104), wonach der Bund die Landwirtschaft in der Erfüllung ihrer multifunktionalen Aufgaben unterstützt. Die Landwirtschaft hat dazu mit einer nachhaltigen, auf den Markt ausgerichteten Produktion wesentlich beizutragen. Auch die 2017 eingeführte Verfassungsgrundlage über die Ernährungssicherheit (BV Art. 104a) postuliert u.a. eine standortangepasste, ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion, sowie eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft. Der Fokus der Studie liegt bei der Marktausrichtung, welche Wettbewerbsfähigkeit, flexible Strukturen und Innovationskapazität erfordert, insbesondere in einem sich wandelnden Marktumfeld. Die Vereinbarkeit mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist dabei stets im Auge zu halten. Die Evaluationsziele werden nachfolgend bei den einzelnen Schritten detailliert beschrieben.

Zu einzelnen Designbausteinen und angewendeten Methoden sind folgende Ergänzungen anzugeben.

Literaturrecherche: Die aktuell geltende Agrarpolitik 2014-2017 wurde als Ganze noch nicht vertieft evaluiert. Eine erste Zwischenbilanz ist bei (Schweizerischer Bundesrat, 2017) (Schweizerischer Bundesrat,

2018) zu finden. Einzelne Massnahmen wurden einer tiefgründigeren Analyse unterzogen, u.a. von (Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, 2015), (Steiger, Lüthi, Schmitt, & Schüpbach, 2016) und (Mack Gabriele, Heitkämper, Käufeler, & Möbius, 2017). Schwerpunktmässig geht es in diesen Arbeiten um eine auf die spezifischen Ziele der untersuchten Massnahme gerichtete Wirkungsanalyse. Ihre Ergebnisse fliessen teilweise in die allgemeine Analyse von Kapitel 3.3 ein. Untersuchungen, ob und wie diese Massnahmen die Marktausrichtung der Landwirtschaft beeinflussen, liegen aber noch keine vor. Die letzte umfassende, unabhängige Evaluation der schweizerischen Agrarpolitik wurde 2015 von der OECD vorgenommen (OECD, 2015). Sie enthält erste Hinweise über die AP 2014-17, ist jedoch vor allen mit der langfristigen ex-post Analyse der Reformen und einer originellen Wettbewerbsfähigkeitsanalyse der schweizerischen Lebensmittelverarbeitung eine nützliche Quelle.

Als Standard für die Charakterisierung von Nebeneffekten agrarpolitischer Massnahmen auf den Markt gelten die Einteilungen der WTO und der OECD (WTO, 2018) (OECD, 2018). Diese werden in der Übersicht in Kapitel 3.3 verwendet.

Um die wirtschaftliche Performance von Landwirtschaftsbetrieben zu messen und international zu vergleichen, gibt es einen anerkannten analytischen Rahmen von der OECD (Kimura & Le Thi, 2013), der zum Teil als Inspiration im Kapitel 3.4 dient. Schweizer Daten wurden leider in der Originalarbeit der OECD nicht einbezogen. Die OECD hat andererseits einen Ansatz entwickelt, um den Einfluss öffentlicher Politiken auf die Innovation in der Landwirtschaft zu untersuchen (OECD, 2013). Die agrarpolitischen Massnahmen, welche im Rahmen der vorliegenden Studie untersucht werden, stehen weniger im Zentrum als der Aufbau und die Finanzierung des Wissenssystems. Wertvolle Hinweise fliessen jedoch in die Kapitel 3.3, 3.4 und 4.2.6 ein. Auf Länderstufe sind insbesondere (Sinabell, Unterlass, Walder, & Kandelhardt, 2017) für Österreich und (Flury, Weber, & Tribaldos, 2016) für die Schweiz (mit Fokus auf Produktivität) zu zitieren. Insgesamt ist die Bedeutung der Innovation in der Landwirtschaft sowohl für marktfähige wie für gemeinwirtschaftliche Leistungen gut dokumentiert. Zur Auswirkung agrarpolitischer Massnahmen, insbesondere Direktzahlungen, auf Performance und Innovation, gibt es hingegen wenig Literatur, was den exploratorischen Charakter der vorliegenden Studie unterstreicht.

Statistische Analysen und mikroökonomische Auswertung (Kapitel 3.3 und 3.4): Preisvergleiche werden als Indikatoren der Wettbewerbsfähigkeit herangezogen. Eine vergleichende Statistikanalyse dient zur summarischen Beschreibung der Strukturentwicklung in der schweizerischen Landwirtschaft und deren Vergleich mit umliegenden Ländern. Mikroökonomische Analysen wurden anhand von Teilergebnissen aus der von Agroscope betreuten zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten aus den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt (Hoop, Dux, Jan, Renner, & Schmid, 2017). Folgende Performance-Analysen wurden vorgenommen:

- Mittleres landwirtschaftliches Einkommen je Familienarbeitskraft pro Quartil, zum Aufzeigen der Streuung bei diesem wichtigen Indikator;
- Direktzahlungsanteil am Gesamtumsatz, pro Einkommensquartil, zur Untersuchung einer Beziehung zwischen Performance und Abhängigkeit von staatlichen Transferzahlungen;
- Anteil landwirtschaftliches Einkommen am gesamten Familieneinkommen, pro Einkommensquartil, zur Eruierung allfälliger Performance-Unterschiede zwischen hauptberuflichen und Nebenerwerbs-Betrieben.

Weil nicht mit einzelbetrieblichen Buchhaltungsergebnissen, sondern mit Gruppendurchschnitten gerechnet werden konnte, sind Trends, aber keine gesicherten Korrelationen erkennbar.

Qualitative Einschätzung des Instrumentariums: Zur allgemeinen Wirkungseinschätzung der aktuellen agrarpolitischen Massnahmen (Kapitel 3.3) und zur qualitativen Analyse spezifischer Effekte auf

Marktausrichtung, Innovationskapazität und Strukturentwicklung der Betriebe (Kapitel 3.4), werden verschiedene Informationsquellen herangezogen:

- Vorliegende Evaluationen (siehe oben), Analyse- und Positionspapiere zahlreicher Interessengruppen sowie eigene Beobachtungen;
- Strukturierte Interviews mit Experten, welche die Entwicklungen in der Praxis aus der Nähe beobachten (Chefs und Direktzahlungsverantwortliche von kantonalen Landwirtschaftsämtern; Berater); die Interviews wurden in fünf Kantonen durchgeführt (Bern, Freiburg, Thurgau, Waadtland, Wallis), um die Vielfalt der schweizerischen Landwirtschaft zu berücksichtigen;
- Vertiefende Gespräche mit Agrarpolitik-Experten des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Basierend auf den Erkenntnissen der oben beschriebenen Analyseschritten, wird zuerst der allgemeine **Handlungsbedarf** diskutiert. Anschliessend werden **die Leitlinien und das Zielsystem** für Politikänderungen präzise umschrieben, inkl. absehbare Zielkonflikte. Die konzeptionelle Arbeit erfolgte iterativ, mit zwischengeschalteten Plausibilisierungen, Expertengesprächen und einem Workshop mit dem Auftraggeber; es wird im Kapitel 4 über die definitiven Vorschläge berichtet. Für die Konzeptarbeit und die Validierung der Vorschläge ist auch ein **Marktöffnungsszenario** zu definieren (Abschnitt 4.3.1). Dieses wird in Anlehnung auf frühere Studien skizziert.

Die **Machbarkeit und Zielkonformität der Vorschläge** werden anhand verschiedener Analysen eingeschätzt (Kapitel 5):

- Überprüfung der Mittelverteilung nach Zonen und Betriebstypen;
- Schätzung der Auswirkungen des Marktöffnungsszenarios für verschiedene Betriebstypen, alternativ mit der aktuellen Agrarpolitik und mit den hier vorgeschlagenen Massnahmen;
- Konsistenzanalyse der Vorschläge mit den für die Studie gewählten Leitlinien.

Als Schlussfolgerungen werden **Empfehlungen** für eine Agrarpolitik formuliert, welche die Marktausrichtung und die Innovation der Landwirtschaftsbetriebe fördert und eine sinnvolle Strukturentwicklung des Sektors nicht behindert.

3. Aktuelle Agrarpolitik der Schweiz

3.1. Hintergrund und Ziele

In den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg war die schweizerische Agrarpolitik eine besondere Art Planwirtschaft, geprägt von staatlichen Preis- und Absatzgarantien, einzelbetrieblichen Produktionsbeschränkungen, staatlicher Verwertungsplanung, und einer strukturerhaltenden Einkommenspolitik, basierend auf politisch festgelegten «kostendeckenden» Preisen. Die Wirkung dieser Politik - zusammen mit raschen technischen und biologischen Fortschritten in der landwirtschaftlichen Produktion - führte zu nicht mehr finanzierbaren Überschüssen und ökologischen Problemen, insbesondere durch Überdüngung und übermässigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Trotz regelmässigen Preisbeschlüssen, um den Forderungen der Bauern entgegenzukommen, erzielten kleinere Bauernbetriebe nur unbefriedigende Einkommen. Die 1984 abgeschlossene Uruguay-Runde der Welthandelsverhandlungen stellte eine zusätzliche Herausforderung dar, indem die bisherigen Einfuhrverbote und mit Einfuhrgebühren geöffneten Verwertungsfonds nicht mehr zulässig wurden.

Die politische Situation hat lange gegoren: In der Periode 1986 bis 1995 wurden mehrere Referendumsabstimmungen gegen die alte Agrarpolitik erfolgreich, die Kleinbauerninitiative wurde 1989 hauchdünn abgelehnt, ein neuer Verfassungsartikel fand 1995 keine Gnade vor dem Volk. Erst eine neue Version des Verfassungsartikels erzielte 1996 eine breite Abstützung (77.6% Befürwortung) und legte das Fundament für eine tiefgreifende Reform der Agrarpolitik. Inhaltlich waren folgende Reformschritte prägend (Hofer, 2007):

- 1992 Einführung von allgemeinen und ökologischen, produktionsunabhängigen Direktzahlungen: Erste Preissenkungen, erster Schritt zur Trennung von Einkommens- und Preispolitik und zur Förderung umweltschonender Produktionsmethoden;
- Ab 1996 Umbau des Grenzschutzes (Umsetzung der Uruguay-Runde der WTO) und schrittweise Öffnung des Weinmarktes;
- 1999 Inkraftsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes (Agrarpolitik 2002): Aufhebung der Preis- und Absatzgarantien, Aufhebung der parastaatlichen Vermarktungsorganisationen Butyra und Käseunion, Bindung der Direktzahlungen an den ökologischen Leistungsnachweis, Einführung der Verkäsungszulage;
- 2002 bis 2007 gegenseitige Liberalisierung des Käsehandels mit der EU, Abschaffung der Exportsubventionen für Käse;
- Agrarpolitik 2007: Aufhebung der Milchkontingentierung und Versteigerung der Importkontingente für Fleisch;
- Agrarpolitik 2011: Weitere Umlagerung Marktstützung in Direktzahlungen, Aufhebung der Exportsubventionen, Förderung der Wertschöpfung im ländlichen Raum;
- Agrarpolitik 2014-2017: Neues Direktzahlungssystem mit stärkerer Zielausrichtung und Abbau der Intensivierungsanreize (Abschaffung tierbezogener Beiträge), Stärkung der Instrumente zur Qualitäts- und Absatzförderung.

Vor 1999 war die Agrargesetzgebung in einer unübersichtlichen Vielzahl von Gesetzen und Beschlüssen verteilt, und die über verschiedene Fonds gesicherte Finanzierung war alles andere als transparent. Mit dem einheitlichen, stringent auf dem neuen Verfassungsartikel aufgebauten, neuen Landwirtschaftsgesetz von 1999 und den vierjährigen, in drei Zahlungsrahmen strukturierten Finanzierungsbeschlüssen wurden die Systematik und die Transparenz der schweizerischen Agrarpolitik deutlich verbessert. Mit der Vielzahl der nachfolgenden «kleinen Schritte», mit einzelnen parlamentarischen Kurskorrekturen und mit dem

Stocken weiterer internationaler Marktöffnungen ist der Reformkurs für die Betroffenen und für die Aussenwelt über die Jahre jedoch deutlich weniger leserlich geworden.

Ohne die Vielzahl pender Volksinitiativen hier zu interpretieren, die sich mit der Landwirtschaft oder benachbarten Themen befassen, kann festgehalten werden, dass Art. 104 BV nach wie vor ein breit abgestütztes Zielsystem für die Agrarpolitik darstellt. Dies kann mit der sich wiederholenden Zustimmung des Parlamentes zu den «Agrarpolitik-Paketen» und mit zahlreichen Umfragen, bspw. (Brandenberg & Georgi, 2015) und (Bieri, et al., 2017), belegt werden. Das Ziel der Agrarpolitik bleibt die Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft, welche nachhaltig und auf den Markt ausgerichtet produziert. Als gemeinwirtschaftliche Leistungen wird von der Landwirtschaft ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft, sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes erwartet (Wortlaut von Art. 104 BV). Die Umfragen bestätigen eine naturnahe und tiergerechte Produktion von Nahrungsmitteln als oberste Erwartung der Bevölkerung, aber auch die Erhaltung des fruchtbaren Bodens und der Biodiversität. Ebenso als wichtiges Ziel gelten gute Lebensbedingungen für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen.

Die Bevölkerung ist insgesamt zufrieden mit der schweizerischen Landwirtschaft; einzig mehrheitsfähiges, kritisches Element findet sich in der Aussage, dass sie mitschuldig an der Verschmutzung von Böden und Gewässern ist. Umstritten ist, ob Schweizer Lebensmittel viel zu teuer seien, grössere Mengen als heute produziert werden sollen und die internationale Marktabstottung abgeschafft gehört (Bieri, et al., 2017). Der 2017 eingeführte Verfassungsartikel 104a zur Ernährungssicherheit ändert grundsätzlich nichts an den Zielen der Agrarpolitik, sondern präzisiert, dass auch die gesamte ernährungswirtschaftliche Wertschöpfungskette, ein nachhaltig ausgerichteter, grenzüberschreitender Handel und ein ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln seitens der Konsumenten zur Ernährungssicherheit beitragen. Der Bund soll dazu Voraussetzungen schaffen.

In der vorliegenden Studie werden die Verfassungsziele der Agrarpolitik nicht in Frage gestellt. Sie sollen auch in Zukunft - bei Bedarf mit angepassten Massnahmen - verfolgt werden. Die Frage steht aber im Fokus, ob die mit der aktuellen Agrarpolitik geförderte Landwirtschaft eine genügende Marktausrichtung aufweist und, davon abgeleitet, die nötige Resilienz bei reduziertem Grenzschutz zeigen würde.

3.2. Massnahmen

Die Transferzahlungen bilden - neben normativen Bestimmungen und dem Grenzschutz - den Hauptpfeiler des agrarpolitischen Instrumentariums. Die Bundesausgaben zugunsten der Landwirtschaft sind in drei Zahlungsrahmen zusammengefasst:

- Direktzahlungen (Tabelle 1)
- Produktion und Absatz (Tabelle 2)
- Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen (Tabelle 3)

Ausserhalb der Zahlungsrahmen werden die Verwaltungs- und Forschungsausgaben (Agroscope) verbucht, sowie einige Massnahmen, welche von anderen Departementen als das WBF verwaltet werden (Tabelle 4). Die Agrarpolitik ist eine Bundespolitik, bei der die Kantone vor allem Vollzugsaufgaben übernehmen. Bei einigen wenigen Massnahmen – insbesondere bei den Investitionshilfen, den Landschaftsqualitäts- und teilweise den Biodiversitätsbeiträgen - ist eine kantonale Kofinanzierung vorgesehen. Darüber hinaus können die Kantone regional relevante Massnahmen und Projekte unterstützen. Diese Ausgaben fallen gegenüber den Bundesausgaben aktuell kaum ins Gewicht und werden in der vorliegenden Studie nicht untersucht. Auch nicht untersucht wurden Bundesmassnahmen im Bereich der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit sowie die Rückerstattung der Mineralölsteuer.

Die Tabellen 1 bis 4 geben einen Überblick über die Massnahmen, mit gesetzlicher Grundlage, Kurzbeschreibung des Designs, Angabe über die Empfänger der Zahlungen und Ausgaben gemäss Staatsrechnung 2017 («R 2017») des Bundes¹.

Tabelle 1 Massnahmen aus dem Zahlungsrahmen Direktzahlungen

Massnahme Gesetzliche Grundlage	Design	Empfänger	R 2017 Mio. CHF
ZR Direktzahlungen			2'806
Kulturlandschaftsbeiträge KLB LwG 70-71; DZV	Offenhaltung (Hügel- u. Bergzone); Hang; Steillagen; Sömmerung; Alpung; (ha-Beiträge).	Landwirte	523
Versorgungssicherheitsbeiträge VSB LwG 70, 70a, 72; DZV	Basisbeitrag (>60ha: abgestuft); Produktionserschweris (Hügel u. Berg); offene Ackerfläche u. Dauerkulturen; (ha-Beiträge).	Landwirte	1086
Biodiversitätsbeiträge BDB LwG 70, 70a, 73; DZV	2 Qualitätsstufen (kumulativ) + Vernetzung (kantonale Projekte); Verpflichtung 8 Jahre; Kofinanzierung Kanton 10%.	Landwirte	413
Landschaftqualitätsbeiträge LQB LwG 70, 70a, 74; DZV	Kantonale Projekte; Ziele und Massnahmen basierend auf regionale Konzepte; Beiträge nach Kosten u. Wert der Massnahmen; Kofinanzierung Kanton 10%.	Landwirte	145
Regionale Ressourcenprogramme RRP LwG 77a, 77b; GSchG 62a	Pauschalbeiträge (meistens je ha); Bsp. Nitratreduktion in Gewässer, PSM-Reduktion; nachhaltige Bewässerung, etc.	Landwirte	18
Tierwohlbeiträge TWB (Teil der PSB) LwG 70, 70a, 75; DZV	BTS u. RAUS; Beiträge je GVE.	Landwirte	272
Produktionssystembeiträge PSB LwG 70, 70a, 75; DZV	Bio; Extensio; graslandbasierte Milch- u. Fleischproduktion (ha-Beiträge).	Landwirte	195
Ressourceneffizienzbeiträge REB LwG 70, 70a, 76; DZV	Befristete Beiträge f. Anwendung ressourcenschonender Verfahren; z.B. Gülleausbringung mit Schleppschlauch, pfluglose Direktsaat, PSM-Reduktion.	Landwirte	28
Übergangsbeiträge LwG 70, 70a, 77; DZV	Betriebsspez. Zahlung basierend auf Differenz zwischen allg. DZ vor Systemwechsel und aktuellen KLB + VSB; Budget geht mit zunehmenden Ausgaben f. andere DZ zurück.	Landwirte	129

Die Vielzahl der Massnahmen fällt auf. Die Komplexität wird zusätzlich mit dem Detaillierungsgrad der Regelungen verstärkt; die Direktzahlungsverordnung enthält beispielsweise nicht weniger als 118 Artikel und 9 Anhänge auf insgesamt 145 Seiten. Die Übersicht ist schwer zu wahren, für die Direktbetroffenen wie für die verantwortlichen Politiker und weitere Interessierten. Die Komplexität der Massnahmen generiert automatisch einen komplexen Vollzug und viele Kontrollen. Mit Ausgaben von jährlich insgesamt 3.7 Milliarden Franken in drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und ausserhalb der Zahlungsrahmen ist eine gewisse Regulierungs- und Kontrolldichte nicht zu vermeiden. Die Fragen werden jedoch zu prüfen sein, ob man aktuell zu weit gegangen ist, und ob diese Regulierungsdichte der Marktausrichtung und dem Unternehmertum in der Landwirtschaft zum Teil hinderlich ist. Für die kritische Analyse des Instrumentariums geben die Budgetbeträge einen ersten Einblick über die Schwerpunkte der Agrarpolitik. Drei Viertel der Ausgaben sind sogenannte Direktzahlungen, welche direkt an die Landwirte fliessen. Davon werden gut 60% (KLB, VSB und Übergangsbeiträge) als Kompensation von hohen Produktionskosten und natürlichen Erschwernissen sowie als Einkommensergänzung ausgerichtet. Knapp 40% werden für Zusatzleistungen der Landwirte im Öko- und Tierwohlbereich ausgegeben.

¹ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html>

Tabelle 2 Massnahmen aus dem Zahlungsrahmen Produktion und Absatz

Massnahme Gesetzliche Grundlage	Design	Empfänger	R 2017 Mio. CHF
ZR Produktion und Absatz			428
Qualitäts- und Absatzförderung			65
Förderung der Qualität und Nachhaltigkeit LwG 11; QuNaV	Förderung von Initiativen zur Erhöhung der Wertschöpfung am Markt; max. 50% Finanzierung.	Organisationen u. Trägerschaften	2
Landw. Absatzförderung LwG 12, LAFV	Subsidiäre Unterstützung der Absatzförderung für Landw. produkte und von Exportinitiativen; max. 50% Finanzierung.	Organisationen	63
Milchwirtschaft			295
Zulage für verkäste Milch LwG 28, 38; MSV	Rohstoffverbilligung als Kompensation des Käsefreihandels, 15 Rp./kg Milch.	Verwerter --> Milchpreis	265
Zulage für silagefreie Milch LwG 28, 39; MSV	Förderung der qualitativ hochstehenden Rohmilchkäseproduktion, 3 Rp./kg Milch.	Verwerter --> Milchpreis	30
Viehwirtschaft			12
Beihilfen Schlachtvieh und Fleisch LwG 50-51; SV	Qualitätseinstufung v. Schlachttieren u. Marktüberwachung; Entlastungsmassnahmen (v.a. Kalbfleischlagerung).	Proviande u. Verwerter	9
Beihilfen Inlandeier LwG 52; EIV	Saisonale Verwertungsmassnahmen (Verbilligung zg. Industrie).	Eier-Packstellen	2
Beihilfen Schafwolle LwG 51bis; 916.361	Unterstützung der Verwertung.	Verwerter	1
Pflanzenbau			64
Einzelkulturbeiträge (Zuckerrüben, Ölsaaten, Eiweisspflanzen, Saatgut) LwG 54; EKBV	Flächenbeiträge zur Erreichung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Ackerbauprodukten.	Landwirte	59
Beihilfen Obstverwertung LwG 58; Obstverordnung	Beiträge an die Lagerung von Obstkonzentraten (Marktreserve bei ungleichen Ernten) und an die Verwertung von nicht geschützten Verarbeitungsprodukten.	Verwerter	3
Beihilfen Weinbau LwG 64; Weinverordnung	Pauschalbeiträge an die kantonalen Kontrollkosten.	Kantone	1

Tabelle 3 Massnahmen aus dem Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen

Massnahme Gesetzliche Grundlage	Design	Empfänger	R 2017 Mio. CHF
ZR Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen			137
Beiträge ländliche Entwicklung u. Strukturverbesserungen LwG 87-104; SVV; IBLV	Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen (Meliorationen, Erschliessungen, PRE) u. einzelbetr. Massnahmen (nur Berggebiet; v.a. landw. Gebäude) ; A-fonds-perdu-Beiträge ; Kofinanzierung Kanton 40-50%.	Landwirte	80
Investitionskredite LwG 87-92, 105-112; SVV; IBLV	Zinslose Darlehen f. einzelbetriebliche Massnahmen (Starthilfe, Gebäude) u. f. gemeinschaftliche Massnahmen; Ausgaben = Fondsäufnung; 2017 wurden neue Kredite für 270 Mio. gewährt.	Landwirte	7
Betriebshilfe LwG 78-86; SBMV	Zinslose Darlehen bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis; Ausgaben = Fondsäufnung; Kofinanzierung Kanton 50%.	Landwirte	0.2
Umschulungsbeihilfen LwG 86a; SBMV	Umschulung in einen nichtlandw. Beruf, verbunden mit Aufgabe des landw. Betriebs.	Landwirte	0.04
Tierzucht und genetische Ressourcen LwG 24, 140-147; Tierzuchtverordnung; PGRELV	Beiträge an anerkannte Tier- und Pflanzenzuchtorganisationen (ca. 60% Rindviehzucht).	Organisationen	38
Beratungswesen LwG 136 ; 915.1	Finanzierung der Beratungszentrale Agridea, von überregionalen Beratungsdiensten und von Beratungsprojekten.	Agridea	12

Tabelle 4 Massnahmen ausserhalb der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen

Massnahme Gesetzliche Grundlage	Design	Empfänger	R 2017 Mio. CHF
Ausgaben ausserhalb der drei landw. Zahlungsrahmen (Auswahl)			281
Pflanzenschutz (Bekämpfungsmassnahmen) LwG 149-156; PSV 916.20	Entschädigung der Aufwendungen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten u. Schädlinge (v.a. Feuerbrand im Obstbau).	Kantone	2.1
Landw. Verarbeitungsprodukte ("Schoggigesetz") BG 632.111.72; V 632.111.723; V 632.111.723.1	Rückerstattung der Grundstoffpreisdifferenzen an Exporteure.	Lebensmittel- industrie	95
Familienzulagen FLG; FLV 836.11	FZ für landw. Arbeitnehmer mit reduzierten Arbeitgeberbeiträgen, und öffentlich finanzierte FZ für selbständig erwerbende Landwirte; Kofinanzierung Kanton 33%.	Landwirte	64
Forschungsbeiträge FIFG 16; LwG 116	Finanzhilfverträge mit öffentlichen u. privaten Forschungsinstitutionen (ohne Agroscope), und von politik- und praxisbezogenen Forschungsvorhaben.	FiBL (ca. 75%)	11
Weitere Ausgaben	<i>Verwaltung, Kontrollen und Forschung.</i>	<i>BLW und Agroscope</i>	109

Bei den Massnahmen des Zahlungsrahmens Produktion und Absatz, welche ca. 15% des Agrarbudgets ausmachen, werden die meisten Beträge nicht an die Landwirte, sondern an Verwerter und an Organisationen ausbezahlt. Hier wird u.a. die Frage der Transfereffizienz zu diskutieren sein.

Die Massnahmen zur Grundlagenverbesserung («A-fonds-perdu»-Beiträge und zinslose Darlehen) stellen wichtige einzelbetriebliche Investitionshilfen dar und fördern auch mit gemeinschaftlichen Projekten die wirtschaftliche Vitalität im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet. Mit weniger als 5% des Agrarbudgets sind sie wahrscheinlich als Alternative zu permanent wiederkehrenden Zahlungen eher untervertreten. In der EU zählen Investitionshilfen zu den wichtigsten Massnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, mit vielfältigeren Zielen und breiterem Empfängerkreis als in der Schweiz. Eigentliche Sozialmassnahmen in Form von Betriebshilfen oder Umschulungsbeihilfen bleiben marginal.

Obwohl die Transferzahlungen und weniger weitere Regulierungen im Fokus der Studie stehen, sollen kurz die normativen Bereiche aufgelistet werden, welche auch einen Einfluss auf die Bewirtschaftungsbedingungen in der schweizerischen Landwirtschaft haben:

- Das bäuerliche Bodenrecht mit BGG und LPG, welches die landwirtschaftlichen Strukturen prägt;
- Die Raumplanungsgesetzgebung, welche für die Erhaltung nicht besiedelbarer Flächen, aber auch bei den Bau- und Diversifizierungsmöglichkeiten von Bauernbetrieben eine entscheidende Rolle spielt;
- Das Umweltrecht, aufgrund der flächenmässigen Bedeutung der Landwirtschaft und der Umweltwirkungen landwirtschaftlicher Prozesse;
- Der Natur- und Heimatschutz;
- Die Lebensmittelsicherheit;
- Die Bestimmungen über den Pflanzenschutz und die Produktionsmittel im LwG;
- Die Tierschutzgesetzgebung.

3.3. Wirkungsanalyse

Tabelle 5 ermöglicht einen ersten Einblick in die Wirkungsanalyse der AP-Massnahmen. Die Kriterien können wie folgt erläutert werden:

Grenzschutzabhängigkeit: Gewisse Massnahmen kompensieren den ungleichen Grenzschutz; bspw. sind Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben oder Ölsaaten so begründet, dass die entsprechenden Produkte weniger zollgeschützt sind als Brotgetreide und ohne spezifische Unterstützung wirtschaftlich nicht attraktiv wären für die Bauern. Bei Reduktion oder Abschaffung des Grenzschutzes müssen solche Massnahmen neu beurteilt werden. Anders herum, Anpassungen sind zusammen mit Überprüfung des Grenzschutzes vorzunehmen.

Wirkung auf Strukturmobilität, Marktausrichtung und Innovation: Qualitative Einschätzung der Autoren gemäss eigener Analyse der Ziele und Ausgestaltung der Massnahmen, und - falls vorhanden - unter Berücksichtigung vorliegender Evaluationen. Es werden hauptsächlich die direkten Wirkungen aufgezeigt. Positive Wirkungen werden in drei Ausprägungen (+++, ++, +), unterschiedliche Wirkungen mit +/- oder +/- (mit unterschiedlichen Teilmassnahmen zu erklären), negativ mit - oder - - und fehlend mit 0 dargestellt.

OECD-Einteilung: Massnahmenkategorien in der PSE-Klassifikation (OECD, 2018):

- A Direkte Preisstützung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- B Inputbasierte Zahlungen (Reduktion von Produktionskosten, Investitionshilfen, Dienstleistungen)
- C Zahlungen, proportional zur bewirtschafteten Fläche oder Tierzahl, mit Produktionsauflagen
- D Wie C, aber mit Bezug zu normativ oder historisch festgelegter Fläche oder Tierzahl
- E Wie D, ohne Produktionsauflagen
- F Zahlungen für nicht-marktfähige Leistungen (z.B. Umwelt, Tierwohl)
- H Wissens- und Innovationssystem
- I Lebensmittelsicherheit, Kontrollen
- J Infrastrukturen
- K Absatzförderung
- P Verbilligung für die nachgelagerten Sektoren (indirekte Marktstützung)

Die Farben wurden von den Autoren gewählt, um die marktverzerrenden (rot) von den nicht-marktverzerrenden Massnahmen (grün) zu unterscheiden. Mit gelb sind Massnahmen mit gemischter Wirkung angegeben. Die Buchstaben erlauben aber eine nützliche, feinere Differenzierung.

WTO-Einstufung: Die internen Agrarstützungsmassnahmen werden bei der WTO in drei Kategorien notifiziert (WTO, 2018):

- «Amber-Box»: direkte Marktstützung (braun in Tabelle 5)
- «Green-Box»: nicht marktverzerrende Massnahmen (grün in Tabelle 5, mit Bezug zu den Green-Box-Bestimmungen):
 - §2 allgemeine Dienstleistungen (Forschung, Beratung, Kontrollen, Absatzförderung, Infrastrukturen, etc.)
 - §6 entkoppelte Einkommensstützung
 - §11 Investitionshilfen zur Strukturverbesserung
 - §12 Umweltprogramme
 - §13 Programme zur Kompensation regionaler Benachteiligung

- Die Versorgungssicherheitsbeiträge und die Zulage für silagefreie Milch sind in der Tabelle mit gelb versehen, weil sie die Schweiz grün notifiziert und jedoch nach formellen Kriterien eine Amber-Box-Massnahme sind.

Tabelle 5 Wirkungseinstufung der agrarpolitischen Massnahmen nach verschiedenen Kriterien

Massnahme	Grenzschutzabhängig	Wirkung auf			OECD	WTO
		Strukturmobilität	Marktausrichtung	Innovation		
ZR Direktzahlungen						
Voraussetzungen		--		-		
Kulturlandschaftsbeiträge KLB	nein	-	0	0	C, D, F	§13, § 12
Versorgungssicherheitsbeiträge VSB	nein, ausser OAF	-	-	0	C, D	
Biodiversitätsbeiträge BDB	nein	0	+ / -	0	F	§12
Landschaftsqualitätsbeiträge LQB	nein	-	-	0	F	§13
Regionale Ressourcenprogramme RRP	nein	0	0	++	G, F, C	§12
Tierwohlbeiträge TWB	nein	0	++	+	C	§12
Weitere Produktionssystembeiträge PSB	nein	0	++	+	C	§12
Ressourceneffizienzbeiträge REB	nein	0	0	++	B, F	§12
Übergangsbeiträge	nein	--	0	0	E	§6
ZR Produktion und Absatz						
Qualitäts- und Absatzförderung						
Förderung der Qualität und Nachhaltigkeit	nein	0	+++	+++	K	§2
Landw. Absatzförderung	nein	0	+++	++	K	§2
Milchwirtschaft						
Zulage für verkäste Milch	ja	0	-	0	A	
Zulage für silagefreie Milch	nein	0	++	0	A	
Viehwirtschaft						
Beihilfen Schlachtvieh und Fleisch	nein	0	+ / -	0	P, I	
Beihilfen Inlandeier	nein	0	-	0	P	
Beihilfen Schafwolle	nein	0	-	+	P	
Pflanzenbau						
Einzelkulturbeiträge (Zuckerrüben, Ölsaaten, Eiweisspflanzen, Saatgut)	ja	0	+ / -	0	C	
Beihilfen Obstverwertung	teilweise	0	+ / -	0	P	
Beihilfen Weinbau	nein	0	+	0	I	§2
ZR Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen						
Beiträge ländliche Entwicklung u. Strukturverbesserungen	nein	++ / -	+	+	B, J	§11, 2
Investitionskredite	nein	+ / -	+	+	B, J	§11, 2
Betriebshilfe	nein	-	0	0	B	§11
Umschulungsbeihilfen	nein	+ / -	0	0	J	§9
Tierzucht und genetische Ressourcen	nein	0	0	+	H	§2
Beratungswesen	nein	0	+	+	H	§2
Ausgaben ausserhalb der landw. Zahlungsrahmen (Auswahl)						
Pflanzenschutz (Bekämpfungsmassnahmen)	nein	0	0	0	B, I	§2
Landw. Verarbeitungsprodukte ("Schoggigesetz")	ja	0	--	--	n/a	
Familienzulagen	nein	0	0	0	n/a	n/a
Forschungsbeiträge	nein	0	+	+++	H	§2

- Die Exportsubventionen nach Schoggigesetz sind in Tabelle 5 rot angestrichen; Exportsubventionen sind als höchst marktverzerrende Massnahmen gemäss WTO-Beschluss bis 2020 abzuschaffen; das Schweizer Parlament hat die entsprechende Gesetzesrevision 2017 verabschiedet; diese Exportsubventionen werden 2019 mit produktgebundenen Beiträgen (Milch- und Getreidezulagen) ersetzt, welche zur Amber-Box gehören.

Die Aussagekraft der OECD- und WTO-Einteilungen ist doppelt: Einerseits ermöglichen sie eine Grobklassierung der Massnahmen als unerwünscht, wenn solche mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen auf den Produktmärkten widersprüchlich sind, oder als geeignet, wenn sie die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Güter durch die Landwirtschaft fördern. Im Kontext dieser Studie, bei der die Marktausrichtung im Zentrum steht, ist diese Differenzierung von grosser Bedeutung. Die Produktion wird sich stärker auf den Markt ausrichten, u.a. wenn man die staatlichen Interventionen auf den Produktmärkten weiter zurücknimmt. Es kommt hinzu, dass das WTO-Abkommen eine Plafonierung der Amber-Box-Ausgaben auferlegt, und weitere Reduktionen dieser länderspezifischen Obergrenzen zur Diskussion stehen. Vorschläge für eine Neuausrichtung der Agrarpolitik sollten folglich vermeiden, Amber-Box-Massnahmen zu vermehren oder mit zusätzlichen Mitteln auszustatten.

Vereinfachend kann festgehalten werden, dass die Massnahmen des Zahlungsrahmens Produktion und Absatz – mit Ausnahme der Absatzförderung und der Förderung der Qualität und Nachhaltigkeit - international als fragwürdig angeschaut werden. Die Massnahmen der beiden übrigen Zahlungsrahmen werden positiver eingestuft, wobei die OECD-Einteilung zu einer nuancierten Beurteilung der Direktzahlungen führt. Die positivste Beurteilung geht an Massnahmen, die völlig entkoppelt von der Produktion sind und die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zielgerichtet und effizient fördern (Van Tongeren, 2008). Der Schweiz empfiehlt die OECD (OECD, 2015) - neben einer dezidierten handelspolitischen Liberalisierung - eine klarere Trennung zwischen Einkommensstützung und Massnahmen, welche Marktversagen entgegenwirken (Förderung positiver Externalitäten und öffentlicher Güter; Vermeidung negativer Externalitäten). Konkret kann gemäss OECD dieses Ziel mit einer stärker regional differenzierten Agrarpolitik umgesetzt werden.

Zur ersten Einschätzung der Autoren über die Wirkungen der einzelnen Massnahmen:

- **Strukturmobilität:** Die Strukturen werden von den allgemeinen Voraussetzungen für die Direktzahlungen (Mindestarbeitsaufkommen, Alter, Ausbildung, Begrenzung je Standardarbeitskraft) beeinflusst und weniger von der Ausgestaltung der einzelnen DZ-Massnahmen. Weil die Skaleneffekte weitgehend unberücksichtigt sind, generieren insb. KLB und VSB hohe Anreize zugunsten grosser und extensiver Betriebe und tragen somit zu hohen Bodenpreisen und reduzierter Flächenmobilität bei. Bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen spielen die Vergabekriterien eine grosse Rolle und beeinflussen die Strukturen bei den Betriebsübernahmen und grösseren Investitionsvorhaben. Insgesamt sind jedoch die stärkeren Effekte beim Bodenrecht und beim insgesamt hohen Stützungs niveau auszumachen.
- **Marktausrichtung:** Grundsätzlich kann der Einstufung nach OECD- und WTO-Kriterien gefolgt werden. Eine etwas differenzierte Sicht gilt bei den Tierwohl- und übrigen Produktionssystembeiträgen; auch wenn es erwünscht ist, dass zusätzliche Anstrengungen für naturnahe und tiergerechte Produktionsmethoden mit Mehrwerten auf den Märkten abgegolten werden, würde die rasche Verbreitung solcher Ansätze nicht ohne staatliche Unterstützung erfolgen. In gleicher Richtung wirkt die Zulage für silagefrei produzierte Milch, welche die besondere Positionierung der Schweizer Milchwirtschaft mit Rohmilchkäsespezialitäten unterstützt.
- **Innovation:** Allgemein sind Massnahmen, welche für die Marktausrichtung nicht förderlich sind, auch nicht innovationsfördernd. Besonders ungünstig sind Massnahmen wie die Exportbeiträge für

Milchpulver und Butter, welche auf der ersten Verarbeitungsstufe wertschöpfungsschwache Verarbeitungen begünstigen und somit Investitionen in Produktinnovation und Mehrwertstrategien bremsen. Neben Produktinnovation ist Prozessinnovation gerade in der Landwirtschaft sehr wichtig, sowohl im Hinblick auf Effizienzsteigerungen wie für die Verbesserung der Umweltwirkungen. Daher werden Massnahmen wie RRP und REP, sowie bestimmte Ansätze bei den Investitionshilfen positiv bis sehr positiv eingestuft. Die Förderung der Qualität und Nachhaltigkeit war eine wichtige Errungenschaft der AP 2014-2017, auch wenn die Ausgestaltung der Massnahme wahrscheinlich noch verbessert werden kann. Insgesamt soll der Einfluss einzelner Massnahmen gegenüber der Bedeutung einer innovationsfördernden Bildung und Forschung nicht überbewertet werden.

Die Analyse einzelner Massnahmen ergibt noch kein vollständiges Bild. Beispielsweise sind einzelne Massnahmen schwer als Innovationshindernisse zu identifizieren. Hingegen ist das komplexe Agrarstützungssystem insgesamt dem Innovationsklima in der Landwirtschaft bestimmt nicht förderlich. Die Vielzahl der Massnahmen, die Komplexität und der Detaillierungsgrad der Bestimmungen mobilisieren Kräfte bei den Akteuren, die für unternehmerische und innovative Bestrebungen fehlen. Ähnliches gilt bei der Strukturmobilität, welche vom Ausmass der gesamten Stützung und von der Regulierungsdichte stark beeinflusst wird.

Die für diese Studie geführte, umfassende **Konsultation von Kantonsvertretern** über die Wirkung der aktuellen Agrarpolitik war sehr aufschlussreich. Die Experten stellen fest, dass - nach anfänglicher Skepsis und Umstellungsaufwand - die AP heute im Allgemeinen wohl akzeptiert ist und sich die Betriebe schnell daran angepasst haben. Die Einschätzungen über die Zielerreichung ergeben jedoch ein kontrastreiches Bild (Tabelle 6). Sie wird einzig durch die Vertreter eines typischen Bergkantons als durchwegs positiv eingestuft.

Tabelle 6 Einschätzung der Zielerreichung der Agrarpolitik von Kantonsvertretern

Ziele / Einschätzung der AP	Sehr gut	Gut	Neutral	Lückenhaft	Kontra- produktiv
Versorgungssicherheit	X X	X X	X		
Landwirtschaftliches Einkommen	X	X X X	X		
Marktausrichtung	X		X	X X X	
Entwicklung der Strukturen	X		X	X X	X
Innovationsfähigkeit	X		X X	X	X
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	X	X	X	X X	
Unternehmertum	X		X X	X X	
Umweltziele	X X	X X	X		
Administrative Vereinfachung				X X X	X X

x = Anzahl Nennungen

Die Einschätzungen sind für die Versorgungssicherheit, die Einkommensentwicklung und die Umweltziele eher positiv. Eine stringenterer Ausrichtung der DZ auf die Umweltziele war bei der Umstellung des DZ-Systems in der AP 2014-2017 zentral; es bestehen nach wie vor Lücken, aber man beobachtet eine positive Dynamik. Diese Sicht deckt sich mit derjenigen des Bundesrates in seiner agrarpolitischen Gesamtschau (Schweizerischer Bundesrat, 2017).

Hingegen gibt es aus den Kantonen mehrheitlich skeptische Stimmen, was die Wirkung der AP auf die Strukturentwicklung, auf die Marktausrichtung, Innovationsfähigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe sowie auf das Unternehmertum in der Landwirtschaft anbelangt. Dies basiert u.a. auf folgende Beobachtungen:

- Die Flächenbindung fast aller DZ trägt zur Rentenbildung in den grossflächigen Betrieben bei und bremst die Bodenmobilität;
- Gewisse Voraussetzungen für die DZ (SAK, Alter, Ausbildung) sind der Strukturmobilität hinderlich – es gibt hier ein Spannungsfeld zwischen den mit Qualität und Effizienz der multifunktionalen Leistungen begründeten Professionalisierungsforderungen und der gewünschten Öffnung für Quereinsteiger;
- Die innovationsfördernden Massnahmen sind zum Teil zu komplex und zu aufwändig für die Praktiker.

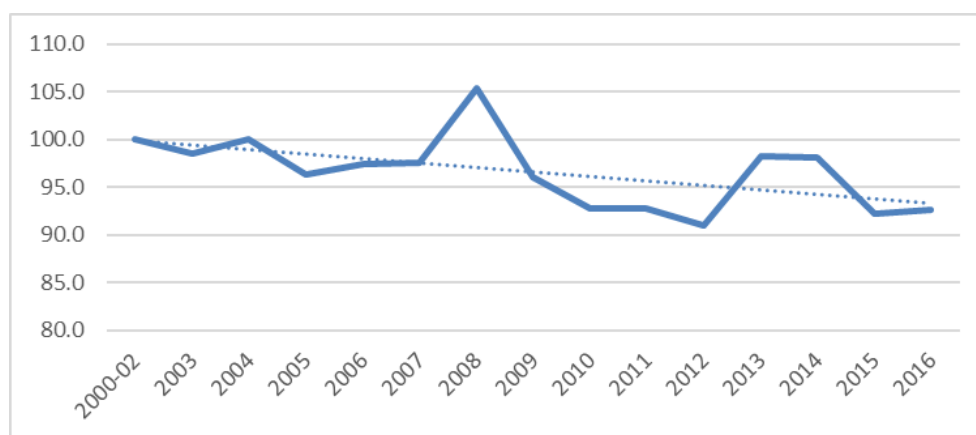
Die Experten relativieren die Rolle der einzelnen DZ bei der Erreichung von wirtschaftlichen Zielen einhellig. Die Situation auf den Märkten – bspw. die unbefriedigende Situation bei der Industriemilch – sei wichtiger. Betreffend Strukturentwicklung und Investitionsentscheidungen sei der Einfluss des Boden- und Pachtrechtes sowie der Raumplanungsbestimmungen entscheidender als derjenige der AP im engeren Sinne.

Die AP 2014-2017 habe aus der Sicht der Experten die Ansprüche nach Vereinfachung und administrativer Entlastung klar enttäuscht. Nur mit weniger Massnahmen und stabileren Vollzugsvorschriften sei sowohl für die Kantone wie für die Landwirte eine Entlastung zu erreichen. Als Standardbeispiel einer Massnahme, welche sehr komplex in der Umsetzung und wenig zielführend ist, werden die Landschaftsqualitätsbeiträge genannt.

3.4. Wettbewerbsfähigkeit und Strukturentwicklung

Gemäss Gesamtschau des Bundesrates (Schweizerischer Bundesrat, 2017), (Schweizerischer Bundesrat, 2018) haben sich die Arbeitsproduktivitätsfortschritte in der schweizerischen Landwirtschaft in der Periode 2008/10 bis 2014/16 gegenüber 2000/002 bis 2008/10 deutlich verlangsamt. Die Wettbewerbsfähigkeit ist ein schwer definierbarer, relativer Begriff, insbesondere für eine Branche, die nicht nur Produkte auf den Märkten absetzt, sondern auch standortgebundene, gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringt. Indirekte, nur teilweise aussagekräftige Indikatoren der Wettbewerbsfähigkeit sind einerseits die OECD-Kennzahlen über den Anteil der Agrarstützung am landwirtschaftlichen Erlös, und andererseits Preisvergleiche mit umliegenden Ländern. Gemäss OECD-Auswertung (OECD, 2017) liegt die Schweiz bezüglich Anteil Agrarstützung (budgetäre Stützung und Grenzschutz) mit 58% in der Spitzengruppe zusammen mit den übrigen EFTA-Ländern, Japan und Südkorea. Nur Norwegen liegt mit 60% noch höher. In den 90er und 2000er Jahren war eine deutliche Reduktion zu beobachten, seither verharrt dieser Indikator im Bereich 58 bis 59%. Die qualitative Zusammensetzung der Stützung konnte jedoch weiter gesteigert werden, indem die Marktstützung in entkoppelte, zielgerichtete DZ teilweise umgelagert wurde.

Abbildung 2 Entwicklung des Produzentenpreisindex in der Landwirtschaft



Quelle (BLW, 2017)

Aus schweizerischer Perspektive sind die Produzentenpreise gemäss BLW-Index (Abbildung 2) in den letzten 15 Jahren moderat zurückgegangen. Auch der Abstand der Schweizer Preise zu den internationalen Preisen ist in diesem Zeitraum kleiner geworden. Die OECD schätzt das Verhältnis der Schweizer Produzentenpreise zu Weltmarktpreisen auf 1.68 für die Jahre 2014-16 gegenüber 2.69 für die Jahre 1995-97 (OECD, 2017). Der Trend scheint jedoch gebrochen zu sein. Die Preisvergleiche des BLW (BLW, 2017) mit Deutschland, Frankreich und Österreich zeigen für 2014, 2015 und 2016 Preisrelationen, die mehrheitlich über 2:1 liegen (Tabelle 7). Wegen der Volatilität des Euro-Wechselkurses und der Agrarpreise müssen immer mehrere Jahre parallel betrachtet werden.

Tabelle 7 Produzentenpreise in der Schweiz im Verhältnis zu Deutschland, Frankreich und Österreich

Produkt	2014	2015	2016
Milch	1.45	1.83	1.90
Muni T3 (Rindfleisch)	1.85	2.21	2.27
Schweine	2.19	2.46	2.48
Eier Bodenhaltung	2.35	2.73	2.69
Brotweizen	2.56	2.74	3.17
Futtergerste	2.12	2.36	2.58
Körnermais	2.30	2.41	2.30
Raps	2.24	2.11	2.11
Festkochende Speisekartoffeln	4.76	3.17	2.67
Speisefrühkartoffeln	3.58	2.44	2.47
Tafeläpfel Golden Kl. I	1.60	2.18	1.81
Tafelbirnen Conférence Kl. I	1.19	1.66	1.58
Karotten	2.33	2.08	1.61
Kopfsalat	1.63	2.00	1.70
Salatgurken	1.94	2.00	1.59
Zwiebeln	3.08	3.19	2.30

Quelle: Agrarbericht BLW; eigene Berechnungen

Bei internationalen Preisvergleichen, sei es auf Produzenten- oder Konsumentenstufe, spielen verschiedene Faktoren mit, u.a. der Grenzschutz, das hohe Kostenumfeld, die Qualitätsansprüche und die Zahlungsbereitschaft der Konsumenten sowie die Wechselkurse. Mit der Frankenstärke und sinkenden Weltmarktpreisen ist der Abstand zu umliegenden Ländern in den letzten drei Jahren wieder grösser geworden. Es handelt sich nicht nur um ein landwirtschaftliches Problem; die Konsumentenpreise für Lebensmittel übertreffen mindestens im gleichen Ausmass diejenigen der umliegenden Länder. Ähnliche Wettbewerbsfähigkeitsdefizite belasten also auch die Verarbeitungs- und Detailhandelsstufen (OECD, 2015). Der Wettbewerbsfähigkeitsrückstand der gesamten Wertschöpfungskette wirkt sich u.a. mit Marktanteilsverlusten zugunsten des Einkaufstourismus und entgangenen Exportchancen aus.

Trotz hohem Grenzschutz und 3.7 Milliarden Franken Budgetausgaben bleibt die einzelbetriebliche Einkommenssituation in der schweizerischen Landwirtschaft zum Teil unbefriedigend. In den Jahren 2008/10 bis 2014/16 war jedoch eine durchschnittliche Verbesserung von 0.8% pro Jahr zu verzeichnen (Schweizerischer Bundesrat, 2017). Die Tabelle 8 illustriert die grosse Streuung der Arbeitsverdienste je Familienarbeitskraft anhand der Quartil-Durchschnitten deutlich. Trotz leichter Umverteilung der DZ zugunsten des Berggebietes mit der AP 2014-2017 hinken die Einkommen in den oberen Regionen nach wie vor hinten nach. Die angespannte Situation bei den Milchproduzenten widerspiegelt sich mit tieferen Einkommen als in anderen Betriebstypen.

Nicht homogene Einkommen sind per se nicht negativ zu werten; sie belegen, dass die wirtschaftliche Situation nicht nur durch die Agrarpolitik geprägt ist, sondern die unternehmerischen Fähigkeiten des Betriebsleiters und unterschiedliche betriebspezifische Ausgangslagen auch eine massgebende Rolle spielen. Andererseits zeigen das durchschnittliche Niveau und die Disparität der Einkommen, dass die

Direktzahlungen auch als Einkommensstützung dienen und somit eine implizite soziale Komponente beinhalten.

Tabelle 8 Jahresarbeitsverdienst je Familienarbeitskraft, 2015 und 2016

Zonen und Betriebstypen		1. Quartil	2. Quartil	3. Quartil	4. Quartil
% der Betriebe		0-25%	26-50%	51-75%	76-100%
Tal	CHF	20 222	45 126	67 276	113 322
Ackerbau		22 573	47 083	74 380	117 047
Spezialkulturen		18 373	49 849	77 353	151 797
Milchkühe		17 680	39 520	52 197	86 866
Milchkühe-Ackerbau kombiniert		19 462	37 044	55 656	85 900
Veredlung kombiniert		23 023	50 309	76 792	124 998
Hügel		13 838	29 201	43 379	71 418
Milchkühe		13 838	29 201	43 379	71 418
Berg		14 751	27 476	37 022	64 092
Milchkühe		14 751	27 476	37 022	64 092
Alle		18 529	39 530	59 540	100 303

Quelle: Daten aus der Zentralauswertung der Buchhaltungsdaten; eigene Berechnungen

Quartile gemäss Verteilung nach Arbeitsverdienst je FAK

Die Tabelle 9 zeigt den Anteil der Direktzahlungen im Umsatz der Betriebe, nach gleicher Aufschlüsselung wie in Tabelle 8. Folgende Trends zeichnen sich ab:

- Der DZ-Anteil steigt mit den Zonen. Der Anteil ist mehr als doppelt so hoch im Berggebiet als im Tal. Die Kompensation natürlicher Produktionserschwerisse ist eine wesentliche Funktion der DZ.
- Die Anteile sind je nach Betriebstyp stark unterschiedlich; tief in Veredelungsbetrieben (Schweine- und Geflügelmast) sowie bei den Spezialkulturen (Obst-, Gemüse-, Weinbau), mittel in Milch- und kombinierten Betrieben, und hoch in reinen Ackerbaubetrieben. Dies ist auf die hohe Flächenbindung der DZ zurückzuführen.
- Der DZ-Anteil sinkt etwas bei steigendem Arbeitsverdienst (einem viel verwendeten Performance-Indikator), mit Ausnahmen im Berggebiet und bei den kombinierten Betrieben. Leistungsfähige Betriebe erwirtschaften tendenziell einen höheren Ertragsanteil auf den Märkten. Der Umkehrschluss, wonach die DZ die Performance behindern würde, wäre eine grobe Vereinfachung. Die Performance hängt von vielen anderen Faktoren ab, und ein Betrieb, der viele mit DZ abgolonenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringt, muss nicht leistungsschwach sein.

Die Tabelle 10 setzt noch den landwirtschaftlichen Arbeitsverdienst in Beziehung zum Anteil nicht landwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen. Betriebe aus dem unteren Viertel verdienen nur etwa 40% aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit; diejenigen im oberen Viertel etwa 80%, und dies ohne signifikante Unterschiede zwischen dem Tal- und dem Berggebiet. Die Erwerbsskombination spielt folglich eine wesentliche Rolle bei kleinen Strukturen und schwachen landwirtschaftlichen Einkommen. Wie weit sich Nebenerwerb mit Professionalität und Effizienz kombinieren lässt, ist eine innerhalb der Landwirtschaft stets kontrovers diskutierte Frage, auch im Zusammenhang mit den ungenügenden Wachstumsmöglichkeiten für Vollerwerbsbetriebe. In Anbetracht der höheren Nebenerwerbsanteile in Nachbarländern (Tabelle 12), wird man als Erklärung für die Wettbewerbsfähigkeitsdefizite der schweizerischen Landwirtschaft dieses Element ausser Acht lassen.

Tabelle 9 Direktzahlungsanteil im Gesamtumsatz der Betriebe, 2015 und 2016

Zonen und Betriebstypen		1. Quartil	2. Quartil	3. Quartil	4. Quartil
Tal	%	19.9	17.4	17.3	17.0
Ackerbau		32.9	29.4	27.2	26.1
Spezialkulturen		10.4	7.4	7.2	6.0
Milchkühe		22.5	19.3	19.1	20.8
Milchkühe-Ackerbau kombiniert		19.7	24.0	20.1	20.3
Veredlung kombiniert		14.1	13.9	12.9	11.8
Hügel		31.5	30.3	30.2	28.4
Milchkühe		31.5	30.3	30.2	28.4
Berg		44.0	44.3	41.4	42.1
Milchkühe		44.0	44.3	41.4	42.1
Alle		25.0	24.0	22.6	22.2

Quelle: Daten aus der Zentralauswertung der Buchhaltungsdaten; eigene Berechnungen
 Quartile gemäss Verteilung nach Arbeitsverdienst je FAK

Tabelle 10 Landwirtschaftliches Einkommens in % des Gesamteinkommens, 2015 und 2016

Zonen und Betriebstypen		1. Quartil	2. Quartil	3. Quartil	4. Quartil
Tal	%	42.3	70.2	78.9	81.3
Ackerbau		34.6	65.5	64.5	75.1
Spezialkulturen		36.1	73.3	87.0	82.5
Milchkühe		38.5	79.0	78.5	80.0
Milchkühe-Ackerbau kombiniert		57.2	62.5	83.6	83.1
Veredlung kombiniert		45.1	72.8	81.1	85.6
Hügel		28.6	61.1	69.8	77.9
Milchkühe		28.6	61.1	69.8	77.9
Berg		39.6	56.8	70.6	79.7
Milchkühe		39.6	56.8	70.6	79.7
Total		40.0	66.5	76.4	80.6

Quelle: Daten aus der Zentralauswertung der Buchhaltungsdaten; eigene Berechnungen
 Quartile gemäss Verteilung nach Arbeitsverdienst je FAK

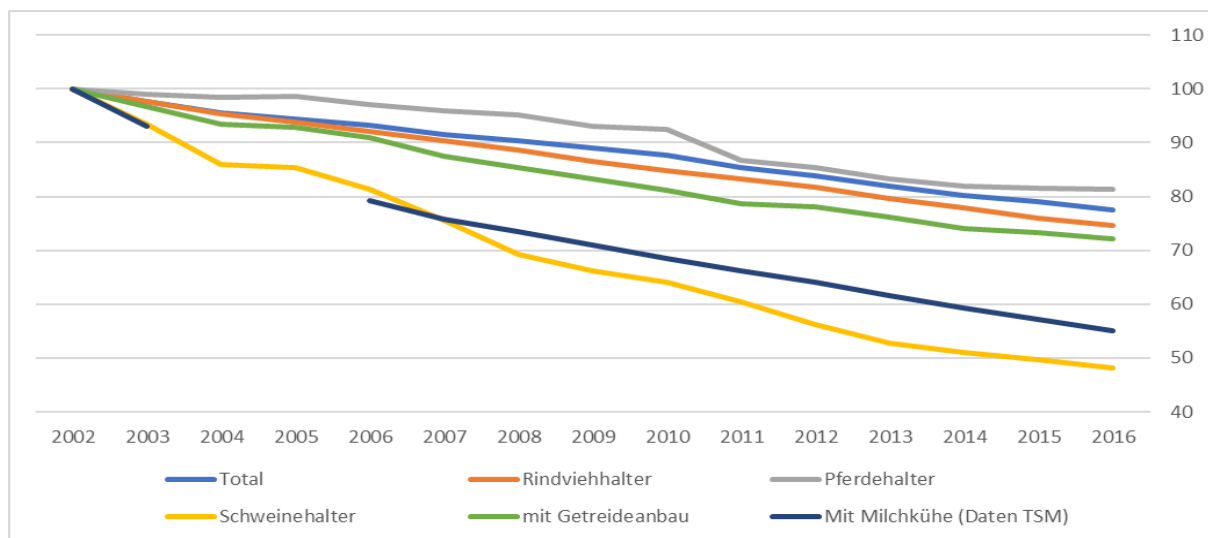
Die internationalen Strukturvergleiche sind teilweise erschwert durch unterschiedliche Definitionen der Betriebe. Es ist jedoch klar, dass die Entwicklung in der Schweiz nach wie vor sozialverträglich ist und auf etwas langsamerem Tempo als in den Nachbarländern vor sich geht (Tabelle 11). Eine Analyse je Grössenklasse zeigt, dass bei uns die Anzahl Betriebe mit 30 bis 50 ha LN zunimmt, währenddem sie in den Nachbarländern abnimmt. In Österreich bilden die Betriebe mit 50 bis 100 ha die «Wachstumsklasse»; in Deutschland und Frankreich diejenigen mit mehr als 100 ha.

Tabelle 11 Strukturentwicklung in der Landwirtschaft, Vergleich mit Nachbarländern

	2005	2007	2010	2013	2016	Δ 2005 - 2016	Δ / Jahr
Deutschland	389 880	370 480	299 130	285 030	264 810	-32%	-2.9%
Frankreich	567 140	527 350	516 100	472 210	445 240	-21%	-2.0%
Österreich	170 640	165 420	150 170	140 430	132 500	-22%	-2.0%
Schweiz	63 630	61 760	59 070	55 207	52 263	-18%	-1.6%

Quellen: Eurostat, BFS

Abbildung 3 Strukturentwicklung in der Schweiz nach Betriebstypen



Quellen: BFS, TSM

Die Strukturentwicklung verläuft in der Schweiz auch je nach Hauptbetriebszweig unterschiedlich (Abbildung 3). Die Anzahl Schweinehalter und Milchproduzenten geht seit 15 Jahren deutlich schneller zurück als die übrigen Betriebe.

Bei einer eher langsamen Strukturentwicklung der Betriebe könnte eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigung als Zeichen des wirtschaftlichen Drucks oder der Produktivitätssteigerung allenfalls erwartet werden. Es ist dies nicht der Fall (Tabelle 12).

Tabelle 12 Anteil Teilzeitbeschäftigte in der Landwirtschaft in der Schweiz und in Nachbarländern

	2005	2007	2010	2013
Deutschland	58%	57%	48%	47%
Frankreich	46%	45%	44%	40%
Österreich	75%	74%	79%	78%
Schweiz	54%	55%	55%	55%

Quellen: Eurostat, BFS

Zu einer feineren Analyse der Strukturentwicklung fehlen weitgehend die statistischen Angaben bspw. zur Bildung von Betriebsgemeinschaften, Spezialisierung, Diversifizierung und anderen Entwicklungsmustern. Die Umstellung auf die Biolandwirtschaft kann als ein Beispiel einer sowohl markt- wie umweltschutzbedingter Neuausrichtung herangezogen werden (Tabelle 13). Die Schweiz rangiert beim Anteil Biobetriebe auf dem 2. Platz nach Österreich; die Wachstumsraten sind jedoch seit einigen Jahren deutlich höher in der gesamten EU als bei uns.

Tabelle 13 Biolandwirtschaft in der Schweiz und in den Nachbarländern

	2012	2013	2014	2015	2016	Δ 2013 - 2016	Anteil Bio-betriebe 2016
Europäische Union	-	257 098	257 652	271 550	295 618	+15.0%	
Deutschland	23 032	23 271	23 717	25 078	27 636	+18.8%	10.4%
Frankreich	24 425	25 467	26 466	28 884	32 266	+26.7%	7.2%
Österreich	21 843	21 863	22 184	23 070	24 213	+10.7%	18.3%
Schweiz	-	6 047	6 195	6 244	6 348	+5.0%	12.1%

Quellen: Eurostat, BFS

3.5. Handlungsbedarf

Es ist nicht die Ambition dieser Studie, eine umfassende Bilanz der aktuellen Agrarpolitik zu ziehen. Einerseits hat die vorliegende Arbeit hauptsächlich die instrumentelle Ausstattung der budgetären Stützung im Fokus, und klammert somit den Grenzschutz und die absolute Höhe der Agrarstützung aus der Detailanalyse weitgehend aus. Andererseits soll sie vom komplexen Zielsystem der Agrarpolitik die Aspekte der Marktausrichtung, des Unternehmertums, der Innovation und der Strukturanpassungen besonders hervorheben. Die Zielerreichung in weiteren Dimensionen wie Umwelt, Tierwohl und Soziales, welche im Multifunktionalitätskonzept ebenso wichtig sind und deren Bedeutung in dieser Studie überhaupt nicht in Frage gestellt wird, kann folglich nur oberflächlich und pauschal dargestellt werden.

Die Bruttoproduktion von Lebensmitteln in Energieeinheiten konnte als Indikator des Beitrags der Landwirtschaft zur Versorgungssicherheit über die Jahre stetig moderat gesteigert werden, trotz Verbreitung rücksichtsvollerer Produktionsmethoden, Ausscheidung von Flächen zum Schutz der Biodiversität und Abnahme der gesamten Kulturlandfläche. Unter Berücksichtigung der Futtermittelimporte ist die Nettoproduktion von Lebensmitteln auch in den letzten Jahren stabil geblieben. Wichtigster Hebel, um diese Kernfunktion der Landwirtschaft auf hohem Niveau zu halten, wären Fortschritte bei der Eindämmung der Kulturlandverluste.

Aus der Nachhaltigkeitsperspektive sieht die Bilanz der letzten 10 Jahre in der sozialen Dimension grundsätzlich positiv aus. Der Strukturwandel hat sich nicht beschleunigt und ist tiefer als in den Nachbarländern, die Einkommen konnten moderat gesteigert werden, so dass der Abstand zu anderen Branchen tendenziell kleiner wurde (Schweizerischer Bundesrat, 2017). Dieser Abstand bleibt aber nach wie vor beträchtlich und führt – zusammen mit den breiter gewordenen landwirtschaftsinternen Einkommensdisparitäten - dazu, dass sich die Wahrnehmung der Landwirte über ihre eigene wirtschaftliche Situation eher verschlechtert hat. Sie empfinden zudem - im Vergleich zu anderen Berufen - eine hohe Arbeitsbelastung, haben weniger Freizeit und sind durch sehr viel Vorschriften, Bürokratie und Unsicherheit über die Entwicklung der Rahmenbedingungen belastet (BLW, 2017).

Im Umweltbereich gibt es in einzelnen Bereichen (Stickstoffeffizienz, Biodiversitätsförderflächen, Treibhausgasemissionen, Reduktion der Zunahme der Waldfläche, etc.) klare Fortschritte zu verzeichnen, und noch Nachholbedarf in anderen Bereichen (Ammoniakemissionen, Phosphoreffizienz, Qualität der BFF, etc.). Insgesamt machen andere europäische Länder seit 2000 raschere Fortschritte als die Schweiz in der Senkung der Umweltbelastungen durch die Landwirtschaft. Das neue Direktzahlungssystem gibt unbestritten Impulse in die richtige Richtung, die Anstrengungen sind jedoch weiterzuführen, umso mehr als zusätzliche Themen relevant werden, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Beim Tierwohl wirkt sich die Kombination von strengen Vorschriften und Förderung zusätzlicher freiwilliger Massnahmen mit Direktzahlungen eindeutig positiv aus.

Durchzogen ist die Bilanz im Bereich der Ökonomie. Der relativen Einkommensverbesserung und der stabilen Kapitalerneuerungsrate gegenüber stehen die Verlangsamung der Produktivitätsfortschritte und die Akzentuierung von Wettbewerbsfähigkeitsdefiziten. Auch wenn verschiedene Faktoren kaum von der Landwirtschaft und der Agrarpolitik beeinflusst werden können (Kostenumfeld, Wechselkurs, natürliche Produktionserschwerisse), deutet diese Entwicklung auf Ineffizienzen der hohen öffentlichen Stützung – in ihren beiden Komponenten, dem Grenzschutz und den budgetären Transferleistungen - und auf zu schwacher Wirkung der Marktsignale hin.

Unter Berücksichtigung des Blickwinkels dieser Studie, zeichnet sich ein Handlungsbedarf für eine Neuausrichtung der schweizerischen Agrarpolitik hauptsächlich in folgenden Bereichen ab:

- Vereinfachung des Instrumentariums und Senkung der Regulierungsdichte, welche zu einem schwerfälligen Vollzug, zu mangelnder Identifikation der Direktbetroffenen mit den Zielen der Agrarpolitik und zur Intransparenz dieser Politik für die Entscheidungsträger und für die Konsumenten und Steuerzahler führen;
- Senkung der zu starken Bindung der Direktzahlungen an die Fläche, welche Bodenrenten generiert und in mangelnde Effektivität und Effizienz der Stützung resultiert;
- Abbau von staatlichen Eingriffen in den Produktemärkten; der hohe und ungleiche Grenzschutz wird heute teilweise mit internen Stützungsmaßnahmen «kompensiert», was zur Kumulierung ineffizienter Massnahmen und Mitnahmeeffekten führt;
- Verstärkung der Zielausrichtung der Direktzahlungen und Prüfung alternativer Instrumente;
- Günstigeres Klima für die Innovation und die unternehmerische Entfaltung.

4. Vorschläge für eine neue Agrarpolitik

In diesem zentralen Kapitel soll - ausgehend von der Analyse des aktuellen Instrumentariums und in Anbetracht des im Kapitel 3.5 skizzierten Handlungsbedarfes – ein Konzept für die Neuausrichtung der schweizerischen Agrarpolitik aufgezeigt werden. Auch wenn die Vorschläge relativ konkret formuliert werden, geht es darum, die Grundlage für eine fundierte Auseinandersetzung über eine Neuorientierung zu liefern. Das konzeptionelle Vorgehen – von den Zielen bis zu den Massnahmen und deren finanzieller Ausstattung – soll dabei als Beitrag zu einer sachlichen Diskussion transparent erläutert werden.

4.1. Stossrichtungen, Etappierung und Leitlinien

Für die Modernisierung der schweizerischen Agrarpolitik wird eine klare strategische Orientierung nach drei **Hauptstossrichtungen** vorgeschlagen.

1. Die Land- und Ernährungswirtschaft ist besser integriert in der schweizerischen Volkswirtschaft.
 - Konsequente Wertschöpfungs- und Marktausrichtung;
 - Mehr Unternehmertum und Innovation;
 - Weniger marktverzerrende Interventionen;
 - Bessere Resilienz bei internationalen Marktöffnungen.
2. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden gezielt gefördert und die Besonderheiten des Produktionsumfeldes fair berücksichtigt.
 - Weitere Fortschritte bei den prioritären Umwelt- und Tierwohlzielen;
 - Steigerung der Ressourceneffizienz;
 - Förderung der Synergien zwischen Markt und Nachhaltigkeit;
 - Kompensation der regulierungs- und standortbedingten Kosten, auch bei Marktöffnungen.
3. Die Agrarpolitik ist einfacher, effizienter und transparenter als heute.

Diese eher allgemeinen und langfristigen, strategischen Stossrichtungen werden in den Kapiteln 0 und 4.3 in **Ziele** weiter konkretisiert, welche mit dem Massnahmendesign direkt verknüpft werden können.

Um eine realistische Perspektive zu geben, sind auch Überlegungen zur zeitlichen Umsetzung anzustellen. Diese ermöglicht die Präzisierung von Schwerpunkten. Es wird ein **Vorgehen in zwei Etappen** zur Diskussion unterbreitet.

A. «Kurzfristige» Umwandlung der Agrarpolitik.

Horizont: Periode ab 2022.

Schwerpunkte:

- Stärkung von Marktausrichtung, Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmertum; Verbesserung der Resilienz;
- Vereinfachtes, effizientes und robustes Instrumentarium, das bei verändertem Marktumfeld wenig Anpassungen braucht;
- Steigerung der Nachhaltigkeit, auch mit Förderung von Synergien mit der Marktausrichtung.

B. Anpassung bei stark verändertem Marktumfeld.

Horizont: Abhängig von bedeutenden handelspolitischen Schritten.

Schwerpunkte:

- Im neuen Umfeld erfolgreiche Land- u. Ernährungswirtschaft;
- Sozialverantwortliche Anpassung der Familienbetriebe an das neue Umfeld.

In der Komplexität der Agrarpolitik steckt immer die Gefahr, einzelne Massnahmen zu optimieren und mit partiellen Zielen (oder Partikularinteressen) motivierte Veränderungen vorzuschlagen. Um dieses Risiko zu reduzieren, sollen in dieser Studie, neben den inhaltlichen Stossrichtungen, einige allgemein gültige **Leitlinien** für die verantwortungsvolle Gestaltung öffentlicher Politiken als Orientierungskompass dienen:

- Vereinfachung
- Reduktion der Regulierungs- und Kontrolldichte
- Wirkungsorientierung (Effektivität)
- Effizienzsteigerung
- Subsidiarität, stufengerechte Steuerung

4.2. Kurzfristige Reformschritte

4.2.1. Konkrete Ziele und Massnahmen im Überblick

Das Konzept wird in zwei Schritten dargestellt. Zuerst wird die strategische Stossrichtung in konkreten Zielbereichen strukturiert und zu jedem Ziel wird das Massnahmendesign grob skizziert. Danach wird das Massnahmenset konkretisiert, entlang der aktuellen Zahlungsrahmen-Struktur (Tabellen 1-4) und von den Ziel-Design-Paaren geleitet. Dabei wird aufgezeigt, welche Massnahmen anzupassen, abzuschaffen oder neu einzuführen sind. Die Ziele sind in der Tabelle 14ff. mit Nummern versehen (1.1, 1.2 etc.), welche die Verknüpfung mit den detaillierten Vorschlägen auf Massnamenebene im Anhang erleichtern.

Tabelle 14 Konkrete Ziele und Skizze für das Massnahmendesign bei der kurzfristigen Umwandlung der AP

Etappe			
Kurzfristige Umwandlung			
ZIELE		DESIGN	
Dauerziele			
Multifunktionalität u. Nachhaltigkeit	Effektivität verbessern.	1.1	Ziellücken schliessen, Doppelspurigkeiten abschaffen, Anpassungen bei einzelnen Massnahmen prüfen.
	Effizienz verbessern.		
	Unerwünschte Nebenwirkungen vermindern.		
Fokus der Studie			
Strukturentwicklung	Produktivität u. Wettbewerbsfähigkeit verbessern, Strukturmobilität und Kooperationen fördern.	1.2	Voraussetzungen u. Berechtigung DZ u. SV überprüfen; Anreize für Neueinsteiger und Kooperationen schaffen.
Marktausrichtung	Marktinterventionen reduzieren.	1.3	Interventionsmassnahmen abschaffen; sonstige Fehlanreize reduzieren.
	Marktpositionierung nach Qualität u. Nachhaltigkeit stärken.	1.4	Zielausrichtung DZ u. SV stärken; Absatz- u. Qualitätsförderung überprüfen.
Innovation	Förderung auch für Einzelbetriebe und Neueinsteiger.	1.5	Neue Finanzierungsinstrumente testen; auch Neueinsteigern öffnen.
	Förderung auch in geschützten Subsektoren (Berggebiet).	1.6	Regionalentwicklung überprüfen, Synergien mit Gewerbe und Tourismus fördern.
Unternehmertum	Vereinfachung.	1.7	Regulierung abbauen; risikobasierte Kontrollen fördern.
	Unternehmerfähigkeiten stärken.	1.8	Neue Akzente setzen mit weniger Insellösungen bei Ausbildung u. Beratung.

Die erste Etappe der Neuausrichtung deckt alle Massnahmen ab, welche für eine stärkere Marktausrichtung unter den aktuellen Marktverhältnissen Sinn machen. Diese müssen selbstverständlich nicht alle gleichzeitig umgesetzt werden. Inhaltlich wichtig ist die Balance zwischen Fortsetzung des Kurses in Richtung Nachhaltigkeit und neuen Akzenten zugunsten der Marktausrichtung, der Innovationsfähigkeit, der Strukturmobilität und des Unternehmertums. Die Ziele und die Skizze des Massnahmendesigns für die erste Etappe sind in Tabelle 14 angegeben. Nicht überraschend führt das breite Zielsystem auch zu besonderen Herausforderungen und Zielkonflikten, welche auch schon in der Konzeptphase zu berücksichtigen sind. Sie sind in der Tabelle 15 zusammengefasst.

Tabelle 15 Besondere Herausforderungen und Zielkonflikte bei der kurzfristigen Umwandlung der AP

HERAUSFORDERUNGEN, ZIELKONFLIKTE		DESIGN
Stützungsintensität (insb. flächengebunden) und Strukturentwicklung.	1.9	Anteil flächenentkoppelter Massnahmen (u.a. SV) erhöhen.
Nicht skalierte DZ, Mitnahmeeffekte und soziale Akzeptanz.	1.10	Plafonierung, Degressivität u. Neugestaltung Basisbeitrag prüfen.
Mehr Marktausrichtung ohne Grenzschutzabbau.	1.11	Zumindest weitere Verschärfungen vermeiden und Vereinfachungen prüfen.
Regionalisierung, freiwillige Kollektivmassnahmen u. Vereinfachung.	1.12	Massnahmenvielfalt reduzieren; Programme zusammenfassen.
Regulierungsdichte Umwelt & Tierwohl und Wettbewerbsfähigkeit.	1.13	Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Marktpositionierung fördern.
Notwendiger Agrarland-Schutz u. Flexibilisierung des Neueinstiegs.	1.14	Selbstbewirtschafteterdefinition erweitern (BGBB) und absoluten Pächterschutz überprüfen (LPG).
Restriktive Agrarland-Nutzung u. Förderung der Innovation.	1.15	Definition landw. Tätigkeiten erweitern (RPG).

Um die Aufmerksamkeit auf die Hauptakzente der Neuausrichtung zu lenken, werden hier unten die wichtigsten Vorschläge eingeführt und kurz kommentiert. Die umfassenden Vorschläge auf Stufe der einzelnen Massnahmen sind im Anhang aufgelistet (Tabelle 29 und folgende).

Bei den **Direktzahlungen** (Abbildung 4 und Tabelle 29) werden drei entscheidende Veränderungen vorgeschlagen:

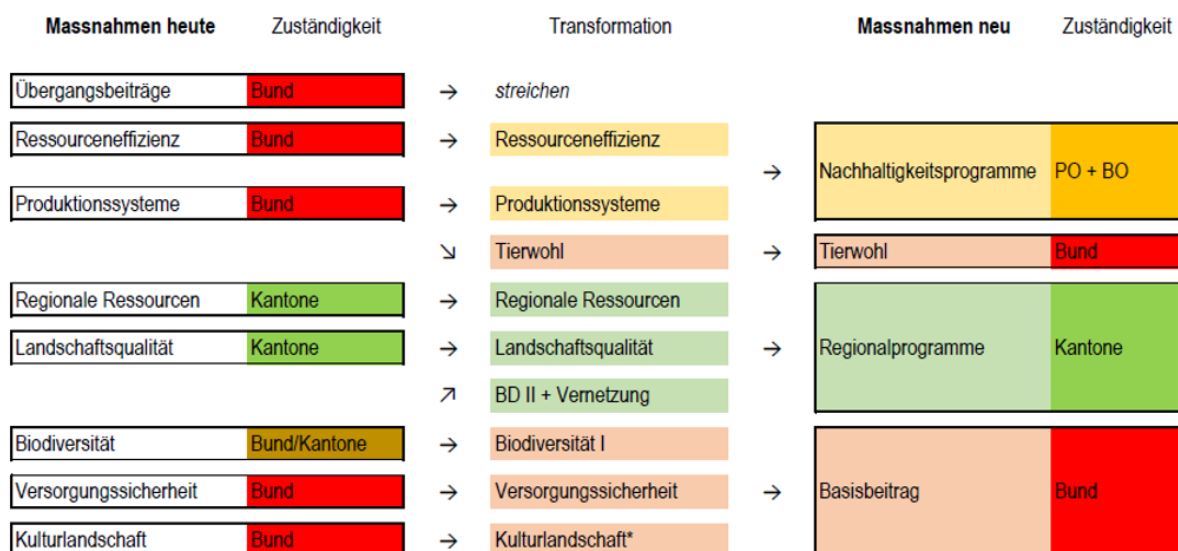
- Fusion der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge in einen neuen Basisbeitrag. Beide aktuellen Beitragstypen unterstützen wichtige Multifunktionalitätsziele, welche sehr eng mit der Produktion verknüpft sind («jointness» gemäss analytischem Rahmen der OECD für die Multifunktionalität (OECD, 2001)). Sie sind auch in ihrer Wirkung nur schwer auseinanderzunehmen. Sie werden mit Bezug auf die bewirtschaftete Fläche ausgerichtet, und aufgrund ihres budgetären Gewichts tragen sie massgebend zur (zu) hohen Bindung der Direktzahlungen an die Fläche bei. Zudem beinhalten beide Beitragstypen zusammen eine unausgesprochene Komponente, eine Kompensation des teuren schweizerischen Produktionsumfeldes bzw. einen Einkommenstransfer. Das Konzept des Basisbeitrags wird im Kapitel 4.2.3 erläutert. Spezifische Teilmassnahmen, welche zur Erhaltung einer vielfältigen Produktion und zur Förderung der Nutzung der Sömmerungsweiden dienen, sollen dabei unverändert weitergeführt werden (Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen; Sömmerungs- und Alpungsbeiträge).
- Regionalprogramme in der Verantwortung der Kantone. Die Massnahmen, welche Umwelt- und gesellschaftliche Ziele mit klarem regionalem Bezug verfolgen (Biodiversität Qualitätsstufe II und Vernetzung, Landschaftsqualität, regionale Ressourcenprogramme) werden aktuell top-down, und zum Teil nach dem Giesskannenprinzip umgesetzt. Jeder Landwirt soll die Möglichkeit haben, von allen Massnahmen zu profitieren, so tönt es aktuell im Vollzug. Stattdessen wären auf den

Handlungsbedarf in einzelnen Regionen und auf das Wirkungspotenzial fokussierte Massnahmen wünschbar. Zudem generieren die aktuellen Massnahmen mit zahlreichen, sehr detailliert vorgeschriebenen Teilmassnahmen, sowie mit Überschneidungen und organisatorischen Doppelspurigkeiten zwischen den Programmen einen hoch komplexen Vollzug. Die Fusion der verschiedenen Massnahmen in einen einheitlichen Programmtyp und die Entschlackung von anekdotischen Zielen und Teilmassnahmen im Landschaftsqualitätsbereich sollen hier Abhilfe schaffen. Zudem sollen diese Programme in die Verantwortung der Kantone überführt werden und die Rolle des Bundes auf die Definition von Oberzielen und auf eine Teilfinanzierung begrenzt werden. Mehr dazu ist im Kapitel 4.2.4 zu lesen.

- Nachhaltigkeitsprogramme mit Kompetenzdelegation an Produzenten- und Branchenorganisationen. Die Produktionssystembeiträge tragen viel zur Verbreitung umweltschonender Produktionsmethoden in der schweizerischen Landwirtschaft bei. Dies wird mit Blick auf die Zukunft noch wichtiger werden. Solche Verfahren werden auch zur Positionierung der Produkte bei den Konsumenten mit Labels ausgelobt, bspw. der Bio-Knospe oder dem IP-SUISSE-Maikäfer, was zu begrüßen ist. Die privatrechtlichen Labels differenzieren sich oft von den «Bundesprogrammen» mit wenigen zusätzlichen Anforderungen. Dies steigert aber aus Sicht der Landwirte die Komplexität der Normen deutlich und generiert doppelspurige Kontrollen. Von daher kommt der Vorschlag, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge in Nachhaltigkeitsprogramme zusammenzubringen und diese an die Verantwortung von Produzenten- und Branchenorganisationen abzutreten. Der Bund würde Ziele und nicht mehr Produktionssysteme definieren, er könnte solche Programme ausschreiben und durch marktnahe Organisationen gestalten und umsetzen lassen. Nähere Erläuterungen dazu werden im Kapitel 4.2.5 gegeben.

Mit diesen drei wichtigsten Änderungen wird bei den Direktzahlungen eine grundlegende Umwandlung vorgeschlagen. Abbildung 4 stellt sie übersichtlich dar. Die Umwandlung drückt sich nicht nur bei der Straffung der Massnahmen und Programme aus, welche zu Vereinfachungen bei der Regulierung, im Vollzug und bei den Kontrollen führen soll. Sehr wichtig ist auch die Dezentralisierung und Kompetenzabtretung vom Bund an die Kantone und Organisationen, welche zu einer stufengerechten Steuerung des Systems sowie zu marktnahen Massnahmen verhilft.

Abbildung 4 Übersicht über den Umwandlungsvorschlag bei den Direktzahlungen



* Integration Steillagen u. Hang im Rebbau in Regionalprogramme

PO + BO: Produzenten- und Branchenorganisationen

Im Bereich **Produktion und Absatz** (Tabelle 30) wird vorgeschlagen, die restlichen Marktentlastungsmassnahmen abzuschaffen. Ihre Effizienz ist fraglich, die Einkommenswirkung bei den Landwirten schwach, und sie geben dem nachgelagerten Sektor Anreize zu wertschöpfungsarmen Verwertungen. Auch die weiteren produktgebundenen Zulagen (namentlich die Zulage für verkäste Milch) wären aus ähnlichen Überlegungen zu hinterfragen. Sie wurden aber als Gegenmassnahmen zu bedeutenden Grenzschutzdisparitäten eingeführt, sodass sie besser bei entsprechenden Änderungen des Grenzschutzes abgeschafft werden können. Die subsidiäre Unterstützung von Projekten, welche die Qualität und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft fördern, ist in Anbetracht der hier verfolgten Ziele als positive Massnahme zu werten. In der Praxis wird der bürokratische Aufwand kritisiert, sowie die Tatsache, dass die Massnahme eher auf grössere Organisationen zugeschnitten ist als auf kleinere. Die Bewilligungskriterien sind folglich zu überprüfen und es wird eine verwaltungsexterne (mehr markt- und innovationorientierte) Beurteilung der Projekte empfohlen. Trotzdem wird sie auch in Zukunft für die Förderung einzelbetrieblicher Innovationen kaum zum Einsatz kommen. Zu diesem spezifischen Zweck gilt es, eine einfache, an die Verhältnisse in der Landwirtschaft angepasste Lösung zur Bereitstellung von Risikokapital anbieten zu können (Kapitel 4.2.6).

Das Instrumentarium der **Investitionshilfen im Bereich der Grundlagenverbesserung** (Tabelle 31) hat sich grundsätzlich bewährt. Es ist zudem eine Massnahmenkategorie, die - im Kontext einer Anpassung an neue Marktverhältnisse, zusätzliche Nachhaltigkeitsziele und vermehrte Strukturmobilität - sinnvoll beansprucht werden kann. Es sind im Sinne der Zielkonformität einige Anpassungen bei den Berechtigungs- und Vergabekriterien vorzunehmen. Eine stärkere Gewichtung von Rentabilitäts- und Produktivitätssteigerungszielen ist notwendig. Empfehlenswert ist auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, der noch hauptsächlich auf Bau-, Erschliessungs- und Meliorationsvorhaben beschränkt ist. Klimawandel (Bewässerung, Prävention von Naturgefahren), Digitalisierung (IT-Infrastrukturen) usw. stellen neue Herausforderungen dar. Es ist zudem von Fall zu Fall zu prüfen, ob nicht eine einmalige Investitionshilfe zielführender wäre als wiederkehrende Direktzahlungen, bspw. bei der Einführung neuer Techniken zugunsten der Ressourceneffizienz und des Umweltschutzes, oder bei kostspieligen, besonders tierfreundlichen Stalleinrichtungen.

Im normativen Bereich (Tabelle 32) geht das Hauptaugenmerk auf Elemente, welche die Strukturentwicklung bremsen. Es geht u.a. um Aspekte des Raumplanungs- und des bäuerlichen Boden- und Pachtrechtes. Die Prüfung solcher Normen steht nicht im Fokus dieser Studie. Es werden folglich nur Richtungen angegeben, die vertieft zu prüfen wären. Wesentlich ist in jedem Fall der Hinweis, wonach es in einem Land mit Bodenknappheit, hohem Siedlungsdruck und vielfältigen Ansprüchen an die Raumnutzung höchst riskant wäre, die bisherigen Regulierungen schlagartig umzukrempeln und auf Besonderheiten zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodens und des bäuerlichen Eigentums zu verzichten. Diese Vorsicht soll jedoch nicht verhindern, Anpassungen einzelner Bestimmungen zu prüfen. Entsprechende Ideen sind in der Tabelle 32 aufgeführt. Dabei soll nicht vergessen werden, dass zahlreiche andere Faktoren die Strukturmobilität mitbestimmen, insbesondere die Gesamtstützung der Landwirtschaft, aber auch Ausführungsbestimmungen bei den Transferleistungen, ausserlandwirtschaftliche Faktoren und, nicht zuletzt, persönliche, vielfältig begründete Entscheide.

4.2.2. Mittelverteilung

Es gilt, bei der Mittelverteilung keinen «botschaftsreifen» Vorschlag formulieren zu wollen, sondern Trends aufzuzeigen, welche die Ziele der Neuausrichtung unterstützen und auch das modellmässige Testen von Varianten bei einzelnen Massnahmen ermöglichen. Eine weitere wichtige Prämisse ist, dass die Höhe der Gesamtaufwendungen im Agrarbudget nicht hinterfragt wird.

Folgende Entwicklungen erscheinen vor diesem Hintergrund sinnvoll. Im Bereich **Produktion und Absatz** sollten Ausgabenreduktionen bei den Marktentlastungs- und weiteren Produktionsstützungsmassnahmen möglich sein, und die freiwilligen Innovationsförderungsmassnahmen sollten von umgelagerten Mitteln profitieren. Im Zahlungsrahmen **Grundlagenverbesserung** ist eine Überprüfung der Prioritäten angebracht. Der aus der Rückzahlung der Investitionskredite gut ausgestattete «Fonds de roulement» macht es möglich, neue Schwerpunkte flexibel zu berücksichtigen, ohne zusätzliche Bundesmittel zu beanspruchen. Zudem wird die vorgeschlagene Durchlässigkeit zwischen Direktzahlungen und Investitionshilfen aus Effizienzgründen Mittel aus den Direktzahlungen in die Investitionshilfen umleiten.

Ein detaillierteres Konzept liegt für die **Direktzahlungen** vor (Abbildung 5).

Abbildung 5 Eine Option zur Mittelverteilung im neuen Direktzahlungskonzept

Massnahmen heute	Mittel	Transformation	Mittel	Massnahmen neu	Mittel neu /prov.	Differenz
Übergangsbeiträge	129	→ streichen				-129
Ressourceneffizienz	28	→ Ressourceneffizienz	28	Nachhaltigkeitsprogramme	320	97
Produktionssysteme	467	→ Produktionssysteme	195			
		↳ Tierwohl	272	Tierwohl	300	28
Regionale Ressourcen	18	→ Regionale Ressourcen	18	Regionalprogramme (+55) ^{1,2}	490	29
Landschaftsqualität	145	→ Landschaftsqualität	145			
		↗ BD II + Vernetzung	243			
Biodiversität	413	→ Biodiversität I (-30) ¹	140	Basisbeitrag (+SöB, AlpB, BoAF)	1620	-104
Versorgungssicherheit	1086	→ Versorgungssicherheit	1086			
Kulturlandschaft	523	→ Kulturlandschaft (-25) ²	498			
Total	2809				2730	-79

¹ Integration Hochstamm- u. Nussbäume in Regionalprogramme
² Integration Steillagen u. Hang im Rebbau in Regionalprogramme
→ Invest.hilfen

Das Auslaufen der Übergangsbeiträge und eine Reduktion der Mittel für den Basisbeitrag gegenüber den aktuellen, zusammengefassten KLB, VSB und BDB (1. Stufe) (insgesamt ca. 235 Millionen Franken), stellen Mittel frei für die Verstärkung der Tierwohlbeiträge und der neuen Regional- und Nachhaltigkeitsprogramme (ca. 155 Millionen Franken). Auch kann eine Umlagerung von ca. 80 Millionen Franken zu den Investitionshilfen in Erwägung gezogen werden. Somit verschiebt sich der Mitteleinsatz etwas von den stark produktions- und flächengebundenen Direktzahlungen hin zu den zielgerichteten, nachhaltigkeitsfördernden Massnahmen.

Somit wird eine mögliche Variante für die Verteilung der Mittel im Basisjahr nach Systemumstellung dargestellt. Die Zielausrichtung der neuen Agrarpolitik könnte in Folgejahren mit weiteren Mittelumlagerungen zugunsten der Nachhaltigkeits- und Regionalprogramme noch verstärkt werden.

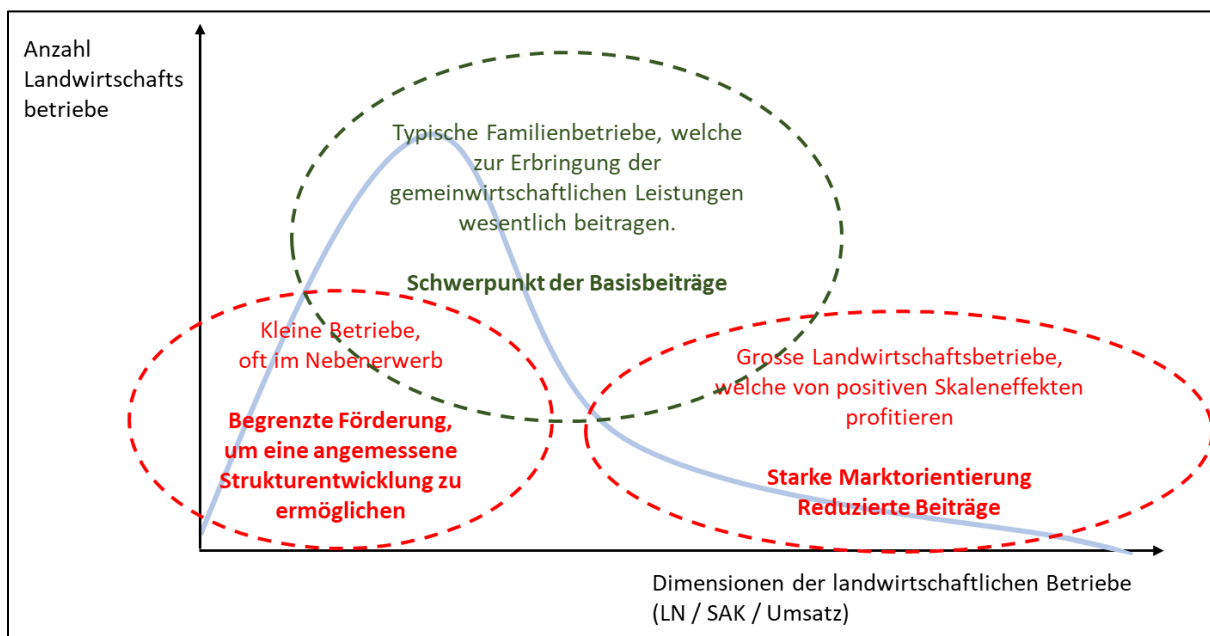
4.2.3. Direktzahlungen – Basisbeitrag

Wie im Kapitel 4.2.1 aufgeführt, sollen die Hauptkomponenten der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge sowie der Biodiversitätsbeitrag der 1. Qualitätsstufe in einen Basisbeitrag zusammengefasst werden. Dazu folgende Begründung:

- Ihr Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Pflege der Kulturlandschaft (Art. 104 BV) bleibt auch in Zukunft ein wesentlicher Pfeiler der multifunktionalen Leistungen der schweizerischen Landwirtschaft. Beide Aspekte sind eng untereinander und mit der Produktion verknüpft. Es sind Leistungen, zu denen flächendeckend alle Landwirtschaftsbetriebe der Schweiz beitragen.
- Wegen der Verknüpfung mit der vom Markt honorierten Produktion, kann die Förderung dieser Leistungen in den günstigen Lagen relativ tief gehalten werden. Im Wesentlichen geht es darum, einerseits dem hohen Kostenumfeld und andererseits den Produktionserschwernissen in weniger günstigen Lagen (Hügel- und Berggebiet) entgegenzuwirken.
- Als Hauptziel des neuen Basisbeitrags gilt es, die Abgeltung der allgemeinen multifunktionalen Leistungen vielfältiger Betriebe sicherzustellen, ohne die Strukturentwicklung zu beeinträchtigen.
- Ein Teil der Leistungen und ein Teil der Kosten für die Leistungserbringung sind an den Betrieb (die Betriebsstätte und die Arbeitskräfte) und nicht nur an die Fläche gebunden. Daher kommt die Grundidee, den Basisbeitrag auf einem Flächen- und einem Betriebsbeitrag aufzubauen.
- Mit diesem Konzept geht auch das Ziel einher, die Stützungseffizienz zu steigern und die Renten zugunsten der grossflächigen, extensiven Betriebe und der Grundbesitzer zu begrenzen.

Die Abbildung 6 skizziert die mit dem Basisbeitrag angepeilte strukturelle Wirkung einer wesentlichen Komponente der Direktzahlungen in der neuen Agrarpolitik.

Abbildung 6 Skizze der strukturellen Ziele des neuen Basisbeitrags



Beitragskonzept

Der Basisbeitrag setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

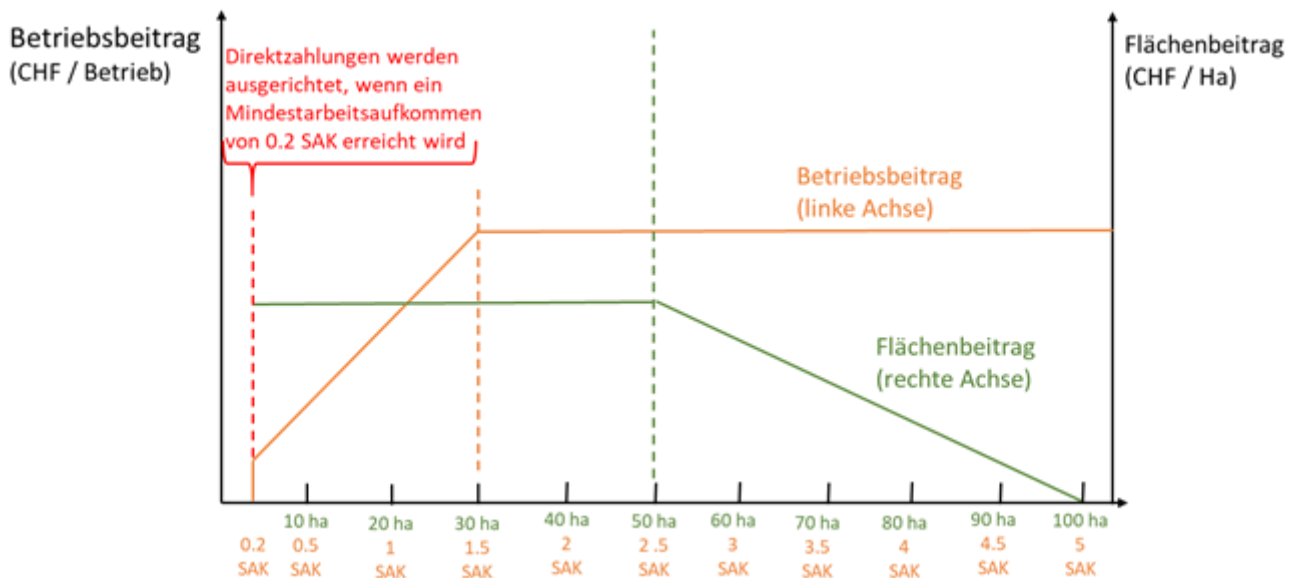
- Ein Betriebsbeitrag, der in Abhängigkeit der Arbeitskräfte (SAK) progressiv ausgestaltet ist, bspw. von 0.2 bis 1.5 SAK. Somit soll eine Zementierung der Strukturen vermieden und eine professionelle Landwirtschaft gefördert werden.

- Ein Flächenbeitrag, der bspw. ab 50 ha LN degressiv gewährt wird. Eine degressive Staffelung berücksichtigt die Skaleneffekte, welche auch bei der Erbringung der allgemeinen gemeinwirtschaftlichen Leistungen wirken, und schränkt das Risiko der Bildung von Bodenrenten ein.

Mit der Einführung des Basisbeitrags und der Zusammenfassung der übrigen Massnahmen in Regional- und Nachhaltigkeitsprogramme kann, wie in Abbildung 4 dargestellt, das Direktzahlungssystem markant vereinfacht werden. Teilmassnahmen der VSB und der KLB, welche weder der allgemeinen Produktionszonenstruktur (Basisbeitrag), noch spezifisch regional unterzuordnen (Regionalprogramme) sind, sollen jedoch weitergeführt werden. Es sind dies:

- Die Alpungs- und Sömmerungsbeiträge zur Förderung der Bewirtschaftung der Sommerweiden;
- Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen, welcher die im aktuellen Marktumfeld und aufgrund der natürlichen Verhältnisse weniger attraktive pflanzenbauliche Produktion fördert.

Abbildung 7 Zwei-Komponenten-Konzept des Basisbeitrags



Option für die Beitragsansätze (basierend auf der Mittelverteilung gemäss Abbildung 5)

Um eine konkrete Diskussion des Vorschlags zu ermöglichen, wird hier eine mögliche Variante für die Ausgestaltung des Basisbeitrags vorgestellt. Tabelle 16 präsentiert die Ansätze für die Komponente Betriebsbeitrag und Tabelle 17 die Ansätze für die Komponente Flächenbeitrag. Anhand eines solchen Vorschlags können auch Verteilungseffekte und Einkommenswirkungen auf verschiedene Betriebstypen eingeschätzt werden (Kapitel 5). Für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen wird der gleiche Beitragsansatz wie in der AP 2014-2017 angewendet, nämlich CHF 450.-/ha.

Tabelle 16 Vorschlag für den Betriebsbeitrag (progressiver Ansatz bis 1.5 SAK)

Standardarbeitskräfte SAK	0	0.5	1	1.5	Progressivität mit der Zone
Tal	0	5 333	10 667	16 000	0.8
Hügel	0	6 667	13 333	20 000	1.0
Berg 1	0	6 667	13 333	20 000	1.0
Berg 2	0	8 000	16 000	24 000	1.2
Berg 3	0	8 000	16 000	24 000	1.2
Berg 4	0	12 000	24 000	36 000	1.8

Tabelle 17 Vorschlag für den Flächenbeitrag (degressiver Ansatz zwischen 50 und 100 ha)

Betriebsfläche Beiträge in CHF/ha	Erste 50 ha	Bsp 75. ha	Ab 100. ha	Progressivität mit der Zone
Tal	500	250	0	1.0
Hügel	600	300	0	1.2
Berg 1	700	350	0	1.4
Berg 2	800	400	0	1.6
Berg 3	900	450	0	1.8
Berg 4	1'100	550	0	2.2

4.2.4. Regionalprogramme

Die Hauptbeweggründe für den Vorschlag eines einheitlichen Regionalprogramm-Instrumentes sollen in Ergänzung zum Kapitel 4.2.1 detailliert aufgeführt werden:

- Im Bereich der Biodiversität, des Landschaftsschutzes und des Ressourcenschutzes besteht ein regional stark differenzierter Handlungsbedarf; auch sind die Wirkungspotenziale von Fördermassnahmen regional unterschiedlich. Die bundesweit einheitliche Regulierung führt zu einem bürokratischen Ansatz mit beschränkter Effektivität und Effizienz.
- Ähnliche Entwicklungen sind bei Teilmassnahmen der Kulturlandschaftsbeiträge zu beobachten, welche regionalspezifische Produktionserschwerisse abdecken. Hangbeiträge im Rebbaubereich als Beispiel führen zu einer unnötig komplexen Regulierung, weil zum Beispiel die Walliser- und die Tessiner Rebberge aus topografischen Gründen und aus der Tradition anders terrassiert sind. Anstatt komplexer Bundesnormen, welche allen möglichen Situationen gerecht sein wollen, wäre eine Beurteilung vom Kanton darüber möglich, welche Flächen ohne besondere Förderung nicht mehr bewirtschaftet würden. Das gleiche gilt für die mit der AP 2014-2017 zusätzlich zu den Hangbeiträgen eingeführten Steillagenbeiträge.
- Das aktuelle Massnahmenangebot führt zur Tendenz, wonach jeder Betrieb möglichst von jedem Massnahmenkategorie profitieren soll. Als Beispiel deckt der 24-seitige LQB-Massnahmenkatalog des Kantons Zürich 53 verschiedene Massnahmen ab, mit für jede Massnahme einem Beschrieb, Anforderungen, Kontrollkriterien und einem Subventionsansatz. Neben regional prägenden Landschaftskomponenten werden auch anekdotische Elemente subventioniert, wie z.B. ein Hühnerhof mit mindestens 5 Hühnern und 1 Hahn mit täglichem Auslauf. Dies nicht nur in Zürich, sondern in allen Kantonen.
- Dass Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch flächendeckend an jeden Landwirtschaftsbetrieb verteilt werden, steht im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht, die Erhaltung und Weiterentwicklung aus Umwelt-, kulturellen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen (touristischen) Gründen besonders schutzwürdiger Landschaften zu fördern. Es gilt einen Weg zurückzufinden, welcher eine effektive Gestaltung mit Regionalkonzepten für klar abgegrenzte Fokusregionen, mit Priorisierung massgebender Elemente ermöglicht.
- Es ist in diesem Bereich besonders wichtig, von einer Inputsubventionierung wegzukommen und eine wirkungsorientierte Förderung zu verwirklichen.
- Ein Regionalprogramm für eine Region wird zur besseren Abstimmung und Priorisierung der Ziele und der relevanten Massnahmen führen, sowie das Risiko von Mehrfachsubventionen vermindern.
- Mit einheitlichen Regionalprogrammen sollen auch der organisatorische Aufwand für Projektträgerschaften, die vielfachen Expertenaufträge und der Kontrollaufwand deutlich reduziert werden.

- Schliesslich geht es um einen Schritt weg vom reinen Vollzugsföderalismus hin zu einer dezentralen, stufengerechten Steuerung, mit gebündelter Gestaltungs-, Umsetzungs- und (Teil)Finanzierungsverantwortung auf Stufe der Kantone.

Programmkonzept

- Mehrjährige Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen (auch 2-3 Kantone zusammen möglich). Die rechtlichen Rahmenbestimmungen sind im Subventionsgesetz enthalten. Das Instrument wird beispielweise vom BAFU beim Natur- und Landschaftsschutz angewendet und wurde auch mehrfach evaluiert (Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, 2014), (Walker, Strotz, Landis, & Rieder, 2015).
- Rolle des Bundes: Strategische Ziele (allenfalls mit regionalen Schwerpunkten), Rahmenvorgaben (Programmhandbuch), Vereinbarungsverhandlung, Teilfinanzierung mit Globalbeiträgen, Wirkungskontrolle mit Indikatoren.
- Rolle der Kantone: Programmgestaltung, Leistungskatalog, Teilfinanzierung, Vollzug, Reporting.
- Gemeinsame Verantwortung: Controlling.
- Je Region höchstens ein Regionalprogramm, das spezifische Ziele in einem oder mehreren Bereichen (Biodiversität, Landschaftsqualität, besondere Produktionserschwerisse) abdeckt. Auch die auslaufenden regionalen Ressourcenprogramme können in die neuen Regionalprogramme integriert werden.
- Die Wirkungsorientierung in der Umsetzung und den Kontrollen gilt auch auf Stufe der teilnehmenden Betriebe (und nicht nur bei den Kantonen dem Bund gegenüber).
- Investitionshilfen sollen alternativ zu jährlich wiederkehrenden Direktzahlungen gewährt werden können, wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis besser ist. Beispiel: Instandstellung einer Stützmauer in einer Weinbergterrasse. Auch fördern Investitionshilfen eher eine unternehmerische Grundhaltung als Direktzahlungen.
- Effizienzgewinne kommen sowohl von der Fokussierung und Regionalisierung als von einem stark vereinfachten Vollzug. Erfahrungsgemäss steigt zudem bei einer Pauschalabgeltung des Bundes die Kostenorientierung auf Stufe der Kantone (Walker, Strotz, Landis, & Rieder, 2015).

4.2.5. Nachhaltigkeitsprogramme

Die Begründung für die Bündelung der Produktionssystem- und der Ressourceneffizienzbeiträge in Nachhaltigkeitsprogramme - und für die Kompetenzabtretung für deren Durchführung an Produzenten- und Branchenorganisationen - sind im Kapitel 4.2.1 ausgeführt.

Ziele

- Vereinfachung, da die Massnahmen für PSB und für REB sich stark überlappen.
 - Bsp.: Mit «Extenso» (PSB) wird u.a. der Getreidebau ohne Fungizide, Insektizide und Wachstumsregulatoren und mit reduziertem Einsatz von weiteren Pflanzenschutzmitteln gefördert; unter REB laufen Programme für den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen.
- Vereinfachung, da zwischen Fördermassnahmen des Bundes und privatrechtlichen Labels inhaltlich weitgehende Überlappungen bestehen; dies führt aktuell zu komplexen, mehrschichtigen Regulierungen und oft zu mehrfacher Kontrolle der gleichen Kriterien auf den Betrieben.

- Bsp.: Bio nach Bioverordnung des Bundes und «Knospe-Bio» nach Biosuisse-Richtlinien (= «Bundesbio» + einige zusätzliche Anforderungen)²
- Bsp.: Extenso-Weizen (PSB) und IP-SUISSE-Weizen (= Extenso + einige gesamtbetriebliche Anforderungen).
- Stufengerechte Gestaltung und Durchführung. Der Bund soll sich auf die Definition von Zielen für gemeinwirtschaftliche Leistungen und für die Reduktion negativer Externalitäten konzentrieren; er soll seine Abgeltungen ergebnisorientiert gewähren. Die Definition von Produktionssystemen und sonstigen Massnahmen, welche zu diesen Zielen führen, sollen Produzenten- oder Branchenorganisationen vornehmen. Selbstverständlich soll dies wissenschaftsbasiert erfolgen, aber eine gewisse Mittelfreiheit, um klare Ziele zu erreichen, wirkt motivierender und fördert den unternehmerischen Geist viel mehr als lange Bundesverordnungen.
- Förderung von Synergien zwischen Stärkung der Nachhaltigkeit und Mehrwerten auf dem Markt. Naturnahe Produktionsweise, Ressourcenschonung, Biodiversitätsförderung etc. sind Themen, die den kritischen und bewussten Konsumenten interessieren und für welche auch eine Zahlungsbereitschaft besteht. Von marktnahen Organisationen gestaltete Förderprogramme, welche auch eine spezifische Marktpositionierung von Produkten ermöglichen, versprechen wertvolle Synergien.

Programmkonzept

- Mehrjährige Finanzhilfen, verankert in öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Produzenten- oder Branchenorganisationen.
- Rolle des Bundes: Strategische Ziele, Rahmenvorgaben (Programmhandbuch), Ausschreibung, Vertragsverhandlung, Teilfinanzierung mit Globalbeiträgen, Wirkungs- und Mittelverwendungscontrolling.
- Rolle der Organisationen: Programmpofferten, Programmgestaltung, Leistungskatalog, Teilfinanzierung (Selbsthilfe), Vollzug, Zertifizierung, Monitoring.
- Im Gegensatz zu den Regionalprogrammen ist der Wettbewerb zwischen Nachhaltigkeitsprogrammen erwünscht. Mehrere Parallelprogramme mit gleichen Zielen oder ähnlichen Massnahmenkonzepten sind zulässig, um eine effiziente Zielerreichung zu fördern und marktnahe Lösungen zu privilegieren. Wichtige Voraussetzungen dazu sind: Klare Rahmenbedingungen und Zielvorgaben sowie transparente Ausschreibungsverfahren.
- Weil öffentliche Mittel verteilt werden, dürfen die Organisationen die Teilnahme an einem Programm nur von objektiven Kriterien abhängig machen, und weder die Teilnehmerzahl willkürlich begrenzen noch Mitgliedschaft aufzwingen.
- Weil das Ziel bei der Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirte liegt, kommen Labels des Detailhandels oder der Industrie für solche Programme nicht in Frage. Dies kann mit Bestimmungen über das Eigentum der Labels und den Ausschluss exklusiver Vermarktungsverträge erreicht werden.
- Die Wirkungsorientierung in der Umsetzung und den Kontrollen soll weitestgehend auch auf Stufe der teilnehmenden Betriebe gelten.
- Investitionshilfen sollen alternativ zu jährlich wiederkehrenden Direktzahlungen gewährt werden können, wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis besser ist.

² Die staatliche Normierung der biologischen Landwirtschaft dient nicht nur der Gewährung von Direktzahlungen an Biobetrieben, sondern ist auch das Fundament für die gegenseitige internationale Anerkennung des Bio-Labels. Eine neue Lösung wird dies berücksichtigen müssen. Im Biobereich konnten doppelspurige Kontrollen mit einheitlichem Auftrag an akkreditierte Kontrollorganen umgangen werden.

4.2.6. Innovationsförderung

Innovation ist auch in der Land- und Ernährungswirtschaft von grösster Bedeutung, obwohl die Branche eher mit einem traditionellen Image verbunden wird. Neuartige Nutzen für die Abnehmer zu generieren und damit die Position im Markt zu stärken, ist im marktwirtschaftlichen Kontext ein Muss für jede Branche und jedes Unternehmen. Im Lebensmittelmarkt erfolgt die Produktinnovation mehrheitlich bei der Verarbeitung der Rohstoffe zu verkaufsfertigen Produkten und im Handel; die Primärproduktion kann aber durchaus in einzelnen Segmenten auch dazu beitragen. Zentrale Innovationsfelder für die Landwirtschaft liegen bei nachhaltigen Produktionsverfahren, welche für die besondere Positionierung von Produkten und somit für Mehrwerte auf den Märkten das Fundament liefern, sowie bei Leistungen ausserhalb des Lebensmittelmarktes (Diversifikation), beim Einsatz neuer Technologien, bei den Ökosystemleistungen (inkl. Anpassung an neue Natur- und Klimarisiken). Im Zeitalter der Digitalisierung und grosser Umwälzungen im Detailhandel, ergeben sich neue Chancen für alternative Vermarktungsmodelle sowie für neuartige horizontale und vertikale Kooperationen. Innovation ist in der schweizerischen Landwirtschaft nicht nur ein Wunsch, sondern eine weit verbreitete Realität, die es noch dynamischer fortzusetzen gilt.

Wieweit muss der Staat die Innovation fördern? Die Innovationsintensität hängt bekanntlich weniger von der Verfügbarkeit spezifischer Förderinstrumente ab, als von den gesamten **Rahmenbedingungen**. Eine insgesamt stärker marktorientierte Agrarpolitik wird bestimmt als solche das Innovationsklima in der Land- und Ernährungswirtschaft positiv beeinflussen.

Bei den massgebenden Rahmenbedingungen, welche der Innovation förderlich sind, rangieren Forschung und Bildung auf dem Podestplatz. Ohne hier eine detaillierte Analyse vorzulegen, können einige klare Anliegen formuliert werden:

- Starke öffentliche Agrarforschung – auch mit intensiver Nutzung von Effizienzpotenzialen, internationalen Kooperationen und Kooperationen mit dem Privatsektor. Dies, weil thematisch ein starkes öffentliches Interesse besteht, und weil der Sektor aus strukturellen Gründen weniger private Forschungsinvestitionen tätigen kann als andere Branchen.
- Bessere Abstimmung des gesamten Wissenssystems, in dem der wechselseitige Wissenstransfer zwischen Forschung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung, Beratung und Praxis oft noch suboptimal funktioniert. Ob dies strukturelle Massnahmen erfordert oder nur mit neuen Anreizen zu erzielen ist, bedarf vertiefter Abklärungen.
- In der Berufsbildung mehr Gewicht auf die Stärkung der Lern- und Innovationskompetenzen, und mehr Durchlässigkeit mit anderen Berufen, um die Reaktivität auf schnell ändernde Markt- und Umweltbedingungen zu steigern. Diese Ziele gelten auch für auszubauende Weiterbildungsprogramme.

In der **Agrarpolitik** gibt es schon verschiedene Massnahmen, welche die Innovation direkt oder indirekt fördern. Ihr Potenzial kann mit einigen Anpassungen verstärkt werden. Entsprechende Beispiele sind in den Tabellen 30 und 31 aufgeführt, namentlich bei der Qualitäts- und Nachhaltigkeitsförderung, bei der Absatzförderung und bei den Investitionshilfen. Eine marktnahe, verwaltungsunabhängige Beurteilung der Projekte ist bei all diesen Instrumenten wünschenswert. Zudem soll den wirkungsorientierten Nachhaltigkeitsprogrammen einen einfachen Zugang zu innovationsfördernden Massnahmen gewährt werden.

Der nachgelagerte Sektor und grössere bäuerliche Organisationen nutzen bereits den Zugang zu allgemeinen Innovationsförderungsprogrammen, wie denjenigen von **Innosuisse**. Fruchtbare, branchen- und fachgebietsübergreifende Projekte werden somit ermöglicht; dieser Weg ist auch im Sinne von weniger Insellösungen für die Landwirtschaft auszubauen.

Es bleibt ein Bereich, bei dem ein Manko besteht. Es ist dies eine Hilfe bei Innovationsprojekten, welche von einem einzelnen Betrieb oder einer Handvoll Bauernbetriebe zusammen lanciert werden. Die bestehenden Förderinstrumente sind entweder auf fest strukturierte Organisationen zugeschnitten (agrarpolitische Förderprogramme), oder nur für grössere KMU geeignet (Innosuisse, Risikokapital, etc.). Auch bei Massnahmen, zu denen der Zugang für Einzelbetriebe und kleine Betriebsgruppen theoretisch möglich ist, sind die administrativen Hürden zu hoch. Für Neu- oder Quereinsteiger ist die Erschliessung von Finanzierungshilfen besonders schwer. Daher ist die Idee eines **Innovationschecks für Landwirte** zu vertiefen. Dieser sollte sowohl von etablierten Betrieben als auch von Neueinsteigern beantragt werden können. Dazu sind verschiedene Modelle denkbar. Er wäre grundsätzlich als Erweiterung der landwirtschaftlichen Investitionshilfen umsetzbar. Eine verlockende Alternative läge bei einem PPP-basierten Risikokapital-Modell, wie es bei der Unterstützung von Start-ups weit verbreitet ist. Branchenfremde Sichten und marktnahe Mechanismen würden als solche dem Innovationsklima in der Landwirtschaft guttun.

4.3. Weiterentwicklung in einem offeneren Marktumfeld

Gemäss im Kapitel 4.1 angedeutetem Vorgehen könnten die Vorschläge für eine neue Agrarpolitik (NAP) in einer zweiten Phase weiterentwickelt werden. Diese Phase wäre von einem im Vergleich zu heute offenerem Agrarmarkt charakterisiert. Weil es nicht um Freihandel, sondern um eine partielle, aus der Summe kleinerer handelspolitischer Schritte resultierende Öffnung geht, muss zuerst ein entsprechendes Szenario definiert werden (4.3.1). Es gilt, anschliessend die konkreten Ziele der NAP bezogen auf den neuen Kontext zu überprüfen und das Massnahmenset und die finanziellen Mittel soweit nötig anzupassen (4.3.2 und folgende Abschnitte).

4.3.1. Szenario eines möglichen künftigen Marktumfeldes

Allfällige Veränderungen des Agrargrenzschatzes werden in dieser Studie nicht als politische Optionen evaluiert. Es wird jedoch angenommen, dass es solche mit der Zeit geben könnte. Es geht mit einem hypothetischen Szenario darum, die Robustheit der Vorschläge für eine Neuausrichtung der internen Agrarpolitik nicht nur im aktuellen, sondern auch in einem veränderten Marktumfeld zu testen.

Anstatt einer Prognose, wie neue Handelsabkommen den Grenzschutz und das Marktumfeld der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft konkret verändern könnten, wird vom hypothetischen, zeitlich unbestimmten, kumulierten Effekt mehrerer Abkommen ausgegangen. Diese Abkommen würden - im Gegensatz zu den bisherigen - Konzessionen beinhalten, welche echte zusätzliche Liberalisierungsschritte über die WTO-Kontingente hinaus darstellen. Die Annahmen sind in der Tabelle 18 zusammengefasst. Die Produkte werden in breiten Kategorien zusammengekommen, weil die Annahmen anschliessend einzelnen, relativ grob definierten Betriebstypen zugeordnet werden.

Das gewählte Szenario geht weit über die Auswirkungen der aktuell diskutierten Vorhaben hinaus (Mercosur, Indonesien, Malaysia). Für die Preisannahmen wurden mehrere, kürzlich publizierte Modellrechnungen, basierend auf unterschiedlichen Öffnungsszenarien, herangezogen (Mack, Möhring, Kohler, & Wunderlich, 2017), (Chavaz, Pidoux, & Jäger, 2016), (Chavaz J., Pidoux, Wunderlich, Kohler, & Egger, 2017). Einige Ergebnisse davon sind in Tabelle 19 zusammengefasst.

Tabelle 18 Preisannahmen für das Szenario «Reduzierter Grenzschutz»

Kategorie	Produkte	Produzentenpreise im Vergleich zu heute
Milch	Milch und Milchprodukte	-12%
Fleisch	Rind, Schwein, Geflügel	-25%
Ackerbau	Weizen, Gerste, Kartoffeln, Raps	-25%
Spezialkulturen	Obst, Gemüse	-20%
Produktionskosten		
Direktkosten	Futtermittel, Saatgut, Dünger, PSM, etc.	-10 bis -20% (je nach Betriebstyp)
Personalaufwand	Familienfremde Arbeitskräfte	0%
Übriger betrieblicher Aufwand	Pachtzinsen, Abschreibungen, etc.	-5%

Tabelle 19 Produzentenpreisentwicklungen aus Modellrechnungen für verschiedene Marktöffnungsszenarien

	WTO	TTIP Tril.	50% autonom	75% autonom	50% EU	100% EU	50% Mercosur
Quelle	1		2		3		
Milch	-3%	-24%	-6%	-10%	-12%	-21%	-1%
Rindfleisch	-13%	-29%	-5%	-20%	-32%	-53%	-18%
Schweinefleisch	-19%	-42%	-19%	-35%	-27%	-41%	-2%
Geflügelfleisch	-14%	-30%	-8%	-17%	-15%	-29%	-12%
Weizen	-19%	-43%	-22%	-36%	-29%	-38%	-7%
Gerste	-16%	-36%	-16%	-25%	-16%	-25%	-4%
Zuckerrüben	-10%	-3%	0%	-2%	-3%	-12%	-1%
Kartoffeln	-6%	-13%	-6%	-13%	-14%	-23%	-2%
Raps	-19%	-34%	-14%	-19%	-15%	-25%	-1%
Gemüse (Tomaten)	-23%	-47%	-3%	-14%	-19%	-45%	-2%
Obst (Äpfel)	-4%	-3%	-25%	-27%	-5%	-10%	-1%

Quellen und Erläuterungen zu den Szenarien: 1 (Chavaz, Pidoux, & Jäger, 2016); 2 (Chavaz J. , Pidoux, Wunderlich, Kohler, & Egger, 2017); 3 (Mack Gabriele, Heitkämper, Käufeler, & Möbius, 2017)

Ohne auf die Zahlen im Einzelnen einzugehen zeigen sich in allen Untersuchungen ähnliche Trends. Ein Grenzschutzabbau würde insbesondere beim Fleisch und bei den Ackerprodukten (Getreide, Ölsaaten) Druck auf die Produzentenpreise in der Schweiz ausüben. Aktuell teilweise geöffnete Bereiche wie die Milch und der Zucker würden relativ weniger tangiert werden. Bei Früchten und Gemüsen sind die Modelle zu stark aggregiert, um davon gesicherte Tendenzen ableiten zu können. Es ist mit unterschiedlichen Entwicklungen bei einzelnen Produkten zu rechnen, wobei Lagerobst und -gemüse bestimmt stärker unter Druck kämen als Frischprodukte.

Ob die Preisannahmen im gewählten Szenario (Tabelle 18) plausibel sind, kann auch anhand der internationalen Preisvergleiche und des langfristigen Preistrends in der Schweiz diskutiert werden, welche im Kapitel 3.4 dargestellt sind. Das hypothetische zukünftige Preisszenario, das für diese Studie gewählt wird (Tabelle 18), scheint nach Betrachtung der verschiedenen Datenquellen eine plausible Entwicklung darstellen zu können. Für die sektorielle Wirkung einer entsprechenden partiellen Annäherung an ausländische Preise, wird der Zeithorizont eine entscheidende Rolle spielen. Dieser wird hier absichtlich offengelassen, weil deren zentrale Evaluationsfrage eine Neuausrichtung der Agrarpolitik ist, welche unabhängig von den handelspolitischen Entwicklungen Sinn machen soll. Zudem wäre es rein spekulativ, einen Kalender für den Abschluss neuer Handelsabkommen und für das Eintreten markanter Veränderungen auf dem Schweizer Agrarmarkt aufstellen zu wollen. In dieser Studie geht es nur darum zu prüfen, wie die neu vorgeschlagenen Instrumente in einem stark veränderten Marktumfeld funktionieren würden.

4.3.2. Konkrete Ziele und Massnahmen im Überblick

In Anbetracht der Annahmen im Marktöffnungsszenario (Tabelle 18) zeichnet sich für die Landwirtschaft eine zentrale Herausforderung ab. Es wird gelten, sich einem erheblichen Druck auf die Produktpreise zu stellen, währenddem die Produktionskosten nur marginal zurückgehen. Produktivitätsfortschritte, stärkere Differenzierung der Produkte und strukturelle Anpassungen werden zur Bewältigung dieser Herausforderung beitragen. Je nach Rhythmus der Marktveränderungen würden jedoch politische Massnahmen erforderlich sein, um die produzierende Landwirtschaft im Anpassungsprozess zu unterstützen und Strukturbrüche zu vermeiden.

Zudem würde ein offeneres Marktumfeld die Suche nach neuen Gleichgewichten nötig machen, was sich auch durchaus positiv auswirken kann. Es geht einerseits um das Gleichgewicht zwischen marktfähigen Gütern und gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welches eine neue Balance zwischen Förderung der nicht-marktfähigen Leistungen und Kompensation für das hohe Kostenumfeld und für natürliche Produktionserschwerisse erfordert. Auf der anderen Seite geht es um den Ausgleich zwischen dem Tal- und dem Berggebiet (Letzteres würde weit weniger von tieferen Marktpreisen betroffen sein), sowie zwischen verschiedenen Produktionssektoren, welche bis anhin unterschiedlich geschützt sind und auch in offeneren Märkten unterschiedliche Perspektiven aufweisen. Es wird nicht die Rolle des Staates sein, diese neuen Gleichgewichte herzustellen, aber er wird den Weg hinzu wahrscheinlich begleiten müssen. Dies ist in der Zielsetzung der NAP für eine Marktöffnungsperiode zu berücksichtigen.

Die Weiterentwicklung der konkreten Ziele und des Massnahmendesigns für diese Etappe ist in Tabelle 20 zusammengefasst. Die konsequente Ausrichtung der NAP in der ersten Phase macht es möglich, nur wenige neue Ziele aufnehmen und das Design entsprechend nur bescheiden anpassen zu müssen.

Analog zur ersten Etappe gilt es, die besonderen Herausforderungen und die unvermeidlichen Zielkonflikte bereits bei der Konzepterarbeitung zu identifizieren (Tabelle 21). Die konkreten Massnahmen sind in der Tabelle 33 im Anhang beschrieben.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, parallel zum Grenzschutzabbau die grenzschutzabhängigen **Marktstützungen** zurückzufahren (Zulage für verkäste Milch, Milch- und Getreidezulagen, welche als Ersatz für die Schoggigesetz-Exportbeiträge eingeführt werden, sowie Einzelkulturbeiträge). Die Abbaupläne müssen aufeinander abgestimmt sein. Beide Prozesse werden dazu beitragen, dass sich Produktion und Verwertung von Agrargütern in der Schweiz vermehrt nach Marktsignalen ausrichten. Diese Ausrichtung ist mit Fortsetzung und Verstärkung der freiwilligen subsidiären Massnahmen aus der ersten Etappe zu unterstützen, welche die Innovation und die Positionierung auf den Märkten fördern. Auch die Synergien zwischen einer besonders nachhaltigen Produktion und die Schaffung von Mehrwerten bei den Produkten gewinnen im offeneren Umfeld nochmals an Bedeutung.

Tabelle 20 Konkrete Ziele und Skizze des Massnahmendesigns bei der Weiterentwicklung der AP in einem offeneren Marktumfeld

Offeneres Marktumfeld			
Etappe	ZIELE		DESIGN
Dauerziele			
Multifunktionalität u. Nachhaltigkeit	Effektivität verbessern.	2.1	Prioritäten u. Mittelverteilung überprüfen.
	Effizienz verbessern.		
	Unerwünschte Nebenwirkungen vermindern.	1.1	<i>Unverändert.</i>
Fokus der Studie			
Anpassung an offeneres Marktumfeld	Produzierende Landwirtschaft stärken; Vielfalt erhalten.	2.2	Befristete Anpassungsbeiträge, SV stärken, Mittelverteilung überprüfen.
	Position der Landwirtschaft in den Wertschöpfungsketten stärken.	2.3	Selbsthilfemassnahmen und Kartellgesetz überprüfen, ev. neue Instrumente einführen.
	Sozialverantwortliche Entwicklung unterstützen.	2.4	Befristete Anpassungsbeiträge.
Struktur-entwicklung	Produktivität u. Wettbewerbsfähigkeit verbessern, Strukturmobilität und Kooperationen fördern.	1.2	<i>Unverändert / verstärkt.</i>
	Strukturbrüche auch im nachgelagerten Sektor vermeiden.	2.5	Investitionshilfen, "gleich lange Spiesse" wie in der EU.
Marktausrichtung	Interventionsmassnahmen abschaffen; sonstige Fehlanreize reduzieren.	1.3	<i>Verstärkt.</i>
	Zielausrichtung DZ u. SV stärken; Absatz- u. Qualitätsförderung überprüfen.	1.4	<i>Gleich.</i>
Innovation	Förderung auch für Einzelbetriebe und Neueinsteiger.	2.6	Neue Finanzierungsinstrumente verallgemeinern.
	Förderung auch in geschützten Subsektoren (Berggebiet).	1.6	<i>Unverändert.</i>
Unternehmertum	Vereinfachung.	2.7	weiter; auch ausserhalb des LwG.
	Risikomanagement verbessern.	2.8	Versicherungen unterstützen; steuerliche Instrumente prüfen.

Tabelle 21 Besondere Herausforderungen und Zielkonflikte bei der Weiterentwicklung der AP in einem offeneren Marktumfeld

HERAUSFORDERUNGEN, ZIELKONFLIKTE		DESIGN
Mehr Marktausrichtung ohne Grenzschutzabbau (<i>je nach Öffnungsgrad abgeschwächt</i>).	2.9	Marktintervention abschaffen.
Sozialverträglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit gleichzeitig fördern.	2.10	Fokus auf einmalige u. befristete Massnahmen; degressive Anpassungsbeiträge; Berechtigung DZ u. SV anpassen.
Begleitmassnahmen (Subventionsanteil am Einkommen steigt) und stärkere Marktexplosionierung.	2.11	Fokus auf einmalige u. befristete Massnahmen; degressive Anpassungsbeiträge; Stärkung Differenzierungsmassnahmen.
Qualitätspositionierung als Verantwortung der gesamten Wertschöpfungskette.	2.12	Swissness überprüfen; Konsumenteninformation verbessern (Etikettierung etc.).

Zwei besonders wichtige Ziele für eine Phase mit deutlicher Änderung des Marktumfeldes sind die **Stärkung der produzierenden Landwirtschaft** (Ziel 2.2 in Tabelle 20) und die **Unterstützung einer sozialverantwortlichen Entwicklung** (Ziel 2.4). Dazu bieten sich auf der instrumentellen Ebene verschiedene Alternativen, u.a.:

- Die Modulierung des neuen Basisbeitrags der Direktzahlungen und dessen temporär verstärkte finanzielle Ausstattung. Es ist dies die Option, die in dieser Studie vertieft analysiert wird (Kapitel 4.3.3).
- Degressive Übergangsbeiträge nach gleichem Modell wie die aktuell auslaufenden Beiträge, welche für die Abfederung des Systemwechsels bei den Direktzahlungen (AP 2014-2017) eingeführt wurden. Der Referenzbetrag für solche Zahlungen sollte in diesem Fall mit Bezug auf die Reduktion des Umsatzes mit Produkten anstatt auf die Reduktion von Direktzahlungen festgesetzt werden.

In beiden Alternativen gilt es, die zusätzlichen Zahlungen so zu gestalten, dass sie eine gesunde Weiterentwicklung der Strukturen nicht bremsen. Dies kann mit den Berechtigungskriterien sowie mit der zeitlichen Staffelung und Befristung solcher Massnahmen berücksichtigt werden.

Als weitere wichtige Themenbereiche sind noch zu erwähnen:

- Das **Risikomanagement**. Mit reduziertem Grenzschutz sind die Betriebe der Volatilität der internationalen Märkte stärker ausgesetzt. Aktuell und wahrscheinlich verstärkt in den kommenden Jahrzehnten nehmen die natürlichen Produktionsrisiken (Klimawandel, Tier- und Pflanzenkrankheiten, Seuchen, Schädlinge etc.) zu. Das Risikomanagement wird zum Muss, auch auf schweizerischen Landwirtschaftsbetrieben. Ob und wie der Staat dazu etwas beitragen muss, wird kurz im Abschnitt 4.3.4 diskutiert.
- Vertreter der nachgelagerten Stufen, insbesondere von Verarbeitungs- und Handelsunternehmen in geschützten Bereichen, weisen immer wieder auf die Subventionen, von denen ihre Mitbewerber im EU-Raum profitieren. Sie verlangen **«gleich lange Spiesse»**. Beim aktuellen Grenzschutz ist die Frage eines aus diesem Grund verzerrten Wettbewerbs eher rhetorisch, je nach Grad der Grenzöffnung müsste sie aber ernsthaft geprüft werden. Ein detaillierter Faktencheck und ein Vergleich der Standortvor- und -nachteile auf beiden Seiten wären zuerst zu erstellen. In der Diskussion einer allfälligen radikalen Angleichung an den EU-Markt haben damals Branchen- und Verwaltungsexperten einmalige Investitionshilfen als Übergangsmassnahmen empfohlen (EVD, 2009). Das hier unterstellte Öffnungsszenario ist vergleichsweise sehr moderat.

4.3.3. Basisbeitrag als Anpassungshilfe

Um den Anpassungsbedarf der Stützungsmaßnahmen im Marktöffnungsszenario anzunähern, wurde zuerst die Einkommensentwicklung bei gleichbleibender Politik geschätzt. Dies wurde mit einer vereinfachenden Simulation auf Basis der Buchhaltungsdaten der zentralen Auswertung gemacht. In einer statischen Betrachtung sind die einzelbetrieblichen Einkommensverluste bei Preisreduktionen, wie sie im Marktöffnungsszenario unterstellt sind (Tabelle 18), prozentual grösser als die Umsatzeinbussen. Dies ist auf die schwächere Reduktion der Direktkosten und die erst langsam einsetzende Reduktion der Strukturkosten zurückzuführen. Die Betroffenheit ist je nach Spezialisierung der Betriebe und je nach Zone sehr unterschiedlich. Tabelle 22 zeigt aufgrund der vereinfachenden Annahmen nur grobe Trends – unter der Annahme, dass an der heutigen Agrarpolitik nichts geändert wird.

Tabelle 22 Rückgang des Arbeitsverdienstes bei gleichbleibender Politik

	Betroffenheit		
	Schwach	Mittel	Stark
Betriebstyp gemäss ZAB	Hügel-Milchkühe Berg-Milchkühe	Tal-Milchkühe Tal-Milchkühe-Ackerbau	Tal-Ackerbau Tal-Spezialkulturen Tal-Veredlung kombiniert

- Die Talbetriebe, welche einen höheren Anteil des Umsatzes am Markt erwirtschaften, kommen stärker unter Druck als die Bergbetriebe.
- Unter den getroffenen Preisannahmen sind die Einkommenseinbussen in auf Spezialkulturen, Ackerbau oder Veredlung (Schweine- und Pouletmast) spezialisierten Betrieben besonders gross.
- Die Milchproduktionsbetriebe bleiben eher verschont, insbesondere im Berggebiet. Weil der Milchmarkt heute schon teilweise offen ist, geht der Milchpreis weniger stark zurück als Preise von anderen Agrarprodukten, und bei den Bergbetrieben federt der hohe DZ-Anteil die Umsatzreduktion ab.

Weil die hier diskutierte neue Agrarpolitik bei Marktöffnungen die produzierende Landwirtschaft stärken soll und auch Sorge zu einer vielfältigen Produktion trägt, ist die Notwendigkeit einer Anpassung der Mittelverteilung gegeben. Die Strukturierung des Basisbeitrags in zwei Komponenten eröffnet flexible Anpassungsmöglichkeiten. Der Betriebsbeitrag ist das geeignete Instrument, um eher kleinflächige, arbeitsintensive Betriebe wie diejenigen mit Spezialkulturen und Veredlung, teilweise auch die Milchbetriebe, gezielt zu unterstützen. Eine einseitige Stärkung des Betriebsbeitrags würde jedoch an der Situation der Ackerbaubetriebe (grossflächig, arbeitsextensiv, mit starken Umsatzeinbussen im Marktöffnungsszenario) nichts verbessern. Deshalb wird hier vorgeschlagen, neben einer internen Umlagerung von Mitteln vom Flächen- hin zum Betriebsbeitrag, sowohl den Betriebsbeitrag wie den Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen mit zusätzlichen Mitteln auszustatten.

Die vorgeschlagenen Ansätze sind in Tabelle 23 und Tabelle 24 aufgeführt. Für die offene Ackerfläche liegt der Vorschlag bei einer Aufstockung auf CHF 900.-/ha. Die Progressivität des Betriebsbeitrags nach Zone wird gegenüber der Ausgangsvariante abgeschwächt, damit die zusätzlichen Mittel grossmehrheitlich den Betrieben im Tal und in der Hügelzone zugutekommen, welche von den Erlöseinbussen auf den Märkten betroffen sind.

Tabelle 23 Vorschlag für den Betriebsbeitrag im offeneren Marktumfeld

Standardarbeitskräfte SAK	0	0.5	1	1.5	Progressivität mit der Zone
Beiträge in CHF/Betrieb					
Tal	0	8 333	16 667	25 000	1.0
Hügel	0	8 333	16 667	25 000	1.0
Berg 1	0	9 167	18 333	27 500	1.1
Berg 2	0	9 167	18 333	27 500	1.1
Berg 3	0	10 000	20 000	30 000	1.2
Berg 4	0	13 333	26 667	40 000	1.6

Tabelle 24 Vorschlag für den Flächenbeitrag im offeneren Marktumfeld

Betriebsfläche	Erste 50 ha	Bsp. 75. ha	Ab 100. ha	Progressivität mit der Zone
Beiträge in CHF/ha				
Tal	400	200	0	1.0
Hügel	480	240	0	1.2
Berg 1	560	280	0	1.4
Berg 2	640	320	0	1.6
Berg 3	720	360	0	1.8
Berg 4	880	440	0	2.2

Mit diesen Ansätzen ergibt sich eine deutliche Verschiebung zugunsten des Betriebsbeitrags. Im Vorschlag für die 1. Etappe (unverändertes Marktumfeld) macht der Betriebsbeitrag knapp 53% des Basisbeitrags aus; im offeneren Marktumfeld würde er auf 65% steigen. Dieser Vorschlag entspricht insgesamt einem zusätzlichen Budgetbedarf von knapp 200 Millionen Franken. Zur korrekten Interpretation folgende Präzisierungen:

- Es handelt sich nur um eine Option, um die Wirkung der NAP-Vorschläge testen zu können (Kapitel 5.2);
- Der Vorschlag wird aus einer statischen Optik abgeleitet, um kurzfristige, befristete Anpassungsmassnahmen zu bemessen.
- Es ist nur die partielle Sicht auf den Basisbeitrag – weil dieser für die Förderung der an der Produktion gekoppelten multifunktionalen Leistungen eine zentrale Rolle spielt und insbesondere in einer Übergangssituation zur Kompensation des hohen Kostenumfeldes herangezogen werden kann.
- Es liegen bei anderen Massnahmen, zumindest mittelfristig, wahrscheinlich Einsparungsmöglichkeiten vor, weil die Schutzfunktionen einer reduzierten Attraktivität der Produktion gegenüberstehen und folglich etwas weniger intensiv gefördert werden können. Dies wird in dieser Studie nicht weiter untersucht.

4.3.4. Risikomanagement

Die Marktrisiken und die Risikoexposition der Betriebe steigen in einem offeneren Marktumfeld. Nicht zufällig nehmen die Risikoabfederung und die Unterstützung des Risikomanagements durch die Landwirte beispielsweise in den Agrarpolitiken der USA und Kanadas einen wichtigen Platz ein. Auch die EU hat Massnahmen zur Förderung des Risikomanagements in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014-20 auf freiwilliger Basis eingeführt (OECD, 2017b). Nach aktuellen Plänen der EU-Kommission sollen sie in der Periode 2021-27 für alle Mitgliedstaaten in den Pflichtteil der 2. Säule überführt werden (Horseman, 2018).

In der **Schweiz** wurde die Frage der Relevanz solcher Instrumente bereits mehrmals untersucht und auch auf politischer Ebene diskutiert, u.a. in (Schweizerischer Bundesrat, 2011) und (Schweizerischer Bundesrat, 2016). Die akzeptierte Antwort darauf lautet summarisch wie folgt: Es gibt auch in der Schweiz eine breite Palette privater und staatlicher Instrumente zur Vorbeugung und Bewältigung von Produktionsrisiken. Die Direktzahlungen und der Grenzschutz haben eine stark stabilisierende Wirkung auf Stufe der Erlöse und der Einkommen. Antizyklische Zahlungen, wie sie in den USA und Kanada existieren, machen nur in Abwesenheit von stabilen Direktzahlungen Sinn. Interventionssysteme, wie sie die Gemeinsame Agrarpolitik der EU praktizierte, aber sukzessiv abbaut, sind nachweislich ineffizient. In der Schweiz wären solche Systeme aufgrund der Marktstruktur und des hohen Grenzschatzes noch ineffizienter als in der EU; sie haben übrigens ihre überwiegend negativen Effekte in der Agrarpolitik bis 1999 bewiesen. Staatliche Unterstützung von privaten Versicherungslösungen, welche Erlös- oder Einkommensschwankungen abfedern, ist eine weniger fragwürdige Massnahme als antizyklische Zahlungen, macht aber nur Sinn bei stärkerer Aussetzung zu Marktrisiken und in Abwesenheit stabiler Direktzahlungen.

Die Frage darf für die hypothetische Situation eines offeneren Agrarmarktes in der Schweiz erneut geprüft werden. Ob unter dem in dieser Studie unterstellten Szenario die Einführung neuer Instrumente bereits angebracht ist, bleibt vorläufig dahingestellt. Aus ordnungspolitischen und Effizienzgründen müsste die Einführung neuer Instrumente von der definitiven Abschaffung der herkömmlichen Marktstützungen abhängig gemacht werden. Auch die Subsidiarität ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass solche Instrumente effizient eingesetzt werden. Es ist keine staatliche Vollkaskoversicherung anzupeilen, sondern nur freiwillige Lösungen, in denen die Landwirte selbst investieren, und der Staat höchstens zu einer Kostenreduktion beiträgt.

Die EU unterstützt aktuell Versicherungslösungen für Produktionsrisiken (Ertragseinbrüche, Tierseuchen, Klima- und Umweltkatastrophen) sowie ein Einkommensstabilisierungsinstrument, soweit die Mitgliedstaaten solche Massnahmen in ihr Programm aufnehmen und kofinanzieren. Bei den Versicherungs-

lösungen sind Prämienverbilligungen oder Zuschüsse in Solidaritätsfonds möglich. Der Rahmen für die Einkommensstabilisierung besteht in einer maximalen Kompensation von 70% des Einkommensverlustes, wenn das Einkommen 20% oder mehr unter den Durchschnitt der vorangehenden drei Jahre fällt. Ob genau die gleichen Instrumente in der Folgeperiode der GAP zur Anwendung kommen, ist im Moment noch offen.

Die **Vor- und Nachteile** verschiedener Instrumente wurden in (Schweizerischer Bundesrat, 2016) vertieft analysiert. Eine Schlussfolgerung dieses Berichtes kann übernommen werden, wonach die Förderung von Versicherungslösungen und von Sparprogrammen der staatlichen Lagerhaltung und Intervention sowie den antizyklischen Zahlungen vorzuziehen ist. Die Vor- und Nachteile können jedoch aus den Grundsätzen der Programme nicht abschliessend bewertet werden. Dazu braucht es den Kontext der gesamten nationalen Agrarpolitik und die detaillierte Ausgestaltung der Instrumente mit zu berücksichtigen.

Bis jetzt wenig diskutiert wurde eine **steuerliche Massnahme**. Selbständig Erwerbende haben im Gegensatz zu juristischen Personen wenig Möglichkeiten, um in guten Jahren steuerbefreite Reserven anzulegen, welche sie in einkommensschwachen Jahren anzapfen könnten. Eine Entwicklung in dieser Richtung könnte einerseits für den öffentlichen Haushalt eine kostengünstige Massnahme zur Förderung des Risikomanagements darstellen (nur zeitliche Verschiebung von Steuereinnahmen), und andererseits das unternehmerische Verhalten der Landwirte fördern. In Kanada besteht eine solche Massnahme im AgriInvest-Programm³, wobei der Staat nicht nur eine steuerlich vorteilhafte Behandlung der reservierten Ersparnisse gewährt, sondern noch dem gemeinschaftlichen Reservefonds Beiträge zukommen lässt. Der Mittelabzug ist unter bestimmten Bedingungen auch für die Finanzierung von Investitionen zugelassen. Wie bereits erwähnt, wären solche Massnahmen erst bei einer grundsätzlich neuen Orientierung der schweizerischen Agrarpolitik in Erwägung zu ziehen, und nicht als zusätzlicher Baukasten im aktuellen Instrumentarium.

³ <http://www.agr.gc.ca/eng/?id=1291828779399>

5. Wirkungsanalyse

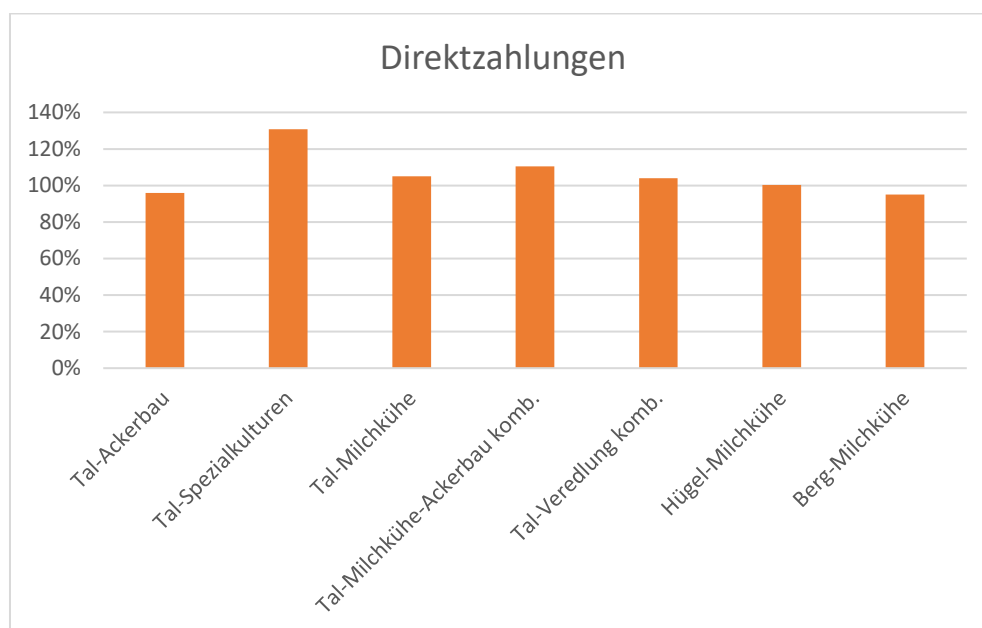
In diesem Kapitel wird die Wirkung der vorgeschlagenen neuen Agrarpolitik untersucht, mit Fokus auf den Wechsel zu einem Basisbeitrag innerhalb der Direktzahlungen. Bei anderen Massnahmen sind nur qualitative Aussagen möglich. In 5.1 wird der Systemwechsel bei unveränderten Marktverhältnissen («kurzfristige Umwandlung») untersucht, währenddem in 5.2 die Effekte im Marktöffnungsszenario geschätzt werden.

5.1. Kurzfristige Umwandlung der Direktzahlungen

Eine Analyse wurde anhand der Buchhaltungsdaten der Jahre 2015 und 2016, gemäss Einteilung der Betriebstypen in der zentralen Auswertung (Hoop, Dux, Jan, Renner, & Schmid, 2017) vorgenommen. Die Abbildung 8 zeigt die geschätzte Entwicklung der Direktzahlungssumme je Betrieb für die einzelnen Betriebstypen. Es wurden nur die «allgemeinen» Direktzahlungen modelliert. Es gibt keine statistische Basis, um die umwelt- und tierwohlspezifischen Massnahmen den verschiedenen Betriebstypen zuzuordnen. Die vorgeschlagene Neugestaltung dieser Massnahmen in Regional- und Nachhaltigkeitsprogramme bringt auch ein Umverteilungspotenzial mit sich, das an und für sich nicht unerwünscht ist. Es kann das Abbild einer stärkeren Zielausrichtung der Massnahmen und eines effizienteren Einsatzes der Mittel sein. Bei den mit dem neuen Basisbeitrag (inkl. Sömmerungs-, Alpungsbeiträge und Beiträge an die offene Ackerfläche) abgedeckten Direktzahlungen sehen die Trends wie folgt aus:

- Ein leichter Rückgang der DZ-Summe betrifft die Ackerbaubetriebe (Talgebiet) und die Milchbetriebe im Berggebiet.
- Eine Zunahme der Direktzahlungen kommt den Betrieben mit Spezialkulturen, den kombinierten Betrieben (Milch oder Mast + Ackerbau) und auch den Milchproduktionsbetrieben im Talgebiet zu.
- Diese Entwicklungen resultieren aus der teilweisen Entkoppelung von der Fläche; der Betriebsbeitrag stützt die arbeitsintensiveren Betriebe ohne sehr viel Fläche etwas stärker als heute.

Abbildung 8 NAP-Direktzahlungssummen je Betriebstypen im Verhältnis zur aktuellen AP



100% = Durchschnitt der Direktzahlungen 2015 – 2016

Quelle: Eigene Schätzung auf Basis der von Agroscope betreuten zentralen Auswertung der Buchhaltungsdaten

Bei der Verteilung der Direktzahlungen nach Zonen, wiederum ohne Berücksichtigung der umwelt- und tierwohlspezifischen Massnahmen, ergibt der Wechsel von der aktuellen zur neuen Agrarpolitik keine signifikante Verschiebung (Tabelle 25). Damit kann das naive Bild einer schweizerischen Landwirtschaft mit grossen Talbauern und kleinen Bergbetrieben korrigiert werden. Es gibt nämlich kleinere Tierhaltungsbetriebe im Tal- und Hügelsgebiet, währenddem auch im Berggebiet grossflächige, eher extensive Betriebe (mit Aufzucht, Mutterkühen, Schafen, etc.) zu finden sind. Die teilweise Entkoppelung des Basisbeitrags von der Fläche führt nicht zu mehr Direktzahlungen im Berggebiet und weniger im Talgebiet.

Tabelle 25 Verteilung der Direktzahlungen nach Zone

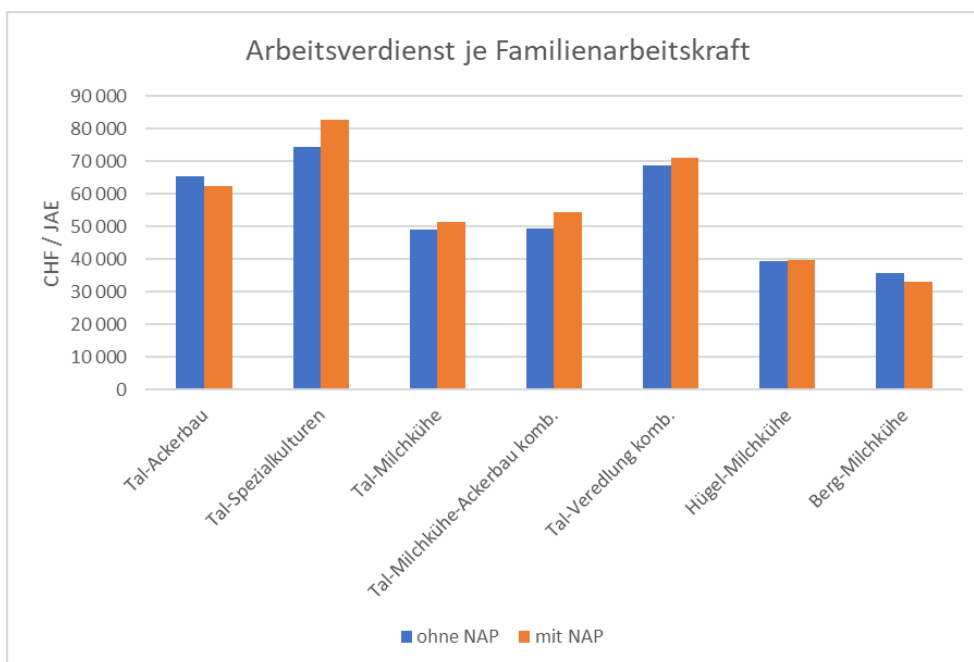
Zone	Tal	Hügel	Berg I	Berg II	Berg III	Berg IV
Aktuelle AP, 2015-2017	37.9%	13.4%	12.5%	17.9%	11.1%	7.2%
NAP	38.3%	13.4%	12.8%	17.6%	11.3%	6.6%

Vergleich der «allgemeinen» DZ. Aktuell: VSB, LKB und BDB I; NAP: Basisbeiträge, AlpB, BoAF

Die Umstellung auf das hier diskutierte Direktzahlungskonzept würde eher eine regionale Umverteilung mit sich bringen. Grössere extensive Betriebe sind vor allem in der Westschweiz, im Jurabogen und im Bündnerland zu Hause und würden mit der NAP etwas weniger Direktzahlungen erhalten. Nutzniesser des Systemwechsels wären vor allem die Zentralschweiz und die Kantone Appenzell und Bern mit ihren im Durchschnitt kleineren und arbeitsintensiveren Betrieben.

Interessanter als die Verteilungseffekte sind die Wirkungen auf die Einkommen und auf die Strukturentwicklung. Letztere liessen sich nur mit dynamischen Simulationen abschätzen, was im Rahmen dieser Studie nicht möglich ist. Bei den Schätzungen zum Einkommenseffekt eines Systemwechsels mittels der oben beschriebenen statischen Methode sind keine überraschenden Beobachtungen zu verzeichnen (Abbildung 9). Die durchschnittlichen Einkommen je Betriebstyp verändern sich parallel zu den Verschiebungen bei den Direktzahlungen. Die Verbesserung bei den Spezialkulturbetrieben entspricht unter dem aktuellen Grenzschutz keiner Notwendigkeit. Diese Betriebe profitieren einfach vom Betriebsbeitragseffekt.

Abbildung 9 Geschätzter Arbeitsverdienst in verschiedenen Betriebstypen mit NAP



Insgesamt unterscheiden sich die durchschnittlichen Einkommen der Betriebskategorien mit der aktuellen und mit der neuen Politik nur in geringem Mass. Dies ist auch kein Ziel der NAP in der 1. Etappe, die vielmehr mit stärkerer Marktausrichtung und gezielter Förderung der nicht-marktfähigen Leistungen bessere Voraussetzungen schaffen will. Erst für einen Übergang in offenere Marktverhältnisse sind differenzierte Einkommensstützungseffekte ein Thema.

Zudem wird hier nicht die gesamte Einkommensentwicklung abgebildet, sind doch gut 40% der Direktzahlungen aus der Betrachtung ausgeschlossen. Die Regional- und Nachhaltigkeitsprogramme sowie die Tierwohlbeiträge wurden in dieser Simulation ausgelassen, da sie statistisch nicht den einzelnen Betriebstypen zuzuordnen sind. Die tiefgreifende Umwandlung, welche in diesem Bereich vorgeschlagen wird, wird übrigens eine neue Dynamik und nur schwer abschätzbare Mittelumverteilungen auslösen. Die Verstärkung der freiwilligen Instrumente wird aber den unternehmerischen Spielraum der Betriebe erweitern und somit zusätzliche Möglichkeiten zur individuellen Einkommensverbesserung bringen.

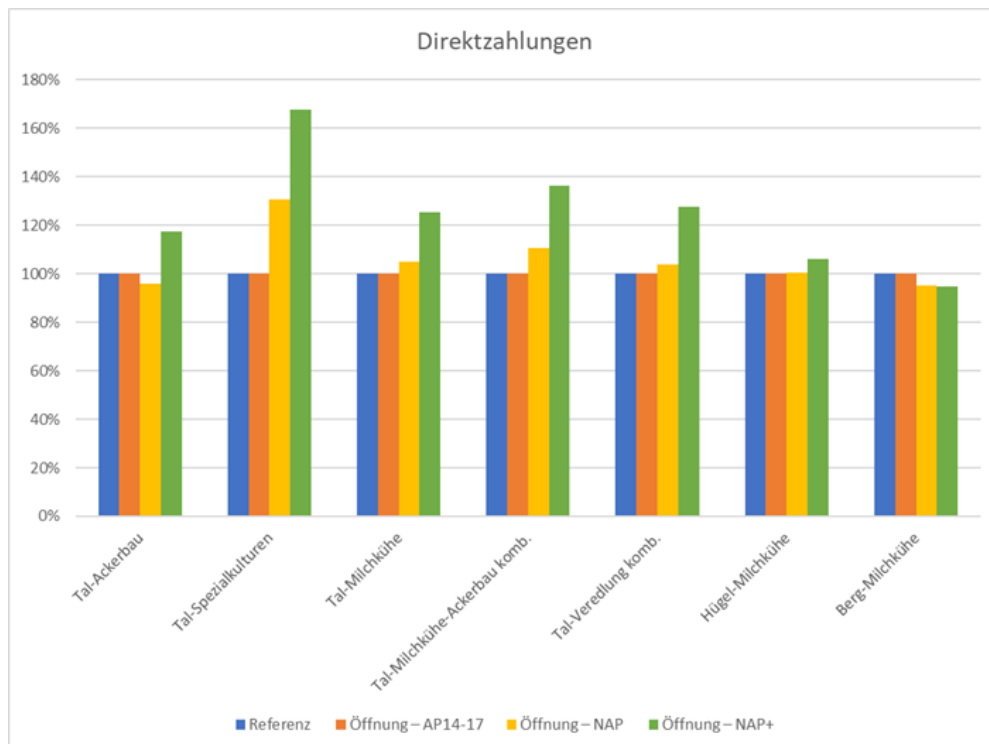
5.2. NAP bei offenerem Marktumfeld

Die Analyse wird grundsätzlich mit der gleichen Methode wie im Kapitel 5.1 für die Etappe mit verändertem Marktumfeld fortgeführt. Aufgrund der Ungewissheit bezüglich der Entwicklungen bis zu einer solchen Etappe werden nur Tendenzen und nicht absolute Zahlen dargestellt und interpretiert.

Abbildung 10 zeigt die Direktzahlungssumme je Betriebstyp unter verschiedenen politischen Optionen:

- Referenz: Markt aktuell / DZ aus der aktuellen Agrarpolitik
- Öffnung – AP14-17: Marktöffnungsszenario; DZ aus der aktuellen Agrarpolitik
- Öffnung – NAP: Marktöffnungsszenario; NAP-DZ aus der 1. Etappe
- Öffnung – NAP+: Marktöffnungsszenario; DZ gemäss Vorschlag für die 2. Etappe (Kapitel 4.3.3)

Abbildung 10 Direktzahlungen im Marktöffnungsszenario, unter verschiedenen politischen Optionen



Folgende Tendenzen zeichnen sich ab:

- Die stärkere Gewichtung des Betriebsbeitrags auf Kosten des Flächenbeitrags zeigt - zusammen mit der leichten Erhöhung der budgetären Mittel - positive Folgen bei den «intensiven» Betriebstypen (Spezialkulturen, Milch, Veredlung kombiniert); es sind dies - mit Ausnahme der Milchproduktion - Betriebe, welche mit markanten Umsatzeinbussen im offeneren Marktumfeld betroffen sind.
- Die Aufstockung des Beitrags für die offene Ackerfläche zeigt die erwünschte Wirkung im Ackerbau und in den Spezialkulturen.

Die Progressivität des Betriebsbeitrags nach Zone wurde in der NAP+ bewusst etwas reduziert, weil v.a. die Talbetriebe von den tieferen Marktpreisen betroffen sind. Dies bewirkt, dass die zusätzlichen Mittel den Tal- und Hügelbetrieben und auch der Bergzone I zugutekommen (Tabelle 26). Die Direktzahlungssumme bleibt in den höheren Lagen (Bergzone II bis IV) unverändert. Bei den Anteilen der einzelnen Zonen an der gesamten (höheren) DZ-Summe ergibt sich aber eine Verschiebung zugunsten des Talgebietes.

Die zusätzlichen Direktzahlungen erfüllen somit die Funktion, die Betriebe mit den grösseren Erlöseinbussen in der Anpassungsphase zu unterstützen.

Tabelle 26 Verteilung der Direktzahlungen nach Zonen im Marktöffnungsszenario

Zone	Tal	Hügel	Berg I	Berg II	Berg III	Berg IV
Aktuelle AP, 2015-2017	37.9%	13.4%	12.5%	17.9%	11.1%	7.2%
NAP	38.3%	13.4%	12.8%	17.6%	11.3%	6.6%
NAP+	43.7%	12.9%	12.4%	15.2%	10.1%	5.7%
Prozentuale Änderung der DZ						
NAP+ zu NAP	+31.1%	+10.2%	+11.1%	-1.0%	+2.1%	-2.9%

Vergleich der «allgemeinen» DZ. Aktuell: VSB, LKB und BDB I; NAP: Basisbeiträge, AlpB, BoAF

Tabelle 27 zeigt die geschätzten Einkommenseffekte der verschiedenen politischen Optionen im Marktöffnungsszenario. Es handelt sich um den gleichen statischen, auf Buchhaltungsdaten beruhenden Simulationsansatz wie im Kapitel 5.1. Zuerst werden aber die Marktumsätze und Direktkosten dem Öffnungsszenario entsprechend angepasst, und dann werden verschiedene politische Optionen verglichen. Bei dieser Darstellung werden die Veränderungen gegenüber der Marktöffnung mit unveränderter Direktzahlungsmodell (AP14-17 = 100%) gezeigt.

Tabelle 27 Relativer Arbeitsverdienst im Marktöffnungsszenario - unter verschiedenen politischen Optionen

Betriebstyp	AP14-17	NAP	NAP+
Tal-Ackerbau	100	92	133
Tal-Spezialkulturen	100	123	151
Tal-Milchkühe	100	105	124
Tal-Milchkühe-Ackerbau	100	114	149
Tal-Veredlung komb.	100	109	163
Hügel-Milchkühe	100	100	108
Berg-Milchkühe	100	92	92

Der NAP+ Vorschlag ermöglicht eine deutliche Verbesserung der Einkommen gegenüber den Ergebnissen mit AP 2014-2017 oder mit der NAP der 1. Etappe. Die Korrektur entspricht dem Ausmass der DZ-Aufstockung und kommt dank der neuen Parametrierung des Basisbeitrags den Betriebstypen mit stärkeren Umsatzeinbussen stärker zugute.

Der Vorschlag NAP+ zeigt insgesamt ein interessantes Potenzial auf, um die Landwirtschaft im Übergang zu einem offeneren Markt zu begleiten. Unter den hier gewählten Preisannahmen – und bei all den Einschränkungen der vereinfachenden, statischen Simulationen - ergibt die «Testvariante» noch keine

allseits befriedigende Lösung. Dies ist in dieser Konzeptphase auch nicht unbedingt das Ziel. Wichtig ist die Modularität des Vorschlags, der gegebenenfalls an eine konkrete Situation anzupassen ist.

Zur richtigen Interpretation der Wirkungsanalyse in diesem Abschnitt muss wiederholt werden, dass hier lediglich eine Massnahme und einige spezifischen Ziele einer Anpassungsphase untersucht werden: Der neue Basisbeitrag als mögliches Instrument, um die produzierende Landwirtschaft zu stärken, eine vielfältige Produktion zu erhalten und die Anpassung für die betroffenen Betriebe sozialverantwortlich zu begleiten. Für eine umfassende Perspektivenanalyse müsste der Blick auf zahlreiche weitere Elemente erweitert und ein dynamischer Simulationsansatz verfolgt werden. Andere Vorschläge dieser Studie, insbesondere die effizient gesteuerten, stärker dotierten Regional- und Nachhaltigkeitsprogramme, sind wichtige Hebel für einen erfolgreichen Übergang zu veränderten Marktverhältnissen. Auf jeden Fall würden vorgängige Fortschritte in der Marktorientierung und Wettbewerbsfähigkeit, wie sie in dieser Studie empfohlen werden, die Resilienz des Sektors bei einem offeneren Marktumfeld deutlich verbessern.

5.3. Konsistenzprüfung

Die gesamte Studie ist mit der Absicht aufgebaut, Anpassungen am agrarpolitischen Instrumentarium vorzuschlagen, welche mit den für eine Neuorientierung gesetzten Zielen konsistent sind. Dazu wurde ein konsequenter Ansatz verfolgt, von einer Analyse des Handlungsbedarfs ausgehend, hin zu Hauptstossrichtungen und konkreten Zielen, bis zum Massnahmendesign und zur Beschreibung der einzelnen Massnahmen und Anpassungen. Auch die Zielkonflikte, welche dem komplexen Zielsystem der Agrarpolitik inhärent sind, wurden identifiziert und berücksichtigt. Bei einzelnen Massnahmen wurde eine Wirkungsabschätzung vorgenommen. Diese zeigt insgesamt eine gute Zielkonformität der vorgeschlagenen Massnahmen. Es wurde also mit System daran gearbeitet, ein zielkonformes Konzept zu unterbreiten. In welchem Ausmass eine neue Agrarpolitik zu mehr Marktorientierung, Unternehmertum und Innovationsfähigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen kann, wird noch in den Schlussfolgerungen summarisch diskutiert.

Die Komplexität des Themas – mit dem komplexen Zielsystem und der Vielzahl der agrarpolitischen Massnahmen – macht es nicht einfach, die Orientierung über den vorgeschlagenen Transformationsprozess zu behalten. Es wurden im Kapitel 4.1 allgemein gültige Leitlinien für die verantwortungsvolle Gestaltung öffentlicher Politiken vorgestellt. Es gilt jetzt zu prüfen, ob diese allgemeinen Leitlinien eingehalten wurden. Die Tabelle 28 zeigt diesbezüglich eine kleine Bilanz.

Insgesamt belegen die konkreten Beispiele eine hohe Konsistenz mit den Leitlinien. Es sind zu allen Leitlinien bestimmt noch weitere Schritte wünschenswert. Dazu ist die Umsetzungsphase entscheidend, weil - wie überall - der Teufel meist im Detail steckt. Auch die Mittelverteilung zwischen den verschiedenen Instrumenten spielt eine wichtige Rolle für die Qualität und die Effektivität des Transformationsprozesses. Der Systemwechsel, indem der Bund viele Kompetenzen an die Kantone und an Organisationen abtritt, bietet nicht automatisch Gewähr für Vereinfachungen und Regulierungsabbau. Er stellt jedoch die Chance eines Neuanfangs dar, anstelle der wiederkehrenden Optimierungen (oft mit zusätzlichen Komplikationen) des Dispositivs durch die gleiche Verwaltung.

Tabelle 28 Konsistenzprüfung auf Ebene der Leitlinien

Leitlinien	Konsistent	Weniger konsistent / bei Umsetzung zu beachten
Vereinfachung	DZ-System mit 4 Massnahmentypen statt 8.	
	Flexible Anpassungen dank modularem Aufbau des Basisbeitrags.	Einzelne Teilmassnahmen fortgeführt.
	Einheitliches Regionalprogramm.	
	Abbau von Doppelspurigkeiten zwischen öffentlich- und privat-rechtlichen Regelungen (Nachhaltigkeitsprogramme).	
	Abbau von Marktstützungsmassnahmen.	Abbau wegen Grenzschutzabhängigkeit beschränkt.
Reduktion der Regulierungs- und Kontrolldichte	Zumindest auf Bundesebene mit Konzentration auf Zielvorgaben für die Regional- und für Nachhaltigkeitsprogramme.	
	Abbau von Marktstützungsmassnahmen und Straffung der DZ.	
	Abschaffung mehrschichtiger Kontrollen im Labelbereich.	
	Womöglich wirkungsorientierte Kontrollen (Indikatoren).	
	Risikobasierte Kontrollen.	
		Umsetzungsvorschriften kritisch für weiteren Regulierungsabbau und Vereinfachung der Kontrollen.
Wirkungsorientierung (Effektivität)	Verstärkung der subsidiären Massnahmen im Bereich Qualität, Nachhaltigkeit, Innovation.	
	Abbau der «Inputsubventionierung» bei Umweltmassnahmen, Entschlackung der Landschaftsqualitätsförderung.	
	Stärkere Zielorientierung in Regional- und Nachhaltigkeitsprogrammen.	
Effizienzsteigerung	Weniger Rentenbildung mit Basisbeitrag.	SAK-Kriterium stark vereinfachend.
	Synergien Fördermassnahmen – Markt in Nachhaltigkeitsprogrammen.	
	Durchlässigkeit zwischen Direktzahlungen und Investitionshilfen.	
	Stärkere Berücksichtigung der Rentabilität bei Investitionshilfen.	
		Dezentralisierung nicht automatisch effizient.
Subsidiarität, stufengerechte Steuerung	Regionalprogramme an die Kantone, Nachhaltigkeitsprogramme an Organisationen.	

6. Schlussfolgerungen

Die **erste Evaluationsfrage** betrifft die **aktuelle Agrarpolitik** und ihren Einfluss auf die Marktausrichtung, die Innovation und die Strukturentwicklung in der schweizerischen Landwirtschaft. Wichtig ist dabei die Begrenzung des Auftrags auf die budgetären Zahlungen, wobei nicht vergessen werden darf, dass die Agrarpolitik auf zwei Pfeilern beruht, den Transferzahlungen und dem Grenzschutz.

Die **Entstehungsgeschichte** der aktuellen Agrarpolitik ist nicht unwesentlich, um den aktuellen Stand des Instrumentariums zu verstehen. Dieses wurde in mehreren Schritten reformiert und die grössten Errungenschaften sind die Trennung der Einkommens- und der Preispolitik – ab welcher die Produktion und die Verwertung sich stärker nach Marktsignalen ausrichten mussten –, sowie die Reduktion der von einer damals teilweise zu intensiven Landwirtschaft verursachten Umweltbelastung. Um diesen Richtungswechsel zu ermöglichen, wurden die Direktzahlungen eingeführt, welchen sowohl eine einkommensstützende Funktion wie auch eine Förderfunktion für die positiven Externalitäten der Landwirtschaft zukommen. Die Direktzahlungen machen heute drei Viertel des 3.7 Milliarden Franken schweren Agrarbudgets aus.

Die Reform wurde aus verschiedenen Gründen in beiden Komponenten nicht konsequent zu Ende geführt. Die staatliche Produktionslenkung gehört der Vergangenheit an, der Grenzschutz und die internen Marktstützungsmassnahmen beeinflussen jedoch die Produktion und die nachgelagerten Sektoren immer noch stark. Nichtsdestotrotz bietet die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft den Konsumenten gesunde, sichere Lebensmittel, mit grösserer Vielfalt und höherer Qualität als vor der Reform an. Bei der Nachhaltigkeit und beim Tierwohl wurden deutliche Fortschritte erreicht, es liegen aber noch Ziellücken vor und es zeichnen sich beim Klima und beim Pflanzenschutz zusätzliche Herausforderungen ab.

Die Reform in zahlreichen kleinen Schritten hat zu einer unübersichtlichen Vielzahl von Massnahmen geführt. Auf der positiven Seite ist die klare Strukturierung der Ausgaben in drei Zahlungsrahmen zu erwähnen. Aber die Komplexität des Instrumentariums und der Detaillierungsgrad der laufend «optimierten» Ausführungsbestimmungen stellt sowohl für die Direktbetroffenen wie für die Entscheidungsträger und die Vollzugsbehörden ein Problem dar.

Für die drei Merkmale, welche im Fokus der Analyse stehen, nämlich Marktausrichtung, Innovation und Strukturmobilität, gibt es keine eindeutige Klassierung der Massnahmen. Die **Marktausrichtung** wird insbesondere von den herkömmlichen Marktstützungsmassnahmen, aber auch von einzelnen Direktzahlungen gebremst. Sie wird hingegen mit subsidiären Massnahmen wie die Qualitäts- und Nachhaltigkeitsförderung und die Absatzförderung positiv beeinflusst. Auch Direktzahlungen, welche naturnahe und besonders tiergerechte Produktionsmethoden fördern, sowie die Zulage für silagefreie Milch, tragen zur besseren Positionierung auf den Märkten bei. Eine Bewertung der Marktausrichtung ohne Einbezug des Grenzschutzes bleibt jedoch ein unvollständiges Werk.

Die **Innovation** ist kein Neuland in der Landwirtschaft. Sie wird mit bestimmten Instrumenten subsidiär unterstützt. Auch Ressourceneffizienzbeiträge und ein Teil der Investitionshilfen wirken sich diesbezüglich positiv aus. Die meisten anderen agrarpolitischen Massnahmen wirken bezüglich Innovationsanreize neutral, ausser den auslaufenden Exportbeiträgen. Wichtiger für ein dynamisches Innovationsklima sind marktfreundliche Rahmenbedingungen, die Bildung und die Forschung, sowie mehr Offenheit für Neueinsteiger mit innovativen Projekten.

Bezüglich **Strukturmobilität** genügt das Röntgen der einzelnen Budgetmassnahmen nicht, um eine treffende Analyse zu erstellen. Gemäss Beobachtung der Experten in der Praxis, welche mit den ökonomischen Grundsätzen übereinstimmt, erklärt vor allem die absolute Höhe der Agrarstützung die in

der Schweiz langsamere Strukturentwicklung als in den Nachbarländern. Die massgebenden Entscheide werden beim Generationenwechsel und bei grösseren anstehenden Investitionen gefällt, und dann üben insbesondere Bestimmungen des Boden- und des Raumplanungsrechts einen Einfluss aus. Bei den Direktzahlungen schafft die hohe Flächenbindung teilweise eine ineffiziente Förderung von grossflächigen, extensiven Betrieben, und verringert folglich die Flächenmobilität auf Kosten wertschöpfungsstärkerer, wachstumswilliger Betriebe. Die Herausforderungen betreffend die Strukturentwicklung sind von Region zu Region stark unterschiedlich, sodass vereinfachende allgemeine Schlussfolgerungen leicht das Ziel verfehlen können.

Die **ökonomische Bilanz** des Sektors ist uneinheitlich. Der relativen Einkommensverbesserung gegenüber stehen die Verlangsamung der Produktivitätsfortschritte und die Akzentuierung von Wettbewerbsfähigkeitsdefiziten. Diese Entwicklungen stehen unter dem Einfluss exogener Faktoren (Kostenumfeld, Wechselkurse, natürliche Produktionserschwerisse), deuten jedoch auch auf Ineffizienzen der hohen Stützung hin.

Auf der Massnahmenebene liegt der **Handlungsbedarf** insbesondere bei

- einer Vereinfachung des Instrumentariums,
- einer Senkung der Regulierungsdichte,
- der Senkung der zu starken Bindung der Direktzahlungen an die Fläche,
- einem weiteren Abbau der staatlichen Eingriffe in den Produktemärkten – wobei mehrere Massnahmen mit dem ungleichen Grenzschutz verknüpft sind,
- einer noch stärkeren Wirkungsorientierung der Direktzahlungen, und
- einem günstigeren Klima für die Innovation und die unternehmerische Entfaltung.

Die Erarbeitung von Vorschlägen für eine **Neuorientierung der Agrarpolitik** folgt einer logischen Herleitung von den Zielen bis zu den Massnahmen; diese sollen in zwei Etappen umgesetzt werden, um eine realistische Perspektive zu geben.

Wenn man nach wie vor eine multifunktionale und nachhaltige Landwirtschaft bevorzugen will – dies ist eine wesentliche Prämisse dieser Studie - gibt es per Definition kein einfaches Zielsystem für die Agrarpolitik und kein einfaches Rezept auf der Massnahmenebene. Ohne die detaillierten Vorschläge hier nochmals vorzustellen, können folgende übergreifende Beobachtungen festgehalten werden:

- Es ist möglich, das Direktzahlungsinstrumentarium deutlich zu vereinfachen, und gleichzeitig seine Wirkungsorientierung zu verstärken.
- Mit einem aus einer flächen- und einer betriebsbezogenen Komponente zusammengesetzten Basisbeitrag können die Flächenbindung und die negativen Struktureffekte der Direktzahlungen reduziert werden.
- Ein solcher modularer Betriebsbeitrag taugt auch zur Unterstützung der produzierenden Landwirtschaft bei einem allfälligen Übergang in ein offeneres Marktumfeld.
- Eine Dezentralisierung der nachhaltigkeitsfördernden Massnahmen kann einen Effektivitäts- und Effizienzschub auslösen: Einerseits mit der Bündelung der regionalen Massnahmen in einheitliche Regionalprogramme unter der Verantwortung der Kantone; andererseits mit Kompetenzabtretung an Produzenten- und Branchenorganisationen für die Durchführung von Nachhaltigkeitsprogrammen (als Ersatz der Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge – mit Ausnahme der Tierwohlbeiträge, welche unter Bundeskompetenz weiterzuführen sind).
- Mit einem solchen Schritt können sich die Synergien zwischen der öffentlichen Nachhaltigkeitsförderung und der Schaffung von Mehrwerten auf den Märkten stärker entfalten. Auch können doppelspurige Regelungen und Kontrollen abgeschafft werden.

- Im Bereich Produktion und Absatz gilt es, die Unterstützung von Projekten zu verstärken, welche die Positionierung auf den Märkten verbessern und mit ihrem subsidiären Charakter den unternehmerischen Geist fördern. Im Gegenzug können die Marktlastungsmassnahmen abgeschafft werden. Für einen weiter gehenden Abbau der Marktstützung sind die Verknüpfungen mit dem Grenzschutz mit zu berücksichtigen.
- Die Investitionshilfen im Bereich der Grundlagenverbesserung stellen ein bewährtes Instrument dar, das auch in der Neuorientierungsphase unentbehrlich ist, insbesondere, wenn sein Anwendungsbereich auf die Bewältigung neuer Herausforderungen wie Klimamassnahmen, Digitalisierung etc. erweitert wird.
- Von Fall zu Fall muss die Durchlässigkeit zwischen Direktzahlungen und Investitionshilfen zugelassen werden, wenn eine einmalige Investitionshilfe effizienter als wiederkehrende Zahlungen wirkt; auf diesem Weg kann auch der unternehmerische Geist gestärkt werden.
- Für die Förderung des Innovationsklimas werden auch in Zukunft eine qualitativ hochstehende Bildung und Forschung von grösster Relevanz sein; ein Innovationsscheck für Landwirte würde eine Lücke schliessen im Innovationsförderungsdispositiv.
- Beim Boden- und Raumplanungsrecht werden einige Neuerungen zur Prüfung empfohlen, um u.a. Neueinsteigern eine Tür zu öffnen und unnötige Bremsen zur Diversifikation und Innovation zu lockern; grösste Vorsicht ist jedoch erforderlich, um die Hauptfunktion dieser Normen, den Schutz des knappen Landwirtschaftslandes, nicht in Gefahr zu bringen.

Aus dem Testen der Vorschläge unter dem **Szenario einer vorsichtigen teilweisen Marktöffnung** – die aus der Kumulation verschiedener Handelsverträge entstehen könnte - ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Ein Druck auf die Produzentenpreise, der nicht im gleichen Tempo von Kostenreduktionen begleitet werden kann, macht die Begleitung der produzierenden Landwirtschaft in der Anpassungsphase erforderlich.
- Dazu bietet sich der Basisbeitrag mit temporär aufgestockten Mitteln und einer angepassten Parametrierung als geeignetes Instrument an.
- Insgesamt ist das für die erste Etappe vorgeschlagene Instrumentarium robust; neue Prioritäten können mit einer revidierten Mittelverteilung angegangen werden.
- Die Stärkung der freiwilligen Regional- und Nachhaltigkeitsprogramme bietet auch Spielraum für unternehmerische Entfaltung und Nutzung neuer Chancen in einem veränderten Umfeld.
- Die Unterstützung des Risikomanagements kann in einem offeneren Marktumfeld und bei gleichzeitiger Abschaffung marktverzerrender Massnahmen eine valable Option werden.
- Insgesamt wird die Anpassung des Sektors an veränderte Marktverhältnisse markant erleichtert, wenn die Agrarpolitik mit einer vorgängigen Neuorientierung zur verstärkten Marktausrichtung, Innovation, unternehmerischer Entfaltung und Strukturmobilität in der Landwirtschaft beiträgt.

Mit der Erarbeitung und Prüfung der vorliegenden Vorschläge für eine neue Agrarpolitik, wird die **zweite Evaluationsfrage** positiv beantwortet. Die Landwirtschaft wird aus eigenen Kräften und dank einer neu ausgerichteten Agrarpolitik auch unter veränderten Marktverhältnissen weiter produzieren, und die erwünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringen. Eine vorausschauende Herangehensweise ist sehr empfehlenswert, auch wenn der Zeitgeist eher defensiv ist.

Literatur

- Bieri, U., Kocher, J., Frind, A., Tschöpe, S., Venetz, A., Herzog, N., & Ivankovic, M. (2017). *Gesellschaftliche Wünsche hinsichtlich landwirtschaftlicher Wirtschaftsweisen und Strukturen. Schlussbericht zur quantitativen Hauptstudie*. Bern: gfs.
- BLW. (2017). *Agrarbericht*. Bern: BLW.
- Brandenberg, A., & Georgi, D. (2015). *Die Erwartungen der schweizerischen Bevölkerung an die Landwirtschaft. Studie zuhanden des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW*. Luzern: Hochschule Luzern - Wirtschaft.
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW. (2017). *Agrarbericht 2017*. Bern: BLW
<https://www.agrarbericht.ch/de>.
- Chavaz, J., Pidoux, M., & Jäger, H. (2016). *Auswirkungen einer breiten Marktöffnung auf die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft*. Villars-sur-Glâne: jch-consult; HAFL.
- Chavaz, J., Pidoux, M., Wunderlich, A., Kohler, A., & Egger, U. (2017). *Réductions tarifaires autonomes dans le domaine agroalimentaire*. Bern: SECO, Strukturberichterstattung Nr. 57/5.
- Eidgenössische Finanzkontrolle EFK. (2014). *Prüfung von Programmvereinbarungen in den Bereichen Natur und Landschaftsschutz sowie Revitalisierung. Bundesamt für Umwelt*. Bern: EFK.
- Eidgenössische Finanzkontrolle EFK. (2015). *Investitionshilfen in der Landwirtschaft. Evaluation der Konzeption, Kosten und Wirksamkeit*. Bern: EFK-13469.
- EVD. (2009). *Begleitmassnahmen zu einem Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelebereich. Bericht der AG Begleitmassnahmen zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements*. Bern: EVD.
- Flury, C., Weber, M., & Tribaldos, T. (2016). *Analyse förderlicher und hemmender Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft*. Zürich: Flury & Giuliani GmbH.
- Hofer, E. (2007). Die Reform der Agrarpolitik im Ueberblick (1982-2007). In U. Gantner, *Jubiläumsschrift 125 Jahre Bundesamt für Landwirtschaft* (S. 14-32). Bern: Bundesamt für Landwirtschaft BLW.
- Hoop, D., Dux, D., Jan, P., Renner, S., & Schmid, D. (2017). *Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten - Grundlegendbericht*. Tänikon: Agroscope.
- Horseman, C. (2018). *Reform of the Common Agricultural Policy. Proposals and prospects for 2021-27*. London: IEG Policy Agribusiness Intelligence - Informa.
- Kimura, S., & Le Thi, C. (2013). *Cross Country Analysis of Farm Economic Performance*. Paris: OECD Publishing; Food, Agriculture and Fisheries Paper N° 60.
- Mack Gabriele, Heitkämper, K., Käufeler, B., & Möbius, S. (2017). *Evaluation der Beiträge für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)*. Ettenhausen: Agroscope Science Nr. 54.
- Mack, G., Möhring, A., Kohler, A., & Wunderlich, A. (2017). *Modellprojektionen mit Swissland und Capri zu den Auswirkungen einer Marktöffnung für die Schweizer Landwirtschaft*. Ettenhausen: Agroscope Science Nr. 56.

- OECD. (2001). *Multifunctionality. Toward an Analytical Framework*. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2013). *Agricultural Innovation Systems: A framework for Analysing the Role of the Government*. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2015). *OECD Review of Agricultural Policies: Switzerland 2015*. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2017). *Agricultural Policy Monitoring and Evaluation 2017*. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2017b). *Evaluation of Agricultural Policy Reforms in the European Union. The Common Agricultural Policy 2014-20*. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2018). *PSE Manual*. Paris: OECD <http://www.oecd.org/tad/agricultural-policies/psemanual.htm>.
- Schweizerischer Bundesrat. (2011). *Massnahmen zur Verstärkung der Instrumente des Agrarmarktes. Bericht in Erfüllung des Postulats Bourgeois vom 3. Juni 2010 (10.3374)*. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Schweizerischer Bundesrat. (2016). *Agrarpolitiken. Internationaler Vergleich mit speziellem Fokus auf Risikoabsicherung. Bericht in Erfüllung der Postulate Bourgeois 14.3023 und 14.3815*. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Schweizerischer Bundesrat. (2017). *Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik*. Bern: Bericht.
- Schweizerischer Bundesrat. (2018). *Zusatzbericht zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik. Auftrag des Nationalrats vom 4. Juni 2018*. Bern: Bericht.
- Sinabell, F., Unterlass, F., Walder, P., & Kantelhardt, J. (2017). *Austria 2025: Innovation - A motor of growth and employment in the rural economy*. Vienna: Austrian Institute of Economic Research.
- Steiger, U., Lüthi, S., Schmitt, H.-M., & Schüpbach, W. (2016). *Evaluation Landschaftsqualitätsbeiträge. Schlussbericht*. Luzern: steiger texte, konzepte, beratung.
- Van Tongeren, F. (2008). *Agricultural Policy Design and Implementation. A Synthesis*. Paris: OECD Publishing.
- Walker, D., Strotz, C., Landis, F., & Rieder, S. (2015). *Evaluation Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Umwelt BAFU*. Luzern: Interface.
- WTO. (2018). *Domestic support*. Geneva: WTO https://www.wto.org/english/tratop_e/agric_e/agboxes_e.htm.

Anhang

Tabelle 29 Kurzfristige Umwandlung der AP-Massnahmen – Direktzahlungen

Massnahme	Nr. Ziele / Design	Vorschlag	Begründung / Bemerkung
Direktzahlungen - Voraussetzungen			
ÖLN	1.1	Zu prüfende Alternative: Punktesystem.	Reduktion Massnahmenvielfalt; Anreiz für kontinuierliche Verbesserung.
Minimales Arbeitsaufkommen	1.2	Progressivität im neuen Basisbeitrag (0.2 – 1.5 SAK).	
Bildungsanforderung	1.1, 1.2	Minimale Anzahl Weiterbildungstage massgebend für Basisbeitrag (+ allenfalls spezifische Anforderungen f. einzelne Massnahmen).	Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Professionalisierung / Weiterbildung verbessern.
Obergrenze je SAK	1.7	Abschaffen.	Obergrenze DZ-Summe je Betrieb kann zur Akzeptanz notwendig werden (siehe EU).
Direktzahlungen – Massnahmen			
Kulturlandschaft KLB	1.1, 1.9, 1.10	In neuen Basisbeitrag integrieren; Hang-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge weiterführen.	
Versorgungssicherheit VSB		In neuen Basisbeitrag integrieren; Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen weiterführen.	
NEU: Basisbeitrag		Progressiver Betriebsbeitrag nach Arbeitsaufkommen und Professionalität + degressiver, nach Zone differenzierter Flächenbeitrag.	Siehe Kap. 4.2.3.
Biodiversität BDB	1.1, 1.7	Qualitätsstufe I in Basisbeitrag integrieren.	Verpflichtung aktuell für 8 Jahre → Übergang vorsehen.
Biodiversität BDB	1.1, 1.4, 1.12	Qualitätsstufe II und Vernetzung als Komponenten von Regionalprogrammen.	Punktesystem anstatt separater Beitrag für jedes Element.
Landschaftsqualität LQB		Aktuelle Form abschaffen; als optionale Komponente in Regionalprogrammen umbauen.	Nur noch geografisch begrenzte Projekte mit klaren Zielen.
Regionale Ressourcenprogramme RRP		Nur noch befristet, als Option in Regionalprogrammen anbieten.	Thematisch klar von REB abgrenzen.
NEU: Regionalprogramme		Ersetzen BQB, LQB und RRP; einheitlich, mit Zielvereinbarungen Bund-Kantone steuern.	Zuständigkeit: Kantone (auch mehrere zusammen); siehe Kap. 4.2.4.
Tierwohl TWB	1.1, 1.4	Aktuell Teil der PSB; gesondert weiterführen.	
Produktionssysteme PSB	1.1, 1.4, 1.7, 1.13	In Nachhaltigkeitsprogrammen integrieren.	Vielfältigkeit und Wettbewerb fördern; Bund soll Nachhaltigkeitsziele, nicht Produktionssysteme definieren.
Ressourceneffizienz REB		In Nachhaltigkeitsprogrammen integrieren.	Befristung; SV-Alternative prüfen; spätere Überführung einzelner Elemente in ÖLN prüfen.
NEU: Nachhaltigkeitsprogramme		Ersetzen PSB und REB; ausschreiben; mit Leistungsaufträgen steuern.	Zuständigkeit: Produzenten – und Branchenorganisationen; siehe Kap. 4.2.5.
Übergangsbeiträge	1.7	Abschaffen.	Zur Begleitung des Systemwechsels bei den DZ konzipiert.

Tabelle 30 Kurzfristige Umwandlung der AP-Massnahmen – Produktion und Absatz

Massnahme	Nr. Ziele / Design	Vorschlag	Begründung / Bemerkung
Produktion und Absatz			
Qualitäts- und Absatzförderung			
Qualität u. Nachhaltigkeit	1.5	Zugang vereinfachen; Kriterien überprüfen; verwaltungsunabhängige Projektbeurteilung einführen.	"Wiederholungen" mit reduzierter Unterstützung beschränkt ermöglichen.
Absatzförderung	1.4	Differenzierung und Innovation stärker unterstützen.	Weniger generische Werbung.
NEU: "Innovationsscheck" für einzelbetriebliche Innovation	1.5	Beiträge + rückzahlbare Kredite; auch ausserhalb der DZ- u. SV-Berechtigten und zugänglich machen; verwaltungsunabhängige Projekt-Beurteilung.	PPP als Option prüfen; Schutz des Betriebskapitals sichern.
Milchwirtschaft			
Zulage für verkäste Milch	1.11	Beibehalten .	Kompensation des ungleichen Grenzschutzes.
Zulage für silagefreie Fütterung	1.3, 1.4	"Green-box-tauglich" machen; Design an PSB / Nachhaltigkeitsprogramme angleichen.	
Neue Milchzulage (Schoggigesetz-Ersatz)	1.3	Nach 2-3 Jahren evaluieren.	
Viehwirtschaft			
Marktentlastungsmassnahmen Fleisch, Verwertungsmassnahmen Schafwolle und Eier	1.3	Abschaffen.	
Pflanzenbau			
Einzelkulturbeiträge	1.11	Beibehalten.	Kompensation des ungleichen Grenzschutzes.
Massnahmen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst, Beeren und Trauben	1.3	Abschaffen.	Allfällige Ausnahme für die Verwertungsbeiträge für nicht geschützte Produkte (ungleicher Grenzschutz).
Getreidezulage (Schoggigesetz-Ersatz)	1.3	Nach 2-3 Jahren evaluieren.	

Tabelle 31 Kurzfristige Umwandlung der AP-Massnahmen – Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen

Massnahme	Nr. Ziele / Design	Vorschlag	Begründung / Bemerkung
Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen			
Investitionshilfen - Voraussetzungen			
Minimales Arbeitsaufkommen	1.5	Stärker differenzieren (hoch bei Bauten; tief bei nicht baulichen Massnahmen u. Innovationen).	
Rationelle Bewirtschaftung	1.2	Ausbildungsanforderungen erhöhen.	
Tragbarkeit	1.2	Auch Rentabilität prüfen.	
Investitionshilfen - Massnahmen			
Ländliche Entwicklung u. Strukturverbesserungen, Beiträge	1.2, 1.6	<i>Einzelbetrieblich:</i> Unterstützung Wohnungsbau abschaffen; umweltfreundliche Einrichtungen unterstützen. <i>Gemeinschaftliche Massnahmen:</i> auch IT-Infrastrukturen; multi-funktionale Meliorationen; klima- u. umweltrelevante Massnahmen.	Als Alternative zu permanenten DZ (bspw. REB) prüfen.
Investitionskredite	1.2, 1.6	Nur einzelbetrieblich: kohärent mit SV-Beiträgen weiterentwickeln.	
Betriebshilfe	1.1	Beibehalten.	
Umschulungsbeihilfen	1.7	Nicht verlängern.	Bis 2018 befristet; keine Nachfrage.
Weitere Massnahmen			
Tierzucht und genetische Ressourcen	1.1	Tierzucht: Programm- und Projektunterstützung statt Beiträge je Tier oder Leistungseinheit.	
Beratungswesen	1.8	Integration von Agridea in Agroscope prüfen; wettbewerbliche Projekte ausbauen, alles andere an die Kantone.	Entflechtung und Straffung; Agridea aktuell hpts. vom Bund finanziert, aber von den Kantonen gesteuert.

Tabelle 32 Kurzfristige Umwandlung der AP-Massnahmen – Transferzahlungen ausserhalb der ZR und normative Bestimmungen

Massnahme	Nr. Ziele / Design	Vorschlag	Begründung / Bemerkung
Transferzahlungen ausserhalb der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen			
Pflanzenschutz - Bekämpfungsmassnahmen	1.4	Aufgabenteilung Bund/Kantone überprüfen.	Eher nationale als regionale Probleme; mit Klimawandel und intern. Verkehr verschärft.
Landw. Verarbeitungsprodukte ("Schoggigesetz")	1.3	Auslaufend.	Ersatzmassnahmen im ZR Produktion und Absatz.
Familienzulagen	1.7, 1.8	Spezialregime Landwirtschaft evaluieren und eventuell abschaffen.	
Normative Bestimmungen LwG (Auswahl)			
Verteilung der Zollkontingente für rotes Fleisch u. Kartoffeln	1.3	Inlandleistung mit Versteigerung ersetzen.	Förderung des Wettbewerbes im nachgelagerten Bereich.
Höchsttierbestände	1.2, 1.7	Abschaffen.	Umwelt- und Tierschutznormen genügen.
Klassierung und Ursprungsbezeichnungen für Weine	1.4, 1.7	Überführung in den allgemeinen Ursprungsschutz (AOP-IGP).	Verantwortung an Branchenorganisationen.
Kontrollen	1.7, 1.13	Risikobasierte Kontrollen fördern; Routinekontrollen abbauen; wo machbar ergebnis- statt verhaltensorientiert.	Betrifft auch andere Gesetzgebungen und Kontrollkoordination, inkl. mit privaten Labels.
Normative Bestimmungen ausserhalb LwG (Auswahl)			
Raumplanung (und Baurecht)	1.2, 1.5, 1.6, 1.15	Bauen ausserhalb der Bauzone: Mehr Flexibilität für landwirtschaftsnahe Zwecken. Umnutzung von Gebäuden: restriktive Behandlung bei landwirtschaftsfremden Zwecken.	Zu prüfende Optionen: Erfordernis eines Zusatzeinkommens lockern; Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone erweitern; befristete Nutzungsbewilligungen oder Rückbauverpflichtung.
Bäuerliches Bodenrecht	1.2, 1.5, 1.14	Neueinsteiger mit innovativen Ideen den Erwerb landw. Gewerbe u. Grundstücke ermöglichen. Auch Mobilität zugunsten professioneller Betriebe mit Wachstumspotenzial erhöhen.	Zu prüfende Optionen: Flexiblere, dynamische Definition des landw. Gewerbes; Anforderungen an das privilegierte Erbe erhöhen; Verpachtung als Alternative zur Selbstbewirtschaftung (mit Bedingungen) zulassen; Realteilungsverbot lockern; Bewilligungspflicht für Erwerb von Grundstücken lockern.
Pachtrecht	1.2, 1.14	Absoluten Pächterschutz lockern.	Zu prüfende Optionen: Pachterstreckung durch den Richter begrenzen; Bewilligungspflicht für parzellenweise Verpachtung einschränken; Pachtzinsbewilligung lockern.
Landwirtschaftliche Ausbildung	1.1, 1.8	Durchmischung mit anderen Berufen fördern; Berufskombination fördern; Weiterbildungskonzept auf AP-Massnahmen abstimmen.	

Tabelle 33 Weiterentwicklung der AP in einem offeneren Marktumfeld - Massnahmen

Massnahme	Nr. Ziele / Design	Vorschlag	Begründung / Bemerkung
Direktzahlungen			
Basisbeitrag	2.2, 2.4, 2.10, 2.11	Kann als Basis für Übergangsmassnahmen dienen (temporär degressive Erhöhung).	Als Alternative zur temporären Erhöhung des Basisbeitrags.
Übergangsbeiträge	2.2, 2.4, 2.10, 2.11	Als Alternative zur temporären Erhöhung des Basisbeitrags prüfen.	Modell bleibt bei einem grösseren Systemwechsel möglich.
Produktion und Absatz			
Zulage für verkäste Milch	2.9	Reduzieren oder abschaffen.	Konsistent mit Grenzschutzabbau.
Neue Milchzulage (Schoggigesetz-Ersatz)	2.9	Abschaffen.	
Einzelkulturbeiträge	2.9	Reduzieren oder abschaffen.	Konsistent mit Grenzschutzabbau.
Getreidezulage (Schoggigesetz-Ersatz)	2.9	Abschaffen.	
NEU: Unterstützung des Risikomanagements	2.8	Optionen: Steuerabzug für Risikoreserve prüfen; Versicherungslösungen subsidiär unterstützen.	
Grundlagenverbesserung			
NEU: Investitionshilfen	2.5	Temporäre Massnahmen zugunsten des nachgelagerten Sektors prüfen.	«Gleich lange Spiesse» wie EU schaffen, je nach Öffnungsszenario.
Normative Bestimmungen			
Einfuhrbestimmungen	2.9	Verbleibende Zollregimes überprüfen; Einzollsystem favorisieren.	Wettbewerb in der gesamten Wertschöpfungskette fördern.
Selbsthilfemassnahmen	2.3	Stärken; Modalitäten überprüfen.	
Deklarationsvorschriften	2.12	Einheitliche Nachhaltigkeitsdeklaration fördern.	Branchenlösungen favorisieren.
Kartellgesetz	2.3	Verhandlungsposition Produzenten stärken; Verhältnis zu Selbsthilfemassnahmen klären.	
Weitere Ziele aus <i>Tabelle 20 werden mit angepasster Mittelverteilung angepeilt</i>			

3050_SGV_USAM_Schweizerischer Gewerbeverband_Union suisse des arts et métiers_
Unione svizzera delle arti e mestieri_2019.03.06

Office fédéral de l'agriculture OFAG
3003 Berne

Par e-mail à : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Berne, le 6 mars 2019 usam-No/Ri

Réponse à la consultation Politique agricole à partir de 2022

Mesdames, Messieurs,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam a étudié avec attention le projet de politique agricole à partir de 2022 PA22+ et vous soumet son appréciation.

L'usam soutient le fait de continuer à développer la politique agricole. En effet, l'agriculture ainsi que le secteur alimentaire vont être confrontés à de grands défis dans les années à venir : d'une part, la multiplicité des acteurs du marché et, d'autre part, les nouvelles attentes de la société qui modifient le marché vers une agriculture et des denrées alimentaires durables. Afin de faire face à ces nouveaux défis, des modifications de l'actuelle politique agricole doivent avoir lieu.

Après analyse des documents relatifs à la consultation, il n'apparaît pas de nécessité absolue de procéder aux modifications de loi proposées. Il est au contraire décevant de constater que les objectifs à atteindre manquent d'ambition et que le contenu des propositions de modification est extrêmement modéré. La politique agricole mise en consultation donne la forte impression d'être un projet environnemental. Le focus est mis sur la réalisation des objectifs des politiques environnementales et climatiques. La PA22+ semble piétiner alors qu'elle devrait conduire l'agriculture ainsi que le secteur alimentaire vers une optimisation du marché et soutenir un développement durable. Il est ainsi légitime de se demander si les propositions formulées dans ce projet amènent la dynamique nécessaire. L'usam souhaite que la politique agricole à partir de 2022 intègre des mesures efficaces et concrètes pour arriver aux objectifs énoncés qui sont une augmentation de l'esprit d'entreprise, de la responsabilité individuelle et de la capacité innovatrice. Il s'agit de donner plus de responsabilités aux acteurs de l'agriculture et du secteur alimentaire en leur fixant des lignes directrices et des objectifs clairs et en les soutenant dans la réalisation de ces objectifs. Des conditions-cadre adéquates sont donc primordiales. Il faut ainsi prendre garde à ne pas écraser les entreprises du secteur agricole et alimentaire, avec des contrôles et des obligations administratives lourdes, mais les décharger. A l'avenir, il

s'agit ainsi de ne pas contrôler en se focalisant sur les détails, mais sur les objectifs. Cela réduirait également les doublons dans les contrôles, ce qui augmenterait l'efficacité.

L'objectif de la PA22+ devrait être de rendre les agriculteurs et les entreprises responsables et de leur laisser la liberté d'atteindre ces objectifs avec des solutions adaptées à chaque cas. L'usam considère que le renforcement de l'esprit d'entreprise et la liberté entrepreneuriale, couplés à une orientation davantage axée sur le marché, une plus grande responsabilité individuelle et une innovation accrue, sont des composantes essentielles d'une agriculture tournée vers l'avenir qui rende le secteur plus efficace, productif et concurrentiel. Ainsi, l'agriculture pourrait libérer pleinement son potentiel innovateur et l'esprit d'entreprise serait renforcé. Il faut que la politique agricole suisse s'adapte OU que la politique agricole puisse s'adapter ???, en permettant aux agriculteurs d'agir comme des entrepreneurs indépendants, capables de réagir aux opportunités et aux risques du marché. Ils devront faire preuve d'esprit d'innovation, se comporter comme de vrais entrepreneurs, accepter certains risques pour créer des chances. Les agriculteurs sont restés jusqu'ici protégés et pouvaient vivre avec le petit marché suisse. Cela doit changer.

L'usam soutient l'innovation et se prononce pour une agriculture efficace, productive et entrepreneuriale. L'agriculture fournit les aliments de première nécessité et joue un rôle essentiel dans la société. A ce titre, les agriculteurs doivent pouvoir vivre de leur production. La politique agricole doit davantage s'axer sur des exploitations qui sortent leur épingle du jeu en vivant de la commercialisation de produits qualitativement élevés. Cela permet de se distancier aussi bien de prix administrés par une économie planifiée que d'indemnités en tout genre. Dans ce sens, il n'est pas acceptable, ni souhaitable, que les subventions pour la préservation des paysages, la protection de l'environnement ou encore pour les énergies renouvelables gagnent en importance. Les soutiens accordés doivent avant tout permettre de produire des aliments de bonne qualité, issus d'une agriculture de proximité, respectueuse de l'environnement et conforme aux exigences sociales. Les surfaces agricoles sont un élément important dans l'aménagement du territoire, qui doit concilier les intérêts de l'ensemble de la société. Ainsi, les incitations doivent être aménagées de manière telle que les paysans puissent acquérir un revenu suffisant en se consacrant à leur activité principale, sans devoir exercer de plus en plus souvent des activités connexes ou artisanales. De telles activités ne doivent être autorisées, voire soutenues par l'Etat, que si les PME de la zone d'activité déterminante sur le plan économique ne s'en trouvent pas pénalisées d'un point de vue concurrentiel. L'usam combattra avec détermination les projets engendrant des distorsions de concurrence, aussi bien dans la législation que dans la mise en œuvre. Ainsi, en ce qui concerne la réglementation de l'encouragement des améliorations structurelles, il s'agit de s'assurer que là où l'agriculture est en concurrence directe avec les arts et métiers (magasins à la ferme, carnotzets ou encore nuitées sur la paille), tous les acteurs soient sur un pied d'égalité.

Conformément à la demande du Conseil national, le Conseil fédéral a maintenu dans son projet la protection douanière et les soutiens au marché et a ainsi décidé d'opérer une séparation claire entre la politique économique et la politique agricole. L'usam regrette que toute volonté d'ouverture des frontières aux produits agricoles, de renforcement des accords de libre-échange et de réduction de la protection douanière ait été abandonnée et doute que cette séparation puisse être maintenue à l'avenir. Le Conseil fédéral ainsi que le Parlement continuent les négociations traitées ??? de libre-échange, nouveaux et existants, qui impacteront aussi les secteurs agricole et alimentaire. Le fait que la Suisse importe près de 50% de ses besoins alimentaires souligne l'importance d'une meilleure interconnexion internationale. Cela bénéficiera également à la sécurité alimentaire. Il est donc temps d'abolir le protectionnisme agricole suisse, d'assurer une neutralité de concurrence en mettant en place des solutions viables qui ne portent pas préjudice aux branches concernées en regard vis-à-vis? des pays limitrophes et de permettre un meilleur accès aux marchés par la signature de nouveaux accords de libre-échange bilatéraux et par la modernisation des accords existants.

Quant aux mesures offrant une alternative à l'initiative populaire « Pour une eau potable propre » et « Pour une Suisse libre de pesticides de synthèse », l'usam se positionne de manière critique. Bien que le rejet de ces initiatives dangereuses soit incontesté, il est extrêmement étonnant d'entrer en matière sur des initiatives qui n'ont pas encore passées devant le peuple. De plus, compte tenu de l'ordre

chronologique du traitement des initiatives au Parlement et de la date de votation, des problèmes de coordination et donc d'insécurité juridique se poseront.

La numérisation devrait également être encouragée dans les secteurs agricoles et alimentaires dans le cadre de la politique agricole 22+. Elle offre en effet un grand potentiel d'allègement administratif pour les agriculteurs. Il faut ainsi miser sur des solutions qui engendrent une réduction de la charge administrative. La souveraineté des données devrait cependant être clairement définie. En ce sens, l'usam salue qu'un des objectifs de la PA22+ soit la déréglementation. Or le système complexe proposé pour les paiements directs ne remplit pas cet objectif. Outre la charge pour chaque agriculteur et acteur du marché, celle des autorités n'est pas à sous-estimer, surtout au regard du monitoring à mettre en place. La mise en place d'une plateforme dédiée aux exportations agricoles est saluée, il s'agira néanmoins d'en définir le financement. L'usam exige une définition claire de la question du financement des mesures d'accompagnement et des délais transitoires. Il s'agit aussi d'abolir systématiquement les doublons dans les questions budgétaires.

Bien que l'usam salue l'objectif de la PA22+ de procéder à une déréglementation, force est de constater que le projet manque sa cible. Le système extrêmement complexe des paiements directs en est la preuve. Outre la charge administrative pour les agriculteurs et autres acteurs du marché, il s'agit de prendre en compte la charge pour les autorités publiques. Le monitoring et le système de sanction sont extrêmement lourds.

Pour terminer, l'usam refuse l'introduction d'un système AOP-IGP. Le classement actuel des vins suisses comporte trois catégories, l'appellation d'origine contrôlée, le vin de pays et le vin de table. Le projet PA22+ prévoit deux catégories, les vins avec indications géographiques et les vins sans indication géographique. La première est cependant segmentée en Appellation d'origine protégée (AOP) et en Indication géographique protégée (IGP). Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Cela implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est impossible de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme. Les propositions de cette consultation ne semblent pas répondre à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse. En général, l'usam refuse l'introduction d'un système AOP-IGP à l'heure actuelle. Avant toute éventuelle progression dans l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de convenir des critères entre la Confédération et la branche.


Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national



Hélène Noirjean
Responsable du dossier



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 3050_SGV_USAM_Schweizerischer Gewerbeverband_Union suisse des arts et métiers_Unione svizzera delle arti e mestieri_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Union suisse des arts et métiers usam
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne
Tél.: 031 380 14 14
Fax: 031 380 14 15
sgv@crm.sgv-usam.ch

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Hélène Noirjean
Responsable aménagement du territoire, agriculture et commerce
Dir: 031 380 14 34
h.noirjean@sgv-usam.ch

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est prise en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. La prestation en faveur de la production suisse permet de s'assurer que la production suisse est écoulée. Elle permet également, en cas de pénurie, d'organiser l'importation des produits manquants dans les bonnes quantités et au bon moment. Elle permet également de maintenir une égalité de traitement entre tous les acteurs du marché international et donc ainsi de permettre aux agriculteurs suisses de prendre/garder des parts du marché. De plus, en 2015, il y a donc à peine 4 ans, la décision du Conseil fédéral procéder à un changement de système et d'introduire la prestation en faveur de la production indigène lors de l'importation de viande a été mis en œuvre. En remettant cette thématique sur le tapis après si peu de temps, on peut se demander quelle est le crédit donné aux décisions du Parlement.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *L'usam se prononce contre un changement de système*

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves et permettent, dans le domaine de la viande, de calmer les fluctuations liées à la production volatile et saisonnière. L'abrogation de ces mesures déstabiliserait le marché et provoquerait d'importantes fluctuations de prix indésirables. Le système actuel permet d'éviter cela et d'assurer un écoulement harmonieux de la production indigène.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

La saisonnalité joue ici également un grand rôle (Pâques, Noël vs pause estivale). Les mesures actuelles sont donc également importantes.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles sont à maintenir car elles ont fait leur preuve. Écouler la production indigène dans les régions de montagne est plus compliquée car elles sont difficiles d'accès et plus dépendantes des fluctuations saisonnières de l'offre. Les marchés publics permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagnes. En abolissant leur contribution, leur existence serait fortement remise en question.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton

indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Ces contributions représentent un instrument pour la branche concernée. Tout comme pour les autres mesures d'allègement au marché, elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent ainsi de réduire les fluctuations de prix à la production. Ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur le marché. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :




schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Union suisse des paysans (USP) 3070_SBV_USP_USC_Schweiz. Bauernverband_Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini_2019.02.22 <div style="text-align: right;"> <small>Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini</small>  </div>
Adresse / Indirizzo	USP Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22 février 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;">  Markus Ritter Président </div> <div style="text-align: center;">  Jacques Bourgeois Directeur </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)	1
1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	3
2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli	7
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli	15
4 Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025	51
5 Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.....	52
6 Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le service civil	53
7 Loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (RS 814.91)	54
8 Loi du 1 ^{er} juillet 1966 sur les épizooties	55
9 Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts	56
10 Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA).....	58
11 Loi fédérale sur le droit foncier rural.....	60
11.1 Le Code civil est modifié comme suit.....	66

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de l'assemblée du 22 novembre 2018, les délégués de l'USP, ont voté une résolution, sans opposition. Cette résolution a été envoyée au Conseil fédéral. Après analyse en détail des documents mis en consultation, on peut constater que cette résolution garde toute sa pertinence.

Résolution à l'attention du Conseil fédéral approuvé par les délégués lors de l'assemblée de l'USP du 22 novembre dernier

Les familles paysannes demandent au Conseil fédéral de corriger, de manière fondamentale, les propositions de modifications de lois mises en consultation dans le cadre du message sur la PA22+.

L'article 104a sur la sécurité alimentaire a été accepté massivement par la population en septembre 2017. Nous demandons qu'il fasse l'objet d'une réelle concrétisation dans le cadre de la future politique agricole.

Les adaptations de la future politique agricole doivent impérativement donner des perspectives d'avenir aux familles paysannes de notre pays et permettre d'obtenir :

- Un renforcement des exploitations familiales paysannes
- Une forte stabilité dans les conditions cadre
- Une réduction significative du déficit du revenu par rapport au revenu comparable, principalement par une meilleure plus-value obtenue sur les marchés
- Une rétribution équitable des prestations d'intérêt général par les paiements directs
- Une réelle simplification administrative

Le projet mis en consultation, en particulier la restructuration envisagée par la Confédération du système des paiements directs, ne permet de répondre à aucune de ces attentes et serait contre-productif.

Les paysannes et les paysans suisses sont prêts à poursuivre leurs engagements dans les domaines de l'approvisionnement alimentaire, du bien-être animal et de la préservation des ressources, en adéquation avec les attentes de notre population et conformément au mandat constitutionnel. Ils demandent des adaptations uniquement où cela est absolument nécessaire et, dans ce sens, des mesures de politique agricole simples, compréhensibles, efficaces et cohérentes, ce qui n'est pas le cas dans le message en cours de consultation

Considérations générales

L'USP salue, dans ce rapport, la volonté de maintenir le crédit cadre en faveur de l'agriculture pour la période 2022 à 2025 et les mesures de protection à la frontière. Certaines mesures donneront également des réponses claires pour contrer les initiatives voulant réduire d'une manière extrême l'utilisation de produits de phytosanitaires dans l'agriculture.

L'USP est opposée à de nombreuses mesures qui ne répondent pas aux attentes des familles paysannes, en particulier l'amélioration des revenus, la simplification administrative et la stabilité des conditions cadre. La restructuration relativement forte du système des paiements directs, 8 ans après leur introduction est incompréhensible. Elle provoquera une forte instabilité, notamment dans le cadre de la nouvelle répartition de ces paiements directs, que ce soit entre les régions, entre les cantons ou encore entre les types d'exploitations. Cette nouvelle répartition interviendra progressivement de 2022 à 2025. Cette situation sera source d'une perte de confiance et de démobilitation des familles paysannes pour répondre aux attentes importantes dans les domaines par exemple de la qualité des produits et de l'efficacité dans l'utilisation des ressources.

Plusieurs nouvelles mesures proposées complexifient fortement le système par exemple :

- En mettant en parallèle plusieurs approches possibles, par exemple dans le cadre de la biodiversité
- En créant des approches régionales, donc en introduisant un échelon intermédiaire, au niveau des mesures, entre la Confédération et les familles paysannes, par exemple au niveau des paiements directs géospécifiés.
- En légiférant par anticipation, par exemple au niveau du bilan des éléments fertilisants par exploitation
- En proposant des approches peu précises qui sont parfois plus au niveau de l'expérimentation qu'au niveau de règles objectives

Considérations spécifiques

Les présentes modifications de la loi et les commentaires qui les accompagnent manquent de contenu concret. Ils sont formulés de façon trop générale et permettent donc toute interprétation au niveau de l'ordonnance. Ils sont de ce fait un blanc-seing pour l'administration et généreront une charge bureaucratique excessive. L'USP demande pour l'explication de la stratégie et des objectifs poursuivis, au Conseil fédéral de mieux illustrer les informations sur les modifications et les orientations en ayant recours à des données chiffrées et à des simulations.

Le projet prévoit de nombreux changements de systèmes, qui provoqueront de l'insécurité et potentiellement une augmentation de la charge administrative et du besoin de vulgarisation. Dans de nombreux cas, les conséquences précises et les avantages pour l'environnement ne sont pas clairs. Par exemple, personne n'a de garantie que les cantons auront ensuite les possibilités et les ressources pour définir des stratégies régionales appropriées pour l'agriculture. Des systèmes existants qui fonctionnent bien, sont supprimés ou remplacés par des systèmes dont le fonctionnement n'est aucunement garanti. Les paysans et l'environnement pourraient en ressortir perdants.

Pour l'USP, il manque des mesures concrètes dans le cadre des thématiques suivantes

1. **Résilience et maintien à long terme de la forme d'entreprise de type exploitations agricoles familiales** (mots clés : changement climatique, revenu, management des risques, rentabilité, situations sociales, etc.)
2. **Obtention de davantage de plus-value sur les marchés** (mots clés : Swissness, qualité, AOP-IGP, part du franc dépensé par le consommateur, renforcement des producteurs, fourrages indigènes, etc.)
3. **Renforcement des mesures structurelles** (mots clés : maintien d'un outil de production performant, structures favorables au bien-être animal, à la protection de l'environnement et à l'efficacité des ressources, financement cantons- confédération, etc.).
4. **Moratoire sur les OGM** : le moratoire en cours, qui interdit la culture de plantes OGM en Suisse, s'achèvera à la fin de 2021. Comme l'indique le *Rapport sur les coûts-bénéfices des OGM*, publié par le Conseil fédéral le 22 juin 2016, la culture de variétés OGM en Suisse n'est pas concurrentielle. L'analyse a été réalisée avec quatre cultures/variétés disponibles. Une analyse de la situation actuelle du développement de variétés ne laisse pas entrevoir le développement au cours des quatre prochaines années de variétés résistantes aux maladies problématiques (p. ex. résistance au mildiou pour la pomme de terre, résistance au feu bactérien pour le pommier). Pour cette raison, du point de vue de l'USP, il faut impérativement reconduire le moratoire pour quatre ans supplémentaires dans le contexte de la PA 22+.

Deux points forts doivent absolument être approfondis :

1. Renforcement des producteurs et davantage de plus-value obtenue sur les marchés

A la page 31 du rapport, le Conseil fédéral donne sa vision concernant le développement de la politique agricole : « L'agriculture et le secteur agroalimentaire sont tournés vers le marché et la création de valeur, à toutes les étapes de la production. Ils fournissent des produits de qualité pour les marchés intérieurs et extérieurs tout en préservant les ressources naturelles, ainsi que les services que la société attend d'eux. ». Dans le domaine du marché, la PA22+, toujours selon le Conseil fédéral, vise les objectifs suivants :

- Renforcer la position et la compétitivité de l'agriculture et du secteur agroalimentaire sur le marché intérieur et à l'étranger ;
- Créer plus de valeur grâce à l'orientation marché ;
- Créer des synergies entre le développement durable et le marché.

L'USP ne peut que soutenir cette vision et ces objectifs. Par contre les mesures proposées ne sont absolument pas à la hauteur de ces objectifs

Le Conseil fédéral propose les mesures suivantes :

- Initiatives d'exportation (art. 12 LAgr) : aucune adaptation concrète légale n'est proposée
- Promotion de la qualité et de la durabilité (art. 11 LAgr) : aucune adaptation légale n'est proposée
- Mesures d'entraide (art. 8 LAgr) : Aucune adaptation légale n'est proposée
- Plateforme pour les exportations agricoles (art. 12 LAgr) : Il est prévu un financement supplémentaire.
- Réorientation du soutien du prix du lait (art. 28, 38 et 39 LAgr) : les effets de la mesure proposée sont discutables. Elles pourraient provoquer une pression sur le prix du lait de central
- Système uniforme pour les appellations d'origine et les indications géographiques des vins (art. 62 à 64 LAgr) : : les effets des mesures proposées ne sont pas estimés. La branche craint des effets négatifs pour les producteurs et ne se dit pas prête. un report est proposé

- Prestation en faveur de la production suisse (art. 22, 23 et 48 LAgr) : Cette mesure est proposée par le Conseil fédéral sur la base d'un questionnaire. Les secteurs concernés (viande, légumes, fruits, etc.) refusent cette mesure considérée comme contre-productive pour les producteurs
- Mesures d'allègement du marché (art. 50, 51, 51bis et 52 LAgr) : Cette mesure est proposée par le Conseil fédéral sur la base d'un questionnaire. Les branches concernées refusent cette mesure considérée comme contre-productive pour les producteurs
- Renforcement des contributions au système de production et les marchés afin que les agriculteurs et les branches s'orientent davantage sur des produits en accord avec la nature art. 75 LAgr. Il manque des explications précises, sur les mesures proposées, les contraintes, les possibilités de contrôle et le montant des contributions. C'est actuellement un black box très inquiétant par rapport aux montants financiers importants prévus pour ces mesures.

Ces propositions sont nettement insuffisantes, d'autant plus que plusieurs d'entre-elles iraient dans le sens contraire des objectifs proposées, notamment en pouvant provoquer des diminutions des prix indigènes.

L'USP demande au Conseil fédéral de prendre des mesures permettant un réer renforcement des producteurs et davantage de plus-value obtenue sur les marchés. Il propose d'élaborer des mesures dans les approches suivantes :

1. Les organisations des marchés qui ont fait leur preuve doivent être maintenues dans leur forme actuelle, que ce soit au niveau des mesures de soutien et d'allègement, du système d'attribution des contingents tarifaire d'importation.
2. Les conditions d'octroi des suppléments laitiers (non ensilage et suppléments fromagers) doivent être adaptées de manière à éviter qu'ils soient octroyés pour des produits à très faible plus-value, par exemple en fixant des prix du lait minimum ou des taux de matière grasse minimum
3. Les mesures d'entraide et l'application de la force obligatoire (art. 8a et 9 de la LAgr.) doivent être renforcées en faveur des producteurs pour répondre au déséquilibre du marché composé d'une multitude de producteurs et de quelques acheteurs. Dans ce sens, une meilleure centralisation avec des mesures contraignantes doit être établie.
4. La transparence sur les marchés doit être augmentée.
5. Le renforcement des contributions au système de production doit contribuer à une augmentation de la plus-value sur le marché. Il doit être mis en place en étroite collaboration avec les organisations de la branche.

2. Faire des améliorations structurelles un instrument phare pour assurer l'avenir de l'agriculture

Sur les principes et avec l'exception de la suppression des crédits d'investissement pour les habitations, l'USP soutient dans les grandes lignes les adaptations proposées par le Conseil fédéral concernant les améliorations structurelles.

Face aux exigences accrues, par exemple en matière de bien-être animal, de protection de l'environnement ou encore d'adaptions au changement climatique et en fonction de la nécessité de développer la compétitivité de l'agriculture quel que soit les régions de production, les instruments des améliorations structurelles doivent jouer un rôle central. Il est nécessaire de davantage tenir compte de la situation des cantons, notamment de leur situation financière pour éviter des impasses qui pourraient conduire à la marginalisation de certaines régions. Certaines adaptations doivent être effectuées au niveau de la loi sur l'agriculture (Art. 87 et suivant LAgr.), mais aussi au niveau de l'ordonnance. L'USP demande au Conseil fédéral de mettre en place dans ce sens un groupe de travail constitué de ses services, des cantons et de la branche agricole.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1 : Contexte		Selon l'USP, il manque dans le contexte un bilan précis et complet des effets des mesures de politique agricole introduites dans le cadre de la PA14-17
1 Contexte, 5-28	<p>P.15. Suppression des remarques sur le coût de la vie moins élevé pour les ménages agricoles.</p> <p>P18 La forêt a principalement progressé sur les surfaces affectées à l'économie alpestre.</p> <p><i>1.4.1 Eau et espace réservé aux eaux :</i> La pesée des intérêts ne fonctionne pratiquement qu'en défaveur de l'agriculture. Une participation raisonnable aux coûts par les transports et l'urbanisation est nécessaire.</p> <p><i>1.4.2 LAT</i> La protection à long terme des SDA doit se passer en première ligne par une minimisation de l'utilisation.</p>	<p>Le coût de la vie des familles paysannes est depuis longtemps le même que dans le reste de la société. Mais en raison d'un revenu agricole plus faible, ces familles disposent souvent de moyens financiers inférieurs pour des dépenses privées.</p> <p>Une politique active de gestion des grands prédateurs est aussi nécessaire pour maintenir une exploitation attractive des surfaces affectées à l'économie alpestre.</p> <p>Dans la pesée des intérêts concernant la protection des eaux, l'habitat et les transports sont traités de manière plus favorable que l'utilisation agricole. Cette réalité n'est pas acceptable, car elle a pour conséquence que les mesures de compensation sont largement déplacées en zone agricole et que les nouvelles mesures de protection sont à la charge de la seule agriculture.</p> <p>L'échange de contingents de SDA ou une adaptation des contingents cantonaux sont rejetés, car ils auront pour conséquence la poursuite du grignotage des SDA. Par ailleurs, toutes les autres surfaces agricoles (SAU) doivent être mieux protégées, et pas uniquement les SDA.</p>
Chapitre 2 : Grandes lignes du projet		L'USP est étonné que ce rapport commence avec une référence à la « Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme » car ce rapport a été renvoyé par le Conseil national. Elle constate également qu'il y a des divergences entre les objectifs formulés et les mesures proposées. Par exemple le succès sur le marché est présenté comme une des trois composantes majeures, mais dans les faits et au niveau des mesures, il existe très peu de points concrets permettant d'atteindre l'objectif fixé. La prise de position de l'USP sur les adaptations et nouveaux instruments a été effectuée en lien avec les articles légaux.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>A plusieurs reprises, l'article 104a sur la sécurité alimentaire est mentionné, mais on ne perçoit pas une réelle volonté de concrétisation de cet article dans des mesures légales. Les références à cet article sont plus du niveau de l'alibi que de la réelle volonté de concrétisation. Les explications fournies dans le chapitre 2.3.7 sont insuffisantes et peu pertinentes.</p> <p>L'encadré 6 est le seul point du document qui traite de la gestion des risques. Il est important d'introduire une base légale, déjà dans le cadre de la PA22+, pour donner la possibilité au Conseil fédéral d'encourager des mesures, voire d'accorder un soutien financier, dans le cadre de la gestion des risques, en particulier au niveau des pertes de rendement engendrées par le changement climatique.</p> <p>La prise de position de l'USP sur les indicateurs et valeurs cibles à l'horizon 2025 est la suivante :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amélioration de la position et de la compétitivité en comparaison internationale L'USP soutient l'objectif d'amélioration de la compétitivité, mais pas par l'intermédiaire d'une baisse des prix à la production qui dépendent du niveau élevé des coûts dans notre pays. Il est à noter qu'un objectif de rapprochement des prix en comparaison internationale, n'est pas un objectif qui fait sens lorsque l'on souhaite soutenir une stratégie de plus-value, de positionnement haut-de-gamme et de différenciation des produits suisses. Ces deux objectifs sont en contradiction. - Augmentation de la valeur ajoutée sur le marché. L'USP soutient l'objectif de valeur ajoutée supérieure à Fr 4 milliards. - Exploiter les synergies entre le développement durable et le marché. L'USP soutient l'objectif de l'utilisation des synergies entre la durabilité et le marché. - Promotion de l'entrepreneuriat / renforcement de la responsabilité personnelle.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'USP soutient cet objectif qui ne se retrouve pas toujours dans les mesures proposées.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amélioration de la productivité de l'entreprise. L'USP soutient cet objectif. Cependant la productivité du travail ne doit pas se réaliser par une accélération de l'évolution des structures agricoles et par une surcharge pour les familles paysannes. - Réduction des excédents et des émissions. L'USP soutient l'objectif de réduction des émissions de 10 %. Cependant, à l'heure actuelle, les mesures devant permettre à l'agriculture d'atteindre cet objectif au niveau des gaz à effet de serre sont lacunaires, voire inexistantes. Il faut en tenir compte dans le cadre de la communication concernant cet objectif. - Conservation de la biodiversité L'USP soutient la volonté de préservation de la biodiversité. Mais il manque des indicateurs clairs et objectifs. - Amélioration de la qualité des eaux Le secteur agricole n'est pas le seul secteur dont dépend la qualité des eaux. L'USP soutient la volonté d'amélioration de la qualité des eaux, en particulier les objectifs du plan d'action phytosanitaire et, comme mentionné ci-dessus, la réduction des émissions de 10 %. - Préservation des bases de la production agricole. L'USP soutient que le recul de la SAU doit être inférieur à 800 hectares par an, que la part TO/SAU doit être supérieure à 26 % et les pâquiers normaux doivent être supérieur à 290'000. <p>Mais il manque selon l'USP :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Un objectif d'amélioration du revenu des familles paysannes. L'USP propose que l'écart entre le revenu du travail des familles paysannes et le revenu comparable soit réduit de 50 % d'ici 2025. - Un objectif sur la part payée par le consommateur pour les denrées alimentaires devant revenir aux producteurs, celle-ci est en moyenne de 25 % et est

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>différente par produit. L'objectif serait d'augmenter la part revenant aux producteurs, par produit, de 10 %</p>
<p>2 Grandes lignes du projet 31-57</p>	<p>Maintien de la « Prestation en faveur de la production suisse »</p> <p>Maintien des mesures d'allègement du marché</p> <p>2.3.3.1 Plus de responsabilité pour l'atteintes des objectifs. Oui, quand ces derniers sont réalistes et atteignables</p> <p>LDFR: Pas de grands changements</p>	<p>Le système a fait ses preuves.</p> <p>Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.</p> <p>D'une manière générale, l'agriculture de type familiale n'est pas assez mise en évidence dans ce chapitre. Elle représente une forte résilience et contribue de manière prépondérante, en particulier dans les zones de montagne, à l'objectif du maintien d'une population décentralisée.</p> <p>Le principe du renforcement de la responsabilité personnelle semble bon. Aujourd'hui, par exemple, pour l'obtention des contributions Q2, les agriculteurs doivent conclure une convention d'exploitation globale avec un bureau de conseil reconnu. La quantité et le type d'exploitation des SPB y sont très exactement définis. Il n'en demeure pas moins que le nombre des espèces diminue. Avant de définir des objectifs, il faut donc savoir comment les atteindre.</p> <p>L'assouplissement de la LDFR en faveur des nouveaux venus dans l'agriculture, des fondations, des associations et des coopératives est une contradiction en soi avec l'objectif d'obtenir une meilleure compétitivité, tout comme la proposition de rendre l'affermage d'exploitations entières plus attrayant. La Confédération demande à l'agriculture de faire preuve d'efficience et de réduire les coûts à l'unité. Les exploitations doivent donc être en performantes pour affronter le marché. Cela suppose, entre autres, une croissance appropriée de la surface de chaque exploitation au fil des ans. Les nouvelles règles auraient au contraire pour conséquence de réduire le nombre d'exploitations et les surfaces mises sur le marché et de raviver la concurrence pour</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="555 392 1093 727">2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production n'est pas dépassée.</p> <p data-bbox="555 794 1093 858">Encadré 7 : Une agriculture géospécifiée (ou agriculture adaptée au site).</p> <p data-bbox="555 970 1093 1034">p.41 Développement des prestations écologiques requises: Maintien du Suisse Bilan.</p> <p data-bbox="555 1114 1093 1177">p.41 Amélioration des effets de la promotion de la biodiversité (SPB):</p>	<p data-bbox="1126 328 1697 360">l'acquisition de surfaces au sein de l'agriculture.</p> <p data-bbox="1126 395 2134 564">Une question de principe. Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. Il en va en effet de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p> <p data-bbox="1126 743 2112 839">Ce concept, mis à toutes les sauces et utilisé mal à propos, provient à l'origine de l'aide au développement. Aujourd'hui, en Suisse, nous avons déjà essentiellement une exploitation qui est déjà géospécifiée.</p> <p data-bbox="1126 884 2134 1011">Le Suisse-Bilan s'est avéré extrêmement efficient et pertinent par rapport au but recherché. Il a équilibré les flux de nutriments dans l'exploitation en tenant compte des besoins des plantes cultivées. Il offre par ailleurs aux exploitations de la sécurité en matière de planification.</p> <p data-bbox="1126 1056 2134 1184">Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p data-bbox="1126 1197 2134 1430">Le nouveau système provoque un transfert des contributions pour la mise en réseau vers l'agriculture géospécifiée, cette dernière devant être fortement orientée sur les besoins de chaque région. Aujourd'hui, la contribution à la mise en réseau représente 25 % de la contribution aux SPB. Le nouveau système affaiblirait ainsi les SPB, notamment les importantes SPB Q2 et aurait pour conséquence un transfert des contributions vers le rayon de compétence des régions. Les bureaux d'études environnementales verraient ainsi s'ouvrir un nouveau marché lucratif.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Il apparaît de plus en plus que la géospécificité d'une exploitation gagne en importance alors que les décisions du chef d'exploitation en perdent. La tendance en faveur de la géospécification de l'agriculture ne peut pas être prévue par chaque exploitation et doit donc être empêchée.</p> <p>Les SPB sont la partie des paiements directs qui bénéficient du plus fort soutien de la population. L'agriculture ne devrait pas s'engager dans des approches expérimentales sur les SPB, pour des raisons de crédibilité et d'argumentation.</p>
Chapitre 3 : Nouvelle réglementation proposée		Concernant la nouvelle réglementation proposée, l'USP se prononce principalement sur la base des textes légaux. Il faut cependant noter que les changements proposés qui n'ont des répercussions qu'au niveau des ordonnances sont commentés dans la section suivante.
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La Politique agricole 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents, 62-64	3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents:	(Concerne les contingents tarifaires n° 14, 15, 16 et 17) Les modifications proposées ne seraient assurément pas à l'avantage de l'agriculture paysanne. De plus, la suppression de la prestation en faveur de la production indigène veut sciemment encourager la concurrence dans le pays, ce qui va impliquer que les prix des matières premières suisses vont baisser. Déjà aujourd'hui, les organisations de producteurs ont de la peine à défendre leurs intérêts face aux entreprises de transformation et au commerce. La suppression de la prestation en faveur de la production indigène aggraverait cette situation. L'abandon possible ou la réduction (en raison de nouveaux accords commerciaux et de l'absence de protection douanière) de certaines cultures économiquement importantes aujourd'hui (p. ex. la betterave sucrière ou le colza) augmenteraient fortement la pression sur les pommes de terre et les légumes frais ou

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>de transformation. Les acheteurs utilisent déjà aujourd'hui ces transferts dans la production végétale à leur avantage.</p>
3.1.3.2 Prestations écologiques requises	Taxes incitatives	L'USP partage l'avis du Conseil fédéral de ne pas introduire des taxes incitatives pour les produits phytosanitaires
Chapitre 4 : Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture de 2022 à 2025		<p>Comme mentionné, précisément à la page 140 du rapport (en français), l'enveloppe financière proposée pour la période 2022-2025 est légèrement inférieure (- 0.2%) à l'enveloppe financière de la période 2018-2021.</p> <p>Avec les montants prévus, les dépenses en faveur de l'agriculture demeurent stables et ne contribuent ainsi pas à l'augmentation générale des dépenses de la Confédération.</p> <p>En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et de contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être diminués.</p> <p>Le Conseil fédéral doit également s'engager à respecter les montants figurant dans l'enveloppe financière dans le cadre de l'établissement des budgets annuels.</p> <p>En fonction du déficit du revenu agricole par rapport au revenu comparable, l'USP ne peut pas accepter que si le renchérissement effectif est inférieur aux prévisions, les dépenses prévues dans les enveloppes financières soient réduites.</p>
Chapitre 5 : Conséquences		<p>L'USP constate que les mesures proposées, vont d'une manière générale occasionner une charge administrative supplémentaire, pour la Confédération, les cantons et les familles paysannes.</p> <p>Les conséquences pour le secteur agricole sont insuffisamment documentées. Pour le revenu, la seule information est une augmentation du revenu de 2% par rapport à la</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>situation si on maintenait le système actuel. C'est très vague et insuffisant. Il manque également la présentation des effets du changement de système des paiements directs sur les régions, les cantons et les types d'exploitation.</p> <p>Vu la diminution prévue de la production de calories, le taux d'auto-provisionnement va diminuer, ce qui ne correspond pas attentes formulées dans le cadre de la mise en place de l'article 104a sur la sécurité alimentaire.</p> <p>Il est à souligner que les conséquences pour la société et pour l'environnement sont positives.</p>
Chapitre 6 : relation avec le programme de la législature et les stratégies du Conseil fédéral		<p>L'USP n'accepte pas qu'en début de chapitre, il soit mentionné : la politique agricole à partir de 2022 se base sur le rapport intitulé « Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme ». Ce rapport a été, renvoyé par le Conseil national à une forte majorité.</p>
Chapitre 7 : Affaires juridiques		<p>Pas de remarques, si ce n'est le manque de concrétisation réel de l'article 104a sur la sécurité alimentaire.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Mesures de la Confédération</p> <p><i>Art. 2, al. 1, let. e, et 4bis</i></p>	<p>1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes:</p> <p>e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>4bis Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>L'USP soutient les deux compléments apportés qui ne doivent cependant concernés que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire.</p> <p>Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire. De plus, le secteur agro-alimentaire n'est pas clairement défini et délimité.</p> <p>Cette correction n'empêche toutefois pas une coordination et une coopération nécessaire entre l'agriculture et le secteur agro-alimentaire.</p>
<p>Art. 3 Définition et champ d'application</p> <p><i>Art. 3, al. 3</i></p>	<p>3 Les mesures prévues au chap. 1 du titre 2, au titre 5, au titre 6 et au chap. 4 du titre 7 sont applicables à la production de tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, ainsi qu'à la pêche exercée à titre professionnel</p>	<p>L'USP est d'accord avec la modification qui prévoit que les mesures s'appliquent à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux.</p> <p>La modification a aussi pour effet que les autres chapitres du titre 7 ne devraient plus être applicables à la pêche professionnelle et à la pisciculture.</p>
<p>Art. 5 al. 2</p>	<p>Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.</p>	<p>L'USP constate que l'article 5 n'est pas appliqué et demande donc que sa formulation soit renforcée.</p>
<p><i>Art. 8, al. 3 (nouveau)</i></p>	<p>3 Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un</p>	<p>L'USP demande le complément de l'article 8. Les organisations de promotions, principalement les organisations de promotion des produits IGP, doivent également pouvoir bénéficier des mesures d'entraide. Cela va dans le sens d'une meilleure valorisation de la production agricole de notre pays.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>signe officiel de qualité reconnu par la Confédération peuvent également bénéficier des mesures d'entraide au sens de l'al. 1.</p>	
<p>Art. 9, al. 1 Art. 9, al. 3</p>	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; e. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. <p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté, pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions</p> <p>Idem</p>
<p>Nouveau Art. 13b Gestion du risque</p>	<p>La confédération soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets</p>	<p>Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>du changement climatique : a. Les mesures permettant de réduire ces risques b. Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques.</p>	<p>système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. L'USP est ouverte sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.</p>
<p>Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques</p> <p><i>Art. 16, al. 4</i></p>	<p><i>Abrogé</i></p>	<p>L'USP demande la suppression du paragraphe 4 et soutient l'argumentaire de la fédération suisse des vigneron</p>
<p>Art. 18, al. 1a (nouveau)</p>	<p>Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	<p>L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le principe du « Cassis de Dijon ». L'USP soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.</p>
<p>Art. 27, al. 1</p>	<p>Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents-tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</p>	<p>Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.</p>
<p>Art. 28 Economie laitière ; Champ d'application</p> <p><i>Art. 28, al. 2</i></p>	<p>2 Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre, au lait de brebis et au lait de bufflonne certaines dispositions, notamment les art. 38, 39 et 41</p>	<p>L'USP soutient la modification. Ainsi, des suppléments pourront aussi être versés à l'avenir pour le lait de bufflonne.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage</p> <p><i>Art. 38, al. 2, 1re phrase, et 2bis3</i></p>	<p>2 Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ...</p> <p>2bis Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.</p> <p>Maintien du droit en vigueur</p>	<p>Concernant la réduction du supplément pour le lait transformé en fromage et son transfert dans le supplément de non-ensilage, l'USP refuse</p> <ul style="list-style-type: none"> la réduction du supplément fromager qui aurait un effet catastrophique sur le prix du lait de central sans résoudre la problématique des fromages à faible taux de matière grasse le découplage entre le droit à l'obtention du supplément de non ensilage et la mise en valeur du lait. Ce supplément doit continuer d'être attribué pour du lait qui est transformé dans des produits correspondants. <p>L'USP soutient</p>
<p>Art. 39 Supplément de non-ensilage</p>	<p>1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.</p> <p>2 Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<ul style="list-style-type: none"> la mise en place d'une base légale qui permette que les suppléments fromagers et de non ensilage soient sur le principe attribués directement aux producteurs de lait l'augmentation de la prime de non ensilage, pour autant que des moyens financiers supplémentaires soient accordés par la Confédération (besoins d'environ 10 millions de francs) l'augmentation proposée par le Conseil fédéral du supplément de non ensilage de 3 centimes, uniquement si des moyens financiers supplémentaires sont mis en place <p>L'USP est toutefois aussi d'avis que le supplément pour le lait transformé en fromage peut être en partie une incitation à produire du fromage générant une plus-value très faible. Ce problème doit être résolu par le Conseil fédéral dans l'ordonnance d'application, via l'échelonnement du montant du supplément pour le lait transformé en fromage en fonction de la teneur en matière grasse de ce dernier et via le refus de verser ledit supplément aux transformateurs qui ne respectent pas le prix indicatif du lait et exercent un dumping au détriment de producteurs (cf. motion 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée. ») La mise en œuvre de ces mesures ne requiert pas de modification de la loi, si bien que les articles 38 et 39 LAgr doivent être maintenus dans leur forme actuelle. L'USP rappelle cependant l'importance des exceptions historiques. Elle demande l'élargissement des suppléments au « Glarner Rohziger », c'est-à-dire à tous les produits et sous-produits du Schabziger glaronnais.</p> <p>L'USP demande que les suppléments soient maintenus pour les exploitations d'estivage.</p>
<p>Art. 41 Contribution pour le contrôle du lait</p>	<p>1 Afin de garantir l'hygiène du lait, de déterminer la qualité et</p>	<p>L'USP salue la nouvelle base légale que constituent les art. 41 (p. 65, p. 109) et 28 LAgr, ainsi que le transfert formel des compétences correspondantes de l'OSAV à l'OFAG.</p> <p>Pour les modifications demandées, l'USP se réfère à l'argumentation des Producteurs suisses de lait.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les composants du lait, et d'assurer l'accès au marché la Confédération peut octroyer des contributions au laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait pour couvrir en partie les frais. de laboratoire du</p> <p>2 Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires. 3 Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournissent des prestations propres adaptées pour le contrôle du lait dans son ensemble.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.</p>	
<p>Art. 46 Effectifs maximaux</p> <p><i>Art. 46, al. 3</i></p>	<p>3 Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour:</p> <p>a. les stations de recherche agronomique appartenant à la Confédération;</p> <p>b. les exploitations qui nourrissent des porcs avec des sous-produits et des déchets alimentaires issus de la branche laitière et alimentaire, remplissant ainsi une tâche d'utilité publique d'importance régionale dans le</p>	<p>Le maintien des effectifs maximaux actuels est impératif.</p> <p>Le développement d'éventuelles exceptions pour une meilleure mise en valeur des sous-produits et des déchets alimentaires est accueilli favorablement. Il en va de même pour l'autorisation d'exploitations de recherche privées.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	domaine de la gestion des déchets; c. les exploitations d'essai	
Art. 47 Taxe		<p>Art. 47 – 53 : Les instruments actuels appliqués aux régimes de marché du bétail de boucherie, des œufs et des ovins, à laine ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables. De même, l'USP demande l'élargissements du système prestation en faveur de l'élevage indigène, tel que demandé par la FSFM.</p>
Art. 48 Répartition des contingents tarifaire		
Art. 49 Classification en fonction de la qualité		
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande		
Art. 51 Transfert de tâches publiques		
Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton		
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs suisses		
Art. 54 Contributions à des cultures particulières	Prise en compte du blé fourrager	L'USP demande le versement d'une contribution aux cultures particulières pour le blé fourrager.
Art. 58 Fruits <i>Art. 58, al. 2, et 62</i>	Abrogés	Il faut maintenir le système actuel. Sans soutien, il y aurait un risque de recul encore plus fort dans le secteur des fruits à cidre.
Art. 62 Assortiment des cépages	Abrogé	L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération permettant de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur la viticulture. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. L'USP estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il n'est pas possible de renoncer.
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées	L'USP demande de ne pas mettre en place une protection sous la forme AOP et IGP dans le domaine du vin actuellement. L'USP soutient la position et l'argumentaire de la Fédération suisse des vignerons

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. 2 Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements oenologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. 3 Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation	<p>La principale raison de ce refus est le manque de connaissance à propos des effets d'un tel changement de système. La branche n'a jamais fait une demande dans ce sens.</p>
Art. 64 Contrôles Art. 64 al. 1 et 3	1 Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires. 3 Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.	
Art. 70, al. 2	2 Les paiements directs comprennent: a. les contributions au paysage cultivé; b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement; c. les contributions à la biodiversité; d les contributions au système de production; e. les contributions pour une agriculture géospécifiée; f. les contributions de transition.	Voir argumentaire art. 76a
Art. 70a Conditions <i>al. 1 let.. c et i</i>	1 Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes: c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	<p>let. c. L'USP est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p> <p>Let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation. L'USP rejette l'obliga-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Al. 2</p>	<p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p>2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p> <p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce;</p> <p>b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants;</p> <p>c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</p> <p>e. un assolement régulier;</p> <p>f. une protection appropriée du sol;</p> <p>g. une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;</p>	<p>tion de la couverture sociale personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant l'USP est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'USP demande une obligation de conseil en couverture d'assurance, pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement notamment lors d'une demande d'aide initiale.</p> <p>Al. 2 let. b. Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. L'USP rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p> <p>c. L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.</p> <p>g. Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'USP demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Al. 3 let. a, c, e, f et g</p>	<p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes contre rétribution.</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral: a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agromonomiques et écologiques;</p> <p>c. Abrogé; maintien</p> <p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée; f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</p>	<p>dans le message.</p> <p>h. la let h. entraînerait un surcroît de travail administratif. Il convient de rétribuer le respect de ces exigences supplémentaires de manière adéquate. Par ailleurs, les PER permettent déjà la mise en œuvre de mesures géospécifiées, à l'exemple de l'art. 47 LEaux. Par ailleurs, dans l'application des PER, la géospécification fait courir à certaines exploitations le risque de subir des désavantages liés au site.</p> <p>Biffer la let. i. Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. L'intégration dans les PER entraîne une double peine pour un agriculteur, qui se voit supprimer des paiements directs.</p> <p>Al. 3:</p> <p>a. L'expression « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulée de manière trop unilatérale. L'USP rejette donc cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.</p> <p>c.et f. L'USP ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Pour l'USP, un montant maximal de 250 000 francs devient impossible à expliquer. L'USP exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.</p> <p>e. Voir le commentaire relatif à l'art. 76a</p> <p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'USP partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	<p>L'USP demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédéral, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'USP demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - Pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - Pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.) - brevet de la paysanne <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 Contributions au paysage cultivé <i>al. 1, let. a et c</i>	a-Abrogé Maintien let. a c-Abrogé Maintien let. c	<p>a. « Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones; » est à maintenir car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zones de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p> <p>c. L'USP refuse la fusion des contributions concernant les pentes qui prêterite des exploitations confrontées à des conditions de production particulièrement difficiles et qui contribuent de manière essentielle au maintien d'un paysage ouvert..</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1. Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent: a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à	<p>L'USP refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs entre les types d'exploitations, en favorisant des productions pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière - Cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse. - Cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents - Cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces, au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures. - Finalement, cette contribution accentuerait la situation rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>préservier les bases de production; b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles; c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ;</p> <p>c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p>	<p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>Toutes les surfaces agricoles utiles doivent bénéficier de ces contributions. L'exigence d'une charge minimale de bétail par unité de surfaces herbagère permanente ne doit plus être exigée, uniquement si les contributions en question peuvent être notifiées dans la boîte verte de l'OMC. Cette exigence, comme mentionné dans le rapport du Conseil fédéral, n'a pas eu d'effets. Cependant de manière à éviter une forte extensification ou encore une utilisation non agricole de la production des garde-fous doivent être maintenus. La limite de paiements directs actuels par UMOS est un outil important.</p> <p>Ces changements doivent absolument permettre un transfert de ces contributions, selon les principes de l'OMC, de la boîte orange (amber box) à la boîte verte (green box).</p> <p>Les contributions définies dans les paragraphes b et c ne sont pas à modifier. Elles ont fait leurs preuves.</p> <p>Au niveau des montants de ces contributions, l'USP est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes.</p> <p>Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées.</p> <p>Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition. Le maintien de ce système exige également le maintien de la dégressivité, comme c'est le cas actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1, let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	
<p>Art. 73 Contributions à la biodiversité</p>	<p>4 Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>2 Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p>	<p>Le système actuel est à maintenir et à améliorer. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB. L'USP exige le maintien des arbres fruitiers haute-tige dans la qualité I des contributions à la biodiversité. L'effet de simplification sera une complication pour les agriculteurs qui ont mis en place des stratégies et qui ont fait les investissements nécessaires, afin de replanter des arbres.</p> <p>Le nouveau type prévu d'« exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité » est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité reste plafonnée comme actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Abrogé Maintien	Voir article 76a nouveau
Art. 75 Contributions au système de production <i>al. 1, let. b et d</i>	<p>1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité. Ces contributions comprennent:</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et les mesures mises en œuvre l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole;</p>	<p>L'USP accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs. Il manque actuellement une grande partie des informations pour que l'USP puisse se prononcer de façon plus distincte. L'USP exige que les conditions, les montants esquissés et les simulations de développement des systèmes soient publiées.</p> <p>Les contributions actuelles au bien-être des animaux SST et SRPA, de même que celles pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, doivent être renforcées.</p> <p>d. L'USP soutient l'introduction de contributions à la santé animale, mais uniquement la facette « mesures ». L'USP rejette la facette « résultats » en raison de l'énorme surcroît de travail administratif qu'elle entraînerait. Les contributions doivent être orientée sur les mesures mise en œuvre au niveau des exploitations agricoles. Néanmoins, il convient de prendre en compte les conflits d'objectifs lors de l'élaboration des exigences pour les nouvelles contributions. Par exemple, les étables à stabulation entravée sont avantageuses en ce qui concerne les émissions d'ammoniac et la maladie de Mortellaro.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé Maintien	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'USP refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des PPh peuvent être introduites dans les PER. L'USP considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
<i>Nouveau:</i> Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	1 Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour: a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare	L'USP refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer d'être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles du marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons. Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération. Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle. Cependant, l'USP peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>3 Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	
<p>Art. 77 Contributions de transition</p>	<p>1 Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>2 Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux⁵.</p> <p>3 Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre:</p> <p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72</p>	<p>L'USP soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dans la version valable le 31 décembre 2021, et b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1er janvier 2022.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe: a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole; b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
<p>Art. 77 a Principe</p> <p>Art. 77 b Montant des contributions</p>		<p>L'USP exige de la confédération de revoir le système de financement des programmes ressources. Ces derniers sont importants et doivent être maintenus. Ils permettent de tester des mesures issues de la recherche dans la pratique. Cependant, il est incompréhensible qu'une part grandissante des financements des projets ne reviennent pas directement aux agriculteurs. L'USP propose donc un financement mixte. Le suivi scientifique de ces projets, aussi important soit-il, ne doit pas provenir des paiements directs.</p>
<p>Art. 87 Principe</p>	<p>1 La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de: a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène, b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations, c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p>	<p>Remarque préalable sur tous les articles du titre 5 :</p> <p>L'USP salue les modifications apportées à ce titre sur le principe. La réorganisation du titre « Améliorations des structures » est positive, car elle améliore la lisibilité de la loi. Par contre, ce remaniement permet difficilement de se rendre compte à quoi ressemblera la mise en œuvre, car les ordonnances à ce sujet n'existent pas encore.</p> <p>L'USP soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux;</p> <p>e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne;</p> <p>f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels ;</p> <p>g. à renforcer l'espace rural.</p>	<p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p>
<p>Art. 87a Mesures soutenues</p>	<p>1 La Confédération soutient:</p> <p>a. les améliorations foncières;</p> <p>b. les infrastructures de transports agricoles;</p> <p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural;</p> <p>e. les projets de développement régional;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux;</p> <p>g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations agricoles, ainsi que les plants;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production</p>	<p>L'USP estime important de permettre l'utilisation de l'instrumentaire des aides structurelles dans toutes les zones (de la plaine aux zones de montagnes et d'estivage).</p> <p>d. Sous cette lettre, l'accès à la large bande et la connexion aux médias doivent également être possible dans l'espace rural. L'USP soutient que cette tâche incombe en premier lieu aux opérateurs de télécommunication (p. ex. par des licences). Si un engagement suffisant des opérateurs de télécommunication ne devait pas être possible, un soutien subsidiaire par les moyens de améliorations structurelles peut se révéler judicieux, notamment pour ne pas entraver la numérisation dans le secteur agricole.</p> <p>e. Les projets de développement régional méritent une attention particulière pour ce qui est de la durabilité. Il faut prévoir en tout cas des mesures qui dépassent la durée de mise en place du projet. Ces mesures doivent être définies dans le cadre d'ordonnances. À l'heure actuelle, il existe déjà quelques possibilités pour lancer des projets. Cependant, le financement vient souvent à manquer une fois le projet mis en place ex. marketing).</p> <p>g. Possibilité de promouvoir les bâtiments d'exploitation agricole, les installations et les plants en mains paysannes (dans toutes les zones).</p> <p>I. L'USP ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus ce financement serait contraire aux principes</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>respectueuse de l'environnement;</p> <p>i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations;</p> <p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales;</p> <p>X0. Acquisition de terrain (avec des crédits d'investissement).</p> <p>X1. Nouvelle construction, restructuration et amélioration des bâtiments d'habitation utilisés à des fins agricoles, surtout dans les régions de montagne</p> <p>X2. Mesures pour la formation de l'humus et le stockage de carbone dans le sol.</p> <p>X3. Couverture des réservoirs à purin dans les régions de plaine et de montagne (au moyen de contributions)</p>	<p>de désenchevêtrèrent des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>j. L'USP salue la possibilité d'inscrire l'aide initiale dans la loi au moyen de la let. j.</p> <p>X0. Promotion de meilleures structures d'exploitation agricole.</p> <p>X1 On utilise aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de crédits d'investissement I et plusieurs millions au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement. La nouvelle estimation de la valeur de rendement a donné lieu à d'importantes modifications dans les possibilités de financement des bâtiments d'habitation.</p> <p>X2 La PA 22+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique via une meilleure capacité de rétention. L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Il faut toutefois pour cela qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>X3. Le versement de contributions doit pouvoir encourager la couverture des fosses à purin dans les régions de plaine et de montagne (voir aussi commentaire sur X2).</p> <p>X4. La mise à disposition d'infrastructures de base dans les zones agricoles est d'une importance primordiale pour leur développement. En adéquation avec la stratégie Suisse numérique de la Confédération, l'USP soutient que la possibilité de l'encouragement devrait être inscrite dans la loi. Cette let. donne la possibilité d'obtenir un soutien subsidiaire de la Confédération, si p. ex. les opérateurs de télécommunication ne fournissent pas ou n'arrivent pas à fournir en suffisance leurs prestations de connexion en dehors du cadre du mandat de prestation.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>X4. Mesures pour encourager les infrastructures de base dans l'espace, notamment pour la fourniture d'accès aux médias et au réseau de large bande.</p> <p>X5. Projets innovants</p> <p>X6. Mesures pour soutenir et promouvoir la sécurité et la facilitation du travail.</p> <p>2 Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	
<p>Art. 88 Conditions régissant les mesures collectives d'envergure</p>	<p>Conditions régissant le soutien de mesures collectives</p> <p>1 Les mesures collectives sont soutenues lorsque les entreprises suivantes sont concernées de manière déterminante:</p> <p>a. au moins deux entreprises visées à l'art. 89, al. 1, let. a;</p> <p>b. une exploitation d'estivage, ou</p> <p>c. une petite entreprise artisanale du premier échelon de transformation.</p> <p>2 Les mesures collectives d'envergure sont soutenues si:</p> <p>a. elles concernent une région formant un tout géographique ou économique, ou</p> <p>b. elles favorisent la compensa-</p>	<p>L'USP salue cette modification. Le nouvel agencement des améliorations structurelles est positif, car il améliore la lisibilité du texte de loi. En revanche, il rend plus difficile d'évaluer à quoi ressemblera la mise en œuvre, car les textes d'ordonnance y relatifs font encore défaut.</p> <p>Biffer l'al. 2, let. b</p> <p>La promotion de mesures collectives ne doit pas aller de pair avec la fourniture de compensation écologique.</p> <p>Il s'agit de promouvoir des perspectives économiques avant tout dans les régions aux structures faibles.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion écologique et la mise en réseau de biotopes	
<p>Art. 89 Conditions régissant les mesures individuelles</p> <p><i>titre, al. 1, let. b, g et h, et 3</i></p>	<p>1 Les mesures individuelles bénéficient d'un soutien lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>b. le requérant gère son exploitation de manière économiquement viable;</p> <p>g. le propriétaire gère lui-même son exploitation ou la gèrera après l'investissement;</p> <p>h. le fermier fait valoir un droit de superficie pour des mesures de construction et fait annoter le contrat de bail à ferme au registre foncier, conformément à l'art. 290 du code des obligations⁶, pour la durée du crédit d'investissement.</p> <p>i. le bénéficiaire a remis à ferme l'entreprise agricole concernée pour une longue durée, au moins équivalente à la durée d'amortissement de l'investissement financé.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations à l'al. 1, let. g.</p>	<p>Let. b : L'USP comprend cette mesure comme le fait que l'exploitation doit être gérée de manière économiquement viable <u>après</u> la réalisation des mesures.</p> <p>Art. 4, al. 1, let. b : Tout entrepreneur sait que la rentabilité d'un investissement est importante. La charge administrative que représente le contrôle « officiel » ne saurait être trop élevée : la plus-value que représente le contrôle doit compenser cette charge de manière évidente. C'est pourquoi cette disposition légale visant à contrôler de façon « officielle » la rentabilité ne devrait être utilisée que dans le cas d'un endettement au-delà de la charge maximale. En effet, il n'est pas possible d'estimer avec certitude les flux financiers après investissement. De nombreux facteurs influencent l'issue du projet. Il convient d'évaluer ces facteurs au moyen d'un dispositif global et de les intégrer dans la décision d'autorisation.</p> <p>Let. g : L'USP salue la let. g, car elle garantit que les crédits d'investissement reviendront à des exploitants à titre personnel sur le long terme (propriétaires ou fermiers).</p> <p>Let. h: Il faut éviter que cette disposition donne lieu à une surcharge administrative.</p>
<p>Art. 93 Octroi des contributions, principe</p>	<p>1 La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits autorisés.</p>	<p>AI. 2: Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Les contributions se montent au maximum à 70 % des coûts imputables.</p> <p>3 L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>4 La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>5 Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>6 Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges</p>	<p>globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution est déjà observable dans bien des régions. À long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. À moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
Art. 94 Définitions	<i>Abrogés</i>	Figure désormais dans une autre disposition (art. 87a)
Art. 95 Améliorations foncières	<i>Abrogés</i>	Figure désormais dans une autre disposition (art. 93)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 96 Bâtiments ruraux	La Confédération et les cantons allouent des contributions pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. b à d, g et h, en particulier pour les zones des collines et de montagne, ainsi que pour les zones d'estivage.	Les mesures structurelles sont importantes, principalement en zone de collines et de montagnes.
Art. 96a Contributions pour des mesures collectives	La Confédération alloue des contributions pour des mesures collectives selon l'art. 87a, al. 1, let. a à g, i et l.	
Art. 97 Approbation des projets <i>al. 1</i>	1 Le canton approuve les projets, pour lesquels la Confédération accorde des contributions	En ordre. Le reste de l'art. 97 est repris dans d'autres dispositions
Art. 97a Conventions-programmes	<i>Abrogé</i>	N'avait apparemment jamais été appliqué jusqu'ici.
Art. 98 Financement	L'Assemblée fédérale approuve par voie d'arrêté fédéral simple un crédit d'engagement pluriannuel pour l'octroi de contributions destinées à des mesures selon l'art. 87a, al. 1.	En ordre (Seul le renvoi à l'art. est modifié).
Art. 105 Principe	<p>1 La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de crédits d'investissement.</p> <p>2 Elle met à la disposition des cantons les moyens financiers pour les crédits d'investissement.</p> <p>3 Les cantons allouent les crédits d'investissement sous la forme de prêts sans intérêts.</p>	<p>AI. 4: Les délais de remboursement par les cantons doivent être réduits sur le plan des ordonnances. Si la Confédération exige la restitution des crédits d'investissement dans des délais plus courts (al. 4), il est parfaitement logique que les délais de remboursement soient réduits en conséquence.</p> <p>AI. 7: En pratique, cette possibilité permet à la Confédération d'intervenir de plus en plus dans des affaires relevant de la compétence des cantons. Cette réglementation s'applique déjà aujourd'hui pour des demandes au-delà de 500 000 francs. La compétence de décider devrait rester là où réside le risque lié à l'octroi de crédits, à savoir auprès des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Les prêts doivent être remboursés dans un délai de 20 ans au plus.</p> <p>5 Si le prêt doit être garanti par un gage immobilier, l'authentification du contrat de gage peut être remplacée par une décision de l'autorité accordant le prêt.</p> <p>6 Le Conseil fédéral fixe le montant des crédits d'investissements et les modalités du remboursement. Les crédits d'investissement peuvent être alloués à forfait.</p> <p>7 Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des crédits d'investissement à des conditions et des charges.</p>	<p>cantons. Une mise en œuvre dans le cadre de laquelle le risque et la compétence de décider ne se recouvrent pas entraîne forcément une inefficacité économique et une surcharge administrative.</p>
<p>Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles</p>	<p>La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et de X0 à X6.</p>	<p>Les lettres xx ont été placée dans l'art. 87a.</p>
<p>Art. 107 Crédits d'investissement accordés pour des mesures collectives</p>	<p>1 La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures collectives selon l'art. 87a, al. 1, let. a à g, i et k, ainsi que X0, X2, X6 et en particulier X4 et X5.</p> <p>2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants.</p>	<p>(Attribution aux mesures d'intérêt général en vertu de l'art. 87a ; les lettres XX ont été placées dans l'art. 87a.)</p>
<p>Art. 107a Crédits d'investis-</p>	<p>Abrogé</p>	<p>En ordre</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sement pour les petites entreprises artisanales		
Art. 108 (teneur actuelle)		Biffer. Au cours des dix dernières années, la Confédération n'a refusé presque aucun cas soumis à une autorisation annoncée par les cantons. Néanmoins, l'annonce entraîne une surcharge administrative.
Éventuellement modifier les art. 111 et 112.		En cas de modification du système de la charge maximale, les pertes doivent être assumées par les cantons et la Confédération à raison d'une moitié chacun, étant donné que le risque pour les cantons augmente de beaucoup.
Art. 113 Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale, ressources génétiques <i>al. 1</i>	1 La Confédération encourage l'acquisition, la valorisation et l'échange de connaissances	La nouvelle formulation ne pose pas de problème. La valorisation des connaissances est désormais mentionnée dans le titre.
Art. 116 Contrats de prestations, mandats de recherche, aides financière	Aides financières et mandats de recherche 1 La Confédération peut soutenir périodiquement au moyen d'aides financières des organisations pour les prestations qu'elles fournissent dans le domaine de la recherche. 2 Elle peut soutenir des projets de recherche au moyen d'aides financières. 3 Elle peut confier des mandats de recherche aux instituts des hautes écoles fédérales et cantonales ou à d'autres instituts de recherches.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Nouveau</i> Art. 118 Mise en réseau, tests, publication	La Confédération peut octroyer des aides financières: a. aux organisations et projets qui contribuent à la mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agricole et agroalimentaire; b. aux projets qui testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique; c. aux projets qui font connaître aux praticiens et au public les nouvelles technologies, méthodes, procédures et prestations.	En principe, il faut saluer la meilleure mise en réseau et l'annonce des nouveautés via des projets de démonstration. Il faut surtout améliorer de ce fait l'efficacité des transferts dans le LIWIS et ne pas simplement transférer plus d'argent du budget de l'agriculture à des instituts de recherche.
Art. 119 Réseaux de compétences et d'innovation ainsi que le haras	1 La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation. 2 La Confédération exploite un haras pour soutenir la sélection et l'élevage de chevaux. Le Haras fédéral dépend de l'OFAG.	Sur le principe, l'USP salue les réseaux de compétences et d'innovation. S'agissant de la sélection végétale, elle demande notamment un investissement plus important de moyens dans la sélection pratique et les essais variétaux. La sélection végétale peut en effet fournir une importante contribution à la maîtrise des conséquences du changement climatique et des problèmes dans le domaine de la protection des végétaux. La création proposée du réseau pour la sélection végétale n'aura de sens que si l'on élargit parallèlement la sélection pratique et les essais variétaux. La stratégie de sélection végétale de la Confédération et le plan de mesures ad hoc sont une bonne base. Il faut donc en appliquer les mesures avec détermination. Il faut également augmenter le budget réservé à la sélection végétale et aux essais variétaux. L'USP demande donc que le budget 2020 prévoie des ressources supplémentaires pour ces secteurs. L'al. 2 est lié à l'abrogation de l'art. 147.
Art. 140 Sélection végétale	La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux: a. de haute valeur écologique; b. de haute valeur qualitative;	Voir remarques concernant l'art. 119 L'USP demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. adaptées aux conditions régionales.</p> <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <p>a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés;</p> <p>b. les essais de mise en culture;</p> <p>c. les essais variétaux.</p> <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
<p>Art. 141 Promotion de l'élevage</p>	<p>1 La Confédération promeut la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.</p> <p>2 Elle soutient au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.</p>	<p>Il est primordial que la Confédération s'engage à soutenir l'élevage, en particulier, en fonction des effets du changement climatique.</p> <p>Il est nécessaire de tenir compte de la stratégie d'élevage 2030.</p> <p>L'aspect de la rentabilité économique doit être central.</p> <p>Les moyens financiers mis à disposition pour soutenir l'élevage ne doivent pas être réduits. Les contributions futures ne doivent cependant pas être mises en place aux dépens des races soutenues actuellement. Les contributions actuelles ne doivent pas être réduites. Il en va de la préservation des races, particulièrement du cheval Franches-Montagnes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Les contributions aux mesures zootechniques sont en particulier allouées pour:</p> <p>a. la gestion d'un programme indépendant de sélection visant à développer les bases génétiques au moyen de la gestion du herd-book, du monitoring des ressources génétiques ainsi que du recensement et de l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection, pour autant que le programme de sélection tienne compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficacité des ressources, de l'impact environnemental, de la santé des animaux et du bien-être des animaux;</p> <p>b. les mesures visant à préserver les races suisses et leur diversité génétique;</p> <p>c. les projets de recherches visant à soutenir les mesures visées aux let. a et b.</p> <p>4 La contribution visée à l'al. 3, let. a, est augmentée si le programme de sélection remplit d'autres exigences portant sur la rentabilité, la qualité des produits, l'efficacité des res-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sources, l'impact environnemental, la santé des animaux ou le bien-être des animaux. Les projets de développement peuvent être soutenus par des contributions supplémentaires</p> <p>5 Les éleveurs d'animaux de rente sont tenus de prendre les mesures d'entraide pouvant être exigées d'eux et de participer financièrement aux mesures zootechniques.</p> <p>6 Les mesures zootechniques doivent être conformes aux normes internationales.</p> <p>7 L'élevage d'animaux transgéniques ne donne pas droit aux contributions.</p> <p>8 Le Conseil fédéral réglemente la reconnaissance des organisations et l'octroi des contributions en tenant compte de leurs propres programmes d'élevage.</p>	
Art. 146 Conditions zootechniques et généalogiques applicables aux importations	Le Conseil fédéral peut fixer des conditions zootechniques et généalogiques à l'importation d'animaux d'élevage, de semence, d'ovules et d'embryons ainsi qu'aux descendants nés dans le pays	L'USP approuve cette disposition mais propose une formulation plus précise

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 146a Animaux de rente génétiquement modifiés	Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions sur l'élevage, l'importation et la mise en circulation d'animaux de rente clonés et génétiquement modifiés.	L'USP approuve cette disposition.
<i>Nouveau</i> Art. 146b Utilisation des données à des fins scientifiques	Les organisations qui sont soutenues en vertu de l'art. 141 doivent mettre à disposition les données relatives aux caractéristiques zootechniques	L'USP approuve cette disposition mais demande que la protection des données, en particulier les données personnelles, soit garantie. Il est important que les éleveurs aient la possibilité de donner leur accord pour le transfert des données aussi dans le cadre d'une utilisation scientifique.
Art. 147 Haras	<i>Abrogé</i>	L'USP approuve cette disposition (cf. art. 119, al.2)
Art. 153 Mesures de lutte	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas prises en considération jusqu'ici (p. ex. souchet comestible).
Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés	Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace e coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment: a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire; b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient	À soutenir, car la nouvelle disposition comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	
<p>Art. 160b Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires</p>	<p>1 L'autorité d'homologation publiée dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires. 2-Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁷, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>L'USP refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition.</p>
<p>Art 165 c,d,e Système d'information</p>		<p>Avec les évolutions concernant la gestion des données (digitalisation), ces articles doivent être complétés et l'USP demande qu'une base légale soit créée qui contiennent les clauses suivantes : les détenteurs de données doivent donner préalablement leur autorisation dans le cadre de l'utilisation de leurs données et être ainsi renseignés précisément du type d'utilisation. Ils doivent aussi avoir le droit de retirer ces autorisations. Des garanties doivent également être données au niveau de la protection des données.</p>
<p>Art. 166 Généralités <i>Art. 166, al. 1, 2e phrase, 2 et 3</i></p>	<p>1 ... Les décisions des commissions de recours des organismes de certification auxquels le contrôle des produits désignés conformément à l'article 14 a été délégué sont exclues; toutefois, des recours peuvent être formés devant le Tribunal administratif fédéral.</p>	<p>Modification : Recours auprès du TAF contre les décisions des commissions de recours d'organismes de certification ; complément avec la convention du 21 juin 1999... <u>L'USP approuve cette disposition.</u></p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Les décisions des offices, des départements et les décisions cantonales de dernière instance relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution ainsi qu'à celle de l'accord conclu le 21 juin 1999 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles⁸ peuvent faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral, à l'exception des décisions cantonales portant sur des améliorations structurelles.</p> <p>3 L'office compétent a qualité pour faire usage des voies de recours prévues par les législations cantonales et par la législation fédérale contre les décisions des autorités cantonales relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution ainsi que de l'accord conclu le 21 juin 1999 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles.</p>	
Art. 168 Procédure d'opposition <i>al. 2</i>	2 Quiconque n'a pas fait opposition est exclu de la suite de la procédure	Nouvelle formulation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Réduction et refus de contributions <i>al. 2bis</i>	2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent le principe de la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent des paiements directs.
Art. 172 Délits et crime <i>Art. 172, al. 1</i>	1 Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63. d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.	Voir argumentaire Art. 63-64
Art. 173 Contraventions <i>Art. 173, al. 1, let. f</i>	1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:	La lettre f est inutile et est à supprimer.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	
Art. 180 Coopération d'organisations et d'entreprises <i>al. 2, troisième phrase</i>	2 ... Leur gestion et leurs comptes sont soumis à l'approbation de cette autorité; en sont exclus les organismes de certification auxquels le contrôle des produits désignés conformément aux art. 14 et 41a de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts ⁹ a été délégué.	
Art 182 al. 2	2 Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production.	L'USP demande que l'article 182, paragraphe 2 soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation <i>al. 3bis</i>	3bis Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d	L'USP doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. De ce fait, l'USP s'oppose aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles. Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation.</p> <p>La protection des données doit être garantie.</p> <p>(Voir également les remarques concernant l'article 165)</p>
<p><i>Nouveau</i> Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du ...</p>	<p>1 Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du...</p> <p>2 Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du ... 10. Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>3 Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon</p>	<p>Vu que l'USP n'entre pas en matière sur les adaptations concernant les modifications des contributions à la qualité du paysage et à la biodiversité ainsi que sur les modification des appellations pour les vins, ces mesures transitoires n'ont plus lieu d'être.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle. 4 L'art. 166, al. 1, de l'ancien droit s'applique aux procédures en cours contre une décision des commissions de recours des organismes de certification au moment de l'entrée en vigueur de la modification du...</p>	

4 Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025

Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025		
Arti- kel Ar- ticle Arti- colo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	<p>Pour les années 2022 à 2025, les montants maximaux autorisés sont les suivants :</p> <p>a. mesures destinées à promouvoir les bases de production 536 millions de francs ;</p> <p>b. mesures destinées à promouvoir la production et les ventes 2 127 millions de francs ;</p> <p>c. paiements directs 11 252 millions de francs.</p>	<p>En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et des contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être réduits. Les moyens financiers ne doivent en aucun cas être diminués, si le renchérissement est inférieur au 0.8 point décrit dans le rapport.</p>

5 Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux

2. Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, al. 4, phrase introductive	4 Dans une exploitation agricole comprenant un important cheptel d'animaux de rente, les eaux usées domestiques peuvent être mélangées au lisier (art. 14) lorsque :	L'USP approuve cette disposition.
Art. 12, al. 4, phrase introductive	4 Dans une exploitation agricole comprenant un important cheptel d'animaux de rente, les eaux usées domestiques peuvent être mélangées au lisier (art. 14) lorsque :	Reste inchangé,
Art. 14, al. 2, 4 et 7	<p>2 Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p> <p>4 Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue plus ne doit pas dépasser deux unités et demie trois unités de gros bétail-fumure.</p> <p>7 Abrogé</p>	<p>Al. 2 L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des flux équilibrés. Cette nouvelle réglementation doit être restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique. Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il est notamment prévu d'incinérer du fumier de cheval transformé en pellets. Dans le canton d'Argovie, il a été observé dans le cadre d'un projet-pilote correspondant que précisément l'incinération dudit fumier de cheval transformé en pellets ne permet pas de respecter les valeurs-limites de l'Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) !</p> <p>Ad al. 4 : L'USP demande le maintien du seuil de 3 UGBF par ha. La suppression du rayon d'exploitation usuel est saluée.</p>

6 Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le service civil

6 Loi fédérale du 6 octobre 1995 octobre sur le service civil		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 2, let. c	Abrogée <u>Conserver</u>	Des affectations dans le cadre du service civil pour l'amélioration structurelle dans des exploitations agricoles ayant reçu des aides à l'investissement à cet effet gardent tout leur sens. Afin d'offrir plus de possibilités, l'USP demande d'intégrer également le nettoyage de terrains agricoles qui est nécessité suite à une catastrophe ou à une calamité naturelle.

7 Loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (RS 814.91)

Loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (RS 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Délai de transition pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés	Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés ou d'animaux génétiquement modifiés.	Le moratoire concernant la culture de plantes génétiquement modifiées en Suisse arrivera à son terme fin 2021. En raison de la modification de la LAgr, il convient de prolonger le moratoire (art. 37a LGG) pour que la Suisse reste exempte d'OGM après 2022. L'USP est cependant d'avis que les discussions dans le domaine du génie génétique doivent être menées. Il serait contre-productif de ne pas ouvrir le débat sur les techniques qui tombent ou non sous le sens de la loi mentionnée ici.

8 Loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties

7 Loi du 1 ^{er} juillet 1966 sur les épizooties		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> But	La présente loi a pour but d'empêcher et de combattre les épizooties ainsi que de renforcer la santé animale.	La modification est saluée.
<i>Art. 1a</i>	<i>Actuel art. 1</i>	La modification est saluée.
<i>Art. 1b</i>	<i>Actuel art. 1b</i>	La modification est saluée.
<i>Art. 11a, titre</i>	Mesures de renforcement de la santé animale	
<i>Art. 11b</i>	Réseau de compétences et d'innovation pour la santé animale La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation d'un réseau de compétences et d'innovation pour la santé animale.	La modification est saluée.

9 Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts

Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a, al. 2 et 3</i>	2 La procédure d'enregistrement, la protection des appellations et la protection juridique sont régies par la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. 3 Le Conseil fédéral peut déléguer l'exécution à des tiers	La modification est saluée.

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Généralités :

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :

- L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.
- En particulier la suppression de l'obligation d'obtenir une autorisation pour dépasser la charge maximale devrait conduire à une augmentation de la charge administrative et du risque pour les agriculteurs.
- La limitation des droits du fermier et l'augmentation du loyer du logement du chef d'exploitation affaiblissent les fermiers d'entreprises agricoles.

Même si l'USP soutient certaines des modifications proposées, une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture suisse et, de ce fait, il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA**.

10 Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ne pas entrer en matière sur la révision de la LBFA.	Une révision de la LBFA est rejetée en particulier pour les motifs exposés ci-après :
<i>Art. 27, al. 1 et 4</i>	1 Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur : 4 Abrogé	En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, l'USP rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.
<i>Art. 37 Fermage d'une entreprise agricole</i>	Le fermage d'une entreprise agricole comprend : a. un pourcentage approprié de la valeur de rendement au sens de l'art. 10 de la LDFR pour les bâtiments d'exploitation, les bâtiments alpestres, les terres ; b. l'indemnisation de la moyenne des dépenses du bailleur pour les aménagements et les installations concernant les bâtiments d'exploitation, les bâtiments alpestres, les terres agricoles; c. un loyer usuel dans la localité pour les logements	Le logement du fermier, indispensable à l'exploitation, doit aussi faire partie de l'entreprise affermée. La valeur de rendement agricole peut alors servir de base pour calculer le fermage (conformément au guide pour l'estimation de la valeur de rendement agricole 2018). Si le fermier d'une entreprise doit payer le loyer usuel dans la localité pour le logement du chef d'exploitation, il en résulte une augmentation considérable du fermage et, par conséquent, une augmentation considérable des coûts pour les fermiers. Divers fermiers d'entreprises agricoles ne seraient plus en mesure de continuer le bail.
Art. 38 Fermage d'un immeuble agricole	1 Le fermage d'un immeuble agricole comprend au maximum : a. un pourcentage approprié de la valeur de rendement au sens de l'art. 10 de la LDFR pour les bâtiments d'exploitation, les bâtiments alpestres et les terres ; b. l'indemnisation de la moyenne des dépenses du bailleur pour les aménagements et les installations	La suppression des suppléments liés à l'exploitation va trop loin. Le fermage serait réduit de manière excessive. Les propositions s'avèrent être en contradiction avec les modifications de l'ordonnance du 31 janvier 2018 sur les fermages, qui avaient été apportées d'un commun accord entre les fermiers et les bailleurs. Les suppléments qu'il est prévu d'abroger ont leur raison d'être. Notamment les suppléments liés à l'exploitation sont tout à fait justifiés et compréhensibles. Un immeuble agricole offre des avantages plus importants à un fermier situé à proximité qu'à un fermier plus éloigné.

	<p>concernant les bâtiments d'exploitation, les bâtiments alpestres et les terres agricoles (charges du bailleur).</p> <p>c Abrogé 2 Abrogé 3 Abrogé</p>	<p>Le fermier peut aussi faire bénéficier le bailleur de cet avantage à travers un fermage plus élevé. Cela permet d'encourager des fermages bon marché, qui présentent aussi des avantages pour le fermier malgré les suppléments y afférents.</p>
<p><i>Art. 39</i> Loyers de choses louées et de choses affermées non agricoles</p>	<p>1 Le fermage des logements correspond au loyer qui pourrait être en fait obtenu, frais accessoires non compris. 2 Le calcul des loyers de choses affermées non agricoles est régi par le code des obligations.</p>	<p>Comme déjà exposé à l'art. 37, le logement du fermier doit être pris en compte à sa valeur de rendement agricole dans le calcul du fermage. C'est pourquoi l'art. 39 LBFA ne doit s'appliquer qu'aux loyers de choses louées et de choses affermées non agricoles.</p>
<p><i>Art. 43</i></p>	<p><i>Abrogé</i></p>	<p>En moyenne, les agriculteurs suisses exploitent à peu près la moitié de leur surface d'exploitation en tant que fermiers. C'est pourquoi le fermage revêt une grande importance. Une abrogation de l'art. 43 aurait pour conséquence une hausse massive des fermages. Dans les circonstances actuelles (pression sur les prix, forte demande en terrains à ferme), il faut éviter une hausse des fermages.</p>

11 Loi fédérale sur le droit foncier rural

Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ne pas entrer en matière sur la révision de la LDFR.	Une révision de la LDFR est rejetée en particulier pour les motifs exposés ci-après :
<i>Art. 1, al. 1, let. A</i>	1 La présente loi a pour but : a. d'encourager la propriété foncière rurale en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et de maintenir une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;	Le but de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte ne doit pas disparaître de l'art. 1, al. 1 LDFR. Une telle abrogation vient saper le but du droit foncier rural. Elle irait à l'encontre des justifications d'antan pour un nouveau droit foncier (cf. commentaire LDFR N 5, 7 ad art. 1, N43, 44b, 45, 46c et 47 concernant les rem. préalables ad art. 6-10). Pour atteindre les objectifs de la LDFR, il n'est pas nécessaire de biffer l'entreprise familiale dans l'article définissant le but de la loi. Bien au contraire, l'abrogation pourrait conduire à ce que des dispositions importantes de la LDFR soient remises en question (p.ex. dispositions concernant les entreprises agricoles, droits de préemption). La justification consistant à élargir la marge de manœuvre des personnes morales, n'est pas pertinente et est contestée (la marge de manœuvre pouvant aussi être élargie autrement si nécessaire). Par ailleurs, les dispositions actuelles permettent d'ores et déjà de s'engager dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur.
<i>Art. 2, al. 2, let. C</i> <i>Et Art. 59</i>	2 La loi s'applique en outre: c. à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à bâtir. (conserver l'ancien texte) Les interdictions de partage matériel et de morcellement ne sont pas applicables aux divisions effectuées:	Cette modification sera lourde de conséquences. Étant donné que l'immeuble n'est plus soumis dans sa totalité, il n'y a plus lieu d'évaluer la totalité de l'immeuble en vertu du droit foncier. Le contrôle pour savoir si la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est nécessaire pour l'exploitation n'est plus possible. En outre, il faut s'attendre à des répercussions défavorables de l'évaluation d'une exploitation agricole en vertu du droit de l'aménagement du territoire, car le terrain situé à l'intérieur de la zone à bâtir est (ou doit être) dissocié plus facilement. Si une exploitation planifie un projet de construction dans la zone agricole, elle risque de s'entendre dire qu'elle aurait pu ériger le bâtiment prévu à l'intérieur de la zone à bâtir et qu'elle a renoncé de son propre gré à cette possibilité avec la dissociation.

	<p>e. le long de la limite d'une zone à bâtir, si la partie de l'immeuble située dans la zone à bâtir ne comprend ni bâtiments ni installations;</p> <p>f. pour les buts d'acquisition visés à l'art. 62, let. h.</p>	<p>En outre, des inconvénients fiscaux sont à prévoir, car la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est immédiatement évaluée à une valeur de rendement non agricole, ce qui se traduit par une valeur fiscale plus élevée.</p>
<p><i>Art. 9a</i> Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne</p>	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes:</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes:</p> <p>1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote,</p> <p>2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote.</p> <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	<p>L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.</p>
<p><i>Art. 9a</i> Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne</p>	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes:</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes:</p>	<p>La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de consultation, les modifications sont justifiées par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la</p>

	<p>1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote,</p> <p>2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote.</p> <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	<p>compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2). L'USP conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela s'apaise des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'article 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums dans le cas de personnes morales).</p>
<p><i>Art. 21, al. 1</i></p>	<p>1 S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.</p>	<p>En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.</p>
<p><i>Art. 25, al. 1, let. B</i></p>	<p>1 S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption:</p> <p>b. tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	<p>La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.</p>

<p>Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations</p>	<p>1 L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CC6 est autorisée, lorsque:</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association: la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation: la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture⁷;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p>	<p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'à d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraînent une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>
<p>Art. 76 Dépassement de la charge maximale</p>	<p>Un droit de gage immobilier, auquel le régime de la charge maximale est applicable et qui dépasse celle-ci, ne peut être constitué que pour garantir un prêt, lorsque les conditions visées aux art. 77 et 78 sont respectées.</p> <p>2 Le respect des art. 77 et 78 n'est pas contrôlé par le conservateur du registre foncier.</p>	<p>La flexibilisation semble trop irréfléchie. Dans les faits, la modification proposée revient à abolir la charge maximale. À l'avenir, un dépassement de la charge maximale devra être possible sans autorisation, la responsabilité sera transférée au chef d'exploitation et aux créanciers. Le bailleur de fonds pourra être n'importe qui (y compris les institutions financières étrangères). Comment contrôler la mise en œuvre effective d'une sanction lorsque celle-ci sera nécessaire (p. ex. art. 77, al. 3) ?</p> <p>Si les institutions de crédit ne peuvent plus s'appuyer sur l'autorisation d'une autorité pour dépasser la charge maximale, il se pourrait qu'elles soient moins enclines à un tel dépassement, ou alors elles augmenteront les coûts, ce qui représente une charge supplémentaire pour le chef d'exploitation.</p>

		<p>Si certains cantons sont trop restrictifs et limitent les chefs d'exploitations ayant de bonnes idées et un grand besoin de financement, alors c'est là qu'il faudrait intervenir (les cantons devraient contrôler le dépassement de manière moins restrictive, p. ex. au moyen de la prescription d'autoriser un dépassement lorsque certains critères sont remplis).</p> <p>À l'exception du cas prévu à l'art. 64, al. 1, let. g, le risque que des acquéreurs non exploitants à titre personnel deviennent propriétaires de terres agricoles s'accroît. L'OFAG considère ce risque comme minime. Cependant, un tel cas serait de fort mauvais augure et viendrait écorner l'image positive que renvoie la LDFR. Si toutes les institutions financières ont le droit de dépasser la charge maximale, l'exception prévue à l'art. 64, al. 1, let. b, devrait être abrogée ou du moins être valable uniquement pour certains créanciers (p. ex. caisses de crédit, banques suisses). C'est pourquoi la flexibilisation et ses répercussions doivent être examinées en détail.</p> <p>Voici d'autres raisons pour lesquelles il convient de renoncer à la modification proposée :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Une suppression ou une flexibilisation de la charge maximale n'allège aucunement la charge administrative des paysans ou des institutions de crédit. C'est le contraire qui va se produire : les créanciers exigeront des plans d'affaires complexes aux frais des emprunteurs. • La charge maximale constitue un instrument administratif simple pour fournir la preuve aux créanciers que l'exploitation dispose des capacités financières requises dans le cas du crédit hypothécaire souhaité. • Grâce à la charge maximale, il n'y a guère eu de pertes de créances agricoles qui étaient garanties par gage immobilier, et ce, en dépit d'un contexte parfois difficile et de l'évolution des structures marquée au cours des dernières décennies. • Une suppression, voire même déjà une flexibilisation de la charge maximale augmentera inévitablement le risque des crédits dans l'agriculture. Une hausse généralisée des taux d'intérêts pourrait se produire à la suite de cela dans l'agriculture, occasionnant des frais supplémentaires pour les agriculteurs. • Il faut aussi s'attendre à ce que des dépassements plus fréquents de la charge maximale augmentent les risques de pertes de créances, et à ce que cela engendre un impact négatif sur les coûts pour l'économie.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">• La charge maximale est très bien acceptée, tant par les créanciers que par les emprunteurs.• La charge maximale dispense les exploitations agricoles de la réalisation de plans d'affaires complexes et onéreux afin d'obtenir les crédits nécessaires.• La charge maximale permet aux exploitations agricoles d'obtenir les crédits hypothécaires nécessaires à des conditions avantageuses sur le marché des capitaux.• En cas de besoin en capital très important, l'exploitation agricole peut aujourd'hui dépasser la charge maximale moyennant l'autorisation du canton. Si nécessaire, une telle hypothèque de rang postérieur peut être garantie de surcroît par un cautionnement ou une organisation de cautionnement. La flexibilité existe aujourd'hui déjà, si bien qu'une flexibilisation généralisée n'est pas de mise.• Avec la charge maximale, la Suisse dispose d'un système de notation reconnu pour l'octroi de prêts hypothécaires dans le secteur des immeubles agricoles.• La procédure pour déterminer la charge maximale ainsi que la procédure pour un éventuel dépassement requis de la charge maximale sont bien rôdées dans les cantons et leur déroulement administratif nécessite un minimum de travail.
--	--	--

11.1 Le Code civil est modifié comme suit

<i>Art. 212 al. 3</i>	3 Les dispositions du droit successoral sur l'estimation et sur la part des cohéritiers au gain sont applicables par analogie. Le droit au gain du conjoint se calcule au moment de la liquidation du régime matrimonial. L'art. 31 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural ⁹ s'applique au calcul du gain.	L'USP soutient cette modification, qui correspond à une demande de longue date.
-----------------------	--	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) 3070_SBV_USP_USC_Schweiz. Bauernverband_Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini_2019.02.22	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini 
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22. Februar 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Markus Ritter Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Jacques Bourgeois Direktor </div> </div>	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)	1
1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	3
Allgemeine Erwägungen	4
2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli	8
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli	16
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel	53
5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer	54
6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst	55
7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003	56
8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966	57
9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991	58
10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)	60
11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)	62
11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert	67

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der SBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der SBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z.B.

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z.B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z.B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z.B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der SBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwie-

fern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des SBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation, usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund, usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des SBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient». Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der SBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.

- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben.
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte, usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende «black box» bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der SBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente.
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden.
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht.
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden.
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der SBV in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z.B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit

Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der SBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut dem SBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingente werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der SBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der SBV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Mass-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nahmen bestehen. So wird z.B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des SBV zu den Anpassungen und den neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der SBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt Der SBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der SBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der SBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität Der SBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen Der SBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der SBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Laut SBV fehlt jedoch:</p> <p>Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p> <p>Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="517 496 884 954">2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p data-bbox="517 994 842 1054">Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p data-bbox="517 1166 869 1262">S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der Suisse Bilanz.</p> <p data-bbox="517 1374 853 1437">S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p data-bbox="913 328 1973 564">Die Lockerung des BGG zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p> <p data-bbox="913 608 1973 767">Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p data-bbox="913 954 1973 1050">Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p data-bbox="913 1126 1973 1222">Die Suisse Bilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p data-bbox="913 1334 1973 1430">Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der SBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	<p>Der SBV teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.</p>
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den SBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der SBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduk-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den SBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der SBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p><i>Art. 8, Abs. 3 (Neu)</i></p>	<p><i>3 Organisationen, deren Ziel es ist, ein oder mehrere Produkte mit einem vom Bund anerkannten offiziellen Gütezeichen zu</i></p>	<p>Der SBV beantragt die Aufnahme von Artikel 8. Werbeorganisationen, vor allem Organisationen, die ein oder mehrere Produkte bewerben, sollten auch in den Genuss von Massnahmen der gegenseitigen Unterstützung kommen können. Dies steht im Einklang mit einer besseren Bewertung der landwirtschaftlichen Produktion unseres Landes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewerben, können auch Rechts- hilfemassnahmen im Sinne von Absatz 1 in Anspruch nehmen.	
Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3	Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten , die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen , wenn die Organisation: <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist. Idem
Neu	Der Bundesrat unterstützt im	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13b Risikomanagement	Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: a. Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken b. Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.	2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der SBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverbandes.
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der SBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch	Der SBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2-Die Zulage beträgt 13 Rap- pen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. 2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwer- ter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszu- richten sind Geltendes Recht beibehalten	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SBV ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der SBV: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütte- rung ohne Silage	1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Si- lagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produ- zenten und Produzentinnen ausrichten. 2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraus- setzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichti- gung der Mengenentwicklung anpassen.	Der SBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der SBV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzu-gangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	Der SBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der SBV unterstützt die Anpassungen der SMP.
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie</p>	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Ebenso fordert der SBV die Ausweitung des Liefersystems auf einheimische Tiere, wie vom FSFM gefordert.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der SBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	Der SBV fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes. Der Hauptgrund für diese Ablehnung ist das mangelnde Wissen über die Auswirkungen einer solchen Systemänderung. Es wurde noch nie einen entsprechenden Antrag gestellt.
Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3	1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. 3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70, Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.	Siehe Argumentarium bei Art. 76a
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und	Abs. 1 c. Der SBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Be-</p>	<p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der SBV lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuell und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SBV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>deutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p>	<p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der SBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SBV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des SBVs nicht mehr erklärbar. Der SBV verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Kurs der einige Wochen dauert, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der SBV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ, der als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern, usw.) - Fachausweis Bäuerin <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produk-</p>	<p>Der SBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen führen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung sind als beispielsweise für die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungs- sicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die Direktzahlungsgrenze pro SAK ist dafür ein wichtiges Instrument. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerneisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden. Die Beibehaltung dieses Systems verlangt auch die Weiterführung der Depressivität, wie es heute der Fall ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Berg- und Hügелgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Der SBV verlangt, dass hochstämmige Obstbäume in der Qualität I der Beiträge zur Biodiversität erhalten werden. Der Vereinfachungseffekt wird für Landwirte, die Strategien entwickelt und die notwendigen Investitionen zur Wiederaufforstung von Bäumen getätigt haben, eine Komplikation darstellen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3-Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4-Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der SBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.</p> <p>d. Der SBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Verwaltungsaufwands ab. Die Beiträge sollten auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die auf Betriebsebene durchgeführt werden. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben Beibehalten	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der SBV weigert sich, sie in die Produktionssystembeiträge oder in den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der SBV sieht diese Modernisierung als nötig an, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur	Der SBV lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung, usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschrritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht. Der SBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am</p>	Der SBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest: a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 77 a Grundsatz Art. 77 b Höhe der Beiträge		Der SBV verlangt vom Bund, dass er das Finanzierungssystem für Ressourcenprogramme überprüft. Diese sind wichtig und müssen eingehalten werden. Sie dienen dazu, Massnahmen aus der Forschung in der Praxis zu testen. Es ist jedoch unverständlich, dass ein wachsender Teil der Projektfinanzierung nicht direkt an die Landwirte geht. Der SBV schlägt daher eine Mischfinanzierung vor. Die wissenschaftliche Begleitung dieser wichtigen Projekte darf nicht aus Direktzahlungen erfolgen.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels: Der SBV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der SBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg -ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p>	<p>Der SBV erachtet es als wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Talbis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der SBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die</p>	<p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Bioto- pen fördern.	
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p>	<p>Bst. b: Der SBV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der SBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fließen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden. 6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	Strukturmaßnahmen sind wichtig, vor allem in hügeligen und bergigen Gebieten.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert.
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden. 6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischet. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Öffentlichkeit bekannt machen.	
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der SBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 Der SBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für: a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiburger - Pferde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	<p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.	Der SBV lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der SBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i>	1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instan-	Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der SBV befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorgan zu.	Siehe Argumentarium Art. 63-64
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</p>	
<p>Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen</p> <p><i>Abs. 2 dritter Satz</i></p>	<p>2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.</p>	
<p>Art 182 Abs. 2</p>	<p>2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	<p>Der SBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation</p> <p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen</p>	<p>Der SBV stellt sich gegen diese Bestimmung:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.	<p>Der SBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der SBV wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1-Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kon-	<p>Da der SBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3-Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4-Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung eben dieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben -Belassen	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der SBV ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom SBV unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahegelegenen Pächter die grössten Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.

<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.</p>
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p>

11 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bürgerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bürgerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafters erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGGB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechere nur mit einer Ausbildung bessergestellt wird als ein Ansprechere, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem 	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind). Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen. Weitere Gründe auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Die Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie die Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der SBV unterstützt diese Änderung - sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

3070_SBV_USP_USC_Schweiz. Bauernverband_Union suisse des paysans

Absender Unione svizzera dei contadini_2019.02.22

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizer Bauernverband
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Egger Francis, francis.egger@sbv-usp.ch, +4179 280 69 66

Monin François, francois.monin@sbv-usp.ch, +4179 559 78 66

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer

Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Der SBV unterstützt keinen Systemwechsel.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

3070_SBV_USP_USC_Schweiz. Bauernverband_Union suisse des paysans
Expéditeur Unione svizzera dei contadini_2019.02.22
Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Union Suisse des Paysans
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Markus Ritter
Président

Jacques Bourgeois
Directeur

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Egger Francis, francis.egger@sbv-usp.ch, +4179 280 69 66

Monin François, francois.monin@sbv-usp.ch, +4179 559 78 66

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est

ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

- 1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

- Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).
- Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.
- Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).
- Autre proposition d'affectation : *L'USP ne soutient pas un changement de système*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. **Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)**

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entrepreneuriat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. **Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)**

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande des œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. **Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)**

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

3090_SGB_USS_Schweiz. Gewerkschaftsbund_Union syndicale suisse_Unione sindacale svizzera_2019.03.01

Bern, 27. Februar 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Wir beschränken uns in unserer folgenden Stellungnahme ausschliesslich auf die Frage der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweizer Landwirtschaft sind vielerorts prekär. Es besteht zudem sowohl bezüglich der Bezahlung als auch der Höchstarbeitszeit zwischen den Kantonen – immer noch – eine enorme Divergenz. Beide Tatsachen sind keineswegs neu, und deshalb ist es enttäuschend, dass sich der Erläuternde Bericht zur AP22+ kaum mit diesen Themen befasst.

Unsere, zumeist bereits in früheren Vernehmlassungen gestellten, Forderungen haben so leider nicht an Aktualität eingebüsst. Fundamental bleibt darin der Grundsatz, dass die Berechtigung zum Erhalt von Direktzahlungen an die Bedingung der substantziellen Verbesserung der Arbeitsbedingungen geknüpft sein muss.

Ein positiver Schritt in diese Richtung ist die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Bedingung für den Erhalt von Beiträgen, dass *"die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, [...], über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt"*. Obwohl dies selbstverständlich erscheint, spricht insbesondere die Realität vieler Bäuerinnen eine andere Sprache: Immer noch rund die Hälfte von ihnen arbeitet bis heute ohne gesicherten Lohn – und demzufolge auch ohne Sozialversicherungsschutz – im Familienbetrieb mit.

Eine bessere soziale Absicherung aller Familienmitglieder innerhalb eines Betriebes ist also dringend notwendig. Sie alleine nützt allerdings allen anderen in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmenden noch nichts. Ein wichtiger Schritt für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen (sowie für den Abbau der Unterschiede zwischen den Kantonen) bleibt das Instrument eines nationalen Normalarbeitsvertrags. Der Bund soll sich im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ zur Einführung eines nationalen NAV (inklusive eines würdigen Mindestlohns) gemeinsam mit den Sozialpartnern bekennen. Als Vorbild dienen soll der NAV-Landwirtschaft des Kantons Genf.

Ebenso wichtig bleibt die schon längst fällige Unterstellung der Landwirtschaft unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes. Dazu gehört auch die Unterzeichnung des bereits 1972 in Kraft getretenen Übereinkommens 129 der Internationalen Arbeitsorganisation zur Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft.

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident




Reto Wyss
Zentralsekretär

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	A Rocha Suisse 4005_A Rocha_A Rocha Switzerland_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Rue du Village 6, 1435 Essert-Pittet
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.03.2019 

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions sincèrement de nous donner la possibilité de prendre position sur la Politique agricole à partir de 2022.

Nous sommes d'avis que la nécessité d'une nouvelle politique agricole est urgente. La législation actuelle en la matière présente en effet d'importants points faibles. Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) ne peuvent pas être réalisés dans le cadre légal actuel. La nouvelle politique agricole doit donc créer le cadre institutionnel nécessaire pour rendre rapidement et efficacement l'agriculture plus écologique. Les fausses incitations doivent être abrogées.

La réorientation proposée va en principe dans la bonne direction. Elle doit toutefois être plus courageuse. Il faudra attendre les contenus de l'ordonnance pour savoir dans quelle mesure le Conseil fédéral et l'administration sont vraiment sérieux dans leur engagement en faveur de l'adaptation au site.

Les revendications suivantes ont pour but de montrer comment la politique agricole suisse doit évoluer à l'avenir.

Objectifs de la politique agricole

Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole. Les terres cultivées et donc le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories produite est secondaire.

Néanmoins, à nos yeux, les objectifs dans le domaine environnemental ne vont pas suffisamment loin. Un tel manque d'ambition à ce niveau repousse la réalisation des OEA à un terme très éloigné.

Protection du climat

À l'échelle mondiale, la part des émissions de gaz à effet de serre du secteur agroalimentaire représente globalement plus d'un quart des émissions totales et contribue de manière déterminante aux changements climatiques. En Suisse aussi, ce secteur porte une importante responsabilité en matière de protection du climat. C'est la raison pour laquelle nous regrettons vivement qu'il manque des mesures concrètes pour la contribution de l'agriculture à la protection du climat. Nous revendiquons une offensive en matière de réduction des gaz à effet de serre et du rôle des sols agricoles comme puits de CO₂. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la constitution d'humus.

Adaptation au site

Nous nous réjouissons de l'intégration des nouvelles dispositions constitutionnelles à la législation agricole. L'exploitation agricole doit être adaptée au site. Une réalisation conséquente de cette disposition de la Constitution ne figure toutefois pas dans le train de mesures agricoles proposé. Nous revendiquons l'orientation conséquente de la politique agricole en fonction d'une agriculture adaptée au site.

Efficacité des ressources

Le présent train de mesures ne contient pas de réflexion sur une utilisation efficace des surfaces agricoles. Une nouvelle étude d'Agroscope et de la HAFI montre que la production d'aliments pour animaux sur les terres cultivables n'est pas efficace. Le principe «feed no food» doit être pris en considération grâce aux prescriptions relatives aux effectifs des animaux de rente autorisés dans la loi sur la protection des eaux, aux prestations écologiques requises (PER) ainsi qu'à une orientation conséquente des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH).

Les engrais minéraux, l'export d'engrais de ferme et les aliments pour animaux doivent être assortis d'une taxe d'incitation. Le taux de TVA réduit doit être supprimé.

Nous demandons un concept de politique agricole pour l'approche «feed no food» et pour une densité du bétail conforme au mandat constitutionnel pour une agriculture adaptée au site et utilisant efficacement les ressources.

Train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable

Nous soutenons le train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être nettement plus ambitieux.

Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire. Nous demandons des mesures plus poussées que celles prévues par le Plan d'action Produits phytosanitaires. Il est nécessaire d'introduire une taxe incitative sur les produits phytosanitaires et de supprimer le taux de TVA réduit.

Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.

Nous demandons une taxe incitative sur les engrais minéraux, sur l'export de l'engrais de ferme et sur les aliments pour animaux ainsi que la suppression du taux de TVA réduit.

La mise en œuvre des nouvelles prescriptions concernant les prestations écologiques requises (PER), qui ont pour but de répondre aux besoins spécifiques de certaines régions en vue de protéger les écosystèmes, doit être conséquente. La Confédération doit définir des exigences aussi ambitieuses que possible. Reste à savoir si cela sera le cas.

Par ailleurs, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront en revanche rien.

Nous exigeons l'établissement et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales conformément à l'esquisse réalisée pour l'art. 87.

De manière générale, nous soutenons une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne conviennent toutefois pas aux revendications de l'initiative.

Prestations écologiques requises – PER

Nous soutenons les adaptations en matière de PER. Un pas courageux en direction d'une adaptation au site doit toutefois avoir lieu lors de leur mise en œuvre. Pour l'instant, rien ne permet de penser qu'il aura lieu. La documentation ne livre pas d'indications sur l'ampleur que prendront certaines prescriptions. Que signifie par exemple l'affirmation selon laquelle les produits phytosanitaires (PPh) présentant des risques élevés ne seront plus utilisés? Comment seront limitées les pertes d'éléments fertilisants? Nous attendons des actions courageuses dans l'aménagement de l'ordonnance sur les paiements directs.

Produits phytosanitaires – PPh

Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh. L'étude Finger (2016) montre qu'une telle taxe peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir!

Les arguments avancés ne sont pas convaincants. Il n'y a pas de raison valable pour ne pas mettre en place une telle taxe. Un système doit rapidement être développé pour sa mise en œuvre.

Un premier pas dans cette direction serait d'abroger le taux de TVA réduit. Cette mesure doit être réalisée sans plus attendre.

Alors que l'on parle de réduire les risques que posent les produits phytosanitaires, conserver un taux de TVA réduit sur ces mêmes produits est extrêmement incohérent.

Biodiversité

Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux avec une amélioration des contributions existantes et un complément pour les exploitations souhaitant aller plus loin avec un concept de promotion de la biodiversité. Le deuxième niveau doit être testé immédiatement dans le cadre de projets pilotes. Le transfert de la mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée au site ne mène pas au but recherché et a pour effet d'écarteler les mesures dans le domaine de la biodiversité. Il faut s'assurer que les contributions pour la mise en réseau et la qualité du paysage ne soient pas instrumentalisées à d'autres fins.

Loi sur la protection des eaux

Nous soutenons la réduction des UGBF maximales autorisées par surface. La réduction de 0,5 UGBF pour passer à 2,5 UGBF ne suffit toutefois de loin pas pour contenir les excédents d'éléments fertilisants. Les allègements dans la loi sur la protection des eaux montrent que la problématique des nutriments n'est pas prise au sérieux et qu'une solution n'est pas non plus réellement recherchée. Ainsi, l'autorisation d'incinération d'engrais de ferme et la suppression du principe du rayon d'exploitation usuel ne vont pas dans le bon sens.

Outre la limitation de l'épandage des engrais de ferme, une limitation des effectifs d'animaux détenus est nécessaire. L'exemple des exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent aujourd'hui déjà qu'il n'existe actuellement aucune limite en la matière. Nous revendiquons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et l'engrais de ferme exporté via HODUFLU.

Contributions aux systèmes de production et contributions à l'efficacité des ressources

Nous soutenons le transfert des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources vers les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.

Nous soutenons par ailleurs le transfert des contributions à l'efficacité des ressources dans l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) et dans les PER. La transition des différentes mesures de l'encouragement à l'exigence a été annoncée; elle est maintenant mise en œuvre, ce qui est pertinent.

Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage.

Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile.

Nous rejetons les contributions à la santé des animaux. Nous pensons qu'elles entraîneront une énorme charge administrative et y voyons des contributions cachées à la production animale.

Dans l'état des connaissances actuelles, nous ne soutenons pas les contributions pour l'agriculture adaptée au site. Elles devraient être liées à des conditions ambitieuses et à une trajectoire de réduction. Dans le cas contraire, encore plus de contributions seront versées aux régions présentant les plus grands problèmes environnementaux.

Stratégie agricole régionale (SAR)

Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:

la Confédération doit garantir que les SAR répondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée au site tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.

La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives

de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.

Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR.

Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a.

L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures.

Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

Suppression des mesures dans le domaine production et vente

Nous soutenons la suppression des mesures. Les plus-values doivent être versées à la caisse de l'État et profiter ainsi aux contribuables.

Les mesures de soutien des prix et les contingents douaniers cimentent les structures en place et affaiblissent la responsabilité individuelle et l'orientation marché du secteur.

Enveloppes financières

Enveloppes financières destinée aux paiements directs:

le budget pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement de près d'un milliard de francs est toujours bien trop élevé. Nous demandons la suppression de la contribution selon la zone et un transfert des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers les contributions pour la biodiversité et les systèmes de production de l'ordre d'au moins 200 millions de francs.

Enveloppes financières «Production et ventes»:

nous demandons une réduction de l'enveloppe financière dans le domaine de la production et des ventes. Les contributions conduisant à une augmentation de la production animale sont incohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture et doivent être supprimés.

Consommation

Le projet ne tient malheureusement pas compte de la consommation. A notre époque, c'est une erreur. Des mesures de protection du climat conséquentes doivent s'appliquer à l'agriculture et, parallèlement, à la consommation. Un changement des habitudes de consommation et d'alimentation peut contribuer de façon notable à réduire les émissions de gaz à effet de serre. Dans ce domaine, les mesures visant à diminuer la consommation de protéines animales, en particulier la viande et les produits laitiers, sont efficaces (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, et de nombreux autres). Il est à déplorer que la politique suisse fasse une impasse totale sur la réduction de la consommation de produits d'origine animale. Sans interventions politiques dans le comportement de consommation, il n'y aura pas de grands changements et l'objectif de maximum deux degrés de l'accord de Paris sur le climat ne pourra pas être atteint.

Dans le message sur la PA22+, nous attendons les mesures suivantes:

- Des campagnes d'information sur le lien entre consommation de viande et impact sur le climat.
- Un impôt sur la consommation/climatique sur les produits nuisibles pour la santé/le climat, analogue à l'impôt sur le tabac.
- L'interdiction, par la loi, du transport de denrées alimentaires par avion.

Impôt sur les huiles minérales

Le règlement sur le remboursement de l'impôt sur les huiles minérales doit être abrogé.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Buts et réalisation des objectifs Biodiversité Page 20	<u>Biodiversité</u> L'analyse portant sur la perte de biodiversité n'est pas correcte.	Logiquement, la perte de biodiversité ne peut pas être contrée uniquement par des contributions à la biodiversité. Elle est essentiellement le fait d'une production agricole allant au-delà de la charge écologie tolérable. Les énormes importations d'aliments pour animaux et les cheptels ainsi que les apports excessifs d'azote qui en découlent, mais aussi l'utilisation importante de pesticides, combinés à une intensité de traitement mécanique élevée, sont les principaux moteurs de la perte de biodiversité. Dans ce cas, même les meilleures incitations en faveur de la biodiversité ne sont pas en mesure de corriger ces défaillances du système. Pour y parvenir, une approche holistique de désintensification de la production inefficace de calories animales est nécessaire.
2.3.2 Marché Page 31	<u>Les instruments de promotion des ventes de produits d'origine animale</u> doivent être supprimés.	Les contributions visant à encourager la consommation de protéines animales ne sont pas cohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). Ce n'est par ailleurs pas une tâche qui incombe à l'État.
2.3.4. Domaine Environnement et ressources naturelles Page 39	<u>Protection du climat</u> Il n'est pas envisageable que l'agriculture se contente de s'adapter aux changements climatiques. Nous demandons une contribution de l'agriculture à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la	Note sur le texte explicatif: s'adapter aux changements climatiques n'est pas une fonction agro-écologique. Des étapes supplémentaires sont nécessaires, pas seulement en vue de l'adaptation de l'agriculture aux changements climatiques mais aussi pour réduire ses émissions de gaz à effet de serre. En signant l'Accord de Paris sur le climat, la Suisse s'est engagée à réduire les émissions dans tous les secteurs de l'économie. L'agriculture joue aussi un rôle important dans ce contexte. Pas seulement parce qu'elle est une source directe d'émissions de gaz à effet de serre, mais aussi parce qu'une bonne exploitation des sols agricoles peut agir comme un puits de carbone.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constitution d'humus.	
Encadré 7: agriculture géospécifiée Page 38	<p><u>Agriculture géospécifiée</u></p> <p>Engagement du Conseil fédéral:</p> <p><i>L'objectif est d'exploiter au mieux les potentiels économiques, sociaux et écologiques locaux, compte tenu de la résilience des écosystèmes. La PA22+ permet d'axer davantage les instruments de politique agricole sur une agriculture géospécifiée.</i></p>	<p>Nous ne voyons malheureusement pas encore comment cet engagement peut être concrétisé.</p> <p>L'ajout de directives dans les PER est cependant prometteur.</p> <p>Cette promesse doit être prise au sérieux et ne doit pas rester vaine.</p>
2.3.5 Train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable Page 42	<p>Nous soutenons le <u>train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable</u>. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être plus ambitieux.</p> <p>Le train de mesures proposé doit être nettement plus courageux afin d'être en mesure de faire face à l'initiative sur l'eau potable. Il est nécessaire de formuler clairement ce qui sera entrepris et quels seront les effets. Ce n'est que de cette manière qu'une alternative crédible pourra être communiquée.</p> <p>Nous demandons des mesures</p>	<p>Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire.</p> <p>Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.</p> <p>Nous soutenons la prise en compte de l'aspect régional. La réalisation de la nouvelle exigence PER comportant des exigences spécifiques pour certaines régions en vue de protéger les écosystèmes doit être conséquente. Les explications relatives à la procédure de consultation ne décrivent pas de quelle manière cela doit se produire, rendant toute évaluation impossible.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>plus poussées que celles prévues par le plan d'action Produits phytosanitaires. Une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires et la suppression du taux de TVA réduit sont nécessaires.</p> <p>Nous demandons des mesures ayant pour effet de réduire les effectifs d'animaux. Réduction des UGBF maximales autorisées par surface de 1 UGBF à 2 UGBF par hectare,</p> <p>Taxe incitative sur les engrais minéraux, les aliments pour animaux et l'export d'engrais de ferme.</p> <p>Suppression du taux de TVA réduit.</p> <p>Les contributions à une production de lait et de viande basée sur les herbages sont orientées de manière conséquente sur l'affouragement avec du fourrage de prairie et de champs de surfaces herbagères permanentes produites dans l'exploitation.</p> <p>Nous demandons la réalisation et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales selon l'esquisse faite à l'art. 87.</p>	<p>De plus, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront rien.</p> <p>Il faut donner plus de poids à l'agriculture biologique car elle fait partie de la solution.</p> <p>Dans le principe, nous sommes ouverts à une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne sont toutefois pas à la hauteur des revendications de l'initiative.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	<u>Objectifs de la politique agricole</u> Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole.	Les terres agricoles et le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories est secondaire.
2.3.6 Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	Nous demandons une adaptation du set d'indicateurs. Des propositions suivront.	Les indicateurs actuels sont insuffisants. Le set d'indicateurs élaboré par Vision Landwirtschaft devrait être utilisé.
2.3.7.5 Utilisation des denrées alimentaires préservant les ressources Page 56	Pour ménager les ressources dans le domaine de l'alimentation, il est nécessaire de réduire la consommation de viande.	La possibilité limitée de faire figurer des mesures destinées à encourager une alimentation respectueuse des ressources dans la LAgr ne signifie pas que la Confédération ne doit pas réfléchir à la consommation de produits carnés.
3.1.1.3 Extension du champ d'application de la LAgr à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux	Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.	Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 59		
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents Page 62	Nous sommes favorables à la suppression de la prestation en faveur de la production indigène comme critère pour la répartition des contingents douaniers.	
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs Page 66	Nous sommes favorables à la suppression des contributions aux mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs.	
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne Page 67	Nous sommes favorables à la suppression des contributions d'infrastructures pour les marchés publics dans les régions de montagne.	
3.1.2.8 Contributions pour la mise en valeur de la laine de mouton Page 67	Nous sommes favorables la suppression du soutien financier à la mise en valeur de la laine de mouton suisse.	
3.1.2.9 Contributions pour la mise en valeur de fruits	Nous sommes favorables à la suppression des contributions pour le stockage d'une réserve du marché liée à l'exploitation sous forme de concentré de jus	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 68	de pomme et de poire.	
3.1.2.10 Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché Page 69	Nous sommes en faveur de la suppression des contributions destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.	
3.1.3.1 Critères d'entrée en matière et de plafonnement Page 72	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Il doit toutefois être abaissé et ne pas dépasser CHF 150 000.	La manière dont le seuil maximal de CHF 250'000 a été défini n'est pas claire. Sur la base des connaissances actuelles, nous considérons qu'une limite de CHF 150 000 serait judicieuse.
Page 72	<u>Protection sociale</u> Nous sommes en faveur de la nouvelle réglementation.	L'assurance du/de la partenaire doit être une évidence.
Page 72	<u>Formation professionnelle</u> Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès.
Page 72	<u>Formation professionnelle</u> Nous demandons que les exigences de la formation profes-	Les exigences à l'égard de la formation professionnelle ne doivent pas seulement être plus poussées dans le domaine de la gestion d'entreprise. Les questions relatives à l'exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptées aux conditions du site et efficaces dans l'utilisation

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.	des ressources doivent en particulier être approfondies.
Page 75	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
3.1.3.2 Prestations écologiques requises Page 76	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output).</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de sollicitation.</p>	<p>Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.</p>
Page 77	<p><u>Protection des sols</u></p> <p>Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à amélio-</p>	<p>Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rer sa protection.	
Page 77	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut être vendue que dans une mesure limitée comme alternative à l'initiative pour l'eau potable.
Page 78	<u>Adaptation aux conditions du site</u> Nous soutenons la proposition. Elle doit toutefois encore être concrétisée.	À l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote. Des prescriptions claires de la part de la Confédération sont nécessaires.
Page 78	<u>Protection des eaux</u> Nous soutenons la proposition.	L'inclusion de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Page 79	<u>Taxes incitatives sur les produits phytosanitaires</u> Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh.	L'étude Finger (2016) montre qu'une taxe incitative sur les PPh peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh. Les arguments avancés pour justifier l'absence d'une telle taxe sont peu convaincants. Il n'est pas acceptable de renoncer à une mise en œuvre parce qu'il n'existe à l'heure actuelle encore aucun système de mise en œuvre. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir. En qualité d'instrument de l'économie du marché, elles sont dans l'esprit actuel de la politique.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Le taux de TVA réduit sur les PPh doit être abrogé.	Une incitation pour l'utilisation des produits phytosanitaires via la réduction de la taxe sur la valeur ajoutée est en contradiction avec tous les efforts du plan d'action PPh. Cette fausse incitation doit être supprimée.
3.1.3.3 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement et contributions au paysage cultivé Page 79	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation. Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée aux dépens de la contribution selon la zone.</p> <p><u>Contribution selon la zone</u></p> <p>La contribution selon la zone doit être supprimée. Les contributions actuelles pour la difficulté d'exploitation destinées aux zones de montagne doivent être conservées.</p> <p><u>Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes</u></p> <p>Nous rejetons l'augmentation de 50% de la contribution.</p>	<p>La contribution selon la zone est une contribution indéterminée, liée à aucune prestation concrète. La contribution selon la zone doit donc être supprimée. Sur les fonds libérés, 200 millions de francs doivent être versés à la contribution liée à l'exploitation agricole. Les 200 autres millions de francs restants devraient être utilisés pour les contributions à la biodiversité et pour les contributions aux systèmes de production.</p>
Page 81	<u>Contributions au paysage cultivé – contributions pour surfaces en forte pente</u>	Sans une compensation de la charge de travail accrue sur les surfaces difficiles d'un point de vue topographique, l'exploitation et le maintien ouvert de ces zones riches en biodiversité ne sont plus assurés.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Les contributions pour surfaces en forte pente doivent être conservées.	
Page 81	<u>Charge minimale en bétail</u> Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.	
3.1.3.4 Contributions à la biodiversité Page 82	<u>Biodiversité</u> Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux. Nous demandons une norme minimale en matière de conseils. Les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations. <u>Contributions de mise en réseau</u> Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau	L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée. Nous encourageons vivement le soutien spécifique par des conseils, dans la mesure où ceux-ci sont de qualité élevée. La proposition de programme d'exploitation doit être examinée le plus rapidement possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux. Il faut éviter de voir se produire un nivellement vers le bas. Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions (type 16) ne doivent pas être réservées aux fermes dotées d'un programme d'exploitation. Il doit être possible de mettre en œuvre des mesures spécifiques pour les espèces menacées, indépendamment d'un programme d'exploitation. Pour cette raison, les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations. Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.	L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u> Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficience des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.	
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u> Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions.	Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources	<u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u> Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 86	<p>l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
3.1.3.6 Contributions à la santé des animaux Page 87	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aurait pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
3.1.3.7 Contributions pour une agriculture	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
géospécifiée Page 89	<p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p> <p>Revendication selon la SAR, conformément à l'art. 87.</p>	<p>par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque ainsi d'être négatif. Pour utiliser les synergies et éliminer les doublons en matière de contributions de mise en réseau et de qualité du paysage, il n'est pas nécessaire de créer une nouvelle catégorie de contributions dont l'élaboration occasionne un travail important.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'établissement d'une stratégie régionale n'a de sens que lorsque la réalisation des objectifs environnementaux de l'agriculture est l'objectif prescrit.</p> <p>L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.</p>
3.1.4 Amélioration des structures (titre 5 LAgr) Page 92	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p>	<p>Puisque dans l'état actuel des connaissances, la manière dont doit se dérouler la mise en œuvre n'est pas connue du tout, nous doutons que celle-ci soit ambitieuse. L'expérience avec la mise en réseau a montré que sans prescriptions claires et concrètes de la part de la Confédération, un nivellement vers le bas avait lieu, réduisant d'autant l'effet des mesures. Nous demandons des contenus clairs concernant la mise en œuvre de la SAR et une alimentation des contributions via les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et non via les contributions à la mise en réseau et paysage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>la Confédération doit garantir que les stratégies agricoles régionales correspondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée aux conditions du site, tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai. La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p> <p>La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.</p> <p>La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.</p> <p>Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l’approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l’existence et à la mise en œuvre d’une SAR.</p> <p>Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l’art. 76a.</p> <p>L’existence d’une RLS est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l’amélioration des structures.</p> <p>Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l’art. 73, al. 1, let. b.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.4.2 Évaluation de la viabilité économique Page 93	Nous soutenons la nouvelle évaluation de la viabilité économique.	
3.1.4.3 Suppression des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation Page 94	Nous soutenons l'abrogation des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation.	
3.1.6.2 Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires Page 102	<p><u>Procédure de recours concernant les PPh</u></p> <p>Le terme d'homologation doit être remplacé par celui d'autorisation.</p> <p>Les organisations de protection de l'environnement doivent être associées avant que la décision n'ait été prise.</p> <p>L'article 160b doit être adapté.</p>	<p>Nous saluons la reconnaissance du droit de recours des organisations dans le cas de réexamens ciblés ainsi que dans le cadre de la procédure d'homologation des produits phytosanitaires.</p> <p>Dans le nouvel article 160b, une procédure d'opposition doit être introduite pour mettre en application le jugement du Tribunal fédéral du 12 février 2018. D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPh). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Nous estimons que la manière dont est organisée la participation des organisations ne convient pas et qu'elle viole le droit en vigueur.</p> <p>La consultation du dossier doit au plus tard être possible lors de la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations de défense de l'environnement puissent s'y opposer le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>Nous proposons par ailleurs d'utiliser la notion d'autorisation au lieu de celle d'homologation. Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés».</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.8.2 Collecte de données de monitoring Page 104	Nous soutenons la nouvelle règle proposée visant à améliorer la collecte de données.	
3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) Page 105	<u>Incinération d'engrais de ferme</u> Nous rejetons cette adaptation.	L'incinération d'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.
3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) Page 105	<u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u> Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin. Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare. Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés. Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les	Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable. L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs. Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare. Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	engrais.	
3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) Page 105	<u>Rayon d'exploitation usuel</u> Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel. Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assumer la surveillance globale de ce processus.	Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée. La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route. Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte. Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente
3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) Page 105	<u>Est-ce une erreur à la page 105?</u> Art. 14, al. 2, 4, 6 et 7 LEaux L'alinéa 6 du texte de loi en annexe n'a pas été adapté.	
4.4.3 Enveloppe financière affectée à la promotion de la production et des ventes Page 144	Les dispositions encourageant l'intensité et donc les contributions à la production et à la vente doivent être supprimées. Cela concerne avant tout la promotion des ventes de produits d'origine animale.	Les contributions visant à stimuler la consommation de protéines animales sont en contradiction avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture. Elles ne sont plus en phase avec notre époque et doivent être supprimées.
4.4.4 Enveloppe financière affectée aux paiements directs	Nous demandons une augmentation de la contribution liée à l'exploitation agricole au détriment de la contribution selon la	Contribution liée à l'exploitation Avec des contributions si basses, la contribution liée à l'exploitation agricole ne déploiera

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 146	<p>zone.</p> <p>Nous demandons également un transfert des dépenses pour les paiements directs non spécifiques (contribution selon la zone, pour les terres ouvertes et les cultures pérennes) vers les paiements directs pour la biodiversité et les systèmes de production.</p>	<p>aucun effet.</p> <p>La contribution à la sécurité de l’approvisionnement continuera d’être alimentée à hauteur d’un milliard. Cela ne correspond pas aux préoccupations de la société à l’égard de paiements directs liés aux prestations.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture		
Art. 2 Mesures de la Confédération Al. 1, let. b ^{ter} (nouveau)	<p>Demande de complément:</p> <p>Elle [la Confédération] veille à une agriculture adaptée aux conditions du site, garantissant à long terme la capacité des écosystèmes et les services écosystémiques fournis par l'agriculture.</p>	<p>La nouvelle disposition à l'art. 104a Const. relative à l'exploitation adaptée aux conditions du site doit apparaître comme une mesure explicite de la Confédération dans l'introduction à la LAgr. Dans son rapport en réponse au postulat Bertschy sur les OEA, le Conseil fédéral a par ailleurs expliqué les axes prioritaires afin de combler les lacunes en matières d'objectifs et, ainsi, de préserver la capacité des écosystèmes et de maintenir à long terme les services écosystémiques. L'adaptation de l'agriculture aux conditions du site est l'un des axes prioritaires évoqués.</p>
Art. 3, al. 3	<p>Rejet</p> <p>Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.</p>	<p>Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.</p>
Art. 5; al. 1-3; complément par la durabilité (nouveau)	<p>Demande: ancrage de la durabilité au lieu du revenu.</p> <p>Nouveau titre: «Durabilité»:</p> <p>¹ <i>Les mesures prévues dans la présente loi ont pour objectif une agriculture durable.</i></p> <p>² <i>La Confédération définit des paramètres pour les trois piliers de la durabilité.</i></p> <p>³ <i>Les exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique doivent pouvoir réaliser, en moyenne pluriannuelle, un reve-</i></p>	<p>La formulation proposée donne un poids égal aux éléments «aspect social» (rôle des agriculteurs, structures sociales), «écologie» (y compris bien-être animal) et «économie» (jusqu'à présent revenu).</p> <p>L'ordonnance sur la durabilité est mieux ancrée dans la LAgr.</p> <p>Avantage supplémentaire: une réponse pourrait être apportée, du moins dans la loi, à la tentative de séparer la production de denrées alimentaires et l'écologie. Il est en outre illogique de dresser une liste de toutes les mesures à l'art. 2 pour ensuite entrer plus explicitement en détail sur la question du revenu en l'isolant à l'art. 5.</p>

	<i>nu (suite inchangée, al. 1-3).</i>	
Prescriptions régissant les effectifs maximums Art. 46	<p>Approbation: pas d'augmentation.</p> <p>Rejet: exceptions pour les exploitations remplissant une tâche d'élimination.</p> <p>Demande: la taille du troupeau doit être définie par étable.</p>	<p>La recherche privée et l'utilisation de sous-produits de l'industrie alimentaire peuvent avoir lieu avec les effectifs existants.</p> <p>La taille du troupeau doit être définie par étable. Dans le cas contraire, les systèmes de sorties et de détention respectueuse des animaux ne fonctionnent pas.</p>
Art. 58, al. 2	<p><u>Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché</u></p> <p>Nous soutenons la suppression.</p>	
Art. 70a, al. 3, let. f	<p><u>Plafonnement des contributions</u></p> <p>Nous soutenons le plafonnement des contributions.</p> <p>Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000.</p> <p>Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.</p>	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 1, let. c	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs.</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
Art. 70a, al. 1, let. i	<p>Soutien:</p> <p>proposition de nouvelle réglementation pour une couverture sociale.</p>	Nous approuvons la meilleure couverture sociale du/de la partenaire.

Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.</p>	<p>Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès</p>
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	<p>Les exigences à l'égard de la formation professionnelle ne doivent pas seulement être plus sévères dans le domaine de l'exploitation de l'entreprise. Il faut en particulier approfondir les questions relatives à l'exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficace au niveau de l'utilisation des ressources.</p>
Art. 70a, al. 2, let. b	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output)</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de sollicitation.</p>	<p>Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.</p>
Art 70a, al. 2, let. d	<p>Nous demandons l'ajout des objets régionaux aux PER.</p>	<p>Ils correspondent aux exigences de la LPN. Le cas échéant, cette mesure doit être mise en œuvre via les PER.</p>

<p>Art. 70a, al. 2, let. f</p>	<p><u>Protection des sols</u></p> <p>Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.</p>	<p>Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.</p>
<p>Art. 70a, al. 3, let. f</p>	<p><u>Plafonnement des contributions</u></p> <p>Nous soutenons le plafonnement des contributions.</p> <p>Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000.</p> <p>Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.</p>	<p>Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.</p>
<p>Art. 70, al. 2, let. g</p>	<p><u>Protection des végétaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions.</p>	<p>La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente.</p> <p>L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut pas être vendue comme alternative à l'initiative pour l'eau potable.</p>
<p>Art. 70, al. 2, let. g (nouveau)</p>	<p>Demande: complément let. g</p> <p>Al. 2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p>	<p>L'OPD, art. 18, est admirablement formulée. Elle doit enfin déployer ses effets au niveau de la loi.</p>

	<p>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires. Pour protéger les cultures contre les nuisibles, les maladies et les mauvaises herbes, il s'agit d'utiliser en premier lieu des mesures préventives, des mécanismes de régulation naturels ainsi que des procédés biologiques et mécaniques. Les seuils de tolérance ainsi que les recommandations de services de prévisions et d'alerte doivent être pris en compte lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p>	
Art. 70, al. 2, let. h	<p><u>Adaptation au site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	À l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.
Art. 70, al. 2, let. i	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'inclusion de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Art. 70a, al. 3, let. a	<p>Nous soutenons l'intégration de la capacité écologique dans la LAgr.</p>	Intégration des prescriptions constitutionnelles à la législation.
Art. 70, al. 3, let. g (nouveau)	<p>Nous demandons que l'art. 70, al. 3 soit complété afin d'y mentionner les objectifs environnementaux.</p>	Les paiements directs sont mieux acceptés lorsqu'ils sont liés à des prestations concrètes.

	3 Le Conseil fédéral définit le montant des contributions. Il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, de la réalisation des objectifs environnementaux et du travail lié à cet effort.	
Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage.	Demande Les alpages de moutons doivent être gardés.	Les alpages de moutons doivent toujours être gardés. Ceci pour des raisons de bien-être animal, de protection de la biodiversité et de la réduction des conflits avec les grands prédateurs. Cette mesure est réalisée au niveau de l'ordonnance, à titre de condition pour les contributions d'estivage.
Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage	Demande L'utilisation de PPh et d'engrais minéraux n'est pas autorisée dans la région d'estivage.	L'interdiction des pesticides et des engrais minéraux dans la région d'estivage crée la sécurité du droit et l'égalité de traitement. L'absence de sécurité du droit se traduit actuellement pas les différences d'exécution d'un canton à l'autre en matière de traitement plante par plante et de traitement de surfaces. Les PPh et les engrais minéraux n'ont pas leur place dans une région d'estivage exploitée aussi naturellement que possible.
Art. 71, al. 1, let. c	Rejet Suppression des contributions pour surfaces en forte pente. Demande Nous demandons une mise en œuvre correcte de la réglementation (calcul de la part des prairies de fauche dont la pente excède 35% par rapport au total des prairies de fauche et non par rapport aux prestations requises).	L'exploitation de surfaces en forte pente exige une part importante de travail manuel. La mécanisation n'est possible que de manière limitée et elle est chère. L'installation nécessaire d'un treuil sur le transporteur pour des raisons de sécurité coûte à elle seule CHF 35 000. Lorsque les périodes de beau temps sont brèves, il n'est pas possible de récolter le foin, le sol n'ayant pas le temps de sécher. Les machines peuvent toutefois aussi glisser sur un sol trop sec lorsque la pente est forte. Pour une exploitation, plus la part de surfaces en forte pente est élevée, plus la difficulté l'est aussi, surtout sur les prairies de fauche escarpées. La situation défavorable des exploitations situées sur des terres en forte pente a été réduite dans le cadre du traitement parlementaire de la Politique agricole 2014/17 suite à une motion du Conseiller national Erich von Siebenthal, par l'introduction d'une contribution pour surfaces en forte pente. Concernant les contributions au paysage cultivé, une contribution échelonnée en fonction de la part de prairies de fauche en forte pente a été ajoutée à l'art. 71, al. 1, let. c de la loi sur l'agriculture.
Art. 72, al. 1, let. a	<u>Contribution liée à l'exploitation</u> Nous soutenons l'introduction	Nous approuvons le fait qu'une partie des paiements ne soient pas liés à la surface. La diversité d'exploitation élevée est une marque distinctive de l'agriculture suisse et la contribution

	<p>d'une contribution liée à l'exploitation.</p> <p>Demande Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée.</p>	<p>liée à l'exploitation peut renforcer l'objectif de «diversité d'exploitation».</p>
Art.72, al. 1, let. b	<p>Demande La contribution liée à la zone n'est pas spécifique et doit être supprimée. Les contributions pour la difficulté d'exploitation destinées aux régions de montagne doivent être conservées.</p>	
Art. 72	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée.</p> <p>La proposition de concept d'exploitation doit cependant être examinée le plus tôt possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux.</p> <p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité.</p> <p>L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les ré-</p>

		sultats doivent être pris en compte.
Art. 74	<p><u>Contributions à la qualité du paysage</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions à la qualité du paysage aux contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	Un nouveau type de contribution n'est pas nécessaire pour harmoniser la mise en réseau avec la qualité du paysage.
Art. 75 et art. 76	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</p>	
Art. 75, al. 1, let. b	<p><u>PLVH</u></p> <p><u>Demande</u> Orienter la PLVH sur le concept «feed no food». Les contributions pour une production de lait et de viande basée sur les herbages visent, de façon conséquente, l'alimentation des animaux avec des fourrages provenant de prairies et de pâturages de surfaces herbagères permanentes produits dans</p>	Le programme PLVH doit être aménagé de manière efficace au niveau des ressources. Donner du maïs aux animaux n'est pas efficace. Voir à ce sujet l'étude de l'HAFL sur la concurrence entre les denrées alimentaires.

	l'exploitation.	
Art. 75	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p> <p>Nous soutenons la proposition consistant à simplifier les contributions pour les arbres à hautes tiges dans le cadre des contributions pour la biodiversité et à la qualité du paysage.</p>
Art. 75	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aura pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
Art. 76	<p><u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficience des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.</p> <p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de</p>	

	<p>l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
Art. 76a	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque ainsi d'être négatif.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrions qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de</p>

		la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Voir prise de position au sujet de l'article 87a.
Amélioration des structures Art. 87b, al. 1(nouveau)	Demande Conditions pour les mesures soutenues conformément à l'art. 87a: Les mesures selon l'art. 87a ne sont soutenues que si la capacité écologique est assurée.	Les mesures d'amélioration des structures doivent également être orientée en fonction des dispositions de la Constitution.
Amélioration des structures Art. 87b, al. 2 (nouveau)	Demande Les mesures selon l'art. 87a ne seront soutenues qu'en présence d'une stratégie agricole régionale.	La mise en œuvre de nouvelles mesures doit avoir lieu conformément aux dispositions de la stratégie.
Art. 87a	<u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u> Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes: La Confédération doit garantir que les SAR correspondent aux exigences d'une agriculture adaptée au site et qu'elles tiennent compte de la capacité écologique. La SAR montre com-	

ment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions pour les concepts d'exploitation en faveur de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer dans quel délai les OEA seront réalisés et de quelle manière le processus correspondant doit l'être.

La SAR comprend également les exigences PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions selon l'art. 76a, ces dernières ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent en outre être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.

Pour pouvoir faire pression sur la mise en œuvre de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'exigence et à la mise en œuvre d'une SAR.

Les contributions de mise en réseau et pour la qualité du paysage restent des types de contributions autonomes et ne sont

	<p>pas intégrées aux contributions conformément à l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien des contributions à l'amélioration des structures.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour obtenir des contributions à la biodiversité selon l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
Art 115e ^{bis} (nouveau)	<p>Demande</p> <p>Art. 115 Stations agronomiques de recherche</p> <p>1 Les stations de recherches agronomiques ont notamment les tâches suivantes:</p> <p>e^{bis} Elles développent des variétés de végétaux et de semences, des procédés et des systèmes de production permettant de se passer de l'utilisation de produits de traitement des plantes toxiques pour l'homme et écotoxiques ou de la diminuer fortement.</p>	<p>La réduction de l'application de pesticides toxiques pour l'homme et les écosystèmes dans l'environnement est une tâche commune des autorités. Un mandat clair devrait donc être confié à la recherche.</p>
Art. 119	<p>Approbation: art. 119</p> <p>Demande: des fonds nettement plus élevés sont alloués à la sélection végétale et à l'étude</p>	<p>La Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. La Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale depuis la motion Hausammann. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.</p> <p>Les fonds doivent en premier lieu profiter à la sélection et à l'étude variétale à proprement parler. Nous demandons un pool de projets, comme pour le Plan d'action national pour la conservation et l'utilisation durable des ressources phytogénétiques pour l'alimentation et</p>

	variétale.	l'agriculture (PAN-RPGAA). Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Approbation</p> <p>Nouvelle réglementation pour la sélection animale</p>	<p>Nous approuvons la meilleure orientation sur tous les piliers du développement durable. Il est important que les systèmes durables appliqués à une partie ou à toute l'exploitation soient soutenus de manière ciblée.</p> <p>La Confédération doit encourager une sélection animale mettant l'accent sur la santé, le bien-être des animaux, la longue durée de vie et la résistance des animaux, et où le comportement inné des animaux n'est pas empêché ou entravé par un élevage visant uniquement une productivité maximale.</p>
Art. 160 a (nouveau)	<p>Demande</p> <p>Art. 160a Substances actives de produits phytosanitaires présentant un risque élevé</p> <p>1 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives présentant au moins l'une des caractéristiques suivantes, sont interdits:</p> <p>a. Mentions de danger d'après le règlement UE-CLP: H300, H310: mortel en cas d'ingestion ou par contact cutané. H340: peut induire des anomalies génétiques, H350: peut provoquer le cancer, H351: susceptible de provoquer le cancer, H360: peut nuire à la fertilité ou au fœtus, H400: très toxique pour les organismes aquatiques, H410: très toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme.</p> <p>b. très toxique pour les</p>	<p>Les autorisations pour les produits phytosanitaires se fondent sur les substances actives autorisées à l'annexe I OPPh. Certaines de ces substances actives sont susceptibles de:</p> <ul style="list-style-type: none"> • provoquer le cancer (code SGH H351), • nuire à la fertilité ou au fœtus (SGH H361), • être nocives pour les bébés nourris au lait maternel (code SGH H362), • induire des anomalies génétiques (code SGH H341) ou • influencer négativement l'équilibre hormonal («perturbateurs endocriniens») <p>et</p> <ul style="list-style-type: none"> • nuire fortement à la diversité des espèces et à la biodiversité (mots-clés: «disparition des insectes», «recul de la population d'oiseaux») • être très toxiques pour les organismes aquatiques, en entraînant parfois des effets néfastes à long terme (codes SGH H400, H410 et H411). <p>Comme l'a en principe aussi reconnu l'OFAG, les produits phytosanitaires de ce genre doivent être retirés du système agricole. Peu efficace, la directive prévue dans ce but «pour une protection des végétaux ménageant l'environnement» comme condition pour les PER (nouvel art. 70a, al. 2, let. g LAgr) ne convient cependant pas pour réaliser cet objectif. Les substances actives fortement nuisibles pour l'environnement contredisent dès le départ le respect des PER, raison pour laquelle les produits phytosanitaires correspondants peuvent être sans problème retirés du marché. Pour protéger l'environnement, ils ne devraient pas non plus être utilisés par les exploitations ne participant pas au système des paiements directs.</p> <p>Nous demandons donc une nouvelle disposition pour les produits phytosanitaires présentant</p>

	<p>mammifères, les oiseaux ou les insectes, en particulier pour les abeilles mellifères, les abeilles sauvages ou les papillons,</p> <p>c. persistante dans le sol (durée de demi-vie dans le sol supérieure à 60 jours).</p> <p>2 Les produits phytosanitaires selon l'al. 1 peuvent être utilisés pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément à l'art. 153 lorsqu'aucun autre moyen n'existe.</p> <p>3 Les produits phytosanitaires non concernés par l'al. 1 et les substances actives portant la mention de danger H411 (toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme) ne doivent pas être utilisés sur une bande de 15 mètres le long des cours d'eau superficiels.</p> <p>4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires. Il règle le contrôle d'efficacité.</p> <p>Disposition transitoire pour l'art. 160:</p> <p>1 Les autorisations pour les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 160a, al. 1 sont limitées au 31 décembre 2021. Une nouvelle autorisation ne peut être octroyée que pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux, conformément à l'art. 153.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires contenant des substances ac-</p>	<p>un risque élevé. Celle-ci doit de préférence être ajoutée directement après l'art. 160.</p>
--	---	--

	tives selon l'art. 149, al. 3 peuvent être utilisés au maximum jusqu'au 31 décembre 2023.	
Art. 160b	<p>Demande Adaptation de l'art. 160b Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires</p> <p>1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale:</p> <p>a. la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>b. le projet d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>a. l'autorisation ou la modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>2 La publication consiste en un bref communiqué et indique de quelle manière l'accès au dossier peut avoir lieu. L'accès au dossier peut avoir lieu par voie électronique.</p> <p>3 Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage ou de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative peut avoir accès au dossier dans un délai de 30 jours suivant la publication selon l'art. 1, let. b. Le Conseil fédéral définit le délai pour former opposition en fonction de l'ampleur du dossier.</p> <p>4 Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation (terme mieux approprié que «homologation», voir plus bas) déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPh). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Pour les raisons suivantes, nous considérons que cette manière d'associer les parties impliquées ne convient pas et viole le droit en vigueur:</p> <p>I. Une participation après la délivrance de l'autorisation n'est pas sans a priori et contredit la convention d'Aarhus, à laquelle la Suisse est devenue partie le 1^{er} juin 2014: Art. 6 Participation du public aux décisions relatives à des activités particulières</p> <p>L'autorisation de (nouveaux) produits phytosanitaires est un processus décisionnel touchant l'environnement. Selon l'exigence claire de l'art. 6, ch. 2 de la Convention d'Aarhus, les informations suivantes doivent être communiquées avant la délivrance de l'autorisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation d'un PPh selon l'art. 21 OPPh («demande au sujet de laquelle une décision sera prise»), le projet de décision de l'OFAG pour l'autorisation prévue («nature des décisions ou du projet de décision qui pourraient être adoptés»). <p>Seule une procédure de participation de ce genre correspond à la prescription de l'art. 6, ch. 4 de la Convention d'Aarhus («participation du public au début de la procédure, c'est-à-dire lorsque toutes les options et solutions sont encore possibles et que le public peut exercer une réelle influence»). L'accès au dossier doit être possible au plus tard durant la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations environnementales puissent former opposition le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>II. Nous demandons explicitement au moins la publication des demandes selon l'art. 12b, al. 2 de la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN; RS 451): Art. 12b Droit de recours des communes et des organisations reconnues / 3 Notification de la décision</p> <p>2 Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition, la demande doit</p>

		<p>également être publiée conformément à l'al. 1.</p> <p>III. Améliorer l'impact sur l'environnement des décisions en donnant aux organisations environnementales la possibilité d'exprimer leurs critiques éventuelles de façon précoce, ce qui permet aux autorités compétentes de les prendre en considération de manière impartiale et sans a priori, correspond d'ailleurs au sens du droit de recours selon l'art. 12 LPN. Ce n'est plus le cas avec une opposition formulée contre une autorisation déjà délivrée. Seul le doute initial permet de dresser un constat.</p> <p>Nous proposons également d'utiliser le terme «autorisation» plutôt que «homologation». Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés». C'est d'ailleurs le terme utilisé à l'art. 3, al. 2 OPPh.</p>
Dispositions transitoires de la loi sur l'agriculture	<p>Demande</p> <p>Nous demandons que le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées figure dans la loi sur l'agriculture et qu'il soit prolongé.</p>	<p>Le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées a en effet fait ses preuves pour l'agriculture suisse. Au vu des nombreuses questions encore ouvertes et des avantages encore insuffisants, il ne vaut pas la peine d'abandonner un critère de distinction de l'agriculture suisse. C'est pourquoi nous demandons de faire figurer la prolongation du moratoire dans le message relatif à la PA22+.</p>
Droit foncier rural et droit à ferme	<p>Approbation</p> <p>Les exploitations doivent être mieux protégées du démantèlement et du morcellement.</p>	<p>Ces modifications doivent avoir les effets suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les agriculteurs engagés qui ne peuvent pas reprendre d'exploitation familiale doivent pouvoir reprendre plus facilement une exploitation pour l'exploiter personnellement. 2. L'affermage d'entreprises doit devenir plus intéressant que celui de bien-fonds. 3. La diversité des entreprises doit constituer une valeur de l'agriculture suisse.
Loi sur la protection des eaux		
LEaux art. 14, al. 2	<p><u>Incinération d'engrais de ferme</u></p> <p>Nous rejetons cette adaptation.</p>	<p>L'incinération de l'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.</p>
LEaux art. 14, al. 4	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va tou-</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation mais ne constitue pas une approche de solution pour une agriculture adaptée au site. L'exploitation peut en</p>

	<p>tefois pas assez loin.</p> <p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p> <p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
LEaux art. 14, al. 4	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assurer la surveillance globale de ce processus.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente.</p>
Espace réservé aux eaux	<p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente des prescriptions relatives à l'espace réservé aux eaux.</p>	

Enveloppes financières	Demande Réduction des contributions à la sécurité de l’approvisionnement, renforcement supplémentaire des programmes liés aux prestations.	Les contributions à la sécurité de l’approvisionnement non spécifiques, en particulier la contribution liée à la zone, doivent être réduites ou supprimées. Le budget prévu à cet effet doit renforcer les contributions à la biodiversité et aux systèmes de la production.
-------------------------------	--	---



A ction
C atholique
A gricole
R omande

Tatroz, le 3 mars 2019

pa Fabienne Tâche
Ch. du Grand-Crêt 28
1617 Tatroz

Office fédéral de l'agriculture
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

4010_ACAR_Action Catholique Agricole et Rurale_2019.03.03

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Madame,

Monsieur,

L'Action Catholique Agricole et Rurale, représente à la fois des paysan-ne-s et des ruraux de Suisse romande principalement.

Dans un courrier du 18 avril 2018, M. Schneider-Amman, expliquait le mode de calcul du revenu paysan. Il s'agissait d'une comparaison, qui se référait aux exploitations économiquement performantes, soit une moyenne sur trois ans pour des exploitations qui se situaient dans le quart supérieur des exploitations comptables. Ce mode de calcul permettait au Conseil fédéral d'éviter de prendre ses responsabilités (art. 5 LAgr) lorsque les revenus de l'agriculture différaient trop des revenus de la population pour une région donnée. Cela nous avait profondément choqués de constater qu'on n'appliquait pas les mêmes critères du quart supérieurs des salaires pour le reste de la population pour calculer des chiffres qui étaient communiqués comme « justes » aux citoyens suisses.

Actuellement, dans l'agriculture on travaille facilement 70 h par semaine pour un revenu de 30 % inférieur alors que le reste de la population réalise son revenu sur une base de 40 à 45 heures hebdomadaires.

Dès lors, nous espérons fortement que les propositions de la PA22+ allaient donner des conditions permettant de corriger ces revenus pour les paysan-ne-s afin de leur permettre enfin de vivre de leur métier, avec une qualité de vie retrouvée. Force est de constater que cela n'est pas le cas.

Ce projet a été élaboré par des collaborateurs de l'OFAG, qui n'ont pas les connaissances du terrain ou des réalités que les paysan-ne-s vivent. Il est regrettable que le monde agricole n'ait pas été consulté avant sa rédaction.

Les revenus des conjoints extérieurs à l'agriculture devraient impérativement être pris en compte séparément pour que la rémunération agricole réelle puisse être calculée. Il est injuste que la part de revenu extérieure à l'exploitation soit prise en compte dans le calcul global du revenu paysan dans le cadre d'un couple, cela fausse la comparaison entre les agriculteurs et les autres secteurs économiques. Il faut savoir qu'on ne prend que le quart supérieur des exploitations pour réaliser ces calculs. Cela pose quand même un

certain nombre de questions. Il est indispensable de disposer de chiffres fiables sur la partie « agricole » d'une exploitation pour être en mesure d'analyser la situation des paysan-ne-s.

Ce document PA22+ parle de compétitivité.

L'art. 104 Cst., adopté en 1996, expose la mission fondamentale de la politique agricole. Il donne mandat à la Confédération de veiller à ce que l'agriculture, par une production durable et adaptée aux exigences du marché, contribue substantiellement à :

- la sécurité de l'approvisionnement de la population,
- la conservation des ressources naturelles,
- l'entretien du paysage rural et
- l'occupation décentralisée du territoire.

Celui-ci a été complété, en septembre 2017, par l'art. 104a qui définit les conditions pour le maintien à long terme de la sécurité de l'approvisionnement de la population de la manière suivante :

- la préservation des bases de la production agricole, notamment des terres agricoles ;
- une production de denrées alimentaires adaptée aux conditions locales et utilisant les ressources de manière efficiente ;
- une agriculture et un secteur agroalimentaire répondant aux exigences du marché ;
- des relations commerciales transfrontalières qui contribuent au développement durable de l'agriculture et du secteur agroalimentaire ;
- une utilisation des denrées alimentaires qui préserve les ressources

La sécurité de l'approvisionnement de la population, plébiscitée à nouveau par la population en septembre 2017, et **la conservation des ressources naturelles** passent immanquablement par une production indigène. Cette production indigène, de qualité, traçable, répond aussi aux critères de la santé des consommateurs, ce que les productions étrangères ne garantissent pas forcément, en particulier celles des pays non-européens.

Privilégier cette production indigène de qualité, passe aussi par des droits de douane appropriés hors rien n'est mentionné dans ce document si ce n'est leur réduction par des accords internationaux. On ne peut pas simplement écrire « La protection douanière élevée aggrave en outre la problématique de la l'îlot de cherté en Suisse et du tourisme d'achat ». Cela ne correspond pas à la réalité. Lorsque le « Cassis de Dijon » a été adopté, cela n'a aucunement fait baisser les prix dans notre pays. Le principal problème vient de la marge prise par les acheteurs, les transformateurs ou les commerçants qui est sans commune mesure avec le prix payé au producteur. La valeur ajoutée des produits ne bénéficie aucunement aux paysan-ne-s.

Le modèle agricole traditionnel paysan est le seul à même de répondre aux défis sur l'alimentation, des ressources, de la biodiversité, du climat. Seuls des circuits courts peuvent y répondre et cela fait partie incontestablement de **l'occupation décentralisée du territoire**.

En ce qui concerne la **préservation des ressources naturelles** et **l'entretien du paysage rural**, nous saluons la prise de conscience. Par contre, il n'est pas admissible de mettre de nouvelles charges environnementales sur le monde agricole sans que celles-ci soient correctement rémunérées. Cette compétitivité demandée aux agriculteurs entraîne, notamment, le recours à une mécanisation lourde, à l'utilisation de produits phytosanitaires dont on connaît les impacts sur l'environnement. Dès lors les mesures environnementales, qu'on sait pertinemment avoir un effet négatif sur cette compétitivité, doivent impérativement être rémunérées correctement. Un environnement sain a un effet sur l'ensemble de la population de notre territoire et il est juste que les gens en prennent conscience.

La réduction des charges administratives est une mesure qui soulagera les paysan-ne-s qui passent de plus en plus de temps hors de leur exploitation à remplir des formulaires et autres. Nous ne retrouvons pas du tout cette simplification dans le document soumis à la consultation. Au contraire, tout devient de plus en plus bureaucratique et cela ne correspond pas aux promesses faites.

La PA22+ concerne l'agriculture, hors nous retrouvons systématiquement la mention de l'agriculture et du secteur agroalimentaire dans ce document.

Par exemple : En suivant cette stratégie, le Conseil fédéral améliore les conditions générales dans lesquelles l'agriculture et le secteur agroalimentaire opèrent, de telle sorte qu'ils s'imposent sur des marchés plus ouverts, utilisent les ressources avec efficacité et préservent l'environnement. Il mise à cet égard sur les potentiels en termes d'orientation marché et d'esprit d'entreprise, la responsabilité individuelle et la capacité d'innovation de l'agriculture.

Cela n'est pas admissible car l'agriculture et le secteur agroalimentaire vise des objectifs bien différents. L'agriculteur, en tant qu'entrepreneur, doit chercher à vendre le plus cher possible ces produits pour dégager un revenu capable de le faire vivre décemment. Le secteur agroalimentaire, lui, doit chercher à acheter ces produits le meilleur marché possible. Cela n'est donc pas compatible. Le secteur agroalimentaire doit faire l'objet d'une loi séparée.

Pour l'ACAR, en ce qui concerne la loi fédérale sur le droit foncier rural, il est impensable d'autoriser l'acquisition d'immeubles et d'entreprises agricoles par des personnes morales telles que fondations, des sociétés coopératives ou des associations. C'est ouvrir à nouveau la porte à la surenchère et à la spéculation sur des terres nourricières, qui sont des outils de travail pour nourrir la population. Il doit impérativement y avoir un lien entre le fait de travailler la terre en tant qu'exploitant et propriétaire, cela ne peut passer par des sociétés dont tous les propriétaires ne sont pas exploitants. La LDFR actuelle permet déjà certaines possibilités avec restriction pour des personnes morales. Il n'est pas nécessaire d'autoriser l'accès à la terre agricole à des capitaux externes dont le seul but est la rentabilité. C'est pour la même raison que l'octroi de prêts doit rester lié à la charge maximale. La LDFR n'a pas besoin de modifications.

En conclusion, changer de politique agricole tous les 4 ans sans pouvoir tirer un bilan de la dernière mouture n'est pas adapté. En tant qu'indépendants, les paysan-ne-s doivent pouvoir anticiper afin de pouvoir prévoir au mieux leur futur professionnel. Faire des investissements sur les bâtiments, pour se mettre aux normes, par exemple, exige un plan d'investissement, une mise à l'enquête, avant de passer à la réalisation finale. Si une fois la construction faite, ces normes ou les conditions d'exploitation changent, cela ne devient plus gérable. On ne peut pas demander aux paysan-ne-s qu'ils se projettent en termes d'orientation de marché et d'esprit d'entreprise, sans leur donner les moyens et le temps de le faire.

Il faut impérativement remettre l'être humain au centre, le paysan travaille avec du vivant et cela demande de la souplesse et du temps pour s'adapter. On ne peut pas réfléchir exclusivement en termes d'économie et de profit. Les paysan-ne-s sont à l'origine de l'alimentation et leur travail doit être reconnu et rémunéré en conséquence.

Au vu de ce qui précède, l'ACAR, Action Chrétienne Agricole et Rurale, pense que ce projet de PA22+ doit être revu et corrigé et nous espérons que le 22+ signifie un certain nombre d'années et pas seulement 4.

Action Catholique Agricole et Rurale

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	AGRIDEA Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums 4040_AGRIDEA_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Mittwoch, 6. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir nehmen nur Stellung zu Kapiteln, die die AGRIDEA bzw. die Beratung und nehmen keine Stellung zum Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz.

Das Ziel respektive die Stossrichtung Landwirte als eigenständige, verantwortungsbewusste Unternehmer zu fördern entspricht den Vorstellungen des Beratungsforums Schweiz. Im Zentrum von unternehmerischen und innovativen landwirtschaftlichen Betriebsleitern steht die Eigenverantwortung sowie die dazugehörige Fach- und Selbstkompetenz. Diese Kompetenzen können durch eine fundierte und umfassende Bildung, Weiterbildung sowie Beratung im Sinne «Hilfe zur Selbsthilfe» gefördert werden. Die auf Landwirtschaftsrecht basierende landwirtschaftliche Officialberatung ist das zentrale Instrument der Agrarpolitik zur Unterstützung des betrieblichen Wandels und der betrieblichen sowie persönlichen Weiterentwicklung. Die vorgesehenen Neuerungen und Änderungen der Artikel 2, 113, 116, 118 und 119 sind explizit zu begrüßen.

Wir rechnen mit der Einführung der neuen Möglichkeiten zur Förderung von Netzwerken, Erprobung und Bekanntmachung mit zunehmenden Aufgaben und Finanzbedarf für die Beratung (und Forschung). Dies muss unserer Ansicht nach angemessen berücksichtigt werden bei der Gestaltung der entsprechenden Budgets.

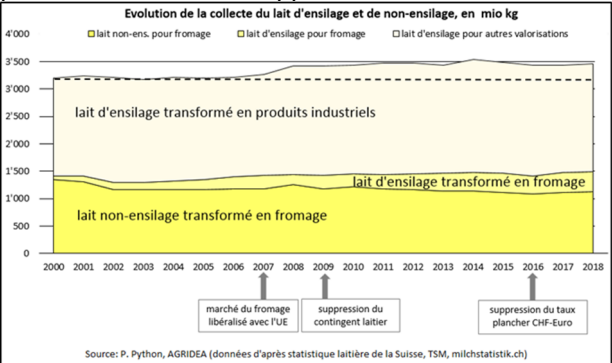
Anmerkungen zu den Artikeln 118 und 119:

Die AGRIDEA leistet bereits heute einen zentralen Beitrag zur Vernetzung der Akteure zum Wissensaustausch (durch Plattformen, Netzwerke oder Multi-Actor-Projekte) und zur Aufbereitung von Wissen für die Praxis. So wurden im Jahr 2017 185 Plattformen/Netzwerke (international, national und regional) betrieben bzw. daran mitgewirkt.

Page 13 – encadré 2. Evolution du soutien global à l'agriculture suisse en comparaison OCDE

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.1.1, 54</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e</i></p>	<p>Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung und die Vernetzung der Akteure in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p>	<p>Im erläuternden Bericht wird unserer Ansicht nach zu Recht die Bedeutung einer stärkeren Vernetzung mittels intensiverer Koordination und Kooperation der Akteure des LIWIS erwähnt. Dies ist im Sinne des BLW/LDK-Vorhabens eines «LIWIS-Symposium».</p> <p>Als Erfolgsrezept für Innovation wird die systematischere, konsequentere Vernetzung der LIWIS-Akteure genannt. Dem sollte Rechnung getragen werden. Auch innerhalb der Landwirtschaft gibt es noch Entwicklungspotential in der Vernetzung. Z.B. mittels Kompetenz und Innovationsnetzwerken in denen Landwirte, Berater, Forschende, Vertreter der Privatwirtschaft teilnehmen.</p> <p>Die Verwertung von Forschungsergebnissen ist unter Art. 113 explizit erwähnt. In dieser einleitenden Ziffer sehen wir höhere Priorität in der Förderung einer Vernetzung der Akteure denn in der Förderung einer Verwertung von Forschungsergebnissen.</p>
<p>3.1.1.2, 54/55</p> <p><i>Artikel 2 Absatz 4bis</i></p>		<p>Im Sinne der Charta Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft Schweiz unterstützen wir diese Ergänzung.</p>
<p>3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes (p60)</p> <p>3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung (p56)</p>		<p>Pas de remarques concernant les mesures d'entraide liées aux objectifs stratégiques de qualité, la promotion de la valorisation commerciale des produits suisses, l'innovation et la collaboration dans la chaîne de valeur. Il s'agit d'éviter que les non-membres adoptent un comportement de « passager clandestin » pour des mesures collectives dont ils profitent.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents (p60) 3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten (p57)	Keine Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten	In der ökonomischen Theorie ist es zwar so, dass es durch das System der Inlandleistungen zu Rentenbildungen bei einzelnen Akteuren der Wertschöpfungsketten kommen kann, die grundsätzlich unerwünscht sind. In der Praxis zeigt sich aber in allen betroffenen Branchen, dass dank dieser Inlandleistungen die Konditionen der Produzenten bei den Produzentenpreisen besser sind und zudem wertvolle dezentrale Verarbeitungsinfrastrukturen erhalten bleiben. Ein Teil dieser Renten wird demzufolge an die Produzenten weiter gegeben.
3.1.2.3 Suppléments pour l'économie laitière (p64)		L'évolution des pratiques des transformateurs montrent un fort développement des fromages à base de lait d'ensilage depuis 2007 (actuellement un quart du lait transformé en fromage). Ceci pose la question des critères souhaitables pour l'attribution des suppléments.  <p>Source: P. Python, AGRIDEA (données d'après statistique laitière de la Suisse, TSM, milchstatistik.ch)</p>

3.1.2.5 Prescriptions régissant les effectifs maximums (p65)		Le maintien de la prescription sur les effectifs maximums est soutenu. L'autorisation d'exception valable uniquement pour les exploitations utilisant des sous-produits est positive : valorisation de sous-produits qui sont normalement à la charge de la filière et coûts de production des exploitations moins élevés grâce à l'utilisation de ces sous-produits.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien		Wir teilen die Meinung, dass die Herausforderungen in der Betriebsführung komplexer werden. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können ist es wichtig, eine fundierte Grundausbildung zu haben und nachfolgend gezielte Weiterbildung zu besuchen.
3.1.3.4 Betriebe mit vereinfachtem Modell Qualitätsstufen	Erhaltung der Hochstamm-Feldobstbäume QI	Der Anreiz für Hochstamm-Feldobstbäume muss erhalten bleiben; Betriebe mit weniger als 20 Hochstamm-Feldobstbäume erfüllen die Anforderungen für QII nicht, diese Bäume drohen zu verschwinden, wenn sie keine spezifischen Beiträge mehr erhalten.
	Einbettung in Regionale landwirtschaftliche Strategie	Entwicklung von Biodiversitätsförderkonzepten ist nur sinnvoll, wenn diese sich auf bestehende regionale Strategien abstützen; nur so können diese Betriebskonzepte zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft beitragen. Aus diesem Grund sollen Betriebskonzepte erst nach der Definition der RLS eingeführt werden.
3.1.3.4 Vernetzung	Keine Abschaffung des Vernetzungsinstrumentes	Das Instrument ist etabliert und stellt gemäss Artenförderung die relevante Ebene dar (Regionalität); die ungenügende Wirkung der Vernetzungsprojekte bezüglich Biodiversität ist nicht auf das Instrument an sich zurückzuführen, sondern auf dessen Umsetzung, wie die Evaluation der Vernetzungsprojekte (BAFU) dies zeigt; sehr gute Beispiele und lokale positive Wirkungen gibt es. Das Instrument soll daher in der Umsetzung verbessert werden, die Resultate der Evaluation (BAFU) sollen berücksichtigt werden.

3.1.3.5	REB weiterführen	"Die breite Einführung von neuen Techniken, usw. macht Sinn und soll auch weitergeführt werden.
	REB vereinfachen	Die heutige Vielfalt an REB-Beiträgen (Bodenschonung mit Herbizidverzicht, Zuckerrüben und offene Ackerfläche) ist kompliziert. Eine Harmonisierung wäre wünschenswert.
	Verzicht auf die Einführung einer Humusbilanz	Der Humusbilanz-Rechner ist ein gutes Beratungs-Instrument. Er ist allerdings nicht tauglich für den Vollzug. Die Erhöhung des administrativen Aufwandes für alle Betriebe ist nicht verhältnismäßig und wenig zielführend.
	Extenso weiterführen	Extenso-Getreide, teilweise auch Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen sind ein Erfolg und in der Praxis und am Markt gut akzeptiert. Das erfolgreiche Modell sollte weiterentwickelt, und nicht leichtfertig aufgegeben werden.
3.1.3.6 Contributions à la santé des animaux (p87)		<p>Le nouveau programme ouvre de multiples questions pratiques d'application.</p> <p>Le changement de paradigme vers une gestion préventive doit être accompagné par un soutien plus marqué aux détenteurs d'animaux de rente pour les alternatives à la médecine allopathique.</p>
3.1.5.1, 90 <i>Art. 113 Abs. 1</i>		<p>Sinnvolle Anpassungen und nachvollziehbare Argumentation.</p> <p>Wir begrüßen explizit die Änderung von „Weitergabe von Wissen“ zu „Austausch von Wissen“. Dies entspricht auch dem aktuellen Verständnis. Der Wissenstransfer im herkömmlichen Sinne genügt den Anforderungen nicht mehr.</p> <p>Die Begründungen im erläuternden Bericht sind kongruent.</p>

<p>3.1.5.2, 90</p> <p><i>Art. 116</i></p>		<p>Sinnvolle Anpassung und nachvollziehbare Argumentation.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Begriff «Forschung» im weiteren Sinne interpretiert wird, so dass beispielsweise auch Feldstudien oder «on Farm Research» dazugehörig ist.</p>
<p>3.1.5.3, 91</p> <p><i>Art. 118</i></p>		<p>Sinnvolle Anpassungen und nachvollziehbare Argumentation. In diesem Bereich gibt es Potenzial.</p>
<p>3.1.5.4, 91</p> <p><i>Art. 119</i></p>		<p>Nachvollziehbare Argumentation und grundsätzlich sinnvolle Massnahme. Die Wissenswelt wird auch in Zukunft noch spezialisierter. Darum gewinnt die Vernetzung der einzelnen Spezialisten noch mehr an Bedeutung.</p>
<p>3.1.5.5 Encouragement de l'élevage (p99)</p>		<p>L'adaptation de la nouvelle réglementation pour l'encouragement de l'élevage est soutenue.</p>
<p>3.1.6 S. 95</p>	<p>Art. 153a wird unterstützt</p>	<p>Wir unterstützen die Einführung eines Art. 153a mit den entsprechenden Kompetenzen für den Bundesrat. Der Bund muss für mögliche Massnahmen auch die nötigen Mittel bereitstellen.</p>
<p>3.1.6.2 S. 96</p>	<p>Art. 160 b wird unterstützt</p>	<p>Wir unterstützen die Anwendung des Verbandsbeschwerderechts gemäss Art. 160 b. Ein Einspruch sollte hingegen keine aufschiebende Wirkung haben.</p>
<p>3.1.7 Voies de droit, mesures administratives et dispositions pénales</p>		<p>AGRIDEA est favorable aux changements de la réglementation proposée car ils vont dans le sens d'une meilleure protection juridique des appellations d'origine.</p>

3.1.7.2 Exceptions		Les arguments pour une procédure de recours « allégée », c'est-à-dire une suppression de l'OFAG comme instance de recours nous semble pertinent. En effet, ceci permettra non seulement un raccourcissement de la procédure de recours et donc un gain de temps, mais également de mettre fin au rôle/pouvoir ambigu de l'OFAG vis-à-vis des organismes de certification, et de renforcer ainsi son rôle de surveillance des OC.
3.1.7.3 Contraventions, délits et crimes		Pas de commentaires particuliers ; changement proposé va dans le sens d'une simplification des dispositions pénales.
3.1.7.4 Généralités concernant la procédure d'opposition		Favorable au rajout d'alinéa pour plus de clarté juridique (élimine un flou juridique)
3.1.8.1 – Dispositions finales – Collaboration d'organisations et d'entreprises.		Argumentation cohérente et mesure en faveur des organismes de certification (OC). Nous considérons que ce n'est en effet pas à l'OFAG (autorité compétente définissant les tâches et attributions des OC) de procéder à un tel contrôle (gestion et comptes des OC).
3.1.9.1	Von der Verbrennung von Hofdüngern ist abzusehen.	Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Der Überschuss kann damit nicht beseitigt werden.
	Der oBB kann nur aufgegeben werden, falls die Schwächen von HODUFLU beseitigt werden.	Die Defizite von HODUFLU (Lücken, Sanktionen) müssen beseitigt werden, damit er den oBB ersetzen kann.

<p>3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft</p> <p>Seite 118 ff.</p> <p>BGBB Art. 25, 42, 45, 49, 62, 65b</p> <p>LPG Art. 37-39"</p>	<p>Art. 38 und 43 LPG: Keine Streichung der Einspruchsmöglichkeit (Art 43 LPG), da sonst die Anpassung von Art 38 LPG praktisch wirkungslos wird.</p>	<p>Warum eine Senkung der Pachtzinse für Grundstücke einführen (Art. 38 LPG), wenn deren Kontrolle durch Streichung der Einspruchsmöglichkeit (Art 43 LPG) vollends unmöglich wird?</p>
<p>3.2.2 LDFR Art. 9a, 65a et 65b</p>	<p>Traiter toutes les formes juridiques (société anonyme, coopérative, etc.) selon la même logique dans la structure de la LDFR (par ex. conditions dans l'art. 9 et autorisation dans l'art. 65)</p>	<p>facilite la lecture</p>
<p>3.2.3 LDFR Art. 76 al 1</p>	<p>Un droit de gage immobilier, auquel le régime de la charge maximale est applicable et qui dépasse celle-ci, ne peut être constitué que pour garantir un prêt, que lorsque les conditions visées aux art. 77 et 78 sont respectées.</p>	<p>facilite la compréhension</p>
<p>3.2.6 Stärkung der Position des Ehegatten</p> <p>Seite 123 ff.</p> <p>BGBB Art. 18, 31, 42, 75</p> <p>ZGB Art. 212"</p>		<p>"Grundsätzlich alles wichtige und begrüßenswerte Massnahmen zum Schutz der Ehegatten.</p> <p>Es sollte aber künftig an geeigneter Stelle (landw. Betriebsberatung, Treuhandstellen, Notariate etc.) auch gehörend auf die Beachtung der Art. 206 und 209 ZGB hingewiesen werden, welche bisher im Kontext der Landwirtschaft meist ignoriert wurden."</p>

4.4.2, 136ff	Erhöhung der Mittel für die Beratung um CHF 2 Mio. jährlich	<p>Die Beratung spielt unbestrittenermassen bei der Umsetzung der Agrarpolitik und anderen Veränderungsschritten in der Landwirtschaft eine zentrale Rolle.</p> <p>Für die neu vorgeschlagenen Massnahmen, bei gleichbleibenden und tendenziell zunehmenden Aufgaben in den bisherigen Tätigkeitsfeldern der Beratung, werden zusätzliche Finanzmittel benötigt.</p> <p>Ausserdem soll ein LIWIS-Symposium realisiert werden, welches ebenfalls neue Mittel braucht.</p> <p>Aus diesen Gründen soll das Beratungsbudget um CHF 2 Mio. jährlich aufgestockt werden.</p>
---------------------	---	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Agroscope Forschungsbereich Produktionssysteme Tiere und Tiergesundheit 4055_Agroscope Tiere_Agroscope, Forschungsbereich Produktionssysteme Tiere und Tiergesundheit_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Tioleyre 4, Postfach 64 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019 Hans Dieter Hess

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es, dass der Bund die Möglichkeit schafft, die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern und sich am Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zu beteiligen. Damit diese Netzwerke effektiv und effizient sein können, darf Agroscope als einer der wichtigen Akteure nicht von diesen Fördermitteln ausgeschlossen werden. Dies ist heute leider häufig der Fall, weil die Vergabe der Fördergelder (Finanzhilfen) zum Teil dem Subventionsgesetz unterliegt. Wir schlagen zudem vor, Art. 119, Absatz 1 verbindlich zu formulieren.

Die Erweiterung der finanziellen Unterstützung auf Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b der Artikels 141 wird begrüsst. Als Forschungsinstitution erachten wir es als wichtig, dass die entsprechende Forschung gestärkt wird. Weiter halten wir fest, dass die Effektivität dieser Veränderungen nur gegeben ist, wenn finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Gleich wie bei den Art. 118 und 119 ist auch hier darauf zu achten, dass Agroscope nicht von den Fördermitteln ausgeschlossen wird.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 118 und 119	Der Bund richtet Finanzhilfen für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken aus.	Wir begrüßen es, dass der Bund die Möglichkeit schafft, die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern und sich am Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zu beteiligen. Damit diese Netzwerke effektiv und effizient sein können, darf Agroscope als einer der wichtigen Akteure nicht von diesen Fördermitteln ausgeschlossen werden. Dies ist heute leider häufig der Fall, weil die Vergabe der Fördergelder (Finanzhilfen) zum Teil dem Subventionsgesetz unterliegt. Wir schlagen zudem vor Art. 119, Absatz 1 verbindlich zu formulieren.
Art. 141 c		Die Erweiterung der finanziellen Unterstützung auf Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b wird begrüsst. Als Forschungsinstitution erachten wir es als wichtig, dass die entsprechende Forschung gestärkt wird. Weiter halten wir fest, dass die Effektivität dieser Veränderungen nur gegeben ist, wenn finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Gleich wie bei den Art. 118 und 119 ist auch hier darauf zu achten, dass Agroscope nicht von den Fördermitteln ausgeschlossen wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Michael Saladin <michael.saladin@scnat.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. März 2019 17:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jodok Guntern
Betreff: 4070_Wissensch. CH_Akademien der Wissenschaften Schweiz_2019.03.05
Anlagen: Fragebogen_Inlandleistung_und_Marktentlastungsmassnahmen_akademie_n_schweiz_AP22.docx;
Fragebogen_Inlandleistung_und_Marktentlastungsmassnahmen_akademie_n_schweiz_AP22.pdf; Stellungnahme_akademien_schweiz_AP22.docx;
Stellungnahme_akademien_schweiz_AP22.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung nehmen zu können.

Im Namen des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten, Antonio Loprieno, finden Sie unsere Stellungnahme inklusive Fragebogen zu AP22+ beiliegend in deutscher Sprache. Sie wurde von Experten und Expertinnen aus dem Netzwerk der akademien-schweiz unter dem Lead des Forums Biodiversität der SCNAT erarbeitet. Mehr zum Erarbeitungsprozess und zu den Mitwirkenden entnehmen Sie bitte der dritten und vierten Seite der Stellungnahme.

Für Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir dem BLW gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Michael Saladin

Michael Saladin
Wiss. Mitarbeiter, Generalsekretariat
Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
Haus der Akademien
Laupenstrasse 7
Postfach
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 306 93 07

Fax +41 (0)31 306 93 09

www.scnat.ch

Portal «Naturwissenschaften Schweiz»

www.naturwissenschaften.ch

App ScienceGuide

www.scienceguide.ch

Die SCNAT ist Mitglied der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+ 4070_Wissensch. CH_Akademien der Wissenschaften Schweiz_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05. März 2019 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Dr. Dr. h.c. Antonio Loprieno

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Agrarpolitik 22+.

Grundsätzlich würden die a+ eine deutliche Optimierung der Agrarpolitik begrüßen und erachten eine solche als sehr wichtig, um die Wirtschaftlichkeit des Landwirtschaftssektors zu steigern, die negativen Auswirkungen auf Umwelt und Natur zu minimieren bzw. die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und grundsätzlich die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern.

Viele der neuen Vorschläge sind jedoch kaum einschätzbar, da ihre Wirkung von der Ausgestaltung der neuen Instrumente abhängt. Dies erschwert eine klare Stellungnahme in vielen Fällen. Die Umsetzung der Änderungsvorschläge wird insgesamt sehr aufwändig werden. Zudem muss mit vielen anfänglichen Mängeln gerechnet werden. Somit stehen wir vielen Vorschlägen skeptisch gegenüber und erachten es nicht als zielführend, dass verschiedene langjährig aufgebaute Instrumente wie z.B. die Vernetzungskonzepte abgeschafft werden sollen, ohne dass die neuen Vorschläge im Voraus getestet worden wären. Verschiedene Instrumente müssten optimiert, z.B. bei den Vernetzungsprojekten gemäss vorliegenden Vorschlägen, nicht aber abgeschafft werden.

Verschiedene Vorschläge der Vernehmlassung schlagen zwar eine geeignete Optimierungsrichtung ein, reichen aber bei weitem nicht aus, um die Vision *«Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.»* zu erreichen bzw. dass sich wie unter der langfristigen Strategie des Bundesrates erwähnt, *«die Land- und Ernährungswirtschaft in offeneren Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann.»*. Zudem enthält der erläuternde Bericht zur AP22+ sehr viele sich widersprechende Ziele bzw. Zielkonflikte. Die (kurzfristigen) Marktziele (Wettbewerbsfähigkeit, Unternehmertum, etc.) widersprechen zumindest teilweise den Umwelt- und Biodiversitätszielen; die Indikatoren zu den Marktzielen enthalten/integrieren keine langfristig relevanten Aspekte wie die Erhaltung der Ökosystemleistungen bzw. der Produktionskapazität. Um die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient zu erbringen und wie in der Strategie des Bundesrates erwähnt die Umwelt zu schonen, müssten langfristige Ziele wie die Erhaltung der Produktionskapazität, die Umwelt- und Biodiversitätsziele eine höhere Priorität erhalten.

Insbesondere erachten die Akademien es als essenziell, dass zur Erfüllung des Auftrages der Bundesverfassung Art. 104 und zur Erreichung der Vision nicht nur Symptombehandlungen durchgeführt werden (z.B. keine Düngung auf den meisten BFF, leichte Reduktion der erlaubten DGVE/ha). Diese sind zwar unter den aktuell gegebenen Bedingungen wichtig, doch müssen in der AP22+ auch die tatsächlichen Ursachen angegangen werden (z.B. hohe Tierbestände, grossflächige bodenunabhängige Produktionsformen auf LN, Bodenbewirtschaftung,...). Der eingeschlagene Weg, die damit einhergehenden Pfadabhängigkeiten und Defizite müssen grundlegend und gezielt angegangen werden, indem langfristige Möglichkeiten für eine umweltgerechte, nachhaltige Produktion entwickelt und effektive Lösungen umgesetzt werden. Bei Umstellungen auf eine standortgerechte, ökologische Produktion sollten LandwirtInnen auch finanziell unterstützt werden. Allerdings werden trotz vorgeschlagenen Stossrichtungen für eine Stärkung der Nachhaltigkeit des Landwirtschafts- und Ernährungssektors, etwa die Standortanpassung, verschiedene Anpassungsvorschläge gemacht, die diesen Zielen entgegenwirken (Aufhebung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches, unspezifische Zonenbeiträge, ...). Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Viele Vorschläge tönen in der Theorie gut. Es ist aber einerseits unklar wie diese konkretisiert werden sollen. Andererseits ist es schwierig vorstellbar, wie diese in der Praxis der Kantone mit zeitlich und personell begrenzten Ressourcen fachlich gut umgesetzt werden können. So zeigen z.B. die Evaluationen der Vernetzungsprojekte, dass viele Kantone sogar bei konzeptionellen Arbeiten, für die gute Grundlagen und Anleitungen zur Verfügung stehen, aufgrund knapper Personalressourcen überfordert sind. Deshalb sind für Neuerungen wie «regionale landwirtschaftliche Strategien» oder für die Einführung von Betrieben mit Biodiversitätsförderkonzepten einerseits Pilotprojekte (Tests) und andererseits sehr klare und einfache Anweisungen und gleichzeitig strenge Vorgaben unerlässlich. Ansonsten ist das Risiko sehr hoch, dass diese Neuerungen nicht die gewünschten Verbesserungen bringen.

Insgesamt sind die Akademien der Meinung, dass die vorgeschlagenen neuen Instrumente und Massnahme unbedingt in Pilotprojekten sorgfältig getestet und evaluiert werden müssen, bevor sie auf nationaler Ebene aufgenommen und umgesetzt werden können. Nur so kann garantiert werden, dass damit auch die gewünschte Wirkung erzielt wird.

Detaillierte Bemerkungen zu den Kapiteln sowie Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln finden sich in den folgenden Tabellen. Konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln sind in den Formulierungen in Rot geschrieben.

In der Tabelle «**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**» sind nur diejenigen Vorschläge (Artikel, Absätze, Buchstaben) aufgeführt, bei denen wir Änderungen empfehlen. Vorschläge, die wir ohne Änderungsempfehlungen als sinnvoll/zielführend erachten, sind nur in der Tabelle «**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln**» aufgeführt und allenfalls kommentiert.

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Daniel Bretscher, Agroscope
- PD Dr. Matthias Bürgi, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Dr. Pierluigi Calanca, Agroscope
- Prof. Dr. Markus Fischer, Universität Bern, Institut für Pflanzenwissenschaften, Mitglied und Past-Präsident des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

- PD Dr. Annelie Holzkämper, Agroscope
- PD Dr. Jens Leifeld, Agroscope
- Dr. Bettina Scharrer, Universität Bern, Centre for Development and Environment (CDE)
- Prof. Dr. Dominik Siegrist, Hochschule für Technik Rapperswil, Mitglied Forum Landschaft, SCNAT
- Prof. Dr. Jasmin Joschi, Hochschule für Technik Rapperswil
- Dr. Silvia Tobias, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
- Gabrielle Volkart, atelier nature atena, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Thomas Walter, Agroscope, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Prof. Dr. Marcel van der Heijden, Agroscope, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Peter Wullschleger, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen und Mitglied Forum Landschaft, SCNAT

Redaktion der Stellungnahme:

- Jodok Guntern, wissenschaftlicher Mitarbeiter Forum Biodiversität SCNAT

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.1 Klima S. 22-23	Aufführung der Handlungsfelder der Klimastrategie des Bundes	Es ist wichtig, dass die Klimapolitik und die Klimastrategie des Bundes hier erwähnt werden. Wir empfehlen, hier auch die «Umsetzung der Handlungsfelder» aufzunehmen und im Kapitel 3.1.3.5, wo als Zielbereich für Stossrichtungen von Produktionssystemen auch das Klima erwähnt wird, darauf Bezug zu nehmen.
2.3.2 Bereich Markt	Weitergehende Behebung von Fehlanreizen, insbesondere bezüglich unerwünschter Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität	<p>Grundsätzlich begrüsst a+ die Anpassungen im Bereich Markt. Diese sollten aber deutlich weiter gehen. Insbesondere muss, falls noch nicht erfolgt, detailliert geprüft werden, welche weiteren Fehlanreize im System bestehen, die zu unerwünschten Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität führen. Um die Wirkung von Direktzahlungen im Umwelt- und Biodiversitätsbereich nicht zu beeinträchtigen und grundsätzlich eine gute Umweltqualität, die Biodiversität sowie ihren funktionellen Nutzen für die Landwirtschaft zu fördern, müssten solche Fehlanreize korrigiert werden.</p> <p>Bei den Anpassungen im Bereich Markt ist zudem darauf zu achten, dass es für Schweizer Produzenten nach wie vor möglich ist, im Verhältnis zum Ausland auch in der Schweiz nachhaltig zu produzieren.</p>
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG)	wird begrüsst	
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim	wird begrüsst	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Wein (Art. 62–64 LwG)		
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG)	wird begrüsst	<p>Die Neuausrichtung bzw. eine verringerte Silage-Produktion wirkt sich potenziell positiv auf verschiedene Umweltbereiche aus (z.B. Reduktion des Verbrauchs von Plastikfolie, geringerer Düngereinsatz) und Biodiversität (Schnitt erfolgt wetterangepasst und tendenziell später, geringere Beeinträchtigung von Insektenpopulationen, da mobile Insekten fliehen können und nicht in Silageballen eingepackt werden). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass weitere wechselwirkende Faktoren eine Rolle hinsichtlich der Auswirkungen spielen.</p> <p>Wir empfehlen zudem, dass gesetzlich festgeschrieben wird, dass Siloverzichtszulagen und Verkäsungszulagen direkt an die Produzenten und nicht an die Verarbeiter ausbezahlt werden.</p> <p>Grundsätzlich sollten Preisstützungen der Tierproduktion auch aufgrund der Emissionen von Treibhausgasen und der Erreichung von Klimazielen kritisch betrachtet werden.</p>
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Inandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG):	wird begrüsst	
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Marktentlastungs- massnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG):	wird begrüsst	
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Basisbei- 	Siehe Anträge und Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Umgestaltung des Versorgungssicherheitsbeitrags und Weiterführung eines Übergangsbeitrags (Art. 70, 71, 72 und 77 LwG):	<p>trages der Versorgungssicherheitsbeiträge wird begrüsst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbeitrag wird begrüsst • Einführung eines Zonenbeitrages wird abgelehnt • Beibehaltung des Steilagenbeitrages • Abschaffung des Offenhaltungsbeitrages wird begrüsst • Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen wird abgelehnt • Abschaffung des Mindesttierbesatzes wird begrüsst 	
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Besserer Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienangehörige (Art. 70a LwG):	Wird begrüsst	siehe Bemerkung zu 3.1.3.1, S. 70
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Aufhebung der Beitragsabstufung und	Wird begrüsst Überprüfung, ob: <ul style="list-style-type: none"> - Die Obergrenze für maximale Beiträge wirksam/zielführend 	siehe Bemerkung zu 3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S.69

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einführung einer Beitragsbegrenzung pro Betrieb (70a LwG):	<p>gesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen von der festgelegten Obergrenze in gewissen Fällen sinnvoll wären 	
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Anforderung an die Ausbildung (Art. 4 DZV)	Keine generelle Einführung der Berufsprüfung/Fachausweis als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen	Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.1, S. 69
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Investitionshilfen (Art. 89 LwG):	<p>Wird begrüsst, sofern standortangepasst klarer definiert wird und Umwelt- und Biodiversitätsaspekt beinhaltet:</p> <p>Investitionshilfen sollen nur noch gewährt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit einer standortangepassten Bewirtschaftungsweise, die Umwelt und Ressourcen schont und die Biodiversität fördert sowie in der Lage ist, das gesamte betriebliche Fremdkapital innert einer Frist von 30 Jahren zurückzuzahlen.</p>	<p>Insbesondere begrüssen wir, dass spezifisch die standortangepasste Bewirtschaftungsweise erwähnt wird.</p> <p>Allerdings ist bezüglich der standortangepassten Bewirtschaftungsweise und damit auch bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung sicherzustellen, dass auch die Förderung der Biodiversität, die Schonung der Umwelt und der Ressourcen langfristig sichergestellt werden.</p>
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36	Wird begrüsst	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Aufhebung Investitionshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten (Art. 106 LwG):		
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft (insb. Art. 42 und 65b BGBB sowie Art. 37-39 LPG):	<p>Wir empfehlen das Vorkaufsrechte für Geschwisterkinder beizubehalten.</p> <p>Bei einem erleichterten Erwerb von Boden durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sehen wir grosse Risiken und begrüßen dies höchstens, wenn die so erworbenen Betriebe eindeutig landwirtschaftlichen Anliegen dienen und/oder die Erhaltung/Förderung der Biodiversität im Vordergrund steht.</p>	<p>Eine Erleichterung des Quereinstieges bzw. eine Verbesserung des Erwerbsrecht für bäuerliche juristische Personen, sollte höchstens dann möglich sein, wenn eindeutig landwirtschaftliche Anliegen (bodenabhängige Produktion von Nahrungsmitteln) oder die Förderung der Biodiversität im Vordergrund stehen. Momentan ist aber der Druck zum Kauf von Betrieben von Kreisen mit anderen Interessen, z.B. von Seiten reicher Pferdehalter, gross. Bei Umsetzung dieser Vorschläge besteht das Risiko, dass danach vermehrt Investoren und die kapitalintensivsten Anbieter das Land bewirtschaften bzw. nutzen.</p> <p>Zudem führt die Dynamik bei Betriebswechseln praktisch immer zu Biodiversitätsverlusten (es wird gebaut, umgestellt, intensiviert, etc....).</p>
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36 Verbesserung Erwerbsrecht für bäuerliche juristische Personen (insb. Art 9a, 28, 41, 45a, 60, 65a, 65c und 72a BGBB):	Wird abgelehnt	Siehe Bemerkungen zu 2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36 Abstimmung der Fördermöglichkeiten im Bereich Digitalisierung (Art. 2 LwG)	Wir beantragen eine Digitalisierung auf Betrieben nur zu fördern, wenn dadurch eine nachhaltige Produktion der Betriebe gestärkt werden kann.	Einerseits erachten wir verbesserte und vereinfachte Monitoringsysteme als wichtig, andererseits führen solche Neuerungen oft zu einem höheren Energieverbrauch. Zudem wäre es nicht zielführend, wenn die Produktion damit noch intensiver wird. Ziel sollte eine nachhaltigere und effizientere Produktion sein.
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36 Ermöglichen von neuen Produktionsformen (Art. 3 LwG)	Wird begrüsst, sofern dadurch keine neuen bodenunabhängigen Produktionsformen auf der LN stattfinden Wir empfehlen, deshalb eine entsprechende Ergänzung in den Gesetzesgrundlagen um nicht anderen Zielen entgegenzuwirken.	Die Förderung neuer, innovativer Produktionsformen ist grundsätzlich begrüssenswert (z.B. zur Anpassung an den Klimawandel, Diversifizierung der Produktion, ...), solange dadurch kein Kulturland verloren geht oder die Bodenfruchtbarkeit nicht langfristig beeinträchtigt wird und keine negativen Auswirkungen für Gesellschaft, Umwelt und Natur entstehen. Ansonsten werden andere wichtige Zielbereiche beeinträchtigt.
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36 Forschung, Beratung und Innovationsförderung (Art. 113, 114, 118, 119 und 120 LwG):	Wird begrüsst	Siehe Bemerkungen zu Kapiteln 3.1.5.1 – 3.1.5.5
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 37	Entwicklung und Aufzeigen von Massnahmen sowohl zur Anpassung an den Klimawandel als auch zur Verminderung der Treibhausgasemissionen	Als Ziel wird die Anpassung an den Klimawandel erwähnt. Allerdings wird im erläuternden Bericht kaum ersichtlich, welche Massnahmen dazu ergriffen werden. Zudem erachten wir es als sehr wichtig, dass die Landwirtschaftspolitik veranlasst, dass auch die Emissionen von Treibhausgasen möglichst stark minimiert werden (u.a. Reduktion des Treibstoffverbrauchs und Kraftfuttereinsatz). Dabei spielen die hohen Tierbestände und die weitere Degradierung organischer Böden eine herausragende Rolle.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es besteht zudem die Möglichkeit die Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz (Verminderung von Treibhausgasemissionen) zu verbinden, indem etwa Entschädigungen für Ernteausfälle oder Versicherungsleistungen oder finanzielle Unterstützung für Anpassungsmassnahmen nur an Betriebe ausgezahlt werden, die angemessene THG-Reduktionsmassnahmen treffen.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 37, Begriffsverständnis «Agrarökosystemleistungen»	Verwendung des Begriffs Ökosystemleistung nach etabliertem Verständnis	Unter Ökosystemleistungen werden grundsätzlich nicht die (positiven) Wirkungen von menschlichen (landwirtschaftlichen) Tätigkeiten, sondern der Nutzen und die Güter von Ökosystemen und generell der Biodiversität sowie ihren Prozessen verstanden. Der Mensch kann z.B. durch den Einsatz von Produktionsmitteln diese Leistungen steigern, ist aber nicht der eigentliche Erbringer der Leistungen.
2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft	Aufzeigen mit welchen Massnahmen eine standortangepasste Landwirtschaft umgesetzt werden soll und was unter standortangepasst genau verstanden wird	<p>Die a+ erachten eine standortangepasste Landwirtschaft für die Erhaltung der Produktionskapazität, die Anpassung an den Klimawandel, die Förderung der Biodiversität, für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft wie auch für die langfristige Wirtschaftlichkeit der Betriebe als unerlässlich.</p> <p>Standortangepasstheit beinhaltet in unseren Augen die Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit und damit die rücksichtsvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Biodiversität) sowie deren optimale Förderung, wobei untenstehend aufgeführte und allenfalls weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Dabei sind sowohl regionale als auch lokale Verhältnisse zu beachten. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass verschiedene für die Produktionskapazität relevante Prozesse wie z.B. die Bodenbildung sehr langsam ablaufen.</p> <p>Allerdings ist noch ungenügend ersichtlich wie die «standortangepasste Landwirtschaft» umgesetzt werden soll und welche Massnahmen dazu ergriffen werden. Eine Berücksichtigung im ÖLN scheint uns dafür am zielführendsten zu sein, aber nicht die Einführung einer neuen Direktzahlungskategorie. Des Weiteren sollte Standortangepasstheit wie im erläuternden Bericht beschrieben in den Regionalen landwirtschaftlichen Strategien berücksichtigt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wichtige zu berücksichtigende Aspekte bezüglich einer Standortangepasstheit sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lokale Bodeneigenschaften und angepasste Bewirtschaftung (Erosions- und Verdichtungsrisiko bzw. mechanische Belastbarkeit, Nährstoffaufnahme-fähigkeit und -verfügbarkeit, natürlicher Wasserhaushalt und Bodenwassergehalt, Treibhausgasbilanz von Böden und Vorkommen von organischen Böden, ...) - Lokale und regionale hydrogeologische Verhältnisse (z.B. bezüglich Nährstoffverlusten und den Risiken von Pflanzenschutzmitteln) - zukünftige Wasserverfügbarkeit in den jeweiligen Einzugsgebieten (bezüglich Erneuerung/Neuanlage von Drainagen, Bewässerung, Wasser für Tierbestände, potenzielle Konflikte mit anderen Wassernutzern, ...) - Topographie (z.B. bezüglich Erosionsgefahr) und Erreichbarkeit - lokales und regionales heutiges und zukünftiges Klima - tatsächlicher Düngungsbedarf (keine Düngung mit dem Ziel der „Hofdüngerentsorgung“) - zukünftige Eignung der Standorte für bestimmte Kulturen (siehe auch Bemerkungen zu 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8) - Verwendung von regionalem Saatgut für Neu- und Übersaaten von Wiesen und Weiden (möglichst lokale Ökotypen verwenden; vgl. Projekt RegioFlora) - Haltung von Tierarten und -rassen sowie Bestandesgrößen, die für den Standort und die lokal verfügbaren Ressourcen (Grünland-Futterbasis des Betriebes) geeignet sind (Das Programm der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion geht in die richtige Richtung, die Effekte sind aber noch zu bescheiden) - spezifische Förderung der lokalen Biodiversität <ul style="list-style-type: none"> o Ansprüche und Empfindlichkeit von vorkommenden Vegetationstypen und Lebensräumen o Vernetzung von Lebensräumen und Populationen o Ansprüche und Empfindlichkeit von vorkommenden Tier- und Pflanzenarten o Umsetzung von regionenspezifischen Biodiversitätsförderflächen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Umweltfreundliche Produktion und rücksichtsvolle und effiziente Nutzung der Ressourcen - Weiterführung traditioneller regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen (Erhaltung Kulturerbe, lokalem Wissen und Förderung vielfältiger Nutzungsweisen) solange nicht schädlich für die Erhaltung von Ressourcen, Umwelt und Biodiversität - im Sömmerungsgebiet: Herdenschutzmöglichkeiten (vgl. z.B Schafalplanung Kanton Wallis Agridea 2014) -
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39</p> <p>Weiterentwicklung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN; Art. 70a LwG)</p>	<p>Grundsätzlich sehr begrüßenswert, aber noch sehr unkonkret. Es gäbe viel zu optimieren</p>	<p>Die a+ begrüßen, dass wie in Kap. 2.3.7.1 erwähnt, der ÖLN angepasst werden soll, um einen Beitrag zur Erfüllung des Artikels 104a BV zur Ernährungssicherheit bzw. zur „Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion“ zu leisten. Allerdings ist noch nicht ersichtlich, wie dies erfolgen soll. Auch um eine „Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion“ zu betreiben ist eine deutliche Weiterentwicklung des ÖLN nötig.</p> <p>Siehe Kapitel 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis für weitere Anträge und Kommentare</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39</p> <p>Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung (Art. 73 LwG)</p>	<p>Siehe Kapitel 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77</p>	<p>Siehe Kapitel 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39</p>	<p>Eine Weiterentwicklung der Tierwohlprogramme wird begrüßt</p>	<p>siehe Anträge und Kommentare unter 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge, S. 83</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Förderung der Tiergesundheit (Art. 75 und 87a LwG):	Ein neues Anreizprogramm «Gesundes Nutztier» wird abgelehnt	
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 und 76 LwG):	Wird begrüsst, wir empfehlen aber Ergänzungen	Für Bemerkungen und Anträge siehe 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8, Produktionssystembeitrag und Stossrichtungen sowie LWG Art. 75
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien (Art. 76a und 87a LwG):	Das Ziel wird begrüsst, die Einführung eines neuen Beitragstyps jedoch als nicht zielführend erachtet. Vernetzungs-Massnahmen sollten nicht durch Landschaftsqualitäts-Massnahmen ersetzt oder abgeschwächt werden.	Für Bemerkungen und Anträge siehe 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84, Regionale Landwirtschaftliche Strategien
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 40	Wird begrüsst	Siehe Bemerkungen zu Kapiteln 3.1.5.1 – 3.1.5.5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Pflanzenzucht, Tierzucht, Nutztiergesundheit (Art. 119)		
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 40 Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» des WBF28 – Anpassung der Ausrichtung der Tierzuchtförderung (Art. 141 LwG):	Wird begrüsst	Insbesondere begrüßen wir, dass Beiträge für Zuchtprogramme gewährt werden, die Umweltwirkung, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Tiergesundheit und Tierwohl gebührend berücksichtigen. Denn die Entwicklung in der Tierzucht in den letzten Jahrzehnten trägt bedeutend zu den grossen Umweltproblemen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden, bei. Allerdings besteht ein gewisser Zielkonflikt zum Merkmal Wirtschaftlichkeit. Dieses darf nicht höher gewichtet werden als die anderen Merkmale, wenn tatsächlich eine positive Entwicklung in Richtung Nachhaltigkeit erreicht werden soll. Zudem sollte es z.B. zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Nutztierarten und -rassen möglich sein, dass die aktuelle Wirtschaftlichkeit eine untergeordnete Rolle spielt.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 40ff, S.41 Tabelle 4	Das Massnahmenpaket wird begrüsst, insbesondere die Möglichkeit, Anforderungen im ÖLN gezielt regional verschärfen zu können. Wenn dem Ziel der Initiative nahegekommen werden soll, müssten jedoch weitergehende Massnahmen ergriffen werden.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 40ff, S.41 Tabelle 4 Anpassung Art. 70a Abs. 2 Bst. G:	Es sollte klargestellt werden, welche PSM gemeint sind.	Siehe Kapitel 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 73, Pflanzenschutz
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Massnahmen auf Basis des bestehenden Art. 75 LwG (Produktionssystembeiträge)	Wird begrüsst	Für Bemerkungen und Anträge siehe 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8, Produktionssystembeitrag und Stossrichtungen Sowie LWG Art. 75
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Anpassung Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	Wir beantragen eine Reduktion auf 2 DGVE / ha und flankierende und umfassende Massnahmen, um sicherzustellen, dass Tierbestände nicht erhöht, nicht mehr Hofdünger in andere Regionen verschoben und Probleme im Nährstoffkreislauf nicht verlagert werden.	Siehe Bemerkungen unter 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101, Reduktion der zugelassenen DGVE / ha
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Art. 70a Abs. 2 Bst. H (neu):	Wird begrüsst	Wir erachten die diese Anpassung als sehr wichtig, damit einerseits die Thematik ernst genommen und andererseits tatsächlich gehandelt werden kann, wenn die umweltrechtlichen Anforderungen nicht erreicht werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Art. 76a und 87a LwG:	Wird begrüsst	Regionenspezifische Massnahmen sind in der vielfältigen Schweiz wichtig, um tatsächlich standortgerecht produzieren zu können.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Art. 70a Abs. 2 Bst. i LwG (neu)	Wird begrüsst	Es handelt sich grundsätzlich, wie in anderen Bereichen um eine Selbstverständlichkeit, dass die Gesetzgebung eingehalten werden soll. Eine Aufnahme in den ÖLN ist deshalb zielführend. Es sollte jedoch geprüft werden, ob dies nicht generell für die Gesetzgebung formuliert werden sollte.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 und 45	Berücksichtigung der Ökosystemleistungen bei den wirtschaftlichen Zielsetzungen	<p>In die Berechnung der Wirtschaftlichkeit müssten langfristige Wirkungen verstärkt einbezogen werden. Zudem enthalten die wirtschaftlichen Zielsetzungen die Ökosystemleistungen, die Basis der landwirtschaftlichen Produktion und Produktionskapazität, in keiner Weise. Sie sind jedoch zentral bezüglich der Wertschöpfung der Schweizer Landwirtschaft im Vergleich mit dem Ausland. D.h. bei den Indikatoren zu «Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit» sowie zu «Steigerung der Wertschöpfung am Markt» müssen Ökosystemleistungen einbezogen werden oder zumindest müsste ein entsprechender Indikator ergänzt werden.</p> <p>Dies würde es zudem ermöglichen, die diversen Zielkonflikte zwischen Ausrichtung auf den Markt/Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiger ökologischer und sozialer Produktion zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist die Messung mit flächenbezogenen Produktionssystemen noch zu wenig präzise.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 und 45	Entwicklung eines Zieles und Indikators, die eine Qualitätsstrategie erlauben und die	Das Ziel zur Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft im internationalen Vergleich (Verhältnis von Produzentenpreis im Inland zum Ausland in %) und die Senkung des inländischen Produzentenpreises stellen einen Zielkonflikt zur Förderung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft im internationalen Vergleich	nachhaltige Produktion fördern	von Qualitäts- und Nischenprodukten sowie zur Stärkung der nachhaltigen Produktion dar. Beim Indikator müssten Ökosystemleistungen einbezogen werden oder zumindest müsste ein entsprechender Indikator ergänzt werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt	Wir erachten ein höheres Ziel in diesem Bereich als wichtig.	Wenn die Ziele der AP22+ sowie die Umweltziele Landwirtschaft tatsächlich erreicht werden sollen, müssen für die Entwicklung der unter einem Nachhaltigkeitslabels bewirtschafteten Fläche höhere Ziele angestrebt werden. Als (Teil-) Indikator müsste des Weiteren mindestens die Zunahme der biologisch bewirtschafteten Fläche (Bio-Label) benutzt werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 und 46 Förderung des Unternehmertums / Stärkung der Eigenverantwortung	Keine Erhöhung des Verhältnisses der Bruttoanlageinvestitionen (BAI) zum Produktionswert der Landwirtschaft (Output)	Wie im erläuternden Bericht geschrieben (S. 46) «soll jedoch verhindert werden, dass übermässig in Maschinen, Gebäude und Einrichtungen investiert werden, die zu wenig ausgelastet und deshalb nicht innert nützlicher Frist amortisiert werden können.» Die Schweizerische Landwirtschaft ist bereits stark mechanisiert und mit qualitativ hochwertigen Gebäuden, Anlagen, etc. ausgestattet. Dieser Indikator bzw. der angestrebte Bereich sollte in unseren Augen nicht erhöht werden. Zielführend wäre allenfalls eine Verbesserung der Auslastung und Rentabilität der Anlagen anzustreben.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 und 46 Erhöhung der	Wir begrüßen die Reduktion des Zielwertes für den jährlichen Anstieg von 2,1% auf 1,5%, empfehlen aber eine stärkere Reduktion.	Ein hoher oder eine Erhöhung des Indikators stellt einen Zielkonflikt zur Stärkung der umwelt- und biodiversitätsfreundlichen Produktion dar. Soll ökologischer produziert werden (vgl. erwähnte und gewünschte erhöhte Teilnahme an Labelprogrammen), sinkt in vielen Fällen die Produktivität. Dies müsste bei diesem Indikator optimalerweise einberechnet oder zumindest berücksichtigt werden (z.B. via Produktionsmengen), um einen Umgang mit dem Zielkonflikt zu gewährleisten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Betrieblichen Produktivität		Eine Möglichkeit wäre allenfalls auch folgender Ansatz: Der Indikator könnte auf gewisse Flächen begrenzen werden. D.h. Flächen, bei denen Ziele der Förderung von Landschaft, Biodiversität, etc. im Vordergrund stehen, werden nicht im Indikator berücksichtigt.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S. 43 Generell Ziele im Umweltbereich	Aufnahme aller Zielbereiche der Umweltziele Landwirtschaft	Für Umwelt und Natur wurden mit den Umweltzielen Landwirtschaft wesentliche Zielbereiche identifiziert (BAFU & BLW 2008, 2016). Diese Arbeit sollte genutzt werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S. 43 Reduktion der Überschüsse und Emissionen Stickstoffüberschuss	Erhöhung der Reduktionsziele der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse sowie der Ammoniakemissionen, um Gesetzesvorschriften zu erfüllen und die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen.	<p>Stickstoffverluste Aufgrund der bedeutenden Umweltprobleme, die durch die Stickstoffverluste entstehen, erachten die a+ deutlich höhere Emissionsreduktionsziele als wichtig. Zumindest sollten die Ziele aber nicht abgeschwächt (110400 t N minus 10% anstatt um 14% auf 95'000 t N) und deren Erreichung nicht zeitlich verzögert werden (2021 → 2024/26).</p> <p>Ein höheres Ziel ist zudem notwendig, wenn sich die Reduktion der N-Überschüsse und der Ammoniak- Emissionen auch in den Gewässern zeigen sollte (vgl. Erläuterung zum Ziel „Stickstoffeinträge in Gewässer“; S. 48 im Bericht zu Zielwert und Begründung).</p> <p>Ammoniakemissionen Eine Reduktion der Ammoniakemissionen um 10% von 2014/16 bis 2024/26 genügt bei weitem nicht, um das entsprechende Umweltziel Landwirtschaft «Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft betragen maximal 25 000 t N/Jahr.» zu erreichen. So wird im Statusbericht vom BLW und BAFU zu den UZL geschrieben: «Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).» Seit 2005 haben sich die Emissionen kaum geändert. Eine stärkere Reduktion der Ammoniakemissionen erachten wir auch als dringend, da in den vergangenen Jahren sowohl in der Schweiz als auch international verstärkt darauf hingewiesen wurde, dass Ammoniakemissionen auch den Wald bedeutend schädigen (de Witte et al. 2018; van der Linde et al. 2018), was auch viele Landwirte als Waldbewirtschafter betrifft.</p> <p>Phosphorüberschüsse Aufgrund der bedeutenden Umweltprobleme, die durch Phosphorüberschüsse entstehen, erachten die a+ deutlich höhere Emissionsreduktionsziele als wichtig. Zumindest sollten die Ziele aber nicht abgeschwächt (6'000 t P minus 10% anstatt um 33.33% auf 4'000 t P) und deren Erreichung nicht zeitlich verzögert werden (2017 → 2024/26).</p> <p>Treibhausgasemissionen Eine klare Limitierung der Stickstoffeinträge über eine Erhöhung der Stickstoffeffizienz führt direkt zu einer Reduktion der Lachgasemissionen. So ist eine ambitionöse Zielvorgabe für die maximalen Stickstoffüberschüsse ein zentraler Bestandteil, um die Lachgasemissionen zu limitieren. Ein geeignetes Instrument würde auf übergeordneter Ebene ansetzen, so dass ein möglichst grosser Anreiz entsteht, um eine Vielzahl von organisatorischen, aber auch technischen Massnahmen umzusetzen.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Erhaltung der Biodiversität, , S. 43	Formulierung von konkreten Zielen Ziel der Verbesserung und nicht nur stabile Entwicklung des Zustandes der Biodiversität →	Die Formulierung des Zieles «Stabile Entwicklung zwischen dem 1. Und 2. ALLEMA Erhebungszyklus» sagt nichts Konkretes aus und erlaubt zu viele Interpretationsmöglichkeiten. Des Weiteren werden mit ALL-EMA nicht alle Biodiversitätsaspekte abgedeckt, die hauptsächlich von der Landwirtschaft beeinflusst werden. So ist u.a. für Trockenwiesen und -weiden sowie Flachmoore auch die Wirkungskontrolle Biotopschutz zu berücksichtigen. Des Weiteren erlaubt das Biodiversitätsmonitoring Schweiz gewisse Aussagen zur Entwicklung, die mit ALLEMA aufgrund einer einzigen Erhebungsphase noch nicht möglich sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhaltung der Biodiversität ersetzen mit Verbesserung des Zustandes der Biodiversität	
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Verbesserung der Gewässerqualität, S. 43	Formulierung konkreter und terminierter Ziele für Fließgewässer Erhöhung und Terminierung des Ziels Stickstoffeinträge in die Gewässer	<p>Biologischer Zustand der Fließgewässer In der Schweiz bestehen bereits rund 100 Messstellen der Nationale Beobachtung Oberflächengewässerqualität (NAWA) an mittelgrossen und grossen Fließgewässern sowie Auswertungen von Ergebnissen, die auch Rückschlüsse auf den Einfluss der Landwirtschaft zeigen. Somit können zumindest für mittelgrosse und grosse Fließgewässer bereits jetzt konkrete Ziele formuliert und terminiert werden. Mit der Ergänzung der Messstellen an kleinen Fließgewässern können die Ziele dann für diese erweitert werden.</p> <p>Stickstoffeinträge in die Gewässer aus der Landwirtschaft Es fehlt eine Terminierung des Zieles. Um das Umweltziel Landwirtschaft „Reduktion der landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer um 50 % gegenüber 1985 “ zu erreichen (Stand 1985: 49 000 t N), ist eine deutlich höhere Reduktion von 36'500 t N (Stand 2010) um ca. 33% auf 24'500 t N notwendig.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung, S. 43	Wir erachten den Indikator zum jährlichen Flächenverlust an LN als sinnvoll. Wir empfehlen einen zusätzlichen Indikator zur Bodenfruchtbarkeit sowie einen anderen Indikator oder einen tieferen Zielwert zur Ackerfläche.	<p>Zusätzliche Indikatoren zur Bodenfruchtbarkeit Das Ziel ist die Sicherung einr der Produktionsgrundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Nichtsdestotrotz ist eine der wichtigsten Ressourcen, der Boden, in keinem der Indikatoren angesprochen. Ziele zur Förderung (und nicht nur der Erhaltung) der Bodenfruchtbarkeit erachten wir bezüglich der Produktionskapazität als auch des Klimaschutzes (organisches Material als CO₂ Speicher) als unerlässlich.</p> <p>Jährlicher Flächenverlust an Landwirtschaftlicher Nutzfläche LN Wir empfehlen spezifische Anstrengungen zu unternehmen, um den Verlust von LN durch Bauten zu minimieren sowie generell den Verlust von Kulturland durch das Siedlungswachstum und Infrastrukturen zu minimieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>→ 2. Revisionsetappe des Raumplanungsrechtes: Bauen ausserhalb der Bauzonen → Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgefleichen (SP FFF)</p> <p>Erhaltung der Offenen Ackerfläche: Anteil an der LN Wir erachten die Erhaltung der Produktionskapazität im Ackerbaugebiet als sehr wichtig. Allerdings ist dazu nicht unbedingt die Erhaltung der offenen Ackerfläche notwendig. Der Indikator sollte potenziell reversible Massnahmen zur Förderung der Umweltqualität (z.B. Umwandlung in Grünland zum Schutz von Trinkwasserreserven) oder Förderung der Biodiversität nicht behindern. Insofern erachten wir den Indikator als nicht so geeignet bzw. den Zielwert als zu hoch.</p>
2.3.7.1 Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, S. 50	Einführung weitergehender Ziele und Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ökosystemleistungen wie z.B. der Bodenfruchtbarkeit auf der gesamten LN	<p>Ökosystemleistungen sind wie am Beispiel der Böden korrekterweise erwähnt DIE Produktionsgrundlage, die auf der gesamten LN notwendig ist. Grundsätzlich sollte deshalb viel mehr Gewicht auf die Erhaltung und Förderung der Ökosystemleistungen seitens des Bundes gelegt werden und damit auch auf die Erhaltung der Biodiversität, die die Ökosystemleistungen erbringt. Massnahmen dazu sollten nicht nur auf einen kleinen Teil der LN begrenzt werden, sondern überall erfolgen. Denn auf die Erbringung von Ökosystemleistungen ist die Landwirtschaft überall angewiesen.</p> <p>Im Falle der Böden leisten die FFF einen raumplanerischen Beitrag zu deren Erhaltung. Allerdings ist Bodenfruchtbarkeit als ein Beispiel von Ökosystemleistungen nicht nur auf den FFF relevant, sondern auf der gesamten Landwirtschaftlichen Nutzfläche. Wir empfehlen deshalb weitergehende Massnahmen, z.B. bei den Produktionssystembeiträgen, und eine verstärkte und spezifische Berücksichtigung der Ökosystemleistungen in den Zielsetzungen der AP22+.</p>
Kapitel 2.3.7.4, S.51 Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen und nachhaltigen Entwicklung	Aufzeigen, wie Voraussetzungen für alle grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen geschaffen werden, die zur nachhaltigen Entwicklung	Artikel 104a BV verlangt, dass der Bund Voraussetzungen für alle grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen schafft, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Zwar ist es begrüssenswert, dass sich die Schweiz auf

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Land- und Ernährungs- wirtschaft beitragen	internationaler Ebene dafür einsetzen will, dass Nachhaltigkeitskriterien beim internationalen Handel stärker berücksichtigt werden. Dies genügt aber kaum, um einen wesentlichen Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten. Zudem muss bei hohen (Umwelt-)Auflagen im Inland darauf geachtet werden, dass die Schweizer Produkte nicht durch billig-Importe mit tieferen (Umwelt-)Auflagen verdrängt werden.
Kapitel 2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebens- mitteln, S. 53	Anstrengungen verstärken	<p>Die a+ empfehlen die Bemühungen in diesem Bereich auch seitens der Agrarpolitik deutlich auszubauen.</p> <p>Unter anderem umfasst Food-Waste rund ein Drittel der produzierten Lebensmittel. Entsprechend kann die Umweltwirkung der Nahrungsmittelproduktion massiv gesenkt werden, wenn die Food-Waste Menge gesenkt wird.</p> <p>So hat z.B. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine «Ernährungsstrategie» und einen entsprechenden Aktionsplan ausgearbeitet. Synergien dazu müssen genutzt werden.</p> <p>Forschungsseitig gibt es diverse Aktivitäten in dem Bereich, deren Umsetzung in die Praxis wichtig wären, so z.B: Aktivitäten im Rahmen des NFP69 (http://www.nfp69.ch/de) zu Lebensmittelverlusten in der Produktionskette von Kartoffeln (http://www.nfp69.ch/SiteCollectionDocuments/NFP69_Summary_Nahrungsmittelverluste_DE.pdf) .</p> <p>Denkbar wäre u.a. aufzuzeigen, wo und auf welche Art welche Nahrungsmittel am ressourcenschonendsten produziert werden können (Poore & Nemecek 2018) und in Folge die Produktion, den Import und den Konsum verstärkt danach auszurichten.</p>
3.1.1.1 Innovations- förderung, S. 54	Wird begrüsst Verstärkte Förderung gesamt- betrieblicher Beratung unter	<p>Verschiedene Projekte haben gezeigt, dass eine gute und umfassende Beratung ausschlaggebend für Optimierungen in verschiedenen Bereichen (Biodiversität, Klimaschutz und -anpassung, genetische Ressourcen,...) ist.</p> <p>Innerhalb des Wissenssystems und des Zusammenspiels Wissenschaft-Praxis spielt die Beratung deshalb eine zentrale Rolle, die in der AP22+ verstärkt gefördert werden sollte.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Berücksichtigung von Produktions- und Umweltaspekten</p> <p>Massnahmen zur konsequenteren Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten</p>	<p>Pilotprojekte spielen wie erwähnt ebenfalls eine wichtige Rolle. Es wird aber nicht ersichtlich, wie eine „konsequenterer Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten“ mit der AP22+ gefördert werden soll.</p> <p>Siehe Kapitel 3.1.5, S. 90, für weitere Bemerkungen.</p>
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, S. 55	<p>Keine Erweiterung des Geltungsbereiches des LwG in diese Richtung.</p> <p>Förderung der Produktion der erwähnten Organismen, aber keinesfalls auf der LN sondern in der Industrie- und Gewerbezone</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir, dass „zur Ernährung oder Tierfütterung geeignete Organismen wie beispielsweise Insekten und Algen“ gefördert werden. Aufgrund des Potenzials für Ernährung aber auch den Umweltschutz soll die AP22+ dies fördern. Allerdings erachten wir es bezüglich der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen sowie bezüglich des Landschaftsbildes als kontraproduktiv und unsinnig, wenn bodenunabhängige Produktionsformen wie eben die Produktion von Algen oder Insekten auf der LN stattfinden bzw. wenn der Geltungsbereich des LwG in diese Richtung erweitert wird.</p> <p>Wir empfehlen, dass die AP22+ zwar die Produktion dieser Nahrungsgrundlagen fördert, aber sicher nicht auf der LN. Es sind grundsätzlich Strategien zu entwickeln, dass bodenunabhängige Produktionsformen nicht wie in den letzten Jahren zu einem weiteren Verlust des Kulturlandes, der natürlichen Ressourcen sowie einer Beeinträchtigung der Biodiversität und des Landschaftsbildes beitragen. Deshalb sollen für bodenunabhängige Produktionsformen auf der LN – wenn überhaupt – nur Bauten erstellt werden können, die ohne bleibende negative Auswirkungen auf die Bodenquantität und Bodenfruchtbarkeit rückgebaut werden können.</p>
Kap. 3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, S. 57	Wird begrüsst	Da die dies bisher einer Subventionierung gleich kam, nur wenige grosse Firmen davon profitierten und dies zu höheren Preisen für die KonsumentInnen führte, was jedoch beides höchstens teilweise an Landwirte weiterfloss, begrüßen wir den Vorschlag (vgl. Erläuternder Bericht und Evaluation der Effizienz und Effektivität des Schweizer Zollkontingentsystems)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft, S.60	Wird begrüsst	<p>Siehe Bemerkungen zu 2.3.2 Bereich Markt, S. 32, Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG)</p> <p>Der Vorschlag führt in unseren Augen zur Behebung von Fehlanreizen sowie einer Förderung der Produktion qualitativ hochwertiger und wertschöpfungsstarker Produkte.</p>
3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften, S.61	<p>a+ begrüsst, dass „Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben“ als Kriterium für die Bewilligung von höheren Tierbeständen nicht mehr genügt. Grundsätzlich sollen höhere Bestände höchstens für Forschungszwecke ermöglicht werden.</p> <p>Keine Erhöhung der Tierbestände für die Verwertung verderblicher Lebensmittelabfälle</p>	<p>Das Ziel der Verwertung von Lebensmittelabfällen bei der Bewilligung von höheren Tierbeständen ist sicherlich sinnvoll. Für die Verwertung von Lebensmittelabfällen ist aber eine Erhöhung der Tierbestände nicht notwendig. Zudem sollten keine Anreize für höhere Tierbestände gesetzt werden, da diese in der Schweiz aus Umweltsicht (z.B. höhere Ammoniakemissionen, höherer Hofdüngeranfall, grössere Ställe, ...) bereits zu hoch sind. Die Grösse der Tierbestände pro Betrieb sollten basierend auf der Futterbaukapazität eines Betriebes sowie regionaler Sachverhalte (z.B. Wasserverfügbarkeit in den Sommermonaten) festgelegt werden.</p> <p>Die Beibehaltung der Höchstbestände ist für eine nachhaltige Produktion (Klimaschutz, Tiergesundheit und -wohl, Nährstoffemissionen, ...) in unseren Augen zwingend und die Aussage im Bericht «Da kein Bezug zur Fläche besteht, handelt es sich auch nicht um eine geeignete Umweltvorschrift» nicht korrekt. Die Höchstbestandesvorschriften sollten zudem keinesfalls erhöht oder gelockert und wieder stärker an den Boden gekoppelt werden!</p> <p>Die in Art. 46 Abs. 3 Buchstabe b formulierte Ausnahme kann als Schlupfloch von Betrieben mit innerer Aufstockung (zu hoher Tierbestand für vorhandene Nutzfläche) dienen.</p>
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, S. 62	Wird begrüsst	Die wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch und Eiern sind bekannt und vorhersehbar, weshalb Massnahmen seitens des Bundes nicht nötig sind.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, S. 63	Wird begrüsst	Wir empfehlen allerdings zu prüfen, wie diese Märkte zukünftig effektiver gefördert werden können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle, S. 63	Wird begrüsst	Wir empfehlen allerdings zu prüfen, wie die Verwendung des Rohstoffes Schafwolle effektiver gefördert werden kann.
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten, S. 64	Prüfung der Auswirkungen einer Streichung auf die Anzahl Hochstammobstbäume und die Produktion mit Hochstammobstbäumen	<p>Das betroffene Mostobst stammt gemäss Angaben des BLW grösstenteils von Hochstamm-Feldobstbäumen. Die Produktion mit Hochstamm-Feldobstbäumen ist aufwendiger als mit Obst von Niederstammanlagen. Hochstamm-Obstbäume sind zudem Kulturgut, prägen das Landschaftsbild und sind ökologisch wertvoll. Zudem ist zukünftig durch häufigere Wetterextreme infolge der Klimaveränderung wohl mit mehr Ernteschwankungen zu rechnen.</p> <p>Es scheint uns schwierig voraussagbar, was die Auswirkungen auf den Bestand der Hochstammobstbäume wäre.</p> <p>Wir empfehlen deshalb dies zu prüfen und auch zu berücksichtigen, in wie fern die Beiträge für die Verwertung von Früchten und die Zahlungen für Hochstammobstbäume im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten und Biodiversitätsfördermassnahmen zusammenwirken bzw. ob ein negativer Effekt auf die Anzahl Hochstammobstbäume bei einer Streichung der Beiträge für die Verwertung von Früchten durch andere Zahlungen für Hochstammobstbäume kompensiert wird.</p>
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte, S. 65	Wird begrüsst	
3.1.2.11 Weinklassierung	Wird begrüsst	Um Klarheit im GUB/AOP System zu schaffen.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 69	Eine Obergrenze für Direktzahlungen wird begrüsst.	Wir erachten eine maximale Höhe der Direktzahlungen pro Betrieb als sinnvoll, um übermässige Zahlungen zu vermeiden, die Obergrenze sollte jedoch so gewählt werden, dass damit tatsächlich eine relevante Wirkung entsteht.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Obergrenze für Direktzahlungen	<p>Überprüfung, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genaue Grösse sinnvoll und zielführend gesetzt ist - Ausnahmen in gewissen Fällen sinnvoll wären <p>Falls leistungsunabhängige Flächenzahlungen beibehalten werden (was wir ablehnen), beantragen wir, dass die Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche beibehalten wird.</p>	<p>Bei einer weiteren Senkung der Obergrenze sollten allenfalls Ausnahmen möglich sein. Z.B. wenn aus ökologischen Gründen sehr aufwändige Flächen mit hohem Biodiversitätswert mit viel Personal bewirtschaftet werden bzw. auf entsprechenden Betrieben mehrere Familien von der Landwirtschaft leben.</p> <p>Des Weiteren wird erwähnt, dass um unverhältnismässig hohe Zahlungen zu verhindern, der Bundesrat auch für einzelne Beitragstypen eine Begrenzung festlegen kann. Es sollte genau geprüft, werden bei welchen Beitragstypen dies zielführend ist. Denn je nach dem wäre dies kontraproduktiv und könnte die Vielfalt von Betriebsstrategien und unterschiedlichen Betriebstypen einschränken.</p> <p>So erachten wir es auch als zielführend bezüglich der Verminderung von PSM- und Nährstoffeinträgen in die Umwelt, dass – wie auf Seite 71 tabellarisch aufgeführt –, bei der AP22+ die folgende Begrenzung aufgehoben werden soll: „Beitrag für Biodiversitätsförderflächen der ersten Qualitätsstufe I für maximal 50 % der LN (Regelung auf Verordnungsebene);“</p> <p>Zudem erachten wir eine Beibehaltung der Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche als wichtig, wenn leistungsunabhängige Flächenzahlungen beibehalten werden, um die Vielfalt an Betrieben zu fördern,</p>
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 69 Berufsbildung	<p>Keine generelle Einführung der Berufsprüfung/Fachausweis als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen</p> <p>Verstärkung der Ausbildung in den Bereichen nachhaltige</p>	<p>Es ist ein Ziel der AP22+ den Einstieg interessierter und fähiger Personen in die Landwirtschaft zu vereinfachen. Natürlich ist dabei darauf zu achten, dass die entsprechenden Personen das relevante Wissen und die notwendigen Fähigkeiten aufweisen, um wirtschaftlich erfolgreich zu sein und einen Betrieb umweltfreundlich bewirtschaften zu können.</p> <p>Die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft (Fachausweis) als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen für allen Personen unabhängig von der Vorbildung wird aber viele potenziell zukünftige, fähige LandwirtInnen mit innovativen Ideen von</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ressourcennutzung, Bio-diversität und ihre Leistungen für Landwirtschaft und Gesellschaft sowie Umwelt	<p>einem Quereinstieg in die Landwirtschaft abhalten. Zudem bergen strengere Anforderungen an die Ausbildung das Risiko, dass die Vielfalt von Betriebsstrategien eingeschränkt wird.</p> <p>Um Quereinstiege zu erleichtern und gleichzeitig für grössere Betriebe den betriebswirtschaftlichen Hintergrund sicherzustellen, wäre eine ähnliche Regelung wie für kleine Betriebe im Berggebiet möglich.</p> <p>In diesem Kontext erachten wir auch die Beibehaltung der bisherigen Ausnahme von den Ausbildungsanforderungen für kleine Betriebe bis 0,50 SAK im Berggebiet als zielführend (vgl. Art. 4 Abs. 3 DZV)</p> <p>Verschiedene Projekte zeigen die grosse Bedeutung der Beratung bei der Förderung der Biodiversität, dem Klima- und Gewässerschutz sowie anderen Bereichen. Wir erachten es deshalb auch als sehr wichtig und als effizient, wenn in der Ausbildung mehr Gewicht auf die nachhaltige Ressourcennutzung, Biodiversität und ihre Leistungen für Landwirtschaft und Gesellschaft sowie Umwelt gelegt und die auf praktische Art und Weise vermittelt wird.</p>
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 70 Sozialversicherungsschutz	Wird begrüsst	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 70 Aufführung von Gesetzen	Wird begrüsst	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72	Wir begrüssen die Weiterentwicklung des ÖLN	Eine Weiterentwicklung des ÖLN erachten wir als sehr wichtig, um bei der Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft, der Erhaltung der Produktionskapazitäten sowie bezüglich unerwünschter Auswirkungen der Landwirtschaft ausserhalb der LN einen Schritt weiterzukommen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72 Ökologische Tragfähigkeit	Wir begrüßen, dass der Bundesrat den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann	<p>Eine Ausrichtung des ÖLN auf die ökologische Tragfähigkeit, die Standortangepasstheit und die Förderung von Ökosystemleistungen erachten wir als zielführend.</p> <p>Wir erachten die Möglichkeit einer kontinuierlichen Verbesserung der notwendigen Massnahmen als wichtig, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass man mit einmal festgelegten Massnahmen über viele Jahre keine Fortschritte mehr erzielen konnte (z.B. Nährstoffverluste).</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72 Integration bisher über Ressourceneffizienz geförderte Elemente in den ÖLN	Wird begrüsst	Erachten wir als bedeutend und auch von der Logik des Systems hergesehen als sinnvoll.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72 Nährstoffe	Wir beantragen weitergehende Massnahmen und eine schnellere Umsetzung	<p>Der Nährstoffkreislauf ist ein Schlüsselbereich bei den durch die Landwirtschaft verursachten Umwelt- und Naturproblemen. Wir begrüßen deshalb, dass verstärkt Anstrengungen unternommen werden sollen, um die Problematik zu mindern. Allerdings genügen die Vorschläge kaum, um das Problem massgeblich zu entschärfen bzw. die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen. Wichtig, auch bezüglich der Standortangepasstheit, wäre in vielen Regionen eine Verminderung der Tierbestände und eine standortangepasste Fütterung.</p> <p>Zudem sind verschiedene Ansatzpunkte bekannt, die sofort und unabhängig von einem neuen Bilanzierungstool angegangen werden können.</p> <p>Ein weiterer wichtiger im erläuternden Bericht nicht thematisierter Bereich ist in unseren Augen der Umgang mit Nährstoffen im Sömmerungsgebiet. In Gebieten mit noch tiefer «Nährstoffbelastung» und besonders empfindlichen Vegetationstypen gilt es</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		übermässige Nährstoffinputs weiterhin zu vermeiden, um einen noch stärkeren Rückgang der Biodiversität und andere Umweltprobleme zu vermeiden. Deshalb sollte verstärkt daraufhin gewirkt werden, dass kein Dünger von ausserhalb des Sömmerungsgebietes zugeführt und der Einsatz von Kunstdünger im Sömmerungsgebiet verboten wird.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72 Biodiversität	Wird begrüsst Erhöhung des notwendigen Anteils BFF auf der Ackerfläche und für Spezialkulturen	<p>Die Anpassung von einem «angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen» zu einer «ausreichende Förderung der Biodiversität» anerkennt, dass nicht nur die BFF wichtig sind für die Biodiversitätsförderung.</p> <p>Die BFF spielen aber nach wie vor eine bedeutende Rolle, weshalb im Minimum sicherzustellen ist, dass jeder Betrieb nach wie auf mindestens 7% seiner LN BFF anlegen muss.</p> <p>Gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Guntern et al. 2013; Walter et al. 2013; Meichtry-Stier et al. 2014) sind die 7% allerdings nach wie vor zu wenig, insbesondere wenn sie nicht QII oder eine höhere Qualität erreichen. Die grössten Defizite bestehen diesbezüglich in Ackerbaugebieten und Gebieten mit Spezialkulturen sowie bei der Quantität und Qualität der feuchten Lebensräume (Streuwiesen, wechselfeuchte Flächen, Tümpel, Teiche).</p> <p>Wir empfehlen deshalb den nötigen Anteil BFF einerseits für Spezialkulturen und andererseits für die Ackerfläche unabhängig von der restlichen LN eines Betriebes ebenfalls auf 7% zu erhöhen und die Biodiversitätsförderung verstärkt auf die regionalen Qualitäten und Ziellücken gemäss Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten.</p> <p>Siehe Kapitel 3.1.3.4, S. 77, für Bemerkungen zu Betrieben mit und ohne Biodiversitätsförderkonzept</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 73	Wird begrüsst	Die Bodenfruchtbarkeit ist eine der wichtigsten Ressourcen für die landwirtschaftliche Produktion. Weitergehende Schutz- bzw. sogar Förderungsmassnahmen sind deshalb zwingend nötig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodenschutz	Stärkung des nötigen Wissens in der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung	Ein geeigneter Ansatz ist die Lohnunternehmen gemeinsam mit den eigentlichen Bewirtschaftern in die Pflicht zu nehmen. Allerdings ist darauf zu achten, dass Entscheidungen nicht nur abgestützt auf Informatikmittel erfolgen, sondern sowohl Lohnunternehmer als auch Bewirtschaftler das Wissen und die Fähigkeiten vermittelt erhalten, diese Entscheidungen auch selbständig zu fällen. Somit sind die entsprechenden Fähigkeiten auch in der Aus-, Weiterbildung und Beratung zu stärken. Wichtige diesbezügliche Themenbereiche sind u.a.: Bodentyp, Sickerfähigkeit, Nährstoffrückhalt, Bodenfruchtbarkeit und deren Zusammenhänge mit Erosions- und Verdichtungsgefahr. Des Weiteren Wissen über die zeitliche Dimension der Bodenbildung und dem Potenzial von Böden als Speicher von Treibhausgasen.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 73 Pflanzenschutz	Wird begrüßt, allerdings sollten PSM mit erhöhtem Umweltrisiko grundsätzlich gar nicht mehr zugelassen werden. Klarstellung, welche PSM gemeint sind	Es ist nicht klar, welche PSM gemeint sind. Entspricht der Begriff „Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken“ dem Begriff „PSM mit besonderem Risikopotenzial“ aus dem Aktionsplan PSM (Anhang 9.1)? Es wäre begrüßenswert, wenn dies der Fall wäre und das Zwischenziel des Aktionsplanes „Die Anwendungen von PSM mit besonderem Risikopotenzial werden bis 2027 um 30% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert.“ damit verschärft werden würde.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 73 Standortanpassung	Wird begrüßt Berücksichtigung weiterer Aspekte bezüglich Standortangepasstheit	Die Festlegung von spezifische Anforderungen für gewisse Gebiete erachten wir als wichtiger Aspekt für eine standortangepasste Produktion. Allerdings sollte dies nicht erst beim Auftauchen von Problemen stattfinden, sondern immer die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigen werden bzw. vorsorglich erfolgen. Des Weiteren sind bezüglich Standortangepasstheit nicht nur stoffliche Aspekte einzu beziehen, sondern auch weitere Elemente zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen zu 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 74 Gewässerschutz	Wird begrüsst Prüfung, ob ein ähnliches Vorgehen auch in anderen Bereichen Vereinfachungen mit sich bringt. Einführung der thematisierten Lenkungsabgabe auf PSM, um den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln (Menge, Pro- duktwahl) zu regulieren.	Die Aufnahme der Gewässerschutzgesetzgebung in den ÖLN ist zweckmässig, wenn damit Verfahren erleichtert werden. Falls das Vorgehen auch in anderen Bereichen auf diese Art vereinfacht werden kann, z.B. Luftreinhaltung, sollten Teile davon ebenfalls in den ÖLN aufgenommen werden oder eine generelle diesbezügliche Formulierung verwendet werden. So begrüssen wir insbesondere auch die Aufnahme der Anforderungen gemäss NHG in den ÖLN. Zudem empfehlen wir unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Ausland und der Studie der ETH im Auftrag des BLW ein zielgerichtetes Lenkungsabgabesystem für Pflanzenschutzmittel zu erarbeiten, zu testen und einzuführen.
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge, S. 75 Versorgungssicher- heits- und Kulturland- schaftsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Basisbei- trages der Versorgungssi- cherheitsbeiträge wird be- grüsst • Betriebsbeitrag wird be- grüsst • Einführung eines Zonen- beitrages wird abgelehnt • Beibehaltung des Steil- lagenbeitrages wird bean- tragt • Abschaffung des Offen- haltungsbeitrages wird be- grüsst • Beitrag für offene Acker- fläche und Dauerkulturen wird abgelehnt 	<p>Basisbeitrag, Betriebsbeitrag und Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen</p> <p>Grundsätzlich erachten wir das Ziel, standortbedingte Kostennachteile auszugleichen und die betriebliche Vielfalt zu fördern, als sinnvoll. Deshalb begrüssen wir die Ein- führung eines flächenunabhängigen Betriebsbeitrages, der auch Kleinbetriebe fördert. Einen nicht leistungsgebundenen Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen erachten wir nicht als zielführend.</p> <p>Da einerseits eine Aufhebung der generellen Flächenbeiträge für viele Betriebe prob- lematisch wäre, andererseits eine Umstellung auf leistungsgebundene Beiträge für eine nachhaltige Produktion zielführend sind, empfehlen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie nebenstehend beantragt den Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbei- träge sowie die Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen aufzuhe- ben - Die Produktionssystembeiträge für Biobetriebe sowie für weitere low-input Systeme wie extenso deutlich zu erhöhen - Die Umstellung von leistungsunabhängigen Flächenpauschalen auf leistungs-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="555 325 956 395">Abschaffung des Mindesttierbesatzes wird begrüsst 	<p data-bbox="1070 325 2067 395">gebundene Beiträge wie die Produktionssystembeiträge schrittweise durchzuführen (z.B. je ein Drittel in den folgenden drei AP-Periode)</p> <p data-bbox="976 432 2067 539">Als alternativer Ansatz wäre vorstellbar, den Basisbeitrag sowie die Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen nur für Bio-Betriebe und für Kulturen mit low-input Bewirtschaftung (extenso) auszurichten.</p> <p data-bbox="976 580 2067 644">Beide Varianten würden Anreize für Betriebsumstellungen zu einer nachhaltigen Produktion setzen.</p> <p data-bbox="976 691 1720 722">Zonenbeitrag, Offenhaltungsbeitrag, Steillagenbeitrag</p> <p data-bbox="976 727 2067 868">Die Einführung eines unspezifischen, nicht leistungsgebundenen Zonenbeitrages, der auch höhergelegenen flachen Flächen zu Gute käme, erachten wir nicht als zielführend. So erachten wir auch eine Abschaffung des Offenhaltungsbeitrages, der zu unspezifisch ausbezahlt wurde, als sinnvoll.</p> <p data-bbox="976 873 2067 1353">Um die tatsächlichen Produktionserschwerisse zu entschädigen, eine weitergehende Bewirtschaftung von schwierig bewirtschaftbaren Flächen zu gewährleisten und Flächen offen zu halten (vgl. untenstehende Abbildung aus Arealstatistik, Bundesamt für Statistik (BFS) 2015), sind insbesondere die bisherigen Steillagenbeiträge, die an einen Anteil von mehr als 30% steilen Flächen der LN pro Betrieb gebunden sind, relevant. Für Betriebe mit einem geringen Anteil steiler Flächen stellen steile Flächen eine geringere Produktionserschwerisse dar als für Betriebe mit einem hohen Anteil steiler Flächen. Denn letztere sind im Bewirtschaftungszeitpunkt flexibler und der zeitliche Aufwand für die steilen Flächen summiert sich weniger auf. Deshalb sollte der Steillagenbeitrag keineswegs abgeschafft und nur die Hangbeiträge (die pro Hektar und ohne Berücksichtigung des Steillagenanteils an der LN pro Betrieb ausbezahlt werden) beibehalten werden. Der flächenunabhängige Betriebsbeitrag würde ein Wegfallen des Steillagenbeitrages in unseren Augen ungenügend abfedern.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p style="text-align: right;">G 4.6</p> <p style="text-align: center;">Veränderung der Waldflächen (ohne Gebüschwald) nach Hangneigung und Exposition, 1985–2009</p> <p style="text-align: center;">Quelle: BFS – Arealstatistik © BFS, Neuchâtel 2015</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77 Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen</p>	<p>Grundsätzlich begrünnen wir das zweistufige Modell, haben aber verschiedene Vorbehalte.</p> <p>Keine Aufhebung der «Regionsspezifischen BFF»</p> <p>Keine Aufnahme von <i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen als neuer BFF-Typ</p> <p>Oder als Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur Aufnahme von <i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt 	<p>Zweistufiges Modell Das zweistufige Modell erscheint uns grundsätzlich vielversprechend. Allerdings ist darauf zu achten, dass die geplanten Vereinfachungen beim Vorgehen 1 (Betriebe, die sich für das bisherige Vorgehen entscheiden), die positive Wirkung auf die Biodiversität keinesfalls abnimmt. Entsprechendes Negativ-Beispiel ist die bisherige Common Agricultural Policy mit vielen wenig anspruchsvollen Greening measures (Gocht, A., Ciaian, P., Bielza, M., Terres, J. M., Röder, N., Himics, M., Salputra 2016; European Commission 2017; European Court of Auditors 2017; Pe’er et al. 2017).</p> <p>Regionenspezifische BFF Regionenspezifische BFF geben den Kantonen und Vernetzungsprojekten die Möglichkeit auf spezifische Situationen einzugehen und die Standortangepasstheit, die in der AP22+ verstärkt berücksichtigt werden soll, umzusetzen. Sie können damit einen wesentlichen Beitrag leisten, Besonderheiten und Singularitäten in den Regionen und damit die gesamtschweizerische Biodiversität zu erhalten. Dies spielt unter anderem eine wichtige Rolle im Kontext der geplanten Ökologischen Infrastruktur, die gemäss Strategie Biodiversität Schweiz des Bundesrates aufgebaut werden muss.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Futterpflanzen als neuer BFF-Typ, wenn gleichzeitig die Anforderungen für „wenig intensiv genutzte Wiesen/Weiden“ oder „extensiv genutzte Wiesen/Weiden“ erfüllt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der <i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen über die Produktionssystembeiträge wie für die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen und Nutztiere von uns vorgeschlagen wird (vgl. Bemerkungen zu Tabelle 8 des erläuternden Berichtes) <p>Stärkere Förderung von Strukturen sowie punktuellen und linearen Biodiversitätselementen</p>	<p>Zudem ist mit der AP22+ die Einführung Regionaler Landwirtschaftlicher Strategien geplant. Je nach Region können aber unterschiedliche Massnahmen zielführend und sinnvoll sein. Regionale Landwirtschaftliche Strategien machen zudem nur Sinn, wenn sich tatsächlich alle Betriebe daran orientieren müssen.</p> <p><i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen</p> <p>BFF, die normalerweise mit Verträgen über 8 Jahre gesichert werden, sind in unseren Augen kaum das richtige Instrument, um die genetische Vielfalt von Futterpflanzen langfristig <i>in-situ</i> zu erhalten. Zudem kann der Landwirt einen solchen BFF-Typ nicht einfach „anlegen“. Die Auswahl der Flächen muss basierend auf Analysen erfolgen. Das Vorgehen zur Ausscheidung, die Anforderungen und die Vertragsdauer müssten der Thematik angepasst werden. Informationen dazu fehlen in den Vernehmlassungsunterlagen.</p> <p>Je nach Ausgestaltung würde zudem das Risiko bestehen, dass eine Verkleinerung der Fläche der anderen BFF-Typen erfolgt, was für die Biodiversitätsförderung kontraproduktiv wäre.</p> <p>Genauer zu prüfende Option wären, wenn die Flächen sowohl die Anforderungen für die <i>in-situ</i> Erhaltung der Futterpflanzen als auch diejenigen von „wenig intensiv genutzten Wiesen/Weiden“ oder „extensiv genutzten Wiesen/Weiden“ erfüllen müssten. Damit könnten Synergien genutzt werden. Ansonsten erachten wir die Aufnahme in die Biodiversitätsbeiträge der <i>in-situ</i> Erhaltung der genetischen Ressourcen von Futterpflanzen als kontraproduktiv für die Förderung der Biodiversität. Hingegen würden wir eine Förderung der <i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen über die Produktionssystembeiträge als sinnvoll erachten (vgl unsere Bemerkungen zu Tabelle 8 des erläuternden Berichtes).</p> <p>Weiteres</p> <p>Diverse lineare und punktuelle Strukturelemente und Biodiversitätsaspekte sollen in der AP22+ zur Förderung der Biodiversität ein stärkeres Gewicht erhalten. So emp-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fehlen wir diesbezüglich einerseits weitere Anreize zu setzen und andererseits Tätigkeiten bzw. den Einsatz von Maschinen wie Steinfräsen (vgl. z.B. Apolloni et al. n.d.)) zu verbieten.</p> <p>Verschiedene Projekte wie z.B. Win4 zeigen, dass diverse Synergien zwischen der Förderung der Biodiversität und anderen Umweltbereichen, wie z.B. Vermeidung von Nährstoff- oder PSM-Einträge in Gewässer existieren. Wir empfehlen z.B. mit der Auswahl des Standortes von BFF diese Synergien zukünftig vermehrt und gezielt zu nutzen.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77</p> <p>Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept:</p>	<p>Wird begrüsst, allerdings sind ausreichende Mindestanforderung vorzugeben und Anforderungen aus den Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien sowie allfälliger anderer relevanter kantonaler und nationaler Konzepte zu berücksichtigen</p>	<p>Die Idee erscheint vielversprechend. Allerdings sind die Anforderungen an die BewirtschafterInnen ein gesamtbetriebliches Konzept mit auf die naturräumlichen Bedürfnisse abgestimmten Massnahmen zu erstellen hoch. Finanzielle Anreize für gesamtbetriebliche Beratungen zu setzen, erachten wir deshalb als sehr wichtig und zielführend. Verschiedene Projekte, wie z.B. mit Vielfalt Punkten, haben den Nutzen der gesamtbetrieblichen Beratung gezeigt und bieten auch ein System an, das in der Umsetzung funktioniert, auch wenn bezüglich Wirksamkeit und Ausrichtung der Massnahmen noch gewisser Verbesserungsbedarf besteht.</p> <p>Um Biodiversitätsförderkonzepte für Betriebe sinnvoll umzusetzen sind zudem auch geeignete regionale landwirtschaftliche Strategien – mit genügend hohen Mindestanforderungen an die Kantone – nötig. Betriebskonzepte müssen zudem unbedingt individualisiert erfolgen, aber auf einer grossräumigeren Biodiversitätsförderung bzw. der entsprechenden Regionalen landwirtschaftlichen Strategie basieren. Zudem müssen die Anforderungen an eine standortangepasste Landwirtschaft umgesetzt werden (vgl. Bemerkungen zu 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft).</p> <p>In den Massnahmenlisten empfehlen wir auch in-situ Massnahmen zur Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und Nutztieren aufzunehmen. Diese bildet eine wichtige Ressource und kann im Rahmen von Produktionssystem-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>beitragen (vgl. Tabelle 8 im erläuternden Bericht: neuer Zielbereich genetische Ressourcen) gefördert werden. Ebenso sollte die Möglichkeit geboten werden, Ressourceneffizienz / Produktionssystemmassnahmen einzuplanen wie dies z.B. das System mit Vielfalt Punkten von IP-Suisse ermöglicht.</p> <p>Mit den Ideen der Betriebskonzepte und den regionalen landwirtschaftlichen Strategien liegen zwar interessante Ideen für zwei verschiedene räumliche Ebenen vor. Falls das Instrument der Vernetzungsprojekte aufgegeben und nicht optimiert weitergeführt wird, geht aber die dazwischenliegende betriebsübergreifende und für die Biodiversität sehr relevante Ebene für Handlungsansätze verloren. Zudem bilden Betriebe oft keine zusammenhängende Landeinheit, sondern die bewirtschafteten Parzellen sind «verstückelt». Es kann nicht Ziel der angedachten Betriebskonzepte sein «reine Massnahmenlisten pro Parzelle» zu entwickeln. Die betriebs-/parzellenübergreifende Sicht muss erhalten werden. Dafür sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien eine Ebene zu hoch. Aus diesem Grund erachten wir es als sehr wichtig, dass das Instrument der Vernetzungsprojekte in optimierter Form weitergeführt wird. Geeignete Optimierungsvorschläge wurden u.a. in einer soeben abgeschlossenen Evaluation der Vernetzungsprojekte gemacht (Jenny et al. 2018).</p> <p>Die Evaluationen der Vernetzungsprojekte zeigen klar, dass viele Kantone aufgrund geringer personeller Kapazitäten sogar bei konzeptionellen Arbeiten, für die gute Grundlagen und Anleitungen zur Verfügung stehen, überfordert sind. Der Bund muss deshalb sowohl für die Erstellung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien als auch für diejenige der Betriebskonzepte sehr gute, einfach verständliche Anleitungen, Grundlagen und genügend hohe Mindestanforderungen stellen, die in Zusammenarbeit mit entsprechenden ExpertInnen erarbeitet werden. Die in den Vernehmlassungsunterlagen formulierten Mindestanforderungen an ein Konzept umreisen erst einige Aspekte, müssen erweitert und detailliert werden. Vor einer Einführung müssen deshalb unbedingt auch Pilotprojekte durchgeführt sowie die Planung und Umsetzung auf Betriebs-, Kantons- und Bundesebene vertieft getestet werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Den Kantonen muss die Möglichkeit gegeben werden, die „durch den Bund erstellten Massnahmen- und Ergebnisliste“, die für die Erstellung der Betriebskonzepte beigezogen werden, zu ergänzen, z.B. mit regionenspezifischen BFF. Dies sollte im Rahmen der regionalen landwirtschaftlichen Strategien erfolgen und nicht nur wie erwähnt im Rahmen der Ökologischen Infrastruktur.</p> <p>Sehr sinnvoll scheint uns zudem die Einführung von Beiträgen für eine kontinuierliche Verbesserung der Biodiversitätsförderung auf diesen Betrieben (ergebnisorientiert), wenn sich dies fair umsetzen lässt. Insofern stehen wir auch einem Anreizsystem mit Boni sehr kritisch gegenüber. Ein solches müsste sehr transparent und kohärent aufgebaut werden.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77</p> <p>Vernetzung</p>	<p>Keine Abschaffung der Vernetzungsprojekte</p>	<p>Die Vernetzungsprojekte sind unterdessen etabliert. Die aktuelle Evaluation der Vernetzungsprojekte durch die Vogelwarte (Jenny et al. 2018), die Evaluation der Biodiversitätsbeiträge durch das BLW (unpubliziert) sowie in diesem Rahmen erfolgte Analysen der ALL-EMA Daten zeigen zwar, dass ein Grossteil der Vernetzungsprojekte ungenügend geplant, umgesetzt und/oder kontrolliert wurden und so auch kaum Wirkung zeigten. Allerdings gibt es durchaus auch sehr positive Beispiele und es ist nun zur Genüge bekannt, was man verbessern muss, um die erwünschte Wirkung zu erzielen.</p> <p>Es erscheint uns deshalb wichtig, die Vernetzungsprojekte in optimierter Form (basierend auf den erfolgten Evaluationen, z.B. Jenny et al. (2018)) weiterzuführen und damit die Möglichkeit der diesbezüglichen betriebsübergreifenden Zusammenarbeit weiterzuführen und, falls ein Betrieb verstückelte Parzellen aufweist, die parzellenübergreifende Sicht beizubehalten. Insbesondere auch, da bei einer Aufhebung des Instrumentes der Vernetzungsprojekte eine sehr wichtige Handlungsebene für die Förderung der Biodiversität verloren ginge. Voraussichtlich würden weder die Betriebskonzepte noch die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien geeignete Handlungsansätze auf der dazwischenliegenden Ebene der Vernetzungsprojekte ermöglichen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8</p> <p>Produktionssystembeitrag und Stossrichtungen</p>	<p>Wird begrüsst</p> <p>Empfehlung einer Ergänzung zur in-situ Erhaltung von genetischen Ressourcen von Kulturpflanzen und Nutztieren</p> <p>Ergreifung spezifischer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Bodenkohlenstoffs sowie der Gründüngung anstelle der Verwendung von Kunstdüngern</p>	<p>Neuer Zielbereich «genetische Ressourcen»</p> <p>Die genetischen Vielfalt der Kulturpflanzenarten und -sorten sowie der Nutztiere bilden eine wertvolle Ressource die erhalten und gefördert werden muss. Wir empfehlen deshalb bei den Produktionssystembeiträgen einen weiteren Zielbereich «genetische Ressourcen» für alle Produktionssysteme (Ackerbau, Gemüse-Obst-Weinbau, Milch-Fleischproduktion) zu ergänzen. Unter anderem würde auch die in-situ Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen auf diesem Weg gefördert werden können. Dies wäre in unseren Augen zielführender als eine Förderung im Rahmen von BFF, da die Flächen spezifisch identifiziert werden müssen, im Gegenteil zu den bisherigen BFF nur wenig Flächen notwendig sind, die Flächen gemäss Informationsstand im Februar 2019 über eine Ausschreibung vergeben werden sollen und ein Grünlandbetrieb damit auch einen Beitrag an die Erhaltung der genetischen Ressourcen von Pflanzen leisten könnte.</p> <p>Bemerkungen zum Zielbereich «Nährstoffe»</p> <p>Bereits viele Landwirte arbeiten mit Gründüngung und insbesondere anderen Zwischenkulturen (Phacelia, Gelbsenf,...), was je nach Erntezeitpunkten auch vorgeschrieben ist. Die Forschung zeigt, dass mit Gründüngung sehr viel zusätzlicher Stickstoff dem Boden zugeführt wird (bis zu 150 kg N in einer «Gründüngungsperiode» mit Wicke). Damit muss weniger Stickstoff-Kunstdünger für die Folgekultur zugeführt werden. Dies ist u.a. aufgrund des grossen Energiebedarfs für die Herstellung von Kunstdünger auch gut für die Umwelt (100 kg N ist vergleichbar mit 200 Liter Benzin). Die Gründüngung mit entsprechenden Pflanzenarten sollte deshalb gefördert werden, wobei berücksichtigt werden muss, dass das Saatgut von stickstofffixierenden Pflanzenarten oft teurer ist als andere Zwischenbegrünungen wie Gelbsenf.</p> <p>Bemerkungen zum Zielbereich «Klima» und «Bodenfruchtbarkeit»</p> <p>Wir erachten die Verluste von Kohlenstoff aus Ackerböden als grosses Problem hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Deshalb empfehlen wir, spezifische diesbezügliche Massnahmen zu ergreifen. So sind</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Massnahmen, die zum Erhalt oder der Steigerung des Bodenkohlenstoffs in Mineralböden beitragen, insbesondere in Hinblick auf Fruchtfolgen, Humuswirtschaft, Pflanzenkohle sowie genutzte organischen Böden, wichtiger integraler Bestandteil einer Förderung. Die Förderung der Verwendung von sehr reifem Kompost (wenig Nitrate und Ammonium) wäre eine Option, um die Gehalte von Bodenkohlenstoff zu erhöhen.</p> <p>Bezüglich Kulturen soll das agronomische/ökonomische Potential von Kulturpflanzen, die auch ein zukünftiges Klima ertragen, eruiert werden. Es müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Anbau entsprechend ausgewählter Kulturen in Pilotversuchen zu testen und, um ihren Anbau in der Praxis zu fördern. Dies kann dazu beitragen, neu entstehende Anbaupotentiale frühzeitig zu erkennen und zu nutzen und die Resilienz der Schweizer Landwirtschaft hinsichtlich des Klimawandels durch den Zugewinn an Erfahrung in der Anbaupraxis und Diversifizierung langfristig zu erhöhen (Förderung Innovationspotential).</p> <p>Ebenso wichtig wie Anpassungsmassnahmen sind Klimaschutz-Massnahmen, d.h. um die Emissionen von Treibhausgasen zu minimieren. Diesbezüglich ist eine Reduktion der Tierbestände bzw. Tierbestände von Wiederkäuern, die den Grünlandressourcen eines Betriebes angepasst sind ein sehr wichtiger Faktor.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 81, Tabelle 9</p> <p>teilbetriebliche Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Keine Einführung eines Beitrages für Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</p>	<p>In der Tabelle 8 werden die Stossrichtungen erwähnt, die mit den teilbetrieblichen Produktionssystemen gefördert werden sollen. Bei der Biodiversität wird (vermutlich weil spezifische Biodiversitätsbeiträge existieren) nur die funktionelle Biodiversität aufgeführt.</p> <p>Mit dieser Stossrichtung ist es aber nicht verständlich, dass die Biodiversitäts-/Landschaftsqualitätsbeiträge für Hochstammobstbäume in einen Beitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen überführt werden soll.</p> <p>Dadurch ist unter anderem nicht klar, ob die Biodiversitäts-/Landschaftsqualitätsbeiträge für Hochstammobstbäume beibehalten werden sollen oder nicht, denn auf S. 78</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird unter Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit den Qualitätsstufen I und II geschrieben, dass „Die komplexen BFF-Typen «Hochstamm-Feldobstbäume» und ... können nur auf QII-Niveau für Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden;“
3.1.3.5 Produktions- system- und Ressour- ceneffizienzbeiträge, S. 81, Tabelle 10 Ressourceneffizienz- beiträge	Wird begrüßt	Die Überführung der durch Ressourceneffizienzbeiträge geförderten Massnahmen er- achten wir – wie in früheren Stellungnahmen zur Landwirtschaftspolitik beantragt – als zielführend und als logischer Schritt im System.
3.1.3.5 Produktions- system- und Ressour- ceneffizienzbeiträge, S. 81 ergebnisorientierte Elemente	Wird begrüßt	Eine Umformulierung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b, sodass auch ergebnisori- entierete Elemente in die Produktionssystembeiträge integriert werden können, erach- ten wir als sehr sinnvoll; ebenso, dass auch Beiträge pro Betrieb möglich sind. Bei gewissen Bereichen wie z.B. beim Klimaschutz stellt sich allerdings die Frage, wie die Ergebnisse überprüft werden können. Dies kann unter Umständen sehr auf- wändig sein. Da unterschiedliche Betriebstypen (Ackerbaubetriebe und Tierhaltungs- betriebe) sehr unterschiedliche CO ₂ -Footprints haben, müssten unterschiedliche Ziel- vorgaben gemacht werden, was komplex und aufwendig ist.
3.1.3.5 Produktions- system- und Ressour- ceneffizienzbeiträge, S. 81 Überführung der Res- sourceneffizienzbei- träge	Wird begrüßt	Wir erachten es als sinnvoll, dass die Ressourceneffizienzbeiträge in die Produktions- systembeiträge integriert werden. Ebenso scheint es uns sinnvoll und zielführend, dass die Förderung bestimmter Techniken/Maschinen zukünftig über die Strukturverbesse- rungen erfolgen soll.
3.1.3.6 Tiergesund- heitsbeiträge, S. 82	Anreizprogramm «Gesundes Nutztier» wird abgelehnt	Grundsätzlich ist ein „Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement“ der richtige Weg und sowohl für die Tiere als auch für die Umwelt (z.B. Klimaschutz) zu begrüßen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Gesunderhaltung der Nutztiere und die thematisierten Bereiche sollten aber Bestandteil der Ausbildung in der Landwirtschaft und Voraussetzung für Direktzahlungen sein (ÖLN). Die Einführung eines zusätzlichen Tiergesundheitsprogramms im Rahmen der Direktzahlungen scheint uns kein effizienter Weg zu sein. Zudem besteht das Risiko, dass dadurch die Tierproduktion verstärkt gefördert wird, was sich kontraproduktiv auf die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft auswirken würde.</p> <p>Das vorgeschlagene Programm scheint – so wie jetzt beschrieben – zudem viel Entwicklungsarbeit zu verlangen sowie grossen Aufwand für verschiedene Ebenen bei der Umsetzung zu verursachen.</p> <p>Sehr wichtig in diesem Kontext erachten wir die Tierzucht, die mehr Gewicht auf Tiergesundheit anstelle von Produktivität legen sollte.</p> <p>Bei Massnahmen zum Tierwohl und der Tiergesundheit ist zu berücksichtigen, dass zum Teil ein Zielkonflikt mit den Treibhausgas-Emissionen besteht. In tierfreundlichen Produktionssystemen ist die Leistung der Tiere oft geringer (z.B. weil das Tier einen grösseren Teil der Energie für die Bewegung benötigt und somit die Produktionsleistung pro Futterenergie geringer ausfällt). Andererseits können je nach Weidesystem Emissionen auch tiefer liegen, da Emissionen aus Stall und Hofdüngerlagerung geringer ausfallen. Allgemeine Empfehlungen können vermutlich kaum gemacht werden und die optimale Bewirtschaftung hängt stark von den jeweiligen Betriebsbedingungen ab.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84	Wir lehnen die Überführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge in «Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft» ab	<p>Mit BV Art. 104a ist „eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion“ ein Verfassungsauftrag und auch wichtiges Ziel der AP22+. Eine Integration in den ÖLN scheint uns deshalb zweckmässiger zu sein als die Einführungen neuer Beiträge, um Anreize zu setzen.</p> <p>Eine Standortanpassung muss gesamtheitlich die landwirtschaftliche Produktion betrachten, wobei darauf zu achten ist, dass nicht eine generelle Zusammenfassung von</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
«Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft»	Hingegen begrüßen wir, dass die Landwirtschaft grundsätzlich verstärkt auf die Standortangepasstheit ausgerichtet werden soll.	<p>Massnahmen erfolgt. So ist z.B. eine vielfältige Fruchtfolge sehr wichtig bezüglich Standortangepasstheit, kann aber nicht spezifische Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ersetzen.</p> <p>Wichtige Aspekte, die bezüglich Standortangepasstheit berücksichtigt werden sollten sind in unseren Bemerkungen zu «2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft» aufgeführt.</p> <p>Die „Abschaffung“ oder eine Abschwächung der Anforderungen an die Vernetzungsprojekte erachten wir zudem nicht als sinnvoll, denn sie sind unterdessen etabliert und akzeptiert. Zudem ist zur Genüge bekannt, was man verbessern muss, um die erwünschte Wirkung zu erzielen. Zwar zeigen die aktuelle Evaluationen der Vernetzungsprojekte durch die Vogelwarte, die Evaluation der Biodiversitätsbeiträge durch das BLW sowie in diesem Rahmen Analysen der ALL-EMA Daten, dass ein Grossteil der Vernetzungsprojekte ungenügend geplant und/oder umgesetzt wurden und so auch kaum Wirkung zeigten. Es gibt aber durchaus auch sehr positive Beispiele. Es erscheint uns deshalb wichtig, die Vernetzungsprojekte und die Möglichkeit der betriebsübergreifenden Zusammenarbeit für die Biodiversität in ähnlicher, aber optimierter Form weiterzuführen.</p> <p>Das Instrumente der Landschaftsqualitätsbeiträge ist ebenfalls deutlich zu optimieren. Denn gemäss der Evaluation des BLW 2017 und der Kurzevaluation von Agridea wird das Instrument «von allen interviewten Interessegruppen als nicht zielführend und ohne Wirkung („Auswahl von bereits bestehenden Massnahmen“) betrachtet...“.</p> <p>Eine Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge erachten wir als nicht geeignet für beide Bereiche, da dadurch Kompromisslösungen drohen, die nicht die gewünschte Wirkung zeigen können.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84	Wird unter folgenden Bedingungen begrüsst.	Grundsätzlich erachten die a+ die Idee von regionalen landwirtschaftlichen Strategien sinnvoll, insbesondere auch als Voraussetzung für die Ausrichtung von Strukturverbesserungsmassnahmen wie auch von Direktzahlungen sowie für eine verbesserte Koordination.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Regionale Landwirtschaftliche Strategien	<p>Gesamtheitliche Betrachtung der Standortanpassung mit Berücksichtigung weiterer Bereiche als in den Unterlagen erwähnt</p> <p>Fachliche und finanzielle Unterstützung der Kantone bei der Erarbeitung</p> <p>Durchführung von Pilotprojekten/Testphase vor Einführung</p> <p>Ausreichende Mindestanforderungen und genügend kleine regionale Unterteilung, um Wirkungen zu erzielen.</p> <p>Berücksichtigung der Umweltziele Landwirtschaft</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir, dass das Vorhandensein und die Berücksichtigung der RLS zur Voraussetzung wird für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausrichtung von Beiträgen für Strukturverbesserungsmassnahmen 	<p>Allerdings scheint die Idee der regionalen landwirtschaftlichen Strategien noch wenig ausgearbeitet zu sein und tönt vor allem in der Theorie gut. Notwendig wäre sicherlich ein verbindlicher inhaltlicher Standard/Anforderungen seitens des Bundes an die Kantone, um tatsächlich Wirkung zu zeigen und eine Nivellierung nach unten, wie bei den Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträgen geschehen, zu vermeiden. Damit die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien schlussendlich auch von den LandwirtInnen berücksichtigt werden, muss deren Berücksichtigung als Voraussetzung für Beiträge gelten. Hinweise auf heikle Punkte und wie diese vermieden werden können gibt unter anderem die Evaluation der Vernetzungsprojekte von Jenny et al. (2018).</p> <p>Um die Idee sinnvoll und zielführend einzuführen, ist sowohl für den Bund als auch für die Regionen mit einigem Aufwand zu rechnen. Des Weiteren müsste ein Standard sowie die Umsetzung in Regionen vor einer Einführung unbedingt getestet werden.</p> <p>Da wie erläutert „schweizweit möglichst flächendeckend regionale landwirtschaftliche Strategien vorliegen“ sollen, ist es wichtig, dass der Bund einerseits klare Anforderungen stellt, andererseits die Kantone mit fachlich sehr guten und einfach verständlichen Grundlagen unterstützt sowie Finanzen für die Erarbeitung der RLS zur Verfügung stellt. Denn so haben z.B. die Vernetzungsprojekte gezeigt, dass viele Kantone bei konzeptionellen Arbeiten aufgrund knapper personeller Ressourcen überfordert sind, auch wenn gute Grundlagen und einfach verständliche Anleitungen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die RLS müssen unbedingt pro ökologisch sinnvolle Naturräume formuliert werden, z.B. den UZL-Subregionen oder spezifischen Landschaftskammern. Werden sie zu gross gefasst, können keine zielführenden und wirksamen Biodiversitätsziele formuliert werden. Es sollte nach wie vor möglich sein, kleinräumigere Biodiversitätsförderstrategien umzusetzen, weshalb wir die Fortführung der Vernetzungsprojekte in opti-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausrichtung von allen Direktzahlungsarten - die Ausrichtung von Beiträgen an Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzepten 	<p>mierter Form empfehlen. Zudem muss der Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in den RLS hohes Gewicht gegeben werden, wenn tatsächlich eine diesbezügliche Wirkung erreicht werden soll.</p> <p>Regionale landwirtschaftliche Strategien müssten sicherlich regionenspezifische Ziele, Massnahmen und Indikatoren für folgende Themenbereiche enthalten. Bei der Erarbeitung des Standards sollten ExpertInnen der verschiedenen Bereiche unbedingt beigezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante nationale und kantonale Strategien - Abstimmung mit Raumplanung - Umweltziele Landwirtschaft - Biodiversitätsförderung mit Bezug zur Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Arten und Lebensräume (Walter et al. 2013), der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012), dem dazugehörigen Aktionsplan sowie der Ökologischen Infrastruktur - Förderung von Ökosystemleistungen bzw. der funktionalen Biodiversität - Verfügbarkeit und geplante Verwendung regionaler Ressourcen (z.B. Wasserressourcen, ...) - Gezielte Entwicklung der Landschaft: Berücksichtigung landwirtschaftlicher Entwicklungen (Nutzung und Bewirtschaftungsart, Bauten, Lagerung,...) und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Landwirtschaftsgebiet als Erholungsraum und Interaktionsraum zwischen urbaner Bevölkerung und Landwirtschaft: Koordination mit Erholungsnutzung um urbane und periurbane Gebiete (was bedeutet der Bedarf nach Erholung im Landwirtschaftsgebiet der städtischen Bevölkerung für die Landwirtschaft; Wie kann dem begegnet werden?) - Regionale Massnahmen zum Ressourcen- und Umweltschutz in verschiedenen Bereichen - Anpassung an den Klimawandel - Regionale Präventionsmassnahmen zum Pflanzenschutz

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Vermarktung (Regionale Produkt-Spezialitäten) und Produzenten-Konsumenten-Beziehungen - ...
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG), S. 87	Wir begrüßen, dass die Grundlage geschaffen wird, bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technologische Anwendungen zu unterstützen, wenn sie zum Tierwohl, der Tiergesundheit und zur Vermeidung negativer Umwelteffekte beitragen.	Wir begrüßen, dass Investitionshilfe für innovative Technologien zur Reduktion der negativen Umweltwirkungen gewährt wird. Grundsätzlich sollten Investitionshilfen aber nur gewährt werden, wenn sich durch die Investitionen auch die Umweltbelastung durch einen Betrieb verringert. Ansonsten werden Fehlanreize gesetzt beziehungsweise die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft behindert.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude, S. 89	Wird begrüßt	
3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien, S. 89	Wird begrüßt	Für die Erarbeitung von Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien erachten wir eine finanzielle, aber auch fachliche Unterstützung der Kantone durch den Bund als unerlässlich.
3.1.5.1 Grundlage für die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen, S. 90	Wird begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen	Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass für die öffentliche Beratung im Umwelt- und Biodiversitätsbereich zukünftig mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.
3.1.5.2 Landwirtschaftliche Forschung, S. 90	Wird begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.5.3 Förderung der Vernetzung von Wissen, 91	Wird begrüsst	Insbesondere erachten wir die Möglichkeit, Pilot- und Demonstrationsprojekte zu unterstützen als zweckmässig, um neues Wissen in die Praxis zu überführen.
3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, 91-92	Wird begrüsst	
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht, S. 94	<p>Wir begrüssen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an Zuchtprogramme an die Berücksichtigung der Umweltwirkungen und Tiergesundheit gebunden sind. - Beiträge für sämtliche erhaltenswerten Schweizer Rassen eingeführt werden und die Beiträge insbesondere an Tiere von kritischen und besonders gefährdeten Schweizer Rassen ausbezahlt werden. 	<p>Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass Zuchtprogramme die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen (z.B. bezüglich Klimawandel N-effiziente Pflanzen und Tiere mit geringen CH₄-Emissionen), die Tiergesundheit und das Tierwohl gebührend berücksichtigen müssen, um Beiträge zu erhalten, da ein Grossteil der unerwünschten Auswirkungen der Landwirtschaft durch die Tierproduktion entstehen.</p> <p>Die Erhaltung und Förderung gefährdeter Nutztierassen ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Diversität sowie der genetischen Vielfalt als Ressource für die Zucht. Insbesondere bei gefährdeten Nutztierassen ist zu ermöglichen, dass auch Beiträge für züchterische Massnahmen ausbezahlt werden können, wenn die Wirtschaftlichkeit unter den aktuellen Marktbedingungen nicht gegeben ist. Denn der kurzfristige Nutzen unter den aktuellen Marktverhältnissen widerspiegelt den tatsächlichen Wert der langfristigen Erhaltung der genetischen Vielfalt nicht oder nur ungenügend. Bei entsprechenden Zuchtprogrammen ist darauf zu achten, dass die genetische Vielfalt innerhalb der Rasse in geeigneter Weise erhalten bzw. gefördert wird.</p>
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel, S. 96	Wir begrüssen, dass beschwerdeberechtigte Organisationen eine Einsprache gegen den von der Zulassungsbehörde getroffenen Zulassungsentscheid einreichen können.	Es handelt sich um die Umsetzung des entsprechenden Bundesgerichtsurteils.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir empfehlen auch die Zulassungsgesuche zu veröffentlichen.	
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten, S. 99	Wird begrüsst	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 100-101 Verwendung von Hofdünger	Anpassung, sodass die Verbrennung von Hofdünger erst erfolgt, wenn landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwertung, und im nächsten Schritt Vergärung nicht sachgerecht sind. Voraussetzung für eine energetische Nutzung muss zudem die Umweltverträglichkeit sein und dass die Tierbestände des Betriebes mit der eigenen und zugepachteten Landfläche ernährt werden können.	<p>Grundsätzlich sollten Ressourcen möglichst effizient genutzt werden, wie dies auch in BV Art. 104a verlangt wird. Insofern soll eine Verbrennung von Hofdünger erst erfolgen, wenn Verwertung und Vergärung nicht möglich oder nicht sachgerecht sind.</p> <p>Diese Stossrichtung (nicht landwirtschaftliche Verwertung, Verbrennung von Hofdünger) erhöht ohne gleichzeitig formulierte weitere Voraussetzungen (vgl. nebenstehend) zudem den Anreiz für bodenunabhängige Betriebe und das Prinzip der inneren Aufstockung, also Tierbestandeserhöhungen ohne entsprechende eigene oder zugepachtete Landfläche, was beides BV Art 104a klar widersprechen würde. Deshalb muss einer energetischen Verwertung von Hofdünger vorausgesetzt werden, dass die Tierbestände standortangepasst sind bzw. mit der Futterbasis des Betriebes ernährt werden.</p> <p>Denkbar wäre, eine energetische Nutzung als Übergangsmassnahme eingeschränkt zu erlauben, um bereits bestehende Betriebe bei der Umstellung von 3 DGVE auf 2 DGVE / ha zu unterstützen.</p> <p>Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass die Stoffkreisläufe möglichst geschlossen werden.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101	Beibehaltung des Ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches	Um erhöhte Hofdüngerverschiebungen in Folge einer Reduktion der zugelassenen DGVE / ha (vgl. folgende Bemerkung) zu vermeiden und das Ziel der Standortanpassung zu erreichen, muss der Ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich und die Anforderung, dass mindestens 50% des anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Fläche auszubringen ist, zwingend beibehalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich</i>		<p>Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich wurde 1991 insbesondere mit Blick auf Gebiete mit intensiver Tierhaltung auf Basis importierter Futtermittel eingeführt, um zumindest eine partielle Bindung an den Boden (Standortangepasstheit) noch zu garantieren. Mit der Aufhebung des oBB würden diese Schranken aufgehoben, nicht eine bessere Standortangepasstheit wie in BV Art. 104 erwähnt, sondern eine schlechtere erreicht und die Anreize für eine bodenunabhängige Produktion, resp. erhöhte Tierdichte in bereits problematischen Gebieten, zusätzlich erhöht. Dies insbesondere in Kombination mit der vorgeschlagenen Erleichterung zur energetischen Nutzung von Hofdünger.</p> <p>Allenfalls könnte anstatt dem «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich» auch ein Radius von 15 km festgelegt werden, damit es einheitlich gehandhabt werden kann.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101</p> <p>Reduktion der zugelassenen DGVE / ha</p>	<p>Wir beantragen eine Reduktion auf 2 DGVE / ha und die Umsetzung flankierender Massnahmen (vgl. Begründung/Bemerkungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung des oBB - Anreize zur Reduktion der Tierbestände - Aufhebung des 10% Toleranzbereiches in der Suisse Bilanz oder Auflage, dass der Fehlerbereich im Mittel von einigen Jahren 100% nicht überschreiten darf. 	<p>Die Reduktion der erlaubten DGVE / ha ist begrüssenswert und ein wichtiger Ansatzpunkt, um Nährstoffverluste zu minimieren. Des Weiteren unterstützt die Massnahme eine Reduktion der Lachgas-Emissionen (Klimaschutz), wobei allerdings nicht nur die Ausbringungsmenge reduziert werden, sondern auch die Effizienz gesteigert werden müsste.</p> <p>Sehr wichtig ist, dass das zum Grossteil ungelöste Problem der Stickstoffverluste verstärkt und gesamtheitlicher angegangen wird. D.h. es müssten insbesondere Massnahmen zur Reduktion der Tierbestände sowie eines geringeren Konsums tierischer Produkte, der zwei Hauptursachen, umgesetzt werden. Insbesondere, da mit der Massnahme das Problem des Hofdüngeranfalls und Umgangs damit nicht gelöst wird. Zudem sind 2.5. DGVE hinsichtlich der grossen durch Nährstoffüberschüsse verursachten Umweltprobleme immer noch hoch. Grundsätzlich müssen 2 DGVE angestrebt werden. 1991 war eine Senkung von 4 DGVE auf 3 auch umsetzbar. In Anbetracht der hohen Tierdichte in der Schweiz (dritthöchste Viehdichte in Europa), der nach wie vor hohen und seit ca. 2000 gleichbleibenden Werte beim Phosphor und der Ammoniakbelastung, muss eine weitere Senkung der Tierbestände zwingend angestrebt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Einerseits aufgrund eines höheren Anteils empfindlicher Lebensräume in höheren Lagen und andererseits wegen einer höheren Stickstoffdeposition in tieferen Lagen, erachten wir es als wichtig, dass in allen Produktionszonen eine Reduktion auf 2 DGVE / ha erfolgt. Insbesondere wenn nicht in allen Zonen dieselbe Begrenzung vorgesehen ist, sollte in empfindlichen Regionen (höhere Lagen) und Gebieten (z.B. angrenzend an Gewässer oder Moore) eine Reduktion auf mindestens 2 DGVE / ha erfolgen.</p> <p>Um eine Verschiebung des Problems zu verhindern (was beim Stickstoffkreislauf als sehr wesentlich betrachtet wird (SRU 2015), müssten einerseits flankierende Massnahmen zur Reduktion der DGVE / ha umgesetzt und andererseits der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich nicht aufgehoben werden (vgl. Bemerkungen zu 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101, <i>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich</i>). So kann verhindert werden, dass ein höherer Anteil des anfallenden Hofdüngers wegtransportiert wird. Keinesfalls sollte die Wegfuhr von Hofdüngerüberschüssen erleichtert werden, was auch zu höheren Tierbeständen führen könnte. Höhere Tierbestände würden wiederum zu höheren Ammoniakemissionen führen, was die positive Wirkung einer Reduktion der erlaubten DGVE / ha zumindest teilweise wieder aufheben würde.</p> <p>Je nach Betrieb wird vermutlich eine Reduktion der erlaubten DGVE / ha oder strengere Anforderungen bei der Suisse Bilanz zuerst Anpassungen erforderlich machen.</p> <p>Wir empfehlen deshalb parallel zur Senkung der erlaubten DGVE / ha wie bereits in früheren Stellungnahmen erwähnt (z.B. <i>Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017</i>) den 10% Toleranzbereich aufzuheben oder dass der Fehlerbereich im Mittel von einigen Jahren 100% nicht überschreiten darf. Beides wäre wirksam, denn so ist gemäss Herzog & Richner (2005) der 10% Toleranzbereich wahrscheinlich der wichtigste Faktor für die zwar ausgeglichenen P-Betriebsbilanzen und den gleichzeitigen nationalen P-Überschuss und gemäss Bosshard et al. (2012) bewegten sich vor 2012 bei Stickstoff 25% und bei Phosphor 40% von 393 untersuchten Betrieben innerhalb des Fehlerbereichs von 101-110%.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.3 Tierseuchengesetz (TSG)	<p>Wir erachten eine Förderung der Tiergesundheit mittels Direktzahlungen als nicht sinnvoll.</p> <p>Wir begrüßen den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit.</p>	<p>Siehe Bemerkungen unter Kapitel 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge, S. 82 sowie</p> <p>3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, 91-92</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG		
LWG Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in hinzu einer nachhaltigen in Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der hinzu einer nachhaltigen in der Land- und Ernährungswirtschaft</p>	<p>Forschung und Beratungen müssen hinsichtlich der globalen und nationalen Herausforderungen zwingend zu einer nachhaltigeren Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft führen.</p> <p>Obwohl die Gesamtbetrachtung von Land- und Ernährungswirtschaft begrüsst wird, sollte es auch eine genauere Abgrenzung geben. Die Interessen/Ausrichtung der nachgelagerten Stufen sind nicht zwingend zum Vorteil für die Entwicklung der eigentlichen Landwirtschaft (z.B.: Preisdruck und Anforderung an normiertes Gemüse, etc.)</p> <p>Die Nachhaltigkeit als übergeordnetes Ziel für alle Produktionsabschnitte, inklusiv der vor- und nachgelagerten Stufen, ist daher zwingend.</p>
LWG Art. 3 Abs. 3	<p>Keine Erweiterung des Geltungsbereiches des LwG in diese Richtung.</p> <p>Förderung der Produktion der erwähnten Organismen, aber keinesfalls auf der LN sondern in der Industrie- und Gewerbezone.</p> <p>Wir beantragen deshalb eine Ergänzung an geeigneter Stelle in folgendem Sinne:</p>	<p>Neue bodenunabhängige Produktionsformen sollen nicht zu einem weiteren Verlust des Kulturlandes und von natürlichen Ressourcen sowie einer Beeinträchtigung der Biodiversität und des Landschaftsbildes beitragen. Bodenunabhängige Produktionsformen sollten deshalb in der Industrie- und Gewerbezone durchgeführt werden. Zur Erhaltung des Kulturlandes und gleichzeitigen Förderung der bodenunabhängigen Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, müsste der Bund deshalb entsprechende Regelungen einführen.</p> <p>Wenn überhaupt sollen für bodenunabhängige Produktionsformen auf der LN nur Bauten erstellt werden können, die ohne bleibende negative Auswirkungen auf die Bodenquantität und Bodenfruchtbarkeit rückgebaut werden können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bodenunabhängige Produktionsformen finden in den Industrie- und Gewerbebezonen statt. Falls dies nicht möglich ist, sollen für bodenunabhängige Produktionsformen auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nur Bauten erstellt werden können, die ohne bleibende negative Auswirkungen auf die Bodenquantität und Bodenfruchtbarkeit sowie auf das Landschaftsbild und die Biodiversität rückgebaut werden können.</p>	
LWG Art. 38 Abs. 2bis	<p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt ausgerichtet sind.</p> <p>2bis Die Zulagen werden direkt an die Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet.</p>	Mit den finanziellen Mittel sollen direkt die Produzenten unterstützt werden.
LWG Art. 46 Abs. 1	1 Der Bundesrat kann setzt für die einzelnen Nutztierarten Höchstbestände je Betrieb festsetzen .	Die Höchstbestände sollten insbesondere für Raufutterverzehrer an die verfügbare Futtergrundlage der Betriebe gekoppelt werden, um eine standortangepasste Lebensmittelproduktion gemäss BV Art. 104 zu erreichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		An geeigneter Stelle sollte deshalb eine Formulierung in folgender Hinsicht eingeführt werden: Die Höchstbestände werden unter anderem definiert über die Futtermenge, die auf der betriebseigenen und zugepachteten Fläche eines Betriebes produziert werden kann.
LWG Art. 46 Abs. 3	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe.	Siehe Bemerkungen zu 3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften, S.61
LWG Art. 58 Abs. 2	Prüfung der Auswirkungen auf die Anzahl Hochstammobstbäum und die Produktion von Mostobst mit Hochstammobstbäumen	Siehe Bemerkungen zu 3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten, S. 64
LWG Art. 70a Abs. 1 Buchstabe c	Die Aufführung des NHG wird begrüsst.	
LWG Art. 70 Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge;	Siehe Bemerkungen zu 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84, «Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft»

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standort- angepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.	
LWG Art. 70a Abs. 1 Bst. c	Wird begrüsst, aber Prüfung einer Anpassung c. die für die landwirtschaftli- che Produktion massgebli- chen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Um- weltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ein- gehalten werden;	Wir empfehlen zu prüfen, ob es nicht sinnvoller wäre anstelle der Aufführung einzel- ner Gesetze generell «...die massgeblichen Bestimmungen der Gesetzgebung» zu er- wähnen.
LWG Art. 70a Abs. 2	Wird grundsätzlich begrüsst, aber wir erachten eine Anpas- sung bei den Buchstaben b, d, g als wichtig und empfehlen die Prüfung einer Anpassung bei Buchstabe i 2 Der ökologische Leistungs- nachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausgeglichene Dün- gerbilanz und ausreichende Begrenzung der Nährstoffver- luste;	Wir erachten die Anpassungen als zielführend für die Ausrichtung der AP22+ und ge- nerell als wichtig. Der Begriff «ausreichend» wird mehrmals verwendet, müsste gene- rell oder für die verschiedenen Bereiche jedoch genauer definiert bzw. die Begrenzung genauer und schärfer formuliert werden. In Gebieten mit «schlechtem» Ist-Zustand müsste «ausreichend» bedeuten, dass sich der Zustand wieder verbessert. 2b Bezüglich Nährstoffen erachten wir es hinsichtlich einer Standortangepasstheit und der Umweltverträglichkeit als wichtig, dass sowohl eine ausgeglichene Düngerbilanz wie auch möglichst geringe Nährstoffverluste angesprochen werden. Zudem müssen in Gebieten, welche schon problematische Situationen aufweisen, strengere Regeln gelten. Dies könnte z.B. mit Ziffer 2 Buchstabe h angegangen werden. 2h Es müsste allerdings an geeigneter Stelle geregelt oder erläutert werden, in welchen Fällen spezifische Anforderungen erlassen werden können oder müssen und, in wie

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler und regionaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. einen umweltschonenden und gesundheitsverträglichen Pflanzenschutz; h. für bestimmte empfindliche oder bereits übermässig belastete Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme und ihrer Leistungen; i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p>	<p>fern die Kantone oder der Bund diese Gebiete festlegen. Beispiele wären in unseren Augen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böden mit übermässiger Versorgung von Phosphor - Gebiete, in denen Critical Loads für Stickstoffeinträge oder Critical Levels für Ammoniak-Immissionen überschritten sind. Sowohl Critical Loads als auch Critical Levels können für die Beurteilung einer Übermässigkeit von Immissionen nach Artikel 2 Absatz 5 der Luftreinhalteverordnung verwendet werden und sind den Immissionsgrenzwerten gleichwertig (EKL 2014). - Die Zuströmbereiche von Gewässern, in denen die numerischen Anforderungswerte der GSchV für Grund- oder Oberflächengewässer hauptsächlich in Folge von Emissionen aus der Landwirtschaft überschritten sind oder wenn diese Gewässer einen schlechten biologischen Zustand aufweisen. - Gebiete mit besonders empfindlichen Vegetationstypen hinsichtlich landwirtschaftlicher Einflüsse (hydrologische Einzugsgebiete von Mooren → Methodik zur Ausscheidung wird im Rahmen des Projektes espace marais im Auftrag des BAFUs erarbeitet, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Umgebung von Mooren von nationaler Bedeutung) - ... <p>Wir empfehlen zudem unter «h» neben den Ökosystemen selbst auch ihre Ökosystemleistungen zu erwähnen, da die Landwirtschaft wie auch die Gesellschaft generell von diesen abhängig sind. Zudem müssten an geeigneter Stelle auch Bemühungen verpflichtend festgelegt werden, um Gebiete, welche durch jahrzehntelange intensive Landwirtschaft übernutzt und geschädigt wurden, langfristig wieder aufzuwerten.</p> <p>2d Wir erachten es als wichtig, dass auch Objekte von regionaler Bedeutung vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. Die Kantone sind gemäss NHG Art. 18b Abs. 1 dazu verpflichtet «für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler...Bedeutung» zu sorgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir empfehlen zu prüfen, ob es nicht sinnvoller wäre anstelle der spezifischen Erwähnung des Gewässerschutzgesetzes generell die Gesetzgebung» zu erwähnen.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p>
<p>LwG, Art. 70a Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</p>	<p>Die Anpassungen werden mit einer Ausnahme begrüsst.</p> <p>Wir beantragen bei Buchstabe e die Streichung von Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, da wir deren Einführung ablehnen.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p>	<p>Wir erachten die Anpassungsvorschläge und auch die Ausnahmeregelung (e) als sehr wichtig, um nachhaltiger zu produzieren und die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.	
LWG Art. 71 Abs. 1 Bst. c	<p>Beibehaltung von Buchstabe c</p> <p>1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>...</p> <p>c. zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen;</p>	Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75
LWG Art. 72 Abs. 1	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung ...</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>e. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75</p> <p>Wir empfehlen den Basisbeitrag sowie die Beiträge für offene Ackerfläche und Dauerkulturen der Versorgungssicherheitsbeiträge aufzuheben und dafür die Produktionssystembeiträge, insbesondere für die Bio-Landwirtschaft zumindest temporär als Anreiz für eine Umstellung, zu erhöhen sowie diese Umstellung schrittweise und angekündigt durchzuführen, d.h. leistungsunabhängige Flächenbeiträge nur noch für eine absehbare Zeit auszurichten und z.B. in den kommenden drei AP-Periode um je einen Drittel zu reduzieren.</p> <p>Damit kann sowohl gezielt eine nachhaltige Produktion angestrebt wie auch den Betrieben Zeit für die Anpassung gegeben werden. Langfristig sollten keine leistungsunabhängigen Flächenpauschalen mehr gewährt werden.</p> <p>Anstelle des vorgeschlagenen Zonenbeitrages erachten wir es als zielführender den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bisherigen Steillagenbeitrag beizubehalten.
LWG Art. 72 Abs. 2	Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes wird begrüsst	
LWG Art. 73	<p>Anpassung von Buchstabe b und Beibehaltung des ehemaligen Buchstabens b zur Vernetzung</p> <p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes, welches Anforderungen einer Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie berücksichtigt.</p> <p>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen - Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept - Vernetzung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 75	Die Einführung von neuen Direktzahlungen für die Tiergesundheit wird abgelehnt	siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge, S. 83
LWG Art. 75	Erhöhung der Produktionssystembeiträge	<p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75, sowie zu LWG Art. 72 Abs. 1</p> <p>Die Produktionssystembeiträge sollten höher ausfallen als die Versorgungssicherheitsbeiträge, wobei insbesondere die Beiträge für den biologischen Landbau erhöht werden und nicht gleich hoch bleiben sollten, um die Vision und Ziele der AP22+ zu erreichen.</p> <p>Eine solche Massnahme zahlt sich letztlich auch wirtschaftlich aus, da weniger Folgeschäden (u.a. Nährstoffbelastung der Gewässer) behoben werden müssen. In Anbetracht der nicht erreichten Umweltziele (BAFU & BLW 2016) und seit ca. 2000 auf hohem Niveau stagnierenden Einträge von Phosphor, Nitrat und Antibiotika in die Gewässer sowie der Ammoniak-Emissionen ist es nicht verständlich, dass der biologische Landbau nicht stärker gefördert wird.</p>
LWG Art. 76a	Einführung wird abgelehnt	<p>Wie empfehlen die standortangepasste Produktion in den ÖLN aufzunehmen und die Beiträge für Vernetzung beizubehalten.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft Sowie 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84, «Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft»</p>
LWG Art. 87 Zweck	Wir beantragen eine Anpassung von Buchstabe d und eine Ergänzung eines neuen Buchstabens	Die Erhaltung der Produktionskapazität kann unter anderem mit einer biodiversitätsfreundlichen Produktion erfolgen, da dadurch Ökosystemleistungen bzw. die funktionelle Biodiversität gestärkt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten; d. eine umwelt-, biodiversitäts- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. den ländlichen Raum zu stärken; f. die Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern und die Emissionen von Treibhausgasen zu mindern. 	
LWG Art. 87 a	<p>Wir beantragen einige Anpassung und die thematische Beibehaltung einiger bisheriger Massnahmenbereiche</p> <p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens wie den Humusaufbau und Wasserhaushalts; 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umwelt-, biodiversitäts- und landschaftsfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. die Revitalisierung von Kleingewässern</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	n. den Schutz von Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse	
LWG Art. 87a Abs. 3 (neu) Oder Integration in LWG Art. 88 und 89	<p>3 Massnahmen werden nur unterstützt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Regionale Landwirtschaftliche Strategien vorliegen; b. eine standortangepasste Produktion dadurch gefördert wird; c. falls dadurch keine Erhöhung der Tierbestände ohne entsprechend vorhandene betriebseigene oder zugepachtete Futterfläche möglich ist; d. bei zusätzlichem Flächenbedarf der Strukturverbesserung oder einer in Folge möglichen intensiverer Nutzung begleitend Biodiversitätsförder- und Umweltkompensationsmassnahmen umgesetzt werden. 	<p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 sowie Kapitel 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Um das Ziel einer standortangepassten Landwirtschaft gemäss BV Art. 104 zu erreichen, sollten Strukturverbesserungsmassnahmen nur unterstützt werden, wenn dieser Zweck berücksichtigt wird und dadurch insbesondere auch keine Erhöhung von Tierbestände ohne entsprechend vorhandene Futterfläche (innere Aufstockung) des Betriebs möglich ist.</p> <p>Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass Meliorationen eine der Hauptursachen für den Verlust der Biodiversität in der Landwirtschaft sind. Bei der Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen, sollte deshalb darauf geachtet werden, dass kein weiterer Biodiversitäts- und Kulturlandverlust stattfindet.</p> <p>Alternativ könnten die Inhalte des Antrages sowohl in Art. 88 als auch Art. 89 umgesetzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel vom Betrieb auch angemessene Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen umgesetzt werden.	
LWG Art. 88 (neu)	Inhalte von Antrag zu LWG Art. 87a Abs. 3 (neu)	Siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 sowie Kapitel 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft
LWG Art. 89 (neu)	Inhalte von Antrag zu LWG Art. 87a Abs. 3 (neu)	Siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 sowie Kapitel 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft
LWG Art. 90	Anpassung Art. 90 Schutz von Objekten nationaler und regionaler Bedeutung Die Bundesinventare der Objekte von nationaler Bedeutung sowie die Inventare der Kantone von regionaler Bedeutung sind bei der Durch-	Siehe Bemerkungen zu LWG Art. 70a Abs. 2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	führung der vom Bund unterstützten Strukturverbesserungen verbindlich.	
LWG Art. 93 Abs. 3 Ziffer 3	3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie das Vorliegen einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie voraus.	
LWG Art. 97 Abs. 1	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte unter Berücksichtigung der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie .	Siehe Bemerkungen zu 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84, Regionale Landwirtschaftliche Strategien
LWG Art. 105 Abs. 2	2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung, wenn regionale landwirtschaftliche Strategien vorliegen .	
LWG Art. 106	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k, m, n und Absatz 3	Wir empfehlen den Verweis auf die beantragten Voraussetzungen (LWG Art. 87a Absatz 3)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 107	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-i, k, m, n und Absatz 3	Für Umwelt-, Biodiversitäts- und Landschaftsmassnahmen sind auch überbetriebliche Zusammenarbeiten (Verweis auf Buchstabe h) sehr wirksam und wichtig. Zudem empfehlen wir den Verweis auf die beantragen Voraussetzungen (LWG Art. 87a Absatz 3).
LWG Art. 116 Absatz 4 (neu)	Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge 1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen. 4 Finanzhilfen werde gewährt und Forschungsaufträge erteilt, für Forschung, welche das das Land- und Ernährungssystem nachhaltiger gestalten kann. Unterstützte Organisationen und Institutionen sind verpflichtet Finanzhilfen entsprechend einzusetzen.	Grundsätzlich sollten die vom Bund im Bereich Landwirtschaft unterstützte Forschung auf eine Verbesserung der Nachhaltigkeit des Landwirtschafts- und Ernährungssystemes ausgerichtet sein und die Sustainable Development Goals (SDGs) berücksichtigen.
LWG Art. 141	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen	Wir weisen darauf hin, dass sich sowohl in Absatz 1 als auch 3 Widersprüche im Zielsystem finden (z.B. Tiergesundheit und auf den Markt ausgerichtet). Zudem erachten wir es als wichtig, nicht nur die Tiergesundheit/-wohl, sondern auch die Umweltverträglichkeit anzusprechen, da die Tierhaltung einer der bedeutendsten Einflussfaktoren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Landes angepasst und gesund sind, das Tierwohl und Umweltverträglichkeit erhöhen sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Um-</p>	<p>bezüglich der unerwünschten Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt darstellt.</p> <p>Das Züchten auf Hochleistung, z.B. im Milchwirtschaftsbereich, Pouletzucht, etc. auf Kosten der Gesundheit und dem «Wohlfühlfaktor» der Tiere zielt auf eine möglichst kostengünstige Produktion/ möglichst viel/ hohen Ertrag pro Tierbesatz. Bei der Tierzucht müssen ethisch strengere Ansätze gelten und diese sollten über der Wirtschaftlichkeit stehen, zumal auch die Akzeptanz der Konsumenten für dies industrielle Produktionslogik zunehmend kritisch betrachtet wird.</p> <p>Hochwertige Produkte sollten sich auch verkaufen lassen. Wir empfehlen deshalb das «kostengünstig» zu streichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>weltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt; b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt; c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p>	
LWG Art. 160b	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsgesuche und Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p>	<p>Um den Zulassungsprozess transparent zu gestalten und langwierige Prozesse zu vermeiden, empfehlen wir auch die Zulassungsgesuche zu veröffentlichen.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zum Kapitel 3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel, S. 96</p>
GSchG und GSchV		
GSchG Artikel 12 Absatz 4	Wird begrüsst	<p>Die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers zusammen mit dem Hofdünger scheint uns sinnvoll, um Nährstoffkreisläufe zu schliessen.</p>
GSchG Art. 14 Abs. 2	<p>Anpassung</p> <p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet oder in der Nähe zu Recyclingdünger aufbereitet werden. Soweit dies nicht</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 100-101, Verwendung von Hofdünger</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sachgerecht und umweltverträglich möglich ist der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch umweltverträgliche energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird.</p>	
GSchG Artikel 14 Absatz 4	Beibehaltung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches	Siehe Bemerkungen zu 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101, Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich
GSchG Artikel 14 Absatz 4	<p>Die Reduktion der DGVE / ha wird begrüsst.</p> <p>Die Aussagen zum Ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich in Absatz 4 sollen beibehalten werden.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden,</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101, Reduktion der zugelassenen DGVE / ha</p> <p>Eine Aufhebung des OBB und die vorgeschlagene Anpassung in Absatz 4 widersprechen der angestrebten Standortanpassung der Produktion und führen zu einer Verlagerung von Umweltproblemen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann	
GSchG, 14 Absatz 6	Beibehaltung des bisherigen Absatzes 6	Absatz 6 ist wichtig für die Umsetzung der angestrebten Standortanpassung der Produktion
GSchV Art. 24	Beibehaltung	Eine Aufhebung des OBB und die vorgeschlagene Aufhebung widersprechen der angestrebten Standortanpassung der Produktion und führen zu einer Verlagerung von Umweltproblemen.
BGBB		
BGBB Art. 1 Abs. 1 Bst. a	a. das bäuerliche Grundeigentum und Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Familienbetrieb ist immer noch die Regel in der Landwirtschaft. Generell haben wir in der CH ein sehr gutes BGBB, welches einen guten Schutz des landwirtschaftlichen Bodens gegen Spekulation und Aneignung von nicht-bäuerlichen Personen, die den Boden primär als Investitionsobjekt sehen (wie z.B. in Osteuropa, inkl. Ostdeutschland) bietet. Dieser Schutz sollte nicht zu stark gelockert werden.
BGBB Art. 9a Bäuerliche juristische Person	Wird abgelehnt	Die Schaffung einer bäuerlichen juristischen Person ist nicht nötig, um Innovationen zu verwirklichen und öffnet das BGBB an Nichtbewirtschafter. Gemäss des Vorschlags können bis zu 49% der Anteile einer Aktiengesellschaft von Nichtbewirtschaftern gehalten werden. Dadurch werden die positiven Errungenschaften des BGBB in Gefahr gebracht. Namentlich erhöht diese Öffnung an Nichtbewirtschafter <ul style="list-style-type: none"> • die Wahrscheinlichkeit für Spekulationen, • Preiserhöhungen des landwirtschaftlichen Bodens und Preisschwankungen, • das Risiko, dass landwirtschaftlichen Boden als Investition und KP-Anlage anstatt primär als Grundlage für eine nachhaltige Ernährung genutzt wird,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • das Problem finanziell erschwinglicher Hofübernahmen <p>Es bestehen bereits Regelungen zu den juristischen Personen in Art. 4.</p> <p>Der Artikel könnte allenfalls eingeführt werden, wenn alle Halter von Anteilscheinen auch Selbstbewirtschafter sind.</p>
BGBB Art. 25 Abs. 1 Bst. b	b. jedem Geschwister und Geschwisterkind , das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte.	Es erscheint uns nach wie vor sinnvoll, dass Neffen und Nichten ein Vorkaufsrecht zusteht.
BGBB Art. 28 Abs. 1	Beibehaltung des bisherigen Absatzes	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz	Beibehaltung der Bisherigen Absätze	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 42 Abs. 1 und 2	1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen: 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkind , wenn der Veräußerer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren	Es erscheint uns nach wie vor sinnvoll, dass Neffen und Nichten ein Vorkaufsrecht zusteht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.	
BGBB Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen	aufheben	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	<p>1 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>2. jeder Nachkomme, der Ehegatte und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 3 ein Vorkaufsrecht hat, sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;</p>	Es erscheint uns nach wie vor sinnvoll, dass Neffen und Nichten ein Vorkaufsrecht zusteht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BGBB Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn: j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bäuerlichen juristischen Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 61 Abs. 3	3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt. Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person.	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 62 Bst. b und i-l	Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die El-	Es erscheint uns nach wie vor sinnvoll, dass Neffen und Nichten ein Vorkaufsrecht zusteht. da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tern oder ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers; l. von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital.</p>	
BGBB Art. 65a	<p>Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden.</p>	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 65b	<p>Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB⁶ wird bewilligt, sofern: a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die</p>	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.	
BGBB Art. 65c	Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person Der Erwerb von Anteilsrechten durch natürliche Personen an einer bäuerlichen juristischen Person wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist und:	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. im Fall einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft: nach dem Erwerb mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>b. im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nach dem Erwerb über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>e. im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz nimmt und das Gewerbe von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet wird.</p>	
BGBB Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze	Anpassungsvorschlag wird abgelehnt	Es besteht keine Überprüfung mehr durch Behörden, zu starke Flexibilisierung, Gefahr der Übernahme von landwirtschaftlichen Boden durch Nichtbewirtschaftler.
BGBB Art. 78 Abs. 3	Beibehaltung der bisherigen Formulierung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder</p> <p>³ Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsomme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BGBB Art. 84 Feststellungsverfügung	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot oder dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;</p>	Es wäre in unseren Augen sinnvoll, wenn weiterhin an einer Bewilligungsbehörde festgehalten werden würde.

Literatur

- Agriidea. 2014. Schafalpplanung Kanton Wallis.
- Apolloni, N., A. Gerber, S. Birrer, and R. Spaar. 2017. Intensification des pâturages maigres et pâturages boisés dans la chaîne jurassienne. Pratique et réglementation du girobroyage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- BAFU, and BLW. 2008. Umweltziele Landwirtschaft. Hergeleitet aus bestehenden rechtlichen Grundlagen. Umwelt-Wissen 0820. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern.
- BAFU, and BLW. 2016. Umweltziele Landwirtschaft. Statusbericht 2016. Umwelt-Wissen Nr. 1633. Bundesamt für Umwelt, Bern.
- Bosshard, C., E. Spiess, and W. Richner. 2012. Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz: Schlussbericht. Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART.
- Bundesamt für Statistik (BFS). 2015. Die Bodennutzung der Schweiz. Auswertungen und Analysen. Page Statistik der Schweiz - Raum und Umwelt. Bundesamt für Statistik (BFS).
- de Witte, L. C., S. Braun, and S. Hopf. 2018. Zu viel Stickstoff im Wald. Wald und Holz:29–31.
- EKL. 2014. Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Abklärungen der EKL zur Beurteilung der Übermässigkeit. Eidgenössische Kommission für Lufthygiene, Bern.
- European Commission. 2017. Evaluation study of the payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment. Final report. European Union.
- European Court of Auditors. 2017. Greening: a more complex income support scheme, not yet environmentally effective. ECA Special Report no 21. European Union.
- Gocht, A., Ciaian, P., Bielza, M., Terres, J. M., Röder, N., Himics, M., Salputra, G. 2016. Economic and environmental impacts of CAP Greening: CAPRI simulation results, EUR 28037 EN. Joint Research Centre, European Commission.
- Guntern, J., T. Lachat, D. Pauli, and M. Fischer. 2013. Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz. Forum Biodiversität Schweiz der Akademie der Naturwissenschaften SCNAT, Bern.
- Herzog, F., and W. Richner. 2005. Evaluation der Ökomassnahmen - Bereich Stickstoff und Phosphor. Schriftenreihe der FAL 57. Agroscope FAL Reckenholz.
- Jenny, M., J. Studer, and A. Bosshard. 2018. Evaluation Vernetzungsprojekte. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Meichtry-Stier, K. S., M. Jenny, J. Zellweger-Fischer, and S. Birrer. 2014. Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (*Lepus europaeus*). Agriculture, Ecosystems and Environment **189**:101–109.
- Pe'er, G. et al. 2017. Adding Some Green to the Greening: Improving the EU's Ecological Focus Areas for Biodiversity and Farmers. Conservation Letters **10**:517–530.
- Poore, J., and T. Nemecek. 2018. Reducing food's environmental impacts through producers and consumers. Science **992**:987–992.
- Schweizerische Eidgenossenschaft. 2012. Strategie Biodiversität Schweiz. Page In Erfüllung der Massnahme 69 (Ziel 13, Art. 14, Abschnitt 5) der Legislaturplanung 2007–2011: Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität.
- SRU. 2015. Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten.
- van der Linde, S. et al. 2018. Environment and host as large-scale controls of ectomycorrhizal fungi. Nature **558**:243–248.

Walter, T. et al. 2013. Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft - Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume (OPAL). ART-Schriftenreihe. Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART Tänikon, Ettenhausen.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4070_Wissensch. CH_Akademien der Wissenschaften Schweiz_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Akademien der Wissenschaften Schweiz

Haus der Akademien

Postfach

CH-3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Jodok Guntern, jodok.guntern@scnat.ch, +41 (0)31 306 93 42

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Stellungnahme zur Vernehmlassung der AP22+ der Akademien der Wissenschaften Schweiz

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Stellungnahme zur Vernehmlassung der AP22+ der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Wir erachten die Erläuterungen im Bericht S. 32 als verständlich.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Stellungnahme zur Vernehmlassung der AP22+ der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Wir erachten die Erläuterungen im Bericht S. 32 als verständlich.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Stellungnahme zur Vernehmlassung der AP22+ der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Wir erachten die Erläuterungen im Bericht S. 32 als verständlich.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Stellungnahme zur Vernehmlassung der AP22+ der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Wir erachten die Erläuterungen im Bericht S. 32 als verständlich.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Ja Nein

Bemerkungen:

Prüfung der Auswirkungen einer Streichung auf die Anzahl Hochstammobstbäume und die Produktion mit Hochstammobstbäumen

Das betroffene Mostobst stammt gemäss Angaben des BLW grösstenteils von Hochstamm-Feldobstbäumen. Die Produktion mit Hochstamm-Feldobstbäumen ist aufwendiger als mit Obst von Niederstammanlagen. Hochstamm-Obstbäume sind zudem Kulturgut, prägen das Landschaftsbild und sind ökologisch wertvoll. Zudem ist zukünftig durch häufigere Wetterextreme infolge der Klimaveränderung wohl mit mehr Ernteschwankungen zu rechnen. Es scheint uns schwierig voraussagbar, was die Auswirkungen auf den Bestand der Hochstammobstbäume wäre.

Wir empfehlen dies zu prüfen und auch zu berücksichtigen, in wie fern die Beiträge für die Verwertung von Früchten und die Zahlungen für Hochstammobstbäume im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten und Biodiversitätsfördermassnahmen zusammenwirken.



Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Apisuisse 4112_apisuisse_2019.03.06		
Adresse / Indirizzo	Jakob Signer-Strasse 4 9050 Appenzell		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019	Sonia Burri-Schmassmann, Präsidentin apisuisse 	Mathias Götti Limacher Vizepräsident apisuisse 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

apisuisse dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

apisuisse vertritt die Interessen der Bienenhalter in der Schweiz. «apisuisse» ist der Dachverband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine. Die Mitglieder des Verbandes sind BienenSchweiz - Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz, die Société Romande d'Apiculture (SAR), und die Società Ticinese di Apicoltura (STA).

apisuisse bezweckt die Koordination der Arbeit der drei Mitgliedervereine und ist Ansprechpartner der Bundesämter für bienenrelevante Themen. apisuisse betreibt das Kompetenzzentrum apiservice mit dem Bienengesundheitsdienst und der Fachstelle Zucht.

Ziele von apisuisse sind die Wahrung der gemeinsamen Interessen sowie der Kontakt zu Politik und internationalen Bienenorganisationen. apisuisse ist Mitglied des internationalen Verbandes der Bienenzüchtervereinigungen apimondia.

Die Förderung der Bienenzucht wird in der Schweiz in einem sehr reduzierten Umfang geleistet. Mit der Revision Landwirtschaftsgesetz und entsprechenden Ausführungsbestimmungen soll diese Lücke geschlossen werden.

Nebst der Förderung der Bienenzucht braucht es griffige Massnahmen um das Umfeld der Bienen wirkungsvoll zu verbessern. Nebst den Honigbienen müssen auch die Wildbienen in den Fokus genommen werden. Im Groben braucht es ein gösseres und länger dauerndes Blütenangebot, mehr Lebensräume für Wildbienen, eine deutliche Reduktion von Pflanzenschutzmittelanwendungen und weiteren Gefahren für Bienen und Insekten wie Mähauflbereiter. Konkret führt dies zu folgenden Forderungen:

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben,

Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere ist eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 79	Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.	
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG) Seite 86	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten,	Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen. Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
Erläuterungen Kap. 3.1.5.4.		Wir begrüßen, dass zur Stärkung der Tierzucht bestehende Organisationen das zu schaffende Netzwerk bilden und somit die Strukturen schlank bleiben und nicht neue Organisationen aufgebaut werden.
Erläuterungen Kap. 3.1.5.5., Seite 93		Obwohl in den Erläuterung zum Art. 141 ff festgehalten wird, dass die bisherige Förderung der Tierzucht den Grad der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms nicht berücksichtigt hat, fehlt dieser Aspekt im neuen Vorschlag. Zuchtprogramme, die den Zuchtfortschritt selber erarbeiten sind einerseits aufwändiger und liefern andererseits einen viel bedeutenderen Beitrag zur Biodiversität als Zuchtprogramme, die stark auf Importgenetik abstützen. Darum sollte der Grad der Eigenständigkeit einen Einfluss auf die Förderung haben. Entweder muss die Höhe der Förderung in Relation zur Eigenständigkeit stehen oder ein Mindestmass an Eigenständigkeit ist Voraussetzung für eine Förderung. Ein einfaches Mass zur Messung der Eigenständigkeit ist der Anteil der Grosselterntiere von Herdebuchtieren, die im Inland geboren sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterungen Kap. 3.1.5.5, Seite 94		Wir begrüßen zusätzliche Beiträge für die Erhaltung von Einheimische Rassen abhängig vom Gefährdungsstatus und das einheitliche Monitoring der genetischen Vielfalt über alle geförderten Zuchtpopulationen.
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einsprache Verfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
Erläuterungen Kap. 3.1.10. Art. 141 Seite 114/115	Keine zentrale Datenverwaltung je Gattung als Voraussetzung für Förderbeiträge, sondern Rahmenbedingungen, die eine Entwicklung zu solchen Daten-	Wenn eine zentrale Datenverwaltung pro Gattung Voraussetzung ist, dass überhaupt Zuchtprogramme einer Tiergattung gefördert werden, dann können sich einzelne Zuchtprogramme quer stellen und Bemühungen oder Lösungen anderer Organisationen torpedieren. Bereits heute arbeiten immer mehr Programme innerhalb und sogar über Tiergattungen hinweg in Datenverwaltungszentren zusammen, um Synergien zu nutzen. Das neue Tierzuchtrecht

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verwaltungszentren begünstigen.	sollte solche Entwicklungen fördern, jedoch nicht erzwingen.
Bemerkungen zum Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Artikel 37a GTG: Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	Forderung Ergänzung Bst. g Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe endlich Wirkung entfalten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schadsschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnah Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Rege-	Die Bewirtschaftung von Wiesen in Steillagen soll weiter attraktiv bleiben. Solche Wiesen weisen in der Regel eine hohe Artenzahl, insbesondere Blütenpflanzen, auf uns sind somit wertvoll für Bienen und Bestäuber generell.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	<p>d. apisuisse unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". apisuisse lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p> <p>apisuisse begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit zur Förderung der Tiergesundheit. In diesem Zusammenhang sollen die Anstrengungen des Bienengesundheitsdienst, der Aus- und</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1 Bst. b und d	<p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	Weiterbildung, des Nachweis der guten imkerlichen Praxis und der Beratung gefördert werden.
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis}) e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p> <p>Weiter muss der Forschung im Bereich von Honigbienen, aber auch Wildbienen und weiteren Bestäubern muss ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Sie sind für eine funktionierende Landwirtschaft aber auch für Ökosysteme allgemein von zentraler Bedeutung.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		leisten.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von</p>	<p>apisuisse sieht Handlungsbedarf für die Förderung der Bienenzucht. Die aktuellen Bestimmungen in der Tierzuchtverordnung zementieren mit definierten Prozentanteilen pro Tierart die relative Mittelverteilung und verhindern eine kritische Überprüfung des Verteilschlüssels.</p> <p>Die Bienenzucht soll entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistung (mit der Bestäubungs- und Honigleistung dritt wichtigste Gattung) zusätzlich gefördert werden.</p> <p>Die Formulierungen müssen so gewählt werden, dass eine Weiterentwicklung im Bereich der geförderten züchterischen Massnahmen möglich ist. Künftig müssen wie bei anderen Gattungen züchterische Massnahmen in den Bereichen unterstützt werden.</p> <p>Zusätzlich werden neue Merkmale wie Gesundheitsmerkmale, Leistungsmerkmale, genomische Selektion, etc. wesentlich an Bedeutung gewinnen und sind mit zusätzlichen Kosten verbunden. Eine Überprüfung und Anpassung der Förderanteile nach Tierart und Zuchtmassnahme ist angebracht. Innovative Zuchtorganisationen, die neue, wissenschaftlich anerkannte und effektive Zuchtmassnahmen einführen, sollten eine Erhöhung ihrer Mittel der Fördermittel beantragen können.</p> <p>apisuisse fordert, dass die Verteilung der Mittel je Tierart in den Artikeln 15-22 der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Kategorie nahekommt. Im Vergleich zur wirtschaftlichen Bedeutung der Bienenzucht ist die Zuchtförderung für Bienen deutlich zu tief.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
<p>Art. 141, Abs. 1</p> <p>Art. 141, Abs. 2</p>	<p>Der Bund fördert die Zucht von Nutztieren</p> <p>Er unterstützt züchterische Massnahmen mit Beiträgen.</p>	
<p>Art. 141, Abs. 3, Bst a</p>	<p>die Führung eines eigenständigen Zuchtprogramms</p>	<p>Die Förderung muss abhängig sein vom Grad der Eigenständigkeit eines Zuchtprogramms oder eine gewisse Eigenständigkeit voraussetzen. Denn Zuchtprogramme, die den Zuchtfortschritt selber erarbeiten, sind einerseits aufwändiger und liefern andererseits einen viel bedeutenderen Beitrag zu lokal angepassten Honigbienen als Zuchtprogramme, die stark auf Importgenetik abstützen.</p>
<p>Art. 141, Abs. 4</p>	<p>Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, ...oder das Tierwohl erfüllt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt</p>	<p>Der Bund sollte auch die Möglichkeit erhalten, Projekte der Organisationen zur Weiterentwicklung ihrer Zuchtprogramme, z.B. Etablierung neuer Selektionsmerkmale zu fördern. Dabei geht es nicht um eigentliche Forschungsprojekte (vgl. Art. 141 Abs. 3, Bst c) sondern um die praktische Umsetzung, d.h. Entwicklungsprojekte.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	In der Tierzuchtverordnung muss bei der Mittelzuteilung für die Unterstützung von züchterischen Massnahmen die Wertschöpfung der einzelnen Tiergattungen besser als bisher abgebildet werden.
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.	Der Grad der Eigenständigkeit eines Zuchtprogramms sollte die Höhe der Beiträge beeinflussen. Ein einfaches Mass zur Messung der Eigenständigkeit ist der Anteil der Grosselterntiere von Herdebuchtieren, die im Inland geboren sind.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	apisuisse.ch befürwortet diese Bestimmung.
Neu Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	apisuisse befürwortet diese Bestimmung.
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt,	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich: <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). sowie <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p>	<p>Code H400, H410 und H411).</p> <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“),</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.

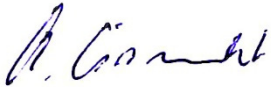
Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> Zweck	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a</i> Sachüberschrift	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<i>Aqua viva</i> 4113_Aqua Viva_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Weinsteig 192, 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Aqua Viva bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) werden unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie wird aber nicht genügend wirksam sein, um die Umwelt ausreichend zu schützen. Die Agrarpolitik muss daher mutiger und griffiger daherkommen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Dafür sollen die Subventionen konsequent so ausgerichtet werden, dass sie eine Lenkungswirkung hin zu einer weniger intensiven Landwirtschaft erzielen.

Als Gewässerschutzorganisation äussern wir uns zu insbesondere Themenbereichen, welche die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers tangieren. Dies betrifft einerseits die Phosphor- und Stickstoffeinträge, andererseits die Pestizide. Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weitergehen muss, damit die gewässerrelevanten Schutzziele eingehalten werden können.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Wir begrüssen sehr, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) «mit erhöhten Umweltrisiken» nicht mehr angewendet werden dürfen. Allerdings ist noch unklar, welche Stoffe darunterfallen werden und wie «streng» die Bestimmung gehandhabt wird. Auch die vorgesehene Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir. Nur so kann der Einsatz von Pestiziden signifikant gesenkt werden. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch PSM äusserst inkohärent. In einem zweiten Schritt fordern wir eine Lenkungsabgabe mit dem Ziel, die notwendigen Ressourcen zu haben um i) eine unabhängige PSM-Beratung zu gewährleisten, b) Massnahmen zur Emissionsminderung zu finanzieren (z.B. Waschplätze) iii) das Umweltmonitoring und damit das Verständnis zu verstärken.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger der via HODUFLU verschoben wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Die AP22+ sieht vor, die Stickstoffüberschüsse bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers von 3

auf 2.5 DGVE, der je Hektare düngbare Fläche maximal ausgebracht werden darf, begrüßen wir. Dadurch kann jedoch lediglich vereinzelt lokales Überdüngen vermieden werden. Die grossen Stickstoffüberschüsse werden dadurch nicht wesentlich beeinflusst.

Die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten.

Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen ("Critical Loads" unterschritten).
- Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Im Pflanzenschutzbereich sieht das TWI-Massnahmenpaket bloss die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (AP PSM) vor. Diese muss aber unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern folgende weitergehenden Massnahmen:

- Direktzahlungen anpassen: Die Direktzahlungen sollen zukünftig eine klare Lenkungswirkung hin zu einem extensiven Anbau haben.
- Biolandbau fördern: In der AP22+ sollen neben den neu vorgeschlagenen teilbetrieblichen Produktionssystembeiträgen weitere konkrete Massnahmen zur Förderung des Biolandbaus definiert werden, weil eine Vergrösserung der biologisch bewirtschafteten Fläche viel zu den Pestizid-Reduktionszielen beitragen würde.
- Unabhängige Beratung der Landwirte: Eine vom Pestizidverkauf unabhängige Beratung der Landwirte ist zentral. Die AP22+ soll auf einem Konzept basieren, das ein Finanzierungsmodell und eine klare Trennung von Verkauf, Kontrolle und Beratung umfasst. Diese Beratung soll betriebsspezifisch sein und alle Aspekte abdecken: Von der Wahl resistenter Sorten und der Anpassung der Fruchtfolge über reduzierte Bodenbearbeitung bis zur Entwässerungssituation der Wasch- und Umschlagsplätze.
- Geltende Regelungen durchsetzen: Die AP22+ soll griffige Massnahmen aufzeigen, wie die Einhaltung geltender Regelungen (Einhaltung der Pufferstreifen, des integrierten Pflanzenschutzes etc.) wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Verstösse sollen deutlich stärker sanktioniert werden als heute.
- Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel einführen: Pestizide werden heute noch in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme, sondern aus wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich eingesetzt. Eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel würde bewirken, dass diese erst eingesetzt werden, wenn andere, heute meist teurere Methoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- Innovative Massnahmen fördern: Die Züchtung resistenter Sorten, die Förderung von alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Aussetzen von Nützlingen, Verwirrung von Schädlingen etc.), GPS und optisch gesteuerte Roboter und andere innovative Massnahmen sollen mit der AP22+ gezielt gefördert werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der REB in ÖLN / LRV / teilbetriebliche Produktionssystembeiträge. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum: Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben. Damit eine weniger intensive Produktion gleich viele Nahrungsmittel auf die Teller bringt, muss der Trend zu immer

perfekter aussehenden Früchten und Gemüsen durchbrochen werden. Mit abgestuften Preisen sollen die Grossverteiler dafür sorgen, dass sie alle produzierten Lebensmittel in den Verkauf bringen können. Ausserdem sollen sie neue resistente Sorten gezielt bewerben – sonst werden sie nicht angebaut. Informationskampagnen sollen dem Konsumenten ermöglichen, gezielt Produkte mit einer möglichst geringen Pestizidbelastung wählen zu können.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in den Tabellen der nächsten Seiten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Die Biodiversitätsbeiträge sind ein wichtiges Werkzeug zur Erhaltung der Biodiversität in Agrar-Ökosystemen. Dem Biodiversitätsverlust kann jedoch nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Desintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft, Commitment des Bundesrates:</u> <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Die Aufnahme der standortangepassten Landwirtschaft in den ÖLN ist vielversprechend. Es soll mit der AP22+ konsequent umgesetzt werden!

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u> . Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch viel mutiger daherkommen, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der AP PSM vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken (Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare; Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdüngern; Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes). Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.	Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Um den Forderungen der TWI eine adäquate Alternative entgegenzusetzen braucht es in diesem Bereich deutlich griffigere und wirkungsvollere Massnahmen. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den durch die zu hohen Tierbestände verursachten Nährstoffüberschüsse. Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN-Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden. Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoff-	Wir begrüßen die Weiterentwicklung des ÖLN, um damit die Umweltziele in den Bereichen Biodiversität und Ressourcenschutz zu verbessern. Im Bereich Nährstoffe gehen die Massnahmen allerdings viel zu wenig weit. Die Nährstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 72	überschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.	den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die Massnahmen müssen erweitert werden.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des AP PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an konsequenter Umsetzung und Vollzug. Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nicht als Alternative zur TWI verkauft werden. Weitere Massnahmen bezüglich Pestizidreduktion sind unerlässlich. Ob die Einschränkung der PSM, die im ÖLN eingesetzt werden dürfen, Wirkung zeigt hängt davon ab welche Stoffe in die Liste aufgenommen werden. Wir fordern, dass Stoffe die im Gewässer zu Überschreitungen von ökotoxikologischen Qualitätskriterien führen, im ÖLN nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Dabei muss auch beachtet werden, welche Stoffe dann als Substitutionsprodukte eingesetzt werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Lenkungsabgabe auf PSM.</p> <p>Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.</p>	<p>für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	<p>Die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik sowie des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung sind zielführend!</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS)</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von RLS. Diese sollen zu einer standortangepassten Landwirtschaft führen und die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Zudem muss sie aufzeigen, bis wann die UZL erfüllt werden. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen sowie für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen.</p>	<p>Den Ansatz der regionalen landwirtschaftlichen Strategien erachten wir als zielführend. Allerdings ist nach heutigem Wissenstand gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS.</p>
<p>3.1.6.2 Einsprachever-</p>	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p>	<p>Gewisse gemessene Pestizidkonzentrationen müssten um einen Faktor 50 reduziert werden, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Dies deutet darauf hin, dass</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	Die vorgesehene Änderung geht in die richtige Richtung. Allerdings sollte das Zulassungsverfahren komplett neu geordnet werden: Aqua Viva fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.	in der Schweiz Pestizide zugelassen sind, die auf Grund ihrer Toxizität gar nicht erst hätten zugelassen werden dürfen. Im aktuellen Zulassungsverfahren erfolgen Interessenabwägungen und Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen die beantragte Neuregelung ab.	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern die Aufhebung des	Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten. Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p> <p>Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist.</p> <p>Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. <p>Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz</p> <p>Seite 138</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung</p>

	nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden.	der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	Forderung Ergänzung Bst. g Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden.

	noch konkretisiert werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe wirkt sich schädlich auf die Gewässerökosysteme aus und schaden der Biodiversität (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM aus dem Verkehr gezogen werden sollen (und nicht durch ähnlich schädliche oder sogar noch schädlicherer Stoffe ersetzt werden dürfen). Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen. Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.



Art. 160 b	Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Das Zulassungsverfahren soll komplett neu geordnet werden: Aqua Viva fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger. Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist. Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im	Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten. Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass

	<p>HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b DÜv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Getränkebranche (ASG) 4115_ASG_Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Getränkebranche_2019.03.04
 ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SCHWEIZERISCHEN GETRÄNKEBRANCHE COMMUNAUTÉ DE TRAVAIL DE L'INDUSTRIE SUISSE DES BOISSONS	
Adresse / Indirizzo	ASG c/o Les Secrétariats-E.Dällenbach Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg daellenbach@getraenkebranche.ch , Tel 031 311 45 08
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Freiburg, den 4. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken für die Möglichkeit zur neuen Agrarpolitik Stellung nehmen zu können.

Die vor 62 Jahren gegründete Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Getränkebranche (ASG) ist der Dachverband der Schweizer Getränkeindustrie. Sie vertritt rund 30 000 Betriebe und repräsentiert einen Gesamtumsatz von ca. 14 Milliarden Franken.

Folgende Sektoren sind in der ASG vertreten:

- Obstsaft
- Mineralwasser und Erfrischungsgetränke
- Bier
- Wein
- Spirituosen

Als Dachverband der Schweizer Getränkebranche ist die ASG dafür besorgt, dass die Rahmenbedingungen der ihr angehörenden Branchenverbände und deren Mitgliedbetriebe optimal sind, insbesondere betreffend die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktesicherheit Schweizer Getränke sowie betreffend die Absicherung und die Zukunftsbeständigkeit der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe dieses Sektors.

Aus diesem Grund unterstützt die ASG vollumfänglich und vorbehaltlos die Stellungnahmen der ihr angehörenden Branchenverbände namentlich des Schweizer Weinbauernverbandes (Fédération suisse des vignerons) und der Vereinigung Schweizer Weinhandel in Bezug auf alle Punkte, die den Rebbau, die Weinproduktion und den Weinhandel betreffen sowie des Schweizer Obstverbandes in Bezug auf alle Punkte die den Obstbau und die Obstverwertung betreffen.

Wir verzichten darauf, an dieser Stelle die Kommentare und Anträge der genannten Organisationen nochmals zu wiederholen, unterstützen diese jedoch in jeder Hinsicht.

Absolut prioritär ist die Beibehaltung der AOC-Regelung für die Schweizer Weinproduktion und der Verzicht auf eine AOP-Regelung. Für die Mostereien ist die Beibehaltung der Marktreserve vital.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4115_ASG_Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Getränkebranche_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Getränkebranche (ASG)

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Ernest Dällenbach, daellenbach@getraenkebranche.ch, 031 311 45 08

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren für die Obstproduzenten bestens bewährt.

- Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.
- Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und den entsprechenden Zeitfenstern sicher.
- Es stellt sicher, dass der Markt nicht Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird.
- Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.
- Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.
- Es verhindert, dass reine Sofa-Importeure und Spekulanten sich an Importkontingenten bereichern.
- Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können.

Mit der Abschaffung dieses Systems würden letztendlich die Konsumenten die Versteigerungsprämien zahlen und der Preisdruck auf die Obstproduzenten würde ebenfalls zunehmen. Das System der Importkontingente hat sich in Obstbranche bestens bewährt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Keiner der aufgeführten Vorschläge ersetzt nur annähernd die Inlandleistung und ein Schutz der inländischen Produkte würde wegfallen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Marktreserve ist eine wirksame Massnahme für die Branche, Reserven an Apfelsaft- und Birnensaftkonzentrat anzulegen. Dank ihr gelingt es, naturbedingte Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt zu stabilisieren. Mit der Massnahme können die Ernten, insbesondere für den Hochstamm-Feldobstbau ausgeglichen werden. Dank den Marktreserven kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen, sprich Mostäpfel und Mostbirnen, abgedeckt werden. Diese Mostbirnen kommen zu 100 % von Hochstamm-bäumen. Bei den Mostäpfeln kommen mehr als 60 % aus dem Hochstamm-Anbau. Diese Hochstamm-Feldobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Ansprüche Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erhaltung von natürlichen Lebens-
4/4

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

räumen. Gleichzeitig muss auch der ökonomische Aspekt solcher Bäume für den Obstproduzent stimmen. Die Marktreserve ist deshalb essentiell und verantwortlich für die Stabilität des Marktes und den Erhalt der Natur.

Eine Abschaffung dieser Massnahme würde den Obstproduzenten bezüglich Abnahme-Menge und Preis massiv unter Druck setzen. Im Alternanz Jahr mit tiefen Kernobstmengen aus dem Feldobstbau würden die Importe zunehmen und im Alternanz Jahr mit hohen Kernobstmengen würde nur der Bedarf gedeckt werden. Somit würde auch der Preisdruck auf die Rohstoffe massiv zunehmen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter 4120_ASR_Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	ASR Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 25.02.2019 NR Andreas Aebi, Präsident Matthias Schelling, Vorsitzender Geschäftsausschuss Der Vorstand der ASR hat am 25.02.2019 diese Stellungnahme verabschiedet.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die ASR ist die Dachorganisation der schweizerischen Rindviehzuchtorganisationen. Mitglieder der ASR sind Swissherdbook, Braunvieh Schweiz, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz und Eringerzuchtverband.

Der Vorstand der ASR hat an seiner Sitzung vom 25.02.2019 folgende Stellungnahmen verabschiedet. Die ASR behandelt die direkt für die Rindviehzucht relevanten Bereiche. Für die übrigen Bereiche unterstützt die ASR die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

1 Allgemeine Erwägungen

Die ASR ist über Planung des Bundes, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten, sehr befriedigt. Die Mittel müssen in unveränderter Höhe und verlässlich zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft tragen nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	4bis: Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im Landwirtschaftsgesetz wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben. Die ASR unterstützt diese Änderung
Art. 28 Abs. 2	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchprüfung auch für Ziegen- Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p>	Die ASR begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie dem formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorien und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der ASR befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante - neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcen-schonende Alternative zu Importen zu sehen. Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsstufe, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet. ○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige Schweizer Milch“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle 8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Ebenso ist es bei der konkreten Ausgestaltung der staatlichen Massnahmen in einem späteren Stadium wichtig, keine Anreize zu setzen, welche ein Produktionsniveau fördern, für das kein (ausreichender) Absatzmarkt vorhanden ist. In diesem Fall würde aufgrund der Direktzahlungsanreize (direkt oder indirekt) ein Angebotsvolumen gefördert, das die Marktpreise unter Druck setzt. Diese Wechselwirkung gilt es im Auge zu behalten und zu verhindern. □ b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein. □ c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden. □ d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Die ASR favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren</p> <p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwick-</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird durch die ASR unterstützt. Die Förderung muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend.</p> <p>Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungspro-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>68 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	<p>gramme. Die Schwerpunkte wurden innerhalb der Tierzuchtstrategie 2030 eingehend behandelt.</p> <p>Die ASR nimmt zur Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Die ASR erwartet, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Die ASR unterstützt im Grundsatz diese Bestrebungen. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, fordert die ASR eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken und lehnt eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann erwartet die ASR, dass sie zusammen mit den anderen Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.</p> <p>Mit der neuen Formulierung des Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p> <p>Gemäss Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Die ASR unterstützt diese Bestrebungen. Neben den heute bereits bestehenden Fördermassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Die ASR bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind und lehnt diese deshalb ab. Falls diese trotzdem eingeführt werden, erwartet die ASR, dass diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und dass die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.</p> <p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen. Die ASR unterstützt dieses Vorhaben. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen.</p>
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	Die ASR befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Die ASR befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	-	Die ASR unterstützt den neuen Artikel. Sie weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen weist die ASR auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hin

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> Zweck	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a</i> Sachüberschrift	Tiergesundheitsdienste	-
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4120_ASR_Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

ASR, Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Matthias Schelling, Vorsitzender des Geschäftsausschuss,

Tel. +41 31 910 61 89, matthias.schelling@swissherdbook.ch

=> Die ASR unterstützt die Antworten des Schweizerischen Bauernverbandes zu den nachfolgenden Fragen. Wir verzichten deshalb auf eine separate Wiedergabe.

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein AWBR 4128_AWBR_Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein_2019.02.26
Adresse / Indirizzo	per Adresse Wasserverbund Seeland AG, Hauptstrasse 12 3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Roman Wiget, Co-Präsident AWBR, 26.02.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzinformation zu uns

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) ist ein internationaler Zusammenschluss von über 60 Wasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet des Bodensees, der Aare und des Rheins. Ihre Mitgliedswerke versorgen in diesem Gebiet täglich mehr als 10 Mio. Menschen mit Trinkwasser bester Qualität.

Die AWBR ist ein politisch und wirtschaftlich unabhängiger Interessenverband. Sie fördert grenzüberschreitend Maßnahmen mit dem Ziel, die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und Grundwässern zu verbessern und Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung abzuwenden. Dadurch soll die Versorgung der Bürger und Konsumenten mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser in ausreichenden Mengen auch in Zukunft gewährleistet werden.

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht des Trinkwasser- und Gewässerschutzes in die richtige Richtung, sind aber bei Weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Besonders stossend ist, dass die AP22+ keinerlei Massnahmen vorsieht für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis mit Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen klar definierte Korrekturmassnahmen durchgesetzt werden (z.B. Bewirtschaftungsanpassungen, Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM). Offen bleibt zudem, ob bis zur Festlegung der AP22+ die Arbeiten am AP PSM sistiert werden.

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet

werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Bundesebene getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Kantonsebene erfolgen; wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei Weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie dies BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil: Aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung der konventionellen Landwirtschaftsproduktion erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert die AWBR daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste [exkl. Kupfer] weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffeinsatz als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Umsetzung des Gewässerraumes gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes
7. Gesicherte Finanzierung der GSchG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser gewinnt, hat die Forderung 1 bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kuper) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 5-6 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chlorigadon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	<p>Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind</p>	<p>Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.</p>
	<p>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</p>	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Zif 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Zif 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen, da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p>



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

**CONFERENCE DES DIRECTEURS DES ECOLES DES METIERS
DE LA TERRE ET DE LA NATURE**

4150_AGORA_Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_2019.03.04



Office fédéral de l'agriculture
Schwarzenburgsrasse 165
3003 Berne

Lausanne, le 1^{er} mars 2019

Consultation relative à la politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la consultation ci-dessus et vous remercions de nous avoir consultés.

Vous trouverez en annexe notre prise de position relative aux exigences de formation pour l'obtention des paiements directs. Nous vous la faisons également parvenir par courrier électronique à l'adresse schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

En vous remerciant d'avance de tenir compte de notre avis, nous vous prions de croire, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

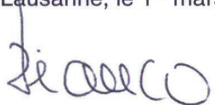

AGORA
CONFÉRENCE DES DIRECTEURS DES ÉCOLES DES
MÉTIERS DE LA TERRE ET DE LA NATURE

La secrétaire

Magali Briod

Annexe

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Conférence latine des directeurs des écoles des métiers de la terre et de la nature 4150_AGORA_Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 1 ^{er} mars 2019  Guy Bianco, président  Magali Briod, secrétaire

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Exigences de formation pour l'octroi des paiements directs :

La Conférence latine des directeurs des écoles des métiers de la terre et de la nature propose la formulation suivante :

En matière de formation, les exigences pour l'octroi des paiements directs sont une AFP ou un CFC du champ professionnel de l'agriculture ou le brevet de paysanne. Les exceptions suivantes sont prévues:

- *Maintien des exceptions pour les petites exploitations en régions de montagne*
- *Cas de rigueur (forme exacte à définir)*

L'application des exceptions à disposition est du ressort des cantons.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.1, pages 72 – 74</p>	<p>Revoir les obligations en matière de formation selon la proposition ci-dessus</p>	<p>La formation initiale actuelle permet de satisfaire aux exigences fédérales pour l'octroi des paiements directs.</p> <p>Actuellement, 30% seulement des exploitants suivent une formation professionnelle supérieure dans le champ professionnel agricole. Exiger que tous les bénéficiaires des paiements directs disposent d'un brevet fédéral priverait l'immense majorité des exploitations des paiements directs, indispensables à leur survie.</p> <p>L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement la formation agricole de base et à lui supprimer toute valeur. Comment peut-on imaginer remettre un titre de formation professionnelle officiel au niveau fédéral à un jeune et lui dire en même temps qu'il ne pourra, avec ce document, bénéficier d'aucune mesure de soutien prévue par la politique agricole suisse !</p> <p>Cette exigence aurait des conséquences négatives sur la qualité et le niveau de formation.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses ANCV 4170_ANCV_Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14, Case postale, 3001 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5 mars 2019 / Olivier Savoy, secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

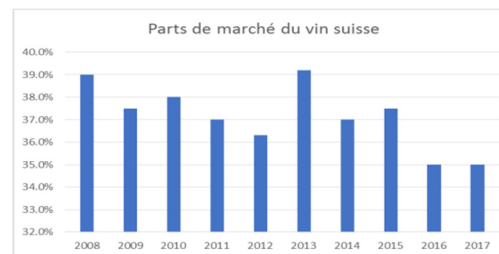
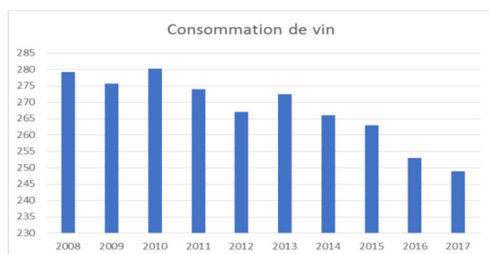
L'Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses (ANCV) vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, l'ANCV met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses tout en se prononçant également sur d'autres points touchant la branche.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est impossible de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceront l'entrepreneuriat et permettront de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme.

La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne répondent pas à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une véritable étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 11 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs.

En général, la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP maintenant et émet donc un avis défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP. Avant toute éventuelle progression dans l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de se mettre d'accord sur les critères suivants entre la Confédération et la branche :

1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mios/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mios) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 50 % de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100 % de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Déclassement** : le déclassement volontaire des vins AOP Grand Cru en AOP et d'AOP en IGP, voire en vin de table, doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
6. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP, mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
7. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages (IGP) seront utilisables en AOP dans les opérations de coupage (10 % max.) et d'assemblage de cépages. Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
8. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
9. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Au moment de répondre à la consultation, aucun élément ne permet de croire que ce coupage pourrait être autorisé dans un régime d'AOP-IGP. Etant donné l'importance que cela peut avoir pour certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
10. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».

11. Revendications complémentaires :

- Etablissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des conditions climatiques toujours plus extrêmes
- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR, M. Schneider-Amman. Il en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

L'ANCV reste à l'entière disposition du département ou du service concerné pour argumenter et échanger sur les critères qui précèdent.

Forte de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, **nous ne voulons pas de l'introduction d'un système AOP-IGP dans l'immédiat et émettons un avis unanimement défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP**. Nous voulons être conscients des enjeux qui nous concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, nous demandons aussi d'être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG souhaite proposer à l'avenir et nous collaborerons de manière constructive.

Enfin, l'ANCV profite de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

L'ANCV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>L'ANCV s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>
Améliorations structurelles		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. L'ANCV demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-apvisionnement) <p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est	Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production n'est pas dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<h2>Loi fédérale sur l'agriculture</h2>		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	L'ANCV soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'ANCV estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. 	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2	Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.	Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Voir commentaire sous art. 9, al. 1
Art. 9, al. 4	Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.	L'ANCV demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit. L'ANCV est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 15 Mode de production, caractéristiques	¹ Le Conseil fédéral fixe <ol style="list-style-type: none"> a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les 	L'ANCV souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
téristiques spéci- fiques des pro- duits	<p>modes de production, notamment écologiques; b. les modalités du contrôle.</p> <p>²Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises.</p> <p>³Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a.</p> <p>⁴Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.</p>	<p>En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faitières suisses y relatives, tout comme pour les PER.</p> <p>Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.</p>
Art. 16 Appella- tions d'origine, in- dications géogra- phiques Al. 4 (abrogé)	<p>⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.</p>	L'ANCV soutient la suppression de l'alinéa 4
Art. 18, al. 1a (nouveau)	<p>Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	<p>L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ».</p> <p>L'ANCV soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.</p>
Art. 27a, al. 1	<p>Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</p>	<p>Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.</p>
Art. 62, al. 1	<p>Abrogé</p> <p>¹L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.</p>	<p>L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. L'ANCV estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il 'est pas possible de renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.
Art. 62, al. 2	Abrogé Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.	Idem
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	 ¹La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. ²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. ³Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation. 	Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels. Voir « Remarques générales »
Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3	 ¹Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires. ³Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer 	Maintien de la teneur actuelle de l'article 64. Voir « Remarques générales »

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.	
Art. 70, al. 2, let. e	Les contributions pour une agriculture géospécifiée; à la qualité du paysage	L'ANCV refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	L'ANCV est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation. L'ANCV rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'ANCV demande une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement, notamment lors d'une demande d'aide initiale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. L'ANCV rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières. Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	<p>L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.</p>
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;	<p>Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'ANCV demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p>
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	<p>Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.</p>
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	<p>Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.</p>
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des	<p>Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	écosystèmes;	L'ANCV rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée maintenir	L'ANCV ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CHF 250'000.00 devient impossible à expliquer. L'ANCV exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.
Art. 70a, al.3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution:	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	L'ANCV refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g. Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'ANCV partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs. L'ANCV demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'ANCV demande que des exceptions soient possibles notamment : <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>La possibilità d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
<p>Art. 71 , al. 1, let. a</p>	<p>Abrogée Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;</p>	<p>Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
<p>Art. 71, al. 1, let. c</p>	<p>Abrogé en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;</p>	<p>La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. L'ANCV s'y oppose donc.</p>
<p>Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement</p>	<p>¹Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production ; b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ; c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ; b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ; c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques</p>	<p>L'ANCV refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière; - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents; - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures; - enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<p>l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, l'ANCV est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>
<p>Art. 72, al. 3 (nouveau)</p>	<p>³La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	
<p>Art. 73 Contributions à la biodiversité</p>	<p>¹Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité. Maintien du système actuel	
Art. 74 Contribu- tions à la qualité du paysage	Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
Art. 75 Contribu- tions au système de production, al. 1, let. b	¹ Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité. Ces contributions comprennent : b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et les mesures mises en œuvre et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;	L'ANCV accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.
Art. 76 Contribu- tions à l'utilisation efficace des res- sources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'ANCV refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. L'ANCV considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
Nouveau Art. 76a Contribu- tions pour une agriculture géos- pécifiée	¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour : a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui	L'ANCV refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les ins-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>²La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>³Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>truments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons.</p> <p>Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération,</p> <p>Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.</p> <p>Cependant, l'ANCV peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage.</p>
<p>Art. 77 Contributions de transition</p>	<p>¹Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ;</p>	<p>L'ANCV soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.	
Art. 87 Principe	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène, b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations, c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture, d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux, e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne, f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels, g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes. 	<p>L'ANCV soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-approvisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.</p>
Art. 87a Mesures soutenues	<p>¹La Confédération soutient :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les améliorations foncières; b. les infrastructures de transports agricoles; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol; d. les infrastructures de base dans l'espace rural; e. les projets de développement régional; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux; g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants-les constructions et installations agricoles; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations; 	<p>l. L'ANCV ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de car-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales;</p> <p>m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture;</p> <p>n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au stockage de carbone dans le sol.</p> <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	<p>bone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p>
<p>Art. 93 Principe</p>	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 50% 70 % des coûts imputables.</p> <p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art. 140, al. 2, let.</p>	<p>les essais variétaux :</p>	<p>L'ANCV demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>c (nouveau)</p>		<p>sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
<p>Art. 153 Mesures de lutte</p>	<p>Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux</p>	<p>Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).</p>
<p>Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés</p>	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire; b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles. 	<p>Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.</p>
<p>Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires</p>	<p>¹L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>L'ANCV refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.</p>
<p>Art. 170, al. 2^{bis}</p>	<p>En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du pay-</p>	<p>La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.	très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.
Art 172 Délits et crimes Al. 1	¹Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins. Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.
Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f	¹ Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement, f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	La lettre f est inutile et est à supprimer.
Art. 182, al. 2	² Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants : a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production.	L'ANCV demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes.
Art. 185 Données indispensables à	^{3bis} Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises	L'ANCV doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même responsable des

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3 ^{bis}	agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.	<p>coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. L'ANCV s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du Al. 2 et 3	<p>²Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans dix ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>³Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans dix ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	Voir Remarques générales

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :

L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.

L'ANCV est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.**

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

Art. 27, al. 1 et 4	<p>¹Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ul style="list-style-type: none">a. de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours,b. de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours,c. de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé-Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, l'ANCV rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>
---------------------	---	---

Loi fédérale sur le droit foncier rural /LDFR)

Art. 9, al. 3	<p>³Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.</p>	<p>L'ANCV demande la suppression de cet al. 3. En effet, la plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcément au bénéfice d'une reconnaissance agricole.</p>
Art. 9a Personne morale	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée</p>	<p>L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel</p>


<p>en rapport avec l'agriculture paysanne</p>	<p>ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes : <ul style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	<p>transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.</p> <p>La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de consultation, les modifications sont justifiées par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2.). L'ANCV conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela sape des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise du-</p>
---	---	--

		<p>nable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'art. 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums dans le cas de personnes morales).</p> <p>Les cas suivants démontrent le caractère problématique de cette modification :</p> <ol style="list-style-type: none">1. La valeur d'une vigne n'est pas composée uniquement de la valeur du terrain et du capital plante. Sa valeur est composée de la qualité du terroir (objectif) et aussi de la notoriété de celui-ci acquise génération après génération dans l'inconscient collectif (subjectif). Les personnes morales dans la viticulture sont à traiter comme un cas particulier dans la LDFR, compte tenu de la grande valeur subjective des vignes. Aucun autre secteur agricole ne constitue des appellations fortes, des terroirs reconnus, du capital sympathie, une base de clientèle solide et un goodwill. Dans le cas présent, l'analogie faite entre viticulture et grandes cultures est douteuse.2. Jusqu'à présent, bon nombre d'entreprises viticoles ont eu recours à l'emprunt par la mise en nantissement de leurs titres. Cette pratique courante se réalise, car c'est l'un des seuls moyens d'obtenir du financement en contrepartie de garanties globales constituées d'installations, de vignes, et de tout le goodwill qui gravite autour des vignes et qui n'est pas valorisable dans le cadre du prix licite prévu par la LDFR. D'autre part, la liquidité des titres des entreprises viticoles permet d'intéresser les banquiers à ce secteur. Contraindre la cession des entreprises viticoles telle que prévue dans l'art. 9a LDFR serait catastrophique. Le fait que les titres de ces entreprises ne soient plus liquides limiterait encore plus l'accès au financement bancaire, rendrait la viticulture encore plus dépendante de services de l'Etat, ferait fuir les entrepreneurs qui souhaitent évoluer avec les mêmes règles de financement que tout autre secteur économique en Suisse.
--	--	--

		<p>3. Le capital d'une personne morale peut, au fil des générations, être réparti entre des héritiers dont plusieurs ne sont plus du tout actifs comme exploitants agricoles. Il est donc possible de se retrouver peu à peu avec plus du tiers du capital en mains de non-exploitants, bien que les non-exploitants restent attachés à la pérennité de la personne morale. La personne morale ne pourrait alors plus acquérir d'immeubles ou d'entreprises sans regrouper le capital entre les mains des actionnaires-exploitants. Avec la révision telle que prévue, il deviendrait difficile de permettre à une génération de reste propriétaire d'une exploitation si celle-ci n'est pas exploitante, mais simplement actionnaire bienveillante, en attendant la détermination de la génération suivante. Compte tenu de la valeur des vignes, ce principe est injuste et mettrait bon nombre de successions dans une impasse.</p>
Art. 21, al. 1	<p>¹S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.</p>	<p>En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.</p>
Art. 25, al. 1, let. B	<p>¹S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption :</p> <p>a. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	<p>La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.</p>
Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations	<p>¹L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque :</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ;</p>	<p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne</p>

	<ul style="list-style-type: none"> b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ; c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. 	<p>sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p> <p>Toutefois, et comme déjà revendiqué par le passé (voir Motion Bugnon, 12.3809), les coopératives demandent à être considérées comme exploitantes à titre personnel non pas en regard du nombre de professionnels qui les composent mais selon les surfaces qu'ils exploitent afin de garantir leur pérennité.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association Romande de Biodynamie 4185_ARBDYN_Association Romande de Biodynamie_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	(adresse associative) 1880 BEX
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bex, le 5 mars 2019 Barbara Schneider Secrétariat 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Afin de permettre aux animaux de bétail de garder leurs cornes notre organisation demande l'intégration de la mesure suivante:

- **Instauration d'une contribution pour la détention d'animaux à cornes :**
Notre organisation soutient l'opinion de plus d'un million de citoyens qui souhaitent préserver la dignité du bétail (initiative populaire « Pour la dignité des animaux de rente agricole (initiative pour les vaches à cornes) »).
Les contributions au système de production actuelles ont conduit à la promotion de l'écornage et à des inégalités dans l'agriculture. Il s'agit de corriger cette situation.

En conséquence, notre organisation demande que la Confédération complète le projet actuel de la Politique agricole par une rétribution aux agriculteurs qui n'effectuent pas l'ablation des cornes, en tant que compensation pour les éventuels frais supplémentaires et pour encourager la prise en considération du bien-être animal.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Nouveau)</i> 1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</p> <p>....</p> <p>e. une contribution pour la détention d'animaux à cornes.</p>	<p>L'introduction de nouvelles mesures destinées à améliorer continuellement des modes de production particulièrement respectueux des animaux plébiscités par les citoyens doit également être intégrée à la PA22+.</p> <p>Dans cette optique, une contribution pour la détention d'animaux à cornes doit impérativement figurer à la liste des contributions au système de production. L'écornage constitue une grave atteinte à l'intégrité physique des animaux et porte considérablement atteinte aux valeurs agricoles de la Suisse largement diffusées au niveau international (emblème de la vache avec des cornes).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Complément)</i> 1 Le canton approuve les projets, pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Ces contributions sont octroyées à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)</p>	<p>Afin d'encourager les exploitants à détenir des animaux à cornes et appliquer si possible la stabulation libre, il est capital que la Confédération contribue à l'aménagement nécessaire des étables pour ce mode d'élevage particulièrement respectueux des animaux. Cf. remarques sur l'art. 75, al. 1 concernant l'écornage des animaux de rente.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107, al. 2	<p><i>(Complément)</i> 2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants. Ces crédits de construction sont accordés à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)</p>	CF. remarques sur l'art. 97, al. 1

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants (ASVEI) 4200_ASVEI_Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Route du Mandement 101, 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Satigny, le 6 mars 2019 Willy Cretegy, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

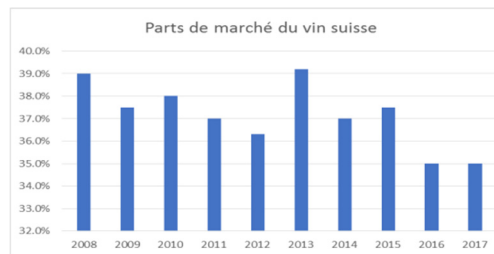
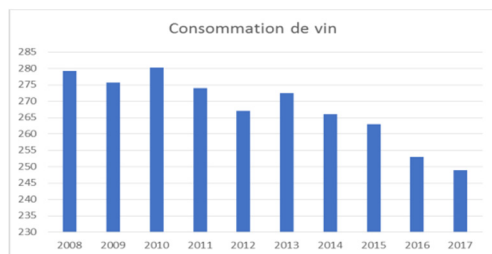
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants (ASVEI) vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, l'ASVEI met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Elle se prononce également sur d'autres points touchant la branche.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est impossible de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne semblent pas répondre à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une véritable étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 11 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs. En général, la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP maintenant et émet donc un avis défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP. Avant toute éventuelle progression dans l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de se mettre d'accord sur les critères suivants entre la Confédération et la branche :

1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mios/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mios) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 50 % de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100 % de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Déclassement** : le déclassement volontaire des vins AOP Grand Cru en AOP et d'AOP en IGP, voire en vin de table, doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
6. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP, mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
7. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages (IGP) seront utilisables en AOP dans les opérations de coupage (10 % max.) et d'assemblage de cépages. Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
8. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
9. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Au moment de répondre à la consultation, aucun élément ne permet de croire que ce coupage pourrait être autorisé dans un régime d'AOP-IGP. Etant donné l'importance que cela peut avoir pour certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
10. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».

11. Revendications complémentaires :

- Etablissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des conditions climatiques toujours plus extrêmes
- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- A période régulière, la profession demande à la Confédération la mise en place d'une force obligatoire pour l'encaissement des contributions destinées à la promotion des vins suisses. Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR, M. Schneider-Ammann. Il en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

L'ASVEI reste à l'entière disposition du département ou du service concerné pour argumenter et échanger sur les critères qui précèdent.

Fort de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, **la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP dans l'immédiat et émet un avis unanimement défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP**. La branche se veut être consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, elle demande aussi d'être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG souhaite lui proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive.

Par ailleurs, l'ASVEI souhaite que soit ajouté à l'art. 64 un nouvel alinéa dont la teneur est la suivante :

Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.

Enfin, l'ASVEI profite de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ 45 % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ 45 % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

L'ASVEI demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>L'ASVEI s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>
Améliorations structurelles		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. L'ASVEI demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-provisionnement)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	<p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production</p>	<p>Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	n'est pas dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<h2>Loi fédérale sur l'agriculture</h2>		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	L'ASVEI soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'ASVEI estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité 	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de ses membres.	
Art. 9, al. 2	<p>Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies.</p> <p>Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.</p>	<p>Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.</p>
Art. 9, al. 3	<p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Voir commentaire sous art. 9, al. 1</p>
Art. 9, al. 4	<p>Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.</p>	<p>L'ASVEI demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.</p>
<p>Art. 13b Gestion du risque (nouveau)</p>	<p>Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique :</p> <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	<p>Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes.</p> <p>L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit.</p> <p>L'ASVEI est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	<p>¹Le Conseil fédéral fixe</p> <p>a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques;</p> <p>b. les modalités du contrôle.</p> <p>²Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises.</p> <p>³Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a.</p> <p>⁴Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.</p>	<p>L'ASVEI souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs.</p> <p>En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faitières suisses y relatives, tout comme pour les PER.</p> <p>Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.</p>
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques Al. 4 (abrogé)	<p>⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.</p>	L'ASVEI soutient la suppression de l'alinéa 4
Art. 18, al. 1a (nouveau)	<p>Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'ASVEI soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2 ^{bis} Prestation en faveur de la		L'ASVEI s'oppose à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répar-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires		titution des contingents tarifaires. En effet, le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 62, al. 1	Abrogé ¹ L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.	L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment les critères perti-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. L'ASVEI estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il 'est pas possible de renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.</p>
<p>Art. 62, al. 2</p>	<p>Abrogé</p> <p>²Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.</p>	<p>Idem</p>
<p>Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin</p>	<p>¹La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16.</p> <p>²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales.</p> <p>³Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.</p>	<p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels.</p> <p>Voir « Remarques générales »</p>
<p>Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3</p>	<p>¹Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires.</p> <p>³Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géo-</p>	<p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 64.</p> <p>Voir « Remarques générales »</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	graphiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.	
Art. 64, ajout d'un nouvel alinéa à la version actuellement en vigueur)	Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.	La définition du vigneron-encaveur ne correspond absolument pas à celle du commerce. Selon le Petit-Robert, le commerce est l'activité d'acheter et vendre des produits. Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneron ? C'est le vin fait d'une seule main. Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pieds par parcelle et le contrôle de la vendange.
Art. 70, al. 2, let. e	Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	L'ASVEI refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	L'ASVEI est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation. L'ASVEI rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'ASVEI demande une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		notamment lors d'une demande d'aide initiale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	<p>Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. L'ASVEI rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement ;	Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'ASVEI demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi l'ASVEI rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée maintenir	L'ASVEI ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CHF 250'000.00 devient impossible à expliquer. L'ASVEI exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.
Art. 70a, al.3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution:	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	L'ASVEI refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
		Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'ASVEI partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs.</p> <p>L'ASVEI demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'ASVEI demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.). <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 , al. 1, let. a	<p>Abrogée</p> <p>Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;</p>	<p>Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
Art. 71, al. 1, let. c	<p>Abrogé</p> <p>en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;</p>	<p>La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. L'ASVEI s'y oppose donc.</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	<p>¹Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions</p>	<p>L'ASVEI refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>comprennent :</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production ;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ;</p> <p>c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<p>un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière;</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents; - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures; - enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, l'ASVEI est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>
<p>Art. 72, al. 3 (nouveau)</p>	<p>³La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sociale personnelle.	
Art. 73 Contributions à la biodiversité	<p>¹Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
Art. 75 Contributions au système de production, al. 1, let. b	¹Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité. Ces contributions comprennent :	L'ASVEI accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et les mesures mises en œuvre et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;	cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'ASVEI refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. L'ASVEI considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
Nouveau Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	 ¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour : a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité ; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés ; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. ²La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. ³Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde. 	L'ASVEI refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons. Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération, Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle. Cependant, l'ASVEI peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		qualité du paysage.
Art. 77 Contributions de transition	<p>¹Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022. <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ; b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles. 	L'ASVEI soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.
Art. 87 Principe	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène, b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations, c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture, d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux, 	<p>L'ASVEI soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-alimentation, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être mainte-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne, f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels, g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes. 	<p>nue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.</p>
Art. 87a Mesures soutenues	<p>¹La Confédération soutient :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les améliorations foncières; b. les infrastructures de transports agricoles; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol; d. les infrastructures de base dans l'espace rural; e. les projets de développement régional; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux; g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants les constructions et installations agricoles; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration inter-exploitations; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles; k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes; l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales; m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture; n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au stockage de carbone dans le sol. <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur</p>	<p>l. L'ASVEI ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurales qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des mesures collectives.	objectifs.
Art. 93 Principe	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 50 % 70 % des coûts imputables.</p> <p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	les essais variétaux :	<p>L'ASVEI demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 153 Mesures de lutte	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).
Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment :</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.
Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	<p>¹L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	L'ASVEI refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 170, al. 2 ^{bis} (USP - nombreux cantons et organisations)	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 172 Délits et crimes Al. 1	<p>¹Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.</p> <p>Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63</p>	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.
Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f	<p>¹Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement,</p> <p>f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	La lettre f est inutile et est à supprimer.
Art. 182, al. 2	<p>²Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'ASVEI demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes.
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et	<p>^{3bis}Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides finan-</p>	L'ASVEI doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même respon-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
évaluation al. 3 ^{bis}	cières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.	<p>sable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. L'ASVEI s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du Al. 2 et 3	<p>²Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans dix ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>³Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans dix ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	Voir Remarques générales

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :

L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.

L'ASVEI est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.**

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

<p>Art. 27, al. 1 et 4</p>	<p>¹Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ol style="list-style-type: none"> de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours, de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours, de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé-Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, l'ASVEI rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>

Loi fédérale sur le droit foncier rural /LDFR)

Art. 9, al. 3	³Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	L'ASVEI demande la suppression de cet al. 3. En effet, la plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcément au bénéfice d'une reconnaissance agricole.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations</p>	La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de consulta-

	<p>suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. <ol style="list-style-type: none"> b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	<p>tion, les modifications sont justifiées par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2.). L'ASVEI conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela s'apporte des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'art. 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums dans le cas de personnes morales).</p>
		<p>Les cas suivants démontrent le caractère problématique de cette modification :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. La valeur d'une vigne n'est pas composée uniquement de la valeur du terrain et du capital plante. Sa valeur est composée de la qualité du terroir (objectif) et aussi de la notoriété de celui-ci acquise génération après génération dans l'inconscient collectif (subjectif). Les personnes morales dans la viticulture sont à traiter comme un cas particulier dans la LDFR, compte tenu de la grande valeur subjective des vignes. Aucun autre secteur agricole ne constitue des appellations fortes, des terroirs reconnus,

		<p>du capital sympathie, une base de clientèle solide et un goodwill. Dans le cas présent, l'analogie faite entre viticulture et grandes cultures est douteuse.</p> <p>2. Jusqu'à présent, bon nombre d'entreprises viticoles ont eu recours à l'emprunt par la mise en nantissement de leurs titres. Cette pratique courante se réalise, car c'est l'un des seuls moyens d'obtenir du financement en contrepartie de garanties globales constituées d'installations, de vignes, et de tout le goodwill qui gravite autour des vignes et qui n'est pas valorisable dans le cadre du prix licite prévu par la LDFR. D'autre part, la liquidité des titres des entreprises viticoles permet d'intéresser les banquiers à ce secteur. Contraindre la cession des entreprises viticoles telle que prévue dans l'art. 9a LDFR serait catastrophique. Le fait que les titres de ces entreprises ne soient plus liquides limiterait encore plus l'accès au financement bancaire, rendrait la viticulture encore plus dépendante de services de l'Etat, ferait fuir les entrepreneurs qui souhaitent évoluer avec les mêmes règles de financement que tout autre secteur économique en Suisse.</p> <p>3. Le capital d'une personne morale peut, au fil des générations, être réparti entre des héritiers dont plusieurs ne sont plus du tout actifs comme exploitants agricoles. Il est donc possible de se retrouver peu à peu avec plus du tiers du capital en mains de non-exploitants, bien que les non-exploitants restent attachés à la pérennité de la personne morale. La personne morale ne pourrait alors plus acquérir d'immeubles ou d'entreprises sans regrouper le capital entre les mains des actionnaires-exploitants. Avec la révision telle que prévue, il deviendrait difficile de permettre à une génération de reste propriétaire d'une exploitation si celle-ci n'est pas exploitante, mais simplement actionnaire bienveillante, en attendant la détermination de la génération suivante. Compte tenu de la valeur des vignes, ce principe est injuste et mettrait bon nombre de successions dans une impasse.</p>
Art. 21, al. 1	¹ S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est pro-	En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le

	<p>propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.</p>	<p>cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.</p>
<p>Art. 25, al. 1, let. b</p>	<p>¹S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption :</p> <p>b. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	<p>La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.</p>
<p>Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations</p>	<p>¹L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque :</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p>	<p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 4200_ASVEI_Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants (ASVEI)

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Willy Cretegy, président, Rte du Mandement 101, 1242 Satigny (president@asvei.ch)

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, L'Agr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Il permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé.

Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

- Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).
- Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.
- Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).
- Autre proposition d'affectation :

Remarques :

L'ASVEI ne soutient pas un changement de système.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, d'investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entrepreneuriat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande en œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SALS Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor 4210_SALS_ASSAF_Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	ASSAF Avenue des Jordils 5 Case postale 100 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, 5. März 2019 Hans Jörg Rüeegsegger, Präsident - David Ruetschi, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

An der Generalversammlung der SALS vom 30. Mai 2018 haben die Mitglieder der SALS die Zukunftsvision [«Land- und Ernährungswirtschaft 2030»](#) verabschiedet:

Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft leistet dank attraktiven Rahmenbedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Gesellschaft mit nachhaltig produziertem Lebensmittel von hoher Qualität.

Die Zukunftsvision des Bundesrates und diejenige der SALS unterschieden sich leider stark. **Die Vision des Bundesrates berücksichtigt den Verfassungsartikel Ernährungssicherheit nicht.** Der Bundesrat will die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft mittels Agrarpolitik auf Exporte trimmen.

Das Perspektivendreieck des Bundesrates ist nicht nachhaltig. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung beinhaltet einen ausgeglichenen Ansatz in den Bereichen Ökonomie, Umwelt und Soziales. Dies ist in der AP22+ nicht gegeben. Die Indikatoren für die zukünftige Agrarpolitik fallen somit auch unausgewogen aus. Der Bericht sieht 8 Indikatoren im Bereich Umwelt vor, 4 Indikatoren zum Erfolg, vorwiegend auf den ausländischen Märkten und nur 2 Indikatoren zur Unternehmerischen Entfaltung der Betriebe. Es sind für die AP22+ Korrekturen in der Ausrichtung anzubringen. Eine nachhaltige Produktion zu tiefsten Weltmarktpreisen ist nicht möglich. Es fehlen Indikatoren und Massnahmen in folgenden Bereichen:

- **Ernährungssicherheit: Resilienz und Erhalt von Wertschöpfungsketten** (z.B. Herausforderungen Klimawandel: Bewässerung, Risikomanagement)
- **Wertschöpfung** (zB. Branchenorganisationen und Branchenzusammenarbeit stärken)

Positiv zu bewerten ist die Entflechtung von Freihandelsabkommen und Agrarpolitik. Es wird aber weiterhin eine Koordination der verschiedenen Politikbereichen brauchen. Im Bereich neue Technologien und Produktionsformen sind erfreulicher Weise ebenfalls Massnahmen vorgesehen.

Bemerkungen Landwirtschaftsgesetz

- SALS kritisiert grundlegende Postulate in der Argumentation und in der Ausrichtung der Vorlage. Diese ist teilweise wirtschafts- und wertschöpfungsfeindlich. Das Ziel der Agrarpolitik soll keinesfalls sein mehr Importe von Lebensmittel zu fördern (siehe Seite 38, Kapitel 2.3.4.1). Der Verlust an Wertschöpfung in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft wird ausser Acht gelassen. Es gilt zwingend die gesamte Wertschöpfungskette in die Überlegungen einzubeziehen.
- Es ist blauäugig einfach davon auszugehen, dass der Schweiz sowieso immer die notwendige Kaufkraft bestehen bleibt, um den Bedarf an Lebensmittel mit Importe zu decken (Siehe Seite 28, Kapitel 1.6.4)
- Obwohl das Parlament ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU klar ablehnt, hält der Bundesrat an diesem Ziel fest (siehe Seite 25, Kapitel 1.4.3). Das SALS fordert die Zielsetzung einer stärkeren Vernetzung der Agrar- und Lebensmittelmärkten CH-EU zu streichen.
- Die Ausführungen zu den aktuellen Regelungen des Grenzschutzes sowie der Marktentlastung und zu deren Auswirkungen sind einseitig und ausnahmslos negativ. Die positiven Effekte dieser Regelungen, welche sich über Jahre bewährt haben, werden ausgeblendet. SALS lehnt die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten und die Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen vehement ab.

- Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen auf eine zusätzliche Extensivierung. Der maximale Tierbesatz soll von 3 auf 2,5 GVE, dies ohne vertiefte wissenschaftliche Basis und ohne Berücksichtigung der standortspezifischen Verhältnisse.
- SALS lehnt die geplante Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen vehement ab. Diese Massnahme kommt einem zusätzlichen Abbau des Grenzschutzes gleich da sie ursprünglich als Kompensationsmassnahme des Käsefreihandels eingeführt wurde. Zudem lehnt SALS die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab.
- Zum Bereich Direktzahlungen nimmt SALS nicht Stellung, unterstützt aber die Stellungnahmen Ihrer Mitglieder.

Bemerkungen Zahlungsrahmen

- SALS begrüsst grundsätzlich die Stabilität im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens 2022-2025. Um den Herausforderungen im Bereich Klimawandel mit angemessenen Massnahmen zu begegnen (z. B. Bewässerung) fordert SALS den Zahlungsrahmen im Bereich Grundlagenverbesserungen um 50 Millionen Franken aufgestockt werden. Damit sollten z.B. finanzielle Beihilfen für ernährungssicherheitsrelevante Bewässerungsprojekte gewährt werden.
- SALS lehnt die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Früchten, der Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch, der Inlandbeihilfen Eier, der Verwertungsbeiträge für Schafwolle sowie die Infrastrukturbeiträge an öffentliche Schlachtviehmärkte im Berggebiet strikte ab (siehe detaillierte Ausführungen im diesbezüglichen Fragebogen). Auch die Senkung der Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe von 6 Millionen Franken (siehe Ausführungen in Kapitel 4.4.2.3, Seite 138) wird abgelehnt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		
1.4.3 Aussenwirtschaftspolitik	<i>UN-Agenda 2030 (S.24)</i>	Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird hier erwähnt. Aus unserer Sicht fehlen konkrete Massnahmen in der AP22+ zur Umsetzung der verschiedenen Nachhaltigkeitszielen.
	<i>EU (S.25)</i> Streichen: «Der Bundesrat erachtet eine stärkere Vernetzung zwischen den Agrar- und Lebensmittelmärkten der Schweiz und der EU weiterhin als sinnvoll».	Das Parlament lehnt ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU ab. National- und Ständerat haben dies bekräftigt indem beide Räte gegen eine Abschreibung der Motion 10.3818 «Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich stoppen» gestimmt haben.
	<i>Freihandelsabkommen (S.25)</i>	Zukünftige Freihandelsabkommen oder die Modernisierung von bestehenden Abkommen dürfen die Wertschöpfungsketten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft nicht gefährden. Die Güterabwägung und Gesamtbeurteilung von Freihandelsprojekten darf nicht einseitig zu Ungunsten der Land- und Ernährungswirtschaft erfolgen.
1.6.3 Produktionsgrundlagen	«Als Folge des Klimawandels ist in der Schweiz damit zu rechnen, dass an gewissen Standorten der Bewässerungsbedarf steigt» (S.27)	Wir teilen diese Analyse des Bundesrates, vermissen jedoch in der AP22+ konkrete Massnahmen im Bereich Bewässerungsprojekte (zB. à fond perdu Beihilfen).
1.6.4 Ernährungssicherheit		Das Thema Ernährungssicherheit beschäftigt die Bevölkerung. Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass es eine Herausforderung sein wird das Angebot im Gleichschritt mit der zunehmenden Nachfrage zu steigern. Wir vermissen in diesem Bereich konkrete Massnahmen, insbesondere in Zusammenhang mit gleichzeitigen klimatischen Herausforderungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.1 Perspektiven-Dreieck	Das Perspektivendreieck (S. 30) des Bundesrates ist nicht nachhaltig. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung beinhaltet einen ausgeglichenen Ansatz in den Bereichen Ökonomie, Umwelt und Soziales.	Die unternehmerische Weiterentwicklung der Betriebe muss sozialverträglich sein.
2.3.3.2 Instrumente	Neuausrichtung der Milchpreisstützung (S.32)	SALS begrüsst die Korrektur von Fehlanreizen im Bereich der Milchpreisstützung. Wir lehnen aber die geplante Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen vehement ab. Diese Massnahme kommt einem zusätzlichen Abbau des Grenzschatzes gleich da sie ursprünglich als Kompensationsmassnahme des Käsefreihandels eingeführt wurde. Zudem lehnt SALS die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Zur Reduktion von Fehlanreizen könnte die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft werden (siehe Motion der WAK-NR 18.3711 Stärkung der Wertschöpfung beim Käse).
	Einheitliches System AOP/IGP beim Wein (S.32)	Die geplanten Änderungen basieren weder auf Erwartungen von Konsumenten oder Produzenten. Wir bezweifeln, dass eine Harmonisierung der Regelungen zu einem wertschöpfungsstarken Absatze von Schweizer Wein führt. Das aktuelle System ist bei Konsumenten gut bekannt.
	Inandleistung (S.32)	Die Inandleistung hat positive Auswirkungen für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt Betriebe, welche in die Verarbeitung im Inland investieren und somit zur Ernährungssicherheit beitragen.
	Marktentlastungsmassnahmen (S.32)	Die landw. Produktion ist aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können. Marktentlastungsmassnahmen können hier einen Ausgleich schaffen.
	Boden und Pachtrecht (Quereinstieg) (S.35-36)	SALS lehnt die Förderung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft ab. SALS setzt sich für eine professionelle Land- und Ernährungswirtschaft ein.
2.3.4.1 Ziele und	2.3.4.1 Emissionen und der Ver-	Diese Aussage ist inakzeptabel, wirtschafts- und wertschöpfungsfeindlich.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Stossrichtungen	brauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen	
	Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft (S.38)	Dies Box suggeriert, dass in der Schweiz keine Standortangepasste Landwirtschaft betrieben wird. Wir lehnen diese Aussagen vehement ab. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.
	Regionale Landwirtschaftliche Strategien (S.39)	Die Erarbeitung von regionalen Landwirtschaftlichen Strategien wird abgelehnt. Dies würde zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen.
2.3.6 Indikatoren (Tabelle 6)	<p>Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>Indikator streichen oder neu definieren.</p> <p>Indikator im Bereich Ernährungssicherheit definieren: Resilienz und Vielfalt.</p>	<p>Der Indikator Wettbewerbsfähigkeit wird stark von Währungsschwankungen beeinflusst auf welche die Land- und Ernährungswirtschaft keinen Einfluss hat. Im Rahmen einer Qualitätsstrategie und Differenzierungsstrategie macht dieser Indikator keinen Sinn. Nachhaltige Produktion zu Weltmarktpreisen ist nicht möglich.</p> <p>Die Auswahl der Indikatoren ist unausgeglichen. Insgesamt 8 Indikatoren im Bereich Umwelt vor, 4 Indikatoren zum Erfolg, vorwiegend auf den ausländischen Märkten und nur 2 Indikatoren zur Unternehmerischen Entfaltung der Betriebe. Es fehlen Indikatoren im Bereich Ernährungssicherheit obwohl es einen klaren Verfassungsauftrag gibt. Ein Indikator sollte die Vielfalt der Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft messen. Diese Vielfalt führt zur Resilienz und Nachhaltigkeit.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen:</p> <p>Erhaltung der Biodiversität</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität</p> <p>Wertschöpfung am Markt:</p>	<p>Reduktion der N-Einträge in die Gewässer Der Indikator basiert auf Modellberechnungen, Zuverlässigkeit?</p> <p>Es fehlen klare und objektiven Indikatoren.</p> <p>Keine Angaben zu Zielwerten. Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt.</p> <p>SALS unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p>
2.3.7.4 Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen	Freihandelsabkommen sollen systematisch evaluiert werden.	SALS begrüsst dass die AP22+ grundsätzlich keine Anpassungen beim Grenzschutz vorsieht. Auf Seite 52 ist festgehalten, dass ein institutionalisierter Dialog zwischen den betroffenen Ländern zum Thema Nachhaltigkeit stattfinden soll. SALS fordert ebenfalls eine Verbesserung des Dialogs und der Transparenz mit den betroffenen Branchen und Akteuren der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft in Zusammenhang mit Freihandelsabkommen. Zudem sollten Auswirkungen von abgeschlossenen Abkommen systematisch evaluiert werden (ex-post). Somit können wichtige Erkenntnisse für zukünftige Abkommen gewonnen werden.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung	Keine Anpassungen im Vollzug	Gemäss durchgeführter Mitgliederumfrage, erachtet die SALS wichtig die Rolle der Branchenorganisationen zu festigen. Eine Verschärfung der Auslegung der Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen entspricht einer Schwächung der Branchenorganisationen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten,	SALS lehnt die Abschaffung der Inlandleistung für die Zollkontingente Nr. 05, 14, 15, 16 und 17 ab.	Die Änderungen dienen nicht einer starken Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Das aktuelle System hat sich bewährt. Die Inlandleistung würdigt die Leistung der Unternehmen, welche im Inland in die Wertschöpfungskette investieren. Sie stellt ein «Supplymanagement» sicher welches den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung entspricht. Bei der Versteigerung werden auf jeden Fall zusätzliche Kosten entstehen welche vom Konsumenten getragen werden müssen. Im Gegenteil zu heute werden die Kontingente immer ausgenutzt werden. Dies wird die Inlandproduktion zu ungünstigen Zeitpunkten konkurrenzieren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.3 Zulagen Milch- wirtschaft	Ablehnung der Reduktion der Zulage für verkäste Milch Ablehnung der Entkoppelung zwischen Beitrag für Fütterung ohne Silage und Milchverwer- tung	Die Verkäsungszulage wurde als Kompensation für den weggefallenen tarifären Grenzschutz bei der Einführung des EU-Käsefreihandels eingeführt. SALS lehnt eine Reduktion stricke ab, dies würde einem Abbau des Grenzschatzes gleichkommen. Der Beitrag für Fütterung ohne Silage soll auch zukünftig nur für verkäste Mich gewährt werden. Sonst entstehen kontraproduktive und marktfremde Anreize.
3.1.2.6 Marktentlas- tungsmassnahmen Fleisch und Eier	Ablehnung der Aufhebung der Marktentlastungsmassnahmen	Diese Massnahmen erlauben ein saisonales Überangebot in Zusammenhang mit natürlichen Produktionszyklen zu bewältigen. Die Finanzierung dieser Massnahmen wurde vom Parla- ment im Rahmen des Budgets immer bestätigt.
3.1.2.7 Beiträge öffent- liche Märkte im Berg- gebiet	Keine Streichung der Beiträge.	
3.1.2.8 Beiträge Ver- wertung von Schaf- wolle	Keine Streichung der Beiträge.	Die Unterstützung der Verwertung dieses inländischen Rohstoffs ist sinnvoll, gerade wenn in- novative Projekte (neue Dämmstoffe etc.) entwickelt werden.
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früch- ten	Keine Streichung der Beiträge	Diese Massnahme erlaubt naturbedingte Ernteschwankungen auszugleichen. Ein Teil des verwerteten Obstes stammt von Hochstammbäumen, welche eine wichtige Rolle in der Land- schaft und für die Biodiversität spielen.
3.1.2.11 Weinklassie- rung	Keine Systemänderung für Weine von AOC in AOP/IGP	Das aktuelle AOC System entspricht den Bedürfnissen der Konsumenten und Produzenten. Die angedachten Neuregelungen sind ein administratives und juristisches Harmonisierungs- programm. Sie sind nicht auf präzise Erwartungen der Konsumenten zurückzuführen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 8 Selbsthilfe		
Art. 8, Abs. 2	Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, deren Ziel die Förderung eines oder mehrerer Produkte eines offiziellen vom Bund anerkannten Gütesiegels ist, werden ebenfalls anerkannt.	Mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Branchenorganisationen verlangen wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit Nichtmitgliedern im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen, auf die Wertschöpfungsketten erweitert wird, die nur Verarbeiter und Handel umfassen (z. B. bestimmte IGP-Wertschöpfungsketten).
Art. 8a	Richtpreise und Mindestpreise	Es ist unerlässlich, Art. 8a zu stärken
Art. 8a, Abs. 1	Die Organisationen der Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen oder der entsprechenden Branchen können auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise und Mindestpreise herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a, Abs. 2	Die Richtpreise und die Mindestpreise sind nach Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.	Idem
Art. 8a, Abs. 3	Das einzelne Unternehmen kann nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.	Idem
Art. 8a, Abs. 4	Für Konsumentenpreise dürfen keine Richtpreise und Mindestpreise festgelegt werden.	Idem
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Keine Änderungen 2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind	<p>Die Verkäsungszulage wurde als Kompensation für den weggefallenen tarifären Grenzschutz bei der Einführung des EU-Käsefreihandels eingeführt. SALS lehnt eine Reduktion strikte ab, dies würde einem Abbau des Grenzschutzes gleichkommen.</p> <p>Zur Reduktion von Fehlanreizen könnte die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft werden (siehe Motion der WAK-NR 18.3711 Stärkung der Wertschöpfung beim Käse).</p> <p>SALS fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden</p>
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.	<p>Der Beitrag für Fütterung ohne Silage soll auch zukünftig nur für verkäste Milch gewährt werden. Sonst entstehen kontraproduktive und marktfremde Anreize.</p> <p>SALS unterstützt eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	
Art. 48 Verteilung der Zollkontingente	Inlandleistung beibehalten	<p>Die aktuellen Instrumente zeigen in der Praxis gute Wirkung.</p> <p>Siehe detaillierte Argumentation unter Kapitel 3.1.2.2 bis 3.1.2.9</p>
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeiherproduktion	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 58 Früchte	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 63 Anforderungen an die Weine	Keine Änderung der bestehenden Gesetzesgrundlage	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3	Keine Änderung der bestehenden Gesetzesgrundlage	
Art 87 Zweck	Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;	Ergänzung im Sinne der Vision Land- und Ernährungswirtschaft 2030, «Wertschöpfung im Kostenumfeld Schweiz» generieren.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz Abs. 1	Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	SALS begrüsst diese Formulierung. Eine bessere Vernetzung ist wünschenswert.
Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen	SALS begrüsst Art. 118. Private Organisationen und Innovationsstandorte wie Agropôle Molondin sollen in Zukunft eine wichtige Rolle spielen in der Vernetzung von Forschung und Praxis. Das LIWIS kann somit bereichert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	
Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. Finanzierung über eine Reduktion der Entsorgungsbeiträgen wird abgelehnt.	SALS begrüsst die Grundlage für Innovation- und Kompetenznetzwerke. Diese sollen die Innovation in der Wertschöpfungskette fördern. (Vision Land- und Ernährungswirtschaft 2030). Wir lehnen aber eine Reduktion der Entsorgungsbeiträgen von rund 6 Millionen Franken ab. Die Finanzierung dieser Massnahmen kann über Versteigerungserlöse für Importfleisch gedeckt werden.
Besserer Schutz der Fruchtfolgeflächen im LWG		
Neuer Artikel Sachplan Fruchtfolgeflächen im LWG	1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen. 1bis Fruchtfolgeflächen dürfen nur eingezont werden, wenn: a.ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und b.sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach	Gemäss Bericht der Expertengruppe zur Überarbeitung/Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Januar 2018), soll im Rahmen der AP22+ der Schutz der Fruchtfolgeflächen verbessert werden. Der neue Verfassungsartikel «Ernährungssicherheit» misst der Sicherung des Kulturlandes eine wesentliche Rolle bei. SALS schlägt insbesondere vor: <ul style="list-style-type: none"> - Den Schutz von Fruchtfolgefläche auf Gesetzesstufe zu verankern (Art. 30 RPV) - Der Bund soll Bestimmungen erlassen betreffend Qualität der FFF. - Der Mindestumfang an schweizweit zu sichernden FFF soll dem heutigen Umfang von 438'460 ha entsprechen. - Die FFF müssen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten und nach einheitlichen Kriterien bezeichnet werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.¹</p> <p>2 Die Kantone stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 29) dauernd erhalten bleibt.² Soweit dieser Anteil nicht ausserhalb der Bauzonen gesichert werden kann, bestimmen sie Planungszonen (Art. 27 RPG) für unerschlossene Gebiete in Bauzonen.</p> <p>3 Der Bundesrat kann zur Sicherung von Fruchtfolgeflächen in Bauzonen vorübergehende Nutzungszonen bestimmen (Art. 37 RPG).</p> <p>4 Die Kantone verfolgen die Veränderungen bei Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen; sie teilen die Veränderungen dem ARE mindestens alle vier Jahre mit (Art. 9 Abs. 1).</p>	
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer		
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei^{einhalb} drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p>	<p>SALS lehnt die generelle Reduktion auf 2,5 DGVE ab. Diese Massnahme ist wertschöpfungsfeindlich und verlagert die Produktion und Verarbeitung ins Ausland.</p> <p>Es liegt keine wissenschaftliche Basis vor. Diese Anpassung würde gemäss Schätzungen des BLW zusätzliche Kosten für den Export von Hofdüngen von jährlich über 50 Millionen Franken ausmachen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
	<p>Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.</p>	<p>Beim Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf.</p> <p>Die Pachtgrundstücke sind für die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sehr wichtig. Die Betriebe sind auf Stabilität und Planungssicherheit angewiesen. Deshalb lehnt SALS eine Verkürzung der Erstreckung ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.</p> <p>Zum Pachtgewerbe gehört eine betriebsnotwendige Pächterwohnung. Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.</p> <p>SALS lehnt die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge ab. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahegelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben.</p>
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Auf die Revision des BGGG ist nicht einzutreten.</p>	<p>Beim Bodenrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf.</p> <p>SALS befürwortet eine professionelle Land- und Ernährungswirtschaft mit bäuerlichem Grundeigentum. Minderheitsbeteiligungen sollen im Rahmen vom bestehenden Artikel 4 BGGG geregelt werden und bieten eventuell eine Chance für Wachstumsbetriebe.</p> <p>SALS lehnt die Streichung der Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes im Art. 1 Abs. 1 BGGG ab. Damit würde das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafteter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGG (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	ASSAF Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort 4210_SALS_ASSAF_Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	ASSAF Avenue des Jordils 5 Case postale 100 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 5 mars 2019 Hans Jörg Rüeegsegger, Président - David Ruetschi, Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de l'assemblée générale du 30 mai 2018, les membres de l'ASSAF ont adopté la Vision « [Secteur agroalimentaire 2030](#) »:

Le secteur agroalimentaire suisse contribue, grâce à des conditions cadre attractives, à une part essentielle de l'approvisionnement de la société en denrées alimentaires de haute qualité, produites de manière durable.

Malheureusement, la vision d'avenir du Conseil fédéral est très différente de celle de l'ASSAF. **Elle ne prend pas en compte l'article constitutionnel consacré à la sécurité alimentaire.** Le Conseil fédéral veut utiliser la politique agricole pour focaliser le secteur agroalimentaire suisse sur l'exportation.

La triple perspective du Conseil fédéral n'est pas durable. Le concept du développement durable comporte une approche équilibrée des dimensions économiques, écologiques et sociales. Ce qui n'est pas le cas de la PA22+. Les indicateurs de la future politique agricole sont donc également déséquilibrés. En effet, le rapport prévoit huit indicateurs relatifs à l'environnement, quatre indicateurs relatifs au succès – surtout sur les marchés étrangers – et seulement deux indicateurs relatifs au développement entrepreneurial des exploitations. Des corrections sont nécessaires pour corriger le tir de la PA22+. On ne peut pas produire de manière durable aux prix les plus bas du marché mondial. Des indicateurs et des mesures font défaut dans les domaines suivants :

- **Sécurité alimentaire : résilience et maintien des chaînes de création de valeur** (par exemple les défis liés au changement climatique comme l'irrigation, la gestion des risques)
- **Valeur ajoutée** (par exemple renforcer les organisations sectorielles et la collaboration des branches)

Nous accueillons favorablement la dissociation des accords de libre-échange et de la politique agricole. Toutefois, une coordination des différents secteurs politiques continuera d'être nécessaire. Nous nous réjouissons de constater que des mesures sont également prévues dans le domaine des nouvelles technologies et des nouveaux modes de production.

Remarques concernant la loi sur l'agriculture

- L'ASSAF critique les postulats de base de l'argumentation et de l'orientation du projet, qui est en partie néfaste pour l'économie et la création de valeur. Le but de la politique agricole ne peut pas être de favoriser la hausse des importations de denrées alimentaires (cf. p. 40, ch. 2.3.4.1). La valeur ajoutée que perd tout le secteur agroalimentaire n'est pas prise en considération. Les réflexions doivent englober toute la chaîne de création de valeur.
- Il est naïf de simplement escompter que la Suisse conservera de toute manière son pouvoir d'achat pour couvrir les besoins en denrées alimentaires grâce aux importations (cf. p. 29, ch. 1.6.4)
- Même si le Parlement rejette clairement un accord de libre-échange agroalimentaire avec l'UE, le Conseil fédéral s'accroche à cet objectif (cf. p. 26, ch. 1.4.3) L'ASSAF demande la suppression de l'objectif visant une plus forte interconnexion des marchés agroalimentaires suisses et européens.
- Les explications concernant la réglementation actuelle en matière de protection douanière et d'allègement du marché et de ses effets sont partiels et négatifs, et ce, sans exception. Les effets positifs de ces règlements, qui ont fait leur preuve depuis de nombreuses années, sont ignorés. L'ASSAF s'oppose résolument à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires et à la suppression des mesures d'allègement du marché.

- Les mesures proposées visent une extensification supplémentaire. La charge en bétail maximale doit passer de 3 à 2,5 UGB, et ce, sans base scientifique approfondie et sans prise en compte des conditions géographiques.
- L'ASSAF s'oppose résolument à la baisse de 2 centimes du supplément pour le lait transformé en fromage. Cette mesure équivaut à un affaiblissement supplémentaire de la protection douanière. En effet, à l'origine, ce supplément avait été introduit comme mesure pour compenser le libre-échange sur le marché fromager. En outre, l'ASSAF rejette le découplage de l'attribution du supplément de non-ensilage et de la transformation effective du lait.
- L'ASSAF ne prend pas position au sujet des paiements directs mais elle soutient les positions de ses [membres](#) dans ce domaine.

Remarques relatives aux enveloppes financières

- L'ASSAF salue la stabilité des enveloppes financières 2022-2025 destinées à l'agriculture. Pour pouvoir relever avec des mesures appropriées les défis imposés par le changement climatique (par exemple l'irrigation), l'ASSAF demande une augmentation de 50 millions de francs de l'enveloppe financière consacrée à l'amélioration des bases de production. Cela permettrait par exemple d'offrir une aide financière aux projets d'irrigation relatifs à la sécurité alimentaire.
- L'ASSAF rejette catégoriquement la suppression des contributions pour la mise en valeur des fruits, des aides dans le pays pour le bétail de boucherie et la viande, des aides dans le pays pour les œufs, des contributions à la mise en valeur de la laine de mouton et des contributions à l'infrastructure des marchés publics de bétail de boucherie dans les régions de montagne (cf. explications détaillées à ce propos dans le questionnaire correspondant). Elle s'oppose également à la réduction de 6 millions de francs des contributions aux frais d'élimination alloués aux abattoirs (cf. p. 144, ch. 4.4.2.3).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1: Contexte		
1.4.3 Politique économique extérieure	<i>Agenda 2030 de l'ONU (p. 25)</i>	L'agenda 2030 pour le développement durable est mentionné. De notre point de vue, des mesures concrètes de mise en œuvre des différents objectifs de développement durable font défaut dans la PA22+.
	<i>UE (p. 26)</i> Supprimer : « Le Conseil fédéral demeure de l'avis qu'une plus forte interconnexion des marchés agroalimentaires suisses et européens est judicieuse. »	Le Parlement rejette clairement un accord de libre-échange avec l'UE. Les deux Chambres fédérales ont confirmé cette position en se prononçant contre le classement de la motion 10.3818 « Accord de libre-échange dans le secteur agroalimentaire – Suspendre les négociations avec l'UE ».
	<i>Accords de libre-échange (p. 26)</i>	La ratification de nouveaux accords de libre-échange ou la modernisation d'accords existants ne peuvent en aucun cas mettre en danger les chaînes de création de valeur du secteur agroalimentaire suisse. La pesée des intérêts et l'évaluation globale des projets de libre-échange ne peuvent se faire au seul détriment du secteur agroalimentaire.
1.6.3 Bases de production	« En raison du changement climatique, il faut escompter que les besoins en irrigation augmenteront dans certaines régions [de Suisse] » (p. 29)	Nous nous rallions à cette analyse du Conseil fédéral tout en déplorant l'absence dans la PA22+ de mesures concrètes relatives aux projets d'irrigation (par exemple des aides à fond perdu).
1.6.4 Sécurité alimentaire		Le thème de la sécurité alimentaire préoccupe la population. Nous partageons l'avis du Conseil fédéral : accroître l'offre au même rythme que la demande représentera un défi de taille. Nous déplorons l'absence de mesures concrètes dans ce domaine, notamment en ce qui concerne les défis climatiques parallèles.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.1 Une triple perspective	La triple perspective (p. 32) du Conseil fédéral n'est pas durable. Le concept du développement durable comporte une approche équilibrée des dimensions économiques, écologiques et sociales.	Le développement entrepreneurial des exploitations doit être socialement acceptable.
2.3.3.2 Instruments	Réorientation du soutien du prix du lait (p. 34)	L'ASSAF salue la volonté de corriger les incitations contre-productives s'agissant du soutien du prix du lait. Nous nous opposons toutefois résolument à la baisse de 2 centimes du supplément pour le lait transformé en fromage. Cette mesure équivaut à un affaiblissement supplémentaire de la protection douanière. En effet, à l'origine, ce supplément avait été introduit comme mesure pour compenser le libre-échange sur le marché fromager. En outre, l'ASSAF rejette le découplage de l'attribution du supplément de non-ensilage et de la transformation effective du lait. Afin de corriger les incitations contre-productives, le supplément pour le lait transformé en fromage pourrait être échelonné en fonction de la teneur en matière grasse du fromage (cf. motion de la CER-N 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée »).
	Système uniforme pour les AOP/IPG des vins (p. 34)	Les changements prévus ne s'appuient pas sur les attentes des consommateurs ou des producteurs. Nous doutons qu'une harmonisation des réglementations mène à la vente à forte valeur ajoutée de vins suisses. Les consommateurs sont familiers du système actuel.
	Prestation en faveur de la production suisse (p. 34)	La prestation fournie en faveur de la production suisse a des effets positifs pour le secteur agroalimentaire. Elle soutient les exploitations qui investissent dans la transformation indigène et apportent ainsi leur pierre à l'édifice de la sécurité alimentaire.
	Mesures d'allègement du marché (p. 34)	En raison des conditions naturelles, la production agricole ne peut pas être influencée. Cela peut conduire à des récoltes qui ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés. Dans ces cas de figure, les mesures d'allègement du marché peuvent avoir un effet compensatoire.
	Droit foncier rural et droit sur le bail à ferme agricole (nouveaux	L'ASSAF rejette l'encouragement aux nouveaux venus dans l'agriculture. Elle s'engage en faveur d'un secteur agroalimentaire professionnel.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	venus) (p. 38)	
2.3.4.1 Buts et axes prioritaires	2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant	Cette affirmation est inacceptable et néfaste pour l'économie et la création de valeur.
	Encadré 7, Une agriculture géospécifiée (p. 40)	Cet encadré suggère qu'en Suisse, l'agriculture géospécifiée ou adaptée au site n'est pas pratiquée. Nous rejetons cette affirmation avec véhémence. Nous rejetons en outre la régionalisation de certaines PER.
	Stratégies agricoles régionales (p. 42)	Nous nous opposons à l'élaboration de stratégies agricoles régionales, qui entraînerait une surcharge de travail administrative.
2.3.6 Indicateurs (tableau 6)	Compétitivité Supprimer cet indicateur ou le redéfinir. Indicateur à définir dans le cadre de la sécurité alimentaire : résilience et diversité.	L'indicateur « compétitivité » dépend étroitement des fluctuations monétaires, sur lesquelles l'économie agroalimentaire n'a aucune influence. Dans le cadre d'une stratégie sur la qualité et d'une stratégie de différenciation, cet indicateur n'a aucun sens. On ne peut pas produire de manière durable aux prix du marché mondial. Le choix des indicateurs n'est pas équilibré. En tout sont prévus huit indicateurs relatifs à l'environnement, quatre indicateurs relatifs au succès – surtout sur les marchés étrangers – et seulement deux indicateurs relatifs au développement des exploitations. Des indicateurs relatifs à la sécurité alimentaire font défaut, alors même qu'un mandat constitutionnel clair existe. Un indicateur devrait mesurer la diversité des chaînes de création de valeur du secteur agroalimentaire. Cette diversité conduit à la résilience et à la durabilité.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Réduction des excédents et des émissions</p> <p>Conservation de la biodiversité</p> <p>Amélioration de la qualité des eaux</p> <p>Valeur ajoutée sur le marché</p>	<p>Réduction des apports en azote dans les eaux Cet indicateur se rapporte à des calculs se basant sur un modèle. Quid de sa fiabilité ?</p> <p>Des indicateurs clairs et objectifs font défaut.</p> <p>Aucune indication relative aux valeurs cibles. Le secteur agricole n'est pas le seul secteur dont dépend la qualité des eaux.</p> <p>L'ASSAF soutient l'objectif d'une valeur ajoutée supérieure à 4 milliards de CHF.</p>
2.3.7.4 Relations commerciales transfrontalières	Les accords de libre-échange doivent faire l'objet d'une évaluation systématique.	L'ASSAF salue le fait qu'en substance, la PA22+ ne prévoit pas de modifications de la protection douanière. La page 56 évoque l'instauration d'un dialogue institutionnalisé sur le thème du développement durable entre les pays concernés. L'ASSAF réclame également une amélioration du dialogue et de la transparence avec les filières et les acteurs concernés du secteur agroalimentaire suisse dans le cadre d'accords de libre-échange. En outre, les effets d'accords ratifiés doivent faire l'objet d'une évaluation (ex post) systématique afin que l'on bénéficie d'observations utiles en vue d'accords futurs.
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes	Pas de modification en ce qui concerne l'application.	Après consultation de ses membres, l'ASSAF considère comme important d'asseoir le rôle des organisations sectorielles. Un durcissement de l'interprétation de la notion de mise en danger potentielle des mesures d'entraide équivaut à un affaiblissement des organisations sectorielles.
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents	L'ASSAF s'oppose à la suppression de la prestation en faveur de la production indigène pour les contingents tarifaires n° 05, 14, 15, 16 et 17.	Ces changements ne profitent pas au secteur agroalimentaire suisse. Le système actuel a fait ses preuves. La prestation en faveur de la production indigène honore la prestation des entreprises qui investissent dans la chaîne de production de valeur indigène. Elle garantit une gestion des approvisionnements en adéquation avec les principes du développement durable. La vente aux enchères engendrera indubitablement des coûts supplémentaires qui devront être assumés par les consommateurs. Contrairement au système actuel, les contingents seront toujours épuisés. Cela concurrencera la production indigène à des moments inopportuns.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.3 Suppléments pour l'économie laitière	<p>Rejet de la réduction du supplément pour le lait transformé en fromage.</p> <p>Rejet du découplage du supplément pour l'affouragement sans ensilage et de la transformation effective du lait.</p>	<p>À l'origine, le supplément pour le lait transformé en fromage avait été introduit pour compenser la suppression de la protection douanière tarifaire lors de l'introduction du libre-échange sur le marché fromager avec l'UE. L'ASSAF rejette résolument une telle réduction, qui équivaut à la suppression de la protection douanière.</p> <p>La contribution pour l'affouragement sans ensilage doit continuer à être attribuée uniquement pour le lait transformé en fromage. Sans quoi émergeront des incitations contre-productives et incompatibles avec le marché.</p>
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs	Rejet de la suppression des mesures d'allègement du marché pour la viande et les œufs.	Ces mesures permettent de maîtriser les excédents d'offres saisonniers liés aux cycles de production naturels. Dans le cadre du budget, le financement de ces mesures a toujours été confirmé par le Parlement.
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne	Pas de suppression des contributions.	
3.1.2.8 Contributions pour la mise en valeur de la laine de mouton	Pas de suppression des contributions.	Il est judicieux de soutenir la mise en valeur de cette matière première indigène, surtout en présence de projets novateurs (nouveaux matériaux isolants, etc.).
3.1.2.9 Contributions pour la mise en valeur de fruits	Pas de suppression des contributions.	Cette mesure permet de corriger les fluctuations naturelles des récoltes. Une partie des fruits mis en valeur provient d'arbres haute-tige, qui jouent un rôle important dans le paysage et la biodiversité.
3.1.2.11 Classement des vins	Pas de changement du système AOC en AOP/IGP pour les vins.	Le système AOC actuel répond aux besoins des consommateurs et des producteurs. Les

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nouvelles réglementations prévues sont un programme d'harmonisation administrative et juridique. Elles n'ont pas pour but de satisfaire à des besoins spécifiques des consommateurs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture		
Art. 8 Mesures d'en- traide		
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'en- traide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Maintien du droit en vigueur 2-Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. 2^{bis}-Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.	À l'origine, le supplément pour le lait transformé en fromage avait été introduit pour compenser la suppression de la protection douanière tarifaire lors de l'introduction du libre-échange sur le marché fromager avec l'UE. L'ASSAF rejette une réduction, qui équivaut à une réduction de la protection douanière. Afin de corriger les incitations contre-productives, le supplément pour le lait transformé en fromage doit être échelonné en fonction de la teneur en matière grasse du fromage (cf. motion de la CER-N 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée »).
Art. 39 Supplément de non-ensilage	1-La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage. 2-Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.	La contribution pour l'affouragement sans ensilage doit continuer à être attribuée uniquement pour le lait transformé en fromage. Sans quoi émergeront des incitations contre-productives et incompatibles avec le marché. L'ASSAF demande que les suppléments soient maintenus pour les exploitations d'estivage. L'ASSAF soutient une augmentation de la prime de non ensilage, pour autant que des moyens financiers supplémentaires soient accordés par la Confédération (besoins d'environ 10 millions de francs)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités	
Art. 48 Répartition des contingents tarifaires	Maintenir la prestation en faveur de la production suisse.	Les instruments existants donnent de bons résultats dans la pratique. Cf. argumentation détaillée concernant les chapitres 3.1.2.2 à 3.1.2.9.
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	Pas de suppression des contributions.	
Art. 51^{bis} Mise en valeur de la laine de mouton	Pas de suppression des contributions.	
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs suisses	Pas de suppression des contributions.	
Art. 54 Contributions à des cultures particulières	Pas de suppression des contributions.	
Art. 58 Fruits	Pas de suppression des contributions.	
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	Pas de modifications des bases légales existantes.	Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est impossible de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepre-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>neuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme. L'ASSAF soutient la branche qui a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne semblent pas répondre à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.</p>
Art. 64 Contrôles Art. 64, al. 1 et 3	Pas de modification des bases légales existantes.	
Art. 87 But	La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de : a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène ;	Complément au sens de la Vision Secteur agroalimentaire 2030, générer de « la valeur ajoutée dans un environnement de coûts suisse ».
Art. 113 Recherche, valorisation des connaissances, vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale, ressources génétiques : principe <i>Al. 1</i>	La Confédération encourage l'acquisition, la valorisation et l'échange de connaissances dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire et soutient ceux-ci dans les efforts qu'ils déploient en vue d'une production rationnelle et durable.	L'ASSAF salue cette formulation. Une meilleure mise en réseau est souhaitable.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 118 Mise en réseau, tests, publication	<p>La Confédération peut octroyer des aides financières:</p> <p>a. aux organisations et projets qui contribuent à la mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agricole et agroalimentaire;</p> <p>b. aux projets qui testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique;</p> <p>c. aux projets qui font connaître aux praticiens et au public les nouvelles technologies, méthodes, procédures et prestations.</p>	<p>L'ASSAF salue l'art. 118.</p> <p>Les organisations privées et les sites d'innovation comme l'Agropôle de Molondin doivent jouer à l'avenir un rôle important dans la mise en réseau de la recherche et de la pratique. Le Système d'innovation et de connaissances agricoles (LIWIS) peut ainsi être enrichi.</p>
Art. 119 Réseaux de compétences et d'innovation ainsi que le haras	<p>La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation.</p> <p>Nous refusons un financement permis par la réduction des contributions aux frais d'élimination.</p>	<p>L'ASSAF salue le principe des réseaux de compétences et d'innovation. Ces derniers doivent promouvoir l'innovation dans l'ensemble de la chaîne de création de valeur. (Vision Secteur agroalimentaire 2030)</p> <p>Nous refusons la réduction des contributions aux frais d'élimination de quelque 6 millions de francs. Le financement de ces mesures peut être assuré par les recettes issues des ventes aux enchères de la viande d'importation.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Meilleure protection des surfaces d'assolement dans la LAgr		
Nouvel article de la LAgr relatif au plan sectoriel des surfaces d'assolement	<p>1 Les cantons veillent à ce que les surfaces d'assolement soient classées en zones agricoles; ils indiquent dans leur plan directeur les mesures nécessaires à cet effet.</p> <p>1^{bis} Des surfaces d'assolement ne peuvent être classées en zone à bâtir que :</p> <p>a. lorsqu'un objectif que le canton également estime important ne peut pas être atteint judicieusement sans recourir aux surfaces d'assolement ; et</p> <p>b. lorsqu'il peut être assuré que les surfaces sollicitées seront utilisées de manière optimale selon l'état des connaissances.¹</p> <p>2 Les cantons s'assurent que leur part de la surface totale minimale d'assolement (art. 29) soit garantie de façon durable. Si cette part ne peut être garantie hors des zones à bâtir, ils prévoient des zones réservées (art. 27 LAT) pour des territoires non équipés sis dans des zones à bâtir.</p>	<p>D'après le rapport du groupe d'experts consacré au remaniement et au renforcement du plan sectoriel des surfaces d'assolement (janvier 2018), la protection des surfaces d'assolement doit être améliorée dans le cadre de la PA22+. Le nouvel article constitutionnel consacré à la sécurité alimentaire accorde une grande importance à la préservation des terres agricoles.</p> <p>L'ASSAF propose :</p> <ul style="list-style-type: none"> - que la protection des surfaces d'assolement soit inscrite dans la loi sur l'agriculture - que la Confédération édicte des dispositions relatives à la qualité des SDA; - que la superficie minimale des surfaces d'assolement à garantir au niveau national corresponde à la superficie actuelle de 438 460 ha; - que les SDA soient identifiées comme telles sur la base de données pédologiques fiables et selon des critères uniformes.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Le Conseil fédéral peut délimiter des zones d'affectation de caractère temporaire (art. 37 LAT) aux fins de garantir des surfaces d'assolement situées dans des zones à bâtir.</p> <p>4 Les cantons suivent les modifications qui affectent l'emplacement, l'étendue et la qualité des surfaces d'assolement ; ils renseignent au moins tous les quatre ans l'ARE sur ces modifications (art. 9, al. 1).</p>	
Loi fédérale sur la protection des eaux		
<i>Art. 14, al. 2, 4 et 7</i>	<p>Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épanchée plus [sic] ne doit pas dépasser deux unités et demie trois unités de gros bétail-fumure.</p>	<p>L'ASSAF rejette la réduction générale de 3 à 2,5 UGBF. Cette mesure est néfaste pour la création de valeur et délocalise la production et la transformation à l'étranger.</p> <p>Une base scientifique fait défaut. Selon les estimations de l'OFAG, cette modification engendrerait des frais supplémentaires de plus de 50 millions de francs par année pour l'exportation des engrais de ferme.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)		
	<p>Ne pas entrer en matière sur la révision de la LBFA.</p>	<p>Les terres affermées revêtent d'une grande importance pour les exploitations agricoles suisses. Celles-ci doivent pouvoir compter sur une stabilité juridique dans le domaine du bail à ferme. L'ASSAF rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier.</p> <p>Le logement du fermier est indispensable à l'exploitation. Il doit faire partie de l'entreprise affermée. Si le fermier d'une entreprise doit payer le loyer usuel pour le logement du chef d'exploitation, il en résulterait une augmentation du fermage et, par conséquent, une augmentation des coûts, insoutenable dans certains cas pour les fermiers.</p> <p>L'ASSAF s'oppose à la suppression des suppléments liés à l'exploitation. Les suppléments qu'il est prévu d'abroger ont leur raison d'être. Notamment les suppléments liés à l'exploitation sont tout à fait justifiés et compréhensibles. Un immeuble agricole offre des avantages plus importants à un fermier situé à proximité qu'à un fermier plus éloigné. Le fermier peut aussi faire bénéficier le bailleur de cet avantage à travers un fermage plus élevé.</p> <p>En moyenne, les agriculteurs suisses exploitent à peu près la moitié de leur surface d'exploitation en tant que fermiers. C'est pourquoi le tarif du fermage revêt une grande importance. Une abrogation de l'art. 43 aurait pour conséquence une hausse massive des fermages.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR)		
	<p>Ne pas entrer en matière sur la révision de la LDFR</p>	<p>L'ASSAF plaide en faveur d'un secteur agroalimentaire professionnel avec une propriété foncière rurale en main des entreprises agricoles familiales. Des participations minoritaires à la propriété rurale doivent être régies en vertu de l'art. 4 LDFR existant. Elles offrent éventuellement une opportunité aux entreprises en croissance. D'autres expertises sont nécessaires pour déterminer comment la LDFR pourrait être modernisée dans une étape ultérieure.</p> <p>L'ASSAF refuse la suppression du fondement des entreprises familiales à l'article 1 de la LDFR.</p> <p>Les propositions avec la personne morale paysanne ouvrent la propriété foncière rurale à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela s'agit de acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation).</p> <p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4210_SALS_ASSAF_Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

SALS ; Avenue des Jordils 5; 1000 Lausanne

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

info@sals-schweiz.ch; 021 614 04 79

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Der Bericht blendet die positiven Effekte der Inlandleistung aus (siehe Argumente der Branchenorganisationen).

Das Instrument der Inlandleistung bewirkt einen teilweisen Ausgleich, der im erläuternden Bericht wiederholt erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

Das System soll zur Stützung der Produzentenpreise im Inland dienen und nicht zur Abschöpfung von Renten durch den Staat. Aus Sicht der SALS soll ein Anreiz bestehen für Unternehmen, welche in die Wertschöpfungskette und insbesondere in die Verarbeitung im Inland investieren.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: Finanzierung von Projekten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der betroffenen Wertschöpfungsketten.

Bemerkungen:
Siehe Vorschläge

2. **Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Diese Massnahmen erlauben einen Ausgleich zwischen saisonal schwankenden Marktnachfrage und Hauptabkalbezeit. Sie ermöglichen einen saisonal ausgeglicheneren Zugang zu Schweizer Fleisch.

3. **Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Mit begrenzten finanziellen Mitteln (>2Mio CHF) können starke saisonale Unterschiede in der Nachfrage ausgeglichen werden. Dies entspricht einem ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln.

4. **Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Diese Beiträge können für zukünftige Herausforderungen eine wichtige Rolle spielen (Lesegeräte für die Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen, Digitalisierung).

Die bisherige Praxis, verbleibende Mittel für andere Marktentlastungsmassnahmen einzusetzen, soll weitergeführt werden

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Unterstützung der Verwertung dieses inländischen Rohstoffs ist sinnvoll, gerade wenn innovative Projekte (neue Dämmstoffe etc.) entwickelt werden.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die aktuellen Massnahmen erlauben es saisonale Fluktuationen zu überwinden indem Reserven von Apfel- und Birnensaftkonzentrat angelegt werden. Somit kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen gedeckt werden. SALS wünscht, dass diese Massnahme weitergeführt wird.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK/SSPR 4245_BGK_Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 9 3362 Niederönz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019, Raymond Miserez

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Berücksichtigung der Förderung der Tiergesundheit in der vorliegenden Fassung der «Agrapolitik ab 2022 (AP22+)». Im Rahmen unserer Tätigkeit als Tiergesundheitsdienst ist die Gesundheit, Haltung und Fütterung der kleinen Wiederkäuer und die Lebensmittelsicherheit der Produkte unser zentrales Anliegen. Durch die Mitgliedschaft beim BGK und der Teilnahme an unseren Gesundheitsprogrammen zeigt der Tierhalter seinen Willen zur allgemeinen Gesundheit seiner Tiere sowie zur Vorbeugung, Bekämpfung und Sanierung von Krankheiten auf seinem Betrieb. Für den BGK aufzulisten sind die speziellen Gesundheitsprogramme:

- Moderhinke-Bekämpfung der Schafe und Milchschafe
- Maedi-Visna-Sanierung der Milchschafe und Schafe
- Pseudotuberkulose-Sanierung der Ziegen
- Pseudotuberkulose-Bekämpfung der Ziegen
- Parasiten-Überwachungsprogramm für Hirsche, Neuweltkameliden, Milchschafe, Schafe und Ziegen. Bei den Kleinwiederkäuern und insbesondere bei Schafen und Ziegen besteht ein grosses Problem betreffend der Zunahme der Resistenzen gegen Entwurmungsmittel.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75, Abs. 1 Bst. d	Mitgliedschaft beim BGK (sinngemäss für die anderen Tiergesundheitsdienste) und die Teilnahme an seinen Gesundheitsprogrammen soll hier berücksichtigt werden.	Siehe allgemeine Bemerkungen
118, Bst. a und b	Organisationen können Tiergesundheitsdienste sein. Projekte von Tiergesundheitsdienste sollen hier Berücksichtigung finden.	Der BGK leistet u.a. Dienste als Drehscheibe zwischen den Züchtern, den Tierhaltern, den Zuchtorganisationen, den Landwirtschaftlichen Schulen, der Tierärzteschaft, der Kantone und des Bundes.
141	Berücksichtigung der Massnahmen und der Projekte für die «Zucht auf Gesundheit»	Als Beispiele möchten wir nennen: Zucht auf Maedi-Visna Resistenz bei Schafen, Zucht auf reduzierte Anfälligkeit auf Innere Parasiten bei Schafen und Ziegen, Zucht auf Moderhinke-Resistenz bei Schafen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Beratungsforum Schweiz 4250_BFS_FVS_BeratungsForum Schweiz_Forum la VULG Suisse_2019.02.26
Adresse / Indirizzo	c/o Strickhof Andreas Rüschi Eschikon 21, 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Februar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Beratungsforum Schweiz beschränkt sich bewusst auf explizit die Beratungstätigkeit betreffende Inhalte der AP22+.

Aus Erfahrung unserer Beratungstätigkeiten beobachten wir zunehmend landwirtschaftliche Betriebsleiter welche mit der Komplexität und Dichte des Agrar- und Umweltvollzugsregelwerkes überfordert sind. Eine sichtbare Vereinfachung welche dringend notwendig wäre, ist aus der Vorlage zur AP22+ bedauerlicherweise nicht zu erkennen.

Das Ziel respektive die Stossrichtung Landwirte als eigenständige, verantwortungsbewusste Unternehmer zu fördern entspricht den Vorstellungen des Beratungsforums Schweiz. Im Zentrum von unternehmerischen und innovativen landwirtschaftlichen Betriebsleitern steht die Eigenverantwortung sowie die dazugehörige Fach- und Selbstkompetenz. Diese Kompetenzen können durch eine fundierte und umfassende Bildung, Weiterbildung sowie Beratung im Sinne «Hilfe zur Selbsthilfe» gefördert werden. Die auf Landwirtschaftsrecht basierende landwirtschaftliche Officialberatung ist das zentrale Instrument der Agrarpolitik zur Unterstützung des betrieblichen Wandels und der betrieblichen sowie persönlichen Weiterentwicklung. Die vorgesehenen Neuerungen und Änderungen der Artikel 2, 113, 116, 118 und 119 sind explizit zu begrüssen.

Wir rechnen mit der Einführung der neuen Möglichkeiten zur Förderung von Netzwerken, Erprobung und Bekanntmachung mit zunehmenden Aufgaben und Finanzbedarf für die Beratung (und Forschung). Dies muss unserer Ansicht nach angemessen berücksichtigt werden bei der Gestaltung der entsprechenden Budgets.

Zentrale Grundlagen für das Beratungswissen stammen von der landwirtschaftlichen Forschung des Bundes. Diese soll jedoch noch konsequenter auf die Bedürfnisse und ein gesamtheitliches Zusammenspiel des LIWIS ausgerichtet werden. Erfolgsfaktor eines gut funktionierenden LIWIS ist ein intensiver Austausch und Kooperation der LIWIS-Akteure. Wir erwarten dahingehend von Agroscope ein agiler Forschungsressourcen-Einsatz zu Gunsten Hilfestellung anstehender Herausforderungen der LIWIS-Akteure. Damit verbunden sehen wir eine systematische Neu-Ausrichtung der strategischen und operativen Begleitgremien von Agroscope als bedeutend.

Biodiversitätsförderkonzepte und potentielle Auswirkung auf Beratung:

Das Kosten-Nutzen Verhältnis erachten wir als schlecht und lehnen die Einführung dieses Systems ab.

Die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge mit der AP14-17 hat gezeigt, dass die Mehrheit der Landwirtschaftsbetriebe eine Beteiligung am Programm beabsichtigt, für den Erhalt des betrieblichen Direktzahlungsumfangs. Da es für regionale Programme individuelle Konzepte braucht, wird der Anspruch an die Beratung im Sinne zeitlicher Aufwand steigen. Die Kantonalen Beratungsdienste werden dem Mehraufwand mit kostendeckender Verrechnung ihrer Dienstleistungen entgegen müssen. Alternativ dazu übernehmen private Beratungsdienstleister die Aufgaben. Wir rechnen mit relativ hohen Kosten und hohem administrativem Aufwand für die Betriebe und die kantonalen Landwirtschaftsämter bei der Erarbeitung von Biodiversitätsförderkonzepten, im Verhältnis zum Mehrwert dieser regionalen bzw. betrieblichen Konzepte.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.1.1, 54</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e</i></p>	<p>Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung und die Vernetzung der Akteure in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p>	<p>Resultate und Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft werden nicht nur durch die Forschung generiert. In verschiedensten Bereichen des LIWIS entspringen solche.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird unserer Ansicht nach zu Recht die Bedeutung einer stärkeren Vernetzung mittels intensiverer Koordination und Kooperation der Akteure des LIWIS erwähnt. Dies ist im Sinne des BLW/LDK-Vorhabens eines «LIWIS-Symposium».</p> <p>Als Erfolgsrezept für Innovation wird die systematischere, konsequentere Vernetzung der LIWIS-Akteure genannt. Dem sollte Rechnung getragen werden. Auch innerhalb der Landwirtschaft gibt es noch Entwicklungspotential in der Vernetzung. Z.B. mittels Netzwerkgruppen in denen Landwirte, Berater, Forschende, Vertreter der Privatwirtschaft teilnehmen.</p> <p>Die Verwertung von Forschungsergebnissen ist unter Art. 113 explizit erwähnt. In dieser einleitenden Ziffer sehen wir höhere Priorität in der Förderung einer Vernetzung der Akteure denn in der Förderung einer Verwertung von Forschungsergebnissen.</p>
<p>3.1.1.2, 54/55</p> <p><i>Artikel 2 Absatz 4bis</i></p>	<p>Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Im Sinne der Charta Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft Schweiz unterstützen wir diese Ergänzung.</p>


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.5.1, 90 <i>Art. 113 Abs. 1</i>	Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Passend. Die Begründungen im erläuternden Bericht sind kongruent.
3.1.5.2, 90 <i>Art. 116</i>	Finanzhilfen und Forschungsaufträge 1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	Passt. Wir gehen davon aus, dass der Begriff «Forschung» im weiteren Sinne interpretiert wird, so dass beispielsweise auch Feldstudien oder «on Farm Research» dazugehörig ist.
3.1.5.3, 91 <i>Art. 118</i>	Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Diese Grundlage wird begrüsst. Es besteht grosses Potential in diesem Bereich.
3.1.5.4, 91 <i>Art. 119</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.	Diese Grundlage wird begrüsst. Die Wissenswelt wird auch in Zukunft noch spezialisierter. Darum gewinnt die Vernetzung der einzelnen Spezialisten noch mehr an Bedeutung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	
4.4.2, 136ff	Erhöhung der Mittel für die Beratung um 20%	Für zunehmende Aktivitäten und gleichbleibende bis zunehmende Aufgaben in den bisherigen Tätigkeitsfeldern der Beratung werden zusätzliche Finanzmittel notwendig sein. Insbesondere im Hinblick auf verstärkte Vernetzung der Akteure wie beispielsweise ein «LIWIS-Symposium» sind die Aktivitäten zu erhöhen und dafür auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Beratungsgruppe Biodiversität Landwirtschaft BBL 4255_BBL_Beratungsgruppe Biodiversität Landwirtschaft_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Beratungsgruppe Biodiversität Landwirtschaft BBL AGRIDEA Barbara Weiss Eschikon 28 8315 Lindau ZH
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Vernehmlassungsvorschlag zur AP22+ und danke für die Möglichkeit dazu.

Die Beratungsgruppe Biodiversität Landwirtschaft setzt sich für eine sinn- und wirkungsvolle Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb ein. Entsprechend fokussieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die Themen der Biodiversitätsförderung in der Vorlage.

Die Umweltziele Landwirtschaft konnten bisher nicht erreicht werden. Für die Biodiversität gehen wir davon aus, dass es einerseits Anstrengungen bei der Biodiversitätsförderung selber braucht, andererseits aber auch zwingend eine Verbesserung der Umwelleistungen der gesamten Landwirtschaft angestrebt werden muss, um die UZL erreichen zu können.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 4: Umweltziele Landwirtschaft (UZL)</p> <p>Seite 20</p>	<p>Aufzeigen, wie die Instrumente und Massnahmen inner- und ausserhalb des Umweltbereichs zur Erreichung der UZL beitragen.</p> <p>Text aus dem Bericht:</p> <p><i>Wichtig im Hinblick auf die zukünftige Agrarpolitik ist die Erkenntnis, dass nicht nur Massnahmen im Agrarumweltbereich, sondern auch agrarpolitische Instrumente mit Wirkung auf die Produktionsentscheide (Kulturwahl, Produktionsintensität etc.) die Erreichung der Umweltziele beeinflussen.</i></p>	<p>Für die Erreichung der UZL und spezifisch für die Erreichung der UZL im Bereich Biodiversität sind auch Massnahmen ausserhalb des Umweltbereichs und die Koordination der verschiedenen Massnahmen/Instrumente entscheidend. Für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität wichtig sind insbesondere auch Massnahmen, welche den Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag in die Umwelt reduzieren.</p>
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste</i></p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in den ÖLN. Die ökologische Tragfähigkeit muss gewährleistet werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	<u>Reduktion der Überschüsse und Emissionen</u> Stickstoffreduktion soll um 20%, nicht nur 10% gesenkt werden.	Der Stickstoffeintrag in die naturnahen Flächen muss dringend reduziert werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 S. 43	<u>Biodiversität</u> Das Ziel, die Biodiversität zu erhalten, muss im Sinne der Umweltziele Landwirtschaft angepasst werden in die Biodiversität ist zu fördern.	Die Ziele und Indikatoren im Bereich Biodiversität sind angesichts des Zustands und negativen Entwicklung der Biodiversität (Bsp. Brutvögel) ungenügend und müssen auf der Basis der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft an diese angepasst werden. Die Ziele und Indikatoren sind so weiterzuentwickeln, dass eine deutliche Verbesserung von Zustand und Entwicklung der Biodiversität angestrebt wird.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	Die Aufhebung der Beschränkung des Beitrags für BFF QI für maximal 50% der LN wird begrüsst.	
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Inhalte sollen in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus dem Umweltbereich ausgearbeitet werden.
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoff- überschüsse muss sofort ange- gangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern mit Sofort- massnahmen jetzt umgesetzt werden.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Biodiversität</u> Die Umformulierung in <i>Ausrei- chende Förderung der Biodiver- sität</i> wird begrüsst.	Wir gehen davon aus, dass eine „ausreichende Förderung“ eine an den Biodiversitätszielen gemäss Umweltziele Landwirtschaft orientierte Förderung der Biodiversität bedeutet.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch kon- kretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss gewährleistet werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge Seite 76	<u>Steillagenbeitrag</u> Wir lehnen die Streichung des Steillagenbeitrags ab.	Der Steillagenbeitrag muss in der bestehenden oder einer anderen geeigneten Form beibehalten werden, da insbesondere gemähte Steil-Flächen oft sehr artenreich sind, wenig Ertrag abwerfen und nur sehr mühsam (oft in Handarbeit) zu bearbeiten sind. Eine Streichung der Steillagenbeiträge würde die Nutzungsaufgabe auf solchen wertvollen Flächen verursachen.
3.1.3.3 Versorgungssi-	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge S. 76	des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge S. 76	Wir unterstützen die Aufhebung der abgestuften Beiträge für BFF.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbei- träge Seite 77	<p><u>Biodiversitätsbeiträge</u></p> <p>Wir fordern eine organisatori- sche und inhaltliche Koordina- tion der Instrumente der Bio- diversitätsbeiträge mit der Regi- onalen Landwirtschaftlichen Strategie. Wir wünschen eine Prüfung von weiteren Varianten.</p> <p>Wir fordern eine Koordination des Einführungszeitpunkts. Die Konzepte zur RLS müssen für die Einführung der neuen oder angepassten Biodiversitätsbei- träge vorliegen. Eine gestaffelte Einführung der Biodiversitätsför- derkonzepte soll bei vorliegen- der RLS ermöglicht werden.</p> <p>Die neuen Instrumente sind in einer Pilotphase eingehend zu</p>	<p>Die Instrumente der Biodiversitätsbeiträge und RLS sollen organisatorisch und inhaltlich ver- bunden werden und aufeinander aufbauen. Dies ist im vorliegenden Vorschlag nicht der Fall. Erfolgt die Förderung der Vernetzung und die Förderung der Qualität in zwei völlig getrennten Gefässen, führt dies zu mehr Komplexität und entsprechend Verwirrung bei der Umsetzung und dies ist für die Akzeptanz der Instrumente und der Förderziele sowie zur Entfaltung einer verbesserten Biodiversitätswirkung nicht dienlich.</p> <p>Die wertvolle Struktur der Vernetzungsprojekte mit ihren Trägerschaften und regionalen Ziel- setzungen soll erhalten bleiben. Um Ziellücken zu schliessen, sollen die Vernetzungsprojekte weiterentwickelt, konkretisiert und allenfalls verschärft werden.</p> <p>Die Biodiversitätskonzepte sollen im Weiteren koordiniert mit der RLS eingeführt werden, um Synergien zu nutzen und Mehraufwand auf den Betrieben zu vermeiden.</p> <p>Wir regen an, folgende Varianten zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der RLS auf konzeptueller Basis eine regionale Planungsgrundlage schaffen. Zur Umsetzung die heutigen Instrumente und Beiträge beibehalten (Vernetzungsprojekte und -beitrag, BFF und Qualitätsbeiträge). Die heutigen Instrumente sind zu optimie- ren, insbesondere durch eine konsequente Umsetzung. Die Vernetzungsprojekte stärken, indem an die Region angepasste Ziel- und Leitarten und darauf abgestimmte

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>prüfen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Massnahmen gewählt werden. Zudem soll geprüft werden, wie die für das Biodiversitätsförderkonzept vorgeschlagene flexiblere Gestaltung und gesamtbetriebliche Aspekte in die Vernetzungsprojekte integriert werden können. Kontinuität schafft Vertrauen bei den Bewirtschaftern, hingegen kann eine erneute Änderung des nun recht gut akzeptierten Systems demotivierend wirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der RLS auf konzeptueller Basis eine regionale Planungsgrundlage schaffen. Zur Umsetzung die neuen Modelle, vereinfachtes heutiges Modell und Biodiversitätsförderkonzept, prüfen. Die Beiträge sollen über diese beiden Instrumente fließen und nicht über den Beitrag zur standortangepassten Landwirtschaft. Die wertvollen Strukturen der heutigen Vernetzungsprojekte sollen soweit möglich und sinnvoll beibehalten werden. Die Trägerschaften können neue Funktionen übernehmen, z. B. Aufgaben in der Beratung, Arbeitskreise. Die Perimeter können für die Zielsetzung und die Prüfung der Zielerreichung dienen. Die Biodiversitätsförderkonzepte sollen in Form eines Vertrags oder einer Vereinbarung umgesetzt werden. <p>Die Einführung der Biodiversitätsförderkonzepte vor der RLS ist fachlich nicht nachvollziehbar und führt zu einem Mehraufwand bei allen Beteiligten, weil die Konzepte u. U. mit der nachfolgenden RLS nicht kompatibel und somit zu überarbeiten wären. Um eine gute Qualität der veränderten bzw. neuen Instrumente mit verbesserter Wirksamkeit zu erreichen, ist der Horizont bis 2022 zudem zu kurz. Wir erwarten, dass die neuen Instrumente und das Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente zur Biodiversitätsförderung in einer Pilotphase ausführlich getestet und optimiert werden. Zudem müssen die Ergebnisse der laufenden Evaluationen der Vernetzungsprojekte und der Biodiversitätsbeiträge berücksichtigt werden. Eine gestaffelte Einführung soll ermöglicht werden, wenn bereits vor 2025 eine RLS vorliegt.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p><u>Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen:</u></p> <p>Abschaffungen auf Ebene Qualitätsstufe I von Hochstamm-Feldobstbäumen, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sollte nicht</p>	<p><u>Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen:</u></p> <p>Abschaffungen auf Ebene QI von Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sollte nicht vollzogen werden. Wir befürchten, die Elemente würden verschwinden. Falls QI dieser BFF-Typen abgeschafft würden, müssten sie in einem anderen Instrument oder einer anderen Massnahme vergleichbar gefördert werden können. Bei vielen Rebbergen ist es unmöglich, QII zu erreichen (v.a. Floraqualität, keine Ansaaten erlaubt). Die Anforderungen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vollzogen werden.</p> <p><u>Betriebe mit gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderkonzept</u></p> <p>Statt mittels eines Konzepts erwarten wir die Umsetzung in Form eines Punktesystems oder eines Vertrags bzw. einer Vereinbarung.</p> <p>Wir fordern eine Förderung der Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen nicht den Betrieben mit Betriebskonzept vorbehalten sein, sondern für alle Betriebe in Regionen mit einer Regionalen landwirtschaftlichen Strategie möglich sein.</p> <p>Wir begrüßen den erweiterten Spielraum für die Biodiversitätsförderung, indem Massnahmen auf der ganzen Betriebsfläche möglich sind.</p> <p>Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Kantone die Liste der Massnahmen des Bundes er-</p>	<p>an QI sollen nicht geschwächt werden, solange noch viele Betriebe diese Variante wählen.</p> <p><u>Betriebe mit gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderkonzept</u></p> <p>Die Umsetzung des Biodiversitätsförderkonzepts soll für die Betriebsleitenden möglichst einfach sein. Bereits die Bezeichnung „Konzept“ könnte als zu theoretisch missverstanden werden. Wir empfehlen, die Begriffe „Vertrag“, „Vereinbarung“ oder „Punktesystem“ zu verwenden und einen entsprechend einfachen, klaren Aufbau zu wählen.</p> <p>Beratung: Für die Umsetzung der Biodiversitätsförderkonzepte müssen sehr gute Unterlagen und Tools zur Unterstützung der Landwirte zur Verfügung gestellt werden. Die Beratung kann eine wirkungsvolle Förderung der Biodiversität erwiesenermassen unterstützen. Es sind entsprechende Möglichkeiten und finanzielle Anreize für die Inanspruchnahme der Beratung zu gewähren. Die Qualität der unterstützten Beratung muss gewährleistet werden.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Biodiversitätsförderkonzepts umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen, erachten wir als zielführend. Insbesondere begrüßen wir den erweiterten Spielraum für die Regionen zur Umsetzung von standortangepassten Massnahmen. Zur wirkungsvollen Umsetzung der Massnahmen wären z. B. Bonusbeiträge für die Umsetzung von Massnahmen am gewünschten Ort oder kontinuierliche Beiträge für höhere Leistungen förderlich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weitem können. Die Erweiterungen durch die Kantone soll durch den Bund geprüft werden.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 83	<u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u> Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab. Forderung gemäss RLS nach Art. 87.	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig. Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass dies zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 85	<u>Kofinanzierung</u> Eine Kofinanzierung wird begrüsst. Der Finanzierungsschlüssel Bund soll jedoch	Diese Forderung bezieht sich auf die bestehenden regionalen Beitragskategorien, da wir den Beitrag für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ablehnen. Eine standortangepasste Landwirtschaft soll unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kantone in allen Kantonen gleichermassen gefördert werden, weshalb wir einen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	90%/10% betragen oder der Finanzstärke der einzelnen Kantone entsprechen.	geringeren kantonalen Pflichtanteil oder eine Berechnung des kantonalen Pflichtanteils anhand der Finanzstärke des Kantons fordern.
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG) Seite 86	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet wird. Er definiert entsprechende Mindestanforderungen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. In allen Bereichen (Biodiversität, Landschaft, Ressourcen) muss eine entsprechende Entwicklung angestrebt</p>	<p>Die RLS ist ein strategischer Überbau für Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Ressourcenbeiträge, Strukturverbesserung. Die RLS soll aber nicht direkt Beiträge auslösen, sondern die bestehenden Beiträge Vernetzungsbeitrag und Landschaftsqualitätsbeitrag sollen weiterhin eigenständige Beitragskategorien bleiben und deren Budget soll klar ausgewiesen werden.</p> <p>Wir regen an, die unter Punkt 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge/Seite 77 dieser Stellungnahme aufgezeigten Varianten zur Umsetzung der RLS-Konzepte zu prüfen. Damit würde die Komplexität um eine Ebene reduziert. Die wertvolle Struktur der Vernetzungsprojekte mit ihren Trägerschaften und regionalen Zielsetzungen bliebe erhalten. Die Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge blieben gut koordinierbar.</p> <p>Mindestanforderungen pro Beitragsart bzw. Säule (z. B. mittels eines Punktesystems und definierter Anzahl Punkte je Säule und je Massnahme) sollen garantieren, dass die Vernetzung nicht geschwächt wird.</p> <p>Die Anforderungen an die RLS sind vom Bund klar zu definieren und deren Erfüllung zu prüfen, damit eine zielführende Umsetzung erfolgt und die gewünschte Umweltwirkung erzielt wird.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76a Abs. 2 Seite 108	Die Perimetergrösse für die RLS-Projekte sollen durch die Kantone definiert werden können.	Es sollen auch kleinere Perimeter als diejenigen von LQ-Projekten ermöglicht werden, wenn geeignete Strukturen von Vernetzungsprojekten bestehen.
5.3.2 Auswirkungen auf den administrativen Aufwand der Landwirtschaft S. 145	<u>Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft</u> Kofinanzierung wird begrüsst. Der Finanzierungsschlüssel Bund soll jedoch 90%/10% betragen oder der Finanzstärke der einzelnen Kantone entsprechen.	Diese Forderung bezieht sich auf die bestehenden regionalen Beitragskategorien, da wir den Beitrag für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ablehnen. Eine Standortangepasste Landwirtschaft soll unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kantone in allen Kantonen gleichermassen gefördert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 70a Absatz 1 Bst. c	<p>Aufnahme des NHG in die <u>Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Die Aufnahme wird unterstützt.</p>	
Art 70a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte und der Pufferzonen von nationalen und regionalen Objekten in den ÖLN.	Dies entspricht den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss gewährleistet werden.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Rege-</p>	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
<p>Art. 72</p>	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
<p>Art. 73</p>	<p><u>Biodiversitätsbeiträge</u></p> <p>Wir fordern eine organisatorische und inhaltliche Koordination der Instrumente der Biodiversitätsbeiträge mit der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie. Wir wünschen eine Prüfung von weiteren Varianten.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Instrumente der Biodiversitätsbeiträge und RLS sollen organisatorisch und inhaltlich verbunden werden und aufeinander aufbauen. Dies ist im vorliegenden Vorschlag nicht der Fall. Erfolgt die Förderung der Vernetzung und die Förderung der Qualität in zwei völlig getrennten Gefässen, führt dies zu mehr Komplexität und entsprechend Verwirrung bei der Umsetzung und dies ist für die Akzeptanz der Instrumente und Förderziele sowie zur Entfaltung einer verbesserten Biodiversitätswirkung nicht dienlich.</p> <p>Die wertvolle Struktur der Vernetzungsprojekte mit ihren Trägerschaften und regionalen Zielsetzungen soll erhalten bleiben. Um Ziellücken zu schliessen, sollen die Vernetzungsprojekte weiterentwickelt, konkretisiert und allenfalls verschärft werden.</p> <p>Die Biodiversitätskonzepte sollen im Weiteren koordiniert mit der RLS eingeführt werden, um Synergien zu nutzen und Mehraufwand auf den Betrieben zu vermeiden.</p> <p>Wir regen an, die unter Punkt 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge/Seite 77 dieser Stellungnahme aufgezeigten Varianten zu prüfen und die Ergebnisse der zurzeit Evaluationen der Vernetzungsprojekte und der Biodiversitätsbeiträge zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab .	Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen. Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.
Art. 76a	<u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u> Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab .	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig. Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie.
Art. 76a Abs. 2	Eine Plafonierung der Beiträge wird abgelehnt.	Bei der Biodiversität sind grosse Ziellücken vorhanden. Zur Schliessung wird Mehraufwand seitens Landwirten nötig sein, der fair abgegolten werden soll. Gemäss den Erfahrungen aus den LQP kann eine Plafonierung dazu führen, dass wirkungsvolle Massnahmen durch eher wirkungsarme, aber einfach umsetzbare Massnahmen konkurrenziert werden.
Art. 76a Abs. 3	Kofinanzierung wird begrüsst. Der Finanzierungsschlüssel Bund soll jedoch 90%/10% betragen oder der Finanzstärke	Diese Forderung bezieht sich auf die bestehenden regionalen Beitragskategorien, da wir den Beitrag für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ablehnen. Eine Standortangepasste Landwirtschaft soll unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kantone in allen Kantonen gleichermassen gefördert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der einzelnen Kantone entsprechen.</p>	
<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionale landwirtschaftliche Strategien</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet wird. Er definiert entsprechende Mindestanforderungen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. In allen Bereichen (Biodiversität, Landschaft, Ressourcen) muss eine entsprechende Entwicklung angestrebt werden.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio-Bauern Ob-und Nidwalden 4270_BIO OW NW_Bio-Bauern Ob-und Nidwalden_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Willi Ambauen Leimi 1 6388 Grafenort
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Willi Ambauen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ist ein wirkliches Anliegen von uns Bio-Bäuerinnen und Bio-Bauern, dass eine Landwirtschaft angestrebt wird, die Nachhaltig und Ressourcen schonend produziert. Wie auch ökonomisch rentabel ist und sozial verträglich einer Bauern-Familie ein Einkommen generiert.

Da jedoch diesen Anliegen schon weitgehend bei der AP14-17 Rechnung getragen wurde, erachten wir es nicht als dringlich Anpassungen vorzunehmen und sehen somit eigentlich kein Änderungsbedarf, vorab bei den Direktzahlungen. Um eine gewisse Stabilität in der Landwirtschaft zu erreichen, braucht es eine Planungssicherheit für die Landwirte die jedoch nur durch keine, oder geringe Änderungen gegeben ist. Sind somit Einverstanden, wenn keine Anpassungen vorgenommen werden.

Im erläuternden Bericht zur AP22+ werden durchaus auch Aussagen gemacht die wir als positiv werten. Zum Beispiel: *Vom Grenzschutz im Agrarbereich profitieren vor allem vor- und nachgelagerte Stufen der Lebensmittelkette, weniger die Landwirtschaft.* Da ist es jemandem Bewusst geworden, dass die Differenz beim Inland zum angrenzenden Ausland bei den Produzentenpreisen einiges geringer ist, als bei den Konsumentenpreisen. Auch positiv die Aussage: *Der Blick werde Richtung vielfältige Landwirtschaftliche Familienbetriebe gemacht, da diese von der Bevölkerung gewünscht werde.* Da wird ein allgemeines Anliegen der Bevölkerung wahrgenommen und bekennt sich zu den typisch schweizerischen Strukturen, was letztendlich unser Land auch ausmacht.

Eher kritisch sehen wir, dass die Digitalisierung in der Landwirtschaft, vorab in den Bergregionen, die gewünschte Erleichterung bringen soll. Wie auch bergen sich gewisse Risiken, dass nach wie vor eine steigende Produktivität erwartet wird, und somit ein Humusabbau und das belasten der Böden mit Pflanzenschutzmitteln in Kauf genommen wird

Werden dennoch zu einigen Punkten Stellung nehmen die uns sehr wichtig sind.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.6.3 Produktionsgrundlagen	Sehen darin auch Gefahren, dass durch den technischen Fortschritt weiterhin eine Steigerung beim Pflanzenbau und der Tierproduktion erwartet wird. (Zuchterfolge, effiziente Technologien)	<p>Zuchterfolge für die Steigerung bei der Tierproduktion kann auch zu unerwünschten Nebeneffekten führen wie nicht Artgerechter Fütterung und vermehrten Gesundheitlichen Risiken.</p> <p>Beim Pflanzenbau kann dies schnell zu Humusarmut und Pestizid belasteten Böden führen</p>
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln	Reduktion Food Waste angehen	<p>Werten wir als sehr positiv, um der wachsenden Bevölkerung gerecht zu werden Food Waste zu unterbinden ehe die Produktion auszuweiten.</p> <p>Wir sind der Überzeugung, dass in Zukunft die Lebensmittel wieder mehr Wertgeschätzt werden müssen, und somit einen fürsorglicheren Umgang erlangen durch die gesamte Lebensmittelkette. Der Mensch muss halt wieder 10-12% für seine Lebensmittel ausgeben anstatt den 7% von heute. Längerfristig betrachtet müssen wir der wachsenden Weltbevölkerung nachkommen und sie ernähren. Wird auch kein Problem, wenn die Lebensmittel mehr Wert haben lohnt es sich auch wieder nicht verschwenderisch umzugehen und sie besser zu verteilen.</p>
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Beibehalten der Zollkontingente Nr.05 / Nr.14 / Nr.15 / Nr.16 / Nr.17	Dies sind bewehrte Instrumente die zu Innandleistungen verpflichten. Bei der Vergabe durch Innandleistungen und Marktanteilen ist die Vergabe geregelt und für alle Akteure zugänglich. Sollten die Kontingente versteigert werden, darf man annehmen, dass den vermeintlich kleineren und Finanz schwächeren Verarbeitern der Zugang erschwert wird.
3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft	Keine Umlagerung der Zulage von verkäster Milch in die Silofreie Produktion	Da wurde man aufmerksam auf die «Wertschöpfung starke Verarbeitung von Rohmilch». Jedoch ist man sich nicht bewusst, dass dies nur durch die restriktive Mengenföhrung der Organisationen möglich ist, zu einer Marktverträglichen Situation föhrt und eine ansprechende Wertschöpfung generiert wird. Somit darf man nicht in diese Märkte eingreifen wie auch wäre es für diese treten an Ort mit einem Rappen Mehrpreis unter dem Strich. Sicherlich würde der Druck auf den Produzenten-Preis für

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verkehrsmilch zunehmen durch die geringere Stützung für verkäste Milch.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier	Beibehalten	Gemäss Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz
3.1.3.1 DZ Eintretens- und Begrenzungskriterien	Begrenzungen bei DZ belassen wie bisher	Obergrenze DZ bei CHF 70`000.- belassen, ist besser an Leistungen gebunden und kann nach aussen verständlicher vertreten werden. Angemessener Sozialversicherungsschutz für Ehepartnerinnen die regelmässig auf dem Hof mitarbeiten ist sicher ein Anliegen, jedoch nicht Umsetzbar gekoppelt an die DZ. Absehen von der Mindestanforderung Ausbildung BLS, dies setzt kein Garant voraus für eine Erfolgreiche Betriebsführung vielmehr würde diese Anforderung zum Hindernis für gute Praktiker die keine Vorliebe fürs Schulbankdrücken aufbringen können.
3.1.3.3 Versorgungssicherheit- und Kulturlandschaftsbeiträge	Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge belassen wie bis anhin. Beibehalten Mindesttierbesatz	<p>Steillagenbeitrag unbedingt beibehalten, da dieser sehr gut für wirkliche Mehrarbeit eingesetzt wird. Betriebe mit viel Steillagen sind mit einem erhöhten Aufwand konfrontiert und sind in der Regel anhand ihrer Strukturen gehindert beliebig zu wachsen. Die angedachte Lösung die Mittel des Steillagenbeitrag in die Hangbeiträge für Flächen über 35% zu überführen, bewirkt eine Verwässerung und steht somit nicht mehr denen zur Verfügung die wirkliche Mehraufwand betreiben.</p> <p>Ein Betriebsbeitrag führt zu verfehlten Anreizen und kann nur schlecht begründet werden, da er an keine Leistungen gebunden ist.</p> <p>Um einer totalen Extensivierung in Tallagen entgegen zu wirken, soll der Mindesttierbesatz beibehalten werden. Werden im Tal die extensiven Flächen ausgeweitet, führt dies schlussendlich zu einer Abwanderung der Mittel aus den Bergregionen ins Tal. In den Bergregionen sind das sehr wichtige Gelder die das bewirtschaften für diese meist sehr aufwendigen Flächen. Zudem ist die Nutzungsart</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von Natur her schon gegeben und kann nicht beliebig wie im Tal geändert werden.
3.1.3.4 Biodiversitäts- beiträge	Beibehalten der bisherigen Biodiversitätsbeiträge.	Mit der Wahl zwischen dem heutigen Modell und dem neuen «Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept» wird der Administrative Aufwand erhöht und durch den vermehrten Zuzug von Fachkräften für die Erstellung der Konzepte aufwendiger. Vielmehr müsste die Nutzung überdacht werden um die Artenvielfalt zu halten.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Vernetzung und LQB belassen wie bis anhin.	Das sind Projekte die jüngst mit einem sehr grossen Aufwand realisiert worden sind funktionieren und sich in einem laufenden Vertrag befinden. Sollen sich also in Zukunft etablieren können ohne wieder alles zu ändern.
3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5. Titel	Keine Mittel aus der Förderung für Strukturverbesserung zwecks Breitbandanschluss	Sind der Meinung, dass die Versorgung der Liegenschaften mit Breitbandanschluss nicht Aufgabe der Landwirtschaft ist und somit auch nicht förderwürdig mit Mittel aus der Strukturverbesserung.
3.1.4.3 Abschaffung IK für Wohngebäude	IK für Wohngebäude in der Landwirtschaft beibehalten.	Das sind wichtige Investitionshilfen für Randregionen und leisten einen wichtigen Beitrag für die dezentrale Besiedelung.
3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft	Kein Zugang für Stiftungen, Genossenschaften und Vereinen zu Landwirtschaftlichen Gewerben.	Führt zu Marktverzerrung auf Landwirtschaftlichen Gewerben da genügend Mittel zur Verfügung stehen und somit keine Tragbarkeit aus der Produktion zwingend sein wird.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4270_BIO OW NW_Bio-Bauern Ob-und Nidwalden_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Bio-Bauern Ob-und Nidwalden

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Willi Ambauen Leimi 1 6388 Grafenort willi.ambauen@bluewin.ch 041 628 12 05

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die momentane Lösung gewährt eine Sicherstellung der Inlandproduktion wie auch würden bei einer Aufhebung die kleineren Verarbeiter benachteiligt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Gilt für alle Punkte 2. Bis 6.

Diese Marktentlastungen haben sich bewährt und sind somit beizubehalten. Auch wenn diese Situation den Branchen bekannt ist und dieselben dies selber lösen könnten, müssten sie es wohl auch selber finanzieren.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ist wohl zu wenig bekannt, und somit auch nur restriktiv genutzt worden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bioterra 4295_Bioterra CH_Bioterra Schweiz_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Dubsstrasse 33, 8003 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	01.03.2019 Urs Gantner 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Agrarreform droht auf halbem Wege stehen zu bleiben. Teils wurden in den letzten Jahren gar Rückschritte gemacht (zum Beispiel Grenzschutz, Höhe der Agrarstützung je Betrieb). Wir sind uns dabei bewusst, dass es sehr starke beharrende Kräfte gibt, die Ihnen eine wegweisende und weitsichtige Agrarpolitik erschweren.

Wir gehen aus konzeptioneller Sicht davon aus, dass die **privaten Güter in privaten Märkten** am besten „aufgehoben“ sind; dies heisst, dass die Agrarpolitik im Grundsatz in diesen Bereichen nichts zu suchen hat. Dass der Staat zum Beispiel eingreifen soll wenn die Marktmechanismen in Gefahr sind – zum Beispiel bei Monopolen, Oligopolen, Kartellen – ist unbestritten. **Öffentliche Güter** hingegen bedingen ein Eingreifen der **Öffentlichkeit** via **Staat**, denn in diesen Bereichen kann Marktversagen auftreten. Es geht hier um negative und positive externe Effekte. Sind die positiven externen Effekte der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Landwirtschaft zu knapp, so sollen staatliche Anreizmechanismen zu einem höheren Angebot an diesen Effekten führen. Dies wird bereits weitgehend via Direktzahlungen umgesetzt. Hier geht es primär um Systemoptimierungen. Gibt es negative externe Effekte, so sind diese zu internalisieren. Griffige Abgaben auf Pestiziden und Mineräldüngern führen dazu, dass negative externe Effekte reduziert werden und dass auf verschiedene Detailregelungen verzichtet werden kann. Entsprechend geänderte Preis-Kosten-Relationen führen zu einer „Globalsteuerung“ im Gegensatz (als Beispiel) zu den „Einzelabreibungen“ via Bewilligung eines Pestizids im Einzelbetrieb, etc.

Die gegenwärtige und geplante Agrarstützung ist sehr hoch, zu wenig zielgerichtet und zu administrativ, um verschiedene agrarpolitische Ziele zu erreichen.

- Gemäss Botschaft soll die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft Chancen eigenständiger und unternehmerischer nutzen können. Kann bei einem der höchsten PSE weltweit von Eigenständigkeit und Unternehmertum gesprochen werden? Kann von Eigenständigkeit gesprochen werden, wenn die staatliche Stützung (Direktzahlungen, Grenzschutz, etc.) das gegenwärtige Niveau beibehält?
- Gemäss Botschaft wird von betrieblicher Effizienz gesprochen. Die gegenwärtige und geplante Stützung führt dazu, dass ineffiziente Betriebe im Business bleiben (oft weil sie geldflussmässig „drehen“ können. Auch zukunftsfähige Betriebe sind oft nicht wirklich gezwungen, möglichst effizient zu arbeiten. Kennzahlenvergleiche mit ausländischen Betrieben sprechen hier eine klare Sprache.
- Gemäss Botschaft wird von einer stärkeren Ausrichtung in Richtung „Ergänzung des bäuerlichen Einkommens“ gesprochen. Wie verträgt sich dies mit dem Prinzip „Private Güter <-> private Märkte, Öffentliche Güter <-> Öffentliche Massnahmen“?
- Gemäss Botschaft wird von einer konsequenteren Marktausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft gesprochen. Dies ist am ehesten möglich durch möglichst freie Märkte.
- In den letzten Jahren wurde die Agrarpolitik zunehmend administrativer. Man beachte das Direktzahlungssystem, das ständig ausdifferenziert wurde. Vereinfachung tut not.

Eine neue Agrarpolitik ist notwendig. Vor dem oben Gesagten ist eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik und der Botschaft dringlich. Insbesondere sollen

- die privaten Güter schrittweise in den Markt entlassen werden
- die öffentlichen Güter durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, via Anreizsysteme
- negative externe Effekte möglichst via Abgaben internalisiert werden. In Fällen, in denen die negativen Effekte (zum Bsp. Pestizide in Wasserfas-

sungszonen) schwerwiegend sind, ist via Gebote / Verbote zu agieren.

- darauf geachtet werden, dass Massnahmen aufgegeben, zusammengefasst und / oder vereinfacht werden. Es soll möglichst auf neue Massnahmen verzichtet werden, es sei denn, sie sind zielgerichteter als bisherige Massnahmen und ersetzen diese. Insgesamt ist die Administration zu reduzieren.

Generelle Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Agrarpolitische Ziele

Die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit macht Sinn: Weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) werden unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen schaffen, damit die Landwirtschaft die öffentlichen Güter erbringen kann. Dazu sind generelle Begrenzungen (wie max. DGVE je ha) aber auch griffige Anreizsysteme (wie Direktzahlungen für öff. Leistungen) und Abreizsysteme (wie Lenkungsabgaben bei negativen externen Effekten, zum Beispiel bei Pestiziden und Mineraldüngern) notwendig.

Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich auf Verordnungsstufe zeigen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen.

Klimaschutz:

Der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft trägt massgeblich zum Klimawandel bei. Konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI), Pflanzenschutzmittel (PSM)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Die Umsetzung des Aktionsplanes PSM trägt zur Problemlösung bei, wird aber nicht genügen.

Denn verschiedene Forschergruppen zeigen immer klarer, dass der gegenwärtige Einsatz von Pestiziden erhebliche schädliche Auswirkungen auf Flora, Fauna, Gewässer, Böden und Luft hat. Zum Beispiel reduzieren Herbizide die Vielfalt von Arten und die Anzahl der Blühpflanzen. Weniger Blumen heisst aber, dass es weniger Insekten und mithin auch weniger Kleinsäuger und Vögel gibt, die sich von Insekten ernähren. Nicht zuletzt zeichnet sich ab, dass die Bevölkerung diese Entwicklung fürchtet und stoppen will – sie sieht die Landwirtschaft mit ihrem Gifteinsatz als problematisch und in der Pflicht. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Forderungen zu stellen: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung und Anwendung von Pestiziden sind zu verschärfen. Das landwirtschaftliche Direktzahlungssystem muss zudem darauf ausgerichtet werden, den Pestizideinsatz zu senken. In Trinkwasserfassungsbereichen soll die Pestizidanwendung ganz verboten sein. Hobbygärtner sollen sowieso auf Gifte verzichten und biologisch gärtnern. Die im Einsatz verbleibenden Pestizide sind einer Abgabe zu unterstellen (inkl. Anpassung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes). Diese Abgabe ist nach der Gefährdung von Flora und Fauna wie auch Boden, Wasser und Luft zu gestalten. Solche Abgaben sind insbesondere aus Sicht der Ökonomie – wie eingangs argumentiert – gerechtfertigt, denn der freie Markt versagt in diesem Bereich – er berücksichtigt die negativen externen Effekte von Pestiziden nicht. Eine Abgabe führt zu tieferem Einsatz von giftigen Pflanzenschutzmitteln, begünstigt resistenterer Sorten und andere Kulturen. Kurz: sie macht naturnahe Produktionssysteme attraktiver. Und plötzlich lohnt es sich, an Alternativen zum Gifteinsatz zu erforschen und bessere Maschinen (z. Bsp. Robotik) zu entwickeln. Mehr noch: Die Einnahmen finanzieren Schutzmassnahmen oder kompensieren Ernteausfälle.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Eine Anpassung beim ÖLN ist nötig. Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken sollen (zonenspezifisch wie z. Bsp. Gewässerschutzzonen) verboten werden. Alle verbleibenden PSM sind einer nach Risiken gestaffelten Abgabe zu unterstellen.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber kaum aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Abgaben auf Mineraldüngern würden der Hofdünger aufwerten, es würde sorgsamer damit umgegangen.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt.

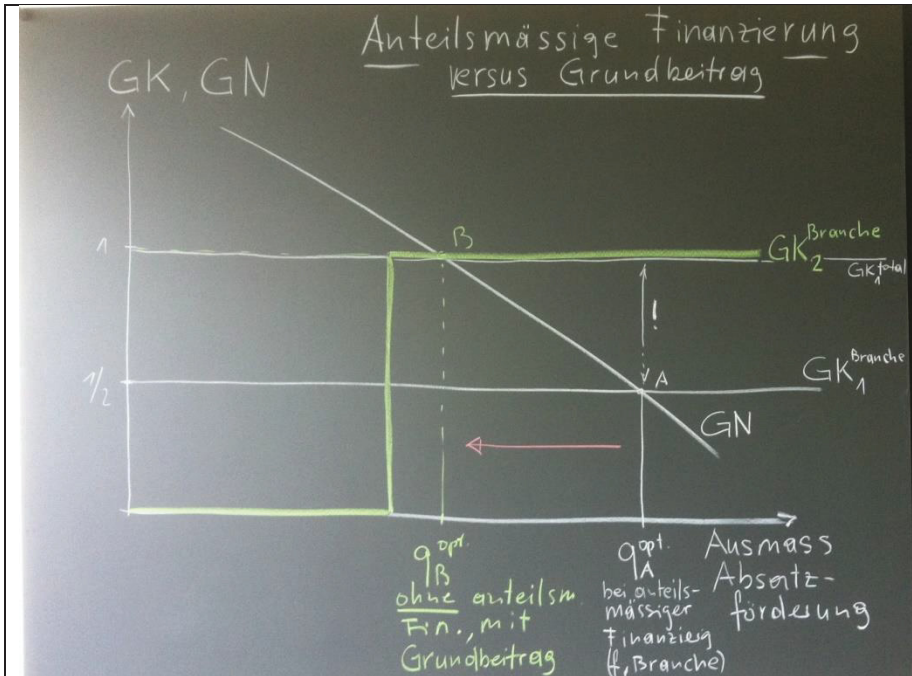
Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft sind nicht nötig. Wenn nicht standortangepasst produziert wird, entstehen negative externe Effekte. Soll die Allgemeinheit bezahlen, um negative externe Effekte zu reduzieren bzw. zu verhindern?

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien. Allerdings müssen diese allgemeine Vorgaben einhalten. Dabei ist auf eine schlanke Administration zu achten (KiSS-Prinzip: Keep it Simple, Simple).

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Bei den verbleibenden Massnahmen legen wir nahe, von der anteilmässigen Finanzierung zu einem System fixer Beiträge zu wechseln. Begründung: Bei einer 50%-anteilmässigen Finanzierung durch den Bund halbieren sich die Grenzkosten für die Branche, was dazu führt, dass mehr in Absatzförderung investiert wird als ohne Mitfinanzierung durch den Bund (vgl. Bild unten: Bewegung von B nach A, was einer Übersteuerung im System entspricht). Als Alternative bietet sich ein fixer Beitrag durch den Bund an; dies führt dazu, dass die Grenzkosten für die Branche Null sind bis dieser Betrag aufgebraucht ist. Anschliessend trägt die Branche die zusätzlichen Kosten voll, was zum Optimalpunkt B führt. Ein Grundbeitrag des Bundes hat zusätzlich den Vorteil, dass offensichtlich wird, ob eine Branche keine, wenig oder relativ beachtliche zusätzliche eigene Mittel in die Absatzförderung einsetzt. Setzt sie keine eigenen zusätzlichen Mittel ein, dann dürfte der Grundbeitrag des Bundes zu hoch sein (,was eine wichtige Gestaltungsinformation für die Folgejahre darstellt). Setzt sie nur relativ wenig eigene Mittel ein, dann dürfte der Bundesbeitrag relativ nahe bei $q^{opt}B$ liegen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das jetzige System zu zu hohen Absatzförderungsmassnahmen führt (= Übersteuerung); deshalb sollte ein Systemwechsel auf Grundbeiträge des Bundes an Absatzförderungsmassnahmen ins Auge gefasst werden.



Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Dieser Zahlungsrahmen ist zu reduzieren (vgl. Grundsätzliche Überlegungen). Grundsätzlich sind Beiträge, die negative externe Effekte stärken, zu reduzieren.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Fazit:

Insgesamt finden sich einige gute Ansätze in der Botschaft. Generell aber werden (wohl aus politischen Durchsetzungsgründen) zentrale Herausforderungen nicht überzeugend angegangen; wir verweisen auf die Problematik negativer externer Effekte.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität greift zu kurz.	Einträge von Pestiziden, Klimawandel, veränderte Nährstoffkreisläufe, zerstörte Lebensräume und weitere Faktoren führen zum Verlust an Vielfalt. Ökosysteme und die darin lebenden Organismen erbringen aber zahllose Leistungen. Sie produzieren Sauerstoff- und Nahrung, stellen Trinkwasser bereit, das bei der Passage durch Böden und Untergrund von schädlichen Stoffen gereinigt wird. Ökosysteme speichern Kohlenstoff, bauen organisches Material und zugleich auch synthetische und häufig toxische Chemikalien ab. Ebenso bedeutsam sind Nährstoffkreisläufe wie diejenigen von Stickstoff und Phosphor. Schädliche Einflüsse, die auf Ökosysteme einwirken, führen dazu, dass die Artenvielfalt in der Schweiz zurückgeht. Dem Biodiversitätsverlust kann mithin nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> sind zu streichen.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind nicht Aufgabe des Staates. Sie sind inkohärent mit den UZL.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Die Landwirtschaft wird sich den klimatischen Veränderungen anpassen müssen. Aber sie soll auch einen Beitrag zur „mitigation“ liefern. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft leisten kann.	Es braucht weitere Schritte nicht nur zur „adaptation“, sondern auch zur „mitigation“ der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u>	Wie soll das Commitment des Bundesrates umgesetzt werden?

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u> . Dieses geht in die richtige Richtung, muss jedoch verstärkt werden.	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen auf Seite 4.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	<u>Agrarpolitische Ziele</u> Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit.	Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist weniger bedeutend.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	Das Indikatorenset ist zu überdenken.	
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 63		
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schaf- wolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländi- scher Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früch- ten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Markt- reserve in Form von Apfel- und Birnsaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produk- tion von Früchten und Gemüse an die Erfor- dernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Eine Beitragsbegrenzung ist fraglich bzw. systemfremd, falls wirklich Leistungen abgegolten werden. Eine Beitragsbegrenzung ist letztlich eine Frage der politischen Akzeptanz hoher Beiträge. Die Höhe wurde offensichtlich so festgelegt, dass die Begrenzung kaum je wirken wird. Zudem bilden Begrenzungen einen Anreiz diese zu umgehen!
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung.	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Denn oft sind Formen der „Mehrfachbeschäftigung“ innovative Formen der Erwerbstätigkeit.
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Zustimmung.	
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag.	Dieser muss konkretisiert werden.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM.</p> <p>Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.</p>	<p>Die Studie Finger et al. (2016) zeigt, dass Lenkungsabgaben zur Reduktion des Risikos, das vom Einsatz von PSM ausgeht, beitragen. Vgl. S. 4-5.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
<p>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Seite 75</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir lehnen die Einführung eines Betriebsbeitrages ab.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Ein Betriebsbeitrag ist mit öffentlichen Leistungen nicht überzeugend zu begründen. Zudem hemmt er den Strukturwandel und die weitere Effizienzentwicklung der (verbleibenden) Betriebe.</p> <p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist.</p> <p>Die Erhöhung ist mit öffentlichen Leistungen nicht begründbar.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Denn nur so können die positiven externen Effekte wie Landschaftsbild etc. zielgerichtet angestrebt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u> Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.	Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen ist interessant. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überfüh-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rung des Beitrages für die Aus- rüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN- Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überfüh- rung des Beitrages für die stick- stoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN- Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortange- passte Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirt- schaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Wenn die Landwirtschaft nicht standortangepasst ist, führt sie zu negativen externen Effekten. Und da soll die Öffentlichkeit dafür bezahlen!? Es ist die Frage nach den Verursachern zu stellen.</p>
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlich- keitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützten die neue Wirt- schaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p> <p>Seite 88</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaf- fung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Zu fragen ist, ob die IK nicht gänzlich angeschafft werden sollten. Denn bei tiefen Zinsen bringen sie der Landwirtschaft im Vergleich zu Hypothekarzinsen wenig. Zudem führen sie tendenziell zu Überinvestitionen. Ist eine Investition rentabel, so sind IK nicht nötig. Ist eine Investition nicht rentabel, so ist die Investition zumindest langfristig gesehen, fragwürdig.</p>
<p>3.1.6.2 Einsprachever- fahren betreffend Pflan-</p>	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfun-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zenschutzmittel Seite 96		gen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung.	
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE. Wir fordern eine Lenkungsabga- be auf Mineraldünger. Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersat- zes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als der Dünger von 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungs- bereich - OBB</u> Wir begrüßen die Streichung des OBB.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Ab- satz	Intensitätsfördernde Bestim- mungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz sind zu streichen. Dies betrifft insbesondere die Absatzförde-	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweißen stehen im Widerspruch zu den UZL und zur Ökologie.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 138	rungen tierischer Produkte.	
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	<p>Wir stellen die Höhe der Direktzahlungen infrage. Sie könnten abgesenkt werden; im Gegenzug könnte eine Reserve geschaffen werden, um den künftigen Abbau des Grenzschatzes aufzufangen.</p> <p>Weiter lehnen wir den Betriebsbeitrag wie oben argumentiert ab.</p>	<p>Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>
Art. 58 Absatz 2	<p><u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u></p>	

	Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung wegen der politischen Akzeptanz der DZ.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- wird wegen der Höhe und wegen entsprechenden Anpassungsmassnahmen der Betriebe kaum Wirkung zeigen.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Mehrfachbeschäftigung ist <u>ein</u> Zukunftsmodell.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerrei-

	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>chung zwingend notwendig.</p>
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	<p>Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.</p>	<p>Diese entsprechen den NHG Vorgaben und sind ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen,</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie mit konkreten Leistungen verbunden werden.

	Leistung verbundenen Aufwand.	
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir lehnen die Einführung eines Betriebsbeitrages ab.	Ein Betriebsbeitrag hemmt den Strukturwandel.
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.	Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein.
Art. 76	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im	

	<p>Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfä-</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>

	higkeit gewährleistet ist.	
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a</p>	

	<p>Abs. 2 Bst. h.. Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren. Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung: Art. 115 Forschungsanstalten</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>

	<p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“)

	<p>Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	---	--

	<p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel, b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel, c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel. <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesge-</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzge-</p>



	<p>setzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>bung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE je ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsab-</p>	Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.

	<p>gabe auf Mineraldünger.</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Dünger.</p>	
--	---	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz 4300_BirdLife_BirdLife Schweiz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019 Werner Müller, Geschäftsführer Pascal König, Projektleiter Landwirtschaft  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in weiter Ferne. Das Ziel Biodiversität muss die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. So ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Das Ziel zu den Ammoniakemissionen geht sogar weniger weit als in der Botschaft zur AP18-21. Das ist inakzeptabel. Wir fordern weit ambitioniertere Ziele.

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei zweitrangig.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Deshalb bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft, die die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt. Wir unterstützen die Aufnahme des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermitteln sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte, das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und resourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI muss ambitionierter ausgestaltet sein.

Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplans muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermitteln und Tierbeständen wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Eine grössere Reduktion der DGVE ist unabdingbar, um eine vergleichbare Wirkung, wie sie die TWI vorsieht, zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen.

Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermitteln sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen.

Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus.

Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.

Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis – ÖLN

Die Nährstoffüberschüsse, insbesondere die Stickstoffüberschüsse, sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Wirksame Massnahmen in diesem Bereich fehlen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz. Bei der Umsetzung der Vorschläge zum ÖLN muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken nicht mehr angewendet werden? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste? Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung. Wir begrüssen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional sowie der Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen. Dies entspricht Artikel 104a der Bundesverfassung.

Pflanzenschutzmittel – PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht plausibel. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmittel ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Verbesserungen zur Förderung der Biodiversität sind dringend notwendig, da der Rückgang der Biodiversität im Kulturland weiterhin rasant voranschreitet. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Betriebe) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Darüber hinaus lehnen wir eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Insbesondere die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.

Gewässerschutzgesetz

Eine Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht bei weitem nicht aus, um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Wir fordern eine Reduktion auf 2 DGVE. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der Ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger ist eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere unabdingbar. Landlose Mastbetriebe haben auf der LN nichts zu suchen und sollten nicht direktzahlungsberechtigt sein. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermitteln, auf Mineräldüngern und auf Hofdüngern, die via HODUFLU verschoben werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Der vorgeschlagenen Massnahme PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ stehen wir skeptisch gegenüber. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Der Vorschlag zu den Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Regionale Landwirtschaftliche Strategie – RLS

Die Überlegungen zur Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie RLS sind nachvollziehbar, die Erfahrungen bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen jedoch, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber. Das Risiko, dass die RLS zu einer unwirksamen, administrativ überbordenden Übung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar

der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (Vernetzungsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Sollte an der RLS festgehalten werden, stellen wir folgende Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte ab. Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr, die Lagerung von Überschüssen in ertragsstarken Jahren würde wegfallen, in ertragsschwachen Jahren fehlen diese Lager, folglich würde auf Importware zurückgegriffen, womit der Marktanteil für Obst von Schweizer Hochstammobstbäumen erodiert. Die Konsequenz wären Fällungen von Hochstammobstbäumen, die wiederum mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden.

Die übrigen Aufhebungen werden unterstützt. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern eine Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens 200 Millionen CHF zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssysteme.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Kon-

sumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klima- sowie Umweltbelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist anzupassen.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über der ökologischen Tragfähigkeit liegt. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext:</p> <p>Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte, nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen, als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbe-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut, aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird, ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdüngern.</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in weiter Ferne. Die Ziele müssen die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. Für die Ziele im Bereich Biodiversität ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversi-</p>	<p>Die heutigen sowie die vorgeschlagenen Indikatoren sind ungenügend. Die Ziele im Umweltbereich müssen die Umweltziele Landwirtschaft abbilden.</p> <p>Bei der Zielsetzung <i>Erhaltung der Biodiversität</i> sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, das heisst ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel.</p> <p>Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Zudem ist ein glaubwürdiger Indikator zur Wirkung der Biodiversitätsförderung einzuführen. Hierfür könnte der Swiss-Bird Index zu den UZL Zielarten verwendet werden.</p>	
<p>2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln</p> <p>Seite 53</p>	<p>Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.</p>	<p>Die begrenzte Möglichkeit, im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen, bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.</p>
<p>3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion</p> <p>Seite 55</p>	<p>Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
<p>3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten</p>	<p>Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkon-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 57	tingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat ab.	Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr, die Lagerung von Überschüssen in Ertragsstarken Jahren würde wegfallen, in Ertragsschwachen Jahren fehlen diese Lager, folglich würde auf Importware zurückgegriffen, womit der Marktanteil für Obst von Schweizer Hochstammobstbäumen erodiert. Die Konsequenz wären Fällungen von Hochstammobstbäumen, die wiederum mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden. Deshalb lehnen wir die Abschaffung ab.
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dernisse der Märkte Seite 65	der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 200000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 200'000.- als sinnvoll.
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum Ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN).
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 70	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	<p>Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen ist unbedingt aufzunehmen.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p> <p>Seite 72</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p> <p>Massnahmen zur Reduktion der verschmutzten Fläche in Freilaufställen sollen im ÖLN resp. als Grundlage für BTS/RAUS vorausgesetzt werden.</p> <p>Einführung einer Bestimmung, wonach innerhalb des Gewässerraumes nur bestimmte Biodiversitätsförderflächen für Direktzahlungen berechtigt sind;</p>	<p>Die Nährstoff-, insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig. Zur sofortigen Verminderung der Nährstoffüberflüsse sind deshalb die geforderten ÖLN-Bedingungen einzuführen:</p> <p>Mit einer sofortigen und einfachen Verschärfung der Suisse Bilanz darf nicht zugewartet werden. Die Umweltprobleme im Zusammenhang mit den massiven Nährstoffüberschüssen sind zu gross, als dass mit Massnahmen zugewartet werden kann.</p> <p>Nebst den Ammoniak-Emissionen bei der Ausbringung der Hofdünger stellt die Stallhaltung mit Laufhof eine bedeutsame Emissionsquelle dar. Entsprechend sind bei der Umsetzung der Tierschutzprogramme Begleitmassnahmen zum Umweltschutz vorzusetzen.</p> <p>Die aktuelle Regelung lässt offen, wie der Gewässerraum für Direktzahlungen angemeldet werden kann. Dadurch ist es möglich, dass der Gewässerraum als Dauergrünland und folglich als düngbare Fläche angemeldet wird – bei gleichzeitig gesetzekonformer extensiver Bewirtschaftung. Dies hat negative Auswirkungen bzgl. Düngerbilanz und ermöglicht demzufolge</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	alle übrigen Kulturen sind von DZ-Beiträgen ausgeschlossen.	eine zu intensive Nutzung der übrigen Betriebsfläche.
Seite 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem NHG ist auf Objekte von regionaler Bedeutung (ebenfalls im NHG) zu erweitern.</p> <p>Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, so sind auf der betreffenden Fläche sämtliche Direktzahlungen auszuschliessen.</p> <p>Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, ist der ÖLN nicht erfüllt und die gesamten Direktzahlungen sind entsprechend zu kürzen.</p>	<p>Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional bedeutende Inventarflächen wichtig. Beide Typen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert und deren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug i.d.R. kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschaftlerin von national und regional bedeutenden Flächen muss entsprechend in die Verantwortung genommen werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung (Ausschluss der Biodiversitätsbeiträge) hat eine zu geringe Hebelwirkung, da die Flächen als Dauergrünland angemeldet werden können und weiterhin Direktzahlungen ausbezahlt werden. Deshalb sind die Konsequenzen bei Nichteinhaltung bzw. nicht vertraglicher Regelung zu verstärken.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforde-</p>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassendem Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
Seite 74	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	<p>besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
<p>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Seite 75</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein, um eine Wirkung zu erzielen.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steil-</u>	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr ge-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>lagenbeitrag</u> Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten	währleistet.
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u> Das Betriebskonzept ist nur einzuführen, wenn der Bund klare Vorgaben zum Inhalt macht. Wird zudem an der RLS festgehalten, müssen sich die Betriebskonzepte an der RLS orientieren. Folglich dürfen die Betriebskonzepte erst eingeführt werden, wenn eine RLS vorliegt. Die Betriebskonzepte sind unmittelbar in Pilotprojekten zu prüfen. Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. Keine Reduktion der Anzahl BFF-Typen. Regionsspezifischen Biodiversi-	Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Wird am Betriebskonzept festgehalten, muss dieses baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist. Wir lehnen eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab. Das Instrument der Vernetzungsbeiträge ist gemäss den Ergebnissen der Evaluation zu verbessern.</p>	<p>Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen. Werden die Vernetzungsbeiträge verbessert, können damit auch die Ziele der Betriebskonzepte erreicht werden.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.	
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Seite 82	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden, aber sicher nicht über Direktzahlungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 83	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind als eigenständige Beiträge beizubehalten.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht. Mit einer Verbesserung der Instrumente können die beschriebenen Ziele erreicht werden.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen, unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LWG)	<p><u>Regionalen Landwirtschaftliche Strategie</u></p> <p>Die Regionalen Landwirtschaftli-</p>	Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Seite 86</p>	<p>chen Strategien (RLS) sind als Grundlage für eine regionale Ausrichtung der Biodiversitätsförderung auf die AP 26+ hin einzuführen.</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien nur unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b.. Die RLS muss aufzeigen, bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt. Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h.. Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a sind diese nur</p>	<p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können, wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützten die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 88	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude	
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist, weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich – OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 101	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht ange-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passt.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen ist unbedingt aufzunehmen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer

	Bereich Umwelt.	breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbe-	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.

	<p>grenzung bei 200'000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbe-</p>

	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	ständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Unbehirtete oder von grossen Beutegreifern ungeschützte Weiden sind von Direktzahlungen auszuschliessen.	Wir fordern dass: 1. Der Anteil an behirteten oder mit Herdenschutzhunden geschützte Alpen weiter zunimmt. 2. Die Qualität der Beweidung sich verbessert, u.a. durch Umtriebsweiden. 3. Unbehirtete oder vor grossen Beutegreifern ungeschützte Weiden von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldüngern ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömme-

		rungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umgesetzt wird (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p>	
Art. 72	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	

<p>Art. 73</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Ergebnisse der laufenden Evaluations- und Monitoringprogramme sind abzuwarten. Aufgrund der Ergebnisse sind die Biodiversitätsbeiträge zu verbessern. Das Betriebskonzept ist nur einzuführen, wenn der Bund klare Vorgaben zum Inhalt macht. Wird zudem an der RLS festgehalten, müssen sich die Betriebskonzepte an der RLS orientieren. Folglich dürfen die Betriebskonzepte erst eingeführt werden, wenn eine RLS vorliegt.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p> <p>Keine Reduktion der Anzahl BFF-Typen.</p> <p>Wir lehnen die Streichung der Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen ab.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Wird am Betriebskonzept festgehalten, muss dieses baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden.</p> <p>Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Wir lehnen eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen. Werden die Vernetzungsbeiträge verbessert, können damit auch die Ziele der Betriebskonzepte erreicht werden.</p>
----------------	--	--

Art. 74	<u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u> Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab .	Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75 und Art. 76	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<u>GMF</u> Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.
Art. 75	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab .	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Werden die QI Beiträge für Hochstammobstbäume gestrichen, werden viele Bäume gefällt. Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.
Art. 75	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagene-	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.

	<p>nen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	

<p>Art. 76a</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden. Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 2(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p>	<p>Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.</p>

<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien nur unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungspha-</p>	
--------------------	---	--

	<p>se zu gewähren. Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
<p>Art 115 e^{bis}(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehand-</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>

	lungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.	
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko</p> <p>1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten:</p> <p>a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung:</p> <p>H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g</p>

	<p>beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen</p>	<p>LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	--

	<p>Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden. 2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
<p>Art. 160 b</p>	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt: a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel, b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel, c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel. 2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen. 3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenum-</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfü-</p>

	<p>fangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>gung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	<p>Forderung:</p> <p>Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.</p>	<p>Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.</p>
Boden- und Pachtrecht	<p>Zustimmung</p> <p>Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.</p>	<p>Die Änderungen sollen bewirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	<p>Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p>	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p>

	<p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	<p>Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.</p>	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



4300_BirdLife_BirdLife Schweiz_2019.03.06 Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4300_BirdLife_BirdLife Schweiz_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
BirdLife Schweiz, Wiesenstrasse 8, 3036 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Pascal König, pascal.koenig@birdlife.ch, 044 457 70 26

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS) 4310_BGS_Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	c/o Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften IUNR, Fachstelle Bodenökologie Postfach 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.03.2019, Sophie Campiche, Präsidentin der BGS 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der qualitative und quantitative Schutz der Böden ist eines der wichtigsten Umweltziele in der Landwirtschaft. Wir begrüßen es sehr, dass die Bedeutung und der Schutz der Böden und der Bodenfruchtbarkeit im umfassenden Sinne der Umweltschutzgesetzgebung in der AP22+ berücksichtigt werden, und zwar mit Maßnahmen zum Schutz vor Bodenversiegelung, zur Erhöhung oder Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie zur Verringerung der Erosion und Bodenverdichtung. Insbesondere begrüßen wir, dass die Problematik der Bodenverdichtungen auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Aufgrund der Tatsachen, dass die Ressource Boden nicht erneuerbar ist und die Böden neben der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion vielfältige Ökosystemleistungen erbringen, müssen dabei griffige Massnahmen beschlossen werden.

Eine ergebnisorientierte und nicht bedarfsorientierte Ausrichtung der Direktzahlungen ermöglicht es der Landwirtschaft, ihre Eigenverantwortung zu fördern und zu zeigen, dass die durchgeführten Umweltdienstleistungen auf lokaler Ebene funktionieren. So ist beispielsweise ein größerer Teil der Mittel an die Erreichung von Umweltzielen in der Landwirtschaft (insbesondere Schutz von Luft, Boden und Wasser) gebunden. Es sollten jedoch genaue Indikatoren für das Erreichen dieser Ziele festgelegt und aufgelistet werden.

Im Hinblick auf das Klima sind die vorgeschlagenen Maßnahmen wichtig für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Wir würden es begrüßen, wenn der Begriff der Kohlenstoffsequestrierung in Schweizer Böden aufgenommen würde, da durch Anbaumethoden die organische Substanz des Bodens erhöht und gleichzeitig die Fruchtbarkeit erhöht werden kann. Langfristig wäre es möglich, sich eine Direktzahlung in Form eines "CO₂-Bonus" für Landwirte vorzustellen, deren Ergebnisse in Bezug auf den Gehalt an organischer Substanz im Boden positiv sind.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Übersicht S. 4	Anpassen des 5. Absatzes: «Im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert, die Umweltbelastung weiter reduziert und die nicht erneuerbaren Ressourcen bewahrt werden. Zu diesem Zweck ...»	Das Ziel einer Reduktion des Verbrauchs von nicht erneuerbaren Ressourcen, insbesondere der Böden, ist ungenügend, da damit deren weiterer Verlust nicht unterbunden wird. Gerade weil diese Ressourcen nicht erneuerbar sind, muss dafür gesorgt werden, dass zukünftig nur ein minimaler Verlust stattfindet.
1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität) S. 21	Präzisierung des 2. Absatzes: «Die aktuell ... Handlungsempfehlungen wurden im «Nationalen Forschungsprogramm Boden (NFP68)» erarbeitet und stehen unter www.nfp68.ch der Öffentlichkeit zur Verfügung.»	Das NFP 68 ist abgeschlossen. Die Ergebnisse und Empfehlungen stehen zur Verfügung (5 thematische Syntheseberichte und ein Gesamtsynthese-Bericht).
1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität) S. 21	Anpassung des 5. Absatzes: «... Mit der Umsetzung des AP PSM wird angestrebt, dass die Anwendung von PSM ...»	Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) enthält keine Massnahmen, die konkret die Auswirkungen von PSM auf die Bodenfruchtbarkeit reduzieren. Da zum jetzigen Zeitpunkt zu wenig grundlegende Informationen zur den PSM im Boden vorliegen, sieht der AP PSM den Aufbau eines Monitorings von PSM-Rückständen im Boden vor. Der AP PSM kann die mit der bestehenden Formulierung postulierten positiven Auswirkungen auf den Boden nicht garantieren, so dass die Formulierung entsprechend angepasst werden muss.
2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen S. 37	Anpassen des letzten Absatzes: «Der Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen (fossile Energie, Phosphor etc.) soll reduziert, die nicht erneuerbare	Obwohl die Forderung, den weiteren Verlust von Boden zu reduzieren, seit Jahren im Raum steht, ging der Bodenverbrauch unvermindert weiter. Diese Formulierung ist ungenügend, um den Bodenverbrauch zu stoppen. Gerade weil die Ressource Boden nicht erneuerbar ist, muss dafür gesorgt werden, dass zukünftig der Bodenverbrauch gestoppt und nicht nur verlangsamt wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ressource Boden soll bewahrt werden. Im Fokus ...»	
2.3.4.1 Ziele und Stoss- richtungen S. 37	Im Bericht wird der quantitative Bodenschutz als Ziel der AP22+ genannt, namentlich als zu reduzierender Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen. Dies wird grundsätzlich begrüsst.	Als Ziel wird ein jährlicher Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen von weniger als 800 ha genannt (Bericht, S.42). Die landwirtschaftsrechtlichen Instrumente fokussieren auf den Schutz des Kulturlandes vor Waldeinwuchs (Bericht, S.48). Desweiteren wird der SP FFF als bestehendes Instrument zum quantitativen Bodenschutz genannt. Der SP FFF befindet sich derzeit in Überarbeitung. Auch wird die 2. Etappe der Revision des RPG als Chance für einen verbesserten Kulturlandschutz genannt. Wir wünschen uns eine klare Bekennung zur Verstärkung des Kulturlandschutzes, unter anderem auch im Rahmen der landwirtschaftsrechtlichen Instrumente.
2.3.4.1 Ziele und Stoss- richtungen Box 7, S. 38	Präzisieren der Umsetzung: Festlegen von Kriterien für die Beurteilung der standortangepassten Landwirtschaft	Wir begrüssen die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft. Zwingend darzulegen ist, wie die Bodeneigenschaften, Klimabedingungen und Topografie bei der Kulturwahl und der Höhe des Tierbesatzes berücksichtigt werden und so PSM, Dünger und Futtermittel reduziert resp. unnötig werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Tabelle 5, S.43	Erhaltung von 26% der LN als offener Ackerfläche als Ziel der AP22+	Dies kann aus Sicht des qualitativen Bodenschutzes fragwürdig sein, da nicht alle derzeit als Acker genutzten Flächen als ackerbaulich geeignet betrachtet werden können. Wir würden daher ein qualitatives Ziel im Sinne einer Erhaltung und allenfalls einer Ausweitung des Ackerbaus an geeigneten Standorten begrüssen.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Tabelle 5, S. 43 und Tabelle 6, S. 48	Der Zielwert 2025 bezüglich jährlichem Flächenverlust an LN ist auf die Hälfte, d.h. < 400 ha, zu verschärfen.	Der jährliche Flächenverlust an LN ist identisch mit dem Verlust von landwirtschaftlich nutzbarem Boden. Die noch vorhandenen Böden sind zu erhalten. Der Zielwert 2025 bezüglich jährlichem Flächenverlust an LN ist zu wenig griffig, um das angestrebte Ziel der Erhaltung der nicht erneuerbaren Ressource Boden zu erreichen, und muss daher deutlich verschärft werden.
3.1.1.3 Erweiterung Geltungsbereich LWG S. 55	Die Erweiterung auf Fische, Insekten usw. wird akzeptiert, falls die Betriebe, die solche Organismen	Solche Betriebe sind keine bodenabhängigen Betriebe und gelten als Industriebetriebe. Es sollen deshalb gleich lange Spiesse gelten für Industrie, Gewerbe wie auch für industrielle "landwirtschaftliche" Betriebe. Es darf nicht akzeptiert werden, dass weiterhin fruchtbare Böden für solche grossen neuen Hallen verloren gehen, die nicht standortgebunden sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men produzieren, in die Industriezone verlagert werden.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 72	geeigneter Bodenschutz	Der ökologische Leistungsnachweis umfasst «einen geeigneten Bodenschutz». Es muss konkretisiert werden, was damit gemeint ist oder zumindest was die Ziele des «geeigneten Bodenschutzes» sind.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 72	Die Suisse-Bilanz beibehalten, weil sie die Hofdünger berücksichtigt und zusätzlich die parzellspezifische Düngung einbezieht.	Die AP22+ schlägt einen Wechsel von der Suisse-Bilanz zu einer Input-Output-Bilanz vor. Diese Input-Output-Bilanz entspricht einer Hoftorbilanz, welche die innerbetrieblichen Nährstoffflüsse im betriebseigenen Futter und in den Hofdüngern nicht abbildet. Zum einen fragen wir uns, wie der Saldo dieser Bilanz interpretiert werden soll, denn ein Betrieb mit Tieren weist unvermeidbar einen grösseren Nährstoffüberschuss auf als ein Ackerbaubetrieb. Zum anderen befürchten wir, dass mit diesem neuen Bilanztyp die Wertschätzung für die Hofdünger reduziert wird, denn ein Vorteil der Suisse-Bilanz besteht darin, dass der Landwirt/die Landwirtin die in den Hofdüngern enthaltenen Nährstoffmengen realisiert. Unseres Erachtens hat die Suisse-Bilanz ein grösseres Bewusstsein für die Hofdünger als Nährstoffressource mit sich gebracht. Zwar wird von den Landwirten in AP22+ ein emissionsarmer Umgang mit den Hofdüngern gefordert. Dabei werden insbesondere die Schleppschlauchgeräte für die Gülleausbringen erwähnt. Von grundlegender Bedeutung sind jedoch unseres Erachtens eine korrekte Kenntnis und Bemessung der Nährstoffmengen in Mist und Gülle, damit diese bedarfsgerecht ausgebracht werden können. Eine Überdüngung führt nach heutigem Kenntnisstand insbesondere für Stickstoff und Phosphor früher oder später immer zu Nährstoffverlusten in die Umwelt. Aus diesem Grund befürchten wir, dass der Wechsel auf eine Hoftorbilanz, welche die Hofdünger ausklammert, die Nährstoffemissionssituation nicht verbessern wird. Ein grosser Teil der Nährstoffverluste findet auf Parzellenebene statt. Deshalb ist unseres Erachtens ein parzellenspezifischer Düngungsplan, der sich am Nährstoffbedarf der Pflanzen orientiert, die beste Lösung. Bei dessen Erstellung können im Falle von Phosphor und Kalium auch Bodentestzahlen berücksichtigt werden. Die Summe aller eingesetzten Hofdünger muss mit dem Hofdüngeranfall im Betrieb übereinstimmen, unter Berücksichtigung der Hofdüngernährstoffausnutzung, die bei guter landwirtschaftlicher Praxis erzielt werden kann. Ebenso


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>muss die Summe der auf den Parzellen ausgebrachten Mineral- und Recyclingdünger mit deren Gesamtmenge gemäss gesamtbetrieblicher Bilanz übereinstimmen.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit besteht in parzellenspezifischen Bodenoberflächenbilanzen. Eine Bodenoberflächenbilanz bildet die Nährstoffzufuhr durch alle Quellen ab (Hof-, Handels-, Recyclingdünger, für Leguminosen auch symbiotische Fixierung) und stellt diese dem Nährstoffentzug durch das Erntegut gegenüber. Bei der Interpretation dieser Bilanzen können für Phosphor und Kalium auch Bodentestzahlen berücksichtigt werden. Auch dieser Bilanztyp erfordert, dass zulässige, unvermeidbare Stickstoffverluste bzw. die bei guter landwirtschaftlicher Praxis erzielbare Hofdüngerstickstoffausnutzung bekannt sind, damit die Saldi korrekt interpretiert werden können und der Vergleich mit dem Hofdüngeranfall auf dem Betrieb erfolgen kann.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 73	Etablierung von risikobasierten Kontrollen; bei aufgetretener Erosion wird der gesamte Betrieb, nicht nur die Schadensparzelle überprüft.	<p>Die erwähnten, in den letzten Jahren in Kraft getretenen Vorgaben bezüglich Erosion kommen in der Praxis nur schleppend zur Anwendung. Es werden kaum risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Die AP22+ muss die bisherigen Anstrengungen weiterführen und den konsequenten Vollzug stärken.</p> <p>Der Vollzug bezieht sich aktuell auf die jeweils von Erosion betroffene Parzelle. Tritt auf einer anderen Parzelle desselben Betriebs Erosion auf, hat dies keine unmittelbaren Konsequenzen. Bei bewirtschaftungsbedingter Erosion muss zwingend der gesamte Betrieb überprüft und in die Massnahmenpläne eingebunden werden können.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S.73	<p>Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen soll eine Achslastbegrenzung bzw. eine Software zur Abklärung des Verdichtungsrisikos miteinbezogen werden.</p> <p>Um die Böden effektiv vor Verdichtung zu schützen, sind griffige Massnahmen durchzusetzen. Der Feuchtezustand des</p>	<p>Wir begrüßen es sehr, dass die Problematik der Bodenverdichtungen auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Die AP22+ reagiert damit auf die akute Gefährdung der Böden durch die intensive Bewirtschaftung mit schweren Maschinen.</p> <p>Dazu soll Lohnunternehmern und Landwirten eine Software zur Verfügung gestellt werden, um das Verdichtungsrisiko durch den Maschineneinsatz zu bestimmen und zu minimieren. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um Terranimo handelt. Die Aussicht auf den Einsatz solcher Instrumente zur Verringerung der physikalischen Bodenbelastung begrüßen wir grundsätzlich. In Bezug auf die Umsetzung ist eine praxisnahe Lösung erforderlich, welche die Betroffenen ohne erheblichen Mehraufwand einsetzen können. Wenn aber auf den Einsatz einer Software verzichtet werden darf, muss zwingend definiert werden, was mit «keine</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bodens (gemessen als Saugspannung; www.cbar.ch) ist zwingend zu berücksichtigen.	<p>überproportionale Gefährdung» gemeint ist respektive welche maximale Achslast bei welchen Saugspannungen erlaubt ist.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Böden ist nicht nur vom Gewicht und der Flächenpressung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der Witterung abhängig, sondern in entscheidendem Masse vom Feuchtezustand des Bodens (gemessen als Saugspannung). Bei der Erarbeitung der Massnahmen auf Verordnungsstufe ist dies zwingend zu berücksichtigen.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 73	Im Absatz Bodenschutz hinzufügen, dass die Kontrolle der Verdichtung auch beim Einsatz von Maschinen für mehrjährige Kulturen (Weinreben, Obstbau, Dauergrünland) erfolgen muss.	Verdichtungsprobleme werden bei mehrjährigen Kulturen wie Reben, aber auch auf Dauergrünland durch den Einsatz immer schwererer Maschinen beobachtet. Die Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Kulturen auf den Schutz der Böden und ihrer Funktionen ist zwingend notwendig.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 73	Aufzählung Punkt 2: Bei der Massnahme «Reinigung der Spritzgeräte auf dem Feld» muss beachtet werden, dass diese Praxis nicht zu Bodenbelastungen führen.	Zur Verhinderung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in die Gewässer bei der Reinigung der Spritzgeräte ist als Möglichkeit die effiziente Reinigung auf dem Feld vorgesehen. Dies birgt die Gefahr einer punktuellen übermässigen Belastung der Böden mit PSM. Die AP22+ hat ebenso zum Ziel, die Böden und ihre Fruchtbarkeit zu erhalten. Aus diesem Grund sind in den einschlägigen Vollzugshilfen Massnahmen betreffend der fachlich korrekten Durchführung dieser Reinigung zu definieren, die die Gefahr einer Bodenbelastung ausschliessen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge S. 79	<p>Antrag auf Erhalt oder Ausbau der Beiträge für schonende Bodenbearbeitung</p> <p>Die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge (REB, z.B. Beiträge für schonende Bodenbearbeitung; 2015: 15 Mio. Fr.) sollen umgestaltet werden.</p>	<p>Die Beiträge für Einzelmassnahmen sollen in Produktionssystembeiträge (Art. 75 LwG) umgelagert werden. Dies umfasst auch die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für die schonende Bodenbearbeitung, welche in Beiträge für den umweltschonenden Ackerbau umgelagert werden.</p> <p>Die Umgestaltung der Direktzahlungen im Sinne einer administrativen Vereinfachung und die Verschärfung der Cross-Compliance wird begrüsst. Materiell fordern wir mindestens einen Erhalt oder einen Ausbau der Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung und insbesondere für deren positive Wirkung auf den landwirtschaftlich genutzten Boden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge tragen mit den gesetzlichen Anforderungen und dem ÖLN wesentlich zur Erreichung ökologischer Ziele bei. Der Humusgehalt als entscheidender Faktor für die Bodenstruktur, die Nährstoffnachlieferung und den Wasserhaushalt wird durch die bestehenden Anreize jedoch nicht genügend berücksichtigt.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 84	Stellenwert Boden in der regionalen landwirtschaftlichen Strategie	Die Umgestaltung der Direktzahlungen unter Berücksichtigung regionaler natürlicher Voraussetzungen wird begrüsst. Materiell fordern wir, dass der Boden als natürliche Ressource in der regionalen landwirtschaftlichen Strategie einen hohen Stellenwert erhält. Insbesondere sollen keine Projekte gefördert werden, welche einen negativen Einfluss auf den Boden (VBBö, FFF-Verlust, Verdichtungen, Erosion) entfalten können.
3.1.5.2 Landwirtschaftliche Forschung S. 90		Die Praxis braucht neues Wissen, neue Techniken und neue Massnahmen. Wir verlangen daher, dass die Forschung mindestens im selben Masse wie bisher unterstützt wird.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) S. 100	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab.	Mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird dem Boden stetig organische Substanz entnommen. Wird dieser Austrag nicht kompensiert, verlieren die Böden organische Substanz und als Folge wird die Bodenfruchtbarkeit empfindlich gestört. Hofdünger ist eine wichtige Quelle für die Rückführung von organischer Substanz in die Böden. Die AP22+ verfolgt ausdrücklich das Ziel «Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit» (Kap. 2.3.4.1, S. 37). Das Abführen von Hofdüngern in die Verbrennung widerspricht diesem Ziel diametral. Die Hofdünger sind zwingend auf die Böden zurückzuführen.
6.2 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates S. 152	hinzufügen der «Bodenstrategie Schweiz»	Die im Dokument erwähnte «Bodenstrategie Schweiz» muss auch in der Liste «Verhältnis zu Strategien des Bundesrates» erscheinen. Der Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource von grosser Bedeutung, und die Strategie sieht eine nachhaltige und integrale Bewirtschaftung dieser Ressource vor.
3.1.10 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Strukturverbesserung (Art. 87-104 LwG) sollen	Die Neuorganisation des Strukturverbesserungsartikels im Sinne einer Erhöhung der Transparenz wird begrüsst. Materiell fordern wir eine Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tabelle 13, S. 111	überarbeitet werden.	<p>(inkl. Boden und Wasser) beim Entscheid, ob eine Strukturverbesserungsmassnahme im Bereich Boden- und Wasserhaushalt unterstützt werden soll. Dies auch hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels auf die saisonale Wasserknappheit und den Bewässerungsbedarf der landwirtschaftlichen Kulturen. Zudem sollen auch Strukturverbesserungsmassnahmen eine standortangepasste Bewirtschaftung fördern. So ist es nicht sinnvoll, tiefgründige Böden mit einer grossen Wasserspeicherfähigkeit oder stark verdichtete Böden ohne eine deutliche Verbesserung der Bodenstruktur zu bewässern.</p> <p>In Tabelle 12 (Bericht, S. 110) fehlt unseres Erachtens eine Massnahmenkategorie, die durch den Bund unterstützt werden soll: Die Sanierung von bereits anthropogen stark geschädigten Böden. Vielerorts gibt es Flächen, deren Bodeneigenschaften zum Beispiel durch bauliche Aktivitäten gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verschlechtert wurden. Solche Flächen sollen für die landwirtschaftliche Produktion aufgewertet werden können. Daher soll unter «Als Meliorationen gelten» auch «Bodenverbesserungen» aufgeführt werden, welche insbesondere hinsichtlich der Kompensationspflicht von beanspruchten Fruchtfolgeflächen an Wichtigkeit zunehmen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	BO Butter GmbH BOB 4320_BO Butter_Branchenorganisation Butter GmbH_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Februar 2018  Peter Ryser, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der erläuternde Bericht führt die Zielsetzungen und Massnahmen ausführlich aus und gibt einen guten Überblick über die Stossrichtung des Bundes. Unter anderem nennen Sie die Ziele, die Landwirtschaft effizienter und damit auch konkurrenzfähiger zu machen. Im Bericht erwähnen Sie korrekterweise, dass die Ziele sich teilweise auch widersprechen. Dabei gilt es die bestmögliche Entwicklung anzustreben.

Sie halten in den Unterlagen ebenfalls fest, dass sich die Schweizer Landwirtschaft in einem Umfeld hoher Kosten für Vorleistungen, Investitionen und Fremdfaktoren bewegt und auch topografische und klimatische Erschwernisse zu gewärtigen hat. Dies sehen wir ebenfalls so, jedoch vermissen wir Ziele und Massnahmen, die dahingehend effizient wirken, dass zum Beispiel das hohe Kostenumfeld für Vorleistungen und Investitionen gesenkt werden kann. Dieses Thema ist unbedingt wieder aufzunehmen, auch im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unter 140 % (Verhältnis Produzentenpreis im Inland zum Ausland in %). Zumal bei diesem Punkt nur das Verhältnis der Schweizerpreise in Relation zum Ausland gesetzt wird und dieser Wert nicht kaufkraftbereinigt ist. Eine Absenkung der Preise auf annähernd internationales Niveau wird ohne Absenkung der restlichen Kostenfaktoren unmöglich sein. In diesem Zusammenhang wird es auch schwer sein, die Nahrungsmittelexporte in erwünschtem Umfang realisieren zu können. Eine Steigerung der Wertschöpfung am Markt erscheint uns bei sinkenden Preisen ebenfalls unrealistisch, da dies nur über grössere Mengen erreicht werden kann.

Diverse Ziele wie tiefere Preise, grössere Exportmengen und steigende Wertschöpfung über eine Verschiebung zu hochwertigen und hochpreisigen Produkten bei kleineren Mengen widersprechen sich diametral. Es sei denn, der Bund strebt ein Rückgang der Inlandproduktion bei höheren Importen an, was wir in keinem Fall gutheissen könnten. Die diversen Zielsetzungen sind aus unserer Sicht inkonsistent, jedoch unterstützen wir die Stossrichtung zu qualitativ hochstehenden Produkten bei einer höheren Wertschöpfung, da die Schweiz auf Grund der Topografie und des Klimas im internationalen Konkurrenzkampf nie an die Kostenführerschaft ausländischer Hersteller herankommen wird und sich deshalb Schweizer Produkte von ausländischen Produkten anders als über den Preis differenzieren müssen.

Bei der Ökologie sind die Zielsetzungen in Richtung einer nachhaltigen Produktion mit grosser Artenvielfalt gesetzt. Dies soll unter anderem durch weniger intensiven Produktionsformen und kleineren Produktionsmengen geschehen, was in sich auch schon gegen das Ziel einer effizienteren Produktion spricht. Die tieferen Produktionsmengen sollen durch höhere Importe kompensiert werden. Wir sind grundsätzlich gegen mehr Importe, solange im Ausland nicht die gleichen Ziele und Standards zu einer ökologischen und nachhaltigen Landwirtschaft gelten, wie in der Schweiz. Es darf in keinem Fall passieren, dass auf Kosten der inländischen Produktion höhere Umweltbelastungen „importiert“ werden.

Die im Bereich Gewässerschutz geplanten Änderungen, um der sogenannten Trinkwasserinitiative entgegenzuwirken, unterstützen wir, da die Initiative massiv zu weit geht. Wir haben jedoch Zweifel, ob das Timing bei der parlamentarischen Behandlung der zwei Geschäfte nach heutigem Stand optimal ist, um mit der AP22+ der Trinkwasserinitiative beizukommen.

Milchmarkt

Der bedeutendste Sektor der Landwirtschaft ist der Milchmarkt. Dieser ist zugleich der am stärksten geöffnete, exportorientierteste und konkurrenzfähigste Markt. Für den Milchmarkt spricht zudem, dass die Milchproduktion zu über 90 % auf einheimischer Futterbasis produziert wird. Wir stellen jedoch fest, dass die Milchproduktion gegenüber der restlichen Landwirtschaft benachteiligt ist. Dies widerspiegelt sich in unterdurchschnittlichen Einkommen und dem höchsten Strukturwandel in der Landwirtschaft. In erster Linie ist die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionszweigen der Landwirtschaft betroffen. Dies soll mit der AP22+ weiter verstärkt werden. Wir fordern hier eine Korrektur zu Gunsten der Milchproduktion, insbesondere der Molkereimilchproduktion. Ziel muss sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Milchproduktion nachhaltig erhalten werden kann. Nachdem die Milchproduktion bereits in der AP 2014 – 17 zu den Verlieren gehörte und während der Erarbeitungsphase der AP22+ ausgesagt wurde, dass Stärken nachhaltig gestärkt werden sollen, erstaunt es, dass die Vorlage in Bezug auf die Milchwirtschaft dem widerspricht.

Die geplante Senkung der Verkäsungszulage und Erhöhung der Siloverzichtszulage lehnen wir ab. Die Massnahme würde Produktionen wie zum Beispiel Raclette Suisse oder Mozzarella unbegründet benachteiligen. Uns ist das Problem der Herstellung von Käse mit tiefem Fettgehalt bekannt, jedoch liegen seit längerem Lösungsvorschläge, die dem BLW bekannt sind, vor.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2. Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente (S. 32)	Umsetzung der Plattform für Agrarexporte	Die BOB unterstützt den Vorschlag des Bundes, eine Agrarplattform zur Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln zu schaffen. Das Aufgabengebiet der Plattform muss jedoch so definiert werden, dass die Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt.
3.1.1.1. und 3.1.1.2. Innovationsförderung und Umsetzung der Digitalisierung (S 54)	Umsetzung der Innovationsförderung und Digitalisierung	<p>Wir begrüßen die Absicht des Bundes, dass im Rahmen der Innovationsförderung die Nutzbarmachung des Wissens in der Praxis gefördert werden soll. Wir begrüßen zudem, dass diese Förderung auf die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft ausgedehnt werden soll.</p> <p>Die Digitalisierung der Landwirtschaft ist ein wichtiger Pfeiler zur Verbesserung der Effizienz in der Landwirtschaft. Es ist deshalb unabdingbar, dass der Bund diese Entwicklung im Sinne seiner Zielsetzung einer effizienteren Landwirtschaft unterstützt. Wir begrüßen jegliche Unterstützung in diesem Bereich.</p> <p>Im Digitalen Bereich sind Themen wie Datensicherheit, Datennutzung und Schnittstellenprobleme Kernthemen. Um eine möglichst effiziente Datennutzung sicherstellen zu können, ist die Konzentration auf ein IT-System beim Vollzug der Direktzahlungen unabdingbar. Weiter muss klar geregelt sein, wer die Datenhoheit hat.</p>

<p>3.1.2.1. Selbsthilfemassnahmen (S. 56 und 57)</p>	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen</p>	<p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit von mehr als 2/3 einer Branche ein Mittel gegen Trittbrettfahrer zu geben. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Wir unterstützen die bisherige Auslegung des Bundesrats, indem eine glaubhaft aufgezeigte Gefahr der Gefährdung ausreicht, um eine Allgemeinverbindlichkeit zu erteilen. Die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage kündigen nun eine Praxisänderung an: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden faktisch erst in den Genuss einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung kommen, wenn die Gefährdung der Massnahme sich bereits erfüllt hat. Damit wird ohne Grund diese wichtige Selbsthilfemassnahme massiv geschwächt. Zudem kommt es zu einer Benachteiligung von Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad gegenüber solchen mit einem tiefen Organisationsgrad.</p> <p>Die heutige Auslegung des Bundesrates ist somit unverändert weiterzuführen. Andernfalls ist Art. 9 LwG anzupassen und die Präzisierung, dass eine potentielle Gefährdung zur Gewährung einer Allgemeinverbindlichkeit ausreicht, wieder einzuführen.</p>
<p>3.1.2.2. Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten (S. 57 – 59)</p>	<p>Beibehaltung des bisherigen Systems und Systemwechsel bei der Butter</p>	<p>Die BOB spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.</p> <p>Wir fordern zudem, dass bei der Vergabe des Zollkontingents für Butter 07.4 ebenfalls auf das Steigerungsverfahren verzichtet wird und wieder auf Inlandleistung umgestellt wird. Das System der Versteigerung bringt einerseits keine preislichen Vorteile und andererseits erschwert es die Zuteilung in zeitlicher Hinsicht massiv, da eine Versteigerung mindestens 6 Wochen Zeit in Anspruch nimmt, bis die Kontingente verteilt sind.</p>
<p>3.1.2.3. Zulagen Milchwirtschaft (S. 60)</p>	<p>Keine Mittelumlagerung von der Verkäsungszulage zur Siloverzichtszulage</p>	<p>Die Verkäsungszulage wurde eingeführt, um nach der Liberalisierung des Käsemarktes gegenüber der EU die Milchpreisdifferenz zwischen der Schweiz und der EU auszugleichen. Diese Differenz ist in den vergangenen Jahren wegen der Aufwertung des Schweizer Frankens noch angestiegen.</p> <p>Einerseits soll die Verkäsungszulage gesenkt werden und andererseits die Siloverzichtszulage erhöht werden. Silomilch ist nicht schlechter als silofreie Milch. Es gibt insbesondere im Bereich Rohmilchkäse einen durchaus berechtigten Markt für silofreie Milch, diesbezüglich wird aber bereits seit langem ein Beitrag von 3 Rp./kg zum Ausgleich der höheren Produktionskosten ausbezahlt. Ein allfälliger Restbetrag ist am Markt zu realisieren. Die vorgeschlagene Lösung würde bestehende und wichtige, industriell produzierte Käsesorten wie Mozzarella, Raclette Suisse oder Hüttenkäse unbegründet benachteiligen.</p>

	Verzicht auf die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch	<p>Die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch lehnen wir ebenfalls ab. Silofrei hergestellte Milch würde von der Rohmilchkäseproduktion abgekoppelt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine spezielle Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen jedoch nicht. Wir sehen eine entsprechende Förderung nachhaltig produzierter Milch eher im Zusammenhang mit einem Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch.</p> <p>Das in der Vernehmlassungsunterlagen dargestellte Problem bei unterfettigem Käse kann auf Verordnungsstufe über eine „Fettgehaltsabstufung“ effizient und einfach gelöst werden.</p> <p>Die Ausdehnung der Verkäsungszulage auf Büffelmilch unterstützen wir.</p>
3.1.2.4. Beitrag an die Milchprüfung (s. 60)	<p>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und Transfer der Verantwortlichkeit zum BLW</p> <p>„Kann-Formulierung“ in Art. 41 streichen</p>	<p>Die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage und der Transfer der Verantwortlichkeit zum BLW unterstützen wir.</p> <p>Da durch die Milchprüfung auch staatliche Aufgaben wahrgenommen (Einhaltung Äquivalenzabkommen mit der EU) und teilweise öffentliche Interessen abgedeckt werden, soll die „Kann-Formulierung“ gestrichen werden.</p>
3.1.3.3. Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (S. 75)	Prüfung einer Weiterentwicklung des Basisbeitrags/Betriebsbeitrags im Sinne der Studie der economiesuisse	Die BOB unterstützt den Vorschlag der SMP betreffend Weiterentwicklung des Basisbeitrages/Betriebsbeitrages. Für eine weitergehende Begründung verweisen wir auf deren Stellungnahme.
3.1.4.1. Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur (5. Titel, S. 86)	Schaffung spezifischer Strukturhilfen in Sektoren mit offenen Grenzen zur Senkung der Strukturkosten.	<p>SMP fordert für Sektoren mit offenen Grenzen Strukturhilfen auf der Basis von nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten. Es geht um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen, um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft. Diese Forderung können wir vollumfänglich unterstützen. Entsprechend ausbezahlte Beihilfen müssten aber selbstverständlich ebenfalls an eine Wirtschaftlichkeitsprüfung geknüpft sein.</p> <p>Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen. Wir fordern den Bund daher auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 22+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.</p>

<p>4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022 – 2025 (S. 132)</p>	<p>Umsetzung des Bundesbeschlusses zum Zahlungsrahmen wie in den Unterlagen vorgesehen</p>	<p>Die BOB begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget stabil gehalten werden soll. Wir begrüssen auch die Umlagerung der Schoggigesetzmittel. Wichtig dabei ist, dass die Mittel mindestens auf heutigem Niveau gehalten werden.</p>
--	--	---

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 LWG	<p>²Die Zulage beträgt 43 15 Rappen abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch</p>	<p>Eine Senkung der Verkäsungszulage auf 13 Rp. je kg Milch lehnen wir ab. Eine ausführliche Begründung ist unter den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln, Punkt 3.1.2.3 aufgeführt.</p> <p>Die BOB unterstützt den Bund im Anliegen, dass die Verkäsungszulage und die Siloverzichtszulage direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. Weiter unterstützen wir die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch.</p>
Art. 39	<p>Bisherige Regelung beibehalten: ¹Für Milch, aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. ²Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. ³Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Die Ausdehnung der Siloverzichtszulage lehnen wir ab. Eine ausführliche Begründung steht unter den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln, Punkt 3.1.2.3.</p> <p>Die BOB unterstützt eine Erhöhung der Siloverzichtszulage nur, wenn der Bund dafür zusätzlich Mittel zur Verfügung stellt.</p>
Art. 41	<p>¹Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene und zur Einstufung der Qualität der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboren ausrichten.</p>	<p>Gleiche Begründung wie unter Punkt 3.1.2.4.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a		<p>Die BOB unterstützt im Bereich der Direktzahlungen die Anliegen der Schweizer Milchproduzenten. Insbesondere betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Anknüpfung der Ausbezahlung der Direktzahlungen an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz - Der Vorsorgeabsicherung des Ehe- oder Lebenspartners - Der Weiterführung der „SuisseBilanz“ - SAK-Begrenzung
Art. 72	<p>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p>	<p>Um eine bessere Flächenmobilität zu erreichen, ist die flächenbezogene Stützung zu Gunsten arbeitsbezogener Zahlungen zu verschieben. Weiter sollte der Betriebsbeitrag an konkrete Anforderungen gebunden sein. Wir unterstützen den Vorschlag der Schweizer Milchproduzenten, entweder den Beitrag auf SAK (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis ca. max. 4.0 SAK) pro Betriebe und abgestuft nach Zonen oder modular, mehrstufig leistungsbezogen abzustützen.</p>
Art. 73	Beibehaltung des bisherigen Systems	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und c	<p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und</p>	<p>Wir sind grundsätzlich für eine Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sinnvoll, gleichzeitig müssen auch marktrelevante Kriterien

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. - Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen. <p>Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern wir eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4320_BO Butter_Branchenorganisation Butter GmbH_2019.02.27

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

BO Butter GmbH, Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Peter Ryser, peter.ryser@bobutter.ch, 031 359 56 11

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Während der Periode ohne Inlandleistung respektive im Versteigerungsverfahren konnten keine Preisvorteile erzielt werden. Der Wechsel erscheint uns als nicht sinnvoll.

Wir fordern zudem, dass bei der Vergabe des Zollkontingents 07.4 für Butter im Sinne einer Gleichbehandlung das gleiche Zuteilungsverfahren wie beim Fleisch angewendet wird, sprich auf die Zuteilung nach Inlandleistung umgestellt wird. Zumal das heute gültige Versteigerungsverfahren bei einer möglichen Unterversorgung des Marktes in zeitlicher Hinsicht Probleme bietet, da gemäss BLW mindestens 6 Wochen Vorlaufzeit eingerechnet werden muss. Dieser zeitliche Rahmen kann mit der Zuteilung über die Inlandleistung aus unserer Erfahrung wesentlich verkürzt werden.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:



Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Milch 4330_BO Milch_Branchenorganisation Milch_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 Postfach 1006 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 4. März 2019  Peter Hegglin, Präsident  Dr. Stefan Kohler, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Agrarpolitik ab 2022 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft zentralen Punkte. Im Weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder.

Ein Drittel des Produktionswertes der Schweizer Landwirtschaft stammt zusammen mit der eng verbundenen Rindviehhaltung aus der Milchwirtschaft. Hinzu kommt, dass die Milchwirtschaft der einzige Agrarsektor ist, der im internationalen Marktumfeld mit seiner Exportleistung am ehesten konkurrenzfähig ist. Dadurch ist die Milchwirtschaft der mit Abstand bedeutendste Wirtschaftsbereich der Schweizer Landwirtschaft. Trotzdem gehört die Milchwirtschaft im vorliegenden Entwurf zur AP22+ zu den Verlierern. Aus Sicht der Branchenorganisation Milch sind Anpassungen deshalb unumgänglich.

Folgende Punkte sind in der Stellungnahme der BO Milch zentral:

- Die Mehrwertstrategie Schweizer Milch 2025 und damit der Branchenstandard «Nachhaltige Schweizer Milch» muss mit geeigneten Mitteln wie dem Produktionssystembeitrag unterstützt werden.
- Die Tierkategorien «Milchkuh» und «übrige Kühe» sind zu unterscheiden. Dadurch lässt sich besonders in der Umsetzung der Produktionssystembeiträge der unterschiedliche Arbeitsaufwand der beiden Kategorien berücksichtigen.
- Die Beiträge für die Tierwohlprogramme BTS und RAUS sind für Milchkühe zu erhöhen.
- In die überarbeiteten Vorgaben der graslandbasierten Milchproduktion (GMF) sind die Faktoren Raufutter aus heimischer Herkunft und ein höherer zulässiger Maisanteil in der Ration zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen die GMF-Beiträge merklich erhöht werden.

Die Absicht des Bundes, den Zahlungsrahmen für die Jahre 2022 bis 2025 mit 13,915 Milliarden Franken gegenüber der Vorperiode unverändert zu belassen, wird von der Branchenorganisation Milch grundsätzlich begrüsst. Hingegen hätte sie sich erhofft, dass die Absichten des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) im erläuternden Bericht durch Zahlen konkretisiert worden wären. Mit ihrer Hilfe liessen sich die Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe und Betriebszweige genauer abschätzen.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen. Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir.

Freundliche Grüsse
Peter Hegglin

Dr. Stefan Kohler

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zahlungsrahmen Produktion und Absatz (S. 4 & 132)	Die BO Milch begrüsst den vorgesehenen Zahlungsrahmen.	Die BO Milch begrüsst den Zahlungsrahmen von 372 Mio. Franken, der für die Milchwirtschaft vorgesehen ist. Die Massnahmen bleiben wichtig, damit die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft im nationalen und internationalen Marktumfeld bestehen kann.
Plattform Agrarexport (Art. 12 LwG) (S. 32 & 139)	Eine «Plattform Agrarexport» muss die Exporteure unterstützen, indem sie mithilft, den administrativen Aufwand für den Export zu minimieren bzw. Hürden wie nicht tarifäre Hemmnisse zu überwinden.	Mit der «Plattform Agrarexport» sollen Schweizer Unternehmen der Agrar- und Lebensmittelbranche dabei unterstützt werden, Handelshürden von Ländern ausserhalb der EU zu überwinden. Die BO Milch heisst diese Absicht gut. Der Handel mit Ländern wie China, mit denen vor kurzem ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wurde, gestaltet sich aufgrund nicht-tarifärer Hemmnisse schwierig. Eine «Plattform Agrarexport» muss die Exporteure wettbewerbsneutral unterstützen, indem sie mithilft, den administrativen Aufwand zur Beseitigung nicht tarifärer Handelshemmnisse für den Export zu minimieren bzw. Hürden wie unterschiedliche Standards zu überwinden. Dadurch lässt sich die gesamte Wertschöpfungskette Milch stärken.
Zulage für verkäste Milch resp. Zulage für Fütterung ohne Silage (S. 60, 103, 139, 157)	Die Zulage für verkäste Milch darf nicht gekürzt werden.	Die BO Milch spricht sich vehement gegen die Absicht aus, die Verkäsungszulage zu reduzieren. Produkte, welche dem internationalen Markt stark ausgesetzt sind, würden entweder aus der Inlandverarbeitung verschwinden, oder es würde einen hohen Druck auf den Milchpreis auslösen, was den Milchmarkt stark belasten würde. Die Verkäsungszulage wurde ursprünglich als Ersatz für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei der Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Die BO Milch ist gegen eine Reduktion dieses Grenzschutzelements.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, die zu Käse verarbeitet wird.</p> <p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage muss weiterhin auch für Alpmilch gewährt werden.</p> <p>Eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage kommt für die BO Milch nur in Frage, wenn zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden. Pro Rappen braucht es zwingend rund 10 Mio. Franken zusätzliches Bundesgeld und eine Ausweitung des Rahmenkredites für Produktion und Absatz.</p>	<p>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und damit eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken. Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich «Steigerung der Wertschöpfung am Markt». Diese Massnahme würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung der Wertschöpfung führen.</p> <p>Die BO Milch ist auch gegen eine Entkoppelung der Beitragsgewährung von der effektiven Milchverwertung bei der Zulage für Fütterung ohne Silage. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu Käse verarbeitet wird. Aktuell hat es ausreichend silofrei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit anders verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produktion, sondern bei der Vermarktung.</p>
<p>Beitrag an die Milchprüfung (S. 60, 61 & 103)</p>	<p>Die BO Milch schlägt für den neuen Artikel 41 folgenden Wortlaut vor:</p> <p>1 Der Bund richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Kosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflabor aus.</p>	<p>Dass die Unterstützung der Milchprüfung fortan in Abschnitt 4a von Art. 41 des LwG festgeschrieben werden soll, nimmt die BO Milch wohlwollend zur Kenntnis. Wir gehen auch davon aus und unterstützen die Absicht, dass es zu einem Transfer der Zuständigkeit für dieses Dossier vom BLV zum BLW kommt. Mit dem neuen Artikel 41 des LWG entsteht eine explizite gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Milchprüfung durch den Bund. Nicht zuletzt geht es darum, durch diese Unterstützung eine neutrale Taxation des Rohstoffs Milch sicherzustellen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest.</p>	<p>Es ist ein grosses Anliegen der gesamten Milchbranche, dass der Bund die vorgesehenen Beiträge nicht nur auf die Sicherstellung der Hygiene beschränkt, sondern diese auch zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch und zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien und damit zur gesamten Milchprüfung ausrichtet.</p>
<p>Qualitätsstrategie (S. 6, 26, 30, 32, 51, 57)</p>	<p>Der Bund muss die Wettbewerbskraft der Schweizer Milch- und Ernährungswirtschaft durch die Unterstützung von Qualitätsstrategien wie der «Nachhaltigen Schweizer Milch» unterstützen.</p>	<p>Im Zuge der Umsetzung des Branchenstandards «Nachhaltige Schweizer Milch», der am 1. Juli 2019 eingeführt wird, unterstützt die BO Milch die Absicht des Bundes, eine Qualitätsstrategie des gesamten Land- und Ernährungssektors zu fördern. Die BO Milch ist überzeugt, dass die Milchbranche mithilfe ihres Standards die Position und die Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten verbessern kann und dadurch mehr Wertschöpfung durch eine bessere Ausrichtung auf den Markt erzielt wird. Gleichzeitig können Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt genutzt werden.</p>
<p>Anforderung an die Ausbildung (DZV Art. 4) (S. 35)</p>	<p>Der Bund muss die Ausbildungsanforderungen für die neuen Bezügerinnen und Bezüger von Direktzahlungen erhöhen.</p>	<p>Die BO Milch ist überzeugt, dass die Landwirtschaft im sich verändernden Umfeld professioneller werden muss. Gerade in den Bereichen Management und Digitalisierung steigen die Anforderungen an die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter rasant – ein Umstand, der mit dem Vorweisen des Fachausweises für die Direktzahlungsberechtigung berücksichtigt wird.</p>


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Einführung eines Betriebsbeitrags (S. 69, 75, 76, 106, 140, 146 und 158)</p>	<p>Prüfung einer Weiterentwicklung des Basisbeitrags/Betriebsbeitrags im Sinne der Studie von Economiesuisse (Autoren: Chavaz, Pidoux).</p>	<p>Die BO Milch hat Kenntnis davon genommen, dass durch den Basisbeitrag/Betriebsbeitrag die Betriebsvielfalt erhalten werden soll. Der Betriebsbeitrag soll die Mehrkosten decken, die aus der kleinräumigen Struktur und der gesellschaftlich gewünschten Strukturvielfalt in der Schweiz entstehen.</p> <p>Diese Idee kann die BO Milch grundsätzlich nachvollziehen, sie müsste aber weiterentwickelt und allenfalls mit dem Flächenbeitrag kombiniert werden. Hierzu hat die im Oktober 2018 publizierte Studie von Economiesuisse (Autoren: Jacques Chavaz, Martin Pidoux) unseres Erachtens interessante Vorschläge gemacht, indem einerseits der Flächenbeitrag ab einer gewissen Fläche abnehmen würde, andererseits der Betriebsbeitrag bei Betrieben zwischen 0,2 und 1,5 SAK ansteigen und danach plafoniert würde. So könnte genau die in der Vernehmlassungsunterlage genannte Kategorie der Familienbetriebe aufgrund der kleinräumigen Strukturen speziell gefördert werden, ohne eine blosse Hobby-Landwirtschaft zu stark zu fördern.</p> <p>Auch sollte der Aspekt berücksichtigt werden, dass es sich hier nicht einfach um einen nicht an eine Leistung gekoppelten Beitrag handelt.</p>
<p>Produktionssystembeitrag (S. 4, 39 ff, 79 ff, 107, 140 ff)</p>	<p>Die Tierkategorie «Milchkuh» ist gegenüber den «übrigen Kühen» stärker zu gewichten.</p> <p>Überarbeitetes GMF-Programm mit den Schwerpunkten:</p>	<p>Die BO Milch sieht vor, in einer zweiten Phase den Branchenstandard «Nachhaltige Schweizer Milch» verstärkt auf die Reduktion von Nährstoff- und Treibhausgasemissionen auszurichten. Aus diesem Grund unterstützt sie die Absicht des Bundes, ihre Anstrengungen, die vom Markt abgegolten werden, zusätzlich durch Bundesmittel finanziell zu honorieren.</p> <p>Hingegen fordert die BO Milch, dass für Beiträge, die auf der Basis von GVE berechnet werden, die Tierkategorie «Milchkuh» stärker gewichtet wird als die «übrigen Kühe». Grund dafür ist, dass in der Milchproduktion der Arbeitsaufwand ungleich grösser ist als beispielsweise in der Grossviehmast oder in der Mutterkuhhaltung.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt des Branchenstandards «Nachhaltige Milch» wird die raufutterbasierte Milchproduktion sein, wobei die Schweizer Herkunft der Futtermittel ein höheres Gewicht erhalten wird – raufutterbasiert deshalb, weil</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> — Schweizer Raufutter. — Ein höherer Anteil Mais in der Ration möglich. — Merkliche Erhöhung der GMF-Beiträge, wobei die Tierkategorie «Milchkuh» stärker berücksichtigt wird. 	<p>die BO Milch dafür plädiert, auch Futterpflanzen wie Mais mit einem höheren Anteil als bisher ins Programm aufzunehmen. Deshalb fordert die BO Milch, dass die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF in dieselbe Richtung umgestaltet wird. Im Zuge der Umgestaltung des GMF-Programms erwartet die BO Milch eine merkliche Erhöhung der entsprechenden Produktionssystembeiträge. Und eine stärkere Gewichtung der Tierkategorie «Milchkuh» gegenüber den «übrigen Kühen» ist dabei zu berücksichtigen.</p>
<p>Tierwohlprogramme (S. 39, 79 ff, 141, 158)</p>	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS von Milchkühen sollen auf Kosten des Betriebsbeitrages erhöht werden.</p> <p>Das Anreizprogramm «gesundes Nutztier» soll eingeführt werden.</p>	<p>Die BO Milch ist grundsätzlich der Meinung, dass die Beiträge für BTS und RAUS von Milchkühen erhöht werden sollen, und zwar auf Kosten des Betriebsbeitrages. Das Tierwohl steht sowohl politisch als auch gesellschaftlich an erster Stelle. Höhere Beiträge bilden diese Priorisierung in der AP22+ ab und geben dem Tierwohl darin das nötige Gewicht.</p> <p>Das vorgeschlagene Anreizprogramm «gesundes Nutztier» wird klar unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf das Jahr 2024.</p>
<p>Eintretens- und Begrenzungskriterien für Direktzahlungen (S. 67 ff)</p>	<p>Die BO Milch unterstützt die Beibehaltung der SAK-Begrenzung auf dem heutigen Niveau.</p>	<p>Die BO Milch ist mit den Vorschlägen des Bundes einverstanden. Insbesondere unterstützen wir die Beibehaltung der SAK-Begrenzung auf dem heutigen Niveau, um für die Landwirtschaft imageschädigende Auswüchse zu verhindern, auch unter dem neuen Aspekt, dass der minimale Flächenbesatz gemäss Vorschlag aufgehoben wird.</p> <p>Im Speziellen begrüsst sie die Besserstellung der Ehegattin resp. des Ehegatten im Bereich der Sozialversicherungsabgaben.</p>

Aus Sicht der BO Milch werden in erläuternden Bericht zur Agrarpolitik ab 2022 folgende Aspekte zu wenig oder nicht berücksichtigt:

<p>Exportwirtschaft</p>		<p>Im Falle von neuen Freihandelsabkommen ist auf folgende Punkte zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bilaterale Freihandelsabkommen mit wichtigen Drittstaaten verhandeln, abschliessen oder ausbauen, damit kein Nachteil gegenüber den Exporteuren aus der EU entsteht. – Fokus beim Abschluss neuer Freihandelsabkommen auf USA, Kanada, Mexico, Mercosur, Asien und Russland (Hauptabsatzmärkte). – Exportinteressen der Schweizer Milchwirtschaft bei Verhandlungen des Bundesrates mit Drittstaaten mehr Gewicht geben.
<p>Differenzierung Milchkuh – übrige Kuh</p>		<p>Die BO Milch fordert, dass künftig zwischen den Tierkategorien «Milchkuh» und «übrigen Kühe» unterschieden wird. Der Umstand, dass der Arbeitsaufwand für Milchkühe grösser ist als für Mutterkühe oder in der Grossviehmast, wird durch die Unterscheidung berücksichtigt.</p>
<p>Digitalisierung</p>		<p>Der technische Fortschritt, besonders im Bereich der Digitalisierung, wird im vorliegenden Bericht kaum erwähnt. Entsprechend fehlt die Digitalisierung. Die BO Milch ist der Meinung, dass dieser Aspekt in die künftige Agrarpolitik des Bundes integriert werden muss, beispielsweise in Form einer Förderung zukunftsgerichteter, digitaler Projekte. Dank der Digitalisierung lassen sich Arbeiten rationeller erledigen, was die Produktionskosten senkt.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schafe Schweiz 4335_BO Schafe_Branchenorganisation Schafe Schweiz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Branchenorganisation Schafe Schweiz Geschäftsstelle Romenschwanden 68 9430 St. Margrethen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.03.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde vom SBV an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

1 Allgemeine Erwägungen

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Schäferfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber die Branchenorganisation Schafe Schweiz, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht der Branchenorganisation Schafe Schweiz fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht der Branchenorganisation Schafe Schweiz das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Folgende Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen

- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende black box bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente. Gerade die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung soll beibehalten werden. Nach Aufhebung der Inlandleistung Schlachtung 2004 nahmen die Lammpreise dramatisch ab. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder auf ein marktgerechtes Niveau gebracht werden. Die Preise stabilisierten sich zumindest wieder im Bereich der Jahre vor der Aufhebung.
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt die Branchenorganisation Schafe Schweiz in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LWG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

3. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle

Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz hält die finanzielle Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle für notwendig und sinnvoll.

Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz setzt sich deshalb explizit für die Beibehaltung der Schafwollverwertungs-Beiträge ein.

Unsere Haltung begründen wir wie folgt:

1. Schafwolle ist ein Rohstoff, der bei der Haltung von Schafbeständen zur Fleisch- und Milchproduktion als Zusatzprodukt anfällt. Es ist im Sinne des Tierwohls, dass die Tiere regelmässig geschoren werden.
2. Ohne Beiträge ist damit zu rechnen, dass die regelmässige Schur aus wirtschaftlichen Überlegungen vernachlässigt wird oder dass nach problematischen Alternativen (z.B. Einsatz von synthetischen Hilfsmitteln) gesucht wird.
3. Dank den Beiträgen konnte vermieden werden, dass Schweizer Schafwolle als Abfall (Kehrichtverbrennung, Deponie) entsorgt wird. Die in der Schweiz verwertete Wollmenge nimmt zu. Im Gegenzug wird weniger Rohwolle ohne Wertschöpfung exportiert.
4. Die Beiträge an die Verwertung halten die Anstrengungen von Selbsthilfe-Organisationen aufrecht, neben den traditionellen Verwendungen von Schurwolle neue Absatzkanäle zu erschliessen. Unterstützt durch zusätzliche Innovationsbeiträge können wertschöpfende Neuerungen erforscht und entwickelt werden. Ohne Beiträge sind diese Anstrengungen gefährdet.
5. Die Schafhaltung ergänzt die Tierproduktion in unserem Land. Professionelle und nebenberufliche Schafhalter nutzen viele Wiesen- und Weideflächen, welche sich für die Nutzung durch Kühe und Rinder nicht eignen.
6. Die Beiträge an die Schafwollverwertung sind mit jährlich 800'000 Franken begrenzt. Bei einem Agrarbudget von über 3 Milliarden Franken, kann von der Streichung kein spürbarer Spareffekt auf die Gesamtausgaben erwartet werden.

Die Branchenorganisation Schweiz ist überzeugt, dass in der Bevölkerung Sympathie und Wertschätzung für die Schafwollverwertung besteht. Unser Einwand, dass mit der Streichung der Beiträge kein Sparziel erreicht wird, dürfte in der Öffentlichkeit ebenso verstanden werden, wie die berechtigte Sorge, dass unerwünschte Entsorgungsprobleme für ein wertvolles Naturprodukt geschaffen werden.

1. Einführung der RAUS-Beiträge für Jungschafe und BTS-Beiträge für alle Schafgattungen

Per 1. Januar 2020 gilt in der Schafhaltung die TVD-Pflicht. Eine wichtige Voraussetzung zum Bilden der Tierkategorien wird erfüllt.

Die Motion 17.4320 «Tierwohlbeiträge auch für Jungschafe» ist somit parallel mit der Einführung TVD Schafe (wie vom Bundesrat versprochen) auf den 01.01.2020 umzusetzen! Die Branchenorganisation Schafe Schweiz fordert in der Schafhaltung das Zusatzprogramm RAUS-Weidehaltung im Sommer analog Rindvieh einzuführen sowie die Einführung von BTS-Beiträgen für alle Schafgattungen

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut Branchenorganisation Schafe Schweiz fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt die Branchenorganisation Schafe Schweiz fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme der Branchenorganisation Schafe Schweiz zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme der Branchenorganisation Schafe Schweiz zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander. - Steigerung der Wertschöpfung am Markt:

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt. - Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet. - Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden. - Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden. - Erhaltung der Biodiversität Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren. - Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %. - Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Laut Branchenorganisation Schafe Schweiz fehlt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. - ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt auf 10 % zu erhöhen.
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="459 330 833 783">2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p data-bbox="459 821 786 882">Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p data-bbox="459 994 813 1090">S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p data-bbox="459 1201 797 1262">S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p data-bbox="855 815 2092 911">Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p data-bbox="855 991 2101 1086">Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p data-bbox="855 1131 2114 1227">Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p data-bbox="855 1233 2119 1402">Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p data-bbox="855 1409 2114 1469">Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einzelnen Betrieb und muss verhindert werden. Die spezifische Biodiversitätsförderung erfolgt über das NHG. Bisher war der Schutz über das LwG ein „Massengeschäft“ und über das NHG wurden die einzelnen Objekte mit Konzepten spezifisch gefördert.</p> <p>In vielen Kantonen ist der NHG-Vollzug wenig abgestimmt mit dem Landwirtschaftsrecht (GIS-Grundlage, Ansprechpartner, Vorschriften...) Diese Parallelität wird verschärft, wenn die Biodiversitätsförderung nach LwG ausgebaut und spezifischer wird. Nach DZV gehen zwar die NHG-Vorschriften bei Vorliegen eines NHG-Bewirtschaftungsvertrags vor, trotzdem werden für die gleichen Objekte zwei Instrumentarien aufgebaut, die schlecht abgestimmt sind und unterschiedlichen Gesetzeskonzepten zugrunde liegen (Schutz vs. Förderung). Neben der zusätzlichen Administration ist für den Landwirt am ärgerlichsten, wenn er die Qualität erhöht und dadurch ein Objekt unter NHG-Schutz gestellt wird. Dadurch wird er in seiner unternehmerischen Freiheit eingeschränkt und muss zusätzliche NHG-Vorschriften erfüllen. Die zusätzlichen NHG-Vorschriften sind nicht oder schlecht entschädigt, weil der Kanton das Druckmittel von Art. 55 Abs. 5 DZV hat: Wenn der Landwirt die zusätzlichen Bewirtschaftungsanforderungen nach NHG nicht akzeptiert, erhält er keine Biodiversitätsbeiträge mehr für das Objekt, muss aber trotzdem die Mindestvorschriften nach Schutzverordnung einhalten.</p> <p>Weiter ist es für den Landwirt aufwändig zu erfahren, welche Bewirtschaftungsvorschriften effektiv für ein Objekt gelten, da diese nicht an einem Ort ersichtlich sind (Schutzverordnung, QI, QII, Vernetzung, LQP, NHG). Zumindest im Agricola, welches 12 Kantone nutzen ist es so. Wenn die Biodiversitätsförderung mit der AP22+ nochmals komplexer wird, müssten die Kantone zuerst verpflichtet werden, alle Bewirtschaftungsvorschriften pro Objekt einheitlich, an einem Ort konsolidiert und bewirtschafterefreundlich anzuzeigen.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft die Branchenorganisation Schafe Schweiz ihre Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden. Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten. Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für die Branchenorganisation Schafe Schweiz nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden. Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen. Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Idem</p>
<p>Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben</p> <p><i>Art. 16 Abs. 4</i></p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischer Weinbauernverband</p>
<p>Art. 18, Abs. 1a (neu)</p>	<p>Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-</p>	<p>Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche deklariert sein.</p>	
<p>Art. 27a Gentechnik</p>	<p>Verlängerung Moratorium</p>	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt.</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2</p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffel-milch anwenden.</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch künftig Zulagen ausgerichtet werden.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</p>	<p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.--- 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p>	<p>Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt die Branchenorganisation Schafe Schweiz ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Auswirkungen von Verkäsungszulagen und Siloverzichtszulage sind sehr gross auf den Gesamtmilchmarkt. Dieser Produktionszweig benötigt nachhaltige Rahmenbedingungen über die Agrargesetzgebung. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Eine von der Vermarktung unabhängige Zulage verursacht zudem marktfremde und kontraproduktive Anreize zur Produktion von silofrei produzierter Milch.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>Geltendes Recht beibehalten</p> <p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Zulagen sollen nicht direkt an die Landwirte ausbezahlt werden, sondern das bisherige System soll weitergeführt werden. <p>Unterstützt die Branchenorganisation Schafe Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtsulage von 3 Rappen, nur falls zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbrachte es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten Kosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt,</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt die Forderungen der SMP.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>An der Regelung zu den Höchstbeständen soll nicht gerüttelt werden. Aus politischen wie auch aus Image-Gründen wäre eine Lockerung durch weitere Ausnahmen oder deren Aufhebung falsch.</p> <p>Die Ausnahmen nutzen nicht bäuerliche Familienbetriebe, sondern Käsereien und andere juristische Personen und die effektive Kontrolle der Einhaltung ist schwierig und nicht zufriedenstellend.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		<p>Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p>
<p>Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente</p>		
<p>Art. 49 Einstufung der Qualität</p>		
<p>Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes</p>		
<p>Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben</p>		
<p>Art. 51bis Verwertung von</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufheben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufheben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1-Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2-Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3-Er kann traditionelle Begriffe	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festlegen und deren Verwendung regeln.	
Art. 64 Kontrollen <i>Art. 64 Abs. 1 und 3</i>	 <p>1-Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3-Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p> 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>c. einen ausreichende angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter</p>	<p>gänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmem Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen. Die Gewässerschutz-Kontrollpunkte der KVU sind noch nicht praxiserprobt und sollen nicht ohne Verfügung zu einer DZ-Kürzung führen dürfen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben beibehalten;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen der Branchenorganisation Schafe Schweiz nicht mehr erklärbar. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK. Die bisherige Abstufung der Versorgungssicherheitsbeiträge soll weitergeführt werden.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem mindestens die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft gefordert wird. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist gegen die Pflicht der Betriebsleiterschule, weil dies das Niveau der Betriebsleiterschule senken würde und es Druck auf die Experten gäbe, weil diese entscheiden würden, ob jemand Direktzahlungen bekommt oder nicht. Der Direktzahlungskurs, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, hat sich bewährt und sichert in unserer kleinräumigen Landwirtschaft Existenzen. Der DZ-Kurs soll auch in Zukunft zu Direktzahlungen befähigen.</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz stimmt zusätzlichen Anforderungen im Bereich Betriebswirtschaft für EBA/Quereinsteiger zu. Allerdings kann dies nicht auf Niveau Betriebsleiterschule sein, da er den EFZ ja nicht erlangen konnte. - Beibehaltung der Ausnahmen im Berggebiet - Härtefälle (Tod der Eltern usw.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen soll auch in Zukunft angewendet werden können.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz lehnt eine Zusammenführung der Flächenbeiträge in einen Zonenbeitrag ab, weil dieser nicht mehr dem Konzept von einem Beitrag pro Verfassungsziel entspricht. Wichtig ist die Mittelverteilung. Die vorgeschlagene Lösung und Mittelverteilung vom Bundesrat lässt befürchten, dass wiederum die gleichen Betriebe, welche mit der AP14-17 Direktzahlungen verloren haben, zu den Verlierern gehören. Der Branchenorganisation Schafe Schweiz ist gegen diese Umverteilung.</p> <p>c. Die Abschaffung des Steillagenbeitrags wird begrüsst, weil damit eine ungerechte Verteilung aufgehoben wird. Mit den Steillagenbeiträgen wurden Betriebe mit steilen Weideflächen benachteiligt, weil die Weiden keine Hang- und Steillagenbeiträge erhalten, aber bei der Berechnung des Steillagenbeitrags in der LN berücksichtigt werden. Dadurch konnten diese Betriebe kaum den geforderten Anteil Steiflächen erreichen, obwohl sie mehrheitlich steile Flächen haben.</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt explizit, dass bei der Sömmerung/Alpung keine Änderungen vorgesehen sind.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauforme, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde die Bodenmobilität weiter senken und Kleinst- und Hobbybetriebe fördern und ermuntern, die Flächen selbst zu bewirtschaften anstatt zu verpachten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für</p>	<p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Gleichzeitig zur Abschaffung des Mindesttierbesatzes soll die SAK-Eintrittsschwelle zum Erhalt von Direktzahlungen im Talgebiet erhöht werden. Dadurch wird verhindert, dass die Bodenmobilität abnimmt, weil es interessanter ist, das Land selbst zu bewirtschaften anstatt zu verpachten. Missbräuche sollen damit verhindert werden.</p> <p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet die Branchenorganisation Schafe Schweiz die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwernisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p> <p>Die vorgeschlagene Mittelverteilung darf nicht die gleichen Betriebe und Regionen wie mit der AP 14-17 mit tieferen Direktzahlungen bestrafen. Die Summe der Offenhaltungs-, Basis- und Produktionserschwernisbeiträge auf dem Grünland darf nicht gesenkt werden. Es darf kein weiterer Mitteltransfer vom Tal- ins Berggebiet geben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p>	<p>Siehe Art. 76a neu.</p> <p>Die LQP-Beiträge sollen nicht aufgehoben, sondern weitergeführt oder überführt werden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Der Branchenorganisation Schafe Schweiz liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Der administrative Aufwand muss möglichst tief gehalten werden und die Programme müssen übersichtlich ausgestaltet und kommuniziert werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.. Für die Schafe ist (analog anderer Gattungen) bei BTS und RAUS eine zusätzliche Kategorie Tiere < 1 Jahr zu schaffen.</p> <p>d. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Massnahmen". Die Branchenorganisation Schafe Schweiz lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Ziel-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p data-bbox="898 328 2101 424">konflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.</p> <p data-bbox="898 472 2101 703">Die Erfahrungen beispielsweise beim Schweinegesundheitsdienst sollen herbeigezogen werden. Das neue System muss so ausgestaltet sein, dass Anreize geschaffen werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass die gesamte Tierärzteschaft rechtzeitig in den Prozess involviert ist. Das Anreizsystem muss einfach, ohne grosse Administration und in regelmässigen Abständen auch überprüfbar sein. Gleichzeitig muss der Anreiz und auch der Bedarf für den Medikamenteneinsatz weiter reduziert werden. Zur Finanzierung soll geprüft werden, ob die Gesundheitsdienste direkt unterstützt werden könnten anstatt über die Direktzahlungen an die Landwirte.</p> <p data-bbox="898 751 2101 847">Die Branchenorganisation Schafe Schweiz stellt im Bereich Tiergesundheit fest, dass die tierärztliche Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere längerfristig nicht gesichert ist. Diese Problematik ist in diesem Zusammenhang</p> <p data-bbox="898 895 2101 991">Die Branchenorganisation Schafe Schweiz erwartet, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programmes auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden.</p>
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	<p data-bbox="898 1034 2101 1098">Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion.</p> <p data-bbox="898 1106 2101 1233">Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Produktionssystembeiträge).</p> <p data-bbox="898 1241 2101 1305">Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderungen wird abgelehnt.</p> <p data-bbox="898 1313 2101 1409">Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser Initiative zu antworten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Emissionsmindernde Ausbringsysteme sind nicht überall möglich und geeignet (z.B. Hangneigung). Deshalb dürfen diese nicht verpflichtend werden.</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist gegen die Überführung von REB in die Strukturverbesserungsmassnahmen, weil die Prozesse dort nicht auf solche kleinen Massnahmen ausgelegt sind und damit unverhältnismässig bürokratisch sind.</p>
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist gegen die Einführung eines Beitrags für eine standortangepasste Landwirtschaft.</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz lehnt die Fusion der Landschaftsqualität mit der Vernetzung ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Beispielsweise sind die Perimeter unterschiedlich (LQP viel grösser) und bei den Vernetzungsprojekten bestehen Anforderungen zu Flächenanteilen am Perimeter. Bei den LQP gibt es Potential zur Reduktion des administrativen Aufwands im Betrieb, dieses soll genutzt werden. Beispielsweise indem kleine Projekte zusammengeführt werden oder der Kanton die Verwaltung übernimmt und damit die zusätzliche Führung einer juristischen Person (admin. Aufwand) und zusätzliche Ansprechperson für die Landwirte entfällt.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung</p> <p>sicher.</p>	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p> <p>Die Übergangsbeiträge sollen nur zurückhaltend ausgestaltet werden.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen und Ausgestaltung würde die produzierende Landwirtschaft weiter verlieren, ebenso die gleichen Betriebe, welche mit der AP14-17 schon verloren haben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzaufgaben). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>j. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p>	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von der Branchenorganisation Schafe Schweiz nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt die Branchenorganisation Schafe Schweiz die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb; oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. 	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b. Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden. Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p>	<p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss. Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h so- wie Absatz 3</i></p>	<p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. <i>der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</i></p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint der Branchenorganisation Schafe Schweiz, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst die Branchenorganisation Schafe Schweiz, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 93 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischet. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen unterstützt werden.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert die Branchenorganisation Schafe Schweiz aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.</p> <p>2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung 	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p> <p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz und Tiergesundheit müssen zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz und Tiergesundheit müssen zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden:</p> <p>Der Bericht «Strategie Tierzucht 2030» zeigt, dass die Förderung der Tierzucht durch den Bund zwingend nötig und gegenüber der Gesellschaft auch absolut vertretbar ist. Die Kann-Formulierung ist nicht ausreichend und soll durch eine zwingende Formulierung ersetzt werden.</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz erwartet, dass zumindest die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt, dass die Mittelverteilung innerhalb der Tierzuchtförderung den Entwicklungen der letzten Jahre und der aktuellen Situation angepasst wird. Die in der Tierzuchtverordnung fixierte Mittelverteilung (Prozentsätze) ist zugunsten der Ziegen- und Schafzucht zu erhöhen. Diese Branche hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt und weist im Gegensatz zu anderen Tiergattungen Jahr für Jahr eine zunehmende Anzahl Herdebuchtiere auf.</p> <p>Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	<p>gefördert werden. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt im Grundsatz diese Bestrebungen. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, fordert die Branchenorganisation Schafe Schweiz eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken und lehnt eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann erwartet die Branchenorganisation Schafe Schweiz, dass sie zusammen mit den anderen Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.</p> <p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt dieses Vorhaben. Schafzuchtorganisationen können sich der Branchenorganisation Schafe Schweiz anschliessen und das Herdebuch durch diese führen lassen. Kleinstorganisationen sollen nicht mehr direkt durch den Bund anerkannt resp. unterstützt werden, sondern im Rahmen einer Branchenorganisation. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb und fehlender Kontrolle.</p> <p>Die Beitragsausrichtung gem. Abs. 3a soll einfach und transparent ausgestaltet und nicht zu zusätzlichem administrativem Aufwand für die Tierzuchtorganisationen führen. Bei kleinen Populationen ist zu berücksichtigen, dass die Merkmale nicht anhand einer Zuchtwertschätzung ausgewertet werden können.</p> <p>Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt diese Bestrebungen. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt jedoch, dass die Kriterien für das dafür zum Einsatz kommende Monitoringsystem, welches die Gefährdungsstufen festlegt, zusammen mit den Tierzuchtorganisationen erarbeitet werden.</p> <p>Die Beitragsausrichtung gem. Abs. 4 kann frühestens 2 Jahre nach Einführung des neuen Systems umgesetzt werden. Aus Sicht der Branchenorganisation Schafe Schweiz ist der Einfachheit halber</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	<p>gänzlich darauf zu verzichten und die Mittel nur nach Abs. 3 auszurichten. Das System ist zu wenig überschaubar und zu kompliziert.</p>
<p>Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen</p>	<p>Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden..</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.</p>
<p>Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere</p>	<p>Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz befürwortet diese Bestimmung.</p>
<p><i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke</p>	<p>Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Branchenorganisation Schafe Schweiz befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2-Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateneinhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i>	1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungs-	Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999... Die Branchenorganisation Schafe Schweiz befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafteter und Bewirtschafteterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz stellt sich gegen diese Bestimmung: Die Branchenorganisation Schafe Schweiz bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstaben b und d verpflichten.	<p>Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p> <p>Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1-Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10. Wird	<p>Da die Branchenorganisation Schafe Schweiz nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschritten wird.</p>

4 **Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer**

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutz- tierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz befürwortet diese Be- stimmung.
Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutz- tierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbau- lich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei de- nen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder garten- baulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffli- che Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Dünger-grossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwer- tung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenz- werte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz verlangt die Beibehal- tung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsübli- chen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p> <p>Landwirtschaftliche Böden sind in den besten Lagen mit max. 3 DGVE nicht überversorgt und die ausgebrachte Düngermenge wirkt sich nicht nachteilig auf die Umwelt aus. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist gegen die pau- schale Senkung dieser Grenze, denn mit der Suisse-Bilanz müs- sen die Betriebe bereits ein detailliertes, auf wissenschaftlichen</p>

		<p>Erkenntnissen basierendes Bilanzierungssystem verwenden, woraus unter anderem die maximale Düngungsmenge resultiert. Die pauschale Senkung der Limite von 3 DGVE im Gewässerschutzgesetz hat keine wissenschaftliche Grundlage und erhöht die Produktionskosten der Landwirtschaft.</p> <p>Die Suisse-Bilanz begrenzt die Düngemenge abhängig von der Lage und von den Böden und die drei DGVE können nicht erreicht werden, ohne die Bilanz zu überschreiten. Eine Senkung der DGVE führt zu mehr Düngertransporten (Wegfuhr von Gülle, damit die tiefere Grenze eingehalten wird) und widerspricht der geforderten Bodenmobilität. Der Druck auf die Fläche nimmt weiter zu, weil für die bestehenden Betriebe mehr Fläche benötigt wird, wenn nicht teuer Gülle weggeführt werden soll.</p>
--	--	---

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt die Branchenorganisation Schafe Schweiz auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedor- ganisation
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste		
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst	

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorganisation
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst	

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der bäuerlichen Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen von der unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorganisation
	Auf die Revision ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt :	
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die Branchenorganisation Schafe Schweiz eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.	
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.	
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pacht-	

		zins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39</i> Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Änderung: Aufhebung der Einspruchemöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke <u>Ablehnen</u> Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt :
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bürgerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bürgerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGGB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechpartner nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprechpartner, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen: 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem	Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Die Branchenorganisation Schafe Schweiz bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig. Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation mit

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGGB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGGB ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGGB, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeig-</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>neten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGGB in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

9.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19919 über das bäuerliche Bodenrecht.	Die Branchenorganisation Schafe Schweiz unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	--



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4335_BO Schafe_Branchenorganisation Schafe Schweiz_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Branchenorganisation Schafe Schweiz
Romenschwanden 68
9430 St. Margrethen

Martin Keller
Präsident

Mathias Rüesch
Geschäftsführer

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Keller Martin, m.keller@bluewin.ch, +4179 437 53 63

Rüesch Mathias, schafeschweiz@outlook.com, +4176 348 50 81

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung

eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Der SBV unterstützt keinen Systemwechsel.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM 4340_BSM_Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Februar 2018  Peter Ryser, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen.

Der bedeutendste Sektor der Landwirtschaft ist der Milchmarkt. Dieser ist zugleich der am stärksten geöffnete, exportorientierteste und konkurrenzfähigste Markt. Zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert. Für den Milchmarkt spricht weiter, dass die Milchproduktion zu über 90 % auf einheimischer Futterbasis produziert wird. Wir stellen jedoch fest, dass die Milchproduktion gegenüber der restlichen Landwirtschaft benachteiligt ist. Dies widerspiegelt sich in unterdurchschnittlichen Einkommen und dem höchsten Strukturwandel in der Landwirtschaft. In erster Linie ist die Molke-reimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionszweigen der Landwirtschaft betroffen. Dies soll mit der AP22+ weiter verstärkt werden. Wir fordern hier eine Korrektur zu Gunsten der Milchproduktion, insbesondere der Molkereimilchproduktion. Ziel muss sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Milchproduktion nachhaltig erhalten werden kann. Nachdem die Milchproduktion bereits in der AP 2014 – 17 zu den Verlieren gehörte und während der Erarbeitungsphase der AP22+ ausgesagt wurde, dass Stärken nachhaltig gestärkt werden sollen, erstaunt es, dass die Vorlage in Bezug auf die Milch-wirtschaft dem widerspricht. Im Gegenteil, der Milchmarkt sollte eigentlich oberste Priorität geniessen.

Im Inland bewegt sich der Milchmarkt in einem gesättigten Umfeld mit steigendem Importdruck. Mit den anstehenden Herausforderungen, unter anderem mit der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz, wird es schwierig sein, die Marktanteile zu halten, geschweige denn auszubauen. Absatzsteigerungen können in erster Linie nur in den Exportmärkten realisiert werden. Ohne wirtschaftliche Verbesserung der Situation der Milchviehbetriebe wird es aber kaum möglich sein, die Absätze auf ausländischen Märkten steigern zu können.

Zur AP2022+ sind die wichtigsten Anliegen der Milchpulverbranche:

- Wie in den Unterlagen festgehalten wird, bewegt sich die Schweizer Landwirtschaft in einem Umfeld hoher Kosten für Vorleistungen, Investitionen und Fremdfaktoren und hat zudem topografische und klimatische Erschwernisse zu gewärtigen. Dies sehen wir ebenfalls so, jedoch vermissen wir Ziele und Massnahmen, die dahingehend effizient wirken, damit zum Beispiel das hohe Kostenumfeld für Vorleistungen und Investitionen gesenkt werden kann. Dieses Thema ist unbedingt wieder aufzunehmen, auch im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Verbesserung der Wettbewerbs-fähigkeit.
- Der Fokus zukünftiger Massnahmen muss auf die Stärkung derjenigen Sektoren und Produktionssysteme gelegt werden, welche nachhaltige Per-spektiven, auch in stärker liberalisierten Märkten, haben. Aus unserer Sicht gehört die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion unter Einhal-tung hoher Tierhaltungsstandards prioritär dazu.
- Erhöhung der Flächenmobilität.
- Weiterführung der bestehenden Marktstützungsinstrumente „Verkäsungszulage“ und „allgemeine Milchzulage“.
- Reduktion der Benachteiligung der Milchproduktion durch Anpassung des Direktzahlungssystems, damit der Milchsektor nicht weiter geschwächt, sondern gestärkt wird.

- Schweizer Milchprodukte müssen sich differenzieren können. Dies kann über hohe Produktionsstandards, aber auch Innovationen und Marketingmassnahmen erfolgen. Die staatlichen Investitionen in diesen Bereichen dürfen daher nicht reduziert werden.
- Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
- Keine Senkung der Verkäsungszulage. Die Idee der Verkäsungszulage ist im liberalisierten Käsemarkt die Rohstoffpreisdifferenz zur EU auszugleichen. Aufgrund der Währungsentwicklungen der letzten Jahre ist diese Differenz deutlich angestiegen. Eine Senkung der Verkäsungszulage wäre daher falsch. Silomilch ist nicht schlechter als silofreie Milch. Die vorgeschlagene Lösung würde bestehende und wichtige, industriell produzierte Käsesorten wie Mozzarella oder Raclette Suisse benachteiligen und grundsätzlich zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Der Vorschlag, die Siloverzichtszulage anzuheben und dafür die Verkäsungszulage zu senken wird von der Branche abgelehnt. Das Problem im Bereich der Produktion von Käse mit tiefen Fettgehaltsstufen ist seit längerem bekannt. Ideen zur Lösung oder Abschwächung sind vorhanden und dem BLW bekannt.
- Keine Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste silofreie Milch. Wir lehnen auch die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste silofreie Milch ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine spezifische Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen, wie zum Beispiel Biomilch, demgegenüber nicht. Die Förderung der Attraktivität von nachhaltig produzierter Milch wäre jedoch problemlos über einen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umsetzbar und mit den Bestrebungen zum „Grünen Teppich“ ohne weiteres verknüpfbar.
- Die Milchpulverbranche begrüsst die Vorschläge zum Gewässerschutz, um der „Trinkwasserinitiative“ etwas entgegenhalten zu können, schießt die Trinkwasserinitiative trotz im Grundsatz anerkannten Anliegen doch massiv übers Ziel hinaus und würde zu einer vollständigen Umgestaltung der heutigen Schweizer Landwirtschaft und der Agrarpolitischen Ziele führen. Wir bezweifeln jedoch, dass das Timing bei der parlamentarischen Behandlung der zwei Geschäfte nach heutigem Stand optimal ist, um die AP22+ der Trinkwasserinitiative entgegenzuwirken.
- Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch: Wir sind gegen eine Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch, da bereits einmal das System geändert wurde und während der Periode ohne Inlandleistung es keine preislichen Verbesserungen gab.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2. Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente (S. 32)	Umsetzung der Plattform für Agrarexporte	Die BSM unterstützt den Vorschlag des Bundes, eine Agrarplattform zur Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln zu schaffen. Das Aufgabengebiet der Plattform muss jedoch so definiert werden, dass die Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt.
3.1.1.1. und 3.1.1.2. Innovationsförderung und Umsetzung der Digitalisierung (S 54)	Umsetzung der Innovationsförderung und Digitalisierung	<p>Wir begrüßen die Absicht des Bundes, dass im Rahmen der Innovationsförderung die Nutzbarmachung des Wissens in der Praxis gefördert werden soll. Wir begrüßen zudem, dass diese Förderung auf die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft ausgedehnt werden soll.</p> <p>Die Digitalisierung der Landwirtschaft ist ein wichtiger Pfeiler zur Verbesserung der Effizienz in der Landwirtschaft. Es ist deshalb unabdingbar, dass der Bund diese Entwicklung im Sinne seiner Zielsetzung einer effizienteren Landwirtschaft unterstützt. Wir begrüßen jegliche Unterstützung in diesem Bereich.</p> <p>Im Digitalen Bereich sind Themen wie Datensicherheit, Datennutzung und Schnittstellenprobleme Kernthemen. Um eine möglichst effiziente Datennutzung sicherstellen zu können, ist die Konzentration auf ein IT-System beim Vollzug der Direktzahlungen unabdingbar. Weiter muss klar geregelt sein, wer die Datenhoheit hat.</p>

<p>3.1.2.1. Selbsthilfemassnahmen (S. 56 und 57)</p>	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit von mehr als 2/3 einer Branche ein Mittel gegen Trittbrettfahrern zu geben. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nichtmitglieder profitieren.</p> <p>Wir unterstützen die bisherige Auslegung des Bundesrats, indem eine glaubhaft aufgezeigte Gefahr der Gefährdung ausreicht, um eine Allgemeinverbindlichkeit zu erteilen. Die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage kündigen nun eine Praxisänderung an: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden faktisch erst in den Genuss einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung kommen, wenn die Gefährdung der Massnahme sich bereits erfüllt hat. Damit wird ohne Grund diese wichtige Selbsthilfemassnahme massiv geschwächt. Zudem kommt es zu einer Benachteiligung von Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad gegenüber solchen mit einem tiefen Organisationsgrad.</p> <p>Die heutige Auslegung des Bundesrates ist somit unverändert weiterzuführen. Andernfalls ist Art. 9 LwG anzupassen und die Präzisierung, dass eine potentielle Gefährdung zur Gewährung einer Allgemeinverbindlichkeit ausreicht, wieder einzuführen.</p>
<p>3.1.2.2. Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten (S. 57 – 59)</p>	<p>Beibehaltung des bisherigen Systems</p>	<p>Die BSM spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten und das aktuelle System sichert zudem eine stabile Inlandversorgung.</p> <p>Wir fordern zudem, dass bei der Vergabe des Zollkontingents 07.2 für Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1.5 Gewichtsprozent gleichbehandelt und auf Inlandleistung umgestellt wird.</p>
<p>3.1.2.3. Zulagen Milchwirtschaft (S. 60)</p>	<p>Keine Mittelumlagerung von der Verkäsungszulage zur Siloverzichtszulage.</p> <p>Verzicht auf die Ausdehnung der</p>	<p>Die Verkäsungszulage wurde eingeführt, um nach der Liberalisierung des Käsemarktes gegenüber der EU die Milchpreisdifferenz zwischen der Schweiz und der EU auszugleichen. Diese Differenz ist in den vergangenen Jahren wegen der Aufwertung des Schweizer Francs noch angestiegen.</p> <p>Einerseits soll die Verkäsungszulage gesenkt werden und andererseits die Siloverzichtszulage erhöht werden. Silomilch ist nicht schlechter als silofreie Milch. Es gibt insbesondere im Bereich Rohmilchkäse einen durchaus berechtigten Markt für silofreie Milch, diesbezüglich wird aber bereits seit langem ein Beitrag von 3 Rp./kg zum Ausgleich der höheren Produktionskosten ausbezahlt. Ein allfälliger Restbetrag ist am Markt zu realisieren. Die vorgeschlagene Lösung würde bestehende und wichtige, industriell produzierte Käsesorten wie Mozzarella, Raclette Suisse oder Hüttenkäse unbegründet benachteiligen.</p> <p>Die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch lehnen wir ebenfalls ab. Silofrei hergestellte Milch würde von der Rohmilchkäseproduktion abgekoppelt. Es ist nicht</p>

	Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch.	<p>ersichtlich, weshalb eine spezielle Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen jedoch nicht. Wir sehen eine entsprechende Förderung nachhaltig produzierter Milch eher im Zusammenhang mit einem Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch.</p> <p>Das in der Vernehmlassungsunterlagen dargestellte Problem bei unterfettigem Käse kann auf Verordnungsstufe über eine „Fettgehaltsabstufung“ effizient und einfach gelöst werden.</p> <p>Die Ausdehnung der Verkäsungszulage auf Büffelmilch unterstützen wir.</p>
3.1.2.4. Beitrag an die Milchprüfung (S. 60)	<p>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und Transfer der Verantwortlichkeit zum BLW</p> <p>„Kann-Formulierung“ in Art. 41 LwG streichen</p>	<p>Die Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage und den Transfer der Verantwortlichkeit zum BLW unterstützen wir.</p> <p>Da durch die Milchprüfung auch staatliche Aufgaben wahrgenommen (Einhaltung Äquivalenzabkommen mit der EU) und teilweise öffentliche Interessen abgedeckt werden, ist die „Kannformulierung“ zu streichen.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (S. 75)	Prüfung einer Weiterentwicklung des Basisbeitrags/Betriebsbeitrags im Sinne der Studie der economiesuisse	Die BSM unterstützt den Vorschlag der SMP betreffend Weiterentwicklung des Basisbeitrages/Betriebsbeitrages. Für eine weitergehende Begründung verweisen wir auf deren Stellungnahme.
3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur (5. Titel, S. 86)	Schaffung spezifischer Strukturhilfen in Sektoren mit offenen Grenzen zur Senkung der Strukturkosten.	<p>SMP fordert für Sektoren mit offenen Grenzen Strukturhilfen auf der Basis von nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten. Es geht um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen, um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft. Diese Forderung können wir vollumfänglich unterstützen. Entsprechend ausbezahlte Beihilfen müssten aber selbstverständlich ebenfalls an eine Wirtschaftlichkeitsprüfung geknüpft sein.</p> <p>Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen. Wir fordern den Bundesrat daher auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 22+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.</p>
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022 – 2025 (S. 132)	Umsetzung des Bundesbeschlusses zum Zahlungsrahmen wie vorgesehen	Die BSM begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget stabil gehalten werden soll. Wir begrüssen auch die Umlagerung der Schoggigesetzmittel. Wichtig dabei ist, dass die Mittel mindestens auf heutigem Niveau gehalten werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 LWG	² Die Zulage beträgt 43 15 Rappen abzüglich des Betrages der Zulage für Verkehrsmilch	Eine Senkung der Verkäsungszulage auf 13 Rp. je kg Milch lehnen wir ab. Eine ausführliche Begründung ist unter den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln, Punkt 3.1.2.3 aufgeführt. Die BSM unterstützt den Bund im Anliegen, dass die Verkäsungszulage und die Siloverzichtszulage direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. Weiter unterstützen wir die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch.
Art. 39	Bisherige Regelung beibehalten: ¹Für Milch, aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. ²Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. ³Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Die Ausdehnung der Siloverzichtszulage lehnen wir ab. Eine ausführliche Begründung steht unter den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln, Punkt 3.1.2.3. Die BSM unterstützt eine Erhöhung der Siloverzichtszulage nur, wenn der Bund dafür zusätzlich Mittel zur Verfügung stellt.
Art. 41	¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene und zur Einstufung der Qualität der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten .	Gleiche Begründung wie unter Punkt 3.1.2.4.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a		<p>Die BSM unterstützt im Bereich der Direktzahlungen die Anliegen der Schweizer Milchproduzenten. Insbesondere betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Anknüpfung der Ausbezahlung der Direktzahlungen an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz - Der Vorsorgeabsicherung des Ehe- oder Lebenspartners - Der Weiterführung der „SuisseBilanz“ - SAK-Begrenzung
Art. 72	<p>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p>	<p>Um eine bessere Flächenmobilität zu erreichen, ist die flächenbezogene Stützung zu Gunsten arbeitsbezogener Zahlungen zu verschieben. Weiter sollte der Betriebsbeitrag an konkrete Anforderungen gebunden sein. Wir unterstützen den Vorschlag der Schweizer Milchproduzenten, entweder den Beitrag auf SAK (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis ca. max. 4.0 SAK) pro Betriebe und abgestuft nach Zonen oder den Beitrag modular, mehrstufig leistungsbezogen abzustützen.</p>
Art. 73	Beibehaltung des bisherigen Systems	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und c	<p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und</p>	<p>Wir sind grundsätzlich für eine Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sinnvoll, gleichzeitig müssen auch marktrelevante Kriterien

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. - Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen. <p>Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern wir eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4340_BSM_Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_2019.02.27

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM, Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Peter Ryser, peter.ryser@swiss-milkpowder.ch; 031 359 56 11

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Während der Periode ohne Inlandleistung respektive im Versteigerungsverfahren konnten keine Preisvorteile erzielt werden. Der Wechsel erscheint uns als nicht sinnvoll.

Wir fordern zudem, dass bei der Vergabe des Zollkontingents 07.2 für Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1.5 Gewichtsprozent im Sinne einer Gleichbehandlung das gleiche Zuteilungsverfahren wie beim Fleisch angewendet wird, sprich auf die Zuteilung nach Inlandleistung umgestellt wird.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

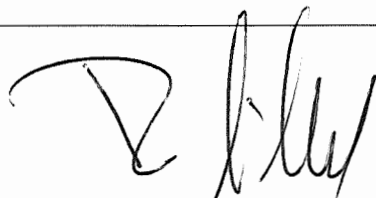
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenverband Aargauer Wein 4350_Branchenverband Aargauer Wein_2019.01.16
Adresse / Indirizzo	Gässli 4 5603 Staufen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Wettingen, 15. Januar 2018 Roland Michel Präsident Branchenverband Aargauer Wein 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Weinbranche würde es sehr begrüßen, wenn Gesetze und Verordnungen in grösseren Zeitabständen und koordiniert angepasst würden.
- Bestimmungen, die bisher gesamtschweizerisch galten und z.B. in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt waren, werden an die Kantone delegiert. Dies führt zu kantonal unterschiedlichen Regelungen, was zu einem administrativen Mehraufwand für diejenigen Kelterbetriebe führt, die Trauben aus mehreren Kantonen vinifizieren. Zudem müssen die kantonalen Verordnungen unverhältnismässig oft angepasst werden.
- Bei der geplanten Einführung der AOP beim Wein kann es doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Auflagen zu Ungunsten der Weinbranche zu ändern und dadurch in den bereits heute sehr schwierigen Weinmarkt einzugreifen und den Absatz zusätzlich zu erschweren.
- AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse; Weine werden primär sowohl von Laien wie auch von Fachleuten nach sensorischen Kriterien beurteilt, siehe z.B. nominierte VDP-Weine am Grand Prix du Vin Suisse. Weil das Kaufverhalten sich kaum nach der hierarchischen Stellung eines Weins, sondern nach dem Verhältnis Qualität/Preis richtet, sind Grand Cru Weine nachweislich (zu) wenig attraktiv.
- Die Einführung von AOP käme einer Missachtung dieser Tatsachen gleich und würde der Schweizer Weinbranche damit einen massiven wirtschaftlichen Schaden zuführen.
- Nicht nur die ganz grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe verarbeiten Trauben aus den verstreuten relativ kleinflächigen Reblagen verschiedener Deutschschweizer Kantone, die für das Mosaik der Deutschschweizer Kulturlandschaft typisch sind. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, während andererseits die Investitionen für die zahlreichen neu aufzubauenden Keltereien nicht tragbar wären.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.11, S. 65 ff	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbaukanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achtzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies beim Wein unbedingt sein muss, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	BDW – Branchenverband Deutschschweizer Wein 4360_BDW_Branchenverband Deutschschweizer Wein_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Schloss 1, 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.02.2019 / Kaspar Wetli, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Branchenverband Deutschschweizer Wein BDW dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei konzentrieren wir uns auf die weinspezifischen Artikel und insbesondere auf den Vorschlag, den Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine nach Artikel 16 „Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben“ des Landwirtschaftsgesetzes zu richten. Zu weiteren Themen und Kapitel beziehen wir uns auf die Vernehmlassungsantwort der Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS und unterstützen deren Anträge.

1. Kapitel 3.1.2.11, S. 65 ff

Der Vorschlag des BLW entspricht keinem Marktbedürfnis. Und weder hat die Schweizer Weinbranche den Wunsch geäußert noch den Antrag gestellt, dass der Schweizer Wein sich den Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes richten soll. Wozu denn auch: zu 83 % halten Konsumenten den Schweizer Wein heute schon für authentisch. Dennoch hat die Weinbranche den Vorschlag eingehend geprüft. Ausgehend von der aktuellen Situation der Branche und den Bedürfnissen des Marktes in den kommenden Jahren lehnen wir diesen Vorschlag ab und stellen den

Antrag

die AOC unverändert weiter zu führen und dazu Artikel 63 und 64 ersatzlos aus der AP22+ zu streichen.

Begründung

- Dieses Projekt **entspricht weder den Marktbedürfnissen noch erfüllt es die Anforderungen** der Weinbranche. Es ist schwer vorstellbar, wie dieses Verwaltungsprojekt den Unternehmergeist fördern und den Schweizer Wein gegenüber heute besser vermarkten soll.
- **Falsche Allokation der finanziellen Mittel** und der **Arbeitskraft**: Die Mittel müssen in Innovation, Marketing und Vertrieb investiert werden, nicht in noch mehr Authentizität mit einem starren und administrativ schwerfälligen Klassifikationssystem.
- Es gibt **keine rechtliche Verpflichtung** zum Übergang in ein AOP/IGP-System.
- Auf dem Weinmarkt sind AOP/IGP **keine massgeblichen Verkaufskriterien**.
- Produktionsbedingungen sind lokal sehr unterschiedlich (Klima, Geografie), eine **schweizweite Vereinheitlichung** ergibt **weder Sinn noch Mehrwert**.
- Das Einfrieren der Produktionsmethoden **steht der Innovation und den zukünftigen Marktbedürfnissen entgegen**, es behindert die unternehmerische Freiheit.
- **Hohe Investitionen**, vor allem in neue Kellereien in den Ursprungsgebieten der Trauben, bindet Kapital am falschen Ort und zum falschen Zweck.
- Durch die Verschärfung der Regeln für den Gebietsverschnitt würde die **Nachfrage nach Trauben gewisser Provenienzen sinken** und damit auch der **Traubenpreis fallen**.
- Die OSMV-Studie weist deutlich auf ein **hohes Risiko wirtschaftlicher Verluste** hin (OSMV: Observatoire suisse du marché des vins in Changins).

- Die ökonomischen und finanziellen Befürchtungen der Weinbranche sind real, für zahlreiche Betriebe ginge es gar ums Überleben.

Zur Ausgangslage der Schweizer Weinbranche

- Schweizer Wein steht schon heute für überdurchschnittlich hohe Qualität, gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, grossem Innovations- und Entwicklungspotential, ausgewiesenen Fachleuten.
- Ackerntermassen haben Schweizer Weine (rund 90% der Schweizer Weine sind AOC) ihre Authentizität und Typizität: **zu 83 % halten Konsumenten den Schweizer Wein für authentisch** (Studie M.I.S. Trend von 2017).
- AOC-Klassifizierung mit viel Herzblut, Unternehmertum, Einsatz, Geld und Erfolg eingeführt, bewährt und anerkannt.
- Starker Konkurrenzkampf mit den importierten Weinen auf dem Schweizer Weinmarkt.
- Mittel- bis langfristig sich ändernde Rahmenbedingungen: stete Anfeindungen aus Gesundheitskreisen, Klimawandel, Generationenwechsel, steter Konsumrückgang.

Bedürfnisse der Schweizer Weinbranche

- **Unternehmerische Instrumente** zur Ausrichtung auf die kommenden 5-10 Jahren:
 - Innovation in Forschung und Entwicklung (Changins + Wädenswil)
 - Weiterentwickelte Produktions- und Vinifikationsmethoden
 - Wirtschaftliche Skaleneffekte erzielen
 - Marketing- und Vertriebsinstrumente
 - Ausbildung
- Stärkung der **Absatzförderung** auf nationaler Stufe. Dazu ist endlich die unbefristete Allgemeinverbindlichkeit der Beiträge zu Selbsthilfemassnahmen notwendig.
- Stärkung der unternehmerischen Instrumente durch politische und gesetzliche Rahmenbedingungen **ohne starrem Klassifizierungssystem**. Dazu dienlich wären
 - Klimareiseve möglich via Kantone
 - Beihilfen à fonds perdus zur Erneuerung des Sortenbestands
- **Erhalt der Vielfalt** unserer Ursprungsbezeichnungen entsprechend ihren Ursprüngen.
- **Unveränderte Beibehaltung der aktuellen AOC-Weinklassierung:**
 - Erlauben den Spagat zwischen Bewahrung der lokalen/regionalen Traditionen einerseits und der marktrelevanten Innovation für die Zukunft andererseits

- Belässt Vertrauensverhältnis und kurze Wege zwischen Branche und Behörden auf Stufe Kanton

Anforderungen an Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen

- **Bezeichnung AOC** muss verwendet werden können.
- **Neue Gewächse** müssen möglich sein.
- **Ort der Weinherstellung und –abfüllung** einzig nach Entscheidung von Produzentengruppierung.
- **Verschnittregel** Die Schweiz als solche ist als eine einzige Weinbauregion zu verstehen.
- **Ergänzende geografische Herkunftsangaben** müssen innerhalb einer geografischen Herkunftsangabe möglich sein.
- **Deklassierung** muss möglich sein.
- **Grand Cru** als Spitze der Pyramide mit strengeren Regeln ermöglichen.
- **Kantone** als primäre und entscheidungskompetente Partner erhalten.
- **Finanzielle Unterstützung** zur Ausarbeitung und Einführung von Pflichtenheften muss sichergestellt sein.
- **Einführungs- und Übergangsfristen** müssen den Realitäten der Natur, der Produktion und des Marktes entsprechen.

2. LPG und BGBB

Beim **Boden- und Pachtrecht** besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGBB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGBB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind. Vor allem die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.

Der BDW stellt den

Antrag

auf die Revision von BGBB und LPG zu verzichten.

3. Verordnungsrevisionen

Wenn auch nicht Teil der vorliegenden AP22+, so beantragen wir dennoch, die folgenden Verordnungen

- **Direktzahlungsverordnung DZV**
- **Bio-Verordnung**

- **Weinverordnung**

im Sinne der Vorschläge der Interprofession de la Vigne et des Vins Suisses IVVS zu überarbeiten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage	Beibehaltung der Inandleistung bei Zollkontingenten	Das System hat sich bewährt.
	Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen	Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.
Neue Instrumente / angepasste Instrumente Anforderungen an die Ausbildung Strukturanpassungen Risikomanagement	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.

Landwirtschaftsgesetz

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 2, al. 4bis	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 3, Abs. 1, Bst. d (neu)	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 8, al. 1	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 9, Abs. 1	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 9, Abs. 2	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 9, Abs. 3	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 9, Abs. 4	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 13b Risikomanagement (neu)	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 16 Ursprungsbe-	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zeichnungen, geographische Angaben Abs. 4 (aufgehoben)		
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 27a, Abs. 1	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 62, Abs. 1	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 62, Abs. 2	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Artikel 63 und 64 3.1.2.11, S. 65 ff	Die AOC unverändert weiter zu führen und dazu Artikel 63 und 64 ersatzlos aus der AP22+ zu streichen.	Ein Wechsel zu AOP/IGP entspricht keinem Bedürfnis, weder des Markts, noch der Weinbranche. Es führt zu einer falschen Allokation der finanziellen Mittel und der Arbeitskraft auf die reale Gefahr hin, unzähligen Betrieb in ihrer Existenz zu gefährden. Siehe eingehende Begründung unter allgemeine Bemerkungen oben.
Art. 70a, Abs. 1, Bst. c	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Abs. 1, Bst. i	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Al. 2, Bst. b	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Al. 2, Bst. c	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Al. 2, Bst. g	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Al. 2, Bst. h	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Al. 2, Bst. i	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, Al. 3, Bst. a	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Al. 3, Bst. c	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Al. 3, Bst. f	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 70a, Al. 3, Bst. g	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 71, Alb. 1, Bst. a	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 71, Al. 1, Bst. c	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 72, al. 3 (neu)	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 73 Biodiversitäts- beiträge	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 74 Landschafts- qualitätsbeiträge	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 75 Produktions- systembeiträge, Al. 1, Bst. b	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 76 Ressourceneffi- zienzbeiträge	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Neu Art. 76a Beiträge für	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
eine standortangepasste Landwirtschaft		
Art. 77 Übergangsbeiträge	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 87 Zweck	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 93 Grundsatz	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 93 Principe	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 140 Pflanzenzüchtung, Al. 2, Bst. c (neu)	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 170, Al. 2bis	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 172 Vergehen und Verbrechen, Abs. 1	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 173 Übertretungen, Abst. 1, Bst. f	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 182, Al. 2	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation, Al. 3bis	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 187e 3.1.10, S. 115	Art. 187e ersatzlos streichen.	Siehe allgemeine Bemerkungen.

Bundesgesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht (BGBB)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, Al. 3	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 9a Bäuerliche juristische Person	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 21, Al. 1	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 25, Al. 1, Bst. b	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.
Art. 65 Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	Antrag, die Position der IVVS zu übernehmen.	Siehe IVVS.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Brachenverband graubünden WEIN Präsident Ueli Liesch 4365_GR Wein_Branchenverband graubünden Wein_2019.01.16
Adresse / Indirizzo	graubünden WEIN Ueli Liesch Weingut Treib 7208 Malans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Malans, 15.01.2019  Ueli Liesch, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Weinbranche würde es sehr begrüßen, wenn Gesetze und Verordnungen in grösseren Zeitabständen und koordiniert angepasst würden.
- Bestimmungen, die bisher gesamtschweizerisch galten und z.B. in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt waren, werden an die Kantone delegiert. Dies führt zu kantonal unterschiedlichen Regelungen, was zu einem administrativen Mehraufwand für diejenigen Kelterbetriebe führt, die Trauben aus mehreren Kantonen vinifizieren. Zudem müssen die kantonalen Verordnungen unverhältnismässig oft angepasst werden.
- Bei der geplanten Einführung der AOP beim Wein kann es doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Auflagen zu Ungunsten der Weinbranche zu ändern und dadurch in den bereits heute sehr schwierigen Weinmarkt einzugreifen und den Absatz zusätzlich zu erschweren.
- AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse; Weine werden primär sowohl von Laien wie auch von Fachleuten nach sensorischen Kriterien beurteilt, siehe z.B. nominierte VDP-Weine am Grand Prix du Vin Suisse. Weil das Kaufverhalten sich kaum nach der hierarchischen Stellung eines Weins, sondern nach dem Verhältnis Qualität/Preis richtet, sind Grand Cru Weine nachweislich (zu) wenig attraktiv.
- Die Einführung von AOP käme einer Missachtung dieser Tatsachen gleich und würde der Schweizer Weinbranche damit einen massiven wirtschaftlichen Schaden zuführen.
- Nicht nur die ganz grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe verarbeiten Trauben aus den verstreuten relativ kleinflächigen Reblagen verschiedener Deutschschweizer Kantone, die für das Mosaik der Deutschschweizer Kulturlandschaft typisch sind. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, während andererseits die Investitionen für die zahlreichen neu aufzubauenden Kellereien nicht tragbar wären.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.11, S. 65 ff	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbaukanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies beim Wein unbedingt sein muss, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Braunvieh Schweiz 4370_Braunvieh CH_Braunvieh Schweiz_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Braunvieh Schweiz Chamerstrasse 56 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 4. April 2019 Reto Grünenfelder, Präsident Lucas Casanova, Direktor Der Vorstand von Braunvieh Schweiz hat am 23. Januar 2019 diese Stellungnahme verabschiedet.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Vorstand von Braunvieh Schweiz hat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2019 folgende Stellungnahmen verabschiedet. Braunvieh Schweiz behandelt die direkt für die Rindviehzucht relevanten Bereiche. Für die übrigen Bereiche unterstützt Braunvieh Schweiz die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

1 Allgemeine Erwägungen

Braunvieh Schweiz ist über die Planung des Bundes, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten, sehr befriedigt. Die Mittel müssen in unveränderter Höhe und verlässlich zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft tragen nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	4bis: Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im Landwirtschaftsgesetz wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben. Braunvieh Schweiz unterstützt diese Änderung.
Art. 28 Abs. 2	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchprüfung auch für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien aus.</p> <p>² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p>	Braunvieh Schweiz begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie dem formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazukommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorien und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Braunvieh Schweiz befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante - neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcen-schonende Alternative zu Importen zu sehen. Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsstufe, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet. ○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige Schweizer Milch“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ebenso ist es bei der konkreten Ausgestaltung der staatlichen Massnahmen in einem späteren Stadium wichtig, keine Anreize zu setzen, welche ein Produktionsniveau fördern, für das kein (ausreichender) Absatzmarkt vorhanden ist. In diesem Fall würde aufgrund der Direktzahlungsanreize (direkt oder indirekt) ein Angebotsvolumen gefördert, das die Marktpreise unter Druck setzt. Diese Wechselwirkung gilt es im Auge zu behalten und zu verhindern. <input type="checkbox"/> b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein. <input type="checkbox"/> c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden. <input type="checkbox"/> d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Die Braunvieh Schweiz favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren</p> <p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird durch Braunvieh Schweiz unterstützt. Die Förderung muss jedoch zwingend erfolgen. Eine «Kann»-Formulierung ist nicht ausreichend.</p> <p>Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>68 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	<p>Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme. Die Schwerpunkte wurden innerhalb der Tierzuchtstrategie 2030 eingehend behandelt.</p> <p>Braunvieh Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Braunvieh Schweiz erwartet, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Braunvieh Schweiz unterstützt im Grundsatz diese Bestrebungen. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, fordert Braunvieh Schweiz eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken und lehnt eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann erwartet Braunvieh Schweiz, dass sie zusammen mit den anderen Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.</p> <p>Mit der neuen Formulierung des Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p> <p>Gemäss Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Braunvieh Schweiz unterstützt diese Bestrebungen. Neben den heute bereits bestehenden Förderungsmassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Braunvieh Schweiz bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind und lehnt diese deshalb ab. Falls diese trotzdem eingeführt werden, erwartet Braunvieh Schweiz, dass diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und dass die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.</p> <p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen. Braunvieh Schweiz unterstützt dieses Vorhaben. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen.</p>
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	Braunvieh Schweiz befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Braunvieh Schweiz befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	-	Braunvieh Schweiz unterstützt den neuen Artikel. Sie weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen weist Braunvieh Schweiz auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hin.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>



6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	-
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	alliance F, Bund Schweizerischer Frauenorganisationen 4375_alliance F_Bund Schweizerischer Frauenorganisationen_2019.02.19
Adresse / Indirizzo	Herrengasse 24, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. Februar 2019 Co-Präsidentinnen alliance F Nationalrätin Maya Graf Nationalrätin Kathrin Bertschy  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alliance F – der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen – vertritt überparteilich rund 150 Organisationen mit mehreren Hunderttausenden Mitgliedern in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für die Gleichstellung von Frau und Mann und für gleiche Chancen und bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit von Frauen ein. Dazu gehört auch eine existenzsichernde soziale Absicherung für alle Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Gerne nehmen wir daher in einem sehr wichtigen Punkt der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+ gerne wie folgt Stellung:

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli





Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 70a, al. 1, let.</p> <p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlicher Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt i</p>	<p>Wir unterstützen diese wichtige Ergänzung als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen vollumfänglich. Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine weitere Lücke in der Gleichstellung der Geschlechter endlich geschlossen und eine Ungerechtigkeit beseitigt.</p>	<p>Dabei ist festzuhalten, dass dieser Vorschlag nicht als Eingangskriterium für den Erhalt von Direktzahlungen gilt. Sondern wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen auf Seite 70 erklärt, bei Nichtdeklaration eine Kürzung der Direktzahlungen gemäss OeLN erfolgt. Zudem entscheidet das Paar nach eigenem Ermessen über die Aufteilung des Einkommens, ebenso über die Form der Aufteilung. Die Taggeldversicherung gehört in den Risikoschutz des Betriebes, somit ist sie keine zusätzliche Leistung für die Partner / in. Der erstmalige Abschluss nach dem 55. Altersjahr soll nicht obligatorisch sein, da die Prämien sehr hoch ausfallen würden. Es geht also um eine pragmatische und wirkungsvolle Massnahme.</p> <p>Seit Jahren wird auf die sozialversicherungsmässig prekäre Situation von Bäuerinnen (in den allermeisten Fällen betrifft es die Ehefrauen oder Partnerinnen) hingewiesen. Der Bundesrat hat mit seinem Bericht vom September 2016 über die Situation der Frauen in der Landwirtschaft die Faktenlage erstmals dargelegt und ist nun gewillt, eine Umsetzung betreffend der besseren sozialen Absicherung von Bäuerinnen in der Landschaft für die Agrarpolitik 22+ vorzuschlagen. Damit werden keine neuen Massnahmen verlangt. Die Möglichkeit die mitarbeitende Partnerin/ Partner als Angestellte des Betriebes oder als selbstständig Erwerbende sozial abzusichern, besteht seit Jahren. Rund ein Drittel aller Landwirtschaftsbetriebe machen von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Negative Auswirkungen wurden bis jetzt nicht festgestellt. Zweidrittel der in der Landwirtschaft tätigen Frauen, das betrifft über 30'000 Personen, verfügen aber über keine soziale Absicherung für ihre Tätigkeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb und gelten somit als „nicht erwerbstätig“. Dieser Zustand ist nicht länger haltbar, stellt für die betroffenen keine ebenbürtige Behandlung dar und birgt ein finanzielles Risiko. Bei einer Scheidung und/oder im Alter bedeutet diese prekäre Arbeitssituation ein Armutrisiko. Der Widerstand der meist männlichen Betriebsleiter gegen diese einfache Regelung ist unbegründet, gibt es doch nur positive Auswirkungen zu verzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bäuerinnen als «nicht erwerbstätig» zu bezeichnen entspricht nicht der Realität. Die Wertschätzung der Arbeit geschieht hierzulande über monetäre Werte. Die Anerkennung der Arbeit der Bäuerin motiviert und hilft dem ganzen Betrieb ➤ Die vorgeschlagen Massnahmen betreffen nur die Betriebsarbeit, nicht die Familienarbeit und auch nicht die ausserbetrieblichen Tätigkeiten ➤ Bäuerinnen, die keinen Lohn erhalten und auch nicht als Selbständige gemeldet sind, verfügen über keinen Mutterschaftsschutz. Diesen Bäuerinnen und ihren Partnern entgehen die Mutterschaftsentschädigungen. ➤ Das Paar muss sich mit seiner Vorsorge und dem Risikoschutz befassen. Deklaration von Investitionen von Eigengut oder aus nicht landwirtschaftlichem Einkommen wird damit zum Normalfall und schafft von Anfang an klare Verhältnisse

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es kann zusätzlich freiwillige und steuerlich privilegierte Altersvorsorge geäufnet werden ➤ Die vorgeschlagenen Massnahmen wirken vorbeugend auf die weit verbreitete Altersarmut in der Landwirtschaft und entlastet die öffentliche Hand. (Ergänzungsleistungen) ➤ Im Falle von Trennung und Scheidung wird die Beweislage einfacher ➤ Indem das soziale Standarte benennt und als verbindlich erklärt werden, wird den drei Säulen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen. (Oekonomie, Ökologie, Soziales) ➤ Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine wichtige gleichstellungspolitische Forderung endlich umgesetzt. Dies entspricht auch den Empfehlungen der 62. Sitzung der UNO/ECOSOC Kommission zur Stellung der Frau (CEW), deren Hauptthema im März 2018 die Stärkung von Frauen und Mädchen im ländlichen Gebiet war. Im März 2019 wird an der CSW63 der UNO der Sozialschutz der Bäuerinnen ein Hauptthema sein. Die Schweiz setzt sich dabei aktiv für Verbesserungen ein. <p>Aus all diesen Gründen möchten wir Sie ersuchen, unbedingt den neuen Art. 70a, al. 1, let. I in die Botschaft zur Agrarpolitik 22+ aufzunehmen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	CasAlp - Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP   4390_CasAlp_Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	c/o Inforama Berner Oberland 3702 Hondrich Tel. 031 636 04 98 / 079 319 27 67
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hondrich, 28. Februar 2019   Hans Kohler, Präsident und Gabi Dörig-Eschler, Geschäftsstelle

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP, CasAlp setzt sich zum Ziel, beim Berner Alp- und Hobelkäse AOP die Qualität zu steigern und die Wertschöpfung des Premiumproduktes im Markt zu erhöhen. Im Verein sind 469 Alpen, die pro Alpsommer ca 1'250 Tonnen Alpkäse produzieren, was nur ca. 0,7% der in der Schweiz produzierten Käsemenge entspricht. Der Berner Hobelkäse genießt jedoch den Ruf «König des Käses» und ist ein nationaler Botschafter des Berner Oberlandes.

Die Sortenorganisation CasAlp ist zur Vernehmlassung AP22+ eingeladen worden, wofür wir als «kleiner Player» danken. Dem Vorstand und der Geschäftsleitung der CasAlp fehlen die Ressourcen und das «Gewicht» zum nationalen politischen Wirken, denn wir fokussieren uns auf Qualität, Markt und gute Vernetzung zum Tourismus. → Bei der komplexen AP22+ stehen wir daher hinter den Vernehmlassungen des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Vereins SAV und dem Verein Ländliche Entwicklung Berner Oberland LEBEO.

Wir erlauben uns, nachfolgend ganzheitlich zu einzelnen, die Alpwirtschaft betreffende Themen Stellung zu nehmen:

Allgemein

Die Stossrichtung seit der AP17 hin zur Stärkung der Alpwirtschaft begrüßen wir natürlich. Neben der Landwirtschaftlichen Nutzfläche mit 24% der Schweizer Fläche beträgt die Alpwirtschaftliche Nutzfläche stolze 13% oder knapp 5'400 km² (BFS 2009). Die Alpwirtschaftliche Nutzfläche ist in den vergangenen Jahrzehnten jedoch gesamtschweizerisch dramatisch kleiner geworden. Das Berner Oberland ist davon erfreulicherweise wenig betroffen. Zur Attraktivität der Alpwirtschaft im Berner Oberland leistet die CasAlp, mit ihrer Absatz- und Qualitätsförderung einen wichtigen Beitrag. Es gilt ehrlich sich einzugestehen, dass zu diesem Erfolg nicht nur die Landwirtschaftspolitik beiträgt, sondern auch Tourismus oder der globale Trend hin zu authentischen Regionalprodukten wie dem Berner Alpkäse AOP. Eine gute Agrarpolitik muss für gute Rahmenbedingungen sorgen. **Oberstes Gebot ist Vereinfachung der Bürokratie und administrativen Auflagen.** Wir stellen fest, dass der Bereich Biodiversität mit viel zu viel Bürokratie und in Zukunft mit viel zu hohen Transaktionskosten angegangen wird.

Biodiversität

Zur Biodiversität empfehlen wir den im Februar 2019 erschienenen Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen FAO. Ein Gutachten von 452 Seiten zum Zustand der biologischen Vielfalt, auf der unsere Ernährungssysteme basieren. Dabei nennt der Bericht ein positives Beispiel aus der Schweiz, dass die menschliche Aktivität der Biodiversität auch zuträglich sein kann: «Die artenreichen Bergwiesen der Schweizer Alpen sind das Ergebnis jahrhundertelanger extensiver landwirtschaftlicher Tätigkeit, die offene und halboffene Lebensräume unterhalb der Baumgrenze pflegt», heisst es im Bericht. «Ohne menschliche Eingriffe würden die meisten dieser Lebensräume schnell wieder in ihren natürlichen Waldzustand zurückkehren, was zum Verlust der vorhandenen biologischen Vielfalt führen würde.»

Aus unserer Sicht darf diese positive Leistung für Biodiversität im Sömmerungsgebiet besser abgegolten werden, wobei nicht die Biologen, sondern die Älpler profitieren sollen.

Milchwirtschaft

Die angedachte Veränderung der Gewichtung der Siloverzichtszulage ist per se ein guter Ansatz, um die wertschöpfungsstarke Verwertung mit Rohmilch zu

stützen – hingegen **nicht auf Kosten der Verkäsungszulage**, welche direkt von der Segmentierung und dem A-Richtpreis abhängig ist.

Die Siloverzichtszulage auf Alpbetrieben sollte **nicht gestrichen** werden, um die Attraktivität der Alpwirtschaft zu steigern, den Flächenverlust zu bremsen und die Biodiversität zu stärken. - Das Argument des administrativen Aufwands ist nicht nachvollziehbar, denn Verkäsungs- (LWG Art. 38) **und** Siloverzichtszulage (LWG Art. 39) unterliegen der Milchstützungsverordnung. Die TSM Treuhand GmbH erfasst die Daten saisonal mit dem Alprapport.

Exportplattform

Berner Alp- und Hobelkäse AOP zeichnet sich wie Wein von verschiedenen Weingütern und Lagen mit unterschiedlichen Geschmacksnuancen aus. Wegen den kleinen Mengen pro Alp ist Export von Berner Alp- und Hobelkäse AOP eine grosse Herausforderung. **Von der CasAlp aus begrüßen wir jeden nationalen Support, die administrativen und regulatorischen Hürden für den Export zu vereinfachen** und damit die Rahmenbedingungen zu verbessern (LwG Art. 12).

Es freut uns, wenn unsere Anliegen wohlwollend in die Botschaft AP22+ einfließen.

4400_cP_Centre Patronal_2019.02.25

Monsieur
Guy PARMELIN, Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 BERNE

Paudex, le 22 février 2019
HE/ H/1/5/Cons/PA/22+

Consultation relative à la Politique agricole 2022+ (PA22+)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous nous avez invités à nous prononcer dans le cadre de la consultation mentionnée en titre et nous vous en remercions. Cette consultation porte sur la modification de la loi sur l'agriculture, le droit foncier et le bail à ferme. Nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Considérations générales

La loi sur l'agriculture a subi certaines modifications dans le cadre de la Politique agricole 2014-17, mais aucune en revanche dans le paquet 2018-21. Ce «moratoire» législatif de quatre ans n'est toutefois qu'apparent, car les changements proposés aujourd'hui dans la PA22+ sont fort nombreux – sans connaître encore les conséquences à attendre au niveau des futures ordonnances – et semblent bel et bien correspondre à huit ans de réflexions et d'évolutions.

Par ses orientations, la PA22+ met en rapport trois domaines, représentés dans le schéma ci-dessous: le marché, l'environnement et les ressources naturelles, et enfin les entreprises agricoles (y compris leurs aspects sociaux). La politique agricole a l'ambition de favoriser le succès «de l'agriculture et du secteur agroalimentaire». Il faut saluer cette démarche intégrative de l'industrie agroalimentaire, plus proche du marché que les agriculteurs eux-mêmes.



Dans le domaine «Exploitation et préservation des ressources naturelles», il y a aussi lieu de saluer les mesures d'anticipation prises pour contrer deux initiatives populaires néfastes

qui passeront devant le peuple et les cantons d'ici le premier semestre 2020 («Pour une eau potable propre et une alimentation saine - Pas de subventions pour l'utilisation de pesticides et l'utilisation d'antibiotiques à titre prophylactique» et «Pour une Suisse libre de pesticides de synthèse»).

Les modifications du bail à ferme agricole visent les dispositions en matière de prolongation judiciaire du bail et des manières d'appréhender les fermages des entreprises et des immeubles agricoles. En matière de droit foncier rural, sont touchés les droits privés familiaux, les possibilités d'acquérir des biens-fonds agricoles par des sociétés, et les mesures contre le surendettement.

Sous réserve de décisions politiques ultérieures du Parlement, le Conseil fédéral entend maintenir un soutien financier de l'ordre de 13,915 milliards de francs pour les années 2022 à 2025, soit un montant comparable (légèrement revu à la hausse) à l'enveloppe financière agricole actuelle. Pour les années à venir, il est prévu une adaptation des enveloppes financières fondée sur l'indice suisse des prix à la consommation.

2. Appréciation sur les nouvelles dispositions

Nous reprenons ci-après les principaux éléments qui appellent un commentaire de notre part.

2.1 Le marché :

Des mesures sont prévues pour augmenter la valeur ajoutée et pour renforcer l'«orientation marché» des secteurs agricole et agroalimentaire. Nous saluons la volonté du Conseil fédéral d'intégrer pour la première fois l'industrie agroalimentaire, concernée par la mise en valeur des produits agricoles indigènes. Une meilleure exploitation des synergies entre le développement durable et le marché est prescrite ; sur ce point, nous déplorons une reconnaissance insuffisante des énormes efforts accomplis par l'agriculture helvétique depuis 1992, avec l'introduction de la Production intégrée (PI). De même, le projet prévoit un soutien du prix du lait par le passage à des produits à forte valeur ajoutée, ainsi que la création d'une plateforme pour les exportations de produits agricoles. Les milieux agricoles semblent peu convaincus par la contribution en faveur de suppléments de prix pour le lait, par la modification du régime d'octroi des contingents d'importation, et par la suppression des mesures d'allègement du marché. Ils réclament plutôt de nouvelles mesures légales au titre de la force obligatoire pour assurer l'autorégulation des filières, ce que nous pouvons soutenir.

En complément aux efforts individuels d'exportation, une plateforme pour les exportations agricoles aidera les entreprises suisses du secteur agroalimentaire à surmonter les entraves au commerce, en particulier dans le cas des exportations à destination de marchés situés hors de l'UE. Globalement, nous sommes favorables à des mesures destinées à accélérer les exportations plutôt qu'à un frein aux importations.

Dans le secteur vitivinicole, un système uniforme est prévu pour les appellations d'origine et les indications géographiques des vins. Ce système serait commun à l'ensemble de la Suisse pour la protection et l'enregistrement des indications géographiques. La responsabilité en matière d'appellations d'origine protégée (AOP) et d'indications géographiques protégées (IGP) serait transférée aux producteurs. Les deux classes seraient ainsi plus clairement délimitées et les exigences s'en trouveraient uniformisées. Il est attendu que les groupements de producteurs parviennent ainsi à une meilleure segmentation du marché en positionnant l'AOP et l'IGP respectivement plus haut que les AOC et vin de pays actuels, comme l'indique le schéma ci-après.



Système AOC

1. Appellation d'origine contrôlée AOC
2. Vin de pays (VDP)
3. Vin de table (VDT)



Système AOP-IGP

1. Vins avec indication géographique

1.1 Appellation d'origine protégée (AOP)

1.2 Indication géographique protégée (IGP)

2. Vins sans indication géographique

Cette révolution vitivinicole est discutée depuis bien des mois et elle peine à trouver un appui dans les régions et au sein de la branche. Le succès du projet dépendra de son

acceptation par la base professionnelle et de la fixation d'une période d'adaptation appropriée. Une étude publiée par l'Observatoire suisse du marché des vins en décembre 2018, relative à l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP viticoles, prédit des retombées économiques négatives sur le marché de nos vins, tant blancs que rouges. Pire encore, ce sont les vins vaudois, par leur système de classement spécifique aux appellations d'origine contrôlée, qui souffriront le plus d'une telle conversion. Dans le glissement de l'AOC vers l'AOP-IGP, il faut considérer les conséquences effectives sur le marché. Une fois la loi rédigée dans sa version validée par le Conseil fédéral, ce dernier rédigera les ordonnances liées aux changements adoptés et, comme souvent, c'est dans les détails de ces ordonnances que le diable peut se cacher. La branche vitivinicole et les professionnels n'ont aucune emprise réelle sur ces ordonnances, si ce n'est en prenant position lorsque l'autorité fédérale les aura rédigées. Pour envisager la révolution du système de classement dans le vignoble vaudois, il importe de réunir un certain nombre de conditions préalables.

Le passage à l'AOP-IGP implique l'engagement opérationnel des interprofessions régionales et/ou cantonales pour administrer et gérer les indications géographiques. Dès lors, un financement – inconnu à ce jour! – doit naître avec la force obligatoire imposée à l'échelle suisse, sans quoi, à terme, le système ne pourra pas fonctionner à satisfaction. Le consentement de la branche vitivinicole suisse à l'égard du système AOP-IGP suppose des réponses préalables et validées par le Conseil fédéral.

Nous relevons une dizaine de mesures préalables qui, en l'état des réflexions du secteur vitivinicole, doivent être prises en considération :

1. *La période transitoire entre l'entrée en vigueur du nouveau droit et l'abolition de l'ancien doit être augmentée à dix ans, toutes phases confondues.*
2. *Une aide financière fédérale doit être octroyée en faveur de la réalisation des cahiers des charges des groupements de producteurs .*
3. *Un programme spécifique de promotion des ventes, avec soutien financier fédéral, doit permettre de communiquer à l'égard du grand public afin d'expliquer le nouveau système des AOP-IGP pour les vins suisses ; à défaut, l'amélioration du classement ne sera pas comprise.*
4. *Une règle d'assemblage pour la mention d'une indication géographique complémentaire (ex. AIGLE Chablais AOP) : 51% Aigle – 49% Chablais AOP.*
5. *Une règle d'assemblage pour une mention traditionnelle de type Grand cru : 85%-15%. Pour cette mention, seuls les cépages cultivés depuis vingt ans au moins dans l'aire géographique doivent être considérés.*
6. *Le maintien de la mention «Appellation d'origine contrôlée» (AOC) sur les étiquettes. La mesure doit être nationale pour qu'elle n'ajoute pas de confusion pour les consommateurs.*
7. *Cépages autorisés pour l'AOP : Les cépages bénéficiant d'une présence historique de dix ans au moins peuvent être autorisés. Pour les autres cépages, un assemblage de 15% maximum est autorisé.*
8. *Cépages autorisés pour l'IGP : les cépages historiques et les nouvelles obtentions innovantes et recommandées par AGROSCOPE peuvent bénéficier de l'IGP.*
9. *L'aire géographique de vinification reste à fixer avec la branche, mais une limite de 50 à 60 km de rayon entre le lieu de production et la cave est envisageable. Des satellites avec une existence historique établie peuvent être considérés.*
10. *Les mesures de déclassement de vins AOP en IGP doivent être envisagées – selon des conditions à déterminer – comme c'est le cas entre l'AOC et le Vin de pays.*
11. *La réserve climatique refusée par la Confédération sous le régime de l'AOC doit être mise en œuvre par des dispositions fédérales laissant la liberté aux cantons de l'appliquer ou non.*

Nous comprenons que, dans les objectifs poursuivis par cette réforme, le vin devrait être traité de la même manière que l'enregistrement des produits agricoles pour l'obtention de l'AOP-IGP, comme cela se pratique chez nos voisins. Souvenons-nous toutefois que le vin est cultivé en Suisse depuis fort longtemps et que seuls les cantons avaient jusqu'à maintenant la compétence législative de réglementer les AOC. Pour ancrer cette pratique historique, nous préconisons de prévoir une disposition liant les autorités – la Confédération et le canton concerné – dans le cadre d'une approbation de cahier des charges. Cette procédure existe en matière d'aménagement du territoire pour l'approbation des plans directeurs. Ce ne serait donc pas un nouvel instrument législatif inconnu.

2.2 Développement entrepreneurial des entreprises :

Les agriculteurs renforcent leur orientation marché en faisant preuve d'un esprit d'entreprise accru et mettent à profit leurs potentiels individuels. À cet effet, ils sont autant que possible libérés de contraintes étatiques qui les restreignent dans leur action entrepreneuriale. L'efficacité de l'exploitation, autrement dit la productivité des facteurs engagés (travail, capital, etc.) est améliorée. Dans le même temps, les exploitations paysannes diversifiées sont sauvegardées. Nous approuvons cette conception que nous considérons comme un progrès. En revanche, l'intention d'imposer le brevet fédéral pour l'octroi des paiements directs (voir sous point 2.4) ne peut pas être soutenue.

2.3 Exploitation et préservation des ressources naturelles :

La lecture de ce chapitre du rapport pourrait laisser penser que l'essentiel reste à réaliser en termes d'écologie et d'environnement alors que, au contraire, de gros efforts (bien supérieurs à ceux d'autres agricultures européennes ou étrangères) ont déjà été réalisés avec l'introduction en Suisse de la Production intégrée dès les années septante. Nous considérons comme peu précises et trop théoriques les mesures concernant les nouveaux défis tels que les changements climatiques, l'abolition des antibiotiques pour les animaux de rente et les apparitions toujours plus nombreuses de nouvelles maladies et de nouveaux ravageurs. Les expressions utilisées dans le rapport explicatif («fertilité garantie par une exploitation durable», «résilience de l'agriculture envers les variations météorologiques», «réduction des atteintes à l'environnement et de l'empreinte écologique, en Suisse comme à l'étranger», «capacité de charge géospécifique (résilience) des écosystèmes dans le cas des autres émissions également», etc.) restent des notions très vagues. Le Conseil fédéral est d'avis qu'il est possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Il fait valoir que la mesure est appropriée si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant, et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production n'est pas dépassée. En revanche, rien n'est dit sur les méthodes administratives envisagées. Nous ne soutenons absolument pas un tel raisonnement, qui est par ailleurs contraire à la décision prise par le peuple en septembre 2017, visant à renforcer la sécurité alimentaire en misant sur une production indigène durable.

2.4 Paiements directs

De manière générale et dans tous les types de production confondus, les métiers liés à l'agriculture deviennent plus complexes et exigent de véritables compétences techniques, entrepreneuriales et administratives ; nous ne le contestons pas. Le Conseil fédéral entend conditionner l'octroi de paiements aux exploitants à l'obtention obligatoire du brevet fédéral, ce qui nous semble très excessif. On observe que les agriculteurs ayant obtenu un brevet ne sont pas encore légion. Plus grave, dans les secteurs des cultures spéciales, l'acquisition du brevet reste très minoritaire chez les producteurs, car ils passent le plus souvent par l'école supérieure de CHANGINS. L'exigence actuelle du CFC nous semble suffisante dans la mesure où le niveau des exigences ne cesse d'augmenter pour réussir l'examen. En outre, le plafonnement pécuniaire par exploitation, tel qu'envisagé, devrait être activé en fonction des unités de main-d'œuvre standard (UMOS) et non selon un montant arbitrairement défini. Finalement, le renforcement de la sécurité d'approvisionnement du pays semble faire l'unanimité par l'augmentation des contributions aux terres ouvertes aux cultures pérennes, ce qui est conforme à la décision prise par le peuple en 2017 pour renforcer la sécurité alimentaire.

2.5 Protection sociale

PA22+ prévoit d'assurer la prévoyance sociale des conjoints ou partenaires de l'exploitant agricole, dispositions chères à l'Union suisse des paysannes et femmes rurales, car l'histoire montre que le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise reste insuffisamment protégé avec le droit actuel. Considérant l'évolution sociétale générale, il nous semble équitable aujourd'hui de mieux reconnaître le travail et les prestations effectives des conjoints et partenaires enregistrés dans les couples d'agriculteurs.

* * * * *

Les modifications et adaptations concernant d'autres dispositions de la loi sur l'agriculture n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part.

3. Conclusions

Des mesures doivent être prises pour assurer la viabilité économique des exploitations avant l'octroi d'aides aux exploitants, dans l'objectif de donner plus de chances aux professionnels dont les revenus proviennent principalement de l'agriculture.

Le Conseil fédéral a adopté le 6 septembre 2017 le plan d'action Produits phytosanitaires, qui prévoit une réduction des risques et l'utilisation durable de produits phytosanitaires (plan d'action PPh). La mise en œuvre du plan d'action PPh aura pour effet que l'utilisation des PPh ne présentera pas d'inconvénient à long terme sur la fertilité du sol et que l'utilisation de PPh présentant un potentiel élevé de risque pour le sol sera réduite. L'agriculture sera désormais aussi intégrée dans la politique climatique suisse. Le Conseil fédéral propose une contribution de réduction indigène de 20 à 25% pour le secteur de l'agriculture pour 2030 par rapport à l'année de base 1990. Nous comptons sur le Conseil fédéral pour faire valoir ces arguments dans le cadre de la campagne contre les initiatives «eau propre» et «zéro pesticides de synthèse», en particulier dans le matériel de vote. Précisons aussi que trop de mesures écologiques tendent vers des objectifs contraires aux dispositions de la Constitution. Le 24 septembre 2017, le peuple et les cantons ont approuvé l'art. 104a Cst. sur la sécurité alimentaire. La sécurité alimentaire est assurée quand la population a accès en tout temps à des aliments de bonne qualité, d'un prix abordable et en quantités suffisantes.

La révision du droit foncier rural et du droit de bail à ferme agricole, sous le couvert d'une modernisation, ne relève guère d'une amélioration effective et paraît plutôt affaiblir ces deux piliers qui permettent de soutenir une agriculture familiale issue d'une longue pratique qui a fait ses preuves et qui continue de faire l'admiration des pays voisins.

Le rapport explicatif indique que les efforts en matière d'allègement administratif entrepris concrètement depuis 2015 se poursuivent. Il faut toutefois se rendre à l'évidence, la plupart des nouvelles mesures introduites dans la PA22+ n'allègent en rien la charge administrative des agriculteurs. Après plus de vingt-cinq ans de réforme agraire en Suisse, les contraintes administratives ne cessent d'augmenter et il serait temps d'intégrer les outils digitaux pour simplifier le quotidien des femmes et des hommes de la terre.

Si la Politique agricole suisse fait école chez nos voisins européens, en matière de paiements directs octroyés contre des prestations éthologiques et écologiques, des mesures pratiquées ailleurs seraient utiles à intégrer – si ce n'est dans ce paquet, cela pourrait être dans celui qui suivra la PA22+. Il s'agirait notamment d'intégrer un système d'assurances pour les risques climatiques et commerciaux adapté à l'agriculture helvétique.

Pour conclure, nous reconnaissons que l'exercice de la Politique agricole est des plus complexes, car l'agriculture doit faire face aux exigences des milieux de l'environnement, de la défense des animaux, des consommateurs, des autres milieux de l'économie ainsi qu'aux visions disparates des milieux agricoles. Face à cette diversité d'attentes, nous vous encourageons à suivre une politique qui favorise l'agriculture productive et qui renforce l'orientation sur le marché, la dynamique entrepreneuriale, la responsabilisation et la capacité d'innovation du secteur agricole. Dans cet esprit, nous acceptons globalement les modifications proposées sous réserve des remarques développées plus haut.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre très haute considération.

CENTRE PATRONAL
Philippe Herminjard


Procédure de consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Position d'InfoFauna CSCF & karch

Si certains objectifs socio-économiques et structurels importants pour l'avenir de l'agriculture suisse ont été atteints ces dernières décennies avec l'évolution de la politique agricole, force est de constater que les principaux objectifs environnementaux ou écologiques qu'elle s'était fixés, tels la diminution des intrants (engrais ou pesticides) ou le maintien de la biodiversité dans la zone agricole, n'ont par contre pas été atteints. Une révision de cette politique est donc indispensable pour améliorer cette regrettable situation.

Dans ce contexte, nous soutenons la réorientation générale de la politique agricole prévues à l'horizon 2022 et plus particulièrement :

- l'adaptation des prestations écologiques requises (PER) en matière de fertilisants et de pesticides ;
- l'adaptation des prestations écologiques requises (PER) aux spécificités régionales et à la capacité des milieux exploités ;
- les mesures visant à promouvoir la préservation de l'intégrité des terres agricoles;
- l'élaboration de stratégies agricoles régionales pour peu que ces stratégies répondent à des objectifs concrets de protection de l'environnement (air, eau, sol) et de promotion de la biodiversité ;
- les propositions faites pour l'amélioration des contributions actuelles à la biodiversité.

Pour atteindre les objectifs environnementaux assignés à la politique agricole mais non encore atteints, nous réclamons toutefois un renforcement important des mesures actuellement prévues dans la PA22+ afin notamment :

- de diminuer fortement les émissions de gaz à effet de serre de l'agriculture et de concourir plus concrètement à la protection du climat ;
- de limiter plus drastiquement l'emploi de pesticides en agriculture et en viticulture et de bannir l'utilisation de ceux dont les effets sur la santé humaine et/ou sur la diversité de groupes entiers d'organismes (insecticides systémiques par ex.) sont prouvés ;
- de limiter plus drastiquement les quantités de fertilisants, et notamment d'azote, épandues dans la zone agricole afin notamment de répondre aux exigences de la loi sur la protection des eaux, d'améliorer la qualité de l'air et de préserver le climat ;
- d'interdire l'épandage d'engrais minéraux et de pesticides en zone d'estivage afin de préserver les cycles naturels ;
- de planifier et de promouvoir à l'échelle de régions entières une production agricole ménageant plus fortement qu'aujourd'hui les ressources en eau et tenant compte de leur évolution sous l'action des changements climatiques.

Pour atteindre les objectifs assignés à la politique agricole en termes de biodiversité les recommandations suivantes peuvent également être faites :

- dans les régions de forte déprise agricole en tous cas (Sud des Alpes et Alpes internes notamment), promotion de la réouverture et de l'exploitation extensive des anciens pâturages ou des anciennes prairies de fauches, aujourd'hui partiellement

reboisées, ce qui implique de facto le maintien des contributions pour surfaces en forte pente ;

- promotion de la pérennisation (>> 8 ans) des prairies extensives ou pâturages extensifs de qualité afin de préserver à longs termes leur potentiel de réservoir de biodiversité, notamment pour la faune (insectes, autres invertébrés, reptiles etc...); la (re)constitution d'une communauté riches en espèces animales prend en effet beaucoup de temps et doit impérativement, compte tenu de la fragmentation actuelle des habitats de qualité, être préservée une fois reconstituée ;
- pour les mêmes raisons promotion de la pérennisation (>> 8 ans) des haies et bosquets champêtres ;
- accroissement des incitations à la multiplication des bandes herbeuses et des prairies riveraines des cours d'eau pour multiplier les zones refuges pour les insectes pollinisateurs et la petite faune;
- promotion de la fauche tardive des bandes herbeuses qui jouxtent les haies ou les lisières et des prairies riveraines des cours d'eau; la fauche de ces surfaces en même temps que celle prévue pour les prairies extensives devrait être évitée afin de ménager des zones de nutrition pour les insectes pollinisateurs au début de l'été;
- promotion de plantes attractives pour les pollinisateurs (abeilles sauvages, papillons...), telle le sainfoin/esparcette (*Onobrychis viciifolia*), comme plantes fourragères ou d'amélioration des sols ;
- accroissement des incitations au maintien et à la revitalisation de cultures humides (temporairement inondées) et de surfaces à litières ;
- accroissement des incitations au maintien ou à la création de petites structures telles que haies, bosquets champêtres, buissons et arbres isolés, mares, murgiers, surfaces de terre nue et augmentation significative de la surface couverte par de tels éléments donnant droit à des contributions ;

- subordination des contributions publiques au développement d'infrastructures agricoles telles qu'améliorations foncières et projets d'intensification de la production (construction de serres) à une planification des travaux envisagés à l'échelle de régions entières et assurant la revitalisation ou le maintien d'un réseau écologique fonctionnel.

Cette courte prise de position est surtout axée sur notre propre domaine d'activités, à savoir la conservation des espèces et de leurs habitats. Nous ne nous sentons en effet pas aptes à émettre un jugement tranché, cohérent et surtout bien étayé sur l'ensemble des multiples domaines que recouvre la nouvelle politique agricole de la Confédération.

Neuchâtel, mars 2019

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Exigences de formation pour l'octroi des paiements directs :

La Conférence latine des directeurs des écoles des métiers de la terre et de la nature propose la formulation suivante :

En matière de formation, les exigences pour l'octroi des paiements directs sont une AFP ou un CFC du champ professionnel de l'agriculture ou le brevet de paysanne. Les exceptions suivantes sont prévues:

- *Maintien des exceptions pour les petites exploitations en régions de montagne*
- *Cas de rigueur (forme exacte à définir)*

L'application des exceptions à disposition est du ressort des cantons.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.1, pages 72 – 74</p>	<p>Revoir les obligations en matière de formation selon la proposition ci-dessus</p>	<p>La formation initiale actuelle permet de satisfaire aux exigences fédérales pour l'octroi des paiements directs.</p> <p>Actuellement, 30% seulement des exploitants suivent une formation professionnelle supérieure dans le champ professionnel agricole. Exiger que tous les bénéficiaires des paiements directs disposent d'un brevet fédéral priverait l'immense majorité des exploitations des paiements directs, indispensables à leur survie.</p> <p>L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement la formation agricole de base et à lui supprimer toute valeur. Comment peut-on imaginer remettre un titre de formation professionnelle officiel au niveau fédéral à un jeune et lui dire en même temps qu'il ne pourra, avec ce document, bénéficier d'aucune mesure de soutien prévue par la politique agricole suisse !</p> <p>Cette exigence aurait des conséquences négatives sur la qualité et le niveau de formation.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Contrôle suisse du commerce des vins 4440_CSCV_SWK_Contrôle suisse du commerce des vins_Schweizer Weinhandelskontrolle_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 49 8803 Rüslikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rüslikon, le 27 février 2019 Contrôle suisse du commerce des vins Jean-Christophe Kübler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Monsieur le Directeur,
Madame, Monsieur,

Votre courriel du 14 novembre 2018 nous est parvenu et a retenu toute notre attention.

Le Contrôle suisse du commerce des vins vous remercie de le consulter.

Il a pris connaissance du projet, en particulier de la modification de l'article 64 de la loi fédérale sur l'agriculture. Il a notamment pris note que l'article 64, alinéa 4, de la loi, qui fonde son mandat de contrôle, est inchangé. Il a également pris connaissance de votre rapport explicatif du 14 novembre 2018 qui mentionne en page 110 : « *il est prévu que le Conseil fédéral fixe les dispositions, qui devraient rester inchangées par rapport au droit en vigueur, en matière du contrôle du commerce des vins et des mentions traditionnelles. Ce contrôle couvre, comme aujourd'hui, tant les vins suisses que les vins étrangers.* » L'absence de changement à ce sujet a été confirmée lors d'échanges avec votre Office.

Cela étant, en sa qualité d'organe de contrôle, le Contrôle suisse du commerce des vins n'a pas de remarque à formuler sur le projet mis en consultation.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

COOPERATIVE DE SOLIDARITE PAYSANNE ET RURALE



Romont, le 4 mars 2019

Office fédéral de l'agriculture

Schwarzenburgstrasse 165

3003 Berne

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Madame,

Monsieur,

La Coopérative de Solidarité Paysanne et Rurale, représente à la fois des paysan-ne-s et des ruraux de Suisse romande principalement.

Dans un courrier du 18 avril 2018, M. Schneider-Amman, expliquait le mode de calcul du revenu paysan. Il s'agissait d'une comparaison, qui se référait aux exploitations économiquement performantes, soit une moyenne sur trois ans pour des exploitations qui se situaient dans le quart supérieur des exploitations comptables. Ce mode de calcul permettait au Conseil fédéral d'éviter de prendre ses responsabilités (art. 5 LAgr) lorsque les revenus de l'agriculture différaient trop des revenus de la population pour une région donnée. Cela nous avait profondément choqués de constater qu'on n'appliquait pas les mêmes critères du quart supérieurs des salaires pour le reste de la population pour calculer des chiffres qui étaient communiqués comme « justes » aux citoyens suisses.

Actuellement, dans l'agriculture on travaille facilement 70 h par semaine pour un revenu de 30 % inférieur alors que le reste de la population réalise son revenu sur une base de 40 à 45 heures hebdomadaires.

Dès lors, nous espérons fortement que les propositions de la PA22+ allaient donner des conditions permettant de corriger ces revenus pour les paysan-ne-s afin de leur permettre enfin de vivre de leur métier, avec une qualité de vie retrouvée. Force est de constater que cela n'est pas le cas.

Ce projet a été élaboré par des collaborateurs de l'OFAG, qui n'ont pas les connaissances du terrain ou des réalités que les paysan-ne-s vivent. Il est regrettable que le monde agricole n'ait pas été consulté avant sa rédaction.

Les revenus des conjoints extérieurs à l'agriculture devraient impérativement être pris en compte séparément pour que la rémunération agricole réelle puisse être calculée. Il est injuste que la part de revenu extérieure à l'exploitation soit prise en compte dans le calcul global du revenu paysan dans le cadre d'un couple, cela fausse la comparaison entre les agriculteurs et les autres secteurs économiques. Il faut savoir qu'on ne prend que le quart supérieur des exploitations pour réaliser ces calculs. Cela pose quand même un

certain nombre de questions. Il est indispensable de disposer de chiffres fiables sur la partie « agricole » d'une exploitation pour être en mesure d'analyser la situation des paysan-ne-s.

Ce document PA22+ parle de compétitivité.

L'art. 104 Cst., adopté en 1996, expose la mission fondamentale de la politique agricole. Il donne mandat à la Confédération de veiller à ce que l'agriculture, par une production durable et adaptée aux exigences du marché, contribue substantiellement à :

- la sécurité de l'approvisionnement de la population,
- la conservation des ressources naturelles,
- l'entretien du paysage rural et
- l'occupation décentralisée du territoire.

Celui-ci a été complété, en septembre 2017, par l'art. 104a qui définit les conditions pour le maintien à long terme de la sécurité de l'approvisionnement de la population de la manière suivante :

- la préservation des bases de la production agricole, notamment des terres agricoles ;
- une production de denrées alimentaires adaptée aux conditions locales et utilisant les ressources de manière efficiente ;
- une agriculture et un secteur agroalimentaire répondant aux exigences du marché ;
- des relations commerciales transfrontalières qui contribuent au développement durable de l'agriculture et du secteur agroalimentaire ;
- une utilisation des denrées alimentaires qui préserve les ressources

La sécurité de l'approvisionnement de la population, plébiscitée à nouveau par la population en septembre 2017, et **la conservation des ressources naturelles** passent immanquablement par une production indigène. Cette production indigène, de qualité, traçable, répond aussi aux critères de la santé des consommateurs, ce que les productions étrangères ne garantissent pas forcément, en particulier celles des pays non-européens.

Privilégier cette production indigène de qualité, passe aussi par des droits de douane appropriés, or rien n'est mentionné dans ce document si ce n'est leur réduction par des accords internationaux. On ne peut pas simplement écrire « La protection douanière élevée aggrave en outre la problématique de la l'îlot de cherté en Suisse et du tourisme d'achat ». Cela ne correspond pas à la réalité. Lorsque le « Cassis de Dijon » a été adopté, cela n'a aucunement fait baisser les prix dans notre pays. Le principal problème vient de la marge prise par les acheteurs, les transformateurs ou les commerçants qui est sans commune mesure avec le prix payé au producteur. La valeur ajoutée des produits ne bénéficie aucunement aux paysan-ne-s.

Le modèle agricole traditionnel paysan est le seul à même de répondre aux défis sur l'alimentation, des ressources, de la biodiversité, du climat. Seuls des circuits courts peuvent y répondre et cela fait partie incontestablement de **l'occupation décentralisée du territoire**.

En ce qui concerne la **préservation des ressources naturelles** et **l'entretien du paysage rural**, nous saluons la prise de conscience. Par contre, il n'est pas admissible de mettre de nouvelles charges environnementales sur le monde agricole sans que celles-ci soient correctement rémunérées. Cette compétitivité demandée aux agriculteurs entraîne, notamment, le recours à une mécanisation lourde, à l'utilisation de produits phytosanitaires dont on connaît les impacts sur l'environnement. Dès lors les mesures environnementales, qu'on sait pertinemment avoir un effet négatif sur cette compétitivité, doivent impérativement être rémunérées correctement. Un environnement sain a un effet sur l'ensemble de la population de notre territoire et il est juste que les gens en prennent conscience.

La réduction des charges administratives est une mesure qui soulagera les paysan-ne-s qui passent de plus en plus de temps hors de leur exploitation à remplir des formulaires et autres. Nous ne retrouvons pas du tout cette simplification dans le document soumis à la consultation. Au contraire, tout devient de plus en plus bureaucratique et cela ne correspond pas aux promesses faites.

La PA22+ concerne l'agriculture, or nous retrouvons systématiquement la mention de l'agriculture et du secteur agroalimentaire dans ce document.

Par exemple : En suivant cette stratégie, le Conseil fédéral améliore les conditions générales dans lesquelles l'agriculture et le secteur agroalimentaire opèrent, de telle sorte qu'ils s'imposent sur des marchés plus ouverts, utilisent les ressources avec efficacité et préservent l'environnement. Il mise à cet égard sur les potentiels en termes d'orientation marché et d'esprit d'entreprise, la responsabilité individuelle et la capacité d'innovation de l'agriculture.

Cela n'est pas admissible car l'agriculture et le secteur agroalimentaire vise des objectifs bien différents. L'agriculteur, en tant qu'entrepreneur, doit chercher à vendre le plus cher possible ses produits pour dégager un revenu capable de le faire vivre décemment. Le secteur agroalimentaire, lui, doit chercher à acheter ses produits le meilleur marché possible. Cela n'est donc pas compatible. Le secteur agroalimentaire doit faire l'objet d'une loi séparée.

Pour la Coopérative de Solidarité Paysanne et Rurale, en ce qui concerne la loi fédérale sur le droit foncier rural, il est impensable d'autoriser l'acquisition d'immeubles et d'entreprises agricoles par des personnes morales telles que fondations, des sociétés coopératives ou des associations. C'est ouvrir à nouveau la porte à la surenchère et à la spéculation sur des terres nourricières, qui sont des outils de travail pour nourrir la population. Il doit impérativement y avoir un lien entre le fait de travailler la terre en tant qu'exploitant et propriétaire, cela ne peut passer par des sociétés dont tous les propriétaires ne sont pas exploitants. La LDFR actuelle permet déjà certaines possibilités avec restriction pour des personnes morales. Il n'est pas nécessaire d'autoriser l'accès à la terre agricole à des capitaux externes dont le seul but est la rentabilité. C'est pour la même raison que l'octroi de prêts doit rester lié à la charge maximale. La LDFR n'a pas besoin de modifications.

En conclusion, changer de politique agricole tous les 4 ans sans pouvoir tirer un bilan de la dernière mouture n'est pas adapté. En tant qu'indépendants, les paysan-ne-s doivent pouvoir anticiper afin de pouvoir prévoir au mieux leur futur professionnel. Faire des investissements sur les bâtiments, pour se mettre aux normes, par exemple, exige un plan d'investissement, une mise à l'enquête, avant de passer à la réalisation finale. Si une fois la construction faite, ces normes ou les conditions d'exploitation changent, cela ne devient plus gérable. On ne peut pas demander aux paysan-ne-s qu'ils se projettent en termes d'orientation de marché et d'esprit d'entreprise, sans leur donner les moyens et le temps de le faire.

Il faut impérativement remettre l'être humain au centre, le paysan travaille avec du vivant et cela demande de la souplesse et du temps pour s'adapter. On ne peut pas réfléchir exclusivement en termes d'économie et de profit. Les paysan-ne-s sont à l'origine de l'alimentation et leur travail doit être reconnu et rémunéré en conséquence.

Au vu de ce qui précède, la Coopérative de Solidarité Paysanne et Rurale, pense que ce projet de PA22+ doit être revu et corrigé et nous espérons que le 22+ signifie un certain nombre d'années et pas seulement 4.

Coopérative de Solidarité Paysanne et Rurale

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Dachverband Schweizerischer Müller - DSM 4470_DSM_Dachverband Schweizerischer Müller_2019.02.12
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 11. Februar 2019 Thomas Helbling, Präsident Lorenz Hirt, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens. Der Dachverband Schweizerischer Müller ist Teil der ersten Verarbeitungsstufe und steht damit der Schweizer Landwirtschaft sehr nahe. Ohne eine solide Brotgetreideproduktion gäbe es in der Schweiz keine Mühlen und ohne Mühlen keine Brotgetreideproduktion. Dies gesagt versteht sich der DSM als engen Partner der Landwirtschaft.

Bedeutung des Sektors für die Ernährungssicherheit:

Der Brotgetreideanbau ist ein zentraler Faktor in der Ernährungssicherung. Ein auf Unabhängigkeit und Selbständigkeit ausgerichtetes Land wie die Schweiz kann es sich nicht leisten, diesen Sektor noch weiter schrumpfen zu lassen oder gar darauf zu verzichten. Die heutigen Brotgetreide-Anbauflächen haben eine direkte strategische Bedeutung im Krisenfall, aber auch eine indirekte im Rahmen der Fruchtfolge in der Schweiz. Das Preisniveau liegt aufgrund des Importdrucks bereits heute an der Grenze der Rentabilität. Wenn zusätzlicher Preisdruck aufgrund der Ausgestaltung der Agrarpolitik oder aufgrund von Zollsenkungen entsteht, wird in der Schweiz kein oder mindestens deutlich weniger Brotgetreide produziert werden als heute. Es droht ein Strukturbruch.

Aktuelles Importregime:

Das heutige Importregime für Brotgetreide sieht ein Kontingent von 70'000 t Brotgetreide zum Kontingentszollansatz von maximal CHF 23.-- (CHF 18.-- Zoll plus CHF 5.-- Garantiefondsbeitrag) vor. Gemäss Artikel 6 der Agrareinfuhrverordnung setzt das BLW den Zollansatz quartalsweise so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, dem Referenzpreis von CHF 53.-- je 100 kg entspricht (Agrareinfuhrverordnung). Gemäss der Statistik des BLW erreicht der Preis für Auslandgetreide zuzüglich Zoll und Garantiefondsbeitrag diesen Referenzpreis trotz Festsetzens der Grenzbelastung auf den Maximalbetrag von CHF 23.-- seit längerem nicht mehr.

Der Mehlzoll ist direkt an den Kontingentszollansatz für Brotgetreide gekoppelt und liegt momentan bei CHF 50.20 pro 100 kg Mehl. Dieser Zollansatz gilt für sämtliche Mehleinfuhren. Ein Kontingentsystem gibt es auf Stufe Mehl aber nicht, d.h. dass die Importmengen zu diesem Zoll unbegrenzt sind. Für Schweizer Mühlen reicht dieser Zollansatz nur noch sehr knapp aus, um preislich gegenüber importiertem Mehl konkurrenzfähig zu sein. Mehlimporte haben denn auch in den letzten Jahren zugenommen. Aufgrund der Logistik zum Glück vorerst nur in grenznahen Gebieten.

Asymmetrie im Grenzschutz:

Im Vergleich mit dem Zollschatz von Weizenmehl (als Mono-Produkt) ist der Zollschatz bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten tiefer. Es gibt zudem in verschiedenen Belangen erhebliche Asymmetrien in der Art der Grenzbeirtschaftung der beiden Produktkategorien::

- Fixes Zollkontingent Nr. 27 (Brotgetreide) vs. unlimitierte Importmengen in verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten
- Zollansätze pro Produkt (Rohstoffe) vs. Standardrezepturen (verarbeitete Landwirtschaftsprodukte)
- Bei Mehl gibt es gegenüber der EU eine zusätzliche Asymmetrie, weil das durch den Grenzschutz auf dem Rohstoff verursachte Preishandicap für die inländischen Hersteller beim Import von entsprechenden Verarbeitungsprodukten aus der EU über die beweglichen Teilbeträge nicht vollumfänglich ausgeglichen wird, da die Schweiz der EU einen pauschalen „Rabatt“ von zurzeit 18,5% gewährt. In der Vernehmlassungsunterlage heisst es dazu auf S. 25: „Was den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (Protokoll-II des Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972) betrifft, so wird die EU künftig verstärkt darauf drängen, die Zölle der Schweiz beim Import von EU-Produkten weiter abzusenken.“

Diese Asymmetrien führen in der Schweizer Wertschöpfungskette seit Jahren zu massiven Problemen und stellen insbesondere die unzähligen kleinen Bäckereibetriebe vor fast unlösbare Aufgaben. Bezeichnend dafür ist die Entwicklung der Importe von ausländischen Teiglingen. Im Gegensatz zu den Zöllen auf dem Rohstoff Getreide und dem Mehl werden Teiglinge aus dem Ausland beim Import kaum belastet. Die Vermahlungsmenge in der Schweiz ist trotz steigender Bevölkerung seit Jahren stabil. Demgegenüber haben gemäss dem Marktbericht des BLW zum Getreidejahr 2017/2018 die Importe von Waren des Zollkapitels 19 (Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren) in den letzten 10 Jahren um 28% (+170 Mio. CHF) zugenommen. Relativ gesehen ist der Import von Brot und anderen gewöhnlichen Backwaren am stärksten gewachsen, nämlich mengenmässig um +292% und wertmässig um +307%. Diese Entwicklung geht auf die Asymmetrie im Grenzschutz zurück, welche in der Vorlage zur AP22+ aber nicht angesprochen wird. Hier ist dringend ein Weg zu suchen, um die sensible Wertschöpfungskette Brotgetreide besser zu schützen oder aber zu unterstützen, damit diesen Importen Paroli geboten werden kann.

Perspektivendreieck:

Bei Mehl handelt es sich zum weitaus grössten Teil um ein Produkt mit Commodity-Charakter. Die Realisierung von Mehrwerten für Mehl aus Schweizer Getreide ist nur in Nischen, nicht aber für den Grossteil der heutigen Getreide- resp. Vermahlungsmenge umsetzbar. Die Stossrichtung der AP 22+ (Perspektivendreieck, Mehrwertstrategien) kann im Bereich der Wertschöpfungskette Brotgetreide daher nicht dieselben positiven Effekte haben, wie dies z.B. im Milchsektor möglich ist. Die Konzeption der AP 22+ ist im Bereich der Wertschöpfungskette Brotgetreide daher mit einem starken Faktor zugunsten der Ernährungssicherung zu korrigieren.

Verzicht auf Grenzöffnungsziele:

Wir haben mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen, dass sich die AP 22+ ausschliesslich mit den agrarpolitischen Instrumenten befasst und keine Marktöffnungsziele mehr definiert. Dies begrüssen wir ausdrücklich.

Pflanzenschutzmassnahmen:

Der DSM nimmt zur Kenntnis, dass Themen aus dem Bereich Gewässerschutz prominent in die AP 22+ aufgenommen worden sind, um der sogenannten Trinkwasserinitiative entgegenzutreten. Dies unterstützen wir. Die Trinkwasserinitiative schiesst trotz ihres im Grundsatz anerkannten Anliegens massiv über das Ziel hinaus und würde zu einer vollständigen Umkrempelung der heutigen Schweizer Landwirtschaft führen. Nichtsdestotrotz unterstützen wir die Haltung des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes SGPV insofern, als die angestrebten Massnahmen zur Erhaltung der Umwelt wohlüberlegt und mit klaren, messbaren und realistischen Zielen unterlegt sein müssen. Diese Massnahmen müssen das Erreichen der Ziele mit einer ausreichenden Sicherheit und in einer definierten Zeitspanne erlauben. Auf Massnahmen, die kein klares Ziel haben und die nur dazu eingeführt werden, um zu zeigen, dass die Landwirtschaft irgendetwas macht, ist zu verzichten.

Verzicht auf die Weiterentwicklung des ÖLN:

Ebenso unterstützen wir den SGPV in der Haltung, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) sich in der Vergangenheit bewährt hat. Der Ausbau des ÖLN durch die Ergänzung mit neuen Massnahmen oder weitreichenden Anpassungen des aktuellen Systems lehnt der DSM ab. Der ÖLN bildet auch heute noch eine stabile Basis, ist breit anerkannt und effizient. Er ist beizubehalten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.2 Konzept zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik, S. 29</p>	<p>Bei der Aushandlung allfälliger neuer oder bei der Weiterentwicklung bestehender Handelsabkommen ist der besonderen Situation der strategisch wichtigen Kulturen Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Zuckerrüben hinreichend Rechnung zu tragen. Insbesondere beim Brotgetreide ist auf zusätzlichen Grenzschutzabbau zu verzichten.</p>	<p>Die in der Vernehmlassungsunterlage zitierten Exportchancen betreffen den Käse und andere stark verarbeitete Landwirtschaftsprodukte. Vollkommen anders zu beurteilen ist die Situation bei den Ackerkulturen wie Brotgetreide und Ölsaaten mit geringer Wertschöpfung, ohne reelles Exportpotential aber mit hoher strategischer Bedeutung für die Ernährungssicherung. Die Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten) sind einfach lagerbar, austauschbar, substituierbar, transportierbar und haben eine tiefe Wertschöpfung. Sie dürfen deshalb in der grundsätzlichen Beurteilung nicht gleich behandelt werden wie Frischprodukte oder Produkte mit einer hohen Wertschöpfung.</p> <p>Bei jeder weiteren Grenzöffnung in diesen Sektoren (Brotgetreide, Ölsaaten) wäre die Schweizer Produktion und damit auch die erste Verarbeitungsstufe akut gefährdet. Die Ernährungssicherheit, hinter welche sich das Schweizer Volk erst letztes Jahr mit überwältigendem Mehr gestellt hat, könnte letztlich nicht mehr gewährleistet werden.</p>
<p>3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54</p>	<p>Umsetzung der Innovationsförderung wie in der Unterlage vorgesehen</p>	<p>Wir begrüßen den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis, d. h. die eigentliche Verwertung des Wissens, gefördert werden soll und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleibt, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt wird. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die beste landwirtschaftliche Produktion ohne Verarbeitungskapazitäten insbesondere der ersten Verarbeitungsstufe im eigenen Land nicht überlebensfähig ist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.1.2 Digitalisierung, S. 54	Umsetzung der Digitalisierung auf Gesetzesstufe wie in der Un- terlage vorgesehen; Umsetzung auf Verordnungs- stufe rasch konkretisieren	<p>Wir begrüßen es, dass der Bund das Thema Digitalisierung angeht und im Landwirtschaftsgesetz nun auch eine gesetzliche Grundlage hierfür schaffen will. Durch die vor kurzem verabschiedete Charta zur Digitalisierung und das Manifest des Bundesrates wären hier konkrete Inputs vorhanden, wo der Bund effektiv Entlastung bieten kann. Entsprechend enttäuschend ist es, dass in der Vernehmlassungsunterlage keine konkreten Ideen aufgezeigt werden, wo im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft durch die Digitalisierung effektiv weitere Verbesserungen erreicht werden können.</p> <p>Zudem fehlt uns hier ein zentraler Punkt, wenn die Digitalisierung weiter fortschreitet: die Frage der Datenhoheit. Auch hier sollte der Staat Verantwortung übernehmen und diese Frage klar regeln.</p>
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG), S. 67 ff.	-	<p>Der DSM setzt sich für eine produzierende Landwirtschaft ein. Als enger Partner der Schweizer Getreideproduzenten verzichten wir darauf, uns im Detail zu den einzelnen Direktzahlungsarten zu äussern und verweisen auf die Stellungnahme der swiss granum und des Schweizer Getreideproduzentenverbands SGPV, welche wir integral unterstützen.</p>
3.1.5 Forschung und Be- ratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tier- zucht (6. Titel LwG), S. 90	Umsetzung der Förderung der Forschung wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Wir begrüßen den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Forschung nicht nur auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt werden soll. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion auch an eine gesicherte, inländische Verarbeitung gebunden ist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, S. 132	Umsetzung des Bundesbeschlusses zum Zahlungsrahmen wie in der Unterlage vorgesehen	Der DSM begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget (unter Berücksichtigung der Umlagerung der Mittel aus dem abgeschafften Schoggigesetz) stabil gehalten werden soll. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die für die neue Getreidezulage zur Verfügung stehenden, aus dem Budget der Finanzverwaltung verlagerten Mittel mindestens auf dem heutigen Niveau stabil gehalten werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA
Cumissiun federala per l'igièna da l'aria CFIA
Swiss Expert Commission for Air Hygiene SECA

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

4490_EKL_Eidgenössische Kommission für Lufthygiene_2019.02.03

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Basel, 1. Februar 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates hat die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) im Jahr 2014 einen Bericht publiziert, in dem sie sich vertieft mit der übermässigen Belastung naturnaher Ökosysteme durch atmosphärische Stickstoffeinträge befasst¹. Hierbei spielen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft eine dominante Rolle. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+ nimmt die EKL deshalb im Folgenden Stellung zu der Stossrichtung und den konkreten Vorschlägen der Vorlage.

Wie der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 "Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele" aufzeigt, kann die Gültigkeit des Umweltziels bezüglich der Ammoniakemissionen aus dem Jahr 2008 voll bestätigt werden. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen. Der Bericht des Bundesrats kommt allerdings auch zum Schluss, dass Handlungsbedarf bezüglich der Intensität der Landwirtschaft besteht. Die gegenwärtigen Randbedingungen der Agrarpolitik erlauben eine sehr problematische Entwicklung: die Tierhaltung stagniert oder nimmt sogar zu, insbesondere im Geflügelbereich, und die Futtermittelimporte steigen und damit auch der Eintrag von Stickstoff. In Ergänzung zu den technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen besteht deshalb erheblicher agrarpolitischer Handlungsbedarf.

Bemerkungen zur Stossrichtung und den lufthygienischen Zielen der Vorlage

Das Umweltziel bezüglich der Ammoniakemissionen beträgt 25'000 t Stickstoff pro Jahr. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurde als Etappenziel eine maximale jährliche Emissionsmenge von 41'000 Tonnen Ammoniak-Stickstoff auf dem Weg in Richtung Erreichen des Umweltziels festgelegt (dies entspricht gemäss der aktualisierten Berechnungsmethode 37'000 Tonnen). Mit dem Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021 wurde die Zielerreichung

¹ Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2014: Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Bern.

Sekretariat EKL
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Telefax : +41 58 464 01 37

von 2017 auf 2021 verschoben. Wie aus dem Erläuterungsbericht zur Agrarpolitik 22+ hervorgeht, liegen die aktuellen Emissionsmengen nur unwesentlich unter dem Stand von 2007/09 (49'000 Tonnen, gemäss neuer Methodik 43'700 Tonnen), wobei sich die Situation bis 2021 kaum verändern dürfte. Die Abbildung 10 im Bericht zeigt überdies, dass sich die Emissionen in den letzten 20 Jahren kaum verringert haben. *Es bestätigt sich deshalb einmal mehr, dass ein gewaltiger Handlungsbedarf besteht, der grundlegende Anpassungen in der Agrarpolitik erfordert.*

Obwohl die grosse Ziellücke im Erläuterungsbericht sehr deutlich herausgestrichen wird, ist nicht ersichtlich, mit welchen grundlegenden Weichenstellungen der Agrarpolitik die nötigen grossen Anpassungen im Bereich der Intensität der Tierhaltung zur Verringerung des Stickstoffumsatzes erreicht werden sollen. Im Erläuterungsbericht wird im Gegenteil sogar festgestellt, dass praktisch kein Einfluss der Revision auf die Tierbestände erwartet wird und sogar das Risiko regional grösserer Nutztierzahlen besteht. Mit der Agrarpolitikvorlage 22+ wird daher bis 2025 auch nur eine Emissionsreduktion von 10 % avisiert, was jährlichen Emissionen von 38'250 Tonnen gemäss neuer Methodik entspricht. Diese Fracht liegt sogar über dem Zielwert der Agrarpolitik 2014, welcher in gleicher Höhe bereits für das Jahr 2009 formuliert wurde²!

Wir beantragen deshalb, dass die Agrarpolitik 22+ derart ausgestaltet wird, dass insbesondere die Tierhaltung nicht mehr zu einer Überbelastung der Ökosysteme führt. Hierbei ist vor allem bei den Futtermitteln anzusetzen: die Tierbestände sind der in der Schweiz in umweltverträglicher Weise produzierten Futterbasis anzupassen, und die bodenunabhängige Tierhaltung ist stufenweise zu verringern. Der Import von Futtermitteln, welcher zu einem grossen Ungleichgewicht im Stickstoffkreislauf führt, entspricht nicht einem ernstgenommenen ökologischen Leistungsausweis, welcher Voraussetzung für die Direktzahlungen ist. Eine solche Anpassung der Tierhaltung würde auch zur Erreichung der Klimaziele sowie zum Gewässerschutz beitragen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Begrenzung der Ammoniakemissionen auf ein Mass, welches die Ökosysteme nicht mehr überlastet, sind neben der strategischen Ausrichtung der Agrarpolitik auf einen umweltverträglichen Tierbestand auch technische und betriebliche Massnahmen notwendig, um die Stickstoffverluste zu minimieren. Die Vorlage schlägt hierzu im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) einige Anpassungen vor, insbesondere auch des ökologischen Leistungsausweises (ÖLN) als Voraussetzung für Direktzahlungen. Unsere Stellungnahme zu den lufthygienisch relevanten Bestimmungen finden Sie im beiliegenden Formular.

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Nino Künzli
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Beilage : Antwortformular zur Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022

Kopie an:

GS UVEK

Mitglieder der EKL (per Mail)

Herrn Direktor Marc Chardonnens, BAFU, 3003 Bern (per Mail)


BAFU, Abteilung LUCHEM, 3003 Bern (per Mail)

² Vernehmlassungsunterlage vom 14. September 2005 zur Agrarpolitik 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidg. Kommission für Lufthygiene (EKL) 4490_EKL_Eidgenössische Kommission für Lufthygiene_2019.02.03 vom Bundesrat eingesetzte ausserparlamentarische Beratungskommission des UVEK in wissenschaftlich –methodischen Fragen der Luftreinhaltung und bezüglich Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit der Menschen und die Natur
Adresse / Indirizzo	Sekretariat EKL c/o Bundesamt für Umwelt 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1.2.2019  N. Künzli, Präsident EKL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bemerkungen zur Stossrichtung und den lufthygienischen Zielen der Vorlage

Wie der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 "Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele" aufzeigt, kann die Gültigkeit des Umweltziels bezüglich der Ammoniakemissionen aus dem Jahr 2008 voll bestätigt werden. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen. Der Bericht des Bundesrats kommt allerdings auch zum Schluss, dass Handlungsbedarf bezüglich der Intensität der Landwirtschaft besteht. Die gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Agrarpolitik erlauben eine sehr problematische Entwicklung: die Tierhaltung stagniert oder nimmt sogar zu, insbesondere im Geflügelbereich, und die Futtermittelimporte steigen und damit auch der Eintrag von Stickstoff. In Ergänzung zu den technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen besteht deshalb erheblicher agrarpolitischer Handlungsbedarf.

Das Umweltziel bezüglich der Ammoniakemissionen beträgt 25'000 t Stickstoff pro Jahr. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurde als Etappenziel eine maximale jährliche Emissionsmenge von 41'000 Tonnen Ammoniak-Stickstoff auf dem Weg in Richtung Erreichen des Umweltziels festgelegt (dies entspricht gemäss der aktualisierten Berechnungsmethode 37'000 Tonnen). Mit dem Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021 wurde die Zielerreichung von 2017 auf 2021 verschoben. Wie aus dem Erläuterungsbericht zur Agrarpolitik 22+ hervorgeht, liegen die aktuellen Emissionsmengen nur unwesentlich unter dem Stand von 2007/09 (49'000 Tonnen, gemäss neuer Berechnungsmethode 43'700 Tonnen), wobei sich die Situation bis 2021 kaum verändern dürfte. Der Erläuterungsbericht zeigt überdies, dass sich die Emissionen in den letzten 20 Jahren kaum verringert haben. *Es bestätigt sich deshalb einmal mehr, dass ein gewaltiger Handlungsbedarf besteht, der grundlegende Anpassungen in der Agrarpolitik erfordert.*

Obwohl die grosse Ziellücke im Erläuterungsbericht sehr deutlich herausgestrichen wird, ist nicht ersichtlich, mit welchen grundlegenden Weichenstellungen der Agrarpolitik die nötigen grossen Anpassungen im Bereich der Intensität der Tierhaltung zur Verringerung des Stickstoffumsatzes erreicht werden sollen. Im Erläuterungsbericht wird im Gegenteil sogar festgestellt, dass praktisch kein Einfluss der Weiterentwicklung der Agrarpolitik auf die Tierbestände erwartet wird und sogar das Risiko regional grösserer Nutztierzahlen besteht. Mit der Agrarpolitikvorlage 22+ wird daher bis 2025 auch nur eine Emissionsreduktion von 10 % avisiert, was jährlichen Emissionen von 38'250 Tonnen gemäss neuer Berechnungsmethode entspricht. Diese Fracht liegt sogar über dem Zielwert der Agrarpolitik 2014-17/21, welcher im Jahr 2005 in gleicher Höhe bereits für das Jahr 2009 formuliert wurde!

Wir beantragen deshalb, dass die Agrarpolitik 22+ derart ausgestaltet wird, dass insbesondere die Tierhaltung nicht mehr zu einer Überbelastung der Ökosysteme führt. Hierbei ist vor allem bei den Futtermitteln anzusetzen: die Tierbestände sind der in der Schweiz in umweltverträglicher Weise produzierten Futterbasis anzupassen, und die bodenunabhängige Tierhaltung ist stufenweise zu verringern. Der Import von Futtermitteln, welcher zu einem grossen Ungleichgewicht im Stickstoffkreislauf führt, entspricht nicht einem ernstgenommenen ökologischen Leistungsausweis, welcher Voraussetzung für die Direktzahlungen ist. Eine solche Anpassung der Tierhaltung würde auch zur Erreichung der Klimaziele sowie zum Gewässerschutz beitragen.

Von grosser Wichtigkeit ist auch, die flächendeckende Anwendung des Standes der Technik zur Minderung der Ammoniak-Emissionen anzustreben und dazu die geeigneten agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu schaffen, u.a. durch Unterstützung der Massnahmen mit Ressourceneffizienzbeiträgen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tragbarkeit, so wie es der Bundesrat 2016 in seiner Antwort auf das Postulat Bertschy (Po 13.428) im Kapitel „Allenfalls notwendige neue Massnahmen und Instrumente zum Erreichen der Umweltziele Landwirtschaft“ skizziert hat. Das Minderungspotenzial der technisch und betrieblich verfügbaren Massnahmen ist hoch.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Übersicht, Seite 4</p>	<p>Im Abschnitt « Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen » soll der erste Satz wie folgt angepasst werden: « Im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert und die Umweltbelastung, unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme, sowie der Verbrauch an nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduziert werden. »</p>	<p>Neben der Erwähnung der Agrarökosysteme und deren Leistungen ist es wichtig, auch die Tragfähigkeit der Ökosysteme ausserhalb der LN als Kriterium aufzuführen. Mit dieser Anpassung soll Konsistenz mit dem unter Art. 70a Abs. 3 lit. a LwG formulierten Auftrag an den Bundesrat sowie mit den Aussagen in Box 7 auf Seite 38 geschaffen werden.</p>
<p>Kap. 1.3.5, Tab. 3</p>	<p>In einer Fussnote zu Tab. 3 soll kurz erklärt werden, was bei den Ammoniak-Emissionen unter Modell 4.0 und Modell 5.0 zu verstehen ist bzw. wo Angaben dazu zu finden sind. Zudem ist zu klären, weshalb in Tab. 3 der aktuelle Stand der Ammoniak-Emissionen für das Referenzjahr 2014/16 mit 42'200 t NH₃-N angegeben ist, während in Tab. 5 auf Seite 43 als aktueller Stand für dasselbe Referenzjahr 2015 (bzw. 2014/16 gemäss Fussnote 32) eine Ammoniak-Emission von 42'500 t NH₃-N angegeben wird.</p>	<p>Die Emissionen in Referenzjahren sind von Bedeutung im Zusammenhang mit der Festlegung von Zielwerten, insbesondere wenn das Ziel als prozentuale Emissionsminderung bezogen auf den Stand der Emissionen in einem Referenzjahr formuliert wird. Wenn sich Emissionsangaben zwischen zwei Modellrechnungen (5.0 versus 4.0) so stark unterscheiden wie in Tab. 3 ausgewiesen, ist eine Erklärung für diese Unterschiede erforderlich, mindestens z.B. durch eine Quellenangabe.</p>
<p>Kap. 2.2, Seite 35</p>	<p>Unter dem Titel « Strukturverbesserung » soll unter « Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen » im 2. Satz ergänzt werden, dass auch bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer</p>	<p>Mit der beantragten Ergänzung soll für den Leser klar werden, dass es nicht nur um Maschinen und Geräte geht, sondern auch um bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte, z.B. bei Stallbauten und Hofdüngerlagern zur Minderung der Ammoniak-Emissionen. Damit soll Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Aussagen auf Seite 87 geschaffen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umwelteffekte unterstützt werden können.	
Kap. 2.3.4.2, Seite 39 (mit Bezug zu Tab. 10 auf Seite 81)	<p>Beim Punkt « Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 und 76 LwG) » ist der letzte Satz wie folgt zu ergänzen: « Die Förderung einzelner Maschinen/Techniken sowie baulicher Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte erfolgt zukünftig über die Strukturverbesserungen im Rahmen von Art. 87a LwG. »</p> <p>Zudem soll klargestellt werden, dass nicht alle bisherigen zahlreichen Einzelmassnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz in die Produktionssystembeiträge überführt und mit weiteren Massnahmen ergänzt werden sollen. Denn auf Seite 81 wird in Tab. 10 festgehalten, dass die Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalte-Verordnung LRV integriert werden sollen. Nicht klar ist dabei, ob alle zurzeit in Art. 77 DZV aufgeführten und unterschiedlich wirksamen Verfahren in die LRV überführt werden oder nur ein Teil davon. Sollten nicht alle in Art. 77 DZV aufgeführten Verfahren in die LRV überführt werden, so sind für die nicht überführten Verfahren weiterhin Produktionssystembeiträge oder Strukturverbesserungsbeiträge vorzuse-</p>	<p>Mit der beantragten Ergänzung soll für den Leser klar werden, dass es nicht nur um Maschinen und Geräte geht, sondern auch um bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte, z.B. bei Stallbauten und Hofdüngerlagern zur Minderung der Ammoniak-Emissionen. Damit soll Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Aussagen auf Seite 87 geschaffen werden.</p> <p>Mit der Aussage, dass die bisherigen zahlreichen Einzelmassnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz in die Produktionssystembeiträge überführt und mit weiteren Massnahmen ergänzt werden sollen, wird suggeriert, dass auch die zurzeit in Art. 77 DZV aufgeführten Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren (Schleppschlauch, Schleppschuh, Gülleddrill, tiefe Gülleinjektion) in die Produktionssystembeiträge überführt werden. Offensichtlich ist dies aber gemäss den Angaben in Tab. 10 auf Seite 81 nicht der Fall. Denn dort wird eine Integration der REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalte-Verordnung LRV festgeschrieben. Eine Integration in die LRV bedeutet aber, dass voraussichtlich keine Beiträge mehr für emissionsmindernde Ausbringverfahren möglich sein werden, weil in der Umweltschutzgesetzgebung das Verursacherprinzip gilt und somit für Massnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des USG keine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann. Die EKL erachtet dies als problematisch, weil bisher oft Schwierigkeiten bezüglich der wirtschaftlichen Tragbarkeit als Argument ins Feld geführt wurden, um ein emissionsarmes Ausbringverfahren nach dem Stand der Technik nicht zu implementieren. Nicht zuletzt deshalb wurden die REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren eingeführt, um den Einsatz solcher Verfahren zu fördern. Die EKL erwartet deshalb, dass zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tragbarkeit entweder mit Produktionssystembeiträgen oder mit Strukturverbesserungsbeiträgen weiterhin Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren möglich sein werden, auch wenn die Verfahren in die LRV überführt sein werden. Zudem ist gemäss der Formulierung in Tab. 10 auf Seite 81 nicht klar, ob sämtliche zurzeit in Art. 77 DZV aufgeführten emissionsmindernden Ausbringverfahren in die LRV überführt werden oder nicht. Sollte es z.B. nur der Schleppschlauch sein, also nur die bezüglich Emissionsminderung am</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>hen.</p> <p>Um einen nahtlosen Übergang von der AP 14-17/21 zur AP 22+ zu gewährleisten, sind zudem die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für emissionsmindernde Ausbringungsverfahren mindestens bis 2022 zu verlängern bzw. mindestens so lange, bis die Integration aller bisher mit REB unterstützten Verfahren in die LRV erfolgt und ab dann zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tragbarkeit die weitere Unterstützung mit Produktionssystembeiträgen geklärt ist.</p> <p>Auch ist klarzustellen, dass eine Überführung in die LRV in der Form einer unmittelbar anwendbaren Betriebsvorschrift für die Landwirtschaftsbetriebe erfolgen wird, also keiner Umsetzung mittels Sanierungsverfügungen bedarf. Die LRV soll im Rahmen des Verordnungspakets zur Agrarpolitik 22+ angepasst werden.</p>	<p>geringsten wirksame Technik der vier aufgeführten Techniken, dann müssten die anderen drei besser wirksamen Techniken (Schleppschuh, Gölledrill, tiefe Injektion) weiterhin bei den Produktionssystembeiträgen oder bei den Strukturverbesserungsbeiträgen aufgeführt und deren Einsatz mit nach Wirksamkeit abgestuften Beiträgen gefördert werden können.</p> <p>Es muss ganz klar das Ziel sein, dass nach vielen Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung mit Inkrafttreten der Agrarpolitik 22+ überall angewendet wird. Eine Umsetzung über Sanierungsfristen ist deshalb auszuschliessen, ganz abgesehen davon, dass dies administrativ ein nicht tragbarer Aufwand für die Umweltbehörde darstellen würde und ein sehr ungleicher Vollzug in den Kantonen zu befürchten wäre.</p>
<p>Kap 2.3.6, Tab. 5, Seite 43 (mit Bezug zu Tab. 3 auf Seite 12)</p>	<p>Das für die Ammoniak-Emissionen vorgesehene Ziel für 2025 (2024/26) von minus 10% bezogen auf den nach Modell 5.0 berechneten Referenzwert für 2015 (2014/16) von 42'500 t NH₃-N ergibt eine Ziel-Emission von 38'250 t NH₃-N. Dieses Ziel ist schwächer als das damals gemäss AP 14-17/21 festgelegte Ziel von 37'000 t NH₃-N (vgl. Tab. 3 auf Seite 12). Es ist nicht akzeptabel, dass mit der AP 22+ ein</p>	<p>Der Handlungsbedarf zur Minderung der Ammoniak-Emissionen ist vor dem Hintergrund der grossräumigen Auswirkungen auf naturnahe Ökosysteme (Versauerung, Eutrophierung, negative Auswirkungen auf die Biodiversität) und der deutlichen Überschreitungen der Critical Loads für Stickstoffeinträge sehr hoch. Mit der AP 22+ sind deshalb Schritte einzuleiten, die bezüglich Minderung der Ammoniak-Emissionen über die damals für die AP 14-17/21 festgelegten Ziele hinausgehen. Es ist nicht glaubwürdig, dass angesichts des grossen Handlungsbedarfs im Rahmen der AP 22+ Ziele festgelegt werden, die schwächer sind als jene der AP 14-17/21. Zahlreiche wirksame emissionsmindernde Massnahmen nach dem Stand der Technik sind für alle Produktionsebenen eines Landwirtschaftsbetriebs be-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schwächeres Ziel formuliert wird als damals mit der AP 14-17/21. Für die AP 22+ ist ein Ziel zu formulieren, das über die damalige Zielsetzung der AP 14-17/21 hinausgeht.</p>	<p>kannt. Sie können bei gezielter Implementierung zu sehr deutlichen Emissionsminderungen führen. Das im erläuternden Bericht aufgeführte Konzept einer standortangepassten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme, welches die EKL unterstützt, kann nur glaubwürdig vertreten werden, wenn die Umweltbelastungen mit der AP 22+ wirklich so vermindert werden, dass eine deutliche Annäherung an die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) erfolgt. Mit dem in Tabelle 5 auf Seite 43 formulierten Ziel für die Ammoniak-Emissionen ist eine ernst gemeinte Annäherung an die UZL nicht erkennbar. Die EKL erwartet, dass mit der AP 22+ ein Emissionsziel von höchstens 35'000 t NH₃-N angestrebt wird. Auch ein solches Ziel wäre dann noch deutlich höher als das UZL für die NH₃-Emissionen (25'000 t NH₃-N), das auf die Tragbarkeit der Ökosysteme abgestimmt ist.</p>
<p>Kap. 3.1.3.2, Seite 72, Übersicht über den ÖLN und Abschnitt « Nährstoffe »</p>	<p>Unklar ist zurzeit, was beim neuen ÖLN-Kriterium lit. b unter dem Begriff « ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste » zu verstehen ist. Es ist zu prüfen, inwieweit ein Wechsel vom System « ausgeglichene Düngerbilanz » zu einem System « ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste » bereits jetzt vorgenommen werden kann, wenn angesichts der Ausführungen im Abschnitt « Nährstoffe » auf Seite 72 offensichtlich noch nicht klar ist, ob eine nachvollziehbare und praxistaugliche Alternative zur « ausgeglichenen Düngerbilanz » genügend schnell verfügbar sein wird. Wenn eine allfällige Ablösung der Suisse-Bilanz frühestens ab 2026 vorgesehen ist, dann könnte ein Neuformulierung des ÖLN-Kriteriums auch erst dann ins LwG aufgenommen werden. Im Sinne einer Verbesserung soll im Rahmen der AP 22+ die gemäss Anhang 1 Ziff. 2.1.7 DZV</p>	<p>Grundsätzlich begrüsst die EKL das neue ÖLN-Kriterium « eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste » in Art. 70a Abs. 2 lit. b LwG in Kombination mit dem Auftrag an den Bundesrat, den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme zu konkretisieren (Art. 70a Abs. 3 lit. a LwG). Es stellt sich allerdings die Frage, ob das bisherige Kriterium « ausgeglichene Düngerbilanz » bereits jetzt durch eine Neuformulierung ersetzt werden soll, wenn noch nicht klar ist, inwieweit das neu vorgeschlagene Kriterium « ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste » genügend schnell in Form einer nachvollziehbaren und praxistauglichen Lösung zur Verfügung stehen wird. Da eine allfällige Ablösung der Suisse-Bilanz gemäss den Angaben im erläuternden Bericht frühestens ab 2026 vorgesehen ist, könnte eine Neuformulierung des Kriteriums grundsätzlich auch erst dann vorgenommen werden. Um in der Zwischenzeit trotzdem Fortschritte erzielen zu können, kann im Rahmen der AP 22+ im Sinne einer Verbesserung die gemäss Anhang 1 Ziff. 2.1.7 DZV für die Stickstoffbilanz festgelegte Toleranz von +10% gestrichen werden. Zudem können die sogenannten unvermeidbaren Verluste in der Suisse-Bilanz etwas weniger grosszügig ausgelegt werden, da einige dieser Verluste mit gutem Nährstoffmanagement und mit dem Einsatz des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung vermieden werden können. Mit einem solchen Vorgehen könnten die Nährstoffverluste bereits im Rahmen der AP 22+ weiter begrenzt und ein schrittweiser und trotzdem zielorientierter Übergang zu einem</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Stickstoffbilanz festgelegte Toleranz von +10% gestrichen werden.	neuen Konzept ab 2026 realisiert werden.
Kap. 3.1.3.2, Seite 72, Übersicht über den ÖLN und Abschnitt « Gewässerschutz » auf Seite 74	Der ÖLN umfasst neu auch das Kriterium « Einhaltung der Vorgaben des Gewässerschutzes ». Angesichts der Aufnahme dieses Kriteriums ist auch die Aufnahme eines ÖLN-Kriteriums « Einhaltung der Vorgaben der Luftreinhalte » zu prüfen.	Nach Art. 70a Abs. 1 lit. c LwG werden Direktzahlungen ausgerichtet, wenn die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist es eigentlich nicht verständlich, dass die « Einhaltung der Vorgaben des Gewässerschutzes » als zusätzliches Kriterium in den ÖLN aufgenommen wird. Im erläuternden Bericht wird dies vorwiegend mit einer damit verbundenen Erleichterung des Vollzugs begründet. Im Zusammenhang mit Vorgaben zur Luftreinhalte kann grundsätzlich gleich argumentiert werden, weil auch hier mit einer Aufnahme in den ÖLN der Vollzug vereinfacht werden könnte, denn auch bei den bekannten Massnahmen zur Emissionsminderung von Ammoniak können die Kontrollen anhand einfacher und sichtbarer Kriterien durchgeführt werden. Damit wäre die ÖLN-Kontrolle des Obligatoriums der emissionsarmen Ausbringung nicht nur auf Art. 70a Abs. 2 lit. b abgestützt.
Kap 3.1.3.5, Tab. 10, Seite 81	Es ist zu präzisieren, welche der bisher in Art. 77 DZV aufgeführten emissionsmindernden Ausbringverfahren in die LRV integriert werden sollen und ob auch die Beiträge (REB) transferiert werden. Ausserdem ist festzuhalten, dass die Kontrolle über den ÖLN erfolgen wird.	Mit der Formulierung in Tab. 10 ist nicht klar, ob alle vier der bisher in Art. 77 DZV aufgeführten emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung LRV integriert werden sollen oder nur einzelne wie z.B. der Schleppschlauch. Auch ist mit der Formulierung nicht klar, ob auch die REB in die LRV transferiert werden. Dazu verweisen wir auf unsere bereits zu Kap. 2.3.4.2, Seite 39, angeführten Bemerkungen (mit Bezug zu Tab. 10 auf Seite 81). Wie bereits erwähnt muss nach einer Integration von emissionsmindernden Ausbringverfahren in die LRV die Einhaltung der Pflicht zur emissionsarmen Ausbringung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durchgeführt werden. Eine Kontrolle durch die Lufthygienebehörden wäre kaum machbar und stünde im Übrigen im Widerspruch mit dem erklärten Ziel der Agrarpolitik, die Kontrollen so weit wie möglich zu vereinfachen und zu koordinieren.
Kap 3.1.3.7, Seiten 84-	Es ist zu prüfen, ob von regionalen landwirtschaftlichen Strategien im Bereich Luft-	Die ÖLN-Anforderung gemäss Art. 70a Abs. 2 lit. h LwG (für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme) setzt in Kombination mit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
85	reinhaltung wirklich Verbesserungen erwarten werden können oder ob nicht eine grundsätzliche Neuorientierung der Agrarpolitik zu substantielleren Reduktionen der Belastung führen würde.	Art. 76a Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 LwG eine regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS) voraus. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht soll das Instrument auch für den Umweltbereich Luft eingesetzt werden, wobei übergeordnete Konzepte zu berücksichtigen sind. Ein solches Konzept ist aus der Sicht der EKL ein Massnahmenplan gemäss Art. 44a USG. Weil im schweizerischen Mittelland grossräumig übermässige Stickstoffeinträge in Ökosysteme vorkommen und die landwirtschaftlichen Emissionsquellen gemäss EKL-Bericht von 2014 « Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge » kantonsübergreifend zu diesen übermässigen Belastungen beitragen, ist von einer effizienten Strategie zur substantiellen Reduktion der Belastung im Rahmen einer grundsätzlichen Neuorientierung der schweizerischen Agrarpolitik, in welcher auch die Intensität in die Beurteilung einbezogen wird, mehr zu erwarten als von einzelnen kantonalen oder regionalen Massnahmenplänen. Erfahrungsgemäss sind regionale Strategien politisch schwierig zu realisieren, weil bei Vorgaben immer auch mit dem Vorgehen in anderen Regionen verglichen wird und demzufolge dann meist nur Minderungsmaßnahmen im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen vorgeschlagen werden, die gemäss den Vorgaben von USG und LRV grundsätzlich landesweit umzusetzen sind.
Kap. 5.3.1, Seite 146	Es ist darzulegen, inwieweit angesichts der Modellprognosen, dass die AP 22+ kaum zu Änderungen bei der Nutzung der LN und kaum zu Änderungen bei den Nutztierbeständen führen wird, eine standortangepasste Landwirtschaft mit Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme überhaupt realisiert werden kann. Die Intensität der Landwirtschaft soll in die Beurteilung der Situation einbezogen werden.	Angesichts der Ergebnisse der Prognosemodelle, dass es mit der AP 22+ kaum Änderungen bei der LN-Nutzung und bei den Nutztierbeständen geben wird, braucht es eine Analyse, inwieweit die an anderen Stellen im erläuternden Bericht aufgeführten Konzepte einer standortangepassten und auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme ausgerichteten Landwirtschaft überhaupt realisiert werden können. Die Prognose-Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass mit der AP 22+ keine grundlegenden Anpassungen in der Agrarpolitik vorgenommen werden und dass der in der Antwort des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 auf das Postulat Bertschy (Po 13.4284) erwähnte Einbezug der Intensität der Landwirtschaft in die Beurteilung im Rahmen der AP 22+ nicht vorgenommen wird. Wir erachten dies als erhebliches Versäumnis der Vorlage. Die Probleme der regional hohen Intensitäten insbesondere bei der Nutztierhaltung sollen deshalb in die Beurteilung einbezogen werden und mit gezielten Anpassungen bei der AP 22+ angegangen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap 5.5, Seite 151	Die Einführung einer Begrenzung bei HODUFLU ist zu prüfen.	Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Senkung der maximal zulässigen Hofdüngermenge pro Hektare von 3 auf 2.5 DGVE die Türen Richtung HODUFLU weiter öffnen kann. Es wird sogar erwähnt, dass sich als Folge der vorgesehenen Erleichterungen bei der Wegfuhr von Hofdüngerüberschüssen die Nutztierbestände weiter vergrößern könnten und so regional sogar eine Erhöhung der Ammoniak-Emissionen auftreten könnte. Vor diesem Hintergrund muss ernsthaft geprüft werden, ob bei HODUFLU eine Begrenzung festgelegt werden muss.
Kap. 3.1.9.1, Seite 100	Im Bericht ist festzuhalten, dass die energetische Verwertung von Hofdünger so zu erfolgen hat, dass nicht höhere Schadstoffemissionen entstehen als beim LRV-konformen Verfeuern von Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen.	Das Verbrennen von Hofdünger, z.B. von Pferde- oder Hühnermist, ist ökologisch keine gute Lösung und die vom heutigen Gewässerschutzgesetz (Art. 14 Abs. 2) verlangte Verwertung in der Landwirtschaft deshalb sinnvoll. Da das Parlament gegen den Willen des Bundesrates die Motion Lustenberger angenommen hat und damit eine energetische Verwertung durch eine Änderung der Gewässerschutzgesetzes erlauben will, ist in der LRV durch entsprechende Emissionsbegrenzungen dafür zu sorgen, dass diese wenigstens so schadstoffarm wie möglich erfolgt. Dies sollte dadurch sichergestellt werden, dass in Anhang 2 Ziffer 711 Bst. g LRV zusätzlich zum Schlamm aus Abwasserreinigungsanlagen auch Hofdünger aufgeführt wird (Ziffer 74 Anhang 2 LRV ist nicht anwendbar).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 70 Abs. 2 lit. e (mit Bezug zu Art. 70a Abs. 2 lit. h und Art. 76a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 LwG</p>	<p>Für gewisse Umweltprobleme, u.a. für Luftschadstoffe, die über weite Distanzen verfrachtet werden können, ist eine auf Regionen beschränkte Strategie für eine standortgerechte Landwirtschaft u.U. nicht genügend zielführend, um das Ziel einer auf die Tragbarkeit der Ökosysteme abgestimmten Belastung zu erreichen. Es braucht dazu auch kantonsübergreifende oder sogar nationale Strategien. Das Konzept der regionalen Strategien soll deshalb mit kantonsübergreifenden und nationalen Strategien ergänzt werden.</p>	<p>Die ÖLN-Anforderung gemäss Art. 70a Abs. 2 lit. h (für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme) setzt in Kombination mit Art. 76a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 eine regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS) voraus. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht soll das Instrument auch für den Umweltbereich Luft eingesetzt werden, wobei übergeordnete Konzepte zu berücksichtigen sind. Ein solches Konzept ist aus unserer Sicht ein Massnahmenplan gemäss Art. 44a USG. Weil im schweizerischen Mittelland grossräumig übermässige Stickstoffeinträge in Ökosysteme vorkommen und die landwirtschaftlichen Emissionsquellen gemäss EKL-Bericht von 2014 « Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge » kantonsübergreifend zu diesen übermässigen Belastungen beitragen, ist von einer effizienten Strategie zur substantiellen Reduktion der Belastung im Rahmen einer grundsätzlichen Neuorientierung der schweizerischen Agrarpolitik, in welcher auch die Intensität in die Beurteilung einbezogen wird, höchstwahrscheinlich mehr zu erwarten als von einzelnen kantonalen oder regionalen Massnahmenplänen. Erfahrungsgemäss sind regionale Strategien politisch schwierig zu realisieren. Es besteht die Gefahr, dass solche Strategien, sofern sie überhaupt erstellt werden, einzig Minderungsmaßnahmen im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen enthalten, die gemäss den Vorgaben von USG und LRV grundsätzlich landesweit umzusetzen sind. Das in der Vorlage zur AP 22+ eingeführte Konzept der regionalen Strategien soll deshalb mit kantonsübergreifenden und nationalen Strategien ergänzt werden.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 lit. b LwG</p>	<p>Die Neuformulierung « ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste » in Art. 70a Abs. 2 lit. b ist nur sinnvoll bei gleichzeitiger Umsetzung von Art. 70a Abs. 3 lit. a, weil sonst mit « ausreichend » ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt wird. Wir beantragen, dass die jetzige Formulierung von Art. 70a Abs. 2 lit. b nur dann aufrechterhalten</p>	<p>Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Kap. 3.1.3.2 im erläuternden Bericht, Seite 72, Übersicht über den ÖLN und Abschnitt « Nährstoffe »</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird, falls auch Art. 70a Abs. 3 lit. a bei der LwG-Revision in der vorgeschlagenen Form bestehen bleibt. Sonst muss Art. 70a Abs. 2 lit.b wie folgt neu formuliert werden : « eine ausreichende, auf die Tragbarkeit der Ökosysteme abgestimmte Begrenzung der Nährstoffverluste ».</p>	
<p>Art. 70a Abs. 2 lit. i LwG</p>	<p>In Analogie zum neu eingeführten Art. 70a Abs. 2 lit. i betreffend Gewässerschutz soll im Sinne einer Gleichbehandlung von Umweltschutzvorgaben im ÖLN die Einführung eines Art. 70a Abs. 2 lit. k mit folgendem Wortlaut geprüft werden: « die Einhaltung von Vorgaben zur Luftreinhaltung ».</p>	<p>Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Kap. 3.1.3.2 im erläuternden Bericht, Seite 72, Übersicht über den ÖLN und Abschnitt « Gewässerschutz » auf Seite 74</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK 4500_ENHK_Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019 Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission   Dr. Heidi Z'graggen, Präsidentin Dr. Beatrice Miranda, Stellvertretende Sekretärin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur AP22+. Die ENHK beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die für Natur-, Landschafts- und Heimatschutz relevanten Themen.

Im erläuternden Bericht wird dargestellt, dass die Biodiversität trotz zunehmender Beteiligung an den Förderprogrammen wie Vernetzung und Landschaftsqualität abnimmt und die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden können. Die vorhandenen Instrumente müssen deshalb dringend verbessert werden.

Mit der AP22+ sollen die Biodiversitätsförderungsbeiträge vereinfacht werden. Wir teilen diese Auffassung, sofern der Artenverlust mit einer Verbesserung der vorhandenen Instrumente gestoppt werden kann. Angedacht sind Regionale Leitbilder, welche die heutigen Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte mit Umweltaspekten ergänzen und zusammenführen möchten. Es ist sicher nützlich, die heute verwirrende Mehrspurigkeit von Projekten abzubauen und für die Landwirte übersichtlicher zu gestalten. Es ist jedoch nicht unproblematisch, bereits nach Ablauf von nur einer Projektphase die Landschaftsqualitätsprojekte umschreiben zu müssen. Die Zusammenführung muss deshalb ohne grossen administrativen Aufwand erfolgen und ohne dass dabei regionale Qualitätsanforderungen auf der Strecke bleiben.

Die Schaffung von Biodiversitätsbetrieben ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Instrument scheint uns aber noch nicht genügend entwickelt zu sein. Im Arten- und Biotopschutz ist eine gute Fachberatung unerlässlich und muss deshalb mit der eigenen Betriebsinitiative kombiniert werden. Wir erachten es deshalb als problematisch, wenn ein Betrieb ohne Fachberatung ein eigenes Projekt entwickeln kann.

Wichtig sind alle Schritte, welche zu weniger Schadstoffemissionen und Stickstoffeinträgen führen. Die hohen Stickstoffeinträge beispielsweise sind ein wichtiger Faktor beim zunehmenden Artenverlust. Wirksame Massnahmen in diesem Bereich fehlen jedoch. Das Ziel zu den Ammoniakemissionen geht sogar weniger weit als seinerzeit in der Botschaft zur AP18-21. Wir postulieren weit ambitioniertere Ziele gegen die Verschlechterung der Wasser- und Luftqualität sowie gegen den Ausstoss von Treibhausgasen. Wichtig wäre beispielsweise die sofortige Verschärfung der Suisse-Bilanz. Die Nährstoffbilanz ist so auszugestalten, dass sie zu weitgehend geschlossenen Nährstoffkreisläufen führt. Wir begrüssen hingegen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional sowie an die Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen.

Im Bericht vermissen wir den Einbezug der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, welche bekannter Weise ebenfalls eine wichtige Aufgabe darstellt. Im Art. 70a Abs. 2 wird zwar die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach NHG erwähnt. Aus unserer Sicht fehlen hier die Inventare von regionaler und lokaler Bedeutung. Die ökologische Infrastruktur geht in dieser Richtung ja noch weiter.

Mit einer Revision des Gewässerschutzgesetzes sollen die maximal erlaubten DGVE pro ha Nutzfläche um 0.5 auf 2.5 DGVE reduziert werden. Das reicht jedoch nicht aus, um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Wir regen deshalb eine stärkere Reduktion an oder den Ersatz der DGVE-Regel durch eine Anpassung der Nährstoffbilanzen.

Wir plädieren für eine konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft, die die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt und wie sie der neue Artikel 104a BV fordert. In der AP 22+ ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu erkennen.

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp 1 Mia immer noch sehr hoch und sollte um mindestens 200 Mio zugunsten der Beiträge für Biodiversität und Produktionssysteme entlastet werden. Und Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den UZL und sollten folglich gestrichen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative S. 40</p> <p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz S. 100</p>	<p>Das Massnahmenpaket im Bereich Pflanzenschutzmittel konkretisieren. Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko verbieten.</p> <p>Die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche durch eine Anpassung der Nährstoffbilanzen ersetzen (GSchG 14/4).</p>	<p>Das Massnahmenpaket geht weniger weit als die Forderungen der TWI auf Verzicht von Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz. Es fördert zwar die Reduktion, kann aber eine effiziente Reduktion nicht gewährleisten.</p> <p>Der Hofdüngeranfall ist einer der wichtigen Faktoren, welche zur Abnahme der Biodiversität beitragen. Auch das für viele BLN-Objekte postulierte Schutzziel einer standortangepassten Landwirtschaft kann nur erreicht werden, wenn die Tierbestände an das futterbauliche Potenzial des Betriebes angepasst sind. Dies kann nicht mit einer fixen Zahl von 2.5 DGVE pro Hektare erfolgen. Die Nährstoffbilanz ist vielmehr so zu gestalten, dass sie zu weitgehend geschlossenen Nährstoffkreisläufen führt. Die zugelassenen DGVE sollten zudem an das Vorkommen an Biotopflächen, an die Geomorphologie des Geländes und an die Höhenstufe angepasst sein. Die Swiss-Bilanz trägt heute der effektiv ausbringbaren Düngermenge auf der Basis der auf dem Betrieb vorhandenen Nutzflächen in Bezug auf Bodentyp, Klima, Höhenlage und Vorkommen von Biotopen zu wenig Rechnung. Die Förderung von Biodiversitätsbetrieben mit einem differenzierten Futterbaukonzept könnten diese Situation verbessern.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022-25 S.42</p>	<p>Die Ziele der Agrarpolitik für 2025 operationalisieren.</p> <p>Die Ziele im Umweltbereich auf die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) abstimmen und das Indikatorenset anpassen.</p> <p>Die UZL als Auftrag an den Bundesrat, sie zu konkretisieren, ins LwG aufnehmen (LwG 70a/3/h neu).</p>	<p>Bei der Zielsetzung Erhaltung der Biodiversität sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, das heisst ein blosses Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL unverständlich und inakzeptabel.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten S. 64	Die Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Birnen- und Apfelkonzentrat beibehalten (LwG 58/2).	Mit der Aufhebung der Beiträge würde die Obstproduktion auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr. Die Lagerung von Überschüssen in ertragsstarken Jahren würde wegfallen und in ertragsschwachen Jahren würden diese Lager fehlen, sodass auf Importware zurückgegriffen werden müsste, womit der Marktanteil von Obst von Schweizer Hochstammobstbäumen erodieren würde. Fällungen von Hochstammobstbäumen, die mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden, wären die Konsequenz.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 69/70	Die Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen wird ausdrücklich unterstützt (LwG 70a/1/c). Die Themen ökologischer Leistungsausgleich und Biodiversitätsförderung im Lehrgang für den Fachausweis Berufsfeld Landwirtschaft integrieren.	Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG als Voraussetzung für Direktzahlungen ist unbedingt aufzunehmen. Im Rahmen der höheren Berufsbildung ist nicht nur ein Schwerpunkt bei der Betriebsführung, sondern auch bei den Themen ökologischer Leistungsausgleich und Biodiversitätsförderung zu setzen
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 72	Die vorschriftsmässige Bewirtschaftung auch auf Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung nach NHG vorschreiben (LwG 70a/2/d). Bei fehlender vertraglicher Sicherung für die Bewirtschaftung von Inventarflächen (nat./reg.) sämtliche Direktzahlungen für diese Flächen ausschliessen; weil der ÖLN ohne Vertrag nicht erfüllt ist, die gesamten Direktzahlungen um einen namhaften	Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional und lokal bedeutende Inventarflächen wichtig. Alle drei Typen sind im NHG verankert und deren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug i.d.R. kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschafteterin von national, regional und lokal bedeutenden Flächen muss entsprechend in die Verantwortung genommen werden. Der schwache Schutz von regionalen und lokalen Inventarobjekten würde unweigerlich zu einem weiteren Verlust der Artenvielfalt führen. Der fehlende Wille zum Abschluss von Verträgen für die Bewirtschaftung von Inventarflächen muss mit schmerzhaften finanziellen Konsequenzen verbunden sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Prozentsatz kürzen.</p> <p>Die Ergänzung des ÖLN um den Gewässerschutz wird unterstützt (LWG 70a/2/i).</p>	
3.1.3.2 ... S. 73	Der Vorschlag für die Einschränkung von <u>Pflanzenschutzmitteln</u> (PSM) mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen wird unterstützt (LwG 70a/2/g).	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. In der Pestizidreduktion sind weitere Massnahmen unerlässlich.
3.1.3.2 ... S. 73	Der Vorschlag für die <u>Standortanpassung</u> wird unterstützt, muss aber noch konkretisiert werden (LwG 70/2/e).	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht dazu klare Vorgaben seitens des Bundes.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschafts- beiträge S. 75	<p>Die Einführung eines <u>Betriebsbeitrages</u> wird unterstützt (LwG 72/1/a).</p> <p>Den Betriebsbeitrag auf Kosten des Zonenbeitrages erhöhen.</p> <p>Den <u>Zonenbeitrag</u> streichen und nur die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen beibehalten.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden ist. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft. Der Betriebsbeitrag kann das stärken.</p> <p>Ohne Erhöhung gegenüber dem vorgesehenen Beitrag wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten.</p> <p>Der Zonenbeitrag ist (wie auch der Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden und deshalb zu streichen ist. Von den freierwerdenden Mitteln ist ein namhafter Betrag für Biodiversitäts- und für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>


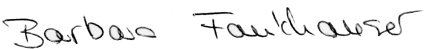
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.3 ... S. 76	Den <u>Steillagenbeitrag</u> beibehalten (LwG 71/1/c).	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Die Pflege von Steillagen ist wichtig für das Schutzziel vieler BLN-Objekte, vielfältige Kulturlandschaften zu erhalten.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 77	<p>Der Vorschlag für ein zweistufiges System der Biodiversitätsbeiträge wird unterstützt (LwG 73).</p> <p>Für die Beratung Minimalstandards und eine Auditierung einführen.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen weiterhin für alle Betriebe ermöglichen.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft wird unterstützt, sofern sie den Arten- und Biotopschutz stärkt.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen, erachten wir zwar als sinnvoll, fragen uns aber, ob dies nicht im Rahmen des heutigen Instruments „Vernetzungsprojekte“ administrativ einfacher umgesetzt werden könnte, z.B. mit einem Bonus für hohe Leistung im Vernetzungsprojekt.</p> <p>Wichtig sind eine fachkompetente Beratung und klare Zielvorgaben des Bundes. Den Kantonen und den Betrieben sollten aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht zu viele Freiheiten eingeräumt werden. Die spezifische Unterstützung der Beratung befürworten wir. Eine hohe Qualität der Beratung müsste wohl über eine Auditierung sichergestellt werden.</p> <p>Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft muss so vollzogen werden, dass der Arten- und Biotopschutz gemäss den UZL und der Biodiversitätsstrategie erfolgt. Keinesfalls darf ein neues System zu einer weiteren Schwächung des Instrumentes führen.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge S. 81	Der Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen wird gegenüber dem heutigen System verbessert (LwG 75/1/b).	Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen gelöst werden. Beitragsanpassungen sollen das jetzige Beitragssystem zugunsten der Hochstammobstbäume verbessern und dürfen nicht dazu führen, dass die Erhaltung von Hochstammobstbäume weniger attraktiv wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 83	<p>Die Integration von Art. 74 und – mit Vorbehalt – von Art. 73 Abs. 3 in den neuen Art. 76a LwG wird unterstützt.</p> <p>Die Forderung nach Regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird unterstützt (LwG 76a/2).</p>	<p>Die Doppelspurigkeiten zwischen Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträgen sind heute für die Landwirte schwer verständlich und kompliziert für die Erfassung und Verwaltung.</p> <p>Wird ein neuer Direktzahlungstyp geschaffen, dann unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Vorgaben für die Regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) macht, welche den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer RLS ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der UZL Zielvorgabe ist.</p>
3.1.4 Strukturverbesserung S. 86	<p>Massnahmen werden nur unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist (LwG 87a/3 neu und 88/1/c neu).</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich an den Verfassungsvorgaben von Art. 104a BV orientieren.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Evangelische Frauen Schweiz EFS 4525_EFS_Evangelische Frauen Schweiz_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Scheibenstrasse 29, Postfach 189, 3000 Bern 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019 Dorothea Forster, Präsidentin  Barbara Fankhauser, Vizepräsidentin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

Ein wichtiges Anliegen der EFS ist die existenzsichernde soziale Absicherung für alle Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Gerne nehmen wir daher in einem sehr wichtigen Punkt der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+ gerne wie folgt Stellung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 70a, al. 1, let.</p> <p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt i</p>	<p>Wir unterstützen diese wichtige Ergänzung als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen vollumfänglich. Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine weitere Lücke in der Gleichstellung der Geschlechter endlich geschlossen und eine Ungerechtigkeit beseitigt.</p>	<p>Dabei ist festzuhalten, dass dieser Vorschlag nicht als Eingangskriterium für den Erhalt von Direktzahlungen gilt. Sondern wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen auf Seite 70 erklärt, bei Nichtdeklaration eine Kürzung der Direktzahlungen gemäss OeLN erfolgt. Zudem entscheidet das Paar nach eigenem Ermessen über die Aufteilung des Einkommens, ebenso über die Form der Aufteilung. Die Taggeldversicherung gehört in den Risikoschutz des Betriebes, somit ist sie keine zusätzliche Leistung für die Partner / in. Der erstmalige Abschluss nach dem 55. Altersjahr soll nicht obligatorisch sein, da die Prämien sehr hoch ausfallen würden. Es geht also um eine pragmatische und wirkungsvolle Massnahme.</p> <p>Seit Jahren wird auf die sozialversicherungsmässig prekäre Situation von Bäuerinnen (in den allermeisten Fällen betrifft es die Ehefrauen oder Partnerinnen) hingewiesen. Der Bundesrat hat mit seinem Bericht vom September 2016 über die Situation der Frauen in der Landwirtschaft die Faktenlage erstmals dargelegt und ist nun gewillt, eine Umsetzung betreffend der besseren sozialen Absicherung von Bäuerinnen in der Landschaft für die Agrarpolitik 22+ vorzuschlagen. Damit werden keine neuen Massnahmen verlangt. Die Möglichkeit die mitarbeitende Partnerin/ Partner als Angestellte des Betriebes oder als selbstständig Erwerbende sozial abzusichern, besteht seit Jahren. Rund ein Drittel aller Landwirtschaftsbetriebe machen von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Negative Auswirkungen wurden bis jetzt nicht festgestellt. Zwei Drittel der in der Landwirtschaft tätigen Frauen, das betrifft über 30'000 Personen, verfügen aber über keine soziale Absicherung für ihre Tätigkeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb und gelten somit als „nicht erwerbstätig“. Dieser Zustand ist nicht länger haltbar, stellt für die Betroffenen keine ebenbürtige Behandlung dar und birgt ein finanzielles Risiko. Bei einer Scheidung und/oder im Alter bedeutet diese prekäre Arbeitssituation ein Armutsrisiko. Der Widerstand der meist männlichen Betriebsleiter gegen diese einfache Regelung ist unbegründet, gibt es doch nur positive Auswirkungen zu verzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bäuerinnen als «nicht erwerbstätig» zu bezeichnen entspricht nicht der Realität. Die Wertschätzung der Arbeit geschieht hierzulande über monetäre Werte. Die Anerkennung der Arbeit der Bäuerin motiviert und hilft dem ganzen Betrieb. ➤ Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen nur die Betriebsarbeit, nicht die Familienarbeit und auch nicht die ausserbetrieblichen Tätigkeiten. ➤ Bäuerinnen, die keinen Lohn erhalten und auch nicht als Selbständige gemeldet sind, verfügen über keinen Mutterschaftsschutz. Diesen Bäuerinnen und ihren Partnern entgehen die Mutterschaftsentschädigungen. ➤ Das Paar muss sich mit seiner Vorsorge und dem Risikoschutz befassen. Deklaration von Investitionen von Eigengut oder aus nicht landwirtschaftlichem Einkommen wird damit zum Normalfall und schafft von Anfang an klare Verhältnisse. ➤ Es kann zusätzlich freiwillige und steuerlich privilegierte Altersvorsorge geäufnet wer-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die vorgeschlagenen Massnahmen wirken vorbeugend auf die weit verbreitete Altersarmut in der Landwirtschaft und entlasten die öffentliche Hand. (Ergänzungsleistungen) ➤ Im Falle von Trennung und Scheidung wird die Beweislage einfacher. ➤ Indem soziale Standarte benennt und als verbindlich erklärt werden, wird den drei Säulen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen. (Oekonomie, Ökologie, Soziales) ➤ Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine wichtige gleichstellungspolitische Forderung endlich umgesetzt. Dies entspricht auch den Empfehlungen der 62. Sitzung der UNO/ECOSOC Kommission zur Stellung der Frau (CEW), deren Hauptthema im März 2018 die Stärkung von Frauen und Mädchen im ländlichen Gebiet war. Im März 2019 wird an der CSW63 der UNO der Sozialschutz der Bäuerinnen ein Hauptthema sein. Die Schweiz setzt sich dabei aktiv für Verbesserungen ein. <p>Aus all diesen Gründen möchten wir Sie ersuchen, unbedingt den neuen Art. 70a, al. 1, let. I in die Botschaft zur Agrarpolitik 22+ aufzunehmen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)


Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)



CharNet

Fachverband für Pflanzenkohle
und Pyrolyse

Organisation / Organisation / Organizzazione	CharNet – Fachverband für Pflanzenkohle und Pyrolyse <i>eine Initiative vom Ökozentrum</i> 4535_CharNet_Fachverband für Pflanzenkohle und Pyrolyse_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Schwengiweg 12 4438 Langenbruck www.CharNet.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019, Martin Schmid 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) insbesondere die Klimaziele können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Wir sind, wie das Bundesamt für Umwelt mit dem „3V“-Projekt, überzeugt, dass Ökologie und Ökonomie vereinbar sind bei der Landwirtschaft. Moderne Formen beweisen dies weltweit.

Die Schweizerische Agrarpolitik muss und kann deshalb insbesondere beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen.

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Die internationalen Klimaziele werden erreicht.
- Die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft überschreiten die ökologische Tragfähigkeit nicht.
- Die CO₂-Bilanz der Landwirtschaft ist ausgeglichen.
- Bzw. die Landwirtschaft kann sogar NET bzw. CDR generieren, d.h. durch Humusaufbau und Kohlenstoffeintrag in die landwirtschaftlichen Böden in der Summe negative Emissionen oder klimapositiv wirtschaften. Dies war ein Output eines Workshops mit Beiträgen von Agroscope, First Climate und Ökozentrum.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der mit dem regional vorhandenen Futter ernährt werden kann.

Ressourceneffizienz

Eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist dann der Fall, wenn Die Ackerfläche wird für die direkte menschliche Ernährung genutzt wird. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernährung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen.

Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmittel mit dem Flugzeug.
- Reduktion des Importes von Dünger und Futtermittel als Entwicklungsziel.
- Erhöhung der Effizienz der Landwirtschaftlichen Produktion sowohl bezüglich des Ertrages pro Fläche, bezüglich des Fremdenergie, und Fremdstoffeintrages – durch Permakultur (z.B. unterstützt durch modernste Technik wie Precision Farming).
- Nutzung und Förderung des Bodenlebens und dafür Reduktion von Giftstoffen (Pestizide, Herbizide, Fungizide) und Umstellung auf ökologische Alternativen.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist nicht zeitgemäss und aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den Klimazielen. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Die Landwirtschaft kann viel mehr, als sich nur der Adaption zu widmen – bzw. die Massnahmen, insbesondere Humusaufbau können darüber hinaus einen bedeutenden Beitrag nicht zur Emissionsreduktion, sondern auch zur Erzeugung von Negativ-Emissionen (bzw. Klimapositiven Massnahmen) leisten – wie in der französischen 4pourMille skizziert, der die Schweiz auch beitreten soll. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann. Humusaufbau und dadurch Kohlenstoffaufbau im ganzen landwirtschaftlichen Produktions-Kreislauf kann sowohl die Stickstoff-Effizienz massiv verbessern, als auch die THG-Emissionen (Lachgas, (Ammoniak), Methan, CO2) und den Wasser- und Nährstoffhaushalt, die Nahrungsaufnahme der Tiere und deren Gesundheit – und somit die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu verbessern und die Resilienz der Böden erhöhen, sodass daraus dann Adaption an Extremwetter ebenfalls entsteht.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben. Auch das „3V“-Programm, welches gerade die Erprobung startet, weist in die richtige Richtung – es sollte aber zumindest darauf hingewiesen werden, dass es die Möglichkeit geben

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	kann, ÖLN durch ökologische Zielvereinbarungen zu ergänzen.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Klima.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der regenerativen und folglich klimaneutralen Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden. Insbesondere Humusaufbauende Techniken sollen wichtiger Teil der Ausbildung werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Stickstoff-Effizienz der Landwirtschaft ist dringend zu verbessern. Dies ist möglich durch Kohlenstoff-Management entlang der ganzen Kaskade von der Futterlagerung bis zum Ausbringen des Hofdüngers. Z.B. mit Pflanzenkohle.	Die Stickstoff-Emissionen/Verluste sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig – z.B. durch Reduktion von Futtermittel- oder Düngierzufuhr von ausserhalb des jeweiligen Betriebes (Fläche). Gleichzeitig ist die sachgemässe Nutzung von Hofdünger wieder vermehrt zu schulen, damit dieser effizient genutzt werden kann und nicht im Grundwasser oder der Atmosphäre landet.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten, bzw. wieder aufgebaut werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden. Der Kohlenstoffgehalt kann und soll – im Einklang mit gleichzeitig entstehenden wirtschaftlichen Vorteilen des Betriebes (Resilienz gegen Extremwetter) wieder aufgebaut werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und somit zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und zu den Klimazielen, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen. Weidehaltung ist zu fördern – dort könnte eine Intensivierung allenfalls eingeführt werden, wenn sie in Zusammenhang mit Mobgrazing (Holistic Herding Management mimiking Nature) in Zusammenhang steht, d.h. ein Humusaufbau durch dichte Herdenhaltung provoziert werden kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<p><u>Berufsbildung</u></p> <p>Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.</p>	<p>Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der regenerativen und folglich klimaneutralen Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden.</p> <p>Wir fordern eine Steichung der 10% Toleranz, bzw. Erhöhung des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>



Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 75 und Art. 76	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und somit zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<u>GMF</u> Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.

	<p>ten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	
--	---	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses FPVS 4538_FPVS_Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Jodils 5 CP 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Lausanne, le 6 mars 2019</p> <p>Christian Dutruy, président FPVS</p> <p>Alexandra Cropt, secrétaire FPVS</p>  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Madame, Monsieur,

Bien que nous n'ayons pas été invités à nous prononcer dans le cadre de cette consultation, nous nous permettons de nous faire part ci-après de nos remarques. D'une manière générale, la FPVS appuie la prise de position d'AGORA et, en ce qui concerne les AOP-IGP, celles de l'Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS) et de la Fédération Suisse des Vignerons (FSV). Nous vous mentionnons ci-après les points qui concernent directement la branche et/ou que nous tenions à souligner.

Pépinière viticole

Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc également bénéficier de contributions. Pour la vigne, les surfaces concernées représentent environ 40 ha. La dépense ne serait donc pas excessive pour la Confédération alors qu'elle représenterait une aide non négligeable pour les pépiniéristes viticoles.

AOP-IGP

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Il est toutefois impossible de modéliser la mise en œuvre de ce projet et d'évaluer comment il renforcerait l'entrepreneuriat et permettrait de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Par ailleurs, ce projet ne semble pas répondre à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble suisse et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse. La branche est consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, elle demande aussi d'être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG souhaite lui proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive.

Production biologique parcellaire

Sur la base de l'Art. 15, al. 2 de la LAgr, la FPVS demande qu'il soit possible de toucher les contributions à la production biologique en cas de bio parcellaire dans les cultures pérennes. Ceci se justifie par l'absence de rotation culturale, et donc de mélange possible des modes de production, et peut permettre aux producteurs d'essayer ce type de production sur une partie du domaine avant d'éventuellement faire le pas complet.

Exigences de formation pour l'octroi des paiements directs

La FPVS propose un CFC du champ professionnel agricole ainsi que le brevet de paysanne et l'AFP comme base pour toucher les paiements directs mais avec quelques exceptions :

- Maintien des exceptions pour les petites exploitations en régions de montagne
- Cas de rigueur (forme exacte à définir)

Par ailleurs, nous proposons que ce soit les cantons qui décident s'ils utilisent toutes ou partie des exceptions à disposition.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Chapitre, Capitolo, pagina	Seite page	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
2.3.5, page 15		Supprimer la remarque sur le coût de la vie inférieur pour les ménages agricoles	Il y a longtemps que, dans la majorité des cas, les coûts de la vie pour les familles agricoles sont les mêmes que pour le reste de la société. Une telle remarque est donc malvenue, surtout lorsque l'on compare le revenu agricole avec le revenu comparable.	
2, page 31		Supprimer la référence à la <i>Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme</i>	Ce rapport ayant été renvoyé par le Conseil national, il n'y a pas de raison de le mentionner.	
2.3.2.2, page 33		Renforcer les mesures d'entraide (art. 8)	L'asymétrie du marché rend nécessaire l'octroi facilité de la force obligatoire aux interprofessions et aux organisations de producteurs afin de rééquilibrer les rapports de force.	
2.3.3.2, page 37		Maintenir une limitation par UMOS et ne pas introduire de plafond par exploitation	La FPVS comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation. Le chiffre de CHF 70'000.- est compris et accepté et doit être maintenu. En revanche, comme déjà fait à plusieurs occasions par le passé, nous demandons que les contributions au système de production soient sorties de la limitation afin de ne pas pénaliser les producteurs suivant les règles de la production extenso ou biologique.	
2.3.4.1, page 40		Ne pas adopter un ton condescendant avec la production indigène vis-à-vis des importations en ce qui concerne les émissions de gaz à effet de serre ainsi que la consommation d'énergie.	Il est inadmissible qu'un rapport de la Confédération affirme qu'il « <i>est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations.</i> » De tels propos sont égocentriques et très mal placés venant d'un pays comme la Suisse. Délocaliser nos externalités négatives n'est une solution ni équitable, ni durable !	
2.3.4.2, page 41		Conserver le Suisse-Bilan	Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.	
3.1.3.1, pages 72 – 74		Revoir les obligations en matière	La formulation montre une certaine méconnaissance du système de formation agricole. En effet, les différentes voies proposées prêteraient largement les personnes qui suivraient la filière	

Kapitel, Chapitre, Capitolo, pagina	Seite page	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	/ / Bemerkung Remarques
		de formation	CFC au sein du champ professionnel agricole puisque celles-ci seraient obligées d'aller jusqu'au brevet alors que les autres (<i>Quereinsteiger</i>) n'auraient besoin que de suivre les 3 modules obligatoires de gestion du brevet. Alors qu'il y a, en fait, quatre modules de gestion obligatoires dans le cadre du brevet, il faut aussi préciser que le module B02, qui est celui consacré à la comptabilité et à la gestion de l'exploitation, ne fait pas l'objet d'un examen spécifique mais fait partie de l'examen final du brevet.	
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>				
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)		la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	A l'heure actuelle, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu, apparition ces dernières années de la flavescence dorée au Nord des Alpes par exemple, un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.	
Art. 8, al. 3 (nouveau)		Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération peuvent également bénéficier des mesures d'entraide au sens de l'al. 1.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	<p>Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	<p>Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de soutenir des mesures de gestion du risque dès 2022. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. La FPVS est ouverte sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.</p>	
Art. 17	<p>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.</p>	<p>Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.</p>	
Art. 27, al. 1	<p>Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</p>	<p>Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.</p>	
Art. 58, al. 2	<p>Abrogé Elle peut octroyer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes destinées à adapter la</p>	<p>Les mesures de soutien à la valorisation des fruits ont fait leurs preuves et nous demandons donc de les maintenir.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	production de fruits et de légumes aux besoins du marché.		
Art. 62, al. 1	Abrogé L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.	L'implication de la Confédération dans l'assortiment des cépages à disposition des vignerons suisses représente un des éléments-clés de la qualité des vins indigènes. Il est donc essentiel de conserver l'art. 62 actuel.	
Art. 62, al. 2	Abrogé Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.	Idem	
Art. 63	 <p>¹ La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16.</p> <p>² Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales.</p> <p>³ Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.</p> Conserver la formulation et donc le système de classification actuels.	Voir remarque en introduction.	
Art. 64, al. 3	Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du	Cohérence avec l'art. 63.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole. L'exécution du contrôle de la vendange incombe aux cantons. La Confédération peut leur allouer une contribution forfaitaire aux frais dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.		
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	La FPVS refuse que le respect des dispositions légales en matière de protection de la nature et du paysage soit une condition à l'octroi des paiements directs. De manière générale, nous considérons que les paiements directs servent à rémunérer une prestation et que le respect de la loi n'est pas une prestation mais une obligation.	
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	La FPVS s'oppose au remplacement du Suisse-Bilan par un « Hoftor-Bilanz ». Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.	
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;	Le terme « ciblée » laisse moins de marge d'interprétation que « respectueuse de l'environnement ». Il correspond, en outre, à la volonté d'utiliser les produits phytosanitaires de manière toujours plus précise et minutieuse.	
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.	
Art. 70a, al. 2, let. i	le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.	Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. Lier les PER au respect de la loi reviendrait à soumettre l'agriculteur à une double sanction en cas	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	/ / /	Bemerkung Remarques
		d'infraction avec, en plus de l'amende qui découle de la loi, la suppression des paiements directs.		
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques, économiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » laisse trop de marge d'interprétation et doit être remplacé par une notion plus précise.		
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard;	La FPVS comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation.		
Art. 73, al. 1, let. b	une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	La FPVS s'oppose à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et transférerait de l'argent du budget agricole en faveur de bureaux de conseil et autres bureaux d'ingénieurs. Le système actuel a fait ses preuves.		
Art. 73, al. 2	Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. Le Conseil fédéral définit la part maximal de la surface agricole utile de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité.	Voir ci-avant. Par ailleurs, en page 12, le rapport explicatif mentionne que les objectifs en matière de quantité de SPB ont été largement dépassés. Il s'agit donc d'encourager une « densification qualitative » de celles-ci plutôt qu'un étalement des surfaces. Le monitoring des paiements directs montrent par ailleurs que certaines grandes exploitations se sont spécialisées dans la « production de SPB » alors que leur structure devrait plutôt leur permettre de produire des denrées alimentaires. Il s'agit de ne pas renforcer certaines incitations créées par la politique agricole actuelle et de maintenir au minimum la limite actuelle de 50%.		
Art. 73, al. 4	Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.	Voir ci-avant.		
Art. 74	Abrogé	Voir Art. 70, al. 2, let. e. Par ailleurs, l'augmentation à 30% du cofinancement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	/ / /	Bemerkung Remarques
	Conserver la formulation actuelle de l'art. 74			
Art. 87a, al. 1, let. g	les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes;	Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutien aux renouvellements des cultures.		
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	les essais variétaux.	La FPVS demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.		
Art. 160b, al. 2	Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.	Nous refusons cette possibilité donnée à tout en chacun de retarder voire empêcher l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.		
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs liés à l'infraction.	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnées et nous y opposons.		
Art. 172, al. 1	Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins. Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63.</p>		
Art. 173, al. 1, let. f	<p>eu contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	<p>Nous considérons que les précisions amenées à la let. f n'amènent rien de plus que la législation existante et demandons donc de la tracer.</p>	
Art. 182, al. 2	<p>Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; 	<p>L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	c. la déclaration de la provenance et du mode de production.		
Art. 187e, al. 2	Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.	Par cohérence avec le reste de la prise de position.	
Art. 187e, al. 3	Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.	Par cohérence avec le reste de la prise de position.	



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>			
Art. 14, al. 2	Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.	L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique.	
Art. 14, al. 4	Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue ne doit pas dépasser deux unités et demie trois unités de gros bétail-fumure.	Nous demandons le maintien de la norme actuelle.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
<u>Loi sur le génie génétique (RS 814.91)</u>			
<p>Avec l'introduction des nouvelles techniques de sélection ainsi que la pression à diminuer toujours plus les intrants en agriculture, la FPVS ne ferme pas la porte pour toujours au génie génétique. Nous estimons cependant que la situation ne permet pas encore de réfléchir à un changement de doctrine et que la chose ne devrait pas changer d'ici à 2025. Il est donc indispensable de prolonger le moratoire sur les organismes génétiquement modifiés jusqu'à la fin de la prochaine période de la politique agricole.</p>			
Art. 4, al. 2, let. c	Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2024 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés.	La FPVS soutient une prolongation du moratoire sur les organismes génétiquement modifiés pour la prochaine période de la politique agricole. En effet, nous considérons que les risques ainsi que le potentiel dégât d'image restent, au moins à court terme, plus importants que les potentiels, notamment en matière de rendement et de diminution des intrants.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération romande des consommateurs (FRC) 4540_FRC_Fédération romande des consommateurs_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Rue de Genève 17 / Case postale 6151 1002 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 06.03.2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Sophie Michaud Gigon Secrétaire générale </div> <div style="text-align: center;">  Laurianne Altwegg Responsable agriculture </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative à la Politique agricole à partir de 2022 et vous prie de trouver ses commentaires ci-après. La FRC rappelle qu'elle ne prend position que sur les sujets qu'elle considère comme particulièrement importants pour les consommateurs, ce qui ne permet pas de déduire qu'elle approuve les dispositions sur lesquelles elle ne s'exprime pas.

VISION DE L'AGRICULTURE DE LA FRC

En préambule, nous rappelons que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger. Pour répondre à ces attentes, la FRC défend l'évolution de l'agriculture suisse vers un modèle durable. Sur le long terme, cela implique une agriculture sans OGM, n'utilisant pas de pesticides de synthèse, basée sur des exploitations multifonctionnelles, de taille limitée, respectueuses des bêtes et de l'environnement, et produisant des denrées saines et goûteuses dont le prix est équitable pour le consommateur comme le producteur. (Extrait de « De la fourche à la fourchette – Vision de l'agriculture de la Fédération romande des consommateurs » (frc.ch/de-la-fourche-a-la-fourchette), mai 2018)

ORIENTATION DE LA POLITIQUE AGRICOLE

La Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) répond partiellement à la vision évoquée ci-dessus et va donc dans la bonne direction. La FRC salue particulièrement la meilleure prise en compte des enjeux environnementaux dans le projet soumis à consultation, mais estime que d'importantes lacunes demeurent. Au vu du constat dressé dans le rapport explicatif concernant les objectifs environnementaux pour l'agriculture, dont aucun des treize n'a été réalisé, elle estime que la PA22+ se doit d'être plus ambitieuse pour pouvoir rattraper le retard accumulé. Car, bien que le rapport explicatif mentionne (p.21) que les objectifs de la Politique agricole 14-17 ont été atteints, voire dépassés, il rappelle aussi que certains des outils n'ont pas eu les effets escomptés sur l'environnement (p.ex. la participation au programme de promotion de la biodiversité qui n'a pas permis d'enrayer la perte de biodiversité).

Par ailleurs, la FRC soutient l'intégration de la politique agricole à la politique climatique suisse. Il s'agit d'une revendication de longue date, puisqu'il est nécessaire de prendre en compte ce secteur pour aboutir à des mesures climatiques cohérentes. Il est particulièrement important pour les consommateurs que les objectifs et conditions-cadres, normes et engagements convenus au niveau international, tels que le droit à une alimentation adéquate pour tous, soient pris en compte dans le cadre de l'élaboration de la PA22+.

Pour ce qui est de l'ouverture du marché agricole suisse dans le cadre des accords de libre-échange, la FRC est consciente des pressions exercées sur la protection aux frontières des produits agricoles. Elle estime cependant, comme défendu dans sa « Vision de l'agriculture » publiée en mai 2018, qu'il est indispensable de maintenir certaines barrières tarifaires pour respecter les attentes des consommateurs en matière d'accès à des produits de proximité, ceci bien que le système actuel de protection à la frontière soit un surcoût payé par les consommateurs qui ne finit que partiellement dans la poche des paysans. Car bien que le système soit imparfait, le supprimer présenterait le risque de voir certains produits disparaître sans que les consommateurs ne voient d'amélioration au niveau des prix.

Afin de garantir le respect des attentes des consommateurs pour des produits de proximité, mais aussi pour des produits de qualité, la FRC s'est engagée dans deux coalitions d'organisations dans le but que les accords de libre-échange actuellement négociés avec la Malaisie, l'Indonésie et les pays du Mercosur ne mènent pas à importer davantage de produits qui n'y répondent pas. La FRC tient à rappeler que les attentes des consommateurs doivent être prises en compte lorsque des accords de libre-échange sont négociés, particulièrement concernant les conditions de production des denrées alimentaires.

Au vu de ce qui précède, la FRC s'était prononcée contre l'orientation de la « Vue d'ensemble à moyen terme de l'agriculture » du Conseil fédéral, plus particulièrement contre l'ouverture des marchés préconisée. C'est pourquoi elle salue la décision du Conseil national qui a décidé qu'il ne fallait pas intégrer les aspects internationaux de la politique agricole dans la PA22+ et qu'il fallait traiter l'interconnexion des marchés par des accords de libre-échange négociés séparément. La FRC est ainsi satisfaite de constater que la ratification d'éventuels accords ne fait pas partie du présent projet soumis à consultation (p.31).

Mesures dans le domaine du marché

Parmi les instruments préconisés pour atteindre les objectifs dans le domaine du marché, la FRC soutient particulièrement la **réorientation du soutien du prix du lait**. Ce secteur est en effet symbolique pour nombre de consommateurs qui souhaitent continuer à disposer de produits de proximité et de qualité. Or, les producteurs ne sont pas rémunérés équitablement pour leur travail, ce qui menace la pérennité du secteur. Le récent passage du nombre de producteurs de lait au-dessous de la barre symbolique des 20'000 producteurs en est une illustration frappante. Sachant que les consommateurs attendent des produits laitiers durables de qualité supérieure et que le supplément de non-ensilage est un outil nécessaire pour garantir cette qualité, doubler celui-ci et surtout garantir qu'il revient entièrement au producteur en le lui versant directement est une excellente mesure.

Parmi les autres mesures préconisées, la FRC soutient également l'**uniformisation du système d'appellations d'origine et d'indications géographiques ainsi que l'abrogation du coupage d'origine des vins AOP** qui les rendent plus cohérentes et plus facilement compréhensibles pour les consommateurs. L'amélioration des contrôles rend les AOP/IGP viticoles encore plus crédibles. La FRC soutient ainsi le fait qu'une seule réglementation s'applique pour la Suisse et que les AOP/IGP des vins ne soient pas limitées aux frontières cantonales.

Parmi les mesures qui, de l'avis du Conseil fédéral, gênent l'orientation marché de l'agriculture et du secteur agro-alimentaire, la FRC est sceptique concernant **la suppression de la prestation en faveur de la production suisse**. Elle s'interroge sur l'effet de la mise aux enchères des contingents tarifaires, particulièrement concernant les prix. Elle craint d'une part que les consommateurs paient au final la prime de mise aux enchères et donc que les prix ne baissent pas. D'autre part, ce système risque de mettre les agriculteurs davantage sous pression du fait que les produits seront importés non pas lorsqu'ils manqueront comme actuellement, mais lorsque le bénéfice le plus important pourra être réalisé. C'est pourquoi **la FRC est opposée à cette suppression**, à moins que les effets bénéfiques dans ces deux domaines soient démontrés. Elle salue d'ailleurs le maintien du système de protection à la frontière qui, comme évoqué plus haut et même s'il est imparfait, contribue au maintien de l'agriculture indigène et donc à satisfaire les attentes des consommateurs.

Concernant les **mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs**, la FRC soutient leur suppression : il s'agit effectivement d'outils dépassés qui nécessitent des moyens financiers qui seraient plus utiles ailleurs, typiquement pour des mesures ayant pour but d'améliorer le bilan environnemental du secteur agricole. Elle **rejette en revanche la suppression de la contribution pour la mise en valeur de la laine de mouton**. Il est en effet nécessaire de continuer à soutenir cette mise en valeur, seul rempart restant, après la suppression des subventions dans ce domaine, au gaspillage de cette ressource. Il

est aujourd'hui très difficile pour les consommateurs de trouver de la laine suisse, alors que les élevages de moutons existants devraient garantir cet approvisionnement au moins partiellement. Au lieu de disposer d'une ressource locale, ils ne peuvent acheter que des produits importés, souvent produits dans des conditions qui ne satisfont pas leurs attentes en termes de durabilité ou de bien-être animal et manquant de traçabilité.

Domaine de l'exploitation

La FRC note que la PA22+ prévoit de rendre l'obtention du **brevet fédéral** obligatoire. Il est clair que le travail d'agriculteur nécessite des connaissances de plus en plus pointues et étendues et que la société attend des agriculteurs qui bénéficient de paiements directs qu'ils gèrent leur exploitation d'une manière en tous points durable, comme mentionné dans le rapport explicatif (p.72). C'est pourquoi ces éléments devraient faire partie de la formation de base d'agriculteur et donc être intégrés au programme du certificat de capacité (CFC). Introduire l'obligation d'obtenir un brevet pourrait être contreproductif et pousser certains agriculteurs à quitter le système des paiements directs qui contribue pourtant à améliorer l'impact de l'agriculture sur l'environnement. Cela pourrait également avoir pour effet de voir la taille des exploitations augmenter, ce qui n'est pas souhaitable du point de vue des consommateurs. La FRC s'oppose donc à cette mesure.

Domaine de l'environnement

La FRC salue les objectifs de la PA22+ dans le domaine de l'environnement. Ici elle soutient la mise en place du **plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires de la Confédération**. Comme évoqué à plusieurs reprises, ce plan pourrait toutefois être amélioré et devrait être plus ambitieux. Des mesures devraient par exemple être prévues pour mieux contrôler et sanctionner les épandages sauvages, le système d'homologation des pesticides devrait être revu – notamment la mise à disposition des données d'homologation pour permettre une plus grande transparence – et le plan devrait avoir pour objectif, sur le long terme, de renoncer aux pesticides de synthèse. La FRC préconise également l'allocation de davantage de moyens à la recherche d'alternatives aux pesticides et au soutien à la reconversion à l'agriculture biologique. Des outils tels que les **taxes d'incitation sur les pesticides** devraient également être envisagés.

Parmi les nouveaux instruments préconisés pour atteindre les objectifs environnementaux, la FRC soutient particulièrement les éléments suivants :

- le **développement des prestations écologiques requises** afin de les rendre plus efficaces et de tenir davantage compte de la résilience des écosystèmes ;
- la **promotion de la santé animale** : la FRC salue les mesures prévues pour agir sur le comportement des animaux, les conditions de détention, l'affouragement, l'évitement de situations de stress, la santé médicale et l'utilisation de médicaments vétérinaires et donc l'introduction du programme incitatif « Animaux de rente en bonne santé ». Elle soutient également le **développement des programmes SST et SRPA**. Car comme l'a montré l'étude de la Haute école de Lucerne sur les attentes de la population vis-à-vis de l'agriculture suisse réalisée en 2015, 72% des habitants accordent une grande importance à des standards élevés en matière de bien-être animal. C'est pourquoi la FRC estime qu'il est justifié de développer encore davantage les programmes éthologiques (SST et SRPA) de la Confédération afin d'étendre les surfaces à disposition des bêtes et leur accès au pâturage ;

- le **maintien des contributions au système de production et l'intégration des contributions à l'utilisation efficiente des ressources** : toutefois, afin de favoriser le passage à l'agriculture biologique, la FRC estime que les contributions à la reconversion à ce type d'agriculture respectueux de l'environnement devrait être augmentées.

La FRC est en revanche peu convaincue par les instruments suivants :

- la **promotion d'une agriculture géospécifiée** au moyen de stratégies agricoles régionales : si l'agriculture doit effectivement être adaptée au site et tenir compte des particularités des différentes régions, la FRC est sceptique concernant la condition de l'existence d'une stratégie agricole régionale pour le versement des contributions. Cet outil présente un surcroît de bureaucratie inutile qui ne va pas dans le sens de l'allègement des tâches administratives souhaité dans le cadre de la PA22+, ainsi qu'un frein à la mise en place d'une agriculture géospécifiée ;
- les **deux programmes prévus dans le but d'améliorer les effets de la promotion de la biodiversité** : si ce secteur doit clairement faire l'objet de nouvelles mesures du fait du manque d'effets des instruments antérieurs, la FRC doute que les outils préconisés mèneront à de meilleurs résultats ;
- les **mesures prévues dans le cadre de la sélection végétale** : la Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. Avec l'adoption de la motion Hausammann (18.3144), la Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale. Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale 2050. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.

Prise en compte des objectifs de l'initiative « pour une eau potable propre et une alimentation saine »

Les enjeux de l'initiative sont importants pour les consommateurs qui sont très sensibles à la présence de résidus de pesticides dans leur eau et leur alimentation. Comme l'a montré l'étude de la Haute école de Lucerne, 83% de la population souhaite des aliments produits dans des conditions proches de la nature. La FRC salue donc la prise en compte des objectifs de l'initiative dans la PA22+ qui contribue également à atteindre les objectifs environnementaux de l'agriculture. Elle regrette cependant que seules des mesures liées aux pesticides aient été intégrées. Il manque ainsi la prise en compte des objectifs liés au bilan de fumure, à la production de fourrage en rapport avec la taille des exploitations et à l'utilisation d'antibiotiques à titre prophylactique. Concernant le premier élément cité, la PA22+ propose au contraire de supprimer l'exigence d'un bilan de fumure équilibré et de la remplacer par une « limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants », c'est-à-dire par exemple la possibilité d'incinérer les engrais de ferme. Parallèlement, elle prévoit l'abandon des règles relatives au rayon d'exploitation usuel. Le rapport explicatif mentionne (pp. 155-156) que cette suppression lève ainsi « une limitation pour les éleveurs qui ne disposent pas de leur propre surface utile (exploitations hors-sol) ou dont la surface utile est trop restreinte par rapport au nombre d'animaux ». Il ajoute que « La suppression du REU annule toute limitation du nombre maximal d'animaux dans l'élevage de bovins sauf dans celui des veaux à l'engrais. » Ces dispositions mèneront ainsi à l'accroissement de la taille des exploitations à l'avenir, ce qui ne correspond pas aux attentes des consommateurs qui souhaitent au contraire conserver des exploitations à taille humaine garantissant le respect du bien-être des animaux et un impact moindre sur l'environnement. **La FRC rejette donc fermement l'incinération d'engrais de ferme ainsi que la suppression du rayon d'exploitation usuel, tout comme les exceptions proposées dans le cadre des prescriptions régissant les effectifs d'animaux maximums.**

Ces dernières dispositions concernant la Loi sur la protection des eaux (LEaux), la FRC rappelle qu'elle s'est opposée, comme bon nombre d'autres organisations, à l'augmentation des seuils autorisés dans les eaux de surface lors de la consultation sur l'ordonnance y relative en 2018. En effet, les consommateurs s'attendent à disposer d'une eau de boisson pure, sans résidus. Sachant que les micropolluants peuvent difficilement être traités par les Stations d'épuration, la FRC estime que la protection des eaux doit faire l'objet de mesures particulièrement strictes.

Prise en compte de l'art. 104a Cst. sur la sécurité alimentaire dans la PA22+

Dans le chapitre 2.3.7.4 du rapport explicatif (p.55), il est mentionné que « la durabilité en tant que concept global est déjà une composante incontournable du commerce et de la politique commerciale d'aujourd'hui » et que dans ce cadre, « la Suisse développe les instruments existants, tels que l'étiquetage des produits ». La FRC rappelle que **l'étiquetage ne répond actuellement pas encore intégralement aux exigences des consommateurs**. Par exemple, ils ne peuvent actuellement pas savoir si la viande importée qu'ils achètent provient d'élevages d'animaux nourris au moyen de fourrage OGM. De plus, alors que le rapport mentionne que tous les accords de libre-échange conclus depuis 2011 incluent des clauses importantes sur le développement durable (p.56), la FRC rappelle que les contrôles et sanctions sont inexistantes, rendant de fait l'efficacité de telles clauses quasi nulles.

Lacune de la PA22+ : gaspillage alimentaire

Dans le chapitre 2.3.7.5 (p.57) est mentionné le fait que la disponibilité des denrées alimentaires et le caractère durable de la consommation peuvent être améliorés par la diminution du gaspillage. Dans ce domaine, la Confédération indique qu'elle s'engage au moyen du plan d'action « Économie verte » et qu'elle entend « sensibiliser les consommateurs grâce à la formation et à la communication ». La FRC estime que ces mesures ne sont pas à la hauteur du défi à relever. Davantage de moyens doivent être alloués à la lutte contre le gaspillage alimentaire à tous les échelons. Pour ce qui est de l'agriculture, la FRC insiste pour que le **calibrage des denrées** soit revu dans le cadre de la PA22+. Il s'agit là d'un potentiel de gain extrêmement important pour les producteurs et d'une source de gaspillage qui indignent les consommateurs.

Lacune de la PA22+ : moratoire sur les OGM

La FRC estime nécessaire de prolonger le moratoire sur le génie génétique dans le cadre de la PA22+. Ni les consommateurs, ni les agriculteurs ne sont aujourd'hui plus enclins qu'hier à cultiver ou consommer des plantes génétiquement modifiées. Sachant que le territoire n'est pas adapté à une coexistence des deux types de cultures, la FRC estime que le moratoire doit non seulement être prolongé, mais que sa durée doit également être illimitée. Il est en effet pertinent de réétudier cette question uniquement si de nouvelles avancées permettent de résoudre les problèmes posés par les OGM.

Il est en outre indispensable que les nouvelles techniques de manipulation génétiques (p.ex. mutagénèse dirigée) soient intégrées à la Loi sur le génie génétique et tombent donc également sous le coup du moratoire des OGM dans l'agriculture suisse.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.1.3, p. 59 et ss.	Maintenir comme proposé	La FRC soutient l'extension du champ d'application de la LAgr à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, notamment les algues et les insectes, ainsi que l'aquaculture biologique
3.1.2.2, p.62 et ss.	Ne pas modifier la réglementation concernant l'attribution des contingents	La FRC redoute que la modification de la réglementation concernant les contingents ne s'opère au détriment des consommateurs. C'est pourquoi elle recommande son maintien.
3.1.2.3, p.64	Maintenir comme proposé	La FRC soutient le doublement du supplément pour l'affouragement sans ensilage et son versement directement aux producteurs de lait. Cela augmenterait l'incitation à produire du lait de vaches affouragées sans ensilage. Elle soutient également l'extension de l'attribution de ce supplément à tout le lait sans ensilage.
3.1.2.5, p.65 et ss.	Ne pas autoriser davantage d'exceptions concernant les effectifs maximums, mieux contrôler ceux-ci. Introduire des effectifs maximums pour l'ensemble des bovins et lier ceux-ci à des surfaces minimales par animal plus importantes.	La FRC rejette la nouvelle réglementation proposée. Les effectifs maximums permettent de garantir des exploitations de taille modérée correspondant aux attentes des consommateurs. Les animaux élevés dans des exploitations à taille humaine (petites et moyennes) peuvent par exemple être traités individuellement lorsqu'ils sont malades ce qui limite l'usage d'antibiotiques à titre prophylactique ; elles sont donc supérieures en termes de bien-être animal. Les consommateurs ne souhaitent pas que les exploitations suisses deviennent des usines, c'est pourquoi les exceptions aux effectifs maximums doivent au contraire être réduites, le respect des règles doit être mieux contrôlé et des effectifs doivent être définis pour l'ensemble des bovins. Ces effectifs devraient également être liés à des surfaces plus importantes pour chaque animal.
3.1.2.6, p.66 et ss.	Maintenir comme proposé	La FRC soutient la suppression des mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs. Ces outils sont obsolètes et les moyens utilisés seraient plus utiles dans d'autres domaines.
3.1.2.7, p.67 et ss.	Ne pas modifier la réglementation concernant les contributions pour la mise en valeur de la	La laine de mouton est une matière première économique, renouvelable et durable. La brûler est un gaspillage inacceptable. Or, le manque de soutien mène de nombreux éleveurs à ne pas valoriser cette matière, du fait qu'il est moins cher de l'incinérer. Les consommateurs sont

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	laine de mouton	pour leur part toujours plus demandeurs en produits locaux et durables, c'est pourquoi le maintien des contributions de la Confédération reste nécessaire pour permettre aux nouveaux produits en cours de développement de s'implanter durablement sur le marché.
3.1.2.11, p.69 et ss.	Maintenir comme proposé	La FRC soutient la nouvelle réglementation des appellations des vins. L'uniformisation des AOP/IGP offre une meilleure transparence, rend le contrôle plus efficace et rend ces appellations plus facilement compréhensibles et plus crédibles pour les consommateurs.
3.1.3.1, p.74	Ne pas demander aux bénéficiaires des paiements directs d'avoir accompli une formation professionnelle supérieure (brevet), mais intégrer des éléments permettant la gestion durable des exploitations au CFC	La FRC rejette l'obligation d'obtenir un brevet fédéral pour les agriculteurs. Elle estime que cette mesure pourrait avoir des effets pervers en poussant certains agriculteurs à quitter le système des paiements directs ou en menant à une augmentation de la taille des exploitations. Elle préconise au contraire l'intégration des éléments relatifs à la gestion durable de l'exploitation dans le programme du certificat de capacité (CFC).
3.1.3.2, p. 76 et ss.	Introduire une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires les plus nocifs	La FRC soutient le renforcement des PER, mais estime nécessaire d'aller plus loin en introduisant une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires les plus nocifs. Ceci afin de mettre en place les conditions-cadres permettant de renoncer entièrement à ce type de produits à moyen terme.
3.1.3.5, p.84 et ss.	Maintenir comme proposé et développer davantage les programmes SST et SRPA	La FRC soutient les mesures préconisées par la PA22+ dans le but d'obtenir une plus grande efficacité écologique des exploitations. Afin de promouvoir le bien-être animal cher aux consommateurs, elle recommande toutefois également de développer davantage les programmes éthologiques (SST et SRPA) de la Confédération pour garantir un espace plus important par animal et favoriser leur mise au pâturage.
3.1.3.6, p.87 et ss.	Maintenir comme proposé	La FRC soutient l'introduction du nouveau programme incitatif visant à promouvoir une meilleure santé animale.
3.1.9.1, p.107	Ne pas supprimer le REU dans	La FRC rejette catégoriquement l'incinération d'engrais de ferme ainsi que la suppression du rayon d'exploitation usuel (REU). Ces éléments sont contraires aux objectifs environnementaux à atteindre pour le domaine agricole et à la protection des eaux. Surtout, ils incitent au

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la LEaux et ne pas autoriser l'incinération d'engrais de ferme	développement de type d'exploitations non souhaitées par les consommateurs.
4.4.2.3, p.143	Prévoir l'allocation de fonds supplémentaires à la sélection végétale	En Suisse, seuls 10 millions de francs (dont 40% par la Confédération) sont investis chaque année dans le recherche végétale. Ces montants sont insuffisant en regard des défis posés dans ce secteur. C'est pourquoi la FRC estime nécessaire d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération romande des consommateurs (FRC) 4540_FRC_Fédération romande des consommateurs_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Rue de Genève 17 / Case postale 6151 1002 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 06.03.2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Sophie Michaud Gigon Secrétaire générale </div> <div style="text-align: center;">  Laurianne Altwegg Responsable agriculture </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative à la Politique agricole à partir de 2022 et vous prie de trouver ses commentaires ci-après. La FRC rappelle qu'elle ne prend position que sur les sujets qu'elle considère comme particulièrement importants pour les consommateurs, ce qui ne permet pas de déduire qu'elle approuve les dispositions sur lesquelles elle ne s'exprime pas.

VISION DE L'AGRICULTURE DE LA FRC

En préambule, nous rappelons que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger. Pour répondre à ces attentes, la FRC défend l'évolution de l'agriculture suisse vers un modèle durable. Sur le long terme, cela implique une agriculture sans OGM, n'utilisant pas de pesticides de synthèse, basée sur des exploitations multifonctionnelles, de taille limitée, respectueuses des bêtes et de l'environnement, et produisant des denrées saines et goûteuses dont le prix est équitable pour le consommateur comme le producteur. (Extrait de « De la fourche à la fourchette – Vision de l'agriculture de la Fédération romande des consommateurs » (frc.ch/de-la-fourche-a-la-fourchette), mai 2018)

ORIENTATION DE LA POLITIQUE AGRICOLE

La Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) répond partiellement à la vision évoquée ci-dessus et va donc dans la bonne direction. La FRC salue particulièrement la meilleure prise en compte des enjeux environnementaux dans le projet soumis à consultation, mais estime que d'importantes lacunes demeurent. Au vu du constat dressé dans le rapport explicatif concernant les objectifs environnementaux pour l'agriculture, dont aucun des treize n'a été réalisé, elle estime que la PA22+ se doit d'être plus ambitieuse pour pouvoir rattraper le retard accumulé. Car, bien que le rapport explicatif mentionne (p.21) que les objectifs de la Politique agricole 14-17 ont été atteints, voire dépassés, il rappelle aussi que certains des outils n'ont pas eus les effets escomptés sur l'environnement (p.ex. la participation au programme de promotion de la biodiversité qui n'a pas permis d'enrayer la perte de biodiversité).

Par ailleurs, la FRC soutient l'intégration de la politique agricole à la politique climatique suisse. Il s'agit d'une revendication de longue date, puisqu'il est nécessaire de prendre en compte ce secteur pour aboutir à des mesures climatiques cohérentes. Il est particulièrement important pour les consommateurs que les objectifs et conditions-cadres, normes et engagements convenus au niveau international, tels que le droit à une alimentation adéquate pour tous, soient pris en compte dans le cadre de l'élaboration de la PA22+.

Pour ce qui est de l'ouverture du marché agricole suisse dans le cadre des accords de libre-échange, la FRC est consciente des pressions exercées sur la protection aux frontières des produits agricoles. Elle estime cependant, comme défendu dans sa « Vision de l'agriculture » publiée en mai 2018, qu'il est indispensable de maintenir certaines barrières tarifaires pour respecter les attentes des consommateurs en matière d'accès à des produits de proximité, ceci bien que le système actuel de protection à la frontière soit un surcoût payé par les consommateurs qui ne finit que partiellement dans la poche des paysans. Car bien que le système soit imparfait, le supprimer présenterait le risque de voir certains produits disparaître sans que les consommateurs ne voient d'amélioration au niveau des prix.

Afin de garantir le respect des attentes des consommateurs pour des produits de proximité, mais aussi pour des produits de qualité, la FRC s'est engagée dans deux coalitions d'organisations dans le but que les accords de libre-échange actuellement négociés avec la Malaisie, l'Indonésie et les pays du Mercosur ne mènent pas à importer davantage de produits qui n'y répondent pas. La FRC tient à rappeler que les attentes des consommateurs doivent être prises en compte lorsque des accords de libre-échange sont négociés, particulièrement concernant les conditions de production des denrées alimentaires.

Au vu de ce qui précède, la FRC s'était prononcée contre l'orientation de la « Vue d'ensemble à moyen terme de l'agriculture » du Conseil fédéral, plus particulièrement contre l'ouverture des marchés préconisée. C'est pourquoi elle salue la décision du Conseil national qui a décidé qu'il ne fallait pas intégrer les aspects internationaux de la politique agricole dans la PA22+ et qu'il fallait traiter l'interconnexion des marchés par des accords de libre-échange négociés séparément. La FRC est ainsi satisfaite de constater que la ratification d'éventuels accords ne fait pas partie du présent projet soumis à consultation (p.31).

Mesures dans le domaine du marché

Parmi les instruments préconisés pour atteindre les objectifs dans le domaine du marché, la FRC soutient particulièrement la **réorientation du soutien du prix du lait**. Ce secteur est en effet symbolique pour nombre de consommateurs qui souhaitent continuer à disposer de produits de proximité et de qualité. Or, les producteurs ne sont pas rémunérés équitablement pour leur travail, ce qui menace la pérennité du secteur. Le récent passage du nombre de producteurs de lait au-dessous de la barre symbolique des 20'000 producteurs en est une illustration frappante. Sachant que les consommateurs attendent des produits laitiers durables de qualité supérieure et que le supplément de non-ensilage est un outil nécessaire pour garantir cette qualité, doubler celui-ci et surtout garantir qu'il revient entièrement au producteur en le lui versant directement est une excellente mesure.

Parmi les autres mesures préconisées, la FRC soutient également l'**uniformisation du système d'appellations d'origine et d'indications géographiques ainsi que l'abrogation du coupage d'origine des vins AOP** qui les rendent plus cohérentes et plus facilement compréhensibles pour les consommateurs. L'amélioration des contrôles rend les AOP/IGP viticoles encore plus crédibles. La FRC soutient ainsi le fait qu'une seule réglementation s'applique pour la Suisse et que les AOP/IGP des vins ne soient pas limitées aux frontières cantonales.

Parmi les mesures qui, de l'avis du Conseil fédéral, gênent l'orientation marché de l'agriculture et du secteur agro-alimentaire, la FRC est sceptique concernant **la suppression de la prestation en faveur de la production suisse**. Elle s'interroge sur l'effet de la mise aux enchères des contingents tarifaires, particulièrement concernant les prix. Elle craint d'une part que les consommateurs paient au final la prime de mise aux enchères et donc que les prix ne baissent pas. D'autre part, ce système risque de mettre les agriculteurs davantage sous pression du fait que les produits seront importés non pas lorsqu'ils manqueront comme actuellement, mais lorsque le bénéfice le plus important pourra être réalisé. C'est pourquoi **la FRC est opposée à cette suppression**, à moins que les effets bénéfiques dans ces deux domaines soient démontrés. Elle salue d'ailleurs le maintien du système de protection à la frontière qui, comme évoqué plus haut et même s'il est imparfait, contribue au maintien de l'agriculture indigène et donc à satisfaire les attentes des consommateurs.

Concernant les **mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs**, la FRC soutient leur suppression : il s'agit effectivement d'outils dépassés qui nécessitent des moyens financiers qui seraient plus utiles ailleurs, typiquement pour des mesures ayant pour but d'améliorer le bilan environnemental du secteur agricole. Elle **rejette en revanche la suppression de la contribution pour la mise en valeur de la laine de mouton**. Il est en effet nécessaire de continuer à soutenir cette mise en valeur, seul rempart restant, après la suppression des subventions dans ce domaine, au gaspillage de cette ressource. Il

est aujourd'hui très difficile pour les consommateurs de trouver de la laine suisse, alors que les élevages de moutons existants devraient garantir cet approvisionnement au moins partiellement. Au lieu de disposer d'une ressource locale, ils ne peuvent acheter que des produits importés, souvent produits dans des conditions qui ne satisfont pas leurs attentes en termes de durabilité ou de bien-être animal et manquant de traçabilité.

Domaine de l'exploitation

La FRC note que la PA22+ prévoit de rendre l'obtention du **brevet fédéral** obligatoire. Il est clair que le travail d'agriculteur nécessite des connaissances de plus en plus pointues et étendues et que la société attend des agriculteurs qui bénéficient de paiements directs qu'ils gèrent leur exploitation d'une manière en tous points durable, comme mentionné dans le rapport explicatif (p.72). C'est pourquoi ces éléments devraient faire partie de la formation de base d'agriculteur et donc être intégrés au programme du certificat de capacité (CFC). Introduire l'obligation d'obtenir un brevet pourrait être contreproductif et pousser certains agriculteurs à quitter le système des paiements directs qui contribue pourtant à améliorer l'impact de l'agriculture sur l'environnement. Cela pourrait également avoir pour effet de voir la taille des exploitations augmenter, ce qui n'est pas souhaitable du point de vue des consommateurs. La FRC s'oppose donc à cette mesure.

Domaine de l'environnement

La FRC salue les objectifs de la PA22+ dans le domaine de l'environnement. Ici elle soutient la mise en place du **plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires de la Confédération**. Comme évoqué à plusieurs reprises, ce plan pourrait toutefois être amélioré et devrait être plus ambitieux. Des mesures devraient par exemple être prévues pour mieux contrôler et sanctionner les épandages sauvages, le système d'homologation des pesticides devrait être revu – notamment la mise à disposition des données d'homologation pour permettre une plus grande transparence – et le plan devrait avoir pour objectif, sur le long terme, de renoncer aux pesticides de synthèse. La FRC préconise également l'allocation de davantage de moyens à la recherche d'alternatives aux pesticides et au soutien à la reconversion à l'agriculture biologique. Des outils tels que les **taxes d'incitation sur les pesticides** devraient également être envisagés.

Parmi les nouveaux instruments préconisés pour atteindre les objectifs environnementaux, la FRC soutient particulièrement les éléments suivants :

- le **développement des prestations écologiques requises** afin de les rendre plus efficaces et de tenir davantage compte de la résilience des écosystèmes ;
- la **promotion de la santé animale** : la FRC salue les mesures prévues pour agir sur le comportement des animaux, les conditions de détention, l'affouragement, l'évitement de situations de stress, la santé médicale et l'utilisation de médicaments vétérinaires et donc l'introduction du programme incitatif « Animaux de rente en bonne santé ». Elle soutient également le **développement des programmes SST et SRPA**. Car comme l'a montré l'étude de la Haute école de Lucerne sur les attentes de la population vis-à-vis de l'agriculture suisse réalisée en 2015, 72% des habitants accordent une grande importance à des standards élevés en matière de bien-être animal. C'est pourquoi la FRC estime qu'il est justifié de développer encore davantage les programmes éthologiques (SST et SRPA) de la Confédération afin d'étendre les surfaces à disposition des bêtes et leur accès au pâturage ;

- le **maintien des contributions au système de production et l'intégration des contributions à l'utilisation efficiente des ressources** : toutefois, afin de favoriser le passage à l'agriculture biologique, la FRC estime que les contributions à la reconversion à ce type d'agriculture respectueux de l'environnement devrait être augmentées.

La FRC est en revanche peu convaincue par les instruments suivants :

- la **promotion d'une agriculture géospécifiée** au moyen de stratégies agricoles régionales : si l'agriculture doit effectivement être adaptée au site et tenir compte des particularités des différentes régions, la FRC est sceptique concernant la condition de l'existence d'une stratégie agricole régionale pour le versement des contributions. Cet outil présente un surcroît de bureaucratie inutile qui ne va pas dans le sens de l'allègement des tâches administratives souhaité dans le cadre de la PA22+, ainsi qu'un frein à la mise en place d'une agriculture géospécifiée ;
- les **deux programmes prévus dans le but d'améliorer les effets de la promotion de la biodiversité** : si ce secteur doit clairement faire l'objet de nouvelles mesures du fait du manque d'effets des instruments antérieurs, la FRC doute que les outils préconisés mèneront à de meilleurs résultats ;
- les **mesures prévues dans le cadre de la sélection végétale** : la Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. Avec l'adoption de la motion Hausammann (18.3144), la Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale. Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale 2050. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.

Prise en compte des objectifs de l'initiative « pour une eau potable propre et une alimentation saine »

Les enjeux de l'initiative sont importants pour les consommateurs qui sont très sensibles à la présence de résidus de pesticides dans leur eau et leur alimentation. Comme l'a montré l'étude de la Haute école de Lucerne, 83% de la population souhaite des aliments produits dans des conditions proches de la nature. La FRC salue donc la prise en compte des objectifs de l'initiative dans la PA22+ qui contribue également à atteindre les objectifs environnementaux de l'agriculture. Elle regrette cependant que seules des mesures liées aux pesticides aient été intégrées. Il manque ainsi la prise en compte des objectifs liés au bilan de fumure, à la production de fourrage en rapport avec la taille des exploitations et à l'utilisation d'antibiotiques à titre prophylactique. Concernant le premier élément cité, la PA22+ propose au contraire de supprimer l'exigence d'un bilan de fumure équilibré et de la remplacer par une « limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants », c'est-à-dire par exemple la possibilité d'incinérer les engrais de ferme. Parallèlement, elle prévoit l'abandon des règles relatives au rayon d'exploitation usuel. Le rapport explicatif mentionne (pp. 155-156) que cette suppression lève ainsi « une limitation pour les éleveurs qui ne disposent pas de leur propre surface utile (exploitations hors-sol) ou dont la surface utile est trop restreinte par rapport au nombre d'animaux ». Il ajoute que « La suppression du REU annule toute limitation du nombre maximal d'animaux dans l'élevage de bovins sauf dans celui des veaux à l'engrais. » Ces dispositions mèneront ainsi à l'accroissement de la taille des exploitations à l'avenir, ce qui ne correspond pas aux attentes des consommateurs qui souhaitent au contraire conserver des exploitations à taille humaine garantissant le respect du bien-être des animaux et un impact moindre sur l'environnement. **La FRC rejette donc fermement l'incinération d'engrais de ferme ainsi que la suppression du rayon d'exploitation usuel, tout comme les exceptions proposées dans le cadre des prescriptions régissant les effectifs d'animaux maximums.**

Ces dernières dispositions concernant la Loi sur la protection des eaux (LEaux), la FRC rappelle qu'elle s'est opposée, comme bon nombre d'autres organisations, à l'augmentation des seuils autorisés dans les eaux de surface lors de la consultation sur l'ordonnance y relative en 2018. En effet, les consommateurs s'attendent à disposer d'une eau de boisson pure, sans résidus. Sachant que les micropolluants peuvent difficilement être traités par les Stations d'épuration, la FRC estime que la protection des eaux doit faire l'objet de mesures particulièrement strictes.

Prise en compte de l'art. 104a Cst. sur la sécurité alimentaire dans la PA22+

Dans le chapitre 2.3.7.4 du rapport explicatif (p.55), il est mentionné que « la durabilité en tant que concept global est déjà une composante incontournable du commerce et de la politique commerciale d'aujourd'hui » et que dans ce cadre, « la Suisse développe les instruments existants, tels que l'étiquetage des produits ». La FRC rappelle que **l'étiquetage ne répond actuellement pas encore intégralement aux exigences des consommateurs**. Par exemple, ils ne peuvent actuellement pas savoir si la viande importée qu'ils achètent provient d'élevages d'animaux nourris au moyen de fourrage OGM. De plus, alors que le rapport mentionne que tous les accords de libre-échange conclus depuis 2011 incluent des clauses importantes sur le développement durable (p.56), la FRC rappelle que les contrôles et sanctions sont inexistantes, rendant de fait l'efficacité de telles clauses quasi nulles.

Lacune de la PA22+ : gaspillage alimentaire

Dans le chapitre 2.3.7.5 (p.57) est mentionné le fait que la disponibilité des denrées alimentaires et le caractère durable de la consommation peuvent être améliorés par la diminution du gaspillage. Dans ce domaine, la Confédération indique qu'elle s'engage au moyen du plan d'action « Économie verte » et qu'elle entend « sensibiliser les consommateurs grâce à la formation et à la communication ». La FRC estime que ces mesures ne sont pas à la hauteur du défi à relever. Davantage de moyens doivent être alloués à la lutte contre le gaspillage alimentaire à tous les échelons. Pour ce qui est de l'agriculture, la FRC insiste pour que le **calibrage des denrées** soit revu dans le cadre de la PA22+. Il s'agit là d'un potentiel de gain extrêmement important pour les producteurs et d'une source de gaspillage qui indignent les consommateurs.

Lacune de la PA22+ : moratoire sur les OGM

La FRC estime nécessaire de prolonger le moratoire sur le génie génétique dans le cadre de la PA22+. Ni les consommateurs, ni les agriculteurs ne sont aujourd'hui plus enclins qu'hier à cultiver ou consommer des plantes génétiquement modifiées. Sachant que le territoire n'est pas adapté à une coexistence des deux types de cultures, la FRC estime que le moratoire doit non seulement être prolongé, mais que sa durée doit également être illimitée. Il est en effet pertinent de réétudier cette question uniquement si de nouvelles avancées permettent de résoudre les problèmes posés par les OGM.

Il est en outre indispensable que les nouvelles techniques de manipulation génétiques (p.ex. mutagénèse dirigée) soient intégrées à la Loi sur le génie génétique et tombent donc également sous le coup du moratoire des OGM dans l'agriculture suisse.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.1.3, p. 59 et ss.	Maintenir comme proposé	La FRC soutient l'extension du champ d'application de la LAgr à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, notamment les algues et les insectes, ainsi que l'aquaculture biologique
3.1.2.2, p.62 et ss.	Ne pas modifier la réglementation concernant l'attribution des contingents	La FRC redoute que la modification de la réglementation concernant les contingents ne s'opère au détriment des consommateurs. C'est pourquoi elle recommande son maintien.
3.1.2.3, p.64	Maintenir comme proposé	La FRC soutient le doublement du supplément pour l'affouragement sans ensilage et son versement directement aux producteurs de lait. Cela augmenterait l'incitation à produire du lait de vaches affouragées sans ensilage. Elle soutient également l'extension de l'attribution de ce supplément à tout le lait sans ensilage.
3.1.2.5, p.65 et ss.	Ne pas autoriser davantage d'exceptions concernant les effectifs maximums, mieux contrôler ceux-ci. Introduire des effectifs maximums pour l'ensemble des bovins et lier ceux-ci à des surfaces minimales par animal plus importantes.	La FRC rejette la nouvelle réglementation proposée. Les effectifs maximums permettent de garantir des exploitations de taille modérée correspondant aux attentes des consommateurs. Les animaux élevés dans des exploitations à taille humaine (petites et moyennes) peuvent par exemple être traités individuellement lorsqu'ils sont malades ce qui limite l'usage d'antibiotiques à titre prophylactique ; elles sont donc supérieures en termes de bien-être animal. Les consommateurs ne souhaitent pas que les exploitations suisses deviennent des usines, c'est pourquoi les exceptions aux effectifs maximums doivent au contraire être réduites, le respect des règles doit être mieux contrôlé et des effectifs doivent être définis pour l'ensemble des bovins. Ces effectifs devraient également être liés à des surfaces plus importantes pour chaque animal.
3.1.2.6, p.66 et ss.	Maintenir comme proposé	La FRC soutient la suppression des mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs. Ces outils sont obsolètes et les moyens utilisés seraient plus utiles dans d'autres domaines.
3.1.2.7, p.67 et ss.	Ne pas modifier la réglementation concernant les contributions pour la mise en valeur de la	La laine de mouton est une matière première économique, renouvelable et durable. La brûler est un gaspillage inacceptable. Or, le manque de soutien mène de nombreux éleveurs à ne pas valoriser cette matière, du fait qu'il est moins cher de l'incinérer. Les consommateurs sont

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	laine de mouton	pour leur part toujours plus demandeurs en produits locaux et durables, c'est pourquoi le maintien des contributions de la Confédération reste nécessaire pour permettre aux nouveaux produits en cours de développement de s'implanter durablement sur le marché.
3.1.2.11, p.69 et ss.	Maintenir comme proposé	La FRC soutient la nouvelle réglementation des appellations des vins. L'uniformisation des AOP/IGP offre une meilleure transparence, rend le contrôle plus efficace et rend ces appellations plus facilement compréhensibles et plus crédibles pour les consommateurs.
3.1.3.1, p.74	Ne pas demander aux bénéficiaires des paiements directs d'avoir accompli une formation professionnelle supérieure (brevet), mais intégrer des éléments permettant la gestion durable des exploitations au CFC	La FRC rejette l'obligation d'obtenir un brevet fédéral pour les agriculteurs. Elle estime que cette mesure pourrait avoir des effets pervers en poussant certains agriculteurs à quitter le système des paiements directs ou en menant à une augmentation de la taille des exploitations. Elle préconise au contraire l'intégration des éléments relatifs à la gestion durable de l'exploitation dans le programme du certificat de capacité (CFC).
3.1.3.2, p. 76 et ss.	Introduire une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires les plus nocifs	La FRC soutient le renforcement des PER, mais estime nécessaire d'aller plus loin en introduisant une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires les plus nocifs. Ceci afin de mettre en place les conditions-cadres permettant de renoncer entièrement à ce type de produits à moyen terme.
3.1.3.5, p.84 et ss.	Maintenir comme proposé et développer davantage les programmes SST et SRPA	La FRC soutient les mesures préconisées par la PA22+ dans le but d'obtenir une plus grande efficacité écologique des exploitations. Afin de promouvoir le bien-être animal cher aux consommateurs, elle recommande toutefois également de développer davantage les programmes éthologiques (SST et SRPA) de la Confédération pour garantir un espace plus important par animal et favoriser leur mise au pâturage.
3.1.3.6, p.87 et ss.	Maintenir comme proposé	La FRC soutient l'introduction du nouveau programme incitatif visant à promouvoir une meilleure santé animale.
3.1.9.1, p.107	Ne pas supprimer le REU dans	La FRC rejette catégoriquement l'incinération d'engrais de ferme ainsi que la suppression du rayon d'exploitation usuel (REU). Ces éléments sont contraires aux objectifs environnementaux à atteindre pour le domaine agricole et à la protection des eaux. Surtout, ils incitent au

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la LEaux et ne pas autoriser l'incinération d'engrais de ferme	développement de type d'exploitations non souhaitées par les consommateurs.
4.4.2.3, p.143	Prévoir l'allocation de fonds supplémentaires à la sélection végétale	En Suisse, seuls 10 millions de francs (dont 40% par la Confédération) sont investis chaque année dans le recherche végétale. Ces montants sont insuffisant en regard des défis posés dans ce secteur. C'est pourquoi la FRC estime nécessaire d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 4540_FRC_Fédération romande des consommateurs_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Fédération romande des consommateurs FRC

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Laurianne Altwegg, l.altwegg@frc.ch, 021 331 00 95

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Voir prise de position dans le formulaire principal.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficié au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Les recettes devraient bénéficier directement aux consommateurs en étant par exemple attribuées aux organisations qui les défendent via le Bureau fédéral de la consommation.*

Remarques :
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :
Voir prise de position dans le formulaire principal

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :
Voir prise de position dans le formulaire principal.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :
La FRC ne se souhaite pas se prononcer sur cette question.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :
Voir prise de position dans le formulaire principal.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :
La FRC ne souhaite pas se prononcer sur cette question.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :



¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération suisse du franchises-montagnes (FSFM) 4560_FSM_Fédération suisse du franchises-montagnes_Schweizerischer Freibergerverband_2019.02.22
Adresse / Indirizzo	Les Longs Prés, Case postale 190, 1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Avenches, le 22 février 2019  Jean-Paul Gschwind, président  Stéphane Klopfenstein, gérant

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+).

Nos remarques se limitent aux propositions touchant directement l'élevage chevalin. Pour le reste, la FSFM soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

L'élevage chevalin suisse est en constante régression ces dernières années. Plusieurs raisons expliquent ce phénomène, notamment le manque de protection à la frontière. Avec les conditions-cadres régissant l'élevage chevalin indigène (normes en matière de protection des animaux, coûts de production élevés, etc), l'ouverture des frontières, par exemple avec l'abandon du soutien au marché par des prestations indigènes tel que préconisé dans le projet PA 22+, n'est pas indiqué. Une diminution du soutien public aurait des conséquences négatives sur l'élevage chevalin indigène, qui pourrait même à terme disparaître en Suisse avec comme conséquence non seulement l'abandon de l'activité mais aussi du savoir-faire des éleveurs.

Non seulement nous nous opposons catégoriquement à l'abandon des soutiens actuels au marché indigène, par exemple pour la viande rouge, mais nous demandons qu'un système de protection à la frontière similaire à ce qui se pratique pour l'importation de la viande rouge, soit introduit pour l'élevage chevalin. En résumé, nous demandons que, dans le cadre de la PA 22+, une nouvelle base légale soit donnée pour permettre de lier 50% de l'attribution des chevaux importés à l'acquisition d'un cheval indigène. Cette proposition concrétise la motion n° 18.3593 déposée par le CN Jean-Paul Gschwind et intitulée «Lier les importations de chevaux à l'acquisition de chevaux suisses (Demi-sang ou Franches-Montagnes). Pour le lait et les céréales des mesures ont été prises via la loi dite « chocolatière » pour compenser l'abandon du soutien à l'exportation. La demande que nous formulons a pour but de compenser l'abandon du soutien à l'exportation des chevaux, en analogie à ce qui a été fait pour le lait et les céréales.

Les modifications des critères de soutien aux organisations d'élevage telles que proposées à l'article 141 doivent rester raisonnables et ne pas occasionner des lourdeurs administratives et des coûts difficilement finançables par les fédérations d'élevage.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2 Marché – Instruments existants et instruments nouveaux ou ajustés, p. 34		Nous saluons la mise en place d'une plateforme pour les exportations agricoles. Cela permettra aux exploitations exportatrices de chevaux de bénéficier d'aides pour faire face aux nombreuses entraves techniques et administratives liées à la vente de chevaux FM à l'étranger.
3.1.5.5 Encouragement de l'élevage, p.100	Maintenir la contribution pour la préservation de la race des Franches-Montagnes au montant actuel (Fr. 500.-). Augmenter l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées.	<p>Il est prévu d'introduire, à l'échelon de l'ordonnance, des contributions pour la préservation de toutes les races suisses méritant d'être conservées, par analogie avec les contributions pour les mesures de protection de la race Franches-Montagnes. Cela nous paraît être une bonne solution, simple et efficace, qui a fait ses preuves pour le cheval FM.</p> <p>Or, si les montants nécessaires sont prélevés dans l'enveloppe actuelle destinée à verser les contributions pour les mesures de préservation des races sans qu'elle soit augmentée, cela aura pour conséquence une diminution de la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p> <p>Or, on sait que la race des Franches-Montagnes est en danger : le nombre de naissances a diminué de près de 45% depuis 20 ans. Même s'il y a eu une stabilité ces dernières années avec, pour la première fois en 2018, une légère augmentation des naissances, la situation reste très fragile. Si la contribution venait à diminuer, l'évolution négative serait à nouveau indéniable avec, au final, une sérieuse menace sur l'avenir de la race.</p> <p>Afin d'éviter cela, nous demandons à ce que l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées soit augmentée de manière substantielle afin de pouvoir verser les contributions aux autres races menacées sans diminuer la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p>
3.1.10 Commentaire des articles, p. 120-121 (Art. 141)	Laisser aux organisations d'élevage une liberté d'entreprise pour la tenue des herd-books et éviter d'exiger une centralisation des herd-books par espèce.	<p>Toutes les organisations d'élevage ont, suite au retrait de la Confédération de la conduite de l'élevage, investi chacune dans des systèmes informatiques et de gestion adaptés à leurs besoins. Il n'est dès lors pas souhaitable que la Confédération intervienne à nouveau en exigeant des formes de gestion centralisées, comme la tenue des herd-books.</p> <p>Une centralisation n'apporte pas forcément une simplification administrative, contrairement à ce qui est mentionné dans le rapport. Une structure centralisée peut, à partir d'une certaine</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dimension, devenir plus lourde et donc moins simple et efficace à gérer. Au niveau de l'élevage chevalin, chaque organisation a trouvé sa solution qui lui convient, en fonction de ses besoins liés notamment au nombre de chevaux. Un retour à un système centralisé sous une structure commune soulèverait sans aucun doute de nouveaux problèmes que la FSFM a connu dans le passé, lorsque l'élevage chevalin et la tenue des herd-books se faisait sous l'égide d'une seule organisation faîtière.</p> <p>Pour terminer, nous sommes bien conscients que des simplifications sont envisageables voir nécessaires pour la tenue du stud-book mais pour cela, nous souhaitons travailler avec des interfaces permettant d'utiliser des données externes centralisées, en particulier celles enregistrées par la BDTA équine. Des démarches sont d'ailleurs déjà en cours pour importer dans le stud-book de la FSFM les données de naissances enregistrées dans la BDTA équine, ceci en principe dès cette année.</p>
4.4.2.3 Sélection végétale et animale, p. 143 - 144	Maintenir le soutien actuel pour l'élevage sans prélever une part pour le réseau de la sélection animale	<p>La Suisse est leader mondial en matière de sélection animale pour beaucoup d'espèces. Pour maintenir ce niveau de compétence et aider les organisations d'élevage à rester concurrentielles au niveau international, il est impératif que le soutien pour la sélection animale soit maintenu à son niveau actuel de 34,2 millions de francs.</p> <p>Si le réseau de la sélection animale sans centralisation de tâches, comme la tenue de herd-books, nécessite des moyens financiers supplémentaires, ils doivent être prélevés également sur une réallocation des contributions aux frais d'élimination, comme c'est prévu pour le financement du réseau de compétences et d'innovation pour la santé animale.</p>
4.4.3 Enveloppe financière affectée à la promotion de la production et des ventes, p. 144 - 145	Augmenter le soutien aux mesures de marketing pour le cheval franches-montagnes	<p>Nous saluons l'augmentation de plus de 2 millions de francs de cette enveloppe financière.</p> <p>Afin que la mise en œuvre de nouvelles mesures marketing pour le cheval franches-montagnes puissent être plus rapidement mises en œuvre, nous demandons que l'enveloppe annuelle réservée actuellement pour le marketing FM (ordonnance sur la promotion des ventes), soit 50'000 selon la décision e l'OFAG pour l'année 2018, soit au moins doublée.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
119 LAgr		<p>Nous saluons que le Haras national suisse d'Avenches reste ancré dans la LAgr sous forme impérative.</p> <p>Afin de donner une base légale plus solide qu'actuellement, nous saluons également que les tâches concrètes du HNS pour les domaines de l'élevage équin et de la garde des chevaux seront édictées au niveau de l'Ordonnance fédérale sur l'élevage.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

4560_FFSM_Fédération suisse du franchises-montagnes / Schweizerischer
Expéditeur Freibergerverband_2019.02.22

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Fédération suisse du franchises-montagnes (FSFM), Les Longs Prés, Case postale 190, 1580
Avenches

Personne à contacter s'il y a des questions :

Stéphane Klopfenstein, s.klopfenstein@fm-ch.ch, 026 676 63 42

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Au niveau de la viande de cheval, cet outil de protection du marché indigène a permis que des prix plus élevés soient payés aux producteurs suisses et que la demande actuelle pour de la viande de cheval indigène soit bonne. L'accord sur un prix indicatif de 8.90 / kg PM pour les poulains tués en 2018, soit une augmentation de 40 cts par rapport à l'année précédente, n'a été possible qu'en raison de ce soutien incitant les importateurs à acheter de la viande indigène. Il ne faut donc en aucun cas abandonner cette mesure !

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficié au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture

(sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *la FSFM ne soutient pas un changement de système*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Paudex, le 6 mars 2019
HE H/1/5/consult/PA/PA22+

4570_FVV_Fédération vaudoise des vigneron·nes_2019.03.06

Monsieur

Guy PARMELIN, Conseiller fédéral

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Palais fédéral Est

3003 BERNE

Consultation fédérale sur la Politique agricole 2022+

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, nous répondons à la possibilité de prendre position sur l'objet cité en titre. Nous vous en remercions vivement, car ce sujet est important et décisif pour l'avenir de la vitiviniculture suisse en général et vaudoise en particulier.

1. Considérations générales

Pour les années 2018 à 2021, la loi sur l'agriculture (LAgr) n'est pas modifiée mais par contre, les paquets d'ordonnances à modifier ont été nombreux et conséquents dans l'ampleur des modifications apportées. A la lecture du rapport explicatif sur la Politique agricole 2022+, nous restons impressionnés par l'amplitude des changements attendus de l'agriculture suisse. Si le secteur agricole subit des évolutions multiples, la viticulture est soumise à une véritable révolution dans sa classification.

Concernant l'enveloppe financière agricole (2022-25), l'effort devra être porté en priorité sur les mesures de promotion des ventes d'une part ainsi qu'au soutien financier pour la transition de l'AOC vers l'AOP-IGP pour les vins.

Le Conseil fédéral, considérant une gestion des exploitations agricoles toujours plus complexe, entend exiger via l'ordonnance sur les paiements directs d'avoir accompli une formation professionnelle supérieure pour recevoir les paiements directs alloués aux agriculteurs-viticulteurs. Pour les nouveaux exploitants, le niveau du « brevet » serait le niveau de formation minimum pour l'octroi des paiements directs alors que les exploitants bénéficiaires actuels ne seraient pas astreints à cette règle et verraient leurs droits maintenus. Notre fédération s'oppose fortement à cette nouvelle exigence qui ne tient pas compte des situations individuelles et familiales. Le niveau d'exigence actuel – certificat fédéral de capacité et l'obligation de suivre un cours – donne satisfaction, car à notre connaissance le nombre de candidats au brevet dans notre secteur est des plus modestes pour les formations supérieures. Voir ci-dessous :

Diplômes formation professionnelle supérieure																
Profession	Brevet fédéral						Maîtrise fédérale						Ecole supérieure (ES)			
	13	14	15	16	17	2018	13	14	15	16	17	2018*	15	16	17	2018
Viticulteur/trice	5	5	5	2	6	4	6	0	2	1	0	1	-	-	-	-
Caviste	6	6	11	3	2	7	2	2	3	1	0	1	-	-	-	-
ES Technicien vitivinicole	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	6	20**	9

* provisoire

** 6 à Changins et 17 au Strickhof de la volée pilote

Dès lors, il convient d'encourager la formation supérieure avec des mesures concrètes dans notre métier de viticulteur avant d'imposer une telle règle qui – en l'état – est fortement discriminatoire face à d'autres secteurs agricoles où les brevetés sont peut-être plus nombreux. En outre, ce niveau d'exigence ne permet pas de rattraper des situations inextricables comme un deuil du chef d'exploitation par exemple.

La PA22+ intensifie les efforts pour l'écologie et le respect de la nature sans pour autant contribuer suffisamment à la transition pour une production agricole ou viticole biologique. Le passage volontaire

du viticulteur vers une production biologique ne peut se réaliser qu'avec la possibilité de faire de la viticulture biologique parcellaire. Passer d'une exploitation en production intégrée à une production biologique sur l'ensemble de la surface de l'exploitation (100%) représente un risque économique important qui freine de très nombreux vignerons à franchir le pas. Nous demandons de réintroduire les dispositions permettant le bio parcellaire pour les cultures spéciales spécifiquement d'une part et de stimuler les vocations par l'intermédiaire de contributions incitatives d'autre part. Cette réintroduction permettra également d'affûter les arguments du Conseil fédéral pour lutter contre les initiatives hostiles aux produits phytosanitaires à venir, en particulier celle intitulée « Pour une Suisse libre de pesticides de synthèse ».

Pour le reste, nous nous limitons ci-après aux seuls aspects touchant de près ou de loin la vitiviniculture en particulier et nous référons à la position récente négociée au niveau du Comité de l'Interprofession de la vigne et du vin suisse (IVVS) notamment.

2. Nouvelles mesures viticoles inscrites dans la LAgr

Dans son rapport explicatif, au plan du marché vinicole, le Conseil fédéral veut augmenter la valeur ajoutée par une orientation « marché » cohérente et favoriser une meilleure exploitation des synergies entre le développement durable, le marché et les entreprises agricoles. Dans le secteur vitivinicole, un système uniforme d'indications géographiques pour une meilleure segmentation des vins devrait voir le jour. A cette fin, il propose d'instaurer un système d'appellations avec ou sans indications géographiques.

Le classement actuel des vins suisses a été introduit en 2008 dans le cadre de la Politique agricole 2011. En conséquence, le règlement sur les vins vaudois a été adapté et est entré en vigueur en 2009 avec une solution qui n'a satisfait personne mais dont tout le monde s'est finalement accommodé après neuf ans d'expérience seulement. Pour certaines AOC établies depuis lors, des efforts logistiques et financiers importants ont été consentis pour les faire connaître et reconnaître sur un marché suisse très concurrentiel entre les vins, en particulier avec les vins importés représentant deux bouteilles consommées sur trois !

Le projet prévoit de faire évoluer le classement des vins défini à l'art. 63 LAgr et les contrôles seront adaptés en conséquence à l'art. 64 LAgr. En plus de ces deux dispositions, ce sont les art. 62, 64 et 187e qui sont adaptés à ces modifications majeures.

Historiquement, les particularités de l'appellation d'origine (AO) puis celles de l'AOC vaudoise permettaient l'assemblage pragmatique des vins de nos vignobles sans que les consommateurs ne s'en plaignent, bien au contraire. C'est pourquoi, nous comprenons mal la volonté unilatérale du Conseil fédéral de nous conduire à ce changement radical. Rappelons ici que la branche - quelle que soit sa famille interprofessionnelle - n'a pas demandé un changement du système des AOC suisses. Ce changement profond relève entièrement de la volonté de la Confédération et il convient d'en tenir compte pour modifier les conditions cadre de notre économie vitivinicole. Rien ne presse, sachant que notre système AOC ne dispose que d'une petite décennie d'existence après sa mise en œuvre.

3. Appréciation sur les nouvelles dispositions viticoles

Le projet prévoit que la gestion des appellations soit transférée des cantons aux groupements de producteurs représentatifs qui déposent une demande d'enregistrement de l'indication géographique à protéger. La demande est déposée auprès du canton qui la pré-examine avant de la transmettre à l'Office fédéral de l'agriculture avec leur prise de position. En parallèle, un cahier des charges rédigé par l'interprofession requérante qui définit les exigences relatives aux vins qui pourraient obtenir l'indication géographique est mis en consultation publique.

Un des éléments techniques majeur qui freine l'intérêt du producteur face à la mise en œuvre de l'AOP concerne l'abolition d'assemblage à hauteur de 10% - comme actuellement - de raisin ne provenant pas de l'aire géographique délimitée pour l'AOP. Le vignoble suisse est petit, le vaudois n'en représente que le 26% avec actuellement sept AOC régionales. Cette possibilité d'assemblage nous paraît indispensable pour compenser « un peu » les pertes lors d'accidents climatiques (gel, grêle) notamment.

Une étude dirigée par l'Observatoire suisse du marché des vins¹ en décembre 2018 sur l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP viticoles, financée par notre branche, arrive à la conclusion de retombées économiques négatives sur le marché de nos vins tant blanc que rouge. Pire encore, ce sont les vins vaudois par leur système de classement qui souffriront le plus d'une telle conversion précise l'étude.

Lors de nos examens successifs dans le cadre de notre fédération mais également lors de notre participation active dans les groupes de travail ad-hoc avec la Communauté interprofessionnelle du vin vaudois (CIVV), la Fédération suisse des vignerons (FSV) et l'Interprofession de la vigne et du vin suisse (IVVS), un grand nombre de questions techniques et juridiques restent encore floues ou plus simplement sans réponse de l'autorité. Cette situation, ne nous incite pas à nous enthousiasmer pour un projet qui comporte encore des zones d'ombre qui pourraient bien nous rendre la vie professionnelle plus difficile sans réelles compensations commerciales et de valeur ajoutée à nos crus.

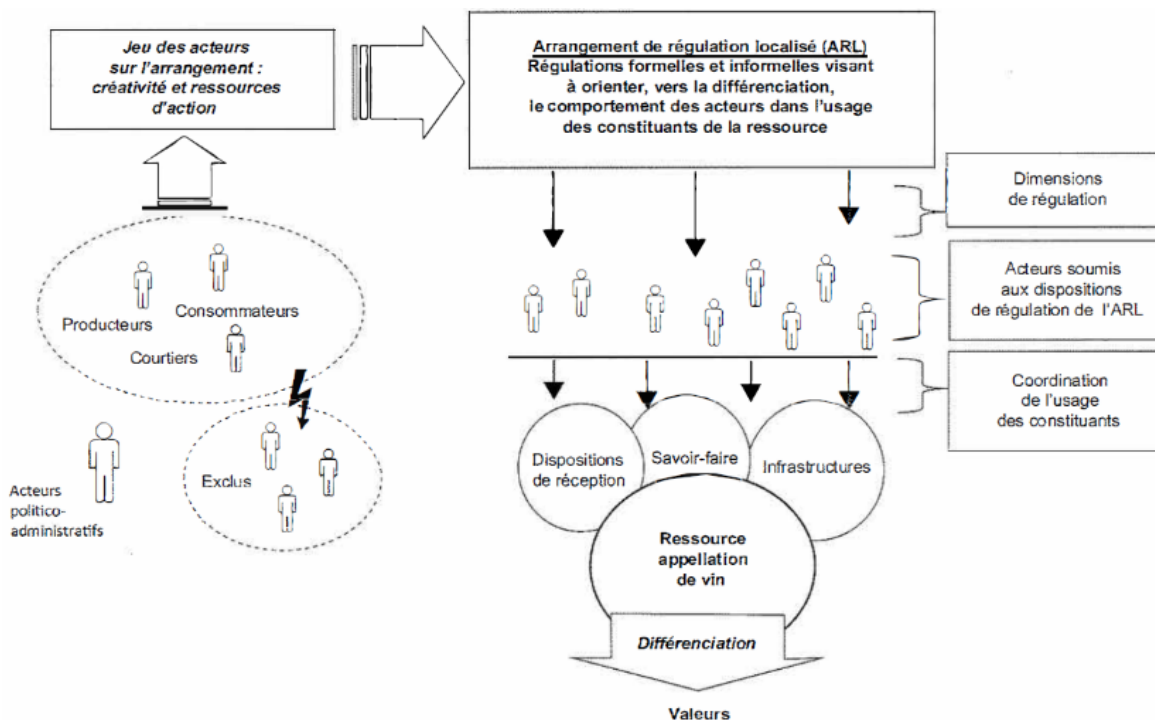
Nous comprenons que dans les objectifs suivis de cette réforme, le vin puisse être traité de la même manière que l'enregistrement des produits agricoles pour l'obtention de l'AOP-IGP. Souvenons-nous toutefois, que le vin est cultivé en Suisse depuis fort longtemps, que seuls les cantons avaient jusqu'à maintenant la compétence législative des AOC. Pour ancrer, cette pratique historique, nous préconisons de prévoir une disposition (le préavis liant) qui lie les autorités – la Confédération et le canton concerné – dans le cadre d'une approbation de cahier des charges. Cette procédure existe en matière d'aménagement du territoire pour l'approbation des plans directeurs d'aménagement du territoire. Ce ne serait donc pas un instrument législatif inconnu dans le droit suisse. Sans cela, nous craignons que des règles dirigistes et interventionnistes soient prises par la Confédération privant les cantons de leurs prérogatives historiques.

La politique publique qui doit prévaloir dans le système des vins avec ou sans indications géographiques consiste à répondre à de nombreuses sollicitations sociétales et administratives qu'on peut comprendre selon le schéma de Laesslé² ci-après. Il convient toutefois de ne pas déposséder la branche vitivinicole suisse et ses institutions régionales de leurs allocations leur permettant de produire encore du vin demain et non de les en décourager.

¹ Étude de l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP viticoles, décembre 2018
Décembre 2018

² Le goût du vin, Melaine-Noé LAESSLÉ, 2018 aux Éditions Alphil-Presses universitaires suisses
ISBN 978-28930-192-8

Schéma : Travail des acteurs sur l'Arrangement de régulation localisé (ARL) et les effets de celui-ci sur la ressource (l'appellation de vin) :



Adapté de Boisseaux et al. (2012).

Si d'aventure, nous devons passer à l'AOP-IGP ces prochaines années, cette transition ne se fera pas sans efforts et sans incidences financières pour notre branche. Compte tenu de la volonté de la Confédération pour nous l'imposer, cette dernière voudra bien soutenir la transition par des aides financières ciblées sur les tâches administratives d'enregistrement des cahiers des charges ainsi que sur la communication auprès du grand public pour lui expliquer le changement à son avantage.

4. Conditions à prendre en compte pour une évolution du système de classement

Dans le glissement de l'AOC vers l'AOP-IGP, on considère déjà l'intégration des grands principes à inscrire dans la LAgr pour laquelle nous prenons ici position. Une fois la loi validée par le Parlement, le Conseil fédéral rédige les ordonnances liées aux changements adoptés. Comme souvent, le diable peut se cacher dans les détails inscrits dans l'ordonnance sur lesquels nous n'avons aucune emprise réelle, si ce n'est celle de réagir sans grand succès d'être entendus lors d'une audition de l'autorité fédérale. Confortés par notre modeste influence, vous comprendrez que ces incertitudes – tant sur l'évolution de la loi que sur la rédaction des ordonnances – nous interpellent et ne sont pas de nature à nous mettre en confiance vers cette révolution législative.

Le passage à l'AOP-IGP implique l'engagement opérationnel des interprofessions régionales et/ou cantonales pour administrer et gérer les indications géographiques. Dès lors, un financement inconnu à ce jour doit naître avec la force obligatoire imposée à l'échelle nationale sans quoi, le système ne pourra fonctionner à satisfaction à terme.

Pour la branche vitivinicole suisse des conditions doivent trouver des réponses préalables et validées par le Conseil fédéral pour obtenir le consentement d'une majorité de la branche pour entrer dans le système AOP-IGP. Comme mentionné plus haut, l'assemblage avec 10% de vin hors AOP est une mesure à obtenir à titre exceptionnel compte tenu de l'étroitesse de nos appellations. Respectivement, la règle équivalente pour l'IGP serait à 30% pour l'assemblage.

Pour participer activement au succès de l'AOP-IGP, nous relevons onze mesures préalables en prérequis enregistrés auprès de la Confédération que nous exposons ci-après :

1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mios/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mios) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 51% de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100% de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Déclassement** : le déclassement volontaire des vins AOP Grand Cru en AOP et d'AOP en IGP, voire en vin sans indication géographique (VSIG), doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
6. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP, mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
7. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages (IGP) seront utilisables en AOP dans les opérations de coupage (10 % max.) et d'assemblage de cépages. Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
8. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
9. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Étant donné l'importance économique que cela peut avoir pour les exploitants de certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
10. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la

période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».

11. Revendications complémentaires :

- Établissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des conditions climatiques toujours plus extrêmes. Outre, l'intérêt direct du producteur, une telle mesure diminuerait le risque de voir affluer des demandes d'aides à l'Etat en cas de catastrophe climatique.
- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- A période régulière, la profession demande à la Confédération la mise en place d'une force obligatoire pour l'encaissement des contributions destinées à la promotion des vins suisses. Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR, M. Schneider-Ammann. Il en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

4. Conclusions

Conscients que la classification proposée ne correspond pas à l'échelle qualitative de notre système actuel, nous considérons que la hiérarchie des futurs vins suisses et vaudois se décline selon le schéma ci-après. Ces différenciations de niveaux n'apparaissent pas clairement dans le rapport explicatif et pour être comprises, elles doivent être expliquées :



Système AOC

1. Appellation d'origine contrôlée AOC
2. Vin de pays (VDP)
3. Vin de table (VDT)



Système AOP-IGP

1. Vins avec indication géographique

1.1 Appellation d'origine protégée (AOP)

1.2 Indication géographique protégée (IGP)

2. Vins sans indication géographique



Pour faire adopter ce nouveau système de classification par la base vigneronne et les négociants en vin helvétiques, les onze conditions mentionnées plus haut devront être impérativement acquises avant la rédaction du message du Conseil fédéral pour le Parlement. C'est à cette modalité préalable que le projet a des chances de succès auprès des producteurs mais aussi auprès des consommateurs.

Pour le surplus et pour autant qu'elle n'ait pas une position contraire à notre prise de position développée dans la présente, nous reprenons tous les éléments figurant dans la prise de position de la Fédération suisse des vignerons (FSV).

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

François Montet
Président

Philippe Herminjard
Secrétaire

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fial - Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien 4590_fial_Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien_2019.02.22
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21.02.2019 Isabelle Moret, Präsidentin Lorenz Hirt, Co-Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens. Die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien (fial) steht zur Schweizer Landwirtschaft und versteht sich als deren Partnerin. Wir setzen uns für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, welche der Markt nachfragt. Die Schweizer Landwirtschaft ihrerseits ist auf eine wettbewerbsfähige Nahrungsmittelindustrie angewiesen, weil diese einen Grossteil ihrer Produktion verarbeitet.

Die fial hat sich bereits im Vorfeld zur AP 22+ geäussert und dabei insbesondere die folgenden Erwartungen definiert:

- Im Rahmen des Perspektivendreiecks «Markt», «Betrieb» und «Umwelt» der AP 22+ ist auf eine nachhaltige und marktorientierte Landwirtschaft zu fokussieren. Die betriebliche Eigenverantwortung der Landwirte ist weiter zu stärken.
- Die agrarpolitischen Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie wirtschaftlich sinnvolle Strukturveränderungen nicht behindern. Damit ist nicht zwingend nur die Entwicklung zu grösseren Betrieben gemeint, sondern auch die Förderung vielfältiger und unternehmerischer Betriebe. Stichworte dazu sind aber trotz allem Flächenmobilität, überbetriebliche Zusammenarbeit sowie Verzicht auf die Limitierung der Direktzahlungen aufgrund von Betriebsgrösse, Einkommens- oder Vermögenshöchstgrenzen. Aufgaben im Rahmen der Ernährungssicherheit sind wenn nötig auch mittels Leistungsaufträgen des Bundes sicherzustellen.
- Die Konkurrenzfähigkeit der Rohstoffpreise für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie ist mit angemessenen, nicht marktverzerrenden Mitteln sicherzustellen (Prinzip der «gleich langen Spiesse»).
- Sämtliche Auflagen auf Grund von Spezialgesetzen, die die landwirtschaftliche Produktion erschweren oder die Landwirtschaftsbetriebe bei der Erschliessung neuer Einnahmequellen behindern, sind nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auf ihre Notwendigkeit und ihre Zielkonformität zu überprüfen.
- Im Rahmen der kommenden Liberalisierungsschritte ist den besonderen Herausforderungen, mit denen auch Akteure Nahrungsmittelindustrie konfrontiert sind, angemessen Rechnung zu tragen.

Die fial nimmt aus Sicht der gesamten Nahrungsmittelindustrie Stellung und äussert sich nicht zu Themen, die nur einzelne Branchen betreffen. Für branchenspezifische Anliegen wird auf die Stellungnahmen der Mitgliedverbände verwiesen.

Der gesamte Ernährungssektor und mit ihm die schweizerische Landwirtschaft ist mit einem zunehmenden grenzüberschreitenden Warenverkehr konfrontiert. Der daraus entstehende Konkurrenz- und Preisdruck dürfte sich mittelfristig durch weitere Marktöffnungsschritte noch verschärfen. Nebst Herausforderungen sind mit den Marktöffnungsschritten auch Chancen verbunden. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass sich die AP 22+ nunmehr ausschliesslich

auf die agrarpolitischen Instrumente beschränkt und die Grenzöffnungsfragen vollständig ausklammern will. Wir sind aber dennoch der Meinung, dass die Instrumente der Agrarpolitik und allfällige weitere Öffnungsschritte im Sinne des Abschlusses oder der Weiterentwicklung von Freihandelsverträgen eng miteinander verknüpft sind. In diesem Sinne hätten wir es begrüsst, wenn die AP 22+ auch auf diese Fragen Antworten bereitgehalten hätte. Vor allem an der Thematisierung zukünftiger Möglichkeiten im Bereich von Begleitmassnahmen müsste auch die Landwirtschaft sehr grosses Interesse haben. In diesem Sinne regen wir an, zumindest die möglichen Begleitmassnahmen bei allfälligen weiteren Öffnungsschritten in der Botschaft der AP 22+ zu behandeln. Dem Grundsatz, dass die Aussenhandelsthematik ausgeklammert wird, widerspricht auch der Vorschlag zur Reduktion der Verkäsungszulage, welche seit jeher ein Instrument gerade zum Ausgleich der ungleichen Marktöffnung im Milchmarkt zwischen gelber und weisser Linie ist.

Ein weiteres Problem, welches im Bericht nicht angesprochen wird, ist die Asymmetrie im Grenzschutz. Bereits heute wird beim Import von verarbeiteten Produkten aus der EU ein pauschaler Rabatt auf der Rohstoffpreisdifferenz gegeben. Konkret bedeutet dies, dass die Schweizer Lebensmittelhersteller den Importen von ausländischen Konkurrenten ausgesetzt sind, welche nicht nur mit günstigerem Personal und tieferen Standortkosten produzieren, sondern auch noch mit einem tieferen Rohstoffpreis ohne grenzschutzbedingte Verteuerung kalkulieren können. Der Druck auf Importabgaben für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte darf nicht zu einer weiteren Asymmetrie zwischen dem Grenzschutz für verarbeitete Produkte und dem Grenzschutz für Rohstoffe führen. Vielmehr ist die heute schon bestehende Asymmetrie durch eine Senkung des Grenzschutzes für Rohstoffe auszugleichen. Jede weitere Reduktion des Importschutzes für Verarbeitungsprodukte muss von einer Reduktion des Grenzschutzes für die entsprechenden Rohstoffe begleitet sein.

Die fial lehnt die Trinkwasserinitiative klar ab, da sie trotz im Grundsatz anerkannten Anliegen massivst übers Ziel hinausschiesst und zu einer vollständigen Umkrempelung der heutigen Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft führen würde. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Themen aus dem Bereich Gewässerschutz prominent in die AP 22+ aufgenommen worden sind, um der Trinkwasserinitiative etwas entgegenhalten zu können. Wir weisen aber darauf hin, dass dabei darauf zu achten ist, die Landwirtschaft nicht übermässig zu behindern und die Kosten der zusätzlich reduzierten Wettbewerbsfähigkeit der Produzenten nicht einfach der Industrie aufzuerlegen. Wir stellen zudem fest, dass das Timing bei der parlamentarischen Behandlung der zwei Geschäfte nach heutigem Stand nicht optimal ist, um mit der AP22+ der Trinkwasserinitiative beizukommen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Wir erlauben uns zudem darauf hinzuweisen, dass auch andere Themen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit für unsere Branche relevant sind. So werden im Bericht zum Beispiel auf Seite 23 Klimaziele gesetzt, es finden sich aber anschliessend keine Massnahmen, welche auf die Erreichung dieser Ziele hinwirken. Dies müsste im Gesamtkontext der Nachhaltigkeit ebenfalls angegangen werden. Ganz generell sind aus Sicht der fial, die Synergien zwischen Nachhaltigkeits-, und Markt-Aspekten noch deutlicher auszuarbeiten, wobei aus unserer Sicht der Fokus noch stärker auf den (nachhaltigen) Markterfolg gelegt werden müsste.

Das Vorgehen über die Zustellung eines Fragebogens ausserhalb der ordentlichen Vernehmlassung irritiert die fial. Es ist offensichtlich, dass hier in Bereichen, in denen das Parlament vor kurzem klare Entscheidungen entgegen der Haltung des BLW getroffen hat, über das Instrument des Fragebogens die Rechtfertigung geholt werden soll, um die entsprechenden Systeme wieder abzuschaffen. Zudem wird – wie schon erörtert – die ganze Aussenhandelsthematik aus der AP 22+ ausgeklammert. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Thema der Zuteilung der Zollkontingente im Gesamtkontext des Grenzschutzes nun gleichwohl isoliert beurteilt werden soll. Die fial nimmt daher nicht Stellung zum Fragebogen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

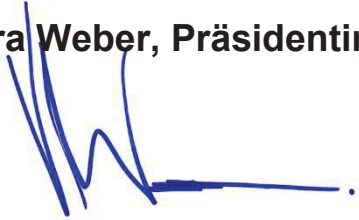
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz, S. 9-10		<p>Die Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitieren» steht im Widerspruch zur Nicht-Berücksichtigung der Thematik der grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung. Ansonsten hätte der Widerstand bäuerlicherseits gegen die Verhandlung von Freihandelsabkommen wohl geringer ausfallen müssen und die Thematik sinnvollerweise bereits in die vorliegende Vernehmlassung aufgenommen werden können. Zudem ignoriert die Aussage, dass der heutige Grenzschutz im Agrarbereich für verschiedene Akteure der Nahrungsmittelindustrie die Wettbewerbsfähigkeit reduziert.</p>
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente, S. 32	Umsetzung der Plattform für Agrarexporte wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Die fial unterstützt die Idee des Bundes, eine Plattform für Agrarexporte zu schaffen, welche der Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln dient. Die Ausgestaltung der Plattform muss jedoch wettbewerbsneutral erfolgen und mit den bestehenden Exportförderungsinstrumenten abgestimmt sein. Die entsprechenden Aufgaben müssen in Zusammenarbeit mit der Branche im Vorfeld geklärt werden.</p> <p>Wichtig ist der fial, dass diese Plattform sämtlichen interessierten Branchen, die bereit sind sich im Rahmen der notwendigen Eigenmittel finanziell zu beteiligen, offensteht. Mittelfristig ist aus dieser Optik anzustreben, dass die Finanzierung aus den Krediten des Seco erfolgt. Nichtsdestotrotz nimmt die fial positiv zur Kenntnis, dass für eine Anfangsphase bis zum Jahr 2025 (S.139 der Vernehmlassungsunterlage) eine Finanzierung aus den Mitteln der Qualitäts- und Absatzförderung möglich wäre.</p>
3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54	Umsetzung der Innovationsförderung	<p>Wir begrüßen den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis, d. h.</p>

	derung wie in der Unterlage vorgesehen	die eigentliche Verwertung des Wissens, gefördert werden soll und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleibt, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt wird. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die beste landwirtschaftliche Produktion ohne Verarbeitungskapazitäten im eigenen Land nicht überlebensfähig ist.
3.1.1.2 Digitalisierung, S. 54	Umsetzung der Digitalisierung auf Gesetzesstufe wie in der Unterlage vorgesehen; Umsetzung auf Verordnungsstufe rasch konkretisieren	Wir begrüßen es, dass der Bund das Thema Digitalisierung angeht und im Landwirtschaftsgesetz nun auch eine gesetzliche Grundlage hierfür schaffen will. Durch die vor kurzem verabschiedete Charta zur Digitalisierung und das Manifest des Bundesrates wären hier konkrete Inputs vorhanden, wo der Bund effektiv Entlastung bieten kann. Entsprechend enttäuschend ist es, dass in der Vernehmlassungsunterlage keine konkreten Ideen aufgezeigt werden, wo im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft durch die Digitalisierung effektiv weitere Verbesserungen erreicht werden können. Zudem fehlt uns hier ein zentraler Punkt, wenn die Digitalisierung weiter fortschreitet: die Frage der Datenhoheit. Auch hier sollte der Staat Verantwortung übernehmen und diese Frage klar regeln.
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG), S. 67 ff.	-	Die fial setzt sich für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, welche der Markt nachfragt. Wie bereits einleitend festgehalten, hat die fial im Vorfeld zur AP 22+ verschiedene Forderungen gestellt. Für den Bereich Direktzahlungen relevant sind die folgenden: <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Perspektivendreiecks «Markt», «Betrieb» und «Umwelt» ist vermehrt auf eine marktorientierte Landwirtschaft zu fokussieren. • Die Konkurrenzfähigkeit der Rohstoffpreise für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie ist mit angemessenen, nicht marktverzerrenden Mitteln sicherzustellen (Prinzip der «gleich langen Spiesse»). • Die agrarpolitischen Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie wirtschaftlich

		<p>sinnvolle Strukturveränderungen nicht behindern.</p> <p>Aus Sicht der fial sollte die strikte Zielausrichtung der Direktzahlungen beibehalten werden. Zudem sollte das Modell so ausgestaltet sein, dass es auch auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet ist und bei allfälligen Marktöffnungsschritten reagiert werden kann. Dies ist mit dem vorgeschlagenen System grundsätzlich besser gewährleistet; insbesondere der Betriebsbeitrag erscheint uns diesbezüglich ein geeignetes Instrument. Dieser müsste aber noch weiterentwickelt werden (vgl. unten). Wir verzichten ansonsten darauf, uns im Detail zu den einzelnen Direktzahlungsarten zu äussern.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75	Prüfung einer Weiterentwicklung des Basisbeitrags/Betriebsbeitrags im Sinne der Studie der economiesuisse (Autor: Jacques Chavaz)	<p>Wir haben Kenntnis davon genommen, dass durch den Basisbeitrag/Betriebsbeitrag die Betriebsvielfalt erhalten werden soll. Der Betriebsbeitrag soll die Mehrkosten abdecken, die aus der kleinräumigen Struktur und der gesellschaftlich gewünschten Strukturvielfalt in der Schweiz entstehen.</p> <p>Diese Idee kann die fial grundsätzlich nachvollziehen, sie müsste aber noch weiterentwickelt und allenfalls mit dem Flächenbeitrag kombiniert werden. Hierzu hat eine Studie der economiesuisse (Autor: Jacques Chavaz) interessante Vorschläge gemacht, indem einerseits der Flächenbeitrag ab einer gewissen Fläche abnehmen würde, andererseits der Betriebsbeitrag bei Betrieben zwischen 0,2 und 1,5 SAK ansteigen und danach plafoniert würde. So könnte genau die in der Vernehmlassungsvorlage genannte Kategorie der Familienbetriebe aufgrund der kleinräumigen Strukturen speziell gefördert werden, ohne eine blosse Hobby-Landwirtschaft zu stark zu befördern. Auch sollte der Aspekt berücksichtigt werden, dass es sich hier nicht einfach um einen nicht an eine Leistung gekoppelten Beitrag handelt.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 79	Grundsätzliche Unterstützung der vorgeschlagenen Ideen	Der Fokus muss, jedoch klar auf einer marktorientierten Ausgestaltung liegen. Die Programme müssen in Zusammenarbeit mit der Branche entwickelt werden. Die Verknüpfung mit Branchenprogrammen wird grundsätzlich unterstützt.
3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung	Umsetzung der Förderung der Forschung wie in der Unterlage	Wir begrüßen den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft die gesetzliche Grundlage für

<p>der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG), S. 90</p>	<p>vorgesehen</p>	<p>die Unterstützung der Forschung nicht nur auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt werden soll. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion auch an eine gesicherte, inländische Verarbeitung gebunden ist.</p>
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung, S. 87</p>	<p>Umsetzung der stärkeren Ausrichtung auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen wie vorgesehen</p>	<p>Die stärkere Ausrichtung der Strukturverbesserungsmassnahmen auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen wird begrüsst.</p>
<p>3.2 Boden- und Pachtrecht, S. 118</p>	<p>Umsetzung der Massnahmen im Boden und Pachtrecht mindestens wie in der Unterlage vorgesehen. Die Flächenmobilität muss gesteigert werden.</p>	<p>Eine der Forderungen der fial im Vorfeld der AP 22+ war, dass die agrarpolitischen Massnahmen so auszugestalten sind, dass sie wirtschaftlich sinnvolle Strukturveränderungen nicht behindern. Unter anderem angesprochen wurde das Thema Flächenmobilität.</p> <p>Wir begrüssen daher die Bestrebungen des Bundes, welche grundsätzlich zu einer höheren Flächenmobilität beitragen und damit auch den Einstieg neuer Bewirtschafter begünstigt, welche jeweils auch neue Impulse in den Landwirtschaftssektor einbringen können. Dass gleichzeitig eine gewisse Professionalisierung erfolgt, indem die alte „Schnellbleiche“ abgeschafft wird, begrüssen wir ebenfalls.</p>
<p>4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, S. 132</p>	<p>Umsetzung des Bundesbeschlusses zum Zahlungsrahmen wie in der Unterlage vorgesehen</p>	<p>Die fial begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget (unter Berücksichtigung der Umlagerung der Mittel aus dem abgeschafften Schoggigesetz) stabil gehalten werden soll. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die für die neue Milch- und Getreidezulage zur Verfügung stehenden, aus dem Budget der Finanzverwaltung verlagerten Mittel mindestens auf dem heutigen Niveau stabil gehalten werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fondation Franz Weber (FFW) 4595_FFW_Fondation Franz Weber_2019.03.06	
Adresse / Indirizzo	Postfach 257 3000 Bern 13	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019, Vera Weber, Präsidentin 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Ziel, eine Tierhaltung, die der Umwelt und dem Tierwohl besonders Rechnung trägt, zu fördern und nachhaltig zu verbessern, fordert Fondation Franz Weber (FFW), die Übernahme folgender Massnahme:

- **Einführung eines Beitrags zur Haltung von gehörnten Tieren:**
Im Rahmen ihrer Kampagne «Lasst uns unsere Hörner!» hat die Fondation Franz Weber (FFW) bereits wiederholt die Enthornung von Nutztieren verurteilt als einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier). Aus diesem Grund hat die FFW auch die eidgenössische Volksinitiative «Für die Würde der Nutztiere» («Hornkuh-Initiative») unterstützt. In diesem Zusammenhang ist auch mit Nachdruck zu unterstreichen, dass ein ganz erheblicher Teil des Stimmvolks mit einem Ja-Anteil von 45,3 Prozent der Initiative zu einem grossen Achtungserfolg verholpen hat.

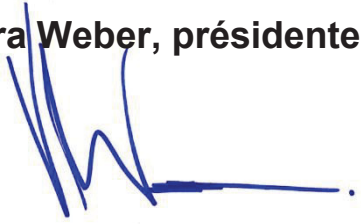
Deshalb verlangt FFW vom Bund, dass er das aktuelle Vorhaben der Landwirtschaftspolitik mit einer Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, beschliesst. Dies, um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Neu)</i> 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen:</p> <p>e. Einen Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Tieren.</p>	<p>Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p> <p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, gehörnte Tiere zu halten und Freilaufställe zu errichten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>

Art. 107, al. 2	<p><i>(Ergänzung)</i> 2 Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).</p>	Siehe Anmerkungen zum Art. 97, al. 1
------------------------	---	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fondation Franz Weber (FFW) 4595_FFW_Fondation Franz Weber_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Case postale 257 3000 Berne 13
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6 mars 2019, Vera Weber, présidente 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans l'objectif de favoriser et d'améliorer perpétuellement un mode d'élevage particulièrement respectueux de l'environnement et des animaux, Fondation Franz Weber (FFW) demande l'intégration de la mesure suivante :

➤ **Instauration d'une contribution pour la détention d'animaux à cornes :**

Dans le cadre de sa campagne « Laissez-nous nos cornes ! », la Fondation Franz Weber (FFW) a déjà dénoncé à maintes reprises l'écornage des animaux de rente, qui constitue une grave atteinte à l'intégrité physique des animaux et porte considérablement atteinte aux valeurs agricoles de la Suisse largement diffusées au niveau international (emblème de la vache avec des cornes). De ce fait, la FFW a soutenu l'initiative populaire « Pour la dignité des animaux de rente agricoles (initiative pour les vaches à cornes) ». A cet égard, il est important de souligner qu'une part non négligeable des votants (45.3%) a plébiscité cette initiative.

En conséquence, la FFW demande que la Confédération complète le projet actuel de la Politique agricole par une rétribution aux agriculteurs qui n'effectuent pas l'ablation des cornes, en tant que compensation pour les éventuels frais supplémentaires et pour encourager la prise en considération du bien-être animal.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

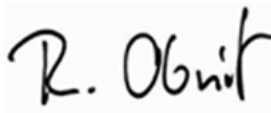

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Nouveau)</i> 1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</p> <p>....</p> <p>e. une contribution pour la détention d'animaux à cornes.</p>	<p>L'introduction de nouvelles mesures destinées à améliorer continuellement des modes de production particulièrement respectueux des animaux plébiscités par les citoyens doit également être intégrée à la PA22+.</p> <p>Dans cette optique, une contribution pour la détention d'animaux à cornes doit impérativement figurée à la liste des contributions au système de production. L'écornage constitue une grave atteinte à l'intégrité physique des animaux et porte considérablement atteinte aux valeurs agricoles de la Suisse largement diffusées au niveau international (emblème de la vache avec des cornes).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Complément)</i> 1 Le canton approuve les projets, pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Ces contributions sont octroyées à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)</p>	<p>Afin d'encourager les exploitants à détenir des animaux à cornes et appliquer la stabulation libre, il est capital que la Confédération contribue à l'aménagement nécessaire des étables pour ce mode d'élevage particulièrement respectueux des animaux. Cf. remarques sur l'art. 75, al. 1 concernant l'écornage des animaux de rente.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107, al. 2	<p><i>(Complément)</i> 2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants.</p> <p>Ces crédits de construction sont accordés à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)</p>	CF. remarques sur l'art. 97, al. 1

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) 4610_FiBL_Forschungsinstitut für biologischen Landbau_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Ackerstrasse 113 5070 Frick
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.3.2019  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Hiermit bedanken wir uns für die Möglichkeit, Stellung zum Vorschlag für die AP22+ nehmen zu können.

Wir unterstützen die Zielsetzung, dass die Bewirtschaftung künftig besser an die Tragfähigkeit der Ökosysteme (standortgerechte Landwirtschaft) angepasst werden muss.

Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Zielgrößen und Massnahmen als nicht ambitioniert genug, um die Ziellücken bei den Umweltzielen Landwirtschaft zu schliessen.

Um den Verlust an Lebensraumvielfalt und Biodiversität zu stoppen und um die Qualität von Grund- und Oberflächengewässer zu verbessern, gilt es die «treibenden» Stickstoffflüsse zu reduzieren. Zentral dabei ist die Verringerung der Ammoniakemissionen sowie der Stickstoff-Bilanzüberschüsse. Über eine Reduktion der Ammoniakemissionen können einerseits die bedrohliche Situation der durch luftgetragene, reduzierte Stickstoffverbindungen beeinträchtigten Biodiversität verbessert und andererseits die Wälder und Feuchtgebiete langfristig gesund erhalten werden. Mit reduzierten Stickstoff-Bilanzüberschüssen lässt sich die Nitratauswaschung vermeiden, die Nitratproblematik im Grundwasser entschärfen und gleichzeitig der Export von Stickstoffverbindungen in die Meere verringern. Zur Internalisierung der unzureichend berücksichtigten externen Kosten des Stickstoffeinsatzes in der Landwirtschaft sollten ökonomische Instrumente wie beispielsweise Lenkungsabgaben herangezogen werden.

Auf wesentliche Herausforderungen mit denen sich heute viele Betriebe konfrontiert sehen wird in der AP22+ nicht eingegangen. Insbesondere Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit wie Arbeitsbelastung, erhöhte Anforderungen an die Betriebsführung, Erhaltung der Gesundheit von Böden, Pflanzen Tieren und Menschen bleiben unberücksichtigt.

Wir sind überzeugt, dass mit der AP22+ ein Paradigmenwechsel vollzogen werden sollte hin zu mehr „unternehmerischer Freiheit“ und zur Senkung des administrativen Aufwands. Die Agrarpolitik setzt zwar Anreize, damit Agrarumweltmassnahmen umgesetzt werden, sie führen allerdings nicht unbedingt dazu, langfristige Einstellungsänderungen herbeizuführen. Die Wertschätzung von Innovation und Unternehmertum durch Agrarumweltmaßnahmen (Leitbild „nachhaltiger Unternehmer“) könnte ein wirksames Mittel sein, um langfristig eine umweltfreundlichere Landbewirtschaftung zu erreichen. Dies erfordert klare Signale durch die Agrarpolitik, damit die Betriebe zukünftige Investitionen im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft tätigen.

Die Bereitschaft von Landwirten, eine nachhaltige Produktion auf dem Betrieb umzusetzen, ist dann besonders hoch, wenn sie von der Relevanz und der Wirkung überzeugt sind. Aus diesen Gründen sollten die Grundlagen einer nachhaltigen Landwirtschaft in der Ausbildung und in der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte einen hohen Stellenwert einnehmen. Dort gilt es, den Landwirten das Wissen für eine nachhaltige Landnutzung zu vermitteln und somit den Grundstein für eine Veränderung in der Landwirtschaft zu legen. Um die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu fördern, sollten die Landwirte und Landwirtinnen in die Lage versetzt werden, individuelle Strategien für die nachhaltige Entwicklung ihres Betriebes auf der Basis einer gesamtbetrieblichen Nachhaltigkeitsplanung (z.B. im Rahmen des ÖLN) zu entwickeln, die die ökologische, ökonomische und soziale Dimension der Nachhaltigkeit umfasst.

Wir möchten die verantwortlichen Stellen bitten, den Paradigmenwechsel hin zu einer einzelbetrieblichen Verbesserung der Nachhaltigkeit mit der AP 22+ einzuleiten. Entsprechende Analysemethoden und Prozesse wurden in den letzten Jahren entwickelt, ausgetestet und können rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5 Box 4: Umweltziele Landwirtschaft (UZL) S. 20	Aufzeigen, wie die Instrumente und Massnahmen inner- und ausserhalb des Umweltbereichs zur Erreichung der UZL beitragen.	Für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft und spezifisch für die Erreichung der UZL im Bereich Biodiversität sind auch Massnahmen ausserhalb des Umweltbereichs und die Koordination der verschiedenen Massnahmen/Instrumente entscheidend. Für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität wichtig sind insbesondere auch Massnahmen, welche den Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag in die Umwelt reduzieren.
1.6.1 Nachhaltige Entwicklung		Wir begrüssen, dass die Sustainable Development Goals einen wichtigen Orientierungsrahmen darstellen und der Stellenwert der Nachhaltigkeit für die Schweizer Agrarpolitik hervorgehoben wird. Jedoch wird vermisst, dass die AP22+ nicht stärker die einzelbetriebliche Verbesserung der Nachhaltigkeit einleitet.
2.3.3.2 Besserer Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienangehörige (Art 70aLwG) S. 35	Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen wird ein angemessener, obligatorischer Sozialversicherungsschutz für regelmässig und beträchtlich mitarbeitende Ehegatten (mit Abdeckung Verdienstaufschlag und Vorsorge) Wird unterstützt	Grosser Handlungsbedarf ist ausgewiesen
2.3.3.2 Anforderungen an die Ausbildung (Art. 4 DZV) S. 35	Alle neuen Direktzahlungsbezügerinnen und –bezüger sollen in Zukunft über eine höhere Berufsbildung verfügen. Das heisst, dass sie mindestens die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft (Fachausweis) bestanden haben müssen.	Die Kompetenzen insbesondere im Bereich Betriebswirtschaft müssen erworben werden. Das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis qualifiziert dafür nicht genügend, "Direktzahlungskurse" schon gar nicht.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wird unterstützt	
2.3.3.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Investitionshilfen (Art. 89 LwG) S. 35	Antrag: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist zu ersetzen durch einen Nachhaltigkeitsnachweis	Wir unterstützen die Begründung wonach Investitionshilfen nur noch gewährt werden sollen, wenn die Gesuchstellenden mit einer standortangepassten Bewirtschaftungsweise in der Lage sind, das gesamte betriebliche Fremdkapital innert einer Frist von 30 Jahren zurückzahlen. Der Fokus auf die Wirtschaftlichkeit ist aber zu eng gefasst. Für Investitionshilfen sollten neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch „ökologische“ und „soziale“ Faktoren berücksichtigt werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass eine standortangepasste Bewirtschaftung erfolgt. Dies bedingt eine umfassende, einzelbetriebliche Nachhaltigkeitsanalyse. Entsprechende Tools sind bereits heute vorhanden.
2.3.4.1 Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft S. 38	Standortangepasste Landwirtschaft Wird unterstützt	Wir begrüßen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in den ÖLN. Die ökologische Tragfähigkeit muss gewährleistet werden.
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente S. 39	Weiterentwicklung des ÖLN; Art. 70a LwG) Antrag: eine einzelbetriebliche Nachhaltigkeitsanalyse und einem darauf basierenden Betriebsentwicklungskonzept in den ÖLN zu integrieren.	Mit einer einzelbetrieblichen Nachhaltigkeitsanalyse und einem anschliessenden Betriebsentwicklungskonzept können die aufgezeigten Defizite im Bereich „Suisse-Bilanz“ beseitigt und die Bewirtschaftung besser an die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die Kompetenzen und Ressourcen der Betriebsleiterfamilien angepasst werden. Gleichzeitig resultiert eine Überprüfung der Leistungen im Bereich Biodiversität und mit einem entsprechenden Massnahmenpaket kann auch eine Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung (Art. 73 LwG) erreicht werden. Somit lässt sich der administrative Aufwand verringern und die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe gleichzeitig verbessern.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative S. 41	Aktuell darf gemäss Artikel 14 GSchG der Dünger von höchst- ens drei Düngergrossviehein- heiten je Hektare düngbare Flä- che ausgebracht werden. Diese Limite soll auf zweieinhalb Dün- gergrossvieheinheiten reduziert werden, abgestuft nach den Pro- duktionszonen. Antrag: Unterstützung der Sen- kung der Limite von 3 DGVE/ha auf 2,5 DGVE/ha	Die heutige Haltung von Nutztieren überschreitet in mehreren Regionen die Belastungsfähigkeit der Ökosysteme. Die Begrenzung auf max. 2,5 DGVE/ha düngbare Fläche führt zu einer Reduktion der Ammoniak-Emissionen und zu einer standortgerechteren Bewirtschaftung.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2015 S. 42 - 49	Antrag: Ambitioniertere Reduktion der Stickstoffüberschüsse und Emis- sionen Biodiversität: Das Ziel sollte sein, Biodiversität zu fördern und nicht nur zu erhalten	Stickstoff ist ein massgeblicher Treiber für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Um den Verlust an Lebensraumvielfalt und Biodiversität zu stoppen und um die Qualität von Grund- und Oberflächengewässer zu verbessern, gilt es die «treibenden» Stickstoffflüsse zu reduzieren. Zentral dabei ist die Verringerung der Ammoniakemissionen sowie der Stickstoff-Bilanzüberschüsse. Die Ziele und Indikatoren im Bereich Biodiversität sind angesichts des Zustands und der negativen Entwicklung der Biodiversität (Bsp. Brutvögel) ungenügend und müssen auf der Basis der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft an diese angepasst werden. Die Ziele und Indikatoren sind so weiterzuentwickeln, dass eine deutliche Verbesserung des Zustands und der Entwicklung der Biodiversität erreicht wird.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungs- nachweis	Nährstoffe: Einführung einer Stickstoff-Überschussabgabe	Um den Verlust an Lebensraumvielfalt und Biodiversität zu stoppen und um die Qualität von Grund- und Oberflächengewässer zu verbessern gilt es, die «treibenden» Stickstoffflüsse durch die Verringerung der Ammoniakemissionen sowie der Stickstoff-Bilanzüberschüsse zur reduzieren. Mit ökonomischen Instrumenten wie einer Stickstoff-Überschussabgabe können

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzenschutz: Einführung einer Lenkungsabgabe für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel</p> <p>ÖLN: Einführung einer gesamtbetrieblichen Nachhaltigkeitsplanung</p>	<p>zielgenau eine Reduzierung der Stickstoff-Inputs erreicht werden.</p> <p>Durch eine Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel können Risiken für Mensch und Umwelt effektiv reduziert werden. Zur Ergänzung bestehender Massnahmen sollte eine Lenkungsabgabe für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingeführt werden.</p> <p>Um die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu fördern, sollten die Landwirte in die Lage versetzt werden, individuelle Strategien für die nachhaltige Entwicklung ihres Betriebes auf der Basis einer gesamtbetrieblichen Nachhaltigkeitsplanung zu entwickeln.</p>
<p>3.1.3.4</p> <p>Biodiversitätsbeiträge</p>	<p><u>Biodiversitätsbeiträge</u></p> <p>Wir fordern eine organisatorische und inhaltliche Koordination der Instrumente der Biodiversitätsbeiträge mit der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie. Wir wünschen eine Prüfung von weiteren Varianten.</p> <p>Wir fordern eine Koordination des Einführungszeitpunkts. Die Konzepte zur RLS müssen für die Einführung der neuen oder angepassten Biodiversitätsbeiträge vorliegen. Eine gestaffelte Einführung der Biodiversitätsförderkonzepte soll bei vorliegender RLS ermöglicht werden.</p>	<p>Die Instrumente der Biodiversitätsbeiträge und RLS sollen organisatorisch und inhaltlich verbunden werden und aufeinander aufbauen. Dies ist im vorliegenden Vorschlag nicht der Fall. Erfolgt die Förderung der Vernetzung und die Förderung der Qualität in zwei völlig getrennten Gefässen, führt dies zu mehr Komplexität und entsprechend Verwirrung bei der Umsetzung und dies ist für die Akzeptanz der Instrumente und der Förderziele sowie zur Entfaltung einer verbesserten Biodiversitätswirkung nicht dienlich.</p> <p>Die wertvolle Struktur der Vernetzungsprojekte mit ihren Trägerschaften und regionalen Zielsetzungen soll erhalten bleiben. Um Ziellücken zu schliessen, sollen die Vernetzungsprojekte weiterentwickelt, konkretisiert und allenfalls verschärft werden.</p> <p>Die Biodiversitätskonzepte sollen im Weiteren koordiniert mit der RLS eingeführt werden, um Synergien zu nutzen und Mehraufwand auf den Betrieben zu vermeiden.</p> <p>Wir regen an, folgende Varianten zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der RLS auf konzeptueller Basis eine regionale Planungsgrundlage schaffen. Zur Umsetzung die heutigen Instrumente und Beiträge beibehalten (Vernetzungsprojekte und -beitrag, BFF und Qualitätsbeiträge). Die heutigen Instrumente sind zu optimieren, insbesondere durch eine konsequente Umsetzung. Die Vernetzungsprojekte

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die neuen Instrumente sind in einer Pilotphase eingehend zu prüfen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>stärken, indem an die Region angepasste Ziel- und Leitarten und darauf abgestimmte Massnahmen gewählt werden. Zudem soll geprüft werden, wie die für das Biodiversitätsförderkonzept vorgeschlagene flexiblere Gestaltung und gesamtbetriebliche Aspekte in die Vernetzungsprojekte integriert werden können. Kontinuität schafft Vertrauen bei den Bewirtschaftern, hingegen kann eine erneute Änderung des nun recht gut akzeptierten Systems demotivierend wirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der RLS auf konzeptueller Basis eine regionale Planungsgrundlage schaffen. Zur Umsetzung die neuen Modelle, vereinfachtes heutiges Modell und Biodiversitätsförderkonzept, prüfen. Die Beiträge sollen über diese beiden Instrumente fließen und nicht über den Beitrag zur standortangepassten Landwirtschaft. Die wertvollen Strukturen der heutigen Vernetzungsprojekte sollen soweit möglich und sinnvoll beibehalten werden. Die Trägerschaften können neue Funktionen übernehmen, z. B. Aufgaben in der Beratung, Arbeitskreise. Die Perimeter können für die Zielsetzung und die Prüfung der Zielerreichung dienen. Die Biodiversitätsförderkonzepte sollen in Form eines Vertrags oder einer Vereinbarung umgesetzt werden. <p>Die Einführung der Biodiversitätsförderkonzepte vor der RLS ist fachlich nicht nachvollziehbar und führt zu einem Mehraufwand bei allen Beteiligten, weil die Konzepte u. U. mit der nachfolgenden RLS nicht kompatibel und somit zu überarbeiten wären. Um eine gute Qualität der veränderten bzw. neuen Instrumente mit verbesserter Wirksamkeit zu erreichen, ist der Horizont bis 2022 zudem zu kurz. Wir erwarten, dass die neuen Instrumente und das Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente zur Biodiversitätsförderung in einer Pilotphase ausführlich getestet und optimiert werden. Zudem müssen die Ergebnisse der laufenden Evaluationen der Vernetzungsprojekte und der Biodiversitätsbeiträge berücksichtigt werden. Eine gestaffelte Einführung soll ermöglicht werden, wenn bereits vor 2025 eine RLS vorliegt.</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge ff	<p><u>Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen:</u></p> <p>Abschaffungen auf Ebene Qualitätsstufe I von Hochstamm-Fel-</p>	<p><u>Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen:</u></p> <p>Abschaffungen auf Ebene QI von Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sollte nicht vollzogen werden. Wir befürchten, die Elemente würden verschwinden. Falls QI dieser BFF-Typen abgeschafft würden, müssten sie in einem anderen Instrument oder einer anderen Massnahme vergleichbar gefördert werden können. Bei vielen Rebbergen ist es unmöglich, QII zu erreichen (v.a. Floraqualität, keine Ansaaten erlaubt). Die Anforderungen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dobstbäumen, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sollte nicht vollzogen werden.</p> <p><u>Betriebe mit gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderkonzept</u></p> <p>Statt mittels eines Konzepts erwarten wir die Umsetzung in Form eines Punktesystems oder eines Vertrags bzw. einer Zielvereinbarung.</p> <p>Wir fordern eine Förderung der Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen nicht den Betrieben mit Betriebskonzept vorbehalten sein, sondern für alle Betriebe in Regionen mit einer Regionalen landwirtschaftlichen Strategie möglich sein.</p> <p>Wir begrüßen den erweiterten Spielraum für die Biodiversitätsförderung, indem Massnahmen auf der ganzen Betriebsfläche möglich sind.</p> <p>Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Kantone die Liste der</p>	<p>an QI sollen nicht geschwächt werden, solange noch viele Betriebe diese Variante wählen.</p> <p><u>Betriebe mit gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderkonzept</u></p> <p>Die Umsetzung des Biodiversitätsförderkonzepts soll für die Betriebsleitenden möglichst einfach sein. Bereits die Bezeichnung „Konzept“ könnte als zu theoretisch missverstanden werden. Wir empfehlen, die Begriffe „Vertrag“, „Vereinbarung“ oder „Punktesystem“ zu verwenden und einen entsprechend einfachen, klaren Aufbau zu wählen.</p> <p>Beratung: Für die Umsetzung der Biodiversitätsförderkonzepte müssen sehr gute Unterlagen und Tools zur Unterstützung der Landwirte zur Verfügung gestellt werden. Die Beratung kann eine wirkungsvolle Förderung der Biodiversität erwiesenermassen unterstützen. Es sind entsprechende Möglichkeiten und finanzielle Anreize für die Inanspruchnahme der Beratung zu gewähren. Die Qualität der unterstützten Beratung muss gewährleistet werden.</p> <p>Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Biodiversitätsförderkonzepts umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen, erachten wir als zielführend. Insbesondere begrüßen wir den erweiterten Spielraum für die Regionen zur Umsetzung von standortangepassten Massnahmen. Zur wirkungsvollen Umsetzung der Massnahmen wären z. B. Bonusbeiträge für die Umsetzung von Massnahmen am gewünschten Ort oder kontinuierliche Beiträge für höhere Leistungen förderlich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen des Bundes erweitern können. Die Erweiterungen durch die Kantone soll durch den Bund geprüft werden.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Art. 75, 1	Produktionsbeiträge werden eingerichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden.	Die Weiterentwicklung von teilbetrieblichen Produktionssystemen sehen wir kritisch. Wir schlagen die Weiterentwicklung von gesamtbetrieblichen agrarökologischen Landnutzungssystemen vor, die auf einem Systemansatz basieren und die die Synergien zwischen und innerhalb der Pflanzenproduktion und der Tierhaltung nutzen. Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung von besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden soll in die AP22+ aufgenommen werden. Es soll ein Beitrag für die Haltung von behornen Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufgeführt werden. Der Beitrag soll daran geknüpft werden, dass der Betrieb auch an anderen Tierwohlprogrammen (RAUS) teilnimmt. Die Enthornung ist ein schwerer, schmerzhafter Eingriff; wer ihn unterlässt und wer den Stall und den Auslauf grosszügiger einrichtet, soll dafür einen Beitrag bekommen.
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge	PSB Tiergesundheit: Wir lehnen den Tiergesundheitsbeitrag in der vorgeschlagenen Form ab.	Das vorgeschlagene zweistufige System ist sehr vage formuliert und noch nicht zu Ende gedacht. In dieser Form stimmen wir ihm nicht zu. Es ist zum Beispiel nicht klar, ob auch Betriebe, die bereits eine sehr gute Tiergesundheit haben, in den Genuss solcher Beiträge kommen können.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Kofinanzierung durch Kantone	Eine standortangepasste Landwirtschaft soll unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kantone in allen Kantonen gleichermassen gefördert werden können. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Schliessung von regionalen Ziellücken im Umweltbereich nicht aufgrund fehlender kantonaler Finanzmittel bzw. Prioritäten scheitert.
3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5.	<i>(Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.	Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen Tiere mit Hörnern zu halten, ist es nötig, dass der Bund die Anpassungen der Ställe für behornete Tiere unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.



Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titel Art. 87 Art. 107	<p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Tiere auch wenn sie in Freilaufställen Hörner tragen).</p> <p><i>(Ergänzung)</i> Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (generell ausreichend Raum für alle Tiere, insbesondere auch für die Haltung von behornten Tieren in Freilaufställen).</p>	<p>Siehe Anmerkungen zum Art. 87</p> <p>Nicht nur der Bau nach Mindest- und Normmassen soll mit Baukrediten unterstützt werden, sondern auch besonders tiergerechte Bauten mit grosszügigeren Abmessungen und Einrichtungen</p>
3.1.5.3 Förderung der Vernetzung von Wissen	<p>Antrag: Aufnahme von „Konsumenten“ in Art. 118a:</p> <p>Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis <u>und Konsumenten</u> beitragen</p>	<p>Das Ziel einer besseren Ausrichtung der Landwirtschaft an den Bedürfnissen von Konsumenten und Gesellschaft wird gestärkt, wenn letztere in Innovationsprojekte aktiv einbezogen werden. Ein direkter Austausch mit ihnen sollte daher gefördert werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken	Vorschlag: Verbindliche Formulierung von Abschnitt 1 Art. 119: « Der Bund richtet Finanzhilfen für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken aus»	Die Vertreter der Tierzucht-Forschungsinstitutionen (Gruppe Tiergenetik, HAFL; Institut für Genetik, Universität Bern; Tiergenomik, ETH Zürich und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FiBL) begrüßen die finanzielle Unterstützung für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Deshalb ist dieser Artikel verbindlich zu formulieren.
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht Art. 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Die Erweiterung der finanziellen Unterstützung auf Forschungsprojekte und Massnahmen aus Art. 141 a wird begrüsst und gefordert. Zustimmung: Neuregelung Tierzucht	Wir erachten es als wichtig, dass sowohl die Unterstützung von Forschungsprojekten zur Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen (Art. 141 b) wie auch die Unterstützung von Forschungsprojekten (Art. 141 a) gestärkt werden. Weiter halten wir fest, dass die Effektivität dieser Veränderungen unter Art. 119 und Art. 141 nur gegeben ist, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das FiBL begrüsst die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	FROMARTE Die Schweizer Käsespezialisten 4650_FROMARTE_Genossenschaft der Schweizer Käsespezialisten_2019.02.21
Adresse / Indirizzo	Gurtengasse 6 Postfach 2405 CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21. Februar 2019   Hans Aschwanden Jacques Gygax Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unseren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung.

FROMARTE ist der Dachverband für die 500 gewerblichen Käsereien in der Schweiz. Unsere Mitglieder verarbeiten pro Jahr rund 1.1 Mia. kg Milch zu Käse, vorwiegend Naturkäse aus silofreier Milch. Von den im Jahr 2018 exportierten 72'595 Tonnen Käse stammen rund 80 % aus den gewerblichen Käsereien.

Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche FROMARTE direkt betreffen und beeinflussen.

Als Ausgangspunkt möchten wir auf folgende Fakten hinweisen:

- Die Schweizer Milchproduktion beträgt rund 3.4 Mio. Tonnen. Davon werden rund 43% zu Käse verarbeitet, was einer jährlichen Käseproduktion von rund 191'000 Tonnen entspricht.
- Aufgrund der tendenziell kleinen Strukturen bei gewerblichen wie auch industriellen Milchverarbeitern respektive Käseproduzenten, ist die Produktion im Vergleich zu den umliegenden Ländern kostenintensiver. Diese typische Schweizer Struktur muss beibehalten werden, da sie insbesondere im Ausland als Garant für höchste Käsequalität gilt.
- Knapp 40% des Schweizer Käses wird exportiert. Der Exportanteil im Vergleich zur produzierten Menge ist innerhalb den verschiedenen Käsesorten sehr unterschiedlich. Hier einige Beispiele (2018):
 - Emmentaler AOP 61.6% Exportanteil an einer Produktion von 17'781 Tonnen
 - Tête de Moine AOP 58.9% Exportanteil an einer Produktion von 2'719 Tonnen
 - Appenzeller® 53.1% Exportanteil an einer Produktion von 8'668 Tonnen
 - Le Gruyère AOP 43.7% Exportanteil an einer Produktion von 29'286 Tonnen
- Eine gut funktionierende Exportwirtschaft ist wichtig insbesondere da Milch als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss ausweist. Ebenfalls sind viele Arbeitsplätze vom Export abhängig. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors ist somit nicht zu unterschätzen.
- Die Einführung der Milchzulagen – d.h. die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage – im Jahr 1999 hatte zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Milchproduktionsmenge für die Käseproduktion zu erhalten. Seit der Einführung des Käsefreihandels mit der EU ist die Zulage aber insbesondere eine Kompensation für den ungleichen Grenzschutz. Diese Ziele wurden weitgehend erreicht.

- Bei der Milchmarktöffnung gegenüber der EU wurden sämtliche Zölle, Zollkontingente und Exportsubventionen im Milchbereich schrittweise abgebaut. Dies stellt die Milchwirtschaft weiterhin vor sehr grosse Herausforderungen. Der verbesserte Marktzugang hat zu mehr Export aber auch zu immer mehr Importdruck geführt, insbesondere mit der Aufwertung des Schweizer Frankes zum Euro. Die mengenmässige Handelsbilanz verschlechtert sich seit Jahren kontinuierlich.

FROMARTE begrüsst die vom Bund geplante unveränderte Beibehaltung des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens in der Höhe von CHF 13.915 Mia. für die Jahre 2022 bis 2025. Ebenfalls begrüssen wir die Erhöhung der finanziellen Mittel für die „Qualitäts- und Absatzförderung“ auf CHF 69.9 Mio.

Der Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch wird von FROMARTE, bei gleichbleibendem Grenzschutz, abgelehnt.

Die FROMARTE-Mitglieder verarbeiten grossmehrheitlich silofreie Milch zu Käse. Diese Milch ist somit unser Kerngeschäft und spielt eine entscheidende Rolle im Geschäftsmodell FROMARTE. Wir unterstützen deshalb eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage, aber nicht zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Konditionen.

Die administrative Belastung in der Land- und Ernährungswirtschaft muss dringend reduziert werden. Zwar hat der Bundesrat in der Vergangenheit gewisse Bemühungen und Schritte in diese Richtung unternommen, der damit erreichte Bürokratieabbau ist jedoch sehr bescheiden ausgefallen. In diesem Zusammenhang ist es erstaunlich, dass das Thema Bürokratieabbau im vorliegenden Reformentwurf vollständig fehlt. Mit den angedachten Reformen der Agrarpolitik ab 2022 wird es künftig wohl eher noch zu einer zusätzlichen administrativen Belastung kommen. FROMARTE fordert deshalb, dass der Bundesrat das Thema Bürokratieabbau in der Land- und Ernährungswirtschaft mit einem ganzheitlichen, systematischen Ansatz angeht und es als eigenständiges Kapitel in die Botschaft aufnimmt. Dabei ist das Thema nicht auf den Vollzug der agrarpolitischen Instrumente im engeren Sinne zu beschränken, sondern umfassend anzugehen und insbesondere auf eine Vereinfachung des Instrumentariums und auf Bereiche ausserhalb der Agrarpolitik zu erstrecken.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FROMARTE
Die Schweizer Käsespezialisten



Hans Aschwanden
Präsident



Jacques Gygax
Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.2.1</p> <p>Seite 56</p>	<p>Artikel 9 des LwG ist so anzupassen, dass für AOP-Käse dieselben Grundlagen für eine Steuerung des Angebots gelten wie in der EU (Postulat Bourgeois, 16.3050).</p> <p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Mit einer Anpassung des Artikels 9 des LwG würden gleiche Rahmenbedingungen für AOP-Käse geschaffen wie in der EU.</p> <p>Artikel 9 des LwG ist zu restriktiv. Mit einer Lockerung der Bestimmungen dieses Artikels (ausserordentliche Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind) könnten für AOP-Käse die Möglichkeit geschaffen werden, die Mengensteuerungssysteme der Sortenorganisationen auf die Nichtmitglieder (Trittbrettfahrer) auszudehnen, welche die beschlossenen Selbsthilfemassnahmen gefährden.</p> <p>Privatrechtliche Mengensteuerungssysteme von Sortenorganisationen könnten auf eine öffentlich-rechtliche Basis gestellt werden.</p> <p>Diese Selbsthilfemassnahme wäre für den Bund kostenneutral.</p> <p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit von mehr als 2/3 einer Branche ein Mittel gegen Aussenseiter/Trittbrettfahrer zu geben. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft, was in der Branche zur Befürchtung führte, dass ein Instrument in der Praxis konkret gescheitert sein musste, damit eine Allgemeinverbindlichkeit erteilt wurde. Dies hätte auf die bestehenden Selbsthilfemassnahmen der Branchen stark negative Auswirkungen gehabt. Ein Wiederaufbau dieser Massnahmen nach einem effektiv bereits eingetretenen Scheitern wäre kaum umsetzbar. Die bisherige Auslegung des Bundesrats ist daher korrekterweise moderat ausgefallen, und eine glaubhaft aufgezeigte Gefahr der Gefährdung reichte aus, um eine Allgemeinverbindlichkeit zu erteilen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage kündigen nun eine Praxisänderung an: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden faktisch erst in den Genuss einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung kommen, wenn die Gefährdung der Massnahme sich bereits erfüllt hat. Damit wird ohne Not eine Schwächung/ein Risiko für diese wichtigen Selbsthilfemassnahmen geschaffen. Zudem kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung, da Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad gegenüber solchen mit einem tiefen deutlich benachteiligt würden.
3.1.2.3 Seite 60	Ablehnung der Reduktion der Zulage für verkäste Milch.	<p>Die Verkäsungszulage wurde im Jahr 1999 mit 12 Rappen eingeführt. Ziel des Bundes war damals, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Milchproduktionsmenge für die Käseproduktion zu erhalten. Nach einer temporären Erhöhung auf 20 Rappen wurde die Zulage für verkäste Milch in zwei Schritten (1. Mai 2004 und 1 Januar 2007) auf das heutige Niveau von 15 Rappen gekürzt.</p> <p>Mit der Einführung des Käsefreihandels mit der EU hat auch das Ziel der Zulage für verkäste Milch geändert. Heute ist die Zulage eine Kompensation für den ungleichen Grenzschutz (liberalisierter Käsemarkt mit der EU). Eine Reduktion der Zulage für verkäste Milch bei gleichbleibendem Grenzschutz wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Eine Abstufung der Zulage für verkäste Milch nach Fettgehalt (Bsp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{1}$) auf dem Verordnungsweg erachten wir als prüfenswert.</p>
3.1.2.3 Seite 60	<p>Zustimmung zur Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage.</p> <p>Ablehnung der Ausweitung auf sämtliche silofrei produzierte Milch.</p>	<p>FROMARTE unterstützt die vorgeschlagene Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage. Diese darf jedoch nicht zu Lasten der Zulage für verkäste Milch gehen.</p> <p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu Käse verarbeitet wird. Mit einer Auszahlung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf sämtliche silofrei produzierte Milch würden Fehlanreize für Milch höchster Qualität geschaffen, für welche keinen entsprechenden Absatz vorhanden ist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Durch fehlende Absatzkanäle für zusätzlich produzierte silofreie Milch würde der Anreiz zur Herstellung von Käse mit tiefer Wertschöpfung (Überschussverwertung) gefördert.</p> <p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist nach wie vor via die Milchkäufer auszubezahlen.</p> <p>Diese zusätzlichen Mittel sollen am Markt eingesetzt werden (Reduktion der Preisdifferenzen Schweiz – EU ergibt eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit).</p>
3.1.2.4 Seite 60	Zustimmung zum Beitrag an die Milchprüfung.	FROMARTE begrüsst die Festschreibung der Unterstützung der Milchprüfung unter Abschnitt 4a von Art. 41 des LwG. Damit wird eine explizite gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Milchprüfung durch den Bund geschaffen, welche den heutigen Anforderungen entspricht.
3.1.2.5 Seite 61	Zustimmung zur Weiterentwicklung der Höchstbestandesvorschriften.	Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes, die Höchstbestandesvorschriften weiterzuentwickeln, damit Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche besser genutzt werden können, wie zum Beispiel die Verwertung der anfallenden Molke bei Käsereien mit Schweinehaltung.
3.1.4.1 Seite 86	Zustimmung zu den Anpassungen im LwG.	FROMARTE begrüsst die Anpassungen im LwG. Die Möglichkeiten für gewerbliche Kleinbetriebe werden damit weitergeführt und vereinheitlicht.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3 LwG	<p>³ Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Mit einer Anpassung des Artikels 9 des LwG würden gleiche Rahmenbedingungen für AOP-Käse geschaffen wie in der EU.</p> <p>Mit einer Lockerung der Bestimmungen dieses Artikels könnten für AOP-Käse die Möglichkeit geschaffen werden, die Mengensteuerungssysteme der Sortenorganisationen auf die Nichtmitglieder (Trittbrettfahrer) auszudehnen, welche die beschlossenen Selbsthilfemassnahmen gefährden.</p> <p>Privatrechtliche Mengensteuerungssysteme von Sortenorganisationen könnten auf eine öffentlich-rechtliche Basis gestellt werden.</p> <p>Diese Selbsthilfemassnahme wäre für den Bund kostenneutral.</p>
Art. 28 Abs. 2 LwG	<p>² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>FROMARTE unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 38 Abs. 2 LwG	<p>² Die Zulage beträgt 13 Rappen 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.</p>	<p>Wir lehnen eine Kürzung der Zulage für verkäste Milch ab. Die bisherige Formulierung in der Höhe von 15 Rappen ist beizubehalten.</p>
Art. 39 Abs. 1 LwG	<p>¹ Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p>	<p>Wir lehnen eine Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf sämtliche silofrei produzierte Milch ab. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.</p>	
<p>Art. 41 LwG</p>	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p>	<p>FROMARTE begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>
<p>Art. 70a Abs. 1h LwG</p>	<p>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p>Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als gleichwertige Ausbildung für den Bereich Schweinehaltung.</p>	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass Bewirtschafter für den Erhalt von Direktzahlungen eine landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen müssen. Auf Verordnungsstufe können jene Berufe definiert werden, die unter „gleichwertige Ausbildung“ fallen. Wir fordern die Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als „gleichwertige Ausbildung“ für den Bereich Schweinehaltung.</p> <p>Die Ausbildung zum Milchtechnologen beinhaltet im Wahlpflichtbereich das Modul Nebenprodukteverwertung/Schweinehaltung. Der Beruf Milchtechnologe gehört mit seiner fachspezifischen Ausbildung somit zu den am besten ausgebildeten Berufsleuten im Bereich der Schweinehaltung.</p> <p>Die Schweinehaltung hat im Käseerektor eine sehr lange Tradition und ist ein wichtiger und bedeutender Betriebszweig bei der Verwertung von Nebenprodukten (z.B. Molke). In der Schweiz gibt es zahlreiche gewerbliche Käsereien, die die Schweinehaltung (Zucht und/oder Mast) als Betriebszweig betreiben. Einige dieser Betriebe erfüllen die Anforderung eines Landwirtschaftsbetriebes und sind somit zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt. Ohne eine Anerkennung des Milchtechnologen als „gleichwertige Ausbildung“ müssten somit junge Berufsleute eine landwirtschaftliche Ausbildung absolvieren, obwohl sie bereits besser ausgebildet sind als mit dieser Ausbildung erreicht wird.</p>

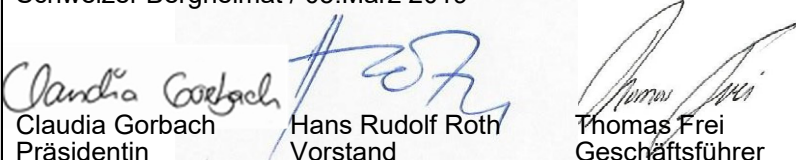
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d LwG	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>FROMARTE befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen. <p>c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern wir eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Abs 1c SVV	<p>Sie dürfen vor der Investition für die einzelnen Betriebsparten Produktion, Lagerung, Vermarktung und Logistik jeweils Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.</p>	<p>Die Grössendefinition gewerblicher Kleinbetriebe ist zu tief angesetzt. Wir fordern deshalb eine Anpassung der Definition der Grösse von gewerblichen Kleinbetrieben.</p> <p>Die gewerblichen Kleinbetriebe werden, insbesondere in der Milchverarbeitung, immer komplexer. Diese beschränken sich heute oftmals nicht mehr allein auf die Verarbeitung, sondern führen oftmals auch die Lagerung/Affinage, die Vermarktung inklusive Konditionierung/Verpackung sowie die Distribution/Logistik selbst aus.</p> <p>Betriebe, die neben der Produktion (Verarbeitung) ebenfalls die Lagerung (Affinage), Vermarktung, Konditionierung/Verpackung sowie die Distribution/Logistik selber durchführen, überschreiten so oftmals die Bedingungen bezüglich Gewerbegrenze. Dennoch tragen genau diese Betriebe zu einer höheren Wertschöpfung in der Region bei und stärken so nachhaltig den ländlichen Raum.</p> <p>Bei der Grössendefinition gewerblicher Kleinbetriebe sollte diesem Umstand deshalb Rechnung getragen werden und die bisherige Formulierung nicht mehr auf den ganzen betrieb angewendet werden, sondern auf die einzelnen Sparten.</p> <p>Die Definition steht auch in Widerspruch zur Tatsache, dass für die Vergabe von öffentlichen Mitteln für Strukturverbesserungsmassnahmen eine gewisse Mindestgrösse der Betriebe gefordert wird.</p>
Art. 19d Abs. 3 SVV Art. 45a Abs. 3 SVV	Aufhebung der Höchstbeträge.	<p>Sowohl die maximale Höhe des Beitrags in Franken je Betrieb sowie die Höhe des maximalen Investitionskredits in Franken je Betrieb sind aufzuheben.</p> <p>Mit einem Beitrag je Unternehmen von höchstens 300 000 Franken und einem Investitionskredit je Unternehmen von höchstens 1.5 Millionen Franken bestehen zwei Plafonierungen für die gewerblichen Kleinbetriebe, welche für die Landwirtschaft nicht gelten. Diese Ungleichbehandlung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe muss aufgehoben werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bergheimat 4660_Bergheimat_Schweizer Bergheimat_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Letten-Dagmersellen, 6235 Winikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schweizer Bergheimat / 05.März 2019  <div style="display: flex; justify-content: space-around; text-align: center;"> <div data-bbox="931 861 1187 973"> <p>Claudia Gorbach Präsidentin</p> </div> <div data-bbox="1187 813 1433 973"> <p>Hans Rudolf Roth Vorstand</p> </div> <div data-bbox="1433 813 1724 973"> <p>Thomas Frei Geschäftsführer</p> </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur AP22+.

Die AP 2014–17 hat grundlegende Verbesserungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen gebracht. Sie war vom BLW damals explizit als Auftakt einer umfassenderen Agrarreform angedacht mit dem Ziel, die bestehenden Defizite zu beheben und weitere Reformschritte in Hinblick auf die AP22+ einzuleiten.

Wir begrüßen, dass die Vernehmlassungs-Unterlagen des Bundesrates zur AP22+ die nach wie vor bestehenden Defizite klar benennt. Wir können aber nicht erkennen, dass die zahlreichen vorgeschlagen konzeptionellen und instrumentellen Änderungen die heutigen Schwachstellen effektiv beheben können und gegenüber dem Istzustand wesentliche Verbesserungen bringen. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen grossmehrfach vor allem einen enormen administrativen Anpassungsbedarf nach sich ziehen werden, ohne dass sie dabei substanzuell zu einer Problemlösung beitragen. Bei vielen Anpassungen sehen wir darüber hinaus ein hohes Risiko, dass sie sogar die Errungenschaften der jetzigen AP gefährden und Rückschritte die Folge sein könnten, beispielsweise bei der Biodiversität. Kommt dazu, dass viele der vorgeschlagenen Änderungen noch derart unkonkret sind, dass sie nicht geeignet sind, um im Rahmen einer Vernehmlassung beurteilt zu werden.

Die Schweizer Bergheimat erachtet die jetzigen Vernehmlassungs-Unterlagen nicht als eine taugliche Antwort auf die anerkannten grossen Defizite im Umweltbereich und ebenso wenig als eine vom Bundesrat in Aussicht gestellte Antwort auf die Trinkwasserinitiative. Zudem orten wir grosses Verunsicherungspotenzial, das unter dem Strich neben viel administrativen Aufwand zu einer noch verstärkten Überforderung der Beteiligten (Verwaltung, LandwirtInnen) führen wird.

Statt diesen halbherzigen, vor allem bei den Kantonen administrativen Mehraufwand verursachenden Anpassungen, die, wenn überhaupt, nur minimale Verbesserungen bringen dürften, fordern wir das BLW auf, die Übung abubrechen und stattdessen den Vollzug zu stärken. Statt mit unausgereiften Vorschlägen, Gesetze und Verordnungen anzupassen, fordern wir, die Nährstoffbilanz so zu gestalten, dass sie zu weitgehend geschlossenen Nährstoffkreisläufen führt, und den Vollzug zu stärken. Hier ist bereits bekannt was zu tun ist. Ein weiteres Abklären bis 2026 wie vom BLW in Aussicht gestellt ist unhaltbar. Allein eine Beseitigung der bekannten zahlreichen Schlupflöcher bei der Nährstoffbilanz würde die ungelöste Ammoniakproblematik zu einem guten Teil entschärfen.

Die Schweizer Bergheimat ist der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik, welche die breit anerkannten Defizite in ökologischer wie ökonomischer Hinsicht engagiert angeht, auch im ureigenen Interesse der Landwirtschaft dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft und ihr Vollzug weisen grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Erreichung dieser gesetzlich verbindlichen Ziele schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Da diese Vorlage diesem Anliegen zu wenig und zu unkonkret Rechnung trägt, plädieren wir dafür, die Vorlage im oben erwähnten Sinn grundlegend zu überdenken. Dafür braucht es mehr Zeit und einen verstärkten gut organisierten Dialog zwischen Verwaltung und Praxis.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Wir sind gegen die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	Die Schweizer Bergheimat ist der Meinung, dass das System im Bereich nachhaltige Produktion momentan das geeignetste System ist, indem vereinbarte, nach Vorgaben produzierte Mengen auch importiert werden. Dies kommt vor allem bei tierschutzkonformen Produkten zu tragen.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier	Wir lehnen die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier ab	Das Schweizer Fleisch hat bezüglich Tierwohl eine Entwicklung eingeschlagen, die in die richtige Richtung geht (BTS/Raus etc.). Analog zum Ei sind wir somit der Meinung, dass diese Beiträge für Schweizer Fleisch und Eier beibehalten werden sollen.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Wir lehnen die Aufhebung der Beiträge ab.	Wir erachten die Gefahr, dass kleine Bergbetriebe von Grossviehhändler ausgenutzt werden, als zu gross.
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle	Wir lehnen die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle ab.	Die Schweizer Bergheimat freut sich, dass dank den bisherigen Beiträgen an die Schafwollverwertung ein Markt aufgebaut werden konnte. Es ist jedoch viel zu früh und wäre fahrlässig, die Beiträge bereits wieder zu streichen und ein ökologischer und nachhaltiger Rohstoff aufs Spiel zu setzen. Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Die Beiträge an die Schafwollverwertung stellen neben der Abfallvermeidung in zweiter Linie sicher, dass Schafe artgerecht ein- bis zweimal vom Pelz befreit werden.
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten	Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat ab.	Der Markt für Fruchtkonzentrate konnte sich noch zu wenig etablieren. Von daher ist eine Abschaffung der Beiträge zu früh. Die Beiträge müssen aber in den kommenden Vernehmlassungen erneut geprüft werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch bei max. 150'000.– CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.– festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir das Limit von Fr. 150'000.– als sinnvoll.
	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüssen die Neuregelung	Die Schweizer Bergheimat begrüsst die Einführung eines obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und beträchtlich mitarbeitende Ehegatten ausdrücklich. Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses NEK als DZ-Berechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Die qualitative Aufwertung der Ausbildung für Quer- und Späteinsteiger (Beispielsweise mit einer Äquivalenzprüfung zum EFZ in den wichtigsten Bereichen) oder ein für alle zugängliches Weiterbildungsangebot ist eine Option. Die in der Regel sehr motivierten Quer- und Späteinsteiger sind leistungsbereit. Eine längere Ausbildung ist aus familiären und finanziellen Gründen oftmals aber nicht möglich. Die Anforderungen insgesamt oder auch die Ausbildungsdauer und damit Zugänglichkeit darf somit nicht massgeblich erschwert werden. Bei den Inhalten der Ausbildung müssen Themen wie eine biodiversitätsfreundliche, standortangepasste und ressourceneffiziente Bewirtschaftung ebenso stark gewichtet werden wie das betriebswirtschaftliche Wissen.
Art. 70b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Schafalpen sollen generell behirtet werden	Schafalpen sollen in der Regel behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies kann auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge) erfolgen. Bei kleinen Alpen mit geringem Tierbesatz soll eine Ausnahme gemacht werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge	<u>Begrenzung der Direktzahlun- gen</u> . Direktzahlungsobergrenze von 150'000 CHF einführen	Durch die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenze mit der AP 2014-17 und der Abschwächung der Abstufung der Direktzahlungen sind die ausbezahlten Summen pro Betrieb teilweise sehr stark angestiegen. 2016 erhielten die 10 Prozent grössten Betriebe knapp einen Viertel aller Direktzahlungen, inzwischen ist diese Summe weiter angestiegen. Sehr grosse Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe schaden der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Direktzahlungen. Eine Begrenzung nach oben ist daher sinnvoll und notwendig, damit der Strukturwandel nicht durch die Direktzahlungen forciert und die Vielfalt an Betrieben nicht weiter zurückgeht.
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<u>Kulturlandschaftsbeiträge – Steillagenbeitrag</u> Ablehnung Streichung Steil- lagenbeitrag Forderung: Die Regelung korrekt umzuset- zen (Berechnung Anteil Mähwie- sen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN). Antrag: Erhöhung von 1000.- auf 1500.- Franken.	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet. Der Steillagenbeitrag ist im Sinne der ursprünglichen Idee (Motion Nationalrat Erich von Siebenthal) korrekt zu berechnen. Die Regelung: „zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“ hat sich bewährt: politisch und inhaltlich. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist.
Art. 72, Abs. 1, Bst. a Betriebsbeitrag	Zustimmung zur Einführung eines Betriebsbeitrages	Die Betriebsbeiträge müssten aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag) finanziert werden. Wir begrüssen sehr, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden ist. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft und von grossem Wert.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.72, Abs. 1, Bst. b	<p>Offenhaltungsbeiträge müssen separat berechnet werden und sollen zu den Kulturlandbeiträgen gehören.</p> <p>Beim Offenhaltungsbeitrag ist eine Abstufung ab 30 ha einzuführen.</p>	<p>Die Kulturlandschaftsbeiträge sind in der breiten Öffentlichkeit gut akzeptiert. Kritisiert wird hingegen der zu hohe Anteil der Versorgungssicherheitsbeiträge an den Direktzahlungen. Die Offenhaltungsbeiträge dürfen nicht in den Versorgungssicherheitsbeiträgen „verschwinden“. Die Erschwernisbeiträge dürfen nicht pauschal ausgerichtet werden, sondern müssen an die topografischen Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes angepasst sein. Der geplante Zonenbeitrag ist wiederum flächenbezogen und eine Abstufung ist daher nötig. Grosse Betriebe dürfen nicht übermässig belohnt werden und die Akzeptanz der Direktzahlungen ist zu gewährleisten.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Art. 75, Abs. 1</p> <p>Strukturverbesserung</p> <p>Artikel 87 und 87a, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 96a, 97a, 98, 105, 106, 107 und 107a</p>	<p>Neue Tierwohlprogramme neben BTS und RAUS, namentlich mit einer <u>Erweiterung RAUS-Horn, (Unterstützungsbeitrag für behornte Tiere) sind zu starten</u>.</p> <p>Forderung: Strukturverbesserungsbeiträge müssen die Situation immer verbessern (Umwelt, Biodiversität, Tierwohl) <u>v.a. ausreichend Raum für die Haltung von behornten Tieren</u>.</p>	<p>BTS und RAUS sind insbesondere da zu stärken, wo die Beteiligung unter 80% und/ oder die Haltung ohne Weide stark verbreitet ist. Es ist zu überlegen ob ein drittes Tierwohlprogramm nebst BTS und RAUS zu entwickeln ist in welchem spezielle Punkte wie Anreiz für Weideaufbau von Mastkaninchen, Zucht von Zweinutzungshühnern, mutter- und ammengebundene Kälberaufzucht, Jungebermast statt Kastrieren, <u>behornte Kühe, Ziegen und Schafe</u> zu entwickeln ist: Der Bundesrat soll aufzeigen, ob er Programme in diese Richtung lanciert.</p> <p>Um die Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen behornte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt.</p>
	<p>Kulturlandverlust reduzieren: Der Bericht schweigt sich dazu aus. Dies muss verbessert werden.</p>	<div data-bbox="981 1209 1200 1422" style="display: inline-block; vertical-align: top;">  <p>36 000 ha Gebäude inkl. Umschwung z.B. landwirtschaftliche Gebäude inkl. Umschwung wachsend</p> </div> <p>Auch die Landwirtschaft bewirkt einen Kulturlandverlust. Ein Drittel des Siedlungsflächenwachstums auf dem Kulturland geht auf das Konto des landwirtschaftlichen Gebäudeareals. RPG II thematisiert dies, Art. 104a, BV verlangt einen sorgfältigen Umgang mit dem Kulturland.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.2 Bundesgesetz über den zivilen Ersatz- dienst (ZDG)	Die Schweizer Bergheimat lehnt die Aufhebung ab.	
3.2 Boden u. Pachtrecht	Die Kernelemente des BGbB müssen beibehalten werden.	Wir unterstützen das Beibehalten der Kernelemente des BGbB, insbesondere die Förderung der Selbstbewirtschaftung und dass der landwirtschaftliche Boden in landwirtschaftlicher Hand bleibt. Für eine finanzierbare Landwirtschaft ist es aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung die Begrenzung der Erwerbspreise beizubehalten.
3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft	Ausserfamiliäre Selbstbewirtschafteter, Eheleute und eingetragene Partnerschaften sind im Vorkaufsrecht zu stärken .	Die vorgeschlagene Eingrenzung vom Vorkaufsrecht der Geschwister und Geschwisterkinder zu Gunsten der Ausserfamiliären Selbstbewirtschaftung ist zu begrüssen. Als dringend nötig erachten wir das vorgeschlagene Vorkaufsrecht zur Besserstellung der Ehegatten. Wir würden sogar eine Ausweitung auf eingetragene Partnerschaften begrüssen.
3.2.2 AG, GmbH und Kommandit-Aktiengesellschaften (bäuerliche juristische Personen)	Ablehnung der vorgeschlagenen Änderungen. Belassung der Zweidrittel für die Selbstbewirtschaftung.	Durch eine Erweiterung der Möglichkeiten für Stiftungen, Genossenschaften und Vereine für den Erwerb von Landwirtschaftlichen Grundstücken und Liegenschaften wird ein Kerngedanke des BGbB (Förderung der Selbstbewirtschaftung) unnötig geschwächt. Um die Eigenverantwortung und die Selbstbewirtschafteter nicht zu schwächen müsste der Mindestanteil des Selbstbewirtschafters bei Zweidritteln belassen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.3 Anpassungen bei der Belastungsgrenze	Die Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin nur durch anerkannte Institutionen möglich sein	<p>Die Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin nur durch anerkannte Genossenschaften, Stiftungen und kantonale Institutionen möglich sein. Diese Organisationen vergeben ihre Kredite im Normalfall so, dass bis zur Pensionierung des Selbstbewirtschafters die Verschuldung wieder im Bereich der Belehnungsgrenze liegt.</p> <p>Bei einer Vergabe von Krediten über die Belastungsgrenze durch Gläubiger ohne Bewilligung nimmt die Gefahr einer Überschuldung der Landwirtschaft stark zu. Bei Erreichung des Pensionsalters könnte der Betrieb dann oft nicht mehr zum Ertragswert oder zum maximalen Erwerbspreis verkauft werden ohne, dass der Verkäufer zum Sozialfall wird. Auch die Einschränkungen von Art.77 und 78 BGGB reichen nicht um dieses Problem in den Griff zu bekommen.</p> <p>Höher Verschuldete Betriebe sind für junge, ausserfamiliäre Selbstbewirtschaftler viel schwieriger zu kaufen.</p> <p>Aus längerfristiger wirtschaftlicher Sicht könnte ein Konkurs eines landwirtschaftlichen Gewerbes durchaus auch im Interesse des Gläubigers liegen, was zu hohen Kreditvergaben führt. Wir lehnen deshalb eine Neuregelung der Kreditvergabe ab.</p>
3.2.6 Stärkung der Position der Ehegatten	Eheleute und eingetragene Partnerschaften sind im Vorkaufsrecht zu stärken	Wir erachten das vorgeschlagene Vorkaufsrecht zur Besserstellung der Ehegatten als dringend notwendig. Wir würden sogar eine Ausweitung auf eingetragene Partnerschaften begrüßen.
3.2.8 Landwirtschaftliches Pachtrecht Art. 37	Wir lehnen die Erhöhung der Wohnungsmiete ab .	Durch die Begrenzung der Direktzahlungen auf das Pensionsalter wurde damals erfolgreich eine frühere Betriebsübergabe (sehr häufig durch Verkauf) erreicht. Mit Erhöhung der Wohnungsmiete auf die ortsüblichen Mietzinsen würde die Verpachtung des Gewerbes gegenüber einem Verkauf an einen Selbstbewirtschaftler bevorteilt. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit grösser, dass der Betrieb im Besitz des früheren Bewirtschafters bleibt und später durch Erbgang das Gewerbe in Nichtlandwirtschaftliche Hand kommt. Wir erachten es als angestrebtes Ziel der Gesetzgebung möglichst viel landwirtschaftlicher Boden im Eigentum der Selbstbewirtschaftler zu halten und lehnen deshalb eine Erhöhung der Wohnungsmieten ab.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Mutzner <stefan.mutzner@oekostromschweiz.ch>
Gesendet: Freitag, 22. Februar 2019 16:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: politik
Betreff: 4670_Ökostrom CH_Genossenschaft Ökostrom Schweiz_2019.02.22 2019
Anlagen: 02 22 Stellungnahme AP 22, Begleitbrief Versand.pdf; 2019 02 22 Stellungnahme AP 22, Versand.pdf; 2019 02 22 Stellungnahme AP 22, Versand.docx

Sehr geehrte Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber äussern wir uns zu den beabsichtigten Änderungen betreffend der Agrarpolitik 2022 +. In Bezug auf landwirtschaftsnahe Produktionsformen wie die Energieproduktion, den Klimaschutz- und den Umweltsleistungen (z.B. geschlossene Nährstoffkreisläufe, Massnahmen zur Reduktion von Handelsdüngerimporten, Stickstoffeffizienz usw.), sind im Rahmen der vorliegenden Änderungen praktisch keine Massnahmen eingeflossen. Das erstaunt gleich in zweierlei Hinsicht. Zum einen haben sich in diesen Themen bedeutende Betriebszweige und Einkommensquellen in der Landwirtschaftsbetriebe entwickelt. Zum anderen hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 im Mai 2017 deutlich angenommen und nachdem der Bundesrat den internationalen Klimaschutzvertrag bereits unterzeichnet und dieser vom Stände- und Nationalrat ratifiziert worden ist, befindet sich die Totalrevision des CO2-Gesetzes momentan in den Räten. Die Landwirtschaft spielt sowohl bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen von allfälligen Arbeitsgruppen mitzuwirken und unsere Erfahrungen einzubringen. Wir bitten Sie uns den Erhalt unserer Stellungnahme zu bestätigen.

Freundliche Grüsse

Stefan Mutzner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Geschäftsstelle Winterthur

Technoparkstrasse 2
8406 Winterthur

T +41 (0)56 444 24 96 (Zentrale)
F +41 (0)52 747 10 06

www.oekostromschweiz.ch
stefan.mutzner@oekostromschweiz.ch

Biomassebörse • CO₂-Reduktionspapiere • Ökostrom vom Bauernhof
Bourse de la biomasse • Attestations de réduction de CO₂ • Courant vert de la ferme



4670_Ökostrom CH_Genossenschaft Ökostrom Schweiz_2019.02.22

Frauenfeld, 22. Februar 2019

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Versand per E-Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2022+

Sehr geehrte Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber äussern wir uns zu den beabsichtigten Änderungen. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf jene Artikel, welche die Energieproduktion in der Landwirtschaft betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen. In den allgemeinen Bemerkungen fassen wir unsere Meinung zu den beabsichtigten Änderungen zusammen. Aufgrund der Bedeutung für unseren Fachverband fassen wir dies hier nochmals zusammen:

In Bezug auf landwirtschaftsnahe Produktionsformen wie die Energieproduktion, den Klimaschutz- und den Umweltleistungen (z.B. geschlossene Nährstoffkreisläufe, Massnahmen zur Reduktion von Handelsdüngerimporten, Stickstoffeffizienz usw.), sind im Rahmen der vorliegenden Änderungen praktisch keine Massnahmen eingeflossen. Das erstaunt gleich in zweierlei Hinsicht. Zum einen haben sich in diesen Themen bedeutende Betriebszweige und Einkommensquellen in der Landwirtschaft entwickelt. Zum anderen hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 im Mai 2017 deutlich angenommen und nachdem der Bundesrat den internationalen Klimaschutzvertrag bereits unterzeichnet und dieser vom Stände- und Nationalrat ratifiziert worden ist, befindet sich die Totalrevision des CO₂-Gesetzes momentan in den Räten. Die Landwirtschaft spielt sowohl bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Bei der Beratung des CO₂-Gesetzes sind konkrete und verbindliche Ziele in der Landwirtschaft ausgeklammert. Den Parlamentsmitgliedern wurde auf entsprechende Anfrage hin in Aussicht gestellt, dass der Teil „Klimaschutz in der Landwirtschaft“ in die Agrarpolitik einflüsse. Es erstaunt doch sehr, dass die AP22+ deshalb sehr wenige diesbezügliche Aussagen macht.

Damit die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann und Anreize für deren Umsetzung geschaffen werden, müssen in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 2022+ zwingend und dringend optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Umwelt-/Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft müssen über die Agrargesetzgebung unterstützend gefördert werden. Zusammengefasst verlangen wir folgende unterstützende Massnahmen:

1. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;
2. Stickstoffeffizienz-Beiträge;
3. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;
4. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen ;
5. Versorgungssicherheitsbeiträge, wenn ein Landwirtschaftsbetrieb anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen betriebseigene Treibstoffe wie z.B. Methan oder betriebseigenen Strom verwendet und/oder diese Energien in ein Netz einspeist;
6. Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.

Es sind dies unterstützende Massnahmen, damit die Klimaschutzmassnahmen – gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen - für die Bauernfamilien letztlich nachhaltig wirtschaftlich werden und so die Landwirtschaft ihren überaus wichtigen und für die Zielerreichung dringend erforderlichen Beitrag an den Klimaschutz leisten kann. Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern wären durchaus bereit, neben der Nahrungsmittelproduktion einen Beitrag an den notwendigen Zubau von erneuerbaren Energien und ihren Beitrag an den Klimaschutz zu leisten. Wie bereits dargelegt und begründet, ist es für unsere Organisation in keinsten Weise nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der AP 2022+ keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind.

Die vorgesehene Verbrennung von Hofdünger soll hingegen nicht gefördert werden, da mit diesem Vorgehen Nährstoffkreisläufe unterbrochen bzw. dem Kreislauf Nährstoffe entzogen werden. Diese Neuregelung ist auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Es ist umso unverständlicher, dass die Verbrennung aufgenommen wurde, da das BLW selbst an der Biomassestrategie Schweiz (2009) mitgearbeitet und die vier Bundesämter BLW, BAFU, BFE und ARE festgelegt haben, dass die Nährstoffe dem Kreislauf nicht entzogen, sondern verwertet werden sollen. Diese Anforderung ist politisch auch so gewollt. Die Motion 16.3710 (Nationalrätin Semadeni) betreffend einer sachgerechten Verwendung von Biomasse wurde im September 2016 eingereicht und von beiden Räten angenommen und die entsprechenden Gesetzesanpassungen sollen vorgenommen werden.

Das Ausbaupotenzial der landw. Biogasanlagen (energetische und stoffliche Nutzung) ist enorm, werden doch heute lediglich knapp 4% bis 5% des Hofdüngers energetisch genutzt. Gemäss der Studie Biomassepotenziale der Schweiz (2017) liegt das zusätzlich nutzbare und nachhaltige Potenzial bei den Hofdüngern bei rund 13 Mio. Tonnen. In Summe wird das nutzbare Biomasse-Potenzial aus Hofdünger auf zwischen 50 und 60% der Gesamtmenge geschätzt. Dazu kommen weitere ungenutzte Potenziale aus landwirtschaftlichen Reststof-

fen, Zwischenfrüchten sowie organischen Reststoffen von Gewerbe und Industrie, Gastronomie sowie dem Privatbereich. Würden z.B. 40% des Hofdüngers sowie entsprechende Mengen sogenannter Co-Substrate energetisch genutzt, ergäbe dies folgende Produktionsleistungen an Strom, Wärme und Klimaschutz:

- Stromproduktion: 1300 GWh;
- Wärmeproduktion: 600 GWh;
- CO₂-Äquivalent-Leistung/Jahr: 743'000 to.

Es besteht nebst der Stromproduktion die Alternative das in Biogasanlagen produzierte Biogas (was eine willkommene Alternative darstellt) ins Netz zu speisen, welches zu Brenn- oder Treibstoffzwecken genutzt werden kann. Würden die Biogasanlagen keinen Strom produzieren sondern das Biogas ins Netz speisen, resultiert eine Energieproduktion von rund 2'800 GWh (Energiegehalt des eingespeisten Biogases). Die erbrachte Klimaschutzleistung würde sich sogar noch erhöhen, weil fossiles Erdgas substituiert wird und Strom in der Schweiz einen geringen CO₂-Fussabdruck hat.

Anträge zu einzelnen vorgesehenen Änderungen

Im beiliegenden Dokument befinden sich unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln mit den entsprechenden Begründungen. Die Zusammenstellung beinhaltet auch die Artikel, welche unsere Organisation explizit begrüsst.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen von allfälligen Arbeitsgruppen mitzuwirken und unsere Erfahrungen einzubringen.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Michael Müller
Präsident




Stefan Mutzner
Vorsitzender Geschäftsleitung



Andy Kollegger
Unternehmensjurist

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Ökostrom Schweiz 4670_Ökostrom CH_Genossenschaft Ökostrom Schweiz_2019.02.22
Adresse / Indirizzo	Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22. Februar 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Bezug auf landwirtschaftsnahe Produktionsformen wie die Energieproduktion, den Klimaschutz- und den Umwelteleistungen (z.B. geschlossene Nährstoffkreisläufe, Massnahmen zur Reduktion von Handelsdüngerimporten, Stickstoffeffizienz usw.), sind im Rahmen der vorliegenden Änderungen praktisch keine Massnahmen eingeflossen. Das erstaunt gleich in zweierlei Hinsicht. Zum einen haben sich in diesen Themen bedeutende Betriebszweige und Einkommensquellen in der Landwirtschaftsbetriebe entwickelt. Zum anderen hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 im Mai 2017 deutlich angenommen und nachdem der Bundesrat den internationalen Klimaschutzvertrag bereits unterzeichnet und dieser vom Stände- und Nationalrat ratifiziert worden ist, befindet sich die Totalrevision des CO₂-Gesetzes momentan in den Räten. Die Landwirtschaft spielt sowohl bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Bei der Beratung des CO₂-Gesetzes sind konkrete und verbindliche Ziele in der Landwirtschaft ausgeklammert. Den Parlamentsmitgliedern wurde auf entsprechende Anfrage hin in Aussicht gestellt, dass der Teil „Klimaschutz in der Landwirtschaft“ in die Agrarpolitik einflüsse. Es erstaunt doch sehr, dass die AP22+ deshalb sehr wenige diesbezügliche Aussagen macht.

Damit die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann und Anreize für deren Umsetzung geschaffen werden, müssen in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ zwingend und dringend optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Umwelt-/Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft müssen über die Agrargesetzgebung unterstützend gefördert werden. Zusammengefasst verlangen wir folgende unterstützende Massnahmen:

1. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;
2. Stickstoffeffizienz-Beiträge;
3. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;
4. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen ;
5. Versorgungssicherheitsbeiträge, wenn ein Landwirtschaftsbetrieb anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen betriebseigene Treibstoffe wie z.B. Methan oder betriebseigenen Strom verwendet und/oder diese Energien in ein Netz einspeist;
6. Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.

Es sind dies unterstützende Massnahmen, damit die Klimaschutzmassnahmen – gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen - für die Bauernfamilien letztlich nachhaltig wirtschaftlich werden und so die Landwirtschaft ihren überaus wichtigen und für die Zielerreichung dringend erforderlichen Beitrag an den Klimaschutz leisten kann. Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern wären durchaus bereit, neben der Nahrungsmittelproduktion einen Beitrag an den notwendigen Zubau von erneuerbaren Energien und ihren Beitrag an den Klimaschutz zu leisten. Wie bereits dargelegt und begründet, ist es für unsere Organisation in keinster Weise nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der AP 22+ keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind.

Die vorgesehene Verbrennung von Hofdünger soll hingegen nicht gefördert werden, da mit diesem Vorgehen Nährstoffkreisläufe nicht mehr geschlossen sind bzw. dem Kreislauf Nährstoffe entzogen werden. Diese Neuregelung ist auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Es ist

umso unverständlicher, dass die Verbrennung aufgenommen wurde, da das BLW selbst an der Biomassestrategie Schweiz (2009) mitgearbeitet und die vier Bundesämter BLW, BAFU, BFE und ARE festgelegt haben, dass die Nährstoffe dem Kreislauf nicht entzogen, sondern verwertet werden sollen. Diese Anforderung ist politisch auch so gewollt. Die Motion 16.3710 (Nationalrätin Semadeni) betreffend einer sachgerechten Verwendung von Biomasse wurde im September 2016 eingereicht und von beiden Räten angenommen und die entsprechenden Gesetzesanpassungen sollen vorgenommen werden.

Das Ausbaupotenzial der landw. Biogasanlagen (energetische und stoffliche Nutzung) ist enorm, werden doch heute lediglich knapp 4% bis 5% des Hofdüngers energetisch genutzt. Gemäss der Studie Biomassepotenziale der Schweiz (2017) liegt das tatsächlich zusätzlich nutzbare und nachhaltige Potenzial bei den Hofdüngern bei rund 13 Mio. Tonnen. In Summe wird das nutzbare Biomasse-Potenzial aus Hofdünger auf zwischen 50 und 60% der Gesamtmenge geschätzt. Dazu kommen weitere ungenutzte Potenziale aus landwirtschaftlichen Reststoffen, Zwischenfrüchten sowie organischen Reststoffen von Gewerbe und Industrie, Gastronomie sowie dem Privatbereich. Würden z.B. 40% des Hofdüngers sowie entsprechende Mengen sogenannter Co-Substrate energetisch genutzt, ergäbe dies folgende Produktionsleistungen an Strom, Wärme und Klimaschutz:

- Stromproduktion: 1300 GWh
- Wärmeproduktion: 600 GWh
- CO2-Äquivalent-Leistung/Jahr: 743'000 to.

Es besteht nebst der Stromproduktion die Alternative das in Biogasanlagen produzierte Biogas (was eine willkommene Alternative darstellt) ins Netz zu speisen, welches zu Brenn- oder Treibstoffzwecken genutzt werden kann. Würden die Biogasanlagen keinen Strom produzieren sondern das Biogas ins Netz speisen, resultiert eine Energieproduktion von rund 2'800 GWh (Energiegehalt des eingespeisten Biogases). Die erbrachte Klimaschutzleistung würde sich sogar noch erhöhen, weil fossiles Erdgas substituiert wird und Strom in der Schweiz einen geringen CO2-Fussabdruck hat.

Betreffend den von uns nicht erwähnten Änderungen unterstützen wir die Stellungnahme und die Änderungsanträge des Schweizerischen Bauernverbandes.

1 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Ausgangslage, 5-28	<p>1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität)</p> <p><i>Boden</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>Klima</i> Im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat dar, wie die Verpflichtungen auf nationaler Ebene konkretisiert werden sollen. Neu soll auch die Landwirtschaft in die Schweizer Klimapolitik einbezogen werden. Der Bundesrat schlägt für den Sektor Landwirtschaft einen inländischen Reduktionsbeitrag von 20 bis 25 % für das Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor. Die Erreichung dieses Ziels soll durch entsprechende Massnahmen in der Landwirtschaftsgesetzgebung, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung der Beiträge an nachhaltige Produktionssysteme, gewährleistet werden.</p> <p>1.4.2 Regional- und Raumplanungspolitik (RPG) Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Diese Zielsetzung begrüsst unsere Organisation im Grundsatz. Wir sind wie unter den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt sehr erstaunt, dass in der AP22+ wenige konkreten Massnahmen zur Zielerreichung vorgesehen sind und verweisen auf die im genannten Kapitel verlangten Massnahmen. Wir weisen weiter darauf hin, dass es zwingend eine Abstimmung mit der Branche braucht um festzulegen, was über die Gesetzgebung erfolgen muss und welche Massnahmen die Landwirtschaft auf freiwilliger Basis selbst umsetzt. Es sollen wie weiter oben verlangt unterstützende Massnahme eingeführt werden, damit die Klimaschutzmassnahmen gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen letztlich für die Landwirte nachhaltig wirtschaftlich werden und die Landwirtschaft ihren Beitrag an den Klimaschutz leisten kann.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		
2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen	Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz	Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel und gehört nicht in eine bundesrätliche Botschaft. Es geht dabei um nichts Geringeres als um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Umfeld.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p>	<p>Dieser Aussage ist zwingend zu streichen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p>	<p>Ziel natürliche Ressourcen nutzen und schützen (Reduktion der Überschüsse und Emissionen)</p> <p>Stickstoff- und Phosphor-überschüsse sowie Treibhausgas- und Ammoniak-emissionen (Reduktion um 10%) N, P, CO2 und NH3-N</p>	<p>Unsere Organisation begrüsst das Ziel der Emissionsreduktion um 10%. Diese Ziele sind aber in Bezug auf N, P, CO2 und NH3-N zwingend zu konkretisieren, zumal diese unterschiedlich ausfallen werden. Im Rahmen der CO2-Gesetzgebung wird eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 20 bis 25% gegenüber 1990 verlangt.</p>
<p>Seiten 29-53</p>	<p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit. Unsere Organisation begrüsst die Weiterführung dieses Instrumentes.</p>

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes <i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i>	<p>¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Ökostrom Schweiz unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier schliesslich um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich <i>Art. 3 Abs. 3</i>	<p>Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel oder die Energieproduktion sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels.</p> <p>Alternativlösung (Änderungen Art. 3, Abs. 1^{bis})</p> <p>^{1bis} Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten die Massnahmen des 5. und des 6. Titels. Sie setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a–c oder die Energieproduktion oder Klimaschutz- und Umweltleistungen voraus.</p>	<p>Unsere Organisation ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung ist jedoch mit der Energieproduktion zu ergänzen zumal dies ökologisch sinnvoll ist.</p> <p>Alternativ dazu schlägt unsere Organisation eine Ergänzung von Art. 3, Abs. 1^{bis} vor. Damit wird erreicht, dass die Energieproduktion und der Klimaschutz in der Landwirtschaft gefördert werden.</p>
Neu Art. 13b Risikomanagement	<p>Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken. 	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und den Fortbestand der Betriebe in solchen unverschuldeten Fällen zu sichern, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er ab 2022 solche Massnahmen unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau, Spezialkulturen oder landwirtschaftsnahe Tätigkeiten ermöglichen, sich kostengünstig abzusichern. Die Lösung darf aber keineswegs dazu führen,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen. Die Höchstbestände widersprechen den Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit, der Eigenverantwortung und der Wettbewerbsfähigkeit. Dass die Ausnahmen auf alle Lebensmittelnebenprodukte und Lebensmittelabfälle erweitert wurde, begrüsst unsere Organisation sehr. Bezüglich Umsetzung sprechen wir uns dafür aus, dass die Dauer der Bewilligungen verlängert und der Prozess der Einreichung vereinfacht wird. Ebenso wird die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben begrüsst.
Art. 70 Abs. 2	² Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Übergangsbeiträge; f. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe; h. Stickstoffeffizienz-Beiträge; i. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger; k. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen; l. Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.	Bst. f und i.: Unsere Organisation verlangt, dass die politisch gewollte und ökologisch sinnvolle Zielsetzung von geschlossenen Nährstoffkreisläufen in der Schweiz (Umweltschutzgesetzgebung, Verordnung über die Verwendung von Abfällen VVEA) im Rahmen des LW-Gesetzes unterstützt wird. Die Nährstoffe aus den in der Schweiz anfallenden Abfällen soll soweit genutzt und wieder auf die landw. Böden ausgebracht werden. Mit dieser Unterstützung wird dazu beigetragen, dass die Ziele der vom Bund verabschiedeten Biomassestrategie auch erreicht werden respektive der Einsatz von Hofdünger und von Vergärprodukte gefördert wird. Letztlich hat dies zur Folge, dass der Einsatz von Hofdünger erhöht und der Import von Handelsdünger reduziert wird. Weitere vertiefte Begründungen sind unter dem Gewässerschutzgesetz Artikel 14 Abs. 2, 4 und 7 zu finden (Seite 16 bis 18). Bst. k.: Die Förderung von geschlossenen Nährstoffkreisläufen hat den positiven Nebeneffekt, dass ein Humusaufbau erfolgt und die Qualität der Böden verbessert werden. Damit werden letztlich die agronomisch sinnvollen Hofdünger und auch die Vergärprodukte aus Biogasanlagen prioritär genutzt. Bst. h.: Wir plädieren für die Unterstützung betreffend der Schaffung von zusätzlichen Gülle-Lagerkapazitäten und für die Anschaffung von aufwändigeren Ausbringtechniken, welche die Stickstoffeffizienz erhöhen (z.B. grössere Lagervolumen für Gärgülle, damit diese gezielt in Zeiten ausgebracht werden können, in denen die Pflanze Bedarf hat).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bst. I.: Die Landwirtschaft spielt sowohl bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bezüglich der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Unser Fachverband verlangt, dass in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass diese sogenannten Umwelt-/Klimaschutzleistungen unterstützend gefördert werden und die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann. Es sind unterstützende Massnahmen einzuführen, damit die Klimaschutzmassnahmen letztlich – gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen - für die Bauernfamilien wirtschaftlich werden und so ihren Beitrag an den Klimaschutz leisten können.</p> <p>Betreffend Finanzierung dieser Leistungen verweisen wir auf unseren Vorschlag betreffend „Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025“</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	<p>¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p>	<p>Wir lehnen es ab, dass die Ausrichtung von Direktzahlungen an die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geknüpft werden. Es besteht kein sachlicher Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p>
Abs. 2	<p>² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten</p>	<p>Bst. b.: Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Ökostrom Schweiz lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>Bst. c.: Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirt-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p>	<p>schaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>Bst. g.: Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte gerichtet oder gar auf alles zusammen? Der Klärungsbedarf ist bei diesem Kapitel enorm. Ökostrom Schweiz verlangt eine Präzisierung dieses Themas.</p> <p>Bst. h.: Die Bestimmung bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Siehe beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten. Wir beantragen die Streichung.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; einen jährlichen Beitrag pro Betrieb in Abhängigkeit des Selbstversorgungsgrades betreffend Strom, Brenn und Treibstoffen;</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p>	<p>Bst. a.: Unser Verband stellt den Antrag, dass ein Versorgungssicherheitsbeitrag ausgerichtet wird, wenn ein Landwirt anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen betriebseigene Treibstoffe wie z.B. Methan oder betriebseigenen Strom verwendet und/oder die verschiedenen Energieträger in ein Netz einspeist. Zusätzlich fordern wir, dass die Stromselbstversorgung in Krisenzeiten sichergestellt wird (das kann z.B. mit PV-Anlagen oder Biogasanlagen und Speicherlösungen garantiert werden). Nur so können letztlich die Nahrungsmittelproduktion und die Versorgung gesichert werden. Um die direkte Verbrennung von Gras oder Hofdünger möglichst zu verhindern, sind klare Vorgaben im Rahmen der Verordnung zu entwickeln.</p> <p>Bst. b und c.: Wird von unserer Organisation begrüsst.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;	Unsere Organisation begrüsst Abs. 1. Es ist aber vermehrt auf besondere Klimaschutz- und Effizienzleistungen auszuweichen respektive in den Verordnungen diesbezüglich zu konkretisieren. Dabei sind N-Effizienz, erneuerbare Energieproduktion und Klimaschutzmassnahmen zu integrieren. Wir verweisen dabei auf die Begründungen zu Art. 70 Abs. 2. Es spielt uns selbstverständlich keine Rolle in welchem Artikel unsere dort formulierten Anträge integriert werden.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Der bisherige Artikel ist beizubehalten: Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge ¹ Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet. ² Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken oder betrieblichen Verfahren gewährt. Sie sind zeitlich befristet. ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist. 	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder es ist ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderungen wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Ökostrom Schweiz sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	¹ Der Bund unterstützt: <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; 	Bst. I.: Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von ÖS nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Bst. m.: Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weitergefördert

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;</p> <p>o. Stickstoffeffizienz-Beiträge;</p> <p>p. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;</p> <p>q. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen;</p> <p>r. Für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.</p> <p>² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>Bst. n bis q.: Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Landwirtschaft spielt bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bezüglich der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Unser Fachverband plädiert dahingehend, dass in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass diese sogenannten Umwelt-/Klimaschutzleistungen unterstützend gefördert werden und die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann. Wir verweisen diesbezüglich nochmals explizit auf die eingangs unter den allgemeinen Bemerkungen gemachten Ausführungen sowie die konkreten Massnahmen.</p> <p>Bst. r.: Die Produktion von erneuerbaren Energien (Strom, Wärme, Treibstoff) sollten künftig von den zinslosen Darlehen profitieren können, da diese Betriebszweige willkommene Alternativen in der Landwirtschaft darstellen und weiterhin an Bedeutung zunehmen werden.</p> <p>Wir verweisen dabei auf die Begründungen zu Art. 70 Abs. 2. Es spielt uns dabei wie verschiedentlich erwähnt keine Rolle in welchem Artikel unsere dort formulierten Anträge integriert werden.</p>
Art. 93 Grundsatz	¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit	Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>² Die Beiträge betragen höchstens 570 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>³ Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>⁴ Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>⁵ Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>⁶ Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz ¹ Buchstaben b-d, g und h.	Wird von unserer Organisation begrüsst.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz ¹ Buchstaben a-g, i und m bis r .	
Art. 97 Projektgenehmigung (Abs. 1)	¹ Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	Wird von unserer Organisation begrüsst, da nicht mehr beinhaltete Punkte in anderen Artikeln eingeflossen sind.
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit	Wird von unserer Organisation begrüsst, da nur der Verweis auf den Artikel angepasst wurde.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, m und r.	<p>Unsere Organisation verlangt, dass Energieproduktionsprojekte und die dazugehörigen notwendigen Infrastrukturen auch von Investitionskrediten profitieren können.</p> <p>Die Produktion von erneuerbaren Energien (Strom, Wärme, Treibstoff) sollten künftig von den zinslosen Darlehen profitieren können, da diese Produktion bedeutende alternative Betriebszweige in der Landwirtschaft darstellen und deren Bedeutung zunehmen werden.</p>
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>¹ Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i, k, m und und r.</p> <p>² Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	<p>Abs. 1.: Begründung siehe Art. 106.</p> <p>Abs. 2.: Wird von unserer Organisation begrüsst.</p>
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	<p>Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an</p> <p>a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen;</p> <p>b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben;</p> <p>c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.</p>	<p>Unsere Organisation begrüsst grundsätzlich eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerungen über Demonstrationsprojekte. Da sich Agroscope mit gewissen Produktionsformen gar nicht mehr beschäftigt, die für die Landwirtschaft aber von Bedeutung wären, so wie beispielsweise die Energieproduktion, ist es sinnvoll, diese Aufgaben anderen Organisationen oder Branchenorganisationen zu übertragen und diese in ihren Tätigkeiten entsprechend zu unterstützen.</p>
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p>¹ Der Bund kann fördert die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <p>a. ökologisch hochwertig sind;</p> <p>b. qualitativ hochwertig sind; oder</p>	<p>Unsere Organisation verlangt, dass in der AP22+ sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung expli-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>d. sich für den Zwischenfutterbau und für die energetische Nutzung eignen.</p> <p>² Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten;</p> <p>b. Anbauversuche;</p> <p>c. Sortenprüfung;</p> <p>³ Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>zit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.</p> <p>Unsere Organisation verlangt zusätzlich, dass auch Züchtungen sowie die Sortenprüfung von Zwischenkulturen und entsprechenden Sorten, die sich für die energetische Nutzung eignen, neu aufgenommen und unterstützt werden. In vielen Regionen ist die energetische Nutzung der Zwischenfütterkulturen sinnvoll und gewünscht. Das ist ökologisch sinnvoll, da diese Produkte, wenn sie in der Verfütterung gefragt sind, immer in den Futterkanal fliessen und wo dies nicht der Fall ist, energetisch genutzt werden können.</p> <p>Hinzu kommt, dass auch in Deutschland Zwischenfutterbausorten unterstützt und gefördert werden.</p>
<p>Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen</p> <p><i>Abs. 2bis</i></p>	<p>^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Die vorgesehene Formulierung kann unsere Organisation nicht nachvollziehen. Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten respektive darauf angewiesen sind.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation</p> <p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>^{3bis} Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.</p>	<p>ÖS bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist und lehnt deshalb diesen Art. ab.</p>

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken;</p> <p>d. Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen 400 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen und aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p><u>Prioritäre Variante</u> Bst. d.: Unsere Organisation plädiert für die Erhöhung des Budgets respektive die Schaffung eines zusätzlichen Budgets für die neuen Aufgaben betreffend Klimaschutz- und anderen Umweltleistungen. Das zusätzliche jährliche Budget für diesbezügliche Direktzahlungen/Massnahmen zur Förderung sollte Fr. 100 Millionen pro Jahr betragen. Für die Periode 2022-2025 somit zusätzliche Fr. 400 Millionen.</p> <p><u>Variante zwei</u> Falls eine Aufstockung des Agrarbudgets politisch nicht möglich ist, verlangen wir, dass die notwendigen Mittel betreffend den von uns geforderten neuen Förderbeiträgen (siehe auch allgemeine Bemerkungen, Seiten 2 und 3) im Rahmen des in a., b. und c. aufgeführten Budgets finanziert werden.</p>

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz	⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Ökostrom Schweiz befürwortet diese Bestimmung.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	<p>² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Energetische und stoffliche Verwertungen sind explizit gewünscht, wenn Nährstoffkreisläufe möglichst geschlossen bleiben. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch reine energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugt ist.</p> <p>⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2.: Die energetische mit gleichzeitiger stofflicher Verwertung ist gewünscht. Ein sinnvolles Beispiel hierzu sind die landw. Biogasanlagen, die in den letzten Jahren gebaut wurden und betrieben werden. Sie sind ein tragender Pfeiler bei der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 und der Klimaschutzzielsetzungen. Unsere Organisation rechnet letztlich mit insgesamt rund 200 Biogasanlagen, die wesentlich mehr als 10% des gesamten Hofdüngeranfalles energetisch nutzen – was ökologisch sinnvoll und politisch gewünscht ist. Das Ausbaupotenzial der landw. Biogasanlagen ist enorm, werden doch heute lediglich knapp 4% bis 5% des Hofdüngers energetisch genutzt. Das waren im 2017 rund 950'000 Tonnen Hofdünger. Gemäss der Studie Biomassepotenziale der Schweiz (2017) liegt das tatsächlich zusätzlich nutzbare und nachhaltige Potenzial bei den Hofdüngern bei rund 13 Mio. Tonnen. In Summe wird das nutzbare Biomasse-Potenzial aus Hofdünger auf zwischen 50 und 60% der Gesamtmenge geschätzt. Dazu kommen weitere ungenutzte Potenziale aus landwirtschaftlichen Reststoffen, Zwischenfrüchten sowie organischen Reststoffen von Gewerbe und Industrie, Gastronomie sowie dem Privatbereich. Würden z.B. 40% des Hofdüngers sowie entsprechende Mengen sogenannter Co-Substrate energetisch</p>

genutzt, ergäbe dies folgendes Produktionsleistungen an Strom, Wärme und Klimaschutz:

- **Stromproduktion: 1300 GWh**
- **Wärmeproduktion: 600 GWh**
- **CO₂-Äquivalent-Leistung/Jahr: 743'000 to.**

Es besteht nebst der Stromproduktion die Alternative das in Biogasanlagen produzierte Biogas (was eine willkommene Alternative darstellt) ins Netz zu speisen, welches zu Brenn- oder Treibstoffzwecken genutzt werden kann. Würden die Biogasanlagen keinen Strom produzieren sondern das Biogas ins Netz speisen, resultiert eine Energieproduktion von rund 2'800 GWh (Energiegehalt des eingespeisten Biogases). Die erbrachte Klimaschutzleistung würde sich sogar noch erhöhen, weil fossiles Erdgas substituiert wird und Strom in der Schweiz einen geringen CO₂-Fussabdruck hat.

Die Verbrennung von organischen Stoffen soll hingegen nicht gefördert werden, da mit diesem Vorgehen Nährstoffkreisläufe unterbrochen bzw. dem Kreislauf Nährstoffe entzogen werden. Diese Neuregelung ist auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Diese Anforderung ist politisch auch so gewollt. Die Motion 16.3710 (Nationalrätin Semadeni) betreffend einer sachgerechten Verwendung von Biomasse wurde im September 2016 eingereicht und von beiden Räten angenommen und die entsprechenden Gesetzesanpassungen sollen vorgenommen werden. Ob Bananenschalen, Gartenabfälle oder Kuhmist: Biogene Abfälle sind wertvoll. Dazu gehören alle organischen Reststoffe wie Küchenabfälle, Erntereste oder Pflanzenöl wie auch tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle, Gülle, Mist). Sie enthalten nicht nur wichtige Nährstoffe, sondern können auch zur Ener-

		<p>gieproduktion verwendet werden. Die Nutzung von biogenen Abfällen ist daher von grosser ökologischer sowie ökonomischer Bedeutung und hat sich in den vergangenen 20 Jahren als wichtiger Bestandteil der Schweizer Abfallverwertung etabliert. Die Biomassestrategie Schweiz (2009) sieht vor, dass die Nährstoffe dem Kreislauf nicht entzogen, sondern verwertet werden. Ein geschlossener Stoffkreislauf ist der Vorteil der Vergärung und Kompostierung. Kompost und Gärprodukte können als Dünger eingesetzt werden. Durch die Verbrennung werden dem Nährstoffkreislauf hingegen wertvolle organische Substanzen und Nährstoffe entzogen. Darum sollen Vergärung und stoffliche Verwertung im Vordergrund stehen. Die Verbrennung soll erst dann zugelassen sein, wenn Verwertung und Vergärung nicht möglich oder nicht sachgerecht sind. Werden betreffend die Verwertung von organischen Reststoffen keine sinnvollen ökologischen Vorgaben gemacht, wird der Verbrennung Tür und Tor geöffnet. Mit der ökologisch besseren Nutzung durch Verwertung und Vergärung können mehr Nährstoffe und erneuerbare Energie gewonnen wie auch Umweltbelastungen entsprechend vermindert werden.</p> <p>Abs. 4.: Ökostrom Schweiz verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha.</p>
--	--	--

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).		

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).		

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).		

8 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).		

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Betreffend den nicht explizit aufgeführten gewünschten Änderungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.		
<i>Art. 4 Abs. 2</i>	Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung Beteiligungen von mindestens zwei Dritteln an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.	Für den Bau und Betrieb von Biogasanlagen oder PV-Anlagen – werden oft GmbHs, Aktiengesellschaften oder andere juristische Gebilde gewählt. Die Energieproduktion in der Landwirtschaftszone soll aus unserer Sicht vor allem den Landwirten obliegen und möglichst wenig Beteiligungen von nichtlandwirtschaftlichen Partnern wie bspw. Energieversorgungsunternehmen oder andere nichtlandwirtschaftliche Partner ermöglichen. Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil der nichtlandwirtschaftlichen Beteiligten an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden. Unsere Organisation würde eine genaue Definition der Mehrheitsbeteiligung und der Hauptaktionäre begrüßen.

9.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter (OMV) 4672_OMV_Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter_2019.02.28
Adresse / Indirizzo	c/o Christian Oberli Rislen CH-9512 Rossrüti
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rossrüti, 28. Februar 2019 Christian Oberli H.R. Aggeler Präsident Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unseren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung.

Der OMV ist der Dachverband für die 120 gewerblichen Käsereien in der Ostschweiz. Unsere Mitglieder verarbeiten pro Jahr rund 350 Mio. kg Milch zu Käse, vorwiegend Naturkäse aus silofreier Milch. Von den im Jahr 2018 exportierten Käse stammen rund 80 % aus den gewerblichen Käsereien.

Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche den OMV direkt betreffen und beeinflussen.

AAusgangspunkt möchten wir auf folgende Fakten hinweisen:

- Die Schweizer Milchproduktion beträgt rund 3.4 Mio. Tonnen. Davon werden rund 43% zu Käse verarbeitet, was einer jährlichen Käseproduktion von rund 191'000 Tonnen entspricht.
- Aufgrund der tendenziell kleinen Strukturen bei gewerblichen wie auch industriellen Milchverarbeitern respektive Käseproduzenten, ist die Produktion im Vergleich zu den umliegenden Ländern kostenintensiver. Diese typische Schweizer Struktur muss beibehalten werden, da sie insbesondere im Ausland als Garant für höchste Käsequalität gilt. Auf der anderen Seite bezahlen die gewerblichen Käsereien in der Regel einen wesentlich höheren Milchpreis.
- Knapp 40% des Schweizer Käses wird exportiert. Der Exportanteil im Vergleich zur produzierten Menge ist innerhalb den verschiedenen Käsesorten sehr unterschiedlich. Hier einige Beispiele (2018):

- Emmentaler AOP	61.6%	Exportanteil an einer Produktion von 17'781 Tonnen
- Tête de Moine AOP	58.9%	Exportanteil an einer Produktion von 2'719 Tonnen
- Appenzeller®	53.1%	Exportanteil an einer Produktion von 8'668 Tonnen
- Le Gruyère AOP	43.7%	Exportanteil an einer Produktion von 29'286 Tonnen
- Eine gut funktionierende Exportwirtschaft ist wichtig insbesondere da Milch als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss ausweist. Ebenfalls sind viele Arbeitsplätze vom Export abhängig. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors ist somit nicht zu unterschätzen.
- Die Einführung der Milchzulagen – d.h. die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage – im Jahr 1999 hatte zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Milchproduktionsmenge für die Käseproduktion zu erhalten. Seit der Einführung des Käsefreihandels mit der EU ist die Zulage aber insbesondere eine Kompensation für den ungleichen Grenzschutz. Diese Ziele wurden weitgehend erreicht.

- Bei der **Markttöffnung** gegenüber der EU wurden sämtliche Zölle, Zollkontingente und Exportsubventionen im **Käsebereich** schrittweise abgebaut. Dies stellt die Milchwirtschaft weiterhin vor sehr grosse Herausforderungen. Der verbesserte Marktzugang hat zu mehr Export aber auch zu immer mehr Importdruck geführt, insbesondere mit der Aufwertung des Schweizer Frankes zum Euro. Die mengenmässige Handelsbilanz verschlechtert sich seit Jahren kontinuierlich.

Der OMV begrüsst die vom Bund geplante unveränderte Beibehaltung des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens in der Höhe von CHF 13.915 Mia. für die Jahre 2022 bis 2025. Ebenfalls begrüssen wir die Erhöhung der finanziellen Mittel für die „Qualitäts- und Absatzförderung“ auf CHF 69.9 Mio.

Der Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch wird vom OMV, bei gleichbleibendem Grenzschutz, abgelehnt.

Die OMV-Mitglieder verarbeiten grossmehrheitlich silofreie Milch zu Käse. Diese Milch ist somit unser Kerngeschäft und spielt eine entscheidende Rolle im Geschäftsmodell. Wir unterstützen deshalb eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage, aber nicht zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Konditionen.

Die administrative Belastung in der Land- und Ernährungswirtschaft muss dringend reduziert werden. Zwar hat der Bundesrat in der Vergangenheit gewisse Bemühungen und Schritte in diese Richtung unternommen, der damit erreichte Bürokratieabbau ist jedoch sehr bescheiden ausgefallen. In diesem Zusammenhang ist es erstaunlich, dass das Thema Bürokratieabbau im vorliegenden Reformentwurf vollständig fehlt. Mit den angedachten Reformen der Agrarpolitik ab 2022 wird es künftig wohl eher noch zu einer zusätzlichen administrativen Belastung kommen. Der OMV fordert deshalb, dass der Bundesrat das Thema Bürokratieabbau in der Land- und Ernährungswirtschaft mit einem ganzheitlichen, systematischen Ansatz angeht und es als eigenständiges Kapitel in die Botschaft aufnimmt. Dabei ist das Thema nicht auf den Vollzug der agrarpolitischen Instrumente im engeren Sinne zu beschränken, sondern umfassend anzugehen und insbesondere auf eine Vereinfachung des Instrumentariums und auf Bereiche ausserhalb der Agrarpolitik zu erstrecken.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gen. Ostschweizer Milchverarbeiter (OMV)

Christian Oberli
Präsident

H.R. Aggeler
Sekretär

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.2.1</p> <p>Seite 56</p>	<p>Artikel 9 des LwG ist so anzupassen, dass für AOP-Käse dieselben Grundlagen für eine Steuerung des Angebots gelten wie in der EU (Postulat Bourgeois, 16.3050).</p> <p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Mit einer Anpassung des Artikels 9 des LwG würden gleiche Rahmenbedingungen für AOP-Käse geschaffen wie in der EU.</p> <p>Artikel 9 des LwG ist zu restriktiv. Mit einer Lockerung der Bestimmungen dieses Artikels (ausserordentliche Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind) könnten für AOP-Käse die Möglichkeit geschaffen werden, die Mengensteuerungssysteme der Sortenorganisationen auf die Nichtmitglieder (Trittbrettfahrer) auszudehnen, welche die beschlossenen Selbsthilfemassnahmen gefährden.</p> <p>Privatrechtliche Mengensteuerungssysteme von Sortenorganisationen könnten auf eine öffentlich-rechtliche Basis gestellt werden.</p> <p>Diese Selbsthilfemassnahme wäre für den Bund kostenneutral.</p> <p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit von mehr als 2/3 einer Branche ein Mittel gegen Aussenseiter/Trittbrettfahrer zu geben. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft, was in der Branche zur Befürchtung führte, dass ein Instrument in der Praxis konkret gescheitert sein musste, damit eine Allgemeinverbindlichkeit erteilt wurde. Dies hätte auf die bestehenden Selbsthilfemassnahmen der Branchen stark negative Auswirkungen gehabt. Ein Wiederaufbau dieser Massnahmen nach einem effektiv bereits eingetretenen Scheitern wäre kaum umsetzbar. Die bisherige Auslegung des Bundesrats ist daher korrekterweise moderat ausgefallen, und eine glaubhaft aufgezeigte Gefahr der Gefährdung reichte aus, um eine Allgemeinverbindlichkeit zu erteilen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage kündigen nun eine Praxisänderung an: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden faktisch erst in den Genuss einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung kommen, wenn die Gefährdung der Massnahme sich bereits erfüllt hat. Damit wird ohne Not eine Schwächung/ein Risiko für diese wichtigen Selbsthilfemassnahmen geschaffen. Zudem kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung, da Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad gegenüber solchen mit einem tiefen deutlich benachteiligt würden.</p>
<p>3.1.2.3 Seite 60</p>	<p>Ablehnung der Reduktion der Zulage für verkäste Milch.</p>	<p>Die Verkäsungszulage wurde im Jahr 1999 mit 12 Rappen eingeführt. Ziel des Bundes war damals, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Milchproduktionsmenge für die Käseproduktion zu erhalten. Nach einer temporären Erhöhung auf 20 Rappen wurde die Zulage für verkäste Milch in zwei Schritten (1. Mai 2004 und 1. Januar 2007) auf das heutige Niveau von 15 Rappen gekürzt.</p> <p>Mit der Einführung des Käsefreihandels mit der EU hat auch das Ziel der Zulage für verkäste Milch geändert. Heute ist die Zulage eine Kompensation für den ungleichen Grenzschutz (liberalisierter Käsemarkt mit der EU). Eine Reduktion der Zulage für verkäste Milch bei gleichbleibendem Grenzschutz wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Eine Abstufung der Zulage für verkäste Milch nach Fettgehalt (Bsp. ¼, ½, ¾, 1/1, Rahmkäse) auf dem Verordnungsweg erachten wir als prüfenswert.</p> <p>Mit der Einführung der Milchzulage von 4,5 Rp/kg auf den 1. Januar 2019 wurde die Verkäsungszulage faktisch auf 10,5 Rp/kg gekürzt. Wir sind gegen eine weitere Reduktion.</p>

<p>3.1.2.3</p> <p>Seite 60</p>	<p>Ablehnung der Ausweitung auf sämtliche silofrei produzierte Milch.</p>	<p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu Käse verarbeitet wird. Mit einer Auszahlung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf sämtliche silofrei produzierte Milch würden Fehlanreize für Milch höchster Qualität geschaffen, für welche keinen entsprechenden Absatz vorhanden ist.</p>
--------------------------------	---	--

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Durch fehlende Absatzkanäle für zusätzlich produzierte silofreie Milch würde der Anreiz zur Herstellung von Käse mit tiefer Wertschöpfung (Überschussverwertung) gefördert.</p> <p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist nach wie vor via die Milchkäufer auszubezahlen.</p>
3.1.2.4 Seite 60	Zustimmung zum Beitrag an die Milchprüfung.	Der OMV begrüsst die Festschreibung der Unterstützung der Milchprüfung unter Abschnitt 4a von Art. 41 des LwG. Damit wird eine explizite gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Milchprüfung durch den Bund geschaffen, welche den heutigen Anforderungen entspricht.
3.1.2.5 Seite 61	Zustimmung zur Weiterentwicklung der Höchstbestandesvorschriften.	Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes, die Höchstbestandesvorschriften weiterzuentwickeln, damit Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche besser genutzt werden können, wie zum Beispiel die Verwertung der anfallenden Molke bei Käseereien mit Schweinehaltung.
3.1.4.1 Seite 86	Zustimmung zu den Anpassungen im LwG.	Der OMV begrüsst die Anpassungen im LwG. Die Möglichkeiten für gewerbliche Kleinbetriebe werden damit weitergeführt und vereinheitlicht.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3 LwG	<p>³ Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat aus- schliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Mit einer Anpassung des Artikels 9 des LwG würden gleiche Rahmenbedingungen für AOP-Käse geschaffen wie in der EU.</p> <p>Mit einer Lockerung der Bestimmungen dieses Artikels könnten für AOP-Käse die Möglichkeit geschaffen werden, die Mengensteuerungssysteme der Sortenorganisationen auf die Nichtmitglieder (Trittbrettfahrer) auszudehnen, welche die beschlossenen Selbsthilfemassnahmen gefährden.</p> <p>Privatrechtliche Mengensteuerungssysteme von Sortenorganisationen könnten auf eine öffentlichrechtliche Basis gestellt werden.</p> <p>Diese Selbsthilfemassnahme wäre für den Bund kostenneutral.</p>
Art. 28 Abs. 2 LwG	<p>² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.</p>	<p>Der OMV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 38 Abs. 2 LwG	<p>² Die Zulage beträgt 13 Rappen 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.</p>	<p>Wir lehnen eine Kürzung der Zulage für verkäste Milch ab. Die bisherige Formulierung in der Höhe von 15 Rappen ist beizubehalten.</p>
Art. 39 Abs. 1 LwG	<p>⁴ Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p>	<p>Wir lehnen eine Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf sämtliche silofrei produzierte Milch ab. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.</p>	
<p>Art. 41 LwG</p>	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten n-Prüflaborien ausrichten.</p> <p>² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p>	<p>Der OMV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>
<p>Art. 70a Abs. 1h LwG</p>	<p>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p>Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als gleichwertige Ausbildung für den Bereich Schweinehaltung.</p>	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass Bewirtschafter für den Erhalt von Direktzahlungen eine landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen müssen. Auf Verordnungsstufe können jene Berufe definiert werden, die unter „gleichwertige Ausbildung“ fallen. Wir fordern die Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als „gleichwertige Ausbildung“ für den Bereich Schweinehaltung.</p> <p>Die Ausbildung zum Milchtechnologen beinhaltet im Wahlpflichtbereich das Modul Nebenprodukteverwertung/Schweinehaltung. Der Beruf Milchtechnologe gehört mit seiner fachspezifischen Ausbildung somit zu den am besten ausgebildeten Berufsleuten im Bereich der Schweinehaltung.</p> <p>Die Schweinehaltung hat im Käseereisektor eine sehr lange Tradition und ist ein wichtiger und bedeutender Betriebszweig bei der Verwertung von Nebenprodukten (z.B. Molke). In der Schweiz gibt es zahlreiche gewerbliche Käsereien, die die Schweinehaltung (Zucht und/oder Mast) als Betriebszweig betreiben. Einige dieser Betriebe erfüllen die Anforderung eines Landwirtschaftsbetriebes und sind somit zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt. Ohne eine Anerkennung des Milchtechnologen als „gleichwertige Ausbildung“ müssten somit junge Berufsleute eine landwirtschaftliche Ausbildung absolvieren, obwohl sie bereits besser ausgebildet sind als mit dieser Ausbildung erreicht wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d LwG	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>Der OMV befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen. <p>c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern wir eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Abs 1c SVV	<p>Sie dürfen vor der Investition für die einzelnen Betriebsparten Produktion, Lagerung, Vermarktung und Logistik jeweils Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.</p>	<p>Die Grössendefinition gewerblicher Kleinbetriebe ist zu tief angesetzt. Wir fordern deshalb eine Anpassung der Definition der Grösse von gewerblichen Kleinbetrieben.</p> <p>Die gewerblichen Kleinbetriebe werden, insbesondere in der Milchverarbeitung, immer komplexer. Diese beschränken sich heute oftmals nicht mehr allein auf die Verarbeitung, sondern führen oftmals auch die Lagerung/Affinage, die Vermarktung inklusive Konditionierung/Verpackung sowie die Distribution/Logistik selbst aus.</p> <p>Betriebe, die neben der Produktion (Verarbeitung) ebenfalls die Lagerung (Affinage), Vermarktung, Konditionierung/Verpackung sowie die Distribution/Logistik selber durchführen, überschreiten so oftmals die Bedingungen bezüglich Gewerbegrenze. Dennoch tragen genau diese Betriebe zu einer höheren Wertschöpfung in der Region bei und stärken so nachhaltig den ländlichen Raum.</p> <p>Bei der Grössendefinition gewerblicher Kleinbetriebe sollte diesem Umstand deshalb Rechnung getragen werden und die bisherige Formulierung nicht mehr auf den ganzen betrieb angewendet werden, sondern auf die einzelnen Sparten.</p> <p>Die Definition steht auch in Widerspruch zur Tatsache, dass für die Vergabe von öffentlichen Mitteln für Strukturverbesserungsmassnahmen eine gewisse Mindestgrösse der Betriebe gefordert wird.</p>
Art. 19d Abs. 3 SVV Art. 45a Abs. 3 SVV	Aufhebung der Höchstbeträge.	<p>Sowohl die maximale Höhe des Beitrags in Franken je Betrieb sowie die Höhe des maximalen Investitionskredits in Franken je Betrieb sind aufzuheben.</p> <p>Mit einem Beitrag je Unternehmen von höchstens 300 000 Franken und einem Investitionskredit je Unternehmen von höchstens 1.5 Millionen Franken bestehen zwei Plafonierungen für die gewerblichen Kleinbetriebe, welche für die Landwirtschaft nicht gelten. Diese Ungleichbehandlung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe muss aufgehoben werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen 4680_swissherdbook_Genossenschaft swissherdbook_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 27.02.2019 Markus Gerber, Präsident Matthias Schelling, Vorsitzender Geschäftsleitung Die Verwaltung der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen hat am 27.02.2019 diese Stellungnahme verabschiedet.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swissherdbook ist anerkannte Rindviehzuchtorganisation und betreut rund 250'000 Herdebuchtiere der Rassen Holstein (rot und schwarz), Swiss Fleckvieh, Simmental, Montbéliarde, Pinzgauer, Evolène sowie Wasserbüffel von rund 10'000 Mitgliedern.

Die Verwaltung (Vorstand) der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen hat an seiner Sitzung vom 27.02.2019 folgende Stellungnahmen verabschiedet. Swissherdbook behandelt die direkt für die Rindviehzucht relevanten Bereiche. Für die übrigen Bereiche unterstützt swissherdbook die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

1 Allgemeine Erwägungen

Swissherdbook ist über Planung des Bundes, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten, sehr befriedigt. Die Mittel müssen in unveränderter Höhe und verlässlich zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft tragen nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
SR 910.01		
Art. 2 Massnahmen des Bundes	4bis: Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im Landwirtschaftsgesetz wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben. Swissherdbook unterstützt diese Änderung
Art. 28 Abs. 2	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchprüfung auch für Ziegen- Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p>	Swissherdbook begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie dem formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorien und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Swissherdbook befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante - neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcen-schonende Alternative zu Importen zu sehen. Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsebene, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige Schweizer Milch“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle 8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug. ○ Ebenso ist es bei der konkreten Ausgestaltung der staatlichen Massnahmen in einem späteren Stadium wichtig, keine Anreize zu setzen, welche ein Produktionsniveau fördern, für das kein (ausreichender) Absatzmarkt vorhanden ist. In diesem Fall würde aufgrund der Direktzahlungsanreize (direkt oder indirekt) ein Angebotsvolumen gefördert, das die Marktpreise unter Druck setzt. Diese Wechselwirkung gilt es im Auge zu behalten und zu verhindern. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein. <input type="checkbox"/> c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden. <input type="checkbox"/> d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Swissherdbook favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren</p> <p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantona-</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird durch Swissherdbook unterstützt. Die Förderung muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend.</p> <p>Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>len Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>68 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	<p>von einer Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme. Die Schwerpunkte wurden innerhalb der Tierzuchtstrategie 2030 eingehend behandelt.</p> <p>Swissherdbook nimmt zur Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Swissherdbook erwartet, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Swissherdbook unterstützt im Grundsatz diese Bestrebungen. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, fordert Swissherdbook eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken und lehnt eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann erwartet Swissherdbook, dass sie zusammen mit den anderen Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mit der neuen Formulierung des Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p> <p>Gemäss Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Swissherdbook unterstützt diese Bestrebungen. Neben den heute bereits bestehenden Förderungsmassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Swissherdbook bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind und lehnt diese deshalb ab. Falls diese trotzdem eingeführt werden, erwartet Swissherdbook, dass diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und dass die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.</p> <p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen. Swissherdbook unterstützt dieses Vorhaben. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen.</p>
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	Swissherdbook befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Swissherdbook befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	-	Swissherdbook unterstützt den neuen Artikel. Sie weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen weist Swissherdbook auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hin

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Zu Abs. 4. Swissherdbook verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> Zweck	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	-
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4680_swissherdbook_Genossenschaft swissherdbook_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Schützenstrasse 10

3052 Zollikofen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Matthias Schelling, matthias.schelling@swissherdbook.ch, 031 910 61 89

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz.

Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Bemerkungen:

Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen lehnt einen Systemwechsel ab.

2. **Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

3. **Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

-

4. **Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

-

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

-

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP 4690_ZMP_Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Friedentalstrasse 43 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Der Vorstand der Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP hat nachfolgende Position am 28. Februar 2019 verabschiedet. <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Thomas Oehen, Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Pirmin Furrer, Geschäftsführer </div> </div> <p>Luzern, 5. März 2019</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Erwägungen

1.1. Milchmarkt mit Besonderheiten

Im Vergleich mit anderen Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft weist der Milchmarkt einige Besonderheiten auf, welche mit Blick auf die Gestaltung der künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen von grossem Stellenwert sind:

- Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft und zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert.
- Aufgrund der klimatischen und topografischen Voraussetzung ist eine raufutterbasierte Milchproduktion in der Schweiz sehr standortgerecht. Schweizer Milch wird im Mittel zu 92 Prozent auf einheimischer Futterbasis produziert; davon rund 86% Raufutter.
- Die Milchproduktion erfüllt insgesamt die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in der Schweiz zu einem hohen Mass (siehe S. 29 Vernehmlassung).
- Milch wird als einziger landwirtschaftlicher Rohstoff mit Schweizer Herkunft zu einem sehr bedeutenden Anteil exportiert und Milch weist zudem als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss aus. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche ebenfalls bedeutungsvoll.
- Durch die gegenseitige Grenzöffnung beim Käse gegenüber der EU und weiterer internationaler Verträge ist der Schweizer Milchmarkt den Preisbewegungen (Volatilität), dem Importdruck aus der EU (Menge, Sortiment) sowie den Wechselkursschwankungen (€/CHF) permanent ausgesetzt. Im Molkereimilchmarkt ist der Milchpreis in der Schweiz aufgrund verschiedener Einschätzungen zu rund 70 Prozent von der EU-Preisentwicklung induziert. Dieses zentrale Faktum unterscheidet die Schweizer Milch sowie den Zucker von allen anderen relevanten Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft, welche über einen integralen Grenzschutz verfügen.
- Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft.

Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt.

Eine Auswertung der Erlös- und Kostenkomponenten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitsaufwand (Zeitperiode: 2010 - 2014), wie dies in der nebenstehenden Grafik zum Ausdruck kommt, zeigt dies exemplarisch und zusammenfassend auf. Wir orten deshalb in der Schweizer Milchproduktion aktuell ein Einkommens- und ein Kostenproblem.

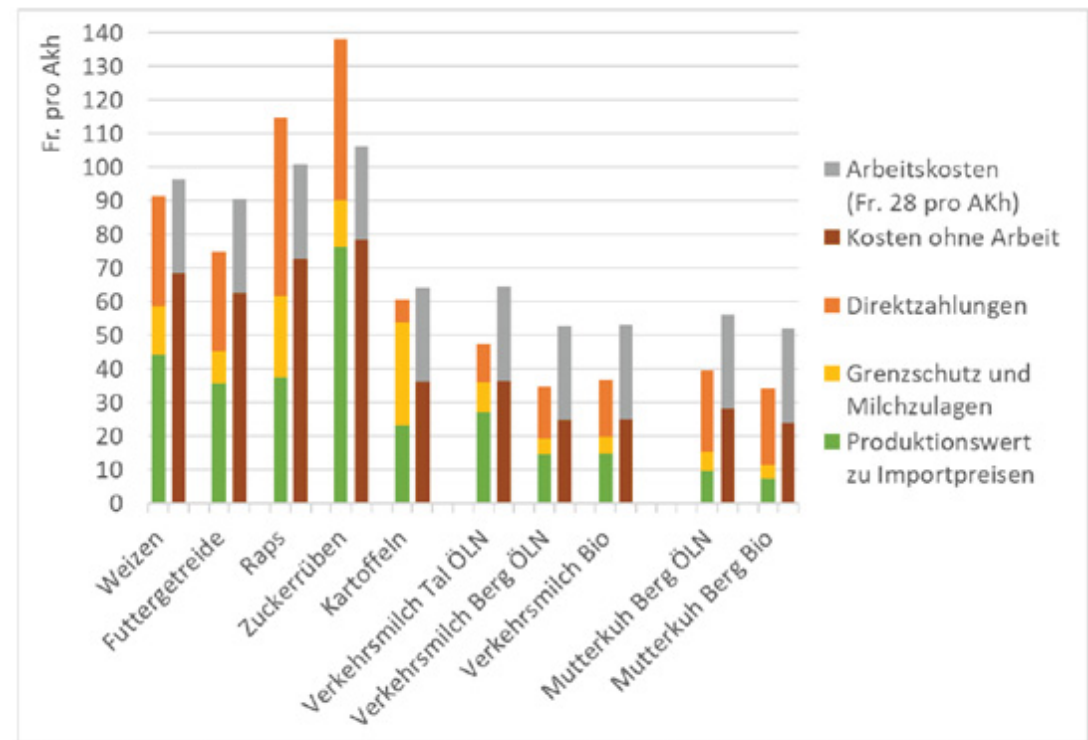


Abbildung 4: Gegenüberstellung des Erlöses und der Kosten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitszeitaufwand für die Jahre 2010-2014 (Datengrundlage: Hoop et al. 2017, OECD 2017b, Loi et al. 2016)

1.2. Erwartungen der Milchproduzenten

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage ist es für die Milchproduzenten besonders wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+ eingangs erwähnte Besonderheiten beachtet werden:

- Die Milchproduzenten wollen insgesamt gleichwertige agrarpolitische Rahmenbedingungen im innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb sowie gegenüber der ausländischen Konkurrenz.
- Die Direktzahlungsinstrumente sind vermehrt so zu gestalten, dass sich zukunftsfähige und -willige Betriebe vornehmlich auf schweizerischer Futtergrundlage entwickeln können. Zentrale Punkte sind dabei:
 - Verringerung der flächenbezogenen Stützung zugunsten einer arbeitsbezogenen (mit Limiten nach Betrieb) Stützung bei den Direktzahlungen und damit Steigerung der Flächenmobilität.
 - Flankierende Förderung der Alleinstellungsmerkmale der Schweizer Milchproduktion/Milchwirtschaft (Tierwohl, Weide, GVO-frei etc.) gegenüber dem europäischen Ausland.
 - Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
 - Förderung der Professionalität in der Landwirtschaft.
 - Administrative Vereinfachungen und Eigenverantwortungen bei Kontrollen anstreben.
- Die marktbezogene Zusammenarbeit muss so gefördert werden, dass sie in der „Wertschöpfungskette“ auf gleicher „Augenhöhe“ stattfinden kann:
 - Gemeinsame und kofinanzierte Absatzförderung.
 - Weiterentwicklung der Allgemeinverbindlichkeit.
 - Förderung der Transparenz und der Verbindlichkeit von Abmachungen auf den Märkten.
- Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnungen.

Die Milchproduzenten brauchen mit der AP 2022+ Rahmenbedingungen, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Ohne klare agrarpolitische Korrekturen ist die Investitionsbereitschaft bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in „vollständig“ geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen. **Ein zeitliches Aufschieben dieser anspruchsvollen, aber auch notwendigen agrarpolitischen Diskussion ist deshalb für die Milchproduzenten keine Option.**

Wichtig ist auch, dass sich der Bundesrat und die Verwaltung dem Stellenwert der Wertschöpfungskette Milch im Schweizer Land- und Ernährungssektor bewusst ist. **Die volkswirtschaftlichen Vorleistungen, welche mit der Milchproduktion und der Milchwirtschaft in der Schweiz zusammenhängen, sind bedeutend.** SMP hat dies in einer Broschüre dokumentiert: www.swissmilk.ch/produzenten

1.3. Allgemeine Würdigung der Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+

Die Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP beurteilen die Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+ unterschiedlich:

- **Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:**
 - Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
 - Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
 - Die Aufnahme der Milchprüfung ins Landwirtschaftsgesetz.
 - Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
 - Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren und Alternativen zur Stärkung der Arbeitsleistung zu prüfen.
 - Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, RAUS, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung im Rahmen der Direktzahlungen mit gleichzeitiger Förderung von Branchenstrategien (Mehrwerte).
 - Die Vorschläge für einen verbesserten Sozialversicherungsschutz bei den Bäuerinnen.
 - Ausreichend Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen.
 - Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.

- **Abzulehnen sind folgende Punkte:**
 - Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
 - Abschaffung der Siloverbotszulage auf Alpmilch.
 - Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
 - Die Abschaffung der SuisseBilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
 - Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
 - Verlagerung der Inlandwertschöpfung durch Importe unter dem „Vorwand der Umwelt“.
 - Eine Verkomplizierung und Aufblähung des Vollzugs des Direktzahlungssystems ().

- **Nicht erwähnt im Bericht, aber für die Milchproduzenten wichtig sind:**
 - Die übergeordnete Rolle des Bundes bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft durch eigene Ziele zu konkretisieren.
 - Eine Förderung der Schweizer (Herkunft) Raufutterbasis bei der Ausgestaltung Direktzahlungen.
 - Konkrete Massnahmen zugunsten von Sektoren mit halboffenen Grenzen (Ausgleich Handicap).
 - Konkrete Berechnungen für Einzelbetriebe.
 - Wirksame und effektvolle, administrative Vereinfachungen.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Vision des Bundesrates (S. 29): „Stärken stärken“</p>	<p>Die Zentralschweizer Milchproduzenten haben von der Vision des Bundesrates zur Ausrichtung der Agrarpolitik Kenntnis genommen und haben sich aus Sicht der Zentralschweizer Milchproduktion ebenfalls vertieft Gedanken dazu gemacht.</p> <div data-bbox="913 598 2067 1289" style="border: 1px solid black; padding: 10px;">  <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir begeistern die Konsumenten mit unseren gesunden und hochwertigen Schweizer Milchprodukten und wir wollen, dass sie unsere Milchprodukte gegenüber ausländischen bevorzugen.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir handeln kunden- und marktorientiert sowie kostenbewusst und pflegen mit den Akteuren eine faire Zusammenarbeit.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir exportieren ein Maximum unserer wertschöpfungsstarken Schweizer Milchprodukte aus dem Milchland Schweiz, bauen das positive Herkunftsbild weiter aus und nehmen neue Absatzchancen wahr.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir betreiben eine nachhaltige Landwirtschaft, welche von der Wertschöpfung der verkauften Produkte gut leben kann.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir produzieren Schweizer Milch standortgerecht nachhaltig, aus Schweizer Raufutter, ohne GVO, mit hohem Tierwohl und entsprechen den breiten Erwartungen der Gesellschaft.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir bringen uns aktiv ein für vorteilhafte agrar- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, nach dem Grundsatz «Stärken stärken».</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir differenzieren uns in der Produktion von Schweizer Milch gegenüber dem Ausland über Mehrwerte, Innovations- und Qualitätsbewusstsein sowie neue Technologien sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir setzen uns ein für bestens ausgebildete und motivierte Berufsleute und sorgen dafür, dass unsere Anliegen in der Schweizer Agrarforschung und der Schweizer Berufsausbildung prioritär aufgenommen und umgesetzt werden.</p> </div> </div> </div> <p>Die Zentralschweizer Milchproduzenten fokussieren sich auf eine standortgerechte Produktion auf der grundsätzlichen Basis von Schweizer Futter und sind überzeugt, damit den Stärken am Standort zu entsprechen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Digitalisierung (S. 31, 33, 36, 54, 86, 112, 150 etc.): Konkrete Vorschläge umsetzen</p> <p>Qualität und Nachhaltigkeit (S. 31f.): Förderung weiterführen</p>	<p>Im Vernehmlassungsbericht wird an verschiedensten Stellen die grosse Bedeutung und das Potenzial der Digitalisierung sowohl in den Wertschöpfungsketten, auf betrieblicher Ebene wie auch bei (horizontalen und vertikalen) Kontrollen hervorgehoben. Die Milchproduzenten unterstützen dies, sehen jedoch eine gewisse Diskrepanz, wenn die Absichten nicht mit konkreten Taten verknüpft werden, welche diese Stossrichtung unterstützen; konkret sehen die Milchproduzenten Handlungsbedarf beim Bund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung eines (einigen) einheitlichen IT-Systems zum Vollzug der Direktzahlungen in den Kantonen: Aktuell sind insgesamt 5 verschiedene Systeme zur elektronischen Administration des Direktzahlungssystems in der Landwirtschaft bei den Kantonen in Anwendung. Mit Blick auf die Umsetzung der AP 2022+ muss es das Ziel sein, dass sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes auf ein System einigen. Damit lassen sich auf verschiedenen Stufen beträchtlich Kosten einsparen. Zudem werden auch die künftigen elektronischen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Datenhubs vereinfacht. • Beibehaltung einer starken Aktionärsstellung von Identitas AG bei Barto AG: Der Bund ist absoluter Mehrheitsaktionär bei Identitas AG. Gleichzeitig haben Identitas und agridea zusammen Barto AG gegründet, welche als Plattform für Agrarmanagementsoftware konzipiert ist. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, dass der Bund resp. Identitas seine starke Aktionärsstellung unverändert weiterführt. Dies wirkt stabilisierend auf die übrigen (privaten) Aktionäre. <p>Insgesamt leisten diese beiden Punkte einen Beitrag zur administrativen Vereinfachung.</p> <p>Die ZMP unterstützt die unveränderte Förderung von Projekten im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit gemäss Artikel 11 LWG.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>Soweit Anpassungen mit Gesetzesänderungen verbunden sind, werden die Punkte bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt. Auf Änderungen einzig auf Verordnungsstufe wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, 56/57	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft. Dies ist in der Praxis nun mit sehr hohem Aufwand verbunden. Jede abschliessende Beurteilung in dieser Frage bleibt aber immer mit Unwägbarkeiten behaftet, solange nicht das Gegenteil eingetroffen ist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit (>> 2/3) einer Produzenten- oder Branchengruppe ein Mittel gegen Aussenseiter zu geben, um in der X-Struktur der Agrarmärkte ein minimales Gegengewicht bilden zu können. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Der Vorschlag beinhaltet bei genauer Lektüre einen Paradigmawechsel: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen beim Vollzug benachteiligt. Organisationen mit tiefem Organisationsgrad könnten auf Unterstützung zählen, solange sie noch als repräsentativ angeschaut werden. All das hat nichts mit Rechtssicherheit und verlässlichen Rahmenbedingungen zu tun. Es kann nicht sein, dass Organisationen, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert und bestraft werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realer und potenzieller Gefährdung ist daher in letzter Konsequenz kaum unterscheidbar und deshalb willkürlich. Es kann ja nicht im ernst die Absicht des Gesetzgebers sein, ein „Chaos“ organisieren zu müssen, um einen minimalen Flankenschutz zu erhalten. Allenfalls drängt sich auch eine Anpassung der Gesetzgebung auf.</p>
3.1.2.1 Kennzeichnung, Absatzförderung, 56/57	Zustimmung zu den Neuerungen	<p>Die ZMP nimmt davon Kenntnis, dass die Absatzförderung (Art. 12 LwG) im Rahmen der AP 2022+ weiterhin einen unverändert hohen strategischen Stellenwert einnimmt und keine Gesetzes- und Strategieänderungen angestrebt werden. Die Schweizer Landwirtschaft soll aus dem Verkauf ihrer Produkte einen möglichst hohen Erlös auf den Märkten erzielen. ZMP begrüsst, dass die Mittel für die Qualitäts- und Absatzförderung für die Periode 2022 – 2025 jährlich knapp 70 Mio. CHF betragen sollen.</p> <p>Positiv nehmen die Milchproduzenten zur Kenntnis, dass neu auch digitale Kommunikationskanäle (S. 55) gefördert werden können und die Förderung des Bezugs zur Landwirtschaft in unseren Schulen (S. 57) auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes explizit möglich ist. Mit der Digitalisierung können die Konsumenten grundsätzlich näher an die Landwirtschaft gebracht werden. Dazu gibt es bereits verschiedene konkrete Projekte.</p> <p>Die ZMP unterstützt die Schaffung einer „Plattform Agrarexporte“ auf der Basis von Artikel 12 LwG (S. 32, 139). Die anvisierte Public Privat Partnership (PPP) im Umfang von 2 Stellen muss wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und allen Gruppen und Stufen grundsätzlich zur Verfügung stehen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die ZMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inandleistung schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die ZMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Die ZMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025 , 132 - 141	Grundsätzliche Zustimmung	Die ZMP ist befriedigt über die Höhe der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht.
Kapitel 5: Auswirkungen , 142 - 151	Berechnungen zur Verfügung stellen	Die konkreten Auswirkungen dieser Vorschläge sind im Einzelnen und in der Summe für die verschiedenen Betriebstypen – unabhängig vom Standort - nicht fassbar. Einzelne Hinweise sind aus dem Kapitel 5 ersichtlich. In einer späteren Phase des Projektes AP 2022+ braucht es konkrete und transparente Berechnungsgrundlagen.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die landwirtschaftliche Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz und zugunsten von Schweizer Produkten.</p>	<p>Die ZMP steht den beiden Anpassungsvorschlägen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Förderung der Forschung und die Verwertung von deren Resultaten ist offener als im geltenden Recht abgefasst und geht über die Landwirtschaft hinaus. Die Förderung der Beratung soll jedoch auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft beschränkt sein und bleiben.</p> <p>Die Digitalisierung ist grundsätzlich sektor-, stufen- und grenzüberschreitend. Eine Unterstützung ist dann gerechtfertigt, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Förderung zugunsten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Produkten mit Schweizer Rohstoffen steht. Eine Förderung ohne diese Limiten trägt dem Gesamtzusammenhang nicht Rechnung.</p>
<p>Art. 27a Gentechnik</p>	<p>Verlängerung Moratorium</p>	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Die Zentralschweizer Milchproduzenten haben sich eine Milchproduktion ohne GVO zum Ziel gesetzt (siehe Vision SMP).</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch</p>	<p>Die ZMP unterstützt diese Anpassungen vollumfänglich.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis</i>	² Die Zulage beträgt 135 Rap- pen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... ^{2bis} Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwer- ter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszu- richten sind. Geltendes Recht beibehalten	Die vorgeschlagenen Anpassungen haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf den Milch- markt und die Milchproduktion. Sie werden von der ZMP deshalb sehr differenziert beurteilt: Die ZMP lehnt entschieden ab: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche Reduktion der Verkäsungszulage („Zulage für verkäste Milch“), da dies einer di- rekten, flächendeckenden Senkung des Molkereimilchpreises in der ganzen Schweiz gleichkommen würde und das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt überhaupt nicht löst. <u>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen be- deutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken.</u> Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich „Steigerung der Wertschöpfung am Markt“ von 3.96 Mia. CHF auf 4.0 Mia. CHF (+1.0%). Dieser Schritt würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung um konkrete -1.8% führen! Die Verkäsungszulage wurde ursprünglich als Ersatz für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Die ZMP ist gegen eine Reduktion dieses Grenzschutzelements. • eine Entkoppelung der Beitragsgewährung von der effektiven Milchverwertung bei der Zu- lage für Fütterung ohne Silage. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wenn die Zulage jedoch unabhängig von der Verwertung ausgerichtet wird, entstehen un- ter Umständen sehr marktfremde und kontraproduktive Anreize zur Produktion von Milch höchster Qualität, die keinen entsprechenden Absatz hat. Aktuell hat es ausreichend silo- frei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit in- ferior verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produk- tion, sondern bei der Vermarktung. Dieser fundamentale Zusammenhang wird im Ver- nehmlassungsbericht nicht erkannt. • die Streichung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Alpmilch. Diese Zulage muss wei- terhin auch für Alpmilch gewährt werden.
Art. 39 Zulage für Fütte- rung ohne Silage	¹Für Milch, die aus einer Ganz- jahresproduktion ohne Silage- fütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produ- zenten und Produzentinnen ausrichten. ²Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraus- setzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. ³Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichti- gung der Mengenentwicklung anpassen. Geltendes Recht beibehalten	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Nicht prioritär ist für ZMP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage grundsätzlich direkt an die Produzenten ausgerichtet werden können. Im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz wird das Anliegen zwar grossmehrfach unterstützt. Es ist aber IT-mässig heute nicht einwandfrei umsetzbar, wenn gleichzeitig die Verwertungsvorgabe bei der Milch einzuhalten ist. Prioritär ist für ZMP, dass die Zulage einzig und allein für jene Milch ausgerichtet wird, welche zu den entsprechenden Produkten verarbeitet wird. <p>Die ZMP unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage nur, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden. Pro Rappen braucht es zwingend rund 10 Mio. Franken zusätzliches Bundesgeld und eine Ausweitung des Rahmenkredites für Produktion und Absatz. • die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch. <p>Die Milchproduzenten wollen im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ keine inhaltlichen Änderungen bei den Zulagen-Artikeln (Art. 38, 39, 40 LwG). Sie ziehen im Entscheidungsfall das geltende Recht einer kontroversen Diskussion deutlich vor.</p> <p>Die ZMP ist es sehr bewusst, dass die Verkäsungszulage, je nach (saisonaalem) Milchangebot, marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Rahmgehalt geben kann aufgrund der Preisdifferenz zwischen B- und C-Milch. Dieses „Problem“ kann aber einfach und effizient mit einer „treppenartigen Abstufung“ (bspw. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) auf dem Verordnungsweg in der Kompetenz des Bundesrates gelöst werden. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2014 bereits einen ersten Schritt dazu gemacht (Stufe $\frac{1}{4}$). Die Motion 18.3711, „Stärkung der Wertschöpfung beim Käse“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) gibt diesen Weg vor und wird von den Milchproduzenten unterstützt. Dazu braucht es keine Gesetzesanpassung. Die bestehenden Ausnahmen genügen ebenfalls. Die Verwaltung muss keine zusätzlichen Ausnahmen beurteilen. Die Feinjustierung kann problemlos dem Markt und den Marktpartnern überlassen werden. Zudem führt die Umsetzung dieser Motion zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Milch-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>produzenten bei den Milchpreisverhandlungen. Im Gegensatz dazu löst der Vorschlag des Bundesrates das „Problem“ in diesem Teilsegment in keiner Art und Weise. Ernüchternd ist, dass dies entweder nicht erkannt oder ignoriert wird.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten Kosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboren ausrichten.</p> <p>² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Die ZMP begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazukommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände, <i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist aus politischen Gründen opportun. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung zur besseren Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird aus Sicht der Milchproduzenten begrüsst. Im Zeitalter der „Food-Waste“-Diskussion sollte diese Flexibilität ein Muss ein. Ebenso ist die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben positiv zu werten.</p>
<p>Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p>	<p>¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder</p>	<p>Was die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen betrifft, hat die ZMP folgende Haltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • c.) Die ZMP lehnt es ab, die Ausrichtung von Direktzahlungen explizit zusätzlich an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz zu binden. Die aufgeführte Begründung hat keine Substanz und könnte inflationär ausgeweitet werden. Es besteht kein Grund dazu. • i.) Die ZMP hat Verständnis für das Anliegen insbesondere der Bäuerinnen. Sachlich ist es als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen damit aber so negativ deklariert und eher falsch platziert. Denn grundsätzlich muss bei Sozialversicherungsschutz zwischen Risiko- und Vorsorgeabsicherung unterschieden werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Risikoabsicherung ist ein Must für die Betriebsführung (bspw. Mindestdeckung bei Taggeldversicherung).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Vorsorgeabsicherung ist die zeitliche Flexibilität grösser. Die ZMP würde es begrüessen, den letzten Punkt aber im positiven Sinne als (Teil-) Element eines leistungsbezogenen „Betriebsbeitrages“ (bspw. 2'000.- CHF) zu sehen. <p>Alternativ unterstützt die ZMP den Vorschlag des Schweizer Bäuerinnen und Landfrauenverbandes (SBLV). Die Umsetzung könnte relativ einfach über den Beizug der Steuerakten sichergestellt werden. Eine Prüfung der sozialen Absicherung bei der Vergabe von Investitionskrediten ist überhaupt nicht ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die ZMP setzt sich für die Weiterführung der „SuisseBilanz“ ein. Es handelt sich um ein praxiserprobtes, etabliertes und weiterentwicklungsfähiges Instrument. Für ZMP ist klar, dass die „SuisseBilanz“ einzuhalten ist. Die „Hof-Tor-Bilanz“ wird nach unserer Einschätzung einen administrativen Mehraufwand zur Folge haben und führt zu Unsicherheit. • c.) Wenn es darum geht, für die Betriebe mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Biodiversität sicherzustellen, ist das akzeptabel. Aus Sicht der ZMP sollen aber zusätzliche Biodiversitätsaspekte/-anforderungen auch durch den Markt – neben dem Bund (Agrarpolitik) - gefördert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>³ Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • g.) Es muss konkretisiert werden, was die geänderte Formulierung genau beinhaltet. ZMP lehnt inhaltliche Verschärfungen ab. • h.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden standortspezifischen Massnahmen hinausgeht; andernfalls sind diese abzugelten. ZMP lehnt inhaltliche Verschärfungen sonst klar ab. <ul style="list-style-type: none"> • a.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden Massnahmen hinausgeht. <ul style="list-style-type: none"> • c.) Die ZMP ist für die Beibehaltung der SAK-Begrenzung auf dem heutigen Niveau, um für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern; insbesondere auch unter dem neuen Aspekt, dass der minimale Flächenbesatz gemäss Vorschlag aufgehoben wird. Der Hinweis im Bericht (S. 106) bekräftigt uns zusätzlich in dieser Forderung und bestätigt die von uns einleitend gemachte Analyse vollständig (siehe 1.1).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • f.) Die ZMP ist mit diesem Vorschlag zur Beitragsbegrenzung einverstanden, wie auch mit dem aktuell konkreten Vorschlag von max. 250'000.- CHF/Betrieb. Es geht auch hier darum für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern. Ob es weitere Begrenzungen braucht, wird die Zukunft weisen. Es ist richtig, dass der Bundesrat in diesem Punkt eine flexible Kompetenz hat. • g.) Je nach Entscheid zu Art. 70a Abs. 1 Bst. i ergeben sich hier Folgeanpassungen. <p>Ausbildung: Im Bericht auf Seite 68 (d) wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung (Art. 70a Abs. 1 Bst. h und Abs. 4 LwG) für den Erhalt von Direktzahlungen etwas anzupassen. Die Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP unterstützen diesen Schritt Richtung Professionalisierung ausdrücklich. Der Beruf des Landwirts ist in den letzten Jahren in unserem gesellschaftlichen Umfeld generell anspruchsvoller geworden. Ein erfolgreicher Landwirt muss heute alle Aspekte unter den Stichworten: Agronomie, Markt/Ökonomie, Umwelt und Politik etc. dauernd auf dem „Radar“ haben. Der Direktzahlungskurs (Art. 4 Abs. 2 Bst. a) soll abgeschafft werden. Ein Attest ist aus Sicht der Zentralschweizer Milchproduzenten in Zukunft eine unzureichende Ausbildung für einen <u>Neueinsteiger</u>, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Die ZMP beantragt, dass zukünftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin als Grundlage für die Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden. Es ist statistisch (Korrelation) zudem eindeutig, hinreichend und langfristig erwiesen, dass Betriebsleiter mit guter Ausbildung bessere ökonomische Resultate erwirtschaften. Insofern unterscheidet sich die Landwirtschaft im Grundsatz nicht von anderen Branchen. Gemäss Vorschlag wäre diese Stossrichtung pro Jahr für rund 1'500 Neubezüger von Direktzahlungen von Relevanz. Ausnahmen müssten definiert werden (Übergangsfrist, Härtefälle, Berggebiet etc.).</p> <p>Wenn dieser Schritt politisch nicht oder nur mit vielen Abstrichen umsetzbar sein sollte, schlagen die Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP alternativ vor, den neuen (Teil-) Betriebsbeitrag mit der klaren Ausbildungsanforderung umzusetzen. Damit wäre die Ausbildung nicht als (negative) Einschränkung zu verstehen, sondern als (positive) Motivation für einen zusätzlichen Beitrag. Gleichzeitig würde damit eine wirtschaftlich sinnvolle Ausrichtung nach Professionalität gefördert.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für	Die Zentralschweizer Milchproduzenten sind der Auffassung, dass die flächenbezogene Stützung bei der Verteilung der Direktzahlungen etwas zugunsten der Arbeit zu verschieben ist. Gleichzeitig würde die Flächenmobilität bei erhöhter Ausbildungsanforderung / Professionalität ebenfalls leicht gefördert. In diesem Sinne ist der Vorschlag in der Vernehmlassung bei den Zentralschweizer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen modularen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Förderung der beruflichen Professionalität und zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen für Sektoren mit vermindertem Grenzschutz;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>² Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden. Der Bundesrat legt die weiteren Voraussetzungen</p>	<p>Milchproduzenten in Grundsatz positiv angekommen. Dabei ist es äusserst anspruchsvoll, mögliche Umverteilungswirkungen (Teilbesitzstand) bei gleichzeitiger Förderung von Produktionssystemen-, Ressourcen- und Übergangsbeiträgen verlässlich ein- und abzuschätzen. Der Vorschlag in der Vernehmlassung geht von einem Betrag von 150 bis 250 Mio. CHF aus, was im Mittel rund 3'000.- bis 4'500.- pro Betrieb ausmachen würde.</p> <p>Für die Zentralschweizer Milchproduzenten muss ein Betriebsbeitrag an konkrete Anforderungen gebunden sein und darf nicht als „bedingungslos und einheitlich“ eingestuft werden. Die Zentralschweizer Milchproduzenten könnten sich folgende Systeme gut vorstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachlich und fachlich sehr gut nachvollziehbar erachten die Milchproduzenten einen Beitrag nach Standard-Arbeitskraft (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis max. ca. 4.0 SAK) pro Betrieb und abgestuft nach Zonen. Damit würde der Stellenwert der Arbeitsleistung deutlich gestärkt. Als aktuell wichtiges und zentrales Gegenargument steht dem Vorschlag der jährliche administrative Aufwand gegenüber. Mit fortschreitender Digitalisierung tritt dies allerdings in den Hintergrund. Trotzdem hat diese Variante für die Milchproduzenten im aktuellen Umfeld nicht erste Priorität • Inhaltlich auch gut nachvollziehbar erachten die Milchproduzenten einen modularen, mehrstufigen und gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates „leistungsbezogenen“ Beitrag mit folgenden Teilelementen: <table data-bbox="985 1050 1944 1157"> <thead> <tr> <th>Modul:</th> <th>Voraussetzung:</th> <th>Beitrag:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Förderung Professionalität“</td> <td>Fachausweis EFZ & Weiterbildung</td> <td>2'000.-</td> </tr> <tr> <td>„Offene Märkte“</td> <td>Milch- / Zuckerrübenproduktion</td> <td>3'000.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das System fördert sachliche Leistungen (qualifizierte und angemessene Ausbildung) resp. entschädigt Handicaps aufgrund von Marktöffnungen. Der Vorschlag wäre administrativ sehr einfach umsetzbar im Sinne einer ansteigenden „Flat-Rate“ (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milch: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der vermarkten Milchmenge bis zu einem Maximum ab 150'000 kg (d.h. ab 150'000 kg: 3'000.- CHF). • Zuckerrüben: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der Anbaufläche Zuckerrüben bis zu einem Maximum ab 5 ha (d.h. ab 6.0 ha: 3'000.- CHF). 	Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:	„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-	„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-
Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:									
„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-									
„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-									

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für den Bezug der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c fest.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>¹Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>²Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>³Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>⁴Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkon-</p>	Die Milchproduzenten sprechen sich im Grundsatz für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus, mit dem gleichzeitigen Ziel, die Administration auf allen Stufen tief zu halten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Die ZMP befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante – neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, <u>anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen</u>. Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsebene, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet. ○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige Schweizer Milch“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle 8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug. ○ Ebenso ist es bei der konkreten Ausgestaltung der staatlichen Massnahmen in einem späteren Stadium wichtig, keine Anreize zu setzen, welche ein Produktionsniveau fördern, für das kein (ausreichender) Absatzmarkt vorhanden ist. In diesem Fall würde

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aufgrund der Direktzahlungsanreize (direkt oder indirekt) ein Angebotsvolumen gefördert, das die Marktpreise unter Druck setzt. Diese Wechselwirkung gilt es im Auge zu behalten und zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein. • c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden. • d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Die ZMP favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Beibehalten	Die ZMP spricht sich gegen diesen Änderungsvorschlag aus und schliesst sich in diesem Punkt der Haltung der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) an.
Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	¹ Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.	<p>Inwieweit eine Zusammenfassung und eine faktische „Kantonalisierung“ der heutigen Massnahmen nach Artikel 73 und 74 LwG erwünscht und akzeptiert wird, werden letztendlich die Kantone zu einem sehr wesentlichen Teil zu entscheiden haben, da sie damit mehrfach in die Verantwortung einbezogen werden (Planung, Umsetzung, Mitfinanzierung, Evaluation etc.).</p> <p>Tatsache ist, dass der subjektive und objektive Handlungsbedarf regional unterschiedlich eingestuft wird. Gleichzeitig ist Agrarpolitik primär eine nationale Angelegenheit und die Praxis bei einzelnen Massnahmen der Landschaftsqualität der Vergangenheit haben sehr unterschiedliche und teilweise auch fragliche Massnahmen hervorgebracht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>³ Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Der ZMP lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1995).</p> <p>³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p>	<p>Die Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP beurteilen die Konzeption der vorgeschlagenen Übergangsbeiträge als sinnvoll und zweckmässig, um den zeitlichen Übergang bei der AP 2022+ sozialverträglich zu gestalten (S. 86).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>¹ Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p>	<p>Die Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP unterstützen die beiden materiellen Neuerungen in Bst. d und h. Die Beurteilung zu Bst. l hängt vom Grundsatz über den Systemwechsel bei Artikel 76a ab. Die ZMP ist allerdings gegen die Abschaffung von Beiträgen für landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude (Bst. n).</p> <p>Gleichzeitig stellt sich für die ZMP beim Vergleich mit ausländischen Systemen die Frage, warum Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung nicht explizit Erwähnung finden. Dies wäre bestens kompatibel mit dem Hauptziel 2 (HZ 2: Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb; S. 110).</p> <p>In der Praxis stellen wir aktuell fest, dass bei den Investitionskrediten grundsätzlich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall bei den Betriebshilfedarlehen (BHD). Zudem besteht auch nicht die Flexibilität, Mittel allenfalls bedarfsgerecht umzulagern. Der Bedarf an Betriebshilfedarlehen wird nicht zuletzt aufgrund von grösseren klimatischen Extremereignissen (bspw. Frost, Trockenheit, Überschwemmungen etc.) nach unse-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>n. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung;</p> <p>² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>rer Einschätzung in der Zukunft zunehmen. Deshalb muss die Zuteilung der finanziellen Mittel zwischen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen flexibler vorgenommen werden können. Die notwendigen Anpassungen sind vorzunehmen.</p>
<p>Art. 105 Grundsatz</p>	<p>¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p>	<p>Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schwei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>⁴ Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>⁵ Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>⁶ Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>zer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft zum Teil wirtschaftlich sehr deutlich diskriminiert. Gleichzeitig ist die Milch das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.</p> <p>Die Milchproduzenten fordern deshalb <u>für Sektoren mit offenen Grenzen</u> (Milch) Strukturhilfen auf der Basis von <u>nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten</u>. Letztlich geht es um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen am Standort Schweiz; um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft.</p> <p>Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen.</p> <p>Die Zentralschweizer Milchproduzenten fordern den Bundesrat auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 2022+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.</p>
Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren	<p>¹ Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige</p>	<p>Die Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP sind mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen der aktuellen schweizerischen Tierzuchtpraxis einverstanden und unterstützen im Weiteren die Position der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>² Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>³ Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>⁵ Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>⁶ Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>⁷ Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>⁸⁶ Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>¹ ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Bei diesem Änderungsvorschlag (S. 97) geht es um die Verkürzung des Instanzenweges, um eine klarere Gewaltenteilung zur besseren rechtlichen Durchsetzung insbesondere von landwirtschaftlichen Kennzeichnungen bspw. nach Art. 14 LwG. Die Umsetzung dieser Änderung liegt im übergeordneten Interesse der Zentralschweizer Milchproduzenten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>³ Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Aus Sicht der Zentralschweizer Milchproduzenten soll die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen (S. 115) jene Kategorie/Rubrik betreffen, wo ein Verstoss zu verzeichnen ist. Die aktuelle Bestimmung ist unverhältnismässig.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken	Die ZMP ist befriedigt über die Höhe der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025 (S. 134ff.). Darin sind ebenfalls die Mittel infolge Integration der Nachfolgelösung „Schoggigesetz“ ins Landwirtschaftsbudget ab 1.1.2019 enthalten. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht, falls die effektive Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0.8 Punkten unterschreiten würde.

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die ZMP ist damit einverstanden.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird.</p> <p>⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>⁷ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der Vorschlag, die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) generell und undifferenziert von max. 3 auf max. 2.5 zu reduzieren (S. 117), trägt den unterschiedlichen regionalen und lokalen Verhältnissen in keiner Art und Weise Rechnung. Für die Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP ist selbstverständlich unbestritten, dass die Gewässerschutzbestimmungen überall einzuhalten sind. Wo dies nicht erfüllt werden kann, braucht es Verschärfungen.</p> <p>Grundsätzlich sind die natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion aber sehr unterschiedlich. Es gibt durchaus gute und sehr gute Standorte in der Schweiz, wo der Besatz von 3.0 DGVE gewässerschutztechnisch unproblematisch ist. Die Input-Output-Situation kann mit der Suisse-Bilanz abgebildet werden, allenfalls braucht es gewisse Anpassungen. Eine undifferenzierte Deckelung würde insbesondere gute landwirtschaftliche Standorte bspw. mit sinnvollem Zwischenfutterbau für die Milchproduktion benachteiligen und unternehmerisch zurückbinden. Die Milchproduzenten lehnen deshalb diese undifferenzierte Reduktion im Gewässerschutzgesetz von 3.0 auf 2.5 DGVE ab. Die aktuelle Situation zeigt es exemplarisch auf, dass Gewässerschutz bei genauer Betrachtung</p>

		<p>eine sehr regionale Angelegenheit ist, welcher durch den Vorschlag nicht Rechnung getragen wird. Beispielsweise „beklagen“ sich die Fischer über Nährstoffmangel in verschiedenen Schweizer Seen (bspw. Bodensee, Vierwaldstättersee etc.), während es in anderen Gewässern Ungleichgewichte gibt (bspw. Zugersee).</p> <p>Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (oBB) wird begrüsst.</p>
--	--	--

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Anpassung in Artikel 119 LwG (S. 92, 138) zur Förderung der Nutztiergesundheit resp. zur Unterstützung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Nutztiergesundheit. Die Änderungen werden von den Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP begrüsst.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Zentralschweizer Milchproduzenten lehnt jegliche Anpassung im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Uebertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der ZMP keinen Handlungsbedarf

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel
Article
Articolo

Antrag
Proposition
Richiesta

Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni

Für die ZMP ist eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts überhaupt nicht dringend. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt.
Die Milchproduzenten möchten nicht darauf eintreten.
Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Uebertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der ZBB überhaupt kein Handlungsbedarf.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grands-parents pour le climat 4695_GP Climat_Grands-parents pour le climat_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	1000 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Renens, le 6 mars 2019 Daniel Desponds, co-président Ch. des Clos 29 , 1020 Renens daniel.desponds@gpclimat.ch http://gpclimat.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'adresse est une adresse postale virtuelle qui n'a pas d'indication de rue ou de case postale.

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous consulter au sujet de la politique agricole à partir de 2022.

La croissance très rapide des gaz à effet de serre et les importants dégâts du réchauffement climatique montrent l'urgence d'agir. Au niveau domestique, l'agriculture est aujourd'hui responsable d'environ 12% des gaz à effet de serre. Globalement, en tenant compte de l'agriculture et de l'industrie alimentaire, cette part représente plus d'un quart des émissions. Si la Suisse veut mettre en oeuvre l'Accord de Paris, des mesures importantes s'imposent, notamment dans le secteur de l'agriculture. En tant que membre de l'Alliance climatique suisse, nous soutenons pleinement la prise de position de cette dernière. En particulier, nous demandons l'introduction d'une taxe d'incitation sur les émissions de gaz à effet de serre de l'agriculture.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) insbesondere die Klimaziele können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Land- und Ernährungswirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Die Schweizerische Agrarpolitik muss insbesondere beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen. Der Klima-Masterplans der Klima-Allianz beschreibt das Potential der Schweizer Landwirtschaft die Treibhausgase um 1.8 Mio. t CO₂eq pro Jahr bis 2030 zu senken. **Hauptmassnahme hierfür wäre eine Lenkungsabgabe auf landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen** (<http://www.klima-allianz.ch/blog/klima-masterplan>, S. 14) .

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Es wird eine CO₂-Bilanz der Landwirtschaft angestrebt, die bis 2050 mindestens ausgeglichen (netto-null) ist.
- Die Tierproduktion und der Konsum tierischer Produkte werden als wichtigster Hebel anerkannt und konkrete Reduktionsmassnahmen ergriffen.
- Die Landwirtschaft als Chance sehen bei der CO₂ Sequestrierung im Boden (Humusaufbau): Massnahmen in diesem Bereich ergreifen, d.h. vor allem durch Förderung der Biolandwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Ansätzen wie Permakultur.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist dann der Fall, wenn die Ackerfläche für die direkte menschliche Ernährung genutzt wird. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernährung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der

Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen.

Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.) sowie Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste. (Dabei sind Importe und flächenlose Fleischproduktion klar zu unterschneiden vongraslandbasierter Milch- und Fleischproduktion, die im Hügel- und Berggebiet Sinn macht.)eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- Gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.
- Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung.
- Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte (Lenkungsabgabe).

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist als nicht zeitgemäss aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den Klimazielen. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	Klimaschutz Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Weiden, Biolandbau) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.

	<i>Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input- Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.

Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen. Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.	Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen. Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden. Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger: <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und zu den Klimazielen, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu

Absatz Seite 138	insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	streichen .
---------------------	--	----------------

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.

	<p>Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.</p>	<p>Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5%)

	<p>Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Kraffutter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung von Kraffutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Flächen die zur Produktion pflanzlicher Nahrung für Menschen geeignet sind sollten nicht für Futterpflanzen genutzt werden (Nahrungsmittelkonkurrenz). Dies würde auch eine Reduktion des Tierbestands auf ein klimaverträgliches Mass unterstützen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	geosuisse Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement 4700_geosuisse_Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	geosuisse, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern, info@geosuisse.ch , Tel. 058 796 99 61
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 06. März 2019 Erwin Vogel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

geosuisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
In folgenden Punkten sehen wir noch Verbesserungspotential:

Einbindung der Agrarpolitik in die bestehende Gesetzesumgebung

Die Agrarpolitik tangiert in verschiedenen Bereichen bestehende Gesetzgebungen wie etwa die Raumplanung, Gewässerschutz oder das Waldgesetz. Diese werden aber im vorliegenden Bericht kaum erwähnt oder miteinbezogen. Auch auf die Strategien des Bundes, welche wegweisend sein sollten für alle neu zu erstellenden Gesetzen, wird nicht eingegangen. Beispielsweise formuliert das BAFU in der Landschaftsstrategie die Ziele und Handlungsfelder für eine integrale und kohärente Landschaftspolitik. Diese werden aber nicht aufgegriffen oder diskutiert. Dasselbe gilt für die soeben erarbeitete Bodenstrategie, welche beispielsweise die Grundlagendaten für eine standortsangepasste Landwirtschaft liefern könnten. Oder auch für den Pflanzenschutz. Diese Verbindungen müssen dringendst noch hergestellt und auf ihre Kohärenz überprüft werden.

Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft

Eine neue Agrarpolitik ist dringend notwendig um die Umweltziele Landwirtschaft (BAFU, BLW 2008) möglichst rasch und wirksam erreichen zu können. Es wird anerkannt, dass vor allem Handlungsbedarf im Bereich Stickstoffreduktion, Minderung von Treibhausgasemissionen, Erfüllung des Umweltziels Landschaft, der Eutrophierung von Seen, sowie beim Bodenschutz besteht. Leider wird mit den aufgeführten Massnahmen zu wenig auf das Schliessen dieser Lücken hingearbeitet. Hier besteht nach wie vor dringend Handlungsbedarf.

Regionale Landwirtschaftsstrategien

Es wird insbesondere begrüsst, dass regionale Landwirtschaftsstrategien auf übergeordneter Ebene entstehen sollen und Bedingung sind für das Auszahlen von Direktzahlungen im Bereich Vernetzung und Landschaftsqualität. Das Ziel dieser Strategien muss eine standortsangepasste und ressourceneffiziente Produktion sein. Allerdings geht aus dem Bericht nicht hervor, wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser Strategien hat, was die minimalen Inhalte sind und wie diese Regionen definiert sind. Es ist auch nicht klar, wie eine Verbindung zu den anderen Gesetzgebungen wie beispielsweise der Raumplanung oder der Waldgesetzgebung besteht und dass den diversen Strategien des Bundes, wie etwa Bodenstrategie oder Landschaftsstrategie, Rechnung getragen werden muss. Soll beispielsweise die regionale Aufteilung eines Gebietes analog zu den Raumplanungsregionen (flächendeckend) erfolgen?

Standortsangepasste und ressourceneffiziente Produktion

Eine Ausrichtung der Landwirtschaft auf eine standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion, welche die standortspezifische Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt, wird sehr begrüsst. Die standortangepasste Produktion soll Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und nicht nur «zu

erreichendes Ziel» sein. Dem vorliegenden Bericht ist keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Beispielsweise muss die zulässige Menge und die Verwendung von Dünge- und div. Schutzmitteln (Pestizide, Insektizide, Fungizide) hierauf abgestimmt werden. Unter Ressourceneffizienz muss auch der quantitative Bodenschutz deutlich verstärkt werden. In der vorliegenden Agrarstrategie fehlen klare Vorgaben für die ebenfalls in Vernehmlassung stehende Revision/Überprüfung der Fruchtfolgeflächen. Ziel muss es sein, die Flächen mit ihren Standortbedingungen so zu nutzen, dass möglichst eine ressourcenschonende, effiziente Landwirtschaft betrieben werden kann. Diese Überlegung soll in allen regionalen Landwirtschaftsstrategien unter Berücksichtigung der Raumplanung miteinbezogen werden.

geosuisse als Fachverein des SIA beteiligt sich aktiv an der Diskussion zur Zukunft des Lebensraums Schweiz. Wir verfügen über hochqualifizierte Fachleute in den Bereichen Raum- und Landschaftsplanung und Umwelt.

Wir sind gerne bereit, bei weiteren Konsultationen mit unseren Fachleuten kompetent mitzuarbeiten. Eine frühzeitige Einbindung würden wir sehr zu schätzen wissen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Erwin Vogel als zuständiges Vorstandsmitglied gerne zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.1, S.11	Konkretes Eingehen auf die Bodenstrategie des Bundes.	Die Bodenstrategie des Bundes weist darauf hin, dass Böden und deren Qualität entscheidend sind für die Produktion landwirtschaftlicher Güter. Auf Bundesebene soll ein Kompetenzzentrum Boden aufgebaut werden, welches wesentliche Grundlagen für eine standortangepasste Produktion bieten kann. Mittelfristig sollen verbesserte bodenkundliche Grundlagen schweizweit helfen, die Düngungs- resp. Überdüngungsproblematik in den Griff zu kriegen. In Kantonen wie SO, AG und ZH ist dies bereits weitgehend der Fall, für die meisten anderen Kantone ist die Karte der Vulnerabilität (Verletzlichkeit) des Grundwassers eine relevante Information.
2.3.2 Bereich Markt S.30	Mehr Marktausrichtung ja, aber nur unter gewissen Rahmenbedingungen.	Der Einfluss der Konsumenten, welche das ganze Jahr über frisches Gemüse aller Art wollen, führt in den Ebenen dazu, dass vermehrt Gewächshäuser entstehen. Dies steht aber im deutlichen Widerspruch zu einer standortangepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft und bedeutet erhebliche Einbussen in der Qualität der Landschaft.
2.3.3 Bereich Betriebe S.35	Höhere Anforderungen an Ausbildung werden grundsätzlich begrüsst.	Die Qualität eines Landwirtschaftlichen Betriebs hängt nicht nur mit der Ausbildung zusammen. Trotzdem wird die Erhöhung der Anforderung auf mindestens Niveau Fachausweis begrüsst.
S. 35	Die Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen wird begrüsst.	
S. 35	Die Aufhebung der Investitions-hilfe für landwirtschaftliche Wohnbauten wird begrüsst.	Es ist aus landschaftlicher Sicht anzustreben, dass keine weiteren Neubauten für Wohneigentum in der landwirtschaftlichen Zone fruchtbaren Boden beanspruchen.
S.36	Die Förderung von Innovation darf nicht zu standortsfremden	Die Ermöglichung neuer Produktionsformen werden begrüsst. Allerdings muss jeweils sorgfältig geprüft werden, ob diese standortsgebunden sind. Die landschaftliche Qualität und die Fruchtfolgefleichen sollen wann immer möglich erhalten bleiben. Es kann auf die pendente

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bauten in der Landwirtschaftszone führen.	Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) verwiesen werden, in welcher Speziallandwirtschaftszonen in der Nähe von Gewerbebezonen geplant sind, welche beispielsweise innovative Fischzuchten ermöglichen könnten.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen S. 37	In den Zielen und Stossrichtungen wird die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel und deren Beitrag zu dessen Reduktion mehrfach angetönt, in den Massnahmen jedoch ungenügend berücksichtigt.	Es bleibt unklar wie und mit welchen Massnahmen die Landwirtschaft ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel verbessern und Risiken minimieren soll. Es fehlen ebenfalls konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz und die Reduktion der Treibhausgase. Dabei würden die Böden als CO2-Senke eine wesentliche Rolle spielen.
S. 38	Die standortsangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft wird begrüsst, die Umsetzung ist unklar.	Die standortsangepasste Produktion muss Voraussetzung und nicht Ziel sein für die Auszahlung von Direktzahlungen. Die Umsetzung ist nicht genügend angedacht. Es muss auf bestehende Strategien wie Landschaftsstrategie oder Bodenstrategie Rücksicht aufgebaut werden. Diese bieten wichtige Grundlagen für die standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion. Eine ressourceneffiziente Landwirtschaft sollte auch eine sinnvolle Planung und Nutzung der beanspruchten Flächen bedeuten. Dabei spielt die Raumplanung eine zentrale Rolle. Dieses Instrument muss bei der Massnahmenplanung miteinbezogen werden.
S.39	Weiterentwicklung der ÖLN dringend nötig.	Die Umwelteinflüsse aus der Landwirtschaft sind stark vom jeweiligen Standort abhängig. Sowohl beim Einsatz von Düngemitteln wie auch bei Pestiziden muss die Tragfähigkeit der Ökosysteme zwingend berücksichtigt werden. Nur so kann die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten bleiben und der schädliche Einfluss auf Gewässersysteme massgeblich reduziert werden (siehe auch Karte der Vulnerabilität des Grundwassers).
S. 39	Die Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung ist dringend nötig und wird begrüsst.	Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Biodiversitätsförderung soll sich auch an Indizes orientieren wie: Swiss Bird Index, SPEAR-Index, sowie dem 1. und 2. ALL-EMA Erhebungszyklus:
S. 39	Die Entwicklung übergeordneter Regionaler Landwirtschaftsstrategien wird grundsätzlich begrüsst, aber deren Umsetzung muss deutlich klarer ausformuliert werden.	Es geht aus dem Bericht nicht hervor wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser übergeordneten Strategien hat. Eine klare Haltung des Bundes zu den minimalen Inhalten und deren zwingende Verknüpfung mit nationalen Strategien und der Raumplanung - auf Bundes-, kantonaler und regionaler Ebene - muss gewährleistet werden.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative S. 40	Die formulierten Massnahmen zum Schutz der Gewässer gehen in die richtige Richtung, sind aber zu wenig wirksam und zu wenig an die bodenkundlichen und klimatischen Gegebenheiten angepasst.	Das Ziel einer standortangepassten, ressourcenschonenden Landwirtschaft muss es sein, die Tragfähigkeit der beanspruchten Ökosysteme nicht zu überschreiten, siehe hierzu auch Bodenstrategie des Bundes. Eine Anpassung ans System und damit eine deutliche Reduktion der Düngemenge, der Stickstoffeinträge, sowie dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln müsste die Voraussetzung und nicht das Ziel der Direktzahlungen sein. Trotzdem ist es dringend nötig beim Verstoß gegen bestehende Gesetze mit Konsequenzen, hier die Reduktion oder Streichung der Direktzahlungen, handeln zu können.
S. 42	Ziel Landschaftsqualität fehlt.	Es fehlt das Ziel zur Verbesserung der Landschaftsqualität, gemäss Landschaftsstrategie des Bundes. Dies ist zwingend aufzunehmen.
S. 72	Der Katalog für den ökologischen Leistungsnachweis ist wie folgt zu ergänzen, resp. zu präzisieren:	b. eine wirkungsvolle Begrenzung der Nährstoffverluste, gemäss standortkundlich und klimarelevant definierten Absenkpfeilen; c. die Förderung der Biodiversität, welche sich an regionalen Qualitätszielen orientiert und namentlich im Fruchtfolgegebiet eine messbare Steigerung der Diversität bewirkt ; g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz gemäss den Richtlinien von IP-Suisse i. die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Gewässerschutzes

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. bter (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	
Art. 3 Abs. 3	Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die industrielle Fischzucht soll nicht ins agrarpolitische Fördersystem integriert werden. Sie bewirkt mehr Landverlust und konkurrenziert die menschliche Ernährung.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen wird unterstützt.	
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	Wir begrüßen grundsätzlich die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	
Art. 70a Absatz 2 Bst f	Wir unterstützen neue und standortsangepasste Anforderungen in Bezug auf Bodennutzung.	
Art. 70 Absatz 2 Bst g	Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss dringendst umgesetzt werden.	
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	
Art. 73	Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.	Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind


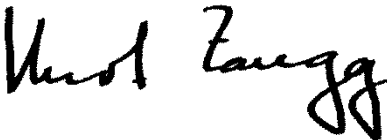
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu berücksichtigen.
Art. 76a	<p>Wir stimmend den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form nur unter gewissen Bedingungen zu.</p> <p>Zudem ist der Kostenteiler zwischen Bund und Kantonen zur Diskussion zu stellen.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen, unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen.</p> <p>Der Abs 3 ist wie folgt zu differenzieren: 3 Er (der Bund) richtet (für standortangepasste Landwirtschaft) zwischen 65 und 85% der Beiträge an die Kantone aus. Er bemisst den Prozentsatz der Beiträge anhand der Festlegung oder Genehmigung regionaler Landwirtschaftsstrategien durch die Kantone, am Erfolg und der Weiterentwicklung ökologischer Vernetzungsprojekte und anhand der Wirkungen eines regionalen Grundwasserschutzes.</p>
Artikel 87a	Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 b Abs. 1 (neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	
Art. 87 b Abs. 2 (neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	Das Verbrennen von Hofdünger lehnen wir ab, dies ist nicht ressourceneffizient.	
GSchG Art. 14 Absatz 4	Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.	Die eingesetzte Düngermenge muss an die standortsangepasste Landwirtschaft angepasst werden.
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	oeku Kirche und Umwelt  4705_oeku_Kirche und Umwelt_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstrasse 18 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 6. März 2019 Kurt Zaugg-Ott Leiter der Fachstelle oeku Kirche und Umwelt 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) insbesondere die Klimaziele können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Land- und Ernährungswirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Die Schweizerische Agrarpolitik muss insbesondere beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen. Der Klima-Masterplans der Klima-Allianz beschreibt das Potential der Schweizer Landwirtschaft die Treibhausgase um 1.8 Mio. t CO₂eq pro Jahr bis 2030 zu senken. **Hauptmassnahme hierfür wäre eine Lenkungsabgabe auf landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen** (www.klima-allianz.ch/blog/klima-masterplan, S. 14).

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Es wird eine CO₂-Bilanz der Landwirtschaft angestrebt, die bis 2050 mindestens ausgeglichen (netto-null) ist.
- Die Tierproduktion und der Konsum tierischer Produkte werden als wichtigster Hebel anerkannt und konkrete Reduktionsmassnahmen ergriffen.
- Die Landwirtschaft als Chance sehen bei der CO₂ Sequestrierung im Boden (Humusaufbau): Massnahmen in diesem Bereich ergreifen, d.h. vor allem durch Förderung der Biolandwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Ansätzen wie Permakultur.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Der Anbau von Nahrungspflanzen auf Ackerflächen soll der direkten menschlichen Ernährung dienen. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernäh-

rung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden. Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider berücksichtigt die Vorlage die Konsumseite nicht. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.) sowie Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste. (Dabei sind Importe und flächenlose Fleischproduktion klar zu unterscheiden von graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion, die im Hügel- und Berggebiet Sinn macht.), eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer.
- Gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.
- Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung.
- Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte (Lenkungsabgabe).

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist als nicht zeitgemäss aufzuheben.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht, zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen.

Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden die Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung dafür, Lenkungsabgaben nicht einzuführen, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weiter gehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernst genommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger der via HODUFLU verschoben wird.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind

inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist nicht zutreffend.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Weiden, Biolandbau) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den durch zu hohe Tierbestände verursachten Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die neuen ÖLN sowie die Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge an eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden die Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdünger. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensatzes.</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 43		
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Zum ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln gehört die Reduktion des Fleischkonsums.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlun-</u>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>gen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p> <p>Seite 72</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10%-Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Seite 73</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>
<p>Seite 73</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissi-</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	onsmindernden Massnahmen.	
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das vom Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründungen dafür, Lenkungsabgaben nicht einzuführen, sind nicht einleuchtend. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung vorhanden ist. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument sind Lenkungsabgaben heute anerkannt und akzeptiert. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
S. 76	<u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u> Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p> <p>Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weiter gehen wollen, stimmen wir zu. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzept zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten umzusetzen, unabhängig davon, ob ein Betriebskonzept vorhanden ist. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass die Beiträge dadurch ihre Wirkung verlieren. Zurzeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltscho-</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineral-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praxis explizit gefördert werden.</p>	<p>dünger):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
<p>3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>Seite 96</p>	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p> <p>Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen.</p> <p>Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen.</p> <p>Der Artikel 160 b ist anzupassen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist, weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und sind zu streichen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt. ² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest. ³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 nochmals explizit und isoliert auf das Einkommen einzugehen.</p>

	<i>erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch Wir unterstützen die Stellungnahme der VKMB.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt und Klimaschutz bei der Berufs-	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.

	bildung	
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10%-Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehal-</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p> <p>Wir unterstützen die Stellungnahme der VKMB.</p>

	ten.	
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	Forderung Ergänzung Bst. g Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe endlich Wirkung entfalten.
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch kon-	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden.

	kretisiert werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie mit konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen generell behirtet werden.	Schafalpen sollen immer behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung:	Die Regelung: „zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“ hat sich bewährt: politisch und inhaltlich. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000

	Wir verlangen, die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, bei der Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasseror-	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich: <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). sowie <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem

	<p>ganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge,</p> <p>c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31.</p>	<p>beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	--

	Dezember 2023 verwendet werden.	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfah-</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen für ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p>

	ren ausgeschlossen.	<p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist, weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie</p>

	<p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung der Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen, dass keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	<p>Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.</p>	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)

4720_GST_Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte_2019.03.06

Adresse / Indirizzo

Brückfeldstrasse 18

3012 Bern

Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma

06.03.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Förderung der Tiergesundheit (Art. 75 und 87a LwG):

In Bezug auf die Förderung der Tiergesundheit (Art. 75 und 87a des Landwirtschaftsgesetzes; LwG) werden die neben der Verbesserung des Tierwohls neu einzuführenden Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit von der GST ausdrücklich begrüsst, da Tierwohl und Tiergesundheit sich gegenseitig fördern. Die GST fordert eine ganzheitliche, integrale Förderung von Tierwohl und Tiergesundheit und schlägt bezüglich der damit zusammenhängenden Direktzahlungen einen Paradigmenwechsel vor: Anstelle der Abgeltung einzelner Leistungen sollen alle möglichen Aufwendungen zur Förderung der Tiergesundheit nach Tierart und Produktionsart und nach Massgabe eines Punktesystems vergütet werden. Bei der Erarbeitung der Kriterien zu Tierwohl und Tiergesundheit soll die Tierärzteschaft, insbesondere die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, unbedingt miteinbezogen werden, da sie auf diesem Gebiet Fachpersonen sind.

Ferner können Nutztiere auch bei der besten Haltung und Bestandsbetreuung krank werden. Deshalb wird der Bestandstierarzt, der vor Ort ist, auch in Zukunft zur Wahrung des Tierschutzes, der Lebensmittelsicherheit und des Public Health unabdingbar sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Position des Bestandstierarztes in der zukünftigen Landwirtschaftspolitik gestärkt wird.

Schliesslich bittet die GST den Gesetzgeber, den gesetzlichen Ausdruck «naturnah» nach Art. 75 LwG zu definieren.

Zur Weiterentwicklung des Tierwohlprogramms BTS:

Beim Stallbau (insb. Rinder) wird heute den Aspekten Platz und Luft zu wenig Rechnung getragen. Aus Kostengründen werden Ställe meist nach Massen des Tierschutzminimums gebaut. Um Nutztiere optimal halten zu können wäre aber in vielen Fällen mehr Platz nötig. Insbesondere schwache oder sehr grosse Tiere oder Tiere mit Hörnern würden von einem grösseren Platzangebot profitieren. Ein Auslauf vergrössert zwar den Bewegungsraum der Tiere, erweitert aber die Platzverhältnisse im Stall nicht. Hier empfiehlt die GST eine Anpassung im Bereich BTS: Auslauffläche soll auch im Stall angeboten werden können, sofern die Luftqualität gleich gut ist wie aussen (Offene Stallseiten bzw. fehlende Stallwände). Zudem wird dem Bedarf der Nutztiere insb. der Rinder nach Frischluft beim BTS zu wenig Rechnung getragen. Zusätzlicher Druck entsteht von Seiten Reduktion Ammoniakemmission. Die GST fordert, die Bedürfnisse der Nutztiere höher zu gewichten.

Zur Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Pflanzenzucht, Tierzucht, Nutztiergesundheit (Art. 118 und 119 LwG):

Die GST begrüsst grundsätzlich die Bestrebung zur besseren Koordination und Vernetzung von Forschung, Lehre und Beratung im Bereich der Nutztiergesundheit. Die geplanten Netzwerke werden von der GST unterstützt. Bereits bestehende, gut funktionierende Netzwerke und Organisationen sollen aber nicht konkurrenziert, sondern ohne Verlust von Knowhow möglichst gut eingegliedert werden. Dabei sollten Doppelspurigkeiten zwischen bereits bestehenden und neuen Netzwerken vermieden werden. Eine einfache, niederschwellige Organisation der Netzwerke wäre zu begrüssen. Schliesslich sollten die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke auf gesetzlicher Stufe mit den entsprechenden Kompetenzen und Handlungsbefugnissen ausgestattet werden.

Zu den Tiergesundheitsbeiträgen (S. 82 des erläuternden Berichts):

Grundsätzlich begrüsst die GST die Förderung der Tiergesundheit durch finanzielle Abgeltungen. Dass bei der Zuteilung von Fördergeldern an Zuchtorganisationen Merkmale der Tiergesundheit berücksichtigt werden, wertet die GST als positiv. Allerdings soll nicht der Anreiz geschaffen werden bzw. an die Bauern und Nutztierhalter der Eindruck vermittelt werden, dass Förderbeiträge nur gewährt werden, wenn die Nutztiergesundheit möglichst billig ist. Dies würde den Bauern bzw. Nutztierhalter dazu animieren, auf tierärztliche Leistungen zu verzichten, was der Nutztiergesundheit wiederum nicht förderlich wäre.

Ferner begrüsst die GST den beabsichtigten Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Die Erweiterung der bestehenden Programme BTS und RAUS mit einem koordinierten Tiergesundheitsprogramm wird ebenfalls begrüsst. Besonders positiv bewerten wir, dass keine neuen Handlungsanweisungen ausgearbeitet werden. Die bestehenden, beratenden Angebote sind bereits gut, bedürfen aber einer weiteren Förderung.

Die Versorgung der Randgebiete mit tierärztlichen Dienstleistungen ist eine Herausforderung. Damit die Tiere gesund sind braucht es aber das Zusammenspiel zwischen dem Tierhalter und der Tierärztin. Der Bund braucht ein System, welches mithilft, die Existenz tierärztlicher Angebote auch in Randgebieten zu sichern.

Bei der Einführung des zweistufigen Anreizprogramms „Gesundes Nutztier“ (S.83 des erläuternden Berichts) müssen genügend praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte der einschlägigen Fachgesellschaften der GST in den Kommissionen Einsitz nehmen. So sollen auf Stufe Massnahmen bei der Ausarbeitung des Kriterienkatalogs für die Anerkennung der privaten Programme und auf Stufe Ergebnisse bei der Festlegung der Zielwerte für die Gesundheitsindikatoren mindestens 50% Tierärztinnen und Tierärzte mithelfen, die in der Nutztierpraxis tätig sind.

Zu den Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 87 und 87a LwG):

Die GST unterstützt die beabsichtigten Massnahmen zur Strukturverbesserung. Bei der Unterstützung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sollte aber nicht der falsche Anreiz vermittelt werden, dass nur wer aufwändig und teuer genug baut, in Genuss der Strukturverbesserungsmassnahmen kommt. Es soll nicht zu einer übermässigen «Technologisierung» von Bauten und Anlagen angereizt, sondern auch baulich einfache, offene Ställe gefördert werden. Wer seinen bestehenden Anbindestall optimiert, soll davon durch den Strukturverbesserungsdruck nicht abgehalten werden.

Zu den Änderungen des Tierseuchengesetzes (S. 102 des erläuternden Berichts):

Die GST würde es begrüßen, wenn im Rahmen der Änderung des Tierseuchengesetzes (Änderung des Zweckartikels) im Tierseuchengesetz bzw. in der Tierseuchenverordnung eine gesetzliche Grundlage betr. Meldung illegal importierter Hunde geschaffen würde. Die GST wünscht klare Zuständigkeiten bzw. Melderegeln für den Fall, dass Tierärztinnen im Rahmen einer Behandlung und/oder Untersuchung Kenntnis über einen illegal importierten Hund erhalten. Zuständigkeit, Meldepflicht und Melderegeln sollten zudem in allen Kantonen einheitlich vollzogen werden.



Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz 4750_Greenpeace_Greenpeace Schweiz_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171 Postfach 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. 03. 2019 Philippe Schenkel, Fachverantwortlicher Landwirtschaft  Remco Giovanoli, Verantwortlicher Politik 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.</p> <p>Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen .
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 3 Abs. 3	Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen. Titel neu: „Nachhaltigkeit“: ¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i> ² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i> ³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS

	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4750_Greenpeace_Greenpeace Schweiz_2019.03.01

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Greenpeace Schweiz

Badenerstrasse 171

Postfach 9320

8036 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Philippe Schenkel, 044 447 41 07, philippe.schenkel@greenpeace.org

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Groupement des Organisations Viticoles du Valais (GOV) 4760_GOV_Groupement des organisations viticoles valaisannes_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	CP 96, 1964 Châteauneuf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.02.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans le cadre de sa stratégie « Horizon 2020 », la branche vitivinicole valaisanne par le biais de son Interprofession s'est clairement fixée comme objectif d'augmenter sa valeur ajoutée. L'une des mesures phares décidée pour y parvenir est le passage du système AOC au système AOP. Nous considérons en effet que les exigences très élevées de notre AOC Valais actuelle pourraient être transposées à l'identique au futur système AOP.

D'un point de vue philosophique le Valais se positionne favorablement à une révision de la segmentation des vins au niveau fédéral. Cela pourrait avoir le potentiel de renforcer la qualité et la crédibilité de l'ensemble des vins suisses tout en offrant de nouvelles opportunités de rencontre avec les clients.

Cependant, n'ayant pu obtenir aucune garantie sur les critères envisagés des futures AOP, le Valais s'oppose à la modification de l'Art. 63 de la LAgr telle que proposée dans le contexte de la mise en consultation de PA22+.

La branche vitivinicole valaisanne, rudement affectée ces dernières années par nombre de changements législatifs, des modifications sociales dans les modes de consommation et les aléas climatiques, doit obtenir des réponses claires à ses inquiétudes légitimes. De trop nombreux éléments restent obscurs pour une révision dans le cadre de PA22+. Il en va de la survie de nos entreprises.

Demande de clarification et de garantie pour le Valais :

- Quelles seraient les cépages autorisés pour une AOP ? Le Valais veut conserver sa pratique actuelle et pouvoir vinifier en AOP ses cépages autochtones, traditionnels et autres ainsi que définis dans [l'Ordonnance cantonale sur la vigne et le vin](#) (OVV) à l'article 32 et 33.
- Est-ce que la position décidée par le groupe de travail AOP/IGP concernant la possibilité de mettre en bouteille hors de la zone géographique délimitée serait retenue ? D'un point de vue pratique et commercial, imposer une mise en bouteille dans la zone géographique n'est pas possible en Valais.
- Quelles seraient les normes en vigueur pour les dénominations ? Nous demandons une mise en pratique des dénominations compatible avec les pratiques actuelles au niveau des dénominations traditionnelles, de commune, région ou nom local (art 70. OVV), des dénominations géographiques complémentaires (art 63) et des appellations de fantaisie.
- Quelle vision serait défendue par l'OFAG dans le cadre des IGP ? Le Valais se positionne en faveur d'une IGP libérale. Nous voyons en effet dans les IGP une opportunité de répondre aux attentes d'une partie des consommateurs. Certaines personnes sont à la recherche de vins plus créatifs, il est dans notre intérêt de leur offrir un choix assumé de vins IGP pouvant par exemple être vinifiés avec des techniques prohibées dans les AOP.

Prise de position quant aux propositions faites dans le rapport de consultation

- Vous proposez une mise en application de deux ans et considérez tenir compte des attentes de la branche sur la nécessité de disposer de suffisamment de temps pour s'adapter. Au vu des questions en suspens listées ci-dessus, un délai de mise en application de deux ans est proprement inadéquat, irréaliste et irréalisable. Nous demandons au minimum 4 ans pour la mise en œuvre auxquels doivent s'ajouter un délai transitoire de 5 ans minimum.

- « Un soutien d'environ 1 million de francs par année est prévu pour accompagner la mise en oeuvre du nouveau classement des vins durant la période de transition définie. Il est prévu d'apporter aux cantons un soutien financier pour aider les groupements de producteurs à rédiger les cahiers des charges durant la période de transition. Un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques est également envisagé. Globalement, les montants prévus devraient atteindre environ un million de francs par année. ».

Un million à partager entre la mise en application de la loi et la promotion des ventes de vin n'est pas réaliste quand on prend en compte, d'une part les défis de la branche et d'autre part, l'objectif général de la révision. En effet, dans le rapport vous rappelez que le but du passage de l'AOC à l'AOP est entre autres de la rendre plus attrayante et perceptible par le consommateur. Or dans le rapport de l'OFAG sur la promotion des ventes de produits agricoles du 6 février 2018 en page 17, il est mentionné que « les labels AOP/IGP n'ont malheureusement pas encore atteint le degré de notoriété souhaité. Bien que certains produits soient très appréciés, le système AOP/IGP et sa valeur ajoutée ne sont pas connus. ». Fort de ce constat général, il paraît indispensable que les moyens investis dans le cadre des AOP/IGP viticoles soient revus à la hausse pour espérer atteindre le consommateur. Nous demandons au minimum que le montant soit doublé, à savoir 2 millions par année et ce, durant les 4 ans de la période de transition.

« Il est prévu que le Conseil fédéral puisse limiter les procédés œnologiques jugés inoffensifs selon le droit alimentaire mais qui sont de nature à fausser l'authenticité des vins avec AOP, telle l'édulcoration des vins. » Nous estimons que cette compétence devrait revenir aux groupements de producteurs seuls capables d'en juger la pertinence. Nous nous opposons ainsi à cette répartition des compétences.

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

LE GOV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>LE GOV s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>
Améliorations structurelles		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. LE GOV demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-provisionnement)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	<p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production</p>	<p>Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	n'est pas dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur l'agriculture		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	LE GOV soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, Le GOV estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, Le GOV demande que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (p.ex. certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est absolument nécessaire de renforcer l'art. 8a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Voir commentaire sous Art. 8a
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres.	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.
Art. 9, al. 2	Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.	Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements	Voir commentaire sous art. 9, al. 1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	
Art. 9, al. 4	Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.	LE GOV demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit. LE GOV est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	¹ Le Conseil fédéral fixe <ol style="list-style-type: none"> a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques; b. les modalités du contrôle. ² Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant	LE GOV souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs. En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faïtières suisses y relatives, tout comme pour les PER. Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises.</p> <p>³Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a.</p> <p>⁴Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.</p>	
<p>Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques</p> <p>Al. 4 (abrogé)</p>	<p>⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.</p>	<p>LE GOV soutient la suppression de l'alinéa 4</p>
<p>Art. 18, al. 1 (nouveau)</p>	<p>Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	<p>L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». LE GOV soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.</p>
<p>Art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis} Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires</p>		<p>LE GOV s'oppose à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires. En effet, le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.</p>
Art. 27a, al. 1	<p>Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</p>	<p>Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.</p>
Art. 62, al. 1	<p>Abrogé</p> <p>¹L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.</p>	<p>L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. LE GOV estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il est pas possible de renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.</p>
Art. 62, al. 2	<p>Abrogé</p> <p>²Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.</p>	<p>Idem</p>
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	<p>¹La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16.</p> <p>²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles</p>	<p>Voir Remarques générales</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements oenologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassément de vins ne répondant pas aux exigences minimales.</p> <p>³ Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.</p> <p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels.</p>	
Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3	<p>⁴ Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires.</p> <p>³ Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.</p> <p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 64.</p>	Voir Remarques générales = Suppression de la version proposée, mais maintien de la teneur actuelle de l'article 64.
Art. 64, ajout d'un nouvel alinéa à la version actuellement en vigueur)	Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil	Selon le Petit Robert, le commerce est l'activité d'acheter et vende des produits. Le producteur et comme le paysan, il écoule sa propre récolte. L'activité du commerce est vraiment d'acheter et de vendre, ce qui est fondamentalement différent. C'est l'activité prépondérante qui définit l'entreprise.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fédéral.	<p>Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneronne ? C'est le vin fait d'une seule main.</p> <p>Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pied par parcelle et le contrôle de la vendange</p>
Art. 70, al. 2, let. e (Nombreux cantons et organisations)	Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	LE GOV refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	LE GOV est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation, LE GOV rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. LE GOV demande une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement, notamment lors d'une demande d'aide initiale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. LE GOV rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficience. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante satisfaisante appropriée de la biodiversité;	L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement ;	Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. LE GOV demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi Le GOV rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée	La UVEV ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CF 250'000.00 devient impossible à expliquer. LE GOV exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.
Art. 70a, al.3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution:	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	Comme Le GOV refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
		<p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'Le GOV partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs.</p> <p>LE GOV demande que l'exigence minimale soit fixée au</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais Le GOV demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.). <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 , al. 1, let. a	<p>Abrogée</p> <p>Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;</p>	<p>Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
Art. 71, al. 1, let. c	<p>Abrogé</p> <p>en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;</p>	<p>La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. LE GOV s'y oppose donc.</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	<p>¹Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant</p>	<p>LE GOV refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>à préserver les bases de production ; b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles; c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ; b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ; c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents; - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures; - enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, Le GOV est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>
Art. 72, al. 3 (nouveau)	³ La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	personnelle.	
Art. 73 Contributions à la biodiversité	<p>¹Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
Art. 75 Contributions au système de production, al. 1, let. b	<p>¹Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la</p>	LE GOV accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contribu-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	catégorie d'animaux et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;	tions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L' UVEV refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. LE GOV considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
Nouveau Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour : a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. ²La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. ³Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.	LE GOV refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons. Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération, Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Cependant, Le GOV peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage.</p>
<p>Art. 77 Contributions de transition</p>	<p>¹Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022. <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ; b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles. 	<p>LE GOV soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>
<p>Art. 87 Principe</p>	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène, b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations, c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture, 	<p>LE GOV soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-alimentation, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux, e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne, f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels, g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes. 	<p>C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.</p>
Art. 87a Mesures soutenues	¹ La Confédération soutient : <ul style="list-style-type: none"> a. les améliorations foncières; b. les infrastructures de transports agricoles; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol; d. les infrastructures de base dans l'espace rural; e. les projets de développement régional; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux; g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants les constructions et installations agricoles; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles; k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes; l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales; m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture; n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au 	<p>l. LE GOV ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">stockage de carbone dans le sol.</p> <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	<p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p>
<p>Art. 93 Principe</p>	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 50% 70 % des coûts imputables.</p> <p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)</p>	<p style="color: red;">les essais variétaux :</p>	<p>LE GOV demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière expli-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		cite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.
Art. 153 Mesures de lutte	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).
Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment :</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.
Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	<p>¹L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	LE GOV refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.
Art 172 Délits et crimes Al. 1	<p>†Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.</p> <p>Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63</p>	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.
Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f	<p>1Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement,</p> <p>f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	La lettre f est inutile et est à supprimer.
Art. 182, al. 2	<p>Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de produc- 	LE GOV demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes..

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion.	
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3 ^{bis}	^{3bis} Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.	<p>LE GOV doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. La UVEV s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du Al. 2 et 3	² Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans dix ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées. ³ Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins	Voir Remarques générales

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du pays peuvent être produits encore durant deux ans cinq (dix) ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Partie concernant la LBFA et la LDFR		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Droit foncier rural et bail à ferme agricole</p> <p>Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :</p> <p>L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.</p> <p>La FSV / L'IVVS / VITISWISS / L'ASVEI est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)		
Art. 27, al. 1 et 4	<p>¹Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours, b. de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours, c. de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, Le GOV rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>
Loi fédérale sur le droit foncier rural /LDFR)		
Art. 9, al. 3	³ Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles	La UVEV demande la suppression de cet al. 3. En effet,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.</p>	<p>la plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcément au bénéfice d'une reconnaissance agricole.</p>
<p>Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne</p>	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes : <ul style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	<p>L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.</p>
<p>Art. 9a Personne morale en rap-</p>	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à res-</p>	<p>La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour at-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
port avec l'agriculture paysanne	<p>ponsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> e. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes : <ul style="list-style-type: none"> 3. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 4. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. f. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. g. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. h. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. i. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	<p>teindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de consultation, les modifications sont justifiées par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2.). LE GOV conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela sape des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'art. 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dans le cas de personnes morales.</p>
<p>Art. 21, al. 1</p>	<p>¹S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.</p>	<p>En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.</p>
<p>Art. 25, al. 1, let. b</p>	<p>¹S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption :</p> <p>a. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	<p>La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille</p>
<p>Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations</p>	<p>¹L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque :</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p>	<p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploi-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p>	<p>tants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 4760_GOV_Groupement des organisations viticoles valaisannes_2019.03.04

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Groupement des Organisations Viticoles du Valais, CP 96, 1964 Châteauneuf

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Daniel Etter, 027 345 40 10, daniel.etter12@bluewin.ch

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Il permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé.

Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la

vente aux enchères de contingents tarifaires ?

- Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).
- Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.
- Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).
- Autre proposition d'affectation : *Le GOV ne soutient pas un changement de système.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, d'investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entreprenariat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande en œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :



Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	PIOCH - Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse 4770_PIOCH_Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 04 77 Fax: 021 / 614 04 78 e-mail: gerance-pioch@agora-romandie.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 6 mars 2019   le président Laurent Guignard et la secrétaire Sarah Hofmann

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Paiements directs :

La PIOCH refuse le brassage des paiements directs tel que mis en consultation. Les simulations montrent qu'au final, il faudra faire plus pour le même montant, en particuliers en plaine. Par ailleurs, nous nous opposons au principe d'une contribution à l'exploitation ainsi qu'à un plafonnement par exploitation.

Exigences de formation pour l'octroi des paiements directs :

La PIOCH propose un CFC du champ professionnel agricole ainsi que le brevet de paysanne professionnelle comme base pour toucher les paiements directs mais avec quelques exceptions :

- AFP avec suivi obligatoire de cours de formation continue
- Maintien des exceptions pour les petites exploitations en régions de montagne

Il faudrait réfléchir à un mode sur 4 ans avec un supplément de gestion.

Dans ces conditions, la formation basique dispensée dans l'unique but d'acquérir le droit aux paiements directs ne devrait plus être reconnue comme suffisante.

Surfaces exploitées par tradition à l'étranger

La PIOCH demande que les surfaces exploitées par tradition à l'étranger donnent droit aux contributions au système de production de même que les estivages exploités par tradition à l'étranger donnent droit aux contributions d'estivage.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2, page 37	Maintenir une limitation par UMOS et ne pas introduire de plafond par exploitation	La PIOCH comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation. Le chiffre de CHF 70'000.- est compris et accepté et doit être maintenu. En revanche, comme déjà fait à plusieurs occasions par le passé, nous demandons que les contributions au système de production soient sorties de la limitation afin de ne pas pénaliser les producteurs suivant les règles de la production extenso ou biologique.
2.3.4.1, page 40	Adopter un ton nettement moins condescendant avec la production indigène vis-à-vis des importations en ce qui concerne les émissions de gaz à effet de serre ainsi que la consommation d'énergie.	Il est assez scandaleux qu'un rapport du Conseil fédéral affirme noir sur blanc qu'il « <i>est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations.</i> » Il est irresponsable vis-à-vis du reste du monde d'estimer que nous pouvons simplement délocaliser nos externalités négatives.
2.3.4.2, page 41	Conserver le Suisse-Bilanz	Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs. Il faut rechercher de réelles solutions pour les régions à problème, en gardant un lien direct avec les normes actuelles. En parallèle, les régions qui ne présentent pas de problème ainsi que les exploitations qui ne sont pas gérées de façon intensive doivent avoir une alternative avec un système plus simple que le bilan de fumure actuel.
3.1.3.1, pages 72 – 74	Revoir les obligations en matière de formation	La formulation montre une certaine méconnaissance du système de formation agricole. En effet, les différentes voies proposées prêteraient largement les personnes qui suivraient la filière CFC au sein du champ professionnel agricole puisque celles-ci seraient obligées d'aller jusqu'au brevet alors que les autres (<i>Quereinsteiger</i>) n'auraient besoin que de suivre les 3 modules obligatoires de gestion du brevet. Alors qu'il y a, en fait, quatre modules de gestion obligatoires dans le cadre du brevet, il faut aussi préciser que le module B02, qui est celui consacré à la comptabilité et à la gestion de l'exploitation, ne fait pas l'objet d'un examen spécifique mais fait partie de l'examen final du brevet.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.4, pages 82 - 84		<p>La PIOCH regrette l'abandon des arbres haute-tige dans le programme de Q I, cela va à l'encontre des buts recherchés en matière de biodiversité. Si les petits vergers de moins de dix arbres ne sont plus considérés, il ne restera que les grands, voire très grands vergers à disposition de nos oiseaux et autres insectes.</p> <p>D'un autre côté, la PIOCH aimerait mettre une exigence supplémentaire pour les grands vergers (plus de 100 arbres). L'obligation de récolte des fruits devrait être introduite pour ces vergers afin d'obtenir des contributions de Q II. L'image de ces grands vergers non récoltés laisse en effet une image négative de l'agriculture par rapport aux aides financières.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
Art. 70, al. 2, let. e	les contributions pour une agriculture géospécifiée	La PIOCH est pour le maintien du statu quo. Il ne faut pas rajouter une couche et aller jusqu'au niveau des réseaux respectivement des concepts spécifiques par exploitation.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole	La PIOCH refuse que les contrôles de la protection des eaux soient intégrés dans les PER. Si cela devait malgré tout entrer en vigueur, il faut que cela tienne compte de la manière de sanction proposée actuellement dans le schéma des contrôles en matière de la protection des eaux développé dans le groupe de travail de la CCE. Entre autre, la première infraction ne mène pas automatiquement à une sanction, si un deuxième contrôle montre, que les choses ont été mises en ordre.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	La PIOCH s'oppose au remplacement du Suisse-Bilanz par un « Hoftor-Bilanz ». Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs. Par ailleurs, il est temps de mettre en place une alternative plus simple.
Art. 73, al. 1, let. b	une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	La PIOCH s'oppose à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et transférerait de l'argent du budget agricole en faveur de cabinets de conseil et autres bureaux d'ingénieurs. Le système actuel est compris de la base et le recul nécessaire pour juger son manque d'efficacité n'est pas suffisant.
Art. 76a		La PIOCH est pour les SAR en ce qui concerne la partie économique et soutient AF-CI aux investissements de l'agriculture, mais s'oppose à y intégrer la biodiversité.
Art. 185, al. 3 ^{bis}	Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d.	La PIOCH s'oppose à cette obligation de transmettre certaines données à la Confédération.
Cf page 77 du rapport explicatif OFAG, 1 ^{er} paragraphe, dernière phrase		La PIOCH s'oppose à l'obligation des pendillards. Cette obligation serait immanquablement assortie d'un tas d'exceptions forcément très compliquées à définir et à gérer.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Cf page 77 du rapport explicatif OFAG, paragraphe « Protection de sols »		Le compactage des sols est un élément important et fait partie des bonnes pratiques agricoles, mais ne doit pas figurer dans la loi comme une condition de base à respecter pour l'obtention des paiements directs.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025</u>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>		
Art. 14, al. 4	Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue ne doit pas dépasser deux unités et demie de gros bétail-fumure.	La PIOCH soutient ce changement, c'est probablement le seul moyen de soulager certaines régions d'un net excès d'apports d'éléments fertilisants.

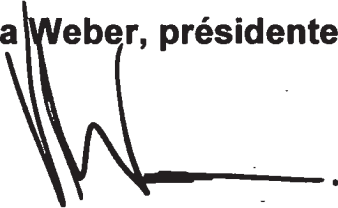
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le service civil (RS 824.0)</u>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)</u>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur le génie génétique (RS 814.91)</u>		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Helvetia Nostra 4775_HN_Helvetia Nostra_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Case postale 1651 1820 Montreux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6 mars 2019, Vera Weber, présidente 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans l'objectif de favoriser et d'améliorer perpétuellement un mode d'élevage particulièrement respectueux de l'environnement et des animaux, Helvetia Nostra filiale de la Fondation Franz Weber (FFW), demande l'intégration de la mesure suivante :

➤ **Instauration d'une contribution pour la détention d'animaux à cornes :**

Dans le cadre de sa campagne « Laissez-nous nos cornes ! », la Fondation Franz Weber (FFW) a déjà dénoncé à maintes reprises l'écornage des animaux de rente, qui constitue une grave atteinte à l'intégrité physique des animaux et porte considérablement atteinte aux valeurs agricoles de la Suisse largement diffusées au niveau international (emblème de la vache avec des cornes). De ce fait, la FFW a soutenu l'initiative populaire « Pour la dignité des animaux de rente agricoles (initiative pour les vaches à cornes) ». A cet égard, il est important de souligner qu'une part non négligeable des votants (45.3%) a plébiscité cette initiative.

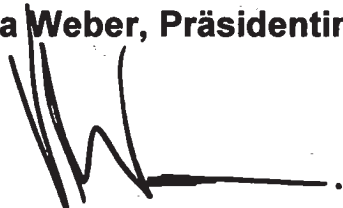
En conséquence, Helvetia Nostra demande que la Confédération complète le projet actuel de la Politique agricole par une rétribution aux agriculteurs qui n'effectuent pas l'ablation des cornes, en tant que compensation pour les éventuels frais supplémentaires et pour encourager la prise en considération du bien-être animal.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Nouveau)</i> 1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</p> <p>.....</p> <p>e. une contribution pour la détention d'animaux à cornes.</p>	<p>L'introduction de nouvelles mesures destinées à améliorer continuellement des modes de production particulièrement respectueux des animaux plébiscités par les citoyens doit également être intégrée à la PA22+.</p> <p>Dans cette optique, une contribution pour la détention d'animaux à cornes doit impérativement figurée à la liste des contributions au système de production. L'écornage constitue une grave atteinte à l'intégrité physique des animaux et porte considérablement atteinte aux valeurs agricoles de la Suisse largement diffusées au niveau international (emblème de la vache avec des cornes).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Complément)</i> 1 Le canton approuve les projets, pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Ces contributions sont octroyées à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)</p>	<p>Afin d'encourager les exploitants à détenir des animaux à cornes et appliquer la stabulation libre, il est capital que la Confédération contribue à l'aménagement nécessaire des étables pour ce mode d'élevage particulièrement respectueux des animaux. Cf. remarques sur l'art. 75, al. 1 concernant l'écornage des animaux de rente.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107, al. 2	<i>(Complément)</i> 2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants. Ces crédits de construction sont accordés à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)	CF. remarques sur l'art. 97, al. 1

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Helvetia Nostra 4775_HN_Helvetia Nostra_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Postfach 1651 1820 Montreux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019, Vera Weber, Präsidentin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Ziel, eine Tierhaltung, die der Umwelt und dem Tierwohl besonders Rechnung trägt, zu fördern und nachhaltig zu verbessern, fordert Helvetia Nostra, Tochterorganisation der Fondation Franz Weber (FFW), die Übernahme folgender Massnahme:

➤ **Einführung eines Beitrags zur Haltung von gehörnten Tieren:**

Im Rahmen ihrer Kampagne «Lasst uns unsere Hörner!» hat die Fondation Franz Weber (FFW) bereits wiederholt die Enthornung von Nutztieren verurteilt als einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier). Aus diesem Grund hat die FFW auch die eidgenössische Volksinitiative «Für die Würde der Nutztiere» («Hornkuh-Initiative») unterstützt. In diesem Zusammenhang ist auch mit Nachdruck zu unterstreichen, dass ein ganz erheblicher Teil des Stimmvolks mit einem Ja-Anteil von 45,3 Prozent der Initiative zu einem grossen Achtungserfolg verholfen hat.


Deshalb verlangt Helvetia Nostra vom Bund, dass er das aktuelle Vorhaben der Landwirtschaftspolitik mit einer Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, beschliesst. Dies, um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Neu)</i> 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen:</p> <p>e. Einen Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Tieren.</p>	<p>Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p> <p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, gehörnte Tiere zu halten und Freilaufställe zu errichten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>

Art. 107, al. 2	<p><i>(Ergänzung)</i> 2 Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).</p>	Siehe Anmerkungen zum Art. 97, al. 1
------------------------	---	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Fachhochschule Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften 4780_HAFL_Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Länggasse 85 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die unten aufgeführten Vertreter der Forschungsinstitutionen (Gruppe Tiergenetik, HAFL; Institut für Genetik, Universität Bern; Tiergenomik, ETH Zürich und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FIBL) begrüßen die finanzielle Unterstützung für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Es wird vorgeschlagen den Abschnitt 1 Art. 119 verbindlich zu formulieren: « Der Bund richtet Finanzhilfen für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken aus».

Art. 141 c: die Erweiterung der finanziellen Unterstützung auf Forschungsprojekte und Massnahmen aus Art. 141 a wird von den Forschungsinstitutionen begrüsst. Die Forschungsinstitutionen erachten es als wichtig, dass sowohl die Unterstützung von Forschungsprojekten zur Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen (Art. 141 b) wie auch die Unterstützung von Forschungsprojekten (Art. 141 a) gestärkt werden. Weiter halten die Forschungsinstitutionen fest, dass die Effektivität dieser Veränderungen unter Art. 119 und Art. 141 nur gegeben ist, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertreter der Forschungsinstitutionen bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung zu den Änderungen im Rahmen der AP22+ nehmen zu können. Gerne stehen wir bei der Vernehmlassung der betroffenen Verordnungen wieder zur Verfügung.

Hochschule für Agrar, Forst- und Lebensmittelwissenschaften: Dr. Christine Flury und Dr. Hannes Jörg

Institut für Genetik, Uni Bern: Prof. Tosso Leeb und Prof. Cord Drögemüller

Gruppe Tiergenomik, ETH Zürich: Prof. Hubert Pausch und Dr. Stefan Neuenschwander

Forschungsinstitut für biologischen Landbau: Dr. Anet Spengler

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni


Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG, Abschnitt 1 Art 119	Verbindliche Formulierung	Siehe Bemerkungen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hochstamm Suisse /Hautes Tiges Suisse 4790_Hochstamm Suisse_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192 4053 Basel 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.2.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Branchen- und Labelorganisation des Hochstammanbaus in der Schweiz konzentrieren wir unsere Stellungnahme der AP 22+ auf die für den Hochstammanbau relevanten Aspekte.

Auswirkungen der AP 22+ auf den Hochstamm-Anbau in der Schweiz

Hochstamm Suisse ist alarmiert über die Aussage, dass in Betrieben mit einem vereinfachten heutigen Modell mit den Qualitätsstufen I und II beim BFF-Typ „Hochstamm-Feldobstbäume“ nur noch auf Q II-Niveau für Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden können. Dies impliziert, dass für Q I Bäume und damit für einen Grossteil der Hochstammbäume keine BFF-Beiträge mehr ausbezahlt werden. Von den heute ca. 2.177 Mio. direktzahlungsberechtigten Bäumen sind 62% Q I und 38% Q II. Q I-Bäume erfüllen eine wichtige Funktion als landschaftsgestaltendes, landschaftsästhetisches und vernetzendes Element. Ohne Q I-Beiträge ist zu befürchten, dass der Hochstammbestand mittelfristig auf den Bestand der Q 2 –Bäume zurückgehen wird.

Biodiversität

Verbesserungen zur Förderung der Biodiversität sind dringend notwendig, da der Rückgang der Biodiversität im Kulturland weiterhin rasant voranschreitet. Dem zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen stehen wir aber skeptisch gegenüber. Der administrative und personelle Aufwand zur Erstellung und Kontrolle des Konzeptes steht in keinem Verhältnis zu deren Wirkung. Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung überfordert sind und ineffiziente Strukturen geschaffen werden. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen auch nicht praxistauglich. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten weiterentwickelt werden

Produktionssystembeiträge (PSB)

Der vorgeschlagenen Massnahme PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ stehen wir skeptisch gegenüber. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Die Förderung der Hochstammobstbäume soll daher weiterhin über die bisherigen Beiträge erfolgen (Baumbeiträge Q I und Q II, LQ-Beiträge). Ist dies gewährleistet, ist Hochstamm Suisse offen für eine Förderung eines marktorientierten Hochstammanbaus über Produktionssystembeiträge.

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte ab. Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäß von Jahr zu Jahr, die Lagerung von Überschüssen in ertragsstarken Jahren würde wegfallen, in ertragschwachen Jahren fehlen diese Lager, folglich würde auf Importware zurückgegriffen, womit der Marktanteil für Obst von Schweizer Hochstammobstbäumen erodiert. Die Konsequenz wären Fällungen von Hochstammobstbäumen, die wiederum mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früch- ten Seite 64	Die Beiträge an gewerbliche Mostereien für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreser- ven von Apfel- und Birnensaft konzentrat sind beizubehalten.	<p>Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet.</p> <p>Die Marktreserve ist eine wirksame Massnahme für die Branche, Reserven an Apfelsaft- und Birnensaftkonzentrat anzulegen. Dank ihr gelingt es, naturbedingte Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt zu stabilisieren. Mit der Massnahme können die Ernten, insbesondere für den Hochstamm-Feldobstbau ausgeglichen werden. Dank den Marktreserven kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen, sprich mit Mostäpfeln und Mostbirnen, abgedeckt werden. Diese Mostbirnen kommen zu 100 % von Hochstammobstbäumen. Bei den Mostäpfeln kommen mehr als 60 % aus dem Hochstamm-Anbau. Diese Hochstamm-Feldobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Ansprüche der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Gleichzeitig muss auch der ökonomische Aspekt solcher Bäume für den Obstproduzenten stimmen. Die Marktreserve ist deshalb essenziell und für die Stabilität des Marktes und den Erhalt der Natur verantwortlich.</p> <p>Eine Abschaffung dieser Massnahme würde den Obstproduzenten, bezüglich Abnahmemenge und Preis, massiv unter Druck setzen. Im Alternanzjahr mit tiefen Kernobstmengen aus dem Feldobstbau würden die Importe zunehmen und im Alternanzjahr mit hohen Kernobstmengen würde nur der Bedarf gedeckt werden. Somit würde auch der Preisdruck auf die Rohstoffe massiv zunehmen.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Insbesondere im Bereich Hochstamm-Feldobstbau kommt noch zusätzlich das Phänomen der Alternanz zum Tragen. Dies führt zu Erträgen, welche vom Markt nicht aufgenommen werden können. Das aktuelle System hat sich bewährt. Es fördert die Biodiversität, die Anliegen der Gesellschaft und die Marktstabilität.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Pflanzenschutz: Wir unterstüt- zen die Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken.	Hochstamm Suisse steht hinter dem Aktionsplan Pflanzenschutz. Der Aktionsplan Pflanzenschutz sieht eine Reduktion der PSM mit erhöhtem Risiko vor. Dieser Weg sollte weiterverfolgt werden. Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, den ÖLN in dieser Sicht zu verschärfen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p>Auf die Einführung von betriebsbezogenen Biodiversitätskonzepten ist zu verzichten.</p> <p>Keine Reduktion der Anzahl BFF-Typen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab..</p>	<p>Der administrative und personelle Aufwand zur Erstellung und Kontrolle des Konzeptes steht in keinem Verhältnis zu deren Wirkung. Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung überfordert sind und ineffiziente Strukturen geschaffen werden. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen auch nicht praxistauglich. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird!</p> <p>Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten weiterentwickelt werden.</p> <p>Alarmiert sind wir insbesondere über die Aussage, dass in Betrieben mit einem vereinfachten heutigen Modell mit den Qualitätsstufen I und II beim BFF-Typ „Hochstamm-Feldobstbäume“ nur noch auf Q II-Niveau für Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden können. Dies impliziert, dass für Q I Bäume und damit für einen Grossteil der Hochstammbäume keine BFF-Beiträge mehr ausbezahlt werden. Von den heute ca. 2.177 Mio. direktzahlungsberechtigten Bäumen sind 62% Q I und 38% Q II. Q I-Bäume erfüllen eine wichtige Funktion als landschaftsgestaltendes, landschaftsästhetisches und vernetzendes Element. Ihre Erhaltung und Förderung ist weiterhin durch Q I-Zahlungen zu gewährleisten.</p> <p>Wir lehnen eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen. Werden die Vernetzungsbeiträge verbessert, können damit auch die Ziele</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Betriebskonzepte erreicht werden.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Insbesondere geht nicht hervor, ob eine allfällige Umlagerung von BFF-Beiträgen auf Produktionssystembeiträge erfolgen soll. Dies lehnen wir strikte ab. Es ist richtig, dass viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum noch nutzen. Hochstamm Suisse engagiert sich mit dem Label für einen marktorientierten Hochstammbau. Es ist aber zu befürchten, dass mit dem neuen Vorschlag viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Wir beantragen daher, dass die Förderung der Hochstammbäume weiterhin über die bisherigen Beiträge erfolgt (Baumbeiträge Q I und Q II, LQ-Beiträge). Ist dies gewährleistet, ist Hochstamm Suisse offen für eine Förderung eines marktorientierten Hochstammbaus über Produktionssystembeiträge.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 83	<u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u> Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab. Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind als eigenständige Beiträge beizubehalten.	Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht. Mit einer Verbesserung der Instrumente können die beschriebenen Ziele erreicht werden.
4.4.3.1 Qualitäts- und	Erweitern	Im Rahmen der Absatzförderung können alle Branchen durch die Umverteilung profitieren und auch regionale Projekte haben eine Chance, Absatzfördermittel zu erhalten. Regionalität

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Absatzförderung		liegt im Trend. Deshalb muss auch die Absatzförderung gestärkt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	<p>Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen ist unbedingt aufzunehmen.</p>
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Auf die Einführung von betriebsbezogenen Biodiversitätskonzepten ist zu verzichten .</p> <p>Keine Reduktion der Anzahl BFF-Typen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der</p>	<p>Der administrative und personelle Aufwand zur Erstellung und Kontrolle des Konzeptes steht in keinem Verhältnis zu deren Wirkung. Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung überfordert sind und ineffiziente Strukturen geschaffen werden. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen auch nicht praxistauglich. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird!</p> <p>Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten weiterentwickelt werden.</p> <p>Wir lehnen eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>

	Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab .	ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.
Art. 74	<u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u> Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab .	Viele Kantone haben LQ-Beiträge explizit zur Förderung von Hochstamm-Bäumen eingesetzt. Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab .	Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Insbesondere geht nicht hervor, ob eine allfällige Umlagerung von BFF-Beiträgen auf Produktionssystembeiträge erfolgen soll. Dies lehnen wir strikte ab. Es ist zu befürchten, dass mit dem neuen Vorschlag viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Wir beantragen daher, dass die Förderung der Hochstammobstbäume weiterhin über die bisherigen Beiträge erfolgt (Baumbeiträge Q I und Q II, LQ-Beiträge). Ist dies gewährleistet, ist Hochstamm Suisse offen für eine Förderung eines marktorientierten Hochstamm-Anbaus über Produktionssystembeiträge. Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.
Art. 76a	<u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u> Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab .	Die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität werden instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind daher als eigenständige Beiträge beizubehalten.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4790_Hochstamm Suisse_2019.03.01

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Hochstamm Suisse, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Pierre Coulin, pierre.coulin@hochstamm-suisse.ch, 061 336 99 47

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren für die Obstproduzenten bestens bewährt.

- Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.
- Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und den entsprechenden Zeitfenstern sicher.
- Es stellt sicher, dass der Markt nicht Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird.
- Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.
- Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.
- Es verhindert, dass reine Sofa-Importeure und Spekulanten sich an Importkontingenten bereichern.
- Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können.

Mit der Abschaffung dieses Systems würden letztendlich die Konsumenten die Versteigerungsprämien zahlen und der Preisdruck auf die Obstproduzenten würde ebenfalls zunehmen. Das System der Importkontingente hat sich in Obstbranche bestens bewährt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Keiner der aufgeführten Vorschläge ersetzt nur annähernd die Inlandleistung und ein Schutz der inländischen Produkte würde wegfallen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Marktreserve ist eine wirksame Massnahme für die Branche, Reserven an Apfelsaft- und Birnensaftkonzentrat anzulegen. Dank ihr gelingt es, naturbedingte Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt zu stabilisieren. Mit der Massnahme können die Ernten, insbesondere für den Hochstamm-Feldobstbau ausgeglichen werden. Dank den Marktreserven kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen, sprich Mostäpfel und Mostbirnen, abgedeckt werden. Diese Mostbirnen kommen zu 100 % von Hochstammbäumen. Bei den Mostäpfeln kommen mehr als 60 % aus dem Hochstamm-Anbau. Diese Hochstamm-Feldobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Ansprüche Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Gleichzeitig muss auch der ökonomische Aspekt solcher Bäume für den Obstproduzent

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

stimmen. Die Marktreserve ist deshalb essentiell und verantwortlich für die Stabilität des Marktes und den Erhalt der Natur.

Eine Abschaffung dieser Massnahme würde den Obstproduzenten bezüglich Abnahme-Menge und Preis massiv unter Druck setzen. Im Alternanz Jahr mit tiefen Kernobstmengen aus dem Feldobstbau würden die Importe zunehmen und im Alternanz Jahr mit hohen Kernobstmengen würde nur der Bedarf gedeckt werden. Somit würde auch der Preisdruck auf die Rohstoffe massiv zunehmen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Anbindestall Schweiz 4810_IG Anbindestall_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Adelbodenstrasse 327, 3725 Achseten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern und Achseten, 6. März 2019 Konrad Klötzli, Präsident <i>K. Klötzli</i> Peter Bieri, Geschäftsführer <i>P. Bieri</i>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss dem erläuternden Bericht zur AP 22+ sind weitere Anstrengungen nötig, um den ökologischen Fussabdruck der Landwirtschaft zu senken. Um diese Zielerreichung zu verbessern, sind insbesondere Fortschritte bei der Emissionsminderung durch eine Verbesserung der Ressourceneffizienz und eine Anpassung der Produktion an die Tragfähigkeit der Ökosysteme notwendig (S. 20). Vor allem im Bereich der Ammoniakemissionen sind grosse Anstrengungen nötig. Die Produktionssystembeiträge sollen im Grundsatz weitergeführt und in Richtung Nachhaltigkeit weiterentwickelt werden. Dies geschieht durch eine Integration der Ressourceneffizienzbeiträge. Mit einer Anpassung der Landwirtschaft an die örtlichen Gegebenheiten soll verhindert werden, dass die Ökosysteme überbelastet werden.

Wir unterstützen diese Anliegen: Eine nachhaltige, ressourcenschonende und standortgerechte Landwirtschaft muss gefördert werden. Ein wesentlicher Pfeiler dazu bildet die Anbindehaltung. Es ist notwendig, dass mit den Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen Anbindeställe gefördert werden. Anbindeställe sind namentlich im Berg- und Hügellgebiet von grosser Bedeutung. Kleine und mittlere Betriebe in den Bergregionen stehen für eine standortgerechte, ökologische und nachhaltige Produktion. Es ist von eminenter Bedeutung, dass diese nicht verloren gehen. Die Unterstützung dieser Strukturen steht in Einklang mit oben beschriebenen Zielen der AP 22+. Nach dem Gesagten müssen auch Betriebe mit Anbindeställen von Produktionssystembeiträgen profitieren. Anbindeställe sind weit besser als ihr Image. Überdies hat es in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen gegeben. Optimierte und neue Anbindeställe befriedigen die Tierbedürfnisse in bester Weise. Die Anbindehaltung weist viele Pluspunkte auf:

Tierwohl:

- Das Tierwohl wird in Anbindeställen bestens gewährleistet.
- Die Tierbedürfnisse können in modernen und optimierten Anbindeställen allesamt befriedigt werden.
- Anbindeställe ermöglichen eine perfekte Sauberkeit. ·
- Anbindehaltung lässt sich ideal mit RAUS mit viel Weide kombinieren. ·
- Anbindeställe eignen sich ideal für behornte Tiere. ·
- Schwächere und ältere Tiere sind geschützt und stehen nicht unter Stress. ·
- Die Tiere sind ruhig und umgänglich. ·
- Anbindehaltung ist keine Massentierhaltung (keine industrielle Tierhaltung)

Tiergesundheit: ·

- Die Tiere haben ständig Zugang zu Futter und Wasser. ·
- Die Anbindehaltung ermöglicht eine bessere und einfachere Überwachung der Tiergesundheit des gesamten Tierbestands. ·
- Die Verletzungsgefahr ist geringer. ·
- Die Tiere haben trockene Klauen. ·
- Die Fruchtbarkeit ist gut.

Umwelt, Ressourcen und Arbeitseffizienz: ·

- Anbindeställe sind umweltschonender.
- Sie weisen tiefere Emissionswerte auf als andere Systeme.
- Namentlich der Ammoniakausstoss ist deutlich geringer. ·
- Der Kulturlandverschleiss ist niedriger. Es braucht weniger Beton und weniger Platz. ·
- Die Baukosten fallen tiefer aus. Dies ist vor allem bei Mehrstufenbetrieben wesentlich. ·
- Anbindeställe sind damit oft die einzige finanziell tragbare Lösung bei Drei- und Mehrstufenbetriebe. ·
- In Anbindeställen ist effizientes Arbeiten (z.B. sauberes, effizientes Melken) möglich.

Weiteres: ·

- Anbindehaltung eignet sich für sämtliche – auch bedrohte – Rassen. ·
- Anbindeställe kommen in vielen Familienbetrieben vor. ·
- Anbindeställe stärken bedeutet Randregionen unterstützen.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Anbindehaltung als Eckpfeiler bei den Produktionssystembeiträgen zu verankern. Aus unserer Sicht sollten sodann die RAUS-Beiträge erhöht werden. Schliesslich ist evident, dass die Tiergesundheitsbeiträge unabhängig vom Aufstallungssystem vergeben werden, sodass auch Anbindeställe davon profitieren können.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.5 S. 79 ff.	Die Anbindehaltung ist als Eckpfeiler bei den Produktionssystembeiträgen zu verankern.	Vgl. allgemeine Bemerkungen Wir unterstützen diese Anliegen: Eine nachhaltige, ressourcenschonende und standortgerechte Landwirtschaft muss gefördert werden. Ein wesentlicher Pfeiler dazu bildet die Anbindehaltung. Es ist notwendig, dass mit den Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen Anbindeställe gefördert werden. Anbindeställe sind namentlich im Berg- und Hügelgebiet von grosser Bedeutung. Kleine und mittlere Betriebe in den Bergregionen stehen für eine standortgerechte, ökologische und nachhaltige Produktion. Es ist von eminenter Bedeutung, dass diese nicht verloren gehen. Die Unterstützung dieser Strukturen steht in Einklang mit oben beschriebenen Zielen der AP 22+. Nach dem Gesagten müssen auch Betriebe mit Anbindeställen von Produktionssystembeiträgen profitieren. Anbindeställe sind weit besser als ihr Image. Überdies hat es in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen gegeben. Optimierte und neue Anbindeställe befriedigen die Tierbedürfnisse in bester Weise.
3.1.3.6 S. 82 f.	Tiergesundheitsbeiträge sind unabhängig vom Aufstallungssystem zu vergeben.	Vgl. Allgemeine Bemerkungen.

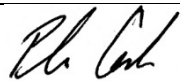
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Die IG Anbindestall Schweiz befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. Namentlich sind die RAUS Beiträge zu erhöhen.</p> <p>d. Die IG Anbindestall Schweiz unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Sie lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Anbindeställe sind bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft. Dieser Haltungssystem ist daher in Produktionssystembeiträgen Zugang zu gewähren oder ist als Element spezifisch zu berücksichtigen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Suisse Christbaum 4840_Christbaum_IG Suisse Christbaum_2019.01.30
Adresse / Indirizzo	Bildungszentrum Wallierhof Höhenstrasse 46 4533 Riedholz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.1.2019 Philipp Gut  Geschäftsführer der IG Suisse Christbaum

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**



Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge	Wir begrüßen einen Wechsel zu einem neuen Betriebsbei- trag,	Grundsätzlich begrüßen wir einen Wechsel zu einem neuen Betriebsbeitrag, bei dem Weihnachtsbaumkulturen ebenfalls berücksichtigt werden. Andererseits sind wir der Ansicht, dass auch bei einem Verbleib beim bisherigen Ansatz der Versorgungssicherheitsbeiträge, Weihnachtsbaumkulturflächen beitragsberechtigt sein sollten. Die Flächen können jederzeit wieder in die Kulturfolge eingegliedert werden und bewahren damit die Versorgungssicherheit unseres Landes wie andere Kulturen. Landwirtschaftliche Christbaumproduzenten unterliegen denselben Auflagen, Vorschriften und Rahmenbedingungen wie andere Landwirte. Zusätzlich müssen sie für ihre Kulturen 7% ökologische Ausgleichsflächen schaffen. Eine klare Benachteiligung gegenüber privaten und ausländischen Produzenten. Zusätzlich wurde mit dem Ausschluss der Christbaumkulturen ein negatives Signal geschaffen, durch das sich gewisse Raumplanungsbehörden veranlasst fühlten, Christbaumkulturen als nicht landwirtschaftliche Kulturen zu betrachten.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG D) 4853_IG D_Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz _2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5.3.2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Jürg Maurer Leiter Arbeitsgruppe Binnenmarkt </div> <div style="text-align: center;">  Salome Hofer Mitglied der Arbeitsgruppe Binnenmarkt </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

Vorbemerkungen

Der Detailhandel in der Schweiz steht unter grossem Druck (Einkaufstourismus, Onlinehandel, etc.). Der Einkaufstourismus hat zwar nicht mehr zugenommen. Die Einkäufe von Schweizer KonsumentInnen im grenznahen Ausland bewegen sich aber weiterhin auf einem hohen Niveau. Rund 11 Mrd. Franken Umsatz entgehen dem Schweizer Detailhandel. Lebensmittel machen dabei einen Betrag von rund 2.5 Mrd. Franken aus; dazu kommen noch die Ausgaben, die bei den Einkaufsfahrten in der ausländischen Gastronomie ausgegeben werden. Dieser Umsatz fehlt nicht nur dem Detailhandel, sondern auch der Nahrungsmittelindustrie in der Schweiz und last but not least auch der Schweizer Landwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund hat die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG D) ein grosses Interesse an einer Agrarpolitik, die auf eine nachhaltige und marktorientierte sowie preislich konkurrenzfähige Landwirtschaft fokussiert. Die IG Detailhandel unterstützt daher den Bundesrat darin, ab 2022 eine weitere agrarpolitische Reformetappe durchzuführen. Sie ist der Ansicht, dass die Land- und Ernährungswirtschaft vor grossen Herausforderungen im Markt und bei der Nachhaltigkeit steht. Es braucht jetzt einen Reformschritt, welcher den Sektor bei der Meisterung dieser Herausforderungen unterstützt. Ein Absehen von einer Reformetappe zum jetzigen Zeitpunkt würde das Signal aussenden, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Die IG Detailhandel ist allerdings auch der Ansicht, dass der jetzt präsentierte Vorschlag in verschiedenen Bereichen zu wenig weit oder sogar in die falsche Richtung geht und dass wichtige Sachbereiche fälschlicherweise gänzlich ausser Acht bleiben. Dies gilt es bei der Ausarbeitung der Botschaft zu korrigieren. Insgesamt enthält die Vernehmlassungsunterlage auch nur wenig ambitionierte Ziele und fokussiert zu stark auf Massnahmen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Agrarpolitik sollte die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft auf dem Weg zu einer stärkeren Marktausrichtung und mehr Nachhaltigkeit optimal begleiten. Die Vernehmlassungsunterlage lässt noch nicht erkennen, wie der Bundesrat mit dem vorliegenden Paket diese Aufgabe wahrnehmen will und wie er die notwendige Dynamik in der Land- und Ernährungswirtschaft auslösen oder zumindest verstärken kann. **Die fehlende Strategie** des Bundesrates manifestiert sich auch darin, dass er das bereits hoch komplizierte agrarpolitische Instrumentarium mit «punktuellen Optimierungen» in allen Bereichen nochmals komplexer gestaltet, statt der Branche durchdachte Ziele vorzuschlagen. Auch wird an diversen Stellen darauf hingewiesen, dass der Bund den Akteuren mehr Verantwortung übertragen will. In den eigentlichen Anpassungsvorschlägen ist dieser Ansatz jedoch kaum abgebildet oder zumindest noch nicht erkennbar. Die IG D wünscht sich eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik, die in der Branche eine positive Dynamik auslöst und zu einer besseren Positionierung auf den Märkten beiträgt. Damit dies gelingt, sind die agrarpolitischen Instrumente stärker auf Ziele statt auf Detailvorschriften auszurichten.

Dies vergrössert den unternehmerischen Freiraum für die Marktakteure und insbesondere auch für die Landwirte und Landwirtinnen. Innovationskraft und Unternehmergeist sollen sich lohnen und die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele ist möglichst auf die Branchenakteure zu übertragen.

Administrative Belastung

Insbesondere die Landwirtschaft fordert eine Reduktion der administrativen Belastung. Der Bundesrat hat denn auch in der Vergangenheit gewisse Bemühungen unternommen, Schritte in Richtung Bürokratieabbau voranzutreiben. Die bisherigen erreichten sind doch sehr bescheiden ausgefallen. Umso erstaunlicher ist, dass das Thema Bürokratieabbau im vorliegenden Reformentwurf vollständig fehlt. Kommt die Reform so, wie sie jetzt angedacht ist, so ist künftig wohl eher mit zusätzlicher Belastung der Betriebe zu rechnen. Die IG D fordert, dass der Bundesrat das Thema Bürokratieabbau in der Land- und Ernährungswirtschaft mit einem ganzheitlichen, systematischen Ansatz angeht und es als eigenständiges Kapitel in die Botschaft aufnimmt. Dabei ist das Thema nicht auf den Vollzug der agrarpolitischen Instrumente im engeren Sinne zu beschränken, sondern umfassend anzugehen und insbesondere auf eine Vereinfachung des Instrumentariums und auf Bereiche ausserhalb der Agrarpolitik zu erstrecken.

Interventionsgrad

Der Interventionsgrad der schweizerischen Agrarpolitik ist immer noch zu hoch und muss reduziert werden. Die politischen Eingriffe und Vorgaben in die Land- und Ernährungswirtschaft bleiben auch unter dem vorliegenden Reformentwurf zu stark. Im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises und der freiwilligen Programme mit ökologischer und ethologischer Ausrichtung verbleibt das Hauptgewicht bei Verhaltensvorschriften. Der Interventionsgrad sollte reduziert werden und der Bund sollte sich gerade im Bereiche der Direktzahlungen vermehrt auf Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen beschränken. Damit wird das Innovationspotenzial der Landwirtschaft freigelegt und das Unternehmertum gestärkt. Als positiv zu verbuchender Nebeneffekt würden Doppelspurigkeiten bei den Vorschriften und den Kontrollen reduziert und gemeinwirtschaftliche Ziele effizienter erreicht. Im Bereich des Marktes fordert die IG D ausdrücklich, dass der Bundesrat zumindest auf neue marktfremde Interventionsmassnahmen (wie zum Beispiel die Einführung des Mindestgrenzschutzes beim Zucker) verzichtet.

Nachhaltigkeit

Das Thema Nachhaltigkeit ist umfassender anzugehen und, zumindest dort wo die Zielerreichung unbefriedigend ist, mit neuen Ansätzen zu bearbeiten. Neben den realen Herausforderungen in diesem Bereich sind auch verschiedene Volksinitiativen zu berücksichtigen, welche mit gut gemeinten Zielen dem Sektor Rezepte verschreiben wollen, die wohl nicht umsetzbar sind. Diese Initiativen mit einer überzeugenden Strategie zu bekämpfen ist das eine. Die Besorgnis und das Unbehagen in der Bevölkerung, welches letztendlich das Zustandekommen der Initiativen ermöglicht hat ernst zu nehmen, ist das andere und unserer Ansicht nach Wichtigere. Die Schweizer Bevölkerung legt viel Wert auf eine nachhaltige Landwirtschaft, die gesunde Produkte herstellt, das Tierwohl achtet und die Umwelt schützt. Dies zeigt die Umsatzentwicklung unserer Mitgliedfirmen im Bereich nachhaltiger und regionaler Produkte. Die AP22+ muss also weitere Fortschritte in Richtung einer ressourcenschonenden Urproduktion glaubwürdig ermöglichen und entsprechende Ziele vorgeben. Die IG D fordert eine umfassende Analyse der Herausforderungen, inkl. in den weitgehend fehlenden Bereichen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und der Reduktion des Arzneimittel Einsatzes in der Tierproduktion, sowie eine wohl dosierte Neuausrichtung der Instrumente. Dabei sollen

marktwirtschaftliche Instrumente im Vordergrund stehen und die Synergien zwischen der Agrarpolitik und einer besseren Marktpositionierung der Produkte genutzt werden. Von Verboten ist nach Möglichkeit abzusehen. Vielmehr ist die Einführung von Lenkungsabgaben zu prüfen und die gesetzlichen Grundlagen in ausgewählten Bereichen – allenfalls für Pilotprojekte – zu schaffen.

Flächenmobilität

Die Flächenmobilität der schweizerischen Landwirtschaft ist ungenügend, was die IG D bemängelt. Die Vielfalt der Betriebe ist auch in Zukunft wichtig und vielfältige Strukturentwicklungen müssen möglich sein. Aktuell sind die Direktzahlungen zu einseitig und zu stark an die Betriebsfläche gebunden. Die IG D begrüsst daher, dass der Bundesrat im vorliegenden Entwurf Ansätze präsentiert, wie die Mobilität gesteigert werden kann, u.a. mit einer Senkung der Flächenbindung der Direktzahlungen und mit punktuellen Anpassungen im bäuerlichen Bodenrecht. Die Vorschläge bei den Direktzahlungen sind jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt zu verbessern.

Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet für die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft grosse Potenziale. Die IG D ist deshalb darüber erstaunt, dass das Thema Digitalisierung im Reformvorschlag – mit der Ausnahme von wenigen, allgemeinen Hinweisen auf die technologischen Entwicklungen (Bericht, Ziffer 1.6.6) und der Aufnahme eines allgemeinen Digitalisierungsgrundsatzes – fehlt. Die IG D fordert vom Bundesrat, dass er sich im Rahmen der anstehenden Reformetappe des Themas Digitalisierung systematisch annimmt und insbesondere konkrete Ansätze aufzeigt, wie die Digitalisierung zur Senkung der administrativen Belastung und zu einem tieferen Einsatz etwa von Pflanzenschutzmitteln beitragen kann und wie die Datenhoheit der Landwirte zu schützen ist. Entsprechend ist aus der Digitalisierung resultierenden Gefahren vorausschauend und wirksam zu begegnen.

Trennung der Handelspolitik von der Agrarpolitik

Der Bundesrat nimmt die Trennung der Handelspolitik von der Agrarpolitik, wie sie vom Parlament mit der Rückweisung der Gesamtschau vom November 2017 beschlossen wurde, sehr ernst. Die IG D nimmt von dieser Weichenstellung Kenntnis, betrachtet sie jedoch als langfristig wenig realistisch. Denn der Bundesrat und das Parlament verfolgen mit der Aushandlung neuer und der Aufdatierung und Erweiterung bestehender Freihandelsverträge weiterhin zurecht ambitionöse handelspolitische Ziele. Auch die Land- und Ernährungswirtschaft wird davon betroffen sein. Es ist daher sehr wichtig, dass eine Einschätzung vorgenommen wird, ob der Sektor mit der Umsetzung der Vorschläge der AP22+ besser oder schlechter auf diese Entwicklungen vorbereitet sein wird. Die fehlenden Entwicklungen bei marktrelevanten agrarpolitischen Massnahmen und die höhere Komplexität, welche die Vorlage generieren dürfte, scheinen einer Vorbereitung auf zukünftige Marktöffnungen eher abträglich. Die bereits erwähnten Diskussionen um das Rahmenabkommen mit der EU zeigen, dass die EU die mit der Schweiz bestehenden Marktzugangsabkommen ohne Rahmenabkommen künftig nicht mehr einfach anpassen will. Damit würde sich die Erosion beim Marktzugang beschleunigen. Die bestehenden offensiven Interessen der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft werden davon betroffen sein. Die IG D fordert deshalb eine tiefgreifende Analyse dieser Fragestellungen mit realistischen Szenarien und, wenn sich die negativen Zeichen verdichten sollten, entsprechende Korrekturmassnahmen.

Weitere Bemerkungen sowie unsere Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

IG Detailhandel Schweiz



Jürg Maurer



Salome Hofer

Leiter der Arbeitsgruppe Binnenmarkt Mitglieder der Arbeitsgruppe Binnenmarkt

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2. Konzept	Folgeabschätzung erstellen	Die Trennung der internen agrar- und der handelspolitischen Prozesse ist momentan politisch entschieden – die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen beiden Politikfeldern bestehen jedoch weiterhin. Der Bundesrat soll deshalb eine glaubwürdige Analyse der Frage vorlegen, ob die Land- und Ernährungswirtschaft nach Umsetzung seiner agrarpolitischen Vorschläge besser auf zukünftige Marktöffnungen als heute vorbereitet sein wird (siehe allgemeine Bemerkungen).
2.3.1 Perspektiven-Dreieck	Zustimmung mit Verbesserungen	Den Perspektiven, die der Bundesrat an Hand des Dreiecks "Erfolg auf den Märkten", "natürliche Ressourcen nutzen und schützen" und "Unternehmerische Entfaltung der Betriebe" beschreibt, kann die IG D weitgehend zustimmen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist entscheidend für die Differenzierung der Schweizer Landwirtschaft. Um diese Weiterentwicklung vorantreiben zu können, braucht es Anreize sowie Rechts- und Investitionssicherheit. Durch mehr Marktorientierung, Eigenverantwortung und Innovationstätigkeit muss das Unternehmertum auf einzelbetrieblicher Stufe gefördert und damit die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors auf den in- und ausländischen Märkten erhöht werden. Aus Sicht der IG D braucht es dazu unter anderem mehr unternehmerischen Freiraum.
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente, Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 52) S. 32	Teilweise Zustimmung	Betr. Marktentlastungsmassnahmen beim Fleisch und den Eiern könnten in der Periode 2022-2025 die Mittel zur Ablösung des bisherigen Systems durch Massnahmen in der Verantwortung der Branche alternativ als Projektbeiträge ausbezahlt werden.
2.3.3 Bereich Betrieb S. 33 ff.	Stossrichtungen stimmen, Massnahmen nur teilweise kohärent. Der Bundesrat muss aufzeigen,	Direktzahlungen: Eine Umgestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge mit dem Ziel, deren einseitige Flächenbindung zu reduzieren, wird unterstützt. Der bundesrätliche Vorschlag ist jedoch noch nicht hinreichend. Es besteht die Gefahr, dass Hobbybetriebe zu stark begünstigt werden. Die IG D unterstützt eine Betriebsbeitragskomponente, welche u.a. aufgrund der eingesetzten Arbeit progressiv gestaltet ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wie Betriebe mehr in die Verantwortung genommen werden können.</p>	<p>Anforderungen an die Ausbildung: Selbstverständlich sollen Landwirte und Landwirtinnen so gut wie möglich ausgebildet sein. Der Akzent soll jedoch neben der Grundausbildung insbesondere auch bei der Weiterbildung gesetzt werden, weil eine höhere Berufsbildung keine Garantie dafür bietet, dass der neuste Stand der guten landwirtschaftlichen Praktiken während der ganzen Laufbahn als Landwirt bzw. Landwirtin umgesetzt wird.</p> <p>Die Agrarpolitik sollte allen Betrieben optimale Rahmenbedingungen bieten, die sich am Markt mit Mehrleistungen profilieren wollen. Zudem soll die Verantwortung für Resultate bezüglich Einkommen, Kostensenkung oder Umwelt verstärkt auf die Betriebsleiter und -leiterinnen übertragen werden. Hier erwarten wir noch konkretere Vorschläge des Bundesrates.</p> <p>Strukturverbesserungen: Die IG D heisst die Vorschläge insgesamt gut.</p> <p>Boden- und Pachtrecht: Das Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft ist grundsätzlich zu bejahen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch zu wenig durchdacht und ihre langfristigen Folgen nicht untersucht, insbesondere beim verbesserten Erwerbsrecht für Kapitalgesellschaften. Der Einstieg von Quereinsteiger sollte prioritär über Anpassungen beim Pachtrecht erleichtert werden.</p> <p>Innovation: Die IG D stimmt den Vorschlägen zu. Eine starke, unabhängige und praxisnahe Agrarforschung ist wichtig.</p>
<p>2.3.4. Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen (S. 37)</p>	<p>Teilweise Zustimmung mit Vorbehalten</p>	<p>Mehr Verantwortung an marktnahe Organisationen übertragen</p> <p>Dass der ÖLN weiterentwickelt werden soll, ist grundsätzlich positiv. Die Ausgestaltung ist aber meist noch unklar. Die IG D verfolgt dies kritisch.</p> <p>Die Absichten zur Verbesserung der Biodiversitätsförderung werden geteilt; der zweigleisige Vorschlag ist jedoch nicht ausgereift und zu komplex. Er würde zu einem unverhältnismässig hohen Administrations- und Kontrollaufwand führen. Eine engere Zusammenarbeit mit marktnahen Organisationen ist hier vorzuziehen, welche freiwillige Programme mit unternehmerischen Ansätzen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>umsetzen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Umgang mit den natürlichen Ressourcen regt die IG D an, den Einsatz alternativer Eiweissquellen in der tierischen Produktion voran zu treiben. Die IG D erachtet es als verpasste Chance, dass diese Diskussion mit der vorliegenden agrarpolitischen Reform nicht wieder aufgegriffen wird. Unabhängig von den diesbezüglichen Diskussionen innerhalb der EU sollte die Schweiz überlegen, inwiefern beispielsweise Schlachtnebenprodukte und Insekten in der tierischen Fütterung eingesetzt und damit ein Beitrag zur nachhaltigen Eiweissversorgung geleistet werden kann. Dabei sind selbstverständlich die Warenflusstrennung und die KonsumentInnenakzeptanz stark zu berücksichtigen.</p>
	Kommentar	<p>Klimabereich: mehr Ambitionen</p> <p>Ähnliches trifft für die Produktionssystembeiträge zu. Der Bund will nochmals weiter gehen mit dem Erlass detaillierter Verhaltensvorschriften. Er soll sich auf die Definition von Zielen, Wirksamkeitsnachweisen oder Indikatoren konzentrieren und Programme zur Erreichung dieser Ziele ausarbeiten, deren Gestaltung und Vollzug aber an Produzenten- und Branchenorganisationen übertragen. Anstatt einheitliche, staatlich verordnete Produktionssysteme zu fördern, sollen vielfältige Ansätze ermöglicht und Synergien mit besonderer Positionierung am Markt genutzt werden. Ähnliche Anstrengungen in verschiedenen Programmen sollen gleichwertig honoriert werden. Der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel soll in diesem Kontext ein höherer Stellenwert beigemessen werden.</p>
	Kommentar	<p>Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Zumindest bezüglich «Tiergesundheitsbeiträge» schlägt der Bundesrat einen stärker zielorientierten Ansatz vor. (Ziffer 3.1.3.6.) – allerdings müssen wegen der Tragweite der Tiergesundheit diese Beiträge bereits ab 2022 bereitstehen und nicht erst 2024. Die Zusammenführung regional wirkender Massnahmen wie Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzung begrüsst die IG D. Vo-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		raussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist aber eine Vereinfachung und stärkere Zielausrichtung des Instrumentariums.
	Kommentar	Risikomanagement Box 6 Risikomanagement (S. 37): Die IG D begrüsst die Unterstützung der Forschung im Bereich Risikomanagement. Mittelfristig könnte eine stärkere öffentliche Unterstützung des Risikomanagements im Sektor Sinn machen, nämlich wenn die Ernte- und Einkommensvolatilitäten stark steigen <u>und</u> die direkten staatlichen Eingriffe in die Märkte deutlich reduziert würden.
2.3.5 Massnahmenpaket Trinkwasserinitiative, S. 40	Riskante Strategie; Gegenvorschlag prüfen	Massnahmenpaket Trinkwasserinitiative Die Strategie des Bundesrates, auf einen direkten Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative zu verzichten, erscheint sehr riskant. Umso wichtiger ist ein schlüssiges und griffiges Konzept beim Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative. Die punktuellen Vorschläge des Bundesrates betreffend Massnahmenpaket zur Initiative sind nicht geeignet, der Initiative ein überzeugendes Konzept entgegen zu stellen. Auch der zeitliche Ablauf soll so gestaltet werden, dass die Stimmbürger in Kenntnis konkreter Beschlüsse entscheiden können.
2.3.7 Umsetzung Art. 104a BV, S. 42	Zustimmung; offensiv weiterführen im Sinn des Zusatzberichtes zur Gesamtschau. Die Botschaft des Bundesrates muss hier noch mehr Konkretes liefern	Es ist wichtig, dass die Umsetzung von Art. 104a BV Thema bleibt. Künftige Handelsabkommen müssen im Sinne der UNO-Agenda und im Dienst der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft ausgehandelt werden. Bundesrat und Verwaltung müssen die Umsetzung von Art. 104a BV als Chance sehen. Als Chance, mehr Vertrauen zu schaffen in Handelsverträge. Die positive Rolle der privaten Labels soll Bestandteil der Verträge sein und konkretisiert werden. Nur mit Fortschritten bei der Nachhaltigkeit im In- und Ausland ist die Schweizer Handelspolitik glaubwürdig. Staat und Markt können sich gerade im Lebensmittelmarkt gut ergänzen.
3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54	Umsetzung der Innovationsförderung wie in der Unterlage vorgesehen	Wir begrüssen den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis, d. h. die eigentliche Verwertung des Wissens, gefördert werden soll und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleibt, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt wird. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die beste landwirtschaftliche Produktion ohne Verarbeitungskapazitäten im eigenen Land nicht überlebensfähig ist.
3.1.1.2, S.54	Konkrete Projekte im Digitalisierungsbereich jetzt umsetzen	<p>Die IG D begrüsst ausdrücklich die Aufnahme eines Digitalisierungsgrundsatzes im LwG. Damit wird die Gesetzesgrundlage geschaffen, damit die Schweizer Landwirtschaft die sich aus der Digitalisierung bietenden Chancen besser nutzen kann. Allerdings reicht die blossе Aufnahme eines Digitalisierungsgrundsatzes nicht, um substantielle Vereinfachungen und einen Abbau der Bürokratie für die Land- und Ernährungswirtschaft herbeizuführen. Der jetzige Zeitpunkt ist günstig, um konkrete Projekte umzusetzen. Entsprechend enttäuschend ist es, dass in der Vernehmlassungsunterlage keine konkreten Ideen aufgezeigt werden, wo im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft durch die Digitalisierung effektiv weitere Verbesserungen erreicht werden können. Beispielsweise die im Agritech / Food Industry Manifest geforderte digitale Plattform für die Land- und Ernährungswirtschaft, um eine effiziente Organisation von Label- und Produktionsprogrammen sowie eine einfachere Rückverfolgung von Produkten zu fördern.</p> <p>Die IG D unterstützt zudem die Umsetzung eines landesweit einheitlichen IT-Systems für die Verwaltung der Direktzahlungen. Dies würde einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Bürokratie darstellen und auch zu Kostenreduktionen bei der Agrarverwaltung führen.</p>
3.1.2.3 Zulagen Milch- wirtschaft, S. 60	<p>Auf die Umlagerung von Mitteln aus der Verkäsungszulage hin zur Siloverzichtszulage ist zu verzichten.</p> <p>Falls an einer Steigerung der Attraktivität der nachhaltig produzierten Milch festgehalten werden sollte, wäre dies über einen Produktionssystembei-</p>	<p>Die Verkäsungszulage soll seit der Liberalisierung des Käsemarktes gegenüber der EU die Milchpreisdifferenz zwischen der Schweiz und der EU ausgleichen. Diese Differenz ist in den vergangenen Jahren tendenziell noch angestiegen (Aufwertung des Schweizer Frankens; Milchpreiserfall in der EU) und die Situation auf dem Käsemarkt daher per se angespannt.</p> <p>Die IG D lehnt es ab, ein ausdrücklich als Ausgleichsinstrument in einem teilgeöffneten Markt eingeführtes Instrument zu schwächen. Dies würde den international grundsätzlich erfolgreichen, dem internationalen Druck aber speziell ausgesetzten Käsesektor besonders treffen. Zudem wäre es ein falsches Signal in Bezug auf allfällige künftige Verhandlungen von Freihandelsverträgen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trag für nachhaltige Milch umzusetzen.</p>	<p>Solche auszuhandeln würde schwieriger, wenn sich die Produzenten und die erste Verarbeitungsstufe nicht mehr auf die zur Abfederung eingeführten Instrumente verlassen könnten.</p> <p>Im Gegensatz zur Verkäsungszulage soll die Siloverzichtszulage die höheren Kosten der silofreien Produktion für Rohmilchkäse ausgleichen. Diese Zulage stammt aus der Zeit der Käseunion, ist also deutlich älter als die Verkäsungszulage.</p> <p>Silomilch ist nicht per se schlechter als silofrei produzierte Milch. Es gibt insbesondere im Bereich Rohmilchkäse einen durchaus berechtigten Markt für silofrei produzierte Milch, diesbezüglich wird aber bereits seit langem ein Beitrag von drei Rappen pro Kilogramm zum Ausgleich der höheren Produktionskosten ausbezahlt. Ein allfälliger Restbetrag ist am Markt zu realisieren. Die vorgeschlagene Lösung würde bestehende und wichtige, industriell produzierte Käsesorten wie Mozzarella oder Raclette Suisse unbegründet benachteiligen und zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.</p> <p>Die IG D lehnt auch die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch ab. In einem solchen Konzept würde silofrei produzierte Milch zu einer Milchproduktionsart und von der Rohmilchkäseherstellung abgekoppelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine spezifische Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen wie zum Beispiel Biomilch demgegenüber nicht. Falls an einer Steigerung der Attraktivität von nachhaltig produzierter Milch festgehalten werden soll, wäre dies über einen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen.</p> <p>Soll das in der Vernehmlassungsvorlage dargestellte Problem des Viertelfettkäses effektiv gelöst werden, ist das auf Verordnungsstufe möglich, indem Käse mit tiefem Fettgehalt von der Ausrichtung der Verkäsungszulage ausgeschlossen würde.</p>
<p>3.1.2.4. Beitrag an Milchprüfung</p>	<p>Jedes Labor, welches die Analysen gemäss den Vorgaben des Bundes durchführen kann, soll beitragsberechtigt sein.</p>	<p>Die Milchprüfung im Auftrag des Bundes wird heute von einem einzigen Labor durchgeführt. Es liegt im ureigenen Interesse der Milchverarbeiter, dass ihre Produkte von einwandfreier Qualität sind, was eine systematische Analytik voraussetzt. Wenn der Bund es als seinen Auftrag erachtet, die Milchprüfung finanziell zu unterstützen, sollen deshalb auch weitere private resp. Firmen-</p>


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Bund soll bestimmen, wer Beiträge erhält.	Labors von dieser Unterstützung profitieren können. Es soll entsprechend Sache des Bundes sein, Kriterien zu definieren und Labors zu anerkennen, die diese Kriterien erfüllen.
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG), S. 67 ff.	Kommentar	<p>Die IG D setzt sich für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, die der Markt nachfragt.</p> <p>Die IG D stellt an das Direktzahlungssystem im Rahmen der AP22+ unter anderem folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Perspektivendreiecks «Markt», «Betrieb» und «Umwelt» ist vermehrt auf eine marktorientierte Landwirtschaft zu fokussieren. • Die Konkurrenzfähigkeit der Rohstoffpreise für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie ist mit angemessenen, nicht marktverzerrenden Mitteln sicherzustellen (Prinzip der «gleich langen Spiesse»). Nur so können unsere Verarbeitungsbetriebe in der Schweizer konkurrenzfähige Produkte sowohl für den inländischen Markt als auch für den Export erstellen. • Die agrarpolitischen Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie wirtschaftlich sinnvolle Strukturveränderungen nicht behindern. <p>Aus Sicht der IG D sollte die strikte Zielausrichtung der Direktzahlungen beibehalten werden. Zudem sollte das Modell so ausgestaltet sein, dass es auch auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet ist und bei allfälligen Marktöffnungsschritten Handlungsspielraum bietet. Dies ist mit dem vorgeschlagenen System grundsätzlich gewährleistet; insbesondere der Betriebsbeitrag erscheint uns diesbezüglich als geeignetes Instrument. Dieser müsste aber noch weiterentwickelt werden (vgl. unten). Wir verzichten ansonsten darauf, uns im Detail zu den einzelnen Direktzahlungsarten zu äussern.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge, S. 75	Grundsätzliche Zustimmung, aber Prüfung einer Weiterentwicklung des Basisbeitrags/Betriebsbeitrags im Sinne der Studie der economiesuisse «Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft»	<p>Wir haben Kenntnis davon genommen, dass durch den Basisbeitrag/Betriebsbeitrag die Betriebsvielfalt erhalten werden soll. Der Betriebsbeitrag soll die Mehrkosten abdecken, die aus der kleinräumigen Struktur in der Schweiz entstehen.</p> <p>Diese Idee kann die IG D grundsätzlich nachvollziehen, sie müsste aber noch weiterentwickelt und mit dem Flächenbeitrag kombiniert werden. Hierzu hat eine Studie der economiesuisse (Autor: Jacques Chavaz) interessante Vorschläge gemacht, die als Diskussionsgrundlage dienen können. Indem einerseits der Flächenbeitrag ab einer gewissen Fläche abnehmen würde, andererseits der Betriebsbeitrag bei Betrieben zwischen 0,2 und 1,5 SAK ansteigen und danach plafoniert würde, könnte genau die in der Vernehmlassungsvorlage genannte Kategorie der Familienbetriebe aufgrund der kleinräumigen Strukturen speziell gefördert werden, ohne eine blosse Hobby-Landwirtschaft zu stark zu befördern.</p>
3.1.3.4 Biodiversitäts- beiträge, S. 77	Bundesrat muss langfristige Ziele formulieren und nicht zusätzliche Massnahmen, um der abnehmenden Biodiversität entgegenzuwirken	<p>Die IG D begrüsst die Bemühungen, über Biodiversitätsbeiträge verstärkt die Zielebenen Arten und Lebensräume zu fördern. Diesbezüglich sind prioritär die Forschung und die Entwicklung geeigneter Programme in Zusammenarbeit mit Organisationen zu unterstützen. Es ist zu prüfen, ob anerkannte Systeme (bspw. Punktesysteme der IP-Suisse oder das System von Bio Suisse etc.) übernommen werden können.</p> <p>Obwohl der Bundesrat die Problematik des Rückgangs der Biodiversität anerkennt, schlägt er zusätzliche Massnahmen vor, ohne Ziele zu formulieren. Wirkungseffiziente Massnahmen sind auf der richtigen Stufe (Kanton, Region) zu definiert und umzusetzen, damit der relevante Handlungsbedarf berücksichtigt wird und zielführende Massnahmen umgesetzt werden. Im Übrigen verweisen wir auf die in den allgemeinen Bemerkungen geltend gemachten Forderungen zur Reduktion des Interventionsgrades in der Agrarpolitik (Schwergewicht auf Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen, Abkehr von Verhaltensvorschriften).</p>
3.1.3.5 Produktionssys-	Zustimmung zum Ziel; Vorbehalte zu den Massnahmen	Die erweiterten Stossrichtungen der Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge begrüsst die IG D ausdrücklich, insbesondere im Klimabereich und zur Verstärkung der Nachhaltigkeit in der Milch und Fleischproduktion. Der Bund soll sich dabei darauf beschränken, Ziele und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 79		generelle Kriterien zu definieren. Die Rolle der Branchenakteure ist es, darauf ausgerichtete Programme zu erarbeiten und umzusetzen. Alle privatrechtlich definierten Programme, die den Kriterien genügen, sollen alsdann vom Bund unterstützt werden können. Siehe dazu auch Bemerkungen unter Pkt. 2.3.4.
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge	Zustimmung, aber raschere Umsetzung	Der Ausbau des Tierwohl-Aspekts über das Anreizprogramm «gesundes Tier» begrüsst die IG D ausdrücklich. Ihre Förderung würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft auch bei offeneren Grenzen verbessern. Die IG D fordert die Einführung bereits ab dem Jahr 2022 statt erst ab 2024.
3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG), S. 90	Zustimmung Umsetzung der Förderung der Forschung wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Die Neudefinition des Wissensaustauschs ermöglicht eine Fokussierung auf einen regelmässigen gegenseitigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis. Die darauf aufbauenden Massnahmen des Bundesrates, insbesondere im Bereich einer besseren Vernetzung, begrüsst die IG D. Damit sollen nicht zuletzt Innovationen gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft gesteigert werden.</p> <p>Die IG D begrüsst weiter den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Forschung nicht nur auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt werden soll. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion auch an eine gesicherte, inländische Verarbeitung gebunden ist.</p>
4.4 Mittelbedarf für die Zeitspanne 2022-2025	Kenntnisnahme	Die IG D kann die Überlegungen zum vorgeschlagenen Zahlungsrahmen 2022-2025 grundsätzlich nachvollziehen. Dieser zeichnet sich, von den zusätzlichen Mittel aus der Nachfolgelösung Schoggigesetz abgesehen, durch eine grosse Stabilität aus. Wichtig ist aus Sicht IG D auch, dass der Zeitraum 2022-2025 konsequent genutzt wird für eine weitergehende Ausrichtung am Markt und Fokussierung auf die qualitativ hochstehende und nachhaltige Produktion im Inland. Mittel- bis langfristig ist die Aufrechterhaltung des heutigen Grenzschutzniveaus in Frage gestellt. Entsprechend ist die Land- und Ernährungswirtschaft bereits heute in der Pflicht, zukünftige Marktöffnungsschritte zu antizipieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit – auch im internationalen Vergleich –

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zu steigern. Aufgabe des Bundes ist es, mittels geeigneter Instrumente entsprechende Anreize zu setzen.</p> <p>Zahlungsrahmen Direktzahlungen: Vor diesem Hintergrund betrachten wir die Versorgungssicherheitsbeiträge als zu hoch. Wir schlagen vor, die Beitragsansätze und das Direktzahlungssystem so anzupassen, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge um einen signifikanten Beitrag gesenkt werden und diese Mittel in die «Töpfe» Produktionssystem- und Übergangsbeiträge umgelagert werden. So kann flexibler und dynamisch auf Entwicklungen reagiert werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Hornkuh / Nadine Aebi 4860_IG Hornkuh_Interessengemeinschaft Hornkuh_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Am Wasser 9 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Ziel, dass die Kühe ihre Hörner behalten können, fordert die wir die Übernahme folgender Massnahme:

➤ **Einführung eines Beitrags zur Haltung von gehörnten Tieren:**

Wir vertreten die Meinung von über 1 Million Stimmbürger welche die Würde der Nutztiere erhalten wollen (eidgenössische Volksinitiative «Für die Würde der Nutztiere» («Hornkuh-Initiative»).

Die aktuellen Produktionssystembeiträge haben zu einer Förderung der Enthornung und einer Ungleichstellung in der Landwirtschaft geführt. Dies gilt es zu korrigieren.

Deshalb verlangen wir vom Bund, dass er das aktuelle Vorhaben der Landwirtschaftspolitik mit einer Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, beschliesst. Dies, um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p>(<i>Neu</i>) 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen:</p> <p>e. Einen Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Nutztieren.</p>	<p>Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).</p>
Art. 97, al. 1	<p>(<i>Ergänzung</i>) Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p> <p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren auch in Freilaufställen).</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen gehörnte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>
Art. 107, al. 2	<p>(<i>Ergänzung</i>) 2 Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an</p>	<p>Siehe Anmerkungen zum Art. 97, al. 1</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Votre organisation IG Hornkuh 4860_IG Hornkuh_Interessengemeinschaft Hornkuh_2019.03.05	
Adresse / Indirizzo	Votre adresse Valengiron 2742 Perrefitte	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. März 2019 Armin Capaul 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Afin de permettre aux animaux de bétail de garder leurs cornes notre organisation demande l'intégration de la mesure suivante:

➤ **Instauration d'une contribution pour la détention d'animaux à cornes :**

Notre organisation soutient l'opinion de plus d'un million de citoyens qui souhaitent préserver la dignité du bétail (initiative populaire « Pour la dignité des animaux de rente agricole (initiative pour les vaches à cornes) ».

Les contributions au système de production actuelles ont conduit à la promotion de l'écornage et à des inégalités dans l'agriculture. Il s'agit de corriger cette situation.

En conséquence, notre organisation demande que la Confédération complète le projet actuel de la Politique agricole par une rétribution aux agriculteurs qui n'effectuent pas l'ablation des cornes, en tant que compensation pour les éventuels frais supplémentaires et pour encourager la prise en considération du bien-être animal.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Nouveau)</i> 1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</p> <p>....</p> <p>e. une contribution pour la détention d'animaux à cornes.</p>	<p>L'introduction de nouvelles mesures destinées à améliorer continuellement des modes de production particulièrement respectueux des animaux plébiscités par les citoyens doit également être intégrée à la PA22+.</p> <p>Dans cette optique, une contribution pour la détention d'animaux à cornes doit impérativement figurer à la liste des contributions au système de production. L'écornage constitue une grave atteinte à l'intégrité physique des animaux et porte considérablement atteinte aux valeurs agricoles de la Suisse largement diffusées au niveau international (emblème de la vache avec des cornes).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Complément)</i> 1 Le canton approuve les projets, pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Ces contributions sont octroyées à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)</p>	<p>Afin d'encourager les exploitants à détenir des animaux à cornes et appliquer si possible la stabulation libre, il est capital que la Confédération contribue à l'aménagement nécessaire des étables pour ce mode d'élevage particulièrement respectueux des animaux. Cf. remarques sur l'art. 75, al. 1 concernant l'écornage des animaux de rente.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107, al. 2	<i>(Complément)</i> 2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants. Ces crédits de construction sont accordés à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)	CF. remarques sur l'art. 97, al. 1

Horn Matters!



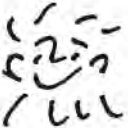
IG Hornkuh
www.hornkuh.ch

IG Hornkuh - www.hornkuh.ch

Mit Liebe

Jonas

von

 Ann CAPSUL

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz (IGAS) 4890_IGAS_Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz_2019.03.19
Adresse / Indirizzo	c/o Niklaus Rechtsanwälte, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019 Sig. Jacques Chavaz, Präsident; Jürg Niklaus, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGAS bedankt sich mit ihren Mitgliedern für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden im Sinne der Land- und Ernährungswirtschaft als Ganzes. Für einzelne branchenspezifischen Anliegen sei auf die jeweiligen Stellungnahmen der IG Mitglieder verwiesen.

Die IGAS unterstützt den Bundesrat darin, **ab 2022 eine weitere agrarpolitische Reformetappe** durchzuführen. Sie ist der Ansicht, dass die Land- und Ernährungswirtschaft vor grossen Herausforderungen im Markt und bei der Nachhaltigkeit steht. Es braucht jetzt einen Reformschritt, welcher den Sektor bei der Meisterung dieser Herausforderungen unterstützt. Ein Absehen von einer Reformetappe zum jetzigen Zeitpunkt würde das Signal aussenden, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Die IGAS ist allerdings auch der Ansicht, dass der jetzt präsentierte Vorschlag in verschiedenen Bereichen zu wenig weit oder sogar in die falsche Richtung geht und dass wichtige Sachbereiche fälschlicherweise gänzlich ausser Acht bleiben. Dies gilt es bei der Ausarbeitung der Botschaft zu korrigieren. Insgesamt enthält die Vernehmlassungsunterlage nur wenig ambitionierte Ziele und fokussiert zu stark auf Massnahmen.

Die Agrarpolitik sollte die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft auf dem Weg zu einer stärkeren Marktausrichtung und mehr Nachhaltigkeit optimal begleiten. Die Vernehmlassungsunterlage lässt Zweifel aufkommen, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Paket diese Aufgabe wahrnimmt und die notwendige Dynamik in der Land- und Ernährungswirtschaft auslösen kann. **Die fehlende Strategie** des Bundesrates manifestiert sich auch darin, dass das bereits hoch komplizierte agrarpolitische Instrumentarium mit «punktuellen Optimierungen» in allen Bereichen nochmals komplexer werden soll. Auch wird an diversen Stellen darauf hingewiesen, dass der Bund den Akteuren mehr Verantwortung übertragen will. In den eigentlichen Anpassungsvorschlägen ist dieser Ansatz jedoch kaum abgebildet. Somit ist vorgespurt, dass die Landwirte noch mehr Kontrollen erdulden müssen, ohne unternehmerischer wirken zu können. Die IGAS erwartet, dass die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in der Branche eine positive Dynamik auslöst und zu einer besseren Positionierung auf den Märkten beiträgt. Damit dies gelingt, sind die agrarpolitischen Instrumente stärker auf Ziele statt auf Detailvorschriften auszurichten. Dies vergrössert den unternehmerischen Freiraum für die Marktakteure und insbesondere auch für die Landwirte und Landwirtinnen. Innovationskraft und Unternehmergeist sollen sich lohnen. **Die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele ist möglichst auf die Branche zu übertragen.**

Die **administrative Belastung** der Land- und Ernährungswirtschaft muss dringend und markant reduziert werden. Der Bundesrat hat denn in der Vergangenheit gewisse Bemühungen unternommen, Schritte in Richtung Bürokratieabbau zu unternehmen. Die bisherigen erreichten sind doch sehr bescheiden ausgefallen. Umso erstaunlicher ist, dass das Thema Bürokratieabbau im vorliegenden Reformentwurf zwar erwähnt wird, bei den konkreten Vorschlägen aber nahezu vollständig fehlt. Kommt die Reform so, wie sie jetzt angedacht ist, so ist künftig wohl eher mit zusätzlicher Belastung der Betriebe zu rechnen. Die IGAS fordert, dass der Bundesrat das Thema Bürokratieabbau in der Land- und Ernährungswirtschaft mit einem ganzheitlichen, systematischen Ansatz angeht und es als eigenständiges Kapitel in die Botschaft aufnimmt. Dabei ist das Thema nicht auf den Vollzug der agrarpolitischen Instrumente im engeren Sinne zu beschränken, sondern umfassend anzugehen und insbesondere auf eine Vereinfachung des Instrumentariums und auf Bereiche ausserhalb der Agrarpolitik zu erstrecken.

Der **Interventionsgrad** der schweizerischen Agrarpolitik ist zu hoch und muss reduziert werden. Die schweizerische Agrarpolitik bleibt auch

mit dem vorliegenden Reformentwurf zu interventionistisch. Im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises und der freiwilligen Programme mit ökologischer und ethologischer Ausrichtung verbleibt das Hauptgewicht bei Verhaltensvorschriften. Die IGAS fordert vom Bundesrat, dass er den Interventionsgrad reduziert und sich gerade im Bereich der Direktzahlungen vermehrt auf Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen zurückzieht. Damit wird das Innovationspotenzial der Landwirtschaft freigelegt und das Unternehmertum gestärkt. Als positiv zu verbuchender Nebeneffekt würden Doppelspurigkeiten bei den Vorschriften und den Kontrollen reduziert, und die Effizienz zur Erreichung der gemeinwirtschaftlichen Ziele gesteigert. Im Bereich des Marktes fordert die IGAS ausdrücklich, dass der Bundesrat zumindest auf neue markt-fremde Interventionsmassnahmen verzichtet.

Das Thema **Nachhaltigkeit** ist umfassender anzugehen und, zumindest dort wo die Zielerreichung unbefriedigend ist, mit neuen Ansätzen zu bearbeiten. Neben den realen Herausforderungen in diesem Bereich sind auch verschiedene Volksinitiativen zu berücksichtigen, welche mit gut gemeinten Zielen dem Sektor gefährliche Rezepte verschreiben wollen. Diese Initiativen werden nur mit einer überzeugenden Strategie zu bekämpfen sein, welche weitere Fortschritte in Richtung einer ressourcenschonenden Urproduktion glaubwürdig ermöglicht. Die IGAS fordert eine umfassende Analyse der Herausforderungen, inkl. in den weitgehend fehlenden Bereichen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und der Reduktion des Arzneimitteleinsatzes in der Tierproduktion, sowie eine wohl dosierte Neuausrichtung der Instrumente. Dabei sollen marktwirtschaftliche Instrumente im Vordergrund stehen und die Synergien zwischen der Agrarpolitik und einer besserer Marktpositionierung der Produkte genutzt werden. Von Verboten und ist nach Möglichkeit abzusehen. So soll auch die Einführung von marktwirtschaftlichen Instrumenten geprüft und die gesetzlichen Grundlagen in ausgewählten Bereichen – allenfalls für Pilotprojekte – geschaffen werden.

Die **Flächenmobilität** der schweizerischen Landwirtschaft muss gesteigert werden. Die IGAS bemängelt die fehlende Flächenmobilität in der schweizerischen Landwirtschaft. Die Vielfalt der Betriebe wird auch in Zukunft wichtig sein und vielfältige Strukturentwicklungen sollen ermöglicht werden. Aktuell sind die Direktzahlungen zu einseitig und zu stark an die Betriebsfläche gebunden. Die IGAS begrüsst daher, dass der Bundesrat im vorliegenden Entwurf Ansätze präsentiert, wie die Mobilität gesteigert werden kann, u.a. mit einer Senkung der Flächenbindung der Direktzahlungen und mit punktuellen Anpassungen im bäuerlichen Bodenrecht. Die Vorschläge bei den Direktzahlungen sind jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt zu verbessern.

Die **Potenziale der Digitalisierung** sind für die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft zu erschliessen. Aus der Digitalisierung resultierenden Gefahren ist vorausschauend und wirksam zu begegnen. Die IGAS ist darüber erstaunt, dass das Thema Digitalisierung im Reformvorschlag – mit der Ausnahme von wenigen, allgemeinen Hinweisen auf die technologischen Entwicklungen (Bericht, Ziffer 1.6.6) und der Aufnahme eines allgemeinen Digitalisierungsgrundsatzes – fehlt. Die IGAS fordert vom Bundesrat, dass er sich im Rahmen der anstehenden Reformetappe des Themas Digitalisierung systematisch annimmt und insbesondere konkrete Ansätze aufzeigt, wie die Digitalisierung zur Senkung der administrativen Belastung beitragen kann und wie die Datenhoheit der Landwirte zu schützen ist.

Der Bundesrat nimmt die **Trennung der Handelspolitik von der Agrarpolitik**, wie sie vom Parlament mit der Zurückweisung der Gesamtschau vom November 2017 beschlossen wurde, sehr ernst. Die IGAS hat von dieser Weichenstellung Kenntnis genommen, betrachtet sie jedoch als langfristig wenig realistisch und auch falsch. Denn der Bundesrat und das Parlament verfolgen mit der Aushandlung neuer und der

Aufdatierung und Erweiterung bestehender Freihandelsverträge weiterhin ambitionöse handelspolitische Ziele. Auch die Land- und Ernährungswirtschaft wird davon betroffen sein. Es ist daher sehr wichtig, dass eine Einschätzung vorgenommen wird, ob der Sektor mit Umsetzung der Vorschläge der AP22+ besser oder schlechter auf diese Entwicklungen vorbereitet sein wird. Die fehlenden Entwicklungen bei marktrelevanten agrarpolitischen Massnahmen und die höhere Komplexität, welche die Vorlage generieren dürfte, scheinen bezüglich Vorbereitung auf zukünftige Marktöffnungen eher negative Zeichen darzustellen. Ebenfalls verdichten sich derzeit die Hinweise, dass die EU die mit der Schweiz bestehenden Marktzugangsabkommen ohne Rahmenabkommen künftig nicht mehr anpassen will, womit sich die Erosion beim Marktzugang beschleunigen dürfte. Die bestehenden offensiven Interessen der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft werden davon betroffen sein. Für die IGAS-Mitglieder ist die Sicherstellung und der Ausbau des Zuganges in die Exportmärkte – darunter vorrangig den EU-Markt – von eminenter Bedeutung. Die IGAS fordert deshalb eine tiefgreifende Analyse dieser Fragestellungen mit realistischen Szenarien und, wenn sich die negativen Zeichen verdichten sollten, entsprechende Korrekturmassnahmen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2.	Folgeabschätzung erstellen	Die Trennung der internen agrar- und der handelspolitischen Prozesse ist momentan politisch entschieden – die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen beiden Politikfeldern bestehen jedoch weiterhin. Der Bundesrat soll deshalb eine glaubwürdige Analyse der Frage vorlegen, ob die Land- und Ernährungswirtschaft nach Umsetzung seiner agrarpolitischen Vorschläge besser vorbereitet sein wird auf zukünftige Marktöffnungen als heute (siehe allgemeine Bemerkungen).
2.3.1	Zustimmung mit Verbesserungen	Den Perspektiven, die der Bundesrat an Hand des Dreiecks "Erfolg auf den Märkten", "natürliche Ressourcen nutzen und schützen" und "Unternehmerische Entfaltung der Betriebe" beschreibt, kann die IGAS weitgehend zustimmen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist entscheidend für die Differenzierung der Schweizer Landwirtschaft. Um diese Weiterentwicklung vorantreiben zu können, braucht es Anreize sowie Rechts- und Investitionssicherheit. Durch mehr Marktorientierung, Eigenverantwortung und Innovationstätigkeit muss das Unternehmertum auf einzelbetrieblicher Stufe gefördert und damit die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors auf den in- und ausländischen Märkten erhöht werden. Hierzu muss aus Sicht der IGAS unter anderem der unternehmerische Freiraum vergrössert werden.
2.3.2	Teilweise Zustimmung	Plattform für Agrarexport, einheitliches System für GUB und GGA beim Wein und Abbau der Marktentlastungsmassnahmen beim Schlachtvieh und in der Eierproduktion werden unterstützt. Bei der Plattform für Agrarexport ist auf eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung zu achten. Betr. Marktentlastungsmassnahmen beim Vieh und den Eiern könnten in der Periode 2022-2025 die Mittel alternativ als Projektbeiträge ausbezahlt werden zur Ablösung des bisherigen Systems durch Massnahmen in der Verantwortung der Branche.
2.3.3	Stossrichtungen stimmen, Massnahmen nur teilweise kohärent.	Direktzahlungen: Eine Umgestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge mit dem Ziel, deren einseitige Flächenbindung zu reduzieren, wird unterstützt. Der bundesrätliche Vorschlag ist jedoch nicht zielführend, indem er eine vernünftige Strukturent-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Bundesrat muss aufzeigen, wie Betriebe mehr in die Verantwortung genommen werden können.	<p>wicklung hemmt und Hobbybetriebe stark begünstigt. Die IGAS unterstützt eine Betriebsbeitragskomponente, welche u.a. aufgrund der eingesetzten Arbeit progressiv gestaltet ist.</p> <p>Anforderungen an die Ausbildung: Selbstverständlich sollen Landwirtinnen so gut wie möglich ausgebildet sein. Der Akzent soll jedoch neben der Grundausbildung insbesondere auch bei der Weiterbildung gesetzt werden, weil eine höhere Berufsbildung keine Garantie dafür bietet, dass der neuste Stand der guten landwirtschaftlichen Praktiken während der ganzen Laufbahn als Landwirt bzw. Landwirtin umgesetzt wird.</p> <p>Die Agrarpolitik sollte allen Betrieben den Ball zuspielen, die sich am Markt mit Mehrleistungen profilieren wollen. Zudem soll die Verantwortung für Resultate bezüglich Einkommen, Kostensenkung oder Umwelt verstärkt auf die Betriebsleiter und -leiterinnen übertragen werden. Wie gedenkt der Bundesrat diesen Weg zu gehen?</p> <p>Strukturverbesserungen: Vorschläge können insgesamt unterstützt werden. Die Voraussetzung der gleich langen Spiesse mit im selben Bereich tätigen Gewerbebetrieben ist gebührend zu beachten. Boden- und Pachtrecht: Das Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft ist grundsätzlich zu bejahen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch zu wenig durchdacht und ihre langfristigen Folgen nicht untersucht, insbesondere beim verbesserten Erwerbsrecht für Kapitalgesellschaften. Der Einstieg von Quereinsteiger sollte prioritär über Anpassungen beim Pachtrecht erleichtert werden.</p> <p>Innovation: Die IGAS stimmt den Vorschlägen zu und erinnert an ihre Stellungnahme zugunsten einer starken, unabhängigen und praxisnahen Agrarforschung.</p>
2.3.4	<p>Teilweise Zustimmung mit Vorbehalten; teilweise Ablehnung</p> <p>Mehr Verantwortung an</p>	<p>Dass der ÖLN weiterentwickelt werden soll, ist grundsätzlich positiv. Die Ausgestaltung ist meist noch unklar. Die IGAS verfolgt dies kritisch.</p> <p>Die Absichten zur Verbesserung der Biodiversitätsförderung werden geteilt; der zwei-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>marktnahe Organisationen übertragen</p> <p>Klimabereich: mehr Ambitionen</p>	<p>gleisige Vorschlag ist jedoch nicht ausgereift und zu komplex. Er würde zu einem unverhältnismässig hohen Administrations- und Kontrollaufwand führen. Eine engere Zusammenarbeit und Umsetzung mit marktnahen Organisationen ist hier vorzuziehen, welche freiwillige Programme mit unternehmerischen Ansätzen umsetzen.</p> <p>Ähnliches trifft für die Produktionssystembeiträge zu. Der Bund will nochmals weiter gehen mit dem Erlass detaillierter Verhaltensvorschriften. Er soll sich auf die Definition von Zielen, Wirksamkeitsnachweisen oder Indikatoren konzentrieren und Programme zur Erreichung dieser Ziele ausschreiben, deren Gestaltung und Vollzug an Produzenten- und Branchenorganisationen übertragen. Anstatt einheitliche, staatlich verordnete Produktionssysteme zu fördern, sollen vielfältige Ansätze ermöglicht und Synergien mit besonderer Positionierung am Markt genutzt werden. Ähnliche Anstrengungen in verschiedenen Programmen soll gleichwertig honoriert werden. Der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel soll in diesem Kontext ein höherer Stellenwert beigemessen werden.</p> <p>Zumindest bezüglich «Tiergesundheitsbeiträge» schlägt der Bundesrat einen mehr zielorientierten Ansatz vor. (Ziffer 3.1.3.6.) – allerdings müssen wegen der Tragweite der Tiergesundheit diese Beiträge bereits ab 2022 bereitstehen und nicht erst 2024. Die Zusammenführung regional wirkender Massnahmen wie Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzung wird begrüsst. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist aber eine Vereinfachung und stärkere Zielausrichtung des Instrumentariums.</p> <p>Box 6 Risikomanagement (S. 37): Die IGAS begrüsst die Unterstützung der Forschung im Bereich Risikomanagement. Mittelfristig könnte eine stärkere öffentliche Unterstützung des Risikomanagements im Sektor Sinn machen, nämlich wenn die Ernte- und Einkommensvolatilitäten stark steigen <u>und</u> die direkten staatlichen Eingriffe in die Märkte deutlich reduziert würden.</p>
2.3.5	Riskante Strategie; Gegenvorschlag prüfen	Die Strategie des Bundesrates, auf einen direkten Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative zu verzichten, erscheint riskant. Umso wichtiger erscheint ein schlüssiges

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und griffiges Konzept beim Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative. Die punktuellen Vorschläge des Bundesrates betreffend Massnahmenpaket zur Initiative sind nicht geeignet, der Initiative ein überzeugendes Konzept entgegen zu stellen. Auch der zeitliche Ablauf der Behandlung der AP 22+ einerseits und der Entscheide zur Trinkwasserinitiative sollen so gestaltet werden, dass die Stimmbürger in Kenntnis konkreter Beschlüsse entscheiden können.
2.3.7; Umsetzung 104a BV	Zustimmung ; offensiv weiterführen im Sinn des Zusatzberichtes zur Gesamtschau. Die Botschaft des Bundesrates muss hier noch mehr Konkretes liefern.	Es ist wichtig, dass die Umsetzung von Art. 104a BV Thema bleibt. Künftige Handelsabkommen müssen im Sinne der UNO-Agenda und im Dienst der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft ausgehandelt werden. Bundesrat und Verwaltung müssen die Umsetzung von Art. 104a BV als Chance sehen. Als Chance, mehr Vertrauen zu schaffen in Handelsverträge. Die positive Rolle der privaten Labels soll Bestandteil der Verträge sein und konkretisiert werden. Nur mit Fortschritten bei der Nachhaltigkeit im In- und Ausland ist die Schweizer Handelspolitik glaubwürdig. Staat und Markt können sich gerade im Lebensmittelmarkt gut ergänzen.
3.1.1.2	Konkrete Projekte im Digitalisierungsbereich jetzt umsetzen	Die IGAS begrüsst ausdrücklich die Aufnahme eines Digitalisierungsgrundsatzes im LwG. Damit wird die Gesetzesgrundlage geschaffen, dass die Schweizer Landwirtschaft die sich aus der Digitalisierung bietenden Chancen besser nutzen kann. Allerdings reicht die blosser Aufnahme eines Digitalisierungsgrundsatzes nicht, um substanzielle Vereinfachungen und einen Abbau der Bürokratie für die Land- und Ernährungswirtschaft herbeizuführen. Der jetzige Zeitpunkt ist günstig, um konkrete Projekte umzusetzen. Beispielsweise die im Agritech / Food Industry Manifest geforderte digitale Plattform für die Land- und Ernährungswirtschaft, um eine effiziente Organisation von Label- und Produktionsprogrammen sowie eine einfachere Rückverfolgung von Produkten zu fördern. Die IGAS fordert zudem die Umsetzung eines landesweit einheitlichen IT-Systems für die Verwaltung der Direktzahlungen. Dies würde einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Bürokratie darstellen und auch zu Kostenreduktionen bei der Agrarverwaltung führen.
3.1.3.1	Weiterbildung und Beratung in den Vordergrund stellen	Es sind für die Vergabe von Direktzahlungen Vorgaben nötig, um deren Auszahlung gegenüber den Steuerzahlenden rechtfertigen zu können. Dass die Ausbildung neu bei den Voraussetzungen stärker berücksichtigt wird, ist positiv. Die IGAS regt jedoch


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		an, dass neben der Grundausbildung v.a. auch die Weiterbildung gefördert wird (siehe allgemeine Bemerkungen). Die kontinuierliche Integration neuer Erkenntnisse ist eine Lebensaufgabe, dies zugunsten guter landwirtschaftlicher Praktiken, eines modernen Betriebsmanagements, wie zur Förderung innovativer Konzepte. Dass dabei neu nebst der Landwirtschaft auch die gesamte Ernährungswirtschaft einbezogen werden soll, ist positiv zu werten.
3.1.3.3	Grundsätzliche Zustimmung; andere Ausgestaltung	Die IGAS erachtet die Neuausgestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge grundsätzlich als prüfenswert. Allerdings wurde insbesondere der Betriebsbeitrag nicht konsequent zu Ende gedacht und nicht leistungsorientiert konzipiert. Der Betriebsbeitrag muss dabei allerdings klar als Basisbeitrag betrachtet werden, bei dem einerseits die Arbeitskraft und andererseits die bewirtschaftete Fläche berücksichtigt wird. Die Economiesuisse legt in ihrer Studie «Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft» einen diesbezüglich sinnvollen und zielführenden Umsetzungsvorschlag vor, der als Diskussionsgrundlage dienen kann.
3.1.3.4	BR muss langfristige Ziele formulieren und nicht zusätzliche Massnahmen, um der abnehmenden Biodiversität entgegenzuwirken	<p>Die IGAS begrüsst die Bemühungen, über Biodiversitätsbeiträge verstärkt die Zielebenen Arten und Lebensräume zu fördern. Diesbezüglich sind prioritär die Forschung und die Entwicklung geeigneter Programme in Zusammenarbeit mit Organisationen zu unterstützen.</p> <p>Obwohl der BR die Problematik des Rückgangs der Biodiversität anerkennt, schlägt er wieder zusätzliche Massnahmen vor, ohne Ziele zu formulieren. Wirkungseffiziente Massnahmen sollen auf der richtigen Stufe (Kanton, Region) definiert und umgesetzt werden, damit der relevante Handlungsbedarf berücksichtigt wird und zielführende Massnahmen umgesetzt werden. Im Übrigen verweisen wir auf die in den allgemeinen Bemerkungen geltend gemachten Forderungen zur Reduktion des Interventionsgrades in der Agrarpolitik (Schwergewicht auf Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen, Abkehr von Verhaltensvorschriften).</p>
3.1.3.5	Zustimmung zum Ziel; Vor-	Die erweiterten Stossrichtungen der Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge begrüsst die IGAS ausdrücklich, insbesondere im Klimabereich und zur Verstärkung der Nachhaltigkeit in der Milch und Fleischproduktion. Der Ansatz nationaler

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	behalte zu den Massnahmen	Programme mit vom Bund bis ins letzte Detail vorgeschriebenen Produktionsvorschriften ist jedoch falsch und nicht zielführend. Siehe Bemerkungen unter Kap. 2.3.4.
3.1.3.6	Zustimmung	Der Ausbau des Tierwohl-Aspekts über das Anreizprogramm «gesundes Tier» begrüsst die IGAS ausdrücklich. Ihre Förderung würde die Wettbewerbsfähigkeit der CH-LW auch bei offeneren Grenzen verbessern. Die IGAS fordert die Einführung bereits ab dem Jahr 2022 statt erst 2024.
3.1.5.1, 90	Zustimmung	Die Neudefinition ermöglicht eine Fokussierung auf einen regelmässigen gegenseitigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis. Die darauf aufbauenden Massnahmen des BR, insbesondere im Bereich einer besseren Vernetzung, begrüsst die IGAS. Damit sollen nicht zuletzt Innovationen gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft gesteigert werden.
4.4 Mittelbedarf für die Zeitspanne 2022-2025	Zustimmung	<p>Die IGAS ist mit dem vorgesehenen Zahlungsrahmen 2022-25 einverstanden.</p> <p>Wichtig ist aus Sicht IGAS, dass dieser Zeitraum konsequent genutzt wird für eine weitergehende Ausrichtung am Markt und Fokussierung auf die qualitativ hochstehende und nachhaltige Produktion im Inland. Mittel- bis langfristig ist die Aufrechterhaltung des heutigen Grenzschutzniveaus in Frage gestellt. Entsprechend ist die Land- und Ernährungswirtschaft bereits heute in der Pflicht, zukünftige Marktöffnungsschritte zu antizipieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit – auch im internationalen Vergleich – zu steigern. Aufgabe des Bundes ist es, mittels geeigneter Instrumente entsprechende Anreize zu setzen.</p> <p>Aus Sicht von IGAS ist es zudem wünschenswert, die Posten innerhalb der Zahlungsrahmen flexibler auszugestalten, um so dynamisch auf Entwicklungen innerhalb der von den Zahlungsrahmen abgedeckten Zeitspanne reagieren zu können. Insbesondere soll bei den Direktzahlungen der Mitteleinsatz von den Versorgungssicherheits- auf die Produktionssystembeiträge sukzessiv umgelagert werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	IGöM IGöM Interessengemeinschaft öffentlicher Märkte 4895_IGöM_Interessengemeinschaft öffentliche Märkte_2019.03.08
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg 056 452 52 26 info@schlachtvieh.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.03.2019 Hans Rösti 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Delegierten des IGÖM haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des IGÖM vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es

absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der IGÖM begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der IGÖM lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der IGÖM, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des IGÖM fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehlauresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des IGÖM das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der IGÖM kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende black box bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der IGÖM fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf dem Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der IGÖM in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der IGÖM fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut IGÖM fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der IGÖM ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der IGÖM

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des IGÖM zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des IGÖM zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der IGÖM unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der IGÖM unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt:</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der IGÖM unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der IGÖM unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der IGÖM unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der IGÖM unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der IGÖM unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der IGÖM unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der IGÖM unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut IGÖM fehlt jedoch: ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der IGÖM beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung</p>	<p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Biodiversitätsförderung	<p>und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der IGÖM seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
59	Inandleistung ist abzulehnen	werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der IGÖM teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den IGÖM nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der IGÖM stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den IGÖM ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der IGÖM unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der IGÖM ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der IGÖM stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Idem</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung</p>	<p>Um Liquiditätengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der IGÖM ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegen diese Risiken.	führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der IGÖM fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischer Weinbauernverband
<i>Art. 18, Abs. 1a (neu)</i>	<i>Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.</i>	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der IGÖM unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen <i>allen</i> Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der IGÖM unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkästete Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtsulage lehnt der IGÖM ab:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverarbeiterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Unterstützt der IGÖM:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Der IGÖM ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbrachte es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der IGÖM erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.</p> <p>Der IGÖM fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie</p>	<p>Der IGÖM begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der IGÖM unterstützt die Anpassungen der SMP.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zur Sicherung des Marktzu- gangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborkKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerteror- ganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleis- tungen zur gesamten Milchprü- fung der nationalen Produzen- ten- und Verwerterorganisatio- nen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anfor- derungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnah- men vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen For- schungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentli- chen Interesse liegende Entsor- gungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmit- telabfälle der Milch- und Le- bensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenproduk- ten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbe- trieben.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der IGÖM verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der IGÖM ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.	Der IGÖM fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der IGÖM unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2-Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3-Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	
<p>Art. 64 Kontrollen</p> <p>Art. 64 Abs. 1 und 3</p>	<p>1-Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3-Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.	<p>Abs. 1 c. Der IGÖM lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der IGÖM lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuelle und betriebsspezifisch angegangen werden. Der IGÖM verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 2</i></p>	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p>	<p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der IGÖM lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der IGÖM verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1</p>	<p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der IGÖM lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der IGÖM unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der IGÖM sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des IGÖMs nicht mehr erklärbar. Der IGÖM verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der IGÖM die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der IGÖM verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe i.	Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1 Bst. a und c	a Aufgehoben Bst. a beibehalten c Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der IGÖM weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemess-	Der IGÖM lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>senen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der IGÖM die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerneisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügел- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	 <p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> 	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beibehalten des bisherigen Systems	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben beibehalten	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Der IGÖM befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem IGÖM liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der IGÖM verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. d. Der IGÖM unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der IGÖM lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der IGÖM weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der IGÖM sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:	Der IGÖM lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschrrieben sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der IGÖM könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewillig-</p>	<p>Der IGÖM befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken. 	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der IGÖM begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der IGÖM ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; 	<p>Der IGÖM erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der IGÖM vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekommunikationsanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglich-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p>	<p>keiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom IGÖM nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der IGÖM begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer Idw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>gung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der IGÖM die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p>	<p>Der IGÖM begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b. Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. 2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die</p>	<p>Bst. b: Der IGÖM will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem IGÖM, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der IGÖM, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
Art. 93 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft.</p> <p>Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsysteams sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit der land- und ernährungs- wirtschaftlichen Praxis beitra- gen; b. Projekte, die wissenschaftli- che Erkenntnisse aus der For- schung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technolo- gien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt ma- chen.	im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinsti- tutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke so- wie Gestüt	Kompetenz- und Innovations- netzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und In- novationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pfer- dezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der IGÖM unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflan- zenzüchtung fordert der IGÖM aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Bei- trag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Be- reich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüch- tung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der IGÖM fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung ein- zustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; o- der c. den Verhältnissen der ver- schiedenen Landesgegenden	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 Der IGÖM vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publi- ziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sorten- prüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungs- betrieben und Fachorganisatio- nen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbrin- gen, Beiträge ausrichten, na- mentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Bei- trägen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zucht- förderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnis- sen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kosten- günstige Erzeugung hochwer- tiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträ- gen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisa- tionen, Institute von eidgenössi- schen und kantonalen Hoch- schulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, ins- besondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der IGÖM befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der IGÖM befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der IGÖM befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der IGÖM befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt. 2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Der IGÖM lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der IGÖM verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p>Der IGÖM befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	Bst. f ist unnötig und zu streichen.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Der IGÖM verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafteter und Bewirtschafteterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.	Der IGÖM stellt sich gegen diese Bestimmung: Der IGÖM bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der IGÖM wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll. Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen. Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein. (siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung	Da der IGÖM nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der IGÖM befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der IGÖM verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben -Belassen	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der IGÖM auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der IGÖM ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom IGÖM unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der IGÖM eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So

	3 Aufgehoben	werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGG für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechere nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprechere, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem 	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der IGÖM bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19919 über das bäuerliche Bodenrecht.	Der IGÖM unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 4895_IGöM_Interessengemeinschaft öffentliche Märkte_2019.03.08

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

IGöM

Laurstrasse 10

5301 Brugg

056 462 52 26

info@schlachtvieh.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht wird die Inlandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingentsanteilen sehr einseitig und ausnahmslos negativ beschrieben. Die positiven Effekte dieses Zuteilungsverfahrens, welches sich über Jahre bestens bewährt hat, werden in fragwürdiger Art und Weise ausgeblendet.

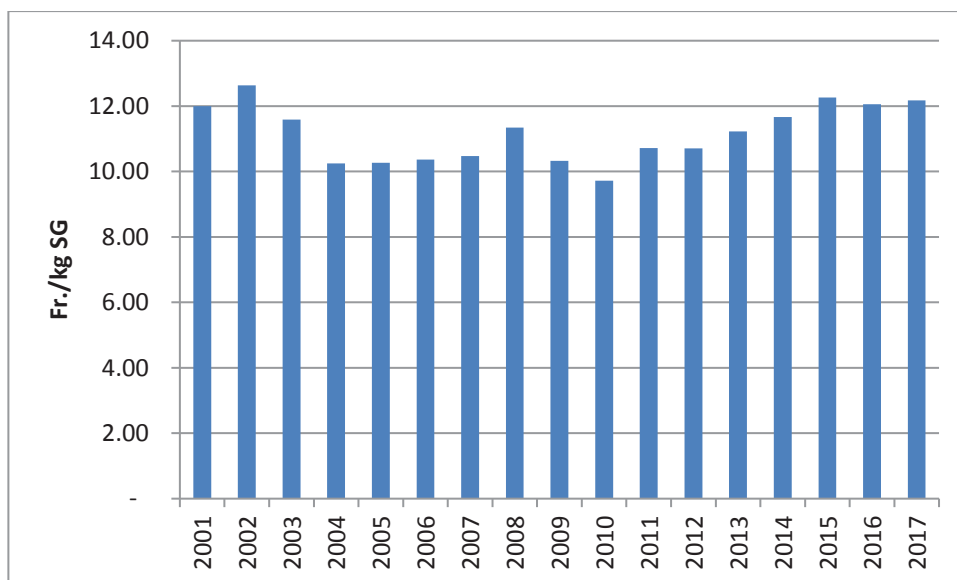
Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (öffentliche Märkte) bietet den Käufern einen namhaften Anreiz auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert und die Bedeutung der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kamen u.a. in der durch die Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 verursachten angespannten Marktlage für Schafe und Rindvieh deutlich zum Ausdruck. Auf den öffentlichen Märkten nicht frei gekaufte Tiere wurden von Proviande zu den festgestellten Wochenpreisen übernommen, dem Handel zugeteilt und somit dem Markt zugeführt.

Dieses Instrument bewirkt auch einen teilweisen Ausgleich der im erläuternden Bericht wiederholt erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

Im Weiteren profitieren die Landwirte auf öffentlichen Märkten häufig von Überzahlungen, welche von den Käufern massgeblich aus dem generierten Importnutzen finanziert werden können. Im Kontingentsjahr 2017/18 wurden für die auf öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung Überzahlungen von durchschnittlich 33 Rappen pro Kilogramm Lebendgewicht realisiert (\cong Fr. 170.-/Tier) was eine Gesamtsumme zugunsten der Landwirte von gut 10,5 Millionen Franken ergibt. Die ist sogar mehr als der für das Jahr 2017 errechnete Importnutzen des Handels von rund 9 Millionen Franken!

Fazit: Die Landwirtschaft profitiert über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten.

Bezüglich der Inlandleistung Schlachtung hat das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 dieses Instrument entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt, nachdem sie ab 2004 aufgehoben worden war. Am Beispiel des Schafmarktes lässt sich aufzeigen, welche Effekte die Aufhebung und die anschliessende Wiedereinführung der Inlandleistung Schlachtung auf das Marktgeschehen hatte. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen deutlich abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. In der Folge sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer im Jahr 2004 schlagartig. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden, was sich dahingehend ausgewirkt hat, dass die Lammpreise wieder auf das Niveau der Jahre 2001 – 2003 anstiegen (siehe nachfolgende Grafik).



Die oben dargelegten Fakten und Beispiele zeigen unmissverständlich, dass die Inlandleistung im Bereich Schlachtvieh und Fleisch insbesondere für die Landwirtschaft positive wirtschaftliche Effekte hat. Sie zeigen des Weiteren, dass in keiner Art und Weise von einer „Rentenbildung“ für die importberechtigten Unternehmen gesprochen werden kann, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur ~~zeitlich befristeten~~ Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
 Vorschlag für andere Verwendung: **Die IGöM lehnt einen Systemwechsel kategorisch ab.**

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen die aus der Versteigerung der Importkontingente für Fleisch und Fleischwaren erzielten Erträge vollumfänglich der Viehwirtschaft zugutekommen. Heute ist dies nur sehr beschränkt der Fall, indem von den rund 200 Mio. Franken Versteigerungserlös rund 47 Mio. Franken für die Finanzierung von Entsorgungsbeiträgen zugunsten von Tierhaltern und Schlachtbetrieben eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird die im erläuternden Bericht auf Seite 137 dargelegte Absicht des Bundesrates strikte zurückgewiesen, die Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe zu senken. Die jährlich vorgesehenen Mittel von 6 Mio. Franken zur Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit bedarf keiner Umlagerung der Entsorgungsbeiträge sondern kann problemlos aus den überschüssigen Versteigerungserlösen gedeckt werden.

Sollten im Rahmen von weiterentwickelten Handelsabkommen der Grenzschutz für Fleisch substanziell abgebaut werden, müssten nach Abzug der Mittel für die Entsorgungsbeiträge (rund Fr. 47 Mio.) die gesamten verbleibenden Erträge aus der Versteigerung für Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft eingesetzt werden und nicht nur die Mehrerträge von ca. 50 – 65 Mio. Franken pro Jahr. Ausserdem dürften diese Kompensationszahlungen zeitlich nicht begrenzt werden, zumindest solange nicht wie Erträge aus der Kontingentsversteigerung anfallen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Dieses saisonale Überangebot hängt mit dem Produktionszyklus in der Schweizer Rindviehproduktion zusammen, bei der viele Abkalbungen nach der Sömmerungszeit auf den Alpen erfolgen. Die Interventionsmöglichkeit ist in der Schlachtviehverordnung gesetzlich verankert und deren Finanzierung wurde vom Parlament im Rahmen der Budgetgenehmigung stets bestätigt. Diese Massnahme hat sich bewährt. Sie verhindert, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr ins bodenlose sinken und die Kalbfleischproduktion in der Jahresbilanz wirtschaftlich in die roten Zahlen gerät.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Tatsache, dass die Infrastrukturbeiträge zur Mitfinanzierung von Geräten und Ausrüstungen auf öffentlichen Märkten im Berggebiet in den letzten Jahren nur sporadisch in Anspruch genommen wurden, ist kein Grund diese zu streichen. Dies ist vielmehr ein Zeichen, dass die Möglichkeit lediglich bei ausgewiesenem Bedarf in Anspruch genommen wird, wozu sie auch künftig zur Verfügung stehen soll. Die bisherige Praxis, allenfalls verbleibende Mittel für andere Marktentlastungsmassnahmen einzusetzen, soll weitergeführt werden.

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert werden und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle konnte realisiert werden. Nach diesen erfolgreichen Aufbausritten wäre es geradezu fahrlässig, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nun einzustellen und die Weiterführung der Schafwollverwertung damit aufs Spiel zu setzen.

Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Im Sinn des Pfeilers "Natürliche Ressourcen nutzen und schützen" im Perspektiven Dreieck, das der Bundesrat der Weiterentwicklung der AP 22+ zugrunde legt, ist die nachhaltigen Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle durch den Bund weiterhin finanziell zu unterstützen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG zum Schutz und zur Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe 4897_IG Familienbetriebe_Interessengemeinschaft zum Schutz und zur Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Markus Müller-Birrer Trutigen 10, 6203 Sempach Station
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Agrarpolitische Ziele

Die Agrarpolitischen Ziele von einer unternehmerischen Landwirtschaft wird mit der aktuellen AP in keinster Weise erreicht. Über das Direktzahlungssystem finanziert das BLW und der Bund eine Teure, marktfremde Landwirtschaft die weder in Produktion noch Umweltschutz den Ansprüchen der Gesellschaft Rechnung trägt.

Dem Bund geht es darum die Landwirtschaftliche Produktion klein zu halten und Unproduktivität zu fördern, damit über den Freihandel Nahrungsmittel in die Schweiz kommen können. Als Kompensationsgeschäft für industrielle Güter.

Mit der SAK werden weiterhin kleine Bauernbetriebe diskriminiert. Die Ist ein Verstoss Art. 8 Bundesverfassung.

Die DZ Obergrenze ist zu hoch. Es ist nicht Aufgabe des Staates den Bauern Maschinen Für eine Marktfremde Produktion zu finanzieren.

Mehr Als 50000 Fr. braucht kein wirtschaftlich produzierender Landwirt.

Aufweichung des Bodenrechts macht Landwirtschaftsbetriebe zu Spekulationsobjekten für Banken und Versicherungen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist richtig. Schlussfolgerung aber falsch	Die heutige Landwirtschaftspolitik, mit dem damit verbundenem Strukturwandel, ist der Hauptgrund, für den Verlust an Biodiversität. Die durch den Staat geförderte «Biodiversität» ist schuld daran, dass sich Krankheiten und Ungeziefer vermehren und ausbreiten kann (z.B.: Mutterkorn, Kirschessigfliege, Zecken usw.). Diesen müssen dann wider chemisch in den landwirtschaftlichen Kulturen bekämpft werden
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38		
2.3.2 Bereich MarktSeite 31	Der Staat soll den Absatz fördern	
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37		Die Landwirtschaft produziert nicht nur Klimagase, sondern sie ist der wichtigste Nenner der Klimagase bindet. Aber nur wenn aus Ackerkulturen wiesen und tierischen Erzeugnisse Nahrungsmittel produziert werden, werden Co2, Stickoxide wieder gebunden und kommen in den Natürlichen kreislauf.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40		Es ist nicht sicher das die Landwirtschaft schuld an der Verunreinigung von Trinkwasser schuld ist. Chemische Stoffe aus Farben und Lacken für Fassaden gelangen eher ins Trinkwasser.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022	Die Landwirtschaftlich Produktion muss ausgebaut werden	Die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz ausbauen heisst regionale Kreisläufe schliessen, Co2 binden (Innlandreduktion), Arbeitsplätze schaffen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43		
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Die Inlandleistung darf nicht aufgehoben werden	Nur Dank der Inlandleistung kann die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz gehalten werden. Wenn diese aufgehoben wird, wird mehr Fleisch aus Massenproduktion importiert
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier dürfen nicht abgeschafft werden	Sie sind ein wichtiges Instrument für gerechte Preise und somit wichtig für das Einkommen der Bauern
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet dürfen nicht abgeschafft werden	Sie sind ein wichtiger Faktor für die Produktion im Berggebiet. Damit die Berglandwirtschaft nicht zu einem Ballenberg wird
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Beiträge für die Verwertung der Schafwolle dürfen nicht abgeschafft werden	


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Die Reduktion ist Falsch</u>	Grundlage für den Tierbesatz muss eine Korrekte Nährstoffbilanz sein.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Inteprofession de la vigne et des vins suisses 4920_IVVS_Interprofession de la vigne et des vins suisses_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 6 mars 2019  Marco Romano, président et Conseiller national

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

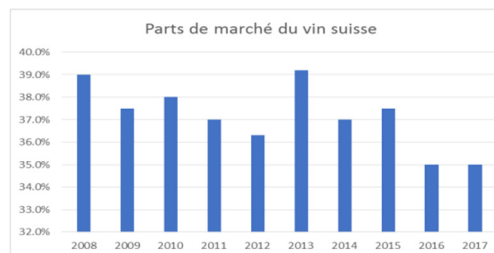
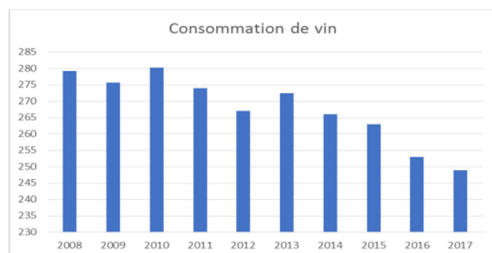
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVSS) vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, l'IVVSS met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Elle se prononce également sur d'autres points touchant la branche.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est impossible de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne semblent pas répondre à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVSS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une véritable étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 11 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs. En général, la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP maintenant et émet donc un avis défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP. Avant toute éventuelle progression dans l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de se mettre d'accord sur les critères suivants entre la Confédération et la branche :

1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mios/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mios) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 50 % de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100 % de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Déclassement** : le déclassement volontaire des vins AOP Grand Cru en AOP et d'AOP en IGP, voire en vin de table, doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
6. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP, mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
7. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages (IGP) seront utilisables en AOP dans les opérations de coupage (10 % max.) et d'assemblage de cépages. Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
8. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
9. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Au moment de répondre à la consultation, aucun élément ne permet de croire que ce coupage pourrait être autorisé dans un régime d'AOP-IGP. Etant donné l'importance que cela peut avoir pour certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
10. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».

11. Revendications complémentaires :

- Etablissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des conditions climatiques toujours plus extrêmes
- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- A période régulière, la profession demande à la Confédération la mise en place d'une force obligatoire pour l'encaissement des contributions destinées à la promotion des vins suisses. Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR, M. Schneider-Ammann. Il en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

L'IVVS reste à l'entière disposition du département ou du service concerné pour argumenter et échanger sur les critères qui précèdent.

Fort de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, **la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP dans l'immédiat et émet un avis unanimement défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP**. La branche se veut être consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, elle demande aussi d'être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG souhaite lui proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive.

Par ailleurs, l'IVVS souhaite que soit ajouté à l'art. 64 un nouvel alinéa dont la teneur est la suivante :

Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.

Enfin, l'IVVS profite de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ 45 % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ 45 % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnelles. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

L'IVVS demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>L'IVVS s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>
Améliorations structurelles		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. L'IVVS demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-provisionnement)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	<p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production</p>	<p>Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	n'est pas dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur l'agriculture		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	L'IVVS soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'IVVS estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ses membres.	
Art. 9, al. 2	Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.	Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Voir commentaire sous art. 9, al. 1
Art. 9, al. 4	Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.	L'IVVS demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	<p>Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique :</p> <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	<p>Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes.</p> <p>L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit.</p> <p>L'IVVS est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles pay-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sannes aux entreprises d'assurances.
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	¹ Le Conseil fédéral fixe a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques; b. les modalités du contrôle. ² Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises. ³ Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a. ⁴ Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.	L'IVVS souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs. En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faïtières suisses y relatives, tout comme pour les PER. Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques Al. 4 (abrogé)	⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.	L'IVVS soutient la suppression de l'alinéa 4
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'IVVS soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62, al. 1	Abrogé ¹L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.	L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. L'IVVS estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il n'est pas possible de renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.
Art. 62, al. 2	Abrogé ²Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.	Idem
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	¹La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. ²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. ³Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.	Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels. Voir « Remarques générales »
Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3	¹Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires. ³Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables	Maintien de la teneur actuelle de l'article 64. Voir « Remarques générales »

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.	
Art. 64, ajout d'un nouvel alinéa à la version actuellement en vigueur)	Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.	La définition du vigneron-encaveur ne correspond absolument pas à celle du commerce. Selon le Petit-Robert, le commerce est l'activité d'acheter et vendre des produits. Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneron ? C'est le vin fait d'une seule main. Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pieds par parcelle et le contrôle de la vendange.
Art. 70, al. 2, let. e	Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	L'IVVS refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	L'IVVS est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation, L'IVVS rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'IVVS demande une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement, notamment lors d'une demande d'aide ini-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tiale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	<p>Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. L'IVVS rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficience. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;	Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée". L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'IVVS de-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi l'IVVS rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée maintenir	L'IVVS ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CHF 250'000.00 devient impossible à expliquer. L'IVVS exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.
Art. 70a, al.3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution:	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	L'IVVS refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
		Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'IVVS partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>directs.</p> <p>L'IVVS demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'IVVS demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.). <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 , al. 1, let. a	<p>Abrogée</p> <p>Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;</p>	<p>Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
Art. 71, al. 1, let. c	<p>Abrogé</p> <p>en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;</p>	<p>La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. L'IVVS s'y oppose donc.</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	<p>¹Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production ;</p>	<p>L'IVVS refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ;</p> <p>c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontrière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents; - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures; - enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, l'IVVS est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>
<p>Art. 72, al. 3 (nouveau)</p>	<p>³La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	
<p>Art. 73 Contributions à la biodiversité</p>	<p>⁴Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contri-</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	<p>des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>
<p>Art. 74 Contributions à la qualité du paysage</p>	<p>Conserver la formulation actuelle de l'art. 74</p>	<p>L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.</p>
<p>Art. 75 Contributions au système de production, al. 1, let. b</p>	<p>¹Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et les mesures mises en œuvre et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur</p>	<p>L'IVVS accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une partie de l'exploitation agricole ;	
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'IVVS refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. L'IVVS considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
Nouveau Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	 <p>¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour :</p> <p>a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité;</p> <p>b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés;</p> <p>c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>²La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>³Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p> 	<p>L'IVVS refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires.</p> <p>L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons.</p> <p>Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération,</p> <p>Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.</p> <p>Cependant, l'IVVS peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage.</p>
Art. 77 Contributions de transition	¹ Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement	L'IVVS soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
<p>Art. 87 Principe</p>	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p> <p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux,</p> <p>e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne,</p> <p>f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels,</p>	<p>L'IVVS soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cul-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes.	tures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.
Art. 87a Mesures soutenues	<p>¹La Confédération soutient :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les améliorations foncières; b. les infrastructures de transports agricoles; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol; d. les infrastructures de base dans l'espace rural; e. les projets de développement régional; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux; g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants les constructions et installations agricoles; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles; k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes; l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales; m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture; n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au stockage de carbone dans le sol. <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	<p>l. L'IVVS ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p>
Art. 93 Principe	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits</p>	Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 50% 70 % des coûts imputables.</p> <p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)</p>	<p>les essais variétaux :</p>	<p>L'IVVS demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
<p>Art. 153 Mesures de lutte</p>	<p>Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux</p>	<p>Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).</p>
<p>Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes</p>	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduc-</p>	<p>Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nui-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nuisibles déterminés	<p>tion et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment :</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire; b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	sibles particulièrement dangereux.
Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	<p>¹L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	L'IVVS refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 170, al. 2 ^{bis} (USP - nombreux cantons et organisations)	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.
Art 172 Délits et crimes Al. 1	<p>¹Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.</p> <p>Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une</p>	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63</p>	
<p>Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f</p>	<p>¹Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement,</p> <p>f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	<p>La lettre f est inutile et est à supprimer.</p>
<p>Art. 182, al. 2</p>	<p>²Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	<p>L'IVVS demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes.</p>
<p>Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3^{bis}</p>	<p>^{3bis}Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.</p>	<p>L'IVVS doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. L'IVVS s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
<p>Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du</p> <p>Al. 2 et 3</p>	<p>²Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>³Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	<p>Etant que la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP dans l'immédiat et qu'elle émet un avis défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP, ces mesures transitoires n'ont pas lieu d'être.</p>

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse. En effet, l'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.

L'IVVS est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.**

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

<p>Art. 27, al. 1 et 4</p>	<p>¹Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours, b. de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours, c. de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, l'IVVS rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>

Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR)

Art. 9, al. 3	³Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	L'IVVS demande la suppression de cet al. 3. En effet, la plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcés au bénéfice d'une reconnaissance agricole.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes : <ul style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations 	La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de consulta-

	<p>suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	<p>tion, les modifications sont justifiées par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2.). L'IVVS conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela s'apporte des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'art. 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums dans le cas de personnes morales).</p>
		<p>Les cas suivants démontrent le caractère problématique de cette modification :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. La valeur d'une vigne n'est pas composée uniquement de la valeur du terrain et du capital plante. Sa valeur est composée de la qualité du terroir (objectif) et aussi de la notoriété de celui-ci acquise génération après génération dans l'inconscient collectif (subjectif). Les personnes morales dans la viticulture sont à traiter comme un cas particulier dans la LDFR, compte tenu de la grande valeur subjective des vignes. Aucun autre secteur agricole ne constitue des appellations fortes, des terroirs reconnus,

		<p>du capital sympathie, une base de clientèle solide et un goodwill. Dans le cas présent, l'analogie faite entre viticulture et grandes cultures est douteuse.</p> <p>2. Jusqu'à présent, bon nombre d'entreprises viticoles ont eu recours à l'emprunt par la mise en nantissement de leurs titres. Cette pratique courante se réalise, car c'est l'un des seuls moyens d'obtenir du financement en contrepartie de garanties globales constituées d'installations, de vignes, et de tout le goodwill qui gravite autour des vignes et qui n'est pas valorisable dans le cadre du prix licite prévu par la LDFR. D'autre part, la liquidité des titres des entreprises viticoles permet d'intéresser les banquiers à ce secteur. Contraindre la cession des entreprises viticoles telle que prévue dans l'art. 9a LDFR serait catastrophique. Le fait que les titres de ces entreprises ne soient plus liquides limiterait encore plus l'accès au financement bancaire, rendrait la viticulture encore plus dépendante de services de l'Etat, ferait fuir les entrepreneurs qui souhaitent évoluer avec les mêmes règles de financement que tout autre secteur économique en Suisse.</p> <p>3. Le capital d'une personne morale peut, au fil des générations, être réparti entre des héritiers dont plusieurs ne sont plus du tout actifs comme exploitants agricoles. Il est donc possible de se retrouver peu à peu avec plus du tiers du capital en mains de non-exploitants, bien que les non-exploitants restent attachés à la pérennité de la personne morale. La personne morale ne pourrait alors plus acquérir d'immeubles ou d'entreprises sans regrouper le capital entre les mains des actionnaires-exploitants. Avec la révision telle que prévue, il deviendrait difficile de permettre à une génération de reste propriétaire d'une exploitation si celle-ci n'est pas exploitante, mais simplement actionnaire bienveillante, en attendant la détermination de la génération suivante. Compte tenu de la valeur des vignes, ce principe est injuste et mettrait bon nombre de successions dans une impasse.</p>
<p>Art. 21, al. 1 (repris de l'USP et de nombreuses organi-</p>	<p>¹S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est pro-</p>	<p>En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le</p>

sations membres et cantons)	priétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.	cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.
Art. 25, al. 1, let. b (repris de l'USP et de nombreuses organisations membres et cantons)	<p>¹S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption :</p> <p>b. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.
Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations (repris de l'USP et de nombreuses organisations membres et cantons)	<p>¹L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque :</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p>	<p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p> <p>Toutefois, et comme déjà revendiqué par le passé (voir Motion</p>

		Bugnon 12.3809), les coopératives demandent à être considérées comme exploitantes à titre personnel non pas en regard du nombre de professionnels qui la composent, mais selon les surfaces qu'ils exploitent afin de garantir leur pérennité.
--	--	--



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 4920_IVVS_Interprofession de la vigne et des vins suisses_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS)

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Marco Romano, président, IVVS, Belpstrasse 26, 3007 Berne marco.romano@parl.ch

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficié au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : **L'IVVS ne soutient pas un changement de système.**

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

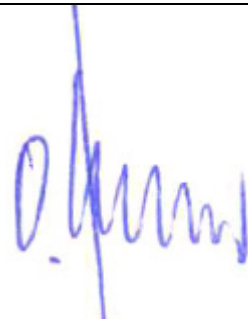

Remarques :

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interprofession du Gruyère 4930_Gruyère_Interprofession du Gruyère_2019.02.14
Adresse / Indirizzo	Place de la Gare 3 Case postale 12 1663 Pringy
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Oswald Kessler, Président  Philippe Bardet, Directeur

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Interprofession du Gruyère remercie les instances fédérales pour l'avoir associée à la présente consultation. Comme elle est avant tout touchée par la production de fromage, elle entend se concentrer sur les aspects des modifications qui la touche directement.

A ce titre, même si cela ne fait pas l'objet de la présente consultation, l'Interprofession du Gruyère tient à préciser qu'elle s'oppose à la suppression décidée à la fin 2018 avec effet à la fin 2019 de la commission fédérale des AOP/IGP. Cette commission stratégique pour la mise en valeur et la défense des produits agricoles traditionnelles à sa raison d'être au sein de la stratégie qualité décidée par le Conseil fédéral. Sa suppression est ainsi incompréhensible et représente sans nul doute un appauvrissement de la place des AOP/IGP au sein des différents milieux concernés, que cela soit les consommateurs, les instances politiques et de contrôle au niveau cantonal. Si cette suppression devait être maintenue, nous demandons qu'une solution de remplacement soit mise en place le plus rapidement possible.

Dans le même contexte, nous demandons expressément que l'art. 182 concernant la répression des fraudes soit formulé de telle manière que son application soit efficace et qu'il rende un réel service à la majorité des producteurs qui respectent quotidiennement les différentes dispositions légales. Ceci vise à assurer au consommateur des produits alimentaires sains dont la provenance peut être en tout temps prouvée et attestée.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, L'Interprofession du Gruyère estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. Est représentative. b. N'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres.	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir.
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement étiquetés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'Interprofession du Gruyère soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 38, al. 2	Le supplément s'élève à 43 15 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 40. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément, dont un seuil minimal en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse.	L'Interprofession du Gruyère soutient le principe de renforcer la prime de non-ensilage. Elle est par contre favorable au maintien de la prime pour le lait transformé en fromage à 15 cts a des conditions bien précises. Il a été constaté ces dernières années que des fromages fabriqués avec du lait partiellement ou totalement écrémé avaient bénéficié de ce supplément. Pour éviter cette situation, l'Interprofession du Gruyère demande expressément qu'un seuil minimal de teneur en matière grasse soit fixé à 150 gr/kg. En plus, il est nécessaire qu'un échelonnement de cette prime soit effectué en fonction du taux de matière grasse des fromages. Les dispositions concernant le droit sur les denrées alimentaires peut représenter un soutien à la mise en place de cet échelonnement.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 39, al. 1	Restaurer l'al. 1 : ¹ Un supplément est versé aux producteurs pour le lait produit sans ensilage et transformé en fromage. Adapter l'al. 2 : ² Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément et les conditions d'octroi.	L'Interprofession du Gruyère soutient la volonté du Conseil fédéral d'encourager la production de lait sans ensilage par le doublement du supplément octroyé. La décision d'écarter de ce supplément le lait d'exploitations d'estivage au seul motif du travail administratif engendré est par contre inacceptable. En effet, le lait d'estivage est majoritairement transformé en fromage à haute valeur ajoutée. Or, les conditions, et donc les coûts, de production des exploitations d'estivage sont plus élevées qu'en plaine et ces fromages sont aussi soumis à la concurrence régnant sur un marché entièrement libéralisé. Nous proposons par conséquent de contourner la difficulté administrative relevée par le Conseil fédéral relative à la répartition du lait d'estivage sur les exploitations de plaine, en limitant le versement du supplément pour l'affouragement sans ensilage au seul lait transformé en fromage, tel qu'il est prévu dans la version actuelle de l'art. 39 al. 1. En suivant la formulation proposée par l'Interprofession du Gruyère, le Conseil fédéral évite une inégalité de traitement entre des producteurs d'alpage dont certains livrent dans une fromagerie l'hiver et d'autres qui vont à l'industrie à cette même période. Il faut donc laisser la possibilité que les exploitations d'alpage puissent obtenir la contribution de non ensilage pendant la période d'estivage.
Art. 41, al. 1	Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.	L'Interprofession du Gruyère peut accepter la nouvelle rédaction de l'article 41 à l'exception de la formulation qui doit être impérative et non potestative.
Art. 63	Maintenir le nouvel art. 63 inchangé.	L'Interprofession du Gruyère soutient la proposition du Conseil fédéral d'intégrer la protection et l'enregistrement des AOP et IGP dans le domaine des vins à l'art. 16, au même titre que les autres produits agricoles et agricoles transformés. Toutefois, son application et sa mise en place doit se faire en parfait accord avec les filières viti-vinicole.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard;	L'Interprofession du Gruyère comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 182, al. 2	Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles ; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025</u>		
Art. 2	Les enveloppes financières sont fondées sur l'indice suisse des prix à la consommation de décembre 2017 (100,8 points; décembre 2015 = 100) et sur les estimations du renchérissement suivantes: <ul style="list-style-type: none"> 2018: +1,0 %; 2019: +0,8 %; 2020: +0,9 %; à partir de 2021: +1,0 % par an. 	Même si le renchérissement annuel devait être inférieur à 0,8 %, il ne serait pas justifié que les moyens financiers soient diminués.


Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le service civil (RS 824.0)</u>		
Art. 4, al. 2, let. c	Abrogée amélioration structurelle dans les exploitations bénéficiant à cet effet d'une aide à l'investissement.	La possibilité d'affecter des civilistes aux améliorations structurelles dans des exploitations agricoles bénéficiant d'une aide à l'investissement doit être maintenue au niveau de la loi.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interprofession du Vignoble et des Vins de Genève (IVVG) 4940_IVVG_Interprofession du vignoble et des vins de Genève_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	p.a. 15 rue des Sablières, 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6 mars 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Remarques générales:

L'Interprofession du Vignoble et des Vins de Genève soutien et reprend l'intégralité des prises de positions de la FSV et de l'IVVS.



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 4940_IVVG_Interprofession du vignoble et des vins de Genève_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Interprofession du vignoble et des vins de Genève (IVVG)

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

François Erard, 15 rue des Sablières 1242 Satigny, erard@agrigeneve.ch, 022 939 03.10

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection

douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *L'IVVG ne soutient pas un changement de système*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entrepreneuriat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande des œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :



Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz 4990_JardinSuisse_Unternehmerverband Gärtner Schweiz_2019.03.06	
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 5.3.2019	Olivier Mark, Präsident JardinSuisse 	Carlo Vercelli, Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Er setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein. Die Branche beschäftigt über 24'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bietet über 20'000 Vollzeitstellen in über 4'000 Betrieben. Die Branche erwirtschaftet eine Bruttowertschöpfung von mehr als 3,6 Milliarden Franken pro Jahr.

Der Unternehmerverband Gärtner Schweiz JardinSuisse (JS) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Agrarpolitik 2022+. Die vorliegende Vorlage umfasst viele gute Elemente. Damit sich deren positive Wirkung entfalten kann, erachtet es Jardinsuisse als essenziell, dass die Branchen eng in die Umsetzung eingebunden werden.

Insgesamt begrüsst JardinSuisse die Stossrichtung, den Betrieben mehr unternehmerische Freiheiten zum Erreichen der Ziele zu gewähren. Diese Stärkung der unternehmerischen Möglichkeiten in der Landwirtschaft dürfen aber die Nebengewerbe andere Branchen nicht konkurrenzieren. JardinSuisse lehnt Massnahmen ab, welche zu Marktverzerrungen führen können, wie sie z.B. auf dem europäischen Markt bestehen. Entsprechend lehnen wir auch einen Vergleich bezüglich Wettbewerbsfähigkeit ab.

Der produzierende Gartenbau in der Schweiz befindet sich in einer schwierigen Lage, da die Entwicklung der Betriebe – Zierpflanzenbetriebe und Baumschulen – durch das Raumplanungsgesetz, aber auch durch die Agrarpolitik ausserordentlich eingeschränkt, zum Teil sogar verhindert wird. Das Raumplanungsgesetz weist vor allem die so genannt "bodenunabhängig" produzierenden Betriebe Spezialzonen zu, die aber äusserst restriktiv gehandhabt werden. Findet sich ein geeigneter Standort, dann ist der Boden nicht verfügbar, weil das bäuerliche Bodenrecht verbunden mit der Agrarpolitik einen liquiden Bodenmarkt verhindert.

Im Bereich des Pflanzenschutzes sollte der Schutz der Kulturen weiter im Zentrum stehen. Alternative Strategien und Wirkstoffe sind erst dann zielführend, wenn sie in allen drei Dimensionen nachhaltig sind. Insofern begrüsst der JS die geplanten Änderungen zur Förderung von Forschung und Beratung explizit, fordert aber, dass auch Mittel für den Produzierenden Gartenbau reserviert und eingesetzt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inandleistung	Ist nicht in Frage zu stellen.	<p>Die Inandleistung erachten wir als wirkungsvolles Instrument zur Verteilung von Zollkontingenten bei Gemüse. Bei den betroffenen Produkten würden durch eine Änderung des Systems die Nachteile überwiegen.</p> <p>Werden die Absatzmärkte des Gemüsebaus geschwächt, besteht die begründete Gefahr, dass die Gemüsebaubetrieben auf Alternativkulturen im Zierpflanzenbau ausweichen. Beim Import von Zierpflanzen besteht keine Beschränkungen und kein Zollschutz. Deshalb ist eine zusätzliche Konkurrenzierung durch die inländischen Landwirtschaft nicht erwünscht.</p>
Art. 87 bis 88 (Strukturverbesserung)	Explizit auch den prod. Gartenbau erwähnen	Wir erwarten aber, dass bei allfälligen Strukturverbesserungen auch für den Produzierende Gartenbau gelten und unsere Produktionsbetriebe nicht schlechter gestellt wird als die allgemeine Landwirtschaft.
Art. 113 Abs. 1, Art. 118 (Forschung/Beratung)	Explizit auch den prod. Gartenbau erwähnen	<p>Jardinsuisse begrüsst die Änderungen ausdrücklich. Die Landwirtschaft, insbesondere der produzierende Gartenbau ist vermehrt mit Herausforderungen konfrontiert, welchen sie nur mittels Unterstützung von Forschung und Beratung begegnen kann. Eine Vernetzung zwischen Forschung, Beratung und Ausbildung ist essenziell, um Erkenntnisse in die Praxis einfließen zu lassen.</p> <p>Wir fordern aber, dass im Rahmen der Arbeitsplanung der Forschungsanstalten auch Finanzmittel für Projekten des Produzierenden Gartenbaus zur Verfügung stehen. Bisher wurde bei Sparmassnahmen die Anzahl Mitarbeitenden laufend reduziert und die Budgets für den Produzierenden Gartenbau gestrichen.</p>
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für	<p>Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.</p> <p>Wir erwarten aber, dass bei allfälligen Entschädigungen, welche durch die Tilgung der Schadorganismen vergütet werden, der Produzierende Gartenbau nicht schlechter gestellt wird als die allgemeine Landwirtschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	<p>Die vorbeugenden Massnahmen müssen verhältnismässig sein und die Geschäfte der Grünen Branche nicht beeinträchtigen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich auch unser Schreiben vom 29. November 2018 zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 wahr.</p>
<p>Art. 160b – Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der JardinSuisse lehnt die Änderung ab. Bevor Pflanzenschutzmittel auf den Markt kommen, müssen diese ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dieses etablierte Vorgehen beruht auf dem Vorsorgeprinzip, da Pflanzenschutzmittel nur bewilligt werden, wenn - gemäss dem aktuellen Wissensstand - sichergestellt wurde, dass sie bei vorschriftsgemässer Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben. Schon heute sind bereits ausreichende Massnahmen vorgesehen, um Interessenkollisionen zwischen Nutzungs- und Umweltschutzinteressen lösen zu können.</p> <p>Mit der Einführung des Verbandsbeschwerderechtes beim Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel erhöht sich die Dauer einer Zulassung massiv – möglicherweise sogar unbegründet. Aktuell werden viele Bewilligungen nicht mehr erneuert oder entzogen. Die Produktion ist auf Alternativen angewiesen. Wird das Zulassungsverfahren weiter verzögert, vergrössert dies das Risiko der Bildung von Resistenzen bei verbleibenden Mitteln und somit das wirtschaftliche Risiko der Produktion. Es gilt in jedem Fall zu verhindern, dass Innovation und nachhaltige Produktion durch idealistisch motivierte Einsprachen gebremst werden und die</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
		Schweizer Wirtschaft unbegründet Schaden erleidet.		

Bundesamt für Landwirtschaft – BLW
z.H. Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Marius Maissen, Leiter Kommunikation und
Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.maissen@jardinsuisse.ch

29. November 2018

Umsetzung landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018

Sehr geehrter Herr Schneider-Ammann

Im März hat Jardinsuisse ausgiebig Stellung zum landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018, das vom Bundesrat am 31.10.18 verabschiedet wurde, bezogen.

Mit Nachdruck möchten wir Ihnen hiermit noch einmal erläutern, dass die Änderungen der Verordnung für den produzierenden Gartenbau, welcher aus ökonomischer Sicht bereits in einer sehr schwierigen Situation ist, einen enormen Mehraufwand bedeuten und aufgrund des hauptsächlichlichen Binnenhandels absolut unnötig sind. Die sture Umsetzung der neuen Verordnung kann für den produzierenden Gartenbau zur existentielle Frage werden, da die daraus entstehenden Mehrkosten nicht auf das Produkt abgewälzt werden können.

Die Forderung nach einem physisch angebrachten Identifikationsausweis (Pflanzenpass) ist nicht umsetzbar und lässt sich auch bei vergleichbaren Geschäften, welche ebenfalls oft mit Kleinmengen operieren, nicht beobachten. Konkret müssen weder bei Gemüselieferungen, noch beim Tierhandel die einzelnen Handelseinheiten physisch etikettiert sein. Man stelle sich eine Lieferung Karotten vor, bei welcher jedes einzelne Stück mit einer Etikette versehen ist.

Treibt ein Unternehmen Handel mit der EU, so sind die geforderten Anpassungen an die Regelung der EU notwendig. Diese Fälle sind aus unserer Sicht marginal. Der produzierende Gartenbau verkauft seine Produkte zum grössten Teil an Schweizer Firmen was eine Änderung der bestehenden Praxis unnötig macht.

Wir fordern daher, dass die Identifikation der Pflanzen wie bisher über die Rechnung erfolgt und keine physischer Pflanzenpass an einzelnen Pflanzen angebracht werden muss.

1. Die physische Begleitung des Pflanzenpasses generiert für den Unternehmer unverhältnismässig hohe Kosten, aufgrund des umfangreichen Sortiments einen enormen zeitlichen Aufwand sowie zusätzliche Investitionen. In der Praxis gestaltet sich das Etikettieren bei den gängigen tiefen Handelseinheiten oftmals äusserst kompliziert. Herr Dr. Peter Kupferschmid (BLW, Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten) konnte diese Umsetzungsproblematik vor Ort bei einem Betrieb des produzierenden Gartenbaus bezeugen.

2. Die Forderung nach einer langfristigen Archivierung der Etiketten ist nicht umsetzbar. Die effektiven Handelsmengen, welche pro Kunde und Lieferung bis zu 300 Einheiten mit bis zu 1000 Stück ausmacht, machen eine dreijährige Aufbewahrung jedes einzelnen Pflanzenpasses unmöglich.
3. Der Standortwechsel bzw. Verschulung von mehrjährigen Pflanzen geschieht bis zu 5x/Jahr (inkl. Einwinterung). Sowohl Verlagerung wie auch Verschulung von Teilmengen sind üblich. Deshalb fordern wir, dass wie bisher 1x jährlich die Produktionsplanung mit Standort an EPSD gemeldet werden kann. Anpassungen unter Jahr können nicht gemeldet werden.

Zusammenfassend müssen wir auf Folgendes bestehen:

1. Dass der Pflanzenpass wie bisher mittels Lieferschein oder Rechnung möglich ist. Die Archivierung wird so für 10 Jahre gewährleistet.
2. Dass der Standortwechsel der Pflanze weiterhin jährlich gemeldet werden kann.
3. Die Entschädigungen für die Gärtnersche Produktion muss explizit aufgeführt/erwähnt sein. Eine Soforthilfe ist unumgänglich.
4. Verschärfte Kontrolle der Importwaren (v.a. bei Grossverteilern). Hier besteht das grösste Risiko für das Einschleppen von Schadorganismen. Das Risiko einer Verbreitung über den Binnenmarkt ist aus unserer Sicht sehr klein.

Gerne sind wir bereit, mit einer Arbeitsgruppe des BLW die Umsetzung auszuarbeiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident Jardinsuisse



Dora Aebi-Küpfer
Präsidentin Fachgruppe Baumschulen



Marius Maiszen
Leiter Kommunikation und Politik

Diesen Brief haben ebenfalls Herr Bernard Lehmann und Frau Gabriele Schachmayr erhalten.

Kopie an

Peter Kupferschmied, Bundesamt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft,
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Marius Maissen, Leiter Kommunikation und
Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.maissen@jardinsuisse.ch

5. März 2019

Stellungnahme Agrarpolitik 2022

- Zu Ihren Akten | Pour vos dossiers | Per i vostri atti
- Auf Ihren Wunsch | Selon votre demande | Come da vostro desiderio
- Gemäss Besprechung | Selon notre entretien | Come da nostra conversazione
- Gemäss Telefon | Selon téléphone | Come conversazione tel.
- Mit bestem Dank zurück | En retour avec nos remerciements | Di ritorno con ringraziamenti
- Zur Orientierung | A titre d'information | A titolo d'informazione
- Zur Stellungnahme | Votre point de vue s.v.p. | Per una presa di posizione
- Zur Unterschrift | Pour signature | Per la firma
- Zur Erledigung | A traiter | Per evasione

Freundliche Grüsse | Meilleures salutations | Cordiali saluti


Marius Maissen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Junge Grüne Schweiz Verein Grassrooted Zürich Slow Food Youth CH 4995_Junge Generation_Junge Grüne Schweiz; Verein Grassrooted Zürich; Slow Food Youth CH_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Junge Grüne Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern Verein Grassrooted Zürich, Eigenheimstrasse 4, 8048 Zürich Slow Food Youth CH, Kochstrasse 16, 8004 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Als junge Generation sind wir von heute getroffenen Entscheidungen für die Zukunft besonders betroffen. Deshalb sind wir gemeinsam Absender dieser kurzen Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 2022+.

Wir sind uns nicht in allem einig, möchten sie aber auffordern,

- > Mut zu zeigen
- > vorausschauend zu entscheiden
- > sich für eine zukunftsfähige Land- und Ernährungswirtschaft einzusetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

5000_JULA ZS_Junglandwirte Zentralschweiz_2019.02.25

Sursee, 4. März 2019

Stellungnahme zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie sich die Agrarpolitik entwickeln wird, ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der jungen Landwirtinnen und Landwirte aus der Zentralschweiz. Aus diesem Grund nehmen wir zu den für uns wichtigsten Punkten der Vorlage AP22+ Stellung.

Art. 14 Abs. 1 GSchG

In der Vorlage des Gewässerschutzgesetzes wird eine Senkung der bisher höchstens 3 DGVE/ha auf 2.5 DGVE/ha gefordert. Die Folgen einer solchen Senkung wären einschneidend und die Wirkung würde verfehlt. Damit die tierintensiven Betriebe der Zentralschweiz das DGVE-Kriterium erfüllen könnten, müssten sie Hofdünger wegführen. Um dennoch ihre Kulturen mit genügend Nährstoffen versorgen zu können, würden die Landwirte im Gegenzug mehr Handelsdünger zuführen. Die Wegfuhr der Hofdünger und der vermehrte Einsatz von Handelsdünger belastet die Umwelt. Aus diesen Gründen spricht sich die Kommission Junglandwirte Zentralschweiz gegen diese Änderung aus und fordert die Abschaffung dieser veralteten Berechnung. Das Erfüllen der Suisse Bilanz, welche auf den Bedarf des Pflanzenbaus abstützt, ist eine bessere Beurteilungsart und wird auch in der Praxis bereits jetzt stärker gewichtet.

Art. 70a LwG

Sozialversicherung

In der Vorlag wird vorgeschlagen, die Direktzahlungen an den Sozialversicherungsschutz des Ehegatten zu knüpfen. Dies lehnen die Junglandwirte ab. Sie sind der Meinung, dass die junge Generation bereits für das Thema sensibilisiert ist und wohl eine Verstärkung der Beratungstätigkeit bessere Wirkung erzielen würde. Für jene Generation, welche vor allem den Betrieb als Altersvorsorge sah und dieser Schutz wichtig gewesen wäre, kommt dieser Artikel so oder so zu spät. Heute, wo der Markt viel mehr spielt, sind sich die jungen LandwirtInnen dieser Problematik bewusst und versichern sich in diesem Bereich besser. Zudem ist dieser Vorschlag systemfremd und schwierig im Vollzug.

Ausbildung

Weil der Landwirtschaftsbetrieb mit einem KMU zu vergleichen ist, unterstützen die Junglandwirte Zentralschweiz das Anliegen, die Ausbildungsanforderung für Direktzahlungen zu verschärfen. Betriebswirtschaftliches Wissen ist entscheidend, um unternehmerisch und erfolgreich einen Betrieb zu führen. Jedoch ist die Stufe Betriebsleiterschule (BLS) zu hoch. Die Junglandwirte Zentralschweiz fordern deshalb als Mindestanforderung Landwirt/in mit EFZ. Dieses soll über den ordentlichen Ausbildungsweg erworben werden, Extra- oder Schnellkurse lehnen wir ab.

Risikomanagement

Der SBV fordert in seiner Stellungnahme eine unterstützte Ertragsausfallversicherung für Betriebe mit Futterbau, Ackerbau und Spezialkulturen, um die Resilienz der Betriebe zu stärken und Liquiditätsengpässe aufgrund Extremereignisse zu vermeiden.

Die Junglandwirte Zentralschweiz sind gegen diesen Vorschlag. Die Versicherung soll Privatsache bleiben. Wir befürchten, dass eine solche Versicherung unfaire Behandlung zur Folge hat (einer hat Hagelnetz, anderer nicht). Klar wird dieses System etwa in den USA angewendet. Da wir in der Schweiz aber meist mehrere Betriebszweige haben, sind wir weniger abhängig. Bewirtschaftungsrisiken sollen selber getragen werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Herzliche Grüsse

Junglandwirte Zentralschweiz



Stefan Doppmann
Präsident JULA-Zentralschweiz



Jonas Imfeld
Sekretariat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Brugg, 4. März 2019

Zuständig: Christian Schönbächler
Dokument: 190304_Stellungnahme Vernehmlassung AP22+
_Junglandwirtekommission_Brief

5010_JULA_Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes_2019.03.04

Stellungnahme zur Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Junglandwirtekommission (JULA) bedankt sich für die Möglichkeit, Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik ab 2022 unterbreiten zu dürfen.

Die Haltung zu den wichtigen Punkten für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte möchten wir Ihnen gerne erläutern.

Ausbildungsanforderung

Die Junglandwirtekommission unterschützt höhere Ausbildungsanforderungen. Der Vorschlag des Bundesrats geht aus der Sicht der Junglandwirtinnen und Junglandwirte zu weit. Mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) sind zukünftige Betriebsleiter angemessen gerüstet. Aus diesem Grund fordert die Junglandwirtekommission eine EFZ für alle.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Einen persönlichen Sozialversicherungsschutz für die Ehefrau, den Ehemann, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, als Voraussetzung für Direktzahlungen lehnt die Junglandwirtekommission ab. Die Junglandwirtekommission erwartet von allen Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, dass sie ihre Arbeitskräfte angemessen sozial absichern. Bei den Junglandwirtinnen und Junglandwirten sieht die Junglandwirtekommission es als Normalfall, dass mitarbeitende (Ehe-)Partner zeitgemäss versichert sind. Deshalb sehen die Junglandwirtinnen und Junglandwirte keinen Handlungsbedarf, dies in die Voraussetzungen für Direktzahlungen zu integrieren.

Betriebstrag und Obergrenze

Ein Betriebsbeitrag ist ein Beitrag ohne Leistung und dem Rest der Bevölkerung gegenüber nicht erklärbar. In ähnliche Richtung geht für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte eine Obergrenze von 250'000 Franken. Die Junglandwirtekommission verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.

Anpassungen im Boden- und Pachtrecht

Die Junglandwirtekommission ist gegen eine Öffnung des Boden- und Pachtrechts. Mit dem BGBB sollten keine Experimente veranstaltet werden. Sie müssen geschlossen bleiben. Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe.

Schlussbemerkung

In einer neuen Agrarpolitik steht für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte ihre Zukunft auf dem Spiel. Für alle direkt Betroffenen und insbesondere für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte sind stabile und verlässliche, ausgereifte, erklärbare und an eine Leistung gebundene Verbesserungen und Anpassungen unerlässlich. Experimente mit bewährten Instrumente und grundlegenden Gesetzen lehnt die Junglandwirtekommission entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Christian Schönbächler

Präsident Junglandwirtekommission



Christian Galliker



Vize-Präsident Junglandwirtekommission

Stellungnahme Vernehmlassung AP22+ Junglandwirtekommission

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Junglandwirtekommission JULA 5010_JULA_Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes_2019.03.04	
Adresse / Indirizzo	Sekretariat Laurstrasse 10 5201 Brugg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Christian Schönbächler Präsident Junglandwirtekommission </div> <div style="text-align: center;">  Christian Galliker Vize-Präsident Junglandwirtekommission </div> </div>	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet und wird von der JULA voll unterstützt. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es

absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der JULA begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der JULA lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z.B.

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z.B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z.B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z.B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;

Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Der JULA ist es sehr wichtig, dass ALLE Beiträge möglichst an eine Leistung gebunden werden, damit die Bundesgelder möglichst transparent für die Bevölkerung an die Betriebe zugeteilt werden können.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber die JULA, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet. Die JULA erwarten vom Bund konkret Angaben, Modelle und Projekte, die einen Vergleich mit realen Betrieben ermöglichen und keine realitätsfremden und passend adaptierten Modelbetriebe. Die vorliegende Vernehmlassung hat sehr viele Ideen/Vorschläge ohne konkrete Praxisbeispiele oder Projekte wie sich diese Veränderungen für die Betriebe auswirken und welche Nebeneffekte entstehen. Deshalb fordert die JULA das zuerst Projekte/Szenarien in der Realität getestet werden und man abschätzen kann, wie sich solche Massnahmen im Gesetz auswirken würden. Und nicht zuerst das Gesetz und dann den Praxisversuch dazu (z.B. Hoftor statt Suisse-Bilanz). Die JULA erwartet praxiserprobte und abschätzbare Veränderungen und keinen «Baukasten Schweizer Landwirtschaft».

Hinsichtlich der Digitalisierung muss die Datenhoheit bei den Betrieben sein! Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Programme etc. der Anbieter kompatibel sind damit ein Wettbewerb stattfinden kann, wo und bei wem der Landwirt seine Daten zur Verfügung stellt und eine Nutzen daraus ziehen kann.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht der JULA fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation, usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund, usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehлтаuresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht der JULA das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. **Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten**

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient». Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Die JULA kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben.
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte, usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende «black box» bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Die JULA fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Sie schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente.

2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden.
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht.
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden.
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude für Betriebsleiterwohnungen, unterstützt die JULA in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z.B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Die JULA fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt. Junglandwirtinnen und Junglandwirte benötigen eine quantitative und qualitative gute Strukturverbesserung. Diese sind für die JULA zentral, entscheiden sie doch über einen erfolgreichen Start.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut der JULA fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingente werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden. Ziel muss es sein, möglichst viele LN zu erhalten, sodass sie zukünftigen Generationen zur Verfügung steht. Als FFF soll nur gelten dürfen, wo der Bewirtschafter auch frei ist in der Wahl seiner Kultur. Eingeschränkte Nutzungen wie Flächen von Pufferstreifen oder die Pflege von Schutzzonen sind abzuziehen. Sie verfälschen das Bild und machen den Eindruck das mehr FFF vorhanden sind, als wirklich für die Nahrungsproduktion genutzt werden können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nen. Die JULA erwartet vom Bund und dem BLW, dass der Kulturlandschutz und insbesondere der Schutz der FFF höchste Priorität genießt und sich der Verbrauch nicht nachteilig auf die Bauernfamilien auswirkt.
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		<p>Der JULA ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der JULA fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z.B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt.</p> <p>Die Stellungnahme des JULA zu den Anpassungen und den neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Wichtig ist der JULA, dass das Risiko für die Landwirtinnen und Landwirte nicht in eine Versicherung etc. umgelagert wird und sich riskante Praktiken etablieren.</p> <p>Die Stellungnahme des JULA zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich.</p> <p>Die JULA unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt Die JULA unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt Die JULA unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Die JULA unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität Die JULA unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen Die JULA unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Die JULA unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Die JULA unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die JULA unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OALN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut JULA fehlt jedoch:</p> <p>Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Die JULA beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p> <p>Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Ar-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>BGBB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN:</p>	<p>ten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Mit dem BGBB sollten keine Experimente veranstaltet werden. Es muss geschlossen bleiben. Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die Suisse Bilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beibehaltung der Suisse Bilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit. Bevor ein weiteres/andere Instrument nicht seine Praxistauglichkeit bewiesen hat, soll die Suisse Bilanz so weitergeführt werden, falls nötig mit kleinen Anpassungen.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge. Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der JULA seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Die JULA teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden. Der Zahlungsrahmen muss so bleiben wie angekündigt. Stabile Rahmenbedingungen sind sehr wichtig. Es gilt zu vermeiden, dass die Hälfte der versprochenen Programme nach kurzer Zeit schon wieder abgesetzt/gekürzt werden, für die bereits Investitionen getätigt wurden. Die JULA erwartet vom Bundesrat, dass das Preis resp. Beitrag an das Leistungsverhältnis gleichbleibt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für die JULA nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Die JULA stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für die JULA ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Die JULA unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Die JULA ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der JULA stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p><i>Art. 8, Abs. 3 (Neu)</i></p>	<p>3 Organisationen, deren Ziel es ist, ein oder mehrere Produkte mit einem vom Bund anerkannten offiziellen Gütezeichen zu</p>	<p>Die JULA beantragt die Aufnahme von Artikel 8. Werbeorganisationen, vor allem Organisationen, die ein oder mehrere Produkte bewerben, sollten auch in den Genuss von Massnahmen der gegenseitigen Unterstützung kommen können. Dies steht im Einklang mit einer besseren Bewertung der landwirtschaftlichen Produktion unseres Landes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bewerben, können auch Rechts- hilfemassnahmen im Sinne von Absatz 1 in Anspruch nehmen.</p>	
<p>Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p> <p>Idem</p>
<p>Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Die JULA fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverbandes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>		
<i>Art. 18, Abs. 1a (neu)</i>	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Die JULA unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Die JULA unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt die JULA ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Unterstützt die JULA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. <p>Die JULA ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Die JULA erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.</p> <p>Die JULA fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten . 2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet. 3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden. 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest	Die JULA begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Die JULA unterstützt die Anpassungen der SMP.
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Ebenso fordert der SBV die Ausweitung des Liefersystems auf einheimische Tiere, wie vom FSFM gefordert.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Die JULA verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Die JULA ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	 1- Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2- Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3- Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln. 	Die JULA fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Die JULA unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes. Der Hauptgrund für diese Ablehnung ist das mangelnde Wissen über die Auswirkungen einer solchen Systemänderung. Es wurde noch nie einen entsprechenden Antrag gestellt.
Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3	1- Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p>	
Art. 70, Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge;	Siehe Argumentarium bei Art. 76a

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p>	<p>administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden. Die Hoftor Bilanz bedarf einer genaueren Prüfung – auch in der Praxis – um die Auswirkungen abschätzen zu können. Zum jetzigen Zeitpunkt und Wissensstand unterstützt die JULA die Suisse Bilanz evtl. mit moderaten Anpassungen.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Die JULA verlangt eine Präzisierung dieses Themas und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 4 Buchstabe i.</p>	<p>sche Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die JULA lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Die JULA unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Die JULA sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 Franken ist in den Augen der JULAs nicht mehr erklärbar. Die JULA verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK. Die Begrenzung der SAK soll aber neu bei 60'000 CHF/SAK mit den bisherigen Kriterien, aber ohne Einrechnung der Extensio- und Produktionssystembeiträge, sein.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn die JULA die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Kurs der einigen Wochen dauert, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die JULA verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ, der als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a-Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c-Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Die JULA weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen</p>	<p>Die JULA lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen führen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung sind als beispielsweise für die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die Direktzahlungsgrenze pro SAK ist dafür ein wichtiges Instrument.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen:</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und e können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet die JULA, die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden. Die Beibehaltung dieses Systems verlangt auch die Weiterführung der Depressivität, wie es heute der Fall ist.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Die JULA verlangt, dass hochstämmige</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Obstbäume in der Qualität I der Beiträge zur Biodiversität erhalten werden. Der Vereinfachungseffekt wird für Landwirte, die Strategien entwickelt und die notwendigen Investitionen zur Wiederaufforstung von Bäumen getätigt haben, eine Komplikation darstellen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen. Die JULA will eine Verbesserung um die Ziele der Biodiversität zu erfüllen. Diese sollen keinen unnötigen Mehraufwand und Kosten zur Folge haben. Die Idee eines Betriebskonzepts ist nicht schlecht, aber es darf nicht viel administrativen Aufwand bedeuten und es braucht Pilotprojekte, um die Auswirkungen und den Nutzen zu sehen. Es ist so noch nicht reif fürs Gesetz in den Augen der JULA. Der Bund/BLW sollen Pilotprojekte anstossen mit verschiedenen Richtungen und Aspekten, um bei einer nächsten AP verlässliche und praxiserprobte Konzepte vorstellen zu können an Hand deren man die Biodiversitätsbeiträge zielorientiert und «einfach» umsetzen kann.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Die JULA befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Der JULA liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Die JULA verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. d. Die JULA unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Die JULA lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Beiträge sollten auf Massnahmen ausgerichtet sein, die auf Betriebsebene durchgeführt werden. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben Beibehalten	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Die JULA weigert sich, sie in die Produktionssystembeiträge oder in den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Die JULA sieht diese Modernisierung als nötig an, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;	Die JULA lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung, usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Allgemein steht die JULA der Regionalisierung kritisch

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2- Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3- Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>gegenüber. Unterschiedliche Budget, Voraussetzung und Umsetzungen werden zu sehr unterschiedlichen Systeme führen, die eine nationale Weiterentwicklung erschweren. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet. 2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher</p>	<p>Die JULA befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 77 a Grundsatz</p> <p>Art. 77 b Höhe der Beiträge</p>		<p>Die JULA verlangt vom Bund, dass er das Finanzierungssystem für Ressourcenprogramme überprüft. Diese sind wichtig und müssen eingehalten werden. Sie dienen dazu, Massnahmen aus der Forschung in der Praxis zu testen. Es ist jedoch unverständlich, dass ein wachsender Teil der Projektfinanzierung nicht direkt an die Landwirte geht. Die JULA schlägt daher eine Mischfinanzierung vor. Die wissenschaftliche Begleitung dieser wichtigen Projekte darf nicht aus Direktzahlungen erfolgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken. 	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Die JULA begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Die JULA ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg -ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; 	<p>Die JULA erachtet es als wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Die JULA vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzaufgaben). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglich-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p>	<p>keiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von der JULA nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Die JULA begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben, jedoch nur die Betriebsleiterwohnung. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äus-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>serst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt die JULA die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p>	<p>Die JULA begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. 2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die</p>	<p>Bst. b: Die JULA will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint der JULA, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst die JULA, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft.</p> <p>Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	Strukturmassnahmen sind wichtig, vor allem in hügeligen und bergigen Gebieten.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert.
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche	Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden. Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsysteams sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit der land- und ernährungs- wirtschaftlichen Praxis beitra- gen; b. Projekte, die wissenschaftli- che Erkenntnisse aus der For- schung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technolo- gien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt ma- chen.	im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinsti- tutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke so- wie Gestüt	Kompetenz- und Innovations- netzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und In- novationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pfer- dezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Die JULA unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzen- züchtung fordert die JULA aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Die JULA fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; o- der c. den Verhältnissen der ver- schiedenen Landesgegenden angepasst sind.	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 Die JULA vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publi- ziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sorten- prüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Er kann privaten Züchtungs- betrieben und Fachorganisatio- nen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbrin- gen, Beiträge ausrichten, na- mentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Bei- trägen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zucht- förderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältni- ssen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kosten- günstige Erzeugung hochwer- tiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträ- gen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisa- tionen, Institute von eidgenössi- schen und kantonalen Hoch- schulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, ins- besondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute be- reits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiberger - Pferde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Die JULA befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Die JULA befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Die JULA befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Die JULA befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt. 2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Die JULA lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Die JULA verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p>Die JULA befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63	Siehe Argumentatrium Art. 63-64

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	Bst. f ist unnötig und zu streichen.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	² Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;	Die JULA verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation Art. 185 Abs. 3bis</p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.</p>	<p>Die JULA stellt sich gegen diese Bestimmung:</p> <p>Die JULA bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Die JULA wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<p>Neu Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>	<p>1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet.</p>	<p>Da die JULA nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="490 327 871 949"> 2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt. </p> <p data-bbox="490 957 871 1189"> 3-Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2. </p> <p data-bbox="490 1236 871 1436"> 4-Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 </p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 gilt das bisherige Recht.	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die JULA befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung eben dieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Die JULA verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt die JULA auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Die JULA ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGBB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGBB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGBB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen von der JULA unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGBB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die JULA eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahegelegenen Pächter die grössten Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.

<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.</p>
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p>

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafters erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGGB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechere nur mit einer Ausbildung bessergestellt wird als ein Ansprechere, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem 	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Die JULA bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind). Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen. Weitere Gründe auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Die Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie die Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Die JULA unterstützt diese Änderung - sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	--



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5010_JULA_Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes_2019.03.04
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Junglandwirtekommission
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Christian Schönbächler
Präsident

Christian Galliker
Vizepräsident

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Larissa Grossenbacher, larissa.grossenbacher@sbv-usp.ch, +41 (0)56 462 50 07

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten **sowie** die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle

eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Die JULA unterstützt keinen Systemwechsel.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Donat, 04. März 2019

5015_JULA GR/GL_Junglandwirtekommission Graubünden Glarus_2019.03.05

Stellungnahme zur Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Junglandwirtekommission Graubünden Glarus (JULA GR/GL) bedankt sich für die Möglichkeit, Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik ab 2022 unterbreiten zu dürfen.

Die Haltung zu den wichtigen Punkten für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte möchten wir Ihnen gerne erläutern.

Ausbildungsanforderung

Die Junglandwirtekommission unterstützt höhere Ausbildungsanforderungen. Der Vorschlag des Bundesrats geht aus der Sicht der Junglandwirtinnen und Junglandwirte zu weit. Mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) sind zukünftige Betriebsleiter angemessen gerüstet. Aus diesem Grund fordert die Junglandwirtekommission ein EFZ für alle.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Einen persönlichen Sozialversicherungsschutz für die Ehefrau, den Ehemann, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, als Voraussetzung für Direktzahlungen lehnt die Junglandwirtekommission ab. Die Junglandwirtekommission erwartet von allen Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, dass sie ihre Arbeitskräfte angemessen sozial absichern. Bei den Junglandwirtinnen und Junglandwirten sieht die Junglandwirtekommission es als Normalfall, dass mitarbeitende (Ehe-)Partner zeitgemäss versichert sind. Deshalb sehen die Junglandwirtinnen und Junglandwirte keinen Handlungsbedarf, dies in die Voraussetzungen für Direktzahlungen zu integrieren.

Betriebsbeitrag und Obergrenze

Ein Betriebsbeitrag ist ein Beitrag ohne Leistung und dem Rest der Bevölkerung gegenüber nicht erklärbar. In eine ähnliche Richtung geht für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte die Obergrenze von 250'000 Franken. Die Junglandwirtekommission verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.

Anpassungen im Boden- und Pachtrecht

Die Junglandwirtekommission ist gegen eine Öffnung des Boden- und Pachtrechts. Mit dem BGGB sollten keine Experimente veranstaltet werden. Das Boden- und Pachtrecht muss geschlossen bleiben. Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe.

Schlussbemerkung

In einer neuen Agrarpolitik steht für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte ihre Zukunft auf dem Spiel. Für alle direkt Betroffenen und insbesondere für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte sind stabile und verlässliche, ausgereifte, erklärbare und an eine Leistung gebundene Verbesserungen und Anpassungen unerlässlich. Experimente mit bewährten Instrumente und grundlegenden Gesetzen lehnt die Junglandwirtekommission entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Stefan Schnyder



Präsident Junglandwirtekommission GR/GL



Gustin Ursin

Vize-Präsident Junglandwirtekommission GR/GL

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Junglandwirtekommission Graubünden Glarus (JULA GR/GL) 5015_JULA GR/GL_Junglandwirtekommission Graubünden Glarus_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Bündner Arena Italienische Strasse 126 7408 Cazis
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Junglandwirtekommission Graubünden Glarus (JULA GR/GL) <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Stefan Schnyder Präsident Junglandwirtekommission GR/GL </div> <div style="text-align: center;">  Gustin Ursin Vize-Präsident Junglandwirtekommission GR/GL </div> </div> <p>Donat, 4. März 2019</p>

Allgemeine Erwägungen

Die JULA GR/GL begrenzt sich in ihrer Stellungnahme auf die für die Bündner und Glarner Junglandwirte wichtigsten Punkte. Bei den nicht erwähnten punkten lehnen wir uns an die Stellungsname des Bündner Bauernverbands.

1 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus. Der BBV spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inlandleistung schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Der BBV spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Der BBV spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien		Eine Obergrenze von Fr. 250 000.-- lehnt die JULA GR GL ab. Vorschlag: Pro SAK 60'000.-, Extenso und Produktionssystembeiträge werden von der Obergrenze befreit, Degression ab 40 ha (rasch zunehmend).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ausbildungsstandard</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das EFZ muss reichen. Die Flexibilität, wie das EFZ erreicht werden kann, soll beibehalten werden (Nachholbildung, Zweitausbildung) - In Sonderfällen soll eine individuelle Lösung gefunden werden. Beispiel: Vater von Betriebsnachfolger stirbt unerwartet früh. Betriebsnachfolger hat die Ausbildung noch nicht abgeschlossen. Es muss eine Lösung geben, dass der Nachfolger die Direktzahlungen, trotz noch nicht abgeschlossener Ausbildung, erhält. - Direktzahlungskurs soll gestrichen werden - Gleiche Bedingungen sollen bei Quereinsteigern gelten
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Es ist sehr positiv, dass der Zahlungsrahmen gleichbleibt. Wir hoffen, dass das Versprechen eingehalten wird, trotz jährlichen Budget-Debatten.</p>

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p>2-Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...</p> <p>2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt die JULA GR/GL ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Unterstützt die JULA GR/GL:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Die JULA GR/GL ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Die JULA GR/GL erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Sie fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.</p> <p>Die JULA GR/GL fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter</p>	<p>zelen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Die JULA GR/GL verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agromischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 4 Buchstabe i.</p>	<p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die JULA GR/GL lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Die JULA GR/GL unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Die JULA GR/GL sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen der JULA GR/GL nicht mehr erklärbar. Die JULA GR/GL verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK Pro SAK 60'000.-, Extenso und Produktionssystembeiträge werden von der Obergrenze befreit, Degression ab 40 ha (rasch zunehmend).</p> <p>Ausbildungsstandard</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das EFZ muss reichen. Die Flexibilität, wie das EFZ erreicht werden kann, soll beibehalten werden (Nachholbildung, Zweitausbildung) - In Sonderfällen soll eine individuelle Lösung gefunden werden. Beispiel: Vater von Betriebsnachfolger stirbt unerwartet früh. Betriebsnachfolger hat die Ausbildung noch nicht abgeschlossen. Es muss eine Lösung geben, dass der Nachfolger die Direktzahlungen, trotz noch nicht abgeschlossener Ausbildung, erhält. - Direktzahlungskurs soll gestrichen werden - Gleiche Bedingungen sollen bei Quereinsteigern gelten
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bst. c beibehalten</p> <p>Bst. a und c beibehalten</p>	<p>c. Die JULA GR/GL weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>	<p>Die JULA GR/GL lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauforme, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den Minimalbesatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest, er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss</p>	<p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es soll auch weiterhin ein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen verlangt werden.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet Die JULA GR/GL die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p> <p>Die JULA GR/GL schlägt vor, dass der Artikel 72.2 in der bisherigen Form bestehen bleibt. Insbesondere sichert der Mindesttierbesatz die Bestossungszahlen der Sömmerungsgebiete.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und für Biodiversitätsflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.</p> <p>2 3 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern 	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Die JULA GR/GL begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Die JULA GR/GL ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p>	<p>Die JULA GR/GL erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Die JULA GR/GL vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekommunikationsanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>g. Fördermöglichkeit für ldw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>j. Die JULA GR/GL begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer ldw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehr Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p>	<p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt Die JULA GR/GL die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)

3 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden.</p>

Teil zu LPG und BGBB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGBB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGBB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbetpächter.

Eine Revision im vorgeschlagenen Umfang ist nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGBB und LPG zu verzichten ist.**

5 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird abgelehnt:

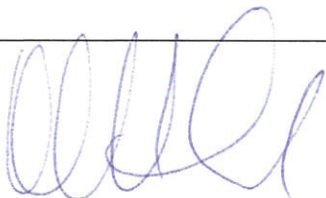
6 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird abgelehnt:

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	KAGfreiland Präsident Vorstand: Jakob Treichler Geschäftsführung: Melanie Hohl 5020_KAGfreiland_KAGfreiland für Kuh, Schwein, Huhn & Co._2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Engelgasse 12a 9000 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019 

1 Allgemeine Bemerkungen / Grundanliegen

KAGfreiland bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung AP22+ seine Position darlegen zu können. KAGfreiland äussert sich zu den folgenden Themenbereichen:

- **Mehr Nachhaltigkeit und mehr Tierwohl:** Mit der AP22+ sollen für die Land- und Ernährungswirtschaft neue Perspektiven geschaffen werden. Bei der Stossrichtung orientiert sich der Bundesrat am Nachhaltigkeitsdreieck, das die drei Bereiche „Markt“, „Umwelt/natürliche Ressourcen“ sowie „landwirtschaftliche Unternehmen“ (inkl. soziale Aspekte) umfasst. KAGfreiland verlangt diesbezüglich eine deutliche Korrektur, weil das Tierwohl einmal mehr völlig ausgeklammert wird, obwohl die artgemässe Tierhaltung für die Bauern und den naturnahen Landbau sowie die Konsumenten von grosser Bedeutung sind! Eine repräsentative, vom Bund 2018 in Auftrag gegebene gfs-Umfrage belegte einmal mehr, dass Schweizerinnen und Schweizer die tierfreundliche Haltung als wichtigstes Anliegen an die Agrarpolitik/Direktzahlungen sehen. Hier gilt es nun, den Worten Taten folgen zu lassen, denn die Tierwohlförderprogramme werden bis heute nur stiefmütterlich alimentiert (gemäss Agrarbericht 2017 RAUS 190 Mio., BTS 82 Mio. = 9.5% der Direktzahlungen). Das Tierwohl ist ein zentraler Bestandteil der ökologischen Dimension bzw. Umwelt/natürliche Ressourcen und muss in der AP22+ deutlich mehr Gewicht erhalten
- **Tierwohlprogramme mit Betonung auf Weidehaltung:** In einer bäuerlich geprägten und standortangepassten Tierhaltung sollen mittelfristig /AP22+ 90% und langfristig 100% der Tiere nach den Anforderungen von RAUS und ein möglichst hoher Anteil nach BTS gehalten werden (Aufstockung RAUS/BTS um 110 Mio. auf neu 380 Mio.). Das bedeutet v.a. eine Erhöhung der Beiträge bei den Tierkategorien mit unterdurchschnittlicher Beteiligung. Zusätzlich sind in einem dritten neuen Tierwohlprogramm innovative und wegweisende Projekte gezielt zu fördern (20 Mio. z.B. für Projekte wie Zweinutzungsrassen Hühner, muttergebundene Aufzucht, Haltung behornter Tiere). KAGfreiland fordert damit 400 Mio. CHF für alle drei Tierwohlprogramme (plus 10 Mio. für Tiergesundheit, siehe unten). Mit der Tierwohlförderung werden die Qualitätsstrategie bzw. die Differenzierung gegenüber den Importen gestärkt und die bäuerliche Wertschöpfung verbessert. Gleichzeitig sollen durch mehr Weide und raufutterbetonten Rationen die N-Emissionen (Ammoniak) gesenkt und die CO₂-Senken Wiese/Weide optimal genutzt werden.
- **Höhere Abgeltung anstatt tiefere Kosten:** Im Bereich Betrieb will der Bundesrat die betriebliche Effizienz erhöhen und die Ressourceneffizienz bei der Nahrungsmittelproduktion steigern. Dies erhöht den Druck auf die Bauern, noch produktiver zu werden, was sich auch negativ auf das Wohl der Tiere auswirkt. Tierschutzmassnahmen und -investitionen lohnen sich für die Bauern immer weniger resp. können nicht mehr finanziert werden und der Mensch-Tier-Kontakt geht durch den politischen Druck hin zu einer „effizienten“ Massentierhaltung zunehmend verloren. Die Wettbewerbskraft ist nicht primär über tiefere Kosten, sondern über eine bessere Abgeltung der Leistungen und höhere Wertschöpfung zu erzielen. Die höhere Wertschöpfung soll v.a. vom Markt abgegolten werden. Kostengünstigere Lebensmittel können und dürfen nicht über noch tiefere Produzentenpreise realisiert, sondern müssen durch Rationalisierung und Effizienzsteigerung im nachgelagerten Handel (inkl. Angehen der z.T. hohen Margen) erreicht werden. „Billigfleisch“ respektive billige tierische Produkte sollen definiert und verboten werden, denn die externen Kosten mit hohem Umweltressourcenverschleiss sind zu hoch um tierische Produkte zu Schleuderpreisen anbieten zu dürfen.

- **Höchstbestandesvorschriften/Herdengrößen:** Mit einer gezielten Aufwertung der Höchstbestandesvorschriften soll eine bäuerliche, artgemässe Tierhaltung gesichert und Tendenzen zur Massentierhaltung gestoppt werden. Dies umso mehr, als ein deutlicher Zusammenhang zwischen Tierwohl und Herden-grösse/Stall resp. Betrieb besteht, z.B. ist die RAUS-Beteiligung bei Milchviehbetrieben mit über 100 Kühen deutlich geringer (67%) wie beim Rest (82%) und nimmt von Jahr zu Jahr ab. Sehr grosse Legehennenställe mit 18'000 Tieren können bei ungenügenden Aussenstrukturen und Management rasch zu Alibifrei-landhaltungen mutieren, in denen das Gros der Hennen die meiste Zeit nicht draussen bis gar nie draussen, sondern im Stall lebt. Betreffend artgemässe Tierhal-tung regt der KAGfreiland somit an, vermehrt die Herden-grösse zu limitieren, wie es auch die „Massentierhaltungsinitiative“ im Grundsatz einfordert. Darüber hinaus gilt es aus Sicht von KAGfreiland eine Einkommensgrenze für Direktzahlungen von 150'000.- pro Betrieb zu setzen, verbunden mit degressiven Beiträgen bei grosser Flächen- oder Tierzahl.
- **Tiergesundheit:** Die Gesundheitsbeiträge sind grundsätzlich gutzuheissen, weil die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere für KAGfreiland schon immer oberste Priorität hatten. Zentral ist aber, dass Tierwohl- und Tiergesundheitsmassnahmen optimal ineinandergreifen. Tiere werden auch bei hohen Gesundheits-beiträgen nur gesund sein, wenn die artgemässe Haltung sichergestellt ist, was die Mindestvorschriften von TSchG/TSchV heute nicht tun. Mit den Gesundheits-beiträgen sollen Gesundheitsprogramme, die von Branche und Markt finanziert, nicht konkurrenziert werden (z.B. Schweinegesundheitsdienst). Die neu einge-führten Gesundheitsbeiträge sollen mit zusätzlich 10 Mio. budgetiert werden.
- **Tierzucht setzt auf Langlebigkeit sowie Tierseuchenprävention:** Die bisherigen staatlichen Fördermassnahmen im Bereich Tierzucht konnten die bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen der einseitigen Hochleistungszucht nicht verhindern. Der STS hat bei der Ausarbeitung der Tierzuchtstrategie 2030 auf den Missstand der staatlichen Zuchtförderung hingewiesen und eine klare Kurskorrektur gefordert: Das Tierwohl und die Tiergesundheit müssen im Zentrum stehen, Leistungsmaximierungen dürfen diese nicht beeinträchtigen! Der Bund hat nun Gegensteuer zu geben und eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und ihr angeborenes Verhalten nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmög-licht oder beeinträchtigt wird. Weiter ist eine Tierzucht ohne «Abfallprodukte» wie männliche Zuchtkälber reiner Milchrasen, oder männliche Küken von Lege-hybriden in der AP22+ klar zu fördern. Zudem ist Tierzucht auf reine Leistungsmaximierung einzuschränken.
- **Investitionshilfen:** In der AP22+ will der Bundesrat Investitionshilfen für innovative Technologien zur Reduktion der Umweltbelastung fördern. KAGfreiland fordert darüber hinaus auch vermehrte staatliche Investitionen bei besonders tierfreundlichen Neu- und Umbauten von Ställen, dazu gehören auch sinnvolle Herdengrößen und -strukturen (siehe oben). Weil Massnahmen beim Tierwohl oft mit baulichen Investitionen verbunden sind, muss den Investitionshilfen mehr Gewicht beigemessen werden. Zentral ist, dass Grossprojekte nicht bevorzugt werden dürfen, sondern kleine und mittlere Betriebe gleichberechtigt in den Genuss von Investitionshilfen für das Tier kommen müssen.
- Obwohl mit der vorliegenden agrarpolitischen Vorlage AP22+ der Grenzschutz vorerst kaum verändert wird, sieht KAGfreiland bei den Importmassnahmen grossen Handlungsbedarf. Er legt dies im Konzept „**Qualitativer Aussenschutz**“ dar. Fakt ist, dass sich der Staat in den letzten Jahren vermehrt aus dem Markt zurückgezogen und seine Aktivitäten auf von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen konzentriert hat. Da das Tierwohl ein öffentliches Gut ist und der Markt bei der Abbildung der Vollkosten versagt (Externalisierung zu Lasten der Tiere wird ausgeblendet), hat der Staat hier Verantwortung zu übernehmen. Dies verlangt auch der neue Artikel 104a der BV, indem die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte sowohl im Inland als auch im Ausland berücksichtigt werden müssen:
- **Qualitativer Aussenschutz:** Bei den Importen tierischer Produkte sind bestimmte Transparenz- und Qualitätsstandards einzuhalten, um den Schweizer Markt nicht mit Produkten aus tierquälerischer und umweltschädlicher Billigproduktion zu überschwemmen. KAGfreiland verlangt die „Gleichwertigkeit“ als Grundsatz, d.h. an Importe sind hinsichtlich des Tierwohls und der Fütterung dieselben Ansprüche zu stellen wie an die inländischen Produkte (Niveau TSchG / GMF). Für ihn sind Importe ergänzend zu sehen. Analog zum Subsidiaritätsprinzip soll zuerst in der Region, dann in der Schweiz und erst am Schluss im Ausland produziert werden. Fazit, alles was ökologisch und tierfreundlich in der Schweiz erzeugt werden kann, soll nicht vermehrt ins Ausland verlagert werden! Die Einfuhr von problematisch produzierten tierischen Produkten soll in Zukunft verboten werden.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Kapiteln im erläuternden Bericht

Beantragte Neuregelung: Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art.3 Abs. 3 (Bericht p.55f)	<p>Mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches können einheimische Fischer und Fischerinnen sowie Fischzüchter und Fischzüchterinnen von Absatzförderungs-, Marktentlastungs- und Strukturverbesserungsmassnahmen profitierten, sind aber auch den Ausführungsbestimmungen zu Pflanzenschutz und Produktionsmitteln unterworfen.</p> <p>Der KAGfreiland ist grundsätzlich für diese Neuregelung, verlangt jedoch, dass Förderungs- und Verbesserungsmassnahmen an die Haltunqsqualität (in Aquakultur) gegeben sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Analog zu den Tierwohl-Förderungsprogrammen bei den Grossnutztieren sollen in der Fischhaltung ähnliche Auflagen mit dem Ziel einer tiergerechten Haltung gemacht werden. Die Abgeltung von Fördermitteln soll an gemeinwirtschaftliche Leistungen zugunsten der Allgemeinheit gekoppelt werden (denn Tierwohl ist ja ein klassisches öffentliches Gut). Damit kann die Qualitätsstrategie gestärkt werden. • Tiergerechte Haltungssysteme können z.B. sein: Förderung von Teichausshaltung anstatt Indoor Anlagen. • Hinsichtlich Insekten fehlen die gesetzlichen Grundlagen zur Haltung/Tötung. Diese müssen im TSG und der TSchV definiert werden (BLV).

Zur Diskussion gestellte Regelung: Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 22 (Bericht p.57f)	<p>Gemäss einer BLW Studie wurde 2016 die Dominanz von wenigen Firmen (Marktkonzentration) in den nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette bestätigt (unvollständiger Wettbewerb, oligopolistische Marktsituation), welche mit der Zuteilung der Zollkontingentsanteile noch gefördert wird. Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um eine Abschaffung der Inlandleistung mittels Fragebogen zur Diskussion zu stellen. Damit würde auch die Überwachung des Marktgeschehens auf den öffentlichen Märkten (Art. 51 Abs. 1 LwG) entfallen, was den Vollzugsaufwand reduzieren würde.</p> <p>KAGfreiland spricht sich grundsätzlich gegen eine Abschaffung der Inlandleistung aus, weil damit die Bemühungen für tierschutzkonforme Importe in Frage gestellt werden. Bei einem allfälligen Systemwechsel dürfen Produkte aus tierschutzkonformen Produktionssystemen nicht benachteiligt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Inlandleistung erhöht die Stabilität im Markt. CH-Importeure/Handel benötigen stabile, geregelte Verhältnisse, die ihren ausländischen Produzenten/Zulieferanten Planungssicherheit verschaffen, z.B. Anpassung Ställe hinsichtlich CH-Standard. Ein Abschaffen der Inlandleistung würde bezüglich Importplanbarkeit nur Verunsicherung verschaffen und begünstigt anonyme, tierschutzwidrige Importe. Dies insbesondere im Hinblick auf das Konzept des «qualitativen Aussenschutzes» (siehe Abschnitt 1). • KAGfreiland könnte allenfalls dann für einen Systemwechsel Hand bieten, wenn Der Bundesrat aufzeigen kann, ob Importsysteme die Qualität (Tierwohl) der Importe sicherstellen. Er muss auf die Frage eingehen: Kann die Inlandbindung abgeschafft werden und trotzdem der Auftrag von BV Art. 104a erfüllt werden, d.h. Produkte aus nachhaltigen tierschutzkonformen Produktionssystemen bei der Verteilung von Zollkontingenten nicht benachteiligt sind.

Beantragte Neuregelung: Höchstbestandesvorschriften in der Tierhaltung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 46 (Bericht p.61f)	<p>Die Höchstbestandesvorschriften bleiben grundsätzlich bestehen. Gemäss Antrag des Bundesrates sollen mehr Ausnahmeregelungen möglich sein (z.B. höherer Tierbestand für die ständigen Versuchstätigkeiten aller Organisationen und Unternehmen).</p> <p>KAGfreiland lehnt die beantragte Neuregelung konsequent ab und fordert im Gegenteil strengere Höchstbestandesvorschriften. KAGfreiland setzt sich grundsätzlich für eine bäuerliche standortangepasste Tierhaltung ein und kämpft gegen die zunehmenden Tendenzen zur Massentierhaltung. Der Bund hat es jetzt mit Blick auf die Massentierhaltungsinitiative in der Hand, die Grössenbeschränkungen konsequent anzugehen und Anreize für kleinere Herdengrössen zu schaffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Höchstbestände sind in der Gesellschaft akzeptiert, weil sie die Massentierhaltung verunmöglichen. Daran soll nichts gelockert werden, auch nicht mit Ausnahmen. Im Gegenteil, es soll ein Zeichen weg von der Massentierhaltung gesetzt und die Höchstbestände gezielt reduziert resp. in zusätzlichen Bereichen neu eingeführt werden: Insbesondere fordert KAGfreiland eine Definition der maximal zulässigen Herdengrösse/Stall. Anzustreben sind eher kleinere Stalleinheiten, z.B. 2'000 - 6'000 Tiere in der Hühnerhaltung, 200 - 500 Mastschweine, 30-40 Kälber. KAGfreiland stimmt der folgenden Aussage (vgl. Bericht p.61) überhaupt nicht zu: <i>«Höchstbestände lassen sich auch nicht mit Tierwohlaspekten rechtfertigen, weil der Tierbestand pro Betrieb keinen direkten Einfluss auf das Tierwohl hat.»</i>. Im Gegenteil, bei grösseren Herden ist kein enger Kontakt mit dem Tier mehr möglich – noch weniger Zeit zur Tierbeobachtung/-pflege sowie zum Erbringen weiterer nötiger Tierwohlleistungen wie Einstreuen, Weiden etc. Es gibt eine Reihe von stichhaltigen Argumenten, die in grossen Herden eine reduzierte Tiergesundheit und weniger Tierwohl belegen (vgl. Ip 18.3204 Keine Massentierhaltung in der Schweiz von NR Kälin). Ausserdem sind die Produktivität und das Leistungsniveau auf Grossfarmen oft höher, was gegen das Tierwohl spricht. Der STS hat dazu diverse Arbeiten verfasst.

Beantragte Neuregelung: Eintretens- und Begrenzungskriterien für Direktzahlungen:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Artikel 70a Absatz 1 und 2 (Bericht p.67f)	<p>Voraussetzungen und Begrenzungen bei den Direktzahlungen sind z.B. der ÖLN oder die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmung in Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung. Neu soll als Ersatz aller bisherigen teils komplizierten Abstufungen und Begrenzungen eine maximale Höhe der Direktzahlungen pro Betrieb eingeführt werden. Konkret soll der Bundesrat die Direktzahlungssumme pro Betrieb oder pro Beitragsart begrenzen können. Vorgesehen ist, eine Begrenzung der gesamten Direktzahlungen pro Betrieb auf maximal 250'000 Franken einzuführen.</p> <p>KAGfreiland begrüsst eine Vereinfachung der Begrenzungskriterien für Direktzahlungen. Er fordert jedoch einen Maximalbetrag von 150'000.- pro Betrieb und begründet dies wie folgt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Nahrungsmittelproduktion soll in der Schweiz auf vielfältigen standortangepassten Familienbetrieben stattfinden. Damit der Wachstumsdruck (Economies of scale) entschärft werden kann, dies wegen der breiten Kritik an der Massentierhaltung und verschiedenen Fehlentwicklungen (z.B. Hochleistungszucht), sind die Anreizsysteme neu auszurichten und die Direktzahlungen pro Betrieb restriktiv zu begrenzen. Kleine und mittlere Betriebe produzieren in der Regel mehr Tierwohl, also auch mehr öffentliche Güter (höhere Zahlungen sind somit gerechtfertigt). Dies kann mit dem engeren Kontakt Mensch-Tier begründet werden, mehr Zeit zur Tierbeobachtung/-pflege sowie zum Erbringen weiterer nötiger Tierwohlleistungen wie Einstreu, Weide etc.

Beantragte Neuregelung: Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 76 (Bericht p.79f)	<p>Mit den Produktionssystembeiträgen werden naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen gefördert (Art. 75 Abs. 1 Bst. a gesamtbetriebliche, Bst. b teilbetriebliche und Bst. c tierfreundliche Produktionsprogramme, d.h. RAUS und BTS). Neu sollen in Bst. b konkret verschiedene Leistungen und Anstrengungen (weniger Pflanzenschutzmitteleinsatz, Reduktion der Nährstoffemissionen und Treibhausgasemissionen etc.) stärker gefördert werden. Zudem werden die Ressourceneffizienzbeiträge in die Produktionssystembeiträge integriert und Artikel 76 aufgehoben.</p> <p>KAGfreiland begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung und Aufwertung der Produktionssystembeiträge. KAGfreiland fordert insbesondere eine Aufwertung bei den Tierwohlprogrammen in Abs. 1 Bst. c: Tierkategorien mit unterdurchschnittlicher Beteiligungsrate bei BTS und RAUS sollen einen höheren Beitragssatz/GVE erhalten, um die Förderwirkung zu erhöhen. Das Ziel bei RAUS ist 90% (langfristig 100%). Auf der ganzen Breite sollen mit dem Ausbau von RAUS und BTS (380 Mio.) sowie neu mit einer 3. Tierwohlförderschiene (20 Mio., Beispiel siehe rechts) mehr Anreize geschaffen werden (Total 400 Mio.):</p> <p>Weil sich Tierschutz mehr lohnen muss, ist Art. 75 Abs. 1 Bst. c des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) ist wie folgt zu ändern:</p> <p><u>«einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen, der den Mehraufwand angemessen entschädigt».</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die beantragte Neuregelung konzentriert sich einseitig auf pflanzenbauliche Massnahmen (Alternative zur Pflanzenschutz- und Trinkwasserinitiative). KAGfreiland kritisiert die Einseitigkeit dieser Aufwertung und verlangt begründet mit der Wichtigkeit und dem Handlungsbedarf im Bereich der Tierhaltung - eine Aufwertung und Ausweitung bei den Tierwohlmassnahmen. • Die Weidehaltung ist heute bei der Gesellschaft sehr beliebt und ökologisch sinnvoll. Die Weiterentwicklung bei den Tierwohlprogrammen (Förderschiene 1 und 2) hat mittelfristig durch eine 100%-Anforderung (AP22+: 90%) von Weide-/Freilaufhaltung plus einen möglichst hohen BTS-Anteil zu erfolgen. Raufutterverwerter: Weide (26x pro Monat, im Winter Laufhof 26x anstatt 13x); Nicht-Raufutterverwerter: Auslauf (Anreiz für Weideauslauf mit neuen Programmen in 3. Tierwohlförderschiene) • Mehr Weide bedeutet auch weniger N-Emissionen bzw. Ammoniak (zusätzlichen Weidegang, weniger Laufhof im Sommer). • Zusätzlich besteht Handlungsbedarf, weitere Tierwohl-Massnahmen zu fördern, die in der Praxis auf der Basis von neusten Erkenntnissen aus der Forschung bereits erfolgreich praktiziert werden. Neu soll in einer 3. Förderschiene z.B. die Verbreitung Zweinutzungsrasen Hühner, Jungebermast, muttergebundene Aufzucht, behornete Rinder / Ziegen etc. gefördert werden. • Damit sich die Landwirtschaft vermehrt auf die naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktion ausrichtet, welche am Markt in Wert gesetzt werden kann, sind die Beträge zu erhöhen. Der Staat hat bei den Tierwohlprogrammen seinen Beitrag zu leisten, weil Tierwohl den Charakter eines öffentlichen Gutes hat und die Marktregelung weitgehend versagt.

Beantragte Neuregelung: Tiergesundheitsbeiträge

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 75 Absatz 1 Buchstabe d (Bericht p.82f)	<p>Die Gesunderhaltung der Nutztiere soll als Aufgabe der Agrarpolitik entsprechend gewürdigt und ein Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement unter anderem gemäss Strategie Antibiotikaresistenzen unterstützt werden.</p> <p>KAGfreiland befürwortete zwar inhaltlich diese Neuausrichtung. Sie fordert jedoch, dass in der AP22+ Tiergesundheit nicht gegen Tierwohl ausgespielt wird und beide Bereiche aufgewertet resp. mit mehr Mittel ausgestattet werden.</p> <p>Forderung KAGfreiland: Tiergesundheit 10 Mio. Wichtig, die Gesellschaft lehnt Gesundheitsbeiträge für tierschutzwidrige Haltungsformen ab!</p> <p>Achtung, es ist zuerst zu überprüfen, ob sich das Einspringen des Staates bzw. diese Beiträge kontraproduktiv auf heutige Lösungen in einzelnen Branchen auswirken und danach die Kostenwahrheit erneut nicht am Endprodukt gespiegelt wird. Gewisse Branchen haben Gesundheitsprogramme (Schweine) etabliert und dafür Mehrpreise am Markt gelöst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für KAGfreiland hatten die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere schon immer oberste Priorität. Zentral dabei ist, dass Gesundheitsmassnahmen ihre volle Wirkung erst verbreiten, wenn sie mit dem Tierwohl optimal koordiniert werden. RAUS und Einstreu im Stall sind eine minimale Voraussetzung dafür, um das Immunsystem der Tiere zu stärken. Die erste Gesundheitsmassnahme muss also sein, die artgemässe Haltung sicherzustellen, was die Mindestvorschriften von TSCHG/TSchV nicht tun (denn sie legen lediglich die Grenze zur amtlich verfolgten Tierquälerei fest). Ein weiterer zentraler Faktor für die Förderung der Gesundheit der Tiere ist der Faktor Mensch: Bauern müssen Wissen, Können und v.a. Zeit haben, um Tiere beobachten und pflegen zu können. Dies lässt sich nur realisieren, wenn mit einer kostendeckenden Abgeltung der Mehraufwand einer guten Tierbetreuung und -beobachtung abgegolten wird. Ausserdem ist die Tiergesundheit auch mit guten Strukturen wie z.B. überschaubare Herdengrössen verbunden (Forderungen siehe Höchstbestandesvorschriften). Die Gesellschaft und die Steuerzahlenden werden Gesundheitsbeiträge ablehnen, die für tierschutzwidrige Formen ausbezahlt werden: z.B. der Rinder-, Kälber- oder Schweinemast (ohne Auslauf, geringer Platz; bei Schweinen und Rindern reine Betonhaltung).

Beantragte Neuregelung: Strukturverbesserung

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 87 f (Bericht p.86 f)	<p>Die heutige Förderung der Strukturverbesserungen soll vereinfacht und wirksamer werden. Mit Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe h soll die Grundlage geschaffen werden, künftig auch bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technologische Anwendungen zu unterstützen, wenn sie zur Förderung des Tierwohls und der Tiergesundheit und zur Vermeidung negativer Umwelteffekte beitragen.</p> <p>KAGfreiland stimmt dieser Neuregelung nur dann zu, wenn damit v.a. auch bauliche Massnahmen für tiergerechte Haltungssysteme gefördert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Tierwohl- und Massnahmen für die Tiergesundheit sind oft mit baulichen Veränderungen verbunden (Bauten, Einrichtungen). KAGfreiland legt viel Wert darauf, dass nicht primär nur technologische, sondern auch bauliche Investitionen gefördert werden. Bei den Höchstbestandesvorschriften wurde erläutert, wie wichtig die Herdengrössen für das Wohl bzw. die Gesundheit der Tiere sind. Anpassungen bei den Herdengrössen sind ebenfalls mit baulichen Veränderungen verbunden und sollen in den Genuss von Fördergeldern kommen. Bei der Förderung mit Investitionshilfen sollen kleine und mittlere Betriebe nicht benachteiligt sein, d.h. nicht nur Grossprojekte, auch kleine und mittlere Betriebe sollen unterstützt werden. Tierhaltungssysteme ohne betriebseigene Futterbasis (Ausnahme Abfall-/Nebenprodukte Verwertung) sollen nicht, alternative Betriebszweige die Einkommen ohne intensive Tierhaltung generieren, jedoch explizit gefördert werden.

Beantragte Neuregelung: Förderung der Tierzucht:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 141 Abs. 1 Bst. b (Bericht p.93 f)	<p>In Artikel 141 soll neu geregelt werden, welche züchterischen Massnahmen zukünftig gefördert werden und welches die Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund sind.</p> <p>Der STS hatte bei den Arbeiten zur Tierzuchtstrategie 2030 immer wieder auf die hinsichtlich Tierwohl und Tiergesundheit kontraproduktive Wirkung der staatlichen Tierzucht-Subventionen hingewiesen, welche die verheerenden Folgen der einseitigen Hochleistungszucht nicht verhindern sondern fördern. Damit muss nun Schluss sein.</p> <p>KAGfreiland verlangt eine Zuchtförderung, wo die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere oberste Priorität hat. Konkret darf der Bund keine Zuchtziele unterstützen, die zu Gesundheits- und Verhaltensstörungen bei Elterntieren und ihren Nachkommen führen oder zuchtbedingte «Abfallprodukte» generieren wie z. B. männliche Kälber von Milchrassen welche für eine Kälbermast nicht brauchbar sind.</p> <p>KAGfreiland schlägt vor, Art. 141 Abs. 1 Bst. b wie folgt anzupassen: <u>langlebig, leistungs- und widerstandsfähig sind und keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heute wird eine Zuchtförderung betrieben, die in vielen Bereichen zu Gesundheits- und Verhaltensstörungen bei Elterntieren und ihren Nachkommen führt. Bei Verhaltensstörungen geht es um Störungen und Beeinträchtigungen des angeborenen Normalverhaltens (Beispiele siehe unten). • Die heute einseitig auf die (kurzfristige) Wirtschaftlichkeit gelegten Entwicklungen (Hochleistungskühe drei Laktationen, Muttersauen fünf Würfe) werden von der Gesellschaft nicht akzeptiert. Es sollen langlebige Tiere gezüchtet werden. Als Richtschnur für eine angepasste Tierzucht-Subvention soll der Bericht einer BLV-Expertengruppe dienen, in der auch KAGfreiland Einsitz hatte. <p>Beispiele für Störungen und Beeinträchtigungen des angeborenen Normalverhaltens: Hochleistungskühe können Gangarten wie Galopp nicht mehr durchführen mit gefülltem Euter, ihr Schritt-Gang weicht vom normalen Gang ab (staksig, breitbeinig). Muttereigenschaften bei Hochleistungskühen (gewollt) verschlechtert im Vergleich zu Zweinutzungs- und Fleischerassen. Dasselbe findet man bei Mastpoulets und Truten: Vollkommen verändertes Verhalten mit überwiegend Ruheverhalten statt Aktivität wie sonst bei Jungtieren/normal wachsendem Geflügel, Fähigkeit und Motivation zur Gefiederpflege/Reinigung beeinträchtigt, etc. Legehennen: Vermehrte Neigung zu Federpicken. Hundesitz bei extrem rasch wachsenden Mastschweinerassen. Männliche Kälber aus reinen Milchrassen sind nicht mehr würdig gemästet zu werden, weil der Fleischanteil dermassen katastrophal ist und sich eine Mast nicht mehr lohnt.</p>

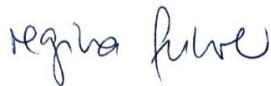

Vorschlag Bundesrat: Ausgestaltung der drei Zahlungsrahmen 2022-2025

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
Zahlungsrahmen (Bericht p. 135f)	<p>Im Vergleich zum Budget 2018 bleiben die Mittel für die Direktzahlungen ab 2022 weitgehend auf dem gleichen Niveau (2'812 Mio. pro Jahr). Die Produktionssystembeiträge steigen von heute CHF 509 auf 762 Mio. im Jahr 2025 (p. 140). Darin sind leichte Zunahmen bei den Tierwohlprogrammen BTS und RAUS eingeplant. Dazu kommen die neuen Tiergesundheitsbeiträge (Forderung KAGfreiland, siehe oben: 10 Mio.)</p> <p>KAGfreiland fordert eine Aufstockung bei den Produktionssystembeiträgen für eine verstärkte Förderung von RAUS und BTS sowie einem 3. Tier- Wohlprogramm von insgesamt CHF 130 Millionen = Total CHF 400 Millionen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weil diverse Beiträge neu in die Produktionssystembeiträge integriert werden (z.B. Tiergesundheitsbeiträge), wird die geplante Erhöhung der Mittel bei den Produktionssystembeiträgen bei weitem nicht ausreichen. KAGfreiland fordert dezidiert, dass allfällig eingeführte „Gesundheitsbeiträge“ auf keinen Fall die geforderte Erhöhung der Fördermittel für BTS, RAUS und eine dritte Schiene beeinträchtigen darf! • Die Erhöhung der Beiträge für die Tierwohlprogramme RAUS und BTS (110 Mio.) sowie spezifische neue Massnahmen für das Tierwohl (neues Beitragssystem mit rund 20 Mio.) sind mit einem höheren Mittelbedarf von rund 130 Mio. Franken verbunden. • Die Gesundheitsbeiträge sollen lediglich eine Ergänzung zu den Beiträgen von Markt/Branche sein (versuchsweise dafür 10 Mio. reserviert).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung VKMB 5040_VKMB_Kleinbauern-Vereinigung_2019.03.05	
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Regina Fuhrer, Präsidentin 	Barbara Küttel, Geschäftsleiterin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nachfolgend möchten wir zuerst auf die für uns wichtigsten Punkte eingehen.

Landwirtschaftsgesetz LwG

Einführung Betriebsbeitrag: Kleine und mittlere Betriebe und damit Vielfalt fördern

Wir begrüssen die Einführung eines Betriebsbeitrags grundsätzlich sehr. Die Vielfalt an Betrieben ist eine Qualität, die die Schweizer Landwirtschaft auszeichnet und einzigartig macht. Diese Vielfalt ist von unschätzbarem Wert aus Versorgungssicht ebenso wie für das Landschaftsbild.

Die heutigen Versorgungssicherheitsbeiträge werden ausschliesslich flächenbezogen ausbezahlt. Es lohnt sich allein aufgrund der Direktzahlungen, über mehr Fläche zu verfügen. Die Erreichung einer sicheren Versorgung wird dabei sehr einseitig mit einer Bewirtschaftung der Fläche interpretiert, anstatt auch Faktoren wie die wirtschaftliche Stabilität durch Strukturvielfalt, Vielfalt an Betriebszweigen etc. einzubeziehen. Mit der Agrarpolitik 2014-17 hat sich diese flächenbezogene Verteilung der Gelder verschärft, da die Direktzahlungsobergrenzen und -abstufungen abgeschafft oder abgeschwächt wurden. Es ist höchste Zeit der Vielfalt an Betrieben mit der Agrarpolitik 2022+ einen Wert zu geben. Der vorgeschlagene Betriebsbeitrag darf jedoch nicht einfach einen symbolischen Charakter erhalten, er soll einen substanzialen Beitrag umfassen. Damit die Verhältnismässigkeit zwischen Kleinstbetrieben gegenüber kleinen und mittleren Betrieben erhalten bleibt, ist aus der Sicht der Kleinbauern-Vereinigung ein Beitrag, welcher die ersten 20 Hektar eines Betriebs stärker fördert eine gute Alternative (ähnlich dem «Umverteilungsbeitrag» der EU). Kleine und mittlere Betriebe würden so gegenüber Kleinstbetrieben stärker berücksichtigt.

Begrenzung der Direktzahlungen bei 150'000 und Beibehaltung Abstufung

Die Kleinbauern-Vereinigung fordert schon lange eine stärkere Begrenzung der Direktzahlungen. Die heutigen teilweise sehr hohen Summen an grosse Betriebe, schaden der Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung. Die Wiedereinführung einer Obergrenze ist der richtige Schritt. Die vorgeschlagene Obergrenze von 250'000 CHF ist aber klar zu hoch angesetzt. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert eine Obergrenze von 150'000 CHF und spricht sich dezidiert für die Beibehaltung der Abstufung der Direktzahlungen aus. Die geplanten Zonenbeiträge sind wie die bisherigen flächenbezogenen Zahlungen sehr pauschal und belohnen die flächenmässig grossen Betriebe übermässig.

Versicherungsschutz für Mitarbeitende Familienmitglieder

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst die Einführung eines obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und beträchtlich mitarbeitende Ehegatten ausdrücklich.

Quereinsteiger und Praktiker den Zugang zur Landwirtschaft weiterhin ermöglichen

Die Kleinbauern-Vereinigung wehrt sich gegen die vorgeschlagenen höheren Anforderungen an die Ausbildung. Quereinsteigern würde der Zugang zur Landwirtschaft ebenso verwehrt wie Bäuerinnen oder Praktikern, die mit viel Herzblut in der Landwirtschaft tätig sind. Das heutige Bildungs- und vor allem Weiterbildungssystem ist für Quereinsteiger nur ungenügend durchlässig. Der Zugang würde dieser Gruppe einfach verwehrt und widerspricht dem Ziel des Bundes den Zugang zu Land auch Quereinsteigern zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene neue Anforderung ist viel zu hoch angesetzt. Nicht jeder Landwirt benötigt heute eine betriebswirtschaftliche Weiterbildung, solches

Wissen kann auch von aussen eingeholt werden. Die vorgeschlagene Neuregelung würde das Hofsterben befeuern und nähme eine Abnahme der Strukturvielfalt in Kauf.

Wir unterstützen aber grundsätzlich, dass die Ausbildung von Quer- oder Späteinsteigern aufgewertet wird, indem die Durchlässigkeit für Weiterbildungen verbessert wird. Der NEK als wichtige Möglichkeit für den Quer- oder Späteinstieg muss aber zwingend erhalten bleiben. Grundsätzlich befürwortet die Kleinbauern-Vereinigung ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Weiterbildungsangebot sowohl für Quereinsteiger, Bäuerinnen als auch EFZ- und EBA-Absolventen, lehnen die vorgeschlagene zu anspruchsvolle Weiterbildungspflicht für den Erhalt von Direktzahlungen jedoch klar ab.

Steillagenbeiträge beibehalten und korrekt umsetzen

Die Einführung des Steillagenbeitrages in der AP 2014-17 durch das Parlament war eine echte Errungenschaft zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft im Berggebiet. Ohne eine gerechtere Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet. Gerade diese oft kleinräumigen Landschaften haben einen hohen Erholungswert und leisten einen wichtigen Beitrag für den Tourismus. Der Steillagenbeitrag darf nicht abgeschafft werden, im Gegenteil: Um seine Wirkung voll zu entfalten muss er endlich gesetzeskonform (d.h. nach Anteil Mähwiesen in Steillagen) angewendet und erhöht werden.

Höchsttierbestände, Tierwohl und Tierzucht

Die Kleinbauern-Vereinigung spricht sich gegen die heutigen Ausnahmen und eine so genannte «Weiterentwicklung» der Höchsttierbestände HBV aus. Von Weiterentwicklung kann keine Rede sein, vielmehr wird versucht mit dem Argument der Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen eine Aufweichung der HBV zu bewirken. Der höchst problematischen Argumentation des Bundes, das die HBV sich nicht mit Tierwohlaspekten rechtfertigen lasse, widersprechen Praxiserfahrungen ebenso wie Verhaltensstudien (In der Natur wie im Stall entfernen sich Hühner beispielsweise nie mehr als 100-150 Meter vom Schlafplatz). Eine wesensgerechte Nutztierhaltung mit viel Auslauf und kleinen Herden ist das A und O für mehr Tierwohl. Eine bäuerliche, standortangepasste Landwirtschaft setzt auf Weidehaltung. Gleichzeitig können durch mehr Weide und rauhfutterbetonte Rationen die N-Emissionen (Ammoniak) gesenkt und die CO₂-Senken Wiese/Weide optimal genutzt werden. In der Tierzucht müssen das Tierwohl und die Tiergesundheit im Zentrum stehen, Leistungsoptimierungen dürfen diese nicht beeinträchtigen! Der Bund hat nun Gegensteuer zu geben und eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und ihr angeborenes Verhalten nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.

Gesamtbetriebliche Systeme fördern

Die aktuelle und nun zur Diskussion stehende zukünftige Agrarpolitik zeichnen sich durch eine Fülle an oftmals unabhängigen Massnahmen aus. Das ist kompliziert und gleichzeitig besteht die Gefahr von Zielkonflikte. Aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung müssen gesamtbetriebliche Systeme wie der Biolandbau deshalb unbedingt aktiv gefördert werden. Anstatt Einzelmassnahmen soll der Kreislaufgedanke in der Landwirtschaft endlich stärker verfolgt werden. Dazu braucht es eine klare Zielsetzung, so wie Österreich diese seit Jahren hat und auch erreicht. Teilbetriebliche Massnahmen müssen für Biobetriebe ebenfalls zugänglich sein und dürfen besonders vorbildlich arbeitende Betriebe nicht ausschliessen und benachteiligen.

Klare Zielvorgaben im Bereich Ökologie und Klimaschutz

Die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen bzw. einer standortangepassten Landwirtschaft gehen in die richtige Richtung. Leider fehlt es aber in vielen Bereichen an klaren Zielvorgaben und konkreten Massnahmen. Bei den bestehenden Instrumenten sind die Ziele oftmals zu

tief gesetzt wie beispielsweise beim Aktionsplan Pflanzenschutzmittel. Dieser reicht klar nicht und weitere Massnahmen wie eine Lenkungsabgabe auf Pestizide oder die Streichung des reduzierten Mehrwertsteueransatzes für Pestizide sind notwendig.

Insbesondere im Klimabereich sind wir unzufrieden. Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Wir fordern deshalb einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Zudem müssen Klimaschutzmassnahmen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen, z.B. mit Informationskampagnen und der Förderung von lokaler und saisonaler Ernährung.

Bekanntnis zu einer gentechnikfreien Schweizer Landwirtschaft

Im Juli 2018 hat der Europäische Gerichtshof die neuen gentechnischen Verfahren wie CRISPR/Cas9 dem Gentechnikgesetz unterstellt. Dies ist ein klares Signal auch für die Schweiz. Per Ende 2021 läuft das Gentechnik-Moratorium aus, falls nicht eine weitere Verlängerung beschlossen wird. Im vorliegenden Vernehmlassungsdokument findet erstaunlicherweise keine Auseinandersetzung mit dieser Frage statt. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf eine Schweizer Qualitätsstrategie ohne gentechnologische Züchtungen, wie dies in der «Qualitätscharta» und in den meisten Label-Vorschriften wie Bio Suisse-Knospe, IPSuisse oder Suisse Garantie verankert ist. Ein Anbaumoratorium für gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bisher bewährt. Die Gentechfreiheit ist ein Alleinstellungsmerkmal und Qualitätsvorteil und muss auch in Zukunft das Ziel bleiben.

Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen und nachhaltige Entwicklung

Auch in diesem Bereich reichen die Absichtserklärungen nicht. Es braucht ein Präferenzsystem, damit nachhaltige Handelsbeziehungen wie sie in Artikel 104a der Bundesverfassung verankert sind, Realität werden und der Handel zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft weltweit und damit zu einer sicheren Versorgung beitragen.

Bäuerliches Bodenrecht BGBB und landwirtschaftliches Pachtgesetz LPG

Einleitung

Seit der Einführung des bäuerlichen Bodenrechts hat sich die Gesellschaft verändert. Mit der AP 22 + soll beispielsweise der Quereinstieg erleichtert werden. Der Kleinbauern-Vereinigung ist es ein Anliegen, dass der Zugang zu Land für ausgebildete LandwirtInnen, welche innerhalb der Familie keinen Betrieb übernehmen können, gefördert wird und neue Formen der Landwirtschaft, wie beispielsweise solidarische Landwirtschaftsinitiativen Zugang zu Land erhalten. Deshalb sehen wir einen Bedarf nach Anpassungen des Gesetzes. Gleichzeitig darf der Zweck des bäuerlichen Bodenrechts nicht zur Disposition gestellt werden. Das bäuerliche Bodenrecht muss über Generationen hinweg eine bodenabhängige, bäuerliche Landwirtschaft garantieren. Eine industrielle Landwirtschaft, wie sie heute in den Bereichen Gemüsebau, Schweine- und Hühnerhaltung teilweise Realität ist, verfehlt den Verfassungsauftrag. Das bäuerliche Grundeigentum muss geschützt und den Zugang zu Land von Nicht-Selbstbewirtschaftern mit spekulativen Interessen verhindert werden.

Zugang zu Land

Das Selbstbewirtschaftungsprinzip und der Schutz vor Spekulation sind zentrale Elemente des bäuerlichen Bodenrechts. Diese gilt es auch bei Anpassungen zu wahren. Fundierte Vorschläge, welche dies alles berücksichtigen, fehlen mehrheitlich in der gegebenen Vorlage. Die Kleinbauern-Vereinigung vermisst eine übergeordnete Strategie, welche den Zugang zu Land verbessert und gleichzeitig das Selbstbewirtschaftungsprinzip sichert und das Kulturland langfristig vor Spekulation schützt. Mit den vorliegenden Anpassungen droht eine Aufweichung des BGBB. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb eine

komplette Überarbeitung der Vorschläge. Es braucht ein breites Paket an Massnahmen. Das Thema Zugang zu Land sollte unter Einbezug weiterer Gesetze, Verordnungen und Erfahrungen aus der Praxis angepackt werden. Die Studie «Definition Landwirtschaft, Organisations- und Zusammenarbeitsformen sowie erleichterter Einstieg von Dritten» schlägt praktische Massnahmen im Kapitel 5.2 vor. Diese gilt es nun anzupacken. Die Frage des Zugangs zu Land muss gesamtheitlich, unter konsequenter Einhaltung des Zwecks des BGGB angegangen werden.

Besserstellung Ehegatten und Geschwisterkinder

Die Besserstellung der Ehegatten begrüsst die Kleinbauern-Vereinigung. Sämtliche Änderungen, welche Geschwisterkinder schlechter stellen, lehnt die Kleinbauern-Vereinigung jedoch ab. Solche Anpassungen werden nicht dazu führen, dass vermehrt Höfe ausserfamiliär übergeben werden. Ein effektiver Ansatz wäre es, die parzellenweise Verpachtung einzuschränken und das Realteilungsverbot konsequent umzusetzen.

Ortsüblicher Bewirtschaftungsabstand

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst, dass der ortsübliche Bewirtschaftungsabstand klar definiert wird. Den ortsüblichen Bewirtschaftungsabstand auf 15 km zu begrenzen erachtet die Kleinbauern-Vereinigung als unverhältnismässig und fordert einen Bewirtschaftungsabstand von max. 10km Fahrdistanz. Ein zu grosser Bewirtschaftungsabstand läuft den bisherigen Meliorationsbestrebungen, in welche viele öffentliche Mittel flossen, entgegen. Weite Wege für Pflegearbeiten, Heuernte und Düngerausbringung sind auch aus ökologischen Gründen zu vermeiden. Nach wie vor steht einer Pacht von Flächen die weiter entfernt liegen, nichts im Wege.

Pachtzinserhöhung (LPG)

Die im LPG vorgeschlagene, erneute Erhöhung des Pachtzinses wird für viele Pächter nicht mehr tragbar sein. Die Bewertung der Betriebsleiterwohnung nach ortsüblichem Mietzins ist systematisch falsch. Der Betriebsleiter eines Gewerbes ist an den Hof gebunden, er muss auf dem Hof bleiben, um die landwirtschaftlichen Arbeiten zu erledigen. Der Betriebsleiter lebt von der Landwirtschaft und dort kann er nur einen Paritätslohn erwirtschaften, wenn der Pachtzins zu landwirtschaftlichen Bedingungen festgelegt wird. In der Ertragswertberechnung wird genau aus diesem Grund die Betriebsleiterwohnung nach landwirtschaftlichen Kriterien bewertet. Die Kleinbauern-Vereinigung sieht keinen Grund, in der Pachtzinsberechnung von diesem Prinzip abzuweichen, zumal die Pachtzinse per 1.4.2018 ohnehin schon stark erhöht wurden. Es gilt, vorerst diese Auswirkungen abzuwarten und zu beurteilen.

Zahlungsrahmen

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst, dass der Zahlungsrahmen beibehalten wird. Allerdings müssen bei der Vergabe der Direktzahlungen ganz klar andere Schwerpunkte gesetzt werden. Die Zahlungen dürfen nicht vermehrt an grosse Betriebe gehen, die eine Einkommensstützung gar nicht nötig haben. Mit der AP 2014-2017 wurden die Gelder sehr stark flächenbezogen ausbezahlt und kamen damit grossen Betrieben zu Gute. Im Sinne einer Förderung der Strukturvielfalt machen wir uns deshalb für die finanzielle Stärkung des Betriebsbeitrags (Betriebsbeitrag von mind. 8'000 CHF) stark, finanziert durch eine Abstufung der Zonenbeiträge ab der 30. Hektare und einer Direktzahlungsobergrenze von 150'000 Franken. Vorzusehen ist aber ganz klar auch eine Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge hin zu leistungsbezogenen Beiträgen beispielsweise im Bereich gesamtwirtschaftliche Produktionssysteme oder Tierwohl.

Administrativer Aufwand

Eher kritisch betrachtet die Kleinbauern-Vereinigung den zusätzlichen administrativen Aufwand, der mit den vorgeschlagenen Anpassungen ausgelöst wird, ohne jedoch substantiell zu einer Problemlösung beizutragen. Kommt dazu, dass viele der vorgeschlagenen Änderungen noch derart unkonkret sind, dass

sie nicht geeignet sind, um in einer Vernehmlassungsvorlage behandelt zu werden. Auf der anderen Seite werden wichtige Themen wie Klimaschutz und eine gerechtere Einkommensverteilung kaum angegangen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1 Ausgangslage		
1.3.6 Ziellücken	<p>Die Erreichung von Zielen im Bereich Biolandbau (S. 20) ist zu streichen.</p> <p>In der AP 22+ sind Ziele für den Biolandbau zu formulieren, z.B. 25% Bio-Flächenanteil bis 2025.</p>	<p>Zwar ist es richtig, dass der Biolandbau mit der AP 14-17 erhebliche Fortschritte gemacht hat. In der bisherigen Agrarpolitik wurden bisher keine quantitativen oder qualitativen Ziele für den Biolandbau gesteckt.</p>
1.6.1 Nachhaltige Entwicklung	SDG (UNO-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung): stärker betonen	<p>Die SDG sind als Chance zu verstehen. Sie werden international getragen von Wirtschaft, NGO und Behörden. Mit der AP 22+ soll konkret aufgezeigt werden, wie die SDG im Landwirtschaftsbereich umgesetzt werden.</p>
Kap 2. Grundzüge der Vorlage		
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<p>Klimaschutz Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Es fehlt ein umfassendes Programm für den Humusaufbau für die nächsten 10-30 Jahre (Ackerbau, Dauerkulturflächen, Grünland).</p>	<p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенке wirken kann (CO₂-Sequestrierung).</p> <p>Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können THG-Minderungen bewirken und eine wertschöpfungsstarke Schweizer Landwirtschaft fördern. Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ Massnahmen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ambitionierte Klima-Politik ganz allgemein, national und international

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Klima und Konsum berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen zur Klimabelastung von unterschiedlich hergestellten Lebensmitteln und insbesondere Fleisch/tierische Produkte • Initiierung von Branchenabkommen u.a. zur Reduktion von Flugimporten
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	Standortangepasste Landwirtschaft Bekanntnis des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Bekenntnis umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.
Neue Massnahmen Umwelt (S. 39-41) ohne Massnahmepaket TWI	Zustimmung mit Vorbehalten Weiterentwicklung ÖLN	Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Weiterentwicklung des ÖLN. Die Ausgestaltung ist jedoch meist noch unklar. Wir fordern daher, dass gesamtbetriebliche Produktionssysteme wie Bio oder IP in Zukunft stärker gefördert werden und auch von den einzelnen Massnahmen profitieren sollen.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Wir unterstützen das Massnahmen Paket zur TWI . Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger formuliert werden, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine	Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare.</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdünger.</p> <p>Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.</p>	<p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p>Agrarpolitische Ziele</p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der reinen Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche</p>	<p>In den Bergregionen ist der Strukturwandel vielerorts abgeschlossen. Weiteres Wachstum gefährdet die Offenhaltung der Landschaft. Die Politik kann mehr tun, um die Vielfalt an Betrieben zu erhalten und so die Widerstandsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft stärken (Strukturvielfalt). Das bringt Beweglichkeit, mehr Ideen und Innovationen.</p> <p>Die Kalorienproduktion ist ein schlechter Parameter und hängt beispielsweise stark von der</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nutzung.</p> <p>Unsere Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsvielfalt als Ziel aufnehmen - Indikatoren verbessern 	<p>Zuckerrübenernte ab. Wichtig ist: die Flächen müsse da sein, müssen produktiv sein und es braucht das Wissen und die praktische Erfahrung, die Flächen auch zu bewirtschaften.</p> <p>Zu den Indikatoren braucht es noch mehr Gedankenarbeit. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p>Wir fordern grundsätzlich eine Anpassung des Indikatorensets.</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>
<p>2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln</p> <p>Seite 53</p>	<p>Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich Food Waste sind voranzutreiben. Insbesondere die Frage der Wiederverwertung von Restaurationsabfällen und von Schlachtnebenprodukten zur Fütterung soll unabhängig von der EU aktiv aufgegriffen werden.</p>	<p>Der Handlungsspielraum für Massnahmen im Bereich Food Waste mag zwar im Landwirtschaftsgesetz begrenzt sein. Der neue Verfassungsartikel 104a gibt jedoch klar vor, dass der Bund Massnahmen ergreift für einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln. Dabei ist die Sensibilisierung von Konsumentinnen und Konsumenten durchaus wichtig und richtig – Massnahmen müsse jedoch bereits auf dem Weg auf den Teller geleistet werden. Und hier ist die ganze Wertschöpfungskette von der Landwirtschaft, über den Handel bis zu den Vermarktern gefordert. In der Landwirtschaft denken wir insbesondere an die Möglichkeit der Verfütterung von Schlachtnebenprodukten oder auch einer alternativen Verwendung von Rüstabfällen. Diese Produkte können einen Teil der Futtermittelimporte ersetzen und so den ökologischen Fussabdruck deutlich verkleinern.</p>
<p>Kap 3. Beantrage Neuregelung</p>		
<p>3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Heutige Regelung beibehalten</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Art. 3, Abs. 3, Seite 55		
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir sind gegen die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	Die Kleinbauernvereinigung ist gegen die Abschaffung des Systems, solange kein alternatives besseres System vorliegt. Die Kleinbauern-Vereinigung anerkennt die problematischen Aspekte und ist durchaus für einen Systemwechsel offen. Allerdings gilt es auch einen relevanten positiven Aspekt herauszustreichen. Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Meinung, dass das System im Bereich nachhaltige Produktion momentan das geeignetste System ist, indem vereinbarte, nach Vorgaben produzierte Mengen auch importiert werden. Dies kommt vor allem bei tierschutzkonformen Produkten zu tragen.
3.1.2.3 Zulagen Milch-wirtschaft S. 60, Art. 28	Zustimmung	Die vorgeschlagene Förderung von silofreier Milch macht aus mehreren Gründen Sinn: einerseits wird damit Qualitätsmilch, die auf der Basis von Raufutter erzeugt wird, gefördert. Andererseits wird verhindert, dass die Beiträge ausbezahlt werden für Käse mit minderwertiger Qualität und damit ganz klar ein Fehlanreiz darstellen. Zu begrüßen ist, dass die Beiträge neu auch für Büffelmilchproduzenten ausbezahlt werden.
3.1.2.4 Beitrag an die Milchprüfung S. 60/61, Art 28a, Art. 41	Zustimmung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften Seite 61 Art. 46	Wir lehnen die beantragte Neuregelung im Bereich der Höchstbestandesvorschriften ab.	Die Kleinbauern-Vereinigung spricht sich gegen die heutigen Ausnahmen und eine so genannte «Weiterentwicklung» der Höchsttierbestände HBV aus. Von Weiterentwicklung kann keine Rede sein, vielmehr wird versucht mit dem Argument der Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen eine Aufweichung der HBV zu bewirken. Der höchst problematischen Argumentation des Bundes, dass die HBV sich nicht mit Tierwohlaspekten rechtfertigen lassen, widersprechen Praxiserfahrungen ebenso wie Verhaltensstudien (In der Natur wie im Stall entfernen sich Hühner beispielsweise nie mehr als 100-150 Meter vom Schlafplatz).
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wie lehnen die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle ab.	Die Kleinbauern-Vereinigung freut sich, dass dank den bisherigen Beiträgen an die Schafwollverwertung ein Markt aufgebaut werden konnte. Es ist jedoch viel zu früh und wäre fahrlässig, die Beiträge bereits wieder zu streichen und ein ökologischer und nachhaltiger Rohstoff aufs Spiel zu setzen. Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Die Beiträge an die Schafwollverwertung stellen neben der Abfallvermeidung in zweiter Linie sicher, dass Schafe artgerecht ein- bis zweimal vom Pelz befreit werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Berufsbildung Seite 69	Ablehnung neue Ausbildungsanforderung Fachausweis	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses NEK als DZ-Berechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Die qualitative Aufwertung der Ausbildung für Quer- und Späteinsteiger (Beispielsweise mit einer Äquivalenzprüfung zum EFZ in den wichtigsten Bereichen) oder ein für alle zugängliches Weiterbildungsangebot ist eine Option. Die in der Regel sehr motivierten Quer- und Späteinsteiger sind leistungsbereit. Eine längere Ausbildung ist aus familiären und finanziellen Gründen oftmals aber nicht möglich. Die Anforderungen insgesamt oder auch die Ausbildungsdauer und damit Zugänglichkeit darf somit nicht massgeblich erschwert werden. Bei den Inhalten der Ausbildung müssen Themen wie eine biodiversitätsfreundliche, standortangepasste und ressourceneffiziente Bewirtschaftung ebenso stark gewichtet werden wie das betriebswirtschaftliche Wissen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Versicherungsschutz Seite 70	Zustimmung	Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst die Einführung eines obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und beträchtlich mitarbeitende Ehegatten ausdrücklich.
Art. 70b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Schafalpen sollen generell behirtet werden	Schafalpen sollen generell behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies kann auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge) erfolgen.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 72ff		
Nährstoffe Seite 72	Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Bodenschutz Seite 73	Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bo-	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	denverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	
Pflanzenschutz Seite 73	Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.
Standortanpassung Seite 73	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Gewässerschutz Seite 74	Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Lenkungsabgaben auf PSM Seite 74	Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge S. 75ff.		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72, Abs. 1, Bst. a Betriebsbeitrag Seite 75	Zustimmung zur Einführung eines Betriebsbeitrages Der Betriebsbeitrag könnte alternativ durch einen Basisbeitrag (= «Umverteilungsbeitrag» der EU) ersetzt werden, welcher die ersten 20 Hektaren eines Betriebs stärker fördert.	Die Betriebsbeiträge müssten aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag) finanziert werden. Wir begrüßen sehr, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden ist. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft und von grossem Wert. Damit ein Betriebsbeitrag nicht nur symbolischen Charakter erhält, fordern wir ein Betrag von CHF 8'000 pro Betrieb. Um kleine und mittlere Betriebe gegenüber Kleinstbetrieben stärker zu fördern wäre alternativ ein Basisbeitrag bis zur 20 Hektare eine gute Lösung (Analog «Umverteilungsbeitrag» der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU). Die Verhältnismässigkeit wäre so garantiert.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Zustimmung zum Zonenbeitrag; Abstufung ab 40 ha ist wieder einzuführen	Der geplante Zonenbeitrag ist wiederum flächenbezogen und eine Abstufung daher nötig, um grosse Betriebe nicht übermässig zu belohnen und die Akzeptanz der Direktzahlungen zu gewährleisten.
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Regelung: „zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“ hat sich bewährt: politisch und inhaltlich. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist.
Mindesttierbesatz Seite 76	Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Begrenzung der Direktzahlungen, S. 76	Direktzahlungsobergrenze von 150'000 CHF einführen	Durch die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenze mit der AP 2014-17 und der Abschwächung der Abstufung der Direktzahlungen sind die ausbezahlten Summen pro Betrieb teilweise sehr stark angestiegen. 2016 erhielten die 10 Prozent grössten Betriebe knapp einen Viertel aller Direktzahlungen, inzwischen ist diese Summe weiter angestiegen. Sehr

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		grosse Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe schaden der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Direktzahlungen. Eine Begrenzung nach oben ist daher sinnvoll und notwendig, damit der Strukturwandel nicht durch die Direktzahlungen forciert und die Vielfalt an Betrieben nicht weiter zurückgeht. Die Schweizer Landwirtschaft braucht viele Hände und Köpfe, also Bauernbetriebe, welche aktiv Landwirtschaft betreiben.
Art. 73, Biodiversitätsbeiträge Seite 77	Zustimmung zum zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen. Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein. Ablehnung der Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft. Die Agrobiodiversität als Fördermassnahme ist zu prüfen.	Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen, ist zu begrüßen. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss in Form von Pilotprojekten rasch geprüft werden. Der Bund muss Vorgaben zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte machen. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung unterstützt werden, das Niveau muss ambitiös sein. Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Ein Wirkungsverlust dieser Beiträge droht. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen. Die Haltung alter Rassen und den Anbau von Nischensorten ist als Indikator der Biodiversität und als mögliche Fördermassnahme zu prüfen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge S. 79 Artikel 75 Absatz	Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung und Aufwertung der Produktionssystembeiträge. Wir fordern insbesondere eine Aufwertung bei den Tierwohlpro-	Die Weidehaltung ist heute bei der Gesellschaft sehr beliebt und ökologisch sinnvoll. Die Weiterentwicklung bei den Tierwohlprogrammen (Förderschiene 1 und 2) hat mittelfristig (AP22+ mit 90%) durch eine 100%-Anforderung von Weide-/Freilaufhaltung plus einen möglichst hohen BTS-Anteil zu erfolgen. Raufutterverwerter: Weide (26x pro Monat, im Winter Laufhof 26x anstatt 13x); Nicht-Raufut-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Bst b und Artikel 76	<p>grammen in Abs. 1 Bst. c: Tierkategorien mit unterdurchschnittlicher Beteiligungsrate bei BTS und RAUS sollen einen höheren Beitragssatz/GVE erhalten, um die Förderwirkung zu erhöhen. Das Ziel bei RAUS ist 90% (langfristig 100%). Auf der ganzen Breite sollen mit dem Ausbau von RAUS und BTS sowie neu mit einer 3. Tierwohlförderschiene (Beispiels siehe rechts) mehr Anreize geschaffen werden.</p> <p>Weil sich Tierschutz mehr lohnen muss, ist Art. 75 Abs. 1 Bst. c des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) wie folgt zu ändern: «einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen, der den Mehraufwand angemessen entschädigt».</p>	<p>terverwerter: Auslauf (Anreiz für Weideauslauf mit neuen Programmen in 3. Tierwohlförderschiene)</p> <p>Mehr Weide bedeutet auch weniger N-Emissionen bzw. Ammoniak (zusätzlichen Weidegang, weniger Laufhof im Sommer).</p> <p>Zusätzlich besteht Handlungsbedarf, weitere Tierwohl-Massnahmen zu fördern, die in der Praxis auf der Basis von neusten Erkenntnissen aus der Forschung bereits erfolgreich praktiziert werden. Neu soll in einer 3. Förderschiene z.B. die Verbreitung Zweinutzungsrasen Hühner, Jungebermast, muttergebundene Aufzucht, behornete Rinder, Ziegen und Schafe etc. gefördert werden.</p>
Seite 81	<p>Alle Beiträge müssen vollständig auch Biobetrieben zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Beiträge sind an die Teilnahme an einem zertifizierten System zu binden, das den Betrieb als «Produktionsform, die</p>	<p>Mit der Zusammenlegung sind wir grundsätzlich einverstanden, ebenso mit der vorgeschlagenen Kombination von Massnahmen. Die Fokussierung auf teilbetriebliche Systeme halten wir für hoch problematisch, wenn nicht gleichzeitig der Biolandbau die Möglichkeit erhält, sich weiter zu entwickeln.</p> <p>Die aktuell bereits verfügbaren Ressourceneffizienzbeiträge für Pestizidverzicht bei Zuckerrüben bzw. Obst- und Reben sowie für die Reduktion von Herbiziden auf offener Ackerfläche stehen den Biobetrieben explizit nicht zur Verfügung. Ausnahme: Kupferverzicht im Obst-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich» ist, ausweist und sie somit verfassungskonform macht.</p> <p>Der Bund soll gleichzeitig seine Aktivitäten im Bereich des Konsums von nachhaltig produzierten Lebensmitteln verstärken.</p>	<p>und Weinbau. Dies ist eine unverständliche Ungleichbehandlung, insbesondere, nachdem Biobetriebe im Gegensatz dazu Extenso-Beiträge beziehen können. Wir haben Sie bereits in den Verordnungspaketen 2017 und 2018 auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht.</p> <p>Die Bindung an ein zertifiziertes System stellt sicher, dass nicht marktferne Konkurrenzsysteme aufgebaut werden, die mit Staatshilfe die am Markt etablierten Systeme wie Bio und IP kannibalisieren.</p> <p>Stattdessen wünschen wir uns, dass der Bund sich stärker auf die Entwicklung der bestehenden nachhaltigen Produktionsformen konzentriert, die Übergänge erleichtert, deren Weiterentwicklung gezielt fördert und sich verstärkt auf die Förderung des Konsums von nachhaltigen Lebensmitteln konzentriert.</p>
Seite 81	Zustimmung zur Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau und GMF	<p>Die Ausgestaltung wird zeigen, ob Ambitionen dahinter sind. Uns gefällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstärkung Nachhaltigkeit GMF <p>Synergien zwischen Produktionssystembeiträgen und Märkten stärken</p>
Seite 81	Ablehnung des Produktionssystembeitrag „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<p>Zustimmung Integration Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Zustimmung Überführung Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zustimmung Überführung Aus-rüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spül-wasserkreislauf in die ÖLN-Anfor-derung.</p> <p>Zustimmung Überführung des stickstoffreduzierte Phasenfütte-rung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheits-beiträge</p> <p>Seite 82</p> <p>Art. 75, Abs. 1, Bst. d</p>	<p>Zustimmung Tiergesundheits-beiträge</p> <p>Die Gesunderhaltung der Nutztiere soll als Aufgabe der Agrarpolitik entsprechend gewürdigt und ein Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement gemäss Strategie Antibiotikaresistenzen unterstützt werden.</p> <p>Die Kleinbauern-Vereinigung befürwortete zwar inhaltlich diese Neuausrichtung. Sie fordert jedoch, dass in der AP22+ Tiergesundheit nicht gegen Tierwohl ausgespielt wird und beide Bereiche aufgewertet resp. mit mehr Mittel ausgestattet werden.</p>	<p>Für die Kleinbauern-Vereinigung haben die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere eine zentrale Bedeutung. Wichtig dabei ist, dass Gesundheitsmassnahmen ihre volle Wirkung erst verbreiten, wenn sie mit dem Tierwohl optimal koordiniert werden. RAUS und Einstreu im Stall sind eine minimale Voraussetzung dafür, um das Immunsystem der Tiere zu stärken. Die erste Gesundheitsmassnahme muss also sein, die artgemässe Haltung sicherzustellen.</p> <p>Ein weiterer zentraler Faktor für die Förderung der Gesundheit der Tiere ist der Faktor Mensch: Bauern müssen Wissen, Können und v.a. Zeit haben, um Tiere beobachten und pflegen zu können. Dies lässt sich nur realisieren, wenn mit einer kostendeckenden Abgeltung der Mehraufwand einer guten Tierbetreuung und –beobachtung abgegolten wird.</p> <p>Ausserdem ist die Tiergesundheit auch mit guten Strukturen wie z.B. überschaubare Herdengrössen verbunden (Forderungen siehe Höchstbestandesvorschriften).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 83, Art. 76a	Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.	
3.1.4 Strukturverbesserung S. 86ff Artikel 87 und 87a, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 96a, 97a, 98, 105, 106, 107 und 107a	Zustimmung, generell sehr positiv Vorbehalt: Förderung regionaler landw. Strategien, da wir unter dem heutigen Kenntnisstand die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ablehnen. Forderung: Strukturverbesserungsbeiträge müssen die Situation <i>immer</i> verbessern (Umwelt, Biodiversität, Tierwohl (insbesondere ausreichender Raum zur Haltung behornter Tiere)).	Das Verhältnis von Einmalzahlungen und jährlichen Zahlungen wird mit den guten neuen Bestimmungen verbessert. Namentlich ist zu begrüßen, dass die Zahlungen an die Realität angepasst werden und bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technische Anwendungen unterstützt werden, die zur Förderung des Tierwohls, der Tiergesundheit und zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Es fehlt die Voraussetzung, dass Beiträge nur gewährt werden, wenn sich die Situation im Umweltbereich (je nach Projekt z.B. Ammoniak, Biodiversität, Landschaft) im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln gleichzeitig verbessert. Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen behornte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude S. 88	Ablehnung	Mit der Aufweichung von BGG Art. 76 (welche wir ablehnen) sollen die Investitionshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten (Art. 106 LwG) aufgehoben werden. Diese müssen unbedingt beibehalten werden. Die Sanierung der Häuser würde vermehrt hinausgeschoben, was sich längerfristig auch negativ auf die dezentrale Besiedelung auswirkt.
3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 90		
Pflanzenzüchtung Art. 119	Zustimmung Art. 119 Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.	Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden. Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.
Tierzucht Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird. Bei den gefährdeten Schweizer Rassen ist sicherzustellen, dass Beiträge auch dann zur Verfügung stehen, wenn Massnahmen zur Erhaltung der genetischen Variabilität stärker gewichtet werden als solche für die Erfassung und Steigerung konventioneller Leistungsdaten wie z.B. Milch- oder Mastleistung. Der neue Art. 141.3b, der Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt vorsieht, wird unterstützt. Insbesondere auch die Präzisierung, dass die Beiträge insbesondere an Tiere von kritischen und besonders gefährdeten Schweizer Rassen ausbezahlt werden.
Übergangsbestimmung Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Die Verlängerung des GVO-Moratoriums ist in die Botschaft AP22+ aufzunehmen.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Zudem muss die Wahlfreiheit der Konsumierenden für gentechnikfreie Nahrungsmittel sichergestellt werden. Daher

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die neuen gentechnischen Verfahren müssen dem Gentechnikgesetz unterstellt werden.	müssen die neuen gentechnischen Verfahren dem Gentechnikgesetz unterstellt werden.
3.1.9 Änderung anderer Erlasse		
Landwirtschaftsgesetz Art. 2 Massnahmen des Bundes	Neuer Art 2c) «Er fördert die soziale Absicherung in den Familienbetrieben und schafft Anreize für die Altersvorsorge»	Der Vorschlag des Bundesrates, die Arbeitsvertrags- und Sozialversicherungspflicht für Familienangehörige als Voraussetzung für Direktzahlungen einzuführen, ist sicherlich zu unterstützen. Allerdings sollte dieser Schutz im Landwirtschaftsgesetz fest verankert werden. Wir schlagen vor, dies als zusätzlicher Art. 2c aufzunehmen.
Gewässerschutzgesetz S. 100		
Art. 14 Abs. 2 Seite 101	Ablehnung Zulassung Verbrennung von Hofdüngern	Der Tierbestand muss an die Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasst werden. Das Verbrennen von Hofdünger ist mit Sicherheit nicht ressourceneffizient, wie dies die Verfassung vorsieht.
Art. 14 Abs. 2	Die Anpassung geht zu wenig weit. Wir fordern 2 DGVE/ ha.	Die Senkung der max. zulässigen Hofdüngermenge pro Hektare auf 2.5 DGVE ist fachlich das Minimum. Wir schlagen eine Senkung auf 2 DGVE/ ha vor.
Art. 14 Abs. 7 S. 101	Ablehnung der Streichung der Regelungen über den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich	Die Regelung soll vollzogen und nicht gestrichen werden.
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen	Verkäufe landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zum doppelten Ertragswert oder höher	Der Verkauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes an nicht Vorkaufsberechtigte, aber an selbst bewirtschaftende Dritte soll zum doppelten Ertragswert erfolgen können, ohne dass «landwirtschaftsfreundliche» Verkäufer beim Bezug von Ergänzungsleistungen wegen «Ver-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 11 Abs1 Bstb g (neu)	stellen generell keinen Vermögensverzicht dar.	mögensverzicht» später hierfür abgestraft wird. Vernünftige Verkaufspreise für Landwirtschaftsbetriebe sind im Allgemeininteresse und im Interesse der Landwirtschaft. Eine Benachteiligung bei Sozialmassnahmen macht keinen Sinn.
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht Kapitel 3.2		
Art. 1	ablehnen	Bäuerlicher Familienbetrieb beibehalten
Art. 9 Abs 3. Neu	ablehnen	Der Bundesrat soll nicht im Alleingang über die Ausbildungsanforderungen entscheiden können. Die kantonale Mitsprache ist wichtig. Wird die Anforderung der Ausbildung höhergesteckt, wird gleichzeitig der Quereinstieg oder die innerfamiliäre Übernahme durch «Spätberufene» mit anderem Erstberuf und NEK, erschwert. Der Branche gingen dadurch engagierte Berufsleute verloren, die nicht auf dem konventionellen Weg LandwirtIn geworden sind.
Art. 9a und weitere	ablehnen LPG Artikel 31 Abs. 2bis/b und c	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt sämtliche Artikel betreffend AG, GmbH (juristischen Personen), Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen ab. Den Zwecken gemäss BGBB Art. 1 Abs b und c wurde bei den Änderungsvorschlägen ungenügend Rechnung getragen. Es ist zu befürchten, dass mit den gegebenen Vorschlägen Nicht-Selbstbewirtschafteter Zugang zu Land erhalten würden. Dem Schutz vor Spekulation wurde in den neuen Vorschlägen zu wenig Rechnung getragen. Die Vorschläge werfen zu viele offene Fragen auf. Um den Zugang zu Land langfristig zu verbessern, ohne den Zweck des BGBB zu unterwandern, braucht es ein breites Paket an Massnahmen. Das Thema Zugang zu Land sollte vertieft unter Einbezug weiterer Gesetze, Verordnungen und Erfahrungen aus der Praxis angepackt werden. Die Studie «Definition Landwirtschaft, Organisations- und Zusammenarbeitsformen sowie erleichterter Einstieg von Dritten» schlägt erste praktische Massnahmen im Kapitel 5.2 vor, dies gilt es nun anzupacken.</p> <p>Mögliche Ansatzpunkte sind: - Realteilung einschränken durch höhere Anforderungen an Arrondierung (betrifft LPG Art.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ersatzlos streichen (siehe LPG)	<p>31 Abs. 2bis/b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung von Hofkäufen über dem Ertragswert vereinfachen: z.B. längere Amortisationsdauer für Starthilfe, zusätzliche Starthilfe (betrifft SVV), allg. Starthilfe bis 40 Jahre - Steuererleichterungen bei Verkauf zu Vorsorgepreis (Schaffung von Rechtsklarheit ab wann Gemischte Schenkung) - bei Verkauf unter dem Verkehrswert, diesen nicht als Vermögensverzicht anrechnen (bringt Verkäufer um die Ergänzungsleistungen) <p>Die Frage des Zugangs zu Land muss unter konsequenter Einhaltung des Zwecks des BGBB angegangen werden. Schnellschüsse können langfristig fatale Folgen für die bäuerliche Landwirtschaft mit sich bringen.</p> <p>Art. 9a Abs 2 e: Das Oberste Gremium wird von einer Mehrheit an Selbstbewirtschaftern (ist damit eine einfache Mehrheit gemeint?) geleitet. Wieso wird nicht eine Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen? Ist klar, dass die Bst. a – e kumulativ gelten?</p> <p>In der Direktzahlungsverordnung wird bei der GmbH von ¾ Anteilen ausgegangen, wie lässt sich dies vereinbaren mit den neuen Vorschlägen im BGBB?</p> <p>Was sind die Begründungen und Überlegungen Stiftungen, Genossenschaften und Vereine nicht in Artikel 9a zu erwähnen?</p>
Art. 18	<p>Ablehnen.</p> <p>Änderungsvorschlag: Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten fünfzehn Jahren vor seinem Tod getätigt hat.</p>	<p>Vorschlag könnte zu unfinanzierbaren Hofübergaben führen, wenn bisher hohe Verschuldung und kürzlich unnötig teure Bauten realisiert wurden. Weiter birgt die Neuerung Gefahr von Streitereien unter den Erben während 25 Jahren. Alles auf 15 Jahre festlegen, würde Klarheit und Vereinfachung schaffen. Die Unterscheidung in «leichte» und «massive» Bauten führt zu neuer Rechtsunsicherheit.</p>
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	<p>Ablehnen</p> <p>Änderungsvorschlag: höchstens 10 km Fahrdistanz</p>	<p>Ortüblicher Bewirtschaftungsbereich ist auf 10 Km Fahrdistanz zu begrenzen. Mit viel Geld werden/wurden Meliorationen unterstützt und auf der anderen Seite wird die Parzellierung massiv gefördert. Diesen Widerspruch gilt es zu minimieren. Auch aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 1 Bst. b, Art. 42, Art. 49, Art. 62,	ablehnen	Geschwisterkinder sollen weiterhin das Anrecht haben, Höfe zum Ertragswert zu übernehmen. Auch Geschwisterkinder können gute Quereinsteiger sein, die auf dem freien Markt keinen Hof kaufen könnten. Sämtliche Artikel, welche die Geschwisterkinder schlechter stellen werden abzulehnen
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	annehmen	Gut, verschafft Klarheit bei der Gewinnberechnung
Art. 42 Abs. 1 (Art. 49, Ar. 62, Art. 75)	Ehegatte einfügen annehmen 10 Jahre ablehnen, 25 Jahre beibehalten	Wir begrüßen die bessere Stellung der Ehegatten. Diese sind überall zu übernehmen.
Art. 45a	ablehnen	Haben die Nachkommen ein Vorkaufsrecht für den Anteil oder das ganze Gewerbe? Wieso werden nur die Nachkommen genannt, aber die Geschwister und Geschwisterkinder nicht aufgeführt? Das Vorkaufsrecht zur Selbstbewirtschaftung ermöglicht eine Hofübernahme zu tragbaren Bedingungen. Wieso es ein Unterschied machen soll, ob in juristischer Person geführt oder nicht, ist fraglich.
Art. 60 Abs. 1 f	annehmen	
Art. 60 Abs. 1 j	ablehnen	könnte damit nicht die Zweidrittel Mehrheit umgangen werden? Dieser Punkt nicht klar verständlich oder könnte zu Fragen führen.
Art. 62, Bst I	ablehnen	Zur Sicherung des Selbstbewirtschafteter-Anteils von 2/3 sollte immer eine Erwerbsbewilligung verlangt werden
Art. 65 Abs. 2	annehmen	
Art. 65a und b	ablehnen	Was ist der Unterschied zwischen der Formulierung:

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>...kann bewilligt werden (Art. 65a) und wird bewilligt (Art. 65b)?</p> <p>Wieso werden Genossenschaften, Vereine, Stiftungen nicht als bäuerliche juristische Personen definiert? Wie wird das Selbstbewirtschaftungsprinzip kontrolliert, wenn Mitglieder/Stiftungsräte wechseln? Welche Behörde ist verantwortlich zu prüfen, dass Vereine Genossenschaften, Stiftungen keine spekulativen Interessen verfolgen und sich dauerhaft an das Selbstbewirtschaftungsprinzip halten? Wenn juristische Gesellschaften Höfe kaufen, muss gesichert sein, dass der Hauptzweck der Gesellschaft die Förderung und Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft ist. Bei einer Umnutzung oder einem Verkauf ist der Mehrwert zu 100% dem Staat abzugeben. Spekulative Interessen müssen verhindert werden.</p>
Art. 65 c	ablehnen	<p>Wieso muss 2/3 gegeben sein? Es müssen einfach total 2/3 Selbstbewirtschaftende sein? Kann die 2/3 Mehrheit von Selbstbewirtschaftern nicht auch aus zwei Aktionären, beide Selbstbewirtschaftler, bestehen?</p>
Art. 70	ablehnen	<p>Wer wird aufmerksam auf nichtige Geschäfte? Es bräuchte eine staatliche Behörde dafür. Wie sieht die Abwicklung der Nichtigkeit in der Praxis aus?</p>
Art. 76 und Art. 79	ablehnen	<p>Beibehalten wie bisher oder Belastungsgrenze leicht erhöhen. Dies würde die Finanzierung von Hofkäufen effektiv erleichtern, ohne Gefahr von Spekulation. Die Auflage zur Berechnung der Tragbarkeit sollte beibehalten werden. Bei der vorgeschlagenen Änderung werden viele Privatpersonen, die Darlehen gewähren oder verbürgen, ein Grundpfand verlangen. Durch die ansteigenden Sicherstellungen würde der administrative Aufwand der Grundbuchämter erhöht. Die hohen Notariatslöhne berappen müssen schliesslich die Landwirte. Die vorgeschlagene Variante birgt die Gefahr von hohen Zinsen. Grösstes Problem: Bei Konkurs werden die Gläubiger den Hof an sich reißen (Art 64g). Es besteht die Gefahr, dass private Gläubiger die Darlehensnehmer in den Konkurs führen und dann Anspruch auf den Hof stellen. Diese Fragen brauchen gesamtheitlichere Überlegungen.</p> <p>Mit der Aufweichung von Art. 76 sollen die Investitionshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten (Art. 106 LwG) aufgehoben werden. Diese müssen unbedingt beibehalten werden. Die Sanierung der Häuser würde vermehrt hinausgeschoben, was sich längerfristig</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch negativ auf die dezentrale Besiedelung auswirkt.
Art. 77 Abs. 3	ablehnen	Eine effektive Kontrolle über die Zweckbestimmung wurde durch die Grundbuchämter nie durchgeführt, weshalb keine administrative Erleichterung erfolgt. Die Kontrollauflage beugt Wildwuchs und krummen Geschäften vor.
Art. 81 Abs. 1	ablehnen	
Art. 90 Abs. 1	ablehnen	
Landwirtschaftliches Pachtgesetz LPG Kapitel 3.2.8		
Art. 37 & 39, S. 119	ablehnen LPG Artikel 31 Abs. 2bis/b und c ersatzlos streichen	Die erneute Erhöhung des Pachtzinses wird für viele Pächter nicht mehr tragbar sein. Die Bewertung der Betriebsleiterwohnung nach ortsüblichem Mietzins ist systematisch falsch. Der Betriebsleiter eines Gewerbes ist an den Hof gebunden, er muss auf dem Hof bleiben, um die landwirtschaftlichen Arbeiten zu erledigen. Der Betriebsleiter lebt von der Landwirtschaft und dort kann er nur einen Paritätslohn erwirtschaften, wenn der Pachtzins zu landwirtschaftlichen Bedingungen festgelegt wird. In der Ertragswertberechnung wird genau aus diesem Grund die Betriebsleiterwohnung nach landwirtschaftlichen Kriterien bewertet. Die Kleinbauern-Vereinigung sieht keinen Grund, in der Pachtzinsberechnung von diesem Prinzip abzuweichen, zumal die Pachtzinse per 1.4.2018 ohnehin schon stark erhöht wurden. Es gilt, vorerst diese Auswirkungen abzuwarten und zu beurteilen. Pacht ist DIE Einstiegsmöglichkeit für junge LandwirtInnen. Die Pachtzinsen derart zu erhöhen widerspricht dem Anliegen jungen Berufsleuten Zugang zu Land zu verhelfen. Ansatzpunkte, die die Gewerbepacht attraktiver zu machen: LPG Artikel 31 Abs. 2bis/b) und c) ersatzlos streichen. Die Behörden müssen infolge Art. 31 Abs. 2bis/b) der parzellenweisen Verpachtung eigentlich immer zustimmen. Das vordergründige Ziel des Art. 30/31, wonach die parzellenweise Verpachtung nur in begründeten Fällen bewilligt wird (Art. 31 2/b-g), wird durch Art. 31 2bis/b) zur Makulatur. Die Kleinbauern-Vereinigung hat Bestrebungen in diese

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Richtung in der Vergangenheit unterstützt, siehe Parlamentarische Initiative 14.442.
Art. 38	annehmen	Annehmen, aber: Die Änderungen bei der Grundstücks-pacht werden keine Wirkung zeigen, da heute so oder so von Marktpachtzinsen die Rede ist. Da die Pachtzinsen für landw. Grundstücke nicht bewilligt werden müssen, herrscht quasi freier Markt. Es werden regional sehr hohe Pachtzinsen bezahlt. Dies wird so bleiben auch bei einer Änderung von Art. 38. Will man die Einzelparzellenweise Verpachtung unattraktiver machen, so wäre das effizienteste Mittel die Bewilligungspflicht der Grundstücks-pachtzinsen.
Art. 43	ablehnen	Die Aufhebung der Einsprachemöglichkeit ist abzulehnen. Die Abschaffung der Einsprachemöglichkeit macht eine Regelung der Grundstücks-pachtzinsen obsolet. Bei Anfragen von Landeigentümern bezüglich der Höhe des Pachtzinses, konnten bisher die offiziellen Richtlinien bekanntgeben gegeben werden. Zusätzlich konnte erwähnt werden, dass höhere Pachtzinsse bezahlt werden würden, wobei jedoch dagegen Einsprache erhoben werden könnte. Dieses Argument schreckte viele Grundeigentümer davor ab, überhöhte Pachtzinsse zu verlangen. Die meisten Verpächter wollen sich an das Gesetz halten. Bei Wegfall der Einsprachemöglichkeit würden die Parzellenpachtzinsse generell steigen, denn die Nachfrage nach Pachtland ist gross und es gibt immer Landwirte, die überbieten. Bisher wurde nur vereinzelt zu überhöhten Preisen verpachtet, in Zukunft würden auch gesetzestreue Verpächter den Markt ausloten und von der Bereitschaft zur Überzahlung durch die Pächter profitieren. Das ist keine Entwicklung zugunsten der Landwirtschaft. Im Gegenteil, sie würde die sonst schon hohen Kosten zusätzlich ansteigen lassen.
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025 S. 132		
4.4.4 Zahlungsrahmen Seite 139	Zustimmung Höhe Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere	Zusätzliche Programme wie Tiergesundheit, Tierwohl-Ergänzungen, Stärkung GMF, Klima (Humusaufbau) können soweit möglich über die Übergangsbeiträge finanziert werden. Finanzielle Stärkung des Betriebsbeitrags (Betriebsbeitrag von mind. 8'000 CHF) finanziert

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.	durch eine Abstufung der Zonenbeiträge ab der 40. Hektare und einer Direktzahlungsobergrenze von 150'000 Franken. Vorzusehen ist aber auch eine Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge.
4.4.4.4 Produktionssystembeiträge	<p>Zugang auch für Bio für alle (teilbetrieblichen) Programme, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> · Umweltschonender Ackerbau · Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau · Nachhaltige Milch- und Fleischproduktion / Umweltschonende Tierhaltung jeweils mit den Komponenten Pflanzenschutz, Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffe, funktionelle Biodiversität und Klima. <p>Oder: Wenn der Biolandbau davon ausgeschlossen würde, müssten alle Biobeiträge wesentlich erhöht werden.</p>	<p>Siehe auch 3.1.3.5.</p> <p>Mit der Zusammenlegung sind wir grundsätzlich einverstanden, ebenso mit der vorgeschlagenen Kombination von Massnahmen.</p> <p>Bio muss die Beiträge aber ebenfalls abholen können, sonst wird die Änderung abgelehnt. Dies wäre insbesondere nach der Integration der Extensio-Beiträge in die neuen teilbetrieblichen Programme fatal.</p> <p>Die Fokussierung auf teilbetriebliche Systeme halten wir für hoch problematisch, wenn nicht gleichzeitig der Biolandbau die Möglichkeit erhält, sich weiter zu entwickeln.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5040_VKMB_Kleinbauern-Vereinigung_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Kleinbauern-Vereinigung, Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Barbara Küttel, info@kleinbauern.ch, 031 312 64 00

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Kleinbauern-Vereinigung sieht im System zwar gewisse Nachteile, momentan überwiegen die Vorteile jedoch noch, da kein alternatives System in Sicht ist, das besser ist. Ein neues System müsste in jedem Fall so ausgestaltet werden, dass grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, welche der Nachhaltigkeit dienen, bevorzugt werden (gemäss Auftrag in der BV Art. 104a).

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Dank der Unterstützung konnte erfreulicherweise wieder ein Markt für Schafwolle aufgebaut werden. Es wäre fahrlässig, die Beiträge bereits wieder zu streichen und so eine sinnvolle Verwertung eines nachhaltigen, natürlichen Rohstoffs aufs Spiel zu setzen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Klima-Allianz Schweiz 5045_Klima CH_Klima-Allianz Schweiz_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 31 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019 Christian Lüthi, Geschäftsleiter 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) insbesondere die Klimaziele können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Land- und Ernährungswirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Die Schweizerische Agrarpolitik muss insbesondere beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen. Der Klima-Masterplans der Klima-Allianz beschreibt das Potential der Schweizer Landwirtschaft die Treibhausgase um 1.8 Mio. t CO₂eq pro Jahr bis 2030 zu senken. **Hauptmassnahme hierfür wäre eine Lenkungsabgabe auf landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen** (<http://www.klima-allianz.ch/blog/klima-masterplan>, S. 14) .

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Es wird eine CO₂-Bilanz der Landwirtschaft angestrebt, die bis 2050 mindestens ausgeglichen (netto-null) ist.
- Die Tierproduktion und der Konsum tierischer Produkte werden als wichtigster Hebel anerkannt und konkrete Reduktionsmassnahmen ergriffen.
- Die Landwirtschaft als Chance sehen bei der CO₂ Sequestrierung im Boden (Humusaufbau): Massnahmen in diesem Bereich ergreifen, d.h. vor allem durch Förderung der Biolandwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Ansätzen wie Permakultur.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist dann der Fall, wenn die Ackerfläche für die direkte menschliche Ernährung genutzt wird. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernährung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der

Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen.

Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.) sowie Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste. (Dabei sind Importe und flächenlose Fleischproduktion klar zu unterschneiden von graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion, die im Hügel- und Berggebiet Sinn macht.)eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- Gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.
- Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung.
- Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte (Lenkungsabgabe).

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist als nicht zeitgemäss aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den Klimazielen. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Weiden, Biolandbau) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.

	<i>Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input- Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.

Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO₂-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und zu den Klimazielen, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu

Absatz Seite 138	insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	streichen .
---------------------	--	----------------

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.



	<p>Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.</p>	<p>Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5%

	<p>Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Krafffutter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung von Krafffutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Flächen die zur Produktion pflanzlicher Nahrung für Menschen geeignet sind sollten nicht für Futterpflanzen genutzt werden (Nahrungsmittelkonkurrenz). Dies würde auch eine Reduktion des Tierbestands auf ein klimaverträgliches Mass unterstützen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kometian – komplementäre Tiermedizin 5055_Kometian_Kometian – komplementäre Tiermedizin_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Hubelweg 2, 2565 Jens
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.03.2019  Werner Ammann, Präsident  Marlis Ammann, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne erlauben wir uns, zu einzelnen Punkten innerhalb der Vernehmlassung zur AP22+ Stellung zu nehmen.

Wir beschränken uns dabei darauf, den Fokus ausschliesslich auf die Nutztiergesundheit und das Potential der Komplementärmedizin bei der Unterstützung der Nutztiergesundheit zu richten. Dabei verweisen wir wiederholt auf unsere Arbeit seit dem Jahr 2012 sowie auf das Ressourcenprojekt Kometian, das 2016 gestartet wurde.

Grundsätzlich begrüssen wir die Strategie, die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Tiere aktiv mit Tiergesundheitsbeiträgen zu unterstützen. In Anbetracht, dass zwei Drittel des Endrohertrages der Landwirtschaft von den Tieren stammt, die Hälfte davon aus der Milch, ist mehr als Berechtigung zu dieser Strategie. In diesem Sinn müsste zudem dem Fach Tiergesundheitslehre an den Landwirtschaftlichen Schulen bzw. Kompetenzzentren ein höherer Stellenwert zukommen und vom Nebenfach zum Hauptfach mit vollwertiger Prüfung aufsteigen. Inhalt der Tiergesundheitslehre müsste dabei auch die praxisnahe Komplementärmedizin umfassen.

Eine Stellungnahme zu den übrigen Themen überlassen wir den zahlreichen weiteren Adressaten der Vernehmlassung. Wir danken für Ihr Verständnis.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.3.4.2 S. 38-39</p>	<p>Förderung der Tiergesundheit</p> <p>Der Beitrag der Nutztierhalter an die Verminderung der Antibiotikaresistenzen ist zu erhöhen. Dazu sind nebst optimalem Gesundheitsmanagement auch komplementärmedizinische Alternativen zu fördern.</p> <p>Eine wichtige Massnahmen ist die Arbeit auf Bestandesebene, die Beratung und Begleitung eines Betriebes, die nicht nur kurativ das Einzeltier betrifft, sondern den gesamten Bestand – dies kurativ und vor allem auch präventiv; dazu gehören neben den Alternativen zu den zugelassenen Arzneimitteln auch die Haltungsbedingungen, die Fütterung, die Pflege, die Zucht, die Remontierung und der Umgang mit kranken Tieren.</p>	<p>Wir attestieren den Schweizer Tierhaltern, dass sie ihren Tieren eine umfassende Pflege zukommen lassen und ihre Herden ein hohes Leistungsniveau aufweisen.</p> <p>In Anbetracht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nutzungsdauer vor allem der Milchkühe mit steigender Leistung laufend sinkt (aktuell werden im Schnitt noch drei Laktationen genutzt), • jede vierte Milchkuh mindestens an einem Viertel eine chronische Euterentzündung und jede 5. Kuh im Laufe der Laktation eine akute Euterentzündung aufweist, • ein Viertel der Milchlieferbetriebe im Kanton Zürich 2014 minimal einmal pro Jahr den kritischen Wert für Ablieferungsmilch von 350'000 Zellen/ml Milch überschritt, • das Fruchtbarkeitsziel „jedes Jahr ein Kalb“ weder beim Braunviehzuchtverband noch beim Holsteinzuchtviehverband erreicht wird, auch bei Leistungen < 7'000 kg Milch pro Laktation nicht, und die Zwischenkalbezeit bei Kühen < 7'000 bei 400 Tagen, bei Kühen mit höherer Milchleistung ansteigt und bei Hochleistungskühen > 10'000 440 Tage beträgt, • Klauenleiden, vor allem Mortellaro, gegenüber vor 20 Jahren keine Seltenheit mehr sind, • Hochleistungen das Risiko für Gesundheitsstörungen grundsätzlich erhöhen und • die Aufzuchtverluste um die 15 bis 20% betragen, <p>zeigt sich jedoch, dass betreffend Tiergesundheit Handlungsbedarf in mancherlei Hinsicht besteht.</p> <p>Es ist zugleich bekannt, dass die Schweizer Nutztierhalter im Vergleich zu anderen Ländern bezüglich Antibiotikaeinsatz keine Vorbilder sind oder sogar schlecht abschneiden, z.B. bei der Anwendung von antibiotischem Galtschutz. Der Blick ist daher nicht nur auf die Tiergesundheit zu richten, sondern vor allem darauf, wie eine gute Tiergesundheit erreicht und</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verbessert wird.</p> <p>Alternativen zum Antibiotikaeinsatz, insbesondere komplementärmedizinische Methoden, sind bekannt zu machen und zu unterstützen,</p> <p>Ebenso dazu gehören eine tiergerechte Haltung, Fütterung und Zucht bzw. Remontierung sowie eine gute Beobachtung der Tiere und ein zeitgerechter, kompetenter Umgang mit Tieren mit Gesundheitsstörungen aller Art.</p>
<p>3.1.3.6 S. 82-83</p>	<p>Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Wir unterstützen die Umlagerung von Direktzahlungen zu Gunsten der Tiergesundheit.</p> <p>Bei beiden vorgesehenen Stufen, d.h. sowohl bei der Stufe Massnahmen wie auch bei der Stufe Ergebnisse, sind private Programme bzw. die daran beteiligten Betriebe bevorzugt zu unterstützen, welche aktiv zur Verminderung von Antibiotikaresistenzen beitragen, indem Antibiotika nur noch in absoluten Notfällen eingesetzt werden. Dies bei gleichzeitiger Sicherstellung der Gesundheit und des Wohles der Tiere</p> <p>Programme und Betriebe, welche im Sinne der StAR nach-</p>	<p>In Anbetracht, dass zwei Drittel des Endrohertrages aus der Landwirtschaft von den Tieren stammen, dürfen für die Tiergesundheit mehr Mittel als bisher investiert werden – auch administrativer Art. Dies ist im Sinne der Kaskade gesunde Tiere – unbedenkliche Lebensmittel – gesunde Menschen von hohem gesellschaftlichem Interesse.</p> <p>Die Beurteilung der Tiergesundheit in einer Herde macht vor allem dann Sinn, wenn dieser die dafür eingesetzten Mittel gegenübergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beispielsweise hat eine gute Eutergesundheit in einer Milchviehherde einen weit höheren Wert, wenn sie durch züchterische Verbesserung der Fitnessmerkmale, eine optimalen Tierbetreuung und den Einsatz von Komplementärmedizin erreicht wird als wenn in hohem Mass antibiotischer Galtschutz eingesetzt wird. Dass Antibiotika allein die Problematik von Eutergesundheitsstörungen nicht lösen können, vor allem auch nicht mittels antibiotischem Galtschutz, ist im Übrigen seit 30 Jahre auf dem Tisch – nur wurden die Rufer in der Wüste nicht gehört, weder in den Zuchtverbänden noch an der FAM, im SMV, im BVET/BLV oder im BLW. • Eine optimale Betreuung der Tiere, der passende Umgang mit euterkranken und/oder an den Zitzen verletzten Tieren, die korrekte Melkarbeit, die Melker- und die Stallhygiene wie auch eine ausgewogene Fütterung sind bevorzugt zu bewerten. • Bei Masttierkategorien ist der Blick auf das Alter der Tiere beim Einstallen und die dadurch beeinflussbare Notwendigkeit von Medizinierungen über das Futter zu rich-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>weisbar eine besondere Leistung erbringen, sind zu fördern.</p> <p>Die vorgesehene Administration der Auszahlung von Tiergesundheitsbeiträgen an die Tierhalter ist zu überdenken.</p>	<p>ten. Werden z.B. Kälber erst mit zwei Monaten vom Geburtsbetrieb in einen Mastbetrieb überführt und kann dadurch auf eine Medizinierung in der Einstallphase verzichtet werden, so ist dies zu honorieren,</p> <p>Ob bei Behandlungen komplementärmedizinische Medikationen oder Antibiotika zum Zuge kommen, bleibt offen. Wichtig aber ist, dass sie korrekt und fachkompetent eingesetzt werden und wirksam sind – allenfalls auch integrativ.</p> <p>Die vorgesehene Form zur Auszahlung der Tiergesundheitsbeiträge, indem der Tierhalter Quittungen vorlegt, führt für die Bauern und das BLW zu einem sehr hohen administrativen Aufwand. Bei der Auswahl der privaten Programme soll im Kriterienkatalog auch der Anspruch gestellt werden, dass die Leistungen des Bundes zugunsten der Tierhalter direkt der anerkannten Institution ausbezahlt und durch diese von der Rechnung an die Tierhalter in Abzug gebracht werden. Dies ist insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, weil diese Institutionen gegenüber dem Bund zur Berichterstattung betreffend Wirkung verpflichtet sind.</p> <p>Es sollen alle Organisationen, die im Sinn eines Gesundheitsdienstes wirken und nachweislich zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes bei gleichzeitiger Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierwohls in der Nutztierhaltung beitragen, zum Beispiel der Verein Kometian mit seiner Beratungsstelle, unterstützt werden.</p>
<p>3.1.5.1 S. 90</p>	<p>Austausch von Wissen</p> <p>Wir unterstützen den Ersatz des Begriffs « Weitergabe » durch den Begriff « Austausch » von Wissen</p>	<p>Wie viele andere Erfahrungen aus der Landwirtschaft auf verschiedenen Wegen zusammengetragen werden, liefert auch der Verein Kometian sehr viele Informationen über die Erfolge der Komplementärmedizin in der Nutztierhaltung aus der Praxis im Feld an die Forschung zurück.</p> <p>Kometian ist zudem bereit, gezielte wissenschaftliche Fragestellungen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Die Instrumente dazu liegen bereit. Die technisch gut aufgestellte Fallverwaltung, nachvollziehbare Dokumentationen der Fälle, die interne und externe Qualitätssicherung ermöglichen seit Anfang 2017 vielseitige Auswertungen durch die</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wissenschaftliche Begleitung innerhalb des Ressourcenprojektes Kometian.
3.1.5.4 S. 91-93	Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken im Bereich Nutztiergesundheit Dem Potential der Komplementärmedizin in der Nutztierhaltung ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Ihre Weiterentwicklung ist auf allen Stufen zu unterstützen und zu fördern. Die Kompetenzen des Vereins Kometian sind einzubeziehen.	Viele Tierhalterinnen und Tierhalter verfügen über grosse Erfahrungen mit komplementärmedizinischen Methoden, insbesondere mit der Homöopathie, und haben Erfolg damit. Auf dieser Stufe wird an den landwirtschaftlichen Bildungsinstituten und in Arbeitskreisen bereits ein beachtenswerter Erfahrungsaustausch betrieben. Dieser Austausch ist zu fördern und zu unterstützen. Es ist dringend, dass auch die Nutztiergesundheitsdienste und die veterinärmedizinischen Bildungsinstitute die Möglichkeiten der Komplementärmedizin mehr beachten, dies vor allem als Alternative zum Einsatz von Antibiotika. Die bereits vorhandenen Erfahrungen von Tierhaltern und Fachpersonen sind dazu sind auf einer gemeinsamen Plattform einbeziehen. Der Verein Kometian ist geeignet als Schaltstelle dieser Plattform, da er: <ul style="list-style-type: none"> • sich aller Tiergattungen annimmt. • bereit ist, neben der Homöopathie andere geeignete Methoden der Komplementärmedizin, zum Beispiel die Phytotherapie, miteinzubeziehen, • einen hohen Bezug zu vielen Nutztierhaltern aufweist und • sowohl auf Ebene Einzeltier als auch auf Bestandesebene wirkt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<p style="text-align: center;">LDK CDCA</p> <p style="text-align: center;"><small>Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura</small></p> <p>5070_LDK_Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren_2019.03.03</p>
Adresse / Indirizzo	Landwirtschaftsamt Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Roger Bisig, Sekretär Zug, den 1. März 2019

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gesamtbeurteilung

Leider entspricht die Vorlage AP22+ in nicht den Zielen und Ansprüchen wie sie die LDK im Januar 2018 in ihren "konzeptionellen Überlegungen zur AP22+" festgelegt und dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, BR Johann Schneider-Ammann, mehrmals kommuniziert hat. Der Vorlage fehlt der rote Faden und sie eröffnet weder den Bauernfamilien noch der Landwirtschaft als Branche reelle Perspektiven.

Die LDK fordert entschiedene Anstrengungen zur Verbesserung der auf dem Landwirtschaftsbetrieb verbleibenden Wertschöpfung, so dass die Rentabilität der landwirtschaftlichen Tätigkeit, über das in der Macht des Einzelbetriebes Liegende, verbessert wird. Hierzu hat die LDK in ihrem Konzeptpapier Mittel und Wege aufgezeigt.

Im Weiteren soll der Werthaltung «Familienbetrieb» im agrarpolitischen Umfeld auch künftig eine hohe Beachtung geschenkt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des bäuerlichen Bodenrechts sowie des Landwirtschaftlichen Pachtgesetz widersprechen dieser Grundhaltung.

Das Ziel der administrativen Vereinfachung wurde gänzlich verfehlt, ja das Gegenteil ist absehbar. Diese Feststellung trifft besonders auf den Bereich der Direktzahlungen zu. Es hätte nicht so weit kommen müssen, wäre die Vorlage in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche sie dann vollziehen müssen, erarbeitet worden. Die Kantone sind gerne bereit, an der nun folgenden und dringend nötigen Überarbeitung der Vorlage sowie der späteren Ausarbeitung der Verordnungen, entschieden mitzuarbeiten.

Die Beibehaltung des bisherigen Finanzrahmens und die momentane Ausklammerung der Aussenhandelsfragen vermerken wir positiv.

Regulierungsfolgeabschätzung

Der erläuternde Bericht geht in Kapitel 5 auf die Folgen der neuen Regulierung ein. Diese Ausführungen können nicht ernst genommen werden. Sie sind unvollständig und oberflächlich. Dadurch erwecken sie den Eindruck, der Bund sei nicht wirklich an den vielfältigen Auswirkungen der Vorlage AP22+ interessiert, sondern es sei bei dieser Vorlage mehr darum gegangen, hängige Vorstösse und (Einzel-) Anliegen abzuhaken. Wir fordern den Bund auf, die Regulierungsfolgeabschätzung substanziell zu vertiefen und die Auswirkungen auf die Kantone zusammen mit diesen neu zu beurteilen.

Koordination der Stellungnahme der LDK mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)

A) Formales

a. Rahmenordnung - Koordination der Direktorenkonferenzen bei Bundesvorlagen

Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012. Der Bund ist eingeladen, sich im Rahmen seiner Vorgaben zu Vernehmlassungsverfahren ebenfalls an die Rahmenordnung zu halten. Die Rahmenordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), den Direktorenkonferenzen und der Staatsschreiberkonferenz bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen. Für jedes, für die Kantone relevante Bundesvorhaben (in concreto die Vorlage AP22+) wird die Federführung einer Konferenz zugewiesen (Ziff. 6.1 Abs. 1). Ist eine Direktorenkonferenz als federführende Konferenz gemäss Ziff. 6.1 bestimmt, so verzichten die übrigen Konferenzen auf eigene Stellungnahmen (Ziff. 5.3. Abs. 4). Die federführende Konferenz führt bei den mitinteressierten Konferenzen ein Mitberichtsverfahren durch und berücksichtigt die Mitberichte bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme (Ziff. 7.1). Fachkonferenzen sind Konferenzen kantonaler Fachdirektorenkonferenzen. Diese können grundsätzlich keine Stellungnahmen gegenüber dem Bund oder der Öffentlichkeit abgeben. Die zuständige Konferenz verpflichtet ihre Fachkonferenzen zur Einhaltung dieser Bestimmung (Ziff. 8.1).

Die Vorlage AP22+ betrifft die Kantone. Der Bund hat diese zur Stellungnahme eingeladen. Weiter wurden die LDK und die BPUK sowie deren Fachkonferenzen KVV und KBNL zur Stellungnahme eingeladen. Für dieses Geschäft wurde der LDK die Federführung zugewiesen. Im Sinne der Rahmenordnung geben die genannten Direktorenkonferenzen nur eine Stellungnahme ab, während sich KVV und KBNL an Ziff. 8.1 der Rahmenordnung halten und keine eigene Stellungnahmen abgeben.

b. Abstimmung der Haltungen LDK und BPUK

Gemeinsame und unterschiedliche Haltungen sind im folgenden Abschnitt ausgewiesen. Anschliessend wird nicht mehr darauf eingegangen.

c. Vorbehalt definitiver Beschluss der Haltung der BPUK

Die BPUK entscheidet erst an ihrer Plenarversammlung vom 15. März 2019 abschliessend über ihre Haltung zur Vorlage AP22+. Die im nachfolgenden Abschnitt B dargestellte Haltung beruht auf den Vorbereitungsarbeiten von KVV und KBNL. Die Darstellung ist als provisorisch zu betrachten. Sollten sich aufgrund der Beschlüsse der BPUK vom 15.03.2019 Änderungen ergeben, wird die LDK den Bund entsprechend informieren.

B) Materielles

a. Vorbemerkung

Umwelt-, Gewässer-, Natur und Heimat-, Tierschutzschutz, Heilmittel- und Raumplanungsgesetzgesetz, um nur eine Auswahl zu nennen, setzen aus Umweltsicht einen Rahmen innerhalb dessen die wirtschaftliche Tätigkeit legal ist, auch die landwirtschaftliche Tätigkeit. Diese Gesetze setzen Ziele und legen Gebote sowie Verbote fest. Verstösse sind per Strafanzeige zu ahnden. Verwaltungsmassnahmen (analog Bussenkatalog im Strassenverkehr) sind nicht vorgesehen. Das Landwirtschaftsgesetz ist ein Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft. Es bietet dazu u.a. eine Auswahl von Anreizen (z.B. die Direktzahlungen), die von den Landwirtschaftsbetrieben oder bezeichneten Organisationen / Institutionen in Anspruch genommen werden können. Die in der Regel finanziellen Anreize sind mit Auflagen und Bedingungen verknüpft, die zu erfüllen sind. Bei unvollständiger Erfüllung sind die finanziellen Anreize zu kürzen oder zu streichen. Für den Bereich der Direktzahlungen besteht dazu ein ausführlicher Katalog. Die an die finanziellen Anreize geknüpften Bedingungen und Auflagen bezwecken die Bevorzugung einer bestimmten Art Landwirtschaft oder eine bestimmte Art der landwirtschaftlichen Praxis innerhalb des von den

oben genannten Gesetzen gesteckten legalen Rahmens.

Die Welt der Schutzgesetzgebungen und jene des LWG sind somit verschieden. Weil sie dennoch komplementär sind, macht es keinen Sinn, die Schutzgesetzgebungen ins LWG zu integrieren. Die Schutzgesetzgebungen müssten dann nämlich aufgehoben werden. bei der Auseinandersetzung mit der Vorlage AP22+ ist also auch immer zu bedenken, in welchem Gesetz welche Vorgabe, welches Verbot oder welcher Anreiz zu verankern ist.

Aus Sicht der Kantone ist auch die Frage der kantonalen Hoheit von Bedeutung. Bei den genannten Schutzgesetzgebungen liegt die Zuständigkeit bei den Kantonen. Sie können den Rahmen des jeweiligen Bundesgesetzes auf ihrem Gebiet in Aktion umsetzen. Die Kantone bestimmen selbständig Ziele, Ausmass und Agenda der Umsetzung und haben diese zu finanzieren. Für die Landwirtschaftsgesetzgebung liegt die Zuständigkeit beim Bund und er finanziert die entsprechenden Massnahmen. Die Zuständigkeit der Kantone ist weitgehend auf den Vollzug bestimmter Teile der Landwirtschaftsgesetzgebung beschränkt. Mit der Verlagerung von kantonalen Aufgaben aus dem Bereich der Schutzgesetzgebung in das LWG, treten die Kantone Gestaltungsspielraum und einen Teil ihrer Autonomie ab. Es kommt also zu einer Zentralisierung. Diese ist nicht aufgabenorientiert, sondern branchenorientiert. Es würde sich damit eine Situation einstellen, vergleichbar der Raumplanung. Innerhalb der Bauzone sind die Kantone frei, ausserhalb der Bauzone macht das Bundesrecht jedoch Vorgaben bis auf Stufe Baubewilligung. Aus Sicht der LDK ist ein Abtreten von kantonalen Kompetenzen und handlungsspielräumen an den Bund nicht wünschenswert. Die sich daraus ergebenden starren Bundeslösungen sind zu wenig geeignet, regionale Probleme und Herausforderungen sinnvoll zu lösen. Beispiele aus dem Hochwasserschutz oder die Arbeiten zum sog. Planungsansatz im Rahmen der Vorlage RPG2 veranschaulichen das.

b. Umfang der Auseinandersetzung der BPUK mit der Vorlage AP22+

Die BPUK hat sich mit der AP22+ nur insoweit befasst, als diese die Themen Umwelt, Gewässerschutz sowie Natur und Landschaft betrifft also zur Hauptsache mit dem 3. Titel (Direktzahlungen). Andere Bestimmungen werden nur kommentiert, wenn die BPUK darin einen Bezug zu ihren Themen zu erkennen glaubt.

c. Gemeinsame Positionen

- Generell: Der Vorlage AP22+ fehlt der rote Faden und damit eine klare Ausrichtung. Sie erinnert an ein Sammelsurium unterschiedlichster Anliegen, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Zahlreiche Vorschläge sind nur vage skizziert und nicht zu Ende gedacht. Eine Abschätzung der Wirkungen ist schwierig. Der Interpretationsspielraum ist gross, weshalb sich viele Kommentare auf die spätere Präzisierung auf Verordnungsstufe beziehen. Damit wird die Diskussion um die Gesetzesvorlage zusätzlich erschwert. Ein Mehrwert dieser Gesetzesvorlage ist kaum zu erkennen.
- Generell: Die Kantone sind nicht in die Erarbeitung der Vorlage AP22+ einbezogen worden. Die Vorlage entstand innerhalb der Bundesverwaltung in einem kleinen Kreis und in einem top down Ansatz. Dieses Vorgehen ist unverzeihlich zumal die Kantone wesentliche Teile des Agrarrechts vollziehen und im Feld zusammen z.B. mit den Vorgaben aus den unter A) genannten Schutzgesetzgebungen zu einem stimmigen und verständlichen Ganzen machen müssen. Der Bundesrat wird aufgefordert, die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage bzw. die Ausarbeitung der Botschaft unter enger Mitwirkung der Kantone vorzunehmen.
- Generell: Die in Kapitel 5 des erläuternden Berichts vorgenommene Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht nur bezogen auf die Kantone völlig ungenügend und zurückzuweisen.
- Generell: Die administrative Vereinfachung, ein zentrales Anliegen der Kantone, gerade auch im Bereich der Direktzahlungen, wurde ins Gegenteil ver-

kehrt. Soweit ersichtlich, wird der Vollzug dieses Teils des Agrarrechts erheblich verkompliziert, aufwändiger und undurchsichtiger. Aus Sicht der Kantone besteht hier massiver Nachbesserungsbedarf.

- Generell: Das Thema Foodwaste ist in der Vorlage nur marginal behandelt. Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Empfindlichkeiten und von Art 104a Bst. e BV sollte das Thema ausführlicher behandelt werden. Der Problematik Foodwaste ist allerdings nicht mit Gesetzesartikeln allein beizukommen.
- Generell: Forschung, Bildung, Beratung und Kommunikation sind Schlüsselemente der nächsten Agrarreform. Zum einen müssen sie Erkenntnisgewinne schneller in die Praxis transportieren, zum zweiten die Komplexität des landwirtschaftlichen Beitragssystems in Verbindung mit den Umweltvorgaben rasch und nachhaltig in der landwirtschaftlichen Praxis und der Verwaltung verbreiten und drittens setzt die Erfüllung verschiedener Umweltziele sowie die Anpassung an den Klimawandel Verhaltensänderungen Produzenten, Handel und Konsumenten voraus, was nur mittels Beratung und Kommunikation zu erreichen ist.
- Ausgangslage: Im Umweltbereich gelten die Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Diese sind nur teilweise erfüllt. Die Anstrengungen sind zu verstärken, so dass in absehbarer Zeit alle UZL erfüllt sind. Die mit der AP 14-17 eingeführte Beitragsmechanik sieht für einen solchen Fall vor, die Beitragshöhe, also den finanziellen Anreiz, der konkreten Beiträge anzupassen. Sodann sind die einzelnen Beiträge auf ihre Eignung als substanziellen Beitrag zur Zielerreichung zu überprüfen bzw. anzupassen. Hinweise dazu kann beispielsweise das Projekt Evaluation der Biodiversitätsbeiträge (1. Erhebungszyklus ALL-EMA) geben. Diese Anpassungsarbeiten betreffen die Verordnungsstufe.
- Instrumentarium: Die Vorlage enthält dennoch einige gute Ansätze, die leider nur vage skizziert sind. Es kann darum nicht ausgeschlossen werden, dass sich die aktuell positive Einschätzung dieser Ansätze in einer späteren Phase ins Gegenteil verkehren wird. Ein solcher möglicherweise positiver Ansatz sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS). Die Meinungen von LDK und BPUK zu deren genauen Ausgestaltung gehen allerdings auseinander. Einigkeit besteht jedoch in der Forderung, dass die Anforderungen seitens des Bundes an eine RLS möglichst einfach gehalten werden müssen. Den Kantonen ist es freizustellen, welche Themen sie aus dem Katalog von Art. 76a Abs. 1 E-LWG mit einer RLS abdecken wollen. Stellt ein Kanton fest, dass in einem Gebiet eine bisher mit einem Projekt nach Art. 62a GSchG angegangenes Problem besteht, so kann er es in eine RLS einbeziehen. Der Entscheid liegt beim Kanton. Als Grundlage für die Erarbeitung einer RLS bezieht der Kanton bestehende Grundlagen und Untersuchung mit ein, beispielsweise aus dem Bereich der Raumplanung. Die Finanzierung der sich auf eine RLS abstützenden Massnahmen bzw. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft i.S.v. Art. 76a E-LWG muss zu mindestens 90% vom Bund getragen werden. Eine Kofinanzierung durch den Bund von nur 70% verbunden mit einer Restfinanzierung durch die Kantone, lehnen diese ab.
- Instrumentarium: Ebenfalls positiv beurteilt wird das Instrument der Produktionssystembeiträge (PSB), die ausgebaut und mit mehr finanziellen Mitteln ausgestattet werden sollen. Dieser Beitragstyp eignet sich für den Landwirtschaftsbetrieb, um in einem Umweltbereich besondere Leistungen zu erbringen und dies bei einer agronomisch trotzdem korrekten Bewirtschaftungsweise. Dieser Beitragstyp kann auch als Verbreitungspfad für aufgrund neuer Erkenntnisse angepasster Bewirtschaftungsweisen dienen (z.B. PSM freie Bewirtschaftung einer bestimmten Kultur oder Grünlandbasierte Fütterung). Neben einer klaren Zielsetzung für den einzelnen PSB, sind die Konzeptionierung der dazugehörigen, objektiv kontrollierbaren Auflagen und Bedingungen für den Erfolg entscheidend. Dies wird auf Verordnungsstufe zu bewerkstelligen sein.
- Instrumentarium: Im Bereich der Biodiversitätsbeiträge sollen die Beiträge für Q I und Q II, Vernetzung und Landschaftsqualität beibehalten werden; für die zwei letzteren weiterhin auf der Basis eines konzeptionellen Projektes (beispielsweise einer RLS). Die heutige Beitragsvielfalt für Hochstamm-

Feldobstbäume ist abzuschaffen und durch einen Einheitsbeitrag zu ersetzen.

- Instrumentarium: Entgegen der Auffassung des Bundesrates, befürworten LDK und BPUK die Prüfung von Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmittel (PSM) mit der Einführung der AP22+. Eine Lenkungsabgabe beispielsweise auf Ebene der Wirkstoffe (Wirkstoffgruppen) erscheint uns als wesentlich effektiveres und kostengünstigeres Steuerungsmittel als Programme mit Teilverböten. Eine Lenkungsabgabe würde zudem den gesamten Verbrauch von PSM betreffen, nicht nur jenen in der Landwirtschaft. Zudem liesse sich eine solche Abgabe besser mit den im Aktionsplan Pflanzenschutz vorgesehenen Massnahmen vereinbaren, als (Teil-) Verböte.

d. Unterschiedliche Positionen

- Generell: Die LDK lehnt es ab, die gesamte Schutzgesetzgebung zur Voraussetzung oder zum Bestandteil des ÖLN zu machen. Damit geben die Kantone ihre Zuständigkeit und ihren handlungsspielraum auf diesen Gebieten im Bereich der Landwirtschaft auf. Gleichzeitig wird zweierlei Recht geschaffen, indem Landwirte welche Direktzahlungen beziehen, bei Verstössen mit Kürzungen derselben rechnen müssen, was für die Vollzugsbehörde bequem ist, während Verstösse gegen diese Schutzgesetzgebungen von anderen Personen, Organisationen, Unternehmungen weiterhin beim Richter anzuzeigen sind. Die Forderung nach Einbezug der Schutzgesetzgebungen in den ÖLN ist somit eine reine Opportunitätsforderung derjenigen Verwaltungsstellen, die sich nicht durchsetzen können.
- Generell: Unter dem Begriff einer standortangepassten Landwirtschaft versteht die BPUK das Konzept der critical loads. Die LDK versteht diesen Begriff unter agronomischen Gesichtspunkten, was nicht das gleiche ist.
- Ausgangslage: Aus Sicht LDK sind die UZL ein aus dem geltenden Recht abgeleitetes Zielsystem. Dieses ist statisch und bezieht sich auf die Zeit ihrer Entstehung. Die UZL unterliegen keinem Veränderungs-, Weiterentwicklungs- oder sonstigem Prozess. Das LWG stellt lediglich Anreizinstrumente zur Verfügung, welche die Erreichung der UZL innerhalb des vorgesehenen Zeithorizonts befördern sollen. Entspricht die Wirkung nicht dem Plan, so sind die Anreize zu verstärken oder anders zu setzen. Dabei muss man sich bewusst sein, dass die Erreichung der UZL nicht allein von der Anreizwirkung der Direktzahlungen abhängt. Verböte oder planwirtschaftliche Ansätze (z.B. Beschränkung des Nutztierbestandes auf das betriebseigene Futter) lehnt die LDK ab.
- Ausgangslage: Absenkpfade: Die LDK lehnt es ab, im LWG Absenkpfade festzuschreiben.
- Ausgangslage: Die LDK weist die Behauptung zurück, das Nährstoffniveau der Schweiz und die Tierbestände seien viel zu hoch. Die Behauptung besteht jedoch nicht zuletzt, weil sie kaum überprüft werden kann. Auf der einzelbetrieblichen Ebene muss eine Nährstoffbilanz gerechnet werden. Weist sie Überschüsse auf, werden die Direktzahlungen gekürzt. Um diesen Ausgleich zu bewerkstelligen, muss Hofdünger zu- oder weggeführt werden. Dies wird mit dem Tool HOFUFLU überwacht. Dieses einleuchtende und mit relativ wenig Aufwand zu administrierende System hält sowohl die Umwelt wie auch die unternehmerische Freiheit hoch. In der Tat hat dieses System auch Mängel (darum die Behauptung). So werden Mineralstoffdünger sowie Futtermittel Zu- und Verkäufe kaum erfasst. Und eine Kontrollrechnung für die ganze Schweiz fehlt. Mit den heutigen Möglichkeiten der Digitalisierung sollten diese Mängel zu beheben sein und behoben werden.
- Instrumentarium: Sowohl die Eintretenskriterien (mit Ausnahme der Ausbildungsanforderung) wie auch der Umfang des ÖLN sind nach Auffassung der LDK unverändert beizubehalten. Die LDK lehnt es ab, die Schutzgesetzgebungen in den ÖLN einzubauen (siehe oben).
- Instrumentarium: Einbezug REB in ÖLN.

- Instrumentarium: In den Augen der LDK sind einzelbetriebliche Biodiversitätskonzepte anzulehnen. Die Förderung der Biodiversität macht nur in einem regionalen Massstab Sinn. Auch ist der Kontrollaufwand viel zu gross.
- Instrumentarium: Die LDK lehnt Lenkungsabgaben auf Mineralstoffdünger, Futtermittel und Hofdüngerabnahmeverträgen ab. Es besteht kein Bedarf. Das Ziel muss die Düngerversorgung prioritär mit Hofdünger sein. Dazu dienen HODUFLU und die Aufhebung des oBB (Art. 24 GSchV).
- Instrumentarium: Das Programm GMF hat sich bewährt. Die Einschränkung des zulässigen Futters nur auf betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter ist ein direkt von der Trinkwasserinitiative abgeschriebenes Rezept, welches die LDK ablehnt. Das Programm GMF bevorzugt zwar die graslandbasierte Fütterung, lässt aber Raum und die Tiere auch leistungsgerecht und damit tierschutzkonform zu füttern.
- Instrumentarium: Das Thema Biodiversität ist im NHG geregelt und dem BAFU zugeordnet. Forschungsbedürfnisse im Bereich Biodiversität sind deshalb in diesem Gesetz festzuschreiben und/oder von der BAFU-eigenen Forschungsanstalt zu erbringen. Übrigens ermächtigt Art. 14a NHG den Bund bereits solche Forschungen zu unterstützen.
- Instrumentarium: Die LDK lehnt die Ausdehnung der Pflicht, NHG-Objekte von nationaler Bedeutung ordnungsgemäss zu bewirtschaften, auch auf regionale Objekte ab. Liegen die nationalen Objekte bzw. Inventare in der Zuständigkeit des Bundes, sind regionale Objekte eine rein kantonale Zuständigkeit. Der Kanton legt sie fest, ergreift die zur Sicherung notwendigen Massnahmen, sorgt für die gehörige Bewirtschaftung und zahlt gegebenenfalls Entschädigungen oder Beiträge (Art. 24f i.V.m. 24h NHG). Weshalb sollte der Kanton diesen Handlungsspielraum und diese Zuständigkeit aufgeben und an den Bund abtreten? Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen einfach ihre Aufgaben machen.
- Instrumentarium: Ausschluss von Flächen, welche zu einem NHG-Objekt gehören, jedoch ohne Vertrag bewirtschaftet werden von den Direktzahlungen. Die LDK lehnt dieses Ansinnen ab. Sie beurteilt es ganz klar als Unfähigkeit der kant. Fachteile Natur und Landschaft ihren Auftrag umzusetzen (z.B. Art. 18b NHG).
- Instrumentarium: Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS): Den Kantonen ist es freizustellen, welche Themen sie aus dem Katalog von Art. 76a Abs. 1 E-LWG mit einer RLS abdecken wollen. Die LDK lehnt die RLS als Mittel zur Implementierung einer regionale differenzierten Tragfähigkeit der Ökosysteme ab. Das ist nicht vollzugstauglich und verstösst gegen die Rechtsgleichheit. Die Idee, die standortangepasste Landwirtschaft sei ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg und der Bund trage dem Rechnung indem der ÖLN anhand der Tragbarkeit der Ökosysteme konkretisiert und rationalisiert werde, weshalb es letztlich keine Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft brauche, die RLS jedoch sehr wohl, lehnt die LDK ab. Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) und Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft bedingen einander. Das eine gibt es nicht ohne das andere. Die RLS ist auch nicht das Gefäss, wo sich der Naturschutz austoben kann.
- Instrumentarium: Die Forderung, in der GSchV den maximalen Tierbesatz von 3 auf 2 DGVE herabzusetzen und die Anzahl Nutztiere pro Betrieb und Hektare einzuschränken, lehnt die LDK kategorisch ab. Diese Forderung stammt direkt aus der TWI. Nach 25 Jahren einzelbetrieblicher Milchkontingentierung kann zudem aus Erfahrung gesagt werden, dass solche planwirtschaftliche Instrumente zum Scheitern verurteilt sind.
- Die LDK lehnt alle übrigen Vorschläge und Anträge der KBNL ab, soweit sie überhaupt von der BPUK unterstützt werden.

Generelle Bemerkungen zur Vorlage AP22+

Stabilität des Zahlungsrahmens

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben somit stabil. Aufgrund der tendenziell steigenden Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe ist die Stabilität des Zahlungsrahmens unbedingt auch langfristig beizubehalten.

AP22+ ohne Anpassungen beim Grenzschutz

Der Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen wird ausdrücklich begrüsst.

Förderung von Forschung und Beratung

Die auf Landwirtschaftsrecht basierende landwirtschaftliche Officialberatung ist das zentrale Instrument der Agrarpolitik zur Unterstützung des betrieblichen Wandels und der betrieblichen sowie persönlichen Weiterentwicklung. Die vorgesehenen Neuerungen und Änderungen sind explizit zu begrüßen.

Zentrale Grundlagen für das Beratungswissen stammen von der landwirtschaftlichen Forschung des Bundes. Diese soll jedoch noch konsequenter auf die Bedürfnisse und ein gesamtheitliches Zusammenspiel des LIWIS ausgerichtet werden. Erfolgsfaktor eines gut funktionierenden LIWIS ist ein intensiver Austausch und Kooperation der LIWIS-Akteure. Wir erwarten dahingehend von Agroscope einen agilen Forschungsressourcen-Einsatz zu Gunsten anstehender Herausforderungen der LIWIS-Akteure. Damit verbunden sehen wir eine systematische Neuausrichtung der strategischen und operativen Begleitgremien von Agroscope als bedeutend. Wir weisen an dieser Stelle auf das gemeinsam von BLW und LDK vorangetriebene Projekt des LIWIS-Symposiums hin. Dieses will durch die wettbewerbliche Vergabe von Fördergeldern Projekte welche die rasche Implementierung von neuem Wissen in die landwirtschaftliche Praxis zum Ziel haben anregen. Eine jährliche Plattformveranstaltung soll den beteiligten Projekten und Institutionen / Organisationen Sichtbarkeit und zusätzlichen Anreiz geben. Mit einem Mehrjahresausblick auf anstehende Herausforderungen wollen BLW und LDK den Projekten Richtung und Orientierung geben. Aktuelle wird die Frage der Finanzierung diskutiert.

Die AP22+ sollte im Zeichen von Bildung, Beratung und Forschung stehen. Sie schaffen eine Geisteshaltung, die Verbesserungen der landwirtschaftlichen Praxis setzt, die Umweltziele in den Alltag übernimmt und die Offenheit für das Ergreifen sich bietender Chancen auf den Absatzmärkten ermöglicht. Damit legen sie den Boden für die Erreichung vieler Ziele der Agrarpolitik, für Innovationen oder auch die Nutzung neuer Technologien.

Prüfung von Instrumenten zur Förderung der Preisstabilität (Risikomanagement)

Die Kantone unterstützen eine fundierte Prüfung des Bundes von Instrumenten im Bereich des Risikomanagements. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen werden präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung begrüsst.

Förderung der unternehmerischen Freiheiten

Für die Kantone wie auch für die Landwirtschaft selbst ist die Förderung der unternehmerischen Freiheiten der Betriebe zentral. Mit den Vorschlägen zur AP22+ wird aber leider eher das Gegenteil erreicht und die Betriebe werden mit Mehrkosten (Kauf, Finanzierung, Pachtzinse, Programme) konfrontiert. Die Flexibilisierung der beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in der Direktzahlungsverordnung wäre eine Möglichkeit um die unternehmerische Freiheit der Betriebe zu fördern (neue Betriebsformen / Kooperativen).

Lenkungsabgaben

Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Die Kantone fordern den Bund auf, die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterzuverfolgen und detailliert abzuklären. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung der Kantone um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Lenkungsabgaben könnten sich beispielsweise bei der Erreichung der Ziele in Zusammenhang mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (Risikoreduktion) als geeignetes Instrument erweisen.

Stärkung der Wertschöpfung und Vermarktung

Die Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung muss stärker ausgebaut werden. Diesbezüglich sind in der Vorlage keine konkreten Vorschläge zu finden. Die Kantone fordern den Bund auf, zusätzliche Instrumente und Mittel als Hilfestellung für den Ausbau der Marktanteile von Landwirtschaftsprodukten aus Schweizer Agrarrohstoffen zu schaffen bzw. bereit zu stellen. Dazu gehören auch ein griffiges Kartellrecht und Deklarationspflichten im Lebensmittelrecht.

Die neue Plattform für Agrarexport (Art. 12 LWG) zur Unterstützung exportwilliger Lebensmittelproduzenten wird begrüsst. Sie kommt zwar spät. Aber der Ausbau der Marktanteile in einem zunehmend schwierigen Umfeld und die Steigerung ist neben Bildung, Beratung, Forschung das zweite zentrale Element einer AP22+. Aus Sicht der LDK geniessen darum alle Massnahmen, die dem Ausbau der Marktanteile und der Erhöhung des Anteils der Produzent am Konsumentenfranken dienen können, höchste Priorität. Die freie Marktwirtschaft bietet hierfür vielfältige Anknüpfungspunkte.

Administrative Vereinfachung

Die Vorlage bringt massiven administrativen Mehraufwand ohne Glaubwürdigkeitsgewinn bzw. ohne Mehrwert. Speziell für den Vollzug der Direktzahlungen ist in der Summe keine administrative Vereinfachung für die Kantone erkennbar, die Direktzahlungen bleiben äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, was für Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt wie im Kapitel 5 erläutert sowohl auf Stufe Kantone, als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu. Die Vorlage ist daher u.a. im Sinne der administrativen Vereinfachung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen gründlich zu überarbeiten.

Weiteres

Die Vorlage zielt grossenteils darauf ab, auf bevorstehende Initiativen und auf eingereichte Postulate zu antworten. Dieses reaktive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen in das aktuelle System und die bereits erreichten Fortschritte. Anstelle dieser defensiven Haltung sollte insbesondere die Kommunikation gegenüber den Konsumenten intensiviert und optimiert werden. Die Leistungen der Landwirtschaft sollen transparent kommuniziert werden. Damit hätten Initianten wohl grössere Probleme, mit fadenscheinigen Argumenten die nötige Anzahl Unterschriften zusammenzutragen.

Bereich Produktion und Absatz

Im Zuge der verschiedenen Agrarreformetappen seit Beginn der 1990er Jahre wurden die Marktstützung kontinuierlich abgebaut und die Direktzahlungen im Gegenzug stetig erhöht. Entsprechend haben sich auch die Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft entwickelt; jener für Produktion und Absatz soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in der Zeitspanne 2022-2025 noch knapp 19 Prozent desjenigen für Direktzahlungen betragen. Der Umbau der Agrarstützung hat viele positive Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft bewirkt. Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft steht jedoch unter zunehmendem ökonomischem und ökologischem Druck. Die verhältnismässig geringe Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die im Quervergleich bescheidenen Einkommen in der Landwirtschaft sowie die zu einem Übermass an Marktmacht tendierenden Marktstrukturen bleiben keineswegs gelöste Herausforderungen. Deshalb unterstützen wir die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken. Zusätzlich aber und umso nachdrücklicher gilt es die Qualitätsstrategie durchzusetzen, Anstrengungen zur Verbesserung der Wertschöpfung der Schweizer Agrarprodukte und insbesondere auf den Betrieben der Urproduktion dezidiert zu unterstützen sowie die Erschliessung zusätzlicher Absatzpotenziale auch im Ausland voranzutreiben. Solche Anstrengungen sind im bundesrätlichen Vorschlag nicht enthalten. Er gibt der Branche somit keine Perspektive.

Dem Risikomanagement kommt in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft künftig mehr Bedeutung zu. Sollten sich private Lösungsansätze als ungenügend erweisen, müssten allenfalls ergänzende staatliche Massnahmen geprüft werden.

Ablehnend stehen wir grundsätzlich der Abschaffung jener Massnahmen gegenüber, die im Fragebogen zur Diskussion gestellt werden.

Weinwirtschaft - Ursprungsbezeichnungen

Das System der AOC / VDP - Kennzeichnungen hat sich grundsätzlich gut bewährt, ist im Markt eingeführt und bei den Konsumenten akzeptiert. Auch berücksichtigt es die Eigenheiten der Schweizer Weinwirtschaft.

Dennoch scheint ein Wechsel auf das System der AOP / IGP angebracht. Die Schweiz würde damit auch beim Wein mit der europäischen Gesetzgebung gleichziehen. Das vereinfacht die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung dieser Herkunftsbezeichnungen und eröffnet Exportchancen. Das System der Klassierung der Schweizer Weine muss überarbeitet werden. Eine klarere Segmentierung in AOP- bzw. IGP-Weine eröffnet durchaus Chancen. Allerdings gilt es IGP-Weine nicht als zweitklassig hinzustellen.

Die Schwierigkeiten, weshalb der Einführung des AOP / IGP - Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltereibetriebe gesetzt, bleib es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltereibetrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP / IGP -Systems erweist sich das nun als Vorteil.

Vor der definitiven Einführung des AOP / IGP - Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktionen der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen können.

Bereich Direktzahlungen

Neustrukturierung des Beitragssystems

Aus den im erläuternden Bericht erwähnten Evaluationen der AP14-17 lässt sich kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems im Umfang des Vorschlages ableiten. Der Evaluierungszeitraum war zu kurz, um die volle Wirkung der AP 14-17 ausreichend abzubilden. Das gilt insbesondere für die Bereiche Biodiversität und Umwelt. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Schliesslich spricht auch die postulierte Vermeidung von Umverteilungen von Mitteln zwischen den Zonen nicht wirklich für den vorgesehenen Umbau des Beitragssystems. Die Beurteilung / Abschätzung der Umverteilungswirkung ist aufgrund der nur vagen Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen, der Eintretenskriterien und der neuen Direktzahlungsarten nicht möglich. Gleiches gilt für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone. Die dort gemachten Ausführungen (Kapitel 5.2) müssen als unseriös zurückgewiesen werden.

Ein grosser Teil der Landwirte ist mit der praktischen Umsetzung der AP 14-17 immer noch stark gefordert und Neuerungen gegenüber sehr skeptisch eingestellt resp. lehnen diese ab. Die Änderungen, welche der Bundesrat mit der AP22+vorschlägt, sind mehr als eine sanfte Fortsetzung oder Weiterentwicklung der bisherigen AP 14-17. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst der Entwicklungen auf den Agrarmärkten ein erhebliches, zusätzliches unternehmerisches Risiko dar.

Nachvollziehbar ist, dass auf gewisse gesellschaftliche/politische Rahmenbedingungen eine Antwort gesucht werden soll. Ob mit dem vorliegenden Paket auch die entsprechenden Lösungen gefunden wurden, muss stark bezweifelt werden. Insbesondere einen pauschalen Betriebsbeitrag lehnen wir als politisch nicht vertretbar und gesellschaftlich nicht zu rechtfertigen ab. Ein pauschaler Betriebsbeitrag kann allenfalls im Berggebiet eine Möglichkeit darstellen, wo die Offenhaltung und Pflege der Landschaft in den Augen der Kantone einen hohen Stellenwert hat und aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft nicht per se gegeben ist. Die soziale Absicherung der Bäuerin als Begründung für einen pauschalen Betriebsbeitrag heranzuziehen, erscheint uns genau so wenig stichhaltig. In der übrigen Wirtschaft gibt es dafür auch keine Beiträge der öffentlichen Hand, sondern es gilt die Eigenverantwortung. Die soziale Absicherung der ohne Lohn abzurechnenden Bäuerin ist dennoch ein ernsthaftes und dringendes Problem. Eine Lösung über die Direktzahlungen erscheint uns aber nicht vollzugstauglich.

Unbestritten bestehen Ziellücken in gewissen Bereichen der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Diese sollen mit punktuellen Anpassungen des aktuellen Systems erreicht werden und nicht mit der Einführung neuer Massnahmen, welche das System weiter verkomplizieren und den Grossteil der Beteiligten überfordern. Zwar enthalten die Vorschläge auch einige prüfenswerte Elemente. Insgesamt sind sie jedoch nicht ausgereift, gehören teilweise auf die Verordnungsstufe oder schiessen über das eigentliche Ziel hinaus. Die zwei wichtigsten Anforderungen an Massnahmen sind ihre Wirksamkeit und ihre Glaubwürdigkeit. Fehlt letztere, nützt auch erstere nichts. Ist eine Massnahme glaubwürdig kontrollierbar, ist sie auch administrativ mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Die punktuellen Anpassungen können vorwiegend auf der Verordnungsebene umgesetzt werden. Dazu kann die Streichung aus Umweltsicht wenig wirksamer Beitragstypen ebenso gehören wie der Ausbau der Palette von Produktionssystembeiträgen, die aber ein klares Umweltziel haben und pro Betrieb oder

pro Kultur nicht aber pro Parzelle gewählt werden können sollen. Wir unterstützen deshalb den Ausbau der Produktionssystembeiträge und auch deren Finanzierung via die Umlagerung von finanziellen Mitteln zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge.

Aus diesen Gründen sind sämtliche übrige Änderungen unter dem 3. Titel des LWG vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen abzulehnen. In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt, zwecks fundierter Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund und Kantone.

Administrative Vereinfachung

Obschon es einige Vorschläge mit dem Potenzial zur administrativen Vereinfachung gibt, namentlich sind dies die Vorschläge zu Vereinfachungen bei Eintretens- und Begrenzungskriterien (DZ pro SAK, Mindesttierbesatz, Einkommens- und Vermögenslimiten etc.), so gehen die Vorschläge zur Anpassung des ÖLN, die Biodiversitätskonzepte auf Betriebsebene und die Vorstellungen zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, wozu vorgängig eine regionale landwirtschaftliche Strategie erarbeitet werden muss, in eine ganz andere Richtung. Sie führen zu einem exponentiellen Wachstum des Aufwands für die Administration und Kontrolle dieser Beiträge. Zudem lösen sie bei den Kantonen und beim Bund Investitionskosten in nicht quantifizierter Höhe aus. Die Kantone und der Bund müssen ihre IT-Systeme anpassen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Eintretens- und Begrenzungslimiten sind aus IT-Sicht Kleinigkeiten, die automatisch überprüft werden und folglich keinen Aufwand verursachen.

Einmal mehr wurde bei der instrumentellen Konzeption auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet, die diesen Namen verdient. Das Projekt mit dem Schlagwort der ‚administrative Vereinfachung‘ angepriesen, erscheint den Kantonen, welche mit der Umsetzung betraut sind, daher falsch. Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone – in Prozesse, Systeme und die Kommunikation – welche für den Vollzug der AP14-17 getätigt wurden Vorrang. Wir haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, in notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen. Vorliegend ist für uns kein derartiger Mehrwert der vorgeschlagenen Reform des Instrumentariums zu erkennen.

Die LDK hat in einem Bericht die Grundanforderungen für das Beitragswesen und einzelne Beiträge aus administrativer Sicht zusammengetragen. Bei der weiteren Ausarbeitung der AP22+ sind diese Empfehlungen zwingend zu berücksichtigen.

Bedauerlich ist, dass die AP22+ keine neuen Impulse für den Bereich der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben vorschlägt. Mit dem Verordnungspaket 2019 wurden zwar die Fokuskontrollpunkte eingeführt. Das kann höchstens als erster kleiner Zwischenschritt gewertet werden. Anforderungen an Beiträge, Aufzeichnungspflichten und Kontrollpunkte sind dringend an die Möglichkeiten der Digitalisierung anzupassen. Zudem ist bei den Kontrollpunkten zu unterscheiden, ob deren Überprüfung aufgrund objektiver Fakten oder einer Selbstdeklaration erfolgt. Das muss schliesslich Auswirkungen auf die Kürzungsrichtlinie bzw. von Anhang 8 DZV haben.

Auch für die Landwirtschaftsbetriebe stellt die AP22+ keine administrativen Vereinfachungen in Aussicht. Der Ausbau der Beiträge, deren Ausdifferenzierung, die teilweise Voraussetzung von Konzepten auf Ebene Betrieb oder Region, erschweren es den Überblick zu behalten und lassen die Aufzeichnungspflicht ins Masslose steigen. Der Landwirt wird praktisch genötigt sein, jeden seiner Schritte und jede Handlung zu dokumentieren. Das dürfte in etwa das

Gegenteil von unternehmerischer Freiheit sein.

Antwort auf die Trinkwasserinitiative

Die Trinkwasserinitiative will nicht nur sauberes Trinkwasser mittels eines Verbots aller Pflanzenschutzmittel, sondern auch eine Beschränkung der Tierbestände auf die betriebseigene Futterbasis als Begrenzungsmaßnahme vor allem gegen Ammoniakemissionen. Die Initiative richtet sich einzig gegen die Landwirtschaft. Alle übrigen Anwendungsgebiete und Quellen werden ausgeblendet. Eine Antwort auf diese Initiative tut not. Zu einem wesentlichen Teil geben diese der Aktionsplan Pflanzenschutz und die Strategie Antibiotikaresistenzen. Für den Bereich Landwirtschaft genügt dieser. Zudem befürwortet die LDK eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufladung des ÖLN mit sämtlichen landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist rechtlich sowie gesetzes- und vollzugstechnisch gänzlich untauglich. Der ÖLN ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Diese sind eine Abgeltung für Leistungen. Die Einhaltung der Gesetze ist keine Leistung. Also sind mit dem ÖLN über das Gesetzesniveau hinaus gehende Anforderungen zu stellen, die zudem gesellschaftlich erwünscht sind. Mit seinem Vorschlag krepelt der Bundesrat die in der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorgesehenen Zuständigkeiten und Rechtswege um. Die Landwirtschaft wird einem Sonderrecht unterworfen, deren Zuständigkeit von den Kantonen zum Bund verlagert wird und gerichtliche Bussen via Strafanzeige werden durch administrative Beitragskürzungen ersetzt. Das ist absolut inakzeptabel. Die Direktzahlungen sind als Anreizsystem und nicht als Vollzugsinstrument konzipiert.

Die Antwort auf die Trinkwasserinitiative muss aus folgenden Elementen bestehen und auch den nicht-landwirtschaftlichen Anwendungsbereich umfassen:

- Den Massnahmen gemäss Aktionsplan Pflanzenschutz;
- Einer restriktiveren Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel;
- Einem Verbot der Pflanzenschutzmittel im nicht landwirtschaftlichen, insbesondere im privaten Bereich;
- Der Umsetzung längst fälliger Aufgaben in den Kantonen.

Im Landwirtschaftsgesetz, dessen Ziel die Förderung der Landwirtschaft ist, sollen die Produktionssystembeiträge wie geplant ausgebaut werden, was auf der Verordnungsstufe zu erfolgen hat. Förderbeiträge für Produktionssysteme mit dem Ziel eines reduzierten und gezielteren Einsatzes von Pflanzenschutzmittel und der Reduktion von Ammoniakemissionen haben da durchaus ihren Platz. Die Möglichkeiten der Strukturverbesserung sind in die Überlegungen einzubeziehen. Vielfach dürfte die Unterstützung einer Investition ein umweltschonenderes Verhalten längerfristiger absichern als eine jährlich wiederkehrende Zahlung.

In diesem Zusammenhang ist die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen unverständlich. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben.

Voraussetzungen (Art. 70a LWG)

Die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen (Anforderungen/Auflagen) nehmen in der sachlichen Breite Dimensionen an, die alles sprengen. Ist es wirklich Aufgabe des Direktzahlungswesens alle Lücken und Defizite von anderen Vollzugsbereichen ausserhalb der Landwirtschaftsgesetzgebung zu eliminieren? Die Antwort ist nein. Zudem werden die Verbundaufgaben im Vollzug mit andern Domänen immer komplexer, was die Harmonisierung und die Prozessabläufe zwischen den unterschiedlichen Vollzugszuständigkeiten zunehmend zu einer "Herkulesaufgabe" anwachsen lässt und in der Konsequenz zwangsläufig zu Unsicherheiten führt. Ausserdem wird das Gesamtsystem so starr, was wiederum Änderungen und Anpassungen erschwert und mit unwägbareren Folgen verbindet. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind deshalb abzulehnen und zusätzlich sind die Eintretenskriterien (Art. 70a Abs. 1) zu vereinfachen.

Die Themen Gewässer-, Umwelt-, Tierschutz sowie Natur- und Heimatschutzgesetz sind zu streichen. Sie gelten ohnehin und bilden somit keine Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen bzw. für diese Themen gilt die bestehende Rechtsordnung.

Die Einrichtung und der Aufbau eines persönlichen Sozialversicherungsschutz für ohne Lohn mitarbeitende Ehepartner / eingetragene Partner liegt in der Verantwortung der Eheleute / eingetragenen Partner. Auf einem Landwirtschaftsbetrieb genauso wie in der übrigen Wirtschaft. Die Möglichkeiten einen solchen persönlichen Sozialversicherungsschutz einzurichten bestehen, sind seit Jahren bekannt und werden selbst von der Branche immer wieder beworben. Der Staat hat sich hier also nicht einzumischen. Die jährliche Überprüfung wäre ohnehin ein sehr schwieriges, und nicht automatisierbares Unterfangen, zumal der im erläuternden Bericht skizzierte Sozialversicherungsschutz weit über den vorgeschlagenen Gesetzestext (Art. 70a Abs. 1 Bst. i E-LWG) hinausgeht. Der Vorschlag ist abzulehnen. Allenfalls kann ein genügender Versicherungsschutz im Sinne des erläuternden Berichts, im Rahmen der Risikoprüfung bei der Vergabe von Investitionshilfen als zusätzliches Element beurteilt werden.

Genügende landwirtschaftliche Ausbildung

Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz setzt sich schon lange für eine Verschärfung der Ausbildungsanforderung ein. Die soll durch die Streichung von Art. 4 Abs. 2 DZV erreicht werden (Attestausbildung, EFZ andere Berufe plus landwirtschaftliche Weiterbildung oder Praxisnachweis). Die Minimale Ausbildung muss mit einem EFZ des Berufsfeldes Landwirt erbracht werden. Der Vorschlag des Bundesrates, mindestens die Berufsprüfung zu verlangen, geht definitiv zu weit. Die Anforderung des Fachausweises oder der Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses der 3 Wirtschaftsmodule des Fachausweises würden das landwirtschaftliche EFZ vollständig entwerten, ja ihm jeglichen Wert entziehen. Wie soll man sich das vorstellen, einem jungen Menschen einen offiziellen Berufsbildungstitel auf eidgenössischer Ebene zu überreichen und ihm gleichzeitig zu sagen, dass er mit diesem Dokument von keiner Massnahme, die von der schweizerischen Agrarpolitik vorgesehen ist, profitieren kann?

Dass den Betriebsleitern selbst die Weiterbildung schon seit Jahren am Herzen liegt, zeigen die Zahlen der Abschlüsse von EFZ und Berufsprüfung. Im Berufsfeld Landwirtschaft lag der Anteil erfolgreicher Absolventen der Berufsprüfung 2016 - 2018 bei gut 30%. Ein im Quervergleich zu anderen Berufen sehr hoher Wert. In weiten Teilen v.a. des Berggebietes steht die flächendeckende Bewirtschaftung bzw. die Offenhaltung des Kulturlandes für die Kantone

im Vordergrund. Dort ist eine derart hohe Ausbildungsanforderung nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen deshalb vor, die minimale Ausbildungsanforderung wie folgt zu strukturieren:

- EFZ Berufsfeld Landwirt (Art. 4 Abs. 1 DZV)
- Die äquivalente Erfüllung nach Art. 4 Abs. 2 DZV ist zu streichen;
- Die Ausnahmen von der Anforderung einer minimalen Ausbildung sind beizubehalten (Art. 4 Abs. 3 bis 6 DZV).

Dessen ungeachtet sind Arbeiten zur Überprüfung des EFZ Landwirt in die Wege zu leiten. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, den Lehrplan anzupassen und Betriebsführungsthemen in der Grundausbildung mehr zu gewichten also aus der heute 3-jährigen eine 4-jährige Ausbildung zu machen.

Ökologischer Leistungsnachweis(ÖLN, Art. 70a Abs. 2 LWG bzw. E-LWG)

Wie oben ausgeführt, ist der ÖLN radikal zu entschlacken und auf von der Gesellschaft erwartete Mehrleistungen zu fokussieren. Es sind dies:

- Eine artgerechte Tierhaltung,
- Eine ausgeglichene Düngerbilanz,
- Einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen,
- Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung der Objekte in Inventaren von nationalen Bedeutung nach dem NHG,
- Eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz und
- Eine gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmittel.

Wir lehnen alle Änderungen ab, seien es die die Umformulierungen der Bst. b und g oder die Ergänzungen (Bst. h und i). Insbesondere die Ergänzung nach Bst i ist aus Kantonssicht nicht vertretbar. Es handelt sich hierbei um kantonale Kompetenzen aus dem USG bzw. dem GSchG. Es ist nicht die Aufgabe der Direktzahlungen via das Landwirtschaftsgesetz auf Kantone, welche diese Aufgaben anderes oder möglicherweise nicht im Sinne der Bundesverwaltung wahrnehmen, Druck auszuüben, den letztlich die Bauernfamilien in Form von tieferen Beiträge oder Einkommenseinbussen erdulden müssen. Versäumnisse in den Bereichen USG und GSchG und mangelnde Durchsetzungskraft der zuständigen Stellen müssen auf kantonaler Ebene gelöst werden. Der Hauptanstoß für die Ergänzungen (Bst. h und i) kommt von den für diese Gesetzgebungen zuständigen Vollzugsstellen, die es als bequemer erachten, Landwirten bei Verstößen erst einmal die Direktzahlungen zu kürzen, anstatt die in diesen Gesetzen vorgesehenen Verfahren und Strafnormen anzuwenden. So wird für Landwirte ein eigener Rechtsvollzug ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen und der Justiz geschaffen, die zudem zu einer Doppelstrafung führt (Strafanzeige plus Kürzungen der Direktzahlungen). Dem ist entschieden entgegen zu treten. Die landwirtschaftlichen Vollzugsstellen sind bestrebt, Missstände zu beheben, können und wollen aber nicht alle Vollzugsprobleme anderer Gesetzgebungen beheben ohne dafür auch allein zuständig zu sein.

Wir lehnen die Aufhebung der bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge und die Integration dieser Techniken und Verfahren in den ÖLN, womit sie zu einer

Voraussetzung für die DZ würden, entschieden ab. Eine solche Regelung ist viel zu starr und trägt weder den Abläufen noch den Entwicklungen in der Natur genügend Rechnung. Beispielsweise kann nach einer Integration der Programme für den reduzierten Einsatz von PSM im Obst- und Weinbau nicht mehr angemessen auf das Auftreten neuer pflanzlicher oder tierischer Schädlinge und Krankheiten reagiert werden.

Der Mindesttierbesatz muss zwingend weiterhin eine Voraussetzung für den Erhalt der Versorgungssicherheitsbeiträge sein. Es wäre sogar richtig, ihn zu erhöhen. In der Tat garantiert der Mindesttierbesatz vor allem in der extensiven Nebenerwerbslandwirtschaft im Berggebiet die Pflege und den Erhalt der Wiesen und Weiden. Die Landschaftspflege steht in diesen Regionen im Vordergrund, weil sie auch Basis für den Tourismus ist und eine gewisse Prävention vor Naturgefahren bietet. Den Mindestbesatz aufzugeben fördert zudem den Run auf die Fläche, also die Vergrößerung der Betriebe jedoch ohne dass diese ihre Tierhaltung proportional zur Fläche vergrössern. Es kommt zu einer weiteren Extensivierung, welche die Offenhaltung vor allem der hoch gelegenen Weiden und weniger gut erschlossenen Wiesen ernsthaft gefährdet.

Ressourcenprogramme

Zwecks administrativer Vereinfachung (Entlastung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie des Vollzugs) ist ins Auge zu fassen, das Konzept der Ressourcenprogramme fundamental zu überdenken und die Entwicklung von ressourcenschonenden Techniken und Technologien im Titel Forschung und Beratung anzusiedeln. Die gegenwärtige projektbasierte Umsetzung im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs ist wenig effektiv, im Vollzug kaum zu handhaben und steht in Konflikt mit der Förderung des Einsatzes von ressourcenschonenden Verfahren mit Direktzahlungen (PSB, REB). Eine konsistente Aufteilung zwischen Entwicklung von Massnahmen und deren Einführung im Vollzug kann erzielt werden, wenn die Forschungsanstalt des Bundes mit der Entwicklung von Massnahmen beauftragt wird, welche durchaus projektbezogen entwickelt werden könnten. Wissenschaftlich als bewährt und zielführend taxierte ressourcenschonende Massnahmen wären anschliessend in das Direktzahlungssystem zu integrieren, jedoch nicht via Aufnahme in die Luftreinhalteverordnung zu einem gesetzlichen Standard zu erheben. Ressourcenschonende Techniken, die mit Investitionen verbunden sind, sollten vermehrt auch über die Strukturverbesserung unterstützt werden.

Beiträge standortangepasste Landwirtschaft / Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)

In ihren "konzeptionellen Überlegungen zur AP22+" spricht sich die LDK zwar für eine gewisse Regionalisierung der Landwirtschaftspolitik bzw. für einen grösseren Handlungsspielraum der Kantone im Direktzahlungsbereich aus. Die Erfahrungen aus der Einführung, der Umsetzung und dem Vollzug der Vernetzungsprojekte, der Landschaftsqualitätsprojekte, von Projekten nach Art. 62 GSchG und von Initiativen zur Verbesserung der Wertschöpfung (z.B. Projekte zur Absatzförderung von Regionalprodukten), setzen dieser Idee enge Grenzen. Dazu kommt auch eine Kosten-Nutzen-Überlegung. Das über solche Projekte abgewickelte Beitragsvolumen steht in einem relativ schlechten Verhältnis zum Aufwand für den Aufbau, die Abwicklung und das Controlling dieser Beiträge. Beim Thema Regionalisierung dominiert darum letztlich der Gedanke der administrativen Vereinfachung die Diskussionen sowohl in der LDK wie auch in der KOLAS.

Aus Sicht Kantone geht es bei der Regionalisierung darum, den Kantonen ein einziges Gefäss zur Verfügung zu stellen, mit dem sie wahlweise Fragestel-

lungen der Vernetzung, der Landschaft, der Verhinderung von Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer (bisherige 62a-Projekte), des landwirtschaftlichen gemeinschaftlichen Tiefbaus oder der regionalen Absatzförderung in einem von ihnen bezeichneten Perimeter abhandeln können. Als minimaler Inhalt können die Themen Vernetzung und Landschaft festgelegt werden. Sind in einem Perimeter auch Probleme in Zusammenhang mit der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer vorhanden, soll auch der Umgang damit aufgezeigt werden müssen. Dass sich die Kantone dazu eine gewisse Strategie erarbeiten müssen, welche die vorhandenen Grundlagen einbezieht und bei den betroffenen Landwirten Rückhalt geniesst, ist klar. Das Vorgehen ist ihnen hingegen nicht vorzuschreiben. Bezüglich Massnahmen hat sich bei den Vernetzungsprojekten und Landschaftsqualitätsprojekten gezeigt, dass letztlich die immer gleichen Massnahmen beitragswürdig sind. Gleiches gilt für die 62a-Projekte. Deshalb sollte der Bund einen Pool dieser Massnahmen pflegen, aus dem sich die Kantone bedienen können. Das würde auch die Komplexität und die Kosten für die Projekte und deren Handling bei Bund und Kantonen wesentlich senken und den Kantönligeist eindämmen, da auf Erprobtes zurückgegriffen werden kann. Für einen korrekten Vollzug ist es grundlegend, dass Ziele messbar und kontrollierbar sind. Falls diese Ziele nicht erreicht wurden, muss eingeschritten werden, was in der Regel über Sanktionen erfolgt.

Den Vorschlag des Bundesrates für Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis einer regionalen Landwirtschaftlichen Strategie lehnen wir in dieser Form ab. Man erhält den Eindruck, dass der Bund seine selbst herbeigeführte Komplexität nicht mehr meistern kann und nun mit einem Befreiungsschlag sich von dieser Verpflichtung entledigt und sie auf die Kantone abwälzt.

Zwei Elemente lehnen wir besonders entschieden ab. Es sind dies die Voraussetzung nach Art. 76a Abs. 1 Bst. c E-LWG und der Finanzierungsschlüssel (Art. 76a Abs. 3 E-LWG).

Weder die Ausführungen im erläuternden Bericht, noch die von BLW-Vertretern gemachten Ausführungen an diversen Informationsveranstaltungen weisen darauf hin, dass der Bund das Ausmass dieses Vorschlages erkannt hat oder kommunizieren will. Während die Landwirtschaftskreise davon ausgehen, dass es sich lediglich um eine Ablösung der 62a-Projekte durch eine andere gesetzliche Grundlage handelt, sieht die Umweltseite darin den Hebel um das Konzept der Critical Loads (Tragfähigkeit der Ökosysteme) umzusetzen und die Tierbestände endlich zu reduzieren, womit das Ammoniakproblem gelöst wäre. Über die wirtschaftlichen Konsequenzen der Durchsetzung dieses Konzeptes, schweigen sich sowohl der erläuternde Bericht, wie die Informationsanlässe des BLW aus. Das ist verantwortungslos. Ausserdem variieren die Angaben, ob eine RLS die Themen nach Art. 76a Abs. 1 E-LWG kumulativ oder wahlweise beinhalten muss. Für einige Vertreter des BLW ist klar, dass eine RLS alle Themen beinhalten muss. Andernfalls würde das BLW die Strategie nicht genehmigen bzw. sich an der Kofinanzierung der Massnahmen nicht beteiligen. Diese Unsicherheiten in der Konzeption der RLS und die fehlende Auseinandersetzung mit den Konsequenzen sind nicht tolerierbar und zwingen dazu, dieses Instrument vorderhand abzulehnen. Zudem ist ein solcher Eingriff des Bundes in die kantonale Hoheit nicht akzeptabel.

Der vorgeschlagene Kostenverteiler von 30% Kanton und 70% Bund ist für die Kantone für alle Massnahmen im Rahmen einer RLS nicht tragbar. Die Kantonsbudgets sind beschränkt und mit der Erarbeitung der RLS schon genug belastet. Sollte der Bund zu viele Vorgaben für eine RLS machen, so muss er sich erstens namhaft an der Erarbeitung beteiligen (mehr als was in der Strukturverbesserung vorgesehen ist (Art. 87a Abs. 1 Bst. I E-LWG)) und die Massnahmen zu 100% finanzieren.

Neue Beiträge

Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität (Art. 73 Abs. 1 Bst. b E-LWG), sowie von Tiergesundheitsbeiträgen sind nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.

Bereich Strukturverbesserung

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel Stärkung des ländlichen Raumes (Art. 87 Bst. e E-LWG) ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Der Katalog erscheint allerdings sehr breit, bis hin zur Erschliessung mit Breitbandinternet, einem Service public Auftrag der Swisscom. Unseres Erachtens sollte mindestens in der Botschaft eine Fokussierung oder Priorisierung der Massnahmen vorgenommen werden. Diese geht von einzelbetrieblichen Massnahmen über gemeinschaftliche Erschliessungsmassnahmen bis hin zu gemeinschaftlichen Massnahmen in Grund und Boden. Grundsätzlich sollte sich der Bund umso stärker mit à fonds perdu Beiträgen beteiligen, je länger und je mehr Betrieben eine Investition dient. Bei den einzelbetrieblichen Massnahmen sollen nicht nur Massnahmen zugunsten des Tierwohls finanziell bevorzugt werden, sondern auch solche zugunsten der Vermeidung von umweltschädlichen Emissionen. Dadurch kann, analog dem Tierwohl, ein längerfristiger Effekt erwartet werden auch ohne dass ein solches Verhalten via Direktzahlungen speziell gefördert würde.

In Ergänzung zu den Möglichkeiten der Waldgesetzgebung, muss das Thema der Naturgefahren in der Strukturverbesserung weiterhin einen prominenten Platz einnehmen. Naturgemäss ist es im Berggebiet von grösserer Bedeutung. Doch mit den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels dürfte das Thema der Naturgefahren auch im Talgebiet an Bedeutung gewinnen.

Der Vorschlag, die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit Mitteln der Strukturverbesserung zu unterstützen, löst gewisse Befürchtungen aus. Es muss klar sein, dass die Anforderungen an eine RLS einzig und allein in Art. 76a E-LWG geregelt sind. Zusätzliche, an die Gewährung eines Beitrages zur Erarbeitung einer RLS geknüpfte Bedingungen lehnen wir strikte ab. Demzufolge sollte der Beitrag pauschalisiert sein. Auch erscheint es sinnvoll, den Perimeter einer RLS nicht zwingen an der Kantonsgrenze enden zu lassen.

Die Ansätze für Investitionskredite und Beiträge sind seit der Einführung der Pauschalisierung (AP2002) unverändert. Aufgrund der Baukostenentwicklung ist eine Überprüfung und Anpassung der Ansätze für alle Zonen dringend. Die Vorstellung, tiefe Ansätze würden zu günstigeren Bauten führen, hat sich als Illusion erwiesen. Eine Teilschuld daran haben nicht zuletzt die Raumplanung und der Landschaftsschutz mit ihren übertriebenen Gestaltungsauflagen.

Sollte das Regelwerk zur Belastungsgrenze im Sinne der Vernehmlassungsvorlage geändert werden, so muss sich der Bund neu zwingend je hälftig an den Kosten der Eintreibung ausstehender Kredite und am Kreditverlust beteiligen. Art. 111 LWG ist entsprechend anzupassen.

Die Vorlage enthält keine Vorschläge zur administrativen Vereinfachung der Abwicklung von Strukturverbesserungsmassnahmen. Trotz Einführung von e-Mapis ist das Potenzial dafür nach wie vor beträchtlich. Es liegt insbesondere in der radikalen Vereinfachung des Meldeflusses von den Kantonen zum Bund und der Fokussierung des BLW auf die Begutachtung nur noch wirklich grosser Projekte. In den letzten 60 Jahren haben die Kantone bewiesen, dass sie die Mittel für Investitionskredite verantwortungsvoll einsetzen. Was die Beiträge im landwirtschaftlichen Tiefbau angeht, reichen die positiven Erfahrungen noch weiter zurück.

Bereich Pflanzenschutz

Wir begrüßen die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln. Insbesondere, dass auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen sind. Dass der Verzicht auf PSM verstärkt mit Produktionssystembeiträgen gefördert wird, begrüßen wir.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 S. 29	Realitätsnahe Beispiele aufführen	<p>Der Bundesrat formuliert eine "Vision". Sie provoziert und fordert Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter gleichermaßen. Wie schon in den letzten Jahrzehnten wird der Käse als Anschauungsbeispiel herangezogen. Wer den Käsehandel beobachtet oder darin tätig ist, weiss, wie hart es ist, in einem teuren Kostenumfeld zu produzieren und in einem Land mit niedrigerem Kostenumfeld das Produkt zu vermarkten. Selbst in den umliegenden Ländern, in die der weitaus grösste Teil der Produkte exportiert wird, ist es ein hart umkämpfter Markt. Seit dem Jahr 2007 ist der Grenzschutz weg. In der Folge wurde von Jahr zu Jahr mehr Käse importiert und der Export ging zurück. Nur dank der Zunahme der Bevölkerung konnte die Produktionsmenge noch einigermaßen gehalten werden.</p> <p>Wer die Käsebranche kennt, weiss, dass die Forderungen der "Vision" nur schwer aufgehen können. Nicht zuletzt in den Schwellenländern kann die Menge kaum erreicht werden, die ein Exportgeschäft erst wirtschaftlich macht.</p>
Kapitel 2 Grundzüge der Vorlage S. 29		<p>Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Was aber in der ganzen Vorlage fehlt, ist der Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht. In diesem Kontext weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, das heisst Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zur Folge.</p>
2.3.2.1 S. 31/32	Die Auswirkungen der Umsetzung dieser Forderungen sind besonders in der Milch- und	Grundsätzlich sind diese Forderungen richtig. Quantensprünge dürfen keine erwartet werden, weil sie heute weitgehend gelebt werden. Produzenten, Verarbeiter und Händler sind heute laufend gefordert, zu optimieren. Die Luft nach oben ist gering. Heute schon steigen laufend

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fleischwirtschaft genau zu analysieren	Betriebe aus der Milchproduktion aus, weil sich Aufwand und Ertrag nicht rechnen. Mit erhöhtem Druck wird in erster Linie die Milchproduktion unter Druck geraten. Sollte im Fleischbereich dasselbe geschehen, wird Landwirtschaft zu betreiben in der Schweiz unattraktiv.
2.3.2.2 S. 32 3.1.2.2 S. 58/59	Inandleistung beibehalten Marktentlastung beibehalten	<p>Die Verteilung der Zollkontingente nach Inandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft. Die gerechte Aufteilung der Kontingente ist damit teilweise gebunden und regelt die Importmengen. Die Inandleistung und Marktentlastung trägt wesentlich dazu bei, dass in den dezentralen Gebieten der Absatz möglich und der Preis gesichert wird. Es bestehen gute Infrastrukturen, wofür zurzeit keine weiteren Beiträge mehr nötig sind.</p> <p>Der öffentliche Markt schafft Preistransparenz und trägt entscheidend zur Preisbildung bei. Pflichtübernahmen oder Überbieten zeigen, wo der wahre Preis einzustufen ist. Wie die Auswertungen zeigen, werden an den öffentlichen Märkten dank der Inandleistung mehrheitlich die Proviandepreise überboten. Zusätzlich wird darüber der Transport von der Peripherie in die Zentren organisiert und finanziert. Es werden Renten an die Produzenten weitergegeben. Die Marktorganisationen in den Kantonen können dazu detaillierte Zahlen liefern.</p> <p>Wenn die Marktentlastung aufgehoben würde, wer würde die Kalbfleischeinlagerung organisieren? Wer den Schlachtviehhandel kennt, weiss, dass die Branche dazu nicht fähig ist.</p> <p>Die Argumentation mit der WTO ist ein Aspekt, kann aber kein entscheidendes Kriterium sein.</p>
2.3.3.2, S. 34 Art. 2 Abs. 4bis:	Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LWG	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LWG wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben.
2.3.3.2 S. 35	Griffige Vollzugsmassnahmen	Der Mindesttierbesatz muss beibehalten werden. Andere griffige Vollzugsmassnahmen können nicht sicherstellen, dass das für die Nahrungsmittelproduktion angebaute Pflanzgut auch entsprechend verwertet wird. Ist kompostieren des Futters eine konforme Verwertung? Wohl kaum. Die Verwertung des Raufutters über die Tierhaltung, wozu der Mindestbesatz einen Beitrag auf der ganzen Fläche leistet, ist die Grundlage der gepflegten Landschaft. Und diese

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wiederum ist ein wichtiges Argument des Tourismus für die Anwerbung ausländischer Gäste.
2.3.3.2, S. 35 (& S. 69)	Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedankengut. Dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen. Eine einfache Überprüfung dieser neuen Anforderung ist somit nicht möglich.</p>
2.3.3.2 S. 35 3.1.1.1 S. 69	Für den Erhalt von Direktzahlungen darf nicht die Berufsprüfung vorausgesetzt werden.	<p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berufsprüfung ist aber eine zu hohe Anforderung für den Erhalt von Direktzahlungen. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll. Die Direktzahlungsberechtigung mit einer gewissen Ausbildungsstufe (EFZ Berufsfeld Landwirtschaft!) zu verknüpfen macht Sinn, jedoch ist die Berufsprüfung eine zu hohe Anforderung.</p> <p>Mit der Forderung der Berufsprüfung schießt der Bundesrat über das Ziel hinaus. Die Stufe des EFZ muss genügen. EBA-Absolventen sind grossmehrheitlich in der Betriebsführung überfordert. Absolventen des DZ-Kurses verursachen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Die Lösung 0.2 bis 0.5 SAK im Berggebiet soll beibehalten werden. Diese Betriebe bewirtschaften oft schlechtere Flächen und helfen in dezentralen Lagen die Landschaft zu pflegen.</p> <p>Der Direktzahlungskurs nach Art. 4. Abs. 2. Bst. a DZV soll abgeschafft werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 S. 35	An Stelle des Caping bei 250 000 Franken eine flächenbezogene lineare Abstufung schaffen	Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen bei bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Das Caping macht ebenso wenig Sinn. Die betroffenen Betriebe, ca. 300 in der ganzen Schweiz reduzieren die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Ökoleistungen werden zurückgefahren. Statt gemäht wird vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion wird in diesen Betrieben heruntergefahren. Wichtig wäre, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten. Wie bisher, sollen die mit zunehmender Betriebsgrösse verbunden Skaleneffekte für die maximale Summe Direktzahlungen pro Betrieb berücksichtigt werden.
2.3.6, Seite 44	Tabelle 6: Wettbewerbskraft: anderen Indikator suchen	Der gewählte Indikator ist ungünstig, weil ja gerade Produkte, die gemäss Konzept erwünscht sind und gefördert werden sollen (Produkte mit hoher Qualität im oberen Preissegment) nicht berücksichtigt werden.
2.3.6, Seite 45	Tabelle 6: Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Anderen Indikator suchen	Die qualitativen Unterschiede bei den Labeln werden nicht berücksichtigt, sind jedoch absolut zentral. Praktisch flächendeckende Labels wie Suisse Garantie auf sehr tiefer Stufe werden gleich bewertet wie beispielsweise Bioprodukte oder NaturaBeef. Eine Verschiebung zwischen den Labeln wird so gar nicht sichtbar, ist jedoch entscheidend bezüglich der Beurteilung der Nachhaltigkeit und der Qualitätsstrategie.
3.1.1 Allgemeine Grundsätze (Titel 1 LwG) 3.1.1, S. 54 - 56	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Förderung der Innovation und der Digitalisierung wird generell begrüsst. Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sein dürfen. Die Ausdehnung des Gesetzes auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion wird begrüsst, da sie einem aktuellen Trend entspricht.
3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG) 3.1.2.2, S. 57 - 59	Umsetzen, da für die Landwirte kaum nachteilig, jedoch Seitens Bund administrativ einfacher.	Die Abschaffung der Inlandleistung kann die Motivation der Händler dämpfen, Waren vom inländischen Markt zu beziehen. Dadurch könnten die Inlandpreise unter Druck geraten, was die Generierung des Mehrwerts auf der anderen Seite wieder aufheben würde. Die Abschaf-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fung der Inandleistung stärkt die Verhandlungsposition der Landwirte gegenüber den Abnehmern nicht.
3.1.2.3 S. 60	Sömmerungsbetriebe müssen die Siloverzichtszulage auch erhalten	Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtszulagen gehen ihnen mit durchschnittlich 750 Liter Mich pro Kuh, 60 Franken auf 0.8 Normalstösse verloren, das bedeutet 75 Franken pro Normalstoss. Die Siloverzichtszulage sollte dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Der Sömmerungsbetrieb ist in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält.
3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG) 3.1.2.4, S. 60 - 61	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Verwertung von Lebensmittelabfällen als Gegenpol zum Foodwaste wird begrüsst.
3.1.2.4, S. 60 Art. 28 Abs. 2	Notwendige Ergänzung	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden. Stellungnahme: Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchleistungsprüfung auch für Ziegen- Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.
3.1.2.4, S. 60 Art. 41	Allgemein Unterstützung	Die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 28. Abs. 2 und Art. 41 werden begrüsst. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung der Milchleistungsprüfung geschaffen.
3.1.2.4, S. 60 Art. 41; Abs. 1 und 2:	Ablehnung der Aufsplittung der Milchanalytik über angestrebten Wettbewerb	Der Bund kann die Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Randregionen wären mit massiven Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Schweizer Tierzuchtorganisationen führen Milchleistungsprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchleistungsprüfungen ist so organisiert, dass Sy-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können.</p> <p>Aus Gründen der Kosten für die Randregionen und höheren Kosten durch die Aufsplittung der Probenlogistik wird die angestrebte Aufsplittung der Milchanalytik in der Milchprüfung über angestrebte Wettbewerbssituation abgelehnt.</p>
<p>3.1.2.4, S. 60 Art. 41; Abs. 3</p>	<p>Beschränkung Anteil Eigenleistungen auf maximal 20%</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bundes von heute rund 3 Millionen Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von ca. 5-6 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell ca. 10 auf mindestens 50 Prozent der Laborkosten erhöht werden.</p> <p>Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung der Milchproduzenten führen. Wir fordern, dass der Anteil der Eigenleistungen auf maximal 20% erhöht wird.</p>
<p>3.1.2.11, S. 65 ff</p>	<p>Art. 63 LwG Zustimmung mit Vorbehalten</p>	<p>Die Schwierigkeiten, weshalb der Einführung des AOP / IGP - Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltereibetriebe gesetzt, bleib es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltereibetrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP / IGP -Systems erweist sich das nun als Vorteil.</p> <p>Vor der definitiven Einführung des AOP / IGP - Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktion der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen können.</p>
<p>2.3.3.2 S. 35 3.1.3.1 S. 70</p>	<p>Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.</p>	<p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedanken- gut, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungs-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schutz.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungs-kriterien S. 67	Die Regelungen zur Beitragsberechtigung von juristischen Personen müssen geprüft und vereinfacht werden.	Vermehrt wandeln sich heute Betriebe aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen in AG's, GmbH's etc. um. Es entstehen komplexe Gebilde, evt. mit Holdingsstruktur. Es ist zu überprüfen, ob die heutige Regelung (insb. Artikel 3 DZV) noch zeitgemäss und sinnvoll sind und allenfalls vereinfacht bzw. das bewilligungsfähige Spektrum von Organisationsformen eines für die DZ anerkannten Betriebes geöffnet werden kann.
2.3.3.2, S. 35 (& S. 69)	Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedankengut, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p>
2.3.3.2 S. 35 3.1.3.1 S. 69	An Stelle des Caping bei 250 000 Franken eine flächenbezogene lineare Abstufung schaffen	Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen bei bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Das Caping macht ebenso wenig Sinn. Die betroffenen Betriebe, ca. 300 in der ganzen Schweiz reduzieren die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Ökoleistungen werden zurückgefahren. Statt gemäht wird vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion wird in diesen Betrieben heruntergefahren. Wichtig wäre, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten.
2.3.3.2 S. 35	Höhere Anforderungen an die Ausbildung werden grundsätz-	Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen wird grundsätzlich zugestimmt. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 S. 69	lich begrüsst	<p>Die Direktzahlungsberichtigung mit einer gewissen Ausbildungsstufe (EFZ Berufsfeld Landwirtschaft!) zu verknüpfen macht Sinn, jedoch ist die Berufsprüfung eine zu hohe Anforderung.</p> <p>Mit der Forderung der Berufsprüfung schießt der Bundesrat über das Ziel hinaus. Die Stufe des EFZ muss genügen. EBA-Absolventen sind grossmehrheitlich in der Betriebsführung überfordert. Absolventen des DZ-Kurses verursachen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Die Lösung 0.2 bis 0.5 SAK im Berggebiet soll beibehalten werden. Diese Betriebe bewirtschaften oft schlechtere Flächen und helfen in dezentralen Lagen die Landschaft zu pflegen.</p> <p>Der Direktzahlungskurs nach Art. 4. Abs. 2. Bst. a DZV soll abgeschafft werden.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Die "Weiterentwicklung" des ÖLN wird abgelehnt	<p>Die Beladung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen wird strikte abgelehnt. Die Kantone setzen sich ein für einen ÖLN mit landwirtschaftsspezifischen Themenbereichen.</p> <p>Der ÖLN soll nicht zum Vollzugsinstrument für nicht-landwirtschaftliche Gesetzesbereiche mit Vollzugsdefiziten verkommen.</p> <p>Stattdessen ist eine gezielte Vereinfachung des ÖLN anzugehen (Administrative Vereinfachung, Förderung der unternehmerischen Freiheit).</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis b. Nährstoffe	<p>Nicht einführen, Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung ("eine ausgeglichene Düngerbilanz") ist beizubehalten.</p>	<p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert, Dokumentation Nährstoffflüsse mit HODFLU vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkung. Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und deshalb abzulehnen.</p> <p>Die heutige Nährstoffbilanz und das HODUFLU sind sehr taugliche Mittel, wenn sie verantwortungsbewusst eingesetzt und kompetent kontrolliert werden. Wir warnen vor der Erhebung zusätzlicher Parameter, die auf Selbstdeklarationen beruhen. Sie bringen erheblich mehr Verwaltungsaufwand und führen zu einer Scheingenauigkeit.</p> <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhaltrecht zu regeln, ist zu verzichten.	<p>Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/verkauf auf einer Selbstdeclaration beruhenden, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeclaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfüttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.</p> <p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hofdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent ausgewiesen werden.</p> <p>Um eine Wirkung zu erzielen könnte auch der im ÖLN resp. der Suisse-Bilanz enthaltene Fehlerbereich (110%) reduziert werden.</p> <p>Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausringtechnik wird aufgrund der topografischen Gegebenheiten in der Schweiz unweigerlich scheitern.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Biodiversität S. 72 (Art. 70a Abs. 2 Bst. c)	Ablehnung Auf die Formulierung ausreichende Förderung der Biodiversität ist zu verzichten. Die bestehende Formulierung ist beizubehalten.	Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN. Der ÖLN soll nicht noch komplexer werden.
3.1.3.2 Ökologischer	Ablehnung	Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Leistungsnachweis, Bodenschutz S. 73		Kontrolle nicht überprüfbar. Die Rechtslage bei einer Einsprache ist äusserst unklar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft oder neuen Produktionssystembeiträgen erfolgen
3.1.3.2 ÖLN	Die Ergänzung zum Schutz von Ökosystemen streichen	Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen bietet dieser Passus eine Chance zur extremen Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit effektiv ressourcenbezogen, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können. Das erwähnte Beispiel (Zuströmbereich) zeigt, dass es keine zusätzlichen verkomplizierenden Rahmenbedingungen im ÖLN braucht. Dieses Beispiel ist zudem eine kantonale Kompetenz, die nicht vom Bund usurpiert werden darf.
S. 3, Art. 70 a, Abs. 2, Bst. h Bericht 3.1.3.2, S. 72ff und 2.3.5 ff	Definition «erhöhtes Umweltrisiko» zumindest in den Erläuterungen klären. Die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko soll die Liste des Aktionsplans, Anhang 9.1 ersetzen.	Welche Kriterien werden in welcher Gewichtung herangezogen (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)? Es ist zu bedenken, wie die Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN umgesetzt wird. Falls diese Produkte nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, könnte das zu einem massiven administrativen Aufwand führen; ohne Sonderbewilligung, d.h. bei einem Verbot, zu einer massiven Reduktion der bestehenden Aktivsubstanzen führen, was die Lücken und die Resistenzproblematik erneut befeuern würde.
3.1.3.2, Seite 74	Gewässerschutz: Vollzugkonflikt Landwirtschaft und Umweltschutz vermeiden	Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können. Es darf nicht sein, dass Differenzen zwischen den beiden Ämtern schliesslich über die Kürzung von Direktzahlungen auf dem Buckel der Bauern ausgetragen werden. Wir erleben das teilweise beim Tierschutz, wo teilweise Bagatellfälle fragliche Konsequenzen haben. In der Tierschutzkontrolle wird aus Konsequenz jeder minimalste Mangel festgehalten (bsp. 1 Zibbe verschmutzt auf 100 Zibben) mit der Konsequenz, dass die DZ um mindestens Fr. 200.- gekürzt werden müssen. Jede Ebene beruft sich darauf, keinen resp. nur einen absolut eingeschränkten Handlungsspielraum zu haben. Dabei geht das gesunde Augenmass verloren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2, Seite 74	Lenkungsabgaben: unverständlich, dass dies nicht weiterverfolgt wird	<p>Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt.</p> <p>Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung der Kantone um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument.</p> <p>Die Kantone würden es begrüßen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt und detailliert abklärt.</p> <p>Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis i. Gewässerschutz	Nicht einführen	Die Vorgaben des Gewässerschutzes sind bereits gesetzlich geregelt.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis 3.1.3.2 S. 71 - 74	Art. 70a, Abs. 3, Bst e streichen.	Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge S. 75	Zustimmung	Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir zugunsten der Systemvereinfachung. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag, die Mittel des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umgelagert werden. Es soll keine Mittelverschiebung Berg - Tal geben.
3.1.3.3 S. 75	Ablehnung / Der Betriebsbeitrag ist nicht einzuführen.	Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages wird abgelehnt. Die Auswirkungen der Änderungen der Mittelverteilung sind unklar.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe ungezielt gefördert ohne erkennbare Wirkung (bedingungsloses Grundeinkommen, schwer begründbar) oder möglicherweise Fehlanreize geschaffen.</p> <p>Alternativ: Basisbeitrag pro Fläche beibehalten (möglichst einheitlich ohne Abstufungen und Beschränkungen).</p> <p>Der Betriebsbeitrag führt in der Argumentation zu grossen Schwierigkeiten. Betriebe ab 0.2 SAK sollen gleich hohe Beiträge erhalten, wie Betriebe mit mehreren SAK. Für Kleinbetriebe, die ohnehin zu 100 % einem anderen Verdienst nachgehen, erhöht dies die Direktzahlungen überproportional und für einen grösseren Betrieb ist es einen Tropfen auf einen heissen Stein. Zusätzlich ist es nicht verständlich, dass ein Landwirt Beiträge erhält, nur weil er Landwirt ist.</p> <p>Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden jedoch trotzdem mehrheitlich Betriebe ungezielt gefördert. Ein Betriebsbeitrag würde auch Betriebe erfassen, wo die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann.</p> <p>Wie eingangs ausgeführt, kann ein pauschaler Betriebsbeitrag im Berggebiet eine Möglichkeit sein. In diesen Regionen hat für die Kantone das Ziel der Offenhaltung und Pflege der Landschaft einen sehr hohen Stellenwert als Grundlage für den Tourismus. Aufgrund der Topographie und der kürzeren Vegetationszeit kann diese Leistung auch nicht von einigen wenigen dafür sehr grossen Betrieben erbracht werden. Im Gegenteil. Die Arbeit muss auf mehr Betriebe verteilt werden, so dass die Arbeitslast für den Einzelbetrieb tragbar bleibt. Aus topografischen und klimatischen Gründen können die Betriebe in diesen Regionen nicht voll auf Grössenwachstum und die Nutzung von Skaleneffekten setzen. Ein Betriebsbeitrag könnte hier einen gewissen Ausgleich bringen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.3, Seite 76	Kulturlandschaftsbeiträge: Vereinfachung wird nicht wahrgenommen	Die postulierte Vereinfachung des Beitragssystems durch Wegfall der Kulturlandschaftsbeiträge und Steillagenbeitrag wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat ja nichts mit der komplizierten Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich ja gleich, ob mit oder ohne Steillagen- und Kulturbeitrag.
3.1.3.3 Kulturland/Versorgung	Mittelumverteilung unklar	Die Konzeption mag stimmig erscheinen. Fraglich ist ob die Zusammenlegung von Beiträgen mit der gleichzeitigen Aufhebung von bisherigen Rahmenbedingungen (Mindesttierbesatz/Degression) nicht doch unliebsame "Nebeneffekte" (Rentenbildung im Lohn) und damit auch Immobilität von Land produziert. Reicht da die Option von Beitragsbeschränkung pro Beitragsart
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Zonenbeitrag S. 75, 76	Zustimmung	
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen S. 75, 76	Zustimmung	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77/78 (Art. 73)	Das System QI/QII ist beizubehalten. Vereinfachungen begrüßen wir.	Das System ist etabliert und akzeptiert. Gezielte Vereinfachungen können vorgenommen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
System QI und QII	Vorschlag zur Vereinfachung der BFF-Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Buntbrache, Rotationsbrache und mehrjähriger Blühstreifen in einem Element «Blühflächen» zusammenführen. Anforderungen vereinfachen. Anlagedauer 2-8 Jahre. • Saum auf Ackerfläche beibehalten (höherer Grasanteil im Unterschied zu Blühflächen). 	
3.1.3.4 S. 77	Für wenig intensive Wiesen ist angemessener Beitrag zu reservieren.	<p>Die Wenig intensiven Wiesen (Fromentalwiesen) sind eine grosse Bereicherung im Talgebiet und besonders auch im Berggebiet. Sie fallen durch die Blühkraft der farbenfrohen Blumen, wie Margerite, Flocken- und Witwenblumen auf. Die alleinige Stärkung der extensiven Wiesen zeigen, dass die farbenfroh, blühenden Pflanzengesellschaften verkümmern.</p> <p>(siehe diesbezüglich auch Resultate aus ALL-EMA!)</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 78 (Art. 73 b) System Betriebe mit Biodiversitätskonzept	<p>Ablehnung</p> <p>Auf die Variante «Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept ist zu verzichten».</p> <p>Biodiversitätsförderkonzepte sind im Rahmen der Regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) zu erstellen. Daraus sind</p>	<p>Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre extrem ineffizient.</p> <p>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: (1) Hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und (2) hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Massnahmenkataloge abzuleiten, die einzelbetrieblich umgesetzt werden. Dazu gehören, neben Vernetzungs- und LQ-Massnahmen, auch die regionspezifischen BFF.</p>	<p>dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirte interessieren sich für Massnamenvorschläge, nicht für Konzepte!</p> <p>Sollte das BLW an seiner Variante festhalten, geben wir für die Umsetzung folgende Prognose ab: Der Betriebsleiter entscheidet anhand der vom Bund vorgegebenen Massnahmen- und Ergebnisliste, welche Massnahmen er für seinen Betrieb umsetzen möchte. Anschliessend ist er gezwungen, ein Konzept erarbeiten zu lassen (oder eine Mustervorlage zu verwenden), um seine gewählten Massnahmen PRO FORMA herzuleiten. Dies verursacht einen aus seiner Sicht unnötigen Aufwand und hohe Kosten. Unter den Landwirten wird der Unmut gross sein und die Akzeptanz der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft wird beschädigt.</p> <p>Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die zusätzlichen Beratungen sind für die kantonalen Beratungsstellen kaum durchführbar. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone immensen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar bzw. die Behörden haben praktisch nichts in der Hand, um ein Konzept und sei es noch so unzureichend, abzulehnen..</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 78	<p>Der QI-Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume ist beizubehalten.</p>	<p>Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche vereinzelt stehende Feldobstbäume. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden.</p> <p>Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllen können, werden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-I Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Die Zielsetzungen von 12% BFF nach der zweiten Vertragsperiode von Vernetzungsprojekten kann unter anderem dank der Anrechenbarkeit der Hochstamm-Feldobstbäume erreicht werden. Das Erreichen dieser Ziele dürfte durch eine Aufhebung dieses BFF II Typs massiv erschwert werden.
3.1.3.4	Vernetzung/Massnahmen regionale Strategie	Das die LQB und Vernetzung in diesem Paket "zusammengeschnürt" werden, kann im Sinne der Reduktion der organisatorischen Aufwände nachvollzogen werden. Zum Teil basieren diese Konzepte ja bereits auf einer kantonalen Strategie. Dass darüber hinaus jedoch ein neues Potential an Beitragsystemen oder –Programmen postuliert wird, ist befremdend. Die zunehmende Regionalisierung mit erhöhtem Finanzierungsdruck auf die Kantone ist strikte abzulehnen.
3.1.3.4, Seite79	Vernetzung: längere Übergangsfrist	Der Aufwand für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird sehr gross sein, insbesondere weil ja die verschiedensten Akteure miteinbezogen werden müssen. Zudem muss für die Projekte, die in den nächsten Jahren noch bewilligt werden, mehr Zeit zur Verfügung stehen, in denen diese die Projektkosten abschreiben können. Der Projektaufwand entsteht ja mehrheitlich vor der Projekteingabe. Wenn anschliessend nur noch 2-3 Jahre für die Amortisation zur Verfügung stehen, sind diese Projekte benachteiligt gegenüber Projekten, die 2024 praktisch in der Abschlussphase sind. Eine minimale Rechtsgleichheit ist hier zu gewährleisten.
Bericht 3.1.3.5, S. 79 ff, Tabelle 10	Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten soll nicht ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren, ohne Absteigen vom Traktor aus, soll	Wurde den Landwirten bisher immer anders kommuniziert: Im AGRIDEA - Merkblatt zu den REB Spülsystem wurde ausdrücklich festgehalten: «Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle. Für Landwirte, welche die Spritze auf einer Güllegrube waschen, wäre diese Anforderung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erlaubt sein.	unverhältnismässig und hätte Kosten zur Folge.
3.1.3.5 Produktions- system und Ressour- ceneffizienzbeiträge Allgemein S. 79ff	Zustimmung	Die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart begrüßen wir, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.
3.1.3.5 Produktions- system und Ressour- ceneffizienzbeiträge Umweltschonender Ackerbau und Gemü- se, Obst- und Weinbau S. 79ff	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass die diversen Beitragsarten neu strukturiert werden.</p> <p>Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch sehr hohes Gewicht auf Einfachheit, Verständlichkeit und glaubwürdige Kontrollierbarkeit zu legen. Bereits die heutigen REB-Programme sind mit jeweils mehreren Massnahmen, Massnahmenkombinationen und Einschränkungen an der obersten Grenze der Komplexität. Beispiel: REB Reduktion Pflanzenschutzmittel.</p> <p>REB-Programme wie auch die Produktionssystemprogramme erachten wir grundsätzlich als zwei sehr wertvoll, weil zielführende Beitragstypen. Sie sind durchaus geeignet, Herausforderungen aus dem Umweltbereich aufzunehmen und einen konkreten Beitrag zu einer Verbesserung der Situation zu leisten. Bedingung ist, dass die einzelnen Beiträge ein klares Ziel haben und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen objektiv kontrolliert werden können. Diese Beitragstypen werden von den Umweltkreisen und der Gesellschaft nur mitgetragen, wenn sie glaubwürdig sind.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle auf den von der Kolas erarbeiteten und von der LDK genehmigten Bericht "Vertiefte Betrachtungen zum Instrumentarium". Dieser setzt sich insbesondere mit der Frage auseinander, wie die Mechanik eines beitrage gestaltet werden muss, damit der Beitrag zielführend, administrativ einfach zu handhaben und glaubwürdig kontrollierbar ist.</p>
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG)	Art.75, Abs. 1, Bst b streichen.	Die Einführung von Direktzahlungsmassnahmen in den Bereiche Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität ist nicht ausgereift und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.5 S. 79 - 82		mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Aufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Diese Ziele müssen durch eine ständige Sensibilisierung der Bewirtschaftenden angestrebt werden. Der Ansatz einer Anreizwirkung durch Labels ist unrealistisch, da sich die Konsumenten zu einem grossen Teil längst im Labeldschunzel verloren haben und die erzielten höheren Margen nicht bis zu den Produzenten kommen.
3.1.3.5 Produktions- system und Ressour- ceneffizienzbeiträge Integration bisheriger REB in ÖLN oder an- dere Gesetze S. 79ff	Vorbehalt	<p>REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren: Wir bedauern sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine "Schleppschlauchpflicht" im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p>REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB Spritzen mit separatem Spühlwasserkreislauf: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 beurteilen wir kritisch bis ablehnend. Aus Sicht des Investitionsschutzes wäre sie nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p> <p>REB Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei den Schweinen: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 beurteilen wir kritisch bis ablehnend. Aus Sicht des Investitionsschutzes wäre sie nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p>
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) 3.1.3.5 S. 79 - 82	Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung ist zu vermeiden. Art. 76 im LwG belassen.	Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnung zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Mit einer solchen Einführung würden diejenigen Betriebsleiter benachteiligt, welche ihre unternehmerische Freiheit genutzt haben und bisher auf den Bezug

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von Zusatzbeiträgen verzichtet haben. Für sie würde der Einsatz dieser Techniken neu obligatorisch. Die Einführungszeit der Massnahme war für die Bewirtschafter zu kurz, da die Anpassungen an die neuen Herausforderungen kostenintensiv sind. Wir fordern den Bund auf, auf die Aufhebung dieser Beiträge zu verzichten oder diese mit dem nächsten Agrarpaket umgehend wieder einzuführen.
3.1.3.5 Produktionssysteme/ REB Seite 81	Teilbetriebliche Produktionssysteme (i.O)	Die Abkehr von Einzelmassnahmen zu gesamtheitlicheren Produktionssystemen ist positiv zu werten. Die Landwirte werden sich stärker überlegen, die Produktionsweise insgesamt umwelt- und ressourcenschonender umzugestalten und konsequenter darauf auszurichten. Bei den Einzelmassnahmen konnte man das herauspicken, was gerade einfach ging und wahrscheinlich sowieso so gemacht worden wäre. Im Folgejahr und bei anderen Kulturen konnte man ja ohne Konsequenzen wieder entsprechend korrigieren. Oft wurde der reduzierte Einsatz dann wieder kompensiert und in der Summe hat keine Einsparung stattgefunden.
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge BTS und RAUS S. 82ff	Zustimmung Neue Tiergesundheitsbeiträge Art.75, Abs. 1, Bst d streichen	Einer Weiterführung der BTS- und RAUS-Beiträge stimmen wir zu. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden. Stufe Massnahmen: Die Einführung der neuen Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt (nicht ausgereift, nicht vollzugstauglich) Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Beratungen führen zu einem grossen Mehraufwand für die kantonalen Beratungsstellen. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone immensen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar. Bewirtschafter, welche in der Vergangenheit beispielsweise mittels gezielter Genetik bereits grosse Anstrengungen in diesem Bereich unternommen haben, würden wohl kaum von diesen Beiträgen profitieren. Das Täuschungsrisiko wäre bei einer Einführung auf-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		grund der schwierigen Kontrollen gross. Die Massnahme darf auf keinen Fall dazu führen, dass Vergehen im Bereich Tierarzneimittel über den Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung sanktioniert werden.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84 (Art. 76a)	Unterstützung mit Vorbehalten Die <i>Nachhaltige Ressourcennutzung</i> ist bei regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) von der <i>Biodiversität & Landschaftsqualität</i> zu entkoppeln.	Der Einführung von Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft (Regionale Landwirtschaftliche Strategien) kann mit folgenden Vorbehalten zugestimmt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90% Bund /10% Kanton beizubehalten. ○ Der Themenbereich "Nachhaltige Ressourcennutzung" darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist zwingend auf der gleichen <u>optionalen Stufe</u> wie "Landwirtschaftliche Infrastrukturen" & "Vermarktung" anzusiedeln. ○ Die neuen RLS dürfen nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen. ○ Von Seite Bund werden nur minimale Vorgaben erwartet. ○ Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe).
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) 3.1.3.8 S. 85 - 86	Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik.
3.1.4. SV, S. 86 ff	Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 ist in Teilen rückgängig zu machen oder anzupassen. Formulierung: <i>b. die Arbeits- und Lebensbe-</i>	Der Versuch zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies geht u.E. weit über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies sei gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen gewesen. Konkret: Art. 87, Abs. 1, Bst. b: Der Begriff "Arbeitsbedingungen" ist sehr eng gefasst und entspricht

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>dingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;</i></p> <p><i>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu fördern;</i></p> <p>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen.</p>	<p>nicht der aktuellen Wortwahl der "Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse". Der Begriff "Wirtschaftsverhältnisse" kann unter Bst. a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff "Lebensbedingungen/-verhältnisse" ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen ganz wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Art. 87, Abs. 1, Bst. c: Das Wort "erhalten" ist mit dem Wort "fördern", analog Bst. d. zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, der Vergrößerung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen ist eine Beschränkung auf das Erhalten u.E. absolut ungenügend.</p> <p>Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016, 3.1 Mio.) der Passus gestrichen werden soll ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.</p>
3.1.9.1 S. 100	Art 11, Art. 12 (GSchG) sollen	Im Zusammenhang mit dem Klimawandel einhergehenden, zunehmenden Wasserknappheit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angepasst werden	in den Sommermonaten, soll man die auf dem Betrieb anfallenden Wasser nutzen können. Das Aufmischen von häuslichem Abwasser mit Mist oder Gülle weiterer Tierarten ausser Rinder und Schweine soll ermöglicht werden.
3.1.10 S. 109	Bedenken	In der botanischen Zusammensetzung können die angestrebten Ziele beispielsweise Extensivierung bei Naturwiesen nur schwer erreicht werden.
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts S 117	Verzicht auf die Reduktion von 3 DGVE/ha auf maximal 2,5 DGVE/ha.	Die vorgeschlagene Reduktion würde die maximal düngbare Menge P2O5 von aktuell 105 kg/ha DF auf 87,5 kg/ha DF begrenzen. Diese maximal mögliche P2O5-Menge entspricht bei intensiven Natur- und Kunstwiesen einem maximalen Ertrag von 107 dt/ha TS und liegt damit in futterwüchsigen Gebieten einiges unter den realen und standortüblichen Erträgen. Bei Silomais wirkt diese Restriktion noch offensichtlicher: Der Standard-Ertrag von 185 dt/ha TS führt zu einem P2O5-Bedarf von 107 kg/ha. Der begrenzte TS-Ertrag bei intensiven Natur- und Kunstwiesen und der P2O5-Bedarf bei Silomais zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion eine bedarfsgerechte Düngung gemäss GRUD 17 nicht mehr möglich ist und offensichtliche Widersprüche bestehen, die agronomisch nicht mehr erklär- und kommunizierbar sind. Zudem steht die beabsichtigte Reduktion auch im Widerspruch mit dem Ziel, Raufutterverzehrer möglichst mit eigenem Raufutter zu versorgen.
3.1.4 Strukturverbesserungen (Titel 5 LwG)	Art. 87a, Bst d	Die Versorgung der Betriebe mit Breitbandanschluss sollte Bestandteil vom Service public sein und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden müssen.
3.1.5.4	Ist zu unterstützen; kantonale Beratung und Praxis mit einbeziehen	Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüessen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig und insbesondere das Ziel einen Mehrwert insbesondere für die Praxis zu schaffen ist für die Kantone ein zentrales Anliegen. Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell auch die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Nicht zuletzt um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen.
3.1.5.4 / S.91-93	Aufbau von Kompetenz- und	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesund-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Innovationsnetzwerken wird gutheissen.	heit sind wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller mehr Bereichen /Personen zugänglich gemacht werden.
3.1.5.5 / S. 93-94	Neuregelung der Tierzuchtförderung wird unterstützt.	<p>So wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert.</p> <p>Es ist wichtig, dass neben der Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen gefördert werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe klar geregelt werden.</p>
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141	Unterstützung Neuformulierung im Grundsatz	<p>Im Grundsatz die Neuformulierung von Art. 141 des LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme.</p> <p>Mit der neuen Formulierung des Art. 141 Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p>
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141	Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht belassen wie bisher auf 34.2 Mio Franken	Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141, Abs. 2	Begrenzung Mittel für Grundlagenforschung auf 2 Mio Franken	Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unter-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pro Jahr	<p>stützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grunsatz unterstützt.</p> <p>Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wird eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken gefordert. Zudem lehnt man eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, soll den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden werden.</p>
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141, Abs. 3	Ablehnung Beiträge für In-situ-Erhaltung sämtlicher erhaltenswerter Schweizer Rassen	Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Diese Bestrebungen werden unterstützt. Neben den heute bereits bestehenden Förderungsmassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Es wird bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind. Falls diese trotzdem eingeführt werden, sollen diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141, Abs. 3	Unterstützung zentraler Datenverwaltung je Gattung	<p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen.</p> <p>Das Vorhaben wird unterstützt. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwi-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schen den Organisationen.
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 142 -144	Unterstützung Aufhebung Art. 142 – Art. 144	Die Aufhebung der bisherigen Regelung wird unterstützt. Die neuen Formulierungen in Art. 141 stellen eine willkommene Flexibilisierung dar und erlauben eine flexiblere Weiterentwicklung der Tierzuchtförderung.
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 146	Berücksichtigung Datenschutz	Im Grundsatz wird der neue Art. 146b unterstützt. Man weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.
3.1.5.5 Encouragement de l'élevage, p.100	Maintenir la contribution pour la préservation de la race des Franches-Montagnes au montant actuel (Fr. 500.-). Augmenter l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées.	<p>Il est prévu d'introduire, à l'échelon de l'ordonnance, des contributions pour la préservation de toutes les races suisses méritant d'être conservées, par analogie avec les contributions pour les mesures de protection de la race Franches-Montagnes.</p> <p>Or, si les montants nécessaires sont prélevés dans l'enveloppe actuelle destinée à verser les contributions pour les mesures de préservation des races sans qu'elle soit augmentée, cela aura pour conséquence une diminution de la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p> <p>Or, on sait que la race des Franches-Montagnes est en danger : le nombre de naissances a diminué de près de 45% depuis 20 ans et, actuellement, le nombre de naissances diminue encore chaque année de 2 à 3%. Si la contribution venait à diminuer, cela accentuerait encore cette diminution et mettrait la race encore plus en danger.</p> <p>Afin d'éviter cela, nous demandons à ce que l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées soit augmentée de manière substantielle afin de pouvoir verser les contributions aux autres races menacées sans diminuer la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p>
S. 12, Art. 153 a Bericht 3.1.6.1 S. 95	Anpassung wird unterstützt	Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Bekämpfungsmassnahmen , die Behandlung, usw	zeigt. Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.
S. 12, Art. 160 b Bericht 3.1.6.2, S. 96	Neuregelung wird unterstützt	Nach dem BG-Urteil steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach NHG Art. 12b das Verbandbeschwerderecht zu. Es ist zu befürchten, dass diese (vorsorglich) Einsprache erheben, um eine Bewilligung zu verzögern. Diese Verzögerung könnte zu einer abnehmenden Motivation der Firmen, PSM in der CH zu bewilligen, führen.
3.2.1 S. 118 - 119	Art. 65a & Art. 65b streichen	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für motivierte Personen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu können, zumal diese vielfach nicht über riesige finanzielle Möglichkeiten verfügen.
3.2.2 S. 119 - 121	Art. 9a streichen	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass solche juristische Personen für den Vollzug sehr komplex zu handhaben sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.
4.2.4 S. 134		Trotz der propagierten Entkoppelung der AP22+ von den internationalen Abkommen, welche in der Gesamtschau vom 1. November 2017 noch enthalten waren, werden im gesamten Bericht Verweise auf internationale Abkommen gemacht. Eine weitere Anpassung an die Vorgaben von Marktpartnern ist auch im vorliegenden Bericht nicht zu übersehen.
Kapitel 4.4.2.3	Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen + Prü-	Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes ist zwar wichtig, gleichzeitig sollten aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Pra-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>fung unter CH-Bedingungen</p>	<p>xis empfohlenen Sorten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Leider wurden gerade in diesem Bereich bei Agroscope erst kürzlich massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten.</p> <p>Diese Forderung ist auch im Text erwähnt: Das Kompetenz und Innovationsnetzwerk für Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern.</p> <p>Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter Schweizerischen Bedingungen geprüft werden.</p>
<p>Kapitel 5 Auswirkungen S. 142</p>		<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien „in den Regionen zur Stärkung der Identität“ beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellung zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unfug zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass „... Dank</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...“. Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber bezahlt.</p> <p>Die Unzureichende Darstellung der Auswirkungen auf die Kantone ist auch eine Folge der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+ unter Ausschluss der Kantone. Die LDK hat wiederholt den Kontakt und das Gespräch mit dem Vorsteher des WBF gesucht. Dieser war jedoch nicht zu mehr al einem freundlichen Austausch bereit.</p>
Bericht 5.2, S. 145		<p>Falls der Einsatz von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN eine Sonderbewilligung erfordert, hätte das einen erhöhten Aufwand der Kantone bzw. der KPSD zur Folge.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 LwG	Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher; die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese partnerschaftliche Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.
Art. 1 LwG	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.
Art. 2 LwG	<i>Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i>	Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4 ^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Art. 3 Abs. 3	Für die Produktion von (anstelle "aller") lebenden Organismen...	Die Formulierung "von" lässt zu, dass der Bundesrat definieren kann, welche Organismen gemeint sind. Mit der Formulierung "ALLE" besteht kein Handlungsspielraum.
Art 12 (proposition de modification)	Promotion des ventes, hors UE	L'accès aux moyens financiers devrait être grandement facilité par rapport à la situation qui prévaut actuellement pour les marchés hors Union Européenne.
Art. 16 LwG	Zustimmung	Die Aufhebung von Abs. 4, der den Kantonen bei der Kennzeichnung (Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben) eine gewisse gesetzgeberische Gewalt einräumt, ist für uns nachvollziehbar.
Art. 28 LwG	Zustimmung	Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Büffelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.
Art. 38 LwG	Ablehnung / Zustimmung	<p>Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden.</p> <p>Abs. 2bis: Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben.</p>
Art. 39 LwG	Ablehnung / Zustimmung	<p>Abs. 1: Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung (Qualitätsstrategie) weitestgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit (Produktionskosten) und des Marktes (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden.</p> <p>Abs. 2 und 3: Grundsätzlich unterstützen wir im Sinne der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 et 39 LAgr	Diminution du supplément versé pour le lait transformé en fromage, Augmentation du supplément du non-ensilage	L'augmentation de la prime de non-ensilage et le versement aux producteurs sont des bons signaux vers une stratégie de valeur ajoutée. Toutefois, il faut compenser la perte qui résulte aux alpages (p.ex. Etivaz) par une prime qui soutient la fabrication des fromages avec des valeurs ajoutées lors de la période d'estivage.
Art. 41 LwG	Zustimmung	Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung unterstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.
Art. 46 LwG	Zustimmung	Die Flexibilisierung ist zweckmässig.
Art. 47-54 LwG	Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen)	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie. Vergleiche dazu die einleitenden Bemerkungen.
Art. 58 LwG	Zustimmung	Die Aufhebung von Abs. 2 ist nachvollziehbar, zumal derartige Beiträge ohnehin längstens bis Ende 2017 ausgerichtet werden konnten.
Art. 62 LwG	Zustimmung	Die Aufhebung des überholten Rebsortenverzeichnis ist nachvollziehbar.
Art. 70 LwG Grundsatz	Anpassung Abs. 2 streichen	Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.
Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g	e. Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB) f. Ressourceneffizienzbeiträge g. Übergangsbeiträge	Die Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (bisher)	ein Mindestarbeitsaufkommen in SAK auf dem bewirtschaftenden Betrieb erreicht wird und	Die bisherige Limite von 0.20 SAK ist sehr tief angesetzt und seit Jahren unverändert. Eine Erhöhung des SAK-Wertes stösst jedes Mal auf erbitterten Widerstand. Wir schlagen deshalb vor, dass im LwG die Möglichkeit geschaffen wird, die Limite von 0.20 SAK dynamisch gegen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dynamisch erhöht wird.	oben anzupassen und so der Fortschritt der Landwirtschaft abzubilden. Ein Vorschlag kann sein, dass in der DZV eine jährliche Erhöhung des SAK-Wertes um 0.02 SAK vorgenommen wird. Das würde innerhalb von 10 Jahren zu einer SAK-Grenze von 0.40 führen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Die neue Bestimmung ist ersatzlos zu streichen und ins Versicherungsrecht zu überführen.	Der Versicherungsschutz soll im Versicherungsrecht und nicht im Landwirtschaftsgesetz oder der Direktzahlungsverordnung geregelt werden. Da der Versicherungsschutz jährlich geändert werden kann, müssten die Vollzugsstellen jährlich überprüfen, ob der Versicherungsschutz noch im Sinne des LwG genügend ist. Diese Überprüfung können und wollen die Vollzugsstellen nicht machen oder sonst ist die Deklaration des Bewirtschafters und die Überprüfung durch die Vollzugsstelle so allgemein bzw. unvollständig, dass die Bestimmung keinen tatsächlichen Versicherungsschutz garantiert und so der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Mit der Überführung des Versicherungsschutzes des Betriebspersonals in das Versicherungsrecht wäre der Sache mehr gedient.
Art 70a Abs. 2 Bst h	Streichen!	Der Ansatz ist bedingt nachvollziehbar, jedoch mit dieser pauschal undurchsichtigen Formulierung kaum zielführend. Die "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete bedingt einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt (Ausser Intransparenz und Unsicherheit). Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.
Art. 70a Abs. 3 Bst a	Neuer Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben. Wir erachten es als zu ambitioniert und gar als unrealistisch, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe seriös und gerecht umsetzen zu können. Wir denken z.B. nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, der Kontrollierbarkeit und der Gleichbehandlung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 3 Bst f	Vereinfachung überprüfen	Ob mit dem neuen Zusatz (Begrenzung pro Beitragsart) effektiv eine Vereinfachung angestrebt wird, ist fraglich. Möglicherweise aber sinnvoll.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Die Begrenzung der Beiträge pro Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten.	Die Beitragsbegrenzung pro Betrieb wird durch die Gründung von Betriebsgemeinschaften ausgehebelt. Mit zunehmender Betriebsgrösse ergibt sich ein wirtschaftlicher Skaleneffekt, der es rechtfertigt, die Beiträge abzustufen. Die obere Limite von Fr. 250'000 übersteigt das vom Konsumenten nachvollziehbare Mass deutlich. Wirtschaftlich agierende Landwirtschaftsbetriebe sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden, wie kleinere oder mittlere Betriebe.
Art. 70a Abs. 3 Bst. g	Ersatzlos streichen	Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben. Der Landwirt als selbständiger Unternehmer ist grundsätzlich für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Mit dieser Bestimmung geht der Bund eindeutig zu weit und stellt die Landwirte den Angestellten gleich.
Art 73 Abs 1 Bst b/Abs 2 und 4	Streichen	Parallelsystem ist viel zu komplex und gemäss aktuellem Kenntnisstand nicht ausgereift

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77a und 77b LwG	Umsetzung für Projektträger vereinfachen und effizienter gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme Verschiebung in 6. Titel LwG prüfen	<p>Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u.a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schwergewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Diese Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme gewisser Massnahmen zweckmässig und sinnvoll.</p> <p>Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LwG zu prüfen.</p>
Art. 81	streichen	<p>Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.</p>
Art. 84		<p>Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.</p>
Art. 86, Abs. 1		<p>Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 86, Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 87 lit. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 lit. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüssen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszus schöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d.nachhaltige, umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. f (bisher Art. 87 c)	das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereig-	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignis-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>nisse zu schützen.</i>	se ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. g	<i>innovative Projekte zu fördern.</i>	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekommunikationsanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	<i>landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut</i>	Formelle Präzisierung.
Art. 87a Abs. 1 lit. j.		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 lit. m	<i>innovative Projekte.</i>	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1, lit b	<i>ablehnen</i>	Die Beurteilung der Gesuche ist Auftrag der Kantone. Jede Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion unserer Arbeitsgruppe mit dem BLW.
Art. 93 Abs. 1	<i>Der Bund und die Kantone</i>	Siehe einleitender Text.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbetrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.</i>	Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 96 Abs. 1	<i>der Bund und die Kantone...</i>	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	<i>...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.</i>	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 108	<i>streichen</i>	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 165c LwG Art. 165d LwG Art. 165e LwG	<i>Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i>	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	<i>Antrag Proposition Richiesta</i>	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Markenschutzgesetz vom 28.08.1992		
Art. 27a Bst. b	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG)
Art. 27b Bst. b	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG)
Art. 50a Abs. 1	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		IGP; Art. 16 LWG)
Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991		
Art. 12 Abs. 4	<i>Zustimmung</i>	
Art. 14 Abs. 2	<i>Ablehnung</i>	
Art. 14 Abs. 4	<i>Ablehnung</i>	
Art. 14 Abs. 7	<i>Aufhebung</i>	
BG über den zivilen Ersatzdienst vom 06.10.1995		
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<i>Zustimmung</i>	Zivi-Einsätze in der Landwirtschaft im Rahmen von Projekten zur Pflege der Kulturlandschaft sollen nicht mehr möglich sein.
Tierseuchengesetz vom 01.07.1966		
Art. 1	<i>i.O.</i>	
Art. 1a	<i>i.O.</i>	
Art. 1b	<i>i.O.</i>	
Art. 11a	<i>i.O.</i>	
Art. 11b	<i>i.O.</i>	
Waldgesetz vom 04.10.1991		
Art. 41a Abs. 2	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.
Art. 41a Abs. 3	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Der Änderungsvorschläge zielen grossenteils darauf ab, auf eingereichte Postulate etc. zu antworten, ohne sie näher darauf zu prüfen, ob sie den Zielen von Verfassung und Gesetz entsprechen und ob sie auch längerfristig eine zu diesen Zielen konforme Wirkung entfalten würden. Dieses passive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen ins aktuelle System und dessen auf Langfristigkeit ausgelegte Wirkungsweise. Gerade das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze verbinden familienpolitische und strukturpolitische Zielsetzungen und haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe in den Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im erläuternden Bericht bestätigt. Eine Prüfung der Vorschläge aus diesem Blickwinkel erfolgt jedoch nicht.

Zuständigkeit beim Bundesamt für Justiz

BGBB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

(Art. 88 Abs. 2; Art. 90 Abs. 2)

Zielsetzungen des BGBB

Das BGBB ist auf selbstbewirtschaftende natürliche Personen und auf die Weitergabe des landwirtschaftlichen Grundeigentums innerhalb der Familie ausgerichtet. Zudem sollen Selbstbewirtschaftler beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken bessergestellt werden (was ein organisches Wachstum der Betriebe ermöglicht) und letztere sind der Spekulation zu entziehen, was über das Verbot übersetzter Preise und die Synchronisation des Geltungsgebietes mit der Raumplanung erfolgt. Bezweckt wird die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und namentlich der Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dieser Zweck darf nicht aufgegeben werden. Immerhin hat er eine Grundlage in der Verfassung (Art. 104 Abs. 2 BV). Der Familienbetrieb entspricht auch heute noch einer in der Gesellschaft mehrheitsfähigen Vorstellung der Schweizer Landwirtschaft.

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

Quereinsteiger

Die Meinung, nur Quereinsteiger würden der Landwirtschaft neue Ideen bringen, ist eine krasse Verunglimpfung der Innovationsfreude der Schweizer Bauernfamilien. Die Vorschläge zielen im Grunde auf die Aushöhlung des Selbstbewirtschaftersprinzips und eine massive Beschneidung des Erbrechts bzw. der Aushöhlung der familienpolitischen Zielsetzungen des BGG. Beides ist abzulehnen. Ginge es nur darum, mehr Gewerbe auf den Markt zu bringen und damit um eine Abkehr vom Dogma der angeblich fehlenden Bodenmobilität, hätte es genügt die mit BG vom 26.06.1998 eingeführte Lockerung des Realteilungsverbot (Art. 60 Abs. 2) und analog im LPG (Art. 31 Abs. 2^{bis}) rückgängig zu machen.

Doch darum geht es nicht, wie der Vorschlag zur Verteuerung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe und die schrankenlose Zulassung von Vereinen, Genossenschaften und Gesellschaften als Erwerber von Landwirtschaftsland zeigen. Ziel ist, das Landwirtschaftsland dem Kapital und also der Spekulation zugänglich zu machen, was in krassem Widerspruch zu den Zielen des BGG und zum Verfassungsauftrag der Förderung einer bäuerlichen Landwirtschaft steht. Deshalb sind auch Stiftungen, Genossenschaften und Vereine weiterhin vom Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auszuschliessen. Mag das Gesetz auch noch Anforderungen an Form, Zweck, Zusammensetzung von Mitglieder und Kapital sowie Geschäftsführung machen, so kann dennoch nicht von einem längerfristigen Bestand solcher Anforderungen ausgegangen werden, denn auch diese Organisationen müssen sich im Laufe der Zeit verändern um zu überleben. Strenge Anforderungen hätten nur zur Folge, dass sich solche Organisationen über kurz oder lang in einer illegalen Situation wiederfinden, womit die Ziele des BGG umgangen werden. Von den Vollzugsbehörden kann keine dauernde Überwachung der Rechtmässigkeit solcher Organisationen verlangt werden. Auch bestehen keine entsprechenden Instrumente, welche dies ermöglichen würden. Die Problematik, dass sich eine Organisation / ein Betrieb von einem legalen Zustand in einen illegalen Zustand entwickelt, nur weil er sich unternehmerisch korrekt verhält, ist aus der Raumplanung im Zusammenhang mit dem Thema der inneren Aufstockung bestens bekannt und auch dort ungelöst.

Ein Blick in verschiedene Nachbarländer der Schweiz, welche kein zum BGG vergleichbares Bodenrecht kennen, zeigt die für den bäuerlichen Familienbetrieb verheerenden Auswirkungen.

(Art. 25, 42, 49, 62, 65b)

Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen"

Das Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen" ist abzulehnen. Im Zentrum des BGG steht die Förderung des bäuerlichen Familienbetriebes, was sowohl ein familien- wie ein strukturpolitisches Ziel ist und in der Verfassung verankert ist. Das zweite wichtige Ziel des BGG ist der Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Landes vor der Bodenspekulation. Dieses Ziel wird mit zwei einfachen Mitteln erreicht: der Begrenzung des Geltungsbereiches auf den Raum ausserhalb der Bauzone soweit er landwirtschaftliche nutzbar ist und die Unterwerfung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken und Ge-

werben unter die Bewilligungspflicht. Gesuchsteller, welche die drei Bedingungen (Selbstbewirtschaftung, nicht übersetzter Erwerbspreis und Distanzkriterium) erfüllen, haben Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Das BGGB kann so seine Ziele erreichen und bietet gleichzeitig maximale Rechtssicherheit.

Das vorgeschlagene Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen" setzt dieser Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Erfüllung der Gesetzesziele ein Ende.

Trotzdem ist es nicht so, dass juristische Personen per se keine landwirtschaftlichen Grundstücke oder Gewerbe erwerben könnten. Das BGGB geht sogar davon aus. Lehre und Rechtsprechung setzen bisher jedoch klare Grenzen, die nun aufgehoben werden sollen. Die Vollzugsbehörden tun sich heute schon mit dem geltenden Recht schwer, gerade weil bei juristischen Personen das Potenzial zur Umgehung der vom BGGB bezweckten Ziele gross ist. Die Verknüpfung von Bewilligungen mit Auflagen ist zwar möglich, doch erweist sich die Überprüfung ihrer Einhaltung als sehr schwierig. Es soll deshalb nicht über die heutigen Regelungen hinausgegangen werden.

Als Gründe für die vorgesehene Öffnung werden die Vergrösserung des unternehmerischen Spielraumes und die vereinfachte Kapitalbeschaffung genannt (für letzteres siehe die Kommentare zur Belastungsgrenze). Diese Ziele lassen sich heute einfach durch die Trennung von Grundeigentum und Betrieb erreichen. Wird für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes eine Betreibergesellschaft errichtet, ohne ihr das Eigentum an den Grundstücken zu übertragen, so kann sich die Betreibergesellschaft ohne Rücksicht auf das BGGB entwickeln. Damit solche Betreibergesellschaften nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, ist eine breitere Definition der zulässigen landwirtschaftlichen Betriebe gem. Begriffsverordnung (LBV) zu prüfen. In diesem Zusammenhang könnten auch neue Betriebsformen, wie Genossenschaftslandwirtschaft oder Vertragslandwirtschaft aufgenommen werden.

(Art. 9a, 28, 41, 45a, 60, 61, 62, 65a, 65b, 65c, 70, 72a, 83, 84 und 95c)

Administrative Vereinfachungen

Unter diesem Titel sind verschiedene Änderungen zusammengefasst. Wie lehnen sie allesamt ab. Die Vorschläge zeugen von einer völligen Verkennung der Realitäten im Vollzug und machen aus BGGB und LPG unberechenbare, starre Gesetze.

Einige Vorschläge stammen aus der Motion Vogler, wozu die Kantone bereits ausführlich und negativ Stellung genommen haben. Es ist unverständlich, weshalb diese Vorschläge nun erneut aufgetischt werden. Im Kern verkennen diese Vorschläge die positive und unterstützende Wirkung des BGGB für die Raumplanung bzw. für die Schaffung klarer und für jeden Grundeigentümer sofort ersichtlicher Verhältnisse.

Ein starrer ortsüblicher Bewirtschaftungsperimeter sowie eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nehmen dem BGGB bzw. dem LPG in diesen Fragen die Flexibilität, um in konkreten Situationen auf die Ziele von BGGB bzw. LPG und die gegebenen Umstände reagieren zu können. Zudem führt eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nicht zu weniger, sondern zu mehr Gerichtsurteilen, da der Pächter nur vor Gericht zu gehen braucht, um eine Pächterstreckung

von 3 Jahren zu erhalten. Sein Interesse, in der vorgelagerten Pachtschlichtung eine einvernehmliche Lösung zu suchen, schwindet damit.

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot sowie von der Erwerbsbewilligung bringen keine administrativen Entlastungen bewirken aber eine Aushöhlung des BGGB. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Kapitalanteilen von " bauerlichen juristischen Personen".

(Art. 2, 21 Abs. 2 Bst. b, 42 Abs. 2, 47 Abs. 2 Bst. b, 49 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3, 59, 60, 62, 63 Abs. 1 Bst. d und 65 BGGB sowie Art. 27 und 43 LPG)

Anpassungen bei der Belastungsgrenze

Das heutige System der Belastungsgrenze geht auf Erfahrungen aus den 1920er und 30er Jahre zurück und ist eine Antwort auf die damalige Schuldenkrise mit den vielen Konkursen von Landwirtschaftsbetrieben. Bewusst wurde keine Entschuldungsaktion gemacht, sondern der Gesetzgeber setzte und setzt noch heute auf Masshalten. Mit diesem System hat die Landwirtschaft einen einfachen Zugang zu zinsgünstigen Krediten, soweit sich der einzelne Betrieb auf dem Kapitalmarkt damit versorgen muss. Für den Gläubiger hat die Belastungsgrenze den Vorteil, dass sie einfach zu bestimmen ist und genügend Sicherheitsmarge zu einem möglichen Verkaufspreis bietet. Mit anderen Worten, Kredite an Landwirtschaftsbetriebe sind also sehr sicher. Das schlägt sich in den tiefen Zinsen für Hypothekarkredite an Landwirtschaftsbetriebe nieder.

Landwirtschaftsbetriebe, welche z.B. wegen eines Bauvorhabens oder aus Gründen der Betriebsentwicklung, der gewählten Betriebsstrategie, der Sanierung der Finanzlage etc. einen über die Belastungsgrenze hinausgehenden Fremdkapitalbedarf haben, können hierfür eine Bewilligung erhalten. Ein solcher Betriebsleiter wird zuerst seinen Geldgeber und dann den Kanton überzeugen müssen. Intelligenterweise tut er dies mit denselben Argumenten. Der Kanton legt das Augenmerk vor allem auf den (langfristigen) Schuldenabbau, was keine Priorität der Banken ist. Für die spätere Weitergabe des Betriebes im Rahmen der Hofübergabe oder des Verkaufs an einen Dritten, ist der Schuldenabbau jedoch zentral. Nur so wird der bisherige Eigentümer aus dem Verkauf einen Gewinn erzielen, womit er dann sein Alter sichern kann. Andernfalls endet er als Sozialfall. Hierfür gibt es Beispiele genug. Der Vorschlag zur Neuregelung der Belastungsgrenze setzt diesen Mechanismus zur Verhütung der Überschuldung ausser Kraft. Wie aus der Beratungspraxis und den Erfahrungen der Kreditkassen genügend bekannt, ist ein überschuldeter Landwirtschaftsbetrieb fast nicht zu sanieren. Es wird also häufiger zu Konkursen kommen. Im Rahmen der betreibungsamtlichen Versteigerung werden die nichtlandwirtschaftlichen Gläubiger (zum Schutze ihrer Investitionen) Landwirtschaftsbetriebe erwerben, was zu einer weiteren Schwächung des Selbstbewirtschaftersprinzips führt

Den Kantonen wird vorgeworfen, sie würden die Belastungsgrenze teilweise strikte handhaben, was Betriebsleitende mit guten Ideen, die einen hohen Finanzierungsbedarf haben in ihrem Handlungsspielraum einschränke. Hierzu ist festzuhalten, dass gute Ideen immer eine Finanzierung finden. Ist dies nicht der Fall, war es keine gute Idee, siehe Start-up-Szene. Sodann treten die Kantone oft in einer Doppelrolle auf. Zum einen vollziehen sie das BGGB und damit die Belastungsgrenze. Zum andern vollziehen sie die Strukturverbesserungsmassnahmen nach LWG und treten dann als Gläubiger von z.B. Investitionskrediten auf für die sie zu 100% haften (Art. 111 LWG). In dieser Rolle sind sie (wie jeder Grundpfandgläubiger) daran interessiert, einen vorderen Rang

und einen tiefen Vorgang zu erhalten. Das Risiko eines hinteren Ranges oder eines hohen Vorganges drückt sich bei den zinslosen Investitionskrediten nicht in einem höheren Zinssatz aus, sondern in Bedingungen, welche auf den Abbau des hohen Vorganges, also die Reduktion der Hypothekarschuld zielen, was ganz im Sinne des BGBB ist, beim Kreditnehmer aber einen höheren Liquiditätsabfluss bewirkt. Hat dieser nun zu spitz kalkuliert, so wird er solche Bedingungen nicht eingehen können. Falls er das Projekt nicht gänzlich über private Geldgeber finanzieren will / kann, wird er eben darauf verzichten müssen. Die Idee war dann wohl doch nicht so gut. Hier sind reine Marktmechanismen am Werk, die keiner Intervention des Gesetzgebers bedürfen.

Die Bestimmungen zur Belastungsgrenze müssen daher unverändert fortgeführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist zwingend Art. 111 LWG dahingehend anzupassen, dass sich der Bund namhaft an Verlusten aus Investitionskrediten beteiligt.

(Art. 73, 76 - 79, 81, 87, 90 Abs. 1 Bst. c sowie 91 Abs. 1)

Stärkung der Position der Ehegatten

Die Vorschläge sind nicht zwingend. Zum einen sind die angeführten Begründungen schlicht falsch, etwa dass der Einbezug des Ehegatten ins Eigentum eines landwirtschaftlichen Gewerbes das Vorkaufsrecht der Geschwister und Geschwisterkinder auslöse, oder sie sind unsachlich. Etwa dann, wenn es um die Feststellung des Umfangs der zu teilenden Errungenschaft geht und dazu auf die Feststellung des Anrechnungswertes in der Erbteilung zurückgegriffen wird. Diese fehlerhafte Praxis muss nicht noch ins Gesetz geschrieben (Art. 18 Abs. 3 BGBB), sondern vielmehr aufgegeben werden. Es gibt keinen Grund, weshalb in der Landwirtschaft im Scheidungsfall die zu teilende Errungenschaft nicht nach den Regeln des ZGB festzustellen wäre, noch festgestellt werden könnte.

Der einzige nachvollziehbare Vorschlag ist die Einführung eines Vorkaufsrechts für Ehegatten im Nachgang zu den Nachkommen aber vor den Geschwister und Geschwisterkinder im Rahmen einer Veräußerung zu Lebzeiten. In einer funktionierenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist dieses Vorkaufsrecht nicht erforderlich, denn der nicht Eigentümer Ehegatte muss einer Veräußerung ausdrücklich zustimmen (Art. 40 BGBB). Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft endet erst mit dem Tod des einen Ehegatten bzw. Partners oder durch das Scheidungsurteil. Die Schaffung eines Vorkaufsrechtes für Ehegatten könnte also höchstens in einem Scheidungsfall eine Option sein. Da dieses Vorkaufsrecht zum Ertragswert ausgeübt werden könnte, widerspricht es den andern Vorschlägen zur Feststellung des Anrechnungswertes und würde also den bisherigen Eigentümer wirtschaftlich benachteiligen. Auch in diesem Falle gelten die Bemerkungen zur Feststellung der zu teilenden Errungenschaft. In der Quintessenz ist deshalb auf das Vorkaufsrecht für Ehegatten zu verzichten.

(Art. 18, 31, 42, 75 BGBB und Art. 212 ZGB)

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung - Keine Änderung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGG bildet dabei ein Garant, dass das landwirtschaftliche Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Streichung	<p>Die bisherige Regelung, dass das BGG auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGG entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen, was bei Grundeigentümer, Banken und Investoren Unsicherheiten schafft und bei den Behörden zu Mehraufwand führt.</p> <p>Die heutige Lösung ist auch für die Raumplanung ein Gewinn.</p> <p>Dieser auf eine Motion basierende Vorschlag wurde von den Kantonen schon einmal abgelehnt.</p>
Art. 9 Abs. 3	streichen	
Art. 9a	streichen	
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 10 Abs. 1bis (neu)	Antrag:	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlohnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schät-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen</i>	zungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	<i>Ablehnung</i>	Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der massiven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.
Art. 21. Abs. 1	<i>Ablehnung</i>	<p>Die Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters (OBB) muss unverändert weitergeführt werden. Es darf keine fixe Distanz festgelegt werden.</p> <p>Der OBB hat eine strukturpolitische Zielsetzung. Er fördert nämlich den Arrondierungsgedanken. Arrundierte Betriebe sind per se kostengünstiger, effizienter und umweltschonender zu bewirtschaften. Gleichzeitig trägt der OBB nach heutigem Recht den regional unterschiedlichen Strukturen der Landwirtschaftsbetrieb Rechnung. Diese haben ihren Ursprung entweder in der Geographie (z.B. Stufenbetriebe) oder im früheren Erbrecht (Zuweisung der Erbschaft per Realteilung oder Alleinerbrecht). Im Laufe der Zeit haben sich die Strukturen der Betriebe weiterentwickelt, was der OBB (nach geltendem Recht) nachverfolgt, ohne seine Ziele aufzugeben. Ein als starre Distanz definierter OBB wäre dazu nicht in der Lage. Die heutige Definition ist also vorteilhaft.</p> <p>Das Argument, eine fixe Distanz würde mehr Rechtssicherheit geben, überwiegt die Vorteile der aktuell gültigen Definition des OBB nicht. Mit den heutigen technischen und digitalen Möglichkeiten lässt sich der OBB aus vorhandenen Daten recht einfach und zuverlässig bestimmen. Die Rechtssicherheit ist also gegeben.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 41 Abs. 2	streichen	
Gliederungstitel vor Art. 42	streichen	
Art. 42 Abs. 1	Antrag: Ablehnung Eventualiter: Änderung: 2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Es soll kein Vorkaufsrecht für Ehegatten eingeführt werden. Es ist unnötig. Soll es trotzdem eingeführt werden, so muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare bzw. eingetragene Partnerschaften gelten.
Art. 42 Abs. 1	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
Art. 42 Abs. 1	<i>... vor weniger als 25 Jahren</i>	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	<i>Ablehnung</i>	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 45a	<i>Streichen</i>	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seinen Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nicht-selbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	<i>Ablehnung</i>	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2	<i>... und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach ...</i>	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1	<i>Ändern:</i> <i>"(...) Grundstück höchstens 15 km entfernt <u>nicht</u> außerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters liegt."</i>	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	<i>Zustimmung</i>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 1 Bst. i und j	<i>Zustimmung</i>	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen)!
Art. 61 Abs. 3 und 4	<i>ablehnen</i>	siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen
Art. 62 Bst. b und i - I	<i>Änderungen werden abgelehnt</i>	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	<i>Ablehnen</i>	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 65a 72a	<i>ablehnen</i>	grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGGB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 65b 72a	<i>ablehnen</i>	Siehe Art. 65a.
Art. 65c 72a	<i>ablehnen</i>	Siehe Art. 65a.
Art. 70	<i>streichen</i>	
Art. 72a	<i>streichen</i>	Siehe Art. 65a.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Abs. 1	<i>streichen</i>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	<i>streichen</i>	
Art. 76	<i>Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.</i>	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die mittels Grundpfand sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein beantragter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze mit Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer al-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone liegt, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell ansteigen, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden in der Regel im Nachgang zu Hypothekendarlehen der Banken sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
Art. 77 Abs. 3	Änderung wird abgelehnt	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 78 Abs. 3	streichen	
Art. 79	beibehalten	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 81 Abs. 1	<i>streichen</i>	
Art. 83 Abs. 1bis	<i>Nicht ändern</i>	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 83 Abs. 2	<i>Nicht ändern</i>	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 83 Abs. 2bis	<i>Nicht ändern</i>	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 84	<i>streichen</i>	
Art. 87 Abs. 3 Bst. b	<i>streichen</i>	
Art. 87 Abs. 3 Bst. c	<i>streichen</i>	
Art. 87 Abs. 4	<i>streichen</i>	
Art. 88 Abs. 2	<i>Ablehnung - Keine Änderung</i>	Die Zuständigkeit muss beim auch für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen).
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	<i>streichen</i>	
Art. 90 Abs. 2	<i>Ablehnung - Keine Änderung</i>	Die Zuständigkeit muss beim auch für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen).
Art. 91	<i>streichen</i>	
Art. 95c	<i>streichen</i>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ZGB		
Art. 212 Abs. 3 ZGB	<i>Ablehnung</i>	Unnötig. Die Errungenschaft ist nach den Regeln des ZGB festzustellen. Es braucht keine Spezialregelung für die Landwirtschaft.
Art. 88, 90 und weitere. BGBB	<i>Nicht ändern</i>	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).

Landwirtschaftliches Pachtgesetz

Das LPG will den Besonderheiten der Landwirtschaft bei der Verpachtung Rechnung tragen und Verpächter und Pächter ein geordnetes Vertragsverhältnis bieten. Die minimale Pachtdauer, die stillschweigende Vertragsverlängerung, die minimale Fortsetzungsdauer sowie die Kündigungsfrist von minimal einem Jahr berücksichtigen die Langfristigkeit der landwirtschaftlichen Anbau- und Investitionszyklen. Im Gegenzug ist eine ausgesprochene Kündigung unumstösslich und nicht an Voraussetzungen gebunden. Obschon die Pacht bei entsprechender Klage vom Richter zu erstrecken ist, lässt ihm das LPG einen Spielraum, um den Interessen von Verpächter und Pächter Rechnung zu tragen, die sich vorgängig im Schlichtungsverfahren auch gütlich einigen können.

Die Reglementierung des Pachtzinses ist nebst der Belastungsgrenze das einzige Element im Landwirtschaftsrecht, welches der Verschuldung der Landwirtschaft vorbeugt. Eingeführt wurde es aufgrund der Erfahrungen in der Wirtschaftslage der 1920er und 30er Jahre. Es erscheint völlig unlogisch, diese Regelungen zu lockern und so einem Geldabfluss aus den Betrieben Vorschub zu leisten, wenn der Bund die Landwirtschaft gleichzeitig mit 2,8 Mia pro Jahr unterstützt.

Die Bewilligungspflicht für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Gewerben und das Einspracheverfahren für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Mittel, um den reglementierten Pachtzins durchzusetzen. Die effiziente Organisation dieser Verfahren ist Sache der Kantone. Die Verfahren stammen vielenorts noch aus den Einführungszeiten des LPG als von 1986 bzw. 2004 (Einspracheverfahren). Ineffiziente Verfahren sind kein Grund um die Reglementierung des Pachtzinses zu streichen. Die Verfahren müssen lediglich aktualisiert werden.

Angesichts des Strukturwandes gewinnt das LPG laufend an Bedeutung. Vermehr überbinden Verpächter den Pächter über den gewöhnlichen unterhalt hinausgehende Unterhaltspflichten (in Anwendung von Art. 22 Abs. 4 LPG). Dadurch wird das Verpachten günstiger, problemloser und also interessanter. Doch gerade für solche Pachtverhältnisse ist ein langfristig beständiges landwirtschaftliches Pachtrecht enorm wichtig.

Aus diesen Gründen sind die vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 1	Ablehnung - Keine Änderung	<p>Es gibt keinen Grund, den richterlichen Ermessensspielraum bei der Erstreckung der Pacht zu beschränken. Die Erstreckung muss gewährt werden, wenn sie zumutbar ist. Der "Leidtragende" ist in aller Regel der Verpächter. Eine fixe Erstreckung um 3 Jahre wirkt für die Verpächter abschreckend und führt vermehrt zu unregelmäßigen Vertragsverhältnissen und somit zu mehr Streitigkeiten. Das darf nicht das Ziel sein.</p>
Art. 27 Abs. 4	Beibehalten	<p>Siehe Art. 27 Abs. 1</p>
Art. 37 Bst a	Ablehnung - Keine Änderung	<p>Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Die Kostensteigerung ist hingegen offensichtlich. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung erschwert die etappenweise Übergabe innerhalb der Familie (erst Pacht, dann Kauf). Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.</p> <p>Massiv höhere Pachtzinse für Gewerbe erleichtern den Quereinsteigern den Einstieg in die Landwirtschaft übrigens nicht.</p>
Art. 37 Bst b	Ablehnung - Keine Änderung	<p>Siehe Art. 37 Bst a</p>
Art. 37 Bst. c	Streichen	<p>Siehe Art. 37 Bst a</p>
Art. 38 Abs. 1	Ablehnung - Keine Änderung	<p>Es gibt keinen Grund, die Berechnung des Pachtzinses für einzelne Grundstücke zu ändern. Die Zuschläge und Abzüge regen sowohl Pächter wie Verpächter dazu an, eher in der Nachbarschaft zu pachten / verpachten, was sich positiv auf die Strukturen der Landwirtschaftsbe-</p>

		<p>triebe auswirkt.</p> <p>Die Vorschläge führen zu tieferen Pachtzinsen, was absolut realitätsfremd ist und vermieden werden muss. Dem Gesetzgeber sollte es ein Anliegen sein, dass Verpächter und Pächter geregelte Vertragsverhältnisse leben. Die Nachfrage nach Pachtland wird immer hoch bleiben, denn die Fläche ist der wichtigste Faktor sowohl für die Produktion wie für den Erhalt von Direktzahlungen.</p>
Art. 38 Abs. 1 Bst. a	Verweis ändern: (...) eine angemessene Verzinsung des Ertragswertes nach Art. 10 BGG.	Im aktuellen Gesetz steht noch der Verweis auf das LEG, welches mit dem Inkrafttreten des BGG am 01.01.1994 aufgehoben wurde.
Art. 38 Abs. 2	Beibehalten	Siehe Art. 38 Abs. 1
Art. 38 Abs. 3	Beibehalten	Siehe Art. 38 Abs. 1
Art. 39	Ablehnung - Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Beibehalten	<p>Das Einspracheverfahren gegen überhöhte Pachtzinse für einzelne Grundstücke ist beizubehalten. Die finanziellen Auswirkungen für die Landwirtschaft sind nicht zu unterschätzen, liegt doch der Pachtlandanteil bei rund 50%. Bei einem effizient organisierten Einspracheverfahren sparen die Pächter bis zur Hälfte des Pachtzinses, wie jüngst in der BauernZeitung zu lesen war (Ausgabe vom 11. Januar 2019, Ausgabe Zentralschweiz, Seite 12). Die Organisation des Einspracheverfahrens ist Aufgabe der Kantone.</p> <p>Eine Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein, insbesondere bei der Verpachtung von Land von öffentlichen Körperschaften. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.</p>

Art. 58 Abs. 1	<i>Ablehnung - Keine Änderung</i>	Wir verweisen auf die Ausführungen zur Zuständigkeit von BGGB und LPG unter den allgemeinen Bemerkungen zum BGGB.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5070_LDK_Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren_2019.03.03

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren, LDK

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Roger Bisig, Sekretär; roger.bisig@zg.ch; 041 728 55 51

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

In der Theorie ist die Verknüpfung der Vergabe von Zollkontingenten zwar nicht das Optimum, da eine Einschränkung des Wettbewerbs vermutet werden kann. Die Praxis schreibt diesem Zuteilkriterium jedoch zwei positive Effekte zu, die aus Sicht der kantonalen Volkswirtschaft und des Beitrages der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedelung zu begrüssen sind.

Zum einen schafft das Kriterium eine gewisse Mindestnachfrage, was Preisschwankungen, gerade in Zeiten tiefer Nachfrage, glätten kann. Es führt also zu einer Resilienz in der Preisbildung.

Zum andern erhalten nicht nur die bestorganisierten Importeure Kontingente, sondern auch kleinere Betriebe, die oftmals in Randregionen gelegen sind. Damit wird in diesen Regionen eine Verarbeitungskapazität aufrechterhalten. Das wiederum ist positiv für die Herstellung regionaler Produkte, deren Vermarktung ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist und diesen Regionen eine höhere Wertschöpfung bringt.

Die von der Praxis postulierten positiven Effekte der Inlandleistung sollten genau beobachtet werden. Andere Marktkräfte könnten diese Wirkungen aushebeln. Dann wäre eine Überprüfung des Kriteriums der Zuteilung von Zollkontingenten nach Inlandleistung angebracht.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere

Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Die Einnahmen entstehen aufgrund des Agrarschutzes. Also sollen sie auch dem Agrarbereich zu Gute kommen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Obwohl die Schwankungen des Angebots aufgrund der saisonalen Abkalbung bzw. die Schwankungen der Nachfrage nach Eier (Ostern) bekannt und vorhersehbar sind, ist ebenso klar, dass diese Schwankungen nicht mit der Nachfrage respektive dem Angebot in Übereinstimmung gebracht werden können. Die Marktentlastungsmassnahmen führen daher zu einer Glättung von Angebot und Nachfrage und reduzieren die Preisschwankungen. Ohne diese Massnahme käme es zu grössere Preisverwerfungen, da die Abnehmer die Kosten für den Mengenausgleich mit tragen wollen. Bei einem Überangebot werden sie den Preis drücken und bei einem Unterangebot die fehlenden Mengen einfach importieren. Letztlich sinkt damit das Preisniveau insgesamt.

Der Ansatz, die Branche in die Pflicht zu nehmen und ihr die Umsetzung dieser Massnahmen zu übertragen, ist zu begrüssen. Die Verwaltung des Bundes kann so entlastet und die Branche zu einer besseren Zusammenarbeit veranlasst werden.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Marktentlastungsmassnahmen Fleisch.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die öffentlichen Märkte an sich, sind ein wertvolles Instrument um mehr Transparenz in Angebot, Nachfrage und Preisbildung zu bringen. Ihre Abschaffung sowie die Streichung der Beiträge für Organisation, Durchführung und Überwachung stehen damit nicht zur Diskussion.

Bei der Infrastruktur darf davon ausgegangen werden, dass diese weitgehend gebaut ist, weshalb darauf verzichtet werden kann. Ausserdem liesse sich eine solche Infrastruktur auch über das Gefäss der Strukturverbesserung mitfinanzieren.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Es handelt sich hier um einen kleinen Beitrag mit grosser psychologischer Wirkung. Ausserdem steht die Schafhaltung schon wegen der Grossraubtiere im öffentlichen Schaufenster und unter

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

wirtschaftlichem Druck. Deshalb sollte auf die Aufhebung der Unterstützung der Verwertung der inländischen Schafwolle verzichtet werden.

Richtigerweise ist das Problem der Schafwolle über die Zucht, die Haltung von Rassen mit auf dem Markt gefragter Wolle, die Kreation innovativer Produkte sowie die Schaffung entsprechender Nachfrage zu lösen. Es sollten Wege gefunden werden, die Branche entsprechend in die Pflicht zu nehmen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Es gilt das gleiche wie für die marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier. Kommt hinzu, dass Apfel- und Birnenkonzentrat vorwiegend aus den Mostsorten gewonnen werden, also von Hochstammbäumen. Diese neigen stärker zur Alternanz als die in Anlagen gezogenen Tafelobstsorten und sind zudem ein prägendes Landschaftselement. Der asymmetrische Grenzschutz spricht ebenfalls für die Weiterführung der Massnahme.

Auch in diesem Bereich muss die Branche die Erhaltung ihrer Marktanteile längerfristig über eine an die Nachfrage angepasste Aktualisierung ihrer Produktpalette erreichen. Eine Umsetzung mit verstärkter Übertragung der Verantwortung an die Branche könnte ebenfalls geprüft werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<p>KOLAS COSAC <small>Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux Conferenza svizzera delle sezioni dell'agricoltura cantonale</small></p> <p>5090_KOLAS_Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz_2019.03.06</p>
Adresse / Indirizzo	<p>Landwirtschaftsamt Aabachstrasse 5 6301 Zug</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Bruno Aeschbacher, Sekretär Zug, den 6. März 2019</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Bemerkungen zur Vorlage AP22+

Stabilität des Zahlungsrahmens

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben somit stabil. Aufgrund der tendenziell steigenden Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe ist die Stabilität des Zahlungsrahmens unbedingt auch langfristig beizubehalten.

AP22+ ohne Anpassungen beim Grenzschutz

Der Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen wird ausdrücklich begrüsst.

Förderung von Forschung und Beratung

Die auf Landwirtschaftsrecht basierende landwirtschaftliche Officialberatung ist das zentrale Instrument der Agrarpolitik zur Unterstützung des betrieblichen Wandels und der betrieblichen sowie persönlichen Weiterentwicklung. Die vorgesehenen Neuerungen und Änderungen sind explizit zu begrüßen.

Zentrale Grundlagen für das Beratungswissen stammen von der landwirtschaftlichen Forschung des Bundes. Diese soll jedoch noch konsequenter auf die Bedürfnisse und ein gesamtheitliches Zusammenspiel des LIWIS ausgerichtet werden. Erfolgsfaktor eines gut funktionierenden LIWIS ist ein intensiver Austausch und Kooperation der LIWIS-Akteure. Wir erwarten dahingehend von Agroscope einen agilen Forschungsressourcen-Einsatz zu Gunsten anstehender Herausforderungen der LIWIS-Akteure. Damit verbunden sehen wir eine systematische Neuausrichtung der strategischen und operativen Begleitgremien von Agroscope als bedeutend. Wir weisen an dieser Stelle auf das gemeinsam von BLW und LDK vorangetriebene Projekt des LIWIS-Symposiums hin. Dieses will durch die wettbewerbliche Vergabe von Fördergeldern Projekte welche die rasche Implementierung von neuem Wissen in die landwirtschaftliche Praxis zum Ziel haben anregen. Eine jährliche Plattformveranstaltung soll den beteiligten Projekten und Institutionen / Organisationen Sichtbarkeit und zusätzlichen Anreiz geben. Mit einem Mehrjahresausblick auf anstehende Herausforderungen wollen BLW und LDK den Projekten Richtung und Orientierung geben. Aktuelle wird die Frage der Finanzierung diskutiert.

Die AP22+ sollte im Zeichen von Bildung, Beratung und Forschung stehen. Sie schaffen eine Geisteshaltung, die Verbesserungen der landwirtschaftlichen Praxis setzt, die Umweltziele in den Alltag übernimmt und die Offenheit für das Ergreifen sich bietender Chancen auf den Absatzmärkten ermöglicht. Damit legen sie den Boden für die Erreichung vieler Ziele der Agrarpolitik, für Innovationen oder auch die Nutzung neuer Technologien.

Prüfung von Instrumenten zur Förderung der Preisstabilität (Risikomanagement)

Die Kantone unterstützen eine fundierte Prüfung des Bundes von Instrumenten im Bereich des Risikomanagements. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen werden präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung begrüsst.

Förderung der unternehmerischen Freiheiten

Für die Kantone wie auch für die Landwirtschaft selbst ist die Förderung der unternehmerischen Freiheiten der Betriebe zentral. Mit den Vorschlägen zur AP22+ wird aber leider eher das Gegenteil erreicht und die Betriebe werden mit Mehrkosten (Kauf, Finanzierung, Pachtzinse, Programme) konfrontiert. Die Flexibilisierung der beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in der Direktzahlungsverordnung wäre eine Möglichkeit um die unternehmerische Freiheit der Betriebe zu fördern (neue Betriebsformen / Kooperativen).

Lenkungsabgaben

Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Die Kantone fordern den Bund auf, die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterzuverfolgen und detailliert abzuklären. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung der Kantone um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Lenkungsabgaben könnten sich beispielsweise bei der Erreichung der Ziele in Zusammenhang mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (Risikoreduktion) als geeignetes Instrument erweisen.

Stärkung der Wertschöpfung und Vermarktung

Die Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung muss stärker ausgebaut werden. Diesbezüglich sind in der Vorlage keine konkreten Vorschläge zu finden. Die Kantone fordern den Bund auf, zusätzliche Instrumente und Mittel als Hilfestellung für den Ausbau der Marktanteile von Landwirtschaftsprodukten aus Schweizer Agrarrohstoffen zu schaffen bzw. bereit zu stellen. Dazu gehören auch ein griffiges Kartellrecht und Deklarationspflichten im Lebensmittelrecht.

Die neue Plattform für Agrarexport (Art. 12 LWG) zur Unterstützung exportwilliger Lebensmittelproduzenten wird begrüsst. Sie kommt zwar spät. Aber der Ausbau der Marktanteile in einem zunehmend schwierigen Umfeld und die Steigerung ist neben Bildung, Beratung, Forschung das zweite zentrale Element einer AP22+. Aus Sicht der LDK geniessen darum alle Massnahmen, die dem Ausbau der Marktanteile und der Erhöhung des Anteils der Produzent am Konsumentenfranken dienen können, höchste Priorität. Die freie Marktwirtschaft bietet hierfür vielfältige Anknüpfungspunkte.

Administrative Vereinfachung

Die Vorlage bringt massiven administrativen Mehraufwand ohne Glaubwürdigkeitsgewinn bzw. ohne Mehrwert. Speziell für den Vollzug der Direktzahlungen ist in der Summe keine administrative Vereinfachung für die Kantone erkennbar, die Direktzahlungen bleiben äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, was für Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt wie im Kapitel 5 erläutert sowohl auf Stufe Kantone, als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu. Die Vorlage ist daher u.a. im Sinne der administrativen Vereinfachung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen gründlich zu überarbeiten.

Weiteres

Die Vorlage zielt grossenteils darauf ab, auf bevorstehende Initiativen und auf eingereichte Postulate zu antworten. Dieses reaktive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen in das aktuelle System und die bereits erreichten Fortschritte. Anstelle dieser defensiven Haltung sollte insbesondere die Kommunikation gegenüber den Konsumenten intensiviert und optimiert werden. Die Leistungen der Landwirtschaft sollen transparent kommuniziert werden. Damit hätten Initianten wohl grössere Probleme, mit fadenscheinigen Argumenten die nötige Anzahl Unterschriften zusammenzutragen.

Bereich Produktion und Absatz

Im Zuge der verschiedenen Agrarreformetappen seit Beginn der 1990er Jahre wurden die Marktstützung kontinuierlich abgebaut und die Direktzahlungen im Gegenzug stetig erhöht. Entsprechend haben sich auch die Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft entwickelt; jener für Produktion und Absatz soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in der Zeitspanne 2022-2025 noch knapp 19 Prozent desjenigen für Direktzahlungen betragen. Der Umbau der Agrarstützung hat viele positive Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft bewirkt. Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft steht jedoch unter zunehmendem ökonomischem und ökologischem Druck. Die verhältnismässig geringe Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die im Quervergleich bescheidenen Einkommen in der Landwirtschaft sowie die zu einem Übermass an Marktmacht tendierenden Marktstrukturen bleiben keineswegs gelöste Herausforderungen. Deshalb unterstützen wir die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken. Zusätzlich aber und umso nachdrücklicher gilt es die Qualitätsstrategie durchzusetzen, Anstrengungen zur Verbesserung der Wertschöpfung der Schweizer Agrarprodukte und insbesondere auf den Betrieben der Urproduktion dezidiert zu unterstützen sowie die Erschliessung zusätzlicher Absatzpotenziale auch im Ausland voranzutreiben. Solche Anstrengungen sind im bundesrätlichen Vorschlag nicht enthalten. Er gibt der Branche somit keine Perspektive.

Dem Risikomanagement kommt in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft künftig mehr Bedeutung zu. Sollten sich private Lösungsansätze als ungenügend erweisen, müssten allenfalls ergänzende staatliche Massnahmen geprüft werden.

Ablehnend stehen wir grundsätzlich der Abschaffung jener Massnahmen gegenüber, die im Fragebogen zur Diskussion gestellt werden.

Weinwirtschaft - Ursprungsbezeichnungen

Das System der AOC / VDP - Kennzeichnungen hat sich grundsätzlich gut bewährt, ist im Markt eingeführt und bei den Konsumenten akzeptiert. Auch berücksichtigt es die Eigenheiten der Schweizer Weinwirtschaft.

Dennoch scheint ein Wechsel auf das System der AOP / IGP angebracht. Die Schweiz würde damit auch beim Wein mit der europäischen Gesetzgebung gleichziehen. Das vereinfacht die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung dieser Herkunftsbezeichnungen und eröffnet Exportchancen. Das System der Klassierung der Schweizer Weine muss überarbeitet werden. Eine klarere Segmentierung in AOP- bzw. IGP-Weine eröffnet durchaus Chancen. Allerdings gilt es IGP-Weine nicht als zweitklassig hinzustellen.

Die Schwierigkeiten, weshalb der Einführung des AOP / IGP - Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltereibetriebe gesetzt, bleib es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltereibetrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP / IGP -Systems erweist sich das nun als Vorteil.

Vor der definitiven Einführung des AOP / IGP - Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktionen der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen können.

Bereich Direktzahlungen

Neustrukturierung des Beitragssystems

Aus den im erläuternden Bericht erwähnten Evaluationen der AP14-17 lässt sich kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems im Umfang des Vorschlages ableiten. Der Evaluierungszeitraum war zu kurz, um die volle Wirkung der AP 14-17 ausreichend abzubilden. Das gilt insbesondere für die Bereiche Biodiversität und Umwelt. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Schliesslich spricht auch die postulierte Vermeidung von Umverteilungen von Mitteln zwischen den Zonen nicht wirklich für den vorgesehenen Umbau des Beitragssystems. Die Beurteilung / Abschätzung der Umverteilungswirkung ist aufgrund der nur vagen Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen, der Eintretenskriterien und der neuen Direktzahlungsarten nicht möglich. Gleiches gilt für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone. Die dort gemachten Ausführungen (Kapitel 5.2) müssen als unseriös zurückgewiesen werden.

Ein grosser Teil der Landwirte ist mit der praktischen Umsetzung der AP 14-17 immer noch stark gefordert und Neuerungen gegenüber sehr skeptisch eingestellt resp. lehnen diese ab. Die Änderungen, welche der Bundesrat mit der AP22+vorschlägt, sind mehr als eine sanfte Fortsetzung oder Weiterentwicklung der bisherigen AP 14-17. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst der Entwicklungen auf den Agrarmärkten ein erhebliches, zusätzliches unternehmerisches Risiko dar.

Nachvollziehbar ist, dass auf gewisse gesellschaftliche/politische Rahmenbedingungen eine Antwort gesucht werden soll. Ob mit dem vorliegenden Paket auch die entsprechenden Lösungen gefunden wurden, muss stark bezweifelt werden. Insbesondere einen pauschalen Betriebsbeitrag lehnen wir als politisch nicht vertretbar und gesellschaftlich nicht zu rechtfertigen ab. Ein pauschaler Betriebsbeitrag kann allenfalls im Berggebiet eine Möglichkeit darstellen, wo die Offenhaltung und Pflege der Landschaft in den Augen der Kantone einen hohen Stellenwert hat und aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft nicht per se gegeben ist. Die soziale Absicherung der Bäuerin als Begründung für einen pauschalen Betriebsbeitrag heranzuziehen, erscheint uns genau so wenig stichhaltig. In der übrigen Wirtschaft gibt es dafür auch keine Beiträge der öffentlichen Hand, sondern es gilt die Eigenverantwortung. Die soziale Absicherung der ohne Lohn abzurechnenden Bäuerin ist dennoch ein ernsthaftes und dringendes Problem. Eine Lösung über die Direktzahlungen erscheint uns aber nicht vollzugstauglich.

Unbestritten bestehen Ziellücken in gewissen Bereichen der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Diese sollen mit punktuellen Anpassungen des aktuellen Systems erreicht werden und nicht mit der Einführung neuer Massnahmen, welche das System weiter verkomplizieren und den Grossteil der Beteiligten überfordern. Zwar enthalten die Vorschläge auch einige prüfenswerte Elemente. Insgesamt sind sie jedoch nicht ausgereift, gehören teilweise auf die Verordnungsstufe oder schiessen über das eigentliche Ziel hinaus. Die zwei wichtigsten Anforderungen an Massnahmen sind ihre Wirksamkeit und ihre Glaubwürdigkeit. Fehlt letztere, nützt auch erstere nichts. Ist eine Massnahme glaubwürdig kontrollierbar, ist sie auch administrativ mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Die punktuellen Anpassungen können vorwiegend auf der Verordnungsebene umgesetzt werden. Dazu kann die Streichung aus Umweltsicht wenig wirksamer Beitragstypen ebenso gehören wie der Ausbau der Palette von Produktionssystembeiträgen, die aber ein klares Umweltziel haben und pro Betrieb oder

pro Kultur nicht aber pro Parzelle gewählt werden können sollen. Wir unterstützen deshalb den Ausbau der Produktionssystembeiträge und auch deren Finanzierung via die Umlagerung von finanziellen Mitteln zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge.

Aus diesen Gründen sind sämtliche übrige Änderungen unter dem 3. Titel des LWG vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen abzulehnen. In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt, zwecks fundierter Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund und Kantone.

Administrative Vereinfachung

Obschon es einige Vorschläge mit dem Potenzial zur administrativen Vereinfachung gibt, namentlich sind dies die Vorschläge zu Vereinfachungen bei Eintretens- und Begrenzungskriterien (DZ pro SAK, Mindesttierbesatz, Einkommens- und Vermögenslimiten etc.), so gehen die Vorschläge zur Anpassung des ÖLN, die Biodiversitätskonzepte auf Betriebsebene und die Vorstellungen zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, wozu vorgängig eine regionale landwirtschaftliche Strategie erarbeitet werden muss, in eine ganz andere Richtung. Sie führen zu einem exponentiellen Wachstum des Aufwands für die Administration und Kontrolle dieser Beiträge. Zudem lösen sie bei den Kantonen und beim Bund Investitionskosten in nicht quantifizierter Höhe aus. Die Kantone und der Bund müssen ihre IT-Systeme anpassen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Eintretens- und Begrenzungslimiten sind aus IT-Sicht Kleinigkeiten, die automatisch überprüft werden und folglich keinen Aufwand verursachen.

Einmal mehr wurde bei der instrumentellen Konzeption auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet, die diesen Namen verdient. Das Projekt mit dem Schlagwort der ‚administrative Vereinfachung‘ angepriesen, erscheint den Kantonen, welche mit der Umsetzung betraut sind, daher falsch. Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone – in Prozesse, Systeme und die Kommunikation – welche für den Vollzug der AP14-17 getätigt wurden Vorrang. Wir haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, in notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen. Vorliegend ist für uns kein derartiger Mehrwert der vorgeschlagenen Reform des Instrumentariums zu erkennen.

Die LDK hat in einem Bericht die Grundanforderungen für das Beitragswesen und einzelne Beiträge aus administrativer Sicht zusammengetragen. Bei der weiteren Ausarbeitung der AP22+ sind diese Empfehlungen zwingend zu berücksichtigen.

Bedauerlich ist, dass die AP22+ keine neuen Impulse für den Bereich der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben vorschlägt. Mit dem Verordnungspaket 2019 wurden zwar die Fokuskontrollpunkte eingeführt. Das kann höchstens als erster kleiner Zwischenschritt gewertet werden. Anforderungen an Beiträge, Aufzeichnungspflichten und Kontrollpunkte sind dringend an die Möglichkeiten der Digitalisierung anzupassen. Zudem ist bei den Kontrollpunkten zu unterscheiden, ob deren Überprüfung aufgrund objektiver Fakten oder einer Selbstdeklaration erfolgt. Das muss schliesslich Auswirkungen auf die Kürzungsrichtlinie bzw. von Anhang 8 DZV haben.

Auch für die Landwirtschaftsbetriebe stellt die AP22+ keine administrativen Vereinfachungen in Aussicht. Der Ausbau der Beiträge, deren Ausdifferenzierung, die teilweise Voraussetzung von Konzepten auf Ebene Betrieb oder Region, erschweren es den Überblick zu behalten und lassen die Aufzeichnungspflicht ins Masslose steigen. Der Landwirt wird praktisch genötigt sein, jeden seiner Schritte und jede Handlung zu dokumentieren. Das dürfte in etwa das

Gegenteil von unternehmerischer Freiheit sein.

Antwort auf die Trinkwasserinitiative

Die Trinkwasserinitiative will nicht nur sauberes Trinkwasser mittels eines Verbots aller Pflanzenschutzmittel, sondern auch eine Beschränkung der Tierbestände auf die betriebseigene Futterbasis als Begrenzungsmaßnahme vor allem gegen Ammoniakemissionen. Die Initiative richtet sich einzig gegen die Landwirtschaft. Alle übrigen Anwendungsgebiete und Quellen werden ausgeblendet. Eine Antwort auf diese Initiative tut not. Zu einem wesentlichen Teil geben diese der Aktionsplan Pflanzenschutz und die Strategie Antibiotikaresistenzen. Für den Bereich Landwirtschaft genügt dieser. Zudem befürwortet die KOLAS eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufladung des ÖLN mit sämtlichen landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist rechtlich sowie gesetzes- und vollzugstechnisch gänzlich untauglich. Der ÖLN ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Diese sind eine Abgeltung für Leistungen. Die Einhaltung der Gesetze ist keine Leistung. Also sind mit dem ÖLN über das Gesetzesniveau hinaus gehende Anforderungen zu stellen, die zudem gesellschaftlich erwünscht sind. Mit seinem Vorschlag krempelt der Bundesrat die in der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorgesehenen Zuständigkeiten und Rechtswege um. Die Landwirtschaft wird einem Sonderrecht unterworfen, deren Zuständigkeit von den Kantonen zum Bund verlagert wird und gerichtliche Bussen via Strafanzeige werden durch administrative Beitragskürzungen ersetzt. Das ist absolut inakzeptabel. Die Direktzahlungen sind als Anreizsystem und nicht als Vollzugsinstrument konzipiert.

Die Antwort auf die Trinkwasserinitiative muss aus folgenden Elementen bestehen und auch den nicht-landwirtschaftlichen Anwendungsbereich umfassen:

- Den Massnahmen gemäss Aktionsplan Pflanzenschutz;
- Einer restriktiveren Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel;
- Einem Verbot der Pflanzenschutzmittel im nicht landwirtschaftlichen, insbesondere im privaten Bereich;
- Der Umsetzung längst fälliger Aufgaben in den Kantonen.

Im Landwirtschaftsgesetz, dessen Ziel die Förderung der Landwirtschaft ist, sollen die Produktionssystembeiträge wie geplant ausgebaut werden, was auf der Verordnungsstufe zu erfolgen hat. Förderbeiträge für Produktionssysteme mit dem Ziel eines reduzierten und gezielteren Einsatzes von Pflanzenschutzmittel und der Reduktion von Ammoniakemissionen haben da durchaus ihren Platz. Die Möglichkeiten der Strukturverbesserung sind in die Überlegungen einzubeziehen. Vielfach dürfte die Unterstützung einer Investition ein umweltschonenderes Verhalten längerfristiger absichern als eine jährlich wiederkehrende Zahlung.

In diesem Zusammenhang ist die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen unverständlich. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben.

Voraussetzungen (Art. 70a LWG)

Die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen (Anforderungen/Auflagen) nehmen in der sachlichen Breite Dimensionen an, die alles sprengen. Ist es wirklich Aufgabe des Direktzahlungswesens alle Lücken und Defizite von anderen Vollzugsbereichen ausserhalb der Landwirtschaftsgesetzgebung zu eliminieren? Die Antwort ist nein. Zudem werden die Verbundaufgaben im Vollzug mit andern Domänen immer komplexer, was die Harmonisierung und die Prozessabläufe zwischen den unterschiedlichen Vollzugszuständigkeiten zunehmend zu einer "Herkulesaufgabe" anwachsen lässt und in der Konsequenz zwangsläufig zu Unsicherheiten führt. Ausserdem wird das Gesamtsystem so starr, was wiederum Änderungen und Anpassungen erschwert und mit unwägbareren Folgen verbindet. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind deshalb abzulehnen und zusätzlich sind die Eintretenskriterien (Art. 70a Abs. 1) zu vereinfachen.

Die Themen Gewässer-, Umwelt-, Tierschutz sowie Natur- und Heimatschutzgesetz sind zu streichen. Sie gelten ohnehin und bilden somit keine Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen bzw. für diese Themen gilt die bestehende Rechtsordnung.

Die Einrichtung und der Aufbau eines persönlichen Sozialversicherungsschutz für ohne Lohn arbeitende Ehepartner / eingetragene Partner liegt in der Verantwortung der Eheleute / eingetragenen Partner. Auf einem Landwirtschaftsbetrieb genauso wie in der übrigen Wirtschaft. Die Möglichkeiten einen solchen persönlichen Sozialversicherungsschutz einzurichten bestehen, sind seit Jahren bekannt und werden selbst von der Branche immer wieder beworben. Der Staat hat sich hier also nicht einzumischen. Die jährliche Überprüfung wäre ohnehin ein sehr schwieriges, und nicht automatisierbares Unterfangen, zumal der im erläuternden Bericht skizzierte Sozialversicherungsschutz weit über den vorgeschlagenen Gesetzestext (Art. 70a Abs. 1 Bst. i E-LWG) hinausgeht. Der Vorschlag ist abzulehnen. Allenfalls kann ein genügender Versicherungsschutz im Sinne des erläuternden Berichts, im Rahmen der Risikoprüfung bei der Vergabe von Investitionshilfen als zusätzliches Element beurteilt werden.

Genügende landwirtschaftliche Ausbildung

Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz setzt sich schon lange für eine Verschärfung der Ausbildungsanforderung ein. Die soll durch die Streichung von Art. 4 Abs. 2 DZV erreicht werden (Attestausbildung, EFZ andere Berufe plus landwirtschaftliche Weiterbildung oder Praxisnachweis). Die Minimale Ausbildung muss mit einem EFZ des Berufsfeldes Landwirt erbracht werden. Der Vorschlag des Bundesrates, mindestens die Berufsprüfung zu verlangen, geht definitiv zu weit. Die Anforderung des Fachausweises oder der Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses der 3 Wirtschaftsmodule des Fachausweises würden das landwirtschaftliche EFZ vollständig entwerten, ja ihm jeglichen Wert entziehen. Wie soll man sich das vorstellen, einem jungen Menschen einen offiziellen Berufsbildungstitel auf eidgenössischer Ebene zu überreichen und ihm gleichzeitig zu sagen, dass er mit diesem Dokument von keiner Massnahme, die von der schweizerischen Agrarpolitik vorgesehen ist, profitieren kann?

Dass den Betriebsleitern selbst die Weiterbildung schon seit Jahren am Herzen liegt, zeigen die Zahlen der Abschlüsse von EFZ und Berufsprüfung. Im Berufsfeld Landwirtschaft lag der Anteil erfolgreicher Absolventen der Berufsprüfung 2016 - 2018 bei gut 30%. Ein im Quervergleich zu anderen Berufen sehr hoher Wert. In weiten Teilen v.a. des Berggebietes steht die flächendeckende Bewirtschaftung bzw. die Offenhaltung des Kulturlandes für die Kantone

im Vordergrund. Dort ist eine derart hohe Ausbildungsanforderung nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen deshalb vor, die minimale Ausbildungsanforderung wie folgt zu strukturieren:

- EFZ Berufsfeld Landwirt (Art. 4 Abs. 1 DZV)
- Die äquivalente Erfüllung nach Art. 4 Abs. 2 DZV ist zu streichen;
- Die Ausnahmen von der Anforderung einer minimalen Ausbildung sind beizubehalten (Art. 4 Abs. 3 bis 6 DZV).

Dessen ungeachtet sind Arbeiten zur Überprüfung des EFZ Landwirt in die Wege zu leiten. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, den Lehrplan anzupassen und Betriebsführungsthemen in der Grundausbildung mehr zu gewichten also aus der heute 3-jährigen eine 4-jährige Ausbildung zu machen.

Ökologischer Leistungsnachweis(ÖLN, Art. 70a Abs. 2 LWG bzw. E-LWG)

Wie oben ausgeführt, ist der ÖLN radikal zu entschlacken und auf von der Gesellschaft erwartete Mehrleistungen zu fokussieren. Es sind dies:

- Eine artgerechte Tierhaltung,
- Eine ausgeglichene Düngerbilanz,
- Einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen,
- Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung der Objekte in Inventaren von nationalen Bedeutung nach dem NHG,
- Eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz und
- Eine gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmittel.

Wir lehnen alle Änderungen ab, seien es die die Umformulierungen der Bst. b und g oder die Ergänzungen (Bst. h und i). Insbesondere die Ergänzung nach Bst i ist aus Kantonssicht nicht vertretbar. Es handelt sich hierbei um kantonale Kompetenzen aus dem USG bzw. dem GSchG. Es ist nicht die Aufgabe der Direktzahlungen via das Landwirtschaftsgesetz auf Kantone, welche diese Aufgaben anderes oder möglicherweise nicht im Sinne der Bundesverwaltung wahrnehmen, Druck auszuüben, den letztlich die Bauernfamilien in Form von tieferen Beiträge oder Einkommenseinbussen erdulden müssen. Versäumnisse in den Bereichen USG und GSchG und mangelnde Durchsetzungskraft der zuständigen Stellen müssen auf kantonaler Ebene gelöst werden. Der Hauptanstoß für die Ergänzungen (Bst. h und i) kommt von den für diese Gesetzgebungen zuständigen Vollzugsstellen, die es als bequemer erachten, Landwirten bei Verstößen erst einmal die Direktzahlungen zu kürzen, anstatt die in diesen Gesetzen vorgesehenen Verfahren und Strafnormen anzuwenden. So wird für Landwirte ein eigener Rechtsvollzug ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen und der Justiz geschaffen, die zudem zu einer Doppelstrafung führt (Strafanzeige plus Kürzungen der Direktzahlungen). Dem ist entschieden entgegen zu treten. Die landwirtschaftlichen Vollzugsstellen sind bestrebt, Missstände zu beheben, können und wollen aber nicht alle Vollzugsprobleme anderer Gesetzgebungen beheben ohne dafür auch allein zuständig zu sein.

Wir lehnen die Aufhebung der bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge und die Integration dieser Techniken und Verfahren in den ÖLN, womit sie zu einer

Voraussetzung für die DZ würden, entschieden ab. Eine solche Regelung ist viel zu starr und trägt weder den Abläufen noch den Entwicklungen in der Natur genügend Rechnung. Beispielsweise kann nach einer Integration der Programme für den reduzierten Einsatz von PSM im Obst- und Weinbau nicht mehr angemessen auf das Auftreten neuer pflanzlicher oder tierischer Schädlinge und Krankheiten reagiert werden.

Der Mindesttierbesatz muss zwingend weiterhin eine Voraussetzung für den Erhalt der Versorgungssicherheitsbeiträge sein. Es wäre sogar richtig, ihn zu erhöhen. In der Tat garantiert der Mindesttierbesatz vor allem in der extensiven Nebenerwerbslandwirtschaft im Berggebiet die Pflege und den Erhalt der Wiesen und Weiden. Die Landschaftspflege steht in diesen Regionen im Vordergrund, weil sie auch Basis für den Tourismus ist und eine gewisse Prävention vor Naturgefahren bietet. Den Mindestbesatz aufzugeben fördert zudem den Run auf die Fläche, also die Vergrößerung der Betriebe jedoch ohne dass diese ihre Tierhaltung proportional zur Fläche vergrössern. Es kommt zu einer weiteren Extensivierung, welche die Offenhaltung vor allem der hoch gelegenen Weiden und weniger gut erschlossenen Wiesen ernsthaft gefährdet.

Ressourcenprogramme

Zwecks administrativer Vereinfachung (Entlastung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie des Vollzugs) ist ins Auge zu fassen, das Konzept der Ressourcenprogramme fundamental zu überdenken und die Entwicklung von ressourcenschonenden Techniken und Technologien im Titel Forschung und Beratung anzusiedeln. Die gegenwärtige projektbasierte Umsetzung im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs ist wenig effektiv, im Vollzug kaum zu handhaben und steht in Konflikt mit der Förderung des Einsatzes von ressourcenschonenden Verfahren mit Direktzahlungen (PSB, REB). Eine konsistente Aufteilung zwischen Entwicklung von Massnahmen und deren Einführung im Vollzug kann erzielt werden, wenn die Forschungsanstalt des Bundes mit der Entwicklung von Massnahmen beauftragt wird, welche durchaus projektbezogen entwickelt werden könnten. Wissenschaftlich als bewährt und zielführend taxierte ressourcenschonende Massnahmen wären anschliessend in das Direktzahlungssystem zu integrieren, jedoch nicht via Aufnahme in die Luftreinhalteverordnung zu einem gesetzlichen Standard zu erheben. Ressourcenschonende Techniken, die mit Investitionen verbunden sind, sollten vermehrt auch über die Strukturverbesserung unterstützt werden.

Beiträge standortangepasste Landwirtschaft / Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)

In ihren "konzeptionellen Überlegungen zur AP22+" spricht sich die LDK zwar für eine gewisse Regionalisierung der Landwirtschaftspolitik bzw. für einen grösseren Handlungsspielraum der Kantone im Direktzahlungsbereich aus. Die Erfahrungen aus der Einführung, der Umsetzung und dem Vollzug der Vernetzungsprojekte, der Landschaftsqualitätsprojekte, von Projekten nach Art. 62 GSchG und von Initiativen zur Verbesserung der Wertschöpfung (z.B. Projekte zur Absatzförderung von Regionalprodukten), setzen dieser Idee enge Grenzen. Dazu kommt auch eine Kosten-Nutzen-Überlegung. Das über solche Projekte abgewickelte Beitragsvolumen steht in einem relativ schlechten Verhältnis zum Aufwand für den Aufbau, die Abwicklung und das Controlling dieser Beiträge. Beim Thema Regionalisierung dominiert darum letztlich der Gedanke der administrativen Vereinfachung die Diskussionen sowohl in der LDK wie auch in der KOLAS.

Aus Sicht Kantone geht es bei der Regionalisierung darum, den Kantonen ein einziges Gefäss zur Verfügung zu stellen, mit dem sie wahlweise Fragestel-

lungen der Vernetzung, der Landschaft, der Verhinderung von Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer (bisherige 62a-Projekte), des landwirtschaftlichen gemeinschaftlichen Tiefbaus oder der regionalen Absatzförderung in einem von ihnen bezeichneten Perimeter abhandeln können. Als minimaler Inhalt können die Themen Vernetzung und Landschaft festgelegt werden. Sind in einem Perimeter auch Probleme in Zusammenhang mit der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer vorhanden, soll auch der Umgang damit aufgezeigt werden müssen. Dass sich die Kantone dazu eine gewisse Strategie erarbeiten müssen, welche die vorhandenen Grundlagen einbezieht und bei den betroffenen Landwirten Rückhalt genießt, ist klar. Das Vorgehen ist ihnen hingegen nicht vorzuschreiben. Bezüglich Massnahmen hat sich bei den Vernetzungsprojekten und Landschaftsqualitätsprojekten gezeigt, dass letztlich die immer gleichen Massnahmen beitragswürdig sind. Gleiches gilt für die 62a-Projekte. Deshalb sollte der Bund einen Pool dieser Massnahmen pflegen, aus dem sich die Kantone bedienen können. Das würde auch die Komplexität und die Kosten für die Projekte und deren Handling bei Bund und Kantonen wesentlich senken und den Kantönligeist eindämmen, da auf Erprobtes zurückgegriffen werden kann. Für einen korrekten Vollzug ist es grundlegend, dass Ziele messbar und kontrollierbar sind. Falls diese Ziele nicht erreicht wurden, muss eingeschritten werden, was in der Regel über Sanktionen erfolgt.

Den Vorschlag des Bundesrates für Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis einer regionalen Landwirtschaftlichen Strategie lehnen wir in dieser Form ab. Man erhält den Eindruck, dass der Bund seine selbst herbeigeführte Komplexität nicht mehr meistern kann und nun mit einem Befreiungsschlag sich von dieser Verpflichtung entledigt und sie auf die Kantone abwälzt.

Zwei Elemente lehnen wir besonders entschieden ab. Es sind dies die Voraussetzung nach Art. 76a Abs. 1 Bst. c E-LWG und der Finanzierungsschlüssel (Art. 76a Abs. 3 E-LWG).

Weder die Ausführungen im erläuternden Bericht, noch die von BLW-Vertretern gemachten Ausführungen an diversen Informationsveranstaltungen weisen darauf hin, dass der Bund das Ausmass dieses Vorschlages erkannt hat oder kommunizieren will. Während die Landwirtschaftskreise davon ausgehen, dass es sich lediglich um eine Ablösung der 62a-Projekte durch eine andere gesetzliche Grundlage handelt, sieht die Umweltseite darin den Hebel um das Konzept der Critical Loads (Tragfähigkeit der Ökosysteme) umzusetzen und die Tierbestände endlich zu reduzieren, womit das Ammoniakproblem gelöst wäre. Über die wirtschaftlichen Konsequenzen der Durchsetzung dieses Konzeptes, schweigen sich sowohl der erläuternde Bericht, wie die Informationsanlässe des BLW aus. Das ist verantwortungslos. Ausserdem variieren die Angaben, ob eine RLS die Themen nach Art. 76a Abs. 1 E-LWG kumulativ oder wahlweise beinhalten muss. Für einige Vertreter des BLW ist klar, dass eine RLS alle Themen beinhalten muss. Andernfalls würde das BLW die Strategie nicht genehmigen bzw. sich an der Kofinanzierung der Massnahmen nicht beteiligen. Diese Unsicherheiten in der Konzeption der RLS und die fehlende Auseinandersetzung mit den Konsequenzen sind nicht tolerierbar und zwingen dazu, dieses Instrument vorderhand abzulehnen. Zudem ist ein solcher Eingriff des Bundes in die kantonale Hoheit nicht akzeptabel.

Der vorgeschlagene Kostenverteiler von 30% Kanton und 70% Bund ist für die Kantone für alle Massnahmen im Rahmen einer RLS nicht tragbar. Die Kantonsbudgets sind beschränkt und mit der Erarbeitung der RLS schon genug belastet. Sollte der Bund zu viele Vorgaben für eine RLS machen, so muss er sich erstens namhaft an der Erarbeitung beteiligen (mehr als was in der Strukturverbesserung vorgesehen ist (Art. 87a Abs. 1 Bst. I E-LWG)) und die Massnahmen zu 100% finanzieren.

Neue Beiträge

Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität (Art. 73 Abs. 1 Bst. b E-LWG), sowie von Tiergesundheitsbeiträgen sind nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.

Bereich Strukturverbesserung

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel Stärkung des ländlichen Raumes (Art. 87 Bst. e E-LWG) ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Der Katalog erscheint allerdings sehr breit, bis hin zur Erschliessung mit Breitbandinternet, einem Service public Auftrag der Swisscom. Unseres Erachtens sollte mindestens in der Botschaft eine Fokussierung oder Priorisierung der Massnahmen vorgenommen werden. Diese geht von einzelbetrieblichen Massnahmen über gemeinschaftliche Erschliessungsmassnahmen bis hin zu gemeinschaftlichen Massnahmen in Grund und Boden. Grundsätzlich sollte sich der Bund umso stärker mit à fonds perdu Beiträgen beteiligen, je länger und je mehr Betrieben eine Investition dient. Bei den einzelbetrieblichen Massnahmen sollen nicht nur Massnahmen zugunsten des Tierwohls finanziell bevorzugt werden, sondern auch solche zugunsten der Vermeidung von umweltschädlichen Emissionen. Dadurch kann, analog dem Tierwohl, ein längerfristiger Effekt erwartet werden auch ohne dass ein solches Verhalten via Direktzahlungen speziell gefördert würde.

In Ergänzung zu den Möglichkeiten der Waldgesetzgebung, muss das Thema der Naturgefahren in der Strukturverbesserung weiterhin einen prominenten Platz einnehmen. Naturgemäss ist es im Berggebiet von grösserer Bedeutung. Doch mit den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels dürfte das Thema der Naturgefahren auch im Talgebiet an Bedeutung gewinnen.

Der Vorschlag, die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit Mitteln der Strukturverbesserung zu unterstützen, löst gewisse Befürchtungen aus. Es muss klar sein, dass die Anforderungen an eine RLS einzig und allein in Art. 76a E-LWG geregelt sind. Zusätzliche, an die Gewährung eines Beitrages zur Erarbeitung einer RLS geknüpfte Bedingungen lehnen wir strikte ab. Demzufolge sollte der Beitrag pauschalisiert sein. Auch erscheint es sinnvoll, den Perimeter einer RLS nicht zwingen an der Kantonsgrenze enden zu lassen.

Die Ansätze für Investitionskredite und Beiträge sind seit der Einführung der Pauschalisierung (AP2002) unverändert. Aufgrund der Baukostenentwicklung ist eine Überprüfung und Anpassung der Ansätze für alle Zonen dringend. Die Vorstellung, tiefe Ansätze würden zu günstigeren Bauten führen, hat sich als Illusion erwiesen. Eine Teilschuld daran haben nicht zuletzt die Raumplanung und der Landschaftsschutz mit ihren übertriebenen Gestaltungsaufgaben.

Sollte das Regelwerk zur Belastungsgrenze im Sinne der Vernehmlassungsvorlage geändert werden, so muss sich der Bund neu zwingend je hälftig an den Kosten der Eintreibung ausstehender Kredite und am Kreditverlust beteiligen. Art. 111 LWG ist entsprechend anzupassen.

Die Vorlage enthält keine Vorschläge zur administrativen Vereinfachung der Abwicklung von Strukturverbesserungsmassnahmen. Trotz Einführung von e-Mapis ist das Potenzial dafür nach wie vor beträchtlich. Es liegt insbesondere in der radikalen Vereinfachung des Meldeflusses von den Kantonen zum Bund und der Fokussierung des BLW auf die Begutachtung nur noch wirklich grosser Projekte. In den letzten 60 Jahren haben die Kantone bewiesen, dass sie die Mittel für Investitionskredite verantwortungsvoll einsetzen. Was die Beiträge im landwirtschaftlichen Tiefbau angeht, reichen die positiven Erfahrungen noch weiter zurück.

Bereich Pflanzenschutz

Wir begrüßen die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln. Insbesondere, dass auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen sind. Dass der Verzicht auf PSM verstärkt mit Produktionssystembeiträgen gefördert wird, begrüßen wir.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 S. 29	Realitätsnahe Beispiele aufführen	<p>Der Bundesrat formuliert eine "Vision". Sie provoziert und fordert Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter gleichermaßen. Wie schon in den letzten Jahrzehnten wird der Käse als Anschauungsbeispiel herangezogen. Wer den Käsehandel beobachtet oder darin tätig ist, weiss, wie hart es ist, in einem teuren Kostenumfeld zu produzieren und in einem Land mit niedrigerem Kostenumfeld das Produkt zu vermarkten. Selbst in den umliegenden Ländern, in die der weitaus grösste Teil der Produkte exportiert wird, ist es ein hart umkämpfter Markt. Seit dem Jahr 2007 ist der Grenzschutz weg. In der Folge wurde von Jahr zu Jahr mehr Käse importiert und der Export ging zurück. Nur dank der Zunahme der Bevölkerung konnte die Produktionsmenge noch einigermaßen gehalten werden.</p> <p>Wer die Käsebranche kennt, weiss, dass die Forderungen der "Vision" nur schwer aufgehen können. Nicht zuletzt in den Schwellenländern kann die Menge kaum erreicht werden, die ein Exportgeschäft erst wirtschaftlich macht.</p>
Kapitel 2 Grundzüge der Vorlage S. 29		<p>Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Was aber in der ganzen Vorlage fehlt, ist der Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht. In diesem Kontext weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, das heisst Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zur Folge.</p>
2.3.2.1 S. 31/32	Die Auswirkungen der Umsetzung dieser Forderungen sind besonders in der Milch- und	Grundsätzlich sind diese Forderungen richtig. Quantensprünge dürfen keine erwartet werden, weil sie heute weitgehend gelebt werden. Produzenten, Verarbeiter und Händler sind heute laufend gefordert, zu optimieren. Die Luft nach oben ist gering. Heute schon steigen laufend

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fleischwirtschaft genau zu analysieren	Betriebe aus der Milchproduktion aus, weil sich Aufwand und Ertrag nicht rechnen. Mit erhöhtem Druck wird in erster Linie die Milchproduktion unter Druck geraten. Sollte im Fleischbereich dasselbe geschehen, wird Landwirtschaft zu betreiben in der Schweiz unattraktiv.
2.3.2.2 S. 32 3.1.2.2 S. 58/59	Inlandleistung beibehalten Marktentlastung beibehalten	<p>Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft. Die gerechte Aufteilung der Kontingente ist damit teilweise gebunden und regelt die Importmengen. Die Inlandleistung und Marktentlastung trägt wesentlich dazu bei, dass in den dezentralen Gebieten der Absatz möglich und der Preis gesichert wird. Es bestehen gute Infrastrukturen, wofür zurzeit keine weiteren Beiträge mehr nötig sind.</p> <p>Der öffentliche Markt schafft Preistransparenz und trägt entscheidend zur Preisbildung bei. Pflichtübernahmen oder Überbieten zeigen, wo der wahre Preis einzustufen ist. Wie die Auswertungen zeigen, werden an den öffentlichen Märkten dank der Inlandleistung mehrheitlich die Proviandepreise überboten. Zusätzlich wird darüber der Transport von der Peripherie in die Zentren organisiert und finanziert. Es werden Renten an die Produzenten weitergegeben. Die Marktorganisationen in den Kantonen können dazu detaillierte Zahlen liefern.</p> <p>Wenn die Marktentlastung aufgehoben würde, wer würde die Kalbfleischeinlagerung organisieren? Wer den Schlachtviehhandel kennt, weiss, dass die Branche dazu nicht fähig ist.</p> <p>Die Argumentation mit der WTO ist ein Aspekt, kann aber kein entscheidendes Kriterium sein.</p>
2.3.3.2, S. 34 Art. 2 Abs. 4bis:	Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LWG	Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LWG wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben.
2.3.3.2 S. 35	Griffige Vollzugsmassnahmen	Der Mindesttierbesatz muss beibehalten werden. Andere griffige Vollzugsmassnahmen können nicht sicherstellen, dass das für die Nahrungsmittelproduktion angebaute Pflanzgut auch entsprechend verwertet wird. Ist kompostieren des Futters eine konforme Verwertung? Wohl kaum. Die Verwertung des Raufutters über die Tierhaltung, wozu der Mindestbesatz einen Beitrag auf der ganzen Fläche leistet, ist die Grundlage der gepflegten Landschaft. Und diese

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wiederum ist ein wichtiges Argument des Tourismus für die Anwerbung ausländischer Gäste.
2.3.3.2, S. 35 (& S. 69)	Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedankengut. Dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen. Eine einfache Überprüfung dieser neuen Anforderung ist somit nicht möglich.</p>
2.3.3.2 S. 35 3.1.1.3.1 S. 69	Für den Erhalt von Direktzahlungen darf nicht die Berufsprüfung vorausgesetzt werden.	<p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berufsprüfung ist aber eine zu hohe Anforderung für den Erhalt von Direktzahlungen. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll. Die Direktzahlungsberechtigung mit einer gewissen Ausbildungsstufe (EFZ Berufsfeld Landwirtschaft!) zu verknüpfen macht Sinn, jedoch ist die Berufsprüfung eine zu hohe Anforderung.</p> <p>Mit der Forderung der Berufsprüfung schießt der Bundesrat über das Ziel hinaus. Die Stufe des EFZ muss genügen. EBA-Absolventen sind grossmehrheitlich in der Betriebsführung überfordert. Absolventen des DZ-Kurses verursachen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Die Lösung 0.2 bis 0.5 SAK im Berggebiet soll beibehalten werden. Diese Betriebe bewirtschaften oft schlechtere Flächen und helfen in dezentralen Lagen die Landschaft zu pflegen.</p> <p>Der Direktzahlungskurs nach Art. 4. Abs. 2. Bst. a DZV soll abgeschafft werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 S. 35	An Stelle des Caping bei 250 000 Franken eine flächenbezogene lineare Abstufung schaffen	Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen bei bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Das Caping macht ebenso wenig Sinn. Die betroffenen Betriebe, ca. 300 in der ganzen Schweiz reduzieren die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Ökoleistungen werden zurückgefahren. Statt gemäht wird vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion wird in diesen Betrieben heruntergefahren. Wichtig wäre, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten. Wie bisher, sollen die mit zunehmender Betriebsgrösse verbunden Skaleneffekte für die maximale Summe Direktzahlungen pro Betrieb berücksichtigt werden.
2.3.6, Seite 44	Tabelle 6: Wettbewerbskraft: anderen Indikator suchen	Der gewählte Indikator ist ungünstig, weil ja gerade Produkte, die gemäss Konzept erwünscht sind und gefördert werden sollen (Produkte mit hoher Qualität im oberen Preissegment) nicht berücksichtigt werden.
2.3.6, Seite 45	Tabelle 6: Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Anderen Indikator suchen	Die qualitativen Unterschiede bei den Labeln werden nicht berücksichtigt, sind jedoch absolut zentral. Praktisch flächendeckende Labels wie Suisse Garantie auf sehr tiefer Stufe werden gleich bewertet wie beispielsweise Bioprodukte oder NaturaBeef. Eine Verschiebung zwischen den Labeln wird so gar nicht sichtbar, ist jedoch entscheidend bezüglich der Beurteilung der Nachhaltigkeit und der Qualitätsstrategie.
3.1.1 Allgemeine Grundsätze (Titel 1 LwG) 3.1.1, S. 54 - 56	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Förderung der Innovation und der Digitalisierung wird generell begrüsst. Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sein dürfen. Die Ausdehnung des Gesetzes auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion wird begrüsst, da sie einem aktuellen Trend entspricht.
3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG) 3.1.2.2, S. 57 - 59	Umsetzen, da für die Landwirte kaum nachteilig, jedoch Seitens Bund administrativ einfacher.	Die Abschaffung der Inlandleistung kann die Motivation der Händler dämpfen, Waren vom inländischen Markt zu beziehen. Dadurch könnten die Inlandpreise unter Druck geraten, was die Generierung des Mehrwerts auf der anderen Seite wieder aufheben würde. Die Abschaf-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fung der Inlandleistung stärkt die Verhandlungsposition der Landwirte gegenüber den Abnehmern nicht.
3.1.2.3 S. 60	Sömmerungsbetriebe müssen die Siloverzichtszulage auch erhalten	Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtszulagen gehen ihnen mit durchschnittlich 750 Liter Milch pro Kuh, 60 Franken auf 0.8 Normalstösse verloren, das bedeutet 75 Franken pro Normalstoss. Die Siloverzichtszulage sollte dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Der Sömmerungsbetrieb ist in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält.
3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG) 3.1.2.4, S. 60 - 61	Wie vorgeschlagen umsetzen.	Die Verwertung von Lebensmittelabfällen als Gegenpol zum Foodwaste wird begrüsst.
3.1.2.4, S. 60 Art. 28 Abs. 2	Notwendige Ergänzung	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden. Stellungnahme: Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchleistungsprüfung auch für Ziegen- Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.
3.1.2.4, S. 60 Art. 41	Allgemein Unterstützung	Die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 28. Abs. 2 und Art. 41 werden begrüsst. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung der Milchleistungsprüfung geschaffen.
3.1.2.4, S. 60 Art. 41; Abs. 1 und 2:	Ablehnung der Aufspaltung der Milchanalytik über angestrebten Wettbewerb	Der Bund kann die Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Randregionen wären mit massiven Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Schweizer Tierzuchtorganisationen führen Milchleistungsprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchleistungsprüfungen ist so organisiert, dass Sy-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können.</p> <p>Aus Gründen der Kosten für die Randregionen und höheren Kosten durch die Aufsplittung der Probenlogistik wird die angestrebte Aufsplittung der Milchanalytik in der Milchprüfung über angestrebte Wettbewerbssituation abgelehnt.</p>
<p>3.1.2.4, S. 60 Art. 41; Abs. 3</p>	<p>Beschränkung Anteil Eigenleistungen auf maximal 20%</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bundes von heute rund 3 Millionen Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von ca. 5-6 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell ca. 10 auf mindestens 50 Prozent der Laborkosten erhöht werden.</p> <p>Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung der Milchproduzenten führen. Wir fordern, dass der Anteil der Eigenleistungen auf maximal 20% erhöht wird.</p>
<p>3.1.2.11, S. 65 ff</p>	<p>Art. 63 LwG Zustimmung mit Vorbehalten</p>	<p>Die Schwierigkeiten, weshalb der Einführung des AOP / IGP - Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltereibetriebe gesetzt, bleib es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltereibetrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP / IGP -Systems erweist sich das nun als Vorteil.</p> <p>Vor der definitiven Einführung des AOP / IGP - Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktion der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen können.</p>
<p>2.3.3.2 S. 35 3.1.3.1 S. 70</p>	<p>Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.</p>	<p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedanken-gut, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungs-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schutz.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungs-kriterien S. 67	Die Regelungen zur Beitragsberechtigung von juristischen Personen müssen geprüft und vereinfacht werden.	Vermehrt wandeln sich heute Betriebe aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen in AG's, GmbH's etc. um. Es entstehen komplexe Gebilde, evt. mit Holdingsstruktur. Es ist zu überprüfen, ob die heutige Regelung (insb. Artikel 3 DZV) noch zeitgemäss und sinnvoll sind und allenfalls vereinfacht bzw. das bewilligungsfähige Spektrum von Organisationsformen eines für die DZ anerkannten Betriebes geöffnet werden kann.
2.3.3.2, S. 35 (& S. 69)	Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.	<p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedankengut, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p>
2.3.3.2 S. 35 3.1.3.1 S. 69	An Stelle des Caping bei 250 000 Franken eine flächenbezogene lineare Abstufung schaffen	Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen bei bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Das Caping macht ebenso wenig Sinn. Die betroffenen Betriebe, ca. 300 in der ganzen Schweiz reduzieren die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Ökoleistungen werden zurückgefahren. Statt gemäht wird vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion wird in diesen Betrieben heruntergefahren. Wichtig wäre, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten.
2.3.3.2 S. 35	Höhere Anforderungen an die Ausbildung werden grundsätz-	Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen wird grundsätzlich zugestimmt. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 S. 69	lich begrüsst	<p>Die Direktzahlungsberichtigung mit einer gewissen Ausbildungsstufe (EFZ Berufsfeld Landwirtschaft!) zu verknüpfen macht Sinn, jedoch ist die Berufsprüfung eine zu hohe Anforderung.</p> <p>Mit der Forderung der Berufsprüfung schießt der Bundesrat über das Ziel hinaus. Die Stufe des EFZ muss genügen. EBA-Absolventen sind grossmehrheitlich in der Betriebsführung überfordert. Absolventen des DZ-Kurses verursachen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Die Lösung 0.2 bis 0.5 SAK im Berggebiet soll beibehalten werden. Diese Betriebe bewirtschaften oft schlechtere Flächen und helfen in dezentralen Lagen die Landschaft zu pflegen.</p> <p>Der Direktzahlungskurs nach Art. 4. Abs. 2. Bst. a DZV soll abgeschafft werden.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Die "Weiterentwicklung" des ÖLN wird abgelehnt	<p>Die Beladung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen wird strikte abgelehnt. Die Kantone setzen sich ein für einen ÖLN mit landwirtschaftsspezifischen Themenbereichen.</p> <p>Der ÖLN soll nicht zum Vollzugsinstrument für nicht-landwirtschaftliche Gesetzesbereiche mit Vollzugsdefiziten verkommen.</p> <p>Stattdessen ist eine gezielte Vereinfachung des ÖLN anzugehen (Administrative Vereinfachung, Förderung der unternehmerischen Freiheit).</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis b. Nährstoffe	<p>Nicht einführen, Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung ("eine ausgeglichene Düngerbilanz") ist beizubehalten.</p>	<p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert, Dokumentation Nährstoffflüsse mit HODFLU vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkung. Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und deshalb abzulehnen.</p> <p>Die heutige Nährstoffbilanz und das HODUFLU sind sehr taugliche Mittel, wenn sie verantwortungsbewusst eingesetzt und kompetent kontrolliert werden. Wir warnen vor der Erhebung zusätzlicher Parameter, die auf Selbstdeklarationen beruhen. Sie bringen erheblich mehr Verwaltungsaufwand und führen zu einer Scheingenauigkeit.</p> <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhalterecht zu regeln, ist zu verzichten.	<p>Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/verkauf auf einer Selbstdeclaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfüttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.</p> <p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hofdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent ausgewiesen werden.</p> <p>Um eine Wirkung zu erzielen könnte auch der im ÖLN resp. der Suisse-Bilanz enthaltene Fehlerbereich (110%) reduziert werden.</p> <p>Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausringtechnik wird aufgrund der topografischen Gegebenheiten in der Schweiz unweigerlich scheitern.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Biodiversität S. 72 (Art. 70a Abs. 2 Bst. c)	Ablehnung Auf die Formulierung ausreichende Förderung der Biodiversität ist zu verzichten. Die bestehende Formulierung ist beizubehalten.	Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN. Der ÖLN soll nicht noch komplexer werden.
3.1.3.2 Ökologischer	Ablehnung	Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Leistungsnachweis, Bodenschutz S. 73		Kontrolle nicht überprüfbar. Die Rechtslage bei einer Einsprache ist äusserst unklar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft oder neuen Produktionssystembeiträgen erfolgen
3.1.3.2 ÖLN	Die Ergänzung zum Schutz von Ökosystemen streichen	Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen bietet dieser Passus eine Chance zur extremen Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit effektiv ressourcenbezogen, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können. Das erwähnte Beispiel (Zuströmbereich) zeigt, dass es keine zusätzlichen verkomplizierenden Rahmenbedingungen im ÖLN braucht. Dieses Beispiel ist zudem eine kantonale Kompetenz, die nicht vom Bund usurpiert werden darf.
S. 3, Art. 70 a, Abs. 2, Bst. h Bericht 3.1.3.2, S. 72ff und 2.3.5 ff	Definition «erhöhtes Umweltrisiko» zumindest in den Erläuterungen klären. Die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko soll die Liste des Aktionsplans, Anhang 9.1 ersetzen.	Welche Kriterien werden in welcher Gewichtung herangezogen (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)? Es ist zu bedenken, wie die Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN umgesetzt wird. Falls diese Produkte nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, könnte das zu einem massiven administrativen Aufwand führen; ohne Sonderbewilligung, d.h. bei einem Verbot, zu einer massiven Reduktion der bestehenden Aktivsubstanzen führen, was die Lücken und die Resistenzproblematik erneut befeuern würde.
3.1.3.2, Seite 74	Gewässerschutz: Vollzugkonflikt Landwirtschaft und Umweltschutz vermeiden	Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können. Es darf nicht sein, dass Differenzen zwischen den beiden Ämtern schliesslich über die Kürzung von Direktzahlungen auf dem Buckel der Bauern ausgetragen werden. Wir erleben das teilweise beim Tierschutz, wo teilweise Bagatellfälle fragliche Konsequenzen haben. In der Tierschutzkontrolle wird aus Konsequenz jeder minimalste Mangel festgehalten (bsp. 1 Zibbe verschmutzt auf 100 Zibben) mit der Konsequenz, dass die DZ um mindestens Fr. 200.- gekürzt werden müssen. Jede Ebene beruft sich darauf, keinen resp. nur einen absolut eingeschränkten Handlungsspielraum zu haben. Dabei geht das gesunde Augenmass verloren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2, Seite 74	Lenkungsabgaben: unverständlich, dass dies nicht weiterverfolgt wird	Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung der Kantone um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Die Kantone würden es begrüßen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt und detailliert abklärt. Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis i. Gewässerschutz	Nicht einführen	Die Vorgaben des Gewässerschutzes sind bereits gesetzlich geregelt.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis 3.1.3.2 S. 71 - 74	Art. 70a, Abs. 3, Bst e streichen.	Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge S. 75	Zustimmung	Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir zugunsten der Systemvereinfachung. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag, die Mittel des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umgelagert werden. Es soll keine Mittelverschiebung Berg - Tal geben.
3.1.3.3 S. 75	Ablehnung / Der Betriebsbeitrag ist nicht einzuführen.	Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages wird abgelehnt. Die Auswirkungen der Änderungen der Mittelverteilung sind unklar.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe ungezielt gefördert ohne erkennbare Wirkung (bedingungsloses Grundeinkommen, schwer begründbar) oder möglicherweise Fehlanreize geschaffen.</p> <p>Alternativ: Basisbeitrag pro Fläche beibehalten (möglichst einheitlich ohne Abstufungen und Beschränkungen).</p> <p>Der Betriebsbeitrag führt in der Argumentation zu grossen Schwierigkeiten. Betriebe ab 0.2 SAK sollen gleich hohe Beiträge erhalten, wie Betriebe mit mehreren SAK. Für Kleinstbetriebe, die ohnehin zu 100 % einem anderen Verdienst nachgehen, erhöht dies die Direktzahlungen überproportional und für einen grösseren Betrieb ist es einen Tropfen auf einen heissen Stein. Zusätzlich ist es nicht verständlich, dass ein Landwirt Beiträge erhält, nur weil er Landwirt ist.</p> <p>Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden jedoch trotzdem mehrheitlich Betriebe ungezielt gefördert. Ein Betriebsbeitrag würde auch Betriebe erfassen, wo die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann.</p> <p>Wie eingangs ausgeführt, kann ein pauschaler Betriebsbeitrag im Berggebiet eine Möglichkeit sein. In diesen Regionen hat für die Kantone das Ziel der Offenhaltung und Pflege der Landschaft einen sehr hohen Stellenwert als Grundlage für den Tourismus. Aufgrund der Topographie und der kürzeren Vegetationszeit kann diese Leistung auch nicht von einigen wenigen dafür sehr grossen Betrieben erbracht werden. Im Gegenteil. Die Arbeit muss auf mehr Betriebe verteilt werden, so dass die Arbeitslast für den Einzelbetrieb tragbar bleibt. Aus topografischen und klimatischen Gründen können die Betriebe in diesen Regionen nicht voll auf Grössenwachstum und die Nutzung von Skaleneffekten setzen. Ein Betriebsbeitrag könnte hier einen gewissen Ausgleich bringen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.3, Seite 76	Kulturlandschaftsbeiträge: Vereinfachung wird nicht wahrgenommen	Die postulierte Vereinfachung des Beitragssystems durch Wegfall der Kulturlandschaftsbeiträge und Steillagenbeitrag wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat ja nichts mit der komplizierten Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich ja gleich, ob mit oder ohne Steillagen- und Kulturbeitrag.
3.1.3.3 Kulturland/Versorgung	Mittelumverteilung unklar	Die Konzeption mag stimmig erscheinen. Fraglich ist ob die Zusammenlegung von Beiträgen mit der gleichzeitigen Aufhebung von bisherigen Rahmenbedingungen (Mindesttierbesatz/Degression) nicht doch unliebsame "Nebeneffekte" (Rentenbildung im Lohn) und damit auch Immobilität von Land produziert. Reicht da die Option von Beitragsbeschränkung pro Beitragsart
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Zonenbeitrag S. 75, 76	Zustimmung	
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen S. 75, 76	Zustimmung	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77/78 (Art. 73)	Das System QI/QII ist beizubehalten. Vereinfachungen begrüßen wir.	Das System ist etabliert und akzeptiert. Gezielte Vereinfachungen können vorgenommen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
System QI und QII	Vorschlag zur Vereinfachung der BFF-Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Buntbrache, Rotationsbrache und mehrjähriger Blühstreifen in einem Element «Blühflächen» zusammenführen. Anforderungen vereinfachen. Anlagedauer 2-8 Jahre. • Saum auf Ackerfläche beibehalten (höherer Grasanteil im Unterschied zu Blühflächen). 	
3.1.3.4 S. 77	Für wenig intensive Wiesen ist angemessener Beitrag zu reservieren.	<p>Die Wenig intensiven Wiesen (Fromentalwiesen) sind eine grosse Bereicherung im Talgebiet und besonders auch im Berggebiet. Sie fallen durch die Blühkraft der farbenfrohen Blumen, wie Margerite, Flocken- und Witwenblumen auf. Die alleinige Stärkung der extensiven Wiesen zeigen, dass die farbenfroh, blühenden Pflanzengesellschaften verkümmern.</p> <p>(siehe diesbezüglich auch Resultate aus ALL-EMA!)</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 78 (Art. 73 b) System Betriebe mit Biodiversitätskonzept	<p>Ablehnung</p> <p>Auf die Variante «Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept ist zu verzichten».</p> <p>Biodiversitätsförderkonzepte sind im Rahmen der Regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) zu erstellen. Daraus sind</p>	<p>Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre extrem ineffizient.</p> <p>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: (1) Hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und (2) hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Massnahmenkataloge abzuleiten, die einzelbetrieblich umgesetzt werden. Dazu gehören, neben Vernetzungs- und LQ-Massnahmen, auch die regionspezifischen BFF.</p>	<p>dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirte interessieren sich für Massnamenvorschläge, nicht für Konzepte!</p> <p>Sollte das BLW an seiner Variante festhalten, geben wir für die Umsetzung folgende Prognose ab: Der Betriebsleiter entscheidet anhand der vom Bund vorgegebenen Massnahmen- und Ergebnisliste, welche Massnahmen er für seinen Betrieb umsetzen möchte. Anschliessend ist er gezwungen, ein Konzept erarbeiten zu lassen (oder eine Mustervorlage zu verwenden), um seine gewählten Massnahmen PRO FORMA herzuleiten. Dies verursacht einen aus seiner Sicht unnötigen Aufwand und hohe Kosten. Unter den Landwirten wird der Unmut gross sein und die Akzeptanz der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft wird beschädigt.</p> <p>Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die zusätzlichen Beratungen sind für die kantonalen Beratungsstellen kaum durchführbar. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone immensen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar bzw. die Behörden haben praktisch nichts in der Hand, um ein Konzept und sei es noch so unzureichend, abzulehnen..</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 78</p>	<p>Der QI-Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume ist beizubehalten.</p>	<p>Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche vereinzelt stehende Feldobstbäume. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden.</p> <p>Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllen können, werden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-I Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Die Zielsetzungen von 12% BFF nach der zweiten Vertragsperiode von Vernetzungsprojekten kann unter anderem dank der Anrechenbarkeit der Hochstamm-Feldobstbäume erreicht werden. Das Erreichen dieser Ziele dürfte durch eine Aufhebung dieses BFF II Typs massiv erschwert werden.
3.1.3.4	Vernetzung/Massnahmen regionale Strategie	Das die LQB und Vernetzung in diesem Paket "zusammengeschnürt" werden, kann im Sinne der Reduktion der organisatorischen Aufwände nachvollzogen werden. Zum Teil basieren diese Konzepte ja bereits auf einer kantonalen Strategie. Dass darüber hinaus jedoch ein neues Potential an Beitragsystemen oder –Programmen postuliert wird, ist befremdend. Die zunehmende Regionalisierung mit erhöhtem Finanzierungsdruck auf die Kantone ist strikte abzulehnen.
3.1.3.4, Seite79	Vernetzung: längere Übergangsfrist	Der Aufwand für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird sehr gross sein, insbesondere weil ja die verschiedensten Akteure miteinbezogen werden müssen. Zudem muss für die Projekte, die in den nächsten Jahren noch bewilligt werden, mehr Zeit zur Verfügung stehen, in denen diese die Projektkosten abschreiben können. Der Projektaufwand entsteht ja mehrheitlich vor der Projekteingabe. Wenn anschliessend nur noch 2-3 Jahre für die Amortisation zur Verfügung stehen, sind diese Projekte benachteiligt gegenüber Projekten, die 2024 praktisch in der Abschlussphase sind. Eine minimale Rechtsgleichheit ist hier zu gewährleisten.
Bericht 3.1.3.5, S. 79 ff, Tabelle 10	Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten soll nicht ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren, ohne Absteigen vom Traktor aus, soll	Wurde den Landwirten bisher immer anders kommuniziert: Im AGRIDEA - Merkblatt zu den REB Spülsystem wurde ausdrücklich festgehalten: «Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle. Für Landwirte, welche die Spritze auf einer Güllegrube waschen, wäre diese Anforderung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erlaubt sein.	unverhältnismässig und hätte Kosten zur Folge.
3.1.3.5 Produktions- system und Ressour- ceneffizienzbeiträge Allgemein S. 79ff	Zustimmung	Die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart begrüßen wir, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.
3.1.3.5 Produktions- system und Ressour- ceneffizienzbeiträge Umweltschonender Ackerbau und Gemü- se, Obst- und Weinbau S. 79ff	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass die diversen Beitragsarten neu strukturiert werden.</p> <p>Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch sehr hohes Gewicht auf Einfachheit, Verständlichkeit und glaubwürdige Kontrollierbarkeit zu legen. Bereits die heutigen REB-Programme sind mit jeweils mehreren Massnahmen, Massnahmenkombinationen und Einschränkungen an der obersten Grenze der Komplexität. Beispiel: REB Reduktion Pflanzenschutzmittel.</p> <p>REB-Programme wie auch die Produktionssystemprogramme erachten wir grundsätzlich als zwei sehr wertvoll, weil zielführende Beitragstypen. Sie sind durchaus geeignet, Herausforderungen aus dem Umweltbereich aufzunehmen und einen konkreten Beitrag zu einer Verbesserung der Situation zu leisten. Bedingung ist, dass die einzelnen Beiträge ein klares Ziel haben und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen objektiv kontrolliert werden können. Diese Beitragstypen werden von den Umweltkreisen und der Gesellschaft nur mitgetragen, wenn sie glaubwürdig sind.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle auf den von der Kolas erarbeiteten und von der LDK genehmigten Bericht "Vertiefte Betrachtungen zum Instrumentarium". Dieser setzt sich insbesondere mit der Frage auseinander, wie die Mechanik eines beitrage gestaltet werden muss, damit der Beitrag zielführend, administrativ einfach zu handhaben und glaubwürdig kontrollierbar ist.</p>
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG)	Art.75, Abs. 1, Bst b streichen.	Die Einführung von Direktzahlungsmassnahmen in den Bereiche Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität ist nicht ausgereift und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.5 S. 79 - 82		mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Aufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Diese Ziele müssen durch eine ständige Sensibilisierung der Bewirtschaftenden angestrebt werden. Der Ansatz einer Anreizwirkung durch Labels ist unrealistisch, da sich die Konsumenten zu einem grossen Teil längst im Labeldschangel verloren haben und die erzielten höheren Margen nicht bis zu den Produzenten kommen.
3.1.3.5 Produktions- system und Ressour- ceneffizienzbeiträge Integration bisheriger REB in ÖLN oder an- dere Gesetze S. 79ff	Vorbehalt	<p>REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren: Wir bedauern sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine "Schleppschlauchpflicht" im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p>REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB Spritzen mit separatem Spühlwasserkreislauf: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 beurteilen wir kritisch bis ablehnend. Aus Sicht des Investitionsschutzes wäre sie nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p> <p>REB Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei den Schweinen: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 beurteilen wir kritisch bis ablehnend. Aus Sicht des Investitionsschutzes wäre sie nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p>
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) 3.1.3.5 S. 79 - 82	Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung ist zu vermeiden. Art. 76 im LwG belassen.	Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnung zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Mit einer solchen Einführung würden diejenigen Betriebsleiter benachteiligt, welche ihre unternehmerische Freiheit genutzt haben und bisher auf den Bezug

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von Zusatzbeiträgen verzichtet haben. Für sie würde der Einsatz dieser Techniken neu obligatorisch. Die Einführungszeit der Massnahme war für die Bewirtschafter zu kurz, da die Anpassungen an die neuen Herausforderungen kostenintensiv sind. Wir fordern den Bund auf, auf die Aufhebung dieser Beiträge zu verzichten oder diese mit dem nächsten Agrarpaket umgehend wieder einzuführen.
3.1.3.5 Produktionssysteme/ REB Seite 81	Teilbetriebliche Produktionssysteme (i.O)	Die Abkehr von Einzelmassnahmen zu gesamtheitlicheren Produktionssystemen ist positiv zu werten. Die Landwirte werden sich stärker überlegen, die Produktionsweise insgesamt umwelt- und ressourcenschonender umzugestalten und konsequenter darauf auszurichten. Bei den Einzelmassnahmen konnte man das herauspicken, was gerade einfach ging und wahrscheinlich sowieso so gemacht worden wäre. Im Folgejahr und bei anderen Kulturen konnte man ja ohne Konsequenzen wieder entsprechend korrigieren. Oft wurde der reduzierte Einsatz dann wieder kompensiert und in der Summe hat keine Einsparung stattgefunden.
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge BTS und RAUS S. 82ff	Zustimmung Neue Tiergesundheitsbeiträge Art.75, Abs. 1, Bst d streichen	Einer Weiterführung der BTS- und RAUS-Beiträge stimmen wir zu. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden. Stufe Massnahmen: Die Einführung der neuen Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt (nicht ausgereift, nicht vollzugstauglich) Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Beratungen führen zu einem grossen Mehraufwand für die kantonalen Beratungsstellen. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone immensen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar. Bewirtschafter, welche in der Vergangenheit beispielsweise mittels gezielter Genetik bereits grosse Anstrengungen in diesem Bereich unternommen haben, würden wohl kaum von diesen Beiträgen profitieren. Das Täuschungsrisiko wäre bei einer Einführung auf-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		grund der schwierigen Kontrollen gross. Die Massnahme darf auf keinen Fall dazu führen, dass Vergehen im Bereich Tierarzneimittel über den Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung sanktioniert werden.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84 (Art. 76a)	Unterstützung mit Vorbehalten Die <i>Nachhaltige Ressourcen-nutzung</i> ist bei regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) von der <i>Biodiversität & Landschaftsqualität</i> zu entkoppeln.	Der Einführung von Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft (Regionale Landwirtschaftliche Strategien) kann mit folgenden Vorbehalten zugestimmt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90% Bund /10% Kanton beizubehalten. ○ Der Themenbereich "Nachhaltige Ressourcennutzung" darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist zwingend auf der gleichen <u>optionalen Stufe</u> wie "Landwirtschaftliche Infrastrukturen" & "Vermarktung" anzusiedeln. ○ Die neuen RLS dürfen nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen. ○ Von Seite Bund werden nur minimale Vorgaben erwartet. ○ Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe).
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) 3.1.3.8 S. 85 - 86	Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik.
3.1.4. SV, S. 86 ff	Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 ist in Teilen rückgängig zu machen oder anzupassen. Formulierung: <i>b. die Arbeits- und Lebensbe-</i>	Der Versuch zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies geht u.E. weit über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies sei gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen gewesen. Konkret: Art. 87, Abs. 1, Bst. b: Der Begriff "Arbeitsbedingungen" ist sehr eng gefasst und entspricht

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>dingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;</i></p> <p><i>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu fördern;</i></p> <p>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen.</p>	<p>nicht der aktuellen Wortwahl der "Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse". Der Begriff "Wirtschaftsverhältnisse" kann unter Bst. a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff "Lebensbedingungen/-verhältnisse" ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen ganz wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Art. 87, Abs. 1, Bst. c: Das Wort "erhalten" ist mit dem Wort "fördern", analog Bst. d. zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, der Vergrößerung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen ist eine Beschränkung auf das Erhalten u.E. absolut ungenügend.</p> <p>Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016, 3.1 Mio.) der Passus gestrichen werden soll ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.</p>
3.1.9.1 S. 100	Art 11, Art. 12 (GSchG) sollen	Im Zusammenhang mit dem Klimawandel einhergehenden, zunehmenden Wasserknappheit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angepasst werden	in den Sommermonaten, soll man die auf dem Betrieb anfallenden Wasser nutzen können. Das Aufmischen von häuslichem Abwasser mit Mist oder Gülle weiterer Tierarten ausser Rinder und Schweine soll ermöglicht werden.
3.1.10 S. 109	Bedenken	In der botanischen Zusammensetzung können die angestrebten Ziele beispielsweise Extensivierung bei Naturwiesen nur schwer erreicht werden.
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts S 117	Verzicht auf die Reduktion von 3 DGVE/ha auf maximal 2,5 DGVE/ha.	Die vorgeschlagene Reduktion würde die maximal düngbare Menge P2O5 von aktuell 105 kg/ha DF auf 87,5 kg/ha DF begrenzen. Diese maximal mögliche P2O5-Menge entspricht bei intensiven Natur- und Kunstwiesen einem maximalen Ertrag von 107 dt/ha TS und liegt damit in futterwüchsigen Gebieten einiges unter den realen und standortüblichen Erträgen. Bei Silomais wirkt diese Restriktion noch offensichtlicher: Der Standard-Ertrag von 185 dt/ha TS führt zu einem P2O5-Bedarf von 107 kg/ha. Der begrenzte TS-Ertrag bei intensiven Natur- und Kunstwiesen und der P2O5-Bedarf bei Silomais zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion eine bedarfsgerechte Düngung gemäss GRUD 17 nicht mehr möglich ist und offensichtliche Widersprüche bestehen, die agronomisch nicht mehr erklär- und kommunizierbar sind. Zudem steht die beabsichtigte Reduktion auch im Widerspruch mit dem Ziel, Raufutterverzehrer möglichst mit eigenem Raufutter zu versorgen.
3.1.4 Strukturverbesserungen (Titel 5 LwG)	Art. 87a, Bst d	Die Versorgung der Betriebe mit Breitbandanschluss sollte Bestandteil vom Service public sein und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden müssen.
3.1.5.4	Ist zu unterstützen; kantonale Beratung und Praxis mit einbeziehen	Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüssen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig und insbesondere das Ziel einen Mehrwert insbesondere für die Praxis zu schaffen ist für die Kantone ein zentrales Anliegen. Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell auch die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Nicht zuletzt um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen.
3.1.5.4 / S.91-93	Aufbau von Kompetenz- und	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesund-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Innovationsnetzwerken wird gutheissen.	heit sind wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller mehr Bereichen /Personen zugänglich gemacht werden.
3.1.5.5 / S. 93-94	Neuregelung der Tierzuchtförderung wird unterstützt.	<p>So wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert.</p> <p>Es ist wichtig, dass neben der Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen gefördert werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe klar geregelt werden.</p>
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141	Unterstützung Neuformulierung im Grundsatz	<p>Im Grundsatz die Neuformulierung von Art. 141 des LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme.</p> <p>Mit der neuen Formulierung des Art. 141 Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p>
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141	Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht belassen wie bisher auf 34.2 Mio Franken	Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141, Abs. 2	Begrenzung Mittel für Grundlagenforschung auf 2 Mio Franken	Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unter-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pro Jahr	<p>stützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grunsatz unterstützt.</p> <p>Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wird eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken gefordert. Zudem lehnt man eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, soll den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden werden.</p>
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141, Abs. 3	Ablehnung Beiträge für In-situ-Erhaltung sämtlicher erhaltenswerter Schweizer Rassen	<p>Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Diese Bestrebungen werden unterstützt. Neben den heute bereits bestehenden Förderungsmassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Es wird bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind. Falls diese trotzdem eingeführt werden, sollen diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.</p>
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 141, Abs. 3	Unterstützung zentraler Datenverwaltung je Gattung	<p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen.</p> <p>Das Vorhaben wird unterstützt. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwi-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schen den Organisationen.
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 142 -144	Unterstützung Aufhebung Art. 142 – Art. 144	Die Aufhebung der bisherigen Regelung wird unterstützt. Die neuen Formulierungen in Art. 141 stellen eine willkommene Flexibilisierung dar und erlauben eine flexiblere Weiterentwicklung der Tierzuchtförderung.
3.1.5.5, S. 93/94 Art. 146	Berücksichtigung Datenschutz	Im Grundsatz wird der neue Art. 146b unterstützt. Man weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.
3.1.5.5 Encouragement de l'élevage, p.100	Maintenir la contribution pour la préservation de la race des Franches-Montagnes au montant actuel (Fr. 500.-). Augmenter l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées.	<p>Il est prévu d'introduire, à l'échelon de l'ordonnance, des contributions pour la préservation de toutes les races suisses méritant d'être conservées, par analogie avec les contributions pour les mesures de protection de la race Franches-Montagnes.</p> <p>Or, si les montants nécessaires sont prélevés dans l'enveloppe actuelle destinée à verser les contributions pour les mesures de préservation des races sans qu'elle soit augmentée, cela aura pour conséquence une diminution de la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p> <p>Or, on sait que la race des Franches-Montagnes est en danger : le nombre de naissances a diminué de près de 45% depuis 20 ans et, actuellement, le nombre de naissances diminue encore chaque année de 2 à 3%. Si la contribution venait à diminuer, cela accentuerait encore cette diminution et mettrait la race encore plus en danger.</p> <p>Afin d'éviter cela, nous demandons à ce que l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées soit augmentée de manière substantielle afin de pouvoir verser les contributions aux autres races menacées sans diminuer la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p>
S. 12, Art. 153 a Bericht 3.1.6.1 S. 95	Anpassung wird unterstützt	Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Bekämpfungsmassnahmen , die Behandlung, usw	zeigt. Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.
S. 12, Art. 160 b Bericht 3.1.6.2, S. 96	Neuregelung wird unterstützt	Nach dem BG-Urteil steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach NHG Art. 12b das Verbandbeschwerderecht zu. Es ist zu befürchten, dass diese (vorsorglich) Einsprache erheben, um eine Bewilligung zu verzögern. Diese Verzögerung könnte zu einer abnehmenden Motivation der Firmen, PSM in der CH zu bewilligen, führen.
3.2.1 S. 118 - 119	Art. 65a & Art. 65b streichen	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für motivierte Personen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu können, zumal diese vielfach nicht über riesige finanzielle Möglichkeiten verfügen.
3.2.2 S. 119 - 121	Art. 9a streichen	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass solche juristische Personen für den Vollzug sehr komplex zu handhaben sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.
4.2.4 S. 134		Trotz der propagierten Entkoppelung der AP22+ von den internationalen Abkommen, welche in der Gesamtschau vom 1. November 2017 noch enthalten waren, werden im gesamten Bericht Verweise auf internationale Abkommen gemacht. Eine weitere Anpassung an die Vorgaben von Marktpartnern ist auch im vorliegenden Bericht nicht zu übersehen.
Kapitel 4.4.2.3	Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen + Prü-	Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes ist zwar wichtig, gleichzeitig sollten aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Pra-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>fung unter CH-Bedingungen</p>	<p>xis empfohlenen Sorten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Leider wurden gerade in diesem Bereich bei Agroscope erst kürzlich massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten.</p> <p>Diese Forderung ist auch im Text erwähnt: Das Kompetenz und Innovationsnetzwerk für Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern.</p> <p>Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter Schweizerischen Bedingungen geprüft werden.</p>
<p>Kapitel 5 Auswirkungen S. 142</p>		<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien „in den Regionen zur Stärkung der Identität“ beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellung zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unfug zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass „... Dank</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...“. Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber bezahlt.</p> <p>Die Unzureichende Darstellung der Auswirkungen auf die Kantone ist auch eine Folge der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+ unter Ausschluss der Kantone. Die LDK hat wiederholt den Kontakt und das Gespräch mit dem Vorsteher des WBF gesucht. Dieser war jedoch nicht zu mehr als einem freundlichen Austausch bereit.</p>
Bericht 5.2, S. 145		<p>Falls der Einsatz von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN eine Sonderbewilligung erfordert, hätte das einen erhöhten Aufwand der Kantone bzw. der KPSD zur Folge.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 LwG	Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher; die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese partnerschaftliche Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.
Art. 1 LwG	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.
Art. 2 LwG	Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4 ^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Art. 3 Abs. 3	Für die Produktion von (anstelle "aller") lebenden Organismen...	Die Formulierung "von" lässt zu, dass der Bundesrat definieren kann, welche Organismen gemeint sind. Mit der Formulierung "ALLE" besteht kein Handlungsspielraum.
Art 12 (proposition de modification)	Promotion des ventes, hors UE	L'accès aux moyens financiers devrait être grandement facilité par rapport à la situation qui prévaut actuellement pour les marchés hors Union Européenne.
Art. 16 LwG	Zustimmung	Die Aufhebung von Abs. 4, der den Kantonen bei der Kennzeichnung (Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben) eine gewisse gesetzgeberische Gewalt einräumt, ist für uns nachvollziehbar.
Art. 28 LwG	Zustimmung	Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Büffelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.
Art. 38 LwG	Ablehnung / Zustimmung	Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden. Abs. 2bis: Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben.
Art. 39 LwG	Ablehnung / Zustimmung	Abs. 1: Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung (Qualitätsstrategie) weitestgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit (Produktionskosten) und des Marktes (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden. Abs. 2 und 3: Grundsätzlich unterstützen wir im Sinne der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 et 39 LAgr	Diminution du supplément versé pour le lait transformé en fromage, Augmentation du supplément du non-ensilage	L'augmentation de la prime de non-ensilage et le versement aux producteurs sont des bons signaux vers une stratégie de valeur ajoutée. Toutefois, il faut compenser la perte qui résulte aux alpages (p.ex. Etivaz) par une prime qui soutient la fabrication des fromages avec des valeurs ajoutées lors de la période d'estivage.
Art. 41 LwG	Zustimmung	Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung unterstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.
Art. 46 LwG	Zustimmung	Die Flexibilisierung ist zweckmässig.
Art. 47-54 LwG	Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen)	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie. Vergleiche dazu die einleitenden Bemerkungen.
Art. 58 LwG	Zustimmung	Die Aufhebung von Abs. 2 ist nachvollziehbar, zumal derartige Beiträge ohnehin längstens bis Ende 2017 ausgerichtet werden konnten.
Art. 62 LwG	Zustimmung	Die Aufhebung des überholten Rebsortenverzeichnis ist nachvollziehbar.
Art. 70 LwG Grundsatz	Anpassung Abs. 2 streichen	Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.
Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g	e. Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB) f. Ressourceneffizienzbeiträge g. Übergangsbeiträge	Die Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (bisher)	ein Mindestarbeitsaufkommen in SAK auf dem bewirtschaftenden Betrieb erreicht wird und	Die bisherige Limite von 0.20 SAK ist sehr tief angesetzt und seit Jahren unverändert. Eine Erhöhung des SAK-Wertes stösst jedes Mal auf erbitterten Widerstand. Wir schlagen deshalb vor, dass im LwG die Möglichkeit geschaffen wird, die Limite von 0.20 SAK dynamisch gegen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dynamisch erhöht wird.	oben anzupassen und so der Fortschritt der Landwirtschaft abzubilden. Ein Vorschlag kann sein, dass in der DZV eine jährliche Erhöhung des SAK-Wertes um 0.02 SAK vorgenommen wird. Das würde innerhalb von 10 Jahren zu einer SAK-Grenze von 0.40 führen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Die neue Bestimmung ist ersatzlos zu streichen und ins Versicherungsrecht zu überführen.	Der Versicherungsschutz soll im Versicherungsrecht und nicht im Landwirtschaftsgesetz oder der Direktzahlungsverordnung geregelt werden. Da der Versicherungsschutz jährlich geändert werden kann, müssten die Vollzugsstellen jährlich überprüfen, ob der Versicherungsschutz noch im Sinne des LwG genügend ist. Diese Überprüfung können und wollen die Vollzugsstellen nicht machen oder sonst ist die Deklaration des Bewirtschafters und die Überprüfung durch die Vollzugsstelle so allgemein bzw. unvollständig, dass die Bestimmung keinen tatsächlichen Versicherungsschutz garantiert und so der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Mit der Überführung des Versicherungsschutzes des Betriebspersonals in das Versicherungsrecht wäre der Sache mehr gedient.
Art 70a Abs. 2 Bst h	Streichen!	Der Ansatz ist bedingt nachvollziehbar, jedoch mit dieser pauschal undurchsichtigen Formulierung kaum zielführend. Die "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete bedingt einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt (Ausser Intransparenz und Unsicherheit). Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.
Art. 70a Abs. 3 Bst a	Neuer Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben. Wir erachten es als zu ambitioniert und gar als unrealistisch, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe seriös und gerecht umsetzen zu können. Wir denken z.B. nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, der Kontrollierbarkeit und der Gleichbehandlung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 3 Bst f	Vereinfachung überprüfen	Ob mit dem neuen Zusatz (Begrenzung pro Beitragsart) effektiv eine Vereinfachung angestrebt wird, ist fraglich. Möglicherweise aber sinnvoll.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Die Begrenzung der Beiträge pro Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten.	Die Beitragsbegrenzung pro Betrieb wird durch die Gründung von Betriebsgemeinschaften ausgehebelt. Mit zunehmender Betriebsgrösse ergibt sich ein wirtschaftlicher Skaleneffekt, der es rechtfertigt, die Beiträge abzustufen. Die obere Limite von Fr. 250'000 übersteigt das vom Konsumenten nachvollziehbare Mass deutlich. Wirtschaftlich agierende Landwirtschaftsbetriebe sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden, wie kleinere oder mittlere Betriebe.
Art. 70a Abs. 3 Bst. g	Ersatzlos streichen	Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben. Der Landwirt als selbständiger Unternehmer ist grundsätzlich für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Mit dieser Bestimmung geht der Bund eindeutig zu weit und stellt die Landwirte den Angestellten gleich.
Art 73 Abs 1 Bst b/Abs 2 und 4	Streichen	Parallelsystem ist viel zu komplex und gemäss aktuellem Kenntnisstand nicht ausgereift

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77a und 77b LwG	Umsetzung für Projektträger vereinfachen und effizienter gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme Verschiebung in 6. Titel LwG prüfen	<p>Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u.a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schwer gewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Diese Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme gewisser Massnahmen zweckmässig und sinnvoll.</p> <p>Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LwG zu prüfen.</p>
Art .81	streichen	<p>Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.</p>
Art. 84		<p>Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.</p>
Art. 86, Abs. 1		<p>Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 86, Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 87 lit. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 lit. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d.nachhaltige, umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. f (bisher Art. 87 c)	das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereig-	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignis-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>nisse zu schützen.</i>	se ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. g	<i>innovative Projekte zu fördern.</i>	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekommunikationsanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	<i>landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut</i>	Formelle Präzisierung.
Art. 87a Abs. 1 lit. j.		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 lit. m	<i>innovative Projekte.</i>	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1, lit b	<i>ablehnen</i>	Die Beurteilung der Gesuche ist Auftrag der Kantone. Jede Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion unserer Arbeitsgruppe mit dem BLW.
Art. 93 Abs. 1	<i>Der Bund und die Kantone</i>	Siehe einleitender Text.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbetrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.</i>	Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 96 Abs. 1	<i>der Bund und die Kantone...</i>	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	<i>...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.</i>	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 108	<i>streichen</i>	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 165c LwG Art. 165d LwG Art. 165e LwG	<i>Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i>	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	<i>Antrag Proposition Richiesta</i>	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Markenschutzgesetz vom 28.08.1992		
Art. 27a Bst. b	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG)
Art. 27b Bst. b	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG)
Art. 50a Abs. 1	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		IGP; Art. 16 LWG)
Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991		
Art. 12 Abs. 4	<i>Zustimmung</i>	
Art. 14 Abs. 2	<i>Ablehnung</i>	
Art. 14 Abs. 4	<i>Ablehnung</i>	
Art. 14 Abs. 7	<i>Aufhebung</i>	
BG über den zivilen Ersatzdienst vom 06.10.1995		
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<i>Zustimmung</i>	Zivi-Einsätze in der Landwirtschaft im Rahmen von Projekten zur Pflege der Kulturlandschaft sollen nicht mehr möglich sein.
Tierseuchengesetz vom 01.07.1966		
Art. 1	<i>i.O.</i>	
Art. 1a	<i>i.O.</i>	
Art. 1b	<i>i.O.</i>	
Art. 11a	<i>i.O.</i>	
Art. 11b	<i>i.O.</i>	
Waldgesetz vom 04.10.1991		
Art. 41a Abs. 2	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.
Art. 41a Abs. 3	<i>Zustimmung</i>	Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Der Änderungsvorschläge zielen grossenteils darauf ab, auf eingereichte Postulate etc. zu antworten, ohne sie näher darauf zu prüfen, ob sie den Zielen von Verfassung und Gesetz entsprechen und ob sie auch längerfristig eine zu diesen Zielen konforme Wirkung entfalten würden. Dieses passive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen ins aktuelle System und dessen auf Langfristigkeit ausgelegte Wirkungsweise. Gerade das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze verbinden familienpolitische und strukturpolitische Zielsetzungen und haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe in den Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im erläuternden Bericht bestätigt. Eine Prüfung der Vorschläge aus diesem Blickwinkel erfolgt jedoch nicht.

Zuständigkeit beim Bundesamt für Justiz

BGBB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

(Art. 88 Abs. 2; Art. 90 Abs. 2)

Zielsetzungen des BGBB

Das BGBB ist auf selbstbewirtschaftende natürliche Personen und auf die Weitergabe des landwirtschaftlichen Grundeigentums innerhalb der Familie ausgerichtet. Zudem sollen Selbstbewirtschaftler beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken bessergestellt werden (was ein organisches Wachstum der Betriebe ermöglicht) und letztere sind der Spekulation zu entziehen, was über das Verbot übersetzter Preise und die Synchronisation des Geltungsbereiches mit der Raumplanung erfolgt. Bezweckt wird die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und namentlich der Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dieser Zweck darf nicht aufgegeben werden. Immerhin hat er eine Grundlage in der Verfassung (Art. 104 Abs. 2 BV). Der Familienbetrieb entspricht auch heute noch einer in der Gesellschaft mehrheitsfähigen Vorstellung der Schweizer Landwirtschaft.

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

Quereinsteiger

Die Meinung, nur Quereinsteiger würden der Landwirtschaft neue Ideen bringen, ist eine krasse Verunglimpfung der Innovationsfreude der Schweizer Bauernfamilien. Die Vorschläge zielen im Grunde auf die Aushöhlung des Selbstbewirtschaftersprinzips und eine massive Beschneidung des Erbrechts bzw. der Aushöhlung der familienpolitischen Zielsetzungen des BGG. Beides ist abzulehnen. Ginge es nur darum, mehr Gewerbe auf den Markt zu bringen und damit um eine Abkehr vom Dogma der angeblich fehlenden Bodenmobilität, hätte es genügt die mit BG vom 26.06.1998 eingeführte Lockerung des Realteilungsverbot (Art. 60 Abs. 2) und analog im LPG (Art. 31 Abs. 2^{bis}) rückgängig zu machen.

Doch darum geht es nicht, wie der Vorschlag zur Verteuerung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe und die schrankenlose Zulassung von Vereinen, Genossenschaften und Gesellschaften als Erwerber von Landwirtschaftsland zeigen. Ziel ist, das Landwirtschaftsland dem Kapital und also der Spekulation zugänglich zu machen, was in krassem Widerspruch zu den Zielen des BGG und zum Verfassungsauftrag der Förderung einer bäuerlichen Landwirtschaft steht. Deshalb sind auch Stiftungen, Genossenschaften und Vereine weiterhin vom Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auszuschliessen. Mag das Gesetz auch noch Anforderungen an Form, Zweck, Zusammensetzung von Mitglieder und Kapital sowie Geschäftsführung machen, so kann dennoch nicht von einem längerfristigen Bestand solcher Anforderungen ausgegangen werden, denn auch diese Organisationen müssen sich im Laufe der Zeit verändern um zu überleben. Strenge Anforderungen hätten nur zur Folge, dass sich solche Organisationen über kurz oder lang in einer illegalen Situation wiederfinden, womit die Ziele des BGG umgangen werden. Von den Vollzugsbehörden kann keine dauernde Überwachung der Rechtmässigkeit solcher Organisationen verlangt werden. Auch bestehen keine entsprechenden Instrumente, welche dies ermöglichen würden. Die Problematik, dass sich eine Organisation / ein Betrieb von einem legalen Zustand in einen illegalen Zustand entwickelt, nur weil er sich unternehmerisch korrekt verhält, ist aus der Raumplanung im Zusammenhang mit dem Thema der inneren Aufstockung bestens bekannt und auch dort ungelöst.

Ein Blick in verschiedene Nachbarländer der Schweiz, welche kein zum BGG vergleichbares Bodenrecht kennen, zeigt die für den bäuerlichen Familienbetrieb verheerenden Auswirkungen.

(Art. 25, 42, 49, 62, 65b)

Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen"

Das Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen" ist abzulehnen. Im Zentrum des BGG steht die Förderung des bäuerlichen Familienbetriebes, was sowohl ein familien- wie ein strukturpolitisches Ziel ist und in der Verfassung verankert ist. Das zweite wichtige Ziel des BGG ist der Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Landes vor der Bodenspekulation. Dieses Ziel wird mit zwei einfachen Mitteln erreicht: der Begrenzung des Geltungsbereiches auf den Raum ausserhalb der Bauzone soweit er landwirtschaftliche nutzbar ist und die Unterwerfung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken und Ge-

werben unter die Bewilligungspflicht. Gesuchsteller, welche die drei Bedingungen (Selbstbewirtschaftung, nicht übersetzter Erwerbspreis und Distanzkriterium) erfüllen, haben Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Das BGGB kann so seine Ziele erreichen und bietet gleichzeitig maximale Rechtssicherheit.

Das vorgeschlagene Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen" setzt dieser Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Erfüllung der Gesetzesziele ein Ende.

Trotzdem ist es nicht so, dass juristische Personen per se keine landwirtschaftlichen Grundstücke oder Gewerbe erwerben könnten. Das BGGB geht sogar davon aus. Lehre und Rechtsprechung setzen bisher jedoch klare Grenzen, die nun aufgehoben werden sollen. Die Vollzugsbehörden tun sich heute schon mit dem geltenden Recht schwer, gerade weil bei juristischen Personen das Potenzial zur Umgehung der vom BGGB bezweckten Ziele gross ist. Die Verknüpfung von Bewilligungen mit Auflagen ist zwar möglich, doch erweist sich die Überprüfung ihrer Einhaltung als sehr schwierig. Es soll deshalb nicht über die heutigen Regelungen hinausgegangen werden.

Als Gründe für die vorgesehene Öffnung werden die Vergrösserung des unternehmerischen Spielraumes und die vereinfachte Kapitalbeschaffung genannt (für letzteres siehe die Kommentare zur Belastungsgrenze). Diese Ziele lassen sich heute einfach durch die Trennung von Grundeigentum und Betrieb erreichen. Wird für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes eine Betreibergesellschaft errichtet, ohne ihr das Eigentum an den Grundstücken zu übertragen, so kann sich die Betreibergesellschaft ohne Rücksicht auf das BGGB entwickeln. Damit solche Betreibergesellschaften nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, ist eine breitere Definition der zulässigen landwirtschaftlichen Betriebe gem. Begriffsverordnung (LBV) zu prüfen. In diesem Zusammenhang könnten auch neue Betriebsformen, wie Genossenschaftslandwirtschaft oder Vertragslandwirtschaft aufgenommen werden.

(Art. 9a, 28, 41, 45a, 60, 61, 62, 65a, 65b, 65c, 70, 72a, 83, 84 und 95c)

Administrative Vereinfachungen

Unter diesem Titel sind verschiedene Änderungen zusammengefasst. Wie lehnen sie allesamt ab. Die Vorschläge zeugen von einer völligen Verkennung der Realitäten im Vollzug und machen aus BGGB und LPG unberechenbare, starre Gesetze.

Einige Vorschläge stammen aus der Motion Vogler, wozu die Kantone bereits ausführlich und negativ Stellung genommen haben. Es ist unverständlich, weshalb diese Vorschläge nun erneut aufgetischt werden. Im Kern verkennen diese Vorschläge die positive und unterstützende Wirkung des BGGB für die Raumplanung bzw. für die Schaffung klarer und für jeden Grundeigentümer sofort ersichtlicher Verhältnisse.

Ein starrer ortsüblicher Bewirtschaftungsperimeter sowie eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nehmen dem BGGB bzw. dem LPG in diesen Fragen die Flexibilität, um in konkreten Situationen auf die Ziele von BGGB bzw. LPG und die gegebenen Umstände reagieren zu können. Zudem führt eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nicht zu weniger, sondern zu mehr Gerichtsurteilen, da der Pächter nur vor Gericht zu gehen braucht, um eine Pächterstreckung

von 3 Jahren zu erhalten. Sein Interesse, in der vorgelagerten Pachtschlichtung eine einvernehmliche Lösung zu suchen, schwindet damit.

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot sowie von der Erwerbsbewilligung bringen keine administrativen Entlastungen bewirken aber eine Aushöhlung des BGGB. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Kapitalanteilen von " bauerlichen juristischen Personen".

(Art. 2, 21 Abs. 2 Bst. b, 42 Abs. 2, 47 Abs. 2 Bst. b, 49 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3, 59, 60, 62, 63 Abs. 1 Bst. d und 65 BGGB sowie Art. 27 und 43 LPG)

Anpassungen bei der Belastungsgrenze

Das heutige System der Belastungsgrenze geht auf Erfahrungen aus den 1920er und 30er Jahre zurück und ist eine Antwort auf die damalige Schuldenkrise mit den vielen Konkursen von Landwirtschaftsbetrieben. Bewusst wurde keine Entschuldungsaktion gemacht, sondern der Gesetzgeber setzte und setzt noch heute auf Masshalten. Mit diesem System hat die Landwirtschaft einen einfachen Zugang zu zinsgünstigen Krediten, soweit sich der einzelne Betrieb auf dem Kapitalmarkt damit versorgen muss. Für den Gläubiger hat die Belastungsgrenze den Vorteil, dass sie einfach zu bestimmen ist und genügend Sicherheitsmarge zu einem möglichen Verkaufspreis bietet. Mit anderen Worten, Kredite an Landwirtschaftsbetriebe sind also sehr sicher. Das schlägt sich in den tiefen Zinsen für Hypothekarkredite an Landwirtschaftsbetriebe nieder.

Landwirtschaftsbetriebe, welche z.B. wegen eines Bauvorhabens oder aus Gründen der Betriebsentwicklung, der gewählten Betriebsstrategie, der Sanierung der Finanzlage etc. einen über die Belastungsgrenze hinausgehenden Fremdkapitalbedarf haben, können hierfür eine Bewilligung erhalten. Ein solcher Betriebsleiter wird zuerst seinen Geldgeber und dann den Kanton überzeugen müssen. Intelligenterweise tut er dies mit denselben Argumenten. Der Kanton legt das Augenmerk vor allem auf den (langfristigen) Schuldenabbau, was keine Priorität der Banken ist. Für die spätere Weitergabe des Betriebes im Rahmen der Hofübergabe oder des Verkaufs an einen Dritten, ist der Schuldenabbau jedoch zentral. Nur so wird der bisherige Eigentümer aus dem Verkauf einen Gewinn erzielen, womit er dann sein Alter sichern kann. Andernfalls endet er als Sozialfall. Hierfür gibt es Beispiele genug. Der Vorschlag zur Neuregelung der Belastungsgrenze setzt diesen Mechanismus zur Verhütung der Überschuldung ausser Kraft. Wie aus der Beratungspraxis und den Erfahrungen der Kreditkassen genügend bekannt, ist ein überschuldeter Landwirtschaftsbetrieb fast nicht zu sanieren. Es wird also häufiger zu Konkursen kommen. Im Rahmen der betreibungsamtlichen Versteigerung werden die nichtlandwirtschaftlichen Gläubiger (zum Schutze ihrer Investitionen) Landwirtschaftsbetriebe erwerben, was zu einer weiteren Schwächung des Selbstbewirtschaftersprinzips führt

Den Kantonen wird vorgeworfen, sie würden die Belastungsgrenze teilweise strikte handhaben, was Betriebsleitende mit guten Ideen, die einen hohen Finanzierungsbedarf haben in ihrem Handlungsspielraum einschränke. Hierzu ist festzuhalten, dass gute Ideen immer eine Finanzierung finden. Ist dies nicht der Fall, war es keine gute Idee, siehe Start-up-Szene. Sodann treten die Kantone oft in einer Doppelrolle auf. Zum einen vollziehen sie das BGGB und damit die Belastungsgrenze. Zum andern vollziehen sie die Strukturverbesserungsmassnahmen nach LWG und treten dann als Gläubiger von z.B. Investitionskrediten auf für die sie zu 100% haften (Art. 111 LWG). In dieser Rolle sind sie (wie jeder Grundpfandgläubiger) daran interessiert, einen vorderen Rang

und einen tiefen Vorgang zu erhalten. Das Risiko eines hinteren Ranges oder eines hohen Vorganges drückt sich bei den zinslosen Investitionskrediten nicht in einem höheren Zinssatz aus, sondern in Bedingungen, welche auf den Abbau des hohen Vorganges, also die Reduktion der Hypothekarschuld zielen, was ganz im Sinne des BGBB ist, beim Kreditnehmer aber einen höheren Liquiditätsabfluss bewirkt. Hat dieser nun zu spitz kalkuliert, so wird er solche Bedingungen nicht eingehen können. Falls er das Projekt nicht gänzlich über private Geldgeber finanzieren will / kann, wird er eben darauf verzichten müssen. Die Idee war dann wohl doch nicht so gut. Hier sind reine Marktmechanismen am Werk, die keiner Intervention des Gesetzgebers bedürfen.

Die Bestimmungen zur Belastungsgrenze müssen daher unverändert fortgeführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist zwingend Art. 111 LWG dahingehend anzupassen, dass sich der Bund namhaft an Verlusten aus Investitionskrediten beteiligt.

(Art. 73, 76 - 79, 81, 87, 90 Abs. 1 Bst. c sowie 91 Abs. 1)

Stärkung der Position der Ehegatten

Die Vorschläge sind nicht zwingend. Zum einen sind die angeführten Begründungen schlicht falsch, etwa dass der Einbezug des Ehegatten ins Eigentum eines landwirtschaftlichen Gewerbes das Vorkaufsrecht der Geschwister und Geschwisterkinder auslöse, oder sie sind unsachlich. Etwa dann, wenn es um die Feststellung des Umfangs der zu teilenden Errungenschaft geht und dazu auf die Feststellung des Anrechnungswertes in der Erbteilung zurückgegriffen wird. Diese fehlerhafte Praxis muss nicht noch ins Gesetz geschrieben (Art. 18 Abs. 3 BGBB), sondern vielmehr aufgegeben werden. Es gibt keinen Grund, weshalb in der Landwirtschaft im Scheidungsfall die zu teilende Errungenschaft nicht nach den Regeln des ZGB festzustellen wäre, noch festgestellt werden könnte.

Der einzige nachvollziehbare Vorschlag ist die Einführung eines Vorkaufsrechts für Ehegatten im Nachgang zu den Nachkommen aber vor den Geschwister und Geschwisterkinder im Rahmen einer Veräußerung zu Lebzeiten. In einer funktionierenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist dieses Vorkaufsrecht nicht erforderlich, denn der nicht Eigentümer Ehegatte muss einer Veräußerung ausdrücklich zustimmen (Art. 40 BGBB). Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft endet erst mit dem Tod des einen Ehegatten bzw. Partners oder durch das Scheidungsurteil. Die Schaffung eines Vorkaufsrechtes für Ehegatten könnte also höchstens in einem Scheidungsfall eine Option sein. Da dieses Vorkaufsrecht zum Ertragswert ausgeübt werden könnte, widerspricht es den andern Vorschlägen zur Feststellung des Anrechnungswertes und würde also den bisherigen Eigentümer wirtschaftlich benachteiligen. Auch in diesem Falle gelten die Bemerkungen zur Feststellung der zu teilenden Errungenschaft. In der Quintessenz ist deshalb auf das Vorkaufsrecht für Ehegatten zu verzichten.

(Art. 18, 31, 42, 75 BGBB und Art. 212 ZGB)

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung - Keine Änderung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das landwirtschaftliche Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Streichung	<p>Die bisherige Regelung, dass das BGGB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen, was bei Grundeigentümer, Banken und Investoren Unsicherheiten schafft und bei den Behörden zu Mehraufwand führt.</p> <p>Die heutige Lösung ist auch für die Raumplanung ein Gewinn.</p> <p>Dieser auf eine Motion basierende Vorschlag wurde von den Kantonen schon einmal abgelehnt.</p>
Art. 9 Abs. 3	streichen	
Art. 9a	streichen	
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 10 Abs. 1bis (neu)	Antrag:	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlohnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schät-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen	zungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der massiven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.
Art. 21. Abs. 1	Ablehnung	<p>Die Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters (OBB) muss unverändert weitergeführt werden. Es darf keine fixe Distanz festgelegt werden.</p> <p>Der OBB hat eine strukturpolitische Zielsetzung. Er fördert nämlich den Arrondierungsgedanken. Arrundierte Betriebe sind per se kostengünstiger, effizienter und umweltschonender zu bewirtschaften. Gleichzeitig trägt der OBB nach heutigem Recht den regional unterschiedlichen Strukturen der Landwirtschaftsbetrieb Rechnung. Diese haben ihren Ursprung entweder in der Geographie (z.B. Stufenbetriebe) oder im früheren Erbrecht (Zuweisung der Erbschaft per Realteilung oder Alleinerbrecht). Im Laufe der Zeit haben sich die Strukturen der Betriebe weiterentwickelt, was der OBB (nach geltendem Recht) nachverfolgt, ohne seine Ziele aufzugeben. Ein als starre Distanz definierter OBB wäre dazu nicht in der Lage. Die heutige Definition ist also vorteilhaft.</p> <p>Das Argument, eine fixe Distanz würde mehr Rechtssicherheit geben, überwiegt die Vorteile der aktuell gültigen Definition des OBB nicht. Mit den heutigen technischen und digitalen Möglichkeiten lässt sich der OBB aus vorhandenen Daten recht einfach und zuverlässig bestimmen. Die Rechtssicherheit ist also gegeben.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 41 Abs. 2	streichen	
Gliederungstitel vor Art. 42	streichen	
Art. 42 Abs. 1	Antrag: Ablehnung Eventualiter: Änderung: 2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Es soll kein Vorkaufsrecht für Ehegatten eingeführt werden. Es ist unnötig. Soll es trotzdem eingeführt werden, so muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare bzw. eingetragene Partnerschaften gelten.
Art. 42 Abs. 1	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
Art. 42 Abs. 1	<i>... vor weniger als 25 Jahren</i>	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	<i>Ablehnung</i>	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 45a	<i>Streichen</i>	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seinen Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nicht-selbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	<i>Ablehnung</i>	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2	<i>... und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach ...</i>	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1	<i>Ändern:</i> <i>"(...) Grundstück höchstens 15 km entfernt <u>nicht</u> außerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters liegt."</i>	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	<i>Zustimmung</i>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 1 Bst. i und j	<i>Zustimmung</i>	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen)!
Art. 61 Abs. 3 und 4	<i>ablehnen</i>	siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen
Art. 62 Bst. b und i - I	<i>Änderungen werden abgelehnt</i>	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	<i>Ablehnen</i>	siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1
Art. 65a 72a	<i>ablehnen</i>	grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGGB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 65b 72a	<i>ablehnen</i>	Siehe Art. 65a.
Art. 65c 72a	<i>ablehnen</i>	Siehe Art. 65a.
Art. 70	<i>streichen</i>	
Art. 72a	<i>streichen</i>	Siehe Art. 65a.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Abs. 1	<i>streichen</i>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	<i>streichen</i>	
Art. 76	<i>Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.</i>	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die mittels Grundpfand sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein beantragter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze mit Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer al-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone liegt, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell ansteigen, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden in der Regel im Nachgang zu Hypothekendarlehen der Banken sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
Art. 77 Abs. 3	Änderung wird abgelehnt	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 78 Abs. 3	streichen	
Art. 79	beibehalten	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 81 Abs. 1	<i>streichen</i>	
Art. 83 Abs. 1bis	<i>Nicht ändern</i>	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 83 Abs. 2	<i>Nicht ändern</i>	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 83 Abs. 2bis	<i>Nicht ändern</i>	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 84	<i>streichen</i>	
Art. 87 Abs. 3 Bst. b	<i>streichen</i>	
Art. 87 Abs. 3 Bst. c	<i>streichen</i>	
Art. 87 Abs. 4	<i>streichen</i>	
Art. 88 Abs. 2	<i>Ablehnung - Keine Änderung</i>	Die Zuständigkeit muss beim auch für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen).
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	<i>streichen</i>	
Art. 90 Abs. 2	<i>Ablehnung - Keine Änderung</i>	Die Zuständigkeit muss beim auch für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen).
Art. 91	<i>streichen</i>	
Art. 95c	<i>streichen</i>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ZGB		
Art. 212 Abs. 3 ZGB	<i>Ablehnung</i>	Unnötig. Die Errungenschaft ist nach den Regeln des ZGB festzustellen. Es braucht keine Spezialregelung für die Landwirtschaft.
Art. 88, 90 und weitere. BGBB	<i>Nicht ändern</i>	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).

Landwirtschaftliches Pachtgesetz

Das LPG will den Besonderheiten der Landwirtschaft bei der Verpachtung Rechnung tragen und Verpächter und Pächter ein geordnetes Vertragsverhältnis bieten. Die minimale Pachtdauer, die stillschweigende Vertragsverlängerung, die minimale Fortsetzungsdauer sowie die Kündigungsfrist von minimal einem Jahr berücksichtigen die Langfristigkeit der landwirtschaftlichen Anbau- und Investitionszyklen. Im Gegenzug ist eine ausgesprochene Kündigung unumstösslich und nicht an Voraussetzungen gebunden. Obschon die Pacht bei entsprechender Klage vom Richter zu erstrecken ist, lässt ihm das LPG einen Spielraum, um den Interessen von Verpächter und Pächter Rechnung zu tragen, die sich vorgängig im Schlichtungsverfahren auch gütlich einigen können.

Die Reglementierung des Pachtzinses ist nebst der Belastungsgrenze das einzige Element im Landwirtschaftsrecht, welches der Verschuldung der Landwirtschaft vorbeugt. Eingeführt wurde es aufgrund der Erfahrungen in der Wirtschaftslage der 1920er und 30er Jahre. Es erscheint völlig unlogisch, diese Regelungen zu lockern und so einem Geldabfluss aus den Betrieben Vorschub zu leisten, wenn der Bund die Landwirtschaft gleichzeitig mit 2,8 Mia pro Jahr unterstützt.

Die Bewilligungspflicht für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Gewerben und das Einspracheverfahren für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Mittel, um den reglementierten Pachtzins durchzusetzen. Die effiziente Organisation dieser Verfahren ist Sache der Kantone. Die Verfahren stammen vielerorts noch aus den Einführungszeiten des LPG als von 1986 bzw. 2004 (Einspracheverfahren). Ineffiziente Verfahren sind kein Grund um die Reglementierung des Pachtzinses zu streichen. Die Verfahren müssen lediglich aktualisiert werden.

Angesichts des Strukturwandes gewinnt das LPG laufend an Bedeutung. Vermehr überbinden Verpächter den Pächter über den gewöhnlichen unterhalt hinausgehende Unterhaltspflichten (in Anwendung von Art. 22 Abs. 4 LPG). Dadurch wird das Verpachten günstiger, problemloser und also interessanter. Doch gerade für solche Pachtverhältnisse ist ein langfristig beständiges landwirtschaftliches Pachtrecht enorm wichtig.

Aus diesen Gründen sind die vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 1	Ablehnung - Keine Änderung	Es gibt keinen Grund, den richterlichen Ermessensspielraum bei der Erstreckung der Pacht zu beschränken. Die Erstreckung muss gewährt werden, wenn sie zumutbar ist. Der "Leidtragende" ist in aller Regel der Verpächter. Eine fixe Erstreckung um 3 Jahre wirkt für die Verpächter abschreckend und führt vermehrt zu unregelmäßigen Vertragsverhältnissen und somit zu mehr Streitigkeiten. Das darf nicht das Ziel sein.
Art. 27 Abs. 4	Beibehalten	Siehe Art. 27 Abs. 1
Art. 37 Bst a	Ablehnung - Keine Änderung	<p>Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Die Kostensteigerung ist hingegen offensichtlich. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung erschwert die etappenweise Übergabe innerhalb der Familie (erst Pacht, dann Kauf). Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.</p> <p>Massiv höhere Pachtzinse für Gewerbe erleichtern den Quereinsteigern den Einstieg in die Landwirtschaft übrigens nicht.</p>
Art. 37 Bst b	Ablehnung - Keine Änderung	Siehe Art. 37 Bst a
Art. 37 Bst. c	Streichen	Siehe Art. 37 Bst a
Art. 38 Abs. 1	Ablehnung - Keine Änderung	Es gibt keinen Grund, die Berechnung des Pachtzinses für einzelne Grundstücke zu ändern. Die Zuschläge und Abzüge regen sowohl Pächter wie Verpächter dazu an, eher in der Nachbarschaft zu pachten / verpachten, was sich positiv auf die Strukturen der Landwirtschaftsbe-


		<p>triebe auswirkt.</p> <p>Die Vorschläge führen zu tieferen Pachtzinsen, was absolut realitätsfremd ist und vermieden werden muss. Dem Gesetzgeber sollte es ein Anliegen sein, dass Verpächter und Pächter geregelte Vertragsverhältnisse leben. Die Nachfrage nach Pachtland wird immer hoch bleiben, denn die Fläche ist der wichtigste Faktor sowohl für die Produktion wie für den Erhalt von Direktzahlungen.</p>
Art. 38 Abs. 1 Bst. a	Verweis ändern: (...) eine angemessene Verzinsung des Ertragswertes nach Art. 10 BGG.	Im aktuellen Gesetz steht noch der Verweis auf das LEG, welches mit dem Inkrafttreten des BGG am 01.01.1994 aufgehoben wurde.
Art. 38 Abs. 2	Beibehalten	Siehe Art. 38 Abs. 1
Art. 38 Abs. 3	Beibehalten	Siehe Art. 38 Abs. 1
Art. 39	Ablehnung - Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Beibehalten	<p>Das Einspracheverfahren gegen überhöhte Pachtzinse für einzelne Grundstücke ist beizubehalten. Die finanziellen Auswirkungen für die Landwirtschaft sind nicht zu unterschätzen, liegt doch der Pachtlandanteil bei rund 50%. Bei einem effizient organisierten Einspracheverfahren sparen die Pächter bis zur Hälfte des Pachtzinses, wie jüngst in der BauernZeitung zu lesen war (Ausgabe vom 11. Januar 2019, Ausgabe Zentralschweiz, Seite 12). Die Organisation des Einspracheverfahrens ist Aufgabe der Kantone.</p> <p>Eine Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein, insbesondere bei der Verpachtung von Land von öffentlichen Körperschaften. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.</p>

Art. 58 Abs. 1	<i>Ablehnung - Keine Änderung</i>	Wir verweisen auf die Ausführungen zur Zuständigkeit von BGGB und LPG unter den allgemeinen Bemerkungen zum BGGB.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL 5115_KWL_Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL Haus der Kantone Speichergasse 6 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 1. März 2019  Dr. Josef Hess, Landstatthalter (Präsident KWL)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik 22+ Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüssen, dass die Agrarpolitik neu ausgerichtet wird. Die bisherigen Agrarpolitiken haben die von der Landwirtschaft verursachten Umweltprobleme bisher nicht gelöst und zum Teil sogar noch verstärkt. Der vorliegende Entwurf wird jedoch dem Reformbedarf in der Landwirtschaft nicht gerecht. Die Tatsache, dass es dem Bund mit der aktuellen Agrarpolitik bisher nicht gelungen ist, die Umweltziele in der Landwirtschaft (UZL) zu erreichen, ist ernüchternd. Die Ziele der Agrarpolitik 2018-2021 im Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökologie können bis 2021 voraussichtlich nur teilweise erreicht werden. In den Bereichen Stickstoff- und Phosphorbelastung der Umwelt durch die Landwirtschaft sind seit der Jahrtausendwende kaum mehr Fortschritte erzielt worden. Im Bereich Biodiversität konnte trotz zunehmender Beteiligung an den Förderprogrammen der Rückgang der Biodiversität nicht verhindert werden (Erläuternder Bericht, Seite 18).

Wir sind deshalb der Ansicht, dass diese Defizite mit der AP22+ zwingend behoben werden müssen. Der Schwerpunkt der Reform muss darauf ausgelegt werden, den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage zu sichern und den Biodiversitätsverlust zu stoppen. Die Erhaltung der Biodiversität ist zu recht ein Grundauftrag der Bundesverfassung (SR 101) sowie eine internationale Verpflichtung im Rahmen der 1992 in Rio de Janeiro verabschiedeten Biodiversitätskonvention (SR 0.451.43). In der Agenda 2030 der Vereinten Nationen wird im Nachhaltigkeitsziel 15 (SDG 15) gefordert, den Biodiversitätsverlust zu stoppen. Mit der nationalen Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) wird ein weiterer Schritt in die richtige Richtung gemacht. Die neue Agrarpolitik soll deshalb dazu beitragen, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Dem grossen Handlungsbedarf zur Erreichung der UZL muss mit konkreten Aussagen und Etappenzielen Rechenschaft getragen werden, insbesondere in den Bereichen Biodiversität, Gewässerschutz, Klimaschutz und Luftreinhaltung. Dabei soll die Landwirtschaft im Vergleich zu den Anstrengungen anderer Branchen nicht Abseitsstehen. Das Erreichen der Umweltziele in der Landwirtschaft ist ein wesentlicher Beitrag für eine höhere Glaubwürdigkeit und stärkere Akzeptanz der Schweizer Landwirtschaft in der Bevölkerung. Die UZL tragen im Weiteren auch zu der dringend notwendigen längerfristigen Planungssicherheit für die Schweizer Landwirtschaft bei. Letztlich ist aber auch klar, dass das Nichterreichen von UZL in anderen Politikbereichen Kosten verursacht, die schliesslich der Schweizer Volkswirtschaft zum Nachteil gereichen.

Direktzahlungssystem

Wir stellen fest, dass das vorliegende Agrarpaket die bisherige Politik mit ihren zahlreichen Programmen, Beitragsarten und der entsprechenden Komplexität fortsetzt. Die Koordination der Massnahmen und Programme ist ungenügend. Die Ausführungen sind ungenau, werden abgeschwächt oder mit unklaren Bedingungen verknüpft. Mit dem heutigen Beitragssystem werden einerseits landwirtschaftliche Aktivitäten unterstützt, die die Umwelt belasten. Gleichzeitig kann derselbe Bewirtschafter Beiträge für die Förderung der Biodiversität beziehen. Dieser Widerspruch muss aufgehoben werden, indem nur längerfristig noch Betriebe von Bundesmitteln profitieren, welche eine nachhaltige Landwirtschaft betreiben.

Einsatz von Pflanzenschutzmittel

Der unsachgemässe Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) führt heute zu Problemen mit der Wasserqualität und damit zu massiven Umweltschäden. Der dadurch erzielte Mehrertrag steht in keinem Verhältnis zu den dadurch verursachten Gesundheits- und Umweltkosten. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings lassen die Formulierungen einen grossen Interpretationsspielraum zu. Die Vorschläge sind wenig verbindlich und schliessen nicht aus, dass auch weiterhin Schädigungen der Ökosysteme zu Gunsten der intensiven landwirtschaftlichen Produktion in Kauf genommen werden. Die Reduktion der PSM könnte durch eine Lenkungsabgabe erreicht werden. Die damit erzielten Einnahmen sollen zugunsten der Förderung von Insekten im landwirtschaftlichen Nutzland, insbesondere den bestäubenden Nützlingen eingesetzt werden. Aktuelle Studien und der neu erschienene Schweizer Brutvogelatlas deuten darauf hin, dass das Insektensterben als lebensnotwendige Grundlage vieler Organismen in der Schweiz akut ist. Der Schweizer Brutvogelatlas zeigt einen starken Rückgang der insektenfressenden Vogelarten im Kulturland. Die sachlichen Grundlagen sind unbestritten, jetzt muss gehandelt werden. Die aktive Förderung der für die Landwirtschaft nützlichen Insekten und eine Reduktion der PSM werden helfen, diesen traurigen Trend zu stoppen.

Kreislaufwirtschaft und standortangepasste Landwirtschaft

Nicht nur die Schweizer Wirtschaft, sondern auch die Landwirtschaft sollte sich an den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft orientieren. Wir begrüssen die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft, auch wenn aus den Unterlagen noch nicht hervorgeht, was darunter verstanden wird und wie sie umgesetzt wird. Mit dem Begriff verknüpfen wir Bodeneigenschaften und Klimabedingungen, wobei hier der Faktor Klimawandel miteinbezogen werden muss (Wasserknappheit). Weiter gehören auch die Kulturwahl, Notwendigkeit des Einsatzes von Düngern und PSM, angemessener Tierbesatz und Futtermiteinsatz dazu. Es muss aufgeführt werden, wie diese Punkte berücksichtigt werden.

Die AP 22+ sieht vor, die Stickstoffüberschüsse bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers, der je Hektare düngbare Fläche maximal ausgebracht werden darf, von 3 auf 2,5 DGVE ist zweifelsohne begrüssenswert. Dadurch werden aber nur vereinzelt lokale Überdüngungen vermieden und die grossen Stickstoffüberschüsse werden nicht wesentlich reduziert. Das Reduktionsziel im Bereich der Ammoniak-Emissionen ist mit 10% ebenfalls äusserst bescheiden. Die Emissionen und Immissionen müssten um mindestens 50 oder mehr Prozent verringert werden können, wenn die Luft verbessert und die empfindlichen Ökosysteme langfristig nicht noch mehr gefährdet werden sollen, als sie es heute schon sind. Jährlich werden durchschnittlich 23 kg/ha Stickstoff in die Schweizer Wälder, Hoch- und Flachmoore usw. eingetragen, was das 5-10fache der natürlichen Einträge bedeutet. Zu 75 % stammen diese Einträge aus der Landwirtschaft.

Fazit

Obwohl die Belastung anderer Ökosysteme, darunter Gewässer und Wald, durch die heutige Landwirtschaft gross ist und daher dringender Handlungsbedarf besteht, enthält die AP22+ keine Lösungsvorschläge für eine wirksame und dauerhafte Entlastung der Umwelt und der Verhinderung des Rückgangs der Biodiversität. Die Nachhaltigkeit der jetzigen AP22+ ist noch nicht gegeben. Die bestehenden Belastungen werden bis im Jahre 2025 fortgeschrieben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik (S. 18, S.19 und Box 4, S. 20)	<p>Die im Bericht transparent dargestellten Defizite im Umweltbereich sind mit verbindlichen Instrumenten und Massnahmen zu beheben.</p> <p>Der Bund soll Strukturziele bezüglich der Fläche und des Tierbestandes vorgeben und die Steuerung dieser Grössen aufzeigen.</p>	<p>Wir begrüssen die offene Darstellung der Lücken im Umweltbereich. Die Agrarpolitik muss sich nun diesen Lücken ernsthaft widmen und sie beseitigen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Strukturen sollen sich in den lokalen Gegebenheiten dynamisch entwickeln können. Da viele Ziele mit der aktuellen Politik nicht erreicht werden, ist es naheliegend, dass regulierende Massnahmen notwendig sind, um die UZL zu erreichen. Die Begrenzung der Grösse einzelner Nutzungstypen oder finanzielle Förderung heterogener Räume wirken sich positiv auf die Biodiversität aus, weil diese immer dort hoch ist, wo verschiedene Nutzungstypen aufeinandertreffen (Randeffekte).</p>
1.3.6 Ziellücken (S.20 und S.21)	Die Lücken im Umweltbereich sind ernsthaft anzugehen. Dies bedeutet grosse Anstrengungen auf den Stufen Ausbildung, Beratung, Vollzug, Anforderungen Betriebe, Kontrolle.	Umweltziele Landwirtschaft (UZL): keines der Umweltziele wurde vollständig erreicht. Die Landwirtschaft ist der wichtigste Treiber der aktuellen Biodiversitätskrise. Die Stickstoffeinträge sowie der hohe PSM-Einsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, bewirken eine Verarmung von Flora und Fauna. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diesen Systemfehler nicht wettmachen. Nebst den quantitativen Zielen müssen die Ausbildung und Beratung der Landwirte im Bezug zur Biodiversität verstärkt werden. Der Fokus muss zudem auf der Qualität von BFF-Flächen liegen. Ein Augenmerk für Qualitätsverbesserung der Biodiversitätsflächen muss vor allem in den tiefen Lagen liegen (auch in der Waldpolitik wird dieser Bereich angegangen).
2.3.2 Bereich Markt (S. 30)	Es sind mittel- und langfristige Entwicklungsziele für Produktionsformen zu formulieren, die besonders naturnah und umweltfreundlich sind. Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte sind in diesem Zusammenhang zu hinterfragen.	Der Konsum tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL und trägt zur Umweltbelastung durch Stickstoffüberschüsse bei.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente (S. 34)	<p>Bei Massnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes muss der Einfluss des Klimawandels mit zunehmender Trockenheit in die Überlegungen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Ökologie und Biodiversität muss in der Ausbildung und Beratung einen höheren Stellenwert haben</p>	<p>Es ist damit zu rechnen, dass künftig Trockenheitsereignisse, wie der Sommer 2018 zum Dauerzustand werden. Die bisherige Bewirtschaftung ist nicht auf diesen Zustand eingerichtet und muss mit entsprechenden Massnahmen angepasst werden.</p> <p>Damit wird erreicht, dass die Landwirte sensibilisiert sind. Das ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Beratung.</p>
2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen (Box 7, S. 38 u. S.39)	<p>Die Berücksichtigung der standortspezifischen ökologischen Tragfähigkeit von Ökosystemen ist zentral und muss mit nationalen Instrumenten die Umsetzung dieses Anspruchs garantieren.</p> <p>Einheitliche Kriterien für die Beurteilung der standortangepassten Landwirtschaft sollen festgelegt und die Umsetzung präzisiert werden.</p>	<p>Die Landwirtschaft wirkt sehr stark auf viele andere Ökosysteme ein, diese Verantwortung muss mit einer griffigen Politik wahrgenommen werden. Die Tragfähigkeit, wie z.B. die Pufferkapazität des Waldes gegenüber Immissionen aus der Landwirtschaft darf nicht bis an ihre Grenzen ausgeschöpft werden. Wir begrüßen somit die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft. Zwingend zu diskutieren sind: Bodeneigenschaften, Klimabedingungen (mit Einbezug des Faktors Klimawandel), Kulturwahl, Notwendigkeit des Einsatzes von Düngern und PSM, Tierbesatz und Futtermiteinsatz.</p>
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente (S. 38 u. S.39)	<p>Die Stossrichtung der Weiterentwicklung der Instrumente ist grundsätzlich gut, aber die Massnahmen müssen viel griffiger werden.</p>	<p>Das Potenzial, die Ziele zu erreichen, ist sehr hoch, wenn die Instrumente genügend konkret ausgearbeitet sind.</p>
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (S. 40)	<p>Das Massnahmenpaket als Alternative zur Trinkwasserinitiative ist wirkungsvoller zu gestalten.</p>	<p>Fraglich ist, weshalb PSM mit erhöhtem Umweltrisiko überhaupt zugelassen sind. Dass sie aus dem ÖLN gestrichen werden, erachten wir als selbstverständlich. Es braucht klare Ziele im ÖLN. Viele Flächen sind ohne PSM zu bewirtschaften. Low-input-systeme sollten heute der Normalfall sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir fordern eine Abstufung der maximalen Düngegaben, welche die Tragfähigkeit der lokalen Ökosysteme berücksichtigt.	Damit werden auch Ammoniakemissionen verringert. Im Mittelland und den Voralpen betragen die Stickstoffeinträge über die Atmosphäre momentan 30-40kg N/ha, was zu einer massiven Überdüngung und Schädigung der Wälder und Moore führt. In den Alpen sind es meistens weniger als 10kg N/ha. Die grossen regionalen Unterschiede sollten auch bei der Düngung berücksichtigt werden..
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 (S. 43)	Die Ziele sind zu wenig ambitiös und müssen verschärft werden. Zudem sind die Indikatoren zu präzisieren.	<p>Positiv ist, dass Zwischenziele gesetzt werden. Sie sind aber stark ungenügend: z.B. stabile Entwicklung in der Biodiversität (obwohl klare Defizit vorhanden sind); Reduktion der Überschüsse um 10%, Stickstoffeinträge in Gewässer -10% → solche Zielwerte sind viel zu tief gesetzt und tragen kaum zu einer Verminderung der Umweltbelastung dar.</p> <p>Es braucht verbindliche Fahrpläne zur Beseitigung (nicht nur Reduktion) von Nährstoffüberschüssen, Nährstoffverlusten und PSM-Einträgen.</p> <p>Zur Beurteilung ist die jetzige Darstellung zu wenig präzise und es fehlen wichtige Angaben.</p>
2.3.7.2 Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion (S. 50)	Klarere Formulierung	Es ist nicht klar, was der Zusatz bedeutet: "...unter Berücksichtigung des Beitrags der Inlandproduktion zur Versorgungssicherheit."

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Nährstoffe (S.72)	Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden und darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, Abschaffung der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, Mineräldüngereinsatz verringern, Futtermiteinsatz limitieren etc.	Die Nährstoffe (insbesondere Stickstoffüberschüsse) sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser-, Boden- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Zwei Drittel der Stickstoffeinträge im Wald sind reduzierter Stickstoff und stammen aus der Landwirtschaft. Diese Einträge führen unter anderem zu Wachstumsabnahmen der Bäume und Veränderungen in der Krautschicht (Gefährdung der Waldverjüngung) und Versauern den Waldboden (Waldbericht Nr. 5 des IAP). Eine Reduktion der Nährstoffüberschüsse ist deshalb bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Pflanzenschutz (S. 73)	Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gemäss den Vorarbeiten der ETH (Finger et al.) einführen. Präzisieren, was <i>bei ausgewiesenem Bedarf</i> heisst.	Eine Reduktion der Mehrwertsteuer auf PSM gibt Fehlanreize. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss nicht nur gestrichen werden, sondern Lenkungsabgabe ersetzt werden. Mit den erzielten Einnahmen sollen bestäubende Insekten in der Landwirtschaft gefördert werden. Fraglich ist, weshalb PSM mit erhöhtem Umweltrisiko bis heute überhaupt zugelassen sind. Dass sie aus dem ÖLN gestrichen werden, erachten wir als selbstverständlich.
Standortanpassung (S. 73)	Wir fordern eine konkrete Umsetzung der Standortanpassung.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme ist ein zentraler Beurteilungspunkt. Die Details und die Umsetzung bleiben jedoch noch unklar.
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge (S.75)	Der Betriebsbeitrag ist an die standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion zu knüpfen.	Die Beiträge sind an Leistungen zu knüpfen, die dazu beitragen den Verfassungsartikel 104a umzusetzen.


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge (S.77)	<p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebskonzept: die Beratung muss eine hohe Qualität haben - Die Vereinfachung der Anforderungen an QI und QII dürfen keine Qualitätseinbussen mit sich bringen. Die Vereinfachung muss bei der Administration stattfinden. <p>Zudem sollen regionsspezifische Biodiversitätsflächen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen, erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss unbedingt verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p> <p>Bei einer Vereinfachung der Anforderungen von QI und QII besteht die Gefahr, dass die Qualität der BFF abnimmt. Und genau die brauchen wir, um einen weiteren Rückgang der Biodiversität zu vermeiden. Es gibt andere Ansatzpunkte, in denen das System vereinfacht werden kann, und darf unter keinen Umständen auf Kosten der Biodiversität geschehen. Zudem bringen diese marginalen Änderungen unnötig viel Bürokratie mit sich.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p>
	<p>Wir befürworten folgendes bei den Ressourceneffizienzbeiträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung - Die Überführung des Beitrags für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung 	<p>Wir befürworten es, dass die Applikationstechnik in den ÖLN aufgenommen wird.</p> <p>Zusätzlich fordern wir, dass die Anforderungen von GMF in den ÖLN aufgenommen wird und bei der DZV die bodenschonende Bewirtschaftung wie der pfluglose Anbau gefördert wird.</p> <p>Die Gefahr, dass Betriebe wegen zu hohen ÖLN-Anforderungen austreten, erachten wir als gering. Kaum ein Betrieb kann ohne Direktzahlungen überleben.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung - Die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung <p>Zusätzlich fordern wir, dass die GMF ins ÖLN aufgenommen wird</p>	
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft (S. 83)	Umsetzung konkretisieren.	<p>Die Idee ist grundsätzlich gut, jedoch stark abhängig von der Umsetzung. Es besteht die Gefahr, dass mit viel Aufwand zwei Systeme (Vernetzung und Landschaftsqualität) auf ein System umgewandelt wird, ohne Mehrwert für die Biodiversität. Mit den regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) besteht die Gefahr, dass sich schlussendlich nichts ändert.</p> <p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, indem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN-Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht notwendig. Überdies wären entsprechende Maßnahmen und Studien zu 100% durch den Bund zu finanzieren.</p>
3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5. Titel (S. 86)	Strukturverbesserungsbeiträge dürfen die Umweltziele (Umwelt, Biodiversität etc.) nicht beeinträchtigen.	Beiträge sollten nur gewährt werden, wenn sich die Situation im Umweltbereich (je nach Projekt z.B. Ammoniak, Biodiversität, Landschaft) gleichzeitig verbessern.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerisches Konsumentenforum kf 5120_kf_Konsumentenforum_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Belpstr. 11, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 5. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Konsumentenforum kf bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung AP 22+. Aufgrund sehr beschränkter finanzieller Mittel - im Gegensatz der hier u.a. zu beurteilenden Landwirtschaftssubventionen – und dem daraus resultierenden Personalmangel beschränkt sich das Konsumentenforum kf auf aus seiner Sicht konsumrelevante Themen.

Das Konsumentenforum kf sieht sich als Vertreterin von Konsumenten, die sich befähigt sehen, selbstverantwortlich mithilfe der bereits reichlich vorhandenen Informationen und aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten den für ihre Bedürfnisse geeignetsten Kauf zu tätigen. Für diese Konsumenten ist eine intakte Landschaft und ein gesundes Ökosystem ein wichtiger Bestandteil ihres hohen Lebensstandards und ihrer Lebensqualität. Damit dieser Standard trotz der immer grösseren Bevölkerungszahl erhalten bleiben kann, vertrauen und zahlen sie mit ihren Steuern - im hier vorliegenden Fall das BLW - und die dazu gehörenden Forschungsinstitute, damit Prozesse geprüft, notfalls angepasst und Neuerungen eingeführt werden können. So wie die Gesellschaft im Idealfall funktionieren sollte: ein ständiges Geben und Nehmen.

Diese Konsumenten, die wie gesagt stolz auf ihre Eigenständigkeit und ihre Selbstverantwortung sind, wird nur Initiativen unterstützen, die neue Wirtschafts- und Produktionsformen anstreben, die nicht unrealistisch sind und dem Schutz der Umwelt dienen. Initiativen sind in der Schweiz ein politisches Recht und wahren die Rechte aller Schweizer Bürger, solange eine gewisse Verhältnismässigkeit sowie Objektivität gewahrt wird. Bürger dürfen nicht mit Angstszenerien und teilweise aus dem Zusammenhang gerissenen Aussagen fehlinformiert und manipuliert werden.

Aus Sicht des kf scheinen sich leider im landwirtschaftlichen Bereich Allianzen zu bilden, die Forderungen initiieren, die realitätsfremd sind. In diesem Zusammenhang plädieren wir auch für eine Versachlichung der Diskussion über GVO-Produkte und begrüssen die jüngste Offenheit gegenüber Gen-Editing.

In diesem Sinne muss das Thema Nachhaltigkeit umfassend, objektiv, ressourcenschonend und ohne zusätzliche Bürokratie angegangen werden. Dazu sollen marktwirtschaftliche Instrumente im Vordergrund stehen und vorhandene Synergien besser genutzt werden.

Der Landwirt soll vermehrt wieder Verantwortung übernehmen können. Er soll als Unternehmer für seine Produkte, die er unter Einhaltung ökologischer Vorlagen erwirtschaftet hat, einen angemessenen Preis bekommen. Dafür braucht es weniger, aber risikobasierte, gezielte Kontrollen, diese sollten bei festgestellten, schwerwiegenden Missachtungen oder Mängeln eine strikte Ahndung mit entsprechenden Massnahmen zur Folge haben. Aus diesen Überlegungen stimmt das kf der Perspektive, die der BR anhand des Dreiecks „Erfolg auf den Märkten, natürliche Ressourcen schützen und unternehmerische Entfaltung der Betriebe“ beschreibt, vollumfänglich zu. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsfaktoren sind entscheidend für die Differenzierung der Schweizer Landwirtschaft zum Ausland. Dazu soll Innovation und der unternehmerische Freiraum gefördert und Rechts- und Investitionssicherheit gewährleistet werden. Die Schaffung einer Plattform für Agrarexport erscheint dem kf sinnvoll, wobei hier speziell darauf geachtet werden muss, dass Kosten und Nutzen in einem vertretbaren Mass und wettbewerbsneutral sind.

Bei der Aufhebung der zur Diskussion stehenden Massnahmen bitten wir zu bedenken, ob die neu vorgeschlagene Versteigerung der Zollkontingente ziel führend ist. Im Sinne von Kontinuität und Planungssicherheit der Tierhalter könnte diese Änderung für diese mit mehr Unsicherheit und Volatilität verbunden sein. Die ganze Fleischbranche hat mit der Proviande ein sehr gut funktionierendes Instrument, Schweizer Fleisch geniesst nicht zuletzt auch durch diese Branchenorganisation viel Goodwill und Vertrauen beim Konsumenten. Wie es sich wiederholt gezeigt hat, reagiert der Markt gerade beim Fleisch sehr empfindlich auf kleinste Unstimmigkeiten. Für Liebhaber von Fleisch ist es ein Anliegen, ob all der Auswahl die Gewissheit zu haben, dass das Stück Fleisch von einem Tier stammt, welches ethisch und von der Haltung her korrekt gehalten wurde. Bei einem Kühlabteil, bei dem importierte Edelstücke zu Schleu-

derpreisen und mit Rabattaktionen auf den Markt geworfen, erwarten wir zumindest eine umfassende Information, damit sich Konsumentinnen und Konsumenten ein Bild über allenfalls fragwürdige Produktions- und Gewinnungsmethoden machen können.

Das kf unterstützt die Massnahmen des Bundes bei Direktzahlungen und Strukturverbesserungen, im Speziellen soll der BR aufzeigen, wie die Betriebsleiterfamilien mehr in die Verantwortung in Bezug auf Ertrag, Kostensenkung oder Umwelt genommen werden können und die Zahlungen - wie bei „normalen“ Unternehmen auch - an Leistung gebunden werden. Es kann und darf nicht sein, dass der Steuerzahler das zweite Standbein (z.B. Gartenbau mit Angestellten, Schreinerei mit Angestellten, Restaurationsbetrieb) des Betriebsleiters mit DZ quersubventioniert und damit Wettbewerbsvorteile gegenüber herkömmlichen Gewerbetreibenden schafft. Ein solcher Missstand hemmt eine angestrebte Strukturentwicklung und begünstigt Hobbybetriebe. Selbstverständlich begrüsst das kf die längst fällige Besserstellung der Ehegatten sowie den besseren Versicherungsschutz von Familienangehörigen.

Dem kf als liberale Konsumentenorganisation ist es bei der ganzen Ausarbeitung der Direktzahlungen einmal mehr sehr wichtig zu betonen, dass mit den ganzen Verordnungen nicht noch mehr Administrationsaufwand bewirkt werden darf. Im Dickicht dieser unzähligen Vorschriften ist es für manchen Landwirt schwierig, den Überblick zu behalten, daher gilt auch hier, dass weniger mehr ist. Gerade im ÖLN-Bereich würde eine engere Zusammenarbeit mit marktnahen Playern eine Vereinfachung bringen. Das Konsumentenforum kf begrüsst ausdrücklich eine standortangepasste Landwirtschaft sowie den Ausbau des Tierwohl-Aspektes über das Anreizprogramm „gesundes Tier“, besonders angetan ist es von der erweiterten Definition von Tiergesundheit.

Die Bedeutung der Innovation insbesondere der Digitalisierung kann nicht genug betont werden. Für die Zukunft der Landwirtschaft ist es von existentieller Bedeutung, eine Vorreiterrolle einzunehmen und keinesfalls den Anschluss zu verpassen. Es betrifft dies gleichermassen das sich abzeichnende Precision Farming wie auch das Potential einer einwandfrei funktionierenden IT-Vernetzung mit dem Ziel, administrative Kosten zu minimieren.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	KIP – Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin 5130_KIP_Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	c/o AGRIDEA Martina Rösch Eschikon 28, 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05. März 2020, Martina Rösch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Direktzahlungsoptik kann der Vision/Strategie wie sie im vorliegenden Bericht dargestellt wird, viel "Positives" und Nachvollziehbares entnommen werden. Insbesondere ist auch nachvollziehbar, dass auf gewisse gesellschaftliche/politische Rahmenbedingungen eine Antwort gesucht werden muss. Ob mit dem vorliegenden Paket auch die entsprechenden Lösungen gefunden werden ist aus folgenden Gründen schwer abschätzbar und entsprechend auch ein sehr grosses Manko der Vorlage:

- diverse Ansätze sind in der Umsetzungskonsequenz viel zu wenig konkretisiert (Biodiversitätskonzept/regionale Landschaftsstrategie), als dass sie mit einer gewissen Verbindlichkeit kommentiert und beurteilt werden können. Eine minimale Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (wie sehen die aus?) für diese neuen Instrumente ist zwingende Voraussetzung um Aspekte wie Transparenz/administrative Vereinfachung/Verständlichkeit/Vollzugsressourcen auch effektiv und verantwortungsvoll einschätzen zu können. Die KIP ist deshalb der Meinung, dass es auf Gesetzesstufe (bezogen auf das Landwirtschaftsgesetz, Titel 3 Direktzahlungen) derzeit keine Anpassungen braucht. Deutliche Verbesserungen liessen sich auch auf Verordnungsstufe erreichen.

Aktuell, mit gut eingespielten Massnahmen aus der Agrarpolitik AP 14-17, stellt sich die Frage, ob über alle Massnahmen hinweg mit gleichem Tempo Anpassungen und Weiterentwicklungen angezeigt sind. Eine Staffelung der weiteren Anpassungsschritte muss geprüft werden. Dies insbesondere dort, wo bezüglich der Tragfähigkeit des ökologischen Systems wesentliche Ziellücken bestehen und einzelne Veränderungen prioritär angestrebt werden sollen.

Komplexität: Die Wirkungsweise der vorgesehenen Struktur von agrarpolitischen Massnahmen mit Lenkung über Anforderungen (Push-Effekt) oder über Anreize (Pull-Effekt) ist schwierig zu erkennen; die Komplexität nimmt mit den vorgeschlagenen Anpassungen nicht ab sondern eher zu. Vereinfachungen sind angezeigt.

Fazit: zu einzelnen Punkten kann eine grobe Einschätzung abgegeben werden; gewisse Punkte müssen aufgrund der nicht abschätzbaren Konsequenzen sehr kritisch hinterfragt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Nährstoffe S. 72 (Art. 70a Abs. 2 Bst. b)</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung ("eine ausgeglichene Düngerbilanz") ist beizubehalten.</p> <p>Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhalterecht zu regeln, ist zu verzichten.</p> <p>Alternativvorschlag: Der Einsatz eines Schleppschlauches ist nur bis zu einer Hangneigung von 18 % obligatorisch</p>	<p>Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und deshalb abzulehnen.</p> <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/verkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfutareinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.</p> <p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hof- und Recyclingdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent ausgewiesen werden.</p> <p>Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausringtechnik wird aufgrund der topografischen Gegebenheiten in der Schweiz unweigerlich scheitern.</p> <p>Bis zu einer Hangneigung von 18 % ist ein Schleppschlaucheinsatz problemlos möglich und zumutbar.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG</p> <p>Umweltschonender Pflanzenschutz</p>	<p>Ergänzungsantrag;</p> <p>In der Ausgestaltung zum umweltschonenden Pflanzenschutz müssen Rückstandsanalysen eine zentrale Rolle spielen</p>	<p>Es hat sich gezeigt, dass die Wirksamkeit der Rückstandsanalysen hoch ist.</p>
<p>Art 70a Abs. 2 Bst h</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Der Ansatz ist nachvollziehbar, jedoch als Grundvoraussetzung für den ÖLN nicht zielführend. Die Ziellücken in den Ökosystemen müssen über die entsprechenden Gesetze gelöst werden, deren Einhaltung als Grundvoraussetzung für den ÖLN gilt. Weiter besteht die Möglichkeit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gebietsspezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme		über Massnahmen (REB) bei der standortangepassten Landwirtschaft Massnahmen zu fördern, welche den Schutz der Ökosysteme verbessern.
Art 70a Abs. 2 Bst i Einhaltung Vorgaben Gewässerschutz	Zustimmung	Diese Bestimmung gestaltet den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung wirkungsvoller und stellt einen einheitlichen Vollzug sicher. Bedingung ist jedoch, dass sich die relevanten Anforderungen (Kontrollpunkte) wirklich nur auf kontrollierbare, einfache und sichtbare Kriterien beschränken!
Art. 70a Abs. 3 Bst. a Konkretisierung ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme	Neuer Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.
Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte; aktuelle Massnahmen nicht ändern, aber weiterentwickeln, Vernetzungsbeiträge und Vernetzungsprojekte nicht aufheben	Aktuell sind LQB und Vernetzung in den Trägerschaften wie auch bei den Bewirtschaftern gut verankert und eine Anpassung ist nicht vordringlich. Eine Weiterentwicklung auch auf überbetrieblicher Ebene ist wichtig. Je nach Betrieb (=wirtschaftliche Einheit) besteht ein ganz unterschiedlicher Bezug zu einem oder verschiedenen Naturräumen. Teilweise machen gesamtbetriebliche Konzepte bei Betrieben mit wenig arrondierter Betriebsfläche wenig Sinn. Der Aspekt der Nachhaltigkeit kann dabei auch nicht auf allen Betrieben ideal berücksichtigt werden. Bezüglich gesamtbetrieblichen Biodiversitätskonzepten ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Arbeitsverrichtung und die Betriebsentscheide nicht durchwegs vom Betrieb aus erfolgen; oft werden Ackerbau (inkl. Pflanzenschutzmassnahmen) und auch der Futterbau stark in Abhängigkeit eines Lohnunternehmens oder eines anderen Landwirtschaftsbetriebes erledigt. Gesamtbetriebliche Biodiversitätskonzepte sind für regional verankerte (und arron-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dierte) Betriebe mit zentralem Betriebsmanagement ab Hof geeignet; was nur einer Teilmenge der Betriebe mit Direktzahlungen entspricht.</p> <p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen betreffend den BFF-Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p> <p>System wird in jedem Fall komplexer, da bisheriges System ebenfalls aufrechterhalten werden muss. Der administrative Aufwand wird steigen.</p>
Artikel 76a	Ablehnung	<p>Die heutigen Landwirtschaftsbetriebe als wirtschaftliche Einheit stehen nicht per se in Zusammenhang mit einer regional gelagerten Einheit von Bewirtschaftungsflächen (z.B. werden immer öfter Flächen über Regionen und Kantone hinaus bewirtschaftet). Zudem bestehen auch diverse überbetriebliche Zusammenarbeitsformen, bei welchen Massnahmen zwar auf Stufe Betrieb nicht aber mehr auf einzelnen bestimmten Bewirtschaftungsflächen Wirkung entfalten. So haben zum Beispiel im Nitratgebiet Gäu (Projekt Art 62a mit 1157ha LN im Projektperimeter) nur 40 der 106 Betriebe die Mehrheit ihrer LN im Projektgebiet selber. Die LN im Projektgebiet macht dabei nur 37% der LN der 106 Betriebe aus.</p>
<p>3.1.3.5 Produktions-system und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Integration bisheriger REB in den ÖLN oder andere Gesetze</p> <p>S. 79ff</p>	Der Humusbilanzrechner ist als Vollzugsinstrument abzulehnen	<p>Veränderungen bezüglich Humusgehalt erfordern eine langfristige Betrachtungsweise. Diese Langfristigkeit steht im Widerspruch zum Zeithorizont der im Rahmen von REB möglich ist</p> <p>Der Humusbilanzrechner ist ein zwar ein gutes Beratungsinstrument, aber nicht für den Vollzug tauglich. Zudem ist die beantragte Neuregelung mit Widersprüchen behaftet. Beispielsweise kann sich die Thematik «Humusaufbau» negativ auf den Grundwasserschutz und die Nitratproblematik auswirken. Ein entsprechendes Ressourcenprojekt konnte daher im Gäu SO nicht umgesetzt werden.</p>
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge	Ablehnung	<p>Stufe Massnahmen: Wir stellen in Frage, ob neu die Teilnahme an "Gesundheitsprogrammen" im Rahmen der Direktzahlungen gefördert werden soll.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anreizprogramm "gesundes Tier" S. 82ff		<p>Stufe Ergebnisse: Da eine objektive Beurteilung und Kontrolle von Indikatoren zur Tiergesundheit im heutigen Kontrollsystem nicht möglich sind, lehnen wir diese Massnahme ab.</p> <p>Im Interesse der Landwirtschaft sollte die Tiergesundheit nicht über finanzielle Anreize gefördert werden, sondern ist durch Beratung oder Label (Privat, Markt) zu regeln.</p>



krebsliga schweiz
ligue suisse contre le cancer
lega svizzera contro il cancro

5135_KLS_Krebsliga Schweiz_2019.03.06

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 4. März 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Krebsliga Schweiz engagiert sich als gemeinnützige Organisation in der krebsrelevanten Gesundheitsförderung, in der Prävention und Früherkennung von Krebs, in der Beratung und Begleitung von Betroffenen und deren Angehörigen sowie in der nicht-kommerziellen Forschungsförderung. Für die Krebsprävention ist uns die Reduktion oder Vermeidung von erwiesenermassen oder potentiell krebserregenden Umwelt-Risikofaktoren ein wichtiges Anliegen. Aufgrund der (potentiell) kanzerogenen Wirkung einzelner Stoffe und Nachfolgeprodukte aus der landwirtschaftlichen Produktion, nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme für die vorgesehene Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) gerne wahr.

Allgemein

Erfreut nimmt die Krebsliga Schweiz zur Kenntnis, dass mit der AP22+ die Schaffung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen aus einer umfassenderen Perspektive angegangen werden soll. Eine vitale, eigenständige und unternehmerisch handelnde Landwirtschaft ist im Sinne aller. Mit dem Perspektiven-Dreieck (Umwelt, Markt, Betrieb) wird hierfür eine sinnvolle Grundlage gelegt. Während allerdings die Bereiche Markt und Betrieb grösstenteils klar und umsetzungsorientiert ausgearbeitet sind, bleiben die Ziele und Massnahmen im Bereich Umwelt in weiten Teilen vage und wenig ambitioniert. Dies ist schade, wird doch die Problematik der Umweltbelastung in der Landwirtschaft klar beschrieben und der Handlungsbedarf gut aufgezeigt.

Trotz der bisher erreichten ökologischen Fortschritte in der Landwirtschaft, zeigt auch der Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft von 2016, dass in vielen Umweltbereichen nach wie vor grossen bis sehr grossen Handlungsbedarf besteht. Der Bericht zeigt auf, dass bei unveränderten Rahmenbedingungen und mit den bestehenden Massnahmen nicht alle Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden können. Dieser Tatsache wird in der vorliegenden AP22+ klar zu wenig Rechnung getragen. Dies ist nicht nur aus Umweltsicht problematisch, sondern stimmt auch aus Gesundheitsperspektive nachdenklich.



Eine intakte Umwelt wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus. Wo Massnahmen für verbesserte Umweltbedingungen ergriffen werden können, sollte dies deshalb auch im Sinne einer vorausschauenden Gesundheitsförderung getan werden. In diesem Sinne möchte die Krebsliga Schweiz insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der Stickstoff- und Pestizidbelastung ihre Vorbehalte anmelden.

Reduktion der Stickstoffbelastung

Die Schweizer Landwirtschaft bringt grosse Mengen an Stickstoff in die Ökosysteme ein. Die so produzierten Überschüsse sind nicht nur ökologisch problematisch, sondern können als Luftschadstoffe auch gesundheitlich belastend sein. Insbesondere Ammoniak ist eine wichtige Vorläufersubstanz für sekundären Feinstaub mit der gesundheitlich besonders problematischen Partikelgrösse PM2.5. Feinstaub dieser Grössenordnung kann eine Vielzahl von Erkrankungen in den Atemwegsorganen verursachen und/oder verstärken. U.a. steigt dadurch auch das Risiko für einzelne Krebserkrankungen, z.B. Lungenkrebs. Vorhandene Massnahmen zur Verringerung der Feinstaubbelastung sollten deshalb, wenn immer möglich, umgesetzt werden. Im Fall von Ammoniak sind die entsprechenden (technischen) Massnahmen zur signifikanten Reduktion der Emissionen bekannt. Die vorgesehenen Massnahmen der AP22+ bleiben hier jedoch wenig ambitioniert und führen zu einer weiteren Verfehlung der entsprechenden Umweltziele Landwirtschaft. Die Krebsliga Schweiz fordert deshalb eine Gesamtstrategie zur Reduktion der Stickstoffbelastung und eine konsequente Umsetzung von vorhandenen Reduktionsmassnahmen. Beides fehlt bis heute.

Reduktion der Pestizidbelastung

Die Schweizer Landwirtschaft bringt, auch im Vergleich zum Ausland, grosse Mengen an Pestiziden aus. Im Sinne des Verwendungszwecks sind entsprechende Substanzen oftmals auch für Umwelt und Gesundheit nicht unproblematisch. Einige Substanzen stehen zudem (immer wieder) im Verdacht, das Krebsrisiko zu erhöhen. Ein Verdacht, der derzeit wissenschaftlich weder belegt noch widerlegt werden kann. Gerade auf Grund dieser bestehenden Unsicherheiten sollte der Einsatz von Pestiziden vorsorglich so weit als möglich reduziert werden, ganz nach dem Motto «so wenig wie möglich, so viel wie nötig». Die AP22+ enthält hierfür Massnahmen die in die richtige Richtung gehen. Allerdings sind durch die vorgesehenen Massnahmen keine rasche signifikante Reduktion des Pestizideinsatzes zu erwarten. Hier fordert die Krebsliga Schweiz griffigere Massnahmen und klarere Reduktionsziele. Neben einer stärkeren Förderung von alternativen Anbaumethoden, könnte hierfür auch die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel zielführend sein. Die angebrachte Begründung, weshalb eine solche Lenkungsabgabe nicht eingeführt werden soll, ist nicht genügend.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen. Bei Fragen zur Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse
Krebsliga Schweiz

PD Dr. med. Gilbert Zulian
Präsident

Dr. phil. Kathrin Kramis-Aebischer
Geschäftsführerin

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+);

Definitive Fassung, beschlossen vom Ausschuss Agrarallianz, 19. Feb. 2019

Organisation / Organisation / Organizzazione	Agrarallianz/alliance agraire Die Agrarallianz vereinigt 19 Organisationen aus den Bereichen Konsument/innen, Umwelt und Tierwohl sowie Landwirtschaft. Sie dient dem Dialog zwischen Heu- und Essgabel. Die Agrarallianz begleitet die Schweizer Agrarpolitik seit Beginn der 1990er Jahre, denkt entlang der ganzen Wertschöpfungskette und ist parteipolitisch unabhängig. L'Alliance Agraire regroupe 19 organisations des milieux des consommateurtrices, de la protection de l'environnement et des animaux ainsi que de l'agriculture. Elle est au service du dialogue entre la fourche et la fourchette. L'Alliance Agraire accompagne la politique agricole suisse depuis le début des années 1990, elle prend en considération toute la chaîne de valeur ajoutée et est politiquement indépendante. 5140_Agrarallianz_alliance agraire_2019.03.02
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2 CH-7000 Chur info@agrarallianz.ch ; T +41 81 257 12 21 Mob +41 79 777 78 37
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern/Chur, 19. Februar 2019 Agrarallianz  Martin Bossard Präsident  Christof Dietler Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Definitive Fassung, verabschiedet vom Ausschuss der Agrarallianz vom 19. Februar 2019

Allgemeine Bemerkungen:

Übergangs-Programm AP 2022 zu mehr Eigenverantwortung

Die AP 2022 könnte ein Übergangsprogramm zu mehr Eigenverantwortung und mehr Dynamik werden. Damit Boden, Markt und Klima mit mehr Eigenverantwortung gesunden können. Damit sich Bäuerinnen und Bauern als Teil der Lösung und nicht als Problem sehen. Diesem Anspruch genügen die Vorschläge des Bundesrates noch nicht. Auch wenn viele Massnahmen in die richtige Richtung gehen.

Die Schweizer Landwirtschaft braucht mehr Wertschöpfung, tiefere Kosten und Differenzierung im internationalen Umfeld. Und Klima, Boden, Umwelt, Tierwohl und Pflanzenvielfalt müssen gesunden. **Die AP 2022 muss ein Genesungsprogramm starten, das auch die Marktpartner der vor- und nachgelagerten Stufe in die Verantwortung nimmt. Diesem Anspruch genügen die Vorschläge des Bundesrates noch nicht.** Die Antibiotika-Problematik oder die Ammoniak-Überschüsse werden wenig angegangen, das Tierwohl (u.a. die Förderung der Weide) erhält zu wenig Gewicht und von der Vision der Schweizer Agrarböden als CO₂-Senke, die das Klima gesunden lassen, ist zu wenig zu finden. Effiziente und wirksame Instrumente wie von der Agrarallianz mehrheitlich geforderten Lenkungsabgaben auf Pestiziden sind nicht aufgenommen.

Positive Aspekte wie die Einführung eines Betriebsbeitrags, wirksameren Ökologischen Leistungsnachweis (Verbot von Pestiziden mit erhöhtem Umweltrisiko), nachhaltigere Strukturverbesserungen und mehr Augenmerk der Bodenqualität sind in der Vernehmlassungsgrundlage des Bundesrats viele zu finden. Sie sind zu stärken. **Die Agrarallianz fordert, in den Jahren 2019 bis 2021 und darüber hinaus Modelle zu testen, die die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter stärker in die Verantwortung nehmen bzw. mehr Verantwortung an sie übergibt.** Mehr Verantwortung, mehr Vertrauen lässt auch Vereinfachungen und weniger Administration zu. Zudem sollen Branchen- und Labelorganisationen Treiber der Entwicklung werden. Verantwortung übernehmen bedeutet: Betriebe oder Branchen verpflichten sich auf Erreichung von Zielen als Gegenleistung zu den Direktzahlungen.

Wir sehen die AP 2022 pragmatisch als Übergangs-Programm zu mehr Eigenverantwortung. Die Kombination von staatlichen An- und Abreizen sowie die Pull-Effekte des Marktes müssen sich dank AP 22ff immer besser ergänzen. Erstens können Basisversprechen z.B. der Schweizer Milchbranche oder der Ackerkulturen erleichtert durch Forschung, Beratung, Strukturverbesserungen oder Förderprogramme die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im internationalen Umfeld zur Nachhaltigkeitsleaderin machen. Und zweitens können bis zum Verkaufspunkt im In- und Ausland marktorientierte, nachhaltige Produktionssysteme (u.a. Bio, IP) Innovation bewirken, Differenzierung schaffen und Mehrpreise erwirken ([siehe push/pull; Agro Forte 22+](#)).

Da zum Zeitpunkt der Vernehmlassung in vielen Punkten „die Katze im Sack“ gekauft werden muss, werden die Konkretisierungen in der Botschaft des Bundesrates darüber entscheiden, mit wie viel Eifer sich die Agrarallianz für AP 2022 ins Zeug legt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1 Ausgangslage		
1.6.1 Nachhaltige Entwicklung	SDG (UNO-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung): stärker betonen	Die SDG sind als Chance zu verstehen. Sie werden international getragen von Wirtschaft, NGO und Behörden. Es ist daher richtig aufzuzeigen, wie die SDG der Umsetzung von Art. 104a der Bundesverfassung Flügel verliehen.
	Grössen- und Machtverhältnisse in der Wertschöpfungskette darstellen.	Der Bundesrat muss über die Macht- und Marktverhältnisse in der Wertschöpfungskette in der „Ausgangslage“ besser informieren. Er muss Lösungen aufzeigen, wie sich Rohstoff-Produzenten und Verarbeiter stärker als bisher auf gleicher Augenhöhe begegnen. Der Wettbewerb soll fair spielen und Branchenorganisationen sollen dazu einen Beitrag leisten. Dazu braucht es nicht mehr Staat. Aufgezeigt werden muss, ob offenere Grenzen auf der vor- und nachgelagerten Stufe die Machtverhältnisse besser ins Gleichgewicht bringen könnten.
2. Grundzüge der Vorlage		
2.1 Vision	AgroForte und push pull studieren konsultieren.	Weil da Gedanken zu finden sind, die in die Botschaft einfließen könnten.
2.3 Ziele Stossrichtung	Zustimmung: Bereich Markt Zustimmung mit Verbesserungen: Bereich Betrieb. Differenziertes Bild: Bereich Ökologie	Bemerkungen und Detail siehe unten und Fragebogen.

<p>2.3.2 Markt, S.32</p>	<p>Zustimmung: Die Stossrichtung stimmt fachlich. Politisch sind aber einige Massnahmen sehr umstritten.</p>	<p>Plattform Agrarexporte, Neuausrichtung Milchpreisstützung, System GUB/AOC etc. beim Wein, Inlandleistung abschaffen, Marktentlastungsmassnahmen hinterfragen -> nicht oberste Priorität der Agrarallianz, aber sie kann alles unterstützen.</p> <p>Denkbar ist auch eine Übergangsphase, damit sich die Partner auf die neuen Verhältnisse einstellen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versteigerungserlöse werden zweckgebunden für Marktanpassungsprojekte ausgerichtet und ab 2026 abgeschafft. • Marktunterstützungsmassnahmen (z.B. Schafwolle, Eier) werden 2022-25 nicht als laufende Beiträge, sondern als Projektbeiträge zur Ablösung des bisherigen Systems ausbezahlt und ab 2026 abgeschafft.
<p>2.3.3 Betrieb</p>	<p>Stossrichtungen stimmen.</p> <p>Ablehnung: Anpassungen Ausbildung</p> <p>Wir fordern: höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.</p> <p>Vorbehalt: neue Produktionsformen</p> <p>Wir fordern: Der Bundesrat muss aufzeigen, wie Betriebe mehr in die Verantwortung genommen werden können.</p>	<p>Selbstverständlich sollen Landwirtinnen so gut wie möglich ausgebildet sein. Gleichzeitig ist wichtig, dass gut ausgebildete Quereinsteiger mit vernünftigem Aufwand in die Landwirtschaft einsteigen können. Der Bundesrat muss das Optimum suchen.</p> <p>Fische, Insekten, Algen: es stellen sich raumplanerische Fragen. Die Agrarallianz ist skeptisch.</p> <p>Die Agrarpolitik sollte allen Betrieben den Ball zuspielen, die sich am Markt mit Mehrleistungen profilieren wollen. Zudem soll die Verantwortung für Resultat bezüglich Einkommen, Kostensenkung oder Umwelt verstärkt auf die Betriebsleiterinnen übertragen werden. Wie gedenkt der Bundesrat diesen Weg zu gehen?</p>

2.3.4 Umwelt		
Klima, S. 37	<p>Wir fordern eine offensivere Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann.</p> <p>Es fehlt ein umfassendes Programm für den Humusaufbau für die nächsten 10-30 Jahre (Ackerbau, Dauerkulturflächen, Grünland).</p> <p>Klima und Konsum berücksichtigen</p>	<p>Wir sind mit dem Klimabereich unzufrieden. Die EU zeigt, dass mehr Ambitionen möglich sind</p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen.</p> <p>Mit dem Pariser Abkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen zu reduzieren. Der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann (CO₂-Sequestrierung).</p> <p>Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können THG-Minderungen bewirken und eine wertschöpfungsstarke Schweizer Landwirtschaft fördern. Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ Massnahmen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ambitionierte Klima-Politik ganz allgemein, national und international - Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen zur Klimabelastung von unterschiedlich hergestellten Lebensmittel und insbesondere Fleisch/tierische Produkte - Initiierung von Branchenabkommen u.a. zur Reduktion von Flugimporten
Neue Massnahmen Umwelt (S. 39-41)	<p>Zustimmung mit Vorbehalten: Weiterentwicklung ÖLN, Wirkungsverbesserung Biodiversität, Förderung Tiergesundheit (teilweise), Integration Ressourceneffizienzbeiträge in die Produktionssystembeiträge, Kompetenzzentrum Pflanzenzucht/Nutztiergesundheit</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Weiterentwicklung des ÖLN. Die Ausgestaltung ist meist noch unklar. Die Agrarallianz verfolgt dies kritisch.</p> <p>Wir möchten schon hier bemerken: die gesamtbetrieblichen Produktionssysteme wie Bio müssen von den einzelnen Massnahmen profitieren können (Details, siehe weiter unten).</p>

	Ablehnung: Förderung einer standortangepassten LW mit regionalen Strategien unter dem heutigen Wissensstand.	Das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies im Bericht beschrieben ist, werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit weniger intensiver Bewirtschaftung gehen leer aus. Hier müssten Pilotprojekte aufzeigen, dass die Ambitionen hoch sind und das Programm wirklich funktioniert und Wirkung zeigt. Es müsste klar werden, wie von der Förderung zur Forderung übergegangen werden kann. Wir vermuten unter dem heutigen Kenntnisstand: Der Druck auf die Kantone, die Ambitionen tief zu halten ist gross. Gefahr: wenig Wirkung, viel Aufwand.
2.3.5 Massnahmen zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Mehr Ambitionen sind unabdingbar, auch wenn die Richtung stimmt. Massnahmen, wie die Nährstoffversorgung effizienter machen, die Nährstoffverluste verringern (tierische „Abfälle“) und die Senkung der Tierbestände wo nötig sind offensiv anzugehen.	Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagen Massnahmen, ist der TWI weder inhaltlich noch politisch zu begegnen. Der Aktionsplan PSM allein mag als selbstverständliche Tätigkeit angehen. Dem Kreislaufgedanken, die Versorgung mit inländischen Futtermitteln/Nährstoffen und Tierbestände wird mit lediglich mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Biolandbau müsste als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	Forderungen: - Betriebsvielfalt als Ziel aufnehmen - Indikatoren verbessern Zustimmung, dass die Sicherung der Grundlagen für die landw. Nutzung den Flächenverlust und die Erhaltung der Offenen Ackerflächen als Indikatoren dient.	In manchen Bergregionen ist der Strukturwandel abgeschlossen. Weiteres Wachstum gefährdet die Offenhaltung der Landschaft. Die Politik kann mehr tun, um die Vielfalt an Betrieben zu erhalten und so die Widerstandsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft stärken(Strukturvielfalt). Das bringt Beweglichkeit, mehr Ideen und Innovationen. Zu den Indikatoren braucht es noch mehr Gedankenarbeit. Input folgt einer breiten Allianz mit Beteiligung der Agrarallianz folgt. Die Kalorienproduktion ist ein schlechter Parameter und hängt beispielsweise stark von der Zuckerrübenenernte ab. Wichtig ist: die Flächen müsse da sein, müssen produktiv sein und es braucht das Wissen und die praktische Erfahrung, die Flächen auch zu bewirtschaften.
2.3.7; Umsetzung 104a BV; S. 50-53	Zustimmung; unbedingt offensiv weiterführen im Sinn und Geist des Berichts Rytz und dem Zusatzbericht zur Gesamtschau. Die Botschaft des Bundesrates muss hier noch mehr	Es ist wichtig, dass die Umsetzung von Art. 104a Thema bleibt. Alle Einfuhren, nicht nur solche aus Abkommen, sollen der Nachhaltigkeit dienen. Hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit noch weit auseinander. Künftige Handelsabkommen müssen im Sinne der UNO-Agenda und im Dienste der Transformation hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft ausgehandelt werden. „Die Diskussion über Nachhaltigkeit sollen im Rahmen von FHA

	<p>Konkretes liefern (z.B. Erfahrung aus Abkommen mit Indonesien).</p> <p>Forderung zu S. 53, Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln; Fleischkonsum beachten.</p>	<p>gestärkt und sichtbarer gemacht werden“, ist im Bericht zu lesen. Davon muss auch in der Botschaft zu lesen sein. SECO und BLW müssen die Umsetzung von Art. 104a als Chance sehen. Als Chance, mehr Vertrauen zu schaffen in Handelsverträge. Die positive Rolle der privaten Labels soll Bestandteil der Verträge sein und konkretisiert werden. <i>Nur mit Fortschritten bei der Nachhaltigkeit im In- und Ausland ist die Schweizer Handelspolitik glaubwürdig. Staat und Markt können sich gerade im Lebensmittelmarkt gut ergänzen. Ziel muss sein: wer sich ökologisch und innovativ, nachhaltig verhält, soll am Markt mehr Chancen haben, sei er Importeur und als Exporteur. Davon sind wir trotz ermutigenden Worten im Zusatzbericht noch ein ganzes Stück entfernt.</i></p> <p>Die begrenzten Möglichkeiten im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss. Wenn Kürzungen der Absatzförderungsgelder beim Fleisch in Betracht gezogen werden, sollen umwelt- und tiergerecht produziertes Fleisch zuletzt betroffen sein.</p>
--	--	--


Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article	Antrag Propositio	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
LwG; Art. 2, Abs. 1, Bst. E	Zustimmung (Innovations- und Kompetenzzentren)	Aufgepasst: das Zentrum soll der Zucht wirklich etwas bringen. Der Zucht von angepassten Sorten muss mehr Geld zur Verfügung stehen (Bio, reduzierter Einsatz PSM, Tiergesundheit). Dies verlangt auch die überwiesene Motion Markus Hausammann.
Art. 2 Massnahmen des Bundes: Abs. 1 Bst. b^{ter} (neu):	Forderung Ergänzung: <i>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</i>	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Dazu kommt, der Bundesrat hat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung im Vordergrund wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 3, Abs. 3	Ablehnung/grosse Skepsis Einbezug Fischzucht ins agrarpolitische Fördersystem	Die industrielle Fischzucht soll nicht ins agrarpolitische Fördersystem integriert werden. Sie bewirkt mehr Landverlust und konkurrenziert die menschliche Ernährung. Extensive Formen wie die Karpfenzucht sollen möglich sein, sofern sie die menschliche Ernährung ergänzen und nicht konkurrenzieren. Eine staatliche Förderung ist dazu nicht nötig. Hingegen soll der Bund abklären, welche Formen nachhaltig möglich sind und sie durch klare Verordnungsgrundlagen administrativ erleichtern.
Art.5; neue Abs. 1-3; Ergänzung und Nachhaltigkeit	Forderung Neu: Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Titel „Nachhaltigkeit“: <i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt. ² Der Bundesrat legt dazu Parameter für</i>	Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.

	<i>alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest. 3 Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen.
Zollmassnahmen	Zustimmung Forderung: Bessere Informationen zur Wechselwirkung Nachhaltigkeit und Importsystem	Siehe Fragebogen, Die Agrarallianz hat die Versteigerung von Zollkontingenten immer befürwortet. Die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung schwächt die Innovation, macht neuen Akteuren das Leben schwer, ist manipulativ, schafft Renten etc. Heute ermöglicht die Bindung an die Inlandleistung aber auch, dass die mit ausländischen Partnern vereinbarte nachhaltige Produktion zum vereinbarten Zeitpunkt auch importiert werden kann. Dieser Teil ist gemäss BV Art. 104a zu stärken. Der Bundesrat muss aufzeigen, ob Importsysteme die Qualität (Tierwohl) der Importe beeinflussen. Er muss auf die Frage eingehen: Kann die Inlandbindung abgeschafft werden und trotzdem der Auftrag von BV Art. 104a erfüllt werden? Zu denken ist an ein Versteigerungssystem, dass die nachhaltigen Produktionssysteme privilegiert. Im Sinne einer Übergangsregelung ist auch denkbar, dass die Zoll-Erlöse für Projekte zweckgebunden werden, mit welchen sich der Markt bis 2025 selber anders organisiert. Ab 2026 muss das neue System selbsttragend sein.
Zulagen Milch, Art. 28	Zustimmung	Büffel willkommen! Die Stärkung der Siloverbotzulage macht zudem Sinn. Es könnte weiter die Gelegenheit genutzt werden, dass keine konkreten Rappen-Beträge im Gesetz mehr stehen. Solche Regelungen gehören nicht auf Gesetzesstufe.
Beitrag Milchprüfung, Art. 28	Zustimmung	
Höchstbestandesvor-	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung Ausnahmen für Betriebe	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der

schriften Art. 46, S. 62	mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss hinterfragt werden.	Lebensmittelindustrie kann mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Definition einer Herdengrösse pro Stall wäre sinnvoll. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Beiträge Früchte und Gemüse; Art. 58	Zustimmung	
Voraussetzungen für Direktzahlungen; S. 69	Begriff „bäuerlich“ klären ist gut und richtig	Die Arbeiten in Folge der Interpellation Streiff sind zu begrüssen.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch. Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Der Bundesrat muss besser aufzeigen, wie er auf Fr. 250'000.- als Maximalhöhe pro Betrieb kommt. Unter dem heutigen Wissensstand erachtet die grosse Mehrheit der Organisationen der Agrarallianz die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll. Die Regelung ist zudem nur in Kombination mit einem Betriebsbeitrag sinnvoll. Der Bundesrat darf diese Steuerungsmöglichkeit nicht aus der Hand geben.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. F	Forderung: nicht streichen Der Bundesrat muss die Kompetenz behalten, die DZ ab einer gewissen Anzahl ha zu kürzen.	Dies soll bleiben: <i>f. bestimmt Grenzwerte in Bezug auf die Fläche je Betrieb, ab denen die Beiträge abgestuft oder reduziert werden</i>
Voraussetzungen und Begrenzung		
Berufsbildung Seite 69	Ablehnung neue Ausbildungsanforderung Fachausweis	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als DZ-Berechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Die heutige Regelung genügt.
Art. 70 ergänzen	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen <i>((neu: kursiv))</i>	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.

	³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, <i>die Erfüllung der Umweltziele</i> , den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielten Erlöse.	
Art. 70b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Qualität der Schafalpen verbessern (Anreize/Abreize)	Wir fordern den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, damit: 1. Der Anteil an behirteten oder mit Herdenschutzhunden geschützten Alpen steigt. 2. Die Qualität der Beweidung sich verbessert, u.a. durch Umtriebsweiden.
Art. 70 b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung neuer Absatz: Der Einsatz von Pestiziden (PSM, P-Dünger und Kalium ist im SöG nicht erlaubt.	Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind. Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.
Art. 70, Abs. 2 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Ablehnung	
Art. 70a, Absatz 1 und 2	Abs1, c: Zustimmung Bestimmungen Gewässerschutz, NHG und TschG	
	Abs. 1 Bst. i: Zustimmung	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen. Sie ist endlich einzuführen: wir leben im Jahr 2019!
Art. 70a, Abs. 2, ÖLN	Zustimmung mit wichtigen Einschränkungen	
Nährstoffe	Nährstoffüberschüsse sind sofort zu senken und dürfen nicht von einem neuen Tool (Input-Output-Bilanz) abhängen. Eine Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen	Insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der


	der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades ist angezeigt.	Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Biodiversität	Vorsicht	Siehe Bemerkungen zu 73
Bodenschutz	Zustimmung	
Pflanzenschutz	Zustimmung zum Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere ist eine gute Basis, allerdings ist die Umsetzung schlecht. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Die Richtung ist gut, muss aber dann mutig umgesetzt werden und kann nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.
Standortanpassung	Zustimmung	Konkretisierung möchten wir beurteilen.
Gewässerschutz	Zustimmung	
NEU: Lenkungsabgaben, S. 74	<p>Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Botschaft soll die Lenkungsabgabe integrieren.</p> <p>Nebenforderung:</p> <p>Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Der Bundesrat erwähnt zudem erfolgreiche Länderbeispiele. Innerhalb der Agrarallianz ist die Zustimmung zu Lenkungsabgaben gross; Vorbehalte hat die IP SUISSE.</p> 
Art. 70a, Abs. 3, Bst. g erweitern NEU	<p>Bst. g <i>erweitern</i></p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: ((...))</p>	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe endlich Wirkung entfalten.

	<p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. <i>Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</i></p>	
3.1.3.3 Versorgungssicherheits-/Kulturlandschaftsbeiträge; S. 75		
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Die Agrarallianz verlangt, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Regelung: „zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“ hat sich bewährt: politisch und inhaltlich. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
Art. 72, Abs. 1, Bst. a Betriebsbeitrag	<p>Zustimmung zur Einführung eines Betriebsbeitrages</p> <p>Prüfen, ob Betriebsbeitrag durch Basisbeitrag (= «Umverteilungsbeitrag»)</p>	<p>Die Betriebsbeiträge müssten aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag) finanziert werden. Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das</p>

	<p>der EU) ersetzt werden sollte, welcher die ersten 20 (30) Hektaren eines Betriebs stärker fördert.</p> <p>Forderung: In Pilotprojekten erarbeiten und in der Botschaft darlegen, wie der Bundesrat die Qualitätsausrichtung der Betriebe zu stärken gedenkt. Die Dynamik muss in Richtung Eigenverantwortung Ausrichtung auf interessante Märkte gehen.</p>	<p>Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p> <p>Bezüglich Betriebsbeitrag bestehen Bedenken, dass nicht lebensfähige Kleinbetriebe favorisiert werden, und dass statt Zusammenarbeit wieder ineffizienter Individualismus gefördert wird. Besser erscheint ein System, wo die ersten 20 (30) Hektaren eines Betriebs stärker gefördert werden (Analog «Umverteilungsbeitrag» der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU). Dieser zeigt gute Wirkung bei der Erhaltung kleiner Betriebe, ohne dass Kleinbetriebe übermässig gefördert werden.</p> <p>Als Qualitätsmanagement kommen heute insbesondere Bio Suisse- und IP-Suisse-zertifizierte Betriebe in Frage. Ideen bestehen auch bei Mutterkuh Schweiz und beim Berner Bauernverband. Die Eigenverantwortung soll gefördert werden. Die Einführung des Betriebsbeitrages muss die Anstrengungen der genannten Organisationen aufnehmen, darf sie keinesfalls konkurrenzieren.</p>
Art.72, Abs. 1, Bst. B	Zustimmung zum Zonenbeitrag; Abstufung ab 40 ha ist wieder einzuführen	Der Bundesrat hat sicherzustellen, dass aktive Betriebe im Berggebiet mit AP 2022 die Chance haben, ihre Einkommenssituation deutlich zu verbessern können.
Art. 72, Abs. 1, Bst. C	Zustimmung zu Beitrag Acker- und Dauerkulturen	
Mindesttierbesatz; S. 76	Zustimmung zur Streichung des Mindesttierbesatzes	
Begrenzung der Direktzahlungen, S. 76	Bessere Daten liefern; Auswirkungen klären; Lösung mit Kleinbauern-Vereinigung suchen	Für die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik und wegen der Berücksichtigung von „economies of scale“ ist die Begrenzung der Direktzahlung sorgfältig anzugehen. Wir fordern vom Bundesrat daher auf, im Gespräch mit der Kleinbauern-Vereinigung eine gute Lösung zu finden. Fr. 150'000.- wird von den Kleinbauern als obere Grenze angesehen.
Art. 73, Biodiversitätsbeiträge	Zustimmung zum zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.	Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen, ist zu begrüssen. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss in Form von Pilotprojekten rasch geprüft werden. Der Bund muss Vorgaben zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte machen. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung unterstützt werden, das Niveau

Seite 77	<p>Bewährte Systeme wie Punktesystem der IP SUISSE oder System Bio sind möglichst direkt für Direktzahlungen zu übernehmen.</p> <p>Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Ablehnung der Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft.</p> <p>Die Agrobiodiversität als Fördermassnahme ist zu prüfen.</p>	<p>muss ambitiös sein. Anerkannte Systeme (Punktesystem der IP SUISSE, Bio Suisse) sind zu übernehmen.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Ein Wirkungsverlust dieser Beiträge droht. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Haltung gefährdeter Schweizer Rassen und den Anbau von Nischensorten ist als Indikator der Biodiversität und als mögliche Fördermassnahme zu prüfen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p>Zustimmung zur Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau und GMR</p>	<p>Die Ausgestaltung wird zeigen, ob Ambitionen dahinter sind. Uns gefällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstärkung Nachhaltigkeit GMF - Synergien zwischen Produktionssystembeiträgen und Märkten stärken <p>Die angedachten PSB könnten leicht zu versteckten Pauschalbeiträgen an die Betriebe werden. Ein ökonomischer und ökologischer Mehrwert ist uns nicht klar.</p>
	<p>Ablehnung des Produktionssystembeitrag „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“</p>	<p>Es ist nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Zustimmung Integration Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Zustimmung Überführung Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	

<p>räge</p> <p>Seite 81</p>	<p>in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Zustimmung Überführung Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Zustimmung Überführung des stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>Art. 74/Art. 76a</p>	<p>Ablehnung Streichung Landschaftsqualitätsbeiträge (verbessern ja, streichen nein)</p> <p>Ablehnung Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht notwendig.</p>
<p>Art. 75, Abs. 1 Neuformulierung Bst. b</p> <p>und</p> <p>Art. 75, Abs. 1, Bst. c</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anreize für Extenso, Bio, und Tierwohl muss Dynamik bewirken. - Die Weide für alle Rindviehkategorien inkl. Kühe und ist zu stärken. Mit AP22 soll mehr geweidet werden. Die RAUS-Ziel des Bundesrates ist auf 90% zu erhöhen. - Das GMF-Programm ist inhaltlich zu stärken (Feed no Food) - Neue Tierwohlprogramme neben RAUS und BTS sind zu starten (siehe rechts). 	<p>Die Neuformulierung ermöglicht ergebnisorientierte Elemente. Das ist zu begrüßen. Die Anreize für Bio, Extenso, Tierwohl müssen ergänzend zum Markt genügend attraktiv sein.</p> <p>Bio-Betriebe müssen vollen Zugang zu den neuen Beiträgen gemäss Art. 75 Abs. 1 Bst. b. und d. erhalten, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Dies entspricht der heutigen Regelung für Extenso-Beiträge. Falls dies nicht vorgesehen ist, so wie dies bei einem Teil der aktuellen Ressourceneffizienzbeiträge der Fall ist, muss der Bio-Beitrag entsprechend angehoben</p> <p>BTS und RAUS sind insbesondere da zu stärken, wo die Beteiligung unter 80% und/ oder die Haltung ohne Weide stark verbreitet ist. Es ist zu überlegen ob ein drittes Tierwohlprogramm nebst BTS und RAUS zu entwickeln ist in welchem spezielle Punkte wie Anreiz für Weideauslauf von Mastkaninchen, Zucht von Zweinutzungshühnern, mutter- und ammengebundene Kälberaufzucht, Jungebermast statt Kastrieren, behornte Kühe und Ziegen zu entwickeln ist: Der Bundesrat soll aufzeigen, ob er Programme in diese Richtung lanciert. Dazu sind die entsprechenden Mittel vorzusehen (rund 20 Mio).</p>
<p>Art. 75, Abs. 1, Bst. D</p>	<p>Zustimmung Tiergesundheitsbeiträge,</p>	<p>Mit der Stufe „Massnahmen“ drohen Selbstverständlichkeiten bezahlt zu werden. Im Bereich Gesundheit soll aber gut arbeitenden Betrieben einen Anreiz gegeben</p>

	allerdings nur Stufe 2	werden. Die Tiergesundheitsbeiträge müssen zusätzlich zu den Tierwohlbeiträgen finanziert werden. Das Tierwohl ist umfassender als nur Tiergesundheit.
Strukturverbesserung Artikel 87 und 87a, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 96a, 97a, 98, 105, 106, 107 und 107a	Zustimmung, generell sehr positiv; Vorbehalt: Förderung regionaler landw. Strategien, da wir unter dem heutigen Kenntnisstand die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ablehnen. Forderung: Strukturverbesserungsbeiträge müssen die Situation <i>immer</i> verbessern (Umwelt, Biodiversität, Tierwohl etc.)	Das Verhältnis von Einmalzahlungen und jährlichen Zahlungen wird mit den guten neuen Bestimmungen verbessert. Namentlich ist zu begrüßen, dass die Zahlungen an die Realität angepasst werden und bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technische Anwendungen unterstützt werden, die zur Förderung des Tierwohls, der Tiergesundheit und zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Es fehlt die Voraussetzung, dass Beiträge nur gewährt werden, wenn sich die Situation im Umweltbereich (je nach Projekt z.B. Ammoniak, Biodiversität, Landschaft) im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln gleichzeitig VERBESSERT .
	Kulturlandverlust reduzieren: Der Bericht schweigt sich dazu aus. Dies muss verbessert werden.	 <p>Auch die Landwirtschaft bewirkt einen Kulturlandverlust. Ein Drittel des Siedlungsflächenwachstums auf dem Kulturland geht auf das Konto des landwirtschaftlichen Gebäudeareals. RPG II thematisiert dies, Art. 104a, BV verlangt einen sorgfältigen Umgang mit dem Kulturland.</p>
Art. 89, Abs. 1, Bst. b	Zustimmung Neuregelung Wirtschaftlichkeitsprüfung	
Art. 87a, Abs. 1, Bst. I	Vorbehalt/ Ablehnung Beiträge für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien	Unklar, kompliziert. Da muss mehr Klarheit geschaffen werden. Oder noch besser: weglassen, zuerst in Pilotprojekten arbeiten. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass Vorgaben seitens des Bundes nach unten nivelliert werden. Fragen: Wie kann der Bund gewährleisten, dass diese Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen? Welche Vorgaben der RLS werden Teil des ÖLN, welche Massnahmen werden über Anreize entschädigt? Wann werden die mit Beiträgen unterstützten Massnahmen via ÖLN gefordert?
Neu: Art. 96, Abs. 1bis	^{1 bis} (neu) Der Bund gewährt Beiträge bis zu 80 Prozent der Kosten für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer und tierwohlbezogener	Gestützt auf Verordnungsbestimmungen können bereits heute Beiträge in allen Zonen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 3 SVV, Anhang 4 IBLV). Die heutigen Unterstützungsmöglichkeiten sind allerdings auf einige wenige Massnahmen beschränkt (erhöhte Fressstände, Harnrinnen, Füll-

	Ziele. Art. 93 Abs. 3 ist nicht anwendbar.	und Waschplätze). Die Bundesbeiträge sind relativ bescheiden und setzen eine kantonale Kofinanzierung voraus. Das Instrumentarium soll zudem nicht auf bauliche Massnahmen für raufutterverzehrende Tiere beschränkt bleiben, sondern auch für Massnahmen im Bereich der nicht raufutterverzehrenden Tiere gelten (z.B. Luftwaschanlagen bei Geflügel- oder Schweineställen). Bei diesen Bauvorhaben haben Umweltaspekte bereits heute eine wesentliche Bedeutung. Wir sind zudem überzeugt, dass sich eine Einmalzahlung häufig als effektiver und effizienter für das Erreichen der Umwelt- und Tierschutzziele sowie weniger marktverzerrend erweist als die wiederkehrende Förderung mittels jährlicher Zahlungen.
Forschung, S. 90ff		
Art. 113	Zustimmung	Gute Neuformulierung
Art. 116	Zustimmung Bessere Grundfinanzierung des FiBL notwendig.	Wir möchten hier erwähnen, dass insbesondere das FiBL eingeschlossen werden soll. Die Arbeiten und Leistungen des FiBLs werden längst auch von IP-Betrieben und der ganzen Landwirtschaft geschätzt und genutzt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang, dass die Grundfinanzierung des FiBL durch den Bund massiv zu tief ist.
Art. 118	Zustimmung Forderung: Pflanzenzüchtung und der Sortenprüfung erhält deutlich mehr Geld.	Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden. Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Die Agrarallianz fordert einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht Forderung: Ergänzung Art. 141 Abs. 1 Bst. b: gesund, <i>langlebig</i> , leistungs- und widerstandsfähig sind <i>und keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits-</i>	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.

	oder Verhaltensstörungen aufweisen und ((...)).	
Art. 160b	Zustimmung Verbandsbeschwerderecht PSM	Die Einsprachemöglichkeit soll vom Bund als Chance gesehen werden. Das tönt im Bericht des Bundesrates noch nicht so.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 2	Ablehnung Zulassung Verbrennung von Hofdüngern	Der Tierbestand muss an die Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasst werden. Das Verbrennen von Hofdünger ist mit Sicherheit nicht ressourceneffizient, wie dies die Verfassung vorsieht.
Art. 14 Abs. 2	Zustimmung zu 2.5 DGVE	Die Senkung der max. zulässigen Hofdüngermenge pro Hektare ist fachlich das Minimum.
Art. 14 Abs. 7	Ablehnung der Streichung der Regelungen über den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich	Die Regelung soll vollzogen und nicht gestrichen werden.
3.2 Boden- und Pachtrecht		
	Zustimmung Betriebe vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen Pachtzinse: Ablehnung einer weiteren Erhöhung der Pachtzinse	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein. 4. Der Zweck des BGGB Schutz vor Spekulation und Aufrechterhaltung des Selbstbewirtschaftungsprinzips darf nicht aufgeweicht werden
Übergangsbestimmung	Forderung: Die Verlängerung des GVO- Moratoriums ist in die Botschaft AP 22+ aufzunehmen.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben..

Zahlungsrahmen	Zustimmung Höhe Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.	Zusätzliche Programme wie Tiergesundheit (diese nicht auf Kosten der Tierwohl-Beiträge), Tierwohl-Ergänzungs-Programme, Stärkung GMF, Klima (Humusaufbau) können soweit möglich über die Übergangsbeiträge finanziert werden. Vorzusehen ist aber auch eine Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge.
-----------------------	--	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender **Agrarallianz** 5140_Agrarallianz_alliance agraire_2019.03.02

Kontaktperson für Rückfragen:

Christof Dielter; Kornplatz 2 | CH-7000 Chur; T +41 81 257 12 21 | Mob +41 79 777 78 37

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Agrarallianz hat die Versteigerung von Zollkontingenten immer befürwortet. Die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung schwächt die Innovation, macht neuen Akteuren das Leben schwer, ist manipulativ, schafft Renten etc.

Heute ermöglicht die Bindung an die Inlandleistung aber auch, dass die mit ausländischen Partnern vereinbarte nachhaltige Produktion zum vereinbarten Zeitpunkt auch importiert werden kann. Dieser Teil ist gemäss BV Art. 104a zu stärken.

Der Bundesrat muss aufzeigen, ob Importsysteme die Qualität (Tierwohl) der Importe beeinflussen. Er muss auf die Frage eingehen: Kann die Inlandbindung abgeschafft werden und trotzdem der Auftrag von BV Art. 104a erfüllt werden? Zu denken ist an ein Versteigerungssystem, dass die nachhaltigen Produktionssysteme privilegiert.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:
Es lohnt sich nicht, AP 2022 mit dieser Frage allzu stark zu belasten.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:
Es lohnt sich nicht, AP 2022 mit dieser Frage allzu stark zu belasten.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:
Es lohnt sich nicht, AP 2022 mit dieser Frage allzu stark zu belasten.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:
Es lohnt sich nicht, AP 2022 mit dieser Frage allzu stark zu belasten.

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:
Es lohnt sich nicht, AP 2022 mit dieser Frage allzu stark zu belasten.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:



¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	AFR Artisans fromagers romands 5160_AFR_Association des Artisans fromagers romands_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Gurtengasse 6 Case postale 2405 CH-3001 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 22 février 2019  Didier Germain Président  Olivier Isler Gérant

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de présenter notre position dans le cadre de la consultation sur la politique agricole à partir de 2022 (PA22+).

L'AFR est L'Association des Artisans fromagers romands regroupe 147 fromageries artisanales transformant annuellement près de 250 mio. de kg de lait en Gruyère AOP, Vacherin Mont d'Or AOP, Vacherin Fribourgeois AOP, de la Tête de Moine AOP ainsi que diverses spécialités locales.

Nous limitons nos commentaires et réflexions aux points concernant directement l'AFR.

Pour commencer, nous souhaitons souligner les éléments suivants :

- La production de lait suisse s'élève à environ 3.4 millions de tonnes. Près de 43% sont transformés en fromage, ce qui équivaut à une production de fromage d'environ 191 000 tonnes.
- En raison des structures relativement petites des transformateurs de lait et fromagers artisanaux et industriels en Suisse, les coûts de production sont plus élevés que dans les pays voisins. Cette structure typiquement suisse doit être maintenue, car elle est synonyme de qualité élevée du fromage, notamment à l'étranger.
- Près de 40% du fromage suisse sont exportés. La part des exportations par rapport à la quantité produite varie fortement entre les variétés de fromage. Ci-dessous, quelques exemples (2018) :
 - Emmentaler AOP part des exportations de 61.6% pour une production de 17 781 tonnes ;
 - Tête de Moine AOP part des exportations de 58.9% pour une production de 2719 tonnes ;
 - Appenzeller® part des exportations de 53.1% pour une production de 8668 tonnes ;
 - Le Gruyère AOP part des exportations de 43.7% pour une production de 29 286 tonnes.
- Le bon fonctionnement du secteur exportateur est important, d'autant plus que le lait est la seule matière première agricole suisse à présenter un excédent commercial net. Beaucoup d'emplois dépendent des exportations et l'importance de ce secteur ne doit pas être sous-estimée.
- L'introduction des suppléments pour le lait en 1999, soit du supplément pour le lait transformé en fromage et du supplément pour l'affouragement sans ensilage, visait à améliorer la compétitivité et à maintenir la quantité de lait produit pour la fabrication de fromage. Depuis la libéralisation du marché du fromage entre la Suisse et l'UE, le supplément constitue surtout une compensation pour la protection inégale à la frontière. Ces objectifs ont été largement atteints.
- Lors de l'ouverture du marché envers l'UE, tous les droits de douane, contingents tarifaires et subventions à l'exportation dans le secteur laitier ont

été progressivement réduits. Cela continue de poser d'importants défis au secteur laitier. L'amélioration de l'accès au marché a certes permis d'augmenter les exportations, mais a aussi provoqué une pression accrue des importations, surtout suite au renchérissement du franc face à l'euro. Le bilan commercial quantitatif se détériore régulièrement depuis des années.

L'AFR salue la décision de la Confédération de maintenir inchangé à CHF 13.915 milliards l'enveloppe financière agricole pour 2022 à 2025. Nous saluons aussi l'augmentation à CHF 69.9 millions des moyens financiers alloués à la promotion de la qualité et des ventes.

La proposition de réduire le supplément pour le lait transformé en fromage est rejetée par l'AFR tant que la protection à la frontière reste inchangée.

Les membres de l'AFR transforment en grande majorité du lait de non-ensilage en fromage. Ce lait est le cœur de notre métier et joue un rôle décisif dans le modèle économique de l'AFR. Nous soutenons par conséquent un relèvement du supplément pour l'affouragement sans ensilage, mais pas aux conditions proposées par le Conseil fédéral.

La charge administrative doit impérativement être réduite dans le secteur agro-alimentaire. Le Conseil fédéral a certes déjà fait des efforts par le passé et a entrepris des démarches dans ce sens, mais la diminution de la bureaucratie est restée très faible. Il est donc étonnant que ce sujet manque complètement dans le projet de réforme soumis. Avec les réformes prévues dans le cadre de la politique agricole à partir de 2022, il faut plutôt s'attendre à une charge administrative accrue à l'avenir. L'AFR demande par conséquent que le Conseil fédéral s'attèle à la réduction de la bureaucratie dans le secteur agro-alimentaire avec une approche globale et systématique et intègre ce sujet dans un chapitre spécial dans le message. Ce faisant, le sujet ne doit pas se limiter à l'exécution des instruments de politique agricole au sens étroit, mais doit être traité de manière large et inclure notamment une simplification des instruments et les domaines en-dehors de la politique agricole.

Nous vous remercions de prendre connaissance de nos commentaires et d'en tenir compte et restons à votre entière disposition pour toute question, remarque ou renseignement.

Veillez recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations cordiales.

AFR

Artisans fromagers romands



Didier Germain
Président



Olivier Isler
Gérant

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.2.1</p> <p>Page 60</p>	<p>L'art. 9 LAgr doit être adapté de sorte à créer les mêmes conditions que dans l'UE pour gérer l'offre des fromages AOP (postulat Bourgeois, 16.3050).</p> <p>Assouplir et non pas durcir les exigences concernant la mise en danger des mesures d'entraide à l'échelon de l'exécution</p>	<p>L'adaptation de l'art. 9 LAgr créerait les mêmes conditions cadres pour les fromages AOP que dans l'UE.</p> <p>L'art. 9 LAgr est trop restrictif. Un assouplissement de ses dispositions (situations extraordinaires non liées à des problèmes d'ordre structurel) permettrait d'élargir la gestion des quantités des fromages AOP des interprofessions fromagères aux non-membres (profiteurs) qui mettent en danger les mesures d'entraide décidées.</p> <p>Les systèmes privés de gestion des quantités des interprofessions fromagères pourraient ainsi reposer sur une base de droit public.</p> <p>Cette mesure d'entraide n'entraînerait pas de frais pour la Confédération.</p> <p>L'objectif initial de la force obligatoire était de donner un instrument à une majorité qualifiée claire de plus de 2/3 d'une branche pour agir contre les opportunistes/profiteurs. Il s'agit uniquement de mesures dont profitent aussi de manière avérée les non-membres.</p> <p>La Politique agricole 2014-17 contenait déjà une interprétation nettement plus stricte de la mise en danger réelle et potentielle des mesures d'entre-aide, d'où la crainte au sein de la branche qu'un instrument doive avoir échoué dans la pratique pour obtenir la force obligatoire. Cela aurait eu des répercussions très négatives sur les mesures d'entre-aide de la branche, car il n'aurait guère été possible de les réintroduire après un échec. L'interprétation du Conseil fédéral était souple jusqu'à présent et il suffisait de faire valoir un danger de manière crédible pour obtenir la force obligatoire.</p> <p>Les explications dans le document mis en consultation annoncent un changement de la pratique : les organisations avec un taux d'affiliation élevé ne bénéficieraient de la force obligatoire que si la mise en danger de la mesure est déjà effective. Cela affaiblirait sans nécessité</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les importantes mesures d'entre-aide. De plus, il en découlerait une distorsion de la concurrence, car les organisations avec un taux élevé d'affiliation seraient nettement défavorisées par rapport à celles possédant un faible taux d'affiliation.
3.1.2.3 Page 64	Rejet de la réduction du supplément pour le lait transformé en fromage	<p>Le supplément pour le lait transformé en fromage a été introduit en 1999 et s'élevait alors à 12 centimes. L'objectif de la Confédération était d'améliorer la compétitivité et de maintenir la quantité de lait produit pour la fabrication de fromage. Après une augmentation temporaire à 20 centimes, le supplément a été baissé au niveau actuel de 15 centimes en deux étapes (1^{er} mai 2004 et 1^{er} janvier 2007).</p> <p>L'objectif du supplément pour le lait transformé en fromage a changé suite à la libéralisation du marché du fromage entre la Suisse et l'UE. Aujourd'hui, ce supplément constitue une compensation pour la protection inégale à la frontière. Nous rejetons par conséquent une réduction tant que la protection à la frontière reste inchangée.</p> <p>Il convient d'étudier un échelonnement du supplément pour le lait transformé en fromage selon la teneur en graisse (ex 1/4, 1/2, 3/4, 1/1) par voie d'ordonnance.</p>
3.1.2.3 Page 66	<p>Approbation de l'augmentation du supplément pour l'affouragement sans ensilage</p> <p>Rejet de l'extension à tout le lait produit sans ensilage</p>	<p>L'AFR soutient l'augmentation proposée du supplément pour l'affouragement sans ensilage. Celle-ci ne doit néanmoins pas se faire au détriment du supplément pour le lait transformé en fromage.</p> <p>Le supplément pour l'affouragement sans ensilage doit continuer à être versé uniquement pour le lait transformé en fromage. Une extension à tout le lait produit sans ensilage créerait des incitations indésirables à produire du lait de haute qualité pour lequel il n'existe pas de canal de vente approprié.</p> <p>Le manque de canal de vente pour le lait supplémentaire de non-ensilage risquerait d'inciter à fabriquer du fromage à faible valeur ajoutée (valorisation des excédents).</p> <p>Le supplément pour l'affouragement sans ensilage doit continuer à être versé par le biais des acheteurs de lait.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les moyens supplémentaires doivent être utilisés sur le marché (la réduction de la différence de prix entre la Suisse et l'UE renforce la compétitivité)
3.1.2.4 Page 65	Approbation de la contribution pour le contrôle du lait	L'AFR salue l'ancrage du soutien pour le contrôle du lait à l'art. 41, al. 4a LAgr. Cela crée une base légale explicite, correspondant aux exigences actuelles pour le soutien financier du contrôle du lait par la Confédération.
3.1.2.5 Page 65	Approbation du développement des prescriptions régissant les effectifs maximums	Nous saluons les efforts de la Confédération pour développer les prescriptions concernant les effectifs maximums afin que les produits annexes et les déchets alimentaires de la branche laitière et du secteur alimentaire puissent être mieux utilisés, p. ex. par l'affouragement du petit-lait des fromageries aux porcs.
3.1.4.1 Page 92	Approbation des adaptations dans la LAgr	L'AFR salue les adaptations dans la LAgr. Les possibilités pour les petites entreprises artisanales sont ainsi maintenues et harmonisées.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 3 LAgr	<p>3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>L'adaptation de l'art. 9 LAgr créerait les mêmes conditions cadres pour les fromages AOP que dans l'UE.</p> <p>Un assouplissement des dispositions de cet article permettrait d'élargir la gestion des quantités des fromages AOP des interprofessions fromagères aux non-membres (profiteurs) qui mettent en danger les mesures d'entre-aide instaurées.</p> <p>Les systèmes privés de gestion des quantités pourraient ainsi reposer sur une base de droit public.</p> <p>Cette mesure d'entre-aide ne provoquerait pas de coûts pour la Confédération.</p>
Art. 28, al. 2 LAgr	<p>2 Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre, au lait de brebis et au lait de bufflonne certaines dispositions, notamment les art. 38, 39 et 41.</p>	<p>L'AFR soutient cette adaptation.</p>
Art. 38, al. 2 LAgr	<p>2 Le supplément s'élève à 13 centimes 15 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40.</p>	<p>Nous rejetons une réduction du supplément pour le lait transformé en fromage. La formulation actuelle mentionnant 15 centimes doit être maintenue.</p>
Art. 39, al. 1 LAgr	<p>1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.</p> <p>1 Un supplément est versé aux producteurs pour le lait produit sans ensilage et transformé en</p>	<p>Nous rejetons une extension du supplément pour l'affouragement sans ensilage à tout le lait produit sans ensilage. La formulation actuelle doit être maintenue.</p>

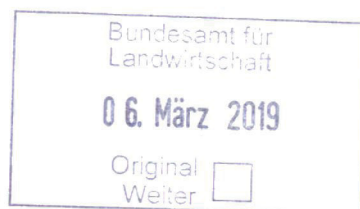
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>fromage.</p>	
<p>Art. 41 LAgr</p>	<p>1 Afin de garantir l'hygiène, l'évaluation de la qualité et des composants du lait ainsi que l'accès au marché, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>2 Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>3 Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournissent des prestations propres adaptées pour tout le contrôle du lait.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.</p>	<p>L'AFR salue la nouvelle base légale à l'art. 41 (p. 65, 109) et à l'art. 28 LAgr ainsi que le transfert formel de la responsabilité de l'OSAV à l'OFAG. Cela se justifie avec les compléments que nous demandons. Nous estimons néanmoins que l'OSAV et l'OFAG devraient être responsables en commun de l'exécution de cet article. Les producteurs de lait sont intéressés à disposer d'une solution peu chère et efficace continuant d'assurer un maximum de synergies avec des analyses similaires (ex. épreuve de productivité laitière). La concentration sur un laboratoire suisse est un succès pour diverses raisons et doit se poursuivre.</p> <p>En même temps, il faut tenir compte du fait que les analyses de lait ne portent pas uniquement sur l'hygiène. Comme pour la viande, il s'agit aussi de procéder à une évaluation (neutre) de la qualité et des composants du lait (al. 1). Cet aspect joue un rôle économique très important dans la pratique, raison pour laquelle seul un laboratoire suisse entre en ligne de compte. Les producteurs de lait demandent le même traitement que pour le bétail de boucherie (art. 49 LAgr) et que la Confédération accepte et soutienne également cet instrument pour des aspects de transparence du marché (al. 1). Cela renforce la position des producteurs dans des situations délicates. Les prestations du laboratoire sont aussi importantes pour documenter l'accès au marché des produits laitiers suisses exportés (p. ex. prévention de la paratuberculose, monitoring, etc.). Ce point doit être ajouté dans la loi, car de tels aspects gagneront en importance. En outre, nous estimons qu'une formulation potestative n'est pas suffisante. Vu ce qui précède, le contrôle du lait doit continuer à être soutenu comme à présent par la Confédération.</p> <p>Nous approuvons en principe que les contributions continuent d'être versées uniquement pour couvrir les frais de laboratoire et de traitement des données en découlant. Soulignons néanmoins que les coûts du contrôle du lait ne se composent de loin pas uniquement des frais de laboratoire. Pour la détermination de la contribution « appropriée », il faut tenir compte des charges entières. Les prestations propres de la branche comprennent toujours la logistique (pour les échantillons) et la gestion des données. Cela n'est certes pas nouveau, mais est souvent ignoré et doit être précisé dans la loi (al. 2).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, al. 1h LAgr	<p>L'exploitant dispose d'une formation agricole ou d'une formation équivalente.</p> <p>Reconnaissance de la profession de technologue en industrie laitière (fromager) comme formation équivalente pour la détention de porcs</p>	<p>Nous saluons en principe le fait que l'exploitant doit disposer d'une formation agricole pour obtenir les paiements directs. Les professions reconnues comme équivalentes peuvent être définies à l'échelon de l'ordonnance. Nous demandons la reconnaissance de la profession de technologue en industrie laitière (fromager) comme « formation équivalente » pour la détention de porcs.</p> <p>La formation de technologue en industrie laitière comporte, dans les options obligatoires, un module consacré à la valorisation des sous-produits et à la détention de porcs. Grâce à sa formation spécifique, le technologue en industrie laitière fait partie des professionnels les mieux formés en matière de détention de porcs.</p> <p>La détention de porcs a une très longue tradition dans le secteur fromager et constitue une branche de production importante pour valoriser les sous-produits (p. ex. petit-lait). De nombreuses fromageries artisanales détiennent des porcs (élevage et/ou engraissement). Certaines de ces exploitations remplissent les exigences envers une exploitation agricole et sont par conséquent autorisées à obtenir des paiements directs. Sans reconnaissance de la profession de technologue en industrie laitière comme « formation équivalente », les jeunes professionnels devraient suivre une formation agricole, alors qu'ils disposent d'un niveau de formation supérieur.</p>
Art. 75, al. 1, let. b et d LAgr	<p>1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et l'effet ob-</p>	<p>L'AFR salue le renforcement des contributions au système de production avec les compléments proposés au niveau de la conception et de la loi, tant à l'art. 75 qu'à l'art. 87a (al. 1, let. h). Les points suivants sont néanmoins très importants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La mise en relation des contributions au système de production avec les programmes basés sur la valeur ajoutée des branches est très pertinente. La politique doit néanmoins être disposée à intégrer des critères concernant le marché : <ul style="list-style-type: none"> ○ Les contributions actuelles au bien-être animal SST et SRPA doivent continuer à être renforcées et différenciées. Une différenciation par catégorie d'animaux est nécessaire. ○ Le programme PLVH doit aussi être impérativement développé. Le rapport

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;</p> <p>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonnée selon la charge par catégorie d'animaux et unité de gros bétail pour des modes de production particulièrement respectueux des animaux.</p>	<p>d'évaluation de la Confédération (Agroscope, 2017) a montré les faiblesses de la mise en œuvre, notamment dans les zones à basse altitude (plaine). La provenance des aliments fourragers (base fourragère suisse) doit impérativement être différenciée dans les contrôles de la Confédération. Il est incompréhensible que dans le système actuel le maïs fourrager (fourrage grossier) soit souvent qualifié de « mauvais » par l'administration, indépendamment du site (zone). Un soutien adapté au site de production des protéines et de l'énergie provenant des fourrages grossiers indigènes doit être considéré comme alternative aux importations ménageant les ressources.</p> <p>c.) Nous demandons une adaptation de l'art. 75, al.1, let. c. Il est important de fixer des contributions par catégorie d'animaux et unité de gros bétail correspondant à la charge effective.</p>
<p>Art. 10a, al. 1c OAS</p>	<p>Avant l'investissement dans les secteurs de la production, du stockage, de la commercialisation et de la logistique, leur personnel dans ces secteurs ne dépasse pas un taux d'emploi de 2000 ou leur chiffre d'affaires dans ces secteurs ne dépasse pas 10 millions de francs.</p>	<p>La définition de la taille des petites entreprises artisanales est trop basse. Nous demandons qu'elle soit adaptée.</p> <p>Les petites entreprises artisanales deviennent de plus en plus complexes, notamment dans la transformation laitière. Elles ne se limitent souvent plus à la transformation, mais s'occupent parfois aussi du stockage/affinage, de la commercialisation, y compris conditionnement/emballage, ainsi que de la distribution/logistique.</p> <p>Les entreprises s'occupant elles-mêmes du stockage (affinage) et de la commercialisation à côté de la production (transformation) dépassent souvent la limite fixée pour la définition de l'entreprise. Ce sont pourtant justement ces entreprises qui contribuent à une création de valeur ajoutée plus élevée dans la région et qui renforcent ainsi durablement l'espace rural.</p> <p>Il faut en tenir compte pour la définition de la taille des petites entreprises artisanales et ne plus appliquer la formulation actuelle à toute l'entreprise, mais aux différents secteurs.</p> <p>La définition est aussi en contradiction avec la taille minimale des entreprises demandée pour l'octroi de fonds publics pour des mesures d'amélioration des structures.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19d, al. 3 OAS Art. 45a, al. 3 OAS	Suppression des montants maximums	<p>Il faut supprimer tant le montant maximum en francs par entreprise que le montant du crédit d'investissement maximum en francs par entreprise.</p> <p>Le plafonnement de la contribution à 300 000 francs et du crédit d'investissement à 1.5 millions de francs par entreprise ne vaut pas pour l'agriculture. Cette inégalité de traitement entre l'agriculture et l'artisanat doit être supprimée.</p>

L'Association des Maîtres Agriculteurs
De Suisse Romande
Avenue des Jordils 5
1001 Lausanne



5165_Maîtres Agriculteurs_L'Association des Maîtres Agriculteurs de Suisse romande_2019.03.06

Office fédéral de l'agriculture
Service politique agricole
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Chavornay le 28.02.2019

Mesdames, messieurs,

Lors de notre assemblée de comité du 14.01.2019 nous avons étudié la proposition dans le cadre de la consultation sur l'AP 22+ concernant la formation minimum nécessaire pour obtenir les paiements directs.

Nous estimons que le brevet est une exigence trop élevée. Tous les agriculteurs n'ont pas les capacités pour atteindre ce niveau de formation !

Par contre les cours OPD sont à nos yeux un non-sens. Notre métier devient de plus en plus complexe et les compétences professionnelles nécessaires pour répondre aux exigences des consommateurs et véhiculer une image positive de l'agriculture Suisse sont indispensables. Il est impensable d'allouer des paiements directs à des personnes ne bénéficiant pas d'une solide formation agricole !

Au vu de ce qui précède et de votre proposition qui sous-entend une augmentation du niveau de compétences que nous approuvons pleinement, nous serions favorable et encouragerions même que la formation initiale de base du CFC passe à 4 ans. Permettant ainsi d'augmenter le niveau de connaissances des futurs agriculteurs et d'améliorer leurs compétences en gestion qui à notre avis est insuffisante.

Nous sommes à votre disposition pour toutes discussions ou compléments.

Avec nos meilleures salutations.

Le comité de l'AMASR.

Le président

Sébastien Pasche

Le secrétaire

Simon Egger

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch (LF) 5185_LF Entlebuch_Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch Chlosterbüel 28 6170 Schüpfheim gf.landwirtschaftsforum@biosphaere.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Donnerstag, 28. Februar 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Beat Duss Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Stefan Emmenegger Geschäftsführer </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Das LF begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Anstelle einer generellen Gesetzesänderung hätten wir jedoch konkrete und für die Landwirtschaft einkommensbildende Anpassungen auf Verordnungsstufe favorisiert.

Das LF lehnt alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseeremilchpreis auswirken und damit auch den Molkereiermilchpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Das LF erwartet vom Bund eine mit der Branche erarbeitete, ganzheitliche Lösung für die Probleme des Milchmarktes.
- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente**. Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise

in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen des LF, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschafts zu stärken.

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn und Kot getrennt anfällt. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Das LF verlangt eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des LF fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Das LF unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen.</p> <p>Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Neu</p> <p>Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen)</p> <p>Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken. 	<p>Das LF unterstützt die Einführung nur, falls dafür neue Gelder zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten sind Versicherungen Sache jedes Einzelnen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Das LF unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p>	<p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...</p>	<p>Das LF lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	<p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterrinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Das LF erwartet vom Bund eine mit der Branche erarbeitete, ganzheitliche Lösung für die Probleme des Milchmarktes.</p>
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	
Art. 47 Abgabe		
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		<p>Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der	Abs. 1 c. Das LF lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden. Das LF verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht! i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch die Betriebsleitenden. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlicher Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>Diese Thematik soll in den rechtlichen Grundlagen zu den Sozialversicherungen für die gesamte Schweizer Bevölkerung geregelt werden.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Das LF lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten. Die Ökoflächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Das LF verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Das LF lehnt diese Formulierung ab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>c. und f. Das LF unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb, was dem System Glaubwürdigkeit verleiht. Das LF stellt jedoch die Art der vorzuschlagenden Beschränkung in Frage.</p> <p>Die Beschränkung der DZ pro SAK gilt es weiterhin aufrecht zu erhalten, wir fordern jedoch eine Senkung von Fr. 70.0000.- auf Fr. 60'000.-.</p> <p>Das LF begrüßt die Aufrechterhaltung der Degression pro Fläche.</p> <p>Das LF lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Das LF begrüßt die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p> <p>Das LF beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>Das LF lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		topographischen Verhältnissen. Zudem soll für die Berechnung des prozentualen Anteils der Steillagen nur die gemähten Flächen herangezogen werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 ...Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>Beibehaltung der aktuellen Fassung</p> <p>² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.</p>	<p>Das LF lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. <p>Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden. Das LF lehnt die Abschaffung des Mindesttierbesatzes klar ab.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt das LF ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungssperimeter abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben	Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Das LF begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 50% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion.</p> <p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelauten Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäß sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäß erforderlich).</p> <p>Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt.</p> <p>Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.</p>
<p><i>Neu:</i></p> <p>Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p>	<p>Das LF lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt es sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz.</p> <p>Das LF lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Das LF befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:	Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für das LF zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungspakte der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite ausbezahlt werden sollen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder</p>	<p>l. Die Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) für die Zusammenlegung der Programme der Vernetzung und der Landschaftsqualität lehnt das LF ab.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für <u>Infrastrukturanlagen</u>; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Das LF unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert das LF aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Das LF befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken	Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	<p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Zu Abs. 4. Das LF fordert die Aufhebung der Festlegung der DGVE je Hektare im GschG. Die Regelung ist überholt, da heute die Nährstoffflüsse mittels Bilanzen berechnet werden, welche genau sind und den effektiven Gegebenheiten entsprechen. Erfolgt keine Streichung sind die 3 DGVE/ha zu belassen.</p>

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben <u>Belassen</u></p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸</p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Das LF sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht. Anpassungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig. Trotzdem werden wir zu den einzelnen Positionen unsere Stellungnahme abgeben.		
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre bei Parzellenpachten und um 3-6 Jahre bei Gewerbepachten, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:	Das LF unterstützt grundsätzlich die heutige Regelung, wonach der Richter die Pacht um drei bis sechs Jahre verlängern kann. Wir fordern jedoch eine Unterscheidung bei der Pachterstreckung zwischen der Einzelparzellen (3 Jahre)- und der Gewebepacht (3-6 Jahre).
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpbgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung; b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpbgebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung; c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.	Die vorgesehene Änderung, den Pachtzins für die Pächterwohnung gemäss dem örtlichen Mietzins festzulegen, lehnt das LF entschieden ab. Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten. Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).

<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Algebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Algebäuden und Boden. c. einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile. 2 Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück: a. eine bessere Arrondierung ermöglicht; b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt. 3 Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach den Absätzen 1 Buchstabe c und 2 eingerechnet werden.</p> <p>2 Aufgehoben 3 Aufgehoben</p>	<p>Das LF hält an den heutigen Regelungen der Pachtzinszuschläge fest.</p>
<p>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p>Art. 43</p>	<p>Aufgehoben Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke 1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden. 2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Das LF lehnt die Abschaffung der Pachtzinskontrolle entschieden ab. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute mehr oder weniger an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine massive Pachtzinserrhöhung vornehmen. Dies kann nicht im Sinne der schweizer Landwirtschaftspolitik sein. Nicht zuletzt, da bereits heute der Markt bei der Pacht von Grundstücken spielt und die Preisfestlegung mehrheitlich ohne staatliche Regelung zwischen dem Pächter und dem Verpächter erfolgt.</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Das LF sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. Anpassungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig. Trotzdem werden wir zu den einzelnen Positionen unsere Stellungnahme abgeben.		
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und seien Struktur zu verbessern;	Das LF hält am bisherigen Zweckartikel fest. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: e. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken c. Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (bisheriger Text erhalten)	Das LF lehnt die neue Regelung ab, welche vorsieht, dass nicht überbaute Flächen und Flächen mit nichtlandwirtschaftlichen Bauten innerhalb einer Bauzone bewilligungsfrei vom landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück abparzelliert werden können. Die Ablehnung führt zu Anpassungen in Art. 59 e. und f.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Das LF lehnt die vorgesehene Ergänzung ab. Die gestellten Anforderungen an die Selbstbewirtschafter sollen weiterhin von der kantonalen Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.
<i>Art. 9a</i> Bäuerliche juristische Person	Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:	Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der BGBB Ziele nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGBB geregelt. Mit der juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung zwei Drittel,

	<p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>e. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>Einsitz in Leitung, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschaftler geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Die Ablehnung des neuen Art. 9a zu den bäuerlich juristischen Personen bedarf Änderungen in der Folgeformulierung in Art. 28 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 und 2, Art. 45a, Art. 60 Abs. 1, Abs. 3, Art. 62, Art. 65 und der gesamte Art. 72 gelöscht werden müssen.</p>
<p>Art. 21 Abs. 1</p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Die Distanz von 15 km gilt auch bei anderen Massnahmen und ist konkreter als die heutige Bezeichnung «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich». Das LF stimmt dem Vorschlag zu.</p>
<p>Art. 25 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Geschwisterkinder sollen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Attraktivitätssteigerung des Verkaufs von landwirtschaftlichen Gewerben an Dritte ist kein Ziel des LF.</p>
<p>Art. 42 Abs. 1 und 2</p>	<p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister, wenn der Veräusserer das Gewerbe vor weniger als 10-25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat. 	<p>Das LF verlangt die Beibehaltung des Vorkaufsrechts der Verwandten bei 25 Jahren zu belassen. Diese Frist entspricht der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3).</p>

	2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat jeder Nachkomme des Veräusserers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.	
Art. 61 Abs. 3 und 4	4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines von 2 Jahren erfolgt.	Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Aufgrund von komplexen Sachverhalten oder mehreren involvierten Amtsstellen, kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen.
Art. 65 Abs. 2	2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.	Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern: a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.	Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Entsprechend der Ablehnung von Art. 65b lehnt das LF den Folgeartikel 65c ab. In den Art. 83 und 87 sind entsprechende Folgeanpassungen vorzunehmen.



<p>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze</p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, Die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein. Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist.</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürfen sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p>
<p>Art. 77 Abs. 3</p>	<p>3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung ist kann das Darlehen zu gekündigt werden kündigen.</p>	<p>Das LF hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
<p>Art. 78 Abs. 3</p>	<p>3 Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsumme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.</p>	<p>Das LF hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>

<p><i>Art. 81 Abs. 1</i></p>	<p>1 Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, <u>sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung und Überschreitung der Belastungsgrenze einzureichen.</u></p>	<p>Das LF hält an der Bewilligungsbehörde fest, weshalb der unterstrichene Text beibehalten werden soll.</p>
<p><i>Art. 84 Feststellungsverfügung</i></p>	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt; b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann. 	<p>Das LF hält an der Bewilligungsbehörde und deren Überprüfungspflicht fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>
<p><i>Art. 90 Abs. 1 Bst. c</i></p>	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf 	<p>Das LF hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	UNESCO Biosphäre Entlebuch (UBE) 5190_Biosphäre Entlebuch_UNESCO Biosphäre Entlebuch - Biosphärenzentrum_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Chlosterbüel 28 6170 Schüpfheim
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Wochentag, DD. Monat 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Fritz Lötscher <i>Präsident</i> </div> <div style="text-align: center;">  Theo Schnider <i>Direktor</i> </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem Geschäft und danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen an- und aufnehmen.

Grundsätzliches

Die UBE zeigt sich zufrieden über die Absicht, sowohl die bisherige Höhe des Rahmenkredits als auch die Massnahmen zum Grenzschutz für die Jahre 2022 bis 2025 beizubehalten und weiterzuführen. Ob sich deswegen aber tatsächlich Gesetzesänderungen aufdrängen, bezweifeln wir, weil wir der Ansicht sind, dass sich die angestrebten Veränderungen auch mit Anpassungen von Verordnungen realisieren liessen.

Ablehnende Haltungen

Die UBE lehnt all jene Vorschläge ab, welche den Bedürfnissen des Berggebiets oder der Erhaltung des traditionellen Landschaftsbilds unserer Region zuwiderlaufen. Ebenso sprechen wir uns gegen jegliche Massnahmen aus, welche sich negativ auf das Einkommen unserer Landwirte auswirken sowie deren administrativen Aufwände erhöhen und verkomplizieren. Darunter fallen unseres Erachtens die **Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien oder von Biodiversitätsförderkonzepten** im Rahmen der BioDiv-Beiträge. Bei beiden Ideen überwiegen die administrativen Aufwände den jeweiligen Nutzen deutlich, verursachen aber hohe Kosten. Zudem halten wir fest, dass dem Anliegen der BioDiv-Förderkonzepte bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte Rechnung getragen wird und deren Vorgaben entsprechend erfüllt werden.

Des Weiteren halten wir die Ausschüttung von Beiträgen, die nicht an eine konkrete Leistung gebunden sind, für illegitim. Wir stellen uns daher gegen die **Einführung von Betriebsbeiträgen**. Ferner ist davon auszugehen, dass vor allem intensive Spezialbetriebe von solchen à-fonds-perdu-Beiträgen profitieren, die aufgrund ihrer marktnahen Produktionsweise am wenigsten direktzahlungsbedürftig sind. Ebenso lehnen wir die **Versteigerung von Zollkontingenten** an den oder die jeweils Meistbietenden ab, weil die Gefahr besteht, dass Inlandware von den Kontingentsinhabern aufgrund der höheren Produktionskosten in der Schweiz nicht mehr weiterverarbeitet wird und stattdessen billige Importware die inländischen Produkte nach und nach verdrängen. Diese Inlandleistung als verpflichtendes Abnahme- und Weiterverarbeitungs-kriterium wirkt preisstabilisierend und ist somit positiv für die Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe. Im selben Zusammenhang lehnen wir auch jegliche Reduktion der **Verkäsungszulage** ab, weil dies den Preis von Molkereimilch nachhaltig unterminieren und sich für die Milchbauern letztendlich einkommensmindernd auswirken würde. Wir können uns hier vorstellen, dass diese Zulage je nach Fettgehalt des Käses abgestuft wird. Zudem sind die Zulagen zu verweigern, wenn von Milchproduzenten damit Preisdumping betrieben wird. Bzgl. der **Silver-zichts-Zulage** sind wir der Ansicht, dass diese weiterhin nur für Milch gewährt werden sollen, welche zu entsprechenden Produkten verarbeitet wird.

Wir versagen zudem sämtlichen Ideen, die den Bezug von Direktzahlungen mit Aspekten anderer Gesetzesbestimmungen koppeln wollen, unsere Unterstützung. Wir verlangen, dass der Rechtsweg in jedem Falle gewährleistet bleibt und Direktzahlungen nur gekürzt werden können, wenn wegen begangener Verstösse rechtskräftige Verfügungen vorliegen. So lehnen wir die Kopplung mit dem **Natur- und Heimatschutzgesetz** ebenso ab, wie die **Erbringung von Sozialversicherungsnachweisen**. Beide sind systemfremd: Während die Kopplung von

Direktzahlungen an das NHG dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht, stellt die Erbringung von Sozialversicherungsnachweisen einen Eingriff in die immer wieder geforderte unternehmerische Freiheit und dem damit verbundenen selbstgewählten Risiko unserer Landwirte als Unternehmer dar.

Wir begrüßen grundsätzlich die Festlegung von **Mindest-Bildungsstandards** zum Bezug von Direktzahlungen. Allerdings lehnen wir das Niveau der Berufsprüfung als Mindestanforderung ab, weil sie nicht der Realität entspricht. Wir verlangen, dass sowohl EFZ (vollständig) als auch EBA für den Bezug reichen. Inhaber des eidg. Berufsattests EBA sollen aber bspw. zu ergänzenden, speziell auf die Funktionalität der Direktzahlungen ausgerichteten Zusatzkursen verpflichtet werden können. Für Härtefälle bedarf es zudem ebenfalls einer Regelung. Mit Blick auf die Stichworte "Abwanderung/Entvölkerung", "Dezentrale Besiedlung / Streusiedlungscharakter" ist zudem zu prüfen, ob speziell für das Berggebiet ein gewisser Handlungsspielraum zu gewähren wäre.

Die in der AP 2014-17 geschaffenen Beiträge für **Hang- und für Steillagen** sind als getrennte Zulagen beizubehalten, weil der Gesetzgeber damals einen Ausgleich zwischen der Landwirtschaft im Tal/Flachland und jener im Berggebiet gewährleisten und Betriebe mit schwierigen topographischen Verhältnissen besser unterstützen wollte. Ebenso lehnen wir die Zusammenlegung von **Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen** ab und damit einhergehend auch die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS)**. Letztere erhöhen den administrativen Aufwand massiv und führen zudem zu enorm hohen Kosten. Ausserdem befürchten wir, dass damit unsere erfolgreichen Bemühungen im Bereich der Vernetzung und der ökologischen Infrastruktur ad absurdum geführt würden: RLS hätten nämlich zur Folge, dass die Biodiversität nicht mehr kommunal-regional, sondern nur noch fokussiert auf den Einzelbetrieb betrachtet würde. In diesem Sinne lehnen wir auch eine höhere kantonale Beteiligung an Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen ab (heute: 10%). Die propagierte Verdreifachung beurteilen wir als unrealistisch und sogar gefährlich: Nur die wenigsten Kantone können sich diese Erhöhung überhaupt leisten, was die gesamte Vernetzungs- und Landschaftsqualitätspolitik akut gefährden würde.

Letztlich und mit Blick auf die Erhaltung des dezentralen Streusiedlungscharakters in vielen unserer Regionen sowie der Bremsung von Abwanderungstendenzen im Berggebiet sprechen wir uns zudem gegen die Abschaffung von **Investitionskrediten für landwirtschaftliche Wohnbauten** aus. Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Liegenschaften auch auf diesen wohnen und leben können. Dies gilt sowohl für Betriebe im Eigentum, als auch für solche in Pacht. In diesem Zusammenhang lehnen wir auch die Verrechnung **"ortsüblicher" Mietzinse** im Pachtwesen ab, weil man damit den realen lokalen Verhältnissen nicht gerecht wird und sich der Zinsdruck insgesamt erhitzen dürfte.

Da die Gefahr besteht, dass das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet wird, lehnen wir die Schaffung von **bäuerlichen juristischen Personen** ab. Wir befürchten nämlich, dass dadurch wesentliche Errungenschaften aus dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, namentlich die Spekulationsbekämpfung, die Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen oder die Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen, gefährdet würden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	5200_Lohnun._Lohnunternehmer Schweiz_2019.03.05 Lohnunternehmer Schweiz
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lohnunternehmer Schweiz möchte die Position des Schweizer Bauernverbandes zur AP22+ auf ganzer Linie unterstützen und dessen Forderungen, mit einem kleinen Zusatz, übernehmen:

Die AP22+ soll den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft neue Perspektiven geben. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen so angepasst werden, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. Insbesondere im Bereich des Pflanzenanbaus sind die Lohnunternehmer wichtige Schlüsselplayer in der Steigerung der Ressourceneffizienz, von der sowohl die Umwelt als auch das Klima profitieren. Die modernen Technologien, die Lohnunternehmer heute Ihren Kunden zur Verfügung stellen, ermöglichen eine nachhaltige und doch effiziente Bewirtschaftung der Agrarflächen. Leider fehlt den Lohnunternehmern für eine nachhaltige Betriebsentwicklung die nötige Rechtssicherheit.

Als Berufsorganisation der Lohnunternehmer in der Schweiz fordern wir deshalb, dass in der AP 22+ eine Rechtsgrundlage für die Lohnunternehmer als Teil der Landwirtschaft verankert wird. Bislang ist die Anerkennung der Lohnunternehmer als Teil der Landwirtschaft nicht offiziell geregelt. Während die Lohnunternehmer vielerorts als wichtiger Teil der landwirtschaftlichen Produktion angesehen werden, gibt es in einzelnen Kantonen immer wieder Schwierigkeiten. Wir wünschen uns daher eine Klarstellung dieser Situation und plädieren für eine schweizweite Anerkennung als Teil der Landwirtschaft.

Lohnunternehmer sind in der Schweiz aus der landwirtschaftlichen Urproduktion nicht mehr weg zu denken. Von der Saat bis zur Ernte unterstützen Sie die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer Arbeitskraft, ihrem Know-how und ihrer schlagkräftigen Technik. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit und tragen, als wichtiges Kettenglied im Primärsektor, wesentlich zum Betriebserfolg der Schweizer Landwirtschaft bei.

Aufgrund der hohen Auslastung und der benötigten Einsatzsicherheit werden die Maschinen im Lohnunternehmen in kürzeren Zeitabständen ausgetauscht. Daraus resultiert, dass Lohnunternehmer häufig mit neuester Technologie ausgestattet sind. Damit sind Lohnunternehmer auch Vorreiter in der Nutzung digitaler Anwendungen, die zur Schonung der Ressourcen beitragen. Lohnunternehmer machen moderne und umweltschonende Techniken und Verfahren für jeden Landwirt kostengünstig verfügbar.

Zum Angebot der Lohnunternehmer gehören primär landwirtschaftliche Dienstleistungen, die direkt mit der bodenabhängigen Nahrungs- und Futtermittelproduktion zusammenhängen. Ausschliesslich für diese Tätigkeiten fordern wir die Anerkennung als Teil der Landwirtschaft. Für uns kommt es darauf an, dass die AP 22+ den Lohnunternehmern praktikable Perspektiven und Rechtssicherheit bietet. Wir fordern gesetzliche Rahmenbedingungen, die der landwirtschaftlichen Praxis Rechnung tragen. Ohne ausreichende Rechtssicherheit kann die Entwicklung der (Lohn)Betriebe stark beeinträchtigt werden.

Das Ziel dieser Forderung ist es die Existenz vieler Betriebe zu sichern, damit sie auf ihrem Standort in der Landwirtschaftszone verbleiben können und auch weiterhin von den zahlreichen Sonderbestimmungen der Landwirtschaft Gebrauch machen können. Es geht nicht darum, den Lohnunternehmern den Zugang zu Direktzahlungen und Beiträgen zu ermöglichen oder sonstige Vorteile zu verschaffen.

Wie bereits oben erwähnt, unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes in allen Punkten. Lediglich im Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes wünschen wir uns eine umfangreichere Änderung. Aus diesem Grund führen wir lediglich diese Forderung in der nachfolgenden Tabelle auf. Wir hoffen dass dieser Forderung Rechnung getragen wird und sind gerne bereit mit Ihnen in einen konstruktiven Dialog zu treten um die Einzelheiten dieser Forderung zu besprechen. Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Für Lohnunternehmer Schweiz



Romain Fonk

Geschäftsführer

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle landwirtschaftlichen Lohnarbeiten, die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen.	<p>Landwirtschaftliche Arbeiten auf Hof oder Feld, die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen, sollten uneingeschränkt als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden. Egal ob Sie vom Landwirt oder von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmer (Lohnunternehmer) ausgeführt werden.</p> <p>Demzufolge sollen Lohnunternehmer, die Arbeiten zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion übernehmen, als Teil der Landwirtschaft anerkannt werden. Dabei sollte es keine Rolle spielen ob die Lohnunternehmer selbst einen Landwirtschaftsbetrieb führen oder nicht. Entscheidend ist einzig die Tätigkeit, die ausgeführt wird. Reine Dienstleistungsunternehmen sollen also gleichgestellt werden mit solchen, die Lohnarbeiten als Nebenerwerb zu ihrem Landwirtschaftsbetrieb ausführen.</p> <p>Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des Landwirtschaftsgesetzes soll eine schweizweit einheitliche Anerkennung der Tätigkeit erreicht werden. Diese soll der Existenzsicherung zahlreicher Betriebe dienen, die sonst (teilweise oder komplett) aus dem Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftsbetriebe, für welche die landwirtschaftlichen Lohnarbeiten mittlerweile den Haupterwerb darstellen. - Reine Dienstleistungsunternehmen ohne eigenen Landwirtschaftsbetrieb.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz 5210_Mutterkuh_Mutterkuh Schweiz_2019.02.28
Adresse / Indirizzo	Mutterkuh Schweiz Stapferstrasse 2 5201 Brugg Für Rückfragen: Daniel Flückiger, daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, 28.02.2019 Mathias Gerber, Präsident Urs Vogt, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mutterkuh Schweiz begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 beizubehalten.

Insgesamt überzeugt die Vorlage mit den vorhandenen Informationen jedoch nicht. Es ist ohne zusätzliche Angaben nur teilweise möglich einzuschätzen, wie sich die vorgeschlagenen Änderungen auswirken werden. Die Reform der Agrarpolitik könnte darauf hinauslaufen, dass Betriebe für kleine Verbesserungen auf tiefem Niveau mehr belohnt werden als wenn sie schon länger mehr leisten. Eine solche Entwicklung würde falsche Signale vermitteln und wäre kontraproduktiv.

Uns sind folgende Punkte besonders wichtig:

- Mit einer stärkeren **Förderung der Weidehaltung** könnten Synergien zwischen Tierwohl und Umwelt (Emissionsreduktion, Biodiversität) genutzt werden. Wir beantragen eine Aufstockung der Mittel für die Tierwohlprogramme und innerhalb der Tierwohlprogramme eine stärkere Förderung der Weide, also: Mehr Mittel für Nachhaltigkeit und insbesondere für mehr Tierwohls.
In der Umsetzung soll gelten: Gleich viel Geld für gleiche Leistung. Eine Abstufung der Beiträge nach Tierkategorien lehnen wir ab.
- Eine wichtige Stärke der Schweizer Landwirtschaft ist es, mit Gras Milch und Fleisch zu erzeugen. Diese Stärke wird seit der AP 2014-17 mit dem Programm **Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** (GMF) gefördert. Das GMF-Programm passt perfekt zum „Feed no Food“-Grundsatz, der mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft international mit hoher Priorität diskutiert wird. GMF ist unbedingt beizubehalten und weiter zu entwickeln. Eine Stärkung des GMF-Programmes gehört aus unserer Sicht auch zum Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative.
In der Umsetzung soll gelten: Gleich viel Geld für gleiche Leistung. Eine Abstufung der Beiträge nach Tierkategorien lehnen wir ab.
- Die Gesellschaft erwartet von der Landwirtschaft, dass sie optimale Voraussetzungen schafft, damit Nutztiere gesund bleiben. Wir begrüssen es, dass der Bund mit Tiergesundheitsbeiträgen Landwirte dafür belohnen will, dass sie dieser Erwartung zu entsprechen versuchen. Dabei ist darauf zu achten, dass Betriebe mit vorbildlicher Tiergesundheit mindestens gleich viele **Tiergesundheitsbeiträge** erhalten wie solche, die wegen ungünstiger Voraussetzungen viel veterinärmedizinische Betreuung benötigen.
- Die **Förderung der Zucht** durch den Bund ist wichtig für eine eigenständige, standortangepasste und tiergerechte Zuchtentwicklung in der Schweiz und damit auch für eine standortgerechte und umweltschonende Tierhaltung. Die Zucht soll leistungsstarke, langlebige, gesunde und widerstandsfähige Tiere anstreben.
- In der **Absatzförderung** werden unter anderem Aktivitäten von Dachorganisationen von besonders nachhaltigen Produktionsformen unterstützt. Die Absatzförderung vernachlässigt jedoch tierfreundliche Haltungsformen. Obwohl gegenüber Kritik an der Absatzförderung immer wieder eingewandt wird, dass tierische Produkte zum Grasland Schweiz gehören, gibt es z.B. keine spezifische Absatzförderung für Fleisch aus Mutterkuh- oder Weidehaltung. Die Dachorganisation Mutterkuh Schweiz mit 5'800 Mitgliedern (~11 Prozent der Schweizer Landwirte) erhält für ihre Werbeaktivitäten nur unverbindlich, wenig und ab 2021 voraussichtlich gar keine Absatzförderungsmittel mehr. Wenn der Bund nicht nur von Nachhaltigkeit und Qualitätsstrategie reden, sondern diese Begriffe auch umsetzen will, sollte er die Absatzförderung stärker darauf ausrichten.

Wir unterstützen das Konzept des „qualitativen Aussenschutzes“, wie es der Schweizer Tierschutz einbringt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025	Mutterkuh Schweiz begrüsst, dass der Zahlungsrahmen stabil bleiben soll, und zählt darauf, dass diese Planung auch eingehalten wird.	<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei.</p> <p>Die vorgesehenen Beiträge dürfen angesichts der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung keinesfalls verringert werden.</p>
LwG Art. 12 (Absatzförderung)	Keine Änderung des Gesetzesartikels vorgeschlagen. Auf Verordnungsstufe soll die Absatzförderung im Sinn der Qualitätsstrategie weiter entwickelt werden.	<p>Mutterkuh Schweiz verlangt eine Ergänzung der Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAFV:</p> <p>Art. 9a b. 8 (neu): Produkte aus Ammen- und Mutterkuhhaltung.</p> <p>Begründung: Heute setzen rund 11% der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe auf Mutterkuhhaltung. Produkte aus Mutterkuhhaltung entsprechen einem gesellschaftlichen Bedürfnis und sind gefragt. In der landwirtschaftlichen Absatzförderung wird die Mutterkuhhaltung im Vergleich zu anderen Produktionsformen jedoch nach wie vor diskriminiert. Es besteht die Gefahr, dass schlecht informierte Konsumentinnen und Konsumenten künftig von teurem Labelfleisch zu billigeren Alternativen wechseln.</p>
LwG Art. 22 (Bericht p. 57f)	Mutterkuh Schweiz spricht sich gegen eine Abschaffung der Inlandleistung aus.	Für eine Umsetzung des Art. 104a, Abs. d, der Bundesverfassung, ist eine gewisse Stabilität und Berechenbarkeit nötig. Damit ausländische Produzenten höhere Anforderungen von CH-Importeure/Handel erfüllen, brauchen sie

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eine gewisse Planungssicherheit. Mit der Versteigerung der Importkontingente ist dies nicht möglich.
Art. 28 Abs. 2	Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchprüfung auch für Ziegen- Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge</p> <p>Fest</p>	<p>Abs. 1: Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird durch die ASR unterstützt. Der Beitrag muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend.</p> <p>Abs. 1 und 2: Der Bund kann die Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik, Tierseuchendiagnostik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Randregionen wären mit massiven Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Mitgliedsorganisationen der ASR führen Milchleistungsprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchleistungsprüfungen ist so organisiert, dass Synergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können. Deshalb lehnt die ASR die angestrebte Aufspaltung der Milchanalytik in der Milchprüfung ab.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bundes von heute rund 3 Millionen Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von ca. 5-6 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ca. 10 auf mindestens 50 Prozent der Laborkosten erhöht werden. Die ASR verlangt, dass dabei die Gesamtkosten (Laborkosten, Kosten externe Probenahme, Logistikkosten, Kosten Resultateübermittlung) berücksichtigt werden. Falls nur die Laborkosten berücksichtigt werden, verlangt die ASR eine Begrenzung des Anteils der Eigenleistungen auf max. 20% der Laborkosten. Andernfalls würde eine merkliche Mehrbelastung der Milchproduzenten entstehen.
<p>Art. 70a</p> <p>Abs. 1 Bst. c und i</p> <p>Abs. 2</p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p>	<p>Abs. 1 c. Mutterkuh Schweiz lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p>Abs. 1 i. Mutterkuh Schweiz unterstützt diesen Vorschlag.</p> <p>Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g	<p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Der vorgeschlagene neue Buchstabe h wird abgelehnt.</p> <p>Der ökologische Leistungsnachweis ist unter Berücksichtigung auch der agronomischen Bedürfnisse zu konkretisieren.</p> <p>Eine Begrenzung der Beiträge ist nötig. Die Begrenzung sollte aber nicht so tief angesetzt sein, dass sie den Strukturwandel hemmt und zu starke Umgehungsanreize setzt. Eine Obergrenze pro Betrieb wäre eine gangbare Möglichkeit.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Abs. 1 Bst. a und c</p>	<p>a-Aufgehoben</p> <p>Bst. a beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>Die bisherigen Bezeichnungen „Offenhaltungsbeiträge“ und (bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen) „Produktionsschwernisbeiträge“ sind aussagekräftiger als „Zonenbei-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Aufgehoben</p> <p>Bst. c beibehalten</p>	<p>trag“.</p> <p>c. Die bisher genannten Zahlen zeigen, dass eine massive Kürzung der Beiträge für Flächen mit mehr als 35% Hangneigung geplant ist. Die Hang- und Steillagenbeiträge in ihrer heutigen Höhe sind jedoch wichtig, damit diese Flächen weiterhin bewirtschaftet werden.</p> <p>Mutterkuh Schweiz beantragt, die Kulturlandschaftsbeiträge in der heutigen Form weiterzuführen.</p>
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügellgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität</p>	<p>Mutterkuh Schweiz lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrages ab. Der Problematik, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge bei der WTO für die Amber Box angemeldet worden sind, kann auch mit einer Verlagerung der Mittel in andere Beitragsarten (z.B. Tierwohlprogramme, GMF) begegnet werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unter klimatischen Erschwernissen.	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Die Ausführungen zur Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge sind sehr vage. Die Vorlage enthält auffällig wenige Angaben zu den Produktionssystembeiträgen für Tierhaltungsbetriebe. Dabei ist die Schweiz klimatisch und topografisch bedingt weitgehend ein Grasland. Die Agrarpolitik in der Schweiz muss für die Bewirtschaftung des Graslandes Perspektiven bieten.</p> <p>Mutterkuh Schweiz begrüsst, dass die Tierwohlprogramme und GMF weitergeführt werden sollen. Diese Programme sind unbedingt mit mehr Mitteln auszustatten und die Beitragsansätze zu erhöhen.</p> <p>Innerhalb der Tierwohlprogramme ist besonders die Weidehaltung stärker zu fördern. Die Weide entspricht den natürlichen Bedürfnissen der Raufutterverzehrer am besten und sie hat den Vorteil, dass sie wichtige Synergien zu den Umweltzielen aufweist.</p> <p>Das GMF-Programm passt perfekt zum „Feed no Food“-Grundsatz, der mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft international mit hoher Priorität diskutiert wird. GMF ist unbedingt beizubehalten und weiter zu entwickeln.</p> <p>Die Tiergesundheit ist, insbesondere in Zusammenhang mit Antibiotika-Resistenzen, ein dringendes Thema. Mit Weiterbildung, Beratung und Auflagen ist bereits einiges erreicht worden. Man stösst aber auch an Grenzen. Tiergesundheitsbeiträge könnten Fortschritte ermöglichen, die sonst nicht erzielt werden können. Z.B. wäre ein finanzieller Anreiz für Betriebe hilfreich, die Kälber auf dem Geburtsbetrieb abtränken oder mästen. Der Vorschlag, Tiergesundheitsbeiträge einzuführen, ist deshalb grundsätzlich positiv.</p> <p>Zur konkreten Ausgestaltung gibt es einige Fragezeichen,</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die in einer Arbeitsgruppe und gegebenenfalls mit Pilotprojekten zügig anzugehen sind. Z.B. ist darauf zu achten, dass die Beiträge nicht v.a. Betrieben mit hohen Tierarztkosten zugutekommen und dass die vorgesehene zweite Stufe praktikabel und mit tragbarem administrativem Aufwand umgesetzt wird.</p> <p>Eine direkte Koppelung von Produktionssystembeiträgen mit der Vermarktung / bestimmten Betriebszweigen ist zu vermeiden! Sie würde die Bauern in den Verhandlungen mit den Abnehmern schwächen. Ein Landwirt soll z.B. bei einem tiefen Milchpreis das Melken einstellen dürfen, ohne deswegen tiefere RAUS-Beiträge für sein Rindvieh zu erhalten. Mutterkuh Schweiz spricht sich deshalb gegen die Forderung der SMP aus, Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen nach Tierkategorie abzustufen.</p>
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu erzielen. f. vor der Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken. 	<p>Mutterkuh Schweiz ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden</p> <p>Es sollte klar sein, dass bei der Förderung einer tierfreundlichen Produktion die Freilaufhaltung gegenüber der Anbindehaltung zu bevorzugen ist.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler land-wirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im 	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von Mutterkuh Schweiz nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren</p> <p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwir-</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird durch die ASR unterstützt. Die Förderung muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend.</p> <p>Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme. Die Schwerpunkte wurden innerhalb der Tierzuchtstrategie 2030 eingehend behandelt.</p> <p>Die ASR nimmt zur Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Die ASR erwartet, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>68 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	<p>die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Die ASR unterstützt im Grundsatz diese Bestrebungen. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, fordert die ASR eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken und lehnt eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann erwartet die ASR, dass sie zusammen mit den anderen Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.</p> <p>Mit der neuen Formulierung des Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p> <p>Gemäss Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Die ASR unterstützt diese Bestrebungen. Neben den heute bereits bestehenden Förderungs-massnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Die ASR bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind und lehnt diese deshalb ab. Falls diese trotzdem eingeführt werden, erwartet die ASR, dass diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und dass die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.</p> <p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Da-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen.</p> <p>Die ASR unterstützt dieses Vorhaben. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen.</p>
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	Mutterkuh Schweiz befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Mutterkuh Schweiz befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		Mutterkuh Schweiz unterstützt den neuen Artikel. Sie weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen weist die ASR auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hin

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 4	4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.	<p>Mutterkuh Schweiz beantragt, die bisherige Grenze von drei Düngergrossvieheinheiten beizubehalten. Mit der Herabsetzung der Schwelle auf zweieinhalb DGVE pro ha würde nicht insgesamt weniger Stickstoff ausgebracht, sondern nur der Gülletourismus verstärkt.</p> <p>Die Trinkwasserinitiative, auf die sich dieser Änderungsvorschlag bezieht, fordert „einen Tierbestand, der mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden kann“. Es sollte deshalb auch mit dem Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative möglich sein, Hofdünger von mit auf dem Betrieb produziertem Futter ernährten Tieren auf der eigenen Fläche auszubringen. Wir befürchten, dass das bei einer Grenze von zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten pro Hektare an den futterwüchsigsten Standorten je nach Berechnung knapp wird.</p> <p>Ein glaubwürdiges GMF-Programm müsste auch zum Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative gehören. GMF ist heute das einzige agrarpolitische Instrument, das es zum von der Initiative ebenfalls aufgegriffenen Thema der Fütterung gibt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann man davon ausgehen, dass Betriebe mit GMF eine höhere Futterautonomie haben als Betriebe ohne GMF.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Im Zusammenhang mit dieser vorläufigen Position fragt sich Mutterkuh Schweiz, ob es sinnvoll ist, mit der Revision des Pachtgesetzes zu beginnen. Unterstützen Sie ein Eintreten auf die Revision des Pachtrechts? Ja oder nein?		
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	<u>Einverstanden</u>
Art. 27 Abs. 1 und 4	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre , wenn dies für den Beklagten zumutbar ist: a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist, b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist, c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.	Änderung: Pächterstreckung fix drei Jahre; Streichung <u>Ablehnung und Änderung</u> Begründung: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt Mutterkuh Schweiz eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge. Einzig bei Kündigungen von Pachtgrundstücken, die beim Pächter mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtdauer eingegangen sind, erachtet Mutterkuh Schweiz eine Verkürzung der Erstreckungsdauer jedoch als vertretbar. Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, haltet Mutterkuh Schweiz am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).

<p>Art. 36 Abs. 2 (neu)</p>	<p>2 Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.</p>	<p>Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.</p>	
<p>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</p>	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, den Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Pächterwohnung gemäss örtlichem Mietzins</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018).</p> <p>Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p> <p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>	
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p>	<p>Änderung: Verweis auf Ertragswert nach Art. 10 BGG; streichen der allgemeinen Vorteile aus der</p>	

	<p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Algebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Algebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>3 Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Pacht; streichen betriebsbezogene Zuschläge.</p> <p><u>Ablehnen und Änderung</u></p> <p>Begründung: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden.</p> <p>Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt Mutterkuh Schweiz die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>	
<p>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</p>	<p>Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).</p>	<p><u>Antrag für neuen Artikel:</u> Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise werden für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt.</p>	

		Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Bauerechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.	
<i>Art. 39</i> Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, des entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Wohnungen entspricht effektiv erzielbarem Mietzins.</p> <p><u>Einverstanden bei Änderung</u></p> <p>Begründung: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen.</p> <p>Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>	
<i>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</i>	Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pachtdauer , welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pachtdauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.	<p><u>Antrag für Änderung</u>: Zuschlag für längere Pachtdauer auch für erste Pachtdauer.</p> <p>Begründung: Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pachtdauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>	
<i>Art. 41a (neu)</i>	Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen land-	<u>Antrag für neuen Artikel</u> : Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzins-	

	wirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.	verordnung in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.	
Art. 43	<p>Aufgehoben</p> <p>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke</p> <p>1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden.</p> <p>2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Änderung: Aufhebung der Einspruchsmöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kosten- druck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p> <p>Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>	
Art. 58 Abs. 1	1 Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	<p>Änderung: WBF statt EJPD</p> <p><u>Einverstanden</u></p>	

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorga- nisation
Im Zusammenhang mit dieser vorläufigen Position fragt sich Mutterkuh Schweiz, ob es sinnvoll ist eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts zu beginnen.			
Unterstützen Sie ein Eintreten auf die Revision des Bodenrechts? Ja oder nein?			
<i>Ersatz von Ausdrücken</i>	<p>1 In Artikel 88 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement</p> <p>» ersetzt durch den Ausdruck «Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)».</p> <p>2 Im Artikel 90 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement</p> <p>» ersetzt durch den Ausdruck «WBF»</p>	<u>Einverstanden</u>	
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 26, 36, 104 und 122 der Bundesverfassung (bisher: 22ter, 31octies und 64 BV)	<p>22ter --> 26, 36</p> <p>31octies --> 104</p> <p>64 --> 122</p> <p><u>Einverstanden</u></p>	

<p>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>1 Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a. das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;</p>	<p>Änderung: streichen "Familienbetrieb", textliche Anpassungen</p> <p><u>Ablehnen Streichung Familienbetrieb</u></p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushöhlung Ziel Bodenrecht, Widerspruch zu Begründungen für neues Gesetz (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10) - Streichung ist nicht nötig, um Ziele BGBB zu erreichen; Streichung könnte jedoch bestimmte Bestimmungen des BGBB (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte) in Frage stellen. - Begründung BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend (Handlungsspielraum kann allenfalls auch anders erreicht werden) - Quereinstieg ist heute schon möglich 	
<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>2 Das Gesetz gilt ferner für:</p> <p>c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken (alter Text behalten)</p>	<p>Änderung: Geltungsbereich nicht mehr für ganzes gemischtes Grundstück, sondern nur noch für den ausserhalb liegenden Teil.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Weil nicht mehr das ganze Grundstück unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück boden-</p>	

		<p>rechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.</p>	
<p>Art. 4 Abs. 2</p>	<p>Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung Beteiligung von über 75% an einer juristischen Person, deren Aktiven (Landgut und Inventar) zur Hauptsache zu über 90% aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.</p>	<p><u>Antrag:</u> Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil des Gewerbes an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden.</p> <p>Begründung: Die nicht genauen Definitionen der Mehrheitsbeteiligung und Hauptaktivum geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Mit einer restriktiven Definition kann vermieden werden, dass Situationen als Umgehungsgeschäfte, die zu verhindern sind, wahrgenommen werden.</p>	
<p>Art. 9 Abs. 3</p>	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschaftler festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p>	<p>Neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u> (evtl. ergänzen mit Umfang der eigenen Arbeiten auf dem Landwirtschaftsboden und der persönlichen Leitung eines Gewerbes)</p> <p>Begründung: Mit dem neuen Absatz wird</p>	

		<p>dem Bundesrat im BGBB erstmals die Kompetenz zur Beurteilung eines einzelnen Begriffes eingeräumt. Bisher war dies den Kantonen überlassen. Damit wird in einem zentralen erbrechtlichen Begriff von aussen Regelungen definiert, die bisher nicht nötig waren. So besteht die Gefahr, dass bei erbrechtlichen Differenzen der Ansprecher mit der Ausbildung besser gestellt wird als der Ansprecher, der den Betrieb bisher bewirtschaftet hat. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit wird gegenüber der Ausbildung zurückgestellt. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.</p>	
<p>Art. 9a Bäuerliche juristische Person</p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschaften verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaft-</p>	<p>neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGBB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGBB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Mutterkuh Schweiz bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGBB diesem</p>	

	<p>lichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>Ziel Rechnung zu tragen. Das BGBB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGBB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Art. 4 schon möglich.</p> <p>Vollzug schwierig (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen)</p>	
--	---	---	--

<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>1 Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken Referenzzinssatz zu einem langfristigen Zinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz langfristige Zinssatz entspricht einem langfristigen nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen gewichteten Kapitalkostensatz, der nach Fremd- und Eigenkapital gewichtet ist und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes Referenzzinssatzes langfristigen Zinssatzes ist wird auf das Mittel mehrerer Jahre unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung (Bemessungsperiode) abzustellen abgestellt. Die Berechnung des Ertragswertes ist regelmässig alle 6 bis 8 Jahre den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>Änderung: Zinssatz erste Hypotheken wird ersetzt</p> <p><u>Einverstanden mit Ergänzung:</u></p> <p>Im Grundsatz entsprechen die Änderungen bereits der Ertragswertkalkulation für die Revision der Schätzungsanleitung 2018. Da der Begriff "Referenzzinssatz" bereits durch den weitherum bekannteren Referenzzinssatz im Mietrecht belegt ist, schlägt Mutterkuh Schweiz eine neutrale Bezeichnung vor (langfristiger Zinssatz). Die neutrale Bezeichnung wird im Nachsatz dann beschrieben (gewichtet nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen, Berücksichtigung Branchenrisiko). Da der Ertragswert insbesondere für den Hofübernehmer eine tragfähige Hofübernahme ermöglichen soll, sagt Mutterkuh Schweiz auch vor, dass die Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung ausdrücklich erwähnt werden. Bisher wurde die Ertragswertschätzung jeweils in Intervallen von 10 bis 14 Jahren angepasst. Vielfach wurde die lange Zeitdauer, bis wieder eine Revision durchgeführt wurde, bemängelt (Nichtberücksichtigung von veränderten Preis- und Kostenverhältnissen, technischer Fortschritt usw.). Die letzte Revision 2018 beinhaltete auch Änderungen, die eine häufigere Anpassung der Ertragswertkalkulation ermöglichen. Deshalb schlägt Mutterkuh Schweiz vor, die Ertragswertkalkulation alle 6 bis 8 Jahre anzupassen. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Ertragswertes für eine tragbare Hofübernahme ist für eine möglichst aktuelle, aber auch die Zukunft berücksichtigende, Ertragswertkalkulation zu sorgen.</p>	
-----------------------	--	--	--

		<p><u>Hinweis:</u> Entsprechend den Änderungen des BGBB sind auch die Bestimmungen der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht anzupassen.</p>	
<p>Art. 18 Abs. 3</p>	<p>3 Als besondere Umstände gelten namentlich Aufwendungen für den höheren Ankaufswert des Gewerbes oder für erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod getätigt hat:</p> <p>a. bei leichten Bauten und Einrichtungen sowie bei ganzen Gewerben: in den letzten 10 Jahren vor dem Tod;</p> <p>b. bei massiven Bauten: in den letzten 20 Jahren vor dem Tod</p> <p>c. bei Boden und Meliorationen: in den letzten 25 Jahren vor dem Tod.</p>	<p>Änderung: unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung je nach Liegenschaftsteilen</p> <p><u>Einverstanden mit Ergänzungen:</u></p> <p>Begründung:</p> <p>Die längere Zeitdauer für Boden und Meliorationen ist darum gerechtfertigt, da diese Liegenschaftsteile in ihrem Wert erhalten bleiben. Gebäude und Einrichtungen haben eine beschränkte Lebensdauer, weshalb Investitionen in diese Teile mit der Zeit ihren Wert verlieren. Eine Verlängerung der Zeitdauer bei massiven Bauten auf 20 Jahre würde jedoch in Einzelfällen zu einer massiven Erhöhung des Anrechnungswertes führen und keine tragbare Hofübernahme mehr ermöglichen. Gleiches gilt für den höheren Ankaufswert von Gewerben.</p> <p>Zudem schlägt Mutterkuh Schweiz vor, mit einer geänderten Formulierung zu präzisieren, dass die Zeitdauer, innert der besondere Umstände zu einem höheren Anrechnungswert führen können, auch bei Gewerben 10 Jahre beträgt.</p> <p>Hinweis: Art. 52 entsprechend anpassen</p>	

<p>Art. 21 Abs. 1</p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Änderung: Der "ortsübliche Bewirtschaftungsbereich" (kurz OBB) wird ersetzt durch "höchstens 15 km entfernt".</p> <p><u>Einverstanden</u></p> <p>Begründung: Distanz 15 km gilt auch bei anderen Massnahmen, würde zur Klärung und zu administrativer Vereinfachung führen.</p>	
<p>Art. 25 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister und Geschwisterkind, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Änderung: streichen "Geschwisterkind"</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGGB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGGB ausdrücklich die Familie stärken will.</p>	
<p>Art. 28 Abs. 1</p>	<p>1 Wird bei der Erteilung einem Erben ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>	

<p>Art. 31 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert, abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben. ...</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben</p> <p><u>Einverstanden</u></p>	
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>2 Wird vertraglich begründetes Gesamteigentum oder Miteigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück aufgelöst, so kann jeder Mit- oder Gesamteigentümer dessen Zuweisung verlangen, wenn:</p> <p>b. das Grundstück höchstens 15 km vom Gewerbe entfernt liegt</p>	<p>OBB --> 15 km</p> <p><u>Einverstanden</u></p> <p>Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>	
<p>Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz</p>	<p>1 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Veräußerer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person Anspruch auf den Gewinn hat, wenn das Gewerbe, das Grundstück oder die Anteilsrechte weiterveräußert werden. ...</p> <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert, ohne dass ein Gewinnanspruch vereinbart worden ist, so bleiben zum Schutz der Erben die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung (Art. 626-632 und Art. 522-533 ZGB5) vorbehalten. ...</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>	
<p>Art. 42 Abs. 1 und 2</p>	<p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkinder, wenn der Veräuße- 	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, neu 10 Jahre (bisher 25 Jahre), Ersatz OBB durch 15 km.</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte und Ersatz des OBB mit Distanz höchstens 15 km</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwis-</p>	

	<p>rer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.</p> <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat jeder Nachkomme des Veräusserers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.</p>	<p>terkinder und der Änderung auf 10 Jahre</p> <p>Begründung: Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Verwandten von 25 Jahren entspricht der Frist für die Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3). Eine Verkürzung dieser Frist für das Vorkaufsrecht würde nicht verstanden. Die Begründung des BLW für die Verkürzung (Zunahme des Angebotes an Gewerben auf dem Markt) bezweifelt Mutterkuh Schweiz.</p> <p>Zur Streichung von Geschwisterkinder: siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b</p> <p>Zum Ersatz des OBB durch die Distanz von höchstens 15 km: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>	
Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen	<p>Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, das im Eigentum einer bäuerlichen juristischen Person steht, so kann das Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe durch Nachkommen eines Inhabers einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Grundkapital oder am Stammkapital ausgeübt werden.</p>	<p>neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>	
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	<p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat der Pächter am Pachtgegenstand ein Vorkaufsrecht, wenn:</p> <p>b. der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das gepachtete Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.</p>	<p>OBB --> 15 km</p> <p><u>Einverstanden</u></p> <p>Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>	

<p>Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1</p>	<p>1 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräußert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>2. jeder Nachkomme, der Ehegatte und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 3 ein Vorkaufsrecht hat, sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;</p> <p>2 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück veräußert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>1. jeder Miteigentümer, der bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt;</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, Ersatz OBB durch 15 km</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte, Ersatz OBB durch 15 km</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder</p> <p>Begründung: siehe Begründungen zu Art. 42 Abs. 1 und 2</p>	
<p>Art. 52 Abs. 3</p>	<p>vgl. Art. 18 Abs. 3</p>	<p>Anpassen entsprechend</p> <p>(unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung höheren Anrechnungswert)</p>	
<p>Art. 59 Bst. e und f</p>	<p>Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung:</p> <p>e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;</p> <p>f. für die Erwerbszwecke nach Artikel 62 Buchstabe h.</p>	<p>neue Bst. e und f</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz die vorgeschlagene Änderung in Art. 2 ablehnt, erübrigt sich auch die Einfügung des Bst. e.</p> <p>Die Befreiung von der Erwerbsbewilligungspflicht ist nicht mit der Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot vergleichbar. Beim Erwerb eines Grundstückes gibt es kein "Restgrund-</p>	

		stück", dessen Schicksal zu beurteilen ist. Bei einer Realteilung oder Zerstückelung ist aber auch der "Rest" in die Beurteilung aufzunehmen. Besonders von Bedeutung ist die Beurteilung einer Realteilung oder Zerstückelung zum Zweck des Realersatzes (auch in Art. 61 Bst. h enthalten).	
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	<p>1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:</p> <p>f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht an Bauten oder Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes errichtet werden soll;</p> <p>j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bäuerlichen juristischen Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.</p>	<p>Änderung: Ergänzung in Bst. f (an Bauten und Pflanzen, Grundstück); neuer Bst. j</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung in Bst. f</p> <p><u>Ablehnen</u> Bst. j</p> <p>Begründung: Die Ergänzung in Bst. f entspricht einem breiten Anliegen, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein Baurecht nur für Gewerbe möglich sein soll.</p> <p>Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. j ab.</p>	
Art. 61 Abs. 3 und 4	<p>3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt. Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person.</p> <p>4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines von 2 Jahren erfolgt.</p>	<p>Änderung: Ergänzung Abs. 3 wegen bäuerlicher juristischer Person; neuer Abs. 4</p> <p><u>Ablehnen</u> der Ergänzung in Abs. 3</p> <p><u>Einverstanden</u> mit geändertem Abs. 4</p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die Ergänzung in Abs. 3 ab.</p> <p>Die Befristung einer Bewilligung auf 1</p>	

		<p>Jahr ist zu kurz. Wegen teilweise verschiedener beteiligten Stellen (z. B. Mitwirkung KESB) oder komplexer Sachverhalte (z. B. Vorkaufsfälle) kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen. In der Motion Abate (17.4203) wird keine Frist verlangt. Zudem erfolgte die Motion im Hinblick auf die Gültigkeit der Preiskontrolle.</p>	
<p>Art. 62 Bst. b und i-l</p>	<p>Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:</p> <p>b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern oder ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers;</p> <p>i. durch Einräumung eines Baurechts an Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes;</p> <p>j. durch Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Gewerbes ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind;</p> <p>k. von landwirtschaftlichen Gebäuden mit notwendigem Umschwung nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e durch Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke;</p> <p>l. von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>Änderung: streichen Geschwisterkind; neue Bst. i bis l</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung Geschwisterkinder, Bst. j bis l</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Bst. i</p> <p>Begründung: Zur Streichung Geschwisterkinder siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b.</p> <p>Die neuen Bst. J und k betreffen Sachverhalte, bei denen eine fachliche Beurteilung verlangt wird (günstiger liegen, geeigneter sind, notwendiger Umschwung, Verhindern einer Umgehung der Preiskontrolle) und daher von einer Behörde beurteilt werden soll.</p> <p>Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. l ab. Zudem würde der neue Bst. l den schrankenlosen Eintritt von Nichtselbstbewirtschafteter ermöglichen, was nicht im Sinn</p>	

		des BGBB ist.	
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	<p>1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn:</p> <p>d. das zu erwerbende Grundstück in mehr als 15 km Distanz zum Betriebszentrums des Erwerbers liegt.</p>	<p>Änderung: OBB --> 15 km, Distanz nicht mehr nur bezüglich Gewerbe.</p> <p><u>Einverstanden</u></p> <p>Begründung: siehe Art. 21 Abs. 1</p>	
Art. 64 Abs. 1 Bst. g	<p>1 Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn:</p> <p>g. Aufgehoben ein Gläubiger, der ein Pfandrecht am Gewerbe oder am Grundstück hat, dieses in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erwirbt.</p>	<p><u>Antrag</u> zur Aufhebung von Bst. g</p> <p>Begründung: Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass als Folge der Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze aufgrund der Ausnahmegestaltung in Art. 64 Abs. 1 Bst. g vermehrt Nichtselbstbewirtschaftender Eigentümer werden könnten (vgl. Bericht S. 121). Das Risiko werde aber als gering erachtet. Mutterkuh Schweiz beurteilt die Beibehaltung von Bst. g im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze als falsches Signal, weshalb Mutterkuh Schweiz die Aufhebung von Bst. g beantragt oder allenfalls eine Einschränkung auf bestimmte Gläubiger fordern (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Die Notwendigkeit von Bst. g ist mit Blick auf den Zweck des BGBB nicht begründet. Bst. g wurde eingeführt zur Wahrung der Rechte von Pfandgläubigern (vgl. Kommentar BGBB, N 39a zu Art. 64). Es ist jedoch stossend, wenn eine Privatperson ein Pfandrecht erwerben kann und dann in einem Zwangsvollstreckungsverfahren Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes werden</p>	

		kann, das sie sonst nicht erwerben könnte und für das genügend Selbstbewirtschafter vorhanden wären.	
Art. 65 Abs. 2	2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.	Änderung: Verweigerungsgründe gelten nicht für den Erwerb für Realersatz <u>Ablehnen</u> der Änderung Begründung: Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.	
Art. 65a Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person	Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden.	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. I ab.	
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern: a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe	Änderung: neuer Artikel betr. Erwerb durch Genossenschaft, Verein oder Stiftung. <u>Ablehnen</u> Begründung: Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere	

	<p>persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>	
<p>Art. 65c Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person</p>	<p>Der Erwerb von Anteilsrechten durch natürliche Personen an einer bäuerlichen juristischen Person wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist und:</p> <p>a. im Fall einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft: nach dem Erwerb mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p>	<p>Änderung: neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 65c ab.</p>	

	<p>b. im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nach dem Erwerb über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>e. im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz nimmt und das Gewerbe von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet wird.</p>		
Art. 70 Nichtige Rechtsgeschäfte	Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Zerstückelung von Grundstücken, der Realteilung von Gewerben (Art. 58) oder von Mehrheitsbeteiligungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder den Bestimmungen über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben, Grundstücken oder Anteilsrechten (Art. 61–69) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig.	Änderung: Mehrheitsbeteiligungen <u>Einverstanden</u>	Begründung: Da die Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person in Art. 4 Abs. 2 erwähnt wird, ist sie auch in Art. 70 einzufügen.
Art. 72a Bedingungen und Auflagen bei Erwerb von Anteilsrechten sowie Widerruf des Entscheids	<p>1 Die Bewilligungsbehörde stellt durch geeignete Bedingungen oder Auflagen sicher, dass:</p> <p>a. die Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilsrechten bei jeder Handänderung an solchen Rechten oder bei Umstrukturierungen des Rechtsträgers gewahrt bleiben;</p> <p>b. das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Grundstücke ein Hauptaktivum des Rechtsträgers bleiben;</p> <p>c. das Verbot der Realteilung an einer Mehrheitsbeteiligung beachtet wird;</p> <p>d. das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer bäuerlichen juristischen Person, nach Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 65a oder 65c, der kantonalen Behörde jede Handänderung an Anteilsrechten innert 60 Tagen meldet.</p> <p>2 Der Bundesrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festlegen.</p> <p>3 Die Bewilligungsbehörde kann ihren Entscheid widerrufen, wenn</p>	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u>	Begründung: Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 72a ab.

	die Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten sind.		
Art. 73 Abs. 1	1 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden. Die Belastungsgrenze entspricht der Summe des um 35 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nichtlandwirtschaftlichen Teile.	Änderung: redaktionell <u>Einverstanden</u>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	1 Keine Belastungsgrenze besteht für: e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben, des Veräusserers und dessen Ehegatten.	Änderung: Ergänzung mit Ehegatten <u>Einverstanden</u>	
Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze	1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.	Änderung: Überschreitung der BLG wird nicht auf anerkannte Institutionen beschränkt und nicht von kantonaler Behörde kontrolliert. <u>Ablehnen</u> Begründung: Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, Die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind	

		<p>und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafteter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p>	
<p>Art. 77 Abs. 3</p>	<p>3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung ist kann das Darlehen zu kündigen.</p>	<p>Änderung: Behörde gestrichen, ist zu kündigen.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Mutterkuh Schweiz hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Dar-</p>	

		<p>lehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>	
<p><i>Art. 78 Abs. 3</i></p>	<p>3 Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsomme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.</p>	<p>Änderung: Gült gestrichen; Behörde gestrichen</p> <p><u>Einverstanden</u> mit der Streichung der Gült</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde</p> <p>Begründung: Mutterkuh Schweiz hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Bei einer Streichung der Gült ist allenfalls eine Übergangsfrist nötig.</p>	
<p><i>Art. 79 aufgehoben</i></p>	<p><i>Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen</i></p>	<p>Änderung: streichen der Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen</p> <p><u>Einverstanden</u></p> <p>Begründung: Die Streichung dieser Anerkennung könnte eine gewisse Flexibilisierung zur Folge haben. Ohne Anerkennung durch den Bund bleibt es der Bewilligungsbehörde überlassen, ob sie eine Überschreitung der BLG auch an Bedingungen ähnlich den in Art. 79 enthaltenen Voraussetzungen knüpfen will.</p>	

<p>Art. 81 Abs. 1</p>	<p>1 Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung und Überschreitung der Belastungsgrenze einzureichen.</p>	<p>Änderung: streichen Entscheid über die Festsetzung der Belastungsgrenze</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde</p> <p>Begründung: Mutterkuh Schweiz hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>	
<p>Art. 83 Abs. 1bis, 2 und 2bis</p>	<p>1^{bis} Erlangt die kantonale Bewilligungsbehörde Kenntnis von einem nicht bewilligten Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c, so leitet sie das Bewilligungsverfahren von Amtes wegen ein.</p> <p>2 Die kantonale Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 90 Bst. b), dem Pächter sowie Kaufs-, Verkauf- oder Zuweisungsberechtigten mit.</p> <p>2^{bis} Sie teilt ihren Entscheid über den Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c zudem der Gesellschaft mit.</p>	<p>Änderung: neuer Abs. 1bis und 2bis; Ergänzung</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz den neuen Art. 65c ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.83 ab.</p>	
<p>Art. 84 Feststellungsverfügung</p>	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;</p> <p>b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person; streichen Belastungsgrenze</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person</p> <p><u>Ablehnen</u> Streichung von Bewilligungsfähigkeit von Belastungsgrenze</p> <p>Begründung: Mutterkuh Schweiz hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>	

<p>Art. 87 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4</p>	<p>3 Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:</p> <p>b. jede/r am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten nach diesem Gesetz Kaufs- oder Vorkaufsberechtigte, wenn sie/er ihr/sein Recht ausüben könnte;</p> <p>c. die Pfandgläubiger oder Bürgen, wenn sie ein pfandgesichertes Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen oder wenn sich der Wert des Grundstücks oder Gewerbes infolge von Naturereignissen, Bodenverbesserungen, Vergrösserung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes, Zweckentfremdung oder ähnlichen Umständen geändert hat.</p> <p>4 Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller, der Gesellschaft (Art. 65a und 65b) und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert und die neue Belastungsgrenze mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.</p>	<p>Änderung: in Abs. 3 Bst. b Ergänzung mit Anteilsrechten; in Abs. 3 Bst. c Streichung der vom Bund anerkannten Personen oder Institutionen; in Abs. 4 Ergänzung mit Gesellschaft (Art. 65a und 65b), Mitteilung neue Belastungsgrenze.</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Anteilsrechten und Mitteilung neue Belastungsgrenze</p> <p><u>Ablehnen</u> Ergänzung Gesellschaft (Art. 65a und 65b)</p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz die neuen Art. 65a und 65b ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagene Änderung bei Art.87 Abs. 4 betr. Gesellschaft ab.</p>	
<p>Art. 90 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind:</p> <p>c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf</p>	<p>Änderung: Streichung der für die Bewilligung zur Überschreitung BLG zuständigen Behörde</p> <p><u>Ablehnen der Streichung von Bst. c.</u></p> <p>Begründung: Mutterkuh Schweiz hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>	
<p>Art. 91 Zuständigkeit des Bundes</p>	<p>Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 9 Absatz 3, 10 Absatz 2, 72a Absatz 2 und 86 Absatz 2.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da Mutterkuh Schweiz die neuen Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagenen</p>	

		Änderungen bei Art.91 ab.	
--	--	---------------------------	--



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5210_Mutterkuh_Mutterkuh Schweiz_2019.02.28

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Zuteilung von Importkontingenten nach im Inland geschlachteten Tieren in der heutigen Geltung ist erst mit der letzten Agrarreform per 2014 wieder eingeführt worden, weil man in der Branche mit den gewissen Nachteilen des Versteigerungssystems nicht zufrieden war. Es besteht heute ein recht breiter Konsens innerhalb der Branche, dass das heutige Mischsystem mit einer teilweisen Zuteilung nach Inlandanteilen, aber auch Versteigerungen ein guter Kompromiss ist.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Per E-Mail an:

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
3003 Bern**

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 21.01.2019

Stellungnahme von INSOS Schweiz zur Vernehmlassung: Agrarpolitik ab 2022 (AP2022+)

Sehr geehrte Damen und Herren

INSOS Schweiz, der nationale Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung, beteiligt sich gerne an der Vernehmlassung zu den Vorschlägen des Bundesrates für die Agrarpolitik ab 2022. Rund 90 Mitglieder von INSOS unterhalten einen Landwirtschaftsbetrieb. Diese Betriebe sind wichtiger Teil des Betreuungs- und Ausbildungskonzeptes der betreffenden Institutionen. Sie bewirtschaften gesamthaft eine Fläche von rund 3'000 Hektaren.

Das Anliegen von INSOS im Rahmen der Vernehmlassung zu AP 2022+ basiert auf der Interpellation von Nationalrätin Marianne Streiff (18.3486). Konkret nehmen wir Bezug auf die Ausführungen des Bundesrats im Kapitel 3.1.3 Direktzahlungen (3. Teil LwG) des erläuternden Berichts zur Agrarpolitik ab 2022.

Bäuerlich – ein unscharfer Begriff und seine Implikationen

Landwirtschaftsbetriebe im Eigentum von sozialen Institutionen werden in überwiegender Zahl von gemeinnützig tätigen Vereinen, Genossenschaften oder Stiftungen bewirtschaftet. Sie unterliegen im Agrarrecht den Bestimmungen für juristische Personen. Im System der landwirtschaftlichen Direktzahlungen hat dies einschneidende Folgen, da die Beitragsberechtigung auf natürliche Personen beschränkt ist.

Diese Handhabe wird aus Artikel 104 der Bundesverfassung abgeleitet, wonach die Förderung durch den Bund nur zugunsten bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betriebe vom übergeordneten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen darf. Der Begriff bäuerlich wird – ohne dass es in der Gesetzgebung niedergeschrieben ist – als personengebundene Einheit von Bewirtschafteter und Eigentümer ausgelegt, welche den landwirtschaftlichen Familienbetrieb bislang charakterisiert.

Der Gesetzgeber zieht die Trennlinie zu nicht-bäuerlichen Betrieben allerdings nicht strikte gemäss der Rechtsform. So sind Betriebe, die als Selbstbewirtschafter-AG oder -GmbH aufgestellt sind, vollumfänglich beitragsberechtigt. Zudem gelten bereits heute für Landwirtschaftsbetriebe von juristischen Personen Ausnahmen für den Bezug von unterstützenden Zahlungen: Sie haben Anrecht auf Biodiversitätsbeiträge und auf Landschaftsqualitätsbeiträge.

Keine Benachteiligung von Vereinen, Genossenschaften und Stiftungen

Soziale Institutionen mit einem Landwirtschaftsbetrieb fallen nach geltender Regelung im Landwirtschaftsgesetz und in der Direktzahlungsverordnung zwischen Stuhl und Bank. Sie sind schlechter gestellt als andere juristische Personen (Personengesellschaften).

Landwirtschaftsbetriebe von sozialen Institutionen werden im gleichen Sinn und Geist betrieben wie bäuerliche Familienbetriebe. Die Bewirtschaftung erfolgt durch Personengemeinschaften, die mit familiären Verhältnissen vergleichbar sind. Es gelten wirtschaftliche Bedingungen wie für die Familienbetriebe. Landwirtschaftsbetriebe von sozialen Institutionen führen eine eigene Rechnung mit der Zielsetzung, den Betriebsaufwand und die Finanzierung notwendiger Investitionen durch den Erlös ihrer Produkte und über den Bezug landwirtschaftlicher Direktzahlungen zu decken.

Soziale Institutionen mit angegliedertem Landwirtschaftsbetrieb tragen nach dem neu in der Bundesverfassung verankerten Art. 104a wie jeder andere bäuerliche Betrieb zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion (Ernährungssicherheit) bei. Dies beschreibt auch der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht auf Seite 69.

In seiner Antwort auf die obengenannte Interpellation Streiff weist der Bundesrat darüber hinaus auf eine wichtige Entwicklung in der bäuerlichen Landwirtschaft hin: «Die Landwirtschaft erlebte aber seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1999 und der Einführung der Agrarpolitik 2002 einen starken strukturellen und wirtschaftlichen Wandel». Mit der AP2022+ bietet sich die Möglichkeit Korrekturen vorzunehmen und die Umschreibung bäuerlicher Betriebe auch auf soziale Institutionen mit einem Landwirtschaftsbetrieb auszuweiten.

Konkreter Vorschlag von INSOS

Die Beitragsberechtigung für Direktzahlungen ist so zu regeln, dass Landwirtschaftsbetriebe von gemeinnützig tätigen Vereinen, Genossenschaften und Stiftungen mit einem sozialen Auftrag den natürlichen Personen und den Personengesellschaften gleichgestellt werden.

INSOS Schweiz schlägt zu diesem Zweck einen neuen Artikel 2^{bis} im Landwirtschaftsgesetz vor, der die Rechtsformen für Landwirtschaftsbetriebe aufführt, die als bäuerlich gelten. Der Vorschlag behebt ein gesetzgeberisches Defizit im geltenden Agrarrecht und kann als Vorgabe zur Revision der Direktzahlungsverordnung durch den Bundesrat dienen.

Die Zulassung von sozialen Institutionen könnte sich nach den Anerkennungsvoraussetzungen in Art. 5 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) richten.

Landwirtschaftsgesetz (neu) Art. 2^{bis} Bäuerliche Betriebe

Als Bewirtschafter von bäuerlichen Betrieben gelten im Inland ansässige

- a) natürliche Personen;
- b) Personengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der bewirtschaftenden Personen;
- c) Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, deren gemeinnütziger Zweck und sozialer Auftrag die Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes begründet.

Wir hoffen mit diesem konstruktiven Vorschlag eine Lösungsoption einbringen zu können, die es ermöglicht, eine materiell nicht begründbare Schlechterstellung von sozialen Institutionen mit Landwirtschaftsbetrieb gegenüber Personengesellschaften aufzuheben.

INSOS Schweiz dankt im Voraus für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Peter Saxenhofer
Geschäftsführer
INSOS Schweiz



Tschoff Löw
Bereich Politik
INSOS Schweiz

Kontaktperson für Rückfragen:
Tschoff Löw
tschoff.loew@insos.ch
031 385 33 06

Als nationaler Branchenverband vertritt INSOS Schweiz die Interessen von 800 sozialen Institutionen für Menschen mit Behinderung. Rund 60 000 Menschen finden hier Arbeit, eine Tagesstruktur sowie ein Zuhause und erhalten die Möglichkeit, eine Integrationsmassnahme oder eine berufliche Massnahme zu absolvieren. INSOS Schweiz setzt sich dafür ein, dass die sozialen Institutionen über optimale Rahmenbedingungen sowie über genügend und gut ausgebildetes Personal verfügen und die Qualitätsstandards einhalten.

INSOS Schweiz | 21.01.2019

5217_NF CH_Naturfreunde Schweiz_2019.03.07

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 14. März 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Verband mit über 14'000 Mitgliedern setzen sich die Naturfreunde Schweiz statuten-gemäss für eine nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der natürlichen Lebenswelt ein. Die bio-logische Vielfalt der Naturlandschaften wie auch in unseren Wohn-, Agrar- und Industriegebie-ten soll in einem ökologischen Gleichgewicht erhalten bleiben.

Die Naturfreunde sind der Meinung, dass Änderungen in der Agrarpolitik dringend notwendig sind. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist erhebliche Schwachstellen auf. Un-ter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen können die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht erreicht werden.

Daher muss die neue Agrarpolitik den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung; sie muss aber entschiedener daherkommen. Ob es Bundesrat und Verwaltung ernst meinen mit dem Bekenntnis zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Nachfolgend unsere Überlegungen zu einzelnen Teilbereichen:

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit; weg von der Kalorienproduktion, stattdessen hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die land-wirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten blei-ben; die Menge an Kalorien ist dabei zweitrangig.

Jedoch gehen die Ziele im Umweltbereich zu wenig weit, da mit ambitionslosen Zielen ein Er-reichen der Umweltziele Landwirtschaft UZL in weiter Ferne liegt.

Klimaschutz

Die Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klima-schutz. In der AP22+ jedoch fehlen konkrete entsprechende Massnahmen. Wir fordern eine Ausrichtung der Agrarpolitik auf die Reduktion der Treibhausgase. Dabei spielen die landwirt-schaftlichen Böden als CO₂-Senke eine wichtige Rolle. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur internationalen *4pourMille-Initia-tive* leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft, die die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt, unter anderem mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer ressourceneffizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Rechnung getragen werden. Gelten soll der Grundsatz: «Feed no Food».

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) oder in die Luftreinhalteverordnung. Der Übergang der einzelnen Massnahmen weg von der Förderung via Direktzahlungen hin zur Forderung über den ÖLN wurde angekündigt und soll nun auch umgesetzt werden.

Hingegen lehnen wir das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfelddobstbäume ist nicht zielführend.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Wir unterstützen die Anpassungen beim ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Die Einschränkungen bei Pestiziden mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen müssen gemäss Aktionsplan umgesetzt werden.

Weiter fordern wir die Aufnahme des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes in das Landwirtschaftsgesetz.

Die Nährstoff-, insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Wir fordern daher die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz. Wir begrüßen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional sowie der Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen. Dies entspricht Artikel 104a der Bundesverfassung.

Produktionsmittel

Wir fordern:

- Die Absetzung sowie keine Bewilligung für Pestizide, die stark umweltschädlich, humantoxisch sind und/oder der Artenvielfalt schaden und zu Insektensterben führen.
- Die Streichung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Pestizide, Mineraldünger und Futtermittel.
- Eine Lenkungsabgabe auf Pestizide, Mineraldünger, Hofdüngertransporte und Futtermittel.
- Die Aufhebung der Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer.

Gewässerschutzgesetz

Wir fordern die Limitierung der zulässigen Düngemenge gemäss Art. 14 Gewässerschutzgesetz auf zwei Düngergrossvieheinheiten je Hektare düngbare Fläche.

Wir lehnen das Verbrennen von Hofdünger sowie die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches im Gewässerschutzgesetz dezidiert ab.

Wir fordern die längst anstehende Umsetzung des Gewässerraumes gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes.

Biodiversitätsbeiträge

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag für eine Verbesserung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge und eine Ergänzung mit einem Biodiversitätsförderkonzept.

Wir fordern zudem eine Prüfung des Betriebskonzeptes in Form von Pilotprojekten. Der Bund muss klare Vorgaben zum Ambitionsniveau machen und die Kantone bei der Umsetzung unterstützen.

Steillagenbeitrag

Wir lehnen die Streichung des Steillagenbeitrages ab. Der Bewirtschaftung und somit Offenhaltung der Mähwiesen in Steillagen kommt eine grosse Bedeutung beim Erhalt der Biodiversität zu. Diese erfordert jedoch einen hohen Anteil an Handarbeit, da die Mechanisierung eingeschränkt und teuer ist. Wir fordern einen abgestuften Steillagenbeitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen.

Sömmerungsgebiet

Die Naturfreunde fordern ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet. Der Einsatz dieser Produktionsmittel steht im Widerspruch zu einer naturnahen Bewirtschaftung des Sömmerungsgebietes.

Regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS)

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien und die dafür notwendige finanzielle Unterstützung durch den Bund. Wir stellen jedoch folgende Forderungen an die RLS:

- Der Bund definiert konkrete Vorgaben an die RLS. Die Inhalte der RLS entsprechen einer standortangepassten Landwirtschaft und berücksichtigen die ökologische Tragfähigkeit.
- Mit der RLS wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft UZL erreicht und eingehalten werden.
- Die RLS beinhaltet Vorgaben an die gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b. vorgeschlagenen Biodiversitäts-Betriebskonzepte.
- Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h. (Der ökologische Leistungsnachweis umfasst für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme).
- Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a, sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Solche Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.
- Die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.
- Die Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

- Strukturverbesserungsbeiträgen sowie Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b. werden nur dann ausbezahlt, wenn die umgesetzten Massnahmen der RLS entsprechen.

Zahlungsrahmen

Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens CHF 200'000.- zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssysteme.

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den Umweltzielen Landwirtschaft UZL und müssen gestrichen werden.

Eintretens- und Begrenzungskriterien

Wir unterstützen die vorgeschlagene Beitragsbegrenzung pro Betrieb, diese muss jedoch tiefer bei maximal CHF150'000.- angesetzt werden.

Wir begrüßen zudem die Neuregelung beim Sozialversicherungsschutz. Die Absicherung von Partner/innen müsste seit langem eine Selbstverständlichkeit sein.

Hingegen lehnen wir die neue Ausbildungsanforderung ab. Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.

Pflanzenzüchtung

Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016, hingegen hapert es mit der Umsetzung. Mit der überwiesenen Motion Hausammann ([18.3144](#)) wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter/innen zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungsarbeit leisten. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.

Markt

Wir unterstützen die Abschaffung der Beiträge für Inlandleistung und Marktentlastungsmassnahmen. Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Wir fordern die Streichung der Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte. Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind inkohärent mit den Umweltzielen Landwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident Naturfreunde Schweiz

Ramon Casanovas
Geschäftsleitung Naturfreunde Schweiz

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Naturfreunde Schweiz (NFS) 5217_NF CH_Naturfreunde Schweiz_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Pavillonweg 3, 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 05.03.2019,

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weitergehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf «Feed no Food» Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu «Feed no Food» und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen .
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen. Titel neu: „Nachhaltigkeit“: <i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt. ² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest. ³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen behirtet werden.	Schafalpen sollen immer behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mine-	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone.

	<p>raldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.</p>	<p>PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet</p>
<p>Art. 71, Abs. 1, Bst. c</p>	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umgesetzt (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
<p>Art. 72 Absatz 1 Bst a</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p>
<p>Art.72, Abs. 1, Bst. b</p>	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p>	
<p>Art. 72</p>	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	

<p>Art. 73</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 74</p>	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
<p>Art. 75 und Art. 76</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung:</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>

	<p>GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die</p>	

	<p>Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der</p>

		Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und	

eingehalten werden.
Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..
Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.
Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..
Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.
Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.
Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

	Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.

	Neuregelung Tierzucht	Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten:</p> <p>a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle.</p> <p>Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung:</p> <p>Anpassung Art. 160b</p> <p>Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p>

	<p>Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch befassen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmung-	<p>Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die</p>	<p>Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.</p>

gen Landwirtschaftsge- setz	Landwirtschaft in das Landwirt- schaftsgesetz und eine Verlän- gerung des Moratoriums.	
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb überneh- men können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Land- wirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpas- sung, sie geht jedoch viel zu we- nig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsab- gabe auf Futtermittel, Mineral- dünger und weggeführte Hof- dünger Wir fordern die Aufhebung des	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weg- geführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport et- was, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbe- triebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Be- schränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.

	reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung:</p> <p>Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5217_NF_CH_Naturfreunde Schweiz_2019.03.07

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Naturfreunde Schweiz

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Ramon Casanovas, ramon.casanovas@naturfreunde.ch, 031 306 67 67

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Netzwerk Schweizer Pärke 5220_Pärke_Netzwerk Schweizer Pärke_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Christian Stauffer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Pärke arbeiten erfolgreich mit der Landwirtschaft zusammen. Ob als Pilote für die Landschaftsqualitätsbeiträge, im Pilotprojekt 'Ökologische Infrastruktur', in PRE-Projekten und in der Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen – in allen Fällen ergab sich eine produktive Zusammenarbeit. Gleichzeitig ist festzustellen, dass immer noch ein grosses Potenzial besteht. Im Hinblick auf die AP 22+ ist es die Absicht der Pärke, die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft noch auszubauen. Dabei hoffen wir, dass die landwirtschaftlichen Akteure das Potential der Pärke als Pilot- und Testregionen für innovative Projekte noch stärker nutzen.

Die Stellungnahme des Netzwerk Schweizer Pärke ist stark von der Optik als Kooperationspartner geprägt. Für die Parkregionen ist festzuhalten, dass die Geldflüsse im Rahmen der Aktivitäten eines Parks nur einen kleinen Bruchteil von den Geldflüssen im Rahmen der Landwirtschaft ausmachen. Dies ist dann problematisch, wenn das Geld für Zwecke eingesetzt wird, welche gegenläufig sind. Dies ist teilweise bei der Biodiversität der Fall, wo die Bemühungen der Pärke durch die Intensivierung der Landwirtschaft zunichtegemacht werden.

Generell halten wir zur AP 22 + Folgendes fest:

Die ökologische Ausrichtung ist zu wenig konsequent. Alle neueren Studien zeigen, dass die Biodiversitätsziele im Landwirtschaftsgebiet massiv verfehlt werden. Mit der faktischen Weiterführung der Status quo der Beiträge, wie sie vorgesehen sind, wird sich daran nichts ändern. Damit verfehlt die Landwirtschaft ihre ökologischen Ziele und gefährdet weiterhin ihre Grundlagen (Boden, Wasser, Bienen, etc.). Aus unserer Sicht wäre eine deutlich stärkere Gewichtung der Ökologie notwendig, Damit könnten auch die Anliegen der Initiative 'Sauberes Trinkwasser' antizipiert werden. Dieser Anspruch wird zwar mit der AP 22+ formuliert, aber bei weitem nicht umgesetzt. Aus Sicht des Netzwerk Schweizer Pärke müssten die Direktzahlungen verwendet werden, um die öffentlichen Leistungen der Bauern zu finanzieren. Mit der APP 22+ wird hingegen das heutige System weitergeführt.

Unsere gepflegte Landschaft ist mit das Wertvollste, was die Landwirtschaft erbringt. Es ist deshalb unverständlich, dass sie in der Definition der standortgerechten Landwirtschaft nicht erwähnt ist, dass die Landschaftsqualitätsbeiträge entfallen sollen und dass für landwirtschaftliche Bauten keine strengeren Anforderungen und Qualitätsstandards definiert werden.

Der Anspruch auf eine Vereinfachung kann die AP 22+ ebenfalls nicht erfüllen. Dies führt dazu, dass ein zunehmender Anteil von öffentlichen Mitteln nicht zu den Bauern fliesst und damit Wirkung auf den Flächen erzeugt, sondern in die Beratung etc. Das Beitragswesen im Rahmen der finanziell bedeutenden Direktzahlungen ist nach unserer Ansicht zu vereinfachen. Die beabsichtigten öffentlichen Leistungen könnten damit sogar besser als heute erreicht werden. Eine echte administrative Entlastung ist auch die Voraussetzung, um die Marktorientierung der Bauern und unternehmerisches Handeln zu fördern.

Die Ziele des neuen Verfassungsartikels zur Ernährungssicherheit sind zu wenig umgesetzt. Hinsichtlich der Ernährungssicherheit sollte Klarheit geschaffen werden, wieweit diese echt gegeben (Produktionsbasis CH) und wieweit sie nur scheinbar (unterstützt durch Importe) gegeben ist. Aus unserer Sicht müsste die Intensivierung mit importierten Rohstoffen ein Ausschlusskriterium für öffentliche Subventionen sein.

Die APP 22+ enthält auch in sich bezüglich Nachhaltigkeit grosse Widersprüche, so müsste die Promotion von Fleisch unter diesem Gesichtspunkt kritischer

betrachtet werden.

Bildung für nachhaltige Entwicklung ist zwar kein Fokus der AP22+, hingegen sollte sie einen wichtigen Denkraum darstellen. Davon ist wenig zu merken. Bildungsaspekte sind nur punktuell erwähnt, die Bedeutung der Landwirtschaft als Erfahrungsort wird überhaupt nicht thematisiert. Dies widerspricht der Tatsache, dass Landwirtschaftsbetriebe wichtige Bildungsorte sind und es zunehmend werden

Reaktion Klimawandel: Aus Sicht des Netzwerk Schweizer Pärke fehlt eine Antwort auf die Frage, wie die APP 22+ mit dem Klimawandel umgehen will. Dies ist vor allem auch relevant hinsichtlich der Risiken für die Bauern.

Öffnung Landwirtschaft für andere Akteure: Die Förderung der Bauern im Rahmen der traditionellen Familienstrukturen entspricht dem Verfassungsauftrag. Es ist jedoch festzustellen, dass vor allem Betriebe in Randregionen aufgegeben werden. Zugunsten der Zielerreichung in den Themen Landschaft und Biodiversität ist eine Öffnung in Richtung andere Betriebsorganisationen trotzdem sinnvoll. Das Netzwerk Schweizer Pärke begrüsst daher die sanfte Öffnung in diese Richtung, welche mit der AP22+ beschränkt werden soll. Es ist dabei aber strikt darauf zu achten, dass die Preise für Landwirtschaftsland dadurch nicht ansteigen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft S. 38	Einbezug des regionalen Landschaftscharakters in die Definition der standortangepassten Landwirtschaft.	Die Definition der standortangepassten Landwirtschaft baut auf einer Betrachtung der Ökosysteme auf und ist stark bezogen auf natürliche Ressourcen. Wir vermissen den landschaftlichen Aspekt. In Anlehnung an die Umweltziele Landwirtschaft sorgt eine standortangepasste Landwirtschaft auch dafür, die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren regionalen kulturellen und natürlichen Eigenarten zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln.
S. 40, Alternativen zur Trinkwasserinitiative	Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln, Mineraldünger und Futtermittel sowie eine Senkung der DGVE auf 2	Wir unterstützen das Massnahmenpaket, es geht jedoch zu wenig weit.
S. 76	Kulturlandschaftsbeiträge – Steillagenbeiträge: Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten	Es braucht den Beitrag zum Offenhalten dieser artenreichen Gebiete
S. 139	Wir fordern die Umlagerung von Versorgungsbeiträgen in Direktzahlungsbeiträge für Biodiversität und Landschaft	Versorgungsbeiträge mit 1 Mia. Franken widersprechen dem Anliegen von leistungsbezogenen Direktzahlungen
Art. 2 Massnahmen des Bundes	1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen e) Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Landwirtschaft sowie die Pflanzen und Tierzucht	Es geht nur um den Landwirtschaftssektor


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und -Ernährungswirtschaft	
Art 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	<p>Artikel 37a GTG</p> <p>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p> <p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen bis am 31. Dezember 2025 keine Bewilligungen erteilt werden</p>
Art 74	Das Netzwerk Schweizer Pärke fordert die Beibehaltung der Landschaftsqualitätsbeiträge	Die gepflegte Landschaft ist eine der wesentlichsten öffentlichen Leistungen der Landwirtschaft. Das Thema Landschaft darf deshalb nicht an Gewicht verlieren.
Art 76	streichen	<p>Das Netzwerk ist für die Beibehaltung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge und deshalb für die Streichung von Art 76a (neu).</p> <p>Hingegen kann sich das Netzwerk die Einführung regionaler Konzepte zur Festlegung von Zielen zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität vorstellen</p>
Art. 87a	Vorbehalt: Projekte zur regionalen Entwicklung	Hier soll auf die Pilotprojekte abgestützt werden
Art 87a	n. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung	Ziele Klimapolitik über Massnahmen Agrarpolitik fördern
Art. 89	Ergänzung: Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen (neuer Bst):	Im Bericht zum Postulat Bertschy wird im Bereich Landschaft festgehalten (S. 23): «Negativ fallen neue, standörtlich nicht angepasste landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ins Gewicht». Und daraus folgt die Empfehlung (S. 31): «Landwirtschaftliche Neubauten sind im Hinblick auf den Kulturlandverlust zu optimieren, besser in die Landschaft einzubetten und eine

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Bauliche Massnahmen erfüllen landschaftliche und baukulturelle Kriterien.	<p>hohe architektonische Qualität ist anzustreben».</p> <p>Der Bund kann auf eine gute landschaftliche Einbettung und hohe bauliche Qualität Einfluss nehmen, indem er seine finanzielle Unterstützung an solche Kriterien knüpft. die Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen sind deshalb mit einem Buchstaben zu ergänzen, dass die baulichen Massnahmen landschaftliche und baukulturelle Kriterien erfüllen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	OdA AgriAliForm 5250_OdA AgriAliForm_Organisation der Arbeitswelt Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe_2019.02.19
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.02.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss Ihrem Schreiben vom 14. November 2018 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Agrarpolitik 2022+ eröffnet.

Die Organisation der Arbeitswelt für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe (OdA AgriAliForm), als Verbundpartner in der beruflichen Grund- und Weiterbildung mit 10 Mitgliedorganisationen äussert sich explizit nur zum Punkt 3.1.3.1 (Abschnitt «Anforderungen an die landwirtschaftliche Bildung»).

Wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.



Bei Fragen bitten wir Sie direkt mit unserem Präsidenten, Loïc Bardet, Kontakt aufzunehmen (021 614 04 77, l.bardet@agora-romandie.ch).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Kapitel 3.1.3.1 Seite 67-68</p>	<p>Die Ausbildungsanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen sind auf der Stufe Eidg. Berufsattest (EBA), Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe sowie beim Fachausweis Bäuerin anzusetzen. Alle alternativen Wege in der Direktzahlungsverordnung wie auch in den Erläuterungen zur Direktzahlungsverordnung sind zu unterbinden.</p>	<p>Die Anforderungen an die Führung eines Betriebs sind hoch. Das geforderte Niveau eines Fachausweises für die Erlangung von Direktzahlungen schießt aber über das Ziel hinaus und wird durch die OdA AgriAliForm abgelehnt.</p> <p>Die Bildungssystematik ist klar geregelt. Für das Absolvieren der Berufsprüfungen braucht es ein EFZ aus dem Berufsfeld. Der Quereinstieg in die Berufsprüfung ist deshalb nicht möglich.</p> <p>Es ist wichtig, das Niveau eines offiziellen Abschlusses der beruflichen Grundbildung zu erreichen. Alle anderen Wege wie Direktzahlungskurs, Praxisweg, etc. sind zu unterbinden.</p>



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	OEZG Original Evolèner Viehzuchtgenossenschaft 5275_OEZG_Original Evolèner Viehzuchtgenossenschaft_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Landstrasse 80 3904 Naters
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellvertretend für den Vorstand, Fabienne Buchli, 06.03.2019   www.original-evolener-rind.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.


<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Mit dem Ziel, dass die Kühe ihre Hörner behalten können, fordert die wir die Übernahme folgender Massnahme:</p> <p>➤ Einführung eines Beitrags zur Haltung von gehörnten Tieren:</p> <p>Wir vertreten die Meinung von über 1 Million Stimmbürger welche die Würde der Nutztiere erhalten wollen (eidgenössische Volksinitiative «Für die Würde der Nutztiere» («Hornkuh-Initiative»)). Die aktuellen Produktionssystembeiträge haben zu einer Förderung der Enthornung und einer Ungleichstellung in der Landwirtschaft geführt. Dies gilt es zu korrigieren.</p> <p>Deshalb verlangen wir vom Bund, dass er das aktuelle Vorhaben der Landwirtschaftspolitik mit einer Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, beschliesst. Dies, um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern.</p>
--

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Neu)</i> 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen:</p> <p>e. Einen Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Nutztieren.</p>	<p>Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen gehörnte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren auch in Freilaufställen).</p>	<p>1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>
<p>Art. 107, al. 2</p>	<p><i>(Ergänzung)</i> 2 Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).</p>	<p>Siehe Anmerkungen zum Art. 97, al. 1</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Plateforme pour une agriculture socialement durable	5290_Agrisodu_Plateforme pour une agriculture socialement durable_2019.03.02
Case postale 6503, 1211 Genève 6 agrisodu@bluewin.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma Genève, le 2 mars 2019  Noé Graff, président Philippe Sauvin, secrétaire	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Madame, Monsieur,

La Plateforme pour une agriculture socialement durable regroupe une douzaine d'organisations actives dans le domaine agricole, syndical, des consommateurs et de soutien aux personnes migrantes (voir aussi sur notre site www.agrisodu.ch).

Dès le début des années 2000 nous nous employons à promouvoir des conditions de travail équitables dans toute la filière agricole, du producteur/de la productrice au consommateur. Il y a eu plusieurs tentatives cantonales et fédérales en vue d'améliorer les conditions de travail des employé-e-s agricoles, jusqu'à maintenant avec peu de succès. Nous sommes également intervenus lors des précédentes consultations sans aucun écho ! Certains cantons, surtout romands, ont certes amélioré leur contrats type de travail mais une grande disparité au niveau fédéral se maintient !

Ces disparités concernent principalement la durée du temps de travail, les salaires et les prestations sociales. Ces disparités ont également pour effet une concurrence malsaine entre les producteurs/productrices des différents cantons.(voir aussi sous <http://www.agrisodu.ch/content/blogcategory/15/93/lang,french/> salaires CH et conditions de travail par canton 2018 ctt)

Nous sommes de l'avis qu'il faut relancer les tentatives d'harmonisation des conditions de travail dans l'agriculture et de soumettre le travail agricole à la Loi sur le Travail LTr.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en compte ce qui précède, recevez, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Pour la Plateforme pour une agriculture socialement durable, Genève, le 2 mars 2019

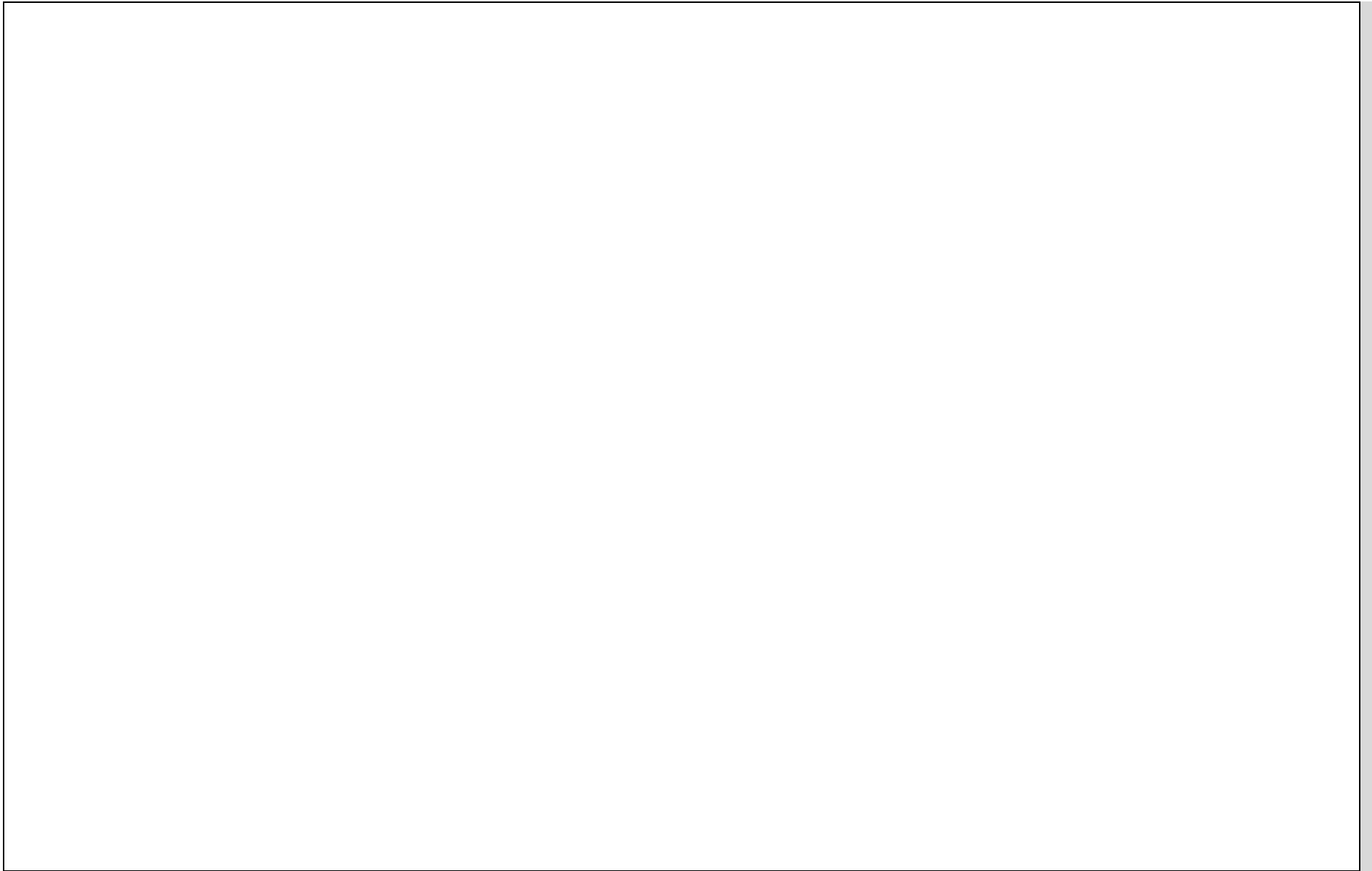


Noé Graff, président



Philippe Sauvin, secrétaire

PS Dans nos remarques qui suivent nous avons choisi les articles 2, 5, 9 et 70 de la Loi sur l'agriculture. Ceci n'exclut aucunement que d'autres textes légaux peuvent être concernés et que nos demandes soient insérées dans d'autres articles de la LAgr, voir de nouveaux articles proposés.





Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Mesures de la Confédération c. veiller à ce que l'évolution du secteur agricole soit acceptable sur le plan social;</p>	<p>Inclure et nommer explicitement la main-d'œuvre agricole salariée dans les mesures de la Confédération !</p> <p>Ceci concerne aussi les salarié-e-s agricoles</p>	<p>La main-d'œuvre salariée représente un pourcentage en constante augmentation du total des personnes occupées dans l'agriculture. Selon le rapport agricole de 2018 (chiffres OFS 2017), la main-d'œuvre non familiale suisse (49,9%) et étrangère (50,1%) représentait 22,09% des personnes occupées. Tendence à la hausse au cours des années. Cette main-d'œuvre indispensable à la production agricole mérite d'être nommée et traitée à pied d'égalité !</p> <p>La main-d'œuvre agricole n'est pas soumise à la Loi sur le Travail LTr ce qui n'est aujourd'hui plus compréhensible ! Elle est donc privée d'un certain nombre de droits et protections découlant de la LTr ! La Confédération doit s'employer à réviser la LTr (art.2) dans ce sens !</p> <p>La Confédération doit également veiller à ce que les conditions de travail des salarié-e-s soient harmonisées au niveau suisse tout en permettant aux cantons des conditions meilleures par rapport à un contrat-type agricole national contraignant. La Confédération doit donc faire réviser le Code des Obligations à ses articles 359 et 360 CO.</p>
<p><u>Art. 5 Revenu</u></p> <p>¹ Les mesures prévues dans la présente loi ont pour objectif de permettre aux exploitations remplissant les critères de durabilité, sociaux et de performance économique de réaliser, en moyenne pluriannuelle, un revenu comparable à celui de la population active</p>	<p>Inclure et nommer explicitement la main-d'œuvre agricole salariée dans les articles sur le revenu !</p> <p>Ceci concerne aussi les salarié-e-s agricoles</p>	<p>La grande majorité des contrats-types cantonaux existant ne fixe pas de salaire minimum. L'USP, USPF et ABLA proposent des directives salariales qui ne sont aucune-ment contraignantes. Les enquêtes régulières (tous les 5 ans) de l'USP sur les salaires de la main d'œuvre extra familiale démontrent que la majorité des salaires versés se situent dans le 1^{er} quartile du salaire médian suisse ! Et ceci non pas pour 40 heures de travail hebdomadaires mais pour 50, 55 heures ou plus ! Il y a donc une distorsion flagrante avec le revenu comparable de la population active dans les autres secteurs économiques ! (voir aussi http://www.agrisodu.ch/content/view/94/93/lang,fr/)</p> <p>L'objectif est de conditionner les aides d'Etat à des minimaux sociaux</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>dans les autres secteurs économiques de la même région.</p> <p>² Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.</p> <p>³ Il convient de prendre en considération les autres branches de l'économie et la situation économique de la population non pay-sanne, ainsi que la situation financière de la Confédération.</p>	<p>Ceci concerne aussi les salariés agricoles</p> <p>Ceci concerne aussi les salariés agricoles</p>	
<p>Art. 9 Soutien des mesures d'entraide</p> <p>1 Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures déci-</p>	<p>Ajouter :</p> <p>d. respecte des minimaux sociaux établit par les partenaires sociaux</p>	<p>L'objectif est de conditionner les aides d'Etat à des minimaux sociaux</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>dées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter des dispositions lorsque l'organisation:</p> <p>a. est représentative;</p> <p>b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente;</p> <p>c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres</p>		
<p>Art. 70a Conditions</p> <p>1 Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes:</p> <p>a. l'exploitation bénéficiaire est une exploi-</p>	<p>Ajouter le point suivant :</p> <p>j. L'exploitation respecte les minimaux sociaux établit par les partenaires sociaux.</p>	<p>L'objectif est de conditionner les aides d'Etat à des minimaux sociaux</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>tation paysanne cultivant le sol;</p> <p>b. les prestations écologiques requises sont fournies;</p> <p>c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole;</p> <p>d. les surfaces ne sont pas des terrains définitivement classés en zone à bâtir au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après l'entrée en vigueur de la présente disposition;</p> <p>e. une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'oeuvre standard est atteinte dans l'entreprise exploitée;</p> <p>f. une part minimale</p>		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>des travaux est accomplie par la main-d'oeuvre de l'exploitation;</p> <p>g. l'exploitant n'a pas dépassé une certaine limite d'âge;</p> <p>h. l'exploitant dispose d'une formation agricole.</p>		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

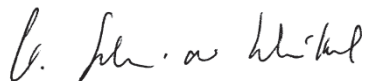

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. März 2019   Ursula Schneider Schüttel Urs Leugger-Eggimann Präsidentin Zentralsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht in wenigen Punkten in die richtige Richtung. Echte ökologische Verbesserungen zum Beispiele im Bereich Biodiversität oder Stickstoffreduktion finden wir in der Vorlage leider nicht. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Reduktion Stickstoffbelastung

Die Landwirtschaft bringt enorme Mengen von Stickstoff in die Ökosysteme ein. Mehr als die Hälfte davon geht in die Umwelt als Überschuss verloren. Dadurch werden Böden überdüngt und versauert, Gewässer mit Nitraten belastet und mit Nährstoffen überflutet. Dies verändert die Biodiversität von Wiesen, Weiden, Wäldern und die Trinkwasserqualität wird beeinträchtigt. Pro Natura fordert eine Gesamtstrategie zur Reduktion der Stickstoffbelastung, dies fehlt bis heute.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed -no-Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu strei-

chen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed-no-Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI ist aus Sicht Pro Natura ungenügend und lehnen wir so ab. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pestizide. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pestizide (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pestizide

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pestizide äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir beurteilen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr skeptisch bis ablehnend. Wir erwarten die Vorprüfung mit Pilotprojekten. Daraus sind klare Verbesserungen der Biodiversität im Kulturland nachweisbar, ansonsten lehnen wir das Betriebskonzept ab. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Vernetzungsprojekte und damit verbunden Vernetzungsbeiträge sollen beibehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nähr-

stoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Der Bund trägt deren Kosten zu 100%

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist unvollständig und muss ergänzt werden .	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen und den damit gebundenen Flächen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortange-	<u>Standortangepasste Landwirt-</u>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>passte Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>schaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates soll konkretisiert werden:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket lehnen wir als zu wenig ambitioniert ab.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.</p> <p>Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineral-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.	Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	<u>Agrarpolitische Ziele</u> Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.	Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensets. Vorschläge folgen.	Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen. Der Indikator in Bereich Biodiversität ist nicht ambitioniert und nicht zielführend. Es sollte präzisiert werden, was genau gemessen wird. Es müssen auch quantifizierte Ziele eingeführt werden.
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische,	Pro Natura lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura in die Gewer-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Algen und Insekten ab.	bezonen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Pro Natura beantragt ein Zollsystem, welches keine negativen ökologischen Nebeneffekte bewirkt. Die Rentenbildung ist zu verhindern.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüssen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen und die Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Landwirtschaft.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<p><u>Höhere Berufsbildung HBB</u></p> <p>Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.</p>	<p>Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..</p>
Seite 70	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
Seite 74	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	<p>nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p>Den Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen ist zu streichen.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizu-</p>	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	behalten	
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u> Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. «Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen» sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein. <u>Vernetzungsbeiträge</u>	Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. . Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist. Alleen und Einzelbäume sind nicht nur Landschaftsprägende Elemente, sondern auch wichtige Habitats für Pflanzen und Tiere Zudem haben sie oft eine sehr wichtige Trittsteinfunktion. Sie als BFF zu streichen ist kein gutes Signal. Nicht alle Regionen werden RLS haben, und deshalb sollen sie beibehalten werden. Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein. Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.	ist nicht zielführend. Die Vernetzungsprojekte sind ein wertvolles Instrument das endlich in der Landwirtschaft akzeptiert werden und positive Effekte hat. Es ist nicht zielführend dieses Instrument in seiner jetzigen Form abzuschaffen, es gilt vielmehr es zu verbessern. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirt-</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Seite 83</p>	<p>schaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entspre-</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft. Die Kosten müssen vollumfänglich vom Bund getragen werden, da die aufzuhebenden Umweltprobleme aus der Landwirtschaft stammen und dies eine Bundespolitik ist., Es kann nicht sein, dass der Kanton einen Anteil der Kosten übernehmen muss.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>chen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. Die RLS müssen aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können soll ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Um-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>setzen einer RLS geknüpft.</p> <p>Wir lehnen das Vorhandensein einer RLS für den Erhalt von Vernetzungsbeiträgen und Landschaftsqualitätsbeiträge in die RLS ab.</p> <p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge müssen weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen werden.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen ist.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.ist.</p> <p>Die RSL werden zu 100% vom Bund finanziert.</p>	
3.1.4.2 Wirtschaftlich-	Wir unterstützten die neue Wirt-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
keitsprüfung Seite 87	schaftlichkeitsprüfung	
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 88	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude	
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pestizide Seite 96	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p> <p>Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen.</p> <p>Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen derer Artikel 160 b ist in diesem Sinne anzupassen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pestiziden.</p> <p>Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.</p>
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungs- bereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des OBB ab. Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei	Wir lehnen die Abschaffung der OBB dezidiert ab. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn. Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.	Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 101	<u>Fehler Auf Seite 101?</u> 14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG. Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Pro Natura lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura in die Gewerbezone.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die.... (weiter</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

	wie bisherige Abs. 1-3).	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.

<p>Art. 70a Absatz 2 Bst b</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Art 70 a Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.</p>	<p>Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.</p>
<p>Art. 70a Absatz 2 Bst f</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
<p>Art. 70 a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150'000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p>

<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pestizide. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Unkraut sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pestiziden müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst h</p>	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Wir begrünnen die Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme. Dazu fordern wir eine Gesamtstrategie zur Reduktion der Stickstoffbelastung. Folgend Eckpfeiler möchten wir zur Diskussion stellen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung einer Lenkungsabgabe; 2. Einführung einer nationalen Reduktionsstrategie für Stickstoffemissionen aus der Landwirtschaft. Diese muss konkrete und mit einer Frist versehene Ziele enthalten: <ul style="list-style-type: none"> – Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) müssen dafür verbindlich erklärt und bis 2030 erreicht werden. – Der Stand der Technik zur Minderung der Ammoniak-Emissionen muss flächendeckend umgesetzt werden. – Die Toleranz von Überschreitungen von bis zu 10 % des Düngerbedarfs von Kulturen im Rahmen der Düngerbilanz wird aufgehoben. – Werden die UZL nicht erreicht, werden regionsspezifisch und Betriebsabhängig die Direktzahlungen gekürzt. – Der emissionsarme Umgang mit Hofdünger ist in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) aufzunehmen. 3. Die Kantone erarbeiten Massnahmenpläne gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Luftreinhalteverordnung (LRV) mit denen sie die Belastung der empfindlichen Ökosysteme bis 2030 unter die Belastungsgrenzen der Critical Loads gesenkt haben: 4. Beratungs- und Bildungsangebote für effiziente Düngerausbringung und -lagerung müssen verstärkt werden. 5. Diverse Anpassungen von Verordnungen und Gesetzen sollten Teil der nationalen Reduktionsstrategie sein (Auswahl): <ul style="list-style-type: none"> – Befinden sich in der Nähe (200 m) zu einem Betrieb hochempfindliche Ökosysteme und wird dort die Belastungsgrenze überschritten, so muss zwingend eine emissionsmindernde Düngerausbringung und –lagerung vorgeschrieben und die Anzahl Tiere beschränkt werden. – Neu- oder umgebaute Laufhöfe auf überdurchschnittlich grossen Betrieben (mehr als 25 GVE) müssen baulich so gestaltet werden (Beschattung, geneigte Fläche, Ablaufrinne, regelmässige Reinigung), dass die Ammoniakemissionen minimiert werden. – Die Ressourceneffizienzbeiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger laufen 2019 aus und müssen danach in den ÖLN verschoben werden. – In Regionen (Bezirken) mit Überschreitungen der Jahreshrenzwerte (Critical Levels) für Ammoniak darf die Tierdichte nicht mehr zunehmen, bis die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden.

<p>Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)</p>	<p>Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen</p> <p>3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.</p>	<p>Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.</p>
<p>Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet</p>	<p>Forderung:</p> <p>Schafalpen sollen gegen Übergriffe grosser Beutegreifer geschützt werden.</p>	<p>Schafalpen sollen immer entweder mittels Hirten und Schutzhunden oder autonom arbeitenden Herdenschutzhunden oder wolfsicheren Elektrozäunen gegen Übergriffe von Grossen Beutegreifern gesichert sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge. Allenfalls: Eine Ausrichtung von Beiträgen an die Verwendung alternativer Schutzmethoden (z.B. Esel, Lamas) ist – wo erwiesenermassen von Nutzen – zu prüfen.</p>
<p>Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet</p>	<p>Forderung</p> <p>Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.</p>	<p>Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone.</p> <p>PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet</p>
<p>Art. 71, Abs. 1, Bst. c</p>	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kultur-</p>

	LN).	landschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Wir fordern, dass dieses Betriebskonzept auf seine positive Auswirkungen auf die Biodiversität geprüft wird.	Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet..

	<p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit</u></p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Land-</p>

	<p><u>Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>schaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung Art. 76 <u>unter der Voraussetzung</u>, dass die neuen Instrumente zielgerichtet die Umweltprobleme lösen.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Der Bund trägt deren Kosten zu 100%.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und</p>

		<p>zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1 (neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 2 (neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p>	<p>Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.</p>
<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortange-</p>	

passten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als

	<p>Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden. Jedoch ist hier explizit eine GVO-freie Forschung gemeint.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im</p>

		Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pestiziden mit hohem Risiko 1 Pestizide mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60	Die Bewilligung von Pestiziden basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich: <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). sowie <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pestizide aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen. Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.

	<p>Tage).</p> <p>2 Pestizide nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pestizide, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung:</p> <p>Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pestizide</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Be-</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht</p>

	<p>willigung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „be-</p>
--	---	---



		willigt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht		Änderungen im Boden- und Pachtrecht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein. 4. Die Vorschläge sind vage und in den Auswirkungen oft unklar und zu präzisieren.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Änderungsvorschlag: höchstens 10 km Fahrdistanz	Ortüblicher Bewirtschaftungsbereich ist auf 10 km Fahrdistanz zu begrenzen. Mit viel Geld werden/wurden Meliorationen unterstützt und auf der anderen Seite wird die Parzellierung massiv gefördert. Diesen Widerspruch gilt es zu minimieren. Auch aus ökologischen Gründen ist wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	<p>Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.</p>	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Proviande 5310_Proviande_Proviande Genossenschaft_2019.03.08
Adresse / Indirizzo	Brunnhofweg 37, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 08.03.2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Dr. Markus Zemp, Präsident des Verwaltungsrates </div> <div style="text-align: center;">  Heinrich Bucher, Direktor </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Proviande, die Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Proviande äussert sich in ihrer Stellungnahme nur zu denjenigen Punkten, welche die Fleischwirtschaft direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Vorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Änderungen im Landwirtschaftsgesetz

- Die Vorlage ist neben einer Agrarvorlage insbesondere eine Umweltvorlage. Angestrebt wird die Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft und eine substantielle Extensivierung. Nebst der Umwelt (und dem Sozialen) wird der Ökonomie als drittes Nachhaltigkeitselement eine vergleichsweise geringe Bedeutung beigemessen. Daraus resultiert für die einzelnen bäuerlichen Familien ein nochmal verstärkter Spagat, zumal sie ihr Einkommen im Rahmen der AP 22+ auf einer noch verzettelteren Basis zu generieren hätten. Bei einer ungenügenden Wirtschaftlichkeit können die beiden übrigen Nachhaltigkeitsziele, nämlich die Umwelt und das Soziale, rasch einmal obsolet werden.
- Die grundlegenden Überlegungen postulieren, dass Emissionen und Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden können, dies wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird. Der Verlust an Wertschöpfung im Inland in der landwirtschaftlichen Produktion aber auch in den vor- und nachgelagerten Stufen wird dabei ausser Acht gelassen. Es gilt zwingend die gesamte Wertschöpfungskette der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie auch die ausreichende Versorgung der landwirtschaftlich genutzten Böden mit Hofdünger in die Überlegungen einzubeziehen. Gesamthaft stehen heute in der Schweiz zu wenig Hofdünger zur Verfügung, um den Abbau des organischen Materials in den Böden kompensieren zu können. Unter Beachtung der Bestimmungen für den Ökologischen Leistungsnachweis macht es daher Sinn, die Produktion tierischer Nahrungsmittel im Inland zumindest auf dem heutigen Niveau aufrecht zu erhalten oder gar noch moderat auszudehnen, auch wenn hierfür teilweise Futtermittel importiert werden müssen. Ansonsten müssten für den Pflanzenbau zusätzlich Mineraldünger importiert werden, dem Humusabbau würde Vorschub geleistet und in der inländischen Produktion und Verarbeitung tierischer Lebensmittel ginge Wertschöpfung verloren.
- Die Weiterführung und Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge, im Speziellen der Tierwohl- und GMF-Beiträge, werden begrüsst. Die Abgeltung von Mehrleistungen der Schweizer Landwirtschaft über den Markt ist auf dem hohen Schweizer Preisniveau nur noch sehr beschränkt möglich. Um die nachhaltige Produktion rentabel gestalten zu können, sind die Bundesbeiträge daher wesentlich. Mit den Produktionssystembeiträgen sollen künftig auch Branchenprogramme wie der „grüne Teppich“ für eine nachhaltige Milch- und Fleischproduktion wirkungsvoll unterstützt werden.
- Als wichtiges Ziel der AP 22+ wurde der Abbau von administrativem Aufwand formuliert. Der Umbau des Direktzahlungssystems dürfte kaum zur angestrebten Reduktion des administrativen Aufwandes führen sondern diesen eher noch zusätzlich erhöhen. Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu vorgesehene Massnahmen stark erhöht. So z.B.
 - durch die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze im Rahmen der Biodiversität,
 - durch die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Produzenten im Rahmen der standortangepassten Direktzahlungen oder
 - durch weitere Bestimmungen z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichem Betrieb.

Nebst dem administrativen Aufwand für die einzelnen Landwirte und übrigen Marktteilnehmer gilt es auch denjenigen der Behörden einzukalkulieren, insbesondere auch, was das Monitoring bzw. die ganzen Sanktionierungsprozesse betrifft.

- Die im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen zu den aktuellen Regelungen des Grenzschutzes sowie der Marktentlastung und zu deren Auswirkungen sind einseitig und ausnahmslos negativ. Die positiven Effekte dieser Regelungen, welche sich über Jahre bewährt haben, werden in fragwürdiger Art und Weise ausgeblendet.
- Beim Export von Lebensmitteln bestehen beträchtliche Handelshemmnisse, auch im nicht tarifären Bereich. Beim Export wird eine Bundesstelle vermisst, welche die Exporttätigkeiten unterstützt, insbesondere was staatliche, bilaterale Rahmenabkommen betrifft. Im benachbarten Ausland – um Beispiele zu nennen – werden solche Stellen besetzt, ja sogar Exportminister eingesetzt. Obwohl wir uns der Problematik der Konkurrenzfähigkeit beim Export von Agrarprodukten bewusst sind, begrüßen wir die Schaffung der geplanten Agrar-Exportplattform explizit.

Landwirtschaftlicher Zahlungsrahmen

- Proviande begrüsst es, dass die Höhe der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2022-2025 nominal weitgehend den in den Jahren 2018 bis 2021 geplanten Ausgaben entsprechen soll. Die Erhöhung der Mittel für die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit nach Art. 11 sowie der Absatzförderung nach Art. 12 LwG auf jährlich knapp 70 Mio. Franken wird ebenfalls begrüsst.
- Proviande erachtet es als sinnvoll, dass der Bund Vollzugsaufgaben des LwG mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übergeben kann (Überwachung öffentlicher Märkte, Durchführung von Marktentlastungsmassnahmen, Neutrale Qualitätseinstufung). Es erscheint ihr aber wichtig, dass für die Vergütung dieser Aufgaben die erforderlichen Mittel auch ab 2022 über das Globalbudget des zuständigen Bundesamtes BLW, ausserhalb der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen zur Verfügung gestellt werden können.
- Proviande lehnt die im Bereich Viehwirtschaft zur Diskussion gestellte Streichung von 5,9 Mio. Franken für die Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch, die Inlandbeihilfen Eier, die Verwertungsbeiträge für Schafwolle sowie die Infrastrukturbeiträge an öffentliche Schlachtviehmärkte im Berggebiet strikte ab (☛ siehe detaillierte Ausführungen im diesbezüglichen Fragebogen). Auch die Finanzierung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit mittels einer Umlagerung von Mitteln der Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe (siehe Ausführungen oben zu Art. 119 Abs. 1 LwG) wird abgelehnt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 2.3.3.2 DZV Art.4	Überprüfen, ob neue Bezü- ger/-innen von Direktzahlun- gen zwingend über eine höhe- re Berufsbildung auf der Stufe Berufsprüfung verfügen müs- sen	Die Anforderung, dass neue Bezüger/-innen von Direktzahlungen über eine höhere Berufsbildung auf der Stufe Berufsprüfung verfügen müssen, ist aufgrund der zunehmenden Komplexität zwar nachzuvollziehen. Allerdings könnte ein Anteil von Landwirten, für die das erfolgreiche Bestehen der Berufsprüfung ausserhalb ihrer Möglichkeiten liegt, im Vorherein vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Erfahrung in der Praxis zeigt immer wieder, dass auch Betriebsleiter ohne eine höhere Berufsbildung ihre Betriebe durchaus erfolgreich führen können. Auf der anderen Seite bietet eine höhere Berufsbildung keine Gewähr für eine erfolgreiche Betriebsführung. Von aussen gesehen wären andere Massnahmen, wie z.B. eine Verpflichtung zur Führung einer schriftlichen Buchhaltung zielführender.
Kapitel 3.1.2.2 Inland- leistung bei der Vergabe von Zollkon- tingenten Art. 22 Abs. 2 und 3 LwG; für Fleisch speziell Art. 48 Abs. 2 und 2bis LwG	Keine Änderungen im bisheri- gen System.	Siehe Erläuterungen im Fragebogen.
Kapitel 3.1.2.6 Markt- entlastungsmassnah- men Fleisch und Eier Artikel 50 Absatz 1 LwG	Keine Aufhebung.	Die Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen wird strikte abgelehnt. [siehe detaillierte Ausführungen im diesbezüglichen Fragebogen]
Kapitel 3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Artikel 50 Absatz 2 LwG	Keine Streichung der Beiträ- ge.	Die zur Diskussion gestellte Streichung der Beiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet wird strikte abgelehnt. [siehe detaillierte Ausführungen im diesbezüglichen Fragebogen]
Kapitel 3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle	Keine Streichung der Beiträ- ge.	Die zur Diskussion gestellte Streichung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle wird strikte abgelehnt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 51 ^{bis} LWG		[siehe detaillierte Ausführungen im diesbezüglichen Fragebogen]
Kapitel 3.1.3.5 Produktionssystembeiträge Art. 75 LWG, Abs. 1, Bst b	Streichen der expliziten Bindung der Produktionssystembeiträge an am Markt erbrachte finanzielle Mehrleistungen	<p>Damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produkte ausrichten, möchte der Bund Synergien zwischen Produktionssystembeiträgen und Märkten stärken, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Als Kriterium, für eine Ausrichtung von Bundesbeiträgen soll jedoch vorausgesetzt werden, dass eine erbrachte Mehrleistung am Markt finanziell höher abgegolten wird. Dieses Kriterium wird aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamterlös resultiert aus dem Basispreis mit einem Zuschlag für die gebotenen Mehrwerte. Ein solcher Zuschlag kann beliebig festgelegt und nachgewiesen werden. Massgebend für die Produzenten ist der erzielte Gesamtpreis und nicht ein Preiszuschlag. Letzterer könnte allenfalls hoch sein, letztlich aber lediglich einen tiefer angesetzten Basispreis kompensieren. - Sowohl Basispreise wie Preiszuschläge können je nach Absatzkanal, Marktlage, Saison usw. erheblich variieren. Der Nachweis, dass effektiv höhere Gesamtpreise erzielt werden können, über welche Zeit und in welcher Höhe sowie die entsprechenden Kontrollen hätten einen grossen und teuren administrativen Aufwand zur Folge. - Für den Fall, dass Produzenten einen Absatzkanal verlieren, über den sie während einer gewissen Zeit Mehrpreise realisiert haben, könnte das Kriterium für die Bundesbeiträge nicht mehr erfüllt werden. Somit müssten die Produzenten nicht nur tiefere Marktpreise in Kauf nehmen, sondern würden zusätzlich auch noch die Bundesbeiträge verlieren. Sie wären also doppelt gestraft.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.3.6 Tier- gesundheitsbeiträge Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe d LwG		<p>Ein Anreizprogramm für gesunde Nutztiere wird unterstützt.</p> <p>Die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. d. und Art. 87a Bst h. bedeuten einen Paradigmenwechsel, weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Dazu müssen die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programmes auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Betriebe sollen im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich der Produktionssystembeiträge würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Die neuen Tiergesundheitsbeiträge sollen so ausgestaltet werden, dass Betriebe mit einem vorbildlichen Tiergesundheitsstatus mindestens gleich stark gefördert werden wie Betriebe, die wegen ungünstiger Voraussetzungen für die Tiergesundheit besonders viel veterinärmedizinische Betreuung und Unterstützung benötigen. Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 (und nicht erst 2024) bei der zweiten Stufe mitmachen können.</p>
Kapitel 3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken Artikel 119 Absatz 1 LwG	Finanzierung nicht durch Um- lagerung von Entsorgungsbei- trägen sondern aus über- schüssigen Mittel aus der Versteigerung von Importkon- tingenten.	<p>Die vorgesehenen Kompetenz- und Innovationsnetzwerke für Tierzucht sowie Tiergesundheit sollen dazu beitragen, die Herausforderungen in der Tierproduktion (z.B. Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen) zu meistern.</p> <p>Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Unterstützung von neuen oder bestehenden Kompetenz- und Innovationsnetzwerken wird unterstützt.</p> <p>Die auf Seite 137 im erläuternden Bericht dargelegte Absicht, die vorgesehenen Mittel von 6 Mio. Franken für das Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit durch eine Reduktion der Entsorgungsbeträge an die Schlachtbetriebe zu kompensieren, wird strikte zurückgewiesen. Die Finanzierung kann problemlos aus den überschüssigen Ersteigerungserlösen für Importfleisch (rund 53 Mio. Franken pro Jahr) gedeckt werden.</p>
Kapitel 3.1.5.5 Förde- rung der Tierzucht	a. die Führung eines eigenen	<p>Vorschläge werden nach erster Sichtung grundsätzlich positiv beurteilt. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 141 LwG, Abs. 3, Bst a	Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="958 325 2069 416">– Mit der neuen Formulierung des Art. 141 Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert. <li data-bbox="958 437 2069 587">– Dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38,5 auf neu 40,6 Millionen Franken erhöht werden soll, wird grundsätzlich begrüsst. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Die bisherige Tierzucht in der Höhe von 34,2 Mio. Franken sollten aber auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden. <li data-bbox="958 608 2069 1002">– Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Neben der Grundlagenforschung soll vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Im Erläuterungsbericht finden sich aber weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, sollen diese Mittel auf jährlich maximal 2 Millionen Franken begrenzt werden. Eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen wird abgelehnt. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, erwartet Proviande, dass die ASR zusammen mit den anderen Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5310_Proviande_Proviande Genossenschaft_2019.03.08

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Proviande Genossenschaft
Brunnhofweg 37
Postfach
3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Heinrich Bucher, Direktor, heinrich.bucher@proviande.ch
Dr. Regula Kennel, Leiterin Unternehmensentwicklung, regula.kennel@proviande.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht wird die Inandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingentsanteilen sehr einseitig und ausnahmslos negativ beschrieben und die Absicht zur Abschaffung der Inandleistung kommt wiederholt klar zum Ausdruck. Die positiven Effekte dieses Zuteilungsverfahrens, welches sich über Jahre bestens bewährt hat, werden in fragwürdiger Art und Weise ausgeblendet.

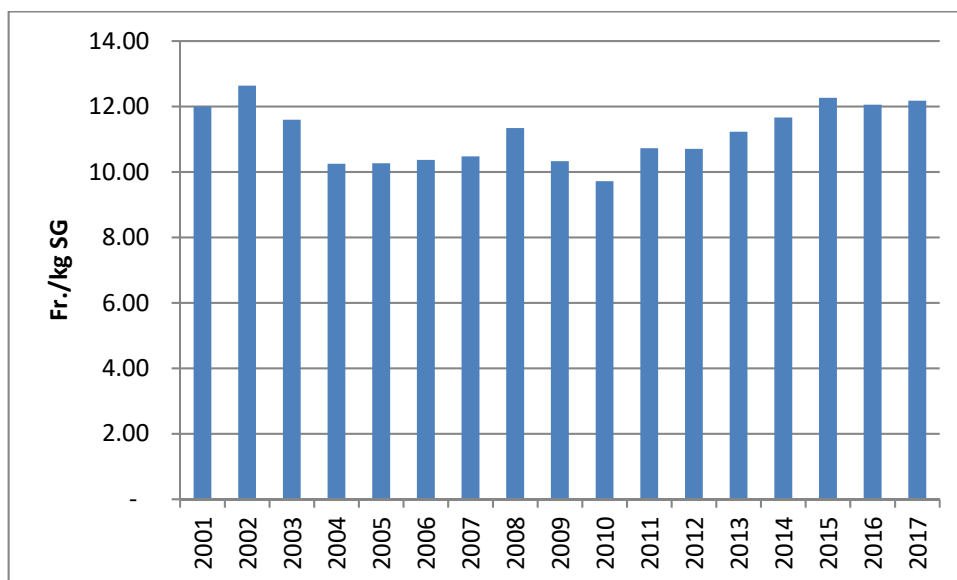
Die Inandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (öffentliche Märkte) bietet den Käufern einen namhaften Anreiz auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert und die Bedeutung der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kamen u.a. in der durch die Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 verursachten angespannten Marktlage für Schafe und Rindvieh deutlich zum Ausdruck. Auf den öffentlichen Märkten nicht frei gekaufte Tiere wurden von Proviande zu den festgestellten Wochenpreisen übernommen, dem Handel zugeteilt und somit dem Markt zugeführt.

Dieses Instrument bewirkt auch einen teilweisen Ausgleich der im erläuternden Bericht wiederholt erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

Im Weiteren profitieren die Landwirte auf öffentlichen Märkten häufig von Überzahlungen, welche von den Käufern massgeblich aus dem generierten Importnutzen finanziert werden können. Im Kontingentsjahr 2017/18 wurden für die auf öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung Überzahlungen von durchschnittlich 33 Rappen pro Kilogramm Lebendgewicht realisiert (\cong Fr. 170.-/Tier) was eine Gesamtsumme zugunsten der Landwirte von gut 10.5 Millionen Franken ergibt. Die ist sogar mehr als der für das Jahr 2017 errechnete Importnutzen des Handels von rund 9 Millionen Franken!

Fazit: Die Landwirtschaft profitiert über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten.

Bezüglich der Inlandleistung Schlachtung hat das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 dieses Instrument entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt, nachdem sie ab 2004 aufgehoben worden war. Am Beispiel des Schafmarktes lässt sich aufzeigen, welche Effekte die Aufhebung und die anschliessende Wiedereinführung der Inlandleistung Schlachtung auf das Marktgeschehen hatte. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen deutlich abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. In der Folge sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer im Jahr 2004 schlagartig. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden, was sich dahingehend ausgewirkt hat, dass die Lammpreise wieder auf das Niveau der Jahre 2001 – 2003 anstiegen (siehe nachfolgende Grafik).



Die oben dargelegten Fakten und Beispiele zeigen unmissverständlich, dass die Inlandleistung im Bereich Schlachtvieh und Fleisch insbesondere für die Landwirtschaft positive wirtschaftliche Effekte hat. Sie zeigen des Weiteren, dass in keiner Art und Weise von einer „Rentenbildung“ für die importberechtigten Unternehmen gesprochen werden kann, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Projekte der Schweizer Fleischwirtschaft zur nachhaltigen und tiergerechten Fleischproduktion.*

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen die aus der Versteigerung der Importkontingente für Fleisch und Fleischwaren erzielten Erträge vollumfänglich der Fleischwirtschaft zugutekommen. Heute ist dies nur sehr beschränkt der Fall, indem von den rund 200 Mio. Franken Versteigerungserlös rund 47 Mio. Franken für die Finanzierung von Entsorgungsbeiträgen zugunsten von Tierhaltern und Schlachtbetrieben eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird die im erläuternden Bericht auf Seite 137 dargelegte Absicht des Bundesrates strikte zurückgewiesen, die Entsorgungsbeträge an die Schlachtbetriebe zu senken. Die jährlich vorgesehenen Mittel von 6 Mio. Franken zur Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit bedarf keiner Umlagerung der Entsorgungsbeiträge sondern kann problemlos aus den überschüssigen Ersteigerungserlösen gedeckt werden.

Sollten im Rahmen von weiterentwickelten Handelsabkommen der Grenzschutz für Fleisch substanziell abgebaut werden, müssten nach Abzug der Mittel für die Entsorgungsbeiträge (rund Fr. 47 Mio.) die gesamten verbleibenden Erträge aus der Versteigerung für Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft eingesetzt werden und nicht nur die Mehrerträge von ca. 50 – 65 Mio. Franken pro Jahr. Ausserdem dürften diese Kompensationszahlungen zeitlich nicht begrenzt werden, zumindest solange nicht wie Erträge aus der Kontingentsversteigerung anfallen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Dieses saisonale Überangebot hängt mit dem Produktionszyklus in der Schweizer Rindviehproduktion zusammen, bei der viele Abkalbungen nach der Sömmerungszeit auf den Alpen erfolgen. Die Interventionsmöglichkeit ist in der Schlachtviehverordnung gesetzlich verankert und deren Finanzierung wurde vom Parlament im Rahmen der Budgetgenehmigung stets bestätigt. Diese Massnahme hat sich bewährt. Sie verhindert, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr ins bodenlose sinken und die Kalbfleischproduktion in der Jahresbilanz wirtschaftlich in die roten Zahlen gerät.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Durch die stärkere Ausrichtung der Produktion und die Verarbeitung von Agrargütern auf die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten soll die Wertschöpfung im Sektor gesteigert werden. Die Eierbranche nimmt die Selbstverantwortung wahr und richtet die Eierproduktion seit Jahren auf die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten aus. Durch eine gute Planung der Produktion passt die Branche das Angebot so weit als möglich der unterschiedlichen Nachfrage an. Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass vor Ostern und vor Weihnachten möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Diese Steuerung hat jedoch ei-

ne natürliche Grenze. Ein Überangebot an Eiern in absatzschwachen Monaten würde den Produzentenpreis überdurchschnittlich drücken. Deshalb sind die Marktentlastungsmassnahmen des Bundes wichtig für einen stabilen Eiermarkt.

Die Mittel des Bundes sind auf max. 1,9 Mio. Franken pro Jahr beschränkt; diese Mittel wurden in den letzten Jahren nur ausnahmsweise ausgeschöpft, obwohl die inländische Eierproduktion laufend gewachsen ist und 2017 einen Produktionswert von 257 Mio. Franken erreicht hat. Das zeigt, dass die Produktion und die Ei-Vermarkter die Selbstverantwortung wahrnehmen.

Die Marktentlastungsmassnahmen sind ein bewährtes Mittel, deren Durchführung eingespielt ist und nur wenig Personalressourcen benötigt. Entsprechend gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, diese effiziente und effektive Massnahme abzuschaffen, wenn man ein Land- und Ernährungswirtschaft will, die «über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert» ist. (erläuternder Bericht, S. 29).

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Tatsache, dass die Infrastrukturbeiträge zur Mitfinanzierung von Geräten und Ausrüstungen auf öffentlichen Märkten im Berggebiet in den letzten Jahren nur sporadisch in Anspruch genommen wurden, ist kein Grund diese zu streichen. Dies ist vielmehr ein Zeichen, dass die Möglichkeit lediglich bei ausgewiesenem Bedarf in Anspruch genommen wird, wozu sie auch künftig zur Verfügung stehen soll.

Die sehr einschränkenden Tierschutzaufgaben bezüglich der Dauer von Tiertransporten sowie der Haltungsanforderungen bei Transportunterbrüchen (Tierschutzverordnung Artikel 152a) führen dazu, dass diverse Organisatoren öffentlicher Schlachtviehmärkte zu massiven Investitionen in ihre Infrastrukturanlagen gezwungen werden.

Ausserdem will der Bund die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen einführen. Um eine effiziente Vermarktung mit dem System der Einzeltiermarkierung zu garantieren braucht es Investitionen auf den Marktplätzen, wo die Schafvermarktung stattfindet (Lesegeräte elektronische Ohrenmarke, EDV basierende Abrechnungssysteme, usw.). Es ist somit davon auszugehen, dass in der nächsten Zukunft die Marktorganisatoren Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung vorzunehmen haben. Es ist ja auch ein Anliegen des Bundes, die Digitalisierung in der Landwirtschaft zu forcieren.

Aus diesen Gründen ist damit zu rechnen, dass die Infrastrukturbeiträge künftig wieder vermehrt benötigt und in Anspruch genommen werden.

Die bisherige Praxis, verbleibende Mittel für andere Marktentlastungsmassnahmen einzusetzen, soll weitergeführt werden

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert werden und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle konnte realisiert werden. Nach diesen erfolgreichen Aufbausritten wäre es geradezu fahrlässig, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nun einzustellen und die Weiterführung der Schafwollverwertung damit aufs Spiel zu setzen.

Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Im Sinn des Pfeilers "Natürliche Ressourcen nutzen und schützen" im Perspektiven Dreieck, das der Bundesrat der Weiterentwicklung der AP 22+ zugrunde legt, ist die nachhaltigen Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle durch den Bund weiterhin finanziell zu unterstützen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Pro Wolle Schweiz

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Wolle Schweiz 5315_PWS_Pro Wolle Schweiz_2019.01.21
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Mettlenbachstrasse 6, 3665 Wattenwil 079 301 91 49 h.karch@bluewin.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Januar 2019   Hans-Ulrich Sturzenegger Herbert Karch

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pro Wolle Schweiz ist eine der Selbsthilfeorganisationen, welche mit dem Bund Beiträge zur Unterstützung der Verwertung inländischer Schafwolle abrechnet. In der Organisation, die als Verein konstituiert ist, setzen sich Schafhalter und Verwerter von Schafwolle für die sinnvolle **Nutzung** des Rohstoffes ein. Pro Wolle Schweiz nimmt ausschliesslich Stellung zu den Absatzmassnahmen für die Verwertung der inländischen Schafwolle, die im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellt werden (Verzicht auf Beantwortung des Fragebogens).

Pro Wolle Schweiz setzt sich für die Beibehaltung der Schafwollverwertungs-Beiträge ein.

Unsere Haltung begründen wir wie folgt:

- Schafwolle ist ein Rohstoff, der bei der Haltung von Schafbeständen zur Fleisch- und Milchproduktion als Zusatzprodukt anfällt. Es ist im Sinne des Tierwohls, dass die Tiere regelmässig geschoren werden.
- Ohne Beiträge ist damit zu rechnen, dass die regelmässige Schur aus wirtschaftlichen Überlegungen vernachlässigt wird oder dass nach problematischen Alternativen (z.B. Einsatz von synthetischen Hilfsmitteln) gesucht wird.
- Dank den Beiträgen konnte vermieden werden, dass Schweizer Schafwolle als Abfall (Kehrichtverbrennung, Deponie) entsorgt wird. Die in der Schweiz verwertete Wollmenge nimmt zu. Im Gegenzug wird weniger Rohwolle ohne Wertschöpfung exportiert.
- Die Beiträge an die Verwertung halten die Anstrengungen von Selbsthilfe-Organisationen aufrecht, neben den traditionellen Verwendungen von Schurwolle neue Absatzkanäle zu erschliessen. Unterstützt durch zusätzliche Innovationsbeiträge können wertschöpfende Neuerungen erforscht und entwickelt werden. Ohne Beiträge sind diese Anstrengungen gefährdet.
- Die Schafhaltung ergänzt die Tierproduktion in unserem Land. Professionelle und nebenberufliche Schafhalter nutzen viele Wiesen- und Weideflächen, welche sich für die Nutzung durch Kühe und Rinder nicht eignen.
- Die Beiträge an die Schafwollverwertung sind mit jährlich 800'000 CHF begrenzt. Bei einem Agrarbudget von über 3 Milliarden Franken, kann von der Streichung kein spürbarer Spareffekt auf die Gesamtausgaben erwartet werden.

Pro Wolle Schweiz ist überzeugt, dass in der Bevölkerung Sympathie und Wertschätzung für die Schafwollverwertung besteht. Unser Einwand, dass mit der Streichung der Beiträge kein Sparziel erreicht wird, dürfte in der Öffentlichkeit ebenso verstanden werden, wie die berechtigte Sorge, dass unerwünschte Entsorgungsprobleme für ein wertvolles Naturprodukt geschaffen werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: SAV GF <info@alpwirtschaft.ch>
Gesendet: Freitag, 1. März 2019 15:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Christoph Böhnner; Mauro Gendotti; Belk Bernard BLW; Oskar Lötscher; Markus Hobi; Theo Pfyl; Stefan Müller; Töni Gujan; David Zumstein; Moritz SCHWERY; Hans Kohler; Werner Hefti; Toni Ludi; Heinz Aebersold; Erich von Siebenthal
Betreff: 5340_SAV_Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_2019.03.01
Anlagen: 190218_SN_SAV_SAV_Def.doc; 190218_SN_SAV_SAV_Def.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) dankt für Möglichkeit, zur Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 Stellung zu nehmen.

In der Schweiz liegt ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sömmerungsgebiet. Die rund 500'000 Hektaren Grünland sind die Futtergrundlage für ca. 300'000 gesömmerter Grossvieheinheiten, davon rund 110'000 Milchkühe. Die Alpwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag an die Wahrung des kulturellen Erbes im Alpenraum mit seinen qualitativ hochwertigen Alpprodukten und Traditionen, die nicht zuletzt dem Ferien- und Tourismusland Schweiz als Aushängeschild dienen.

Mit der Agrarpolitik ab 2014 anerkennt der Bund den Wert der Sömmerung und unterstützt diesen mit Beiträgen für Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Der SAV setzt sich für die Fortführung stabiler und verlässlicher Rahmenbedingungen über 2022 hinaus ein.

Wir bedanken uns für die gebührende Berücksichtigung von unseren Anliegen.

Freundliche Grüsse

Jörg Beck

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)

Jörg Beck

Geschäftsführer

Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern

+41 (0)31 382 10 10


info@alpwirtschaft.ch

www.alpwirtschaft.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV) 5340_SAV_Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Februar 2019 NR Erich von Siebenthal, Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband dankt für Möglichkeit, zur Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 Stellung zu nehmen. In der Schweiz liegt ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sömmerungsgebiet. Die rund 500'000 Hektaren Grünland sind die Futtergrundlage für ca. 300'000 gesömmerter Grossvieheinheiten, davon rund 110'000 Milchkühe.

Die Alpbewirtschaftung beschränkt sich nicht nur auf die Erschliessung und Nutzung von Futterfläche zur Milch- und Fleischgewinnung. Mit der Agrarpolitik seit 2014 anerkennt der Bund den Wert der Sömmerung: Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität und Erhalt des Produktionspotentials. Es wurde erkannt, dass die Alpwirtschaft zudem einen wichtigen Beitrag leistet an die Wahrung des kulturellen Erbes im Alpenraum mit seinen qualitativ hochwertigen Alpprodukten und Traditionen, die nicht zuletzt dem Ferien- und Tourismusland Schweiz als Aushängeschild dienen.

Die Alpwirtschaft als Teil der Schweizer Landwirtschaft

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft geht nicht spurlos an der Alpwirtschaft vorbei. Die gegenseitige Abhängigkeit der Bergland- und Alpwirtschaft macht sich im Sömmerungsgebiet bemerkbar. Die steigende Intensivierung in der Milchproduktion mit hoch spezialisierten Betrieben führt zu einem Viehbestand, der sich nur bedingt für die Alpfung eignet. Die Haltung von Mutterkuhherden zur Fleischproduktion auf Dauerweiden nimmt stetig zu. Diese Verschiebung der Produktionsformen führt ebenfalls zu veränderten Alpfungsstrukturen mit einem wachsenden Anteil an Jungvieh beziehungsweise Mutterkuhherden und stagnierendem Milchviehbesatz.

Die traditionellen Sömmerungsflächen werden in Gunstlagen vermehrt genutzt, schwer beweidbare Flächen fallen der Verbuschung und Vergandung anheim. Die Ausbreitung von Grossraubtieren im Alpenraum erschwert die Alpfung von Kleinwiederkäuern zusätzlich. Das führt zu einer jährlichen Waldzunahme von ca. 2400 ha im Sömmerungsgebiet. Die Alpwirtschaft ist vom Klimawandel besonders betroffen. Die Sommertrockenheit nimmt allgemein zu, die Abflussmengen der Alpenbäche und Flüsse verändern sich, die Waldgrenze steigt, Starkniederschläge gefährden Wege und Hütten. Um auch in Zukunft den kulturellen, landschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert zu erhalten, braucht es Infrastrukturanpassungen und geeignetes Alpvieh.

Forderungen der Alpwirtschaft an die AP 2022

Die Alpwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag an die flächendeckende Bewirtschaftung der Schweiz. Der SAV fordert entsprechende Rahmbedingungen:

- Die Direktzahlungen zur flächendeckenden Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete sind weiter zu führen.
- Die Verkäsungszulagen und Siloverbotszulagen sind beizubehalten.
- Der SAV fordert keine grossen Anpassungen des bäuerlichen Bodenrechts (BGBB).
- Die Abstufung der Obergrenze der Direktzahlungen soll analog des LwG 2013 Art. 70 Abs. 5 Bst. d nach Fläche oder Tierzahl erfolgen.
- Die Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen sind aufzustocken und der Kofinanzierungsanteil Bund – Kanton ist anzupassen.
- Bauvorschriften sind dahin zu lockern, das einfache Hirtenunterkünfte und Tourismusangebote besser realisiert werden können.
- Neue Anreizsysteme für sömmerungstaugliche Nutztiere, insbesondere der gemolkenen Tiere sind zu fördern.
- Die bestehenden Instrumente zur Qualitäts- und Absatzförderung von Alpprodukten sind auszubauen.
- Der Grossraubtierbestand ist so zu regulieren, dass die flächendeckende Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet bleibt.
- Die unternehmerische Entfaltung der Alpbetriebe durch die Angebotserweiterungen (bspw. Beherbergung, Agrotourismus) ist zu stärken
- Der administrative Aufwand auf allen Stufen (Kantone und Betriebe) muss konsequent reduziert werden.

1 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ~LN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Dies bedingt einerseits eine optimale Entwicklung der Betriebe und andererseits eine möglichst solide Basis in Form von Grundeigentum der Bauernfamilien.</p> <p>Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuern innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich verändertem Klima.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu Regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 38</p> <p>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis 3</p>	<p>Geltendes Recht beibehalten</p> <p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...</p> <p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Bemerkungen zur Zulage für verkäste Milch:</p> <p>Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnen wir jegliche Reduktion der Verkäsungszulage ab, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst.</p> <p>Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.</p> <p>Wir unterstützen: Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.</p>
<p>Art. 39</p>	<p>Anpassung</p> <p>Kompensation der Reduktion der Zulage für verkäste Alpmilch mittels Erhöhung des Milchkuhbeitrags.</p>	<p>Bemerkungen zur Zulage für Fütterung ohne Silage:</p> <p>Werden die zusätzlichen für eine Aufstockung der Zulagen für silofreie Milch erforderlichen finanziellen Mittel über eine Senkung der Verkäsungszulage beschafft, fordern wir eine Kompensation der wegfallenden Zulagen bei der Alpmilch. Als Kompensation schlagen wir vor, den Milchkuhbeitrag von Fr. 40.- pro Normalstoss entsprechend zu erhöhen. Diese Erhöhung soll der Reduktion von 2 Rappen Verkäsungszulage der Alpmilch entsprechen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abs. 3 Bst. f schlägt der SAV die Wiedereinführung des Grenzwerte bezüglich Fläche oder Tierzahl je Betrieb vor, ab denen die Beitragsätze abgestuft werden, wie sie im LwG bis 2013 erfolgreich praktiziert wurden.
Art 71 c Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1 Bst. c	Beibehalten Bst. c Aufheben Bst. c beibehalten	c. Der SAV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Zustimmung 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen	Der SAV stimmt der Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen zu: Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe in produktionsintensiveren Gebieten ungezielt gefördert ohne erkennbare Wirkung (bedingungsloses Grundeinkommen, und ist schwer begründbar oder es werden möglicherweise Fehlanreize geschaffen. In Gebieten mit der Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung (Berggebiete) entfaltet ein Betriebsbeitrag jedoch positive Effekte (Entlastung Flächendruck, Sicherstellung dezentrale Besiedelung und angemessene Bewirtschaftung). Deshalb wird ein differenziertes Model unterstützt, wonach im Grundsatz auf die Betriebsbeiträge nur in der Tal- und voralpinen Hügelzone verzichtet würde, in den Berggebietszonen jedoch massvoll eingeführt würde.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;	Der SAV lehnt ab Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererlemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererlemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererlementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Der neu vorgesehen Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle.</p>
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>Zustimmung</p> <p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der SAV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SAV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SAV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken.</p> <p>d. Der SAV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SAV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anbindeställe sind bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft. Diese Haltungsform ist daher den Produktionssystembeiträgen Zugang zu gewähren und/oder ist als Element spezifisch zu berücksichtigen.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Zustimmung mit Anpassung 1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 mindestens 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Eine stärkere Regionalisierung der agrarpolitischen Massnahmen, bzw. von Teilen davon, wäre aus Sicht der Berggebiete und der Alpwirtschaft mit ihren grossen regionalen Unterschieden wünschenswert. Vorstellbar wäre eine stärkere Regionalisierung, vor allem in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionspotential und Förderung der Wertschöpfung. Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe). Das gesamte System verkompliziert sich jedoch damit. Weshalb erarbeitet der Bund nicht regionale einheitliche Standards pro Zone (BZ 1-4, Sömmerungsgebietszone), welche in der ganzen Schweiz anwendbar wären? Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90% Bund /10% Kanton beizubehalten. Der Themenbereich "Nachhaltige Ressourcennutzung" darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist zwingend auf der gleichen optionalen Stufe wie "Landwirtschaftliche Infrastrukturen" & "Vermarktung" anzusiedeln.
Art. 87 Zweck	Zustimmung / Anpassung 1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;	Der SAV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung und Ergänzung</p> <p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von land-</p>	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SAV unterstützt. Es ist aber nicht zulässig, dass Mittel aus der Strukturverbesserung für die Erarbeitung der Strategie verwendet werden.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	<p>Zustimmung</p> <p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb; oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. 	Der SAV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.
Art. 93	<p>Zustimmung mit Anpassung</p> <p>2 Beiträge betragen höchstens 50 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	Ohne die finanzielle Stärkung des Instrumentariums schwindet der Anreiz, grössere und umfassendere Projekte in Angriff zu nehmen. Die Tendenz ist heute bereits feststellbar mit negativen Effekten auf die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastruktur. Die langfristigen Agrarpolitischen Ziele können längerfristig nicht erreicht werden (Art. 1 LwG).
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	<p>Zustimmung mit Anpassung</p> <p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k <u>und m</u>.</p>	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	Zustimmung 1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Der SAV unterstützt die Bemühungen des Bundes, einen optimalen Praxisbezug unter diesem Titel zu erreichen.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	Zustimmung 1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Zustimmung mit Anpassung 1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen. 2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen. 3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für: a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung	Für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen ist die Förderung von Nutztieren, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst sind, zentral.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
<p>Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen</p> <p><i>Abs. 2bis</i></p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p> <p>2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierchutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p>

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Zustimmung</p> <p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	Änderung <i>Aufgehoben <u>Belassen</u></i>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	<p>Änderung</p> <p>1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;</p>	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushöhlung Ziel Bodenrecht, Widerspruch zu Begründungen für neues Gesetz (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10) - Streichung ist nicht nötig, um Ziele BGBB zu erreichen; Streichung könnte jedoch bestimmte Bestimmungen des BGBB (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufrechte) in Frage stellen. - Begründung BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend (Handlungsspielraum kann allenfalls auch anders erreicht werden) - Quereinstieg ist heute schon möglich
Art. 9a Bäuerliche juristische Person	<p>Ablehnung</p> <p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache</p>	<p>neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften wird kritisch beurteilt. Die neuen Regelungen führen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuern innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe. Der Familienbetrieb (gemäss BGBB und LPG) bleibt das «Basismodell» der Schweizer Landwirtschaft. Mit diesem «Basismodell» fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.</p>

	<p>e aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilhabern geleitet.</p>	
Art. 18 Abs. 3	<p>Änderung und Ergänzung</p> <p>3 Als besondere Umstände gelten namentlich Aufwendungen für den höheren Ankaufswert des Gewerbes oder für erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod getätigt hat:</p> <p>a. bei leichten Bauten und Einrichtungen sowie bei ganzen Gewerben: in den letzten 10 Jahren vor dem Tod;</p> <p>b. bei massiven Bauten: in den letzten 20 Jahren vor dem Tod</p> <p>c. bei Boden und Meliorationen: in den letzten 25 Jahren vor dem Tod.</p>	<p>Änderung: unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung je nach Liegenschaftsteilen</p> <p>Begründung:</p> <p>Die längere Zeitdauer für Boden und Meliorationen ist darum gerechtfertigt, da diese Liegenschaftsteile in ihrem Wert erhalten bleiben. Gebäude und Einrichtungen haben eine beschränkte Lebensdauer, weshalb Investitionen in diese Teile mit der Zeit ihren Wert verlieren. Eine Verlängerung der Zeitdauer bei massiven Bauten auf 20 Jahre würde jedoch in Einzelfällen zu einer massiven Erhöhung des Anrechnungswertes führen und keine tragbare Hofübernahme mehr ermöglichen. Gleiches gilt für den höheren Ankaufswert von Gewerben. Zudem schlägt der SBV vor, mit einer geänderten Formulierung zu präzisieren, dass die Zeitdauer, innert der besondere Umstände zu einem höheren Anrechnungswert führen können, auch bei Gewerben 10 Jahre beträgt.</p> <p>Hinweis: Art. 52 entsprechend anpassen</p>
Art. 21 Abs. 1	<p>Ablehnung</p> <p>1 Befindet sich ein der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km ortsüblicher Distanz von diesem entfernt ist.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Festlegung einer einheitlichen Distanz von 15 km ist abzulehnen. Im Berggebiet ist die fixe Distanzangabe zu einschränkend. Die traditionelle Stufenwirtschaft mit Sömmerungsbetrieben liegen ausserhalb des 15 km Radius. Eine starre Regelung ist deshalb abzulehnen.</p> <p>Es geht nicht allein um die Distanzen im Berggebiet, sondern die vorgeschlagene Änderung wirkt sich direkt auch auf die Alpen aus. Eine Alp oder Alprechte werden in Art. 6 Abs. 2 BGGB als landw. Grundstücke definiert.</p> <p>Wird das Kriterium "ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich" mit</p>

		der max. Distanz von 15 km ersetzt, können viele Alpen und Alprechte im Erbfall nicht mehr zum doppelten Ertragswert zugewiesen werden oder das Vorkaufsrecht des Pächters im Veräußerungsfall entfällt. Dies dürfte wohl auch nicht im Sinne des Erfinders des neuen Vorschlags mit der Begrenzung auf 15 km sein. Alpen liegen oft weiter entfernt als 15 km und sind trotzdem im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Änderung 1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufsrecht zu: b. jedem Geschwister und Geschwisterkind , das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte	Begründung: Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnen b. das Grundstücke höchstens 15 km in ortsüblicher Distanz vom Gewerbe entfernt liegt.	Begründung Art. 21 Abs. 1
Art. 42 Abs. 1 und 2	Änderungen 1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen: 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkinder , wenn der Veräußerer das Gewerbe vor weniger als 40 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat. 2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, so hat jeder Nachkomme des Veräußerers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchst-	Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, neu 10 Jahre (bisher 25 Jahre), Ersatz OBB durch 15 km. <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte. <u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder und der Änderung auf 10 Jahre Begründung: Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Verwandten von 25 Jahren entspricht der Frist für die Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3). Eine Verkürzung dieser Frist für das Vorkaufsrecht würde nicht verstanden. Die Begründung des BLW für die Verkürzung (Zunahme des Angebotes an Gewerben auf dem Markt) bezweifelt der SBV. Zur Streichung von Geschwisterkinder: siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b Zum Ersatz des OBB durch die Distanz von höchstens 15 km:

	tens 15 km entfernt liegt.	siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat der Pächter am Pachtgegenstand ein Vorkaufsrecht, wenn: b. der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das gepachtete Grundstück höchstens 15 km in ortsüblicher Distanz entfernt liegt.	Ablehnen Begründung zu Art. 21 Abs. 1
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn: d. das zu erwerbende Grundstück in mehr als 15 km ortsüblicher Distanz zum Betriebszentrums des Erwerbers liegt.	Ablehnen Die Sommerungsbetriebe als Grundstück beurteilt werden könnten sinnvolle Betriebserweiterungen ausserhalb von 15 km nicht bewilligt werden. Es sind Ausnahmen für Sommerungsbetriebe vorzusehen oder die alte Formulierung beizubehalten. Sh. Art. 21 Abs. 1
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	Ablehnung 1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern: a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.	Änderung: neuer Artikel betr. Erwerb durch Genossenschaft, Verein oder Stiftung. <u>Ablehnen</u> Begründung: Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betrie-

		<p>be in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze</p>	<p>Ablehnen</p> <p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>3 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p> <p>Bisher</p> <p>¹ Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, das:</p> <p>a.eine vom Bund anerkannte Genossenschaft oder Stiftung des Privatrechts oder eine Institution des kantonalen öffentlichen Rechts dem Schuldner zinslos gewährt;</p> <p>b.eine dritte Person dem Schuldner gewährt und das durch eine Genossenschaft, Stiftung oder Institution im Sinne von Buchstabe a verbürgt oder verzinst wird.</p> <p>² Die kantonale Behörde kann ein Darlehen von Dritten, das durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert wird, unter Beachtung der Vorschriften nach den Artikeln 77 und 78 bewilligen.</p> <p>³ Der Grundbuchverwalter weist eine Anmeldung ab, die keine dieser Voraussetzungen erfüllt.</p>	<p>Begründung: Die Bewilligungspflicht ist wie bisher beizubehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebotener Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. Die Belastungs-</p>

		<p>grenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.</p>
--	--	---

5370_SGWH_Schweiz. Genossenschaft der Weich- und Halbhartkäsefabrikanten_2019.02.11

St. Margarethen, 11. Februar 2019

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
3000 Bern

Vernehmlassung Agrarpolitik 2022+

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur wichtigen Ausrichtung der Agrarpolitik 2022+.

Unsere 23 aktiven Mitglieder www.cheese.ch verkäsen zusammen ca. 100 Mio. kg Milch und sorgen mit ihren Hauptsorten und Käsespezialitäten im In- und Ausland für einen erfolgreichen Absatz von Schweizer Milch. Wir sind der Ansicht, dass für eine weiterhin erfolgreiche Vermarktung von Schweizerischen Milch- und Käseprodukten die vorgesehenen Massnahmen nachfolgend nicht oder nicht in der vorgesehenen Form umgesetzt werden sollten.

Es sind dies konkret:

3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft

Wir sind der Ansicht, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage weiterhin durch die Milchverarbeiter und nur für die verkäste Milch ausbezahlt ist.

Es besteht dadurch (wie heute schon) eine grosse Kontrolle und Transparenz und es erfolgt keine Verfälschung durch eine nichtkonforme Verwendung.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die bereits heute bestehende Preisdifferenz für silofreie Milch weit höher ist, als die seinerzeitigen Aussagen über die höheren Futterkosten.

Aufgrund der sehr grossen Preisdifferenz und der hohen Milchmengen ist eine Förderung der silofreien Milchproduktion weder notwendig noch sinnvoll.

4.2.3.2 Milchwirtschaft

Eine allfällige Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage von 3 auf 6 Rp/kg Milch darf nicht zu Lasten der Verkäsungszulage von 15 auf 12 Rp/kg erfolgen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass mit der Ausgestaltung der Nachfolgeregelung zum Schoggi-Gesetz und der Einführung der Milchzulage von 4,5 Rp/kg Milch, die ausbezahlte Verkäsungszulage bereits ab Januar 2019 von 15 auf 10,5 Rp/kg Milch reduziert wurde.

Bereits heute besteht eine sehr grosse Differenz zwischen der silofreien Milch und der Molkereimilch. Diese wird vom BLW monatlich erfasst und mit ca. 10 – 15 Rp/kg Milch ausgewiesen.

Die vorgesehene Umlagerung würde diese Differenz zu Ungunsten der Molkereimilch noch erheblich vergrössern.

Wir weisen weiter darauf hin, dass bereit heute ein ansehnlicher Teil der Molkereimilch (in der Form von z.B. Raclette Suisse) verkäst und erfolgreich im In- und Ausland vermarktet wird. Mit der vorgesehenen Umlagerung der Zulagen wird der Absatz unnötig erschwert.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

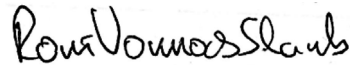

Freundliche Grüsse
**Schweizerische Genossenschaft der
Weich- und Halbhartkäsefabrikanten (SGWH)**


Hansruedi Aggeler, Präsident

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	CPC-SKEK, Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen 5380_SKEK_Schweiz. Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	CPC-SKEK Im Haus der Akademien Laupenstrasse 7 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Für den SKEK-Vorstand, Roni Vonmoos-Schaub  Geschäftsführerin, A. Bourqui 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SKEK vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und Mitgliedorganisationen, die sich aktiv für die Erhaltung, die Förderung und die nachhaltige Nutzung von alten Kulturpflanzen einsetzen. Ausserdem unterstützt die SKEK Massnahmen, die den Schutz der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und allgemein die Biodiversität anstreben:

Rechtzeitige Auseinandersetzung mit Gentechnik und neuen gentechnischen Verfahren

Der Europäische Gerichtshof hat im Juni 2018 beschlossen, die neuen gentechnischen Verfahren wie CRISPR/Cas9 dem Gentechnikgesetz zu unterstellen. Somit muss sich auch die Schweiz zukünftig mit solchen Fragen befassen. Falls keine weitere Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums in der Schweiz beschlossen wird, läuft dieses per Ende 2021 aus. Im Vernehmlassungsdokument fehlt die Auseinandersetzung mit der Gentechnik und den neuen genetischen Verfahren. Zudem fehlen Hinweise auf eine Schweizer Qualitätsstrategie ohne gentechnologische Züchtungen, diese sind in der «Qualitätscharta» und in den meisten Label-Richtlinien wie Bio Suisse-Knospe, IP-Suisse oder Suisse Garantie festgelegt.

Förderung der Agrobiodiversität in situ / on farm im Rahmen der AP22+ Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen (PGREL) und die Öffentlichkeitsarbeit werden im Rahmen der NAP-PGREL durch einen Teil des Kredits "Pflanzen- und Tierzucht" unterstützt. Mit Ausnahme von Futterpflanzen wird jedoch die nachhaltige Nutzung der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen in landwirtschaftlichen Betrieben ("in situ" oder "on farm") nicht gefördert. Die Behebung dieser Lücke in der AP22+ würde die Erhaltung von PGREL durch die Förderung der in situ kultivierten Vielfalt stärken. Wie positiv sich ausserdem die Vielfalt der Nutzpflanzensorten auf die damit verbundene Biodiversität auswirkt, zeigt beispielsweise das Wheatamix-Programm 2014-2018 der INRA (https://www6.inra.fr/wheatamix_eng/): Die kultivierte Vielfalt fördert Ökosystemleistungen, die für die Sicherung der Ertragsstabilität, die Anpassung an den Klimawandel und die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge und Krankheiten unerlässlich sind. Die Förderung der Agrobiodiversität auf dem Bauernhof ist daher eine wichtige Massnahme für eine nachhaltige Landwirtschaft in der Schweiz.

Die PGREL im Rahmen des Biodiversitätsförderkonzeptes:

Die SKEK unterstützt, die zukünftige Förderung der Agrobiodiversität auf dem bestehenden Punkte-/Massnahmen-System von Bio Suisse und IP Suisse aufzubauen. Dieses System beinhaltet im Rahmen der Agrobiodiversität Massnahmen in allen Bereichen (Getreide, Obst, Gemüse, Beeren, Reben, Nutztierassen) und kann im Rahmen des gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes, wie auch bei einer Weiterentwicklung des heutigen Systems mit BFF-Flächen umgesetzt werden. Bei beiden Systemen soll mindestens eine Massnahme im Bereich der Agrobiodiversität Pflicht sein. Die genaue Struktur zur Förderung der Vielfalt der genetischen Ressourcen muss auf der Ebene der Verschreibungen festgelegt werden. Ebenso wie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Bereichen geregelt werden muss. Um diese Massnahme langfristig zu unterstützen, sollte neu die Förderung der Agrobiodiversität überwacht und eine Beratung zu alten Sorten und deren Anbaueignung zur Verfügung gestellt werden.

Möglichkeiten, die Agrobiodiversität im Rahmen der AP22+ zu fördern:

Förderung im Rahmen des gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes

- Im Rahmen der Flächenberechnung Flächen mit seltenen Sorten einbeziehen. Auch bei Hecken alte Sorten (z.B. Wildobst, CWR) einbeziehen. Bei Hochstammfeldobstbäumen ist bei der Nutzung von alten Sorten ein spezieller Bonus zu gewähren.
- Im Rahmen zusätzlicher Massnahmen können spezifische Bemühungen im Rahmen der Agrobiodiversität auch gesondert mit Beiträgen gefördert werden.

Wir teilen die Meinung anderer Vernehmlassungsteilnehmer, dass der Bund für das „gesamtbetriebliche Biodiversitätskonzept“ klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben machen muss, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Förderung im Rahmen des heutigen, vereinfachten Systems mit BFF-Flächen

Analog des gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes soll auch beim heutigen System die Agrobiodiversität integriert werden. Sei dies indem bei der Berechnung der Flächen die Anbauflächen mit alten Sorten berücksichtigt oder die Verwendung alter Sorten in Hecken, Gehölzen und Hochstammfeldobstbäumen speziell honoriert werden.

Crop Wild Relatives CWR: Wir begrüßen die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von Futterpflanzen in situ. Aber auch andere CWRs wie Wildobst sind neben Futterpflanzen von Interesse und sollen gefördert werden.

Förderung der Mischkultur

Mischkulturen sollen als Produktionssystem anerkannt und gefördert werden. Mischkulturen (Agroforestry, Wildobstanlagen) sind zukunftsweisende Bewirtschaftungsformen, ökologisch besonders wertvoll und fördern die Agrobiodiversität.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.7.5 Ressourcen- schonender Umgang mit Lebensmitteln	Verstärken. Die Frage der Wiederver- wertung von Restaurationsabfällen und von Schlachtnebenprodukten zur Fütterung soll unabhängig von der EU aktiv aufgegriffen werden.	Die Reduktion von Food Waste ist billiger, nachhaltiger und zielführender als die Herstellung der gleichen Menge zusätzlicher Lebensmittel. Die Nahrung soll wieder einen höheren Stellenwert bekommen. Restaurationsabfälle und Schlachtnebenprodukte können einen Teil der Futtermit- telimporte ersetzen und so den ökologischen Fussabdruck deutlich verkleinern.
4.4.2.3 Pflanzen- und Tierzucht	Ein zusätzlicher jährlicher Fonds von 10 Mio. für die Pflanzenzüchtung (moderne und alte Sorten).	Die Pflanzenzüchtung in der Schweiz sollte durch öffentlicher Gelder gestärkt wer- den. Innerhalb der 10 Mio. für die Pflanzenzüchtung soll die Weiterentwicklung von alten Sorten unterstützt werden. Pflanzenzüchtung mit gentechnischen Verfahren sind davon auszuschliessen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli


Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SAG Schweizer Allianz Gentechfrei 5395_SAG _Schweizer Allianz Gentechfrei_2019.02.28
Adresse / Indirizzo	Hottingerstrasse 32 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.2.19 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen .
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 3 Abs. 3	Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen. Titel neu: „Nachhaltigkeit“: <i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i> <i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i> <i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen behirtet werden.	Schafalpen sollen immer behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mine-	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone.

	<p>raldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.</p>	<p>PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet</p>
<p>Art. 71, Abs. 1, Bst. c</p>	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umgesetzt (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
<p>Art. 72 Absatz 1 Bst a</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p>
<p>Art.72, Abs. 1, Bst. b</p>	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p>	
<p>Art. 72</p>	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	

<p>Art. 73</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 74</p>	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
<p>Art. 75 und Art. 76</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung:</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>

	<p>GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die</p>	

	<p>Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der</p>

		Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und	

eingehalten werden.
Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..
Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.
Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..
Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.
Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.
Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

	Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.

	Neuregelung Tierzucht	Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten:</p> <p>a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle.</p> <p>Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung:</p> <p>Anpassung Art. 160b</p> <p>Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p>

	<p>Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch befassen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmung-	<p>Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die</p>	<p>Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.</p>



gen Landwirtschaftsge- setz	Landwirtschaft in das Landwirt- schaftsgesetz und eine Verlän- gerung des Moratoriums.	
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb überneh- men können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Land- wirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpas- sung, sie geht jedoch viel zu we- nig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsab- gabe auf Futtermittel, Mineral- dünger und weggeführte Hof- dünger Wir fordern die Aufhebung des	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weg- geführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport et- was, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbe- triebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Be- schränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.

	reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) 5400_SFF_Schweizer Fleisch-Fachverband_2019.02.25
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 1977 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, den 25.2.2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Ständerat Dr. Ivo Bischofberger Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Dr. Ruedi Hadorn Direktor </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Vorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den SFF sind in Bezug auf die Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) im Rahmen der Vernehmlassung vor allem folgende Punkte von Belang:

- Nachdem das eidgenössische Parlament der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei der Fleischeinfuhr im Rahmen der Agrarpolitik Ende 2012, anfangs 2013 zugestimmt hat und diese erst nach nochmaliger Intervention unsererseits beim BLW durch dieses schlussendlich auch umgesetzt wurde, erachten wir die erneute Thematisierung nebst dem mangelnden Respekt gegenüber den Institutionen vor allem als Frontalangriff der vernehmlassenden Behörden auf den Fleischsektor, der immerhin rund einen Viertel zur gesamten landwirtschaftlichen Produktion beiträgt. Für diesen Umstand sprechen auch weitere Beispiele wie die ebenfalls auf dem Umweg des Fragebogens zur Diskussion gestellten Marktentlastungsmassnahmen, die Finanzierung des Aufbaus eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit einzig aus den Entsorgungsbeiträgen zugunsten der Schlachtbetriebe, d.h. der der Fleischproduktion nachgelagerten Stufe, die Nicht-Unterstützung von Prüflabors bei der Sicherstellung der Hygiene im Fleischbereich und insbesondere der vergleichsweise geringe Einbezug der bäuerlichen Fleischproduktion bei der Ausrichtung von spezifischen Direktzahlungen (insbesondere GFM-, BTS- und RAUS-Beiträge). Diese einseitige und immer deutlicher zu Tage tretende Benachteiligung eines einzelnen Sektors ist sowohl politisch wie auch gesellschaftlich absolut inakzeptabel und wirft nebst den inhaltlichen immer mehr auch Fragen institutioneller Natur auf.
- Den Beschluss des Nationalrates, dass die Behandlung von Marktzugangsfragen von der AP22+ auszuklammern sei, bedauern wir sehr. Denn damit werden für die Zukunft der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft ganz entscheidende Themen wie der Marktzugang zu konkurrenzfähigen Preisen bzw. der Grenzschutz de facto einfach ausgeblendet. Daraus darf aber keinesfalls der Schluss gezogen werden, dass die Themen damit vom Tisch sind. Vielmehr ist auf einer solchen Basis davon auszugehen, dass damit die Liberalisierungsbestrebungen in unserem Lande zumindest vorübergehend gestoppt sind, während der Druck von aussen für vermehrte Importe von ausländischen Verarbeitungsprodukten in unser Land zusätzlich erhöht werden dürfte und so die Problematik des asymmetrischen Grenzschutzes zunehmend verschärft wird. Zu letzterem ist festzuhalten, dass schon heute bei der Einfuhr von verarbeiteten Produkten aus der EU durch diese ein pauschaler Rabatt auf der Rohstoffpreisdifferenz von 18% gewährt wird. Konkret bedeutet dies, dass die Schweizer Lebensmittelhersteller den Importen von ausländischen Konkurrenten ausgesetzt sind, welche nicht nur mit billigem Personal und tieferen Standortkosten produzieren, sondern auch noch mit einem um 18% tieferen Rohstoffpreis kalkulieren können. Mit dem zumindest vorübergehenden bewussten Stopp der Liberalisierungsbestrebungen in der hiesigen Land- und Ernährungswirtschaft sei an dieser Stelle zudem die Frage erlaubt, wie in einem solchen Kontext die ganze Swissness-Thematik überhaupt einzuordnen ist.
- Auf der Basis der vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen haben wir keine ausreichende Notwendigkeit für die nun vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erkennen können – dies auch im Hinblick darauf, dass das nun laufende Vernehmlassungsverfahren nebst den Behörden auch bei all den angeschriebenen Institutionen einen nicht unbeträchtlichen Aufwand verursacht, der von einer nicht geringen volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Wir beurteilen die gesamte Vorlage als ein Treten an Ort.

- Die AP 22+ erweist sich bei genauerer Durchsicht nebst ihrer agrarpolitischen Ausrichtung vor allem auch als Umweltvorlage, indem mit Nachdruck der Fokus auf die Erfüllung der Ziele der Umwelt- und Klimapolitik sowie eine Extensivierung in Richtung von von der Gesellschaft explizit nachgefragten «Landschaftsgärtnern» gelegt wurde, die allesamt mit der Auszahlung von Direktzahlungen verknüpft werden. Nebst der Umwelt (und dem Sozialen) wird der Ökonomie als zumindest ebenbürtigem Nachhaltigkeitselement nach unserer Auffassung nurmehr eine vergleichsweise geringe Bedeutung beigemessen. Daraus resultiert für die einzelnen bäuerlichen Familien ein nochmal verstärkter Spagat, zumal sie ihr Einkommen im Rahmen der AP 22+ auf einer noch verzettelteren Basis zu generieren hätten. In diesem Zusammenhang gilt es an dieser Stelle die altbekannte Tatsache festzuhalten, dass bei einer ungenügenden Wirtschaftlichkeit die beiden übrigen Nachhaltigkeitsziele, nämlich die Umwelt und das Soziale, rasch einmal obsolet werden können.
- Wir beurteilen die mit der AP 22+ verbundenen Massnahmen auch als weitere Schwächung der inländischen Tierproduktion, sowohl was die Fleisch- wie auch die Milchproduktion betrifft, während umgekehrt eine Erhöhung der offenen Ackerfläche angestrebt wird.
- Als wichtiges Ziel der AP 22+ wurde der Abbau von administrativem Aufwand formuliert. Mit dem nach wie vor äusserst kompliziert aufgebauten Direktzahlungssystem wird dieses Ziel aus unserer Sicht klar verfehlt. Nebst dem administrativen Aufwand für die einzelnen Landwirte wie auch die übrigen Marktteilnehmer gilt es auch denjenigen der Behörden einzukalkulieren, insbesondere auch was das Monitoring bzw. die ganzen Sanktionierungsprozesse betrifft.
- Obwohl die Rahmenbedingungen für den Export für viele landwirtschaftliche Produkte angesichts der wirtschaftlichen Begebenheiten sich auch weiterhin als schwierig erweisen dürften, begrüssen wir die Schaffung der geplanten Exportplattform ausdrücklich. Deren Finanzierung ist hingegen noch weiter zu diskutieren.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.3.3, S. 7-9	-	Mit der Finanzierung der Familienzulagen für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie der Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft werden auch im Rahmen der AP 22+ komparative Vorteile zugunsten der Landwirte bzw. zulasten der Gewerbetreibenden zementiert, die letztere schlichtweg selber zu finanzieren haben.
Kap. 1.3.4, S. 9-10	Überprüfen der Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitiert»	Die Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitieren», erstaunt uns insofern, als die Thematik der grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte gerade auf massiven Druck der Bauern hin aus der vorliegenden Vernehmlassung gekippt wurde (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.2). Unter diesem Aspekt erscheint uns die vorgenannte Aussage nicht logisch zu sein, zumal breite Bereiche der Ernährungswirtschaft die Aufnahme von Verhandlungen um Freihandelsabkommen unter der Berücksichtigung von zeitlich abgestuften Übergangsmassnahmen sehr wohl begrüßen. Wenn also die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette am meisten vom heutigen Grenzschutz profitieren würden, deren Mehrheit aber gleichzeitig eine abgefederte Marktöffnung begrüsst, dann müssten in der Konsequenz aus Sicht der grossen Mehrheit der Land- und Ernährungswirtschaft eigentlich der Abschluss von Freihandelsabkommen vorangetrieben werden und die grenzüberschreitende Vernetzung nicht von der vorliegenden Vernehmlassung ausgeschlossen werden.
Kap. 2.2, S. 29	-	Wir bedauern auf sachlicher Ebene klar, dass die für die zukünftige Agrarpolitik so zentralen Elemente der grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte und die agrarpolitischen Massnahmen, die im Rahmen der AP 22+ im Inland umgesetzt werden sollen, auf Beschluss des Nationalrates hin nun getrennt behandelt werden.
Kap. 2.3.2, S. 30-32	-	Wir gehen in der Beurteilung einig, dass angesichts des hohen Kostenumfeldes in der Schweiz die Produktion von «Mehrwertrohstoff» über Qualität, Regionalität, Tierwohl der wohl vielversprechendste Ansatz zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auch im internationalen Umfeld, für Fleisch vor allem im asiatischen Markt, ist. Bei Kostenunterschieden im Vergleich zum umliegenden Ausland um rund Faktor 2, wie sie im Fleischsektor zutreffen, können Kostensenkungen im prozentualen Bereich jedoch höchstens einen Beitrag dazu leisten, nicht aber ausschlaggebend sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>-</p> <p>Vollständiger Verzicht auf die Versteigerungserlöse durch die Bundeskasse bei der Einfuhr von Fleisch, zumindest aber Beibehaltung des aktuellen Inlandleistungssystems für Fleisch; Beibehaltung der Inlandleistung für all die übrigen der aufgeführten Produkte</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass beim Export von Lebensmitteln tatsächlich beträchtliche Handelshemmnisse vor allem auch in nicht-tarifären Fragen bestehen, begrüßen wir die beabsichtigte Schaffung einer Agrar-Exportplattform unter Ausnutzung bereits bestehender Netzwerke und Institutionen (z.B. Swiss Global Enterprise) ausdrücklich. Erste Vorarbeiten hierzu sollen ja bereits angelaufen sein.</p> <p>Völlig gegenteiliger Meinung sind wir hinsichtlich der Beurteilung der Inlandleistung bei der Fleischeinfuhr. Würde man nämlich der Argumentation der vernehmlassenden Behörde folgen, wonach die Inlandleistung zu Rentenbildung, der Zementierung von bestehenden Strukturen in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der aktuellen Marktgegebenheiten sowie einem höheren administrativen Aufwand führt, dann müssten konsequenterweise die gesamten Versteigerungserlöse der Wertschöpfungskette Fleisch (inkl. Konsumentinnen und Konsumenten) zugeführt werden. Dies deshalb, weil die deren Finanzierung von netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (brutto: rund 200 Mio. Franken, ohne Hochrechnung der bestehenden Inlandleistung, aber abzüglich der Entsorgungsbeiträge gemäss Art. 45a des Tierseuchengesetzes) bereits heute einer Zusatzbelastung für die gesamte Wertschöpfungskette Fleisch gleichkommt, die zu einer generellen Erhöhung der Fleischpreise führt und damit die Kostenunterschiede zum umliegenden Ausland zusätzlich zementiert. Mit einem generellen Verzicht auf die gesamten Versteigerungserlöse (nicht nur der Beibehaltung der Inlandleistung) würde unter der Prämisse, dass die postulierte Rentenbildung wirklich zutrifft, vielmehr der grösste Bezüger, nämlich der Bund selber, vom weiteren Geldfluss in die allgemeine Bundeskasse, notabene ohne etwelche Zweckbindung zugunsten der Wertschöpfungskette Fleisch, abgehalten. Auf dieser Basis werden wir den Eindruck nicht los, dass die vernehmlassende Behörde die vorgenannten Argumente zur Abschaffung der Inlandleistung nur vorgeschoben hat, es ihr im Kern jedoch darum geht, die Mindereinnahmen, die aus der vom Parlament Ende 2012, anfangs 2013 im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 beschlossenen teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung seit 2015 resultieren, zugunsten der allgemeinen Bundeskasse wieder einzuspielen. Für diese Wahrnehmung spricht auch die Tatsache, dass die Abschaffung der Inlandleistung angesichts des vorerwähnten Parlamentsentscheides wohlweislich im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht enthalten ist, stattdessen jedoch der Umweg über den konsultativen Fragebogen gewählt wurde. Wir interpretieren dieses Vorgehen daher auch als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber dem eidgenössischen Parlament. Erstaunt hat uns auch die Argumentation, dass die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung grösstenteils nicht der Landwirtschaft</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zukomme, nachdem die Landwirtschaft selber die betreffende Massnahme im damaligen parlamentarischen Prozess massgeblich mitunterstützt hat und sich diese nach wie vor gerade auch im Rindviehsektor in überaus hohen Schlachtviehpreisen manifestiert. Im Schafsektor erwies sich die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung gar als Massnahme, die sich für das Überleben des betreffenden Marktes als absolut matchentscheidend erwies. Aber auch auf Verwerterseite hat sich für das einzelne Unternehmen die mit der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung wieder erlangte Planbarkeit, die mit dem Versteigerungssystem eben nicht gewährleistet werden kann, bestens bewährt. Als speziell beurteilen wir angesichts der Verhältnismässigkeit auch das Argument der administrativen Entlastung beim Nachweis der für den Fleischsektor so bedeutenden Inlandleistung, dies sowohl was die Schlachtung wie auch auf die öffentlichen Märkte betrifft. Zudem ist festzuhalten, dass mit einem vollständigen Verzicht auf die Äufnung der allgemeinen Bundeskasse mit den Erlösen aus der Versteigerung von Fleisch-Zollkontingenten je nach deren Ausgestaltung auch die in den Erläuterungen mehrfach ausgeführten Markteintrittshürden für Marktteilnehmer, die keine Inlandleistung geltend machen können, den Absichten der vernehmlassenden Behörden folgend ebenfalls wegfallen würden. Zusätzlich erstaunt hat uns die Absicht der Streichung der Inlandleistung aber auch unter dem Gesichtspunkt, dass die grenzüberschreitende Vernetzung der Märkte auf Beschluss des Nationalrates im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht behandelt werden soll (vgl. Kapitel 2.2), gleichzeitig aber eine Anpassung der Kriterien bei der Vergabe von Zollkontingenten beim Import zur Diskussion gestellt wird – ein Umstand, der in sich schon widersprüchlich ist!</p> <p>Auch betonen wir ausdrücklich, dass nach unserer Auffassung für sämtliche Sektoren der Land- und Ernährungswirtschaft die Maxime der gleich langen Spiesse zu gelten hat bzw. ein gegenseitiges Auspielen einzelner Sektoren untereinander keinesfalls das Ziel sein darf. Unter diesem Gesichtspunkt ist es jedoch schon seit jeher erstaunlich, dass die Viehwirtschaft mit dem Schwerpunkt Fleischproduktion im Rahmen des jährlichen Zahlungsrahmens Produktion und Absatz (vgl. Tab. 1, Seite 8) trotz des Beitrages an die landwirtschaftliche Gesamtproduktion von rund einem Viertel mit nurmehr 5.9 Mio. unterstützt wird, während dem Milchsektor mit einer ähnlichen wirtschaftlichen Bedeutung innerhalb der Landwirtschaft 293 Mio. Franken (entspricht rund Faktor 50!) als Zulagen für verkäste Milch bzw. die silagefreie Fütterung und dem Pflanzenbau mit rund 45% an der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion knapp 68 Mio. Franken zufließen. Berücksichtigt man zudem die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz (Milch: 78.8 Mio. Franken, Getreide: 15.5 Mio. Franken), bei welcher das Fleisch schon seit jeher ausgeschlossen wurde, sowie die bereits vorgängig aufgeführte</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Netto-Abschöpfung der allgemeinen Bundeskasse bei der Versteigerung von Zollkontingenten für Fleisch von jährlich rund 150 Mio. Franken, dann wird immer unverständlicher, weshalb die Bundesbehörden den Fleischsektor auch weiterhin einem Wettbewerbsnachteil von gegen 0.5 Mia. Franken pro Jahr aussetzen und damit eine schon seit Jahren bestehende Ungerechtigkeit auch für die Zukunft zementieren wollen! Es ist uns dabei selbstverständlich bewusst, dass einige der vorgenannten Beiträge zugunsten der Milchbranche und im Pflanzenbau mit der Liberalisierung einzelner Teilmärkte und damit als Kompensationsmassnahme für einen vergleichbar tieferen Grenzschutz im Zusammenhang stehen – ein Umstand, der im Falle einer Liberalisierung auch für den Fleischsektor zum Tragen kommen müsste. Aber auch der vergleichsweise (noch) hohe Grenzschutz rechtfertigt keinesfalls dessen einseitige Belastung mit der vorgenannten de facto-Fleischsteuer von rund 150 Mio. Franken netto pro Jahr! Nachdem nebst anderen auch seitens der vernehmlassenden Behörde immer wieder das hohe Kostenniveau der Fleischpreise hierzulande hervorgehoben wird, würde sich im Rahmen der AP 22+ nun die gute Gelegenheit bieten, mit der Streichung der gesamten Versteigerungserlöse bei der Fleischeinfuhr zugunsten der allgemeinen Bundeskasse wirkungsvoll zu einer Absenkung der Fleischpreise im Inland und damit auch zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland (inkl. Reduktion der Fehlanreize zum Einkaufstourismus) beizutragen!</p>
Kap. 2.3.3, S. 33-36	<p>-</p> <p>Überprüfen der bisherigen, neuen und weiter entwickelten Instrumente im Bereich Betrieb auf die Rechtsgleichheit mit den jeweils in direkter Konkurrenz stehenden Gewerbetreibenden</p>	<p>Wir begrüßen die im Grundsatz angestrebte Ausrichtung der Landwirtschaftsbetriebe auf mehr Unternehmertum und Effizienz (inkl. Digitalisierung) bei einer gleichzeitigen Minimierung der staatlichen Beschränkungen ausdrücklich. Dazu zählen wir insbesondere auch die Ermöglichung von Quereinstiegen in die Landwirtschaft sofern diese ihre Böden selber bewirtschaften, die neuen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Digitalisierung sowie die Ermöglichung neuer Produktionsformen von weiteren lebenden Organismen zur Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln. In Bezug auf das erwähnte Datenmonitoring erlauben wir darauf hinzuweisen, dass wir anstelle einer erzwungenen Verpflichtung die Schaffung eines Anreizsystems als zielführender beurteilen.</p> <p>Hingegen weisen wir besonders daraufhin, dass bei der Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen (z.B. Projekte zur regionalen Entwicklung, Investitionskredite) unbedingt auf gleich lange Spiesse mit den entsprechenden Gewerbebetrieben zu achten ist (z.B. Hofläden – Metzgereien, Bäckereien, Besenbeizen – Restaurants, Schlafen im Stroh – Hotellerie), ansonsten fundamental gegen das in Art. 8 der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Rechtsgleichheit verstossen würde.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Überprüfen, ob neue Bezüger/-innen von Direktzahlungen zwingend über eine höhere Berufsbildung auf der Stufe Berufsprüfung verfügen müssen	Die Anforderung, dass neue Bezüger/-innen von Direktzahlungen über eine höhere Berufsbildung auf der Stufe Berufsprüfung verfügen müssen, können wir aufgrund der steigenden Komplexität einerseits nachvollziehen. Umgekehrt fragen wir uns jedoch, welcher Anteil von Landwirten, für die das erfolgreiche Bestehen der Berufsprüfung ausserhalb ihrer Möglichkeiten liegt, im Vornherein vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen würde. Die Erfahrung in der Praxis zeigt immer wieder, dass Betriebsleiter ohne eine höhere Berufsbildung ihre Betriebe durchaus erfolgreich führen können und auch der umgekehrte Fall durchaus zutreffen kann. Zur Verfolgung der angestrebten Ziele in diesem Bereich wäre von aussen gesehen eine Verpflichtung zur Führung einer schriftlichen Buchhaltung zielführender.
Kap. 2.3.4, S. 37-40	<p>In die Überlegungen zu den Massnahmen im Bereich Umwelt und nachhaltige Nutzung ist die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft mit Fokus auf die inländische Wertschöpfung einzubeziehen.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Es wird die Hypothese aufgestellt, dass Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden kann, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird. Dabei wird jedoch der Verlust an Wertschöpfung der hiesigen Land- und Ernährungswirtschaft und damit das Nachhaltigkeits-element der Ökonomie ausser Acht gelassen.</p> <p>Gerade im Fleischbereich ist aufgrund der hierzulande begrenzten Kapazitäten eine 100%-ige Inlandproduktion nicht möglich, was unter Berücksichtigung der Teilstückthematik durchschnittlich einen Importanteil von rund 20% mit beträchtlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Fleischarten zur Folge hat. Für den fleischverarbeitenden Sektor problematisch ist insbesondere das vom Bund vorgegebene System der Fleischeinfuhr, sei dies in Bezug auf die nach wie vor ungerechtfertigte Versteigerung von Teilzollkontingenten (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.3.2) wie auch die oftmals viel zu knapp bemessenen Freigaben von Importkontingenten.</p> <p>Die grundsätzlichen Bestrebungen, die Tiergesundheit auf der Basis des vorgeschlagenen zweistufigen Anreizprogrammes über präventive Gesundheitsprogrammen zu fördern, werden begrüsst.</p> <p>Bei der Förderung der Tierzucht begrüssen wir in Bezug auf Fleisch und Fleischprodukte insbesondere den Fokus auf die Produktequalität auch in der Hoffnung, dass die Fleischrassen bzw. gerade beim Rindvieh auch die Zweinutzungsrasen stärker gewichtet werden und man damit auch den Bedürfnissen des hiesigen Fleischmarktes besser gerecht wird.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 40-41	<p>Verzicht auf Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, insbesondere auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha</p> <p>Streichen der Förderung von Low-Input-Systemen mit Produktionssystembeiträgen</p>	<p>Wir erachten es seitens des Gesetzgebers schon alleine vom Grundsatz her als äusserst fragwürdig, wenn bereits im vorausseilenden Gehorsam mit der Trinkwasserinitiative auf eine bevorstehende Volksabstimmung eingetreten und damit den Initianten schon im Vorhinein in Teilbereichen Recht gegeben werden soll. Dies betrifft in unserem Bereich i.w.S. unter anderem auch die im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehene Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro Hektare, die gemäss Kommentar ausnahmslos für alle Betriebe und nicht nur für diejenigen mit Direktzahlungen gelten soll. Mit diesem Vorgehen wird nach unserer Beurteilung der Eindruck erweckt, dass gerade auch in dieser Thematik die Trinkwasserinitiative durch die vernehmlassenden Behörden zur Verfolgung der eigenen Ziele vorgeschoben wird. Verstärkt wird diese Wahrnehmung auch durch den Umstand, dass unserem Kenntnisstand zufolge die Volksabstimmung zur Trinkwasserinitiative vor und nicht nach der Behandlung der AP 22+ im Parlament erfolgen wird.</p> <p>Mit der expliziten Förderung von Low-Input-Systemen mit Produktionssystembeiträgen würde die Inlandproduktion explizit geschwächt, was wohl kaum im Interesse unseres Landes, auch in Bezug auf die Landesversorgung, sein dürfte.</p>
Kap. 2.3.6, Tabellen 5 und 6, S. 42-49	Schlussfolgerungen aus dem kontinuierlichen Monitoring dürfen auch in Zukunft nicht absolut, sondern nur unter Berücksichtigung der zu den einzelnen Indikatoren getroffenen Annahmen abgeleitet werden.	Mit Blick auf die gewählten Indikatoren und deren Zielwerte erachten wir eine abschliessende Beurteilung als schwierig, geben jedoch den nicht zu unterschätzenden Aufwand für ein kontinuierliches Monitoring seitens der zuständigen Behörden zu bedenken (entsprechende Angaben dazu fehlen in den Erläuterungen). Auch weisen wir schon heute darauf hin, dass insbesondere mit Blick auf zukünftige Folgerungen aus dem Monitoring die Aussagen zur Entwicklung der einzelnen Indikatoren nur so gut sind wie die jeweils im Vorfeld dazu getroffenen Annahmen. In diesem Sinne warnen wir schon jetzt vor einer allzu grossen «Modellgläubigkeit», wie sie gerade seitens der Behörden leider immer wieder festzustellen ist.
Kap. 2.3.7.4, S. 51-52	Verzicht auf eine Ausweitung der Produktedeklaration in Bezug auf die Nachhaltigkeit im gesetzlichen Rahmen	Wir begrüssen im Grundsatz den Einbezug der Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept als zwingenden Bestandteil von Handel und Handelspolitik, lehnen hierfür aber einen weiteren Ausbau der Produktedeklaration im gesetzlichen Rahmen und im vorausseilenden Gehorsam entschieden ab. Hierzu sind wir der Auffassung, dass derartige Angaben vielmehr im Rahmen von privaten Labels auf freiwilliger Basis vorangetrieben werden sollten und zwar unter der Prämisse, dass ein entsprechender Bedarf auch wirklich gegeben ist und der dafür notwendige Aufwand entsprechend entschädigt wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.1.1, S. 54 (LwG, Art. 2, Abs. 1, Bst. e und Abs. 4)	-	Die Stärkung der Innovationskraft mit Hilfe der zusätzlichen Förderung des Wissenstransfers durch den Bund sowie die explizite Verankerung der Unterstützung der Digitalisierung im LwG werden im Grundsatz ausdrücklich begrüsst, wobei bei letzteren klarere Vorstellungen zu einzelnen konkreten Massnahmen durchaus angebracht gewesen wären. Positiv ist hingegen zu werten, dass deren Anwendungsgebiet neu von der Land- auch auf die Ernährungswirtschaft ausgeweitet werden soll.
Kap. 3.1.1.3, S. 55-56 (LwG, Art. 3, Abs. 3)	Hinweis anbringen, dass neuartige Lebensmittel als solche im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig sind	Im Zuge der global knapper werdenden Ressourcen heissen wir den Einbezug aller lebender Organismen, die für die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel geeignet sind, im Hinblick auf deren Produktion in das LwG gut. Im Bereich der Nahrungsmittel ist jedoch darauf hinzuweisen, dass derartige Nahrungsmittel im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung als neuartige Lebensmittel von den zuständigen Behörden (BLV) zu bewilligen sind.
Kap. 3.1.2.1, S. 56-57	-	Im Vergleich zu den verschiedenen Sektoren der Ernährungswirtschaft erachten wir es als etwas gar speziell, dass nur innerhalb des Landwirtschaftssektors eine Allgemeinverbindlicherklärung von Selbsthilfemassnahmen beim Nachweis deren ausreichender Gefährdung durch die Nicht-Beteiligung von Nicht-Mitgliedern bzw. Trittbrettfahrern möglich ist. Diese Möglichkeit wären auch in anderen Bereichen der Ernährungswirtschaft hilfreich, dürften sich aber kaum über die Landwirtschaftsgesetzgebung abdecken lassen.
Kap. 3.1.2.2, S. 57-59 (LwG, Art. 22, Abs. 2 und 3; für Fleisch speziell Art. 48, Abs. 2 und 2 ^{bis})	Vollständiger Verzicht auf die Versteigerungserlöse durch die Bundeskasse bei der Einfuhr von Fleisch, zumindest aber Beibehaltung des aktuellen Inlandleistungssystems für Fleisch; Beibehaltung der Inlandleistung für all die übrigen der aufgeführten Produkte	Siehe Erläuterungen zu Kapitel 2.3.2 bzw. im separaten Fragebogen
Kap. 3.1.2.4, S. 60-61 (LwG, Art. 41)	Überprüfen von Unterstützungsbeiträgen an von der Branche beauftragte Prüflaboratorien zur Sicherstellung der Hygiene nebst der Milch auch für weitere Nahrungsmittelgruppen	Den Ausführungen in den Erläuterungen folgend hat sich das Parlament in der Wintersession 2017 im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2018 entgegen dem Antrag des Bundesrates für die Weiterführung der Unterstützung der Milchprüfung mit Bundesbeiträgen an die beauftragten Prüflaboratorien zur Deckung eines Teils der Laborkosten ausgesprochen. Konsequenterweise müsste eine derartige Unterstützung von Laborleistungen zur Sicherstellung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Hygiene im Sinne der Gleichbehandlung aber auch für andere Sektoren der Ernährungswirtschaft zum Tragen kommen. Im Fleischsektor betrifft dies im gewerblichen Bereich vor allem die über die Qualitätskontrollstelle (QKS) des ABZ Spiez wie auch die von grösseren Unternehmen beauftragten Prüflaboratorien, die im Rahmen der von der Lebensmittelgesetzgebung vorgegebenen Selbstkontrolle auf der Basis der vom BLV genehmigten Branchen-Hygieneleitlinien ebenfalls eine Vielzahl von Analysen zur Sicherstellung der Hygiene durchführen.</p>
Kap. 3.1.2.5, S. 61-62 (LwG, Art. 46)	Streichen der Höchstbestände	<p>Bedingt durch die auch im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sich abzeichnende, generelle Schwächung der tierischen Produktion in unserem Lande erachten wir die bestehenden Höchstbestandesvorschriften als nicht mehr zeitgemäss. Sowohl die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Umwelt- und Gewässerschutz, aber auch hinsichtlich Tierschutz beinhalten schon heute zahlreiche Restriktionen für eine ausreichende Differenzierung gegenüber dem Ausland. Zu letzterem ist ferner zu bemerken, dass das Niveau des Tierwohls erwiesenermassen nicht alleine von der Betriebsgrösse, sondern auch von einer Vielzahl von weiteren Faktoren abhängig ist.</p> <p>Demzufolge und auch im Sinne der Nachhaltigkeit unterstützen wir ganz klar die Erweiterung der Ausnahmebewilligung für höhere Schweinebestände zwecks Verwertung sämtlicher verderblicher Lebensmittel. Wir gehen hierbei davon aus, dass mit der gewählten Formulierung im Sinne der Nachhaltigkeit und entgegen der aktuell nach wie vor bestehenden Ablehnung in unserer Gesellschaft die Tür für die Wiederverfütterung von tierischen Eiweiss-trägern an Nicht-Wiederkäuern bzw. von Schweinesuppen an Schweine zumindest mittelfristig wieder aufgestossen bzw. offen gehalten werden soll.</p>
Kap. 3.1.2.6, S. 62-63 (LwG, Art. 50, Abs. 1)	Keine Aufhebung der Markt-entlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier	Siehe Erläuterungen im separaten Fragebogen
Kap. 3.1.2.7, S. 63 (LwG, Art. 50, Abs. 2)	Keine Streichung der Beiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet	Siehe Erläuterungen im separaten Fragebogen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.3.3, S. 75-76 (LwG, Art.	<p>Ausgestaltung des Betriebsbeitrages nicht als bedingungsloses Grundeinkommen, sondern als betriebsbezogener Basisbeitrag mit dem Ziel des betriebsbezogenen Ausgleiches der höheren Kosten des Standortes Schweiz</p> <p>Stärkung der tierischen Produktion innerhalb der Versorgungssicherheitsbeiträge analog zum Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</p>	<p>Das Ziel des Betriebsbeitrages, die höheren Kosten des Standortes Schweiz auszugleichen, können wird durchaus nachvollziehen. Wir hinterfragen jedoch dessen vorgesehenen Ausgestaltung, die nach unserer Beurteilung eher einem bedingungslosen Grundeinkommen gleichkommt, während wir einen leistungsbezogenen Ansatz zur Förderung von wettbewerbsfähigen Strukturen – auch im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen in Richtung Marktöffnung / Marktzugang – klar bevorzugen würden. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde bereits in der economiesuisse-Studie «Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft» ausgearbeitet und zwar mit einem Basisbeitrag, der sich aus einem progressiven Betriebsbeitrag von 0.2 bis 1.5 SAK und einem degressiven Flächenbeitrag zwischen 50 und 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zusammensetzt. Mit einer derartigen Vorgehensweise würde der Ansatz von einem bedingungslosen hin zu einem leistungsabhängigen Grundeinkommen wechseln und gleichzeitig dem Ziel des Ausgleiches der höheren Kosten des Standorts Schweiz aber dennoch gerecht werden, - einfach betriebsbezogen und nicht nach dem «Giesskannenprinzip».</p> <p>Mit dem Beitrag für offene Ackerflächen und der Dauerkulturen wird innerhalb der Versorgungssicherheitsbeiträge im Sinne eines Basisbeitrages die Pflanzenproduktion einseitig gestärkt, was in Anlehnung an die letztmals in der Agrarpolitik 2014-2017 festgestellte Tendenz einmal mehr gleichbedeutend mit einer Schwächung der hiesigen Tierproduktion ist.</p>
Kap. 3.1.3.5, S. 79-82 (LwG, Art. 75, Abs. 1, Bst. b)	Ausbau der Produktionssystembeiträge für die Tierwohlprogramme (BTS, RAUS) sowie die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)	Wir begrüßen explizit, dass die Produktionssystembeiträge weitergeführt und weiterentwickelt werden sollen. Gerade im Hinblick auf die Chancen und die zukünftige Positionierung von Schweizer Fleisch und Fleischprodukten im nationalen und in Zukunft hoffentlich auch in den internationalen Märkten sollten die Stärken der Schweizer Fleischproduktion, z.B. im Rahmen von Branchenprogrammen wie dem «grünen Teppich», stärker gefördert werden. Angesprochen ist hierzu ein klarer Ausbau der BTS-, RAUS und GMF-Beiträge, die nurmehr die einzigen direkten Direktzahlungsbeiträge für die Fleischproduzenten darstellen. Mit einer signifikanten Erhöhung der vorgenannten Beiträge würden sowohl das hohe Tierschutzniveau, aber auch die besonders naturnahe, nachhaltige Milch- und Fleischproduktion hierzulande, die ihrerseits knapp die Hälfte des gesamten landwirtschaftlichen Produktionswertes ausmachen, zusätzlich gefördert mit einer Wirkung, die das auch im internationalen Vergleich bereits sehr hohe Niveau stärken würde.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Streichen der expliziten Bindung der Produktionssystembeiträge an am Markt erbrachte finanzielle Mehrleistungen	Als hingegen problematisch erachten wir die vorgesehene Bindung von Produktionssystembeiträgen an im Markt generierte finanzielle Mehrleistungen. Dies deshalb, weil hiermit einerseits Abhängigkeiten und zusätzliche Druckmöglichkeiten im Markt geschaffen, andererseits die Bauern zusätzlichen wirtschaftlichen Schwankungen und Unsicherheiten unterworfen würden, die sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit nur teilweise selber mitgestalten bzw. steuern können.
Kap. 3.1.3.6, S. 82-83 (LwG, Art. 75, Abs. 1, Bst. d)	-	Die Förderung der Tiergesundheit durch das vorgeschlagene zweistufige Anreizprogramm im Sinne von präventiven Gesundheitsprogrammen heissen wir inhaltlich gut – auch im Hinblick auf eine weitere Differenzierung gegenüber dem Ausland. Wir setzen hierzu aber eine enge, risikobasierte Begleitung voraus, um allfällige Missbrauchsfälle von einzelnen schwarzen Schafen, wie sie leider überall immer wieder vorkommen, bereits im Vorhinein möglichst auszuschliessen. Zudem interpretieren wir die Erläuterungen dahingehend, dass die Finanzierung der neuen Tiergesundheitsbeiträge ausschliesslich im Rahmen des vorgeschlagenen Zahlungsrahmens erfolgt.
Kap. 3.1.4.1, S. 86-87 (LwG, Art. 87a)	Überprüfen der Gleichbehandlung mit den in direkter Konkurrenz stehenden ausserlandwirtschaftlichen Gewerben	Bei den Strukturverbesserungsbeiträgen ist sicherzustellen, dass dort wo die Landwirtschaft in direkter Konkurrenz mit dem Gewerbe steht (z.B. Hofläden – Metzgereien, Bäckereien, Besenbeizen – Restaurants, Schlafen im Stroh – Hotellerie), gleich lange Spiesse angewendet werden. Wir halten an dieser Stelle auch ausdrücklich fest, dass wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb bei wirklich gleichen Voraussetzungen erfolgreicher im Markt als ein entsprechender gewerblicher Betrieb ist, dies im Sinne des unternehmerischen Handelns selbstverständlich zu akzeptieren bzw. ersterem sein Erfolg ohne Wenn und Aber zu gönnen ist.
Kap. 3.1.4.2, S. 86-87 (LwG, Art. 89; Abs. 1, Bst. b)	-	Wir begrüssen die stärkere Ausrichtung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen ausdrücklich. Dies auch, nachdem es gerade auch in kürzerer Vergangenheit im Bereich von bäuerlichen Kooperativen mehrere Beispiele im Schlachtbereich gegeben hat bzw. noch gibt, in denen sich der erhoffte Erfolg, auch in Anbetracht anfänglicher anderweitiger Befürchtungen, nur teilweise einstellte bzw. ausgeblieben war.
Kap. 3.1.5, S. 90-93 (LwG, Art. 113, 118 und 119)	Ablehnung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes Tiergesundheit	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationszentren ist im Grundsatz gutzuheissen, wobei klar festzuhalten ist, dass damit angesichts bereits bestehender Strukturen nicht unnötige «Wasserköpfe» geschaffen werden. In diesem Sinne überlassen wir die Beurteilung der vorgeschlagenen Kompetenz- und Innovationszentren für Pflanzenzüchtung bzw. Tierzucht den betroffenen Kreisen. Hingegen erachten wir den Aufbau eines Kompetenz- und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ablehnung der vorgesehenen Finanzierung neuen Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit mittels Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen, insbesondere wenn sie sich nur auf diejenigen der Schlachtbetriebe begrenzen</p> <p>-</p>	<p>Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit als schlichtweg unnötig, zumal wir hierzulande bereits über gut funktionierende Gesundheitsdienste verfügen und die im erläuternden Bericht dargestellten Ziele und Massnahmen schon kompetent über diese abgedeckt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass wir hierzulande schon heute über gut funktionierende Nutztierfakultäten an den hiesigen Universitäten verfügen, die sich intensiv mit der Tiergesundheit befassen und dabei auch ihre koordinative Wirkung entfalten.</p> <p>Zudem lehnen wir dessen vorgesehene Finanzierung im Umfang von rund 6 Mio. Franken (siehe Kapitel 4.4.2.3, Seite 138, oben) aus der Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen zuhanden der Schlachtbetriebe, die Art. 45a des Tierseuchengesetzes zufolge nur bei Vorliegen von ausreichenden Versteigerungserlösen bei der Fleischeinfuhr ausgerichtet werden, entschieden ab. Dies deshalb, weil nicht einzusehen ist, weshalb einerseits die nachgelagerte Stufe für die vollständige Finanzierung von Beiträgen auf der ihr vorgelagerten Stufe der Landwirte aufkommen soll. Andererseits ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die die vorgesehene Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes Tiergesundheit zuhanden der Milchproduzenten ausschliesslich über die Fleischwirtschaft generierte Gelder finanziert werden sollten. Hier hätten wir entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung bzw. des vergleichbaren Anteils der Fleisch- bzw. der Milchproduktion an der landwirtschaftlichen Produktion zumindest eine Aufteilung im Verhältnis von rund 1 zu 1 erwartet. Ansonsten hätte dieses Vorgehen eine weitere einseitige Belastung des Fleischsektors zur Folge, was wir im Sinne von ungleich langen Spiessen als absolut nicht zielführend beurteilen (vgl. auch Kommentare zu den Kapiteln 2.3.2 und 2.3.3).</p> <p>Auch in Anbetracht der angenommenen Pa. Iv. Feller (17.461) schwer nachvollziehbar bleibt für uns jedoch der Umstand, weshalb mit dem Nationalgestüt in Art. 119, Abs. 2 für eine einzelne Institution im Vergleich zu all den übrigen eine besondere Regelung auf Gesetzesstufe festgehalten und diese damit auch weiterhin speziell hervorgehoben werden soll.</p>
Kap. 3.1.9.1, S. 100-101	Verzicht auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha	Mit der Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha wird nach unserer Beurteilung die bestehende Obergrenze zusätzlich reduziert, nachdem bereits Instrumente der Abstufung im Bereich der Zonen bzw. der betriebsspezifischen Begebenheiten bestehen. Mit dieser zusätzlichen Hürde würde all diejenigen Betriebe im voraus-eilenden Gehorsam in ihrer tierischen Produktion eingeschränkt, die im Bereich von 2.5 bis 3 DGVE die vom Gewässerschutzgesetz bislang vorgegebene Obergrenze erfüllt haben bzw. bei denen die vorgenannte Abstufung nicht nötig war.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 4.3, S. 134-135	- Zusätzlicher Einbezug der wirtschaftlichen Bedeutung bei der Bemessung der Höhe der einzelnen Direktzahlungen	Die Beibehaltung des bisherigen Zahlungsrahmens mit der Begründung der Planungssicherheit für die Landwirtschaft ist nachvollziehbar, blendet hingegen die Tatsache aus, dass Gewerbetreibende in anderen Bereichen keine derartige Planungssicherheit geniessen bzw. voll dem unternehmerischen Risiko im Markt ausgesetzt sind. Bei der Bemessung der einzelnen Direktzahlungen wäre jedoch eine vermehrte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Produktionszweige angezeigt, nicht dass auch weiterhin derart massive Ungleichbehandlungen auftreten, wie sie beispielsweise unter Kapitel 2.3.2 aufgezeigt wurden.
Kap. 4.4.2.3, S. 137-138	Ablehnung der vorgesehenen Finanzierung des neuen neuen Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit über die Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen, insbesondere wenn sie sich nur auf diejenigen der Schlachtbetriebe beziehen	Siehe Erläuterungen zum Kapitel 3.1.5
Kap. 4.4.3.1, S. 138-139	Vollständige Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern	Die Erhöhung der Beiträge für die Qualitäts- und Absatzförderung wird aufgrund deren zunehmender Bedeutung klar gutgeheissen. Auch begrüßen wir dabei die Möglichkeit der Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern. Deren verbleibenden Teilfinanzierung mit privaten Geldern stehen wir jedoch skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass sich die Ausgestaltung des konkreten Kostenverteilers zwischen bzw. innerhalb der einzelnen Branchen als sehr komplex und administrativ sehr aufwendig erweisen würde. Da der Bund von erfolgreichen Exportbestrebungen über zusätzliche Steuergelder ebenfalls profitieren würde, wäre eine vollständige Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern als Investment des Bundes durchaus angezeigt. Zumindest mittelfristig fragen wir uns dabei, ob diese nicht eher im Rahmen der Exportförderung des Seco anstatt über Mittel aus der Produktions- und Absatzförderung über die Landwirtschaftsgesetzgebung erfolgen sollte.
Kap. 4.4.3.3, S. 139	Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen im Bereich Viehwirtschaft wie auch der	Die voraussichtliche Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen im Bereich Viehwirtschaft wie auch die unveränderte Bereitstellung von finanziellen Mitteln über das Global-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	finanziellen Mittel zuhanden von Proviande zur Erfüllung des entsprechenden Leistungsauftrages	budget des BLW zuhanden von Proviande zwecks Erfüllung des entsprechenden Leistungsauftrages werden ausdrücklich unterstützt.
Kap. 4.4.4, S. 139-141	Verlagerung von umweltbezogenen Direktzahlungen hin zu höheren GMF-, BTS- und RAUS-Beiträgen	Bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen verstärkt sich der Eindruck, dass die AP 22+ zunehmend einer Umweltvorlage gleichkommt und der Produktionsaspekt der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln zunehmend in den Hintergrund rückt. In Bezug auf die Lebensmittelkette Fleisch ist ein Ausbau der Produktionssystembeiträge in den Bereichen GMF, BTS und RAUS dem vorgenannten Kommentar zu Kapitel 3.1.3.5 folgend zulasten der diversen Umweltbeiträge unbedingt anzustreben – dies, nachdem auch in den Ausführungen zu Kapitel 5.3.1 explizit festgehalten wird, dass die Zunahme bei den Produktionssystembeiträgen primär dem Ackerbau und den Spezialkulturen zugutekommen soll. Den in den Erläuterungen angesprochenen Ausbau der BTS- und RAUS-Beiträge einzig aufgrund einer höheren Beteiligung durch die einzelnen Landwirte erachten wir als nicht ausreichend; gefragt ist auch eine Anpassung der Beitragssätze pro Tier nach oben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Landwirtschaftsgesetz (LwG)</u>		
Art. 107a (<i>aufgehoben</i>)	-	Die Weitergewährung von Investitionskrediten an gewerbliche Kleinbetriebe ist zu begrüßen. Mit der Verlagerung der betreffenden Bestimmungen aus Art. 107a zu den in den Erläuterungen genannten Artikeln gehen wir davon aus, dass sich daraus materiell keine Änderungen zur aktuellen Situation ergeben.
Art. 146a	-	Beim Erlassen von Vorschriften durch den Bundesrat über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten oder gentechnisch veränderten Nutztieren ist besonders bei einem allfälligen, aufgrund der aktuellen Situation in der EU wohl bis auf Weiteres unwahrscheinlichen Inverkehrbringen der entsprechenden tierischen Produkte der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit ausreichend Beachtung zu schenken. Angesichts der bestehenden hohen Sensibilitäten seitens der Konsumentinnen und Konsumenten zu diesen Themen müsste zumindest die Gewährleistung der Wahlfreiheit beim Produktkauf zwingend sichergestellt sein.
<u>Gewässerschutzgesetz (GSchG)</u>		
Art. 14, Abs. 4	Verzicht auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha	Siehe Erläuterungen zum Kapitel 3.1.9.1



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5400_SFF_Schweizer Fleisch-Fachverband_2019.02.25

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Ruedi Hadorn, r.hadorn@sff.ch, 044 250 70 60

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inlandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschutzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzenten SGP 5410_SGP_Schweizer Geflügelproduzenten_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Grünenmatt,  Robert Raval, Präsident  Corinne Gygax, Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme des SGP lehnt sich an derjenigen des SGP an. Für die Geflügelproduzenten besonders wichtige Punkte, oder Punkte, die von der Stellungnahme des SGP abweichen sind in blau aufgeführt.

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Die Vorstandsmitglieder des SGP unterstützen die Resolution des Schweizer Bauernverbandes zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der SGP begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der SGP lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der SGP, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des SGP fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des SGP das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der SGP kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben

- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende black box bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der SGP fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.
6. **Werden neue Regelungen (z. B. Mindestabstände für Tierhaltungsanlagen) erlassen, soll in jedem Fall eine Besitzstandeswahrung für bestehende Betriebe festgeschrieben sein. Es kann nicht sein, dass ein Betrieb bei einem Umbau keine Bewilligung erhält, wegen neuen Regelungen, die zum Zeitpunkt des Baus noch nicht bestanden.**

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der SGP in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LWG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der SGP fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut SGP fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der SGP ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamt-schau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der SGP fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt.</p> <p>Die Stellungnahme des SBV zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SGP zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der SGP unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Schweizer Geflügelprodukte differenzieren sich durch Höchstbestände, Besatzdichte, ÖLN, BTS und RAUS. Diese Mehrwerte müssen die Wettbewerbsfähigkeit ausmachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der SGP unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden. Ein klares Bekenntnis zur Inlandproduktion und Rahmenbedingungen, die diese erlauben, werden erwartet. Die Produktion ist nicht nur Umweltbelastung, sondern Wertschöpfung. - Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der SGP unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt. Konkrete Massnahmen werden aber vergeblich gesucht. - Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der SGP unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet. - Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der SGP unterstützt dieses Ziel. Im Geflügelsektor ist die Arbeitsproduktivität bereits sehr fortgeschritten. Entsprechende Rahmenbedingungen könnten diese weiter unterstützen. - Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der SGP ist von der Thematik Überschüsse nicht betroffen, da privatwirtschaftlich Produzent und Vermarkter mitengagiert sind. Bei den Emissionen wird seit mehreren Jahren angestrebt, Messwerte für unsere Schweizer Ställe und Produktionsformen zu erhalten. Bisher ohne Erfolg. - Erhaltung der Biodiversität Der SGP unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren. - Verbesserung der Gewässerqualität

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SGP unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SGP unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000. <p>Aus Sicht des SGP fehlt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SGP beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. - ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare</p>	<p>Für die SGP kein Thema, im Geflügelmarkt nicht mehr in Funktion.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können. Für unsere Kollegen Eierproduzenten sind die 2 Mio. Marktentlastung für Eier eine wichtige und wertvolle Massnahme. Das Kosten- und Nutzen-Verhältnis ist sehr positiv, weshalb wir eine Beibehaltung beantragen.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist</p>	<p>Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p>Für den SGP ist dieser Abschnitt in einer Vernehmlassung der Schweizer Agrarpolitik ein Hohn. Wir beantragen die Streichung.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Jedes Leben verursacht einen ökologischen Fussabdruck. Ihn einfach ins Ausland abzuschieben steht uns nicht an. Zudem haben wir über die letzten Jahre massive Verbesserungen umgesetzt, die in der Mehrzahl der Importherkunftsregionen noch bei weitem nicht erreicht werden.</p> <p>Wer sagt was standortangepasst ist, was ökologisch tragfähig ist und was die Ökosysteme beeinflusst? Die Landwirte sind ausgebildet, um auf all diese Punkte Rücksicht zu nehmen. Wir brauchen keine Bevormundung, sondern Grundlagen für eine zukunftsorientierte Landwirtschaft.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der SGP seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	Betrifft die SGP nicht.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der SGP teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den SGP nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der SGP stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den SGP ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SGP unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SGP ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der SGP stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Idem</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung</p>	<p>Um Liquiditätsgengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SGP ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegen diese Risiken.	Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der SGP fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischer Weinbauernverband
<i>Art. 18, Abs. 1a (neu)</i>	<i>Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.</i>	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der SGP unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der SGP unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SGP ab:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverarbeiterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	<ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der SGP: <ul style="list-style-type: none"> Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. Die Erhöhung der Siloverzichtsulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtsulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Der SGP ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der SGP erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers. Der SGP fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie	Der SGP begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der SGP unterstützt die Anpassungen der SMP.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zur Sicherung des Marktzu- gangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborkKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerteror- ganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleis- tungen zur gesamten Milchprü- fung der nationalen Produzen- ten- und Verwerterorganisatio- nen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anfor- derungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnah- men vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen For- schungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentli- chen Interesse liegende Entsor- gungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmit- telabfälle der Milch- und Le- bensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist aus Sicht der SGP zwingend. Der SGP sieht absolut keinen Bedarf für Aenderungen!</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenproduk- ten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbe- trieben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abgabe		
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der SGP verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen. Die Höhe ist durch die Getreideproduzenten festzulegen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SGP ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	4 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.	Der SGP fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der SGP unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2-Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3-Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	
<p>Art. 64 Kontrollen</p> <p>Art. 64 Abs. 1 und 3</p>	<p>1-Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3-Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.	<p>Abs. 1 c. Der SGP lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der SGP lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuelle und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SGP verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p>	<p>Der OELN ist europaweit führend und wird von vielen Ländern als vorbildlich eingestuft.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SGP lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Managements weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SGP verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1</p>	<p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SGP lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der SGP unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SGP sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des SGP nicht mehr erklärbar. Der SGP verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SGP die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der SGP verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe i.	<p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p> <p>Der SGP verlangt einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem landwirtschaftlichen Beruf zu belassen. Der SGP verlangt hingegen die Abschaffung des eidgenössischen Berufsattests, das als ungenügend eingestuft wird, wie auch der einige Wochen dauernden Kurse für den Bezug von Direktzahlungen.</p>
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a-Aufgehoben Bst. a beibehalten c-Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SGP weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Er-</p>	<p>Der SGP lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>haltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes</p>	<p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SGP die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beibehalten des bisherigen Systems	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben beibehalten	Siehe Art. 76a neu.
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der SGP befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SGP liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SGP verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. Die Abgeltung von Mehrleistungen der Schweizer Landwirtschaft über den Markt ist auf dem hohen Schweizer Preisniveau nur noch sehr beschränkt möglich. Um die nachhaltige Produktion rentabel gestalten zu können, sind die Bundesbeiträge daher wesentlich.</p> <p>d. Der SGP unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SGP lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden.</p>
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der SGP weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der SGP sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung</p> <p>sicher.</p>	<p>Der SGP lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz besprochen sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der SGP könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene</p>	<p>Der SGP befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.	
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken.	Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels: Der SGP begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen. Der SGP ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden. Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau. Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;	Der Schweizer Bauernverband erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann. d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SGP vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomaniern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomaniere nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p>	<p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für ldw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SGP nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der SGP begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer ldw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SGP die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p>	<p>Der SGP begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gestaltsteller oder die Gestaltstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p>	<p>Bst. b: Der SGP will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SGP, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der SGP, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz	In Ordnung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Buchstaben b-d, g und h.	
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen.	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von</p>	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Baukrediten gewährt werden.	
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i>	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der SGP unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SGP aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SGP fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 Der SGP vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p>	<p>Der SGP unterstützt im speziellen die Zuchtförderung im Futtergetreideanbau, da hier unter Schweizer Bedingungen optimierte Sorten für den vermehrten Anbau zwingend sind.</p> <p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchteri-	Der SGP befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sche und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SGP befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SGP befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SGP befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
<p>Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p>	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das <u>Verwaltungsverfahren</u>⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Der SGP lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.</p>
<p>Art. 165 c,d,e Informationssystem</p>		<p>Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der SGP verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.</p>
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p>Der SGP befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: <i>f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</i>	Bst. f ist unnötig und zu streichen.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;	Der SGP verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.	<p>Der SGP stellt sich gegen diese Bestimmung: Der SGP bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der SGP wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll. Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet.	Da der SGP nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3-Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4-Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) SR 910.13

Vorbemerkung: Die Schweizer Geflügelproduzenten haben 2017 zusammen mit dem BLW und dem Schweizer Tierschutz eine Grundsatzdiskussion über die Nutzung der Aussenklimabereiche durch Standard-Pouletybriden gehabt. Gemeinsam wurde entschieden, dass eine Arbeitsgruppe der SGP die Verbesserung der Benützung der AKB untersucht.

Diese Arbeitsgruppe hat über zwei Winterhalbjahre mehrere Versuche durchgeführt und verschiedene Verbesserungsvorschläge getestet. Zusätzlich wurden am Aviforum zwei Versuche zur quantitativen Erfassung der Verbesserungsvorschläge durchgeführt. Der Versuchsbericht ist dem BLW zur Kenntnis gebracht worden.

Als konkrete Vorschläge werden Ergänzungen im Anhang 6 der DZV wie folgt vorgeschlagen:

Artikel	Antrag	Begründung
Anhang 6 7.Nutzgeflügel Vorschlag Neuer Pkt. 7.10	Die Benützung des AKB durch Standard-Poulets werden mit folgenden Massnahmen verbessert: <ul style="list-style-type: none"> - Die offenen Flächen des AKB werden im Bedarfsfalle mit Windschutznetzen ganzflächig gegen Wind- und Wettereinflüsse geschützt - im AKB werden während der ersten Woche nach der Öffnung der Auslaufklappen farbige Futterteller mit zweimaliger Futtergabe angeboten - die Temperaturen werden im AKB zweimal pro Tag kontrolliert (einmal nach dem Rundgang am Morgen und einmal vor – oder nach dem Mittag). - bei folgenden Temperaturen, in Abhängigkeit des Alters der Poulets, werden die Auslaufklappen geöffnet: <ul style="list-style-type: none"> - vom 15. – 21. Tag bei mind. 24°C - vom 22. – 29. Tag bei mind. 13 °C - vom 30. Tag an bei mind. 8°C 	Mit diesen Massnahmen konnte aufgezeigt werden, dass die Anzahl Benützungstage des AKB's um rund 10% erhöht werden konnten. Mit diesen freiwilligen Massnahmen wird den Konsumenten und Steuerzahlern gegenüber aufgezeigt, dass die Benützung des AKB's mit Standardhybriden verbessert werden kann und diese durch die Produzenten für den Erhalt der BTS-Beiträge auch umgesetzt werden.

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SGP befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SGP verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SGP auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der SGP ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom SGP unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SGP eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So

	3 Aufgehoben	werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGGB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechere nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprechere, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem 	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SGP bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---



11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der SGP unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP 5420_SMP_Schweizer Milchproduzenten_2019.01.28
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Der Vorstand der Schweizer Milchproduzenten SMP hat nachfolgende Position am 24. Januar 2019 verabschiedet. <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Hanspeter Kern, Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Stephan Hagenbuch, Direktor </div> </div> <p>Bern, 24. Januar 2019</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Erwägungen

1.1. Milchmarkt mit Besonderheiten

Im Vergleich mit anderen Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft weist der Milchmarkt einige Besonderheiten auf, welche mit Blick auf die Gestaltung der künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen von grossem Stellenwert sind:

- Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft und zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert.
- Aufgrund der klimatischen und topografischen Voraussetzung ist eine raufutterbasierte Milchproduktion in der Schweiz sehr standortgerecht. Schweizer Milch wird im Mittel zu 92 Prozent auf einheimischer Futterbasis produziert; davon rund 86% Raufutter.
- Die Milchproduktion erfüllt insgesamt die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in der Schweiz zu einem hohen Mass (siehe S. 29 Vernehmlassung).
- Milch wird als einziger landwirtschaftlicher Rohstoff mit Schweizer Herkunft zu einem sehr bedeutenden Anteil exportiert und Milch weist zudem als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss aus. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche ebenfalls bedeutungsvoll.
- Durch die gegenseitige Grenzöffnung beim Käse gegenüber der EU und weiterer internationaler Verträge ist der Schweizer Milchmarkt den Preisbewegungen (Volatilität), dem Importdruck aus der EU (Menge, Sortiment) sowie den Wechselkursschwankungen (€/CHF) permanent ausgesetzt. Im Molkereimilchmarkt ist der Milchpreis in der Schweiz aufgrund verschiedener Einschätzungen zu rund 70 Prozent von der EU-Preisentwicklung induziert. Dieses zentrale Faktum unterscheidet die Schweizer Milch sowie den Zucker von allen anderen relevanten Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft, welche über einen integralen Grenzschutz verfügen.
- Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft.

Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt.

Eine Auswertung der Erlös- und Kostenkomponenten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitsaufwand (Zeitperiode: 2010 - 2014), wie dies in der nebenstehenden Grafik zum Ausdruck kommt, zeigt dies exemplarisch und zusammenfassend auf. Wir orten deshalb in der Schweizer Milchproduktion aktuell ein Einkommens- und ein Kostenproblem.

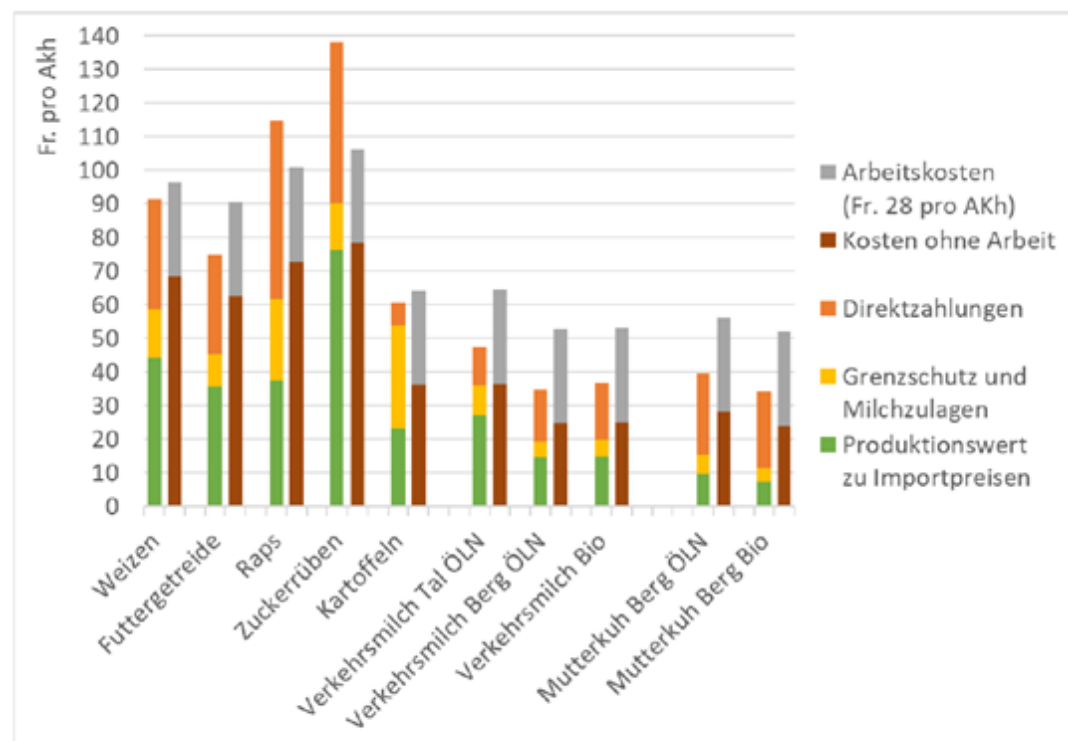


Abbildung 4: Gegenüberstellung des Erlöses und der Kosten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitszeitaufwand für die Jahre 2010-2014 (Datengrundlage: Hoop et al. 2017, OECD 2017b, Loi et al. 2016)

1.2. Erwartungen der Milchproduzenten

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage ist es für die Milchproduzenten besonders wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+ eingangs erwähnte Besonderheiten beachtet werden:

- Die Milchproduzenten wollen insgesamt gleichwertige agrarpolitische Rahmenbedingungen im innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb sowie gegenüber der ausländischen Konkurrenz.
- Die Direktzahlungsinstrumente sind vermehrt so zu gestalten, dass sich zukunftsfähige und -willige Betriebe vornehmlich auf schweizerischer Futtergrundlage entwickeln können. Zentrale Punkte sind dabei:
 - Verringerung der flächenbezogenen Stützung zugunsten einer arbeitsbezogenen (mit Limiten nach Betrieb) Stützung bei den Direktzahlungen und damit Steigerung der Flächenmobilität.
 - Flankierende Förderung der Alleinstellungsmerkmale der Schweizer Milchproduktion/Milchwirtschaft (Tierwohl, Weide, GVO-frei etc.) gegenüber dem europäischen Ausland.
 - Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
 - Förderung der Professionalität in der Landwirtschaft.
 - Administrative Vereinfachungen und Eigenverantwortungen bei Kontrollen anstreben.
- Die marktbezogene Zusammenarbeit muss so gefördert werden, dass sie in der „Wertschöpfungskette“ auf gleicher „Augenhöhe“ stattfinden kann:
 - Gemeinsame und kofinanzierte Absatzförderung.
 - Weiterentwicklung der Allgemeinverbindlichkeit.
 - Förderung der Transparenz und der Verbindlichkeit von Abmachungen auf den Märkten.
- Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnungen.

Die Milchproduzenten brauchen mit der AP 2022+ Rahmenbedingungen, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Ohne klare agrarpolitische Korrekturen ist die Investitionsbereitschaft bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in „vollständig“ geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen. **Ein zeitliches Aufschieben dieser anspruchsvollen, aber auch notwendigen agrarpolitischen Diskussion ist deshalb für die Milchproduzenten keine Option.**

Wichtig ist auch, dass sich der Bundesrat und die Verwaltung dem Stellenwert der Wertschöpfungskette Milch im Schweizer Land- und Ernährungssektor bewusst ist. **Die volkswirtschaftlichen Vorleistungen, welche mit der Milchproduktion und der Milchwirtschaft in der Schweiz zusammenhängen, sind bedeutend.** SMP hat dies in einer Broschüre dokumentiert: www.swissmilk.ch/produzenten

1.3. Allgemeine Würdigung der Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+

Die Schweizer Milchproduzenten SMP beurteilen die Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+ unterschiedlich:

- **Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:**
 - Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
 - Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
 - Die Aufnahme der Milchprüfung ins Landwirtschaftsgesetz.
 - Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
 - Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren und Alternativen zur Stärkung der Arbeitsleistung zu prüfen.
 - Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, RAUS, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung im Rahmen der Direktzahlungen mit gleichzeitiger Förderung von Branchenstrategien (Mehrwerte).
 - Die Vorschläge für einen verbesserten Sozialversicherungsschutz bei den Bäuerinnen.
 - Ausreichend Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen.
 - Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.

- **Abzulehnen sind folgende Punkte:**
 - Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
 - Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
 - Die Abschaffung der SuisseBilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
 - Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
 - Verlagerung der Inlandwertschöpfung durch Importe unter dem „Vorwand der Umwelt“.
 - Eine Verkomplizierung und Aufblähung des Vollzugs des Direktzahlungssystems ().

- **Nicht erwähnt im Bericht, aber für die Milchproduzenten wichtig sind:**
 - Die übergeordnete Rolle des Bundes bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft durch eigene Ziele zu konkretisieren.
 - Eine Förderung der Schweizer (Herkunft) Raufutterbasis bei der Ausgestaltung Direktzahlungen.
 - Konkrete Massnahmen zugunsten von Sektoren mit halboffenen Grenzen (Ausgleich Handicap).
 - Konkrete Berechnungen für Einzelbetriebe.
 - Wirksame und effektvolle, administrative Vereinfachungen.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Vision des Bundesrates (S. 29): „Stärken stärken“</p>	<p>Die Schweizer Milchproduzenten haben von der Vision des Bundesrates zur Ausrichtung der Agrarpolitik Kenntnis genommen und haben sich aus Sicht der Schweizer Milchproduktion ebenfalls vertieft Gedanken dazu gemacht.</p> <div data-bbox="913 528 2067 1222" style="border: 1px solid black; padding: 10px;">  <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir begeistern die Konsumenten mit unseren gesunden und hochwertigen Schweizer Milchprodukten und wir wollen, dass sie unsere Milchprodukte gegenüber ausländischen bevorzugen.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir handeln kunden- und marktorientiert sowie kostenbewusst und pflegen mit den Akteuren eine faire Zusammenarbeit.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir exportieren ein Maximum unserer wertschöpfungsstarken Schweizer Milchprodukte aus dem Milchland Schweiz, bauen das positive Herkunftsimage weiter aus und nehmen neue Absatzchancen wahr.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir betreiben eine nachhaltige Landwirtschaft, welche von der Wertschöpfung der verkauften Produkte gut leben kann.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir produzieren Schweizer Milch standortgerecht nachhaltig, aus Schweizer Raufutter, ohne GVO, mit hohem Tierwohl und entsprechen den breiten Erwartungen der Gesellschaft.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir bringen uns aktiv ein für vorteilhafte agrar- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, nach dem Grundsatz «Stärken stärken».</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir differenzieren uns in der Produktion von Schweizer Milch gegenüber dem Ausland über Mehrwerte. Innovations- und Qualitätsbewusstsein sowie neue Technologien sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir setzen uns ein für bestens ausgebildete und motivierte Berufsleute und sorgen dafür, dass unsere Anliegen in der Schweizer Agrarforschung und der Schweizer Berufsausbildung prioritär aufgenommen und umgesetzt werden.</p> </div> </div> </div> <p>Die Schweizer Milchproduzenten fokussieren sich auf eine standortgerechte Produktion auf der grundsätzlichen Basis von Schweizer Futter und sind überzeugt, damit den Stärken am Standort zu entsprechen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Digitalisierung (S. 31, 33, 36, 54, 86, 112, 150 etc.): Konkrete Vorschläge umsetzen</p> <p>Qualität und Nachhaltigkeit (S. 31f.): Förderung weiterführen</p>	<p>Im Vernehmlassungsbericht wird an verschiedensten Stellen die grosse Bedeutung und das Potenzial der Digitalisierung sowohl in den Wertschöpfungsketten, auf betrieblicher Ebene wie auch bei (horizontalen und vertikalen) Kontrollen hervorgehoben. Die Milchproduzenten unterstützen dies, sehen jedoch eine gewisse Diskrepanz, wenn die Absichten nicht mit konkreten Taten verknüpft werden, welche diese Stossrichtung unterstützen; konkret sehen die Milchproduzenten Handlungsbedarf beim Bund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung eines (einigen) einheitlichen IT-Systems zum Vollzug der Direktzahlungen in den Kantonen: Aktuell sind insgesamt 5 verschiedene Systeme zur elektronischen Administration des Direktzahlungssystems in der Landwirtschaft bei den Kantonen in Anwendung. Mit Blick auf die Umsetzung der AP 2022+ muss es das Ziel sein, dass sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes auf ein System einigen. Damit lassen sich auf verschiedenen Stufen beträchtlich Kosten einsparen. Zudem werden auch die künftigen elektronischen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Datenhubs vereinfacht. • Beibehaltung einer starken Aktionärsstellung von Identitas AG bei Barto AG: Der Bund ist absoluter Mehrheitsaktionär bei Identitas AG. Gleichzeitig haben Identitas und agridea zusammen Barto AG gegründet, welche als Plattform für Agrarmanagemenssoftware konzipiert ist. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, dass der Bund resp. Identitas seine starke Aktionärsstellung unverändert weiterführt. Dies wirkt stabilisierend auf die übrigen (privaten) Aktionäre. <p>Insgesamt leisten diese beiden Punkte einen Beitrag zur administrativen Vereinfachung.</p> <p>Die SMP unterstützt die unveränderte Förderung von Projekten im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit gemäss Artikel 11 LwG.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>Soweit Anpassungen mit Gesetzesänderungen verbunden sind, werden die Punkte bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt. Auf Änderungen einzig auf Verordnungsstufe wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, 56/57	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft. Dies ist in der Praxis nun mit sehr hohem Aufwand verbunden. Jede abschliessende Beurteilung in dieser Frage bleibt aber immer mit Unwägbarkeiten behaftet, solange nicht das Gegenteil eingetroffen ist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit (>> 2/3) einer Produzenten- oder Branchengruppe ein Mittel gegen Aussenseiter zu geben, um in der X-Struktur der Agrarmärkte ein minimales Gegengewicht bilden zu können. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Der Vorschlag beinhaltet bei genauer Lektüre einen Paradigmawechsel: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen beim Vollzug benachteiligt. Organisationen mit tiefem Organisationsgrad könnten auf Unterstützung zählen, solange sie noch als repräsentativ angeschaut werden. All das hat nichts mit Rechtssicherheit und verlässlichen Rahmenbedingungen zu tun. Es kann nicht sein, dass Organisationen, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert und bestraft werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realer und potenzieller Gefährdung ist daher in letzter Konsequenz kaum unterscheidbar und deshalb willkürlich. Es kann ja nicht im ernst die Absicht des Gesetzgebers sein, ein „Chaos“ organisieren zu müssen, um einen minimalen Flankenschutz zu erhalten. Allenfalls drängt sich auch eine Anpassung der Gesetzgebung auf.</p>
3.1.2.1 Kennzeichnung, Absatzförderung, 56/57	Zustimmung zu den Neuerungen	<p>Die SMP nimmt davon Kenntnis, dass die Absatzförderung (Art. 12 LwG) im Rahmen der AP 2022+ weiterhin einen unverändert hohen strategischen Stellenwert einnimmt und keine Gesetzes- und Strategieänderungen angestrebt werden. Die Schweizer Landwirtschaft soll aus dem Verkauf ihrer Produkte einen möglichst hohen Erlös auf den Märkten erzielen. SMP begrüsst, dass die Mittel für die Qualitäts- und Absatzförderung für die Periode 2022 – 2025 jährlich knapp 70 Mio. CHF betragen sollen.</p> <p>Positiv nehmen die Milchproduzenten zur Kenntnis, dass neu auch digitale Kommunikationskanäle (S. 55) gefördert werden können und die Förderung des Bezugs zur Landwirtschaft in unseren Schulen (S. 57) auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes explizit möglich ist. Mit der Digitalisierung können die Konsumenten grundsätzlich näher an die Landwirtschaft gebracht werden. Dazu gibt es bereits verschiedene konkrete Projekte.</p> <p>Die SMP unterstützt die Schaffung einer „Plattform Agrarexporte“ auf der Basis von Artikel 12 LwG (S. 32, 139). Die anvisierte Public Privat Partnership (PPP) im Umfang von 2 Stellen muss wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und allen Gruppen und Stufen grundsätzlich zur Verfügung stehen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die SMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inlandleistung schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die SMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Die SMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025 , 132 - 141	Grundsätzliche Zustimmung	Die SMP ist befriedigt über die Höhe der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht.
Kapitel 5: Auswirkungen , 142 - 151	Berechnungen zur Verfügung stellen	Die konkreten Auswirkungen dieser Vorschläge sind im Einzelnen und in der Summe für die verschiedenen Betriebstypen – unabhängig vom Standort - nicht fassbar. Einzelne Hinweise sind aus dem Kapitel 5 ersichtlich. In einer späteren Phase des Projektes AP 2022+ braucht es konkrete und transparente Berechnungsgrundlagen.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die landwirtschaftliche Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz und zugunsten von Schweizer Produkten.</p>	<p>Der SMP steht den beiden Anpassungsvorschlägen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Förderung der Forschung und die Verwertung von deren Resultaten ist offener als im geltenden Recht abgefasst und geht über die Landwirtschaft hinaus. Die Förderung der Beratung soll jedoch auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft beschränkt sein und bleiben.</p> <p>Die Digitalisierung ist grundsätzlich sektor-, stufen- und grenzüberschreitend. Eine Unterstützung ist dann gerechtfertigt, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Förderung zugunsten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Produkten mit Schweizer Rohstoffen steht. Eine Förderung ohne diese Limiten trägt dem Gesamtzusammenhang nicht Rechnung.</p>
<p>Art. 27a Gentechnik</p>	<p>Verlängerung Moratorium</p>	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Die Schweizer Milchproduzenten haben sich eine Milchproduktion ohne GVO zum Ziel gesetzt (siehe Vision).</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch</p>	<p>Der SMP unterstützt diese Anpassungen vollumfänglich.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis</i>	² Die Zulage beträgt 135 Rap- pen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... ^{2bis} Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwer- ter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszu- richten sind. Geltendes Recht beibehalten	Die vorgeschlagenen Anpassungen haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf den Milch- markt und die Milchproduktion. Sie werden von der SMP deshalb sehr differenziert beurteilt: Die SMP lehnt entschieden ab: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche Reduktion der Verkäsungszulage („Zulage für verkäste Milch“), da dies einer di- rekten, flächendeckenden Senkung des Molkereimilchpreises in der ganzen Schweiz gleichkommen würde und das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt überhaupt nicht löst. <u>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen be- deutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken.</u> Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich „Steigerung der Wertschöpfung am Markt“ von 3.96 Mia. CHF auf 4.0 Mia. CHF (+1.0%). Dieser Schritt würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung um konkrete -1.8% führen! Die Verkäsungszulage wurde ursprünglich als Ersatz für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Die SMP ist gegen eine Reduktion dieses Grenzschutzelements. • eine Entkoppelung der Beitragsgewährung von der effektiven Milchverwertung bei der Zu- lage für Fütterung ohne Silage. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wenn die Zulage jedoch unabhängig von der Verwertung ausgerichtet wird, entstehen un- ter Umständen sehr marktfremde und kontraproduktive Anreize zur Produktion von Milch höchster Qualität, die keinen entsprechenden Absatz hat. Aktuell hat es ausreichend silo- frei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit in- ferior verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produk- tion, sondern bei der Vermarktung. Dieser fundamentale Zusammenhang wird im Ver- nehmlassungsbericht nicht erkannt. • die Streichung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Alpmilch. Diese Zulage muss wei- terhin auch für Alpmilch gewährt werden.
Art. 39 Zulage für Fütte- rung ohne Silage	¹Für Milch, die aus einer Ganz- jahresproduktion ohne Silage- fütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produ- zenten und Produzentinnen ausrichten. ²Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraus- setzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. ³Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichti- gung der Mengenentwicklung anpassen. Geltendes Recht beibehalten	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Nicht prioritär ist für SMP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage grundsätzlich direkt an die Produzenten ausgerichtet werden können. Im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz wird das Anliegen zwar grossmehrfach unterstützt. Es ist aber IT-mässig heute nicht einwandfrei umsetzbar, wenn gleichzeitig die Verwertungsvorgabe bei der Milch einzuhalten ist. Prioritär ist für SMP, dass die Zulage einzig und allein für jene Milch ausgerichtet wird, welche zu den entsprechenden Produkten verarbeitet wird. <p>Die SMP unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage nur, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden. Pro Rappen braucht es zwingend rund 10 Mio. Franken zusätzliches Bundesgeld und eine Ausweitung des Rahmenkredites für Produktion und Absatz. • die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch. <p>Die Milchproduzenten wollen im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ keine inhaltlichen Änderungen bei den Zulagen-Artikeln (Art. 38, 39, 40 LwG). Sie ziehen im Entscheidungsfall das geltende Recht einer kontroversen Diskussion deutlich vor.</p> <p>Der SMP ist es sehr bewusst, dass die Verkäsungszulage, je nach (saisonaalem) Milchangebot, marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Rahmgehalt geben kann aufgrund der Preisdifferenz zwischen B- und C-Milch. Dieses „Problem“ kann aber einfach und effizient mit einer „treppenartigen Abstufung“ (bspw. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) auf dem Verordnungsweg in der Kompetenz des Bundesrates gelöst werden. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2014 bereits einen ersten Schritt dazu gemacht (Stufe $\frac{1}{4}$). Die Motion 18.3711, „Stärkung der Wertschöpfung beim Käse“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) gibt diesen Weg vor und wird von den Milchproduzenten unterstützt. Dazu braucht es keine Gesetzesanpassung. Die bestehenden Ausnahmen genügen ebenfalls. Die Verwaltung muss keine zusätzlichen Ausnahmen beurteilen. Die Feinjustierung kann problemlos dem Markt und den Marktpartnern überlassen werden. Zudem führt die Umsetzung dieser Motion zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Milch-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>produzenten bei den Milchpreisverhandlungen. Im Gegensatz dazu löst der Vorschlag des Bundesrates das „Problem“ in diesem Teilsegment in keiner Art und Weise. Ernüchternd ist, dass dies entweder nicht erkannt oder ignoriert wird.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboren ausrichten.</p> <p>² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Die SMP begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände, Art. 46 Abs. 3</p>	<p>³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist aus politischen Gründen opportun. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung zur besseren Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird aus Sicht der Milchproduzenten begrüsst. Im Zeitalter der „Food-Waste“-Diskussion sollte diese Flexibilität ein Muss ein. Ebenso ist die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben positiv zu werten.</p>
<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i</p>	<p>¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder</p>	<p>Was die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen betrifft, hat die SMP folgende Haltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • c.) Die SMP lehnt es ab, die Ausrichtung von Direktzahlungen explizit zusätzlich an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz zu binden. Die aufgeführte Begründung hat keine Substanz und könnte inflationär ausgeweitet werden. Es besteht kein Grund dazu. • i.) Die SMP hat Verständnis für das Anliegen insbesondere der Bäuerinnen. Sachlich ist es als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen damit aber so negativ deklariert und eher falsch platziert. Denn grundsätzlich muss bei Sozialversicherungsschutz zwischen Risiko- und Vorsorgeabsicherung unterschieden werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Risikoabsicherung ist ein Must für die Betriebsführung (bspw. Mindestdeckung bei Taggeldversicherung).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Vorsorgeabsicherung ist die zeitliche Flexibilität grösser. Die SMP würde es begrüessen, den letzten Punkt aber im positiven Sinne als (Teil-) Element eines leistungsbezogenen „Betriebsbeitrages“ (bspw. 2'000.- CHF) zu sehen. <p>Alternativ unterstützt die SMP den Vorschlag des Schweizer Bäuerinnen und Landfrauenverbandes (SBLV). Die Umsetzung könnte relativ einfach über den Beizug der Steuerakten sichergestellt werden. Eine Prüfung der sozialen Absicherung bei der Vergabe von Investitionskrediten ist überhaupt nicht ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die SMP setzt sich für die Weiterführung der „SuisseBilanz“ ein. Es handelt sich um ein praxiserprobtes, etabliertes und weiterentwicklungsfähiges Instrument. Für SMP ist klar, dass die „SuisseBilanz“ einzuhalten ist. Die „Hof-Tor-Bilanz“ wird nach unserer Einschätzung einen administrativen Mehraufwand zur Folge haben und führt zu Unsicherheit. • c.) Wenn es darum geht, für die Betriebe mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Biodiversität sicherzustellen, ist das akzeptabel. Aus Sicht der SMP sollen aber zusätzliche Biodiversitätsaspekte/-anforderungen auch durch den Markt – neben dem Bund (Agrarpolitik) - gefördert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>³ Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • g.) Es muss konkretisiert werden, was die geänderte Formulierung genau beinhaltet. SMP lehnt inhaltliche Verschärfungen ab. • h.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden standortspezifischen Massnahmen hinausgeht; andernfalls sind diese abzugelten. SMP lehnt inhaltliche Verschärfungen sonst klar ab. <ul style="list-style-type: none"> • a.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden Massnahmen hinausgeht. <ul style="list-style-type: none"> • c.) Die SMP ist für die Beibehaltung der SAK-Begrenzung auf dem heutigen Niveau, um für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern; insbesondere auch unter dem neuen Aspekt, dass der minimale Flächenbesatz gemäss Vorschlag aufgehoben wird. Der Hinweis im Bericht (S. 106) bekräftigt uns zusätzlich in dieser Forderung und bestätigt die von uns einleitend gemachte Analyse vollständig (siehe 1.1).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • f.) Die SMP ist mit diesem Vorschlag zur Beitragsbegrenzung einverstanden, wie auch mit dem aktuell konkreten Vorschlag von max. 250'000.- CHF/Betrieb. Es geht auch hier darum für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern. Ob es weitere Begrenzungen braucht, wird die Zukunft weisen. Es ist richtig, dass der Bundesrat in diesem Punkt eine flexible Kompetenz hat. • g.) Je nach Entscheid zu Art. 70a Abs. 1 Bst. i ergeben sich hier Folgeanpassungen. <p>Ausbildung: Im Bericht auf Seite 68 (d) wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung (Art. 70a Abs. 1 Bst. h und Abs. 4 LwG) für den Erhalt von Direktzahlungen etwas anzupassen. Die Schweizer Milchproduzenten SMP unterstützen diesen Schritt Richtung Professionalisierung ausdrücklich. Der Beruf des Landwirts ist in den letzten Jahren in unserem gesellschaftlichen Umfeld generell anspruchsvoller geworden. Ein erfolgreicher Landwirt muss heute alle Aspekte unter den Stichworten: Agronomie, Markt/Ökonomie, Umwelt und Politik etc. dauernd auf dem „Radar“ haben. Der Direktzahlungskurs (Art. 4 Abs. 2 Bst. a) soll abgeschafft werden. Ein Attest ist aus Sicht der Schweizer Milchproduzenten in Zukunft eine unzureichende Ausbildung für einen <u>Neueinsteiger</u>, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Mit diesem Schritt soll auch der Tendenz entgegengewirkt werden, obligatorische Spezialkurse für (landwirtschaftliche) Teiltätigkeiten einzuführen. Es ist statistisch (Korrelation) zudem eindeutig, hinreichend und langfristig erwiesen, dass Betriebsleiter mit guter Ausbildung bessere ökonomische Resultate erwirtschaften. Insofern unterscheidet sich die Landwirtschaft im Grundsatz nicht von anderen Branchen. Gemäss Vorschlag wäre diese Stossrichtung pro Jahr für rund 1'500 Neubezüger von Direktzahlungen von Relevanz. Ausnahmen müssten definiert werden (Übergangsfrist, Härtefälle, Berggebiet etc.).</p> <p>Wenn dieser Schritt politisch nicht oder nur mit vielen Abstrichen umsetzbar sein sollte, schlagen die Schweizer Milchproduzenten SMP alternativ vor, den neuen (Teil-) Betriebsbeitrag mit der klaren Ausbildungsanforderung umzusetzen. Damit wäre die Ausbildung nicht als (negative) Einschränkung zu verstehen, sondern als (positive) Motivation für einen zusätzlichen Beitrag. Gleichzeitig würde damit eine wirtschaftlich sinnvolle Ausrichtung nach Professionalität gefördert.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für	Die Schweizer Milchproduzenten sind der Auffassung, dass die flächenbezogene Stützung bei der Verteilung der Direktzahlungen etwas zugunsten der Arbeit zu verschieben ist. Gleichzeitig würde die Flächenmobilität bei erhöhter Ausbildungsanforderung / Professionalität ebenfalls leicht gefördert. In diesem Sinne ist der Vorschlag in der Vernehmlassung bei den Schweizer Milchproduzenten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen modularen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Förderung der beruflichen Professionalität und zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen für Sektoren mit vermindertem Grenzschutz;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>² Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden. Der Bundesrat legt die weiteren Voraussetzungen</p>	<p>ten in Grundsatz positiv angekommen. Dabei ist es äusserst anspruchsvoll, mögliche Umverteilungswirkungen (Teilbesitzstand) bei gleichzeitiger Förderung von Produktionssystemen-, Ressourcen- und Übergangsbeiträgen verlässlich ein- und abzuschätzen. Der Vorschlag in der Vernehmlassung geht von einem Betrag von 150 bis 250 Mio. CHF aus, was im Mittel rund 3'000.- bis 4'500.- pro Betrieb ausmachen würde.</p> <p>Für die Schweizer Milchproduzenten muss ein Betriebsbeitrag an konkrete Anforderungen gebunden sein und darf nicht als „bedingungslos und einheitlich“ eingestuft werden. Die Schweizer Milchproduzenten könnten sich folgende Systeme gut vorstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachlich und fachlich sehr gut nachvollziehbar erachten die Milchproduzenten einen Beitrag nach Standard-Arbeitskraft (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis max. ca. 4.0 SAK) pro Betrieb und abgestuft nach Zonen. Damit würde der Stellenwert der Arbeitsleistung deutlich gestärkt. Als aktuell wichtiges und zentrales Gegenargument steht dem Vorschlag der jährliche administrative Aufwand gegenüber. Mit fortschreitender Digitalisierung tritt dies allerdings in den Hintergrund. Trotzdem hat diese Variante für die Milchproduzenten im aktuellen Umfeld nicht erste Priorität Inhaltlich auch gut nachvollziehbar erachten die Milchproduzenten einen modularen, mehrstufigen und gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates „leistungsbezogenen“ Beitrag mit folgenden Teilelementen: <table border="0" data-bbox="985 1037 1948 1165"> <thead> <tr> <th>Modul:</th> <th>Voraussetzung:</th> <th>Beitrag:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Förderung Professionalität“</td> <td>Fachausweis EFZ & Weiterbildung</td> <td>2'000.-</td> </tr> <tr> <td>„Offene Märkte“</td> <td>Milch- / Zuckerrübenproduktion</td> <td>3'000.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das System fördert sachliche Leistungen (qualifizierte und angemessene Ausbildung) resp. entschädigt Handicaps aufgrund von Marktöffnungen. Der Vorschlag wäre administrativ sehr einfach umsetzbar im Sinne einer ansteigenden „Flat-Rate“ (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> Milch: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der vermarkten Milchmenge bis zu einem Maximum ab 150'000 kg (d.h. ab 150'000 kg: 3'000.- CHF). Zuckerrüben: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der Anbaufläche Zuckerrüben bis zu einem Maximum ab 5 ha (d.h. ab 6.0 ha: 3'000.- CHF). 	Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:	„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-	„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-
Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:									
„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-									
„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-									

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für den Bezug der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c fest.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>¹Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>²Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>³Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>⁴Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkon-</p>	<p>Die Milchproduzenten sprechen sich im Grundsatz für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus, mit dem gleichzeitigen Ziel, die Administration auf allen Stufen tief zu halten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der SMP befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz <u>sehr wichtig</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante – neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, <u>anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen</u>. Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsebene, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet. ○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige Schweizer Milch“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle 8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug. ○ Ebenso ist es bei der konkreten Ausgestaltung der staatlichen Massnahmen in einem späteren Stadium wichtig, keine Anreize zu setzen, welche ein Produktionsniveau fördern, für das kein (ausreichender) Absatzmarkt vorhanden ist. In diesem Fall würde

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aufgrund der Direktzahlungsanreize (direkt oder indirekt) ein Angebotsvolumen gefördert, das die Marktpreise unter Druck setzt. Diese Wechselwirkung gilt es im Auge zu behalten und zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein. • c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden. • d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Die SMP favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Beibehalten	Die SMP spricht sich gegen diesen Änderungsvorschlag aus und schliesst sich in diesem Punkt der Haltung der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) an.
Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	¹ Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.	<p>Inwieweit eine Zusammenfassung und eine faktische „Kantonalisierung“ der heutigen Massnahmen nach Artikel 73 und 74 LwG erwünscht und akzeptiert wird, werden letztendlich die Kantone zu einem sehr wesentlichen Teil zu entscheiden haben, da sie damit mehrfach in die Verantwortung einbezogen werden (Planung, Umsetzung, Mitfinanzierung, Evaluation etc.).</p> <p>Tatsache ist, dass der subjektive und objektive Handlungsbedarf regional unterschiedlich eingestuft wird. Gleichzeitig ist Agrarpolitik primär eine nationale Angelegenheit und die Praxis bei einzelnen Massnahmen der Landschaftsqualität der Vergangenheit haben sehr unterschiedliche und teilweise auch fragliche Massnahmen hervorgebracht.</p> <p>Aus Sicht der Schweizer Milchproduzenten ist deshalb zentral, wenn dieser Weg beschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wichtig ist die Einschätzung der Kantone, die dadurch mehr Verantwortung übernehmen. ○ Aus nationaler Sicht braucht es trotzdem klare Vorgaben, was unterstützungsfähige Massnahmen konkret sind. ○ Den Finanzierungsanteil der Kantone bei mindestens 30% erachten wir als richtig und zwingend. Die Co-Finanzierung führt zu einer besseren Akzeptanz der Massnahmen in den Regionen analog der Praxis bei der Absatzförderung. ○ Unabhängig von der Weichenstellung (altes, neues System) ist es für die Milchproduzenten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>³ Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>letztlich übergeordnet, dass das von der Öffentlichkeit für die erbrachten Leistungen eingesetzte Geld bei den Landwirten auch ankommt.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1995).</p> <p>³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p>	<p>Die Schweizer Milchproduzenten SMP beurteilen die Konzeption der vorgeschlagenen Übergangsbeiträge als sinnvoll und zweckmässig, um den zeitlichen Übergang bei der AP 2022+ sozialverträglich zu gestalten (S. 86).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>¹ Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p>	<p>Die Schweizer Milchproduzenten SMP unterstützen die beiden materiellen Neuerungen in Bst. d und h. Die Beurteilung zu Bst. l hängt vom Grundsatz über den Systemwechsel bei Artikel 76a ab. Die SMP ist allerdings gegen die Abschaffung von Beiträgen für landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude (Bst. n).</p> <p>Gleichzeitig stellt sich für die SMP beim Vergleich mit ausländischen Systemen die Frage, warum Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung nicht explizit Erwähnung finden. Dies wäre bestens kompatibel mit dem Hauptziel 2 (HZ 2: Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb; S. 110).</p> <p>In der Praxis stellen wir aktuell fest, dass bei den Investitionskrediten grundsätzlich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall bei den Betriebshilfedarlehen (BHD). Zudem besteht auch nicht die Flexibilität, Mittel allenfalls bedarfsgerecht umzulagern. Der Bedarf an Betriebshilfedarlehen wird nicht zuletzt aufgrund von grösseren klimatischen Extremereignissen (bspw. Frost, Trockenheit, Überschwemmungen etc.) nach unse-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>n. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung;</p> <p>² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>rer Einschätzung in der Zukunft zunehmen. Deshalb muss die Zuteilung der finanziellen Mittel zwischen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen flexibler vorgenommen werden können. Die notwendigen Anpassungen sind vorzunehmen.</p>
<p>Art. 105 Grundsatz</p>	<p>¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p>	<p>Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schwei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>⁴ Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>⁵ Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>⁶ Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>zer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft zum Teil wirtschaftlich sehr deutlich diskriminiert. Gleichzeitig ist die Milch das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.</p> <p>Die Milchproduzenten fordern deshalb <u>für Sektoren mit offenen Grenzen</u> (Milch) Strukturhilfen auf der Basis von <u>nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten</u>. Letztlich geht es um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen am Standort Schweiz; um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft.</p> <p>Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen.</p> <p>Die Schweizer Milchproduzenten fordern den Bundesrat auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 2022+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.</p>
Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren	<p>¹ Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige</p>	<p>Die Schweizer Milchproduzenten SMP sind mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen der aktuellen schweizerischen Tierzuchtpraxis einverstanden und unterstützen im Weiteren die Position der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>² Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>³ Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt; b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt; c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b. 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>⁵ Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>⁶ Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>⁷ Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>⁸⁶ Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>¹ ...Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Bei diesem Änderungsvorschlag (S. 97) geht es um die Verkürzung des Instanzenweges, um eine klarere Gewaltenteilung zur besseren rechtlichen Durchsetzung insbesondere von landwirtschaftlichen Kennzeichnungen bspw. nach Art. 14 LwG. Die Umsetzung dieser Änderung liegt im übergeordneten Interesse der Schweizer Milchproduzenten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>³ Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Aus Sicht der Schweizer Milchproduzenten soll die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen (S. 115) jene Kategorie/Rubrik betreffen, wo ein Verstoss zu verzeichnen ist. Die aktuelle Bestimmung ist unverhältnismässig.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken	Die SMP ist befriedigt über die Höhe der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025 (S. 134ff.). Darin sind ebenfalls die Mittel infolge Integration der Nachfolgelösung „Schoggigesetz“ ins Landwirtschaftsbudget ab 1.1.2019 enthalten. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht, falls die effektive Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0.8 Punkten unterschreiten würde.

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die SMP ist damit einverstanden.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird.</p> <p>⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>⁷ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der Vorschlag, die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) generell und undifferenziert von max. 3 auf max. 2.5 zu reduzieren (S. 117), trägt den unterschiedlichen regionalen und lokalen Verhältnissen in keiner Art und Weise Rechnung. Für die Schweizer Milchproduzenten SMP ist selbstverständlich unbestritten, dass die Gewässerschutzbestimmungen überall einzuhalten sind. Wo dies nicht erfüllt werden kann, braucht es Verschärfungen.</p> <p>Grundsätzlich sind die natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion aber sehr unterschiedlich. Es gibt durchaus gute und sehr gute Standorte in der Schweiz, wo der Besatz von 3.0 DGVE gewässerschutztechnisch unproblematisch ist. Die Input-Output-Situation kann mit der Suisse-Bilanz abgebildet werden, allenfalls braucht es gewisse Anpassungen. Eine undifferenzierte Deckelung würde insbesondere gute landwirtschaftliche Standorte bspw. mit sinnvollem Zwischenfutterbau für die Milchproduktion benachteiligen und unternehmerisch zurückbinden. Die Milchproduzenten lehnen deshalb diese undifferenzierte Reduktion im Gewässerschutzgesetz von 3.0 auf 2.5 DGVE ab. Die aktuelle Situation zeigt es exemplarisch auf, dass Gewässerschutz bei genauer Betrachtung</p>

		<p>eine sehr regionale Angelegenheit ist, welcher durch den Vorschlag nicht Rechnung getragen wird. Beispielsweise „beklagen“ sich die Fischer über Nährstoffmangel in verschiedenen Schweizer Seen (bspw. Bodensee, Vierwaldstättersee etc.), während es in anderen Gewässern Ungleichgewichte gibt (bspw. Zugersee).</p> <p>Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (oBB) wird begrüsst.</p>
--	--	--

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Anpassung in Artikel 119 LwG (S. 92, 138) zur Förderung der Nutztiergesundheit resp. zur Unterstützung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Nutztiergesundheit. Die Änderungen werden von den Schweizer Milchproduzenten SMP begrüsst.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Für die Schweizer Milchproduzenten ist eine Revision des Pachtgesetzes nicht dringend. Wenn darauf eingetreten wird, unterstützen die Schweizer Milchproduzenten SMP die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.		
<i>Ingress</i>	Gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	Einverstanden
Art. 27 Abs. 1 und 4	<p>¹ Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>⁴ Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung wird abgelehnt: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die SMP eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, hält die SMP am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>
Art. 36 Abs. 2 (neu)	<p>² Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.</p>	<p>Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.</p>
Art. 37 Pachtzins für Gewerbe	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpegebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpegebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p>

		<p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>¹ Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpbgebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpbgebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>² Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>³ Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht jedoch zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt die SMP die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<p><i>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</i></p>	<p>Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).</p>	<p>Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise wird für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.</p>

<p>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>¹ Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. ² Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Die Änderung kann unterstützt werden: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</p>	<p>Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pachtdauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pachtdauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p>Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pachtdauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
<p>Art. 41a (neu)</p>	<p>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</p>	<p>Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>Art. 43</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke ¹ Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden. ² Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher sollen den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>

<i>Art. 58 Abs. 1</i>	¹ Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	Einverstanden
-----------------------	--	---------------

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Für die Schweizer Milchproduzenten ist eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts überhaupt nicht dringend. Die Milchproduzenten möchten nicht darauf eintreten. Wenn trotzdem darauf eingetreten wird, unterstützen die Schweizer Milchproduzenten SMP die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.

Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5420_SMP_Schweizer Milchproduzenten_2019.01.28

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizer Milchproduzenten SMP
Weststrasse 10
3000 Bern 6Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*Thomas Reinhard
Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
031 35 95 482**Vorbemerkungen:**

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

 Ja Nein**Bemerkungen:**

Die SMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Das System mit der Inlandleistung ist schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten worden. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

 Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise). Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden. Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung). Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.***Bemerkungen:***Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Für die SMP nicht relevant.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Für die SMP nicht relevant.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Für die SMP nicht relevant.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Rindviehproduzenten SRP 5430_SRP_Schweizer Rindviehproduzenten_2019.02.19
Adresse / Indirizzo	Schweizer Rindviehproduzenten, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.2.2019 Sig. Martin Rufer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Rindviehhalter waren die grossen Verlierer vorhergehender Agrarreformen. Im Rahmen der AP 22+ muss die Rindviehhaltung daher gestärkt werden. Leider sind in der vorgelegten Vernehmlassungsunterlage kaum Ansätze zur Stärkung der Rindviehhaltung sichtbar. Im Gegenteil: Viele der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Nährstoffe würde die Rindviehhaltung weiter empfindlich schwächen. Die zur Diskussion gestellte Abschaffung der Inlandleistung bei der Vergabe der Zollkontingente ebenfalls. Für die SRP sind folgende Punkte zentral:

- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

1 Allgemeine Erwägungen

Die SRP begrüssen den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangs-		Laut SRP fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
lage		Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		<p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>-</p>
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen BGBB: Keine Anpassungen!</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Das System hat sich bewährt. Und ist unbedingt beizubehalten. Ebenfalls die Marktstützungsmassnahmen.</p> <p>Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatz-	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
förderung, 56-57	bleiben unverändert.	die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich <i>Art. 3 Abs. 3</i>	3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels	Die SRP sind einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.
Neu Art. 13b Risikomanagement	(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann.
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Artikel 37a GTG: <i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“
Art. 28 Milchwirtschaft,	2 Der Bundesrat kann einzelne	Der SRP unterstützen die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch künftig Zulagen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	<p>Die SRP lehnen die Kürzung der Verkäsungszulage ab. Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage führt zu tieferen Milchpreisen. Zudem kann das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht gelöst werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage wird unterstützt, wenn diese auf verkäste Milch beschränkt bleibt und die Erhöhung über zusätzliche Finanzen sichergestellt wird.</p> <p>Die SRP sind jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbrachte es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird grundsätzlich unterstützt. Es ist muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend.</p> <p>Zudem wird die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung entscheiden abgelehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		<p>Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
<p>Art. 70a</p> <p><i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden schutz- verfügt-</p> <p>2 Der ökologische Leistungs-</p>	<p>Abs. 1 c. Die SRP lehnen es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Die SRP lehnen einen Sys-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>nachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>temwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel..</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die SRP lehnen das ab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>c. und f. Die SRP unterstützen den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb, was dem System Glaubwürdigkeit verleiht.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a-Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c-Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Die SRP weigern sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		träge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p>	<p>Die SRP lehnen die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Der Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen ist beizubehalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufheben	Siehe Art. 76a neu. Siehe je nach Wahl der Variante zur standortangepassten Landwirtschaft
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für	Der SRP befürworten die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	teilibetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	d. Der SRP unterstützen die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Massnahmen". Die SRP lehnen den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzie-	Die SRP lehnen diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rung</p> <p>sicher.</p>	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar</p>	Die SRP befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grund-</p>	<p>Künftig sollen à fonds perdu Beiträge auch für Rindviehställe im Talgebiet gewährt werden.</p> <p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Art. 89 b: Grundsätzlich ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung richtig.</p> <p>.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	buch vor. 3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.	
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Unterstützung
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen. 2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen. 3 Die Beiträge für züchterische	Die SRP begrüßen die Anpassungen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutba-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
<p>Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen</p> <p><i>Abs. 2bis</i></p>	<p>2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation</p> <p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten</p>	<p>Die SRP befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitge- teilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

4 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Die SRP verlangen die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Wir unterstützen die Stellungnahme des SBV		

8 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Wir unterstützen die Stellungnahme des SBV		

9 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Wir unterstützen die Stellungnahme des SBV		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

5430_SRP_Schweizer Rindviehproduzenten_2019.02.19
Eingabe der SRP, Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht wird die Inlandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingentsanteilen sehr einseitig und ausnahmslos negativ beschrieben. Die positiven Effekte dieses Zuteilungsverfahrens, welches sich über Jahre bestens bewährt hat, werden in fragwürdiger Art und Weise ausgeblendet.

Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (öffentliche Märkte) bietet den Käufern einen namhaften Anreiz auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert und die Bedeutung der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kamen u.a. in der durch die Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 verursachten angespannten Marktlage für Schafe und Rindvieh deutlich zum Ausdruck. Auf den öffentlichen Märkten nicht frei gekaufte Tiere wurden von Proviande zu den festgestellten Wochenpreisen übernommen, dem Handel zugeteilt und somit dem Markt zugeführt.

Dieses Instrument bewirkt auch einen teilweisen Ausgleich der die im erläuternden Bericht wiederholt erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

Im Weiteren profitieren die Landwirte auf öffentlichen Märkten häufig von Überzahlungen, welche von den Käufern massgeblich aus dem generierten Importnutzen finanziert werden können. Im Kontingentsjahr 2017/18 wurden für die auf öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung Überzahlungen von durchschnittlich 33 Rappen pro Kilogramm Lebendgewicht realisiert (\cong Fr. 170.-/Tier) was eine Gesamtsumme zugunsten der Landwirte von

gut 10.5 Millionen Franken ergibt. Die ist sogar mehr als der für das Jahr 2017 errechnete Importnutzen des Handels von rund 9 Millionen Franken!

Fazit: Die Landwirtschaft profitiert über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten.

Bezüglich der Inlandleistung Schlachtung hat das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 dieses Instrument entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt, nachdem sie ab 2004 aufgehoben worden war. Es ist nun eine Zwängerei, wenn die Instrumente nun wieder in Frage gestellt werden.

- 1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung:

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen die aus der Versteigerung der Importkontingente für Fleisch und Fleischwaren erzielten Erträge vollumfänglich der Fleischwirtschaft zugutekommen. Heute ist dies nur sehr beschränkt der Fall, indem von den rund 200 Mio. Franken Versteigerungserlös rund 47 Mio. Franken für die Finanzierung von Entsorgungsbeiträgen zugunsten von Tierhaltern und Schlachtbetrieben eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird die im erläuternden Bericht auf Seite 137 dargelegte Absicht des Bundesrates strikte zurückgewiesen, die Entsorgungsbeträge an die Schlachtbetriebe zu senken.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Dieses saisonale Überangebot hängt mit dem Produktionszyklus in der Schweizer Rindviehproduktion zusammen, bei der viele Abkalbungen nach der Sömmerungszeit auf den Alpen erfolgen. Die Interventionsmöglichkeit ist in der Schlachtviehverordnung gesetzlich verankert und deren Finanzierung wurde vom Parlament im Rahmen der Budgetgenehmigung stets bestätigt. Diese Massnahme hat sich bewährt. Sie verhindert, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr ins bodenlose sinken und die Kalbfleischproduktion in der Jahresbilanz wirtschaftlich in die roten Zahlen gerät.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Tatsache, dass die Infrastrukturbeiträge zur Mitfinanzierung von Geräten und Ausrüstungen auf öffentlichen Märkten im Berggebiet in den letzten Jahren nur sporadisch in Anspruch genommen wurden, ist kein Grund diese zu streichen. Dies ist vielmehr ein Zeichen, dass die Möglichkeit lediglich bei ausgewiesenem Bedarf in Anspruch genommen wird, wozu sie auch künftig zur Verfügung stehen soll. Die bisherige Praxis, allenfalls verbleibende Mittel für andere Marktentlastungsmassnahmen einzusetzen, soll weitergeführt werden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert werden und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle konnte realisiert werden. Nach diesen erfolgreichen Aufbausritten wäre es geradezu fahrlässig, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nun einzustellen und die Weiterführung der Schafwollverwertung damit aufs Spiel zu setzen.

Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Im Sinn des Pfeilers "Natürliche Ressourcen nutzen und schützen" im Perspektiven Dreieck, das der Bundesrat der Weiterentwicklung der AP 22+ zugrunde legt, ist die nachhaltigen Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle durch den Bund weiterhin finanziell zu unterstützen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS, Dr. Stefan Flückiger, Geschäftsführer 5440_STS_Schweizer Tierschutz_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 101 Postfach CH 4018 Basel Tel 061 365 99 99 Mail: sts@tierschutz.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 4.3.2019 

1 Allgemeine Bemerkungen / Grundanliegen

Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung AP22+ seine Position darlegen zu können. Er äussert sich zu den folgenden Themenbereichen:

- **Mehr Nachhaltigkeit und mehr Tierwohl:** Mit der AP22+ sollen für die Land- und Ernährungswirtschaft neue Perspektiven geschaffen werden. Bei der Stossrichtung orientiert sich der Bundesrat am Nachhaltigkeitsdreieck, das die drei Bereiche „Markt“, „Umwelt/natürliche Ressourcen“ sowie „landwirtschaftliche Unternehmen“ (inkl. soziale Aspekte) umfasst. Der STS verlangt diesbezüglich eine deutliche Korrektur, weil das Tierwohl einmal mehr völlig ausgeklammert wird, obwohl die artgemässe Tierhaltung für die Bauern und den naturnahen Landbau sowie die Konsumenten von grösster Bedeutung sind! Eine repräsentative, vom Bund 2018 in Auftrag gegebene gfs-Umfrage belegte einmal mehr, dass Schweizerinnen und Schweizer die tierfreundliche Haltung als wichtigstes Anliegen an die Agrarpolitik/Direktzahlungen sehen. Hier gilt es nun, den Worten Taten folgen zu lassen, denn die Tierwohl-Förderprogramme werden bis heute nur stiefmütterlich alimentiert (gemäss Agrarbericht 2017 RAUS 190 Mio., BTS 82 Mio. = 9.5% der Direktzahlungen). Das Tierwohl ist ein zentraler Bestandteil der ökologischen Dimension bzw. Umwelt/natürliche Ressourcen und muss in der AP22+ deutlich mehr Gewicht erhalten
- **Tierwohlprogramme mit Betonung auf Weidehaltung:** In einer bäuerlich geprägten und standortangepassten Tierhaltung sollen mittelfristig/AP22+ 90% und langfristig 100% der Tiere nach den Anforderungen von RAUS und ein möglichst hoher Anteil nach BTS gehalten werden (Aufstockung RAUS/BTS um 110 Mio. auf neu 380 Mio.). Das bedeutet v.a. eine Erhöhung der Beiträge bei den Tierkategorien mit unterdurchschnittlicher Beteiligung. Zusätzlich sind in einem dritten neuen Tierwohlprogramm innovative und wegweisende Projekte gezielt zu fördern (20 Mio. z.B. für Projekte wie Zweinutzungsrasen Hühner, muttergebundene Aufzucht). Der STS fordert damit 400 Mio. CHF für alle drei Tierwohlprogramme (plus 10 Mio. für Tiergesundheit, siehe unten). Mit der Tierwohlförderung werden die Qualitätsstrategie bzw. die Differenzierung gegenüber den Importen gestärkt und die bäuerliche Wertschöpfung verbessert. Gleichzeitig sollen durch mehr Weide und raufutterbetonte Rationen die N-Emissionen (Ammoniak) gesenkt und die CO₂-Senken Wiese/Weide optimal genutzt werden.
- **Höhere Abgeltung anstatt tiefere Kosten:** Im Bereich Betrieb will der Bundesrat die betriebliche Effizienz erhöhen und die Ressourceneffizienz bei der Nahrungsmittelproduktion steigern. Dies erhöht den Druck auf die Bauern, noch produktiver zu werden, was sich auch negativ auf das Wohl der Tiere auswirkt. Tierschutzmassnahmen und -investitionen lohnen sich für die Bauern immer weniger resp. können nicht mehr finanziert werden und der Mensch Tier-Kontakt geht durch den bundesrätlichen Druck hin zu einer „effizienten“ Massentierhaltung zunehmend verloren. Die Wettbewerbskraft ist nicht primär über tiefere Kosten, sondern über eine bessere Abgeltung der Leistungen und höhere Wertschöpfung zu erzielen. Die höhere Wertschöpfung soll v.a. vom Markt abgegolten werden. Kostengünstigere Lebensmittel können und dürfen nicht über noch tiefere Produzentenpreise realisiert, sondern müssen durch Rationalisierung und Effizienzsteigerung im nachgelagerten Handel (inkl. Angehen der z.T. hohen Margen) erreicht werden.
- **Höchstbestandesvorschriften/Herdengrössen:** Mit einer gezielten Aufwertung der Höchstbestandesvorschriften soll eine bäuerliche, artgemässe Tierhaltung gesichert und Tendenzen zur Massentierhaltung gestoppt werden. Dies umso mehr, als ein deutlicher Zusammenhang zwischen Tierwohl und Herdengrösse/Stall resp. Betrieb besteht, z.B. ist die RAUS-Beteiligung bei Milchviehbetrieben mit über 100 Kühen deutlich geringer (67%) wie beim Rest (82%) und nimmt von Jahr zu Jahr ab. Sehr grosse Legehennenställe mit 18'000 Tieren können bei ungenügenden Aussenstrukturen und Management rasch zu Alibifreilandhaltungen mutieren, in

denen das Gros der Hennen die meiste Zeit nicht draussen, sondern im Stall lebt. Betreffend artgemässe Tierhaltung regt der STS somit an, vermehrt die Herdengrösse zu limitieren, wie es auch die „Massentierhaltungsinitiative“ im Grundsatz einfordert. Darüber hinaus gilt es aus Sicht des STS eine Einkommensgrenze für Direktzahlungen von 150'000.- pro Betrieb zu setzen, verbunden mit degressiven Beiträgen bei grosser Flächen- oder Tierzahl.

- **Tiergesundheit:** Die Gesundheitsbeiträge sind grundsätzlich gutzuheissen, weil die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere für den STS schon immer oberste Priorität hatten. Zentral ist aber, dass Tierwohl- und Tiergesundheitsmassnahmen optimal ineinandergreifen. Tiere werden auch bei hohen Gesundheitsbeiträgen nur gesund sein, wenn die artgemässe Haltung sichergestellt ist, was die Mindestvorschriften von TSchG/TSchV heute nicht tun. Mit den Gesundheitsbeiträgen sollen Gesundheitsprogramme, die von Branche und Markt finanziert, nicht konkurrenziert werden (z.B. Schweinegesundheitsdienst). Die neu eingeführten Gesundheitsbeiträge sollen mit zusätzlich 10 Mio. budgetiert werden.
- **Tierzucht setzt auf Langlebigkeit:** Die bisherigen staatlichen Fördermassnahmen im Bereich Tierzucht konnten die bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen der einseitigen Hochleistungszucht nicht verhindern. Der STS hat bei der Ausarbeitung der Tierzuchtstrategie 2030 auf diesen tierschützerischen Missstand der staatlichen Zuchtförderung hingewiesen und eine klare Kurskorrektur gefordert: Das Tierwohl und die Tiergesundheit müssen im Zentrum stehen, Leistungsoptimierungen dürfen diese nicht beeinträchtigen! Der Bund hat nun Gegensteuer zu geben und eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und ihr angeborenes Verhalten nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
- **Investitionshilfen:** In der AP22+ will der Bundesrat Investitionshilfen für innovative Technologien zur Reduktion der Umweltbelastung fördern. Der STS fordert darüber hinaus auch vermehrte staatliche Investitionen bei besonders tierfreundlichen Neu- und Umbauten von Ställen, dazu gehören auch sinnvolle Herdengrössen und –strukturen (siehe oben). Weil Massnahmen beim Tierwohl oft mit baulichen Investitionen verbunden sind, muss den Investitionshilfen mehr Gewicht beigemessen werden. Zentral ist, dass Grossprojekte nicht bevorzugt werden dürfen, sondern kleine und mittlere Betriebe gleichberechtigt in den Genuss von Investitionshilfen für das Tier kommen müssen.

Obwohl mit der vorliegenden agrarpolitischen Vorlage AP22+ der Grenzschutz vorerst kaum verändert wird, sieht der STS bei den Importmassnahmen grossen Handlungsbedarf. Er legt dies im Konzept „Qualitativer Aussenschutz“ dar. Fakt ist, dass sich der Staat in den letzten Jahren vermehrt aus dem Markt zurückgezogen und seine Aktivitäten auf von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen konzentriert hat. Da das Tierwohl ein öffentliches Gut ist und der Markt bei der Abbildung der Vollkosten versagt (Externalisierung zu Lasten der Tiere wird ausgeblendet), hat der Staat hier Verantwortung zu übernehmen. Dies verlangt auch der neue Artikel 104a der BV, indem die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte sowohl im Inland als auch im Ausland berücksichtigt werden müssen:

- **Qualitativer Aussenschutz:** Bei den Importen tierischer Produkte sind bestimmte Transparenz- und Qualitätsstandards einzuhalten, um den Schweizer Markt nicht mit Produkten aus tierquälerischer Billigproduktion zu überschwemmen. Der STS verlangt die „Gleichwertigkeit“ als Grundsatz, d.h. an Importe sind hinsichtlich des Tierwohls dieselben Ansprüche zu stellen wie an die inländischen Produkte (Niveau TSchG). Für ihn sind Importe ergänzend zu sehen. Analog zum Subsidiaritätsprinzip soll zuerst in der Region, dann in der Schweiz und erst am Schluss im Ausland produziert werden. Fazit, alles was ökologisch und tierschützerisch sinnvoll in der Schweiz erzeugt werden kann, soll nicht vermehrt ins Ausland verlagert werden!

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Kapiteln im erläuternden Bericht

Beantragte Neuregelung: Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art.3 Abs. 3 (Bericht p.55f)	<p>Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs können einheimische Fischer und Fischerinnen sowie Fischzüchter und Fischzüchterinnen von Absatzförderungs-, Marktentlastungs- und Strukturverbesserungsmassnahmen profitierten, sind aber auch den Ausführungsbestimmungen zu Pflanzenschutz und Produktionsmitteln unterworfen.</p> <p>Der STS ist grundsätzlich für diese Neuregelung, verlangt jedoch, dass Förderungs- und Verbesserungsmassnahmen an die Haltunqsqualität (in Aquakultur) gebunden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Analog zu den Tierwohl-Förderungsprogrammen bei den Grossnutztieren sollen in der Fischhaltung ähnliche Auflagen mit dem Ziel einer tiergerechten Haltung gemacht werden. Die Abgeltung von Fördermitteln soll an gemeinwirtschaftliche Leistungen zugunsten der Allgemeinheit gekoppelt werden (denn Tierwohl ist ja ein klassisches öffentliches Gut). Damit kann die Qualitätsstrategie gestärkt werden. • Tiergerechte Haltungssysteme können z.B. sein: Förderung von Teichausshaltung anstatt Indooranlagen. • Hinsichtlich Insekten fehlen die gesetzlichen Grundlagen zur Haltung/Tötung. Diese müssen im TSG und der TSchV definiert werden (BLV).

Zur Diskussion gestellte Regelung: Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 22 (Bericht p.57f)	<p>Gemäss einer BLW Studie wurde 2016 die Dominanz von wenigen Firmen (Marktkonzentration) in den nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette bestätigt (unvollständiger Wettbewerb, oligopolistische Marktsituation), welche mit der Zuteilung der Zollkontingentsanteile noch gefördert wird. Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um eine Abschaffung der Inlandleistung mittels Fragebogen zur Diskussion zu stellen. Damit würde auch die Überwachung des Marktgeschehens auf den öffentlichen Märkten (Art. 51 Abs. 1 LwG) entfallen, was den Vollzugsaufwand reduzieren würde.</p> <p>Der STS spricht sich grundsätzlich gegen eine Abschaffung der Inlandleistung aus, weil damit die Bemühungen für tierschutzkonforme Importe in Frage gestellt werden. Bei einem allfälligen Systemwechsel dürfen Produkte aus tierschutzkonformen Produktionssystemen nicht benachteiligt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Inlandleistung erhöht die Stabilität im Markt. CH-Importeure/Handel benötigen stabile, geregelte Verhältnisse, die ihren ausländischen Produzenten/Zulieferanten Planungssicherheit verschaffen, z.B. Anpassung Ställe hinsichtlich CH-Standard. Ein Abschaffen der Inlandleistung würde bezüglich Importplanbarkeit nur Verunsicherung verschaffen und begünstigt anonyme, tierschutzwidrige Importe. Dies insbesondere im Hinblick auf das Konzept des «qualitativen Aussenschutzes» (siehe Abschnitt 1). • Der STS könnte allenfalls dann für einen Systemwechsel Hand bieten, wenn Der Bundesrat aufzeigen kann, ob Importsysteme die Qualität (Tierwohl) der Importe sicherstellen. Er muss auf die Frage eingehen: Kann die Inlandbindung abgeschafft werden und trotzdem der Auftrag von BV Art. 104a erfüllt werden, d.h. Produkte aus nachhaltigen tierschutzkonformen Produktionssystemen bei der Verteilung von Zollkontingenten nicht benachteiligt sind.

Beantragte Neuregelung: Höchstbestandesvorschriften in der Tierhaltung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 46 (Bericht p.61f)	<p>Die Höchstbestandesvorschriften bleiben grundsätzlich bestehen. Gemäss Antrag des Bundesrates sollen mehr Ausnahmeregelungen möglich sein (z.B. höherer Tierbestand für die ständigen Versuchstätigkeiten aller Organisationen und Unternehmen).</p> <p>Der STS lehnt die beantragte Neuregelung konsequent ab und fordert im Gegenteil strengere Höchstbestandesvorschriften. Der STS setzt sich grundsätzlich für eine bäuerliche standortangepasste Tierhaltung ein und kämpft gegen die zunehmenden Tendenzen zur Massentierhaltung. Der Bund hat es jetzt mit Blick auf die Massentierhaltungsinitiative in der Hand, die Grössenbeschränkungen konsequent anzugehen und Anreize für kleinere Herdengrössen zu schaffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Höchstbestände sind in der Gesellschaft akzeptiert, weil sie die Massentierhaltung verunmöglichen. Daran soll nichts gelockert werden, auch nicht mit Ausnahmen. Im Gegenteil, es soll ein Zeichen weg von der Massentierhaltung gesetzt und die Höchstbestände gezielt reduziert resp. in zusätzlichen Bereichen neu eingeführt werden: Insbesondere fordert der STS eine Definition der maximal zulässigen Herdengrösse/Stall. Anzustreben sind eher kleinere Stalleinheiten, z.B. 2'000 - 6'000 Tiere in der Hühnerhaltung, 200 - 500 Mastschweine, 30-40 Kälber. Der STS stimmt der folgenden Aussage (vgl. Bericht p.61) überhaupt nicht zu: «Höchstbestände ... lassen sich auch nicht mit Tierwohlaspekten rechtfertigen, weil der Tierbestand pro Betrieb keinen direkten Einfluss auf das Tierwohl hat.». Im Gegenteil, bei grösseren Herden ist kein enger Kontakt mit dem Tier mehr möglich – noch weniger Zeit zur Tierbeobachtung/-pflege sowie zum Erbringen weiterer nötiger Tierwohlleistungen wie Einstreuen, Weiden etc. Es gibt eine Reihe von stichhaltigen Argumenten, die in grossen Herden eine reduzierte Tiergesundheit und weniger Tierwohl belegen (vgl. Ip 18.3204 Keine Massentierhaltung in der Schweiz von NR Kälin). Ausserdem sind die Produktivität und das Leistungsniveau auf Grossfarmen oft höher, was gegen das Tierwohl spricht. Der STS hat dazu diverse Arbeiten verfasst.

Beantragte Neuregelung: Eintretens- und Begrenzungskriterien für Direktzahlungen:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Artikel 70a Absatz 1 und 2 (Bericht p.67f)	<p>Voraussetzungen und Begrenzungen bei den Direktzahlungen sind z.B. der ÖLN oder die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmung in Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung. Neu soll als Ersatz aller bisherigen teils komplizierten Abstufungen und Begrenzungen eine maximale Höhe der Direktzahlungen pro Betrieb eingeführt werden. Konkret soll der Bundesrat die Direktzahlungssumme pro Betrieb oder pro Beitragsart begrenzen können. Vorgesehen ist, eine Begrenzung der gesamten Direktzahlungen pro Betrieb auf maximal 250'000 Franken einzuführen.</p> <p>Der STS begrüsst eine Vereinfachung der Begrenzungskriterien für Direktzahlungen. Er fordert jedoch einen Maximalbetrag von 150'000.- pro Betrieb und begründet dies wie folgt :</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Nahrungsmittelproduktion soll in der Schweiz auf vielfältigen standortangepassten Familienbetrieben stattfinden. Damit der Wachstumsdruck (Economies of scale) entschärft werden kann, dies wegen der breiten Kritik an der Massentierhaltung und verschiedenen Fehlentwicklungen (z.B. Hochleistungszucht), sind die Anreizsysteme neu auszurichten und die Direktzahlungen pro Betrieb restriktiv zu begrenzen. Kleine und mittlere Betriebe produzieren in der Regel mehr Tierwohl, also auch mehr öffentliche Güter (höhere Zahlungen sind somit gerechtfertigt). Dies kann mit dem engeren Kontakt Mensch-Tier begründet werden, mehr Zeit zur Tierbeobachtung/-pflege sowie zum Erbringen weiterer nötiger Tierwohlleistungen wie einstreuen, weiden etc.

Beantragte Neuregelung: Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 76 (Bericht p.79f)	<p>Mit den Produktionssystembeiträgen werden naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen gefördert (Art. 75 Abs. 1 Bst. a gesamtbetriebliche, Bst. b teilbetriebliche und Bst. c tierfreundliche Produktionsprogramme, d.h. RAUS und BTS). Neu sollen in Bst. b konkret verschiedene Leistungen und Anstrengungen (weniger Pflanzenschutzmitteleinsatz, Reduktion der Nährstoffemissionen und Treibhausgasemissionen etc.) stärker gefördert werden. Zudem werden die Ressourceneffizienzbeiträge in die Produktionssystembeiträge integriert und Artikel 76 aufgehoben.</p> <p>Der STS begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung und Aufwertung der Produktionssystembeiträge. Der STS fordert insbesondere eine Aufwertung bei den Tierwohlprogrammen in Abs. 1 Bst. c: Tierkategorien mit unterdurchschnittlicher Beteiligungsrate bei BTS und RAUS sollen einen höheren Beitragssatz/GVE erhalten, um die Förderwirkung zu erhöhen. Das Ziel bei RAUS ist 90% (langfristig 100%). Auf der ganzen Breite sollen mit dem Ausbau von RAUS und BTS (380 Mio.) sowie neu mit einer 3. Tierwohlförderschene (20 Mio., Beispiels siehe rechts) mehr Anreize geschaffen werden (Total 400 Mio.):</p> <p>Weil sich Tierschutz mehr lohnen muss, ist Art. 75 Abs. 1 Bst. c des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) ist wie folgt zu ändern:</p> <p><u>«einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen, der den Mehraufwand angemessen entschädigt».</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die beantragte Neuregelung konzentriert sich einseitig auf pflanzenbauliche Massnahmen (Alternative zur Pflanzenschutz- und Trinkwasserinitiative). Der STS kritisiert die Einseitigkeit dieser Aufwertung und verlangt - begründet mit der Wichtigkeit und dem Handlungsbedarf im Bereich der Tierhaltung - eine Aufwertung und Ausweitung bei den Tierwohlmassnahmen. • Die Weidehaltung ist heute bei der Gesellschaft sehr beliebt und ökologisch sinnvoll. Die Weiterentwicklung bei den Tierwohlprogrammen (Förderschene 1 und 2) hat mittelfristig durch eine 100%-Anforderung (AP22+: 90%) von Weide-/Freilaufhaltung plus einen möglichst hohen BTS-Anteil zu erfolgen. Raufutterverwerter: Weide (26x pro Monat, im Winter Laufhof 26x anstatt 13x); Nicht-Raufutterverwerter: Auslauf (Anreiz für Weideauslauf mit neuen Programmen in 3. Tierwohlförderschene) • Mehr Weide bedeutet auch weniger N-Emissionen bzw. Ammoniak (zusätzlichen Weidegang, weniger Laufhof im Sommer). • Zusätzlich besteht Handlungsbedarf, weitere Tierwohl-Massnahmen zu fördern, die in der Praxis auf der Basis von neusten Erkenntnissen aus der Forschung bereits erfolgreich praktiziert werden. Neu soll in einer 3. Förderschene z.B. die Verbreitung Zweinutzungsrassen Hühner, Jungebermast, muttergebundene Aufzucht, behornte Rinder etc. gefördert werden. • Damit sich die Landwirtschaft vermehrt auf die naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktion ausrichtet, welche am Markt in Wert gesetzt werden kann, sind die Beträge zu erhöhen. Der Staat hat bei den Tierwohlprogrammen seinen Beitrag zu leisten, weil Tierwohl den Charakter eines öffentlichen Gutes hat und die Marktregelung weitgehend versagt.

Beantragte Neuregelung: Tiergesundheitsbeiträge

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 75 Absatz 1 Buchstabe d (Bericht p.82f)	<p>Die Gesunderhaltung der Nutztiere soll als Aufgabe der Agrarpolitik entsprechend gewürdigt und ein Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement gemäss Strategie Antibiotikaresistenzen unterstützt werden.</p> <p>Der STS befürwortete zwar inhaltlich diese Neuausrichtung. Er fordert jedoch, dass in der AP22+ Tiergesundheit nicht gegen Tierwohl ausgespielt wird und beide Bereiche aufgewertet resp. mit mehr Mittel ausgestattet werden.</p> <p>Forderung STS: Tiergesundheit 10 Mio. Wichtig, die Gesellschaft lehnt Gesundheitsbeiträge für tierschutzwidrige Haltungsformen ab!</p> <p>Achtung, es ist zuerst zu überprüfen, ob sich das Einspringen des Staates bzw. diese Beiträge kontraproduktiv auf heutige Lösungen in einzelnen Branchen auswirken und danach die Kostenwahrheit erneut nicht am Endprodukt gespiegelt wird. Gewisse Branchen haben Gesundheitsprogramme (Schweine) etabliert und dafür Mehrpreise am Markt löst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für den STS hatten die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere schon immer oberste Priorität. Zentral dabei ist, dass Gesundheitsmassnahmen ihre volle Wirkung erst verbreiten, wenn sie mit dem Tierwohl optimal koordiniert werden. RAUS und Einstreu im Stall sind eine minimale Voraussetzung dafür, um das Immunsystem der Tiere zu stärken. Die erste Gesundheitsmassnahme muss also sein, die artgemässe Haltung sicherzustellen, was die Mindestvorschriften von TSCHG/TSchV nicht tun (denn sie legen lediglich die Grenze zur amtlich verfolgten Tierquälerei fest). Ein weiterer zentraler Faktor für die Förderung der Gesundheit der Tiere ist der Faktor Mensch: Bauern müssen Wissen, Können und v.a. Zeit haben, um Tiere beobachten und pflegen zu können. Dies lässt sich nur realisieren, wenn mit einer kostendeckenden Abgeltung der Mehraufwand einer guten Tierbetreuung und –beobachtung abgegolten wird. Ausserdem ist die Tiergesundheit auch mit guten Strukturen wie z.B. überschaubare Herdengrössen verbunden (Forderungen siehe Höchstbestandesvorschriften). Die Gesellschaft und die Steuerzahlenden werden Gesundheitsbeiträge ablehnen, die für tierschutzwidrige Formen ausbezahlt werden: z.B. der Rinder-, Kälber- oder Schweinemast (ohne Auslauf, geringer Platz; bei Schweinen und Rindern reine Betonhaltung).

Beantragte Neuregelung: Strukturverbesserung

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 87 f (Bericht p.86 f)	<p>Die heutige Förderung der Strukturverbesserungen soll vereinfacht und wirksamer werden. Mit Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe h soll die Grundlage geschaffen werden, künftig auch bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technologische Anwendungen zu unterstützen, wenn sie zur Förderung des Tierwohls und der Tiergesundheit und zur Vermeidung negativer Umwelteffekte beitragen.</p> <p>Der STS stimmt dieser Neuregelung nur dann zu, wenn damit v.a. auch bauliche Massnahmen für tiergerechte Haltungssysteme gefördert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Tierwohl- und Massnahmen für die Tiergesundheit sind oft mit baulichen Veränderungen verbunden (Bauten, Einrichtungen). Der STS legt viel Wert darauf, dass nicht primär nur technologische, sondern auch bauliche Investitionen gefördert werden. Bei den Höchstbestandesvorschriften wurde erläutert, wie wichtig die Herdengrössen für das Wohl bzw. die Gesundheit der Tiere sind. Anpassungen bei den Herdengrössen sind ebenfalls mit baulichen Veränderungen verbunden und sollen in den Genuss von Fördergeldern kommen. Bei der Förderung mit Investitionshilfen sollen kleine und mittlere Betriebe nicht benachteiligt sein, d.h. nicht nur Grossprojekte, auch kleine und mittlere Betriebe sollen unterstützt werden.

Beantragte Neuregelung: Förderung der Tierzucht:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
LwG Art. 141 Abs. 1 Bst. b (Bericht p.93 f)	<p>In Artikel 141 soll neu geregelt werden, welche züchterischen Massnahmen zukünftig gefördert werden und welches die Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund sind.</p> <p>Der STS hatte bei den Arbeiten zur Tierzuchtstrategie 2030 immer wieder auf die hinsichtlich Tierwohl und Tiergesundheit kontraproduktive Wirkung der staatlichen Tierzucht-Subventionen hingewiesen, welche die verheerenden Folgen der einseitigen Hochleistungszucht nicht verhindern sondern fördern. Damit muss nun Schluss sein.</p> <p>Der STS verlangt eine Zuchtförderung, wo die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere oberste Priorität hat. Konkret darf der Bund keine Zuchtziele unterstützen, die zu Gesundheits- und Verhaltensstörungen bei Elterntieren und ihren Nachkommen führen.</p> <p>Der STS schlägt vor, Art. 141 Abs. 1 Bst. b wie folgt anzupassen: <u>langlebig, leistungs- und widerstandsfähig sind und keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heute wird eine Zuchtförderung betrieben, die in vielen Bereichen zu Gesundheits- und Verhaltensstörungen bei Elterntieren und ihren Nachkommen führt. Bei Verhaltensstörungen geht es um Störungen und Beeinträchtigungen des angeborenen Normalverhaltens (Beispiele siehe unten). • Die heute einseitig auf die (kurzfristige) Wirtschaftlichkeit gelegten Entwicklungen (Hochleistungskühe drei Laktationen, Muttersauen fünf Würfe) werden von der Gesellschaft nicht akzeptiert. Es sollen langlebige Tiere gezüchtet werden. Als Richtschnur für eine angepasste Tierzucht-Subvention soll der Bericht einer BLV-Expertengruppe dienen, in der auch der STS Einsitz hatte. <p>Beispiele für Störungen und Beeinträchtigungen des angeborenen Normalverhaltens: Hochleistungskühe können Gangarten wie Galopp nicht mehr durchführen mit gefülltem Euter, ihr Schritt-Gang weicht vom normalen Gang ab (staksig, breitbeinig). Muttereigenschaften bei Hochleistungskühen (gewollt) verschlechtert im Vergleich zu Zweinutzungs- und Fleischerassen. Dasselbe findet man bei Mastpoulets und Truten: Vollkommen verändertes Verhalten mit überwiegend Ruheverhalten statt Aktivität wie sonst bei Jungtieren/normal wachsendem Geflügel, Fähigkeit und Motivation zur Gefiederpflege/Reinigung beeinträchtigt, etc. Legehennen: Vermehrte Neigung zu Federpicken. Hundesitz bei extrem rasch wachsenden Mastschweinerassen.</p>

Vorschlag Bundesrat: Ausgestaltung der drei Zahlungsrahmen 2022-2025

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkungen
Zahlungsrahmen (Bericht p. 135f)	<p>Im Vergleich zum Budget 2018 bleiben die Mittel für die Direktzahlungen ab 2022 weitgehend auf dem gleichen Niveau (2'812 Mio. pro Jahr). Die Produktionssystembeiträge steigen von heute CHF 509 auf 762 Mio. im Jahr 2025 (p. 140). Darin sind leichte Zunahmen bei den Tierwohlprogrammen BTS und RAUS eingeplant. Dazu kommen die neuen Tiergesundheitsbeiträge (Forderung STS, siehe oben: 10 Mio.)</p> <p>Der STS fordert eine Aufstockung bei den Produktionssystembeiträgen für eine verstärkte Förderung von RAUS und BTS sowie einem 3. Tierwohlprogramm von insgesamt CHF 130 Millionen = Total CHF 400 Millionen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weil diverse Beiträge neu in die Produktionssystembeiträge integriert werden (z.B. Tiergesundheitsbeiträge), wird die geplante Erhöhung der Mittel bei den Produktionssystembeiträgen bei weitem nicht ausreichen. Der STS fordert dezidiert, dass allfällig eingeführte „Gesundheitsbeiträge“ auf keinen Fall die geforderte Erhöhung der Fördermittel für BTS, RAUS und eine dritte Schiene beeinträchtigen darf! • Die Erhöhung der Beiträge für die Tierwohlprogramme RAUS und BTS (110 Mio.) sowie spezifische neue Massnahmen für das Tierwohl (neues Beitragssystem mit rund 20 Mio.) sind mit einem höheren Mittelbedarf von rund 130 Mio. Franken verbunden. • Die Gesundheitsbeiträge sollen lediglich eine Ergänzung zu den Beiträgen von Markt/Branche sein (versuchsweise dafür 10 Mio. reserviert).



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Vorbemerkungen: 5440_STS_Schweizer Tierschutz_2019.03.05

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht werden die positiven Effekte der Inlandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingentsanteilen unverständlicherweise ausgeblendet. Solche Effekte gibt es:

1. Der STS kämpft für tierschutzkonforme Importe. Da die ausländischen Tierschutzgesetzgebungen larger sind wie die eidgenössischen resp. zum Teil inexistent, bedingen tierschutzkonforme Importe stabile und langfristig angesetzte Handelsbeziehungen mit ausgewählten Partnern im Ausland. Denn um einen vergleichbaren Tierschutzstandard bei Importen zu gewährleisten, können nicht anonyme Importe getätigt werden. Die ausländischen Partner müssen zudem häufig Investitionen in den baulichen Tierschutz tätigen (Höfe/Stallungen, Schlachtanlagen, etc.) und sind deshalb auf einen gewährleisteteten, sicheren Abverkauf ihrer Produkte in die Schweiz angewiesen. Das System der Inlandleistung ist deshalb dasjenige, welche diesen Gegebenheiten im Zusammenhang mit tierschutzkonformen Importen am ehesten Rechnung trägt.

2. Das System der Inlandleistung gibt den Bauern gerade in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen. Zudem verschafft es den Landwirten etwas längere Spiesse: Es bewirkt einen teilweisen Ausgleich der die im erläuternden Bericht erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

3. Das System hatte sich jahrzehntelang bewährt, bis es 2004 gekippt wurde; nur um 2017 erneut wieder eingeführt zu werden. Diese Hü- und Hot-Politik stellt den beteiligten Behörden ein schlechtes Zeugnis aus. Als Begründung zur Wiedereinführung 2017 wurde u.a. auch der Inland-Schafmarkt herangezogen. Die Aufhebung 2004 hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen deutlich abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. In der Folge sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer im Jahr 2004 schlagartig. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Diese Entwicklung –Förderung Bodenbewirtschaftung und Nutzung Alpenraum

mit Rauhfutterverzehrnern mit Weidehaltung- ist im Sinne der Konsumenten und einer naturnahen, tierfreundlichen CH-Landwirtschaft. Es ist sinnvoller, das was ökologisch und tierschützerisch korrekt im Inland erzeugt werden kann, hier zu machen, statt mit Fleischtransporten um den Erdball Ressourcenverschleuderung zu betreiben (und im Inland Flächen brach liegen zu lassen!).

Diese Punkte sprechen gegen eine Aufhebung der Inlandleistung. Der STS könnte allenfalls dann für einen Systemwechsel Hand bieten, wenn der Bundesrat aufzeigen kann, ob ein alternatives Importsystem die Qualität (Tierwohl) der Importe sicherstellt. Er muss auf die Frage eingehen: Kann die Inlandbindung abgeschafft und trotzdem der Auftrag von BV Art. 104a erfüllt werden, d.h. Produkte aus nachhaltigen tierschutzkonformen Produktionssystemen bei der Verteilung von Zollkontingenten nicht benachteiligt sind.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung:

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

➔ Das Schweizer Fleisch hat betr. Tierwohl eine Entwicklung eingeschlagen, die in die richtige Richtung geht (BTS/Raus etc.). Analog zum Ei (unten) sind wir somit der Meinung, dass diese Beiträge für Schweizer Fleisch beibehalten werden sollen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

➔ Das Schweizer Ei ist ein Erfolgsprodukt mit relativ gutem Tierschutzniveau, v.a. ggü dem Importei. Deshalb machen unserer Meinung nach diese Beiträge Sinn, ein kleiner Beitrag an das öffentliche Gut Tierwohl.

Bemerkungen:

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert werden und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle konnte realisiert werden. Nach diesen erfolgreichen Aufbausritten wäre es geradezu fahrlässig, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nun einzustellen und die Weiterführung der Schafwollverwertung damit aufs Spiel zu setzen.

Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Im Sinn des Pfeilers "Natürliche Ressourcen nutzen und schützen" im Perspektiven Dreieck, das der Bundesrat der Weiterentwicklung der AP 22+ zugrunde legt, ist die nachhaltigen Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle durch den Bund weiterhin finanziell zu unterstützen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss-Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz)	
	5470_Swiss-Seed_Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz_2019.03.05	
Adresse / Indirizzo	Swiss-Seed Postfach 344 8401 Winterthur	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. März 2019	
	Evelyne Thomet	Jürg Jost
		
	Präsidentin	Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Standpunkte im Anhörungsverfahren zur Agrarpolitik 2022+ einzubringen.

Swiss-Seed ist ein nicht gewinnorientierter Verein und ist per 1. Januar 2007 aus der Zusammenführung der Tätigkeiten von SISP (Schweizerische Interessengemeinschaft für den Schutz von Pflanzenzüchtungen) und des VSSJ (Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen) entstanden. Unser Ziel ist es, die Qualität des Schweizerischen Saatguts im Interesse der Umwelt und der Gesellschaft zu erhalten.

Als Schweizerische Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz nehmen wir hier prioritär Stellung zu Aspekten der Agrarpolitik 2022+, die den Samenhandel und Sortenschutz direkt betreffen. In allen anderen Aspekten unterstützt Swiss-Seed die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Allgemein möchten wir festhalten, dass Swiss-Seed grundsätzlich die Ziele einer umwelt- und tierfreundlichen Produktionsweise unterstützt. Zentral ist aber, dass die eingesetzten Massnahmen effektive Verbesserungen bringen und eine produktive und wettbewerbsfähige Schweizer Landwirtschaft nicht verhindern. Nach der deutlichen Annahme des Bundesbeschlusses über die Ernährungssicherheit darf die AP22+ nicht als Instrument der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz missbraucht werden.

Unsere Anliegen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.3.5, s. 19	Zu ermittelnde Faktoren zum Verlust der Biodiversität	Die Landwirtschaft ist ein Element in Ökosystem und demzufolge sind die Verluste der Biodiversität nicht ausschliesslich in der Landwirtschaft zu suchen.
Kap. 1.4.2, s. 23	Besseren Schutz der Fruchtfolgefleichen mittels Verbrauchseinschränkung .	Wir sprechen uns gegen einen Tausch von FFF und eine Anpassung der FFF Kontingente aus, da sie den FFF Verlust weiter antreiben. Zudem muss die gesamte LN besser geschützt werden und nicht nur die FFF.
Kap. 2.2, s. 29	Keine Marktöffnung im Bereich der Strategisch wichtigen Kulturen wie Getreide und Kartoffeln.	Eine Öffnung der Saatgutgrenzen würde die Branche übermässig schwächen und dem Grundsatz der Ernährungssicherheit widersprechen, den das Schweizer Volk mit der Annahme des Verfassungsartikels 104a beschlossen hat.
Kap. 2.3.2.2, s. 31	Keine Reduktion der Unterstützung für den Pflanzenbau.	Die strategische Unterstützung von wichtigen Kulturen hat sich bewährt und verursacht bei grossem Nutzen für die Versorgungssicherheit nur begrenzte Kosten. Eine Reduktion dieser Unterstützung würde zu einer Abnahme der Produktion und damit zu einer Gefährdung der gesamten Branche führen.
Kap. 2.3.3.2, s. 35	Keine Aufhebung der Beitragsabstufung pro Standardarbeitskraft.	Die Beitragsbegrenzung von 70'000 CHF pro SAK ist bekannt und bewährt. Statt einer Aufhebung schlagen wir vor, bei der Berechnung der Beitragsbegrenzung Produktionssystembeiträge nicht zu berücksichtigen.
Kap. 2.3.3.2, s. 35	Mindestanforderung an die Ausbildung EFZ statt Fachausweis.	Wir begrüssen eine Mindestanforderung an die Ausbildung, sehen aber kein Bedürfnis, diese Anforderung höher als das EFZ festzulegen.
Kap. 2.3.3.2, Box 6, s. 37	Gesetzliche Grundlagen zur Massnahmenförderung im Risikomanagement.	Im Bereich Risikomanagement erhofft sich Swiss-Seed konkretere gesetzliche Grundlagen, die eine Massnahmenförderung im Risikomanagement, insbesondere gegen negativen Auswirkungen des Klimawandels, ermöglichen.
Kap. 2.3.4.2, s. 39	Beibehalten der Suisse-Bilanz.	Das aktuelle System kann vereinfacht werden, hat sich aber bewährt und soll im Grundsatz beibehalten werden. Eine Veränderung führt zu zusätzlichem Administrationsaufwand ohne garantierte Verbesserungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.4.2, s. 39	Kein Systemwechsel in der Biodiversitätsförderung.	In den letzten Jahren wurden beträchtliche Summen durch die Landwirte investiert, um die Qualität von BFFs zu steigern. Diese Fördermassnahmen sind auch in der Bevölkerung breit anerkannt. Ein Systemwechsel zu einem regionalen Konzept, das Kosten verursacht (Beratung, Durchführung, aufwendigere Kontrollen) während die Zielerreichung auch mit diesem System nicht ausreichend gesichert wäre, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.
Kap. 2.3.4.2, s. 40	Berücksichtigung bestehender Pflanzenzüchtungsorganisationen.	Swiss-Seed begrüsst die Gründung eines Kompetenzzentrums für Pflanzenzucht. Aus Gründen der Beständigkeit und Kontinuität hoffen wir, dass auch bestehende landwirtschaftliche Organisationen zur Pflanzenzüchtung finanziell unterstützt werden. Die Schweizer Saatgutbranche besitzt die DSP AG, die bereits hervorragende Arbeit im Bereich Entwicklung und Forschung leistet.
Kap. 2.3.6, Tabelle 5, s. 43	Zielwert Erhaltung der Biodiversität erklären.	Wir verstehen nicht, wie von einer «stabilen Entwicklung» der Biodiversität gesprochen werden kann, wenn aktuell noch keine Berichte zum heutigen Stand vorliegen.
Kap. 2.3.6, Tabelle 5, s. 43	Erklärung der Offenen Ackerfläche für 2025.	Wir verstehen nicht, auf welcher Grundlage von einer Erhöhung der offenen Ackerfläche bis 2025 ausgegangen wird. Eine Erklärung dieser Hypothese ist gefordert.
Kap. 3.1.1.1, s. 54	Keine Ausweitung auf die Ernährungswissenschaft.	Das Landwirtschaftsgesetz und der Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft dürfen nicht auf den Bereich der Ernährungswissenschaften ausgedehnt werden.
Kap. 3.1.2.2, s. 57-59	Keine Abschaffung der Inlandleistung.	Swiss-Seed spricht sich gegen eine Abschaffung der Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten aus, weil sich die Veränderung zu Ungunsten der bäuerlichen Landwirtschaft auswirken würde. Mit gesteigertem Wettbewerb im Inland würden Preise für Schweizer Rohstoffe weiter sinken.
Kap. 3.1.3.2, s. 72	Beibehalten der bewährten Suisse-Bilanz.	Begründung siehe Antrag zu Kap. 2.3.4.2, s. 39
Kap. 3.1.3.2, s. 73	Berücksichtigung von Meteorologischen Ausnahmesituationen bei der Beurteilung von Bodenverdichtung.	Verhinderung von Bodenverdichtung ist ein Hauptanliegen der Landwirtschaft. Die Einführung einer einfach zu bedienenden und leicht verständlichen Softwarelösung zum Einschätzen von Bodenverdichtung ist zu begrüßen. Ein solches Tool muss jedoch auch agronomische Faktoren wie das Erntefenster oder meteorologische Ausnahmesituationen berücksichtigen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.3.2, s. 73	PSM nur einschränken, wenn geeignete Substitutionsprodukte zur Verfügung stehen.	Die Substitutionsprodukte müssen über den gleichen Wirkungsgrad verfügen und dürfen die Produktionskosten nicht erhöhen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen keine Einschränkungen vorgenommen werden.
Kap. 4.3, s. 134	Verpflichtung zur Einhaltung der festgelegten Beiträge.	Im Angesicht der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung an die Landwirtschaft dürfen die vorgesehenen Beiträge keinesfalls verringert werden. Swiss-Seed fordert deshalb, dass sich der Bundesrat bei der Erstellung des jährlichen Haushaltplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgelegten Beiträge verpflichtet. Für uns ist es nicht annehmbar, dass sich die Ausgaben reduzieren, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.
Kap. 4.4.4, Tabelle 20, s. 140	Keine Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages	Swiss-Seed spricht sich gegen eine Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages aus und fordert die Beibehaltung des Zahlungsrahmens von 2018. Wir erinnern hier an den Volkswillen, ausgedrückt mit der Annahme - mit fast 80% der Stimmen - des Bundesbeschlusses über die Ernährungssicherheit.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG, Art. 13b (neu), Risikomanagement	(Neu) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen des Klimawandels: <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduktion dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken 	Mit dem Klimawandel steigt die Risikoexposition von landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber meteorologischen Extremereignissen und landwirtschaftlichen Schadinsekten. Der Bund muss Mittel zur Verfügung stellen, um Risikomanagementmassnahmen zu unterstützen. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung von Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben unter anderem ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Eine entsprechende Lösung darf keinesfalls dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
LwG, Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Swiss-Seed verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen. Mit einer Flächensteigerung von Futterweizen zulasten Brotgetreide wird die Versorgung mit inländischen Futtermitteln verbessert und Brotgetreideüberschüsse abgebaut.
LwG, Art. 70a al.2	g. einen umweltschonenden gezielten und nachhaltigen Pflanzenschutz	Ein effizienter Schutz der Kulturen ist Voraussetzung für eine produzierende Landwirtschaft. Der Begriff „umweltschonend“ lässt hier zu viel Interpretationsspielraum zu. Mit dem Begriff „nachhaltig“ werden auch die ökologischen Auswirkungen betrachtet.
LwG, Art. 76	Aufgehoben	Der Artikel 76 soll beibehalten werden. Die Integration der Ressourceneffizienzbeiträge in die Produktionssystembeiträge (Art. 75) gleicht eine versteckte Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion. Wie unter Punkt 1 „Allg. Bemerkungen“ festgehalten, darf nach der Annahme des Bundesbeschlusses über die Ernährungssicherheit, die AP22+ nicht als Instrument zur Extensivierung der landw. Produktion in der Schweiz missbraucht werden. Im Art. 75 steht: „Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet“. Dies ist nicht gleich mit dem Ziel der „Ressourceneffizienz“ zu setzen. Bei der Ressourceneffizienz geht es um die effiziente Nutzung einer Ressource, das heisst um das Verhältnis zwischen Output (Nutzen) und Input (Einsatz von Ressourcen). Es geht nicht primär um weniger Ressourcen zu nutzen, sondern um einen höheren Output pro Einheit der Ressourcen.
LwG, Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: a. agronomisch angepasst und	Swiss-Seed begrüsst die Schaffung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Wir fordern jedoch, dass bei der Pflanzenzüchtung mehr Mittel in die praktische Züchtung und Sortenprüfung fließen. Die Pflanzenzüchtung nimmt im Umgang mit Auswirkungen des Klimawandels

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>leistungsfähig sind b. ökologisch hochwertig vorteilhaft sind; c. qualitativ hochwertig sind; oder e. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung und Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>und Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes eine wichtige Rolle ein. Für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung sind deshalb im Zahlungsrahmen mehr Mittel einzustellen.</p>
LwG Art. 160b	2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Swiss-Seed lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab. Wir vertrauen, dass die Zulassungsbehörden ihre Arbeit auf wissenschaftlicher Basis und mit der nötigen Sorgfalt erledigen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Keine Reduktion der Beiträge, auch wenn die Teuerung die in diesem Bereich beschriebene Grenze von 0.8 Punkten unterschreitet.</p> <p>Begründung siehe Antrag zu Kap. 4.3, s. 134</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Zucker AG 5490_SZU_Schweizer Zucker AG; Sucre Suisse SA_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 30, 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.03.2019  Gudio Stäger, CEO  Peter Imhof, Leiter Rübenmanagement

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bericht zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vom 14. November 2018 eröffnet der Bundesrat die Möglichkeit, sich zur Zukunft der Schweizer Agrarpolitik zu äussern. Die Schweizer Zucker AG (SZU) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die SZU unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV und im Detail die Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzer. Als Betrieb der ersten Verarbeitungsstufe sind wir direkt von der Wettbewerbsfähigkeit des Rübenanbaus abhängig.

In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf zusätzliche Anträge und Schwerpunktthemen für die Zuckerbranche.

- **Stärkung Produktionssystembeiträge:** Die geplante Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) und die Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge (REB) in die Produktionssystembeiträge (PSB) hat für die Zuckerrübenpflanzer weitreichende Folgen. Die SZU ist nicht grundsätzlich gegen eine Stärkung der PSB. Da die Erhöhung der Mittel für die PSB über die VSB und Kulturlandschaftsbeiträge finanziert wird und im Finanzrahmen Direktzahlungen keine zusätzlichen Mittel vorgesehen sind, ist es wichtig, dass das landw. Einkommen nicht reduziert wird. Im Gegenteil, wie seit langer Zeit gefordert, muss das Ziel der neuen AP eine Erhöhung des landw. Einkommens sein. Die Marktleistung "produzierte Mengen mal Preis abzüglich Kosten" darf daher keinesfalls sinken. Bei der Ausgestaltung und Entwicklung der Module sind die Branchen miteinzubeziehen. Die SZU stellt zur Stärkung der Produktionssystembeiträge folgende, grundsätzliche Bedingungen.
 - Die Zuckerrübe darf im Vergleich zu anderen Ackekulturen nicht weiter an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen
 - Keinen zusätzlichen administrativen Aufwand
 - Einfach kontrollierbar
 - Ausgestaltung der Module muss zusammen mit den Branchen erfolgen
 - Bedingungen fürs Mitmachen müssen in der Praxis breit anwendbar sein
 - Nur ausgetestete und praxistaugliche, zielorientierte Massnahmen einführen, Zielkonflikte vermeiden
 - Geld muss auf den Betrieben bleiben (nicht zu Maschinenhändler, Lohnunternehmer oder Beratungsbüro abfliessen)
 - Mehrkosten, Ertragsverluste, etc. berücksichtigen (resp. verhindern)
 - Sich auf ein paar wenige Systeme konzentrieren
- **Ressourceneffizienzbeiträge (REB)** Bei den REB im Ackerbau besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Kulturen. Für den Zuckerrübenanbau gibt es Beiträge für den reduzierten Einsatz von PSM, dabei gilt als Eintretenskriterium die Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential". Mit dem Neonicotinoid-Beizverbot entstehen damit Wirkungslücken z.B. bei Blattläusen und Rübenmotten. Die anderen Ackerkulturen profitieren von REB für "Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche" – dies ohne Einschränkungen bei der PSM Auswahl. Die Zuckerrüben sind von diesem Programm ausgeschlossen. Hier muss dringend und möglichst rasch eine Gleichbehandlung erfolgen. Die SZU fordert dazu eine Aufnahme der Zuckerrüben in die REB Reduktion und Verzicht Herbizide in Ackerkulturen.

- Einzelkulturbeiträge: Die Zuckerrübenkultur ist angesichts der Anbindung an den EU- Zuckerpreis auf Einzelkulturbeiträge angewiesen. Die Entwicklung der Flächen muss beobachtet und der Zahlungsrahmen soll auf dem heutigen Niveau erhalten bleiben. Bei sinkender Anbaufläche sollen die Beiträge entsprechend steigen
- Die SZU begrüsst ausdrücklich die Einführung des Artikels 153 a zur Bekämpfung bisher nicht geregelter Schadorganismen (Erdmandelgras)
- Die Zuckerbranche fördert den Anbau von Bio-Zuckerrüben. Die hohe Arbeitsleistung mit viel Handarbeit, wird bei der aktuellen SAK Berechnung nicht berücksichtigt. Die SZU beantragt daher einen SAK Zuschlag für Bio-Zuckerrüben.

Zucker ist als einziger Schweizer Rohstoff nicht durch einen Schwellenpreis oder Fixzoll gegen Importe geschützt. Die EU hat ihre Zuckermarktordnung 2017 fundamental angepasst und die Zuckerpreise durch eine entsprechende Flächenausdehnung und Überproduktion in die Nähe des Weltmarktpreises gesenkt. Der CH Zuckerpreis ist über die Zollberechnungsformel direkt an den EU Preis gebunden und der Rübenpreis musste entsprechend gesenkt werden. Dadurch hat die Rübe gegenüber den anderen Ackerkulturen an Attraktivität verloren und die Fläche ging entsprechend stark zurück. Das BLW hat nach intensiven Diskussionen mit der Branche ein temporäres Unterstützungspaket in Kraft gesetzt. Der EKB kann die spezielle Situations des Zuckermarktes aber nur teilweise kompensieren, die Branche braucht in Tiefpreisphasen einen Mindestgrenzschutz. Die AP22+ soll den Rübenanbau in der Schweiz über die temporären Massnahmen hinaus, mit einem zu definierenden Mindestgrenzschutz sichern.

Betriebe juristischer Personen sind von den Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen ausgeschlossen. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal diese Beiträge nicht struktur- oder einkommenspolitische Ziele verfolgen, sondern als Abgeltung für besondere ökologische Leistungen gedacht sind. Eine Abgeltung ist für diese Leistungen gerechtfertigt, wenn Betriebe juristischer Personen sämtliche Anforderungen an eine umwelt- und tiergerechte Produktion erfüllen müssen. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung erwähnt, haben sich seit der Einführung der Direktzahlungen vor 30 Jahren die Rahmenbedingungen stark geändert. Der aus dieser Zeit stammende Ausschluss juristischer Betriebe von den Direktzahlungen war ein rein politischer Akt (Kleinbauern-Initiative). Er lässt sich heute nicht mehr rechtfertigen, nachdem gegenüber den einkommensrelevanten und strukturerhaltenden Absichten mehr die ökologischen Leistungen ins Zentrum der Direktzahlungen gerückt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz, S. 9	Minimaler Zoll auf Zucker ist unbeschränkt zu verlängern	Die Aussage, dass "vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel)" profitieren, wird bestritten. Während der Zuckerpreis durch die Doppel-Null Lösung direkt an den Eu Preis gebunden ist (siehe einleitende Bemerkungen), sind die Rübenpreise im aktuellen Marktumfeld in der Schweiz annähernd doppelt so hoch wie im umliegenden Ausland.
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente S. 31f	Zolltechnische Hürden im aktiven Veredlungsverkehr sind abzubauen	Die lobende Erwähnung der Selbsthilfemassnahmen nach Art. 8 LwG im Bericht findet unsere uneingeschränkte Zustimmung. Gerade die Interprofession Zucker trägt viel dazu bei, dass bspw. die angebliche Rentenbildung (Kapitel 1.3.4 Grenzschutz, S. 9) eben nicht stattfindet. Mit der Plattform für Agrarexport soll die Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten gestärkt werden. Die Zuckerindustrie ist von der Mehrwertabschöpfung im Rahmen des aktiven Veredlungsverkehrs bei Bio-Zuckerrüben betroffen. Nur der aktive Veredlungsverkehr ermöglicht der SZU vernünftige Verarbeitungsmengen von Bio-Zuckerrüben. Gute Rahmenbedingungen beim Veredlungsverkehr ermöglichen den Bereich weiter auszubauen, wovon auch die Schweizer Bio-Landwirtschaft profitiert.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S71ff	Beibehaltung der SuisseBilanz.	Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Die SZU lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste, ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sowie eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz.

	<p>Biodiversität: steigerung über qualitative Merkmale, keine Flächenausdehnungen</p> <p>Bodenschutz: praxistaugliche Massnahmen</p>	<p>Das heutige System in der Biodiversitätsförderung hat sich bewährt. Sowohl die quantitativen wie auch die Ziele in der Vernetzung wurden erreicht. Eine Steigerung der Biodiversitätsförderung muss über eine Förderung der qualitativen Merkmale der heutigen Elemente in der Biodiversitätsförderung erreicht werden.</p> <p>Neben der Erosion ist die Bodenverdichtung eine ernstzunehmende Herausforderung im Ackerbau. Die Erhaltung der Ertragsfähigkeit und Verhindern von Bodenverdichtungen, namentlich auch im Unterboden, ist im Interesse der Landwirtschaft. Vorbeugende Massnahmen wie die Verwendung von geeigneter Software zur Risikoabschätzung begrüssen wir als Empfehlungen. Wenn Schutzmassnahmen auf Verordnungsstufe eingeführt werden, müssen diese zwingend praxistauglich sein und in Ausnahmesituationen auch bei schwierigen Witterungsbedingungen nötige und dringende Erntearbeiten zulassen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Damit die Schweiz auch nach 2022 GVO- frei bleibt unterstützt die SZU eine Verlängerung. Das Gentechnikgesetz muss daher wie folgt angepasst werden:</p> <p>Artikel 37a GTG: Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
Landwirtschaftsgesetz LwG Art 70a Abs.3, Bst. e	Der Bundesrat: <i>e. kann für die in Art. 70, Abs. 2 Bst. a-f genannten Direktzahlungen Ausnahmen von Art. 70a, Abs. 1 Bst. a festlegen.</i>	<p>Die Betriebe juristischer Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Direktzahlungen und trotzdem sind sie nur teilweise beitragsberechtigt. Da die Direktzahlungen gegenüber früher vorwiegend ökologische Ziele verfolgen, ist ein Ausschluss der Betriebe aufgrund ihrer Rechtsform nicht mehr haltbar. Mit dem neuen Verfassungsartikel zur Ernährungssicherheit erhält der Aspekt der Produktion zusätzliches Gewicht. Die Betriebe juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäss Art.3 Abs. 1 LwG ausüben, sollen Direktzahlungen erhalten, insbesondere auch Versorgungssicherheitsbeiträge.</p> <p>Die Betriebe juristischer Personen sind gezwungen, die ökologischen Auflagen wie die „bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betriebe“ zu erfüllen. Sie erbringen gemäss neuem Antrag in Art. 70a, Abs. 1 Bst.c eine Leistung im Sinne der Gewässerschutz-, des Umweltschutz- der Natur- und Heimatschutz und Tierschutzgesetzgebung. Dieser Beitrag ist Teil einer gesamtheitlichen Vernetzung in der umweltgerechten Produktion. Er generiert einen Mehraufwand und dürfte abgegolten werden.</p> <p>Mit den Anpassungen wie in Art 70a Abs.3, Bst. e beantragt, soll dem Bundesrat ermöglicht werden, die Beitragsberechtigung für Betriebe juristischer Personen zusätzlich zu den Biodiversitätsbeiträgen und Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft auch auf die übrigen Direktzahlungen auszudehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Produktionssystembeiträge Abs. 1 lit. b	Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Tierkategorie und umgesetzten Massnahmen Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;	Die SZU befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen in einzelnen Märkten für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Grundsatzforderungen der SZU sind unter den allgemeinen Bemerkungen festgehalten. Die Höhe der Beiträge muss auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Zurzeit liegen nicht genügend Informationen vor, um sich abschliessend äussern zu können. Die SZU verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben beibehalten	Ressourceneffizienzbeiträge haben in den heutigen Anbausystemen gute Anreize im Bereich Bodenschonung und PSM-Reduktion bewirkt. Die SZU erachtet die REB als sinnvolles Element der AP um zielgerichtet Massnahmen einzuführen. Leider wurde aber mit der Einführung der REB in Zuckerrüben für die Reduktion von PSM und den REB "Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche" ein Ungleichgewicht geschaffen. Während für die REB im Zuckerrübenanbau als Eintretenskriterium die Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential" gilt, gibt es bei den REB im Ackerbau dieses Kriterium nicht. Falls die REB beibehalten werden, muss diese Diskrepanz beseitigt werden. Die SZU fordert dazu eine Aufnahme der Zuckerrüben in die REB Reduktion und Verzicht Herbizide in Ackerkulturen.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen,	Eine wirksame Eindämmung von Pflanzenkrankheiten durch resistente und tolerante Sorten gewinnt im aktuellen Kontext stark an Bedeutung. Im Zuckerrübenanbau, wo Pflanzenkrankheiten massgeblich zum wirtschaftlichen Ergebnis einer Ernte beitragen und zudem PSM eingespart werden soll, ist eine zielgerichtete Sortenprüfung und das Bereitstellen geeigneter Sorten Voraussetzung. Die SZU vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen zukunftsgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbau. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	
<p>Neu Art. 153a Bekämpfungsmassnahmen</p>	<p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen 	<p>Die Zuckerrübenpflanzler sind stark von der Ausbreitung des Erdmandelgrases betroffen. Zahlreiche Anstrengungen zur Eindämmung und Verhinderung der Verschleppung wurden auf freiwilliger Basis eingeführt. Bei der Durchsetzung von Massnahmen fehlte aber bisher die gesetzliche Grundlage. Die SZU unterstützt den neuen Artikel daher ausdrücklich. Dieser schliesst bisherige gesetzliche Lücken im Pflanzenbau und bietet Hand bei der Bekämpfung invasiver Unkräuter (Bsp. Erdmandelgras). Wir fordern eine möglichst rasche Einführung vor 2022.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anordnen, die von solchen Schadorgansimen befallen sind oder befallen sein könnten.	

1 BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuckerbranche fördert den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. 2018 betrug die Anbaufläche rund 60 ha, 2019 über 100 ha und bis 2021 soll sie auf 200 steigen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. **Die SZU fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<p>Art. 2a Abs. 2</p>	<p>Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren:</p> <p style="color: red;">Einfügen neue Zeile</p> <p>....</p> <p style="color: red;">o. Bio Zuckerrüben</p> <table border="1" data-bbox="622 1042 1317 1457"> <tr> <td data-bbox="622 1042 1093 1185">a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb</td> <td data-bbox="1093 1042 1317 1185">0,016 SAK/Normalstos s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1185 1093 1329">b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb</td> <td data-bbox="1093 1185 1317 1329">0,011 SAK/Normalstos s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1329 1093 1401">c. Kartoffeln</td> <td data-bbox="1093 1329 1317 1401">0,039 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1401 1093 1457">d. Beeren, Heil- und Gewürz-</td> <td data-bbox="1093 1401 1317 1457">0,323 SAK/ha</td> </tr> </table>	a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb	0,016 SAK/Normalstos s	b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstos s	c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha	d. Beeren, Heil- und Gewürz-	0,323 SAK/ha	<p>Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.</p>
a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb	0,016 SAK/Normalstos s									
b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstos s									
c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha									
d. Beeren, Heil- und Gewürz-	0,323 SAK/ha									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 280 1088 328">pflanzen</td> <td data-bbox="1099 280 1312 328"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 328 1088 400">e. Rebbau mit eigener Kelterei</td> <td data-bbox="1099 328 1312 400">0,323 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 400 1088 488">f. Gewächshaus mit festen Fundamenten</td> <td data-bbox="1099 400 1312 488">0,969 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 488 1088 560">g. Hochtunnel oder Treibbeet</td> <td data-bbox="1099 488 1312 560">0,485 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 560 1088 647">h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden</td> <td data-bbox="1099 560 1312 647">0,065 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 647 1088 735">i. Champignonproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1099 647 1312 735">0,269 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 735 1088 823">j. Brüsselerproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1099 735 1312 823">0,269 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 823 1088 911">k. Sprossenproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1099 823 1312 911">1,077 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 911 1088 1062">l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern</td> <td data-bbox="1099 911 1312 1062">2,585 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1062 1088 1134">m. Christbaumkulturen</td> <td data-bbox="1099 1062 1312 1134">0,048 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1134 1088 1214">n. betriebseigener Wald</td> <td data-bbox="1099 1134 1312 1214">0,013 SAK/ha</td> </tr> </table> <p data-bbox="611 1222 1323 1377">³ Bei Kulturen nach Absatz 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.</p>	pflanzen		e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha	f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha	g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha	h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are	i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are	j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are	k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are	l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha	m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha	n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha	
pflanzen																								
e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha																							
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha																							
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha																							
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are																							
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are																							
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are																							
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are																							
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha																							
m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha																							
n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha																							

5500_BPUK_Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz_2019.03.08

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 8. März 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) wurde eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage über die Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen. Die BPUK hat um eine Fristerstreckung bis zum 11. März 2019 ersucht, welche uns mit Mail vom 27. Februar 2019 freundlicherweise gewährt wurde.

Für die BPUK ist es im Zusammenhang mit der Trinkwasserinitiative von grossem Interesse, dass die AP22+ überzeugende Massnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes vorsieht, wie dies vom Bundesrat in Aussicht gestellt wurde.

Die BPUK hat für die fachliche Beurteilung der AP22+ die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), die Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK) sowie die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) beauftragt. Ihre Mitberichte beschränken sich inhaltlich auf die Performance im Umweltbereich, welche eine der drei Hauptperspektiven der AP22+ ist. Die Fachkonferenzen gelangen zur Ansicht, dass die in der AP 22+ festgelegten Reduktionsziele nicht ausreichen werden, um die Belastungen von Umwelt und Trinkwasser zu senken. Zwar gehen die vorgeschlagenen Massnahmen in die richtige Richtung. Allerdings lassen die Formulierungen einen grossen Interpretationsspielraum zu. Die Vorschläge sind wenig verbindlich und schliessen nicht aus, dass auch weiterhin Ökosysteme geschädigt werden. Eine spürbare Verbesserung wird nur eintreten, wenn beispielsweise verbindliche Absenkpfade für Stickstoffüberschüsse und Pflanzenschutzmittel festgelegt sowie Gewässerschutzkontrollen in den ÖLN aufgenommen werden, so die Einschätzung der Fachkonferenzen.

Die Landwirtschaftskonferenz (LDK) ist bei den interkantonalen Konferenzen im Lead und hat ihre Stellungnahme bereits eingereicht. Alle involvierten interkantonalen Konferenzen sind sich einig, dass die präsentierten Massnahmen nicht vollzugstauglich sind. Die AP22+ setzt die bisherige Politik mit erhöhter Komplexität fort – mit kostspieligen Folgen für den Vollzug.

Aus fachlicher Beurteilung können die Ziele, die sich der Bund im Bereich Umwelt gesetzt hat, mit den Massnahmen der AP22+ nicht erreicht werden. Die Anträge, welche die Fachkonferenzen formuliert haben, wurden inhaltlich von der BPUK noch nicht bewertet. Aus Sicht der BPUK ist jedoch wichtig, dass die fachliche Einschätzung für die weiteren Arbeiten an der AP22+ bekannt ist. Zu diesem Zweck lassen wir Ihnen die Einschätzungen der Fachkonferenzen zukommen.

Der Bund hat bei der Erarbeitung der Vorlage auf den Einbezug der Kantone weitgehend verzichtet. Dies muss nachgeholt werden, damit der Vollzug der Vorlage sichergestellt werden kann. Die LDK hat im Hinblick auf die AP22+ Vorschläge präsentiert. Die BPUK erwartet, dass sich der Bundesrat in den Folgearbeiten mit diesen auseinandersetzt und Kompromisse ausarbeitet, die sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Umwelt tragbar sind.

Die BPUK wird sich nach ihrer Plenarversammlung am 15. März mit Ihnen in Verbindung setzen, insbesondere auch in Hinsicht auf den Stellenwert der beiliegenden fachlichen Stellungnahmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Die Präsidentin



Jacqueline de Quattro

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler

Beilagen:

- Stellungnahme der KPK
- Stellungnahme der KVU
- Stellungnahme der KBNL

Kopie an:

- BPUK
- LDK
- KPK
- KVU
- KBNL

5500_BPUK_Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz_2019.03.08

Landwirtschaftsdirektorenkonferenz
Herrn Roger Bisig
im Hause

Bern, 17. Dezember 2018

Agrarpolitik 2022+: Mitbericht der Kantonsplanerkonferenz

Sehr geehrter Herr Bisig
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kantonsplanerkonferenz wurde durch den Bund zur Stellungnahme zur Agrarpolitik 2022+ eingeladen. Wir geben gerne den folgenden Mitbericht zu Handen der Stellungnahme der LDK ab.

Die Raumplanung ist direkt, aber auch indirekt von der Agrarpolitik 2022+ betroffen. Direkt stellt sie den Schutz des Kulturlands und insbesondere der Fruchtfolgefleichen sicher – was mit der Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgefleichen auch für die Zukunft gelten soll. Auch mit der Agrarpolitik 2022+ sollen diverse Massnahmen zur Sicherstellung des Kulturlands getroffen werden, was wir begrüssen.

Indirekt hat die Agrarpolitik Auswirkungen auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Dieses Thema ist in der zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zentral, deren Botschaft der Bundesrat kürzlich zu Handen der eidgenössischen Räte verabschiedet hat. In diesem Bereich sieht die Kantonsplanerkonferenz gewisse Gefahren der Agrarpolitik 2022+:

Gemäss den Ausführungen auf Seite 34 ist es ein Ziel der AP22+, die Bodenmobilität zu erhöhen und damit unter anderem den Einstieg interessierter und fähiger Personen in die Landwirtschaft zu vereinfachen. Dafür soll das Boden- und Pachtrecht gelockert werden und zum Beispiel der Quereinstieg in die Landwirtschaft ermöglicht werden (S. 35). Auch soll das Erwerbsrecht für juristische Personen verbessert werden (S. 36). Diese Massnahmen scheinen aus ökonomischer Sicht sinnvoll. Sie bergen aus unserer Sicht jedoch die Gefahr, dass finanzstarke natürliche oder juristische Personen den Bodenpreis in die Höhe treiben. Zudem soll die Innovation mit diesen Massnahmen gefördert werden. Dies darf aus unserer Sicht jedoch keinesfalls dazu führen, dass vermehrt landwirtschaftsfremde Nutzungen ausserhalb der Bauzonen geplant werden. Dies muss von Beginn weg Quereinsteigern und neuen juristischen Personen klargemacht werden, damit diese nicht unter dem Titel «Innovation» falsche Vorstellungen entwickeln.

Antrag: Im Erläuterungsbericht ist auf diese Zusammenhänge hinzuweisen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unseren Antrag in die Stellungnahme der LDK aufnehmen.

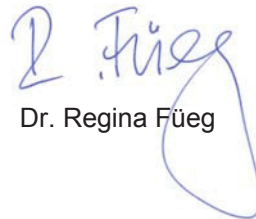
Freundliche Grüsse

Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK

Die Präsidentin


Giancarla Papi

Die Geschäftsführerin


Dr. Regina Füg

5500_BPUK_Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz_2019.03.08

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Via: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 7. Februar 2019

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), Stellungnahme der KVU

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 gelangte das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) u. a. an die Kantone, die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), die kantonalen Umweltfachstellen und weitere interessierte Kreise und Verbände. Das WBF eröffnete damit das Vernehmlassungsverfahren zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

In seiner Medienmitteilung vom 14. November 2018 plädiert der Bundesrat für den Grundsatz "mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung" (3V). Die AP22+ soll damit insbesondere die Marktorientierung, die unternehmerischen Potenziale, die Selbstverantwortung und die Innovationskraft stärken. Unter anderem soll auch die Umweltbelastung sowie der Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen reduziert werden. Und vor allem soll die Produktion standortangepasst und ressourceneffizient erfolgen.

Wir begrüssen die Absicht, die Agrarpolitik neu auszurichten. Die bisherige Agrarpolitik hat trotz stärkerer Ausrichtung auf die Ziele von Artikel 104 BV die von der Landwirtschaft nach wie vor verursachten Umweltprobleme nicht gelöst, sie zum Teil sogar noch verschärft. Ebenfalls begrüssen wir die Ausdehnung auf Land- und Ernährungswirtschaft, da wir der Meinung sind, dass die Ernährung und der nachhaltige Konsum zu einem ganzheitlichen Ansatz der Agrarpolitik gehören.

Wir beanstanden, dass die neue Agrarpolitik als Top-down-Produkt vorwiegend vom BLW entworfen worden ist. Die Mitarbeit einer breiten Basis bei der Entwicklung stärkt die Akzeptanz und erlaubt es, die Ergebnisse nachzuvollziehen. Zudem fördert es die raschere Umsetzung.

Grundsätzliches zum Gesamtpaket AP22+

Wir stellen fest, dass das vorliegende Agrarpaket die bisherige Politik mit ihren zahlreichen Programmen, Beitragsarten und ihrer bisherigen Komplexität im Wesentlichen fortsetzt. Der rote Faden ist nicht ersichtlich und die Massnahmen und Programme sind ungenügend koordiniert. Die Ausführungen sind ungenau, sie werden immer wieder abgeschwächt oder mit unklaren Bedingungen verknüpft (z. B. der Ressourcenverbrauch soll reduziert werden unter der *Berücksichtigung des Beitrags zur Inlandproduktion*; PSM sollen nur eingesetzt werden bei *ausgewiesenem* Bedarf; bei PSM wird von *Risikoreduktion* gesprochen, wir verlangen eine *tatsächliche, mengenmässige* Reduktion der PSM in der Umwelt). Begriffe werden geändert, ohne dass klar wird, was der Grund ist und was es zu bedeuten hat (z. B. *ausreichende* Förderung statt *angemessener* Anteil an Biodiversitätsförderflächen). In der Vorlage fehlen die objektive Analyse und Erläuterungen zu Lösungsansätzen wichtiger Themen, z. B. zu hoher Tierbesatz; Massentierhaltung und Tierwohl (z. B. Beiträge an besonderes tierfreundliche Stallhaltungssysteme, die kaum mehr verlangen als das Tierschutzgesetz, also keine Mehrleistung mit sich bringen, aber als eine solche verkauft werden).

Wir sehen uns gezwungen, unsere Forderungen im Rahmen der Stellungnahme zur AP 2014-17 hier zu wiederholen, da bei den Anstrengungen zum Erreichen der **Umweltziele Landwirtschaft (UZL)** trotz grossem Handlungsbedarf nach wie vor Stagnation herrscht (vgl. Bericht zum Postulat Bertschy): Die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft gehört zweifelsohne einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft. Dies wird auch von niemandem ernsthaft bestritten. Wichtig ist aber die konkrete Feinabstimmung zwischen den drei Nachhaltigkeitsbereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Es fehlen *konkrete* Aussagen, auf welchem Weg die UZL nun erreicht werden sollen. Dies erachten wir als wesentlichen Mangel.

Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. Dazu gehören neben den Produktions- und Einkommenszielen selbstverständlich auch die Umweltziele, um von einer nachhaltigen Landwirtschaft sprechen zu können. Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, beantragen wir, dass die von BAFU und BLW gemeinsam verabschiedeten Umweltziele Landwirtschaft mit dazugehörigen Etappenzielen im Rahmen der AP22+ im Gesetz verankert werden (sei es als Verweis auf bestehende Rechtsgrundlagen oder in neuen Gesetzesartikeln). Dabei sollen keine fachlich unbegründeten Rückschritte im Vergleich zu den UZL der AP 2014-17 festgelegt werden. Erst mit der Erreichung der UZL kann der Schweizer Landwirtschaft auch der Status der „legal compliance“ zugestanden werden. Dies hilft letztlich auch der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen. Es wäre schwer verständlich, wenn insbesondere in den Bereichen Biodiversität, Klimaschutz, Luftreinhaltung und Gewässerschutz keine konkreten, dem ausgewiesenen grossen Handlungsbedarf entsprechenden anspruchsvollen Ziele für die Schweizer Landwirtschaft in der AP22+ aufgeführt werden. Ein Abseitsstehen der Landwirtschaft im Vergleich zu den klar kommunizierten Anstrengungen anderer Branchen führte zu einem Argumentationsnotstand, was nicht im Interesse einer (nachhaltigen) Schweizer Landwirtschaft sein kann.

Die UZL gehören zu einer Qualitätsstrategie der Landwirtschaft. Das Erreichen dieser UZL wird auch von den Konsumentinnen und Konsumenten einwandfreier Produkte der Schweizer Landwirtschaft erwartet. Dies ist ein wesentlicher Beitrag für eine höhere Glaubwürdigkeit und stärkere Akzeptanz der Schweizer Landwirtschaft in der Bevölkerung. Die UZL tragen im Weiteren auch bei zu der dringend notwendigen längerfristigen Planungssicherheit für die Schweizer Landwirtschaft. Letztlich ist auch klar, dass das Nichterreichen von UZL in anderen Politikbereichen Kosten verursacht, die schliesslich der Schweizer Volkswirtschaft zum Nachteil gereichen.

Dass die Umweltbelastung zu hoch ist, wird im Bericht oft erwähnt und zugegeben. Die Umweltbelastung dürfte allerdings mit den geplanten Änderungen nur marginal abnehmen, da die Zwischenziele zu wenig ambitiös sind und kaum griffige Massnahmen vorgesehen sind. Wir befürchten, dass sich die Reduktion im Bereich der Messungenauigkeit bewegen wird. Beispielsweise ist das Reduktionsziel im Bereich der Ammoniak-Emissions-Reduktion mit 10% äusserst bescheiden, wohl im Wissen darum, dass die vorgeschlagenen Massnahmen realistischweise nicht viel bewirken werden. Die Emissionen und Immissionen müssten um mindestens 50% Prozent verringert werden, wenn die Luft verbessert und die empfindlichen Ökosysteme langfristig nicht noch mehr gefährdet werden sollen, als sie es heute schon sind. Der Umgang mit dem Ammoniak-Problem von Seiten Landwirtschaft darf je länger je mehr als unverantwortlich gegenüber anderen wichtigen Ökosystemen wie den Hoch- und Flachmooren oder dem Wald bezeichnet werden.

Die AP 22+ sieht vor, die **Stickstoffüberschüsse** bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers, der je Hektare düngbaren Fläche maximal ausgebracht werden darf, geht in die richtige Richtung. Dadurch werden jedoch nur vereinzelt lokale Überdüngungen vermieden, die grossen Stickstoffüberschüsse werden dadurch nicht wesentlich reduziert.

Die bisherigen **Biodiversitätsfördermassnahmen** haben nicht die gewünschten Auswirkungen gezeigt. Die stärkere Ausrichtung auf den Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz wird begrüsst, ebenso wie die Vorgabe, wonach alle Betriebe weiterhin mindestens 7% ihrer Flächen mit Biodiversitätsförderelementen bewirtschaften müssen. Allerdings ist die Ausnahme für Spezialkulturen aufzuheben. Ohne Reduktion der Stickstoffüberschüsse, ohne griffige Einschränkungen bei den Pflanzenschutzmitteln und ohne Ausbau und bessere Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen dürften allerdings die gewünschten Fortschritte bei der Biodiversität ausbleiben.

Wir begrüssen die Aufnahme des Konzepts der **standortangepassten Landwirtschaft** und der **ökologischen Tragfähigkeit**, auch wenn aus den Unterlagen noch nicht hervorgeht, was darunter verstanden und wie es umgesetzt wird. Mit dem Begriff verknüpfen wir Bodeneigenschaften, Klimabedingungen und

Hangneigung, die Einfluss auf die Kulturwahl, Einsatz von Düngern und PSM, Tierbesatz und Futtermittel haben. Es muss präzisiert werden, wie diese Standorteigenschaften berücksichtigt werden.

Die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit **regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS)** ist prüfenswert, wir bezweifeln jedoch, dass sie so wie skizziert umsetzbar ist. Viele der durch die Landwirtschaft verursachten Probleme haben ihren Ursprung bei agrarpolitischen Fehlanreizen und Widersprüchen, sie liegen somit auch in der Verantwortung des Bundes. Es kann nicht sein, dass die Kantone oder Regionen Einschränkungen der Bewirtschaftung anordnen müssen, für die eigentlich der Bund geradestehen sollte. Diese Übergabe der Verantwortung lehnen wir ab. Ebenso, dass eine finanzielle Beteiligung der Kantone im Umfang von 30% vorgesehen ist. Da es aus unserer Sicht regionale Ansätze braucht und wir in den RLS Potenzial sehen (z. B. Überführung der GSch-Projekte nach Art. 62a GSchG in einen Dauerzustand oder Zusammenbringen aller Akteure zur Beseitigung der regionalen Ziellücken), unterstützen wir die Weiterführung der Idee, falls die Verantwortung folgendermassen aufgeteilt wird: Die Kantone sind für die Ausscheidung der Regionen zuständig. Die notwendigen Verschärfungen werden von Bund und Kantonen gemeinsam diskutiert. Der Bund legt die Verschärfungen fest. Die Finanzierung wird zu 100% vom Bund übernommen (Beiträge an Betriebe, Erarbeitung Strategie).

Die RLS können die grundsätzlich zu hohe Belastung der Umwelt nicht vollständig beseitigen. Ohne eine griffige Reduktionsstrategie auf *nationaler* Ebene dürften sie sich zu einem teuren Bürokratiemonster ohne die gewünschte Gesamtwirkung entwickeln.

Die Einhaltung der auf den Einzelbetrieb bezogenen landwirtschaftsrelevanten Vorgaben der **Gewässerschutzgesetzgebung** soll analog der artgerechten Haltung der Nutztiere (Tierschutz) in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) integriert werden. Damit kann der Vollzug nicht nur gestärkt, sondern überhaupt wirkungsvoll und einheitlich gestaltet werden. Verstösse auf Landwirtschaftsbetrieben gegen die gesetzlichen Vorgaben werden so direkt und in der ganzen Schweiz rechtsgleich mit Kürzungen von Direktzahlungen sanktioniert. Die entsprechende Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes wird als zwingend notwendig erachtet und explizit begrüsst.

Im Bereich der **Pflanzenschutzmittel** (PSM) möchte das Agrarpaket 22+ den mit dem Aktionsplan PSM eingeschlagenen Weg fortführen. Einige Massnahmen aus dem Aktionsplan werden bis im Jahre 2022 bereits umgesetzt sein, weitere sollen im Rahmen der AP 22+ folgen. Grundsätzlich sollen im ÖLN die Einträge in die Ökosysteme, u. a. in die Gewässer, reduziert werden. PSM mit erhöhten Umweltrisiken sollen nicht mehr angewendet werden dürfen. Der Verzicht auf den Einsatz von PSM soll zudem gezielt gefördert werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings lassen die Formulierungen einen grossen Interpretationsspielraum zu. So sind beispielsweise Ausnahmen für den Fall vorgesehen, dass keine alternativen PSM oder andere Methoden zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. PSM sollen generell nur noch bei ausgewiesenem Bedarf eingesetzt werden. Doch wann gilt

ein Bedarf als ausgewiesen? Die Vorschläge sind wenig verbindlich und schliessen nicht aus, dass auch weiterhin Schädigungen der Ökosysteme zu Gunsten der intensiven landwirtschaftlichen Produktion in Kauf genommen werden. Hier braucht es griffige Lösungen, damit die Einträge endlich und dauerhaft reduziert werden können.

Der Einbezug des **Konsums** und Handels fehlt. Nur mit einer entsprechenden Anpassung spielen Angebot und Nachfrage zusammen. Ebenso fehlt die Diskussion um **Nahrungsmittelvernichtung** auf dem Hof/Feld/Handel. Nach wie vor werden Nahrungsmittel vernichtet, weil sie den Qualitätsansprüchen der Abnehmer nicht genügen. Dies führt auch zu einer Senkung der Effizienz der eingesetzten Dünger, PSM und Treibstoffe.

Bei den **Änderungen des GSchG** lehnen wir die geplante Befreiung von der Kanalisationsanschlusspflicht und die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (oBB) kann aufgehoben werden, wenn in HODUFLU die bekannten Lücken beseitigt werden. Wir fordern eine Reduktion des DGVE-Besatzes nicht nur auf 2.5, sondern auf 2.0. Damit kann ein klares Signal gesendet werden, dass mit einer sukzessiven Reduktion des Tierbesatzes viele Umweltschäden inkl. der Klimaschutzziele gleichzeitig vermieden werden könnten.

Eine **administrative Vereinfachung** ist kaum ersichtlich, die Komplexität und der Verwaltungsaufwand der Agrarpolitik sind nach wie vor sehr hoch.

Die **Ausbildung, die Forschung und die Beratung** darf auf keinen Fall weiter reduziert werden. Die Landwirte müssen in der Ausbildung auf die Umweltthemen sensibilisiert werden, denn nur ein sensibilisierter Landwirt ist auch für die Beratung empfänglich.

Wir fordern, dass mit der Einführung von AP22+ auch der **Vollzug** gestärkt wird. Die rechtlichen Grundlagen und Programme wirken nur, falls sie auch richtig vollzogen werden (z. B. Pufferstreifen, Anforderungen bei Ressourcenprojekten usw.). Hier bestehen heute Mängel, die mit der Neuausrichtung zu beseitigen sind.

Fazit der KVU zur AP22+

Obwohl die Belastung der Umwelt durch die heutige Landwirtschaft gross ist und daher dringender Handlungsbedarf besteht, enthält die AP22+ keine Lösungsvorschläge für eine wirksame und dauerhafte Entlastung der Umwelt. Die Nachhaltigkeit der jetzigen AP22+ ist noch nicht gegeben. Die bestehenden Belastungen werden bis im Jahre 2025 fortgeschrieben. Die hier vorgeschlagene Agrarpolitik ab 2022 dürfte kaum als Alternative zur Trinkwasserinitiative wahrgenommen werden.

Die KVU stellt folgende allgemeine Anträge:

- Griffigere Massnahmen, um die Umweltziele zu erreichen.
- Gesetzliche Verankerung der Umweltziele im LwG oder Verweise auf bestehende Rechtsgrundlagen.
- Präzisere Angaben zur standortangepassten Landwirtschaft und der ökologischen Tragfähigkeit.
- Aufteilung der Verantwortung von Bund und Kanton bei der Erarbeitung, Umsetzung und Finanzierung einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie aufgrund der Ursache des Problems (vgl. oben).
- Synergien herstellen und aufzeigen, wie sich die Programme gegenseitig beeinflussen sowie Aufheben von Widersprüchen.
- Wechsel des Beitragssystems: Erreichen von Zielen (UZL) belohnen statt Beiträge für ein bestimmtes Verhalten.
- Mehr Selbstverantwortung für jene Betriebe, die die gute fachliche Praxis umsetzen (Produktion, Umwelt usw.), Entlastung bei Erfolg (z. B. weniger Kontrollen). Die Betriebe mit Defiziten bei der guten fachlichen Praxis sind enger zu betreuen und zu kontrollieren. Grundlagen dafür sind z. B. im "3V"-Grundsatz des Bundesrats enthalten.
- Zusätzliche transparente Problemstellung und Erläuterungen zu Lösungsansätzen bei folgenden Themen: standortangepasster Tierbesatz, glaubwürdiges Tierwohl, nachhaltiger Konsum und Strategie gegen Nahrungsmittelvernichtung auf dem Feld/Hof.
- Glaubwürdige Programme (dafür weniger), die versprechen, was sie vorgeben (z. B. BTS) und damit den Konsumenten nicht täuschen.
- Garantie für eine gute Ausbildung, Forschung und Beratung, insbesondere auch im Umweltbereich.
- Aussagen, wie der Vollzug gestärkt werden kann.

Bemerkungen im Detail

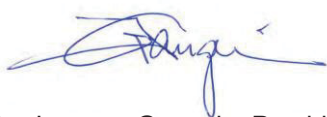
Wir verweisen auf das beiliegende Rückmeldeformular (Tabelle) zum vorliegenden Schreiben.

Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022+ und sind gerne bereit, bei der Umsetzung der oben genannten Anträge das BLW zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz



Dr. Jacques Ganguin, Präsident

KVU AG Landwirtschaft und Ökologie



Dr. Gérald Richner, Präsident

Beilagen:

Detailanträge siehe Tabelle im Anhang



Kopie an:

- Mitglieder der KVU

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz (KVU) www.kvu.ch 5500_BPUK_Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz_2019.03.08
Adresse / Indirizzo	Jacques Ganguin, Präsident, Präsident der KVU Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Januar 2019  Jacques Ganguin, Präsident KVU  G. Richner, Präsident KVU AG L&Ö (Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Ökologie)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurz zusammengefasst die wichtigsten **allgemeinen Bemerkungen**:

Nach wie vor bestehen bei den **Umweltzielen Landwirtschaft (UZL)** grosse Ziellücken (vgl. Bericht zum Postulat Bertschy). Es fehlen *konkrete* Aussagen, auf welchem Weg diese UZL endlich erreicht werden sollen. Dies erachten wir als wesentlichen Mangel. Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. Dazu gehören neben den Produktions- und Einkommenszielen selbstverständlich auch die Umweltziele, um von einer proklamierten nachhaltigen Landwirtschaft sprechen zu können. Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, beantragen wir, dass im Rahmen der AP22+ die von den beiden Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt verabschiedeten Umweltziele Landwirtschaft mit dazugehörigen Etappenzielen im Gesetz verankert werden (sei es als Verweis auf bestehende Rechtsgrundlagen oder in neuen Gesetzesartikeln) und auch griffige Massnahmen beim Bodenschutz, Nährstoffüberschüsse, Ammoniak, PSM und Biodiversität beschlossen werden.

Wir begrüssen die Aufnahme des Konzepts der **standortangepassten Landwirtschaft** und der **ökologischen Tragfähigkeit**, auch wenn aus den Unterlagen noch nicht hervorgeht, was darunter verstanden wird und wie sie umgesetzt wird. Die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit **regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS)** ist zwar prüfenswert, wir glauben jedoch nicht, dass sie so umsetzbar ist, wie sie skizziert ist. Die durch die Landwirtschaft verursachten Probleme haben ihre Ursache bei der Agrarpolitik (Fehlanreize, Widersprüche) und liegen somit in der Verantwortung des Bundes. Es kann nicht sein, dass die Kantone oder Regionen Einschränkungen der Bewirtschaftung anordnen müssen, für die eigentlich der Bund als Verursacher verantwortlich ist. Diese Übergabe der Verantwortung lehnen wir ab. Ebenso, dass eine finanzielle Beteiligung der Kantone im Umfang von 30% vorgesehen ist. Da wir einverstanden sind, dass es regionale Ansätze braucht und da wir in den RLS Potenzial sehen, wie z. B. Überführung der Gewässerschutz-Projekte nach Art. 62a GSchG in einen Dauerzustand oder Zusammenbringen aller Akteure zur Beseitigung der regionalen Ziellücken, unterstützen wir die Weiterführung der Idee; dies jedoch nur, falls die Verantwortung folgendermassen aufgeteilt wird: Der Kanton ist für die Ausscheidung der Regionen zuständig. Die notwendigen Verschärfungen werden von Bund und Kantonen gemeinsam diskutiert. Der Bund legt die Verschärfungen fest. Die Finanzierung wird zu 100% vom Bund übernommen (Beiträge an Betriebe, Erarbeitung Strategie).

Die geplanten **Änderungen des Gewässerschutzgesetzes** lehnen wir ab respektive fordern Zusätzliches: Die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand lehnen wir ab. Ebenso lehnen wir die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Der Aufhebung des oBB stimmen wir nur zu, falls die bekannten Lücken von HODUFLU beseitigt werden und die maximale Düngermenge pro ha auf 2 und nicht bloss auf 2.5 reduziert wird.

Der **Vollzug der Rechtsgrundlagen** muss gestärkt werden. Die Kantone haben Mühe, die Bestimmungen, Programme und Projekte zu vollziehen. Ohne richtigen Vollzug nützen all die guten Vorsätze nichts. Damit verbunden ist auch die hohe **Komplexität des Systems**: Es muss vereinfacht werden, damit auch der Vollzug vereinfacht und dessen Aufwand tragbar wird.

Vgl. zusätzlich Begleitbrief KVV

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5, S. 11 und Box 4, S. 20 Umweltziele Land- wirtschaft	Die Lücken sind ernsthaft anzu- gehen. Dies auf den Stufen Aus- bildung, Beratung, Vollzug, An- forderungen Betriebe, Kontrolle.	Wir begrüßen die offene Darstellung der Lücken im Umweltbereich. Die Agrarpolitik muss sich nun diesen Lücken ernsthaft widmen und sie beseitigen.
1.4.3, S. 24 Aussenwirt- schaft	ok	Wir begrüßen, dass auf internationaler Ebene die nachhaltige Entwicklung angegangen wird.
2.3.2.1, S. 30 Ziele Be- reich Markt	Verbesserung der Inhalte von Programmen, z. B. BTS, gras- landbasierte Milch- und Fleisch- produktion)	Programme sollen das versprechen, was im Titel steht. Somit kann sich der Betrieb von der Produktion von Standardwaren unterscheiden und einen ehrlichen Mehrwert erzielen, der den Konsumenten nicht täuscht. Ebenso ist zu überdenken, weshalb Produkte, die nach der guten fachlichen Praxis hergestellt werden, heute eine Kennzeichnung erhalten und nicht umgekehrt Produkte, die nach wie vor mit PSM oder ähnlichem behandelt werden, gekennzeichnet werden sollen.
2.3.2, S. 30 Bereich Markt	Der Konsum ist bei den Überle- gungen einzubeziehen.	Die Nachfrage muss mit dem Angebot übereinstimmen. Der Konsum hat einen starken Ein- fluss auf die Produktion (z. B. Fleischkonsum). Dabei ist auch die Nachfrage der Grossvertei- ler gemeint, die eben gerade dazu führt, dass mehr PSM usw. eingesetzt werden.
	Es darf keine Absatzförderung von tierischen Produkten vorge- sehen werden.	Der Tierbesatz in der Schweiz ist zu hoch. Der Absatz darf nicht noch mehr gefördert werden.
2.3.3.2, S. 34 Instru- mente Bereich Betrieb	Die Ökologie und Biodiversität muss in der Ausbildung einen höheren Stellenwert haben	Damit wird einerseits erreicht, dass die Landwirte achtsamer sind, aber auch sensibilisiert sind, was eine Grundvoraussetzung ist, dass die Beratung erfolgreich sein kann.
2.3.4, S. 37 Umwelt und natürliche Ressourcen	Die Landwirtschaft muss auch an die Erreichung der Klima- schutzziele beitragen.	Die Landwirtschaft muss sich nicht nur den klimatischen Veränderungen anpassen, sondern auch einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase leisten; wie dies erfolgen soll, ist darzu- legen.
Box 7, S. 38 Standortan- gepasste Landwirtschaft	Kriterien festlegen für die Beur- teilung der standortangepassten Landwirtschaft; Präzisieren, wie	Wir begrüßen die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft. Zwin- gend darzulegen ist, wie die Bodeneigenschaften, Klimabedingungen und Topografie bei der Kulturwahl und der Höhe des Tierbesatzes berücksichtigt werden und so PSM, Dünger und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dies umgesetzt wird.	Futtermittel reduziert resp. unnötig werden.
2.3.4.2 S. 38 Instru- mente Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen	Bisherige REB als Vorschrift aufnehmen, neue REB zur flächendeckenden Einführung von Erneuerungen ermöglichen	Die bisherigen REB sind als Vorschrift in der Landwirtschafts- oder Umweltgesetzgebung (ÖLN, LRV, usw.) zu übernehmen. Neue REB zur zeitlich begrenzten flächendeckenden Einführung von Neuerungen sollen nach wie vor möglich sein. Falls eine bestimmte Art von REB anschliessend nicht obligatorisch werden kann, darf sie nicht eingeführt werden.
2.3.5, S. 40 Massnahmenpakete zur Trinkwasserinitiative	Die Reaktion auf die TWI ist wirkungsvoller zu gestalten.	Fraglich ist, weshalb PSM mit erhöhtem Umweltrisiko überhaupt zugelassen sind. Dass sie aus dem ÖLN gestrichen werden, erachten wir als selbstverständlich und kann nicht als Reaktion auf die TWI verkauft werden. Es braucht klare Ziele im ÖLN, wie viele Flächen ohne PSM zu behandeln sind. Low-input-Systeme sollten heute der Normalfall sein. Bewirtschaftungstechnische Fehler, die durch fehlende Abstimmung der Kulturwahl mit der FF, den Bodeneigenschaften, der Witterung usw. hervorgerufen werden, dürfen nicht mehr mit PSM ausgemerzt werden.
2.3.6, S. 43 Operationale Ziel 2022 bis 2025	Die Ziele sind zu wenig ambitiös und müssen verschärft werden. Zudem sind die Indikatoren zu präzisieren respektive auszuarbeiten.	Positiv ist, dass Zwischenziele gesetzt werden, sie sind aber <i>ungenügend</i> ; dies insbesondere bei der Biodiversität (stabile Entwicklung als Ziel, obwohl klare Defizite vorhanden sind) und Reduktion der Ammoniak-Emissionen um 10%, obwohl die Ziellücke enorm ist. Es braucht verbindliche Fahrpläne zur Beseitigung (nicht nur Reduktion) von Nährstoffüberschüssen, Nährstoffverlusten und PSM-Einträgen. Zur Beurteilung ist die jetzige Darstellung zu wenig präzise und es fehlen wichtige Angaben.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Zielwert 2025 zur Reduktion von Ammoniakemissionen ist auf <i>mindestens</i> 20% zu erhöhen	<p>Es ist nicht glaubwürdig, dass angesichts des grossen Handlungsbedarfs im Rahmen der AP22+ Ziele festgelegt werden, die schwächer sind als jene der AP 14-17/21. Zahlreiche wirksame emissionsmindernde Massnahmen nach dem Stand der Technik sind für alle Produktionsebenen eines Landwirtschaftsbetriebs bekannt. Sie können bei gezielter Umsetzung zu sehr deutlichen Emissionsminderungen führen.</p> <p>Mit dem in Tabelle 5 auf Seite 43 formulierten Ziel für die Ammoniak-Emissionen ist eine ernst gemeinte Annäherung an die UZL nicht erkennbar.</p>
	Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel der Minderung der Treibhausgasemissionen von 10% bis 2025 erreicht werden soll.	Im Bericht sind keine diesbezüglichen Massnahmen aufgeführt.
2.3.7.2, S. 50 Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion	Klarere Formulierung	Es ist nicht klar, was der Zusatz bedeutet: ...unter Berücksichtigung des Beitrags der Inlandproduktion zur Versorgungssicherheit. Wir fordern die standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion. Dabei gilt es auch die Vernichtung von Lebensmittel auf dem Hof/Feld zu beseitigen, die die Ressourceneffizienz verringert und aus ethischer Sicht nicht akzeptabel ist.
2.3.7.4, S. 51 und 2.3.7.5 S. 53 Grenzüberschreitender Handel	<p>Durchsetzen des Nachhaltigkeitsdreiecks: Konsum-Produktion-Handel</p> <p>Reduktion der Abfallproduktion bei Produktion, Handel und Konsum: Aufnahme im LWG</p>	<p>Wir unterstützen, dass sich die Schweiz auf internationaler Ebene für Nachhaltigkeitskriterien beim internationalen Handel einsetzt. Wird noch der Konsum nachhaltiger, gibt es ein wirkungsvolles Nachhaltigkeitsdreieck: nachhaltiger Konsum, nachhaltige Produktion und nachhaltiger Handel!</p> <p>Mit einer Reduktion der Nahrungsmittelabfälle und durch Anpassung der Ernährungsmuster lassen sich die Umweltbeeinträchtigungen in der Schweiz erheblich reduzieren.</p>
3.1.1.3, S 55 Erweiterung Geltungsbereich LWG	Die Erweiterung auf Fische, Insekten usw. wird akzeptiert, falls die Betriebe, die solche Organis-	Solche Betriebe sind keine bodenabhängigen Betriebe mehr und gelten als Industriebetriebe. Es sollen deshalb gleich lange Spiesse gelten für Industrie/Gewerbe wie auch für industrielle "landwirtschaftliche" Betriebe.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men produzieren, in die Industriezone verlagert werden.	
3.1.3.1, S. 69 Berufsbildung Direktzahlung	Optimierung der Berufsbildung im Bereich Ökologie und Biodiversität	Wir fordern eine Optimierung/Verstärkung der Themen Ökologie und Biodiversität in der Berufsbildung. Diese Sensibilisierung ermöglicht später eine wirkungsvolle Beratung. Sind die Landwirte nicht sensibilisiert, so nützt später auch keine Beratung.
3.1.3.1, S. 71 Voraussetzungen DZ	ok	Wir unterstützen die Aufnahme des NHG als Voraussetzung für die Direktzahlungen.
3.1.3.2, S. 72 Inhalt ÖLN	Der ÖLN soll mit dem Kriterium «Einhaltung der Vorgaben der Luftreinhaltung» analog Art. 70a Abs. 2 Bst. i LwG ergänzt werden.	Die Umwelt- und Gewässerschutz-Aspekte sollten gleichwertig behandelt werden. Auch bezüglich der Vorgaben zur Luftreinhaltung kann mit der Aufnahme in den ÖLN der Vollzug nicht nur vereinfacht, sondern auch gestärkt werden. Für verschiedene bekannte Massnahmen zur Emissionsminderung von Ammoniak können einfache Kontrollpunkte formuliert werden.
3.1.3.2, S. 72 Inhalt ÖLN	Emissionsmindernde Massnahmen Ammoniak sind als Anforderung im ÖLN zu integrieren. Als Voraussetzung für Direktzahlungen sind sie dementsprechend in der DZV zu verankern. Dabei sind zusätzliche Massnahmen neben der emissionsarmen Hofdüngerausbringung konkret festzulegen und zu berücksichtigen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmassnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung zur LRV kann im Vollzug eine höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
3.1.3.2, S. 72 Nährstoffe und ÖLN	Der Nährstoffüberschuss muss	Die Änderung der Methode bringt noch keine Reduktion der Überschüsse. Es gibt genügend Instrumente, die Überschüsse zu reduzieren (Toleranz abschaffen, Ausnutzungskoeffizient

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deutlich und rasch beseitigt werden.	erhöhen, Tierbesatz limitieren, Kontrolle des Mineraleinsatzes, Futtermittelsatz limitieren usw.).
3.1.3.2, S. 73 Boden und ÖLN	Risikobasierte Kontrollen durchsetzen (betr. Erosion), denn bisher wurde dies zu wenig oder nicht vollzogen.	<p>Es wurden kaum risikobasierte Kontrollen durchgeführt und erst recht keine Massnahmenpläne erstellt.</p> <p>Falls Erosion auf einer Parzelle auftritt, so soll der gesamte Betrieb überprüft werden.</p> <p>Wir begrüßen die Ausdehnung auf die Bodenverdichtung.</p>
	Falls auf einem Betrieb bewirtschaftungsbedingte Erosion auftritt, hat der Betrieb seine Bewirtschaftung auf der gesamten Betriebsfläche zu überprüfen, insbesondere bei allen Risikoflächen. Falls dann auf irgendeiner von ihm bewirtschafteten Fläche bewirtschaftungsbedingte (auch erstmalige) Erosion auftritt, so gilt dies bereits als Mangel, es muss nicht auf derselben Parzelle sein.	Ein Erosionsfall sollte den Landwirt aufschrecken und er sollte seinen ganzen Betrieb überprüfen. Ansonsten könnte er jedes Jahr auf einer anderen Parzelle Erosion haben, ohne dass es Konsequenzen hat.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2, S.73 Boden und ÖLN	Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen soll eine Achslastbegrenzung bzw. die Software zur Abklärung des Verdichtungsrisikos miteinbezogen werden.	Das Instrument (terranimo) ist vorhanden und soll und kann in der Praxis angewendet werden.
3.1.3.2, S. 73 PSM und ÖLN	Präzisieren, <i>was bei ausgewiesenerem Bedarf</i> heisst	Ausgewiesener Bedarf heisst für uns: nur im Notfall, als Ausnahme und nicht die Regel; das ist unklar und ungenügend. Fraglich ist, weshalb PSM mit erhöhtem Umweltrisiko überhaupt zugelassen sind. Dass sie aus dem ÖLN gestrichen werden, erachten wir als selbstverständlich.
3.1.3.2, S. 73 Standortanpassung und Tragfähigkeit	Standortanpassung, Tragfähigkeit: präzisieren, v. a. auch Aufwand klein halten, Wirkung garantieren, Effizienz beurteilen.	Das Konzept klingt gut, die Details und die Umsetzung bleiben unklar, weswegen auch die Beurteilung schwierig ist.
3.1.3.2, S. 74 Aufnahme Teile GSch in den ÖLN	ok	Wir unterstützen ausdrücklich, dass Teile des Gewässerschutzes in den ÖLN aufgenommen werden. Der Vollzug kann somit nicht nur vereinfacht, sondern überhaupt wirkungsvoll und einheitlich gestaltet werden. Wir gehen davon aus, dass <u>alle 13 Punkte</u> , die auf der Kontrollliste GSch in der Landwirtschaft der KVV stehen, übernommen werden. Eine Aufteilung (teils im ÖLN, teils nicht integriert) würde den Vollzug erschweren und dessen Wirkung unnötig schwächen.
3.1.3.3, S. 75 Betriebsbeitrag	Der Betriebsbeitrag soll nur an Betriebe gewährt werden, die als Gegenleistung für diese Gel-	Der ÖLN als einzige Beitragsvoraussetzung wäre ungenügend, denn er reicht nicht aus um den Betrieb innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit der Ökosysteme zu halten. Dies zeigt

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der einen entsprechenden Beitrag zur Erhaltung der Anbaubereitschaft und der andern verfassungsmässigen Aufgaben der Landwirtschaft leisten.	sich daran, dass noch keines der 13 UZL erreicht ist (auch trotz zusätzlicher Gelder für ökologische Leistungen). Zurzeit erarbeitet das BLW eine Konkretisierung des Begriffs der «Standortangepassten Landwirtschaft». Eine solche ist Voraussetzung zur umfassenden Respektierung der ökologischen Grenzen und damit zur Erhaltung der natürlichen Grundlagen der Anbaubereitschaft. Somit ist der Betriebsbeitrag an die Einhaltung der entsprechenden Kriterien zu knüpfen.
3.1.3.3, S. 76 Beitrag für offene Ackerkulturen	Beitrag an offene Ackerkulturen: präzisieren, wie der Widerspruch zur Sicherung der Qualität von Grundwasser gelöst wird	Offene Ackerkulturen sind ein Risiko für das Grundwasser. Die Beiträge sind nur zu gewähren, falls Probleme mit dem Gewässerschutz ausgeschlossen werden können. Die Kantone sind nicht bereit, die Fehler der Agrarpolitik auszumerzen (z.B. mittels 62a-Projekten), dies ist Sache der Agrarpolitik.
3.1.3.3, S. 76 Steillagenbeitrag	Der Steillagenbeitrag ist weiterzuführen.	Steillagen müssen weiterbewirtschaftet werden, diese Beiträge garantieren dies. Es braucht hier eine Planungssicherheit.
3.1.3.5, S. 79f Produktionssysteme und REB	Deutliche Verschärfung der Anforderungen der Programme. Weiterführung der Beitragsart REB	Die Programme müssen einen echten Mehrwert erzielen und dürfen die Konsumenten nicht täuschen (wie z. B. BTS oder GMF). Wir unterstützen, dass die bisherigen REB in Produktionssystembeiträge überführt, in den ÖLN oder in die LRV aufgenommen werden. Wir erachten es als sinnvoll, neue Techniken usw. über REB flächendeckend befristet zu fördern und beantragen, dass diese Beitragsart weitergeführt wird; immer mit der Bedingung, dass sie dann obligatorisch werden.
3.1.3.6, S. 82 Tiergesundheitsprogramme	Wir unterstützen die Tiergesundheitsprogramme, falls sie keine negativen Wirkungen auf die Umwelt (z. B. Bodenverdichtung, Nährstoffverluste) mit sich bringen.	Die neuen Programme dürfen keine Widersprüche mit sich bringen und neue Probleme verursachen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.7, S. 83 Beiträge an standortangepasste Landwirtschaft	Wir unterstützen die standortangepasste Landwirtschaft, haben aber bei der Umsetzung mit der RLS grosse Bedenken.	<p>Das Konzept tönt vielversprechend, die Details und Umsetzung sind allerdings unklar, deshalb auch schwierig zu beurteilen.</p> <p>Positiv ist, dass alle regionalen Akteure im Dialog stehen müssen.</p> <p>Die KVU muss in den Pilotprojekten mitarbeiten können. Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten sind breit zu diskutieren.</p>
	<p>Präzisieren der RLS</p> <p>Übernahme der rechts dargelegten Aufteilung der Verantwortung</p>	<p>Uns sind die Details nicht bekannt, auch ist nicht klar, ob diese RLS obligatorisch sind, d.h. wie garantiert der Bund, dass damit die Ziellücken geschlossen werden? Verpflichtet der Bund die Kantone dann? Wie werden regionale Zielsetzungen und nationale Zielsetzungen in Einklang gebracht?</p> <p>Regelung der Verantwortung: Der Kanton ist für die Ausscheidung der Regionen zuständig. Die notwendigen Verschärfungen werden von Bund und Kantonen gemeinsam diskutiert. Der Bund legt die Verschärfungen fest.</p>
	Der Bund übernimmt 100% der Finanzierung der RLS.	Der Bund kann die Verantwortung, die Ziellücken zu schliessen, nicht den Kantonen übergeben. Zudem ist die Agrarpolitik dafür verantwortlich. Somit muss der Bund die RLS komplett finanzieren.
3.1.4, S. 86 Strukturverbesserungen	Strukturverbesserungen und Investitionskredite sind nur zu vergeben, falls die Vorhaben dazu führen, dass die Ammoniakemissionen, die Biodiversität und der Gewässerschutz verbessert oder die Situationen in diesen Bereichen auf hohem Niveau behalten werden.	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, verlangen aber, dass die Beiträge an Kriterien des Ressourcenschutzes und Biodiversität gebunden werden müssen.
3.1.4.4, S. 89 Förderung	ok	Wir unterstützen die finanzielle Unterstützung für die Erarbeitung von RLS.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
regionaler landwirtschaftlicher Strategien		
3.1.5.2, S. 90 Landwirtschaftliche Forschung	Wir verlangen, dass die Forschung mindestens im selben Masse wie bisher unterstützt wird.	Die Praxis braucht neues Wissen, neue Massnahmen.
3.1.5.3, S. 91 Landw. Forschung und Vernetzung von Wissen	ok	Wir unterstützen, dass der Bund Pilot- und Demonstrationsprojekte unterstützen kann.
3.1.9.1, S. 100 Änderung GSchG	Die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand lehnen wir ab.	<p>Aus hygienischer Sicht lehnen wir dies ab.</p> <p>Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger insbesondere Geflügel- und Pferdemist mit Haushaltsabwässer erhöht sich das Risiko von Geruchs- und Ammoniak-Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung.</p>
	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab.	<p>Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist anders in den Griff zu bekommen (vgl. oben).</p> <p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden, Nährstoffe wie z. B. Phosphor gehen nicht verloren. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p>
3.1.9.1, S. 101 Änderung GSchG	Wir fordern die Senkung des DGVE-Besatzes auf 2.0 und zusätzlich eine Reduktion des Überschusses mittels Tierab-	Als Obergrenze ist dieser Wert nach wie vor notwendig. Die Nährstoffüberschüsse können damit aber nicht reduziert werden. Dies muss mit dem Abbau des Tierbesatzes erfolgen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bau. Zudem fordern wir eine Limite der N- und P Zufuhr (konkrete Zahlen für N und P in kg) und zwar sowohl der tierischen als auch der mineralischen Zufuhr).</p>	
	<p>Der oBB kann nur aufgegeben werden, falls die Schwächen von HODUFLU beseitigt werden.</p>	<p>Die Defizite von HODUFLU (Lücken, Sanktionen) müssen beseitigt werden, damit er den oBB ersetzen kann.</p> <p>Um die Stickstoff-Problematik in den Griff zu bekommen, ist es - ergänzend zur Optimierung von HODUFLU - notwendig, den Stickstoff-Überschuss generell abzubauen (z. B. mittels Tierabbau) und vor allem regional die Zufuhr von Stickstoff an den Standort anzupassen (mittels standortangepasster Landwirtschaft).</p>
<p>Neu: Stärkung des Vollzugs</p>	<p>Wir beantragen, ein Modul zu erarbeiten, wie der Vollzug (ÖLN, Ressourcenprojekte usw.) gestärkt werden kann.</p>	<p>Viele Programme und Beiträge sind zwar möglicherweise sinnvoll. Ohne korrekten Vollzug bewirken sie nicht viel und verursachen bloss Aufwand und Kosten. Sie sind dann für die Landwirte, Behörden und die Bevölkerung unbefriedigend.</p>
<p>Neu: MWST</p>	<p>Wir fordern eine Aufhebung des reduzierten MWST-Satzes für PSM, Hofdünger usw.</p>	<p>Es ist nicht einsehbar, weshalb PSM und Hofdünger von einem tieferen MWST-Satz profitieren und somit verbilligt werden angesichts des grossen Handlungsbedarf bei der Reduktion der Einträge von PSM und bei den Nährstoffüberschüssen. Dies ist ein (weiterer) Widerspruch der Agrarpolitik.</p>
<p>Neu: Art. 77a und 77b Ressourcenprogramm</p>	<p>Umsetzung für Projektträger vereinfachen und effizienter gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme</p> <p>Verschiebung in 6. Titel LwG</p>	<p>Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u. a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schergewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Die Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme gewisser Massnahmen zweckmässig und sinnvoll.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prüfen	Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LWG zu prüfen.
Neu: Umsetzung von Art. 62a GSchG	Es ist zu prüfen, wie der Bund sich an den Kosten des Monitorings im Rahmen von Projekten nach Art. 62a GSchG beteiligen kann.	Die Kosten für das Monitoring, insbesondere bei PSM-Projekten sind immens; die massgebliche Beteiligung des Bundes am Monitoring könnte die Umsetzung solcher Projekte unterstützen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Wir bitten Sie, oben aufgeführte Anträge auch in den entsprechenden Artikeln umzusetzen.



Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
Conférence des délégués à la protection de la nature et du paysage (CDPNP)
Conferenza dei delegati della protezione della natura e del paesaggio (CDPNP)
Conferenza dals incumbensats per la protecciun da la natira e da la cuntrada (CIPNC)

Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
Frau Andrea Loosli, lic. iur.
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern
andrea.loosli@bpuk.ch

Herisau, den 6. März 2019

Agrarpolitik nach 2022 (AP22+), Vernehmlassungsverfahren; Input zur Haltung BPUK

Sehr geehrte Frau Loosli
Geschätzte Andrea

Im Rahmen der Agrarpolitik nach 2022 (AP22+) sind grosse Änderungen vorgesehen. Mit der AP22+ in der vorliegenden Form wird es weiterhin nicht möglich sein, die Umweltziele Landwirtschaft zu erfüllen. Die KBNL hat sich deshalb mit der Vorlage detailliert auseinandergesetzt und die beiliegende Stellungnahme verfasst (siehe Beilage 1).

Über die äusserst einseitige Stellungnahme der LdK sind wir sehr erstaunt. Der Argumentation unter a. "Vorbemerkung" müssen wir widersprechen. Insbesondere halten wir fest, dass das Landwirtschaftsgesetz der Erfüllung des Verfassungsauftrags (Art. 104 und Art. 104a BV) einer multifunktionalen Landwirtschaft zu dienen hat, wie dies auch im Zweckartikel (Art. 1 LwG) ausgeführt ist. Es ist deshalb nicht nur legitim, sondern angesichts der grossen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt und der bestehenden Defizite hinsichtlich der Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sinnvoll, wenn in der Landwirtschaftsgesetzgebung (z.B. beim Ökologischen Ausgleich) auf die relevanten Gesetzgebungen Bezug genommen wird. Auch die Argumentation, es würden Kompetenzen der Kantone an den Bund abgetreten, müssen wir klar widersprechen, sind doch die Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes seit jeher Verbundaufgaben von Bund und Kantonen. Vielmehr sind Bund und Kantone aufgefördert, Ziele und Massnahmen in der Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen der verschiedenen Sachpolitiken sinnvoll abzustimmen.

Für die BPUK-Planarversammlung vom 15. März 2019 soll ein Papier vorbereitet werden, in dem auf die wichtigsten 3 - 6 Schwerpunkte für den Umweltbereich bei der Agrarpolitik hingewiesen wird. Von Seiten KBNL sind in diesem Papier die folgenden Schwerpunkte aufzuführen:

1. Die Ergänzung der ÖLN-Anforderungen begrüssen wir. Dieser Vorschlag der AP 22+ soll, auch entgegen anderweitiger Forderungen, umgesetzt werden. Ebenso begrüssen und unterstützen wir, dass künftig mit einer regionalen Differenzierung der ÖLN-Anforderungen der Tragfähigkeit der Ökosysteme besser Rechnung getragen werden kann. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich insbesondere auch aus dem eben erst eingeführten Art. 104a BV. Sie muss zwingend im Gesetz verankert werden und im weiteren Verlauf der Ausgestaltung der AP 22+ konkretisiert werden.
2. Im Erläuterungsbericht zur AP22+ wird mehrfach vermerkt, dass der negative Einfluss der Landwirtschaft auf die Umwelt zu hoch ist und die Umweltziele nicht eingehalten werden können. Das Errei-



Präsidium:
Bertrand von Arx
Département du Territoire (DT)
Office cantonal de l'agriculture et de la nature (OCAN)
Direction de la Biodiversité
Rue des Batoirs 7, 1205 Genève
Tel. 022 388 55 37, Fax 022 388 55 20 Email: bertrand.vonarx@etat.ge.ch

Geschäftsstelle:
Robert Meier
c/o ARNAL
Büro für Natur und Landschaft AG
Käserenstr. 37, 9100 Herisau
Tel. 071 366 00 50, Fax 071 366 00 51
Email: robert.meier@kbnl.ch

- chen und Einhalten der Umweltziele Landwirtschaft muss im Gesetz verankert werden. Um die notwendige Verbindlichkeit zu erreichen, braucht es klare, gesetzlich festgelegte und ambitionierte Ziele und Absenkpfade. Im Übrigen ist festzuhalten, dass für die Zielerreichung nicht nur Anreize geschaffen werden sollen. Es sind auch vorhandene Fehlanelze (z.B. reduzierte Mehrwertsteuersätze, Rückerstattung der Mineralölsteuer) zu beseitigen und Lenkungsabgaben einzuführen (z.B. auf Pflanzenschutzmitteln oder Futtermittelimporten).
3. Die vorgesehenen Änderungen im Bereich Biodiversität (Neuausrichtung Biodiversitätsförderung, Zusammenführung von Vernetzung und Landschaftsqualität gestützt auf regionale Strategien inklusive Konzept ökologische Infrastruktur) sollen vorderhand nicht eingeführt werden. Es sind vorerst die Ergebnisse der Projekte *Evaluation der Biodiversitätsbeiträge*, *1. Erhebungszyklus ALL-EMA* sowie der *6 geplanten Pilotprojekte zu den Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS)* abzuwarten. Die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen ist gross, wenn die Resultate dieser Projekte nicht abgewartet und in die Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik einbezogen werden. Entsprechend braucht es auch längere Übergangsfristen für die Vernetzungs- und LQ-Beiträge.
 4. Vor dem Hintergrund der Defizite im Bereich Umweltziele Landwirtschaft muss es das Ziel einer künftigen Agrarpolitik sein, dass alle Massnahmen auch der Erreichung der Umweltziele Rechnung tragen und diesen nicht widersprechen. Als Beispiele können Strukturverbesserungen oder die Sanierung bestehender Drainagesysteme erwähnt werden, wo es nicht überall sinnvoll ist, bestehende Drainagesysteme ohne Rücksicht auf die Umwelt einfach zu erneuern.

Zusätzlich haben wir die Seiten 1-7 des Entwurfs der LDK-Stellungnahme studiert. Aus unserer Sicht erfüllt diese Stellungnahme die Anforderungen einer konsolidierten Stellungnahme gemäss Rahmenordnung vom 28. September 2012 in keiner Weise. Die Haltungen, Forderungen und Argumente der BPUK (KVU, KBNL) kommen zu wenig zum Tragen und werden selbst im Abschnitt d. ("Unterschiedliche Positionen") kaum erwähnt. Die in Beilage 2 als Ergänzung vermerkten Kommentare sind deshalb in die LDK-Stellungnahme zu integrieren.

Im Weiteren stellen wir fest, dass die Tonalität mancher Ausführungen einer sachbezogenen Diskussion nicht angemessen ist. Wir erachten es als unakzeptabel, in einer Stellungnahme der Kantone Bundesämter oder gar den Bundesrat «nicht ernst nehmen zu können» oder sie der Oberflächlichkeit zu bezichtigen. Ebenso geht es nicht an, kantonale Fachstellen zu diskreditieren, sie als unfähig zu bezeichnen oder ihnen zu unterstellen, dass sie z.B. neue Planungsinstrumente wie die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien lediglich als Gefäss betrachten würden, «wo sich der Naturschutz austoben kann». Angesichts der grossen Herausforderungen sind gemeinsame Anstrengungen notwendig. Basis dafür ist ein respektvoller Umgang, auch bei abweichenden Meinungen. Die Stellungnahme der LDK hat dies zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, die Anträge in der vorliegenden Stellungnahme zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der KBNL jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)



Martina Brennecke


Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Beilage 1: Detaillierte Stellungnahme der KBNL zur AP22+
Beilage 2: Entwurf LDK-Stellungnahme mit Kommentaren KBNL

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
Adresse / Indirizzo	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) c/o ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG Kasernenstr. 39A 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019 Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)  Martina Brennecke Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik bzw. eine Revision des Landwirtschaftsgesetzes erachten wir als wichtigen Meilenstein für die Erreichung der Biodiversitätsziele in der Schweiz. Mit der heutigen Landwirtschaftsgesetzgebung können die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht erreicht werden; die Anreize reichen nicht aus und es sind Fehlanreize vorhanden, welche den Umweltzielen zuwiderlaufen. Ein Handlungsbedarf ist somit klar ausgewiesen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei der Erarbeitung der zu beurteilenden Gesetzesvorlage Verbesserungen gegenüber heute aufgenommen wurden (z.B. Regionalisierung).

Globale Beurteilung der Vorlage:

- Ziele der AP 22+: Im Erläuternden Bericht zur Agrarpolitik ab 2022 wird richtigerweise festgehalten, dass mit der AP 14-17 diverse Ziele erreicht werden konnten, während in anderen Zielbereichen die Entwicklung stagniert. So konnte die Zielsetzung der Kalorienproduktion erreicht werden, der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist aber nach wie vor eine grosse Herausforderung. Damit die natürlichen Lebensgrundlagen künftig wirkungsvoll erhalten werden können bzw. die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) erreicht werden, braucht es wirkungsvolle Massnahmen im Bereich Umwelt. In dieser Hinsicht muss die Vorlage verbessert werden.
- Standortanpassung: Mit der Aufnahme der Verfassungsvorgabe, wonach die landwirtschaftliche Bewirtschaftung standortangepasst sein muss, kann die neue Landwirtschaftsgesetzgebung eine wichtige Forderung erfüllen. Es gilt jedoch, diese Vorgabe konsequent auf die Landwirtschaftsgesetzgebung anzuwenden und auch bei künftigen Verordnungsanpassungen folgerichtig umzusetzen.
- Weiterentwicklung ÖLN: Die Weiterentwicklung des ÖLN können wir unterstützen. Sie ist konsequent umzusetzen, auch wenn von Seiten Dritter Widerstand formuliert wird. Dieser Schritt muss aber einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der UZL leisten und die Vorgaben müssen eindeutig sein. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung muss daher ergänzt werden (siehe unten).
- Bildung und Beratung im Bereich Biodiversitätsförderung: Eine gezielte Förderung der Biodiversität ist bezüglich Komplexität vergleichbar mit der gezielten Förderung der Produktion. Es braucht ein Grundverständnis und Zusatzkenntnisse bezüglich Standort und Fördergegenstand (Lebensraum/Art oder Kultur). Damit dieses Wissen beim Landwirt vorhanden ist, braucht es gezielte Aus- und Weiterbildung sowie Beratung auf dem Betrieb. In dieser Hinsicht muss die Vorlage noch erweitert werden.
- Umweltziele, Biodiversität: Im Bereich Umweltziele Landwirtschaft (UZL) herrscht trotz grossem Handlungsbedarf nach wie vor Stagnation (vgl. Bericht zum Postulat Bertschy). Demnach fehlen konkrete Aussagen, auf welchem Weg die UZL erreicht werden sollen. Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. Dazu gehören neben den Produktions- und Einkommenszielen selbstverständlich auch die Umweltziele.

Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, beantragen wir, dass im Rahmen der AP22+ die von den beiden Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt verabschiedeten Umweltziele Landwirtschaft mit Verweis auf dazugehörige Etappenziele im Gesetz verankert werden (als Verweis auf bestehende Rechtsgrundlagen oder in neuen Gesetzesartikeln). Es wäre schwer verständlich, wenn insbesondere in den Bereichen Biodiversität, Klimaschutz, Luftreinhaltung und Gewässerschutz keine konkreten, dem ausgewiesenen grossen Handlungsbedarf entsprechend anspruchsvolle mittel- und langfristige Ziele für die Schweizer Landwirtschaft in der AP22+ aufgeführt würden.

Wir begrüssen den Ausbau der ÖLN-Anforderungen und die Möglichkeit, mit einer regionalen Differenzierung der Tragfähigkeit der Ökosysteme besser Rechnung tragen zu können. Die Verpflichtung, der Tragfähigkeit der Ökosysteme Rechnung zu tragen, muss zwingend im Gesetz verankert werden und im weiteren Verlauf der Ausgestaltung der AP 22+ konkretisiert werden.

Im Erläuterungsbericht wird mehrmals erwähnt, dass die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft zu hoch ist. Diese Umweltbelastung dürfte allerdings mit den geplanten Änderungen insgesamt nur wenig abnehmen, da die Zwischenziele zu wenig ambitioniert sind und kaum griffige Massnahmen

vorgesehen sind. Beispielsweise ist das Ziel im Bereich der Ammoniak-Emissions-Reduktion mit 10% äusserst bescheiden, wohl im Wissen darum, dass die vorgeschlagenen Massnahmen kaum viel bewirken werden. Das Emissionsreduktionsziel für Ammoniak ist deshalb auf mindestens 20% zu erhöhen und die zur Erreichung notwendigen Werkzeuge und Ressourcen sind in die AP22+ aufzunehmen. Damit lufthygienische Vorgaben im ÖLN einfließen und somit breitflächig umgesetzt werden, braucht es klare gesetzliche Vorgaben in der Luftreinhalte-Verordnung und in der Landwirtschaftsgesetzgebung. Allfällige neue gesetzliche Regelungen sollten sich aber nicht nur auf emissionsarme Ausbringtechniken beschränken, sondern auch auf der Ursachenebene greifen.

- Regionale Landwirtschaftliche Strategien, Verknüpfung mit Konzepten ökologische Infrastruktur: Das neue Instrument der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien können wir grundsätzlich unterstützen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Einführung auf die AP 22+ hin verfrüht ist. Einerseits sind noch nicht alle Grundlagen vorhanden - Ergebnisse der Evaluation Biodiversitätsbeiträge, die Ergebnisse des 1. Erhebungszyklus ALL-EMA – und andererseits handelt es sich um eine wesentliche Neuerung, deren Einführung in der Verwaltung und bei den Landwirten Zeit braucht. Es muss das Ziel sein, dass die RLS die Bedürfnisse der Biodiversität (UZL) und die Vorgaben der bestehenden Konzeptionen im Bereich Biodiversität bündeln. Letzteres bedingt auch eine Verknüpfung mit den Konzepten zur Ökologischen Infrastruktur. Zudem müssen die RLS generell eindeutige und ambitionierte Massnahmen zur Förderung der Biodiversität hervorbringen. In diesem Sinn sind die Pilotprojekte zu den RLS zu begrüßen. Deren Ergebnisse sind zur Weiterentwicklung des Instruments zu verwenden.
- Fehlanreize und weitere Defizite der Vorlage: In der Vorlage für eine Agrarpolitik ab 2022 gibt es neben Verbesserungen zu Gunsten der Biodiversität nach wie vor Fehlanreize und Defizite, die der Biodiversitätsförderung zuwider laufen. Zu den Fehlanreizen zählen beispielsweise reduzierte Mehrwertsteuersätze auf Mineraldünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel. Im Weiteren sind die in der Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehenen Änderungen als klare Defizite der Vorlage zu bezeichnen. Wenn die Verfassungsvorgabe einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung umgesetzt werden soll, braucht es eine weitergehende Reduktion der Düngergrossvieheinheiten pro ha Nutzfläche verbunden mit einer Beibehaltung der oBB. Die ganze Vorlage ist deshalb auf weitere Fehlanreize und Defizite zu Lasten der Biodiversität zu überprüfen.
- Strukturverbesserungen: Es ist vorgesehen, auch künftig die Strukturen im Ländlichen Raum durch diverse Massnahmen zu verbessern. Vor dem Hintergrund der Defizite im Bereich Umweltziele Landwirtschaft müssen diese Massnahmen auch zur Förderung der Biodiversität beitragen. Eine einseitige Unterstützung der Produktion ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist bei der Sanierung bestehender Drainagesysteme eine Interessenabwägung durchzuführen. Dabei sind die Vorteile für die Produktion abzuwägen gegen die immensen Kosten für die Sanierung der Drainagesysteme und die Biodiversitätsdefizite im Landwirtschaftsgebiet.

Trotz Handlungsbedarf und vorgesehener Verbesserungen der Landwirtschaftsgesetzgebung müssen wir gegenüber der Vorlage Vorbehalte anmelden:

- Aktuell laufen diverse Projekte bzw. sind Projekte angedacht, deren Resultate für die Ausrichtung der Agrarpolitik wegweisend sein werden. Es sind dies das Projekt Evaluation der Biodiversitätsbeiträge, 1. Erhebungszyklus ALL-EMA sowie 6 geplante Pilotprojekte zu den Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS). Die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen ist gross, wenn die Resultate dieser Projekte nicht abgewartet und in die Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik einbezogen werden.
- Trotz vorgesehener Verbesserungen sind die formulierten Ziele der AP hinsichtlich der Schonung der Umwelt und Biodiversitätsförderung ungenügend und die Vorschläge zur Biodiversitätsförderung unausgereift. Es braucht weitere Anstrengungen bei der Überarbeitung der Landwirtschaftsgesetzgebung, damit die UZL erreicht werden können.
- Gleichzeitig gilt es Fehlanreize, die den Anstrengungen zum Schutz der Ressourcen, zur Anpassung an die Tragfähigkeit der Ökosysteme und zur langfristigen Erhaltung einer reichhaltigen Biodiversität zuwiderlaufen in der Vorlage konsequent zu korrigieren.
- Die vorgesehenen Änderungen verursachen in der Verwaltung und bei den Landwirten einen beträchtlichen Aufwand. Weil zentrale Aspekte der Vernehmlassungsvorlage zurzeit noch Gegenstand von Evaluationen sind, bestehen beträchtliche Unsicherheiten bezüglich Vollzugsfähigkeit und –aufwand der angedachten Änderungen. Aus Vollzugssicht braucht es mehr Zeit für eine nutzbringende Einführung solcher Anpassungen.

Antrag: Die unter *Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln* formulierten Anträge sind in entsprechende Formulierungen der Gesetzestexte überzuführen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik	Berichtigung der Analyse im Bereich Biodiversität	<p>Die Analyse im Bereich Biodiversität ist einseitig. Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der Richtung standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung geht. In dieser Hinsicht ist der letzte Satz in Box 4 - Umweltziele Landwirtschaft - ein Lichtblick. „Wichtig im Hinblick auf die zukünftige Agrarpolitik ist die Erkenntnis, dass nicht nur Massnahmen im Agrarumweltbereich, sondern auch agrarpolitische Instrumente mit Wirkung auf die Produktionsentscheide (Kulturwahl, Produktionsintensität etc.) die Erreichung der Umweltziele beeinflussen.“</p> <p>Zur Analyse im Bereich Biodiversität ist zudem festzuhalten, dass es bei den Biodiversitätsförderflächen nicht ein Flächenziel und ein Qualitätsziel gibt, die je für sich erfüllt sein müssen. Die UZL beziehen sich auf den Zielrahmen des Landschaftskonzepts Schweiz, in dem es heisst : "Im Talgebiet sollen, in absehbarer Zeit 65'000 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) als qualitativ wertvolle ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaftet werden" (Zitat LKS Bericht 1998, Seite 53). Es handelt sich somit um ein kombiniertes Ziel und dieses ist heute nicht erreicht. Ausserdem sind die heutigen Q2-Qualitätskriterien gemäss Zwischenergebnisse ALL-EMA noch ungenügend zur Erreichung der UZL. Das Ziel ist somit als Ganzes noch nicht erreicht.</p>
2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft	<p>Die Punkte 2 und 3 unter <i>Bereitstellung von Agrarökosystemleistungen</i> sind zu streichen</p> <p>Die in Box 7 formulierten Absichten (Soll-Formulierungen) sind in konkrete Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen</p>	<p>Die Punkte 2 und 3 sind keine Agrarökosystemleistungen und sind deshalb zu streichen.</p> <p>Die Aufnahme entsprechender Vorgaben in den ÖLN wird positiv zur Kenntnis genommen. Es braucht jedoch weitere verbindliche Schritte, damit die Ausführungen in Box 7 zielführend umgesetzt werden können. Wie weiter oben bereits erläutert, braucht es dazu nicht einfach</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zen.	Biodiversitätsbeiträge. Ebenso sind Fehlanreize zu beseitigen.
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	Zusätzliche Massnahme im Bereich Bildung & Beratung	Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative	<p>Verschärfung des Massnahmenpakets zur Trinkwasserinitiative :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mineraldünger und Futtermittel sowie Hofdünger-Abnahmeverträge sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen und reduzierte Mehrwertsteuersätze sind auf den Normalsatz anzuheben. - Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet. - Für Pflanzenschutzmittel ist eine Lenkungsabgabe einzuführen. Zudem ist der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf den Normalsatz anzuheben. 	<p>Obwohl das Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI) gute Ansätze enthält, kann es nicht als Alternative bezeichnet werden. Die Ziele der TWI, welche die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft entscheidend vermindern will, werden zu wenig konsequent verfolgt.</p> <p>Die vorgesehene Reduktion der maximal erlaubten Hofdüngerausbringung pro Fläche reicht nicht aus. Es braucht weitergehende Massnahmen. So muss auch erschwert werden, dass bei den Nährstoffen einfach mit einer « ausgeglichenen » Hofdüngerbilanz argumentiert werden kann. Mineraldünger und Futtermittel sowie Hofdünger-Abnahmeverträge sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen. Zudem ist der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf den Normalsatz anzuheben ; Nährstoffüberschüsse sollen nicht durch tiefe Mehrwertsteueransätze gefördert werden (Fehlanreiz).</p> <p>Mit einer konsequenten Ausrichtung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen kann dem Kreislaufgedanken von Futtermittel und Tierbeständen Rechnung getragen werden.</p> <p>- Für Pflanzenschutzmittel ist eine Lenkungsabgabe einzuführen. Die in Kapitel 3.1.3.2 aufgeführten Gründe gegen eine Lenkungsabgabe sind zu wenig stichhaltig. Im Weiteren kann auch durch eine Anhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf die Höhe des Normalsatzes eine Lenkung erreicht werden ; die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln soll nicht durch tiefe Mehrwertsteuersätze gefördert werden (Fehlanreiz).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Im Übrigen stellt sich die Frage, welche Pflanzenschutzmittel ein erhöhtes Umweltrisiko darstellen und nicht mehr zugelassen werden sollen? Diese Massnahme entspricht übrigens einer Forderung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und kann nicht als zusätzliche Massnahme aufgeführt werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	<p>Die Ziele und Indikatoren sind mit Weitblick über den Zeithorizont 2022 bis 2025 hinaus weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Ziele und Indikatoren im Bereich Biodiversität sind angesichts des prekären Zustands und der negativen Entwicklung der Biodiversität (Bsp. Brutvögel) völlig ungenügend und müssen auf der Basis der Operationalisierung der UZL angepasst werden. Sie sind weiterzuentwickeln, so dass auch die Biodiversität in den Fokus einer deutlichen Verbesserung gelangt.</p> <p>Insbesondere ist als konkretes Ziel 2030 aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der Ökologischen Infrastruktur leistet.</p>	<p>Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele. Aus Erfahrung ist bekannt, dass gewisse Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können. Entsprechend braucht es auch eine Vorausschau über diesen Zeithorizont hinaus.</p> <p>Bei der Zielsetzung <i>Erhaltung der Biodiversität</i> sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, das heisst ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern und die Vernetzung in Abstimmung mit den Zielen der Ökologischen Infrastruktur zu stärken.</p> <p>Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) leistet. Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der Anliegen ÖI ist nicht « nur » eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.</p>
3.1.1 Allgemeine Grundsätze	Art 2 Abs. 1 e LwG ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund auch Massnahmen trifft	Der vorliegende Vorschlag nennt nur Land- und Ernährungswirtschaft und Pflanzen- und Tierzucht! Die Weiterentwicklung der Instrumente und Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und deren Vereinbarkeit mit nachhaltigen Produktionssystemen und Inwertsetzung auf den

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	um die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Biodiversitätsförderung zu fördern.	Märkten muss auch mit Forschungsunterstützung gefördert werden.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion	Die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Fische, Algen und Insekten ist mit der Bedingung zu verknüpfen, dass dadurch keine zusätzliche Landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird.	Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs auf Fische, Algen und Insekten ist mit einer Ausdehnung der Bautätigkeiten auf den Landwirtschaftsbetrieben zu rechnen. Dies kann zu einer Beanspruchung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) führen. Damit durch die Erweiterung des Geltungsbereichs nicht die Grundlage der Landwirtschaftlichen Produktion vermindert wird, soll eine Erweiterung nur möglich sein, wenn dadurch keine LN tangiert wird. Konkret bedeutet dies, dass neue Anlagen entweder als Ersatz bestehender Gebäude/Anlagen errichtet oder in bestehenden Gebäuden erstellt werden.
3.1.2.4 Beitrag an die Milchprüfung	Der Beitrag ist abzuschaffen	Die Milchprüfung ist aus unserer Sicht ein zentrales Instrument zur Gewährleistung hygienisch einwandfreier Milch. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund diese Milchprüfung subventionieren soll. Im Sinne der Eigenverantwortung der Branche ist deshalb der Beitrag des Bundes abzuschaffen.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten	Es ist zu überprüfen, ob sich die Abschaffung der Beiträge auf die Bestände der Hochstamm-Obstbäume negativ auswirkt.	Wenn das Angebot von Seiten der Branche an die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden soll, kann dies einerseits durch die Lagerung einer betriebsbezogenen Marktreserve geschehen. Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, in guten Obstjahren nur so viel zu verwerten, wie der Markt nachfragt und in schlechten Obstjahren den Preis für die Konsumenten zu erhöhen. Die zweite Variante dürfte sich auf die Bestände der Hochstamm-Obstbäume auswirken.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Bildung: Höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Um-	Die Herausforderungen in der Führung eines Landwirtschaftsbetriebs sind sowohl im ökonomischen als auch im ökologischen Bereich komplexer geworden. Die Aus- und Weiterbildung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>welt und Biodiversitätsförderung Regelmässige Weiterbildungen als Berechtigungsvoraussetzung für Direktzahlungen</p> <p>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen: - Die Aufnahme wird unterstützt.</p> <p>Von der Festlegung einer Obergrenze Direktzahlungen von Fr. 250'000.- ist abzusehen.</p>	<p>muss in beiden Bereichen weiterentwickelt werden. Die Aus- und Weiterbildung im ökologischen Bereich muss aufgrund der Ziellücken bei den UZL insbesondere in den Gebieten Biodiversität, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und Ressourceneffizienz vertieft werden.</p> <p>Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen ist definitiv aufzunehmen, auch wenn dies von Seiten Dritter abgelehnt würde.</p> <p>Über die Festlegung von Obergrenzen bei Direktzahlungen kann grundsätzlich diskutiert werden. Die vorgeschlagene Limite von CHF 250'000.- pro Betrieb würde in der Bevölkerung jedoch auf grosses Unverständnis stossen. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass sich bei grossen Betrieben die Beteiligung an gezielten Förderprogrammen wie Vernetzungsprojekten oder Ressourceneffizienzprogrammen nicht mehr lohnt, wenn das Betriebsmaximum bereits durch die Basisbeiträge (Versorgungssicherheits-, Kulturlandschaftsbeiträge etc.) ausgeschöpft würde. Dies würde sich negativ auf die Umsetzung der UZL und der Massnahmen zugunsten der ökologischen Infrastruktur auswirken. Falls eine Obergrenze eingeführt wird, muss sichergestellt werden, dass erbrachte Leistungen für die Biodiversitätsförderung und Vernetzung in jedem Fall voll abgegolten werden können.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	<p>Weitergehendere Entwicklung des Ökologischen Leistungsnachweises und weiterer Instrumente</p> <p>1. Nährstoffe: Sofortige Verminderung der Nährstoffüberflüsse durch die Einführung folgender ÖLN-Bedingungen:</p> <p>a) Emissionsmindernde Ausbringverfahren für Gülle und</p>	<p>Die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft sind Hauptursachen der negativen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft und somit der Nichterreicherung der UZL. Seit Jahren und Jahrzehnten (Sanierung Mittellandseen) ist diese Problematik bekannt. Es ist nicht akzeptierbar, dass jetzt als Massnahme gegen die Nährstoffüberschüsse nur <u>geprüft</u> werden soll, wie eine kontinuierliche Minderung der Nährstoffüberschüsse umgesetzt werden soll und ob es dazu eine neue Bilanzierungsmethodik braucht. Zur sofortigen Verminderung der Nährstoffüberflüsse sind deshalb die geforderten ÖLN-Bedingungen einzuführen:</p> <p>a) Diese Verfahren wurden ursprünglich durch kantonale Förderprogramme und letztendlich durch REB (DZV) gefördert und entsprechen aktuell dem technischen Standard.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>andere Flüssigdünger. Falls aus topographischen Gründen (Hangneigung) der Einsatz eines entsprechenden Verfahrens nicht möglich resp. zumutbar ist, kann darauf verzichtet werden.</p> <p>b) Massnahmen zur Reduktion der verschmutzten Fläche in Freilaufställen sollen im ÖLN resp. als Grundlage für BTS/ RAUS vorausgesetzt werden.</p> <p>c) Einführung einer Bestimmung, wonach innerhalb des Gewässerraumes nur bestimmte Biodiversitätsförderflächen für Direktzahlungen berechtigt sind; alle übrigen Kulturen sind von DZ-Beiträgen ausgeschlossen.</p>	<p>Im Berggebiet haben sich die emissionsmindernden Ausbringverfahren nur teilweise durchgesetzt, weshalb für diese Gebiete auf eine absolute Forderung verzichtet werden soll.</p> <p>b) Nebst den Ammoniak-Emissionen bei der Ausbringung der Hofdünger stellen die Emissionen bei der Stallhaltung und im Laufhof eine bedeutsame Menge dar. Entsprechend sind bei der Umsetzung der Tierschutzprogramme Begleitmassnahmen zum Umweltschutz vorauszusetzen.</p> <p>c) Die aktuelle Regelung lässt offen, wie der Gewässerraum für Direktzahlungen angemeldet werden kann. Dadurch ist es möglich, dass der Gewässerraum als Dauergrünland und folglich als düngbare Fläche angemeldet wird – bei gleichzeitig gesetzskonformer extensiver Bewirtschaftung. Dies hat negative Auswirkungen bzgl. Düngerbilanz und ermöglicht demzufolge eine zu intensive Nutzung der übrigen Betriebsfläche.</p>
	<p>2. Bodenschutz: Die neuen Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes werden unterstützt</p>	
	<p>3. Pflanzenschutz: Der Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Um-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>setzung von emissionsmindernden Massnahmen werden unterstützt. Der Begriff <i>PSM mit erhöhten Umweltrisiken</i> ist genauer zu definieren.</p>	<p>Der Begriff PSM mit erhöhten Umweltrisiken ist derart zu definieren, dass er vollzugstauglich ist. Nur so wird die vorgesehene Einschränkung einen Nutzen für die Umwelt und somit einen Beitrag an die Erreichung der UZL bringen.</p>
	<p>4. Biodiversität:</p> <p>a) Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem NHG ist auf Objekte von regionaler Bedeutung (ebenefalls im NHG) zu erweitern.</p> <p>b) Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, so sind auf der betreffenden Fläche sämtliche Direktzahlungen auszuschliessen.</p> <p>c) Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, ist der ÖLN nicht erfüllt und die gesamten Direktzahlungen sind zu xy%</p>	<p>a) Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional bedeutende Inventarflächen wichtig. Beide Typen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert und deren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug i.d.R. kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschafterin von national und regional bedeutenden Flächen muss entsprechend in die Verantwortung genommen werden.</p> <p>b/c) Die aktuelle Regelung (Ausschluss der Biodiversitätsbeiträge) hat eine zu geringe Hebelwirkung, da die Flächen als Dauergrünland angemeldet werden können und weiterhin Direktzahlungen ausbezahlt werden. Deshalb sind die Konsequenzen bei Nichteinhaltung bzw. nicht vertraglicher Regelung zu verstärken.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu kürzen.	
	5. Standortanpassung: Die vorgesehene Erweiterung des ÖLN ist einzuführen, auch wenn von Seiten Dritter eine Streichung verlangt wird.	Mit naturräumlich differenzierten, auf konkrete Problembereiche zugeschnittenen Vorgaben können bestehende Defizite konkret angegangen werden.
	6. Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes: Die vorgesehene Erweiterung des ÖLN, wonach die Vorgaben des Gewässerschutzes einzuhalten sind, ist einzuführen. Dies soll auch der Fall sein, falls von Seiten Dritter eine Streichung verlangt wird.	<p>Der Erhalt von Direktzahlungen (Gelder der Öffentlichen Hand) ist von der Erfüllung des ÖLN abhängig. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, dass dieser ÖLN auch alle relevanten Vorgaben enthalten muss.</p> <p>Die Landwirtschaft hat Auswirkungen in den Bereichen Gewässerschutz, Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz. Somit soll die Einhaltung der entsprechenden landwirtschaftsrelevanten gesetzlichen Vorschriften eine Voraussetzung für die Auszahlung öffentlicher Gelder sein.</p> <p>Im Weiteren haben die Kantone oft zu geringe Ressourcen für den konsequenten Vollzug der aufgeführten gesetzlichen Grundlagen. Eine Koordination mit den Betriebskontrollen (ÖLN) ist kosteneffizient und reduziert die Anzahl Kontrollen auf den Betrieben.</p>
	7. Der ÖLN soll mit dem Kriterium «Einhaltung der Vorgaben der Luftreinhaltung» analog Art. 70a Abs. 2 Bst. i LwG ergänzt werden.	<p>Die Umwelt- und Gewässerschutz-Aspekte sollten gleichwertig behandelt werden.</p> <p>Auch bezüglich der Vorgaben zur Luftreinhaltung kann mit der Aufnahme in den ÖLN der Vollzug vereinfacht werden. Für verschiedene bekannte Massnahmen zur Emissionsminderung von Ammoniak können einfache Kontrollpunkte formuliert werden.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge	Betriebsbeitrag: Die Einführung eines Betriebsbeitrags wird unterstützt. Er soll zu Lasten des Zonenbeitrags stärker alimentiert werden.	Mit dem Betriebsbeitrag können die höheren Kosten des Produktionsstandorts Schweiz ausgeglichen werden. Damit wird das immer wieder vorgebrachte Argument, wonach die Schweizer Landwirtschaft durch die Biodiversitätsauflagen Nachteile gegenüber dem Ausland habe, definitiv hinfällig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zonenbeitrag: Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Stattdessen sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen beizubehalten.</p> <p>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen: Die Erhöhung der Beiträge um 50% wird abgelehnt.</p> <p>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag: Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Zur Abgeltung der aufwendigen Bewirtschaftung im Berggebiet sind die Erschwernisbeiträge für die Bergzonen beizubehalten.</p> <p>Freie Mittel aus der Streichung des Zonenbeitrags sind nicht einfach für Ackerflächen und Dauerkulturen auszuschütten. Sie sind zielorientiert in Biodiversitätsbeiträge und Produktionssystembeiträge zu investieren.</p> <p>Topografisch schwierige Flächen sind sehr aufwendig zu bewirtschaften. Häufig sind sie auch für die Biodiversität von zentraler Bedeutung. Ohne eine spezielle Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes besteht das Risiko, dass diese Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge wird im Grundsatz unterstützt. Die Ergebnisse der laufenden Evaluations- und Monitoringprojekte sind jedoch abzuwarten und ohne Zeitdruck in die Weiterentwicklung der Agrarpolitik, d.h. auf die AP26+ hin, einzubauen.</p> <p>Q1 / Q2</p> <p>Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept: Die Biodiversitätsförderkonzepte müssen sich an</p>	<p>Der kritische Zustand der Biodiversität, das Vorhandensein von neuem Wissen sowie die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sind gute Gründe dafür, die Biodiversitätsbeiträge weiterzuentwickeln. So können künftig die richtigen Schwerpunkte gesetzt und eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung betrieben werden. Damit dieser Schritt möglichst effektiv wird, sind die Ergebnisse der laufenden Projekte, insbesondere Evaluation der Biodiversitätsbeiträge und 1. Erhebungszyklus ALL-EMA, abzuwarten und in die Weiterentwicklung einzu beziehen. Damit kann die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen stark reduziert werden.</p> <p>Die Qualitätsstufen I/II (QI/QII) sind akzeptiert und somit etabliert. Entsprechend sind sie beizubehalten. Allfällige Vereinfachungen können nur akzeptiert werden, wenn sie nicht auf Kosten der Qualität von Biodiversitätsfördermassnahmen und deren Wirkung gehen.</p> <p>Durch die Orientierung der Biodiversitätsförderkonzepte an den Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien kann sichergestellt werden, dass eine inhaltliche Abstimmung von Regionalisierung, Ökologischer Infrastruktur und betrieblichen Möglichkeiten im Bereich Biodiversitäts-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den übergeordneten Konzeptionen orientieren</p> <p>Regionsspezifischen BFF (Typ 16): Dieser Beitragstyp muss weiterhin für alle Betriebe möglich sein</p> <p>Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge: Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind nicht in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft zu verlagern.</p>	<p>förderung stattfindet. Aus Vollzugssicht ist es jedoch kaum realistisch, die Landwirte bis zum Jahr 2022 für diesen Systemwechsel zu überzeugen und gleichzeitig solche Konzepte zu erstellen. Zudem muss für diesen Bereich zwingend eine starke Beratung installiert und vom BLW gefördert werden. Die Einführung dieses Systemwechsels wird daher auf 2026 hin als realistischer eingeschätzt.</p> <p>Regionsspezifischen BFF sind wichtige Elemente der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft. Insbesondere wenn es um die - wie der Name zum Ausdruck bringt - regionsspezifische Förderung geht, ist es wichtig, dass möglichst viele Betriebe die typischen Fördererlemente unterstützen.</p> <p>Die Umlagerung der Beiträge Vernetzung und Landschaftsqualität in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist aus heutiger Sicht nicht zielführend. Dadurch werden die diversen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Die Biodiversitätsförderung bedingt einen ganzheitlichen Ansatz. Es muss weiterhin möglich sein, die top-down-Vorgaben der Kantone (z.B. regionale Konzepte zur Ökologischen Infrastruktur, Rahmen für die Beratung und die Vertragserarbeitung) mit den bottom-up-Initiativen der Vernetzungsprojekte zu kombinieren.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau: Die bestehenden PSB und REB sind in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau umzuwandeln</p> <p>Produktionssystembeitrag naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen: Die neue Beitragskategorie ist nicht einzuführen.</p>	<p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist heute hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Aus den Beschreibungen im Erläuterungsbericht ist nicht zu erkennen, welches der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren ist definitiv in die Luftreinhalteverordnung zu integrieren. - Der Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik ist definitiv in die ÖLN-Anforderung umweltschonender Pflanzenschutz überzuführen. - Der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist definitiv in die ÖLN-Anforderung umweltschonender Pflanzenschutz überzuführen. - Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen ist definitiv in die ÖLN-Anforderung Begrenzung der Nährstoffverluste überzuführen. 	
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Der Beitragstyp für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht einzuführen.	In Art. 104a Bst. b der Bundesverfassung wird eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion gefordert. Damit wird die standortangepasste Landwirtschaft ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können die ÖLN Anforderungen künftig je nach Gebiet unterschiedlich ausgestaltet werden. Falls diese Vorgaben konsequent umgesetzt werden, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht notwendig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind bei den Biodiversitätsbeiträgen zu belassen und noch vermehrt Richtung <i>Biodiversität auf überbetrieblicher Ebene</i> zu entwickeln.</p> <p>Die Regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) sind als Grundlage für eine regionale Ausrichtung der Biodiversitätsförderung auf die AP 26+ hin einzuführen. Zudem beantragen wir, - dass die RLS den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen müssen und dabei die ökologische Tragfähigkeit zu berücksichtigen ist; - dass mit der RLS aufgezeigt werden muss, wie und in welcher Frist die Umweltziele</p>	<p>Im Erläuternden Bericht ist zu lesen, dass <i>Beiträge zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft insbesondere für Massnahmen zur Schliessung von regionalen Ziellücken ausgerichtet werden</i>. Dies lässt den Schluss zu, dass Beiträge dort ausbezahlt werden, wo bisher weniger gemacht wurde und bisherige Anstrengungen kaum mehr honoriert werden sollen.</p> <p>Vgl. Bemerkungen unter 3.1.3.4. Die Zusammenführung der Vernetzungsbeiträge, der Landschaftsqualitätsbeiträge und der neuen regionalen Massnahmen im Bereich Ressourcenschutz in ein einziges projektbezogenes Instrument beinhaltet das Risiko, dass sich die Wirkungen der einzelnen Beiträge/Massnahmen nicht richtig entfalten können. Für die Nutzung von Synergien oder die Beseitigung von Doppelspurigkeiten braucht es keine neue Beitragskategorie. Sollte dieser Beitragstyp trotzdem eingeführt werden, müssen von Seite Bund konkrete und herausfordernde Auflagen an die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien gestellt werden (siehe unten).</p> <p>Bei der Entwicklung der Vorgaben für die RLS sind die Ergebnisse der Evaluation Biodiversitätsbeiträge, die Ergebnisse des 1. Erhebungszyklus ALL-EMA und natürlich die UZL zu berücksichtigen. Es muss das Ziel sein, dass die RLS die Bedürfnisse der Biodiversität und die Vorgaben der bestehenden Konzeptionen im Bereich Biodiversität (inkl. Ökologische Infrastruktur) bündeln. Zudem müssen die RLS eindeutige und herausfordernde Massnahmen zur Förderung der Biodiversität hervorbringen. Damit können diese RLS eine zentrale Grundlage für die Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft werden. Eine Einführung solcher RLS auf die AP 22+ hin ist nicht sinnvoll. Es handelt sich um eine wesentliche Neuerung, deren Vorgaben noch nicht abschliessend bekannt sind (siehe oben) und deren Inhalte deshalb noch nicht ausgereift sind. Zudem braucht die Erarbeitung und Einführung solcher RLS Zeit.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die RLS die Vorgaben bestehender Konzeptionen im Bereich Biodiversität (inkl. Ökologische Infrastruktur) berücksichtigen müssen; - dass die RLS Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 beinhalten müssen; - dass Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen werden; - dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen ist; - dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen nach Art. 73 ist. 	
3.1.4	Aufnahme einer Bestimmung Art. 87 Abs. 1 Bst. f	<p>Der bisherige Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG soll gestrichen werden. Dies ist aufgrund der bestehenden Defizite bei den Umweltzielen Landwirtschaft nicht nachvollziehbar. Eine derart einseitige Auslegung zu Gunsten der Produktion lehnen wir ab. Auch der Aussage auf Seite 109 des Erläuterungsberichts, wonach die Verwirklichung raumplanerischer Anliegen lediglich bei umfassenden Gesamtmeliorationen ein Ziel ist, können wir nicht beipflichten. Auch bei Einzelvorhaben sind raumplanerische Anliegen zu berücksichtigen.</p> <p>Der vorgeschlagene Zweckartikel Art. 87 LwG ist zu ergänzen mit einem Bst. f "zur Verwirkli-</p>



Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chung ökologischer und raumplanerischer Ziele".
	Aufnahme einer Bestimmung Art. 87a Abs. 1 Bst. m	In Art. 87a LwG braucht es eine entsprechende Bestimmung für unterstützende Massnahmen: Bst. m. "Massnahmen zugunsten der Biodiversität, gestützt auf die kantonalen Konzepte ökologische Infrastruktur"
	Beibehaltung der bisherigen Voraussetzung gemäss Art. 89 Abs. 1, Bst. c	Der bisherige Art. 89 Abs. 1 Bst. c LwG ist beizubehalten: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Betriebe nach einer Investition den ökologischen Leistungsnachweis nicht mehr zu erbringen haben.
3.1.9.1	Die Anpassung von Art. 14 Abs. 2 GSchG ist nicht einzuführen	Die stoffliche Verwertung von Hofdüngern ist gleichbedeutend mit ressourceneffizienter Landwirtschaft, die auch in der Bundesverfassung gefordert wird. Das Verbrennen von Hofdüngern widerspricht dieser Vorgabe.
	Die Anpassung von Art. 14 Abs. 4 GSchG hat auf <u>zwei</u> Dünergrossvieheinheiten (DGVE) pro ha Nutzfläche zu erfolgen. Zudem ist eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha einzuführen.	Über das Tool Hoduflu können zu hohe Nährstofffrachten weggeführt werden. Eine Reduktion der DGVE um 0.5 bringt somit wenig und erhöht allenfalls geringfügig die Kosten für den Abtransport. Ein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft ist dieser Vorschlag jedoch nicht, da überhöhte Tierbestände ohne wesentliche Mehrkosten auch künftig gehalten werden könnten. Eine weitergehende Reduktion auf 2 DGVE pro ha Nutzfläche ist daher angezeigt. Damit wird jedoch erst die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche begrenzt. Zudem soll eine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere pro Betrieb und ha eingeführt werden. Damit soll die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden; Mastbetriebe mit wenig Land und Abnahmeverträgen für die Gülle sollen eingeschränkt werden.
	Art. 24 GSCHV ist beizubehalten	Die Begrenzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) ist eine sinnvolle Regelung im Hinblick auf die standortangepasste Landwirtschaft. Zusammen mit einer effektiven Reduktion der DGVE pro ha Nutzfläche und einer Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha kann eine standortangepasste Landwirtschaft gefördert werden. Überhöhte Tierbestände und Wegführung der anfallenden Dünger können damit in Grenzen gehalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit entsprechende Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL. Wo sie einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung widersprechen, sind sie auch im Widerspruch zur Bundesverfassung. Solche Bestimmungen sind zu streichen
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen	<p>Der Betriebsbeitrag ist auf Kosten des Zonenbeitrags zu erhöhen.</p> <p>Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.</p>	<p>Mit dem Betriebsbeitrag sollen die höheren Kosten des Produktionsstandorts Schweiz ausgeglichen werden. Damit dieser Betriebsbeitrag seine Wirkung entfalten kann, muss er eine bestimmte Höhe aufweisen</p> <p>Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert werden. Dies entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse des AOP-IGP 5560_AOP-IGP_Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP_2019.02.18
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 12.02.2019  G. Savary, présidente  A. Farine, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Association suisse des AOP-IGP salue le maintien du crédit-cadre en faveur de l'agriculture pour la période 2022 à 2025 à la hauteur de celui de la période précédente. Elle partage également la volonté du Conseil fédéral de favoriser une agriculture tournée vers le marché, la création de valeur et la durabilité, qui passe aussi par le maintien de la souveraineté à son niveau actuel. Le maintien du principe de rétribuer de manière spécifique les prestations fournies par les exploitations agricoles (une prestation d'intérêt public = une contribution) nous paraît en outre fondamental, car il permet de faire accepter de manière plus crédible la politique agricole par les contribuables. Par contre, l'octroi d'une prime uniforme par exploitation, comme prévu à l'article 72 al. 1a., ne va pas dans ce sens.

Nous apprécions également de manière négative la restructuration importante du système des paiements directs, seulement huit ans après leur introduction, car elle va provoquer une forte instabilité, notamment au niveau de la nouvelle répartition des moyens entre les régions, les cantons ou encore entre les types et dimensions des exploitations.

Enfin, et même si cela ne fait pas l'objet de la présente consultation, l'Association suisse des AOP-IGP s'oppose à la suppression prévue pour fin 2019 de la commission fédérale des AOP/IGP. Cette commission stratégique dédiée à la mise en valeur et la défense des produits agricoles traditionnels a sa raison d'être au sein de la stratégie qualité décidée par le Conseil fédéral. Sa suppression est ainsi incompréhensible et représente sans nul doute un appauvrissement de la place des AOP/IGP au sein des différents milieux concernés, que cela soit les branches de production, les consommateurs, les instances politiques et les organes de contrôle. Si cette suppression devait toutefois être maintenue, nous demandons qu'une solution de remplacement soit mise en place le plus rapidement possible.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.1 (p. 60)	Il faut assouplir les conditions de gestion des mesures d'entraides au sein des filières.	La version actuelle de l'art. 9 est trop restrictive. Pour que les fromages AOP suisses puissent être concurrentiels sur leur marché complètement ouvert avec l'UE, il faut offrir aux filières concernées les mêmes instruments de gestion des quantités que celles de l'UE.
3.1.2.3 Suppléments pour l'économie laitière (p. 64)	Ne pas étendre le champ couvert par le supplément pour un fourrage sans ensilage à l'ensemble du lait commercialisé, mais le restreindre au seul lait transformé en fromage, comme c'est le cas dans la législation actuelle. Maintenir le soutien aux exploitations d'estivage par le supplément pour l'affouragement sans ensilage.	L'Association suisse des AOP-IGP partage la volonté du Conseil fédéral d'encourager la production de spécialités à haute valeur ajoutée, dont font partie les fromages à base de lait cru. Par contre, elle ne voit pas l'intérêt économique d'inciter la production de lait sans ensilage qui ne serait pas transformé en fromage. En outre, la renonciation à verser ce supplément pour le lait d'exploitations d'estivage, dont les coûts de production sont plus élevés qu'en plaine, irait à l'encontre du but visé.
3.1.2.11 Classement des vins (p. 69)	Intensifier l'information auprès de la base vitivinicole dans toutes les régions pour mieux faire comprendre et accepter le nouveau classement proposé.	L'Association suisse des AOP-IGP partage avec le Conseil fédéral l'objectif de mieux valoriser les vins suisses par une segmentation plus perceptible par le consommateur. Faire évoluer l'actuel classement des vins vers les mêmes définitions et exigences de base que pour les autres produits agricoles et agricoles transformés protégés par une AOP ou IGP, permettra en outre de mieux utiliser le potentiel de synergies en matière de communication pour l'ensemble des indications géographiques. Nous constatons toutefois un vaste rejet de ce nouveau classement par la branche vitivinicole. Ce rejet est dû d'une part à la méconnaissance du nouveau système de classement et des possibilités qu'il offre aux interprofessions, conditionnées par l'actuel classement restreint aux limites cantonales (du moins en ce qui concerne l'AOC), d'autre part au manque d'éléments concrets apportés aux interrogations des acteurs concernés. Une information approfondie sur les tenants et aboutissants de ce changement par les autorités compétentes auprès des milieux concernés paraît dès lors indispensable.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour tâche la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche qui gèrent un ou plusieurs produits protégés par un signe de qualité étatique, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	En assouplissant les dispositions de cet article, le Conseil fédéral offre aux filières AOP et IGP la possibilité d'étendre le système de gestion des quantités aux non-membres qui compromettent les mesures d'entraide adoptées, qu'il s'agisse d'une situation extraordinaire ou non.
Art. 38, al. 2	Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 40. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément, dont un seuil minimal en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse.	L'Association suisse des AOP-IGP soutient le transfert d'une partie de la prime de transformation en fromage à celle de non-ensilage. Nous soutenons également la possibilité de verser ce montant directement aux producteurs. Afin d'aller au bout de la stratégie qualité, il est cependant indispensable que la base légale ne puisse pas inciter à la production de fromages maigres et à faible valeur ajoutée. Nous demandons que le seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage soit par conséquent fixé à 150 g/kg. Des exceptions pour certains fromages régionaux traditionnels doivent être possibles (par ex. Bloderkäse AOP).


Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39	Restaurer l'al. 1 : <p>¹ Un supplément est versé aux producteurs pour le lait produit sans ensilage et transformé en fromage.</p> Adapter l'al. 2 : <p>² Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément et les conditions d'octroi.</p>	<p>L'Association suisse des AOP-IGP soutient la volonté du Conseil fédéral d'encourager la production de lait sans ensilage par le doublement du supplément octroyé. La décision d'écarter de ce supplément le lait d'exploitations d'estivage au seul motif du travail administratif engendré est par contre inacceptable. En effet, le lait d'estivage est majoritairement transformé en fromage à haute valeur ajoutée. Or, les conditions, et donc les coûts, de production des exploitations d'estivage sont plus élevées qu'en plaine et ces fromages sont aussi soumis à la concurrence régnant sur un marché entièrement libéralisé.</p> <p>Nous proposons par conséquent de contourner la difficulté administrative relevée par le Conseil fédéral relative à la répartition du lait d'estivage sur les exploitations de plaine, en limitant le versement du supplément pour l'affouragement sans ensilage au seul lait transformé en fromage, tel qu'il est prévu dans la version actuelle de l'art. 39 al. 1.</p>
Art. 63	Maintenir le nouvel art. 63 inchangé : <p>¹ La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16.</p> <p>² Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales.</p>	<p>L'Association suisse des AOP-IGP soutient la proposition du Conseil fédéral d'intégrer la protection et l'enregistrement des AOP et IGP dans le domaine des vins à l'art. 16, au même titre que les autres produits agricoles et agricoles transformés. Toutefois, sa mise en œuvre doit se faire en accord avec les filières vitivinicoles.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.	
Art. 182, al. 2	Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants : <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles ; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> , la reconnaissance mutuelle des AOP/IGP avec l'UE ainsi que le renforcement du besoin d'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable. Les chimistes cantonaux ont en effet généralement assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique et ne peuvent assumer à eux seuls l'ensemble des tâches requises.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SVSM, Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin 5575_SVSM_Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Rebacker 15, 3671 Herbligen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Förderung der Tiergesundheit (Art. 75 und 87a LwG):

Die SVSM begrüsst, dass sowohl die Förderung der Tiergesundheit sowie des Tierwohls durch neue Massnahmen gefördert werden sollen. Es ist zentral, dass nicht nur ausgewählte Gesundheitsparameter punktuell beurteilt werden auf Betrieben sondern ein Gesamtbild von Haltung, Zustand der Tiere und messbaren Gesundheitsparametern erhoben werden. (Art. 75 und 87a des Landwirtschaftsgesetzes; LwG. Dieses Gesamtbild soll bewertet werden (Punktesystem?). Bei der Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierwohls auf den Betrieben braucht es eine intensive Zusammenarbeit mit den Bestandestierärzten, die neben den in Kontrollen sichtbaren Punkten ein ganzheitliches Bild über Tierwohl und -Gesundheit der einzelnen Betriebe haben. Bereits die Kriterien zur Beurteilung der Gesundheit müssen in Zusammenarbeit mit praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten aber auch unabhängigen Experten für Stallklima, Stallbau, Tierwohl etc. erfolgen.

Erkrankungen können nicht in jedem Fall verhindert werden und auch nicht anhand von punktuellen Kontrollen beanstandet oder verbessert werden. Die Rolle der Bestandestierärzte muss grundsätzlich gestärkt werden, damit sowohl Tierwohl Tiergesundheit wie auch die Sicherheit der Primärproduktion gewährleistet ist.

Zur Weiterentwicklung des Tierwohlprogramms BTS:

Bei der Unterstützung und Bewilligung von Stallbauten wird heute nur auf das Einhalten von geltenden Gesetzen geachtet. Wenn die Tiergesundheit wirklich gefördert werden soll, müssen insbesondere im Bereich Stallbau, Stallklima, Platzansprüche, Comfort der Tiere die Erkenntnisse der letzten Jahre miteinfließen in die Beurteilung bevor eine Baute bewilligt wird bzw. mit Tierwohlbeiträgen belohnt wird! Sowohl bei der Schweine-, Geflügel- oder auch Wiederkäuerhaltung sind unterdessen viele Faktoren bekannt, welche die Tiere behindern in ihrem artgerechten Verhalten, was sowohl die Gesundheit wie auch die Langlebigkeit und Leistungsfähigkeit der Tiere beeinträchtigt. Auch im Hinblick auf eine in Zukunft transparent vorzeigbare Tierproduktion ist diesen Faktoren mehr Gewicht zu geben (genug Platz, Luft, Licht, bequeme Liegeflächen etc.). Aus Kostengründen werden Ställe meist nach Massen des Tierschutzminimums gebaut. Insbesondere schwache oder sehr grosse Tiere brauchen mehr Platz. Ein Auslauf vergrössert zwar den Bewegungsraum der Tiere, erweitert aber die Platzverhältnisse im Stall nicht. Hier empfiehlt die SVSM eine Anpassung im Bereich BTS: Dem Bedarf der Nutztiere nach Frischluft wird beim BTS zu wenig Rechnung getragen. Zusätzlicher Druck entsteht von Seiten Reduktion Ammoniakemissionen. Die SVSM fordert, die Bedürfnisse der Nutztiere höher zu gewichten

Zur Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Pflanzenzucht, Tierzucht, Nutztiergesundheit (Art. 118 und 119 LwG):

Wie auch die GST begrüsst auch die SVSM grundsätzlich die Bestrebung zur besseren Koordination und Vernetzung von Forschung, Lehre und Beratung im Bereich der Nutztiergesundheit. Die geplanten Netzwerke werden von der SVSM unterstützt. Bereits bestehende, gut funktionierende Netzwerke und Organisationen sollen aber nicht konkurrenziert, sondern ohne Verlust von Knowhow möglichst gut eingegliedert werden. Doppelspurigkeiten zwischen bereits bestehenden und neuen Netzwerken müssen vermieden werden. Eine einfache, niederschwellige Organisation der Netzwerke wäre zu begrüssen. Schliesslich sollten die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke auf gesetzlicher Stufe mit den entsprechenden Kompetenzen und Handlungsbefugnissen ausgestattet werden. Zentral ist auch, dass gesammelte Daten zur Gesundheit und Leistung den Betriebsleitern und ihren Bestandestierärzten zur Verfügung gestellt werden, um eine gezielte Beratung und Verbesserung der Tiergesundheit und -leistung auf den Betrieben zu ermöglichen. Die Tiergesundheit muss im Zentrum stehen mit dem Team Betriebsleiter und Bestandestierarzt als Hauptverantwortliche für deren Erhalt.

Zu den Tiergesundheitsbeiträgen (S. 82 des erläuternden Berichts):

Das Vorhaben, dass den Tierhaltern mindestens einen Teil der Kosten, die sie für Gesundheitsdienste zu entrichten haben, als Teil der Direktzahlungen wieder erstattet wird, wird ausdrücklich befürwortet und unterstützt durch die SVSM. Es kann aber nicht sein, dass Betriebe mit wenig Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt als Betriebe mit besserer Tiergesundheit angesehen werden sprich weniger Kosten für den Tierarzt = bessere Tiergesundheit. Dieser Schluss kann nicht automatisch gezogen werden und darf nicht dazu führen, dass ein Betrieb mit tieferen Tierarztkosten belohnt wird. Zu unterstützen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt, unterstützt durch die Tiergesundheitsdienste, Erarbeitung von Zielen und Umsetzung von gemeinsam geplanten Massnahmen, die insgesamt zu einer niedrigeren Besuchsfrequenz und einem tieferen Medikamenteneinsatz führen können. Eine ganzheitliche Beurteilung des Betriebes ist gefordert.

Die SVSM unterstützt die stärkere Gewichtung des präventiven Gesundheitsmanagements. Die Erweiterung der bestehenden Programme BTS und RAUS mit einem koordinierten Tiergesundheitsprogramm wird begrüsst. Die bestehenden, beratenden Angebote sollten ergänzt, unterstützt und ausgebaut werden.

Bei der Einführung des zweistufigen Anreizprogramms „Gesundes Nutztier“ (S.83 des erläuternden Berichts) müssen genügend praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte die Nutztier-Fachsektionen der GST in den Kommissionen Einsitz nehmen. So sollen auf Stufe Massnahmen bei der Ausarbeitung des Kriterienkatalogs für die Anerkennung der privaten Programme und auf Stufe Ergebnisse bei der Festlegung der Zielwerte für die Gesundheitsindikatoren mindestens 50% Tierärztinnen und Tierärzte mithelfen, die in der Nutztierpraxis tätig sind.

Zu den Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 87 und 87a LwG):

Die SVSM unterstützt die beabsichtigten Massnahmen zur Strukturverbesserung. Bei der Unterstützung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sollte aber nicht der falsche Anreiz vermittelt werden, dass nur wer aufwändig und teuer genug baut, in Genuss der Strukturverbesserungsmassnahmen kommt. Es soll nicht zu einer übermässigen «Technologisierung» von Bauten und Anlagen angereizt, sondern auch baulich einfache, offene Ställe gefördert werden. Wer seinen bestehenden Anbindestall optimiert, soll davon durch den Strukturverbesserungsdruck nicht abgehalten werden

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 75, Seite 5	Die SVSM bittet den Gesetzgeber, den gesetzlichen Ausdruck «naturnah» nach Art. 75 LwG durch «artgerecht» o.ä. zu ersetzen.	Naturnah ist konträr zur Tierhaltung und bedeutet auch nicht unbedingt, dass das Tier wohler oder gesünder ist (Parasitenbefall von Wildtieren!)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft, SVS 5578_SVS_Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft_2019.03.05 Geschäftsführer: Gottlieb Trachsler Präsident: Werner Schenk
Adresse / Indirizzo	Dorfstrasse 277 5728 Gontenschwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019 Gottlieb Trachsler, Geschäftsführer, SVS

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bereich Milch:

Die Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft, SVS kann nicht akzeptieren, dass die Industriemilchproduzenten noch schlechter gestellt werden, als sie bisher schon sind. Die Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rp. auf 6 Rp würde zu Fehlanreizen am Markt führen. Der Druck auf den Industriemilchpreis würde dadurch steigen. Wie man immer wieder sieht, schafft bereits das jetzige System Fehlanreize. So wird teilweise nicht das beste Produkt hergestellt, sondern dasjenige womit am meisten Beiträge zu holen sind. (z. B Magerkäse). Zum Teil haben diese Produkte eine schlechte Wertschöpfung, was nichts mit Qualitätsstrategie zu tun hat. Zudem belastet Einschränkungsmilch immer wieder den Industriemilchmarkt. Milch aus silofreier Fütterung hat für uns nur einen Mehrwert, wenn sie zu Rohmilchkäse verarbeitet wird. Trotz dieser Stützungen gehen jährlich Marktanteile im lukrativen Schweizermarkt verloren. Die Analyse zur Marktentwicklung des BLWs rechnet mit einer stark erhöhten Nachfrage nach Milchprodukten, vor allem bei Frischmilchprodukten. Wir gehen davon aus, dass die Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes nicht den gewünschten Erfolg bringt. Wir schlagen einen Systemwechsel vor. Sämtliche Unterstützungen vom Bund im Milchbereich, Verkäsungszulage, Silorappen und Gelder aus dem ehemaligen Schoggigesetz, sollen den Milchbauern vollumfänglich als Verkehrsmilchzulage ausbezahlt werden. Das ergäbe je kg produzierte Milch etwas mehr als 11 Rappen. Wir hätten dann einen Milchmarkt, wo Nachfrage und Wertschöpfung entscheidet was produziert wird. Zudem würde das langfristig zu stabilen Verhältnissen führen. Der Markt braucht verlässliche Rahmenbedingungen, damit er spielen kann.

Bereich GMF

Einheimisch produziertes Raufutter soll uneingeschränkt erlaubt sein. Dabei ist Silomais als Ganzpflanzensilage nicht mehr abzustrafen.

Import von Raufutter muss in diesem Programm verboten werden.

Der Kraffuttereinsatz soll bei 10% der Gesamt-TS beibehalten werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 2.3.2.2 Seite 32 Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG):	Die Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft, SVS, schlägt einen Systemwechsel vor. Sämtliche Unterstützungen vom Bund im Milchbereich, Verkäsungszulage, Silorappen und Gelder aus dem ehemaligen Schoggigesetz, sollen den Milchbauern vollumfänglich als Verkehrsmilchzulage ausbezahlt werden. Das ergäbe je kg produzierte Milch etwas mehr als 11 Rappen.	Wir hätten dann einen Milchmarkt, wo Nachfrage und Wertschöpfung entscheidet was produziert wird. Zudem würde das langfristig zu stabilen Verhältnissen führen. Der Markt braucht verlässliche Rahmenbedingungen, damit er spielen kann.
Kapitel 3.1.2.3 Neuregelung der Zulagen für die Milchwirtschaft	Die Erhöhung des Beitrages für Milch aus silofreier Fütterung auf 6 Rappen ist abzulehnen	Die Produktionskosten für Milch mit Silageproduktion sind nicht tiefer, wie immer wieder behauptet wird. Der Silolandwirt hat auf seinem Betrieb zwei Ernteverfahren, weil immer auch noch Dürrfutter produziert wird. Der Industriemilchmarkt wurde in der Vergangenheit immer wieder mit überschüssiger Käseimilch belastet. Zudem zeigt die Analyse zur Marktentwicklung des BLWs eine stark erhöhte Nachfrage vor allem bei Frischmilchprodukten und nicht bei Hartkäse, bei welchen der Inlandanteil sinkend ist. Aus diesem Grund ist es für die Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft, SVS unhaltbar, die Käseimilch noch stärker zu stützen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni


Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SVIL Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft 5580_SVIL_Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Postfach 6548, 8050 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019  Hans Bieri, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lesehilfe:

Zitate aus dem Bericht AP 22+ «...» mit Seitenangabe (blaue Schrift)

Kommentare SVIL Vernehmlassung (schwarze Schrift)

Abkürzungen:

BR Bundesrat

Übersicht, S. 4

„Mit der Agrarpolitik ab 2022 sollen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt so angepasst werden, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zukünftige Chancen eigenständiger und unternehmerischer nutzen kann. Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen sollen in der Periode 2022-2025 im Umfang der geplanten Ausgaben der Jahre 2018-2021 festgelegt werden.“ S. 4

Dieser Satz dreht die Agrarpolitik (AP) auf den Kopf. Die "agrarpolitischen Rahmenbedingungen" sollen nach Absicht des BR "angepasst werden", so dass die Landwirtschaft wieder direkter dem freien Markt ausgesetzt werden kann. Das heisst im Klartext, die AP soll zu Gunsten der Deregulierung Richtung freiem Markt heruntergefahren werden. **Die AP anpassen heisst die AP auflösen!**

Diese Absichtserklärung kann jedoch nicht der Sinn der AP sein. Die AP hat die Ernährung zu sichern in einer Wirtschaft, die das bei freiem Markt nicht kann. Die zu Gunsten der Ernährungssicherheit folglich notwendige Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit ist mit Eingriffen und Kosten verbunden, die bei freiem Markt —solange es nicht zur Versorgungskrise kommt— wegfallen.

Auf der einen Seite hat deshalb die Politik entschieden, die eigene Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung zu erhalten, was zusätzliche Kosten verursacht, die bei Freihandel wegfallen. Auf der anderen Seite wird von den Befürwortern des Agrarfreihandels aus unterschiedlicher Richtung immer wieder gegen diesen politischen Entscheid mobilisiert und eine politische Diskussion immer wieder neu angeregt, wie der Agrarschutz aufgelöst werden kann. Der Bericht des BR zur AP 22+ vertritt diese Richtung, den Agrarschutz aufzulösen. Durch die Erhöhung von Wettbewerbsfähigkeit und durch mehr Unternehmertum einerseits und gleichzeitig durch mehr ökologische Dienstleistungen soll sich die Landwirtschaft aus den Fesseln der Agrarpolitik befreien und so ihre eigene Zukunft sichern. Die Frage der Ernährungssicherheit wird auf den Import verlagert.

Die Abstimmung zu Art. 104a vom September 2017 hat den politischen Auftrag, dass die Ernährungssicherheit durch die eigene Landwirtschaft gewährleistet werden muss, in der Verfassung verankert.

Trotzdem behaupten die Kräfte, welche den Agrarschutz beseitigen wollen, der Agrarschutz selbst sei es, welcher die Landwirtschaft an der eigenen Entfaltung hindere. Somit sei die Auflösung des Agrarschutzes auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Landwirtschaft der einzuschlagende Reformweg. Zur Begründung dieser neoliberalen "Kehrtwende" werden im Bericht AP 22+ des Bundesrates zahlreiche "Ineffizienzen" zusammengetragen, um die schädliche Wirkung der Agrarpolitik zu belegen. So heisst es, Agrarpolitik belaste die Ökologie, die Gesamtwirtschaft und sogar das Unternehmertum der Bauern. Die Marktöffnung in der Landwirtschaft decke sich auch mit den Zielen der Ökologie.

Aber die Landwirtschaft, allein dem Markt ausgesetzt, kann in einer hochentwickelten Volkswirtschaft ohne staatliche AP nur in Nischenpositionen überleben und ihre Grundfunktion, die Bevölkerung ihres Lebens- und Wirtschaftsraumes Schweiz sicher zu ernähren, nicht erfüllen. In der Folge müsste die Produktion verlagert werden in globale Gebiete mit klimatisch und topografischen Vorteilen und geringeren Faktorkosten. Zudem sei der ökologische Fussabdruck der so im billigeren globalen Hinterland erzeugten Kalorien ebenfalls geringer als in der Schweiz mit einer weniger fruchtbaren Naturgrundlage und einem teuren Kostenumfeld. Aus dieser Sicht würden sich letztlich Ökonomie und Ökologie ergänzen.

Die Hauptfragen lauten somit, ob es ökologisch Sinn macht, die Metamorphose der Schweiz zum City-State zu unterstützen und dabei die Bevölkerung zunehmend aus dem globalen Hinterland zu ernähren? Ist die Schweiz als souveräner Staat existenzfähig, wenn die Bevölkerungszahl ständig wächst und die Bodengrundlage schwindet? Ist die Ernährungssicherheit der Bevölkerung durch eine eigne Landwirtschaft ohne Agrarschutz gewährleistet? Führt die Preisgabe des Agrarschutzes zurück zum Verlust der Ernährungssicherheit?

Damit wird der ursprüngliche Zustand herbeigeführt, der zum Verlust der Ernährungssicherheit in unserem Lande geführt hat. Ist der Agrarschutz unter den gegebenen Rahmenbedingungen der einzige Weg, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten?

Die AP 22+ möchte hierzu einen anderen Weg beschreiten und "dem Markt" "eine neue Perspektive geben".
Hier wedelt der Schwanz mit dem Hund?

Die Agrarpolitik muss die Ernährung sichern. Wie "eigenständig" dabei die Landwirtschaft und die Verarbeitungsindustrie sein können, ergibt sich aus der Umsetzung dieses klaren politischen Zieles.

Verfassungsgrundlage, S. 4

Als Verfassungsgrundlage für die Land- und Ernährungswirtschaft nennt der BR die Art. 104, 104 a, welche sich mit der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit befassen. Zusätzlich nennt der Bundesrat Art. 73 BV, die Nachhaltigkeit und die Erhaltung der Erneuerungsfähigkeit der Naturgrundlage. So ist die Landwirtschaft durch die Verhältnisse der sie umgebenden ‚übrigen Wirtschaft‘ bestimmt. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Naturgrundlage sind von der Wirtschaft als Ganzes verursacht und entsprechend zu lösen. Diese Forderung der Nachhaltigkeit bedingt letztlich eine Reform der gesamten Wachstumswirtschaft. Solche die Gesamtwirtschaft betreffende Umweltdefizite dürfen nicht einseitig der Landwirtschaft vorgehalten werden, in der Absicht über die Nachhaltigkeitsthematik die Auflösung des Agrarschutzes „ökologisch“ begründen zu können. Z.B. wird im Umweltranking die Landwirtschaft für Folgewirkungen des Missverhältnisses zwischen zu grosser Bevölkerungszahl und zu geringer Bodengrundlage, welche die Umwelt belastet und die Gesellschaft als Ganzes angehen, verantwortlich gemacht. Auch intersektorale Vergleiche hinsichtlich Umweltbelastung hinken, wenn bei Industrie und Dienstleistung die in die Billiglohnländer verlagerten Produktionsprozesse beim inländischen Ranking der Umweltbelastung einfach weggelassen werden.

Weiter erwähnt der BR unter den Verfassungsgrundlagen Art. 75 BV über die Raumplanung. Dazu gehört der Bundessachplan Ernährung. Zur Ernährung muss die Raumplanung das Kulturland schützen. Auch das ist eine Frage der Gesamtwirtschaft. Wie weit dürfen Bevölkerung und Siedlungsfläche noch zunehmen, ohne die Reproduktionsfähigkeit und die Ernährungssicherheit des Lebens- und Wirtschaftsraumes Schweiz zu zerstören?

Die Agrarpolitik muss die Instrumente zur Ernährungssicherheit bereitstellen und umsetzen. Man könnte auch noch Art. 76 bis 80 erwähnen etc. etc. Sie werden im Bericht jedoch nicht erwähnt, weshalb die im Bericht getroffene Auswahl nicht ganz plausibel ist.

Schliesslich erwähnt der BR noch Art. 102 BV, worin die Landesversorgung in Krisensituationen oder schweren Mangellagen geregelt ist. Der Artikel deckt „generell alle lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen ab (Energieträger, Heil- und Nahrungsmittel etc.). Er ist auf kurz- und mittelfristige Versorgungsengpässe ausgerichtet und dient als verfassungsrechtliche Grundlage für das Landesversorgungsgesetz (z.B. Pflichtlagerhaltung)“.

Zu prüfen ist, ob die vorliegende AP 22+ des BR auch der Verfassung entspricht.

Hier fehlt der Hinweis auf Art. 2 der BV über die „Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes“. Damit hängt auch die Neutralität zusammen, die im Haager Neutralitätsabkommen von 1907 die neutralen Staaten verpflichtet, mit eigenen Mitteln die Neutralität auch gewährleisten zu können. Für die Agrarpolitik heisst das, die Fähigkeit zur sicheren Selbstversorgung. Im Bericht AP 22+ äussert sich der BR bzw. die Verwaltung zu dieser Frage in eigener Sache. Es ist kaum anzunehmen, dass die Verwaltung im Bericht zugibt, dass die AP inzwischen so umge-

staltet wurde, dass sie von der Verfassung abweicht.

Wir gelangen jedoch zu diesem Schluss, dass die AP 22+, indem sie die bestehende Landwirtschaft extensiviert, den Verfassungsauftrag nicht mehr erfüllt.

Ernährungssicherheit bedeutet die Fähigkeit, die Bevölkerung in einem Konfliktfall mehrere Jahre aus der Produktion des eigenen Hoheitsgebietes sicher ernähren zu können. Pflichtlager dienen nur zur Überbrückung der Umstellungszeit auf im Krisenfall gesteigerte Inlandproduktion. Produktionsumstellungen und Intensivierungen im Krisenmodus sind in ihrer Bandbreite beschränkt und setzen eine starke und ausreichende Landwirtschaft auch in Normalzeiten voraus. Anstatt diese Fähigkeit zur Eigenproduktion zu erhalten und zu pflegen, lässt der BR in der vorgelegten AP 22+ keine Möglichkeit aus, um die eigene Landwirtschaft zu dezimieren. Bereits bei der Überarbeitung des Landesversorgungsgesetzes von 2016 sagte der BR im Rahmen der Gesetzesrevision 2014, das Landesversorgungsgesetz sei nicht dazu da „Strukturpolitik zu betreiben“. Im Umkehrschluss sollte das aber heissen, dass es Aufgabe der AP ist, Strukturpolitik für die Ernährungssicherheit zu betreiben.

Denn Vorratshaltung von importierten Lebensmitteln kann eine starke produktive Landwirtschaft nicht ersetzen. Hingegen sind mineralische Kraft- und Hilfsstofflager für die Landwirtschaft für mehrere Jahre mit geringem Aufwand machbar. Im Bericht wird wiederholt darauf hingewiesen, die Schweiz sei bei den Rohstoffen bereits stark auslandabhängig. Dies betreffe folglich auch die Ernährung. Auch hier wird der Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen fossilen Energierohstoffen und Lebensmittelproduktion verwischt. Denn die AP 22+ will ja die Grenzöffnung. Also trägt sie die Argumente zusammen, welche die Sicherung der Ernährung durch die inländische Lebensmittelproduktion in Frage stellen. Hier zeigt sich ein Grundkonflikt; die Verwaltung, welche diese Berichte zusammenträgt, hat den politischen Auftrag des BR umzusetzen. Die Umsetzung wird von Bericht zu Bericht „weiterentwickelt“. Dazu kommen die Reformvorstösse von aussen über die WTO oder die OECD oder von innen aus Kreisen, welche die eigene Landwirtschaft und den Agrarschutz opfern wollen zugunsten von verbessertem Marktzutritt in anderen Ländern, um im Bereich Industrie und Dienstleistung expandieren zu können. Wer kontrolliert die Verfassungsmässigkeit? Wie kommt es, dass sich die Finanzkontrolle in die Agrarpolitik einmischt, welche sich nach der Verfassung ausrichten muss? — Die Spannung zwischen der verfassungsorientierten Ernährungssicherheit der Bevölkerung und jenen, welche diese Sicherheitsstandards zu Gunsten von mehr Wachstum im Export opfern wollen, nimmt zu. Es formiert sich seit der AP 14-17 eine konzertierte Aktion von Vision Landwirtschaft, Economie suisse, Swissemem, Avenir suisse, HAFL, jc consult, Green Peace, Pro Natura, Biosuisse, IP-Suisse. Sie alle verbindet eine Win-win-Hoffnung: die Reduktion des Agrarschutzes ermögliche Wachstum im Export von Industrien und Dienstleistung, die Extensivierung der inländischen Landwirtschaft, dadurch mehr Ökologie, höhere Wertschöpfung in Nischen- und Labelangeboten, kurz mehr „Ökonomie“ und mehr „Ökologie“.

1.3.2 Agrarpolitik 2018-2021, S. 6

Die AP 14-17 mit der "umfassenden Anpassung" der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird als "ausreichende Grundlage für

1. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,
2. die Reduktion des administrativen Aufwandes und
3. die Verbesserung der Ressourceneffizienz“ gewürdigt.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Paradigmenwechsel der AP 14-17 im Bereich der Direktzahlungen und der Zielerfüllung der Ernährungssicherheit fehlt. Unter dem Begriff „Weiterentwicklung der Direktzahlungen“, sog. WDZ, wurde in der AP 14-17 die einkommensstützende Funktion der Direktzahlungen massiv geschwächt. Der Begriff „Weiterentwicklung“ gibt Kontinuität vor, wo in Wahrheit ein System-

wechsel vorgenommen wird. Die SVIL hat in ihrer Stellungnahme zur AP 14-17 ausführlich darauf hingewiesen. Die Direktzahlungen als Einkommensausgleich für die wegen der WTO sinkenden Produzentenpreise wurden in der AP 14-17 im Grundsatz beseitigt und auf gewöhnliche Leistungsentgelte für administrativ aufwendige zusätzlich eingeführte Pflegleistungen umgeschichtet. Die Aufgabe der „Phantom-AP 18-21“ besteht offensichtlich darin, die AP 14-17 vor kritischen Debatten zu schützen und Umstellung sich festigen zu lassen und die Geduld der Betroffenen mit dem Versprechen bei der Stange zu halten, man werde die verkomplizierte AP 14-17 administrativ in Zukunft vereinfachen. Der Bericht ist erklärermassen nicht in der Lage Rückschlüsse auf die AP 14-17 zuhanden der AP 22+ zu ziehen. Die festgestellten Fortschritte in der Ökologie, welche der Bericht der AP 14-17 zuschreibt, waren über den ÖLN seit 2002 längst im Gange und die Verbesserungen schreiten mit den notwendigen Anpassungszeiten weiter voran.

1.3.4 Grenzschutz, S. 9

„Vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich profitiert weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel). Gemäss OECD landet nur ein Bruchteil der Mehrausgaben der Konsumentinnen und Konsumenten, die durch höhere Lebensmittelpreise infolge des Grenzschutzes entstehen, bei den Landwirtinnen und Landwirten. Der Grossteil der Mehrausgaben landet als Rente bei den vor- und nachgelagerten Stufen.“

Diese Kritik des BR am Grenzschutz überrascht. Der Bundesrat stellt den Grenzschutz in Frage und begründet das mit dem Einkommenskonflikt der Landwirtschaft mit den vor- und nachgelagerten Stufen. Dieser Konflikt hat mit dem Grenzschutz nichts zu tun, sondern ergibt sich aus den unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und übriger Wirtschaft. (—> http://www.svil.ch/SVIL_zuErnaehrung_AP14-17_Juli2014.pdf). Der BR entlehnt seine Kritik aus dem Weissbuch der Vision Landwirtschaft. Dabei wird die Auffassung vertreten, die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche würden gewissermassen als unbeabsichtigte Nebenwirkung vom Agrarschutz profitieren. Der Agrarschutz käme gar nicht der Landwirtschaft zugute sondern den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen, weshalb der Grenzschutz ein untaugliches Mittel sei. Der Zweck dieser Argumentation soll das Terrain für den Abbau des Agrarschutzes vorbereiten. Dabei werden zwei Dinge vermischt bzw. nicht erkannt: 1. die geringe Marktmacht der Produzenten gegenüber der vor- und nachgelagerten Wirtschaft und 2. die Auswirkung des hohen Preis- und Lohnniveaus der Schweiz auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Betriebe und der Preiskonkurrenz zum Ausland. Die Kritik des BR am Grenzschutz ist sachlich falsch. Sie ist Teil einer orchestrierten Aktion gegen den Agrarschutz.

... die Problematik der Hochpreisinsel... S. 10

„Der Bundesrat kommt im Bericht zum Schluss, dass der Grenzschutz zwar zu stabilen und hohen inländischen Preisen beiträgt, er jedoch ein wenig effizientes und teures Instrument für die Bereitstellung von öffentlichen Gütern ist. Er führt zu Ineffizienzen, Fehlanreizen und Rentenbildungen in der Wertschöpfungskette. Die Kosten dafür tragen vor allem die Konsumentinnen und Konsumenten. Der hohe Grenzschutz verschärft auch die Problematik der Hochpreisinsel Schweiz und des Einkaufstourismus.“

Der BR macht den agrarischen Grenzschutz für die Hochpreisinsel verantwortlich. Diese Behauptung ist falsch und wird seit Jahrzehnten immer wieder aus jenen Kreisen vorgebracht, welche den Agrarschutz auflösen möchten.

Die Hochpreisinsel Schweiz erklärt sich aus dem (Miss)Verhältnis der sehr hohen Exportorientierung der Schweiz zu der sehr beschränkten Landesfläche. Dieses Verhältnis (Verdienste aus Exporttätigkeit zur Grösse des Landes) ist in der Schweiz doppelt so hoch wie in Holland, siebenmal so hoch wie in Deutschland und zehnmal so hoch wie in Italien oder Grossbritannien. Da verhältnismässig viel Kapital im Inland angelegt werden muss, heizt der Überhang von repatriiertem Verdienst die Immobilienpreise, die Löhne und das Wachstum des City-State an. Die Schweiz ist eine sehr offene und nicht eine abgeschottete Volkswirtschaft.

1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik, S. 11

„Es existieren noch weitere agrarpolitische Ziele des Bundesrates, **zu denen bisher keine Indikatoren etabliert werden konnten**. Dazu gehören

- Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- die Risikominimierung beim Einsatz von umwelt- und gesundheitsrelevanten Hilfsstoffen und
- die Reduktion des administrativen Aufwands.“

... Ökonomie S. 12

„Die positive Entwicklung bei der Arbeitsproduktivität deutet darauf hin, dass Effizienzverbesserungspotenziale beispielsweise infolge des technischen Fortschritts genutzt werden. Die durchschnittliche jährliche Steigerung der Arbeitsproduktivität war mit 1,3 % in den Jahren 2008/10 bis 2014/16 aber weniger hoch als in den Vorjahren, was unter anderem auf den verlangsamten Strukturwandel zurückzuführen ist.“

Bodenverpressung, Erosion, verminderte Filterwirkung der landw. Böden etc. sind die Folge der verlangten Effizienzsteigerung. Der BR geht immer noch davon aus, in der Landwirtschaft steckten noch nicht ausgeschöpfte Effizienzreserven. Andererseits werden ökologische Konflikte festgestellt, ohne den Zusammenhang mit dem Effizienzdruck zu untersuchen.

Box 2: Gesamtstützung der Schweizer Landwirtschaft im internationalen Vergleich S. 13

„Als Indikator für die Beurteilung der statischen Wettbewerbsfähigkeit kann das Producer Support Estimate (PSE) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) herangezogen werden¹² .

„Die Schweizer Landwirtschaft wäre ohne Anpassungen im EU-Raum kaum wettbewerbsfähig. Zu einem ähnlichen Schluss kommt die OECD auch für die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Industrie¹³“

„So gibt es in der Schweiz im Bereich der Käseproduktion Wertschöpfungsketten im hochpreisigen Segment, die ohne Grenzschutz und auch ohne die Milchzulagen im Wettbewerb mit der europäischen Konkurrenz mithalten könnten¹⁴ .“

Weil der BR die Ursache der Preis- und Lohnkosteninsel Schweiz nicht versteht, kann er nur immer den ansässigen Produzenten, welche in einem hohen Preis- und Kostenumfeld wirtschaften, Ineffizienz vorwerfen. Auf der anderen Seite rangiert die Schweiz bezüglich Globalisierung, wirtschaftlicher Wertschöpfung und Innovation international auf den vordersten Rängen. Zwar belastet die Hochlohn- und Hochpreisinsel wiederum die Wettbewerbsfähigkeit. Das ist aber ein Konflikt auf hohem Niveau, der dank vorzüglichen Infrastrukturen, Bildungswesen, Forschung und Dienstleistung die Innovation weiter antreibt. Es zeichnen sich deutlich die Merkmale eines Hamsterrades ab. Es stellen sich Fra-

gen der ökologischen Belastbarkeit und immer mehr auch Fragen nach der wirtschaftlichen Nutzenverteilung. Wie soll der durch dieses Hamsterrad zu endlosem Wachstum angetriebene City-State in Zukunft versorgt werden?

Der BR versucht die Stützung der Landwirtschaft als wirtschaftlichen Missstand hinzustellen. So erwähnt er einen Marktbericht, wonach in der Hochlohn- und Hochpreisinsel Schweiz beim Käseexport in Einzelfällen auch ohne Grenzschutz und Milchzulagen die Konkurrenzfähigkeit gegeben sei. Der BR verallgemeinert exklusive Nischen. Will der BR sagen, die Stützung der Landwirtschaft, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sei überflüssig? Aus dem erwähnten Fachbericht kann man einen solchen Schluss ganz klar nicht ableiten. Der Bericht des BR wirkt tendenziös.

... Soziales S. 13

„Aufgrund der Strukturentwicklung stieg das sektorale Arbeitseinkommen pro Jahresarbeitseinheit seit den Neunzigerjahren um gut 30 % auf 57 600 Franken an.“

Der BR spricht von steigenden Einkommen, wobei diese Zahlen nur den Strukturwandel, also die Vergrößerung der Betriebe und ihres Flächenumsatzes als Folge des Strukturwandels anzeigen. Diese Art der Information über die Entwicklung in der Landwirtschaft ist tendenziös.

Box 3: Einkommensunterschiede in der Schweizer Landwirtschaft, S. 16

„Betriebsgrösse: Die Betriebsgrösse ist für die Landwirtschaft ein grundlegender agrarökonomischer Einflussfaktor. Er hat immer einen stark positiven Einfluss auf den Arbeitsverdienst. Vergrössert beispielsweise ein Milchproduzent seine Kuhherde, wächst der Arbeitsbedarf aufgrund von Skaleneffekten nur unterproportional.“

Man kann hier nicht einfach nur von den Skaleneffekten sprechen, ohne die ökologischen Auswirkungen zu beleuchten. Ein Agrarbericht muss diese Zusammenhänge deutlich machen. Andernfalls sind solche Aussagen tendenziös, mit dem Ziel unter der nichtlandwirtschaftlichen Leserschaft die Meinung zu verankern, in der Landwirtschaft seien eben „dem Gejammer zum Trotz“ ausreichende Effizienzreserven vorhanden, die, wenn mobilisiert, den Agrarschutz überflüssig machten.

... Sichere Versorgung und Kulturlandverlust S. 16

„Aufgrund des steigenden Trends bei der Brutto-Kalorienproduktion und des stabilen bis leicht steigenden Trends bei der Netto-Kalorienproduktion (d.h. der auf Basis von einheimischen Futtermitteln produzierten Lebensmitteln) ist zu erwarten, dass die Ziele des Bundesrats bis 2021 (Brutto: 23 300 TJ; Netto: 21 300 TJ) erreicht werden können.“

Hier würde man eher eine vorsichtige Rechnung erwarten auch wegen der Ökologie — aber auch wegen dem sinkenden Selbstversorgungsgrad. Es stellt sich die Frage nach der Ernährungssicherheit, nach der roten Linie des Selbstversorgungsgrades und dem Stellenwert der eigenen produktiven Landwirtschaft, was der Bericht offensichtlich vermeiden will. Auch hier ist der Bericht tendenziös.

„Der Selbstversorgungsgrad, also der Anteil der Inlandproduktion am Konsum, ist zusätzlich zur Entwicklung der Inlandproduktion auch von der Bevölkerungsentwicklung abhängig. Trotz Bevölkerungszunahme

konnte der Brutto-Selbstversorgungsgrad in den letzten Jahren konstant gehalten werden.“ S. 16

Diese Art, den Selbstversorgungsgrad konstant zu halten bei weiterem Bevölkerungswachstum, bedeutet eine Intensivierung der Landwirtschaft. Letztlich geht es um das Verhältnis von Bevölkerungszahl zur Bodengrundlage.

„Am stärksten zugenommen hat dabei das Gebäudeareal (31 000 ha), wobei knapp ein Fünftel davon auf die Zunahme des landwirtschaftlichen Gebäudeareals zurückzuführen ist.“ S. 17

Woher diese Zahl kommt und wie sie ins Verhältnis gesetzt werden muss, legt der Bericht nicht offen. Diese Darstellungsart brandmarkt irrtümlich und tendenziös die Landwirtschaft als starker Verbraucher von Kulturland.

Ein Agrarbericht müsste diese Zahl in den realen Zusammenhang mit dem sehr starken Strukturwandel und der dadurch bewirkten Betriebsvergrößerung setzen. Wenn in 25 Jahren 25'000 Betriebe verschwinden, müssen die verbleibenden Betriebe die Betriebszentren vergrössern und ihrer Betriebsfläche anpassen. Gerade die landwirtschaftlichen und gewerblichen Areale der ländlichen Gemeinden sind aus funktionellen Gründen sehr flächenextensiv. Angenommen, jährlich erweitern 500 Betriebe ihre Betriebszentren um 5000 m², dann wird ein Areal (Gebäude, Manövrier- und Lagerflächen) von 250 ha beansprucht. Anders kann der im Bericht des BR verlangte Skaleneffekt nicht realisiert werden. Anstatt der Landwirtschaft Landverschleiss vorzuwerfen, sollte diese Zahl umgekehrt vielmehr dazu anregen, zu überdenken, ob der aus Gründen der „Wettbewerbsfähigkeit“ vom Bundesrat geforderte Strukturwandel vor dem Hintergrund der Standortstrukturen der landwirtschaftlichen Betriebe tatsächlich sinnvoll ist oder ob der Strukturwandel in der Fläche nicht wesentlich zu reduzieren wäre.

1.3.6 Ziellücken S. 20 ff.

Umwelt S. 21

„Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist nach wie vor eine grosse Herausforderung für die Landwirtschaft. Ziellücken bestehen bei allen Umweltzielen Landwirtschaft (siehe Box 4).“

„Ein grosses Defizit besteht bei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft.“ S. 21

Es liegt nicht eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vor. ‚Mehr Wettbewerb‘ kann die vom Bundesrat festgestellte Kosten- und Preisdifferenz im Bereich der Landwirtschaft Schweiz zum internationalen Preisniveau niemals wettmachen.

Somit ist das Ziel des BR internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen eine unsinnige Forderung. Und da das Ziel unsinnig ist, ist auch die festgestellte „Ziellücke“ ohne Grundlage.

Die Kosten, die sich daraus ergeben, die Landwirtschaft in einer Hochpreisinsel zu erhalten, haben doch mit mangelnder Wettbewerbsfähigkeit nichts zu tun.

„Die hohe Stützung führt zu hoher Abhängigkeit der Landwirtschaft von politischem und gesellschaftlichem Goodwill und einem gesunden Finanzhaushalt des Bundes. Sie kann auch die strukturelle Entwicklung der

Land- und Ernährungswirtschaft in Richtung mehr Wettbewerbskraft und Unternehmertum hemmen.“ S. 21

„Die hohe Stützung führt zu hoher Abhängigkeit der Landwirtschaft vom politischen Goodwill“. Besser kann der Bundesrat seine verkehrte Sicht von der Agrarpolitik nicht offenlegen. Es ist doch die Gesellschaft, welche über die Verfassung die Landwirtschaft in einem Hochlohn- und Hochpreisland erhalten will. Agrarpolitik muss den Verfassungsauftrag der Ernährungssicherheit für die ganze Bevölkerung umsetzen. Der Bundesrat macht aus dem Verfassungsauftrag einen „Goodwill“ der „Politik“ gegenüber der Landwirtschaft. Der BR versucht dadurch den Verfassungsauftrag zu umgehen. Denn „Goodwill“ ist unverbindlich. Und „Politik“ ist der Verfassungsauftrag.

Der Bundesrat macht sich überdies Sorgen, dieser politische Stützungsentscheid hemme die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum der Bauern. Der Bundesrat meint, dass die AP die Landwirtschaft in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung hemme.

Damit gibt sich der Bundesrat selbst den Auftrag, die Agrarpolitik zu deregulieren. Das ist der Kern der Botschaft der AP 22+.

„Die aktuell grössten Bedrohungen für landwirtschaftlich genutzten Böden sowie konkrete Handlungsempfehlungen werden zurzeit im "Nationalen Forschungsprogramm Boden (NFP68)" erarbeitet und Ende 2018 publiziert.

Auf Bundesebene wird derzeit an einer nationalen Bodenstrategie gearbeitet, welche die von Böden erfüllten Funktionen langfristig sichern soll. Es gilt nicht nur Flächen für die Lebensmittelproduktion zu erhalten, sondern auch deren Qualität.“

Boden ist ständig dem Spannungsfeld zwischen Siedlungsbau und Landwirtschaft ausgesetzt, wobei die Raumplanung die mögliche Nutzung bestimmt. Im "Sachplan Fruchtfolgeflächen" des Amts für Raumplanung werden die fruchtbarsten Böden der Schweiz für die landwirtschaftliche Produktion vor Überbauung geschützt (vgl. Ziffer 1.4.2).“ S. 21

Diese Einschätzung des BR wird durch die Praxis gänzlich widerlegt. Das NFP 68 schlägt vor, die Nutzung der Ressourcen mit Modellen zu erfassen und «regulatorisch» zu steuern. Die bisherigen Bodenpreise bzw. das Bodenrecht, wodurch die Bodennutzung bestimmt wurde, werden ergänzt bzw. ersetzt durch eine komplexe Kartierung der vielfältigen Bodeneigenschaften mit einem Punktesystem, das alle Ökosystemleistungen abbilden soll. Deshalb wird eine flächendeckende Kartierung der Böden mit ihren komplexen ökologischen Funktionen verlangt. Das Kulturland besser vor Überbauung schützen ist ein bereits 40 Jahre altes Kernthema der Raumplanung seit dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes (RPG) 1980. Bundesrätin Elisabeth Kopp setzte sich damals tatkräftig dafür ein, dass in der Vollzugsverordnung (RPV) zum RPG 1986 auch die Fruchtfolgeflächen, also die besten ackerfähigen und für die Ernährungssicherheit wichtigsten Böden, vor Überbauung zu schützen seien. Zur aufgegleisten Umsetzung kam es aber nicht mehr. Kopp musste das Amt niederlegen. Gültige Qualitätskriterien für den Schutz der besten Ackerböden festzulegen, wurde in der Folge immer wieder hinausgeschoben.

Ob mit einem millionenteuren, vorbildlichen bodenkundlichen Kartenwerk, wie es der Kanton Zürich von 1988 bis 1997 erstellte, oder mittels einer amtlichen Zählung der durch Subventionen ausgelösten Ackerflächen auf völlig ungeeigneten Böden (bis hinauf in die Bergzone 2), wie im Kanton Bern geschehen: In beiden Kantonen wurde das beste Land gleichermassen überbaut. Beide Kantone verfügen nicht mehr über die vom Bundessachplan Ernährung vorgeschriebene Zahl von Hektaren an Fruchtfolgeflächen.

Es sind die ökonomischen Wachstumsparameter, welche über den Bodenverbrauch entscheiden. Ohne dass man sich in der Forschung damit auseinandersetzt, nützen der periodisch wiederkehrende Bodenschutzappell und von Zeit zu Zeit aktualisierte Zustandserhebungen nichts.

1.4.2. Regional- und Raumplanungspolitik (RPG) Zum Sachplan FFF S. 23

Inzwischen wird nach mehr als 30 (!) Jahren allgemein anerkannt und als zu behebender Mangel bestätigt, dass die in den 80er Jahren erhobenen FFF nach ganz unterschiedlichen Kriterien ausgeschieden wurden. Pedologisch wurden viele völlig ungeeignete Böden, welche die dem Ernährungsplan zugrunde gelegte Ertragskraft nicht aufweisen, ausgeschieden. Siehe auch den Expertenbericht FFF von 2002.

Um diesen Missstand zu beheben, hat die Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz, BGS, das Dokument Nr. 2, Schutz der Böden, 1985 herausgegeben, welches genau diesen zentralen Mangel beim Erstellen des Sachplanes beseitigen wollte. Zudem sollte das Dokument an alle Gemeinden verteilt werden. Schon damals war einigen Raumplanern längst klar, dass das Thema Eingang in die Ortsplanungsrevisionen finden musste und auch Eingang gefunden hätte, wenn nicht die Politik interveniert und die Einstampfung (!) dieses fachlichen Dokumentes angeordnet hätte. Es war die Zeit auch der Stadt-Land-Initiative, welche thematisierte, dass Boden der Nutzung dienen solle und nicht dem Kapitalertrag. So stellt noch der Expertenbericht 2002 fest: «Wie soll man FFF schützen, wenn das Bauland 100mal mehr Wert hat?».

Beim Expertenbericht 2018 ist dieses Dokument der Bodenkundlichen Gesellschaft, welches dem Bodenschutz durch Offenlegung des Konfliktes und mit einer Wende der Bodenpolitik gedient hätte, gar nicht mehr erwähnt. Die Bodenkundliche Gesellschaft ist oder war bisher als wichtigste Institution leider nur ungenügend im Sachplanprozess integriert. Nicht klar ist, ob diese Expertengruppe noch besteht.

Als erster Schritt müssten — gemäss diesen bodenkundlichen Kriterien — alle als FFF ausgewiesenen Flächen geprüft und *sofern die Qualität vorliegt*, in die Fruchtbarkeitsstufen 1 bis 4 und als FFF zweiter Kategorie der Fruchtbarkeitsstufe 5 zugeteilt werden.

Dann würde sich völlig klar herausstellen, dass z.B. der Kanton Bern niemals 84'000 ha FFF hat und der Kanton Zürich ebenfalls bereits massiv unter der im Sachplan genannten Fläche liegt.

Es ist merkwürdig, wenn jene, welche den Agrarschutz beseitigen wollen, immer wieder ins Feld führen, am Selbstversorgungsgrad habe sich ja trotz WTO in den letzten 20 Jahren nichts geändert, um dann auf der anderen Seite durchaus zutreffend die Übernutzung der besten Böden als Gefahr für die Nachhaltigkeit sehen, jedoch daraus nicht den Schluss zu ziehen, dass damit die Eigenversorgung mangels Flächen auf dem Spiel steht, sondern um daraus den Schluss der notwendigen Extensivierung der FFF zu ziehen und diesen Vorgang dann mit der Erweiterung der FFF über dem Perimeter der Fruchtbarkeitsstufen 5 hinaus beliebt zu machen.

Und um aus dieser eigenen Unlogik und aus dem ökonomischen Konflikt Bauland-FFF noch eine Beschäftigung zu machen, hat das NFP 68 ein Monitoring entwickelt, welches die Konfliktgrenzen der knappen Fläche endlos aufdividiert und mit der Digitalisierung den Konflikt zwischen Naturgrundlage und Wachstum des City-State zu lösen verspricht. Die angebliche Verminderung des Kulturlandverlustes durch raumübergreifende Kooperation ist ein Widerspruch in sich: Es löst nicht die Nutzungsbedürfnisse der angestammten Siedlungsstruktur, sondern dient doch nur der weiteren Überschichtung der angestammten Raumnutzung durch die Immobilieninvestoren. Doch dieser kapitalgetriebene Metropolisierungsvorgang beruht ja bereits auf der Verlagerung der Landwirtschaft ins globale Hinterland, um dabei zur weiteren Aufwertung der Immobilieninvestitionen die siedlungsnahen Flächen für Erholung, Freizeit und Trinkwasserversorgung etc. freizuhalten. Hier sieht man die Untauglichkeit des Begriffes der Ressourceneffizienz, der aus der Green Economy entlehnt ist, um den Konflikt zwischen Wachstumswirtschaft und Naturgrundlage zu lösen.

Es geht darum, ob dieses Wachstum des City-State überhaupt mit dem Nachhaltigkeitsansatz vereinbar ist. Fast alle im Sachplan vorgeschlagenen Feinkorrekturen lenken von diesem Grundkonflikt ab. Von den Flächen, die über mehrere Jahre hohe Erträge erlauben, wie sie dem Ernährungsplan mit pflanzlichem Speiseplan zugrunde gelegt sind, hat die Schweiz massiv zu wenig. Folglich ist die dem Ernährungsplan zugrunde gelegte Bevölkerungszahl nicht mehr realistisch.

Wenn der normale Gang der Wirtschaft zwingend eine solche Zuwanderung mit entsprechendem Bodenverbrauch nach sich zieht, dann bleibt der Politik nur übrig, die Grenze dieser Entwicklung zu erkennen und eine umfassende Reform in Angriff zu nehmen oder aber man eskamotiert diesen Konflikt zwischen Wachstum, Einwanderung und der fortwährend schwindenden Ernährungsgrundlage mit weichen Massnahmen derart, dass die reale Entwicklung erst post festum wahrgenommen wird. Das heisst, der City-State wird existentiell vom Nahrungsmittelimport abhängig und eine nationale Sachplanung diesbezüglich obsolet. Der vorliegende Sachplanentwurf FFF dient Letzterem zu.

«Zurzeit wird auch der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) überarbeitet. Schwerpunkt ist die Erhaltung der Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherheit. Der Sachplan sieht vor, dass die Fruchtfolgeflächen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten und festgelegten Qualitätskriterien bezeichnet werden.

Die langfristige Sicherung dieser Flächen soll durch eine angepasste Bewirtschaftung und minimierten Verbrauch gewährleistet werden. Diskutiert werden in einer zweiten Phase, nach Vorliegen einer einheitlichen Datengrundlage, auch Flexibilisierungsmassnahmen, wie der Tausch von FFFKontingenten oder eine Anpassung der Kantonskontingente. Ein Entwurf des neuen Sachplans soll Ende dieses Jahres in die Anhörung gehen.“ S. 24

Das Problem ist, dass die Konzentration der Bauentwicklung und die Verdichtung ausschliesslich auf Kosten der besten Fruchtfolgeflächen erfolgt. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung ändert nichts daran, dass die Siedlungsgebiete und die Verkehrsachsen sich historisch auf den besten Böden befinden und der Verdichtung folgend ebengerade dort erweitert werden. Da nützen „Humustourismus“ und Flächentausch eines Gutes, das ohnehin bereits zu knapp ist, nichts. Das sind nur Ausweichmanöver. Die Vorschläge des BR sind völlig untauglich. Das Problem ist das Kapitalwachstum, welches die komplette Verstädterung der Schweiz innert einem Jahrhundert erzwingt.

1.4.3 Aussenwirtschaftspolitik, internationale Abkommen UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung S. 24

„UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung

Die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals - SDG) **hat im Gegensatz zu den bisherigen Millennium-Entwicklungszielen der UNO universelle Geltung und ist damit auch für die Entwicklung innerhalb der Schweiz bedeutend.**

Die Agrarpolitik des Bundes ist Bestandteil der nationalen Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030. In der Ausgestaltung der AP22+ sind die Ziele sowie international vereinbarten Rahmenbedingungen, Standards und eingegangenen Verpflichtungen, wie das Recht auf angemessene Nahrung aller Menschen, zu berücksichtigen.

Das zweite Nachhaltigkeitsziel (SDG 2) betrifft explizit den Bereich nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und -qualität. Es umfasst u.a. folgende Unterziele: (a) Hunger und Fehlernährung beenden,

(b) Verdoppelung der Produktivität und Einkommen von Kleinbauern, (c) Sicherstellung nachhaltiger Systeme zur Nahrungsmittelproduktion und (d) Erhalt

der landwirtschaftlichen Artenvielfalt. Aber auch weitere Nachhaltigkeitsziele haben einen grossen Bezug zur Land- und Ernährungswirtschaft, wie z.B. SDG 1 (Armut in allen ihren Formen und überall beenden, inkl. sozialer Absicherung), SDG 12 (Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen) und SDG 15 (Leben an Land inkl. Schützen und nachhaltige Nutzung von Landökosystemen).“ S. 24

Die Agenda 2030 beinhaltet das Recht auf angemessene Nahrung für alle Menschen. Die AP 22+ muss das nach Ansicht des Bundesrates berücksichtigen. Auf der einen Seite trennt der BR die Frage des Freihandels von der AP ab. Auf der anderen Seite versucht er die AP in globale Nachhaltigkeitsvereinbarungen einzubetten.

So verlangt der BR in der AP 22+ den Erhalt der Kleinbauern auf globaler Ebene in der Dritten Welt und im Inland treibt er den Strukturwandel voran. Der Bundesrat folgt dabei dem Seco, welches immer wieder betont, die Beseitigung des Agrarschutzes der Schweiz käme den Kleinbauern in der Dritten Welt zu Gute und sei somit ein Akt der internationalen Solidarität.

Das Bemühen des BR die SDG in die AP 22+ einzubauen, dient ja nur dem Zweck den Agrarschutz aufzuweichen. Zudem hebt er seinen Versuch, die AP von der „Internationalität“ zu trennen, selbst wieder auf.

“Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht verbindlich, stellt aber einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Schweiz dar. Der Bundesrat nimmt diesen sehr ernst und setzt sich national wie international für die Umsetzung der Agenda ein.“ S. 26

Der Stellenwert der UNO Agenda 2030 in der AP 22+ dient offensichtlich dazu, den Agrarschutz, der ausschliesslich im Interesse unserer Volkswirtschaft Gegenstand der AP 22+ sein kann, mit einer internationalen Nachhaltigkeitsdiskussion zu verbinden.

1.6.3 Produktionsgrundlagen S. 27

„Die Schweiz ist bei vielen Rohstoffen und bei fossilen Energieträgern stark abhängig von aussereuropäischen Quellen (z.B. bei Phosphor zu über 95 %). Aufgrund der Bevölkerungszunahme und des erwarteten Wirtschaftswachstums wird im Inland der Druck auf die bereits heute knappe landwirtschaftliche Nutzfläche hoch bleiben. Als Folge des Klimawandels ist in der Schweiz damit zu rechnen, dass an gewissen Standorten der Bewässerungsbedarf steigt und Starkniederschläge mit lokalen Überschwemmungen und Erosionsgefahren zunehmen. Der technische Fortschritt (Züchterfolge, effizientere Technologien) wird auch in der Schweiz eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Erträge im Pflanzenbau, der Leistungen in der Tierproduktion und der Ressourceneffizienz bei der Produktion von Nahrungsmitteln zur Folge haben.“S.27

Der Bundesrat hebt die komplette Energieabhängigkeit bei der fossilen Energie bewusst hervor. Soll das heissen, eine Ernährungssicherheit sei gar nicht möglich? Im vorliegenden Bericht AP 22+ zur schweizerischen Agrarpolitik und Ernährungssicherheit wären deshalb ein paar Worte zur Abhängigkeit der Landwirtschaft von der fossilen Energie angebracht, um denjenigen Stimmen zu begegnen, welche wegen der Energieabhängigkeit die Ernährungssicherheit in Frage stellen. Die Landwirtschaft verbraucht jährlich eine Dieselmenge von einem Kubus von 60 x 60 x 60 Metern. Das sind rund 200'000 m3 Diesel. Das gesamte Dieselpflichtlager der Schweiz betrug 2015 gut 1 Mio. m3. Die gesamte Volkswirtschaft verbraucht diese Dieselmenge bei voll laufender Verschleisswirtschaft in ca. 4.5 Monaten. Die Versorgung der Landwirtschaft mit Treibstoff auf Jahre hinaus ist somit gesichert. Für den Bedarf von zwei Jahren sollte der BR ev. durch Zubau das Pflichtlager für die Landwirtschaft getrennt von der übrigen Wirtschaft führen.

Die Rohstoffimportabhängigkeit zeigt aber auch, dass der Schweiz als Zuwanderungsland aus Sicherheitsgründen Grenzen gesetzt sind. Es

ist deshalb einmal mehr tendenziös ökologische Grenzen nur bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ins Feld zu führen, jedoch die Bevölkerungszunahme und in dessen Funktion das sog. „erwartete Wirtschaftswachstum“ als ökonomische Existenznotwendigkeit ökologisch überhaupt nicht zu diskutieren.

1.6.4 Ernährungssicherheit S. 27

„Das Angebot im Gleichschritt mit der zunehmenden Nachfrage zu steigern, wird eine Herausforderung bleiben. **Der grenzüberschreitende Handel mit Lebensmitteln wird zunehmend an Bedeutung für die Ernährungssicherheit gewinnen. In einigen Ländern steht eine grössere Nachfrage nach Lebensmitteln unzureichenden natürlichen Ressourcen für die inländische Nahrungsmittelerzeugung gegenüber. Diese Nachfrage wird gedeckt werden mit Lebensmitteln aus Ländern, die über noch ungenutztes Produktionspotenzial verfügen.**“ S. 27

Eigentlich sollte dieses Kapitel aufzeigen, wie der BR die Ernährungssicherheit mit Hilfe der Schweizer Landwirtschaft gestalten will. Stattdessen schiebt der BR eine globale Fragestellung in den Vordergrund – auch hier wieder tendenziös — um den schweizerischen Agrarschutz zu relativieren. Zu diesem Zweck **definiert der BR den Sicherheitsbegriff um**, indem er die Ernährungssicherheit auf die Ebene des grenzüberschreitenden Handels verlegt.

Der Bundesrat geht davon aus, die Metropolisierung der Schweiz, der Wandel zum City-State führe unweigerlich zu einer steigenden Nachfrage nach Lebensmitteln aus Ländern mit noch ungenutztem Potential.

Es stellt sich deshalb die Frage, was sollen denn die Raumplanung und der Schutz der FFF, wenn man in der Zieldiskussion der AP 22+ die Ernährungssicherheit auf den Import verlagert?

Raumplanung, FFF etc. gehen davon aus, dass die Ernährung in unserem Land gesichert werden muss.

Die Sichtweise des BR entspricht nicht dem Verfassungsauftrag.

Sämtliche Vorschläge die der BR zur AP22+ vorlegt, sind aus dieser hier offengelegten falschen Grundhaltung abgeleitet.

2. Grundzüge der Vorlage S.29

2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik

Die vom BR vorgetragene Vision bezieht sich auf die Landwirtschaft, wie sie nach Auffassung des BR sein soll.

Die Landwirtschaft soll sein:

- über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert.
- ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland herstellen
- von der Gesellschaft erwartete [UMWELT] Leistungen effizient erbringen.

Der BR äussert sich aber nicht zu den herrschenden Produktions- und Wettbewerbsbedingungen, welche diese aufgezählte Leistungserbringung beträchtlich erschweren. Der BR geht auf diese Konflikte nicht ein, weshalb er auch dazu keine agrarpolitischen Massnahmen vorschlägt.

Langfristige Strategie des Bundesrats

„Der Bundesrat verbessert mit seiner agrarpolitischen Strategie die Rahmenbedingungen so, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft in offeneren Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. Er setzt dabei auf marktorientierte, unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft. Durch gegenseitige Zollreduktionen im Rahmen von Handelsabkommen soll neues Exportpotenzial für Agrarprodukte, Nahrungsmittel und Industrieprodukte geschaffen werden. Zudem soll die Regulierungsdichte verringert, die Chancen der Digitalisierung genutzt und das interne Stützsystem effizienter ausgestaltet werden.“ S. 29

Die Strategie des Bundesrates besteht also darin, die „Rahmenbedingungen“ so zu „verbessern“, dass dadurch die Märkte „offener werden“. Die Strategie des Bundesrates besteht weiter darin, den Agrarschutz abzubauen. „Er setzt dabei auf marktorientierte, unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft.“ S.29 Seine agrarpolitische Strategie ist nichts anderes als eine Tautologie seiner Vision der Landwirtschaft. Die ganze agrarpolitische Strategie des BR besteht darin „darauf zu setzen“, dass die Landwirtschaft auf sich gestellt mit mehr Unternehmertum und mehr Wettbewerb auf Märkten, die ihr der Bundesrat „öffnet“, sich selber durchschlägt.

2.2 Konzept zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Nachdem der BR die ‚Strategie der Agrarpolitik‘ so dargelegt hat, legt er nun das **Konzept einer mittelfristigen Weiterentwicklung der AP** vor.

Die „Agrarpolitik hat zwei Komponenten:

- die erste betrifft die grenzüberschreitende Vernetzung der Märkte,
- die zweite umfasst die agrarpolitischen Massnahmen, die im Rahmen der AP22+ im Inland umgesetzt werden sollen“ S. 29

Hier wiederholt der BR die **Zweikomponentenlösung der Gesamtschau vom 1. Nov. 2017. Sie besteht darin, die bilateralen Verträge ohne Einschränkungen durch die AP zu verfolgen und situativ bilaterale Lösungen auch auf Kosten der einheimischen Landwirtschaft auszuhandeln.**

Allerdings müssten dann Schweizer Standards bei den Importen gemäss Art. 104a BV eingehalten sein.

Getrennt davon verfolgt der BR „agrarpolitische(n) Massnahmen, die im Rahmen der AP22+ im Inland umgesetzt werden sollen“.

„Der Nationalrat hat am 4. Juni 2018 im Rahmen der Beratung der Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik entschieden, von einer Integration der internationalen Komponente in die AP22+ abzusehen. Die Vernetzung der Märkte soll über separat verhandelte Freihandelsabkommen im Interesse der Gesamtwirtschaft erfolgen. Diesem Entscheid trägt der Bundesrat Rechnung, indem er die beiden Prozesse – die AP22+ und die Verhandlungen von Handelsabkommen – klar trennt. Allfällige neue oder weiterentwickelte Handelsabkommen werden dem Parlament mit separaten Vorlagen zur Ratifikation unterbreitet. Sie sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage.“ S. 29

Wenn der BR die Dinge so aufspaltet, müsste er nun für das Inland seine Agrarpolitik vorlegen. Also könnte er jetzt frei von anderen Handelsinteressen die Ernährungssicherheit bestimmen. Der Selbstversorgungsgrad ist zwingend mit der Frage der roten Linie des Importes ver-

knüpft. Diese zentrale agrarpolitische Richtungsfrage lässt sich jedoch nicht aufspalten. NR Dettling hat am 4. Juni 2018 im NR gesagt: „Freihandel soll nicht das Fundament der Weiterentwicklung der Agrarpolitik sein. Wenn es Freihandelsabkommen gibt, sollen diese separat vorgelegt werden, und dann sollen die Interessen der Gesamtwirtschaft berücksichtigt werden, und dazu gehört auch die Landwirtschaft. Das muss die Vorgehensweise sein“.

Zweitens muss die Weiterentwicklung der Agrarpolitik das Abstimmungsresultat vom 24. September 2017 berücksichtigen.

„Gegenwärtig laufen Verhandlungen mit verschiedenen Handelspartnern (vgl. Ziff. 1.4.3). Der Abschluss neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Handelsabkommen, die für die Schweizer Volkswirtschaft von hoher Wichtigkeit sind, werden kaum mehr möglich sein, wenn die Schweiz nicht gewisse Konzessionen im Landwirtschaftsbereich machen kann. Diese Handelsabkommen können für unsere Landwirtschaft zwar mehr Importdruck bedeuten, sie eröffnen aber auch neue Exportchancen für Nahrungsmittel wie Käse und andere qualitativ hochwertige Landwirtschaftsprodukte mit hoher Wertschöpfung. Gerade in Ländern wie den Mercosur-Staaten wächst die Nachfrage nach diesen Produkten stark. Verluste durch mehr Importe können verhindert und Gewinne durch mehr Exporte erzielt werden, wenn es der Landwirtschaft gelingt, ihre Wettbewerbskraft zu verbessern.“ S.29

„Konzessionen machen“ heißt also Reduktion der Landwirtschaft im Inland. Das heisst die Verschiebung der roten Linie zu Gunsten von mehr Import, was Artikel 104a BV widerspricht. Spätestens hier wird deutlich, dass die vom BR vorgeschlagene Trennung von AP und Freihandel nicht funktioniert.

Die ganze Strategie des Bundesrates beruht nur darauf, dass die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger werden müsse. Diese Strategie führt in die völlige Auflösung des Agrarschutzes.

2.3 Ziele, Stossrichtungen und Instrumente der AP22+. Seite 30

Endlich kommt der BR dazu, seine Stossrichtung darzulegen.

„Die Ausrichtung der AP22+ orientiert sich am Nachhaltigkeitsdreieck, das die drei Bereiche

- Markt,
- Umwelt, natürliche Ressourcen sowie
- landwirtschaftliche Unternehmen (inkl. soziale Aspekte)

in Zusammenhang bringt. **Mit einer systemorientierten Agrarpolitik** werden damit Perspektiven für die Land- und Ernährungswirtschaft geschaffen.“ S. 30

2.3.2 Bereich Markt

„Im Bereich Markt sollen mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt“ S. 30

„Durch mehr Wettbewerbskraft soll die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ihre Marktanteile im

In- und Ausland halten und ausbauen. Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft muss bei der Qualität und Effizienz Fortschritte erzielen, da sich auch die Konkurrenz im Ausland weiterentwickelt.“ S. 30

Zur Lösung schlägt der BR „mehr Wettbewerb“ vor und die Einbindung der Landwirtschaft in die Verarbeitungs- und Verteilindustrie:

„Wettbewerbskraft entsteht auch, wenn Produkte und Dienstleistung am Markt im Vergleich zur Konkurrenz günstiger angeboten werden können. Vor diesem Hintergrund spielen Kostensenkungen bei der Steigerung der Wettbewerbskraft auch in der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft eine entscheidende Rolle. Kosten können in erster Linie durch ein optimiertes Betriebsmanagement gesenkt werden. Der Bund kann die Betriebsleitenden dabei durch Forschung und Beratung unterstützen.“ S. 31

„Mehr Wettbewerb“ ist der einzige Vorschlag, den der BR als Instrument präsentiert.

„Der Staat hat sich über die vergangenen Jahre vermehrt aus dem Markt zurückgezogen und seine Aktivitäten auf von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen konzentriert. Diese Stossrichtung soll beibehalten werden. Synergien zwischen staatlichen Instrumenten zur Förderung der Nachhaltigkeit (z.B. Direktzahlungen) und Massnahmen im Marktbereich (z.B. Produktkennzeichnung) sollen konsequent genutzt werden.“ S. 31

„Der Staat hat sich über die vergangenen Jahre vermehrt aus dem Markt zurückgezogen und seine Aktivitäten auf von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen konzentriert.“

Dieser Satz ist richtig und galt von der AP 2002 bis zur WZ in der AP 14-17.

„Diese Stossrichtung soll beibehalten werden.“

Wenn der BR das will, dann muss er die WZ und die AP 14-17 komplett ändern. Das ist auch dringend nötig.

Der BR hat eben „die Stossrichtung“ bei der AP 14-14 grundlegend geändert.

So wie der BR das oben darlegt, will er offenbar der Öffentlichkeit Konstanz in der AP vortäuschen.

Die DZ waren von Anfang an (AP 2002) von der Produktion entkoppelt und ausdrücklich als Einkommensstützung für die Lebensmittel produzierende Landwirtschaft konzipiert. Bemessungsparameter waren die Bewirtschaftungsfläche und die Anzahl der Rohfutter verzehrenden GVE. Gleichzeitig wurde als Bedingung der Auszahlung dieser Einkommensstützung der ÖLN als einzuhaltender Produktionsstandard eingeführt, um die ökologische Qualität von Produktion und Reproduktion zu sichern bzw. im Laufe der Jahre sukzessive nach Massgabe der wirtschaftlichen Anpassungsfähigkeit der Betriebe zu verbessern.

Erst mit der AP 14-17 wurde dieses relativ einfache, übersichtliche und die Produktionsleistung abbildende System der DZ „weiterentwickelt“. Die Direktzahlungen wurden mit der ASP 14-17 an Dienstleistungen geknüpft, die einen hohen Betreuungs- und Regulierungsaufwand verursachen, also mehr Zeit beanspruchen. Andererseits fehlten nun die bisherigen Stützungszahlungen für die Produktion vor allem bei der Milchwirtschaft und der Rindviehhaltung.

„Synergien zwischen staatlichen Instrumenten zur Förderung der Nachhaltigkeit (z.B. Direktzahlungen) und Massnahmen im Marktbereich (z.B. Produktkennzeichnung) sollen konsequent genutzt werden.“ S. 31

Der BR möchte, so wie er die DZ (miss)versteht, diese dazu umnutzen, die landwirtschaftliche Produktion ökologisch zu regulieren, ganz entgegen seinen anderslautenden Forderungen nach Unternehmertum. Er will dabei die Produktion herunterfahren, um mehr Spielraum für den Agrarimport bei den bilateralen Handelsverträgen zu bekommen.

Nach innen möchte der BR diese Art des ökologisch begründeten Eingriffes mit dem eigentlichen Ziel der Extensivierung der Landwirtschaft einkommensmässig kompensieren, durch angeblich höhere Preise, welche durch die ökologisch aufgebaute Produktkennzeichnung der Landwirtschaft zu Gute kämen. Wie bei Abbau des Grenzschatzes und anvisierter höherer Preiskonkurrenz die landwirtschaftlichen Produktpreise steigen sollen, bleibt ein Rätsel. Der BR macht dazu keine nachvollziehbaren Vorschläge, was ihm erlaubt sich über die völlig unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen der Landwirtschaft und der Verarbeitung zweiter Stufe/Verteilung einmal mehr hinwegzusetzen.

„Weltweit wachsen die durchschnittlichen Einkommen und es bildet sich eine kaufkräftige, verantwortungsbewusste Mittelschicht, die bereit ist, für qualitativ hochwertige Lebensmittel entsprechend höhere Preise zu bezahlen.“ S 31

Dieses Absatzszenario ist kaum nachhaltig und wegen der Preisinsel Schweiz nur für die Nischenproduktion möglich.

2.3.3 Bereich Betrieb S. 33

„Die Landwirtinnen und Landwirte sollen sich mit mehr Unternehmertum auf den Markt ausrichten und ihre individuellen Potenziale nutzen. Dafür sollen die Betriebe möglichst wenigen staatlichen Beschränkungen unterliegen, die sie in ihrem unternehmerischen Handeln einschränken“. S. 33

Diese Art der Problemanalyse geht von der Behauptung aus, dass der staatliche Agrarschutz das unternehmerische Handeln einschränke.

„Die betriebliche Effizienz (d.h. die Produktivität von eingesetzten Faktoren wie Arbeit und Kapital) soll erhöht werden. Gleichzeitig sollen vielseitige und bäuerliche Betriebsstrukturen erhalten bleiben.“ S. 33

Ist unter „Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen“ gemeint, den Strukturwandel zu beschränken?

Die Empfehlung, die Effizienz der Produktionsfaktoren zu erhöhen, zeigt, dass die Verfasser des Berichtes des BR den Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschaft nicht verstehen, also Industrie und Landwirtschaft gleichsetzen und dabei gleichzeitig verlangen, die Landwirtschaft müsse nachhaltiger werden.

Auch die Ursachen der breiten Streuung der bäuerlichen Einkommen werden auf nicht genutzte Faktoreffizienzen zurückgeführt. Nichts falscher als das! Es ist offensichtlich, dass der Bericht des BR Landwirtschaft und Industrie gleichsetzt. Das ist in einem Bericht über Agrarpolitik mehr als erstaunlich.

„Mit der AP22+ sollen **günstigere Rahmenbedingungen** geschaffen werden, um die notwendigen Kompetenzen der Landwirtinnen und Landwirte für mehr Unternehmertum zu unterstützen.

Effizienz und Produktivität auf den landwirtschaftlichen Betrieben sind wichtige Determinanten ihres wirtschaftlichen Erfolges. Unabhängig von der Produktionsausrichtung müssen Betriebe mit hoher Effizienz produzieren, um am Markt bestehen zu können. Eine effiziente Bewirtschaftung setzt einen sparsamen und gezielten Einsatz von Produktionsmitteln voraus.“ S. 33

Auf Betriebsebene schlägt der BR folgende Massnahmen vor:

2.3.3.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente

„ — Strukturverbesserungsbeiträge (Art. 87 bis 104 LwG): Vom Bund unterstützte Meliorationen bzw. Bodenverbesserungen (Güterzusammenlegungen, Wegerschliessungen, Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Massnahmen zur Regelung des Boden- / Wasserhaushaltes wie Bewässerungen und Drainagen) tragen zur Senkung der Produktionskosten bei.

— Projekte zur regionalen Entwicklung, PRE (Art. 93 LwG): Primäre Ziele der PRE sind die Stärkung der Wertschöpfung für die Landwirtschaft und eine gemeinschaftlich organisierte regionale Zusammenarbeit zur Umsetzung der geplanten Massnahmen.

— Investitionskredite (Art. 105 bis 112 LwG): Unterstützung wettbewerbsfähiger Strukturen in Form von zinslosen Darlehen. Sie fördern die Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen und den Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und Betriebsführung sowie der Erweiterung von Geschäftstätigkeiten (Diversifizierung, Agrotourismus etc.).

— Landwirtschaftliche Forschung und Beratung (Art. 113 bis 117 und 136 LwG): Agroscope und die vom Bund unterstützte Beratung und Weiterbildung insbesondere im Bereich Betriebsführung fördern das Unternehmertum (Marktausrichtung) und die betriebliche Effizienz.“ S. 34

Entgegen der angekündigten Massnahmen auf Betriebsebene betreffen die gemachten Vorschläge nur die überbetriebliche Ebene.

Box 5: Berücksichtigung der sozialen Komponente im Perspektiven-Dreieck S. 34

Die AP22+ orientiert sich am Perspektivendreieck «Markt-Umwelt-Betrieb» entsprechend den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit «Ökonomie-Ökologie-Soziales». Eine konkrete Massnahme im Rahmen der AP22+ zur Stärkung der sozialen Dimension ist die Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes für mitarbeitende Ehegatten.

Andere Instrumente, die die soziale Dimension berücksichtigen, sind bereits integraler Bestandteil der aktuellen Agrarpolitik:

— Mit der QuNaV können auch innovative Projekte im sozialen Bereich mit Finanzhilfen unterstützt werden (z. B. soziale Dienstleistungen).

— Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen: So können im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) Massnahmen zur Realisierung branchenübergreifender, öffentlicher Anliegen mit z. B. sozialen oder kulturellen Aspekten gefördert werden.

— Unterstützt werden

zudem auch Massnahmen zur Diversifizierung des Betriebs im sozialen Bereich (z. B. betreutes Wohnen).“ S. 34

Auch diese Komponente zielt auf Einkommensbildung im Bereich der sozialen Dienstleistung im Bereich der PRE, Projekte Regional- und Naturparkentwicklung mit weiteren sozialen Dienstleistungen zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktion.

„Neue oder weiterentwickelte Instrumente im Rahmen der AP22+
Folgende Massnahmen sollen mit der AP22+ umgesetzt werden.“ S. 35

Entgegen den bisherigen Verlautbarungen des BR, im Anschluss an die Kritik an der AP 14-17 die sogenannte WZ (Weiterentwicklung der Direktzahlungen) wieder zu vereinfachen, werden die DZ (die eben gar keine DZ mehr sind sondern Leistungsentgelte) weiter verkompliziert.

Box 6: Risikomanagement S. 37

„Aufgrund des Klimawandels wird das Ertragsrisiko für die Landwirtschaft infolge von Extremereignissen steigen, wie dies die Spätfrost von Ende April 2017 gezeigt haben. Hinzu kommt das höhere Risiko von Preisschwankungen, sollte die Volatilität auf den internationalen Märkten künftig stärker auf den Inlandmarkt durchschlagen. Entsprechend werden präventive Massnahmen zur Risikominimierung und die Risikoabsicherung in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Das Risikomanagement in der Landwirtschaft muss ganzheitlich erfolgen, und die Vielfalt der Risiken erfordert ein breites Spektrum an Lösungsansätzen. Diese Lösungen lassen sich in zwei Kategorien gliedern: betriebsinterne und betriebsexterne Lösungen. Zu den internen Lösungen, die von den Betriebsleitenden direkt beeinflusst werden können, zählen Strategien wie die Diversifizierung der Einkommensquellen, technische Massnahmen wie Bewässerung und Sortenauswahl oder die Anpassung der Produktionsintensität. Umgekehrt sind das Wetter, die Entwicklung der Märkte und weitere Ereignisse Faktoren, auf welche die Landwirtinnen und Landwirte keinen Einfluss haben, die sich aber direkt auf das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auswirken.“ S.37

Die Diversifizierung der Einkommensquelle als Antwort auf Dürren, Frost, Hagel, Überschwemmungen — also Klimaextreme — ist auch hier tendenziös. Man hat auch hier den Eindruck, der BR lasse keine Gelegenheit aus, die Landwirtschaft von der Grand Culture wegzudrängen und den Selbstversorgungsgrad zu reduzieren. Stattdessen braucht es einfache Versicherungslösungen und im Sinne der Anpassung an die erosionsfördernde Wirkung des Klimawandels eine Überprüfung der Politik des Strukturwandels.

2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen

2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen S. 37

„Die AP22+ verfolgt im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen folgende Ziele:
— Bereitstellung von Agrarökosystemleistungen“ S. 37

Es sollen keine von der Produktion getrennte "Agrarökosystemleistungen" "bereitgestellt" werden. Das Problem ist die ungenügende Entschädigung der Produktion. Aus „Agrarökosystemleistungen“ einen Erwerbszweig zu machen, der das fehlende Einkommen der Produktion lösen soll, ist der falsche Weg. Die Konflikte müssen an ihrer Entstehung vermieden werden.

Das Problem ist die im Bericht AP 22+ vom BR vertretene Gleichsetzung von Industrie und Landwirtschaft, wodurch ja erst die Konflikte zwischen Produktion und Reproduktion der Naturgrundlage verschärft werden.

Diese Schädigungen müssen an ihrer Entstehung vermieden werden. Die Schäden zuerst mit einer Politik von mehr Wettbewerb und Effizienz zu verursachen, die Direktzahlungen ihrem Zweck zu entfremden, um sie dann anschliessend mit einem neuen System von „Agrarökosystemleistungen“ mit zusätzlicher Administration zu ‚bewirtschaften‘, dient ja nur dem Ziel, hinter der Fassade einer falsch verstandenen Ökologie die produktive Landwirtschaft zu schwächen und auf dem Weg dieser anvisierten Extensivierung zu Gunsten der Marktöffnung administrativ zu „begleiten“.

— „Verminderung der Umweltbelastung und Reduktion des ökologischen Fussabdrucks im In- und Ausland

o Die Umweltbelastung der Landwirtschaft soll reduziert werden. Im Fokus stehen die Emissionen der Pflanzennährstoffe Stickstoff und Phosphor sowie Treibhausgase, Pflanzenschutzmittel und Antibiotika. Auch bei den übrigen Emissionen muss die standortspezifische Tragfähigkeit von Ökosystemen berücksichtigt werden.

o Der Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen (fossile Energie, Phosphor und Boden etc.) soll reduziert werden. Im Fokus steht der quantitative Kulturlandschutz. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, vor allem der fruchtbarste Boden (Fruchtfolgeflächen), muss vor Versiegelung geschützt werden. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Böden muss so erfolgen, dass die Bodenqualität langfristig erhalten bleibt.“ S. 37/38

Das Argument des ökologischen Fussabdruckes wirkt reichlich an den Haaren herbeigezogen. Soll es dem handelspolitischen Ziel dienen, in der Schweiz die landwirtschaftliche Produktion zu reduzieren, um den notwendigen Spielraum für die Importlockerung bei Handelsverträgen zu bekommen? Wenn die Verringerung des ökologische Fussabdruckes tatsächlich das Anliegen der BR wäre, dann müsste er seinen eigenen Vorschlag, nämlich das Wachstum der Land- und Ernährungswirtschaft im Export zur Belieferung des globalen Mittelstandes, voranzutreiben, von seiner Agenda streichen.

Es werden im Bericht die verschiedensten ökologischen Forderungen rein additiv aufgezählt, ohne zu sehen, dass diese Forderungen mit dem hier vertretenen Wirtschaftssystem der Steigerung der Faktoreffizienz im Widerspruch stehen.

Angesichts der ungelösten Konflikte der Wachstumswirtschaft mit der Umwelt nun ausgerechnet der Landwirtschaft als deren ökonomisch schwächstem Glied jene ökologischen Auflagen zu machen, die das Gesamtsystem niemals einhält, überzeugt nicht. Deshalb bleibt der Eindruck, die „Ökologie“ werde missbraucht zur Extensivierung der heimischen Landwirtschaft und habe der Aussenhandelspolitik zu dienen.

„— **Emissionen** und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien **können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden**. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit

am Produktionsort nicht überschritten wird.“ S. 38

Geht es um die ökologische Bemäntelung des politischen Zieles, die Landwirtschaft im Inland zu extensivieren?

Der ökologische Fussabdruck ist nur bei der Betrachtung des Gesamtsystems aussagekräftig. So wie der Bundesrat den ökologischen Fussabdruck zur Steuerung der Wirtschaft anwenden möchte, kann jeder seinen wirtschaftlichen Interessen eine „ökologische“ Begründung geben.

„Die Landwirtschaft hat durch ihre Tätigkeiten positive und negative Auswirkungen auf die Umwelt. Die Kulturlandschaft bietet beispielsweise Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, die ohne landwirtschaftliche Aktivitäten so nicht vorhanden wären. Diese positiven Wirkungen werden unter dem Begriff „Agrarökosystemleistungen“ zusammengefasst. Damit diese Leistungen langfristig erbracht werden können, dürfen die natürlichen Ressourcen in Agrar- aber auch in natürlichen Ökosystemen nicht irreversibel geschädigt werden. Die Voraussetzungen dafür sind heute nicht immer gegeben. Eine zu intensive landwirtschaftliche Nutzung kann beispielsweise zum Verlust von Arten und Lebensräumen führen. Um Agrarökosystemleistungen nachhaltig bereitzustellen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, **muss die Schweizer Landwirtschaft ihre verschiedenen Leistungen in Zukunft ökologischer erbringen als heute. Dazu kann bereits ein konsequenter Vollzug der bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen beisteuern. S. 38**

Agrarökosystemleistungen sind also gemäss Bericht positive Leistungen der landwirtschaftlichen Produktion.

Folgt man dieser Begriffsdefinition, dann ist die Fähigkeit des Bodens, Wasser rein zu filtern oder Kohlenstoff aus der Luft zu akkumulieren, keine Agrarökosystemleistung sondern eine Eigenschaft der vorgefundenen Naturgrundlage. Nun haben der ökonomische Erwerbszwang und die Industrialisierung dazu geführt, dass auch die Landwirtschaft die industriellen Hilfsmittel einsetzt, wie fossile Energie, Hilfsstoffe, grössere und schwerere Maschinen, die Nutzung von Skaleneffekten etc. etc.. Die Zerstörung der natürlichen Eigenschaften der Böden ist die Folge dieses gesamtwirtschaftlichen Erwerbsdruckes, dem der BR einerseits mit mehr Effizienz und mehr Wettbewerb, aber dann handkehrum wieder mit mehr Ökologie beikommen möchte.

Die festgestellten ökologischen Schäden können jedoch nur durch eine Reform der Gesamtwirtschaft, welche den Unterschied von Industrie und Landwirtschaft wirtschaftlich berücksichtigt, behoben werden. Denn was der BR unter Zuhilfenahme von ökologischen Argumenten bewirkt, ist eine räumliche Konzentration der Agrarproduktion auf die weltweit produktivsten Böden und in der Folge deren beschleunigte Zerstörung.

Rein ökonomisch nach den Regeln der herrschenden Wachstumswirtschaft macht es keinen Sinn an einem Standort wie der Schweiz Landwirtschaft zu betreiben. Darauf bewegt sich der BR zu. Nun hat aber die Politik entschieden, dass in der Schweiz Landwirtschaft betrieben werden soll, mit dem Ziel, die Ernährung zu sichern. Gegen diesen Entscheid ökonomisch zu argumentieren, macht kaum Sinn. **Deshalb versucht der BR mit der AP 22+ zusätzlich mit ökologischen Argumenten den Sinn der Ernährungssicherung in der Schweiz in Frage zu stellen.** Doch wie sich deutlich zeigt, dient diese Art von Ökologieverständnis nur dazu, die Ernährung aus dem politischen Schutzraum herauszulösen und den Zwängen der Wachstumswirtschaft auszuliefern.

Es ist pervers, die Landwirtschaft mit ökologischen Argumenten zu reduzieren, um damit mehr Handlungsspielraum für das Wachstum der Gesamtwirtschaft auf Kosten der Ernährungssicherheit zu bekommen.

„Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft

Wirkung und Nutzen landwirtschaftlicher Tätigkeiten sind stark vom jeweiligen Standort geprägt. So haben biologische und physikalische Eigenschaften sowie sozioökonomische Gegebenheiten an einem Standort einen Einfluss auf die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben. „ S. 38

Und deshalb muss die Gesamtökonomie der Landwirtschaft den Spielraum der Anpassungsmöglichkeit ökonomisch belassen. Und wenn die Gesamtökonomie durch falsche Preise das nicht macht, kommt es zu den Auswirkungen, die in den folgenden Sätzen beschrieben sind.

„Gleichzeitig können landwirtschaftliche Tätigkeiten auch negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese können je nach Sensibilität des Standorts dazu führen, dass **die Tragfähigkeit von Ökosystemen überschritten wird**. Das bedeutet, dass die Ökosysteme dauerhaft geschädigt werden und die Ökosystemleistungen nicht mehr erbracht werden können.

Mit einer Anpassung der Landwirtschaft an den jeweiligen Standort werden diese räumlichen Eigenheiten berücksichtigt. Die standortspezifischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Potenziale sollen genutzt werden. Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.“ S.38

Die AP 22+ löst eben gerade diese Probleme nicht, sondern verschiebt den Konflikt in billigere Produktionsgebiete und bemäntelt diese Politik mit der falschen Behauptung, dort sei eben der ökologische Fussabdruck geringer.

2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente

Bestehende Instrumente S. 38

„Grundanforderung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist die Einhaltung der geltenden Gesetzgebung unter anderem im Umwelt-, Tierschutz- und Tierseuchenbereich. Im Landwirtschaftsgesetz tragen in erster Linie der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN; Art. 70a LwG), „ S.38

Hier zeigt sich nochmals klar, dass der ÖLN nichts anderes als die Einhaltung der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung betrifft. Es war bei der Einführung der Direktzahlungen nie die Meinung, dass die Einhaltung von Gesetzen prämiert werden müsse.

Mit der WDZ, der Weiterentwicklung der Direktzahlungen, ist man von diesem klaren Grundsatz abgewichen.

Offensichtlich wollte man in der WDZ mit neu kreierte „Direktzahlungsinstrumenten“ ein administratives Steuerungsmittel gegenüber der Landwirtschaft in die Hände bekommen, welches man nach Auflösung der staatlichen Marktordnungen verloren hatte. Denn durch Einführung der DZ in Form direkter Einkommenszahlungen waren die staatlichen Zahlungen von der Produktionsleistung unmittelbar losgelöst. In der WDZ versuchte man nun mit der Begründung, direkte Einkommenszahlungen seien ein ineffizientes Giesskannenprinzip, die Landwirtschaft wieder neu an Dienst- und Umweltleistungen zu binden, um dadurch die Landwirtschaft über Umweltargumente wieder besser steuern zu können. Das Ziel ist, ein Instrument zu haben, um die Landwirtschaft bzw. den Agrarschutz unter dem Deckmantel der AP für die Grenzöffnung herunterzufahren.

Es ist die Perversion der Agrarpolitik.

„verschiedene Direktzahlungsinstrumente

(Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge; Art. 73 bis 76 LwG), die Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (Art. 140 bis 147) und die Regelungen zu den genetischen Ressourcen (Art. 147a und 147b) zur Zielerreichung bei. Zudem fördert der Bund die Verbesserung der Nachhaltigkeit bei der Nutzung von natürlichen Ressourcen im Rahmen des Ressourcenprogramms (Art. 77a und 77b LwG). S. 38

Alle diese Umweltanliegen sind durch gesetzliche Mindeststandards problemlos einlösbar, die im ÖLN zusammengefasst sind. Werden diese gesetzlichen Standards verletzt, werden die Direktzahlungen reduziert. Das war das Konzept der Direktzahlungen vor Änderung in der AP 14-17.

„Bestehende Instrumente

Aktionsplan Pflanzenschutzmittel: Der im September 2017 vom Bundesrat verabschiedete Aktionsplan beabsichtigt, die heutigen Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu halbieren. Einige der darin beschriebenen Massnahmen werden bis 2021 bereits umgesetzt sein. Weitere sollen im Rahmen der AP22+ umgesetzt werden.“ S. 38

Diese Praxis zeigt, dass es genügt, die gesetzlichen Mindeststandards anzupassen und dafür den Produzenten die notwendige Anpassungszeit zu geben.

„Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF): S. 39

Die Instrumente zum quantitativen Schutz des Kulturlandes sind vor allem in der Raumplanung zu finden. Im Rahmen der 2. Revisionsstufe des Raumplanungsrechtes soll dabei explizit das Bauen ausserhalb der Bauzonen neu geregelt werden. Die Massnahmen für einen besseren Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) werden im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgeflächen (SP FFF) weiterverfolgt. „ S. 39

Siehe dazu unsere Bemerkungen oben S. 8

„Für die Steuerung der Produktionssysteme (PSB) zum Schutz der Qualität stehen mit dem ÖLN und dem Direktzahlungssystem die notwendigen Instrumente zur Verfügung. Sie sollen basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre weiterentwickelt werden.“ S. 39

Diese Praxis zeigt, dass es genügt, die gesetzlichen Mindeststandards anzupassen und dafür den Produzenten die notwendige Anpassungszeit zu geben.

„Neue oder weiterentwickelte Instrumente im Rahmen der AP22+

– Weiterentwicklung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN; Art. 70a LwG): Um Ziellücken

im Umweltbereich zu reduzieren, soll der ÖLN wirkungsvoller werden und insbesondere die Tragfähigkeit der Ökosysteme besser berücksichtigen. Anstelle einer ausgeglichenen Düngerbilanz (Suisse-Bilanz) wird geprüft, ob im ÖLN zur Begrenzung und gezielten Reduktion der in die Umwelt gelangenden Nährstoffverluste besser geeignete Instrumente eingeführt werden können. Im Rahmen des Massnahmenpaketes zur Trinkwasserinitiative wird zudem vorgeschlagen, die Vorgaben für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wie im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehen, zu überarbeiten und wirkungsvoller auszugestalten. **Für bestimmte Gebiete sollen zudem spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme gelten können. Damit können neu lokale und standortangepasste Vorgaben festgelegt werden.** S. 39

Hier zeigt sich, dass die verlangte Reduktion der administrativen Eingriffe nicht abgebaut, sondern in Zukunft mit Bodenkartierung und Digitalisierung weiter ausgebaut wird.

Dass die Landwirtschaft auf diese Weise zunehmend reguliert wird, wirft die Frage nach Kosten und Nutzen auf. Hier entwickelt sich ein offensichtliches Missverhältnis, welches nur durch das weiter oben festgestellte Ziel der Extensivierung der Landwirtschaft erklärt werden kann.

— Förderung der Tiergesundheit (Art. 75 und 87a LwG):

— Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 und 76 LwG): Die Beiträge für gesamt- und teilbetriebliche Produktionssysteme (Bio-, Extenso-, Tierwohl- und GMF-Beiträge) sollen im Grundsatz weitergeführt und in Richtung Nachhaltigkeit weiterentwickelt werden. Die bisherigen zahlreichen Einzelmassnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz sollen in die Produktionssystembeiträge überführt und mit weiteren Massnahmen ergänzt werden. Die Förderung einzelner Maschinen/Techniken erfolgt zukünftig über die Strukturverbesserungen im Rahmen von Artikel 87a LwG.

— Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien (Art. 76a und 87a LwG): Die derzeit als einzelne Förderinstrumente konzipierten Direktzahlungen Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzungsbeiträge sollen stärker koordiniert und in einen neuen Beitrag zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft integriert werden. Voraussetzung für die Ausrichtung dieses Beitrags ist das Vorliegen einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie. Diese Strategie dient auch als Grundlage für eine gezieltere Ausrichtung von Strukturverbesserungsmassnahmen auf langfristige Entwicklungsziele der Regional- und Raumentwicklungspolitik, wie dies die Politik des Bundes für ländliche Räume und Berggebiete vorsieht.

— Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Pflanzenzucht, Tierzucht, Nutztiergesundheit (Art. 119): Ziel dieser Netzwerke ist es, die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Forschung, Bildung und Beratung in den Bereichen Pflanzenzucht, Tierzucht und Nutztiergesundheit zu verbessern.

— Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» des WBF²⁸ – Anpassung der Ausrichtung der Tierzuchtförderung (Art. 141 LwG): S. 40

Das alles wird immer komplizierter. Von einer Vereinfachung des Förderwesens kann man kaum sprechen.

2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative

Am 18. Januar 2018 wurde die Eidg. Volksinitiative „Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz« (Trinkwasserinitiative) mit 113'979 gültigen Unterschriften eingereicht. **Sie verlangt mit einer Verfassungsänderung, dass nur noch diejenigen Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen unterstützt werden, die keine Pflanzenschutzmittel einsetzen, ohne prophylaktischen Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung auskommen und deren Tierbestand mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden kann.“ S. 40**

Es zeigt sich immer deutlicher, dass eine Grundsatzdiskussion geführt werden muss. Nach all den ökologischen Argumenten, welche der BR in seinem Bericht gegen die produktive Landwirtschaft anführt, ist die nachfolgende Stellungnahme des BR nicht ausreichend.

„Die Volksinitiative hätte weitreichende und schädliche Folgen für die Schweizer Landwirtschaft. Einerseits würde **die Produktion** durch den kompletten Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und zugekauftes Futter auf vielen direktzahlungsberechtigten Betrieben **stark abnehmen**. Andererseits besteht das Risiko, dass die Umweltbelastung durch eine intensivere landwirtschaftliche Produktion zunimmt, weil Betriebe vermehrt aus dem Direktzahlungssystem aussteigen und dadurch die Anforderungen des ÖLN nicht mehr berücksichtigen müssen.“ S. 40

Der ÖLN enthält gesetzliche Bestimmungen, die generell einzuhalten sind. Im ÖLN ist die Streichung der DZ bei Verletzung der Mindeststandards festgelegt. Die Trinkwasserinitiative benutzt ein schon vorhandenes Instrumentarium und wandelt das ÖLN-Konzept den Mindeststandard durch Strukturanpassungen in der Zeit zu verbessern durch die Streichung der Zeit mit dem bekannten „subito-Prinzip“ zur unüberwindbaren Hürde.

Das Problem, warum der BR die Trinkwasserinitiative ablehnt, liegt darin, dass die Initiative über die Direktzahlungen Umweltstandards festzusetzen versucht, die durch das Gewässerschutzgesetz festzusetzen sind und nicht durch die AP. Diesen Unsinn, mit der AP Gewässerschutz zu betreiben und rückwirkend mit dem Gewässerschutz die Direktzahlungen in der AP zu bestimmen, wurde erst durch die AP 14-17 auf den Weg gebracht. Hierin liegt das eigentliche Problem, das Gewässerschutzgesetz wird umgangen, um direkt Landwirtschaftspolitik zu betreiben. Die Trinkwasserinitiative ist nicht wegen dem Gewässerschutz ein Problem sondern wegen der Art der Verknüpfung der Direktzahlungen mit dem Gewässerschutz, die der Landwirtschaft die Anpassungszeit nimmt.

Es geht ja in der Trinkwasserinitiative genau um die standortangepasste Landwirtschaft mit den Ökosystemleistungen, wie es der AP 22+ vorschwebt. Die geforderte Ökosystemleistung wird nun so hoch geschraubt, dass sie die Produktion verhindert. Der Konflikt zwischen Produktion und Naturgrundlage wird durch das Verbot der Produktion und der extraterritorialen Verlagerung in Gebiete mit tieferen Standards ‚gelöst‘. Und andererseits wird dadurch die Importbeschränkung beseitigt. Eine Win-win-Situation zwischen Umweltschutz und Wachstumswirtschaft. So wird der Konflikt zwischen Wachstumswirtschaft und Naturgrundlage nicht gelöst. Dass die Ernährung durch den Import ersetzt wird, wird dabei verdrängt, weil man Wirtschaft nicht als Stoffwechsel versteht und deshalb nicht versteht, dass innerhalb des wirtschaftlichen Stoffwechsels der Umweltkonflikt gelöst werden muss und nicht durch die horizontale Verlagerung ins globale Hinterland. Eigentlich müssten das

die Umweltvertreter begreifen. Dass sie das aber nicht sehen, liegt daran, dass sie keinen Begriff von der Wirtschaft haben. Das ist der wahre reformpolitische Hintergrund der Green Economy, welche durch die „ressourcenschonende“ Verlagerung der Produktion in die globale Peripherie sich als die Avantgarde des neoliberalen Wachstumskonzeptes entpuppt.

„Die Volksinitiative nimmt jedoch wichtige Anliegen auf, die der Bund selber bereits mit verschiedenen agrarpolitischen Massnahmen wie beispielsweise dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel anstrebt. Aufgrund der inhaltlichen und terminlichen Überschneidung hat der Bundesrat am 15. Juni 2018 beschlossen, ein Massnahmenpaket als Alternative zur Trinkwasserinitiative im Rahmen der AP22+ aufzunehmen.“ S. 40

„Insbesondere sollen die maximal erlaubte Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz reduziert, im Ökologischen Leistungsnachweis Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko nicht mehr zugelassen und der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel verstärkt mit Direktzahlungen gefördert werden.“ S. 40

„Wenn trotzdem regional zu hohe Stoffeinträge in Gewässern festgestellt werden, sollen Bund und Kantone im Rahmen der regionalen landwirtschaftlichen Strategien regionsspezifische Massnahmen fördern. Zudem wird die Grundlage geschaffen, um die Anforderungen des ÖLN regional gezielt verschärfen zu können.“ S. 40

Dieses Vorgehen ist verwirrend und wirkt unsicher.

Vorschlag zur Klärung:

Die Umweltbelastung bzw. die zulässigen Schadstoffeinträge sind gesetzlich geregelt und gelten für jedermann. Vorschriften, die für alle gleich gelten, können nicht für einzelne Berufsgruppen mehr gelten als für andere. Deshalb darf es auch keinen Handel mit Verschmutzungsrechten geben.

Die Initianten der Gewässer-Initiative wollen jedoch Verschmutzungsstandards mit Leistungsentgelten verbinden. Sie versuchen die Leistungszahlung an Standards zu binden, welche bestehendes Gesetz umgehen. Diese Art und Weise öffentliche Gelder mit öffentlich nicht geltenden Standards zu kombinieren, ist missbräuchlich.

Wie gesagt, die Verschärfung der gesetzlichen Grenzwerte bleibt offen. Das Problem, das hier vorliegt, ist das Junktim, wozu die AP 14-17 den Anlass gab.

Fazit:

1. Die Zweckentfremdung der DZ in der AP 14-17 ist zu korrigieren.
2. Für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften gibt es keine Entgelte, die dazu missbraucht werden, die Inlandproduktion zu extensivieren.

2.3.7 Berücksichtigung des Artikels 104a BV zur Ernährungssicherheit in der AP22+ S. 50

„Am 24. September 2017 haben Volk und Stände dem Artikel 104a BV zur Ernährungssicherheit (vgl. Ziff. 1.2) zugestimmt. Ernährungssicherheit bedeutet, dass die Bevölkerung jederzeit Zugang hat zu einer ausreichenden Menge von hochwertigen und bezahlbaren Lebensmitteln. Dies ist heute in der

Schweiz der Fall. Der neue Verfassungsartikel beauftragt den Bund, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Ernährungssicherheit in der Schweiz langfristig gewährleistet bleibt. Er bestimmt fünf Pfeiler (Buchstaben a–e von Art. 104a BV), die für unsere Ernährungssicherheit von besonderer Bedeutung sind. **Gemäss Artikel 104a der BV** soll die Versorgung mit **einheimischen** wie auch mit **importierten Lebensmitteln sichergestellt werden.**“ S. 50

Dieser Satz ist so nicht korrekt und tendenziös: Die Sicherstellung der Ernährung erfolgt in den Buchstaben a bis c, welche das Inland betreffen. Buchst. d betrifft Landwirtschaft im Ausland, **sofern** deren Import einen Beitrag zur Nachhaltigkeit beinhaltet. Der BR erwähnt diese Einschränkung in seiner Auslegung von Art. 104 a BV nicht. Das ist bemerkenswert. Denn indem der Bundesrat diese Einschränkung weglässt, gelangt er zu seinem von der Verfassung abweichenden Begriff der Ernährungssicherheit: Ernährungssicherheit als „**eine marktorientierte, nachhaltige sowie national und international vernetzte Land- und Ernährungswirtschaft**“ S. 50. Wenn man Ernährungssicherheit so umdeutet, wäre der Schutz einer eigenen Landwirtschaft in unserem Land obsolet. Die AP 22+ beinhaltet eine völlig falsche Zielrichtung!

„Dabei sollen die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte sowohl im Inland als auch im Ausland berücksichtigt werden. **Der neue Verfassungsartikel steht für eine marktorientierte, nachhaltige sowie national und international vernetzte Land- und Ernährungswirtschaft.**

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Agrarpolitik zur Umsetzung des neuen Verfassungsauftrags beitragen kann und welche mit der AP22+ geplanten Massnahmen **einen direkten Beitrag leisten.**“ S. 50

Dieser Beitrag ist gar nicht so „direkt“, weil er den Grenzschutz nicht erwähnt und nicht absichert. Stattdessen - wie kaum anders zu erwarten - ist die Ernährung nach der Auslegung des BR umso sicherer, je extensiver sie betrieben wird.

2.3.7.1 Sicherung der Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion

—> FFF —> ÖLN —> Innovationsförderung nachhaltiger Prozesse

Diese Aussagen und Begriffe wurden weiter oben bereits behandelt.

2.3.7.2 Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion

—> ÖLN —> Innovationsförderung nachhaltiger Prozesse

Der BR will zu diesem Zweck, dass die „**Inlandproduktion zur Versorgungssicherheit so weit wie möglich reduziert wird (Ressourcenschonung).**“ S. 50.

Auch diese Aussage des BR bestätigt unsere Feststellung, dass der BR alle Argumente mobilisiert, um die Inlandproduktion zu reduzieren, damit er den notwendigen Spielraum zur Ausweitung des Importes bekommt.

2.3.7.3 Marktausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft

„Durch eine stärkere Marktausrichtung soll das Angebot der Land- und Ernährungswirtschaft weniger vom Staat gelenkt werden, sondern sich am Markt...“ S. 50

Was meint der BR mit „stärkerer Marktausrichtung“? Die staatlichen Marktordnungen sind ja aufgehoben. Der BR meint offenbar den Grenzschutz, der eine stärkere Ausrichtung auf den Markt verhindere. Diese Sicht ist falsch. Der Grenzschutz ist nicht eine staatliche Ausrichtung des Marktes. Der Grenzschutz schützt den inländischen Markt vor fremden Märkten. Der BR stigmatisiert den Grenzschutz kurzerhand als Staatswirtschaft — und Staatswirtschaft behindere die Marktausrichtung... Mit dieser falschen Erzählung möchte der BR die Beseitigung des Grenzschutzes politisch durchsetzen.

„Damit das Marktpotenzial im In- und Ausland ausgeschöpft werden kann, werden mit der AP22+ die Voraussetzungen zur Steigerung der Wertschöpfung (z. B. **über eine Produktdifferenzierung der Qualität**) verbessert, beispielsweise durch **verstärkte Ausrichtung der Milchpreisstützung auf die Qualitätsstrategie** – d.h. die Produktion von wertschöpfungsstarken Milchprodukten (aus Rohmilch hergestellte Käsespezialitäten). Zudem werden Initiativen der privaten Akteure zur besseren Differenzierung und Positionierung des Rohstoffs Milch unterstützt.“ S. 51

Wenn die Produzenten im Inland unter Grenzschutz ungenügende Preise lösen, hat das mit der fehlenden Marktmacht der Produzenten zu tun und weniger mit der ungenügenden Ausschöpfung des Marktpotentials, das die Nahrungsmittelindustrie ja bereits höchst professionell bewirtschaftet. Die „Qualitätsstrategie“, die seit 5 Jahren stagniert, bestätigt diese Einschätzung.

„Im Rahmen der AP22+ sollen die bestehenden Marktstützungsmassnahmen im Inland in Richtung mehr Effizienz und Eigenverantwortung der Branchen angepasst werden. Der heute zur Anwendung kommende Mechanismus zur Verteilung von Zollkontingenten – die Vergabe nach Inlandleistung – verzerrt den Wettbewerb unter den Importeuren und ist administrativ aufwändig. Er führt zudem zu Renten bei den Importeuren im Umfang von heute rund 65 Millionen Franken pro Jahr, die zu einem geringen Teil an die landwirtschaftlichen Produzenten weitergegeben werden.“ S. 51

Hier spricht der BR die Eigenverantwortung der Branchen an. Der BR stellt selbst fest, dass die von ihm erwähnten Renten nur „zu einem geringen Teil an die landwirtschaftlichen Produzenten weitergegeben werden.“ Will der BR damit die ungleiche Handelsmacht innerhalb der Branche ansprechen bzw. die völlig unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft einerseits und der Verarbeitungs- und Verteilindustrie andererseits? Versteht der BR unter „Eigenverantwortung“ freiwillige Konzessionen der Verarbeiter/Verteiler an die Bauern? Dazu braucht es griffige Unterstützung der Produzenten, damit sie die notwendigen Organe bilden können, um Marktmacht bis an die Konsumentenfront durchzusetzen. Siehe unser Vorschlag zum LwG Art. 8 ff. anstelle des Fragebogens.

2.3.7.4 Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen und nachhaltige Entwicklung S. 51

„Die AP22+ umfasst die agrarpolitischen Massnahmen, die ab 2022 im Inland umgesetzt werden sollen. Sie beinhaltet keine Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen. Eine stärkere Vernetzung der in- und ausländischen Agrarmärkte erfolgt im Rahmen von neuen oder weiterentwickelten Freihandelsabkommen, **welche wie bisher durch das Parlament genehmigt werden**. Dies steht im Einklang mit der Aussenwirtschaftspolitik. Die Botschaft zur AP22+ wird dem Parlament unabhängig von allfälligen neuen Freihandelsabkommen unterbreitet.“ S. 51

Die Aufhebung des Grenzschutzes ist gemäss dieser Darstellung nicht Gegenstand der AP 22+. Der Grenzschutz werde im Rahmen von bilateralen Freihandelsabkommen verhandelt und frei festgelegt. Das ist die oben bereits erwähnte „Zweikomponentenlösung“. Sie besteht darin, die bilateralen Verträge frei von Einschränkungen durch die AP zu halten und situativ bilaterale Lösungen auch auf Kosten der einheimischen Landwirtschaft auszuhandeln.

Allerdings müssten dann Schweizer Standards bei den Importen gemäss Art. 104a BV eingehalten sein.

Getrennt davon verfolgt der BR „agrarpolitische Massnahmen“, die im Rahmen der AP22+ im Inland umgesetzt werden sollen. Diese „agrarpolitischen Massnahmen“ sind jedoch auf die Reduktion der Inlandproduktion ausgerichtet und stehen damit mit dem Aussenhandel in direkter Beziehung.

Zu den Freihandelsabkommen bekräftigt der BR, dass diese „wie bisher durch das Parlament genehmigt werden“.

Der Bundesrat hat jedoch am **19. Dezember 2018 die Vernehmlassung** zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die **Genehmigung von Freihandelsabkommen** eröffnet. Das Gesetz soll die Zuständigkeit zur Genehmigung von Freihandelsabkommen regeln, wenn diese im Vergleich zu bereits abgeschlossenen Abkommen keine Neuerungen enthalten. Die Vernehmlassung dauert bis zum 2. April 2019. **Freihandelsabkommen sollen nach Vorschlag des BR dem Referendum nicht mehr unterstehen**. Man vermisst deshalb im vorliegenden Bericht einen entsprechenden Hinweis und die Offenlegung der Absichten des BR.

Warnzeichen sind auch hier angebracht. Siehe NZZ 10. Januar 2019, S. 12, Die Wirtschaft sieht die Warnzeichen nicht, von Christina Neuhaus



Das Verhältnis Wirtschaft/Bevölkerung betrifft auch die Ernährung. Warum die Schweiz bei einem Freihandelsabkommen auf den Agarschutz verzichten soll, muss der BR ausführen. Die politische Agenda gegen die Unabhängigkeit der Schweiz muss offengelegt werden. Diesbezüglich die Volksrechte (Referendum) einzuschränken und im vorliegenden Vernehmlassungsbericht dies zu verschweigen, zeigt, dass hier ein Bruch im Gange ist.

«Die Schweiz ist auf die Einfuhr von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln wie Maschinen, Treibstoff, Saatgut und Dünger sowie auf den Export von gewissen Landwirtschaftsprodukten (Milchprodukte und verarbeitete Produkte) angewiesen. Gute Handelsbeziehungen mit dem Ausland sind daher für die Ernährungssicherheit zentral.“ S. 51

Was will der BR mit solchen Sätzen eigentlich sagen? Wenn gute Handelsbeziehungen für die Ernährungssicherheit zentral sind, mit anderen Worten die Voraussetzung sind, dann bedeutet das doch letztendlich **die Gleichsetzung von Freihandel und Ernährungssicherheit**. Es sind solche Formulierungen, welche den Verdacht wecken, dass hier der BR nicht mehr mit offenen Karten spielt! Entgegen dem, was der Bundesrat offenbar weismachen will, **enthalten Freihandelsverträge keine Lieferverpflichtungen**.

Artikel 104a verlangt, dass der Bund Voraussetzungen für alle grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen schafft, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Dabei muss er internationales Handelsrecht einhalten und sich für dessen Weiterentwicklung engagieren. Zu beachten sind auch international anerkannte Leitlinien, wie die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 1.6.1), welche die Schweiz unterzeichnet hat.“ S. 51

"Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht verbindlich" heisst es einerseits auf S. 26.

Die „international anerkannten Leitlinien“ sind aber „zu beachten“, „welche die Schweiz unterzeichnet hat“ heisst es andererseits S. 51.

Siehe auch unsere Bemerkungen zu 1.4.3 und 1.6.3. sowie 1.6.4.

Das ist keine offene und klare Informationsweise. Es ist eine Art Wortwäsche, bei der man sich leicht hintergangen bzw. getäuscht vorkommt. Offenbar versucht der BR mit den SDG der UNO Agenda 2030 zusätzliche Argumente, welche die Ernährungssicherheit der Schweiz schwächen, in Stellung zu bringen.

„Importe und Exporte von Lebens- und Produktionsmitteln sollen zur nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Importierte Produktionsmittel (Dünger, Maschinen, Futtermittel etc.) tragen zur Produktionssteigerung der inländischen Landwirtschaft bei und fördern damit – ebenso wie der Export von Schweizer Landwirtschaftsprodukten – die wirtschaftliche Entwicklung des Sektors. Gleichzeitig trägt der Import von Lebensmitteln zur Nachhaltigkeit bei, indem die landwirtschaftlichen Ökosysteme in der Schweiz dadurch entlastet werden. Ohne importierte Lebensmittel müsste die Inlandproduktion beim heutigen Konsummuster so stark intensiviert werden, dass die Ökosysteme massiv überfordert würden. Die Importe sollen aber nicht auf Kosten einer zu hohen Umweltbelastung, einer Beeinträchtigung der Produktionsgrundlagen oder zu Lasten negativer gesellschaftlicher Konsequenzen im Ausland gehen. Aus diesem Grund setzt sich die Schweiz auf internationaler Ebene dafür ein, dass Nachhaltigkeitskriterien beim internationalen Handel stärker berücksichtigt werden.“ S. 51

In diesem Abschnitt des Berichtes wird die Argumentation entwickelt, dass der Agrarschutz mit der Ökologie im Konflikt stünde. Der Agrarschutz als Handelshemmnis sei nicht nur wie bisher ökonomisch-politisch sondern neu auch ökologisch fragwürdig. Welches sind aber die Nachhaltigkeitskriterien, die zu berücksichtigen sind? Werden ökologische Argumente danach ausgesucht, ob sie sich zur Begründung, dass der Agrarschutz reduziert und der Agrarfreihandel geöffnet werden soll, eignen? Ist die Entwicklung der Schweiz zum City-State nachhaltig? Was ist, wenn diese Entwicklung zum City-State die Ernährungssicherheit untergräbt?

Da die Ernährungssicherheit über den Hunger einen besonderen Stellenwert hat, wird dieses Lebensbedürfnis politisch als Erstes gesichert. Damit werden ökonomische Opfer ausgelöst, da ja der freie Import billiger wäre. Es werden aber auch ökologische Belastungen verursacht, weil die Ernährungssicherung eine intensivere Produktion im Inland oder eine Steuerung der Masseneinwanderung verlangt. Wenn aber das ökologische Anliegen massgebend ist, dann muss die Wachstumsökonomie und die Entwicklung der Schweiz zum City-State reformiert werden. Der Agrarschutz ist der entscheidende Auslöser, er zeigt die Dringlichkeit und macht den Konflikt augenfällig. Dieser Zusammenhang erklärt, warum die Landwirtschaft in der Gesellschaft einen derart überragenden Stellenwert hat. Umgekehrt erklärt sich aus dem Nichterkennen dieses Zusammenhangs die politische Beschränktheit, hinter dieser Entwicklung zum Schutz der Ernährungssicherheit nicht das gesellschaftliche Anliegen, sondern nur noch die „Bauernlobby“ zu sehen.

Die Wachstumswirtschaft des City-State ist durchaus in einem Zustand der Überforderung. Die Warnung des BR, dass „ohne importierte Lebensmittel die Inlandproduktion beim heutigen Konsummuster so stark intensiviert werden müsste, dass die Ökosysteme massiv überfordert würden“, muss sich auf das Missverhältnis von Bevölkerungszahl und Bodengrundlage im City-State als Ganzes beziehen. Die Ernährung ist nur der unmittelbar leibhaftige Teil der Konfliktentwicklung der gesamten Wirtschaft.

„Die Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept ist bereits heute ein zwingender Bestandteil von Handel und

Handelspolitik. Gestaltungsspielraum besteht aktuell vor allem bei der Aushandlung neuer und Modernisierung bestehender Freihandelsabkommen. Hingegen sind die Möglichkeiten innerhalb der WTO sowie in den bilateralen Beziehungen mit der EU aktuell nicht vorhanden. Die Schweiz baut deshalb existierende Instrumente wie die Produktdeklaration aus. Darüber hinaus setzt sich die Schweiz bereits heute über die multilateralen Kanäle und die Mitgestaltung globaler Rahmenbedingungen insbesondere im Rahmen der FAO und der OECD für die Stärkung der Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft ein. Zu diesem Engagement gehört auch die Förderung der Ernährungssicherheit weltweit.“ S.52

„Die Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept.....“ Der BR möchte hier dartun, die Globalisierung sei auf Nachhaltigkeitskurs. Es ist nicht zulässig mit solchen Einschätzungen die Auflösung des Agrarschutzes zu begründen.

In allen seit 2011 abgeschlossenen Freihandelsabkommen sind umfassende Bestimmungen zur Nachhaltigkeit bereits integriert. Diese Nachhaltigkeitsbestimmungen gelten für alle Produktionssektoren, einschliesslich der Ernährungswirtschaft, und verweisen auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäss den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG). Sie legen einen gemeinsamen Referenzrahmen fest und **die Vertragsparteien verpflichten sich**, diesen Referenzrahmen in ihren präferenziellen Wirtschaftsbeziehungen **so einzuhalten**, dass die mit den Freihandelsabkommen verfolgten wirtschaftlichen Ziele **mit den Zielen der Vertragsparteien** im Bereich des Umweltschutzes und der Arbeitsrechte **übereinstimmen**. Die Klauseln umfassen u.a. das Engagement zur Einhaltung und wirksamen Umsetzung der von den Vertragsparteien ratifizierten multilateralen Umweltabkommen und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der ILO (Decent Work Agenda) wird ebenfalls bekräftigt. Weitere Bestimmungen betreffen die nachhaltige Bewirtschaftung von Waldressourcen (einschliesslich Fragen zu Landnutzungsänderungen für die landwirtschaftliche Produktion) und Fischbeständen (einschliesslich Abschaffung von Fischereisubventionen) sowie die Verbreitung und Verwendung von Nachhaltigkeitszertifikaten zur Förderung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und Sozialstandards. Zudem wird auf die wichtigsten internationalen Instrumente im Bereich der Menschenrechte sowie auf die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility, CSR) verwiesen. Auf institutioneller Ebene werden durch die Freihandelsabkommen Aufsichtsorgane geschaffen (Gemischter Ausschuss), die es erlauben, allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der von den Vertragsparteien in diesen Bereichen eingegangenen Verpflichtungen anzusprechen und allenfalls zu lösen.“ S. 52

„**Die Vertragsparteien verpflichten sich, Referenzrahmen so einzuhalten, dass die verfolgten wirtschaftlichen Ziele mit den Zielen der Vertragsparteien...übereinstimmen.**“ Viele solcher schwammiger Formulierungen prägen den Bericht AP 22+. Andererseits sagt der BR, dass die Freihandelsfrage die AP nicht beträfe. Warum also diese weitschweifigen Texte im Bericht zur AP? Offenbar versucht der BR den Agrarfreihandel in der politischen Diskussion als Wende von der Staatswirtschaft hin zum freien Unternehmertum hinzustellen und den Agrarschutz als ‚Abschottung‘ abtun. Der Multilateralismus soll durch den Bilateralismus ersetzt werden. Grenzschutz genauso wie GUB und GGA sind keine Staatswirtschaft.

Zudem sind Freihandelsverträge keine Lieferverträge mit Lieferverpflichtung. Für die Frage der Ernährungssicherheit für unser Land sind all diese international eingegangenen unverbindlich/verbindlich unterzeichneten und nicht unterzeichneten Verpflichtungen nur Papier.

„Die Schweiz wird sich auch weiterhin für umfangreiche Nachhaltigkeitsbestimmungen in Freihandelsabkommen einsetzen und im Einzelfall prüfen, ob weitergehende Massnahmen vorzusehen sind. Dabei könnte ein institutionalisierter Dialog zwischen den betroffenen Behörden der beteiligten Länder zum Thema Nachhaltigkeit im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft vorgesehen werden. Ziel eines solchen Dialogs ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Einrichtung allfälliger Mechanismen zum Monitoring des Beitrages des bilateralen Handels zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft. Im Zentrum steht dabei die Zurverfügungstellung von Informationen betreffend die Nachhaltigkeit. Diese muss vertrauenswürdig sein und daher aus einem transparenten Prozess stammen. Dafür könnten die in der Agenda 2030 vorgeschlagenen Indikatoren herangezogen werden. Im Rahmen der Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten soll erstmals geprüft werden, wie ein Nachhaltigkeitsdialog und -monitoring in ein Freihandelsabkommen integriert werden kann. Wichtig ist aber, dass dieser Ansatz auch auf den Handel von Nahrungsmitteln ausserhalb präferenzialer Vereinbarungen angewendet wird, der heute den mit Abstand grössten Teil der Einfuhren in die Schweiz ausmacht. Ebenso haben die Handelsunternehmen erkannt, dass in den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten nach nachhaltig hergestellten Produkten ein grosses wirtschaftliches Potenzial liegt, das nur genutzt werden kann, wenn die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten ernst genommen werden und die Nachhaltigkeit im Handel auch wirklich nachgewiesen werden kann. Zentral für die Glaubwürdigkeit ist die Transparenz von der Produktion der Rohstoffe bis zum Endkonsum. Wichtig ist auch die sachliche und korrekte Information, damit Kaufentscheide nicht durch falsche Nachhaltigkeitsinterpretationen oder reine Modeströmungen beeinflusst werden. Innovative Technologien können neue Möglichkeiten zum Monitoring von nachhaltigkeitsrelevanten Informationen bieten. Solche Technologien dürften in Zukunft die Rückverfolgbarkeit bezüglich Produktionsort und Herstellungsmethoden von Lebensmitteln stark vereinfachen und transparent machen. Mit der AP22+ sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit diese Technologien besser genutzt werden können.“ S. 52

Die Rückverfolgbarkeit der Qualität und der Produktionsbedingungen in Brasilien ist das eine, die Ernährungssicherheit in der Schweiz etwas anderes.

Siehe auch: Kathrin Hartmann, Die grüne Lüge, Weltrettung als profitables Geschäftsmodell, Blessing, München, 2018S. 96 ff.

3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten S. 57

„Dadurch entstehen für die Importeure Renten, die von den Konsumentinnen und Konsumenten mit höheren Lebensmittelpreisen bezahlt werden. Die OECD⁴¹ geht davon aus, dass bis zu drei Viertel der Marktpreisstützung in der Landwirtschaft (dazu gehört auch der Grenzschutz) nicht als höheres Einkommen bei den Landwirtinnen und Landwirten bleiben, sondern in die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette fliessen“. S. 57

Es ist interessant, dass nun in diesem Fall das Problem der unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und der Verarbeitung/Verteilung und die darauf basierende ungleiche Marktmacht anerkannt wird, wenn es darum geht die Inlandleistung zu destabilisieren.

Als die staatlichen Marktordnungen aufgehoben wurden, wurde vom BR und von der WEKO alles darangesetzt, schlagkräftige und marktmächtige Produzentenorganisationen zu verhindern.

Wenn die sog. „Rentenbildung“ beim Import beseitigt wird, wird, — wenn man die Analyse der OECD zu Ende denkt und nicht willkürlich dort abbricht, wo es einem passt, — bei unveränderter Marktmacht lediglich der Druck auf die inländischen Produzenten erhöht, wobei die Konsumentenpreise nicht sinken werden.

Eine solche Teil-Reform ist klar abzulehnen, weshalb unter den bestehenden Wettbewerbsbedingungen das bestehende Zuteilungssystem zu belassen ist.

„Stabilisierende Wirkung auf die Inlandpreise: Die Versteigerungspreise werden zusätzlich zum Kontingenzzollansatz bezahlt und verhindern so das Angebot von importierten Produkten zu Tiefpreisen.“ S. 59

Was versteht der BR unter „stabilisierender Wirkung“? Steigen die Inlandpreise nicht?

3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) S. 67

3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien

„Eine zentrale Anforderung ist die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises, auf den in einem separaten Abschnitt eingegangen wird (vgl. Ziff. 3.1.3.2).“ S. 67

„Die Gesellschaft erwartet insbesondere von jenen Landwirtinnen und Landwirten, welche Direktzahlungen erhalten, eine nachhaltige Wirtschaftsweise im umfassenden Sinn. Die Grundbildung beinhaltet die Betriebsführung nicht. In einem immer komplexer werdenden Umfeld ist jedoch gerade dieses Ausbildungsthema von zunehmender Wichtigkeit, um erfolgreich und nachhaltig sowie auf den Markt ausgerichtet einen Betrieb leiten zu können.“ S.68

„Mit der Begrenzung der Beiträge pro SAK sollte eine übermäßige Ausdehnung von Ökoausgleichsflächen verhindert werden. Effektiv wurden jedoch damit hauptsächlich die Beiträge der Ackerbaubetriebe begrenzt. Die Massnahme hat somit nicht die angestrebte Wirkung erreicht.“ S. 68

3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S.71

„Die Einführung des ÖLN zu Beginn der 90er-Jahre hat zu einer Reduktion der Umweltbelastung durch die Landwirtschaft beigetragen. Heute garantiert der ÖLN ein Mindestniveau an ökologischen Leistungen.

Die geforderten Massnahmen werden flächendeckend umgesetzt. Darüber hinaus gehen jedoch vom ÖLN kaum weitere Verbesserungsanreize für die Betriebe aus.“ S. 71

Verbesserungsanreize und gesetzliche Mindeststandards sind nicht dasselbe. Der ÖLN ist als Mindeststandard konzipiert. Der ÖLN setzt nicht Anreize, welche die Wirtschaftsweise zum Ziel haben, sondern er setzt Mindeststandards und Limiten. Diese wurden so gesetzt, dass die Wirtschaft sich daran in der Zeit anpassen kann.

Wachsendes Umweltbewusstsein und zunehmendes Wissen führen zum gesellschaftlichen Konsens, die Standards im Laufe der Zeit und nach Massgabe der technischen Weiterentwicklung weiter anzuheben.

Eine Qualitätsstrategie, welche den Namen verdient, müsste hier ansetzen. Die Produzenten müssen eigene Organe haben, um den Konsumenten den Zusammenhang zwischen Produktionsweise und Qualität an der Verkaufsstelle darlegen zu können. Doch diese Informationsstellung wollen die Verarbeiter/Verteiler den Produzenten nicht gewähren...

Die Steuerung der Produktion durch „Anreize“ entspricht nicht dem ÖLN, sondern führt zur administrativen Wirtschaftslenkung. Von da her wird das DZ-System wesentlich verkompliziert und nicht vereinfacht, wie im Ergebnis der negativen Auswirkungen der AP 14-17 erkannt wurde und entsprechende Korrekturen versprochen wurden.

Beantragte Neuregelung S. 71

„Um die bestehenden ökologischen Ziellücken zu reduzieren soll der ÖLN weiterentwickelt werden.“

Was heisst „weiterentwickeln“? Der ÖLN hat ja vor der Umkrempelung durch die AP 14-17 die Entwicklung zu einer umweltschonenderen Produktion beinhaltet. Die Entwicklung findet bei den Betrieben statt. Und auf den Betrieben bringt der ÖLN an den Tag, Ökologie um Grenzöffnung mit tieferen Preisen stehen im Widerspruch. Also hat der BR nach Möglichkeiten gesucht, dem ÖLN diese Wirkung zu nehmen. Wenn ÖLN dem Abbau des Agrarschutzes im Weg steht, muss er „weiterentwickelt“, sprich durch die Administration ausschliesslich in Richtung Extensivierung gelenkt werden....

„Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme aufrecht zu erhalten“S. 72

Hier zeichnet sich eine Tendenz ab, mittels der staatswirtschaftlich administrierte Ökologie direkt die landwirtschaftlichen „Unternehmen“ zu steuern. Die Verselbständigung von Ökosystemen und deren Erfassung als „Leistungen“ deklassiert den Stellenwert der Produktion. Die Produktion und ihre Koppelprodukte der Naturgrundlage werden ersetzt durch die direkte, von der Produktion getrennte Bewirtschaftung der Ökosysteme durch die staatliche Administration und die ihnen angehängten Öko(systemleistungs)büros.

Hier hat also die Agrarreform, die ausgezogen ist, um die Staatswirtschaft mit mehr Markt abzulösen, gelernt, dass sie den Konflikt dieser Wirtschaftsform mit der Naturgrundlage durch mehr Markt offensichtlich nicht lösen kann. **Deshalb wurde eine neue Form der Agrarintervention entwickelt:** Der Konflikt der Produktion mit der Naturgrundlage wird dadurch gelöst, dass die Produktion aus den entwickelten Ländern in die globale Peripherie verlegt wird. Der so gewonnene ‚Freiraum‘ wird durch jene „Ökosystemleistungen“ übernommen, welche der masslos weiterwachsende City-State benötigt.

„für die Landwirtschaft massgeblichen Anforderungen die langfristige Erhaltung der Tragfähigkeit der Ökosysteme und der Ökosystemleistungen gewährleisten soll S. 72

Ökosystemleistungen kann man nicht von der Produktion trennen. Die Ökosystemleistungen sind Teil der Bedarfsdeckung, welche das Ziel jeder Produktion ist. Die Reproduktion ist Teil der Produktion. Wenn die Produktion die Reproduktionsfähigkeit nicht leistet, muss die Ursache, dass die Produktion nicht den Bedürfnissen, sondern anderen Zwecken dient, offengelegt und behoben werden.

Mit anderen Worten, die ökonomischen Rahmenbedingungen, die Preise und Leistungsentgelte sind für die Landwirtschaft so zu setzen, dass sie ihrer eigenen Bestimmung gemäss als Nicht-Industrie ihr Einkommen nicht ständig zu Lasten der Reproduktion der Naturgrundlag notdürftig beschaffen muss.

Von der OECD bis zu den kleinen inländischen Thinktanks ist es Mode geworden der Landwirtschaft vorzurechnen, dass ihre Einkommen in die vor-und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche abfliessen. Anstatt dies zum Anlass zu nehmen, die Gesamtwirtschaft der ökonomischen Systemleistungen einer Reform zu unterziehen, leiten sie daraus ab, die Landwirtschaft unter diesen Voraussetzungen einzustellen bzw. deutlich zu reduzieren, und durch die ökologischen Systemleistungen zu ersetzen.

Übersicht über den ökologischen Leistungsnachweis

Nährstoffe

Biodiversität

Bodenschutz

Pflanzenschutz

Standortanpassung

Gewässerschutz

... **Bodenschutz**

„Bodenschutz: Im Bereich ÖLN und Bodenschutz gab es in den letzten Jahren diverse Anpassungen, um die bewirtschaftungsbedingte Erosion möglichst zu verhindern. Bezüglich der Bodenverdichtung stellt der ÖLN bis anhin keine Anforderungen, obwohl landwirtschaftliche Böden durch Verdichtung in ihrer Ertragsfähigkeit für längere Zeit wesentlich beeinträchtigt werden können. Das Risiko für Bodenverdichtung ist hoch beim Befahren der Böden mit schweren Maschinen bei ungeeigneten Witterungsbedingungen.

Deshalb sollen mit der AP22+ auf Verordnungsstufe Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Um insbesondere schadhafte Unterbodenverdichtungen zu vermeiden, soll im ÖLN die Tragfähigkeit der Böden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Dazu können Lohnunternehmer und Landwirte mittels einer zur Verfügung gestellten Software für die verwendete Gerätekombination bei der gegebenen Witterung standortspezifisch bestimmen, ob ein erhöhtes Verdichtungsrisiko besteht. Dies schützt die Landwirte vor langjährigen Ernteaussfällen durch Verdichtungsschäden und unterstützt sie in der Entscheidung der optimalen Maschinenwahl. Als Vereinfachung kann auf die Bestimmung mittels Software verzichtet werden, solange die Radlast keine überproportionale Gefährdung darstellt. Damit wird eine Grundlage geschaffen, dass Landwirte und insbesondere ihre Lohnunternehmer bezüglich Bodenverdichtung stärker in die Pflicht genommen werden können.“ S. 73.

Das Beispiel Boden zeigt zum einen, dass die Landwirtschaft die im gleichen Bericht behaupteten Effizienzreserven durch Skaleneffekte beispielsweise beim Maschineneinsatz eben nicht zur Verfügung hat. Im Bericht wird als Lösung auf eine Software verwiesen in der irrigen Annahme, das Problem der Bodenverdichtung lasse sich durch digitale Optimierung des Maschineneinsatzes vermeiden. Die Realität ist, die Maschine sind generell viel zu schwer. Maschinenpark, Betriebs- und Schlaggrößen, Arbeitskräftebesatz etc. sind unter dem ökonomischen Druck in eine Sackgasse getrieben worden, die diejenigen, die immer noch zwischen Industrie und Landwirtschaft keinen Unterschied sehen wollen, auch nicht zugeben können. Doch aus jeder Sackgasse kommt man nur rückwärts heraus. Genau das will aber die neoliberale Agrarreform nicht zugeben und wählt die ‚Politik der Ankündigungen‘ von neuen Technologien bis zu schärferen administrativen Kontrollen, um in Zukunft „die Landwirte und ihre Lohnunternehmer stärker in die Pflicht zu nehmen“ S. 73....

Was den Pflanzenschutz, Gewässerschutz, kurz alle Standards des ÖLN anbetrifft, schlägt nun der Bericht Verschärfungen vor, die ohne die weitreichende Umwandlung der DZ in der AP 14-17 hätten eingeführt werden können.

Nur warum ist das nicht geschehen? **Weil dann sofort der Konflikt offen dargelegt hätte, dass die Landwirtschaft nicht billiger, effizienter etc. werden kann, wenn von ihr verlangt wird, zu dem Umweltstandards der vorindustriellen Landwirtschaft zurückzukehren.**

3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge S. 75

Zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Diese bestehen aus drei Beitragstypen: Basisbeitrag, Produktionserschwerungsbeitrag und Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen. Der Basisbeitrag ist ein einheitlicher Beitrag von 900 Franken pro ha. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Beitrag von 450 Franken pro ha ausgerichtet. Für Brachen werden keine Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Der Produktionserschwerungsbeitrag gleicht klimatische Nachteile aus und wird für alle Flächen im Hügel- und Berggebiet ausgerichtet. Mit dem Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen werden diese Flächen bzw. deren Nutzung besonders gefördert. Damit Versorgungssicherheitsbeiträge für die Dauergrünflächen ausgerichtet werden, muss ein Mindesttierbesatz von Raufutterverzellern auf dem Betrieb erreicht werden., S. 75

Übersicht Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge	
AP 14-17 (bisher)	AP 22+ (neu)
<u>Kulturlandschaftsbeiträge</u> <ul style="list-style-type: none"> • Hangbeitrag • Steillagenbeitrag • Hangbeitrag Rebflächen • Alpungsbeitrag • Sömmerungsbeitrag • Offenhaltungsbeitrag 	<u>Kulturlandschaftsbeiträge</u> <ul style="list-style-type: none"> • Hangbeitrag • Hangbeitrag Rebflächen • Alpungsbeitrag • Sömmerungsbeitrag
<u>Versorgungssicherheitsbeiträge</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisbeitrag Versorgungssicherheit • Produktionserschwerungsbeitrag • Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen 	<u>Versorgungssicherheitsbeiträge</u> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbeitrag • Zonenbeitrag • Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen

→ Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel 72

Bei diesen Beiträgen handelt es sich um den Rest der eigentliche flächenbezogene Direktzahlungen gemäss dem Direktzahlungskonzept vor der Weiterentwicklung der DZ durch die AP 14-17.

Im Bericht werden unter dem Oberbegriff **Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge** die Beiträge unterteilt in Basisbeitrag, Produktionserschwerungsbeitrag und Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen. In der Tabelle kommt unter AP 22+ der Basisbeitrag nicht vor. Es fehlt eine quantitative Herleitung der Beiträge. Ein Erschwerungsbeitrag deckt einigermaßen abschätzbare durch Topographie, Schlaggrößen, Erschliessung etc. verursachte Bewirtschaftungserchwernisse ab. Welche Wertschöpfungsdifferenzen deckt der Betriebsbeitrag ab? Wenn der Betriebsbeitrag gar nicht an die Fläche oder den Umsatz gebunden ist, welche Kosten deckt er dann ab? Im Bericht heisst es, [Der Betriebsbeitrag soll für alle Betriebe einheitlich bzw. gleich hoch sein und die höheren Kosten des Standorts Schweiz ausgleichen](#)“ S. 75 Mit diesem Konzept wird aber die Produktionskostendifferenz Schweiz – EU sehr ungleich ausgeglichen.

Unter Versorgungssicherheit ist ein Beitrag zu verstehen, der die WTO- und grenzöffnungsbedingte Senkung der Produktpreise und somit die dadurch gesunkenen Einkommen ausgleichen soll, um die Inlandproduktion und damit die Versorgung zu sichern. Diese Summe der Betriebs- und Flächenbeiträge sollte diesem klaren agrarpolitischen Ziel dienen. Was decken denn die Versorgungssicherheitsbeiträge ab, wenn gleichzeitig der Import auch der Versorgungssicherheit dienen soll?

Es bleibt dabei: die WDZ hat ein gedankliches Chaos hinterlassen, das die Plausibilität der Agrarpolitik schwer beschädigt und sie dadurch immer weiter der Auflösung ausliefert.

Diese Beiträge liegen weit unter der Hälfte des damaligen Zahlungsrahmens, der in etwa konstant geblieben ist. Die AP 22+ sucht wieder eine Vereinfachung gegenüber der AP 14-17, (siehe diese ewigen Umstellungen...)

3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 77

Hier handelt es sich um ein Leistungsentgelt für das ehemalige Koppelprodukt Biodiversität, das in der AP 14-17 zum Dienstleistungsprodukt umgewandelt und als Leistung entschädigt wird. Dieser Teil des Zahlungsrahmens ist keine Einkommensstützung bzw. kein Einkommensausgleich für höhere Produktionskosten. Dieser Betrag ist jedoch aus dem Zahlungsrahmen der Direktzahlungen entnommen, die vor der AP 14-17 dem Einkommensausgleich für höhere Produktionskosten bzw. Gesunkene Produktpreise gedient hatte. Wir beanstanden nach wie vor diese Art der Zweckentfremdung der Direktzahlungen. Siehe die Kritik der SVIL an der AP 14-17. Dass der Zahlungsrahmen insgesamt gleich geblieben ist, darf nicht über diese massive Reduktion des Einkommensausgleiches für die Produktion hinwegtäuschen.

3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Produktionssystembeiträgen

Beschrieb:

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen
gesamtbetriebliche Produktionsform den biologischen Landbau und als teilbetriebliche Produktionsformen die extensive Produktion, die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) sowie die Tierwohlprogramme besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) und regelmässiger Auslauf ins Freie (RAUS). Diese Programme werden mit Ausnahme der GMF, die mit der AP14-17 per 2014 eingeführt wurden, seit 1999 angeboten.

Kommentar:

Es handelt sich um einen sinnvollen ÖLN-Beitrag.

Hier werden Produktionsweisen unterstützt, die eine hohe Wirkung für Ökologie und Tierwohl haben. Produktionsweisen mit besonderer positiver Wirkung auf Koppelprodukte zu unterstützen, war Teil bereits des Direktzahlungskonzeptes von 1999. Die Gelder stützen somit das bäuerliche Einkommen in bestimmten ausgewählten Produktionsformen.

Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Beschrieb gemäss Bericht :

Die REB sollen spezifisch die nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft gefördert sowie die Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln verbessern.

Sie sind zeitlich befristet.

Förderung präziser Applikationstechniken für Pflanzenschutzmittel, der schonenden Bodenbearbeitung und emissionsarmer Ausbringtechniken für Hofdünger wurden ebenfalls mit der AP14-17 eingeführt. In den Folgejahren wurden die Beiträge auf die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem zur Reinigung von Pflanzenschutzmittelrückständen, die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen sowie die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau ausgeweitet. Per 2019 soll auch der herbizidlose Ackerbau mit Ressourceneffizienzbeiträgen gefördert werden

Die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge tragen im koordinierten Zusammenspiel mit gesetzlichen Anforderungen und dem ÖLN wesentlich zur Erreichung ökologischer Ziele bei.

Kommentar:

Hier sind nicht die Produktionsformen sondern der schonende Umgang mit der Produktionsgrundlage und den Hilfsstoffen das Thema.

Die Frage ist, wird damit die Extensivierung der Produktion gefördert, um den Schaden einer unter Einkommensdruck stehenden Produktionsweise zu reduzieren oder soll die Ursache angepackt und eine nachhaltige Intensivierung gefördert werden? In Verbindung mit verschärften Umweltstandards wird ge-

mäss AP 22+ die Extensivierung der Produktion unterstützt und damit das Problem auf den Import verschoben.

Tabelle 9: Übersicht bisherige teilbetriebliche Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge und neue teilbetriebliche Produktionssystembeiträge

Beitrag AP 14-17 und AP 18-21	Beitrag AP22+
Beitrag (PSB) für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps (Zielbereich Pflanzenschutz)	Überführung in: <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschonender Ackerbau - Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau
Beitrag (REB) für schonende Bodenbearbeitung	
Beitrag (REB) für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche (vorgesehen ab 1.1.2019)	
Beitrag (REB) für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau	
Hochstammobstbäume über Biodiversitäts- bzw. Landschaftsqualitätsbeiträge gefördert	Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen
Beitrag (PSB) für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion; Verstärkung in Richtung Nachhaltigkeit

Tabelle 10: Übersicht bisherige Ressourceneffizienzbeiträge neu als Anforderung im ÖLN bzw. andere rechtliche Grundlagen

Beitrag AP 14-17 und AP 18-21	Anforderung AP22+
Beitrag (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren	Integration in Luftreinhalteverordnung, LRV
Beitrag (REB) für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	ÖLN-Anforderung umweltschonender Pflanzenschutz
Beitrag (REB) für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	
Beitrag (REB) für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	ÖLN-Anforderung: Begrenzung der Nährstoffverluste

3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge S. 82

„Mit Tierwohlbeiträgen werden heute besonders tierfreundliche Produktionssysteme gefördert. Dazu gehören die besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) und der regelmässige Auslauf ins Freie (RAUS). Bei beiden Programmen ist eine stetige Zunahme der Beteiligung festzustellen.“ S.82

Kommentar: Bäuerliche Produzentenorganisationen sollten die Kommunikation darüber bis zu den Konsumenten in den Händen halten. Interessant ist, dass die Grossverteiler ein anderes Bild vermitteln.

3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 83

„Mit der beantragten Neuregelung sollen bestehende Direktzahlungsinstrumente mit regional spezifischen Zielsetzungen zusammengefasst und stärker auf die Zielsetzung einer standortangepassten Landwirtschaft ausgerichtet werden. Die heute als eigenständige Direktzahlungsarten konzipierten Beiträge zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsflächen (Art. 73 LwG) und der Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 74 LwG) sollen unter dem Titel «Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft» in einen neuen Artikel 76a LwG integriert werden.“ S. 84

durch den Bund bewilligten regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS).S. 84

- Biodiversität auf überbetrieblicher Ebene: ausgehend von der bisherigen Praxis der Vernetzungsprojekte bzw. -beiträge sollen von den Kantonen bzw. Trägerschaften im Rahmen der RLS regionalbzw. standortspezifische Ziele (Arten, Flächen- bzw. Strukturziele) und entsprechende Massnahmen entwickelt und deren Umsetzung mit Direktzahlungen gefördert werden. Die Massnahmen sind auf die Biodiversitätsbeiträge (Art. 73 LwG) abzustimmen (vgl. Ziff. 3.1.3.4). Dabei sind die Synergien mit der Erarbeitung der ökologischen Infrastruktur zu nutzen;
- Landschaftsqualität: ausgehend von der bisherigen Praxis in den Landschaftsqualitätsprojekten bzw. -beiträgen sollen von Kantonen und Trägerschaften im Rahmen der RLS (regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS)) Massnahmen zur Stärkung der Landschaftsqualität und von vielfältigen Kulturlandschaften entwickelt und deren Umsetzung mit Direktzahlungen gefördert werden.
- Nachhaltige Ressourcennutzung: mit Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft sollen Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und folglich zur Reduktion

3.1.3.8 Übergangsbeiträge S.85

„Durch die steigende Teilnahme an den neu eingeführten Beiträgen ist die mit

dem Übergangsbeitrag ausbezahlte Direktzahlungssumme in der Folge jährlich gesunken, soll aber insgesamt während 8 Jahren ausgerichtet werden“ S. 85

Die Übergangsbeiträge als Residualgrösse werden letztlich vollumfänglich in den aufgegleisten Ökosystemleistungen aufgehen.

Fazit zu den „Direktzahlungen“.

Bei gleichbleibendem Zahlungsrahmen werden in der AP 22+ die Versorgungssicherheits- und einkommensstützenden Flächenbeiträge um insgesamt weitere 320 Mio. gekürzt. Da ist nochmals eine Reduktion der Einkommensstützung um 12%.

Beiträge, die dazu beitragen, die Kostenunterschiede zum Ausland auszugleichen, belaufen sich noch auf 150 Mio. Fr. für die ganze Schweiz. Die Flächenbeiträge, die innerhalb der Schweiz Erschwernisunterschiede ausgleichen, betragen ca. 1.1 Mrd. Fr., davon gehen in die Talzone 0 Fr.. Die restlichen 1.56 Mrd. Fr. werden für spezielle Leistungen im Bereich Biodiversität, Produktionssysteme und standortangepasste Landwirtschaft verwendet. Mit diesen Beiträgen wird im Wesentlichen eine Extensivierung der Produktion abgegolten. Ob daraus höhere Produktpreise resultieren, ist kaum zu erwarten und wird nur in Nischen von Belang sein. Diese Beiträge haben also keine einkommensstützende Wirkung, wozu die Direktzahlungen dienen sollten.

Damit werden durch die AP 22+ weitere Einkommensverschiebungen und Einkommensverluste ausgelöst, zu denen aber im Bericht keine Aussagen gemacht werden.

3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)

3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5. Titel S.86

„(EFK) im Jahr 2015 hat ergeben, dass derzeit unklar ist, mit welcher Strukturverbesserungsmassnahme welches Ziel verfolgt wird. Die EFK hat angeregt, diese fehlende Ziel-Massnahmen-Transparenz bei der nächsten Gesetzesanpassung zu beheben.“

„Die EFK empfiehlt weiter, eine explizite gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Investitionen mit positivem Effekt auf die Umwelt unterstützten zu können.“ S. 86

Auch hier, die ganzheitliche Stützung der Landwirtschaft als Struktur wird verhindert mit der Forderung, die Zielerfüllung bzw. Effizienz von Einzelzielen zu belegen. Strukturverbesserungsbeiträge sind immer Sanierungs-, Anschubbeiträge, welche die wirtschaftliche Übernutzung eines Systems sanieren bzw. verbessern.

—> Artikel 87 und 87a, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 96a, 97a, 98, 105, 106, 107 und 107a

3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung S. 87

„Mit einer stärkeren Marktausrichtung gewinnen die Wirtschaftlichkeit, Widerstandsfähigkeit und Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe an Bedeutung. In diesem Kontext muss sich die Regelung bei der **Beurteilung von einzelbetrieblichen Investitionen** auf drei Hauptkriterien fokussieren: die Finanzierbarkeit (inkl. minimaler Eigenmittelanteil), die finanzielle Tragbarkeit (inkl. Risikobeurteilung der Investition) und die Zweckmässigkeit der Investition in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Betriebes.

Mit der heutigen Regelung wird die Frage der Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht beurteilt. Mit einer expliziten Forderung der Wirtschaftlichkeit soll die Investitionstätigkeit der Betriebe noch stärker auf die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet werden. So können bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Betriebe auch in Zukunft die finanziellen Ressourcen haben, um zukunftsorientierte Investitionen zu tätigen und so agil auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.“ S.87

„Die Verschärfung der Gesuchbeurteilung schliesst Betriebe mit einer hohen Verschuldung im Verhältnis zur generierten Wertschöpfung (Cashflow) von Investitionshilfen aus. Die Massnahme leistet damit einen positiven Beitrag zur Entschuldung der Landwirtschaft.“ S. 88

Die Beurteilung der Tragbarkeit von Investitionen ist bestehende Praxis.

Dass der geringe Ertragswert der Landwirtschaft die Baukosten zu üblichen Konditionen nicht tragen kann, bringt lediglich zum Ausdruck, dass sich in der Schweiz die landwirtschaftliche Produktion nicht lohnt. Um trotzdem eine eigene Landwirtschaft zu sichern, wurde zusätzlich zum Grenzschutz und der Preisstützung auch der Bodenmarkt gespalten, um die tiefen Bodenpreise dem geringen Ertragswert anzupassen bzw. die Landwirtschaft vor den hohen Bodenpreisen zu schützen. Diese „Anpassung“ ist aber bei den Baukosten nicht möglich, weshalb das Bauen mit Zinsverbilligung und à fonds perdu-Beiträgen unter dem Titel der Strukturverbesserung unterstützt wurde.

Der BR will nun von dieser bisherigen Subventionspraxis abweichen und argumentiert so, als habe man bisher die Kosten und die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht beachtet.

Es zeigt sich hier klar die Tendenz, diese bisherige Praxis aufzuheben und **die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft am Standort Schweiz mit der übrigen Wirtschaft mit einer viel höheren Wertschöpfung wieder gleichzusetzen**. Das sind ganz klare und eindeutige Massnahmen, den Agrarschutz aufzuheben.

3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude S. 88

„Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat eine Evaluation der Konzeption, Kosten und Wirkung der von 2013-2015 gewährten Investitionshilfen durchgeführt. In ihrem Schlussbericht empfiehlt die EFK, die Produktivität der geförderten Investitionen konsequenter zu berücksichtigen und zu diesem Zweck zu prüfen, ob Investitionskredite für Wohngebäude beibehalten werden sollen.“ S. 88

Die heutige Regelung im Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGBB) beschränkt die Finanzierungsmöglichkeiten der Betriebe mit verzinlichen Grundpfandschulden mit einer Belastungsgrenze.

Die Belastungsgrenze entspricht dem um 35 % erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswert. Die Schätzungsanleitung des landwirtschaftlichen Ertragswertes wurde revidiert und trat auf den 1. April 2018 in Kraft. Mit der Revision wurde die Bewertung des landwirtschaftlichen Wohnraums dahingehend angepasst, dass bei landwirtschaftlichen Gewerben die Betriebsleiterwohnung landwirtschaftlich und alle weiteren Wohnungen nichtlandwirtschaftlich bewertet werden. Bis am 31. März 2018 wurde im Mittel der Betriebe zirka ein Drittel des Altenteils landwirtschaftlich bewertet. Die nichtlandwirtschaftliche Bewertung des ganzen Altenteils ergibt einen höheren Ertragswert als bis anhin und erleichtert dadurch deren Finanzierung. Bei der landwirtschaftlich bewerteten Betriebsleiterwohnung entspricht die Belastungsgrenze zirka 40 % ihres Substanzwertes (Baukosten unter Berücksichtigung von Alter und Zustand). Somit entsteht ein Finanzierungsdefizit. Bis anhin konnte ein Teil dieses Finanzierungsdefizites durch die Gewährung von Investitionskrediten gedeckt werden, da diese von der Belastungsgrenze ausgenommen sind. Mit der geplanten Anpassung der Belastungsgrenze (vgl. Ziffer 3.2.5) sind Investitionskredite zur Finanzierung der Betriebsleiterwohnung nicht mehr nötig.

Beantragte Neuregelung

Da die Wohnbauförderung höchstens einen indirekten Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion hat und nicht direkt zur Erfüllung eines Verfassungsauftrages beiträgt, sollen Investitionskredite an landwirtschaftliche Wohngebäude aufgehoben werden. Die Finanzierbarkeit von landwirtschaftlichem Wohnraum ist weiterhin sichergestellt, da parallel dazu auch die Belastungsgrenze angepasst werden soll. Die durch die Aufhebung der Investitionskredite für landwirtschaftliche Wohngebäude freiwerdenden Mittel im Fonds de Roulement (50 Mio. CHF pro Jahr) sollen künftig für Massnahmen eingesetzt werden, die die Wertschöpfung der Betriebe verbessern und deren unternehmerischen Spielraum erhöhen. Dadurch kann insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors verbessert werden. S. 89.

—> Artikel 106

Es ist mit den Investitionskrediten gleich wie bei einem Kauf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft, aufgrund des gespaltenen Bodenmarktes findet unvermeidlich eine Kapitalvernichtung statt. Dem unterliegt auch das Wohnhaus. Natürlich sind deshalb die Baukosten nicht tiefer. Solange es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt, ist er dem BGGB unterstellt, und damit ist jeder Vergleich mit den Verhältnissen in der Bauzone obsolet. Sonst könnte man ja gleich argumentieren, der Ertragswert sei unsinnig, weil der Verkehrswert auch unter der Preisbeschränkung ein Mehrfaches betrage. Das Argument, die Wohnung im bäuerlichen Wohnhaus lasse sich auch zu einem höheren Preis vermieten, als er sich aus dem landwirtschaftlichen Ertragswert ergibt, bestätigt nur immer die durch das BGGB gesicherte Spaltung des Bodenmarktes.

Es ist nicht Aufgabe der AP, das BGGB zu schwächen, sondern umgekehrt zu erläutern, warum unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen das BGGB ein wesentliches Element des Schutzes der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit darstellt.

3.2 Boden- und Pachtrecht S. 118

„zum Ziel, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen (Erweiterung des Handlungsspielraums juristischer Personen), den administrativen Aufwand im Vollzug zu reduzieren, die Position der Ehegatten in der Landwirtschaft zu stärken, und die **Grundlagen des Ertragswertes zu aktualisieren.**“ S. 88

Das Ziel „Quereinsteiger“ zu ermöglichen schwächt das Boden- und Pachtrecht.

Das Argument, einen auslaufenden Betrieb nicht zu zerstückeln, macht nur Sinn, wenn die Politik den Strukturwandel nicht mehr unterstützen würde. Der Vorschlag ist bereits an dieser Stelle widersprüchlich.

Widersprüchlich an der ganzen Argumentation des BR ist, dass er einerseits bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung, bei der Abschaffung der Wohnbauschubventionen etc. das bäuerliche Bodenrecht schwächt und andererseits nun sich auf das bäuerliche Bodenrecht beruft, um die Eigentumsrechte der wegen dem Strukturwandel auslaufenden Betriebe zu Gunsten Dritter einzuschränken. Das Eigentumsrecht so vom Tisch zu wischen, ist mehr als unbeholfen. Man fragt sich, was den BR bei seinem Bekenntnis nach wirtschaftsfreiem Unternehmertum dazu treibt, das Eigentum auf diese Weise zu ritzen? Eine plausible Erklärung könnte sein, dass es auch hier dem BR nur darum geht, weitere Stützen des Agrarschutzes wie nun auch das Boden- und Pachtrecht zu schwächen.

Wenn der Staat eingreifen möchte, um auf dem landwirtschaftlichen Liegenschaftenmarkt Sozialpolitik zu betreiben, dann muss er dem Käufer unter die Arme greifen. Dies könnte als Entschuldung der Landwirtschaft betrachtet werden. Allerdings sind die Auswirkungen auf den Käufermarkt kaum absehbar...

„Neue Ideen von ausserhalb der Landwirtschaft“ mischen sich unweigerlich mit den Interessen aus der Bauzone nach einem Wohnstandort ausserhalb der Bauzone.

Warum nun Stiftungen und Genossenschaften ebenfalls der Zutritt zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt gewährt werden soll, wo doch der selbstbewirtschaftende Familienbetrieb nach wie vor das Ziel bleiben muss, ist erklärungsbedürftig.

Der Vorschlag des BR heizt den Wettstreit um das Land ausserhalb der Bauzone weiter an und ist abzulehnen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2 Bestehende Instrumente		
Selbsthilfemassnahmen Art. 8 LwG:	<p>Neues Instrument Selbsthilfemassnahmen Art. 8 LwG: Abs. 1 ter:</p> <p>Der Bund unterstützt die Bildung von Produzentenorganisationen in der Startphase.</p> <p>Zweck der Organisation ist es, den Produktehandel zwischen Produzenten und den marktmächtigen Abnehmern mit den Mitteln der Digitalisierung zu straffen und ein Marketing der bäuerlichen Produktion bis zu den Konsumenten zu betreiben.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Produzenten, der ersten Verarbeitungsstufe und der zweiten Verarbeitungsindustrie nicht deckungsgleich sind und zudem die Marktmachtasymmetrien ein ungelöstes Problem darstellen. Es braucht deshalb den Aufbau von Produktions-, Absatz- und Informationsstrukturen in der Hand der Produzenten.</p>
Plattform für Agrarexport Art. 12 LwG:	<p>Die Plattform Agrarexport muss vorgängig im Inland mit Plattformen, die den Inlandmarkt bearbeiten, unterstützt werden: gemäss obigem Vorschlag Art. 8 Abs. 1ter LwG..</p>	<p>Ohne eine Stärkung der Produzenten wird mengen- und wertschöpfungsmässig der Nutzen für die Produzenten gering bleiben. Im Gegenteil, es werden sich die Aussenhandelsinteressen der Verarbeitungsindustrie auf Kosten der einheimischen Versorgung ausweiten.</p>
Neuausrichtung der Milchpreisstützung Art. 28, 38 und 39 LwG:	<p>Vorgängig einer Plattform für Agrarexport müssen im Inland Plattformen unterstützt werden gemäss obigem Vorschlag Art. 8 Abs. 1ter LwG..</p>	<p>Ohne Marktmacht der Produzenten bleibt die Wertschöpfung auch im Export bei der Verarbeitung.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente		
Direktzahlungen	<p>Der Zahlungsrahmen ist aufzuschlüsseln in Beiträge, - -welche Produktionskostendifferenzen ausgleichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweiz – Ausland • innerhalb der Schweiz, Klima, Topografie, Strukturen - welche Leistungen eine Extensivierung der Produktion beinhalten 	<p>Wir lehnen es ab, wie die AP 22+ den Paradigmenwechsel der Direktzahlungen in der AP 14.-17 stillschweigend nun zu konsolidieren versucht. Die Umwandlung der DZ in der AP 14-17 und vorliegenden Weiterentwicklung zum Leistungsentgelt für Koppelprodukte ist eine Leistungsentschädigung und keine Direktzahlung. Leistungsentschädigungen im Bereich Umwelt, Soziales etc. sind sehr schwer zu bemessen, zu planen und sie verursachen sehr hohe Kontroll- und Umtriebskosten.</p> <p>Die Übergangsbeiträge sind eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen und führen im Rahmen der nun vorliegenden «Weiterentwicklungspraxis» zu einer Reduktion der Einkommensstützung und damit zur faktischen Extensivierung der Produktion.</p> <p>Bei gleichbleibendem Zahlungsrahmen werden in der AP 22+ die Versorgungssicherheits- und einkommensstützenden Flächenbeiträge um insgesamt 320 Mio. gekürzt. Da ist nochmals eine Reduktion der Einkommensstützung um 12%.</p> <p>Beiträge, die dazu beitragen, die Kostenunterschiede zum Ausland ausgleichen, belaufen sich noch auf 150 Mio. Fr. für die ganze Schweiz.</p> <p>Die Flächenbeiträge, die innerhalb der Schweiz Erschwernisunterschiede ausgleichen, betragen ca. 1.1 Mrd. Fr., davon gehen in die Talzone 0 Fr.. Die restlichen 1.56 Mrd. Fr. werden für spezielle Leistungen im Bereich Biodiversität, Produktionssysteme und standortangepasste Landwirtschaft verwendet. Mit diesen Beiträgen wird im Wesentlichen eine Extensivierung der Produktion abgegolten. Ob daraus höhere Produktpreise resultieren, ist kaum zu erwarten und wird nur in Nischen von Belang sein. Diese Beiträge haben also keine einkommensstützende Wirkung, wozu die Direktzahlungen dienen sollten.</p> <p>Damit werden durch die AP 22+ weitere Einkommensverschiebungen und Einkommensverluste ausgelöst, zu denen aber im Bericht keine Aussagen gemacht werden.</p>
Strukturverbesserung	Kontra Aufhebung Investitionshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten	Der Landwirtschaftsbetrieb ist nicht nur Wirtschaftsstandort des Betriebszentrums sondern gemäss der Besonderheit des Familienbetriebes immer auch Heimstätte.


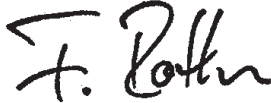
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Art. 106 LwG):	
Boden- und Pachtrecht Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft	Kontra Diese Änderung des Boden- und Pachtrechtes. insb. Art. 42 und 65b BGBB sowie Art. 37-39 LPG: betr. das Angebot an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken ist abzulehnen	Der Vorschlag schränkt das Eigentumsrecht der Familie, welche die Landwirtschaft aufgibt, massiv ein. Der Erwerb durch Dritte muss nach wie vor freiwillig und freihändig ohne staatliche Preisbeschränkung erfolgen. Das Problem, dass Dritte den Betrieb nicht zum Ertragswert erwerben können, kann nicht durch eine materielle Enteignung der weichenden Familie erfolgen sondern durch eine Investitionshilfe bzw. unter bestimmten Umständen durch eine staatliche Entschuldung des Käufers. Der Erwerb durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften soll die Übernahme durch einen Kaufpreis zum Verkehrswert ermöglichen, wobei die Wertdifferenz zum Ertragswert durch eine Erweiterung der Eigentümerschaft auf rein Zahlende und nicht selbstbewirtschaftende Eigentumsanteile rein der Geldbeschaffung dienen. Damit wird jedoch in Zukunft der Druck auf die Landwirtschaftszone aus dem Siedlungsgebiet zwecks neuen Wohnnutzungsmöglichkeiten sehr wesentlich erhöht.
Anpassung der Ertragswertdefinition	Anpassung der Ertragswertdefinition (Art. 10 BGBB): Der Kapitalisierungssatz soll neu einem gewichteten langfristigen Kapitalkostensatz entsprechen, welcher das Fremd- und das Eigenkapital des Unternehmens sowie das Branchenrisiko berücksichtigt.	Der Versuch, die Finanzierungsmöglichkeit durch die Aufweichung des Selbstbewirtschafteterprinzips zu verbessern, öffnet dem Eindringen nichtlandwirtschaftlichen Kapitals in der Landwirtschaftszone Tür und Tor und führt zur völligen Aufweichung des durch das BGBB geschützten gespaltenen Bodenmarkts.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Berechnung des Kapitalisierungssatzes orientiert sich an üblichen Verfahren der Unternehmensbewertung der Wirtschaft.	
Änderung der Bestimmungen zur Belastungsgrenze	Kontra Änderung insb. Art. 76 bis 79 und 81 BGGB ist abzulehnen:	<p>Die Belastungsgrenze ist auf die landwirtschaftliche bodenabhängige Lebensmittelproduktion abgestimmt.</p> <p>Die Aufweichung der Belastungsgrenze zu Gunsten « hoher vielversprechender Investitionen » bezieht sich zwangsläufig auf besondere Formen der Verarbeitung, Veredlung oder von Dienstleistungen, die nicht direkt bodenabhängig sind.</p> <p>Die Belastungsgrenze ist ein Grundelement, um den gespaltenen Bodenmarkt des BGGB gegen den enormen Druck aus dem Siedlungsgebiet auf die Landwirtschaftszone standhalten zu können.</p> <p>Im Falle besonderer Projekte wäre mit der Speziallandwirtschaftszone zu arbeiten, welche als Voraussetzungen für genau eingrenzbare Abweichungen von der Belastungsgrenze dienen kann.</p>
SVIL, HB, Zürich, 14. Februar 2019		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione 5590_IP-	IP-SUISSE SUISSE_Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Molkereistrasse 223052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 5.3.2019 Präsident Andreas Stalder  Geschäftsführer Fritz Rothen 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur AP22+.

Die Ausrichtung der AP22+ in Richtung Markt und vermehrte Förderung der Nachhaltigkeit unterstützt die IP-SUISSE vorbehaltlos. Bei der aufgezeigten Umsetzung besteht jedoch die Gefahr, dass für die Produzenten zusätzliche Administration entsteht.

Gerne äussern wir uns in diesem Rahmen zu grundsätzlichen Gedanken zur Agrarpolitik, der AP 22 und auch zu einigen Punkten im Detail.

IP-SUISSE plädiert und fordert:

a) Mehr Marktnähe

Staatliche Regulierungen wollen wir nur da, wo private Marktaktivitäten gesellschaftlich erwünschte Leistungen nicht erbringen können. Betriebe sollen weniger Bevormundung erfahren. Staatliche Label sollen keine geschaffen werden. Die Allgemeinverbindlichkeit von Absatzförderungsmassnahmen oder Vermarktungsmassnahmen sind kritisch zu hinterfragen. Programme wie GMF sollen private Aktivitäten wie Wiesenmilch beflügeln und nicht am Markt vorbei vom Staat gefördert werden.

Markterfolge wie IP-SUISSE Getreide und die Förderung via Direktzahlungen laufen oft Hand in Hand. Innovation, Produktequalität, Differenzierung und politische Massnahmen (u.a. Direktzahlungen) sollen sich ergänzen.

b) Mehr Mittel für Forschung und Züchtung

IP-SUISSE will in der Vermeidung von Umweltschäden und in der standortangepassten Produktion besser werden. Die Forschung dazu und insbesondere die Pflanzenzüchtung in der Schweiz ist daher zu stärken.

c) Mit AP22+ vorwärts kommen

Mit der AP22+ sollen Fortschritte bei der Wertschöpfung, im Umweltbereich und beim Tierwohl gemacht werden. Die Eigenverantwortung muss dabei steigen: Bäuerinnen und Bauern sind als Teil der Lösung von Wertschöpfungs- und Umweltproblemen zu sehen. IP-SUISSE begrüsst, dass die vom Bundesrat angestossene Weiterentwicklung des ÖLN (Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen), will allerdings bei der Umsetzung miteinbezogen werden. **Produktionssystembeiträge (PSB)** sind für die Produzenten äusserst wichtig sie sind so auszugestalten, dass Synergien zwischen diesen Beiträgen und entsprechenden Marktprogrammen gestärkt werden. Die IP-SUISSE verlangt, dass sie in der konkreten Ausgestaltung miteinbezogen wird und ihre Erfahrungen in der Umsetzung von Programmen genutzt werden (siehe unten). Die angedachten PSB stehen in diesem Sinne als Grundlage für Bewegung (notwendiges Vorwärtskommen) und für einen ökonomischen und ökologischen Mehrwert. Nur so kann die AP22+ eine glaubwürdige Antwort zu den anstehenden Volks-Initiativen werden.

d) IP-SUISSE Expertise nutzen

AP22+ soll ein Aufbruch zu mehr Eigenverantwortung im Direktzahlungssystem sein. Der Bund definiert die Ziele, die Verantwortung der Zielerreichung kann an Organisationen wie IP-SUISSE abgegeben werden.

Die bestehenden, wissenschaftlich untersuchten und zertifizierten Systeme der IP-SUISSE, wie zum Beispiel: das Punktesystem bei der Biodiversität, Klimamassnahmen, Extenso, Wiesenmilch etc. müssen vorbehaltlos im Direktzahlungssystem anerkannt und berücksichtigt werden.

e) Mit AP22+ mehr Weide und mehr Klimamassnahmen

IP-SUISSE stärkt die Weidehaltung in der Fleisch- und Milchproduktion (u.a. Wiesenmilch). Im Direktzahlungssystem braucht die Weide mehr Aufmerksamkeit und neue Programme. Dies fordert IP-SUISSE gemeinsam mit dem Schweizer Tierschutz, Mutterkuh Schweiz und Bio Suisse.

Die Massnahmen zur Reduktion der Klimaemissionen sind auszubauen (z.B.: Reduktion von Ammoniak-Emission).

f) Ausbau von QuNaV & Co

IP-SUISSE will innovativ sein. Produkteentwicklung, Zusammenarbeit mit Verarbeiter und Handel und die subsidiäre Unterstützung durch Programme wie QuNaV (Qualitäts- und Nachhaltigkeitsverordnung) haben sich bewährt. Sie sind auszubauen und die Abläufe zu vereinfachen.

g) Pestizid-Initiativen ernst nehmen

Die anstehenden Volks-Initiativen (Trinkwasser-Initiative und Schweiz ohne synthetische Pestizide) weisen auf reale Probleme hin. Unabhängig davon will IP-SUISSE mit Label-Massnahmen, Forschung, einzelbetrieblichen Anstrengungen und Programmen mit dem Handel etc. laufend besser werden.

IP-SUISSE fordert: Die AP22+ muss zusammen mit den eigenen Aktivitäten eine glaubwürdige und lösungsorientierte Teil-Antwort zu den Initiativen liefern.

h) Klima schützen

Zum Klimaschutz hat auch die Landwirtschaft einen Beitrag zu leisten. IP-SUISSE setzt heute schon eigene Klima-Massnahmen um, fordert aber auch eine Anpassung des Direktzahlungssystems in Richtung mehr Klimaschutz. Dies genügt jedoch nicht. Es braucht alle Wirtschaftssektoren, nicht nur die Landwirtschaft.

i) Verlängerung des GVO-Moratorium

Das Moratorium muss im Rahmen der AP22+ um weitere 4 Jahre verlängert werden.

j) Direktzahlungen

Allgemein: Die Abgeltung sollten nicht rein über die Fläche ausgeschüttet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli



Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.3 Seite 75 Art. 71	Steillagenbeitrag und Offenhaltungsbeitrag soll beibehalten werden	Aus Sicht des Berggebietes sollte dieser Beitrag weitergeführt werden.
3.1.3.4 Bio- diversitätsbei- träge Seite 77 Art. 73	Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit Vorbehalten. Wir fordern , dass in den BfK bestehende Systeme integriert werden können: z.B. dass das durch die Schweiz. Vogelwarte Sempach und das FIBL erarbeitete und getestete Punktesystem BD, welches aktuell bei IP-SUISSE zum Einsatz kommt, ohne Wenn und Aber als BfK aufgenommen wird.	Dass in Sachen Biodiversität mehr gemacht werden muss, wird nicht bestritten. Deshalb sehen wir mit dem zweistufigen System eine Chance. Wichtig für uns ist jedoch, dass bereits getätigte Bemühungen in diese Richtung nicht unnötig konkurriert werden.
3.1.3.5 Pro- duktionssys- tembeiträge Seite 79 Art 75		Der Bund soll einige Ziele definieren. Von Produzentenorganisationen können auf die Ziele ausgerichtete Programme erarbeitet und umgesetzt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 165c, 165d, 165e	Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LWG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte 5600_Vogelwarte_Schweizerische Vogelwarte Sempach_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, 28.2.2019 Prof. Dr. Lukas Jenni Dr. Markus Jenny  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur AP22+.

Die AP 2014–17 hat grundlegende Verbesserungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen gebracht. Sie war vom Bundesrat damals explizit als erster Schritt einer umfassenderen Agrarreform angedacht mit dem Ziel, die bestehenden Defizite zu beheben und weitere Reformschritte in Hinblick auf die AP22+ einzuleiten.

Wir begrüßen, dass die Vernehmlassungsunterlage des Bundesrates zur AP22+ die nach wie vor bestehenden Defizite klar benennt. Wir können aber nicht erkennen, dass die zahlreichen vorgeschlagenen konzeptionellen und instrumentellen Änderungen die heutigen Schwachstellen effektiv beheben können. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, dass die instrumentellen Änderungen einen enormen administrativen Anpassungsbedarf nach sich ziehen werden, ohne dass sie dabei substantiell zu einer Problemlösung beitragen. Bei vielen Anpassungen sehen wir darüber hinaus ein hohes Risiko, dass sie sogar die Errungenschaften der jetzigen AP gefährden und Rückschritte die Folge sein könnten, insbesondere bei der Biodiversität. Kommt dazu, dass viele der vorgeschlagenen Änderungen noch derart unkonkret sind, dass sie nicht geeignet sind, um im Rahmen einer Vernehmlassung beurteilt zu werden. Ausnahmen stellen die Verbesserungsvorschläge in den Bereichen Strukturverbesserung, Bodenrecht und Investitionshilfen dar. Diese begrüßen wir grossmehrheitlich.

Wir erachten die Inhalte der Vernehmlassungsunterlage – mit Ausnahme der Bereiche Strukturverbesserung, Bodenrecht und Investitionshilfen – als keine taugliche Antwort auf die dargelegten und damit anerkannten grossen Defizite im Umweltbereich und ebenso wenig als eine vom Bundesrat in Aussicht gestellte Antwort auf die Trinkwasserinitiative. Zudem orten wir grosses Verunsicherungspotenzial, das unter dem Strich neben viel administrativen Aufwand zu einer noch verstärkten Überforderung der Akteure (Verwaltung, LandwirtInnen) führen wird. Wir lehnen deshalb die Grundzüge der AP22+ ab. Wir fordern stattdessen eine Stärkung des Vollzugs der heutigen Instrumente und eine Beseitigung der zahlreichen Schlupflöcher (z.B. bei der Nährstoffbilanz).

Trotz dieser grundlegenden Zurückweisung sind wir bereit, die Vorlage im Detail zu kommentieren und aufzuzeigen, wie eine zukunftstaugliche Agrarpolitik aussehen könnte. Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik, welche die breit anerkannten Defizite in ökologischer wie ökonomischer Hinsicht engagiert angeht, auch im ureigenen Interesse der Landwirtschaft dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft und ihr Vollzug weisen grosse Schwachstellen und Vollzugslücken auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Erreichung dieser gesetzlich verbindlichen Ziele (UZL) schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Da diese Vorlage diesem Anliegen zu wenig und zu unkonkret Rechnung trägt, plädieren wir dafür, die Vorlage im oben erwähnten Sinn grundlegend zu überdenken. Wir sind der Meinung dass es dafür mehr Zeit und einen verstärkten gut organisierten Dialog zwischen Verwaltung und Praxis.

Mit den folgenden Forderungen verdeutlichen wir unsere Überlegungen zum anstehenden Handlungsbedarf in der Schweizerischen Agrarpolitik:

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen grundsätzlich die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Primäres Ziel ist es, die Produktionsgrundlagen (Boden, Wasser, Biodiversität) und damit das Produktionspotential langfristig zu sichern. Die Menge an produzierten Kalorien ist dabei ein ausgesprochen ungeeigneter Indikator. Die Vorschläge des BLW sind jedoch keine Antwort auf die formulierte Neuausrichtung.

Die für die AP22+ formulierten Ziele im Umweltbereich gehen uns viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne. Nach einer 20-jährigen Stagnation und bei global rekordhohen Ausgaben für die Landwirtschaft ist eine konsequente Reform unumgänglich.

Indikatoren

Die heutigen Indikatoren sind ungeeignet, um die Auswirkungen der Agrarpolitik im Hinblick auf die Zielerreichung zu beurteilen. Wir erwarten, dass das BLW die gegenwärtigen Vorschläge zu den Indikatoren grundlegend überdenkt. Vision Landwirtschaft hat dazu in Zusammenarbeit mit zahlreichen Experten und Organisationen ein Set an Indikatoren erarbeitet, die sich an den agrarpolitischen Zielen orientieren. Wir unterstützen das Set aussagekräftiger Indikatoren, welches Vision Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit Experten erarbeitet hat. Es bildet eine fundierte Grundlage für ein geeignetes Indikatorsystem.

Klimaschutz

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus. Die Agrar- und Ernährungswirtschaft trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Die Schweizer Landwirtschaft ist im europäischen Vergleich besonders energieintensiv und ineffizient. Zu diesem Missstand erwarten wir konkrete Programmanschläge.

Standortanpassung

Wir teilen die Auffassung, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung standortangepasst sein muss. Die Vorschläge sind aber aus unserer Sicht weder praxistauglich noch zielführend. Dem vorliegenden Agrarpaket ist keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die optimale Ausgestaltung (Nutzung von Synergien) der Instrumente und Massnahmen auf der Basis agrarökologischer Prinzipien. Die heutigen enorm hohen und laufend weiter steigenden Futtermittelimporte entsprechen in keiner Weise einer standortangepassten Landwirtschaft. Auch im Rahmen des Massnahmenpaketes zur Trinkwasserinitiative (s. unten) muss die AP 22+ eine klare Antwort darauf geben, inwieweit eine auf Futtermittelimporten basierende Milch- und Fleischproduktion als standortangepasst gelten kann. Wir schlagen hier entsprechende Anpassungen im Rahmen des ÖLN vor. Zusätzlich ist das Konzept für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. Es ist stark zu befürchten, dass jene Regionen mit den grössten Umweltproblemen die meisten Beiträge erhalten werden. Schon heute vorbildliche Regionen mit einer standortangepassten Produktion werden dadurch finanziell benachteiligt.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine konkreten Vorschläge zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit nicht effizient. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz und im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sowie mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) nach dem Prinzip „Feed no Food“ Rechnung getragen werden. Es ist ein agrarpolitisches Konzept zu „Feed no Food“ und zur Tierdichte zu entwickeln, das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Prinzipiell unterstützen wir das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Das Massnahmenpaket muss aber deutlich ambitionierter ausgestaltet werden, um den Forderungen der TWI gerecht zu werden. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplans muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern daher im Bereich Pflanzenschutz Massnahmen die über jene des Aktionsplans Pflanzenschutz hinausgehen. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wo Grenzwerte in Gewässern überschritten werden sind Sanktionen unumgänglich. Freiwilligkeit und Anreize allein lösen die Probleme nicht.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen

Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Zusätzlich zu dieser zwar einfachen, aber kaum wirksamen pauschalen Massnahme fordern wir eine substantielle Anpassung der Nährstoffbilanz in der Richtung, dass sie tatsächlich zu geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer massgeblichen Reduktion der rekordhohen Stickstoffüberschüsse und Ammoniakemissionen führt. Im Rahmen von Arbeitsgruppen wurden mögliche Lösungen bereits eingehend diskutiert und konkrete Vorschläge liegen vor.

Zudem fordern wir eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent vollzogen werden.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen Anpassungen beim ÖLN, erwarten aber deutliche Verbesserungen in Richtung Standortanpassung (siehe oben). Diese sind noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wie weit neue Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel „Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet?“ Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste?

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos von negativen Effekten auf die Umwelt leisten kann. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die erwähnte Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht stichhaltig. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist umgehend zu erarbeiten. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz.

Biodiversität

Grundsätzlich unterstützen wir den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir aber sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte (Jenny et al. 2018) zeigt klar auf, dass das heutige System (Bottom-up Prinzip) die Akteure (Kantone, Trägerschaften, LandwirtInnen) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe „gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept“ klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung an Kantone und Trägerschaften bietet keinerlei Gewähr, dass die Wirkung verbessert wird. Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden, um mit möglichst wenig Aufwand möglichst viele Beiträge auszulösen. Wir sind der dezidierten Meinung, dass man über eine Optimierung der heutigen Instrumente (LQB, BDB, VB) mehr erreichen kann als mit einer Umgestaltung der heutigen Anforderungen. Diese müssten allerdings überarbeitet, weiterentwickelt und konsequent vollzogen werden. Besonders wichtig scheinen uns substantielle Verbesserungen im Bereich Vernetzungsprojekte (siehe dazu die konkreten Vorschläge zur Evaluation Vernetzungsprojekte) und die Einführung einer neuen Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet und mit der im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können.

In Spezialkulturen wird der Förderung der funktionalen Biodiversität bis heute kaum Rechnung getragen. Wertvolle BFF fördern die funktionale Biodiversität (Nützlinge) und können massgeblich zu einer Reduktion von Pestiziden beitragen. Wir fordern deshalb zum wiederholten Mal, dass auch Betriebe mit Spezialkulturen 7% BFF ausweisen müssen. Wenn die UZL-Ziele erreicht werden sollen, müssen insbesondere intensiv wirtschaftende Gemüsebetriebe, Reb- und Obstbetriebe einen wirksamen und „ausreichenden“ (neue Formulierung) Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten.

Begrenzung der Direktzahlungen bei 150'000 und Beibehaltung Abstufung

Die heutigen teilweise sehr hohen Summen an grosse Betriebe schaden der Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung. Die Wiedereinführung einer Obergrenze ist der richtige Schritt. Die vorgeschlagene Obergrenze von 250'000 CHF ist aber klar zu hoch angesetzt. Wir fordern eine Obergrenze von 150'000 CHF und sprechen uns für die Beibehaltung der Abstufung der Direktzahlungen aus.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die vorgeschlagene Reduktion um 0,5 DGVE auf 2,5 reicht aber bei weitem nicht aus, um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der Anzahl gehaltener Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger der via HODUFLU verschoben wird. Zudem ist die Nährstoffbilanz endlich so anzupassen, dass die bestehenden Schlupflöcher gestopft werden. Das Instrument muss eine bedarfsgerechten Versorgung der Kulturen mit Nährstoffen und möglichst geschlossene Nährstoffkreisläufe sicherstellen.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und wird nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Der vorgeschlagenen Massnahme PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ stehen wir skeptisch gegenüber. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten aber viele Betriebe die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren. Es ist stark zu befürchten, dass viele Bäume gefällt würden. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie – RLS

Die Überlegung zur RLS sind nachvollziehbar, aber die Erfahrung bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber, zumal keine konkreten Angaben über die genaue Ausgestaltung gemacht werden. Das Risiko, dass die RLS zur unwirksamen, administrativ überbordenden Sandkastenübung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (VB, LQ, BDB) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen: Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz: Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider schafft die Vorlag keinen Bezug zum Konsum. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche Treibhausgas-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden notwendige Veränderungen ausbleiben.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Strukturverbesserungen

Die Strukturfördermassnahmen sind in Zukunft nur noch an ökonomisch erfolgreich geführte Betriebe auszurichten, welche auch die ökologischen Zielsetzungen erfüllen. Die Verschuldungsmöglichkeit soll weiterhin mit der Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen eingeschränkt werden und der Zwang zur Entschuldung der Betriebe soll neu verstärkt werden. Bei staatlicher Finanzierungshilfe hat der Staat die Rolle der Bank zu übernehmen und die wirtschaftliche Entwicklung der unterstützten Betriebe stärker zu prüfen und regelmässig auch die Einhaltung der Abmachungen bei der Kreditvergabe zu überprüfen. Mittels entsprechenden Massnahmen sollen wirtschaftliche Fehlentwicklungen verhindert werden und damit soll eine selektive Wirkung zugunsten wirtschaftlich gut geführter und überlebensfähiger Betriebe erzielt werden.

Die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben sind angemessen zu entlönnen und zu versichern. Dazu ist auch die Sonderregelungen für die Nichtunterstellung dieser Personengruppe im BVG abzuschaffen. Die wirtschaftliche Stellung der Bäuerin ist zu stärken.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p> <p>Zielwerte</p> <p>2.3.6, S. 42-46</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust allein mit Biodiversitätsbeiträgen zu begegnen ist nicht zielführend. Dies haben die enttäuschenden Resultate der Biodiversitätsförderung der vergangenen Jahrzehnte gezeigt. Der Biodiversitätsverlust hat wesentlich mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Diese Treiber müssen durch die Agrarpolitik wesentlich reduziert werden. Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p> <p>Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele. Aus Erfahrung ist bekannt, dass gewisse Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können. Entsprechend braucht es auch eine Vorausschau über diesen Zeithorizont hinaus.</p> <p>Bei der Zielsetzung Erhaltung der Biodiversität sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, das heisst ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern und die Vernetzung in Abstimmung mit den Zielen der Ökologischen Infrastruktur zu stärken.</p> <p>Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) leistet. Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der Anliegen ÖI ist nicht « nur » eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Um den berechtigten Anliegen der TWI entgegen zu kommen, braucht es mutigere Vorschläge. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.	Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare,</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.</p>	<p>Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht und sind konkreter darzustellen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundla-</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen für die landwirtschaftliche Nutzung.	
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensets.	Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Wir unterstützen das Set aussagekräftiger Indikatoren, welches Vision Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit Experten erarbeitet hat. Dieses Set ist aufzunehmen.
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab .	Wir befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche, und der bodenunabhängigen Produktionssysteme.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Fleisch und Eier Seite 62	und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitrags-	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.– festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.– als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	begrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150'000.– CHF angesetzt werden.	
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüssen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen, und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern Anpassungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	<p>Erhöhte Anforderungen der Berufsbildung lehnen wir ab. Vielmehr ist die bestehende Ausbildung zu verbessern, insbesondere im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, zu denen bisher oft so gut wie kein Knowhow vermittelt wird.</p> <p>Im Bereich Ökonomie braucht es keine weiteren Auflagen zur Ausbildung, sondern vielmehr die Pflicht, bei der Betriebsführung grundlegende ökonomische Führungselemente anzuwenden. Als zentral erachten wir die Erstellung einer Vollkostenrechnung. Betriebe, die einen Betriebsbeitrag erhalten, sollen zu einer Vollkostenrechnung verpflichtet werden.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir eine Revision der höheren Berufsbildung von Landwirten. Sie soll in Zukunft als Verbundsaufgabe von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und öffentlichen und privaten Forschungsinstituten (FiBL, Vogelwarte) getragen werden.</p> <p>Die Aus- und Weiterbildung im ökologischen Bereich muss aufgrund der Ziellücken bei den UZL insbesondere in den Gebieten Biodiversität, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und Ressourceneffizienz vertieft werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 70	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Die Aufnahme wird unterstützt.</p>	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen in der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL-Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Die Richtung stimmt, muss aber auch mutig umgesetzt werden und kann nur bedingt als Al-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	ternative zur TWI verkauft werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Wir fordern eine Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf PSM.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung Lenkungsabgaben nicht einzuführen, ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein Konzept zur Umsetzung vorhanden ist. In vielen anderen Teilen der AP22+ fehlen Konzepte ebenfalls. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir lehnen die Einführung eines <i>pauschalen</i> Betriebsbeitrages ab .	Der Betriebsbeitrag ist an einen deutlich erhöhten ÖLN im Bereich Biodiversität, Stickstoffemissionen sowie ökonomische Betriebsführung zu knüpfen. Für eine Beitragsberechtigung soll eine mindestens zweijährlich zu erstellende Vollkostenrechnung Pflicht sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wir können der Einführung eines Betriebsbeitrag nur zustimmen, wenn dieser an gewisse gesamtbetriebe Mindestanforderungen geknüpft wird.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge – Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten.</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Der Steillagenbeitrag ist im Sinne der ursprünglichen Idee (Motion Nationalrat Erich von Siebenthal und Berechnungsgrundlagen Vision Landwirtschaft) korrekt zu berechnen. Zur korrekten Berechnung siehe die Unterlagen von Vision Landwirtschaft.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit Vorbehalten.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. Es braucht eine auditierte Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepas-</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen, erachten wir im Prinzip als sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass dies im Rahmen des heutigen Instruments „Vernetzungsprojekte“ administrativ einfacher umgesetzt werden könnte (Bonus für hohe Leistung in Vernetzungsprojekt). Schon heute existiert ein Bewertungsinstrument, mit welchem die Leistung eines Betriebs bewertet werden kann (Punktesystem Biodiversität). Es kann auch als Grundlage für die Planung genutzt werden. Entscheidend sind eine fachkompetente Beratung und klare Zielvorgaben des Bundes. Den Kantonen und den Betrieben viele Freiheiten zu gewähren, lehnen wir dezidiert ab. Die Gefahr von unkontrollierbaren, beitragsoptimierenden Betriebskonzepten ist aufgrund der Erfahrung in Vernetzungsprojekten gross.</p> <p>Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr. Eine hohe Qualität der Beratung muss aber über eine Auditierung der Beratung sichergestellt werden.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes und einer möglichen Integration in bestehenden Vernetzungsprojekten muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Streichung des Typs QI „Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt“ unterstützen wir. Dieser Typ entspricht heute der guten fachlichen Praxis bei der Bewirtschaftung von Reben.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die erkannten Schwachstellen der heutigen Instrumente (VP, LQ) lassen sich durch eine Konkretisierung der Bundesvorgaben beheben. Die bestehenden Instrumente sind zu optimieren. Eine Neukonzeption schafft bei den Bewirtschaftenden grosse Verunsicherung. Die Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge der Evaluationen zu den Biodiversi-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	te Landwirtschaft ab .	tätsbeiträgen und zu den Vernetzungsprojekten sind unbedingt zu berücksichtigen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab .	Wir lehnen den vorgeschlagenen PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ als Ersatz der QI-Beiträge für Hochstammobstbäume dezidiert ab. Die erkannten Probleme von Beitragsoptimierung (v.a. auch in Vernetzungsprojekten) mit Bäumen lassen sich durch eine Konkretisierung der Anforderungen (QII als Auflage für HOB in Vernetzung), über Änderungen bei den Beiträgen und über eine bessere Kontrolle lösen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System ist unausgegoren und hätte einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr von negativen Auswirkungen auf diese Zielbereiche. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen, unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionale landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir lehnen dieses neue Instrument ab.</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen z.T. sehr wenig Wirkung zeigen. Das Verhältnis von administrativem Aufwand und Wirkung stellen wir in Frage.</p> <p>Wir fordern, dass die heutigen Schwachstellen über Anpassungen bei den bestehenden Instrumenten behoben werden. Der Bund muss Vorgaben der DZV konkretisieren. Der Vorschlag der RLS führt zu unkontrollierbaren, administrativ äusserst aufwändigen Prozessen.</p>
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p> <p>Seite 88</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	
<p>3.1.5.3 Förderung der</p>	<p>Wir unterstützen die Einführung</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Vernetzung von Wissen Seite 91	des Artikels 118	
3.1.6.2 Einsprachever- fahren betreffend Pflan- zenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupas- sen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfun- gen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsent- wurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben kön- nen. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzge- bung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestim- mungsinitiative vom Volk klar legitimiert.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Land- wirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0,5</u> Wir befürworten diese Anpas-	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool HODUFLU kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist, weggeführt werden. Eine Reduktion um 0,5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sung, sie geht zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE gehalten werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 100</p>	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 101</p>	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht ange-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passt.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zur Förderung des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen geringen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit CHF 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab .	Wir befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Art. 5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: Dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Abs. 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 Abs. 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Wir unterstützen diese Änderung.	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Abs. 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.

<p>Art. 70a Abs. 2 Bst. b</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Art 70a Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.</p>	<p>Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst. f</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung. . Die Passage ist aber folgendermassen zu ergänzen:</p> <p>...eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste insbesondere durch emissionsmindernde Massnahmen</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
<p>Art. 70a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.– ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p>

	<p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei Fr. 150'000.–</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	
Art. 70 Abs. 2 Bst. g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Abs. 2 Bst. g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist klar formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe endlich Wirkung entfalten.</p>

Art. 70 Abs. 2 Bst. h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Abs. 2 Bst. i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung:	Die Regelung: „zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“ ist politisch und inhaltlich breit abgestützt. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Bei nur

	Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN). Zudem fordern wir höhere Beiträge zulasten des Zonenbeitrags.	kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 allgemein	Reduktion der Höhe	Die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge bzw. seiner Ersatzprogramme ist deutlich zu reduzieren. Dass die Versorgungssicherheitsbeiträge mehr Wirkung betreffend Einkommen wie betreffend ihres eigentlichen Zweckes erfüllen, zeigt die Agroscope Studie.
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Einen pauschalen Betriebsbeitrag für die Erfüllung der ÖLN-Auflagen lehnen wir ab.</p> <p>Der Einführung eines Betriebsbeitrages können wir unter folgender Voraussetzung zustimmen:</p> <p>Forderung: Der Beitrag soll nur Betrieben ausgerichtet werden, die gesamtbetriebliche Anforderungen erfüllen. Diese sind zu definieren.</p>	Wir können einem Betriebsbeitrag nur unter folgender Bedingung zustimmen: Der Beitrag soll an gesamtbetriebliche Anforderungen (definierte Leistung) geknüpft werden. Er soll ein Anreiz sein, die Produktionsgrundlagen, unter Gewährleistung eines gesamtbetrieblichen Qualitätsmanagement zu erhalten. Die Anforderungen sollen sich am Qualitätsmanagement von Bio Suisse- und IP-Suisse- zertifizierten Betrieben orientieren.
Art. 72, Abs. 1, Bst. b	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen</p>	Der Zonenbeitrag ist zu streichen, weil es nicht an eine konkrete Leistung gebunden ist. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssys-

	Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	tembeiträge einzusetzen.
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit Vorbehalten. <u>Vernetzungsbeiträge</u> Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab .	Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir im Prinzip als sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass dies im Rahmen des heutigen Instruments „Vernetzungsprojekte“ administrativ einfacher umgesetzt werden könnte (Bonus für hohe Leistung in Vernetzungsprojekt). Details siehe oben. Wir erwarten, dass konkretere Anforderungen an die Beratung gestellt werden. Die Qualität der Beratung muss aber über eine Auditierung der Beratung sichergestellt werden. Bund und Kantone sollen in Zusammenarbeit mit AgriAliForm einen Bildungslehrgang (z.B. an HAFL oder SANU) für eine gesamtbetriebliche landwirtschaftliche Nachhaltigkeitsberatung entwickeln. Dieser Lehrgang soll eine Fachbewilligungsprüfung (Audit) beinhalten.
Art. 74	<u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u> Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab .	Die Schnittstellen und Synergien zwischen den heutigen Instrumenten Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualität sind zu klären. Es braucht dazu kein neues Instrument (RLS).
Art. 75 und Art. 76	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebs-eigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Begründung siehe oben.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a</p>	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich an den Verfassungsvorgaben orientieren.

	werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2 (neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Art. 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir lehnen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien ab .	Die Erfahrung mit den Regionalisierungsinstrumenten Vernetzungsprojekte (BAFU-Studie Evaluation Vernetzungsprojekte) und Landschaftsqualität hat gezeigt, dass ein Delegieren von komplexen Prozessen nach unten viele Akteure (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) überfordert. Zudem ist die Gefahr einer Instrumentalisierung durch Interessengruppen gross. Die LQ zeigt dies mit aller Deutlichkeit auf (gute Pilotprojekte, danach Einflussnahme durch bäuerliche Kreise mit Ziel, standardisierte schlanke Umsetzung zur Kompensation der weggefallenen Tierbeiträge). Wir fordern, dass die heutigen Schwachstellen bei der standortangepassten Produktion, bei Vernetzung und der Landschaftsqualität über Anpassungen bei den bestehenden Instrumenten behoben werden. Der Bund muss die Vorgaben der DZV konkretisieren. Der Vorschlag der RLS führt zu unkontrollierbaren, administrativ äusserst aufwändigen Prozessen.
Art. 115 e ^{bis} (neu)	Forderung: Art. 115 Forschungsanstalten 1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben: e ^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark	Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.

	verringert werden kann.	
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko</p> <p>1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten:</p> <p>a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung:</p> <p>H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind,</p>

	<p>im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153</p>	<p>stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	--

	erteilt werden. 2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p>

	<p>eine Einwendung zu erfolgen hat. 4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	<p>Forderung: Wir fordern die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.</p>	<p>Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.</p>
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		
Gewässerschutzgesetz		
3.1.9.1 S.100/101/116 Änderung GSchG sachgerechte Verwertung Biomasse-Reststoffe	<p>Die thermische Entsorgung von Hofdüngern bzw. deren Verbrennen wird abgelehnt.</p>	<p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Ressourcen, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht werden (fossile Ressourcen und Energie) würden bei einem Verzicht auf thermische Entsorgung geschont. Durch Verbrennung entstünden auch Emissionen und Rückstände. Die organische Substanz würde unwiederbringlich vernichtet. Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG sind jedoch Abfälle soweit möglich stofflich zu verwerten. Dies ist bei Hofdüngern der Fall. Auch die Vorschriften über die Vermeidung in Art. 12 und 14 der VVEA fordern die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen. Wird Hofdünger verbrannt, entspricht dies einer Entsorgung, da Inhaltsstoffe weitgehend verloren gehen.</p>

		Falls durch andere thermische Prozesse als durch Verbrennung, wo Nährstoffe zerstört (N), gebunden (P) oder organische Substanz vernichtet werden, nachgewiesenermassen ein Nutzen für natürliche Prozesse entsteht (z.B. Herstellung von Pflanzenkohle zur Stabilisierung der Bodenfruchtbarkeit), sollen Ausnahmeregelungen möglich sein.
3.1.9.1 S. 101 / 117 Änderung GSchG, Änderung DGVE, Abschaffung OBB	<p>Der Reduktion des DGVE/Besatzes von max. 3,0 auf 2,5 DGVE/ha ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn Defizite bei HODUFLU im Vollzug und vorhandene Lücken behoben sind.</p> <p>Auch Nährstoffbilanzüberschüsse sind flächenbezogen zu limitieren. Sie sind mit geeigneten Instrumenten zu erfassen und nachzuweisen (z.B. N-Effizienznachweis, Hoftorbilanz, Überarbeitung Suisse-Bilanz).</p>	Bereits in der Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 wurden Anträge zur Behebung von Defiziten bei HODUFLU vorgebracht (Lücken, Sanktionsmöglichkeiten). Aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Hofdünger-Tourismus, noch verstärkt durch den Wegfall des OBB, dürften sich die Schwierigkeiten beim Vollzug vergrössern. Demzufolge müssen im Rahmen von AP22+ entsprechende Regelungen getroffen werden.
GSchG Art. 14 Abs. 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Abs. 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0,5</u></p> <p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb</p>	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool HODUFLU kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch</p>



	<p>und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Abs. 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>
Weiteres:		
Diverse Gesetze und Verordnungen	Die UZL sollen überall gesetzlich verankert werden, wo Massnahmen in ihrem Sinne umge-	

	setzt werden müssen.	
Ergänzung der Botschaft mit Kapitel Vollzugsstärkung (Erarbeitung Vollzugshilfen)		Der Vollzug vieler Massnahmen ist zu verbessern. Dies betrifft insbesondere Kontrolle der Pufferstreifen sowie diejenige von Nährstoffflüssen. So ist z.B. die Kontrolle von Luftreinhalte-massnahmen im Rahmen der VKKL in die Grundkontrollen des ÖLN aufzunehmen. Dabei ist Art. 1 Abs. 2 VKKL auch die Luftreinhalteverordnung aufzuführen.
Zulassung von PSM	Erhöhte Transparenz durch Akteneinsicht	Die Dossiers sollten dem Öffentlichkeitsprinzip entsprechen. Damit sollen auch Kantonale Fachstellen sowie Umweltverbände oder weitere Interessierte Einblicke erhalten.
LWG Art. 165c, 165d, 165e	Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für eine Datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Informationssystemen des Bundes (AGIS und ACONTROL)	So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LWG anbieten.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV 5620_SBLV_Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband_2019.02.28	
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg AG	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Christine Bühler, Präsidentin 25. Februar 2019	 Anne Challandes, Präs. Agrarpolitikkommission

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Der SBLV bedankt sich, dass er die Möglichkeit bekommt sich zu den vorgesehenen Änderungen für die Reformetappe zur Agrarpolitik 2022 zu äussern.

Für Bäuerinnen ist es eminent wichtig, dass die AP22+ grösstmögliche Stabilität gewährt. Die Umsetzung der AP 14-17 war mit vielen Anpassungen, sprich Investitionen und Umstrukturierungen verbunden. Bevor eine erneute Welle von Änderungen gestartet werden kann, müssen vorhergehende Investitionen amortisiert werden können. Stabilität und die Tatsache, dass in der Landwirtschaft nur ein langfristiges Denken zum Ziel führt, bildet die Grundlage unserer Stellungnahme.

Situation von Ehepartnern und Frauen

Wir nehmen die Bemühungen, die Position der Frauen in der Landwirtschaft zu verbessern zur Kenntnis und begrüssen sie. Die vorgeschlagene Lösung ist zwar nicht ideal, aber sie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie erlegt noch keine wirkliche Verpflichtung zur Vergütung des Ehegatten/Partner, der auf dem Betrieb arbeitet, auf, legt aber eine Grundlage für die Altersvorsorge fest. Der SBLV stellt ferner fest, dass die Sanktion, die für den Fall der Nichteinhaltung oder teilweisen Erfüllung dieser Bedingung vorgesehen ist, verhältnismässig ist, da es sich um eine Kürzung der Direktzahlungen handelt, wie es bei den ÖLN der Fall ist (Erläuternder Bericht S. 74 in Französisch und 70 in Deutsch).

Die Zahlung eines Lohnes, wenn der Ehepartner/Partner angestellt ist, oder eines Einkommensanteils, wenn der Partner selbständig ist, ist eine Option, die bereits rechtlich existiert und von fast 30% der Betriebsleiter praktiziert wird. Es wurden keine negativen Auswirkungen festgestellt. Im Gegenteil, die verschiedenen Vorteile einer solchen Lösung, wie der Zugang zur Mutterschaftsversicherung, können für Bauernfamilien nur von Vorteil sein.

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmensführern, wie beispielsweise Landwirten, die Mitarbeiter, die an der Ausübung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs beteiligt sind, angemessen anzuerkennen, zu entlohnen und zu versichern.

Der SBLV unterstützt daher den Entwurf des Bundesrates zu Artikel 70a, Absatz 1, Buchstabe i. LwG.

Alternativ schlägt der SBLV aus Pragmatismus und als Kompromiss für den Fall, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung aufgegeben wird vor, diese Sozialschutzbedingung unter den gleichen Bedingungen mit der Gewährung des in Artikel 72 GG vorgesehenen Basisbeitrags zu verbinden.

Vorschläge SBLV:

1. Darüber hinaus fordert der SBLV, dass die Möglichkeit der Gemeinschaft zwischen Ehepartnern ermöglicht wird. Derzeit können zwei Ehepartner, die jeweils einen Betrieb besitzen, ihn nur dann als zwei verschiedene Betriebe führen, wenn sie ihn unabhängig und getrennt führen. Wenn sie dagegen wie alle anderen Betriebsgemeinschaften zusammenarbeiten wollen, sind sie in einem einzigen Betrieb vereint. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar. Andererseits und alternativ dazu, würde dies bei Beibehaltung einer einzigen Deckelung zu einer zweiten Ungleichbehandlung führen, da beide Ehepartner einer einzelnen Deckelung und nicht einer Deckelung pro Partner unterliegen würden wie im Entwurf vorgesehen.

2. Der SBLV fordert auch mehr Transparenz in Statistiken und Buchhaltungen für Familienmitglieder, die Beiträge zur Nutzung leisten, sei es im Arbeitsbereich oder im Finanzbereich, damit diese Beiträge im Rahmen einer Scheidung oder einer anderen Veränderung festgelegt und nachgewiesen werden können.

Unzureichende Durchsetzung der Ernährungssicherheit

Im September 2017 unterstützte die Schweizer Bevölkerung die Aufnahme der Ernährungssicherheit in die Bundesverfassung. Der neue Artikel 104a erteilt dem Bund ein klares und wichtiges Mandat. Die AP22+ gibt zu wenig Raum für eine konkrete Umsetzung der Ernährungssicherheit.

Landwirtschaftliches Einkommen

Der SBLV schlägt vor, Artikel 5 LwG zu stärken, um unserer wiederholten Forderung nach einer ehrlichen und fairen Anwendung dieses Artikels und einer Änderung der Bemessung des landwirtschaftlichen Einkommens konkret Ausdruck zu verleihen.

Der SBLV fordert auch, dass Nebeneinkünfte bei der Bewertung des Gesamteinkommens der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr berücksichtigt werden. Dies verzerrt die Realität der wirtschaftlichen Zahlen für die Landwirtschaft.

Die Anwendung von Artikel 5 LwG und die Einführung konkreter Maßnahmen zur Verringerung der Kluft zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem vergleichbaren Einkommen dürfen nicht mehr nur auf der Grundlage der Berücksichtigung des oberen Quartils bestimmt werden.

Der SBLV unterstützt den Wunsch, das mittlere landwirtschaftliche Einkommen im Rahmen der zentralen Auswertung zu ermitteln und die notwendigen Schlussfolgerungen aus einer logischen und fairen Anwendung von Artikel 5 LwG zu ziehen.

Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Begriff der Arbeit

Die Verbindung zwischen Direktzahlungen und SAK muss nach Möglichkeit verstärkt werden. Sie sollte nicht gestrichen werden, wenn der Entwurf dies vorsieht. In diesem Zusammenhang, mit Arbeit und Dienstleistungen, sind Direktzahlungen und verschiedene Beiträge gerechtfertigt. Die Landwirtschaft wird von Männern und Frauen für Männer und Frauen betrieben. Diese menschliche Komponente muss im Mittelpunkt der einschlägigen Bestimmungen bleiben. Es darf keine Dematerialisierung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Produktion geben.

Deckelung der Direktzahlungen

Auch die Obergrenze für Direktzahlungen sollte nicht von der geleisteten Arbeit entkoppelt werden und muss unverändert bleiben. Der Vorschlag des Bundesrates für eine Pauschalgrenze, deren Höhe derzeit ungewiss ist, darf unter keinen Umständen akzeptiert werden. Wenn in der AP22+ eine einheitliche Deckelung eingeführt werden soll, müssen die Möglichkeiten für Ehepartner oder eingetragene Partner, ihre beiden landwirtschaftlichen Güter gemeinsam zu nutzen, wie für alle anderen Partner vorgesehen werden, damit sie nicht bestraft werden (siehe unser Vorschlag oben).

Der SBLV lehnt die im Entwurf vorgeschlagene Pauschaldeckelung ab und fordert, die derzeitige Deckelung von Fr. 70'000 pro SAK beizubehalten.

Bildungsanforderungen

Der SBLV lehnt vorgeschlagene Änderungen für die Bildung ab. Die Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen muss das EFZ-Landwirt/in und der Fachausweis Bäuerin bleiben. Mehrwöchige Kurse für die Direktzahlungen (DZ-Kurse) müssen gestrichen werden und nur mit einigen Ausnahmen möglich sein. Das Attest muss als möglicher Zugang zu den Direktzahlungen unter der Voraussetzung einer kontinuierlichen Weiterbildung erhalten bleiben.

Direktzahlungen

Der SBLV lehnt unter anderem das Konzept der geospezifischen Landwirtschaft und die Aufgabe der Integration von Ressourceneffizienzbeiträgen in die ÖLN sowie die Neugestaltung der Direktzahlungen ab.

Der SBLV ist gegen die Aufnahme der Einhaltung der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes. Eine Zuordnung von Direktzahlungen zu diesen gesetzlichen Anforderungen ist nicht erforderlich.

Die Swiss-Bilanz hat sich bewährt und muss daher erhalten werden. Der SBLV lehnt einen Systemwechsel ab.

Der SBLV weigert sich, Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung zusammenzuführen. Sie müssen weiterhin unabhängig sein, weil ihre Ziele und ihre Umsetzung nicht identisch sind. Es ist wichtig zu vermeiden, dass ein Teil der Finanzierung dieser Maßnahmen mehr den konsultierten Fachleuten zugute kommt als den betroffenen Landwirten. Der SBLV weigert sich auch, die Beiträge zur biologischen Vielfalt zu regionalisieren, da die Forderung nach

einer regionalen Strategie die bereits vorhandenen Instrumente verdoppelt.

Was die Beiträge zur Versorgungssicherheit betrifft (Art. 72), so müssen alle landwirtschaftlichen Nutzflächen von diesen Beiträgen profitieren, und die Forderung nach einer Mindestviehbelastung pro GVE sollte nicht mehr verlangt werden, ausser wenn die betreffenden Beiträge in der WTO Green Box gemeldet werden können.

Der SBLV unterstützt die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge pro Hektar für Freiland und mehrjährige Kulturen, da es als wichtig erachtet wird, die Nahrungsmittelproduktion auf Schweizer Ackerland zu fördern.

Der SBLV akzeptiert die Stärkung von Produktionssystemen auf konzeptioneller Ebene. Die heutigen Systeme funktionieren und generieren Mehrwert auf den Märkten und müssen gepflegt werden. Bei den neuen Programmen ist die Bereitschaft, die Bedingungen mit der Branche zu definieren, positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch im Einklang mit den Anstrengungen der Landwirte stehen.

Bodenrecht

Der SBLV befasste sich nicht mit einer Änderung des Bodenrechts und lehnt daher die verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen ab. Das Bodenrecht ist eine wesentliche Grundlage für die Familienbetriebe in der Schweiz. Es besteht ein hohes Risiko, dass die Besonderheiten des ländlichen Bodenrechts verringert oder sogar zerstört werden. Der SBLV wählt diese Position, auch wenn der Änderungsantrag zur Einführung des Vorkaufsrechts eines Ehepartners zu Gute kommt.

Alternativ, im Falle einer Einführung:

Der SBLV lehnt die Änderung von Artikel 1 BGGB entschieden ab. Dies ist eine Unterdrückung mit potenziell signifikanten Auswirkungen. Sie steht im Widerspruch zu allen Überlegungen, die sowohl in der Schweiz als auch international über die gewünschte Landwirtschaft angestellt werden. Laut erläuterndem Bericht (Ziffer 3.2) ist der Zweck des ländlichen Bodenrechts die Stärkung des ländlichen Landbesitzes als Grundlage für eine nachhaltige Landwirtschaft auf der Grundlage nachhaltiger Anbaumethoden. Dieses Ziel muss erhalten bleiben. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in die entgegengesetzte Richtung: weniger Schutz für Familienbetriebe und landwirtschaftliches Erbe als Grundlage.

Der SBLV lehnt auch die anderen vorgeschlagenen Änderungen ab, begrüßt aber die Einführung eines Vorkaufsrechts für den Ehepartner.

Pachtrecht

Wir beantragen, dass das Pachtrecht nicht geändert wird. Dennoch machen wir in der Alternative ein paar Bemerkungen.

Im Hinblick auf vergleichbare Einkommen: Mietwerte werden oder wurden neu bewertet, der Ertragswert wird ebenso erhöht wie die Mieten für Wohnungen, das Projekt zielt auf die Abschaffung von IK für den Wohnungsbau ab, es sollte nicht mehr behauptet werden, dass Bauernfamilien billig leben, um den Unterschied zwischen landwirtschaftlichem Einkommen und vergleichbarem Einkommen zu rechtfertigen, wie er (noch) in der Begründung erwähnt wird! Der Arbeitsplatz ist der Ort zum Leben, die Bauern haben keine andere Wahl anderswo zu leben, um ihre Wohnkosten zu senken. Deshalb müssen wir aufhören zu behaupten, dass das Leben der Bauernfamilien niedrigere Kosten verursacht als das der anderen auf dem Land lebenden Familien. In jedem Fall reicht ein Kostenunterschied nicht aus, um die Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem vergleichbaren Einkommen zu rechtfertigen, die jedes Jahr im Rahmen der zentralen Auswertung von Abrechnungsdaten erfasst wird. Die Differenz von 30 bis 50% je nach Region muss auch zu einer konkreten und ernsthaften Umsetzung von Artikel 5 des Gesetzes führen.

Gewässerschutzgesetz

Der SBLV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha als Obergrenze. Die Landwirte behalten somit eine gewisse Verantwortung und unternehmerische Initiative für eine Wahl, die auf den Merkmalen ihres Betriebs und ihren Praktiken basiert, so können sie wählen ob sie niedriger sein wollen.

Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.

Ein neues Verständnis der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit

Der SBLV hält es für unerlässlich, die Bewertung des Nutzens der Schweizer Landwirtschaft aus einer breiteren Perspektive zu betrachten als nur das Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftszahlen. Zu diesem Punkt stützt sich der SBLV auf den vom SBV erstellten und auf ihrer Pressekonferenz Anfang 2019 vorgestellten Bericht.

Andererseits erscheint es auch unklug, die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft anhand der Agrarpreise im Ausland und der Differenz zu den Schweizer Preisen zu beurteilen.

Diverse

Nach Ansicht der SBLV fehlt dem Projekt ein Abschnitt über große Raubtiere, ihre Auswirkungen auf die angestammte Praxis der Landwirtschaft insbesondere in Berggebieten und Überlegungen zu deren Bewirtschaftung. Der SBLV hat kürzlich einen Newsletter zu diesem Thema veröffentlicht, der einige ihrer Mitglieder betrifft. Das Aufkommen und die Ausbreitung des Wolfes haben gravierende Auswirkungen auf die Lebensweise der betroffenen Bauernfamilien:

- Schwierigkeiten geeignete Hunde zu finden
- Zusätzliche Kosten (Arbeit, Futter)
- Ertragsausfall
- Veränderung der Nährstoffbilanz, Verlust der Biodiversität, Reduzierung der Instandhaltung
- Grosser psychischer Stress beim Auffinden von durch den Wolf verletzten oder getöteten Tieren

Der SBLV fordert, den Agrar- und Ernährungssektor aus dem Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes herauszunehmen, wie er für diese Vernehmlassung vorgelegt wird. Während die Landwirtschaft und der Agrar- und Ernährungssektor innerhalb der verschiedenen Sektoren eng miteinander verbunden sind, gilt das Landwirtschaftsgesetz nur für diesen spezifischen Bereich.

Folge nur auf Französisch

Remarques particulières sur la partie générale du rapport explicatif :

1 Contexte p. 5-28 (30 en français)

1.2 (p. 6) : l'agriculture, le développement durable et l'aménagement du territoire font l'objet d'articles particuliers de la Constitution, ce sont donc des thèmes importants.

Les objectifs de meilleure orientation vers le marché et d'un encouragement plus ciblé des prestations d'intérêt public datent du début des années 90. Les

réformes engagées depuis 1992 ont eu pour effet d'accroître les prestations de l'agriculture en faveur de la société et d'abaisser les coûts économiques.

1.3.3 (p.7) : le budget agricole en valeur nominale est resté constant ces 10 dernières années, il a baissé en terme de part aux dépenses de la confédération.

(p. 8), tableau 1 : à noter concernant les améliorations structurelles, la sélection végétale et animale et la vulgarisation, que les sommes mentionnées ne parviennent pas directement à l'agriculture.

(p. 9) : concernant le remboursement des huiles minérales, c'est plus une restitution qu'un soutien. Si la législation sur le bail à ferme agricole et le droit foncier rural protègent les familles paysannes, ce n'est que normal, tout comme le droit du bail, le droit du travail, etc, protègent aussi la partie la plus faible. C'est un principe général du droit suisse.

1.3.4 (p. 9) : A propos de la protection douanière : il faut préciser qu'il n'y a actuellement pas de pression sur les prix par les consommateurs (ils sont prêts à payer plus), le tourisme d'achat concerne surtout le non-food, la marge des distributeurs est toujours plus élevée alors que celle des producteurs est toujours plus basse (effet ciseau).

Encadré 1 (p. 11) : la part des producteurs a baissé en 2016 pour les produits laitiers, les fruits et les légumes : pourquoi ?

1.3.5 (p. 11) : Trois objectifs sans indicateurs adéquats : amélioration de la compétitivité, réduction des risques liés aux substances, simplification administrative.

p.12 : « les structures agricoles doivent pouvoir se développer de manière dynamique dans le contexte local »

Tableau 3 (p. 12) : certains objectifs sont dépassés ou quasiment atteints. Cela doit plus être relevé. Il est étonnant qu'il n'y ait pas de données concernant la perte de SAU dans les régions d'habitations permanentes ni dans les surfaces utilisées pour l'économie alpestre.

p. 13 : Est-il vraiment primordial que l'agriculture suisse soit compétitive sur le plan international ?

p. 14 : Si le revenu par unité de main-d'œuvre familiale a augmenté ces dernières années, c'est peut-être parce que le nombre de personnes actives a baissé mais que celles qui restent effectuent quasiment la même quantité de travail globale. D'autre part, il y a une raison purement mathématique (le capital propre est rémunéré à 0, la déduction est donc réduite et le résultat par conséquent plus haut). Cet argument ne doit donc tout simplement pas être pris en compte.

p. 15 : Le rapport évoque une différence de 30% entre le revenu agricole et le revenu comparable. Il s'agit de la plaine. Pour les exploitations de montagne, cette différence s'élève à 50% ! La part de revenu accessoire a aussi fortement augmenté ces dernières années atteignant entre 30 et 40% du revenu total ce qui est énorme. Enfin, les frais de logement qui seraient éventuellement plus bas que pour le reste de la population ne suffisent pas à justifier une telle différence de revenu. L'article 5 LAgr doit être appliqué !

p. 16 : il n'est pas admissible que le revenu annexe extra agricole soit encore ajouté au revenu agricole pour prétendre que les familles paysannes gagnent suffisamment leur vie. Cette pratique doit cesser. Elle n'est appliquée dans aucune autre profession, même dans celles qui sont rémunérées avec des deniers publics.

Encadré 3 (p. 17) : l'exemple du rôle de la taille de l'exploitation pour la production laitière est faux dans le cas du lait d'industrie. Au contraire, plus l'exploitation est grande et le nombre de vaches laitières élevés, plus la perte augmente. En ce qui concerne le rôle de la formation, il ne faut pas oublier l'importance de la formation continue. D'accord avec le fait que les bons outils et les bons calculs peuvent aider à augmenter la rentabilité de l'exploitation ou d'une branche de production.

p. 18 : le rapport constate qu'il a été possible de maintenir le taux d'auto-provisionnement brut ces dernières années, malgré la hausse de la population. C'est cela qui démontre la productivité et l'efficacité de l'agriculture suisse. C'est cela aussi la compétitivité.

Le rapport relève à juste titre la participation de l'urbanisation et de l'avancée de la forêt à la perte de surfaces des terres arables. En revanche, les constructions agricoles hors de la zone agricole ne doivent pas être blâmées puisqu'elles relèvent à juste titre du type d'affectation de ces terrains. Tout doit être

entrepris pour atteindre l'objectif de 1000 ha par an de perte de surfaces agricoles.

p. 20 : en ce qui concerne la biodiversité, il est urgent d'agir aussi dans les zones non agricoles.

Encadré 4 (p. 21) : En ce qui concerne l'environnement, ce doit être un effort de tous et pas seulement de l'agriculture. Des progrès ont déjà été réalisés. Il faut poursuivre le travail. Le comportement des consommateurs joue un grand rôle non seulement avec les modes d'alimentation et le gaspillage alimentaire comme mentionné dans l'encadré, mais aussi dans les autres activités (déplacement, en particulier en avion, loisirs, consommation non food, ...)

Est-ce que ce n'est pas en contradiction avec la phrase suivante : « Finalement il importe de donner aux agriculteurs plus de responsabilités personnelles au moyen d'une orientation des résultats ?

1.3.6 (p. 21) : Il faut souligner la première phrase : « Les objectifs visés par la PA 14-17 ont été atteints voire dépassés dans de nombreux domaines ».

p. 22 : Si des efforts supplémentaires de l'agriculture sont nécessaires pour réduire l'empreinte écologique, il faut aussi rappeler que les cultures et les herbages participent justement à la captation des émissions.

Pour la réduction des émissions, la recherche et la formation jouent un rôle primordial.

D'accord avec le constat que la perte des surfaces agricoles est trop élevée.

En ce qui concerne la compétitivité, il faut trouver une autre notion qui ne se limite pas aux seuls résultats financiers mais prenne en compte toutes les spécificités et fonctionnalités de l'agriculture. Certains apports ne sont pas mesurables en argent.

1.4.1 (p. 23) : En ce qui concerne l'eau, on pourrait croire que seule l'agriculture doit freiner les effets sur l'eau de toutes les autres activités.

p. 24 : en ce qui concerne le climat : pour l'agriculture il y a la Stratégie climat, et pour les autres ?

1.6.6 (p. 30) : l'adaptation des structures pour suivre l'évolution technologique aura un coût. Les risques de la numérisation ne doivent pas être sous-estimés. Il s'agit de la propriété des données, de l'accès aux données et du risque de l'établissement de profils ou de pronostics pouvant entraîner un contrôle de la production et des profits dirigés.

Chapitre 2 : Grandes lignes du projet (p. 31 à 57 en français)

2.1 Vision : la vision parle de création de valeur. Le but est que celle-ci soit créée pour les agriculteurs et les familles paysannes, elle passe par une meilleure redistribution de la valeur ajoutée et son retour dans les fermes, là où elle est créée.

2.2 Stratégie à moyen terme : les traités actuellement en négociation peuvent soumettre l'agriculture à une concurrence plus âpre, cela est mentionné. Le projet d'exportations plus grandes et plus rentables ne paraît pas réalisable ou réaliste.

2.3.2.1 : Il faut définir précisément les attentes du consommateur.

(p. 33) : « Etre compétitif, c'est aussi offrir des produits et biens à meilleur marché que la concurrence ». Nous ne sommes pas d'accord avec cette affirmation. L'USPF rejette cette affirmation avec force, car elle est fautive.

Il faut aussi augmenter la transparence.

2.3.3.1 : D'accord avec les objectifs et les axes prioritaires d'entrepreneuriat et de responsabilité des exploitants pour développer des stratégies d'entreprise appropriées. La numérisation doit rester un moyen et n'est pas la solution miracle pour résoudre tous les problèmes de l'agriculture à commencer par celui des revenus bas. Le rapport mentionne que « la protection des données revêt la plus haute importance et que leur utilisation doit être clairement réglée ».

2.3.3.2 : L'USPF salue la prise en compte d'une partie de la dimension sociale dans le triangle des perspectives avec la recherche d'une amélioration de la couverture sociale pour les conjoints qui travaillent dans les exploitations.

D'autres aspects sociaux concernant les familles paysannes et/ou les membres de la famille ne sont pas évoqués dans ce projet : la question du revenu, les autres conditions sociales, la qualité de vie, l'image positive, la reconnaissance et l'utilité de l'agriculture.

2.3.7.4 (p. 55) : Avant dernier paragraphe : le rapport prétend de manière fausse et trompeuse que l'agriculture devrait être très fortement intensifiée en cas de diminution des importations. Cela est faux. Le haut de la page 57 énonce exactement le contraire : « Des modélisations montrent que la surface agricole utile, exploitée de manière optimale, suffirait à couvrir le besoin minimal de la population suisse en denrées alimentaires. »
Le rapport doit être corrigé sur ce point. Des telles erreurs sont fâcheuses.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2, al. 1, let. e et 4bis</p> <p>1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes: e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>4bis Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>¹ La Confédération prend notamment les mesures suivantes:</p> <p>e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>L'USPF soutient les deux compléments apportés qui ne doivent cependant concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire.</p> <p>Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire. De plus, le secteur agro-alimentaire n'est pas clairement défini et délimité. Cette correction n'empêche toutefois pas une coordination et une coopération nécessaire entre l'agriculture et le secteur agro-alimentaire</p> <p>La mention du secteur agroalimentaire doit également être supprimée dans d'autres articles du présent projet, notamment art. 113 et 118 LAgr.</p> <p>Let. e: Nous sommes d'accord avec la modification proposée. Il est important que la recherche, la vulgarisation et la sélection soient axées sur la pratique et valorisées jusqu'au bout. Une excellente mise en réseau des différents organes est essentielle pour éviter les pertes d'informations et les doublons, de même que les projets inutiles sur le plan pratique.</p> <p>Al. 4bis : La numérisation est un outil utile. Il ne doit pas prendre le pas sur le reste et être vu comme une panacée. Il est essentiel que la propriété des données, leur accès et les processus restent en mains de l'agriculture (Communauté de la digitalisation et Charte). La numérisation peut compléter, renforcer les connaissances professionnelles, faciliter le travail et le rendre plus efficace ou plus efficient. Elle ne doit pas complètement remplacer l'Homme. Des applications pour l'utilisation de machines en commun par exemple sont un bon outil.</p>
<p>Art. 3, al. 3</p> <p>3 Les mesures prévues au chap. 1 du titre 2, au titre 5, au titre 6 et au chap. 4 du titre 7 sont applicables à la production de tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, ainsi</p>		<p>L'USPF est d'accord avec la modification qui prévoit que les mesures s'appliquent à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux.</p> <p>La modification a aussi pour effet que les autres chapitres du titre 7 ne devraient plus être applicables à la pêche professionnelle et à la pisciculture.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
qu'à la pêche exercée à titre professionnel		
Art. 5	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	<p>L'USPF propose de renforcer l'article 5 LAgr afin de concrétiser notre demande récurrente d'appliquer honnêtement et de manière juste l'article 5 LAgr et de modifier l'appréciation des revenus agricoles :</p> <p>L'USPF demande également de ne plus prendre en compte les revenus accessoires dans l'appréciation du revenu total des exploitations agricoles. Cela entraîne une distorsion de la réalité des chiffres économiques de l'agriculture.</p> <p>L'application de l'article 5 LAgr et la mise en place de mesures concrètes destinées à réduire l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable ne doit plus se déterminer en fonction de la prise en compte du seul quartile supérieur.</p> <p>L'USPF soutient la volonté d'établir la médiane des revenus agricoles dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables et en tirer les conclusions nécessaires avec une application logique et fairplay de l'article 5 LAgr.</p> <p>L'USPF soutient les autres propositions allant dans ce sens (notamment USP et Agora).</p>
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'USPF estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>échéant, par des commerçants.</p> <p>Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.</p>	
<p>Art. 9, al. 1</p> <p>Art. 9, al. 3</p>	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter-édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. <p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté, pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.</p> <p>Idem</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 2	²Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.	L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.
Nouveau Art. 13b Gestion du risque	(Nouveau à introduire) Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques.	Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. L'USPF est ouverte sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 16, al. 4 4 Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.	Abrogé	L'USPF soutient l'abrogation de l'alinéa 4.
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'USPF soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée. L'USPF préconise aussi que l'étiquetage soit inversé et précisé, afin que la provenance non suisse soit signalée clairement et de manière visible, pour toute ou partie des produits.
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents-tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 28, al. 2		L'USPF soutient la modification.
Art. 38, al. 2, 1e phrase et 2bis	2 Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ... 2bis Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.	Pour les articles 38 et 39, l'USPF est opposée à une modification du système actuel. Une meilleure valorisation du lait de non ensilage doit se faire dans le cadre du marché. L'USPF souhaite éviter que d'éventuelles modifications n'entraînent une baisse du prix du lait ou du fromage. En ce qui concerne le versement des suppléments directement aux producteurs, il faut au préalable contrôler si et comment le système est appliqué et fonctionne. Si c'est le cas, l'USPF y est favorable. Cependant, la pratique actuelle semble montrer que le système voulu n'est pas appliqué. En effet, la mise en œuvre de la solution remplaçant la loi chocolatière montre que certains acheteurs, afin de couvrir des frais de fonctionnement excessifs, profitent du changement de système pour effectuer des déductions plus élevées que ce qui était prévu au départ. Cela est inadmissible compte tenu notamment de la faiblesse constante du prix effectif payé aux producteurs de lait.
Art. 39, al. 1	1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.	L'USPF demande que les suppléments soient maintenus pour les exploitations d'estivage.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>Ces contributions passent dans les comptes des estivages et en réduisent les frais.</p> <p>L'USPF est favorable à une limite minimale du taux de matière grasse pour limiter la fabrication de fromage à faible valeur ajoutée :</p> <p>L'USPF est d'avis que le supplément pour le lait transformé en fromage peut être en partie une incitation à produire du fromage générant une plus-value très faible. Ce problème doit être résolu par le Conseil fédéral dans l'ordonnance d'application, via l'échelonnement du montant du supplément pour le lait transformé en fromage en fonction de la teneur en matière grasse de ce dernier et via le refus de verser ledit supplément aux transformateurs qui ne respectent pas le prix indicatif du lait et exercent un dumping au détriment de producteurs (cf. motion 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée. »). La mise en œuvre de ces mesures ne requiert pas de modification de la loi, si bien que les articles 38 et 39 LAgr doivent être maintenus dans leur forme actuelle. L'USPF rappelle cependant l'importance des exceptions historiques. Elle demande l'élargissement des suppléments au « Glarner Rohziger », c'est-à-dire à tous les produits et sous-produits du Schabziger glaronnais.</p>
Art. 41	<p>¹ Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>² Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>³ Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que</p>	<p>Sur le principe, la modification de la base légale est approuvée par l'USPF. Il faut toutefois utiliser une formulation impérative, car la formulation potestative n'est pas suffisante.</p> <p>De plus, l'USPF rejette avec fermeté la réduction des moyens financiers envisagée dans les explications. A l'avenir, le soutien de la Confédération au contrôle laitier doit rester de la même ampleur qu'aujourd'hui.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournisse des prestations propres adaptées.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.</p>	
Art. 46, al. 3		<p>Le maintien des effectifs maximaux actuels est impératif.</p> <p>Le développement d'éventuelles exceptions pour une meilleure mise en valeur des sous-produits et des déchets alimentaires est accueilli favorablement. Il en va de même pour l'autorisation d'exploitations de recherche privées.</p>
Art. 47 à 54		<p>Les instruments actuels appliqués aux régimes de marché du bétail de boucherie, des œufs et des ovins à laine ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.</p> <p>Bei naturbedingten Schwankungen kann das Angebot nicht immer auf die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden. Somit rechtfertigt sich ein staatliches Eingreifen...</p> <p>D'autre part, le système actuel fonctionne bien, il n'y a aucun besoin de modifier quelque chose qui fonctionne. Les transformateurs du premier échelon de transformation sont du même avis, tant sur le bon fonctionnement du système actuel que sur l'inutilité de modifier le système.</p> <p>Voir aussi nos réponses au questionnaire séparé.</p>
Art. 70a Conditions Al. 1, let. c	<p>¹ Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes: c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux,</p>	<p>let. c. L'USPF est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Al. 1, let. i	<p>de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;</p> <p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	<p>Let: i: la solution proposée par l'OFAG est un pas dans la bonne direction. L'USPF soutient pleinement cette solution et la précise.</p> <p>Dans l'idéal, il faudrait rendre une rémunération obligatoire, sous forme de salaire comme employé ou sous forme de participation au revenu en tant qu'indépendant, le couple pouvant librement choisir la forme et la mesure de la participation. Ce n'est pas par ce biais que les conjointes pourront avoir droit, comme toutes les travailleuses, à l'assurance maternité.</p> <p>Mais l'USPF admet que la proposition du Conseil fédéral constitue déjà un progrès. Elle permet cette rémunération pour celles et ceux qui le souhaitent et pose la condition d'une couverture sociale pour toutes celles et tous ceux qui travaillent avec leur conjoint ou partenaire. Si le conjoint tire un revenu d'une activité annexe à l'extérieur de l'exploitation et bénéficie de ce fait d'une couverture sociale équivalente, la présente disposition ne s'applique pas.</p> <p>En ce qui concerne les indemnités journalières (et celles-ci uniquement), l'USPF comprend que la nouvelle conclusion d'une couverture pour les indemnités journalières pour le conjoint de plus de 55 ans ne soit pas obligatoire en raison de son coût élevé. L'USPF recommande tout de même une telle assurance dans les cas où elle est nécessaire à garantir la poursuite de l'activité concernée.</p> <p>Enfin, un revenu minimal pourrait être fixé au-dessous duquel il ne vaut pas la peine de le partager.</p> <p>La possibilité d'annoncer son conjoint aux assurances sociales en tant que salarié de l'exploitation ou comme indépendant existe depuis des années. 30% des femmes membres de la famille travaillant dans l'exploitation agricole sont annoncées à l'AVS comme employées ou comme indépendantes. Aucun effet négatif n'a été constaté jusqu'ici. Le 70% restant représente plus de 30'000 femmes actives dans l'agriculture, conjointes, sœurs, mères qui ne disposent pas de couverture sociale propre et sont considérées comme «personnes non actives».</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Les prestations écologiques requises comprennent:</p>	<p>Définir les paysannes en tant que «non actives» ne correspond pas à la réalité. La reconnaissance du travail passe ordinairement par une rémunération avec une valeur monétaire. Les mesures proposées concernent le travail accompli pour l'exploitation et non les tâches domestiques.</p> <p>Les paysannes non rémunérées n'ont pas droit à l'assurance maternité. C'est une lacune. Le couple doit se préoccuper de sa prévoyance et de la couverture des risques. L'inventaire des transferts financiers provenant des biens propres ou d'un revenu acquis hors de l'exploitation doit être la norme.</p> <p>Le partage du revenu agricole permet de faire des économies sur les contributions AVS (barème dégressif). Les économies réalisées peuvent être affectées à une amélioration de la prévoyance et les possibilités supplémentaires de prévoyance ainsi ouvertes (ex. 2e pilier) offrent des avantages sur le plan fiscal.</p> <p>Les mesures proposées permettent de prévenir la précarité largement répandue dans l'agriculture et soulage la caisse publique (prestations complémentaires).</p> <p>En cas de séparation et de divorce, il sera plus facile d'apporter les preuves nécessaires et une partie des prétentions résultant du mariage est déjà résolue et payée si une rémunération a été versée.</p> <p>Avec une couverture sociale reconnue et obligatoire, les trois aspects de la durabilité sont pris en compte (économique, écologique, social).</p> <p>Avec l'introduction d'une couverture sociale obligatoire du conjoint, l'agriculture suisse se positionne de manière positive et progressiste.</p> <p>Proposition subsidiaire :</p> <p>Par pragmatisme et à titre de compromis subsidiaire, l'USPF propose d'introduire la notion de couverture sociale comme condition au versement de la contribution par exploitation prévue à l'article 72 (voir le détail de notre proposition dans l'introduction de ce document et plus bas à propos de l'article 72 et nos remarques générales).</p> <p>L'USPF précise que si la contribution à l'exploitation de l'article 72 n'est pas acceptée, l'USPF soutient le projet du Conseil fédéral et de l'OFAG relatif à l'article 70a, al. 1, let. i.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
AI. 2	<p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce;</p> <p>b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants;</p> <p>c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</p> <p>e. un assolement régulier;</p> <p>f. une protection appropriée du sol;</p> <p>g. une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;</p>	<p>AI. 2 let. b. Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. L'USPF rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p> <p>Let. c. L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées. Le mot "appropriée" suppose mieux que satisfaisante l'idée de qualité en plus de la quantité. Le mot satisfaisant est dévalorisant.</p> <p>Let. g. Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable et ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interpréta-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Al. 3, let. a, c, e, f et g</p>	<p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>³ Le Conseil fédéral:</p> <p>a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agronomiques et écologiques;</p> <p>c. Abrogé; maintien</p> <p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée;</p>	<p>tion. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'USPF demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p> <p>Let. h. Entraînera un surcroît de travail administratif. Par ailleurs, les PER permettent déjà la mise en œuvre de mesures géospécifiées, à l'exemple de l'art. 47 LEaux. Par ailleurs, dans l'application des PER, la géospécification fait courir à certaines exploitations le risque de subir des désavantages liés au site.</p> <p>Let. i. Biffer. Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. Le respect de la protection des eaux est déjà prévu et sanctionné à une autre place. Il s'agirait d'une double sanction.</p> <p>Al 3:</p> <p>Let. a. L'expression « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulée de manière par trop unilatérale. L'USPF rejette donc cette formulation. La notion de résilience peut être utilisée dans la mise en œuvre de la disposition.</p> <p>Let. c : voir à lettre f</p> <p>Let. e. L'USPF refuse l'introduction de la notion d'agriculture géospécifiée. Voir commentaire ad art. 76a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.</p>	<p>Let. c. et f. L'USPF refuse le principe d'un plafonnement par exploitation qui ne tient pas compte de la diversité des structures ni du travail effectué. Elle demande le maintien du système actuel, sans modification.</p> <p>Il est nécessaire de conserver cette référence au travail effectué dans les exploitations. Un plafonnement unique constitue une limite à l'innovation et à l'esprit d'entreprise. D'autre part, son montant n'est pas du tout garanti et le nombre d'exploitations touchées s'il est fixé plus bas, comme certaines voix le demandent déjà, est trop important. Enfin, un tel montant unique sera très difficile à expliquer et à faire accepter tant au Parlement qu'auprès de la population.</p> <p>Let. g. Selon décision quant à l'ancrage de la rémunération et de la couverture sociale à l'art. 70a ou 72.</p> <p>Concernant les exigences de formation :</p> <p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. L'USPF approuve le fait que des exigences soient posées pour l'obtention des paiements directs mais rejette avec force toute augmentation des exigences au-delà des exigences actuelles.</p> <p>L'USPF demande la suppression du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'USPF demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.) <p>L'USPF demande le maintien de l'attestation fédérale mais avec un suivi obligatoire portant sur la formation continue.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'USPF rappelle que la mention expresse du brevet fédéral de paysanne ne doit pas être oubliée, puisque ce titre donne les mêmes droits que le CFC dans les métiers de l'agriculture.</p> <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71, al. 1, let. a et c	<p>a-Abrogé Maintien let. a</p> <p>c-Abrogé Maintien let. c</p>	<p>Let. a. « Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones; » est à maintenir car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p> <p>Let. c. L'USPF refuse la fusion des contributions concernant les pentes qui préterite des exploitations confrontées à des conditions de production particulièrement difficiles et qui contribuent de manière essentielle au maintien d'un paysage ouvert.</p> <p>Les contributions doivent parvenir aux agriculteurs et non à des projets hors agriculture.</p>
Art. 72		<p>Toutes les surfaces agricoles utiles doivent bénéficier de ces contributions et l'exigence d'une charge minimale de bétail par unité de surfaces herbagère permanente ne doit plus être exigée, uniquement si les contributions en question peuvent être notifiées dans la boîte verte de l'OMC. Cette exigence, comme mentionné dans le rapport du Conseil fédéral, n'a pas eu d'effets. Cependant de manière à éviter une forte extensification ou encore une utilisation non agricole de la production, par exemple compostage ou incinération de l'herbe, des garde-fous doivent être introduits, par exemple en fixant des limites maximales par un montant ou en pourcent, pour certains paiements directs. Il faut en effet éviter une extensification excessive qui permettrait d'exercer une activité professionnelle à l'extérieur dans une mesure dépassant ce qui peut être admis.</p> <p>Ces changements doivent absolument permettre un transfert de ces contributions, selon les principes de l'OMC, de la boîte orange (amber box) à la boîte verte (green box).</p> <p>L'USPF est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes, car Il est important de favoriser la production vivrière des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="557 938 954 1027">Proposition subsidiaire selon décision concernant l'art. 70a, al. 1, let. i :</p> <p data-bbox="557 1031 882 1059">Art. 72, al. 3 et 4 Nouveau</p> <p data-bbox="557 1062 954 1305">³ La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'alinéa 1, lettre a est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p data-bbox="557 1340 954 1458">⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 3.</p>	<p data-bbox="976 328 1263 357">terres agricoles suisses.</p> <p data-bbox="976 395 2085 494">Les contributions définies aux lettres b et c ne sont pas à modifier. Elles ont fait leurs preuves. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées.</p> <p data-bbox="976 533 2085 912">Die versprochene administrative Vereinfachung passiert fast ausschliesslich auf Stufe Verwaltung, auch die Betriebe müssen entlastet werden. Die vorgeschlagenen Hürden, um Direktzahlungen zu erhalten, sind viel zu gross (regionale landw. Strategie) und werden einige überfordern. Zudem sind etliche Zielsetzungen absolut widersprüchlich. Einerseits werden die Zulagen für Birnel gestrichen, andererseits muss man beweisen können, dass das Obst von den Hochstammobstbäumen vermarktet werden kann, um die Direktzahlungen zu erhalten. Ohne einen Berater an der Seite (Kosten???) werden viele Bauernfamilien nicht mehr auskommen. Die ganzen Anforderungen werden viele überfordern – mit unabsehbaren Folgen. Es scheint, als ob die Landwirtschaft sämtliche Probleme der Gesellschaft lösen muss – nur damit diese so weiter machen kann wie bisher. Wo bleiben Umweltziele für den Verkehr? Für den Flugverkehr? Etc</p> <p data-bbox="976 951 2085 1292">A titre de compromis et comme solution subsidiaire en cas de refus du nouvel article 70a, al. 1, let. i, l'USPF propose de modifier l'article 72 en ajoutant un alinéa 3 prévoyant que la couverture sociale du conjoint est une condition au versement de la contribution à l'exploitation. Dans un premier temps, l'USPF est opposée à l'introduction d'une contribution à l'exploitation. Toutefois, par pragmatisme, l'USPF accepterait l'introduction d'une telle contribution à condition qu'elle soit liée à l'obligation d'une couverture sociale pour le conjoint collaborateur. Avec notre proposition, la contribution à l'exploitation trouverait une justification puisqu'elle peut de ce fait être liée à un aspect social (durabilité). Il n'est dès lors pas besoin de chercher à la rattacher à une prestation en particulier ou de réfléchir à un lien supplémentaire en fonction des UMOS.</p> <p data-bbox="976 1331 2085 1430">Si la contribution à l'exploitation est finalement refusée, nous soutenons alors pleinement le projet du Conseil fédéral de lier la couverture sociale à l'octroi des paiements directs (art. 70a).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 73	1-Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent: a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité; b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité. 2- Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. 3- Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'« exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité » est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité reste plafonnée comme actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	
Art. 74	Abrogé	Voir ad art. 76a nouveau.
Art. 75, al. 1, let. b et d	¹ Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent: b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole; d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	<p>L'USPF accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs. Il manque actuellement une grande partie des informations pour que l'USPF puisse se prononcer de façon plus distincte. L'USPF exige que les conditions, les montants esquissés et les simulations de développement des systèmes soient publiées.</p> <p>Let. d. L'USPF soutient l'introduction de contributions à la santé animale, mais uniquement la facette « mesures ». L'USPF rejette la facette « résultats » en raison de l'énorme surcroît de travail administratif qu'elle entraînerait. Néanmoins, il convient de prendre en compte les conflits d'objectifs lors de l'élaboration des exigences pour les nouvelles contributions. Par exemple, les étables à stabulation entravée sont avantageuses en ce qui concerne les émissions d'ammoniac et la maladie de Mortellaro.</p> <p>L'USPF note tout de même que : So wie das Programm konzipiert ist, werden Rindviehmastbetriebe, die auf den Kälberzukauf angewiesen sind, grosse Probleme erhalten. Die Gesundheitskriterien zu erfüllen ist bei diesen Betrieben mit einem viel grösseren Aufwand verbunden als bei Mutterkuhbetrieben, welche nur die eigenen Kälber aufzuziehen hat. Da werden die Betriebe sehr ungleich behandelt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Maintenir la disposition actuelle	<p>Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources.</p> <p>Les contributions à l'efficience des ressources sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'USPF refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Les premières expériences réalisées laissent penser que les projets en cours ne pourront pas tous s'établir suffisamment pour survivre à la fin du soutien de la Confédération.</p> <p>L'USPF rappelle ici encore une fois que les familles paysannes ont besoin de stabilité. Les changements tels que ceux prévus ici sont coûteux et il faut laisser du temps pour les mettre en pratique et les planifier, tant sur le plan financier qu'organisationnel.</p>
Art 76a	1 Pour encourager une agriculture géospécifique, la Confédération octroie des contributions pour: a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare	<p>L'USPF refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. Il faut éviter qu'une part du financement de ces mesures profite plus aux spécialistes consultés qu'aux agriculteurs concernés.</p> <p>L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles du marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons.</p> <p>Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération.</p> <p>Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.</p> <p>Es wäre vorteilhaft, wenn die beiden Massnahmen zusammengelegt werden könnten. Aber der Vorschlag in der Vernehmlassung geht zu weit und bringt administrativen Mehraufwand, indem dafür regionale Konzepte als Voraussetzung erstellt werden müssen. Deshalb soll das jetzige System, das sich bewährt hat und auch akzeptiert ist, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eu par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>3 Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>Die LQB berücksichtigen bereits regionale Gegebenheiten, da sie in den Regionen ausgearbeitet wurden und darauf abstützen. Weitere Konzepte sind unnötig und bringen nur Mehraufwand.</p>
<p>Art 77</p>	<p>¹ Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>² Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux⁵.</p> <p>³ Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre:</p>	<p>L'USPF soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1er janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe:</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
Art. 78	<p>¹ La Confédération peut mettre à la disposition des cantons des fonds destinés à financer une aide aux exploitations paysannes.</p> <p>² Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques.</p> <p>³ L'octroi de fonds fédéraux est</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	subordonné au versement d'une contribution cantonale équitable. Les prestations de tiers peuvent être prises en considération.	AI. 3 : Biffer Certains cantons manquent de moyens, cela empêche le financement par la Confédération.
Art. 79	¹ Le canton octroie l'aide sous forme de prêts sans intérêts permettant aux exploitations paysannes: a. de convertir des dettes et d'alléger ainsi le service des intérêts; b. de surmonter des difficultés financières exceptionnelles. 1bis L'aide aux exploitations peut également être accordée en cas de cessation d'exploitation pour convertir des crédits d'investissement ¹⁰⁷ ou des contributions remboursables en un prêt sans intérêt, à condition que l'endettement soit supportable après l'octroi de ce prêt. ¹⁰⁸ ² Les prêts sont alloués par voie de décision pour une durée maximale de 20 ans . Le Conseil fédéral règle les modalités.	AI. 2 : modifier la durée de remboursement Pour la même raison qu'à l'article 78. Les délais de remboursement sont très courts, la charge financière est lourde pour les exploitations.
Art 87	¹ La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de:	L'USPF soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p> <p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux;</p> <p>e. améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural dans l'espace rural, notamment en région de montagne;</p> <p>f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels ;</p> <p>g. à renforcer l'espace rural protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;</p>	<p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Let. e : Maintien du texte actuel : Les conditions de vie dans l'espace rural doivent être bonnes. La population agricole participe au développement de l'espace rural (social, géographique, ...)</p> <p>Let. g : Idem (qui reprend le texte actuel) Avec le changement climatique les risques dus aux éléments naturels augmentent. Les mesures nécessaires doivent pouvoir être prises et soutenues</p>
Art 87a	<p>1 La Confédération soutient:</p> <p>a. les améliorations foncières;</p> <p>b. les infrastructures de transports agricoles;</p>	<p>L'USPF estime important de permettre l'utilisation de l'instrumentaire des aides structurelles dans toutes les zones (de la plaine aux zones de montagnes et d'estivage).</p> <p>Let. d. Sous cette lettre, l'accès à la large bande et la connexion aux médias doivent également être possible dans l'espace rural. L'USPF soutient que cette tâche incombe en premier</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural;</p> <p>e. les projets de développement régional;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux;</p> <p>g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations agricoles, ainsi que les plants;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement;</p> <p>i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations;</p> <p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales;</p>	<p>lieu aux opérateurs de télécommunication (p. ex. par des licences). Si un engagement suffisant des opérateurs de télécommunication ne devait pas être possible, un soutien subsidiaire par les moyens de améliorations structurelles peut se révéler judicieux, notamment pour ne pas entraver la numérisation dans le secteur agricole.</p> <p>Let. e. Les projets de développement régional méritent une attention particulière pour ce qui est de la durabilité. Il faut prévoir en tout cas des mesures qui dépassent la durée de mise en place du projet. Ces mesures doivent être définies dans le cadre d'ordonnances. À l'heure actuelle, il existe déjà quelques possibilités pour lancer des projets. Cependant, le financement vient souvent à manquer une fois le projet mis en place ex. marketing).</p> <p>Let. g. Possibilité de promouvoir les bâtiments d'exploitation agricole, les installations et les plants en mains paysannes (dans toutes les zones).</p> <p>Let. l. L'USPF ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrèrent des tâches entre les cantons et la confédération.</p> <p>Die RLS sind entschieden abzulehnen. Wir haben die regionale Richtplanung, in welcher die Landwirtschaftsgebiete ausgewiesen sind. Wie die Landwirtschaftsgebiete bewirtschaftet werden ist das Ergebnis von Topographie, Lage, Zone, Absatzmöglichkeiten, Marktnähe, Alpmungsmöglichkeiten und nicht zuletzt Neigungen und Stärken der Betriebsleiter. Wie sollen RLS erarbeitet werden, wenn das Kulturland von allen Seiten unter Druck steht und Flächen verloren gehen? Jede Aktivität der Gesellschaft braucht Kulturland, sei das für Bauland, Industrie- und Gewerbebezonen , für Freizeit , Verkehr und Naherholung. In diesem Spannungsfeld zieht die Landwirtschaft immer den Kürzeren – da bringt die teure und aufwendige Erarbeitung von Strategien nicht viel. Kosten – Nutzen steht in keinem Verhältnis!</p> <p>Let. j. L'USP salue la possibilité d'inscrire l'aide initiale dans la loi au moyen de la let. j.</p> <p>X0. Promotion de meilleures structures d'exploitation agricole.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>X0. Acquisition de terrain (avec des crédits d'investissement) ;</p> <p>X1. Nouvelle construction, restructuration et amélioration des bâtiments d'habitation utilisés à des fins agricoles, surtout dans les régions de montagne ;</p> <p>X2. Mesures pour la formation de l'humus et le stockage de carbone dans le sol ;</p> <p>X3. Couverture des réservoirs à purin dans les régions de plaine et de montagne (au moyen de contributions) ;</p> <p>X4. Mesures pour encourager les infrastructures de base dans l'espace, notamment pour la fourniture d'accès aux médias et au réseau de large bande ;</p> <p>X5. Projets innovants ;</p> <p>X6. Mesures pour soutenir et promouvoir la sécurité et la facilitation du travail.</p> <p>2 Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des</p>	<p>X1. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement. L'USPF soutient le maintien des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation : Aucune autre profession n'est soumise à des normes et des limites déterminant la surface d'habitation dont elle peut bénéficier. Il s'agit d'une mesure qui comporte aussi un aspect social portant sur les conditions de vie et de logement d'une population, les familles paysannes, qui sont soumises à des conditions particulières liées à leur activité professionnelle (nécessité de la présence, lien avec le lieu de travail et absence de liberté de choix quant au lieu de vie, revenu nettement inférieur au revenu comparable, etc...).</p> <p>X2. La PA 22+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique via une meilleure capacité de rétention. L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Il faut toutefois pour cela qu'elle dispose des moyens nécessaires. La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p> <p>X3. Le versement de contributions doit pouvoir encourager la couverture des fosses à purin dans les régions de plaine et de montagne (voir aussi commentaire sur X2).</p> <p>X4. La mise à disposition d'infrastructures de base dans les zones agricoles est d'une importance primordiale pour leur développement. En adéquation avec la stratégie Suisse numérique de la Confédération, l'USP soutient que la possibilité de l'encouragement devrait être inscrite dans la loi. Cette loi donne la possibilité d'obtenir un soutien subsidiaire de la Confédération, si p. ex. les opérateurs de télécommunication ne fournissent pas ou n'arrivent pas à fournir en suffisance leurs prestations de connexion en dehors du cadre du mandat de prestation.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mesures collectives.	X5 et 6. Ces mesures méritent aussi leur place ici.
Art 88	<p>Conditions régissant le soutien de mesures collectives</p> <p>1 Les mesures collectives sont soutenues lorsque les entreprises suivantes sont concernées de manière déterminante:</p> <p>a. au moins deux entreprises visées à l'art. 89, al. 1, let. a;</p> <p>b. une exploitation d'estivage, ou</p> <p>c. une petite entreprise artisanale du premier échelon de transformation.</p> <p>2 Les mesures collectives d'envergure sont soutenues si:</p> <p>a. elles concernent une région formant un tout géographique ou économique, ou</p> <p>b. elles favorisent la compensation écologique et la mise en réseau de biotopes</p>	<p>L'USPF salue cette modification. Le nouvel agencement des améliorations structurelles est positif, car il améliore la lisibilité du texte de loi. En revanche, il rend plus difficile d'évaluer à quoi ressemblera la mise en œuvre, car les textes d'ordonnance y relatifs font encore défaut.</p> <p>Biffer l'al. 2, let. b</p> <p>La promotion de mesures collectives ne doit pas aller de pair avec la fourniture de compensation écologique.</p> <p>Il s'agit de promouvoir des perspectives économiques avant tout dans les régions aux structures faibles.</p> <p>Cela ne doit pas être pris en charge par le budget agricole. Il y a assez d'autres moyens.</p>
Art 89, titre, al. 1, let. b, g et h, et 3	<p>1 Les mesures individuelles bénéficient d'un soutien lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>b. le requérant gère son exploitation de manière économiquement viable;</p> <p>g. le propriétaire gère lui-même son exploitation ou la gèrera après l'investissement;</p>	<p>Let. b : Il faut mentionner que l'exploitation doit être gérée de manière économiquement viable après la réalisation des mesures.</p> <p>Un examen de viabilité est en principe correct. Mais la méthode du « flux de trésorerie » préconisée dans le rapport paraît problématique. Il est en effet difficile d'estimer avec certitude le flux de trésorerie après l'investissement (qui influe justement sur le cash-flow) et il serait également erroné de ne se baser que sur des chiffres du passé.</p> <p>Let. g et h : L'USPF accueille favorablement cette disposition, qui assure que les crédits seront accordés à des exploitants à titre personnel « à long terme » (propriétaires ou fermiers).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. le fermier fait valoir un droit de superficie pour des mesures de construction et fait annoter le contrat de bail à ferme au registre foncier, conformément à l'art. 290 du code des obligations, pour la durée du crédit d'investissement.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations à l'al. 1, let. g.</p>	<p>Let. h : Biffer. Il faut éviter que cette disposition ne donne lieu à une surcharge administrative.</p>
<p>Art. 93, al. 2</p>	<p>2 Les contributions se montent au maximum à 70 % des coûts imputables.</p>	<p>Al. 2: Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution est déjà observable dans bien des régions. À long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. À moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art 94 et 95</p>	<p>Abrogés</p>	<p>L'USPF accepte cette modification. Ces dispositions figurent dans une autre disposition (resp. art. 87a et 93 LAgr).</p>
<p>Art 96</p>		<p>Accepté</p>
<p>Art. 96a</p>		<p>Accepté</p>
<p>Art. 97, al. 1</p>		<p>Accepté</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97a		Accepté
Art. 98		Accepté
Art. 105		Idem ad art. 79
Art. 106	La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et de X0 à X6.	Les lettres xx ont été placée dans l'art. 87a.
Art. 107	1 La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures collectives selon l'art. 87a, al. 1, let. a à g, i et k, ainsi que X0, X2, X6 et en particulier X4 et X5. 2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants.	(Attribution aux mesures d'intérêt général en vertu de l'art. 87a ; les lettres XX ont été placées dans l'art. 87a.)
Art. 107a	Abrogé	L'USPF accepte cette modification.
Art. 111 et 112	Eventuellement modifier	En cas de modification du système de la charge maximale, les pertes doivent être assumées par les cantons et la Confédération à raison d'une moitié chacun, étant donné que le risque pour les cantons augmente de beaucoup.
Titre suivant l'article 112		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 113, al. 1	<p>1 La Confédération encourage l'acquisition, la valorisation et l'échange de connaissances dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire et soutient ceux-ci dans les efforts qu'ils déploient en vue d'une production rationnelle et durable.</p>	<p>Biffer le secteur agroalimentaire.</p>
Art. 118	<p>La Confédération peut octroyer des aides financières:</p> <p>a. aux organisations et projets qui contribuent à la mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agricole et agroalimentaire;</p> <p>b. aux projets qui testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique;</p> <p>c. aux projets qui font connaître aux praticiens et au public les nouvelles technologies, méthodes, procédures et prestations.</p>	<p>En principe, il faut saluer la meilleure mise en réseau et l'annonce des nouveautés via des projets de démonstration. Il faut surtout améliorer de ce fait l'efficacité des transferts dans le LIWIS et ne pas simplement transférer plus d'argent du budget de l'agriculture à des instituts de recherche.</p> <p>Néanmoins, l'application pratique est incertaine. La création de nouvelles structures prendrait beaucoup de temps et d'argent, probablement avec peu de résultats. En particulier, en matière de sélection végétale, plutôt faire avec les structures existantes.</p> <p>Let. a: biffer la pratique agroalimentaire.</p>
Art. 119	<p>1 La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation.</p> <p>2 La Confédération exploite un haras pour soutenir la sélection</p>	<p>Sur le principe, l'USPF salue les réseaux de compétences et d'innovation. S'agissant de la sélection végétale, elle demande notamment un investissement plus important de moyens dans la sélection pratique et les essais variétaux. La sélection végétale peut en effet fournir une importante contribution à la maîtrise des conséquences du changement climatique et pour la protection des végétaux. La création proposée du réseau pour la sélection végétale n'aura de sens que si l'on élargit parallèlement la sélection pratique et les essais variétaux. La stratégie de sélection végétale de la Confédération et le plan de mesures ad hoc sont une</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et l'élevage de chevaux. Le Haras fédéral dépend de l'OFAG.	bonne base. Il faut donc en appliquer les mesures avec détermination. Il faut également augmenter le budget réservé à la sélection végétale et aux essais variétaux. L'USPF demande donc que le budget 2020 prévoie des ressources supplémentaires pour ces secteurs.
Art. 140	<p>La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux:</p> <p>a. de haute valeur écologique;</p> <p>b. de haute valeur qualitative;</p> <p>c. adaptées aux conditions régionales.</p> <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <p>a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés;</p> <p>b. les essais de mise en culture;</p> <p>c. les essais variétaux.</p> <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>Voir remarques concernant l'art. 119</p> <p>L'USPF demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
Art. 141	<p>1 La Confédération peut promouvoir la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production</p>	<p>Compléter la disposition</p> <p>Il est primordial que la Confédération s'engage à soutenir l'élevage, en particulier, en fonction des effets du changement climatique.</p> <p>Il est nécessaire de tenir compte de la stratégie d'élevage 2030.</p> <p>L'aspect de la rentabilité économique doit être central.</p> <p>Les moyens financiers mis à disposition pour soutenir l'élevage ne doivent pas être réduits.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.</p> <p>2 Elle peut soutenir au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.</p> <p>3 Les contributions aux mesures zootechniques sont en particulier allouées pour:</p> <p>a. la gestion d'un propre programme de sélection visant à développer les bases génétiques au moyen de la gestion du herd-book, du monitoring des ressources génétiques ainsi que du recensement et de l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection, pour autant que le programme de sélection tienne compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficacité des ressources, de l'impact environnemental, de la santé des animaux et du bien-être des animaux;</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. les mesures visant à préserver les races suisses et leur diversité génétique;</p> <p>c. les projets de recherches visant à soutenir les mesures visées aux let. a et b.</p> <p>4 La contribution visée à l'al. 3, let. a, est augmentée si le programme de sélection remplit d'autres exigences portant sur la rentabilité, la qualité des produits, l'efficience des ressources, l'impact environnemental, la santé des animaux ou le bien-être des animaux. Les projets de développement peuvent être soutenus par des contributions supplémentaires (Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung könnene ebensfalls mit zusätzlichen Beiträge unterstützt werden)</p> <p>5 Les éleveurs d'animaux de rente sont tenus de prendre les mesures d'entraide pouvant être exigées d'eux et de participer financièrement aux mesures zootechniques.</p> <p>6 Les mesures zootechniques doivent être conformes aux normes internationales.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 L'élevage d'animaux transgéniques ne donne pas droit aux contributions. 8 Le Conseil fédéral réglemente la reconnaissance des organisations et l'octroi des contributions en tenant compte de leurs propres programmes d'élevage.	
Art. 142 à 144	Abrogés	L'USPF approuve cette abrogation.
Art. 146		L'USPF approuve cette disposition.
Art. 146a		
Art. 146b		L'USPF approuve cette disposition.
Art. 147		L'USPF approuve cette disposition (cf. art. 119, al.2)
Art. 153	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p. ex. souchet comestible).
Insérer avant le titre de la section 3		
Art. 153a	Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction	À soutenir, car la nouvelle disposition comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment:</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	
Art. 160b	<p>1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>2-Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁷, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la</p>	<p>L'USPF refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suite de la procédure.	
Art 165 c, d, e		<p>Avec les évolutions concernant la gestion des données (digitalisation), ces articles doivent être complétés et l'USPF demande qu'une base légale soit créée qui contiennent les clauses suivantes : les détenteurs de données doivent donner préalablement leur autorisation dans le cadre de l'utilisation de leurs données et être ainsi renseignés précisément du type d'utilisation. Ils doivent aussi avoir le droit de retirer ces autorisations.</p> <p>Des garanties doivent également être données au niveau de la protection des données.</p>
Art. 166, al. 1, 2^e phrase, 2 et 3		<p>Modification : Recours auprès du TAF contre les décisions des commissions de recours d'organismes de certification ; complément avec la convention du 21 juin 1999...</p> <p>L'USPF approuve cette disposition.</p>
Art. 168, al. 2		<p>L'USPF approuve cette nouvelle formulation.</p>
Art. 170, al. 2bis	<p>2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.</p>	<p>L'USPF est opposée à l'ajout du respect des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p> <p>La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.</p> <p>Il faut une certaine « unité de la matière ». Il est disproportionné de réduire l'ensemble des paiements directs.</p>
Art. 173, al. 1, let. f	<p>1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</p>	<p>La lettre f est inutile et est à supprimer.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	
Art. 180, al. 2, 3^e phrase		Pas de remarque
Art 182 al. 2		L'USPF demande que l'article 182, paragraphe 2 soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes
Art. 185, al. 3bis	3bis Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d	<p>Al. 3bis : L'USPF doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. De ce fait, l'USP s'oppose aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation.</p> <p>La protection des données doit être garantie.</p> <p>(voir également les remarques concernant l'article 165)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 187e	<p>1 Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du...</p> <p>2 Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du ... 10. Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>3 Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p> <p>4 L'art. 166, al. 1, de l'ancien droit s'applique aux procédures</p>	<p>Vu que l'USPF n'entre pas en matière sur les adaptations concernant les modifications des contributions à la qualité du paysage et à la biodiversité ainsi que sur les modifications des appellations pour les vins, ces mesures transitoires n'ont plus lieu d'être.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	en cours contre une décision des commissions de recours des organismes de certification au moment de l'entrée en vigueur de la modification du....	
Loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (RS 814.91)		
Art. 37a Délai de transition pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés	Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés ou d'animaux génétiquement modifiés.	Le moratoire concernant la culture de plantes génétiquement modifiées en Suisse arrivera à son terme fin 2021. En raison de la modification de la LAgr, il convient de prolonger le moratoire (art. 37a LGG) pour que la Suisse reste exempte d'OGM après 2022. L'USPF est cependant d'avis que les discussions dans le domaine du génie génétique doivent être menées. Il serait contre-productif de ne pas ouvrir le débat sur les techniques qui tombent ou non sous le sens de la loi mentionnée ici.
Loi fédérale du 24.01.1991 sur la protection des eaux L'USPF approuve les modifications proposées, sauf concernant l'article 14, al. 2 et 4.		
Art. 14, al. 2, 4 et 7	2 Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne	Al. 2 L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique. Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il est notamment prévu d'incinérer du fumier de cheval transformé en pellets. Dans le canton d'Argovie, il a été observé dans le cadre d'un projet-pilote correspondant que précisément l'incinération dudit fumier de cheval transformé en pellets ne permet pas de respecter les valeurs-limites de l'Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) !

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p> <p>4 Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue plus ne doit pas dépasser deux-unités-et-demie-trois unités de gros bétail-fumure.</p> <p>7 <i>Abrogé</i></p>	<p>Ad al. 4 : L'USPF demande le maintien du seuil de 3 UGBF par ha. La suppression du rayon d'exploitation usuel est saluée. Il s'agit d'une limite supérieure, les agriculteurs gardent ainsi une part de responsabilité et d'entrepreneuriat pour un choix basé sur les caractéristiques de leur exploitation et sur les bonnes pratiques.</p>
Loi fédérale du 04.10.1995 sur le service civil		
Art. 4, al. 2, let. c	<i>Abrogée-Conservée</i>	Des affectations de service civil pour l'amélioration structurelle dans des exploitations agricoles ayant reçu des aides à l'investissement à cet effet gardent tout leur sens. Afin d'offrir plus de possibilités, l'USPF demande d'intégrer également le nettoyage de terrains agricoles qui est nécessité suite à une catastrophe ou à une calamité naturelle.
Loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties L'USPF salue les modifications.		
Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts L'USPF salue la modification.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole L'USPF ne souhaite pas de modification de la LBFA. A titre subsidiaire si des modifications sont maintenues : L'USPF est favorable à des mesures permettant de rendre plus attractif la mise en fermage d'exploitation agricole dans leur entier. L'USPF est opposée à l'augmentation du loyer des logements. L'USPF refuse la suppression du droit de s'opposer au fermage et la limitation de la prolongation à 3 ans.		
Art. 27, al. 1 et 4	Maintenir la réglementation actuelle	L'USPF est contre la limitation de la prolongation à trois ans et contre la suppression du pouvoir d'appréciation du juge. Eventuellement pour la limitation de la durée de la prolongation pour les parcelles. Le juge peut décider de la prolongation, mais il perd son pouvoir d'appréciation quant à la durée de celle-ci. Dans le droit actuel, la prolongation peut être de 3 à 6 ans selon certains critères, par exemple la situation personnelle des parties ou l'objet affermé. C'est trop restrictif et supprime un pouvoir essentiel du juge. Il ne s'agit pas d'une simplification administrative au sens strict puisqu'elle concerne la justice. En revanche, cette modification restreint fortement la protection du fermier. Le droit du travail et le droit du bail protègent par principe la partie la plus faible. Par extension ce doit aussi être le cas dans le fermage agricole.
Art. 36, al. 2 (nouveau)	2 Le Conseil fédéral détermine le pourcentage de la valeur de rendement, et l'indemnisation des charges du bailleur ainsi que le supplément pour les avantages généraux.	Étant donné que les modifications proposées de l'art. 38 prévoient de renoncer au supplément pour les avantages généraux (al. 1, let. c), il est également nécessaire de modifier l'art. 36.
Art. 37	Maintenir la réglementation actuelle	L'USPF refuse cette modification et demande le maintien de la disposition actuelle. Le rapport explique que le loyer pour les logements d'une exploitation affermée sont plus bas que les loyers usuels car déterminés sur la base de la valeur de rendement. Le Conseil fédéral veut rendre plus attractif l'affermage d'exploitations en entier plutôt que par parcelles. Cet objectif est valable, mais le Conseil fédéral se trompe de cible. Il y a probablement un meilleur moyen. L'augmentation du loyer de l'habitation ne suffit probablement pas à compenser les suppléments de fermages par parcelles, surtout quand on connaît les prix pratiqués

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dans certaines régions.</p> <p>D'autre part, l'exploitant n'a pas le choix de son lieu d'habitation (présence nécessaire sur l'exploitation) et ne peut pas de ce fait chercher l'habitation dont le loyer lui convient financièrement.</p> <p>De plus, cela supprime tout fondement de l'argumentation du Conseil fédéral pour justifier un revenu agricole plus bas que le revenu comparable.</p> <p>L'augmentation de la valeur de rendement suite à la révision du guide d'estimation est déjà un pas dans le sens de rendre le fermage d'exploitations plus attractif.</p>
Art. 38		L'USPF refuse la modification de cette disposition.
Art. 39	<p>1 Le fermage des logements correspond au loyer qui pourrait être en fait obtenu, frais accessoires non compris.</p> <p>2 Le calcul des loyers de choses affermées non agricoles est régi par le code des obligations.</p>	Comme déjà exposé à l'art. 37, le logement du fermier doit être pris en compte à sa valeur de rendement agricole dans le calcul du fermage. C'est pourquoi l'art. 39 LBFA ne doit s'appliquer qu'aux loyers de choses louées et de choses affermées non agricoles.
Art. 43	<p><i>Abrogée</i></p> <p>1 L'autorité cantonale peut former opposition contre le fermage convenu pour un immeuble.</p> <p>2 L'opposition doit être formée dans les trois mois à compter du jour où l'autorité a eu connaissance de la conclusion du bail ou de l'adaptation du fermage, mais au plus tard deux ans après l'entrée en jouissance de la chose affermée ou après l'adaptation du fermage.</p>	<p>USPF : rejet de l'abrogation.</p> <p>Ne pas supprimer la possibilité de faire opposition. Ce n'est pas parce que les valeurs « normales » sont parfois dépassées dans la pratique qu'il faut supprimer cette possibilité de se défendre pour celui qui le souhaite.</p> <p>Le rapport explique qu'il est très difficile pour les autorités cantonales de contrôler le marché, c'est d'autant plus risqué de supprimer la seule possibilité pour les fermiers de se défendre.</p> <p>Le droit du bail en général, comme le droit du travail, donc aussi par extension le droit du bail à ferme agricole, est destiné à protéger la partie la plus faible soit le fermier. Il est donc contradictoire de supprimer des droits propres à assurer cette protection.</p> <p>Proposition USPF : Nouvel alinéa 3 : Introduction d'un nouvel al. 3 pour garantir la rapidité des décisions.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Nouveau L'autorité rend sa décision dans les trois mois qui suivent le dépôt de l'opposition.</p>	
<p>Art. 58, al. 1</p>	<p>1 Les actes cantonaux qui se fondent sur la présente loi doivent être portés à la connaissance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche de justice et police.</p>	<p>L'USPF refuse cette modification. Il y a un risque sur le plan de la sécurité juridique de transférer les compétences relevant d'aspect juridiques d'un département à vocation juridique à un autre qui a plutôt une vocation économique. Il y a un risque que certains grands principes juridiques (sécurité du droit, protection de la partie la plus faible, ...) ne soient plus appliqués.</p>
<p>Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural</p>		
<p>Remarques générales sur le droit foncier rural</p> <p>L'USPF n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées. Le droit foncier rural est une base essentielle de l'agriculture familiale en Suisse. Les risques sont élevés que les spécificités du droit foncier rural soient amoindries ou même réduites à néant. L'USPF choisit cette position, même si la modification proposée relative à l'introduction d'un droit de préemption du conjoint est en faveur de nos membres.</p> <p>Subsidiairement, en cas d'entrée en matière :</p> <p>L'USPF rejette avec vigueur la modification de l'article 1 LDFR. Il s'agit d'une suppression discrète dont les effets peuvent être majeurs. Elle va à l'encontre de toutes les réflexions menées, tant sur le plan suisse qu'en matière internationale, sur l'agriculture souhaitée. Selon le rapport explicatif (ch. 3.2), le droit foncier rural a pour but de renforcer la propriété foncière rurale en tant que fondement d'une paysannerie viable et d'une agriculture axée sur des modes d'exploitation durable. Ce but doit être préservé. Les modifications proposées vont dans le sens contraire : moins de protection des exploitations familiales, du patrimoine agricole comme fondement.</p> <p>L'USPF salue l'introduction d'un droit de préemption pour le conjoint, mais rejette la suppression du droit de préemption pour les enfants des frères et sœurs.</p> <p>L'USPF est opposée à l'ouverture du droit foncier rural aux personnes juridiques et à la modification des dispositions sur la charge maximale.</p> <p>Revision des BGBB ablehnen. Es geht bei der Revision nur darum, Nichtselbstbewirtschafter zuzulassen. Die Errungenschaften im BGBB sind zentral für unsere Landwirtschaft. Quereinsteiger können schon heute Betriebe übernehmen und Innovationen in der Landwirtschaft werden oft durch die Verwaltung oder Vorschriften behindert. Dafür muss das BGBB nicht für bäuerliche juristische Personen geöffnet werden. Schon heute werden Betriebe ausserfamiliär übergeben – und ihre Anzahl wird steigen, ohne dass das BGBB revidiert werden muss.</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
L'USPF refuse le remplacement de la notion de rayon usuel d'exploitation par une distance fixe de 15 km.		
Remplacement d'expression	<p>1 À l'art. 88, al. 2, «Département fédéral de justice et police» est remplacé par «Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFER)».</p> <p>2 À l'art. 90, al. 2, «Département fédéral de justice et police» est remplacé par «Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFER)».</p>	L'USPF refuse ces deux modifications et le transfert de compétence du DFJP vers le DEFR. Il y a un risque sur le plan de la sécurité juridique de transférer les compétences relevant d'aspect juridiques d'un département à vocation juridique à un autre qui a plutôt une vocation économique. Il y a un risque que certains grands principes juridiques (sécurité du droit, protection de la partie la plus faible, ...) ne soient plus appliqués.
Art. 1, al. 1, let. a	<p>1 La présente loi a pour but :</p> <p>a. d'encourager la propriété foncière rurale et en particulier les entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et de maintenir une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;</p>	<p>L'USPF refuse la suppression de la notion d'entreprise familiale comme fondement de l'agriculture !</p> <p>La notion d'exploitation familiale est importante sur le plan suisse et également sur le plan international. Les familles paysannes ont aussi un rôle (social) sur le plan de la région. L'espace rural sera affaibli. On le constate aussi dans les centres villes où il n'y a plus que des entreprises et des bureaux. Il n'y a plus de vie véritable. Le prix « Agopreis » est souvent attribué à des familles paysannes. Elles sont déjà très innovatives. Une telle modification va dans la direction de n'avoir plus que des grosses exploitations.</p>
Art. 2, al. 2, let. c	<p>2 La loi s'applique en outre:</p> <p>c. à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à</p>	L'USPF refuse la modification.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bâtir. -(conserver l'ancien texte)	<p>Cette modification sera lourde de conséquences. Étant donné que l'immeuble n'est plus soumis dans sa totalité, il n'y a plus lieu d'évaluer la totalité de l'immeuble en vertu du droit foncier. Le contrôle pour savoir si la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est nécessaire pour l'exploitation n'est plus possible. En outre, il faut s'attendre à des répercussions défavorables de l'évaluation d'une exploitation agricole en vertu du droit de l'aménagement du territoire, car le terrain situé à l'intérieur de la zone à bâtir est (ou doit être) dissocié plus facilement. Si une exploitation planifie un projet de construction dans la zone agricole, elle risque de s'entendre dire qu'elle aurait pu ériger le bâtiment prévu à l'intérieur de la zone à bâtir et qu'elle a renoncé de son propre gré à cette possibilité avec la dissociation.</p> <p>En outre, des inconvénients fiscaux sont à prévoir, car la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est immédiatement évaluée à une valeur de rendement non agricole, ce qui se traduit par une valeur fiscale plus élevée.</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>2 Les dispositions sur les entreprises agricoles s'appliquent aussi aux participations majoritaires de plus de 75 % à des personnes morales dont les actifs (domaine et inventaire) consistent principalement à plus de 90 % en une entreprise agricole.</p>	<p>Proposition : il y a lieu de définir de manière restrictive la participation majoritaire et la part de l'entreprise dans les actifs.</p> <p>Justification : les définitions imprécises de la participation majoritaire et de l'actif principal donnent sans cesse lieu à des discussions. Une définition restrictive permet d'éviter que des situations soient perçues comme des transactions frauduleuses (qu'il faut empêcher).</p>
Art. 9, al. 3	3 Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	<p>L'USPF rejette cette modification. L'article 9 actuel se réfère aux conditions applicables dans la branche agricole, cela relève de la loi sur l'agriculture. Des exigences de formation n'ont pas leur place dans la LDFR. Le Conseil fédéral ne doit pas recevoir cette compétence, et pas dans ce texte. Laisser la formulation actuelle.</p>
Art. 9a	Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme,	<p>L'USPF rejette la modification.</p> <p>Nous ne sommes pas contre l'entrée en agriculture des « Quereinsteiger », mais nous sommes contre cette proposition pour ce qui concerne la constitution de personnes juridiques :</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes:</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes:</p> <p>1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote;</p> <p>2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote.</p> <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Il est délicat de répondre et de remplir le critère d'exploitation personnelle - Il y a un risque de commercialisation des domaines agricoles - Il y a un risque d'accaparement financier par des externes à l'agriculture - C'est une perte pour l'agriculture familiale et paysanne - Celui qui vend son domaine a toujours le choix de faire un prix plus bas pour favoriser un « Quereinsteiger », la solution du fermage est aussi une possibilité pour celui qui n'a pas le moyen d'acheter. <p>Ajouté à la volonté de supprimer ou d'assouplir la charge maximale, cette modification est la porte ouverte aux excès.</p> <p>Il y a le risque de matérialisation des terres agricoles, de faire un marché du sol.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de droits de participation exploitant à titre personnel	
Art. 10, al. 1		L'USPF rejette cette modification et demande le maintien du droit actuel.
Art. 18, al. 3	c. pour les terrains et améliorations foncières : dans les 25 années qui ont précédé le décès.	<p>L'USPF accepte la modification telle qu'elle est proposée dans le projet du Conseil fédéral. Elle implique une meilleure prise en compte des investissements : la durée pendant laquelle une augmentation de la valeur d'imputation peut être demandée est allongée en fonction de la durée de vie normale du bien. Cela permet une dissolution du mariage moins défavorable pour le conjoint.</p> <p>L'USPF propose une modification par un complément à la lettre c (et améliorations foncières).</p>
Art. 21, al. 1	1 S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art 25, al. 1, let. b	1 S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'ex-	L'USPF rejette la modification. La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption:</p> <p>b. tout frère et sœur ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue.</p>	<p>établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.</p>
Art. 28, al. 1	<p>1 Si une entreprise ou un immeuble agricoles sont attribués à un héritier dans le partage successoral à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale ou si des droits de participation à des personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne sont attribués à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale, tout cohéritier a droit, en cas d'aliénation, à une part du gain proportionnelle à sa part héréditaire</p>	<p>L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.</p>
Art. 31, al. 1, 1^e phrase		<p>L'USPF accepte la modification.</p>
Art. 36, al. 2, let. b	<p>2 Si les rapports contractuels de propriété commune ou de copropriété sur un immeuble</p>	<p>L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits où les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agricole prennent fin, chacun des propriétaires communs ou des copropriétaires peut demander que l'immeuble lui soit attribué lorsque: b. l'immeuble agricole est situé à une distance d'au maximum 15 km de l'entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	
Art. 41, al. 1, 1^e phrase et 2, 1^e phrase	1 Les parties peuvent convenir que l'aliénateur d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou de droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne a droit au gain en cas de revente de l'entreprise, de l'immeuble ou des participations. ... 2 Si une entreprise ou un immeuble agricole ou des droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne sont aliénés à un prix inférieur à la valeur vénale sans qu'un droit au gain ait été convenu, les dispositions sur les rapports et la réduction (art. 626 à 632 et 522 à 533 CC5), destinées à protéger les héritiers, sont réservées. ...	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre précédent l'article 42	Ajout des conjoints	L'USPF accepte cette modification rédactionnelle qui est une conséquence de la modification de l'article 42.
Art. 42, al. 1 et 2	<p>1 En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, les personnes mentionnées ci-après ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur celle-ci lorsqu'elles entendent l'exploiter elles-mêmes et en paraissent capables:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. chaque descendant; 2. le conjoint; 3. 3. chacun des frères et sœurs ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur lorsque l'aliénateur a acquis l'entreprise en totalité ou en majeure partie de ses père et mère ou dans leur succession depuis moins de 10 ans. <p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, chacun des descendants de l'aliénateur a un droit de préemption sur l'immeuble, lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.</p>	L'USPF accepte l'ajout du conjoint et le délai ramené à 10 ans, mais rejette la suppression des neveux et nièces et le remplacement du rayon usuel par une distance déterminée à 15 km.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45a	En cas d'aliénation d'une entreprise agricole qui appartient à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, le droit de préemption sur l'entreprise agricole peut être exercé par les descendants d'un détenteur d'une participation d'au moins 25 % du capital actions ou du capital social.	L'USPF refuse la modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.
Art. 47, al. 2, let. b	2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, le fermier a un droit de préemption sur l'objet affermé lorsque: b. le fermier est propriétaire d'une entreprise agricole ou dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble affermé est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art. 49, al. 1, ch. 2 et 2, ch. 1	¹ En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur une entreprise agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part: 2. chaque descendant, le conjoint et chacun des frères et sœurs et leurs enfants qui ont un droit de préemption en vertu	L'USPF accepte l'ajout du conjoint, mais rejette la suppression des neveux et nièces et le remplacement du rayon usuel d'exploitation par une distance déterminée, pour les raisons déjà mentionnées ci-dessus.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de l'art. 42, al. 1, ch. 3, ainsi que le fermier, aux conditions et modalités et dans l'ordre applicables au droit de préemption sur une entreprise agricole;</p> <p>² En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur un immeuble agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>1. tout copropriétaire qui est déjà propriétaire d'une entreprise agricole ou qui dispose économiquement d'une telle entreprise lorsque l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation;</p>	
Art. 59, let. e et f	<p>Les interdictions de partage matériel et de morcellement ne sont pas applicables aux divisions effectuées:</p> <p>e. le long de la limite d'une zone à bâtir, si la partie de l'immeuble située dans la zone à bâtir ne comprend ni bâtiments ni installations;</p> <p>f. pour les buts d'acquisition visés à l'art. 62, let. h.</p>	<p>L'USPF rejette la modification proposée. Etant donné que l'USPF rejette la modification proposée à l'art. 2, l'ajout de la let. e devient superflu.</p> <p>La libération de l'assujettissement à autorisation n'est pas comparable à l'exception de l'interdiction de partage matériel et de morcellement. Lors de l'acquisition d'un immeuble, il n'y a pas de « reste d'immeuble », dont la destination resterait à déterminer. Lors d'un partage matériel ou d'un morcellement, le « reste » doit aussi être pris en compte dans l'évaluation.</p> <p>L'évaluation d'un partage matériel ou d'un morcellement est d'une importance toute particulière dans le cas d'un remploi (voir aussi art. 61, let. h).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60, al. 1, let. f et j	<p>L'autorité cantonale compétente autorise des exceptions aux interdictions de partage matériel et de morcellement quand:</p> <p>f. un droit de superficie pour des bâtiments ou des plantes doit être constitué au bénéfice du fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole sur la partie à séparer;</p> <p>j. la séparation ne dépasse pas une participation d'un tiers au capital actions ou au capital social pour une participation majoritaire dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne et quand la participation demeure majoritaire après la séparation.</p>	<p>L'USPF accepte le complément de la let. f et rejette la let. j.</p> <p>Le complément de la let. f permet de couvrir un large spectre, étant donné qu'il n'est pas compréhensible pourquoi un droit de superficie ne doit être possible que pour une entreprise. Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi la nouvelle let. j.</p>
Art. 61, al. 3 et 4	<p>3 Sont des acquisitions, le transfert de la propriété, ainsi que tout autre acte juridique équivalent économiquement à un transfert de la propriété. L'acquisition de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est aussi assimilée économiquement à un transfert de la propriété.</p> <p>4 L'autorisation concernant le prix non surfait devient caduque si l'acquisition n'intervient pas</p>	<p>L'USPF rejette la modification de l'al. 3 et accepte celle de l'al. 4.</p> <p>Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi le complément de l'al. 3.</p> <p>En ce qui concerne l'al. 4 : probablement que cela ajoutera de la clarté et de la sécurité et permet une certaine mobilité. Si l'acquéreur ne parvient pas à conclure dans le délai, l'exploitation ne reste pas bloquée.</p> <p>Limiter à un an la validité d'une autorisation est un délai trop court. À cause de parties prenantes parfois différentes (p. ex. APEA) et de la complexité des cas (p. ex. cas de préemption), la durée du processus d'acquisition d'un immeuble ou d'une entreprise peut s'étendre à plus d'une année. Dans la motion Abate (17.4203), aucun délai n'est exigé. De plus, la motion a été déposée en vue de la validité du contrôle du prix.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dans un délai d'un de deux ans.	
Art. 62, let. b et l à l	<p>N'a pas besoin d'être autorisée l'acquisition faite:</p> <p>b. par un descendant, le conjoint, les père et mère ou des frères ou des sœurs de l'aliénateur ou l'un de leurs enfants;</p> <p>i. à la faveur d'un droit de superficie concédé pour des plantes au fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole;</p> <p>j. par l'échange, sans soulte, d'immeubles ou parties d'immeubles agricoles d'une entreprise agricole contre des terres, des bâtiments ou des installations mieux situés pour l'exploitation ou mieux adaptés à celle-ci;</p> <p>k. de bâtiments agricoles par le propriétaire d'une entreprise ou d'un immeuble agricoles voisins, y compris l'aire environnante requise au sens de l'art. 60, al. 1, let. e;</p> <p>l. de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne jusqu'à un tiers du capital actions ou du capital social</p>	<p>L'USPF rejette la suppression de « ou l'un de leurs enfants » et des let. j à l et accepte la modification de la let. i</p> <p>Pour la suppression de « ou de l'un de leurs enfants », voir justification à propos de l'art. 25, al. 1, let b.</p> <p>Les nouvelles let. j et k concernent des cas dans lesquels une évaluation professionnelle est requise (« mieux situés », « mieux adaptés », « aire environnante requise », empêcher la soustraction au contrôle du prix). L'évaluation doit dès lors être effectuée par une autorité.</p> <p>Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi la nouvelle let. l. Par ailleurs la nouvelle let. l permettrait la participation illimitée d'un acquéreur qui n'est pas un exploitant à titre personnel, ce qui ne correspond pas à l'esprit de la LDFR.</p>
Art. 63, al. 1, let. d	L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole est refusée lorsque:	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. l'immeuble à acquérir est situé à une distance de plus de 15 km dans un rayon habituel d'exploitation du centre d'exploitation de l'acquéreur	adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art. 64, al. 1 let. g.	1 Lorsque l'acquéreur n'est pas personnellement exploitant, l'autorisation lui est accordée s'il prouve qu'il y a un juste motif pour le faire; c'est notamment le cas lorsque: g. Abrogé un créancier qui détient un droit de gage sur l'entreprise ou l'immeuble acquiert celui-ci dans une procédure d'exécution forcée.	L'USPF refuse la suppression de la lettre g. Le rapport sur la procédure de consultation mentionne le fait qu'un nombre croissant d'acquéreurs qui ne sont pas des exploitants à titre personnel pourraient devenir propriétaires en conséquence de la flexibilisation de la charge maximale sur la base de la disposition exceptionnelle de l'art. 64, al. 1, let. g (cf. rapport, p. 134). Cependant, ce risque est perçu comme minime. L'USPF considère négativement le maintien de la let. g en lien avec la flexibilisation de la charge maximale. Aussi l'USPF demande la suppression de la let. g, ou au moins une limitation à certains créanciers (p. ex. à des caisses de crédit, des banques suisses). Au regard du but de la LDFR, rien ne justifie la nécessité de la let. g. La let. g a été introduite pour préserver les droits des créanciers gagistes (cf. <i>Kommentar BGBB, N 39a zu 64</i>). Il est cependant choquant qu'un particulier puisse acquérir un droit de gage, puis, dans le cadre d'une procédure d'exécution forcée, devenir propriétaire d'un immeuble agricole qu'il n'aurait pas pu acquérir en temps normal et pour lequel un nombre suffisant d'exploitants à titre personnel auraient été présents
Art. 65, al. 2	2 Les motifs de refus de l'art. 63 ne peuvent pas être invoqués dans le cas prévu à l'al. 1, let. a.	L'USPF refuse que les motifs de refus s'appliquent aux objets acquis en remploi. Lorsque l'acquisition d'objets en remploi n'est plus soumise au contrôle du prix, il faut s'attendre à une hausse des prix des terres agricoles dans certaines régions.
Art. 65a	L'acquisition d'entreprises ou d'immeubles agricoles par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne peut être autorisée.	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.
Art. 65b	1 L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par	L'USPF rejette cette modification. L'OFAG justifie le nouvel art. 65b par le fait qu'il permet de prendre en compte de nouvelles

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CC6 est autorisée, lorsque:</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association: la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation: la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture⁷;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles</p>	<p>formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'à des acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel supplémentaires d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de beaucoup de moyens, ce qui entraînent une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>
Art. 65c	<p>L'acquisition de droits de participation par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est autorisée pour autant que l'acquéreur est un exploitant à titre personnel, et:</p>	<p>L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: qu'il dispose après l'acquisition par le biais d'actions nominatives d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p> <p>b. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: qu'il dispose après l'acquisition d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p> <p>c. une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	
Art. 70	<p>Les actes juridiques qui contre- viennent aux interdictions de morcellement d'immeubles agri- coles, de partage matériel d'en- treprises (art. 58) ou de partici- pations majoritaires visées à l'art. 4, al. 2, ou aux dispositions en matière d'acquisition d'entre- prises et d'immeubles agricoles ou de droits de participation (art.</p>	<p>L'USPF accepte cette modification. Etant donné que la participation majoritaire à des personnes morales est mentionnée à l'art. 4, al. 2, elle doit aussi figurer à l'art. 70.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	61 à 69) ou qui visent à les éluder sont nuls.	
Art. 72a	<p>1 L'autorité compétente en matière d'autorisation s'assure, par des conditions et des charges appropriées, que:</p> <p>a. les conditions relatives à l'acquisition de droits de participation soient maintenues à chaque mutation sur de tels droits ou lors de restructurations du sujet;</p> <p>b. l'entreprise ou les immeubles agricoles demeurent l'un des principaux actifs du sujet;</p> <p>c. l'interdiction de partage matériel sur une participation majoritaire est respectée;</p> <p>d. l'organe supérieur de direction ou d'administration d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne communiqué, suite à l'octroi d'une autorisation prévue aux art. 65a ou 65c, toute mutation sur des droits de participation à l'autorité cantonale dans un délai de 60 jours.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut prévoir des conditions et des charges supplémentaires.</p> <p>3 L'autorité compétente en matière d'autorisation peut révoquer sa décision lorsque les conditions et les charges ne</p>	<p>L'USPF rejette ce nouvel article.</p> <p>Etant donné que l'USP rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi le nouvel art. 72a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sont plus respectées.	
Art. 73, al. 1		L'USPF accepte cette modification rédactionnelle.
Art. 75, la. 1, let. e		L'USPF accepte l'adjonction du conjoint.
Art. 76		<p>L'USPF rejette cette modification.</p> <p>La flexibilisation semble trop irréfléchie. Elle implique que, à l'avenir, un dépassement de la charge maximale sera possible sans autorisation. La responsabilité sera alors transmise au chef d'exploitation et au créancier. Le bailleur de fonds pourra être n'importe qui (y compris les institutions financières étrangères). Comment contrôler la mise en œuvre effective d'une sanction lorsque celle-ci sera nécessaire (p. ex. art. 77, al. 3) ?</p> <p>Si les institutions de crédits ne peuvent plus s'appuyer sur l'autorisation d'une autorité pour dépasser la charge maximale, il se pourrait qu'elles soient moins enclines à un tel dépassement, ou alors elles augmentent les coûts, ce qui représente une charge supplémentaire pour le chef d'exploitation.</p> <p>Si certains cantons sont trop restrictifs et limitent les chefs d'exploitations ayant de bonnes idées et un grand besoin de financement, alors c'est là qu'il faudrait intervenir (les cantons devraient contrôler le dépassement de manière moins restrictive, p. ex. au moyen de la prescription d'autoriser un dépassement lorsque certains critères sont remplis).</p> <p>À l'exception du cas prévu à l'art. 64, al. 1, let. g, le risque que des acquéreurs non exploitants à titre personnel deviennent propriétaires de terres agricoles s'accroît. L'OFAG considère ce risque comme minime. Cependant, un tel cas serait de fort mauvais augure et viendrait écorner l'image positive que renvoie la LDFR. Si toutes les institutions financières ont le droit de dépasser la charge maximale, l'exception prévue à l'art. 64, al. 1, let. b, devrait être abrogée ou du moins être valable uniquement pour certains créanciers (p. ex. caisses de crédit, banques suisses).</p> <p>C'est pourquoi la flexibilisation et ses répercussions doivent être examinées en détail.</p>
Art. 77, al. 3	3 Les personnes ou les institutions qui cautionnent le prêt, prennent ses intérêts en charge ou l'accordent sans intérêts, et	L'USPF rejette la modification. L'USPF tient au fait que le dépassement de la charge maximale soit soumis à autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>supra</i>). C'est pourquoi l'USPF tient à la formulation avec

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'autorité instituée pour autoriser un dépassement veillent à ce que le prêt soit utilisé aux fins décidées. En cas de désaffectation, le prêt doit peut être dénoncé.</p>	<p>le verbe « devoir ». Jusqu'à présent, le créancier pouvait être tenu de dénoncer le prêt (aucune prescription contraignante). Le texte modifié prévoit que le prêt doit être dénoncé, ce qui constitue un durcissement pour l'emprunteur.</p>
<p>Art. 78, al. 3</p>	<p>3 Si le prêt remboursé était garanti par une cédula hypothécaire et que celle-ci ne soit pas utilisée pour garantir un nouveau prêt conformément aux art. 76 et 77, le créancier doit veiller à ce que la somme garantie soit modifiée ou radiée au registre foncier et modifiée de la même façon sur le titre de gage dans la mesure où elle dépasse la charge maximale. Les personnes ou les institutions qui octroient le prêt, le cautionnent ou prennent ses intérêts en charge, et l'autorité instituée pour autoriser un dépassement sont habilitées à cet effet à requérir de l'office du registre foncier qu'il procède à la modification ou à la radiation.</p>	<p>L'USPF accepte la suppression de « lettre de rente », mais rejette la suppression de l'autorité compétente en matière d'autorisation L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>) Dans le cas de la suppression de la lettre de rente, un délai de transition devra être instauré.</p>
<p>Art. 79</p>	<p>Maintien de la disposition actuelle</p>	<p>L'USPF refuse l'abrogation de la disposition actuelle et demande son maintien.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 81, al. 1	1 L'autorisation ou les pièces démontrant qu'une autorisation n'est pas nécessaire sont produites à l'office du registre foncier avec le titre justifiant l'inscription requise	L'USPF rejette la suppression de l'autorité compétente en matière d'autorisation. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).
Art. 83, al. 1bis, 2 et 2bis	1bis Si l'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation a connaissance d'une acquisition de droits de participation non autorisée conformément à l'art. 65c, elle introduit d'office la procédure d'autorisation. 2 L'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation communique sa décision aux parties contractantes, au conservateur du registre foncier, à l'autorité cantonale de surveillance (art. 90, let. b), au fermier et aux titulaires du droit d'emption, du droit de préemption ou du droit à l'attribution. 2bis Elle communique en outre à la société sa décision sur l'acquisition de droits de participation en vertu de l'art. 65c.	L'USPF rejette la modification. Etant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 65c, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 83.
Art. 84	Celui qui y a un intérêt légitime peut en particulier faire constater par l'autorité compétente en matière d'autorisation si :	L'USPF accepte l'ajout concernant la participation majoritaire à une personne morale et rejette la suppression de l'autorisation de la charge maximale. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. une entreprise ou un immeuble agricole ou une participation majoritaire à une personne morale sont soumis à l'interdiction de partage matériel, à l'interdiction de morcellement, à la procédure d'autorisation ou au régime de la charge maximale ;</p> <p>b. l'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou l'acquisition de droits de participation à une personne morale peut être autorisée.</p>	
Art. 87, al. 3, let b et c, et 4	<p>3 Peuvent demander l'estimation de la valeur de rendement:</p> <p>b. tout titulaire, selon la présente loi, d'un droit d'emption ou de préemption sur l'entreprise ou sur l'immeuble ou sur des droits de participation dont il s'agit qui pourrait exercer son droit;</p> <p>c. les créanciers gagistes ou les cautions, lorsqu'ils accordent ou cautionnent un prêt garanti par un gage immobilier ou prennent à leur charge les intérêts d'un tel prêt, ou que la valeur de l'entreprise ou de l'immeuble s'est modifiée par suite d'un événement naturel, d'améliorations du sol, d'augmentation ou de diminution de la surface, de construction nouvelle, de transformation, de</p>	<p>L'USPF accepte l'ajout des droits de participation et la communication de la nouvelle charge maximale, mais rejette l'ajout sur la société (art. 65a et 65b).</p> <p>Etant donné que l'USPF rejette les nouveaux art. 65a et 65b, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 87, al. 4, concernant la société.</p>



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>démolition ou de fermeture d'un bâtiment, de désaffectation ou pour d'autres raisons semblables.</p> <p>4 L'autorité communique la nouvelle valeur de rendement et la nouvelle charge maximale au propriétaire, au requérant, à la société (art. 65a et 65b) et à l'office du registre foncier, en indiquant les montants correspondant à la valeur des parties non agricoles. Elle indique aussi la valeur que représente l'inventaire pour l'exploitation, si cette valeur a été estimée.</p>	
Art. 90, al. 1, let. c	<p>1 Les cantons désignent les autorités compétentes pour: c. accorder l'autorisation prévue à l'art. 76, al. 2, pour les prêts permettant de dépasser la charge maximale</p>	<p>L'USPF rejette la suppression de la let. c. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).</p>
Art. 91	<p>Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution des art. 9, al. 3, 10, al. 2, 72a, al. 2, et 86, al. 2</p>	<p>L'USPF rejette la modification. Etant donné que l'USPF rejette les nouveaux art. 9, al. 3, et 72a, al. 2, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 91.</p>
Art. 95c	Clause transitoire en rapport avec l'art. 96	A adapter en fonction de notre position concernant l'article 9a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Code civil suisse du 10 décembre 1907		
Art. 212, al. 3	3 Les dispositions du droit successoral sur l'estimation et sur la part des cohéritiers au gain sont applicables par analogie. Le droit au gain du conjoint se calcule au moment de la liquidation du régime matrimonial. L'art. 31 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural ⁹ s'applique au calcul du gain.	L'USPF salue cette modification qui correspond à une ancienne revendication. Les précisions sont toujours les bienvenues.
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025 En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et des contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être réduits. Les moyens financiers ne doivent en aucun cas être diminués, si le renchérissement est inférieur au 0.8 point décrit dans le rapport.		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Union suisse des paysannes et des femmes rurales USPF 5620_SBLV_Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband_2019.02.28
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Christine Bühler, présidente 25 février 2019 </div> <div style="text-align: center;">  Anne Challandes, prés. commission de politique agricole </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarques générales

L'USPF vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer sur les modifications prévues dans la révision pour la politique agricole 2022.

Il est éminemment important pour les paysannes que la PA22+ garantisse une stabilité maximale. La mise en application de la PA 14-17 a impliqué de nombreuses adaptations, autrement dit des investissements et des restructurations. Avant qu'une nouvelle vague de modifications ne débute, ces investissements doivent pouvoir être amortis. La stabilité et le fait que les réflexions en vue d'atteindre les objectifs fixés pour l'agriculture portent uniquement sur le long terme fondent notre prise de position.

Situation des conjoints et des femmes

Nous constatons des efforts pour améliorer la position des femmes dans l'agriculture et nous le saluons. Si la solution proposée n'est pas idéale, elle constitue néanmoins un pas dans la bonne direction. Elle ne pose pas encore une véritable obligation de rémunérer le conjoint/partenaire qui travaille dans l'exploitation, mais impose une base de prévoyance. L'USPF constate en outre que la sanction prévue en cas de non-respect ou de respect partiel de cette condition est proportionnée puisqu'elle porte sur une réduction des paiements directs, comme c'est le cas pour les PER (Rapport explicatif p. 74 en français et 70 en allemand).

Le versement d'un salaire si le conjoint/partenaire est employé ou d'une part du revenu si le conjoint partenaire est indépendant est une possibilité qui existe déjà dans la loi et est pratiqué par près de 30% des exploitants. Aucun effet négatif n'est relevé. Au contraire, les différents avantages apportés par une telle solution, comme principalement l'accès à l'assurance maternité, ne peuvent être que bénéfiques pour les familles paysannes.

Il en va de la responsabilité de chefs d'entreprise, tels que le sont les agriculteurs, de reconnaître, rémunérer et assurer correctement les collaborateurs et collaboratrices qui participent à l'exercice et au développement de l'entreprise agricole.

Aussi l'USPF soutient-elle le projet du Conseil fédéral concernant l'article 70a, al. 1, let. i LAgr.

A titre subsidiaire, par pragmatisme et en tant que compromis si la solution proposée par le Conseil fédéral devait être abandonnée, l'USPF propose de lier cette condition de la protection sociale, dans les mêmes termes et conditions, à l'octroi de la contribution à l'exploitation prévue à l'article 72 LAgr.

Propositions USPF :

1. En outre, l'USPF demande que les possibilités de s'associer entre conjoints soient rendues possibles. En effet, actuellement, deux conjoints qui possèdent chacun une exploitation agricole ne peuvent les mener comme deux exploitations différentes que s'ils les gèrent de manière autonome et séparée. S'ils souhaitent en revanche travailler en commun comme le font toutes les autres associations entre agriculteurs, celles-ci sont unies en une seule exploitation. Cela constitue une inégalité de traitement.

D'autre part et à titre subsidiaire en cas de maintien d'un plafonnement unique, cela entraînerait une deuxième inégalité de traitement puisque les deux conjoints se verraient appliquer un seul plafonnement et pas un plafonnement par associé comme cela est prévu dans le projet.

2. L'USPF demande aussi de donner plus de visibilité, dans les statistiques et dans les comptabilités, pour les membres de la famille qui font des apports à l'exploitation que ce soit en travail ou en finances, afin que ces contributions puissent être établies et prouvées dans le cadre d'un divorce ou d'une remise de l'exploitation.

Mise en application insuffisante de la sécurité alimentaire

En septembre 2017, la population suisse a plébiscité l'inscription de la sécurité alimentaire dans la Constitution suisse. Le nouvel article 104a donne un mandat clair et important à la Confédération. Le projet PA22+ fait trop peu la place à une véritable mise en œuvre concrète de la sécurité alimentaire.

Revenu agricole

L'USPF propose de renforcer l'article 5 LAgr afin de concrétiser notre demande récurrente d'appliquer honnêtement et de manière juste l'article 5 LAgr et de modifier l'appréciation des revenus agricoles :

L'USPF demande également de ne plus prendre en compte les revenus accessoires dans l'appréciation du revenu total des exploitations agricoles. Cela entraîne une distorsion de la réalité des chiffres économiques de l'agriculture.

L'application de l'article 5 LAgr et la mise en place de mesures concrètes destinées à réduire l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable ne doit plus se déterminer en fonction de la prise en compte du seul quartile supérieur.

L'USPF soutient la volonté d'établir la médiane des revenus agricoles dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables et en tirer les conclusions nécessaires avec une application logique et fairplay de l'article 5 LAgr.

L'USPF soutient les autres propositions allant dans ce sens (notamment USP et Agora).

Maintien du lien avec la notion de travail

Le lien des paiements directs avec les UMOS doit être renforcé là où il peut l'être. Il ne doit pas être supprimé là où le projet le prévoit. C'est dans ce lien avec le travail et les prestations effectuées que les paiements directs et les différentes contributions trouvent leur justification. L'agriculture est pratiquée par des hommes et des femmes pour des hommes et des femmes. Cette composante humaine doit rester au centre des dispositions qui s'y rapportent. Il ne doit pas y avoir de dématérialisation de l'agriculture et de la production agricole.

Plafonnement des paiements directs

Le plafonnement des paiements directs ne doit pas non plus être découplé du travail effectué et doit rester inchangé. La proposition du Conseil fédéral d'une limite forfaitaire dont le montant est incertain à l'heure actuelle ne doit en aucun cas être acceptée. Si une limite unique devait être introduite dans la PA22+, les possibilités pour des conjoints ou partenaires enregistrés d'exploiter en commun leurs deux domaines agricoles doivent être prévues, comme pour n'importe quels autres associés, afin qu'ils ne soient pas pénalisés (voir notre proposition ci-dessus).

L'USPF refuse le plafonnement unique proposé dans le projet et demande le maintien du plafonnement actuel de Fr. 70'000.- par UMOS.

Exigences quant à la formation

L'USPF refuse les propositions de modification concernant la formation. Le niveau d'exigence pour l'octroi des paiements directs doit rester celui du CFC d'agriculteur/trice et du brevet fédéral de paysanne. Les cours de quelques semaines pour l'obtention des paiements directs (cours OPD) doivent être supprimés, quelques exceptions restant possibles. L'attestation fédérale doit être maintenue comme accès possible aux paiements directs à la condition qu'une formation continue soit suivie.

Paiements directs

L'USPF refuse entre autres la notion d'agriculture géospécifiée et l'abandon de l'intégration des contributions à l'efficacité des ressources dans les PER,

ainsi que le remaniement des paiements directs.

L'USPF est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.

Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. L'USPF rejette un changement de système.

L'USPF refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et celles à la mise en réseau. Elles doivent continuer à être indépendantes car leurs objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. Il faut éviter qu'une part du financement de ces mesures profite plus aux spécialistes consultés qu'aux agriculteurs concernés. L'USPF refuse également de régionaliser les contributions à la biodiversité, l'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place.

En ce qui concerne les contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 72), toutes les surfaces agricoles utiles doivent bénéficier de ces contributions et l'exigence d'une charge minimale de bétail par unité de surfaces herbagère permanente ne doit plus être exigée, uniquement si les contributions en question peuvent être notifiées dans la boîte verte de l'OMC.

L'USPF est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes, car il est important de favoriser la production vivrière des terres agricoles suisses.

L'USPF accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.

Droit foncier rural

L'USPF n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées. Le droit foncier rural est une base essentielle de l'agriculture familiale en Suisse. Les risques sont élevés que les spécificités du droit foncier rural soient amoindries ou même réduites à néant. L'USPF choisit cette position, même si la modification proposée relative à l'introduction d'un droit de préemption du conjoint est en faveur de nos membres.

Subsidiairement, en cas d'entrée en matière :

L'USPF rejette avec vigueur la modification de l'article 1 LDFR. Il s'agit d'une suppression discrète dont les effets peuvent être majeurs. Elle va à l'encontre de toutes les réflexions menées, tant sur le plan suisse qu'en matière internationale, sur l'agriculture souhaitée. Selon le rapport explicatif (ch. 3.2), le droit foncier rural a pour but de renforcer la propriété foncière rurale en tant que fondement d'une paysannerie viable et d'une agriculture axée sur des modes d'exploitation durable. Ce but doit être préservé. Les modifications proposées vont dans le sens contraire : moins de protection des exploitations familiales, du patrimoine agricole comme fondement.

L'USPF rejette également les autres modifications proposées mais salue en revanche l'introduction d'un droit de préemption pour le conjoint.

Bail à ferme agricole

Nous souhaitons aussi que la Loi sur le bail à ferme agricole ne soit pas modifiée. Néanmoins, nous formulons quelques remarques à titre subsidiaire.

En ce qui concerne le revenu comparable : les valeurs locatives sont ou ont été réévaluées, la valeur de rendement est augmentée ainsi que les fermages pour les habitations, le projet vise à supprimer les CI pour le logement, il ne faut plus prétendre que les familles paysannes se logent à bon marché pour justifier la différence entre le revenu agricole et le revenu comparable comme c'est (encore) mentionné dans le rapport explicatif ! Le lieu de travail est le lieu de vie, les agriculteurs n'ont pas le choix d'habiter ailleurs pour diminuer leurs frais de logement. Il faut donc cesser de prétendre que la vie des familles paysannes comporte des coûts moins élevés que pour les autres familles vivant à la campagne. L'éventuelle différence de coûts ne suffit de toutes façons

pas à justifier l'écart entre les revenus agricoles et les revenus comparables qui est constaté chaque année dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables (Zentrale Auswertung). L'écart se situant entre 30 et 50% selon la région doit en outre entraîner une mise en application concrète et sérieuse de l'article 5 LAgr.

Loi sur la protection des eaux

L'USPF refuse que la quantité d'engrais maximale par hectare de surface agricole utile soit ramenée de 3 à 2,5 unités gros bétail fumure. Il s'agit d'une limite supérieure. Les agriculteurs gardent ainsi une part de responsabilité et d'entrepreneuriat pour un choix basé sur les caractéristiques de leur exploitation et sur les bonnes pratiques et peuvent sans autre choisir d'être plus bas.

Une nouvelle compréhension de la compétitivité de l'agriculture

L'USPF estime qu'il est essentiel d'envisager l'évaluation des bénéfices apportés par l'agriculture suisse sous un angle plus large que le seul critère de la compétitivité et des chiffres économiques. Sur ce point, l'USPF se base sur le rapport élaboré par l'USP et présenté à l'occasion de sa conférence de presse du début de l'année 2019.

D'autre part, il paraît d'autre part peu judicieux d'évaluer la durabilité de l'agriculture suisse en se fondant sur les prix agricoles à l'étranger et la différence avec les prix suisses.

Divers

L'USPF estime qu'il manque dans le projet un pan concernant les grands prédateurs, leur impact sur la pratique ancestrale de l'agriculture, spécialement dans les régions de montagne et des réflexions sur leur gestion. L'USPF a publié récemment une newsletter sur ce thème qui concerne une partie de ses membres. L'arrivée et le développement des loups a des effets considérables sur le mode de vie des familles paysannes concernées :

- Difficulté de trouver des chiens de troupeaux adaptés
- Coûts supplémentaires (Travail, fourrage)
- Pertes de revenus
- Modification du bilan de fumure, perte de biodiversité, avancée et broussailles et réduction de l'entretien
- Sources de stress supplémentaire par la crainte de trouver de animaux blessés ou tués par le loup.

L'USPF demande que le secteur agroalimentaire soit éliminé du projet de loi sur l'agriculture tel qu'il est soumis à la présente consultation. Si l'agriculture et le secteur agroalimentaire sont profondément liés au sein des différentes filières, la loi fédérale sur l'agriculture ne concerne que ce domaine précis.

Remarques particulières sur la partie générale du rapport explicatif :

1 Contexte p. 5-28 (30 en français)

1.2 (p. 6) : l'agriculture, le développement durable et l'aménagement du territoire font l'objet d'articles particuliers de la Constitution, ce sont donc des thèmes importants.

Les objectifs de meilleure orientation vers le marché et d'un encouragement plus ciblé des prestations d'intérêt public datent du début des années 90. Les réformes engagées depuis 1992 ont eu pour effet d'accroître les prestations de l'agriculture en faveur de la société et d'abaisser les coûts économiques.

1.3.3 (p. 7) : le budget agricole en valeur nominale est resté constant ces 10 dernières années, il a baissé en terme de part aux dépenses de la confédération.

(p. 8), tableau 1 : à noter concernant les améliorations structurelles, la sélection végétale et animale et la vulgarisation, que les sommes mentionnées ne parviennent pas directement à l'agriculture.

(p. 9) : concernant le remboursement des huiles minérales, c'est plus une restitution qu'un soutien. Si la législation sur le bail à ferme agricole et le droit foncier rurale protègent les familles paysannes, ce n'est que normal, tout comme le droit du bail, le droit du travail, etc, protègent aussi la partie la plus faible. C'est un principe général du droit suisse.

1.3.4 (p. 9) : A propos de la protection douanière : il faut préciser qu'il n'y a actuellement pas de pression sur les prix par les consommateurs (ils sont prêts à payer plus), le tourisme d'achat concerne surtout le non-food, la marge des distributeurs est toujours plus élevée alors que celle des producteurs est toujours plus basse (effet ciseau).

Encadré 1 (p. 11) : la part des producteurs a baissé en 2016 pour les produits laitiers, les fruits et les légumes : pourquoi ?

1.3.5 (p. 11) : Trois objectifs sans indicateurs adéquats : amélioration de la compétitivité, réduction des risques liés aux substances, simplification administrative.

p.12 : « les structures agricoles doivent pouvoir se développer de manière dynamique dans le contexte local »

Tableau 3 (p. 12) : certains objectifs sont dépassés ou quasiment atteints. Cela doit plus être relevé. Il est étonnant qu'il n'y ait pas de données concernant la perte de SAU dans les régions d'habitations permanentes ni dans les surfaces utilisées pour l'économie alpestre.

p. 13 : Est-il vraiment primordial que l'agriculture suisse soit compétitive sur le plan international ?

p. 14 : Si le revenu par unité de main-d'œuvre familiale a augmenté ces dernières années, c'est peut-être parce que le nombre de personnes actives a baissé mais que celles qui restent effectuent quasiment la même quantité de travail globale. D'autre part, il y a une raison purement mathématique (le capital propre est rémunéré à 0, la déduction est donc réduite et le résultat par conséquent plus haut). Cet argument ne doit donc tout simplement pas être pris en compte.

p. 15 : Le rapport évoque une différence de 30% entre le revenu agricole et le revenu comparable. Il s'agit de la plaine. Pour les exploitations de montagne, cette différence s'élève à 50% ! La part de revenu accessoire a aussi fortement augmenté ces dernières années atteignant entre 30 et 40% du revenu total ce qui est énorme. Enfin, les frais de logement qui seraient éventuellement plus bas que pour le reste de la population ne suffisent pas à justifier une telle différence de revenu. L'article 5 LAgr doit être appliqué !

p. 16 : il n'est pas admissible que le revenu annexe extra agricole soit encore ajouté au revenu agricole pour prétendre que les familles paysannes gagnent suffisamment leur vie. Cette pratique doit cesser. Elle n'est appliquée dans aucune autre profession, même dans celles qui sont rémunérées avec des deniers publics.

Encadré 3 (p. 17) : l'exemple du rôle de la taille de l'exploitation pour la production laitière est faux dans le cas du lait d'industrie. Au contraire, plus l'exploitation est grande et le nombre de vaches laitières élevés, plus la perte augmente. En ce qui concerne le rôle de la formation, il ne faut pas oublier l'importance de la formation continue. D'accord avec le fait que les bons outils et les bons calculs peuvent aider à augmenter la rentabilité de l'exploitation ou d'une branche de production.

p. 18 : le rapport constate qu'il a été possible de maintenir le taux d'auto-provisionnement brut ces dernières années, malgré la hausse de la population. C'est cela qui démontre la productivité et l'efficacité de l'agriculture suisse. C'est cela aussi la compétitivité.

Le rapport relève à juste titre la participation de l'urbanisation et de l'avancée de la forêt à la perte de surfaces des terres arables. En revanche, les constructions agricoles hors de la zone agricole ne doivent pas être blâmées puisqu'elles relèvent à juste titre du type d'affectation de ces terrains. Tout doit être entrepris pour atteindre l'objectif de 1000 ha par an de perte de surfaces agricoles.

p. 20 : en ce qui concerne la biodiversité, il est urgent d'agir aussi dans les zones non agricoles.

Encadré 4 (p. 21) : En ce qui concerne l'environnement, ce doit être un effort de tous et pas seulement de l'agriculture. Des progrès ont déjà été réalisés. Il faut poursuivre le travail. Le comportement des consommateurs joue un grand rôle non seulement avec les modes d'alimentation et le gaspillage alimentaire comme mentionné dans l'encadré, mais aussi dans les autres activités (déplacement, en particulier en avion, loisirs, consommation non food, ...)
Est-ce que ce n'est pas en contradiction avec la phrase suivante : « Finalement il importe de donner aux agriculteurs plus de responsabilités personnelles au moyen d'une orientation des résultats ?

1.3.6 (p. 21) : Il faut souligner la première phrase : « Les objectifs visés par la PA 14-17 ont été atteints voire dépassés dans de nombreux domaines ».

p. 22 : Si des efforts supplémentaires de l'agriculture sont nécessaires pour réduire l'empreinte écologique, il faut aussi rappeler que les cultures et les herbages participent justement à la captation des émissions.

Pour la réduction des émissions, la recherche et la formation jouent un rôle primordial.

D'accord avec le constat que la perte des surfaces agricoles est trop élevée.

En ce qui concerne la compétitivité, il faut trouver une autre notion qui ne se limite pas aux seuls résultats financiers mais prenne en compte toutes les spécificités et fonctionnalités de l'agriculture. Certains apports ne sont pas mesurables en argent.

1.4.1 (p. 23) : En ce qui concerne l'eau, on pourrait croire que seule l'agriculture doit freiner les effets sur l'eau de toutes les autres activités.

p. 24 : en ce qui concerne le climat : pour l'agriculture il y a la Stratégie climat, et pour les autres ?

1.6.6 (p. 30) : l'adaptation des structures pour suivre l'évolution technologique aura un coût. Les risques de la numérisation ne doivent pas être sous-estimés. Il s'agit de la propriété des données, de l'accès aux données et du risque de l'établissement de profils ou de pronostics pouvant entraîner un contrôle de la production et des profits dirigés.

Chapitre 2 : Grandes lignes du projet (p. 31 à 57 en français)

2.1 Vision : la vision parle de création de valeur. Le but est que celle-ci soit créée pour les agriculteurs et les familles paysannes, elle passe par une meilleure redistribution de la valeur ajoutée et son retour dans les fermes, là où elle est créée.

2.2 Stratégie à moyen terme : les traités actuellement en négociation peuvent soumettre l'agriculture à une concurrence plus âpre, cela est mentionné. Le projet d'exportations plus grandes et plus rentables ne paraît pas réalisable ou réaliste.

2.3.2.1 : Il faut définir précisément les attentes du consommateur.

(p. 33) : « Etre compétitif, c'est aussi offrir des produits et biens à meilleur marché que la concurrence ». Nous ne sommes pas d'accord avec cette affirmation. L'USPF rejette cette affirmation avec force, car elle est fautive.

Il faut aussi augmenter la transparence.

2.3.3.1 : D'accord avec les objectifs et les axes prioritaires d'entrepreneuriat et de responsabilité des exploitants pour développer des stratégies d'entreprise appropriées. La numérisation doit rester un moyen et n'est pas la solution miracle pour résoudre tous les problèmes de l'agriculture à commencer par celui des revenus bas. Le rapport mentionne que « la protection des données revêt la plus haute importance et que leur utilisation doit être clairement réglée ».

2.3.3.2 : L'USPF salue la prise en compte d'une partie de la dimension sociale dans le triangle des perspectives avec la recherche d'une amélioration de la couverture sociale pour les conjoints qui travaillent dans les exploitations.

D'autres aspects sociaux concernant les familles paysannes et/ou les membres de la famille ne sont pas évoqués dans ce projet : la question du revenu, les autres conditions sociales, la qualité de vie, l'image positive, la reconnaissance et l'utilité de l'agriculture.

2.3.7.4 (p. 55) : Avant dernier paragraphe : le rapport prétend de manière fautive et trompeuse que l'agriculture devrait être très fortement intensifiée en cas

de diminution des importations. Cela est faux. Le haut de la page 57 énonce exactement le contraire : « Des modélisations montrent que la surface agricole utile, exploitée de manière optimale, suffirait à couvrir le besoin minimal de la population suisse en denrées alimentaires. »
Le rapport doit être corrigé sur ce point. Des telles erreurs sont fâcheuses.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2, al. 1, let. e et 4bis</p> <p>1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes: e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>4bis Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>¹ La Confédération prend notamment les mesures suivantes:</p> <p>e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>L'USPF soutient les deux compléments apportés qui ne doivent cependant concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire.</p> <p>Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire. De plus, le secteur agro-alimentaire n'est pas clairement défini et délimité. Cette correction n'empêche toutefois pas une coordination et une coopération nécessaire entre l'agriculture et le secteur agro-alimentaire</p> <p>La mention du secteur agroalimentaire doit également être supprimée dans d'autres articles du présent projet, notamment art. 113 et 118 LAgr.</p> <p>Let. e: Nous sommes d'accord avec la modification proposée. Il est important que la recherche, la vulgarisation et la sélection soient axées sur la pratique et valorisées jusqu'au bout. Une excellente mise en réseau des différents organes est essentielle pour éviter les pertes d'informations et les doublons, de même que les projets inutiles sur le plan pratique.</p> <p>Al. 4bis : La numérisation est un outil utile. Il ne doit pas prendre le pas sur le reste et être vu comme une panacée. Il est essentiel que la propriété des données, leur accès et les processus restent en mains de l'agriculture (Communauté de la digitalisation et Charte). La numérisation peut compléter, renforcer les connaissances professionnelles, faciliter le travail et le rendre plus efficace ou plus efficient. Elle ne doit pas complètement remplacer l'Homme. Des applications pour l'utilisation de machines en commun par exemple sont un bon outil.</p>
<p>Art. 3, al. 3</p> <p>3 Les mesures prévues au chap. 1 du titre 2, au titre 5, au titre 6 et au chap. 4 du titre 7 sont applicables à la production de tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, ainsi</p>		<p>L'USPF est d'accord avec la modification qui prévoit que les mesures s'appliquent à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux.</p> <p>La modification a aussi pour effet que les autres chapitres du titre 7 ne devraient plus être applicables à la pêche professionnelle et à la pisciculture.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
qu'à la pêche exercée à titre professionnel		
Art. 5	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	<p>L'USPF propose de renforcer l'article 5 LAgr afin de concrétiser notre demande récurrente d'appliquer honnêtement et de manière juste l'article 5 LAgr et de modifier l'appréciation des revenus agricoles :</p> <p>L'USPF demande également de ne plus prendre en compte les revenus accessoires dans l'appréciation du revenu total des exploitations agricoles. Cela entraîne une distorsion de la réalité des chiffres économiques de l'agriculture.</p> <p>L'application de l'article 5 LAgr et la mise en place de mesures concrètes destinées à réduire l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable ne doit plus se déterminer en fonction de la prise en compte du seul quartile supérieur.</p> <p>L'USPF soutient la volonté d'établir la médiane des revenus agricoles dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables et en tirer les conclusions nécessaires avec une application logique et fairplay de l'article 5 LAgr.</p> <p>L'USPF soutient les autres propositions allant dans ce sens (notamment USP et Agora).</p>
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'USPF estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>échéant, par des commerçants.</p> <p>Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.</p>	
<p>Art. 9, al. 1</p> <p>Art. 9, al. 3</p>	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter-édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. <p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté, pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.</p> <p>Idem</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 2	Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.	L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.
Nouveau Art. 13b Gestion du risque	(Nouveau à introduire) Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques.	Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. L'USPF est ouverte sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 16, al. 4 4 Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.	Abrogé	L'USPF soutient l'abrogation de l'alinéa 4.
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'USPF soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée. L'USPF préconise aussi que l'étiquetage soit inversé et précisé, afin que la provenance non suisse soit signalée clairement et de manière visible, pour toute ou partie des produits.
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents-tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 28, al. 2		L'USPF soutient la modification.
Art. 38, al. 2, 1e phrase et 2bis	2 Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ... 2bis Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.	Pour les articles 38 et 39, l'USPF est opposée à une modification du système actuel. Une meilleure valorisation du lait de non ensilage doit se faire dans le cadre du marché. L'USPF souhaite éviter que d'éventuelles modifications n'entraînent une baisse du prix du lait ou du fromage. En ce qui concerne le versement des suppléments directement aux producteurs, il faut au préalable contrôler si et comment le système est appliqué et fonctionne. Si c'est le cas, l'USPF y est favorable. Cependant, la pratique actuelle semble montrer que le système voulu n'est pas appliqué. En effet, la mise en œuvre de la solution remplaçant la loi chocolatière montre que certains acheteurs, afin de couvrir des frais de fonctionnement excessifs, profitent du changement de système pour effectuer des déductions plus élevées que ce qui était prévu au départ. Cela est inadmissible compte tenu notamment de la faiblesse constante du prix effectif payé aux producteurs de lait.
Art. 39, al. 1	1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.	L'USPF demande que les suppléments soient maintenus pour les exploitations d'estivage.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>Ces contributions passent dans les comptes des estivages et en réduisent les frais.</p> <p>L'USPF est favorable à une limite minimale du taux de matière grasse pour limiter la fabrication de fromage à faible valeur ajoutée :</p> <p>L'USPF est d'avis que le supplément pour le lait transformé en fromage peut être en partie une incitation à produire du fromage générant une plus-value très faible. Ce problème doit être résolu par le Conseil fédéral dans l'ordonnance d'application, via l'échelonnement du montant du supplément pour le lait transformé en fromage en fonction de la teneur en matière grasse de ce dernier et via le refus de verser ledit supplément aux transformateurs qui ne respectent pas le prix indicatif du lait et exercent un dumping au détriment de producteurs (cf. motion 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée. »). La mise en œuvre de ces mesures ne requiert pas de modification de la loi, si bien que les articles 38 et 39 LAgr doivent être maintenus dans leur forme actuelle. L'USPF rappelle cependant l'importance des exceptions historiques. Elle demande l'élargissement des suppléments au « Glarner Rohziger », c'est-à-dire à tous les produits et sous-produits du Schabziger glaronnais.</p>
Art. 41	<p>¹ Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>² Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>³ Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que</p>	<p>Sur le principe, la modification de la base légale est approuvée par l'USPF. Il faut toutefois utiliser une formulation impérative, car la formulation potestative n'est pas suffisante.</p> <p>De plus, l'USPF rejette avec fermeté la réduction des moyens financiers envisagée dans les explications. A l'avenir, le soutien de la Confédération au contrôle laitier doit rester de la même ampleur qu'aujourd'hui.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournisse des prestations propres adaptées.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.</p>	
Art. 46, al. 3		<p>Le maintien des effectifs maximaux actuels est impératif.</p> <p>Le développement d'éventuelles exceptions pour une meilleure mise en valeur des sous-produits et des déchets alimentaires est accueilli favorablement. Il en va de même pour l'autorisation d'exploitations de recherche privées.</p>
Art. 47 à 54		<p>Les instruments actuels appliqués aux régimes de marché du bétail de boucherie, des œufs et des ovins à laine ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.</p> <p>Bei naturbedingten Schwankungen kann das Angebot nicht immer auf die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden. Somit rechtfertigt sich ein staatliches Eingreifen...</p> <p>D'autre part, le système actuel fonctionne bien, il n'y a aucun besoin de modifier quelque chose qui fonctionne. Les transformateurs du premier échelon de transformation sont du même avis, tant sur le bon fonctionnement du système actuel que sur l'inutilité de modifier le système.</p> <p>Voir aussi nos réponses au questionnaire séparé.</p>
Art. 70a Conditions Al. 1, let. c	<p>¹ Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes: c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux,</p>	<p>let. c. L'USPF est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Al. 1, let. i	<p>de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;</p> <p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	<p>Let: i: la solution proposée par l'OFAG est un pas dans la bonne direction. L'USPF soutient pleinement cette solution et la précise.</p> <p>Dans l'idéal, il faudrait rendre une rémunération obligatoire, sous forme de salaire comme employé ou sous forme de participation au revenu en tant qu'indépendant, le couple pouvant librement choisir la forme et la mesure de la participation. Ce n'est pas par ce biais que les conjointes pourront avoir droit, comme toutes les travailleuses, à l'assurance maternité.</p> <p>Mais l'USPF admet que la proposition du Conseil fédéral constitue déjà un progrès. Elle permet cette rémunération pour celles et ceux qui le souhaitent et pose la condition d'une couverture sociale pour toutes celles et tous ceux qui travaillent avec leur conjoint ou partenaire. Si le conjoint tire un revenu d'une activité annexe à l'extérieur de l'exploitation et bénéficie de ce fait d'une couverture sociale équivalente, la présente disposition ne s'applique pas.</p> <p>En ce qui concerne les indemnités journalières (et celles-ci uniquement), l'USPF comprend que la nouvelle conclusion d'une couverture pour les indemnités journalières pour le conjoint de plus de 55 ans ne soit pas obligatoire en raison de son coût élevé. L'USPF recommande tout de même une telle assurance dans les cas où elle est nécessaire à garantir la poursuite de l'activité concernée.</p> <p>Enfin, un revenu minimal pourrait être fixé au-dessous duquel il ne vaut pas la peine de le partager.</p> <p>La possibilité d'annoncer son conjoint aux assurances sociales en tant que salarié de l'exploitation ou comme indépendant existe depuis des années. 30% des femmes membres de la famille travaillant dans l'exploitation agricole sont annoncées à l'AVS comme employées ou comme indépendantes. Aucun effet négatif n'a été constaté jusqu'ici. Le 70% restant représente plus de 30'000 femmes actives dans l'agriculture, conjointes, sœurs, mères qui ne disposent pas de couverture sociale propre et sont considérées comme «personnes non actives».</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Les prestations écologiques requises comprennent:</p>	<p>Définir les paysannes en tant que «non actives» ne correspond pas à la réalité. La reconnaissance du travail passe ordinairement par une rémunération avec une valeur monétaire. Les mesures proposées concernent le travail accompli pour l'exploitation et non les tâches domestiques.</p> <p>Les paysannes non rémunérées n'ont pas droit à l'assurance maternité. C'est une lacune. Le couple doit se préoccuper de sa prévoyance et de la couverture des risques. L'inventaire des transferts financiers provenant des biens propres ou d'un revenu acquis hors de l'exploitation doit être la norme.</p> <p>Le partage du revenu agricole permet de faire des économies sur les contributions AVS (barème dégressif). Les économies réalisées peuvent être affectées à une amélioration de la prévoyance et les possibilités supplémentaires de prévoyance ainsi ouvertes (ex. 2e pilier) offrent des avantages sur le plan fiscal.</p> <p>Les mesures proposées permettent de prévenir la précarité largement répandue dans l'agriculture et soulage la caisse publique (prestations complémentaires).</p> <p>En cas de séparation et de divorce, il sera plus facile d'apporter les preuves nécessaires et une partie des prétentions résultant du mariage est déjà résolue et payée si une rémunération a été versée.</p> <p>Avec une couverture sociale reconnue et obligatoire, les trois aspects de la durabilité sont pris en compte (économique, écologique, social).</p> <p>Avec l'introduction d'une couverture sociale obligatoire du conjoint, l'agriculture suisse se positionne de manière positive et progressiste.</p> <p>Proposition subsidiaire :</p> <p>Par pragmatisme et à titre de compromis subsidiaire, l'USPF propose d'introduire la notion de couverture sociale comme condition au versement de la contribution par exploitation prévue à l'article 72 (voir le détail de notre proposition dans l'introduction de ce document et plus bas à propos de l'article 72 et nos remarques générales).</p> <p>L'USPF précise que si la contribution à l'exploitation de l'article 72 n'est pas acceptée, l'USPF soutient le projet du Conseil fédéral et de l'OFAG relatif à l'article 70a, al. 1, let. i.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
AI. 2	<p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce;</p> <p>b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants;</p> <p>c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</p> <p>e. un assolement régulier;</p> <p>f. une protection appropriée du sol;</p> <p>g. une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;</p>	<p>AI. 2 let. b. Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. L'USPF rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p> <p>Let. c. L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées. Le mot "appropriée" suppose mieux que satisfaisante l'idée de qualité en plus de la quantité. Le mot satisfaisant est dévalorisant.</p> <p>Let. g. Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable et ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interpréta-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Al. 3, let. a, c, e, f et g</p>	<p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>³ Le Conseil fédéral:</p> <p>a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agronomiques et écologiques;</p> <p>c. Abrogé; maintien</p> <p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée;</p>	<p>tion. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'USPF demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p> <p>Let. h. Entraînera un surcroît de travail administratif. Par ailleurs, les PER permettent déjà la mise en œuvre de mesures géospécifiées, à l'exemple de l'art. 47 LEaux. Par ailleurs, dans l'application des PER, la géospécification fait courir à certaines exploitations le risque de subir des désavantages liés au site.</p> <p>Let. i. Biffer. Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. Le respect de la protection des eaux est déjà prévu et sanctionné à une autre place. Il s'agirait d'une double sanction.</p> <p>Al 3:</p> <p>Let. a. L'expression « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulée de manière par trop unilatérale. L'USPF rejette donc cette formulation. La notion de résilience peut être utilisée dans la mise en œuvre de la disposition.</p> <p>Let. c : voir à lettre f</p> <p>Let. e. L'USPF refuse l'introduction de la notion d'agriculture géospécifiée. Voir commentaire ad art. 76a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.</p>	<p>Let. c. et f. L'USPF refuse le principe d'un plafonnement par exploitation qui ne tient pas compte de la diversité des structures ni du travail effectué. Elle demande le maintien du système actuel, sans modification.</p> <p>Il est nécessaire de conserver cette référence au travail effectué dans les exploitations. Un plafonnement unique constitue une limite à l'innovation et à l'esprit d'entreprise. D'autre part, son montant n'est pas du tout garanti et le nombre d'exploitations touchées s'il est fixé plus bas, comme certaines voix le demandent déjà, est trop important. Enfin, un tel montant unique sera très difficile à expliquer et à faire accepter tant au Parlement qu'auprès de la population.</p> <p>Let. g. Selon décision quant à l'ancrage de la rémunération et de la couverture sociale à l'art. 70a ou 72.</p> <p>Concernant les exigences de formation :</p> <p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. L'USPF approuve le fait que des exigences soient posées pour l'obtention des paiements directs mais rejette avec force toute augmentation des exigences au-delà des exigences actuelles.</p> <p>L'USPF demande la suppression du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'USPF demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.) <p>L'USPF demande le maintien de l'attestation fédérale mais avec un suivi obligatoire portant sur la formation continue.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'USPF rappelle que la mention expresse du brevet fédéral de paysanne ne doit pas être oubliée, puisque ce titre donne les mêmes droits que le CFC dans les métiers de l'agriculture.</p> <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71, al. 1, let. a et c	<p>a-Abrogé Maintien let. a</p> <p>c-Abrogé Maintien let. c</p>	<p>Let. a. « Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones; » est à maintenir car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p> <p>Let. c. L'USPF refuse la fusion des contributions concernant les pentes qui préterite des exploitations confrontées à des conditions de production particulièrement difficiles et qui contribuent de manière essentielle au maintien d'un paysage ouvert.</p> <p>Les contributions doivent parvenir aux agriculteurs et non à des projets hors agriculture.</p>
Art. 72		<p>Toutes les surfaces agricoles utiles doivent bénéficier de ces contributions et l'exigence d'une charge minimale de bétail par unité de surfaces herbagère permanente ne doit plus être exigée, uniquement si les contributions en question peuvent être notifiées dans la boîte verte de l'OMC. Cette exigence, comme mentionné dans le rapport du Conseil fédéral, n'a pas eu d'effets. Cependant de manière à éviter une forte extensification ou encore une utilisation non agricole de la production, par exemple compostage ou incinération de l'herbe, des garde-fous doivent être introduits, par exemple en fixant des limites maximales par un montant ou en pourcent, pour certains paiements directs. Il faut en effet éviter une extensification excessive qui permettrait d'exercer une activité professionnelle à l'extérieur dans une mesure dépassant ce qui peut être admis.</p> <p>Ces changements doivent absolument permettre un transfert de ces contributions, selon les principes de l'OMC, de la boîte orange (amber box) à la boîte verte (green box).</p> <p>L'USPF est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes, car Il est important de favoriser la production vivrière des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="555 938 956 1027">Proposition subsidiaire selon décision concernant l'art. 70a, al. 1, let. i :</p> <p data-bbox="555 1031 882 1059">Art. 72, al. 3 et 4 Nouveau</p> <p data-bbox="555 1062 956 1305">³ La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'alinéa 1, lettre a est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p data-bbox="555 1340 956 1461">⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 3.</p>	<p data-bbox="974 327 1263 355">terres agricoles suisses.</p> <p data-bbox="974 395 2085 496">Les contributions définies aux lettres b et c ne sont pas à modifier. Elles ont fait leurs preuves. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées.</p> <p data-bbox="974 536 2085 914">Die versprochene administrative Vereinfachung passiert fast ausschliesslich auf Stufe Verwaltung, auch die Betriebe müssen entlastet werden. Die vorgeschlagenen Hürden, um Direktzahlungen zu erhalten, sind viel zu gross (regionale landw. Strategie) und werden einige überfordern. Zudem sind etliche Zielsetzungen absolut widersprüchlich. Einerseits werden die Zulagen für Birnel gestrichen, andererseits muss man beweisen können, dass das Obst von den Hochstammobstbäumen vermarktet werden kann, um die Direktzahlungen zu erhalten. Ohne einen Berater an der Seite (Kosten???) werden viele Bauernfamilien nicht mehr auskommen. Die ganzen Anforderungen werden viele überfordern – mit unabsehbaren Folgen. Es scheint, als ob die Landwirtschaft sämtliche Probleme der Gesellschaft lösen muss – nur damit diese so weiter machen kann wie bisher. Wo bleiben Umweltziele für den Verkehr? Für den Flugverkehr? Etc</p> <p data-bbox="974 954 2085 1294">A titre de compromis et comme solution subsidiaire en cas de refus du nouvel article 70a, al. 1, let. i, l'USPF propose de modifier l'article 72 en ajoutant un alinéa 3 prévoyant que la couverture sociale du conjoint est une condition au versement de la contribution à l'exploitation. Dans un premier temps, l'USPF est opposée à l'introduction d'une contribution à l'exploitation. Toutefois, par pragmatisme, l'USPF accepterait l'introduction d'une telle contribution à condition qu'elle soit liée à l'obligation d'une couverture sociale pour le conjoint collaborateur. Avec notre proposition, la contribution à l'exploitation trouverait une justification puisqu'elle peut de ce fait être liée à un aspect social (durabilité). Il n'est dès lors pas besoin de chercher à la rattacher à une prestation en particulier ou de réfléchir à un lien supplémentaire en fonction des UMOS.</p> <p data-bbox="974 1334 2085 1434">Si la contribution à l'exploitation est finalement refusée, nous soutenons alors pleinement le projet du Conseil fédéral de lier la couverture sociale à l'octroi des paiements directs (art. 70a).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 73	1-Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent: a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité; b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité. 2- Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. 3- Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'« exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité » est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité reste plafonnée comme actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	
Art. 74	Abrogé	Voir ad art. 76a nouveau.
Art. 75, al. 1, let. b et d	¹ Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent: b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole; d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	<p>L'USPF accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs. Il manque actuellement une grande partie des informations pour que l'USPF puisse se prononcer de façon plus distincte. L'USPF exige que les conditions, les montants esquissés et les simulations de développement des systèmes soient publiées.</p> <p>Let. d. L'USPF soutient l'introduction de contributions à la santé animale, mais uniquement la facette « mesures ». L'USPF rejette la facette « résultats » en raison de l'énorme surcroît de travail administratif qu'elle entraînerait. Néanmoins, il convient de prendre en compte les conflits d'objectifs lors de l'élaboration des exigences pour les nouvelles contributions. Par exemple, les étables à stabulation entravée sont avantageuses en ce qui concerne les émissions d'ammoniac et la maladie de Mortellaro.</p> <p>L'USPF note tout de même que : So wie das Programm konzipiert ist, werden Rindviehmastbetriebe, die auf den Kälberzukauf angewiesen sind, grosse Probleme erhalten. Die Gesundheitskriterien zu erfüllen ist bei diesen Betrieben mit einem viel grösseren Aufwand verbunden als bei Mutterkuhbetrieben, welche nur die eigenen Kälber aufzuziehen hat. Da werden die Betriebe sehr ungleich behandelt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Maintenir la disposition actuelle	<p>Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources.</p> <p>Les contributions à l'efficience des ressources sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'USPF refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Les premières expériences réalisées laissent penser que les projets en cours ne pourront pas tous s'établir suffisamment pour survivre à la fin du soutien de la Confédération.</p> <p>L'USPF rappelle ici encore une fois que les familles paysannes ont besoin de stabilité. Les changements tels que ceux prévus ici sont coûteux et il faut laisser du temps pour les mettre en pratique et les planifier, tant sur le plan financier qu'organisationnel.</p>
Art 76a	1 Pour encourager une agriculture géosécificiée, la Confédération octroie des contributions pour: a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare	<p>L'USPF refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. Il faut éviter qu'une part du financement de ces mesures profite plus aux spécialistes consultés qu'aux agriculteurs concernés.</p> <p>L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles du marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons.</p> <p>Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération.</p> <p>Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.</p> <p>Es wäre vorteilhaft, wenn die beiden Massnahmen zusammengelegt werden könnten. Aber der Vorschlag in der Vernehmlassung geht zu weit und bringt administrativen Mehraufwand, indem dafür regionale Konzepte als Voraussetzung erstellt werden müssen. Deshalb soll das jetzige System, dass sich bewährt hat und auch akzeptiert ist, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eu par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. 3 Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>Die LQB berücksichtigen bereits regionale Gegebenheiten, da sie in den Regionen ausgearbeitet wurden und darauf abstützen. Weitere Konzepte sind unnötig und bringen nur Mehraufwand.</p>
<p>Art 77</p>	<p>¹ Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>² Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux⁵.</p> <p>³ Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre:</p>	<p>L'USPF soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1er janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe:</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
Art. 78	<p>¹ La Confédération peut mettre à la disposition des cantons des fonds destinés à financer une aide aux exploitations paysannes.</p> <p>² Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques.</p> <p>³ L'octroi de fonds fédéraux est</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	subordonné au versement d'une contribution cantonale équitable. Les prestations de tiers peuvent être prises en considération.	AI. 3 : Biffer Certains cantons manquent de moyens, cela empêche le financement par la Confédération.
Art. 79	¹ Le canton octroie l'aide sous forme de prêts sans intérêts permettant aux exploitations paysannes: a. de convertir des dettes et d'alléger ainsi le service des intérêts; b. de surmonter des difficultés financières exceptionnelles. 1bis L'aide aux exploitations peut également être accordée en cas de cessation d'exploitation pour convertir des crédits d'investissement ¹⁰⁷ ou des contributions remboursables en un prêt sans intérêt, à condition que l'endettement soit supportable après l'octroi de ce prêt. ¹⁰⁸ ² Les prêts sont alloués par voie de décision pour une durée maximale de 20 ans . Le Conseil fédéral règle les modalités.	AI. 2 : modifier la durée de remboursement Pour la même raison qu'à l'article 78. Les délais de remboursement sont très courts, la charge financière est lourde pour les exploitations.
Art 87	¹ La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de:	L'USPF soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p> <p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux;</p> <p>e. améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural dans l'espace rural, notamment en région de montagne;</p> <p>f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels ;</p> <p>g. à renforcer l'espace rural protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;</p>	<p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Let. e : Maintien du texte actuel : Les conditions de vie dans l'espace rural doivent être bonnes. La population agricole participe au développement de l'espace rural (social, géographique, ...)</p> <p>Let. g : Idem (qui reprend le texte actuel) Avec le changement climatique les risques dus aux éléments naturels augmentent. Les mesures nécessaires doivent pouvoir être prises et soutenues</p>
Art 87a	<p>1 La Confédération soutient:</p> <p>a. les améliorations foncières;</p> <p>b. les infrastructures de transports agricoles;</p>	<p>L'USPF estime important de permettre l'utilisation de l'instrumentaire des aides structurelles dans toutes les zones (de la plaine aux zones de montagnes et d'estivage).</p> <p>Let. d. Sous cette lettre, l'accès à la large bande et la connexion aux médias doivent également être possible dans l'espace rural. L'USPF soutient que cette tâche incombe en premier</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural;</p> <p>e. les projets de développement régional;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux;</p> <p>g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations agricoles, ainsi que les plants;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement;</p> <p>i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations;</p> <p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales;</p>	<p>lieu aux opérateurs de télécommunication (p. ex. par des licences). Si un engagement suffisant des opérateurs de télécommunication ne devait pas être possible, un soutien subsidiaire par les moyens de améliorations structurelles peut se révéler judicieux, notamment pour ne pas entraver la numérisation dans le secteur agricole.</p> <p>Let. e. Les projets de développement régional méritent une attention particulière pour ce qui est de la durabilité. Il faut prévoir en tout cas des mesures qui dépassent la durée de mise en place du projet. Ces mesures doivent être définies dans le cadre d'ordonnances. À l'heure actuelle, il existe déjà quelques possibilités pour lancer des projets. Cependant, le financement vient souvent à manquer une fois le projet mis en place ex. marketing).</p> <p>Let. g. Possibilité de promouvoir les bâtiments d'exploitation agricole, les installations et les plants en mains paysannes (dans toutes les zones).</p> <p>Let. l. L'USPF ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrèrent des tâches entre les cantons et la confédération.</p> <p>Die RLS sind entschieden abzulehnen. Wir haben die regionale Richtplanung, in welcher die Landwirtschaftsgebiete ausgewiesen sind. Wie die Landwirtschaftsgebiete bewirtschaftet werden ist das Ergebnis von Topographie, Lage, Zone, Absatzmöglichkeiten, Marktnähe, Alpmungsmöglichkeiten und nicht zuletzt Neigungen und Stärken der Betriebsleiter. Wie sollen RLS erarbeitet werden, wenn das Kulturland von allen Seiten unter Druck steht und Flächen verloren gehen? Jede Aktivität der Gesellschaft braucht Kulturland, sei das für Bauland, Industrie- und Gewerbebezonen , für Freizeit , Verkehr und Naherholung. In diesem Spannungsfeld zieht die Landwirtschaft immer den Kürzeren – da bringt die teure und aufwendige Erarbeitung von Strategien nicht viel. Kosten – Nutzen steht in keinem Verhältnis!</p> <p>Let. j. L'USP salue la possibilité d'inscrire l'aide initiale dans la loi au moyen de la let. j.</p> <p>X0. Promotion de meilleures structures d'exploitation agricole.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>X0. Acquisition de terrain (avec des crédits d'investissement) ;</p> <p>X1. Nouvelle construction, restructuration et amélioration des bâtiments d'habitation utilisés à des fins agricoles, surtout dans les régions de montagne ;</p> <p>X2. Mesures pour la formation de l'humus et le stockage de carbone dans le sol ;</p> <p>X3. Couverture des réservoirs à purin dans les régions de plaine et de montagne (au moyen de contributions) ;</p> <p>X4. Mesures pour encourager les infrastructures de base dans l'espace, notamment pour la fourniture d'accès aux médias et au réseau de large bande ;</p> <p>X5. Projets innovants ;</p> <p>X6. Mesures pour soutenir et promouvoir la sécurité et la facilitation du travail.</p> <p>2 Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des</p>	<p>X1. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement. L'USPF soutient le maintien des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation : Aucune autre profession n'est soumise à des normes et des limites déterminant la surface d'habitation dont elle peut bénéficier. Il s'agit d'une mesure qui comporte aussi un aspect social portant sur les conditions de vie et de logement d'une population, les familles paysannes, qui sont soumises à des conditions particulières liées à leur activité professionnelle (nécessité de la présence, lien avec le lieu de travail et absence de liberté de choix quant au lieu de vie, revenu nettement inférieur au revenu comparable, etc...).</p> <p>X2. La PA 22+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique via une meilleure capacité de rétention. L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Il faut toutefois pour cela qu'elle dispose des moyens nécessaires. La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p> <p>X3. Le versement de contributions doit pouvoir encourager la couverture des fosses à purin dans les régions de plaine et de montagne (voir aussi commentaire sur X2).</p> <p>X4. La mise à disposition d'infrastructures de base dans les zones agricoles est d'une importance primordiale pour leur développement. En adéquation avec la stratégie Suisse numérique de la Confédération, l'USP soutient que la possibilité de l'encouragement devrait être inscrite dans la loi. Cette loi donne la possibilité d'obtenir un soutien subsidiaire de la Confédération, si p. ex. les opérateurs de télécommunication ne fournissent pas ou n'arrivent pas à fournir en suffisance leurs prestations de connexion en dehors du cadre du mandat de prestation.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mesures collectives.	X5 et 6. Ces mesures méritent aussi leur place ici.
Art 88	<p>Conditions régissant le soutien de mesures collectives</p> <p>1 Les mesures collectives sont soutenues lorsque les entreprises suivantes sont concernées de manière déterminante:</p> <p>a. au moins deux entreprises visées à l'art. 89, al. 1, let. a;</p> <p>b. une exploitation d'estivage, ou</p> <p>c. une petite entreprise artisanale du premier échelon de transformation.</p> <p>2 Les mesures collectives d'envergure sont soutenues si:</p> <p>a. elles concernent une région formant un tout géographique ou économique, ou</p> <p>b. elles favorisent la compensation écologique et la mise en réseau de biotopes</p>	<p>L'USPF salue cette modification. Le nouvel agencement des améliorations structurelles est positif, car il améliore la lisibilité du texte de loi. En revanche, il rend plus difficile d'évaluer à quoi ressemblera la mise en œuvre, car les textes d'ordonnance y relatifs font encore défaut.</p> <p>Biffer l'al. 2, let. b</p> <p>La promotion de mesures collectives ne doit pas aller de pair avec la fourniture de compensation écologique.</p> <p>Il s'agit de promouvoir des perspectives économiques avant tout dans les régions aux structures faibles.</p> <p>Cela ne doit pas être pris en charge par le budget agricole. Il y a assez d'autres moyens.</p>
Art 89, titre, al. 1, let. b, g et h, et 3	<p>1 Les mesures individuelles bénéficient d'un soutien lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>b. le requérant gère son exploitation de manière économiquement viable;</p> <p>g. le propriétaire gère lui-même son exploitation ou la gèrera après l'investissement;</p>	<p>Let. b : Il faut mentionner que l'exploitation doit être gérée de manière économiquement viable après la réalisation des mesures.</p> <p>Un examen de viabilité est en principe correct. Mais la méthode du « flux de trésorerie » préconisée dans le rapport paraît problématique. Il est en effet difficile d'estimer avec certitude le flux de trésorerie après l'investissement (qui influe justement sur le cash-flow) et il serait également erroné de ne se baser que sur des chiffres du passé.</p> <p>Let. g et h : L'USPF accueille favorablement cette disposition, qui assure que les crédits seront accordés à des exploitants à titre personnel « à long terme » (propriétaires ou fermiers).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. le fermier fait valoir un droit de superficie pour des mesures de construction et fait annoter le contrat de bail à ferme au registre foncier, conformément à l'art. 290 du code des obligations, pour la durée du crédit d'investissement.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations à l'al. 1, let. g.</p>	<p>Let. h : Biffer. Il faut éviter que cette disposition ne donne lieu à une surcharge administrative.</p>
<p>Art. 93, al. 2</p>	<p>2 Les contributions se montent au maximum à 70 % des coûts imputables.</p>	<p>Al. 2: Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution est déjà observable dans bien des régions. À long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. À moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art 94 et 95</p>	<p>Abrogés</p>	<p>L'USPF accepte cette modification. Ces dispositions figurent dans une autre disposition (resp. art. 87a et 93 LAgr).</p>
<p>Art 96</p>		<p>Accepté</p>
<p>Art. 96a</p>		<p>Accepté</p>
<p>Art. 97, al. 1</p>		<p>Accepté</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97a		Accepté
Art. 98		Accepté
Art. 105		Idem ad art. 79
Art. 106	La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et de X0 à X6.	Les lettres xx ont été placée dans l'art. 87a.
Art. 107	1 La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures collectives selon l'art. 87a, al. 1, let. a à g, i et k, ainsi que X0, X2, X6 et en particulier X4 et X5. 2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants.	(Attribution aux mesures d'intérêt général en vertu de l'art. 87a ; les lettres XX ont été placées dans l'art. 87a.)
Art. 107a	Abrogé	L'USPF accepte cette modification.
Art. 111 et 112	Eventuellement modifier	En cas de modification du système de la charge maximale, les pertes doivent être assumées par les cantons et la Confédération à raison d'une moitié chacun, étant donné que le risque pour les cantons augmente de beaucoup.
Titre suivant l'article 112		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 113, al. 1	<p>1 La Confédération encourage l'acquisition, la valorisation et l'échange de connaissances dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire et soutient ceux-ci dans les efforts qu'ils déploient en vue d'une production rationnelle et durable.</p>	<p>Biffer le secteur agroalimentaire.</p>
Art. 118	<p>La Confédération peut octroyer des aides financières:</p> <p>a. aux organisations et projets qui contribuent à la mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agricole et agroalimentaire;</p> <p>b. aux projets qui testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique;</p> <p>c. aux projets qui font connaître aux praticiens et au public les nouvelles technologies, méthodes, procédures et prestations.</p>	<p>En principe, il faut saluer la meilleure mise en réseau et l'annonce des nouveautés via des projets de démonstration. Il faut surtout améliorer de ce fait l'efficacité des transferts dans le LIWIS et ne pas simplement transférer plus d'argent du budget de l'agriculture à des instituts de recherche.</p> <p>Néanmoins, l'application pratique est incertaine. La création de nouvelles structures prendrait beaucoup de temps et d'argent, probablement avec peu de résultats. En particulier, en matière de sélection végétale, plutôt faire avec les structures existantes.</p> <p>Let. a: biffer la pratique agroalimentaire.</p>
Art. 119	<p>1 La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation.</p> <p>2 La Confédération exploite un haras pour soutenir la sélection</p>	<p>Sur le principe, l'USPF salue les réseaux de compétences et d'innovation. S'agissant de la sélection végétale, elle demande notamment un investissement plus important de moyens dans la sélection pratique et les essais variétaux. La sélection végétale peut en effet fournir une importante contribution à la maîtrise des conséquences du changement climatique et pour la protection des végétaux. La création proposée du réseau pour la sélection végétale n'aura de sens que si l'on élargit parallèlement la sélection pratique et les essais variétaux. La stratégie de sélection végétale de la Confédération et le plan de mesures ad hoc sont une</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et l'élevage de chevaux. Le Haras fédéral dépend de l'OFAG.	bonne base. Il faut donc en appliquer les mesures avec détermination. Il faut également augmenter le budget réservé à la sélection végétale et aux essais variétaux. L'USPF demande donc que le budget 2020 prévoie des ressources supplémentaires pour ces secteurs.
Art. 140	<p>La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux:</p> <p>a. de haute valeur écologique;</p> <p>b. de haute valeur qualitative;</p> <p>c. adaptées aux conditions régionales.</p> <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <p>a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés;</p> <p>b. les essais de mise en culture;</p> <p>c. les essais variétaux.</p> <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>Voir remarques concernant l'art. 119</p> <p>L'USPF demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
Art. 141	<p>1 La Confédération peut promouvoir la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production</p>	<p>Compléter la disposition</p> <p>Il est primordial que la Confédération s'engage à soutenir l'élevage, en particulier, en fonction des effets du changement climatique.</p> <p>Il est nécessaire de tenir compte de la stratégie d'élevage 2030.</p> <p>L'aspect de la rentabilité économique doit être central.</p> <p>Les moyens financiers mis à disposition pour soutenir l'élevage ne doivent pas être réduits.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.</p> <p>2 Elle peut soutenir au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.</p> <p>3 Les contributions aux mesures zootechniques sont en particulier allouées pour:</p> <p>a. la gestion d'un propre programme de sélection visant à développer les bases génétiques au moyen de la gestion du herd-book, du monitoring des ressources génétiques ainsi que du recensement et de l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection, pour autant que le programme de sélection tienne compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficacité des ressources, de l'impact environnemental, de la santé des animaux et du bien-être des animaux;</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. les mesures visant à préserver les races suisses et leur diversité génétique;</p> <p>c. les projets de recherches visant à soutenir les mesures visées aux let. a et b.</p> <p>4 La contribution visée à l'al. 3, let. a, est augmentée si le programme de sélection remplit d'autres exigences portant sur la rentabilité, la qualité des produits, l'efficience des ressources, l'impact environnemental, la santé des animaux ou le bien-être des animaux. Les projets de développement peuvent être soutenus par des contributions supplémentaires (Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung könnene ebensfalls mit zusätzlichen Beiträge unterstützt werden)</p> <p>5 Les éleveurs d'animaux de rente sont tenus de prendre les mesures d'entraide pouvant être exigées d'eux et de participer financièrement aux mesures zootechniques.</p> <p>6 Les mesures zootechniques doivent être conformes aux normes internationales.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 L'élevage d'animaux transgéniques ne donne pas droit aux contributions. 8 Le Conseil fédéral réglemente la reconnaissance des organisations et l'octroi des contributions en tenant compte de leurs propres programmes d'élevage.	
Art. 142 à 144	Abrogés	L'USPF approuve cette abrogation.
Art. 146		L'USPF approuve cette disposition.
Art. 146a		
Art. 146b		L'USPF approuve cette disposition.
Art. 147		L'USPF approuve cette disposition (cf. art. 119, al.2)
Art. 153	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p. ex. souchet comestible).
Insérer avant le titre de la section 3		
Art. 153a	Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction	À soutenir, car la nouvelle disposition comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment:</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	
Art. 160b	<p>1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>2-Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁷, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la</p>	<p>L'USPF refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suite de la procédure.	
Art 165 c, d, e		<p>Avec les évolutions concernant la gestion des données (digitalisation), ces articles doivent être complétés et l'USPF demande qu'une base légale soit créée qui contiennent les clauses suivantes : les détenteurs de données doivent donner préalablement leur autorisation dans le cadre de l'utilisation de leurs données et être ainsi renseignés précisément du type d'utilisation. Ils doivent aussi avoir le droit de retirer ces autorisations.</p> <p>Des garanties doivent également être données au niveau de la protection des données.</p>
Art. 166, al. 1, 2^e phrase, 2 et 3		<p>Modification : Recours auprès du TAF contre les décisions des commissions de recours d'organismes de certification ; complément avec la convention du 21 juin 1999...</p> <p>L'USPF approuve cette disposition.</p>
Art. 168, al. 2		<p>L'USPF approuve cette nouvelle formulation.</p>
Art. 170, al. 2bis	<p>2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.</p>	<p>L'USPF est opposée à l'ajout du respect des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p> <p>La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.</p> <p>Il faut une certaine « unité de la matière ». Il est disproportionné de réduire l'ensemble des paiements directs.</p>
Art. 173, al. 1, let. f	<p>1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</p>	<p>La lettre f est inutile et est à supprimer.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	
Art. 180, al. 2, 3^e phrase		Pas de remarque
Art 182 al. 2		L'USPF demande que l'article 182, paragraphe 2 soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes
Art. 185, al. 3bis	3bis Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d	<p>Al. 3bis : L'USPF doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. De ce fait, l'USP s'oppose aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation.</p> <p>La protection des données doit être garantie.</p> <p>(voir également les remarques concernant l'article 165)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 187e	<p>1 Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du...</p> <p>2 Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du ... 10. Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>3 Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p> <p>4 L'art. 166, al. 1, de l'ancien droit s'applique aux procédures</p>	<p>Vu que l'USPF n'entre pas en matière sur les adaptations concernant les modifications des contributions à la qualité du paysage et à la biodiversité ainsi que sur les modifications des appellations pour les vins, ces mesures transitoires n'ont plus lieu d'être.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	en cours contre une décision des commissions de recours des organismes de certification au moment de l'entrée en vigueur de la modification du....	
Loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (RS 814.91)		
Art. 37a Délai de transition pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés	Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés ou d'animaux génétiquement modifiés.	Le moratoire concernant la culture de plantes génétiquement modifiées en Suisse arrivera à son terme fin 2021. En raison de la modification de la LAgr, il convient de prolonger le moratoire (art. 37a LGG) pour que la Suisse reste exempte d'OGM après 2022. L'USPF est cependant d'avis que les discussions dans le domaine du génie génétique doivent être menées. Il serait contre-productif de ne pas ouvrir le débat sur les techniques qui tombent ou non sous le sens de la loi mentionnée ici.
Loi fédérale du 24.01.1991 sur la protection des eaux L'USPF approuve les modifications proposées, sauf concernant l'article 14, al. 2 et 4.		
Art. 14, al. 2, 4 et 7	2 Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne	Al. 2 L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique. Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il est notamment prévu d'incinérer du fumier de cheval transformé en pellets. Dans le canton d'Argovie, il a été observé dans le cadre d'un projet-pilote correspondant que précisément l'incinération dudit fumier de cheval transformé en pellets ne permet pas de respecter les valeurs-limites de l'Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) !

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p> <p>4 Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue plus ne doit pas dépasser deux-unités-et-demie-trois unités de gros bétail-fumure.</p> <p>7 <i>Abrogé</i></p>	<p>Ad al. 4 : L'USPF demande le maintien du seuil de 3 UGBF par ha. La suppression du rayon d'exploitation usuel est saluée. Il s'agit d'une limite supérieure, les agriculteurs gardent ainsi une part de responsabilité et d'entrepreneuriat pour un choix basé sur les caractéristiques de leur exploitation et sur les bonnes pratiques.</p>
Loi fédérale du 04.10.1995 sur le service civil		
Art. 4, al. 2, let. c	<i>Abrogée-Conservée</i>	Des affectations de service civil pour l'amélioration structurelle dans des exploitations agricoles ayant reçu des aides à l'investissement à cet effet gardent tout leur sens. Afin d'offrir plus de possibilités, l'USPF demande d'intégrer également le nettoyage de terrains agricoles qui est nécessité suite à une catastrophe ou à une calamité naturelle.
Loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties L'USPF salue les modifications.		
Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts L'USPF salue la modification.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole L'USPF ne souhaite pas de modification de la LBFA. A titre subsidiaire si des modifications sont maintenues : L'USPF est favorable à des mesures permettant de rendre plus attractif la mise en fermage d'exploitation agricole dans leur entier. L'USPF est opposée à l'augmentation du loyer des logements. L'USPF refuse la suppression du droit de s'opposer au fermage et la limitation de la prolongation à 3 ans.		
Art. 27, al. 1 et 4	Maintenir la réglementation actuelle	L'USPF est contre la limitation de la prolongation à trois ans et contre la suppression du pouvoir d'appréciation du juge. Eventuellement pour la limitation de la durée de la prolongation pour les parcelles. Le juge peut décider de la prolongation, mais il perd son pouvoir d'appréciation quant à la durée de celle-ci. Dans le droit actuel, la prolongation peut être de 3 à 6 ans selon certains critères, par exemple la situation personnelle des parties ou l'objet affermé. C'est trop restrictif et supprime un pouvoir essentiel du juge. Il ne s'agit pas d'une simplification administrative au sens strict puisqu'elle concerne la justice. En revanche, cette modification restreint fortement la protection du fermier. Le droit du travail et le droit du bail protègent par principe la partie la plus faible. Par extension ce doit aussi être le cas dans le fermage agricole.
Art. 36, al. 2 (nouveau)	2 Le Conseil fédéral détermine le pourcentage de la valeur de rendement, et l'indemnisation des charges du bailleur ainsi que le supplément pour les avantages généraux.	Étant donné que les modifications proposées de l'art. 38 prévoient de renoncer au supplément pour les avantages généraux (al. 1, let. c), il est également nécessaire de modifier l'art. 36.
Art. 37	Maintenir la réglementation actuelle	L'USPF refuse cette modification et demande le maintien de la disposition actuelle. Le rapport explique que le loyer pour les logements d'une exploitation affermée sont plus bas que les loyers usuels car déterminés sur la base de la valeur de rendement. Le Conseil fédéral veut rendre plus attractif l'affermage d'exploitations en entier plutôt que par parcelles. Cet objectif est valable, mais le Conseil fédéral se trompe de cible. Il y a probablement un meilleur moyen. L'augmentation du loyer de l'habitation ne suffit probablement pas à compenser les suppléments de fermages par parcelles, surtout quand on connaît les prix pratiqués

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dans certaines régions.</p> <p>D'autre part, l'exploitant n'a pas le choix de son lieu d'habitation (présence nécessaire sur l'exploitation) et ne peut pas de ce fait chercher l'habitation dont le loyer lui convient financièrement.</p> <p>De plus, cela supprime tout fondement de l'argumentation du Conseil fédéral pour justifier un revenu agricole plus bas que le revenu comparable.</p> <p>L'augmentation de la valeur de rendement suite à la révision du guide d'estimation est déjà un pas dans le sens de rendre le fermage d'exploitations plus attractif.</p>
Art. 38		L'USPF refuse la modification de cette disposition.
Art. 39	<p>1 Le fermage des logements correspond au loyer qui pourrait être en fait obtenu, frais accessoires non compris.</p> <p>2 Le calcul des loyers de choses affermées non agricoles est régi par le code des obligations.</p>	Comme déjà exposé à l'art. 37, le logement du fermier doit être pris en compte à sa valeur de rendement agricole dans le calcul du fermage. C'est pourquoi l'art. 39 LBFA ne doit s'appliquer qu'aux loyers de choses louées et de choses affermées non agricoles.
Art. 43	<p><i>Abrogée</i></p> <p>1 L'autorité cantonale peut former opposition contre le fermage convenu pour un immeuble.</p> <p>2 L'opposition doit être formée dans les trois mois à compter du jour où l'autorité a eu connaissance de la conclusion du bail ou de l'adaptation du fermage, mais au plus tard deux ans après l'entrée en jouissance de la chose affermée ou après l'adaptation du fermage.</p>	<p>USPF : rejet de l'abrogation.</p> <p>Ne pas supprimer la possibilité de faire opposition. Ce n'est pas parce que les valeurs « normales » sont parfois dépassées dans la pratique qu'il faut supprimer cette possibilité de se défendre pour celui qui le souhaite.</p> <p>Le rapport explique qu'il est très difficile pour les autorités cantonales de contrôler le marché, c'est d'autant plus risqué de supprimer la seule possibilité pour les fermiers de se défendre.</p> <p>Le droit du bail en général, comme le droit du travail, donc aussi par extension le droit du bail à ferme agricole, est destiné à protéger la partie la plus faible soit le fermier. Il est donc contradictoire de supprimer des droits propres à assurer cette protection.</p> <p>Proposition USPF : Nouvel alinéa 3 : Introduction d'un nouvel al. 3 pour garantir la rapidité des décisions.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Nouveau L'autorité rend sa décision dans les trois mois qui suivent le dépôt de l'opposition.</p>	
<p>Art. 58, al. 1</p>	<p>1 Les actes cantonaux qui se fondent sur la présente loi doivent être portés à la connaissance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche de justice et police.</p>	<p>L'USPF refuse cette modification. Il y a un risque sur le plan de la sécurité juridique de transférer les compétences relevant d'aspect juridiques d'un département à vocation juridique à un autre qui a plutôt une vocation économique. Il y a un risque que certains grands principes juridiques (sécurité du droit, protection de la partie la plus faible, ...) ne soient plus appliqués.</p>
<p>Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural</p>		
<p>Remarques générales sur le droit foncier rural</p> <p>L'USPF n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées. Le droit foncier rural est une base essentielle de l'agriculture familiale en Suisse. Les risques sont élevés que les spécificités du droit foncier rural soient amoindries ou même réduites à néant. L'USPF choisit cette position, même si la modification proposée relative à l'introduction d'un droit de préemption du conjoint est en faveur de nos membres.</p> <p>Subsidiairement, en cas d'entrée en matière :</p> <p>L'USPF rejette avec vigueur la modification de l'article 1 LDFR. Il s'agit d'une suppression discrète dont les effets peuvent être majeurs. Elle va à l'encontre de toutes les réflexions menées, tant sur le plan suisse qu'en matière internationale, sur l'agriculture souhaitée. Selon le rapport explicatif (ch. 3.2), le droit foncier rural a pour but de renforcer la propriété foncière rurale en tant que fondement d'une paysannerie viable et d'une agriculture axée sur des modes d'exploitation durable. Ce but doit être préservé. Les modifications proposées vont dans le sens contraire : moins de protection des exploitations familiales, du patrimoine agricole comme fondement.</p> <p>L'USPF salue l'introduction d'un droit de préemption pour le conjoint, mais rejette la suppression du droit de préemption pour les enfants des frères et sœurs.</p> <p>L'USPF est opposée à l'ouverture du droit foncier rural aux personnes juridiques et à la modification des dispositions sur la charge maximale.</p> <p>Revision des BGBB ablehnen. Es geht bei der Revision nur darum, Nichtselbstbewirtschafter zuzulassen. Die Errungenschaften im BGBB sind zentral für unsere Landwirtschaft. Quereinsteiger können schon heute Betriebe übernehmen und Innovationen in der Landwirtschaft werden oft durch die Verwaltung oder Vorschriften behindert. Dafür muss das BGBB nicht für bäuerliche juristische Personen geöffnet werden. Schon heute werden Betriebe ausserfamiliär übergeben – und ihre Anzahl wird steigen, ohne dass das BGBB revidiert werden muss.</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
L'USPF refuse le remplacement de la notion de rayon usuel d'exploitation par une distance fixe de 15 km.		
Remplacement d'expression	<p>1 À l'art. 88, al. 2, «Département fédéral de justice et police» est remplacé par «Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFER)».</p> <p>2 À l'art. 90, al. 2, «Département fédéral de justice et police» est remplacé par «Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFER)».</p>	L'USPF refuse ces deux modifications et le transfert de compétence du DFJP vers le DEFR. Il y a un risque sur le plan de la sécurité juridique de transférer les compétences relevant d'aspect juridiques d'un département à vocation juridique à un autre qui a plutôt une vocation économique. Il y a un risque que certains grands principes juridiques (sécurité du droit, protection de la partie la plus faible, ...) ne soient plus appliqués.
Art. 1, al. 1, let. a	<p>1 La présente loi a pour but :</p> <p>a. d'encourager la propriété foncière rurale et en particulier les entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et de maintenir une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;</p>	<p>L'USPF refuse la suppression de la notion d'entreprise familiale comme fondement de l'agriculture !</p> <p>La notion d'exploitation familiale est importante sur le plan suisse et également sur le plan international. Les familles paysannes ont aussi un rôle (social) sur le plan de la région. L'espace rural sera affaibli. On le constate aussi dans les centres villes où il n'y a plus que des entreprises et des bureaux. Il n'y a plus de vie véritable. Le prix « Agopreis » est souvent attribué à des familles paysannes. Elles sont déjà très innovatives. Une telle modification va dans la direction de n'avoir plus que des grosses exploitations.</p>
Art. 2, al. 2, let. c	<p>2 La loi s'applique en outre:</p> <p>c. à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à</p>	L'USPF refuse la modification.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bâtir. -(conserver l'ancien texte)	<p>Cette modification sera lourde de conséquences. Étant donné que l'immeuble n'est plus soumis dans sa totalité, il n'y a plus lieu d'évaluer la totalité de l'immeuble en vertu du droit foncier. Le contrôle pour savoir si la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est nécessaire pour l'exploitation n'est plus possible. En outre, il faut s'attendre à des répercussions défavorables de l'évaluation d'une exploitation agricole en vertu du droit de l'aménagement du territoire, car le terrain situé à l'intérieur de la zone à bâtir est (ou doit être) dissocié plus facilement. Si une exploitation planifie un projet de construction dans la zone agricole, elle risque de s'entendre dire qu'elle aurait pu ériger le bâtiment prévu à l'intérieur de la zone à bâtir et qu'elle a renoncé de son propre gré à cette possibilité avec la dissociation.</p> <p>En outre, des inconvénients fiscaux sont à prévoir, car la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est immédiatement évaluée à une valeur de rendement non agricole, ce qui se traduit par une valeur fiscale plus élevée.</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>2 Les dispositions sur les entreprises agricoles s'appliquent aussi aux participations majoritaires de plus de 75 % à des personnes morales dont les actifs (domaine et inventaire) consistent principalement à plus de 90 % en une entreprise agricole.</p>	<p>Proposition : il y a lieu de définir de manière restrictive la participation majoritaire et la part de l'entreprise dans les actifs.</p> <p>Justification : les définitions imprécises de la participation majoritaire et de l'actif principal donnent sans cesse lieu à des discussions. Une définition restrictive permet d'éviter que des situations soient perçues comme des transactions frauduleuses (qu'il faut empêcher).</p>
Art. 9, al. 3	3 Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	<p>L'USPF rejette cette modification. L'article 9 actuel se réfère aux conditions applicables dans la branche agricole, cela relève de la loi sur l'agriculture. Des exigences de formation n'ont pas leur place dans la LDFR. Le Conseil fédéral ne doit pas recevoir cette compétence, et pas dans ce texte. Laisser la formulation actuelle.</p>
Art. 9a	Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme,	<p>L'USPF rejette la modification.</p> <p>Nous ne sommes pas contre l'entrée en agriculture des « Quereinsteiger », mais nous sommes contre cette proposition pour ce qui concerne la constitution de personnes juridiques :</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes:</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes:</p> <p>1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote;</p> <p>2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote.</p> <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Il est délicat de répondre et de remplir le critère d'exploitation personnelle - Il y a un risque de commercialisation des domaines agricoles - Il y a un risque d'accaparement financier par des externes à l'agriculture - C'est une perte pour l'agriculture familiale et paysanne - Celui qui vend son domaine a toujours le choix de faire un prix plus bas pour favoriser un « Quereinsteiger », la solution du fermage est aussi une possibilité pour celui qui n'a pas le moyen d'acheter. <p>Ajouté à la volonté de supprimer ou d'assouplir la charge maximale, cette modification est la porte ouverte aux excès.</p> <p>Il y a le risque de matérialisation des terres agricoles, de faire un marché du sol.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de droits de participation exploitant à titre personnel	
Art. 10, al. 1		L'USPF rejette cette modification et demande le maintien du droit actuel.
Art. 18, al. 3	c. pour les terrains et améliorations foncières : dans les 25 années qui ont précédé le décès.	<p>L'USPF accepte la modification telle qu'elle est proposée dans le projet du Conseil fédéral. Elle implique une meilleure prise en compte des investissements : la durée pendant laquelle une augmentation de la valeur d'imputation peut être demandée est allongée en fonction de la durée de vie normale du bien. Cela permet une dissolution du mariage moins défavorable pour le conjoint.</p> <p>L'USPF propose une modification par un complément à la lettre c (et améliorations foncières).</p>
Art. 21, al. 1	1 S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art 25, al. 1, let. b	1 S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'ex-	L'USPF rejette la modification. La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption:</p> <p>b. tout frère et sœur ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue.</p>	<p>établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.</p>
Art. 28, al. 1	<p>1 Si une entreprise ou un immeuble agricoles sont attribués à un héritier dans le partage successoral à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale ou si des droits de participation à des personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne sont attribués à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale, tout cohéritier a droit, en cas d'aliénation, à une part du gain proportionnelle à sa part héréditaire</p>	<p>L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.</p>
Art. 31, al. 1, 1^o phrase		<p>L'USPF accepte la modification.</p>
Art. 36, al. 2, let. b	<p>2 Si les rapports contractuels de propriété commune ou de copropriété sur un immeuble</p>	<p>L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits où les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agricole prennent fin, chacun des propriétaires communs ou des copropriétaires peut demander que l'immeuble lui soit attribué lorsque: b. l'immeuble agricole est situé à une distance d'au maximum 15 km de l'entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	
Art. 41, al. 1, 1^e phrase et 2, 1^e phrase	1 Les parties peuvent convenir que l'aliénateur d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou de droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne a droit au gain en cas de revente de l'entreprise, de l'immeuble ou des participations. ... 2 Si une entreprise ou un immeuble agricole ou des droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne sont aliénés à un prix inférieur à la valeur vénale sans qu'un droit au gain ait été convenu, les dispositions sur les rapports et la réduction (art. 626 à 632 et 522 à 533 CC5), destinées à protéger les héritiers, sont réservées. ...	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre précédent l'article 42	Ajout des conjoints	L'USPF accepte cette modification rédactionnelle qui est une conséquence de la modification de l'article 42.
Art. 42, al. 1 et 2	<p>1 En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, les personnes mentionnées ci-après ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur celle-ci lorsqu'elles entendent l'exploiter elles-mêmes et en paraissent capables:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. chaque descendant; 2. le conjoint; 3. 3. chacun des frères et sœurs ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur lorsque l'aliénateur a acquis l'entreprise en totalité ou en majeure partie de ses père et mère ou dans leur succession depuis moins de 10 ans. <p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, chacun des descendants de l'aliénateur a un droit de préemption sur l'immeuble, lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.</p>	L'USPF accepte l'ajout du conjoint et le délai ramené à 10 ans, mais rejette la suppression des neveux et nièces et le remplacement du rayon usuel par une distance déterminée à 15 km.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45a	En cas d'aliénation d'une entreprise agricole qui appartient à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, le droit de préemption sur l'entreprise agricole peut être exercé par les descendants d'un détenteur d'une participation d'au moins 25 % du capital actions ou du capital social.	L'USPF refuse la modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.
Art. 47, al. 2, let. b	2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, le fermier a un droit de préemption sur l'objet affermé lorsque: b. le fermier est propriétaire d'une entreprise agricole ou dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble affermé est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art. 49, al. 1, ch. 2 et 2, ch. 1	¹ En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur une entreprise agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part: 2. chaque descendant, le conjoint et chacun des frères et sœurs et leurs enfants qui ont un droit de préemption en vertu	L'USPF accepte l'ajout du conjoint, mais rejette la suppression des neveux et nièces et le remplacement du rayon usuel d'exploitation par une distance déterminée, pour les raisons déjà mentionnées ci-dessus.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de l'art. 42, al. 1, ch. 3, ainsi que le fermier, aux conditions et modalités et dans l'ordre applicables au droit de préemption sur une entreprise agricole;</p> <p>² En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur un immeuble agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>1. tout copropriétaire qui est déjà propriétaire d'une entreprise agricole ou qui dispose économiquement d'une telle entreprise lorsque l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation;</p>	
Art. 59, let. e et f	<p>Les interdictions de partage matériel et de morcellement ne sont pas applicables aux divisions effectuées:</p> <p>e. le long de la limite d'une zone à bâtir, si la partie de l'immeuble située dans la zone à bâtir ne comprend ni bâtiments ni installations;</p> <p>f. pour les buts d'acquisition visés à l'art. 62, let. h.</p>	<p>L'USPF rejette la modification proposée. Etant donné que l'USPF rejette la modification proposée à l'art. 2, l'ajout de la let. e devient superflu.</p> <p>La libération de l'assujettissement à autorisation n'est pas comparable à l'exception de l'interdiction de partage matériel et de morcellement. Lors de l'acquisition d'un immeuble, il n'y a pas de « reste d'immeuble », dont la destination resterait à déterminer. Lors d'un partage matériel ou d'un morcellement, le « reste » doit aussi être pris en compte dans l'évaluation.</p> <p>L'évaluation d'un partage matériel ou d'un morcellement est d'une importance toute particulière dans le cas d'un remploi (voir aussi art. 61, let. h).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60, al. 1, let. f et j	<p>L'autorité cantonale compétente autorise des exceptions aux interdictions de partage matériel et de morcellement quand:</p> <p>f. un droit de superficie pour des bâtiments ou des plantes doit être constitué au bénéfice du fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole sur la partie à séparer;</p> <p>j. la séparation ne dépasse pas une participation d'un tiers au capital actions ou au capital social pour une participation majoritaire dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne et quand la participation demeure majoritaire après la séparation.</p>	<p>L'USPF accepte le complément de la let. f et rejette la let. j.</p> <p>Le complément de la let. f permet de couvrir un large spectre, étant donné qu'il n'est pas compréhensible pourquoi un droit de superficie ne doit être possible que pour une entreprise. Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi la nouvelle let. j.</p>
Art. 61, al. 3 et 4	<p>3 Sont des acquisitions, le transfert de la propriété, ainsi que tout autre acte juridique équivalent économiquement à un transfert de la propriété. L'acquisition de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est aussi assimilée économiquement à un transfert de la propriété.</p> <p>4 L'autorisation concernant le prix non surfait devient caduque si l'acquisition n'intervient pas</p>	<p>L'USPF rejette la modification de l'al. 3 et accepte celle de l'al. 4.</p> <p>Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi le complément de l'al. 3.</p> <p>En ce qui concerne l'al. 4 : probablement que cela ajoutera de la clarté et de la sécurité et permet une certaine mobilité. Si l'acquéreur ne parvient pas à conclure dans le délai, l'exploitation ne reste pas bloquée.</p> <p>Limiter à un an la validité d'une autorisation est un délai trop court. À cause de parties prenantes parfois différentes (p. ex. APEA) et de la complexité des cas (p. ex. cas de préemption), la durée du processus d'acquisition d'un immeuble ou d'une entreprise peut s'étendre à plus d'une année. Dans la motion Abate (17.4203), aucun délai n'est exigé. De plus, la motion a été déposée en vue de la validité du contrôle du prix.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dans un délai d'un de deux ans.	
Art. 62, let. b et l à l	<p>N'a pas besoin d'être autorisée l'acquisition faite:</p> <p>b. par un descendant, le conjoint, les père et mère ou des frères ou des sœurs de l'aliénateur ou l'un de leurs enfants;</p> <p>i. à la faveur d'un droit de superficie concédé pour des plantes au fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole;</p> <p>j. par l'échange, sans soulte, d'immeubles ou parties d'immeubles agricoles d'une entreprise agricole contre des terres, des bâtiments ou des installations mieux situés pour l'exploitation ou mieux adaptés à celle-ci;</p> <p>k. de bâtiments agricoles par le propriétaire d'une entreprise ou d'un immeuble agricoles voisins, y compris l'aire environnante requise au sens de l'art. 60, al. 1, let. e;</p> <p>l. de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne jusqu'à un tiers du capital actions ou du capital social</p>	<p>L'USPF rejette la suppression de « ou l'un de leurs enfants » et des let. j à l et accepte la modification de la let. i</p> <p>Pour la suppression de « ou de l'un de leurs enfants », voir justification à propos de l'art. 25, al. 1, let b.</p> <p>Les nouvelles let. j et k concernent des cas dans lesquels une évaluation professionnelle est requise (« mieux situés », « mieux adaptés », « aire environnante requise », empêcher la soustraction au contrôle du prix). L'évaluation doit dès lors être effectuée par une autorité.</p> <p>Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi la nouvelle let. l. Par ailleurs la nouvelle let. l permettrait la participation illimitée d'un acquéreur qui n'est pas un exploitant à titre personnel, ce qui ne correspond pas à l'esprit de la LDFR.</p>
Art. 63, al. 1, let. d	L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole est refusée lorsque:	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. l'immeuble à acquérir est situé à une distance de plus de 15 km dans un rayon habituel d'exploitation du centre d'exploitation de l'acquéreur	adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art. 64, al. 1 let. g.	1 Lorsque l'acquéreur n'est pas personnellement exploitant, l'autorisation lui est accordée s'il prouve qu'il y a un juste motif pour le faire; c'est notamment le cas lorsque: g. Abrogé un créancier qui détient un droit de gage sur l'entreprise ou l'immeuble acquiert celui-ci dans une procédure d'exécution forcée.	L'USPF refuse la suppression de la lettre g. Le rapport sur la procédure de consultation mentionne le fait qu'un nombre croissant d'acquéreurs qui ne sont pas des exploitants à titre personnel pourraient devenir propriétaires en conséquence de la flexibilisation de la charge maximale sur la base de la disposition exceptionnelle de l'art. 64, al. 1, let. g (cf. rapport, p. 134). Cependant, ce risque est perçu comme minime. L'USPF considère négativement le maintien de la let. g en lien avec la flexibilisation de la charge maximale. Aussi l'USPF demande la suppression de la let. g, ou au moins une limitation à certains créanciers (p. ex. à des caisses de crédit, des banques suisses). Au regard du but de la LDFR, rien ne justifie la nécessité de la let. g. La let. g a été introduite pour préserver les droits des créanciers gagistes (cf. <i>Kommentar BGBB, N 39a zu 64</i>). Il est cependant choquant qu'un particulier puisse acquérir un droit de gage, puis, dans le cadre d'une procédure d'exécution forcée, devenir propriétaire d'un immeuble agricole qu'il n'aurait pas pu acquérir en temps normal et pour lequel un nombre suffisant d'exploitants à titre personnel auraient été présents
Art. 65, al. 2	2 Les motifs de refus de l'art. 63 ne peuvent pas être invoqués dans le cas prévu à l'al. 1, let. a.	L'USPF refuse que les motifs de refus s'appliquent aux objets acquis en remploi. Lorsque l'acquisition d'objets en remploi n'est plus soumise au contrôle du prix, il faut s'attendre à une hausse des prix des terres agricoles dans certaines régions.
Art. 65a	L'acquisition d'entreprises ou d'immeubles agricoles par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne peut être autorisée.	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.
Art. 65b	1 L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par	L'USPF rejette cette modification. L'OFAG justifie le nouvel art. 65b par le fait qu'il permet de prendre en compte de nouvelles

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CC6 est autorisée, lorsque:</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association: la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation: la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture⁷;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles</p>	<p>formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'à des acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel supplémentaires d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de beaucoup de moyens, ce qui entraînent une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>
Art. 65c	<p>L'acquisition de droits de participation par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est autorisée pour autant que l'acquéreur est un exploitant à titre personnel, et:</p>	<p>L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: qu'il dispose après l'acquisition par le biais d'actions nominatives d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p> <p>b. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: qu'il dispose après l'acquisition d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p> <p>c. une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	
Art. 70	<p>Les actes juridiques qui contre- viennent aux interdictions de morcellement d'immeubles agri- coles, de partage matériel d'en- treprises (art. 58) ou de partici- pations majoritaires visées à l'art. 4, al. 2, ou aux dispositions en matière d'acquisition d'entre- prises et d'immeubles agricoles ou de droits de participation (art.</p>	<p>L'USPF accepte cette modification. Etant donné que la participation majoritaire à des personnes morales est mentionnée à l'art. 4, al. 2, elle doit aussi figurer à l'art. 70.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	61 à 69) ou qui visent à les éluder sont nuls.	
Art. 72a	<p>1 L'autorité compétente en matière d'autorisation s'assure, par des conditions et des charges appropriées, que:</p> <p>a. les conditions relatives à l'acquisition de droits de participation soient maintenues à chaque mutation sur de tels droits ou lors de restructurations du sujet;</p> <p>b. l'entreprise ou les immeubles agricoles demeurent l'un des principaux actifs du sujet;</p> <p>c. l'interdiction de partage matériel sur une participation majoritaire est respectée;</p> <p>d. l'organe supérieur de direction ou d'administration d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne communiqué, suite à l'octroi d'une autorisation prévue aux art. 65a ou 65c, toute mutation sur des droits de participation à l'autorité cantonale dans un délai de 60 jours.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut prévoir des conditions et des charges supplémentaires.</p> <p>3 L'autorité compétente en matière d'autorisation peut révoquer sa décision lorsque les conditions et les charges ne</p>	<p>L'USPF rejette ce nouvel article.</p> <p>Etant donné que l'USP rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi le nouvel art. 72a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	son plus respectées.	
Art. 73, al. 1		L'USPF accepte cette modification rédactionnelle.
Art. 75, la. 1, let. e		L'USPF accepte l'adjonction du conjoint.
Art. 76		<p>L'USPF rejette cette modification.</p> <p>La flexibilisation semble trop irréfléchie. Elle implique que, à l'avenir, un dépassement de la charge maximale sera possible sans autorisation. La responsabilité sera alors transmise au chef d'exploitation et au créancier. Le bailleur de fonds pourra être n'importe qui (y compris les institutions financières étrangères). Comment contrôler la mise en œuvre effective d'une sanction lorsque celle-ci sera nécessaire (p. ex. art. 77, al. 3) ?</p> <p>Si les institutions de crédits ne peuvent plus s'appuyer sur l'autorisation d'une autorité pour dépasser la charge maximale, il se pourrait qu'elles soient moins enclines à un tel dépassement, ou alors elles augmentent les coûts, ce qui représente une charge supplémentaire pour le chef d'exploitation.</p> <p>Si certains cantons sont trop restrictifs et limitent les chefs d'exploitations ayant de bonnes idées et un grand besoin de financement, alors c'est là qu'il faudrait intervenir (les cantons devraient contrôler le dépassement de manière moins restrictive, p. ex. au moyen de la prescription d'autoriser un dépassement lorsque certains critères sont remplis).</p> <p>À l'exception du cas prévu à l'art. 64, al. 1, let. g, le risque que des acquéreurs non exploitants à titre personnel deviennent propriétaires de terres agricoles s'accroît. L'OFAG considère ce risque comme minime. Cependant, un tel cas serait de fort mauvais augure et viendrait écorner l'image positive que renvoie la LDFR. Si toutes les institutions financières ont le droit de dépasser la charge maximale, l'exception prévue à l'art. 64, al. 1, let. b, devrait être abrogée ou du moins être valable uniquement pour certains créanciers (p. ex. caisses de crédit, banques suisses).</p> <p>C'est pourquoi la flexibilisation et ses répercussions doivent être examinées en détail.</p>
Art. 77, al. 3	3 Les personnes ou les institutions qui cautionnent le prêt, prennent ses intérêts en charge ou l'accordent sans intérêts, et	L'USPF rejette la modification. L'USPF tient au fait que le dépassement de la charge maximale soit soumis à autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>supra</i>). C'est pourquoi l'USPF tient à la formulation avec

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'autorité instituée pour autoriser un dépassement veillent à ce que le prêt soit utilisé aux fins décidées. En cas de désaffectation, le prêt doit peut être dénoncé.</p>	<p>le verbe « devoir ». Jusqu'à présent, le créancier pouvait être tenu de dénoncer le prêt (aucune prescription contraignante). Le texte modifié prévoit que le prêt doit être dénoncé, ce qui constitue un durcissement pour l'emprunteur.</p>
<p>Art. 78, al. 3</p>	<p>3 Si le prêt remboursé était garanti par une cédula hypothécaire et que celle-ci ne soit pas utilisée pour garantir un nouveau prêt conformément aux art. 76 et 77, le créancier doit veiller à ce que la somme garantie soit modifiée ou radiée au registre foncier et modifiée de la même façon sur le titre de gage dans la mesure où elle dépasse la charge maximale. Les personnes ou les institutions qui octroient le prêt, le cautionnent ou prennent ses intérêts en charge, et l'autorité instituée pour autoriser un dépassement sont habilitées à cet effet à requérir de l'office du registre foncier qu'il procède à la modification ou à la radiation.</p>	<p>L'USPF accepte la suppression de « lettre de rente », mais rejette la suppression de l'autorité compétente en matière d'autorisation L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>) Dans le cas de la suppression de la lettre de rente, un délai de transition devra être instauré.</p>
<p>Art. 79</p>	<p>Maintien de la disposition actuelle</p>	<p>L'USPF refuse l'abrogation de la disposition actuelle et demande son maintien.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 81, al. 1	1 L'autorisation ou les pièces démontrant qu'une autorisation n'est pas nécessaire sont produites à l'office du registre foncier avec le titre justifiant l'inscription requise	L'USPF rejette la suppression de l'autorité compétente en matière d'autorisation. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).
Art. 83, al. 1bis, 2 et 2bis	1bis Si l'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation a connaissance d'une acquisition de droits de participation non autorisée conformément à l'art. 65c, elle introduit d'office la procédure d'autorisation. 2 L'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation communique sa décision aux parties contractantes, au conservateur du registre foncier, à l'autorité cantonale de surveillance (art. 90, let. b), au fermier et aux titulaires du droit d'emption, du droit de préemption ou du droit à l'attribution. 2bis Elle communique en outre à la société sa décision sur l'acquisition de droits de participation en vertu de l'art. 65c.	L'USPF rejette la modification. Etant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 65c, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 83.
Art. 84	Celui qui y a un intérêt légitime peut en particulier faire constater par l'autorité compétente en matière d'autorisation si :	L'USPF accepte l'ajout concernant la participation majoritaire à une personne morale et rejette la suppression de l'autorisation de la charge maximale. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. une entreprise ou un immeuble agricole ou une participation majoritaire à une personne morale sont soumis à l'interdiction de partage matériel, à l'interdiction de morcellement, à la procédure d'autorisation ou au régime de la charge maximale ;</p> <p>b. l'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou l'acquisition de droits de participation à une personne morale peut être autorisée.</p>	
Art. 87, al. 3, let b et c, et 4	<p>3 Peuvent demander l'estimation de la valeur de rendement:</p> <p>b. tout titulaire, selon la présente loi, d'un droit d'emption ou de préemption sur l'entreprise ou sur l'immeuble ou sur des droits de participation dont il s'agit qui pourrait exercer son droit;</p> <p>c. les créanciers gagistes ou les cautions, lorsqu'ils accordent ou cautionnent un prêt garanti par un gage immobilier ou prennent à leur charge les intérêts d'un tel prêt, ou que la valeur de l'entreprise ou de l'immeuble s'est modifiée par suite d'un événement naturel, d'améliorations du sol, d'augmentation ou de diminution de la surface, de construction nouvelle, de transformation, de</p>	<p>L'USPF accepte l'ajout des droits de participation et la communication de la nouvelle charge maximale, mais rejette l'ajout sur la société (art. 65a et 65b).</p> <p>Etant donné que l'USPF rejette les nouveaux art. 65a et 65b, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 87, al. 4, concernant la société.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>démolition ou de fermeture d'un bâtiment, de désaffectation ou pour d'autres raisons semblables.</p> <p>4 L'autorité communique la nouvelle valeur de rendement et la nouvelle charge maximale au propriétaire, au requérant, à la société (art. 65a et 65b) et à l'office du registre foncier, en indiquant les montants correspondant à la valeur des parties non agricoles. Elle indique aussi la valeur que représente l'inventaire pour l'exploitation, si cette valeur a été estimée.</p>	
Art. 90, al. 1, let. c	<p>1 Les cantons désignent les autorités compétentes pour: c. accorder l'autorisation prévue à l'art. 76, al. 2, pour les prêts permettant de dépasser la charge maximale</p>	<p>L'USPF rejette la suppression de la let. c. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).</p>
Art. 91	<p>Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution des art. 9, al. 3, 10, al. 2, 72a, al. 2, et 86, al. 2</p>	<p>L'USPF rejette la modification. Etant donné que l'USPF rejette les nouveaux art. 9, al. 3, et 72a, al. 2, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 91.</p>
Art. 95c	Clause transitoire en rapport avec l'art. 96	<p>A adapter en fonction de notre position concernant l'article 9a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Code civil suisse du 10 décembre 1907		
Art. 212, al. 3	3 Les dispositions du droit successoral sur l'estimation et sur la part des cohéritiers au gain sont applicables par analogie. Le droit au gain du conjoint se calcule au moment de la liquidation du régime matrimonial. L'art. 31 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural ⁹ s'applique au calcul du gain.	L'USPF salue cette modification qui correspond à une ancienne revendication. Les précisions sont toujours les bienvenues.
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025 En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et des contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être réduits. Les moyens financiers ne doivent en aucun cas être diminués, si le renchérissement est inférieur au 0.8 point décrit dans le rapport.		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5620_SBLV_Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband_2019.02.28

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Christine Bühler, Präsidentin, buehler@landfrauen.ch, 032 481 45 24

Anne Challandes, Agrarpolitikkommission, challandes@landfrauen.ch, 079 396 30 04

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Der SBLV ist entschieden gegen die Aufhebung der Inlandleistung. Es ist für uns unverständlich, dass funktionierende Marktordnungen, welche die Versorgung der Bevölkerung garantieren umgebaut werden sollen. Das Versteigerungssystem widerspricht dem Ziel der Nachhaltigkeit, welche bei jeder Gelegenheit von der Landwirtschaft gefordert wird. Die schwächste Stufe in der Wertschöpfungskette wird dafür den Preis zahlen müssen; entweder die Konsumenten oder die Produzenten. Das heutige System ist austariert zwischen Handel und Verarbeiter und kann sehr kurzfristig auf naturbedingte Angebotsschwankungen reagieren. Wir sind absolut dagegen, dass auf dem Buckel der Konsumenten und Produzenten mit Nahrungsmitteln spekuliert wird, um möglichst hohe Gewinne zu machen.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bemerkungen:

Mehrerträge sollen ganz ins Landwirtschaftsbudget fliessen, zum Beispiel für die Versorgungssicherheitsbeiträge.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bei jeder Diskussion betreffend Freihandelsabkommen wird betont, dass Begleitmassnahmen für die Landwirtschaft bereit gestellt werden müssen. Sämtliche Marktentlastungsmassnahmen entsprächen solchen Begleitmassnahmen – und sollen aus Kostengründen abgebaut werden. Die Agrarmärkte sind im Gegensatz zu allen anderen Märkten von der Natur abhängig – und deshalb gibt es immer wieder Schwankungen im Angebot. Diese Naturabhängigkeit war und ist mit einem Grund, weshalb vom Staat in die Agrarmärkte eingegriffen wird. Das Ziel war und ist die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Die Marktentlastungsmassnahmen sind immer auch eine Möglichkeit, den Produzentenpreis zu stützen. Nachdem wir weit davon entfernt sind, auch nur annähernd gleiche Einkommen wie in der übrigen Wirtschaft zu generieren, lehnt der SBLV jede Massnahme ab, welche zu Preisabschlägen auf Produzenten-seite führt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Punkt 2.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die öffentlichen Märkte im Berggebiet spielen für die Preistransparenz auf dem Schlachtviehmarkt eine sehr grosse Rolle. Sie sind zudem ein guter Gradmesser bezüglich Angebot und Nachfrage auf dem Schlachtviehmarkt. Es zeigt sich auch, dass auf den öffentlichen Märkten für die Tiere etwas mehr gelöst wird – vorallem wenn die Nachfrage nach gewissen Schlachtviehkategorien gross ist. Bei einer Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für die öffentlichen Märkte würden diese sehr wahrscheinlich verschwinden oder aber via Produzentenbeiträge finanziert werden müssen. Der SBLV ist gegen die Aufhebung der Beiträge.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Bemerkungen:

Auch gegen die Aufhebung dieser Beiträge wehrt sich der SBLV. Nachdem während längerer Zeit die Schafwolle nichts mehr gegolten hat und entsorgt werden musste, konnte dank der Beiträge die Verwertung der Schafwolle an die Hand genommen werden. Schafwolle ist ein sehr vielseitig einsetzbares Produkt, welches voll im Trend liegt. Ohne diese Beiträge würde die Schafwolle wieder entsorgt werden – was in der heutigen Zeit völlig unverantwortlich wäre. Auch hier gilt, dass die Produkte aus der Schafhaltung preislich nicht mit der ausländischen Konkurrenz mithalten können. Von den Bauernfamilien wird immer verlangt, dass sie sich diversifizieren und Nischenprodukte herstellen sollen. Produkte aus der Schafhaltung entsprechen diesen Anforderungen. Deshalb ist es absolut widersinnig, hier die Beiträge zu streichen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Was wir beim Punkt „Marktentlastungsmassnahmen Fleisch“ betont haben, gilt auch für die Verwertung von Früchten. Diese sind besonders der Witterung unterworfen – von einem Totalausfall wegen Frost bis zu Rekordernten ist alles möglich. Die Herstellung von Saftkonzentraten erlaubt es, den Preis zu stützen. Vielfach stammt das Obst von Hochstammobstbäumen, die mit Beiträgen gefördert werden.



Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Fischerei-Verband 5625_SFV_Schweizerischer Fischerei-Verband_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Wankdorffeldstrasse 102 3000 Bern 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 6. März 2019 Stefan Wenger, Vizepräsident  Philipp Sicher, Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV) setzt sich als gesamtschweizerischer Verband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Fischerei und der aquatischen Lebensräume ein. Gemeinsam mit den ihm angeschlossenen kantonalen Mitgliederorganisationen vertritt er die Interessen von über 30'000 Mitgliedern. Um die Erhaltung der Lebensräume und damit der Fischpopulationen in der Schweiz sicherzustellen, nimmt der SFV durch Öffentlichkeitsarbeit und auf sachpolitischer Ebene Einfluss.

Ein gewichtiges Merkmal für den Schweizer Konsumenten, schweizerische Landwirtschaftsprodukte zu kaufen, ist neben der Regionalität auch die Erwartung oder Gewissheit einer nachhaltigen Produktion. Dieses Qualitätsmerkmal muss aber nachweisbar gestärkt werden, wenn das Vertrauen in Schweizer Produkte weiterhin bestehen bleiben soll. Gemäss ihrem Text wollen sie diese Erwartung erfüllen: Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) - Grundsatz: «Mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung».

Der Handlungsbedarf bezüglich nachhaltiger Produktion ist aber hoch: im Bericht in Erfüllung des Postulats Bertschy (13.4284)¹ stellt der Bundesrat fest, dass bisher keines der 13 Umweltziele in der Landwirtschaft vollständig erreicht wurde. Namentlich im Bereich der Hofdünger und des Pestizideinsatzes sind Anstrengungen notwendig, um die Biodiversität der Gewässer und eine nachhaltige Nutzung der aquatischen Ressourcen langfristig sicherzustellen.

Zu hohe Mengen an Pestiziden gelangen in unsere Flüsse und Bäche. Zu viel Stickstoff aus überdimensionierten Tierbeständen schädigen unsere Gewässer, Wälder und Moore. Insekten sterben und der Artenverlust geht weiter. Die neue Agrarpolitik muss einen notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Die in der AP22+ vorgeschlagene Neuausrichtung wird aber aus Sicht des SFV kaum genügend wirksam sein, um die dringenden Probleme, die im Bereich Gewässerschutz durch die Landwirtschaft verursacht werden, zu lösen.

Seit Jahren werden bei rund 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. Bei mehr als 60% der Messstellen mit Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffigere Massnahmen an der Verursacherquelle lassen sich die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreichen.

Als im Gewässerschutzbereich tätiger Verband äussern wir uns im Rahmen dieser Stellungnahme im Wesentlichen zu Themen, welche die Qualität der Oberflächengewässer sowie des Grund- und Trinkwassers betreffen, nicht aber zu anderen Themen der Landwirtschaftspolitik. Für den SFV steht im Vordergrund, darauf hinzuwirken, dass die gewässerrelevanten Schutzziele eingehalten werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die Trinkwasserinitiative (TWI) genügt dem SFV nicht, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und die Qualität der Oberflächengewässer effektiv zu sichern:

- Die AP22+ sieht vor, Stickstoffüberschüsse bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. In Anbetracht der riesigen ist diese Reduktion einerseits zu bescheiden, andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Im Landwirtschaftsgesetz müssen verbindliche Reduktionsziele und Zeithorizonte für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt

¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/46591.pdf>

werden.

- Im Pflanzenschutzbereich sieht das TWI-Massnahmenpaket lediglich die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (AP PSM) vor. Damit wird den Forderungen nicht entsprochen.

Notwendig sind weitergehende Massnahmen:

- Direktzahlungen anpassen: Die Direktzahlungen sollen zukünftig eine klare Lenkungswirkung hin zu einem extensiven Anbau haben.
- Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel einführen: Pestizide werden heute noch in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme, sondern aus wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich eingesetzt. Eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel würde bewirken, dass diese erst eingesetzt werden, wenn andere, heute meist teurere Methoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- Geltende Regelungen durchsetzen: Die AP22+ soll griffige Massnahmen aufzeigen, wie die Einhaltung geltender Regelungen (Einhaltung der Pufferstreifen, des integrierten Pflanzenschutzes usw.) wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Verstösse sollen deutlich stärker sanktioniert werden als heute.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen folgen auf den nächsten Seiten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.6.6 Technologische Entwicklung, Digitalisierung Seite 28</p>	<p>Schaffung einer Pflanzenschutzmittel/ Pestiziddatenbank (IS PSM) analog zum existierenden IS ABV (Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin)</p>	<p>Die bisherige Erfassung der Verkaufsmengen von PSM ist völlig ungenügend, um klare Aussagen zu deren Verwendung zu machen². Eine rein mengenbasierte Betrachtung erkennt die Risiken. Um wirksame Massnahmen ergreifen zu können, braucht es vielmehr eine kombinierte Betrachtung der Menge und des Risikos einzelner Stoffe. Die heutige Technik erlaubt eine direkte Erfassung der verwendeten PSM pro Parzelle durch den Landwirt. Eine entsprechende Datenbank sollte die online Erfassung erlauben. Dabei ist das verwendete Pflanzenschutzmittel, dessen Menge, die behandelten Parzellen und der Grund für den Einsatz anzugeben. Nur aktuelle, parzellengenaue Daten können schweizweit zuverlässig ausgewertet werden. Zudem könnten die Daten kombiniert mit weiteren, im Feld bzw. in Gewässern erhobenen Daten und dadurch Hinweise für weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkung, Abdrift und Sekundärwirkungen von PSM liefern.</p> <p>Den kantonalen Stellen, welche für Landwirtschaft, Veterinärwesen, Gesundheit, Lebensmittel und Umwelt zuständig sind, muss ein direkter Zugriff gewährt werden, damit risikobasierte Kontrollen möglich werden.</p> <p><i>Gemäss „Bund“ hat Dänemark den Risikoindikator «Pesticide Load» entwickelt und kann so detailliert die Risiken für Mensch und Umwelt in einer Masszahl ausdrücken. Alle Landwirte in Dänemark müssen ihren Pflanzenschutzmitteleinsatz rapportieren. Der Index wird so jedes Jahr neu berechnet.</i></p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40 ff</p>	<p>Wir unterstützen das Massnahmen Paket zur TWI. Die Zielrichtung stimmt, es fehlen aber klare und griffige Massnahmen. Eine</p>	<p>Das Massnahmenpaket wird zwar begrüsst, berücksichtigt die Belastung der aquatischen Lebensräume durch Pflanzenschutzmittel und Hofdünger zu wenig. Die Erhaltung der Biodiversität in den Oberflächengewässern wird insbesondere durch direkte Belastungen durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel sowie deren Abbauprodukte beeinträchtigt.</p>

² Der Bund, 23.2.2019; Bauern kaufen weniger Pestizide – wie schädlich sie sind, bleibt offen
<https://www.derbund.ch/13084956>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung mit weiterführenden Massnahmen ist notwendig.	<p>Die Konzentrationen von Pestiziden in Gewässern sind nachgewiesenermassen oft über den Grenzwerten. In vielen Gewässern der Schweiz finden sich über 100 Pestizide gleichzeitig³. Die ökotoxikologische Beurteilung ermöglicht es, Wirkstoffe zu identifizieren, die in den gemessenen Konzentrationen aus ökotoxikologischer Sicht besonders problematisch sind. Diese Beurteilung ist sehr wertvoll, aber nicht abschliessend, da auch Mischungen verschiedener Stoffe, deren Toxizität höher liegen kann als die höchste Einzelstofftoxizität, aquatische Organismen beeinträchtigen können, selbst wenn die Einzelstoffe alleine ihre ökotoxikologischen Qualitätskriterien nicht überschreiten.</p> <p>Die gesamte Fauna und Flora, insbesondere die Insekten, werden durch den Pestizideintrag in zahlreichen Oberflächengewässern massiv geschädigt. Da Insekten und ihre Larven über 70% der Fischnahrung bilden, ist von einer massiven Bedrohung des Fischbestandes auszugehen.</p> <p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AP PSM. Diese Umsetzung ist aber unabhängig von der TWI zu vollziehen und wir sehen sie deshalb nicht als zusätzliche Massnahme. Um den Forderungen der TWI eine adäquate Alternative entgegenzusetzen, braucht es in diesem Bereich deutlich griffigere und wirkungsvollere Massnahmen.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss höchste Priorität beigemessen werden.</p>	Wir begrünnen die Weiterentwicklung des ÖLN, um damit die Erreichung der Umweltziele in den Bereichen Biodiversität und Ressourcenschutz zu verbessern. Im Bereich Nährstoffe sind die Massnahmen allerdings ungenügend. Die Nährstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL-Zielerreichung zwingend notwendig.

³ Über 100 Pestizide in Fliessgewässern (EAWAG)
<http://www.eawag.ch/fileadmin/Domain1/News/2014/0305/100pestizide.pdf>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die Massnahmen müssen erweitert werden.	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des AP PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an konsequenter Umsetzung und Vollzug. Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nicht als Alternative zur TWI akzeptiert werden. Weitere Massnahmen bezüglich Pestizidreduktion sind dringend erforderlich.</p> <p>Ob die Einschränkung der PSM, die im ÖLN eingesetzt werden dürfen, Wirkung zeigt hängt davon ab, welche Stoffe in die Liste aufgenommen werden. Wir fordern, dass Stoffe, die im Gewässer zu Überschreitungen von ökotoxikologischen Qualitätskriterien führen, im ÖLN nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Dabei muss auch beachtet werden, welche Stoffe dann als Substitutionsprodukte eingesetzt werden.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates entsprechen in keiner Weise den Forderungen der Trinkwasserinitiative. Die schädlichsten Pestizide dürfen nicht mehr zugelassen werden und sinnvoll ist eine Lenkungsabgabe auf die Verwendung von Pestiziden. Mit Lenkungsabgaben können die richtigen Anreize für die Zukunft gesetzt werden. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen sie dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Eine Reduktion der Mehrwertsteuer für PSM widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Die vorgesehene Änderung geht in die richtige Richtung. Allerdings sollte das Zulassungsverfahren anders geordnet werden: Der SFV fordert wie andere Umweltverbände die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches	<p>Gewisse gemessene Pestizidkonzentrationen müssten um einen Faktor 50 reduziert werden, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Dies deutet darauf hin, dass in der Schweiz Pestizide zugelassen sind, die auf Grund ihrer Toxizität gar nicht erst hätten zugelassen werden dürfen. Im aktuellen Zulassungsverfahren erfolgen Interessenabwägungen und Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen.</p>




Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE</u></p> <p>Wir befürworten eine Anpassung, der vorgeschlagene Wert ist jedoch aus unserer Sicht ungenügend und muss angepasst werden.</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Hohe Tierbestände bedingen einen hohen Futtermiteleinsatz. Das verursacht grosse Nährstoffüberschüsse, welchen durch eine sinnvolle Herabsetzung der erlaubten DGVE Rechnung getragen werden muss. Die vorgeschlagene Reduktion reicht nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen.</p> <p>Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die vorgeschlagene Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Somit sind Massnahmen zu definieren, diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist rasch in die Wege zu leiten.</p> <p>Ergänzend müssen im Landwirtschaftsgesetz verbindliche Reduktionsziele und Zeithorizonte für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen Anforderungen im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden können. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft auf unsere Oberflächengewässer und die Grundwasservorkommen. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist aus Sicht des SFV zwingend.
LWG Art. 170 Abs. 2bis	Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung <i>erfolgt kann die eine</i> Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten, deren Höhe sich an der Schwere des Verstosses bemisst <i>erfolgen</i> .	Wir begrüßen diesen Artikel im Grundsatz, lehnen aber die „kann“ Formulierung ab. Diese ist zu schwach und wirkungslos. Bei schweren Verstössen gegen Umweltauflagen muss zwingend ein Abzug bis zu 100% erfolgen, da die strafrechtlichen Massnahmen meist nur in geringem Masse abschreckend wirken.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<p>Schweizerischer Getreideproduzentenverband</p> <p>FSPC – SGPV</p> <p>5630_SGPV_Schweizerischer Getreideproduzentenverband_2019.03.04</p>  <p><small>Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali</small></p>
Adresse / Indirizzo	<p>Belpstrasse 26</p> <p>3007 Bern</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Bern, 4. März 2019</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;">  <p>Fritz Glauser, Président</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Pierre-Yves Perrin, Directeur</p> </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit am Anhörungsverfahren zur AP 2022+ teilnehmen zu können. Der Schweizer Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hiermit Stellung zu Aspekten, die direkt die Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenproduktion betrifft. Für die anderen Elemente unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands.

Wir begrüßen den Willen den Rahmenkredit für die Periode 2022 bis 2025 beizubehalten, wie auch den Verzicht zur Reduktion der Zollgebühren. Diese zwei Elemente bilden eine stabile Basis für die Produzenten, sei es auf Niveau Markt wie auch auf Niveau Rahmenbedingungen.

Falls die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen zum Thema Pflanzenschutzmittel im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen und dem Aktionsplan stehen, stellen wir uns entschieden gegen alle Massnahmen, die kein klares Ziel haben und die nur dazu eingeführt werden um zu zeigen, dass die Landwirtschaft reagiert. Die angestrebten Massnahmen zur Erhaltung der Umwelt müssen wohlüberlegt sein, mit klaren, messbaren und realistischen Zielen. Diese Massnahmen müssen das Erreichen der Ziele mit einer ausreichenden Sicherheit und in einer definierten Zeitspanne erlauben. Es ist für uns unvorstellbar, dass die Landwirte „blind“ Massnahmen ergreifen müssen, in der Hoffnung eines positiven Resultats, während diese es gar nicht ermöglichen. Beispielsweise die Überlegungen zu den Biodiversitätsförderflächen (BFF) und die ökologische Vernetzungen lassen uns ratlos. Die Landwirte haben wesentliche Investitionen für die Entwicklung der BFF und die Vernetzung vorgenommen. Heute erfahren wir, dass die Ziele nicht erreicht wurden und dass ein Wechsel des Systems zu einem regionalen Ansatz notwendig ist. Die Entwicklung dieser neuen Projekte verursacht wieder neue Kosten für den Landwirt, ohne eine Erfolgsgarantie. Der SGPV kann solch willkürliche Änderungen nicht unterstützen!

Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der SGPV wehrt sich gegen einen Ausbau des ÖLN durch die Ergänzung mit neuen Massnahmen oder weitreichenden Anpassungen des aktuellen Systems. Der ÖLN bildet auch heute noch eine stabile Basis, anerkannt und effizient. Am Beispiel der Suisse Bilanz zeigt sich, dass alle Änderungen; neue Berechnungsmethoden, Investitionen in neue Informatikprogramme und in die Kontrollen zu einer Unsicherheit ohne Erfolgsgarantie oder einer effizienteren Zielerreichung führen.

Auf Seite 28 des Berichts ist erwähnt, dass «die im internationalen Vergleich hohe Kaufkraft der Schweiz bestehen bleibt und es damit weiterhin möglich sein wird, den Importbedarf zu decken». Das hohe Niveau in der Schweiz bedeutet auch, dass die Produktionskosten hoch sind, wie auch alle Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe und die Lebensmittelpreise, im internationalen Vergleich. Die gesamtheitliche Betrachtung der Situation mit höheren Gesamtkosten und einem höheren Lohnniveau in der Schweiz ist notwendig und gerechtfertigt. Die hohe Schweizer Kaufkraft soll an erster Stelle dazu dienen Schweizer Lebensmittel zu kaufen und nicht um den Import sicherzustellen!

Wir möchten noch hervorheben, dass die Ackerbaubetriebe, hauptsächlich im Talgebiet, zahlreiche Zusatzleistungen erbringen müssten mit dem neu vorgeschlagenen System. Dies ohne eine korrespondierende Erhöhung der Direktzahlungen, was wir nicht akzeptieren können.

Zudem möchten wir die Wichtigkeit der Fruchtfolgeflächen für zukünftige Überlegungen hervorheben und die Notwendigkeit diese zu schützen, vor allem im Hinblick auf den Sachplan Fruchtfolgeflächen, welcher in der Konsultation ist.

Unsere weiteren gezielte Bemerkungen und Kommentare sind in der unten aufgeführten Tabelle vermerkt. Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung beim weiteren Vorgehen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.3.5, S. 18, Phosphor	Die Quellen für den Satz « Die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch » sollten angegeben werden.	Eine solche Aussage, ohne Präzisierung, ist nicht sachdienlich und erfordert keine speziellen Massnahmen.
Kap. 1.3.5, S. 19, Biodiversität	Es muss ermittelt werden welche Faktoren den Verlust der Biodiversität beeinflussen.	Die Gründe für den Verlust der Biodiversität sind nicht zwingend in der Landwirtschaft zu suchen. Ohne Kenntnis der genauen Einflussfaktoren ist es nicht möglich die geeigneten Massnahmen zur Erreichung der Ziele zu ergreifen.
Kap. 2.2, S. 29, 3. Abschnitt	Der SGPV schlägt vor im Rahmen der internationalen Verhandlungen weder die Grenzen zu öffnen noch die Zölle zu reduzieren für strategisch wichtige Kulturen wie Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Zuckerrüben.	Die Exportchancen betreffen den Käse und andere hochqualitative landwirtschaftliche Produkte. Wie sieht es aus mit strategischen Kulturen mit geringer Wertschöpfung, ohne reales Exportpotential wie Brotgetreide und Ölsaaten? Im Falle einer Grenzöffnung für landwirtschaftliche Produkte nähme die Schweizer Produktion ab und zwar nicht zu Gunsten von Importen von Rohstoffen, sondern von Fertigprodukten. Schlussendlich würden die Branchen, inklusiven der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe, verschwinden.
Kap. 2.3.2.1, S. 30		Die Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten) sind einfach lagerbar, austauschbar, substituierbar, transportierbar und haben eine tiefe Wertschöpfung. Sie dürfen deshalb nicht gleich behandelt werden wie Produkte mit einer grossen Wertschöpfung!
Kap. 2.3.2.2, S. 31	Keine Reduzierung der Unterstützung für den Pflanzenbau kann vom den SGPV befürwortet werden.	Ohne spezifische Unterstützung der strategisch wichtigen Kulturen wird die Produktion abnehmen und damit die gesamte Branche gefährdet. Diese strategische und zielgerichtete Unterstützung hat sich bewährt und verursacht nur begrenzte Kosten bei gleichzeitigem grossem Einfluss auf die Versorgung der Schweizer Bevölkerung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.3.2, S. 35, Direktzahlungen	Ablehnung der Aufhebung zur Begrenzung der Direktzahlungen von Fr. 70'000.- pro SAK	Der SGPV lehnt die Aufhebung der Direktzahlungsbegrenzung pro SAK, welche bekannt und bewährt ist, ab. Hingegen schlägt der SGPV vor, Direktzahlungen für die verschiedenen Produktionssysteme nicht für diese Begrenzung zu berücksichtigen.
Kap. 2.3.3.2, S. 35, Direktzahlungen	Anforderung an die Ausbildung	Der SGPV unterstützt ein minimales Ausbildungsniveau auf Stufe «Fachausweis» für den Erhalt von Direktzahlungen bei neuen Betriebsleitern. Die erbrachten Leistungen, welche durch die Direktzahlungen entschädigt werden, hängen nicht von einer höheren Bildung ab. Deshalb kann nicht die Berufsprüfung verlangt werden.
Kap. 2.3.4.2, S. 39, Weiterentwicklung des ÖLN	Die Aufgabe der Suisse Bilanz wird abgelehnt.	Das aktuelle System hat sich, obwohl es sehr komplex ist, bewährt.
Kap. 2.3.4.2, S. 39, Weiterentwicklung des ÖLN	Die Anpassung des Biodiversitätsförderkonzepts wird abgelehnt.	Die Betriebe haben während den letzten Jahren grosse Summen in die Erhöhung der Qualität der BFF investiert, insbesondere in die Vernetzung. Es ist unbegreiflich, weshalb das bestehend System zugunsten der Einführung eines gesamtbetrieblichen regionalen Konzepts, welches Kosten auslöst (Beratung, Umsetzung, zusätzliche Kontrollen), aufgehoben werden soll. Insbesondere da die Ziele dieser neuen Massnahmen nicht klar definiert und die Erreichung dieser Ziele mit diesen neuen Massnahmen nicht garantiert werden kann.
Kap. 2.3.4.2, S. 39, Entwicklung des ÖLN	Weiterführung der Produktionssystembeiträge.	Die Umsetzung dieses Abschnitts ist abstrakt und der SGPV kann die Vorschläge auf dieser Basis nicht unterstützen.
Tabelle 5, Seite 43, Erhaltung der Biodiversität	Der Zielwert für das Jahr 2025 ist weder klar noch transparent.	Da aktuell kein Bericht verfügbar ist, verstehen wir nicht, wie die Entwicklung stabil sein kann und wie dieses Ziel kontrolliert werden soll. Es ist nutzlos Ziele festzulegen, die nicht klar sind und Massnahmen zu definieren, deren Einfluss nicht garantiert ist. Die wissenschaftliche Vorgehensweise muss verbessert werden.
Tabelle 5, S. 46, Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung	Wir verstehen nicht, wie der Anteil der Offenen Ackerfläche an der LN bis ins Jahr 2025 zunimmt.	Eine Erklärung der Entstehung dieser Annahme wird verlangt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.1.1, S. 54, Innovationsförderung	Die Integration der Ernährungswirtschaft wird abgelehnt.	Das Landwirtschaftsgesetz und –budget dürfen nicht für die Ernährungswirtschaft verwendet werden.
Kap. 3.1.3.1, S. 69, Beantragte Neuregelung	Der SGPV lehnt die Aufhebung der Limite von Fr. 70'000.- pro SAK ab. Der SGPV unterstützt hingegen die Aufgabe der Abstufung nach Fläche.	Die Begrenzung von Fr. 70'000.- pro SAK kann beibehalten werden, aber die Beiträge für die Produktionssysteme dürfen nicht mit einberechnet werden um die Ackerbaubetriebe nicht zu bestrafen.
Kap. 3.1.3.1, S. 69, Beantragte Neuregelung	Der SGPV lehnt jegliche Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb ab.	
Kap. 3.1.3.2, S. 72, Nährstoffe	Beibehaltung der Suisse-Bilanz	Im Ackerbau und auf viehlosen Betrieben erfolgt die Düngung hauptsächlich mineralisch, mit begrenzten Verlusten. Die Suisse-Bilanz hat sich die letzten Jahre bewährt. Obwohl sie wahrscheinlich vereinfacht und angepasst werden kann, handelt es sich um eine Standardmethode, im Gegensatz zur Input-Output-Bilanz.
Kap. 3.1.3.2, S. 72, Biodiversität	Aufhebung des Mindestanteils von 7 % Biodiversitätsförderflächen.	Davon ausgehend, dass das Erreichen der Ziele für Biodiversitätsförderflächen nicht den gewünschten Effekt brachte, muss das Minimum von 7 % BFF an der LN verworfen werden. Die Betriebe können mit einem flexibleren System effektivere Massnahmen ergreifen, eventuell auf einer begrenzten Fläche, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
Kap. 3.1.3.2, S. 73, Bodenschutz	Ausnahmen für meteorologische Ausnahmesituation vorsehen	Die Bodenverdichtung verursacht grosse Besorgnis bei den Landwirten. Wenn eine Software zur Verfügung gestellt wird, muss diese einfach zu bedienen und zu verstehen sein. Die Software muss darüber hinaus die Bedingungen und Zeiträume der Ernte berücksichtigen: die Zuckerrübenenernte kann beispielsweise nicht verschoben werden, um Schäden am Boden zu vermeiden! Die Entwicklung der Mechanisierung ermöglicht die Arbeitsrationalisierung.
Kap. 3.1.3.2, S. 73, Pflanzenschutz	Die Beschränkung des Einsatzes von Produkten ist nur zulässig wenn Alternativen vorhanden sind.	Alternative Produkte müssen mindestens eine vergleichbare Wirkung haben und dürfen die Produktionskosten nicht erhöhen. Falls dies nicht der Fall ist, darf keine Einschränkung der Nutzung der Produkte erfolgen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.3.2, S. 73, Pflanzenschutz	Reinigung auf dem Feld, Waschplatz	<p>Es muss beachtet werden, was im Verlauf der letzten Jahre bereits gemacht wurde und welche technische Entwicklung stattgefunden hat.</p> <p>Zur Reinigung auf dem Feld: die aktuelle Ausrüstung ist absolut ausreichend wenn sie korrekt benützt wird. Ein automatisches System ohne Verlassen des Traktors bringt keine Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Praktik, wo die Spritzmittelpumpe mit Frischwasser gereinigt wird.</p> <p>Was bedeutet «korrekte Entwässerung gemäss Gewässerschutzverordnung von Plätzen, auf denen Spritzgeräte befüllt und gereinigt werden»? Erfüllt eine Güllegrube diese Funktion?</p> <p>In den Überlegungen zur Nutzung der Pflanzenschutzmittel muss die praktische Umsetzung auf den Betrieben berücksichtigt werden, was bei den vorgeschlagenen Massnahmen nicht der Fall ist. Der SGPV schlägt dem BLW vor, die Produzenten bei zukünftigen Überlegungen einzubeziehen und zwar nicht nur für das Konzept, sondern auch bei der Einführung konkreter und praxisnaher Massnahmen.</p>
Kap. 3.1.3.2, p. 74, Gewässerschutz	Lenkungsabgaben	Der SGPV begrüsst den Verzicht auf die Einführung von Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmittel.
Kap. 3.1.3.3, S. 75, Betriebsbeitrag	Der Betriebsbeitrag wird abgelehnt.	Sie würden nur das Schweizerische Kostenumfeld ausgleichen, wenn das Landwirtschaftsbudget erhöht würde. Ansonsten ist es lediglich eine interne Umverteilung, welche keine Verbesserung der Situation bringt und die an keine definierten Ziele gebunden ist.
Kap. 3.1.3.4, S. 77, Beantragte Neuregelung	<p>Der SGPV lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen ab und verlangt die Beibehaltung des aktuellen Systems.</p> <p>Aufgabe der 7 % BFF Minimum</p> <p>Vernetzung: der SGPV lehnt die Abschaffung ab</p>	<p>Ein «Biodiversitätsförderkonzept» würde Kosten für die Landwirte verursachen, ohne dass von einer Verbesserung der Resultate ausgegangen werden kann.</p> <p>Zuerst müssen Massnahmen definiert werden, die einen garantierten Einfluss haben, bevor das aktuelle System angepasst wird. Eine Anpassung auf „gut Glück“ ist teuer und demotiviert die Landwirte.</p> <p>Die Abschaffung der Vernetzungsprojekte ist nicht nachvollziehbar! Regionale landwirtschaftliche Strategien verursachen neue Kosten, ohne dass durch die Anpassung die Situation verbessert wird.</p>
Kap. 3.1.3.5, S. 80, Beantragte Neuregelung	Der SGPV kann die Vorschläge aufgrund fehlender Informationen nicht unterstützen	<p>Das vorgeschlagene System ist komplex und das Ergebnis unsicher.</p> <p>Es ist nicht angemessen beim derzeitigen Wissensstand eine solche Anpassung des aktuellen Systems vorzunehmen, ohne Sicherheit, dass die vorgeschlagenen Massnahmen eine Zielerreichung erlauben.</p> <p>Agroscope muss ein Forschungsmandat erhalten, um die erwarteten Resultate zu beweisen, bevor</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diese neuen Massnahmen und Vorgaben im ÖLN integriert werden.
Kap. 3.1.3.7, S. 84, Standortangepasste Landwirtschaft	Der SGPV ist gegen eine Regionalisierung der Landwirtschaftspolitik	Im Rahmen einer administrativen Vereinfachung und der Gleichbehandlung der Landwirte wird ein solches Vorgehen abgelehnt.
Kap. 3.1.6.1, neuer Artikel 153a, S. 95	Der SGPV unterstützt die Einführung des neuen Artikels 153a.	Dieser neue Artikel erlaubt die Lücken im Gesetz zu schliessen.
Kap. 3.2, S. 118	Keine Anpassung des Boden- und Pachtrechts	Der SGPV lehnt es ab auf eine Revision des Boden- und Pachtrechts einzutreten.
Tabelle 20, S. 140	Der SGPV lehnt eine Minderung der Mittel für die Versorgungssicherheit ab. Im Gegenzug dürfen die Beiträge für die Produktionssysteme nicht erhöht werden.	Die Mittel sollen wie 2018 beibehalten werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG, Art. 2	<p>I Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die land- und ernährungswirtschaftliche Forschung und Beratung sowie die Pflanzen- und Tierzucht;</p> <p>4bis Er unterstützt die Digitalisierung der Land und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SGPV ist der Meinung, dass die Massnahmen für die Landwirtschaft und nicht für die Gesamtheit der Land- und Ernährungswirtschaft bestimmt sein sollen.</p> <p>Der Sektor Land- und Ernährungswirtschaft ist unter anderem eine sehr schwammige Bezeichnung für die Erwähnung in einem Gesetz.</p>
LwG. Art. 8a	<p>Die Organisationen der Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktegruppen oder der entsprechenden Branchen können auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise und Minimalpreise herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben.</p> <p>Die Richtpreise und die Minimalpreise sind nach Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.</p> <p>Das einzelne Unternehmen kann nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.</p> <p>Für Konsumentenpreise dürfen keine weder Richtpreise noch Minimalpreise festgelegt werden.</p>	
LwG. Art. 9	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz I durch Unternehmen gefährdet oder es möglicherweise werden, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • repräsentativ ist; • weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; • die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundes-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	
Art. 13 (b) Versicherung gegen die Unsicherheiten des Klimas und des Marktes	Einführung eines neuen Artikels <i>Art. 13b</i> <i>Der Bund kann eine Finanzierung von Massnahmen zur Reduktion der Risiken für Landwirtinnen und Landwirte aufgrund klimatischer und meteorologischer Faktoren und volatiler Preise vornehmen.</i>	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit meteorologischer Extremereignisse wie Überschwemmungen und Trockenheit. Zudem beobachten wir eine steigende Tendenz der Volatilität auf den internationalen Märkten. Diese Situation spiegelt sich immer deutlicher auch auf dem Schweizer Agrarmarkt. Um sich vor diesen zunehmenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte versichern. Um den Abschluss einer solchen Versicherung und die Mitwirkung der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben an der Zahlung der Prämien teilzunehmen. Diese Massnahmen trügen zur Ernährungssouveränität des Landes bei.
LwG, Art. 27a	Verlängerung des Moratorium im GTG, Art. 37a	Das Moratorium endet im Jahr 2021. Es muss bis 2025 verlängert werden, damit keine genetisch veränderten Pflanzen in der Schweiz angebaut werden können. Eine Anpassung des Artikels 37a im Gentechnikgesetz ist deshalb notwendig.
LwG, Art. 54	Der Artikel 54 LwG muss in der AP 2022+ ohne Anpassung wieder aufgenommen werden.	Die Einzelkulturbeiträge haben sich bewährt und sind notwendig um einen Anbau und Verarbeitung in der Schweiz zu erhalten. Keine Anpassung zur Senkung wird vom SGPV angenommen.
LwG, Art. 70, Abs. 2	Die Direktzahlungen umfassen: ... e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft e. Produktionssystembeiträge	Die neuen «standortspezifischen» Beiträge verkomplizieren das System der Direktzahlungen unnötig.
LwG, Art. 70a, Abs. 1	I Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: ... c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin	Die Direktzahlungen müssen losgelöst vom Naturschutzgesetz bleiben. Der SGPV lehnt die Bedingung eines Sozialversicherungsschutzes für den (Ehe-)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.	Partner/ die (Ehe-) Partnerin für den Erhalt von Direktzahlungen ab. Dies sind zwei unterschiedliche Themen, welche es auch bleiben sollen.
LwG, Art. 70a, Abs. 2	2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste; b. eine ausgeglichene Düngerbilanz; c. eine angemessene ausreichende Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. einen zielgerichteten umweltschonenden Pflanzenschutz h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme; i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes	Der SGPV lehnt die Anpassung des ÖLN ab, umso mehr da die vorgeschlagenen Anpassungen kostenintensiv und schwammig formuliert sind, ohne eine Garantie damit die gesteckten Ziele erreichen zu können.
LwG, Art. 70a, Abs. 3	3 Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedürfnisse des Betriebes; c. kann die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft begrenzen;	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz I Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz I Buchstabe i</p>	
LwG, Art. 71, Abs. I	<p>Beibehaltung des Artikels I Abs. I Bst. a:</p> <p>I Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</p>	
LwG, Art. 72	<p>I Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungsicherheitsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflä-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>chen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen</p>	
<p>LwG, Art. 73</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte</p> <p>→ Beibehaltung der bestehenden Formulierung.</p>	<p>Das aktuelle System soll beibehalten werden.</p> <p>Der aktuelle Minimalwert von 50% BFF an der LN muss beibehalten werden.</p>
<p>LwG, Art. 75</p>	<p>I Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Artikels 75 sollten das Erreichen der Ziele erlauben.</p> <p>Der SGPV lehnt die Einführung von Massnahmen ohne gesicherten Effekt ab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG, Art. 76a	<p>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	Der SGPV lehnt die Einführung diesen Artikel, welcher zu einer Regionalisierung der Landwirtschat und der Massnahmen führt, ab.
LwG. Art 140, Abs. 2	<p>Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten;</p> <p>b. Anbauversuche;</p> <p>c. Sortenprüfung</p>	Wir verlangen eine Konkretisierung in der AP22+ der Strategie „Pflanzenzüchtung“, welche vom BLW im 2016 publiziert wurde. Die Pflanzenzüchtung, sowie die Sortenversuche müssen im Rahmen der AP22+ gestärkt werden. Sie bilden für die pflanzliche Produktion die Basis für die gewünschte und notwendige Reduktion der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Sortenversuche, welche explizit in der Strategie Pflanzenzüchtung erwähnt werden, müssen auch im Landwirtschaftsgesetz Eingang finden.
LwG, Art. 153a	<p>Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen</p> <p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche</p>	Der SGPV unterstützt die Einführung dieses neuen Artikels.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Schadorganismen nicht mehr erfüllen und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
LwG, Art. 170, Abs. 2 ^{bis}	<p>Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 5630_SGPV_Schweizerischer Getreideproduzentenverband_2019.03.04

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

FSPC - Fédération suisse des producteurs de céréales, Belpstrasse 26, 3007 Berne

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Pierre-Yves Perrin ; py.perrin@fspc.ch ; 031 381 72 05

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le modèle actuel fonctionne à satisfaction des branches. Une suppression de la prestation en faveur de la production indigène pose problème, notamment pour les productions dont le taux d'auto-provisionnement est faible.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficié au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Aucune réponse ne peut être fournie car nous refusons la suppression.*

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

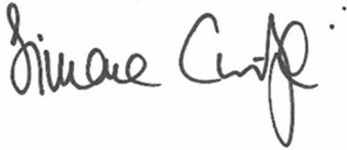
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund 5645_SKF_Schweizerischer Katholischer Frauenbund_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Kasernenplatz 1 Postfach 7854 6000 Luzern 7 +41 041 226 02 20
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019, Simone Curau-Aeppli, Präsidentin SKF 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes „für eine gerechte Zukunft“.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dieser Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Dabei beziehen wir uns auf die Stellungnahme der alliance F sowie auf einen Punkt der Stellungnahme der Klima-Allianz, wo wir ein Mitglied sind, sowie des WWFs.

Verbesserter Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienangehörige

Wir unterstützen diese wichtige Ergänzung als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen voll umfänglich. Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine weitere Lücke in der Gleichstellung der Geschlechter endlich geschlossen und eine Ungerechtigkeit beseitigt.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.) sowie Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- Eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog zur Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmittel mit dem Flugzeug.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli


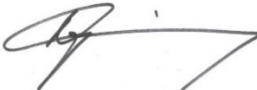
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 70a, al. 1, let.</p> <p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlicher Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt i</p>	<p>Wir unterstützen diese wichtige Ergänzung als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen vollumfänglich. Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine weitere Lücke in der Gleichstellung der Geschlechter endlich geschlossen und eine Ungerechtigkeit beseitigt.</p>	<p>Dabei ist festzuhalten, dass dieser Vorschlag nicht als Eingangskriterium für den Erhalt von Direktzahlungen gilt. Sondern wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen auf Seite 70 erklärt, bei Nichtdeklaration eine Kürzung der Direktzahlungen gemäss OeLN erfolgt. Zudem entscheidet das Paar nach eigenem Ermessen über die Aufteilung des Einkommens, ebenso über die Form der Aufteilung. Die Taggeldversicherung gehört in den Risikoschutz des Betriebes, somit ist sie keine zusätzliche Leistung für die Partner / in. Der erstmalige Abschluss nach dem 55. Altersjahr soll nicht obligatorisch sein, da die Prämien sehr hoch ausfallen würden. Es geht also um eine pragmatische und wirkungsvolle Massnahme.</p> <p>Seit Jahren wird auf die sozialversicherungsmässig prekäre Situation von Bäuerinnen (in den allermeisten Fällen betrifft es die Ehefrauen oder Partnerinnen) hingewiesen. Der Bundesrat hat mit seinem Bericht vom September 2016 über die Situation der Frauen in der Landwirtschaft die Faktenlage erstmals dargelegt und ist nun gewillt, eine Umsetzung betreffend der besseren sozialen Absicherung von Bäuerinnen in der Landschaft für die Agrarpolitik 22+ vorzuschlagen. Damit werden keine neuen Massnahmen verlangt. Die Möglichkeit die mitarbeitende Partnerin/ Partner als Angestellte des Betriebes oder als selbstständig Erwerbende sozial abzusichern, besteht seit Jahren. Rund ein Drittel aller Landwirtschaftsbetriebe machen von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Negative Auswirkungen wurden bis jetzt nicht festgestellt. Zweidrittel der in der Landwirtschaft tätigen Frauen, das betrifft über 30'000 Personen, verfügen aber über keine soziale Absicherung für ihre Tätigkeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb und gelten somit als „nicht erwerbstätig“. Dieser Zustand ist nicht länger haltbar, stellt für die betroffenen keine ebenbürtige Behandlung dar und birgt ein finanzielles Risiko. Bei einer Scheidung und/oder im Alter bedeutet diese prekäre Arbeitssituation ein Armutrisiko. Der Widerstand der meist männlichen Betriebsleiter gegen diese einfache Regelung ist unbegründet, gibt es doch nur positive Auswirkungen zu verzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bäuerinnen als «nicht erwerbstätig» zu bezeichnen entspricht nicht der Realität. Die Wertschätzung der Arbeit geschieht hierzulande über monetäre Werte. Die Anerkennung der Arbeit der Bäuerin motiviert und hilft dem ganzen Betrieb ➤ Die vorgeschlagen Massnahmen betreffen nur die Betriebsarbeit, nicht die Familienarbeit und auch nicht die ausserbetrieblichen Tätigkeiten ➤ Bäuerinnen, die keinen Lohn erhalten und auch nicht als Selbständige gemeldet sind, verfügen über keinen Mutterschaftsschutz. Diesen Bäuerinnen und ihren Partnern entgehen die Mutterschaftsentschädigungen. ➤ Das Paar muss sich mit seiner Vorsorge und dem Risikoschutz befassen. Deklaration von Investitionen von Eigengut oder aus nicht landwirtschaftlichem Einkommen wird damit zum Normalfall und schafft von Anfang an klare Verhältnisse

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es kann zusätzlich freiwillige und steuerlich privilegierte Altersvorsorge geäufnet werden ➤ Die vorgeschlagenen Massnahmen wirken vorbeugend auf die weit verbreitete Altersarmut in der Landwirtschaft und entlastet die öffentliche Hand. (Ergänzungsleistungen) ➤ Im Falle von Trennung und Scheidung wird die Beweislage einfacher ➤ Indem das soziale Standarte benennt und als verbindlich erklärt werden, wird den drei Säulen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen. (Oekonomie, Ökologie, Soziales) ➤ Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine wichtige gleichstellungspolitische Forderung endlich umgesetzt. Dies entspricht auch den Empfehlungen der 62. Sitzung der UNO/ECOSOC Kommission zur Stellung der Frau (CEW), deren Hauptthema im März 2018 die Stärkung von Frauen und Mädchen im ländlichen Gebiet war. Im März 2019 wird an der CSW63 der UNO der Sozialschutz der Bäuerinnen ein Hauptthema sein. Die Schweiz setzt sich dabei aktiv für Verbesserungen ein. <p>Aus all diesen Gründen möchten wir Sie ersuchen, unbedingt den neuen Art. 70a, al. 1, let. I in die Botschaft zur Agrarpolitik 22+ aufzunehmen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Holstein Switzerland 5650_Holstein_Holstein Switzerland_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Rte de Grangeneuve 27 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le comité de Holstein Switzerland a adopté la présente position le 19 février 2019.  Hans Aebischer, président  Michel Geinoz, directeur Posieux, le 26 février 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Holstein Switzerland vous transmet par la présente la prise de position suivante, très fortement inspirée de celle des Producteurs suisses de lait PSL.

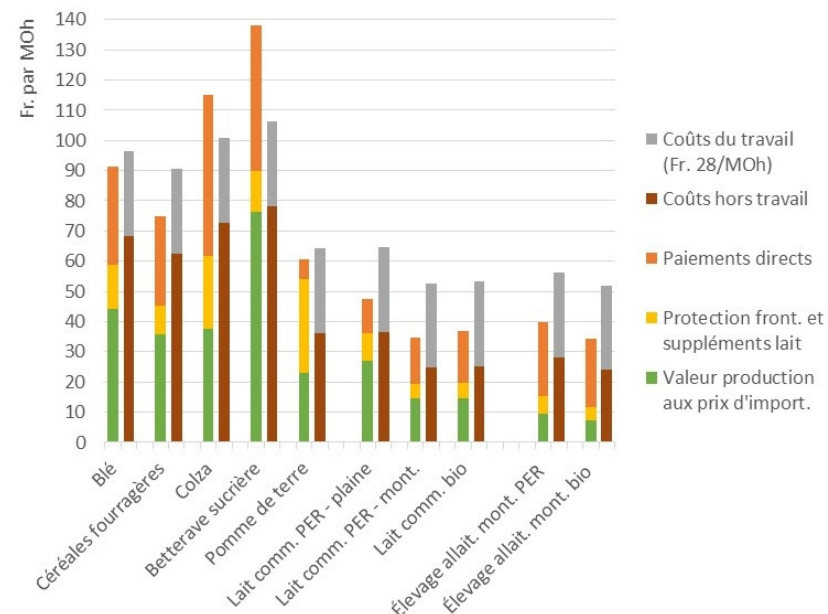
1 Considérations générales

1.1. Le marché laitier est particulier

Comparée à d'autres branches de production de l'agriculture suisse, l'économie laitière comporte quelques particularités qui revêtent une grande importance pour la conception des futures conditions cadres de la politique agricole :

- La production laitière est le secteur principal de l'agriculture suisse. En outre, 82 % de la viande bovine suisse est produite sur des exploitations laitières.
- Les conditions climatiques et topographiques de la Suisse en font le lieu idéal pour une production laitière à base de fourrages grossiers. En moyenne, 92 % du lait suisse est produit à partir de fourrage indigène, dont 86 % de fourrages grossiers.
- Dans l'ensemble, la production laitière répond dans une large mesure aux attentes élevées de la société (cf. p. 31 du rapport de consultation).
- Le lait est la seule matière première agricole d'origine suisse exportée qui est exportée dans une très large mesure et la seule qui affiche un excédent net à l'exportation. D'un point de vue économique, les secteurs en amont et en aval sont également importants.
- En raison de l'ouverture réciproque du marché du fromage avec l'UE et d'autres accords internationaux, le marché suisse du lait est constamment soumis aux variations de prix (volatilité), à la pression des importations en provenance de l'UE (quantité et assortiment) et aux fluctuations du taux de change (€/CHF). Sur le marché du lait de centrale, le prix du lait en Suisse est, selon diverses estimations, induit à environ 70 % par l'évolution des prix sur le marché européen. C'est précisément ce fait qui distingue le lait et le sucre suisses de toutes les autres branches de production de l'agriculture suisse, qui disposent pour leur part d'une protection douanière intégrale.
- L'évolution structurelle dans la production laitière au cours des vingt dernières années a été presque deux fois plus prononcée que dans le reste de l'agriculture.

Dans l'environnement actuel du marché et dans les conditions actuelles de la politique agricole, la production de lait de centrale, en particulier, est défavorisée par rapport aux autres secteurs de l'agriculture suisse. Une évaluation des éléments de revenus et de coûts des diverses branches de production par rapport à la charge de travail (période 2010-2014), comme le montre le graphique ci-contre, l'atteste de manière exemplaire et synthétique. C'est la raison pour laquelle nous constatons actuellement un problème de revenus et de coûts dans la production laitière suisse.



Comparaison des revenus et des coûts de différentes branches de production par rapport au travail investi. Période 2010-2014 (source des données: Hoop et al. 2017, OCDE 2017b, Loi et al. 2016)

1.2. Attentes des producteurs de lait

En raison de ce contexte particulier, il est spécialement important pour les producteurs de lait que les particularités évoquées plus haut soient prises en compte dans la conception de la Politique agricole 2022+ :

- En matière de politique agricole, les producteurs de lait veulent des conditions équitables pour faire face à la concurrence agricole suisse et étrangère.
- Les instruments que sont les paiements directs doivent être définis de façon à ce que les exploitations tournées vers l'avenir puissent se développer sur la base de leur propre fourrage. Il faut à ce propos tenir compte des points suivants :
 - Réduction de l'aide liée à la surface en faveur d'une aide liée au travail (avec limites par exploitation) pour les paiements directs et ainsi augmentation de la mobilité des surfaces.
 - Promotion subsidiaire des arguments de vente uniques de la production et de l'économie laitière suisse (bien-être animal, pâturages, sans OGM, etc.) par rapport à l'UE.
 - Promotion du fourrage grossier indigène comme base.
 - Promotion du professionnalisme dans l'agriculture.
 - Simplification administrative et responsabilisation en matière de contrôles.
- Il faut encourager une collaboration commerciale qui puisse se faire d'égal à égal au sein de la filière :
 - Promotion des ventes commune et cofinancée.
 - Développement de la force obligatoire générale.
 - Promotion de la transparence et du caractère contraignant des accords sur le marché.
- L'actuelle protection douanière reste un élément central pour tous les produits laitiers et agricoles. En cas de libéralisation des marchés, c'est également la référence pour les éventuelles mesures de compensation et d'accompagnement.

Avec la PA 2022+, les producteurs de lait ont besoin de conditions cadres leur offrant des perspectives pour les investissements futurs. Si l'on ne procède pas à certaines corrections de la politique agricole, les agriculteurs remettront en question leur disposition à produire du lait de centrale. Dans les années qui suivent, ils investiront alors massivement dans des secteurs de production agricole où la protection est « totale » et engorgeront en partie les marchés concernés. **Repousser cette discussion ardue mais nécessaire sur la politique agricole n'est donc pas une option pour les producteurs de lait.**

Il est également important que le Conseil fédéral et l'administration aient conscience de l'importance que revêt la filière du lait dans le secteur agroalimentaire suisse. Les prestations en amont liées à la production et à l'économie laitières en Suisse sont essentielles d'un point de vue économique. Voir la brochure de la FPSL à ce sujet: www.swissmilk.ch/fr/producteurs-de-lait/

1.3.Appréciation globale du projet de Politique agricole 2022+

Holstein Switzerland se rallie à la Fédération des producteurs Suisses de Lait (FPSL), qui évalue diversement les propositions composant le projet de Politique agricole 2022+ :

- **Les aspects suivants sont jugés positifs et doivent être développés :**
 - Enveloppes financières et ressources financières destinées à l'agriculture pour la période 2022-2025 au niveau de la période précédente.
 - Importance des mesures de promotion des ventes et de la qualité et importance des désignations de produits agricoles.
 - Ancrage du contrôle laitier dans la loi sur l'agriculture.
 - Principe consistant à lier l'octroi initial des paiements directs à des exigences de formation plus élevées tout en prévoyant les restrictions nécessaires sur le plan politique.
 - Volonté de réduire le soutien lié à la surface pour les paiements directs et d'explorer des alternatives pour renforcer la prise en compte du travail.
 - Extension des contributions au système de production (SST, SRPA, PLVH), de la promotion de la santé animale et du bien-être animal dans le cadre des paiements directs avec encouragement simultané des stratégies sectorielles (valeurs ajoutées).
 - Propositions d'amélioration de la couverture sociale des agricultrices.
 - Réponse suffisante aux défis politiques actuels.
 - Découplage de principe de la consultation et des questions de protection douanière.

- **Les points suivants sont rejetés :**
 - Proposition de réduire le supplément pour le lait transformé en fromage au prix d'une réduction générale du prix du lait et de la réduction de la création de valeur de 70 millions de francs sur le marché intérieur.
 - Suppression de la prestation en faveur de la production indigène pour la viande.
 - Suppression du Suisse-Bilanz et durcissement intégral et indifférencié de la loi sur la protection des eaux, au mépris du potentiel agronomique et opérationnel des sites.
 - Suppression des contributions d'encouragement à la construction en zone rurale.
 - **Transfert à l'étranger de création de valeur indigène via des importations sous « prétexte écologique ».**
 - Complication et alourdissement des procédures de mise en œuvre du système de paiements directs.

- **Les points suivants ne sont pas abordés dans le rapport mais sont importants pour les producteurs de lait :**
 - Concrétiser le rôle primordial de la Confédération dans la numérisation de l'agriculture en fixant des objectifs ad hoc.
 - Promotion de la base de fourrage grossier suisse (origine) dans la conception des paiements directs.
 - Mesures concrètes en faveur des secteurs aux frontières semi-ouvertes (compensation du handicap).
 - Calculs concrets pour chaque exploitation.
 - Simplifications administratives effectives.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

<p>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Chapitre 2 : Grandes lignes du projet, 31-57</p>	<p>Vision du Conseil fédéral (p. 31) : « Renforcer les forces »</p>	<p>Holstein Switzerland se rallie à la FPSL, qui a pris acte de la vision du Conseil fédéral et y a consacré une réflexion en profondeur.</p> <div data-bbox="913 563 2002 1270" style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px;">  <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Nous séduisons les consommateurs avec des produits laitiers sains et de qualité élevée. Nous incitons les consommateurs à choisir les produits laitiers suisses et non ceux de l'étranger.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Nous agissons en fonction des clients, du marché et des coûts, et entretenons une collaboration équitable avec les acteurs de la branche.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Nous exportons le plus possible nos produits laitiers à forte valeur ajoutée; nous renforçons l'image positive de la provenance suisse et saisissons de nouvelles opportunités d'écoulement.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Nous pratiquons une agriculture durable, permettant aux agriculteurs de vivre grâce à la valeur ajoutée tirée de la vente de leurs produits.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Nous produisons le lait suisse durablement dans un pays qui s'y prête naturellement. Notre production est basée sur des fourrages grossiers suisses, sans OGM, très respectueuse du bien-être animal et répond aux larges attentes de la société.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Nous nous investissons activement en faveur d'un cadre de politique agricole et économique avantageux en vue d'asseoir nos points forts.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Nous nous différencions de l'étranger grâce aux atouts de la production laitière suisse. L'esprit d'innovation, l'attention portée à la qualité et les nouvelles technologies sont des facteurs de réussite essentiels dans cette démarche.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Nous nous engageons pour des professionnels parfaitement formés et motivés. De ce fait, nous veillons à ce que la recherche agricole et la formation professionnelle suisses intègrent nos exigences et les mettent en pratique.</p> </div> </div> </div> <p>Les producteurs suisses de lait se focalisent sur une production adaptée aux conditions locales, basée principalement sur les fourrages suisses. Ils sont convaincus d'être ainsi en conformité avec les atouts offerts par le site.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Numérisation (p. 33, 35, 38, 59, 92, 118, 157, etc.) : Mettre en œuvre des propositions concrètes</p> <p>Quantité et durabilité (p. 33 ss) : Poursuivre l'encouragement</p>	<p>Le rapport de consultation souligne en maints endroits l'importance et le potentiel considérables de la numérisation dans les chaînes de valeur, tant au niveau de l'entreprise que dans les contrôles (horizontaux et verticaux). Les producteurs de lait soutiennent ce point de vue, mais constatent une certaine divergence si les intentions ne sont pas liées à des actions concrètes qui appuient cette orientation générale ; ils constatent concrètement une nécessité d'agir auprès de la Confédération :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mise en place d'un système informatique uniforme (unique) pour l'exécution des paiements directs dans les cantons : au total, 5 systèmes différents sont actuellement utilisés dans les cantons pour la gestion électronique du système des paiements directs dans l'agriculture. En vue de la mise en œuvre de la PA 2022+, l'objectif doit être que les cantons s'accordent sur un seul système avec le soutien de la Confédération. Cela permettrait de réaliser des économies considérables à différents niveaux et de simplifier les futures interfaces électroniques entre les différents centres de données. • Maintien d'une forte position d'actionnaire d'Identitas AG chez Barto AG : la Confédération est actionnaire majoritaire d'Identitas AG. Parallèlement, Identitas et Agridea ont fondé la société Barto AG, qui est conçue comme une plate-forme pour les logiciels de gestion agricole. Il est dans l'intérêt de l'agriculture que la Confédération et Identitas maintiennent leur forte position d'actionnaire inchangée. Cela aura un effet stabilisateur sur les autres actionnaires (privés). <p>Dans l'ensemble, ces deux points contribueront à la simplification administrative.</p> <p>Comme la FPSL, Holstein Switzerland approuve le soutien inchangé à des projets liés à la qualité et à la durabilité au sens de l'art. 11 LAgr.</p>
Chapitre 3 : Nouvelle réglementation proposée		<p>Dans la mesure où les changements sont liés à des modifications de la loi, ces points seront abordés dans le commentaire des articles correspondants. La section suivante ne traitera que des modifications au niveau des ordonnances.</p>
3.1.2.1 Mesures d'entraide, p. 60-61	À l'échelon de l'exécution, il faut simplifier les conditions de la mise en danger des	La politique agricole 2014-2017 avait déjà considérablement durci l'interprétation dans le cadre de l'examen d'une mise en danger réelle et d'une mise en danger potentielle d'une mesure d'entraide. Dans la pratique, un tel examen demande désormais beaucoup de travail. Toutefois,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mesures d'entraide et non les durcir.	<p>chaque évaluation finale de cette question sera toujours entachée d'impondérables, tant que la preuve du contraire ne sera pas apportée.</p> <p>L'intention initiale de la force obligatoire générale était de fournir à une majorité qualifiée claire (>> 2/3) d'un groupement de producteurs ou d'un groupement sectoriel un moyen contre les resquilleurs, afin de pouvoir constituer un contrepoids minimal dans la structure en X des marchés agricoles. Il ne s'agit en l'occurrence que de mesures dont il est prouvé que les non-membres profitent également.</p> <p>En y regardant de plus près, la proposition contient un changement de paradigme : les organisations ayant un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences en matière d'application. Les organisations ayant un faible niveau d'organisation pourraient compter sur un soutien pour autant qu'elles soient encore considérées comme représentatives. Tout cela n'a rien à voir avec la sécurité juridique et la fiabilité des conditions cadres. Il ne saurait être question que les organisations qui ont fait leur travail en matière de structure soient discriminées et punies pour cela. Une distinction plus nette entre la mise en danger réelle et la mise en danger potentielle est finalement difficilement réalisable et par conséquent arbitraire. Le législateur ne peut sérieusement avoir l'intention d'organiser le chaos afin d'obtenir un minimum de degré de protection. Le cas échéant, il faudra également modifier la législation.</p>
3.1.2.1 Désignation de produits, promotion des ventes, p. 60-61	Approbation des nouveautés	<p>Comme la FPSL, Holstein Switzerland prend acte que la promotion des ventes (art. 12 LAgr) continuera de jouer un rôle stratégique important dans le cadre de la PA 2022+ et qu'aucun changement législatif ou stratégique n'est envisagé. L'agriculture suisse doit tirer le meilleur profit possible de la vente de ses produits sur les marchés. Holstein Switzerland salue le fait que les fonds destinés à la promotion de la qualité et des ventes pour la période 2022-2025 s'élèveront à près de 70 millions de francs par an.</p> <p>Les éleveur et producteurs de lait prennent bonne note du fait que les canaux de communication numériques (p. 59) peuvent désormais également être encouragés et qu'il est explicitement possible d'encourager le lien avec l'agriculture dans nos écoles (p. 61) dans le cadre du programme de soutien de la Confédération à la promotion des ventes. La numérisation peut fondamentalement rapprocher les consommateurs de l'agriculture. Il existe déjà un certain nombre</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>de projets concrets à cette fin.</p> <p>Holstein Switzerland et la FPSL soutiennent la création d'une « plate-forme pour les exportations agricoles » sur la base de l'article 12 LAgr (p. 34, 145). Le partenariat public-privé (PPP) de deux postes envisagé doit être neutre sur le plan de la concurrence et fondamentalement accessible à tous les groupes et échelons.</p>
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents, p. 62-64	Maintien du système actuel pour la viande (questionnaire)	<p>Holstein Switzerland et la FPSL sont favorables au maintien du système actuel pour la viande. Nous rappelons que le système de la prestation en faveur de la production indigène a déjà fait l'objet de plusieurs discussions au Parlement fédéral. Suite à l'abolition puis à la réintroduction partielle de la prestation en faveur de la production indigène à partir de 2014, des faits d'une grande importance pour les producteurs nationaux sont désormais connus. Au cours de la période sans prestation en faveur de la production indigène (avec enchères), il n'y a pas eu d'amélioration des prix pour les producteurs suisses.</p>
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs, p. 66-67	Maintien du système actuel pour la viande (questionnaire)	<p>Holstein Switzerland et la FPSL se prononcent en faveur du maintien du système actuel pour la viande (de veau).</p>
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne, p. 67	Maintien du système actuel (questionnaire)	<p>Holstein Switzerland et la FPSL se prononcent en faveur du maintien du système actuel de contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne.</p>
Chapitre 4 : Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture de 2022 à 2025, p. 138-148	Approbation de principe	<p>Holstein Switzerland et la FPSL sont satisfaits du montant des enveloppes financières agricoles proposées pour la période 2022-2025. Sur un point très important de la PA 2022+, cela constitue un facteur de stabilité. Compte tenu du niveau des revenus dans l'agriculture et en particulier dans la production laitière, une éventuelle « correction du renchérissement » ne serait pas appropriée.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 5 : Conséquences, p. 149-159	Mettre les calculs à disposition	Les conséquences concrètes de ces propositions ne peuvent être appréhendées en détail ou dans leur ensemble pour les différents types d'exploitations, quelle que soit leur localisation. Certaines indications sont visibles dans le chapitre 5. Dans une phase ultérieure du projet de PA 2022+, des bases de calcul concrètes et transparentes seront nécessaires.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Mesures de la Confédération <i>Art. 2, al. 1, let. e, et 4bis</i>	¹ La Confédération prend notamment les mesures suivantes : e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation agricole dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ; ^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire en Suisse et au profit des produits suisses.	Comme la FPSL, Holstein Switzerland est dans l'ensemble favorable aux deux propositions de modification. La promotion de la recherche et la mise en valeur de ses résultats est plus ouverte que dans le droit actuel et va au-delà de l'agriculture. La promotion de la vulgarisation est un élément important qui doit être ancrée dans la loi. La numérisation n'est en principe pas limitée par les secteurs, les échelons et les frontières. Un soutien est justifié s'il est directement lié à la promotion du secteur agricole et alimentaire suisse et des produits à base de matières premières suisses. Une promotion sans ces limites ne tiendrait pas compte du contexte général.

Art. 27a Génie génétique	Prolongation du moratoire	<p>Le moratoire concernant la culture de plantes OGM en Suisse se termine fin 2021. Il doit être prolongé via la révision de la loi sur l'agriculture. Les producteurs suisses de lait se sont donné pour objectif une production laitière sans OGM (voir vision).</p> <p>Article 37a LGG :</p> <p><i>Délai transitoire pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés</i> Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2024 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés.</p>
Art. 28 Économie laitière ; Champ d'application <i>Art 28 al. 2</i>	<p>² Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre, au lait de brebis et au lait de bufflonne certaines dispositions, notamment les art. 38, 39 et 41.</p>	Comme la FPSL, Holstein Switzerland soutient ces modifications sans réserve.
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage <i>Art. 38 al. 2, 1re phrase, et 2bis</i>	<p>² Le supplément s'élève à 13 15 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ...</p> <p>^{2bis} Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.</p> <p>Maintien du droit en vigueur.</p>	<p>Les modifications proposées auraient des effets très différents sur le marché du lait et la production laitière. Holstein Switzerland soutient la position de la FPSL, qui évalue les modifications de manière très différenciée :</p> <p>La FPSL rejette catégoriquement :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Toute réduction du supplément pour le lait transformé en fromage, car cela équivaldrait à une baisse directe du prix du lait de centrale dans toute la Suisse, et ne résoudrait absolument pas le problème de la production excessive de fromage à faible teneur en matière grasse. <u>Une diminution de 2 centimes du supplément pour le lait transformé en fromage signifie une diminution du prix du lait de 2 centimes et une réduction de la création de valeur de 70 millions de francs sur le marché intérieur.</u> Cela va directement à l'encontre de l'objectif consistant à « augmenter la valeur ajoutée sur le marché » de 3,96 milliards de francs à 4,0 milliards de francs (+ 1,0 %) défini dans le rapport (p. 45). Cette mesure n'entraînerait pas une augmentation, mais une réduction concrète de -1,8 % ! Le supplément pour le lait transformé en fromage a été créé à l'origine pour compenser la suppression de la protection douanière avec l'UE lors de la mise en place du libre-échange sur le marché du fromage. La FPSL s'oppose à une réduction de cet élément de la protection douanière. • Pour le supplément de non-ensilage, que l'octroi des contributions soit découplé de la transformation effective du lait. Le supplément de non-ensilage doit continuer d'être octroyé uniquement pour le lait transformé en produits laitiers selon la législation
Art. 39 Supplément de non-ensilage	<p>⁴ La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.</p> <p>² Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p>	

	<p>³Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p> <p>Maintien du droit en vigueur.</p>	<p>actuellement en vigueur. Si le supplément est octroyé indépendamment de la transformation, cela pourrait entraîner des incitations négatives et contre-productives à produire du lait de qualité élevée sans débouchés sur les marchés. Il y a actuellement suffisamment de lait de non-ensilage sur le marché et des quantités non négligeables sont actuellement mises en valeur dans des catégories inférieures. La valeur ajoutée du lait n'est pas déterminée lors de sa production, mais par sa commercialisation. Ce lien fondamental n'est pas reconnu dans le rapport de consultation.</p> <ul style="list-style-type: none"> • La suppression du supplément de non-ensilage pour le lait d'alpage. Ce supplément doit être maintenu. <p>La FPSL ne juge pas prioritaire :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La création d'une base légale pour que le supplément pour le lait transformé en fromage et le supplément de non-ensilage puissent être versés directement aux producteurs. Cette requête est certes soutenue par une grande majorité dans l'optique d'une meilleure transparence, mais sa mise en œuvre n'est pas réalisable sans problème du point de vue informatique s'il faut dans le même temps veiller au respect des obligations liées à la transformation effective du lait. Pour la FPSL, la priorité est que le supplément ne soit octroyé qu'au lait transformé selon les fins prévues. <p>La FPSL soutient :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Une augmentation du supplément de non-ensilage seulement si la Confédération alloue des moyens financiers supplémentaires à cette fin. Environ 10 millions de francs par centime supplémentaire sont nécessaires, de même qu'une augmentation de l'enveloppe financière destinée à promouvoir la production et les ventes. • L'octroi des deux suppléments pour les laits de chèvre, de brebis et de bufflonne. <p>Les producteurs de lait ne veulent pas que le contenu des articles sur les suppléments (art. 38, 39 et 40 LAgr) soit modifié dans le cadre de la Politique agricole 2022+. S'il faut choisir, ils préfèrent clairement le droit applicable à une discussion controversée.</p> <p>La FPSL est consciente que le supplément pour le lait transformé en fromage peut, selon l'offre en lait (liée à la saison), inciter à produire des fromages avec une très faible teneur en matière grasse du fait de la différence de prix entre le lait B et le lait C, ce qui va à l'encontre du marché. Ce « problème » peut toutefois être résolu de manière simple et efficace au moyen d'un « échelonnement » (p. ex. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$), que le Conseil fédéral pourrait décider par voie</p>
--	---	--

		<p>d'ordonnance. Ce dernier a déjà fait un premier pas en ce sens le 1^{er} janvier 2014 (échelon ¼). La motion 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée » de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-N) va dans cette direction. Elle reçoit le soutien des producteurs de lait. Cette solution ne nécessite pas de modification de la loi ; les exceptions existantes sont suffisantes ; l'administration ne doit pas fixer de nouvelles exceptions. Les finesses peuvent sans autre être laissées au marché et aux partenaires commerciaux. Enfin, appliquer cette motion permet d'améliorer la position des producteurs de lait dans les négociations sur le prix du lait. La proposition du Conseil fédéral, par contre, ne résout aucunement le « problème » de ce segment. Il est décevant de constater que cela n'est pas reconnu, voire ignoré.</p>
<p>Art. 41 Contribution pour le contrôle du lait</p>	<p>¹ Afin de garantir l'hygiène du lait, la classification en fonction de la qualité et des composants et l'accès au marché, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>² Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>³ Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournissent des prestations propres adaptées aux fins du contrôle du lait dans sa totalité.</p>	<p>Comme la FPSL, Holstein Switzerland accueille favorablement la nouvelle base légale de l'article 41 (p. 65, 109) et de l'article 28 LAgr, ainsi que le transfert formel de compétence de l'OSAV à l'OFAG. En tenant compte des quelques ajouts que nous proposons, cela se justifie ; toutefois, nous estimons que cet article devrait être mis en œuvre conjointement par l'OSAV et l'OFAG. Les producteurs de lait sont intéressés par une solution peu coûteuse et efficace, qui assure une synergie maximale avec d'autres prestations d'analyse similaires (par exemple, les tests de performance laitière). D'autre part, Holstein Switzerland considère que la concentration sur un seul laboratoire suisse (Suisselab) est un succès pour diverses raisons et qu'il convient de la pérenniser. Ainsi, le soutien doit impérativement être assuré, c'est pourquoi nous rejetons catégoriquement la formulation potestative.</p> <p>Dans le même temps, il faut garder à l'esprit que les analyses du lait ne poursuivent pas seulement des objectifs d'hygiène. Comme pour la viande, la classification (neutre) en fonction de la qualité et des composants du lait est également importante (al. 1). Dans la pratique, cet aspect a une très grande importance économique, raison pour laquelle un seul laboratoire pour toute la Suisse ne suffit pas. À cet égard, les producteurs de lait exigent un traitement similaire à celui du secteur du bétail de boucherie (art. 49 LAgr), dans la mesure où la Confédération accepte et promeut également cet instrument pour des aspects de transparence du marché (al. 1). Cela renforce la position des producteurs dans des situations délicates. Les prestations de laboratoire sont également importantes pour ce qui est de documenter l'accès au marché des produits laitiers suisses à l'exportation (prévention par le contrôle de la paratuberculose, etc.). Ce point devrait être ancré dans la loi, car ces aspects sont de plus en plus souvent soulevés. De plus, nous ne considérons pas qu'une formulation potestative soit suffisante et que la Confédération doit accorder à l'avenir au contrôle laitier, sur la base de réflexions élargies, un soutien financier équivalent à celui d'aujourd'hui.</p> <p>Sur le principe, nous convenons que l'octroi des contributions doit être lié ou limité aux frais de</p>

	<p>⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.</p>	<p>laboratoire engendrés et à ceux liés à la préparation des données. Dans le même temps, il convient également de reconnaître que les coûts du contrôle du lait ne se limitent de loin pas aux frais de laboratoire. Pour déterminer le montant « adéquat » des contributions, il faut tenir compte des coûts totaux inhérents au contrôle du lait. Les prestations propres de la branche comprennent aussi la logistique (liée aux échantillons) et la gestion des chiffres. Ce fait n'est pas nouveau, mais il est souvent ignoré et devrait désormais être précisé aussi dans le texte de loi (al. 2).</p>
<p>Art. 46 Effectifs maximaux, Art. 46 al. 3</p>	<p>³ Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour :</p> <p>a. les stations de recherche agronomique appartenant à la Confédération ;</p> <p>b. les exploitations qui nourrissent des porcs avec des sous-produits et des déchets alimentaires issus de la branche laitière et alimentaire, remplissant ainsi une tâche d'utilité publique d'importance régionale dans le domaine de la gestion des déchets ;</p> <p>c. les exploitations d'essai.</p>	<p>Pour des raisons politiques, il est opportun de maintenir les effectifs maximaux actuels. Holstein Switzerland et les producteurs de lait se félicitent de la poursuite du développement proposé pour une meilleure utilisation des sous-produits et des déchets alimentaires. En ces temps de discussion sur le « gaspillage alimentaire », cette souplesse devrait être une obligation. L'autorisation des exploitations de recherche privées doit aussi être considérée positivement.</p>
<p>Art. 70a Al. 1 let. c et i</p>	<p>1 Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes :</p> <p>c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole ;</p> <p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une</p>	<p>En ce qui concerne les conditions de base pour l'octroi des paiements directs, Holstein Switzerland soutient la position de l'USP:</p> <p>let. c. L'USP est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p> <p>Let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation. L'USP rejette l'obligation de la couverture sociale personnelle comme condition pour obtenir des paiements</p>

<p>Al. 2</p>	<p>mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p>2 Les prestations écologiques requises comprennent :</p> <p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce ;</p> <p>b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants-un bilan de fumure équilibré;</p> <p>c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité ;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur</p>	<p>directs. Cependant l'USP est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'USP demande une obligation de conseil en couverture d'assurance, pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement notamment lors d'une demande d'aide initiale.</p> <p>Al. 2 let. b. Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. L'USP rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières. Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p> <p>c. L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.</p>
--------------	--	--

<p>Al. 3, let. a, c, e, f et g</p>	<p>la protection de la nature et du paysage ;</p> <p>e. un assolement régulier ;</p> <p>f. une protection appropriée du sol ;</p> <p>g. une protection des végétaux respectueuse de l'environnement durable et ciblée ;</p> <p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes ;</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral :</p> <p>a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agronomiques et écologiques ;</p> <p>c. peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'oeuvre standard ;</p>	<p>g. Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'USP demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p> <p>h. la let h. entraînerait un surcroît de travail administratif. Il convient de rétribuer le respect de ces exigences supplémentaires de manière adéquate. Par ailleurs, les PER permettent déjà la mise en oeuvre de mesures géospécifiées, à l'exemple de l'art. 47 LEaux. Par ailleurs, dans l'application des PER, la géospécification fait courir à certaines exploitations le risque de subir des désavantages liés au site.</p> <p>Biffer la let. i. Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. L'intégration dans les PER entraîne une double peine pour un agriculteur, qui se voit supprimer des paiements directs.</p> <p>Al. 3:</p> <p>a. L'expression « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulée de manière trop unilatérale. L'USP rejette donc cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins éco-nomiques dans le cadre de la concrétisation.</p> <p>c.et f. L'USP ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Pour l'USP, un montant maximal de 250 000 francs devient impossible à expliquer. L'USP exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.</p>
------------------------------------	--	---

	<p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée ;</p> <p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution ;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.</p>	<p>e. Voir le commentaire relatif à l'art. 76a</p> <p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'USP partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs</p> <p>L'USP demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédéral, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'USP demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - Pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - Pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.) - brevet de la paysanne <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
<p>Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement</p>	<p>¹ Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution modulable uniforme par exploitation agricole, visant à promouvoir le professionnalisme et à</p>	<p>Holstein Switzerland se rallie à la FPSL, qui estime que, s'agissant de la répartition des paiements directs, il faudrait procéder à un certain transfert du soutien à la surface vers le soutien du travail effectivement fourni. Dans le même temps, le renforcement des exigences en matière de formation / de professionnalisme augmenterait légèrement la mobilité des surfaces. En ce sens, la proposition mise en consultation est accueillie en principe favorablement par la FPSL. Il est extrêmement difficile d'évaluer et d'estimer de manière fiable les éventuels effets de redistribution (statut de propriété partielle) en cas de promotion simultanée des contributions aux systèmes de production, à l'utilisation efficiente des ressources et à la transition. Le projet en consultation se base sur un montant de 150 à 250 millions de francs, ce qui correspondrait à une moyenne d'environ 3000 à 4500 francs par exploitation.</p> <p>Pour la FPSL, une contribution à l'exploitation doit être liée à des exigences concrètes et ne doit pas être considérée comme « inconditionnelle et uniforme ». Elle pourrait facilement imaginer les systèmes suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Les producteurs de lait considèrent qu'une contribution en fonction des unités de main-d'œuvre standard (avec un seuil d'entrée d'environ 0,5 UMOS jusqu'à 4,0 UMOS au

	<p>préserver les bases de production dans les secteurs bénéficiant d'une protection douanière moindre ;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>² Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1, let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes. Le Conseil fédéral fixe les autres conditions d'octroi des contributions selon l'al. 1, let. a à c.</p>	<p>maximum) par exploitation et échelonnée selon les zones est objectivement et techniquement très compréhensible. L'importance de la prestation de travail s'en trouverait considérablement accrue. Le contre-argument actuellement important et central opposé à cette proposition est la charge administrative annuelle. Cependant, au fur et à mesure du progrès de la numérisation, c'est un aspect qui passe à l'arrière-plan. Néanmoins, cette variante n'a pas la priorité absolue pour les producteurs de lait dans le contexte actuel.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sur le plan du contenu, les producteurs de lait considèrent également comme compréhensible une contribution modulaire à plusieurs échelons, « liée à la prestation » contrairement au projet du Conseil fédéral et intégrant les sous-éléments suivants : <table border="0" data-bbox="985 542 1971 646"> <thead> <tr> <th>Module :</th> <th>Condition :</th> <th>Montant :</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Promotion du professionnalisme</td> <td>CFC & formation continue</td> <td>2000.–</td> </tr> <tr> <td>Marchés ouverts</td> <td>Production laitière ou sucrière</td> <td>3000.–</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ce système encourage les prestations concrètes (formation qualifiante adéquate) ou indemnise les handicaps imposés par l'ouverture des marchés. La proposition est en outre très facile à mettre en œuvre administrativement si l'on considère un taux forfaitaire croissant (cumulatif) :</p> <ul style="list-style-type: none"> Lait : contribution croissant linéairement en fonction des quantités commercialisées, jusqu'à un maximum à partir de 150 000 kg (c.-à-d. à partir de 150 000 kg : 3000 francs). Betteraves sucrières : contribution croissant linéairement en fonction de la surface cultivée jusqu'à un maximum à partir de 5 ha (c.-à-d. à partir de 6,0 ha : 3000 francs). 	Module :	Condition :	Montant :	Promotion du professionnalisme	CFC & formation continue	2000.–	Marchés ouverts	Production laitière ou sucrière	3000.–
Module :	Condition :	Montant :									
Promotion du professionnalisme	CFC & formation continue	2000.–									
Marchés ouverts	Production laitière ou sucrière	3000.–									
<p>Art. 73 Contributions à la biodiversité</p>	<p>⁴ Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon</p>	<p>Holstein Switzerland et les producteurs de lait sont en principe favorables au maintien du système actuel, avec l'objectif parallèle de maintenir la charge administrative à un faible niveau à tous les échelons.</p>									

	<p>la zone, le type de surface et le niveau de qualité ; b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité. ² Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. ³ Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions. ⁴ Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel.</p>	
<p>Art. 75 Contributions au système de production</p> <p><i>Al. 1, let. b et d</i></p>	<p>¹ Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement</p>	<p>Comme la FPSL, Holstein Switzerland soutient le renforcement global des contributions au système de production avec les compléments conceptuels et légaux proposés, tant à l'article 75 qu'à l'article 87a (al. 1, let. h). Les points suivants sont toutefois très importants pour les 20 000 producteurs de lait de Suisse, dont les 2'100 membres de Holstein Switzerland font partie, dans le cadre de la poursuite du développement proposé :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nous estimons qu'il est très judicieux d'établir un lien entre les contributions au système de

	<p>et des animaux. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;</p> <p>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonnée selon la catégorie d'animaux et tenant compte du travail nécessaire, pour des modes de production particulièrement respectueux des animaux ;</p> <p>d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé.</p>	<p>production et les programmes de valeur ajoutée des branches. Parallèlement, toutefois, les responsables politiques doivent également être prêts à prendre en compte non seulement des critères politiquement pertinents, mais aussi des critères pertinents pour le marché et correspondant aux réalités de l'agriculture :</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Les contributions actuelles au bien-être animal SST et SRPA doivent être encore renforcées et différenciées. Nous avons besoin en l'occurrence d'une différenciation selon les catégories d'animaux. ○ Le programme PLVH doit également être affiné. Le rapport d'évaluation de la Confédération (Agroscope 2017) a mis en évidence les faiblesses de la participation, en particulier dans les zones les plus basses (plaine). Dans le programme PLVH, il est impératif de pouvoir distinguer l'origine du fourrage (fourrage de base suisse) lors des contrôles de la Confédération. En même temps, il est incompréhensible dans la conception actuelle du système que le maïs fourrager (fourrage grossier) soit souvent classé comme « mauvais » par l'administration, indépendamment du site (zone), <u>au lieu de considérer la promotion des protéines et de l'énergie des fourrages grossiers, qui ferait sens du point de vue des conditions locales, comme une alternative aux importations, de nature à ménager les ressources.</u> Bien qu'il s'agisse d'une question de détail au niveau de la réglementation, elle doit être comprise à un niveau supérieur, raison pour laquelle elle est explicitement mentionnée ici. ○ En cas de concrétisation, par exemple dans le cadre d'un projet « Lait suisse durable » ou du « Tapis vert » (p. 86, tableau 8), les éleveurs et producteurs de lait demandent expressément d'y être associés de manière directe le moment venu. ○ Il est également important, lors de la conception concrète des mesures étatiques à un stade ultérieur, de ne pas créer d'incitations favorisant un niveau de production pour lequel il n'y a pas (suffisamment) de débouchés sur le marché. Dans un tel cas, ces incitations (directes ou indirectes) aux paiements directs aboutiraient à une offre excédentaire qui mettrait les prix sous pression. Il convient de garder cette corrélation à l'esprit et d'empêcher une telle situation. ○ Nous relevons qu'il est impératif de prendre en compte l'évolution des structures de l'élevage laitier (automatisation – agrandissement des troupeaux) pour l'établissement des programmes particuliers tels que SRPA ou PLVH, afin que les mesures proposées n'aillent pas à l'encontre de l'évolution induite par la politique agricole. Ainsi, nous demandons que la notion d'ingestion de fourrage grossier au pâturage soit découplée du programme SRPA, car pour certains troupeaux, en raison de l'automatisation ou de la taille, la gestion de la pâture devient impossible. <ul style="list-style-type: none"> • b.) La modification proposée de l'al. 1, let. b est expressément approuvée. Une différenciation par catégorie d'animaux doit aussi être possible. • c.) Les éleveurs et producteurs de lait demandent une modification de l'art. 75, al. 1, let. c. Il est en effet essentiel que les contributions par catégorie d'animaux soient définies aussi en fonction du travail effectif par unité de gros bétail. • d.) Le programme d'incitation « animaux de rente en bonne santé » proposé (p. 88) est
--	--	---

		également approuvé. L'échelonnement par catégorie d'animaux est expressément salué. Cependant, nous sommes en faveur d'une mise en œuvre à grande échelle dès 2022 et non 2024 (p. 89). La FPSL privilégie clairement la facette « mesures » et rejette la facette « résultats » en raison de la charge administrative associée.
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Maintenu	Comme la FPSL, Holstein Switzerland rejette cette proposition de modification et se rallie sur ce point à l'avis de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA).
Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	<p>¹ Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour :</p> <p>a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité ;</p> <p>b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés ;</p> <p>c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>² La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>³ Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>Holstein Switzerland se rallie à la position de la FSPL :</p> <p>La mesure dans laquelle une synthèse et une « cantonalisation » de fait des mesures actuelles au titre des articles 73 et 74 LAgr sont souhaitées et acceptées sera finalement définie dans une très large mesure par les cantons, qui seront impliqués à plusieurs reprises (planification, exécution, cofinancement, évaluation, etc.) dans cette responsabilité.</p> <p>Le fait est que la nécessité subjective et la nécessité objective d'agir sont considérées différemment d'une région à l'autre. Dans le même temps, la politique agricole est avant tout une affaire nationale et la pratique passée pour les diverses mesures de promotion de la qualité du paysage a produit des mesures très différentes et parfois discutables.</p> <p>Du point de vue de la FPSL, les éléments suivants sont essentiels si l'on décide d'emprunter cette voie :</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ L'avis des cantons, qui prennent ainsi davantage de responsabilités, est central. ○ À l'échelon national, cependant, des exigences claires sont nécessaires quant aux mesures concrètes qui peuvent bénéficier d'une aide. ○ Nous considérons que la part de financement des cantons d'au moins 30% est correcte et impérative. Le cofinancement conduit à une meilleure acceptation des mesures dans les régions, à l'instar de la pratique en matière de promotion des ventes. ○ Quel que soit le système choisi (ancien ou nouveau), il est en fin de compte d'une importance capitale pour les producteurs de lait que l'argent versé par le public pour les services fournis parvienne également jusqu'aux agriculteurs.

<p>Art. 77 Contributions de transition</p>	<p>¹ Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>² Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³ Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1er janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ;</p>	<p>Comme la FPSL, Holstein Switzerland considère que les contributions à la transition proposées sont raisonnables et opportunes afin de rendre la période de transition de la PA 2022+ socialement supportable (p. 91).</p>
--	---	--

	<p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
<p>Art. 87a Mesures soutenues</p>	<p>¹ La Confédération soutient :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les améliorations foncières ; b. les infrastructures de transports agricoles ; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol ; d. les infrastructures de base dans l'espace rural ; e. les projets de développement régional ; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux ; g. les constructions et installations agricoles ; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement ; i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations ; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles ; k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes ; 	<p>Holstein Switzerland soutient la position de la FSPL :</p> <p>La FPSL soutient les deux innovations matérielles des lettres d et h. L'appréciation de la lettre l dépend fondamentalement du changement de système découlant de l'article 76a. Toutefois, la FPSL s'oppose à la suppression des contributions pour les bâtiments d'habitation agricoles (let. n).</p> <p>Parallèlement, la comparaison avec des systèmes étrangers amène la FPSL à se demander pourquoi les mesures visant à soutenir et à promouvoir la sécurité au travail et la facilitation du travail ne sont pas explicitement mentionnées. Cela serait parfaitement compatible avec l'objectif d'ordre supérieur 2 (OS 2 : Améliorer les conditions de travail dans les exploitations, p. 115).</p> <p>Dans la pratique, nous constatons actuellement que des ressources financières suffisantes peuvent en principe être mises à disposition pour les crédits d'investissement. Ce n'est toutefois pas le cas pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations. De plus, il n'y a aucune marge de manœuvre pour transférer des fonds en fonction des besoins. Nous estimons que le besoin de prêts au titre de l'aide aux exploitations augmentera à l'avenir, notamment en raison d'événements climatiques extrêmes majeurs (gel, sécheresse, inondations, etc.). La répartition des ressources financières entre les crédits d'investissement et l'aide aux exploitations doit donc être assouplie. Il faut procéder aux ajustements nécessaires.</p>

	<p>I. l'élaboration de stratégies agricoles régionales ; m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation agricoles ; n. les mesures de soutien et d'encouragement à la sécurité au travail et à la facilitation du travail ; ² Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	
<p>Art. 105 Principe</p>	<p>¹ La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de crédits d'investissement. ² Elle met à la disposition des cantons les moyens financiers pour les crédits d'investissement. ³ Les cantons allouent les crédits d'investissement sous la forme de prêts sans intérêts. ⁴ Les prêts doivent être remboursés dans un délai de 20 ans au plus. ⁵ Si le prêt doit être garanti par un gage immobilier, l'authentification du contrat de gage peut être remplacée par une décision de l'autorité accordant le prêt. ⁶ Le Conseil fédéral fixe le montant des crédits d'investissements et les modalités du</p>	<p>Holstein Switzerland partage les réflexions de la FSPL :</p> <p>Dans le contexte actuel du marché et dans les conditions actuelles de la politique agricole, la production de lait de centrale, en particulier, est moins bien lotie que les autres branches de l'agriculture suisse. Le point central est l'influence directe du marché du lait européen sur le marché suisse. Les producteurs suisses de lait produisent en Suisse avec les coûts suisses et la pression sur les prix de l'UE et travaillent donc sur des marchés semi-ouverts. Parallèlement, le secteur laitier est, dans certains cas, très nettement discriminé économiquement par rapport à d'autres secteurs de production de l'agriculture suisse. En même temps, le lait est le produit agricole le plus compétitif en comparaison avec l'Europe.</p> <p>Les producteurs de lait demandent donc des aides structurelles pour <u>les secteurs aux frontières ouvertes</u> (lait) sur la base de <u>contributions forfaitaires non remboursables destinées à la réduction des coûts structurels</u>. Il s'agit en fin de compte de contribuer à compenser la cherté des coûts suisses pour les investissements en Suisse et de contribuer à compenser un handicap sectoriel au sein de l'agriculture suisse.</p> <p>Le canton de Vaud envisage l'introduction d'une contribution forfaitaire par UGB-vache de 3000 à 4000 francs par place de stabulation pour les nouvelles stabulations laitières. Il a décidé de mettre en place un tel système en janvier 2019.</p> <p>La FPSL demande au Conseil fédéral d'évaluer et de préciser les paramètres d'une telle décision au niveau national dans l'optique du message sur la PA 2022+.</p>

	<p>remboursement. Les crédits d'investissement peuvent être alloués à forfait.</p> <p>⁷ Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des crédits d'investissement à des conditions et des charges.</p>	
<p>Art. 141 Promotion de la sélection des animaux de rente</p>	<p>¹ La Confédération peut promouvoir promeut la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.</p> <p>² Elle peut soutenir soutient au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues et par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.</p> <p>³ Les contributions aux mesures zootechniques sont en particulier allouées pour :</p> <p>a. la gestion d'un propre programme de sélection visant à développer les bases génétiques au moyen de la gestion du herd-book, du monitoring des ressources génétiques ainsi que du recensement et de l'évaluation</p>	<p>Holstein Switzerland approuve la nouvelle formulation de la base légale pour la pratique actuelle de l'élevage en Suisse et soutient partiellement la prise de position de la Communauté de travail des éleveurs bovins suisses (CTEBS) :</p> <p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird durch die ASR unterstützt. Die Förderung muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend.</p> <p>Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme. Die Schwerpunkte wurden innerhalb der Tierzuchtstrategie 2030 eingehend behandelt.</p> <p>Die ASR nimmt zur Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Die ASR erwartet, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Die ASR unterstützt im Grundsatz diese Bestrebungen. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, fordert die ASR eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken und lehnt eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen</p>

	<p>de caractéristiques issues de la sélection, pour autant que le programme de sélection tienne compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficacité des ressources, de l'impact environnemental, de la santé des animaux et du bien-être des animaux ;</p> <p>b. les mesures visant à préserver les races suisses et leur diversité génétique ;</p> <p>c. les projets de recherches visant à soutenir les mesures visées aux let. a et b.</p> <p>⁴ La contribution visée à l'al. 3, let. a, est augmentée si le programme de sélection remplit d'autres exigences portant sur la rentabilité, la qualité des produits, l'efficacité des ressources, l'impact environnemental, la santé des animaux ou le bien-être des animaux.</p> <p>⁵ Les éleveurs d'animaux de rente sont tenus de prendre les mesures d'entraide pouvant être exigées d'eux et de participer financièrement aux mesures zootechniques.</p> <p>⁶ Les mesures zootechniques doivent être conformes aux normes internationales.</p>	<p>ziehen kann erwartet die ASR, dass sie zusammen mit den anderen Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.</p> <p>Mit der neuen Formulierung des Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p> <p>Gemäss Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Die ASR unterstützt diese Bestrebungen. Neben den heute bereits bestehenden Förderungsmassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Die ASR bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind und lehnt diese deshalb ab. Falls diese trotzdem eingeführt werden, erwartet die ASR, dass diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und dass die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.</p> <p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen.</p> <p>Holstein Switzerland unterstützt dieses Vorhaben nicht. Wir betonen, dass die Datenverwaltung im Bereich Rindviehzucht bereits weit fortgeschritten ist, wo jetzt schon sehr viele Kooperationen und Synergien gepflegt werden. Die Führung einer zentrale Datenverwaltung soll nicht als Priorität betrachtet werden, weil sie für alle Beteiligten anspruchsvoll ist und weil sie zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen führen wird.</p>
--	---	--

	<p>⁷ L'élevage d'animaux transgéniques ne donne pas droit aux contributions.</p> <p>⁸ Le Conseil fédéral réglemente la reconnaissance des organisations et l'octroi des contributions.</p>	
<p>Art. 166 Généralités</p> <p><i>Al. 1, 2^e phrase, 2 et 3</i></p>	<p>¹ ... Les décisions des commissions de recours des organismes de certification auxquels le contrôle des produits désignés conformément à l'article 14 a été délégué sont exclues ; toutefois, des recours peuvent être formés devant le Tribunal administratif fédéral.</p> <p>² Les décisions des offices, des départements et les décisions cantonales de dernière instance relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution ainsi qu'à celle de l'accord conclu le 21 juin 1999 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles peuvent faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral, à l'exception des décisions cantonales portant sur des améliorations structurelles.</p> <p>³ L'office compétent a qualité pour faire usage des voies de recours prévues par les</p>	<p>Cette proposition de modification (p. 102) vise à raccourcir les voies de recours et à clarifier la séparation des pouvoirs pour une meilleure application de la loi, en particulier en ce qui concerne les désignations agricoles, par exemple, conformément à l'article 14 LAgr. La mise en œuvre de ce changement est dans l'intérêt supérieur des producteurs suisses de lait et des éleveurs.</p>

	<p>législations cantonales et par la législation fédérale contre les décisions des autorités cantonales relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution ainsi que de l'accord conclu le 21 juin 1999 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles.</p>	
<p>Art. 170 Réduction et refus de contributions</p> <p><i>Al. 2bis</i></p>	<p>^{2bis} En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent viser tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.</p>	<p>Du point de vue de Holstein Switzerland, comme pour la FPSL, la réduction ou le refus des paiements directs en cas d'infraction à certaines dispositions et conditions (p. 121) devrait concerner la catégorie/rubrique où une infraction a été commise. La disposition actuelle est disproportionnée.</p>

Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 1	Pour les années 2022 à 2025, les montants maximaux autorisés sont les suivants : a. mesures destinées à promouvoir les bases de production 536 millions de francs ; b. mesures destinées à promouvoir la production et les ventes 2127 millions de francs ; c. paiements directs 11 252 millions de francs.	Comme la FPSL, Holstein Switzerland est satisfaite du montant des enveloppes financières agricoles proposées pour la période 2022-2025 (p. 138 ss). Ceci inclut également les fonds dus à l'intégration de la solution de remplacement de la loi chocolatière dans le budget agricole à partir du 1 ^{er} janvier 2019. Il y a donc un signe de stabilité sur un point absolument essentiel de la PA 2022+. Compte tenu du niveau des revenus dans l'agriculture et en particulier dans la production laitière, une éventuelle « correction du renchérissement » ne serait pas appropriée si l'inflation réelle devait tomber sous la limite de 0,8 point décrite dans ce rapport.

Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Holstein Switzerland se rallie en tous points à la position de la FPSL.

Loi du 1er juillet 1966 sur les épizooties

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Holstein Switzerland se rallie en tous points à la position de la FPSL

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

Artikel
Article
Articolo

Antrag
Proposition
Richiesta

Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni

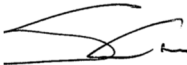
Holstein Switzerland estime qu'une révision de la loi sur le bail à ferme agricole n'est pas urgente. Le cas échéant, elle appuierait la position de l'Union suisse des paysans.

Loi fédérale sur le droit foncier rural		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Pour la FPSL comme pour Holstein Switzerland, une révision du droit foncier rural n'est pas du tout urgente. Elle souhaite donc une non-entrée en matière. Dans le cas contraire, elle soutiendrait la position de l'Union suisse des paysans</p>		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Kälbermäster Verband 5660_SKMV_Schweizerischer Kälbermäster-Verband_2019.03.08 Definitive Stellungnahme Diese Stellungnahme wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SKMV erarbeitet.
Adresse / Indirizzo	SKMV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.03.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen durch den SKMV Vorstand kann festgehalten werden, dass die Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

1 Allgemeine Erwägungen

Der SKMV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der SKMV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der SKMV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des SKMV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des SKMV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

(Platz für die Anträge und Entscheidungen der AG AP22+ vom 21.12.2018)

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorgani- sation
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut SKMV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.	
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>	
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der SKMV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der SKMV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorgani- sation
		<p>Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des SKMV zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SKMV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der SKMV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander. - Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der SKMV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden. 	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorgani- sation
		<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der SKMV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt. - Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der SKMV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet. - Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der SKMV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden. - Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der SKMV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. - Erhaltung der Biodiversität Der SKMV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren. - Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SKMV unterstützt die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %. - Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SKMV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000. <p>Laut SKMV fehlt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SKMV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. 	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorgani- sation
		<ul style="list-style-type: none"> - ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt auf 10 % zu erhöhen. 	
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorgani- sation
	<p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die stand-</p>	<p>Der SKMV ist der Ansicht, dass die Ziele bei der BFF erreicht wurden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorgani- sation
		<p>ortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge. Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu Regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>	Es braucht keine weiteren Verschärfungen
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der SKMV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.	
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.	
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sin-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorgani- sation
		<p>ken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nutzen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.</p>	
<p>Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025</p>		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesaussgaben bei.</p> <p>Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den SKMV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>	
<p>Kapitel 5: Auswirkungen</p>		<p>Der SKMV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorgani- sation
		Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.	
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		Für den SKMV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.	
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.	

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SKMV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen.</p> <p>Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>	
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SKMV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden.</p> <p>Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>	
<p>Neu</p> <p>Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen)</p> <p>Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken. 	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SKMV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
		keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.	
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der SKMV befürwortet die Streichung von Absatz 4.	
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Artikel 37a GTG: <i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“	
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der SKMV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch künftig Zulagen ausgerichtet werden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.---	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage schlägt der SKMV zwei Varianten vor: Variante 1	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Der SKMV lehnt ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. 	
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Der SKMV unterstützt: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. Variante 2: Der SKMV unterstützt: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverichtszulage um 3 Rp. mit gleichzeitiger Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rp. • Die Gewährung der Siloverichtszulage unabhängig von der Verwertung der Milch Der SKMV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
		Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.	
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten . 2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet. 3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden. 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest	Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird grundsätzlich durch den SKMV unterstützt. Es ist muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend. Zudem wird die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung entscheiden abgelehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.	
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe		
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.	
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente			
Art. 49 Einstufung der Qualität			
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes			Die Beiträge sind zwingend beizubehalten Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Dieses saisonale Überangebot hängt mit dem Produktionszyklus in der Schweizer Rindviehproduktion zusam-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
			<p>men, bei der viele Abkalbungen nach der Sömmerungszeit auf den Alpen erfolgen. Die Interventionsmöglichkeit ist in der Schlachtviehverordnung gesetzlich verankert und deren Finanzierung wurde vom Parlament im Rahmen der Budgetgenehmigung stets bestätigt. Diese Massnahme hat sich bewährt. Sie verhindert, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr ins bodenlose sinken und die Kalbfleischproduktion in der Jahresbilanz wirtschaftlich in die roten Zahlen gerät.</p>
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben			
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle			
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion			
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen			

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
Art. 58 Früchte <i>Abs. 2</i>	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.	
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SKMV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.	
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	Der SKMV fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird Der SKMV wartet die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes ab.	
Art. 64 Kontrollen <i>Art. 64 Abs. 1 und 3</i>	1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p>		
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der	Abs. 1 c. Der SKMV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
<p>Abs. 2</p>	<p>Natur- und Heimatschutz und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in</p>	<p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt.. Der SKMV schlägt drei Varianten vor.</p> <p>Variante 1: Lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab</p> <p>Variante 2: Unterstützt den Vorschlag des Bundesrates</p> <p>Variante 3: Eine Zwischenlösung wäre die Einführung einer Mindestdeckung bei Taggeldversicherung bei Unfall bzw. Krankheiten bei Ehepartner oder Partner, die regelmässig und in erheblichem Umfang auf dem Betrieb arbeiten. Um Direktzahlungen zu erhalten.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SKMV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p>	<p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SKMV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SKMV lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Der SKMV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb, was dem System Glaubwürdigkeit verleiht. Der SKMV stellt jedoch die Art der vorzuschlagenden Beschränkung in Frage und stellt im Rahmen der Stellungnahme die folgenden Fragen:</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützen Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Obergrenze für die Direktzahlungen pro Betrieb? Wenn ja, wie hoch sollte der Betrag sein? 2. Unterstützen Sie den Grundsatz, dem Bundesrat die Befugnis zu erteilen, einen Höchstbetrag pro Art von Direktzahlung festzulegen, und wenn ja, für welche Art von Direktzahlungen? 3. Unterstützen Sie die Beibehaltung der Obergrenze für SAK-Direktzahlungen? 4. Unterstützen Sie die Aufrechterhaltung der Degression pro Fläche? 5. Haben Sie andere Vorschläge? <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SKMV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird. Der SKMV bietet die folgenden Varianten an:</p> <p>Variante 1: Der SKMV verlangt einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem landwirtschaftlichen Beruf zu belassen. Der SKMV verlangt hingegen die Abschaffung des eidgenössischen Berufsattests, das als ungenügend eingestuft wird, wie auch der einige Wochen dauernden Kurse für den Bezug von Direktzahlungen.</p> <p>Variante 2: Der SKMV verlangt mindestens Attest-Ausbildung (aktuelles System) und ein einige Wochen dauernden Kurse für den Bezug von Direktzahlungen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
		Variante 3: Der SKMV verlangt mindestens einen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) 	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1 Bst. a und c	a-Aufgehoben Bst. a beibehalten c-Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SKMV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>	
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: <ul style="list-style-type: none"> a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Er- 	Der SKMV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>haltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes</p>	<p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen. Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SKMV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerneisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden. Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>	<p>Der SKMV lehnt die folgende Verschärfung ab:</p> <p>„Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.“</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.		
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermaßen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	Beibehalten des bisherigen Systems		
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben	Siehe Art. 76a neu. Siehe je nach Wahl der Variante zur standortangepassten Landwirtschaft	
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Der SKMV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SKMV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SKMV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. d. Der SKMV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SKMV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.	Der SKMV unterstützt den Vorschlag des ZBB. Die RAUS-Beiträge sind um 1/3 zu erhöhen
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäß sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäß erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
		<p>Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Der SKMV sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser Initiative zu antworten.</p>	
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Bezüglich der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft schlägt der SKMV zwei Varianten vor:</p> <p>Variante 1:</p> <p>Der SKMV befürwortet die Zusammenlegung der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge. Die Perimeter sind sehr ähnlich und die Massnahmen sind teilweise redundant. Eine solche Zusammenlegung ermöglicht langfristig eine administrative Vereinfachung. Die Vertragsdauer von acht Jahren ist beizubehalten.</p> <p>Hingegen lehnt es der SKMV ab, dass Aspekte der Ressourcennutzung in den Rahmen dieses neuen Beitrags integriert werden. Diese Aspekte sind bereits in der entsprechenden Gesetzgebung geregelt (Gewässerschutz-, Luftreinhalte- und Bodenschutzgesetze) und werden in der Landwirtschaft bereits berücksichtigt sowie im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises und der Produktionssystembeiträge gefördert.</p> <p>Variante 2:</p> <p>Der SKMV lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
		<p>Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 20 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der SKMV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am</p>	<p>Der SKMV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>		
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p>	<p>Der SKMV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>		
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen 	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SKMV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Serrückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>		
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p>	<p>Der SKMV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.		
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Art. 89 b: Grundsätzlich ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung richtig. Problematisch scheint der SKMV die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der Mittelfluss nach der Investition (welche den Cash Flow ja beeinflusst) kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden und alleine auf Vergangenheitswerte abzustellen wäre auch falsch.</p> <p>Bst. g und h: Begrüssst der SKMV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
Art. 93 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p>	<p>In Ordnung</p> <p>übernimmt die Regelungen von vormals Art. 95 LWG.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.		
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)	
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)	
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung	
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.		
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert	
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt	
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>		
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.		
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Mas- snahmen	1 Der Bund gewährt Investi- onskredite für gemeinschaftli- che Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k. 2 Für grössere gemeinschaftli- che Projekte können Investi- onskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a)	
Art. 107a Investitionskre- dite für gewerbliche Klein- betriebe	Aufgehoben	In Ordnung	
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressour- cen, Grundsatz Abs. 1	1 Der Bund fördert die Erarbei- tung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissens- verwertung erwähnt.	
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisatio- nen für Leistungen in der For- schung periodisch mit Finanz- hilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidge- nössischen und kantonalen		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.		
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.	
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der SKMV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SKMV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
		<p>die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SKMV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p>	
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p>1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der SKMV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>		
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizel-	Der SKMV befürwortet diese Bestimmung.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	len und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.		
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SKMV befürwortet diese Bestimmung.	
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SKMV befürwortet diese Bestimmung.	
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SKMV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)	
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).	
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>		
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>		
Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p><u>Der SKMV befürwortet diese Bestimmung.</u></p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;	
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.	
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.		
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	<p>mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</p>		
<p>Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen</p> <p><i>Abs. 2 dritter Satz</i></p>	<p>2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.</p>		
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation</p> <p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.</p>	<p>Der SKMV befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p>	
<p><i>Neu</i></p>	<p>1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht</p>	<p>Neu Art. 187e</p> <p><i>Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i></p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
<p>Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>	<p>werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet.</p> <p>2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Ent-</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitglied- organisation
	scheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.		

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorga-
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>	

4 **Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer**

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorganisation
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SKMV befürwortet diese Bestimmung.	
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin	
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4.</p>	

		Der SKMV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.	
--	--	---	--

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Be- merkung Justification / Re- marques Motivazione / Os- servazioni	Kommentar Mitgliedor- ganisation
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivil- dienst-Einsätze zwecks Strukturver- besserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen er- halten.	

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedor- ganisation
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste		
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst	

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorganisation
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst	

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommen- tar Mitglie- dorganisa- tion
Im Zusammenhang mit dieser vorläufigen Position fragt sich der SKMV, ob es sinnvoll ist, mit der Revision des Pachtgesetzes zu beginnen. Unterstützen Sie ein Eintreten auf die Revision des Pachtrechts? Ja oder nein?			
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	<u>Einverstanden</u>	
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>4 Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung: Pächterstreckung fix drei Jahre; Streichung <u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SKMV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge. Einzig bei Kündigungen von Pachtgrundstücken, die beim Pächter mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtdauer eingegangen sind, erachtet der SKMV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer jedoch als vertretbar.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, haltet der SKMV am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>	

<p>Art. 36 Abs. 2 (neu)</p>	<p>2 Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.</p>	<p>Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.</p>	
<p>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</p>	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Pächterwohnung gemäss örtlichem Mietzins <u>Ablehnung und Änderung</u> Begründung: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt. Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>	
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p>	<p>Änderung: Verweis auf Ertragswert nach Art. 10 BGG; streichen der allgemeinen</p>	

	<p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>3 Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Vorteile aus der Pacht; streichen betriebsbezogene Zuschläge.</p> <p><u>Ablehnen und Änderung</u></p> <p>Begründung: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden.</p> <p>Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt der SKMV die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>	
<p>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</p>	<p>Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).</p>	<p><u>Antrag für neuen Artikel:</u> Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht</p>	

		Unklarheiten. Teilweise werden für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.	
<i>Art. 39</i> Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, des entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Wohnungen entspricht effektiv erzielbarem Mietzins. <u>Einverstanden bei Änderung</u> Begründung: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>	
<i>Art. 41 Zuschlag für längere Pacht-dauer</i>	Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pacht-dauer , welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpacht-dauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pacht-dauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.	<p>Antrag für Änderung: Zuschlag für längere Pacht-dauer auch für erste Pacht-dauer. Begründung: Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpacht-dauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpacht-dauer deutlich länger als die Mindestpacht-dauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pacht-dauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>	

Art. 41a (neu)	Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.	<u>Antrag für neuen Artikel:</u> Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.	
Art. 43	<p><u>Aufgehoben</u></p> <p>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke</p> <p>1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden.</p> <p>2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Änderung: Aufhebung der Einsprachemöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p> <p>Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>	
Art. 58 Abs. 1	1 Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	Änderung: WBF statt EJPD <u>Einverstanden</u>	

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorga- nisation
<p>Im Zusammenhang mit dieser vorläufigen Position fragt sich der SKMV, ob es sinnvoll ist eine Revision des bürgerlichen Bodenrechts zu beginnen. Unterstützen Sie ein Eintreten auf die Revision des Bodenrechts? Ja oder nein?</p>			
<i>Ersatz von Ausdrücken</i>	<p>1 In Artikel 88 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Jus- tiz- und Polizeidepartement » ersetzt durch den Ausdruck «Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)». 2 Im Artikel 90 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Jus- tiz- und Polizeidepartement » ersetzt durch den Ausdruck «WBF»</p>	<u>Einverstanden</u>	
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 26, 36, 104 und 122 der Bundesverfassung (bisher: 22ter, 31octies und 64 BV)	<p>22ter --> 26, 36 31octies --> 104 64 --> 122</p> <p><u>Einverstanden</u></p>	
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	<p>1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bürgerliche Grundeigentum und namentlich Familienbe- triebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhal- tige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhal- ten und deren Struktur zu verbessern;</p>	<p>Änderung: streichen "Familienbetrieb", textliche Anpassungen <u>Ablehnen Streichung Familienbetrieb</u> Begründung: - Aushöhlung Ziel Bodenrecht, Wider- spruch zu Begründungen für neues Ge- setz (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10)</p>	

		<ul style="list-style-type: none"> - Streichung ist nicht nötig, um Ziele BGG zu erreichen; Streichung könnte jedoch bestimmte Bestimmungen des BGG (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte) in Frage stellen. - Begründung BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend (Handlungsspielraum kann allenfalls auch anders erreicht werden) - Quereinstieg ist heute schon möglich 	
<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken (alter Text behalten)</p>	<p>Änderung: Geltungsbereich nicht mehr für ganzes gemischtes Grundstück, sondern nur noch für den ausserhalb liegenden Teil. <u>Ablehnen</u> Begründung: Weil nicht mehr das ganze Grundstück unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.</p>	

<p>Art. 4 Abs. 2</p>	<p>Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung Beteiligung von über 75% an einer juristischen Person, deren Aktiven (Landgut und Inventar) zur Hauptsache zu über 90% aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.</p>	<p><u>Antrag</u>: Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil des Gewerbes an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden. <u>Begründung</u>: Die nicht genauen Definitionen der Mehrheitsbeteiligung und Hauptaktivum geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Mit einer restriktiven Definition kann vermieden werden, dass Situationen als Umgehungsgeschäfte, die zu verhindern sind, wahrgenommen werden.</p>	
<p>Art. 9 Abs. 3</p>	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschaftler festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p>	<p>Neuer Artikel <u>Ablehnen</u> (evtl. ergänzen mit Umfang der eigenen Arbeiten auf dem Landwirtschaftsboden und der persönlichen Leitung eines Gewerbes) <u>Begründung</u>: Mit dem neuen Absatz wird dem Bundesrat im BGGB erstmals die Kompetenz zur Beurteilung eines einzelnen Begriffes eingeräumt. Bisher war dies den Kantonen überlassen. Damit wird in einem zentralen erbrechtlichen Begriff von aussen Regelungen definiert, die bisher nicht nötig waren. So besteht die Gefahr, dass bei erbrechtlichen Differenzen der Ansprecher mit der Ausbildung besser gestellt wird als der Ansprecher, der den Betrieb bisher bewirtschaftet hat. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit wird gegenüber der Ausbildung zurückgestellt. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaftler.</p>	

<p>Art. 9a Bäuerliche juristische Person</p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SKMV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig. Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehr-</p>	
--	---	--	--

		<p>heit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Art. 4 schon möglich. Vollzug schwierig (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen)</p>	
<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>1 Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken Referenzzinssatz zu einem langfristigen Zinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz langfristige Zinssatz entspricht einem langfristigen nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen gewichteten Kapitalkostensatz, der nach Fremd- und Eigenkapital gewichtet ist und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes Referenzzinssatzes langfristigen Zinssatzes ist wird auf das Mittel mehrerer Jahre unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung (Bemessungsperiode) abzustellen abgestellt. Die Berechnung des Ertragswertes ist regelmässig alle 6 bis 8 Jahre den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>Änderung: Zinssatz erste Hypotheken wird ersetzt <u>Einverstanden mit Ergänzung:</u> Im Grundsatz entsprechen die Änderungen bereits der Ertragswertkalkulation für die Revision der Schätzungsanleitung 2018. Da der Begriff "Referenzzinssatz" bereits durch den weitherum bekannteren Referenzzinssatz im Mietrecht belegt ist, schlägt der SKMV eine neutrale Bezeichnung vor (langfristiger Zinssatz). Die neutrale Bezeichnung wird im Nachsatz dann beschrieben (gewichtet nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen, Berücksichtigung Branchenrisiko). Da der Ertragswert insbesondere für den Hofübernehmer eine tragfähige Hofübernahme ermöglichen soll, sägt der SKMV auch vor, dass die Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung ausdrücklich erwähnt werden.</p>	

		<p>Bisher wurde die Ertragswertschätzung jeweils in Intervallen von 10 bis 14 Jahren angepasst. Vielfach wurde die lange Zeitdauer, bis wieder eine Revision durchgeführt wurde, bemängelt (Nichtberücksichtigung von veränderten Preis- und Kostenverhältnissen, technischer Fortschritt usw.). Die letzte Revision 2018 beinhaltete auch Änderungen, die eine häufigere Anpassung der Ertragswertkalkulation ermöglichen. Deshalb schlägt der SKMV vor, die Ertragswertkalkulation alle 6 bis 8 Jahre anzupassen. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Ertragswertes für eine tragbare Hofübernahme ist für eine möglichst aktuelle, aber auch die Zukunft berücksichtigende, Ertragswertkalkulation zu sorgen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Entsprechend den Änderungen des BGBB sind auch die Bestimmungen der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht anzupassen.</p>	
<p>Art. 18 Abs. 3</p>	<p>3 Als besondere Umstände gelten namentlich Aufwendungen für den höheren Ankaufswert des Gewerbes oder für erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod getätigt hat:</p> <p>a. bei leichten Bauten und Einrichtungen sowie bei ganzen Gewerben: in den letzten 10 Jahren vor dem Tod;</p> <p>b. bei massiven Bauten: in den letzten 20 Jahren vor dem Tod</p> <p>c. bei Boden und Meliorationen: in den letzten 25 Jahren vor dem Tod.</p>	<p>Änderung: unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung je nach Liegenschaftsteilen <u>Einverstanden mit Ergänzungen:</u></p> <p>Begründung: Die längere Zeitdauer für Boden und Meliorationen ist darum gerechtfertigt, da diese Liegenschaftsteile in ihrem Wert erhalten bleiben. Gebäude und Einrichtungen haben eine beschränkte Lebensdauer, weshalb Investitionen in diese Teile mit der Zeit ihren Wert verlieren. Eine Verlängerung der Zeitdauer bei massiven Bauten auf 20 Jahre würde jedoch</p>	

		<p>in Einzelfällen zu einer massiven Erhöhung des Anrechnungswertes führen und keine tragbare Hofübernahme mehr ermöglichen. Gleiches gilt für den höheren Ankaufswert von Gewerben.</p> <p>Zudem schlägt der SKMV vor, mit einer geänderten Formulierung zu präzisieren, dass die Zeitdauer, innert der besondere Umstände zu einem höheren Anrechnungswert führen können, auch bei Gewerben 10 Jahre beträgt.</p> <p>Hinweis: Art. 52 entsprechend anpassen</p>	
Art. 21 Abs. 1	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Änderung: Der "ortsübliche Bewirtschaftungsbereich" (kurz OBB) wird ersetzt durch "höchstens 15 km entfernt".</p> <p><u>Einverstanden</u></p> <p>Begründung: Distanz 15 km gilt auch bei anderen Massnahmen, würde zur Klärung und zu administrativer Vereinfachung führen.</p>	
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister und Geschwisterkind, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Änderung: streichen "Geschwisterkind"</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGGB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGGB ausdrücklich die Familie stärken will.</p>	

<p>Art. 28 Abs. 1</p>	<p>1 Wird bei der Erbteilung einem Erben ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so hat jeder Miterbe bei einer Veräußerung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>	
<p>Art. 31 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert, abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben. ...</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben <u>Einverstanden</u></p>	
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>2 Wird vertraglich begründetes Gesamteigentum oder Miteigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück aufgelöst, so kann jeder Mit- oder Gesamteigentümer dessen Zuweisung verlangen, wenn: b. das Grundstück höchstens 15 km vom Gewerbe entfernt liegt</p>	<p>OBB --> 15 km <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>	
<p>Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz</p>	<p>1 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Veräußerer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person Anspruch auf den Gewinn hat, wenn das Gewerbe, das Grundstück oder die Anteilsrechte weiterveräußert werden. ... 2 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert, ohne dass ein Gewinnanspruch vereinbart worden ist, so bleiben zum Schutz der Erben die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung (Art. 626-632 und Art. 522-533 ZGB5) vorbehalten. ...</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>	
<p>Art. 42 Abs. 1 und 2</p>	<p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen: 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte;</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, neu 10 Jahre (bisher 25 Jahre), Ersatz OBB durch 15 km. <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte und Ersatz des OBB mit Distanz höchstens 15 km</p>	

	<p>3. jedes Geschwister und Geschwisterkinder, wenn der Veräusserer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.</p> <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat jeder Nachkomme des Veräusserers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.</p>	<p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder und der Änderung auf 10 Jahre Begründung: Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Verwandten von 25 Jahren entspricht der Frist für die Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3). Eine Verkürzung dieser Frist für das Vorkaufsrecht würde nicht verstanden. Die Begründung des BLW für die Verkürzung (Zunahme des Angebotes an Gewerben auf dem Markt) bezweifelt der SKMV. Zur Streichung von Geschwisterkinder: siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b Zum Ersatz des OBB durch die Distanz von höchstens 15 km: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>	
Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen	Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, das im Eigentum einer bäuerlichen juristischen Person steht, so kann das Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe durch Nachkommen eines Inhabers einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Grundkapital oder am Stammkapital ausgeübt werden.	<p>neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>	
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	<p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat der Pächter am Pachtgegenstand ein Vorkaufsrecht, wenn:</p> <p>b. der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das gepachtete Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.</p>	<p>OBB --> 15 km <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>	
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	<p>1 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>2. jeder Nachkomme, der Ehegatte und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 3 ein Vorkaufsrecht hat, sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, Ersatz OBB durch 15 km <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte, Ersatz OBB durch 15 km</p>	

	<p>den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;</p> <p>2 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>1. jeder Miteigentümer, der bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt;</p>	<p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder</p> <p>Begründung: siehe Begründungen zu Art. 42 Abs. 1 und 2</p>	
Art. 52 Abs. 3	vgl. Art. 18 Abs. 3	Anpassen entsprechend (unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung höheren Anrechnungswert)	
Art. 59 Bst. e und f	<p>Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung:</p> <p>e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;</p> <p>f. für die Erwerbszwecke nach Artikel 62 Buchstabe h.</p>	<p>neue Bst. e und f</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da der SKMV die vorgeschlagene Änderung in Art. 2 ablehnt, erübrigt sich auch die Einfügung des Bst. e. Die Befreiung von der Erwerbsbewilligungspflicht ist nicht mit der Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot vergleichbar. Beim Erwerb eines Grundstückes gibt es kein "Restgrundstück", dessen Schicksal zu beurteilen ist. Bei einer Realteilung oder Zerstückelung ist aber auch der "Rest" in die Beurteilung aufzunehmen. Besonders von Bedeutung ist die Beurteilung einer Realteilung oder Zerstückelung zum Zweck des Realersatzes (auch in Art. 61 Bst. h enthalten).</p>	
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	<p>1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:</p> <p>f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht an Bauten oder Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes errichtet werden soll;</p>	<p>Änderung: Ergänzung in Bst. f (an Bauten und Pflanzen, Grundstück); neuer Bst. j</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung in Bst. f</p> <p><u>Ablehnen</u> Bst. j</p> <p>Begründung: Die Ergänzung in Bst. f entspricht einem breiten Anliegen, da nicht</p>	

	<p>j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bäuerlichen juristischen Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.</p>	<p>nachvollziehbar ist, weshalb ein Baurecht nur für Gewerbe möglich sein soll. Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. j ab.</p>	
<p>Art. 61 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt. Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person.</p> <p>4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines von 2 Jahren erfolgt.</p>	<p>Änderung: Ergänzung Abs. 3 wegen bäuerlicher juristischer Person; neuer Abs. 4 <u>Ablehnen</u> der Ergänzung in Abs. 3 <u>Einverstanden</u> mit geändertem Abs. 4 Begründung: Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die Ergänzung in Abs. 3 ab. Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Wegen teilweise verschiedener beteiligten Stellen (z. B. Mitwirkung KESB) oder komplexer Sachverhalte (z. B. Vorkaufsfälle) kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen. In der Motion Abate (17.4203) wird keine Frist verlangt. Zudem erfolgte die Motion im Hinblick auf die Gültigkeit der Preiskontrolle.</p>	
<p>Art. 62 Bst. b und i-l</p>	<p>Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern oder ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers; i. durch Einräumung eines Baurechts an Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes; j. durch Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Gewerbes ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind;</p>	<p>Änderung: streichen Geschwisterkind; neue Bst. i bis l <u>Ablehnen</u> der Streichung Geschwisterkinder, Bst. j bis l <u>Einverstanden</u> mit Bst. i Begründung: Zur Streichung Geschwisterkinder siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b.</p>	

	<p>k. von landwirtschaftlichen Gebäuden mit notwendigem Umschwung nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e durch Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke; l. von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>Die neuen Bst. J und k betreffen Sachverhalte, bei denen eine fachliche Beurteilung verlangt wird (günstiger liegen, geeigneter sind, notwendiger Umschwung, Verhindern einer Umgehung der Preiskontrolle) und daher von einer Behörde beurteilt werden soll.</p> <p>Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. l ab. Zudem würde der neue Bst. l den schrankenlosen Eintritt von Nichtselbstbewirtschaftler ermöglichen, was nicht im Sinn des BGGB ist.</p>	
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	<p>1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn: d. das zu erwerbende Grundstück in mehr als 15 km Distanz zum Betriebszentrums des Erwerbers liegt.</p>	<p>Änderung: OBB --> 15 km, Distanz nicht mehr nur bezüglich Gewerbe. <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Art. 21 Abs. 1</p>	
Art. 64 Abs. 1 Bst. g	<p>1 Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn: g. Aufgehoben ein Gläubiger, der ein Pfandrecht am Gewerbe oder am Grundstück hat, dieses in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erwirbt.</p>	<p><u>Antrag</u> zur Aufhebung von Bst. g Begründung: Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass als Folge der Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze aufgrund der Ausnahmebestimmung in Art. 64 Abs. 1 Bst. g vermehrt Nichtselbstbewirtschaftler Eigentümer werden könnten (vgl. Bericht S. 121). Das Risiko werde aber als gering erachtet. Der SKMV beurteilt die Beibehaltung von Bst. g im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze als falsches Signal, weshalb der SKMV die Aufhebung von Bst. g beantragt oder allenfalls eine Einschränkung auf bestimmte Gläubiger fordern (z. B. Kreditkassen,</p>	

		Schweizer Banken usw.). Die Notwendigkeit von Bst. g ist mit Blick auf den Zweck des BGGB nicht begründet. Bst. g wurde eingeführt zur Wahrung der Rechte von Pfandgläubigern (vgl. Kommentar BGGB, N 39a zu Art. 64). Es ist jedoch stossend, wenn eine Privatperson ein Pfandrecht erwerben kann und dann in einem Zwangsvollstreckungsverfahren Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes werden kann, das sie sonst nicht erwerben könnte und für das genügend Selbstbewirtschafter vorhanden wären.	
Art. 65 Abs. 2	2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.	Änderung: Verweigerungsgründe gelten nicht für den Erwerb für Realersatz <u>Ablehnen</u> der Änderung Begründung: Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.	
Art. 65a Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person	Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden.	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. I ab.	
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern: a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind	Änderung: neuer Artikel betr. Erwerb durch Genossenschaft, Verein oder Stiftung. <u>Ablehnen</u> Begründung: Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit	

	<p>und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>	
<p>Art. 65c Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person</p>	<p>Der Erwerb von Anteilsrechten durch natürliche Personen an einer bäuerlichen juristischen Person wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist und:</p>	<p>Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u></p>	

	<p>a. im Fall einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft: nach dem Erwerb mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>b. im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nach dem Erwerb über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>c. im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz nimmt und das Gewerbe von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet wird.</p>	Begründung: Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 65c ab.	
Art. 70 Nichtigkeitsgeschäfte	Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Zerstückelung von Grundstücken, der Realteilung von Gewerben (Art. 58) oder von Mehrheitsbeteiligungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder den Bestimmungen über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben, Grundstücken oder Anteilsrechten (Art. 61–69) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig.	Änderung: Mehrheitsbeteiligungen <u>Einverstanden</u> Begründung: Da die Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person in Art. 4 Abs. 2 erwähnt wird, ist sie auch in Art. 70 einzufügen.	
Art. 72a Bedingungen und Auflagen bei Erwerb von Anteilsrechten sowie Widerruf des Entscheids	<p>1 Die Bewilligungsbehörde stellt durch geeignete Bedingungen oder Auflagen sicher, dass:</p> <p>a. die Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilsrechten bei jeder Handänderung an solchen Rechten oder bei Umstrukturierungen des Rechtsträgers gewahrt bleiben;</p> <p>b. das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Grundstücke ein Hauptaktivum des Rechtsträgers bleiben;</p> <p>c. das Verbot der Realteilung an einer Mehrheitsbeteiligung beachtet wird;</p> <p>d. das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer bäuerlichen juristischen Person, nach Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 65a oder 65c, der kantonalen Behörde jede Handänderung an Anteilsrechten innert 60 Tagen meldet.</p> <p>2 Der Bundesrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festlegen.</p> <p>3 Die Bewilligungsbehörde kann ihren Entscheid widerrufen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten sind.</p>	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der SKMV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 72a ab.	

<p>Art. 73 Abs. 1</p>	<p>1 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden. Die Belastungsgrenze entspricht der Summe des um 35 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nichtlandwirtschaftlichen Teile.</p>	<p>Änderung: redaktionell <u>Einverstanden</u></p>	
<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>1 Keine Belastungsgrenze besteht für: e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben, des Veräusserers und dessen Ehegatten.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatten <u>Einverstanden</u></p>	
<p>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze</p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p>	<p>Änderung: Überschreitung der BLG wird nicht auf anerkannte Institutionen beschränkt und nicht von kantonaler Behörde kontrolliert. <u>Ablehnen</u> Begründung: Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, Die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kan-</p>	

		<p>tone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafteter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGBB in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p>	
<p>Art. 77 Abs. 3</p>	<p>3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung ist kann das Darlehen zu kündigen.</p>	<p>Änderung: Behörde gestrichen, ist zu kündigen.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Der SKMV hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>	

<p>Art. 78 Abs. 3</p>	<p>3 Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsumme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.</p>	<p>Änderung: Gült gestrichen; Behörde gestrichen <u>Einverstanden</u> mit der Streichung der Gült <u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde Begründung: Der SKMV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Bei einer Streichung der Gült ist allenfalls eine Übergangsfrist nötig.</p>	
<p>Art. 79 aufgehoben</p>	<p>Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen</p>	<p>Änderung: streichen der Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen <u>Einverstanden</u> Begründung: Die Streichung dieser Anerkennung könnte eine gewisse Flexibilisierung zur Folge haben. Ohne Anerkennung durch den Bund bleibt es der Bewilligungsbehörde überlassen, ob sie eine Überschreitung der BLG auch an Bedingungen ähnlich den in Art. 79 enthaltenen Voraussetzungen knüpfen will.</p>	
<p>Art. 81 Abs. 1</p>	<p>1 Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung und Überschreitung der Belastungsgrenze einzureichen.</p>	<p>Änderung: streichen Entscheid über die Festsetzung der Belastungsgrenze <u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde Begründung: Der SKMV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>	
<p>Art. 83 Abs. 1bis, 2 und 2bis</p>	<p>1^{bis} Erlangt die kantonale Bewilligungsbehörde Kenntnis von einem nicht bewilligten Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c, so leitet sie das Bewilligungsverfahren von Amtes wegen ein.</p>	<p>Änderung: neuer Abs. 1bis und 2bis; Ergänzung <u>Ablehnen</u></p>	

	<p>2 Die kantonale Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 90 Bst. b), dem Pächter sowie Kaufs-, Verkaufs- oder Zuweisungsberechtigten mit.</p> <p>2^{bis} Sie teilt ihren Entscheid über den Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c zudem der Gesellschaft mit.</p>	<p>Begründung: Da der SKMV den neuen Art. 65c ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.83 ab.</p>	
Art. 84 Feststellungsverfügung	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;</p> <p>b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person; streichen Belastungsgrenze <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person <u>Ablehnen</u> Streichung von Bewilligungsfähigkeit von Belastungsgrenze</p> <p>Begründung: Der SKMV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>	
Art. 87 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4	<p>3 Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:</p> <p>b. jede/r am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten nach diesem Gesetz Kaufs- oder Vorkaufsberechtigte, wenn sie/er ihr/sein Recht ausüben könnte;</p> <p>c. die Pfandgläubiger oder Bürgen, wenn sie ein pfandgesichertes Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen oder wenn sich der Wert des Grundstücks oder Gewerbes infolge von Naturereignissen, Bodenverbesserungen, Vergrößerung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes, Zweckentfremdung oder ähnlichen Umständen geändert hat.</p> <p>4 Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller, der Gesellschaft (Art. 65a und 65b) und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert und die neue Belastungsgrenze mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.</p>	<p>Änderung: in Abs. 3 Bst. b Ergänzung mit Anteilsrechten; in Abs. 3 Bst. c Streichung der vom Bund anerkannten Personen oder Institutionen; in Abs. 4 Ergänzung mit Gesellschaft (Art. 65a und 65b), Mitteilung neue Belastungsgrenze. <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Anteilsrechten und Mitteilung neue Belastungsgrenze <u>Ablehnen</u> Ergänzung Gesellschaft (Art. 65a und 65b)</p> <p>Begründung: Da der SKMV die neuen Art. 65a und 65b ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagene Änderung bei Art.87 Abs. 4 betr. Gesellschaft ab.</p>	

<p>Art. 90 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind: c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf</p>	<p>Änderung: Streichung der für die Bewilligung zur Überschreitung BLG zuständigen Behörde <u>Ablehnen der Streichung von Bst. c.</u> Begründung: Der SKMV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>	
<p>Art. 91 Zuständigkeit des Bundes</p>	<p>Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 9 Absatz 3, 10 Absatz 2, 72a Absatz 2 und 86 Absatz 2.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der SKMV die neuen Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.91 ab.</p>	

9.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19919 über das bäuerliche Bodenrecht.	Änderung: Ergänzung mit Gewinnanspruch des Ehegatten gemäss BGG <u>Einverstanden</u> einverstanden, entspricht altem Anliegen	
------------------------	---	---	--



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5660_SKMV_Schweizerischer Kälbermäster-Verband_2019.03.08

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizer Kälbermäster Verband

Laurstrasse 10

5201 Brugg

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht wird die Inlandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingentsanteilen sehr einseitig und ausnahmslos negativ beschrieben. Die positiven Effekte dieses Zuteilungsverfahrens, welches sich über Jahre bestens bewährt hat, werden in fragwürdiger Art und Weise ausgeblendet.

Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (öffentliche Märkte) bietet den Käufern einen namhaften Anreiz auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert und die Bedeutung der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kamen u.a. in der durch die Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 verursachten angespannten Marktlage für Schafe und Rindvieh deutlich zum Ausdruck. Auf den öffentlichen Märkten nicht frei gekaufte Tiere wurden von Proviande zu den festgestellten Wochenpreisen übernommen, dem Handel zugeteilt und somit dem Markt zugeführt.

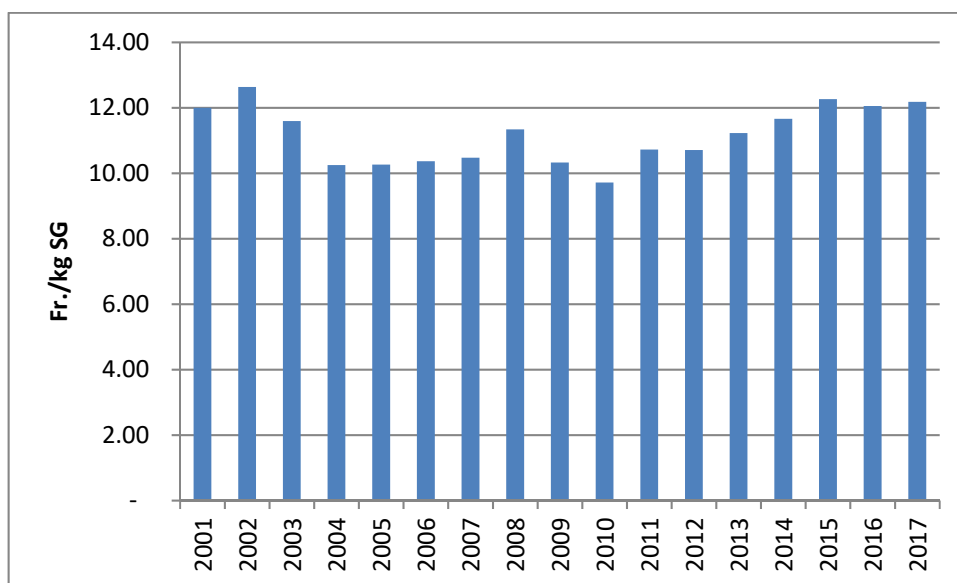
Dieses Instrument bewirkt auch einen teilweisen Ausgleich der im erläuternden Bericht wiederholt erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

Im Weiteren profitieren die Landwirte auf öffentlichen Märkten häufig von Überzahlungen, welche von den Käufern massgeblich aus dem generierten Importnutzen finanziert werden können. Im Kontingentsjahr 2017/18 wurden für die auf öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung Überzahlungen von durchschnittlich 33 Rappen pro Kilogramm Lebendgewicht realisiert (\cong Fr. 170.-/Tier) was eine Gesamtsumme zugunsten der Landwirte von

gut 10,5 Millionen Franken ergibt. Die ist sogar mehr als der für das Jahr 2017 errechnete Importnutzen des Handels von rund 9 Millionen Franken!

Fazit: Die Landwirtschaft profitiert über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten.

Bezüglich der Inlandleistung Schlachtung hat das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 dieses Instrument entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt, nachdem sie ab 2004 aufgehoben worden war. Am Beispiel des Schafmarktes lässt sich aufzeigen, welche Effekte die Aufhebung und die anschliessende Wiedereinführung der Inlandleistung Schlachtung auf das Marktgeschehen hatte. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen deutlich abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. In der Folge sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer im Jahr 2004 schlagartig. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden, was sich dahingehend ausgewirkt hat, dass die Lammpreise wieder auf das Niveau der Jahre 2001 – 2003 anstiegen (siehe nachfolgende Grafik).



Die oben dargelegten Fakten und Beispiele zeigen unmissverständlich, dass die Inlandleistung im Bereich Schlachtvieh und Fleisch insbesondere für die Landwirtschaft positive wirtschaftliche Effekte hat. Sie zeigen des Weiteren, dass in keiner Art und Weise von einer „Rentenbildung“ für die importberechtigten Unternehmen gesprochen werden kann, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur ~~zeitlich befristeten~~ Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: **SKMV CH lehnt einen Systemwechsel kategorisch ab.**

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen die aus der Versteigerung der Importkontingente für Fleisch und Fleischwaren erzielten Erträge vollumfänglich der Viehwirtschaft zugutekommen. Heute ist dies nur sehr beschränkt der Fall, indem von den rund 200 Mio. Franken Versteigerungserlös rund 47 Mio. Franken für die Finanzierung von Entsorgungsbeiträgen zugunsten von Tierhaltern und Schlachtbetrieben eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird die im erläuternden Bericht auf Seite 137 dargelegte Absicht des Bundesrates strikte zurückgewiesen, die Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe zu senken. Die jährlich vorgesehenen Mittel von 6 Mio. Franken zur Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit bedarf keiner Umlagerung der Entsorgungsbeiträge sondern kann problemlos aus den überschüssigen Versteigerungserlösen gedeckt werden.

Sollten im Rahmen von weiterentwickelten Handelsabkommen der Grenzschutz für Fleisch substanziell abgebaut werden, müssten nach Abzug der Mittel für die Entsorgungsbeiträge (rund Fr. 47 Mio.) die gesamten verbleibenden Erträge aus der Versteigerung für Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft eingesetzt werden und nicht nur die Mehrerträge von ca. 50 – 65 Mio. Franken pro Jahr. Ausserdem dürften diese Kompensationszahlungen zeitlich nicht begrenzt werden, zumindest solange nicht wie Erträge aus der Kontingentsversteigerung anfallen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Dieses saisonale Überangebot hängt mit dem Produktionszyklus in der Schweizer Rindviehproduktion zusammen, bei der viele Abkalbungen nach der Sömmerungszeit auf den Alpen erfolgen. Die Interventionsmöglichkeit ist in der Schlachtviehverordnung gesetzlich verankert und deren Finanzierung wurde vom Parlament im Rahmen der Budgetgenehmigung stets bestätigt. Diese Massnahme hat sich bewährt. Sie verhindert, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr ins bodenlose sinken und die Kalbfleischproduktion in der Jahresbilanz wirtschaftlich in die roten Zahlen gerät.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Tatsache, dass die Infrastrukturbeiträge zur Mitfinanzierung von Geräten und Ausrüstungen auf öffentlichen Märkten im Berggebiet in den letzten Jahren nur sporadisch in Anspruch genommen wurden, ist kein Grund diese zu streichen. Dies ist vielmehr ein Zeichen, dass die Möglichkeit lediglich bei ausgewiesenem Bedarf in Anspruch genommen wird, wozu sie auch künftig zur Verfügung stehen soll. Die bisherige Praxis, allenfalls verbleibende Mittel für andere Marktentlastungsmassnahmen einzusetzen, soll weitergeführt werden.

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert werden und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle konnte realisiert werden. Nach diesen erfolgreichen Aufbausritten wäre es geradezu fahrlässig, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nun einzustellen und die Weiterführung der Schafwollverwertung damit aufs Spiel zu setzen.

Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Im Sinn des Pfeilers "Natürliche Ressourcen nutzen und schützen" im Perspektiven Dreieck, das der Bundesrat der Weiterentwicklung der AP 22+ zugrunde legt, ist die nachhaltigen Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle durch den Bund weiterhin finanziell zu unterstützen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)


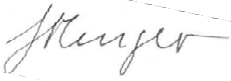

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Landmaschinen-Verband SLV 5670_SLV_Schweizerischer Landmaschinen-Verband_2019.03.06	 SLV/ASMA <small>SCHWEIZERISCHER LANDMASCHINEN-VERBAND ASSOCIATION SUISSE DE LA MACHINE AGRICOLE</small>
Adresse / Indirizzo	Museumstrasse 10 3000 Bern 6	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.03.2019  Jürg Minger Präsident	 Pierre-Alain Rom Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Landmaschinen-Verband (SLV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SLV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen.

Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft leistet dank attraktiven Rahmenbedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Gesellschaft mit nachhaltig produzierten Lebensmitteln von hoher Qualität.

Im Zusammenhang mit der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützt und befürwortet der SLV insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Starke, vielfältige und produzierende Wertschöpfungsketten
- Arbeitsplätze in der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft
- Wertschöpfung im Kostenumfeld Schweiz dank einem angemessenen Grenzschutz
- Keinen Agrarfreihandel
- Stärkung der Ausbildung der Unternehmer und Betriebsleiter
- Orientierung an den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten
- Einen starken Standort Schweiz

Diesbezüglich unterscheidet sich die Meinung des SLV von derjenigen des Bundesrates in wesentlichen Punkten. Die Vision des Bundesrates berücksichtigt den Verfassungsartikel Ernährungssicherheit nicht. Der Bundesrat will die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft mittels Agrarpolitik auf Exporte trimmen.

Das Perspektivendreieck des Bundesrates ist nicht nachhaltig. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung beinhaltet einen ausgeglichenen Ansatz in den Bereichen Ökonomie, Umwelt und Soziales. Dies ist in der AP22+ nicht gegeben. Die Indikatoren für die zukünftige Agrarpolitik fallen somit auch unausgewogen aus. Der Bericht sieht 8 Indikatoren im Bereich Umwelt vor, 4 Indikatoren zum Erfolg, vorwiegend auf den ausländischen Märkten und nur 2 Indikatoren zur unternehmerischen Entfaltung der Betriebe. Es sind für die AP22+ Korrekturen in der Ausrichtung anzubringen. Eine nachhaltige Produktion zu tiefsten Weltmarktpreisen ist nicht möglich. Es fehlen Indikatoren und Massnahmen in folgenden Bereichen:

- **Ernährungssicherheit: Resilienz und Erhalt von Wertschöpfungsketten** (z.B. Herausforderungen Klimawandel: Bewässerung, Risikomanagement)
- **Wertschöpfung** (z.B. Branchenorganisationen und Branchenzusammenarbeit stärken)

Positiv zu bewerten ist die Entflechtung von Freihandelsabkommen und Agrarpolitik. Es wird aber weiterhin eine Koordination der verschiedenen Politikbereichen brauchen. Im Bereich neue Technologien und Produktionsformen sind erfreulicher Weise ebenfalls Massnahmen vorgesehen.

Bemerkungen Landwirtschaftsgesetz

- Der SLV kritisiert grundlegende Postulate in der Argumentation und in der Ausrichtung der Vorlage. Diese ist teilweise wirtschafts- und wertschöpfungsfeindlich. Das Ziel der Agrarpolitik soll keinesfalls sein, mehr Importe von Lebensmitteln zu fördern (siehe Seite 38, Kapitel 2.3.4.1). Der Verlust an Wertschöpfung in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft wird ausser Acht gelassen. Es gilt zwingend, die gesamte Wertschöpfungskette in die Überlegungen einzubeziehen.
- Es ist blauäugig, einfach davon auszugehen, dass der Schweiz sowieso immer die notwendige Kaufkraft bestehen bleibt, um den Bedarf an Lebensmitteln mit Importen zu decken (Siehe Seite 28, Kapitel 1.6.4)
- Obwohl das Parlament ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU klar ablehnt, hält der Bundesrat an diesem Ziel fest (siehe Seite 25, Kapitel 1.4.3). Der SLV fordert die Zielsetzung einer stärkeren Vernetzung der Agrar- und Lebensmittelmärkten CH-EU zu streichen.
- Die Ausführungen zu den aktuellen Regelungen des Grenzschutzes sowie der Marktentlastung und zu deren Auswirkungen sind einseitig und ausnahmslos negativ. Die positiven Effekte dieser Regelungen, welche sich über Jahre bewährt haben, werden ausgeblendet. Der SLV lehnt die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten und die Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen vehement ab.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen auf eine zusätzliche Extensivierung. Der maximale Tierbesatz soll von 3 auf 2,5 GVE, dies ohne vertiefte wissenschaftliche Basis und ohne Berücksichtigung der standortspezifischen Verhältnisse.
- Der SLV lehnt die geplante Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen vehement ab. Diese Massnahme kommt einem zusätzlichen Abbau des Grenzschutzes gleich da sie ursprünglich als Kompensationsmassnahme des Käsefreihandels eingeführt wurde. Zudem lehnt der SLV die Entkopplung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab.
- Zum Bereich Direktzahlungen nimmt der SLV nicht Stellung, unterstützt aber die Stellungnahmen Ihrer Mitglieder.

Bemerkungen Zahlungsrahmen

- Der SLV begrüsst grundsätzlich die Stabilität im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2022-2025. Um den Herausforderungen im Bereich Klimawandel mit angemessenen Massnahmen (z. B. Bewässerung) zu begegnen, fordert der SLV, dass der Zahlungsrahmen im Bereich Grundlagenverbesserungen um 50 Millionen Franken aufgestockt wird. Damit sollten z.B. finanzielle Beihilfen für ernährungssicherheitsrelevante Bewässerungsprojekte gewährt werden.
- Der SLV lehnt die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Früchten, der Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch, der Inlandbeihilfen Eier, der Verwertungsbeiträge für Schafwolle sowie die Infrastrukturbeiträge an öffentliche Schlachtviehmärkte im Berggebiet strikte ab (siehe detaillierte Ausführungen im diesbezüglichen Fragebogen). Auch die Senkung der Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe von 6 Millionen Franken (siehe Ausführungen in Kapitel 4.4.2.3, Seite 138) wird abgelehnt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		
1.4.3 Aussenwirtschaftspolitik	<i>UN-Agenda 2030 (S.24)</i>	Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird hier erwähnt. Aus unserer Sicht fehlen konkrete Massnahmen in der AP22+ zur Umsetzung der verschiedenen Nachhaltigkeitsziele.
	<i>EU (S.25)</i> Streichen: «Der Bundesrat erachtet eine stärkere Vernetzung zwischen den Agrar- und Lebensmittelmärkten der Schweiz und der EU weiterhin als sinnvoll».	Das Parlament lehnt ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU ab. National- und Ständerat haben dies bekräftigt, indem beide Räte gegen eine Abschreibung der Motion 10.3818 «Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich stoppen» gestimmt haben.
	<i>Freihandelsabkommen (S.25)</i>	Zukünftige Freihandelsabkommen oder die Modernisierung von bestehenden Abkommen dürfen die Wertschöpfungsketten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft nicht gefährden. Die Güterabwägung und Gesamtbeurteilung von Freihandelsprojekten darf nicht einseitig zu Ungunsten der Land- und Ernährungswirtschaft erfolgen.
1.6.3 Produktionsgrundlagen	«Als Folge des Klimawandels ist in der Schweiz damit zu rechnen, dass an gewissen Standorten der Bewässerungsbedarf steigt» (S.27)	Wir teilen diese Analyse des Bundesrates, vermissen jedoch in der AP22+ konkrete Massnahmen im Bereich Bewässerungsprojekte (z.B. à fond perdu Beihilfen).
1.6.4 Ernährungssicherheit		Das Thema Ernährungssicherheit beschäftigt die Bevölkerung. Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass es eine Herausforderung sein wird, das Angebot im Gleichschritt mit der zunehmenden Nachfrage zu steigern. Wir vermissen in diesem Bereich konkrete Massnahmen, insbesondere in Zusammenhang mit gleichzeitigen klimatischen Herausforderungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.1 Perspektiven-Dreieck	Das Perspektivendreieck (S. 30) des Bundesrates ist nicht nachhaltig. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung beinhaltet einen ausgeglichenen Ansatz in den Bereichen Ökonomie, Umwelt und Soziales.	Die unternehmerische Weiterentwicklung der Betriebe muss sozialverträglich sein.
2.3.3.2 Instrumente	Neuausrichtung der Milchpreisstützung (S.32)	Der SLV begrüsst die Korrektur von Fehlanreizen im Bereich der Milchpreisstützung. Wir lehnen aber die geplante Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen vehement ab. Diese Massnahme kommt einem zusätzlichen Abbau des Grenzschatzes gleich, da sie ursprünglich als Kompensationsmassnahme des Käsefreihandels eingeführt wurde. Zudem lehnt der SLV die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Zur Reduktion von Fehlanreizen könnte die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft werden (siehe Motion der WAK-NR 18.3711 Stärkung der Wertschöpfung beim Käse).
	Einheitliches System AOP/IGP beim Wein (S.32)	Die geplanten Änderungen basieren weder auf Erwartungen von Konsumenten, noch von Produzenten. Wir bezweifeln, dass eine Harmonisierung der Regelungen zu einem wertschöpfungsstarken Absatz von Schweizer Wein führt. Das aktuelle System ist bei Konsumenten gut bekannt.
	Inandleistung (S.32)	Die Inandleistung hat positive Auswirkungen für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt Betriebe, welche in die Verarbeitung im Inland investieren und somit zur Ernährungssicherheit beitragen.
	Marktentlastungsmassnahmen (S.32)	Die landw. Produktion ist aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht beeinflussbar. Dies kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können. Marktentlastungsmassnahmen können hier einen Ausgleich schaffen.
	Boden- und Pachtrecht (Quereinstieg) (S.35-36)	Der SLV lehnt die Förderung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft ab. Der SLV setzt sich für eine professionelle Land- und Ernährungswirtschaft ein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen	2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen	Diese Aussage ist inakzeptabel, wirtschafts- und wertschöpfungsfeindlich.
	Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft (S.38)	Diese Box suggeriert, dass in der Schweiz keine Standortangepasste Landwirtschaft betrieben wird. Wir lehnen diese Aussagen vehement ab. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.
	Regionale Landwirtschaftliche Strategien (S.39)	Die Erarbeitung von regionalen Landwirtschaftlichen Strategien wird abgelehnt. Dies würde zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen.
2.3.6 Indikatoren (Tabelle 6)	Wettbewerbsfähigkeit Indikator streichen oder neu definieren. Indikator im Bereich Ernährungssicherheit definieren: Resilienz und Vielfalt.	Der Indikator Wettbewerbsfähigkeit wird stark von Währungsschwankungen beeinflusst, auf welche die Land- und Ernährungswirtschaft keinen Einfluss hat. Im Rahmen einer Qualitätsstrategie und Differenzierungsstrategie macht dieser Indikator keinen Sinn. Nachhaltige Produktion zu Weltmarktpreisen ist nicht möglich. Die Auswahl der Indikatoren ist unausgeglichen. Insgesamt gibt es 8 Indikatoren im Bereich Umwelt, 4 Indikatoren zum Erfolg, vorwiegend auf den ausländischen Märkten, und nur 2 Indikatoren zur unternehmerischen Entfaltung der Betriebe. Es fehlen Indikatoren im Bereich Ernährungssicherheit, obwohl es einen klaren Verfassungsauftrag gibt. Ein Indikator sollte die Vielfalt der Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft messen. Diese Vielfalt führt zur Resilienz und Nachhaltigkeit.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen:</p> <p>Erhaltung der Biodiversität</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität</p> <p>Wertschöpfung am Markt:</p>	<p>Reduktion der N-Einträge in die Gewässer Der Indikator basiert auf Modellberechnungen, Zuverlässigkeit?</p> <p>Es fehlen klare und objektive Indikatoren.</p> <p>Keine Angaben zu Zielwerten. Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt.</p> <p>Der SLV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p>
2.3.7.4 Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen	Freihandelsabkommen sollen systematisch evaluiert werden.	Der SLV begrüsst, dass die AP22+ grundsätzlich keine Anpassungen beim Grenzschutz vorsieht. Auf Seite 52 ist festgehalten, dass ein institutionalisierter Dialog zwischen den betroffenen Ländern zum Thema Nachhaltigkeit stattfinden soll. Der SLV fordert ebenfalls eine Verbesserung des Dialogs und der Transparenz mit den betroffenen Branchen und Akteuren der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft in Zusammenhang mit Freihandelsabkommen. Zudem sollten Auswirkungen von abgeschlossenen Abkommen systematisch evaluiert werden (ex-post). Somit könnten wichtige Erkenntnisse für zukünftige Abkommen gewonnen werden.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung	Keine Anpassungen im Vollzug	Der SLV erachtet es als wichtig, die Rolle der Branchenorganisationen zu festigen. Eine Verschärfung der Auslegung der Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen entspricht einer Schwächung der Branchenorganisationen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten,	Der SLV lehnt die Abschaffung der Inlandleistung für die Zollkontingente Nr. 05, 14, 15, 16 und 17 ab.	Die Änderungen dienen nicht einer starken Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Das aktuelle System hat sich bewährt. Die Inlandleistung würdigt die Leistung der Unternehmen, welche im Inland in die Wertschöpfungskette investieren. Sie stellt ein «Supplymanagement» sicher, welches den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung entspricht. Bei der Versteigerung werden auf jeden Fall zusätzliche Kosten entstehen, welche vom Konsumenten getragen werden müssen. Im Gegenteil zu heute werden die Kontingente immer ausgenutzt werden. Dies wird die Inlandproduktion zu ungünstigen Zeitpunkten konkurrenzieren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.3 Zulagen Milch- wirtschaft	Ablehnung der Reduktion der Zulage für verkäste Milch Ablehnung der Entkoppelung zwischen Beitrag für Fütterung ohne Silage und Milchverwer- tung	Die Verkäsungszulage wurde als Kompensation für den weggefallenen tarifären Grenzschutz bei der Einführung des EU-Käsefreihandels eingeführt. Der SLV lehnt eine Reduktion strikte ab, dies würde einem Abbau des Grenzschutzes gleichkommen. Der Beitrag für Fütterung ohne Silage soll auch zukünftig nur für verkäste Milch gewährt werden. Sonst entstehen kontraproduktive und marktfremde Anreize.
3.1.2.6 Marktentlas- tungsmassnahmen Fleisch und Eier	Ablehnung der Aufhebung der Marktentlastungsmassnahmen	Diese Massnahmen erlauben ein saisonales Überangebot in Zusammenhang mit natürlichen Produktionszyklen zu bewältigen. Die Finanzierung dieser Massnahmen wurde vom Parla- ment im Rahmen des Budgets immer bestätigt.
3.1.2.7 Beiträge öffent- liche Märkte im Berg- gebiet	Keine Streichung der Beiträge.	
3.1.2.8 Beiträge Ver- wertung von Schafwol- le	Keine Streichung der Beiträge.	Die Unterstützung der Verwertung dieses inländischen Rohstoffs ist sinnvoll, gerade wenn in- novative Projekte (neue Dämmstoffe etc.) entwickelt werden.
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früch- ten	Keine Streichung der Beiträge	Diese Massnahme erlaubt, naturbedingte Ernteschwankungen auszugleichen. Ein Teil des verwerteten Obstes stammt von Hochstammbäumen, welche eine wichtige Rolle in der Land- schaft und für die Biodiversität spielen.
3.1.2.11 Weinklassie- rung	Keine Systemänderung für Wei- ne von AOC in AOP/IGP	Das aktuelle AOC System entspricht den Bedürfnissen der Konsumenten und Produzenten. Die angedachten Neuregelungen sind ein administratives und juristisches Harmonisierungs- programm. Sie sind nicht auf präzise Erwartungen der Konsumenten zurückzuführen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(siehe Stellungnahme Mitglied FSV – Weinbauernverband)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 8 Selbsthilfe		
Art. 8, Abs. 2	Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, deren Ziel die Förderung eines oder mehrerer Produkte eines offiziellen vom Bund anerkannten Gütesiegels ist, werden ebenfalls anerkannt.	Mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Branchenorganisationen verlangen wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit Nichtmitgliedern im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen, auf die Wertschöpfungsketten erweitert wird, die nur Verarbeiter und Handel umfassen (z. B. bestimmte IGP-Wertschöpfungsketten).
Art. 8a	Richtpreise und Mindestpreise	Es ist unerlässlich, Art. 8a zu stärken
Art. 8a, Abs. 1	Die Organisationen der Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen oder der entsprechenden Branchen können auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise und Mindestpreise herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a, Abs. 2	Die Richtpreise und die Mindestpreise sind nach Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.	Idem
Art. 8a, Abs. 3	Das einzelne Unternehmen kann nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.	Idem
Art. 8a, Abs. 4	Für Konsumentenpreise dürfen keine Richtpreise und Mindestpreise festgelegt werden.	Idem
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Keine Änderungen 2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverarbeiterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind	<p>Die Verkäsungszulage wurde als Kompensation für den weggefallenen tarifären Grenzschutz bei der Einführung des EU-Käsefreihandels eingeführt. Der SLV lehnt eine Reduktion strikte ab, dies würde einem Abbau des Grenzschutzes gleichkommen.</p> <p>Zur Reduktion von Fehlanreizen könnte die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft werden (siehe Motion der WAK-NR 18.3711 Stärkung der Wertschöpfung beim Käse).</p>
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rappen.	Der Beitrag für Fütterung ohne Silage soll auch zukünftig nur für verkäste Milch gewährt werden. Sonst entstehen kontraproduktive und marktfremde Anreize.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	
Art. 48 Verteilung der Zollkontingente	Inandleistung beibehalten	Die aktuellen Instrumente zeigen in der Praxis gute Wirkung.
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Keine Aufhebung der Beiträge	Siehe detaillierte Argumentation unter Kapitel 3.1.2.2 bis 3.1.2.9
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeiherproduktion	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 58 Früchte	Keine Aufhebung der Beiträge	
Art. 63 Anforderungen an die Weine	Keine Änderung der bestehenden Gesetzesgrundlage	Kein AOP/IGP System für die Weine. Das AOC System hat sich bewährt.
Art. 64 Kontrollen	Keine Änderung der bestehen-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 1 und 3	den Gesetzesgrundlage	
Art 87 Zweck	Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;	Ergänzung im Sinne der Vision Land- und Ernährungswirtschaft 2030, «Wertschöpfung im Kostenumfeld Schweiz» generieren.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz Abs. 1	Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Der SLV begrüsst diese Formulierung. Eine bessere Vernetzung ist wünschenswert.
Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit	Der SLV begrüsst Art. 118. Private Organisationen und Innovationsstandorte wie Agropôle Molondin sollen in Zukunft eine wichtige Rolle spielen in der Vernetzung von Forschung und Praxis. Das LIWIS kann somit bereichert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bekannt machen.	
Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke	<p>Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.</p> <p>Finanzierung über eine Reduktion der Entsorgungsbeiträgen wird abgelehnt.</p>	<p>Der SLV begrüsst die Grundlage für Innovation- und Kompetenznetzwerke. Diese sollen die Innovation in der Wertschöpfungskette fördern. (Vision Land- und Ernährungswirtschaft 2030).</p> <p>Wir lehnen aber eine Reduktion der Entsorgungsbeiträge von rund 6 Millionen Franken ab. Die Finanzierung dieser Massnahmen kann über Versteigerungserlöse für Importfleisch gedeckt werden.</p>

Besserer Schutz der Fruchtfolgeflächen im LWG

Neuer Artikel Sachplan Fruchtfolgeflächen im LWG	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen.</p> <p>1bis Fruchtfolgeflächen dürfen nur eingezont werden, wenn:</p> <p>a.ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und</p> <p>b.sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse</p>	<p>Gemäss Bericht der Expertengruppe zur Überarbeitung/Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Januar 2018), soll im Rahmen der AP22+ der Schutz der Fruchtfolgeflächen verbessert werden. Der neue Verfassungsartikel «Ernährungssicherheit» misst der Sicherung des Kulturlandes eine wesentliche Rolle bei.</p> <p>Der SLV schlägt insbesondere vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Schutz von Fruchtfolgefläche auf Gesetzesstufe zu verankern (Art. 30 RPV) - Der Bund soll Bestimmungen erlassen betreffend Qualität der FFF. - Der Mindestumfang an schweizweit zu sichernden FFF soll dem heutigen Umfang von 438'460 ha entsprechen. - Die FFF müssen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten und nach einheitlichen Kriterien bezeichnet werden
---	--	---

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>optimal genutzt werden.1</p> <p>2 Die Kantone stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 29) dauernd erhalten bleibt.2 Soweit dieser Anteil nicht ausserhalb der Bauzonen gesichert werden kann, bestimmen sie Planungszonen (Art. 27 RPG) für unerschlossene Gebiete in Bauzonen.</p> <p>3 Der Bundesrat kann zur Sicherung von Fruchtfolgeflächen in Bauzonen vorübergehende Nutzungszonen bestimmen (Art. 37 RPG).</p> <p>4 Die Kantone verfolgen die Veränderungen bei Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen; sie teilen die Veränderungen dem ARE mindestens alle vier Jahre mit (Art. 9 Abs. 1).</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer		
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei ^{ein} halb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.	Der SLV lehnt die generelle Reduktion auf 2,5 DGVE ab. Diese Massnahme ist wertschöpfungsfeindlich und verlagert die Produktion und Verarbeitung ins Ausland. Es liegt keine wissenschaftliche Basis vor. Diese Anpassung würde gemäss Schätzungen des BLW zusätzliche Kosten für den Export von Hofdüngen von jährlich über 50 Millionen Franken ausmachen.
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
	Änderungen nicht notwendig	Kein Eintreten auf Änderungen. Die aktuellen Bestimmungen erfüllen grösstenteils die Erwartungen.
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
	Mehr Nachteile als Vorteile im heutigen Stadium Änderungen durchzuführen. Nicht eintreten	Es sind weitere Expertenabklärungen notwendig, um zu evaluieren, wie das BGBB in einem nächsten Schritt modernisiert werden könnte.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 9a Bäuerliche juristische Person</p>	<p>Streichen: Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen: 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten; 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p>	<p>Der SLV befürwortet eine professionelle Land- und Ernährungswirtschaft mit bäuerlichem Grundeigentum. Minderheitsbeteiligungen (<10%) sollen im Rahmen vom bestehenden Artikel 4 BGGB geregelt werden und bieten eventuell eine Chance für Wachstumsbetriebe.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen. e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilhabern geleitet.</p>	
Art. 28 Abs. 1	<p>oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen,.</p>	Siehe Art. 9.
Art. 41 Abs. 1	<p>1 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Veräußerer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person Anspruch auf den Gewinn hat, wenn das Gewerbe, das Grundstück oder die Anteilsrechte weiterveräußert werden. ... 2 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert, ohne dass</p>	Siehe Art. 9.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ein Gewinnanspruch vereinbart worden ist, so bleiben zum Schutz der Erben die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung (Art. 626-632 und Art. 522-533 ZGB5) vorbehalten. ...	
Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen	Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, das im Eigentum einer bäuerlichen juristischen Person steht, so kann das Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe durch Nachkommen eines Inhabers einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Grundkapital oder am Stammkapital ausgeübt werden.	Siehe Art. 9.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und	j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bäuerlichen juristischen Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.	Siehe Art. 9.
Art. 65a Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person	Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische	Widerspricht aus Sicht des SLV der Zielsetzung einer professionellen Land- und Ernährungswirtschaft

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Person kann bewilligt werden.	
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	1- Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern: <ul style="list-style-type: none"> a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und <ul style="list-style-type: none"> d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder 	Widerspricht aus Sicht des SLV der Zielsetzung einer professionellen Land- und Ernährungswirtschaft

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundstücken bestehen.	
Art. 65c Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person	Der Erwerb von Anteilsrechten durch natürliche Personen an einer bäuerlichen juristischen Person wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist und: a. im Fall einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft: nach dem Erwerb mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten verfügt; b. im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nach dem Erwerb über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt; c. im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz nimmt und das Gewerbe von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet wird.	Siehe Art. 9. und 65
	1 Die Bewilligungsbehörde stellt durch geeignete Bedingungen oder Auflagen sicher, dass: a. die Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilsrechten bei	Siehe Art. 9. und 65

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jeder Handänderung an solchen Rechten oder bei Umstrukturierungen des Rechtsträgers gewahrt bleiben; b. das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Grundstücke ein Hauptaktivum des Rechtsträgers bleiben; c. das Verbot der Realteilung an einer Mehrheitsbeteiligung beachtet wird; d. das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer bäuerlichen juristischen Person, nach Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 65a oder 65c, der kantonalen Behörde jede Handänderung an Anteilsrechten innert 60 Tagen meldet. 2- Der Bundesrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festlegen. 3- Die Bewilligungsbehörde kann ihren Entscheid widerrufen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten sind.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

<p>Organisation / Organisation / Organizzazione</p> <p>Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta www.swissfruit.ch</p> 	<p>Schweizer Obstverband</p> <p>5680_Swiss Fruit_Schweizerischer Obstverband_2019.03.01</p>
<p>Adresse / Indirizzo</p>	<p>Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug</p>
<p>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</p>	<p>Zug, 1. März 2019</p>   <p>Bruno Jud, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Allgemeine Erwägungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der **Schweizer Obstverband** begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Die Obstproduzenten und Obstverarbeiter brauchen eine kohärente Agrarpolitik. Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Obst- und Beerenproduzenten in unserem Land zwingend Zukunftsaussichten durch attraktive Rahmenbedingungen bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der Entwicklung der produzierenden Obst- und Beerenproduktion und deren Verarbeitung in der Schweiz
- Den Grenzschutz sichern.
- Bodenrecht und Raumplanung müssen die Entwicklung des Obstbaues gerecht werden (vor allem beim Bau von Infrastrukturen für den Schutz der Kulturen, Gewächshäuser, andere Bauten, ...)
- Die Absatzförderung durch flexiblen und erhöhten Einsatz von Mitteln fördern
- Ökonomische und sinnvolle Alternativstrategie zum heutigen Pflanzenschutz durch mehr Forschung und Beratung fördern.
- Die Direktzahlungen sollten Innovation und Einsatz neuer Technologien fördern und nicht die Strukturen zementieren.
- Eine echte Vereinfachung der Administration.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung der Anliegen unserer rund 14'500 Mitglieder und stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Wir begrüßen:

1. Die drei Hauptstossrichtungen der Agrarpolitik: Erfolg am Markt in In- und Ausland, unternehmerische Entfaltung der Betriebe und die natürlichen Ressourcen nutzen und schützen.
2. Die Investitionshilfe für innovative Technologie zur Reduktion der Umwelteinwirkung, die Finanzhilfe zur Vernetzung von Forschung, Bildung, Beratung und Produktion sowie die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten.
3. Die Finanzhilfe für Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.
4. Die Handelsabkommen sind nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Wir lehnen ab:

1. Eine mögliche Aufhebung der Inandleistung als Kriterium für die Verteilung von Zollkontingenten sowie eine mögliche Aufhebung der Beiträge für die Verwertung von Früchten, sprich der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.
2. Die geplante Streichung von zugelassenen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln ohne eine wirtschaftliche tragbare Alternative.
3. Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen für die Zugangskriterien zu Direktzahlungen. Die Professionalisierung erfolgt durch die EFZ Obstfachmänner und Obstfachfrauen.
4. Die Einführung von Hoftorbilanz für die Berechnung der Nährstoffflüsse auf den Obst- und Beerenbetrieben.
5. Kein Bodenerwerb durch juristische Personen. Der Boden sollte in den Händen der Obstbauer und Obstbäuerinnen bleiben.

Wir vermissen und fordern: Nach Ansicht des SOV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, gezielter, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben. Denn dank dem Pflanzenschutz kann der Obstbauer gesunde Früchte ernten, die besser und länger gelagert werden können.
2. Mit der Integrierung der REB in die Produktionssystembeiträge müsste, für Neuanschaffungen von Maschinen und Geräten mit positiver Auswirkung auf die Umwelt, ein neues Gefäss geschaffen werden. Die Unterstützung der Produktionssysteme im Obstbau sollte stark erhöht werden und die Unterhaltskosten für eine definierte Massnahme berücksichtigen.
3. Eine Verstärkung der finanziellen und technischen Unterstützung des Obst- und Beerenbaus im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutz.
4. Die Bildung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für den Obst- und Beerenbau im Bereich PSM.
5. Die Einführung und die Unterstützung einer Mehrgefahrenversicherung.
6. Eine nachhaltige und qualitative Obstproduktion mit tieferen Preisen ist nicht möglich.
7. Stärkerer Einbezug des Schweizer Obstverbandes und seiner Obstproduzenten bei der Gestaltung der Verordnungen.
8. Die Allgemeinverbindlichkeit für die Verstärkung der Position der Obstproduzenten (Absatzförderung, usw.).

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		.
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage	Indikatoren und Zielwerte	<p>Die Indikatoren der drei Hauptkomponenten der neuen AP sind unausgewogen («Erfolg am Markt» hat 4 Indikatoren, «unternehmerische Entfaltung der Betriebe» hat 2 Indikatoren und «die natürlichen Ressourcen nutzen und schützen» hat 7 Indikatoren).</p> <p>Die Stellungnahme des SOV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich: Der SOV unterstützt eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, kann aber nicht akzeptieren, dass diese durch eine Reduktion der inländischen Produzentenpreise erreicht wird. - Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der SOV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden. - Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der SOV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt, was aber im Obst- und Beerenbau schwierig zu erreichen sein wird. - Förderung des Unternehmertums / Stärkung der Eigenverantwortung Der SOV unterstützt dieses Ziel. - Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der SOV unterstützt dieses Ziel. - Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der SOV lehnt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 % ab. Die weitere Reduktion beim Stickstoff und Phosphor wird eine naturnahe Produktion im Obst- und Beerenbau verunmöglichen. - Erhaltung der Biodiversität: Der SOV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. - Verbesserung der Gewässerqualität: Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SOV unterstützt die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und, wie weiter oben erwähnt, eine 10%ige Emissionsreduktion, wenn alle anderen beteiligten Wirtschaftssektoren miteinbezogen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuern innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p>
	Massnahme gegen die Trinkwasser-Initiative.	Wir lehnen die «Trinkwasser-Initiative» entschieden ab. Sie ist extrem, unsachlich und hätte bei einer Annahme schädliche Folgen. Die landwirtschaftliche Produktion würde durch den Verzicht auf Pestizide auf vielen Betrieben stark abnehmen. Ein Gegenvorschlag zur Trinkwasser-Initiative ist vom SOV nicht erwünscht. Ein moderner, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben.
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		
3.1.1.1 Innovationsförderung	Antrag: Bildung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für den Obst- und Beerenbau im Bereich PSM	Nur durch Innovation und Entwicklung werden die gesteckten Ziele der Agrarpolitik erfüllt. Der Schweizer Obstverband begrüsst alle Massnahme, welche die Verbreitung von Innovation, Wissenstransfer und Digitalisierung in der Landwirtschaft unterstützen.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung,	Produkte aus der Direktvermarktung dürfen den Vorschriften nach Absatz 1 unterstellt werden, und Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter dürfen für die direkt vermarkteten Mengen der Beitragspflicht nach Absatz 2 unterstellt werden.	<p>Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter profitieren von der allgemeinen Basiswerbung. Deshalb sollen sie sich an der Finanzierung der Basiswerbung auch beteiligen.</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realer und potenzieller Gefährdung ist daher nicht zielführend.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den.</p> <p>Ansonsten sollen die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug unverändert bleiben.</p>	
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen.	<p>Die Abschaffung der Inlandleistung für Früchte ist strikte abzulehnen.</p> <p>Es betrifft die Zollkontingente Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17. Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren für die Obstproduzenten bestens bewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher. • Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und den entsprechenden Zeitfenstern sicher. • Es stellt sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird. • Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten. • Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden. • Es verhindert, dass reine Sofa-Importeure und Spekulanten sich an Importkontingenten bereichern. • Es ermöglicht, dass die Schweizer Obstbauer ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können. <p>Mit der Abschaffung dieses Systems würden letztendlich die Konsumenten die Versteigerungsprämien zahlen und der Preisdruck auf die Obstproduzenten würde ebenfalls zunehmen. Im Gegenteil zu heute, werden darüber hinaus alle Kontingente immer voll ausgenutzt, was die inländische Produktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt konkurrieren würde. Das System der Importkontingente hat sich in der Obstbranche bestens bewährt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten	Die Beiträge an gewerbliche Mostereien für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve von Apfel- und Birnensaftkonzentrat sind beizubehalten.	<p>Die Abschaffung ist strikte abzulehnen.</p> <p>Die Marktreserve ist eine wirksame Massnahme für die Branche, Reserven an Apfelsaft- und Birnensaftkonzentrat anzulegen. Dank ihr gelingt es, naturbedingte Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt zu stabilisieren. Mit der Massnahme können die Ernten, insbesondere für den Hochstamm-Feldobstbau, ausgeglichen werden. Dank den Marktreserven kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen, sprich mit Mostäpfeln und Mostbirnen, abgedeckt werden. Diese Mostbirnen kommen zu 100 % von Hochstammbäumen. Bei den Mostäpfeln kommen mehr als 60 % aus dem Hochstamm-Anbau. Diese Hochstamm-Feldobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Ansprüche der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Gleichzeitig muss auch der ökonomische Aspekt solcher Bäume für den Obstproduzenten stimmen. Die Marktreserve ist deshalb essenziell und für die Stabilität des Marktes und den Erhalt der Natur verantwortlich.</p> <p>Eine Abschaffung dieser Massnahme würde den Obstproduzenten, bezüglich Abnahme-Menge und Preis, massiv unter Druck setzen. Im Alternanzjahr mit tiefen Kernobstmengen aus dem Feldobstbau würden die Importe zunehmen und im Alternanzjahr mit hohen Kernobstmengen würde nur der Bedarf gedeckt werden. Somit würde auch der Preisdruck auf die Rohstoffe massiv zunehmen.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Insbesondere im Bereich Hochstamm-Feldobstbau kommt noch zusätzlich das Phänomen der Alternanz zum Tragen. Dies führt zu Erträgen, welche vom Markt nicht aufgenommen werden können. Das aktuelle System hat sich bewährt. Es fördert die Biodiversität, die Anliegen der Gesellschaft und die Marktstabilität.</p>
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse	Kein Antrag.	
3.1.3.1 Eintretensbedingungen und Be-	Die Eintretensbedingungen für Direktzahlungen betreffend, lehnt der SOV eine Verschär-	Die Forderung nach bestandener Berufsprüfung oder dem Besuch und Bestehen von drei «wirtschaftlichen» Modulen der Ausbildung zur Berufsprüfung käme einer kompletten Entwertung des Obstfachmannes/der Obstfachfrau EFZ gleich.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
grenzungskriterien	fung der Ausbildungsanforderungen ab.	<p>Wie kann man sich vorstellen, einem Jugendlichen einen offiziellen, eidgenössischen Ausbildungsnachweis zu überreichen und ihm gleichzeitig mitzuteilen, dass ihn das Dokument zu keinerlei von der Schweizer Agrarpolitik vorgesehenen Unterstützungsmassnahme berechtigt!</p> <p>Es ist zu beachten, dass entgegen der Aussage in der Botschaft, die Grundausbildungen zu einem EFZ im landwirtschaftlichen Berufsfeld 120 Lektionen zum Themenkreis «Arbeitsumgebung» beinhaltet zwecks Erreichen der nachstehenden allgemeinen Zielsetzung: «Die Lernenden werden für die Organisation des Betriebs sowie das wirtschaftliche, rechtliche, politische und ökologische Umfeld, das seine Abläufe beeinflusst, sensibilisiert.» Sie sind durchaus in der Lage, ihre eigene Position innerhalb des Systems zu bewerten und entsprechende Entschlüsse zu fassen.</p> <p>Der SOV ist mit der sozialen Deckung für den Ehepartner, der regelmässig auf dem Betrieb mitarbeitet, einverstanden. Die neue Anforderung muss allerdings leicht umsetzbar und kontrollierbar sein.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	DZV ÖLN: g einen umwelt-schönenden-nachhaltigen Pflanzenschutz, Verzicht auf PSM mit erhöhtem Risiko	<p>Der Schweizer Obstverband unterstützt den Aktionsplan Pflanzenschutz. Der Aktionsplan Pflanzenschutz sieht eine Reduktion der PSM mit erhöhtem Risiko vor. Ein gänzlicher Verzicht verunmöglicht eine marktgerechte Früchteproduktion, da Alternativen fehlen. Die Gefahr der Resistenzbildung nimmt zu.</p> <p>Der SOV ist der Auffassung, dass die Programme zur Reduktion des PSM-Einsatzes z. B. im Obstbau auf keinen Fall eine Grundregel für den ÖLN sein dürfen.</p> <p>Die Forderungen im Zusammenhang mit den PSM dürfen den ÖLN nicht erschweren. Die Schweizer Arbeitsgruppe für integrierte Obstproduktion (SAIO) hat sich zudem beim bisherigen Vorgehen in Richtung der Verminderung des PSM-Einsatzes bewährt.</p> <p>Ohne die Beibehaltung von gewissen Aktivsubstanzen (streng geregelt) gegen bestimmte Schädlinge, die in den Obstkulturen von morgen ein Problem sein werden, wird die Produktion von bestimmten Obstarten unmöglich werden. Da sich die Entwicklung und die Dynamik der Schädlingspopulationen in den Dauerkulturen über Jahre fortsetzen, vermehren sich diese Schädlinge in wenigen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Jahren massiv und würden die Ernten komplett zerstören, falls keine Kontrolle mehr möglich wäre.</p> <p>Die Massnahme "Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken sollen nicht mehr angewendet werden dürfen" lehnt der SOV in dieser Form ab. Sie ist nicht klar und sehr schwierig zu interpretieren. Wie werden "Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken" definiert? Welche wissenschaftlichen Kriterien werden dabei berücksichtigt? Wie viele Wirkstoffe wären betroffen? Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel sind ein zentrales Element, damit die Ernährungssicherheit erfüllt werden kann. Ernährungssicherheit bedeutet, dass die Bevölkerung Zugang zu einer ausreichenden Menge von hochwertigen und bezahlbaren Lebensmitteln hat.</p> <p>Um das Programm zur Minderung des PSM-Einsatzes zu unterstützen, müssen Massnahmen zur Strukturverbesserung oder Beiträge über die Direktzahlungen eingesetzt werden. Wie im erklärenden Bericht zur AP22+ unter «Konsequenzen für die Wirtschaft», unternehmen vorwiegend Betriebe mit Spezialkulturen und Ackerbau Bemühungen zur Minderung des PSM-Einsatzes.</p> <p>Die Förderung moderner Applikationstechniken zur Minderung von Emissionen wird hingegen vom SOV unterstützt. Mehr als die Hälfte aller Pflanzenschutzmittel geraten wegen unsachgemässen Umgangs beim Befüllen, Entleeren und Reinigen von Pflanzenschutzmittel-Spritzgeräten in die Gewässer. Dies kann mit Innenreinigungssystemen für die Reinigung auf dem Feld und der Sammlung und Aufbereitung des anfallenden Waschwassers auf dem Betrieb massgeblich verhindert werden. Auch die Förderung von Technologien zur Reduktion der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln unterstützt scienceindustries.</p> <p>Der SOV fordert eine Verstärkung der finanziellen Unterstützung von Spezialkulturen im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutz;</p> <p>Im Bereich Unterstützung im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz sind Massnahmen umzusetzen wie die Mechanisierung und die Automatisierung der Bodenbearbeitung (mechanische Beipflanzenregulierung, Bodenpflege), die Risikovorsorge (PSM-Drift, menschliche Gesundheit, Arbeitsschutz), die Anpassung der Anbauformen. Die konkreten Massnahmen müssen die branchenspezifischen Eigenheiten berücksichtigen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Berechnung dieser Hilfen betreffend, muss der anerkannte Wert alle Kosten, d.h. das zur Konstituierung eines Produktionsmittels erforderliche Material, Maschinen und Aufwand einschliessen. Die Anerkennung einer einmaligen Pauschale für die Spezialkulturen aufgrund der Zahlen aus der Forschung würde die administrativen Aufgaben vermindern und vereinfachen.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge	<p>Der SOV lehnt einen einheitlichen Beitrag für alle Betriebe ab.</p> <p>Beitrag für Wein- und Obstbauflächen (inkl. Beeren) in Hanglagen.</p> <p>Der SOV unterstützt die Idee der Einführung einer Mehrgefahrenversicherung.</p>	<p>Allgemein sind sämtliche Investitionen, die zugunsten von Spezialkulturen (Obst, Gemüse und Reben) getätigt werden, wesentlich höher im Vergleich zu allen anderen landwirtschaftlichen Betrieben. Wir fordern, dass der Grundbeitrag entweder diese Unterschiede berücksichtigt oder differenzierte Beiträge für Spezialkulturen vorsieht.</p> <p>Der Beitrag für Flächen mit starken Gefällen wurde ebenfalls gestrichen und die entsprechenden Mittel (ca. CHF 12 Millionen/Jahr) wurden in die Beiträge für Flächen mit starkem Gefälle ab 35 % integriert. Angesichts der Tatsache, dass es auch Obst- und Beerenproduktion in Hanglagen gibt, fordern wir die Ausdehnung dieser Massnahme.</p> <p>Der Schweizer Obstverband wünscht die Einführung einer vom Bund mitfinanzierten Ernteschutzversicherung. Diese Versicherung ist im Falle eines einschneidenden Naturereignisses in Bezug auf alle ergriffenen Massnahmen als letztes Mittel anzusehen, um die Produktion der Kulturen aufrechtzuerhalten. Letztere müssen prioritär bleiben und erfordern eine starke Unterstützung durch den Bund.</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge	DZV: Biodiversitätsbeiträge Keine Einführung der Möglichkeit von betriebsbezogenen Biodiversitätskonzepten	Auf die Einführung ist zu verzichten. Der administrative und personelle Aufwand zur Erstellung und Kontrolle dieser Konzepte steht in keinem Verhältnis zu deren Wirkung.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge	<p>DZV: Produktionssystembeiträge: Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau</p> <p>Obst: Ressourceneffizienzbeiträge anpassen.</p> <p>Möglichkeit, sich für folgende 3</p>	<p>Die Ausgestaltung der Anforderungen muss zwingend in Zusammenarbeit mit dem Schweiz Obstverband und den weiteren Branchen geschehen.</p> <p>Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden wie der Rebbau und der Zuckerrübenanbau.</p> <p>Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ sind zu hoch angesetzt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Insektizide/Akarizide, die in der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential“ aufgeführt sind. • Verzicht Herbizide separat: 2 Varianten, Voll-/ Teilverzicht • Verzicht Fungizide, die auf Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial» aufgeführt sind: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau) 	<p>Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können (Keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten; sehr hoher Zusatzaufwand und sehr hohe Zusatzkosten, da um die gleiche Wirkung zu erzielen, Ersatzprodukte 2-3x öfters eingesetzt werden müssen).</p> <p>Beiträge sind zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.</p> <p>Die REB-Beiträge Obst müssen für den Betrieb, im Verhältnis zum Risiko und zu den Kosten, realistisch sein.</p> <p>Ein möglicher Vorschlag wäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Insektizide/Akarizide - Teilverzicht Herbizide - Totalverzicht Herbizide - Teilverzicht Fungizide - Verzicht Fungizide
	<p>DZV: Keine Produktionssystembeiträge für naturnahe Obstproduktion mit Hochstammbäumen</p>	<p>Verzicht: Die Förderung der Hochstammbäume soll im Sinne der Kontinuität mit den bisherigen Beiträgen erfolgen (Baumbeiträge der Qualitätsstufe I und II sowie Landschaftsqualitätsbeiträge). Auf eine weitere Förderung ist zu verzichten.</p> <p>Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht hervor, ob eine allfällige Umlagerung von BFF-Beiträgen auf Produktionssystembeiträge erfolgen soll. Dies ist strikte abzulehnen. Wortlaut in den Unterlagen: Zahl der BFF-Typen wird reduziert</p>
	<p>DZV: REB Überführung der REB in Produktionssystembeiträge sowie neu in die SVV.</p>	<p>Die REB sind wie bis anhin gesondert weiterzuführen. Die Förderung umweltschonender Techniken über die Strukturverbesserungsverordnung löst einen enormen administrativen Aufwand aus. Dieser steht in keinem Verhältnis zur Auslösung der relativ kleinen Beträge.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für</p>	<p>Der SOV fordert mehr Einsatz</p>	<p>Die in den SAR definierten Massnahmen werden von den Kantonen und vom Bund gemeinsam</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
eine standortangepasste Landwirtschaft	seitens des Bundes.	finanziert, wobei der Anteil des letzteren höchstens 70% mindestens 80 % der gesprochenen Beiträge ausmacht. Die Projektdauer beträgt acht Jahre, gleich wie die aktuellen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte. Da gewünscht wird, dass die regionalen Landwirtschaftsstrategien möglichst überall auf Schweizer Boden angewendet werden, ist es klar Sache des Bundes, diese Entwicklung durch eine Mindestbeteiligung von 85 % und eine Höchstbeteiligung von 90 % anzuspornen.
3.1.6.1 Vorschriften zum Schutz von Kulturen und Pflanzenmaterial	Miteinbezug der Produktion und deren Organisation bei der Gestaltung.	Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben. Denn dank dem Pflanzenschutz kann der Obstbauer gesunde Früchte ernten, die besser und länger gelagert werden können.
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Ablehnung	Durch die Einführung des Verbandsbeschwerderechtes beim Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel erhöht sich die Dauer einer Zulassung massiv. Die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen ist nicht mehr gegeben. Die Folgen, die aus diesem Entscheid erwachsen werden, sind gravierend. Dadurch wird die Einführung neuer, innovativer Produkte auf dem Schweizer Markt schwieriger. Das ist sehr zu bedauern, da neue Wirkstoffe in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher sind.
3.2.4 Administrative Vereinfachung	Kein Antrag	
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Obst- und Beerenproduzenten und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.
4.4.3.1 Qualitäts- und Absatzförderung	Erweitern	Im Rahmen der Absatzförderung können alle Branchen durch die Umverteilung profitieren und auch regionale Projekte haben eine Chance Absatzförderungsmittel zu erhalten. Alle wollen mehr Marktanteile. Regionalität liegt im Trend. Deshalb muss auch die Absatzförderung gestärkt werden.
Kapitel 5: Auswirkungen		Der Schweizer Obstverband stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Neue Technologien	Der SOV begrüsst die geplante Unterstützung.
Art. 12 LwG. Überwindung von technischen Handelshemmnissen	Bildung einer Plattform für Obst und Beeren sowie Obstprodukte	Neu Absatzkanäle aufbauen und Abbau von technischen Handelshemmnissen im Export-Bereich.
Neu Art. 13b Risikomanagement	Einführung eines neuen Artikels: Der Bund unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und in den Folgejahren unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems in das Massnahmenpaket zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Mehrgefahrenversicherung) soll Betriebe mit Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SOV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Obstbauer bei Versicherungsgesellschaften absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Obstbauer zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Kein Antrag	Alle Massnahmen sind Ende 2017 ausgelaufen (neue Kulturen im Bereich Obst und Gemüse/Umstellungsbeiträge/innovative Kulturen).
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden	Abs. 1 c. Der Schweizer Obstverband lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 2</i></p> <p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>Keine Einführung von Hoftorbilanz.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse</p>	<p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der Schweizer Obstverband lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die SuisseBilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz.</p> <p>Abs. 2 Bst.c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>Abs. 2 Bst.g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ und nachhaltig erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder auf alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist bei diesem Kapitel enorm.</p> <p>Abs. 2 Bst. h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3. Bst. a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Streichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a LwG	g einen umweltschonenden nachhaltigen Pflanzenschutz	Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet.	Der Schweizer Obstverband lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags ab, ausser die Arbeitsintensität und die höhere Wertschöpfung auf den Betrieben der Spezialkulturen werden berücksichtigt. Die Einführung des Betriebsbeitrags sollte aber nicht Landwirtschaftsbetriebe dazu führen, Spezialkulturen aufzubauen ohne Vorabklärung der Chancen am Markt. Sie soll auch nicht die Entwicklung der Strukturen bremsen.
Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b</i>	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;	Abs 1 Bst. b: Der Schweizer Obstverband befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Obst- und Beerenproduzenten abgestimmt sein. Wegen der hohen Investitionskosten sind die festgelegten Beiträge ungenügend. Die guten gemeinten Massnahmen werden somit im Obstbau nicht genutzt.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Weiterführen	Ressourceneffizienzbeiträge im Obstbau haben bisher gute Anreize für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren gegeben. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM sollte weitergeführt und ergänzt werden.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit sie in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	Wir begrüßen diese Möglichkeiten. Wir erwarten, dass die Branchen-Organisationen auch davon profitieren können. Bildung Netzwerk Obst- und Beerenbau. Bildung Netzwerk PSM (evtl. für die Spezialkulturen)
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerungen über Demonstrationsprojekte zu begrüßen.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und	Der Schweizer Obstverband unterstützt grundsätzlich die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke. Der SOV fordert aber, dass insbesondere mehr Mittel für den Schutz der Kulturen und die Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes ab sofort einzusetzen sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Innovationsnetzwerken.	
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p>1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>c. Sortenprüfung</p>	Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss.
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Artikel schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:...	Unterstützen; der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</p>	<p>Änderung ablehnen. Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung ist auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist-Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der Schweizer Obstverband verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsgebietes wird begrüsst.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	<u>Einverstanden</u>
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>4 Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Kürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung: Pächterstreckung fix drei Jahre; Streichung <u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SOV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge. Einzig bei Kündigungen von Pachtgrundstücken, die beim Pächter mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtdauer eingegangen sind, erachten wir eine Verkürzung der Erstreckungsdauer jedoch als vertretbar.</p>
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Pächterwohnung gemäss örtlichem Mietzins <u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer bessergestellt.</p> <p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermie-</p>

		<p>ter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>3 Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Änderung: Verweis auf Ertragswert nach Art. 10 BGG; streichen der allgemeinen Vorteile aus der Pacht; streichen betriebsbezogene Zuschläge.</p> <p><u>Ablehnen und Änderung</u></p> <p>Begründung: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden.</p> <p>Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragen wir die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter grössere Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2	Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung Beteiligung von über 75 % an einer juristischen Person, deren Aktiven (Landgut und Inventar) zur Hauptsache zu über 90% aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.	<u>Antrag</u> : Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil des Gewerbes an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden. Begründung: Die nicht genauen Definitionen der Mehrheitsbeteiligung und Hauptaktivum geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Mit einer restriktiven Definition kann vermieden werden, dass Situationen als Umgehungsgeschäfte, die zu verhindern sind, wahrgenommen werden.
Art. 65b	Der Erwerb durch Genossenschaft, Vereine und Stiftungen ist abzulehnen	Führt zu einer Entprofessionalisierung der Land- und Ernährungswirtschaft.
Art. 9 Abs. 3	3-Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Neuer Artikel <u>Ablehnen</u> (evtl. ergänzen mit Umfang der eigenen Arbeiten auf dem Landwirtschaftsboden und der persönlichen Leitung eines Gewerbes) Begründung: Mit dem neuen Absatz wird dem Bundesrat im BGBB erstmals die Kompetenz zur Beurteilung eines einzelnen Begriffes eingeräumt. Bisher war dies den Kantonen überlassen. Damit wird in einem zentralen erbrechtlichen Begriff von aussen Regelungen definiert, die bisher nicht nötig waren. So besteht die Gefahr, dass bei erbrechtlichen Differenzen der Ansprecher mit der Ausbildung bessergestellt wird als der Ansprecher, der den Betrieb bisher bewirtschaftet hat. Der Tatweis der Eignung und Fähigkeit wird gegenüber der Ausbildung zurückgestellt. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
Art. 9a Bäuerliche juristische Person	Als bürgerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesell-	neuer Artikel <u>Ablehnen</u>

	<p>schaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>Begründung: Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Wir bestreiten die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig. Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p>
<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>1 Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken Referenzzinssatz zu einem langfristigen Zinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz langfristige Zinssatz entspricht einem langfristigen nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen gewichteten Kapitalkostensatz, der nach Fremd- und</p>	<p>Änderung: Zinssatz erste Hypotheken wird ersetzt <u>Einverstanden mit Ergänzung:</u> Im Grundsatz entsprechen die Änderungen bereits der Ertragswertkalkulation für die Revision der Schätzungsanleitung 2018. Da der Begriff "Referenzzinssatz" bereits durch den weitherum bekannteren Referenzzinssatz im Mietrecht belegt ist, schlägt der SOV eine neutrale Bezeichnung vor (langfristi-</p>

	<p>Eigenkapital gewichtet ist und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes Referenzzinssatzes langfristigen Zinssatzes ist wird auf das Mittel mehrerer Jahre unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung (Bestimmungsperiode) abzustellen abgestellt. Die Berechnung des Ertragswertes ist regelmässig alle 6 bis 8 Jahre den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>ger Zinssatz). Die neutrale Bezeichnung wird im Nachsatz dann beschrieben (gewichtet nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen, Berücksichtigung Branchenrisiko). Da der Ertragswert insbesondere für den Hofübernehmer eine tragfähige Hofübernahme ermöglichen soll, schlägt der SOV auch vor, dass die Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung ausdrücklich erwähnt wird. Bisher wurde die Ertragswertschätzung jeweils in Intervallen von 10 bis 14 Jahren angepasst. Vielfach wurde die lange Zeitdauer, bis wieder eine Revision durchgeführt wurde, bemängelt (Nichtberücksichtigung von veränderten Preis- und Kostenverhältnissen, technischer Fortschritt usw.). Die letzte Revision 2018 beinhaltet auch Änderungen, die eine häufigere Anpassung der Ertragswertkalkulation ermöglichen. Deshalb schlägt der Schweizer Obstverband vor, die Ertragswertkalkulation alle 8 Jahre anzupassen. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Ertragswertes für eine tragbare Hofübernahme ist für eine möglichst aktuelle, aber auch die Zukunft berücksichtigende, Ertragswertkalkulation zu sorgen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Entsprechend den Änderungen des BGG sind auch die Bestimmungen der Verordnung über das bürgerliche Bodenrecht anzupassen.</p>
--	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5680_Swiss Fruit_Schweizerischer Obstverband_2019.03.01

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Schweizer Obstverband

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Mariethoz Jimmy; jimmy.mariethoz@swissfruit.ch; 041 728 68 10

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren für die Obstproduzenten bestens bewährt.

- Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.
- Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und den entsprechenden Zeitfenstern sicher.
- Es stellt sicher, dass der Markt nicht Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird.
- Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.
- Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.
- Es verhindert, dass reine Sofa-Importeure und Spekulanten sich an Importkontingenten bereichern.
- Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können.

Mit der Abschaffung dieses Systems würden letztendlich die Konsumenten die Versteigerungsprämien zahlen und der Preisdruck auf die Obstproduzenten würde ebenfalls zunehmen. Das System der Importkontingente hat sich in Obstbranche bestens bewährt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Keiner der aufgeführten Vorschläge ersetzt nur annähernd die Inlandleistung und ein Schutz der inländischen Produkte würde wegfallen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Marktreserve ist eine wirksame Massnahme für die Branche, Reserven an Apfelsaft- und Birnensaftkonzentrat anzulegen. Dank ihr gelingt es, naturbedingte Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt zu stabilisieren. Mit der Massnahme können die Ernten, insbesondere für den Hochstamm-Feldobstbau ausgeglichen werden. Dank den Marktreserven kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen, sprich Mostäpfel und Mostbirnen, abgedeckt werden. Diese Mostbirnen kommen zu 100 % von Hochstamm-Bäumen. Bei den Mostäpfeln kommen mehr als 60 % aus dem Hochstamm-Anbau. Diese Hochstamm-Feldobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Ansprüche der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Gleichzeitig muss auch der ökonomische Aspekt solcher Bäume für den Obstproduzent

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

stimmen. Die Marktreserve ist deshalb essentiell und verantwortlich für die Stabilität des Marktes und den Erhalt der Natur.

Eine Abschaffung dieser Massnahme würde den Obstproduzenten bezüglich Abnahme-Menge und Preis massiv unter Druck setzen. Im Alternanz Jahr mit tiefen Kernobstmengen aus dem Feldobstbau würden die Importe zunehmen und im Alternanz Jahr mit hohen Kernobstmengen würde nur der Bedarf gedeckt werden. Somit würde auch der Preisdruck auf die Rohstoffe massiv zunehmen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: Schweizerischer Pächterverband <info@fermier.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. März 2019 14:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Peter, Kistler; Fritz, Tschanz
Betreff: 5690_SPV_Schweizerischer Pächterverband_2019.03.05
Anlagen: Stellungnahme_SPV_AP22+_def_190302_bpu.docx;
Stellungnahme_SPV_AP22+_def_190302_bpu.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur AP22+ vom 14.11.2018, wurde der SPV eingeladen, eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen in der AP22+ abzugeben. Der SPV bedankt sich bestens für diese Möglichkeit und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Leider musste der SPV feststellen, dass ein Grossteil der vorgesehenen Änderungen im Pacht- und Bodenrecht nicht im Interesse der Pächterinnen und Pächter ist, weshalb er die vorgesehene Revision des Pachtrechts und des Bodenrechts im vorgesehenen Umfang ablehnt. Zur Klärung offener Fragen ist der SPV gerne bereit. Auch für weiterführende Gespräche stellt er sich unter Umständen zur Verfügung.

Wir bitten Sie uns den Erhalt des E-Mails zu bestätigen und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

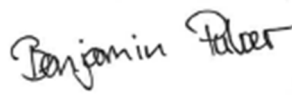
Schweizerischer Pächterverband
Benjamin Pulver

Geschäftsführer
Äussere Baselstr. 385
4125 Riehen
Tel. 079 302 24 50

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Pächterverband 5690_SPV_Schweizerischer Pächterverband_2019.03.05	
Adresse / Indirizzo	Äussere Baselstrasse 385 4058 Basel info@fermier.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. März 2019  Peter Kistler Präsident	 Benjamin Pulver Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Pächterverband (SPV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur AP22+. Der SPV weist darauf hin, dass rund 50% der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Pachtland bewirtschaftet wird und somit der SPV einen Grossteil der Schweizer Bäuerinnen und Bauern vertritt. Die Stellungnahme zur AP22+ wurde an der DV des SPV vom 19. Februar 2019 verabschiedet.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Einleitend möchte der SPV festhalten, dass nach ersten Erfahrungswerten die Pachtzinsen für Gewerbepachten mit der Umsetzung der neuen Schätzungsanleitung 2018 und der neuen Pachtzinsverordnung (1. April 2018) bereits um 20% bis 40% ansteigen. Bei Gewerbepachten mit Wohnraum ausserhalb des landwirtschaftlichen Normalbedarfs steigt der Pachtzins sogar um mehr als 40%.

Im erläuternden Bericht zur AP22+ hält der Bundesrat fest, dass er die **Verpachtung ganzer Gewerbe**, im Gegensatz zur heute oft praktizierten parzellenweisen Verpachtung, wieder attraktiver gestalten möchte. Dies, indem die Verpächter für die Betriebsleiterwohnung bei Gewerbepachten neu den Pachtzins gemäss dem ortsüblichen Mietzins geltend machen können.

Die Förderung der Gewerbepacht ist grundsätzlich im Sinne des SPV. Er befürchtet jedoch, dass das Ziel, die Gewerbepacht interessanter zu machen, mit der vorgesehenen Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung in Verbindung mit der Aufhebung der Pachtzinskontrolle für Grundstücke nicht erreicht wird. Diese Annahme basiert auf drei Tatsachen:

1. Ein erneuter Anstieg des Pachtzinses ist für die Pächter aus finanzieller Sicht nur schwer oder gar nicht verkraftbar. Dem SPV sind Fälle bekannt, bei denen die Pächterfamilie mit der Umsetzung der Schätzungsanleitung 2018 und der neuen Pachtzinsverordnung vor grosse finanzielle Herausforderungen gestellt werden.
2. Mit der geplanten Aufhebung der **Pachtzinskontrolle bei den Grundstückpachten** ist zu erwarten, dass insbesondere bei **öffentlich-rechtlichen** Pachtflächen die Pachtzinsen für Grundstücke in Zukunft stark ansteigen werden. Die Praxis zeigt, dass sich die öffentlich-rechtlichen Verpächter bis anhin an den höchstzulässigen Pachtzinsen orientieren, was bei der Aufhebung der Pachtzinskontrolle nicht mehr der Fall sein wird.
3. Bei **privat-rechtlichen** Pachtflächen werden die höchstzulässigen Pachtzinsen für Grundstückpachten bereits oft überschritten, die Entwicklung der Pachtzinsen ist zudem tendenziell steigend. Wenn ein Verpächter sein Gewerbe parzellenweise, zu den auf dem privaten Markt erzielbaren Pachtzinsen verpachtet, erreicht er trotz der vorgeschlagenen Neuregelung bei der Pächterwohnung eine bedeutend höhere Rendite als bei der Gewerbepacht.

Der SPV geht davon aus, dass aufgrund der Entwicklung der Pachtzinsen bei den privat-rechtlichen Grundstücken und wegen den zu erwartenden steigenden Pachtzinsen bei den öffentlich-rechtlichen Grundstückpachten, die parzellenweise Verpachtung ganzer Gewerbe, trotz der höheren Abgeltung für die Betriebsleiterwohnung, interessanter bleiben wird. Mit der vorgesehenen Anpassung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung besteht die Gefahr, dass insbesondere bei Gewerbepachten, welche sich in der Nähe eines Siedlungsgebietes befinden und eine grosse Betriebsleiterwohnung aufweisen, der Anstieg der Pachtzinsen für die Pächter nicht mehr tragbar ist. Dies hätte zur Folge, dass weitere bestehende Gewerbe aufgegeben werden müssten. Der

SPV weist darauf hin, dass die aktuellen Pachtzinsen einen erheblichen Kostenfaktor in der Schweizer Landwirtschaft darstellen. Es kann somit nicht im Interesse der Agrarpolitik sein, die steigende Entwicklung der Pachtzinsen mit den vorgeschlagenen Änderungen im LPG noch zusätzlich anzutreiben.

Zudem stellt der SPV fest, dass die kürzere Pächterstreckungsdauer und die Aufhebung der Pachtzinskontrolle eine Schwächung des Pächterschutzes zur Folge hat. Das LPG wurde unter anderem mit dem Ziel eingeführt, dem Pächter aufgrund der stärkeren Stellung des Verpächters am Pachtmarkt einen angemessenen Pächterschutz zu gewähren, dies im Hinblick auf die nachhaltige Bodennutzung. Der bis anhin gesicherte Pächterschutz ermöglicht dem Pächter eine entscheidende Planungssicherheit, welche ihm die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Kündigung) zu reagieren.

Mit den vorgesehenen Änderungen werden die förderlichen Bedingungen für ein nachhaltiges Pachtwesen wieder geschwächt. Der SPV muss leider feststellen, dass die geplanten Änderungen, einer Annäherung an die Situation vor der Einführung des LPG gleichkommt, was nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft sein kann. Nach reiflicher Überlegung fällt der SPV die Entscheidung, **dass auf die Revision des LPG zu verzichten ist.**

Anweisung zur Leseverständlichkeit für die Spalte Antrag: 1. ~~Schrift rot durchgestrichen~~ = Vorschlag Bundesrat von SPV nicht unterstützt; 3. *Schrift rot in Kursiv* = bestehender und beizubehaltender Gesetzestext

Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
Art. 27 Abs. 1 und 4	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. Der Richter erstreckt die Pacht, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>4 Aufgehoben Der Richter erstreckt die Pacht um drei bis sechs Jahre. Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	Mit der bestehenden Gesetzgebung hat der Richter die Möglichkeit, auf die Situation des Pächters und die des Verpächters einzugehen und dementsprechend die Erstreckungsdauer festzulegen. Die Gerichtspraxis zeigt, dass die Richter bei Erstreckungsklagen den ihnen zugeteilten Ermessensspielraum sinnvoll nutzen. Angesichts der grossen Nachfrage und des knappen Angebots bei Pachtflächen braucht der Pächter bei einer Kündigung einen Zeitraum von 3 - 6 Jahren, um eine Alternative zu finden. Vor allem bei Gewerbepachten und existenzrelevanten Grundstückspachten wird ein Zeitraum von 6 Jahren benötigt um alternative Möglichkeiten zu finden. Aus den genannten Gründen lehnt der SPV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab.
Art. 37	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG2;</p> <p>b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen (Verpächterlasten).</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins für weitere Wohnungen</p>	Zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören unter anderem auch die für eine landesübliche Bewirtschaftung nötigen Bauten und Anlagen (Art 7 Abs. 1 BGG). Somit soll zu einer Gewerbepacht auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung dazugehören. Mit der revidierten Ertragswertschätzungsanleitung und der revidierten Pachtzinsverordnung sind gemäss Bericht des BLW zum Hearing vom 23. August 2017 die Verpächterlasten wieder abgegolten und aktuell. Erste Erfahrungswerte zeigen, dass mit der revidierten Pachtzinsberechnung bei einigen Gewerbepachten der Pachtzins massiv ansteigt (40% und mehr). Mit der in Art. 37 vorgesehenen Änderung, können die Pachtzinse für Gewerbepachten nochmals um 20% ansteigen. Ein weiterer massiver Anstieg des Pachtzinses ist für die Pächter nicht verkraftbar. Für viele Gewerbepächter wäre eine Weiterführung der Pacht nicht möglich.

Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswertes nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpegebäude und Boden; einer angemessenen Verzinsung des Ertragswertes im Sinn von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 19401 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen;</p> <p>b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpegebäuden und Boden. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen (Verpächterlasten);</p> <p>c. einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben-Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. Eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. Für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt</p> <p>3. Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Eine Aufhebung von Abs. 2 in Art. 38 würde jene Verpächter benachteiligen, welche sich noch an den höchstzulässigen Pachtzinsen orientieren. Der höchstzulässige Pachtzins würde zu stark reduziert werden. Zudem fördern die betriebsbezogenen Zuschläge, eine aus betriebswirtschaftlicher Sicht, sinnvolle „Verpachtungspolitik“ der Grundeigentümer. Die Aufhebung von Abs. 2 und 3 würde hauptsächlich falsche Signale an die Verpächter senden.</p>
Art. 39 Abs. 1	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 37.</p>

Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Für die Bemessung des Zinses für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen, die mit einer überwiegend landwirtschaftlichen Pacht verbunden sind, gelten die Vorschriften über Massnahmen gegen missbräuchliche Mietzinse.</i>	
Art. 43	<p>Aufheben</p> <p><i>1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden.</i></p> <p><i>2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</i></p>	<p>Übersetzte Pachtzinse sind ein grosser Kostentreiber für die Landwirtschaft und müssen deshalb soweit möglich reduziert werden. Die Pachtzinskontrolle für einzelne Grundstücke wird aktuell leider zu wenig durchgesetzt, deshalb zum Schluss zu kommen, dass die Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke nicht erforderlich ist, ist jedoch fatal. Der SPV ist erstaunt, dass der Bundesrat eine Aufhebung der Pachtzinskontrolle vorsieht, obwohl die Verfasser des Gutachtens zum Postulat Vogler empfehlen, am geltenden Recht festzuhalten. Ein weiterer Anstieg der Pachtzinsen für Grundstücke ist mit allen Mitteln zu verhindern.</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wurde nach der Volksabstimmung 1994 mit dem Ziel eingeführt, das bäuerlichen Grundeigentum und den Familienbetrieb zu erhalten und zu fördern. Damit wurden die Stellung des Selbstbewirtschafters gestärkt, übersetzte Bodenpreise bekämpft und eine zu hohe Überschuldung des Grundeigentums verhindert. Für die Bauernfamilien konnten einigermaßen stabile Verhältnisse in Bezug auf den Verkehr von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken geschaffen werden. Mit den in der AP22+ vorgesehenen Änderungen sind einige dieser Errungenschaften des BGBB gefährdet.

So erleichtert die vorgeschlagene „**Öffnung**“ des BGBB (Erweiterung des Käuferkreises und des Handlungsspielraums juristischer Personen) kapitalkräftigen Gesellschaften den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden. Die bereits heute bestehende Problematik des Verhältnisses zwischen dem knapp verfügbaren landwirtschaftlichen Boden einerseits und dem verfügbaren Kapital einzelner kaufkräftiger Akteure in der Landwirtschaft andererseits, wird damit verschärft. Diese kostentreibende Entwicklung setzt einen Grossteil der heutigen Bauernfamilien wirtschaftlich weiter unter Druck. Ein geeigneter Alleineigentümer, der sein Einkommen aus der Landwirtschaft erzielt, ist unter Umständen nicht in der Lage, beim Erwerb von landwirtschaftlichem Boden mit kapitalkräftigen Gesellschaften mitzuhalten.

Es ist davon auszugehen, dass sich die vorgesehene Lockerung der Kontrolle bei der **Überschreitung der Belastungsgrenze** als Bumerang für die bäuerliche Landwirtschaft erweist. Das aktuell tiefe Zinsumfeld sowie die grosse Spanne zwischen Ertrags- und Verkehrswert in der Landwirtschaft eröffnen Anreize zu Fehlinvestitionen. Zudem wird die vorgesehene Marktöffnung für landwirtschaftliche Produkte zu Einkommenseinbussen und damit zu finanziellen Engpässen führen, insbesondere bei hochverschuldeten Betrieben. Im Konkursfall könnten so die nicht selbstbewirtschaftenden Gläubiger das Gewerbe an sich ziehen und im Rahmen der raumplanerischen Möglichkeiten zweckentfremden.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht des SPV als sinnvoll erscheinen, kam der Verband zum Schluss, dass die Revision des BGBB im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft ist, weshalb **auf die Revision des BGBB zu verzichten ist**.

Anweisung zur Leseverständlichkeit für die Spalte „Antrag“: 1. ~~Schrift rot durchgestrichen~~ = Vorschlag Bundesrat vom SPV nicht unterstützt; 3. *Schrift rot in Kursiv* = bestehender und beizubehaltender Gesetzestext.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision ist nicht einzutreten	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den folgenden Begründungen abgelehnt:
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern; <i>das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;</i>	Die Streichung des Begriffs „Familienbetriebe“ steht im Widerspruch zu dem, bei der Einführung des BGBB deklarierten Ziel, Familienbetriebe als Grundlage einer leistungsfähigen Landwirtschaft zu fördern und zu erhalten. Eine Streichung des Begriffes „Familienbetriebe“ ist nicht notwendig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung des Begriffes könnte weitere Bestimmungen des BGBB in Frage stellen (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte), welche zwingend beizubehalten sind. Der Begriff «namentlich» schliesst andere Bewirtschaftungsformen nicht aus.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken <i>Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind;</i>	Wenn nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, so muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle darüber, ob der Flächenteil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist oder nicht, ist mit der Neuregelung nicht mehr möglich. Mit der Neuregelung müssten neu die Grundbuchämter die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen prüfen, was keine Vereinfachung des administrativen Aufwands mit sich bringt. Auch sind steuerliche Nachteile für den Eigentümer zu erwarten, da der Flächenteil innerhalb der Bauzone als nicht landwirtschaftliche Fläche zu bewerten wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
Art. 9 Abs. 3	Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschaftler festlegen, namentlich zu	Mit dem neuen Absatz erhält der Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung der Anforderungen an den Selbstbewirtschaftler. Diese Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Mit der Neuregelung besteht

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Ausbildung	die Gefahr, dass bei erbrechtlichen Differenzen, der Ansprecher mit der höheren Ausbildung, besser gestellt wird als der Ansprecher, der den Betrieb selber bewirtschaftet. Somit wird der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit zur Selbstbewirtschaftung gegenüber dem Ausbildungsstand zurückgestellt, obschon eine abgeschlossene Ausbildung die Eignung und Fähigkeit zur Selbstbewirtschaftung gewährleistet.
Art. 9a Bäuerliche juristische Person (und weitere Artikel, welche in Zusammenhang mit dem neuen Artikel anzupassen sind)	<i>Auf die Neuregelung ist nicht einzutreten und diese somit zu streichen. Bei den weiteren Artikeln, welche in Zusammenhang mit der Neuregelung angepasst werden müssten, ist am bestehenden Gesetzestext festzuhalten.</i>	Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person in Art. 9a ist für das Erreichen der Ziele des BGBB nicht notwendig. Die juristischen Personen sind bereits in Art. 4 BGBB geregelt. Mit der Definition Art. 9a der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur zwei Drittel an Selbstbewirtschaftern erforderlich sind, wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschaftler geöffnet. Dadurch werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation, tragbare Hofübernahmen und Preisstabilisierung) wieder aufs Spiel gesetzt. Der Erwerb landwirtschaftlicher Liegenschaften durch kapitalkräftige Gesellschaften ohne Interesse an der Selbstbewirtschaftung ist mit allen Mitteln zu verhindern. Bereits mit dem heutigen Recht ist es interessierten und fähigen Personen von ausserhalb der Landwirtschaft möglich, gemeinschaftlich einen landwirtschaftlichen Betrieb kaufen zu können. Nach Art. 58 Abs. 3 BGBB dürfen landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke im Miteigentum von bis zu zwölf Anteilen gekauft werden. Diese Regelung eröffnet eine vielseitige Gestaltungsmöglichkeit.
Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel, welche in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs anzupassen sind.	Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.	Der auf nationaler Ebene festgelegte ortsübliche Bewirtschaftungsbereich nimmt den kantonalen Vollzugsbehörden die Möglichkeit, regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Insbesondere die Gegebenheiten im Berg- und Sömmerungsgebiet als auch in den Rebbaugebieten müssen entsprechend im Bodenrecht berücksichtigt werden können. Aus den genannten Gründen ist die Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs nach wie vor den Kantonen zu überlassen.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.</i></p>	
Art 45a	<p><i>Auf die Neuregelung ist nicht einzutreten und diese somit zu streichen.</i></p>	s. Kommentar zu Art. 9a
Art 59 Bst. e und f	<p>Das Realteilungs- und das Zerstückerungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung:</p> <p><i>e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;</i></p> <p><i>f. für die Erwerbszwecke nach Artikel 62 Buchstabe h.</i></p>	<p>Da der SPV die Änderung in Art. 2 Abs. 2 Bst. c ablehnt, lehnt er ebenfalls die Einfügung von Bst. e in Art. 59 ab.</p> <p>Mit der Neuregelung in Bst. f wird das Realteilungs- und Zerstückerungsverbot beim Landerwerb für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte nicht mehr gelten. Dies begünstigt eine unnötige Zerstückerung von Parzellen. Insbesondere ist die Beurteilung einer Realteilung oder Zerstückerung bei Landkauf zum Zweck des zukünftigen Realersatzes von Bedeutung, um eine möglichst nachhaltige landwirtschaftliche Parzellen- und Flächenstruktur beizubehalten. Aus diesem Grund muss das Realteilungs- und Zerstückerungsverbot auch beim Landerwerb für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten bestehen bleiben.</p>
Art. 61 Abs. 4	<p><i>Die Bewilligung verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines Jahres erfolgt</i></p>	<p>Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Bei komplexen Sachverhalten kann sich das Verfahren beim Erwerb eines Grundstücks oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als nur einem Jahr hinziehen.</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Bst. i-l	<p>j. durch Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Gewerbes ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind;</p> <p>k. von landwirtschaftlichen Gebäuden mit notwendigem Umschwung nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e durch Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke;</p>	Die Gesetzestexte der Buchstaben j und k betreffen Sachverhalte, bei denen anhand einer fachlichen Beurteilung geklärt werden muss, ob z.B. ein Umgehungsgeschäft vorliegt oder z.B. die Grundstückpreise beider Grundstücke gleich hoch sind (Eignung zur Nutzung, Lage, Umschwung, etc.). Diese Kontrolle muss nach wie vor aufrechterhalten bleiben, damit Missbrauch und Umgehungsgeschäfte vermieden werden können.
Art. 65 Abs. 2	<p>Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht</p> <p><i>Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.</i></p>	Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt ist, ist in einigen Regionen mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.
Art. 65a	<p><i>Auf die Neuregelung ist nicht einzutreten und diese somit zu streichen.</i></p>	S. Kommentar zu 9a
Art. 65 b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (und weitere Artikel, welche in Zusammenhang mit dem neuen Artikel anzupassen sind)	<p><i>Auf die Neuregelung ist nicht einzutreten und diese somit zu streichen. Bei den weiteren Artikeln, welche in Zusammenhang mit der Neuregelung angepasst werden müssten ist am bestehenden Gesetzestext festzuhalten.</i></p>	Die Erweiterung des Käuferkreises auf Genossenschaften, Stiftungen und Vereine wird generell abgelehnt, da mit dieser Regelung weitere Nichtselbstbewirtschafter landwirtschaftliches Grundeigentum, zu hohen Ankaufspreisen, erwerben können. Die diesbezüglich zu erwartende Preissteigerung bei Grundstücken und Gewerben, erschwert einem geeigneten Alleineigentümer und Bewirtschafter den Erwerb von Grundstücken und Gewerben. Die Prüfung der Erfüllung der Vorgaben für den Käufer ist bei den in Art. 65b aufgeführten Organisationsformen schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)



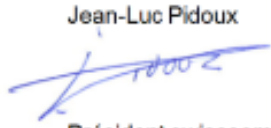
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65c	<i>Auf die Neuregelung ist nicht einzutreten und diese somit zu streichen.</i>	S. Kommentar zu Art. 9a
Art. 72a	<i>Auf die Neuregelung ist nicht einzutreten und diese somit zu streichen.</i>	S. Kommentar zu Art. 9a
Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze (und weitere Artikel welche in Zusammenhang mit Art. 76 anzupassen sind).	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p> <p><i>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, das:</i></p> <p><i>a. eine vom Bund anerkannte Genossenschaft oder Stiftung des Privatrechts oder eine Institution des kantonalen öffentlichen Rechts dem Schuldner zinslos gewährt;</i></p> <p><i>b. eine dritte Person dem Schuldner gewährt und das durch eine Genossenschaft, Stiftung oder Institution im Sinne von Buchstabe a verbürgt oder verzinst wird.</i></p> <p><i>2 Die kantonale Behörde kann ein Darlehen von Dritten, das durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert wird, unter</i></p>	<p>Die Kontrolle der Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern nachzuweisen, ob ein beantragter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist oder nicht. Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Kontrolle der Belastungsgrenze bringt weder den Bauern noch den Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der Schätzungsanleitung für landwirtschaftliche Ertragswerte per 1.4.2018 werden die Ertragswerte um 10 – 40 % ansteigen. Insbesondere mit der Neubewertung von Zweit- und Drittwohnungen auf Basis der ortsüblichen Marktmieten, wird der Ertragswert massiv ansteigen. Der zu erwartende Anstieg des Ertragswertes erhöht die Belastungsgrenze und ermöglicht den Grundeigentümern, höhere grundpfandgesicherte Darlehen zu errichten. Die bestehenden Regelungen in Art. 75 und 76 zur Überschreitung der Belastungsgrenze und zu den Finanzierungsmöglichkeiten haben sich bewährt und sind beizubehalten. Eine zu strikte Handhabung der Kontrolle in einigen Kantonen soll Anlass bieten, die entsprechenden Behörden in der korrekten Handhabung zu schulen; sie soll nicht dazu führen, die Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung zu lockern.</p> <p>Die vorgeschlagene Lockerung der Kontrolle der Belastungsgrenze ist problematisch, da eine neutrale Beurteilung der Fremdfinanzierung nicht mehr erforderlich ist und eventuell Kreditgeber und Kreditnehmer nicht über das notwendige fachspezifische Wissen verfügen.</p>

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Beachtung der Vorschriften nach den Artikeln 77 und 78 bewilligen. 3 Der Grundbuchverwalter weist eine Anmeldung ab, die keine dieser Voraussetzungen erfüllt.</i>	
Art. 79	<i>An bestehendem Gesetzestext ist festzuhalten.</i>	Die bestehenden Institutionen haben sich bewährt und bieten Gewähr für eine sachgerechte Prüfung.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des producteurs de semences Swissem 5700_Swissem_Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband_2019.03.05 
Adresse / Indirizzo	swissem Rte de Portalban 40 1567 Delly rufenacht@swissem.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delley, le 6 mars 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;"> <p>Christof Rüfenacht</p>  <p>Gérant swissem</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Jean-Luc Pidoux</p>  <p>Président swissem</p> </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Madame, Monsieur,

Nous remercions le Conseil Fédéral et L'OFAG de nous donner la possibilité de participer à la procédure de consultation relative à la politique agricole à partir de 2022. La Fédération suisse des producteurs de semences (swisssem) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la sélection et la multiplication de semences et plants de céréales, de pommes de terre oléo-protéagineux, de graminées, de trèfle et de maïs. Pour les autres éléments, swisssem soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Notons tout d'abord que nous saluons la volonté de maintenir un crédit-cadre pour la période 2022 à 2025, ainsi que le renoncement à la réduction des droits de douane. Il s'agit là d'éléments stabilisateurs qui donnent aussi une prévisibilité et une certaine sécurité de planification.

De manière générale, swisssem soutient les objectifs d'un mode de production respectueux de l'environnement et des animaux. Toutefois, il est essentiel que les mesures mises en œuvre apportent des améliorations effectives et n'empêchent pas une agriculture suisse productive et compétitive. Suite à l'approbation de l'arrêté fédéral sur la sécurité alimentaire, la PA22+ ne doit pas être utilisée à mauvais escient comme instrument d'extensification de la production agricole en Suisse.

A ce titre nous regrettons le revirement concernant la gestion des surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) et les réseaux écologiques. Sous prétexte que les objectifs ne seraient pas atteints, les dispositifs patiemment mis en place sont balayés au profit de nouvelles mesures de régionalisation dont l'efficacité n'est pas plus prouvée. Les frais de développement de ces nouvelles mesures iront à d'autres milieux que l'agriculture. Nous ne pouvons que le regretter.

L'encrage au niveau légal du financement du « Swiss Plant Breeding Center » de la Confédération nous semble de bon aloi. Dans un souci de cohérence et de continuité, nous souhaitons que les organisations agricoles qui accompagnent et mettent en œuvre la sélection et l'amélioration des plantes puissent également bénéficier d'un appui financier. A ce titre nous rappelons que la branche semencière suisse possède l'entreprise DSP SA. Cette organisation constitue le département développement et recherche. S'agissant d'une organisation entièrement en mains des producteurs de semences suisse, nous estimons son soutien cohérent et indispensable.

Finalement nous avons été surpris de lire en page 29 que « le pouvoir d'achat demeurera élevé en Suisse en comparaison internationale, ce qui permettra de répondre aux besoins en importation ». Nous pensions jusqu'alors que le haut pouvoir d'achat en Suisse est une des causes de coûts de production élevés dans notre pays notamment en raison des salaires élevés. Dans ces conditions le pouvoir d'achat avantageux devrait surtout permettre d'acheter des denrées alimentaires produites dans notre pays et non favoriser leur importation.

Nos autres remarques et commentaires plus précis sont formulés dans le tableau ci-dessous. Nous vous remercions par avance de les prendre en compte dans la suite de la procédure.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 2.2, p. 31, 3 ^{ème} paragraphe	Swissem propose, dans le cadre des négociations internationales, de ne pas ouvrir les frontières ni baisser les droits de douane pour les semences des cultures stratégiques telles que les céréales et les pommes de terre.	Une ouverture des frontières concernant les semences fragiliserait excessivement la branche et irait à l'encontre du principe de la sécurité alimentaire plébiscité par la population suisse dans l'acceptation de l'article constitutionnel 104a.
Chap. 2.3.2.2, p. 35	Aucune remise en question des aides à la production végétale ne pourra être soutenue par swissem.	Sans soutien spécifique aux cultures stratégiques, la production va diminuer, mettant en péril les filières dans leur ensemble. Ces soutiens stratégiques et ciblés ont fait leurs preuves et ont un coût limité pour un impact important sur l'approvisionnement de la population suisse.
Chap. 2.3.3.2, p. 37, paiements directs	Refus de la suppression de la limite de paiements directs à Fr. 70'000.- par UMOS	swissem s'oppose à la suppression de la limite de paiement direct par UMOS, qui est connue et reconnue. Par contre, swissem propose de ne pas tenir compte des paiements directs au système de production pour fixer la limite.
Chap. 2.3.3.2, p. 37, paiements directs	Exigences matière de formation Brevet -> CFC	Swissem soutient l'exigence d'une formation reconnue pour l'obtention des paiements directs. Toutefois nous ne voyons aucune nécessité d'aller au-delà du CFC/brevet paysanne.
Chap. 2.3.4.2, p. 41, Développement des PER	L'abandon du Suisse-Bilanz est refusé.	Le système actuel, a fait ses preuves. Il peut être maintenu.
Chap. 2.3.4.2, p. 41, Développement des PER	Le changement de système pour les surfaces de promotion de la biodiversité est refusé.	Les exploitants ont investi, durant les dernières années, des sommes importantes pour augmenter la qualité des SPB, notamment avec la mise en réseau. Il est inconcevable d'abandonner totalement ce système pour introduire un concept global régional, qui occasionnera des coûts (conseil, mise en oeuvre, contrôles supplémentaires), alors que les objectifs de ces nouvelles mesures ne sont pas clairement définis et que nouvelles mesures ne permettent pas avec assurance d'atteindre ces objectifs.
Chap. 2.3.4.2, p. 42, Développement des PER	Maintien au système de production	La mise en oeuvre de ce paragraphe est abstraite et swissem ne peut pas soutenir, sur le fond, les propositions.

Chap. 2.3.4.2, p. 42, Développement des PER	Création de réseaux de compétences pour la sélection végétale	Swissem voit d'un bon œil la création du Plant Breeding Center. Afin d'assurer une continuité jusqu'à la pratique et au marché, il faut également soutenir le centre de compétence en matière de sélection et d'amélioration des plantes, créé et appuyé par les agriculteurs suisses. La branche semencière suisse est propriétaire de DSP SA, qui fait déjà un excellent travail dans le domaine du développement et de la recherche.
Tableau 5, p. 46, Conservation de la biodiversité	La valeur cible pour 2025 n'est pas claire, ni transparente.	Alors qu'aucun rapport n'est disponible pour le moment, nous ne comprenons pas comment l'évolution pourra être stable et comment cet objectif sera contrôlé. Il ne sert à rien de fixer des objectifs qui ne sont pas clairs, puis de définir des mesures dont les impacts ne sont pas assurés. L'approche scientifique doit être améliorée.
Tableau 5, p. 46, Préservation des bases de la production agricole	Nous ne comprenons pas comment la part des terres ouvertes dans la SAU augmentera d'ici à 2025.	Une explication sur les hypothèses qui conduiront à cette évolution est demandée.
Chap. 3.1.1.1, p. 58, Promotion de l'innovation	L'intégration du secteur alimentaire est refusée.	La loi sur l'agriculture et les budgets agricoles ne doivent pas être utilisés par les filières agroalimentaires.
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents, 62-64	3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents:	(Concerne les contingents tarifaires n° 14, 15, 16 et 17) Les modifications proposées ne seraient assurément pas à l'avantage de l'agriculture paysanne. De plus, la suppression de la prestation en faveur de la production indigène veut sciemment encourager la concurrence dans le pays, ce qui va impliquer que les prix des matières premières suisses vont baisser. Déjà aujourd'hui, les organisations de producteurs ont de la peine à défendre leurs intérêts face aux entreprises de transformation et au commerce. La suppression de la prestation en faveur de la production indigène aggraverait cette situation. L'abandon possible ou la réduction (en raison de nouveaux accords commerciaux et de l'absence de protection douanière) de certaines cultures économiquement importantes aujourd'hui (p. ex. la betterave sucrière ou le colza) augmenteraient fortement la pression sur les pommes de terre et les légumes frais ou de transformation. Les acheteurs utilisent déjà aujourd'hui ces transferts dans la production végétale à leur avantage. La mise aux enchères du contingent tarifaire n°14.1, serait particulièrement malvenu. Ce contingent concerne un négoce inter-agricole. Le consommateur final n'en profiterait nullement. Voir aussi questionnaire complémentaire.
Chap. 3.1.3.1, p. 73, Nouvelle réglementation proposée	swissem refuse toute limite de paiements directs par exploitation.	

Chap. 3.1.3.2, p. 77, éléments fertilisants	Conserver le Suisse Bilanz	Dans les grandes cultures et les exploitations sans bétail, la fumure se fait principalement sous forme minérale, avec des pertes limitées. Le Suisse Bilanz a fait ses preuves aux cours des dernières années. Même s'il peut vraisemblablement être simplifié et adapté, il constitue une méthode de référence, contrairement à un bilan Input-Output.
Chap. 3.1.3.2, p. 77, biodiversité	Supprimer la limite des 7 % de surfaces de promotion de la biodiversité	En partant du principe que les objectifs de surfaces de promotion de la biodiversité n'ont pas amené les effets escomptés, un minimum de 7 % de la SAU en SPB doit être abandonné. Les exploitations, avec un système plus souple, pourront prendre des mesures plus ciblées, éventuellement sur une surface restreinte, pour atteindre les objectifs fixés.
Chap. 3.1.3.2, p. 77, protection des végétaux	Restriction de l'utilisation de produits uniquement si des substitutions sont possibles	Les produits de substitution devront avoir une efficacité au moins équivalente et ne pas augmenter les coûts de production. Dans le cas contraire, aucune restriction dans l'utilisation des produits ne devra être faite.
Chap. 3.1.3.2, p. 77, protection du sol	Prévoir des exceptions en cas de conditions météorologiques particulières	La compaction des sols est une préoccupation des agriculteurs. Si un outil informatique est mis à disposition, il devra être simple à utiliser et à comprendre. L'outil informatique devra en outre tenir compte des conditions et des périodes de récolte. L'évolution de la mécanisation répond à un besoin de rationaliser les travaux.
Tableau 20, p. 146	Swissem refuse la diminution des montants destinés à la sécurité de l'approvisionnement. En contrepartie les montants pour les systèmes de production ne doivent pas être augmentés.	Maintien des montants comme en 2018 Nous rappelons à cet égard la volonté du peuple, exprimée par l'adoption, à près de 80% des voix, de l'arrêté fédéral sur la sécurité alimentaire.
Art. 54 Lagr. Contributions à des cultures particulières	Prise en compte du blé fourrager	swissem demande l'introduction d'une contribution pour le blé fourrager. Une augmentation de la superficie consacrée au blé fourrager au détriment des céréales panifiables améliorera l'offre en céréales fourragères et réduira l'excédent de céréales panifiables.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr, Art. 2	1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes: e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale; 4bis Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.	Swissem est d'avis que les mesures doivent être destinées à l'agriculture et non pas à l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Le secteur agro-alimentaire est en outre un terme trop flou pour le mentionner dans une loi.
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Idem
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Idem
Art. 13, al. 2	Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.	L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.
LAgr, Art. 13 (b) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article <i>Art. 13b</i>	Le changement climatique augmente la probabilité de phénomènes météorologiques extrêmes, tels que les inondations ou les sécheresses. On observe en outre que, sur les marchés internationaux, la tendance à la volatilité est

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatiques et météorologiques et en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix</i></p>	<p>croissante. Cette situation se répercute de plus en plus sur les marchés agricoles suisses. Afin de se protéger contre ces risques croissants, les agriculteurs pourraient s'assurer auprès de compagnies d'assurance. Afin de promouvoir la souscription de telles assurances et la participation des agriculteurs, la Confédération devrait avoir la compétence de participer au paiement des primes. Ces mesures contribuent à la sécurité de l'approvisionnement du pays.</p>
<p>LAgr, art. 70, al. 2</p>	<p>Les paiements directs comprennent : ... e. les contributions pour une agriculture géospécifiée e. les contributions de transition</p>	<p>Les nouvelles contributions « géospécifiées » redonnent une complexité inutile au système des paiements directs.</p>
<p>LAgr, art. 70a, al. 1</p>	<p>1 Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes: ... c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole; i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	<p>Les paiements directs doivent rester découplés de la loi sur la protection de la nature.</p> <p>Swisssem est consciente que la situation actuelle en matière de prévoyance des conjoints n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. Swisssem soutient une obligation de conseil en couverture d'assurance, pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement notamment lors d'une demande d'aide initiale. Par contre Swisssem refuse de lier une couverture sociale pour le conjoint ou le partenaire à l'obtention de paiements directs. Ce sont deux thèmes différents, qui doivent le rester.</p>
<p>LAgr, art. 70a, al. 2</p>	<p>2 Les prestations écologiques requises comprennent: a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce; b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants;</p>	<p>swisssem refuse les changements dans les PER, d'autant plus que les modifications proposées sont coûteuses, peu claires et ne garantissent pas d'atteindre les objectifs fixés.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. un bilan de fumure équilibré</p> <p>c. une promotion équitable satisfaisante de la biodiversité;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</p> <p>e. un assolement régulier;</p> <p>f. une protection appropriée du sol;</p> <p>g. une protection ciblée des végétaux respectueuse de l'environnement;</p> <p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p>	<p>Biffer la let. i. Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. L'intégration dans les PER entraîne une double peine pour un agriculteur, qui se voit supprimer des paiements directs.</p>
<p>LAgr, art. 70a, al. 3</p>	<p>3 Le Conseil fédéral:</p> <p>a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agronomiques, économiques et écologiques des exploitants;</p> <p>c. abrogée;</p> <p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospatialisée;</p> <p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.</p>	
<p>LAgr, art. 71, al. 1</p>	<p>a-Abrogé</p> <p>Maintien let. a</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e-Abrogé Maintien let. c	
LAgr, art. 72	<p>1 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée.</p> <p>Ces contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare, visant à maintenir la capacité de production;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</p> <p>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité de production dans des conditions climatiques difficiles.</p>	
LAgr, art. 73	1 Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent:	Le système actuel doit être maintenu amélioré ou développé.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>2 Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>→ maintenir la formulation existante.</p>	
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Abrogé Maintien	Voir article 76a nouveau
LAgr, art. 75	1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent: b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole; d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux , pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé.	Swisssem accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus ou renforcés. Les mesures proposées dans le cadre de l'article 75 devront être calibrés pour atteindre les objectifs fixés. swisssem refuse l'introduction de mesures dont les effets ne sont pas assurés.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr, art. 76	Maintien des « Contributions à l'utilisation efficiente des ressources »	Cet article doit être maintenu. L'abolition de l'article 76 au bénéfice de l'article 75, al. 1 constitue en une extensification déguisée de l'agriculture Art. 76 vise à améliorer l'efficience, alors que l'art. 75 vise une extensification de la profession.
LAgr, art. 76a	Contributions pour une agriculture géospécifiée 1 Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour: a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. 3 Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.	swissem refuse l'introduction de cet article, qui conduit à une régionalisation de l'agriculture et des mesures. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer d'être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires.
Art. 119 Réseaux de compétences et d'innovation ainsi que le haras	1 La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation.	Swissem, en collaboration avec les Etablissements multiplicateurs, ont constitué un centre de compétence en matière de sélection et d'amélioration des plantes. Il s'agit de l'entreprise DSP SA, entièrement détenue par les agriculteurs suisses (multiplicateurs). Sur le principe, swissem salue les réseaux de compétences et d'innovation. S'agissant de la sélection végétale, elle demande notamment un investissement plus important de moyens dans la sélection pratique et les essais variétaux. La sélection végétale peut en effet fournir une importante contribution à la maîtrise des conséquences du changement climatique et des problèmes dans le domaine de la protection des végétaux. La création proposée du ré-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>seau pour la sélection végétale n'aura de sens que si l'on élargit parallèlement la sélection pratique et les essais variétaux. La stratégie de sélection végétale de la Confédération et le plan de mesures ad hoc sont une bonne base. Il faut donc en appliquer les mesures avec détermination. Il faut également augmenter le budget réservé à la sélection végétale et aux essais variétaux. swissem demande donc que le budget 2020 prévoie des ressources supplémentaires pour ces secteurs, y compris pour son centre de compétence.</p>
<p>Art. 140 Sélection végétale</p>	<p>La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de haute valeur écologique; b. de haute valeur qualitative; c. adaptées aux conditions régionales. <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés; b. les essais de mise en culture; c. les essais variétaux. <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>Voir remarques concernant l'art. 119</p> <p>Swissem demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
<p>Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés</p>	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment:</p>	<p>À soutenir, car la nouvelle disposition comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire; b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.	
Art. 160b Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires. 2-Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁷, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.	Swissem rejette le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Nous sommes convaincus que les autorités de réglementation s'acquitteront de leur tâche avec le soin nécessaire.
LAgr, art. 170, al. 2 bis	2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.	



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 5700_Swissem_Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband_2019.03.05

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Swissem, Fédération suisse des producteurs de semences, société coopérative

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Christof Rüfenacht, ruefenacht@swissem.ch, 026 677 90 31

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et fonctionne à la meilleure convenance de tous les acteurs du marché. C'est un outil efficace de soutien à la production indigène tant sur le plan de l'écoulement que pour les prix à la production. De plus il respecte nos engagements, pris dans le cadre de l'OMC.

Concernant le contingent d'importation 14.1 pommes de terre de semence, sa mise aux enchères aurait des conséquences particulièrement délétères, sans le moindre avantage pour le consommateur. Les producteurs suisses dépendraient ainsi dangereusement des importateurs.

La multiplication des plants de pommes de terre est longue et coûteuse. Swissem planifie plusieurs années à l'avance la multiplication des plants de pommes de terre suisses pour chaque variété pour satisfaire au mieux la demande du marché. Si des acteurs non impliqués dans la branche pouvaient miser les parts de contingents et les mettre sur le marché à court terme, cette planification serait mise en danger et dans le pire des cas, des excédents de plants de pommes de terre suisses devraient être détruits.

Les parts de contingent de plants de pommes de terre nécessaires à la multiplication pourraient tomber entre les mains de certains importateurs qui pourraient d'une part abuser unilatéralement de la dépendance des producteurs de plants de pommes de terre et d'autre part provoquer une hausse des prix.

L'administration du contingent tarifaire partiel 14.1 repose sur une convention entre le commerce des pommes de terre, les établissements multiplicateurs des plants de pommes de terre et swissem. Durant les périodes d'importation les EM cèdent leurs parts aux importateurs. Les

importateurs acheminent d'une part les plants de multiplication commandés par les EM et destinés au renouvellement des variétés (généalogie). D'autre part ils importent des plants certifiés en complément à l'offre indigène. Les importateurs versent la différence de prix entre plants produits en Suisse et plants importés dans un fonds. Lorsque le prix des plants importés est plus élevé, ils peuvent prélever dans le fonds (plants de multiplication). De manière générale le fonds est destiné à soutenir la production de plants en Suisse. Dans ces conditions, l'apparition d'une rente de situation peut être exclue.

En Suisse, on ne sélectionne pas de nouvelles variétés de pommes de terre. C'est pourquoi de nouvelles variétés (plants de base et certifiés) doivent être achetées à l'étranger. Si ces dernières sont achetées au taux hors contingent ou du contingent misé, cela renchérirait massivement le prix des plants de pommes de terre. Cela conduit à une perte de valeur ajoutée pour les producteurs.

- 1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *swissem désapprouve un changement de système*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)**

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à lisser les effets d'une production agricole saisonnière par nature. Une certaine stabilité des marchés et des prix contribue à la confiance des producteurs et par là même à la possibilité de se projeter dans le long terme.

- 3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)**

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles limitent les effets des fluctuations saisonnières, stabilisent les marchés et évitent le gaspillage.

- 4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)**

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. C'est un outil précieux au profit des producteurs disséminés sur le territoire et fragilisés par leur isolement. Cet outil permet d'équilibrer les chances entre les acteurs du marché.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Maintenir car les mesures actuelles ont fait leurs preuves.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles permettent avant tout à endiguer la volatilité des prix. Cela facilite la planification et le financement à long terme d'une agriculture professionnelle.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schafzuchtverband 5710_SSZV_Schweizerischer Schafzuchtverband_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Schafzuchtverband Industriestrasse 9 3362 Niederönz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Schafzuchtverband SSZV dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. Der SSZV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Schafzüchter und -halter entsprechen. Die Schafzüchter und -halter sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen

Der SSZV nimmt zu den folgenden Punkten Stellung:

Einführung der RAUS-Beiträge für Jungschafe und BTS-Beiträge für alle Schafgattungen

Per 1. Januar 2020 gilt in der Schafhaltung die TVD-Pflicht. Eine wichtige Voraussetzung zum Bilden der Tierkategorien wird erfüllt.

Die Motion 17.4320 «Tierwohlbeiträge auch für Jungschafe» ist somit parallel mit der Einführung TVD Schafe (wie vom Bundesrat versprochen) auf den 01.01.2020 umzusetzen!

Der SSZV fordert in der Schafhaltung das Zusatzprogramm RAUS-Weidehaltung im Sommer analog Rindvieh einzuführen.

Der SSZV fordert ebenfalls die Einführung von BTS-Beiträgen für alle Schafgattungen.

Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten

Die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung soll beibehalten werden. Nach Aufhebung der Inlandleistung Schlachtung 2004 nahmen die Lammpreise ab. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.

Beiträge für die Verwertung der Schafwolle

Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der SSZV hält an der finanziellen Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle fest.

Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.

Steillagenbeiträge (Kulturlandschaftsbeiträge)

Der SSZV hält an den Steillagenbeiträgen fest und lehnt eine Überführung der Beiträge in die Hangbeiträge ab. Die Steillagenbeiträge unterstützen Betriebe mit schwierigen topographischen Verhältnissen und helfen, die hohen Produktionskosten abzufedern. Steillagen > 50% können maschinell nicht mehr bearbeitet werden und benötigen grosse Mehrarbeit (Handarbeit). Für die Biodiversität ist es wichtig, dass Steillagen bewirtschaftet werden.

Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet

Die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet sollen weitergeführt werden, auch wenn diese in den letzten Jahren nur sporadisch ver-

wendet wurden. Öffentliche Märkte im Berggebiet sind wirtschaftlich und kulturell von Bedeutung. Sie wirken der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegen. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Infrastrukturbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Ausbildung

Ein beachtlicher Teil der Schafzüchter betreibt die Schafzucht im Nebenerwerb. Sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege. Der SSZV empfiehlt die Ausbildungsanforderungen für direktzahlungsberechtigte Nebenerwerbsbetriebe unverändert zu lassen.

Akontozahlung der Sömmerungsbeiträge auf Schafalpen

Der SSZV fordert, die Akontozahlung der Sömmerungsbeiträge auf Schafalpen einzuführen.

Betriebsbeitrag

Der SSZV unterstützt einen Betriebsbeitrag, welcher die höheren Kosten am Standort Schweiz ausgleicht und speziell die kleinen Betriebe in schwierigen Strukturen unterstützt.

Förderung der Tierzucht

Der SSZV begrüsst die Änderungen zur Förderung der Tierzucht. Beiträge für züchterische Massnahmen werden ausbezahlt, wenn das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktqualität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl gebührend berücksichtigt. Er unterstützt auch die Einführung für erhaltenswerte Schweizer Rassen analog zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse.

Änderungen Tierseuchengesetz

Der SSZV begrüsst die Änderungen des Tierseuchengesetzes.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abgabe		<p>Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p> <p><u>Inlandleistung Schlachtung</u> Die Inlandleistung Schlachtung wurde 2004 aufgehoben und durch das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014 – 2017 entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt.</p> <p>Die 2004 aufgehobene Inlandleistung Schlachtung wirkte sich negativ auf den Schafmarkt aus. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. Schliesslich sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.</p> <p><u>Verwertung von Schafwolle</u> Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der SSZV hält an der finanziellen Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle fest.</p> <p>Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der SSZV steht der Absicht innovative Projekte im Bereich Schafwolle weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ (zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für grosse Projekte) zu unterstützen sehr kritisch gegenüber. Verlangt ein sinnvolles Projekt längerfristige finanzielle Unterstützung, sollte diese gewährleistet werden. Auch interessante Kleinprojekte sollten Beiträge für die Verwertung der Schafwolle erhalten. Der SSZV kritisiert weiter den zeitaufwändigen und administrativen Aufwand für die Projekterarbeitung sowie Projekteingabe von QuNaV.</p> <p><u>Öffentliche Märkte im Berggebiet</u> Die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet sollen weitergeführt werden, auch wenn diese in den letzten Jahren nur sporadisch verwendet wurden. Öffentliche Märkte im Berggebiet sind wirtschaftlich und kulturell von Bedeutung. Sie wirken der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegen. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Infrastrukturbeiträge in Anspruch zu nehmen.</p>
Art. 70 Berufsbildung	Ausbildungsanforderung beibehalten	Das System hat sich bewährt. Der SSZV lehnt eine Verschärfung der Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen ab.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1 Bst. a und c	Bst. a und c beibehalten <u>Akontozahlung der Sömmerungsbeiträge für Schafalpen</u>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SSZV lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen. Falls an der Zusammenführung festgehalten wird, kann der SSZV der Zusammenführung der Steillagenbeiträge an die Hangbeiträge nur zustimmen; Sofern die Steillagenbeiträge auf allen Flächen mit einer Hangneigung von über 35% verteilt werden, steigen die Beiträge um je Fr. 140 je Hektare: >35 – 50% Neigung = neu Fr. 840.-; >50% Neigung = neu Fr.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>1'140.- je ha).</p> <p>Zudem soll für die Berechnung des prozentualen Anteils der Steillagen nur die Mähwiesen herangezogen werden und nicht die gesamte LN.</p> <p>Der SSZV fordert, für den Sömmerungsbeitrag auf Schafalpen Akontozahlungen einzuführen, damit Alprechnungen und Löhne Ende Alpzeit bezahlt werden können.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Der SSZV unterstützt einen Betriebsbeitrag, welcher die höheren Kosten am Standort Schweiz ausgleicht und speziell die kleinen Betriebe in schwierigen Strukturen unterstützt.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden. Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge BTS / RAUS	Einführung von RAUS für Jungschafe und Weide RAUS (analog Rindvieh) sowie BTS für alle Schafgattungen	<p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken.</p> <p>Der SSZV fordert die Einführung von RAUS-Beiträgen für Jungschafe. Tierwohlbeiträge sind für Schafhalter gegenüber internationaler Konkurrenz von</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tiergesundheitsbeiträge		<p>grosser Bedeutung. Schafhalter leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege, indem ihre Schafe unrentable Flächen beweiden. Damit die Probleme bei der Deklaration gelöst werden, müssten die Schafe in «über ein Jahr alte männliche bzw. weibliche Schafe (ohne Lämmer)» und «unter ein Jahr alte Schafe» unterteilt werden.</p> <p>Der SSZV fordert ebenfalls die Einführung von BTS-Beiträgen für alle Schafgattungen.</p> <p>Der SSZV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SSZV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p>
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Tiergesundheit, die Langlebigkeit und das Tierwohl an-</p>	<p>Der SSZV begrüsst die Änderungen zur Förderung der Tierzucht. Beiträge für züchterische Massnahmen werden ausbezahlt, wenn das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Tiergesundheit, die Langlebigkeit und das Tierwohl gebührend berücksichtigen. Das angeborene Verhalten der Tiere wird nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Tiergesundheit, die Langlebigkeit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> Zweck	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst

<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5710_SSZV_Schweizerischer Schafzuchtverband_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizerischer Schafzuchtverband
Industriestrasse 9
3362 Niederönz

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Christian Aeschlimann, Leiter Herdebuch
christian.aeschlimann@sszv.ch
062 956 68 73

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die 2004 aufgehobene Inlandleistung Schlachtung wirkte sich negativ auf den Schafmarkt aus. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. Schliesslich sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.

Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (öffentliche Märkte) hat sich bewährt und bietet den Käufern einen Anreiz auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert und die Bedeutung der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kamen u.a. in der durch die Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 verursachten angespannten Marktlage für Schafe und Rindvieh deutlich zum Ausdruck. Auf den öffentlichen Märkten nicht frei gekaufte Tiere wurden von Proviande zu den festgestellten Wochenpreisen übernommen, dem Handel zugeteilt und somit dem Markt zugeführt.

Im Weiteren profitiert die Landwirtschaft über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten.

Der SSZV empfiehlt infolge der aufgeführten Gründe die Inlandleistung Schlachtung beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Projekte der Fleischbranche*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Menge an anfallendem Fleisch hängt vom Produktionszyklus, Marktgeschehen (Preisentwicklung) sowie dem nicht prognostizierbaren Futteranfall ab. Die Marktentlastungsmassnahmen Fleisch verhindern zu grosse Preisschwankungen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet sollen weitergeführt werden, auch wenn diese in den letzten Jahren nur sporadisch verwendet wurden. Öffentliche Märkte im Berggebiet sind wirtschaftlich und kulturell von Bedeutung. Sie wirken der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegen. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Infrastrukturbeiträge in Anspruch zu nehmen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der SSZV hält an der finanziellen Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle fest.

Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.

Der SSZV steht der Absicht innovative Projekte im Bereich Schafwolle weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ (zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für grosse Projekte) zu unterstützen sehr kritisch gegenüber. Verlangt ein sinnvolles Projekt längerfristige finanzielle Unterstützung, sollte diese gewährleistet werden. Auch interessante Kleinprojekte sollten Beiträge für die Verwertung der Schafwolle erhalten. Der SSZV kritisiert weiter den zeitaufwändigen und administrativen Aufwand für die Projekterarbeitung sowie Projekteingabe.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Stiftung zur Förderung von Wohneigentum (SFWE) 5725_SFWE_Schweizerische Stiftung zur Förderung von Wohneigentum_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.02.2019, Peter Brügger, René Gex-Fabry

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SFWE ist im Bereich sozialer Wohnungsbau tätig. Beim grössten Teil der von unserer Stiftung unterstützten Gesuchsteller handelt es sich um Landwirtschaftsbetriebe (Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe). Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass die Unterstützung von Wohnbauten mit landw. Investitionskrediten eine sehr wichtige Hilfe für die Erhaltung der dezentralen Besiedelung ist.

Bei dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Wegfall der Unterstützung von Wohnbauvorhaben mit Investitionskrediten ist die Erhaltung und Schaffung der notwendigen Wohnbauten nicht mehr sichergestellt. Die SFWE kann mit ihren sehr bescheidenen Mitteln die dadurch entstehende Lücke nicht füllen. Nach unserer Einschätzung sind für einen funktionsfähigen ländlichen Raum weiterhin beide Unterstützungsmöglichkeiten für Wohnbauten notwendig.

Auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Nachhaltigkeit ist die Weiterführung der landw. Investitionskredite für Wohnbauten absolut notwendig. Die Wohnbauunterstützung ist eine der wenigen Massnahmen, welche dieses Ziel der Agrarpolitik anvisiert. Eine Streichung dieser Unterstützungsmöglichkeiten würde zu einem wesentlichen Teil zu Lasten der Bäuerinnen gehen. Zinsgünstige oder –freie Darlehen sind häufig ein Anreiz für die Schaffung zeitgemässer Wohnverhältnisse und damit auch zur Schaffung guter Lebens- und Arbeitsbedingung für die Bäuerinnen.

Die Unterstützung von Wohnbauten ist auch eine Massnahme, die hilft die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu verbessern: durch die Reduktion der Lebenshaltungskosten der Bauernfamilien wird die Konkurrenzfähigkeit verbessert. Diese Massnahme wird kaum je in Diskussionen über den Abbau marktverzerrender Massnahmen kommen.



Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG		
Art. 1	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Siehe einleitender Text
Art. 87 lit. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 lit. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	Formelle Präzisierung.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein 5728_SIA_Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	SIA, Selnaustrasse 16, Postfach, 8001 Zürich Myriam Barsuglia, Leiterin Vereinspolitik SIA, myriam.barsuglia@sia.ch +41 44 283 15 73
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 1. März 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Myriam Barsuglia Leiterin Vereinspolitik </div> <div style="text-align: center;">  Evelyn Coleman Brantschen BGU Präsidentin </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
In folgenden Punkten sehen wir noch Verbesserungspotential:

Einbindung der Agrarpolitik in die bestehende Gesetzesumgebung

Die Agrarpolitik tangiert in verschiedenen Bereichen bestehende Gesetzgebungen wie etwa die Raumplanung, Gewässerschutz oder das Waldgesetz. Diese werden aber im vorliegenden Bericht kaum erwähnt oder miteinbezogen. Auch auf die Strategien des Bundes, welche wegweisend sein sollten für alle neu zu erstellenden Gesetzen, wird nicht eingegangen. Beispielsweise formuliert das BAFU in der Landschaftsstrategie die Ziele und Handlungsfelder für eine integrale und kohärente Landschaftspolitik. Diese werden aber nicht aufgegriffen oder diskutiert. Dasselbe gilt für die soeben erarbeitete Bodenstrategie, welche beispielsweise die Grundlagendaten für eine standortsangepasste Landwirtschaft liefern könnten. Oder auch für den Pflanzenschutz. Diese Verbindungen müssen dringendst noch hergestellt und auf ihre Kohärenz überprüft werden.

Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft

Eine neue Agrarpolitik ist dringend notwendig um die Umweltziele Landwirtschaft (BAFU, BLW 2008) möglichst rasch und wirksam erreichen zu können. Es wird anerkannt das vor allem Handlungsbedarf im Bereich Stickstoffreduktion, Minderung von Treibhausgasemissionen, Erfüllung des Umweltziels Landschaft, der Eutrophierung von Seen, sowie beim Bodenschutz besteht. Leider wird mit den aufgeführten Massnahmen zu wenig auf das Schliessen dieser Lücken hingearbeitet. Hier besteht nach wie vor dringend Handlungsbedarf.

Regionale Landwirtschaftsstrategien

Es wird insbesondere begrüsst, dass regionale Landwirtschaftsstrategien auf übergeordneter Ebene entstehen sollen und Bedingung sind für das Auszahlen von Direktzahlungen im Bereich Vernetzung und Landschaftsqualität. Das Ziel dieser Strategien muss eine standortsangepasste und ressourceneffiziente Produktion sein. Allerdings geht aus dem Bericht nicht hervor, wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser Strategien hat, was die minimalen Inhalte sind und wie diese Regionen definiert sind. Es ist auch nicht klar hervor, welche Verbindungen zu anderen relevanten Gesetzgebungen wie beispielsweise der Raumplanung oder der Waldgesetzgebung bestehen, und dass den diversen Strategien des Bundes, wie etwa der Bodenstrategie oder der Landschaftsstrategie, Rechnung getragen werden muss. Soll beispielsweise die regionale Aufteilung eines Gebietes analog zu den Raumplanungsregionen (flächendeckend) erfolgen?

Standortsangepasste und ressourceneffiziente Produktion

Eine Ausrichtung der Landwirtschaft auf eine standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion, welche die standortspezifische Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt, wird sehr begrüsst. Die standortangepasste Produktion soll Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und nicht nur «zu erreichendes Ziel» sein. Dem vorliegenden Bericht ist keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Beispielsweise muss die zulässige Menge und die Verwendung von Dünge- und div. Schutzmitteln (Pestizide, Insektizide, Fungizide) hierauf abgestimmt werden.

Unter Ressourceneffizienz muss auch der quantitative Bodenschutz deutlich verstärkt werden. In der vorliegenden Agrarstrategie fehlen klare Vorgaben für die ebenfalls in Vernehmlassung stehende Revision/Überprüfung der Fruchtfolgeflächen. Ziel muss es sein, die Flächen mit ihren Standortbedingungen so zu nutzen, dass möglichst eine ressourcenschonende, effiziente Landwirtschaft betrieben werden kann. Diese Überlegung soll in allen regionalen Landwirtschaftsstrategien unter Berücksichtigung der Raumplanung miteinbezogen werden.

Der SIA beteiligt sich aktiv an der Diskussion zur Zukunft des Lebensraums Schweiz. Mit unserem Positionspapier Landschaft beziehen wir Stellung und setzen uns für eine umsichtige Entwicklung der Landschaft ein. Wir verfügen über hochqualifizierte Fachleute, welche bei frühzeitigem Einbezug negative Auswirkungen auf vorhandene Ressourcen (wie Böden, Wälder, Gewässer) oder auf die Landschaft an sich minimieren können. Eine standortangepasste, Nutzung der Lebensräume und deren sensible Gestaltung bringen langfristige Mehrwerte für Mensch und Natur.

Der SIA und seine Fachvereine sind gerne bereit, bei weiteren Konsultationen mit unseren Fachleuten kompetent mitzuarbeiten. Eine frühzeitige Einbindung würden wir sehr zu schätzen wissen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Evelyn Coleman Brantschen, Präsidentin der SIA-Berufsgruppe Umwelt (contact@coleman-brantschen.ch) gerne zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.1, S.11	Konkretes Eingehen auf die Bodenstrategie des Bundes.	Die Bodenstrategie des Bundes weist darauf hin, dass Böden und deren Qualität entscheidend sind für die Produktion landwirtschaftlicher Güter. Auf Bundesebene soll ein Kompetenzzentrum Boden aufgebaut werden, welches wesentliche Grundlagen für eine standortangepasste Produktion bieten kann. Mittelfristig sollen verbesserte bodenkundliche Grundlagen schweizweit helfen, die Düngungs- resp. Überdüngungsproblematik in den Griff zu kriegen. In Kantonen wie SO, AG und ZH ist dies bereits weitgehend der Fall, für die meisten anderen Kantone ist die Karte der Vulnerabilität (Verletzlichkeit) des Grundwassers eine relevante Information.
2.3.2 Bereich Markt S.30	Mehr Marktausrichtung ja, aber nur unter gewissen Rahmenbedingungen.	Der Einfluss der Konsumenten, welche das ganze Jahr über frisches Gemüse aller Art wollen, führt in den Ebenen dazu, dass vermehrt Gewächshäuser entstehen. Dies steht aber im deutlichen Widerspruch zu einer standortangepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft und bedeutet erhebliche Einbussen in der Qualität der Landschaft.
2.3.3 Bereich Betriebe S.35	Höhere Anforderungen an Ausbildung werden grundsätzlich begrüsst.	Die Qualität eines Landwirtschaftlichen Betriebs hängt nicht nur mit der Ausbildung zusammen. Trotzdem wird die Erhöhung der Anforderung auf mindestens Niveau Fachausweis begrüsst.
S. 35	Die Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen wird begrüsst.	Die vorgeschlagenen Strukturverbesserungsmassnahmen müssen über die regionale Landwirtschaftsstrategie gesteuert werden.
S. 35	Die Aufhebung der Investitions- hilfe für landwirtschaftliche Wohnbauten wird begrüsst.	Es ist aus landschaftlicher Sicht anzustreben, dass keine weiteren Neubauten für Wohneigentum in der landwirtschaftlichen Zone fruchtbaren Boden beanspruchen. Distanzen von 300 bis 500 Metern zwischen Wohnhaus und Ökonomiegebäude werden als zumutbar erachtet.
S.36	Die Förderung von Innovation darf nicht zu standortsfremden Bauten in der Landwirtschaftszone führen.	Die Ermöglichung neuer Produktionsformen werden begrüsst. Allerdings muss jeweils sorgfältig geprüft werden, ob diese standortsgebunden sind. Die landschaftliche Qualität und die Fruchtfolgeflächen sollen wann immer möglich erhalten bleiben. Es kann auf die pendente Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) verwiesen werden, in welcher Speziallandwirtschaftszonen in der Nähe von Gewerbebezonen geplant sind, welche beispielsweise innovative Fischzuchten ermöglichen könnten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen S. 37	In den Zielen und Stossrichtungen wird die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel und deren Beitrag zu dessen Reduktion mehrfach angetönt, in den Massnahmen jedoch ungenügend berücksichtigt.	Es bleibt unklar wie und mit welchen Massnahmen die Landwirtschaft ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel verbessern und Risiken minimieren soll. Es fehlen ebenfalls konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz und die Reduktion der Treibhausgase. Dabei würden die Böden als CO ₂ -Senke eine wesentliche Rolle spielen.
S. 38	Die standortsangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft wird begrüsst, die Umsetzung ist unklar.	Die standortsangepasste Produktion muss Voraussetzung und nicht Ziel sein für die Auszahlung von Direktzahlungen. Die Umsetzung ist nicht genügend angedacht. Es muss auf bestehende Strategien wie Landschaftsstrategie oder Bodenstrategie Rücksicht aufgebaut werden. Diese bieten wichtige Grundlagen für die standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion. Eine ressourceneffiziente Landwirtschaft sollte auch eine sinnvolle Planung und Nutzung der beanspruchten Flächen bedeuten. Dabei spielt die Raumplanung eine zentrale Rolle. Dieses Instrument muss bei der Massnahmenplanung miteinbezogen werden.
S.39	Weiterentwicklung der ÖLN dringend nötig.	Die Umwelteinflüsse aus der Landwirtschaft sind stark vom jeweiligen Standort abhängig. Sowohl beim Einsatz von Düngemitteln wie auch bei Pestiziden muss die Tragfähigkeit der Ökosysteme zwingend berücksichtigt werden. Nur so kann die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten bleiben und der schädliche Einfluss auf Gewässersysteme massgeblich reduziert werden (siehe auch Karte der Vulnerabilität des Grundwassers).
S. 39	Die Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung ist dringend nötig und wird begrüsst.	Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die Biodiversitätsförderung soll sich auch an Indizes orientieren wie: Swiss Bird Index, SPEAR-Index, sowie dem 1. und 2. ALL-EMA Erhebungszyklus:

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 39	Die Entwicklung übergeordneter Regionaler Landwirtschaftsstrategien wird grundsätzlich begrüsst, aber deren Umsetzung muss deutlich klarer ausformuliert werden.	Es geht aus dem Bericht nicht hervor wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser übergeordneten Strategien hat. Eine klare Haltung des Bundes zu den minimalen Inhalten und deren zwingende Verknüpfung mit nationalen Strategien und der Raumplanung - auf Bundes-, kantonaler und regionaler Ebene - muss gewährleistet werden.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative S. 40	Die formulierten Massnahmen zum Schutz der Gewässer gehen in die richtige Richtung, aber sind zu wenig wirksam. Und zu wenig an die bodenkundlichen und klimatischen Gegebenheiten angepasst..	Das Ziel einer standortangepassten, ressourcenschonenden Landwirtschaft muss es sein, die Tragfähigkeit der beanspruchten Ökosysteme nicht zu überschreiten, siehe hierzu auch Bodenstrategie des Bundes. Eine Anpassung ans System und damit eine deutliche Reduktion der Düngemenge, der Stickstoffeinträge, sowie dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln müsste die Voraussetzung und nicht das Ziel der Direktzahlungen sein. Trotzdem ist es dringend nötig beim Verstoss gegen bestehende Gesetze mit Konsequenzen, hier die Reduktion oder Streichung der Direktzahlungen, handeln zu können.
S. 42	Ziel Landschaftsqualität fehlt.	Es fehlt das Ziel zur Verbesserung der Landschaftsqualität, gemäss Landschaftsstrategie des Bundes. Dies ist zwingend aufzunehmen.
S. 72	Der Katalog für den ökologischen Leistungsnachweis ist wie folgt zu ergänzen, resp. zu präzisieren:	<ul style="list-style-type: none"> b. eine wirkungsvolle Begrenzung der Nährstoffverluste, gemäss standortkundlich und klimarelevant definierten Absenkpfeilen; c. die Förderung der Biodiversität, welche sich an regionalen Qualitätszielen orientiert und namentlich im Fruchtfolgegebiet eine messbare Steigerung der Diversität bewirkt; g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz gemäss den Richtlinien von IP-Suisse i. die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Gewässerschutzes

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. bter (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	
Art. 3 Abs. 3	Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die industrielle Fischzucht soll nicht ins agrarpolitische Fördersystem integriert werden. Sie bewirkt mehr Landverlust und konkurrenziert die menschliche Ernährung.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen wird unterstützt.	
Art. 70a Absatz 2 Bst b	Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden.	Die Nährstoff-, insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Absatz 2 Bst f	Wir unterstützen neue und standortsangepasste Anforderungen in Bezug auf Bodennutzung.	
Art. 70 Absatz 2 Bst g	Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss dringendst umgesetzt werden.	
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	
Art. 73	Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.	<p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76a	<p>Wir stimmen den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form nur unter gewissen Bedingungen zu.</p> <p>Zudem ist der Kostenteiler zwischen Bund und Kantonen zur Diskussion zu stellen.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen, unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen.</p> <p>Der Abs 3 ist wie folgt zu differenzieren: 3 Er (der Bund) richtet (für standortangepasste Landwirtschaft) zwischen 65 und 85% der Beiträge an die Kantone aus. Er bemisst den Prozentsatz der Beiträge anhand der Festlegung oder Genehmigung regionaler Landwirtschaftsstrategien durch die Kantone, am Erfolg und der Weiterentwicklung ökologischer Vernetzungsprojekte und anhand der Wirkungen eines regionalen Grundwasserschutzes.</p>
Artikel 87a	<p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.</p>	
Art. 87 b Abs. 1 (neu)	<p>Forderung: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 b Abs. 2 (neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	Das Verbrennen von Hofdünger lehnen wir ab, dies ist nicht ressourceneffizient.	
GSchG Art. 14 Absatz 4	Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.	Die eingesetzte Düngermenge muss an die standortsangepasste Landwirtschaft angepasst werden.
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE, Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwarenindustrie 5730_Biscosuisse_Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019 BISCOSUISSE Urs Furrer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Dauerbackwaren- und Zuckerwarenindustrie verarbeitet alljährlich bedeutende Mengen an Zutaten aus Schweizer Weizen, Milch und Zucker. Die Landwirtschaftspolitik und deren Instrumente beeinflussen die Preise für diese Rohstoffe und damit die Rahmenbedingungen unserer Industrie. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Grenzschutz.

Grenzschutzbedingte Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit

Mit Blick auf den Grenzschutz zeigt sich die Situation für unsere Branche wie folgt:

- Die Zollrückerstattungen für Milch- und Getreidegrundstoffe im Exportgeschäft wurden per 1. Januar 2019 abgeschafft;
- Die Ausgleichsmassnahmen für das grenzschutzbedingte Preishandicap für Milch- und Getreidegrundstoffe im Inlandmarkt erodieren durch Gewährung eines Rabatts auf Importabgaben für Verarbeitungsprodukte aus der EU (der entsprechende Zoll-Rabatt beträgt aktuell 18,5%);
- Beim Zucker gibt es keine Möglichkeit zur Kompensation des grenzschutzbedingten Rohstoffpreinsnachteils im Inland- und Exportmarkt.

Gleichzeitig ist beim Grenzschutz für die entsprechenden Agrarrohstoffe keine Reduktion zu beobachten. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, wie die befristete Einführung einer Mindestgrenzabgabe auf Zucker per 1. Januar 2019 zeigt.

Diese Entwicklung setzt die Unternehmen unserer Branche zunehmend unter Druck. Ausländische Konkurrenten, die mit günstigeren Agrarrohstoffen produzieren, haben in unserem Heimmarkt längere Spiesse als Schweizer Hersteller. Letztere produzieren mit grenzschutzbedingt markant teureren Agrarrohstoffen. In den Exportmärkten verschärft sich das Spannungsfeld zwischen grenzgeschütztem Rohstoffmarkt und freiem Absatzmarkt mit der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“. Diese hatten seit den 70-er Jahren und bis Ende 2018 die Funktion einer Zollrückerstattung. Die per 2019 eingeführte neue Milchzulage und die gleichzeitig eingeführte neue Getreidezulage sind zwar wichtige Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge. Der darauf basierende private Ausgleichsmechanismus der Branchenorganisation Milch (BO Milch) ist aber – soweit er sich auf die Milchgrundstoffe bezieht – ungenügend und labil. So sieht der private Fonds eine Verwendung von mindestens 20% der Mittel für andere Zwecke vor. Damit steigt der Druck auf die Exporteure.

Der bis Ende September 2021 befristete eingeführte Mindestzollsatz für Zucker ist grundsätzlich ein Schritt in die falsche Richtung. Ein Ausgleich dieser neuen Asymmetrie durch Grenzschutzmassnahmen bei Verarbeitungsprodukten ist aufgrund einer staatsvertraglichen Regelung unmöglich. Deshalb darf diese zeitlich befristete Notmassnahme keinesfalls über 2021 hinaus verlängert werden. Vielmehr ist sie schon vorher aufgrund der Marktentwicklung zu prüfen und gegebenenfalls zu lockern.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Dauerbackwaren- und Zuckerwarenindustrie droht zu erodieren, wenn das Auseinanderklaffen zwischen grenzgeschützten Rohstoffbeschaffungs- und freien Absatzmärkten nicht aufgehoben und verkleinert werden kann.

Absatzkanal Exportmarkt

Die Vorschläge des Bundesrats zur AP 22+ sind weitgehend losgelöst von den internationalen Handelsbeziehungen. Die Exportmärkte unserer Unternehmen sind aber auch indirekte Absatzkanäle für Schweizer Getreide-, Milch- und Zuckerproduzenten. Bereits deshalb kann die internationale Perspektive nicht ausgeblendet werden. Zudem werden im Rahmen von Verhandlungen zu Freihandelsabkommen teilweise Öffnungen des Agrarmarktes wohl unvermeidlich sein. Die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit – oder zumindest der Fähigkeit, mit allenfalls unterstützenden Begleitmassnahmen mit Öffnungen umgehen und sich damit ergebende Chancen nutzen zu können – ist deshalb in unserer Beurteilung mittel- und langfristig unverzichtbar. Es wäre deshalb empfehlenswert, allenfalls auch ausserhalb der AP22+ an einem entsprechenden Referenzrahmen zu arbeiten. Sich der Gefahr hinzugeben, weitere Freihandelsabkommen an agrarpolitischen Hindernissen scheitern zu lassen, wäre jedenfalls kaum eine kluge und vorausschauende Politik.

Korrekturen bei der Rohstofforientierung der „Swissness“-Regulierung

Parallel zur Vorbereitung der AP22+ evaluiert die Bundesverwaltung die «Swissness»-Regulierung. Diese sollte laut Botschaft aus dem Jahr 2009 u.a. der Landwirtschaft ermöglichen, «im Zuge eines allfälligen Agrarabkommens mit der EU oder weiterer Liberalisierungen des Agrarhandels (...) der zunehmenden regionalen und globalen Konkurrenz begegnen zu können». Da bis dato keine Marktöffnungen erfolgt sind und auch nicht Gegenstand der AP22+ sind, müsste konsequenterweise die „Swissness“-Regulierung wieder von der Fokussierung auf Agrarrohstoffe befreit werden.

Ein eher mutloser Vorschlag

Die Orientierung der AP22+ an den Stichworten „Marktorientierung“, „mehr Unternehmertum“, „Selbstverantwortung“, etc. geht in die richtige Richtung. Die vorgeschlagenen konkreten Massnahmen sind aber weitgehend mutlos. Eine umfassende Weiterentwicklung der Agrarpolitik sollte stärker auch aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Schweizer Nahrungsmittelindustrie gedacht werden. Diesem Punkt wird vorliegend unseres Erachtens zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die weitgehende Ausklammerung des internationalen Aspekts ist nebst den oben erwähnten Gründen auch mit Blick auf den neuen Artikel 104a der Bundesverfassung zu bedauern, welcher den Bundesrat in der Landwirtschaftspolitik mit der Schaffung von Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen beauftragt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz, S. 9-10	Differenzierung der Ausführungen zur Wirkung des Grenzschutzes auf die zweite Verarbeitungsstufe	Im Bericht heisst es pauschal, u.a. die Verarbeiter würden vom Grenzschutz profitieren. Diesen Ausführungen fehlt es an der nötigen Differenzierung zwischen der ersten Verarbeitungsstufe und der zweiten Verarbeitungsstufe. Für verschiedene Akteure der zweiten Verarbeitungsstufe inkl. der Dauerbackwaren- und Zuckerwarenindustrie reduziert der heutige Grenzschutz im Agrarbereich die Wettbewerbsfähigkeit.
Kap. 1.4.3, Seite 25	Erweiterung der Ausführungen zum Handel mit verarbeitenden Landwirtschaftsprodukten	„Was den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (...) betrifft, so wird die EU künftig verstärkt darauf drängen, die Zölle der Schweiz beim Import von EU-Produkten weiter abzusenken“ (Seite 25 des erläuternden Berichts). Der Ausgleich des agrarschutzbedingten Rohstoffpreis-Handicaps gegenüber Importeuren ist wichtig, solange der Grenzschutz auf den Agrarrohstoffen besteht. Allerdings erodiert der Ausgleich immer mehr. Heute gewährt die Schweiz der EU beim Import von Getreide- oder Milchgrundstoffe enthaltenden Verarbeitungsprodukten einen Rabatt von 18,5%. Der erläuternde Bericht macht hier zwar eine wichtige Feststellung, aber es fehlt das Fazit: Dieses bestünde darin, sich auch auf eine parallel nötige Senkung des Grenzschutzes auf den Agrarrohstoffen vorzubereiten. Sonst wird die Asymmetrie des Grenzschutzes immer grösser – zulasten der in der Schweiz produzierenden zweiten Verarbeitungsstufe.
Kap. 3.1.2.3, Seite 60	Unterstützung der Weiterführung der Zulage für Verkehrsmilch	„Die Zulage für Verkehrsmilch, die aufgrund der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte ab 2019 ausgerichtet wird, soll unverändert weitergeführt werden.“ Dies ist wichtig als Grundlage für den Ausgleich für die hohen Agrarrohstoffpreise im Inland und wird unterstützt. Das Gleiche gilt für die Getreidezulage.
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG), S. 67 ff.		Es ist wichtig, dass die Konkurrenzfähigkeit der Rohstoffpreise mit angemessenen, nicht marktverzerrenden Mitteln sichergestellt werden kann. Direktzahlungen sollten so ausgestaltet sein, dass damit auf zukünftige Herausforderungen und Marktöffnungsschritte reagiert werden kann. Die Notwendigkeit solcher Schritte zeigt sich u.a. darin, dass inland- und exportmarktorientierte Nachteils-Ausgleichsmechanismen für Verarbeitungsprodukte zunehmend erodieren (vgl. Druck auf den Importschutz für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte) resp. nur eingeschränkt funktionieren (vgl. private Auffanglösung für die Ausfuhrbeiträge).

Per Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstr. 165
3003 Bern

Bern / Effretikon, 4. März 2019

5745_SVU_Schweizerischer Verband der Umweltfachleute_2019.03.05

Vernehmlassungsantwort zur Agrarpolitik 2022 bis 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, mit beiliegendem Vernehmlassungsformular zu den, aus unserer Sicht wichtigsten Punkten in der Agrarpolitik ab 2022, Stellung beziehen zu dürfen.

Eine erneuerte Agrarpolitik ist dringend notwendig, um die Umweltziele Landwirtschaft (BAFU, BLW 2008) möglichst rasch und wirksam erreichen zu können.

Verschiedene Verbände aus den Bereichen Raumplanung und Umwelt stellen jedoch in Frage, ob diese aktuell präsentierte Strategie als wirkungsvoller Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative akzeptiert werden kann(?)

Jedoch begrüssen wir zusammenfassend, dass regionale Landwirtschaftsstrategien auf übergeordneter Ebene entstehen sollen und künftig Voraussetzung für das Auszahlen von Direktzahlungen im Bereich Vernetzung und Landschaftsqualität sind. Allerdings geht aus Ihren Erläuterungen (weder aus dem Bericht noch aus den durch AGRIDEA organisierten Anlässen) hervor, wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser Strategien hat und wie diese Regionen definiert und abgegrenzt werden sollen. In welchem Umfang muss und soll den diversen Strategien des Bundes, wie etwa Bodenstrategie oder Landschaftsstrategie, Rechnung getragen werden? Soll beispielsweise die regionale Aufteilung unseres Landes analog zu den Raumplanungsregionen (flächen-deckend) erfolgen?

Hingegen verzichten wir darauf, den separaten Fragebogen zur «möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz» auszufüllen, da diese Fragen mehrheitlich ausserhalb des fachlichen Kompetenz-Spektrums von uns Umweltfachleuten liegen. Wir danken Ihnen bestens für die Erwägung unserer Anträge und die adäquate Berücksichtigung unserer Argumente.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluwin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ



brunnegasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	svu asep Schweizerischer Verband der Umweltfachleute 5745_SVU_Schweizerischer Verband der Umweltfachleute_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	svu asep Geschäftsstelle, Brunngasse 60, Postfach 3000 Bern 8
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Dr. Matthias Gfeller, Fachdelegierter</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Stefano Wagner, Präsident</p> </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft

Eine erneuerte Agrarpolitik ist dringend notwendig, um die Umweltziele Landwirtschaft (BAFU, BLW 2008) möglichst rasch und wirksam erreichen zu können. Es wird anerkannt das vor allem Handlungsbedarf im Bereich Stickstoffreduktion, Minderung von Treibhausgasemissionen, Erfüllung des Umweltziels Landschaft, der Eutrophierung von Seen, sowie beim Grundwasser- und beim Boden-Schutz besteht. Leider wird mit den aufgeführten Massnahmen zu wenig auf das Schliessen dieser Lücken hingearbeitet. Hier besteht unverändert dringender Handlungsbedarf.

Regionale Landwirtschaftsstrategien

Es wird insbesondere begrüsst, dass regionale Landwirtschaftsstrategien auf übergeordneter Ebene entstehen sollen und künftig Voraussetzung sind für das Auszahlen von Direktzahlungen im Bereich Vernetzung und Landschaftsqualität. Das Ziel dieser Strategien muss eine standortsangepasste und ressourceneffiziente Produktion sein. Allerdings geht aus dem Bericht nicht hervor, wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser Strategien hat, was die minimalen Inhalte sind und wie diese Regionen definiert und abgegrenzt werden sollen. Es ist auch nicht klar, wie eine Verbindung zu den anderen Gesetzgebungen wie beispielsweise der Raumplanung oder der Waldgesetzgebung sichergestellt wird. In welchem Umfange muss und soll den diversen Strategien des Bundes, wie etwa Bodenstrategie oder Landschaftsstrategie, Rechnung getragen werden? Soll beispielsweise die regionale Aufteilung unseres Landes analog zu den Raumplanungsregionen (flächendeckend) erfolgen?

Standortsangepasste und ressourceneffiziente Produktion

Eine Ausrichtung der Landwirtschaft auf eine standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion, welche die standortspezifische Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt wird sehr begrüsst. Die standortangepasste Produktion soll Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und nicht nur «zu erreichendes Ziel» sein. Die zulässige Menge und die Verwendung von Dünge- und div. Schutzmitteln (Pestizide, Insektizide, Fungizide) muss hierauf abgestimmt werden. DGVE???

Unter **Ressourceneffizienz** muss auch der quantitative Bodenschutz deutlich verstärkt werden. In der vorliegenden Agrarstrategie fehlen klare Vorgaben für die (ebenfalls in Vernehmlassung stehende) Revision/Überprüfung der Fruchtfolgeflächen. werden. Diese soll in der allen regionalen Landwirtschaftsstrategien unter Berücksichtigung der Raumplanung miteinbezogen werden.

Wirksamer Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative?

Es muss vermehrt auf bestehende Gesetzgebungen (Gewässerschutz, Raumplanung, Waldgesetz) und Strategien des Bundes eingegangen werden (Landschaftsstrategie, Bodenstrategie, Pflanzenschutz). Unsere konkretisierten Änderungsanträge zu den Gesetzesartikeln finden Sie ab S. 6 dieser Vernehmlassungsantwort. Die Agrarpolitik 22+ kann in der bis jetzt entwickelten Form (noch) nicht als vollwertiger Gegenvorschlag zur sog. Trinkwasserinitiative akzeptiert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.1, S.11	Konkretes Eingehen auf die Bodenstrategie des Bundes.	Die Bodenstrategie des Bundes weist darauf hin, dass Böden und deren Qualität entscheidend sind für die Produktion landwirtschaftlicher Güter. <u>Auf Bundesebene soll ein Kompetenzzentrum Boden aufgebaut werden, welches wesentliche Grundlagen für eine standortangepasste Produktion bieten kann.</u> Mittelfristig müssen verbesserte bodenkundliche Grundlagen schweizweit helfen, die Düngungs- resp. Überdüngungsproblematik in den Griff zu kriegen. (In Kantonen wie SO, AG und ZH ist dies bereits weitgehend der Fall, für andere Kantone ist die Karte der Vulnerabilität (Verletzlichkeit) des Grundwassers eine relevante Information.
2.3.2 Bereich Markt S.30	Mehr Marktausrichtung ja, aber nur unter gewissen – raumplanerisch koordinierten und austarierten Rahmenbedingungen.	Der Einfluss der Konsumenten, welche das ganze Jahr über frisches Gemüse aller Art wollen, führt in den Ebenen dazu, dass vermehrt Gewächshäuser entstehen. Dies steht aber im deutlichen Widerspruch zu einer standortangepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft und bedeutet erhebliche Einbussen in der Qualität der Landschaft.
2.3.3 Bereich BetriebsS.35	Höhere Anforderungen an Ausbildung werden begrüsst.	Die Qualität eines Landwirtschaftlichen Betriebs hängt nicht nur mit der Ausbildung zusammen. Die Erhöhung der Anforderung auf mindestens Niveau Fachausweis wird aber begrüsst.
S. 35	Die Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen wird begrüsst.	Die vorgeschlagenen Strukturverbesserungsmassnahmen müssen über die regionale Landwirtschaftsstrategie gesteuert werden.
S. 35	Die Aufhebung der Investitionshilfe für landwirtschaftliche Wohnbauten wird begrüsst.	Es ist aus landschaftlicher Sicht anzustreben, dass keine weiteren Neubauten für Wohneigentum in der landwirtschaftlichen Zone fruchtbaren Boden beanspruchen. Distanzen von 300 bis 500 Metern zwischen Wohnhaus und Ökonomiegebäude werden als zumutbar erachtet.
S.36	Die Förderung von Innovation darf nicht zu standortsfremden Bauten in der Landwirtschaftszone führen.	Die Ermöglichung neuer Produktionsformen werden begrüsst. Allerdings muss jeweils sorgfältig geprüft werden, ob diese standortsgebunden sind. Die landschaftliche Qualität und die Fruchtfolgeflächen sollen wann immer möglich erhalten bleiben. Es kann auf die pendente Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) verwiesen werden, in welcher Speziallandwirtschaftszonen in der Nähe von Gewerbezone geplant sind, welche beispielsweise innovative

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fischzuchten ermöglichen könnten.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen S. 37	In den Zielen und Stossrichtungen wird die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel und deren Beitrag zu dessen Reduktion mehrfach angetönt, in den Massnahmen jedoch klar ungenügend berücksichtigt.	Es bleibt unklar wie und mit welchen Massnahmen die Landwirtschaft ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel verbessern und Risiken minimieren soll. Es fehlen ebenfalls konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz und die Reduktion der Treibhausgase. Dabei würden die Böden als CO ₂ -Senke eine wesentliche Rolle spielen: Dazu kann das Projekt «Bellacher Weiher» (Kt. SO) erwähnt werden, dieses und ähnliche Projekte zur praxisnahen Reduktion von Überdüngungs-Effekten sind weiter zu verfolgen und ggf. entsprechend zu unterstützen.
S. 38 und S. 86	Die standortsangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft wird begrüsst, die Umsetzung ist unklar.	Die standortsangepasste Produktion muss <u>Voraussetzung</u> und nicht Ziel sein für die <u>Auszahlung von Direktzahlungen</u> . Die Umsetzung ist nicht genügend angedacht: Wie und wo genau «standortangepasste Landwirtschaft» funktioniert, soll – genau so, wie ökologische Vernetzungskonzepte – im Rahmen der regionalen Landwirtschaftsstrategien festgelegt werden. Es muss auf bestehende Strategien wie Landschaftsstrategie oder Bodenstrategie aufgebaut werden. Eine ressourceneffiziente Landwirtschaft sollte auch eine sinnvolle Planung und Nutzung der beanspruchten Flächen bedeuten. Dabei spielt die Raumplanung eine zentrale Rolle. Dieses Instrument ist bei der Massnahmenplanung einzubeziehen.
S.39 und S. 72	Weiterentwicklung der ÖLN dringend nötig.	Die Umwelteinflüsse aus der Landwirtschaft sind stark vom jeweiligen Standort abhängig. Sowohl beim Einsatz von Düngemittel wie auch bei Pestiziden muss die Tragfähigkeit der Ökosysteme zwingend berücksichtigt werden. Nur so kann die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten bleiben und der schädliche Einfluss auf Gewässersysteme massgeblich reduziert werden: Die Karte der Vulnerabilität des Grundwassers ist zu beachten!
S. 39	Die Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung ist dringend nötig und wird begrüsst.	Die Biodiversitätsförderung muss sich auch an Indizes orientieren wie: Swiss Bird Index, SPEAR-Index, sowie dem 1. und 2. ALL-EMA Erhebungszyklus;
S. 39	Die Entwicklung übergeordneter Regionaler Landwirtschaftsstrategien wird grundsätzlich be-	Es geht aus dem Bericht nicht hervor wer die Verantwortung für die Erarbeitung dieser übergeordneten Strategien hat. Eine klare Haltung des Bundes zu den minimalen Inhalten und deren zwingende Verknüpfung mit nationalen Strategien und der Raumplanung – <u>auf</u>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grüsst,.	<p><u>Bundes-, kantonaler und regionaler Ebene</u> – muss gewährleistet werden.</p> <p>Aber die Verantwortung für Erarbeitung, Koordination mit Nachbarregionen und die fortwährende Umsetzung dieser Strategien muss wesentlich konkreter definiert werden.</p>
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative S. 40	<p>Die formulierten Massnahmen zum Schutz der Gewässer gehen in die richtige Richtung, aber sind zu wenig wirksam und eindeutig zu wenig an die bodenkundlichen und klimatischen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Wir fordern jedoch weitergehende Massnahmen, die auf eine Reduktion der Tierbestände hinwirken. Vgl. unseren Antrag zur Revision des Gewässerschutzgesetzes (S. 8)</p>	<p><u>Das Ziel einer standortangepassten, ressourcenschonenden Landwirtschaft muss es sein, die Tragfähigkeit der beanspruchten Ökosysteme nicht zu überschreiten, siehe hierzu auch Bodenstrategie des Bundes.</u> Eine Anpassung ans System und damit eine deutliche Reduktion der Düngemenge, der Stickstoffeinträge, sowie dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln müsste die Voraussetzung und nicht das Ziel der Direktzahlungen sein. Trotzdem ist es dringend nötig beim Verstoß gegen bestehende Gesetze mit Konsequenzen, hier die Reduktion oder Streichung der Direktzahlungen, handeln zu können.</p> <p>Es soll ein verbindlicher Absenkpfad für die Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Der Bund soll die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und/oder deren Import zu beschränken und die Tierzahlen pro Betrieb und pro Nutzfläche zu beschränken.</p>
S. 42	Ziel Landschaftsqualität fehlt.	Es fehlt das Ziel zur Verbesserung der Landschaftsqualität, gemäss Landschaftsstrategie des Bundes. Dies ist zwingend aufzunehmen.
Einsprache-Verfahren betr. Pflanzenschutzmit- teln (PSM) S. 96	<p>Die vorgesehene Änderung geht zwar in die richtige Richtung.</p> <p>Allerdings sollte ein Zulassungsverfahren für PSM von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden und durch Rechtsmittelinstanzen überprüft werden können.</p>	<p>Gewisse Pestizidkonzentrationen müssten mindestens halbiert werden können, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Das zeigt, dass in der Schweiz zu viele und zu toxische Pestizide zugelassen sind.</p> <p>Im aktuell gültigen Zulassungsverfahren erfolgen die Interessenabwägungen und die Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und auch ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen. Da sauberes Wasser eines der wichtigsten Güter der Allgemeinheit überhaupt ist, ist aber gerade in diesem Bereich wesentlich mehr Transparenz bei der Verwaltungstätigkeit gefordert.</p>

Konkrete Anträge zu den Gesetzesrevisionen aus Sicht der Umweltfachleute



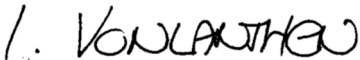
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><u>LWG Art. 70a; Abs. 2;</u></p> <p>Buchstaben b bis i</p> <p>sowie Bericht S. 72</p>	<p>Der Katalog für den ökologischen Leistungsnachweis ist wie folgt zu ergänzen, resp. zu präzisieren:</p> <p>Buchstaben b, c, g und i gemäss Begründungstext</p>	<p>b. eine wirkungsvolle Begrenzung der Nährstoffverluste, gemäss standortkundlich und klimarelevant definierten Absenkpfeilen;</p> <p>c. die Förderung der Biodiversität, welche sich an regionalen Qualitätszielen orientiert und namentlich im Fruchtfolgegebiet eine messbare Steigerung der Diversität bewirkt;</p> <p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz gemäss den Richtlinien von IP-Suisse</p> <p>i. die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Gewässerschutzes</p>
<p>Artikel 76a Abs. 3</p> <p>Landwirtschaftsgesetz</p>	<p>Artikel 76a ist in Absatz 3 wie folgt zu differenzieren: 3</p> <p>Er (der Bund) richtet (für standortangepasste Landwirtschaft) <u>zwischen 65 und 85% der Beiträge an die Kantone aus. Er bemisst den Prozentsatz der Beiträge anhand der Festlegung oder Genehmigung regionaler Landwirtschaftsstrategien durch die Kantone am Erfolg und Weiterentwicklung ökologischer Vernetzungsprojekte und anhand der Wirkungen eines regionalen Grundwasserschutzes. (vgl. neue Art. 19 und 62a GSchG)</u></p>	<p>Der Grundsatz «wer zahlt befiehlt» soll differenzierte Anwendung finden:</p> <p>Mit der AP 22+ definiert der Bund neue Aufgaben und Richtlinien (z. B. regionale Landwirtschaftsstrategien) ohne sich der Frage anzunehmen, wer die Verantwortung für deren Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung letztlich tragen soll. Wir können einer Kostenaufteilung zwischen Bund, Kantonen (und Regionen?) nur dann zustimmen, wenn auch die entsprechende Kompetenzverteilung definiert und delegiert werden soll. Dies betrifft namentlich die vielfältigen, <u>regionsspezifischen Grundlagenarbeiten</u>: wie Ermittlung der regionalen Biodiversität, Ermittlung von Lücken in der (inter-)regionalen ökologischen Vernetzung. Bodenkartierung mit einem, den regionalen Bedürfnissen angepassten Genauigkeitsanspruch, Ausscheidung von Schutzgebieten bei wichtigen Grundwasserfassungen und evtl. weitere Aufgaben. <u>Dazu ist ein differenzierter, leistungsbezogener Kostenverteilungsschlüssel anzuwenden.</u></p> <p>Wir schliessen uns in den Fragestellungen rund um den Schutz der Grundwasser-Ressourcen den Forderungen des Schweiz. Verbandes für das Gas- und Wasserfach (SVGW) an: Für <u>Massnahmen im Bereiche des Gewässerschutzes</u> sind Projekte gemäss dem bisherigen Art. 62a des GSchG weiterhin zu 100% durch den Bund zu finanzieren. Die Planungssicherheit ist bei allen Projekten gemäss Art. 62a über ihre gesamte Laufzeit sicher zu stellen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Gewässerschutzgesetz</u> Art. 14 Abs. 4	Reduktion der zugelassenen Düngergrossvieheinheiten (DGVE): <u>Wir fordern eine Reduktion auf 2 DGVE/ha als verbindliches Reduktionsziel bis spätestens im Jahre 2023.</u>	<p>Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die vorgeschlagene Reduktion (noch) nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind nach wie vor zu hoch. Bisherige Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. Ein verbindlicher Absempfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse soll festgelegt werden. Dazu schlagen wir einen (weiteren) Meilenstein zur Mitte der AP22+ (also Ende 2023) vor.</p> <p>In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Um die Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, sowie Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern.</p>
(GSchG: neuer) Art. 19 Abs. 1 ^{bis}	Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.	<p><u>Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln</u>, damit sie besser durchgesetzt werden kann. Zudem sollen in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen nur jene synthetischen Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden dürfen, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht im Trinkwasser nachgewiesen werden können.</p> <p><u>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge sind vollumfänglich durch den Bund zu übernehmen.</u></p>
GSchG Art. 20 Abs. 3	In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Hilfsstoffe für biologische Landwirtschaft zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG <u>(neuer) Art. 62d:</u> Ausscheidung von Zustömbereichen	¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Arbeiten zur Bestimmung der Zuströmbereiche. ² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Zuckerrübenpflanzer SVZ  5750_SVZ_Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer_2019.03.05 SVZ FSB
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.03.2019  Josef Meyer, Präsident  Irene Vonlanthen, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bericht zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vom 14. November 2018 eröffnet der Bundesrat die Möglichkeit, sich zur Zukunft der Schweizer Agrarpolitik zu äussern. Der SVZ dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der SVZ unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme der Schweizer Bauernverbandes SBV.

In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf zusätzliche Anträge und Schwerpunktthemen für die Zuckerrübenpflanzer.

- **Stärkung Produktionssystembeiträge:** Die geplante Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) und die Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge (REB) in die Produktionssystembeiträge (PSB) hat für die Zuckerrübenpflanzer weitreichende Folgen. Der SVZ ist nicht grundsätzlich gegen eine Stärkung der PSB. Da die Erhöhung der Mittel für die PSB über die VSB und Kulturlandschaftsbeiträge finanziert wird und im Finanzrahmen Direktzahlungen keine zusätzlichen Mittel vorgesehen sind, ist es wichtig, dass das landw. Einkommen nicht reduziert wird. Im Gegenteil, wie seit langer Zeit gefordert, muss das Ziel der neuen AP eine Erhöhung des landw. Einkommens sein. Die Marktleistung "produzierte Mengen mal Preis abzüglich Kosten" darf daher keinesfalls sinken. Bei der Ausgestaltung und Entwicklung der Module sind die Branchen miteinzubeziehen. Der SVZ stellt bei der Stärkung der Produktionssystembeiträge folgende, grundsätzliche Bedingungen.
 - Keinen zusätzlichen administrativen Aufwand
 - Einfach kontrollierbar
 - Ausgestaltung der Module muss zusammen mit den Branchen erfolgen
 - Bedingungen fürs Mitmachen müssen in der Praxis breit anwendbar sein
 - Nur ausgetestete und praxistaugliche, zielorientierte Massnahmen einführen, Zielkonflikte vermeiden
 - Geld muss auf den Betrieben bleiben (nicht zu Maschinenhändler, Lohnunternehmer oder Beratungsbüro abfliessen)
 - Mehrkosten, Ertragsverluste, etc. berücksichtigen (resp. verhindern)
 - Sich auf ein paar wenige Systeme konzentrieren
- **Ressourceneffizienzbeiträge (REB)** Bei den REB im Ackerbau besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Kulturen. Für den Zuckerrübenanbau gibt es Beiträge für den reduzierten Einsatz von PSM, dabei gilt als Eintretenskriterium die Liste "*Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential*". Mit dem Neonicotinoid-Beizverbot entstehen damit Wirkungslücken z.B. bei Blattläusen und Rübenmotten. Die anderen Ackerkulturen profitieren von REB für "Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche" – dies ohne Einschränkungen bei der PSM Auswahl. Die Zuckerrüben sind von diesem Programm ausgeschlossen. Hier muss dringend und möglichst rasche eine Gleichbehandlung erfolgen. Der SVZ fordert dazu eine Aufnahme der Zuckerrüben in die REB Reduktion und Verzicht Herbizide in Ackerkulturen.
- **ÖLN:** Die Ausgestaltung des geeigneten Bodenschutzes muss auch im Bereich Bodendruck praxistauglich erfolgen. Dringende und unumgängliche Erntearbeiten müssen auch bei schwierigen Witterungsbedingungen gemacht werden können.

- Einzelkulturbeiträge: Die Zuckerrübenkultur ist angesichts der Anbindung an den EU- Zuckerpreis auf Einzelkulturbeiträge angewiesen. Die Entwicklung der Flächen muss beobachtet und der Zahlungsrahmen soll auf dem heutigen Niveau erhalten bleiben. Bei sinkender Anbaufläche sollen die Beiträge entsprechend steigen.
- Der SVZ begrüsst ausdrücklich die Einführung des Artikels 153 a zur Bekämpfung bisher nicht geregelter Schadorganismen (Erdmandelgras)
- Die Zuckerbranche fördert den Anbau von Bio-Zuckerrüben. Die hohe Arbeitsleistung mit viel Handarbeit, wird bei der aktuellen SAK Berechnung nicht berücksichtigt. Der SVZ beantragt daher einen SAK Zuschlag für Bio-Zuckerrüben.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art 70</p>	<p>Weiterentwicklung ÖLN:</p> <p>Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SVZ lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste, ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sowie eine ausgeglichene Düngerbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz.</p> <p>Neben der Erosion ist die Bodenverdichtung eine ernstzunehmende Herausforderung im Ackerbau. Die Erhaltung der Ertragsfähigkeit und Verhindern von Bodenverdichtungen, namentlich auch im Unterboden, ist im Interesse der Landwirtschaft. Vorbeugende Massnahmen wie die Verwendung von geeigneter Software zur Risikoabschätzung begrünnen wir als Empfehlungen. Wenn Schutzmassnahmen auf Verordnungsstufe eingeführt werden, müssen diese zwingend praxistauglich sein und in Ausnahmesituationen auch bei schwierigen Witterungsbedingungen nötige und dringende Erntearbeiten zulassen.</p> <p>Das heutige System in der Biodiversitätsförderung hat sich bewährt. Sowohl die quantitativen wie auch die Ziele in der Vernetzung wurden erreicht. Eine Steigerung der Biodiversitätsförderung muss über eine Förderung der qualitativen Merkmale der heutigen Elemente in der Biodiversitätsförderung erreicht werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Damit die Schweiz auch nach 2022 GVO- frei bleibt unterstützt der SVZ eine Verlängerung. Das Gentechnikgesetz muss daher wie folgt angepasst werden:</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i></p> <p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Abs. 1 lit. b	<p>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Tierkategorie und umgesetzten Massnahmen Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der SVZ befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen in einzelnen Märkten für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Grundsatzforderungen des SVZ sind unter den allgemeinen Bemerkungen festgehalten. Die Höhe der Beiträge muss auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Zurzeit liegen nicht genügend Informationen vor, um sich abschliessend äussern zu können. Der SVZ verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben beibehalten	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben in den heutigen Anbausystemen gute Anreize im Bereich Bodenschonung und PSM-Reduktion bewirkt. Der SVZ erachtet die REB als sinnvolles Element der AP um zielgerichtet Massnahmen einzuführen. Leider wurde aber mit der Einführung der REB in Zuckerrüben für die Reduktion von PSM und den REB "Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche" ein Ungleichgewicht geschaffen. Während für die REB im Zuckerrübenanbau als Eintretenskriterium die Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential" gilt, gibt es bei den REB im Ackerbau dieses Kriterium nicht. Falls die REB beibehalten werden, muss diese Diskrepanz beseitigt werden. Der SVZ fordert dazu eine Aufnahme der Zuckerrüben in die REB Reduktion und Verzicht Herbizide in Ackerkulturen.</p>
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Eine wirksame Eindämmung von Pflanzenkrankheiten durch resistente und tolerante Sorten gewinnt im aktuellen Kontext stark an Bedeutung. Im Zuckerrübenanbau, wo Pflanzenkrankheiten massgeblich zum wirtschaftlichen Ergebnis einer Ernte beitragen und zudem PSM eingespart werden soll, ist eine zielgerichtete Sortenprüfung und das Bereitstellen geeigneter Sorten Voraussetzung.</p> <p>Der SVZ vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen zukunftsgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbau. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neu Art. 153a Bekämpfungsmassnahmen	<p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten. 	<p>Die Zuckerrübenpflanzler sind stark von der Ausbreitung des Erdmandelgrases betroffen. Zahlreiche Anstrengungen zur Eindämmung und Verhinderung der Verschleppung wurden auf freiwilliger Basis eingeführt. Bei der Durchsetzung von Massnahmen fehlten aber bisher die gesetzlichen Grundlagen. Der SVZ unterstützt den neuen Artikel daher ausdrücklich. Dieser schliesst bisherige gesetzliche Lücken im Pflanzenbau und bietet Hand bei der Bekämpfung invasiver Unkräuter (Bsp. Erdmandelgras). Wir fordern eine möglichst rasche Einführung vor 2022.</p>

1 BR 0 Verordnung über das Bäuerliches Bodenrecht (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zuckerbranche fördert den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. 2018 betrug die Anbaufläche rund 60 ha, 2019 über 100 ha und bis 2021 soll sie auf 200 steigen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. **Der SVZ fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<p>Art. 2a Abs. 2</p>	<p>Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren:</p> <p>Einfügen neue Zeile</p> <p>....</p> <p>o. Bio Zuckerrüben</p> <table border="1" data-bbox="638 1042 1332 1414"> <tbody> <tr> <td data-bbox="638 1042 1104 1147">a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb</td> <td data-bbox="1104 1042 1332 1147">0,016 SAK/Nor- malstoss</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 1147 1104 1252">b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb</td> <td data-bbox="1104 1147 1332 1252">0,011 SAK/Nor- malstoss</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 1252 1104 1329">c. Kartoffeln</td> <td data-bbox="1104 1252 1332 1329">0,039 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 1329 1104 1414">d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen</td> <td data-bbox="1104 1329 1332 1414">0,323 SAK/ha</td> </tr> </tbody> </table>	a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb	0,016 SAK/Nor- malstoss	b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb	0,011 SAK/Nor- malstoss	c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha	d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen	0,323 SAK/ha	<p>Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.</p>
a. Milchkühe auf Sömmerungs- betrieb	0,016 SAK/Nor- malstoss									
b. andere Nutztiere auf Söm- merungsbetrieb	0,011 SAK/Nor- malstoss									
c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha									
d. Beeren, Heil- und Gewürz- pflanzen	0,323 SAK/ha									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="636 279 1106 347">e. Rebbau mit eigener Kelterei</td> <td data-bbox="1106 279 1332 347">0,323 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 347 1106 432">f. Gewächshaus mit festen Fundamenten</td> <td data-bbox="1106 347 1332 432">0,969 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 432 1106 501">g. Hochtunnel oder Treibbeet</td> <td data-bbox="1106 432 1332 501">0,485 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 501 1106 585">h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden</td> <td data-bbox="1106 501 1332 585">0,065 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 585 1106 670">i. Champignonproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1106 585 1332 670">0,269 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 670 1106 754">j. Brüsselerproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1106 670 1332 754">0,269 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 754 1106 839">k. Sprossenproduktion in Gebäuden</td> <td data-bbox="1106 754 1332 839">1,077 SAK/Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 839 1106 1010">l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern</td> <td data-bbox="1106 839 1332 1010">2,585 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 1010 1106 1078">m. Christbaumkulturen</td> <td data-bbox="1106 1010 1332 1078">0,048 SAK/ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 1078 1106 1163">n. betriebseigener Wald</td> <td data-bbox="1106 1078 1332 1163">0,013 SAK/ha</td> </tr> </table> <p data-bbox="636 1169 1332 1238">³ Bei Kulturen nach Absatz 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.</p>	e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha	f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha	g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha	h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are	i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are	j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are	k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are	l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha	m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha	n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha	
e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha																					
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha																					
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha																					
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are																					
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are																					
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are																					
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are																					
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha																					
m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha																					
n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha																					

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik SVLT 5770_SVLT_Schweizerischer Verband für Landtechnik_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Verband für Landtechnik SVLT dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur AP22+.

Der SVLT begrüsst die Absicht den Rahmenkredit für die Landwirtschaft für die Zeitspanne 2011 bis 2015 und die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der SVLT lehnt alle Vorschläge ab, die zu einem höheren administrativen Aufwand für die Bauernfamilien führen oder negative Auswirkungen auf deren Einkommen haben.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind z.T. nicht konkret und lassen bei der Erlassung der Verordnungen durch die Verwaltung grossen Interpretationsspielraum zu.!

Die geplanten Systemwechsel führen zu Verunsicherung und können zu zusätzlichem administrativen Belastungen führen. Bewährte und funktionierende System werden abgeschafft. Ein Nutzen jedoch ist nicht gewährleistet.

Nach Ansicht des SVLT braucht es konkrete Massnahmen, namentlich in den Bereichen:

- Erhöhung der Wertschöpfung bei den Produzenten
- Stärkung der Strukturmassnahmen (u.a. leistungsfähige Produktionsmittel, Strukturen zur Förderung des Umweltschutzes und Ressourceneffizienz, REB)
- Verlängerung des GVO Moratoriums

Der SVLT fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf dem Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

1 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut SVLT fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererste Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der SVLT ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der SVLT fest,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des SVLT zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SVLT zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der SVLT unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der SVLT unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt:</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der SVLT unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der SVLT unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der SVLT unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der SVLT unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der SVLT unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SVLT unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SVLT unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut SVLT fehlt jedoch: ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SVLT beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung</p>	<p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Biodiversitätsförderung	<p>und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der SVLT seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
59	Inlandleistung ist abzulehnen	werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der SVLT teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den SVLT nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der SVLT stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den SVLT ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SVLT unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p> <p>Erweiterung des Geltungsbereichs des LWG auf alle landwirtschaftlichen Lohnarbeiten, die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen</p>	<p>Der SVLT ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p> <p>Landwirtschaftliche Arbeiten auf Hof oder Feld, die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen, sollten uneingeschränkt als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden. Egal ob Sie vom Landwirt oder von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmer (Lohnunternehmer) ausgeführt werden. Demzufolge sollen Lohnunternehmer, die Arbeiten zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion übernehmen, als Teil der Landwirtschaft anerkannt werden. Dabei sollte es keine Rolle spielen ob die Lohnunternehmer selbst einen Landwirtschaftsbetrieb führen oder nicht. Entscheidend ist einzig die Tätigkeit, die ausgeführt wird. Reine Dienstleistungsunternehmen sollen also gleichgestellt werden mit solchen, die Lohnarbeiten als Nebenerwerb zu ihrem Landwirtschaftsbetrieb</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ausführen.</p> <p>Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des Landwirtschaftsgesetzes soll eine schweizweit einheitliche Anerkennung der Tätigkeit erreicht werden. Diese soll der Existenzsicherung zahlreicher Betriebe dienen, die sonst (teilweise oder komplett) aus dem Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftsbetriebe, für welche die landwirtschaftlichen Lohnarbeiten mittlerweile den Haupterwerb darstellen. - Reine Dienstleistungsunternehmen ohne eigenen Landwirtschaftsbetrieb
Art. 5 Abs. 2	Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.	Der SVLT stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.
Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3	Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten , die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen , wenn die Organisation: <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. 	Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist. <p style="text-align: center;">Idem</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.</p>	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SVLT ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.</p>
<p>Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben Art. 16 Abs. 4</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Der SVLT fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizer Weinbauernverband</p>
<p>Art. 18, Abs. 1a (neu)</p>	<p>Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.</p>	<p>Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der SVLT unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.</p>
<p>Art. 27, Abs. 1</p>	<p>Der Bundesrat unterstellt Wa-</p>	<p>Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	renpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der SVLT unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SVLT ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der SVLT: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Der SVLT ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der SVLT erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.</p> <p>Der SVLT fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p>	<p>Der SVLT begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW.</p> <p>Der SVLT unterstützt die Anpassungen der SMP.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest	
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der SVLT verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte <i>Abs. 2</i>	Aufheben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufheben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SVLT ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1-Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2-Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3-Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	Der SVLT fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der SVLT unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes ab.
Art. 64 Kontrollen <i>Art. 64 Abs. 1 und 3</i>	1-Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p>	
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der	Abs. 1 c. Der SVLT lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i, die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in</p>	<p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der SVLT lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuelle und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SVLT verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SVLT lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p>	<p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SVLT verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SVLT lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>c. und f. Der SVLT unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SVLT sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des SVLTs nicht mehr erklärbar. Der SVLT verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SVLT die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der SVLT verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SVLT weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur</p>	<p>Der SVLT lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungs-sicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauforme, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p> <p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SVLT die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und e können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3-Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4-Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der SVLT befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SVLT liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SVLT verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>d. Der SVLT unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SVLT lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der SVLT weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der SVLT sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.</p>
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften; c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur</p>	<p>Der SVLT lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschrrieben sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der SVLT könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung</p> <p>sicher.</p>	
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b</p>	<p>Der SVLT befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der SVLT begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der SVLT ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. den ländlichen Raum zu stärken.	
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut ; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;	<p>Der Schweizer Bauernverband erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SVLT vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekommunikationsanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SVLT nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der SVLT begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer Idw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p>	<p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SVLT die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Der SVLT begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p>	<p>Bst. b: Der SVLT will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SVLT, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der SVLT, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 93 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischt. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6..	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz Abs. 1	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und	Der SVLT unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SVLT aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.</p> <p>2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SVLT fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <p>a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der SVLT vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für: a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz,</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der SVLT befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SVLT befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SVLT befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SVLT befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.	Der SVLT lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 165 c,d,e Informationssystem</p>		<p>Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der SVLT verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.</p>
<p>Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instan-</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der SVLT befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</p>	
<p>Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen</p> <p><i>Abs. 2 dritter Satz</i></p>	<p>2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.</p>	
<p>Art 182 Abs. 2</p>	<p>2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	<p>Der SVLT verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation</p> <p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafteter und Bewirtschafteterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2</p>	<p>Der SVLT stellt sich gegen diese Bestimmung:</p> <p>Der SVLT bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der SVLT</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Buchstaben b und d verpflichten.</p>	<p>wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll. Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<p><i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>	<p>1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet.</p> <p>2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 10. Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom</p>	<p>Da der SVLT nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

3 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

4 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SVLT befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweiinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SVLT verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

5 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	Aufgehoben-Belassen	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SVLT auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

6 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der SVLT ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

7 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

8 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom SVLT unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

9 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SVLT eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So

	3 Aufgehoben	werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

10 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bürgerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bürgerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGBB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechere nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprechere, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem 	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGBB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGBB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SVLT bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGBB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGBB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGBB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen.</p> <p>Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

10.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19919 über das bäuerliche Bodenrecht.	Der SVLT unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5770_SVLT_Schweizerischer Verband für Landtechnik_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizerischer Verband für Landtechnik
Ausserdorfstrasse 31
5223 Riniken

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Aldo Rui

aldo.rui@agrartechnik.ch

+41 56 462 32 00

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System erfüllt die Anforderungen der Marktteilnehmer

1.2. Falls die Inandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Bühlmann Monique BLW

Von: André Olschewski <A.Olschewski@svgw.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. März 2019 12:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Martin Sager; Paul Sicher
Betreff: 5782_SVGW_Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches_
2019.03.05
Anlagen: Anschreiben SVGW Stellungnahme AP22+.pdf; SVGW Stellungnahme AP22
+.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit die Anliegen der Trinkwasserversorger im Rahmen der Vernehmlassung der Agrarpolitik AP22+ einbringen zu können.

Anbei stellen wir Ihnen vorab per email unsere Stellungnahme als WORD Dokument zur Verfügung. Das Anschreiben und die Stellungnahme werden Ihnen in den kommenden Tagen auch per Post zugestellt.

Die Trinkwasserressourcen, v.a. das Grundwasser werden durch verschiedene Einflüsse aus der Landwirtschaft stark beeinträchtigt. In Gebieten mit vorwiegend ackerbaulicher Nutzung sind über 50% der Messstellen übermässig mit Nitrat oder Rückständen von Pflanzenschutzmitteln belastet. In gewissen Regionen mussten bereits Trinkwasserfassungen wegen der hohen Belastungen geschlossen werden.

Verschiedene politische Initiativen wie die Trinkwasserinitiative (TWI) greifen diese Missstände auf. Die in der Vernehmlassung AP22+ enthaltenen Massnahmen, insbesondere das Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die grossen Defizite im Trinkwasserressourcenschutz effektiv zu lösen. U.a. ist nicht klar mit welchen Massnahmen die Erreichung der Umweltziele in der Landwirtschaft durchgesetzt werden soll. Vielmehr ist aufgrund des grossen Widerstandes seitens der Landwirtschaftsverbände wie dem SBV sogar zu befürchten, dass der Gewässerschutz in der AP22+ noch deutlich geschwächt werden soll.

Nach bisherigem Fahrplan soll die AP22+ nach der Abstimmung zur TWI und zur PSM-Verbotsinitiative diskutiert und beschlossen werden. Ohne griffigere Massnahmen zum Schutz der Trinkwasserressourcen und Umwelt, die über den heutigen Vorschlag in der AP22+ klar hinausgehen, ist zu erwarten, dass die Initiativen grosse Unterstützung erfahren werden. Mit einer mager ausgestatteten AP22+ würde der Landwirtschaft ein Bärendienst erwiesen werden.

Wir unterbreiten sechs konkrete Forderungen zum verbesserten Trinkwasserressourcenschutz v.a. hinsichtlich dem Massnahmenpaket zur TWI (S. 41ff). Selbstverständlich ist sicherzustellen, dass unsere Forderungen vollständig und sinngemäss in die entsprechenden Planungs- und Finanzierungsgefässe umgesetzt werden. Unsere Vorschläge sind pragmatisch, regional abgestuft umsetzbar und werden von den Fachstellen verschiedener kantonaler Umweltämter getragen. Sie lassen weiterhin eine produktive, standortangepasste Landwirtschaft zu, ohne sie mit Vorgaben zur Art der Produktionsweise unnötig einzuschränken.

Die in der Vernehmlassung zur AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen zum Trinkwasserressourcenschutz sind ein erster Schritt in die richtige Richtung, sie genügen aber nicht. Es braucht eine deutliche Aufbesserung und Konkretisierung der vorgesehenen Massnahmen. Wir erwarten, dass Sie unsere Anträge würdigen und aufnehmen, so dass die AP22+ auch dem Trinkwasserressourcenschutz die nötige Unterstützung geben wird.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Weiterentwicklung der von uns geforderten Massnahmen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

André Olschewski

Bereichsleiter Wasser, Vizedirektor SVGW

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

Mail & Skype: a.olschewski@svgw.ch
Tel. G: +41 44 288 33 67



Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW
Société Suisse de l'Industrie du Gaz et des Eaux SSIGE
Società Svizzera dell'Industria del Gas e delle Acque SSIGA

Grütlistrasse 44 | Postfach 2110 | 8027 Zürich

[Website](#) | [Facebook](#) | [G+](#) | [Twitter](#) | [in](#) | [Xing](#) | [RSS](#) | [Youtube](#)
[Portrait SVGW](#) | [Wasser](#) | [Gas/Fernwärme](#) | [Zertifizierung](#) | [TISG](#)
[News](#) | [Bildungsangebot](#) | [Fachwissen](#)

5782_SVGW_Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches_2019.03.05

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Kontakt André Olschewski
E-Mail a.olschewski@svgw.ch
Telefon +41 44 288 33 67
Abteilung Wasser

Zürich, 5. März 2019

Stellungnahme SVGW im Rahmen der Vernehmlassung der Agrarpolitik AP22+

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit die Anliegen der Trinkwasserversorger im Rahmen der Vernehmlassung der Agrarpolitik AP22+ einbringen zu können.

Die Trinkwasserressourcen, v.a. das Grundwasser werden durch verschiedene Einflüsse aus der Landwirtschaft stark beeinträchtigt. In Gebieten mit vorwiegend ackerbaulicher Nutzung sind über 50% der Messstellen übermässig mit Nitrat oder Rückständen von Pflanzenschutzmitteln belastet. In gewissen Regionen mussten bereits Trinkwasserfassungen wegen der hohen Belastungen geschlossen werden.

Verschiedene politische Initiativen wie die Trinkwasserinitiative (TWI) greifen diese Missstände auf. Die in der Vernehmlassung AP22+ enthaltenen Massnahmen, insbesondere das Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die grossen Defizite im Trinkwasserressourcenschutz effektiv zu lösen. U.a. ist nicht klar mit welchen Massnahmen die Erreichung der Umweltziele in der Landwirtschaft durchgesetzt werden soll. Vielmehr ist aufgrund des grossen Widerstandes seitens der Landwirtschaftsverbände wie dem SBV sogar zu befürchten, dass der Gewässerschutz in der AP22+ noch deutlich geschwächt werden soll.

Nach bisherigem Fahrplan soll die AP22+ nach der Abstimmung zur TWI und zur PSM-Verbotsinitiative diskutiert und beschlossen werden. Ohne griffigere Massnahmen zum Schutz der Trinkwasserressourcen und Umwelt, die über den heutigen Vorschlag in der AP22+ klar hinausgehen, ist zu erwarten, dass die Initiativen grosse Unterstützung erfahren werden. Mit einer mager ausgestatteten AP22+ würde der Landwirtschaft ein Bärendienst erwiesen werden.

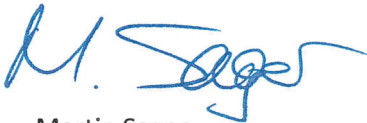
Wir unterbreiten sechs konkrete Forderungen zum verbesserten Trinkwasserressourcenschutz v.a. hinsichtlich dem Massnahmenpaket zur TWI (S. 41ff). Selbstverständlich ist sicherzustellen, dass unsere Forderungen vollständig und sinngemäss in die entsprechenden Planungs- und Finanzierungsgefässe umgesetzt werden. Unsere Vorschläge sind pragmatisch, regional abgestuft umsetzbar und werden von den Fachstellen verschiedener kantonaler Umweltämter getragen. Sie lassen weiterhin eine produktive, standortangepasste Landwirtschaft zu, ohne sie mit Vorgaben zur Art der Produktionsweise unnötig einzuschränken.

Die in der Vernehmlassung zur AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen zum Trinkwasserressourcenschutz sind ein erster Schritt in die richtige Richtung, sie genügen aber nicht. Es braucht eine deutliche Aufbesserung und Konkretisierung der vorgesehenen Massnahmen. Wir erwarten, dass Sie unsere Anträge würdigen und aufnehmen, so dass die AP22+ auch dem Trinkwasserressourcenschutz die nötige Unterstützung geben wird.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Weiterentwicklung der von uns geforderten Massnahmen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW



Martin Sager
Direktor SVGW






André Olschewski
Bereichsleiter Wasser, Vizedirektor SVGW

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) 5782_SVGW_Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches_2019.03.05 	
Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44 8027 Zürich	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Martin Sager, Direktor SVGW 	André Olschewski, Leiter Wasser SVGW  5.3.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GSchG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	<p>In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz-zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz-zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfsstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz-zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 <i>(neu)</i>	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d <i>(neu)</i>	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zu-stömbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Bundesamt für Landwirtschaft
(BLW)
Per Mail:
schriftgutverwaltung@blw.admin

5785_ASA_SVV_Schweizerischer Versicherungsverband_2019.03.01

Zürich, 1. März 2019

Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) zum Thema «Risikomanagement» (Box 6, Seite 37). Der SVV zählt nicht zu den direkten Adressaten der Vernehmlassung Agrarpolitik 2022+, dennoch danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter
Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung,
Stellvertretender Direktor



Gunthard Niederbäumer
Leiter Bereich Schaden- und
Rückversicherung

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Versicherungsverband SVV 5785_ASA_SVV_Schweizerischer Versicherungsverband_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Conrad-Ferdinand-Meyer Strasse 14 8022 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. März 2019 Urs Arbter, Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung, Stellvertretender Direktor Gunthard Niederbäumer, Leiter Bereich Schaden- und Rückversicherung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**



Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), obwohl nicht direkt von der künftigen Agrarpolitik 2022+ betroffen, erlauben wir uns die untenstehende Bemerkung zum Thema „Risikomanagement“ (Box 6, Seite 37) einzureichen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 6 Risikomanagement Seite 37</p>	<p>Beim Thema „Prüfung einer möglichen Unterstützung von Risikomanagementmassnahmen durch den Bund, insbesondere von Agrar- bzw. Ernteausfallversicherungen“ möchten wir grundsätzlich festhalten, dass im landwirtschaftlichen Risikomanagement ein allfälliges Auftreten der öffentlichen Hand als Versicherer nicht erforderlich bzw. nicht wünschenswert ist.</p> <p>Für die Umsetzung von Versicherungslösung muss weiterhin die private Versicherungswirtschaft, unter Einhaltung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes, zuständig sein.</p> <p>Falls sich der Bund für die Unterstützung von Agrar- bzw. Ernteausfallversicherungen entscheidet, soll dies in der Definition eines Förderrahmens (u.a. Liste der obligatorisch gedeckten Risiken, Festlegen einer Ersatzschwelle und eines Höchstfördersatzes) erfolgen.</p>	<p>Seit über 150 Jahren beweisen die Schweizer Privatversicherer, dass sie in der Lage sind, bedarfsgerechte Versicherungsdeckungen anzubieten. Der Umgang mit einer sich verändernden Risikolandschaft gehört zu den täglichen Herausforderungen der Versicherer. Dazu gehört aktuell auch der Umgang mit dem Klimawandel und den damit verbundenen Folgen für die Landwirtschaft. Dank der globalen Verbreitung vieler Erst- und Rückversicherer können die Erfahrungen aus anderen Ländern mit in den Schweizer Markt eingebracht werden.</p> <p>Auch das Versichern von landwirtschaftlichen Kulturen gegen Wetterextreme – zuerst Hagel und heute auch Sturm, Starkregen, Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck, Frost, Trockenheit – wird in der Schweiz seit deutlich mehr als 100 Jahren auf privater Basis erfolgreich angeboten.</p> <p>In vielen Ländern existiert seit Jahrzehnten eine Zusammenarbeit zwischen dem Staat, der einen Förderungsrahmen definiert, und der privaten Versicherungswirtschaft die als Risikoträger auftritt. Infolge des Klimawandels und der teils daraus folgenden schweren Konsequenzen für die Landwirtschaft ist der Bedarf an solchen Lösungen steigend. Am verbreitetsten sind Förderungsmechanismen, welche den Versicherungsschutz für den Landwirt direkt oder indirekt verbilligen (z.B. Prämiensubventionierung, staatlicher Risikoausgleich oder staatliche Rückversicherung, Unterstützung bei der Entwicklung neuer Produkte bzw. Technologien).</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass weiterhin mögliche Präventionsmassnahmen eingesetzt, standortgerechte Kulturen angepflanzt und eine korrekte Kulturführung vorausgesetzt werden. Weiter soll sichergestellt werden, dass für Risiken, die im Rahmen einer solchen Lösung versicherbar sind, andere staatliche Unterstützungen zum Schadenausgleich ausgeschlossen sind (keine Ex-Post-Unterstützungen). Schliesslich soll die definierte Lösung wettbewerbsneutral sein und insbesondere den Wettbewerb über Produkte und Tarife zulassen. Die Versicherten müssen weiterhin frei wählen können, ob und bei welcher Versicherungsgesellschaft sie sich versichern wollen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV) 5790_SVV_Schweizerischer Viehhändler Verband_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97, Postfach 660, CH-7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 4. März 2019 Der Präsident Der Geschäftsführer   Otto Humbel Peter Bosshard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 22+. Der SVV äussert sich weitgehend zu Themen die Vieh- und Fleischwirtschaft betreffen.

Bei der genauen Durchsicht der AP22+ Vorlage haben wir den Eindruck bekommen, dass die AP22+ einer Umweltvorlage gleichkommt, eine Schwächung der viehwirtschaftlichen Produktion (Milch- und Fleischproduktion) darstellt und die tierische Eiweissproduktion als „Prügelknabe“ für die Umweltbelastungen den Kopf hinhalten muss. Nebst der Umwelt und dem Sozialen wird der Ökonomie als gleichwertiges Nachhaltigkeitselement eine zu geringe Bedeutung beigemessen. Die geplante Senkung des maximalen Tierbesatzes von 3 auf 2.5 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) und die geplante Förderung der Low-Input-Produktionsmethoden unterstreichen unseren Eindruck.

Im Bericht wird die Hypothese aufgestellt, dass Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden kann. Dies wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit an Produktionsort nicht überschritten wird. Der Verlust an Wertschöpfung in der landwirtschaftlichen Produktion sowie bei den vor- und nachgelagerten Stufen wird vollkommen ausser Acht gelassen.

Die im erläuternden Bericht gemachten Aussagen zu der aktuellen Inlandleistung sowie der Marktentlastung sind sehr einseitig, negativ und teilweise schlichtweg falsch. Die positiven Einflüsse der Inlandleistung – insbesondere für die Landwirtschaft – haben sich über Jahre bewährt und werden von der Verwaltung in einer fragwürdigen Art und Weise ausgeblendet, ja sogar bewusst schlecht geredet.

Nachdem das eidgenössische Parlament der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei der Fleischeinfuhr Ende 2012, anfangs 2013 zugestimmt hat, erachten wir den Fragebogen betreffend der Inlandleistung als Provokation. Dieser Fragebogen ist ein Frontalangriff gegenüber der ganzen Wertschöpfungskette Fleisch, die immerhin ein Viertel des gesamten landwirtschaftlichen Produktionswertes ausmacht. Das heute von den rund CHF 200 Millionen Einnahmen aus der Versteigerung von Fleischimportkontingenten rund CHF 150 Millionen in die allgemeine Bundeskasse fliessen zeigt weitere Systemfehler auf, die es zu korrigieren gibt. Der SVV lehnt daher Anpassungen bei der Inlandleistung und den Marktentlastungsmassnahmen entschieden ab.

Als wichtiges Ziel der AP22+ wurde immer wieder der Abbau des administrativen Aufwandes erwähnt. Mit dem aber immer noch sehr komplizierten Aufbau des Direktzahlungssystems zweifeln wir am Abbau der Bürokratie für die Landwirte aber auch für die Vollzugsorgane.

Obwohl wir uns der Problematik der Konkurrenzfähigkeit beim Export von Agrarprodukten bewusst sind, begrüssen wir die Schaffung der geplanten Agrar-Exportplattform. Wollen wir am weltweiten wirtschaftlichen Wachstum partizipieren müssen wir einmal – auch wenn es noch so schwer ist – mit gezielten Export- und Marktaufbauaktivitäten beginnen.

Die Förderung vom GMF-RAUS und BTS wird unterstützt, ebenso die geplante Einführung der Tiergesundheitsbeiträge. Im Sinne einer gezielten Qualitätsstrategie sind dies Erfolgselemente, um uns gegenüber dem Ausland abzuheben und zu differenzieren. Gerade im internationalen Vergleich war unser sehr gute Tierseuchenstatus ein entscheidendes Differenzierungsmerkmal. Heute haben zahlreiche Länder im Bereich der Tierseuchen einen ähnlichen Stan-

ard erreicht, ergo brauchen wir neue Argumente wie Tiergesundheit, GMF, RAUS und BTS.

Da wir in der Schweiz gut funktionierende Gesundheitsdienste haben, wird der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerken Tiergesundheit kritisch hinterfragt. Betrachtet man die im erläuternden Bericht dargestellten Ziele und Massnahmen entsprechen diese bereits den Funktionen der heutigen Gesundheitsdienste. Wir befürchten, dass hier ein « Wasserkopf » aufgebaut wird und über das Ziel der Tiergesundheitsförderung hinausgeschossen wird. Zudem haben wir gut funktionierte Nutztierfakultäten an den Schweizer Universitäten, die sich intensiv mit der Tiergesundheit befassen und koordinativ wirken. Entschieden abgelehnt wird die Finanzierung solcher Kompetenz- und Innovationsnetzwerk durch eine Umlagerung der Entsorgungsbeiträge. Wir haben dazu verschiedene Fragen, insbesondere was die Ziele, die Trägerschaft und Organisation solcher Kompetenz- und Innovationsnetzwerken betrifft. Ist die Branche Bestandteil der Trägerschaft? Ist der Bund ebenfalls ein Teil der Trägerschaft? Ist die Trägerschaft weitgehend privatrechtlich mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit dem Bund?

Betreffend dem landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen begrüsst der SVV, dass der Bund Vollzugsaufgaben des LwG mittels Leistungsvereinbarung an Dritte (z.B. Proviande) übertragen kann. Wir verachten es aber als wichtig, dass für die Entschädigung dieser Aufgaben die erforderlichen Mittel auch ab 2022 über das BLW-Globalbudget – ausserhalb des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens – zur Verfügung gestellt wird.

Der SVV begrüsst, dass die Höhe des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2022-2025 nominal weitgehend den in den Jahren 2018 bis 2021 geplanten Ausgaben entsprechen soll. Die Erhöhung der Mittel für die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit nach Art. 11 sowie der Absatzförderung nach Art. 12 LwG auf jährlich knapp 70 Mio. Franken wird ebenfalls begrüsst und unterstützt.

Der SVV lehnt die im Bereich Viehwirtschaft zur Diskussion gestellte Streichung von 5.9 Millionen Franken für die Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch strikte ab (siehe Ausführungen im entsprechenden Fragebogen). Auch die Finanzierung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit mittels einer Umlagerung von Mitteln der Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe (siehe auch Ausführungen zu Art. 11 Abs.1 LwG) wird abgelehnt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Kap. 2.3.2, S. 30-32 Inandleistungen</p>		<p>Unter Berücksichtigung des hohen Kostenumfeldes in der Schweiz, sind wir mit der Beurteilung einig, dass die Produktion von Mehrwerten über Qualität, Regionalität und Tierwohl der vermutlich vielversprechendste Ansatz zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist. Dies auch im internationalen Umfeld, insbesondere auch in Hinblick auf ein Marktaufbau der asiatischen Märkte. Bei Kostenunterschieden gegenüber dem benachbarten Ausland um den Faktor 2 bis 2.5, wie sie im Fleischsektor vorhanden sind, können Kostensenkungen einen Teil zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sein, aber nie im entscheidenden Ausmass. Es muss daher auf Mehrwerte gesetzt werden.</p> <p>Beim Export von Lebensmitteln bestehen beträchtliche Handelshemmnisse, auch im nicht tarifären Bereich. Wir vermissen beim Export eine Bundesstelle, die die Exporttätigkeiten unterstützt, insbesondere was staatliche, bilaterale Rahmenabkommen betrifft. Im benachbarten Ausland – um Beispiele zu nennen – werden solche Stellen besetzt, ja sogar Exportminister eingesetzt. Die Schaffung einer geplanten Agrar-Exportplattform wird daher explizit unterstützt.</p> <p>Überhaupt nicht folgen können wir den behördlichen Argumenten hinsichtlich der Beurteilung der Inandleistung bei der Fleischeinfuhr. Dass die Inandleistung zu Rentenbildung, der Zementierung bestehender Strukturen und zur Verhinderung des Markteintrittes neuer Marktteure führt stimmt schlichtweg nicht, ja das Gegenteil ist sogar der Fall. Gerade das System einer gesamten Versteigerung der bewilligten Importmengen bevorteilt kapitalkräftige Unternehmen, die schon lange im Markt aktiv sind und verhindert den Marktzugang neuer und junger Unternehmen. Die Versteigerung stellt eine „Lotterie“ dar und lässt keine Planungssicherheit für die Unternehmen zu. Wenn man schon über die Inandleistung spricht, muss man nicht über die Abschaffung diskutieren, sondern allenfalls über die interne Kontingentsverteilung pro Kontingentsart, um das System zu optimieren. Es ist weiter falsch, dass die Landwirtschaft nicht vom System der Inandleistung profitiert. Im Kontingentsjahr 2017/2018 hat der Viehhandel für rund 10.5 Millionen Versteigerungen auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten getätigt bei einem Importnutzen des Viehhandels von circa 9 Millionen Franken. Wir werden den Verdacht nicht los, dass die Abschaffung der Inandleistung lediglich vorgeschoben wird, es aber schlussendlich um die Mehreinnahmen von rund 50 bis 60 Millionen in die allgemeine Bundeskasse bei einer Aufhebung der Inandleistung geht. Auch hier wird die terti-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sche Produktion einmal mehr stark gebeutelt. Die Schweizer Viehwirtschaft mit dem Schwerpunkt Fleischproduktion wird im Rahmen des jährlichen Zahlungsrahmens Produktion und Absatz (vgl. Tabelle 1, Seite 8) mit nunmehr 5.9 Millionen unterstützt. Der Milchsektor, mit einer ähnlichen wirtschaftlichen Bedeutung innerhalb der Landwirtschaft (Anteil rund je ein Viertel am Gesamtproduktionswert) wird mit 293 Millionen unterstützt. Das entspricht dem Faktor 50! Um die von den Behörden immer wieder erwähnte Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und das hohe Kostenniveau zu senken, wäre angebracht, dass der Bund auf sämtliche Versteigerungserlöse verzichtet. Auch können so die Fehlanreize beim Einkaufstourismus reduziert werden.</p>
<p>Kap. 2.3.3.2. S.33-36 Digitalisierung / Innovationen</p>		<p>Der Vorschlag der Abstimmung der Fördermöglichkeiten im Bereich Digitalisierung wird unterstützt. Gerade im Bereich der Digitalisierung ist die Nutzung von Synergien und vorhandenen Datenbank zentral. «Datenfriedhöfe» sind zu verhindern. Ebenso wird der Ansatz der Innovationsförderung unterstützt.</p>
<p>Kap. 2.3.4. S.37-40 Importe und Tiergesundheit</p>	<p>Bei Ueberlegungen zu den Massnahmen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit ist die ganze Wertschöpfungskette der Land der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft einzubeziehen.</p> <p>Finanzierung Tiergesundheitsbeiträge und Kompetenz- und Innovationsnetzwerk darf nicht durch Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen erfolgen.</p>	<p>Im Bericht wird die Hypothese aufgestellt, dass Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden kann. Dies wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit an Produktionsort nicht überschritten wird. Der Verlust an Wertschöpfung in der landwirtschaftlichen Produktion sowie bei den vor- und nachgelagerten Stufen wird vollkommen ausser Acht gelassen. Es gibt auch ein Nachhaltigkeitselement Ökonomie!</p> <p>Die Bestrebungen der Tiergesundheit auf der Basis eines zweistufigen Anreizsystems zu fördern, wird ausdrücklich begrüsst. Der Schaffung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes Tiergesundheit stehen wir kritisch gegenüber. Wir haben gut funktionierende Gesundheitsdienste und fragen uns, was ein solches Zentrum für Aufgaben und Funktionen haben soll. Wir lehnen jedoch mit Nachdruck die Finanzierung der Tiergesundheitsbeiträge und eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes durch eine Umlagerung und Kürzung der Entsorgungsbeiträge ab (siehe auch Anmerkung zum Artikel 75 LwG)</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5. S. 40-41 Trinkwasserinitiative	Verzicht Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha. Streichen Förderung von Low-Input Systemen mit Produktionssystembeiträgen	Wir erachten als seltsam, dass seitens des Gesetzgebers bereits jetzt auf die Trinkwasserinitiative eingetreten sind. Durch dieses Vorgehen gibt der Gesetzgeber den Initianten bereits in Teilbereichen Recht. Dies betrifft aus unserem Bereich die vorgesehene Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro Hektare. Die Förderung von Low-Input Systemen mit Produktionssystembeiträgen schwächt die Inlandproduktion,
Kap. 2.3.7.4. S.51-52 Deklaration Nachhaltigkeit	Verzicht auf eine Ausweitung der Produktionsdeklaration in Bezug auf Nachhaltigkeit im gesetzlichen Rahmen	Der grundsätzliche Einbezug der Nachhaltigkeit als Bestandteil von Handel und Handelspolitik wird begrüsst. Ein Ausbau der Produktedeklaration im gesetzlichen Rahmen lehnen wir jedoch ab-
Kap. 3.1.1.1. S. 54 (LwG, Art. 2, Abs. 1, Bst e und Abs. 4) Digitalisierung / Innovation		Die Stärkung der Innovationskraft und der Digitalisierung im gesamten Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft wird ausdrücklich begrüsst.
Kap. 3.1.2.2. S.57-59 (LwG, Art. 22 Abs. 2 und 3 ; für Fleisch Art. 48. Abs. 2 und 2 ^{bis}) Inlandleistung	Beibehaltung der Inlandleistung in allen Bereichen. Vollständiger Verzicht des Bundes auf die Versteigerungserlöse. Optimierung interne Kontingentsverteilung pro Kontingentsart.	Siehe unsere Erläuterungen beim Kapitel 2.3.2 und im beigelegten Fragebogen
Kap. 3.1.2.5 S. 61-62 (LwG, Art 46 & 47) Höchstbestandesverordnung	Höchstbestände sind zu streichen	Die Höchstbestandesvorschriften sind nicht mehr zeitgemäss und sind abzuschaffen. Die Bestimmungen bezüglich Umwelt- und Gewässerschutz beinhalten zahlreiche Restriktionen. So dass in der Schweiz keine « zu grosse » Tierhaltungsbetriebe entstehen, um uns vom Ausland zu differenzieren. Wir sind auch überzeugt, dass das Niveau des Tierwohls nicht allein von der Betriebsgrösse abhängt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die geplante Weiterentwicklung zur besseren Nutzung von Nebenprodukten und lebensmittelabfällen der Milch- und Lebensmittelbranche wird unterstützt.
Kap. 3.1.2.6. S. 62-63 (LwG, Art. 50, Abs. 1) Marktentlastungsmassnahme Fleisch und Eier	Keine Aufhebung der marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	Siehe Ausführungen im beigelegten Fragebogen
Kap. 3.1.2.7. S. 63 LwG, Art. 50, Abs.2) Beiträge öffentliche Märkte Berggebiet	Keine Streichung der Beiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet	Siehe Ausführungen im beigelegten Fragebogen
Kap. 3.1.3.5. S. 79-82 (LwG, Art. 75) Produktionssystembeiträge	BTS, RAUS, GMF sind auszubauen Streichung der expliziten Bindung der Produktionssystembeiträgen an am Markt erbrachte monetäre Mehrleistung.	Die Weiterführung und Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge (BTS, RAUS, GMF) werden begrüsst. Wir erachten es aber auch wichtig, dass ganzheitliche Branchenprogramme wie der « grüne Teppich Milch » oder ein Fleischprogramm nach dem Beispiel von « green origin (Irland) für eine nachhaltige Milch- und Fleischproduktion vom Bund wirkungsvoll unterstützt werden kann. In der BLW Pressemitteilung vom 23. Januar 2019 schreibt das BLW, dass auch die neu eingeführten Tiergesundheitsbeiträge unter die Produktionssystembeiträge fallen. Wir erwarten, dass dem auch so ist, und diese Beiträge nicht durch eine Umlagerung der Entsorgungsbeiträge finanziert werden. Problematisch erachten wir die geplante Verknüpfung von Produktionssystembeiträge an im Markt generierte Mehrleistungen. Diese Vorgabe lehnen wir ab. Für den Produzenten ist der Gesamtpreis massgebend, der sich aus dem Basispreis plus Zuschlägen zusammensetzt. Der Nachweis der Mehrpreise unterliegt zudem einem erheblichen administrativen Aufwand. Aufgrund von Marktveränderungen (Konsumverhalten u.w) gibt es immer wieder unternehmerische Entscheide, die einen Einfluss auf die Mehrpreis haben können. Verliert der Produzent aufgrund solcher unternehmerischen Entscheide einen Mehrwert-Absatzkanal würde er auch die entsprechenden Bundesbeiträge verlieren. Um den Produzenten eine gewisse Umstellungsflexibilität bei der Vermarktung zu garantieren ist es wichtig, dass Mehrwertprogramme

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		austauschbar sind. Eine solche gesetzliche Verankerung würde diese Austauschbarkeit massiv einschränken.
Kap. 3.1.3.6. S. 82-83 (LwG, Art. 75, Abs. 1, Bst. D) Tiergesundheitsbeiträge		Das vorgeschlagene zweistufige Anreizprogramm zur Förderung der Tiergesundheit wird unterstützt. Wir halten nochmals fest, dass eine allfällige Finanzierung dieser Tiergesundheitsbeiträge durch eine Umlagerung der Entsorgungsbeiträge entschieden abgelehnt wird. Finanzierung unter dem Titel der Produktionssystembeiträge. Siehe auch Anmerkung bei Kapitel 3.1.3.5
Kap. 3.1.5.4. S. 91-93 (LwG, Art. 119, Abs. 1) Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetz- werken	Aufbau Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tiergesundheit wird abgelehnt. Viele offene Fragen zu den Zielen, der Trägerschaft und Organisationsform (Einbindung Branche etc) Ablehnung der vorgesehenen Finanzierung der neuen Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes mittels Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen, insbesondere wenn sie sich auf diejenigen der Schlachtbetriebe begrenzen.	Da wir in der Schweiz gut funktionierende Gesundheitsdienste haben, wird der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tiergesundheit kritisch hinterfragt. Betrachtet man die im erläuternden Bericht dargestellten Ziele und Massnahmen entsprechen diese bereits den Funktionen der heutigen Gesundheitsdienste. Wir befürchten, dass hier ein « Wasserkopf » aufgebaut wird und über das Ziel der Tiergesundheitsförderung hinausgeschossen wird. Zudem haben wir gut funktionierende Nutztierfakultäten an den Schweizer Universitäten, die sich intensiv mit der Tiergesundheit befassen und koordinativ wirken. Wir haben dazu verschiedene Fragen, insbesondere was die Trägerschaft und Organisation solcher Kompetenz- und Innovationsnetzwerken betrifft. Ist die Branche Bestandteil der Trägerschaft? Ist der Bund ebenfalls ein Teil der Trägerschaft? Ist die Trägerschaft weitgehend privatrechtlich mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit dem Bund? Entschieden abgelehnt wird auch die geplante Finanzierung dieser Kompetenz- und Innovationsnetzwerken mit CHF 6 Millionen, die durch eine Umlagerung der Entsorgungsbeiträge, insbesondere wenn sie sich nur auf diejenigen der Schlachtbetriebe begrenzen, finanziert werden sollen. Die Finanzierung kann problemlos aus den heutigen überschüssigen Versteigerungserlös von rund CHF 150 Millionen finanziert werden.
Kap. 3.1.9.1. S. 100-101	Keine Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3	Nach unserer Beurteilung wird mit der geplanten Senkung von 3 auf 2.5 DGVE die bestehende Obergrenze zusätzlich reduziert, nachdem bereits Instrumente der Abstufung im Bereich der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Senkung DGVE	auf 2.5 DGVE pro ha	Zonen bzw. der betriebsspezifischen Begebenheiten bestehen. Diese zusätzliche Hürde schränkt die viehwirtschaftliche Produktion weiter entscheiden ein.
Kap. 4.4.2.3. S. 137-138 Finanzierung Kompe- tenz- Innovationsnetz- werke	Die Finanzierung der Kompe- tenz- und Innovationsnetzwerke durch eine Umlagerung der Ent- sorgungsbeiträge wird abge- lehnt. Insbesondere wenn sie sich nur auf diejenigen Entsor- gungsbeiträge der Schlachtbe- triebe beziehen.	Siehe unsere Erläuterungen zum Kapitel 3.1.5.4
Kap. 4.4.3.1. S. 136- 139. Aufbau Agro Exportplattform	Vollständige Finanzierung der Agrar Exportplattform mit Bun- desmitteln	Wie bereits unter Punkt 2.3.2. festgehalten unterstützen wir den Aufbau der geplanten Agrar- Exportplattform. Ebenso unterstützen wir die geplante Erhöhung der Beiträge für die Quali- täts- und Absatzförderung. Unter Berücksichtigung der Aktivitäten in diesem Bereich in der EU und anderen Ländern und den dafür eingesetzten staatlichen Mittel ist die Schaffung einer solchen Plattform ein MUSS. Gerade die EU hat in den letzten Jahren das Budget für die Absatzförderung laufend und massiv erhöht. Da auch der Staat durch vermehrte Exporte mo- netär profitiert, sind wir der Auffassung, dass diese Agrar Plattform vollumfänglich durch den Staat zu finanzieren ist, ohne Teilfinanzierung der Branchen, bzw. Marktakteure.
Kap. 4.4.3.3. S. 139 Mittel Viehwirtschaft		Die geplante Beibehaltung der marktentlastungsmassnahmen im Bereich Viehwirtschaft wie auch die unveränderte Bereitstellung von finanziellen Mitteln über das Globalbudget BLW zuhanden der Proviande zur Erfüllung des Leistungsauftrages wird ausdrücklich unterstützt.
Kap. 4.4.4. S. 139-141 Zahlungsrahmen Direkt- zahlungen		Bei der genauen Durchsicht der AP22+ Vorlage haben wir den Eindruck bekommen, dass die AP22+ einer Umweltvorlage gleichkommt, eine Schwächung der viehwirtschaftlichen Produk- tion darstellt und die tierische Eiweissproduktion als „Prügelknabe“ für die Umweltbelastun- gen den Kopf hinhalten muss. Nebst der Umwelt und dem Sozialen wird der Ökonomie als gleichwertiges Nachhaltigkeitselement eine zu geringe Bedeutung beigemessen. Wir stellen fest, dass sich der Ausbau der Produktionssystembeiträgen (ausser der Einführung der Tier- gesundheitsbeiträge) weitgehend auf den Ackerbau, bzw. Spezialkulturen bezieht. Den in den Erläuterungen angesprochene Ausbau der GMF-BTS-RAUS-Beiträge aufgrund einer höheren

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beteiligung der Landwirt erachten wir als nicht ausreichend. Hier bedarf es einer Anpassung der Beitragssätze pro Tier nach oben.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
LwG Art. 46 Höchstbestände	Artikel 46 ist ersatzlos zu streichen.	Siehe unsere Erläuterungen unter Punkt Kap. 3.1.2.5
Gewässerschutzgesetz (GSchG)		
Art. 14, Abs. 4	Keine Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha	Siehe unsere Erläuterungen unter Punkt 3.1.9.1



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5790_SVV_Schweizerischer Viehhändler Verband_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizerischer Viehhändler Verband SVV
Kasernenstrasse 97
Postfach 660
7007 Chur

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Peter Bosshard (SVV Geschäftsführer)
Tel. G.: 081 250 77 27
Mobile 079 430 71 67
Mail: pebo@zs-ag.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Bericht zur Agrarpolitik 22+ wird die Inlandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingentsanteilen sehr negativ und einseitig, ja teilweise sogar falsch beschrieben. Die positiven Elemente werden offenbar bewusst in fragwürdiger Art ausgeblendet.

Ueberhaupt nicht folgen können wir den behördlichen Argumenten hinsichtlich der Beurteilung der Inlandleistung bei der Fleischeinfuhr. Dass die Inlandleistung zu Rentenbildung, der Zementierung bestehender Strukturen und zur Verhinderung des Markteintrittes neuer Marktakteure führt stimmt schlichtweg nicht, ja das Gegenteil ist sogar der Fall. Gerade das System einer gesamten Versteigerung der bewilligten Importmengen bevorteilt kapitalkräftige Unternehmen, die schon lange im Markt aktiv sind und verhindert den Marktzugang neuer und junger Unternehmen. Die Versteigerung stellt eine „Lotterie“ dar und lässt keine Planungssicherheit für die Unternehmen zu. Wenn man schon über die Inlandleistung spricht, muss man nicht über die Abschaffung diskutieren, sondern allenfalls über die interne Kontingentsverteilung pro Kontingentsart, um das System zu optimieren. Es ist weiter falsch, dass die Landwirtschaft nicht vom System der Inlandleistung profitiert. Im Kontingentsjahr 2017/2018 hat der Viehhandel für rund 10.5 Millionen Versteigerungen auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten getätigt bei einem Importnutzen des Viehhandels von circa 9 Millionen Franken.

Das Instrument der freien Käufen ab den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewirkt auch einen teilweisen Ausgleich der im erläuternden Bericht mehrmals erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern. Auch im von der Eidgenössischen Finanzkontrolle publizierten Bericht «Wirtschaftlichkeit der Finanzhilfen an externe Organisationen» vom Oktober 2018 wird dieser Ausgleich der Marktasymmetrie positiv beurteilt.

Welche positive Auswirkungen das heutige System auf die Landwirtschaft hat, zeigt das Beispiel der Schlachtpreise bei den Schafen. Die Aufhebung der Inlandleistung im Jahre 2004 hatte zur Folge, dass die Schlachtbetriebe die Schafschlachtungen stark reduzierten und kaum noch Investitionen in diesem Bereich getätigt wurden. Die Preise für Schweizer Schlachtlämmer sanken schlagartig. Mit der Wiedereinführung der Inlandleistung Schlachtung im Jahre 2014 konnte die Rentabilität in der Produktion, Vermarktung, Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden und die Produzentenpreise erreichten wiederum das Niveau von 2001 bis 2003.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Heute resultieren aus den Versteigerungserlösen von Fleisch Brutto Bundeseinnahmen von rund CHF 200 Millionen. Netto, nach Abzug der Aufwendungen für die Entsorgungsbeiträge nach Art. 45a Tierseuchengesetz von jährlich 47-48 Millionen, resultieren Einnahmen in die allgemeine Bundeskasse von CHF 150 Millionen. Wir sind der Meinung, dass der Nettobeitrag von CHF 150 Millionen wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt wird und nicht der allgemeinen Bundeskasse. Sollten im Rahmen von Freihandelsabkommen der Grenzschutz für Fleisch substanziell abgebaut werden, müssen diese Einnahmen so oder so vollumfänglich für Begleitmassnahmen zugunsten der Fleischwirtschaft zugeführt werden und nicht nur wie im erläuternden Bericht zur AP22+ erwähnten zusätzlichen CHF 50-65 Millionen bei einer Aufhebung der Inlandleistung.

2. **Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die in den letzten Jahren getätigten Marktentlastungsmassnahmen erfolgten im Fleischbereich weitgehend zur Ueberbrückung von saisonal bedingten Angebotsschwankungen auf dem Kälbermarkt. Dieses saisonale Ueberangebot hängt mit den natürlich bedingten Produktionssystem in der Schweiz zusammen. Gerade die bäuerliche Kälbermast ist ausgeprägt im Berggebiet zu finden, wo die Nutzung der Alpen einen entscheidenden Einfluss auf den Produktionszyklus hat.

Eine Streichung dieser Massnahme führt zu grossen Verunsicherungen auf dem Markt und zu massiven Preisschwankungen, die schädlich für die ganze Wertschöpfungskette Fleisch sind.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Begründung überlassen wir den direkt betroffenen Kreisen

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Aufgrund von unseren Informationen wurden diese Infrastrukturbeiträge in den letzten Jahren nur sporadisch in Anspruch genommen und wir sehen den Grund nicht ein, warum diese zu streichen sind.

Der Bund will die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen einführen. Um eine effiziente Vermarktung mit dem System der Einzeltiermarkierung zu garantieren braucht es Investitionen auf den Marktplätzen, wo die Schafvermarktung stattfindet (Lesegeräte elektronische Ohrenmarke, EDV basierende Abrechnungssysteme, u.w). Wir gehen weiter davon aus, dass in der nächsten Zukunft die Marktorganisatoren Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung vorzunehmen haben. Es ist ja auch gerade der Bund, der die Digitalisierung in der Landwirtschaft forcieren will, ergo sind auch diese Infrastrukturbeiträge dafür einzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Tierschutzgebung (Transportunterbrüche) werden mittelfristig die Marktorganisatoren nicht darum herum kommen, in die Infrastruktur von regionalen Sammelplätzen für Tiertransporte zu investieren. Auch für solche, von der Gesellschaft als äusserst sensibel beurteilte Punkte, sollen diese Infrastrukturbeiträge eingesetzt werden können.

Die bisherige Praxis, verbleibende Mittel für andere Marktentlastungsmassnahmen einzusetzen, soll weitergeführt werden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht zur Agrarpolitik 22+ stellt der Bund ein Perspektiven Dreieck dar, dass der Bundesrat bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 22+ ins Zentrum stellt. Die sinnvolle Verwertung des natürlichen Rohstoffes Schafwolle erachten wir als Bestandteil des Pfeilers «Natürliche Ressourcen nutzen und schützen» und sehen nicht ein, warum die finanzielles Bundesbeteiligung zu streichen ist.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Begründung überlassen wir den direkt betroffenen Kreisen

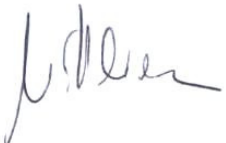
Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband 5800_SZZV_Schweizerischer Ziegenzuchtverband_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SZZV unterstützt die von den Delegierten des SBV am 22. November 2018 verabschiedete Resolution.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der SZZV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. Für die Ziegen ist (analog anderer Gattungen) bei BTS und RAUS eine zusätzliche Kategorie Tiere < 1 Jahr zu schaffen.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund die Tierzucht mit Beiträgen unterstützt. Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein. Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden. Der Bericht «Strategie Tierzucht 2030» zeigt, dass die Förderung der Tierzucht durch den Bund zwingend nötig und gegenüber der Gesellschaft auch absolut vertretbar ist. Der SZZV nimmt zur Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Der SZZV erwartet, dass zumindest die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.

Der SZZV verlangt, dass die Mittelverteilung innerhalb der Tierzuchtförderung den Entwicklungen der letzten Jahre und der aktuellen Situation angepasst wird. Die in der Tierzuchtverordnung fixierte Mittelverteilung (Prozentsätze) ist zugunsten der Ziegen- und Milchschaafzucht zu erhöhen. Diese Branche hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt und weist im Gegensatz zu anderen Tiergattungen Jahr für Jahr eine zunehmende Anzahl Herdebuchtiere auf. Gemäss Berechnungen des BLW soll der SZZV ab 2022 jährlich ca. Fr. 40'000.- weniger Tierzuchtmittel bekommen, dies ist für den SZZV nicht nachvollziehbar! Die Beitragsausrichtung soll einfach und transparent ausgestaltet und nicht zu zusätzlichem administrativem Aufwand für die Tierzuchtorganisationen führen. Bei kleinen Populationen ist zu berücksichtigen, dass die Merkmale nicht anhand einer Zuchtwertschätzung ausgewertet werden können.

Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Der SZZV unterstützt diese Bestrebungen. Der SZZV verlangt jedoch, dass die Kriterien für das dafür zum Einsatz kommende Monitoringsystem, welches die Gefährdungsstufen festlegt, zusammen mit den Tierzuchtorganisationen erarbeitet werden.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den SZZV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SZZV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SZZV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der SZZV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Idem</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung</p>	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SZZV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegen diese Risiken.	führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der SZZV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der SZZV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden. Die Ergänzung mit Art. 41 ist nötig, da die Milchprüfung im 2016 auch für Ziegen, Schaf- und Büffelmilch eingeführt wurde.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SZZV ab: <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Die Verkäsungszulage wurde ursprünglich als Ersatz für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Der SZZV ist gegen eine Reduktion dieses Grenzschutzelements.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. die Streichung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Alpmilch. Diese Zulage muss weiterhin auch für Alpmilch gewährt werden.
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Der SZZV unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. die Erhöhung der Siloverzichtsulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtsulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch. <p>Der SZZV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der SZZV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.</p> <p>Der SZZV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der SZZV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LWG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW.</p> <p>Der SZZV unterstützt die Anpassungen der SMP.</p>
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmit-</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	telabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Gerade für das Gitzfleisch, welches nur zur Osterzeit überhaupt kostendeckend abgesetzt werden kann, ist die Inlandleistung als Kriterium für die Verteilung der Zollkontingente ein sinnvolles Instrument.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 70a	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Abs. 1 c. Der SZZV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.
<i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p>	<p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der SZZV lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuelle und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SZZV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SZZV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen</p>	<p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SZZV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SZZV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>c. und f. Der SZZV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SZZV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des SZZVs nicht mehr erklärbar. Der SZZV verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SZZV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der SZZV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SZZV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur</p>	<p>Der SZZV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungs-sicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p> <p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SZZV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelland je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördereremente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördereremente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3-Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4-Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufheben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der SZZV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SZZV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SZZV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. Für die Ziegen ist (analog anderer Gattungen) bei BTS und RAUS eine zusätzliche Kategorie Tiere < 1 Jahr zu schaffen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>d. Der SZZV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit.</p> <p>Der SZZV begrüsst die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. d. und Art. 87a Bst h. und den Wechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Der SZZV erwartet, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programmes auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Die neuen Tiergesundheitsbeiträge sollen so ausgestaltet werden, dass Betriebe mit einem vorbildlichen Tiergesundheitsstatus mindestens gleich stark gefördert werden wie Betriebe, die wegen ungünstiger Voraussetzungen für die Tiergesundheit besonders viel veterinärmedizinische Betreuung und Unterstützung benötigen. Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 (und nicht erst 2024) bei der zweiten Stufe mitmachen können.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der SZZV weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der SZZV sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.</p>
<p>Neu: Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1. Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von</p>	<p>Der SZZV lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschrrieben sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2-Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3-Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung</p> <p>sicher.</p>	<p>Der SZZV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach</p>	<p>Der SZZV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der SZZV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der SZZV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p>	<p>Der SZZV erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SZZV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekommunikationsanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für ldw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SZZV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p>	<p>Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der SZZV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer Idw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SZZV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p>	<p>Der SZZV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.	
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen <i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i>	Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen 1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich. g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften; h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts ⁶ im Grundbuch vor.	<p>Bst. b: Der SZZV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss. Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SZZV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der SZZV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
Art. 93 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei ange-</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>messener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern , die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den	Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels. Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein. Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p>	<p>Der Bericht «Strategie Tierzucht 2030» zeigt, dass die Förderung der Tierzucht durch den Bund zwingend nötig und gegenüber der Gesellschaft auch absolut vertretbar ist. Die Kann-Formulierung ist nicht ausreichend und soll durch eine zwingende Formulierung ersetzt werden.</p> <p>Der SZZV nimmt zur Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Der SZZV erwartet, dass zumindest die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Der SZZV verlangt, dass die Mittelverteilung innerhalb der Tierzuchtförderung den Entwicklungen der letzten Jahre und der aktuellen Situation angepasst wird. Die in der Tierzuchtverordnung fixierte Mittelverteilung (Prozentsätze) ist zugunsten der Ziegen- und Milchschaftzucht zu erhöhen. Diese Branche hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt und weist im Gegensatz zu anderen Tiergattungen Jahr für Jahr eine zunehmende Anzahl Herdebuchtiere auf. Gemäss Berechnungen des BLW soll der SZZV ab 2022 jährlich ca. Fr. 40'000.- weniger Tierzuchtmittel bekommen, dies ist für den SZZV nicht nachvollziehbar!</p> <p>Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Der SZZV unterstützt im Grundsatz diese Bestrebungen. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, fordert der SZZV eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken und lehnt eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann erwartet der SZZV, dass er zusammen mit den anderen Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen</p>	<p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen. Der SZZV unterstützt dieses Vorhaben. Im Bereich Ziegenzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung dank den grossen Anstrengungen des SZZV grösstenteils bereits Realität. Andere Ziegenzuchtorganisationen können sich dem SZZV anschliessen und das Herdebuch durch diesen führen lassen. Kleinstorganisationen sollen nicht mehr direkt durch den Bund anerkannt resp. unterstützt werden, sondern im Rahmen einer «Gattungsführenden» Organisation. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb und fehlender Kontrolle.</p> <p>Die Beitragsausrichtung gem. Abs. 3a soll einfach und transparent ausgestaltet und nicht zu zusätzlichem administrativem Aufwand für die Tierzuchtorganisationen führen. Bei kleinen Populationen ist zu berücksichtigen, dass die Merkmale nicht anhand einer Zuchtwertschätzung ausgewertet werden können.</p> <p>Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Der SZZV unterstützt diese Bestrebungen. Der SZZV verlangt jedoch, dass die Kriterien für das dafür zum Einsatz kommende Monitoringsystem, welches die Gefährdungsstufen festlegt, zusammen mit den Tierzuchtorganisationen erarbeitet werden.</p> <p>Die Beitragsausrichtung gem. Abs. 4 kann frühestens 2 Jahre nach Einführung des neuen Systems umgesetzt werden. Aus Sicht des SZZV ist der Einfachheit halber gänzlich darauf zu verzichten und die Mittel nur nach Abs. 3 auszurichten. Das System ist zu wenig überschaubar und zu kompliziert.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der SZZV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SZZV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SZZV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</p>	
<p>Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen</p> <p><i>Abs. 2 dritter Satz</i></p>	<p>2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.</p>	
<p>Art 182 Abs. 2</p>	<p>2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	<p>Der SZZV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.</p>

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SZZV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SZZV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SZZV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Teil zu LPG und BGBB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

--	--	--



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5800_SZZV_Schweizerischer Ziegenzuchtverband_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Ursula Herren, ursula.herren@szzv.ch, 031 388 61 11

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade für das Gitzfleisch, welches nur zur Osterzeit überhaupt kostendeckend abgesetzt werden kann, ist die Inlandleistung als Kriterium für die Verteilung der Zollkontingente ein sinnvolles Instrument.

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bemerkungen:

Bei Aufhebung der Inlandleistung sollen die Erträge vollumfänglich dem Landwirtschaftsbudget zufließen, anteilmässig zugunsten des einheimischen Gzifisches.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert. **Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen sollen inskünftig auch zugunsten des einheimischen Gitzifleisches eingesetzt werden, da dieses stark saisonal anfällt und nur zur Osterzeit eine gute Nachfrage besteht.**

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Für den SZZV nicht relevant

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Für den SZZV nicht relevant.

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Ja Nein

Bemerkungen:
Für den SZZV nicht relevant

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Slow Food Youth CH 5815_SFY_Slow Food Youth CH_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Kochstrasse 16 8004 Zürich info@slowfoodyouth.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Slow Food Youth CH ist Teil einer internationalen Bewegung von jungen Produzentinnen, Köchen, Hobbygärtnerinnen, Studentinnen, Landwirten, Feinschmeckern und Aktivistinnen. Wir sind ein offenes Netzwerk von Menschen, denen es nicht egal ist, woher das Essen auf ihrem Teller kommt und für die Essen mehr als nur Energiezufuhr bedeutet. Im Sinne der Slow Food Philosophie «gut, sauber, fair» setzen wir uns für eine bessere Lebensmittelzukunft ein.

Als eine Stimme der jungen Generation möchten wir Ihnen für die Agrarpolitik 2022+ vor allem einen Wunsch mitgeben: Mehr Mut! Trauen Sie sich, vorwärts zu gehen! Gerade die Schweiz kann es sich leisten, hier eine Vorbildfunktion einzunehmen und sich – auch auf politischer Ebene – für eine ambitioniertere Agrarpolitik einzusetzen.

Die Vorschläge des Bundesrates gehen an vielen Stellen in die richtige Richtung. Aber das reicht nicht. Wir haben keinen zweiten Planeten und keine zweite Chance. Darum müssen wir alles unternehmen, um diesen Planeten (be-)lebenswert zu erhalten.

Landwirt*innen müssen durch die Politik ermutigt werden, biodiversitätsfreundlich und nachhaltig zu arbeiten. Auch ist es Aufgabe der Politik, die Konsument*innen zu sensibilisieren und die Wertschätzung dieser Landwirtschaft zu fördern. Das beinhaltet z.B. die Informationen zu den Auswirkungen unseres Konsums sowie Aufklärung über die Problematik von Foodwaste.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Société des Encaveurs de Vins Suisse SEVS 5830_SEVS_Société des encaveurs de vins suisses_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14, Case postal, 3003 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019 / Olivier Savoy, Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Société des Encaveurs de Vins Suisses SEVS vous remercie de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de cette consultation. Dans notre prise de position nous mettons principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Pour les autres sujets de la PA22+, nous nous référons à la prise de position de l'Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS.

1. Chapitre 3.1.2.11, p. 65 ss.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond ni à un besoin du marché, ni à une demande émanant de la profession. Et pour cause : Il est reconnu que les vins suisses sont authentiques et typiques, même sans classification par AOP-IGP. Selon l'étude M.I.S. Trend de 2017, 83 % des consommateurs considèrent les vins suisses comme authentiques.

Malgré tout, la branche s'est penchée sur les propositions de la Confédération. Analyse faite du projet et considérant la situation actuelle de la branche et de ses besoins pour les années à venir, la branche a un avis négatif par rapport à un tel changement. C'est pourquoi nous déposons formellement la

Demande

de maintenir la classification des vins AOC Suisse inchangée et de supprimer les articles 63 et 64 de la PA22+.

Motifs

- Ce projet ne répond **ni à un besoin du marché ni aux exigences de la branche** des vins. Il est difficilement envisageable, comment ce projet administratif permettrait de renforcer l'entrepreneuriat et de mieux commercialiser le vin suisse.
- **Fausse allocation des moyens** financiers et de travail : Les investissements sont nécessaires dans l'innovation, le marketing et la distribution et non pas dans un système rigide d'appellations.
- **Pas d'obligation légale** à changer de système.
- Sur le marché, les AOP/IGP ne sont **pas des critères** de vente **décisifs**.
- Conditions de production (climatiques, géographiques) très différentes d'une région à l'autre. Une **unification au niveau national n'a pas de sens**.
- Le «gel» des méthodes de production va à l'encontre de l'innovation et des demandes futures du marché, il **entrave l'entrepreneuriat**.
- **Absorption inutile de capitaux** pour des investissements importants dans de nouvelles caves dans les régions d'appellation, même que la capacité d'encavage actuelle est suffisante.
- **Pression sur les prix du raisin** due à la baisse de demande de raisin de coupage.

- L'Étude de l'OSMV Observatoire suisse du marché des vins à Changins démontre qu'il y a un **fort risque de pertes économiques** pour la branche.
- Les **craintes de pertes économiques et financières** de la branche des vins sont pertinentes.

Situation actuelle de la branche des vins

- La branche vitivinicole suisse s'engage aujourd'hui déjà pour une **qualité élevée**, au-dessus de la moyenne, avec une **bonne relation qualité-prix**. Elle dispose d'un **grand potentiel d'innovation** et de développement ainsi que d'excellents professionnels.
- Il est reconnu que les vins suisses sont authentiques et typiques, même sans classification par AOP-IGP. Selon l'étude M.I.S. Trend de 2017, 83 % des consommateurs considèrent les **vins suisses comme authentiques** (+/- 90% des vins suisses sont AOC).
- L'introduction de la classification **AOC est un succès**. La branche s'est donnée à fond, a fait preuve d'entrepreneuriat, a investi en temps et en argent et elle commence lentement à en récolter les fruits.
- Forte **concurrence des vins importés** sur la marché suisse : coûts de productions élevés, pression constante sur les prix, pouvoir de marché des grands distributeurs.
- **Conditions cadres changeantes** à moyen et long termes : attaques régulières des milieux de la santé, changement climatique, changement de génération, baisse continue de la consommation.

Besoins de la branche des vins suisse

- **Instruments entrepreneuriaux** pour les 5 – 10 prochaines années:
 - Innovation dans la recherche et le développement (Changins + Wädenswil)
 - Évolution des méthodes de production et de vinification
 - Réaliser des effets d'économies d'échelle
 - Instruments de marketing et de distribution
 - Formation
- Renforcer les **moyens pour la promotion** et introduction de la **force obligatoire** pour l'**encaissement des contributions à la promotion à l'échelon national**
- Renforcement des instruments entrepreneuriaux par des conditions cadres politiques et législatives **sans système rigide de classification** et introduction
 - de la **réserve climatique** via les cantons
 - du soutien à fonds perdus au **renouvellement de l'encépagement**
- Préserver la diversité des **appellations dans leurs origines respectives**. La **proximité** constitue une plus-value certaine auprès des consommateurs.
- **Maintient** inchangé de la **classification AOC** actuelle:

- Permet le grand écart entre le maintien des traditions locales/régionales et les besoins futurs d'innovation sur le marché.
- Maintient la relation de confiance et les courtes distances entre la branche et les cantons.

Exigences aux appellations d'origines et indications géographiques (liste non exhaustive)

- **Mention AOC** doit pouvoir continuer à être utilisée
- **Nouveaux cépages** doivent pouvoir entrer dans toutes les appellations
- **Aires d'encavage et de vinification** fixées uniquement par la profession
- **Règles de coupage** : la Suisse doit être reconnue comme une seule région viticole
- **Indications géographiques complémentaires** doivent être possibles à l'intérieur d'une appellation
- **Déclassement** doit être possible
- **Grand cru** permis comme sommet de la pyramide, avec des règles plus sévères
- Étroite collaboration avec les **Cantons** comme interlocuteurs prioritaire et organes de décision
- **Aide financière** pour l'élaboration et l'introduction de nouveaux cahiers des charges doit être assurée
- **Délais d'introduction et de transition** doivent répondre aux réalités de la nature, de la production et du marché. Deux ans sont insuffisants

2. LBFA et LDFR

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le **droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA)**. Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse : L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.

C'est pourquoi la SEVS dépose la

Demande

de renoncer à la révision des LDFR et LBFA.

3. Révision d'ordonnances

Enfin, la SEVS profite de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des

- **Ordonnance sur les paiements directs**
- **Ordonnance sur l'agriculture biologique**
- **Ordonnance sur le vin**

que nous demandons de réviser selon les propositions de l'Interprofession de la Vigne et des Vins Suisses IVVS.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'en suivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>La SEVS s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Améliorations structurales		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. La SEVS demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-provisionnement) <p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gestion des risques, p. 40	2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production n'est pas dépassée.	Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Loi fédérale sur l'agriculture

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 2, al. 4bis	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 8, al. 1	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 9, al. 1	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 9, al. 2	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 9, al. 3	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 9, al. 4	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques Al. 4 (abrogé)	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 27a, al. 1	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 62, al. 1	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 62, al. 2	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Artikel 63 und 64	Maintenir la classification des vins AOC Suisse inchangé et	Ce projet ne répond ni à un besoin du marché ni aux exigences de la branche des vins. Il est

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.11, S. 65 ff	supprimer les articles 63 und 64 de la PA22+.	difficilement envisageable, comment ce projet administratif permettrait de renforcer l'entrepreneuriat et de mieux commercialiser le vin suisse. Il mène à une fausse allocation des moyens financiers et de travail avec un fort risque de pertes économiques pour la branche. Voir l'argumentaire dans les remarques générales.
Art. 70, al. 2, let. e	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 1, let. c	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 1, let. i	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 2, let. b	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 2, let. c	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 2, let. g	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 2, let. h	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 2, let. i	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 3, let. a	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 3, let. c	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al.3, let. f	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 70a, al. 3, let. g	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 71, al. 1, let. a	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 71, al. 1, let. c	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 72, al. 3 (nouveau)	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Contributions au système de production, al. 1, let. b	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Nouveau Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 77 Contributions de transition	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 87 Principe	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 87a Mesures soutenues	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 93 Principe	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 153 Mesures de lutte	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 170, al. 2^{bis}	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 172 Délits et crimes Al. 1	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 182, al. 2	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3 ^{bis}	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 187e 3.1.10, S. 115	Supprimer.	Voir les remarques générales.

Loi fédérale sur le droit foncier rural /LDFR

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, Al. 3	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 21, al. 1	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 25, al. 1, let. B	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.
Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations	Soutien de la position IVVS.	Voir IVVS.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	St. Galler Obstverband 5850_SGOV_St. Galler Obstverband_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Usserstadel 9313 Muolen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Markus Müller

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 22+ zeigt deutlich auf, dass wiederum grosse Umwälzungen in der Landwirtschaftspolitik vorgesehen sind. Damit schrumpft die Planungs- und Investitionssicherheit für Landwirtschaftsbetriebe einmal mehr, nachdem dies bereits mit der AP 14-17 der Fall war. Übergangsbeiträge sollen diese Umstrukturierungen abfedern. Gleichzeitig spricht das BLW von Risikomanagement auf Landwirtschaftsbetrieben infolge zunehmender Ernte- und Preisrisiken. Wissenschaftliche Grundlagen sollen diesbezüglich den Handlungsbedarf des Bundes aufzeigen. Mit stetig ändernden Rahmenbedingungen fördert der Bund das Unternehmerrisiko enorm, im Gegensatz dazu will er es abfedern. Dies scheint ihm nicht bewusst zu sein.

Mit der vorgeschlagenen Marschrichtung, insbesondere was die Direktzahlungsverordnung betrifft, steigt der administrative Aufwand für Bund, Kantone und Landwirtschaftsbetriebe enorm. Erwähnt seien hier die Einführung neuer Elemente im ÖLN, die Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge, Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft basierend auf regionalen landwirtschaftlichen Strategien. Bei den Biodiversitätsbeiträgen besteht neu die Möglichkeit für gesamtbetriebliche Biodiversitätskonzepte. Aus Erfahrung bleibt es bei Konzepten nicht beim genannten Initialaufwand. Auch steigt bei all diesen vorgeschlagenen Massnahmen der Kontrollaufwand.

Der steigende administrative Aufwand hat logischerweise auch personelle Auswirkungen auf Stufe Bund und Kanton. Nachzulesen auf S. 149 des Berichtes.

Mit der Integrierung der REB in die Produktionssystembeiträge musste für Neuanschaffungen von Maschinen und Geräten mit positiver Auswirkung auf die Umwelt ein neues Gefäss geschaffen werden. Neu können über die Strukturverbesserungsverordnung Beiträge geltend gemacht werden: Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion. Die Beitragsauslösung, bzw deren Abklärungen dafür, beinhalten einen sehr hohen administrativen Aufwand. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Beiträge für Waschplätze. REB über die DZV können mit wenig Aufwand ausgelöst werden.

Fazit: Das bisherige Beitragssystem gemäss der heutigen Direktzahlungsverordnung soll beibehalten werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2	Abschaffung der Inandleistung, Überführung in Versteigerung (Früchte)	Die Abschaffung ist strikte abzulehnen. Begründung siehe Fragebogen
3.1.2.9	Abschaffung der Beiträge an gewerbliche Mostereien für die Lagerung von betriebsbezogenen Marktreserven von Apfel- und Birnensaftkonzentrat	Die Abschaffung ist strikte abzulehnen. Begründung siehe Fragebogen
3.1.3.2	DZV ÖLN: g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz, Verzicht auf PSM mit erhöhtem Risiko	Der Aktionsplan Pflanzenschutz sieht eine Reduktion der PSM mit erhöhtem Risiko vor. Ein gänzlicher Verzicht verunmöglicht eine marktgerechte Früchteproduktion, da Alternativen fehlen. Das Risiko für Resistenzen steigt.
3.1.3.4	DZV: Biodiversitätsbeiträge Einführung der Möglichkeit von betriebsbezogenen Biodiversitätskonzepten	Auf die Einführung ist zu verzichten. Der administrative und personelle Aufwand zur Erstellung und Kontrolle dieser Konzepte steht in keinem Verhältnis zu deren Wirkung.
3.1.3.5	DZV: Produktionssystembeiträge: Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau	Die Ausgestaltung der Anforderungen muss zwingend in Zusammenarbeit mit den Branchen geschehen.
3.1.3.5	DZV: Produktionssystembeiträge: Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen	Verzicht: Die Förderung der Hochstammobstbäume soll im Sinne der Kontinuität mit den bisherigen Beiträgen erfolgen (Baumbeiträge der Qualitätsstufe I und II sowie Landschaftsqualitätsbeiträge). Auf eine weitere Förderung ist zu verzichten. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht hervor ob eine allfällige Umlagerung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von BFF-Beiträgen auf Produktionssystembeiträgen erfolgen soll. Dies ist strikte abzulehnen. Wortlaut in den Unterlagen: Zahl der BFF-Typen wird reduziert.
3.1.3.5	DZV: REB Überführung der REB in Produktionssystembeiträge sowie neu in die SVV	Die REB sind wie bis anhin gesondert weiterzuführen. Die Förderung umweltschonender Techniken über die Strukturverbesserungsverordnung löst einen enormen administrativen Aufwand aus. Dieser steht in keinem Verhältnis zur Auslösung der relativ kleinen Beträge. Aktuell gilt dies schon für Waschplätze.
3.1.3.7	Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Verzicht auf Einführung: In der RLS sollen Themenbereiche wie Biodiversität, Landschaftsqualität und Nachhaltige Ressourcennutzung angegangen werden. Eine sehr komplexe Angelegenheit. Eine Weiterführung der bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte ist weit effizienter. Die Ressourcennutzung kann einfach über REB abgewickelt werden.
3.1.6.2	Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel: Einführung des Verbandsbeschwerderechts beim Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln	Verzicht der Einführung: Eine offizielle Zulassung von PSM wird aufgrund einer einseitigen Beurteilung praktisch verunmöglicht.
3.1.8.2	Erhebung von Monitoringdaten: Verpflichtung zur Ablieferung der Daten	Verzicht der Verpflichtung: Die Erhebung von ökonomischen Daten ist Sache der Branche. Sie dienen vor allem als Diskussionsgrundlage für Marktfragen und die Preisbildung. Kein anderes Gewerbe muss nebst der Steuerbuchhaltung weitere ökonomische Daten liefern.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5850_SGOV_St. Galler Obstverband_2019.03.01

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
St. Galler Obstverband

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Markus Müller 071 410 25 91

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Aufhebung ist entschieden abzulehnen. Das aktuelle System hat sich für alle Beteiligten bewährt. Die Branche hat die Importregelung in der Vergangenheit verantwortungsvoll gemeinsam gelöst. Kurzfristig konnte auf die Marktsituation reagiert werden. Es galt der Grundsatz: Wer sich für inländische Produkte engagiert, bekommt eine höhere Kontingenzuteilung. Reine Importeure haben somit richtigerweise keinen Zugriff auf Kontingente. Eine Versteigerung bringt keine Vorteile, nur Nachteile. So wird der Konsument mit der Abwälzung der Versteigerungsprämie belastet. Reine Importeure haben nur ein Interesse am Import. Der Druck auf die inländische Produktion steigt. Der Preis kommt unter Druck.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen: Die Inlandleistung muss beibehalten werden.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Abschaffung ist entschieden abzulehnen. Naturbedingte Ernteschwankungen treten auf. Mit den Beiträgen kann die Konzentratlagerung so gestaltet werden, dass ein Ausgleich über mehrere Jahre möglich ist und eine Versorgung mit Obstgetränken aus einheimischem Rohstoff gesichert werden kann. Die Mostbirnenernte 2018 und deren Einlagerung von Birnensaftkonzentrat verdeutlichen dies bestens. Ohne diesen Ausgleich wird in ernteschwachen Jahren mehr Konzentrat importiert, in erntestarken Jahren fällt der Mostobstpreis ins uferlose. Leidtragender

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

wäre der Hochstammobstbau. 60% der Mostäpfel und 100% der Mostbirnen stammen vom Hochstamm.

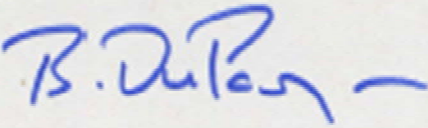
Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung Brot für alle 5855_BFA_Stiftung Brot für alle_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Bürenstrasse 12 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Beme ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bema oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als entwicklungspolitische Organisation sind wir zu den Themen Klimawandel und Landwirtschaft/Ernährung aktiv. Die Schweiz muss Verantwortung für ihren Beitrag zum Klimawandel übernehmen und hier auch die landwirtschaftlichen und ernährungsbedingten Emissionen aktiv reduzieren. Darin eingeschlossen sind explizit auch Emissionen im Ausland, die für Importe in die Schweiz entstehen (Futtermittel, Nahrungsmittel, ...). Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist hinsichtlich Klimaschutz grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL), insbesondere die Klimaziele, können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Land- und Ernährungswirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Die Schweizerische Agrarpolitik muss insbesondere beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen. Der Klima-Masterplan der Klima-Allianz beschreibt das Potential der Schweizer Landwirtschaft die Treibhausgase um 1.8 Mio. t CO₂eq pro Jahr bis 2030 zu senken. **Hauptmassnahme hierfür wäre eine Lenkungsabgabe auf landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen** (<http://www.klima-allianz.ch/blog/klima-masterplan>, S. 14).

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Es wird eine CO₂-Bilanz der Landwirtschaft angestrebt, die bis 2050 mindestens ausgeglichen (netto-null) ist.
- Die Tierproduktion und der Konsum tierischer Produkte werden als wichtigster Hebel anerkannt und konkrete Reduktionsmassnahmen ergriffen.
- Die Landwirtschaft als Chance sehen bei der CO₂ Sequestrierung im Boden (Humusaufbau): Massnahmen in diesem Bereich ergreifen, d.h. vor allem durch Förderung der Biolandwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Ansätzen wie Permakultur.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist dann der Fall, wenn die Ackerfläche für die direkte menschliche Ernährung genutzt wird. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernährung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen.

Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.) sowie Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste. (Dabei sind Importe und flächenlose Fleischproduktion klar zu unterschneiden vongraslandbasierter Milch- und Fleischproduktion, die im Hügel- und Berggebiet Sinn macht.)eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- Gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.
- Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung.
- Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte (Lenkungsabgabe).

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist als nicht zeitgemäss aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den Klimazielen. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	Klimaschutz Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Weiden, Biolandbau) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.

	<i>Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input- Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.

Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen. Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.	Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen. Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden. Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger: <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und zu den Klimazielen, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu

Absatz Seite 138	insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	streichen .
---------------------	--	----------------

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.</p>
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<p><u>Berufsbildung</u></p> <p>Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung</p>	<p>Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>

	<p>Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.</p>	<p>Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5%)

	<p>Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Kraffutter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung von Kraffutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Flächen die zur Produktion pflanzlicher Nahrung für Menschen geeignet sind sollten nicht für Futterpflanzen genutzt werden (Nahrungsmittelkonkurrenz). Dies würde auch eine Reduktion des Tierbestands auf ein klimaverträgliches Mass unterstützen.</p>



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Position der Stiftung Fledermausschutz

5858_Fledermaus_Stiftung Fledermausschutz_2019.03.05

Stiftung Fledermausschutz

Zürichbergstrasse 221

8044 Zürich

elias.bader@zoo.ch, hubert.kraettli@zoo.ch

044 254 26 80

Ausgangslage

Fledermäuse sind bundesrechtlich geschützt. Sie ernähren sich von Insekten und dürften allein in der Schweiz Ökosystemdienstleistungen im Wert von mehreren hundert Millionen Franken pro Jahr erbringen und zwar vor allem in der Landwirtschaft: Dank Fledermäusen müssen weniger Insektizide eingesetzt werden. Es resultieren dank Fledermäusen höhere Erträge – pflanzlicher und tierischer Art. Die Folgekosten giftiger Insektizide auf Mensch und Umwelt werden dank Fledermäusen massgeblich reduziert.

Fledermäuse stehen heute jedoch ausgerechnet im Landwirtschaftsgebiet besonders unter Druck und viele Arten weisen negative Populationstrends auf. Die massgeblich negativ wirkenden Faktoren auf Fledermäuse sind:

- Fortschreitender Verlust der strukturellen Vielfalt durch die weiterhin vorangehende Ausräumung der Landschaft;
- Haussen an Insekten wechseln sich mit Baissen ab (→ zwischenzeitlich keine Nahrung vorhanden, um das Überleben zu sichern) durch die weiterhin zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft;
- Vergiftung von Fledermäusen infolge übermässiger und falsch durchgeführter Insektizideinsätze durch Frass vergifteter Beuteinsekten. (Negativspirale: Mehr Pestizide führen grundsätzlich zu einer Reduktion von Fledermauspopulationen, infolgedessen noch mehr Pestizide eingesetzt werden müssen.)

Andere Artengruppen dürften noch weit grössere Ökosystemdienstleistungen erbringen als Fledermäuse. Es ist deshalb sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht zwingend notwendig, dass eine nachhaltige Agrarpolitik 2022plus den Schutz und die Förderung der Biodiversität ins Zentrum stellt, um das sich andere Ziele gruppieren.

Generelle Stellungnahme

Unsere Stellungnahme fokussiert zwar auf Fledermäuse, berücksichtigt jedoch auch viele andere Aspekte einer nachhaltigen Landwirtschaftspolitik.

Eine Neuausrichtung der Agrarpolitik ist aus Sicht der Stiftung Fledermausschutz grundsätzlich sehr zu begrüssen. Die vorliegende Fassung geht jedoch zu wenig weit, um die gesteckten Ziele zu erreichen, insbesondere im Bereich Umweltziele Landwirtschaft UZL bzw. der Förderung der Biodiversität.

Der Bund hat für die Landwirtschaft Umweltziele UZL formuliert. Mit der heute aktuellen Gesetzgebung konnten und können diese ganz klar nicht erreicht werden, dasselbe gilt für die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der Biodiversitätskonvention. Die inhaltliche Neuausrichtung der Agrarpolitik AP22+ berücksichtigt zwar erfreulicherweise diese Ziele und Konventionen besser, mit den vorgeschlagenen Massnahmen allein können diese jedoch auch nicht erreicht werden.

Die vorliegende Agrarpolitik AP22+ liefert in vielen Bereichen noch viel zu dürftige Grundlagen für zielführende Verordnungsinhalte. Es braucht deshalb eine griffigere AP22+, um die Ziele des Bundes und der Vereinten Nationen zu erreichen.

Es braucht eine Agrarpolitik, welche sowohl ökologisch als auch ökonomisch zielführender ausgerichtet ist. Es bestehen heute viele Fehlanreize, die nicht zielführend oder sogar kontraproduktiv sind und dringend abgeschafft werden müssen. Es müssen ökologisch und ökonomisch zielführende Reize geschaffen werden sowie verbindliche und zeitlich definierte Verpflichtungen zur Zielerreichung des Bundes. Die enormen ökonomischen und ökologischen Leistungen der Natur müssen bei einer Neuausrichtung im Zentrum stehen – sie sind die wichtigste Grundlage zur Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der vorhandenen Ressourcen.

Agrarpolitische Ziele

Obwohl der Primärssektor nur einen äusserst marginalen Teil der Bruttowertschöpfung in der Schweiz ausmacht, begrünnen wir die Zielsetzungen im Bereich Versorgungssicherheit; insbesondere, dass das Kulturland und damit das Produktionspotential erhalten bleiben sollen. Ebenso zu begrünnen sind die Ziele weg von der Kalorienproduktion hin zu einer nachhaltigen Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Nur auf diese Weise kann eine Ernährungsgrundlage langfristig gesichert werden.

Die Ziele im Umweltbereich müssen jedoch deutlich höhergesteckt werden, um die Umweltziele Landwirtschaft UZL des Bundes erreichen zu können.

Die Umweltziele Landwirtschaft müssen vor allem im Ziel Biodiversität deutlicher und als Kernelement einer nachhaltigen Landwirtschaft zum Ausdruck gebracht werden.

Die Wirkung von Massnahmen zur Förderung der Biodiversität soll zudem besser gemessen werden – ein grosser Mangel an der bisherigen Politik, welche z.B. Biodiversitätsbeiträge à fonds perdu ohne Wirkungsanalysen vergab. Dank besserer Erfolgskontrollen werden Massnahmen

und finanzielle Reize überprüfbar und können bei Bedarf angepasst werden.

Die neue Agrarpolitik AP22+ schlägt mehrere neue Instrumente vor (z.B. RLS, Unterstützung von Biodiversitätskonzepten). Es besteht einerseits die Gefahr, dass diese Instrumente die wenigen bestehenden Erfolge der vergangenen Agrarpolitik wieder zunichtemachen. Andererseits kann mit einer klaren Verbesserung bestehender Instrumente in vielen Fällen mehr erreicht werden als mit der Streichung bisheriger und Schaffung neuer Instrumente. Zudem bedeuten neue Instrumente meist einen höheren administrativen Aufwand, der sowohl Betriebe als auch Behörden überfordern könnte. Die Prämisse sollte aus diesen Gründen bei der Verbesserung bestehender Instrumente liegen.

Klimapolitik

Es ist zu begrüßen, dass der Bund auch für die Landwirtschaft Ziele zur Treibhausgas-Reduktion anstrebt. Angesichts der riesigen Treibhausgas-Emissionen der Landwirtschaft mit weltweit rund 25% und des grossen Reduktionspotentials, erscheint eine Reduktionsziel um 20-25% bis 2030 gegenüber 1990 wenig ambitiös, insbesondere da sich die Schweiz als Ganzes dieses Ziel bereits für 2020 gesetzt hat. Es soll ein Reduktionsziel von mindestens 30% für 2030 angestrebt werden. Werkzeuge um dieses Ziel zu erreichen schlagen wir unter den Absätzen «Produktionsmittel» und «Zahlungsrahmen» vor.

Standortanpassung

Die Agrarpolitik der Schweiz soll viel stärker als bisher auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden, welche die Tragfähigkeit der regionalen und lokalen Ökosysteme berücksichtigt. Wir unterstützen deshalb die Aufnahme des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Bei der standortangepassten Landwirtschaft ist zudem auch dem Klimawandel Rechnung zu tragen.

Ressourceneffizienz

Die Ziele sind richtig, aber es fehlen Ausführungen, wie eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden sollen. Diese Ausführungen müssen auch im Bereich Ressourceneffizienz ergänzt werden.

Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerflächen ist nicht effizient und den Zielen der AP22+ gegenläufig. Es dürfen deshalb keine Anreize hierfür geschaffen werden. Die Milch- und Fleischproduktion soll auf Grasland basieren, wobei zusätzlich maximale Nutztierbestände pro Flächeneinheit definiert werden sollen, die deutlich tiefer sein müssen als der Status Quo. Nur in diesen Fällen sollen Beitragszahlungen erfolgen können.

Ökologischer Leistungsnachweis – ÖLN

Stickstoffemissionen, Methan und andere Emissionen der Landwirtschaft sind eine primäre Ursache für die negativen Umweltauswirkungen. Diese betreffen nicht nur die bewirtschafteten Flächen, sondern sämtliche Ökosysteme, also auch den Wald und Gewässer. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre. Wirksame Massnahmen in diesem Bereich fehlen jedoch fast gänzlich. Wir fordern deshalb eine sofortige und drastische Verschärfung für diese negativen Emissionen.

Die Einschränkungen bei Pestiziden mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen müssen gemäss Aktionsplan umgesetzt werden. Weiter fordern wir die Aufnahme des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes in das Landwirtschaftsgesetz.

Wir begrüssen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional und der Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen. Dies entspricht Artikel 104a der Bundesverfassung.

Steillagenbeitrag

Wir lehnen die Streichung des Steillagenbeitrages ab. Der Bewirtschaftung und somit Offenhaltung von Mähwiesen in Steillagen kommt eine grosse Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu, insbesondere auch Fledermäusen durch die Erhaltung einer strukturreichen Umwelt. Diese Bewirtschaftung erfordert jedoch einen hohen Anteil an Handarbeit, da die Mechanisierung eingeschränkt und teuer ist. Wir fordern deshalb einen abgestuften Steillagenbeitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen.

Sömmerungsgebiet

Wir fordern ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet. Der Einsatz dieser Mittel steht im Widerspruch zu einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung der genannten Gebiete.

Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge

Wir lehnen die Produktionssystembeiträge für naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen und für die Tiergesundheit ab. Diese sind unausgegoren und führen zu einem enormen administrativen Aufwand. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen.

Wir unterstützen die Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge in den ÖLN oder in die Luftreinhalteverordnung. Der Übergang der einzelnen Massnahmen weg von der Förderung via Direktzahlungen hin zur Forderung über den ÖLN wurde angekündigt und soll nun auch umgesetzt werden. Das ist zielführend.

Biodiversitätsbeiträge

Verbesserungen zur Förderung der Biodiversität sind zwingend notwendig, da der Rückgang der Biodiversität im Kulturland weiterhin rasant voranschreitet und die bisher im grossen Stil ergriffenen Massnahmen kaum Wirkung zeigten. Biodiversitätsbeiträge haben ein grosses Potential die Biodiversität zu fördern. Die bisherigen Massnahmen waren aber schlicht kaum zielführend. Neu soll sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht, wie es bisher oft der Fall war, für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Biodiversitätsbeiträge sollen an zielführende Massnahmen gebunden sein. Bei der Formulierung von Massnahmen soll einerseits eine ganzheitliche Sicht der Biodiversitätsförderung berücksichtigt werden, andererseits sollen auch spezifische Massnahmen für gefährdete Arten möglich sein. Bei der Formulierung und Umsetzung könnte auf das Netzwerk Info Species (Verbund der Daten- und Informationszentren sowie Koordinationsstellen von Fauna, Flora und Kryptogamen) zurückgegriffen werden.

Biodiversität besteht aus Arten. Im Rahmen von Erfolgskontrollen soll der Nutzen von Massnahmen zugunsten der Biodiversität besser gemessen werden. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass Massnahmen zielführend sind und die Möglichkeit geschaffen wird, sie bei Bedarf zu optimieren. Erfolgskontrollen sind in das Konzept der Biodiversitätsbeiträge einzubinden.

Grundsätzlich ist das neue zweistufige Konzept zur Förderung der Biodiversität zu begrüessen. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe befürchten wir, dass die Vorschläge wenig praxistauglich sind. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte macht deutlich, dass das bottom-up Prinzip die Stakeholder (Kanton, Trägerschaften, Landwirte) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Diese fehlen. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir befürchten vielmehr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden.

Eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen ist abzulehnen, weil sie für die Biodiversität Nachteile bringt (ausser mehr Subventionsmöglichkeiten für Landwirtschaftsbetriebe). Insbesondere die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein.

Es muss zudem unbedingt die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten (in Einklang mit dem Konzept Artenförderung des Bundes) unabhängig von einem Betriebskonzept umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein (und im Einklang mit einer standortangepassten Landwirtschaft).

Produktionsmittel

Wir fordern:

- Die Absetzung sowie keine Bewilligung für Pestizide, die stark und nachhaltig umweltschädlich sind, humantoxisch sind und/oder der Artenvielfalt schaden und zu Insektensterben führen. Es ist davon auszugehen, dass sie einer der Hauptgründe für den Rückgang vieler Fledermausarten sind.
- Die Streichung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Pestizide, Mineraldünger und Futtermittel.
- Eine Lenkungsabgabe auf Pestizide, Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel.
- Die Aufhebung der Regelung zur Rückerstattung der Mineralölsteuer.

Regionale Landwirtschaftliche Strategie - RLS

Die Überlegung zur Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie RLS sind nachvollziehbar, die Erfahrung der letzten Jahre zeigt aber, dass die Umsetzung solcher Ansätze äusserst schwierig ist. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber. Das Risiko, dass die RLS zu einer unwirksamen, administrativ überbordenden Übung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund von Erkenntnissen aus den Evaluationen verschiedener vergleichbarer Ansätze (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind überzeugt, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (Vernetzungsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Sollte an der RLS festgehalten werden, stellen wir folgende Bedingungen:

- Die Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.
- Der Bund definiert konkrete Vorgaben an die RLS. Die Inhalte der RLS entsprechen einer standortangepassten Landwirtschaft und berücksichtigen die ökologische Tragfähigkeit.
- Mit der RLS wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden und wie deren Erfolg überprüft werden soll.
- Die RLS beinhaltet wirkungsorientierte Vorgaben an die gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b. vorgeschlagenen Biodiversitäts-Betriebskonzepte.
- Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h. (Der Ökologische Leistungsnachweis umfasst für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme).
- Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a, sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Solche Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.
- Die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.
- Strukturverbesserungsbeiträge sowie Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b. werden nur dann ausbezahlt, wenn die umgesetzten Massnahmen der RLS entsprechen.

Zahlungsrahmen

Die finanziellen Anreize zum Schutz der Biodiversität müssen erhöht werden. Wir fordern deshalb eine substantielle Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssysteme.

Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, lassen sich nicht mit den Umweltzielen Landwirtschaft vereinbaren und müssen darum gestrichen werden. Wir fordern deshalb eine Reduktion der Zahlungen im Bereich Produktion und Absatz.

Gewässerschutzgesetz

Wir fordern die Limitierung der zulässigen Düngemenge gemäss Art. 14 Gewässerschutzgesetz auf zwei Düngergrossvieheinheiten je Hektare düngbare Fläche.

Wir lehnen das Verbrennen von Hofdünger sowie die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches im Gewässerschutzgesetz dezidiert ab.

Die längst anstehende Umsetzung des Gewässerraumes gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes muss endlich zwingend umgesetzt werden.

Markt


Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind den Umweltzielen Landwirtschaft UZL absolut gegenläufig. Die Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte sollen deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zürich, 05.03.2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	5860_SKS_Stiftung für Konsumentenschutz_2019.03.01 Stiftung für Konsumentenschutz
Adresse / Indirizzo	Monbijoustr. 61 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur AP 22+ äussern zu können. Wir nehmen Stellung zu den Punkten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten direkt betreffen. In den Detailfragen schliessen wir uns der Stellungnahme der Agrarallianz an. Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Agrarallianz und hat bei der Ausarbeitung der Stellungnahme mitgearbeitet.

Allgemeine Bemerkungen

Die Agrarpolitik betrifft die Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar und mehrfach: Die Produktionsbedingungen, die gesetzlichen Anforderungen und die staatliche Unterstützung der Produzentinnen und Produzenten prägen die Ausrichtung, das Angebot und die Produktpreise entscheidend mit. Am Markt können die Konsumentinnen und Konsumenten nur beschränkt mitbestimmen, nicht zuletzt, weil am Verkaufspunkt noch immer Informationen bezüglich Produktionsart, Einsatz der Hilfsmittel und Herkunftsdeklaration fehlen.

Eine umwelt- und tierfreundliche sowie transparente Produktion ist jedoch Voraussetzung, damit die Konsumentinnen und Konsumenten das Vertrauen in die Schweizer Produkte behalten und weiterhin bereit sind, höhere Preise dafür zu zahlen. Zurzeit ist die Schweizer Landwirtschaft jedoch weit davon entfernt, sie erfüllt beispielsweise die Umweltziele Landwirtschaft UZL nicht, die Biodiversität nimmt weiter ab, Nährstoffüberschüsse und Pestizide verunreinigen Wasser, Luft und Boden, der Antibiotikaverbrauch ist nach wie vor viel zu hoch.

Mit der AP 22+ muss der Schwerpunkt deshalb verstärkt auf die Lösung dieser Probleme gesetzt werden und auf eine gezielte Verteilung der vorhandenen, finanziellen Mitteln.

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen. Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Zusätzlich fordern wir einen gezielteren Einsatz der Mittel für die Absatzförderungsmassnahmen. Die Unterstützung von Werbemassnahmen für den Absatz von Fleisch und tierischen Produkten widerspricht den Umweltzielen der Landwirtschaft und einer wirkungsvollen CO₂-Verminderung. Von 2019 bis 2022 ist vorgesehen, 15,6 bis 16.5 Millionen Franken für Projekte allein im Bereich Fleischabsatz einzusetzen. Dabei ist bekannt, dass ein verminderter Fleischkonsum zusammen mit weniger Lebensmittelabfall die Umweltbelastung der Lebensmittelproduktion wesentlich verringern würde. Laut einer Studie der Universität Oxford hat der Verzicht auf Fleisch und Milch den größten Einfluss auf unseren ökologischen Fußabdruck. Fleisch- und Milchprodukte liefern nur 18 Prozent aller Kalorien und 37 Prozent der Proteine – benötigen für die Produktion aber den meisten Platz, nämlich 83 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ihre Produktion macht außerdem mehr als die Hälfte (60 Prozent) der Treibhausgas-Emissionen in der Landwirtschaft aus.

Wir schlagen deshalb vor, die Beiträge für die Absatzförderung von Fleisch in Präventionskampagnen für einen bewussteren, massvollen Fleischkonsum und weniger Foodwaste einzusetzen. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat sich bereits im Rahmen des Aktionsplans «Grüne Wirtschaft 2013» zusammen mit anderen Bundesämtern mit einer Sensibilisierungskampagne für die Reduktion von Foodwaste eingesetzt. Ein wichtiges Anliegen angesichts der Schätzung, dass rund ein Drittel aller produzierten Lebensmittel entlang der Wertschöpfungskette verloren gehen. Voraussichtlich im Herbst wird eine von Privatwirtschaft, NGOs und öffentlicher Hand breit abgestützte Kampagne unter der Leitung von Pusch (Praktischer Umweltschutz Schweiz) zum Thema Foodwaste lanciert. Mit einer finanziellen Abstützung durch die AP 22+ könnte sichergestellt werden, dass das Thema danach nicht wieder brachliegt.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen grundsätzlich die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien, jedoch nur, wenn sie vertrauenswürdig, nachvollziehbar und überprüfbar sind. Eine Umsetzung durch die Kantone birgt die Gefahr in sich, dass nicht nur auf die Bedürfnisse der einzelnen Regionen abgestützt wird, sondern auch eine von den Anforderungen her sehr unterschiedliche Umsetzung stattfinden wird. Die Basisanforderungen an eine regionale Strategie müssen deshalb auf einem akzeptablen und gegenüber heute verbesserten Niveau verbindlich angesetzt werden.

Schliesslich müssen auch die Konsumenten von solchen Strategien profitieren können. Eine Untersuchung der regionalen Labels durch die Allianz der Konsumentenorganisationen Konsumentenschutz, FRC und ACSI im Jahr 2017 hat gezeigt, dass viele Regionallabels keine grossen Anstrengungen in Bezug auf eine umweltfreundliche Produktion legen. Eine RLS muss deshalb gewährleisten, dass eine standortangepasste, ökologische Landwirtschaft gefördert wird. Alles andere ist nicht nachhaltig und kann die Konsumentinnen und Konsumenten sogar täuschen, da regionale Produkte mit Vorliebe als ursprünglich, naturnah sowie von besonderer Qualität angepriesen werden.

Fehlende Auseinandersetzung mit Gentechnik und den neuen gentechnischen Verfahren

Im Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof die neuen gentechnischen Verfahren wie CRISPR/Cas9 dem Gentechnikgesetz unterstellt. Dies ist ein klares Signal auch für die Schweiz. Per Ende 2021 läuft das Gentechnik-Moratorium aus, falls nicht eine weitere Verlängerung beschlossen wird. Im vorliegenden Vernehmlassungsdokument findet erstaunlicherweise keine Auseinandersetzung mit dieser Frage statt. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf eine Schweizer Qualitätsstrategie ohne gentechnologische Züchtungen, wie dies in der »Qualitätscharta« und in den meisten Label-Vorschriften wie Bio Suisse-Knospe, IPSuisse oder Suisse Garantie verankert ist. Die Tatsache, dass zudem ein überwiegender Teil der Konsumentinnen und Konsumenten Gentechnik in der Produktion und den Lebensmitteln ablehnt, verlangt nach Transparenz und vertrauenswürdiger Kennzeichnung.

Bezüglich der Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln schliessen wir uns – wie eingangs erwähnt – der Vernehmlassungsantwort der Agrarallianz an.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz 5870_SL_Stiftung Landschaftsschutz Schweiz_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Schwarzenburgstr. 11 3007 Bern info@sl-fp.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5.3.2019  Franziska Grossenbacher  Raimund Rodewald

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir beschränken unsere Mitwirkung auf jene Bereiche, die eine landschaftliche Auswirkung haben Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Agrarallianz an.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft S. 38	Einbezug des regionalen Landschaftscharakters in die Definition der standortangepassten Landwirtschaft.	Die Definition der standortangepassten Landwirtschaft baut auf einer Betrachtung der Ökosysteme auf und ist stark bezogen auf natürliche Ressourcen. Wir vermissen den landschaftlichen Aspekt. In Anlehnung an die Umweltziele Landwirtschaft sorgt eine standortangepasste Landwirtschaft auch dafür, die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren regionalen kulturellen und natürlichen Eigenarten zu erhalten, zu fördern, und weiterzuentwickeln.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 S. 42	Indikatoren verbessern Einführung Indikatoren zum Landschaftszustand und Bodenverbrauch durch die Landschaft	Die vorgeschlagenen Indikatoren sind ungenügend, insbesondere im Bereich Bodenverbrauch und Landschaftszustand. Wir unterstützen das von der Vision Landwirtschaft vorgeschlagene Indikatorenset.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebende Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion	Ablehnung des Geltungsbereiches LwG auf Fische, Algen und Insekten.	Wir befürchten durch die Ausweitung eine Ausdehnung der Bautätigkeiten ausserhalb der Bauzone.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 70	Die Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen begrüßen wir.	
3.1.3.3 Kulturlandschaftsbeiträge S. 76	Steillagenbeitrag beibehalten.	Die Regelung des zusätzlichen abgestuften Beitrags nach Anteil Mähwiesen in Steillagen hat sich bewährt, politisch und inhaltlich.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 77	Die zwei Modelle der Biodiversitätsförderung zurückstellen, in Pilotprojekten prüfen	Wir sind skeptisch gegenüber den vorgeschlagenen zwei Modellen der Biodiversitätsförderung. Zusammen mit den Vernetzungsprojekten (integriert in RLS) würden die Biodiversität faktisch über drei Instrumente gefördert. Das widerspricht dem Ziel, das System administrativ einfach und für die Bewirtschafter verständlich auszugestalten. Gleichzeitig stellen wir auch in

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Frage, ob ein solches drei Gleisiges Modell zu einer besseren Zielerreichung führen würde.</p> <p>Auf jeden Fall ist das neue Modell der betriebsspezifischen Biodiversitätsförderung zuerst in Pilotprojekten zu testen.</p> <p>Entscheidend für die Zielerreichung im Bereich Biodiversität und Landschaft sind eine fachkompetente Beratung und klare Zielvorgaben. Dies kann ohne eine Umgestaltung der bestehenden Instrumente verbessert werden.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>S. 81</p>	<p>Ablehnung Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</p>	<p>Wir lehnen den vorgeschlagenen PSB «Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen» ab. Das Konzept wirkt unausgereift. Die Schnittstellen zu den Biodiversitätsbeiträgen sind unklar.</p>
<p>3.1.3.7. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S. 83</p>	<p>Verzicht auf die RLS und Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>LQB und Vernetzung evaluieren und weiterentwickeln, statt in neuem Beitrag zu verschmelzen</p> <p>Eventualantrag: RLS in Pilotprojekten testen, unter Einbezug der Empfehlungen aus der Evaluation LQB (starke Gewichtung der landschaftlichen Aspekte).</p>	<p>Die Evaluation der LQB ergab folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Instrument wirkt und es werden vor allem Massnahmen umgesetzt, die auf den Erhalt der bestehenden Landschaftsqualitäten abzielen. – Der finanzielle Anreiz zur Umsetzung neuer Massnahmen ist zu gering. – Bei einigen Projekten ist die Verknüpfung mit den landschaftlichen Grundlagen dürftig. Die landschaftliche Ausrichtung, die Strukturierung sowie die Steuerung und das Finetuning der Massnahmen kann im Hinblick auf eine zweite Vertragsperiode verbessert werden. – Die LQB haben zu einem gestärkten Bewusstsein der Landwirte für die Landschaftsleistungen der Landwirtschaft geführt. – Das neue Instrument bedarf in der Konzeption keiner grundlegender Änderung, sondern Kontinuität und Verlässlichkeit. <p>Der Zusammenschluss von drei Instrumenten (LQ, Vernetzung und Ressourcenbeitrag) in einen neuen Beitrag steht nicht im Einklang mit den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der LQB aus der Evaluation. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und LQB braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht. Bei der Einführung von RLS sehen wir folgende Gefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das neue Konzept wirkt unausgegoren. Die Anforderungen an die RLS und deren Ausgestaltung sind unklar.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> – Dem Ziel der stärkeren Nutzung von Synergien zwischen regionalen Förderinstrumenten steht die Gefahr entgegen, dass unter grossem Aufwand neue regionale Strategien erarbeitet werden, welche keine bessere Wirkung entfalten in den Bereichen Landschaft, Biodiversität und Ressourcenschutz. Die Erfahrung aus den LQ-Projekten zeigte, dass die Regionen unter hohem Zeitdruck und in pragmatischer Weise Projekte entwickeln, damit die Landwirte in den Genuss der Beiträge kommen. In Anbetracht der hohen Arbeitslast bei allen Akteuren war der Start der LQP überstürzt. – Aus den Erfahrungen der LQP und Vernetzungsprojekte sowie deren Evaluation wäre es sinnvoller, die bestehenden Instrumente weiterzuentwickeln, statt neue Instrumente einzuführen, die grossen Aufwand bei der Erarbeitung und im Vollzug mit sich bringen. – Mit den LQB wurde eine wichtige Lücke zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft geschlossen. In den RLS droht dem Aspekt Landschaft eine Marginalisierung. So wie das Instrument daher kommt, liegt der Fokus stark auf Ressourcenschutz und ökologischer Infrastruktur. – Das landschaftliche Wissen und Bewusstsein, das durch die LQB gefördert wurde und nun etabliert ist, droht mit der Auflösung der LQB in den RLS wieder zu verschwinden. – Der Zahlungsrahmen für die RLS ist gleich hoch wie bei den einzelnen Instrumenten, die zusammengefasst werden. Die Evaluation der LQB zeigte jedoch, dass mehr Mittel nötig wären, um neue Landschaftsmassnahmen umzusetzen. Auch die Mittelverteilung ist nicht stimmig. <p>Wir beantragen daher, dass die LQB wie die Empfehlungen aus der Evaluation vorsehen nach der ersten Vertragsperiode ausgewertet und weiterentwickelt werden. «Das neue Instrument bedarf in der Konzeption keiner grundlegender Änderung, sondern Kontinuität und Verlässlichkeit». (Evaluationsbericht LQB S. 76)</p>
3.1.4 Strukturverbesserung S. 86	Thematisierung von standörtlich nicht angepassten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturlandverlust durch landwirtschaftliche Gebäude und deren Umschwung	Auch die Landwirtschaft trägt zum Kulturlandverlust bei. Ein Drittel des Siedlungswachstums ausserhalb der Bauzone geht auf das Konto der Landwirtschaft. Das wird in RPGII thematisiert. Art. 104a BV verlangt einen sorgfältigen Umgang mit dem Kulturland.
	Ergänzung Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche	Im Bericht zum Postulat Bertschy wird im Bereich Landschaft festgehalten (S. 23): «Negativ

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen (neuer Bst): g. Bauliche Massnahmen erfüllen landschaftliche und baukulturelle Kriterien.	fallen neue, standörtlich nicht angepasste landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ins Gewicht». Und daraus folgt die Empfehlung (S. 31): «Landwirtschaftliche Neubauten sind im Hinblick auf den Kulturlandverlust zu optimieren, besser in die Landschaft einzubetten und eine hohe architektonische Qualität ist anzustreben». Der Bund kann auf eine gute landschaftliche Einbettung und hohe bauliche Qualität Einfluss nehmen, indem er seine finanzielle Unterstützung an solche Kriterien knüpft. die Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen sind deshalb mit einem Buchstaben zu ergänzen, dass die baulichen Massnahmen landschaftliche und baukulturelle Kriterien erfüllen müssen.
3.1.4.2. Wirtschaftlichkeitsprüfung S. 87	Wir begrüßen die Neuregelung der Wirtschaftlichkeitsprüfung	
3.1.4.3. Abschaffung IK für Wohngebäude	Wir begrüßen die Abschaffung der IK für Wohngebäude	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli


Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 3	Ablehnung des Geltungsbereiches LwG auf Fische, Algen und Insekten.	siehe oben
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Beibehaltung Steillagenbeitrag	siehe oben
Art. 73	Die zwei Modelle der Biodiversitätsförderung zurückstellen, in Pilotprojekten prüfen	siehe oben
Art. 73, 74, 76a	Verzicht auf die RLS und Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft LQB und Vernetzung evaluieren und weiterentwickeln, statt in neuem Beitrag zu verschmelzen Eventualantrag: RLS in Pilotprojekten testen, unter Einbezug der Empfehlungen aus der Evaluation LQB (starke Gewichtung der landschaftlichen Aspekte).	siehe oben
Art. 89	Ergänzung Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen (neuer Bst):	siehe oben

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Bauliche Massnahmen erfüllen landschaftliche und baukulturelle Kriterien.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione 5880_ProSpecieRara_Schweizerische	ProSpecieRara Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren_2019.03.05 www.prospecierara.ch
Adresse / Indirizzo	Unter Brüglingen 6, CH-4052 Basel Kontakt: François Meienberg, francois.meienberg@prospecierara.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 5. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Die Nachhaltige Nutzung der Agrobiodiversität im Anbau – ein Manko der bisherigen Agrarpolitik

Im Rahmen des NAP PGREL werden bereits verschieden Massnahmen gefördert um die genetische Vielfalt der Nutzpflanzen (Agrobiodiversität) zu erhalten und nachhaltig zu nutzen. Doch es gibt einen wesentlichen Bereich, der bis heute von der Politik nicht gefördert wurde: Die nachhaltige Nutzung der Agrobiodiversität In-Situ (roter Kreis in der Grafik). Mit der Förderung der nachhaltigen Nutzung Genetischer Ressourcen im Rahmen der AP22+ soll dieses Manko behoben werden. Dadurch entsteht eine Synergie zwischen der Förderpolitik und den Nationalen Zielen und Verpflichtungen im Bereich der Pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Der bestehende Art 147a des LWG bietet dafür die Grundlage.

ERHALTUNG

In-Situ Erhaltung der Genetischen Ressourcen

Erhaltung der Genetischen Ressourcen in Genbanken (Ex-Situ)

NACHHALTIGE NUTZUNG

Nachhaltige Nutzung der Genetischen Ressourcen auf dem Feld (In-Situ / On-Farm)

Beschreibung, Bereitstellung, sowie Weiterentwicklung und Züchtung von Sorten, welche die Bedürfnisse einer Nischenproduktion erfüllen.

Die Umweltziele Landwirtschaft des Bundes beinhalten die Forderung einer nachhaltigen Nutzung:

Teilziel 2: Genetische Vielfalt: «Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von einheimischen Sorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und von Schweizer Rassen. Sie erhält und fördert die genetische Vielfalt von einheimischen wildlebenden Verwandten der Kulturpflanzen, von einheimischen Wildpflanzen, die für Ernährung und Landwirtschaft genutzt werden, [...]»

Und im Fazit des Statusbericht 2016 heisst es: „Die ex situ-Erhaltung ist geeignet um die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen sicherzustellen. Auf eine in situ-Erhaltung oder eine Förderung der nachhaltigen Nutzung kann aber nicht verzichtet werden, wenn Sorten, Ökotypen und Rassen sich ändernden Bedingungen anpassen sollen.“

Diese Nationalen Ziele stehen in Übereinstimmung mit diversen Internationalen Abkommen und Aktionsplänen, die in der Schweiz aber erst teilweise umgesetzt werden.

Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft:

Hier wird das Anliegen durch Art. 5, Erhaltung, wie auch unter Art. 6, Nachhaltige Nutzung, gestützt.

5.1 [...] fördert jede Vertragspartei einen integrierten Ansatz zur Erforschung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und wird insbesondere, sofern angebracht,

c) die Bemühungen von Bauern und ortsansässigen Gemeinschaften um On-farm-Bewirtschaftung und -Erhaltung ihrer pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gegebenenfalls fördern oder unterstützen;

6.1 Die Vertragsparteien erarbeiten geeignete politische und rechtliche Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und erhalten diese Massnahmen aufrecht.

6.2 Die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft kann zum Beispiel folgende Massnahmen umfassen:

a) die Verfolgung einer **gerechten Landwirtschaftspolitik, die gegebenenfalls die Entwicklung und Erhaltung vielfältiger landwirtschaftlicher Betriebssysteme fördert, welche die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen biologischen Vielfalt und anderer natürlicher Ressourcen verbessern;**

e) gegebenenfalls die **Förderung der erweiterten Nutzung lokaler und lokal angepasster Nutzpflanzen, Sorten und unzureichend genutzter Arten;**

f) gegebenenfalls die **Unterstützung der breiteren Nutzung der Vielfalt an Sorten und Arten bei der On-farm-Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Nutzpflanzen** und die Schaffung enger Verbindungen mit der Pflanzenzüchtung und der landwirtschaftlichen Entwicklung, um die

Anfälligkeit der Nutzpflanzen und die Generosion zu verringern und eine höhere Weltnahrungsmittelproduktion zu fördern, die mit einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht;

2nd Plan of Action for Plant Genetic Resources for Food and Agriculture der FAO:

Auch hier ist das On-farm management der Agrobiodiversität ein zentrales Anliegen. Und zwar unter Priorität «Supporting on-farm management and improvement of plant genetic resources for food and agriculture», wie auch unter Priorität «Promoting diversification of crop production and broadening crop diversity for sustainable agriculture».

2. Supporting on-farm management and improvement of plant genetic resources for food and agriculture

39. Objectives: To use the knowledge generated during the past two decades in order to **promote and improve the effectiveness of on-farm conservation, management, improvement and use of PGRFA. To achieve a better balance and integration between ex situ and in situ conservation.**

41. Policy/strategy: Although on-farm management activities have now moved beyond the stage of small-scale research through methodological projects, these activities still need to be fully integrated into wider conservation and development strategies and/or action plans. **On-farm activities complement more formal crop variety development and strengthen seed supply systems. Institutional flexibility will be needed in working with farming communities. Specific strategies need to be developed for conserving PGRFA in situ and for managing crop diversity on farm and in protected areas.**

42. Governments should consider how **production, economic incentives and other policies, as well as agricultural extension and research services might facilitate and encourage the on-farm management and improvement of PGRFA.**

10. Promoting diversification of crop production and broadening crop diversity for sustainable agriculture

178. Objectives: To **promote sustainable agriculture through diversification among and within crops.**

181. Policy/strategy: Governments and relevant intergovernmental organizations, in cooperation with crop networks, research institutions, extension agencies, the private sector, farmers' organizations and non-governmental organizations, should:

d) **promote awareness among policy-makers, donors and the general public of the value of diversified production systems;**

e) encourage countries to **adopt appropriate and effective strategies, policies, legal frameworks and regulations that promote diversified production systems;**

f) **support the management of diversity by breeders and farmers;**

Die nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft dient aber nicht nur der Erhaltung, Absicherung und Weiterentwicklung der Agrobiodiversität, sie erbringt auch weitergehende Ökodienstleistungen und erhöht erwiesenermaßen die

Resilienz des landwirtschaftlichen Systems. Dieses Ziel verfolgt auch Horizon 2020-Projekt Diversifood, bei welchem aus der Schweiz ProSpecieRara und das FIBL partizipieren. Im Rahmen dieses Projektes wird klar auf den Zusammenhang zwischen Agrobiodiversität und nachhaltiger Landwirtschaft hingewiesen:

Despite the gradual increase of genetic resources conserved by gene banks over many decades, there has been a concomitant decrease in the amount of cultivated diversity (i.e. number of species, varieties in cultivation and diversity among varieties). In addition, there are insufficient varieties available for organic, low-input and marginal and/or specific agriculture which are able to cope with these highly heterogeneous and fluctuating growing environments characterized by, for example, variability in the supply of nutrients, high pest, disease and weed pressure, increasing climate fluctuations and consequent physical extremes, e.g. drought.

Recent studies (FP7 [SOLIBAM](#) project) have shown that local adaptation is a pre-requisite for crop performance (quality, health and yield) under such agricultural systems. Furthermore, the [EIP](#) (European Innovation Partnership) focus group on organic farming is currently highlighting the lack of crop diversity to facilitate improved performance in sustainable agriculture.

Zusätzlich zur Resilienz des Systems leistet eine grosse Diversität pflanzengenetischer Ressourcen auch Ökodienstleistungen für die Wildfauna. So konnte eine französische Forschergruppe (Chateil et al 2013) nachweisen, dass eine erhöhte Diversität im Weizen eine erhöhte Diversität an Gliederfüssern (Springschwänze, Spinnen, Käfer) nach sich zog. Mit dem Wiederaufbau von Emmer und Einkorn konnten zwei traditionelle Weizenarten vor dem Aussterben bewahrt werden. Da sie ohne Pestizide und mit sehr wenig Dünger angebaut und neue wertvolle ökologische Ausgleichsflächen angelegt werden, wird die hoch bedrohte Ackerbegleitflora und deren angepasste Fauna (v.a. Bodenbrüter) gefördert (Projekt Vogelwarte).

Fazit: Die Agrobiodiversität im Anbau ist ein wichtiger Baustein einer nachhaltigen Landwirtschaft in der Schweiz und soll im Rahmen der AP22+ gefördert werden.

Förderung der Agrobiodiversität im Rahmen der AP22+

Die Einbettung der PGREL in Biodiversitätsbeiträgen ist eine wichtige und ideale Ergänzung zu den bereits bestehenden Massnahmen des Nationalen Aktionsplans PGREL. Der NAP unterstützt die Erhaltung in über 50 Sammlungen, sowie die Nachhaltige Nutzung indem er Weiterentwicklungen und züchterische Bearbeitungen von Sorten fördert. Mit der Einbettung der PGREL in Biodiversitätsbeiträgen können nun diese erhaltenen und weiterentwickelten Sorten aufs Feld gebracht werden. Neben den bereits oben erwähnten Vorteilen sichert dies die Erhaltung ab und steigert das Bewusstsein vom Nutzen der Agrobiodiversität, bei den Bauern und den Konsumenten.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Wirkung der Biodiversitätsfördermassnahmen mit einer **stärkeren Zielausrichtung, unter anderem auf die genetische und funktionelle Vielfalt erhöht werden. Dies beinhaltet implizit die Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und wird von ProSpecieRara sehr begrüsst.**

Wir empfehlen bei der zukünftigen **Förderung der Agrobiodiversität auf das bestehende Punkte-/Massnahmen-System von Bio Suisse und IP Suisse**

aufzubauen. Dieses System beinhaltet auch Massnahmen im Rahmen der Agrobiodiversität in allen Kulturen (Getreide, Obst, Gemüse, Beeren, Reben, Nutztierassen) und greift dabei auf Sortenlisten von ProSpecieRara und Fructus zurück. Eine Auswertung von Bio Suisse im Februar 2019 hat gezeigt, dass mit dem Punktesystem ein substanzieller Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der Agrobiodiversität geleistet wurde. Wir denken, dass dieses System im Rahmen des Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes, wie auch bei einer Weiterentwicklung des heutigen Systems mit BFF-Flächen umgesetzt werden kann. **Bei beiden Systemen soll mindestens eine Massnahme im Bereich Agrobiodiversität Pflicht sein.**

Die genaue Ausgestaltung der Agrobiodiversitätsförderung, inkl. inwiefern die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen erlaubt sein soll, muss auf Verordnungsstufe definiert werden.

Da es sich bei der Förderung der Agrobiodiversität um eine neue Massnahme handelt, wird es wichtig sein betreffende **Ziele festzulegen** und später zu evaluieren.

Entscheidend ist, dass die **Beratung auch Kenntnisse zu den alten Sorten** und ihren Eignungen im Anbau haben. Nur auf diese Weise können sie ihre Beratung im Bereich Agrobiodiversität wahrnehmen und die Landwirte vor schlechten Erfahrungen schützen.

Förderung der Mischkultur

Mischkulturen sollen als Produktionssystem anerkannt und gefördert werden. Mischkulturen (Agroforestry, Wildobstanlagen) sind zukunftsweisende Bewirtschaftungsformen, ökologisch besonders wertvoll und fördern die Agrobiodiversität.

Förderung im Rahmen des Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes

Im Rahmen des Gesamtbetrieblichen Förderkonzeptes gäbe es diverse Möglichkeiten die Förderung der Agrobiodiversität einzubeziehen:

- Im Rahmen der Flächenberechnung sollen auch Flächen mit seltenen Sorten einbezogen werden. Ob dabei ein anderer Koeffizient benutzt werden soll, bleibt zu diskutieren. Als Ausgangspunkt für die betreffenden Listen sollten die Listen verwendet werden, die bereits heute von IP Suisse und Bio Suisse benutzt werden. Auch bei Hecken können alte Sorten (z.B. Wildobst, CWR) einbezogen werden. Bei Hochstammfeldobstäumen wäre es möglich bei der Benutzung von alten Sorten einen speziellen Bonus zu gewähren.

- Im Rahmen zusätzlicher Massnahmen können spezifische Bemühungen im Rahmen der Agrobiodiversität auch gesondert mit Beiträgen gefördert werden.

Wir teilen die Meinung anderer Vernehmlassungsteilnehmer, dass der Bund für die Stufe „gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept“ klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben machen muss um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Förderung im Rahmen des heutigen, vereinfachten Systems mit BFF-Flächen

Analog wie beim Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes kann auch beim heutigen System die Agrobiodiversität integriert werden, sei dies indem

man bei der Berechnung der Flächen, Anbauflächen mit alten Sorten berücksichtigt oder bei Hecken, Gehölzen und Hochstammfeldobstbäumen die Verwendung alter Sorten speziell honoriert. Auch dabei kann wieder auf die Listen und Erfahrungen von IP Suisse und Bio Suisse zurückgegriffen werden.

Gemäss Erläuterndem Bericht soll zusätzlich die In-situ-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen als neuer BFF-Typ aufgenommen werden. Dies wird von ProSpecieRara ausdrücklich begrüsst. Wir würden es jedoch begrüssen, wenn dabei eine Formulierung gewählt wird, welche in Zukunft die Förderung weiterer CWR (ausserhalb der Futterpflanzen) ermöglicht.

Mehr Details betreffen diesen Forderungen finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Förderung der Tier- und Pflanzenzucht Rahmen der AP22+

Zusätzlich zu den Massnahmen zur Agrobiodiversität fordert ProSpecieRara auch Verbesserungen im Rahmen der Tier- und Pflanzenzucht. Eine zentrale Forderung im Bereich der Tierzucht ist, dass die Kriterien für die Vergabe von TZ Fördermitteln so ausgestaltet werden, dass auch die Erhaltungszucht gefährdeter Rassen davon profitieren können. Im Bereich der Pflanzenzucht geht darum die Pflanzenzucht für eine nachhaltige Landwirtschaft auszubauen und ein System zu etablieren, mit welchem Züchter für spezifische Projekte Beiträge beantragen können (analog dem NAP-PGREL).

Mehr Details betreffend diesen Forderungen finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.3.4, S. 39 3.1.3.4, S. 77f ; Erläuternder Bericht</p> <p>Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Die Agrobiodiversität, resp. die Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft soll <u>explizit</u> genannt werden.</p> <p>Das neue System soll auch auf die Umweltziele Landwirtschaft abgestützt sein.</p>	<p>ProSpecieRara unterstützt die Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung (Art. 73 LwG) und dass dabei neu auch die genetische und funktionelle Vielfalt miteinbezogen wird. Dass bei der genetischen und funktionellen Vielfalt auch die Agrobiodiversität mitgemeint ist scheint offensichtlich. Um Klarheit für die spätere Arbeit auf Verordnungsstufe zu schaffen muss dies aber explizit erwähnt werden.</p> <p>Eine explizite Nennung braucht es auch bei den angeführten Beispielen für die Erhaltung der genetischen und funktionellen Vielfalt (z.B. auf Seite 78), wo bisher nur Direktbegründung und Agroforst genannt werden.</p> <p>Das neue System der Biodiversitätsförderung soll dabei nicht nur auf den Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, sondern auch auf die Umweltziele Landwirtschaft abgestimmt sein.</p>
<p>3.1.3.4, S. 77f ; Erläuternder Bericht</p> <p>Gesamtbetriebliches Biodiversitätsförderkonzept; BFF</p>	<p>Wird mit den obengenannten Bemerkungen unterstützt.</p> <p>Die Agrobiodiversität ist in beiden Systemen zu integrieren.</p>	<p>Das Zwei-Modell System mit dem neuen Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzept und der Weiterentwicklung des heutigen Systems mit BFF-Typen wird mit den eingangs erwähnten Bemerkungen unterstützt. Die Agrobiodiversität ist in beiden Systemen zu integrieren.</p>
<p>3.1.3.4, S. 77f ; Erläuternder Bericht</p> <p>In-Situ Erhaltung von Futterpflanzen</p>	<p>In-Situ Erhaltung von Futterpflanzen als neuer BFF-Typ wird unterstützt.</p> <p>Es sollen auch CWR ausserhalb der Futterpflanzen gefördert werden können.</p>	<p>Die Erhaltung von Crop Wild Relatives ist auch ein Anliegen von ProSpecieRara. Wir begrüßen deshalb, dass die In-situ-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen als neuer BFF-Typ aufgenommen wird. Die Änderung soll jedoch so formuliert werden, dass bei Bedarf auch CWR ausserhalb der Futterpflanzen gefördert werden können. Wir sind uns bewusst, dass dazu noch Grundlagen erarbeitet werden müssen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8	<p>Empfehlung einer Ergänzung der Zielbereiche Produktionssystembeiträge zur in-situ Erhaltung von genetischen Ressourcen von Kulturpflanzen und Nutztieren.</p> <p>Mischkulturen sollen als Produktionssystem anerkannt und gefördert werden.</p>	<p>Die genetischen Vielfalt der Kulturpflanzenarten und -sorten sowie der Nutztiere bilden eine wertvolle Ressource die erhalten und gefördert werden muss. Wir empfehlen deshalb bei den Produktionssystembeiträgen einen weiteren Zielbereich «genetische Ressourcen» für alle Produktionssysteme (Ackerbau, Gemüse-Obst-Weinbau, Milch-Fleischproduktion) zu ergänzen. Auf diese Weise könnten Massnahmen im Rahmen der oben erwähnten Biodiversitätsförderung mit Produktionssystembeiträgen gefördert werden.</p> <p>Mischkulturen (Agroforestry, Wildobstanlagen) sind zukunftsweisende Bewirtschaftungsformen, ökologisch besonders wertvoll und fördern die Agrobiodiversität.</p>
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 93 Erläuternder Bericht	<p>Die Tierzuchtbeiträge des Bundes für reinrassige Nutztiere sollen es den staatlich anerkannten Zuchtorganisationen ermöglichen, ihre züchterischen Dienstleistungen den Nutztierzüchtern zu möglichst attraktiven Tarifen anzubieten. Beiträge für klassische züchterische Massnahmen werden ebenso an erhaltenswerte Schweizer Rassen ausgerichtet. Damit wird gewährleistet, dass auch innerhalb der Schweizer Rassen Herdebuchführung und Leistungsprüfungen zur Produktion von geeigneten Tieren stattfinden. Bei den gefährdeten Schweizer Rassen ist sicherzustellen, dass Beiträge auch dann zur Verfügung stehen, wenn Massnahmen zur Erhaltung der genetischen Variabilität stärker gewichtet werden als solche für die Erfassung und Steigerung konventioneller Leistungsdaten wie z.B. Milch- oder Mastleistung.</p>	<p>Zurzeit sind drei Fördermassnahmen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tierzuchtfördermittel pro Herdebuchtier an die ZO (ermöglicht der ZO, Dienstleistungen zu erbringen) 2. Beiträge für gefährdete Rassen pro Herdebuchtier an den Tierhalter 3. Finanzielle Beiträge an übergeordnete Projekte für Schweizer Rassen. (fördert besondere Leistungen der ZO und der Tierhalter) <p>Bei Fördermassnahme 1 wird zurzeit die Erhaltung zu wenig gewichtet. Gefährdete Rassen laufen Gefahr, die (leistungs-)züchterischen Anforderungen für den Erhalt der TZFördermittel nicht zu erfüllen. Darum muss es auch möglich sein, für gefährdete Rassen, die vor allem Erhaltungszucht betreiben, TZFördermittel pro Herdebuchtier zu erhalten.</p>

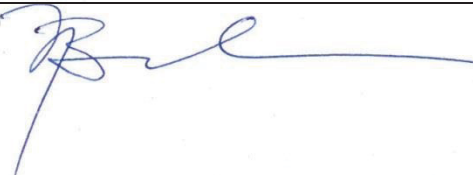
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 94 Erläuternder Bericht	Neu werden für züchterische Massnahmen Beiträge ausbezahlt, wenn das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und , das Tierwohl und bei gefährdeten Rassen die Erhaltung der Genetischen Variabilität innerhalb der Rasse gebührend berücksichtigt.	Siehe oben
LwG, Art. 141.1 und Art. 141.2; Förderung der Tierzucht; S. 94 Erläuternder Bericht	<p>1 Der Bund kann fördert die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann unterstützt züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen.</p>	Die Förderung der Zucht ist unbestritten und soll bereits auf gesetzlicher Ebene fest verankert werden.
LwG, Art. 141.3b; 3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 94 Erläuternder Bericht	Der neue Art. 141.3b, der Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt vorsieht, wird unterstützt. Insbesondere auch die Präzisierung, dass die Beiträge insbesondere an Tiere von kritischen und besonders gefährdeten Schweizer Rassen ausbezahlt werden. Die Gesamtsumme der Beiträge für Erhaltungsmassnahmen ist so festzulegen, dass Projekte zur Förderung von Schweizer Rassen im bisherigen Umfang weiter finanziell unterstützt werden können.	Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Wir unterstützen dies und verlangen, dass die Kriterien für das dafür zum Einsatz kommende Monitoringsystem, welches die Gefährdungsstufen festlegt, zusammen mit den Tierzuchtorganisationen erarbeitet werden. Im Rahmen der Projekte für Schweizer Rassen können Fördermassnahmen realisiert werden, die übergeordnete Strategien verfolgen. (Genanalysen, Verbesserung von Populationsstrukturen, Vermarktungsaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) Dies muss weiterhin möglich sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.4.2.3 Pflanzen- und Tierzucht	<p>Bereitstellung von mindestens 12 Mio. Franken jährlich für nachhaltige Pflanzenzüchtung für Projekte nach dem Modell des Nationale Aktionsplans zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzen genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Diese können von privaten oder öffentlich-rechtlichen Züchtern eingegeben werden.</p> <p>Dabei sollen die Bedürfnisse des Biolandbaus und anderer nachhaltiger Produktionsformen abgedeckt werden. Pflanzenzüchtung mit gentechnischen Verfahren sind davon auszuschliessen.</p>	<p>Die überwiesene Motion Hausammann verlangt mehr Mittel für die einheimische Pflanzenzüchtung. Dies soll ergänzend zu der bestehenden Unterstützung für Projekte im Rahmen des NAP-PGREL (aufgrund der PGRELV) geschehen. Die Schweiz gibt für Pflanzenzüchtung pro Kopf rund viermal weniger aus als Deutschland.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	suissemelio – Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung 5890_suissemelio_Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Präsidium: Joël Bader, p.A. service de l'agriculture, CP, 1762 Givisiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Strukturverbesserungsmassnahmen

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen sinnvollerweise nicht eher auf Verordnungsstufe als auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen. Dies würde eine grössere Flexibilität bei der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen geben.

Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.

Wir erachten es aber als wichtig, dass das Berggebiet konkreter auch im Gesetz nicht geschwächt wird. Dazu gehört auch das Thema Naturgefahren. Auch wenn heute Vieles über das Forstrecht abgewickelt wird, darf es im LwG nicht „verwässert“ werden. Die Naturgefahren sind und bleiben ein Thema v.a., aber nicht nur, in der Bergregion.

Das neue Thema Strategieplanung wird unterschiedlich beurteilt. Den Einen kann es helfen, mit einer gesetzlichen Grundlage überhaupt etwas in diese Richtung machen zu können und für Andere wird geschrieben, was sie schon lange praktizieren. Es ist dann auf Verordnungsstufe festzulegen, was als Einheit für eine Strategieplanung festgelegt wird. Es muss den Kantonen überlassen sein, welche geographischen Einheiten definiert werden sollen. Es soll aber nicht stur an den Kantonsgrenzen Halt gemacht werden müssen. Interkantonale Strategien sollte ebenfalls belohnt werden.

Die Strukturverbesserungsbeiträge werden damit wieder unter das Niveau der Periode 2008-2013 zurück gefahren. Diese Reduktionen stehen in Widerspruch zum Bedarf an Strukturverbesserungen. Investitionsbedarf in den Kantonen besteht in den nächsten Jahren primär im angepassten Ausbau und vor allem dem Erhalt der vorhandenen Basisinfrastruktur durch Erneuerung, Ersatz und periodischen Unterhalt (Periodische Wiederinstandstellungsprojekte PWI), der Finanzierung und Umsetzung von Projekten zur regionalen Entwicklung und in der Umsetzung von Landumlegungen, häufig im Zusammenhang mit grossen Infrastrukturprojekten und / oder Gewässerrevitalisierungen. Obwohl der Bedarf an Strukturverbesserungsprojekten nach wie vor ausgewiesen ist, sehen sich leider immer noch einzelne Kantone aufgrund der beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten veranlasst, wichtige bereit stehende Projekte zu sistieren, über mehrere Jahre hinauszuzögern oder auf Wartelisten zu transferieren. Betroffen sind nicht nur Neuinvestitionen sondern auch die Substanzerhaltung der vorhandenen Basisinfrastruktur. Die Priorisierung der vorhandenen Mittel führt dazu, dass anstehende Erneuerungen zurück gestellt werden. Damit werden letztlich die Gesamterneuerungen wesentlich teurer und müssen unter Umständen erst noch früher realisiert werden. Mit regelmässig eingesetzten Mitteln könnte die Lebensdauer der Werke verlängert und damit die Erneuerungs- und vor allem Ersatzkosten auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Diese Tendenz scheint gebremst. Das Verständnis für den vorhandene landw. Infrastruktur und deren Unterhalt und Erneuerung hat sich merklich verbessert. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis nicht nur die Bedarfsmeldungen grösser werden, sondern auch die benötigten Mittel. Wir beantragen die im

Zahlungsrahmen 2022-2025 für die Strukturverbesserungen schrittweise wieder bis auf 90 Millionen Franken zu erhöhen. Wir bitten dabei zu beachten, dass jeder gewährte Bundesfranken in den Berggebieten Investitionen von 2 bis 3 Franken generiert, auf die das Kleingewerbe im Berggebiet, nicht zuletzt zum Erhalt der dezentralisierten Besiedelung, dringend angewiesen ist.

Es fehlen auch Änderungen im Landwirtschaftsgesetz, welche eine administrative Vereinfachung spürbar umsetzen lassen.

Bodenrecht

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen.

Wir verlangen, dass sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts dahingehend nochmals überprüft werden, ob sie allenfalls eine produktionskostensteigende Wirkung haben. Sollte dies der Fall sein – wovon wir überzeugt sind – sind diese Lockerungen nicht umzusetzen.

Wir empfehlen grundsätzlich, dass bei den späteren Anpassungen der Details in den Verordnungen Suissemelio frühzeitig mit einbezogen wird. Das „Erfolgsmodell“ der Zusammenarbeit zwischen BLW und Suissemelio sollte auch im Fall der AP22+ ihre Stärken ausspielen können.

Eine synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen wäre im Sinne einer Bearbeitungsvereinfachung und somit auch hier der administrativen Vereinfachung und des Zeitgewinns für eine nächste Revision angebracht.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.10, S 109	Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen.	Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016, 3.1 Mio.) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.
4.4.2.2 S. 137	... die Mittel auf dem Niveau des aktuellen Finanzplanes zu belassen . schrittweise auf Fr. 90 Mio zu erhöhen.	<p>Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisinfrastruktur besteht ein grosser Bedarf an finanziellen Mitteln, damit der Erhalt der Basisinfrastruktur gewährleistet ist. Schon heute muss durch Hinausschieben oder einer Verzichtsplanung von nötigen Erhaltungsmaßnahmen auf die zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht genommen werden. Dies hat zur Folge, dass die Lebensdauer der Werke verringert statt verlängert wird. Gleichzeitig steigen meist auch die Kosten für die nötigen Massnahmen bei einer Gesamterneuerung. Aber sie fallen vor allem früher an, statt später. Das werden auch die Kantone merken, die in den letzten Jahren ihr Budget in diesem Bereich gekürzt haben.</p> <p>In den letzten drei Jahren hat sich gezeigt, dass die Wasserversorgungen im Land teilweise an ihre Grenzen kamen. Quellen versiegten und Notwasserkonzepte mussten im Tal-, Berg und auch Sömmerungsgebiet erstellt werden. Wenn man in der AP22+ die Sömmerungsgebiete stärken will, muss man auch in die Infrastruktur investieren. Damit werden wohl neue Bereiche in den nächsten Jahren in den Vordergrund treten, die finanziell mit Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden müssen.</p> <p>Neu werden wohl auch vermehrt Bewässerungen im nördlichen Teil der Schweiz benötigt, die ebenfalls Mittel benötigen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG		
Art. 1	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Siehe einleitender Text
Art. 78		Die Einkommenslimite soll in der Verordnung abgeschafft werden (wie beim IK), damit die Kohärenz mit der SVV und die betriebswirtschaftliche Kohärenz gegeben sind. Zum Beispiel kann ein Betrieb mit gutem Einkommen vor 2 Jahren auch heute in finanzielle Bedrängnis kommen. Einkommen und finanzielle Lage (Liquidität) haben nichts miteinander zu tun. Genauso müssen für BHD die Abzüge beim Vermögen gleich gerechnet werden wie in SVV für IK (administrative Vereinfachung und Kohärenz).
Art .81	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 84		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 1		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Titre 5	Proposition générale	Au niveau de l'ordonnance OAS, l'art. 10 doit être supprimé. <ul style="list-style-type: none"> • Simplification administrative; • L'idée de l'article était de mettre en relation les effectifs soutenus avec la surface as-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>surée à long terme (en propriété ou affermée à long terme), afin notamment de protéger l'agriculteur qui investit de ne pas avoir des bâtiments surdimensionnés à sa charge en cas de perte de surfaces affermées. L'agriculteur doit agir de manière entrepreneuriale, laissons-le prendre des risques.</p> <ul style="list-style-type: none"> • L'idée de l'article était aussi d'éviter une surcharge en matière d'engrais de ferme. Pour obtenir son permis de construire, il devra de toute façon prouver qu'il peut exporter les engrais de ferme excédentaires (par contrat). Ces mêmes exports seront importés dans une autre exploitation, conformément aux dispositions PER. La surcharge est évitée de manière intra-exploitations. • L'évolution des structures est en marche. La SAU moyenne augmente, mais essentiellement par affermage. Mathématiquement, il devient de facto de plus en plus difficile aux agriculteurs de remplir les conditions de l'art. 10. • Obtenir un permis de construire est de plus en plus compliqué. Les notions de bilan de fumure et de bilan fourrager y sont déjà traitées et contrôlées. Le faire une nouvelle fois est superfétatoire.
Art. 87 lit. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 lit. b.	die Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt so-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d.	... nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. f (bisher Art. 87 c)	das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. <i>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.</i>
Aufnahme neu Art. 87 lit. g	innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen	Formelle Präzisierung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pflanzgut	
Art. 87a Abs. 1 lit. j.		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 lit. m	innovative Projekte.	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1, lit b	ablehnen	Die Beurteilung der Gesuche ist Auftrag der Kantone. Jede Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion unserer Arbeitsgruppe mit dem BLW.
Art. 93 Abs. 1	Der Bund und die Kantone unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbetrag erfolgt die Zusage durch die Kantone.	Siehe einleitender Text. Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in <u>alle Zonen</u> (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 96 Abs. 1	der Bund und die Kantone...	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 106	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m .	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 108	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
BGGB		
Art. 1 Abs. 1 Bst. A	Änderung wird abgelehnt.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Keine Änderung	Die bisherige Regelung, dass das BGGB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen.
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1bis NEU	Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlöhnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanlei- tung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der mas- siven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgese- hene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.
Art. 21. Abs. 1	Zustimmung mit dem Zusatz: Die Kantone haben die Möglich- keit, die Distanz anzupassen.	Die fixe Definition der Distanz bringt Rechtssicherheit. Die Distanz von 15 km erachten wir als grosszügig und sollte nur bei den Zuweisungsansprü- chen gelten. Demgegenüber ist aber die Distanz für Rebbau und Stufenbetriebe zu klein.
Art. 25 Abs. 1 Bst.	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konn- ten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 31 Abs. 1	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabga- ben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn ab- gezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Zusatz Die Kantone habe die Möglich- keit, die Distanz anzupassen.	siehe oben
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Abs. 1	2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.
	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	Zustimmung. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 45a	Streichen	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seinen Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nicht-selbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Zif 1	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung	
Art. 60 Abs. 1	Zustimmung	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen)!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 61 Abs. 3 und 4	ablehnen	siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen
Art. 62	Änderungen werden abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63	Anpassen: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 65a / b / c 72a	ablehnen	grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGBB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 76	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebotener Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Änderung wird abgelehnt	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 79	beibehalten	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76
Art. 81 Abs. 1	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 88, 90 und weitere.	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).
LPG		
Art. 37, C	Streichen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.
Art. 39	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verun-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		möglichen und somit massiv kostentreibend wirken.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	 <p>Suisseporcs 5900_Suisseporcs_2019.03.05 Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband</p>
Adresse / Indirizzo	<p>Allmend 8 6204 Sempach</p> <p>Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>6. März 2019</p> <p>sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Zentralvorstand Suisseporcs am 14. Februar 2019 verabschiedet. Wir äussern uns vor allem zu jenen Themen, die uns direkt betreffen. Bei den übrigen Punkten unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV.

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es leider oft an konkreten Inhalten. Sie sind ziemlich allgemein formuliert und lassen daher viel Interpretationsspielraum auf Stufe Verordnung zu. Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und zu zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone Möglichkeit und Ressourcen haben werden, um sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, die zuerst erarbeitet werden müssen. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht von Suisseporcs fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neue Massnahmen stark erhöht. Zum Beispiel :

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z.B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z.B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z.B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Suisseporcs begrüsst sämtliche Massnahmen, welche zur administrativen Vereinfachung führen. In der vorliegenden Fassung lassen sich für uns aber keine Vereinfachungen erkennen. Im Gegenteil, es muss befürchtet werden, dass zB. mit den vorgesehenen Beiträgen für standortangepasste Landwirtschaft oder die noch zu erarbeitende „Regionale Strategie Landwirtschaft“ zusätzlicher Aufwand entsteht.

Auf Seite 42 der Erläuterungen beschreiben Sie die Ziele 2025. Der Produzentenpreis soll innerhalb von 6 Jahren auf weniger als 140 Prozent des Importpreises franko Grenze sinken (Stand 2015/17: 162%). Leider zeigt der Bericht nicht ansatzweise auf, wie auf der Kostenseite eine entsprechende Reduktion geschehen soll. Und auf Seite 146 beschreiben Sie zudem, dass die vorgesehenen Änderungen „auf die Tierbestände praktisch keinen Einfluss hätten“. Wir haben unsere Erfahrungen mit den Modellrechnungen des BLW bzw. der Agroscope im Swiss Agraroutlook (SAO) bereits gemacht und haben den Glauben an solche Modelle verloren!

Die Suisseporcs hat schon wiederholt die Forderung nach einem Einzelkulturbeitrag und die Aufnahme als Einzelkultur von Futterweizen gestellt. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind seit dem 1.1.2014 vorhanden. Für eine bessere Versorgung mit inländischem Futtergetreide ist es zwingend, dass die wirtschaftliche Attraktivität des Futterweizenanbaus gesteigert wird.

Höchstbestandesverordnung: Die HBV in der gültigen Form verhindert produktionstechnisch sinnvolle Strukturen. Gerade die Diskussion um die Reduktion der Antibiotikaresistenzen zeigt, dass die Strukturen unserer Betriebe ein wesentlicher Faktor sind. Zu viele Ferkel von verschiedenen Zuchtbetrieben müssen in den Mastbetrieb gemischt werden. Ideal wäre, wenn die Ferkel auf dem Geburtsbetrieb oder in einem einzigen Mastbetrieb mit der entsprechenden Grösse ausgemästet werden könnten. Wir fordern deshalb seit Jahren, dass das Produktionsstättenmodell umgesetzt wird. Mit der Anwendung der HBV auf die Produktionsstätte und nicht auf den Betrieb könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, ohne dass sogenannte „Tierfabriken“ entstehen würden. Die übrigen Anpassungen in der HBV in der Vernehmlassungsunterlage begrüssen wir.

Direktzahlungen in den Bereichen Tierwohl, Ressourceneffizienz und Tiergesundheit sollen grundsätzlich an alle Schweinehalter, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen, ausbezahlt werden. Für diese Art der Direktzahlungen muss die Sichtweise des Tieres bzw. der Umwelt eingenommen werden. Wer eine Leistung erbringt, soll auch dafür entschädigt werden.

Mit der Umgestaltung soll künftig kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden. Die Evaluation durch Agroscope zeigt, dass dieser entgegen den Erwartungen nur wenig Wirkung hinsichtlich der Intensität der Grünlandnutzung und der Zielerreichung im Bereich Kalorienproduktion aufweist. Die Reduktion der DGVE/ha von 3 auf 2.5 lehnen wir ab. Ebenfalls abgelehnt wird die Aufnahme der Einhaltung der Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes in den ÖLN. Mit der Suisse Bilanz haben wir bereits heute ein gutes Instrument, um den korrekten Einsatz der Hofdünger zu vollziehen. Es mag sein, dass der Bund mit der Verschärfung der DGVE den hängigen Initiativen etwas entgegensetzen will. Der Vorschlag ist aber aus unserer Sicht nicht zielführend, weil er höchstens zu einer Senkung der inländischen Fleischproduktion und/oder zu vermehrtem Einsatz von Handelsdüngern und zu mehr Gülletransporten führen wird. Die flächendeckende Suisse Bilanz reicht für ein gutes Management der Hofdünger.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge. Für Informationen, weitere Abklärungen und den Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Höchstbestände Art. 46 Abs. 3	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	Die HBV in der gültigen Form verhindert produktionstechnisch sinnvolle Strukturen. Gerade die Diskussion um die Reduktion der Antibiotikaresistenzen zeigt, dass die Strukturen unserer Betriebe ein wesentlicher Faktor sind. Zu viele Ferkel von verschiedenen Zuchtbetrieben müssen in den Mastbetrieb gemischt werden. Ideal wäre, wenn die Ferkel auf dem Geburtsbetrieb oder in einem einzigen Mastbetrieb mit der entsprechenden Grösse ausgemästet werden könnten. Wir fordern deshalb seit Jahren, dass das Produktionsstättenmodell umgesetzt wird. Mit der Anwendung der HBV auf die Produktionsstätte und nicht auf den Betrieb könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, ohne dass sogenannte „Tierfabriken“ entstehen würden. Die übrigen Anpassungen in der HBV in der Vernehmlassungsunterlage begrüßen wir.
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 51: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Unsere Antworten zu den einzelnen Fragen finden Sie im beiliegenden Fragebogen.
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Die Suisseporcs verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 70a	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-	Abs. 1 c. Suisseporcs lehnt es ab, dass die Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz - und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden	
Abs. 2 Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden</p>	<p>Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Suisseporcs lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Managements weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Suisseporcs verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1</p>	<p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standort-spezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werde wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Suisseporcs lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Die Suisseporcs unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Die Suisseporcs sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Die Suisseporcs wünscht wie bisher eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Für die Suisseporcs ist die gute Aus- und Weiterbildung wichtig. Im Bereich Tierhaltung sehen wir die Ausbildungsanforderung mit Abschluss EFZ Lw. oder EFZ anderer Beruf plus je absolviertes Modul Schweinehaltung und 3 Jahre Praxis als Notwendigkeit. Dies soll auch für den Erhalt von Direktzahlungen, jedoch mit zwei Ausnahmen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Härtefälle (Tod der Eltern usw.)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe i.	
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>	<p>Suisseporcs lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet die Suisseporcs die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden</p>	<p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Streichen und Beibehalten des bisherigen Systems	Das bisherige System hat sich eingespielt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben	Siehe Art. 76a neu.
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Abs. 1 Bst. b und d</p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Suisseporcs befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Die Voraussetzung mit einer Anforderung Realisierung Mehrpreis am Markt lehnen wir ab.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS müssen für Schweine erhöht werden.</p> <p>d. Suisseporcs unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Suisseporcs lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Leistungsbeiträge für Tierwohl, Ressourceneffizienz und Tiergesundheit sind zudem an alle Schweinehalter, unabhängig der Bewirtschaftung von Boden zu leisten.</p> <p>Ein Anreizprogramm für gesunde Nutztiere wird unterstützt. Die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. d. und Art. 87a Bst h. bedeuten einen Paradigmenwechsel, weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Dazu müssen die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programmes auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Betriebe sollen im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Produktionssystembeiträge würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Die neuen Tiergesundheitsbeiträge sollen so ausgestaltet werden, dass Betriebe mit einem vorbildlichen Tiergesundheitsstatus mindestens gleich stark gefördert werden wie Betriebe, die wegen ungünstiger Voraussetzungen für die Tiergesundheit besonders viel veterinärmedizinische Betreuung und Unterstützung benötigen.</p>
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion.</p> <p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich).</p> <p>Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird auch für die Schweinefütterung abgelehnt.</p>
<p>Neu:</p> <p>Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	Streichen und Beibehaltung des bisherigen Systems	<p>Die Suisseporcs lehnt diese Zusammenlegung ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschränkt sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p>	Suisseporcs befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.
Neu Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüssen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>beitragen;</p> <p>b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben;</p> <p>c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.</p>	
Art. 119	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.	<p>Da wir in der Schweiz gut funktionierende Gesundheitsdienste haben, wird der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes Tiergesundheit kritisch beurteilt. Die dargestellten Ziele und Massnahmen könnten bereits heute mit den bestehenden Gesundheitsdiensten erreicht werden. Eine zusätzliche Organisation erachten wir als kaum zielführend. Eine Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsdiensten, dort wo es vernünftig ist und effektiv Nutzen für die Produzenten generiert werden kann, ist zu begrüssen.</p> <p>Die auf Seite 137 im erläuternden Bericht dargelegte Absicht, die vorgesehenen Mittel von 6 Mio. Franken für das Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit durch eine Reduktion der Entsorgungsbeträge an die Schlachtbetriebe zu kompensieren, wird strikte zurückgewiesen. Die Finanzierung kann problemlos aus den Ersteigerungserlösen für Importfleisch (rund 53 Mio. Franken pro Jahr) erfolgen.</p>
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte	<p>Zusätzlich werden neue Merkmale wie Gesundheitsmerkmale, Leistungsmerkmale, genomische Selektion, etc. wesentlich an Bedeutung gewinnen und sind mit zusätzlichen Kosten verbunden. Eine Überprüfung und Anpassung der Förderanteile nach Tierart und Zuchtmassnahme ist angebracht. Innovative Zuchtorganisationen, die neue, wissenschaftlich anerkannte und effektive Zuchtmassnahmen einführen, sollten eine Erhöhung ihrer Mittel der Fördermittel beantragen können.</p> <p>Um diesen Einwänden Rechnung zu tragen, schlagen wir einen zusätzlichen Abschnitt in Art.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von</p>	<p>22a TZV vor, der die rechtliche Grundlage für die Überprüfung des Verteilschlüssels liefert: «Bei einer Änderung der verfügbaren Gesamtmittel oder auf Antrag von Zuchtorganisationen wird die Verteilung überprüft. Der Verteilschlüssel orientiert sich an der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Tiergattungen und den Kosten effizient durchgeführter Zuchtmassnahmen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden.»</p> <p>Dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38,5 auf neu 40,6 Millionen Franken erhöht werden soll, wird grundsätzlich begrüsst. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. Die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34,2 Mio. Franken sollten aber auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p>	
<p>Art. 141, Abs. 1</p> <p>Art. 141, Abs. 2</p>	<p>Der Bund kann fördert die Zucht von Nutztieren fördern,...</p> <p>Er unterstützt züchterische Massnahmen....., mit Beiträgen.</p>	<p>Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Neben der Grundlagenforschung soll vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Im Erläuterungsbericht finden sich aber weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, sollen diese Mittel auf jährlich maximal 2 Millionen Franken begrenzt werden. Eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen wird abgelehnt. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, erwartet Suisseporcs, dass die Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht erhält.</p>
<p>Ar. 141, Abs. 3, Bst a</p>	<p>die Führung eines eigenen eigenständigen Zuchtprogramms</p>	
<p>Art. 141, Abs. 4</p>	<p>Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich,</p>	<p>Die Förderung muss abhängig sein vom Grad der Eigenständigkeit eines Zuchtprogramms oder eine gewisse Eigenständigkeit voraussetzen. Denn Zuchtprogramme, die den</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>...oder das Tierwohl erfüllt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p>	<p>Zuchtfortschritt selber erarbeiten, sind einerseits aufwändiger und liefern andererseits einen viel bedeutenderen Beitrag zur Biodiversität als Zuchtprogramme, die stark auf Importgenetik abstützen.</p>
Art. 141, Abs. 6.	<p>Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.</p>	<p>Der Bund sollte auch die Möglichkeit erhalten, Projekte der Organisationen zur Weiterentwicklung ihrer Zuchtprogramme, z.B. Etablierung neuer Selektionsmerkmale zu fördern. Dabei geht es nicht um eigentliche Forschungsprojekte (vgl. Art. 141 Abs. 3, Bst c) sondern um die praktische Umsetzung, d.h. Entwicklungsprojekte.</p>
Art. 146	<p>Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen sowie damit im Inland erzeugte Nachkommen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.</p>	<p>Der Grad der Eigenständigkeit eines Zuchtprogramms sollte die Höhe der Beiträge beeinflussen. Ein einfaches Mass zur Messung der Eigenständigkeit ist der Anteil der Grosselterntiere von Herdebuchtieren, die im Inland geboren sind.</p>
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	<p>Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.</p>	<p>Der Artikel ist nicht klar. Es ist unklar, ob hier im Inland geborene Nachkommen von importierten Zuchttieren gemeint sind. Wenn ja, können auch aus Sperma, Eizellen oder Embryonen Nachkommen entstehen. Wenn nein, dann sind die zu importierenden Nachkommen ja selber Zuchttiere.</p>
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen	<p>2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz-sowie der Tier-</p>	<p>Keine Mehrfachbestrafung, Kürzung nur in dem Bereich, wo Vorgaben nicht eingehalten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2bis	schutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	
Erläuterungen Kap. 3.1.5.4.		Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten und angewiesen sind.
Erläuterungen Kap. 3.1.5.5., Seite 93	Tierzucht	Wir begrüßen ausdrücklich, dass zur Stärkung der Tierzucht bestehende Organisationen das zu schaffende Netzwerk bilden und somit die Strukturen schlank bleiben und nicht neue Organisationen aufgebaut werden.
Erläuterungen Kap. 3.1.5.5, Seite 94	Tierzucht	Obwohl in den Erläuterung zum Art. 141 ff festgehalten wird, dass die bisherige Förderung der Tierzucht den Grad der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms nicht berücksichtigt hat, fehlt dieser Aspekt im neuen Vorschlag. Zuchtprogramme, die den Zuchtfortschritt selber erarbeiten sind einerseits aufwändiger und liefern andererseits einen viel bedeutenderen Beitrag zur Biodiversität als Zuchtprogramme, die stark auf Importgenetik abstützen. Darum sollte der Grad der Eigenständigkeit einen Einfluss auf die Förderung haben. Entweder muss die Höhe der Förderung in Relation zur Eigenständigkeit stehen oder ein Mindestmass an Eigenständigkeit ist Voraussetzung für eine Förderung. Ein einfaches Mass zur Messung der Eigenständigkeit ist der Anteil der Grosselterntiere von Herdebuchtieren, die im Inland geboren sind.
Erläuterungen Kap. 3.1.10. Art. 141 Seite 114/115	Tierzucht Keine zentrale Datenverwaltung je Gattung als Voraussetzung für Förderbeiträge, sondern Rahmenbedingungen, die eine	Wir begrüßen zusätzliche Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen abhängig vom Gefährdungsstatus und das einheitliche Monitoring der genetischen Vielfalt über alle geförderten. Wenn eine zentrale Datenverwaltung pro Gattung Voraussetzung ist, dass überhaupt Zuchtprogramme einer Tiergattung gefördert werden, dann können sich einzelne Zuchtprogramme

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Entwicklung zu solchen Datenverwaltungscentren begünstigen.	quer stellen und Bemühungen oder Lösungen anderer Organisationen torpedieren. Bereits heute arbeiten immer mehr Programme innerhalb und sogar über Tiergattungen hinweg in Datenverwaltungscentren zusammen, um Synergien zu nutzen. Das neue Tierzucht recht sollte solche Entwicklungen fördern, jedoch nicht erzwingen.
2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die Suisseporcs befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der	Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Abs. 4. Suisseporcs verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. In ertragsreichen Lagen ist die Kreislaufwirtschaft mit 3 DGVE/ha problemlos möglich. Aktuelle Berechnungen zeigen, dass dies auch über der aktuellen Festlegung möglich ist. Eine willkürliche und künstliche Bewirtschaftungsvorschrift und Einschränkungen unterhalb der Möglichkeiten der Kreislaufwirtschaft macht keinen Sinn und steht auf gewissen sogar im Widerspruch zum Ziel der Erhaltung und Verbesserung Bodenfruchtbarkeit und Humusaufbau.</p> <p>Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>
Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 11b</i>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.</p>	<p>Suisseporcs ist hier skeptisch. Wir sagen ja aber und wollen vom Vorteil und vom Nutzen für die Schweineproduktion zuerst überzeugt werden. Die Finanzierung über die Schlachtabgabe lehnen wir ab. Diese ist weiterhin zweckgebunden für die Tierseuchenbekämpfung einzusetzen.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5900_Suisseporcs_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Suisseporcs
Allmend 8
6204 Sempach

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Meinrad Pfister, meinrad.pfister@solevia.ch, 079 916 00 41

Dr. Felix Grob, fgr@suisseporcs.ch, 079 355 94 85

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht wird die Inlandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingentsanteilen sehr einseitig und ausnahmslos negativ beschrieben. Die positiven Effekte dieses Zuteilungsverfahrens, welches sich über Jahre bestens bewährt hat, werden in fragwürdiger Art und Weise ausgeblendet.

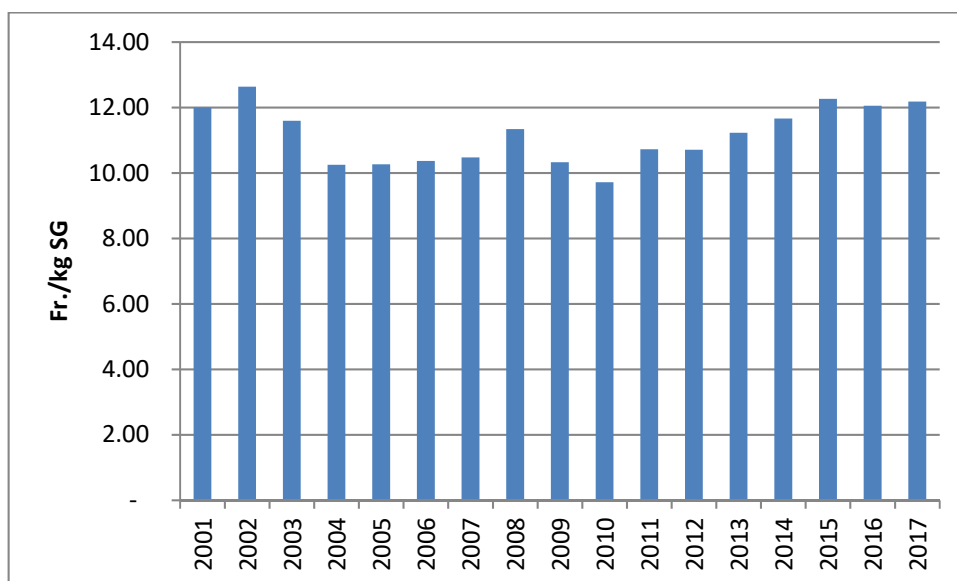
Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (öffentliche Märkte) bietet den Käufern einen namhaften Anreiz auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert und die Bedeutung der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kamen u.a. in der durch die Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 verursachten angespannten Marktlage für Schafe und Rindvieh deutlich zum Ausdruck. Auf den öffentlichen Märkten nicht frei gekaufte Tiere wurden von Proviande zu den festgestellten Wochenpreisen übernommen, dem Handel zugeteilt und somit dem Markt zugeführt.

Dieses Instrument bewirkt auch einen teilweisen Ausgleich der im erläuternden Bericht wiederholt erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

Im Weiteren profitieren die Landwirte auf öffentlichen Märkten häufig von Überzahlungen, welche von den Käufern massgeblich aus dem generierten Importnutzen finanziert werden können. Im Kontingentsjahr 2017/18 wurden für die auf öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung Überzahlungen von durchschnittlich 33 Rappen pro Kilogramm Lebendgewicht realisiert (\cong Fr. 170.-/Tier) was eine Gesamtsumme zugunsten der Landwirte von gut 10,5 Millionen Franken ergibt. Die ist sogar mehr als der für das Jahr 2017 errechnete Importnutzen des Handels von rund 9 Millionen Franken!

Fazit: Die Landwirtschaft profitiert über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten.

Bezüglich der Inandleistung Schlachtung hat das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 dieses Instrument entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt, nachdem sie ab 2004 aufgehoben worden war. Am Beispiel des Schafmarktes lässt sich aufzeigen, welche Effekte die Aufhebung und die anschliessende Wiedereinführung der Inandleistung Schlachtung auf das Marktgeschehen hatte. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen deutlich abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. In der Folge sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer im Jahr 2004 schlagartig. Mit der Wiedereinführung Inandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden, was sich dahingehend ausgewirkt hat, dass die Lammpreise wieder auf das Niveau der Jahre 2001 – 2003 anstiegen (siehe nachfolgende Grafik).



Die oben dargelegten Fakten und Beispiele zeigen unmissverständlich, dass die Inandleistung im Bereich Schlachtvieh und Fleisch insbesondere für die Landwirtschaft positive wirtschaftliche Effekte hat. Sie zeigen des Weiteren, dass in keiner Art und Weise von einer „Rentenbildung“ für die importberechtigten Unternehmen gesprochen werden kann, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird.

- 1.2. Falls die Inandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur ~~zeitlich befristeten~~ Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Projekte der Schweizer Fleischwirtschaft zur nachhaltigen und tiergerechten Fleischproduktion.*

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen die aus der Versteigerung der Importkontingente für Fleisch und Fleischwaren erzielten Erträge vollumfänglich der Fleischwirtschaft zugutekommen. Heute ist dies nur sehr beschränkt der Fall, indem von den rund 200 Mio. Franken Versteigerungserlös rund 47 Mio. Franken für die Finanzierung von Entsorgungsbeiträgen zugunsten von Tierhaltern und Schlachtbetrieben eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird die im erläuternden Bericht auf Seite 137 dargelegte Absicht des Bundesrates strikte zurückgewiesen, die Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe zu senken. Die jährlich vorgesehenen Mittel von 6 Mio. Franken zur Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit bedarf keiner Umlagerung der Entsorgungsbeiträge sondern kann problemlos aus den überschüssigen Versteigerungserlösen gedeckt werden.

Sollten im Rahmen von weiterentwickelten Handelsabkommen der Grenzschutz für Fleisch substanziell abgebaut werden, müssten nach Abzug der Mittel für die Entsorgungsbeiträge (rund Fr. 47 Mio.) die gesamten verbleibenden Erträge aus der Versteigerung für Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft eingesetzt werden und nicht nur die Mehrerträge von ca. 50 – 65 Mio. Franken pro Jahr. Ausserdem dürften diese Kompensationszahlungen zeitlich nicht begrenzt werden, zumindest solange nicht wie Erträge aus der Kontingentsversteigerung anfallen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Dieses saisonale Überangebot hängt mit dem Produktionszyklus in der Schweizer Rindviehproduktion zusammen, bei der viele Abkalbungen nach der Sömmerungszeit auf den Alpen erfolgen. Die Interventionsmöglichkeit ist in der Schlachtviehverordnung gesetzlich verankert und deren Finanzierung wurde vom Parlament im Rahmen der Budgetgenehmigung stets bestätigt. Diese Massnahme hat sich bewährt. Sie verhindert, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr ins bodenlose sinken und die Kalbfleischproduktion in der Jahresbilanz wirtschaftlich in die roten Zahlen gerät.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Durch die stärkere Ausrichtung der Produktion und die Verarbeitung von Agrargütern auf die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten soll die Wertschöpfung im Sektor gesteigert werden. Die Eierbranche nimmt die Selbstverantwortung wahr und richtet die Eierproduktion seit Jahren auf die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten aus. Durch eine gute Planung der Produktion passt die Branche das Angebot so weit als möglich der unterschiedli-

chen Nachfrage an Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass vor Ostern und vor Weihnachten möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Diese Steuerung hat jedoch eine natürliche Grenze. Ein Überangebot an Eiern in absatzschwachen Monaten würde den Produzentenpreis überdurchschnittlich drücken. Deshalb sind die Marktentlastungsmassnahmen des Bundes wichtig für einen stabilen Eiermarkt. Die Mittel des Bundes sind auf max. 1,9 Mio. Franken pro Jahr beschränkt; diese Mittel wurden in den letzten Jahren nur ausnahmsweise ausgeschöpft, obwohl die inländische Eierproduktion laufend gewachsen ist und 2017 einen Produktionswert von 257 Mio. Franken erreicht hat. Das zeigt, dass die Produktion und die Ei-Vermarkter die Selbstverantwortung wahrnehmen. Die Marktentlastungsmassnahmen sind ein bewährtes Mittel, deren Durchführung eingespielt ist und nur wenig Personalressourcen benötigt. Entsprechend gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, diese effiziente und effektive Massnahme abzuschaffen, wenn man ein Land- und Ernährungswirtschaft will, die «über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert» ist. (erläuternder Bericht, S. 29).

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Tatsache, dass die Infrastrukturbeiträge zur Mitfinanzierung von Geräten und Ausrüstungen auf öffentlichen Märkten im Berggebiet in den letzten Jahren nur sporadisch in Anspruch genommen wurden, ist kein Grund diese zu streichen. Dies ist vielmehr ein Zeichen, dass die Möglichkeit lediglich bei ausgewiesenem Bedarf in Anspruch genommen wird, wozu sie auch künftig zur Verfügung stehen soll. Die bisherige Praxis, allenfalls verbleibende Mittel für andere Marktentlastungsmassnahmen einzusetzen, soll weitergeführt werden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert werden und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle konnte realisiert werden. Nach diesen erfolgreichen Aufbausritten wäre es geradezu fahrlässig, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nun einzustellen und die Weiterführung der Schafwollverwertung damit aufs Spiel zu setzen.

Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Im Sinn des Pfeilers "Natürliche Ressourcen nutzen und schützen" im Perspektiven Dreieck, das der Bundesrat der Weiterentwicklung der AP 22+ zugrunde legt, ist die nachhaltigen Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle durch den Bund weiterhin finanziell zu unterstützen.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.




Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

<p>Organisation / Organisation / Organizzazione</p>	 <p>Swiss Beef CH 5920_Swiss Beef CH_2019.03.04</p> <p>4. März 2019</p>
<p>Adresse / Indirizzo</p>	<p>Laurstrasse 10</p> <p>5200 Brugg</p> <p>info@swissbeef.ch</p>
<p>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</p>	<p>Freundliche Grüsse</p> <p>Swiss Beef CH</p>   <p>Franz Hagenbuch, Präsident Thomas Jäggi, Sekretär</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorstand von Swiss Beef CH der schweizerischen Vereinigung der Qualitätsrindfelsich-Produzenten hat die vorliegende Stellungnahme erarbeitet und an der Sitzung vom 24. Januar 2019 beschlossen.

Die Swiss Beef CH beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Elemente, die die Rindermäster direkt betreffen. In allen übrigen Punkten schliesst sich Swiss Beef CH der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1 Generelle Punkte

Für Swiss Beef CH ist wichtig, dass

- Der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 unverändert beibehalten wird.
- Die Grenzschutzmassnahmen nicht gelockert werden.
- Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen den Bauernfamilien Einkommensverbesserungen, mehr Stabilität und längerfristige Perspektiven bringen. Im Umkehrschluss werden Massnahmen die grösserer Komplexität des Systems zu weniger Stabilität bei den Anforderungen und Rahmenbedingungen und einem Vertrauensverlust in die Agrarpolitik führen abgelehnt.
- Die administrativen Auflagen müssen endlich vereinfacht werden.
- Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu.

Schlussfolgerung

Die vorgelegte Reform wird von Swiss Beef CH grundsätzlich abgelehnt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inandleistung bei Zollkontingen- ten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-er- neuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Im- port reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derje- nige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Pro- duktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinfluss- bar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht auf- genommen werden können.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine über- wiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksich- tigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Pla- nungssicherheit.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	<p>(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben die Produzenten und ihre Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	<p>Swiss Beef CH Aus Sicht der Märkte ist die Gentechnologie vorderhand nicht akzeptiert. Daher soll das Moratorium verlängert werden. Längerfristig bietet die Gentechnologie Chancen für eine umwelt- und ressourcenschonendere Produktion und sollte eine Option bleiben.</p>
Art. 47 Abgabe		<p>Swiss Beef CH Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind unbedingt weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung für die Verteilung der Zollkontingente von Fleisch hatten unmittelbar zu einer Erhöhung der Marktleistung bei den betroffenen Schlachtieren geführt. Die Bundesverwaltung ist in diesem Bereich nun endlich gehalten sich mit die Beschlüssen des Parlamentes abzufinden und diese nicht weiter in Frage zu stellen.</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur-</p>	<p>Abs. 1 c. Swiss Beef CH lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>und Heimatschutz und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p>	<p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt.</p> <p>Swiss Beef CH lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuell und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SBV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Swiss Beef CH lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>Die N-Normen für Mais sind zu überprüfen und unbedingt wie bei andern Kulturen auch nach Bodentypen zu differenzieren.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p>	<p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Swiss Beef CH verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Swiss Beef CH lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Eine Obergrenze für Direktzahlungen je Betrieb wird von Swiss Beef CH abgelehnt. Eine Begrenzung der Kumulation von Ökobeiträgen ist zwingend, damit auch noch eine Marktleistung mit der Produktion erzielt werden muss. Eine SAK-Obergrenze für Direktzahlungen wird abgelehnt. Eine Degression der Beiträge pro Fläche wird abgelehnt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Ja, die bestehenden Ökoflächen sind qualitativ zu optimieren. Weitere Flächenzunahmen der Ökoflächen sind nicht anzustreben</p> <p>Swiss Beef CH verlangt mindestens einen Abschluss mit EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) - Fachausweis Bäuerin
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Abs. 1 Bst. b und d</p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Swiss Beef CH</p> <p>Die beiden Programme BTS und RAUS sind beizubehalten und die Beiträge müssen aus dem Aspekt Investitionssicherheit unbedingt beibehalten werden. Da die Labelprodukte am Markt unter Druck kommen, ist ein weiterer Ausbau nicht angezeigt. -, auch bezüglich der begrenzt verfügbaren Mittel.</p> <p>Die Förderung des gesunden Nutztieres ist als separates Programm getrennt von den Programmen BTS und RAUS einzuführen. Es ist nur ein Programm «Massnahmen» und kein Programm «Ergebnisse» einzuführen. Das Programm Ergebnisse verursacht zu grossen administrativen Aufwand.</p>
<p><i>Neu:</i></p> <p>Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie</p>	<p>Swiss Beef CH</p> <p>Swiss Beef CH lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschränkt sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2- Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategieverliegt. 3- Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund fördert die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Swiss Beef CH vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten. Diese sehr wichtigen Anliegen müssen unbedingt aufgenommen werden.</p>
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p>	<p>Swiss Beef CH</p> <p>Die Förderung der Tierzucht und die Umsetzung der eben erarbeiteten Tierzuchtstrategie sind für Swiss Beef CH wichtige Anliegen.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt; b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt; c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b. <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p>	<p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Schweizer Rassen, insbesondere der Freiburger - Pferde</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
<p>Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen</p> <p><i>Abs. 2bis</i></p>	<p>2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Swiss Beef CH</p> <p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p>

4 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.	
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin	
<i>Art. 14 Abs. 4 und 7</i>	<p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Swiss Beef CH verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Auf guten Standorten sind die 3 DGV unbedingt beizubehalten, da dort die Nährstoffe auch problemlos verwertet werden können.</p> <p>Abs. 7 Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>	



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5920_Swiss Beef CH_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.



Swiss Beef CH Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Franz Hagenbuch, Präsident

Thomas Jäggi, Sekretär

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Franz Hagenbuch, Präsident, hagenbuch@swissbeef.ch

Thomas Jäggi, Sekretär, info@swissbeef.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht wird die Inlandleistung als Kriterium zur Vergabe von Zollkontingentsanteilen sehr einseitig und ausnahmslos negativ beschrieben. Die positiven Effekte dieses Zuteilungsverfahrens, welches sich über Jahre bestens bewährt hat, werden in fragwürdiger Art und Weise ausgeblendet.

Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (öffentliche Märkte) bietet den Käufern einen namhaften Anreiz auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert und die Bedeutung der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kamen u.a. in der durch die Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 verursachten angespannten Marktlage für Schafe und Rindvieh deutlich zum Ausdruck. Auf den öffentlichen Märkten nicht frei gekaufte Tiere wurden

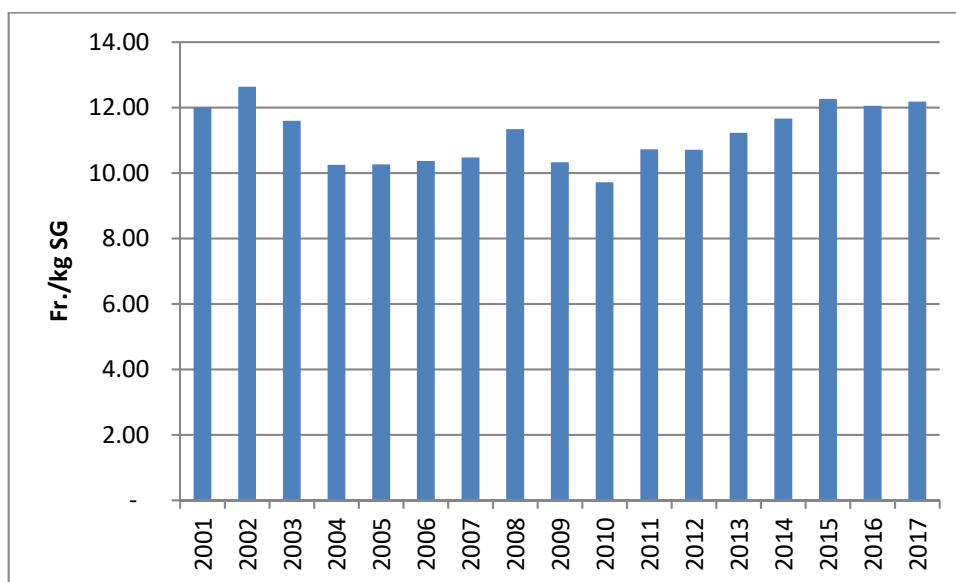
von Proviande zu den festgestellten Wochenpreisen übernommen, dem Handel zugeteilt und somit dem Markt zugeführt.

Dieses Instrument bewirkt auch einen teilweisen Ausgleich der im erläuternden Bericht wiederholt erwähnten Asymmetrie zwischen den vielen landwirtschaftlichen Anbietern und den wenigen Abnehmern.

Im Weiteren profitieren die Landwirte auf öffentlichen Märkten häufig von Überzahlungen, welche von den Käufern massgeblich aus dem generierten Importnutzen finanziert werden können. Im Kontingentsjahr 2017/18 wurden für die auf öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung Überzahlungen von durchschnittlich 33 Rappen pro Kilogramm Lebendgewicht realisiert (\cong Fr. 170.-/Tier) was eine Gesamtsumme zugunsten der Landwirte von gut 10,5 Millionen Franken ergibt. Die ist sogar mehr als der für das Jahr 2017 errechnete Importnutzen des Handels von rund 9 Millionen Franken!

Fazit: Die Landwirtschaft profitiert über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten.

Bezüglich der Inlandleistung Schlachtung hat das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 dieses Instrument entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt, nachdem sie ab 2004 aufgehoben worden war. Am Beispiel des Schafmarktes lässt sich aufzeigen, welche Effekte die Aufhebung und die anschliessende Wiedereinführung der Inlandleistung Schlachtung auf das Marktgeschehen hatte. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen deutlich abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. In der Folge sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer im Jahr 2004 schlagartig. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden, was sich dahingehend ausgewirkt hat, dass die Lammpreise wieder auf das Niveau der Jahre 2001 – 2003 anstiegen (siehe nachfolgende Grafik).



Die oben dargelegten Fakten und Beispiele zeigen unmissverständlich, dass die Inlandleistung im Bereich Schlachtvieh und Fleisch insbesondere für die Landwirtschaft positive wirtschaftliche Effekte hat. Sie zeigen des Weiteren, dass in keiner Art und Weise von einer „Rentenbildung“ für die importberechtigten Unternehmen gesprochen werden kann, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird.

- 1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur ~~zeitlich befristeten~~ Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: **Swiss Beef CH lehnt einen Systemwechsel kategorisch ab.**

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen die aus der Versteigerung der Importkontingente für Fleisch und Fleischwaren erzielten Erträge vollumfänglich der Viehwirtschaft zugutekommen. Heute ist dies nur sehr beschränkt der Fall, indem von den rund 200 Mio. Franken Versteigerungserlös rund 47 Mio. Franken für die Finanzierung von Entsorgungsbeiträgen zugunsten von Tierhaltern und Schlachtbetrieben eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird die im erläuternden Bericht auf Seite 137 dargelegte Absicht des Bundesrates strikte zurückgewiesen, die Entsorgungsbeträge an die Schlachtbetriebe zu senken. Die jährlich vorgesehenen Mittel von 6 Mio. Franken zur Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit bedarf keiner Umlagerung der Entsorgungsbeiträge sondern kann problemlos aus den überschüssigen Versteigerungserlösen gedeckt werden.

Sollten im Rahmen von weiterentwickelten Handelsabkommen der Grenzschutz für Fleisch substanziell abgebaut werden, müssten nach Abzug der Mittel für die Entsorgungsbeiträge (rund Fr. 47 Mio.) die gesamten verbleibenden Erträge aus der Versteigerung für Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft eingesetzt werden und nicht nur die Mehrerträge von ca. 50 – 65 Mio. Franken pro Jahr. Ausserdem dürften diese Kompensationszahlungen zeitlich nicht begrenzt werden, zumindest solange nicht wie Erträge aus der Kontingentsversteigerung anfallen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Dieses saisonale Überangebot hängt mit dem Produktionszyklus in der Schweizer Rindviehproduktion zusammen, bei der viele Abkalbungen nach der Sömmerungszeit auf den Alpen erfolgen. Die Interventionsmöglichkeit ist in der Schlachtviehverordnung gesetzlich verankert und deren Finanzierung wurde vom Parlament im Rahmen der Budgetgenehmigung stets bestätigt. Diese Massnahme hat sich bewährt. Sie verhindert, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr ins bodenlose sinken und die Kalbfleischproduktion in der Jahresbilanz wirtschaftlich in die roten Zahlen gerät.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion

harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Tatsache, dass die Infrastrukturbeiträge zur Mitfinanzierung von Geräten und Ausrüstungen auf öffentlichen Märkten im Berggebiet in den letzten Jahren nur sporadisch in Anspruch genommen wurden, ist kein Grund diese zu streichen. Dies ist vielmehr ein Zeichen, dass die Möglichkeit lediglich bei ausgewiesenem Bedarf in Anspruch genommen wird, wozu sie auch künftig zur Verfügung stehen soll. Die bisherige Praxis, allenfalls verbleibende Mittel für andere Marktentlastungsmassnahmen einzusetzen, soll weitergeführt werden.

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert werden und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle konnte realisiert werden. Nach diesen erfolgreichen Aufbausritten wäre es geradezu fahrlässig, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nun einzustellen und die Weiterführung der Schafwollverwertung damit aufs Spiel zu setzen.

Auch wenn die Schafhalter mit dem Verkauf der Wolle die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion nicht stark verbessern können, ist dies kein Argument, die Bundesbeiträge zu streichen. Im Sinn des Pfeilers "Natürliche Ressourcen nutzen und schützen" im Perspektiven Dreieck, das der Bundesrat der Weiterentwicklung der AP 22+ zugrunde legt, ist die nachhaltigen Nutzung des wertvollen natürlichen Rohstoffs Schafwolle durch den Bund weiterhin finanziell zu unterstützen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Convenience Food Association SCFA 5930_SCFA_Swiss Convenience Food Association_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Worbstrasse 52 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019  Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SCFA dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik 2022+ Stellung nehmen zu können.

Gemäss dem Vernehmlassungsbericht will der Bundesrat mit seiner agrarpolitischen Strategie die Rahmenbedingungen so verbessern, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft in offeneren Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. Er setzt dabei auf marktorientierte, unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft. Durch gegenseitige Zollreduktionen im Rahmen von Handelsabkommen soll neues Exportpotenzial für Agrarprodukte, Nahrungsmittel und Industrieprodukte geschaffen werden. Im Erläuternden Bericht fasst der Bundesrat diese Idee in der folgenden Vision zusammen: „Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient“.

Aus Sicht der Mitglieder unseres Verbandes ist das nicht realistisch: Erwartet wird die Produktion von Rohstoffen höchster Qualität unter Beachtung von Umwelt- und Tierschutzstandards und dem Gebot der Ressourcenschonung, wobei diese Produktion am Markt im In- und Ausland orientiert und zudem noch effizient bei der Erbringung der übrigen erwarteten Leistungen sein soll.

Ein spezielles Augenmerk gilt dem unterbreiteten Fragebogen zur Idee der Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie der Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen. Die SCFA lehnt es klar ab, dass Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten aufgegeben werden soll. Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem beigefügten ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz, S. 9		<p>Die Aussage, dass "vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel)" profitieren, wird bestritten. Gerade bei den Kartoffeln liegt der Unterschied der Preise für die Rohware zwischen der Schweiz und etwa Deutschland zwischen den Faktoren 2 und 20: Bei einem (zu) grossen Kartoffelangebot erhält der deutsche Kartoffelproduzent nur gerade 2 Euro pro 100kg Kartoffeln, im Normalfall etwa 20. Der Schweizer Produzent hingegen löst je nach Lagerabzug ca. 40 Franken.</p> <p>Als weiteres Beispiel können die Verarbeitungsfrüchte genannt werden: Seitdem das Fertigprodukt Konfitüre ohne Zollbelastung eingeführt werden kann, ist etwa der Preis bei den Konservenkirschen völlig eingebrochen und die Erntemenge auf einem historischen Tiefststand. Das verdeutlicht, dass gerade der Produzent – zu Recht – stark vom Grenzschutz profitiert und ohne diesen in vielen Belangen auf verlorenem Posten steht.</p>
1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik, S. 12		<p>Es ist richtig, wenn der Bericht festhält: "Im Vergleich zum Ausland ist die Schweiz mit einem Produktivitätsrückstand konfrontiert, der aus kleineren Strukturen mit entsprechend weniger Skaleneffekten, klimatischen und topografischen Erschwernissen und einem allgemein hohen Kostenniveau resultiert". An den kleineren Strukturen sowie den klimatischen und topografischen Erschwernissen lässt sich indes kaum etwas ändern.</p> <p>Zudem anerkennt der Bundesrat auf S. 33 des Berichts selber, dass "eine vielfältige Landwirtschaft von der Bevölkerung gewünscht" wird. Und auf S. 37 wird in der Box 6 zum Risikomanagement festgehalten, die Diversifizierung der Einkommensquellen sei eines der anzustrebenden betriebsinternen Mittel. Eine solche Diversifizierung führt aber wieder zu den kritisierten kleineren Strukturen und geringeren Skaleneffekten!</p> <p>Solche Zielkonflikte sind in der Vernehmlassungsunterlage leider eher die Regel als die Ausnahme – wie soll der Produzent damit umgehen?</p>

2.2. Konzept zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik, S. 29		Es ist aus Sicht der SCFA falsch, Freihandel im Grundsatz bedingungslos zu befürworten oder abzulehnen. Das Ziel muss es sein, im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft Wertschöpfung in der Schweiz aufzubauen, zu erhalten oder zurückzuholen. Dabei muss situativ entschieden werden, ob es zur Erreichung des Ziels einen Grenzschutz braucht, und wo darauf verzichtet werden kann. Pauschalbeurteilungen lehnen wir hingegen ab.
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente S. 31		<p>Die lobende Erwähnung der Selbsthilfemassnahmen nach Art. 8 LwG im Bericht findet unsere uneingeschränkte Zustimmung. Gerade die dafür zuständigen Branchenorganisationen tragen viel dazu bei, dass bspw. die angebliche Rentenbildung (Kapitel 1.3.4 Grenzschutz, S. 9) eben nicht stattfindet. Zudem sind sie sehr wichtig bei der Stabilisierung und Entlastung der Märkte.</p> <p>Umso befremdlicher ist es, dass die Branchenorganisationen seitens Bund immer mehr unter Druck kommen. Sei es bei der Versteigerung der Importkontingente, bei Marktentlastungsmassnahmen oder bei der Abwicklung von Gesuchen um aktive Veredelung: Der administrative Aufwand und die bürokratischen Hürden nehmen stetig zu und stehen pragmatischen und v.a. innerhalb der Branche zusammen erarbeiteten Lösungen immer häufiger im Weg.</p>
3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54		Die SCFA unterstützt den Ansatz des Bundesrates, in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis zu fördern und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft zu beschränken, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft auszuweiten. Dieser ganzheitliche Ansatz ist richtig und unterstreicht, dass die landwirtschaftliche Produktion und die Verarbeitungsindustrie in der Schweiz schicksalhaft gekoppelt sind.
3.2 Boden- und Pachtrecht, S. 118	Weglassen.	Aus unserer Sicht lohnt es sich nicht, eine Revision des Boden- und Pachtrechts ins Parlament zu bringen. Sie birgt mehr Gefahren als Chancen, zumal gewisse Vorschläge eine professionelle Land- und Ernährungswirtschaft eher nicht fördern dürften (bspw. der vorgesehene Erwerb von Boden durch Permakulturvereine oder der Einstieg neuer Bewirtschafter).
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, S. 132	Umsetzung wie vorgesehen.	Die SCFA begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget stabil gehalten werden soll. Das ermöglicht Kontinuität.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5930_SCFA_Swiss Convenience Food Association_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

SCFA, Worbstrasse 52, 3074 Muri b. Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer, urs.reinhard@mepartners.ch, 031 352 1188

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Eine Versteigerung der Kontingente würde zu negativen Fehlanreizen führen:

- Heute werden die Kontingente durch die Verarbeiter bei denjenigen Produkten eingesetzt, wo ein Anbau in der Schweiz unmöglich oder zu teuer ist, oder wo zu wenig Fläche zur Verfügung steht. Dies lässt den Markt gut funktionieren und bedeutet, dass für den Schweizer Anbau unattraktive Produkte mit Kontingenten importiert und trotzdem verkauft werden können. Der Verarbeiter kann dadurch ein grösseres Sortiment anbieten und mehr Wertschöpfung erzielen, dem Konsumenten können bei diesen Produkten zugleich günstigere Preise geboten werden.
- Eine Versteigerung der Kontingente würde zu verzerrenden und negativ wirkenden Spekulationen führen. Es würde eine verlässliche Planung für die Produzenten wie auch für die Verarbeiter verunmöglichen. Man stelle sich vor, dass ein Spekulant die gesamte Kontingentsmenge ersteigern würde und sie anschliessend für ein einziges Produkt verwenden würde. Dies würde die gesamte Wertschöpfungskette negativ beeinflussen. Auf der anderen Seite müssen durch die fehlenden Kontingente die restlichen Produkte teurer importiert werden, wodurch am Ende keine Kosteneinsparung, sondern lediglich eine Umverteilung stattfindet. Für den Konsumenten würde dies bestenfalls zu einem Nullsummenspiel werden, aber bei den Produzenten und der Industrie würde es durch die fehlende Planbarkeit zu massiv höheren Kosten führen, was wiederum auf die Konsumenten abgewälzt werden muss.
- Eine Ablösung von Inlandleistung zu Versteigerung **lehnen wir entschieden ab**. Sie würde ein langjähriges und bewährtes System vom Saatgutproduzenten bis zum Konsumenten

erheblich und sehr negativ belasten. Es würde zu spekulativen Fehlanreizen führen und Wertschöpfung in der Schweiz vernichten. Es würde keinesfalls zu mehr Wettbewerb oder zu günstigeren Preisen für den Konsumenten führen. Im Gegenteil, es würden über die gesamte Wertschöpfungskette Mehrkosten entstehen, welche schlussendlich auf den Konsumenten abgewälzt werden müssten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione 5940_	Swiss granum swiss granum_Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019  Fritz Glauser Stephan Scheuner Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum begrüsst, dass die Prozesse der AP 22+ und der Verhandlungen von Handelsabkommen voneinander getrennt werden. Wir befürworten, dass die Höhe des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens in der Periode 2022-2025 im Umfang der geplanten Ausgaben der Jahre 2018-2021 festgelegt wird. Die unveränderte Weiterführung der Grenzschutzmassnahmen ist ebenfalls im Sinne der gesamten Branche. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur möglichen Aufhebung der Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten und den Marktentlastungsmassnahmen, welche mit separatem Fragebogen erfolgt.

Im Rahmen der Vernehmlassung wird der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken vorgeschlagen. Solche Netzwerke erbringen aber nur den gewünschten Nutzen, wenn diese im Bereich der Pflanzenzüchtung auch mit einer leistungsfähigen Sortenprüfung verknüpft sind. Denn erst die Sortenversuche erbringen den Nachweis, ob und an welchen Standorten resp. Gegebenheiten sich eine neu gezüchtete Sorte bewährt. Die Pflanzenzüchtungsstrategie und die darin vorgesehenen Massnahmen bilden den entsprechenden Rahmen, welcher konsequenterweise auch im Landwirtschaftsgesetz festzuhalten ist. Entsprechende Ressourcen sind durch den Bund bereitzustellen und das bestehende Budget zu erhöhen. Darüber hinaus stellen sich im Pflanzenbau heute und in der Zukunft verschiedene agronomische Herausforderungen (z.B. Reduktion Hilfsstoffeinsatz, Hitzetoleranz von Sorten). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips sowie der Deklarationspflicht ist zu prüfen, inwiefern erfolgsversprechende Sorten auf der Basis von neuen Züchtungsmethoden, die helfen diese Herausforderungen anzugehen, mit einem differenzierten Zulassungsverfahren geprüft und angebaut werden können.

Zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten weisen wir an dieser Stelle noch auf eine weitere, für den einheimischen Ackerbau und die gesamte Branche bedeutende Thematik hin. Aktuell befindet sich der Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF in Vernehmlassung. Die FFF sind als Grundlage der Produktion von Getreide oder Ölsaaten ein wichtiges Thema der Ernährungssicherheit und der Landesvorsorge. Im Bericht der WL über die Gefährdungen der Landesversorgung 2017 wird festgehalten, dass die FFF unter Druck sind. Aufgrund unvollständiger Datengrundlagen ist jedoch nicht flächendeckend bekannt, ob die FFF quantitativ und in erforderlicher Qualität tatsächlich verfügbar sind. Neben den versorgungspolitisch wichtigen Aspekten sind der Schutz und die Aufrechterhaltung der FFF auch für den Anbau von Getreide und Ölsaaten in der Schweiz von zentraler Bedeutung. Stellen sie doch die Grundlage für den einheimischen Ackerbau dar. Swiss granum unterstützt daher die Zielsetzung des Sachplans FFF, die besten Landwirtschaftsböden der Schweiz langfristig in ihrer Qualität und Quantität zu sichern. Swiss granum wird ihre Position im Rahmen der erwähnten Stellungnahme auch noch direkt einbringen.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Die Höhe des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens in der Periode 2022-2025 im Umfang der geplanten Ausgaben der Jahre 2018-2021 sowie die unveränderte Weiterführung der Grenzschutzmassnahmen werden begrüsst.
- Die vorgeschlagenen Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft sowie die regionalen Biodiversitätsförderkonzepte werden abgelehnt.
- Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken z.B. im Bereich der Pflanzenzüchtung wird gutgeheissen. Jedoch ist auch eine leistungsfähige Sortenprüfung notwendig, um die Eignung neu gezüchteter Sorten festzustellen. Die Sortenprüfung ist ebenfalls im Landwirtschaftsgesetz festzuhalten.
- Marktdaten sind auch für Getreide und Ölsaaten durch den Bund bereitzustellen.
- Die Instrumente zur Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten und den Marktentlastungsmassnahmen haben sich bewährt und sind weiterzuführen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Fritz Glauser, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4, S. 11, Box 1	Analoge Berechnungen und Daten auch für Getreide und Ölsaaten bereitstellen.	Getreide und Ölsaaten sind Ackerkulturen mit einer hohen Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Es ist deshalb nicht verständlich, wieso für diese Agrarerzeugnisse keine analogen Marktdaten vom Bundesamt für Landwirtschaft bereitgestellt werden.
2.2, S. 29	Bei der Aushandlung allfälliger neuer oder bei der Weiterentwicklung bestehender Handelsabkommen ist der besonderen Situation der strategisch wichtigen Kulturen Getreide und Ölsaaten hinreichend Rechnung zu tragen. Auf zusätzlichen Grenzschutzabbau ist zu verzichten.	<p>Swiss granum begrüsst die Trennung der Prozesse AP 22+ und der Verhandlungen von Handelsabkommen. Die aktuellen Handelsbeziehungen sind zu beachten und die Branche bei der Aushandlung allfälliger neuer oder bei der Weiterentwicklung bestehender Handelsabkommen frühzeitig einzubeziehen. Ein zusätzlicher Grenzabbau wird jedoch abgelehnt. In der Vernehmlassungsunterlage werden Exportchancen aufgeführt, welche aus unserer Sicht primär den Käse und andere stark verarbeitete Landwirtschaftsprodukte betreffen. Anders sieht die Situation bei den Ackerkulturen wie Brotgetreide und Ölsaaten aus. Diese haben kein reales Exportpotential. Gleichzeitig sind sie aber von hoher strategischer Bedeutung für die Ernährungssicherung und die wirtschaftliche Landesversorgung der Schweiz. Die Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten) sind einfach lagerbar, austauschbar, substituierbar, transportierbar und haben eine tiefe Wertschöpfung. In der grundsätzlichen Beurteilung dürfen diese deshalb nicht gleich behandelt werden wie Frischprodukte oder Produkte mit einer hohen Wertschöpfung.</p> <p>Jede weitere Grenzöffnung bei Brotgetreide oder Ölsaaten würde die Schweizer Produktion und damit auch die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette akut gefährden. Die von der Schweizer Bevölkerung mit grossem Mehr bestätigte Ernährungssicherheit könnte letztlich nicht mehr gewährleistet werden.</p>
2.3.4.1, S. 38	<p>Streichen: Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes</p>	Dieser Abschnitt ist zu streichen. Die Aussage ist ohne einheitliche Beurteilungskriterien sowie den Einbezug weiterer Aspekte wie Tierwohl oder der sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeitsdimension nicht akzeptabel.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.	
3.1.1.1, S. 54 / 2.3.3.2, S. 34 ff	Verwertung von neuem Wissen in der Praxis fördern.	Wir begrüßen, dass im Rahmen der Innovationsförderung die aktive und zeitgerechte Verwertung von neuem Wissen in der Praxis gefördert werden soll. Bezüglich der vorgeschlagenen begrifflichen Erweiterung auf „Land- und Ernährungswirtschaft“ verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen.
3.1.1.2, S. 54f	Umsetzung der Digitalisierung auf Gesetzesstufe wie vorgeschlagen, Umsetzung auf Verordnungsstufe rasch konkretisieren.	Wir begrüßen und unterstützen die Verankerung eines Grundsatzes zur Digitalisierung im Landwirtschaftsgesetz. Damit verbunden ist für uns jedoch auch die Frage der Datenhoheit, welche ebenfalls klar zu regeln ist. Hierbei erwarten wir vom Bund entsprechende Vorgaben.
3.1.3.2, S. 71ff (2.3.4.2, S. 38ff / 2.3.5, S. 40ff)		Bezüglich der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des ÖLN verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen.
3.1.3.3, S. 75f (2.3.3.2, S. 34ff)		Bezüglich der vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen.
3.1.3.4, S. 77ff	Ablehnung der vorgeschlagenen Anpassungen, Beibehaltung des aktuellen Systems.	Wir befürchten, dass die vorgeschlagenen regionalen Biodiversitätsförderkonzepte primär Kosten für die Landwirte verursachen ohne jedoch zu einer gesamtheitlichen Verbesserung der Situation zu führen.
3.1.3.5, S. 79ff (2.3.4.2, S. 38ff)		Bezüglich der vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.6, S. 82f	Umsetzung der Tiergesundheitsbeiträge wie vorgeschlagen.	Die vorgeschlagene Anpassung der Tiergesundheitsbeiträge baut auf bewährten privaten Programmen auf und honoriert die Leistungen der teilnehmenden Landwirte. Damit werden die Arbeiten der Branche in Zusammenarbeit mit dem Bund konsequent weitergeführt.
3.1.3.7, S. 83ff	Ablehnung der vorgeschlagenen Anpassung.	Vor dem Hintergrund der administrativen Vereinfachung und der Gleichbehandlung der Landwirte werden die vorgeschlagenen Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft abgelehnt.
3.1.5.1, S. 90	Unterstützung der Anpassung „Austausch von Wissen“.	Wir begrüßen die Neuformulierung des Grundlagenartikels für die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen. Bezüglich der vorgeschlagenen begrifflichen Erweiterung auf „Land- und Ernährungswirtschaft“ verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen.
3.1.5.2, S. 90	Unterstützung der vorgeschlagenen Anpassung.	Wir unterstützen die Neuformulierung betreffend Finanzhilfen und Forschungsaufträgen.
3.1.5.3, S. 91	Unterstützung der vorgeschlagenen Anpassung.	Wir unterstützen namentlich die Möglichkeit, dass zukünftig Pilot- und Demonstrationsprojekte gefördert und damit verbunden neues Wissen rasch in der Praxis angewandt wird.
3.1.5.4, S. 91ff	Unterstützung der vorgeschlagenen Anpassung.	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen für den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, namentlich im Bereich der Pflanzenzüchtung und Boden aber auch bezüglich Tierzucht und Nutztiergesundheit. Solche Netzwerke sind jedoch nur sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die praktische Sortenprüfung entsprechend ausgedehnt und gefördert wird.
4.3, S. 134f und 4.4, S. 135ff	Unterstützung der Höhe des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens.	Wir befürworten, dass die Höhe des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens in der Periode 2022-2025 im Umfang der geplanten Ausgaben der Jahre 2018-2021 festgelegt wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Ausgestaltung der einzelnen Zahlungsrahmen verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen.
4.4.2.3, S. 137f	Unterstützung der vorgeschlagenen Anpassung zur Unterstützung der Pflanzenzüchtung.	Wir unterstützen den vorgeschlagenen Mitteleinsatz für die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie Pflanzenzüchtung Schweiz. Damit wird die Bedeutung der Züchtung und Sortenprüfung anerkannt und auch entsprechend gefördert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48, 50, 51, 52, 58 LwG	Beibehalten.	Diese Instrumente haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Sie haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Wir verweisen dazu auf unsere Antworten im Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz.
Art. 70a, Abs. 1, Bst. c LwG	c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz - und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;	Swiss granum lehnt es ab, dass die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Direktzahlungen mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden.
LwG, Art. 70, Abs. 2	Die Direktzahlungen umfassen: (...) e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft (...)	Siehe Begründung zu Kapitel 3.1.3.7
Art. 73 LwG	Beibehaltung der bestehenden Formulierung, Ablehnung der vorgeschlagenen Anpassung. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;	Siehe Begründung zu Kapitel 3.1.3.4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2. Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3. Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4. Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p>	
Art. 76a LwG	<p>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>1. Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p>	Siehe Begründung zu Kapitel 3.1.3.7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	
<p>Art. 140, Abs. 1 LwG</p>	<p>1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p>	<p>Die Züchtung umfasst für swiss granum neben der Entwicklung von neuen Sorten für den landwirtschaftlichen Anbau auch eine leistungsfähige Sortenprüfung. Eine Sortenprüfung mit entsprechenden Sortenversuchen für den nationalen Katalog wie auch für die Erstellung der empfohlenen Sortenlisten ist für swiss granum elementarer Bestandteil der Pflanzenzüchtung. Die Sortenversuche erlauben es, die Sorten unter realen Bedingungen zu testen und die inländischen mit den ausländischen Sorten zu vergleichen.</p> <p>Wir teilen die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung aufgeführte Meinung, dass die Pflanzenzüchtung einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie dem Klimawandel oder auch im Bereich des Pflanzenschutzes leisten kann. Die Pflanzenzüchtung sowie die in diesem Bereich vorgeschlagenen Netzwerke erbringen jedoch nur in Kombination mit der praktischen Sortenprüfung den gewünschten Nutzen. Denn erst die Sortenversuche erbringen den Nachweis, ob und an welchen Standorten resp. Gegebenheiten sich eine neu gezüchtete Sorte bewährt. Die Pflanzenzüchtungsstrategie und die darin vorgesehen Massnahmen bilden den entsprechenden Rahmen, welcher konsequenterweise auch im Landwirtschaftsgesetz festzuhalten ist. Entsprechende Ressourcen sind durch den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung	Bund bereitzustellen und das bestehende Budget zu erhöhen.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

5940_swiss granum_Schweizerische Branchenorganisation Getreide,
Absender Ölsaaten und Eiweisspflanzen_2019.03.05
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Swiss granum, Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Stephan Scheuner, scheuner@swissgranum.ch, 031 385 72 72

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Ala -Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz 5945_Ala_Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	01.03.2019 Manuel Schweizer, Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Eine neue Agrarpolitik ist aus unserer Sicht dringend notwendig. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Eine neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, hat aber aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes noch grosser Verbesserungspotential.

Die folgenden Forderungen sollten dabei berücksichtigt werden:

Agrarpolitische Ziele

Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit, das Erreichen der Umweltziele Landwirtschaft liegt so in weiter Ferne. Das Ziel Biodiversität muss die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. So ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Das Ziel zu den Ammoniakemissionen geht sogar weniger weit als in der Botschaft zur AP18-21. Das ist inakzeptabel. Wir fordern weit ambitioniertere Ziele. Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit - weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei zweitrangig.

Biodiversität

Verbesserungen zur Förderung der Biodiversität sind dringend notwendig, da der Rückgang der Biodiversität im Kulturland weiterhin rasant voranschreitet. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Betriebe) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Darüber hinaus lehnen wir eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Insbesondere die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.

Ökologischer Leistungsnachweis – ÖLN

Die Nährstoffüberschüsse, insbesondere die Stickstoffüberschüsse, sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Wirksame Massnahmen in diesem Bereich fehlen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz. Bei der Umsetzung der Vorschläge zum ÖLN muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken nicht mehr angewendet werden? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste? Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung. Wir begrüssen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional sowie der Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen. Dies entspricht Artikel 104a der Bundesverfassung.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Deshalb bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft, die die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt. Wir unterstützen die Aufnahme des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermitteln sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte, das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI muss ambitionierter ausgestaltet sein.

Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplans muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermitteln und Tierbeständen wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Eine grössere Reduktion der DGVE ist unabdingbar, um eine vergleichbare Wirkung, wie sie die TWI vorsieht, zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen.

Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermitteln sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Pflanzenschutzmittel – PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht plausibel. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmittel ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Gewässerschutzgesetz

Eine Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht bei weitem nicht aus, um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Wir fordern eine Reduktion auf 2 DGVE. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der Ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden. Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger ist eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere unabdingbar. Landlose Mastbetriebe haben auf der LN nichts zu suchen und sollten nicht direktzahlungsberechtigt sein. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermitteln, auf Mineraldüngern und auf Hofdüngern, die via HODUFLU verschoben werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Der vorgeschlagenen Massnahme PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ stehen wir skeptisch gegenüber. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion. Der Vorschlag zu den Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen. Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Regionale Landwirtschaftliche Strategie – RLS

Die Überlegungen zur Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie RLS sind nachvollziehbar, die Erfahrungen bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen jedoch, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber. Das Risiko, dass die RLS zu einer unwirksamen, administrativ überbordenden Übung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (Vernetzungsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Sollte an der RLS festgehalten werden, stellen wir folgende Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte ab. Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr, die Lagerung von Überschüssen in ertragsstarken Jahren würde wegfallen, in ertragsschwachen Jahren fehlen diese Lager, folglich würde auf Importware zurückgegriffen, womit der Marktanteil für Obst von Schweizer Hochstammobstbäumen erodiert. Die Konsequenz wären Fällungen von Hochstammobstbäumen, die wiederum mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden.

Die übrigen Aufhebungen werden unterstützt. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern eine Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens 200 Millionen CHF zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssysteme.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klima- sowie Umweltbelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist anzupassen.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über der ökologischen Tragfähigkeit liegt. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte, nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann. Die Schweiz kann hier eine weltweite Vorreiterrolle spielen und effiziente Möglichkeiten zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft erarbeiten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen, als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbe-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut, aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird, ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdüngern.</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in weiter Ferne. Die Ziele müssen die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. Für die Ziele im Bereich Biodiversität ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversi-</p>	<p>Die heutigen sowie die vorgeschlagenen Indikatoren sind ungenügend. Die Ziele im Umweltbereich müssen die Umweltziele Landwirtschaft abbilden.</p> <p>Bei der Zielsetzung <i>Erhaltung der Biodiversität</i> sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, das heisst ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel.</p> <p>Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Zudem ist ein glaubwürdiger Indikator zur Wirkung der Biodiversitätsförderung einzuführen. Hierfür könnte der Swiss-Bird Index zu den UZL Zielarten verwendet werden.</p>	
<p>2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln</p> <p>Seite 53</p>	<p>Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.</p>	<p>Die begrenzte Möglichkeit, im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen, bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.</p>
<p>3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion</p> <p>Seite 55</p>	<p>Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
<p>3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten</p>	<p>Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkon-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 57	tingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat ab.	Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr, die Lagerung von Überschüssen in Ertragsstarken Jahren würde wegfallen, in Ertragsschwachen Jahren fehlen diese Lager, folglich würde auf Importware zurückgegriffen, womit der Marktanteil für Obst von Schweizer Hochstammobstbäumen erodiert. Die Konsequenz wären Fällungen von Hochstammobstbäumen, die wiederum mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden. Deshalb lehnen wir die Abschaffung ab.
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dernisse der Märkte Seite 65	der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 200000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 200'000.- als sinnvoll.
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum Ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN).
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 70	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	<p>Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen ist unbedingt aufzunehmen.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p> <p>Seite 72</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p> <p>Massnahmen zur Reduktion der verschmutzten Fläche in Freilaufställen sollen im ÖLN resp. als Grundlage für BTS/RAUS vorausgesetzt werden.</p> <p>Einführung einer Bestimmung, wonach innerhalb des Gewässerraumes nur bestimmte Biodiversitätsförderflächen für Direktzahlungen berechtigt sind;</p>	<p>Die Nährstoff-, insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig. Zur sofortigen Verminderung der Nährstoffüberflüsse sind deshalb die geforderten ÖLN-Bedingungen einzuführen:</p> <p>Mit einer sofortigen und einfachen Verschärfung der Suisse Bilanz darf nicht zugewartet werden. Die Umweltprobleme im Zusammenhang mit den massiven Nährstoffüberschüssen sind zu gross, als dass mit Massnahmen zugewartet werden kann.</p> <p>Nebst den Ammoniak-Emissionen bei der Ausbringung der Hofdünger stellt die Stallhaltung mit Laufhof eine bedeutsame Emissionsquelle dar. Entsprechend sind bei der Umsetzung der Tierschutzprogramme Begleitmassnahmen zum Umweltschutz vorzusetzen.</p> <p>Die aktuelle Regelung lässt offen, wie der Gewässerraum für Direktzahlungen angemeldet werden kann. Dadurch ist es möglich, dass der Gewässerraum als Dauergrünland und folglich als düngbare Fläche angemeldet wird – bei gleichzeitig gesetzeskonformer extensiver Bewirtschaftung. Dies hat negative Auswirkungen bzgl. Düngerbilanz und ermöglicht demzufolge</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	alle übrigen Kulturen sind von DZ-Beiträgen ausgeschlossen.	eine zu intensive Nutzung der übrigen Betriebsfläche.
Seite 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem NHG ist auf Objekte von regionaler Bedeutung (ebenfalls im NHG) zu erweitern.</p> <p>Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, so sind auf der betreffenden Fläche sämtliche Direktzahlungen auszuschliessen.</p> <p>Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, ist der ÖLN nicht erfüllt und die gesamten Direktzahlungen sind zu ??% zu kürzen.</p>	<p>Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional bedeutende Inventarflächen wichtig. Beide Typen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert und deren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug i.d.R. kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschafteterin von national und regional bedeutenden Flächen muss entsprechend in die Verantwortung genommen werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung (Ausschluss der Biodiversitätsbeiträge) hat eine zu geringe Hebelwirkung, da die Flächen als Dauergrünland angemeldet werden können und weiterhin Direktzahlungen ausbezahlt werden. Deshalb sind die Konsequenzen bei Nichteinhaltung bzw. nicht vertraglicher Regelung zu verstärken.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforde-</p>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassendem Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
Seite 74	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	<p>besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein, um eine Wirkung zu erzielen.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steil-</u>	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr ge-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>lagenbeitrag</u> Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten	währleistet.
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u> Das Betriebskonzept ist nur einzuführen, wenn der Bund klare Vorgaben zum Inhalt macht. Wird zudem an der RLS festgehalten, müssen sich die Betriebskonzepte an der RLS orientieren. Folglich dürfen die Betriebskonzepte erst eingeführt werden, wenn eine RLS vorliegt. Die Betriebskonzepte sind unmittelbar in Pilotprojekten zu prüfen. Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. Keine Reduktion der Anzahl BFF-Typen. Regionsspezifischen Biodiversi-	Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Wird am Betriebskonzept festgehalten, muss dieses baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist. Wir lehnen eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab. Das Instrument der Vernetzungsbeiträge ist gemäss den Ergebnissen der Evaluation zu verbessern.</p>	<p>Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen. Werden die Vernetzungsbeiträge verbessert, können damit auch die Ziele der Betriebskonzepte erreicht werden.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.	
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Seite 82	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden, aber sicher nicht über Direktzahlungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 83	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind als eigenständige Beiträge beizubehalten.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht. Mit einer Verbesserung der Instrumente können die beschriebenen Ziele erreicht werden.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen, unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LWG)	<p><u>Regionalen Landwirtschaftliche Strategie</u></p> <p>Die Regionalen Landwirtschaftli-</p>	Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Seite 86</p>	<p>chen Strategien (RLS) sind als Grundlage für eine regionale Ausrichtung der Biodiversitätsförderung auf die AP 26+ hin einzuführen.</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien nur unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b.. Die RLS muss aufzeigen, bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt. Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h.. Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a sind diese nur</p>	<p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können, wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützten die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 88	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude	
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist, weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich – OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 101	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht ange-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passt.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>
Art. 58 Absatz 2	<p><u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 200000 CHF</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	<p>Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen ist unbedingt aufzunehmen.</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	<p>Unterstützung:</p> <p>Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz</p>	<p>Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.</p>

Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.

<p>Art. 70a Absatz 2 Bst f</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
<p>Art. 70 a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 200'000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Mass-</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	nahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	<p>Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen</p> <p>3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.</p>	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.

<p>Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet</p>	<p>Forderung: Unbehirtete oder von grossen Beutegreifern ungeschützte Weiden sind von Direktzahlungen auszuschliessen.</p>	<p>Wir fordern dass: 1. Der Anteil an behirteten oder mit Herdenschutzhunden geschützte Alpen weiter zunimmt. 2. Die Qualität der Beweidung sich verbessert, u.a. durch Umtriebsweiden. 3. Unbehirtete oder vor grossen Beutegreifern ungeschützte Weiden von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet</p>	<p>Forderung Der Einsatz von PSM und Minereraldüngern ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.</p>	<p>Durch ein Pestizid- und Minereraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet</p>
<p>Art. 71, Abs. 1, Bst. c</p>	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umgesetzt wird (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
<p>Art. 72 Absatz 1 Bst a</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	<p>Es ist zu begrüssen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p>
<p>Art.72, Abs. 1, Bst. b</p>	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezi-</p>	

	fisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Die Ergebnisse der laufenden Evaluations- und Monitoringprogramme sind abzuwarten. Aufgrund der Ergebnisse sind die Biodiversitätsbeiträge zu verbessern. Das Betriebskonzept ist nur einzuführen, wenn der Bund klare Vorgaben zum Inhalt macht. Wird zudem an der RLS festgehalten, müssen sich die Betriebskonzepte an der RLS orientieren. Folglich dürfen die Betriebskonzepte erst eingeführt werden, wenn eine RLS vorliegt. Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. Keine Reduktion der Anzahl BFF-Typen. Wir lehnen die Streichung der Regionsspezifischen Biodiversi-	Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Wird am Betriebskonzept festgehalten, muss dieses baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist. Wir lehnen eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem

	<p>tätsförderflächen ab.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen. Werden die Vernetzungsbeiträge verbessert, können damit auch die Ziele der Betriebskonzepte erreicht werden.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>

<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Werden die QI Beiträge für Hochstammobstbäume gestrichen, werden viele Bäume gefällt.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem</p>	

	<p>Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt,</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>

	wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien nur unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-</p>	

	<p>Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	Forderung:	Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung

	<p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko</p> <p>1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362),

	<p>folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten:</p> <p>a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge,</p> <p>c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). • sowie • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	--

	<p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem</p>


	<p>erfolgen. 3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat. 4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung 2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
<p>Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz</p>	<p>Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.</p>	<p>Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.</p>
<p>Boden- und Pachtrecht</p>	<p>Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.</p>	<p>Die Änderungen sollen bewirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken.

		3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des OBB ab . Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.	So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn. Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.

Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.	Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+);

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISSAID 5950_SWISSAID_Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	SWISSAID Lorystrasse 6a Postfach 422 3000 Bern 5 E-Mail: info@swissaid.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019  Christine Badertscher, Verantwortliche Ernährungssouveränität SWISSAID

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Agrarpolitik ist kein Kerngeschäft von SWISSAID, dennoch nehmen wir gerne an der Vernehmlassung zur AP22+ teil. Denn die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die Ernährungswirtschaft hat eine bedeutende internationale Dimension. Sei dies im Bereich Klimaschutz, jedoch auch im Bereich der internationalen Handelsbeziehungen.

Für SWISSAID steht eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz im Zentrum, welche schonend mit den Ressourcen umgeht, sozial verträglich und wirtschaftlich rentabel ist, dabei sind insbesondere faire Produzentenpreise entscheidend. Im Zentrum stehen die Förderung der Biolandwirtschaft sowie eine regionale Lebensmittelversorgung mit einer engen Bindung zwischen Produzentinnen und Konsument. Ein nachhaltiger bewusster Konsum ist zentral. Dies ist nicht direkt Teil der Agrarpolitik, darf jedoch nicht vergessen gehen. Auch nicht Teil der Agrarpolitik ist der nachhaltige, faire Handel. Dabei stehen die Auswirkungen der Schweiz auf die Entwicklungsländer im Vordergrund. Die Schweiz importiert die Hälfte ihrer Lebensmittel. Wie bei der Schweizer Landwirtschaft sollen auch bei den Importprodukten eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden, indem Lebensmittel aus ökologischer, bäuerlicher Landwirtschaft und aus fairem Handel bevorzugt werden. Aus Sicht von SWISSAID sollten künftige Reformschritte in der Agrarpolitik auch den ressourcenschonenden Konsum und grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen, konsequent einbeziehen. Erst so kommt die Agrarpolitik den Erfordernissen des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung, der Agenda 2030 der UNO (Sustainable Development Goals SDG) sowie der UNDROP (UN Declaration on the rights of peasants) nach. Damit kann die Schweiz auch ihre Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern wahrnehmen.

Für SWISSAID stehen folgende Handlungsfelder in der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im Vordergrund:

1 Ernährungssouveränität statt Wettbewerbsfähigkeit fördern

Im erläuternden Bericht zur AP 22+ steht immer wieder, dass die Schweizer Landwirtschaft wettbewerbsfähiger werden soll. Für SWISSAID steht dieses Ziel ganz klar nicht im Vordergrund. Denn was bedeutet eine international wettbewerbsfähige Landwirtschaft? Es ist vor allem eine Landwirtschaft, die möglichst billig Lebensmittel herstellt. Dies wird im Hochlohnland Schweiz mit den entsprechend hohen Produktionskosten nie möglich sein, ausser bei einer Produktion auf Kosten der Umwelt, des Tierwohls und letztlich auch auf Kosten der Bauernfamilien. Die Einkommen in der Landwirtschaft sind bereits heute unterdurchschnittlich. Mit noch tieferen Produzentenpreisen kann diese Situation nicht verbessert werden.

Eine Industrialisierung der Landwirtschaft sowie ein verstärkter Strukturwandel sind die Folgen bei der Forderung nach mehr Wettbewerbsfähigkeit. Deshalb ist für SWISSAID klar, dass für gewisse Agrarprodukte Zölle und Kontingente notwendig sind, denn eine nachhaltige Landwirtschaft ist zu Weltmarktpreisen nicht zu haben. Zudem sind die Lebensmittel in der Schweiz im Verhältnis zur Kaufkraft nicht teuer. Die Schweizer Bevölkerung gibt nur 6.3% des Haushaltseinkommen für Lebensmittel aus – weltweit einer der tiefsten Werte.

Auch die Bäuerinnen und Bauern in Entwicklungsländern sind oft einem unfairen internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Sie werden zum Teil sogar von lokalen Märkten verdrängt, weil sie mit den Importen zu Dumpingpreisen nicht mithalten können. Deshalb unterstützt SWISSAID das Konzept Ernährungssouveränität und fordert von der Schweiz sich auf der bilateralen wie auch auf der multilateralen Ebene (z.B. WTO) für gerechte Handelsbeziehungen einzusetzen. Dabei stehen der Schutz der bäuerlichen Produktion und der lokalen Märkte im Zentrum. Deshalb sollen alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, das Recht haben Zölle zu erheben, zum Schutz vor Importen zu Dumpingpreisen.

2 Nachhaltige Produktionssysteme und nachhaltiger Konsum (auch bei Importen) fördern

Die Agrarpolitik soll sich darauf konzentrieren, bestehende nachhaltige Produktionssysteme wie den Biolandbau weiterzuentwickeln. Mehr nachhaltige Produktion verlangt auch die entsprechenden Märkte mit nachhaltigen Konsummustern. Der neue Verfassungsartikel 104a zur Ernährungssicherheit verpflichtet den Bundesrat dazu, aktiv zu werden. Die SDG und die UNDROP geben den internationalen Rahmen vor. Im Zentrum stehen dabei Massnahmen gegen Food Waste entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die Sensibilisierung für einen bewussten Fleischkonsum, die Förderung regionaler und saisonaler Lebensmittel sowie Importprodukte aus ökologischer bäuerlicher Produktion und fairem Handel.

Zudem soll der Konsum von Bioprodukten gefördert werden. In der Schweiz werden 14% der landwirtschaftlichen Nutzfläche biologisch bewirtschaftet. 11.7% des gesamten Produktionswertes wird mit Biolebensmitteln erwirtschaftet. Beim Konsum machen Biolebensmittel nur 9% aus. Wenn in der Schweiz der Biolandbau gefördert werden soll, muss der Konsum von Bioprodukten zunehmen. Eine Sensibilisierung der Bevölkerung über die Vorteile der Biolandwirtschaft ist deshalb angesagt. Zudem können Bund, Kantone und Gemeinden mit gutem Beispiel vorangehen und im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens, Bioprodukte sowie regionale und saisonale Lebensmittel bevorzugen. Dies wäre ein wichtiges Marktsignal.

Zudem müssen den Importen mehr Beachtung geschenkt werden. Die Lebensmittelimporte nehmen zu. Die Schweiz lebt je länger je mehr auf Umwelt- und sozialen Kosten anderer Länder. Deshalb ist es wichtig, dass nicht nur hohe Anforderungen an die in der Schweiz produzierten Lebensmittel gestellt werden, sondern auch an die importierten. Auch für die Importe sollen Nachhaltigkeitskriterien gelten, wie dies die Fair-Food-Initiative gefordert hat. Zudem sind die negativen Auswirkungen der Lebensmitteltransporte zu verringern. Insbesondere sollen Flugtransporte vermieden oder zumindest obligatorisch gekennzeichnet werden. Ebenfalls wichtig ist eine bessere Deklaration von verarbeiteten Lebensmittelprodukten in Bezug auf die Herkunft der Rohstoffe, wie die Motion 18.4381 von Maya Graf fordert. Die Deklaration würde auch bei der Sensibilisierung der Bevölkerung helfen.

Die Massnahmen für einen fairen, nachhaltigen Handel helfen bei der Erfüllung mehrerer UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDG Nr.: 1, 2, 12 und 13) sowie für die Umsetzung der UNDROP.

3 Dank weniger Inputs Kosten senken

Wenn wie im Punkt 1 erwähnt, am Ziel mehr Wettbewerbsfähigkeit festgehalten werden soll, muss auf Seiten der Input-Kosten angesetzt werden. In dieser Hinsicht besteht ein grosses Sparpotential für die Schweizer Landwirtschaft. Wenn weniger Inputs (insbesondere Kraftfutter, Mineraldünger, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM)) eingesetzt werden, sparen die Landwirtschaftsbetriebe Kosten. Zudem hätte dies positive Auswirkungen auf die Umwelt (weniger Stickstoffüberschuss, weniger Einträge von PSM, weniger THG usw.). Ein Problem in der Schweiz ist die grosse Marktmacht der fenaco, welche einen grossen Teil des Marktes bei den Vorleistungen kontrolliert und beispielsweise stark in der Beratung aktiv ist. Der Bund muss deshalb die firmenunabhängige neutrale Beratung der Kantone stärker unterstützen. Dies wäre ein erster Schritt in Richtung Kostensenkung.

4 Soziale Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft verankern

Die Situation der Frauen in der Landwirtschaft ist auch in der reichen Schweiz nicht immer einfach. In der Schweiz arbeiten viele Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben ohne Lohn, ohne soziale Versicherung. Theoretisch gleichberechtigt, sind sie deshalb oft die Verliererinnen, wenn es beispielsweise zu einer Trennung kommt. Für SWISSAID ist es deshalb höchste Zeit für eine soziale Absicherung für Partnerinnen und Partner der Betriebsleitenden. SWISSAID unterstützt den Vorschlag des BLW, die

soziale Vorsorge als eine der Kriterien zum Bezug von Direktzahlungen zu definieren. Somit werden beispielsweise eine bessere Altersvorsorge und, im Falle einer Lohnzahlung, auch eine Mutterschaftsentschädigung ermöglicht. Die Sozialversicherungen sind auch ein Risikoschutz bei Krankheit oder Unfall, von dem der ganze Betrieb profitiert.

SWISSAID setzt sich in ihren Projekten im Süden für Bäuerinnen ein. Auch dort herrscht eine mangelnde Anerkennung der Arbeit von Frauen in der Landwirtschaft. Ihre Rechte sind je nach Land teils oder sehr eingeschränkt. Für SWISSAID ist es deshalb selbstverständlich, die Frauen dort wie hier zu unterstützen.

5 Den Klimaschutz verstärken

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Drittel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Wir bedauern, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Die Schweiz hat sich verpflichtet die internationalen Klimaziele zu erreichen. Die Landwirtschaft muss ihren Beitrag leisten und die Treibhausgasemissionen senken. Mit den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen können die Klimaziele nicht erreicht werden.

Die Landwirtschaft muss jedoch auch als Chance im Klimaschutz angesehen werden. Zum Beispiel bei der CO₂ Sequestrierung (Humusaufbau), diese erlaubt einen Rollenwechsel: statt Verursacherin und Opfer zu sein, leistet die Landwirtschaft mit der Anreicherung von Kohlendioxid im Boden einen Beitrag zur Lösung. Eine wichtige Massnahme für die CO₂-Sequestrierung durch Humusaufbau ist die Förderung von Dauergrünland (insb. Weiden). Deshalb soll die graslandbasierte Fütterung bei Wiederkäuern gefördert werden, diese ist im Grasland Schweiz standortgerecht. Das „Prinzip Feed no Food“ muss in die Agrarpolitik aufgenommen und umgesetzt werden. Die Biolandwirtschaft geht hier mit gutem Beispiel voran: Ab 2022 sind nur noch 5% Krafffutter bei allen Wiederkäuern erlaubt. Auch deshalb soll der Biolandbau weiter gefördert werden.

Ebenfalls muss der Einsatz von chemisch-synthetischem Mineraldünger gesenkt werden. Einerseits benötigt Mineraldünger bei der Herstellung viel Energie und verursacht somit viele Treibhausgasemissionen (THG), andererseits wird bei der Anwendung Lachgas freigesetzt. Zudem bauen Ackerböden, die mit Mineraldünger gedüngt werden, weniger Humus auf, längerfristig nimmt die Bodenfruchtbarkeit ab. Der Verbrauch von Mineraldünger könnte beispielsweise mit einer Lenkungsabgabe gesenkt werden.

Zudem ist die Landwirtschaft im Bereich Energie ein wichtiger Akteur. Einerseits mit Energiesparmassnahmen (z.B. mit Projekten von AgroCleanTech) und mit der Produktion erneuerbarer Energien. Dafür muss der Bund geeignete Rahmenbedingungen schaffen, damit sich die Produktion erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft lohnt.

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, ist der Einbezug des Konsums auch im Bereich Klima zentral. Eine Sensibilisierung der Bevölkerung über die Auswirkungen ihres Konsumverhaltens ist wichtig. Im Zentrum steht dabei das Vermeiden von Food Waste, saisonale und regionale Lebensmittel, ein bewusster und reduzierter Fleischkonsum sowie ein Verzicht auf Lebensmittel, die mit dem Flugzeug transportiert wurden.

SWISSAID fordert den Bundesrat auf zu zeigen, mit welchen rechtlichen Rahmenbedingungen die Landwirtschaft ihr Sektorziel im Rahmen der Klimapolitik nach 2020 erfüllen kann.

6 Regelung Gentechnik und neue Gentechnische Verfahren vorantreiben

Im Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof die neuen gentechnischen Verfahren wie CRISPR/Cas9 dem Gentechnikgesetz unterstellt. Dies ist ein klares Signal auch für die Schweiz. Per Ende 2021 läuft das Gentechnik-Moratorium aus, falls nicht eine weitere Verlängerung beschlossen wird. Im vorliegenden Vernehmlassungsdokument findet erstaunlicherweise keine Auseinandersetzung mit dieser Frage statt. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf eine Schweizer Qualitätsstrategie ohne gentechnologische Züchtungen, wie dies in der „Qualitätscharta“ und in den meisten Label-Vorschriften wie Bio Suisse-Knospe, IP-Suisse oder Suisse Garantie verankert ist. SWISSAID fordert, dass auch nach Ablauf des Moratoriums die gentechfreie Landwirtschaft sichergestellt wird, etwa durch eine weitere Verlängerung des Moratoriums. Zudem müssen die neuen gentechnischen Verfahren auch in der Schweiz dem Gentechnikgesetz unterstellt werden. Damit kann die Schweiz auf internationaler Ebene ein wichtiges Signal senden.

7 Forschung stärken

Die Forschung im Bereich Biolandwirtschaft muss gestärkt werden. Insbesondere hinsichtlich der Herausforderungen im Bereich Pflanzenschutz muss die Forschung für biologische Pflanzenschutzmittel und -massnahmen gestärkt werden. Die Forschung in der Tier- und Pflanzenzucht ist ebenfalls zentral. Für die Biolandwirtschaft ist die Bio-Züchtung ein wesentlicher Faktor, da diese auf angepasste Sorten und Rassen angewiesen ist.

Bei den Tieren sollen die Zuchtziele Langlebigkeit, Gesundheit, Raufutterverwertung (bei Rindern) sowie Zweinutzungsrassen (Hühner und Rinder) im Vordergrund stehen. Bei der Pflanzenzucht stehen biologisch gezüchtete, resistente Pflanzen im Vordergrund, auch hinsichtlich des Klimawandels. Dabei liegen die staatlichen Aufgaben nicht nur bei der direkten Unterstützung der Züchtung, sondern ebenso in der Gestaltung des Umfeldes wie der Sicherung einer soliden und praxisorientierten Fachausbildung, einer zuverlässigen und neutralen Sorteninformation und einer offenen, günstigen und auf Biosorten angepassten Sortenzulassung und Sortenprüfung. Nur so stehen den Landwirten, den Beratungsorganen und den Wertschöpfungspartnern zuverlässige Sorteninformationen zur Verfügung.

Von den Erkenntnissen der Schweizer Forschung im Bereich ökologischer Landwirtschaft können Bäuerinnen- und Bauern weltweit profitieren. Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL leistet dabei einen wesentlichen Beitrag. SWISSAID fordert, dass das FiBL mit höheren Beiträgen unterstützt wird.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1 Ausgangslage		
1.6.1 Nachhaltige Entwicklung	SDG (UNO-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung) und UNDROP: stärker betonen	<p>Die SDG sind als Chance zu verstehen. Sie werden international getragen von Wirtschaft, NGO und Behörden. Es ist daher richtig aufzuzeigen, wie die SDG bei der Umsetzung von Art. 104a der Bundesverfassung unterstützen können.</p> <p>Die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft in der Schweiz, sowie von nachhaltigen Importen, wie dies die Fair-Food-Initiative gefordert hat, stehen dabei im Zentrum. Die Schweiz muss als reiches Land ihre Verantwortung im Bereich nachhaltige Entwicklung, insbesondere gegenüber den Entwicklungsländern, wahrnehmen. Dies gilt auch betreffend der Umsetzung der UNDROP.</p>
	Grössen- und Machtverhältnisse in der Wertschöpfungskette darstellen.	<p>Der Bundesrat muss über die Macht- und Marktverhältnisse in der Wertschöpfungskette in der „Ausgangslage“ besser informieren. Er muss Lösungen aufzeigen, wie sich Rohstoff-Produzenten und Verarbeiter stärker als bisher auf gleicher Augenhöhe begegnen. Der Wettbewerb soll fair spielen und Branchenorganisationen sollen dazu einen Beitrag leisten.</p> <p>Insbesondere gilt es auch die Marktakteure im vorgelagerten Bereich genauer unter die Lupe zu nehmen und die Abhängigkeit der Bäuerinnen und Bauern sowie die Auswirkungen der Aktivitäten der Marktakteure auf die Umwelt und das Klima, aufzuzeigen.</p>
2. Grundzüge der Vorlage		
2.3.3 Betrieb	Stossrichtungen stimmen. Ablehnung: Anpassungen Ausbildung Wir fordern: höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt und Klimaschutz sowie für internationale Fragen.	Selbstverständlich sollen Landwirtinnen und Landwirte so gut wie möglich ausgebildet sein. Gleichzeitig ist wichtig, dass gut ausgebildete Quereinsteiger mit vernünftigem Aufwand in die Landwirtschaft einsteigen können.
2.3.4 Umwelt		

<p>Klima, S. 37</p>	<p>Wir fordern eine offensivere Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft dazu leisten kann.</p> <p>Es fehlt ein umfassendes Programm für den Humusaufbau für die nächsten 10-30 Jahre (Ackerbau, Dauerkulturflächen, Grünland).</p> <p>Klima und Konsum berücksichtigen</p>	<p>Mit dem Pariser Abkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Treibhausgasemissionen (THG) zu reduzieren. Der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann (CO₂-Sequestrierung).</p> <p>SWISSAID fordert einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Wie der DOK-Versuch des Fibl zeigt, sind Bioböden fruchtbarer. Die Studie zeigt, dass Böden, mit denen nach Grundsätzen des Biolandbaus gearbeitet wird, bis zu 20% reicher sind an Humus, Regenwürmern oder Wurzelpilzen.</p> <p>Auch aus Sicht des Klimaschutzes ist somit die Förderung des Biolandbaus zentral. Zudem ist bei der Fütterung von Wiederkäuern auf die „Feed no Food“-Strategie zu setzen, bei der eine graslandbasierte Fütterung und insbesondere das Weiden gefördert werden. Denn nicht nur der biologische Ackerbau, sondern insbesondere das beweidete Dauergrünland ist ein wichtiger Kohlestoffspeicher. Dies muss von der Politik anerkannt werden.</p> <p>Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können THG-Minderungen bewirken. Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ Massnahmen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen zur Klimabelastung von unterschiedlich hergestellten Lebensmitteln, den Vorteilen eines saisongerechten Konsums von Früchten und Gemüse, sowie die Wichtigkeit eines bewussten Fleischkonsums (Herkunft und Produktionsbedingungen beachten, weniger dafür nachhaltig produziertes Fleisch, from nose to tail usw.) - Initiierung von Branchenabkommen u.a. zur Reduktion von Importen mit Flugtransport. Zudem müssen Flugtransporte bei Importprodukten zwingend deklariert werden.
<p>2.3.7; Umsetzung 104a BV; S. 50-53</p>	<p>Zustimmung; unbedingt offensiv weiterführen im Sinn und Geist des Berichts Rytz und dem Zusatzbericht zur Gesamtschau. Die Botschaft des Bundesrates muss hier noch mehr Konkretes liefern (z.B. Erfahrung aus Abkommen mit Indonesien).</p>	<p>Es ist sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 104a Thema bleibt. Alle Einfuhren, nicht nur solche aus Abkommen, sollen aus nachhaltiger Produktion stammen. Hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit noch weit auseinander. Künftige Handelsabkommen müssen im Sinne der UNO-Agenda 2030 (SDG) und der UNDROP ausgehandelt werden. „Die Diskussion über Nachhaltigkeit sollen im Rahmen von FHA gestärkt und sichtbarer gemacht werden“, ist im Bericht zu lesen. Davon muss auch in der Botschaft zu lesen sein.</p> <p>Die positive Rolle der privaten Labels soll generell beim Handel mit Lebensmittel gewürdigt werden. Beispielsweise soll der Bund einen Aktionsplan für den fairen Handel lancieren, wie dieser in der Motion 18.4382 von Maya Graf gefordert wird.</p>

	<p>Forderung zu S. 53, Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln; Fleischkonsum beachten.</p>	<p>Die begrenzten Möglichkeiten im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss. Wenn Kürzungen der Absatzförderungsgelder beim Fleisch in Betracht gezogen werden, sollen umwelt- und tiergerecht produziertes Fleisch zuletzt betroffen sein.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72</p>	<p>Nährstoffe</p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article	Antrag Propositio	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
LwG; Art. 2, Abs. 1, Bst. e	Zustimmung (Innovations- und Kompetenzzentren)	Aufgepasst: das Zentrum soll der Zucht wirklich etwas bringen. Der Biozüchtung von standortangepassten Sorten muss mehr Geld zur Verfügung stehen (Bio, reduzierter Einsatz PSM, Tiergesundheit). Dies verlangt auch die überwiesene Motion 18.3144 „Stärkung der Schweizer Pflanzenzüchtung jetzt!“.
<i>Art. 2 Massnahmen des Bundes: Abs. 1 Bst. b^{ter} (neu):</i>	Forderung Ergänzung: <i>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</i>	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LwG zeigen. Dazu soll aufgezeigt werden, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung im Vordergrund ist dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort zu nennen.
Art.5; neue Abs. 1-3; Ergänzung und Nachhaltigkeit	Forderung Neu: Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Titel „Nachhaltigkeit“: <i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt. ² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest. ³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Der Art. 185 LwG gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LwG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist es unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen.
Zollmassnahmen Art. 22 (Bericht p.57f)	SWISSAID spricht sich grundsätzlich gegen eine Abschaffung der Inlandleistung aus, weil damit die Bemühungen für nachhaltige Importe in Frage gestellt werden. Bei einem	Die Inlandleistung erhöht die Stabilität im Markt. CH-Importeure/Handel benötigen stabile, geregelte Verhältnisse, die ihren ausländischen Produzenten/Zulieferanten Planungssicherheit verschaffen, z.B. Anpassung Ställe hinsichtlich CH-Standard. Ein Abschaffen der Inlandleistung würde bezüglich Importplanbarkeit nur Verunsicherung

	allfälligen Systemwechsel dürfen Produkte aus nachhaltigen Produktionssystemen und fairem Handel nicht benachteiligt werden.	<p>verschaffen und begünstigt anonyme, tierschutzwidrige Importe.</p> <p>Heute ermöglicht die Bindung an die Inlandleistung, dass die mit ausländischen Partnern vereinbarte nachhaltige Produktion zum vereinbarten Zeitpunkt auch importiert werden kann. Dieser Teil ist gemäss BV Art. 104a zu stärken.</p> <p>Falls die Abschaffung der Inlandleistung weiterhin in Frage kommt, muss der Bundesrat aufzeigen, ob Importsysteme die Qualität (Tierwohl) der Importe beeinflussen. Er muss auf die Frage eingehen: Kann die Inlandbindung abgeschafft werden und trotzdem der Auftrag von BV Art. 104a erfüllt werden? Möglich ist ein Versteigerungssystem, das die nachhaltigen Produktionssysteme und den fairen Handel privilegiert.</p>
Höchstbestandesvorschriften Art. 46, S. 62	SWISSAID lehnt die beantragte Neuregelung ab und fordert im Gegenteil strengere Höchstbestandesvorschriften.	<p>Höchstbestände sind in der Gesellschaft akzeptiert, weil sie die Massentierhaltung verunmöglichen. Daran soll nichts gelockert werden, auch nicht mit Ausnahmen. (Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie kann mit den bestehenden Beständen erfolgen.)</p> <p>Im Gegenteil, es soll ein Zeichen weg von der Massentierhaltung gesetzt und die Höchstbestände gezielt reduziert resp. in zusätzlichen Bereichen neu eingeführt werden. Dies wäre ebenfalls im Bezug auf den Klimaschutz sinnvoll.</p>
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	Berufsbildung Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt, Klima und internationalen Fragen.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der regenerativen und folglich klimaneutralen Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	Nährstoffe Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss angegangen werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art. 70a, Abs. 1, let . i .	Zustimmung	<p>SWISSAID begrüsst die bessere Absicherung von Partnerinnen und Partner. Eine nachhaltige Entwicklung ist für SWISSAID zentral. Dazu gehört auch die soziale Nachhaltigkeit. Der Sozialversicherungsschutz trägt wesentlich zu einer Verbesserung der Partnerinnen bei. Heute leisten die Partnerinnen der Betriebsleitenden quasi Schwarzarbeit. Zudem ist die Altersarmut in der Landwirtschaft ein Problem, das tabuisiert wird. Der Sozialversicherungsschutz der Partnerinnen und Partner hat viele Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertschätzung und Anerkennung der Arbeit der Bäuerinnen

		<ul style="list-style-type: none"> - Mutterschaftsentschädigung - Zugang zur 2. Säule - Bilden von freiwilligen Ersparnissen - Steuerliche Vorteile - Geringere Abhängigkeit der Partnerinnen und Partner im Falle einer Scheidung. - Landwirtschaftsbetriebe profitieren durch eine Absicherung bei Unfall und Krankheit.
NEU: Lenkungsabgaben, S. 74	<p>Einführung einer Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische PSM und Mineraldünger. Die Botschaft soll die Lenkungsabgabe integrieren.</p> <p>Nebenforderung: Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.</p>	<p>Nicht nur eine Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, sondern auch auf Mineraldünger ist wichtig. Die Lenkungsabgabe hilft, sich einer Kostenwahrheit der einzelnen Produktionssysteme anzunähern.</p> <p>Die Erträge aus den Lenkungsabgaben müssen zugunsten der Reduktion der Inputs eingesetzt werden. Für SWISSAID sehr wichtig ist, dass gesamtbetriebliche Produktionssysteme wie Bio von den Geldern ebenfalls profitieren können.</p>
Art. 72, Abs. 1, Bst. a Betriebsbeitrag	Zustimmung zur Einführung eines Betriebsbeitrages	<p>Die Betriebsbeiträge müssten aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag) finanziert werden. Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft. Der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p> <p>Als Qualitätsmanagement kommen heute insbesondere Bio Suisse- und IP-Suisse-zertifizierte Betriebe in Frage. Ideen bestehen auch bei Mutterkuh Schweiz und beim Berner Bauernverband. Die Eigenverantwortung soll gefördert werden. Die Einführung des Betriebsbeitrages muss die Anstrengungen der genannten Organisationen aufnehmen, darf sie keinesfalls konkurrenzieren.</p>
Art. 75, Abs. 1 Neuformulierung Bst. b und Art. 75, Abs. 1, Bst. c	<p>Zustimmung</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anreize für Extenso, Bio, und Tierwohl muss Dynamik bewirken. - Die Weide für alle Rindviehkategorien inkl. Kühe und ist zu stärken. Mit AP22+ soll mehr geweidet werden. - Das GMF-Programm ist inhaltlich zu stärken („Feed no Food“) - Neue Tierwohlprogramme neben RAUS 	<p>Die Neuformulierung ermöglicht ergebnisorientierte Elemente. Das ist zu begrüßen. Die Anreize für Bio, Extenso, Tierwohl müssen ergänzend zum Markt genügend attraktiv sein.</p> <p>Bio-Betriebe müssen vollen Zugang zu den neuen Beiträgen gemäss Art. 75 Abs. 1 Bst. b. und d. erhalten, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Dies entspricht der heutigen Regelung für Extenso-Beiträge. Falls dies nicht vorgesehen ist, so wie dies bei einem Teil der aktuellen Ressourceneffizienzbeiträge der Fall ist, muss der Bio-Beitrag entsprechend angehoben werden.</p> <p>Anreiz für Weideauslauf, Zweinutzungshühner, muttergebundene Kälberaufzucht, Jungebermast statt kastrieren, behornte Kühe und Ziegen: Der Bundesrat soll aufzeigen, ob er Programme in diese Richtung lanciert. Dazu sind die entsprechenden Mittel vorzusehen</p>

	und BTS sind zu starten (siehe rechts).	(rund 20 Mio. Franken).
Forschung, S. 90ff		
Art. 113	Zustimmung	Gute Neuformulierung
Art. 116	Zustimmung Bessere Grundfinanzierung des FiBL notwendig.	Wir möchten hier erwähnen, dass insbesondere das FiBL eingeschlossen werden soll. Die Arbeiten und Leistungen des FiBLs werden längst auch von IP-Betrieben und der ganzen Landwirtschaft geschätzt und genutzt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang, dass die Grundfinanzierung des FiBL durch den Bund massiv zu tief ist.
Art. 118	Zustimmung Forderung: Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.	Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion 18.3144 „Stärkung der Schweizer Pflanzenzüchtung jetzt!“ wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden. Im Zentrum soll dabei die Biozüchtung stehen. Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. SWISSAID fordert einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten. Biozüchter sollen dafür speziell berücksichtigt werden. Dabei ist eine offene, günstige und auch auf Biosorten angepasste Sortenprüfung wichtig. Dem Bereitstellen einer zuverlässigen und neutralen Sorteninformation muss mehr Bedeutung beigemessen werden.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht Forderung: Ergänzung Art. 141 Abs. 1 Bst. b: gesund, langlebig, leistungs- und widerstandsfähig sind und keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen und ((...)).	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, bei der Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Spiegelschafzuchtverein SSZ 5955_SSZ_Spiegelschafzuchtverein_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	c/o Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien Platz (Präsident, neu ab 10.2.2019)
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Safien, 6.3.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Spiegelschafzuchtverein SSZ übernimmt und unterstützt die Vernehmlassungsantwort der ProSpecieRara zur Tierzuchtförderung innerhalb der AP22+.


Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 93 Erläuternder Bericht	Die Tierzuchtbeiträge des Bundes für reinrassige Nutztiere sollen es den staatlich anerkannten Zuchtorganisationen ZO ermöglichen, ihre züchterischen Dienstleistungen den Nutztierzüchtern zu möglichst attraktiven Tarifen anzubieten. Beiträge für klassische züchterische Massnahmen werden ebenso an erhaltenswerte Schweizer Rassen ausgerichtet. Damit wird gewährleistet, dass auch innerhalb der Schweizer Rassen Herdebuchführung und Leistungsprüfungen zur Produktion von geeigneten Tieren stattfinden. Bei den gefährdeten Schweizer Rassen ist sicherzustellen, dass Beiträge auch dann zur Verfügung stehen, wenn Massnahmen zur Erhaltung der genetischen Variabilität stärker gewichtet werden als solche für die Erfassung und Steigerung konventioneller Leistungsdaten wie z.B. Milch- oder Mastleistung.	Zurzeit sind drei Fördermassnahmen vorgesehen: 1. Tierzuchtfördermittel pro Herdebuchtier an die ZO (ermöglicht der ZO, Dienstleistungen zu erbringen) 2. Beiträge für gefährdete Rassen pro Herdebuchtier an den Tierhalter 3. Finanzielle Beiträge an übergeordnete Projekte für Schweizer Rassen. (fördert besondere Leistungen der ZO und der Tierhalter) Bei Fördermassnahme 1 wird zurzeit die Erhaltung zu wenig gewichtet. Gefährdete Rassen laufen Gefahr, die (leistungs-)züchterischen Anforderungen für den Erhalt der TZFördermittel nicht zu erfüllen. Darum muss es auch möglich sein, für gefährdete Rassen, die vor allem Erhaltungszucht betreiben, TZFördermittel pro Herdebuchtier zu erhalten.
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 94 Erläuternder Bericht	Neu werden für züchterische Massnahmen Beiträge ausbezahlt, wenn das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und , das Tierwohl und bei gefährdeten Rassen die Erhaltung der Genetischen Variabilität innerhalb der Rasse gebührend berücksichtigt.	
LwG, Art. 141.3b; 3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 94 Erläuternder Bericht	Der neue Art. 141.3b, der Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt vorsieht, wird unterstützt. Insbesondere auch die Präzisierung, dass die Beiträge insbesondere an Tiere von kritischen und besonders gefährdeten Schweizer Rassen ausbezahlt werden. Die Gesamtsumme der Beiträge für Erhaltungsmassnahmen ist so festzulegen, dass Projekte zur Förderung von Schweizer Rassen im bisherigen Umfang weiter finanziell unterstützt werden können.	Im Rahmen der Projekte für Schweizer Rassen können Fördermassnahmen realisiert werden, die übergeordnete Strategien verfolgen. (Genanalysen, Verbesserung von Populationsstrukturen, Vermarktungsaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) Dies muss weiterhin möglich sein.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiefelgeissen-Züchterverein Schweiz SGS 5958_SGS_Stiefelgeissen-Züchterverein Schweiz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Wart 571 9651 Ennetbühl
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for entering general remarks. The box is currently blank.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 93 Erläuternder Bericht	Die Tierzuchtbeiträge des Bundes für reinrassige Nutztiere sollen es den staatlich anerkannten Zuchtorganisationen ZO ermöglichen, ihre züchterischen Dienstleistungen den Nutztierzüchtern zu möglichst attraktiven Tarifen anzubieten. Beiträge für klassische züchterische Massnahmen werden ebenso an erhaltenswerte Schweizer Rassen ausgerichtet. Damit wird gewährleistet, dass auch innerhalb der Schweizer Rassen Herdebuchführung und Leistungsprüfungen zur Produktion von geeigneten Tieren stattfinden. Bei den gefährdeten Schweizer Rassen ist sicherzustellen, dass Beiträge auch dann zur Verfügung stehen, wenn Massnahmen zur Erhaltung der genetischen Variabilität stärker gewichtet werden als solche für die Erfassung und Steigerung konventioneller Leistungsdaten wie z.B. Milch- oder Mastleistung.	Zurzeit sind drei Fördermassnahmen vorgesehen: 1. Tierzuchtfördermittel pro Herdebuchtier an die ZO (ermöglicht der ZO, Dienstleistungen zu erbringen) 2. Beiträge für gefährdete Rassen pro Herdebuchtier an den Tierhalter 3. Finanzielle Beiträge an übergeordnete Projekte für Schweizer Rassen. (fördert besondere Leistungen der ZO und der Tierhalter) Bei Fördermassnahme 1 wird zurzeit die Erhaltung zu wenig gewichtet. Gefährdete Rassen laufen Gefahr, die (leistungs-)züchterischen Anforderungen für den Erhalt der TZFördermittel nicht zu erfüllen. Darum muss es auch möglich sein, für gefährdete Rassen, die vor allem Erhaltungszucht betreiben, TZFördermittel pro Herdebuchtier zu erhalten.
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 94 Erläuternder Bericht	Neu werden für züchterische Massnahmen Beiträge ausbezahlt, wenn das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und , das Tierwohl und bei gefährdeten Rassen die Erhaltung der Genetischen Variabilität innerhalb der Rasse gebührend berücksichtigt.	
LwG, Art. 141.3b; 3.1.5.5 Förderung der Tierzucht; S. 94 Erläuternder Bericht	Der neue Art. 141.3b, der Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt vorsieht, wird unterstützt. Insbesondere auch die Präzisierung, dass die Beiträge insbesondere an Tiere von kritischen und besonders gefährdeten Schweizer Rassen ausbezahlt werden. Die Gesamtsumme der Beiträge für Erhaltungsmassnahmen ist so festzulegen, dass Projekte zur Förderung von Schweizer Rassen im bisherigen Umfang weiter finanziell unterstützt werden können.	Im Rahmen der Projekte für Schweizer Rassen können Fördermassnahmen realisiert werden, die übergeordnete Strategien verfolgen. (Genanalysen, Verbesserung von Populationsstrukturen, Vermarktungsaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) Dies muss weiterhin möglich sein.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels 5970_SWISSCOFEL_Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels_2019.02.18
Adresse / Indirizzo	Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. Februar 2019 Jacques Blondin, Präsident Marc Wermelinger, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zur AP22+ teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun. Wir werden uns in unseren Antworten und Bemerkungen auf jene Punkte und Bereiche beschränken, von denen unsere Branche bzw. unsere Verbandsmitglieder direkt oder indirekt betroffen sind. SWISSCOFEL ist der Verband des Früchte- Gemüse- und Kartoffelhandelsfirmen, sowie der Hersteller küchenfertiger Convenience-Produkte. Die SWISSCOFEL-Mitglieder decken rund 86% des Marktvolumens für diese Produkte in der Schweiz ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Jacques Blondin, Präsident

Marc Wermelinger Geschäftsführer

Grundsätzliches:

SWISSCOFEL unterstützt das Vorhaben, die Agrarpolitik ab 2022 weiter zu entwickeln. Wir sind der Auffassung, dass die Land- und die gesamte Ernährungswirtschaft in den kommenden Jahren vor Herausforderungen stehen werden, die einerseits von den Entwicklungen der Marktteilnehmer und andererseits von den Ansprüchen der Gesellschaft an eine nachhaltige Land- und Lebensmittelwirtschaft vorangetrieben und forciert wird. Um diese Herausforderungen zu meistern, müssen Reformen und Anpassungen an die AP frühzeitig angepackt, unterstützt und umgesetzt werden.

SWISSCOFEL hat festgestellt, dass die präsentierten Vorschläge in etlichen Bereichen doch sehr verhalten und die Ziele zum Teil noch wenig ambitiös sind. Die Agrarpolitik sollte die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft auf dem Weg zu einer optimalen Marktausrichtung und mehr Nachhaltigkeit optimal unterstützen und begleiten. Es stellt sich die Frage, ob die vorliegenden Anpassungs-Vorschläge die dafür erforderliche Dynamik tatsächlich auslösen werden.

Wir begrüssen hingegen den neuen Ansatz, dass der Bund den Akteuren in der Land- und Lebensmittelwirtschaft mehr Verantwortung übertragen will. Statt

ihnen eine Vielzahl von (neuen) Massnahmen aufzudrücken, sollen den Branchen und Ihren Organisationen neu Ziele vorgegeben werden und die Programme der Branchen, welche dazu dienen diese Ziele zu erreichen, sollen künftig gefördert werden.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Betriebe der Land- und Lebensmittelwirtschaft administrativ und durch Kontrollen nicht zusätzlich belastet, sondern erheblich entlastet werden. Künftig sollen nicht mehr Details akribisch kontrolliert werden, sondern das Erreichen von Zielen. Es muss darum gehen, dass die Landwirte und Unternehmer diese Ziele in unternehmerischer Eigenverantwortung und mit auf ihren Betrieb angepassten Massnahmen erreichen können und sollen. Damit wird das Innovationspotenzial der Landwirtschaft freigelegt und das Unternehmertum gestärkt. Zudem würden Doppelspurigkeiten bei den Kontrollen reduziert, und die Effizienz gesteigert.

Das Thema Nachhaltigkeit soll ganzheitlich angepackt werden. Es sollen neue Ansätze und Lösungen möglich sein, wo die Ziele bisher nicht erreicht werden konnten. Neben den realen Herausforderungen in diesem Bereich sind auch die verschiedenen aktuellen Volksinitiativen zu berücksichtigen, die zwar gut gemeinte Ziele anstreben, aber sie mit gefährlichen oder sogar kontraproduktiven Massnahmen umsetzen wollen. SWISSCOFEL ist überzeugt, dass die negativen Effekte dieser Initiativen nur mit überzeugenden Vorschlägen und Lösungen des Bundesrats verhindert werden können. Die AP22+ ist darum eine gute Gelegenheit, um einerseits berechtigte Anliegen aufzunehmen, diese aber andererseits mit realistischen Mitteln zu erreichen.

Als Basis wünschen wir uns eine Analyse der Herausforderungen in den Bereichen des Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und der Reduktion der Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Von Verboten und ist nach Möglichkeit abzusehen. Stattdessen sollen Alternativen erforscht, zur Verfügung gestellt und ihre Umsetzung gefördert werden.

SWISSCOFEL wünscht sich konkret die Förderung von Projekten, welche die Nachhaltigkeit zu steigern vermögen. Besonders wichtig ist dabei die Förderung von Pilot-Projekten, welche bei Erfolg eine positive Dynamik auf die ganze Branche auslösen können. Lenkungsabgaben lehnen wir hingegen ab und Verbote sollten das letzte Mittel sein.

Die Vielfalt der Betriebe wird auch in Zukunft wichtig sein und standortgerechte Entwicklungen der Betriebe sollen möglich bleiben. Derzeit sind die Direktzahlungen einseitig und stark an die Betriebsfläche gebunden. SWISSCOFEL würde es begrüessen, wenn das Arbeitsaufkommen und auch die Massnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit mehr Gewicht erhalten. Insbesondere sind wir der Auffassung, dass moderne Anbau-Formen (z.B. Hors-sol) im Früchte- und Gemüsebau, die einen geringeren Impact auf die Umwelt-, Boden- und Wasserqualität als traditionelle Anbauformen haben, im Bereich der Direktzahlungen nicht mehr diskriminiert, sondern an geeigneten Standorten vermehrt gefördert werden sollten.

Die Digitalisierung soll für die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Datenhoheit klar definiert wird. Daten sollen nur durch jene Akteure freigegeben bzw. weitergegeben werden können, die sie zur Verfügung stellen. SWISSCOFEL würde es begrüessen, wenn im Rahmen der AP22+ dem Thema Digitalisierung mehr Raum und mehr Mittel eingeräumt würden. Insbesondere sollen dabei Möglichkeiten gesucht und gefunden werden, welche zu einer Senkung der administrativen Belastung beitragen können.

Der Bundesrat hat die Trennung der Handelspolitik von der Agrarpolitik beschlossen. Dies unter anderem weil das Parlament dies im Zusammenhang mit der Zurückweisung der Gesamtschau ausdrücklich gefordert hat. Ob diese Trennung mittel- und langfristig aufrecht erhalten werden kann ist unsicher. Bundesrat und Parlament verfolgen mit der Aushandlung neuer und mit der Weiterentwicklung bestehender Freihandelsverträge weiterhin aussenhandelspolitische Ziele, welche auch die Land- und Ernährungswirtschaft betreffen werden. Ungeachtet der Vorschläge zur AP22+ sollte deshalb eine Einschätzung vorgenommen werden, ob und wie sich der Sektor auf diese Entwicklungen vorbereiten kann. SWISSCOFEL erwartet, dass im Falle einer weiteren Grenzöffnung, in der Wirkung gleichwertige Begleitmassnahmen, Mittel und Instrumente bereitgestellt werden, wie sie in den Ländern der Hauptkonkurrenten vorliegen. Fehlen solche, wäre das eine ruinöse Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2.	Sicherstellen 'gleichlanger Spiesse'	Die Trennung der Agrar- und der Aussenhandelspolitik ist derzeit politisch gewollt und entschieden. Dennoch laufen aussenhandelspolitische Verhandlungen, welche auch die Schweizer Land- und Lebensmittelwirtschaft betreffen werden. Wir erwarten, dass der Bund bei einer weiteren Grenzöffnung gleichwertige Instrumente und Fördermittel bereitstellt, wie sie den Mitbewerbern in den Ländern der Hauptkonkurrenten zur Verfügung stehen.
2.3.1	Zustimmung	Dem Dreieck mit den Elementen «Erfolg auf den Märkten», «Natürliche Ressourcen schützen» und «Unternehmerische Entfaltung der Betriebe ermöglichen» stimmt SWISSCOFEL ausdrücklich zu. Um diese Entwicklung erfolgreich in Gang zu setzen braucht es allerdings klare Perspektiven und Investitionssicherheit. Für mehr Eigenverantwortlichkeit braucht es zudem auch mehr freien Gestaltungsraum (Ziele, statt Vorschriften).
2.3.2	Ablehnung	Die Aufhebung der Massnahme im Bereich Obst lehnen wir ab (die Argumente dazu finden sie im Anhang zu dieser Eingabe).
2.3.3	Zustimmung	Die Abhängigkeit der Direktzahlungen von der Fläche soll abnehmen. Stattdessen sollten die Faktoren «Arbeit» und «geringerer Impact auf die Umwelt» stärker gewichtet werden. Zudem sollen auch moderne Anbaumethoden mit geringen Emissionen und hoher Ressourceneffizienz (z.B. Hors-sol-Anbau) gefördert werden können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4.	Zustimmung mit Vorbehalten	Die marktnahen Programme, Labels und Standards der Branchen (z.B. SwissGAP), sollen im Sinne der Förderung von freiwilligen Massnahmen ebenfalls berücksichtigt werden. Andernfalls werden Doppelspurigkeiten nicht zu weniger, sondern zu noch mehr Administration führen.
2.3.5	Alternative Vorschläge zur Trinkwasser-Initiative erwünscht	Die Strategie des Bundesrates, auf einen direkten Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative zu verzichten, erscheint uns riskant. Um die negativen Folgen bei einer Annahme der Initiative zu verhindern, braucht es ein griffiges Konzept und konkrete Massnahmen, damit das berechnete Anliegen zum Schutz des Wassers erfüllt werden kann. Zudem soll der zeitliche Ablauf zur Behandlung der AP 22+ und für die Abstimmung über die Trinkwasserinitiative so gestaltet werden, dass die Stimmbürger Ihre Entscheidung aufgrund der konkreten, alternativen Vorschläge des Bundesrats treffen können.
3.1.1.2	Zustimmung / konkreter werden	SWISSCOFEL begrüsst die Bestrebungen, die Digitalisierung voran zu treiben. Im Fokus soll dabei auch die Reduktion der administrativen Belastung aller Akteure sein – dies allerdings unter Einhaltung klarer Grundsätze über die Hoheit der Daten: Wer die Daten gibt, bestimmt allein darüber, wer sie bekommt.
3.1.3.1.	Grund- <u>und</u> Weiterbildung fördern	SWISSCOFEL begrüsst risikogerechte Ausbildungspflichten. Insbesondere sollen alle Akteure, die mit gefährlichen Stoffen und Maschinen arbeiten über eine solide Grund- und über regelmässige Weiterbildungen verfügen. So wie sich die Technik stetig weiterentwickelt, so entwickelt sich auch der Bedarf an Aus- und Fortbildung. Dabei sollen künftig auch private Weiterbildungsangebote anerkannt werden. Zudem sollen auch vermehrt moderne Weiterbildungs-Tools (E-Learning etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.4	Ziel unbestritten – Massnahmen schon	SWISSCOFEL unterstützt die Bestrebungen zum Erhalt - und wo erforderlich zum Wiederaufbau - der Biodiversität. Statt eine Vielzahl von zusätzlichen Massnahmen und Vorschriften zu definieren, welche wiederum viel Administration und Kontrollaufwand auslösen, sollte der Bund sich auf die Ziele fokussieren und für die Umsetzung den Ball den betroffenen Betrieben bzw. Organisationen zuspielen.
3.1.5.1, 90	Unbedingte Zustimmung	Dem regelmässigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis (in beide Richtungen!) ist eine hohe Priorität beizumessen. Nachhaltigkeitsziele – seien es ökologische oder ökonomische – können ohne fundierte Kenntnisse aus der Forschung nicht erreicht werden. Es würden sonst untragbare Risiken entstehen.
4.4.	Zahlungsrahmen – ein Vorbehalt	<p>SWISSCOFEL ist mit dem vorgesehenen Zahlungsrahmen 2022-2025 einverstanden. Dies unter dem Vorbehalt, dass sich in dieser Zeit keine Änderungen bei Grenzschutz ergeben, welche sich auf die Branche einkommenswirksam auswirken.</p> <p>Gleichzeitig soll bei Einsatz der Mittel aber darauf geachtet werden, dass die finanzielle Förderung auch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht oder zumindest nicht bremst. Hier sind insbesondere die Kriterien für Strukturbeiträge und Investitionskredite zu beachten und ggf. anzupassen.</p>
Zollmassnahmen (Fragebogen)	Ablehnung	<p>SWISSCOFEL lehnt – zusammen mit sämtlichen weiteren Branchen-Verbänden der Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche die Abschaffung der Inlandleistung als Kriterium für die Zuteilung von Zollkontingentsanteile mit Nachdruck ab.</p> <p>(Begründung gemäss Anhang)</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58	Ablehnung	Wir lehnen die Streichung von Art. 58, Beiträge an Früchte und Gemüse, ab Die ausführliche Begründung dazu finden Sie im Anhang zu diesem Dokument
Art. 106	Anpassung / Antrag	Investitionskredite und Beiträge für Infrastruktur und Einrichtungen zur Lagerung, Verarbeitung und Verkauf von Produkten (Direktvermarktung) sollen nur dann ausgerichtet werden können, wenn die Rohstoffe bzw. die Produkte dafür vom entsprechenden Hof oder aus der Region stammen und wenn die Beiträge bzw. Kredite gleichzeitig zu keiner Wettbewerbsverzerrung mit dem privaten Gewerbe in der Region führen können. Verfahrensänderung: Die Pflicht zum Nachweis, ob eine Wettbewerbsverzerrung entsteht oder nicht, soll neu nicht mehr beim (ja bereits bestehenden) Gewerbebetrieb liegen (heute muss dieser Einsprache erheben und diese begründen), sondern beim Antragsteller.
Art 160b	Ablehnung	Wir erachten es als ausreichend, wenn die zuständigen Experten und kompetenten Bundesämter abschliessend über die Zulassung von PSM beschliessen. Ein Verbandsbeschwerderecht lehnen wir ab.
Art. 165c Art. 165d Art. 165e	Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechtlichen Agrarinformationssystemen	entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden sollen. Für die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin sollen entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden die den datenschutzkonformen Austausch von Daten sicherstellen. Dies soll statt auf kantonaler auf Bundesebene im LWG erfolgen.

1 Vernehmlassung AP22+ Anhang zum Fragebogen

Anhang zum Fragebogen betreffend Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

(Teil der Vernehmlassung zur AP 22+)

Die Organisationen der Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche lehnen die Abschaffung der Inlandleistung als Kriterium für die Zuteilung von Importkontingents-Anteilen ab.

Der Bericht des Bundesrats schlägt unter anderem vor, die «Inlandleistung» als Kriterium für die Zuteilung von Importkontingents-Anteilen abzuschaffen. Bei wichtigen Produkten möchte der Bund stattdessen die Versteigerung von Kontingentsanteilen einführen.

Die unterzeichnenden Organisationen lehnen diesen Vorschlag mit allem Nachdruck ab.

Warum?

Das Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz funktioniert heute nach einem einfachen Prinzip: «Importe: So viel wie nötig, nicht mehr und auch nicht weniger».

Dank den aktuell bestehenden Regeln und Instrumenten zur Steuerung der Importmengen, konnte der Schweizer Markt praktisch immer ausreichend versorgt werden, ohne dass dafür erhöhte Zölle entrichtet werden mussten. Alle Stufen der Branche - Produzenten, Handel, Verarbeitung - beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe.

Der Markt von frischem Obst, Gemüse und Kartoffeln ist ein spezieller Markt. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der grosse Einfluss des Wetters auf die Ernte

erfordern flexible und äusserst kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten.

Um den Ansprüchen aller Marktpartner gerecht zu werden, haben der Bund und die Branche ein Import-System aufgebaut, das es erlaubt, kurzfristig auf die Marktsituation zu reagieren und dabei gleichzeitig die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der WTO (Mindestmarktzutritt) vollumfänglich einzuhalten.

Eines dieser Instrumente ist das Kriterium der «Inandleistung» für die Zuteilung der Kontingents-anteile an die Importberechtigten. Mit der Inandleistung wird erreicht, dass nicht nur reine Importeure, sondern auch jene Handels- und Verarbeitungsunternehmen einen angemessenen Anteil am Importkontingent erhalten, die sich auf inländische Produkte fokussieren. Sie sind immer dann auf Importe angewiesen, wenn die inländische Ernte ihren Bedarf nicht zu decken vermag.

Bei Kontingenten für Tafeläpfel, Tomaten, Gurken, Treibzichorien und für 50% der Speisekartoffeln werden Kontingentanteile deshalb fairerweise nach Marktanteilen zugeteilt. Auch die Kontingente für Verarbeitungskartoffeln werden bedarfsgerecht und aufgrund der Verarbeitungsmenge den Industriebetrieben zugeteilt.

Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt.

- Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.
- Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und in den entsprechenden Zeitfenstern sicher.
- Es stellt sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten (z.B. mit Überschüssen zu ruinösen Preisen aus dem Ausland) überschwemmt wird.
- Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.
- Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.
- Es verhindert, dass reine 'Sofa-Importeure' sich an Importkontingenten bereichern.
- Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten und weiter erhöhen können.

Der Bundesrat verspricht sich von einem Systemwechsel Vieles, das nicht eintreffen wird:

Der Wechsel von der Inandleistung zu einer Versteigerung wird weder für die Landwirte, noch für die Konsumenten bessere oder stabilere Preise bringen.

Ein Importeur, der für einen Kontingentsanteil eine Versteigerungsprämie zahlen muss, der muss diese Kosten in den Verkaufspreis einrechnen. **Die Konsumenten werden die Versteigerungsprämie letztlich bezahlen.** Für die Versteigerungsprämien muss folglich auch die Mehrwertsteuer bezahlt werden.

Wer für sein Importkontingent eine Versteigerungsprämie bezahlt, der wird diese Menge auch importieren. Der Import erhält so erste Priorität. Zeitlich besonders interessant wird der Import dann sein, wenn die Preisdifferenz zwischen In- und Ausland am grössten ist. Ein Kontingentsanteil wird à priori nicht mehr importiert, wenn ein Produkt fehlt, sondern dann, wenn damit der grösste Gewinn erzielt werden kann. *Der Preisdruck auf die Schweizer Landwirte wird darum nicht abnehmen, sondern zunehmen.*

Der Bundesrat kritisiert, dass die Inandleistung «einen bewahrenden Effekt» für den Handel habe. Er wurde ganz offensichtlich falsch informiert. *In kaum einem anderen Bereich der Land- und Lebensmittelwirtschaft waren in den letzten 15 Jahren Strukturwandel und Konzentrationsprozess dynamischer, als in der Früchte-*

Gemüse- und Kartoffelbranche; und dies auf sämtlichen Stufen der Wertschöpfungskette. Die Zahlen dazu liegen dem Bundesamt für Landwirtschaft vor. Die im Bericht zitierte Studie des italienischen Beratungsunternehmens Areté findet, dass dieser Konzentrations-prozess inzwischen sogar zu weit gehe und sich in der Schweiz Oligopole bilden könnten.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten, dass Sie unsere Argumente betreffend der Frage einer «Aufhebung der Inlandleistung» zu berücksichtigen. Im Anhang finden Sie weitere Informationen, die auf die produktspezifischen Folgen des Systemwechsels eingehen. Für weitere Informationen stehen Ihnen die aufgeführten Kontaktpersonen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bern, im Dezember 2018



Direktor

Matija Nuic

Kontakt

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Matija Nuic

Tel.: 031 385 36 21

E-Mail: matija.nuic@gemuese.ch



Direktor

Jimmy Mariéthoz

Kontakt

Schweizer Obstverband

Jimmy Mariéthoz

Tel: 041 728 68 68

E-Mail: jimmy.mariethoz@swissfruit.ch



Präsident:

Geschäftsführer

Kontakt

Ruedi Fischer

Vereinigung Schweiz. Kartoffelproduzenten

Tel.: 079 270 60 38

E-Mail: ruedi@rvfischer.ch

Ruedi Fischer

Niklaus Ramseyer



Kontakt

Schweiz. Saatgutproduzenten-Verband

Christof Rüfenacht

Tél : 026 677 90 31

Mobile : 079 335 23 54

E-Mail : ruefenacht@swissem.ch

Präsident

Geschäftsführer

Jean-Luc Pidoux

Christof Rüfenacht



Postfach, CH-3001 Bern
Fon 031 385 36 50, Fax 031 385 36 58
www.swisspatat.ch, info@swisspatat.ch

Kontakt

Christine Heller

swisspatat

Tel: 031 385 36 50

E-Mail: heller@swisspatat.ch

Präsident

Geschäftsführerin

Urs Reinhard

Christine Heller



Verband des Schweizerischen
Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels

Kontakt

Marc Wermelinger

SWISSCOFEL

Tel.: 031 380 75 75

E-Mail: marc.wermelinger@swisscofel.ch

Präsident
Jacques Blondin

Geschäftsführer
Marc Wermelinger



SWISS CONVENIENCE FOOD ASSOCIATION

Kontakt

Dr. Urs Reinhard

Swiss Convenience Food Association

Tel.: 031 352 11 88

E-Mail: urs.reinhard@mepartners.ch

Geschäftsführer

Dr. Urs Reinhard



Argumentarium Kartoffeln zu AP22+, Bereich Änderungen im Importsystem

In den Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 22+ kritisiert der Bund die gängige Praxis der Vergabe der Teilzollkontingente 14.1 – 14.3 (Saat-, Veredelungs-, Speisekartoffeln). Dabei werden die Leistungen der Kartoffelbranche, nämlich der regelmässige Dialog und die Anstrengungen für eine tragfähige Konsensfindung zwischen Produktion, Handel und Industrie, völlig ausser Acht gelassen. Die Kartoffelbranche hat in den letzten Jahren ein gut funktionierendes System aufgebaut und weiterentwickelt, welches allen Interessen Rechnung trägt.

Als direkt betroffene Branche ist es uns ein Anliegen, Sie aus unserer Sicht über die Folgen und Auswirkungen eines Systemwechsels, wie ihn der Bund in den Vernehmlassungsunterlagen skizziert, zu informieren.

Ein Wechsel von der Inlandleistung zur Versteigerung des WTO-Basis-Kontingentes hätte bei den **Kartoffeln** (Teilzollkontingente (TZK) 14.1 – 14.3) folgende negativen Auswirkungen:

- **Versteigerungsprämie bringt zusätzliche Kosten für den Konsumenten**

Die für die Versteigerung bezahlte Prämie ist eine zusätzliche Ausgabe, welche in der Wertschöpfungskette weitergegeben wird. Dies verteuert einerseits die Kartoffeln für die Konsumenten, und andererseits gibt es Druck auf die Produzentenpreise im Inland. Die Zeche bezahlen die Konsumenten, die Rente streicht der Bund ein.

- **Spekulativer Kontingentshandel**

Zum Zeitpunkt der Versteigerung (Herbst) ist die Qualität, welche die eingelagerte Ware im Frühling zum Zeitpunkt der Auslagerung aufweist, noch nicht bekannt. Somit kann die benötigte Importmenge nicht exakt berechnet werden. Das heisst, die Importeure müssen Kontingente auf gut Glück ersteigern. In den meisten Fällen wird die Grösse des Kontingents nicht mit dem effektiven Bedarf übereinstimmen, die Kontingente sind in den falschen Händen, was dem (spekulativen) Kontingentshandel Tür und Tor öffnet.

- **Importe über Bedarf / Konkurrenzierung von Inlandware**

Bei der Zuteilung der Kontingente nach Inlandleistung/Marktanteilen ist die Norm, dass nur so viele Kartoffeln eingeführt werden, wie auch benötigt werden. Das heisst, die Kontingente werden nicht immer ausgenützt. Dies ist im Sinne der Nachhaltigkeit und zur Vermeidung von Food Waste sehr zu begrüessen, wäre aber ganz anders bei ersteigerten Kontingenten: Da wird das letzte Kilogramm eingeführt, da man ja dafür eine Prämie bezahlt hat. Damit wird die sich an Lager befindliche Inlandware konkurrenziert und erst zweitrangig vermarktet, was nicht nur den Produzenten schadet, sondern auch dem Absatz bereits produzierter Ware.

- **Gefährdung der Marktordnung → zum Leidwesen der Produzenten**

Im Falle der Versteigerung der Kontingente wird die Person mit dem Zuschlag versuchen, die ersteigerte Menge mit dem bestmöglichen Gewinn zu verkaufen. Günstige Importkartoffeln könnten damit zu sensiblen Zeitpunkten wie dem Start der Schweizer Frühkartoffelkampagne auf den Markt kommen und die Inlandware empfindlich konkurrenzieren. Das wäre das Gegenteil dessen, was der Grenzschutz vorsieht.

Im Bereich Veredelungskartoffeln wird ebenfalls nur diejenige Menge importiert, die unbedingt nötig ist. Die Betriebe helfen untereinander sogar aus, wenn jemand zu wenig Kontingent hat, indem Kontingentsanteile unentgeltlich an den anderen Betrieb übertragen (zediert) werden.

All diese Anstrengungen unternimmt die Branche geschlossen zum Wohle und Förderung des Absatzes der einheimischen Kartoffel. Es entbehrt jeglicher Logik, dieses bewährte System nun zu untergraben und den Import von ausländischen, teilweise sogar aussereuropäisch produzierten Kartoffel zu fördern, gleichzeitig aber die Ressourceneffizienz und die Schliessung von Nährstoffkreisläufen als Ziel zu definieren. Diese Ziele sind im Inland viel einfacher zu verfolgen, als bei importierten Kartoffeln.

Eventuelle Zusatzkontingente würden nach dem Prinzip „Windhund an der Grenze“ zugeteilt, das heisst in anderen Worten, der „Ehnder isch der Gschwin-der“:

- Verarbeitungsbetriebe sind auf eine kontinuierliche Versorgung mit Kartoffeln angewiesen. Im Falle einer kleinen Ernte erfolgt diese mit Importware. Beim System Windhund müsste jedoch Ware „gebunkert“ werden, was einen negativen Effekt auf die Kartoffelqualität und die Produktequalität hätte. Dadurch nimmt die Ausbeute ab und gleichzeitig wird Food Waste gefördert, falls der Rohstoff wider Erwarten doch nicht benötigt wird.

Ein Wechsel von der Inlandleistung zur Versteigerung des WTO-Kontingentes hätte bei den **Saatkartoffeln (Pflanzgut)** (TZK 14.1) **zusätzlich** folgende Auswirkungen:

- **Gefährliche Abhängigkeit der Schweizer Saatgutproduzenten von den Importeuren**

Pflanzgutvermehrung ist eine langfristige und kostspielige Angelegenheit. Swissem plant die Schweizer Pflanzgutvermehrung für jede einzelne Sorte mehrere Jahre zum Voraus, um stets bestmöglich den Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden. Wenn nicht in die Branche eingebundene Marktteilnehmer Kontingentsanteile ersteigern und diese kurzfristig auf den Markt bringen könnten, wäre diese Planung gefährdet und im schlimmsten Fall müssten überschüssige Saatkartoffeln aus dem Inland vernichtet werden.

Das für den Aufbau einer Vermehrung benötigte Pflanzgut könnte zudem in die Hände einzelner Importeure gelangen, die die Abhängigkeit der Pflanzgutproduzenten einseitig ausnützen könnten und letztlich Preistreiberei bewirkt.

- **Angriff auf die jahrelange Aufbauarbeit**

Die Bewirtschaftung des Teilzollkontingents 14.1 beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Kartoffelhandel, den Pflanzgut-Vermehrungsorganisationen und swissem. Die Kontingentsanteile werden anhand der Inandleistung den Vermehrungsorganisationen zugeteilt. Während der Einfuhrperiode zedieren die Vermehrungsorganisationen ihre Kontingentsanteile an die mit dem Pflanzgutimport betrauten Importeure. Diese beschaffen einerseits das zum Aufbau und Erneuerung benötigte Basis-Pflanzgut und andererseits zertifiziertes Gebrauchspflanzgut zur Komplettierung des Inlandangebots.

Diese sorgfältig auf den Bedarf abgestimmte Beschaffung würde stark beschädigt zu Ungunsten der Schweizer Landwirtschaft und der inländischen Wertschöpfung.

- **Vernichtung von Wertschöpfung in der Schweiz**

In der Schweiz werden keine neuen Kartoffelsorten gezüchtet. Daher müssen neue Sorten (Basis und Gebrauchspflanzgut) im Ausland beschafft werden. Müsste dies zum Ausserkontingentszollansatz oder durch den Kauf /Ersteigerung von Kontingentsanteilen geschehen, würde dies das Pflanzgut massiv verteuern. Dies führt zu einem Wertschöpfungsverlust für die Produzenten.

Antworten auf Kritikpunkte aus dem Bericht des BLW:

- Inandleistung schafft Importrenten - *falsch*

Bereicherung ist ausgeschlossen, da nur punktuell, d.h. bei ungenügender Versorgung mit Inlandware, importiert wird. Dies bedeutet kurzfristige Einkäufe zu aktuellen Tagespreisen, die im Vergleich zu lange vorher angebundener Kontraktware hoch sind.

Beim Pflanzgut wird zudem zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zur Förderung und Erleichterung der Vermarktung der inländischen Pflanzkartoffeln bei Importpflanzkartoffeln ein Preisausgleich/Umlageverfahren durchgeführt.

Alle Pflanzkartoffelimporteure, die innerhalb des Kontingentes Pflanzgut importieren, sind daher verpflichtet, die aus der Importtätigkeit resultierenden Preisvorteile an einen Fonds abzuliefern, mit welchem die inländische Pflanzgutproduktion unterstützt wird.

Es wird nur importiert, was als Ergänzung zum Inlandangebot benötigt wird. Die Statistiken der letzten Jahre zeigen eindrücklich, dass die Zollkontingente selten ausgenützt werden, sondern nur das absolute Minimum importiert wird. [Link](#) (Einführen Kartoffeln seit 1995). Dies zu Gunsten von Nachhaltigkeit, ressourcenschonender Produktion und Vermeidung von Food Waste.

- Behinderung des Eintritts von neuen Akteuren - *falsch*

Das Beispiel Veredelungskartoffeln zeigt, dass auch beim System „Zuteilung nach Inandleistung“ in den vergangenen Jahren neue Akteure dazu gestossen sind.

Das Beispiel „Versteigerung“, welche bei den Speisekartoffeln auf 2017 hin für die Hälfte des Kontingents eingeführt wurde, zeigt, dass kaum branchenfremden Akteure hinzugekommen sind, respektive diese im zweiten Jahr bereits wieder verschwunden sind.

Versteigerung des Speisekartoffelkontingentes rückgängig machen

Aus den oben aufgeführten Argumenten beantragt die Kartoffelbranche nicht nur den Status Quo beizubehalten, sondern die 2017 eingeführte teilweise Versteigerung des Teilzollkontingents 14.3 (Speisekartoffeln) wieder rückgängig zu machen und das ganze Teilzollkontingent für Speisekartoffeln nach Marktanteilen zu vergeben.

SWISSPATAT

Christine Heller

Begriffe:

KZA : Kontingentszollansatz

AKZA: Ausserkontingentszollansatz

TZK: Teilzollkontingent

Anhang 2

Argumentarium Gemüse zu AP22+, Bereich Änderungen im Importsystem

Die Inlandleistung bzw. die Marktanteile sollen bei Tomaten, Salatgurken, Treibzichorien und Setz Zwiebeln als Zuteilungskriterium von Zollkontingentsanteilen beibehalten werden.

Begründung:

Tomaten: Der Marktanteil der importierten Tomaten während der Inlandsaison (bewirtschaftete Phase: 1.6.-30.9.) liegt bei rund 8%. Die inländische Tomatenproduzenten konnten ihren Anbau in den letzten Jahren laufend ausdehnen. Die Schweizer Produzenten konnten zunehmend auch ausserhalb der bewirtschafteten Phase Marktanteile gewinnen und so sicherstellen, dass der Schweizer Markt zu Beginn der Schweizer Saison ausreichend mit lokal produzierter Ware versorgt werden kann. Dies nicht zuletzt darum, weil der Zukauf inländischer Tomaten (Inlandleistung) während der nicht-bewirtschafteten Phase ebenfalls berücksichtigt wurde, für die Zuteilung von Kontingentsanteilen. Importeure konnten sich somit ihre Kontingentsanteile auch dann sichern, wenn sie inländische Tomaten kauften.

Der Vorschlag des Bundes hätte zur Folge, dass vor der bewirtschafteten Phase dafür nur noch die Importe zählen würden. Es besteht darum ein Risiko, dass die Schweizer Tomatenproduzenten ihre gewonnenen Marktanteile - zumindest teilweise - wieder verlieren werden. Ein Wechsel zur Zuteilung von Zollkontingenten nach Importmenge (bisher nach Marktanteil Inland + Import) lehnen wir deshalb ab.

Salatgurken: Die Argumente bei den Tomaten gelten für die Salatgurken sinngemäss. Während der bewirtschafteten Phase liegt der durchschnittliche Importanteil bei rund 9,5%. Ein Wechsel zur «Importleistung» hätte zur Folge, dass der Einkauf von Schweizer Gurken vor der bewirtschafteten Phase (12.5.-8.10.) gegenüber den Importen weniger attraktiv würde. Dies ist sicher nicht kompatibel mit den Zielen der Agrarpolitik. Wir lehnen den Systemwechsel darum ab.

Treibzichorien: Bei den Treibzichorien dauert der bewirtschaftete Zeitraum vom 1.11. - 30.4. Um internationalen Verpflichtungen nachzukommen ist der freie Marktzugang für eine gewisse Menge auch während dieser Zeit stets gegeben. Auch hier werden die Anteile nach Marktanteilen verteilt. Entfällt die Inlandleistung als Zuteilungskriterium, dann werden die Importeure ihre Priorität der Importware widmen, damit sie für die Folgejahre keine Kontingentsanteile verlieren. Ausgesprochen schwierig würde es werden, in der freien Phase vom 1.5. - 30.10. weiterhin Käufer für Schweizer Treibzichorien zu finden, weil diese Zukäufe nicht mehr für die Kontingentsanteile zählen würden. Wir lehnen den Systemwechsel darum ab.

Tiefkühlgemüse: Die Ablösung von Inlandleistungen durch Versteigerungen würde ein Fehlanreiz darstellen. Wer für Kontingentsanteile bezahlt, will diese verständlicherweise auch einführen. Damit würde die Inlandproduktion geschwächt.

Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP

Matija Nuic

Anhang 3

Argumentarium Früchte zu AP22+, Bereich Änderungen im Importsystem

Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22, LwG)

Die Frage des BLW zur Abschaffung der Inlandleistung bei den Äpfeln ist **entschieden abzulehnen**.

Argumente:

Diese System-Anpassung wird zu erheblichen Problemen auf dem Markt führen, von denen namentlich die inländischen Produzenten betroffen sein werden. Das aktuelle System hat sich für alle Beteiligten bewährt. Wer eine grosse Inlandleistung hat, bekommt eine höhere Kontingentszuteilung. Fällt dies weg, so werden die Versteigerungen der Kontingente zusätzliche Kosten für den Konsumenten verursachen. Im Gegenteil zu heute, werden darüber hinaus alle Kontingente immer voll ausgenutzt, was die inländische Produktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt konkurrieren wird.

In den letzten 10 Jahren wurden keine Importkontingente für Tafeläpfel mehr freigegeben. Der Wechsel von der Import- zur Inlandsaison wurde jeweils ohne Zollkontingente in einem Schritt gelöst. Eine absolute Ausnahme war das Frostjahr 2017 mit einem Ernteausfall von rund 40%. Der Markt musste bereits ab Januar 18 mit Zollkontingenten versorgt werden. Diese wurden den Importeuren nach Marktanteilen (= Inlandleistung + Importe im Vorjahr) zugeteilt.

Die Zuteilung von Kontingentsanteilen für die Einfuhr von Birnen erfolgte bisher aufgrund der Importvergleichszahl im Vorjahr. Allerdings wurden in den letzten 10 Jahren für die bewirtschaftete Phase (1. Juli bis 31. März) gar keine Kontingente mehr freigegeben. Die Einführung eines Versteigerungssystems ist darum nicht nur unerwünscht, sondern auch völlig unnötig.

Quitten werden seit 1995 ganzjährig nicht bewirtschaftet. Das Inlandangebot ist gering. Es besteht absolut kein Anlass, die Einfuhr dieses Produkts neu mit einer Versteigerungsprämie zu belasten.

Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG)

Der Vorschlag des Bundes, die Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserven in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat abzuschaffen, **ist ebenfalls entschieden abzulehnen**.

Argumente:

Die Marktreserve ist eine wirksame Massnahme für die Branche, Reserven an Apfelsaft- und Birnensaftkonzentrat anzulegen. Dank ihr gelingt es, naturbedingten Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt zu stabilisieren. Mit der Massnahme können die Ernten ausgeglichen werden. Dank den

Marktreserven kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen, sprich Mostäpfel und Mostbirnen, abgedeckt werden. Diese Mostbirnen kommen zu 100 % von Hochstammbäumen. Bei den Mostäpfeln kommen mehr als 60 % aus dem Hochstamm-Anbau. Diese Hochstamm-Feldobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Ansprüche Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Gleichzeitig muss auch der ökonomische Aspekt solcher Bäume für den Obstproduzent stimmen: «ohne Nutzung keinen Nutzen». Die Marktreserve ist deshalb essentiell und verantwortlich für die Stabilität des Marktes und den Erhalt der Natur.

Schweizer Obstverband SOV
Jimmy Mariéthoz



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5970_SWISSCOFEL_Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und
Kartoffelhandels_2019.02.18

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja **Nein**

Bemerkungen:

Siehe unsere Beilage zur VL-Antwort

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen: **Siehe unsere Beilage zu unserer VL-Antwort**

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SwissOlio - Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen 5980_SwissOlio_Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Worbstrasse 52 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019  Dr. Urs Reinhard, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,

Sehr geehrte Damen und Herren

SwissOlio dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik 2022+ Stellung nehmen zu können.

Gemäss dem Vernehmlassungsbericht will der Bundesrat mit seiner agrarpolitischen Strategie die Rahmenbedingungen so verbessern, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft in offeneren Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. Er setzt dabei auf marktorientierte, unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft. Durch gegenseitige Zollreduktionen im Rahmen von Handelsabkommen soll neues Exportpotenzial für Agrarprodukte, Nahrungsmittel und Industrieprodukte geschaffen werden. Im Erläuternden Bericht fasst der Bundesrat diese Idee in der folgenden Vision zusammen: „Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient“.

Aus Sicht der Mitglieder unseres Verbandes ist das nicht realistisch: Erwartet wird die Produktion von Rohstoffen höchster Qualität unter Beachtung von Umwelt- und Tierschutzstandards und dem Gebot der Ressourcenschonung, wobei diese Produktion am Markt im In- und Ausland orientiert und zudem noch effizient bei der Erbringung der übrigen erwarteten Leistungen sein soll.

Störend ist, dass der Bundesrat die Chance verpasst, die Weiterentwicklung der Agrarpolitik unter Einbezug von Themen wie Ernährungssicherheit und Pflichtlagerhaltung etwas grundsätzlicher und strategischer anzugehen. Dabei erwarten wir nicht, dass der Bundesrat selber definiert, was auf der Schweizer Landwirtschaftsfläche von ca. 1 Million Hektaren produziert werden soll; aber konkretere Ausführungen, was der Bundesrat mit "Nischenproduktion" oder dem "Rückzug aus dem Massengeschäft" genau meint. Zu befürchten ist nämlich, dass damit nicht die Produktion von Grundnahrungsmitteln wie Getreide oder Ölsaaten gemeint ist. Gerade diese Agrarprodukte sind für die verarbeitende Industrie der ersten Stufe und damit auch unseren Verband aber wichtig.

Zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Vorschlägen erlauben wir uns an dieser Stelle auf eine weitere, für den einheimischen Ackerbau und die gesamte Branche bedeutende Thematik hinzuweisen: Den Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, der zur Zeit in Vernehmlassung ist. Die FFF sind als Grundlage der Produktion von Getreide und Ölsaaten ein wichtiges Thema der Ernährungssicherheit und der Landesversorgung. Im Bericht der WL über die Gefährdungen der Landesversorgung 2017 wird festgehalten, dass die FFF unter Druck sind. Aufgrund unvollständiger Datengrundlagen ist jedoch nicht flächendeckend bekannt, ob die FFF quantitativ und in erforderlicher Qualität tatsächlich verfügbar sind. Neben den versorgungspolitisch wichtigen Aspekten sind der Schutz und die Aufrechterhaltung der FFF auch für den Anbau von Getreide und Ölsaaten in der Schweiz von zentraler Bedeutung, stellen sie doch die Grundlage für den einheimischen Ackerbau dar. Swiss granum unterstützt daher die Zielsetzung des Sachplans FFF, die besten Landwirtschaftsböden der Schweiz langfristig in ihrer Qualität und Quantität zu sichern.

Ein spezielles Augenmerk gilt schliesslich dem unterbreiteten Fragebogen zur Idee der Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie der Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen. SwissOlio lehnt es klar ab, dass Inlandleistung als Kriterium bei der

Vergabe von Zollkontingenten aufgegeben werden soll. Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem beigefügten ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz, S. 9		<p>Die Aussage, dass "vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel)" profitieren, wird bestritten. Gerade bei den Ölsaaten ist der Grenzschutz für den Erhalt dieser strategisch wichtigen und für die Fruchtfolge unentbehrlichen Kulturen essentiell.</p>
1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik, S. 12		<p>Es ist richtig, wenn der Bericht festhält: "Im Vergleich zum Ausland ist die Schweiz mit einem Produktivitätsrückstand konfrontiert, der aus kleineren Strukturen mit entsprechend weniger Skaleneffekten, klimatischen und topografischen Erschwernissen und einem allgemein hohen Kostenniveau resultiert". An den kleineren Strukturen sowie den klimatischen und topografischen Erschwernissen lässt sich indes kaum etwas ändern.</p> <p>Zudem anerkennt der Bundesrat auf S. 33 des Berichts selber, dass "eine vielfältige Landwirtschaft von der Bevölkerung gewünscht" wird. Und auf S. 37 wird in der Box 6 zum Risikomanagement festgehalten, die Diversifizierung der Einkommensquellen sei eines der anzustrebenden betriebsinternen Mittel. Eine solche Diversifizierung führt aber wieder zu den kritisierten kleineren Strukturen und geringeren Skaleneffekten!</p> <p>Solche Zielkonflikte sind in der Vernehmlassungsunterlage leider eher die Regel als die Ausnahme – wie soll der Produzent damit umgehen?</p>
2.2. Konzept zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik, S. 29		<p>SwissOlio begrüsst, dass der Prozess der Verhandlungen von Freihandelsabkommen von der Agrarpolitik losgekoppelt wurde und nicht Gegenstand des Vernehmlassungsberichts ist. Störend hingegen ist, dass der Bundesrat in materieller Hinsicht an seiner Stossrichtung festhält und Konzessionen im Bereich des Grenzschutzes von landwirtschaftlichen Produkten schon vorwegnimmt. Ein zusätzlicher Grenzabbau wird von uns abgelehnt.</p> <p>In der Vernehmlassungsunterlage werden Exportchancen aufgeführt, welche aus unserer Sicht primär den Käse und andere stark verarbeitete Landwirtschaftsprodukte betreffen. Anders sieht die Situation bei den Ackerkulturen wie Brotgetreide und Ölsaaten aus. Diese haben kein reales Exportpotential. Gleichzeitig sind sie aber von hoher strategischer Bedeutung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>für die Ernährungssicherung und die wirtschaftliche Landesversorgung der Schweiz. Die Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten) sind einfach lagerbar, austauschbar, substituierbar, transportierbar und haben eine tiefe Wertschöpfung. In der grundsätzlichen Beurteilung dürfen diese deshalb nicht gleich behandelt werden wie Frischprodukte oder Produkte mit einer hohen Wertschöpfung.</p> <p>Jede weitere Grenzöffnung bei Brotgetreide oder Ölsaaten würde die Schweizer Produktion und damit auch die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette akut gefährden. Die von der Schweizer Bevölkerung mit grossem Mehr bestätigte Ernährungssicherheit könnte letztlich nicht mehr gewährleistet werden</p>
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente S. 31		<p>Die lobende Erwähnung der Selbsthilfemassnahmen nach Art. 8 LwG im Bericht findet unsere uneingeschränkte Zustimmung. Gerade die dafür zuständigen Branchenorganisationen tragen viel dazu bei, dass bspw. die angebliche Rentenbildung (Kapitel 1.3.4 Grenzschutz, S. 9) eben nicht stattfindet. Zudem sind sie sehr wichtig bei der Stabilisierung und Entlastung der Märkte.</p> <p>Umso befremdlicher ist es, dass die Brancheorganisationen seitens Bund immer mehr unter Druck kommen. Der administrative Aufwand und die bürokratischen Hürden nehmen stetig zu und stehen pragmatischen und v.a. innerhalb der Branche zusammen erarbeiteten Lösungen immer häufiger im Weg.</p>
3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54		<p>SwissOlio unterstützt den Ansatz des Bundesrates, in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis zu fördern und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft zu beschränken, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft auszuweiten. Dieser ganzheitliche Ansatz ist richtig und unterstreicht, dass die landwirtschaftliche Produktion und die Verarbeitungsindustrie in der Schweiz schicksalhaft gekoppelt sind.</p>
3.2 Boden- und Pachtrecht, S. 118	Weglassen.	<p>Aus unserer Sicht lohnt es sich nicht, eine Revision des Boden- und Pachtrechts ins Parlament zu bringen. Sie birgt mehr Gefahren als Chancen, zumal gewisse Vorschläge eine pro-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fessionelle Land- und Ernährungswirtschaft eher nicht fördern dürften (bspw. der vorgesehene Erwerb von Boden durch Permakulturvereine oder der Einstieg neuer Bewirtschafter.
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, S. 132	Umsetzung wie vorgesehen.	SwissOlio begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget stabil gehalten werden soll. Das ermöglicht Kontinuität.
4.4.2.3, Pflanzen- und Tierzucht, S. 137f.	Unterstützung der vorgeschlagenen Anpassung zur Unterstützung der Pflanzenzüchtung.	Wir unterstützen den vorgeschlagenen Mitteleinsatz für die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie Pflanzenzüchtung Schweiz. Damit wird die Bedeutung der Züchtung und Sortenprüfung anerkannt und auch entsprechend gefördert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5980_SwissOlio_Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
SwissOlio, Worbstrasse 52, 3074 Muri b. Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Dr. Urs Reinhard, Präsident, urs.reinhard@mepartners.ch, 031 352 1188

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Sie sollten dem Verarbeiter der ersten Stufe zur Verfügung gestellt werden*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swisspatat 5990_Swisspatat_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 06. März 2019  Urs Reinhard, Präsident  Christine Heller, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis hin zum Konsumenten. Die Mitglieder von Swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels).

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Punkte, die die Schweizerische Kartoffel-Branche direkt betreffen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme von allen drei Trägerorganisation der swisspatat verabschiedet wurde und die gemeinsame Meinung aller Trägerorganisationen widerspiegelt.

Auf folgenden Punkt möchten wir speziell hinweisen, da er die Kartoffelbranche sehr stark betrifft:

- Aufhebung der Inlandleistung und Vergabe der Zollkontingente mittels Versteigerung: Die beantragte Neuregelung bei der Vergabe von Importkontingenten wird von swisspatat kategorisch abgelehnt. Die Zuteilung der Importkontingente nach Inlandleistung/Marktanteilen hat sich in der Vergangenheit als geeignetes Instrument erwiesen und bestens bewährt. Die im Bericht enthaltenen Argumente sind einerseits teilweise nicht korrekt und schaffen andererseits Erwartungen, die nach Abschaffung der Inlandleistung so nicht eintreten würden.

Weitere Bemerkungen zum Bericht und den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen finden sich in den nachfolgenden Tabellen am entsprechenden Ort.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir zum Voraus bestens und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspatat

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten</p> <p>Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Inandleistung bei der Vergabe der Zollkontingente hat sich in der Vergangenheit bewährt. Swissspatat lehnt einen Systemwechsel bei der Vergabe entschieden ab.</p> <p>An der Nährstoffbilanzierung mittels Suisse-Bilanz muss aus Sicht swissspatat aus Kontinuitätsgründen im System festgehalten werden.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		
3.1.2.2 Inandleistung	Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	<p>Das Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz funktioniert heute nach einem einfachen Prinzip: «Importe: So viel wie nötig, nicht mehr und auch nicht weniger».</p> <p>Dank den aktuell bestehenden Regeln und Instrumenten zur Steuerung der Importmengen, konnte der Schweizer Markt immer ausreichend versorgt werden, ohne dass dafür erhöhte Zölle bezahlt werden mussten. Alle Stufen der Branche - Produzenten, Handel, Verarbeitung - beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe.</p> <p>Der Markt von frischem Obst, Gemüse und Kartoffeln ist ein spezieller Markt. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der grosse Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und äusserst kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten. Um den Ansprüchen aller Marktpartner gerecht zu werden, haben der Bund und die Branche ein Import-System aufgebaut, das es erlaubt, kurzfristig auf die Marktsituation zu reagieren und dabei gleichzeitig die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der WTO (Mindestmarktzutritt) vollumfänglich einzuhalten.</p> <p>Eines dieser Instrumente ist das Kriterium der «Inandleistung» für die Zuteilung der Kontingents-anteile an die Importberechtigten. Mit der Inandleistung wird erreicht, dass nicht nur reine Importeure, sondern auch jene Handels- und Verarbeitungsunternehmen einen Anteil am Importkontingent erhalten, die sich auf inländische Produkte fokussieren. Sie sind immer dann auf Importe angewiesen, wenn die inländische Ernte ihren Bedarf nicht zu decken vermag.</p> <p>Bei Kontingenten für Tafeläpfel, Tomaten, Gurken, Treibzichorien und für 50% der Speisekartoffeln werden Kontingentanteile deshalb fairerweise nach Marktanteilen zugeteilt. Auch die</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Kontingente für Verarbeitungskartoffeln werden bedarfsgerecht und aufgrund der Verarbeitungsmenge den Industriebetrieben zugeteilt.</p> <p>Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher. • es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und in den entsprechenden Zeitfenstern sicher. • es stellt sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird. • es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten. • es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden. • es verhindert, dass reine 'Sofa-Importeure' und Spekulanten sich an Import-Kontingenten bereichern. • es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können. <p>Für weitere Argumente und Erläuterungen in dieser Thematik verweisen wir auf den Anhang zum Fragebogen, Seiten 3 ff.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 2	Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;	Abs.2 lit.b Swisspatat lehnt einen Systemwechsel in der Nährstoffbilanzierung ab. Gerade im Kartoffelbau ist eine ausreichende Nährstoffversorgung der Kulturpflanze zur Qualitätssicherung nötig. Die SuisseBilanz als etabliertes Bilanzierungs- und Planungstool muss deshalb zwingend weitergeführt werden. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. lit. g Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel und Präzisierungen werden gefordert.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:	Eine wirksame Eindämmung von Pflanzenkrankheiten durch resistente und tolerante Sorten gewinnt im aktuellen Kontext stark an Bedeutung. Gerade im Kartoffelbau, wo Pflanzenkrankheiten massgeblich zum wirtschaftlichen Ergebnis einer Ernte beitragen und zudem PSM eingespart werden soll, ist eine zielgerichtete und effektive Pflanzenzucht und das Bereitstellen geeigneter Sorten Voraussetzung. Swisspatat vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen zukunftsgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbau. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung 3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen	
Neu Art. 153a Bekämpfungsmassnahmen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	Swisspatat unterstützt den neuen Artikel. Dieser schliesst bisherige gesetzliche Lücken im Pflanzenbau und bietet Hand bei der Bekämpfung invasiver Unkräuter (Bsp. Erdmandelgras)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 160 b	Ablehnung	Wir erachten es als ausreichend, wenn die zuständigen Experten und kompetenten Bundesämter abschliessend über die Zulassung von PSM beschliessen. Ein Verbandsbeschwerderecht lehnen wir ab.
Art. 165c Art. 165d Art. 165e	Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen	Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden sollen. Für die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin sollen entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden die den datenschutzkonformen Austausch von Daten sicherstellen. Dies soll statt auf kantonaler auf Bundesebene im LWG erfolgen.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 5990_Swisspatat_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Swisspatat, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Christine Heller, Geschäftsführerin, heller@swisspatat.ch, 031 385 36 50

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja **Nein**

Bemerkungen:

Swisspatat lehnt den Vorschlag der Aufhebung der Inlandleistung mit Nachdruck ab.

Die ausführliche Begründung finden Sie nachfolgend ab Seite 3 in diesem Dokument unter dem Titel: „Argumentarium Kartoffeln zu AP22+; Bereich Änderungen im Importsystem“

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Argumentarium Kartoffeln zu AP22+, Bereich Änderungen im Importsystem

In den Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 22+ wird die gängige Praxis der Vergabe der Teilzollkontingente 14.1 – 14.3 (Saat-, Veredelungs-, Speisekartoffeln) kritisiert. Dabei werden die Leistungen der Kartoffelbranche, nämlich der regelmässige Dialog und die Anstrengungen für eine tragfähige Konsensfindung zwischen Produktion, Handel und Industrie, völlig ausser Acht gelassen. Die Kartoffelbranche hat in den letzten Jahren ein gut funktionierendes System aufgebaut und weiter entwickelt, welches allen Interessen Rechnung trägt.

Als direkt betroffene Branche ist es uns ein Anliegen, Sie aus unserer Sicht über die Folgen und Auswirkungen eines Systemwechsels, wie er in den Vernehmlassungsunterlagen skizziert ist, ausführlich zu informieren. Dies ist gleichzeitig auch die Begründung, weshalb swisspatat die Aufhebung der Inlandleistung (Frage 1.1 (siehe Fragebogen Seite 1) ausdrücklich ablehnt.

Vorteile der Inlandleistung

Das Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz funktioniert heute nach einem einfachen Prinzip: «Importe: So viel wie nötig, nicht mehr und auch nicht weniger». Dank den aktuell bestehenden Regeln und Instrumenten zur Steuerung der Importmengen, konnte der Schweizer Markt praktisch immer ausreichend versorgt werden, ohne dass dafür erhöhte Zölle entrichtet werden mussten. Alle Stufen der Branche - Produzenten, Handel, Verarbeitung - beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe.

Der Markt von frischem Obst, Gemüse und Kartoffeln ist ein spezieller Markt. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der grosse Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und äusserst kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten.

Um den Ansprüchen aller Marktpartner gerecht zu werden, haben der Bund und die Branche in der Vergangenheit Import-System aufgebaut, das es erlaubt, kurzfristig auf die Marktsituation zu reagieren und dabei gleichzeitig die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der WTO (Mindestmarktzutritt) vollumfänglich einzuhalten. Mit der Inlandleistung wird erreicht, dass nicht nur reine Importeure, sondern auch jene Handels- und Verarbeitungsunternehmen einen angemessenen Anteil am Importkontingent erhalten, die sich auf inländische Produkte fokussieren. Sie sind immer dann auf Importe angewiesen, wenn die inländische Ernte ihren Bedarf nicht zu decken vermag.

Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt!

- Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.
- Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und Qualität und in den entsprechenden Zeitfenstern sicher.
- Es stellt sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten (z.B. mit Überschüssen zu ruinösen Preisen aus dem Ausland) überschwemmt wird.
- Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.

- Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.
- Es verhindert, dass reine 'Sofa-Importeure' sich an Importkontingenten bereichern.
- Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten und weiter erhöhen können.

Ein Wechsel von der Inlandleistung zur Versteigerung des WTO-Basis-Kontingentes hätte bei den **Kartoffeln** (Teilzollkontingente (TZK) 14.1 – 14.3) folgende **negativen Auswirkungen**:

- **Versteigerungsprämie bringt zusätzliche Kosten für den Konsumenten**
Die für die Versteigerung bezahlte Prämie ist eine zusätzliche Ausgabe, welche in der Wertschöpfungskette weiter gegeben wird. Dies verteuert einerseits die Kartoffeln für die Konsumenten, und andererseits gibt es Druck auf die Produzentenpreise im Inland. Die Zeche bezahlen die Konsumenten, die Rente streicht der Bund ein.
- **Spekulativer Kontingentshandel**
Zum Zeitpunkt der Versteigerung (Herbst) ist die Qualität, welche die eingelagerte Ware im Frühling zum Zeitpunkt der Auslagerung aufweist, noch nicht bekannt. Somit kann die benötigte Importmenge nicht exakt berechnet werden. Das heisst, die Importeure müssen Kontingente auf gut Glück ersteigern. In den meisten Fällen wird die Grösse des Kontingents nicht mit dem effektiven Bedarf übereinstimmen, die Kontingente sind in den falschen Händen, was dem (spekulativen) Kontingentshandel Tür und Tor öffnet.
- **Importe über Bedarf / Konkurrenzierung von Inlandware**
Bei der Zuteilung der Kontingente nach Inlandleistung/Marktanteilen ist die Norm, dass nur so viele Kartoffeln eingeführt werden, wie auch benötigt werden. Das heisst, die Kontingente werden nicht immer ausgenützt. Dies ist im Sinne der Nachhaltigkeit und zur Vermeidung von Food Waste sehr zu begrüessen, wäre aber ganz anders bei ersteigerten Kontingenten: Da wird das letzte Kilogramm eingeführt, da man ja dafür eine Prämie bezahlt hat. Damit wird die sich an Lager befindliche Inlandware konkurrenziert und erst zweitrangig vermarktet, was nicht nur den Produzenten schadet, sondern auch dem Absatz bereits produzierter Ware.
- **Gefährdung der Marktordnung → zum Leidwesen der Produzenten**
Im Falle der Versteigerung der Kontingente wird die Person mit dem Zuschlag versuchen, die ersteigerte Menge mit dem bestmöglichen Gewinn zu verkaufen. Günstige Importkartoffeln könnten damit zu sensiblen Zeitpunkten wie dem Start der Schweizer Frühkartoffelkampagne auf den Markt kommen und die Inlandware empfindlich konkurrenizieren. Das wäre das Gegenteil dessen, was der Grenzschutz vorsieht. Im Bereich Veredelungskartoffeln wird ebenfalls nur diejenige Menge importiert, die unbedingt nötig ist. Die Betriebe helfen untereinander sogar aus, wenn jemand zu wenig Kontingent hat, indem Kontingentsanteile unentgeltlich an den anderen Betrieb übertragen (zediert) werden.

All diese Anstrengungen unternimmt die Branche geschlossen zum Wohle und Förderung des Absatzes der einheimischen Kartoffel. Es entbehrt jeglicher Logik, dieses bewährte System nun zu untergraben und den Import von ausländischen, teilweise

sogar aussereuropäisch produzierten Kartoffeln zu fördern, gleichzeitig aber die Ressourceneffizienz und die Schliessung von Nährstoffkreisläufen als Ziel zu definieren. Diese Ziele sind im Inland viel einfacher zu verfolgen, als bei importierten Kartoffeln.

Eventuelle Zusatzkontingente würden nach dem Prinzip „Windhund an der Grenze“ zugeteilt, das heisst in anderen Worten, der „Ehnder isch der Gschwinder“:

- Verarbeitungsbetriebe sind auf eine kontinuierliche Versorgung mit Kartoffeln angewiesen. Im Falle einer kleinen Ernte erfolgt diese mit Importware. Beim System Windhund müsste jedoch Ware „gebunkert“ werden, was einen negativen Effekt auf die Kartoffelqualität und die Produktequalität hätte. Dadurch nimmt die Ausbeute ab und gleichzeitig wird Food Waste gefördert, falls der Rohstoff wider Erwarten doch nicht benötigt wird.

Ein Wechsel von der Inlandleistung zur Versteigerung des WTO-Kontingentes hätte bei den **Saatkartoffeln (Pflanzgut)** (TZK 14.1) **zusätzlich** folgende Auswirkungen:

- **Gefährliche Abhängigkeit der Schweizer Saatgutproduzenten von den Importeuren**
Pflanzgutvermehrung ist eine langfristige und kostspielige Angelegenheit. Swissem plant die Schweizer Pflanzgutvermehrung für jede einzelne Sorte mehrere Jahre zum Voraus, um stets bestmöglich den Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden. Wenn nicht in die Branche eingebundene Marktteilnehmer Kontingentsanteile ersteigern und diese kurzfristig auf den Markt bringen könnten, wäre diese Planung gefährdet und im schlimmsten Fall müssten überschüssige Saatkartoffeln aus dem Inland vernichtet werden.
Das für den Aufbau einer Vermehrung benötigte Pflanzgut könnte zudem in die Hände einzelner Importeure gelangen, die die Abhängigkeit der Pflanzgutproduzenten einseitig ausnützen könnten und letztlich Preistreiberei bewirkt.
- **Angriff auf die jahrelange Aufbauarbeit**
Die Bewirtschaftung des Teilzollkontingents 14.1 beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Kartoffelhandel, den Pflanzgut-Vermehrungsorganisationen und swissem. Die Kontingentsanteile werden anhand der Inlandleistung den Vermehrungsorganisationen zugeteilt. Während der Einfuhrperiode zedieren die Vermehrungsorganisationen ihre Kontingentsanteile an die mit dem Pflanzgutimport betrauten Importeure. Diese beschaffen einerseits das zum Aufbau und Erneuerung benötigte Basis-Pflanzgut und andererseits zertifiziertes Gebrauchspflanzgut zur Komplettierung des Inlandangebots.
Diese sorgfältig auf den Bedarf abgestimmte Beschaffung würde stark beschädigt zu Ungunsten der Schweizer Landwirtschaft und der inländischen Wertschöpfung.
- **Vernichtung von Wertschöpfung in der Schweiz**
In der Schweiz werden keine neuen Kartoffelsorten gezüchtet. Daher müssen neue Sorten (Basis und Gebrauchspflanzgut) im Ausland beschafft werden. Müsste dies zum Zollkontingentsansatz oder durch den Kauf /Ersteigerung von Kontingentsanteilen geschehen, würde dies das Pflanzgut massiv verteuern. Dies führt zu einem Wertschöpfungsverlust für die Produzenten.

Antworten auf Kritikpunkte aus dem Bericht des BLW:

- Inlandleistung schafft Importrenten - **falsch**

Bereicherung ist ausgeschlossen, da nur punktuell, d.h. bei ungenügender Versorgung mit Inlandware, importiert wird. Dies bedeutet kurzfristige Einkäufe zu aktuellen Tagespreisen, die im Vergleich zu lange vorher angebundener Kontraktware hoch sind.

Beim Pflanzgut wird zudem zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zur Förderung und Erleichterung der Vermarktung der inländischen Pflanzkartoffeln bei Importpflanzkartoffeln ein Preisausgleich/Umlageverfahren durchgeführt.

Alle Pflanzkartoffelimporteure, die innerhalb des Kontingentes Pflanzgut importieren, sind daher verpflichtet, die aus der Importtätigkeit resultierenden Preisvorteile an einen Fonds abzuliefern, mit welchem die inländische Pflanzgutproduktion unterstützt wird.

Es wird nur importiert, was als Ergänzung zum Inlandangebot benötigt wird. Die Statistiken der letzten Jahre zeigen eindrücklich, dass die Zollkontingente selten ausgenutzt werden, sondern nur das absolute Minimum importiert wird. Dies zu Gunsten von Nachhaltigkeit, ressourcenschonender Produktion und Vermeidung von Food Waste.

- Behinderung des Eintritts von neuen Akteuren - **falsch**
Das Beispiel Veredelungskartoffeln zeigt, dass auch beim System „Zuteilung nach Inlandleistung“ in den vergangenen Jahren neue Akteure dazu gestossen sind.
Das Beispiel „Versteigerung“, welche bei den Speisekartoffeln auf 2018 hin für die Hälfte des Kontingents eingeführt wurde, zeigt, dass kaum branchenfremden Akteure hinzugekommen sind, respektive diese im zweiten Jahr bereits wieder verschwunden sind.

Antrag: Versteigerung des Speisekartoffelkontingentes rückgängig machen

Aus den oben aufgeführten Argumenten beantragt die Kartoffelbranche nicht nur den Status Quo beizubehalten, sondern die 2017 eingeführte teilweise Versteigerung des Teilzollkontingents 14.3 (Speisekartoffeln) wieder rückgängig zu machen und das ganze Teilzollkontingent für Speisekartoffeln nach Marktanteilen zu vergeben.

Begrifflichkeiten:

KZA : Kontingentszollansatz

AKZA: Ausserkontingentszollansatz

TZK: Teilzollkontingent

Swisspatat: Branchenorganisation der Schweizerischen Kartoffelwirtschaft (Produktion (inkl. Pflanzgut), Handel, Verarbeitung).


Swisssem: Vereinigung der Schweizer Pflanzgutproduzenten

Saatgut: Synonym werden auch die Begriffe Pflanzgut und Pflanzkartoffeln verwendet.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SwissTabac 6000_SwissTabac_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	SwissTabac Route de Grangeneuve 31 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28 février 2019  Fabrice Bersier, Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)	1
1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	3
2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli	5
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli	12
4 Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025	28
5 Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.....	29
Partie concernant la LBFA et la LDFR	29

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SwissTabac soutient la résolution de l'USP ci-dessous.

Résolution à l'attention du Conseil fédéral approuvé par les délégués lors de l'assemblée de l'USP du 22 novembre dernier

Les familles paysannes demandent au Conseil fédéral de corriger, de manière fondamentale, les propositions de modifications de lois mises en consultation dans le cadre du message sur la PA22+.

L'article 104a sur la sécurité alimentaire a été accepté massivement par la population en septembre 2017. Nous demandons qu'il fasse l'objet d'une réelle concrétisation dans le cadre de la future politique agricole.

Les adaptations de la future politique agricole doivent impérativement donner des perspectives d'avenir aux familles paysannes de notre pays et permettre d'obtenir :

- Un renforcement des exploitations familiales paysannes
- Une forte stabilité dans les conditions cadre
- Une réduction significative du déficit du revenu par rapport au revenu comparable, principalement par une meilleure plus-value obtenue sur les marchés
- Une rétribution équitable des prestations d'intérêt général par les paiements directs
- Une réelle simplification administrative

Le projet mis en consultation, en particulier la restructuration envisagée par la Confédération du système des paiements directs, ne permet de répondre à aucune de ces attentes et serait contre-productif.

Les paysannes et les paysans suisses sont prêts à poursuivre leurs engagements dans les domaines de l'approvisionnement alimentaire, du bien-être animal et de la préservation des ressources, en adéquation avec les attentes de notre population et conformément au mandat constitutionnel. Ils demandent des adaptations uniquement où cela est absolument nécessaire et, dans ce sens, des mesures de politique agricole simples, compréhensibles, efficaces et cohérentes, ce qui n'est pas le cas dans le message en cours de consultation

Considérations générales

SwissTabac, comme l'USP, salue, dans ce rapport, la volonté de maintenir le crédit cadre en faveur de l'agriculture pour la période 2022 à 2025 et les mesures de protection à la frontière. Certaines mesures donneront également des réponses claires pour contrer les initiatives voulant réduire d'une manière extrême l'utilisation de produits de phytosanitaires dans l'agriculture.

SwissTabac, comme l'USP est opposée à de nombreuses mesures qui ne répondent pas aux attentes des familles paysannes, en particulier l'amélioration des revenus, la simplification administrative et la stabilité des conditions cadre. La restructuration relativement forte du système des paiements directs, 8 ans après leur introduction est incompréhensible. Elle provoquera une forte instabilité, notamment dans le cadre de la nouvelle répartition de ces paiements directs, que ce soit entre les régions, entre les cantons ou encore entre les types d'exploitations. Cette nouvelle répartition interviendra progressivement de 2022 à 2025. Cette situation sera source d'une perte de confiance et de démobilitation des familles paysannes pour répondre aux attentes importantes dans les domaines par exemple de la qualité des produits et de l'efficience dans l'utilisation des ressources.

Plusieurs nouvelles mesures proposées complexifient fortement le système par exemple :

- En mettant en parallèle plusieurs approches possibles, par exemple dans le cadre de la biodiversité.
- En créant des approches régionales, donc en introduisant un échelon intermédiaire, au niveau des mesures, entre la Confédération et les familles paysannes, par exemple au niveau des paiements directs géospécifiés.
- En légiférant par anticipation, par exemple au niveau du bilan des éléments fertilisants par exploitation.
- En proposant des approches peu précises qui sont parfois plus au niveau de l'expérimentation qu'au niveau de règles objectives.

SwissTabac, comme l'USP, insiste sur le fait que deux points forts doivent absolument être approfondis :

1. Renforcement des producteurs et davantage de plus-value obtenue sur les marchés

A la page 31 du rapport, le Conseil fédéral donne sa vision concernant le développement de la politique agricole : « L'agriculture et le secteur agroalimentaire sont tournés vers le marché et la création de valeur, à toutes les étapes de la production. Ils fournissent des produits de qualité pour les marchés intérieurs et extérieurs tout en préservant les ressources naturelles, ainsi que les services que la société attend d'eux. ». Dans le domaine du marché, la PA22+, toujours selon le Conseil fédéral, vise les objectifs suivants :

- Renforcer la position et la compétitivité de l'agriculture et du secteur agroalimentaire sur le marché intérieur et à l'étranger ;
- Créer plus de valeur grâce à l'orientation marché ;
- Créer des synergies entre le développement durable et le marché.

SwissTabac, comme l'USP, demande au Conseil fédéral de prendre des mesures permettant un réer renforcement des producteurs et davantage de plus-value obtenue sur les marchés. Il propose d'élaborer des mesures dans les approches suivantes :

1. Les organisations des marchés qui ont fait leur preuve doivent être maintenues dans leur forme actuelle, que ce soit au niveau des mesures de soutien et d'allégement, du système d'attribution des contingents tarifaire d'importation.
2. Les conditions d'octroi des suppléments laitiers (non ensilage et suppléments fromagers) doivent être adaptées de manière à éviter qu'ils soient octroyés pour des produits à très faible plus-value, par exemple en fixant des prix du lait minimum ou des taux de matière grasse minimum
3. Les mesures d'entraide et l'application de la force obligatoire (art. 8a et 9 de la LAgr.) doivent être renforcées en faveur des producteurs pour répondre au déséquilibre du marché composé d'une multitude de producteurs et de quelques acheteurs. Dans ce sens, une meilleure centralisation avec des mesures contraignantes doit être établie.
4. La transparence sur les marchés doit être augmentée.
5. Le renforcement des contributions au système de production doit contribuer à une augmentation de la plus-value sur le marché. Il doit être mis en place en étroite collaboration avec les organisations de la branche.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1 : Contexte		SwissTabac partage l'avis qu'il manque dans le contexte un bilan précis et complet des effets des mesures de politique agricole introduites dans le cadre de la PA14-17
1 Contexte, 5-28	<p>P.15. Suppression des remarques sur le coût de la vie moins élevé pour les ménages agricoles.</p> <p>P18 La forêt a principalement progressé sur les surfaces affectées à l'économie alpestre.</p> <p><i>1.4.1 Eau et espace réservé aux eaux :</i> La pesée des intérêts ne fonctionne pratiquement qu'en défaveur de l'agriculture. Une participation raisonnable aux coûts par les transports et l'urbanisation est nécessaire.</p>	<p>Le coût de la vie des familles paysannes est depuis longtemps le même que dans le reste de la société. Mais en raison d'un revenu agricole plus faible, ces familles disposent souvent de moyens financiers inférieurs pour des dépenses privées.</p> <p>Une politique active de gestion des grands prédateurs est aussi nécessaire pour maintenir une exploitation attractive des surfaces affectées à l'économie alpestre.</p> <p>Dans la pesée des intérêts concernant la protection des eaux, l'habitat et les transports sont traités de manière plus favorable que l'utilisation agricole. Cette réalité n'est pas acceptable, car elle a pour conséquence que les mesures de compensation sont largement déplacées en zone agricole et que les nouvelles mesures de protection sont à la charge de la seule agriculture.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1.4.2 LAT La protection à long terme des SDA doit se passer en première ligne par une minimisation de l'utilisation.</p>	<p>L'échange de contingents de SDA ou une adaptation des contingents cantonaux sont rejetés, car ils auront pour conséquence la poursuite du grignotage des SDA. Par ailleurs, toutes les autres surfaces agricoles (SAU) doivent être mieux protégées, et pas uniquement les SDA.</p>
<p>Chapitre 2 : Grandes lignes du pro- jet</p>		<p>SwissTabac partage d'avis USP qui mentionne être étonnée que ce rapport commence avec une référence à la « Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme » car ce rapport a été renvoyé par le Conseil national. Elle constate également qu'il y a des divergences entre les objectifs formulés et les mesures proposées. Par exemple le succès sur le marché est présenté comme une des trois composantes majeures, mais dans les faits et au niveau des mesures, il existe très peu de points concrets permettant d'atteindre l'objectif fixé.</p> <p>La prise de position de l'USP sur les adaptations et nouveaux instruments a été effectuée en lien avec les articles légaux.</p> <p>A plusieurs reprises, l'article 104a sur la sécurité alimentaire est mentionné, mais on ne perçoit pas une réelle volonté de concrétisation de cet article dans des mesures légales. Les références à cet article sont plus du niveau de l'alibi que de la réelle volonté de concrétisation. Les explications fournies dans le chapitre 2.3.7 sont insuffisantes et peu pertinentes.</p> <p>L'encadré 6 est le seul point du document qui traite de la gestion des risques. Il est important d'introduire une base légale, déjà dans le cadre de la PA22+, pour donner la possibilité au Conseil fédéral d'encourager des mesures, voire d'accorder un soutien financier, dans le cadre de la gestion des risques, en particulier au niveau des pertes de rendement engendrées par le changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>La prise de position de l'USP sur les indicateurs et valeurs cibles à l'horizon 2025 est la suivante :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amélioration de la position et de la compétitivité en comparaison internationale L'USP soutient l'objectif d'amélioration de la compétitivité, mais pas par l'intermédiaire d'une baisse des prix à la production qui dépendent du niveau élevé des coûts dans notre pays. Il est à noter qu'un objectif de rapprochement des prix en comparaison internationale, n'est pas un objectif qui fait sens lorsque l'on souhaite soutenir une stratégie de plus-value, de positionnement haut-de-gamme et de différenciation des produits suisses. Ces deux objectifs sont en contradiction. - Augmentation de la valeur ajoutée sur le marché. L'USP soutient l'objectif de valeur ajoutée supérieure à Fr 4 milliards. - Exploiter les synergies entre le développement durable et le marché. L'USP soutient l'objectif de l'utilisation des synergies entre la durabilité et le marché. - Promotion de l'entrepreneuriat / renforcement de la responsabilité personnelle. L'USP soutient cet objectif qui ne se retrouve pas toujours dans les mesures proposées. - Amélioration de la productivité de l'entreprise. L'USP soutient cet objectif. Cependant la productivité du travail ne doit pas se réaliser par une accélération de l'évolution des structures agricoles et par une surcharge pour les familles paysannes. - Réduction des excédents et des émissions. L'USP soutient l'objectif de réduction des émissions de 10 %. Cependant, à l'heure actuelle, les mesures devant permettre à l'agriculture d'atteindre cet objectif au niveau des gaz à effet de serre sont lacunaires, voire inexistantes. Il faut en tenir compte dans le cadre de la communication concernant cet objectif.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Conservation de la biodiversité L'USP soutient la volonté de préservation de la biodiversité. Mais il manque des indicateurs clairs et objectifs. - Amélioration de la qualité des eaux Le secteur agricole n'est pas le seul secteur dont dépend la qualité des eaux. Swisstabac, comme l'USP soutient la volonté d'amélioration de la qualité des eaux, en particulier les objectifs du plan d'action phytosanitaire et, comme mentionné ci-dessus, la réduction des émissions de 10 %. - Préservation des bases de la production agricole. L'USP soutient que le recul de la SAU doit être inférieur à 800 hectares par an, que la part TO/SAU doit être supérieure à 26 % et les pâquiers normaux doivent être supérieur à 290'000. <p>Mais il manque selon l'USP et SwissTabac :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Un objectif d'amélioration du revenu des familles paysannes. L'USP propose que l'écart entre le revenu du travail des familles paysannes et le revenu comparable soit réduit de 50 % d'ici 2025. - Un objectif sur la part payée par le consommateur pour les denrées alimentaires devant revenir aux producteurs, celle-ci est en moyenne de 25 % et est différente par produit. L'objectif serait d'augmenter la part revenant aux producteurs, par produit, de 10 %
2 Grandes lignes du projet 31-57	<p>Maintien de la « Prestation en faveur de la production suisse »</p> <p>Maintien des mesures d'allègement du marché</p>	<p>Le système a fait ses preuves.</p> <p>Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.3.3.1 Plus de responsabilité pour l'atteinte des objectifs. Oui, quand ces derniers sont réalistes et atteignables</p> <p>LDFR: Pas de grands changements</p> <p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production n'est pas dépassée.</p>	<p>D'une manière générale, l'agriculture de type familiale n'est pas assez mise en évidence dans ce chapitre. Elle représente une forte résilience et contribue de manière prépondérante, en particulier dans les zones de montagne, à l'objectif du maintien d'une population décentralisée.</p> <p>Le principe du renforcement de la responsabilité personnelle semble bon. Aujourd'hui, par exemple, pour l'obtention des contributions Q2, les agriculteurs doivent conclure une convention d'exploitation globale avec un bureau de conseil reconnu. La quantité et le type d'exploitation des SPB y sont très exactement définis. Il n'en demeure pas moins que le nombre des espèces diminue. Avant de définir des objectifs, il faut donc savoir comment les atteindre.</p> <p>L'assouplissement de la LDFR en faveur des nouveaux venus dans l'agriculture, des fondations, des associations et des coopératives est une contradiction en soi avec l'objectif d'obtenir une meilleure compétitivité, tout comme la proposition de rendre l'affermage d'exploitations entières plus attrayant. La Confédération demande à l'agriculture de faire preuve d'efficacité et de réduire les coûts à l'unité. Les exploitations doivent donc être performantes pour affronter le marché. Cela suppose, entre autres, une croissance appropriée de la surface de chaque exploitation au fil des ans. Les nouvelles règles auraient au contraire pour conséquence de réduire le nombre d'exploitations et les surfaces mises sur le marché et de raviver la concurrence pour l'acquisition de surfaces au sein de l'agriculture.</p> <p>Une question de principe. Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. Il en va en effet de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Encadré 7 : Une agriculture géospécifiée (ou agriculture adaptée au site).</p> <p>p.41 Développement des prestations écologiques requises: Maintien du Suisse Bilan.</p> <p>p.41 Amélioration des effets de la promotion de la biodiversité (SPB):</p>	<p>Ce concept, mis à toutes les sauces et utilisé mal à propos, provient à l'origine de l'aide au développement. Aujourd'hui, en Suisse, nous avons déjà essentiellement une exploitation qui est déjà géospécifiée.</p> <p>Le Suisse-Bilan s'est avéré extrêmement efficient et pertinent par rapport au but recherché. Il a équilibré les flux de nutriments dans l'exploitation en tenant compte des besoins des plantes cultivées. Il offre par ailleurs aux exploitations de la sécurité en matière de planification.</p> <p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau système provoque un transfert des contributions pour la mise en réseau vers l'agriculture géospécifiée, cette dernière devant être fortement orientée sur les besoins de chaque région. Aujourd'hui, la contribution à la mise en réseau représente 25 % de la contribution aux SPB. Le nouveau système affaiblirait ainsi les SPB, notamment les importantes SPB Q2 et aurait pour conséquence un transfert des contributions vers le rayon de compétence des régions. Les bureaux d'études environnementales verraient ainsi s'ouvrir un nouveau marché lucratif.</p> <p>Il apparaît de plus en plus que la géospécificité d'une exploitation gagne en importance alors que les décisions du chef d'exploitation en perdent. La tendance en faveur de la géospécification de l'agriculture ne peut pas être prévue par chaque exploitation et doit donc être empêchée.</p> <p>Les SPB sont la partie des paiements directs qui bénéficient du plus fort soutien de la population. L'agriculture ne devrait pas s'engager dans des approches expérimentales sur les SPB, pour des raisons de crédibilité et d'argumentation.</p>

Chapitre 3 : Nouvelle réglementation proposée		
3.1.3.2 Prestations écologiques requises	Taxes incitatives	SwissTabac partage l'avis du Conseil fédéral de ne pas introduire des taxes incitatives pour les produits phytosanitaires
Chapitre 4 : Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture de 2022 à 2025		<p>SwissTabac partage l'avis USP qui stipule que : Comme mentionné, précisément à la page 140 du rapport (en français), l'enveloppe financière proposée pour la période 2022-2025 est légèrement inférieure (- 0.2%) à l'enveloppe financière de la période 2018-2021.</p> <p>Avec les montants prévus, les dépenses en faveur de l'agriculture demeurent stables et ne contribuent ainsi pas à l'augmentation générale des dépenses de la Confédération.</p> <p>En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et de contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être diminués.</p> <p>Le Conseil fédéral doit également s'engager à respecter les montants figurant dans l'enveloppe financière dans le cadre de l'établissement des budgets annuels.</p> <p>En fonction du déficit du revenu agricole par rapport au revenu comparable, l'USP ne peut pas accepter que si le renchérissement effectif est inférieur aux prévisions, les dépenses prévues dans les enveloppes financières soient réduites.</p>
Chapitre 5 : Conséquences		<p>SwissTabac partage l'avis USP qui constate que les mesures proposées, vont d'une manière générale occasionner une charge administrative supplémentaire, pour la Confédération, les cantons et les familles paysannes.</p> <p>Les conséquences pour le secteur agricole sont insuffisamment documentées. Pour le revenu, la seule information est une augmentation du revenu de 2% par rapport à la situation si on maintenait le système actuel. C'est très vague et insuffisant. Il manque également la présentation des effets du changement de système des paiements directs sur les régions, les cantons et les types d'exploitation.</p> <p>Vu la diminution prévue de la production de calories, le taux d'auto-provisionnement va diminuer, ce qui ne correspond pas attentes formulées dans le cadre de la mise en place de l'article 104a sur la sécurité alimentaire.</p> <p>Il est à souligner que les conséquences pour la société et pour l'environnement sont positives.</p>

Chapitre 6 : relation avec le programme de la législation et les stratégies du Conseil fédéral		SwissTabac partage l'avis USP qui n'accepte pas qu'en début de chapitre, il soit mentionné : la politique agricole à partir de 2022 se base sur le rapport intitulé « Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme ». Ce rapport a été, renvoyé par le Conseil national à une forte majorité.
Chapitre 7 : Affaires juridiques		

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Mesures de la Confédération <i>Art. 2, al. 1, let. e, et 4bis</i>	1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes: e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale; 4bis Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	SwissTabac partage l'avis USP qui soutient les deux compléments apportés qui ne doivent cependant concernés que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire. De plus, le secteur agro-alimentaire n'est pas clairement défini et délimité. Cette correction n'empêche toutefois pas une coordination et une coopération nécessaire entre l'agriculture et le secteur agro-alimentaire.
Art. 3 Définition et champ d'application <i>Art. 3, al. 3</i>	3 Les mesures prévues au chap. 1 du titre 2, au titre 5, au titre 6 et au chap. 4 du titre 7 sont applicables à la production de tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, ainsi qu'à la pêche exercée à titre professionnel	SwissTabac partage l'avis USP qui est d'accord avec la modification qui prévoit que les mesures s'appliquent à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux. La modification a aussi pour effet que les autres chapitres du titre 7 ne devraient plus être applicables à la pêche professionnelle et à la pisciculture.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 al. 2	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	SwissTabac partage l'avis USP qui constate que l'article 5 n'est pas appliqué et demande donc que sa formulation soit renforcée.
Art. 9, al. 1 Art. 9, al. 3	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation: <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; e. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. <p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté, pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions <p style="text-align: center;">Idem</p>
Nouveau Art. 13b Gestion du risque	La confédération soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets	SwissTabac partage l'avis de la faïtière qui mentionne que, dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>du changement climatique :</p> <p>a. Les mesures permettant de réduire ces risques</p> <p>b. Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques.</p>	<p>années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. L'USP est ouverte sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.</p>
<p>Art. 70, al. 2</p>	<p>2 Les paiements directs comprennent:</p> <p>a. les contributions au paysage cultivé;</p> <p>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</p> <p>c. les contributions à la biodiversité;</p> <p>d les contributions au système de production;</p> <p>e. les contributions pour une agriculture géospécifiée;</p> <p>f. les contributions de transition.</p>	<p>Voir argumentaire art. 76a</p>
<p>Art. 70a Conditions</p> <p><i>al. 1 let. c et i</i></p>	<p>1 Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes:</p> <p>c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;</p> <p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement</p>	<p>let. c. SwissTabac partage l'avis USP qui est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p> <p>Let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation. L'USP rejette l'obligation de la couverture sociale personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant l'USP est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Al. 2</p>	<p>et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p>2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p> <p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce;</p> <p>b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants;</p> <p>c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</p> <p>e. un assolement régulier;</p> <p>f. une protection appropriée du sol;</p> <p>g. une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;</p>	<p>attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'USP demande une obligation de conseil en couverture d'assurance, pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement notamment lors d'une demande d'aide initiale.</p> <p>Al. 2 let. b. Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. SwissTabac, comme l'USP rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficience. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p> <p>c. L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.</p> <p>g. Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPH présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. SwissTabac partage l'avis USP qui demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Al. 3 let. a, c, e, f et g</p>	<p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes contre rétribution.</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral: a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agro-nomiques et écologiques;</p> <p>c. Abrogé; maintien</p> <p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée; f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</p>	<p>h. la let h. entraînerait un surcroît de travail administratif. Il convient de rétribuer le respect de ces exigences supplémentaires de manière adéquate. Par ailleurs, les PER permettent déjà la mise en œuvre de mesures géospécifiées, à l'exemple de l'art. 47 LEaux. Par ailleurs, dans l'application des PER, la géospécification fait courir à certaines exploitations le risque de subir des désavantages liés au site.</p> <p>Biffer la let. i. Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. L'intégration dans les PER entraîne une double peine pour un agriculteur, qui se voit supprimer des paiements directs.</p> <p>Al. 3:</p> <p>a. L'expression « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulée de manière trop unilatérale. Swisstabac, comme l'USP rejette donc cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.</p> <p>c.et f. SwissTabac partage l'avis USP qui ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Pour l'USP, un montant maximal de 250 000 francs devient impossible à expliquer. SwissTabac partage l'avis USP qui exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.</p> <p>e. Voir le commentaire relatif à l'art. 76a</p> <p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'USP partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	<p>SwissTabac partage l'avis USP qui demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédéral, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'USP demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - Pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - Pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.) - brevet de la paysanne <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 Contributions au paysage cultivé <i>al. 1, let. a et c</i>	a-Abrogé Maintien let. a c-Abrogé Maintien let. c	<p>a. « Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones; » est à maintenir car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zones de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p> <p>c. SwissTabac partage l'avis USP qui refuse la fusion des contributions concernant les pentes qui prêterite des exploitations confrontées à des conditions de production particulièrement difficiles et qui contribuent de manière essentielle au maintien d'un paysage ouvert.</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1. Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent: a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à	<p>SwissTabac partage l'avis USP qui refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs entre les types d'exploitations, en favorisant des productions pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière - Cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse. - Cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents - Cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces, au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures. - Finalement, cette contribution accentuerait la situation rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>préservier les bases de production; b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles; c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ;</p> <p>c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p>	<p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>Toutes les surfaces agricoles utiles doivent bénéficier de ces contributions. L'exigence d'une charge minimale de bétail par unité de surfaces herbagère permanente ne doit plus être exigée, uniquement si les contributions en question peuvent être notifiées dans la boîte verte de l'OMC. Cette exigence, comme mentionné dans le rapport du Conseil fédéral, n'a pas eu d'effets. Cependant de manière à éviter une forte extensification ou encore une utilisation non agricole de la production des garde-fous doivent être maintenus. La limite de paiements directs actuels par UMOS est un outil important. Ces changements doivent absolument permettre un transfert de ces contributions, selon les principes de l'OMC, de la boîte orange (amber box) à la boîte verte (green box).</p> <p>Les contributions définies dans les paragraphes b et c ne sont pas à modifier. Elles ont fait leurs preuves.</p> <p>Au niveau des montants de ces contributions, SwissTabac, comme l'USP, est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées.</p> <p>Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition. Le maintien de ce système exige également le maintien de la dégressivité, comme c'est le cas actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1, let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	
<p>Art. 73 Contributions à la biodiversité</p>	<p>1 Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>2 Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p>	<p>Le système actuel est à maintenir et à améliorer. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'« exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité » est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité reste plafonnée comme actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	<p>Abrogé</p> <p>Maintien</p>	Voir article 76a nouveau
Art. 75 Contributions au système de production <i>al. 1, let. b et d</i>	<p>1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité. Ces contributions comprennent:</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et les mesures mises en œuvre l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole;</p>	<p>SwissTabac accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. SwissTabac insiste sur le fait que lors de la mise en œuvre de ces mesures, il ne faudra pas oublier les cultures de tabac suisse.</p> <p>Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs. Il manque actuellement une grande partie des informations pour que SwissTabac et l'USP puissent se prononcer de façon plus distincte. SwissTabac partage l'avis USP qui exige que les conditions, les montants esquissés et les simulations de développement des systèmes soient publiées.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé Maintien	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. Comme USP, SwissTabac refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des PPh peuvent être introduites dans les PER. SwissTabac partage l'avis USP qui considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
<i>Nouveau:</i> Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	1 Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour: a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare	SwissTabac, comme l'USP refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer d'être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles du marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons. Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération. Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. 3 Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.	
Art. 77 Contributions de transition	<p>1 Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>2 Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux⁵.</p> <p>3 Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre: a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72</p>	SwissTabac soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1er janvier 2022.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe:</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
<p>Art. 77 a Principe</p> <p>Art. 77 b Montant des contributions</p>		<p>SwissTabac partage l'avis USP qui exige de la confédération de revoir le système de financement des programmes ressources. Ces derniers sont importants et doivent être maintenus. Ils permettent de tester des mesures issues de la recherche dans la pratique. Cependant, il est incompréhensible qu'une part grandissante des financements des projets ne reviennent pas directement aux agriculteurs. L'USP propose donc un financement mixte. Le suivi scientifique de ces projets, aussi important soit-il, ne doit pas provenir des paiements directs.</p>
<p>Art. 87 Principe</p>	<p>1 La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de:</p> <p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p>	<p>Remarque préalable sur tous les articles du titre 5 :</p> <p>SwissTabac partage l'avis USP qui salue les modifications apportées à ce titre sur le principe. La réorganisation du titre « Améliorations des structures » est positive, car elle améliore la lisibilité de la loi. Par contre, ce remaniement permet difficilement de se rendre compte à quoi ressemblera la mise en œuvre, car les ordonnances à ce sujet n'existent pas encore.</p> <p>SwissTabac soutient aussi que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux;</p> <p>e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne;</p> <p>f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels ;</p> <p>g. à renforcer l'espace rural.</p>	<p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p>
<p>Art. 87a Mesures soutenues</p>	<p>1 La Confédération soutient:</p> <p>a. les améliorations foncières;</p> <p>b. les infrastructures de transports agricoles;</p> <p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural;</p> <p>e. les projets de développement régional;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux;</p> <p>g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations agricoles, ainsi que les plants;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production</p>	<p>SwissTabac estime important de permettre l'utilisation de l'instrumentaire des aides structurelles dans toutes les zones (de la plaine aux zones de montagnes et d'estivage).</p> <p>g. Possibilité de promouvoir les bâtiments d'exploitation agricole, les installations et les plants en mains paysannes (dans toutes les zones).</p> <p>I. SwissTabac partage l'avis USP qui ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>j. SwissTabac partage l'avis USP qui salue la possibilité d'inscrire l'aide initiale dans la loi au moyen de la let. j.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;	
Art. 113 Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale, ressources génétiques <i>al. 1</i>	1 La Confédération encourage l'acquisition, la valorisation et l'échange de connaissances	La nouvelle formulation ne pose pas de problème. La valorisation des connaissances est désormais mentionnée dans le titre.
<i>Nouveau</i> Art. 118 Mise en réseau, tests, publication	La Confédération peut octroyer des aides financières: a. aux organisations et projets qui contribuent à la mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agricole et agroalimentaire; b. aux projets qui testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique; c. aux projets qui font connaître aux praticiens et au public les nouvelles technologies, méthodes, procédures et prestations.	En principe, il faut saluer la meilleure mise en réseau et l'annonce des nouveautés via des projets de démonstration. Il faut surtout améliorer de ce fait l'efficience des transferts dans le LIWIS et ne pas simplement transférer plus d'argent du budget de l'agriculture à des instituts de recherche.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 140 Sélection végétale	<p>La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux:</p> <p>a. de haute valeur écologique; b. de haute valeur qualitative; c. adaptées aux conditions régionales.</p> <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <p>a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés; b. les essais de mise en culture; c. les essais variétaux.</p> <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>Voir remarques concernant l'art. 119</p> <p>SwissTabac partage l'avis USP qui demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
Art. 153 Mesures de lutte	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas prises en considération jusqu'ici (p. ex. souchet comestible).
Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés	Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles	À soutenir, car la nouvelle disposition comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace e coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment:</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	
<p>Art. 160b Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires</p>	<p>1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>2-Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁷, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>SwissTabac partage l'avis USP qui refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition.</p>
<p>Art. 170 Réduction et refus de contributions <i>al. 2bis</i></p>	<p>2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole,</p>	<p>La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent le principe de la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent des paiements directs.</p>

Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	<p>Pour les années 2022 à 2025, les montants maximaux autorisés sont les suivants :</p> <p>a. mesures destinées à promouvoir les bases de production 536 millions de francs ;</p> <p>b. mesures destinées à promouvoir la production et les ventes 2 127 millions de francs ;</p> <p>c. paiements directs 11 252 millions de francs.</p>	<p>En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et des contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être réduits. Les moyens financiers ne doivent en aucun cas être diminués, si le renchérissement est inférieur au 0.8 point décrit dans le rapport.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.</p>	

4 Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025

5 Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux

2. Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12, al. 4, phrase introductive</i>	4 Dans une exploitation agricole comprenant un important cheptel d'animaux de rente, les eaux usées domestiques peuvent être mélangées au lisier (art. 14) lorsque :	Comme l'USP, SwissTabac approuve cette disposition.
<i>Art. 12, al. 4, phrase introductive</i>	4 Dans une exploitation agricole comprenant un important cheptel d'animaux de rente, les eaux usées domestiques peuvent être mélangées au lisier (art. 14) lorsque :	Reste inchangé,

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Généralités :

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

SwissTabac partage et soutient l'avis USP qui stipule qu'aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :

- L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.
- En particulier la suppression de l'obligation d'obtenir une autorisation pour dépasser la charge maximale devrait conduire à une augmentation de la charge administrative et du risque pour les agriculteurs.
- La limitation des droits du fermier et l'augmentation du loyer du logement du chef d'exploitation affaiblissent les fermiers d'entreprises agricoles.

Même si l'USP soutient certaines des modifications proposées, une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture suisse et, de ce fait, il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA**.

Pour les détails et commentaires, se référer directement à la position USP.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissveg 6005_Swissveg_Informationsstelle für eine pflanzenbasierte Lebensweise_2019.02.21
Adresse / Indirizzo	Niederfeldstrasse 92 CH-8408 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.02.2019, Simone Fuhrmann, Stv. Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) insbesondere die Klimaziele können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Land- und Ernährungswirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Die Schweizerische Agrarpolitik muss insbesondere beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen. Der Klima-Masterplans der Klima-Allianz beschreibt das Potential der Schweizer Landwirtschaft die Treibhausgase um 1.8 Mio. t CO₂eq pro Jahr bis 2030 zu senken. **Hauptmassnahme hierfür wäre eine Lenkungsabgabe auf landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen** (<http://www.klima-allianz.ch/blog/klima-masterplan>, S. 14) .

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Es wird eine CO₂-Bilanz der Landwirtschaft angestrebt, die bis 2050 mindestens ausgeglichen (netto-null) ist.
- Die Tierproduktion und der Konsum tierischer Produkte werden als wichtigster Hebel anerkannt und konkrete Reduktionsmassnahmen ergriffen.
- Die Landwirtschaft als Chance sehen bei der CO₂ Sequestrierung im Boden (Humusaufbau): Massnahmen in diesem Bereich ergreifen, d.h. vor allem durch Förderung der Biolandwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Ansätzen wie Permakultur.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist dann der Fall, wenn die Ackerfläche für die direkte menschliche Ernährung genutzt wird. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernährung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der

Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen.

Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.) sowie Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste. (Dabei sind Importe und flächenlose Fleischproduktion klar zu unterschneiden vongraslandbasierter Milch- und Fleischproduktion, die im Hügel- und Berggebiet Sinn macht.)eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- Gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.
- Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung.
- Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte (Lenkungsabgabe).

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist als nicht zeitgemäss aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den Klimazielen. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Weiden, Biolandbau) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.

	<i>Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>		
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.	
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.	
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.	

	Verbesserung des Bodenschutzes.	
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf

4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und zu den Klimazielen, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen	
---	---	---	--

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz			
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.	
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.	
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.	

	<p>Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>		
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>	
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.</p>	<p>Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.</p>	
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5%) 	

	<p>Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Kraffutter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung von Kraffutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf 	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Flächen die zur Produktion pflanzlicher Nahrung für Menschen geeignet sind sollten nicht für Futterpflanzen genutzt werden (Nahrungsmittelkonkurrenz). Dies würde auch eine Reduktion des Tierbestands auf ein klimaverträgliches Mass unterstützen.</p>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG 6010_Cheese_Switzerland Cheese Marketing AG_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 01. März 2019 Dr. Lorenz Hirt Dr. David Escher Präsident CEO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen.

Als Ausgangspunkt möchten wir auf folgende Fakten hinweisen:

- Die Schweizer Milchproduktion beträgt rund 3.45 Mio. Tonnen. (Stand 2018). Rund 43% dieser Milchmenge wird zu Käse verarbeitet, das entspricht etwa 191 Tsd. Tonnen. Knapp 40% des Käses wird exportiert. Der Exportanteil im Vergleich zur produzierten Menge ist innerhalb den verschiedenen Sortenorganisationen / Produkten sehr unterschiedlich, wie folgender Tabelle entnommen werden kann:

Exportanteil im Vergleich zur Produktion (2018):

Emmentaler AOP	61.6%
Prod : 17'781 t	
Appenzeller®	53.1%
Prod : 8'668 t	
Tête de Moine AOP	58.9%
Prod : 2'719 t	
Le Gruyère AOP	43.7%
Prod : 29'286 t	
Fondue	60.8%
Prod : 7'002 t	

Eine gut funktionierende Exportwirtschaft ist wichtig insbesondere da Milch als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss ausweist. Viele Arbeitsplätze sind ebenfalls vom Export abhängig: Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors ist nicht zu unterschätzen.

- Die Einführung der Milchzulagen – d.h. die Verkäsungszulage und die Zulage für Fütterung ohne Silage – im Jahr 1999 hatte zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Milchproduktionsmenge für die Käseproduktion zu erhalten. Diese Ziele wurden weitgehend erreicht. Die Wirksamkeit dieser Instrumente hat sich somit bewährt. (Siehe Studien „Projekt Evaluation "Milchmarkt" - Ex-post Evaluation der Zulagen für verkästete Milch“ und „Evaluation der Zulagen für verkästete Milch und für Fütterung ohne Silage“, Flury&Giuliani GmbH, Universität Wageningen, ETH Zürich, 2014)
- Eine Reduktion der Verkäsungszulage führt zu einem tieferen Milchpreis und wird ebenfalls in Form eines höheren Käsepreises kompensiert, was wiederum die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz beeinträchtigt: Weniger Export und mehr Import. (Wirkungsanalyse der Verkäsungszulage auf den Milchmarkt, Giulia Listorti und Axel Tonini, Bundesamt für Landwirtschaft, 2014)
- Aufgrund der tendenziell kleinen Strukturen bei gewerblichen wie auch industriellen Milchverarbeitern respektive Käseproduzenten, ist die Produktion im Vergleich zu den umliegenden Ländern kostenintensiver. Diese typische Schweizer Struktur muss beibehalten werden, da sie insbesondere im Ausland als Garant für höchste Käsequalität gilt.

- Bei der Milchmarktöffnung gegenüber der EU wurden sämtliche Zölle, Zollkontingente und Exportsubventionen im Milchbereich schrittweise abgebaut. Dies stellt die Milchwirtschaft weiterhin vor sehr grosse Herausforderungen. Der verbesserte Marktzugang hat zu mehr Export aber auch zu immer mehr Importdruck geführt, insbesondere mit der Aufwertung des Schweizer Frankes zum Euro. Die mengenmässige Handelsbilanz verschlechtert sich seit Jahren kontinuierlich.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass wir unsere Aussagen und Überlegungen zur Agrarpolitik ab 2022 (PA22+) einzig auf diejenigen Parameter beschränken, welche die SCM direkt beeinflussen.

Positiv hervorheben möchten wir insbesondere

- Die Beibehaltung der Höhe des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2022-2025 auf dem Niveau der Jahren 2018 bis 2021.
- Die Erhöhung vom Zahlungsrahmen „Qualitäts- und Absatzförderung“ auf CHF 69.9 Mio.

Nicht annehmbar sehen wir hingegen

- Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Switzerland Cheese Marketing AG



Dr. Lorenz Hirt
Präsident



Dr. David Escher
CEO

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Kapitel 3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen (Seiten 56 und 57)</p>	<p>Art. 9, Bst. 1 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>¹ Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation</p> <p>a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</p> <p>³ Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind</p>	<p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit von mehr als 2/3 einer Branche ein Mittel gegen Aussenseiter/Trittbrettfahrer zu geben. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft, was in der Branche zur Befürchtung führte, dass ein Instrument in der Praxis konkret gescheitert sein musste, damit eine Allgemeinverbindlichkeit erteilt wurde. Dies hätte auf die bestehenden Selbsthilfemassnahmen der Branchen stark negative Auswirkungen gehabt. Ein Wiederaufbau dieser Massnahmen nach einem effektiv bereits eingetretenen Scheitern wäre kaum umsetzbar. Die bisherige Auslegung des Bundesrats ist daher korrekterweise moderat ausgefallen, und eine glaubhaft aufgezeigte Gefahr der Gefährdung reichte aus, um eine Allgemeinverbindlichkeit zu erteilen.</p> <p>Die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage kündigen nun eine Praxisänderung an: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden faktisch erst in den Genuss einer Allgemeinverbindlicherklärung kommen, wenn die Gefährdung der Massnahme sich bereits erfüllt hat. Damit wird ohne Not eine Schwächung/ein Risiko für diese wichtigen Selbsthilfemassnahmen geschaffen. Zudem kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung, da Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad gegenüber solchen mit einem tiefen deutlich benachteiligt würden.</p> <p>Aufgrund der jetzigen zu restriktiven Formulierung, beantragt die SCM eine Anpassung des Art. 9 LwG: Die Präzisierung, dass eine potentielle Gefährdung zur Gewährung einer Allgemeinverbindlichkeit ausreicht, muss unter Art. 9 LwG Abs. 1 wieder eingeführt werden. Abs. 3 soll gänzlich gestrichen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.2.1 Kennzeichnung und Absatzförderung (Seiten 56 und 57)	- - -	<p>Die Absatzförderung ist ein strategisch wichtiges Instrument, das von der SCM intensiv in Anspruch genommen wird. Dank der Absatzförderung können Schweizer Käse nachhaltig im In- und Ausland positioniert werden. Ohne Absatzförderungsgelder wäre der Absatz von Schweizer Käse insbesondere im Ausland bedeutend tiefer. Die SCM begrüsst, dass der finanzielle Rahmen leicht erhöht wird und rund CHF 70 Mio. pro Jahr betragen soll.</p> <p>Die SCM unterstützt die Schaffung der Plattform „Agrarexporte“ in Zusammenarbeit mit dem BLV und dem BLW sowie den anderen landwirtschaftlichen Exportbranchen.</p>
3.1.2.3 Zulagen Milch- wirtschaft, S. 60	<p>Auf die Umlagerung von Mitteln aus der Verkäsungszulage hin zur Siloverzichtszulage ist zu verzichten.</p> <p>Eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage wird begrüsst.</p> <p>Die Ausdehnung der Verkäsungszulage auf Büffelmilch wird unterstützt.</p>	<p>Die SCM lehnt jegliche Reduktion der Verkäsungszulage („Zulage für verkäste Milch“) ab. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen und unter Art. 38.</p> <p>Eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage wird begrüsst. Diese soll aber weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.</p>
Kapitel 3.1.2.4 Beitrag an die Milchprüfung (Seite 60)	Transfer der Zuständigkeit ins BLW umsetzen wie geplant.	<p>Die SCM begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Art. 41 sowie in Art. 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Die Milchbranche ist an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert.</p> <p>Betreffend des Kostenanteils des Bundes nehmen wir zur Kenntnis, dass eine Senkung dieser Beteiligung angestrebt wird. Dabei ist aber unklar, ob sich dieser Anteil von den Gesamtkosten versteht oder – wie heute – nur die effektiven Laborkosten gemeint sind. Spricht man von den Gesamtkosten, dann beteiligt sich die Branche schon heute in erheblichem Mass.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Beziehen sich die in der Vernehmlassung als Ziel genannten 50 % Branchenanteil auf die blossen Laborkosten, dann würde die Branche insgesamt deutlich mehr als 50 % des Aufwandes tragen, was aufgrund des öffentlichen Charakters dieses Teils der Milchprüfung nicht angehen kann.</p>
<p>Kapitel 4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, (Seiten 132 bis 141)</p>	<p>- - -</p>	<p>Die SCM begrüsst den vorgeschlagenen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. Dieser bleibt im Vergleich zur Vorperiode 2018-2021 stabil und signalisiert Kontinuität.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)		
Art. 27a Gentechnik	Basierend auf Art. 27a, Anpassung vom Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhum-anbereich (Gentechnikgesetz, GTG) Verlängerung Moratorium bis zum 31.12.2025	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Die Schweizer Milchproduzenten haben sich eine Milchproduktion ohne GVO zum Ziel gesetzt. Artikel 37a GTG: Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Die SCM unterstützt diese Anpassung.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz</i>	² Die Zulage beträgt 13 5 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...	Die Verkäsungszulage wurde 1999 eingeführt, um die Käseherstellung zu konkurrenzfähigen Preisen zu ermöglichen. Es handelt sich somit um eine flankierende Massnahme bedingt durch die Grenzöffnung im Bereich Käse. Laut wissenschaftlichen Studien bewirkt eine Senkung der Verkäsungszulage eine Milchpreissenkung und einen höheren Käsepreis, was wiederum die Wettbewerbsfähigkeit der Branche in einem offenen Markt beeinträchtigt: Mehr Import, weniger Export. Fehlanreize zur Produktion von billigem Viertelfettkäse für den Export müssen anders beseitigt werden. Hier soll auf Verordnungsstufe das Problem gelöst werden, indem eine treppenartige Abstufung nach dem Fettgehalt des Käses eingeführt wird. Siehe dazu die Motion 18.3711,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates erarbeitet wurde.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>¹ Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, kann richtet der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>² Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.</p> <p>³ Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Die SCM begrüsst die Verdoppelung der Zulage für Fütterung ohne Silage von 3 auf 6 Rappen. Allerdings ist eine Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch und die Förderung dieser spezifischen Produktionsart nicht nachvollziehbar. Die Nachfrage von einer spezifischen Produktionsart sollte vom Markt diktiert werden und nicht von der Politik gesteuert werden.</p> <p>Die Streichung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Alpmilch ist nicht akzeptabel. Diese Zulage muss weiterhin auch für saisonale Alpmilch gewährt werden.</p> <p>Aus diesem Grund beantragt die SCM das geltende Recht beizubehalten und die Höhe der Zulage von 3 auf 6 Rappen anzupassen.</p> <p>Der Erhöhung der Zulage ohne Silagefütterung darf nicht auf Kosten der Verkäsungszulage geschehen. Die Verkäsungszulage stützt nachweislich die inländische Produktion und hat einen erwiesenen positiven Einfluss auf die Exporte. Sie zu kürzen, hätte schwerwiegende Folgen für die ganze Milchbranche.</p>
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftrag-</p>	<p>Es gilt zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird.</p> <p>Die SCM unterstützt das Anliegen der Milchproduzenten: Diese verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ten Prüflaboratorien ausgerichtet. ² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet. ³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden. ⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazukommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>
<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. h</p>	<p>¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als gleichwertige Ausbildung für den Bereich Schweinehaltung.</p>	<p>Die SCM begrüsst es grundsätzlich, dass Bewirtschafter für den Erhalt von Direktzahlungen eine landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen müssen. Auf Verordnungsstufe können jene Berufe definiert werden, die unter „gleichwertige Ausbildung“ fallen. Wir fordern mit FROMARTE die Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als „gleichwertige Ausbildung“ für den Bereich Schweinehaltung.</p> <p>Die Ausbildung zum Milchtechnologen beinhaltet in Wahlpflichtbereich das Modul Nebenprodukteverwertung/Schweinehaltung. Der Beruf Milchtechnologe gehört mit seiner fachspezifischen Ausbildung somit zu den besten ausgebildeten Berufsleuten im Bereich der Schweinehaltung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	<p>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen modularen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Förderung der beruflichen Professionalität und zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen für Sektoren mit vermindertem Grenzschutz;</p>	<p>Die SCM ist der Auffassung, dass die flächenbezogene Stützung bei der Verteilung der Direktzahlungen zugunsten der Arbeit zu verschieben ist. Gleichzeitig würde die Flächenmobilität bei erhöhter Ausbildungsanforderung / Professionalität ebenfalls leicht gefördert, was wir unterstützen.</p> <p>Der Vorschlag für den Betriebsbeitrag in der Vernehmlassung geht von einem Betrag von 150 bis 250 Mio. CHF aus, was im Mittel rund 3'000.- bis 4'500.- pro Betrieb ausmachen würde.</p> <p>Für die SCM muss ein solcher Betriebsbeitrag aber ebenfalls an konkrete Anforderungen geknüpft sein und darf nicht in Form eines bedingungslosen Grundeinkommens ausgerichtet werden. Die SCM kann daher die beiden von SMP vorgeschlagene Systeme unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entweder ein Beitrag nach Standard-Arbeitskraft (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis max. ca. 4.0 SAK) pro Betrieb und abgestuft nach Zonen. Damit würde der Stellenwert der Arbeitsleistung deutlich gestärkt. - Oder ein modularer, mehrstufiger und gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates „leistungsbezogener“ Beitrag mit folgenden Teilelementen: <table border="0" style="width: 100%; margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Modul:</th> <th style="text-align: left;">Voraussetzung:</th> <th style="text-align: left;">Beitrag:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Förderung Professionalität“</td> <td>Fachausweis EFZ & Weiterbildung</td> <td>2'000.-</td> </tr> <tr> <td>„Offene Märkte“</td> <td>Milch- / Zuckerrübenproduktion</td> <td>3'000.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das System fördert sachliche Leistungen (qualifizierte und angemessene Ausbildung) resp. entschädigt Handicaps aufgrund von Marktöffnungen. Der Vorschlag wäre administrativ sehr einfach umsetzbar im Sinne einer ansteigenden „Flat-Rate“ (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milch: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der vermarkten Milchmenge bis zu einem Maximum ab 150'000 kg (d.h. ab 150'000 kg: 3'000.-- CHF). • Zuckerrüben: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der Anbaufläche Zuckerrüben bis zu einem Maximum ab 5 ha (d.h. ab 6.0 ha: 3'000.-- CHF). 	Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:	„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-	„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-
Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:									
„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-									
„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-									

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Beibehaltung des heutigen Textes	Die SCM unterstützt die Forderung der Milchproduzenten, das heutige System weiterzuführen. Dies mit dem gleichzeitigen Ziel, die Administration auf allen Stufen tief zu halten.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Abs. 1 Bst. b und d	¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.	Die SCM befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte sehr wichtig: <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen. <p>c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern wir eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden.</p>

Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	<p>² Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein und führt diese in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	<p>Art. 182 wurde bis anhin nie umgesetzt trotz zahlreicher Aufforderungen. Mit dem Inkrafttreten der Swissness Vorlage sowie die Stärkung der Information und des Schutzes der Konsumenten ist die Einrichtung einer solchen Dienstleistung innerhalb der Bundesverwaltung unerlässlich, da die Kantonschemiker schon genug mit der Kontrolle der rechtlichen Aspekte im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu tun haben.</p>
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken</p>	<p>Die SCM begrüsst ausdrücklich den hier aufgeführten Finanzrahmen und die Aufstockung der Mittel. Insbesondere möchten wir die Aufstockung des Zahlungsrahmens für „Produktion und Absatz“ infolge der Nachfolgeregelung Schoggigesetz und die Mittelerhöhung auf CHF 69.9 Mio. bei der Qualitäts- und Absatzförderung unterstreichen.</p>
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Keine Bemerkungen		

Bundesgesetz über die bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Keine Bemerkungen		
Gewässerschutzgesetz (GSchG)		
Keine Bemerkungen		
Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)		
Keine Bemerkungen		
Tierseuchengesetz (TSG)		
Keine Bemerkungen		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	tier-im-fokus.ch (TIF) 6020_TIF_Tier im Fokus_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Postfach 3159, CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge, da diese Aufhebung es Landwirtinnen und Landwirten leichter macht, von der Tierproduktion wegzukommen und das Dauergrünland fortan vegan zu bewirtschaften, d.h. es z.B. nur noch zur Graskompost- und/oder Biogasproduktion zu nutzen. Abgesehen von der Aufhebung der Marktentlastungsmassnahmen für Kalbfleisch, Eier und Schafwolle, die wir sehr begrüßen, sehen wir sonst zwar hier und da Änderungen, die in gewissen Hinsichten in die richtige Richtung zu gehen versuchen, aber im Grossen und Ganzen scheint uns die geplante AP22+ wie schon ihre Vorläuferinnen ein Paket zu sein, das die verfassungsmässigen Ziele der Agrarpolitik verfehlen wird. Hauptgrund dafür ist u.E., dass diese AP22+ nach wie vor in grossem Ausmass direkt und indirekt die Tierproduktion subventioniert, was die Tierbestände und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt auf einem künstlich hohen und nicht nachhaltigen Niveau hält.

Von direkten Subventionen für Tierprodukte wie jene für verkäste und silagefreie Milch sowie für Verkehrsmilch (geplante Subventionen dieser drei Programme: 370 Mio Franken) über Subventionen für bestimmte Tierhaltungen wie das neue Tiergesundheitsprogramm, die alten sog. Tierwohlprogramme BTS und RAUS und die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF (zusammen noch einmal 400-500 Mio Franken) bis zu den Subventionen für Futtermittelanbau auf Ackerland, einerseits spezifisch via Einzelkulturbeiträge (Grössenordnung 50 Mio Franken), inkl. jenen für Zuckerrüben, die zu einem Grossteil in Form von Zuckerrübenschnitzel als Raufutter verwendet werden, andererseits pauschal über den Betrag für offene Ackerflächen und den neuen Zonenbeitrag, die beide auch für Ackerland ausbezahlt werden, das zum Anbau von Futter anstatt Nahrung verwendet wird (schätzungsweise 100-200 Mio Franken): Insgesamt sollen gemäss den Plänen des BLW für die AP22+ auch weiterhin jährlich Subventionen von einer Milliarde Franken direkt oder indirekt in die Tierproduktion fliessen (und das zusätzlich zu den Subventionen für das Dauergrünland, inkl. Hangbeiträge etc., die de facto trotz Aufhebung des Mindesttierbesatzes nach wie vor zum allergrössten Teil der Tierhaltung zugute kommen werden).

Während graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion grundsätzlich Teil eines nachhaltigen Landwirtschafts- und Ernährungssystems sein könnte, muss selbst diese Form der Tierhaltung vor dem Hintergrund des Klimawandels hinterfragt werden, da sie Grasland zu einer Quelle von atmosphärischem Methan macht (während das gleiche Grasland bei veganer Bewirtschaftung in Kombination mit Biogasanlagen eine Quelle von Methan-Treibstoff sein könnte, der nach der Verbrennung nur so viel CO₂ in die Atmosphäre abgibt, wie das Gras zuvor aus der Atmosphäre gebunden hat, was bedeutet, dass Grasland ohne Nutztiere Treibhausgas-neutral bewirtschaftet und offengehalten werden kann, bzw. fast Treibhausgas-neutral, da real existierende Biogasanlagen nicht 100% dicht sind und also während der Gärung unverbranntes Methan in die Atmosphäre entweicht). - Ganz abgesehen davon ist es aber mittlerweile unumstritten, dass es nicht nachhaltig ist, grosse Mengen eigens dafür angebaute Ackerfrüchte an Tiere zu verfüttern. Dass die Agrarpolitik der Schweiz dem nicht Rechnung trägt, ist für uns unverständlich. Investitionskredite für grosse Schweine- oder Hühnermast-Ställe oder für die industrielle Eierproduktion, mehr noch: nur schon die Tatsache, dass solche Ställe überhaupt in der Landwirtschaftszone gebaut werden dürfen, anstatt nur in der Industriezone, wo sie der Logik gemäss wenn schon hingehören, widerspricht unserem Verständnis nach der Verfassung, die in Art. 104a eine «ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion» fordert, sowie «grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen».

Ebenso und aus den gleichen Gründen widerspricht der Verfassung, dass Bauern für Ackerland Subventionen erhalten, auf dem sie Futtermittel anstatt Nahrung anbauen. Und auch die übrigen oben erwähnten Subventionen für die Tierproduktion, inkl. GMF, BTS und RAUS, widersprechen der Verfassung. Sie setzen zwar für den einzelnen Bauern und die einzelne Bäuerin z.T. Anreize in die richtige Richtung: hin zu Produktionssystemen, die auf gleicher Fläche weniger Tiere halten und ihnen weniger Ackerfrüchte füttern. Da der Bund die Tierhalter aber für das gewünschte Verhalten finanziell belohnt, anstatt

sie für das unerwünschte Verhalten zur Kasse zu beten, verbilligt er die Tierprodukte, was im Widerspruch zu Art. 104a den Tierproduktkonsum, die Tierbestände und die Umweltschäden hoch hält und also nicht zu einer nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beiträgt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kap. 1.3.3, S. 9	«Beiträge an die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (2016: 47,8 Mio. CHF; 2017: 46,6 Mio. CHF)» - Diese Beiträge sind ersatzlos zu streichen, und falls es im Gesetz überhaupt eine genügende Grundlage für sie gibt, ist diese ebenfalls zu streichen. Stattdessen ist den privaten Verursachern dieser Kosten eine gesetzliche Pflicht aufzuerlegen, diese Kosten selber zu tragen.	Solche externen Kosten der Tierproduktion müssen internalisiert werden, d.h. von den Verursachenden getragen werden, seien es die TierproduzentInnen oder die Tierprodukte-Konsumentinnen, oder die Verarbeiter oder Zwischenhändler.	
Kap 1.3.5, S. 11	«Insbesondere gibt der Bundesrat keine Strukturziele bezüglich der Fläche, des Tierbestandes oder der Streuung dieser Grössen vor.» - Sollte er aber, nämlich: Tierbestände müssen sinken!	Agroscope sagt: Ohne Reduktion der Tierbestände sind die Klima-Ziele in der Landwirtschaft nicht erreichbar: Bretscher D., Ammann Ch., Wüst Ch., Nyfeler A., Felder D., Reduktionspotenziale von Treibhausgasemissionen aus der Schweizer Nutztierhaltung, Agrarforschung Schweiz 9(11+12), 376–383, 2018. https://www.agrarforschungschweiz.ch/archiv_11de.php?id_artikel=2422	
Kap 1.3.5, S. 17	«Neben dem Siedlungswachstum spielt vor allem der Wald einwuchs eine bedeutende Rolle. Knapp ein Drittel des Kulturlandverlusts ist darauf zurückzuführen.» - Bundesrat	Während Überbauung mit Siedlungen oder Strassen Kulturland auf lange Sicht zerstört, kann Wald innerhalb nützlicher Frist wieder in Gras- oder Ackerland umgewandelt werden. Im Kontext des Klimawandels könnte es darum Sinn machen, vom Dogma der Offenhaltung v.a. des Graslandes wegzukommen und stattdessen mittels gezielter Aufforstung neue Wälder entstehen lassen, die dem wärmeren Klima, das kommen wird, gewachsen sein werden. Alternativ ist auch das Potential von Kurzumtriebsplan-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	soll prüfen, ob Wald bzw. Forst u.U. nicht auch als Kulturland gelten sollte.	tagen zu prüfen, mit sehr schnell wachsenden Baumarten wie Erle, Weide, Pappel für die Erzeugung von Holzenergie/Biogas/Wood Printing Material und anderen neuartigen Materialien, die in Zukunft Plastikmaterialien und generell Stoffe ersetzen könnten, ebenso wie das Potential von agroforstwirtschaftlichen Landbewirtschaftungssystemen.	
Kap 1.3.5, S. 20	«Neben der Agrar- und Umweltpolitik hat das Konsumverhalten einen wesentlichen Einfluss auf den ökologischen Fussabdruck der Lebensmittelproduktion. Mit der Reduktion von Lebensmittelabfällen (Food-Waste), einer Anpassung der Ernährungsmuster und bewussteren Kaufentscheidungen liesse sich die Umweltbelastung im In- und Ausland deutlich reduzieren.» - Antrag: Bund soll aufhören, Swissmilk und Proviande etc. finanziell und ideell zu unterstützen	Sie vermeiden es im Bericht zwar tunlichst, die nötigen Änderungen bei den Ernährungsmustern beim Namen zu nennen, aber in den einschlägigen Publikationen von Agroscope sind sie deutlich genannt: Weniger Tierprodukte! (Vgl. z.B. die oben verlinkte Studie, oder diese hier: Zimmermann A., Nemecek T., Waldvogel T., Umwelt- und ressourcenschonende Ernährung: Detaillierte Analyse für die Schweiz, Agroscope Science, 55, 2017, 1-170, die übrigens das BLW selbst in Auftrag gegeben hat!) Vor diesem Hintergrund ist es grotesk, wenn der Bund weiterhin Millionen in die Absatzförderung von Milchprodukten, Fleisch und Eiern steckt, indem er Swissmilk, Proviande etc. finanziell unterstützt (egal aus welchen Töpfen und Töpfchen das Geld dafür kommen mag, und auf welche vorhandenen oder nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlagen sich der Bund dabei stützt).	
Kap 1.4.3, S. 24	«Die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung [...] ist damit auch für die Entwicklung innerhalb der Schweiz bedeutend. Die Agrarpolitik des Bundes ist Bestandteil der nationalen Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der	Nicht nur unsere Verfassung, sondern auch unsere internationalen Verpflichtungen laufen darauf hinaus: Es muss in Richtung weniger Tierprodukte gehen, und weniger Tierprodukte heisst kleinere Tierbestände, und kleinere Tierbestände erreicht man nicht, indem man Tierproduktion subventioniert, sondern indem man erstens Kostenvahrheit herstellt und zweitens strenge Auflagen macht, sowohl was Umweltschutz, wie auch was Tierschutz angeht.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Agenda 2030. [...] SDG 12 (Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen)» - Antrag: s. oben und unten		
Kap 1.6.4, S. 28	«Das knappe Ackerland soll primär für die direkte menschliche Ernährung genutzt werden.» Antrag: Genau das!	Kein Zonenbeitrag, kein Beitrag für offene Ackerflächen und schon gar keine Einzelkulturbeiträge für offenes Ackerland, auf dem Futter angebaut wird. Momentan wird auf der Hälfte des offenen Ackerlandes in der Schweiz Futter angebaut (Zuckerrüben mitgezählt, da sie v.a. Zuckerrübenschnitzel = Raufutter sind). Das ist ein Skandal!	
Fortsetzung...	...	Solange die Zölle auf importiertem Futter, das auf Ackerland angebaut wurde, nicht erhöht werden: Bei den Tierhaltern für die Verfütterung von importiertem Futter eine Steuer erheben.	
Kap 2.3.7.5, S. 53	«Der Handlungsspielraum für Massnahmen zur Reduktion von Food Waste und für eine ressourcenschonendere Ernährung ist im Landwirtschaftsgesetz begrenzt.» - Antrag: Mehr Selbstkritik!	Was ist mit den Millionen für Absatzförderung von Tierprodukten via Swissmilk, Proviande und Co? Und mit der Milliarde oder mehr, die direkt oder indirekt in die Tierproduktion fliessen? Selbst innerhalb des bestehenden Gesetzes hätte das BLW als anwendende Behörde die Handlungsfreiheit, gerade bei der Absatzförderung ganz anders zu entscheiden, als sie es tut, und im Rahmen der Revision des Gesetzes könnten Sie Änderungen vorschlagen, die eine ressourcenschonendere Ernährung zur Folge hätte. S. oben und unten. Einige dieser Vorschläge hätten auch politisch Chancen, wenn das BLW sie unterstützen würde. Sie haben also durchaus Handlungsspielräume!	
Kap 3.1.2.4, S. 61	«Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Milchprüfung. Diese Beteiligung ist rechtlich auf Artikel 11 LwG abgestützt. Im Rahmen der Staatsrechnung 2015 wurden	Da sehen Sie, was für einen Handlungsspielraum Sie haben und nutzen: Sogar ausserhalb der gesetzlichen Grundlagen können Sie sich bewegen, und wenn es auffliegt, hören Sie nicht etwa damit auf, sondern verlangen einfach, dass man Ihnen nachträglich erlaubt, was sie bis jetzt streng genommen verbotenerweise getan haben.;-) Ja, der Bundesrat hat beantragt, diese Finanzierung nicht weiterzuführen, aber das Parlament	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<p>die Finanzhilfen und Abgeltungen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Milchprüfung in Artikel 11 LwG nicht den heutigen Anforderungen an eine gesetzliche Subventionsbestimmung genügt und entsprechend anzupassen ist.» - Antrag: Aufhören !</p>	<p>wollte sie. Sie vom BLW sind also aus dem Schneider. Aber nur knapp!</p> <p>Wie dem auch sei: Die staatliche Mitfinanzierung der Milchprüfung muss aufhören, nicht nachträglich legalisiert werden. Wenn die Milchproduzenten Qualitätsstandards etablieren wollen, sei es für den Schweizer Markt, sei es für den Export, dann sollen sie das selber bezahlen bzw. von ihren Kundinnen und Kunden bezahlen lassen.</p>	
Kap 3.1.2.5, S. 61-62	Höchstbestandsvorschriften: Keine Ausnahmegewilligungen für «Versuchsbetriebe»	Im Moment läuft die Unterschriftensammlung für die «Massentierhaltungsinitiative», die ein Verbot von Haltungen mit hohen Tierbeständen in der Verfassung festschreiben will. In diesem Kontext macht es u.E. keinen Sinn, solche Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Hohe Tierbestände haben politisch und ev. auch bald rechtlich in der Schweiz keine Zukunft.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 75 neuLwG	Abschaffung von GMF, BTS, RAUS und Nicht-Einführung des neuen «Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers», stattdessen Verbot im Tierschutzgesetz von Tierhaltungen, die nicht BTS, RAUS und den Normen dieses Tiergesundheitsprogramms entsprechen, sowie statt GMF die oben erwähnten Direktzahlungskürzungen für offenes Ackerland, das zur Futtermittelproduktion zweckentfremdet wird.	<p>Streichung von GMF, BTS, RAUS und Nicht-Einführung der Subventionen für das Tiergesundheitsprogramm: Begründung s. oben, Agrarpolitik muss in Richtung weniger Tiere (nicht nur pro beteiligtem Betrieb, sondern schweizweit) gehen, um Verfassungsziele erfüllen zu können, daher darf Tierproduktion nicht zusätzlich subventioniert werden. Landwirte und Landwirtinnen sollen nicht durch staatliche Fehlanreize davon abgehalten werden, aus der Tierproduktion auszusteigen und stattdessen viehlos oder sogar vegan zu produzieren.</p> <p>Verschärfung des Tierschutzgesetzes im Sinn von Obligatorium von BTS-, RAUS und Tiergesundheits-Normen: Begründung Tierwürde (steht ja nebenbei auch noch in der Verfassung, und doch liest man davon im ganzen Bericht zur Vernehmlassung AP22+ nichts), sowie die Tatsache, dass eh schon die meisten bei BTS und RAUS dabei sind.</p> <p>Subventions-Streichung für offenes Ackerland, auf dem Futter angebaut wird: Begründung siehe oben.</p>	
Art. 72 Abs. 1 Bst. b&c neuLwG	keine Versorgungssicherheitsbeiträge (Zonenbeitrag, Beitrag für offenes Ackerland) für offenes Ackerland, auf dem Futtermittel angebaut werden (inkl Zuckerrüben)	Begründung s. oben. Stichwortartig: Feed no Food. Veredelungsverluste. Nachhaltigkeit. Treibhausgase durch Tierproduktion. Art. 104a BV, UNO Sustainable Development Goals usw.	
Art 76a neuLwG	Neu: «Beiträge UND ABGABEN für eine standortangepasste Landwirtschaft», konkret nämlich: Solange keine hohen Zölle auf importierte Futtermittel erhoben werden: Besteuerung	Begründung dito Änderungsantrag zu Art. 72	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	von importierten Futtermitteln, die auf offenem Ackerland wuchsen, bezahlbar durch den Landwirt oder die Landwirtin		
Art. 12 (bisheriges LwG)	Gesetzliche Grundlage der Absatzförderung so umformulieren, dass staatliche Beiträge an Swissmilk, Proviande und anderen Tierprodukte-Vermarktern in Zukunft verboten sind.	Es darf nicht sein, dass der Bund Absatzförderung für Produkte unterstützt, von denen gemäss den verfassungsmässigen Zielen und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Agrar- und Ernährungsforschung weniger konsumiert werden sollten.	
Art. 87a neuLwG	keine Unterstützung von Bauten und Anlagen, die der Schweine-, Hühnermast oder Eierproduktion dienen.	Begründung: Feed no food etc. s. oben. Auch keine Ausnahmen für Betriebe, die gemäss Plan v.a. Nahrungsmittelabfälle verfüttern wollen, denn Pläne und Umstände ändern sich schneller als so ein Stall abgeschrieben ist.	
Art. 87a neuLwG	keine Unterstützung von Bauten und Anlagen, die der Tierproduktion allgemein dienen. Stattdessen strengere Auflagen für solche Bauten und Anlagen	Begründung: Die Kosten für die Tierproduktion sollen möglichst vollständig internalisiert werden. Das geht nicht, wenn der Staat einen grossen Teil des finanziellen Risikos übernimmt. Auch tierfreundliche Laufställe mit Melkroboter sollen die Bauern 100% privat finanzieren, oder gar nicht bauen. Die Rolle des Staates ist, strengere Tierschutz- und Umweltauflagen zu machen und sie durchzusetzen. Die Rolle des Marktes ist es, zu entscheiden, ob und wieviel er unter diesen Bedingungen noch produzieren will.	
Art. 141 neuLwG	Statt Förderung der Zucht von Nutztieren Förderung der Forschung von viehlosen und veganen Produktionssystemen	Tierproduktion ist sowohl tierrechtlich als auch ökologisch der problematischste Teil der Landwirtschaft; die Erforschung der Alternativen ist nötig und auch erfolgversprechend; hier ist viel Raum für die zukunftsweisende Innovationen, nicht bei Kühen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	inkl Förderung entsprechender Pflanzenzuchten	mit einem hineinoperierten Schraubverschluss an der Magenwand!	
Art. ??? neuLwG	Einführung einer Methan-Abgabe pro Kuh & Monat, zahlbar durch die TierhalterInnen, sobald Sie das Tier zum Schlachter bringen. (Analog zur CO2-Abgabe auf Brennstoffen)	Wenn alles andere nichts hilft, hilft vielleicht das, die Tierproduktion auf ein umwelt- und klimaverträgliches Mass zu reduzieren. Diese Abgabe wäre zudem die einzige, die die Klimakosten von graslandbasierter Tierproduktion angemessen internalisieren würde. Z.B. BioWeideBeef ist ja pro kg Fleisch für mehr Treibhausgase verantwortlich als Rindfleisch nach ÖLN, weil die Tiere mit (fast) nur Grasfütterung länger brauchen, um ein gegebenes Gewicht / eine gegebene Milchleistung zu erbringen, also mit Kraftfutterzusatz. Vgl. z.B. https://www.fibl.org/fileadmin/documents/de/news/2014/schlussbericht-nachhaltigkeit-rindfleisch.pdf	
Art. 72 Abs. 1 Bst a	Anstelle all der Tierprodukte- und Futtermittel-Subventionen, deren Streichung wir verlangen: zusätzlich zum geplanten Pauschalbetrag je Betrieb neu auch noch einen Betrag je Betrieb abgestuft nach SAK o.ä.	Wie Sie in Ihrem Bericht zur Vernehmlassung schreiben: Die Marktmacht der Bauern ist derart gering, dass laut OECD «bis zu drei Viertel der Marktpreisstützung in der Landwirtschaft (dazu gehört auch der Grenzschutz) nicht als höheres Einkommen bei den Landwirtinnen und Landwirten bleiben, sondern in die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette fliessen.» (S. 58) Es wäre zu wünschen und hoffen - und v.a. beizeiten zu prüfen -, ob ein solcher Beitrag pro Betrieb abgestuft nach SAK das bäuerliche Einkommen effizienter erhöht als die bisherigen Subventionen.	
RPG	Verbot von Neubauten grosser Schweine- und Hühnerställen in der Landwirtschaftszone, erlaubt sollen sie nur noch in der Industriezone sein	Begründung: s. oben. Feed no food, Veredelung ist im Wesentlichen ein gewerblicher/industrieller Prozess, kein Landwirtschaftlicher. Sonst müssen wir einem Tofuproduzenten auch erlauben, seine Fabrik in der Landwirtschaftszone zu bauen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	

Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6020_TIF_Tier im Fokus_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
tier-im-fokus.ch (TIF), Postfach 3159, CH-3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Tobias Sennhauser, Präsident TIF, tobias.sennhauser@tier-im-fokus.ch, 077 410 35 42

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Wie Sie in Ihrem Bericht zur Vernehmlassung schreiben: Die Marktmacht der Bauern ist derart gering, dass laut OECD «bis zu drei Viertel der Marktpreisstützung in der Landwirtschaft (dazu gehört auch der Grenzschutz) nicht als höheres Einkommen bei den Landwirtinnen und Landwirten bleiben, sondern in die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette fließen.» (S. 58) Zölle auf Fleisch machen unserer Meinung nach trotzdem Sinn, aber verstanden als Umweltzölle, also als Lenkungsabgaben, nicht als Quelle für Staatseinnahmen.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Die Erträge sollten (neben den Erträgen von neu/wieder zu erhöhenden/erhebenden Zöllen auf importierte Futtermittel und Tierprodukte, inkl. Käse) an Bauernbetriebe als Grundeinkommen ausbezahlt werden, proportional zu den SAK oder einer analogen Grösse. Alternativ: Die Erträge sollten wie z.B. die Erträge aus der CO2-Abgabe an die Bevölkerung ausbezahlt werden, sei es via Krankenversicherer oder via AHV-Ausgleichskassen oder sonstwie.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Dito. Und wir sind auch dagegen, dass «innovative Projekte im Bereich Schafwolle» in einem anderen Rahmen unterstützt werden. Wenn sie so innovativ sind, werden sie es ja wohl ohne staatliche Hilfe schaffen. Die Tierproduktion wird sowieso schon übermässig staatlich gefördert, es braucht nicht auch noch Förderung von Schafwolle.

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Union des encaveurs et négociants en vins Vaud - Fribourg (UENV) 6040_UENV_Union des Encaveurs et Négociants Vaud-Fribourg_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	c/o Schenk SA, Secrétariat UENV, place de la Gare 7, 1180 Rolle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4 mars 2019 André Fuchs, Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

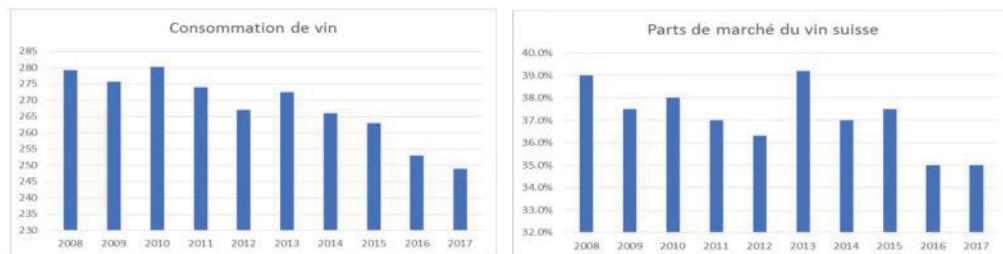
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'UENV vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, l'UENV met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Elle se prononcera également sur d'autres points touchant la profession. Pour l'essentiel, l'UENV fait sienne la position adoptée par la branche à travers l'IVVS.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond pas à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est difficile de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les effets positifs d'un nouveau système. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne répondent pas à un impératif légal. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 10 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs. Avant toute éventuelle progression dans

l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de convenir des critères entre la Confédération et la branche.


1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mios/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mios) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme uniquement avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 50 % de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation. Le déclassement volontaire de vin doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100 % de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP (p. ex. Bordeaux), mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
6. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages seront libres en AOP si utilisés en assemblage comme cépage minoritaire (15 % max.). Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
7. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
8. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Au moment de répondre à la consultation, aucun élément ne permet de croire que ce coupage pourrait être autorisé dans un régime d'AOP-IGP. Etant donné l'importance que cela peut avoir pour certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
9. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».
10. **Revendications complémentaires** :
 - Etablissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des

conditions climatiques toujours plus extrêmes

- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- A période régulière, la profession demande à la Confédération la mise en place d'une force obligatoire pour l'encaissement des contributions destinées à la promotion des vins suisses. Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR. M. Schneider-Ammann en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

Fort de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, **l'UENV ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP**. La branche se veut être consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, la branche doit être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG, souhaite proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) ^[1]_{SEPP} **Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)** ^[1]_{SEPP} **Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)** ^[1]_{SEPP}

Organisation / Organisation / Organizzazione	Uniterre - 6050 Uniterre 2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Avenue du Grammont 9, 1007 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5 mars 2019, 

^[1]_{SEPP}

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

^[1]_{SEPP} **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:** ^[1]_{SEPP}

Uniterre constate que malgré le rejet du parlement de la « Vue d'ensemble » et la large acceptation de l'initiative sur la sécurité alimentaire par la population, le Conseil Fédéral n'entend pas modifier sa vision de la politique agricole. Comme lors des consultations précédentes, le Conseil Fédéral présente un projet élaboré par l'administration sans concertation avec les organisations de la société civile, organisations agricoles, de consommateurs, de protection des animaux, syndicats, de protection de l'environnement. Le Conseil Fédéral propose une nouvelle réforme précipitée qui ne fait que renforcer des vieilles recettes qui n'ont pas permis d'atteindre les objectifs fixés en termes de durabilité, en proposant notamment de poursuivre dans la voie de découplage systématique des aspects de production, économiques, commerciales, sociales et environnementales. Ce découplage nous éloigne progressivement d'une politique agricole et alimentaire, par son alignement exclusif sur les exigences de l'industrie et des marchés globalisés. Les objectifs de durabilité sont séparés des questions de marché. Au lieu de continuer cette fuite en avant sans vision d'avenir, la Confédération devrait convoquer des Etats généraux de l'agriculture et de l'alimentation.

Par ailleurs, il est aussi à relever qu'un rythme de réformes agricoles de quatre ans est totalement inacceptable, car il n'offre pas de stabilité à l'agriculture pour pouvoir planifier ses activités et investissements économiques. Ce rythme de réformes ne permet par ailleurs pas non plus de dresser un bilan et une évaluation sérieuse de la réforme PA 14-17.

Nous souhaitons également relever une contradiction majeure présente dans l'ensemble du document : on demande au monde paysan d'une part le respect de normes de plus en plus strictes en termes d'environnement et de réduction de produits phytosanitaires, et d'autre part une hausse de la compétitivité. Cela signifie plus de contraintes, une augmentation des heures de travail pour des prix en baisse constante. Nous rejetons le bilan dressé par l'OFAG selon lequel l'agriculture suisse ne serait **pas assez compétitive, et que les gains de productivité seraient insuffisants. Par ailleurs, la réduction des droits de douane dans le cadre de traités de libre-échange qui devraient ouvrir de nouveaux débouchés aux produits agricoles et à l'industrie agroalimentaire représente une pression supplémentaire sur les prix et la production indigènes. Les orientations et les instruments proposés par la PA22+ suivent ce choix politique et ne tiennent pas compte de l'exigence de durabilité ancrée dans la Constitution et des résultats de la votation populaire sur la sécurité alimentaire.**

Uniterre propose de favoriser systématiquement une agriculture paysanne liée aux ressources locales disponibles ainsi qu'au sol. Pour répondre aux défis climatique, la production fourragère fermière ainsi que l'amélioration de la vitalité des sols doivent devenir une priorité de la politique agricole. De même dans une optique de durabilité, les circuits courts, la transformation artisanale et paysanne, la diversification doivent être favorisés.

Pour Uniterre le mandat constitutionnel de durabilité (art.104, 104a,) n'est pas rempli:

Social: disparition de trois fermes par jour, augmentation de la taille des fermes, occupation décentralisée, surcharge, risques psychosociaux, vieillissement de la population agricole

Economie: revenu inférieur de 33% (en dessous de Fr. 4'000.-, plan social silencieux (1990: 253'500 actifs, 2015: 155'000), pouvoir économique centré en aval de la production, répartition de la plus-value inéquitable (60% en moyenne), capital intensif (endettement), Taux d'autoapprovisionnement baisse constante !

Environnement: tendance à l'industrialisation et à la spécialisation des filières, agriculture hors sol, énergie et intrants-intensifs, perte de sols quantité/qualité, impacts négatifs sur le climat et l'environnement (biodiversité, eau), aucun objectif atteint !

Les produits issus de l'agriculture sont traités dans la PA22+ comme n'importe quelle matière inerte. Mais l'agriculture travaille avec le vivant! Il ne s'agit pas de la fabrication de montres ou de machines, mais bien de la production de denrées alimentaires qui est soumise aux aléas climatiques. On ne peut traiter du sujet de l'agriculture comme du reste de l'économie ! Ceci d'autant plus en tenant compte de l'approvisionnement de la population, de la sécurité et de la souveraineté alimentaire qui est menacé par un taux d'autoapprovisionnement en baisse constante :

En se focalisant sur « le marché », la PA22+ renforce :

- la paupérisation des familles paysannes. Le revenu agricole reste largement (plus de 30%) en dessous des revenus comparables et il n'y a aucune perspective d'amélioration. Cette situation qui reste sans aucune mesure concrète d'amélioration prévue est en contradiction avec l'art. 104A « sécurité alimentaire » de la Constitution et avec les art. 5 et art. 7 de la LAgr.
- La disparition des exploitations de petite et moyenne taille
- La spécialisation

La PA22+ confond les besoins du marché et les besoins des consommateurs et de la société. Ils ne sont pas les mêmes ! Ils ne répondent pas aux mêmes logiques et surtout ils ne suivent pas la même évolution.

Numérisation

A pondérer par rapport à l'autonomie paysanne et l'intégration verticale ainsi que la diversification des fermes. Ne doit pas figurer expressément dans la LAgr. « Coordination des possibilités d'encouragement dans le domaine de la numérisation (art. 2 LAgr). La perte du lien du paysan avec sa terre : En encourageant le développement de la digitalisation et du smartfarming, on éloigne le paysan de sa terre et de son bétail. De plus cela provoque la disparition de milliers d'emplois.

L'exigence d'études supérieures pour l'obtention des paiements directs:

Les exigences actuelles suffisent. Il faudrait plutôt d'une part adapter les formations existantes (CFC) aux nouveaux défis et inciter les paysan.ne.s à suivre des formations continues.

Prix des produits agricoles :

La Confédération doit apporter son soutien pour renforcer la position des paysans lors de négociations afin de garantir que les conditions et les prix fixés soient justes et stables. La Confédération doit leur transmettre des informations utiles et transparentes concernant l'évolution de l'offre et de la demande ainsi que les facteurs susceptibles d'influer sur la production, la transformation, la commercialisation et la distribution des produits. Les marges des différents échelons doivent être transparentes.

La mission prioritaire de l'agriculture est la production de denrées alimentaires. L'agriculture doit pouvoir vivre de la vente de ses produits. Les autres tâches qui lui sont attribuées représentent une charge de travail qu'il est juste de rétribuer (paiements directs). Mais les paiements directs ne sont pas des mesures de compensation à la baisse des prix.

Droit foncier rural et volonté d'ouvrir le secteur de l'agriculture :

Concernant la nécessité "(d'adapter la réglementation en vigueur) afin de permettre à des personnes intéressées et capables, venant de secteurs autres que l'agriculture, de s'engager dans cette activité" : La formulation n'est pas claire et risque d'ouvrir les portes à des investisseurs non agricoles du privé dans un but de spéculation. Ce qui se traduirait par une inféodalisation des paysan.ne.s et des personnes actives en agriculture à leurs bailleurs!

Uniterre s'oppose à la facilitation d'autorisation d'acquisition à des personnes morales sous les conditions proposées dans ce rapport.

Reconnaissance de structures collectives de travailleurs.euses de la terre

Les jeunes et autres néo-ruraux souhaitant accéder à des terres agricoles pour les travailler essaient de s'organiser à cette fin dans des structures collectives (Association, Coopérative, SA, SARL, etc). Ce sont ces structures collectives de travailleurs.euses auxquelles il faut donner la possibilité d'accéder à la terre et les reconnaître légalement comme « entreprise agricole » ayant les mêmes droits qu'un exploitant à titre individuel. Au-delà de la propriété, c'est la garantie de droit d'usage des terres que ces paysan.ne.s recherchent. Nous proposons que ces entités soient composées uniquement de travailleurs.euses agricoles, qui sont actifs au sein de cette structure. Celles-ci devraient pouvoir être reconnues comme « exploitant ». Et en s'assurant le respect de cette condition via un contrôle sur le long terme. La politique agricole devrait faciliter et encourager l'accès aux terres agricoles et aux paiements directs à ces jeunes et « néo-ruraux » plutôt que d'ouvrir l'accès à la terre et aux paiements directs à des investisseurs.

Adaptation de la charge maximale :

Uniterre s'oppose à la possibilité de dépasser la charge maximale. Un des problèmes de l'agriculture est le surendettement. Cette mesure va aggraver la situation et fragiliser la pérennité des entreprises agricole.

Globalement, il manque :

- le soutien légal qui permettrait l'obtention de davantage de plus-value sur les marchés, cela d'autant plus que l'accent, dans tout le document, est mis sur la commercialisation de produits de niche, alors que le rôle d'une bonne politique agricole est d'assurer en priorité l'alimentation de base de la population du pays: souveraineté alimentaire.
- les outils garantissant un revenu paysan suffisant pour répondre aux exigences de la société civile et du présent document concernant le bien-être animal, la protection de l'environnement et l'utilisation durable de nos ressources
- une prolongation du moratoire sur les OGM et autres techniques de génie génétique; en effet, ceux-ci n'ont pas tenu leurs promesses en termes de réduction de l'usage des produits phyto mais ont favorisé l'émergence de variétés entièrement dépendantes de certains produits particulièrement nocifs, et par conséquent, la perte d'autonomie du monde paysan face aux géants de l'agrochimie.

Tous les types d'agriculture ont leur place dans notre pays pour une occupation décentralisée du territoire (maintien des écoles, des transports publics, des commerces locaux) alors que la proposition qui est soumise à consultation va dans la direction opposée, avec par exemple la volonté de supprimer certains soutiens tels que ce qui est prévu pour la laine de mouton ou pour les marchés périphériques.

Uniterre trouve inacceptable que le Conseil Fédéral nous propose une réforme de la politique agricole qui n'est toujours pas conforme aux objectifs constitutionnels fixés dans l'article 104 et 104a et que des articles de la loi actuelle sur l'agriculture ne soient toujours pas appliqués.

Uniterre estime qu'il n'y a pas besoin de réformer à nouveau mais qu'il faut améliorer les outils qui existent actuellement pour aller dans le sens de l'initiative sur la souveraineté alimentaire, qui, ne l'oublions pas, a été acceptée dans quatre cantons romands. La proposition actuellement en consultation pour la PA22+ va à l'encontre des vœux exprimés par la population en septembre 2017. Au surplus, elle contredit également la Déclaration des Nations Unies sur les droits des paysans et des personnes travaillant en milieu rural, pour laquelle la Suisse a voté favorablement.

Uniterre encourage vivement l'administration à revoir son processus : il est nécessaire que les futures politiques agricoles soient préparées avec les organisations paysannes, plutôt que de soumettre à la consultation un texte qui ne serait pas lié à la base qu'il est censé guider.

La Confédération a choisi de sortir les aspects internationaux (ALE) de la PA22+ suite à la contestation sur la *Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme* (1er nov. 2017). Cela ne changera rien aux répercussions négatives qu'auront de tels accords sur l'agriculture suisse. Et Uniterre veillera à ce que les impacts environnementaux, sociaux et économiques soient pris en compte tant en Suisse que dans les pays exportateurs.

Voir à ce propos l'art. 14 de la Déclaration des Nations-Unies sur les droits des paysans et autres personnes travaillant dans les zones rurales : « Les États élaboreront, en partenariat avec les paysans, des politiques publiques aux niveaux local, national, régional et international visant à promouvoir et à protéger le droit à une alimentation suffisante, la sécurité alimentaire et la souveraineté alimentaire, ainsi que des systèmes alimentaires durables et équitables. Dans ce but, les États établiront des mécanismes destinés à assurer la cohérence de leurs politiques agricoles, économiques, sociales, culturelles. »

1111
SEP*SEP*

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1. Contexte		
	1.4.2. Politique régionale et de l'aménagement du territoire	Uniterre demande le maintien des contingents des surfaces d'assolement.
Chapitre 2		
2.3.2.2, page 34	Réorientation du soutien du prix du lait	La prime fromagère ne doit être versée que sur le lait A dans la mesure où il respecte le prix indicatif départ ferme. La segmentation devrait être mise en œuvre de manière transparente. Le non versement de la prime sur les laits B et C permettra l'augmentation de la prime de non-ensilage. En revanche, le plus urgent est de permettre aux producteurs de lait d'avoir un revenu rémunérateur par rapport aux efforts fournis et à la qualité du produit.
2.3.3.2, page 37	Maintenir une limitation par UMOS et ne pas introduire de plafond par exploitation	Uniterre souhaite le maintien d'une limite par UMOS et le maintien de la dégressivité. Le chiffre de CHF 70'000.- est compris, accepté et doit être maintenu. De plus, il faut revoir dans le calcul des UMOS toutes les activités de diversification (transformation et commercialisation de la production propre sur la ferme).
2.3.3. Domaine exploitation		Uniterre demande que les circuits courts et la vente directe soient reconnus comme critères d'attribution pour les soutiens structurels et crédits d'investissement, afin de conserver une agriculture paysanne et décentralisée.
2.3.4.1 environnement et ressources naturelles, buts et axes prioritaires	Diminution de la consommation d'énergies en augmentant les importations.	Cette proposition est inadmissible. La réduction des émissions et la consommation d'énergies non renouvelables ne doit pas être réalisée en exportant nos problèmes, mais en trouvant des solutions durables au niveau local.
2.3.4.2	Conserver le Suisse-Bilan	Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.
2.3.6 Préservation des bases de la production agricole	Les mesures de politique agricole doivent contribuer à	Uniterre refuse une quelconque perte de terres agricoles. La valeur cible doit être à 0ha. La dégradation des sols doit être combattue par une prime

	ce que le recul annuel de la SAU sur plusieurs années ne dépasse pas 800 ha/an .	à la séquestration de carbone.
Chapitre 3 : Nouvelle réglementation proposée		
3.1.2.2 prestations en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents	Maintien de la prestation en faveur de la production indigène, mais avec une meilleure répartition des rentes dans la chaîne de production	La suppression de ces prestations mettrait encore plus de pression sur les prix des matières premières, et donc sur le revenu des paysans. Les moyens financiers obtenus par ces prestations doivent prioritairement revenir aux producteurs et/ou aux consommateurs, et mettre un terme au système de rentes qui ne profitent aujourd'hui qu'à l'amont et à l'aval. Cette situation n'est plus acceptable.
3.1.3.1	Formation	Uniterre est contre l'augmentation des exigences en matière de formation afin de recevoir les paiements directs.
3.2 Droit foncier rural et bail à ferme		
3.2.1 Engagement dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur	Un nouvel article (65b) doit explicitement autoriser l'acquisition d'immeubles et d'entreprises agricoles par des fondations, des sociétés coopératives ou des associations, à condition qu'elles remplissent les conditions fixées	OUI seulement sous conditions du point 3.2.2
3.2.2 Sociétés anonymes, sociétés à responsabilité limitée et	Les personnes morales membres de l'entité doivent avoir les caractéristiques suivantes : - L'entreprise agricole est dirigée par le ou les propriétaire(e) majoritaire(e) qui l'exploite(nt) à titre personnel, L'entreprise agricole est	Les propriétaires doivent tous être exploitants de la terre (cf. remarques générales).

	composée uniquement de travailleurs agricoles, qui sont actifs au sein de cette structure.	
3.2.3 Adaptation de la charge maximale	A l'avenir, il doit être plus facile pour les créanciers qui octroient des prêts pour de gros investissements de dépasser la charge maximale sans autorisation.	NON, il ne faut surtout pas supprimer l'obligation d'autorisation nécessaire à l'octroi de prêts en lien avec la charge maximale.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel / Article / Articolo	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung / Justification / Remarques / Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture		
Art. 2. Mesures de la Confédération	1. La Confédération prend notamment les mesures suivantes : e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale; 4 bis. Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	C'est une loi sur l'agriculture et non sur l'agriculture et le secteur agroalimentaire. La durabilité dans ses 4 composantes (économiques, sociale, environnementale, culturelle) est le but prioritaire de la LAgr. L'appui à la numérisation n'a pas sa place dans la LAgr et le budget agricole ne doit en aucun cas servir à financer ce type de recherche.
Art. 5, al. 2	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	L'article 5 doit impérativement être appliqué et renforcé.
Art. 7		Renforcement de la position des agriculteurs dans les négociations de prix avec les acheteurs.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. La Confédération assure une transparence démocratique de ces organisations.	Les représentants des producteurs dans les interprofessions sont élus démocratiquement, chaque producteur d'une filière a une voix.
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux couvrant les coûts de production	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux couvrant les coûts de production fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 3	Les prix minimaux doivent être imposés aux entreprises.	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 4	Des prix indicatifs et des prix minimaux doivent être fixés pour les prix à la consommation.	La vente en dessous des coûts de production ne doit pas être autorisée.
Art 11 et 12 Amélioration de la		Amélioration de la qualité et la durabilité ainsi que

qualité et promotion des ventes		promotion des ventes : L'accent doit être mis sur la promotion des circuits courts et la vente directe.
Art.17 Droits de douane		L'importation de 140'000t de spécialités boulangères contourne les contingents tarifaires sur le blé panifiables et menacent la production indigène ainsi que l'artisanat boulanger.
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de modes de production (dont les conditions de travail sont un critère déterminant) ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement déclarés comme tels, voire interdits.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». Uniterre est pour une exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée ainsi que le respect des conditions sociales dans les pays producteurs.
Art 20		Les prix seuils pour les céréales panifiables et fourragères doivent être relevés pour garantir une production indigène suffisante et durable.
Art 22, 23, 48		Les prestations en faveur de la production suisse doivent être maintenues.
Art. 37	Contrat type lait	Les indications doivent être en kg et les prix fixés au moins pour une durée de 12 mois.
Art. 38, al. 2.	Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément du lait commercialisé selon l'art.40 Merci de revoir la proposition en fonction de nos commentaires ci joint. 2bis Le supplément doit être payé directement aux producteurs	La prime fromagère ne doit être versée que sur le lait A dans la mesure où il respecte le prix indicatif départ ferme. La segmentation devrait être mise en œuvre de manière transparente. Le non versement de la prime sur les laits B et C permettra l'augmentation de la prime de non ensilage.
Art. 39	Le supplément s'élève à 6 centimes . Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément. Merci de revoir la proposition en fonction de nos commentaires ci joint.	En revanche, le plus urgent est de permettre aux producteurs de lait d'avoir un revenu rémunérateur par rapport aux efforts fournis et à la qualité du produit.
Art 54		Afin de réduire la dépendance aux importations, le Conseil Fédéral doit réintroduire une contribution

		pour les céréales fourragères et les protéagineux.
Art. 64, (ajout d'un nouvel alinéa à la version actuellement en vigueur)	Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.	La définition du vigneron-encaveur ne correspond absolument pas à celle du commerce. Selon le Petit-Robert, le commerce est l'activité d'acheter et vendre des produits. Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneron ? C'est le vin fait d'une seule main. Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pieds par parcelle et le contrôle de la vendange
art 70a, al.1, let. i	Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes : i. Le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	Nous saluons cette proposition. Les conjoint.e.s, spécialement les femmes, sont souvent très mal loties en terme de sécurité sociale et se retrouvent dans la précarité en cas de divorce ou à leur retraite. Au lieu d'une proposition punitive (suppression des paiements directs), c'est l'octroi de la nouvelle prime de base qui pourrait être conditionnée à l'existence de cette couverture sociale. Les exploitants travaillant seuls ont également droit à la prime de base.
Art. 70,al 1 let a	(Nouveau) L'exploitation bénéficiaire est une exploitation paysanne cultivant le sol ou une entité au sens de notre proposition concernant l'article 65b de la LDFR.	
Art. 71, al. 1, let. a	abrogée une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;	Maintenir un échelonnement par hectare permet de tenir compte des économies d'échelle tout en valorisant le travail effectué jusqu'au dernier hectare de surface agricole.
Art. 71, al. 1, let. c	abrogée en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente;	La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus.
Art. 75 Contributions au système de production		Développer la prime extenso pour les betteraves et les protéagineux

Art 86 b (nouveau)	(Nouveau) Faciliter l'accès à la terre aux jeunes agriculteurs	
Art 87 al, let g Amélioration des structures	Principes : (Nouveau) Favoriser des projets innovants d'agriculture paysannes liée au sol avec circuits courts	
Art. 87, al. 1, let. f (nouveau)	d'améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural, notamment dans la région de montagne;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.
Art 102 Interdiction de désaffecter et de morceler	(Nouveau) Le morcelage est autorisé si la viabilité économique du domaine morcelé n'est pas mise en danger.	Un domaine peut être morceler pour permettre à deux exploitants de développer chacun une activité agricole viable.
Art 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Al 1, let b : A maintenir	
Art 107a Crédits d'investissement pour les petites entreprises artisanales	Al. 2 Maintien des délais actuels de remboursement.	
Art 141	Promotion de la sélection des animaux de rente	La conservation et la sélection des races indigènes doit être soutenues (valorisation et adaptation aux ressources locales)
Art 165 b Obligation de tolérer l'exploitation de terres en friche	Promotion de l'exploitation des terres en friche	
Art 182 al 2		A appliquer impérativement
Loi fédérale sur le service civil		
Art. 4, al. 2, let. c	Abrogée amélioration structurelle dans les exploitations bénéficiant à cet effet d'une aide à l'investissement.	La possibilité d'affecter des civilistes aux améliorations structurelles dans des exploitations agricoles bénéficiant d'une aide à l'investissement doit être maintenue au niveau de la loi.
LDFR		
Art. 62	Le catalogue des exceptions à l'obligation d'obtenir une autorisation est étendue dans les domaines suivants : - l'acquisition de droits de participation dans une SA ou une société en commandite par action jusqu'à un tiers du capital social (participation minoritaire)	Refuser
Art 65. a	Acquisition d'entreprises ou d'immeubles agricoles par	Ne pas ouvrir aux personnes morales

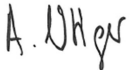
	une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne peut être autorisée	
Art. 65b	Dans le but de (...), dans le secteur agricole, les sociétés coopératives, les associations et les fondations pourront également acquérir des entreprises ou des immeubles agricoles. (...). Il faut que la majorité des membres ou des associés soit exploitant à titre personnel, autrement dit dirige personnellement l'entreprise. Il faut que la totalité des membres ou des associés soit actifs au sein de la structure. De plus, le but principal énoncé dans les statuts doit être l'exercice d'activités agricoles conformément à l'art. 3, al. 1, de la loi sur l'agriculture. En vertu de l'art. 2, let. F, de la loi sur la fusion (Lfus), on entend par associé également les membres d'associations et les coopérateurs. (...) ce qui permet de contrôler que l'obligation d'exploiter à titre personnel est remplie.	Il est possible d'ouvrir aux fondations, sociétés coopératives et associations SI ET SEULEMENT SI elles sont dirigées et composées uniquement de travailleurs agricoles qui sont actif au sein de cette structure. (cf. remarques générales)
Art 65c	à abroger	
Art. 76	Dans le but d'accorder (...) garantir un crédit au moyen d'un gage immobilier même s'il dépasse la charge maximale. Un tel dépassement n'est désormais plus soumis à autorisation. (...), les conditions étant les mêmes pour tous.	Ne pas supprimer l'obligation d'autorisation nécessaire à l'octroi de prêts en lien avec la charge maximale.
Art. 90, al.1.let.c	Avec la modification de l'art.76, les autorités cantonales ne doivent plus statuer sur les prêts permettant la charge maximale.	Les autorités cantonales DOIVENT TOUJOURS statuer sur les prêts permettant la charge maximale.
Loi sur le génie génétique		
Art. 27a. Génie génétique prolongation du moratoire	Prolongation du moratoire au mieux interdiction définitive des OGM et autres techniques de génie génétique	Le moratoire concernant la culture de plantes OGM en Suisse se termine fin 2021. La révision de la LAgr doit prolonger ce moratoire (art. 37a LGG), afin que la Suisse demeure libre d'OGM aussi après 2022. Article 37a LGG : Délai transitoire pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés

		<p>Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Política agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Biomasse Suisse 6055_Biomasse_Verband Biomasse Suisse_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Alte Bahnhofstrasse 5, 3110 Münsingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22. Februar 2019, Andreas Utiger 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und insbesondere die Klimaziele können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Land- und Ernährungswirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Die Schweizerische Agrarpolitik muss insbesondere beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen. Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Es wird eine CO₂-Bilanz der Landwirtschaft angestrebt, die bis 2050 mindestens ausgeglichen (netto-null) ist.
- Die Landwirtschaft als Chance sehen bei der CO₂ Sequestrierung im Boden (Humusaufbau): Massnahmen in diesem Bereich ergreifen, d.h. vor allem durch Förderung der Biolandwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Ansätzen wie Permakultur.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist dann der Fall, wenn die Ackerfläche für die direkte menschliche Ernährung genutzt wird. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernährung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der Bodenfruchtbarkeit, der Sequestrierung von Kohlenstoff, Förderung der Biodiversität und der nachhaltigen Energienutzung dienen. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) Rechnung getragen werden. Mineraldünger, ist mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste. Dabei sind Importe und flächenlose Fleischproduktion klar zu unterscheiden von graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion, die im Hügel- und Berggebiet Sinn macht
- Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung.
- Mineralölsteuer
Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist als nicht zeitgemäss aufzuheben.

In Bezug auf landwirtschaftsnahe Produktionsformen wie die Energieproduktion, den Klimaschutz- und den Umweltleistungen (z.B. geschlossene Nährstoffkreisläufe, Massnahmen zur Reduktion von Handelsdüngerimporten, Stickstoffeffizienz usw.), sind im Rahmen der vorliegenden Änderungen praktisch keine Massnahmen eingeflossen. Das erstaunt gleich in zweierlei Hinsicht. Zum einen haben sich in diesen Themen bedeutende Betriebszweige und Einkommensquellen in der Landwirtschaft entwickelt. Zum anderen hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 im Mai 2017 deutlich angenommen und nachdem der Bundesrat den internationalen Klimaschutzvertrag bereits unterzeichnet und dieser vom Stände- und Nationalrat ratifiziert worden ist, befindet sich die Totalrevision des CO₂-Gesetzes momentan in den Räten. Die Landwirtschaft spielt sowohl bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Bei der Beratung des CO₂-Gesetzes sind konkrete und verbindliche Ziele in der Landwirtschaft ausgeklammert. Den Parlamentsmitgliedern wurde auf entsprechende Anfrage hin in Aussicht gestellt, dass der Teil „Klimaschutz in der Landwirtschaft“ in die Agrarpolitik einfliesse. Es erstaunt doch sehr, dass die AP22+ deshalb sehr wenige diesbezügliche Aussagen macht.

Damit die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann und Anreize für deren Umsetzung geschaffen werden, müssen in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ zwingend optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Umwelt-/Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft müssen über die Agrargesetzgebung unterstützend gefördert werden. Zusammengefasst verlangen wir folgende unterstützende Massnahmen:

- Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;
- Stickstoffeffizienz-Beiträge;
- Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;
- Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen;

Versorgungssicherheitsbeiträge, wenn ein Landwirtschaftsbetrieb anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen betriebseigene Treibstoffe wie

- z.B. Methan oder betriebseigenen Strom verwendet und/oder diese Energien in ein Netz einspeist;
- Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.

Es sind dies unterstützende Massnahmen, damit die Klimaschutzmassnahmen – gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen - für die Bauernfamilien letztlich nachhaltig wirtschaftlich werden und so die Landwirtschaft ihren überaus wichtigen und für die Zielerreichung dringend erforderlichen Beitrag an den Klimaschutz leisten kann. Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern wären durchaus bereit, neben der Nahrungsmittelproduktion einen Beitrag an den notwendigen Zubau von erneuerbaren Energien und ihren Beitrag an den Klimaschutz zu leisten. Wie bereits dargelegt und begründet, ist es für unseren Verband nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der AP 22+ keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

1 Ausgangslage
Seiten 5-28

1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität)

Boden: Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.

Klima: Im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat dar, wie die Verpflichtungen auf nationaler Ebene konkretisiert werden sollen. Neu soll auch die Landwirtschaft in die Schweizer Klimapolitik einbezogen werden. Der Bundesrat schlägt für den Sektor Landwirtschaft einen inländischen Reduktionsbeitrag von 20 bis 25% für das Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor. Es müssen klare und verbindliche THG Reduktionsziele festgelegt werden, welche weit über die vorgeschlagenen 25% hinausgehen. Dabei sind auch Zwischenziele zu definieren. Entsprechende Massnahmen sind vorzuschlagen

In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.

Im Grundsatz begrüßen wir die Zielsetzung. Wir sind wie unter den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt sehr erstaunt, dass in der AP22+ wenige konkreten Massnahmen zur Zielerreichung vorgesehen sind und verweisen auf die im genannten Kapitel verlangten Massnahmen. Wir weisen weiter darauf hin, dass es zwingend eine Abstimmung mit der Branche braucht um festzulegen, was über die Gesetzgebung erfolgen muss und welche Massnahmen die Landwirtschaft auf freiwilliger Basis selbst umsetzt. Es sollen wie weiter oben verlangt unterstützende Massnahme eingeführt werden, damit die Klimaschutzmassnahmen gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen letztlich für die Landwirte nachhaltig wirtschaftlich werden und die Landwirtschaft ihren Beitrag an den Klimaschutz leisten kann.

Ein inländisches Ziel von 20 bis 25% ist viel zu tief angesichts der Anforderungen des Pariser Gipfels. Eine höhere verbindliche Festlegung im AP 22 ist zwingend, da das CO₂-Gesetz neu ausgehandelt werden muss. Von den sogenannten Vorgaben des BR war im abgelehnten CO₂-Gesetz nicht viel zu erkennen. Er wollte die Entscheidung einfach dem BLW übertragen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Ausgangslage Seiten 5-28	1.4.2 Regional- und Raumplanungspolitik (RPG) Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.	Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.
ÖLN Seiten 29-53	S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.	Die SuisseBilanz hat sich als zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit. Unsere Organisation begrüsst die Weiterführung dieses Instrumentes.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	Klimaschutz Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Nutzung von Höfdünger und Gärgut, gezielten Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau, Weiden, Biolandbau, etc.) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>Seite 69</p>	<p><u>Berufsbildung</u></p> <p>Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung</p>	<p>Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.</p>
<p>Seite 73</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p> <p>Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>
<p>Seite 73</p>	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienz- beiträge Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken mit Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger) wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p>

	<p>regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen. Biolandbau zusammen mit anaerober Vergärung muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas (hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen können Böden Humus aufbauen und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern erfolgt grundsätzlich nur mit erneuerbarer Energie oder WP - Verbot des Einsatzes von Torf <p>Die mehrheitliche Anwendung von Hofdünger und vor allem von Gärgut und Kompost als Dünger und Bodenverbesserer wird zwingend vorgeschrieben. Sie tragen massiv (bis zu 2.5% pro Jahr [Wellinger et al., 2018; Biogas Done Right] zur Erhöhung des Kohlenstoffs im Boden bei und ersetzen Kunstdünger.</p>
--	---	---

<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p>Abs. 1 Bst. b^{ter} (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.</p>
<p>Art. 70a Absatz 1 Bst. h</p>	<p><u>Berufsbildung</u></p> <p>Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung</p>	<p>Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.</p>
<p>Art. 70a Absatz 2</p>	<p>² Die Direktzahlungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Übergangsbeiträge; 	<p>Bst. f und i.: Unsere Organisation verlangt, dass die politisch gewollte und ökologisch sinnvolle Zielsetzung von geschlossenen Nährstoffkreisläufen in der Schweiz (Umweltschutzgesetzgebung, Verordnung über die Verwendung von Abfällen VVEA) im Rahmen des LW-Gesetzes unterstützt wird. Die Nährstoffe aus den in der Schweiz anfallenden Abfällen soll soweit genutzt und wieder auf die landw. Böden ausgebracht werden. Mit dieser Unterstützung wird dazu beigetragen, dass die Ziele der vom Bund verabschiedeten Biomassestrategie auch erreicht werden respektive der Einsatz von Hofdünger und von Vergärprodukte gefördert wird. Letztlich hat dies zur Folge, dass der Einsatz von Hofdünger erhöht und der Import von Handelsdünger reduziert wird. Weitere vertiefte Begründungen sind unter dem Gewässerschutzgesetz Artikel 14 Abs. 2, 4 und 7 zu finden (Seite 16 bis 18).</p> <p>Bst. k.: Die Förderung von geschlossenen Nährstoffkreisläufen hat den positiven Nebeneffekt des Humusaufbaus und der Verbesserung der Bodenqualität. Damit werden letztlich die agronomisch sinnvollen Hofdünger und auch die Vergärprodukte aus Biogasanlagen prioritär genutzt.</p> <p>Bst. h.: Wir plädieren für die Unterstützung betreffend der Schaffung von zusätzlichen Gülle-Lagerkapazitäten und für die Anschaffung von</p>

Formatiert: Schriftfarbe: Text 1

Formatiert: Schriftart: 10 Pt., Nicht Fett, Schriftfarbe: Text 1

	<p>f. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;</p> <p>h. Stickstoffeffizienz-Beiträge;</p> <p>i. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;</p> <p>k. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen;</p> <p>l. Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.</p>	<p>aufwändigeren Ausbringetechniken, welche die Stickstoffeffizienz erhöhen (z.B. grössere Lagervolumen für Gärgülle, damit diese gezielt in Zeiten ausgebracht werden können, in denen die Pflanze Bedarf hat).</p> <p>Bst. K: Der Humusaufbau ist ein sehr wichtiges Element, das neben den agronomischen Vorteilen auch klimapolitisch sehr relevant ist. Der Humus ist eine stabile organische Verbindung, die der Atmosphäre über lange Zeit CO2 entzieht. Diese Sequestrierung hat sehr viel Potential, da das Potential der gebundenen Menge an CO2 sehr gross ist, und die Massnahme im Vergleich sehr kostengünstig ist.</p> <p>Bst. l.: Die Landwirtschaft spielt sowohl bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bezüglich der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Biomasse Suisse verlangt, dass in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass diese sogenannten Umwelt-/Klimaschutzleistungen unterstützend gefördert werden und die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann. Es sind unterstützende Massnahmen einzuführen, damit die Klimaschutzmassnahmen letztlich – gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen - für die Bauernfamilien wirtschaftlich tragbar werden.</p>
<p>Art. 70a</p> <p>Abs. 1 Bst. c und i</p>	<p>¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p>	<p>Wir lehnen es ab, dass die Ausrichtung von Direktzahlungen an die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geknüpft werden. Es besteht kein sachlicher Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p>
<p>Art. 70a</p> <p>Abs. 2</p>	<p>² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste</p>	<p>Bst. b.: Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Biomasse Suisse lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine</p>

Formatiert: Schriftfarbe: Text 1

	<p>eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten</p> <p>in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p>	<p>angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>Bst. c.: Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>Bst. g.: Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ allein lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte gerichtet oder gar auf alles zusammen? Der Klärungsbedarf ist bei diesem Kapitel enorm. Biomasse Suisse verlangt eine Präzisierung dieses Themas.</p> <p>Bst. h.: Die Bestimmung bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Siehe beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten. Wir beantragen die Streichung.</p> <p>Bst.i.: Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p>
Art. 75 und Art. 76	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst-</u>	Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher

	<p><u>und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB (Produktionssystembeiträge) und REB (Ressourceneffizienzbeiträge) in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau oder der vollständigen Verwertung des Hofdüngers und anderer biogener Abfälle in einer Biogasanlage mit 100% Stofflichem Recycling des Gärguts (Ersatz des Mineraldüngers) sollten explizit gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (max. 10%Krafftutter) - Ökologisch bewirtschaftete Böden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern erfolgt grundsätzlich nur mit erneuerbarer Energie oder WP - Verbot des Einsatzes von Torf <p>Die mehrheitliche Anwendung von Hofdünger, vor allem von Gärgut und Kompost als Dünger und Bodenverbesserer wird zwingend vorgeschrieben. Sie tragen massiv (bis zu 2.5% pro Jahr [Wellinger et al., 2018; Biogas Done Right] zur Erhöhung des Kohlenstoffs im Boden bei und ersetzen Kunstdünger.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>¹ Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodennund Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; 	<p>Bst. I.: Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von Biomasse Suisse nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten.</p> <p>Bst. m.: Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weitergefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p>

	<p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung</p> <p>oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers</p> <p>und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;</p> <p>o. Stickstoffeffizienz-Beiträge;</p> <p>p. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und</p>	<p>Bst. n bis q.: Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Landwirtschaft spielt bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bezüglich der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Unser Fachverband plädiert dahingehend, dass in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass diese sogenannten Umwelt-/Klimaschutzleistungen unterstützend gefördert werden und die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann. Wir verweisen diesbezüglich nochmals explizit auf die eingangs unter den allgemeinen Bemerkungen gemachten Ausführungen sowie die konkreten Massnahmen.</p> <p>Bst. r.: Die Produktion von erneuerbaren Energien (Strom, Wärme, Treibstoff) sollten künftig von den zinslosen Darlehen profitieren können, da diese Betriebszweige willkommene Alternativen in der Landwirtschaft darstellen und weiterhin an Bedeutung zunehmen werden.</p>
--	--	--

	<p>Vergärprodukten</p> <p>anstelle von Handelsdünger;</p> <p>q. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen;</p> <p>r. Für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.</p> <p>² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
--	--	--



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

6070_VKCS_Verband der Kantonschemiker der Schweiz_2019.02.27

per E-Mail:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Bernhard Lehmann, Direktor
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Aarau, 26. Februar 2019

Agrarpolitik 2022+; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Lehmann,
sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Im Rahmen der Anhörung zur Agrarpolitik 2022+ wurde der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) zur Stellungnahme eingeladen.

Der VKCS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich zu denjenigen Verordnungen, welchen den Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelrechts tangieren.

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Rückmeldung in vorgegebener tabellarischer Form

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) 6070_VKCS_Verband der Kantonschemiker der Schweiz_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Alda Breitenmoser, Dr. med. vet. Kantonschemikerin Amt für Verbraucherschutz Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau Telefon direkt 062 835 30 21 Telefon zentral 062 835 30 20 Fax 062 835 30 49 alda.breitenmoser@ag.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Februar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Landwirtschaft belastet das Trinkwasser

Gemäss neuem Bericht des Bundesrates zur Umweltsituation in der Schweiz (Umwelt Schweiz 2018) belief sich der Stickstoffüberschuss in der Landwirtschaft über die letzten 10 Jahre auf rund 110'000 Tonnen pro Jahr. Stickstoffüberschüsse belasten die Böden, die Luft, die Gewässer, das Grundwasser und damit auch die wichtigste Quelle unseres Trinkwassers. Seit 20 Jahren verharren die Stickstoffüberschüsse auf einem hohen Niveau - trotz der angestrebten Ökologisierung. Das Ziel, die Stickstoffeinträge in Gewässer gegenüber 1985 um 50 % zu reduzieren, wurde bei weitem verfehlt. In Ackerbaugebieten liegt der Nitratgehalt des Grundwassers, dem wichtigsten Rohstoff für das Trinkwasser, bei 40 % der Messstellen noch immer über dem Anforderungswert der Gewässerschutzverordnung. Zudem sind viele Grundwasservorkommen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten nicht nur mit Nitrat, sondern auch mit Pestizidabbauprodukten verunreinigt. Das heutige Direktzahlungssystem gewährleistet keinen ausreichenden Gewässerschutz in der landwirtschaftlichen Produktion.

Mit der Agrarpolitik 22+ (AP22+) soll die Umweltbelastung reduziert und der Zahlungsrahmen in den Jahren 2022 bis 2025 festgelegt werden. Dabei ist vorgesehen, die Stickstoffüberschüsse bis im Jahr 2025 um rund 10 % zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers, der je Hektare düngbare Fläche maximal ausgebracht werden darf, von 3 auf 2.5 DGVE, ist zweifelsohne begrüssenswert. Dadurch werden vereinzelt lokales Überdüngen vermieden, die grossen Stickstoffüberschüsse werden dadurch jedoch nicht wesentlich beeinflusst.

Die Einhaltung der auf den Einzelbetrieb bezogenen landwirtschaftsrelevanten Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung soll analog der artgerechten Haltung der Nutztiere (Tierschutz) in einer einfach und wirksam überprüfbarer Form im Ökologischen Leistungsnachweis integriert sein. Damit kann der Vollzug gestärkt werden und Verstösse auf Landwirtschaftsbetrieben gegen die gesetzlichen Vorgaben werden direkt und in der ganzen Schweiz rechtsgleich mit Kürzungen von Direktzahlungen sanktioniert. Die entsprechende Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes wird als notwendig erachtet und explizit begrüsst.

Im Bereich der Pflanzenschutzmittel (PSM) möchte das Agrarpaket 22+ den mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel eingeschlagenen Weg fortführen. Einige Massnahmen aus dem Aktionsplan werden bis im Jahre 2022 bereits umgesetzt sein, weitere sollen im Rahmen der AP 22+ folgen. Grundsätzlich sollen im Ökologischen Leistungsnachweis die Einträge in die Ökosysteme, u.a. in die Gewässer, reduziert werden. Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken sollen nicht mehr angewendet werden dürfen. Der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll zudem gezielt gefördert werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings lassen die Formulierungen einen grossen Interpretationsspielraum zu. So sind beispielsweise Ausnahmen für den Fall vorgesehen sind, dass keine alternativen PSM oder andere Methoden zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. PSM sollen generell nur noch bei ausgewiesenem Bedarf eingesetzt werden. Doch wann gilt ein Bedarf als ausgewiesen? Die Vorschläge sind wenig verbindlich und schliessen nicht aus, dass auch weiterhin Schädigungen des Ökosystems zu Gunsten der landwirtschaftlichen Produktion in Kauf genommen werden. Bereits heute sind nur Betriebe direktzahlungsberechtigt, die für den Pflanzenschutz primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische oder mechanische Verfahren anwenden und die Schad- resp. Bekämpfungsschwellen berücksichtigen. Ohne verbindliche, gut kontrollierbare Vorgaben für Pflanzenschutzmittelanwendungen wird sich die Rückstandsproblematik nicht verbessern lassen.

Die bisherige Anforderung von 0.1 µg/l für organische Pflanzenschutzmittel in oberirdischen Gewässern soll durch risikobasierte Werte ersetzt werden. Eine entsprechende Änderung der GSchV für verschiedene Stoffe wurde im Dezember 2017 in die Vernehmlassung geschickt. Die geplante Änderung soll so bald als möglich in Kraft gesetzt werden. Sie helfen auch, die Qualität des Trinkwassers nachhaltig zu schützen.

Obwohl die Belastung der Umwelt durch die Landwirtschaft gross ist und daher dringender Handlungsbedarf besteht, enthält die AP22+ keine Lösungsvorschläge für eine wirksame und nachhaltige Entlastung der Umwelt. Die bestehenden Belastungen werden bis im Jahre 2025 fortgeschrieben. Die AP 22+ dürfte der Trinkwasserinitiative kaum den Wind aus den Segeln nehmen.

Der VKCS schlägt deshalb vor, dem Landwirtschaftsgesetz einen verbindlichen Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoffüberschüsse sowie für Pflanzenschutzmittel zugrunde zu legen und die Bestimmungen darauf auszurichten. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser grundsätzlich eingehalten werden. Zudem soll der Einsatz von PSM soweit eingeschränkt werden, dass in allen Gewässern keine Überschreitungen von ökotoxikologischen Anforderungswerten mehr auftreten und im Grund- und Trinkwasser die langlebigen Abbauprodukte kaum mehr vorhanden sind. Um diese Ziele zu erreichen, soll die Direktzahlungsverordnung und das bestehende System der produktionsbezogenen Förderbeiträge im Rahmen der AP22+ so umgestaltet werden, dass hinsichtlich grundwasserschonender Bewirtschaftung die dringend nötigen Verbesserungen erreicht werden. Ist dies nicht ausreichend, soll der Bund die Kompetenz erhalten, geeignete Lenkungsabgaben einzuführen oder zusätzliche Einschränkungen zu erlassen.

Zudem bedarf es weiteren Anpassungen im Gewässerschutzgesetz, damit lokale Belastungen, die trotz Absenkpfad auftreten, beseitigt werden (u.a. Fortschreibung Art. 62 a GschG, 100 % Finanzierung durch Bund etc.).

Weinklassierung

Die Klassierung der Weine gemäss Artikel 63 LwG und die Kontrollen nach Artikel 64 LwG sollen angepasst werden. Der Schutz von geografischen Angaben für Wein soll demjenigen für land- und forstwirtschaftliche AOP/IGP-Erzeugnisse angeglichen und der Initiative von repräsentativen Produzentengruppierungen überlassen werden. Die Zuständigkeit für die Definition und Verwaltung der AOC geht von den Kantonen auf die Produzentengruppierungen über. Mit diesem Systemwechsel der „AOC-Weine“ zu Weinen mit AOP-Bezeichnung wird die Problematik betreffend Ursprungsverschnitt hinfällig. Rohstoffe müssen von einem klar definierten Gebiet stammen. Damit wird eine bisher nach Lebensmittelrecht zur Täuschung geeignete landwirtschaftliche Regelung korrigiert und Wein den gleichen Vorschriften unterstellt, die auch für andere Lebensmittel mit Ursprungsbezeichnung gelten. Diese Änderung ist im Interesse einer kohärenten Gesetzgebung zu begrüssen.

Produktion von Insekten zu Nahrungszwecken

Gewisse Massnahmen des LwG sollen auf alle lebenden Organismen angewendet werden, die als Basis für Nahrungs- und Futtermittel dienen (z.B. Fische, Insekten, Algen). Sie sollen deshalb umfassend vom LwG erfasst werden. Damit ergeben sich mehr Möglichkeiten neue, innovative Produktionsformen zu unterstützen. Allerdings ist die gewählte Formulierung von Art. 3 Abs. 3 nicht geeignet, darauf hinzuweisen, dass die Produktion dieser Organismen nicht

nur dem LwG unterstehen, sondern dass die Verwendung als Basis für Nahrungs- und Futtermittel auch Anforderungen anderer spezifischer Gesetzgebungen (LMG, FMV) genügen muss. Wie unglücklich gewählte Anreize in der Vergangenheit zeigen, dürfen diese nur geschaffen werden, wenn sichergestellt ist, dass auch den Anforderungen der übrigen gesetzlichen Vorschriften genügend Beachtung geschenkt wird. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel müssen dementsprechend restriktiv formuliert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Versand per E-Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

6085_VSG_Verband der Schweizerischen Gasindustrie_2019.03.06

Zürich, 5. März 2019

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2022+

Sehr geehrte Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG zur Agrarpolitik 2022+ Stellung. Unsere rund 100 Mitglieder sind grossmehrheitlich Querverbundunternehmen, die neben der Gasversorgung auch die Versorgung mit Strom, Wasser, Wärme und Telekommunikationsdienstleistungen sicherstellen. Dabei spielen auch erneuerbare Gase produziert aus Biomasse eine immer wichtigere Rolle. Das grösste Potenzial hierzu besteht in der Landwirtschaft.

1. Ausgangslage

Die Gaswirtschaft hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 rund 30% erneuerbare Gase für die Wärmebereitstellung in Gebäuden zu liefern. Das sind rund 5'000 GWh, die einerseits über Importe, aber zu einem grossen Teil über die Produktion im Inland zur Verfügung gestellt werden sollen. Das grösste Potenzial zur Produktion von Biogas befindet sich in der Landwirtschaft, wo Hofdünger und Ernterückstände bisher kaum energetisch genutzt werden. Landwirtschaftliche Biogasanlagen können Rohgas produzieren, das auf Erdgasqualität aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird. Hier besteht für Landwirte eine Chance zusätzliches Einkommen zu generieren, einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und weitere Umweltleistungen zu erbringen, die mit der Biogasproduktion verbunden sind (z.B. geschlossene Nährstoffkreisläufe, Massnahmen zur Reduktion von Handelsdüngerimporten, Stickstoffeffizienz usw.).

Die Gaswirtschaft ist bereit, gemeinsam mit den Bäuerinnen und Bauern diese Potenziale zur Energieproduktion und zum Klimaschutz zu nutzen. Die Agrarpolitik sollte daher diese Stossrichtung fördern oder zumindest nicht mit unnötigen Auflagen behindern. Wir äussern uns daher im Folgenden nur zu den Punkten, welche die Produktion von Biogas und allenfalls weiterer erneuerbarer Gase in der Landwirtschaft betreffen.

Die Biogasproduktion in der Landwirtschaft steht im Einklang mit der Energiestrategie 2050, die im Mai 2017 vom Stimmvolk mit grossem Mehr angenommen worden ist. Obwohl die Landwirtschaft einen erheblichen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase in der Schweiz leisten kann, sind bei den Beratungen zur Revision des CO₂-Gesetzes bisher konkrete und verbindliche Ziele in der Landwirtschaft ausgeklammert worden. Den Parlamentsmitgliedern wurde auf entsprechende Anfrage hin in Aussicht gestellt, dass der Teil „Klimaschutz in der Landwirtschaft“ in die Agrarpolitik einfliesse.

2. Beurteilung der Agrarpolitik 2022+

Wir stellen aber fest, dass in Bezug auf die erwähnte Energieproduktion, den Klimaschutz und die Umweltleistungen im Rahmen der vorliegenden Änderungen der Agrarpolitik praktisch keine Massnahmen eingeflossen sind. Aufgrund der vorgängig geschilderten Ausgangslage ist dies nicht nachvollziehbar.

Damit die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann und Anreize für dessen Umsetzung geschaffen werden, müssen in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ zwingend die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Umwelt- und Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft müssen über die Agrargesetzgebung gefördert werden. Zusammengefasst beantragt der VSG folgende unterstützende Massnahmen:

1. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;
2. Stickstoffeffizienz-Beiträge;
3. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;
4. Beiträge für Massnahmen, die zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen;
5. Versorgungssicherheitsbeiträge, wenn ein Landwirtschaftsbetrieb anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen betriebseigene Treibstoffe wie z.B. Methan oder betriebseigenen Strom verwendet und/oder diese Energien in ein Netz einspeist;
6. Beiträge für Projekte und Massnahmen mit hoher Wirkung im Klimaschutz.

Es sind dies unterstützende Massnahmen, damit die Energieproduktion – gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen – für die Bauernfamilien letztlich nachhaltig wirtschaftlich werden und so die Landwirtschaft ihren überaus wichtigen und für die Zielerreichung dringend erforderlichen Beitrag zur Energieversorgung und den Klimaschutz leisten kann. Viele Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, neben der Nahrungsmittelproduktion einen Beitrag an den notwendigen Zubau von erneuerbaren Energien und an den Klimaschutz zu leisten. Sie sollten dabei unterstützt werden. Die Art. 70 und 87a sind daher in diesem Sinne zu ergänzen (siehe Abschnitt 3 konkrete Anträge).

Die vorgesehene Verbrennung von Hofdünger (GschG: Art. 14; Abs. 2, 4 und 7) ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da mit diesem Vorgehen Nährstoffkreisläufe unterbrochen bzw. dem Kreislauf Nährstoffe entzogen werden. Diese Regelung ist höchstens auf ganz spezifische, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Die Massnahme entspricht auch nicht der Biomassestrategie der vier Bundesämter BLW, BAFU, BFE und ARE. Darin ist festgelegt ist, dass die Nährstoffe dem Kreislauf nicht entzogen, sondern verwertet werden sollen. Die Massnahme steht auch im Widerspruch zur Motion 16.3710 (Nationalrätin Semadeni) betreffend einer sachgerechten Verwendung von Biomasse. Sie wurde im September 2016 eingereicht, von beiden Räten angenommen, und die entsprechenden Gesetzesanpassungen sollten nun vorgenommen werden.

Das Ausbaupotenzial für landwirtschaftliche Biogasanlagen (energetische und stoffliche Nutzung) ist enorm, werden doch heute lediglich knapp 4% bis 5% des Hofdüngers energetisch genutzt. Gemäss der Studie Biomassepotenziale der Schweiz der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) von 2017 liegt das zusätzlich nutzbare und nachhaltige Potenzial bei den Hofdüngern bei rund 13 Mio. Tonnen. In Summe wird das nutzbare Biomasse-Potenzial aus

Hofdünger auf zwischen 50 und 60% der Gesamtmenge geschätzt. Dazu kommen weitere ungenutzte Potenziale aus landwirtschaftlichen Reststoffen, Zwischenfrüchten sowie organischen Reststoffen von Gewerbe und Industrie, Gastronomie sowie dem Privatbereich. Würden z.B. 40% des Hofdüngers sowie entsprechende Mengen sogenannter Co-Substrate energetisch genutzt, könnte ein Grossteil der von der Gaswirtschaft angestrebten 5'000 GWh praktisch allein von der Landwirtschaft produziert werden (ca. 3'800 GWh).

3. Konkrete Anträge

1. Art. 70 Abs. 2 ist mit den Buchstaben h bis l zu ergänzen:

²Die Direktzahlungen umfassen:

- a. Kulturlandschaftsbeiträge;
- b. Versorgungssicherheitsbeiträge;
- c. Biodiversitätsbeiträge;
- d. Landschaftsqualitätsbeiträge;
- e. Produktionssystembeiträge;
- f. Ressourceneffizienzbeiträge;
- g. Übergangsbeiträge;
- h. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;*
- i. Stickstoffeffizienz-Beiträge;*
- j. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;*
- k. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen;*
- l. Beiträge für Projekte und Massnahmen mit hoher Wirkung im Klimaschutz.*

2. Art. 87a ist mit den Buchstaben m bis q zu ergänzen:

¹Der Bund unterstützt:

- a. Meliorationen;
- b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;
- c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;
- d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;
- e. Projekte zur regionalen Entwicklung;
- f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;
- g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;
- h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;
- i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;
- j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;
- k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;
- l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;
- m. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;*
- n. Stickstoffeffizienz-Beiträge;*
- o. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;*
- p. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen;*
- q. Beiträge für Projekte und Massnahmen mit hoher Wirkung im Klimaschutz.*

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Daniela Decurtins
Direktorin VSG



Hans-Christian Angele
Leiter Politik VSG

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	GastroSuisse 6100_Gastrosuisse_Verband für Hotellerie und Restauration_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Blumenfeldstrasse 20 CH-8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse begrüsst eine Anpassung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen, um die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen. Der Bund hat zum Ziel, die Differenz der Agrarrohstoffpreise gegenüber dem Ausland von 162% (2017) auf unter 140% (2025) zu senken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produzenten zu stärken. GastroSuisse bezweifelt, dass dieses Ziel mit dem vorgesehenen Vorschlag erreicht werden kann. Es bräuchte entschiedenere Massnahmen, um die Produktionskosten zu senken, Nischenprodukte zu fördern und die Schweizer Produktqualität besser in Wert zu setzen. Schliesslich stieg die Preisdifferenz zum Ausland seit 2013 wegen fallender Weltpreise und der Frankenstärke wieder deutlich an.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft ist konsequent zu fördern. Eine weitere Marktliberalisierung würde diese Entwicklung beschleunigen. Der Verband erachtet eine Marktöffnung in jenen Bereichen für sinnvoll, bei denen die Landwirtschaft nicht negativ betroffen ist. Das beinhaltet auch einen Abbau des Grenzschutzes. Der bestehende Grenzschutz bei Agrarrohstoffen schadet der Wettbewerbsfähigkeit des Gastgewerbes sowie der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und reduziert die Kaufkraft der Konsumenten. Auch fördert er den Einkaufstourismus. Angesichts dieser negativen Auswirkungen muss die Wirksamkeit des bestehenden Grenzschutzes kritisch hinterfragt werden. Schliesslich profitieren gegenwärtig in erster Linie die Händler und Importeure von den Massnahmen, indem sie faktisch überhöhte Margen zugesichert erhalten.

Zudem ist der Grenzschutz bei Agrarrohstoffen in vielen Bereichen gar nicht notwendig. Die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten sind nämlich bereit, für qualitativ hochwertige Produkte aus der Schweiz mehr zu bezahlen. Dagegen verhindert ein umfassender Grenzschutz, dass sich Schweizer Produzenten spezialisieren und noch stärker auf Qualität setzen. Das belegt der Schweizer Weinmarkt, der seit 2001 liberalisiert wurde. Seither stieg die Qualität der Schweizer Weine. Und schliesslich wurden neben dem Grenzschutz für Agrarrohstoffe weitere Schutzmassnahmen für die Landwirtschaft wie die Swissness-Regulierung geschaffen.

Es braucht eine erkennbare Strategie, wie der Grenzschutz effektiver ausgestaltet und mittelfristig reduziert werden kann. Die OECD verweist darauf, dass die Schweizer Landwirtschaft infolge eines fallenden Grenzschutzes stärkeren Preisschwankungen ausgesetzt wäre. Die Organisation empfiehlt deshalb, das Risikomanagement zu stärken. Auch in dieser Beziehung bleibt die Vorlage eine Antwort schuldig. Zurzeit werden weitere wissenschaftliche Grundlagen erstellt. Die Bedingungen für eine weitere Marktöffnung müssen aber jetzt geschaffen werden. Ebenfalls würden tiefere Importpreise die Marktliberalisierung im Agrarsektor erleichtern. Die Schweizer Landwirtschaft bezahlt heute deutlich zu viel für importierte Güter wie Düngemittel oder Traktoren. Dadurch erleidet sie auf dem internationalen Markt gegenüber der ausländischen Konkurrenz einen Wettbewerbsnachteil. Dagegen wehrt sich GastroSuisse als Mitinitiantin der Fair-Preis-Initiative. Die Vorlage soll es ausländischen Produzenten verbieten, Schweizer Nachfrager durch Lieferverweigerungen und Preisschläge zu benachteiligen. Viele international tätige ausländische Lieferanten schotten ihre Vertriebskanäle ab und beliefern die Schweizer Unternehmen nur über ihre Schweizer Vertretungen zu stark überbeuerten Preisen, ohne dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Mit der Annahme der Fair-Preis-Initiative würde der ungerechtfertigte Schweiz-Zuschlag auf diese Güter entfallen. Davon würden auch die Schweizer Landwirte profitieren: Die Preise für importierte Futter- und Düngemittel oder landwirtschaftliche Maschinen würden sinken.

Die vorliegende Agrarpolitik 22+ führt die laufende Landwirtschaftspolitik mit leichten Korrekturen fort. Sie wird den Grenzschutz bei Agrarrohstoffen weder reduzieren noch effektiver machen. Damit wird die Landwirtschaft langfristig geschwächt: der notwendige Strukturwandel hin zu einer wettbewerbsfähigen, exportfähigen Landwirtschaft bleibt aus.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage (S. 30)	Anpassungen notwendig	Dem Ziel «Erfolg auf den Märkten im In- und Ausland» trägt die vorliegende Agrarpolitik ab 2022 zu wenig Rechnung. Die vorgesehenen Massnahmen verbessern die Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft kaum.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten (S. 57-59)	Unterstützung	GastroSuisse befürwortet die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten. Das gegenwärtige Regime zementiert bestehende Handelsstrukturen und begünstigt die grossen Abnehmer. Dies schwächt wiederum die Verhandlungsposition der Landwirtschaft. Eine Versteigerung der Zollkontingentsanteile fördert den Wettbewerb.
Kap. 3.1.2.6, (S. 62-63)	Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen bei Fleisch und Eier	Die geforderte Marktliberalisierung führt zu volatileren Preisen und grösseren Marktrisiken. Es wäre ein falsches Zeichen, vor einer weiteren Öffnung die Marktentlastungsmassnahmen abzuschaffen. Stattdessen braucht es mehr risikodämpfende Instrumente bei den Direktzahlungen.
Art. 2 Abs. 4bis LwG	Unterstützung	GastroSuisse befürwortet die Ergänzung. Der Bund soll die Land- und Ernährungswirtschaft im Digitalisierungsprozess begleiten können und laufend die diesbezüglich erforderlichen Rahmenbedingungen und Massnahmen optimieren können.
Art. 3 Abs. 3 LwG	Keine Ausweitung des agrarpolitischen Fördersystems auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion	Das agrarpolitische Fördersystem ist nicht auf neue Agrarrohstoffe bzw. lebende Organismen auszuweiten. Anstatt das Fördersystem auszuweiten, sollte es sich noch stärker auf einzelne Agrarrohstoffe begrenzen.
Begrenzung der Direktzahlungen (S. 76)	Unterstützung	GastroSuisse begrüsst, dass die Direktzahlungen pro Betrieb auf 250'000 Franken begrenzt werden und weniger stark auf die Fläche bezogen werden.
Art. 72, Abs. 1 Bst. a LwG	Ablehnung	GastroSuisse lehnt die Einführung des Betriebsbeitrags in der vorliegenden Form ab. Es ist zwar zu begrüssen, dass die Massenproduktion in der Schweizer Landwirtschaft weniger stark subventioniert wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schliesslich ist die Schweizer Landwirtschaft nur über die Qualität wettbewerbsfähig. Der Betriebsbeitrag fördert jedoch nicht Qualität und Spezialisierung, sondern kleinbetriebliche Strukturen.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025	Unterstützung	Der vorgesehene Zahlungsrahmen ist eine konsequente Fortführung der bisherigen Politik. Allerdings sollten die Gelder vermehrt eingesetzt werden, um die zusätzlichen Risiken der notwendigen Marktöffnung aufzufangen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6100_Gastrosuisse_Verband für Hotellerie und Restauration_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

GastroSuisse

Blumenfeldstrasse 20

CH-8046 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Severin Hohler

severin.hohler@gastrosuisse.ch

+41 44 377 52 50

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:



Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<i>VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz</i> <i>ACCCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse</i> 6110_VKGS_Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 6 mars 2019  Rolf Häusler, Président  Pierre-Yves Perrin, Secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à la procédure d'audition à la PA 2022+. L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCCS) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, l'ACCCS soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Nous saluons la volonté de maintenir un crédit-cadre pour la période 2022 à 2025, ainsi que le renoncement à la réduction des droits de douane. Ces deux éléments constituent la base de la stabilité pour les producteurs, tant au niveau du marché que des conditions-cadre.

L'ACCCS refuse toute mesure qui réduirait la production indigène et, par suite, augmenterait les importations de denrées alimentaires. Pour cette raison, l'ACCCS, exigeons le maintien de la protection à la frontière au niveau actuel, ainsi que le contingent d'importation pour les céréales panifiables aux quantités définies actuellement.

Si les différentes mesures proposées au sujet des produits phytosanitaires sont nécessaires dans le contexte et les discussions actuelles et sont en lien avec le plan d'actions, nous nous opposons fermement à toute mesure qui n'aurait pas d'objectif clair et qui ne serait introduite que pour montrer que l'agriculture agit. En effet, les mesures visant à préserver l'environnement doivent être mûrement réfléchies, avec des objectifs clairs, chiffrés et réalistes. Ces mesures doivent permettre d'atteindre ces objectifs avec une sécurité suffisante et dans une période définie. Il est pour nous inconcevable que les agriculteurs doivent prendre des mesures « à tâtons », en espérant des résultats positifs, alors que ces mesures ne le permettent pas.

A titre d'exemple, les réflexions sur la gestion des surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) et les réseaux écologiques nous laissent perplexes. Les agriculteurs ont investi des montants conséquents pour le développement des SPB et leur mise en réseau. On apprend aujourd'hui que les objectifs ne sont pas atteints et qu'un changement de système, avec une approche régionale, est nécessaire. Le développement de ces nouveaux projets occasionnera à nouveau un coût pour les agriculteurs, sans garantie de résultat. L'ACCCS ne peut pas soutenir de tels changements aléatoires !

Les prestations écologiques requises (PER) ont fait leurs preuves par le passé. L'ACCCS s'oppose à un renforcement des PER avec l'ajout de nouvelles mesures ou des modifications importantes du système actuel. Les PER constituent encore aujourd'hui une base valable, reconnue et efficace. A l'exemple du Suisse Bilanz, tout changement occasionnerait une insécurité, des nouvelles méthodes de calcul, des investissements pour de nouveaux programmes informatiques et pour les contrôles, sans garantie du succès ou d'atteinte d'objectifs de manière plus efficace.

A la page 29 du rapport, il est mentionné que « le pouvoir d'achat restera élevé en Suisse en comparaison internationale, ce qui permettra de répondre aux besoins en importations ». Le pouvoir élevé en Suisse signifie aussi que les coûts de production sont élevés, tout comme le prix des matières premières agricoles et le prix des denrées alimentaires, en comparaison internationale. La prise en compte de la situation dans son ensemble, avec un contexte de coût global en Suisse et un niveau de salaire élevé, est nécessaire et justifiée. Le pouvoir d'achat élevé en Suisse doit en premier lieu servir à pouvoir acheter des denrées alimentaires suisses et pas seulement à garantir leur importation !

Nous relevons encore que les exploitations de grandes cultures, principalement en plaine, auraient de nombreuses prestations supplémentaires à fournir avec le nouveau système proposé, sans pour autant voir augmenter les montants des paiements directs, ce que nous ne pouvons pas accepter.

Enfin, nous tenons à souligner l'importance des surfaces d'assolement dans les réflexions futures et la nécessité de les protéger, notamment dans le cadre du plan sectoriel actuellement en consultation.

Nos autres remarques et commentaires plus précis sont formulés dans le tableau ci-dessous. Nous vous remercions par avance de les prendre en compte dans la suite de la procédure.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 1.3.5, p. 19, Phosphore	Les sources devraient être citées pour la phrase « Dans maints lacs, les apports en phosphore dus à l'agriculture sont encore trop élevés ».	Une telle affirmation, sans précision, n'est pas pertinente et ne nécessite pas de mesure particulière.
Chap. 1.3.5, p. 20, Biodiversité	Il faut déterminer quels sont les facteurs qui influencent les pertes de biodiversité.	Les causes de la perte de biodiversité ne sont pas forcément agricoles. Sans connaître exactement les facteurs d'influence, il ne sera pas possible de prendre des mesures adéquates pour atteindre des objectifs.
Chap. 2.2, p. 31, 3 ^{ème} paragraphe	L'ACCCS propose, dans le cadre des négociations internationales, de ne pas ouvrir les frontières ni baisser les droits de douane pour les cultures stratégiques telles que les céréales, les oléagineux, les pommes de terre et les betteraves sucrières.	<p>Les chances d'exportation concernent les fromages et autres produits agricoles de qualité et à haute valeur ajoutée.</p> <p>Qu'en est-il des cultures stratégiques à faible valeur ajoutée, sans réel potentiel d'exportation telles que les céréales panifiables et les oléagineux ?</p> <p>En cas d'ouverture des frontières pour ces produits agricoles, la production suisse diminuera, laissant la place à des importations non pas de matières premières, mais de produits finis. Au final, ce sont les filières qui disparaîtront, y compris les premier et deuxième échelons de transformation.</p>
Chap. 2.3.2.1, p. 32		Les grandes cultures (céréales, oléagineux) sont facilement stockables, substituables, transportables et à faible valeur ajoutée. Elles ne peuvent donc pas être soumises aux mêmes réflexions que des produits à haute valeur ajoutée !
Chap. 2.3.2.2, p. 35	Aucune remise en question des aides à la production végétale ne pourra être soutenue par l'ACCCS.	Sans soutien spécifique aux cultures stratégiques, la production va diminuer, mettant en péril les filières dans leur ensemble. Ces soutiens stratégiques et ciblés ont fait leurs preuves et ont un coût limité pour un impact important sur l'approvisionnement de la population suisse.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 2.3.3.2, p. 37, paiements directs	Refus de la suppression de la limite de paiements directs à Fr. 70'000.- par UMOS	L'ACCCS s'oppose à la suppression de la limite de paiement direct par UMOS, qui est connue et reconnue. Par contre, l'ACCCS propose de ne pas tenir compte des paiements directs au système de production pour fixer la limite.
Chap. 2.3.3.2, p. 37, paiements directs	Exigences matière de formation	L'ACCCS soutient un minimum fixé au niveau « CFC » pour avoir droit aux paiements directs, pour les nouveaux exploitants. Les prestations fournies, indemnisées par les paiements directs, ne dépendent pas d'une formation supérieure, raison pour laquelle le brevet ne peut pas être exigé.
Chap. 2.3.4.2, p. 41, Développement des PER	L'abandon du Suisse-Bilanz est refusé.	Le système actuel, bien que compliqué, a fait ses preuves.
Chap. 2.3.4.2, p. 41, Développement des PER	Le changement de système pour les surfaces de promotion de la biodiversité est refusé.	Les exploitants ont investi, durant les dernières années, des sommes importantes pour augmenter la qualité des SPB, notamment avec la mise en réseau. Il est inconcevable d'abandonner totalement ce système pour introduire un concept global régional, qui occasionnera des coûts (conseil, mise en œuvre, contrôles supplémentaires), alors que les objectifs de ces nouvelles mesures ne sont pas clairement définis et que nouvelles mesures ne permettent pas avec assurance d'atteindre ces objectifs.
Chap. 2.3.4.2, p. 42, Développement des PER	Maintien au système de production	La mise en œuvre de ce paragraphe est abstraite et l'ACCCS ne peut pas soutenir, sur le fond, les propositions.
Tableau 5, p. 46, Conservation de la biodiversité	La valeur cible pour 2025 n'est pas claire, ni transparente.	Alors qu'aucun rapport n'est disponible pour le moment, nous ne comprenons pas comment l'évolution pourra être stable et comment cet objectif sera contrôlé. Il ne sert à rien de fixer des objectifs qui ne sont pas clairs, puis de définir des mesures dont les impacts ne sont pas assurés. L'approche scientifique doit être améliorée.
Tableau 5, p. 46, Préservation des bases de la production agricole	Nous ne comprenons pas comment la part des terres ouvertes dans la SAU augmentera d'ici à 2025.	Une explication sur les hypothèses qui conduiront à cette évolution est demandée.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 3.1.1.1, p. 58, Promotion de l'innovation	L'intégration du secteur alimentaire est refusée.	La loi sur l'agriculture et les budgets agricoles ne doivent pas être utilisés par les filières agro-alimentaires.
Chap. 3.1.3.1, p. 73, Nouvelle réglementation proposée	L'ACCCS refuse l'abandon de la limite des Fr. 70'000.- par UMOS. L'ACCCS soutient par contre l'abandon de l'échelonnement selon la surface.	La limite des Fr. 70'000.- par UMOS peut être conservée, mais les contributions au système de production ne doivent pas faire partie du calcul, afin de ne pas pénaliser les exploitations de grandes cultures.
Chap. 3.1.3.1, p. 73, Nouvelle réglementation proposée	L'ACCCS refuse toute limite de paiements directs par exploitation.	
Chap. 3.1.3.2, p. 77, éléments fertilisants	Conserver le Suisse Bilanz	Dans les grandes cultures et les exploitations sans bétail, la fumure se fait principalement sous forme minérale, avec des pertes limitées. Le Suisse Bilanz a fait ses preuves aux cours des dernières années. Même s'il peut vraisemblablement être simplifié et adapté, il constitue une méthode de référence, contrairement à un bilan Input-Output.
Chap. 3.1.3.2, p. 77, biodiversité	Supprimer la limite des 7 % de surfaces de promotion de la biodiversité	En partant du principe que les objectifs de surfaces de promotion de la biodiversité n'ont pas amené les effets escomptés, un minimum de 7 % de la SAU en SPB doit être abandonné. Les exploitations, avec un système plus souple, pourront prendre des mesures plus ciblées, éventuellement sur une surface restreinte, pour atteindre les objectifs fixés.
Chap. 3.1.3.2, p. 77, protection du sol	Prévoir des exceptions en cas de conditions météorologiques particulières	La compaction des sols est une préoccupation des agriculteurs. Si un outil informatique est mis à disposition, il devra être simple à utiliser et à comprendre. L'outil informatique devra en outre tenir compte des conditions et des périodes de récolte : la récolte de la betterave ne peut par exemple pas être forcément repoussée pour éviter tout dommage au sol ! L'évolution de la mécanisation répond à un besoin de rationaliser les travaux.
Chap. 3.1.3.2, p. 77, protection des végétaux	Restriction de l'utilisation de produits uniquement si des substitutions sont possibles	Les produits de substitution devront avoir une efficacité au moins équivalente et ne pas augmenter les coûts de production. Dans le cas contraire, aucune restriction dans l'utilisation des produits ne devra être faite.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 3.1.3.2, p. 77, protection des végétaux	Nettoyage au champ, place de remplissage	<p>Il faut tenir compte ce qui a déjà été fait au cours des dernières années, ainsi que des progrès techniques qui ont eu lieu.</p> <p>Pour le nettoyage au champ : l'équipement actuel est largement suffisant s'il est utilisé correctement. Un système automatique sans descendre du tracteur n'amènerait aucune amélioration par rapport à la pratique actuelle, qui consiste à nettoyer la pompe à traiter avec le bac d'eau claire.</p> <p>Quelle est la signification des termes « eaux de rinçage collectées et traitées ». Une fosse à lisier remplit-elle ces fonctions ?</p> <p>Dans les réflexions sur l'utilisation des produits phytosanitaires, il faut tenir compte d'une approche pratique sur les exploitations, ce qui n'est pas le cas pour l'ensemble des mesures proposées. L'ACCCS demande à l'OFAG d'intégrer les producteurs dans les réflexions qui devront avoir lieu pour la suite, par uniquement au niveau des concepts, mais également au niveau de la mise en œuvre concrète et pratique.</p>
Chap. 3.1.3.2, p. 78, protection des végétaux	Taxe d'incitation	L'ACCCS salue le renoncement à introduire une taxe sur les produits phytosanitaires.
Chap. 3.1.3.3, p. 80, Contribution liée à l'exploitation	La contribution liée à l'exploitation est refusée.	Elles compensent vraiment la cherté des coûts en Suisse uniquement si le budget agricole est augmenté. Sinon, c'est simplement une redistribution interne, qui n'améliore pas la situation et qui n'est pas liée à un objectif défini.
Chap. 3.1.3.4, p. 82, nouvelle réglementation proposée.	<p>L'ACCCS refuse les modifications proposées et demande à conserver le système actuel.</p> <p>Abandonner les 7 % minimum pour les SPB</p> <p>Réseaux écologiques : l'ACCCS refuse de les abandonner.</p>	<p>Un « plan global » occasionnera des coûts pour les agriculteurs, sans être sûr que les résultats seront améliorés.</p> <p>Il faut dans un premier temps définir des mesures qui auront un impact assuré avant de modifier la pratique actuelle. Une approche « à tâtons » coûte cher et démotive les agriculteurs.</p> <p>L'abandon de projet de mise en réseau est incompréhensible ! Une stratégie régionale occasionnera à nouveau des coûts, sans que le changement de pratique n'améliore la situation.</p>
Chap. 3.1.3.5, p. 85, nouvelle réglementation proposée	L'ACCCS ne peut pas soutenir les propositions, par manque d'informations	<p>Le système proposé est complexe et les résultats incertains.</p> <p>Il n'est pas concevable, dans l'état actuel des connaissances, de faire un tel changement par rapport à la pratique actuelle sans être certains que les propositions permettent d'atteindre les objectifs fixés.</p> <p>Agroscope doit obtenir un mandat de recherche pour prouver les résultats attendus, avant d'intégrer des nouvelles mesures ou contraintes dans les PER.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 3.1.3.7, p. 89, agriculture géospécifiée	L'ACCCS s'oppose à une régionalisation de la politique agricole.	Dans le cadre d'une simplification administrative et dans une optique d'équité de traitement des agriculteurs, une telle approche est refusée.
Chap. 3.1.6.1, nouvel article 153a, p. 101	L'ACCCS soutient l'introduction du nouvel article 153a.	Ce nouvel article permet de combler les lacunes de la législation actuelle.
Chap. 3.2, p. 124	Aucune modification du droit foncier rural et du bail à ferme.	L'ACCCS refuse d'entrer en matière sur une révision du droit foncier rural et du droit sur le bail à ferme.
Tableau 20, p. 146	L'ACCCS refuse la diminution des montants destinés à la sécurité de l'approvisionnement. En contrepartie, les montants pour les systèmes de production ne doivent pas être augmentés.	Maintien des montants comme en 2018

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr, Art. 2	<p>¹ La Confédération prend notamment les mesures suivantes:</p> <p>e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>L'ACCCS est d'avis que les mesures doivent être destinées à l'agriculture et non pas à l'ensemble du secteur agro-alimentaire.</p> <p>Le secteur agro-alimentaire est en outre un terme trop flou pour le mentionner dans une loi.</p>
LAgr, Art. 8a	<p>¹ Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.</p> <p>² Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.</p> <p>³ Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.</p> <p>⁴ Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.</p>	
LAgr, Art. 9	<p>¹ Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <p>...</p> <p>² Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr, Art. 13 (b) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article <i>Art. 13b</i> <i>La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatiques et météorologiques et en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix</i>	Le changement climatique augmente la probabilité de phénomènes météorologiques extrêmes, tels que les inondations ou les sécheresses. On observe en outre que, sur les marchés internationaux, la tendance à la volatilité est croissante. Cette situation se répercute de plus en plus sur les marchés agricoles suisses. Afin de se protéger contre ces risques croissants, les agriculteurs pourraient s'assurer auprès de compagnies d'assurance. Afin de promouvoir la souscription de telles assurances et la participation des agriculteurs, la Confédération devrait avoir la compétence de participer au paiement des primes. Ces mesures contribuent à la sécurité de l'approvisionnement du pays.
LAgr, Art. 27a	Prolonger le moratoire dans la LGG, art. 37a	Le moratoire se termine en 2021. Il devra être prolongé jusqu'en 2025 afin qu'aucune culture de plantes OGM ne soit possible en Suisse. Une modification de l'article 37a de la Loi sur le génie génétique est donc nécessaire.
LAgr, art. 54	L'article 54 LAgr doit être repris dans la PA 2022+ sans aucune modification.	Les contributions aux cultures particulières ont fait leurs preuves et sont nécessaires au maintien d'une production et d'une transformation en Suisse. Aucune modification à la baisse ne sera admise par l'ACCCS.
LAgr, art. 70, al. 2	Les paiements directs comprennent : ... e. les contributions pour une agriculture géospécifiée e. les contributions de transition	Les nouvelles contributions « géospécifiées » redonnent une complexité inutile au système des paiements directs.
LAgr, art. 70a, al. 1	I Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes: ... c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole; i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	Les paiements directs doivent rester découplés de la loi sur la protection de la nature. L'ACCCS refuse catégoriquement de lier une couverture sociale pour le conjoint ou le partenaire à l'obtention de paiements directs. Ce sont deux thèmes différents, qui doivent le rester.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr, art. 70a, al. 2	<p>2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce; b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; b. un bilan de fumure équilibré c. une promotion équitable satisfaisante de la biodiversité; d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage; e. un assolement régulier; f. une protection appropriée du sol; g. une protection ciblée des végétaux respectueuse de l'environnement; h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes; i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux. 	<p>L'ACCCS refuse les changements dans les PER, d'autant plus que les modifications proposées sont coûteuses, peu claires et ne garantissent pas d'atteindre les objectifs fixés.</p>
LAgr, art. 70a, al. 3	<p>3 Le Conseil fédéral:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agronomiques, économiques et écologiques des exploitants; c. peut limiter la somme des paiements directs par unité de main d'œuvre standard; e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée; f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution; g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i. 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr, art. 71, al. 1	<p>Maintenir l'alinéa I, let. a :</p> <p>I Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</p>	
LAgr, art. 72	<p>I Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée.</p> <p>Ces contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare, visant à maintenir la capacité de production;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</p> <p>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité de production dans des conditions climatiques difficiles.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr, art. 73	<p>1 Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>2 Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>→ maintenir la formulation existante.</p>	<p>Le système actuel doit être maintenu.</p> <p>Il faut maintenir au minimum la limite actuelle de 50% de SPB dans la SAU.</p>
LAgr, art. 75	<p>1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole;</p> <p>d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé.</p>	<p>Les mesures proposées dans le cadre de l'article 75 devront permettre d'atteindre les objectifs fixés.</p> <p>L'ACCCS refuse l'introduction de mesures dont les effets ne sont pas assurés.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr, art. 76a	<p>Contributions pour une agriculture géospécifiée 1- Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour:</p> <p>a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>3 Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	L'ACCCS refuse l'introduction de cet article, qui conduit à une régionalisation de l'agriculture et des mesures.
LAgr, Art. 140, al. 2	Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour: <ol style="list-style-type: none"> a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés; b. les essais de mise en culture; c. les essais variétaux 	Nous demandons une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.
LAgr, art. 153a	<p>Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés</p> <p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une</p>	L'ACCCS soutient l'introduction de ce nouvel article.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment:</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	
LAgr, art. 170, al. 2 ^{bis}	<p>2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés.</p>	



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 6110_VKGS_Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

ACCCS – Association des centres collecteurs de céréales suisses, Belpstrasse 26, 3007 Berne

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Pierre-Yves Perrin ; py.perrin@fspc.ch ; 031 381 72 05

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le modèle actuel fonctionne à satisfaction des branches. Une suppression de la prestation en faveur de la production indigène pose problème, notamment pour les productions dont le taux d'auto-provisionnement est faible.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficié au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Aucune réponse ne peut être fournie car nous refusons la suppression.*

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	VSA – Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute 6123_VSA_Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3 Postfach, 8152 Glattbrugg sekretariat@vsa.ch www.vsa.ch T: 043 343 70 70 F: 043 343 70 71
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2018  Stefan Hasler, Direktor VSA  Heinz Habegger, Präsident VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) werden unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie wird aber nicht genügend wirksam sein, um die Umwelt ausreichend zu schützen. Die Agrarpolitik muss daher mutiger und griffiger daherkommen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Dafür sollen die Subventionen konsequent so ausgerichtet werden, dass sie eine Lenkungswirkung hin zu einer weniger intensiven Landwirtschaft erzielen.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns zu insbesondere Themenbereichen, welche die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers tangieren. Dies betrifft einerseits die Phosphor- und Stickstoffeinträge, andererseits die Pestizide. Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weitergehen muss, damit die gewässerrelevanten Schutzziele eingehalten werden können.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Wir begrüssen sehr, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) «mit erhöhten Umweltrisiken» nicht mehr angewendet werden dürfen. Allerdings ist noch unklar, welche Stoffe darunterfallen werden und wie «streng» die Bestimmung gehandhabt wird. Auch die vorgesehene Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir. Nur so kann der Einsatz von Pestiziden signifikant gesenkt werden. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch PSM äusserst inkohärent. In einem zweiten Schritt fordern wir eine Lenkungsabgabe mit dem Ziel, die notwendigen Ressourcen zu haben um i) eine unabhängige PSM-Beratung zu gewährleisten, b) Massnahmen zur Emissionsminderung zu finanzieren (z.B. Waschplätze) iii) das Umweltmonitoring und damit das Verständnis zu verstärken.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Die AP22+ sieht vor, die Stickstoffüberschüsse bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers von 3 auf 2.5 DGVE, der je Hektare düngbare Fläche maximal ausgebracht werden darf, begrüssen wir. Dadurch kann jedoch lediglich vereinzelt lokales Überdüngen vermieden werden. Die grossen Stickstoffüberschüsse werden dadurch nicht wesentlich beeinflusst.

Die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten.

Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen ("Critical Loads" unterschritten).
- Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Im Pflanzenschutzbereich sieht das TWI-Massnahmenpaket bloss die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (AP PSM) vor. Diese muss aber unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern folgende weitergehenden Massnahmen:

- Direktzahlungen anpassen: Die Direktzahlungen sollen zukünftig eine klare Lenkungswirkung hin zu einem extensiven Anbau haben.
- Biolandbau fördern: In der AP22+ sollen neben den neu vorgeschlagenen teilbetrieblichen Produktionssystembeiträgen weitere konkrete Massnahmen zur Förderung des Biolandbaus definiert werden, weil eine Vergrösserung der biologisch bewirtschafteten Fläche viel zu den Pestizid-Reduktionszielen beitragen würde.
- Unabhängige Beratung der Landwirte: Eine vom Pestizidverkauf unabhängige Beratung der Landwirte ist zentral. Die AP22+ soll auf einem Konzept basieren, das ein Finanzierungsmodell und eine klare Trennung von Verkauf, Kontrolle und Beratung umfasst. Diese Beratung soll betriebspezifisch sein und alle Aspekte abdecken: Von der Wahl resistenter Sorten und der Anpassung der Fruchtfolge über reduzierte Bodenbearbeitung bis zur Entwässerungssituation der Wasch- und Umschlagsplätze.
- Geltende Regelungen durchsetzen: Die AP22+ soll griffige Massnahmen aufzeigen, wie die Einhaltung geltender Regelungen (Einhaltung der Pufferstreifen, des integrierten Pflanzenschutzes etc.) wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Verstösse sollen deutlich stärker sanktioniert werden als heute.
- Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel einführen: Pestizide werden heute noch in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme, sondern aus wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich eingesetzt. Eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel würde bewirken, dass diese erst eingesetzt werden, wenn andere, heute meist teurere Methoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- Innovative Massnahmen fördern: Die Züchtung resistenter Sorten, die Förderung von alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Aussetzen von Nützlingen, Verwirrung von Schädlingen etc.), GPS und optisch gesteuerte Roboter und andere innovative Massnahmen sollen mit der AP22+ gezielt gefördert werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der REB in ÖLN / LRV / teilbetriebliche Produktionssystembeiträge. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum: Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben. Damit eine weniger intensive Produktion gleich viele Nahrungsmittel auf die Teller bringt, muss der Trend zu immer perfekter aussehenden Früchten und Gemüsen durchbrochen werden. Mit abgestuften Preisen sollen die Grossverteiler dafür sorgen, dass sie alle produzierten Lebensmittel in den Verkauf bringen können. Ausserdem sollen sie neue resistente Sorten gezielt bewerben – sonst werden sie nicht angebaut. Informationskampagnen sollen dem Konsumenten ermöglichen, gezielt Produkte mit einer möglichst geringen Pestizidbelastung wählen zu können.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in den Tabellen der nächsten Seiten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Die Biodiversitätsbeiträge sind ein wichtiges Werkzeug zur Erhaltung der Biodiversität in Agrar-Ökosystemen. Dem Biodiversitätsverlust kann jedoch nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Desintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> , Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Die Aufnahme der standortangepassten Landwirtschaft in den ÖLN ist vielversprechend. Es soll mit der AP22+ konsequent umgesetzt werden!

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch viel mutiger daherkommen, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der AP PSM vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken (Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare; Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdüngern; Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes).</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Um den Forderungen der TWI eine adäquate Alternative entgegenzusetzen braucht es in diesem Bereich deutlich griffigere und wirkungsvollere Massnahmen.</p> <p>Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den durch die zu hohen Tierbestände verursachten Nährstoffüberschüsse.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN-Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort ange-</p>	<p>Wir begrüssen die Weiterentwicklung des ÖLN, um damit die Umweltziele in den Bereichen Biodiversität und Ressourcenschutz zu verbessern. Im Bereich Nährstoffe gehen die Massnahmen allerdings viel zu wenig weit. Die Nährstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 72	gangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.	für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die Massnahmen müssen erweitert werden.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des AP PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an konsequenter Umsetzung und Vollzug. Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nicht als Alternative zur TWI verkauft werden. Weitere Massnahmen bezüglich Pestizidreduktion sind unerlässlich. Ob die Einschränkung der PSM, die im ÖLN eingesetzt werden dürfen, Wirkung zeigt hängt davon ab welche Stoffe in die Liste aufgenommen werden. Wir fordern, dass Stoffe die im Gewässer zu Überschreitungen von ökotoxikologischen Qualitätskriterien führen, im ÖLN nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Dabei muss auch beachtet werden, welche Stoffe dann als Substitutionsprodukte eingesetzt werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	Die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik sowie des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung sind zielführend!
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LWG) Seite 86	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS)</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von RLS. Diese sollen zu einer standortangepassten Landwirtschaft führen und die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Zudem muss sie aufzeigen, bis wann die UZL erfüllt werden. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen sowie für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen.	Den Ansatz der regionalen landwirtschaftlichen Strategien erachten wir als zielführend. Allerdings ist nach heutigem Wissenstand gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS.
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanz	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Die vorgesehene Änderung geht	Gewisse gemessene Pestizidkonzentrationen müssten um einen Faktor 50 reduziert werden, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Dies deutet darauf hin, dass in der Schweiz Pestizide zugelassen sind, die auf Grund ihrer Toxizität gar nicht erst hätten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zenschutzmittel Seite 96	in die richtige Richtung. Allerdings sollte das Zulassungsverfahren komplett neu geordnet werden: Der VSA fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.	zugelassen werden dürfen. Im aktuellen Zulassungsverfahren erfolgen Interessenabwägungen und Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen die beantragte Neu- regelung ab.	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes	Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten. Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zes auf Futtermittel und Dünger.</p> <p>Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist.</p> <p>Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. <p>Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz</p> <p>Seite 138</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p> <p>.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung</p>

	nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden.	chung zwingend notwendig.
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	Forderung Ergänzung Bst. g Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden.

	noch konkretisiert werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe wirkt sich schädlich auf die Gewässerökosysteme aus und schaden der Biodiversität (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM aus dem Verkehr gezogen werden sollen (und nicht durch ähnlich schädliche oder sogar noch schädlicherer Stoffe ersetzt werden dürfen). Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen. Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.

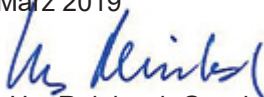
Art. 160 b	Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Das Zulassungsverfahren soll komplett neu geordnet werden: Der VSA fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger. Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist. Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im	Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten. Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass

	<p>HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	primavera – Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe 6125_primavera_Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Worbstrasse 52 3074 Muri b. Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. März 2019,  Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,

Sehr geehrte Damen und Herren

primavera dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik 2022+ Stellung nehmen zu können.

Der Verband primavera setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung eines produktiven und starken Agrar- und Lebensmittelsektors in der Schweiz, für die Wahrung der Interessen dieses Sektors angesichts einer allfälligen weiteren Öffnung der Märkte und für den Erhalt von optimalen Rahmenbedingungen für die produzierende Lebensmittelindustrie der ersten Verarbeitungsstufe und die daraus folgenden Produkte in der Schweiz.

Gemäss dem Vernehmlassungsbericht will der Bundesrat mit seiner agrarpolitischen Strategie die Rahmenbedingungen so verbessern, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft in offeneren Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. Er setzt dabei auf marktorientierte, unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft. Durch gegenseitige Zollreduktionen im Rahmen von Handelsabkommen soll neues Exportpotenzial für Agrarprodukte, Nahrungsmittel und Industrieprodukte geschaffen werden. Im Erläuternden Bericht fasst der Bundesrat diese Idee in der folgenden Vision zusammen: „Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient“.

Aus Sicht der Mitglieder unseres Verbandes ist das nichts anderes als die "Eier legende Woll-Milch-Sau": Erwartet wird die Produktion von Rohstoffen höchster Qualität unter Beachtung von Umwelt- und Tierschutzstandards und dem Gebot der Ressourcenschonung, wobei diese Produktion am Markt im In- und Ausland orientiert und zudem noch effizient bei der Erbringung der übrigen erwarteten Leistungen sein soll. Das ist aus unserer Sicht unrealistisch.

Störend ist, dass der Bundesrat die Chance verpasst, die Weiterentwicklung der Agrarpolitik unter Einbezug von Themen wie Ernährungssicherheit und Pflichtlagerhaltung etwas grundsätzlicher und strategischer anzugehen. Dabei erwarten wir nicht, dass der Bundesrat selber definiert, was auf der Schweizer Landwirtschaftsfläche von ca. 1 Million Hektaren produziert werden soll; aber konkretere Ausführungen, was der Bundesrat mit "Nischenproduktion" oder dem "Rückzug aus dem Massengeschäft" genau meint. Zu befürchten ist nämlich, dass damit nicht die Produktion von Grundnahrungsmitteln wie Getreide, Kartoffeln oder Ölsaaten gemeint ist. Gerade diese Agrarprodukte sind für die verarbeitende Industrie der ersten Stufe aber wichtig.

Ein spezielles Augenmerk gilt dem unterbreiteten Fragebogen zur Idee der Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie der Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen. Primavera lehnt es klar ab, dass Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten aufgegeben werden soll. Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem beigefügten ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz, S. 9		<p>Die Aussage, dass "vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel)" profitieren, wird bestritten. Gerade bei den Kartoffeln liegt der Unterschied der Preise für die Rohware zwischen der Schweiz und etwa Deutschland zwischen den Faktoren 2 und 20: Bei einem (zu) grossen Kartoffelangebot erhält der deutsche Kartoffelproduzent nur gerade 2 Euro pro 100kg Kartoffeln, im Normalfall etwa 20. Der Schweizer Produzent hingegen löst je nach Lagerabzug ca. 40 Franken.</p> <p>Als weiteres Beispiel können die Verarbeitungsfrüchte genannt werden: Seitdem das Fertigprodukt Konfitüre ohne Zollbelastung eingeführt werden kann, ist etwa der Preis bei den Konservenkirschen völlig eingebrochen und die Erntemenge auf einem historischen Tiefststand. Das verdeutlicht, dass gerade der Produzent – zu Recht – stark vom Grenzschutz profitiert und ohne diesen in vielen Belangen auf verlorenem Posten steht.</p>
1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik, S. 12		<p>Es ist richtig, wenn der Bericht festhält: "Im Vergleich zum Ausland ist die Schweiz mit einem Produktivitätsrückstand konfrontiert, der aus kleineren Strukturen mit entsprechend weniger Skaleneffekten, klimatischen und topografischen Erschwernissen und einem allgemein hohen Kostenniveau resultiert". An den kleineren Strukturen sowie den klimatischen und topografischen Erschwernissen lässt sich indes kaum etwas ändern.</p> <p>Zudem anerkennt der Bundesrat auf S. 33 des Berichts selber, dass "eine vielfältige Landwirtschaft von der Bevölkerung gewünscht" wird. Und auf S. 37 wird in der Box 6 zum Risikomanagement festgehalten, die Diversifizierung der Einkommensquellen sei eines der anzustrebenden betriebsinternen Mittel. Eine solche Diversifizierung führt aber wieder zu den kritisierten kleineren Strukturen und geringeren Skaleneffekten!</p> <p>Solche Zielkonflikte sind in der Vernehmlassungsunterlage leider eher die Regel als die Ausnahme – wie soll der Produzent damit umgehen?</p>

2.2. Konzept zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik, S. 29		primavera begrüsst, dass der Prozess der Verhandlungen von Freihandelsabkommen von der Agrarpolitik losgekoppelt wurde und nicht Gegenstand des Vernehmlassungsberichts ist. Störend hingegen ist, dass der Bundesrat in materieller Hinsicht an seiner Stossrichtung festhält und Konzessionen im Bereich des Grenzschutzes von landwirtschaftlichen Produkten schon vorwegnimmt.
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente S. 31		<p>Die lobende Erwähnung der Selbsthilfemassnahmen nach Art. 8 LwG im Bericht findet unsere uneingeschränkte Zustimmung. Gerade die dafür zuständigen Branchenorganisationen tragen viel dazu bei, dass bspw. die angebliche Rentenbildung (Kapitel 1.3.4 Grenzschutz, S. 9) eben nicht stattfindet. Zudem sind sie sehr wichtig bei der Stabilisierung und Entlastung der Märkte.</p> <p>Umso befremdlicher ist es, dass die Brancheorganisationen seitens Bund immer mehr unter Druck kommen. Sei es bei der Versteigerung der Importkontingente, bei Marktentlastungsmassnahmen oder bei der Abwicklung von Gesuchen um aktive Veredelung: Der administrative Aufwand und die bürokratischen Hürden nehmen stetig zu und stehen pragmatischen und v.a. innerhalb der Branche zusammen erarbeiteten Lösungen immer häufiger im Weg.</p>
3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54		primavera unterstützt den Ansatz des Bundesrates, in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis zu fördern und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft zu beschränken, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft auszuweiten. Dieser ganzheitliche Ansatz ist richtig und unterstreicht, dass die landwirtschaftliche Produktion und die Verarbeitungsindustrie in der Schweiz schicksalhaft gekoppelt sind.
3.2 Boden- und Pachtrecht, S. 118	Weglassen.	Aus unserer Sicht lohnt es sich nicht, eine Revision des Boden- und Pachtrechts ins Parlament zu bringen. Sie birgt mehr Gefahren als Chancen, zumal gewisse Vorschläge eine professionelle Land- und Ernährungswirtschaft eher nicht fördern dürften (bspw. der vorgesehene Erwerb von Boden durch Permakulturvereine oder der Einstieg neuer Bewirtschafter).
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, S. 132	Umsetzung wie vorgesehen.	primavera begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget stabil gehalten werden soll. Das ermöglicht Kontinuität.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6125_primavera_Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe_2019.03.05
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
primavera, Worbstrasse 52, 3074 Muri b. Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer, urs.reinhard@mepartners.ch, 031 352 1188

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Eine Versteigerung der Kontingente würde zu negativen Fehlanreizen führen:

- Heute werden die Kontingente durch die Verarbeiter bei denjenigen Produkten eingesetzt, wo ein Anbau in der Schweiz unmöglich oder zu teuer ist, oder wo zu wenig Fläche zur Verfügung steht. Dies lässt den Markt gut funktionieren und bedeutet, dass für den Schweizer Anbau unattraktive Produkte mit Kontingenten importiert und trotzdem verkauft werden können. Der Verarbeiter kann dadurch ein grösseres Sortiment anbieten und mehr Wertschöpfung erzielen, dem Konsumenten können bei diesen Produkten zugleich günstigere Preise geboten werden.
- Eine Versteigerung der Kontingente würde zu verzerrenden und negativ wirkenden Spekulationen führen. Es würde eine verlässliche Planung für die Produzenten wie auch für die Verarbeiter verunmöglichen. Man stelle sich vor, dass ein Spekulant die gesamte Kontingentsmenge ersteigern würde und sie anschliessend für ein einziges Produkt verwenden würde. Dies würde die gesamte Wertschöpfungskette negativ beeinflussen. Auf der anderen Seite müssen durch die fehlenden Kontingente die restlichen Produkte teurer importiert werden, wodurch am Ende keine Kosteneinsparung, sondern lediglich eine Umverteilung stattfindet. Für den Konsumenten würde dies bestenfalls zu einem Nullsummenspiel werden, aber bei den Produzenten und der Industrie würde es durch die fehlende Planbarkeit zu massiv höheren Kosten führen, was wiederum auf die Konsumenten abgewälzt werden muss.
- Eine Ablösung von Inlandleistung zu Versteigerung **lehnen wir entschieden ab**. Sie würde ein langjähriges und bewährtes System vom Saatgutproduzenten bis zum Konsumenten

erheblich und sehr negativ belasten. Es würde zu spekulativen Fehlanreizen führen und Wertschöpfung in der Schweiz vernichten. Es würde keinesfalls zu mehr Wettbewerb oder zu günstigeren Preisen für den Konsumenten führen. Im Gegenteil, es würden über die gesamte Wertschöpfungskette Mehrkosten entstehen, welche schlussendlich auf den Konsumenten abgewälzt werden müssten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Sie sollten dem Verarbeiter der ersten Stufe zur Verfügung gestellt werden*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein


Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Fischzüchter Association des Pisciculteurs Suisse 6135_Fischzüchter_Verband Schweizerischer Fischzüchter_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	c/o Guibert Piscicultures SA Case Postale 36 1832 Chamby
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chamby, le 28 Janvier 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'association des pisciculteurs suisses ne fait pas partie des organismes consultés concernant la politique agricole 2022.

Cependant, nous en avons pris connaissance et nous avons noté que quelques articles faisaient mention de piscicultures ou d'élevages de poissons, notamment les affirmations suivantes :

Modifications PA 22 :

- Promouvoir la production de tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires (poissons, insectes, algues)
- Le secteur primaire comprend l'agriculture mais aussi la sylviculture et la pisciculture
- La politique agricole dispose ainsi de possibilités accrues de soutenir de nouvelles formes de productions innovantes
- Diversifications possibles (poissons, insectes, algues) pour les agriculteurs

Toutefois, aucun développement concret n'est évoqué sur les objectifs et moyens prévus pour soutenir et développer cette production.

Il est évident que nous nous réjouissons de la prise en considération de notre profession dans le cadre de cette politique, et nous sommes prêts et motivés à participer aux réflexions et analyses qui devront s'engager.

Aujourd'hui, l'aquaculture (pisciculture) est en plein développement en Suisse mais nous ne sommes pas reconnus comme activité agricole.

Des agriculteurs se diversifient déjà par l'élevage de poissons mais hors de nos structures et des règles appliquées aux professionnels (formation professionnelle, urbanisme, concession d'utilisation d'eau, etc.).

A noter, qu'à l'initiative de l'OSAV et avec la participation et le soutien de notre association, un groupe de travail s'est constitué récemment pour établir le cahier des charges d'un éventuel centre de coordination pour l'aquaculture.

Comme déjà mentionné, notre association est prête à s'engager afin de préciser nos souhaits mais faute de renseignements sur les intentions économiques et politiques de ce plan 2022 nous ne pouvons pas, pour l'instant, présenter un plan d'action.

Par avance, nous vous remercions de l'attention que vous allez porter à nos propos et dans l'attente de vos nouvelles, nous vous présentons, nos respectueuses salutations.

Pour l'association des pisciculteurs suisses

Ernest Guibert, président

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG Art. 3 Abs. 3 3	Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei und die Aquakultur gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels.	Als Bestandteil des primären Sektors ist die einheimische Aquakultur ein wichtiger Grundpfeiler der Lebensmittelproduktion. Die einheimische Aquakultur ist grossen Herausforderungen unterworfen. Die nebenstehende Ergänzung soll die Stellung der Fischzucht präzisieren.
LwG Art. 87a Abs.1	c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts und der Wasserreinigung	Als Bestandteil des primären Sektors ist die einheimische Aquakultur ein wichtiger Grundpfeiler der Lebensmittelproduktion. Die einheimische Fischzucht ist grossen Herausforderungen unterworfen. Die nebenstehende Ergänzung soll die Stellung der Aquakultur präzisieren.
LwG Art. 87a Abs.1	f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte und Erzeugnisse der Aquakultur	Als Bestandteil des primären Sektors ist die einheimische Aquakultur ein wichtiger Grundpfeiler der Lebensmittelproduktion. Die einheimische Fischzucht ist grossen Herausforderungen unterworfen. Die nebenstehende Ergänzung soll die Stellung der Aquakultur präzisieren.
LwG Art. 87a Abs.1	g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie Anlagen zur Aquakultur	Als Bestandteil des primären Sektors ist die einheimische Aquakultur ein wichtiger Grundpfeiler der Lebensmittelproduktion. Die einheimische Aquakultur ist grossen Herausforderungen unterworfen. Die nebenstehende Ergänzung soll die Stellung der Aquakultur präzisieren.
LwG Art. 87a Abs.1	k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen, landwirtschaftsnahen Bereich und der Aquakultur;	Als Bestandteil des primären Sektors ist die einheimische Fischzucht ein wichtiger Grundpfeiler der Lebensmittelproduktion. Die einheimische Aquakultur ist grossen Herausforderungen unterworfen. Die nebenstehende Ergänzung soll die Stellung der Aquakultur präzisieren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG Art. 87	c. Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für die Aquakultur vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;	Anlagen zur Fischzucht sind vielfach an exponierten Lagen an Gewässern gelegen. Naturereignisse zerstören Anlagen und somit die Grundlage der Betriebe. Als Bestandteil des primären Sektors ist die einheimische Aquakultur ein wichtiger Grundpfeiler der Lebensmittelproduktion. Die einheimische Aquakultur ist grossen Herausforderungen unterworfen. Die nebenstehende Ergänzung soll die Stellung der Aquakultur präzisieren.
LwG Art. 136	1 Die Beratung richtet sich an Personen, die in der Landwirtschaft, der Aquakultur , in der bäuerlichen Hauswirtschaft, in landwirtschaftlichen Organisationen oder im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums sowie in der Sicherung und Förderung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte tätig sind. Diese Personen werden durch Beratung in ihren beruflichen Prozessen begleitet und in der berufsorientierten Weiterbildung unterstützt.	Als Bestandteil des primären Sektors ist die einheimische Aquakultur ein wichtiger Grundpfeiler der Lebensmittelproduktion. Die einheimische Aquakultur ist grossen Herausforderungen unterworfen. Die nebenstehende Ergänzung soll die Stellung der Aquakultur präzisieren.
Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022 (AP22+) Erläuternder Bericht Kapitel 1.1, Seite 5	Zum Primärsektor ist neben der Forstwirtschaft, und der Fischerei auch die Aquakultur zu zählen und hier namentlich aufzuführen!	Die Aquakultur ist nicht enthalten, da es hier explizit um die kontrollierte Produktion von aquatischen Organismen geht. Während sich die Fischerei ausschliesslich mit dem Fang von wild lebenden aquatischen Organismen beschäftigt. In den weiteren Formulierungen dieses Textes ist die Aquakultur gezielt als Sparte des Primärsektors aufzunehmen, zumal sie in den folgenden Ausführungen als mögliche Diversifizierungsmöglichkeit für Landwirtschaftliche Betriebe aufgeführt wird.
Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022 (AP22+) Erläuternder	Der Geltungsbereich des LWG ist soweit auch auf Fische und andere aquatische Organismen	Forschung zur Aquakultur und Fischzucht sowie zur Fischzüchtung muss auch von den Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaftlichen Forschung und des Wissenstransfers aus der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bericht Kapitel 3.1.1.3, Seiten 55/56	auszudehnen, dass sie Bestandteil der Förderung der Landwirtschaftlichen Forschung sind.	Forschung in die Praxis profitieren.
Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022 (AP22+) Erläuternder Bericht Kapitel 3.1.5.1, Seite 90	In Grundsatzartikel 113 des LwG ist neben der Landwirtschaft auch die Fischzucht/Aquakultur namentlich zu erwähnen und durch gezielte Forschung und Wissenstransfer zu unterstützen	Forschung zur Aquakultur und Fischzucht sowie zur Fischzüchtung muss auch von den Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaftlichen Forschung und des Wissenstransfers aus der Forschung in die Praxis profitieren. Dies entspricht klar den Aufträgen zur Ernährung Sicherheit und erfolgreichen Diversifizierung der Betriebsstrukturen in der Land- und Ernährungswirtschaft.
Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022 (AP22+) Erläuternder Bericht Kapitel 3.1.5.5, Seiten 93/94	In die Förderung der Tierzucht ist zwingend ein Programm zur Unterstützung der Zucht von in der Schweiz genutzten und Vermehrten Fischarten zu integrieren.	In der Aquakultur ist die Anwendung neuester Methoden der Zucht ebenso wichtig wie in der Nutztierhaltung. Entsprechend ist die Förderung der Zuchtarbeit auf die Aquakultur zu erweitern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Stellungnahme – Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

6140_VSGI_Verband Schweizerischer Geflügel- und Wildimporteure_2019.03.05

Organisation: Verband schweizerischer Geflügel- und Wild-Importeure

Adresse: c/o Swiss Poulet Trade AG, Dorfstrasse 32, 5242 Lupfig

Datum: 20.02.2019

Vorstand:



Hansruedi Kyburz
Präsident/Swiss Poulet Trade AG



Yves-Marie Trono
Kassier/Agrifrance SA



Patrice Julmy
Vorstandsmitglied/Micarna SA



Christine Meyer
Vorstandsmitglied/Bell Schweiz AG

Bemerkungen:

Der Verband schweizerischer Geflügel- und Wild-Importeure besteht bereits seit dem Jahr 1951. Durch stetiges Wachstum über die Jahre besitzt der VSGI mit seinen Mitgliedern heute einen Marktanteil von rund 85% der Geflügelimporte auf dem Markt Schweiz

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln:

Kapitel/Seiten	Antrag	Bemerkung
Punkt 1.4.3. Aussenwirtschaftspolitik Internationale abkommen	Wird unterstützt, Antrag Gatt- Zollkontingent Nr. 6 Weisses Fleisch eingegangene Verpflichtung erfüllen	Die Freigabemengen der Proviande sind aufgrund der Zusammensetzung des Verwaltungsrates im Bereich Geflügel immer mehr zu Gunsten der Produzenten ausgefallen. Mit den gekürzten Freigaben wird es immer schwieriger den Markt zu versorgen. Aktuell halten wir international eingegangene Verpflichtungen nicht ein. Das GAT-Zollkontingent Nr. 6 Weisses Fleisch von 54'500to wurde im 2018 um 3'130to unterschritten.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP 6150_VSGP_Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. Februar 2019  Matija Nuic, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Agrarpolitik 2022+.

Die vorliegende Vorlage umfasst viele gute Elemente. Damit sich deren positive Wirkung entfalten kann, erachtet es der VSGP als essenziell, dass die Branchen eng in die Umsetzung eingebunden werden.

Insgesamt begrüsst der VSGP die Stossrichtung, den Betrieben mehr unternehmerische Freiheiten zum Erreichen der Ziele zu gewähren. Umso störender sind die geplanten Verschärfungen des ÖLN, welche sehr eng ausgelegt sind und somit diesem Ansinnen widersprechen. Insgesamt stellt sich die Frage, inwiefern der ÖLN und die anderen Massnahmen des Pakets gegen die Trinkwasserinitiative gerechtfertigt sind. Die Branchen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und entsprechend aktiv. Die Wirkung der getroffenen Massnahmen ist aber natürlich nicht unmittelbar zu erkennen. Im Bereich des Pflanzenschutzes sollte der Schutz der Kulturen weiter im Zentrum stehen. Alternative Strategien und Wirkstoffe sind erst dann zielführend, wenn sie in allen drei Dimensionen nachhaltig sind. Insofern begrüsst der VSGP die geplanten Änderungen zur Förderung von Forschung und Beratung explizit.

Die Überlegungen zur Inlandleistung kann der Verband nicht nachvollziehen. Die Argumentation ist im Bereich Gemüse nicht stichhaltig. Ausführliche Informationen dazu finden sich in den Bemerkungen zum Fragebogen. Insgesamt lehnt der VSGP die nach wie vor vorhandene Strategie zur Reduktion eines Grenzschatzes für die Landwirtschaft ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz	Die Thematik muss differenzierter betrachtet werden.	Der Abschnitt zum Grenzschutz berücksichtigt die einzelnen Teilmärkte in keiner Art und Weise. Studien verweisen darauf, dass die Auswirkungen einer allfälligen Grenzöffnung im Bereich Gemüse nicht klar abzuschätzen sind oder prognostizieren Einbussen für Produzenten (vgl. z.B. jch-consult gmbh/HAFL 2017). Entsprechend lehnt der VSGP die pauschalisierenden Formulierungen im Kapitel 1.3.4 ab. Der Text verschweigt, dass die tieferen Preise im Ausland durch andere Stützen ebenfalls durch die KonsumentInnen bezahlt werden – wenn auch indirekt.
2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik	Vision des Bundesrates: Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten <i>abgegoltene</i> Leistungen effizient.	Die Erwartungen der Gesellschaft sind schwer zu erfassen und entsprechend schwierig dürfte es sein, die erwarteten Leistungen genauer zu definieren, geschweige denn ihre Erbringung zu messen. Hingegen können jene Leistungen, welche am Markt oder anderweitig abgegolten werden von der Landwirtschaft relativ zielstrebig erbracht werden.
2.3. Ziele, Stossrichtungen und Instrumente der AP22+		Der VSGP setzt sich für eine wettbewerbsfähige Produktion ein. Dabei gilt es immer die Zielmärkte im Auge zu behalten. Für Gemüse ist dies der Inlandmarkt. Der VSGP lehnt Massnahmen ab, welche zu Marktverzerrungen führen können, wie sie z.B. auf dem europäischen Markt bestehen. Entsprechend lehnen wir auch einen Vergleich bezüglich Wettbewerbsfähigkeit ab.
2.3.3 Bereich Betrieb		Der VSGP begrüsst die unter 2.3.3.1 angestrebte Ausweitung der unternehmerischen Freiheiten zur Erreichung von Zielen. Jedoch sollten diese Ziele erreichbar und messbar sein. Siehe auch Bemerkungen zu 2.1 Vision des Bundesrates.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Box 6: Risikomanagement	Eine Ausdehnung der Agrarversicherungen ist abzulehnen.	Den Ausbau eines Agrarversicherungssystems will gut überlegt sein. Grundsätzlich ist es hilfreich, wenn wirtschaftliche Einbussen abgefangen werden können. Damit steigt aber auch das Risiko für die Produzenten. Bei Ausfällen tragen sie langfristig die Mehrkosten durch erhöhte Prämien. Produzenten mit exponierten Flächen tragen künftig nicht nur das Risiko für verminderte Erträge, sondern bezahlen in jedem Fall, unabhängig von der Ernte auch höhere Prämien. Gleichzeitig nimmt der Druck auf die Produzentenpreise zu, weil Abnehmer argumentieren können, dass das Produktionsrisiko und naturbedingte Schwankungen nicht länger im Preis abgegolten werden müssen.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen	Die Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge muss in enger Zusammenarbeit mit der Branche geschehen. Streichung von 2.3.4.1	Der VSGP setzt sich für eine nachhaltige Inlandproduktion ein, wobei er immer alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Wie im Bericht richtig festgehalten wird, soll der Anreiz zum Einsatz effizienterer und nachhaltiger Produktionssysteme durch eine wirtschaftliche Komponente gesetzt werden – sei es durch tiefere Produktionskosten oder eine entsprechende Nachfrage auf dem Markt. Auch die Aussicht auf mehr Wahlfreiheit ist begrüßenswert. Es ist aber essenziell, dass die Weiterentwicklung im Bereich Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau in enger Zusammenarbeit mit den Branchen geschieht. Der VSGP bewertet es als äusserst kritisch, wenn unter 2.3.4.1 zur Reduktion des ökologischen Fussabdruckes der Import von Agrarprodukten in Aussicht gestellt wird, ohne die anderen zwei Dimensionen zu benennen. Damit wird die ökologische über die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit gestellt. Daher ist dieser Abschnitt zu streichen.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative		Das Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative stellt der VSGP in Frage. Der Bundesrat hat sich klar gegen einen Gegenvorschlag geäußert. Im Parlament kam es bisher noch zu keinen Vorstössen. Daher stellt sich die Frage nach der Legitimität einer Gesetzesanpassung im Sinne einer Volksinitiative, über welche noch nicht abgestimmt wurde. Der VSGP vertritt die Meinung, dass die Landwirtschaft, die durch die hängigen Initiativen geäußerten Anliegen ernst nehmen muss. Die Thematik hat nicht erst durch die Initiative an Brisanz gewonnen. Die Branchen haben dies schon vor der Einreichung realisiert und entsprechende Massnahmen ergriffen, welche aktuell ausgebaut werden. Die vorliegenden Änderungsvorschläge erachten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wir weder als legitim noch als zielführend.</p> <p>Die unter 2.3.5 geäußerten Befürchtung, dass Produzenten beim Verzicht auf Direktzahlungen den ÖLN nicht mehr berücksichtigen müssen, teilen wir. Die vorgeschlagene Verschärfung des ÖLN ist aber nicht die Lösung. Es besteht das Risiko, dass Label-Organisationen die ÖLN-Anpassungen nicht mittragen. Für Produzenten, welche nicht von Direktzahlungen abhängen, ergibt sich somit keinen Zwang. Es besteht das Risiko, dass Betriebe aus dem ÖLN aussteigen – genau dies befürchtet das BLW ja bei der Trinkwasserinitiative. Die Vorlage des BLW bannt dieses Risiko nicht!</p> <p>Die angedachte Förderung von «low-input-Systemen» ist nur dann zielführend, wenn die Produktion nach status quo wirtschaftlich nicht attraktiver bleibt. Zudem darf es nicht sein, dass solche Systeme, ungeachtet ihrer Praxistauglichkeit, wenig später zur Pflicht erklärt werden, wie dies nun bei der Spritzeninnenreinigung angedacht ist. Der VSGP hat schon früher darauf hingewiesen, dass die vom BLW angepriesenen Innenreinigungssysteme aufgrund der strengen Rückstandsvorschriften im Gemüsebau eine unzureichende Reinigung darstellen. Dadurch ist weiterhin eine weitere Reinigung notwendig. Somit werden Produzenten zu teuren Investitionen gezwungen, welche ihre Wirkung verfehlen, wenn nichts gegen Punktquelleneinträge unternommen wird. Anstelle von emissionsmindernden Massnahmen sollte der Fokus auf den Punktquelleneintrag gelegt werden.</p> <p>Ebenso irritiert uns, dass in Kapitel 2.3.3 den Produzenten mehr Eigenverantwortung bei der Erreichung von Zielen übertragen werden soll, hier nun aber wieder klare Massnahmen definiert werden, welche zu erfüllen sind, ohne Nutzen und Umsetzbarkeit zu prüfen. Solche Widersprüche sind nicht zielführend, sondern sorgen für Unsicherheit und Unmut.</p> <p>Die Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken ist bereits durch den Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz aufgenommen. Der VSGP setzt sich für dessen Umsetzung ein. Eine Verknüpfung der Massnahme mit dem ÖLN lehnt der VSGP jedoch ab. Es fehlt noch an ausreichenden Alternativen. Die Formulierung «PSM mit erhöhtem Umweltrisiko» ist zu wage, wenn sie über die im Aktionsplan genannten Mittel hinausgeht. Aktuell sind auch die Indikatoren noch nicht abschliessend erarbeitet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	Zielwert 2025 für die Wettbewerbsfähigkeit: Das Verhältnis Produzentenpreis Inland zu Ausland von <140% ist zu streichen.	Der VSGP lehnt diesen Zielwert eindeutig ab. Die inländische Produktion soll eine Mehrwertstrategie verfolgen, zunehmend ökologische Produzieren und sich gleichzeitig dem ausländischen Preisniveau annähern. Dies ist unrealistisch und widersprüchlich.
3.1.2.2 Inandleistung	Ist nicht in Frage zu stellen.	Die Inandleistung erachten wir als wirkungsvolles Instrument zur Verteilung von Zollkontingenten bei Gemüse. Bei den betroffenen Produkten würden durch eine Änderung des Systems die Nachteile überwiegen (siehe dazu auch die Anmerkungen im Fragebogen).
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Die Berufsprüfung als Eintrittschwelle für Direktzahlungen ist zu hoch angesetzt, das EFZ sollte ausreichend sein.	Der VSGP teilt die Meinung, dass für die Berechtigung zu Direktzahlungen eine ausreichende Grundbildung notwendig ist. Die Berufsprüfung erscheint uns aber zu hoch. Daher schlagen wir vor, dass mindestens ein EFZ in einem landwirtschaftlichen Beruf vorliegen muss. Dies ist insofern sinnvoll, als sich eine solche Regelung auch für Pflanzenschutzmittelanwender abzeichnet.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweise	Beibehaltung der aktuellen Regelung	Die geplanten Änderungen wurden hier schon mehrfach kritisch hinterfragt. Der VSGP spricht sich für die Beibehaltung der aktuellen Definition aus. Detailliert nehmen wir weiter unten Stellung. Hingegen begrüsst es der VSGP ausdrücklich, dass die Entwicklung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel nicht weiterverfolgt wird. Der VSGP hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass eine solche Abgabe wirkungslos bleiben, Fehlanreize bieten oder zu Marktverzerrungen führen könnte.
3.2 Boden und Pachtrecht	Keine Änderungen	Der VSGP erachtet das heutige Boden- und Pachtrecht als ausreichend und lehnt eine Änderung ab.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz LwG		
Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis	4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft unter Berücksichtigung der Datenhoheit des Bewirtschafters und Einhaltung des Datenschutzes.	<p>Der VSGP begrüsst die Verankerung der Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen über die ganze Land- und Ernährungswirtschaft und der Digitalisierung im LwG.</p> <p>Hingegen ist der Verband gegenüber den Forderungen bezüglich Monitoringdaten und der konkreten Umsetzung skeptisch. Die Datenhoheit muss bei den Produzenten/ Bewirtschaftern verbleiben. Der Produzent muss den gesetzlichen Dokumentationspflichten nachkommen und soll mit Hilfe digitaler Technologien unterstützt werden. Dieses muss mit der Vereinfachung von administrativen Abläufen und Datenautorisierung einhergehen. Der VSGP lehnt «gläserne» Betriebe entschieden ab.</p> <p>Zur Gewährleistung des Datenschutzes sorgt der Bund für den rechtlichen Rahmen, welcher sichere Übertragungstechnologien, Datenverschlüsselung und Fernhaltung von falschen Zugriffen technisch sicherstellen. Zum Datenschutz gehören auch betriebliche Daten, die durch Maschinen oder Anlagen generiert werden (ggfs. gesetzliche Regelerweiterung)</p> <p>Die Datensicherheit (Datenredundanz) ist durch die Systeme zu gewährleisten.</p>
Art. 3 Abs. 3		Der VSGP sieht diese Ausdehnung grundsätzlich positiv. So kommt der Gesetzgeber einer potenziellen Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der klassischen Landwirtschaftsprodukte zuvor.
Art. 58 Abs. 2		Der VSGP ist mit der Aufhebung der befristeten Unterstützung für Gemüse einverstanden. Innovative Kulturen sollen dann angelegt werden, wenn sie auf dem Markt eine Nachfrage finden und nicht, weil sie vom Bund gefördert werden – letzteres führt zu Marktverzerrungen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c	die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur-	Der VSGP lehnt die explizite Erwähnung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Heimatschutz- und der Tier- schutzgesetzgebung eingehal- ten werden	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Be- wirtschafter oder der Bewirt- schafterin, sofern sie oder er re- gelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbei- tet, über einen persönlichen So- zialversicherungsschutz verfügt.	Der VSGP begrüsst die Regelung des persönlichen Sozialversicherungsschutzes für mitarbei- tende (Ehe-) PartnerInnen. Es ist jedoch fraglich, ob es angebracht ist, dies als Vorausset- zung für Direktzahlung zu deklarieren. Grundsätzlich könnte sich der Verband auch mit einer allgemeinen Pflicht einverstanden erklären. Da dies aber voraussichtlich nicht umgesetzt wer- den kann, ist mindestens im Rahmen der Vorbedingungen für Direktzahlungen oder Versor- gungssicherheitsbeiträgen für einen angemessene Sozialversicherungsschutz zu sorgen.
Art. 70a Abs. 2	Der ökologische Leistungsnach- weis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausreichende Begren- zung der Nährstoffverluste; b. eine ausgeglichene Dünger- bilanz c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftgemässe Be- wirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Be-	b. Der VSGP lehnt eine Änderung der Bestimmungen zu Nährstoff ab. Das aktuelle System mit der Suisse-Bilanz ist beizubehalten. Die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen muss das zentrale Element bleiben. Input-Output-Bilanzen können Nährstoffüberschüsse und vor allem die Effizienz des Nährstoff- feinsatzes besser darstellen als die Suisse-Bilanz. Dies ist aber der einzig ersichtliche Vorteil welcher diese Bilanzen gegenüber dem bisherigen Bilanzierungssystem bringen würden. Die Nachteile eines solchen Systems sind bereits bekannt und im Schlussbericht zum For- schungsauftrag "Folgearbeiten des Mandats zur Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz" der Agroscope (Richner W., 2015) ausführlich aufgeführt. Der VSGP lehnt einen Systemwandel ab, solange die Vorteile nicht deutlich überwiegen. c. Der VSGP begrüsst eine Flexibilisierung der Art der Biodiversitätsförderung. Entscheidend ist, dass sich dadurch nicht verbindliche Verschärfungen für alle ergeben. Insofern ist fraglich, ob die sprachliche Anpassung erforderlich ist, oder ob die Flexibilisierung nicht auch mit der bestehenden Formulierung erreicht werden kann. Zudem muss ein neues Modell für den Be- wirtschafter einfach anzuwenden sein. Ein zu grosser administrativer Aufwand wirkt abschre- ckend.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>deutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden effizienten und nachhaltigen Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p>	<p>f. Der VSGP bemisst dem Bodenschutz eine wichtige Rolle zu. Es ist im Interesse eines jeden Produzenten, Bodenverdichtung zu vermeiden. Die Vorgabe der Nutzung einer bestimmten Software im Rahmen des ÖLN lehnt der VSGP indes klar ab. Hier soll erneut die unternehmerische Freiheit des Bewirtschafters zum Tragen kommen. Die Probedichte sollte eher wieder auf 5 Jahre erhöht werden.</p> <p>g. Der VSGP lehnt eine Verschärfung des ÖLN in diesem Bereich ab und fordert eine Anpassung der Formulierung, so dass der Schutz der Kulturen weiterhin im Zentrum steht und nicht nur ökologische Kriterien, sondern die gesamte Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.</p> <p>h. Der VSGP fordert die Streichung. Grundsätzlich böte sich dadurch die Möglichkeit, regionale Probleme anzugehen, ohne nationale Konsequenzen für alle Produzenten nach sich zu ziehen. Die Formulierung ist bezüglich Vollzugs zu unklar, weshalb die Gemüseproduktion befürchtet, dass dieses Instrument kantonal sehr unterschiedlich eingesetzt werden könnte und letztendlich zu Marktverzerrungen führt. Darum lehnen wir die – grundsätzlich gut angedachte – Neuerung ab.</p> <p>i. Der VSGP hat sich immer für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt. Jedoch ist fraglich, ob diese explizit erwähnt werden muss. Der VSGP schlägt die Streichung vor, da dies keine Änderung der Praxis nach sich zieht, sondern nur geltendes Recht bestätigt.</p>
Art. 70a Abs. 3	c. Aufgehoben	Der VSGP begrüsst die Aufhebung der Begrenzung von Direktzahlungen pro SAK ausdrücklich. Dadurch wird der Fehlanreiz beseitigt, zum Erlangen von mehr Direktzahlungen in die Produktion von Kulturen mit hoher SAK abzuwandern, ohne über einen entsprechenden Absatzkanal zu verfügen.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b		Der VSGP begrüsst die Änderungen, fordert aber bei der Ausarbeitung eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen.
Art. 113 Abs. 1, Art. 118 und Art. 119		Der VSGP begrüsst die Änderungen ausdrücklich. Die Landwirtschaft ist vermehrt mit Herausforderungen konfrontiert, welchen sie nur mittels Unterstützung von Forschung und Bera-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tung begegnen kann. Eine Vernetzung zwischen Forschung, Beratung und Ausbildung ist essenziell, um Erkenntnisse in die Praxis einfließen zu lassen.</p> <p>Die Förderung darf bestehende Netzwerke und Mechanismen nicht konkurrieren sondern auf diesen aufbauen.</p>
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen		Der VSGP unterstützt die neue rechtliche Basis zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen ausdrücklich.
Art. 160b	<p>Streichen</p> <p>Oder ergänzen durch:</p> <p>³ Führt die Einsprache nicht zum Rückzug der Zulassung, sondern lediglich zu einer Verzögerung der Markteinführung, hat die Einsprache erhebende Partei für den effektiv und potentiell entstandenen wirtschaftlichen Schaden aufzukommen.</p>	<p>Der VSGP lehnt die Änderung ab. Bevor Pflanzenschutzmittel auf den Markt kommen, müssen diese ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dieses etablierte Vorgehen beruht auf dem Vorsorgeprinzip, da Pflanzenschutzmittel nur bewilligt werden, wenn - gemäss dem aktuellen Wissensstand - sichergestellt wurde, dass sie bei vorschriftsgemässer Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben. Schon heute sind bereits ausreichende Massnahmen vorgesehen, um Interessenkollisionen zwischen Nutzungs- und Umweltschutzinteressen lösen zu können.</p> <p>Mit der Einführung des Verbandsbeschwerderechtes beim Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel erhöht sich die Dauer einer Zulassung massiv – möglicherweise sogar unbegründet. Aktuell werden viele Bewilligungen nicht mehr erneuert oder entzogen. Die Produktion ist auf Alternativen angewiesen. Wird das Zulassungsverfahren weiter verzögert, vergrössert dies das Risiko der Bildung von Resistenzen bei verbleibenden Mitteln und somit das wirtschaftliche Risiko der Produktion. Es gilt in jedem Fall zu verhindern, dass Innovation und nachhaltige Produktion durch idealistisch motivierte Einsprachen gebremst werden und die Schweizer Wirtschaft unbegründet Schaden erleidet.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerschutzgesetz GSchG		
Art. 14 Abs. 4	<p>⁴Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>⁴ Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p>	Die Senkung wird abgelehnt. Der VS GP fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6150_VSGP_Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP, Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Matija Nuic, matija.nuic@gemuese.ch, 031 385 36 21

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Inlandleistung bzw. die Marktanteile sollen bei Tomaten, Salatgurken, Treibzichorien und Setz-
zwiebeln als Zuteilungskriterium von Zollkontingentsanteilen beibehalten werden.

Begründung:

Tomaten: Der Marktanteil der importierten Tomaten während der Inlandsaison (bewirtschaftete Phase: 1.6.-30.9.) liegt bei rund 8%. Die inländische Tomatenproduzenten konnten ihren Anbau in den letzten Jahren laufend ausdehnen. Die Schweizer Produzenten konnten zunehmend auch ausserhalb der bewirtschafteten Phase Marktanteile gewinnen und so sicherstellen, dass der Schweizer Markt zu Beginn der Schweizer Saison ausreichend mit lokal produzierter Ware versorgt werden kann. Dies nicht zuletzt darum, weil der Zukauf inländischer Tomaten (Inlandleistung) während der nicht-bewirtschafteten Phase ebenfalls berücksichtigt wurde, für die Zuteilung von Kontingentsanteilen. Importeure konnten sich somit ihre Kontingentsanteile auch dann sichern, wenn sie inländische Tomaten kauften.

Der Vorschlag des Bundes hätte zur Folge, dass vor der bewirtschafteten Phase dafür nur noch die Importe zählen würden. Es besteht darum ein Risiko, dass die Schweizer Tomatenproduzenten ihre gewonnenen Marktanteile - zumindest teilweise - wieder verlieren werden. Ein Wechsel zur Zuteilung von Zollkontingenten nach Importmenge (bisher nach Marktanteil Inland + Import) lehnen wir deshalb ab.

Salatgurken: Die Argumente bei den Tomaten gelten für die Salatgurken sinngemäss. Während der bewirtschafteten Phase liegt der durchschnittliche Importanteil bei rund 9,5%. Ein Wechsel zur «Importleistung» hätte zur Folge, dass der Einkauf von Schweizer Gurken vor der bewirtschafteten Phase

(12.5.-8.10.) gegenüber den Importen weniger attraktiv würde. Dies ist sicher nicht kompatibel mit den Zielen der Agrarpolitik. Wir lehnen den Systemwechsel darum ab.

Treibzichorien: Bei den Treibzichorien dauert der bewirtschaftete Zeitraum vom 1.11. - 30.4. Um internationalen Verpflichtungen nachzukommen ist der freie Marktzugang für eine gewisse Menge auch während dieser Zeit stets gegeben. Auch hier werden die Anteile nach Marktanteilen verteilt. Entfällt die Inlandleistung als Zuteilungskriterium, dann werden die Importeure ihre Priorität der Importware widmen, damit sie für die Folgejahre keine Kontingentsanteile verlieren. Ausgesprochen schwierig würde es werden, in der freien Phase vom 1.5. - 30.10. weiterhin Käufer für Schweizer Treibzichorien zu finden, weil diese Zukäufe nicht mehr für die Kontingentsanteile zählen würden. Wir lehnen den Systemwechsel darum ab.

Tiefkühlgemüse: Die Ablösung von Inlandleistungen durch Versteigerungen würde ein Fehlanreiz darstellen. Wer für Kontingentsanteile bezahlt, will diese verständlicherweise auch einführen. Damit würde die Inlandproduktion geschwächt

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:
Keine Stellungnahme

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein


Bemerkungen:
Keine Stellungnahme

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	mellifera.ch (Verein Schweizer Mellifera Bienenfreunde) 6155_mellifera_Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde_2019.03.02 
Adresse / Indirizzo	mellifera.ch Präsident Dr. Padruot Fried Ormistrasse 85 8706 Meilen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Februar 2019 sig. Padruot M. Fried, Präsident sig. Linus Kempfer, Aktuar

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

mellifera.ch dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Mellifera.ch vertritt die Interessen der Züchter der einheimischen Bienen.

Die Aufgabe des Vereins sind Erhaltung, Schutz und Zucht der einheimischen Dunklen Biene (*Apis mellifera mellifera*):

Die Dunkle Biene (*Apis mellifera mellifera*) ist die einzige auf der gesamten Alpennordseite ursprünglich einheimische Honigbiene. Ab 1950 wurde sie in den meisten Ländern Europas praktisch vollständig verdrängt.

In den Schweizer Voralpen und Alpen konnte sich aber grössere Populationen der Dunklen Biene halten. Von den rund 150'000 Bienenvölkern in der Schweiz sind rund 10 Prozent oder 15'000 Völker reinrassige *Apis mellifera mellifera*.

Die Förderung der einheimischen Bienenzucht wird in der Schweiz in einem sehr reduzierten Umfang geleistet. Mit der Revision Landwirtschaftsgesetz und entsprechenden Ausführungsbestimmungen soll diese Lücke geschlossen werden.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand am 4. Februar 2019 verabschiedet.
mellifera.ch bittet den Bundesrat darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterungen Kap. 3.1.5.4.		Wir begrüßen, dass zur Stärkung der Tierzucht bestehende Organisationen das zu schaffende Netzwerk bilden und somit die Strukturen schlank bleiben und nicht neue Organisationen aufgebaut werden.
Erläuterungen Kap. 3.1.5.5., Seite 93		Obwohl in den Erläuterung zum Art. 141 ff festgehalten wird, dass die bisherige Förderung der Tierzucht den Grad der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms nicht berücksichtigt hat, fehlt dieser Aspekt im neuen Vorschlag. Zuchtprogramme, die den Zuchtfortschritt selber erarbeiten sind einerseits aufwändiger und liefern andererseits einen viel bedeutenderen Beitrag zur Biodiversität als Zuchtprogramme, die stark auf Importgenetik abstützen. Darum sollte der Grad der Eigenständigkeit einen Einfluss auf die Förderung haben. Entweder muss die Höhe der Förderung in Relation zur Eigenständigkeit stehen oder ein Mindestmass an Eigenständigkeit ist Voraussetzung für eine Förderung. Ein einfaches Mass zur Messung der Eigenständigkeit ist der Anteil der Grosselterntiere von Herdebuchtieren, die im Inland geboren sind.
Erläuterungen Kap. 3.1.5.5, Seite 94		Wir begrüßen zusätzliche Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen abhängig vom Gefährdungsstatus und das einheitliche Monitoring der genetischen Vielfalt über alle geförderten Zuchtpopulationen.
Erläuterungen Kap. 3.1.10. Art. 141 Seite 114/115	Keine zentrale Datenverwaltung je Gattung als Voraussetzung für Förderbeiträge, sondern Rahmenbedingungen, die eine Entwicklung zu solchen Datenverwaltungszentren begünstigen.	Wenn eine zentrale Datenverwaltung pro Gattung Voraussetzung ist, dass überhaupt Zuchtprogramme einer Tiergattung gefördert werden, dann können sich einzelne Zuchtprogramme quer stellen und Bemühungen oder Lösungen anderer Organisationen torpedieren. Bereits heute arbeiten immer mehr Programme innerhalb und sogar über Tiergattungen hinweg in Datenverwaltungszentren zusammen, um Synergien zu nutzen. Das neue Tierzuchtrecht sollte solche Entwicklungen fördern, jedoch nicht erzwingen.
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Artikel 37a GTG:</p> <p>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p> <p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
<p>Art. 70a</p> <p>Abs. 1 Bst. c und i</p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Be-</p>	<p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. mellifera.ch verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. mellifera.ch lehnt diese Formulierung ab.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>deutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Abs. 1 Bst. b und d</p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>d. mellifera.ch unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". mellifera.ch lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p> <p>mellifera.ch begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit zur Förderung der Tiergesundheit. Hier sollen die Anstrengungen des Bienengesundheitsdienst, der Aus- und Weiterbildung, des Nachweis der guten imkerlichen Praxis und der Beratung gefördert werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz</p> <p>Abs. 1</p>	<p>1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.</p>	<p>Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.</p>
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgegerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p>mellifera.ch sieht Handlungsbedarf für die Förderung der Bienenzucht. Die aktuellen Bestimmungen in der Tierzuchtverordnung zementieren mit definierten Prozentanteilen pro Tierart die relative Mittelverteilung und verhindern eine kritische Überprüfung des Verteilschlüssels. Die Tierzuchtverordnung soll in diesem Punkt einer Revision unterzogen werden soll.</p> <p>Die Bienenzucht soll entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistung (mit der Bestäubungs- und Honigleistung dritt wichtigste Gattung) zusätzlich gefördert werden.</p> <p>Die Formulierungen müssen so gewählt werden, dass eine Weiterentwicklung im Bereich der geförderten züchterischen Massnahmen möglich ist. Künftig müssen wie bei anderen Gattungen züchterische Massnahmen in den Bereichen unterstützt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herdbuchführung 2. Datenmanagement, Datenerfassung , Belegjournale, Leistungsprüfungen 3. Zuchtwertschätzung 4. Selektionsmodell/Monitoring/Inzuchtüberwachung 5. Zuchtplanung, Linienmanagement, Paarungsplanung 6. Gesicherte Belegung und Besamungsdienst (Sichere Belegstationen, kontrollierte Belegung durch Besamung)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die</p>	<p>7. Durchführung von Selektionsprogrammen</p> <p>Zusätzlich werden neue Merkmale wie Gesundheitsmerkmale, Leistungsmerkmale, genomische Selektion, etc. wesentlich an Bedeutung gewinnen und sind mit zusätzlichen Kosten verbunden. Eine Überprüfung und Anpassung der Förderanteile nach Tierart und Zuchtmassnahme ist angebracht. Innovative Zuchtorganisationen, die neue, wissenschaftlich anerkannte und effektive Zuchtmassnahmen einführen, sollten eine Erhöhung ihrer Mittel der Fördermittel beantragen können.</p> <p>Um diesen Einwänden Rechnung zu tragen, schlagen wir einen zusätzlichen Abschnitt in Art. 22a vor, der die rechtliche Grundlage für die Überprüfung des Verteilschlüssels liefert: «Bei einer Änderung der verfügbaren Gesamtmittel oder auf Antrag von Zuchtorganisationen wird die Verteilung überprüft. Der Verteilschlüssel orientiert sich an der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Tiergattungen und den Kosten effizient durchgeführter Zuchtmassnahmen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden.»</p> <p>mellifera.ch fordert, dass die Verteilung der Mittel je Tierart in den Artikeln 15-22 der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Kategorie nahekommt. Im Vergleich zur wirtschaftlichen Bedeutung der Bienenhaltung ist die Zuchtförderung für Bienen deutlich zu tief.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
<p>Art. 141, Abs. 1</p> <p>Art. 141, Abs. 2</p>	<p>Der Bund kann fördert die Zucht von Nutztieren fördern,...</p> <p>Er unterstützt züchterische Massnahmen....., mit Beiträgen.</p>	
<p>Ar. 141, Abs. 3, Bst a</p>	<p>die Führung eines eigenen eigenständigen Zuchtprogramms</p>	<p>Die Förderung muss abhängig sein vom Grad der Eigenständigkeit eines Zuchtprogramms oder eine gewisse Eigenständigkeit voraussetzen. Denn Zuchtprogramme, die den Zuchtfortschritt selber erarbeiten sind einerseits aufwändiger und liefern andererseits einen viel bedeutenderen Beitrag zur Biodiversität als Zuchtprogramme, die stark auf Importgenetik abstützen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 141, Abs. 4	Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, ...oder das Tierwohl erfüllt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.	Der Bund sollte auch die Möglichkeit erhalten, Projekte der Organisationen zur Weiterentwicklung ihrer Zuchtprogramme, z.B. Etablierung neuer Selektionsmerkmale zu fördern. Dabei geht es nicht um eigentliche Forschungsprojekte (vgl. Art. 141 Abs. 3, Bst c) sondern um die praktische Umsetzung, d.h. Entwicklungsprojekte. In der Tierzuchtverordnung muss bei der Mittelzuteilung für die Unterstützung von züchterischen Massnahmen die Wertschöpfung der einzelnen Tiergattungen besser als bisher abgebildet werden.
Art. 146	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen sowie damit im Inland erzeugte Nachkommen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	Der Artikel ist nicht klar. Es ist unklar, ob hier im Inland geborene Nachkommen von importierten Zuchttieren gemeint sind. Wenn ja, können auch aus Sperma, Eizellen oder Embryonen Nachkommen entstehen. Wenn nein, dann sind die zu importierenden Nachkommen ja selber Zuchttiere.
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.	Der Grad der Eigenständigkeit eines Zuchtprogramms sollte die Höhe der Beiträge beeinflussen. Ein einfaches Mass zur Messung der Eigenständigkeit ist der Anteil der Grosselterntiere von Herdebuchtieren, die im Inland geboren sind.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	mellifera.ch befürwortet diese Bestimmung.
Neu Art. 146b Verwendung von Daten für wissen-	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merk-	mellifera.ch befürwortet diese Bestimmung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schaftliche Zwecke	malen zur Verfügung stellen.	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	mellifera.ch befürwortet diese Bestimmung.
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	<p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen</p> <p>Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich</p> <p>sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht</p> <p>mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf</p> <p>nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p>	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das</p> <p>Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	
Art. 166 Im Allgemeinen	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produk-</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.</p> <p>mellifera.ch befürwortet diese Bestimmung.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3	<p>te übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnis-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

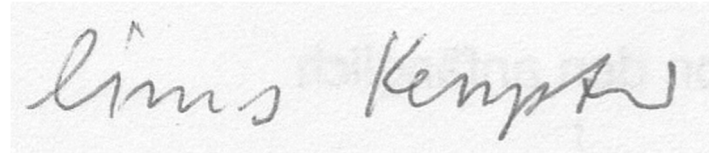
Unterschriften mellifera.ch

Padruot Fried

A handwritten signature in black ink that reads "Padruot Fried". The letters are cursive and connected.

Präsident

Linus Kempter


A handwritten signature in black ink that reads "Linus Kempter". The letters are cursive and connected.

Aktuar

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP 6160_VSP_Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	VSP Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 6.03.2019, Bern Dr. Salome Wägeli, Sekretariat VSP 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.

Im Allgemeinen begrüsst der VSP vor allem die Neuregelungen zur Forschung und Beratung und zum Gestüt.

Der VSP unterstützt zudem die Eingabe des ZVCHs und des Schweizer Bauernverbands umfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 199 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und –haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>Der VSP begrüsst diesen neuen Artikel, vor allem Abs. 2.</p> <p>Die konkrete Definition der Aufgaben des Nationalgestüts auf Verordnungsebene betrachten wir als essentiell. Nur so kann nachhaltig sichergestellt werden, dass die Schweizer Pferdebranche und ganz besonders die Pferdezucht langfristig von der Institution des Nationalgestüts profitieren kann. Die aktuelle Situation ist diesbezüglich nicht befriedigend, da Grundlagen und Kompetenzen nicht klar genug geregelt sind.</p>
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt mit Beiträgen züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von</p>	<p>Der VSP unterstützt hierzu nachdrücklich die Forderungen des SBV und des ZVCHs.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein. Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiberger - Pferde.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen. Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	CHOCOSUISSE, Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten 6170_ChocoSuisse_Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019 CHOCOSUISSE Urs Furrer, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Schokoladeindustrie verarbeitet bedeutende Mengen an Erzeugnissen der Schweizer Landwirtschaft. So werden rund ein Viertel des in der Schweiz produzierten Zuckers und ein bedeutender Teil der Schweizer Milchproduktion in Schweizer Schokolade verarbeitet. Mit einem Exportanteil von rund 70% eröffnet die Schweizer Schokoladeindustrie bedeutende Absatzkanäle für Schweizer Milch und Zucker in weit über 100 Länder. Die Instrumente der Schweizer Agrarpolitik – insbesondere diejenigen des Agrargrenzschatzes – beeinflussen die Rahmenbedingungen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Schokoladindustrie. Letztere hat wiederum eine Rückwirkung auf die entsprechenden Absatzkanäle der Schweizer Landwirtschaft.

Grenzschatzbedingte Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit

Mit Blick auf den Grenzschatz zeigt sich die Situation für unsere Branche wie folgt:

- Die Zollrückerstattungen für Milchgrundstoffe im Exportgeschäft wurden per 1. Januar 2019 abgeschafft;
- Die Ausgleichsmassnahmen für das grenzschatzbedingte Preishandicap für Milchgrundstoffe im Inlandmarkt erodieren durch Gewährung eines Rabatts auf Importabgaben für Verarbeitungsprodukte aus der EU (der entsprechende Zoll-Rabatt beträgt mittlerweile 18,5%);
- Beim Zucker gibt es keine Möglichkeit zur Kompensation des grenzschatzbedingten Rohstoffpreisschadens im Inland- und Exportmarkt.

Gleichzeitig ist beim Grenzschatz für die entsprechenden Agrarrohstoffe keine Entspannung zu beobachten. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, wie die befristete Einführung einer Mindestgrenzabgabe auf Zucker per 1. Januar 2019 zeigt. Diese Entwicklung setzt Schweizer Schokoladehersteller zunehmend unter Druck. Ausländische Konkurrenten, die mit günstigeren Agrarrohstoffen produzieren, haben in unserem Heimmarkt längere Spiesse als Schweizer Hersteller. Letztere produzieren mit grenzschatzbedingt markant teureren Agrarrohstoffen. Dies verbessert die Situation der Importeure, was sich auch in der Marktentwicklung zeigt: Seit 2000 hat sich der Anteil von Importschokolade auf dem Schweizer Markt etwa verdoppelt. Alleine im Jahr 2018 stieg der Anteil Importware im Schweizer Schokolademarkt von 39% auf 41%. Demgegenüber sank 2018 der Inlandabsatz von Schokolade aus Schweizer Produktion gegenüber dem Vorjahr um überdurchschnittliche drei Prozent.

Mit Blick auf den Export verschärft sich das Spannungsfeld zwischen grenzschatzgeschütztem Rohstoffmarkt und freiem Absatzmarkt mit der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz“. Diese hatten seit den 1970-er Jahren und bis Ende 2018 die Funktion einer Zollrückerstattung. Die per 2019 eingeführte neue Milchzulage ist zwar eine wichtige Begleitmassnahme zur Abschaffung dieser Ausfuhrbeiträge. Der darauf basierende private Ausgleichsmechanismus der Branchenorganisation Milch BOM ist aber ungenügend und labil. So sieht der private Fonds eine Verwendung von Mitteln im Umfang von mindestens 20% für andere Zwecke vor. Damit steigt der Druck auf die Exporteure.

Der bis Ende September 2021 befristete eingeführte Mindestzollsatz für Zucker ist grundsätzlich ein Schritt in die falsche Richtung. Ein Ausgleich dieser neuen Asymmetrie durch Grenzschatzmassnahmen bei Verarbeitungsprodukten ist aufgrund einer staatsvertraglichen Regelung unmöglich. Deshalb darf diese zeitlich befristete Notmassnahme unter keinen Umständen über 2021 hinaus verlängert werden. Vielmehr ist sie schon vorher aufgrund der Marktentwicklung zu prüfen und gegebenenfalls zu lockern.

Die Problematik der Asymmetrie des Grenzschutzes dürfte sich weiter verschärfen, wenn das aktuelle Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU modernisiert wird, wie dies in der Präambel des Entwurfs des Institutionellen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU im Sinne einer Absichtserklärung vereinbart wurde. Aber auch unabhängig davon droht schon heute ohne Lösung des Auseinanderklaffens zwischen grenzgeschützten Rohstoffbeschaffungs- und freien Absatzmärkten eine zunehmende Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Schokoladeindustrie. Von dieser Gefahr betroffen sind nicht nur unsere Unternehmen und die durch diese generierte Wertschöpfung, sondern auch ein relevanter Absatzkanal für die Schweizer Landwirtschaft.

Absatzkanal Exportmarkt

Die Vorschläge des Bundesrats zur AP 22+ sind weitgehend losgelöst von den internationalen Handelsbeziehungen. Die Exportmärkte für Schweizer Schokolade sind aber auch ein wesentlicher Absatzkanal für Schweizer Milch- und Zuckerproduzenten. Bereits deshalb kann die internationale Perspektive nicht ausgeblendet werden. Zudem werden im Rahmen von Verhandlungen zu Freihandelsabkommen teilweise Öffnungen des Agrarmarktes wohl unvermeidlich sein. Die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit – oder zumindest der Fähigkeit, mit allenfalls unterstützenden Begleitmassnahmen mit Öffnungen umgehen und sich damit ergebende Chancen nutzen zu können – ist in unserer Beurteilung mittel- und langfristig unverzichtbar. Es wäre deshalb empfehlenswert, allenfalls auch ausserhalb der AP22+ an einem entsprechenden Referenzrahmen zu arbeiten. Eine Inkaufnahme des Scheiterns weiterer Freihandelsabkommen an agrarpolitischen Hindernissen wäre aus unserer Sicht hingegen keine empfehlenswerte Politik.

Ein eher mutloser Vorschlag

Die Orientierung der AP22+ an den Stichworten „Marktorientierung“, „mehr Unternehmertum“, „Selbstverantwortung“, etc. geht in die richtige Richtung. Die vorgeschlagenen konkreten Massnahmen sind aber weitgehend mutlos. Eine umfassende Weiterentwicklung der Agrarpolitik sollte stärker auch aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Schweizer Nahrungsmittelindustrie gedacht werden. Diesem Punkt wird vorliegend unseres Erachtens zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die weitgehende Ausklammerung des internationalen Aspekts ist nebst den oben erwähnten Gründen auch mit Blick auf den neuen Artikel 104a der Bundesverfassung zu bedauern, welcher den Bundesrat mit der Schaffung von Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen beauftragt.

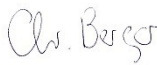
Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz, S. 9-10	Differenzierung der Ausführungen zur Wirkung des Grenzschutzes auf die zweite Verarbeitungsstufe	Im Bericht heisst es pauschal, u.a. die Verarbeiter würden vom Grenzschutz profitieren. Diesen Ausführungen fehlt es an der nötigen Differenzierung zwischen der ersten Verarbeitungsstufe und der zweiten Verarbeitungsstufe. Für verschiedene Akteure der zweiten Verarbeitungsstufe inkl. für die Schokoladeindustrie reduziert der heutige Grenzschutz im Agrarbereich die Wettbewerbsfähigkeit.
Kap. 1.4.3, Seite 25	Erweiterung der Ausführungen zum Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten	„Was den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (...) betrifft, so wird die EU künftig verstärkt darauf drängen, die Zölle der Schweiz beim Import von EU-Produkten weiter abzusenken“ (Seite 25 des erläuternden Berichts). Der Ausgleich des agrarschutzbedingten Rohstoffpreis-Handicaps gegenüber Importeuren ist wichtig, solange der Grenzschutz auf den Agrarrohstoffen besteht. Allerdings erodiert der Ausgleich immer mehr. Heute gewährt die Schweiz der EU beim Import von Verarbeitungsprodukten einen Rabatt von 18,5%. Der erläuternde Bericht macht hier zwar eine wichtige Feststellung, aber es fehlt das Fazit: Dieses bestünde darin, sich auch auf eine parallel nötige Senkung des Grenzschutzes auf den Agrarrohstoffen vorzubereiten. Sonst wird die Asymmetrie des Grenzschutzes immer grösser – u.a. zulasten der in der Schweiz produzierenden Schokoladehersteller.
Kap. 3.1.2.3, Seite 60	Unterstützung der Weiterführung der Zulage für Verkehrsmilch	„Die Zulage für Verkehrsmilch, die aufgrund der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte ab 2019 ausgerichtet wird, soll unverändert weitergeführt werden.“ Dies ist wichtig als Grundlage für den Ausgleich der agrargrenzschutzbedingt hohen Agrarrohstoffpreise und wird unterstützt.
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG), S. 67 ff.		Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Konkurrenzfähigkeit der Rohstoffpreise mit angemessenen, nicht marktverzerrenden Mitteln sichergestellt wird. Direktzahlungen sollten so ausgestaltet sein, dass damit auch auf zukünftige Herausforderungen und insbesondere auf künftige Marktöffnungsschritte reagiert werden kann. Die Notwendigkeit solcher Schritte zeigt sich u.a. darin, dass inland- und exportmarktorientierte Grenzschutznachteils-Ausgleichsmechanismen für Verarbeitungsprodukte zunehmend erodieren (vgl. Druck auf den Importschutz für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte) resp. nur eingeschränkt funktionieren (vgl. anderweitige Verwendung von Mitteln bei der privaten Auffanglösung für die Ausfuhrbeiträge).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA 6181_VSA_Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft_2019.03.06 Als Basis dient die Stellungnahme des SBV und wurde ergänzt mit den entsprechenden Anliegen die bisher bekannt sind.
Adresse / Indirizzo	Haslerenstrasse 1 3703 Aeschi b. Spiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.03.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Allgemeine Erwägungen

Die Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Die Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber Die Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwie-

fern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Vorschlag Aufteilen der Reform in zwei Etappen

Die nun vorgeschlagene Reform scheint auf dem heutigen Wissensstand in ihrem Umfang weiterreichend zu sein als die AP 14/17. Bedenkt man die Herausforderungen die es mit sich bringt ein System der heutigen Komplexität in voller Fahrt um zu bauen so scheint dies eher anspruchsvoll. Wir schlagen daher ein Zweistufiges Vorgehen vor.

Erste Etappe AP22 Grundlagenreform

Die Themenbereiche der Grundlagen von Markt und Absatz über Strukturverbesserung bis Pachtrecht haben allesamt gewissen Reformbedarf Dieser soll im Schritt der AP 22 berücksichtigt und umgesetzt werden. Diese Bereiche tangieren den Alltag der Landwirte weniger direkt sind aber nicht minder wichtig. Dieser erste Schritt scheint im vorgeschlagenen Zeitrahmen realistisch und die dazu vorliegenden Vorschläge auch in der tiefe so ausgearbeitet das eine fundierte Diskussion möglich ist.

Zweite Etappe Direktzahlungen

Im Bereich der Direktzahlungen gibt es nachweislich Reformbedarf. Die vorliegenden Vorschläge sind aber sehr vage und in der verfügbaren Zeit ist die nötige tiefe nicht zu erreichen um eine Zielgerichtete Einführung auf 22 oder bis 25 zu ermöglichen. Weiter sind viele Effekte der AP 14/17 noch nicht genügend ausgewertet ums schon wieder Neuerungen anzustreben. Insbesondere die Analyse der Effekte im Bereich Biodiversität sei hier zu nennen. Darum schlagen wir vor diese Teile der Reform in einem partizipativen Prozess mit allen Stakeholdern vertieft auszuarbeiten und gestaffelt ab 2026 einzuführen. Mit diesem Vorgehen wird der Reformbedarf nicht bestritten und auch nicht aufgeschoben aber auf eine umsetzbare Zeitachse gebracht.

Nach Ansicht der Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. Der Nebenerwerbsbetrieb ist für das Berner Oberland eine zentrale Betriebsform und darf nicht gefährdet werden (auch im Interesse des Tourismus nicht).
- 3.
4. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
5. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
6. **GVO-Moratorium:** Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen

Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z. B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht der Verbandsge nossenschaft für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der VSA kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende Blackbox bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der VSA fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf dem Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der VSA in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der VSA fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Dies kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden, muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können. Die VSA verlangt eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird. Insbesondere in frischen, feuchten Lagen (Schattseitenlagen) wird trotz jahrzehntelanger angepasster, extensiver Bewirtschaftung die Q II oft nicht erreicht.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich verändertem Klima.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung</p>	<p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Die VSA verlangt, dass Betriebe, die eine Nährstoffversorgung unter 100% gemäss SuisseBilanz haben und bei denen sich die Betriebsstruktur (Fläche/Tierzahlen) um nicht mehr als 5% verändert, die Suisse-Bilanz nur alle 3 Jahre und nicht jährlich rechnen müssten. Sinngemäss sollte das auch bei GMF gelten.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Biodiversitätsförderung	<p>Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu Regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei.</p> <p>Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den SBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p> <p>Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen</p>	<p>Die VSA unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im</p>	<p>Die VSA ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels	
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt.</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Die VSA unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverarbeiterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind	<p>Die VSA lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Die VSA unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>Geltendes Recht beibehalten</p> <p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Die VSA ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird grundsätzlich durch die VSA unterstützt. Es muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend. Zudem wird die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung entschieden abgelehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest	
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen, insbesondere in den Berg und Randregionen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeiherproduktion		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p><u>Beitrag (REB) für emissionsvermindernde Ausbringverfahren</u> soll in Luftreinhalteverordnung integriert werden: die VSA ist sich einig, dass man sich hier mit Händen und Füssen wehren muss dagegen, dass solche Regelungen ans BAFU übergehen. Z.B. wäre eine Schleppschlauchpflicht im Berner Oberland schlicht nicht möglich</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Die VSA verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die VSA lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die VSA unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb, was dem System Glaubwürdigkeit verleiht.</p> <p>Eine Obergrenze für Direktzahlungen ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da innovative und zukunftssträchtige Betriebe gestraft werden. Sollte dies aber trotzdem überprüft werden, ist eine Obergrenze eher nach Standardarbeitskräften (ca. Fr. 70'000.00/SAK) und nicht nach Betrieb festzulegen.</p> <p>Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn die VSA die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf Stufe Betriebsleiterschule zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch</p> <p>Die VSA verlangt die Beibehaltung der heutigen Regelung, dass ab Stufe EBA der Bezug von Direktzahlungen möglich ist. Auch soll der FA Bäuerin weiterhin zum Bezug von Direktzahlungen berechnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die VSA ist aber klar der Meinung das der Nebenerwerbskurs künftig nicht mehr zum Bezug von Direktzahlungen ausreichen soll</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a-Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c-Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Die VSA weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p> <p>Die VSA fordert das die Umsetzung der Steillagenbeiträge so gemacht wird wie sie ursprünglich vorgesehen war. Es soll die effektive gemähte Fläche Berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p>	<p>Die VSA lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für</p>	<p>An einem Mindesttierbesatz sollte zwingend festgehalten werden. Dieser soll in der aktuellen Grösse fortbestehen und Betriebsleiter zwingen, Tiere zu halten. Andernfalls ist es zu einfach, einen Betrieb weiterzuführen und die Entwicklung von anderen Betrieben wird gebremst. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p> <p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet die VSA die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerneisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Die VSA befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Der VSA liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Die VSA verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. Ein spezifischer Beitrag BTS/RAUS/GMF für Milchkühe ist zu prüfen. Die VSA fordert, dass Stufenbetriebe im Frühling/Herbst während jeweils max. 3 Wochen die Tiere auch in Gebäuden halten dürfen welche die BTS-Anforderungen nicht erfüllen (z.B. Vorweiden/Maiensässe)</p> <p>Die VSA fordert eine Ausnahmeregelung für das Bergegebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend. Für Betriebe, die standortbedingt im Mai noch nicht weiden können (z.B. BZ4), ist 26x RAUS in den Laufhof arbeitstechnisch nicht zumutbar</p> <p>Bei den Schafen werden bis anhin keine BTS Beiträge ausbezahlt. Ein Landwirt mit dem Betriebszweig Schafhaltung (bei den Ziegen wird BTS bereits ausbezahlt) sollte auch Anspruch auf BTS</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Beiträge haben, wenn die Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>d. Die VSA unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Die VSA lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p>
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p>	<p>Die VSA lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz besprochen sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>In Einklang mit den bestehenden Grundsätzen zur Kofinanzierung (Vernetzung und Landschaftsqualität) ist eine Kofinanzierung von 10% der Beiträge durch die Kantone opportun; nebst einer massiven administrativen Zusatzbelastung kann den Kantonen im Rahmen der Anpassungen der Direktzahlungen nicht auch noch eine weitergehende Teilfinanzierung von Beiträgen aufgebürdet werden. Die VSA könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen und Wohnverhältnisse auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken.	Wir lehnen den bundesrätlichen Vorschlag entschieden ab, die Investitionskredite für Wohngebäude abzuschaffen. Wohnbauten gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Warum folglich Wohnbauten als einzige landwirtschaftliche Bauten nicht mehr mit Investitionskrediten unterstützt werden sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar; insbesondere auch vor dem Hintergrund nicht, dass die zu unterstützenden Objekte (Massnahmen) laufend erweitert werden. Vor diesem Hintergrund beantragen wir eine Ergänzung von Art. 87 Abs. 1 Bst. b. Strukturverbesserungen sollen auch wesentlich dazu beitragen, die Wertschöpfung der Betriebe zu verbessern. Sollte diese Zielsetzung im dargelegten Zielkatalog nicht implizit enthalten sein (bspw. unter Bst. a „Wettbewerbsfähigkeit stärken“), dann beantragen wir eine entsprechende Ergänzung (Bst. f neu).
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;	I. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von der VSA nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p>	<p>Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Die VSA begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Art. 89 b: Grundsätzlich ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung richtig. Problematisch scheint der VSA die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der Mittelfluss nach der Investition (welche den Cash Flow ja beeinflusst) kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden und alleine auf Vergangenheitswerte abzustellen wäre auch falsch.</p> <p>Bst. g und h: Begrüssst die VSA, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p>
<p>Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k <u>und</u> m.</p>	<p>Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung</p>	<p>Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen. 	<p>Der Artikel 118 Neu wird unterstützt</p>

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die VSA befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4.</p>

		Die VSA verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.
--	--	--

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorganisation
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.	unterstützt

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste		
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst	

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	n
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	<u>Einverstanden</u>	
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>4 Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung: Pächterstreckung fix drei Jahre; Streichung</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die VSA eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge. Einzig bei Kündigungen von Pachtgrundstücken, die beim Pächter mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtdauer eingegangen sind, erachtet die VSA eine Verkürzung der Erstreckungsdauer jedoch als vertretbar.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, haltet die VSA am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>	
<i>Art. 36 Abs. 2 (neu)</i>	2 Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.	Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.	
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:	<p>Änderung: Pachtzins für Pächterwohnung gemäss örtlichem Mietzins</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die</p>	
	a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;		

	<p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Algebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018).</p> <p>Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p> <p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Algebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Algebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>3 Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Änderung: Verweis auf Ertragswert nach Art. 10 BGG; streichen der allgemeinen Vorteile aus der Pacht; streichen betriebsbezogene Zuschläge.</p> <p><u>Ablehnen und Änderung</u></p> <p>Begründung: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss. Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge gehen zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden.</p> <p>Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt die VSA die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein</p>

		<p>Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind. Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<p><i>Art. 39</i> Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, des entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Wohnungen entspricht effektiv erzielbarem Mietzins. <u>Einverstanden bei Änderung</u> Begründung: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p><i>Art. 41</i> Zuschlag für längere Pacht-dauer</p>	<p>Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pacht-dauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpacht-dauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pacht-dauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p><u>Antrag für Änderung</u>: Zuschlag für längere Pacht-dauer auch für erste Pacht-dauer. Begründung: Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpacht-dauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpacht-dauer deutlich länger als die Mindestpacht-dauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pacht-dauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
<p><i>Art. 41a (neu)</i></p>	<p>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</p>	<p><u>Antrag für neuen Artikel</u>: Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung</p>

		in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.	
Art. 43	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke</p> <p>1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden.</p> <p>2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Änderung: Aufhebung der Einspruchsmöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p> <p>Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>	
Art. 58 Abs. 1	1 Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	<p>Änderung: WBF statt EJPD</p> <p><u>Einverstanden</u></p>	

9 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Die VSA lehnt eine Revision des BGBB ab.			
Sollte trotzdem eine gemacht werden so müssen Sömmerungsgebiete von der Regelung 15 km OBB ausgenommen werden			



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absende 6181_VSA_Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und
Alpwirtschaft_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA, Has-
lerenstrasse 1, 3703 Aeschi b. Spiez

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Christian Berger, chr_berger@gmx.ch, 079 800 28 70

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das aktuelle System hat sich bewährt

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Vor allem im Rindfleischsektor werden saisonale und natürliche Gegebenheiten in die Rindfleischproduktion miteinbezogen (Abkalbezeitpunkte wegen Alpung und saisonale Abkalbungen). Damit können die Landwirte die natürlichen Ressourcen bestmöglich ausnutzen. Eine solche standortangepasste Bewirtschaftung soll auch in Zukunft gefördert werden, damit die Landschaften und Alpen mit genügend Tieren genutzt werden können. Aus diesem Grund kann es sein, dass zu gewissen Zeiten mehr Fleisch auf den Markt kommt. In solchen Momenten sind Marktentlastungen sehr wichtig.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Einige Infrastrukturen im Berggebiet befinden sich in noch funktionellen Zuständen. Diese kommen an das Ende ihrer Lebenszeit. Zudem verschärfen sich die Tierschutzvorschriften fortlaufend. Damit diese auf den Marktplätzen auch künftig eingehalten werden können, müssen Infrastrukturbeiträge bestehen bleiben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beibehaltung der Beiträge kann auch künftige neue Projekte fördern.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Nur so kann der Selbstversorgungsgrad an inländischen Früchten auf einem konstanten Niveau gehalten werden und bleiben preislich einigermaßen konkurrenzfähig zu ausländischen Produkten.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bionetz.ch 6185_bionetz_Verein bionetz.ch_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Schmidenmattweg 11, 4900 Langenthal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Markus Johann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Ziel, dass die Kühe ihre Hörner behalten können, fordern wir die Übernahme folgender Massnahme:

➤ **Einführung eines Beitrags zur Haltung von gehörnten Tieren:**

Wir vertreten die Meinung von über 1 Million Stimmbürger, welche die Würde der Nutztiere erhalten wollen (eidgenössische Volksinitiative «Für die Würde der Nutztiere» («Hornkuh-Initiative»)).

Die aktuellen Produktionssystembeiträge haben zu einer Förderung der Enthornung und einer Ungleichstellung in der Landwirtschaft geführt. Dies gilt es zu korrigieren.

Deshalb verlangen wir vom Bund, dass er das aktuelle Vorhaben der Landwirtschaftspolitik mit einer Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, beschliesst. Dies um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Neu)</i> 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen:</p> <p>e. Einen Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Nutztieren.</p>	<p>Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p> <p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren auch in Freilaufställen).</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen gehörnte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>
Art. 107, al. 2	<p><i>(Ergänzung)</i> 2 Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt,</p>	<p>Siehe Anmerkungen zum Art. 97, al. 1</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein für eine produzierende Landwirtschaft (VPL) 6200_VPL_Verein für eine produzierende Landwirtschaft_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	3256 Bangerten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Februar 2019 M. Schlup

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VPL möchte einleitend auf die anlässlich der DV des SBV verabschiedete Resolution hinweisen:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

1 Allgemeine Erwägungen

Der VPL begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der VPL lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der VPL, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Im Rahmen der Vorschläge gibt es für den VPL **inakzeptable Punkte**, welche abgelehnt werden müssen:

- Eine Lockerung des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts darf auf keinen Fall erfolgen.
- Pauschalisierte Betriebsbeitrag: Es soll an leistungsbezogenen Abgeltungen festgehalten werden.

Nach Ansicht des VPL fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs**
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swisness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.). Die vorgelegten Vorschläge bringen keinen Mehrwert, im Gegenteil: die Forderung nach einer Senkung der Produzentenpreise entbehrt jeder betriebswirtschaftlichen Realität. Der Wertschöpfungssteigerung auf den Betrieben wird keine Rücksicht geschenkt. **Nur mit der politischen Stärkung der Produzenten in den Branchen kann die Wertschöpfung auf den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben gesteigert werden.**
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium:** Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltäuresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des VPL das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.
5. Durch die präsentierten Vorschläge wird keine **Senkung der administrativen Aufwände** ersichtlich. Im Gegenteil, durch gewisse Massnahmen, wird der administrative Aufwand für Behörden und Betriebe erheblich gesteigert.
6. Das Wort **Direktzahlungen** ist durch das Wort **Leistungsabgeltung** zu ersetzen. (Es werden schliesslich Leistungen abgegolten. Das Wort Direktzahlung sagt nichts aus)
7. Wird Landwirtschaftliche Nutzfläche in spezielle Zonen eingeteilt, welche die Produktion einschränken können, ist dieser **Minderwert abzugelten**, (Umkehr zur Mehrwertabgabe)
8. Es muss mehr von **Ressourceneffizienz statt von Oekologie** gesprochen werden, denn nur das ergibt eine Gesamtsicht über eine umweltfreundliche Produktionsart.
z Bsp: mit möglichst wenig Ressourcen möglichst viel produzieren.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut VPL fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässerraum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererste Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der VPL ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der VPL fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des VPL zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des VPL zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der VPL unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander. - Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der VPL unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden. - Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der VPL unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt. - Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der VPL unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnah-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>men wiederfindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der VPL unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden. - Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der VPL unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. - Erhaltung der Biodiversität Der VPL unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren. Dies ist ein Ziel, welche die gesamte Gesellschaft tragen muss. - Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der VPL unterstützt die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %. Wir fordern, dass auch andere Wirtschaftsteilnehmer ihre Verantwortung wahrnehmen und im Aktionsplan Pflanzenschutz integriert werden. Der Aktionsplan Pflanzenschutz soll auf weitere Wirtschaftsteilnehmer ausgeweitet werden. - Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der VPL unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000. <p>Laut VPL fehlt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der VPL beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. - ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt auf 10 % zu erhöhen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehr-</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpackung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu Regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der VPL seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (-0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden. Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den VPL nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der VPL stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den VPL ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der VPL unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels</p>	<p>Der VPL ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.</p>	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der VPL ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben Art. 16 Abs. 4	Aufgehoben	Der VPL befürwortet die Streichung von Absatz 4.
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Artikel 37a GTG: <i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der VPL unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch künftig Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und	Der VPL lehnt ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtsulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtsulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der VPL unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtsulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. <p>Der VPL ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird grundsätzlich durch den VPL unterstützt. Es ist muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend. Zudem wird die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung entscheiden abge-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>lehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p>Art. 46 Abs. 3</p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückhalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der VPL ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann. Das Rebsortenverzeichnis muss beibehalten werden, damit geprüfte und für das Klima geeignete Rebsorten eingesetzt werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den</p>	<p>In Bst. I wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt.</p> <p>Der VPL lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Grundsätzlich handelt es sich bei den Direktzahlungen für Abgeltungen von Leistungen der Landwirtschaft. Die Landwirte verhalten sich dabei als Unternehmer welche Leistungen erbracht werden und welche nicht. Eine Kopplung der Abgeltung dieser Leistungen an soziale Verpflichtungen des Betriebsleiters lehnen wir aus unternehmerischer Sicht ab, zudem hat, wenn überhaupt, der Betriebsleiter über einen Sozialversicherungsschutz zu verfügen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der VPL lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Ab-</p>	<p>zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der VPL lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Der VPL unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Direktzahlungen sind Abgeltungen von erbrachten Leistungen, welche durch das Direktzahlungssystem begründet werden. Eine Begrenzung dieser Beiträge pro Betrieb ist daher falsch. Grundsätzlich stellt sich lediglich die Frage, ob die einzelnen Beiträge in ihrer Grösse korrekt definiert sind. Der VPL verlangt, dass eine Obergrenze für SAK-Direktzahlungen bei CHF 50'000.- einge-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>satz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>führt wird. Grundsätzlich kann sich der VPL auch eine Senkung dieser Grenze vorstellen. Ebenso unterstützt der VPL die Aufrechterhaltung der Degression der Fläche gemäss dem aktuellen System.</p> <p>Der VPL macht die Anregung in einem künftigen System die Abgeltung der Direktzahlungen nach geleisteten Kalorien zu differenzieren und erwartet hierzu vom BLW entsprechende Vorschläge.</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der VPL die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der VPL verlangt bezüglich der Ausbildungsanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen das Eidg. Berufsattest (EBA) oder das Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe anzusetzen. Der Fachausweis Bäuerin wird als äquivalent betrachtet.</p> <p>Alle alternativen Wege in der Direktzahlungsverordnung wie auch in den Erläuterungen zur Direktzahlungsverordnung sind zu unterbinden. Ausnahmen sind nicht möglich ausser Härtefälle bei Tod der Eltern oder des Ehepartners.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a Aufgehoben Bst. a beibehalten c Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der VPL weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>	<p>Der VPL lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelsgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der VPL die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügels- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererlemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererlemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererlementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben	Siehe Art. 76a neu. Siehe je nach Wahl der Variante zur standortangepassten Landwirtschaft
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystem-	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembei-	Der VPL befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	träge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem VPL liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der VPL verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. d. Der VPL unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der VPL lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäß sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäß erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Der VPL sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.	Der VPL lehnt eine Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschränkt sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 20 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht. Der VPL könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet. 2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen</p>	Der VPL befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der</p>	<p>Der VPL ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Pro-</p>	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom VPL nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Serrückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>Eine C-Speicherung im Boden wird grundsätzlich fachlich differenziert betrachtet. Allfällige Massnahmen sollten demnach nicht über Direktzahlungen sondern direkt über das BAFU finanziert werden.</p>
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind: a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb;</p>	<p>Der VPL begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen darf nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden. Es geht um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die</p>	<p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Art. 89 b: Grundsätzlich ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung richtig. Problematisch scheint der VPL die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der Mittelfluss nach der Investition (welche den Cash Flow ja beeinflusst) kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden und alleine auf Vergangenheitswerte abzustellen wäre auch falsch.</p> <p>Bst. g und h: Begrüsst der SBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>In der Beratungspraxis führt das zu administrativen Auswüchsen. Eine Vormerkung im Grundbuch kostet Geld Eine Errichtung eines Baurechtes (Eintrag im Grundbuch, Parzellenausscheidung durch Geometer etc.) kostet noch viel mehr Geld. Und beides bringt eigentlich nicht viel.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p>	<p>In Ordnung übernimmt die Regelungen von vormals Art. 95 LWG.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmverein-	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
barungen		
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	<p>Diese Kann Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischt. Schon heute müssen Gesuche über 500'000.- automatisch an die Bundesverwaltung gesendet werden, wie uns die Kreditkasse mitgeteilt hat. Hier überwachen Beamte andere Beamte. Das ist absolut unnötig, weshalb der letzte Absatz zu streichen ist.</p> <p>Auch das wäre ein Zeichen gegen die wachsende Bürokratie und für die administrative Vereinfachung.</p>
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und	Der VPL unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der VPL aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderun-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.</p> <p>2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>gen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der VPL fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p> <p>Der VPL ist der Meinung, dass die Betreibung eines Gestütes für Pferdezucht- und Haltung keine Aufgabe der Landwirtschaft darstellt. Im Verlauf der letzten 50 Jahre hat sich das Verhältnis von der Landwirtschaft zum Pferd fundamental verändert. Weg vom Nutz- hin zum Hobby Pferd! Es darf deshalb die Frage gestellt werden, weshalb ein nationales Pferdegestüt noch über den Agrarhaushalt finanziert werden soll. Eigentlich ist das nicht mehr zeitgemäss. Auch wenn die Pferdehaltung auf vielen LW Betrieben noch massgeblich zum Einkommen beiträgt so handelt es sich dabei in erster Linie um Hobbytierhaltung Dritter. Dazu das Agrarbudget zu strapazieren ist fragwürdig. Wenn man die Kosten der einzelnen Tierarten vergleicht und mit deren landwirtschaftlichen Relevanz ins Verhältnis stellt, müssten viel mehr Hühner und Schweine gefördert werden und viel weniger die Pferdehaltung. Der VPL stellt den Antrag, die frei werdenden Gelder direkt für die Pflanzenzüchtung einzusetzen, welche für die Zukunft der schweizerischen Landwirtschaft von ganz anderer Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; <p>oder</p> <p>den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der VPL vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiter-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>entwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	Der VPL befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der VPL befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der VPL befürwortet diese Bestimmung.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der VPL befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur	Für Schadorganismen, für die	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	<p>aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p>Der VPL befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	<p>2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	<p>2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p> <p>Der VPL kann sich als Kompromissforderung vorstellen, dass die Doppelbestrafung aufgehoben wird. Das könnte so funktionieren, indem die Direktzahlungen im betroffenen Bereich gekürzt werden, die Kürzung aber um die Höhe der Strafe gemäss Urteil reduziert wird. Das würde zu einer Gleichbehandlung zwischen Privaten und Bauern führen.</p> <p>Es ist nicht verständlich, weshalb der Heimatschutz in der Aufzählung Eingang gefunden hat. Zwischen Heimatschutz und Direktzahlungen besteht kein Zusammenhang.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Rebepflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	f ist unnötig, da der VPL die komplette Streichung des Art. 63 fordert.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterrinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterrinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Der VPL befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10. Wird bis zwei Jahre nach dem In-	Neu Art. 187e <i>Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i> Absatz 2 ist unnötig, da der VPL die Streichung des Art. 63 fordert.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kräfttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landwirte mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

4 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der VPL befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin

<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</p>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist. 4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei ^{ein}halb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der VPL verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>
--------------------------------	---	---

-



Franz Felder
Ing. Agr. ETH
Neuhhofstr. 19
6345 Neuheim
Tel. 041 / 755 25 42
E-Mail Felderf@bluewin.ch

6220_Hochstamm CH_Verein Hochstammobstbau Schweiz_2019.02.18

Neuheim, den 16.02. 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022

**Diskutiert und genehmigt von der Organisation
Verein Hochstammobstbau Schweiz**

Allgemeine Bemerkungen:

Die schweizerische Landwirtschaft steckt in einer Sackgasse:

Der Strukturwandel ist wohl weit fortgeschritten, doch die erhofften Resultate sind ausgeblieben:

- Die Wirtschaftlichkeit grösserer Betriebe stagniert auf tiefem Niveau oder rutscht gar in die roten Zahlen.
- Die mit dem Strukturwandel entstandenen grösseren Betriebe vermögen keine oder nur marginale Effizienzsteigerungen zu erbringen. Das hat folgende Gründe:

Die bewirtschafteten Flächen bleiben weiterhin kleinstrukturiert und erfordern zu deren Bewirtschaftung unwirtschaftliche Fahrdistanzen. Das führt zu hohen Arbeits- und Maschinenkosten.

Vorhandene Wirtschaftsgebäude zusammengelegter Betriebe können durch grössere Wirtschaftseinheiten nicht wirtschaftlich genutzt werden.

Teure Neubauten ersetzen die, vielfach gut eingerichteten und erhaltenen Wirtschaftsgebäude der aufgegebenen Klein- und Mittelbetriebe. Das fördert die Zersiedelung.

Das Betriebswachstum von Betrieben basiert vor allem auf kündbarem Pachtland. Das ist riskant und zwingt viele Betriebsleiter, überhöhte Pachtzinse zu akzeptieren.

Die überwiegende Mehrheit der neu entstandenen Grossbetriebe produziert austauschbare Massenware. Für Nischenprodukte fehlen auf grösseren Betrieben meist die Zeit und das Geld.

Schlussfolgerungen

Aus diesen Gründen wäre es dringend geboten, den „Strukturwandel“ nicht zu forcieren, sondern ihn im Gegenteil mit geeigneten Massnahmen zu bremsen.

Zudem lehnt eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung einen forcierten Strukturwandel ab. Mit zunehmender Verstädterung ist diese Tendenz steigend.

Um den Strukturwandel zu bremsen, sind folgende Massnahmen geeignet:

- Ausrichtung eines substanziellen Betriebsbeitrages (Fr. 10'000) als Sockel bei den Direktzahlungen.
- Substanzielle Plafonierung der Direktzahlungsbeiträge pro Betrieb.
Sehr wichtig auch für die Akzeptanz von Direktzahlungen in der Bevölkerung
- Bestehende Förder-Beiträge für die Landwirtschaft auch für Klein- und Mittelbetriebe.
- Keine übermässigen Hürden für Neueinsteiger-Bauern.

Zur eigentlichen Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022:

Zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)

Art. 70a Abs. 1 Bst. C und i

Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: Die Ehefrau, der Ehemann, die Partnerin oder der Partner des Bewirtschafters, sofern sie regelmässig und in beträchtlichem Mass auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.

Antrag: Streichen oder in das Bundesgesetz der beruflichen Vorsorge aufnehmen.

Begründung: Dieser Passus ist sachfremd und gehört nicht in das Bundesgesetz über die Landwirtschaft, bzw. in eine Direktzahlungsverordnung.

Art.72 Versorgungssicherheitsbeiträge

Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet ausgerichtet werden.

Antrag: Streichen.

Begründung: Flächen im Ausland tragen im Krisenfall und bei geschlossenen Grenzen nichts zur Versorgungssicherheit bei.

Art. 75 Produktionssystembeiträge

Antrag: Der Bundesrat richtet neu an Rindviehbetriebe Hornkuhbeiträge aus.

Begründung: Hornkühe tragen zur Imagepflege der Landwirtschaft bei. Imagepflege der Landwirtschaft ist sehr wichtig und notwendig. Das Belassen der Hörner ist eine tierfreundliche und naturnahe Tierhaltung. Mit einem Beitrag werden damit dem Bauern seine Haltungserschwerisse abgegolten.

Art. 146

Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.

Antrag: Streichen.

Begründung: Solange die Schweizer Stimmbürger das Gentechverbot nicht aufgehoben haben, soll der Bundesrat keine Vorschriften über Zucht, Einfuhr und deren Inverkehrbringen erlassen.

Art. 153a

Schadorganismen für die keine wirksame Massnahme zur Verhinderung ihrer Ausbreitung möglich ist oder die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, jedoch eine erfolgreiche Bekämpfung auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat die Vernichtung von Kulturen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.

Antrag: Streichen.

Begründung: Heimatschutz hat bei der Bekämpfung von Schadorganismen nichts zu suchen.
Wenn international keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung und Ausbreitung von Schadorganismen möglich sind, ist auch keine erfolgreiche Bekämpfung auf nationaler Ebene möglich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine „Lex Feuerbrand“
Die EU wird diese Krankheit, aufgrund wissenschaftlicher Kriterien, im Jahre 2020 zur gewöhnlichen Krankheit herabstufen. Der Verein Hochstammobstbau Schweiz kämpft seit Jahren, dass dies auch in der Schweiz geschieht und deren Bekämpfung in der Verantwortung der Bauern und nicht mehr bei Amtsstellen liegt.
Das soll auch in der Schweiz so gehandhabt werden.

Zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Art. 9a: Bürgerlich juristische Personen

Als bürgerlich juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe.

Antrag: Streichen.

Begründung: Nicht ohne Grund gilt in der Schweiz der Grundsatz: „Bauernland in Bauernhand“. Dieser Grundsatz ist Kernstück des bestehenden bürgerlichen Bodenrechts. Eine sogenannte „bürgerlich juristische Person“, welche zur „Hauptsache ein landwirtschaftliches Gewerbe“ betreibt, widerspricht diesem Grundsatz.

Es gibt weder betriebswirtschaftliche, noch andere Gründe, welche gewinnorientierte Gesellschaften für unsere Landwirtschaft erfordern. Gewinnorientierte Gesellschaften ziehen vielmehr dem landwirtschaftlichen Sektor Geld ab und vermögen keinen positiven Beitrag zu deren Entwicklung oder Erhaltung beizutragen. Von diesem Verbot können allenfalls nicht gewinnorientierte genossenschaftlich organisierte Gesellschaften ausgenommen werden.

Zweckentfremdung und missbräuchlicher Erwerb von Bauernhöfen sind mit dem Konstrukt der „bürgerlich juristischen Person“ Tür und Tor geöffnet. Letzteres würde bei der Bevölkerung die Akzeptanz von Direktzahlungen und allgemein den Goodwill für unsere Landwirtschaft massiv und nachhaltig schädigen.

Art. 10 Abs. 1

Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum Referenzzinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz entspricht einem langfristigen Kapitalkostensatz, der nach Fremd- und Eigenkapital gewichtet ist und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Referenzzinssatzes wird auf das Mittel mehrerer Jahre abgestellt.

Antrag:_ Den Begriff „Ertragswert“ einfach und verständlich definieren. Allenfalls die frühere Version beibehalten.

Begründung: Der Begriff „landwirtschaftlicher Ertragswert“ ist ein wichtiger Begriff bei der Umsetzung und Anwendung staatlicher Massnahmen. Die vorgeschlagene Definition zur Bestimmung des Begriffs ist schwer verständlich, teilweise gar unverständlich und schwammig.

Was ist ein „langfristiger Kapitalkostensatz? Wie und warum wird bei einer Ertragswertschätzung Fremd- und Eigenkapital gewichtet? Wie, wo und warum wird bei einer Ertragswertschätzung ein „Branchenrisiko“ erhoben?

Art. 42, Art. 49 und Art. 63

Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat jeder Nachkomme ein Vorkaufsrecht, wenn das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.

Antrag: Vorkaufsrechte allgemein von 15 km auf max. 6 km reduzieren

Begründung: Bei Bewirtschaftungs-Distanzen von über 6 km kann ein landwirtschaftliches Grundstück in der Regel nicht mehr kostendeckend bewirtschaftet werden.

Betriebswirtschaftlicher Unsinn soll mit der 15 km Klausel zudem nicht noch staatlich gefördert werden.

Der Langsam-Verkehr landwirtschaftlicher Fahrzeugen würde zudem auf unseren Strassen massiv zunehmen.

Art. 65 a

Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden, wenn der Erwerber Selbstbewirtschafter ist und nach dem Erwerb mindestens zwei Drittel am Stammkapital und an Stimmrechten verfügt.

Antrag: Streichen

Begründung: Missbräuchen wären mit Art 65 Tür und Tor geöffnet. Wie kann jemand, der mithilfe einer „bäuerlich juristischen Person“ und unter dem Deckmantel einer Aktiengesellschaft ein bäuerliches Gewerbe erwirbt, es zerschlägt und die Gebäude einem betriebsfremden Zweck zuführt, gestoppt werden? Bei juristischen Gebilden können solche „Geschäfte“ kaum erkannt bzw. kaum mehr rückgängig gemacht werden. Ein bäuerlicher Strohmann findet sich dazu immer.

Art. 76 und 77 Abs 3

Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und diese Belastungsgrenze überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, darüber wachen, dass es zum festgelegten Zweck auch verwendet wird. Bei Zweckentfremdung ist das Darlehen zu kündigen.

Antrag: Streichen

Alternativen: Eine kantonale Bewilligungsbehörde überprüft vor Gewährung des Darlehens den konkreten Fall.
Private und Institutionen können weiterhin nicht grundpfandgesicherte Darlehen gewähren.

Begründung: Grundpfandgesicherte Darlehen über der Belastungsgrenze sind für einen Betrieb riskante und hochsensible Transaktionen. Solche Kredite gehören nicht in die Zuständigkeit irgendwelcher Laien oder privatrechtlicher Institutionen (Banken). Diese Privatpersonen haben meist nicht die erforderliche Fachkompetenz um eine landwirtschaftliche Investition auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Solche Personen noch mit Kontrollaufgaben zu betrauen ist ebenfalls ein Unding. Auch die Forderung, bereits getätigte, jedoch „zweckentfremdete“ Darlehen zu kündigen, macht die Sache nicht besser: Bereits

investierte Gelder bei hoch verschuldeten Betrieben zurück zu fordern, könnte zum bereits bestehenden Schaden erfahrungsgemäss noch grösseren Schaden anrichten.

Bundesgesetz über die Pacht (LPG)

Art. 37

Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:
einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.

Antrag: Die alte Methode der Mietzinsberechnung für landwirtschaftliche Gewerbe beibehalten.

Begründung: Werden in Stadtnähe ortsübliche Mietzinse für grosse Bauernhäuser gefordert, können viele Pachtbetriebe als landwirtschaftliche Gewerbe nicht mehr kostendeckend bewirtschaftet werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022+

In der Schweiz geht alle Macht vom Volke aus. Aufgabe des Bundesrates und der ihm untergebenen Behörden als Exekutive ist es, den Willen des Volkes umzusetzen, der in der Bundesverfassung verankert ist.

Das gilt auch für Bundesrat Guy Parmelin und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), das den Verfassungsauftrag in Bezug auf die Landwirtschaft umzusetzen hat. Die Bundesverfassung beinhaltet in Artikel 2 als Zweck:

„Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.“

Die unverzichtbare Grundlage für die Unabhängigkeit und Sicherheit ist in erster Linie ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad der Schweiz, der darauf ausgerichtet sein muss, die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen auch für längere und sehr lange Zeiträume, in denen Importe ausbleiben könnten. Dies zeigen die historischen Erfahrungen, die die Schweiz in ihrer isolierten Situation sowohl im ersten wie auch im zweiten Weltkrieg machen musste. Diese als ‚tempi passati‘ abtun zu wollen, ist blauäugig. Angesichts der heutigen angespannten weltpolitischen Lage sind mögliche Entwicklungen schlecht vorhersehbar. Das verlangt eine realistische Agrarpolitik, die neben der alltäglichen Versorgung auch vorausschauend für prekäre Versorgungslagen (kurze bis jahrelange) plant und aktiv wird, damit unsere Landwirtschaft die Ernährung unserer Bevölkerung im höchstmöglichen Ausmass **jederzeit** sicherstellen kann.

Das ist das, was das Schweizervolk unter „der sicheren Versorgung der Bevölkerung“ versteht. Deshalb hat es am 24. September 2017 dem neuen, untenstehenden Landwirtschaftsartikel 104a mit einem überwältigenden Mehr zugestimmt:

„ Art. 104a 1 Ernährungssicherheit Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für:

- a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes;*
- b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;*
- c. eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft;*
- d. grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen“.*

Die Umsetzung dieses Verfassungsauftrages verlangt in erster Linie die Unterstützung und den nachhaltigen Schutz unserer Landwirtschaft. Das muss und darf auch etwas kosten und wird von der Bevölkerung auch gerne bezahlt.

Die Agrarpolitik 2022+ steht jedoch in diametralem Gegensatz zu diesem Verfassungsauftrag. Das zeigt bereits die fettgedruckte Einleitung zur Übersicht auf Seite 4:

„Mit der Agrarpolitik ab 2022 sollen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt so angepasst werden, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zukünftige Chancen eigenständiger und unternehmerischer nutzen kann.“

Diese angepassten „agrarpolitischen Rahmenbedingungen“ sind ein implizites Deregulierungsprogramm. Sie setzen unsere Bäuerinnen und Bauern einem freien Markt aus, dessen Konkurrenz sie nicht gewachsen sein werden. Sollen noch mehr bäuerliche Familienbetriebe verschwinden und die Suizide weiter steigen? Unsere Bäuerinnen und Bauern müssen nicht „eigenständiger und unternehmerischer“ werden. Das sind sie schon in höchstmöglicher Masse, soweit es die Schweizer Produktionsbedingungen und Vorschriften zulassen. Vielmehr müssen sie - vor ausländischer Konkurrenz geschützt - für die Bevölkerung vor Ort zu Preisen produzieren können, die den Bauernfamilien ein anständiges Einkommen ermöglichen und damit unsere Ernährungssicherheit garantieren. Was in der Schweiz wächst, soll auch hier produziert und mit Zöllen vor ausländischer Konkurrenz geschützt werden, dem haben die agrarpolitischen

Massnahmen der AP 22+ zu entsprechen. Zitrusfrüchte, Bananen und Kaffee usw. könnte man selbstverständlich zollfrei einführen.

Das Schweizer Volk bestimmt die Agrarpolitik. Es geht nicht an, dass willfährige Bundesräte (so zum Beispiel Ex-Bundesrat Johann Schneider-Ammann) statt dessen den Interessen der WTO und der OECD den Vorzug geben. Der überlebensnotwendige Agrarschutz darf nicht geopfert werden, damit finanzkräftige Unternehmen (Economiesuisse, Avenir suisse, Swissmem) einen verbesserten Marktzugang in andere Länder erhalten. Unsere Nahrungsmittelproduktion gegen Export- und Renditesteigerung auszuspielen, ist **ein krasser Bruch unserer Bundesverfassung**, den unserer Aktivdienstgeneration letztlich als „Landesverrat“ einstufen wird.

Unsere Landwirtschaft sichert unser tägliches Brot. Daher gilt noch immer „Landwirtschaft raus aus der WTO“ und aus allen Freihandelsverträgen.

Tragischerweise segeln Vision Landwirtschaft, das HAFL, jc consult, Green Peace, Pro Natura, Biosuisse und IP-Suisse im selben Fahrwasser wie die Unternehmensverbände oder liefern diesen sogar noch die theoretischen Grundlagen zur Abschaffung des Agrarschutzes. Sie behaupten, dass die Extensivierung der schweizerischen Landwirtschaft zu mehr Ökologie sowie zu einer höheren Wertschöpfung bei Nischen- und Labelangeboten führen werde. Das ist kurzsichtig. Kunden mit gutgefülltem Portemonnaie haben es dann schön ‚ökologisch‘ und ‚nachhaltig‘. Aber in einer Krisensituation kann eine Bevölkerung von 8,4 Millionen (2018) **nicht** allein mit Nischen- und Labelangeboten ernährt werden. Und wenn dann die Grenze wieder einmal dicht ist wie von 1914 bis 1918 oder von 1939 bis 1945?

Keine günstigen Lebensmittelimporte auf Kosten der Menschen in den Ländern des Südens

Die AP 22+ zielt darauf ab, unsere produzierende Landwirtschaft auszudünnen, um dann das Fehlende auf dem Weltmarkt billig einzukaufen und zu importieren. Es wird versprochen, die Preise würden dann in der Schweiz sinken und in der Folge auch der Einkaufstourismus im Ausland abnehmen. Das ist verfälschend und unethisch.

Der weltweite Handel mit Nahrungsmitteln geht auf Kosten der Menschen und der Natur im globalen Südens: Hunger, Mangel- und Unterernährungen sowie Masseneinwanderung von Wirtschaftsflüchtlingen in den globalen Norden sind die Folge. Alle sind Verlierer.

In unserer Welt leiden mehr als eine Milliarde Menschen an Hunger, Mangel- und Unterernährung mit all ihren bitteren Folgen. Massiv betroffen ist die ländliche Bevölkerung im Nahen Osten, in Asien, Ozeanien, in Afrika, der Karibik und in Lateinamerika. Primär sind dies die Folgen wirtschaftlicher Macht- und Interessenpolitik, mit denen die Länder des Südens ausgebeutet wurden und werden. Dabei spielt der Welthandel unter dem trügerischen Etikett ‚Freihandel‘ eine zentrale Rolle. Finanzkräftige Investoren haben zudem riesige Anbaugelände zusammengerafft, oft verbunden mit der Vertreibung ansässiger Kleinbauern, denen jetzt der Zugang zu fruchtbarem Land fehlt. Und von da soll dann die Schweiz künftig ihre „günstigen“ Lebensmittel importieren?

Fazit:

Die Schweiz muss ihre neoliberale Ausrichtung in der Landwirtschaftspolitik, die bis heute bereits grossen Schaden angerichtet hat, aufgeben und ihre agrarpolitischen Rahmenbedingungen endlich an den Erkenntnissen des Weltagrarrberichts ausrichten. Der gesamte erläuternde Bericht des Bundesrates zur Agrarpolitik atmet das neoliberale Credo, wie es die OECD in Bezug auf die Schweizerische Landwirtschaft seit den 1990er Jahren gebetsmühlenartigⁱⁱ wiederholt.

Die AP 22+ muss daher noch einmal grundlegend überarbeitet werden und dabei die Ernährungssicherheit der Schweizer Bevölkerung in den Mittelpunkt stellen.

Zu den konkreten Gesetzesvorschlägen

2.3.2.2 Bestehende Instrumente

Art. 8 Landwirtschaftsgesetz: Selbsthilfemassnahmen

Unser Antrag:

Artikel 8 wird wie folgt ergänzt:

„Der Bund unterstützt die Schaffung bäuerlicher Organisationen die darauf

ausgerichtet sind und sicherstellen, dass das Angebot von Seiten der Bäuerinnen und Bauern und die Bedürfnisse der Bevölkerung aufeinander abgestimmt werden.“

Begründung:

Zwischen den Bäuerinnen und Bauern und den Abnehmern Ihrer Produkte (Emmi, Coop, Migros ecc.) besteht eine eklatante Asymmetrie der Marktmacht. Diese kann ausgeglichen werden mit der Unterstützung von bäuerlichen Organisationen mit entsprechenden Produktions-, Informations- und Absatzstrukturen.

Art. 12 Landwirtschaftsgesetz

Unser Antrag:

In erster Linie muss gewährleistet werden, dass der Absatz der Produkte unserer Bäuerinnen und Bauern im Inland gefördert und unterstützt werden, um unsere Ernährungssicherheit zu gewährleisten.

Begründung:

Wenn der Bund dies nicht mit gezielter Absatzförderung gewährleistet, bedient er in erster Linie Aussenhandelsinteressen und die Verarbeitungsbetriebe auf Kosten der Lebensmittelversorgung der einheimischen Bevölkerung.

Art. 28, 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes: Milchpreisstützung

(Neuausrichtung)

Unser Antrag:

Auch hier gilt unser Vorschlag zur Ergänzung des Artikels 8.

Begründung:

Damit würde auch bei einem allfälligen Export ein höherer Milchpreis für die bäuerlichen Familienbetriebe herauschauen.

2.3.3.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente

Direktzahlungen

Unser Antrag:

Direktzahlungen müssen so ausgerichtet werden, dass sie a) das Einkommen der bäuerlichen Familienbetriebe stützen und b) die Ernährungssicherheit gewährleisten. Die geplanten Beiträge für die Schweiz und das Ausland müssen je detailliert aufgeschlüsselt dargestellt werden.

Begründung:

Die geplanten Änderungen der AP 22+ (Leistungsentschädigungen statt Direktzahlungen/Übergangsbeiträge/Kürzung der Flächenbeiträge/Flächenbeiträge zum Ausgleich der Erschwernisunterschiede) bewirken das Gegenteil. Sie führen zu Einkommensverlusten der bäuerlichen Familienbetriebe und zu einer Abnahme der einheimischen Produktion von Lebensmitteln, die unsere Ernährungssicherheit schwer beeinträchtigen wird. Zudem zwingt sie die Bäuerinnen und Bauern noch vermehrt in die beschämende Rolle von Bittstellern beziehungsweise von working poor.

Strukturverbesserung

Artikel 106 des Landwirtschaftsgesetzes

Unser Antrag:

Die Investitionshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten dürfen nicht aufgehoben werden.

Begründung:

Das Bauernhaus ist das Heim und der Lebensmittelpunkt einer bäuerlichen Familie und verdient daher Schutz und Wertschätzung.

Boden- und Pachtrecht

Unser Antrag bezüglich des Ermöglichens eines Quereinstiegs in die Landwirtschaft:

Die Veränderungen im Bodenrecht und im Pachtrecht, wie sie vor allem mit dem Artikel 42 und 65b BGBB sowie dem Artikel 37-39 LPG (Angebot an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken) geplant ist, muss abgelehnt werden.

Begründung:

Das in der Verfassung verankerte Recht auf Eigentum, das auch für die bäuerliche

Familie gilt, wird bei Aufgabe der Landwirtschaft mit den geplanten Änderungen eingeschränkt. Die bäuerliche Familie muss ihren Hof an Dritte nach freiem Ermessen und ohne staatliche Preisvorgaben verkaufen können.

Muss ein Dritter den Hof zum Verkehrswert erwerben, so soll unter bestimmten Umständen der Käufer (Investitionshilfe) vom Staat entschuldet werden können, anstatt die bäuerliche Familie materiell zu enteignen.

Problematisch ist es, wenn Vereine, Stiftungen und Genossenschaften Höfe zum Verkehrswert übernehmen. Die Gefahr besteht, dass die Selbstbewirtschaftung anderen Interessen Platz macht und sich Landwirtschaftszonen mehr und mehr Richtung Siedlungsgebiete entwickeln könnten.

Anpassung der Ertragswertdefinition

Unser Antrag:

Die Ertragswertdefinition (Artikel 10 BGG) muss wie folgt angepasst werden: Neu entspricht der Kapitalisierungssatz einem gewichteten langfristigen Kapitalkostensatz. Dabei muss das Branchenrisiko sowie das Eigenkapital des Unternehmens entsprechend berücksichtigt werden. Massgebend für das Berechnen des Kapitalisierungssatzes sind die üblichen Verfahren der Unternehmensbewertung der Wirtschaft.

Begründung:

Das Selbstbewirtschaftlerprinzip darf nicht aufgeweicht werden, um Finanzierungen zu erleichtern. Das würde dazu führen, dass nicht landwirtschaftliches Renditekapital in der Landwirtschaftszone investiert würde. Der gespaltene Bodenmarkt, der heute durch das BGG geschützt wird, würde damit gefährdet. Landwirtschaftsland muss bei den bäuerlichen Familienbetrieben bleiben, um ihnen ein gesichertes Einkommen zu garantieren. Nur so kann der Verfassungsauftrag unserer Ernährungssicherheit gewährleistet werden. **Die Landwirtschaftszone dient unserer Ernährung und darf nicht zum Spekulationsobjekt verkommen.**

Änderung der Bestimmungen zur Belastungsgrenze

Unser Antrag:

Die Änderungen insbesondere der Artikel 76 bis 79 sowie des Artikels 81 des BGGB müssen ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Belastungsgrenze muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen, bodenabhängigen Lebensmittelproduktion stehen und auf diese abgestimmt sein. Die Belastungsgrenze ist der zentrale Schutz für den gespaltenen Bodenmarkt vor dem massiven Druck aus dem Siedlungsgebiet (auf die Landwirtschaftszone). Im Bericht ist von hohen, vielversprechenden **Investitionen** die Rede, was auf spezielle, nicht direkt bodenabhängige Tätigkeiten (Dienstleistungen, Verarbeitungen, Veredelungen) hinweist. Solche müssten streng kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass hier kein Missbrauch in Richtung Spekulationen mit Landwirtschaftsland Einzug halten kann.

i

Die Organisation für Wirtschaft und Entwicklung OECD sieht ihre Aufgabe wie folgt: „Die reichsten Länder der Welt haben eine Verantwortung, hier voranzugehen und anderen Ländern zu helfen, die Vorteile der Globalisierung zu nutzen. Dies können sie u.a. im Rahmen der OECD tun.“ Angesichts des weltweiten Desasters als Folge der Globalisierung ist eine solche Aussage reiner Zynismus. In Tat und Wahrheit nutzen internationale Konzerne, Stiftungen, Verbände und Lobby-Gruppen die OECD, um ihre Interessen bis in die Nationalstaaten hinein durchzusetzen.

ⁱⁱ So zum Beispiel auch 2015, als die OECD der Schweiz empfahl, Agrarzölle und Direktzahlungen noch weiter herunterzufahren, damit die Schweizer Landwirtschaft konkurrenzfähiger, wettbewerbsfähiger werde. Das heisst, dass die Preise für unsere Lebensmittel den Preisen auf dem Weltmarkt angeglichen werden sollen. „Im Durchschnitt liegen die Schweizer Preise 40% über den Weltmarktpreisen“, kritisiert der Bericht der OECD. (Schweizer Bauer, 28.März 2015, S.). Der Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft, Bernhard Lehmann, sagte im Bezug auf den Bericht, dass man die wirtschaftlichen Anregungen im positiven Sinne aufnehmen wolle. Eines der Resultate ist auch der mit Deregulierungsabsichten dicht gespickte erläuternde Bericht zur AP 22,

Verein Klimaschutz Schweiz
Badenerstr. 171
8003 Zürich
marcel.haenggi@klimaschutz-schweiz.ch

6227_Klimaschutz CH_Verein Klimaschutz Schweiz_2019.03.04

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Zürich. 4. März 2019

Vernehmlassung AP22+

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik an 2022 im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu beziehen.

Der [Verein Klimaschutz Schweiz](#) ist ein im August 2018 gegründeter Verein mit 2000 Mitgliedern. Er ist Träger der Eidg. Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative), die voraussichtlich Ende April 2019 lanciert wird (der Initiativtext befindet sich derzeit zur Übersetzung bei der Bundeskanzlei). Als klimapolitischer Verein **beschränken wir uns in dieser Vernehmlassung auf die klimarelevanten Aspekte der AP22+** und gehen weder auf die ökonomischen, sozialen noch auf die ökologischen Aspekte, die nicht direkt klimarelevant sind (Biodiversität etc.) nicht ein, obwohl wir diese Aspekte selbstverständlich auch als wichtig erachten.


Entnehmen Sie bitte, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Kommentare Punkten der geplanten AP22+ dem entsprechenden Formular.

Mit freundlichen Grüssen
für den Verein Klimaschutz Schweiz



Marcel Hänggi, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein Klimaschutz Schweiz 6227_Klimaschutz CH_Verein Klimaschutz Schweiz_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Badenerstr. 171, 8003 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 4. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Klimawandel ist derzeit mutmasslich die grösste Bedrohung für die menschlichen Lebensgrundlagen. Der [1,5-Grad-Spezialbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change](#) (IPCC) vom Oktober 2018 hat gezeigt, dass die Treibhausgasemissionen global bis 2050 auf netto null, danach unter null fallen müssen, sollen die Auswirkungen der Erwärmung auf ein nicht katastrophales Ausmass reduziert werden. Die Zeit eilt. Die Bewältigung der Klimakrise ist eine Aufgabe, die nicht isoliert gelöst werden kann: Alle Politikfelder sind – mehr oder weniger stark – mit der Klimapolitik verbunden.

Die schweizerische Landwirtschaft verursacht rund 8 Megatonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr. Die landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen sanken in den 1990er Jahren leicht und stagnieren seither. Die Landwirtschaft ist klimapolitisch also nicht «auf Kurs». Vor allem über Futtermittelimporte trägt sie zudem in bedeutendem Ausmass zur Entstehung von Treibhausgasemissionen im Ausland bei.

Der [Klima-Masterplan der Klima-Allianz](#) (Seite 14) beschreibt das Potential der Schweizer Landwirtschaft, die Treibhausgase bis um 1,8 Megatonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr zu senken. Hauptmassnahme wäre eine Lenkungsabgabe auf landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen.

Die Landwirtschaft trägt aber nicht nur zur Erwärmung bei: Sie hat das **Potenzial, zur Lösung des Problems beizutragen**. Weil die Treibhausgasemissionen langfristig auf einen negativen Betrag sinken müssen, wird es Treibhausgassenken brauchen, die der Atmosphäre CO₂ entziehen. Inwieweit es je technische CO₂-Senken geben wird, die zu vertretbaren Kosten und sicher betrieben werden können, ist ungewiss. Somit sind die natürlichen Senken von enormer Bedeutung. Als natürliche Senken kommen vor allem Wälder infrage (soweit deren Biomasse zunimmt) sowie Böden, die Humus aufbauen und mithin Kohlenstoff binden.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifikation des [Übereinkommens von Paris](#) völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen netto auf null zu senken. Die von der Schweiz heute genutzte Möglichkeit des Emissions-*Offsetting* wird dahinfallen, wenn alle Länder ihre Emissionen entsprechend senken müssen. Gerade im Landwirtschaftsbereich gibt es aber Emissionen, die sich kaum auf null senken lassen. Die «netto null» sind also nur erreichbar, wenn Senken gefördert werden.

Im Rahmen der Klimakrise gilt es mithin, vier Ziele anzustreben:

- Die schweizerische Landwirtschaft senkt ihre Emissionen von Treibhausgasen;
- sie reduziert die in Importen inkorporierten «grauen» Treibhausgasemissionen;
- sie stärkt die Senkenfunktion der Böden durch eine Humus-aufbauende Bodenbewirtschaftung;
- sie passt sich dem sich verändernden Klima an.

Eine **Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik auf diese Ziele ist dringend nötig**. Wir begrüßen es deshalb, dass auch die Landwirtschaft in die Schweizer Klimapolitik einbezogen werden soll. Allerdings geschieht das mit der geplanten AP22+ zu wenig.

Nachhaltigkeit, wie sie in den Artikeln 2 (Zweck), 73 (Nachhaltigkeit), 74 (Umweltschutz), 104 (Landwirtschaft) und 104a (Ernährungssicherheit) der Bundesverfassung gefordert wird, ist in der Landwirtschaft selbstverständliche Notwendigkeit. Das galt traditionell immer schon lokal: Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss die Fruchtbarkeit seiner Böden erhalten, um langfristig überlebensfähig zu sein. Die schweizerische Landwirtschaftspolitik trägt diesem Umstand heute mit dem ökologischen Leistungsnachweis Rechnung. Im Zuge der globalen Umweltveränderungen gilt dieser Grundsatz aber auch in **globaler Dimension**. Diese Dimension wird in der schweizerischen Landwirtschaftspolitik – und auch in der geplanten AP22+ – noch viel zu wenig reflektiert.

Das «Perspektiven-Dreieck» aus Markt, Umwelt und Betrieb (Abschnitt 2.3.1 des Erläuternden Berichts zur AP22+) suggeriert, dass der Faktor Umwelt gleich bedeutend sei wie die beiden anderen. Diese Sichtweise ist falsch: Gute Umweltbedingungen sind nicht einfach ein Faktor, sondern die Grundlage jeglicher landwirtschaftlichen Produktion.

Soweit im Erläuternden Bericht zur AP22+ von Umweltaspekten die Rede ist, kommt die Frage der Treibhausgasemissionen zu kurz; auch beim Ökologischen Leistungsausweis sind sie klimarelevante Punkt nur indirekt berücksichtigt. Insbesondere reflektiert die AP22+ die **(potenzielle) Rolle des landwirtschaftlichen Bodens als CO₂-Senke durch Humusaufbau** nicht, was umso unverständlicher ist, als ein Humusaufbau auch im Zeichen der BODenfruchtbarkeit wünschbar ist.

Die **klimapolitischen Grundlagen der AP22+ sind überholt**. Der Erläuternde Bericht nennt zwei Grundlagenpapiere: den [Bericht Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für eine nachhaltige Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft](#) sowie auf die [Botschaft des Bundesrats vom 1. Dezember 2017 zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes](#).

- Die *Klimastrategie Landwirtschaft* geht noch davon aus, dass ein Emissionsniveau von 1 bis 1,5 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Person und Jahr klimaverträglich sei; nach den heutigen Erkenntnissen sowie aufgrund des Übereinkommens von Paris muss das Emissionsniveau aber auf netto (unter) null sinken: Es gibt kein klimaverträgliches Emissionsniveau.

- Die Botschaft zum CO₂-Gesetz geht noch von der Zielsetzung aus, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 um 70 bis 85 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Diese Zielsetzung fasste der Bundesrat vor der Pariser Klimakonferenz 2015; das Bundesamt für Umwelt prüft derzeit, wie sie zu revidieren sei ([Medienmitteilung des Bafu vom 8. Oktober 2018](#)). Sie ist auf jeden Fall überholt, denn das Übereinkommen von Paris sieht ein ambitionierteres Temperaturziel (deutlich unter 2 und wenn möglich 1,5 Grad) vor als die 2 Grad, von denen ausgehend der Bundesrat sein Emissionsziel für 2050 festlegte. Der 1,5-Grad-Spezialbericht des IPCC vom Oktober 2018 hat gezeigt, dass die Emissionen welt-

weit bis 2050 auf netto null, danach unter null sinken müssen, damit die Ziele des Übereinkommens von Paris einzuhalten sind. Die Schweiz als reiches Land ist sowohl aufgrund des Klimaschutz-Rahmenabkommens der Vereinten Nationen von 1992 (UNFCCC) wie auch aufgrund des Übereinkommens von Paris von 2015 verpflichtet, voranzugehen – sie müsste ihre Emissionen also rascher senken als der globale Durchschnitt und Emissionen netto früher auf null senken.

Die AP22+ muss sich klimapolitisch an den neusten Anforderungen des internationalen Rechts (Übereinkommen von Paris), an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen und mithin am revidierten Emissionsziel der Schweiz ausrichten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den Klimaziele. Die Förderung des Fleischkonsums ist nicht Aufgabe des Staates.	
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Weiden, Biolandbau) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.	
2.3.4.2 Verminderung der Umweltbelastung und Reduktion des ökologischen Fussabdrucks im In- und Ausland Seite 37	Das Ziel muss insbesondere im Bereich der Futtermittelimporte konkretisiert und gestärkt werden.	Wir begrüßen, dass die AP22+ nicht bloss die Umweltbelastung im Inland, sondern auch die durch die schweizerische Landwirtschaft im Ausland verursachte Umweltbelastung im Auge hat. Wir erkennen aber noch zu wenig, wie das konkret umgesetzt werden soll (bspw. Reduktion der Futtermittelimporte).	

<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Wir sehen aber nicht, wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Das Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>	
<p>2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln</p> <p>Seite 53</p>	<p>Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.</p>	<p>Die begrenzte Möglichkeit, im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen, bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.</p>	
<p>Seite 69</p>	<p><u>Berufsbildung</u></p> <p>Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung.</p>	<p>Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.</p>	

<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p> <p>Seite 72</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, Streichung der 10%-Toleranz, Erhöhung des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- und insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase (Lachgas). Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL-Zielerreichung zwingend notwendig.</p>	
<p>Seite 73</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>	
<p>Seite 73</p>	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>	

<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf 	
<p>3.1.5.4 Kompetenzzentren</p> <p>Seite 93</p>	<p>Stärkung der Bodenforschung</p>	<p>Wir begrünnen die Schaffung eines Kompetenzzentrums Boden. Die Erforschung des Bodens als Kohlenstoffspeicher und die Entwicklung von Methoden, den Humus aufzubauen, müssen in diesem Kompetenzzentrum eine wichtige Rolle spielen.</p>	
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz</p> <p>Seite 138</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und zu den Klimazielen, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p>	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz			
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.</p>	
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<p><u>Berufsbildung</u></p> <p>Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung</p>	<p>Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.</p>	



Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>	
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>	
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.</p>	<p>Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.</p>	

<p>Art. 75 und Art. 76</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Krafffutter) - Einschränkung von Krafffutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf 	
<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF-Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Flächen die zur Produktion pflanzlicher Nahrung für Menschen geeignet sind sollten nicht für Futterpflanzen genutzt werden (Nahrungsmittelkonkurrenz). Dies würde auch eine Reduktion des Tierbestands auf ein klimaverträgliches Mass unterstützen.</p>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein Permakultur-Landwirtschaft 6230_Permakultur Lw_Verein Permakultur-Landwirtschaft_2019.03.06 und Verein Permakultur Schweiz 6240_Permakultur CH_Verein Permakultur Schweiz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Kontakt: Verein Permakultur-Landwirtschaft Mühlebachstrasse 81, 8008 Zürich hans.balmer@permakultur-landwirtschaft.org (Bitte Korrespondenz vorzugsweise per E-Mail) Tel. 076 479 85 35
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Präsident Verein Permakultur-Landwirtschaft </div> <div style="text-align: center;">  Präsident Verein Permakultur Schweiz </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Geschätzte Damen und Herren

Für die Einladung des Vereins Permakultur Schweiz und des Vereins Permakultur-Landwirtschaft, uns zur AP22+ zu äussern, bedanken wir uns herzlich.

Viele der in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung, d.h. in die Richtung einer nachhaltigen, auf den Markt ausgerichteten, bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen, naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion. Die genannten Adjektive stammen alle aus den Artikeln 104 und 104a der Bundesverfassung.

Der Bundesrat will mit der AP22+ dem Grundsatz «Mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung» (kurz «3V») folgen. Er beabsichtigt, die Agrarpolitik in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt + natürliche Ressourcen weiterzuentwickeln. Wir stellen fest, dass sich bei diesen Zielen praktisch alle Beteiligten einig sind.

Bei der Ausgestaltung der Mittel und Massnahmen auf dem Weg zu diesen Zielen bleiben nach der Lektüre des 161-seitigen erläuternden Berichts und des Entwurfes der Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) noch einige Fragen offen und bei einigen Massnahmen scheint uns fraglich, ob sie dazu geeignet sind, die Ziele effizient und effektiv zu erreichen und ob der Grundsatz der «3V» wirklich beherzigt wurde. Auf die kommenden Formulierungen in den entsprechenden Verordnungen und Vollzugsrichtlinien sind wir gespannt.

Nebst dem **Grundsatz der «3V»** liegen uns die folgenden Stossrichtungen der Massnahmen besonders am Herzen:

Weiterentwicklung des ÖLN: Emissionsmindernde und insbesondere bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden, die heute noch als besondere Leistungen mit Beiträgen gefördert werden, sollten künftig zur guten landwirtschaftlichen Praxis (gemäss Stand der Technik) und damit zu den Grundanforderungen des ÖLN gehören. Die Vermeidung von Umweltbelastungen mit Beiträgen zu honorieren, widerspricht dem Verursacherprinzip.

Ergänzung mit Produktionssystemen zu einem ÖLN⁺: Der Ansatz, die nachhaltige Produktion mit teilbetrieblichen Produktionssystemen zu fördern, in welchen die Anforderungen in allen Zielbereichen Pflanzenschutz, Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffe, Biodiversität und Klima über die Grundanforderungen hinausgehen, scheint uns vielversprechend. Die Aspekte der standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion müssen jedoch in diese Produktionssysteme verstärkt integriert werden.

Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion bedeutet weit mehr als die in Art. 76a disponierte Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, die Förderung vielfältiger Kulturlandschaften und eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste Nutzung von Boden, Wasser und Luft. Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion bedeutet auch, mit möglichst wenig zusätzlich zugeführten Stoffen und Energie eine möglichst hohe Kalorienproduktion zu erreichen. Auf bestem Ackerland Tierfutter zu produzieren, ist weder standortangepasst noch ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion. Standortangepasste Lebensmittelproduktion bedeutet ausserdem, die natürlichen Standortgegebenheiten (Boden, Exposition, Topografie, Sonne/Licht, Niederschlag/Wasser, Wind, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen usw.) optimal zu nutzen.

Förderung der regenerativen Landwirtschaft: Die Erhaltung und auf degradierten Böden die **Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit** und der biologischen Aktivität des Bodens durch aktiven Humusaufbau und durch einen ausgeglichenen Nährstoff- und Wasserhaushalt können unter dem Begriff der regenerativen Landwirtschaft zusammengefasst werden. Diese Aspekte sind von herausragender Bedeutung für die nachhaltige Landwirtschaft. Sie kommen in den Massnahmen der AP22+, so wie sie jetzt disponiert sind, noch zu wenig zum Tragen. Die vermehrte Kohlenstoffspeicherung im Boden hat den günstigen Nebeneffekt der Verringerung der Klimaerwärmung.

Förderung der Wertschöpfung auf den Betrieben durch Innovation: Bezüglich der Wirtschaftlichkeit und der Einkommenssicherung in der Landwirtschaft soll die Erhöhung der Wertschöpfung auf den Betrieben einen deutlichen Vorrang haben gegenüber der Einkommensergänzung durch flächenorientierte Direktzahlungen. Die Wertschöpfung auf dem Betrieb kann durch Diversifizierung, Aufbereitung und Direktverkauf der betriebseigenen Erzeugnisse sowie durch die stärkere Einbindung der Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Erstinvestitionen können mit Innovationsbeiträgen und Strukturverbesserungen unterstützt werden.

Förderung der Vielfalt in jeglicher Hinsicht: Unter dem Stichwort Vielfalt denken die meisten zuerst an die Biodiversität im Sinne der Vielfalt der natürlichen Arten und Lebensräume. Erhöhte Vielfalt bei den Kulturpflanzen, erhöhte Vielfalt innerhalb der Anbausysteme (Mischkulturen und Nützlingsförderung), erhöhte Vielfalt bei den Produktions-, Aufbereitungs- und Vertriebsmethoden sowie erhöhte Vielfalt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betriebs und der Kooperationsformen mit Nachbarbetrieben erhöhen auch die wirtschaftliche Resilienz der Betriebe.

Erleichterung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft: Unter Quereinstieg verstehen wir nicht nur die ausserfamiliäre Hofübergabe, sondern auch die professionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Kleinbetrieben, z. B. Permakultur-Landwirtschaftsbetrieben. Solchen innovativen und meistens besonders nachhaltigen, standortangepassten und ressourcenschonenden Projekten stehen heute oft noch Hürden aus LwG, BGG, RPG und den dazugehörigen Verordnungen entgegen.

Qualitativ hochstehende (gesunde) Lebensmittel: Bei der Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Landwirtschaft ist der Aspekt der Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel gegenüber der Schonung der Umwelt etwas in den Hintergrund geraten. Der Verzicht auf Pestizide und ausgewogene Verhältnisse bezüglich Boden, Nährstoffen, Wasser, Wärme, Licht u.a. sind ebenso für die Qualität der Lebensmittel (Geschmack, Nährwert, Aussehen, Vielfalt, Freiheit von unerwünschten Rückständen u.a.) wie für die Umweltqualität von herausragender Bedeutung.

Wir wünschen uns und allen Beteiligten einen konstruktiven Dialog und insbesondere den Landwirtinnen und Landwirten eine erfolgreiche und befriedigende Tätigkeit bei der nachhaltigen Lebensmittelproduktion.

Wir würden uns freuen, die Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP22+ auch weiterhin in geeigneter Weise mitgestalten und Impulse aus der Permakultur-Landwirtschaft einbringen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Hans Balmer

Präsident Verein Permakultur-Landwirtschaft

Anton Küchler

Präsident Verein Permakultur Schweiz

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1 Landwirtschafts-gesetz 3.1.1 Allgemeine Grundsätze 3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54</p>	<p>Differenziertere Formulierung: von Art. 2 Abs. 1 Bst. e (sinn-gemäss): Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resulta-ten, <u>die Bildung</u> und Beratung in der Land- und Ernährungswirt-schaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht <u>insbesondere hinsicht-lich der Innovation und der standortangepassten und res-sourceneffizienten Lebensmittel-produktion.</u>»</p>	<p>Wir begrüßen die Förderung der Innovation in der Landwirtschaft ausdrücklich. Die Vernet-zung aller Akteure des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS, d.h. Forschung, Bildung, Beratung, Praxis) und eine konsequentere praxisorientierte Umsetzung der Erkenntnisse in Pilot- und Demonstrationsprojekten sind dazu hervorragende Möglichkei-ten. Leider standen bisherigen innovativen Pilotprojekten oft zu restriktiv formulierte Bestim-mungen des LwG, des BGGB, des RPG bzw. der dazugehörigen Verordnungen entgegen. Den neuen Art. 25a DZV, wonach von einzelnen Anforderungen des ÖLN abgewichen wer-den kann, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind, begrüßen wir ausdrücklich. Eine ähnliche Flexibilisierung ist auf Verordnungsstufe hinsichtlich der Innovati-onsförderung auch bezüglich anderer Bestimmungen notwendig. Das Ziel der <u>Innovationsför-derung</u> soll in Art. 2 LwG explizit erwähnt werden.</p> <p>Die als Akteur des LIWIS genannte <u>Bildung</u> ist explizit auch in Art. 2 Abs. 1 Bst. e zu erwäh-nen. Nach unserer Beobachtung dauert es viel zu lange, bis neue Methoden der standortan-gepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft auch in die landwirtschaftlichen Grundbil-dung einfließen.</p> <p>Das Forschungsspektrum soll grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Hingegen beantra-gen wir, mit dem «insbesondere» die Forschung hinsichtlich der von Art. 104a Bst. b BV ge-forderten Ausrichtung auf die <u>standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelpro-duktion</u> explizit hervorzuheben.</p>
<p>3.1.1.2, S. 54, 55</p>	<p>Differenziertere Formulierung: von Art. 2 Abs. 4^{bis} (sinngemäss): Sie unterstützen die Digitalisie-rung in der Land- und Ernäh-rungswirtschaft, soweit damit die nachhaltige Lebensmittelproduk-tion gefördert wird.</p>	<p>Die Digitalisierung ist nicht Selbstzweck. Sie soll der Förderung der nachhaltigen Lebensmit-telproduktion dienen.</p>
<p>3.1.1.3; S. 55, 56</p>	<p>Wir begrüßen die Ausdehnung auf alle lebenden Organismen.</p>	<p>Die umweltschonende Produktion von Insekten und Fischen kann bei Beachtung entspre-chender Richtlinien eine ressourceneffiziente Form der Eiweissproduktion für die menschliche Ernährung sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2 Produktion und Absatz	Die staatlichen Massnahmen im Bereich Produkte und Absatz sind generell zu reduzieren.	Zur Thematik von Produktion und Absatz äussern wir und nicht differenziert. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass staatliche Eingriffe im Bereich Produkte und Absatz nicht notwendig sein sollten. Stützungsmassnahmen für den Absatz von Milch, Fleisch und Eier widersprechen in den meisten Fällen den Zielen der standortangepassten ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion.
3.1.3 Direktzahlungen, S. 67 2.3.3 Bereich Betrieb, S. 33	Wir begrüssen die Absicht, das Direktzahlungssystem zu vereinfachen. Ausserdem beantragen wir generell eine stärkere Umlagerung von jährlichen flächenorientierten Beiträgen zu Unterstützungsmassnahmen, mit welchen die Selbsthilfe und die Wertschöpfung auf dem Betrieb gefördert werden.	In Kapitel 3.1.3 fehlt eine grundsätzliche Erörterung zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Direktzahlungssystems. Die in Kapitel 2.3.3.1 formulierten drei Ziele und Stossrichtungen der AP22+ im Bereich Betrieb nach dem Grundsatz «Mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung (3V)» begrüssen wir ausdrücklich! Unseres Erachtens sollte «3V» insbesondere bei der Weiterentwicklung bzw. Vereinfachung des Direktzahlungssystems in der AP22+ stärker zum Ausdruck kommen. Die Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe, ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe, soll sich stärker an den Art. 104 und 104a BV bzw. am Grundsatz «3V» sowie an den «gemeinwirtschaftlichen» Leistungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) orientieren: Viele der erbrachten ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sind marktfähig: Höhere Produkteerlöse für besondere Produkte wie Bio, Regio, Berg, Alp, Pro Spezie Rara, Hochstamm, SlowGrow, NoTill usw.; Beiträge für Baumpatenschaften, Tierpatenschaften, Hofführungen (Kulturlandschaftserlebnis und Erholung), Weiterbildungsangebote auf dem Hof usw. Die höhere Wertschöpfung auf dem Hof kann insbesondere dann erreicht werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Produktionskosten bzw. der Deckungsbeitrag (Ertrag minus direkte Kosten) optimiert werden (dazu gibt es vielversprechende Ansätze); • die Produkte- und Dienstleistungspalette diversifiziert wird (Stichwort Vielfalt) • die Produkte und Dienstleistungen auf dem Hof verarbeitet und direkt vermarktet werden (Verarbeitung und Direktvermarktung) • die Konsumentinnen und Konsumenten in die Verantwortung miteinbezogen werden (regionale Vertragslandwirtschaft, solidarische Landwirtschaft u.a.).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 67ff	<p>Die Eintretenskriterien sind auf Verordnungsstufe so zu formulieren, dass sie den Quereinstieg in die Landwirtschaft und die Betriebsvielfalt nicht behindern.</p> <p>Art. 70a Abs. 3: Der Bundesrat: ... kann von den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Direktzahlungen nach Abs. 1 abweichende Bestimmungen erlassen, sofern mit den abweichenden Regelungen die gesetzeskonforme, nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion mindestens gleichwertig sichergestellt oder in besonderem Mass gefördert wird.</p>	<p>Wir befürworten grundsätzlich Anforderungen an die Ausbildung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und an ein Mindestarbeitsaufkommen im Sinne der Abgrenzung der «auf den Markt ausgerichteten» Landwirtschaft von der «Hobbylandwirtschaft» als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen.</p> <p>Auf Verordnungsstufe sind jedoch die Bestimmungen so zu formulieren, dass sie die gewünschte Förderung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft (Anmerkungen zum BGBB) und die gewünschte Förderung der Betriebsvielfalt (S. 75 des erläuternden Berichts, Anmerkung zum Betriebsbeitrag) nicht behindern.</p> <p>Wir beobachten eine stark steigende Tendenz, dass Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger kleine Landwirtschaftsbetriebe, z.B. Permakultur-Landwirtschaftsbetriebe, professionell und besonders innovativ und besonders standortangepasst und ressourceneffizient bewirtschaften, auch wenn sie über keine herkömmliche landwirtschaftliche Ausbildung verfügen.</p> <p>Abweichende Eintretenskriterien sollen im Geiste von Art. 25a DZV möglich sein, sofern die «Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger» die Ziele der allgemeinen Eintretenskriterien mindestens gleichwertig oder sogar besser erreichen.</p>
3.1.3.2 ÖLN, S. 71ff	<p>Wir begrüßen die Weiterentwicklung des ÖLN und beantragen, diesen in einigen Punkten noch differenzierter auf die Ziele der standortgerechten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion auszurichten.</p> <p>Art. 70a Abs. 2: Der ÖLN umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere und ein standortangepasstes Weidemanagement;</p>	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagene Abstufung der Anforderungen an die Produktionssysteme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ÖLN mit Minimalanforderungen 2. ÖLN+ = teilbetriebliche Produktionssysteme mit erhöhten Anforderungen 3. Bio (gesamtbetrieblich) <p>Die Minimalforderungen an den ÖLN sind im ÖLN+ weiter in Richtung standortangepasster und ressourceneffizienter Lebensmittelproduktion zu verschärfen.</p> <p>Es gibt vielversprechende Studien und Praxisbeispiele, die zeigen, dass mit einem standortangepassten Weidemanagement sowohl bezüglich Tierernährung als auch bezüglich Erhaltung/Förderung der Bodenfruchtbarkeit und Verminderung der Klimabelastung positive Effekte erzielt werden können. In der Schweiz besteht diesbezüglich noch Forschungsbedarf.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Begrenzung der betriebsfremden Nährstoffzufuhr und eine ausreichende Begrenzung der und Nährstoffverluste;	<p>Die Begrenzung der Nährstoffverluste allein genügt nicht. Bei einem Importüberschuss von Nährstoffen in Form von Mineraldüngern und Futtermitteln wird immer ein Teil davon auf unerwünschten Wegen verloren gehen (Gewässer, Luft, natürliche Lebensräume u.a.).</p> <p>Nebst der Begrenzung der Nährstoffverluste muss kurz- und mittelfristig der Nährstoffimportüberschuss aus dem Ausland begrenzt und längerfristig gestoppt werden. Für die Begrenzung der Nährstoffimportüberschüsse sind geeignete Massnahmen zu evaluieren.</p>
	c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;	<p>Wir begrüßen die Flexibilisierung der Biodiversitätsförderung ausdrücklich! Mit einem gesamtbetrieblichen Förderkonzept kann die Biodiversität viel gezielter gefördert werden, insbesondere auch auf den Produktionsflächen. Flächen für die Lebensmittelproduktion und naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen können sich zum Beispiel in entsprechenden Mischkulturen auch überlagern. Ausserdem trägt auch die Vielfalt an Kulturpflanzen und der Nutztiere zur Biodiversität bei. Biodiversität bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume wie Gewässer, Wiesen, Hecken, Bäume, Trockenmauern usw.) • Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) • Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten) <p>Eine besondere Herausforderung wird sein, die Anforderungen an ein Biodiversitätsförderkonzept zu formulieren! Im Sinne von «3V» sind einfache und zielorientierte Regelungen zu suchen.</p>
	d. (inkl. f) die Erhaltung und gegebenenfalls Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens;	<p>Die geregelte Fruchtfolge ist nicht das Ziel, sondern eine mögliche Massnahme zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Pflanzengesundheit. Die geregelte Fruchtfolge ist als Massnahme nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe als eine von verschiedenen Möglichkeiten für den Bodenschutz zu formulieren.</p> <p>Die Ziele der geregelten Fruchtfolge und des Bodenschutzes sind zusammenzufassen.</p> <p>Die bisherigen ÖLN-Bestimmungen zum Bodenschutz beschränken sich auf den Erosionsschutz. Nebst der physikalischen Sicherung des Bodens sind jedoch die Erhaltung und bei degradierten Böden die Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens das zentrale Anliegen des Bodenschutzes und im ÖLN explizit zu erwähnen.</p> <p>Die Bestimmungen von Art. 10 BioV zur Erhaltung und wenn möglich Steigerung der Fruchtbarkeit und biologischen Aktivität des Bodens sind in adäquater Weise als Mindestanforderung an den ÖLN zu formulieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. (g) einen umweltschonenden und auf die Lebensmittelqualität ausgerichteten Pflanzenschutz durch eine ganzheitliche Anwendung verschiedener Massnahmen;</p>	<p>Der emissionsmindernde Pflanzenschutz soll auch in den Minimalanforderungen an den ÖLN in Richtung Art. 11 BioV weiterentwickelt werden. Die pestizidfreie Lebensmittelproduktion soll höchstens in einer Übergangsphase mit besonderen Beiträgen gefördert werden. Es widerspricht dem Verursacherprinzip, die Vermeidung einer Umweltbelastung (negative Externalitäten) mit Beiträgen zu honorieren.</p> <p>Wir begrüssen die Absicht, die Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko in den Grundanforderungen des ÖLN zu verbieten, beantragen jedoch, dies sofort zu tun und nicht erst mit der AP22+. Langfristig muss die pestizidfreie Lebensmittelproduktion der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen und zwar nicht nur, um die Umwelt zu schonen, sondern auch um die Qualität der Lebensmittel zu erhöhen und eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten auszuschliessen.</p> <p>Eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln erachten wir als grundsätzlich machbare und wirkungsvolle Massnahme. Wir beantragen, die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM erneut differenziert zu prüfen.</p>
	<p>f. (h) eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;</p>	<p>Mit dem ÖLN sollen nicht nur für bestimmte Gebiete Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme formuliert werden. Für die standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion nach Art. 104a BV sind nicht nur Förderbeiträge auszurichten, sondern auch Minimalanforderungen im ÖLN zu formulieren.</p> <p>Die Ressourceneffizienz wird mit den in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig zielgerichtet gefördert. Ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion bedeutet auch, mit möglichst wenig zusätzlich zugeführten Ressourcen (Stoffe und Energie) eine möglichst hohe Kalorienproduktion zu erreichen.</p> <p>Standortangepasste Lebensmittelproduktion bedeutet nicht nur, sensible Ökosysteme zu schonen, sondern auch die natürlichen Standortgegebenheiten (Boden, Exposition, Topografie, Sonne/Licht, Niederschlag/Wasser, Wind, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen usw.) optimal zu nutzen.</p> <p>Auf bestem Ackerland Tierfutter zu produzieren, ist weder standortangepasst noch ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion.</p> <p>Die Formulierung der Minimalanforderungen an den ÖLN bezüglich der standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion bedarf auf Verordnungsstufe besonderer Sorgfalt!</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. (i) die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.	Wir unterstützen den Vorschlag, (die) Vorgaben des Gewässerschutzes als Bestandteil des ÖLN zu formulieren. Mit der Formulierung « <u>von</u> Vorgaben des Gewässerschutzes» und nicht « <u>der</u> Vorgaben des Gewässerschutzes» wird ausgedrückt, dass nur bestimmte und nicht alle Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN eingehalten werden müssen. Auf Verordnungsstufe ist dies zu präzisieren.
	Abs. 3: Wir begrüßen die Konkretisierung des ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme.	Es ist jedoch darauf zu achten, die besonders umweltkritische Produktion nicht einfach in besonders tragfähige Ökosysteme zu verlagern. Grundsätzlich muss das Ziel sein, bei der Produktion unabhängig vom Standort im Sinne der Vorsorge alle verhältnismässigen Massnahmen gemäss der guten landwirtschaftlichen Praxis (Stand der Technik) zu treffen, um die Umweltbelastungen zu minimieren.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S 75	Das System der Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge ist weiter zu vereinfachen und mittelfristig durch verstärkte Innovationsförderung hinsichtlich der höheren Wertschöpfung auf den Betrieben abzulösen.	<p>Die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge machen zusammen mit 1.332 Mia Fr. pro Jahr 38 % des gesamten Zahlungsrahmens 2022-2025 (3.478 Mia Fr.) aus. Demgegenüber machen die Beiträge für die Verbesserung der Produktionsgrundlagen mit 134 Mio Fr. pro Jahr nur gerade 4 % des Zahlungsrahmens aus.</p> <p>Wir meinen, dass das Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe im Bereich der sicheren Lebensmittelproduktion stärker durch eine höhere Wertschöpfung auf dem Betrieb und mittelfristig mit weniger allgemeinen Flächenbeiträgen gefördert werden soll.</p> <p>Die Umstellung von der flächenorientierten zur wertschöpfungsorientierten Sicherung der Lebensmittelversorgung soll durch eine markante Umlagerung der jährlichen Flächenbeiträge durch zeitlich befristete Innovationsförderbeiträge zur Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Betrieb erreicht werden.</p> <p>Wir begrüßen die Einführung eines einheitlichen Beitrags je Betrieb, wobei noch differenziert zu definieren sein wird, was/wer als beitragsberechtigter «bodenbewirtschaftender bäuerlicher» Betrieb gilt. In der gesamten landwirtschaftlichen Gesetzes- und Ordnungslandschaft ist das Begriffspaar «bodenbewirtschaftend bäuerlich» nirgends differenziert definiert.</p> <p>Die übrigen Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge sind weiter zu vereinfachen.</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77	Wir begrüßen die Flexibilisierung der Biodiversitätsförderung ausdrücklich!	Mit einem gesamtbetrieblichen Förderkonzept kann die Biodiversität gezielt gefördert werden, insbesondere auch auf den Produktionsflächen. Flächen für die Lebensmittelproduktion und naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen können sich in entsprechenden Mischkulturen auch überlagern. Ausserdem tragen auch die Vielfalt der Kulturpflanzen und der Nutztiere sowie die Förderung der biologischen Aktivität des Bodens zu einer hohen Biodiversität bei. Biodiversität bedeutet:

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume wie Gewässer, Wiesen, Hecken, Bäume, Trockenmauern usw.) • Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) • Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten) <p>Eine besondere Herausforderung wird sein, die Anforderungen an ein ziel und wirkungsorientiertes Biodiversitätsförderkonzept einfach zu formulieren!</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S 79ff	<p>Art. 75 Abs. 1: Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher <u>sowie besonders standortangepasster und ressourceneffizienter</u> Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. (...)</p> <p>Art. 76a: in Art. 75 integrieren oder neu formulieren</p>	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, teilbetriebliche besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme im Sinne eines ÖLN* zu fördern und die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge nach Art. 76 in die Produktionssystembeiträge zu integrieren.</p> <p>Wir meinen jedoch, dass die geförderten Produktionssysteme explizit auch die Grundsätze der standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion in besonderem Mass berücksichtigen sollten.</p> <p>Die Ziele der Standortangepasstheit und Ressourceneffizienz der Lebensmittelproduktion nach Art. 104a Bst. b BV sind umfassender zu beachten und zu fördern, als dies im vorgeschlagenen Art. 76a «Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft» disponiert ist. Die dort formulierte Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Förderung, der Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sind nicht unter dem Titel der standortangepassten Landwirtschaft, sondern unter dem Titel der Biodiversitätsförderung (Art. 73) und der Förderung der Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft (Art. 74 gestützt auf Art. 104 Abs. 1 Bst. b BV neu formulieren statt aufheben).</p> <p>Die nur im zweiten Teil von Art. 76a Abs. 1 Bst. b formulierte «Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln» ist als massgeblicher Teil der Anforderungen an die geförderten Produktionssysteme zu formulieren.</p> <p>Alternativ zur Integration der Förderung der Standortgebundenheit und Ressourceneffizienz in die Produktionssysteme ist der Art. 76a Beiträge für die standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft differenzierter und ohne Vernetzung/Landschaft zu formulieren.</p>
Typen/Stossrichtungen der Produktionssysteme, S. 80, 81	<p>Die Anforderungen an die neuen Produktionssysteme (ÖLN+) sind streng zu formulieren.</p>	<p>Begriff: Um die nachhaltige, standortangepasste, ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion (Art. 104 und 104a BV) gezielt und wirksam zu fördern, ist der Begriff «umweltschonend» zu eng. Ausserdem fehlt der Aspekt der Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel. Der Begriff der Nachhaltigkeit umfasst grundsätzlich alle Aspekte. «Nachhaltiger Ackerbau» ist treffender als umweltschonender Ackerbau. Das LwG bezieht sich an etlichen Stellen auf die Nachhaltigkeit. Es wäre sehr hilfreiche, die nachhaltige Landwirtschaft/Produktion auf Verordnungsstufe differenzierter zu definieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Umweltschonender (bzw. nachhaltiger) Ackerbau: Die Anforderungen an das Produktionssystem Umweltschonender Ackerbau sollen zwingend <u>alle</u> der auf Seite 80 formulierten Leistungen und verstärkten Anstrengungen umfassen (Pflanzenschutz, Nährstoffe, Humus/Boden/Wasser, Treibhausgase/Klima, Biodiversität), und nicht nur einzelne davon.</p> <p>Insbesondere der Humusaufbau zur Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens soll sich an den Grundsätzen der Regenerativen Landwirtschaft orientieren und diesbezüglich über die Anforderungen der biologischen Landwirtschaft hinausgehen.</p> <p>Das Produktionssystem Umweltschonender Ackerbau muss grundsätzlich auf <u>allen</u> Ackerbauflächen des Betriebs angewandt werden.</p> <p>Es sind einfache, zielorientierte Lösungen zu suchen und eine zu starke Aufteilung in Einzelflächenanforderungen ist zu vermeiden.</p> <p>Umweltschonender (bzw. nachhaltiger) Gemüse-, Obst- und Weinbau (bzw. Spezialkulturen): Die Anforderungen an den umweltschonenden Gemüse-, Obst- und Weinbau sind im selben Sinn zu formulieren.</p> <p>Ob es zielführend ist, ein Produktionssystem mit Hochstammobstbäumen zu definieren ist zu prüfen.</p>
	Wir beantragen, die Anforderungen an die Produktionssysteme so zu formulieren, dass auch Mischkulturen erfasst werden können.	<p>Im Bereich Agroforst und Permakultur-Landwirtschaft ist eine starke Zunahme verschiedenster, sehr vielfältiger Mischkulturen zu beobachten. Die Mischkulturen mit Obstbäumen, Bienensträuchern, Gemüse, Kräutern sowie Ackermischkulturen passen oft nicht in die heutigen Erfassungssysteme und ins heutige Direktzahlungssystem, erfüllen jedoch die Ziele der nachhaltigen, standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion in besonders hohem Mass.</p> <p>Die Anforderungen an die Produktionssysteme des nachhaltigen Ackerbaus und der nachhaltigen Spezialkulturen sind so zu formulieren, dass vielfältige Mischkulturen als solche erfasst werden können.</p>
Tabelle 8, S. 80 Tabelle 9 letzte Zeile, S. 81	Wir begrüßen die Absicht, die Anforderungen an die GMF verstärkt in Richtung Nachhaltigkeit zu entwickeln.	<p>Nachhaltige Milch- und Fleischproduktion: Die auf S. 80 dargelegten stärkeren Anstrengungen sind allesamt in allen Produktionssystemen zu beachten. In Tabelle 8 müssen auch bei der nachhaltigen Milch- und Fleischproduktion die Bodenfruchtbarkeit und die funktionelle Biodiversität beachtet werden.</p> <p>Die Anforderungen an den Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) strenger zu formulieren als heute und dafür ist der Beitrag zu erhöhen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Milch- und Fleischproduktion ist konsequent nur auf Standorten zu fördern, die nicht für die ackerbauliche Nutzung geeignet sind.</p> <p>Ausserdem sind erhöhte Anforderungen an das Weidemanagement zu formulieren. Ein standortangepasstes Weidemanagement kann zur Verbesserung der «Klimabilanz» der Rindviehhaltung beitragen und auch die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit besser beachten.</p> <p>Allenfalls ist in bestimmten Gebieten und auf bestimmten Flächen die Produktion von Schaf- und Ziegenmilch und -fleisch gegenüber der Kuhmilch- und Rindfleischproduktion zu fördern.</p>
Tabellen 9+10, S. 81	<p>Wir begrüßen die Integration von bisherigen einzelnen Ressourceneffizienzmassnahmen in besondere Produktionssysteme.</p> <p>Bisher als «besonders» geltenden Massnahmen sind vermehrt in die Grundanforderungen des ÖLN zu integrieren.</p>	<p>Wie schon unter Kapitel 3.1.3.2 zum ÖLN erörtert, sind wir der Ansicht, dass ein grosser Teil der umweltschonenden insb. emissionsmindernden Produktionstechniken und -methoden nicht über zusätzliche Beiträge honoriert, sondern im Sinne der guten landwirtschaftliche Praxis als Grundanforderungen des ÖLN zu formulieren sind.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 83-85	<p>Art. 76a ist in andere Artikel aufzuteilen oder bezüglich der standortangepassten ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion (Art. 104a BV) differenzierter zu formulieren.</p>	<p>Wie schon unter 3.1.3.5 festgehalten, erachten wir die Zusammenfassung von Vernetzungsprojekten, Landschaftsqualitätsprojekten und nachhaltige Ressourcennutzung unter dem Begriff der standortangepassten ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion (Art. 104a BV) bzw. Landwirtschaft (Art. 76a LwG) als nicht sehr zweckmässig.</p>
3.1.3.8 Übergangsbeiträge, S. 85, 86	<p>Wir unterstützen die Absicht, die Weiterentwicklung der agrarpolitischen Massnahmen sozialverträglich zu gestalten.</p>	<p>Die Umstellung von der flächenorientierten zur wertschöpfungsorientierten Einkommenssicherung im Bereich der Lebensmittelversorgung soll auch durch eine markante Umlagerung der jährlichen Flächenbeiträge durch zeitlich befristete Innovationsförderbeiträge zur Erhöhung der Wertschöpfung auf den Betrieben erreicht werden.</p>
3.1.4 Strukturverbesserungen 3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen, S. 86	<p>Art. 87 Abs. 1: Der Bund unterstützt Strukturverbesserungsmassnahmen um: a. <u>die Wertschöpfung auf den Betrieben</u> und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken;</p>	<p>Wir unterstützen die zielorientiertere und klarer strukturierte Formulierung der Bestimmungen zu den Strukturverbesserungen. Die Erhöhung der Wertschöpfung auf den Betrieben und die standortangepasste ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion sind explizit als Ziele der Strukturverbesserungen festzuhalten.</p> <p>Die bisherige Förderung des «naturnahen Rückbaus von Kleingewässern» im Sinne der Revitalisierung von Kleingewässern wurde ohne Kommentar weggelassen. Was ist bezüglich der Förderung der Bachrevitalisierung vorgesehen?</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. eine besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche, <u>standortangepasste und resourceneffiziente Lebensmittelproduktion</u> zu fördern;	
3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien, S. 89	Art. 87a Abs. 1 Bst. I	Was regionale landwirtschaftliche Strategien (Bst. I) umfassen könnten, ist noch wenig differenziert formuliert. Die erwähnten Landschaftsqualitätsprojekte scheinen ein nicht besonders gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufzuweisen.
3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen und Tierzucht 3.1.5.1 Grundlage für die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen, S. 90	Art. 113 Abs. 1: Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, <u>nachhaltig und auf den Markt ausgerichtet</u> zu produzieren. Abs. 2: Die finanziellen Mittel werden zum <u>überwiegenden Anteil</u> für Produktionsformen und <u>Produktionssysteme</u> eingesetzt, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich, <u>standortangepasst und resourceneffizient</u> sind.	Wir beantragen, die Ziele und Inhalte der Forschung, der Bildung und Beratung stärker und differenzierter auf die Ziele der Art. 104 und 104a BV auszurichten. Die Bedeutung des bisher in Art. 113 Abs. 1 verwendeten Begriffs «rationelle» Produktion ist unklar und nimmt zu wenig Bezug auf die im LwG verwendeten Begriffe. Was bedeutet rationell produzieren? Wie wird «rationell» gemessen? «Rationell» tönt nach hoher Mechanisierung, die jedoch nicht per se anzustreben ist und nicht in allen Fällen zu einer nachhaltigen Produktion führt. Wir schlagen vor, das Begriffspaar «nachhaltig und auf den Markt ausgerichtet» aus Art. 104 und 104a BV sowie Art. 1 LwG aufzunehmen. Damit wird betont, dass bei der Nachhaltigkeit auch die ökonomische Dimension zu beachten ist. Auch die menschliche Arbeit und die vermehrte Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft können auf den Markt ausgerichtet sein. Weiter beantragen wir, in Abs. 2 «zu einem angemessenen Anteil» durch «zum überwiegenden Anteil» oder sogar durch «hauptsächlich» zu ersetzen und ausserdem «naturnah, umwelt- und tierfreundlich» mit «standortangepasst und resourceneffizient» zu ergänzen. Die Interpretation von «angemessen» lässt zu viel Spielraum offen. «Überwiegend» bedeutet mehr als die Hälfte. Gemessen an den Zielen der Agrarpolitik gemäss Art. 104 und 104a BV ist auch «hauptsächlich» absolut legitim.
Art. 115: Aufgaben der Forschungsanstalten, im erläuternden Bericht nicht erörtert	Art. 115 Aufgaben der Forschungsanstalten: Abs. 1: d. Sie liefern Grundlagen für <u>Innovationen im Sinne der nachhaltigen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft</u> .	Wir schlagen vor, in Art. 115 Abs. 1 Bst. d statt «Neuorientierungen» in Abgleich zu Art. 11 (QuNaV) und zum neuen Art. 119 (Innovationsnetzwerk) den Begriff «Innovationen» zu verwenden. Ausserdem sollen Innovationen nicht Selbstzweck sein, sondern die nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Landwirtschaft fördern. Art. 75 und Art. 113 heisst es <u>umwelt- und tierfreundlich</u> , hier in Art. 115 Abs. 1 Bst. e <u>umwelt- und tiergerecht</u> . Ist ein Unterschied zwischen freundlich und gerecht beabsichtigt?

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Sie liefern die Grundlagen für naturnahe, umwelt-, und tiergerechte, <u>standortangepasste und ressourceneffiziente Produktionsformen und Produktionssysteme</u>.</p> <p>f. (neu): Sie liefern Grundlagen für die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Strategie für <u>qualitativ hochwertige Lebensmittel</u>.</p>	<p>Bei der Diskussion um die Nachhaltigkeit ist der Aspekt der qualitativ hochwertigen Lebensmittel etwas in den Hintergrund geraten. Nach Art. 2 Abs. 3 LwG unterstützen die Massnahmen des Bundes die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie und nach Art. 11 unterstützt der Bund die Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukte und von Prozessen. Die Forschungsanstalten sollen auch Grundlagen für die Qualität der Lebensmittel liefern.</p>
<p>3.1.5.3 Förderung der Vernetzung von Wissen</p> <p>3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, S. 91</p>	<p>Art. 118 und 119</p> <p>Zu Art. 119 Abs. 2: Das Gestüt ist entweder anderswo zu erwähnen oder in Art. 119 sind weitere wichtige(re) Kompetenzzentren des Bundes explizit zu erwähnen, insb. das Kompetenzzentrum Boden.</p>	<p>Die Förderung der Vernetzung von Wissen und die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie die Finanzhilfen für den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken begrüßen wir ausdrücklich!</p> <p>In den Erörterungen ist auch die Rede von Kompetenzzentren. Netzwerke und Zentren sind nicht identisch, es sollen jedoch beide gefördert werden.</p> <p>Das Gestüt hier explizit als eines von vielen möglichen Kompetenzzentren zu erwähnen, passt nicht in die Systematik.</p> <p>Viel wichtiger ist, ein Kompetenzzentrum oder Kompetenznetzwerk für die Fruchtbarkeit und die biologische Aktivität des Bodens zu errichten. Bei dem auf Seite 93 erwähnte Kompetenzzentrum Boden geht es offenbar primär um die Verwaltung und Bereitstellung von Bodeninformationen. Die Bodeninformationen müssen unbedingt auf die Aspekte der Bodenfruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens fokussiert werden.</p>
<p>3.1.9.1 Änderungen Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 100, 101</p>	<p>Die thermische Entsorgung/Verbrennung von Hofdüngern lehnen wir ab.</p>	<p>Die Verbrennung von Hofdüngern und damit die Vernichtung von Nährstoffen widerspricht den Zielen der ressourceneffizienten Landwirtschaft.</p> <p>Die thermische Verwertung von Hofdüngern ist nur dann zuzulassen, wenn z.B. durch Pyrolyse eines Gemischs von Grünabfällen und Pferdemist Biokohle produziert wird, die für die Bodenverbesserung eingesetzt wird. Für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und die Regulierung des Wasser- und Nährstoffhaushalts kann die Biokohle hervorragende Eigenschaften haben.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir begrüßen die Reduktion von 3.0 auf 2.5 DGVE/ha und lehnen die Aufhebung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs oBB ab.	Ein hoher DGVE-Besatz/ha und eine nicht-graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion widersprechen der nachhaltigen, standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion.
3.2 Boden- und Pachtrecht 3.2.1 Quereinstieg in die Landwirtschaft, S. 118	Wir begrüßen die Erleichterung und Förderung des Quereinstieges in die Landwirtschaft.	<p>An geeigneter Stelle sind die Kriterien für die Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb (unabhängig von der Direktzahlungsberechtigung) so zu formulieren, dass vorbildliche Landwirtschaftsbetriebe von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern (z.B. Permakultur-Landwirtschaftsbetrieb) mit mindestens 0.2 SAK auch im raumplanungsrechtlichen Sinn nach Art. 16a RPG und Art. 34 RPV als Landwirtschaftsbetrieb anerkannt werden, und nicht als «Freizeitlandwirtschaft» gelten.</p> <p>Etliche Kantone fordern bereits für die Bewilligung kleiner landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen wie Zäune, Weideunterstände und Trockensteinmauern die Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB mit 1.0 SAK. Nach RPG und RPV braucht es ein landwirtschaftliches Gewerbe nur für Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden (Art. 16a^{bis}) und für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen (Art. 24b) sowie für Wohnbauten (Art. 34 Abs. 3 RPV).</p> <p>Die Begriffe und Anforderungen an die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16a RPG und Art. 34 RPV einerseits und den Definitionen des Landwirtschaftsbetriebs nach Art. 6 und 29 LBV und des landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 7 BGGB andererseits sind so aufeinander abzustimmen, dass die Grenze zwischen «echter» Landwirtschaft und Freizeitlandwirtschaft (Art. 34 Abs. 5 RPV) für die kantonale Vollzugspraxis klar ist.</p> <p>Selbstverständlich befürworten wir eine gute Einpassung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen in die Landschaft. Wir denken jedoch hier wie erwähnt an Zäune, Weideunterstände und Trockensteinmauern und nicht an Geflügel- oder Schweinemastställe.</p> <p>Kleinräumig strukturierte und vielfältige Landwirtschaftsbetriebe können das Landschaftsbild besser in einer erwünschten Form gestalten und prägen als Grossbetriebe.</p>
3.2.2 Bäuerliche juristische Personen, S. 119	Wir begrüßen die Förderung der Betriebsvielfalt durch Ausdehnung der Bestimmungen auf bäuerliche juristische Personen.	Innovative Betriebe von Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind oft nicht traditionelle Bauernfamilien, sondern unter Umständen Gemeinschaften, die sich als Verein, Genossenschaft oder GmbH organisieren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.4 Administrative Vereinfachungen, S. 121	Wir begrüßen die administrativen Vereinfachungen im Vollzug des BGG.	Im Sinne von «3V» ist der administrative Vollzug nicht nur bezüglich BGG, sondern generell in der Landwirtschaft zu vereinfachen.
4.4 Ausgestaltung der drei Zahlungsrahmen 2022-2025, S. 135ff	Wir erkennen ein grosses Potential darin, das bäuerliche Einkommen vermehrt durch erhöhte Wertschöpfung auf dem Betrieb, statt durch jährlich wiederkehrende Direktzahlungen zu sichern.	<p>Die Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Betrieb kann mit Innovationsbeiträgen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen, insb. zur vermehrten Aufbereitung und zum Direktverkauf der hofeigenen Produkte, gefördert werden. Gemäss Zahlungsrahmen (ZR) 2022-2025 sind dazu 536 Mio Fr. oder knapp 4 % des ZR vorgesehen.</p> <p>Für jährlich wiederkehrende Direktzahlungen ist demgegenüber ein Zahlungsrahmen von 1'252 Mio Fr. oder 81 % des ZR vorgesehen und für die Stützung von Produktion und Absatz 2'127 Mio Fr. oder 15 % des ZR.</p> <p>Wir meinen, dass kurz- und mittelfristig eine sozialverträgliche Umlagerung der Direktzahlungen und der Beiträge für Produktion und Absatz in die Förderung nachhaltiger Produktionsgrundlagen zur Erhöhung der Wertschöpfung auf den Betrieben und längerfristig eine Reduktion des Zahlungsrahmens stattfinden sollte.</p> <p>Direktzahlungen sollen primär für ökologische und gemeinwirtschaftliche <u>Leistungen</u> ausgerichtet werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b LwG), die nicht oder nur teilweise marktfähig sind, also zum Beispiel für die Pflege der Kulturlandschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst b BV) und die Bewirtschaftung naturnaher Flächen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c LwG).</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir haben Anträge zu den einzelnen Artikeln in den zugehörigen erläuternden Kapiteln formuliert.

Bühlmann Monique BLW

Von: Vereinigte Milchbauern Mitte - Ost <info@milchbauern.ch>
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 20:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6275_VMMO_Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost_2019.01.17

Geschätzte Damen und Herren

In der Anlage übersenden wir Ihnen (wie gewünscht als Word Dokument) die Stellungnahme der Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Agrarpolitik 2022 (AP22+)

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost, kurz VMMO, vertritt die Interessen ihrer rund 4800 Mitglieder und erbringt für diese eine breite Palette an Dienst- und Beratungsleistungen. Die Mitglieder der VMMO sind allesamt aktive Milchproduzenten und produzieren rund $\frac{1}{4}$ der schweizerischen Milchmenge.

Das Einzugsgebiet der VMMO erstreckt sich über 11 Kantone in der Ost- und Zentralschweiz. Die Geschäftsstelle befindet sich in Gossau SG.

Getreu ihrer Devise „**Kompetent rund um Milch**“ ist die VMMO die verlässliche Ansprechpartnerin für alle Themen rund um die Milchproduktion. Die VMMO pflegt intensive Kontakte zu Exponenten aus Politik, Wirtschaft und der Zivilgesellschaft. Die VMMO engagiert sich auf allen Ebenen für nachhaltig gute Rahmenbedingungen für die Schweizer Milchproduzenten.

Bei Fragen, Anregungen oder Unklarheiten zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Beste Grüsse
Samuel Winkler



Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost VMMO
Poststrasse 13 | 9200 Gossau
Tel. 071 387 48 48
info@milchbauern.ch | www.milchbauern.ch

Weitere Informationen zur Milchwirtschaft:
www.swissmilk.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost 6275_VMMO_Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost_2019.01.17
Adresse / Indirizzo	Poststrasse 13 9200 Gossau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hanspeter Egli, Präsident Gossau, 16. Januar 2019 Markus Berner, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Erwägungen

1.1. Milchmarkt mit Besonderheiten

Im Vergleich mit anderen Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft weist der Milchmarkt einige Besonderheiten auf, welche mit Blick auf die Gestaltung der künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen von grossem Stellenwert sind:

- Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft und zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert.
- Aufgrund der klimatischen und topografischen Voraussetzung ist eine raufutterbasierte Milchproduktion in der Schweiz sehr standortgerecht. Schweizer Milch wird im Mittel zu 92 Prozent auf einheimischer Futterbasis produziert; davon rund 86% Raufutter.
- Die Milchproduktion erfüllt insgesamt die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in der Schweiz zu einem hohen Mass (siehe S. 29 Vernehmlassung).
- Milch wird als einziger landwirtschaftlicher Rohstoff mit Schweizer Herkunft zu einem sehr bedeutenden Anteil exportiert und Milch weist zudem als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss aus. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche ebenfalls bedeutungsvoll.
- Durch die gegenseitige Grenzöffnung beim Käse gegenüber der EU und weiterer internationaler Verträge ist der Schweizer Milchmarkt den Preisbewegungen (Volatilität), dem Importdruck aus der EU (Menge, Sortiment) sowie den Wechselkursschwankungen (€/CHF) permanent ausgesetzt. Im Molkereimilchmarkt ist der Milchpreis in der Schweiz aufgrund verschiedener Einschätzungen zu rund 70 Prozent von der EU-Preisentwicklung induziert. Dieses zentrale Faktum unterscheidet die Schweizer Milch sowie den Zucker von allen anderen relevanten Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft, welche über einen integralen Grenzschutz verfügen.
- Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft.

Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt.

Eine Auswertung der Erlös- und Kostenkomponenten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitsaufwand (Zeitperiode: 2010 - 2014), wie dies in der nebenstehenden Grafik zum Ausdruck kommt, zeigt dies exemplarisch und zusammenfassend auf. Wir orten deshalb in der Schweizer Milchproduktion aktuell ein Einkommens- und ein Kostenproblem.

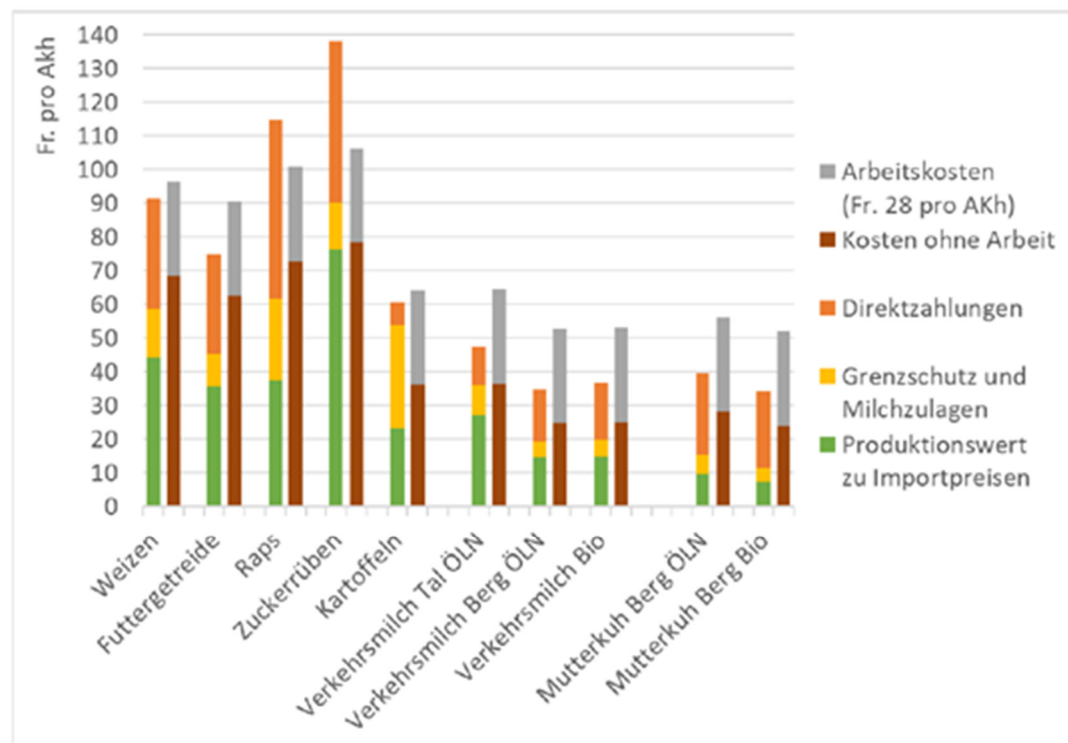


Abbildung 4: Gegenüberstellung des Erlöses und der Kosten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitszeitaufwand für die Jahre 2010-2014 (Datengrundlage: Hoop et al. 2017, OECD 2017b, Loi et al. 2016)

1.2. Erwartungen der Milchproduzenten

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage ist es für die Milchproduzenten besonders wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+ eingangs erwähnte Besonderheiten beachtet werden:

- Die Milchproduzenten wollen insgesamt gleichwertige agrarpolitische Rahmenbedingungen im innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb sowie gegenüber der ausländischen Konkurrenz.
- Die Direktzahlungsinstrumente sind vermehrt so zu gestalten, dass sich zukunftsfähige und -willige Betriebe vornehmlich auf schweizerischer Futtergrundlage entwickeln können. Zentrale Punkte sind dabei:
 - Verringerung der flächenbezogenen Stützung zugunsten einer arbeitsbezogenen (mit Limiten nach Betrieb) Stützung bei den Direktzahlungen und damit Steigerung der Flächenmobilität.
 - Flankierende Förderung der Alleinstellungsmerkmale der Schweizer Milchproduktion/Milchwirtschaft (Tierwohl, Weide, GVO-frei etc.) gegenüber dem europäischen Ausland.
 - Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
 - Förderung der Professionalität in der Landwirtschaft.
 - Administrative Vereinfachungen und Eigenverantwortungen bei Kontrollen anstreben.
- Die marktbezogene Zusammenarbeit muss so gefördert werden, dass sie in der „Wertschöpfungskette“ auf gleicher „Augenhöhe“ stattfinden kann:
 - Gemeinsame und kofinanzierte Absatzförderung.
 - Weiterentwicklung der Allgemeinverbindlichkeit.
 - Förderung der Transparenz und der Verbindlichkeit von Abmachungen auf den Märkten.
- Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnungen.

Die Milchproduzenten brauchen mit der AP 2022+ Rahmenbedingungen, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Ohne klare agrarpolitische Korrekturen ist die Investitionsbereitschaft bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in „vollständig“ geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen.

1.3. Allgemeine Würdigung der Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+

Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO beurteilen die Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+ unterschiedlich:

- **Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:**
 - Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
 - Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
 - Die Aufnahme der Milchprüfung ins Landwirtschaftsgesetz.
 - Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
 - Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren und Alternativen zur Stärkung der Arbeitsleistung zu prüfen.
 - Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, Raus, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung im Rahmen der Direktzahlungen mit gleichzeitiger Förderung von Branchenstrategien (Mehrwerte).
 - Ausreichend Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen.
 - Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.

- **Abzulehnen sind folgende Punkte:**
 - Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
 - Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
 - Die Abschaffung der SuisseBilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
 - Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
 - Verlagerung der Inlandwertschöpfung durch Importe unter dem „Vorwand der Umwelt“.

- **Nicht erwähnt im Bericht, aber für die Milchproduzenten wichtig sind:**
 - Die übergeordnete Rolle des Bundes bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft durch eigene Ziele zu konkretisieren.
 - Eine Förderung der Schweizer (Herkunft) Raufutterbasis bei der Ausgestaltung Direktzahlungen.
 - Konkrete Massnahmen zugunsten von Sektoren mit halboffenen Grenzen (Ausgleich Handicap).
 - Konkrete Berechnungen für Einzelbetriebe.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Vision des Bundesrates (S. 29): „Stärken stärken“</p>	<p>Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost haben von der Vision des Bundesrates zur Ausrichtung der Agrarpolitik Kenntnis genommen und haben sich in Zusammenarbeit mit ihrer Dachorganisation SMP aus Sicht der Schweizer Milchproduktion ebenfalls vertieft Gedanken dazu gemacht.</p> <div data-bbox="913 528 2069 1222" style="border: 1px solid black; padding: 10px;">  <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 48%;"> <p>Wir begeistern die Konsumenten mit unseren gesunden und hochwertigen Schweizer Milchprodukten und wir wollen, dass sie unsere Milchprodukte gegenüber ausländischen bevorzugen.</p> <p>Wir exportieren ein Maximum unserer wertschöpfungsstarken Schweizer Milchprodukte aus dem Milchland Schweiz, bauen das positive Herkunftsbild weiter aus und nehmen neue Absatzchancen wahr.</p> <p>Wir produzieren Schweizer Milch standortgerecht nachhaltig, aus Schweizer Raufutter, ohne GVO, mit hohem Tierwohl und entsprechen den breiten Erwartungen der Gesellschaft.</p> <p>Wir differenzieren uns in der Produktion von Schweizer Milch gegenüber dem Ausland über Mehrwerte. Innovations- und Qualitätsbewusstsein sowie neue Technologien sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren.</p> </div> <div style="width: 48%;"> <p>Wir handeln kunden- und marktorientiert sowie kostenbewusst und pflegen mit den Akteuren eine faire Zusammenarbeit.</p> <p>Wir betreiben eine nachhaltige Landwirtschaft, welche von der Wertschöpfung der verkauften Produkte gut leben kann.</p> <p>Wir bringen uns aktiv ein für vorteilhafte agrar- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, nach dem Grundsatz «Stärken stärken».</p> <p>Wir setzen uns ein für bestens ausgebildete und motivierte Berufsleute und sorgen dafür, dass unsere Anliegen in der Schweizer Agrarforschung und der Schweizer Berufsausbildung prioritär aufgenommen und umgesetzt werden.</p> </div> </div> </div> <p>Die Schweizer Milchproduzenten fokussieren sich auf eine standortgerechte Produktion auf der grundsätzlichen Basis von Schweizer Futter und sind überzeugt, damit den Stärken am Standort zu entsprechen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Digitalisierung (S. 31, 33, 36, 54, 86, 112, 150 etc.): Konkrete Vorschläge umsetzen</p> <p>Qualität und Nachhaltigkeit (S. 31f.): Förderung weiterführen</p>	<p>Im Vernehmlassungsbericht wird an verschiedensten Stellen die grosse Bedeutung und das Potenzial der Digitalisierung sowohl in den Wertschöpfungsketten, auf betrieblicher Ebene wie auch bei (horizontalen und vertikalen) Kontrollen hervorgehoben. Die Milchproduzenten unterstützen dies, sehen jedoch eine gewisse Diskrepanz, wenn die Absichten nicht mit konkreten Taten verknüpft werden, welche diese Stossrichtung unterstützen; konkret sehen die Milchproduzenten Handlungsbedarf beim Bund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung eines (einzigsten) einheitlichen IT-Systems zum Vollzug der Direktzahlungen in den Kantonen: Aktuell sind insgesamt 5 verschiedene Systeme zur elektronischen Administration des Direktzahlungssystems in der Landwirtschaft bei den Kantonen in Anwendung. Mit Blick auf die Umsetzung der AP 2022+ muss es das Ziel sein, dass sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes auf ein System einigen. Damit lassen sich auf verschiedenen Stufen beträchtlich Kosten einsparen. Zudem werden auch die künftigen elektronischen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Datenhubs vereinfacht. • Beibehaltung einer starken Aktionärsstellung von Identitas AG bei Barto AG: Der Bund ist absoluter Mehrheitsaktionär bei Identitas AG. Gleichzeitig haben Identitas und agridea zusammen Barto AG gegründet, welche als Plattform für Agrarmanagementsoftware konzipiert ist. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, dass der Bund resp. Identitas seine starke Aktionärsstellung unverändert weiterführt. Dies wirkt stabilisierend auf die übrigen (privaten) Aktionäre. <p>Insgesamt leisten diese beiden Punkte einen Beitrag zur administrativen Vereinfachung.</p> <p>Die VMMO unterstützt die unveränderte Förderung von Projekten im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit gemäss Artikel 11 LWG.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>Soweit Anpassungen mit Gesetzesänderungen verbunden sind, werden die Punkte bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt. Auf Änderungen einzig auf Verordnungsstufe wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, 56/57	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Mit der Umsetzung der AP 2014-2017 wurden die Anforderungen der Prüfung einer tatsächlichen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft. Die Darlegung einer solchen tatsächlichen und potenziellen Gefährdung durch Aussenseiter ist mit sehr hohem administrativen Aufwand verbunden. Eine genaue Beurteilung dieser Gefährdung ist jedoch</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>immer durch unvorhersehbare Einflüsse sehr schwierig.</p> <p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit ist es, dass eine deutliche Mehrheit (> 2/3) einer Produzenten- oder Branchengruppe eine Möglichkeit in den Händen hat, um beschlossene Massnahmen auch auf Aussenseiter auszuweiten. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitgliedern profitieren.</p> <p>Der Vorschlag in der Vernehmlassung beinhaltet eine Abkehr vom bestehenden System: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen beim Vollzug benachteiligt, dagegen werden kleinere Organisationen mit einem tiefen Organisationsgrad, sofern sie als repräsentativ angesehen werden, begünstigt. Die Auslegung welche Organisationen als repräsentativ gelten ist immer auch Auslegungssache, der Organisationsgrad scheint uns das aussagekräftigere Kriterium zu sein. Die im Bericht des Bundesrates genannten Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen realer und potenzieller Gefährdungen einer Selbsthilfemassnahme, würden mit den vorgeschlagenen Anpassungen nicht eliminiert.</p> <p>Wir lehnen deshalb diese Anpassungen ab.</p>
3.1.2.1 Kennzeichnung, Absatzförderung, 56/57	Zustimmung zu den Neuerungen	<p>Die VMMO nimmt davon Kenntnis, dass die Absatzförderung (Art. 12 LwG) im Rahmen der AP 2022+ weiterhin einen unverändert hohen strategischen Stellenwert einnimmt und keine Gesetzes- und Strategieänderungen angestrebt werden. Die Schweizer Landwirtschaft soll aus dem Verkauf ihrer Produkte einen möglichst hohen Erlös auf den Märkten erzielen. VMMO begrüsst, dass die Mittel für die Qualitäts- und Absatzförderung für die Periode 2022 – 2025 jährlich knapp 70 Mio. CHF betragen sollen.</p> <p>Positiv nehmen die Milchproduzenten zur Kenntnis, dass neu auch digitale Kommunikationskanäle (S. 55) gefördert werden können und die Förderung des Bezugs zur Landwirtschaft in unseren Schulen (S. 57) auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes explizit möglich ist. Mit der Digitalisierung können die Konsumenten grundsätzlich näher an die Landwirtschaft gebracht werden. Dazu gibt es bereits verschiedene konkrete Projekte.</p> <p>Die VMMO unterstützt die Schaffung einer „Plattform Agrarexporte“ auf der Basis von Artikel 12 LwG (S. 32, 139). Die anvisierte Public Privat Partnership (PPP) im Umfang von 2 Stellen muss</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und allen Gruppen und Stufen grundsätzlich zur Verfügung stehen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die VMMO spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inlandleistung schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die VMMO spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Die VMMO spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, 132 - 141	Grundsätzliche Zustimmung	Die VMMO unterstützen den vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht.
Kapitel 5: Auswirkungen, 142 - 151	Berechnungen zur Verfügung stellen	Die konkreten Auswirkungen dieser Vorschläge sind im Einzelnen und in der Summe für die verschiedenen Betriebstypen – unabhängig vom Standort - nicht fassbar. Einzelne Hinweise sind aus dem Kapitel 5 ersichtlich. In einer späteren Phase des Projektes AP 2022+ braucht es konkrete und transparente Berechnungsgrundlagen.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die landwirtschaftliche Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz und zugunsten von Schweizer Produkten.</p>	<p>Der VMMO steht den beiden Anpassungsvorschlägen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Förderung der Forschung und die Verwertung von deren Resultaten ist offener als im geltenden Recht abgefasst und geht über die Landwirtschaft hinaus. Die Förderung der Beratung soll jedoch auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft beschränkt sein und bleiben.</p> <p>Die Digitalisierung ist grundsätzlich sektor-, stufen- und grenzüberschreitend. Eine Unterstützung ist dann gerechtfertigt, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Förderung zugunsten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Produkten mit Schweizer Rohstoffen steht. Eine Förderung ohne diese Limiten trägt dem Gesamtzusammenhang nicht Rechnung.</p>
<p>Art. 27a Gentechnik</p>	<p>Verlängerung Moratorium</p>	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Die Schweizer Milchproduzenten haben sich eine Milchproduktion ohne GVO zum Ziel gesetzt (siehe Vision).</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der VMMO unterstützt diese Anpassungen vollumfänglich.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis</i>	² Die Zulage beträgt 135 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... ^{2bis} Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind. Geltendes Recht beibehalten	Die vorgeschlagenen Anpassungen haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf den Milchmarkt und die Milchproduktion. Sie werden von der VMMO deshalb sehr differenziert beurteilt: Die VMMO lehnt entschieden ab: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche Reduktion der Verkäsungszulage („Zulage für verkäste Milch“), da dies einer direkten, flächendeckenden Senkung des Molkereimilchpreises in der ganzen Schweiz gleichkommen würde und das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt überhaupt nicht löst. <u>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken.</u> Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich „Steigerung der Wertschöpfung am Markt“ von 3.96 Mia. CHF auf 4.0 Mia. CHF (+1.0%). Dieser Schritt würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung um konkrete -1.8% führen! Die Verkäsungszulage wurde ursprünglich als Ersatz für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Die VMMO ist gegen eine Reduktion dieses Grenzschutzelements.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	¹ Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. ² Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.	<ul style="list-style-type: none"> • eine Entkoppelung der Beitragsgewährung von der effektiven Milchverwertung bei der Zulage für Fütterung ohne Silage. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wenn die Zulage jedoch unabhängig von der Verwertung ausgerichtet wird, entstehen unter Umständen sehr marktfremde und kontraproduktive Anreize zur Produktion von silofrei produzierter Milch, die keinen entsprechenden Absatz hat. Aktuell hat es ausreichend silofrei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit weniger wertschöpfungsstark verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produktion, sondern bei der Vermarktung. Dieser fundamentale Zusammenhang wird im Vernehmlassungsbericht nicht erkannt. • die Streichung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Alpmilch. Diese Zulage muss weiterhin auch für Alpmilch gewährt werden. • die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage grundsätzlich direkt an die Produzenten ausgerichtet

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>werden können. Wenn die Auszahlung direkt durch den Bund erfolgt wird dies durch die Konsumenten/Medien als weitere Subventionierung der Milchproduzenten wahrgenommen; was dem öffentlichen Ansehen des Bauernstandes schadet. Der administrative Aufwand für Verwaltung und Bauer würde sich dadurch unnötig massiv erhöhen.</p> <p>Die VMMO unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage nur, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden. Pro Rappen braucht es zwingend rund 10 Mio. Franken zusätzliches Bundesgeld. Dieses Geld darf nicht innerhalb des Landwirtschaftsbudgets umgelagert werden, sondern müsste zusätzlich in den Zahlungsrahmen aufgenommen werden. • die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch. <p>Die Milchproduzenten wollen im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ keine inhaltlichen Änderungen bei den Zulagen-Artikeln (Art. 38, 39, 40 LwG). Sie ziehen im Entscheidungsfall das geltende Recht einer kontroversen Diskussion deutlich vor.</p> <p>Der VMMO ist es sehr bewusst, dass die Verkäsungszulage je nach (saisonaalem) Milchangebot, marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Rahmgehalt geben kann aufgrund der Preisdifferenz zwischen B- und C-Milch. Dieses „Problem“ kann aber einfach und effizient mit einer „treppenartigen Abstufung“ (bspw. ¼, ½, ¾) auf dem Verordnungsweg in der Kompetenz des Bundesrates gelöst werden. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2014 bereits einen ersten Schritt dazu gemacht (Stufe ¼). Die Motion 18.3711, „Stärkung der Wertschöpfung beim Käse“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) gibt diesen Weg vor und wird von den Milchproduzenten unterstützt. Dazu braucht es keine Gesetzesanpassung. Die bestehenden Ausnahmen genügen ebenfalls. Die Verwaltung muss keine zusätzlichen Ausnahmen beurteilen. Die Feinjustierung kann problemlos dem Markt und den Marktpartnern überlassen werden. Zudem führt die Umsetzung dieser Motion zur Verbesse-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p> rung der Verhandlungsposition der Milchproduzenten bei den Milchpreisverhandlungen. Im Gegensatz dazu löst der Vorschlag des Bundesrates das „Problem“ in diesem Teilssegment in keiner Art und Weise. Ernüchternd ist, dass dies entweder nicht erkannt oder ignoriert wird.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene und zur Einstufung der Qualität der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.</p> <p>² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Die VMMO begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität der Milch. Dieser Aspekt hat in der Praxis einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert. Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände, Art. 46 Abs. 3</p>	<p>³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist aus politischen Gründen angebracht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	Die vorgeschlagene Weiterentwicklung zur besseren Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird aus Sicht der Milchproduzenten begrüsst. Im Zeitalter von Diskussionen um Lebensmittelverschwendung sollte diese Flexibilität ein Muss sein. Ebenso ist die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben positiv zu werten.
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.	Was die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen betrifft, hat die VMMO folgende Haltung: <ul style="list-style-type: none"> • c.) Die VMMO lehnt es ab, die Ausrichtung von Direktzahlungen explizit zusätzlich an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz zu binden. Die aufgeführte Begründung hat keine Substanz und könnte inflationär ausgeweitet werden. Es besteht kein Grund dazu. • i.) Die VMMO hat Verständnis für das Anliegen insbesondere der Bäuerinnen. Sachlich ist es als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen damit aber so negativ deklariert und eher falsch platziert. Denn grundsätzlich muss bei Sozialversicherungsschutz zwischen Risiko- und Vorsorgeabsicherung unterschieden werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Risikoabsicherung ist ein Muss für die Betriebsführung (bspw. Mindestdeckung bei Taggeldversicherung). ○ Grundsätzlich unterstützen wir die versicherungstechnische Besserstellung aller auf dem Betrieb Beschäftigten. Wir erachten jedoch eine Verknüpfung mit dem Direktzahlungssystem als nicht zielführend und lehnen die Verknüpfung mit den Direktzahlungen entsprechend ab. Alle Bewirtschaftler von Landwirtschaftsbetrieben sind Unternehmer und müssen das zu versichernde Risiko selber abschätzen. Die VMMO gehen davon aus, dass mit einem finanziellen Anreizsystem mehr Wirkung erzeugt würde wie mit der Drohung, Direktzahlungen zu verweigern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • b.) Die VMMO setzt sich für die Weiterführung der „SuisseBilanz“ ein. Es handelt sich um ein praxiserprobtes, etabliertes und weiterentwicklungsfähiges Instrument. Für VMMO ist klar, dass die „SuisseBilanz“ einzuhalten ist. Die „Hof-Tor-Bilanz“ wird nach unserer Einschätzung einen administrativen Mehraufwand zur Folge haben und führt zu Unsicherheit. • c.) Wenn es darum geht, für die Betriebe mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Biodiversität sicherzustellen, ist das akzeptabel. Aus Sicht der VMMO sollen aber zusätzliche Biodiversitätsaspekte/-anforderungen auch durch den Markt – neben dem Bund (Agrarpolitik) - gefördert werden. • g.) Es muss konkretisiert werden, was die geänderte Formulierung genau beinhaltet.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • h.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden standortspezifischen Massnahmen hinausgeht; andernfalls sind diese abzugelten. • a.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden Massnahmen hinausgeht. • c.) Die VMMO ist für die Beibehaltung der SAK-Begrenzung auf dem heutigen Niveau, um für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern; insbesondere auch unter dem neuen Aspekt, dass der minimale Flächenbesatz gemäss Vorschlag aufgehoben wird. Der Hinweis im Bericht (S. 106) bekräftigt uns zusätzlich in dieser Forderung und bestätigt die von uns einleitend gemachte Analyse vollständig (siehe 1.1). • f.) Die VMMO ist mit diesem Vorschlag zur Beitragsbegrenzung einverstanden, wie auch mit dem aktuell konkreten Vorschlag von max. 250'000.- CHF/Betrieb. Es geht auch hier darum für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern. Ob es weitere Begrenzungen braucht, wird die Zukunft weisen. Es ist richtig, dass der Bundesrat in diesem Punkt eine flexible Kompetenz hat. • g.) Je nach Entscheid zu Art. 70a Abs. 1 Bst. i ergeben sich hier Folgeanpassungen. <p>Ausbildung: Im Bericht auf Seite 68 (d) wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung (Art. 70a Abs. 1 Bst. h und Abs. 4 LwG) für den Erhalt von Direktzahlungen etwas anzupassen. Die VMMO anerkennen, dass der Beruf des Landwirts in den letzten Jahren in unserem gesellschaftlichen Umfeld generell anspruchsvoller geworden ist. Eine «Schnellblei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.	che» (Direktzahlungskurse) ist eine unzureichende Ausbildung für einen Neueinsteiger, um allen Herausforderungen gerecht zu werden. Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost sind der Meinung, dass nur Direktzahlungen ausgerichtet werden sollen, wenn der Bezüger entweder über ein Berufsattest EBA Agrarpraktiker, ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Landwirt oder eine höhere Ausbildung im Landwirtschaftsbereich verfügt. Ausnahmen müssten definiert werden (Übergangsfrist, Härtefälle, Berggebiet etc.).
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.	Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost lehnen einen einheitlichen Betriebsbeitrag ab. Die Beiträge sollten nicht nach dem Giesskannenprinzip sondern über die Produktionssystembeiträge (Art.75) im Bereich Tierwohl ausgerichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>² Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversi-</p>	<p>Die VMMO sprechen sich im Grundsatz für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus. Ermuntern aber alle Beteiligten, die administrativen Aufwände auf allen Ebenen wo möglich zu optimieren.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ «gesamtbetriebliches BFF-Konzept» ist dermassen komplex, dass er auf den Betrieben und bei den Kantonen nur zu einem zusätzlichen enormen administrativen Aufwand führt, auch erachten wir die Höhe der finanziellen Mittel welche zu Planungsbüros fließen würden als nicht erstrebenswert. Art. 73. ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. ⁴ Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>Der VMMO befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante – neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, <u>anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen.</u> Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsebene, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet. ○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p><u>Schweizer Milch</u>“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle 8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein. • c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden. • d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Die VMMO favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Die VMMO ist mit der Stossrichtung einverstanden, Artikel 76 formell aufzuheben, wenn gleichzeitig Inhalte davon in Programme nach Artikel 75 überführt werden (S. 81). Wir teilen die Auffassung, dass damit grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht werden konnten, welche es zu sichern gilt.</p>
<p>Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>¹ Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p>	<p>Inwieweit eine Zusammenfassung und eine faktische „Kantonalisierung“ der heutigen Massnahmen nach Artikel 73 und 74 LwG erwünscht und akzeptiert wird, werden letztendlich die Kantone zu einem sehr wesentlichen Teil zu entscheiden haben, da sie damit mehrfach in die Verantwortung einbezogen werden (Planung, Umsetzung, Mitfinanzierung, Evaluation etc.).</p> <p>Tatsache ist, dass der subjektive und objektive Handlungsbedarf regional unterschiedlich eingestuft wird. Gleichzeitig ist Agrarpolitik primär eine nationale Angelegenheit und die Praxis bei einzelnen Massnahmen der Landschaftsqualität der Vergangenheit haben sehr unterschiedliche und teilweise auch fragliche Massnahmen hervorgebracht.</p> <p>Aus Sicht der VMMO ist deshalb zentral, wenn dieser Weg beschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zentral ist die Einschätzung der Kantone, die dadurch mehr Verantwortung übernehmen. ○ Aus nationaler Sicht braucht es trotzdem klare Vorgaben, was unterstützungsfähige Massnahmen konkret sind. ○ Der Finanzierungsanteil der Kantone bei mindestens 30% erachten wir als richtig und zwingend. Die Co-Finanzierung führt zu einer besseren Akzeptanz der Massnahmen in den Regionen analog der Praxis bei der Absatzförderung. ○ Unabhängig von der Weichenstellung (altes, neues System) ist es für die Milchproduzenten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>³ Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>letztlich übergeordnet, dass das von der Öffentlichkeit für die erbrachten Leistungen eingesetzte Geld bei den Landwirten auch ankommt.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1995).</p> <p>³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p>	<p>Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO beurteilen die Konzeption der vorgeschlagenen Übergangsbeiträge als sinnvoll und zweckmässig, um den zeitlichen Übergang bei der AP 2022+ sozialverträglich zu gestalten (S. 86).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>¹ Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p>	<p>Die VMMO unterstützen die beiden materiellen Neuerungen in Bst. d und h. Die Beurteilung zu Bst. l hängt vom Grundsatz über den Systemwechsel bei Artikel 76a ab. Die VMMO ist allerdings gegen die Abschaffung von Beiträgen für landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude (Bst. m).</p> <p>Gleichzeitig stellt sich für die VMMO beim Vergleich mit ausländischen Systemen die Frage, warum Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung nicht explizit Erwähnung finden. Dies wäre bestens kompatibel mit dem Hauptziel 2 (HZ 2: Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb; S. 110).</p> <p>In der Praxis stellen wir aktuell fest, dass bei den Investitionskrediten grundsätzlich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Die ist jedoch nicht der Fall bei den Betriebshilfedarlehen (BHD). Zudem besteht auch nicht die Flexibilität, Mittel allenfalls bedarfsgerecht umzulagern. Der Bedarf an Betriebshilfedarlehen wird nicht zuletzt aufgrund von grösseren klimatischen Extremereignissen (bspw. Frost, Trockenheit, Überschwemmungen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden; n. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung; ² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>etc.) nach unserer Einschätzung in der Zukunft zunehmen. Deshalb muss die Zuteilung der finanziellen Mittel zwischen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen flexibler vorgenommen werden können. Die notwendigen Anpassungen sind vorzunehmen.</p>
Art. 105 Grundsatz	¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.	Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>⁴ Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>⁵ Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>⁶ Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft zum Teil wirtschaftlich sehr deutlich diskriminiert. Gleichzeitig ist die Milch das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.</p> <p>Die Milchproduzenten fordern deshalb <u>für Sektoren mit offenen Grenzen</u> (Milch) Strukturhilfen auf der Basis von <u>nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten</u>. Letztlich geht es um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen am Standort Schweiz; um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft.</p> <p>Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen.</p> <p>Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost fordern den Bundesrat auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 2022+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.</p>
Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren	<p>¹ Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt</p>	<p>Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO sind mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen der aktuellen schweizerischen Tierzuchtpraxis einverstanden und unterstützen im Weiteren die Position der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>² Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>³ Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>⁵ Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>⁶ Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>⁷ Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>⁸⁶ Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>¹ ...Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Bei diesem Änderungsvorschlag (S. 97) geht es um die Verkürzung des Instanzenweges, um eine klarere Gewaltenteilung zur besseren rechtlichen Durchsetzung insbesondere von landwirtschaftlichen Kennzeichnungen bspw. nach Art. 14 LwG. Die Umsetzung dieser Änderung liegt im übergeordneten Interesse der Schweizer Milchproduzenten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>³ Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Aus Sicht der VMMO soll die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen (S. 115) jene Kategorie/Rubrik betreffen, wo ein Verstoss festgestellt wurde. Die aktuelle Bestimmung ist unverhältnismässig. Vielfältige Betriebe sind grösseren Risiken ausgesetzt (Lage, Diversifikation, etc.), sodass es angemessen ist, dass allfällige Kürzungen nur in der betroffenen Kategorie/Rubrik erfolgen.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken	Die VMMO unterstützen den vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025 (S.-134ff.). Darin sind ebenfalls die Mittel infolge Integration der Nachfolgelösung „Schoggi-gesetz“ ins Landwirtschaftsbudget ab 1.1.2019 enthalten. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht, falls die effektive Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0.8 Punkten unterschreiten würde.

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die VMMO ist damit einverstanden.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird. ⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. ⁷ <i>Aufgehoben</i>	<p>Der Vorschlag, die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) generell und undifferenziert von max. 3 auf max. 2.5 zu reduzieren (S. 117), trägt den unterschiedlichen regionalen und lokalen Verhältnissen in keiner Art und Weise Rechnung. Für die VMMO ist selbstverständlich unbestritten, dass die Gewässerschutzbestimmungen überall einzuhalten sind. Wo dies nicht erfüllt werden kann, braucht es Verschärfungen.</p> <p>Grundsätzlich sind die natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion aber sehr unterschiedlich. Es gibt durchaus gute und sehr gute Standorte in der Schweiz, wo der Besatz von 3.0 DGVE gewässerschutztechnisch unproblematisch ist. Die Input-Output-Situation kann mit der Suisse-Bilanz abgebildet werden, allenfalls braucht es gewisse Anpassungen. Eine undifferenzierte Deckelung würde insbesondere gute landwirtschaftliche Standorte bspw. mit sinnvollem Zwischenfutterbau für die Milchproduktion benachteiligen und unternehmerisch zurückbinden. Die Milchproduzenten lehnen deshalb diese undifferenzierte Reduktion im Gewässerschutzgesetz von 3.0 auf 2.5 DGVE ab. Die aktuelle Situation zeigt es exemplarisch auf, dass Gewässerschutz bei genauer Betrachtung</p>

		<p>eine sehr regionale Angelegenheit ist, welcher durch den Vorschlag nicht Rechnung getragen wird. Beispielsweise „beklagen“ sich die Fischer über Nährstoffmangel in verschiedenen Schweizer Seen (bspw. Bodensee, Vierwaldstättersee etc.), während es in anderen Gewässern Ungleichgewichte gibt (bspw. Zugersee).</p> <p>Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (oBB) wird begrüsst.</p>
--	--	--

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Anpassung in Artikel 119 LwG (S. 92, 138) zur Förderung der Nutztiergesundheit resp. zur Unterstützung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Nutztiergesundheit. Die Änderungen werden von den Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO begrüsst.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Für die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost ist eine Revision des Pachtgesetzes nicht dringend. Wenn darauf eingetreten wird, unterstützen die VMMO die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.		
<i>Ingress</i>	Gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	Einverstanden
Art. 27 Abs. 1 und 4	<p>¹ Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>⁴ Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung wird abgelehnt: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die VMMO eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, hält die VMMO am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>
Art. 36 Abs. 2 (neu)	<p>² Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.</p>	<p>Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.</p>
Art. 37 Pachtzins für Gewerbe	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Algebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Algebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p>

		Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).
Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke	<p>¹ Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpbäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpbäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>² Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>³ Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht jedoch zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt die VMMO die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahen gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<i>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</i>	Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).	Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise wird für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.

<p>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>¹ Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. ² Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Die Änderung kann unterstützt werden: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</p>	<p>Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pachtdauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pachtdauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p>Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pachtdauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
<p>Art. 41a (neu)</p>	<p>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</p>	<p>Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 1. April 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>Art. 43</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke ¹ Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offengelegt werden. ² Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher sollen den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>

<i>Art. 58 Abs. 1</i>	¹ Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	Einverstanden
-----------------------	--	---------------

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel
Article
Articolo

Antrag
Proposition
Richiesta



Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni

Für die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost ist eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts überhaupt nicht dringend. Die Milchproduzenten möchten nicht darauf eintreten. Wenn trotzdem darauf eingetreten wird, unterstützen die VMMO die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten 6290_GalloSuisse_Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_2019.03.04 
Adresse / Indirizzo	Bürgerweg 22 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Willi Neuhauser Vizepräsident </div> <div style="text-align: center;">  Edith Nüssli Generalsekretärin </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)	1
1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	3
2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli.....	8
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli.....	15
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel.....	52
5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer	53
6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst.....	54
7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003	55
8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966	56
9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991	57
10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)	59
11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)	61
11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert.....	66

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1.1 Allgemeine Erwägungen

«GalloSuisse fördert und festigt eine wirtschaftlich unabhängige und leistungsfähige schweizerische Eierproduktion, die ihre Verantwortung gegenüber Mensch, Tier und Umwelt wahrnimmt.» Das ist der erste Abschnitt im Zweckartikel der GalloSuisse-Statuten. Entsprechend begrüßen wir die Vision des Bundesrats einer Land- und Ernährungswirtschaft, die über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert ist und ressourcenschonende Qualitätsprodukte herstellt sowie die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient erbringt.

GalloSuisse bekennt sich in den Statuten auch zu einem freien Wettbewerb und einer unternehmerischen Grundhaltung. Die unternehmerische Grundhaltung leben die Schweizer Eierproduzenten zum Beispiel bei der Förderung der Tiergesundheit; eine Bestandsbetreuung ist bei professionellen Produzenten weit verbreitet. Ein Engagement des Bundes für ein Kompetenzzentrum Nutztiergesundheit ist aus Sicht von GalloSuisse nicht nötig. Ein freier Wettbewerb bedingt jedoch, dass der Markt auch funktioniert – und das ist bei Lebensmitteln in der Schweiz nicht der Fall. Das ist im erläuternden Bericht (S. 9/10) auch entsprechend festgehalten: «Bei der Verteilung der Renten spielt das Marktgefüge und die Marktmacht der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft eine wichtige Rolle. Die Landwirtschaft hat bei der Rentenverteilung eine schwierige Ausgangslage, da viele Landwirtinnen und Landwirte wenigen Abnehmer und Zulieferern gegenüberstehen.» Diese schwierige Ausgangslage prägt nicht nur die Rentenverteilung, sondern auch die Festlegung der Produzentenpreise und die Annahmebedingungen.

Die Eierproduzenten haben in den letzten 30 Jahren die Bedürfnisse der Politik, der Gesellschaft und des Marktes ernstgenommen: Sie haben sich dem Verbot der Käfighaltung angepasst, nutzen die Förderung von tierfreundlichen Ställen und regelmässigem Auslauf ins Freie und erfüllen zusätzliche Anforderungen des Handels. Ausserdem richtet die Branche das Angebot entsprechend der Nachfrage aus, soweit das mit biologisch bedingten Produktionszyklen möglich ist.

Die Eierproduktion war in den letzten Jahren stabil und marktkonform. Das ist auch den Marktentlastungsmassnahmen des Bundes zu verdanken. Diese Massnahmen sind jedoch in Frage gestellt, mit einer Argumentation, die für die Eierbranche nicht zutrifft. «Mit dem Verzicht auf diese Massnahme könnte die Selbstverantwortung und Marktausrichtung der Branche gestärkt und die Regulierungsdichte reduziert werden.» (s. 32). Die Branche nimmt die Selbstverantwortung wahr: Die Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass vor Ostern und vor Weihnachten möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Diese Steuerung hat jedoch eine natürliche Grenze, weil die Eier von Hühnern gelegt werden. Die Hühner können vor Ostern und vor Weihnachten keine Nachtschicht einlegen oder nachher nur noch jeden zweiten Tag ein Ei legen. Auch sollte die Legedauer mindestens 1 Jahr dauern, damit die Kosten der Aufzucht amortisiert werden kann. Diese naturgegebenen Nachteile von biologisch bedingten Produktionszyklen sollten auch weiterhin teilweise durch die Marktentlastungsmassnahmen aufgefangen werden. Denn diese sind ein bewährtes Mittel um den Markt zu stabilisieren, deren Durchführung ist eingespielt und benötigt keine grossen Personalressourcen. Entsprechend gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, diese effiziente und effektive Massnahme abzuschaffen, wenn man eine Land- und Ernährungswirtschaft will, die «über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert» ist. (S. 29).

Für eine tierfreundliche und umweltschonende Lebensmittelproduktion in der Schweiz ist es unabdingbar, dass die Leistungen der Schweizer Bauern und Bäuerinnen geschätzt und fair abgegolten werden. Das muss die Zielrichtung sein. «Die Ausrichtung der Produktion und Verarbeitung von Agrargütern auf die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten» wird die Wertschöpfung für die Landwirtschaft aufgrund des Marktgefüges und der Marktmacht des

Detailhandels jedoch nicht erhöhen. Bei dieser Hauptzielrichtung der Agrarpolitik wird vorausgesetzt, dass die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten eine feste Grösse sind. Wenn das so wäre, könnte auch gesagt werden, wer diese Bedürfnisse bestimmt. Diese Angabe fehlt jedoch. Ist es zum Beispiel ein Bedürfnis, dass es das ganze Jahr über Himbeeren gibt oder ist es ein Angebot des Detailhandels, um gutes Geld zu verdienen. Ist es ein Bedürfnis, nur noch Freiland Eier im Regal vorzufinden oder eine geschickte Imagekampagne?

Die Landwirtschaft muss ökologisch und ressourcenschonend sein; die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten aber werden vom Detailhandel mit vielen Werbemillionen manipuliert, nicht unbedingt für mehr Ökologie, aber sicher für mehr Umsatz und Gewinn. Im Bericht ist zwar festgehalten, dass das Konsumverhalten einen wesentlichen Einfluss hat auf den ökologischen Fussabdruck der Lebensmittelproduktion (S. 20). Auch will der Bund laut Bericht mittels Bildung und Kommunikation die Konsumenten sensibilisieren (S.52). Diese Idee begrüsst GalloSuisse. Wir wären jedoch interessiert zu erfahren, wie der Bund einen umweltbewussten Konsum fördern will. Ziel muss für GalloSuisse sein, dass «sich gut ernähren, der schönste Weg ist, die Welt zu retten» (Zitat von Fernsehköchin Sarah Wiener).

Die Schweiz ist ein Agrar-Importland, der Selbstversorgungsgrad beträgt rund 60 Prozent. Da davon auszugehen ist, dass die Schweizer Bevölkerung weiterhin wächst und in der Verfassung festgelegt ist, dass die Schweizer Landwirtschaft weiterhin einen wesentlichen Anteil der Lebensmittelversorgung liefern soll, muss die Schweizer Produktion nicht primär am Weltmarkt bestehen, sondern die Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung decken. Da der Anteil am Haushaltsbudget, der in der Schweiz für Lebensmittel ausgegeben wird, so klein ist wie fast nirgends auf der Welt, und der Anteil der Landwirtschaft am Konsumentenfranken weniger als 25 Prozent beträgt, bringt es aufgrund der Marktorganisation für die Konsumenten wenig, wenn die Landwirtschaft billiger produziert. Denn die Margen von Verarbeitern und Detailhandel sind in der Schweiz überdurchschnittlich hoch und die starke Marktkonzentration im Detailhandel treibt die Lebensmittelpreise in die Höhe, wie eine neuste Studie des Seco belegt. So ist der Produzentenpreis bei Eiern in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen, der Preis im Laden ist jedoch gestiegen. Entsprechend irritiert uns die Reihenfolge in der Strategie des Bundesrates: in offeneren Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen (S.21). Aus den angeführten Gründen müssen Ressourcen und Umwelt unserer Meinung nach klar Vorrang haben vor mehr internationaler Konkurrenzfähigkeit.

Dass der Bund die Konkurrenzfähigkeit übergewichtet, zeigt sich auch in der Interpretation des Nachhaltigkeitsdreiecks. Dieses umfasst klassisch die Aspekte Wirtschaft, Umwelt und Soziales. Der Bundesrat subsumiert die sozialen Aspekte jedoch in der Perspektive «Unternehmerische Entfaltung der Betriebe» (S. 30). Unternehmerische Entfaltung ist jedoch primär ein wirtschaftlicher Aspekt. Später wird dann auch vom Dreieck Markt-Umwelt-Betrieb gesprochen (S. 34). Die Wirtschaftlichkeit wird also im Verhältnis 2:1 überbewertet, die sozialen Aspekte unter den Tisch gekehrt. Dass die Suizidrate bei Landwirten besonders hoch ist, wird nirgends erwähnt, Massnahmen, den Druck auf die Landwirtschaft zu vermindern und der wertvollen Arbeit der Bäuerinnen und Bauern die entsprechende Wertschätzung zu geben, sind im Bericht leider nicht zu finden.

Eine wichtige Frage ist für GalloSuisse, was der Bund unter «standortgerechter Landwirtschaft» versteht. In vielen Publikationen wird vom «Grasland Schweiz» gesprochen. Das Schweizer Mittelland ist jedoch historisch ein Getreideland und auch in trockenen Bergtälern wurde früher Getreide angebaut. Die Absicht, das knappe Ackerland primär für die direkte menschliche Ernährung genutzt werden soll (S. 28), steht im Widerspruch zur Ausdehnung der Grasflächen im Mittelland durch die Förderung der Milchwirtschaft. Zudem braucht Graswirtschaft deutlich mehr Niederschläge als Getreide. Es würde also mehr Sinn machen, den inländischen Futterweizenanbau zu fördern und so den Inlandanteil im Geflügelfutter zu vergrössern, als weiterhin das «Grasland Schweiz» in den Vordergrund zu stellen. Damit könnte der Kritik an den zunehmenden Futtermittelimporten begegnet werden, die z.B. in der Trinkwasserinitiative zum Ausdruck kommt.

Sollte der Bund auch weiterhin darauf verzichten, eine angemessene Versorgung mit inländischem Futterweizen zu unterstützen, hält er wenigstens explizit fest, dass auf in Zukunft ein substantieller Anteil der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Lebensmitteln und des Bedarfs an landwirtschaftlichen Produktionsmitteln durch Importe zu decken sein wird (S. 28). Damit wird es den Schweizer Eierproduzenten auch in Zukunft möglich sein, die Nachfrage nach Schweizer Eiern zu decken. Bei Eiern honoriert die Schweizer Bevölkerung die Anstrengungen der Schweizer Eierproduzenten für das Tierwohl, und der Markt ist dank minutiöser Planung der Produktion und den Beihilfen Inlandeier des Bundes stabil.

Die Schweizer Eierproduzenten sind auch bereit, dazu beizutragen, dass die Ammoniak-Emissionen vermindert werden. Der Anteil Ammoniak aus der Legehennenhaltung ist jedoch bescheiden und trotz intensiven Anstrengungen der Branche ist es bis heute nicht gelungen, eine anerkannte Messmethode für die Emissionen festzulegen. Wir schlagen Ihnen deshalb einen anderen Weg vor: So wie im Bericht steht, dass mit mehr Lebensmittelimporten die Belastung im Inland vermindert werden könnte, könnten durch weniger Stickstoffdünger-Import die Emissionen im Ausland verringert werden. Denn die Stickstoffdünger-Herstellung führt zu hohen Ammoniak-Emissionen. Als Alternative zu den Importen schlagen wir Folgendes vor: Hühnermist trocknen (dieses Verfahren unterstützen) und als Dünger verkaufen. Erste Anlagen gibt es. Der Bund könnte die weitere Entwicklung und den Einsatz in der Praxis mit Anreizen fördern. Denn anders als bei Gülle ist der Wassergehalt von Hühnermist gering, der Dünger deshalb hochkonzentriert sowie Trocknung und Transport effizient.

Unverständlich ist für GalloSuisse, weshalb der Bund vier Jahre nach der Einführung schon wieder einen Umbau des Direktzahlungssystems vorschlägt, zumal er selber festhält, dass mit der Agrarpolitik 2014-2017 eine ausreichende Grundlage geschaffen wurde, um die notwendigen Systemoptimierung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Reduktion des administrativen Aufwands und Verbesserung der Ressourceneffizienz auf Verordnungsstufe umzusetzen (S. 6).

Bei allem technischen Fortschritt und den Chancen der Digitalisierung. Die Grundbedingungen der Landwirtschaft bleiben die gleichen und müssen berücksichtigt werden: Sie ist abhängig von Wetter und Jahreszeiten, die Produktionsgrundlage Boden ist nicht vermehrbar und sie arbeitet mit Pflanzen und Tieren. Diese Grundbedingungen unterscheiden die Landwirtschaft naturgegeben von der Industrie. Deshalb kann die Produktion von Lebensmitteln auch nicht im gleichen Masse rationalisiert werden.

Nicht zuletzt schätzt GalloSuisse den im Bericht geäußerten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Der Rahmenkredit, speziell die Direktzahlungen, sind fester Bestandteil des Systemwechsels, der 1993 eingeführt wurde. Um die Intensivierung nicht weiter zu fördern, wurde beschlossen, das Einkommen der Landwirtschaft nicht mehr über staatlich festgelegte Preise zu stützen, sondern die öffentlichen Güter, welche die Landwirtschaft produziert, mit Direktzahlungen abzugelten. Entsprechend hoch ist die staatliche Stützung der Landwirtschaft in der Schweiz. Entsprechend ist es unredlich, die hohe Stützung als Argument zu verwenden, um der Landwirtschaft mangelnde Wettbewerbsfähigkeit vorzuwerfen.

1.2. Positionen, die für GalloSuisse von besonderer Bedeutung sind.

3.1.2.1: Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen:

Eine Verschärfung der Anforderungen für die Allgemeinverbindlichkeit von Selbsthilfemassnahmen lehnt GalloSuisse strikte ab. Je mehr Kontrollaufwand, deshalb mehr Aufwand muss für die Kontrolle verwendet werden, desto weniger Ressourcen bleiben bei kleinen Organisationen für die effiziente Selbsthilfe.

Art. 52: Der Verzicht auf die Marktentlastungsmassnahmen für Inlandeier führt nicht zu mehr Marktausrichtung. Die Eierproduktion ist schon sowie auf die sehr saisonale Nachfrage (Ostern und Weihnachten) ausgerichtet, wie es in biologisch bedingten Produktionszyklen möglich ist.

Art. 70a, Abs. 1 Bst i: Soziale Absicherung der mitarbeitenden Partner:

Die soziale Absicherung der mitarbeitenden Partner ist für GalloSuisse selbstverständlich für jeden professionell handelnden Landwirt. Die Pflicht zur sozialen Absicherung als Voraussetzung für den Bezug für Direktzahlungen einzufügen ist jedoch erstens wesensfremd und widerspricht zweitens dem Ziel des Bundes, die unternehmerische Freiheit der Landwirte zu stärken. Wesensfremd, weil die soziale Absicherung und die Bereitstellung von öffentlichen Gütern nichts miteinander zu tun haben.

Art. 70a, Abs 2, Bst 1. Einhaltung der Vorgaben des Gewässerschutzes

GalloSuisse vermisst eine Beurteilung der Auswirkungen dieser neuen Bestimmung.

Umbau der Direktzahlungsbeiträge

GalloSuisse befürwortet, dass das bisherige System zuerst umfassend evaluiert wird, bevor es umgebaut wird.

Art. 73 gesamtbetriebliches BFF-Konzept

GalloSuisse findet die Idee eines gesamtbetrieblichen BFF-Konzepts prüfenswert; Voraussetzung ist jedoch, dass die Eigeninitiative und die Selbstverantwortung der Betriebe gefördert wird und Vorschriften wie fixe Schnittzeitpunkte wegfallen, da diese aus Sicht der Biodiversität nicht sinnvoll sind. Prüfenswert werde ein Punktesystem; Punkte sammeln und Leistungen zeigen ist attraktiver als wegen mangelhafter Biodiversität an den Pranger gestellt zu werden.

Art. 75: Produktionssystembeiträge

Die Schweizer Eierproduzenten sind bereit, Massnahmen zur Emissionsminderung umzusetzen; dazu wünschen sie sich die Unterstützung von Forschung und Entwicklung – zurzeit gibt es für Legehennenställe keine verbindlichen Messungen über die Ammoniak-Emissionen. Der Weg zu anerkannten Zahlen erweist sich als schwierig und hindernisreich, was für die Motivation nicht förderlich ist.

Auch gibt es aus Seiten des Bundes keine kompetente Ansprechperson, mit der dieses Problem angegangen werden kann. Diese Ansprechperson ist eine Voraussetzung, damit eine umweltfreundliche Produktion gefördert werden kann.

Art. 76 a: Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft

In den vorgelegten Unterlagen ist nicht klar, was der Bund unter standortangepasster Landwirtschaft versteht. Im trockenen Bergtälern wie dem Unterengadin zum Beispiel wäre Getreidebau klimatisch dem Standort angepasst. Weil aus wirtschaftspolitischen Überlegungen in der Schweiz jedoch die Rindviehhaltung favorisiert wird, wächst auf den ehemaligen Getreideterrassen Gras, das bewässert werden muss, weil zu wenig natürliche Niederschläge vorhanden sind.

Und Ausserdem:

GalloSuisse würde es begrüessen, wenn sich der Bund dafür einsetzen würde, dass tierische Nebenprodukte in Zukunft wieder an Hühner verfüttert werden dürfen. Hühner sind Allesfresser; mit einer ihrer Natur gemässen Ernährung mit tierischen und pflanzlichen Komponenten ist es einfacher möglich, Hühner artgerecht zu ernähren. Ausserdem ist die Verbrennung von wertvollen tierischen Proteinen eine Ressourcenverschwendung.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut GalloSuisse fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingente werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Die Stellungnahme GalloSuisse zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. GalloSuisse unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt GalloSuisse unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt GalloSuisse unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung GalloSuisse teilt dieses Ziel.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität GalloSuisse unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen GalloSuisse unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings bedingt das, dass speziell im Bereich Ammoniak zuerst für die Schweiz anerkannte Werte vorliegen.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität GalloSuisse unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. GalloSuisse unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen GalloSuisse unterstützt folgende Zielwerte des SBV</p> <p>GalloSuisse fehlt jedoch: Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. GalloSuisse beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nur bedingt beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können. Die tierische Produktion kann aufgrund biologisch bedingter Produktionszyklen nur bedingt an die Nachfrage angepasst werden. Saisonale Überschüsse sind deshalb bei der Ausrichtung auf die Nachfrage nicht gänzlich zu vermeiden</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="517 496 887 954">2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p data-bbox="517 994 842 1054">Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p data-bbox="517 1166 869 1262">S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der Suisse Bilanz.</p> <p data-bbox="517 1374 853 1437">S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p data-bbox="913 328 1977 496">Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p> <p data-bbox="913 536 1977 807">Bei der landwirtschaftlichen Produktion geht es nicht nur um Emissionen und den Verbrauch von nicht erneuerbaren Energien, es geht auch um regionale Wertschöpfung und Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft ist eine wichtige Basis für den Tourismus. Die Kulturlandschaft ist jedoch keine einmalige Leistung, sondern basiert auf der täglichen Arbeit der Bauern. Die Betrachtung, den ökologischen Fussabdruck durch weniger Lebensmittel-Produktion im Inland zu verringern, greift zu kurz. Gefragt ist eine ganzheitliche Betrachtung des ökologischen Fussabdrucks der Bevölkerung, nicht nur im Bereich Essen, sondern insbesondere auch im Bereich Mobilität und Wohnen.</p> <p data-bbox="913 1126 1962 1222">Die Suisse Bilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p data-bbox="913 1334 1962 1430">Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft GalloSuisse seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	<p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.</p> <p>Eine Verschärfung der Anforderungen für die Allgemeinverbindlichkeit von Selbsthilfemassnahmen lehnt GalloSuisse strikte ab. Je mehr Kontrollaufwand, deshalb mehr Aufwand muss für die Kontrolle verwendet werden, desto weniger Ressourcen bleiben bei kleinen Organisationen für die effiziente Selbsthilfe.</p>
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von	3.1.2.2 Zollkontingente: Die	Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zollkontingenten, 57-59	Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	GalloSuisse teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden. Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten. Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den GalloSuisse nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.
Kapitel 5: Auswirkungen		GalloSuisse stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden. Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen. Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für GalloSuisse ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>GalloSuisse begrüsst die Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>GalloSuisse stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p><i>Art. 8, Abs. 3 (Neu)</i></p>	<p>3 Organisationen, deren Ziel es ist, ein oder mehrere Produkte mit einem vom Bund anerkannten offiziellen Gütezeichen zu</p>	<p>GalloSuisse beantragt die Aufnahme von Artikel 8. Werbeorganisationen, vor allem Organisationen, die ein oder mehrere Produkte bewerben, sollten auch in den Genuss von Massnahmen der gegenseitigen Unterstützung kommen können. Dies steht im Einklang mit einer besseren Bewertung der landwirtschaftlichen Produktion unseres Landes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewerben, können auch Rechts- hilfemassnahmen im Sinne von Absatz 1 in Anspruch nehmen.	
Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p> <p>Idem</p>
Neu	Der Bundesrat unterstützt im	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13b Risikomanagement	Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: a. Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken b. Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.	2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. GalloSuisse ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	GalloSuisse fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverbandes.
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. GalloSuisse unterstützt die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch	GalloSuisse unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2-Die Zulage beträgt 13 Rap- pen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. 2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwer- ter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszu- richten sind Geltendes Recht beibehalten	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt GalloSuisse ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt GalloSuisse: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütte- rung ohne Silage	1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Si- lagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produ- zenten und Produzentinnen ausrichten. 2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraus- setzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichti- gung der Mengenentwicklung anpassen.	GalloSuisse ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. GalloSuisse erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glarner Schabzigers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		GalloSuisse fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	GalloSuisse begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. GalloSuisse unterstützt die Anpassungen der SMP.
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie</p>	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Bei den in der Schweiz gegebenen Marktverhältnissen ist eine Förderung des inländischen Futtergetreideanbaus über den Markt derzeit nicht zureichen. Getreideanbau ist jedoch in der Schweiz standortgemäss und klimatisch nicht regenreichen Gebieten sinnvoll. GalloSuisse verlangt deshalb einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufheben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufheben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. GalloSuisse ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	GalloSuisse unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes. Der Hauptgrund für diese Ablehnung ist das mangelnde Wissen über die Auswirkungen einer solchen Systemänderung. Es wurde noch nie einen entsprechenden Antrag gestellt.
Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3	1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. 3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70, Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.	Siehe Argumentarium bei Art. 76a
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen	Abs. 1 c. GalloSuisse lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p>	<p>In Bst. i Die soziale Absicherung der mitarbeitenden Partner ist für GalloSuisse selbstverständlich für jeden professionell handelnden Landwirt. Die Pflicht zur sozialen Absicherung als Voraussetzung für den Bezug für Direktzahlungen einzufügen ist jedoch erstens wesensfremd und widerspricht zweitens dem Ziel des Bundes, die unternehmerische Freiheit der Landwirte zu stärken. Wesensfremd, weil die soziale Absicherung und die Bereitstellung von öffentlichen Gütern nichts miteinander zu tun haben.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. GalloSuisse lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen</p>	<p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. GalloSuisse verlangt eine Präzisierung dieses Themas in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortsspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. GalloSuisse lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>c. und f. GalloSuisse unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. GalloSuisse sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen von GalloSuisse nicht mehr erklärbar. GalloSuisse begrüsst die Beibehaltung der Begrenzung pro SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn GalloSuisse die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Kurs gestrichen wird, der einige Wochen dauert und die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht.</p> <p>GalloSuisse verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ, der als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern, usw.) - Fachausweis Bäuerin <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen, darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen. Ausserdem dient die Offenhaltung dem Tourismus, da die offene Kulturlandschaft in der Schweiz eine wichtige Basis für den Tourismus ist.</p> <p>c. Die Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen bringt für GalloSuisse gewichtige Nachteile, da sie Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen, obwohl diese wesentlich zu einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen. Die administrative Vereinfachung ist zu gering für diese Nachteile.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen</p>	<p>GalloSuisse lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen führen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung sind als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur weil die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die Direktzahlungsgrenze pro SAK ist dafür ein wichtiges Instrument. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet GalloSuisse die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>senen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Übergangsbeiträgen zu bilden. Die Beibehaltung dieses Systems verlangt auch die Weiterführung der Degressivität, wie es heute der Fall ist.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Das bisherige System ist beizubehalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. GalloSuisse verlangt, dass hochstämmige Obstbäume in der Qualität I der Beiträge zur Biodiversität erhalten werden. Der Vereinfachungseffekt wird für Landwirte, die Strategien entwickelt und die notwendigen Investitionen zur Wiederaufforstung von Bäumen getätigt haben, eine Komplikation darstellen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen Wirkung abgestuften Beitrag für</p>	<p>GalloSuisse befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. GalloSuisse liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. GalloSuisse verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	teilibetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	d. Die Förderung gesunder Legehennen hat bei den Schweizer Eierproduzenten einen hohen Stellenwert, auch ohne Beiträge des Bundes, den gesunde Tiere sind die Basis einer wirtschaftlichen Produktion. Den Aspekt "Ergebnisse" lehnt GalloSuisse wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Beiträge sollten auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die auf Betriebsebene durchgeführt werden. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben Beibehalten	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, müssen aber weitergeführt werden. GalloSuisse weigert sich, sie in die Produktionssystembeiträge oder in den ÖLN zu verschieben. Jedoch können die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM in den ÖLN eingeführt werden. GalloSuisse sieht diese Modernisierung als nötig an, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.	GalloSuisse lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung, usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht. GalloSuisse könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2-Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3-Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p>	GalloSuisse befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 77 a Grundsatz</p> <p>Art. 77 b Höhe der Beiträge</p>		<p>GalloSuisse verlangt vom Bund, dass er das Finanzierungssystem für Ressourcenprogramme überprüft. Die Programme dienen dazu, Massnahmen aus der Forschung in der Praxis zu testen. Es ist jedoch unverständlich, dass ein wachsender Teil der Projektfinanzierung nicht direkt an die Landwirte geht. GalloSuisse schlägt daher eine Mischfinanzierung vor. Die wissenschaftliche Begleitung dieser wichtigen Projekte darf nicht aus Direktzahlungen erfolgen.</p>
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>GalloSuisse begrüsst die Anpassung dieses Titels. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>GalloSuisse ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>e. Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg - ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>f. Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p>	<p>GalloSuisse erachtet es als wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. GalloSuisse vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern obliegt (z.B. über Lizenzaufgaben). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von GalloSuisse nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, die vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die</p>	<p>j. GalloSuisse begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt GalloSuisse die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p>	<p>GalloSuisse begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.	
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p>	<p>Bst. b: GalloSuisse will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss. Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint GalloSuisse die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: begrüsst GalloSuisse, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden. 6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	Strukturmaßnahmen sind wichtig, vor allem in hügeligen und bergigen Gebieten.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert.
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden. 6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und	GalloSuisse begrüsst speziell Bst. c. Diese Neuerung ermöglicht, neue Ansätze zu testen und Pilot- und Demonstrationsprojekte zu unterstützen, zum Beispiel die Neugestaltung des Direktzahlungssystems, die es den Landwirten erlaubt, Mehrwerte im Bereich Nachhaltigkeit sichtbar zu machen und damit am Markt einen Mehrerlös zu erzielen. Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Öffentlichkeit bekannt machen.	
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	GalloSuisse unterstützt grundsätzlich Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert GalloSuisse aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. GalloSuisse fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 GalloSuisse stellt mit Befremden fest, dass die Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, keinen Eingang in der AP22+ gefunden hat. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will. Insbesondere die Sortenprüfung, die in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann-die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für: a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiberger-Pferde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	GalloSuisse befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	GalloSuisse befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	GalloSuisse befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	GalloSuisse befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	<p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.	GalloSuisse lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, da er Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. GalloSuisse verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3	1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instan-	Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... GalloSuisse befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorgan zu.	Siehe Argumentarium Art. 63-64
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</p>	
<p>Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen</p> <p><i>Abs. 2 dritter Satz</i></p>	<p>2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.</p>	
<p>Art 182 Abs. 2</p>	<p>2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	<p>GalloSuisse verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation</p> <p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen</p>	<p>GalloSuisse stellt sich gegen diese Bestimmung:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichtet.	<p>GalloSuisse bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. GalloSuisse wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kon-	<p>Da GalloSuisse nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	GalloSuisse befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemit als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung eben dieser Pferdemit – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. GalloSuisse verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt Gallo-Suisse auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. GalloSuisse ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom GALLOSUISSE unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist**.

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt GalloSuisse eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahegelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.

<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.</p>
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p>

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafters erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGGB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung bessergestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem 	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). GalloSuisse bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind). Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen. Weitere Gründe auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Die Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie die Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	GalloSuisse unterstützt diese Änderung - sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6290_GalloSuisse_Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Burgerweg 22
3052 Zollikofen

Willi Neuhauser
Vizepräsident

Edith Nüssli
Generalsekretärin

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Edith Nüssli, 077 442 16 38, nuessli@gallosuisse.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten

Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Der SBV unterstützt keinen Systemwechsel.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das Ziel, dass der Bund mit der Aufhebung erreichen will, wird er nicht erreichen: «Mit dem Verzicht auf diese Massnahme könnte die Selbstverantwortung und Marktausrichtung der Branche gestärkt und die Regulierungsdichte reduziert werden.» Denn: Die Branche nimmt die Selbstverantwortung wahr und richtet das Angebot auf die Nachfrage aus: Die Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass vor Ostern und vor Weihnachten möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Diese Steuerung hat jedoch eine natürliche Grenze, weil die Eier von Hühnern gelegt werden. Die Hühner können vor Ostern und vor Weihnachten keine Nachschicht einlegen oder nachher nur noch jeden zweiten Tag ein Ei legen. Auch sollte die Legezeit mindestens 1 Jahr dauern, damit die Kosten der Aufzucht amortisiert werden können. Diese naturgegebenen Nachteile von biologischen Produktionszyklen sollten auch weiterhin teilweise durch die Marktentlastungsmassnahmen aufgefangen werden. Denn diese sind ein bewährtes Mittel um den Markt zu stabilisieren, deren Durchführung ist eingespielt und benötigt keine grossen Personalressourcen.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

6300_VSKT_Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte_2019.02.07

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

CH-3003 Bern, VSKT, jro
Geschäftsführung: Judith Röthlisberger / Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Bern-Liebefeld, 7. Februar 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) - Stellungnahme VSKT

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit uns zur Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 äussern zu dürfen, bedanken wir uns.

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen zielt darauf ab, dass die Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten erfolgreich agieren, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. In diesem Zusammenhang ist die Förderung der Tiergesundheit eine wichtige Massnahme und die im Rahmen der AP22+ vorgeschlagene Stärkung der Tiergesundheit begrüessen wir ausserordentlich.

Insbesondere befürworten wir, dass der Bund zukünftig Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion unterstützt (Art. 87a). Wir sind der Auffassung, dass die Strukturverbesserungen im Rahmen der AP22+ als wichtiges und zielführendes Instrument der Agrarpolitik zu stärken sind. Als weniger effektiv und effizient für das Erreichen der Umwelt-, Tiergesundheits- und Tierschutzziele erachten wir die Förderung mittels jährlicher Zahlungen über aufwändige Ressourcenprogramme oder Produktionssystembeiträge. Einen Tiergesundheitsbeitrag nach Giesskannenprinzip (Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d) erachten wir als untaugliches Instrument, da neben einer ungewissen Wirksamkeit insbesondere auch ein sehr grosser Vollzugsaufwand zu befürchten ist.

Weiter unterstützen wir die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Diese birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der Vollzugsorgane. So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden.

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und
Kantonstierärzte
c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 464 92 25
vskt.sekretariat@blv.admin.ch

Voraussetzung dafür ist die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Informationssystemen des Bundes (AGIS und ACONTROL) und aus den Agrarinformationssystemen der Kantone. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte.

Tierseuchengesetz

Die VSKT begrüsst die vorgeschlagene Erweiterung des Zweckartikels des Tierseuchengesetzes. Wir erachten den Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit als wichtige Massnahme für die Stärkung der Tiergesundheit in der Schweiz und befürworten diesbezügliche Aktivitäten des Bundes ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte



Dr. Reto Wyss
Präsident



Dr. Judith Röthlisberger
Geschäftsführerin



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6300_VSKT_Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte_2019.02.07
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte,
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Kontaktperson für Rückfragen:
Judith Röthlisberger, vskt.sekretariat@blw.admin.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Begründung: Es werden viele Rinder und Schafe alleine wegen der Inandleistung über Schlachtviehmärkte geführt. Dies führt zu unnötig verlängerten Transportwegen und vermehrten Konflikten mit der im Tierschutzgesetz verankerten maximalen Dauer der Transportzeit. Der Anreiz der Inandleistung führt sogar dazu, dass nicht oder nur bedingt transportfähige und lokal zu schlachtende Tiere noch auf Märkte geführt werden, was für diese Tiere öfters zu schweren Leiden führt und deshalb inakzeptabel ist. An den gut überwachten Schlachtbetrieben müssen diese Tiere anlässlich der obligatorischen Schlachttieruntersuchung vertieft abgeklärt werden. Dies verursacht Kosten. Zusätzlich müssen strafrechtliche Abklärungen getroffen werden, was wiederum administrativen Aufwand und damit Kosten bedeutet. Der ganze Prozess verursacht den Veterinär-, Beschwerde- und Strafbehörden nebst dem schweren Tierleid einen enormen Aufwand, der den Nutzen auf der anderen Seite in Frage stellt. Darüber hinaus werden an überwachten Schlachtviehmärkten aufgeführte Kühe und Schafe des Öfteren nicht geschlachtet, sondern der Mast über weitere Wochen bis Monate zugeführt, was dann wiederum ein erhebliches Seuchenrisiko birgt. Es sei an dieser Stelle auf die BVD-Situation hingewiesen. Abklärungen in diesem Zusammenhang zeigen, wie gross das Risiko einzustufen ist.

1.2. Falls die Inandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen

oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Diese Gelder können für gezielte und wirksame Massnahmen der Förderung gesunder Nutztiere eingesetzt werden. Anstrengungen in diesem Bereich sind auch Gegenstand der Agrarpolitik. Alternativ können sie auch in die Bundeskasse fliessen. In beiden Fällen kommen sie damit der gesamten Bevölkerung zugute, sei es als Beitrag zur Verminderung des Antibiotika-Einsatzes im Rahmen der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz StAR (gesündere Nutztiere) oder generell anlässlich der Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Soll es auch dabei der Landwirtschaft zu Gute kommen, könnte es direkt in diesen Bereich fliessen (Rechnung BLV oder BLW).

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI) 6310_VMI_Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie_2019.02.22
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21.02.2019 Markus Willimann, Präsident Lorenz Hirt, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

1. Ausgangssituation

Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft. Zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert. Die Milchwirtschaft ist zugleich auch der exportorientierteste und international wettbewerbsfähigste Sektor desjenigen Teils der Schweizer Ernährungswirtschaft, welcher Lebensmittel auf Basis heimischer Rohstoffe erzeugt. Die Milchproduktion ist gegenüber der übrigen Landwirtschaft aber auch komparativ benachteiligt, was sich in unterdurchschnittlichen Einkommen der Milchproduzenten widerspiegelt. Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft. Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Dies soll gemäss der Vernehmlassungsunterlage noch weiter verstärkt werden. Auf Seite 146 wird zu den Auswirkungen der AP 22+ festgehalten, dass die Modelle für das Jahr 2026 mit der AP22+ im Vergleich zur Fortführung der aktuellen Agrarpolitik einen leicht höheren Anteil an Ackerfläche und einen leicht tieferen Anteil an Grünland prognostizieren.

Die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI) steht zu den Schweizer Milchproduzenten und versteht sich als deren Partnerin. Wir setzen uns für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, welche der Markt nachfragt. Die Schweizer Milchproduzenten ihrerseits sind auf eine wettbewerbsfähige Milchindustrie angewiesen.

Der Absatz von Schweizer Milchprodukten leidet im Inland an den Folgen des bröckelnden Schutzes und im Export aufgrund ausbleibender Verbesserungen, teilweise sogar Rückschritten, beim Marktzugang (exemplarisch und aus aktuellem Grund kann hier das per 1.2.2019 in Kraft getretene Freihandelsabkommen EU – Japan genannt werden). Die gesamte Wertschöpfungskette leidet unter Kostennachteilen. Strategisch muss die Milchwirtschaft für die Schweizer Agrarpolitik oberste Priorität geniessen.

2. Hauptherausforderung für Schweizer Milchwirtschaft

Die rückläufigen Absätze von Milchprodukten in den angestammten wertschöpfungsstarken Märkten können nur ungenügend durch Absatzsteigerungen in neuen Märkten kompensiert werden. Aus Marktsicht nötige Milchpreissenkungen für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit können aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Milchbetriebe nicht im notwendigen Ausmass realisiert werden.

Das wichtigste Ziel bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss deshalb sein, die Rahmenbedingungen für die Schweizer Milchwirtschaft so verbessern, dass das Absatzpotenzial von Milchprodukten und Käse besser genutzt und gestärkt wird, und dass eine in allen drei Dimensionen nachhaltige Milchproduktion langfristig betrieben werden kann!

3. Wichtigste Anliegen an die Agrarpolitik 22+

Die VMI hat bereits im Vorfeld der AP 22+ die nachfolgenden Hauptforderungen aufgestellt:

1. **Strategische Weiterentwicklung:** Der Fokus muss auf die langfristige Stärkung derjenigen Sektoren und Produktionssysteme gelegt werden, welche nachhaltige Perspektiven, auch in stärker liberalisierten Märkten, haben. Aus Sicht der VMI gehört die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion unter Einhaltung hoher Tierhaltungsstandards ganz klar dazu.
2. **Marktöffnungsthemen:** Die Milchwirtschaft ist auf die Weiterentwicklung von bestehenden bilateralen Freihandelsabkommen (FHA), aber auch auf den Abschluss neuer FHA angewiesen. Den offensiven Handelsinteressen der Milchwirtschaft muss im innerlandwirtschaftlichen Vergleich mehr Gewicht beigemessen werden. Potenzial wird beispielsweise in revidierten FHA mit Kanada, Mexiko, Südkorea oder Japan gesehen, aber auch in neuen FHA mit dem Mercosur oder den USA. Der Fokus muss dabei auf verbesserten Exportkonditionen für Käse, Frischprodukte, Spezialpulver und Baby Food liegen. Eine umfassende Marktöffnung gegenüber der EU ist erst in einem späteren Schritt anzugehen.
3. **Marktstützung:** Zur Abfederung des schon heute im Vergleich zur übrigen Landwirtschaft deutlich stärkeren Marktöffnungsgrades ist die Milchwirtschaft auf die Weiterführung der bestehenden Marktstützungsinstrumente angewiesen (Verkäsungszulage, neue allgemeine Milchzulage).
4. **Direktzahlungssystem:** Das Direktzahlungssystem ist so zu modifizieren, dass die Benachteiligung der Milchproduktion reduziert wird und Verzerrungen eliminiert werden. Die starke Flächenanbindung verhindert die Flächenmobilität, was wachstumswillige Betriebe ausbremst. Produktionssysteme und Programme zur Förderung der Nachhaltigkeit sind wie vorgeschlagen auszubauen, wobei die Branche und die Marktakteure bei der Ausgestaltung der Programme in die Verantwortung genommen werden sollen.
5. **Kostenproblematik:** Über ein umfassendes Kostensenkungspaket muss dieses Thema angegangen werden (Anreizsysteme, Beratung, Lehre, Vereinfachungen, Produktionsmittelpreise).
6. **Absatzförderung und Forschung:** Schweizer Milchprodukte müssen sich differenzieren können. Dies kann über hohe Produktionsstandards, aber auch Innovationen und Marketingmassnahmen erfolgen. Die staatlichen Investitionen in diesen Bereichen dürfen daher nicht reduziert werden. Die Liebfeld-Kulturen sind der CH-Milchbranche nachhaltig sicherzustellen (z.B. durch Einbringung in eine Stiftung).

4. Hauptforderungen nach dem Studium der Vernehmlassung

1. **Aufnahme von Instrumenten zur Abfederung allfälliger weiterer Grenzöffnungsschritte:** Was komplett fehlt sind Ausführungen zum Marktzugang. Die Milchwirtschaft als einziger Sektor, der auf einem Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft basiert und einen Nettoexportüberschuss aufweist, ist auf die Weiterentwicklung von bestehenden bilateralen Freihandelsabkommen (FHA), aber auch auf den Abschluss neuer FHA angewiesen. Den offensiven Handelsinteressen der Milchwirtschaft muss im innerlandwirtschaftlichen Vergleich stärkeres Gewicht beigemessen werden. Wir bedauern daher sehr, dass sich die AP 22+ nunmehr ausschliesslich auf die agrarpolitischen Instrumente beschränkt und die Grenzöffnungsfragen vollständig ausklammern will. Wir teilen zwar die Ansicht, dass konkrete Marktöffnungsziele nur im Zusammenhang mit Freihandelsverhandlungen mit spezifischen Staaten und in Kenntnis der damit verbundenen Exportchancen diskutiert werden können. Wir sind aber dennoch der Meinung, dass die Instrumente der Agrarpolitik und allfällige weitere Öffnungsschritte im Sinne des Abschlusses oder der Weiterentwicklung von Freihandelsverträgen so eng miteinander verknüpft sind, dass das Instrumentarium zur Abfederung von allfälligen weiteren Öffnungsschritten in der AP 22+ hätte bereitgestellt werden müssen. An der Thematisierung zukünftiger Möglichkeiten im Bereich von Begleitmassnahmen müsste aus unserer Sicht vor allem auch die Landwirtschaft sehr grosses Interesse haben.

In diesem Sinne fordern wir, dass die AP 22+ auch auf diese Fragen Antworten bereithalten muss. So könnte sich die VMI z.B. sehr gut vorstellen, sämtliche Einnahmen aus der Versteigerung von landwirtschaftlichen Zollkontingenten in einen für Begleitmassnahmen bei weiteren Öffnungsschritten zweckbestimmten Fonds fliessen zu lassen. Aus diesem Fonds könnten dann im Falle eines substanziellen Abbaus der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommens Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft finanziert werden. Ein besonderes Augenmerk müsste dabei auch auf Massnahmen im Bereich Risikomanagement wie auf Seite 37 (Box 6) beschrieben, gelegt werden. Die Zollabschöpfung, welche die Inlandproduktion schützt, die Schweizer Exporteure aber auch negativ betrifft, würde so letztlich dazu dienen, die Folgen eines allfälligen Zollabbaus auf die Landwirtschaft und die erste Verarbeitungsstufe abfedern zu helfen. Ein solches Instrument zur Finanzierung von Begleitmassnahmen bei allfälligen weiteren Öffnungsschritten hat nichts mit einer generellen, abstrakten Forderung nach Zollabbau zu tun und sollte daher auch auf Seite der Landwirtschaft und der ersten Verarbeitungsstufe keine Existenzängste auslösen – im Gegenteil kann dies dazu beitragen, Vertrauen in wirksame Auffangmassnahmen zu schaffen. In diesem Sinne regen wir an, zumindest die möglichen Begleitmassnahmen bei allfälligen weiteren Öffnungsschritten in der Botschaft der AP 22+ zu behandeln.

2. **Verzicht auf zusätzliche, komparative Schwächung der Milchproduktion:** Gemäss den Ausführungen zur Gesamtwirkung der AP 22+ wird das Grünland und die Milchkuhhaltung gegenüber den anderen Sektoren der Landwirtschaft weiter geschwächt (S. 146 des erläuternden Berichts). Dies obschon der Milchsektor international der konkurrenzfähigste Sektor der Landwirtschaft sein dürfte, seine Hausaufgaben macht (Mehrwertstrategie, "grüner Teppich", Nachhaltigkeitsprogramme verschiedener Marktakteure) und bereits in der AP 2014-17 zu den Verlierern gehörte. Während der Erarbeitungsphase der AP 22+ wurde of ausgesagt, dass Stärken nachhaltig gestärkt werden sollten. Dem widerspricht die Vorlage in ihren Gesamtauswirkungen auf die Milchwirtschaft. Erstaunlich ist unter anderem, dass der Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen mit der AP 22+ um 50% erhöht werden soll. Dies, obwohl die diesbezügliche Zielsetzung bereits nahezu erreicht wurde (S. 43 des erläuternden Berichts).

3. **Kostensenkungspotential bei den Vorleistungen:** In der AP 2014-17 wurde im Bereich der Vorleistungen noch von einem grossen Potenzial für eine Senkung der Produktionskosten gesprochen. Ausserdem wurde ein Effizienzverbesserungspotenzial von CHF 700 Mio. ausgewiesen, wenn alle Betriebe das Effizienzniveau der 50 Prozent Besten erreichen würden. Zu diesem Thema findet sich nun nichts mehr in der Vernehmlassungsunterlage. Dieser Punkt ist dringend wieder aufzunehmen und anzugehen. Über ein umfassendes Kostensenkungspaket muss dieses Thema angegangen werden (Anreizsysteme, Beratung, Lehre, Vereinfachungen, Produktionsmittelpreise).
4. **Ablehnung der Senkung der Verkäsungszulage:** Die Verkäsungszulage soll im Geltungsbereich des liberalisierten Käsemarktes die Rohstoffpreisdifferenz zur EU ausgleichen. Aufgrund der Währungsentwicklungen ist diese Differenz in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen, eine Senkung der Verkäsungszulage würde daher der ursprünglichen Zielsetzung nicht mehr gerecht. Silomilch ist nicht per se schlechter als silofrei produzierte Milch, ausserdem ist der Markt bereits heute ausreichend mit silofreier Milch versorgt. Es kann also nicht von einem vom Bund zu korrigierenden Marktversagen gesprochen werden. Die vorgeschlagene Lösung würde bestehende und wichtige, industriell produzierte Käsesorten wie Mozzarella oder Raclette Suisse unbegründet benachteiligen und zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Der Vorschlag, die Siloverzichtszulage anzuheben und dafür die Verkäsungszulage zu senken, ist der falsche Weg und wurde von der ganzen Branche daher stets abgelehnt. Das Problem im Bereich der Produktion von Käse mit tiefen Fettgehaltsstufen ist seit längerem bekannt und endlich einer Lösung zuzuführen. Dies umso mehr, als, Ideen zur Lösung oder Abschwächung vorhanden und dem BLW bekannt sind.
5. **Ablehnung der Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste silofreie Milch:** Die VMI lehnt auch die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste silofreie Milch ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine spezifische Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen wie zum Beispiel Biomilch demgegenüber nicht. Ein Anreiz zur Produktion von nachhaltig produzierter Milch ist indes zur Erreichung der definierten Ziele namentlich in den Bereichen Umwelt, Tierwohl und Tiergesundheit wie auch zur verstärkten Differenzierung gegenüber dem Ausland geboten. Dies ist über einen angemessenen und wirkungsvollen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen. Eine entsprechende Branchenvorgabe der BO Milch für nachhaltig produzierte Milch liegt bereits vor ("grüner Teppich") daran könnte ohne weiteres angeknüpft werden.
6. **Nachhaltigkeit und Markt:** Die VMI nimmt zur Kenntnis, dass Themen aus dem Bereich Gewässerschutz in die AP 22+ aufgenommen worden sind, um der sogenannten Trinkwasserinitiative konkrete Massnahmen entgegenhalten zu können. Dies unterstützen wir selbstverständlich, schießt die Trinkwasserinitiative trotz im Grundsatz anerkannten Anliegen doch massivst übers Ziel hinaus und würde zu einer vollständigen Umkämpfung der heutigen Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft führen. Wir stellen insgesamt jedoch fest, dass das Timing bei der parlamentarischen Behandlung der zwei Geschäfte nach heutigem Stand nicht optimal ist, um mit der AP22+ der Trinkwasserinitiative beizukommen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Wir erlauben uns sodann darauf hinzuweisen, dass auch andere Themen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit für unsere Branche relevant sind. So werden im Bericht zum Beispiel auf Seite 23 Klimaziele gesetzt, es finden sich aber anschliessend keine Massnahmen, welche auf die Erreichung dieser Ziele hinwirken. Dies müsste im Gesamtkontext der Nachhaltigkeit ebenfalls angegangen werden. Ganz generell sind aus Sicht der VMI, die Synergien zwischen Nachhaltigkeits-, und Markt-Aspekten noch deutlicher auszuarbeiten, wobei aus unserer Sicht der Fokus noch stärker auf den (nachhaltigen) Markterfolg gelegt werden müsste.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente, S. 32	Umsetzung der Plattform für Agrexporte wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Die VMI unterstützt die Idee des Bundes, eine Plattform für Agrarexporte zu schaffen, welche der Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln dient. Die Ausgestaltung der Plattform muss jedoch wettbewerbsneutral erfolgen. Die entsprechenden Aufgaben müssen in Zusammenarbeit mit der Branche im Vorfeld geklärt werden .</p> <p>Wichtig ist der VMI, dass diese Plattform sämtlichen interessierten Branchen, die bereit sind sich im Rahmen der notwendigen Eigenmittel finanziell zu beteiligen, offensteht. Mittelfristig ist aus dieser Optik anzustreben, dass die Finanzierung aus den Krediten des Seco erfolgt. Nichtsdestotrotz nimmt die VMI positiv zur Kenntnis, dass für eine Anfangsphase bis zum Jahr 2025 (S. 139 der Vernehmlassungsunterlage) eine Finanzierung aus den Mitteln der Qualitäts- und Absatzförderung möglich wäre.</p>
3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54	Umsetzung der Innovationsförderung wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Wir begrüßen den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis, d. h. die eigentliche Verwertung des Wissens, gefördert werden soll und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleibt, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt wird. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die beste landwirtschaftliche Produktion ohne Verarbeitungskapazitäten im eigenen Land nicht überlebensfähig ist.</p>
3.1.1.2 Digitalisierung, S. 54	Umsetzung der Digitalisierung auf Gesetzesstufe wie in der Unterlage vorgesehen;	<p>Wir begrüßen es, dass der Bund das Thema Digitalisierung angeht und im Landwirtschaftsgesetz neben den bereits bestehenden Grundlagen (Art. 165c – 165f) eine erweiterte gesetzliche Grundlage schaffen will. Durch die vor kurzem verabschiedete Charta zur Digitalisierung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung auf Verordnungsstufe rasch konkretisieren	<p>und das Manifest des Bundesrates wären hier konkrete Inputs vorhanden, wo der Bund effektiv Entlastung bieten kann. Entsprechend enttäuschend ist es, dass trotz der seit 2014 bestehenden gesetzlichen Grundlagen die Durchlässigkeit des Datenflusses zwischen den verschiedenen Akteuren immer noch unzureichend ist. In der Vernehmlassungsunterlage wurden keine konkreten Ideen aufgezeigt, wo im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft durch die Digitalisierung effektiv weitere Verbesserungen erreicht werden können.</p> <p>Zudem fehlt uns hier ein zentraler Punkt, wenn die Digitalisierung weiter fortschreitet: die Frage der Datenhoheit. Auch hier sollte der Staat Verantwortung übernehmen und diese Frage klar regeln.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, 56/57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.	<p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit von mehr als 2/3 einer Branche ein Mittel gegen Aussenseiter/Trittbrettfahrer zu geben. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft, was in der Branche zur Befürchtung führte, dass ein Instrument in der Praxis konkret gescheitert sein musste, damit eine Allgemeinverbindlichkeit erteilt wurde. Dies hätte auf die bestehenden Selbsthilfemassnahmen der Branchen stark negative Auswirkungen gehabt. Ein Wiederaufbau dieser Massnahmen nach einem effektiv bereits eingetretenen Scheitern wäre teils fast nicht umsetzbar. Die bisherige Auslegung des Bundesrats ist daher korrekterweise moderat ausgefallen und eine glaubhaft aufgezeigte Gefahr der Gefährdung reichte aus, um eine Allgemeinverbindlichkeit zu erteilen.</p> <p>Die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage kündigen nun eine Praxisänderung an: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden faktisch erst in den Genuss einer</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Allgemeinverbindlicherklärung kommen, wenn die Gefährdung der Massnahme sich bereits erfüllt hat. Damit wird ohne Not eine Schwächung/ein Risiko für diese wichtigen Selbsthilfemassnahmen geschaffen. Zudem kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung, da Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad gegenüber solchen mit einem tiefen, aber über zwei Drittel liegenden Organisationsgrad deutlich benachteiligt würden.</p> <p>Die heutige Auslegung des Bundesrates ist somit unverändert weiterzuführen. Andernfalls ist Art. 9 LwG anzupassen und die Präzisierung, dass eine potentielle Gefährdung zur Gewährung einer Allgemeinverbindlichkeit ausreicht, wieder einzuführen.</p>
3.1.2.3 Zulagen Milch- wirtschaft, S. 60	Auf die Umlagerung von Mitteln aus der Verkäsungszulage hin zur Siloverzichtszulage ist zu verzichten.	<p>Die Verkäsungszulage soll seit der Liberalisierung des Käsemarktes gegenüber der EU die Milchpreisdifferenz zwischen der Schweiz und der EU ausgleichen. Diese Differenz ist in den vergangenen Jahren wieder angestiegen (Aufwertung des Schweizer Frankens; Milchpreiserfall in der EU) und die Situation auf dem Käsemarkt ist daher per se angespannt.</p> <p>Die VMI lehnt es ab, ein ausdrücklich als Ausgleichsinstrument in einem teilgeöffneten Markt eingeführtes Instrument zu schwächen. Dies würde den international grundsätzlich erfolgreichen, dem internationalen Druck aber auch direkt ausgesetzten Käsesektor besonders treffen. Zudem würde es ein falsches Signal in Bezug auf allfällige künftige Verhandlungen von Freihandelsverträgen geben. Solche auszuhandeln resp. die Unterstützung der Branche zu erhalten würde schwieriger, wenn sich die Produzenten und die erste Verarbeitungsstufe nicht mehr auf die zur Abfederung eingeführten Instrumente verlassen könnten.</p> <p>Im Gegensatz zur Verkäsungszulage soll die Siloverzichtszulage die höheren Kosten der silofreien Produktion für Rohmilchkäse ausgleichen. Diese Zulage stammt aus der Zeit der Käseunion, ist also deutlich älter als die Verkäsungszulage.</p> <p>Silomilch ist nicht per se schlechter als silofrei produzierte Milch, bei Silage läuft lediglich der</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Auf die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch ist zu verzichten. Es ist jedoch an einer Steigerung der Attraktivität der nachhaltig produzierten Milch festzuhalten, und über einen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen.</p> <p>Die Ausdehnung der Verkäsungszulage auf Büffelmilch wird unterstützt.</p>	<p>Gärprozess leicht anders ab als beispielsweise in einem Heustock . Es gibt insbesondere im Bereich Rohmilchkäse einen durchaus berechtigten Markt für silofrei produzierte Milch, diesbezüglich wird aber bereits seit langem ein Beitrag von 3 Rp./kg zum Ausgleich der höheren Produktionskosten ausbezahlt. Ein allfälliger Restbetrag ist am Markt zu realisieren. Ausserdem ist der Markt bereits heute ausreichend mit silofreier Milch versorgt. Es kann also nicht von einem vom Bund zu korrigierenden Marktversagen gesprochen werden. Die vorgeschlagene Lösung würde bestehende und wichtige, industriell produzierte Käsesorten wie Mozzarella, Raclette Suisse oder Hüttenkäse unbegründet benachteiligen und zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.</p> <p>Die VMI lehnt auch die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch ab. In einem solchen Konzept würde silofrei produzierte Milch zu einer Milchproduktionsart und von der Rohmilchkäseherstellung abgekoppelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine spezifische Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen wie zum Beispiel Biomilch demgegenüber nicht. Neue Marktverzerrungen würden damit eingeführt und die Gesamtmarktstabilität wieder in Frage gestellt werden. Ein Anreiz zur Produktion von nachhaltig produzierter Milch ist indes zur Erreichung der definierten Ziele namentlich in den Bereichen Umwelt, Tierwohl und Tiergesundheit wie auch zur verstärkten Differenzierung gegenüber dem Ausland geboten. Dies ist über einen angemessenen und wirkungsvollen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen. Eine entsprechende Branchenvorgabe der BO Milch für nachhaltig produzierte Milch ("grüner Teppich") liegt bereits vor; daran könnte ohne weiteres angeknüpft werden.</p> <p>Das in der Vernehmlassungsunterlage dargestellte Problem des Viertelfettkäses muss endlich und effektiv gelöst werden. Dies ist auf Verordnungsstufe möglich, indem Käse mit tiefem Fettgehalt von der Ausrichtung der Verkäsungszulage ausgeschlossen würde.</p> <p>Die Ausdehnung der Verkäsungszulage auf Büffelmilch wird unterstützt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.4 Beitrag an die Milchprüfung, S. 60	Transfer der Zuständigkeit ins BLW umsetzen wie geplant.	<p>Die VMI begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Art. 41 sowie in Art. 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Die Milchbranche ist an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert.</p> <p>Betreffend des Kostenanteils des Bundes nehmen wir zur Kenntnis, dass eine Senkung dieser Beteiligung angestrebt wird. Dabei ist aber unklar, ob sich dieser Anteil von den Gesamtkosten versteht oder – wie heute – nur die effektiven Laborkosten gemeint sind. Spricht man von den Gesamtkosten, dann beteiligt sich die Branche schon heute in erheblichem Mass. Beziehen sich die im erläuternden Bericht als Ziel genannten 50 % Branchenanteil auf die blossen Laborkosten, dann würde die Branche insgesamt deutlich mehr als 50 % des Aufwandes tragen, was aufgrund des öffentlichen Charakters (Einhaltung Äquivalenzabkommen mit der EU, Vollzug Lebensmittelsicherheit) dieses Teils der Milchprüfung nicht angehen kann.</p>
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG), S. 67 ff.	-	<p>Die VMI setzt sich für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, die vom Markt nachgefragt werden.</p> <p>Wie bereits einleitend festgehalten, hat die VMI im Vorfeld zur AP 22+ verschiedene Forderungen gestellt. Für den Bereich Direktzahlungen wurde gefordert, dass das Direktzahlungssystem so zu modifizieren sei, dass die Benachteiligung der Milchproduktion reduziert wird und Verzerrungen eliminiert werden. Zudem sei die starke Flächenanbindung der Direktzahlungen, welche die Flächenmobilität verhindert und somit wachstumswillige Betriebe ausbremst, zu korrigieren.</p> <p>Die erste Forderung wurde auch gemäss den Ausführungen auf S. 146 der Vernehmlassungsunterlage selbst klar nicht erreicht. Der Milchsektor wird insgesamt geschwächt. Dies ist zwingend zu korrigieren, da es den im Vorfeld der Vorlage definierten Zielen widerspricht.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aus Sicht der VMI sollte die strikte Zielausrichtung der Direktzahlungen beibehalten werden. Zudem sollte das Modell so ausgestaltet sein, dass es auch auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet ist und bei allfälligen Marktöffnungsschritten reagiert werden kann. Dies ist mit dem vorgeschlagenen System grundsätzlich gewährleistet; insbesondere der Betriebsbeitrag erscheint uns diesbezüglich als geeignetes Instrument. Dieser müsste aber noch weiterentwickelt werden (vgl. unten). Weitere zielgerichtete Beiträge zur Förderung der Nachhaltigkeit und der Tiergesundheit unterstützen wir (vgl. unten). Wir verzichten ansonsten darauf, uns im Detail zu den einzelnen Direktzahlungsarten zu äussern und verweisen auf die Stellungnahme der BO Milch und der Schweizer Milchproduzenten SMP, welche wir integral unterstützen.</p>
3.1.3.3 Versorgungs- sicherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge, S. 75	Prüfung einer Weiterentwicklung des Basisbeitrags/Betriebsbei- trags im Sinne der Studie der economiesuisse (Autor: Jacques Chavaz)	<p>Wir haben Kenntnis davon genommen, dass durch den Basisbeitrag/Betriebsbeitrag die Betriebsvielfalt erhalten werden soll. Der Betriebsbeitrag soll die Mehrkosten abdecken, die aus der kleinräumigen Struktur und der gesellschaftlich gewünschten Strukturvielfalt in der Schweiz entstehen.</p> <p>Diese Idee kann die VMI grundsätzlich nachvollziehen, sie müsste aber noch weiterentwickelt und allenfalls mit dem Flächenbeitrag kombiniert werden. Hierzu hat die im Vorfeld der AP 22+ publizierte Studie der economiesuisse (Autor: Jacques Chavaz) unseres Erachtens interessante Vorschläge gemacht, indem einerseits der Flächenbeitrag ab einer gewissen Fläche abnehmen würde, andererseits der Betriebsbeitrag bei Betrieben zwischen 0,2 und 1,5 SAK ansteigen und danach plafoniert würde. So könnte genau die in der Vernehmlassungsunterlage genannte Kategorie der Familienbetriebe aufgrund der kleinräumigen Strukturen speziell gefördert werden, ohne eine blosse Hobby-Landwirtschaft zu stark zu befördern. Auch sollte der Aspekt berücksichtigt werden, dass es sich hier nicht einfach um einen nicht an eine Leistung gekoppelten Beitrag handelt.</p>
3.1.3.5 Produktionssys-	Einführung teilbetriebliche Pro-	Die Förderung der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion, für welche gesunde Nutztiere eine elementare Grundlage sind liegt im Interesse der Gesellschaft, gleichzeitig besteht zu einem

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tem- und Ressourceneffizienzbeiträge sowie 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge	duktionssystembeiträge zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion sowie Einführung eines zweistufigen Anreizprogramms „Gesundes Nutztier“	<p>gewissen Grad eine Zahlungsbereitschaft dafür bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Das in der Vernehmlassungsunterlage skizzierte Vorgehen scheint uns deshalb zielführend. Namentlich sollen die Marktakteure in die Pflicht genommen werden, sei es bei der Definition, der Umsetzung und beim Wirksamkeitsnachweis von entsprechenden Programmen und Massnahmen. Da es sich um wichtige Themen handelt, um die definierten Ziele, beispielsweise betreffend Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zu erreichen, müssen diese zwingend bereits per 2022 zur Verfügung stehen. Dabei kann von den zahlreichen praktischen Erfahrungen bereits existierender Initiativen profitiert werden.</p>
3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5. Titel, S. 86	Schaffung spezifischer Strukturhilfen in Sektoren mit offenen Grenzen zur Senkung der Strukturkosten.	<p>Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft zum Teil wirtschaftlich sehr deutlich diskriminiert. Trotzdem ist die Milch aber das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.</p> <p>Die Milchproduzenten fordern deshalb für Sektoren mit offenen Grenzen (Milch) Strukturhilfen auf der Basis von nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten. Letztlich geht es um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen am Standort Schweiz; um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft. Diese Forderung können wir vollumfänglich unterstützen. Entsprechend ausbezahlte Beihilfen müssten aber selbstverständlich ebenfalls an eine Wirtschaftlichkeitsprüfung geknüpft sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen. Wir fordern den Bundesrat daher auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 22+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.</p>
<p>3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG), S. 90</p>	<p>Umsetzung der Förderung der Forschung wie in der Unterlage vorgesehen</p>	<p>Wir begrüßen den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Forschung nicht nur auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt werden soll. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion auch an eine gesicherte, inländische Verarbeitung gebunden ist.</p>
<p>3.2 Boden- und Pachtrecht, S. 118</p>	<p>Umsetzung der Massnahmen im Boden und Pachtrecht mindestens wie in der Unterlage vorgesehen. Die Flächenmobilität muss gesteigert werden.</p>	<p>Eine der Forderungen der VMI im Vorfeld der AP 22+ war, dass die agrarpolitischen Massnahmen so auszugestalten sind, dass sie wirtschaftlich sinnvolle Strukturveränderungen nicht behindern. Unter anderem angesprochen wurde das Thema Flächenmobilität.</p> <p>Wir begrüßen daher die Bestrebungen des Bundes, welche grundsätzlich zu einer höheren Flächenmobilität beitragen und damit auch den Einstieg neuer Bewirtschafter begünstigt, welche jeweils auch neue Impulse in den Landwirtschaftssektor einbringen können. Dass gleichzeitig eine gewisse Professionalisierung erfolgt, indem die alte landwirtschaftliche „Schnellbleiche“ abgeschafft wird, begrüßen wir ebenfalls.</p>
<p>4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel</p>	<p>Umsetzung des Bundesbeschlusses zum Zahlungsrahmen</p>	<p>Die VMI begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget (unter Berücksichtigung der Umlagerung der Mittel aus dem abgeschafften Schoggigesetz) stabil gehalten</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2022-2025, S. 132	<p>wie in der Unterlage vorgesehen</p> <p>Höherer Mitteleinsatz für Programme im Nutztierbereich (RAUS, BTS, Nachhaltige Milch- und Fleischproduktion, Tiergesundheit) als jetzt vorgesehen</p>	<p>werden soll. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die für die neue Milch- und Getreidezulage zur Verfügung stehenden, aus dem Budget der Finanzverwaltung verlagerten Mittel mindestens auf dem heutigen Niveau stabil gehalten werden.</p> <p>Die Verteilung der Mittel unter den Produktionssystembeiträgen hat sich an der gesellschaftlichen Bedeutung der verfolgten Ziele zu orientieren. Die artgerechte Tierhaltung steht hier weit oben. Die für das neue Tiergesundheitsprogramm benötigten Mittel dürfen auf keinen Fall im Bereich RAUS, BTS und nachhaltige Milch- und Fleischproduktion kompensiert werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 LWG	² Die Zulage beträgt 43 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...	Begründung vgl. oben zu 3.1.2.3
Art. 39 LWG	<p>¹Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.</p> <p>²Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.</p>	Geltendes Recht ist beizubehalten. Begründung vgl. ob zu 3.1.2.3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	
<p>Art. 70a</p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p>	<p>Die VMI unterstützt bei der Anpassung der Vorlage im Bereich der Direktzahlungen die Einhaltung der Schweizer Milchproduzenten. Für eine weitergehende Begründung wird auf deren Vernehmlassung verwiesen.</p> <p>c.) Die Anknüpfung der Ausrichtung von Direktzahlungen an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz ist nicht begründbar.</p> <p>i.) Die VMI hat Verständnis für das Anliegen insbesondere der Bäuerinnen. Sachlich ist es als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen damit aber so negativ deklariert und falsch platziert.</p>




Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>„Förderung Professionalität“ Fachausweis EFZ & Weiterbildung 2'000.- „Offene Märkte“ Milch- / Zuckerrübenproduktion 3'000.-</p> <p>Das System fördert sachliche Leistungen (qualifizierte und angemessene Ausbildung) resp. entschädigt Handicaps aufgrund von Marktöffnungen. Der Vorschlag wäre administrativ sehr einfach umsetzbar im Sinne einer ansteigenden „Flat-Rate“ (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milch: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der vermarkten Milchmenge bis zu einem Maximum ab 150'000 kg (d.h. ab 150'000 kg: 3'000.-- CHF). • Zuckerrüben: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der Anbaufläche Zuckerrüben bis zu einem Maximum ab 5 ha (d.h. ab 6.0 ha: 3'000.—CHF).
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Beibehaltung des heutigen Textes	Die VMI unterstützt die Forderung der Milchproduzenten, das heutige System weiterzuführen. Dies mit dem gleichzeitigen Ziel, die Administration auf allen Stufen tief zu halten.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Abs. 1 Bst. b und d	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders	Die VMI befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte zentral: <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kon-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>trollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen.</p> <p>c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern wir eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP  VSKP + USPPT Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre 6330_VSKP_Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.03.2019,  Ruedi Fischer, Präsident  Niklaus Ramseyer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bericht zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vom 14. November 2018 eröffnet der Bundesrat die Möglichkeit, sich zur Zukunft der Schweizer Agrarpolitik zu äussern. Die VSKP dankt, an der Anhörung teilnehmen zu können. Die Vereinigung der Schweizerischen Kartoffelproduzenten äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme zu Themen, die in erster Linie die Kartoffelproduktion und deren Rahmenbedingungen in der Schweiz betreffen. Bei den Themen, zu denen sich die VSKP nicht äussert, wird die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes unterstützt.

Folgende Inhalte des Berichtes müssen aus der Sicht der Kartoffelproduktion hervorgehoben werden:

- **Aufhebung der Inlandleistung und Vergaben der Zollkontingente mittels Versteigerung:**
Die beantragte Neuregelung bei der Vergabe von Importkontingenten wird von der VSKP kategorisch abgelehnt. Die Inlandleistung hat sich in der Vergangenheit als geeignetes Instrument dazu erwiesen. Die im Bericht enthaltenen Argumente sind einerseits nicht korrekt und schaffen andererseits Erwartungen, die nach Abschaffung der Inlandleistung so nicht eintreten würden.
- **Weiterentwicklung des ÖLN:**
Die VSKP lehnt eine Weiterentwicklung des ÖLN nicht grundsätzlich ab. Eine Einhaltung des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN scheint aus Sicht der VSKP jedoch überflüssig. Sowohl die angedachten Änderungen im Bereich der Biodiversitätsförderung als auch die Einführung einer neuen Nährstoffbilanzierung werden von der VSKP kritisch beurteilt. Der Bereich Pflanzenschutz als neues Element im ÖLN wird von der VSKP insofern nicht als Ganzes unterstützt, da die aktuelle Formulierung zu intransparent ist und zu viel Handlungsspielraum offen lässt.
- **Abschaffung der Ressourceneffizienzbeiträge/ Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge**
Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize für die Förderung von ressourcenschonenden Anbauverfahren im Ackerbau gegeben. Eine Weiterführung der REB im Ackerbau wird daher verlangt. Dem Ackerbau bleibt somit weiterhin die Möglichkeit offen, umweltschonende Anbauverfahren in gerechtfertigter Höhe entschädigen zu lassen. Die Aufnahme technischer Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz aus den REB in den ÖLN erachtet die VSKP im Kontext aktueller Grundsatzdebatten und im Rahmen eines fortschrittlichen Ackerbaus als sinnvoll. Die Formulierung neuer Voraussetzungen im ÖLN müssen jedoch in Zusammenarbeit mit der Branche und möglichst praxisorientiert erfolgen. Einen Ausbau der Produktionssystembeiträge im Ackerbau wird von der VSKP begrüsst. Dem Ackerbau wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, zukünftige Herausforderungen im Bereich Umweltschutz und Markt mit agrarpolitischer Unterstützung anzugehen.

Weitere Bemerkungen zum erläuternden Bericht sowie zu den Änderungen in den verschiedenen Gesetzestexten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten</p> <p>Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht</p> <p>Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Die Berücksichtigung der Inandleistung bei der Vergabe der Zollkontingente hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die VSKP lehnt einen Systemwechsel bei der Vergabe entschieden ab.</p> <p>Eine Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften wird von der VSKP klar abgelehnt. Bereits heute führen die hohen Bodenpreise zu Entwicklungsschwierigkeiten der familiären Landwirtschaftsbetriebe. Eine Lockerung des BGGB würde zu einer zusätzlichen Verschärfung der Problematik führen.</p> <p>An der Nährstoffbilanzierung mittels Suisse-Bilanz muss aus Sicht der VSKP aus Kontinuitätsgründen im System festgehalten werden.</p> <p>Das heutige System in der Biodiversitätsförderung hat sich bewährt. Sowohl die quantitativen wie auch die Ziele in der Vernetzung wurden erreicht. Eine Steigerung der Biodiversitätsförderung muss über eine Förderung der qualitativen Merkmale der heutigen Elemente in der Biodiversitätsförderung erreicht werden.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		
3.1.2.2 Inandleistung	Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	<p>Das Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz funktioniert heute nach einem einfachen Prinzip: «Importe: So viel wie nötig, nicht mehr und auch nicht weniger».</p> <p>Dank den aktuell bestehenden Regeln und Instrumenten zur Steuerung der Importmengen, konnte der Schweizer Markt immer ausreichend versorgt werden, ohne dass dafür erhöhte</p>

		<p>Zölle bezahlt werden mussten. Alle Stufen der Branche - Produzenten, Handel, Verarbeitung - beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe.</p> <p>Der Markt von frischem Obst, Gemüse und Kartoffeln ist ein spezieller Markt. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der grosse Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und äusserst kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten.</p> <p>Um den Ansprüchen aller Marktpartner gerecht zu werden, haben der Bund und die Branche ein Import-System aufgebaut, das es erlaubt, kurzfristig auf die Marktsituation zu reagieren und dabei gleichzeitig die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der WTO (Mindestmarktzutritt) vollumfänglich einzuhalten.</p> <p>Eines dieser Instrumente ist das Kriterium der «Inandleistung» für die Zuteilung der Kontingents-anteile an die Importberechtigten. Mit der Inandleistung wird erreicht, dass nicht nur reine Importeure, sondern auch jene Handels- und Verarbeitungsunternehmen einen Anteil am Importkontingent erhalten, die sich auf inländische Produkte fokussieren. Sie sind immer dann auf Importe angewiesen, wenn die inländische Ernte ihren Bedarf nicht zu decken vermag.</p> <p>Bei Kontingenten für Tafeläpfel, Tomaten, Gurken, Treibzichorien und für 50% der Speisekartoffeln werden Kontingentanteile deshalb fairerweise nach Marktanteilen zugeteilt. Auch die Kontingente für Verarbeitungskartoffeln werden bedarfsgerecht und aufgrund der Verarbeitungsmenge den Industriebetrieben zugeteilt.</p> <p>Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.• Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und in den entsprechenden Zeitfenstern sicher.• Es stellt sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird.• Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.• Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.• Es verhindert, dass reine 'Sofa-Importeure' und Spekulanten sich an Importkontingenten bereichern.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können. <p>Die VSKP lehnt daher einen Systemwechsel bei der Vergabe von Importkontingenten kategorisch ab.</p>
--	--	--

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Damit die Schweiz auch nach 2022 GVO- frei bleibt unterstützt die VSKP eine Verlängerung. Das Gentechnikgesetz muss daher wie folgt angepasst werden:</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i></p> <p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
Art. 70a <i>Abs. 1 lit. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Abs 1. lit.c

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p>	<p>Die VSKP lehnt es ab, dass Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz neu zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen.</p> <p>lit.i Die VSKP lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, dass zur Ausrichtung von Direktzahlungen der/die Ehepartner/in über eine persönliche Sozialversicherung verfügen muss. Direktzahlungen habe nichts mit der Sozialversicherung der Ehepartner oder des eingetragenen Partners zu tun und sind daher klar zu trennen.</p> <p>Abs.2 lit.b Die VSKP lehnt einen Systemwechsel in der Nährstoffbilanzierung ab. Gerade im Kartoffelbau ist eine ausreichende Nährstoffversorgung der Kulturpflanze zur Qualitätssicherung nötig. Die SuisseBilanz als etabliertes Bilanzierungs- und Planungstool muss deshalb zwingend weitergeführt werden. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge.</p> <p>lit. c Die VSKP unterstützt auch zukünftig eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung. Dabei gilt es jedoch in erster Linie die vorhandenen Flächen und Elemente in ihrer Qualität zu verbessern und diese besser zu vernetzen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 3</p>	<p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes</p> <p>Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähig-</p>	<p>lit. f Neben der Erosion ist die Bodenverdichtung eine ernstzunehmende Herausforderung im Ackerbau. Die Erhaltung der Ertragsfähigkeit und Verhindern von Bodenverdichtungen namentlich auch im Unterboden ist im Interesse der Landwirtschaft. Vorbeugende Massnahmen wie die Verwendung von geeigneter Software zur Risikoabschätzung begrüßen wir als Empfehlungen. Wenn Schutzmassnahmen auf Verordnungsstufe eingeführt werden, müssen diese zwingend praxistauglich sein und in Ausnahmesituationen auch bei schwierigen Witterungsbedingungen nötige und dringende Erntearbeiten zulassen.</p> <p>lit. g Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel und die VSKP fordert Präzisierungen.</p> <p>lit. h Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>lit. i Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>keit der Ökosysteme der agromischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Abs.3 lit. a Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die VSKP lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>lit.c u. f Die VSKP befürwortet eine Obergrenze für Direktzahlungen. Die VSKP erachtet dazu die Aufrechterhaltung einer Obergrenze für Direktzahlungen pro SAK von CHF 70'000 als richtiges Instrument.</p> <p>lit. e Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen. Die Ausübung einer zeitgemässen Landwirtschaft wird kontinuierlich anspruchsvoller. Die VSKP ist daher der Ansicht, dass eine Minimalausbildung auf Stufe Fachausweis zum Erhalt von Direktzahlungen durchaus sinnvoll ist um das Bildungsniveau in der Landwirtschaft zu stärken. Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung bereits Direktzahlungen erhalten, soll jedoch eine Besitzstandswahrung gelten.</p> <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die	Die VSKP lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauform, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p> <p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet die VSKP die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Hügelsgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3-Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4-Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 lit. b</i></p>	<p>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Die VSKP befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Dem Ackerbau öffnet sich dadurch die Gelegenheit, Schwierigkeiten im Bereich Markt und Umwelt mit agrarpolitischer Unterstützung anzugehen. Die VSKP fordert aber folgende Voraussetzungen: Praxistauglichkeit, keinem zusätzlichen administrativen Aufwand, Mehrwert bzw. keinen Risiken am Markt und die nötige Übertragung von Kompetenzen an die Landwirtschaft.</p> <p>Die Höhe der Beiträge muss auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Der VSKP liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich abschliessend äussern zu können. Die VSKP verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben beibehalten</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben in den heutigen Anbausystemen gute Anreize im Bereich Bodenschonung und PSM-Reduktion gegeben. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die VSKP fordert im Rahmen der AP22+ eine Weiterführung der Ressourceneffizienzbeiträge. Eine Überführung der technischen Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz, die heute als Ressourceneffizienzprojekte laufen, in den ÖLN wird von der VSKP als</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fortschrittlich und im Rahmen der Modernisierung als nötigen Schritt angesehen. Dies nicht zuletzt im Kontext aktueller Grundsatzdebatten zum Thema Pflanzenschutz.</p>
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Die VSKP lehnt die Fusion der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung einer regionalen Strategie lehnt die VSKP ab. Diese stünde entgegen jeglicher Handelsfreiheit und sämtlichen Marktregel.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p>	<p>Eine wirksame Eindämmung von Pflanzenkrankheiten durch resistente und tolerante Sorten gewinnt im aktuellen Kontext stark an Bedeutung. Gerade im Kartoffelbau, wo Pflanzenkrank-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; o- der c. den Verhältnissen der ver- schiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbe- trieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Bei- trägen unterstützen</p>	<p>heiten massgeblich zum wirtschaftlichen Ergebnis einer Ernte beitragen und zudem PSM ein- gespart werden soll, ist eine zielgerichtete und effektive Pflanzenzucht und das Bereitstellen geeigneter Sorten Voraussetzung.</p> <p>Die VSKP vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 pu- bliziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sor- tenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen zukunftsgerichteten und nach- haltigen Pflanzenbau. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzen- züchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>
<p>Neu Art. 153a Bekämpfungsmassnah- men</p>	<p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Ei- genschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Ver- breitung möglich sind, und für solche, die die Kri- terien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine er- folgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf</p>	<p>Die VSKP unterstützt den neuen Artikel. Dieser schliesst bisherige gesetzliche Lücken im Pflanzenbau und bietet Hand bei der Bekämpfung invasiver Unkräuter (Bsp. Erdmandelgras)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten. 	

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen</p>	<p>1. Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Die VSKP lehnt den neuen Artikel ab.</p> <p>Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, dass zukünftig neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg in die Landwirtschaft ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesem Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden eine weitere Erhöhung der Bodenpreise verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben.</p> <p>Die VSKP lehnt daher eine Lockerung des BGBB zu Gunsten von kapitalstarken Vereinen, Genossenschaften und Stiftungen klar ab. Dies führte zu einer weiteren Verteuerung des ohnehin bereits schwer erschwinglichen Kulturlandes.</p>

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</p>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Die VSKP verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6330_VSKP_Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten_2019.03.05
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP

Kontaktperson für Rückfragen:
Herr Ruedi Fischer, ruedi@rvfischer.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die VSKP äussert sich **dezidiert gegen** eine Aufhebung der Inlandleistung zur Verteilung von Zollkontingenten. Die Inlandleistung als Richtgrösse hat sich in der Vergangenheit bewährt und als geeignetes Instrument bewiesen. Eine Versteigerung der Importkontingente hätte weder die erhoffte Wirkung bezüglich freiem Marktzutritt, noch würden die Kosten für die Konsumenten sinken.

Das Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz funktioniert heute nach einem einfachen Prinzip: «Importe: So viel wie nötig, nicht mehr und auch nicht weniger».

Dank den aktuell bestehenden Regeln und Instrumenten zur Steuerung der Importmengen, konnte der Schweizer Markt immer ausreichend versorgt werden, ohne dass dafür erhöhte Zölle bezahlt werden mussten. Alle Stufen der Branche - Produzenten, Handel, Verarbeitung - beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe.

Der Markt von frischem Obst, Gemüse und Kartoffeln ist ein spezieller Markt. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der grosse Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und äusserst kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten.

Um den Ansprüchen aller Marktpartner gerecht zu werden, haben der Bund und die Branche ein Import-System aufgebaut, das es erlaubt, kurzfristig auf die Marktsituation zu reagieren und dabei gleichzeitig die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der WTO (Mindestmarktzutritt) vollumfänglich einzuhalten.

Eines dieser Instrumente ist das Kriterium der «Inlandleistung» für die Zuteilung der Kontingentsanteile an die Importberechtigten. Mit der Inlandleistung wird erreicht, dass nicht nur reine Importeure,

sondern auch jene Handels- und Verarbeitungsunternehmen einen Anteil am Importkontingent erhalten, die sich auf inländische Produkte fokussieren. Sie sind immer dann auf Importe angewiesen, wenn die inländische Ernte ihren Bedarf nicht zu decken vermag.

Bei Kontingenten für Tafeläpfel, Tomaten, Gurken, Treibzichorien und für 50% der Speisekartoffeln werden Kontingentanteile deshalb fairerweise nach Marktanteilen zugeteilt. Auch die Kontingente für Verarbeitungskartoffeln werden bedarfsgerecht und aufgrund der Verarbeitungsmenge den Industriebetrieben zugeteilt.

Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt.

- Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.
- Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und in den entsprechenden Zeitfenstern sicher.
- Es stellt sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird.
- Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.
- Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.
- Es verhindert, dass reine 'Sofa-Importeure' und Spekulanten sich an Importkontingenten bereichern.
- Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können.

Der Bundesrat verspricht sich von einem Systemwechsel Vieles, das nicht eintreffen wird:

Der Wechsel von der Inlandleistung zu einer Versteigerung wird weder für die Landwirte, noch für die Konsumenten bessere oder stabilere Preise bringen.

Ein Importeur, der für einen Kontingentsanteil eine Versteigerungsprämie zahlen muss, der muss diese Kosten in den Verkaufspreis einrechnen. Die Konsumenten werden die Versteigerungsprämie letztlich bezahlen. Für die Versteigerungsprämien muss auch die Mehrwertsteuer bezahlt werden.

Wer für sein Importkontingent eine Versteigerungsprämie bezahlt, der wird diese Menge auch importieren. Der Import erhält so erste Priorität. Zeitlich besonders interessant wird der Import dann sein, wenn die Preisdifferenz zwischen In- und Ausland am grössten ist. Ein Kontingentsanteil wird à priori nicht mehr importiert, wenn ein Produkt fehlt, sondern dann, wenn damit der grösste Gewinn erzielt werden kann. Der Preisdruck auf die Schweizer Landwirte wird darum nicht abnehmen, sondern zunehmen.

Der Bundesrat kritisiert, dass die Inlandleistung «einen bewahrenden Effekt» für den Handel habe. Er wurde ganz offensichtlich falsch informiert. In kaum einem anderen Bereich der Land- und Lebensmittelwirtschaft waren Strukturwandel und Konzentrationsprozess in den letzten 15 Jahren dynamischer, als in der Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche; und dies auf sämtlichen Stufen der Wertschöpfungskette. Die Zahlen dazu liegen dem Bundesamt für Landwirtschaft vor. Die im Bericht zitierte Studie des italienischen Beratungsunternehmens Areté findet, dass dieser Konzentrationsprozess inzwischen sogar zu weit gehe und sich in der Schweiz Oligopole bilden könnten.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten, swiss silk 6340_Swiss Silk_Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Bergfeldstrasse 5 3032 Hinterkappelen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.02.2019, Ueli Ramseier

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

swiss silk hat das Perspektiven-Dreieck Markt – Betrieb – Umwelt bereits verinnerlicht.

- Markt: swiss silk richtet sich konsequent auf den Markt aus und produziert nur was von Konsumenten Seite her gefragt ist (Menge und Art der Produkte).
- Betrieb: swiss silk vergrössert den unternehmerischen Spielraum und erhält die Vielfalt auf den Höfen.
- Umwelt: swiss silk orientiert sich in seiner Produktionsrichtlinie an ökologischer Effizienz, Ressourcenschonung und Tierwohl. [Link Richtlinie](#).

Die Anpassungen in der AP22+ decken sich deshalb in weiten Teilen mit der aktuellen Ausrichtung in Konzept und Praxis von swiss silk.

ABER

Für die bei swiss silk organisierten Produzenten ist die Seidenproduktion meist nur einer von mehreren Betriebszweigen. Das landwirtschaftliche Einkommen aus den «klassischen» Betriebszweigen (z.B. Ackerbau, Tierzucht) ist auch bei den bei swiss silk organisierten Höfen ökonomisch bedeutender als die Aktivitäten rund um die Seidenproduktion. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass die Rahmenbedingungen für diese «klassischen Betriebszweige» möglichst gut sind.

Wir sehen deshalb **einige der geplanten Änderungen kritisch**, da sie auch den Betriebszweig der Seidenproduktion indirekt negativ beeinflussen können. Dies sind unter anderem die Aufhebung von Marktentlastungsmassnahmen (z.B. der Wegfall der Unterstützung für die Schafwollverarbeitung) oder die Umschichtung der Versorgungssicherheitsbeiträge.

Andererseits **begrüssen wir viele der geplanten Massnahmen**. Unter anderem, dass: der Direktzahlungsrahmen gleichbleibt, die Position der Ehegatten gestärkt wird oder dass die administrative Belastung verringert werden soll. Insbesondere begrüssen wir die Stärkung neuer Produktionsformen (Insektenzucht, Algen).

Zusätzlich regen an, dass die Verwertung von Seidenraupenpuppen für die Nutzitierenahrung analog den bereits bewilligten Insektenarten so rasch als möglich in den Positivkatalog der Insektenarten aufgenommen wird.

Im weiteren verzichtet swiss silk aus Ressourcengründen auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln und Paragraphen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	ASCV / VSW – Vereinigung Schweizer Weinhandel 6350_ASCV_VSW_Vereinigung Schweizer Weinhandel_ Association suisse du commerce des vins_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 / Olivier Savoy, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vereinigung Schweizer Weinhandel VSW dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei konzentrieren wir uns auf die weinspezifischen Artikel und insbesondere auf den Vorschlag, den Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine nach Artikel 16 „Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben“ des Landwirtschaftsgesetzes zu richten. Sodann nehmen wir Stellung zum Boden- und Pachtrecht.

1. Kapitel 3.1.2.11, S. 65 ff

Der Vorschlag des BLW entspricht keinem Marktbedürfnis. Und weder hat die Schweizer Weinbranche den Wunsch geäußert noch den Antrag gestellt, dass der Schweizer Wein sich den Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes richten soll. Wozu denn auch: zu 83 % halten Konsumenten den Schweizer Wein heute schon für authentisch. Dennoch hat die Weinbranche den Vorschlag eingehend geprüft. Ausgehend von der aktuellen Situation der Branche und den Bedürfnissen des Marktes in den kommenden Jahren lehnen wir diesen Vorschlag ab und stellen den

Antrag

die AOC unverändert weiter zu führen und dazu Artikel 63 und 64 ersatzlos aus der AP22+ zu streichen.

Begründung

- Dieses Projekt **entspricht weder den Marktbedürfnissen noch erfüllt es die Anforderungen** der Weinbranche. Es ist schwer vorstellbar, wie dieses Verwaltungsprojekt den Unternehmergeist fördern und den Schweizer Wein gegenüber heute besser vermarkten soll.
- **Falsche Allokation der finanziellen Mittel** und der **Arbeitskraft**: Die Mittel müssen in Innovation, Marketing und Vertrieb investiert werden, nicht in noch mehr Authentizität mit einem starren und administrativ schwerfälligen Klassifikationssystem.
- Es gibt **keine rechtliche Verpflichtung** zum Übergang in ein AOP/IGP-System.
- Auf dem Weinmarkt sind AOP/IGP **keine massgeblichen Verkaufskriterien**.
- Produktionsbedingungen sind lokal sehr unterschiedlich (Klima, Geografie), eine **schweizweite Vereinheitlichung** ergibt **weder Sinn noch Mehrwert**.
- Das Einfrieren der Produktionsmethoden **steht der Innovation und den zukünftigen Marktbedürfnissen entgegen**, es behindert die unternehmerische Freiheit.
- **Hohe Investitionen**, vor allem in neue Kellereien in den Ursprungsgebieten der Trauben, bindet Kapital am falschen Ort und zum falschen Zweck.
- Durch die Verschärfung der Regeln für den Gebietsverschnitt würde die **Nachfrage nach Trauben gewisser Provenienzen sinken** und damit auch der **Traubenpreis fallen**.
- Die OSMV-Studie weist deutlich auf ein **hohes Risiko wirtschaftlicher Verluste** hin (OSMV: Observatoire suisse du marché des vins in Changins).

- Die ökonomischen und finanziellen Befürchtungen der Weinbranche sind real, für zahlreiche Betriebe ginge es gar ums Überleben.

Zur Ausgangslage der Schweizer Weinbranche

- Schweizer Wein steht schon heute für überdurchschnittlich hohe Qualität, gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, grossem Innovations- und Entwicklungspotential, ausgewiesenen Fachleuten.
- Anerkanntermassen haben Schweizer Weine (rund 90% der Schweizer Weine sind AOC) ihre Authentizität und Typizität: **zu 83 % halten Konsumenten den Schweizer Wein für authentisch** (Studie M.I.S. Trend von 2017).
- AOC-Klassifizierung mit viel Herzblut, Unternehmertum, Einsatz, Geld und Erfolg eingeführt, bewährt und anerkannt.
- Starker Konkurrenzkampf mit den importierten Weinen auf dem Schweizer Weinmarkt.
- Mittel- bis langfristig sich ändernde Rahmenbedingungen: stete Anfeindungen aus Gesundheitskreisen, Klimawandel, Generationenwechsel, steter Konsumrückgang.

Bedürfnisse der Schweizer Weinbranche

- **Unternehmerische Instrumente** zur Ausrichtung auf die kommenden 5-10 Jahren:
 - Innovation in Forschung und Entwicklung (Changins + Wädenswil)
 - Weiterentwickelte Produktions- und Vinifikationsmethoden
 - Wirtschaftliche Skaleneffekte erzielen
 - Marketing- und Vertriebsinstrumente
 - Ausbildung
- Stärkung der **Absatzförderung** auf nationaler Stufe. Dazu ist endlich die unbefristete Allgemeinverbindlichkeit der Beiträge zu Selbsthilfemassnahmen notwendig.
- Stärkung der unternehmerischen Instrumente durch politische und gesetzliche Rahmenbedingungen **ohne starrem Klassifizierungssystem**. Dazu dienlich wären
 - Klimareseve möglich via Kantone
 - Beihilfen à fonds perdus zur Erneuerung des Sortenbestands
- **Erhalt der Vielfalt** unserer Ursprungsbezeichnungen entsprechend ihren Ursprüngen
- **Unveränderte Beibehaltung der aktuellen AOC-Weinklassierung:**
 - Erlauben den Spagat zwischen Bewahrung der lokalen/regionalen Traditionen einerseits und der marktrelevanten Innovation für die Zukunft andererseits

→ Belässt Vertrauensverhältnis und kurze Wege zwischen Branche und Behörden auf Stufe Kanton

Anforderungen an Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen

- **Bezeichnung AOC** muss verwendet werden können.
- **Neue Gewächse** müssen möglich sein.
- **Ort der Weinherstellung und –abfüllung** einzig nach Entscheidung von Produzentengruppierung.
- **Verschnittregel** Die Schweiz als solche ist als eine einzige Weinbauregion zu verstehen.
- **Ergänzende geografische Herkunftsangaben** müssen innerhalb einer geografischen Herkunftsangabe möglich sein.
- **Deklassierung** muss möglich sein.
- **Grand Cru** als Spitze der Pyramide mit strengeren Regeln ermöglichen.
- **Kantone** als primäre und entscheidungskompetente Partner erhalten.
- **Finanzielle Unterstützung** zur Ausarbeitung und Einführung von Pflichtenheften muss sichergestellt sein.
- **Einführungs- und Übergangsfristen** müssen den Realitäten der Natur, der Produktion und des Marktes entsprechen.

2. LPG und BGBB

Beim **Boden- und Pachtrecht** besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGBB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen in den Betrieben führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGBB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Weinbranche und gefährden verschiedene, bedeutende Errungenschaften.

Die VSW stellt den

Antrag

auf die Revision von BGBB und LPG zu verzichten.


Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.11, S. 65 ff	Die AOC unverändert weiter zu führen und dazu Artikel 63 und 64 ersatzlos aus der AP22+ zu streichen.	Ein Wechsel zu AOP/IGP entspricht keinem Bedürfnis, weder des Markts, noch der Weinbranche. Es führt zu einer falschen Allokation der finanziellen Mittel und der Arbeitskraft auf die reale Gefahr hin, unzähligen Betrieb in ihrer Existenz zu gefährden. Siehe eingehende Begründung unter allgemeine Bemerkungen oben.
3.1.10, S. 115	Art. 187e ersatzlos streichen.	Siehe allgemeine Bemerkungen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse 6360_BIO SUISSE_Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 4. März 2019 Urs Brändli (Präsident), Balz Strasser (Geschäftsführer), Martin Bossard (Leiter Politik) 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio-Bäuerinnen und -Bauern streben eine nachhaltige Produktion an, welche schonend mit den Ressourcen umgeht, sozial verträglich und wirtschaftlich rentabel ist. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2022+ macht der Bundesrat eine Reihe von Vorschlägen, um die anstehenden Herausforderungen anzugehen, und eröffnet drei zentrale Perspektiven: Verbesserungen auf den Märkten, mehr Leistungen für Umwelt und Tierwohl und mehr unternehmerische Freiheiten für die Landwirtinnen und Landwirte.

Bio Suisse teilt diese Vision. Zusätzlich möchte der Verband der Schweizer Bio-Bäuerinnen und -Bauern mehr Optimismus, Offenheit und Nachhaltigkeit in der Politik verankern. Für Bio Suisse stehen sechs Handlungsfelder im Vordergrund:

1 NACHHALTIGE PRODUKTIONSSYSTEME

Die Agrarpolitik soll sich darauf konzentrieren, bestehende nachhaltige Produktionssysteme wie Bio und die Integrierte Produktion (IP) weiterzuentwickeln. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) ist angesichts der bestehenden Defizite anzupassen. Den Übergängen von ÖLN zu IP, Bio und anderen nachhaltigen Produktionssystemen ist besondere Beachtung zu schenken, Hindernisse sind gezielt zu eliminieren. Forschung, Bildung und Beratung sind entsprechend auszurichten. Für «Bio» sind analog zu den EU-Ländern Ziele zu definieren, z.B. in Prozent Bio-Anbaufläche bis 2025.

2 RESSOURCENSCHONENDER UMGANG MIT LEBENSMITTELN

Mehr nachhaltige Produktion erfordert auch die entsprechenden Märkte mit nachhaltigen Konsummustern. Der neue Verfassungsartikel zur Ernährungssicherheit verpflichtet den Bundesrat dazu, aktiv zu werden. Die Agenda 2030 der UNO gibt den internationalen Rahmen vor. Massnahmen wie etwa die Absatzförderung sind entsprechend auszurichten.

3 SCHUTZ VON KLIMA UND BODEN

Die Europäische Union wird umfassende finanzielle Mittel zur Bewältigung der Klimakrise in die Gemeinsame Agrarpolitik 2020 fliessen lassen. In der Schweiz ist im Bereich Landwirtschaft in dieser Hinsicht wenig Ehrgeiz zu erkennen, obwohl sich hier Chancen für Produzentinnen und Produzenten eröffnen. Ansätze wie zum Beispiel die von Frankreich initiierte Initiative "4 pour 1000" erlauben den Rollenwechsel: statt Verursacher und Opfer zu sein, leistet die Landwirtschaft mit der Anreicherung von Kohlendioxid im Boden einen Beitrag zur Lösung.

4 CHANCEN NUTZEN

Gesellschaftliche Aufträge, die unter anderem in der UNO-Agenda 2030, im Klimavertrag von Paris, in der Biodiversitätskonvention, den Umweltzielen Landwirtschaft, im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel oder in der Strategie zur Antibiotika-Reduktion festgehalten sind, sollen als Chancen wahrgenommen werden. Schweizer Bäuerinnen und Bauern können sich mit nachhaltiger Produktion positionieren und hohe Qualität anbieten. Die Gesellschaft wird dies honorieren und ihren Vertrag mit der Landwirtschaft auch in Form politischer Unterstützung erneuern. Die Konsumentinnen und Konsumenten, das wichtigste

Glied in der Ernährungskette, schenken weiterhin Vertrauen und zahlen den erforderlichen Preis, in dem auch Umweltkosten gebührend berücksichtigt werden.

5 INITIATIVEN ERNST NEHMEN

Insbesondere bezüglich des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln sind die vorliegenden Antworten der Agrarpolitik auch im Hinblick auf die Trinkwasser-Initiative sowie die Initiative für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide mutlos und ungenügend. Bundesrat und Parlament sind gut beraten, dieses Thema proaktiv anzugehen. Anzuwenden ist das Verursacherprinzip, Stichworte dazu sind Lenkungsabgaben und ein normaler Mehrwertsteuersatz für Pestizide. Ein mutiger Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen würde eine geordnete Weiterentwicklung der Schweizer Landwirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit ermöglichen.

6 RECHTZEITIGE AUSEINANDERSETZUNG MIT GENTECHNIK UND NEUEN GENTECHNISCHEN VERFAHREN

Im Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof die neuen gentechnischen Verfahren wie CRISPR/Cas9 dem Gentechnikgesetz unterstellt. Dies ist ein klares Signal auch für die Schweiz. Per Ende 2021 läuft das Gentechnik-Moratorium aus, falls nicht eine weitere Verlängerung beschlossen wird. Im vorliegenden Vernehmlassungsdokument findet erstaunlicherweise keine Auseinandersetzung mit dieser Frage statt. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf eine Schweizer Qualitätsstrategie ohne gentechnologische Züchtungen, wie dies in der »Qualitätscharta« und in den meisten Label-Vorschriften wie Bio Suisse-Knospe, IP-Suisse oder Suisse Garantie verankert ist.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
1 Ausgangslage		
1.1 Bedeutung der Land- und Ernährungswirtschaft		
1.2 Verfassungsgrundlage	Der Bezug zu den folgenden wichtigen Artikeln fehlt und ist zu ergänzen:	
	Art. 2: [Die Eidgenossenschaft] setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.	In Verbindung mit dem neuen Art. 104a ergibt dies eine Verpflichtung, sich sowohl national als auch international für nachhaltiges Wirtschaften und nachhaltige Handelsbeziehungen einzusetzen.
	Art. 74 Umweltschutz: Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.	Dieser Artikel schlägt sich in den Umweltzielen Landwirtschaft und anderen Grundlagen der Agrarpolitik nieder und muss deshalb erwähnt werden. Die Initiative Schweiz ohne synthetische Pestizide schlägt Änderungen in diesem Artikel vor.
	Art. 76 Wasser: Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die häusliche Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.	Die Landwirtschaft wirkt stark auf diesen Bereich ein. Die Trinkwasser-Initiative tangiert zumindest gemäss Titel auch diesen Bereich.
	Art. 77 Natur- und Heimatschutz: Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont	Unter anderem Bestandteil des ÖLN, deshalb zu erwähnen.

	Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.	
	<p>Art. 80 Tierschutz: Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere. Er regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tierhaltung und die Tierpflege • die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier • die Verwendung von Tieren, Tieren und tierischen Erzeugnissen • den Tierhandel und die Tiertransporte • das Töten von Tieren. 	Wichtige Rechtsgrundlage, unter anderem für RAUS, BTS und die neuen Tiergesundheits-Massnahmen.
	Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich: Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.	Das Moratorium läuft Ende 2021 aus. Die vorliegende Agrarpolitik muss sich deshalb auch mit der Frage des Einsatzes der Gentechnologie befassen.
1.3 Bisherige Agrarpolitik		
1.3.1 Agrarpolitische Etappen seit 1992		
1.3.2 Agrarpolitik 2018-		

2021		
1.3.3 Ausgaben für die Land- und Ernährungswirtschaft	Wir bitten um eine seriöse Auseinandersetzung mit der Behauptung von Avenir suisse, wonach die Kosten der heutigen Agrarpolitik auf rund 20 Mrd. Fr. pro Jahr geschätzt werden. Insbesondere interessiert die Frage der Umweltbelastungen, welche rund 37 % der Kosten verursachen sollen.	Trifft die Annahme zu, sind zusätzliche Massnahmen vorzusehen, um die Landwirtschaft ökologisch und ökonomisch nachhaltiger zu machen.
1.3.4 Grenzschutz		
1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik		Bio Suisse bedauert die Verfehlung der Ziele im Umweltbereich ausserordentlich. Dies gefährdet die längerfristige Unterstützung durch Bevölkerung und Politik («Gesellschaftsvertrag»).
1.3.6 Ziellücken	Die Erreichung von Zielen im Bereich Biolandbau (S. 20) ist zu streichen. In der AP 22+ sind Ziele für den Biolandbau zu formulieren, z.B. 25% Bio-Flächenanteil bis 2025.	Zwar ist es richtig, dass der Biolandbau mit der AP 14-17 erhebliche Fortschritte gemacht hat. In der bisherigen Agrarpolitik wurden bisher keine quantitativen oder qualitativen Ziele für den Biolandbau gesteckt.
1.4 Politikbereiche mit Einfluss auf die Landwirtschaft		
1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität)	Die Schlussfolgerungen aus den diversen zitierten Analysen sind klar. Die Handlungsempfehlungen passen nicht zu der Dringlichkeit. Die Dringlichkeit ist hervorzuheben, und die Massnahmen sind anzupassen.	Die Analysen zu den genannten Themen liegen vor. Der Handlungsbedarf ist überall sehr hoch. Die Massnahmen sind unseres Erachtens nicht ausreichend.
1.4.2 Regional- und Raumplanungspolitik (RPG)	Dito.	

1.4.3 Aussenwirtschaftspolitik, internationale Abkommen	Ernährungssicherheit und nachhaltige Handelsbeziehungen sind besser aufzunehmen. Es ist eine seriöse Auseinandersetzung mit BV Art. 104a Bst. d. einzufügen. Dies ist der Schlüssel für die zitierten Handelsabkommen.	Bio Suisse bedauert, dass der Bundesrat sich davon abhalten lässt, die internationalen Beziehungen stärker in die Agrarpolitik einzubauen. Er ist mit dem neuen Art. 104a verpflichtet, zur <i>Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln</i> Voraussetzungen zu schaffen <i>für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen.</i>
1.5 Parlamentarische Vorstösse		
1.6 Zukünftige Rahmenbedingungen und Herausforderungen		
1.6.1 Nachhaltige Entwicklung		<p>Wir begrüßen die prominente Aufnahme der UNO-Agenda 2030 und die ausdrücklich Erwähnung von Klima- und anderen Problematiken.</p> <p>Generell herrscht der Eindruck, dass zwar die Analysen korrekt sind, aber die Dringlichkeit viel zu wenig zum Ausdruck kommt.</p>
1.6.2 Wirtschaftsentwicklung		
1.6.3 Produktionsgrundlagen		
1.6.4 Ernährungssicherheit	Siehe 1.4.3	

1.6.5 Entwicklung der Agrarmärkte		
1.6.6 Technologische Entwicklung, Digitalisierung		Generell herrscht auch hier der Eindruck, dass zwar die Analysen korrekt sind, aber die Dringlichkeit und die Chancen zu wenig zum Ausdruck kommen.
2 Grundzüge der Vorlage		
2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik	<p>Lücken füllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es fehlt eine Vision für die Biolandwirtschaft, wie dies die Mitgliedsländer seit über 10 Jahren erfolgreich in «Aktionsplänen Bio» formulieren. – Es fehlt an einer konkreten und realistischen Vision, die die Schweizer Landwirtschaft insgesamt als Innovationslabor bei der Produktion von hochwertigen Lebensmitteln positioniert. 	Bio Suisse teilt die Vision, möchte diese aber ergänzen.
2.2 Konzept zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik		Der Bundesrat hat sich entschieden, die Handels- und die Agrarpolitik zu trennen, obwohl beides gleichermaßen zur Ernährungssicherheit beiträgt. Bestehende Abkommen werden bis 2030 sicher weiterentwickelt, und neue kommen hinzu, sodass eine sachliche, vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Frage von Vorteil wäre.
2.3 Ziele, Stossrichtungen und Instrumente der AP22+		
2.3.1 Perspektiven-Dreieck: Markt, Umwelt und Betrieb		

2.3.2 Bereich Markt	<p>Es sind Mittel- und langfristige Entwicklungsziele für Produktionsformen zu formulieren, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</p> <p>Es ist dabei zu unterscheiden zwischen ganz- und teilbetrieblichen Produktionsformen.</p>	<p>Die EU, die einzelnen Länder und viele Regionen verfügen über Aktionspläne für den ökologischen Landbau. Diese befassen sich neben der Förderung der Produktion auch mit Aspekten des nachhaltigen Konsums und ermöglichen ein koordiniertes Vorgehen. Solche Pläne gibt es zwar in einzelnen Kantonen, aber ohne eine nationale Regelung als Basis.</p> <p>Die Schweiz belegt mittlerweile nur noch beim Pro Kopf-Konsum einen Spitzenplatz, während sie bei der Produktion hinter Ländern wie Österreich und Dänemark zurückgefallen ist.</p>
2.3.3 Bereich Betrieb		Die generellen Ziele und Stossrichtungen werden unterstützt. Detaillierte Stellungnahme weiter unten.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen		Die generellen Ziele und Stossrichtungen werden unterstützt. Detaillierte Stellungnahme weiter unten.
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente		Detaillierte Stellungnahme weiter unten.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative		Detaillierte Stellungnahme weiter unten.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	<p>Natürliche Ressourcen ehrgeiziger verfolgen.</p> <p>Alle Umweltziele Landwirtschaft sind explizit aufzunehmen und bis 2025 anzustreben.</p> <p>Die Klimaziele sind mit Indikatoren aufzunehmen.</p>	<p>Die Ziele im Bereich «Natürliche Ressourcen» sind zu wenig ehrgeizig.</p> <p>Die UZL wurden 2008 definiert und sollten bis 2025 erreicht werden.</p>

	<p>Flächenziele für den Biosektor sind zu definieren und in Vergleich zu europäischen Ländern zu setzen.</p> <p>Die Kaufkraft bzw. der Anteil der Lebensmittelkosten am Einkommen ist einzubeziehen.</p>	<p>Die Schweiz ist internationale Verpflichtungen eingegangen und weist eine Klimastrategie für die Landwirtschaft auf, die mit Indikatoren geprüft werden soll.</p> <p>Die Staaten der EU verfolgen seit 2004 «Organic Action Plans» mit definierten Zielen. Die Schweiz verfügt weder über einen Plan noch über Ziele oder Indikatoren.</p> <p>Die Schweiz gibt relativ wenig für Lebensmittel aus und hat darum einen gewissen Spielraum für nachhaltige Produkte. Dieser soll ausgewiesen werden.</p> <p>Zusatzbemerkung: Wenn die Agrarpolitik keine Ziele und Massnahmen zu den grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen definiert, machen Indikatoren wenig Sinn, die sich mit Exporten oder der internationalen Wettbewerbsfähigkeit befassen. Unser Vorschlag: Ziele, Massnahmen formulieren, dann dazu gehörige Indikatoren definieren.</p>
2.3.7 Berücksichtigung des Artikels 104a BV zur Ernährungssicherheit in der AP22+		Die generellen Ziele und Stossrichtungen werden unterstützt.
2.3.7.4 Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen und nachhaltigen Entwicklung	Auf mittlere Sicht ist zu prüfen, ob ein Handelsgesetz auf der Basis von Art. 104a klare Leitplanken für den Ernährungsbereich setzen und somit unnötige Diskussionen vermeiden kann.	Die Überlegungen sind grundsätzlich richtig. Es wird begrüsst, dass der Gedankengang «Handelsverträge nur noch nachhaltig» aufgenommen wurde.
2.3.7.5 Ressourcenschonen-	Verstärken.	Die Reduktion von Food Waste ist viel billiger, nach-

der Umgang mit Lebensmitteln	Die Frage der Wiederverwertung von Restorationsabfällen und von Schlachtnebenprodukten zur Fütterung soll unabhängig von der EU aktiv aufgegriffen werden.	haltiger und zielführender als die Herstellung der gleichen Menge zusätzlicher Lebensmittel. Die Nahrung soll wieder einen höheren Stellenwert bekommen. Restorationsabfälle und Schlachtnebenprodukte können einen Teil der Futtermittelimporte ersetzen und so den ökologischen Fussabdruck deutlich verkleinern.
3 Beantragte Neuregelung		
3.1.1 Allgemeine Grundsätze (1. Titel LwG)		
3.1.1.1 Innovationsförderung		Einverstanden, falls die Netzwerke auch für den Bio-Bereich, insbesondere das FIBL nutzbar sind.
3.1.1.2 Digitalisierung		Einverstanden.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion		Einverstanden.
3.1.2 Produktion und Absatz (2. Titel LwG)		
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung		Einverstanden.

<p>3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten</p>	<p>Beibehaltung der heutigen Regelung.</p> <p><u>Eventualiter</u>: Abschaffung zwischen 2022 und 2025, indem die Erlöse dafür verwendet werden, das bisherige System abzulösen.</p>	<p>Bio Suisse teilt grundsätzlich die Argumentation des Bundes, dass die anfallenden Renten weder den Produzenten noch den Konsumenten zugutekommen. Ungerechtfertigte Renten sind unerwünscht. Wir nehmen auch den Druck zur Kenntnis, den internationale Handelsverträge auf diese Regelungen ausüben.</p> <p>Die Abschaffung der Inlandleistung wird trotzdem abgelehnt. Sie kann erst erfolgen, wenn mit einem anderen System ein gleichwertiger Schutz der Inlandproduktion gewährleistet werden kann.</p> <p>Soll das System beibehalten werden, müssen Massnahmen getroffen werden, damit die ungerechtfertigten Renten der Importeure minimiert werden. Das frühe Schlachten junger Kälber soll mit geeigneten Mitteln unterbunden werden.</p> <p>Falls das System abgeschafft werden soll, sollen die Erlöse 2022-25 zweckgebunden werden. Die Mittel sollen in diesem Fall dafür verwendet werden, dass sich die Branchen an die neuen Marktverhältnisse anpassen können. Die Erlöse der Versteigerung sollen zweckgebunden ins Agrarbudget und nicht in die allgemeinen Mittel des Bundeshaushalts fliessen.</p> <p>Das Versteigerungssystem soll in jedem Fall so gestaltet werden, dass grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, welche der Nachhaltigkeit dienen, bevorzugt werden (BV Art. 104a).</p> <p>Bei Gemüse gibt es keine Erfahrungen «ohne» wie beim Fleisch, die allenfalls eine Abschaffung bere-</p>
--	---	---

		<p>chenbarer machen könnten. Die Bindung an die Inlandleistung ist Teil eines Gesamtsystems, das die Versorgung in diesem Bereich sichert. Es besteht zudem die Gefahr, dass Importeure vermehrt auf verarbeitete Import-Produkte zurückgreifen, anstatt dass frische Inlandware verarbeitet wird. Verlierer wären dann die kleinen und mittleren Verarbeiter und mit ihnen verbundene Produzenten. Bevor diese Fragen nicht befriedigend geklärt sind, hält Bio Suisse auch beim Gemüse an der Verknüpfung der Importe mit der Inlandleistung fest.</p>
<p>3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft</p>		<p>Bio Suisse spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Die Umlagerung zu Gunsten der silofreien Milch ist ein unnötiger Markteingriff seitens des Bundes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Silofreie Milch muss den Mehrpreis am Markt lösen, was bereits geschieht (Gruyère, Appenzeler, Tete de Moine etc.) • Silofreie Milch ist genügend vorhanden. Die Förderung der Produktion liefert einen falschen Produktionsanreiz • Die Senkung der Verkäsungszulage für Silo-Käsereimilch würde eine sofortige Preissenkung bewirken und den Milchmarkt noch stärker unter Druck setzen <p>Zusatzbemerkung: Die Unterstützungsmassnahmen sind weiterhin als provisorisch zu betrachten. Sie stehen als preisstützende Massnahmen unter starkem internationalem Druck. Wir plädieren für einen Plan B, welcher bei einem günstigeren Marktumfeld bzw.</p>

		Frankenkurs oder im Fall von entsprechenden Entwicklungen (EU, WTO) aktiviert werden kann.
3.1.2.4 Beitrag an die Milchprüfung		Einverstanden.
3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften		Keine Aufhebung Höchstbestände. Der Bund unterstützt Bestrebungen, dass die Kreisläufe regional geschlossen werden.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier 3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet 3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle 3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten 3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte		Grundsätzlich eher für Beibehaltung. Wenn Aufhebung nötig wäre, sollen die Beiträge in den Jahren 2022-25 dafür eingesetzt werden, dass staatliche Massnahmen durch Branchenlösungen ersetzt werden können. Ab 2026 keine Beiträge mehr.
3.1.2.11 Weinklassierung	Längerfristig weitere Anpassung an EU-Regelung anstreben.	Einverstanden mit Aufhebung.

3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG)		
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	<p>Keine Obergrenze der Direktzahlungen. Stattdessen Umverteilungsbeitrag (analog EU) auf den ersten 20 Hektaren und degressive Beiträge mit Degression (z.B. ab 50 Hektaren). Begrenzung via SAK beibehalten.</p> <p>Ausbildungsvoraussetzung neu EFZ «pur». Abschaffung Direktzahlungskurs.</p>	<p>Einverstanden mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Leistungsnachweis (modifiziert); • angemessener, persönlicher Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerin • Begrenzung der Summe der Beiträge je Betrieb und je Beitragsart (optional). • Aufhebung der Begrenzungen bei den Biodiversitätsförderflächen <p>Nicht einverstanden mit Abschaffung der Begrenzung auf 70'000 Franken pro SAK</p> <p>Eine Obergrenze von Fr. 250 000 lehnt Bio Suisse ab, jedoch nur unter der Bedingung, dass ein Basisbeitrag (EU-«Umverteilungsbeitrag») mit einem griffigen degressiven System geschaffen wird. Damit soll die Fläche über z.B. 50 ha weniger attraktiv und die mittleren Betriebe gefördert werden (20 bis 50ha).</p> <p>Bio Suisse unterstützt den Bezug von DZ mit Ausbildung EFZ. Der Direktzahlungskurs soll abgeschafft werden.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gemäss den Vorarbeiten der ETH (Finger et al.) einführen.	Einverstanden mit den Neuerungen bezüglich Nährstoffe, Biodiversität, Bodenschutz, Pflanzenschutz, Standortanpassung und Gewässerschutz.

		<p>Lenkungsabgabe hilft, Kostenwahrheit herzustellen und unterstützt die Prioritätenordnung gemäss Art.18 DZV Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p>
<p>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge</p>	<p>Betriebsbeitrag durch Basisbeitrag (= «Umverteilungsbeitrag» der EU) ersetzen, welcher die ersten 20 Hektaren eines Betriebs stärker fördert.</p> <p>Im weiteren sollen die Zahlungen ab 50 ha abgestuft werden.</p>	<p>Im Prinzip einverstanden mit der Umwandlung in Betriebsbeitrag, Zonenbeitrag und Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen.</p> <p>Bezüglich Betriebsbeitrag bestehen Bedenken, dass nicht lebensfähige Kleinstbetriebe favorisiert werden, und dass statt Zusammenarbeit wieder ineffizienter Individualismus gefördert wird. Er wird abgelehnt.</p> <p>Besser erscheint ein System, wo die ersten 20 Hektaren eines Betriebs stärker gefördert werden (Analog «Umverteilungsbeitrag» der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU). Dieses System zeigte z.B. in Österreich nachweislich gute Wirkung bei der Erhaltung kleiner Betriebe, ohne dass Kleinstbetriebe übermässig gefördert wurden.</p> <p>Die Zusammenlegung von Steillagen- und Hangbeitrag wird aus Vereinfachungsgründen gutgeheissen, aber nur, wenn in der Summe für steile Lagen nicht weniger ausbezahlt wird.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Einverstanden mit der neuen Möglichkeit und der Vereinfachung der bestehenden Regelung in BFF1 und BFF2.</p> <p>Einverstanden mit der neuen Möglichkeit des Arbeitens mit Biodiversitätsförderkonzepten.</p>	

	<p>Es wird eine Korrektur der Beiträge für extensiv genutzte Wiesen und für wenig intensiv genutzte Wiesen vorgeschlagen.</p>	<p>Die punkto Biodiversität besonders wertvollen wenig intensiven und die extensiven Wiesen gehen stark zurück. Bei extensiven Wiesen muss z.B. eine sinnvolle minimale Düngung möglich sein, um der Verarmung und Versauerung entgegenzuwirken. Beiden Elementen sollen bei der Ausgestaltung der Massnahmen und bei der Zuweisung der Beiträge besser gefördert werden (Stufe Verordnung bzw. Weisungen).</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Alle Beiträge müssen vollständig auch Biobetrieben zur Verfügung stehen.</p> <p>→ Bitte Zusatzblatt beachten.</p> <p>Wir begrüßen, dass es künftig keine abschliessende Liste von Kulturen geben soll, mit denen DZ für extensiven Ackerbau generiert werden können. Somit können auch bisher nicht mit Extensobeiträgen unterstützte Kulturen in den Genuss von Beiträgen kommen.</p> <p>Die Beiträge sind wenn immer möglich an die Teilnahme an einem zertifizierten System zu binden, das den Betrieb als «Produktionsform, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich» ist, ausweist und</p>	<p>Mit der Zusammenlegung der Produktionssystem- mit den Ressourceneffizienzbeiträgen sind wir grundsätzlich einverstanden, ebenso mit den Zielbereichen.</p> <p>Die Fokussierung auf teilbetriebliche Systeme halten wir allerdings für hoch problematisch, wenn nicht gleichzeitig der Biolandbau die Möglichkeit erhält, sich weiter zu entwickeln.</p> <p>Die aktuell bereits verfügbaren Ressourceneffizienzbeiträge für Pestizidverzicht bei Zuckerrüben bzw. Obst- und Reben sowie für die Reduktion von Herbiziden auf offener Ackerfläche stehen den Biobetrieben explizit nicht zur Verfügung. Ausnahme: Kupferverzicht im Obst- und Weinbau. Dies ist eine unverständliche Ungleichbehandlung, insbesondere, nachdem Biobetriebe im Gegensatz dazu Extensobeiträge beziehen können. Wir haben das BLW bereits in den Verordnungspaketen 2017 und 2018 auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht.</p> <p>Wir wünschen uns, dass der Bund sich stärker auf die Entwicklung der bestehenden nachhaltigen Produktionsformen konzentriert, die Übergänge erleichtert, de-</p>

	<p>sie somit verfassungskonform macht.</p> <p>Der Bund muss gleichzeitig seine Aktivitäten im Bereich des Konsums von nachhaltig produzierten Lebensmitteln verstärken (z.B. entsprechende Absatzförderung).</p> <p>Bei der Milch- und Fleischproduktion muss die Funktionelle Biodiversität ebenfalls integriert werden: Pflicht zur gestaffelten Futternutzung (kein Silage-Kahlschlag aller Wiesen Mitte April etc.), Einschränkung von Mäh-Aufbereitern.</p>	<p>ren Weiterentwicklung gezielt fördert und sich verstärkt auf die Förderung des Konsums von nachhaltigen Lebensmitteln konzentriert.</p> <p>Die Bindung an ein zertifiziertes System verhindert, dass marktferne Konkurrenzsysteme aufgebaut werden, die mit Staatshilfe die am Markt etablierten Systeme wie Bio, IP oder Mutterkuh kannibalisieren. Das erspart eine Menge administrativen Aufwand und senkt die Transaktionskosten erheblich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Staat gibt die Ziele vor und kontrolliert diese periodisch. Er überprüft die Richtlinien der Labels auf ihre Tauglichkeit zur Zielerreichung. Er akkreditiert über die SAS die Kontrollfirmen. Er macht Supervision und Stichproben-Kontrollen. Er fördert die Digitalisierung. • Der Betrieb wird entlastet, da viele Punkte nur noch durch die Labels kontrolliert werden.
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge		<p>Einverstanden. Befürchtungen bezüglich Indikatoren, Kontrollierbarkeit und administrativem Aufwand muss Rechnung getragen werden. Bestehende Systeme sollen integriert werden können.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Kantone tatsächlich im Sinn der Vorgaben des Bundes aktiv werden.</p>	<p>Die Sachlage rechtfertigt gezieltes, regionales Eingreifen. Der Gedanke an konzeptionelles Vorgehen gefällt, ebenso die Idee der standortangepassten Landwirtschaft.</p> <p>Diese Massnahme wird darum grundsätzlich begrüsst, aber nur, wenn der Bund die Oberkontrolle behält und die Kantone tatsächlich aktiv werden und die Ziele erreicht werden.</p>

		<p>In der Vergangenheit hat sich allerdings gezeigt, dass bestimmte Kantone wenig willens sind, die Missstände tatsächlich anzugehen. Selbst wenn dies der Fall ist, scheitert es häufig an den fehlenden finanziellen Mitteln. Es ist darum zu prüfen, ob der Anteil des Bundes erhöht werden kann.</p> <p>Eine teilweise Regionalisierung der Agrarpolitik ist auch darum kritisch zu betrachten, da die Agrarpolitik grundsätzlich Bundessache und somit klare Zuständigkeiten herrschen.</p> <p>Statt Regionalisierung könnte auch eine Verbesserung des Vollzugs durch die Behörden ins Zentrum gestellt werden.</p>
3.1.3.8 Übergangsbeiträge		Einverstanden.
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)		
3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5. Titel		Einverstanden.
3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung		Einverstanden.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude	Bio Suisse ist für Beibehaltung.	Das System hat sich bewährt und ist für viele Bauern unverzichtbar.

3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien	Mittelfristig Prüfung einer Angleichung an das System der EU mit starker Regionalförderung.	<p>Siehe sinngemäss 3.1.3.7.</p> <p>Einverstanden unter der Voraussetzung, dass der Bund die Oberaufsicht behält und die Kantone die nötigen Mittel bereitstellen.</p> <p>Der Vorstand bezweifelt, ob die Kantone die nötigen Mittel bereitstellen und die Kontrollen wirksam gestalten. Er möchte einen höheren Bundesanteil.</p>
3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG)	Expliziter Einbezug des FiBL.	<p>Grundsätzlich einverstanden mit den neuen Möglichkeiten.</p> <p>Die Bedürfnisse des Biolandbaus und anderer nachhaltiger Produktionsformen müssen angemessen berücksichtigt werden.</p>
3.1.6 Pflanzenschutz und Produktionsmittel (7. Titel)		
3.1.6.1 Vorschriften zum Schutz von Kulturen und Pflanzenmaterial		Einverstanden, wenn zurückhaltend eingesetzt.
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Die Zulassungsgesuche sind zu publizieren.	Es sind mehr vertrauensbildende Massnahmen zu treffen; Transparenz ist auf allen Ebenen des Zulassungsverfahrens anzustreben.
3.1.7 Rechtsschutz, Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen (8. Titel LwG)		Einverstanden.

3.1.8 Schlussbestimmungen (9. Titel LwG)		Einverstanden.
3.1.9 Änderung anderer Erlasse		
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)		Einverstanden mit Wiedezulassung der Einleitung von häuslichen Abwässern in den Hofdünger-Kreislauf.
		Nicht einverstanden mit der Verbrennung von Biomasse. Die Kreisläufe müssen geschlossen werden. Die Verbrennung verursacht zudem zusätzliches CO ₂ in der Atmosphäre und wirkt den Klimazielen entgegen.
		Nicht einverstanden mit der Aufhebung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs. Hofdünger soll weiterhin maximal 6 km transportiert werden dürfen. Dies zwingt die Betriebe zu einem standortangepassten Tierbestand und ist kohärent mit den Bestrebungen dieser Agrarpolitik.
3.1.9.2 Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst		Nicht einverstanden. Die vorgeschlagene Regelung nimmt sowohl den Betrieben als auch dem Zivildienst wichtige Spielräume.
3.1.9.3 Tierseuchengesetz		Einverstanden mit der neuen Möglichkeit von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tiergesundheit.
3.1.10 Erläuterungen zum		

Gesetzesentwurf		
3.2 Boden und Pachtrecht		Selbstebewirtschaftung sollte oberstes Gebot sein. Lockerung bei der Betriebsaufgabe, sodass Bauern, die aufhören wollen, dies auch können oder unterstützt werden.
3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft		Einverstanden mit der Besserstellung der Ehegatten.
		Einverstanden mit dem Erwerb von Grundstücken durch Stiftungen, Genossenschaften und Vereine unter den genannten Bedingungen.
		Einverstanden, dass im Bereich des Pachtrechts für die Eigentümer und Eigentümerinnen die Attraktivität der Verpachtung von Gewerben gegenüber der Verpachtung von Grundstücken erhöht werden und damit das Angebot von Gewerbe auf dem Pachtmarkt steigen soll.
3.2.2 Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit Beschränkter Haftung und Kommandit-Aktiengesellschaften (bäuerliche juristische Personen)	Bio Suisse lehnt Öffnung gegenüber Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommandit-Aktiengesellschaften ab.	Bevorzugt wird eine Vereinheitlichung und Liberalisierung des bestehenden, aber sehr unterschiedlichen kantonalen Vollzugs. Für Bio Suisse überwiegen die Risiken, falls das Dossier Boden- und Pachtrecht im Rahmen der Agrarpolitik geöffnet wird.
3.2.3 Anpassungen bei der Belastungsgrenze		Einverstanden.

3.2.4 Administrative Vereinfachung		<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Einverstanden mit Bewirtschaftungsbereich 15 km</p> <p>Beibehaltung der Ausnahmen von Zerstückelungsverbot, Ausnahmen von Bewilligungspflicht von Landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken und Einsprachemöglichkeit gegen Pachtzins. Neuerung würde nur administrative Entlastung der Verwaltung bringen.</p>
3.2.5 Definition Ertragswert		Einverstanden.
3.2.6 Stärkung der Position der Ehegatten		Prinzipiell mit Versicherungspflicht für Ehegatten einverstanden. Verhältnismässigkeit bei Nichteinhaltung muss selbstverständlich gewahrt bleiben.
3.2.8 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf landwirtschaftliches Pachtrecht	Art. 37: landwirtschaftliche Pachtzins auch für die Betriebsleitendenwohnung: beibehalten	Mit dem ortsüblichen Zins würde einer Pächterfamilie eher verunmöglicht eine Pacht anzutreten.
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Einverstanden mit der Beibehaltung des Zahlungsrahmens.
4.1 Ausgangslage		
4.2 Rahmenbedingungen zur Festlegung der Höhe der Zahlungsrahmen		
4.2.1 Berücksichtigung der		

Wirtschaftslage		
4.2.2 Finanzpolitische Rahmenbedingungen		
4.2.3 Teuerungsanpassungen		
4.2.4 Allfällige Begleitmassnahmen für die Landwirtschaft bei neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen		<p>Es ist zu bedauern, dass die Weiterentwicklung von Handelsabkommen vollständig von der Agrarpolitik getrennt wurde. Faktisch tragen sie etwa zur Hälfte zur Ernährungssicherheit bei.</p> <p>Der neue BV Art. 104a verlangt, zur <i>Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln</i> seien Voraussetzungen zu schaffen <i>für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen.</i></p>
4.3 Mittelbedarf für die Zeitspanne 2022-2025		Wir begrüssen es, dass der Zahlungsrahmen beibehalten werden soll.
4.4 Ausgestaltung der drei Zahlungsrahmen 2022-2025	Bis 2025 sind Studien zu machen zur Frage, ob nicht ein substanzieller Teil des Zahlungsrahmens zur Förderung des gesunden und nachhaltigen Konsums verwendet werden soll.	<p>Die einseitige Förderung nachhaltiger Produktion führt zu Marktstörungen, wenn der Konsum nicht im gleichen Mass wächst.</p> <p>Will man eine nachhaltige Landwirtschaft, ist frühzeitig der entsprechende Konsum anzustreben.</p>
4.4.1 Übersicht über die Zahlungsrahmen		

4.4.2 Zahlungsrahmen für die Produktionsgrundlagen		
4.4.2.3 Pflanzen- und Tierzucht	Bereitstellung von mindestens 12 Mio. Franken jährlich für nachhaltige Pflanzenzüchtung für Projekte nach dem Modell des Nationale Aktionsplans zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL, aktuell 4.3 Mio. Franken jährlich).	Die überwiesene Motion Hausamann verlangt mehr Mittel für die einheimische Pflanzenzüchtung. Während Gelder für die Erhaltung seltener Schweizer Sorten zur Verfügung steht, ist dies für Neuzüchtungen nicht der Fall. Die Schweiz gibt für Pflanzenzüchtung pro Kopf rund viermal weniger aus als Deutschland.
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz		Grundsätzlich einverstanden.
4.4.3.4 Einzelkulturbeiträge	<i>LwG Art.54 ergänzen mit: c. den Anbau von für die direkte menschliche Ernährung besonders wertvolle Kulturen zu unterstützen</i>	Gemeint sind Kulturen wie Linsen, Bohnen oder Quinoa, die für die menschliche Ernährung wichtig sind und der Ernährungssicherheit dienen. Für sie wäre es wichtig, eine kritische Grösse zu erreichen, um sich überhaupt im Anbau etablieren zu können.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen		Grundsätzlich einverstanden.
4.4.4.1 Versorgungssicherheitsbeiträge		Siehe auch 3.1.3.3. Anstelle eines Betriebsbeitrags favorisieren wir einen Basisbeitrag für die ersten 20 Hektaren analog zu den «Umverteilungsbeiträgen» der EU.
4.4.4.2 Kulturlandschaftsbeiträge		Einverstanden nur, wenn die Integration der Steilagenbeiträge in die Hangbeiträge insgesamt keine Schlechterstellung des Berggebiets ergeben.

4.4.4.3 Biodiversitätsbeiträge		Einverstanden.
4.4.4.4 Produktionssystembeiträge	<p>Zugang auch für Bio für alle (teilbetrieblichen) Programme, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschonender Ackerbau • Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau • Nachhaltige Milch- und Fleischproduktion / Umweltschonende Tierhaltung <p>jeweils mit den Komponenten Pflanzenschutz, Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffe, funktionelle Biodiversität und Klima.</p> <p>Eventualiter: Wenn der Biolandbau davon ausgeschlossen würde, müssten alle Biobeiträge wesentlich erhöht werden.</p>	<p>Siehe auch 3.1.3.5.</p> <p>Mit der Zusammenlegung sind wir grundsätzlich einverstanden, ebenso mit der vorgeschlagenen Kombination von Massnahmen.</p> <p>Bio muss die Beiträge aber ebenfalls abholen können, sonst wird die Änderung abgelehnt. Dies wäre insbesondere nach der Integration der Extensio-Beiträge in die neuen teilbetrieblichen Programme fatal.</p> <p>Die Fokussierung auf teilbetriebliche Systeme halten wir für hoch problematisch, wenn nicht gleichzeitig der Biolandbau die Möglichkeit erhält, sich weiter zu entwickeln.</p>
4.4.4.5 Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft		Einverstanden unter der Voraussetzung, dass der Bund die Oberaufsicht behält und die Kantone die nötigen Mittel bereitstellen.
4.4.4.6 Übergangsbeitrag		Einverstanden.
5 Auswirkungen		
6 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		

6.1 Verhältnis zur Legislaturplanung		
6.2 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates		
7 Rechtliche Aspekte		
7.1 Verfassungsmässigkeit		
7.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz		
7.3 Verpflichtungen in der WTO		
7.4 Verhältnis zu weiteren internationalen Verpflichtungen der Schweiz		
7.5 Vergleich mit EU Agrarpolitik	<p>Vertiefte Auseinandersetzung mit den folgenden EU-Zielen machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Faireres Kräfteverhältnis in der Lebensmittelversorgungskette • Klimaschutzmassnahmen • Erhaltung von Landschaften und biologischer Vielfalt • Förderung des Generationenwechsels 	<p>Im Vergleich mit der übergeordneten Zielsetzung der EU fällt auf, dass die Schweiz mehrere sehr sinnvolle Ziele nicht oder nur mit bescheidenem Ehrgeiz verfolgt.</p> <p>Es ist daran zu erinnern, dass die Agrarpolitik im Freihandelsvertrag mit der EU von 1972 und in den bilateralen Verträgen bereits stark harmonisiert wurde.</p> <p>Ein Auseinanderdriften vermindert die Marktchancen</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Lebendige ländliche Gebiete• Schutz von Gesundheit und Lebensmittelqualität	<p>der Schweiz und gefährdet potenziell die Zusammenarbeit.</p> <p>Im Klimabereich fällt auf, dass die EU sehr viele finanzielle Mittel dafür einsetzen will, während die Schweiz kaum erkennbare Massnahmen trifft.</p>
--	--	--



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6360_BIO SUISSE_Vereinigung schweizerischer biologischer
Landbauorganisationen_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Martin Bossard, martin.bossard@bio-suisse.ch, +41 76 389 73 70)

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen: Bio Suisse teilt grundsätzlich die Argumentation des Bundes, dass die anfallenden Renten weder den Produzenten noch den Konsumenten zugutekommen. Ungerechtfertigte Renten sind unerwünscht. Wir nehmen auch den Druck zur Kenntnis, den internationale Handelsverträge auf diese Regelungen ausüben. Die Abschaffung der Inlandleistung wird trotzdem abgelehnt. Sie kann erst erfolgen, wenn mit einem anderen System ein gleichwertiger Schutz der Inlandproduktion gewährleistet werden kann.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Für Begleitmassnahmen vor allem, falls tatsächlich grenzüberschreitende Handelsverträge abgeschlossen werden. Denkbar ist allenfalls, dass die Gelder teilweise oder ganz zweckgebundenen Reserven zugewiesen werden, aber mit grösserer Verbindlichkeit als die «Bilanzreserve» im Zusammenhang mit AP 14-17 im Kontext von FHAL und WTO.

Ansonsten sollen die Beiträge dazu eingesetzt werden, die nachhaltige inländische Landwirtschaft zu stärken.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen: **gelten für alle Punkte 2. bis 6.**

Grundsätzlich eher für Beibehaltung.

Wenn Aufhebung erfolgen würde, sollen die Beiträge für eine Übergangszeit in den Jahren 2022-25 dafür eingesetzt werden, dass staatliche Massnahmen durch Branchenlösungen ersetzt werden können. Ab 2026 keine Beiträge mehr, weil Nachfolgelösungen der Branchen existieren.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe 2.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe 2.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe 2.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

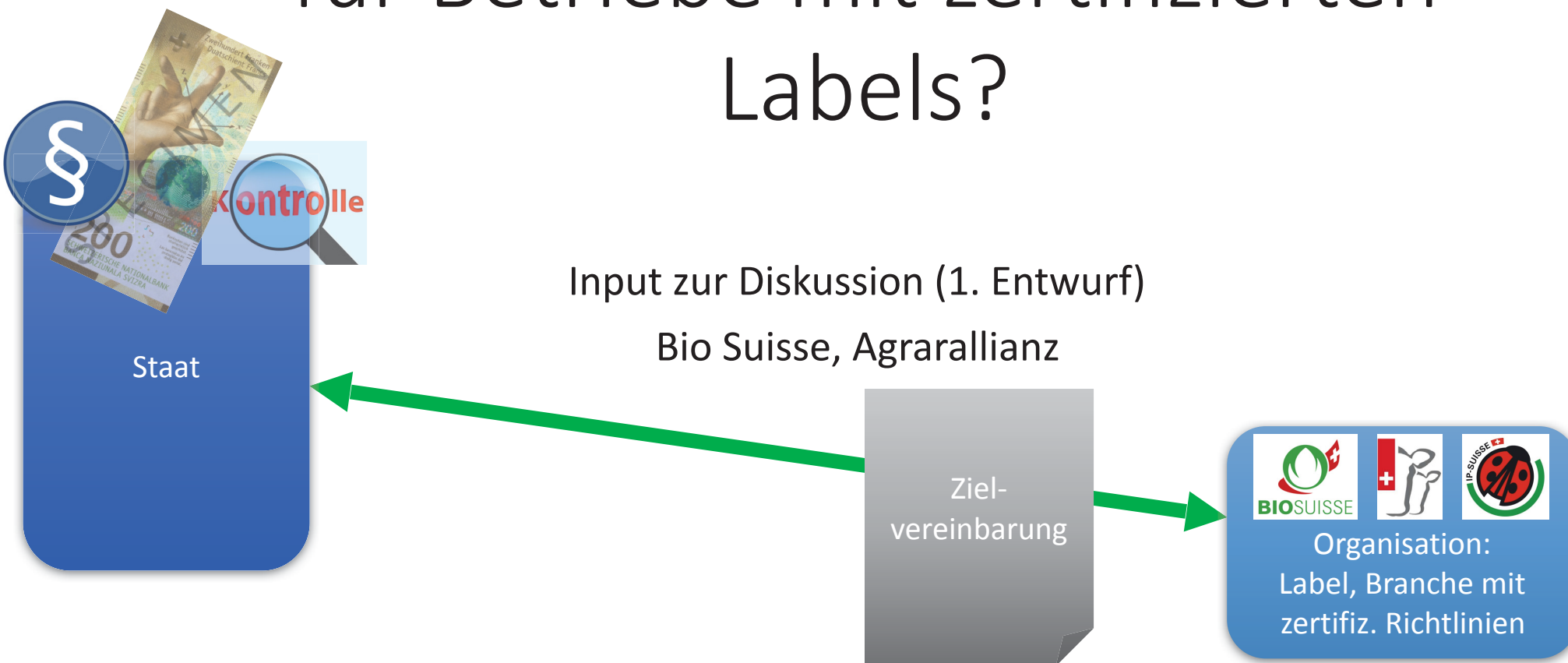
Ja Nein

Bemerkungen: Siehe 2.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Produktionssystembeiträge für Betriebe mit zertifizierten Labels?





Grundidee



Staat delegiert Aufgaben an Private:

- Pflanzenschutzmittel-Risiken
- Bodenfruchtbarkeit
- Nährstoffe (Überschuss, Effizienz)
- Klima
- Tiergesundheit



(Label-)Organisationen mit Zertifizierungssystemen übernehmen Aufgaben:

- Sie formulieren ein kombiniertes Angebot (4-Jahres-Programm?)...
- ...auf der Basis des eigenen Produktions-/Labelsystems
- Sie lassen die vereinbarten Punkte auf den Betrieben zertifizieren
- Die Betriebe erhalten dafür Produktionssystembeiträge
- Weitere DZ nach bisherigem System



Ausgangslage: Lösungsansatz des Bundes



Umwelt und natürliche Ressourcen Produktionssystembeiträge

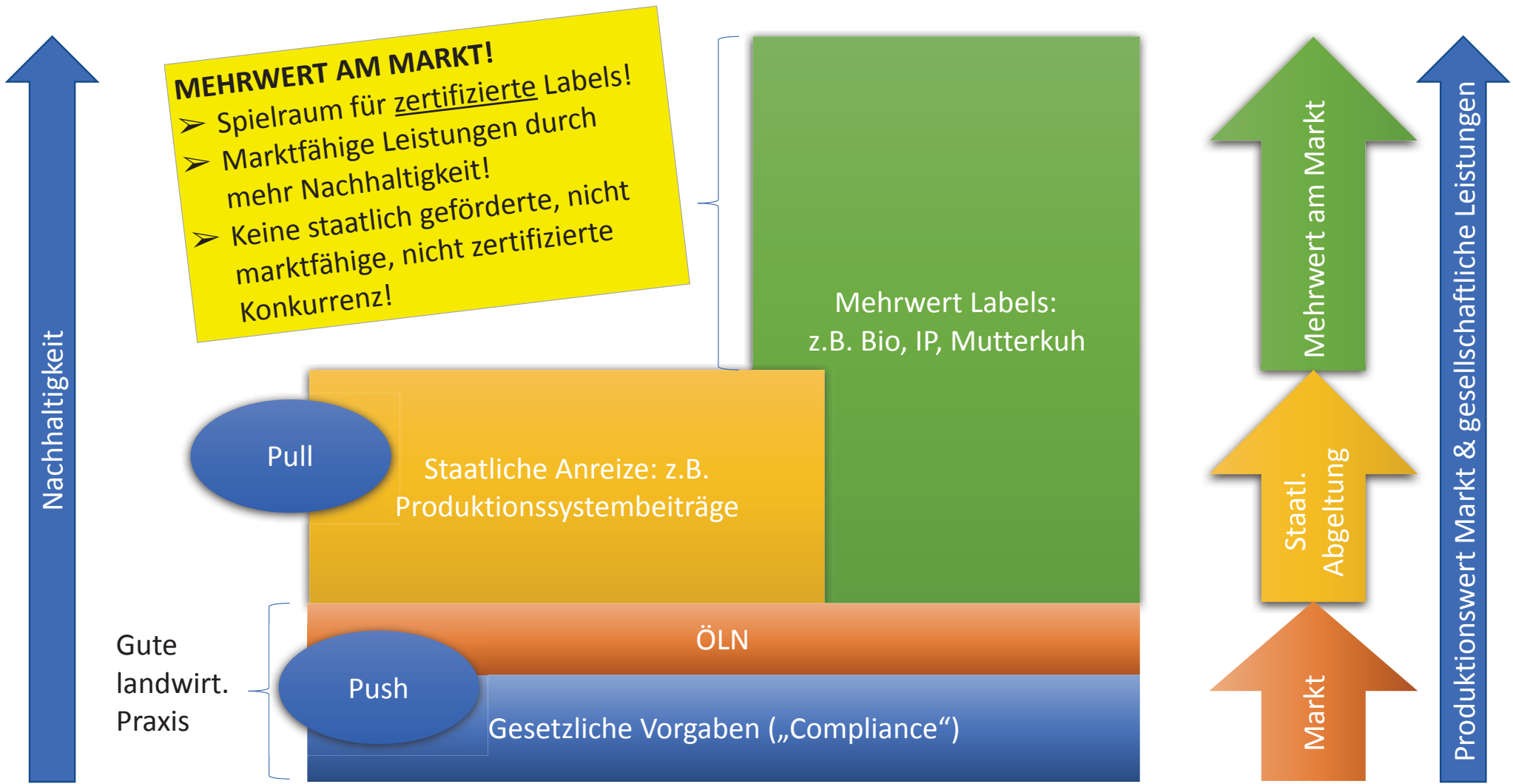
Thema:	Ziel:	Teilbetrieb Ackerbau	Teilbetrieb Spezialkulturen	Teilbetrieb Milch und Fleisch
PSM	Vermeidung PSM-Einsatz	X	X	
Boden	Humusanteil erhöhen	X	(X)	
Nährstoffe	Emissionen reduzieren	X	(X)	X
Klima	Emissionen reduzieren	X	(X)	X
Tier- gesundheit	Arzneimiteleinsatz reduzieren			X

Warum:

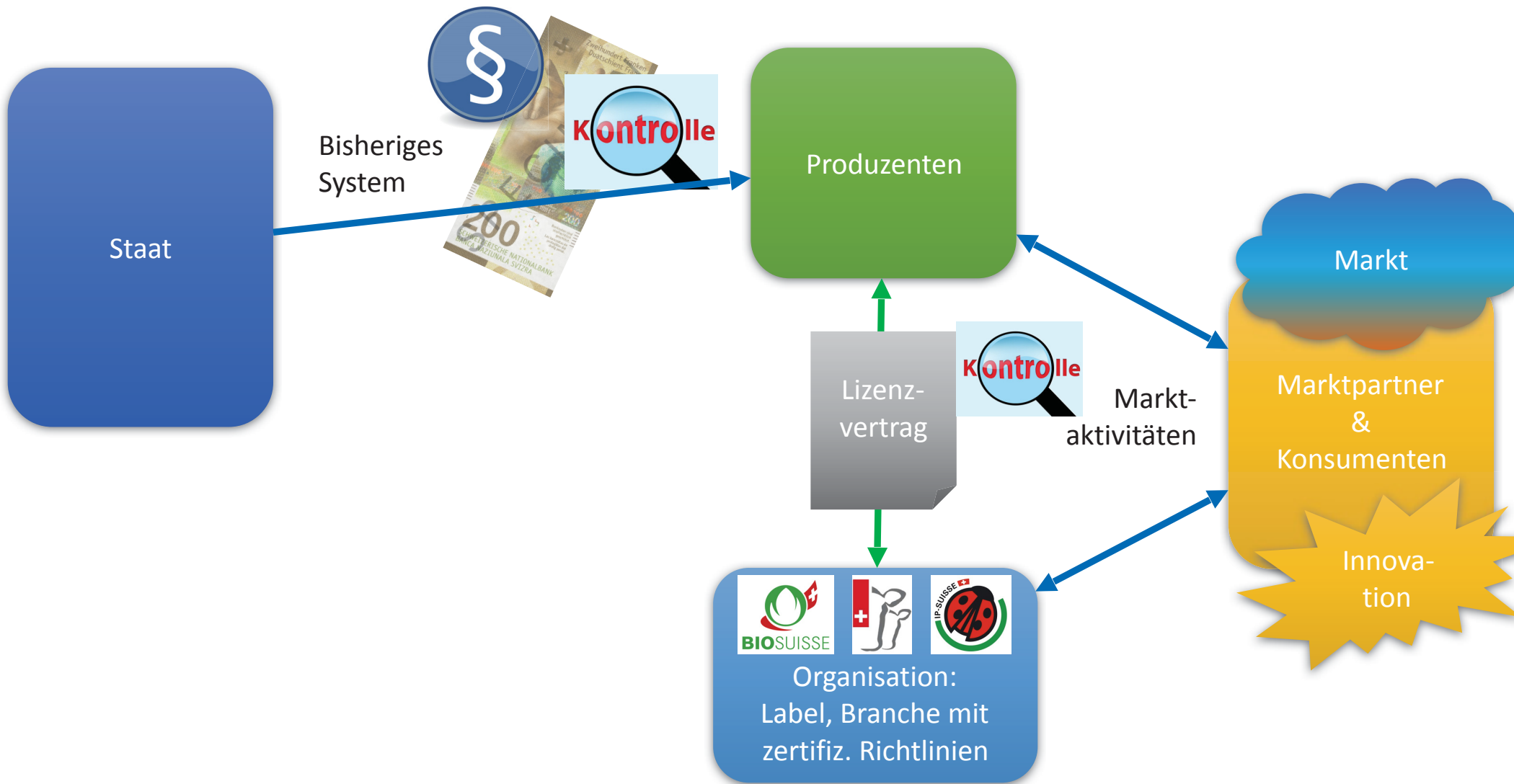
- Nachhaltigkeit in Tierproduktion und Pflanzenbau verbessern
- Bündelung Ressourcenschutz in Produktionssystemen (Integration Ressourceneffizienzbeiträge in Produktionssystembeiträge)
- Synergien Produktionssystembeiträge – Markt stärken durch subsidiäre Unterstützung der Marktausrichtung

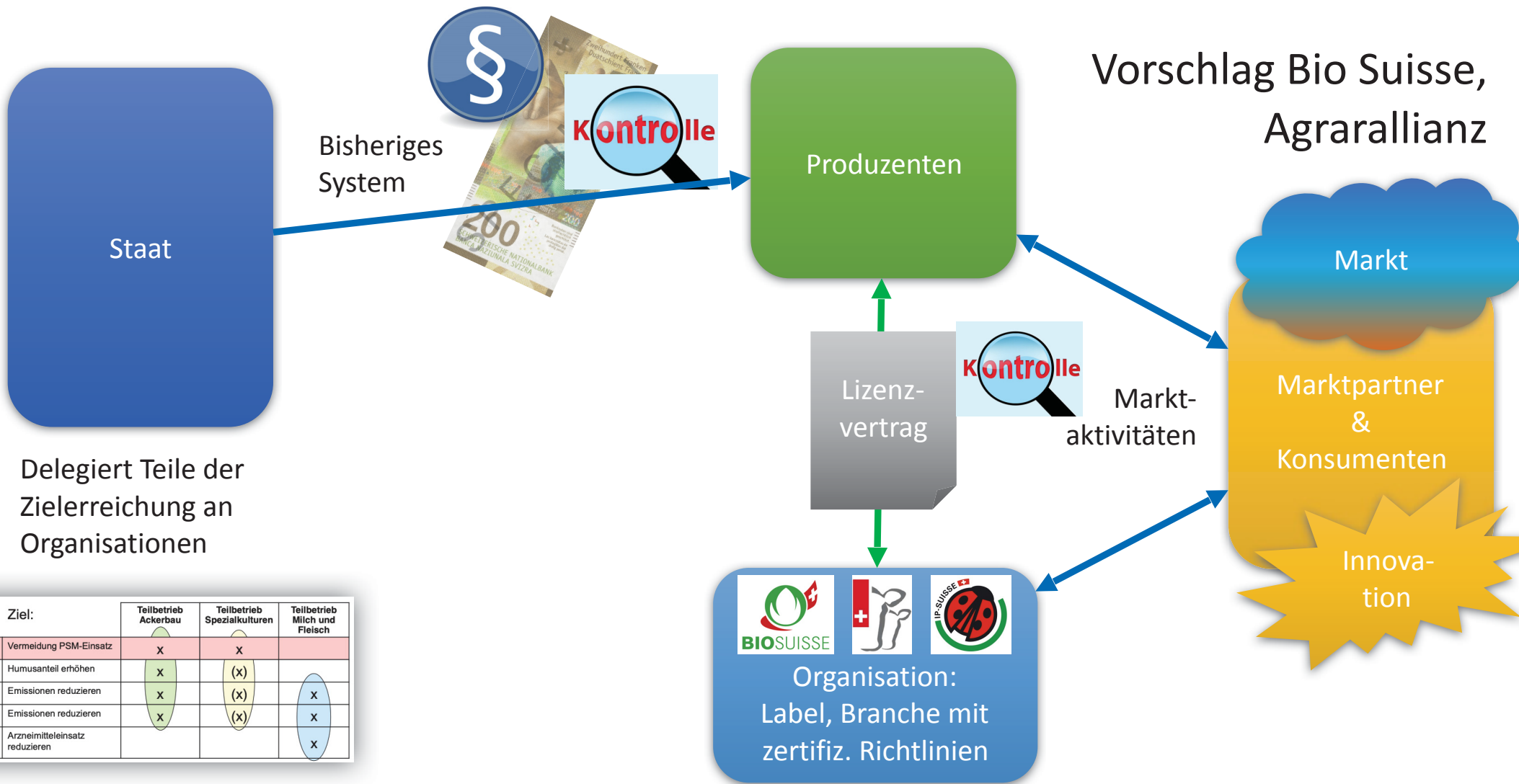
KRITIKPUNKTE

- Zu viele Schubladen für Einzelmassnahmen
- Werden nicht verstanden und vom Markt nicht honoriert
- Gesamtwirkung? Erfolgskontrolle?
- Interdependenzen durch Fokussierung auf Einzelthemen nicht berücksichtigt (z.B. Komplex Nährstoffe/Boden/Klima oder Bodenfruchtbarkeit/PSM)
- Mangelhafte Einbindung existierender Systeme wie IP, Bio
- Redundanzen und Differenzen bei Massnahmen und Kontrolle zwischen Staat und Label-Organisationen!

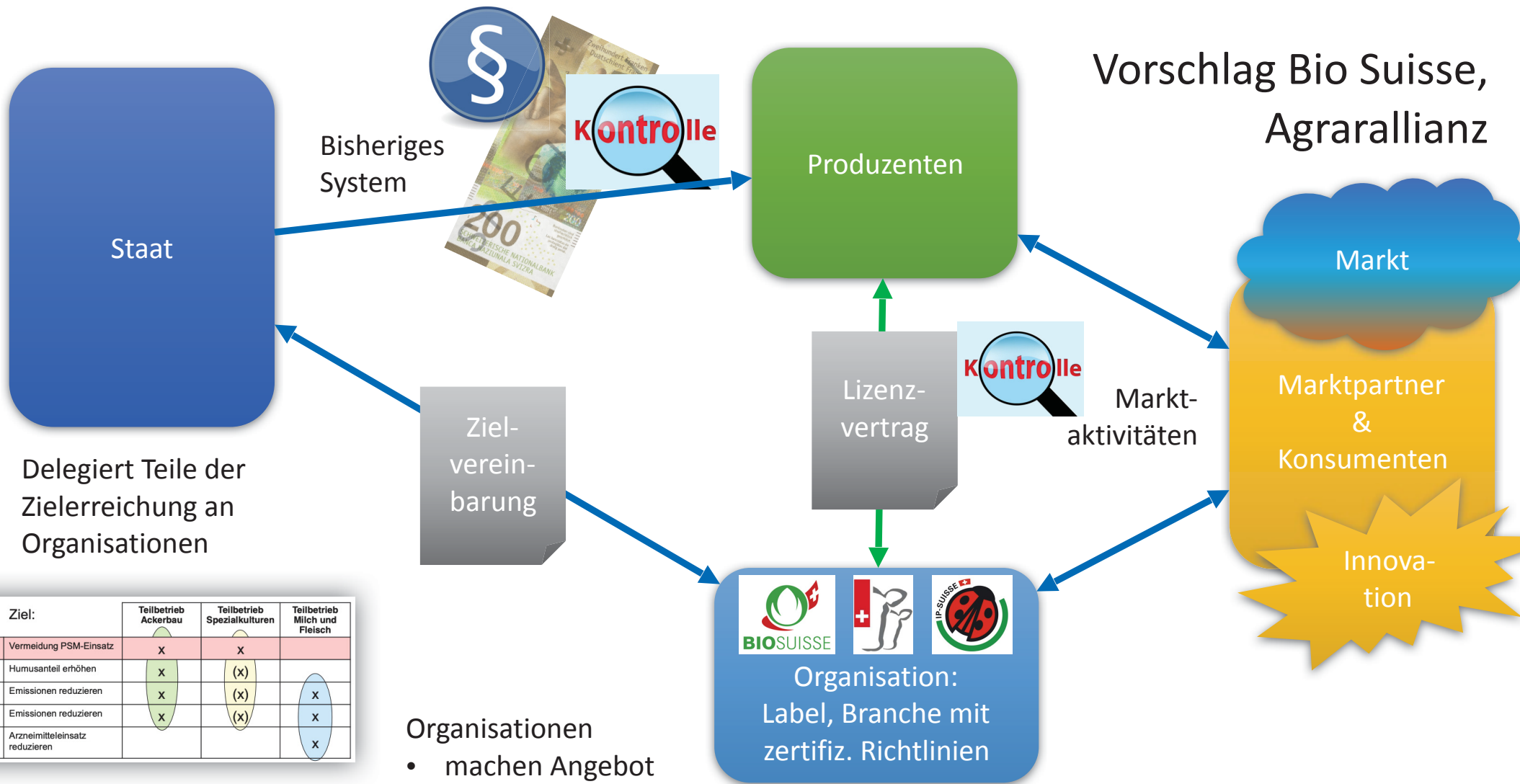








Thema:	Ziel:	Teilbetrieb Ackerbau	Teilbetrieb Spezialkulturen	Teilbetrieb Milch und Fleisch
PSM	Vermeidung PSM-Einsatz	x	x	
Boden	Humusanteil erhöhen	x	(x)	
Nährstoffe	Emissionen reduzieren	x	(x)	x
Klima	Emissionen reduzieren	x	(x)	x
Tiergesundheit	Arzneimitelesatz reduzieren			x

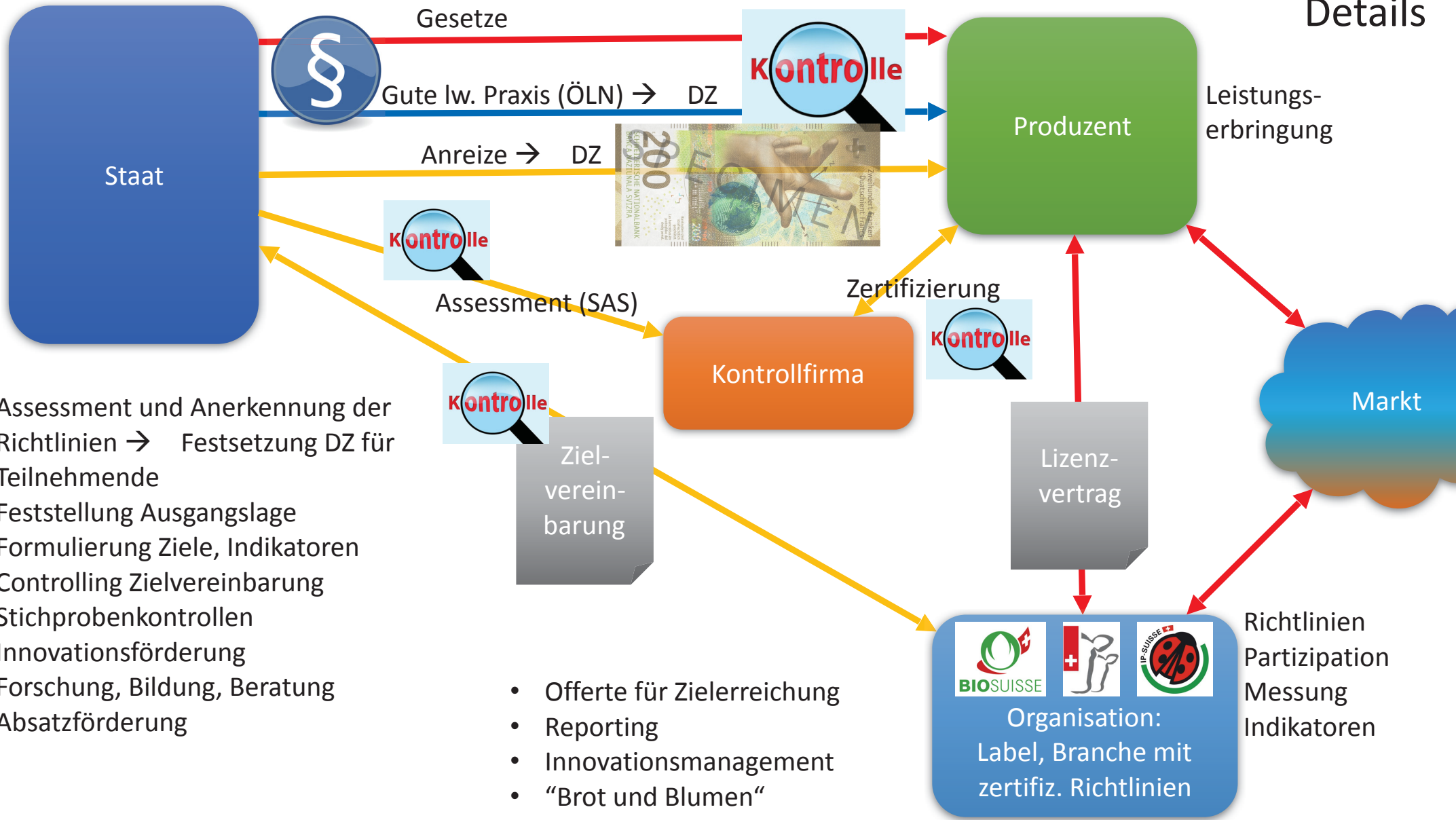


Thema:	Ziel:	Teilbetrieb Ackerbau	Teilbetrieb Spezialkulturen	Teilbetrieb Milch und Fleisch
PSM	Vermeidung PSM-Einsatz	x	x	
Boden	Humusanteil erhöhen	x	(x)	
Nährstoffe	Emissionen reduzieren	x	(x)	x
Klima	Emissionen reduzieren	x	(x)	x
Tiergesundheit	Arzneimiteleinatz reduzieren			x

Organisationen

- machen Angebot
- für Themen(kombination)
- mit eigenen Richtlinien, Massnahmen, Indikatoren
- Qualitätssicherung durch Zertifizierung

Details



- Assessment und Anerkennung der Richtlinien → Festsetzung DZ für Teilnehmende
- Feststellung Ausgangslage
- Formulierung Ziele, Indikatoren
- Controlling Zielvereinbarung
- Stichprobenkontrollen
- Innovationsförderung
- Forschung, Bildung, Beratung
- Absatzförderung

- Offerte für Zielerreichung
- Reporting
- Innovationsmanagement
- "Brot und Blumen"

- Richtlinien
- Partizipation
- Messung
- Indikatoren

Optik Staat



Vorteile

- Weniger Administration
- Bindung Massnahmen an Märkte
- Konzentration auf Ziele und Controlling
- Gezielte Innovation
- Langfristig weniger Detailregelungen
- Wettbewerb der Systeme
- Praxisnahe Lösungen

Nachteile

- Einzelbetrieb kann weniger zur Verantwortung gezogen werden
- Initialaufwand
- Fairness zwischen Systemen?
- Höhe des Anreizes pro System?
- Anfänglich: Redundanzen
- Risiko von Fehlanreizen: zu viele Betriebe wollen in Labelprogramm → Druck auf Märkte
- Anpassung der IT-Infrastruktur aufwändig (aber überfällig)

Optik Produzent



Vorteile

- Weniger Kontrollen, da Doppelkontrollen teilweise wegfallen
- Individuelle Lösungen im Rahmen der Labelprogramme
- Sicherheit und Planbarkeit, solange in Labelprogramm
- Unterstützt angestrebte umfassende Nachhaltigkeitsentwicklung

Nachteile

- Konsequenzen, wenn Ziele nicht erreicht?
- Kompliziert, weil Teil der Beiträge nach altem System
- Mehrleistung nicht in jedem Fall belohnt
- Ev. zu viele neue Teilnehmer → Marktstörungen
- Mehrfach-Mitgliedschaften ev. kompliziert

Optik Labelorganisation



Vorteile

- Abstimmung der eigenen Ziele mit übergeordneten gesellschaftlichen Zielen
- Partizipation, eigene Lösungen statt Vorschriften
- Verwendung, Weiterentwicklung bisheriger Instrumente
- Weniger staatlich geförderte Konkurrenz
- Tendenziell mehr Mitglieder → mehr Verhandlungsmacht am Markt
- Gezielte Innovation, Marketing mit Staatshilfe
- Glaubwürdigkeit

Nachteile

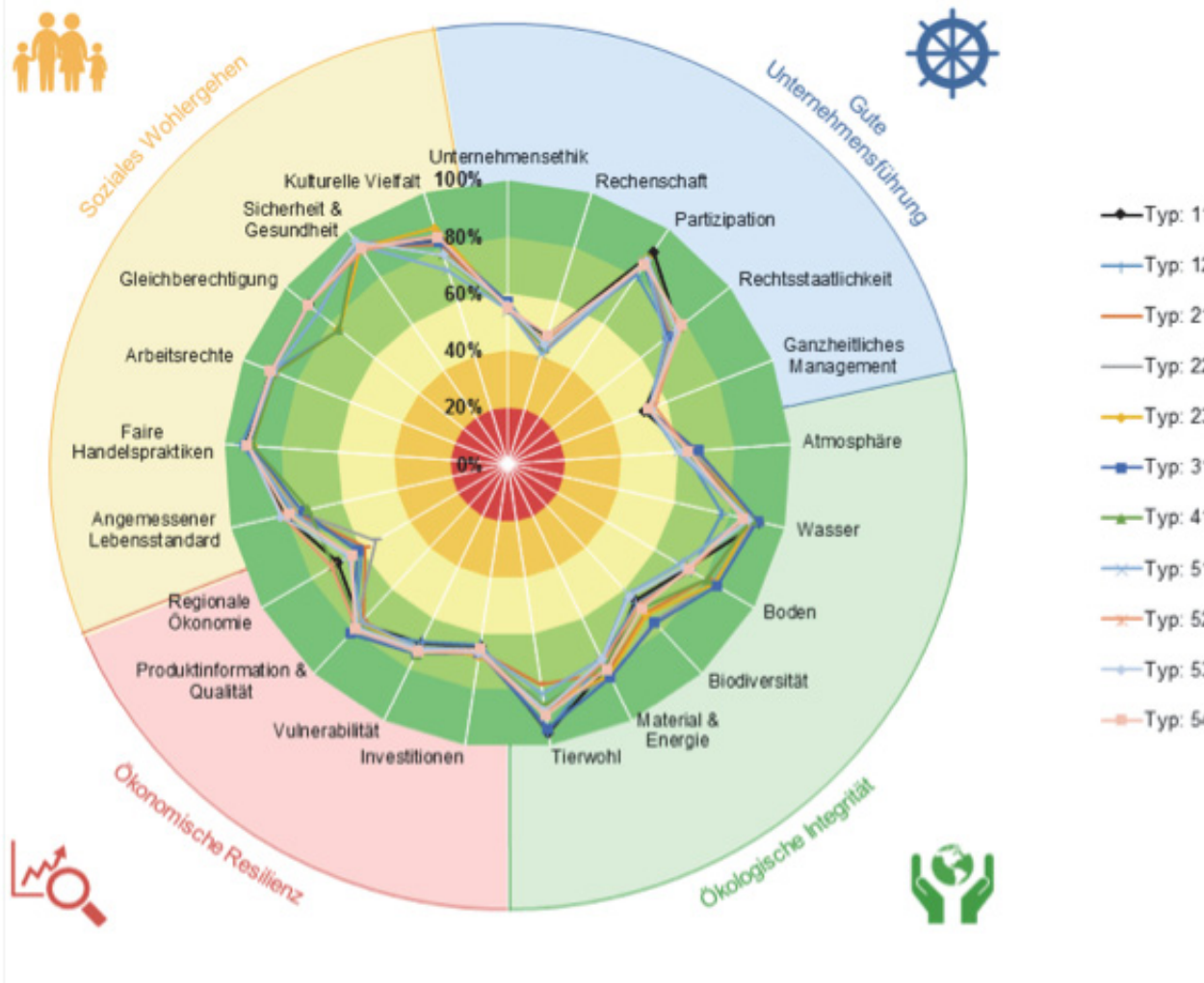
- Wie halte ich den Vorsprung?
- Kollektive Verantwortung für Handeln auf Betriebsebene
- Konsequenzen, wenn Ziele nicht erreicht?
- Schwierige partizipative Prozesse, wenn Staat sich in Richtlinien einmischt
- Die „falschen“ Mitglieder treten bei → Preisdruck
- Aufwand Reporting: Erfolg muss ausgewiesen werden



DISKUSSIONSZWEIG
BEGRÜNDUNG
BIOBEITRAG

ANMERKUNGEN BIO SUISSE
AUF ERSUCHEN DES BUNDESAMTS FÜR LANDWIRTSCHAFT

Begründung des Biobeitrags



Auswertung von 185 Bio-Betrieben

- SMART-Analyse
- 21 Indikatoren gemäss SAFA-Guidelines
- Umfassende Nachhaltigkeit angestrebt

Begründung des Biobeitrags



- Rechtlich definiert, international harmonisiert
 - Bioverordnung, harmonisiert mit diversen Ländern (EU, USA, CAN,...)
 - Prägendes Mitglied des internationalen Dachverbands IFOAM
- Einziger Standard mit Gesamtbetrieblichkeit
- Konsumentenvertrauen
 - Seit langem (international) bekannt
 - Zertifizierungssystem
- Umfassendes Sortiment
 - Meiste Labels fokussieren auf wenige Produkte
 - Wird stetig ausgebaut

Begründung des Biobeitrags



- Umfassendes Regelwerk
 - Produktion & Verarbeitung & Import
 - Ein einziges Regelwerk für alle Betriebszweige und -typen
- Innovationskraft
 - Vorreiterfunktion
 - Wirkung auch auf Nicht-Bio-Betriebe, Verarbeitung, Handel, Konsumenten
 - Mitglied der Leading Organic Alliance
 - Mit FIBL internationaler Motor der Bio-Innovation
 - Enge Kontakte mit Agrarforschung
- Hoher Organisationsgrad
 - Partizipation (gemäss SAFA-Guidelines wichtiges Element der Nachhaltigkeit)
 - Starke Verhandlungsposition im Schweizer Oligopol

Begründung des Biobeitrags




- Umsetzung von BV 104a durch private Regelungen Bio-Knospe
 - standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion
 - ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln (Prinzip der Nähe, Flugverbot, Regeln für Energie und Wassernutzung)
 - Nachhaltigkeit grenzüberschreitende Handelsbeziehungen (WTO- und EU-kompatibel, wenn auf Ebene Privatwirtschaft realisiert)
- Umfassender, weit gehender Ansatz für Nachhaltigkeit → UNO-Agenda 2030
 - Richtlinien
 - Umfassendes Indikatorensystem im Aufbau (Biodiversität, SMART, SAFA-Guidelines)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF  6370_VSF-MILLS_Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_2019.02.28
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Februar 2019 Sig. SR Roland Eberle Sig. Christian Oesch Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und benutzen nachfolgend gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

SR Roland Eberle

Christian Oesch

Präsident

Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen

Die VSF ist über den Willen des Bundesrates, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne von 2022 bis 2025 beizubehalten, erfreut. Die Weiterführung der Grenzschutzmassnahmen ist im Sinne der VSF.

Die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes zu Gunsten neuartigen, zur Ernährung oder Tierfütterung geeigneter Organismen wie beispielsweise Insekten oder Algen begrüsst die VSF ausdrücklich.

Die VSF befürchtet, dass es mit den zum Teil einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem zu hohen Instabilitäten kommen könnte. Eine Anpassung des Systems nur kurz nachdem es vollständig auf Betriebsebene umgesetzt werden konnte, führt zu verminderter Effizienz, zu möglichen Verlusten in Betrieben, welche ausdrücklich dafür Investitionen tätigten, Frust und zu Verteilkämpfen von Regionen und/oder unterschiedlichen Produktionstypen.

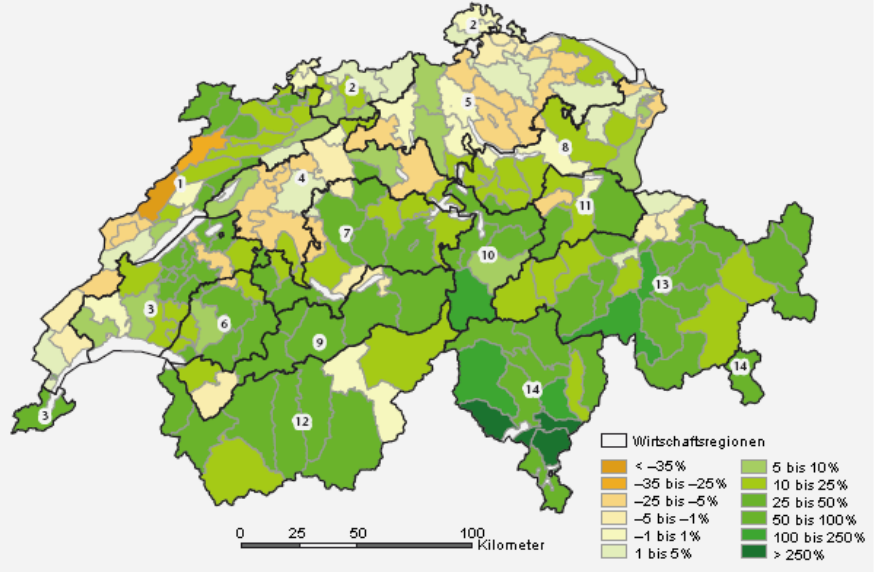
Die VSF stellt allgemein fest, dass die Anpassungen auf Ebene Gesetz sehr offen formuliert sind und damit einen erheblichen Spielraum für die Verwaltung darstellen könnten. Die Folgen der Anpassungen müssten genauer umschrieben und quantifiziert sein. Die Verwaltung ist angehalten, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit es NICHT zu einer Ausdehnung der administrativen Belastung kommen kann. Mit der Einführung von «föderalistischen» Öko-massnahmen dürften statt der Betriebe und damit der Umwelt erneut die regionalen (Umwelt-)Planungsbüros von lukrativen Aufträgen profitieren. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Die VSF wehrt sich vehement gegen die Senkung der maximal erlaubten Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz.

Die VSF geht vom Grundsatz «Kein landwirtschaftsfremdes Geld in bäuerlichen Boden» aus. Sie lehnt die Öffnung des Erwerbs von Boden durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften ab.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Ausgangslage		
S.7, Ausgaben für Land und Ernährungswirtschaft	Abbildung 1: Bundesausgaben für Landwirtschaft und Ernährung	Die Bundesausgaben für Landwirtschaft und Ernährung sollten sinnvollerweise zusätzlich in Relation zum Gesamtbudget des Bundes gesetzt und grafisch dargestellt werden.
S. 17, Selbstversorgungsgrad	Des Bundesrat bleibt gefordert, aufgrund der sich verändernden Konsumbedürfnisse die stärker nachgefragte Kultur Futterweizen mit einem Anbaubeitrag zu unterstützen.	Der Netto-Selbstversorgungsgrades «...ist aufgrund des Anstiegs der Futtermittelimporte im Trend leicht gesunken...». Die VSF hat zusammen mit der gesamten Branche während Jahren auf die verfehlte Futtergetreidepolitik des Bundesamtes hingewiesen und die Einführung eines Anbaubeitrages zur Förderung von Futtergetreidekulturen – insbesondere Futterweizen – gefordert. Entsprechende Massnahmen sind hier rasch einzuleiten.
S. 20, Box UZL	Die Landwirtschaft ist bezüglich «Umweltzielen» in der Betrachtung mit den anderen Sektoren zu vergleichen.	Die UZL sind ein Politikum. Seit ihrer Veröffentlichung vergeht kaum ein Monat, ohne dass in der politischen Diskussion der Vorwurf laut wird, die UZL würden nicht erfüllt. Alle anderen Sektoren bleiben vor solchen Vorwürfen verschont. Zwar hat das Bafu mit anderen Bundesämtern «die Beiträge der Ämter an die sektoralen Umweltziele» festgehalten. Aber diese Vereinbarungen sind äusserst vage. Während der UZL-Bericht 221 Seiten dick ist, umfassen diese Vereinbarungen lediglich fünf bis sechs Seiten. Statt konkreter, messbarer Ziele und Forderungen sind darin höchstens ein paar Zuständigkeiten definiert (12. Dezember 2018, LID/ Eveline Dudda).
S. 22; Abschnitt Luftreinhaltung	Es wird festgehalten, dass 90 % der Waldstandorte durch übermässige Immissionen gefährdet sind. Diese Aussage ist zu streichen.	Die Aussage ist tendenziös und widerspiegelt in keinem Masse die Entwicklung der Waldflächen in der Schweiz. Entsprechende Korrekturen sind anzubringen. https://www.waldwissen.net/technik/land_raum/wsl_waldflaechenentwicklung_schweiz/index_DE

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		 <p>Abb. 4 - Veränderung der Waldfläche zwischen den Zeitschnitten 1880 und 2000 pro Forstkreis (Stand: 1996, teilweise zusammengefasst). Angaben in Prozent der Fläche von 1880. Quelle: LFI. Für die Bezeichnung der Wirtschaftsregionen siehe Tabelle 1. Anklicken zum Vergrössern.</p>
2. Grundzüge der Vorlage		
S. 29 - 53	<p>Beibehaltung der Inandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p>	<p>Die VSF kann die Argumente des Bundesrates gegen die Inandleistung nicht nachvollziehen. Wer importieren will, muss bei sensiblen Produkten im Inland eine Leistung erbringen. Das System hat in der Vergangenheit bewiesen, dass es sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Dies kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 36 Boden- und Pachtrecht		Die VSF geht vom Grundsatz «Kein landwirtschaftsfremdes Geld in bäuerlichen Boden» aus. Sie lehnt die Öffnung des Erwerbs von Boden durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften ab.
S. 38	2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.	Der Satz ist zu streichen. Äusserungen dieser Art sind ohne einheitliche Beurteilungskriterien sowie den Einbezug von Aspekten wie Tierwohl etc. nicht akzeptabel.
S. 39	Weiterentwicklung der ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz	Die SuisseBilanz hat sich als effizient und wirkungsvoll erwiesen, indem sie zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen führt und dabei die Bedürfnisse des Pflanzenbaus berücksichtigt. Die VSF lehnt es ab, voreilig neue Instrumente anzusprechen, ohne deren Effizienz, Effektivität und Praktikabilität zu kennen.
S. 40 Massnahmenpaket Trinkwasser	Streichung der Reduktion der DGVE je ha düngbare Fläche	Eine voreilige Anpassung des Gewässerschutzgesetzes führt aus unserer Sicht einzig zu mehr Hofdüngertransporten, während die Nährstoffbedürfnisse des Pflanzenbaus nicht beachtet werden.
3. Beantragte Neuregelung		
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	
3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften		Private Versuchsbetriebe und Forschungseinrichtungen sollten ebenfalls ein Gesuch um Bewilligung eines höheren Tierbestandes einreichen können.
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Die VSF befürchtet, dass einige der beantragten Massnahmen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Verwaltung und die Bauernfamilien verursachen könnten.</p> <p>Die Informationen zur simulierten Einkommenssteigerung von 2% sind nur sehr vage und unzureichend. Es wird nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was einerseits nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht und andererseits den Konsumtrend «Swissness» völlig ausser Acht lässt.</p>

Landwirtschaftsgesetz

<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels</p>	<p>Die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes zu Gunsten neuartigen, zur Ernährung oder Tierfütterung geeigneter Organismen wie beispielsweise Insekten oder Algen begrüsst die VSF ausdrücklich.</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist sinnvoll.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst.</p> <p>Ebenso ist die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben zwingend.</p>
<p>Art. 47 – 54</p>	<p>Beibehalten</p>	<p>Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p>
<p>Art. 70a</p> <p><i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehal-</p>	<p>Abs. 1 c. Die VSF lehnt klar ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen</p>

	<p>ten werden</p> <p>i.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p>	<p>Die VSF unterstützt die Bestrebungen für angemessene soziale Absicherung der Mitarbeitenden Ehepartnerinnen / Ehepartner und Partner in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem /einer Betriebsleiter/in.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Die VSF lehnt einen Systemwechsel vehement ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>		<p>1c. Die VSF begrüsst die beantragte Erhöhung der Beiträge je Hektare für offene Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>Die VSF beantragt, den Bedürfnissen der Konsumenten nach mehr Swissness in Nahrungsmitteln auf Verordnungsstufe nachzukommen und den Einzelkulturbeitrag für Futterweizen von Fr. 400.00 je ha in die Überarbeitung mit aufzunehmen.</p>

<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p>	<p>Die VSF unterstützt die Einführung von Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion. Darin müssen wichtige Elemente des bisherigen Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge) unbedingt weitergeführt werden. Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN-Anforderungen lehnt die VSF für die Schweinefütterung ab. Die Förderung von Phasenfütterungsanlagen ist zu intensivieren.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <p>a. ökologisch hochwertig sind;</p> <p>b. qualitativ hochwertig sind;</p> <p>oder</p> <p>c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten;</p> <p>b. Anbauversuche;</p> <p>c. Sortenprüfung</p>	<p>Bei der Pflanzenzüchtung fordert die VSF zusammen mit der Branche, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen.</p> <p>Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</p>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung ist auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Offenbar haben Projekte bewiesen, dass mit der Verbrennung von Hofdünger (Pferdemistpелlets) die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können.</p> <p>Zu Abs. 4. Die VSF verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<h2>Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB)</h2>		
<p>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen</p>	<p>1. Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Die VSF geht vom Grundsatz «Kein landwirtschaftsfremdes Geld in bäuerlichen Boden» aus. Sie lehnt die Öffnung des Erwerbs von Boden durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften ab.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6370_VSF-MILLS_Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_2019.02.28

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF, 3052 Zollikofen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Christian Oesch, christian.oesch@vsf-mills.ch, 031 / 915 21 11

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das System hat sich bisher bewährt. Die Risiken einer Aufhebung überwiegen.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die öffentlichen Märkte im Berggebiet bieten einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	VIER PFOTEN Stiftung für Tierschutz 6390_VIER PFOTEN_Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Enzianweg 4 4048 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 6. März 2018  Lucia Oeschger, Kampagnenleiterin Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

VIER PFOTEN bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und setzt sich im Rahmen dieser Vernehmlassung für folgende Punkte ein:

1. «Öffentliche Gelder für öffentliche Leistung!» Eine staatliche Absatzförderung, die mit dem Verfassungsauftrag und den *Umweltzielen Landwirtschaft* vereinbar ist:

Die massive staatliche Subventionierung von Werbung tierischer Produkte widerspricht dem Verfassungsauftrag zuhanden des Bundes, welcher auch im Zweckartikel des LwG (Art. 1) festgehalten ist. Solche Massnahmen untergraben jedoch nicht nur den staatlichen Auftrag zur Förderung einer nachhaltigen, landwirtschaftlichen Produktion, sondern auch die *Umweltziele Landwirtschaft*. Wenn Marketing vom Staat finanziert werden soll, dann kann dies nur für Produkte erfolgen, die tatsächlich eine öffentliche Leistung erbringen, also tierfreundlich, umweltfreundlich, standortangepasst und nachhaltig sind.

2. Regelmässiger Auslauf ins Freie (RAUS) für alle

Die Aussage, dass 2017 «gut drei Viertel der landwirtschaftlichen Nutztiere regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)» hatten, ist irreführend. Die Statistik rechnet mit GVE und nicht mit Tieren als Lebewesen. Ein Huhn bspw. entspricht 0.01 GVE. Masthühner (7%) und Schweine (50%) sind im RAUS Programm dann auch massiv unterrepräsentiert. Bezogen auf die Anzahl Nutztiere in der Schweiz entspricht die RAUS Beteiligung 32%, was dem Image der Schweizer Landwirtschaft ganz und gar nicht entspricht. Eine massive Erhöhung des RAUS Anteils bei den unterrepräsentierten Tierkategorien ist dringend erforderlich. Ziel ist eine Erhöhung auf mittelfristig 90% (der Nutztiere, nicht GVE), langfristig 100% für alle Nutztiere. Die artgemässe Haltung eines Tieres soll sich nicht an seiner Nutzungsart orientieren, sondern den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart.

3. Eine deutliche Abkehrung von der industriellen (Massen-)nutztierhaltung

Repräsentative Umfragen zeigen immer wieder, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung Fleisch aus „artgerechter Tierhaltung“ fordert. Dies steht in starkem Widerspruch zur Tatsache, dass der Konsum tierischer Produkte heute grossmehrheitlich mittels intensiver Nutztierhaltung gedeckt wird. Der Gesetzesentwurf schlägt zwar eine Beibehaltung der Höchstbestände vor, argumentiert jedoch, dass kein Zusammenhang zwischen Herdengrösse und Tierwohl bestehe. Diese Aussage ist unbegründet und widerspricht aktuellen Erkenntnissen. Zudem sieht der Entwurf Ausnahmen bei der Begrenzung der Höchstbestände vor. Dies ist ein Zeichen in die falsche Richtung. VIER PFOTEN fordert eine deutliche Abkehr von der Massentierhaltung durch niedrige Höchstbestände.

4. Eine Tierzucht, die langlebige, gesunde und robuste Tiere fördert

VIER PFOTEN fordert eine Tierzucht, die auf gesunde, langlebige und widerstandsfähige Tiere abzielt, die eine extensive Leistung anstrebt und in der Tiere keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensstörungen zeigen. Langfristig soll von Hochleistungsrassen abgesehen werden und stattdessen die Zucht von Zweinutzungsrassen gefördert werden.

5. Qualitativer Aussenschutz: Keine Untermauerung von Tierwohl- und Tierschutzleistungen bei Importen

Bei Importen tierischer Produkte soll mindestens der Standard des Schweizer TschG eingehalten werden. Tierquälerisch erzeugte Produkte aus Haltungs- oder Produktionsformen, die in der Schweiz verboten sind, sollen mindestens konsequent gekennzeichnet werden. Längerfristig soll deren Import verboten werden. VIER PFOTEN wird diesen Punkt auch in der Vernehmlassung zu den landwirtschaftlichen Verordnungen (insbesondere der landwirtschaftlichen

Deklarationsverordnung) aufgreifen.

Importkontingente sollen nicht dazu führen, dass die Qualität (Herstellungs- und Haltungsform) eines tierischen Produktes untergraben wird. VIER PFOTEN spricht sich folglich gegen die Abschaffung der Inlandleistung als Kriterium für die Erteilung von Zollkontingenten aus, sollte sich dies negativ auf die Einhaltung von Tierschutzstandards importierter Produkte auswirken.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

1. «**Öffentliche Gelder für öffentliche Leistung!**» Für eine Staatliche Absatzförderung, die mit dem Verfassungsauftrag und den Umweltzielen Landwirtschaft vereinbar ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 12 LwG vgl. auch S. 31 (Kap. 2.3.2) Bericht sowie <u>Art. 1 LwG</u> (Zweckartikel) <i>Bezugnehmend auf: Art. 104 BV</i></p>	<p>Streichung aller Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte, die keine öffentliche Leistung erbringen und dem Verfassungsauftrag gem. Art 104 BV sowie den Umweltzielen Landwirtschaft widersprechen.</p> <p>Alternative Formulierung: Ergänzung Art. 12 LwG durch: «<i>Der Bund kann nationale oder regionale Massnahmen der Produzenten und Produzentinnen, der Verarbeiter oder des Handels zur Förderung des Absatzes schweizerischer, nachhaltig, umwelt- und tierfreundlich produzierter Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen.</i>»</p>	<p>Art. 104 BV regelt den Auftrag zuhanden des Bundes, welcher auch im Zweckartikel (Art. 1) des LwG festgehalten ist. Demzufolge hat der Bund für eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete landwirtschaftliche <u>Produktion</u> zu sorgen, die u.a. eine <u>standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion</u> sowie einen <u>ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln</u> fördert. Die Förderung des Fleischkonsums durch öffentliche Gelder widerspricht jedoch nicht nur dem Verfassungsauftrag der Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion, sondern auch den Umweltzielen Landwirtschaft des LwG direkt.</p> <p>Wenn der Konsum tierischer Produkte durch öffentliche Gelder gefördert werden soll, dann gestützt auf Art. 104, Abs. 3, Ziff. b ausschliesslich für Produkte aus besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktion (Tierhaltungssysteme mit regelmässigem Auslauf auf Laufhof oder Weide – vgl. bezüglich RAUS Beteiligung die Anträge und Bemerkungen unter Punkt 2).</p>

2. Regelmässiger Auslauf ins Freie (RAUS) für alle!

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 38 f (Kap. 2.3.4.2) bzw. S. 82 f (Kap. 3.1.3.6) Bericht <i>(Bestehende und neue Instrumente im Bereich Tiergesundheit und Tierwohl)</i>	<p>Erhöhung RAUS Beteiligung für alle Nutztiere (nicht GVE) mittelfristig auf 90%, langfristig auf 100%.</p> <p>Dies bedingt eine massive Erhöhung/ einen massiven Mitteleinsatz bei Tierarten mit unterdurchschnittlicher Beteiligung (Masthühner, Schweine, Mastrinder).</p>	<p>Die im erläuternden Bericht angegebene RAUS Beteiligung 2017 von 76% ist irreführend, da es sich bei den Angaben der zitierten Statistik um Grossvieheinheiten (GVE) und nicht eigentliche Tiere handelt; Entsprechend ist die RAUS Beteiligung aufgrund der massiven Unterrepräsentation von Masthühnern (7%), Schweinen (50%) und Mastrindern (je nach Alter 66–78%) bei einer Betrachtung der Beteiligung der Tiere als ganze Lebewesen gerade einmal bei 32%. Masthühner, Mastrinder und Schweine brauchen jedoch ebenso Auslauf und artgemässe Beschäftigung wie ihre Artgenossen, denn die Bedürfnisse eines Tieres orientieren sich nicht an seiner Nutzungsart. Daher ist die einseitige Konzentration des RAUS Programmes auf nur zwei Tierkategorien (Milchkühe und Legehennen) aus Tierwohlsicht nicht nachvollziehbar und widerspricht zudem dem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach artgemässe Tierhaltung (vgl. nächsten Punkt). Die RAUS Beteiligung bei den Nutztieren soll der Öffentlichkeit ausserdem fortan transparent kommuniziert werden.</p>
Art. 75 Abs. 1 Ziffer b und Art. 76 LwG S. 79f (Kap. 3.1.3.5) Bericht	<p>Bezüglich den vorgeschlagenen Neuregelungen im Bereich der Produktionssystembeiträge verweist VIER PFOTEN auf die Ausführungen des STS und unterstützt insbesondere die Forderungen einer Aufwertung bei den Tierwohlprogrammen für Tierkategorien mit unterdurchschnittlicher Beteiligung (Masthühner, Schweine, Mastrinder) und eine Aufstockung der Fördermittel auf CHF 400 Mio. Die Ausschüttung der Tierwohlbeiträge je GVE darf Tiere mit tiefem GVE-Wert (z.B. Hühner) nicht benachteiligen.</p>	<p>Vgl. hierzu die Ausführungen zur Erhöhung der RAUS Beteiligung im obigen Punkt.</p>

	<p>VIER PFOTEN schlägt folgende Änderung von Art. 75, Abs. 1, Ziffer vor: <i>«einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen, der den Mehraufwand angemessen entschädigt und Tiere mit tiefem GVE-Wert nicht benachteiligt».</i></p>	
--	---	--

3. Eine deutliche Abkehr von der industriellen (Massen-)nutztierhaltung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 46 LwG S. 61f (Kap. 3.1.2.5) Bericht</p>	<p>Der Bund schlägt mit der Änderung von Art. 46 LwG vor: <i>«ein höherer Tierbestand für die ständigen Versuchstätigkeiten aller Organisationen und Unternehmen [soll] ermöglicht werden, soweit dies zur Durchführung der auf wissenschaftlichen Grundlagen basierenden Versuche und Prüfungen erforderlich ist und die statistisch ausgewerteten Resultate zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion beitragen.»</i></p> <p>VIER PFOTEN lehnt diese Neuregelung ab und fordert stattdessen – in Anlehnung an die Forderungen der Massentierhaltungsinitiative – eine deutliche Reduzierung der Höchstbestände. (vgl. Initiativtext).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Legehennen und Mastpoulets: Max. 2000 (KAG-Freiland Standard) - Schweine: Abschaffung Kastenstände, freie Bewegungsmöglichkeiten auf Wiese und im Schlamm - Kühe: Keine Anbindehaltung 	<p>Die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe ist in den letzten 20 Jahren von ca. 70'000 auf etwa 55'000 zurückgegangen. Mithin werden heute pro Betrieb vielmehr Tiere gehalten als früher. Bis zu 300 Mastkälber, 1'500 Mastschweine und 18'000 Legehennen beziehungsweise (je nach Alter) rund 20'000 Mastpoulets dürfen in einem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Dass der Tierbestand pro Betrieb keinen direkten Einfluss auf das Tierwohl habe, wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung behauptet wird, widerspricht den aktuellen Erkenntnissen verschiedenster Studien und Organisationen (siehe unten). Nebst Einbussen bei der Tierpflege und -betreuung sowie den Tierwohlleistungen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des STS), führen hohe Tierbestände auch zu einem erhöhten Risiko einer Übertragung von Tierseuchen und daraus resultierenden Massentötungen.</p> <p>Das konkrete Leid, welches durch zu hohe Tierbestände pro Tierart verursacht wird, ist im Positionspapier zur Massentierhaltungsinitiative detailliert aufgeführt.</p>

4. Eine Tierzucht, die langlebige, gesunde und robuste Tiere fördert

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><u>Art. 141 Abs. 1 Ziffer b</u> <u>LwG</u> Bericht S. 93 f (Kap. 3.1.5.5)</p>	<p>VIER PFOTEN fordert, dass Zuchtziele auf Merkmale wie Gesundheit, Robustheit und das Anstreben einer extensiven Leistung verpflichtend vorgeschrieben werden.</p> <p>VIER PFOTEN schlägt eine Anpassung von Art. 141 Abs. 1 Ziffer b wie folgt vor: <i>«(...) langlebig, gesund und widerstandsfähig sind, eine extensive Leistung anstreben und keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen.»</i></p> <p>Um tierfreundlichere Zuchtziele langfristig und nachhaltig zu fördern, schlägt VIER PFOTEN einen zusätzlichen Absatz 3 vor: Art. 141 Abs. 3: <i>«Der Bund kann Projekte zur Förderung von Zweinutzungsrassen* unterstützen.»</i></p> <p><i>(*Rinder die für die Fleisch- und Milchproduktion gleichermassen eingesetzt werden; Hühner die zur Mast und Eiproduktion dienen.)</i></p>	<p>Die Zucht von Nutztieren hat sich in den vergangenen Jahrzehnten an einer stetigen Leistungssteigerung pro Tier ausgerichtet. Dies hat zu vielfältigen Gesundheitsproblemen geführt. Viele Tiere überleben nicht einmal die Zeit bis zur Schlachtung. Häufig werden Antibiotikabehandlungen der gesamten Herden durchgeführt, um die Tiere mit einer möglichst hohen Leistung bis zur Schlachtung durchzubringen. Einen Zusammenhang zwischen steigender Leistung und einer Zunahme an Gesundheitsproblemen ist bekannt.^{1,2} Die Diskrepanz zwischen der Lebensdauer, die Nutztiere erreichen könnten und der tatsächlichen Lebensdauer aufgrund der ökonomisch orientierten Nutzung ist gross.³</p> <p><i>Pro Tierkategorie fordert VIER PFOTEN:</i></p> <p>Schweine: max. 13 Ferkel pro Wurf (Beibehaltung der optimalen Wurfgrösse) Milchkühe: Keine Hochleistungsrassen mit gesundheitlichen, Bewegungs- und Verhaltenseinschränkungen (zu hohe Milchleistung, nicht wiederkäuergerechte Fütterung) Mastrinder: Keine Rassen mit hohen Tageszunahmen (nicht wiederkäuergerechte Fütterung) Masthühner: Keine schnellwachsende Mastlinien Puten: Keine schnellwachsende Mastlinien Legehennen: Keine Hochleistungslinien (max. 280 Eier pro Jahr).</p>

¹ <https://www.researchgate.net/publication/228675305> The impact of genetic selection for increased milk yield on the welfare of dairy cows

² <http://orgprints.org/17823/>

³ <https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/themen/lebenserwartung-von-nutztieren/lebenserwartung>



5. Aussenschutz / Deklarationspflicht tierquälerisch erzeugter Produkte

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 22 LwG Bericht S. 57f</p> <p><i>Fragebogen «Inlandleistung und Marktentlastungs- massnahmen»</i></p>	<p>VIER PFOTEN spricht sich in Anlehnung an den STS grundsätzlich gegen eine Abschaffung der Inlandleistung aus, weil damit die Bemühungen für tierschutzkonforme Importe in Frage gestellt werden. Bei einem allfälligen Systemwechsel dürfen Produkte aus tierschutzkonformen Produktionssystemen nicht benachteiligt werden.</p>	<p>Vgl. hierzu die Bemerkungen des STS.</p> <p>VIER PFOTEN möchte insbesondere betonen, dass keine Importsysteme begünstigt werden dürfen, die dem Auftrag nach BV Art. 104a widersprechen und Produkte aus nachhaltigen, tierschutzkonformen Produktionssystemen bei der Verteilung von Zollkontingenten benachteiligen.</p>
<p>Art. 18 LwG</p> <p><i>Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung</i></p> <p><i>Weitere</i></p>	<p>Die Anträge betreffend eines Importverbots respektive einer Deklarationspflicht für tierquälerisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte werden in der Vernehmlassung zu den landwirtschaftlichen Verordnungen eingereicht.</p>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft 6400_Vision Lw_Vision Landwirtschaft_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. März 2019  Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer  Dr. Markus Jenny, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur AP22+.

Die AP 2014–17 hat grundlegende Verbesserungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen gebracht. Sie war vom BLW damals explizit als Auftakt einer umfassenderen Agrarreform angedacht mit dem Ziel, die bestehenden Defizite zu beheben und weitere Reformschritte in Hinblick auf die AP22+ einzuleiten.

Wir begrüssen, dass die Vernehmlassungsunterlage des Bundesrates zur AP22+ die nach wie vor bestehenden Defizite klar benennt. Wir können aber nicht erkennen, dass die zahlreichen vorgeschlagen konzeptionellen und instrumentellen Änderungen die heutigen Schwachstellen effektiv beheben können und gegenüber der AP22+ wesentliche Verbesserungen bringen. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen grossmehrheitlich vor allem einen enormen administrativen Anpassungsbedarf nach sich ziehen werden, ohne dass sie dabei substantiell zu einer Problemlösung beitragen. Bei vielen Anpassungen sehen wir darüber hinaus ein hohes Risiko, dass sie sogar die Errungenschaften der jetzigen AP gefährden und Rückschritte die Folge sein könnten, beispielsweise bei der Biodiversität. Kommt dazu, dass viele der vorgeschlagenen Änderungen noch derart unkonkret sind, dass sie nicht geeignet sind, um im Rahmen einer Vernehmlassung beurteilt zu werden. Ausnahmen stellen die Verbesserungsvorschläge in den Bereichen Strukturverbesserung, Bodenrecht und Investitionshilfen dar. Diese begrüssen wir grossmehrheitlich explizit, fordern aber einige wesentliche Verbesserungen.

Wir erachten die jetzige Vernehmlassungsunterlage – mit Ausnahme der genannten Bereiche – nicht als eine taugliche Antwort auf die anerkannten grossen Defizite im Umweltbereich und bei der Wirtschaftlichkeit. Ebenso wenig ist sie eine – vom Bundesrat in Aussicht gestellte – Antwort auf die Trinkwasserinitiative. Zudem orten wir grosses Verunsicherungspotenzial, das unter dem Strich neben viel administrativen Aufwand zu einer noch verstärkten Überforderung der Akteure (Verwaltung, LandwirtInnen) führen wird.

Statt den unzähligen halbherzigen, vor allem bei den Kantonen administrativen Mehraufwand verursachenden Anpassungen, die, wenn überhaupt, nur minimale Verbesserungen bringen dürften, fordern wir das BLW auf, bis auf die obgenannten Bereiche ausserhalb der Direktzahlungen die Übung abzubrechen und stattdessen vorläufig die Energie auf die Stärkung des Vollzugs und die Anpassung einiger Schlüsselerordnungen zu setzen. Ein Beispiel ist die Nährstoffbilanz. Mit wenigen grundlegenden Anpassungen kann sie so gestaltet werden, dass sie zu weitgehend geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einem weitgehenden Verzicht auf die ausufernden Futtermittelimporte führt. Ein weiteres Abklären bis 2026, wie vom BLW vorgeschlagen, ist unhaltbar. Allein eine Beseitigung der bekannten zahlreichen Schlupflöcher bei der Nährstoffbilanz würde die ungelöste Ammoniakproblematik – die Emissionen der Schweizer Landwirtschaft liegen europaweit an zweiter Stelle und weit über den gesetzlichen Limiten und internationalen Vereinbarungen – zu einem guten Teil entschärfen.

Trotz dieser grundlegenden Zurückweisung sind wir bereit, die Vorlage im Detail zu kommentieren und aufzuzeigen, wie eine zukunftstaugliche Vorlage aussehen könnte. Wir sind der Überzeugung, dass eine neue Agrarpolitik, welche die breit anerkannten Defizite in ökologischer wie ökonomischer Hinsicht endlich konsequent angeht, im ureigenen Interesse der Landwirtschaft dringend notwendig ist. Da diese Vorlage diesem Anliegen zu wenig und zu unkonkret Rechnung trägt, plädieren wir dafür, die Vorlage im oben erwähnten Sinn grundlegend zu überdenken. Dafür braucht es mehr Zeit und einen verstärkten gut organisierten Dialog zwischen Verwaltung und Praxis.

Mit den folgenden Forderungen verdeutlichen wir unsere Überlegungen zum anstehenden Handlungsbedarf in der Schweizerischen Agrarpolitik.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Primäres Ziel ist es, die Produktionsgrundlagen (Boden, Wasser, Biodiversität) und damit das Produktionspotential langfristig zu sichern. Die Menge an produzierten Kalorien ist dabei ein ausgesprochen ungeeigneter Indikator. Die Vorschläge des BLW sind jedoch keine Antwort auf die formulierte Neuausrichtung.

Mit den ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL – diese sind nota bene eine Konkretisierung geltenden Rechtes - in weiter Ferne. Eine Agrarpolitik, die nicht einmal geltendes Recht vollziehen will, ist inakzeptabel. Nach einer 20-jährigen Stagnation und bei global rekordhohen Ausgaben für die Landwirtschaft ist eine konsequente Reform unumgänglich, wenn die Agrarausgaben im gleichen Rahmen der Bevölkerung glaubhaft gemacht werden sollen.

Indikatoren

Die heutigen Indikatoren sind ungeeignet, um die Auswirkungen der Agrarpolitik im Hinblick auf die Zielerreichung zu beurteilen. Vision Landwirtschaft hat dazu in Zusammenarbeit mit zahlreichen Experten und Organisationen ein Set an Indikatoren erarbeitet, die sich an den agrarpolitischen Zielen orientieren. Leider hat das BLW trotz der geführten Gespräche praktisch keine der gemachten Vorschläge aufgenommen. Wir fordern das BLW auf, die gegenwärtigen Vorschläge grundlegend zu überdenken und zielführende Indikatoren vorzuschlagen.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Die Schweizer Landwirtschaft ist im europäischen Vergleich besonderes energieintensiv. Sie importiert mehr als 2 Energiekalorien aus dem Ausland, um hier eine Nahrungsmittelkalorie zu produzieren. Damit ist die heimische Landwirtschaft hochgradig ineffizient und besonders anfällig auf Krisen bei einer Schliessung der Grenzen. Zu diesem Missstand in Bezug auf die Versorgungssicherheit erwarten wir konkrete Programmanschläge.

Standortanpassung

Wir teilen die Auffassung, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung standortangepasst sein muss. Die Vorschläge sind aber aus unserer Sicht weder praxistauglich noch zielführend. Dem vorliegenden Agrarpaket ist keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die optimale Ausgestaltung (Nutzung Synergien) der Instrumente und Massnahmen auf eine standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis agrarökologischer Prinzipien. Die heutigen enorm hohen und laufend weiter steigenden Futtermittelimporte entsprechen in keiner Weise einer standortangepassten Landwirtschaft. Auch im Rahmen des Massnahmenpaketes zur Trinkwasserinitiative (s. unten) muss die AP 22+ eine klare Antwort darauf geben, inwieweit Futtermittelimporte als standortangepasst gelten können. Wir schlagen eine Eingrenzung im Rahmen des ÖLN vor.

Steillagenbeiträge beibehalten und endlich korrekt umsetzen

Die Einführung des Steillagenbeitrages in der AP 2014-17 durch das Parlament war eine echte Errungenschaft zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft im Berggebiet. Ohne eine gerechtere Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet. Gerade diese oft kleinräumigen Landschaften haben einen hohen Erholungswert und leisten einen wichtigen Beitrag für den Tourismus. Der Steillagenbeitrag darf nicht wie vom BLW vorgeschlagen abgeschafft werden, im Gegenteil: Um seine Wirkung voll zu entfalten muss er endlich gesetzeskonform (d.h. nach Anteil Mähwiesen in Steillagen) angewendet und erhöht werden.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine konkreten Vorschläge zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit nicht effizient. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) nach dem Prinzip „Feed no Food“ Rechnung getragen werden. Es ist ein agrarpolitisches Konzept zu „Feed no Food“ und zur Tierdichte zu entwickeln, das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Prinzipiell unterstützen wir das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch deutlich ambitionierter ausgestaltet sein, damit die AP 22+ als Antwort auf die TWI ernst genommen werden kann. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der von vielen Organisationen als mutlos kritisierten Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wo Grenzwerte in Gewässern überschritten werden sind Sanktionen unumgänglich. Anreize allein lösen die Probleme nicht.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Von dieser Massnahme sind nur ganz wenige Regionen betroffen. Zudem sind bereits heute zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten bekannt. Zusätzlich zu dieser zwar einfachen, aber kaum wirksamen pauschalen Massnahme fordern wir eine substantielle Anpassung der Nährstoffbilanz in der Richtung, dass sie tatsächlich zu geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer massgeblichen Reduktion der rekordhohen Stickstoffüberschüsse und Ammoniakemissionen führt. Im Rahmen von Arbeitsgruppen wurden mögliche Lösungen bereits eingehend diskutiert.

Zudem fordern wir eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent vollzogen werden.

Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. Es ist stark zu befürchten, dass jene Regionen mit den grössten Umweltproblemen die meisten Beiträge erhalten werden. Schon heute vorbildliche Regionen mit einer standortangepassten Produktion werden dadurch finanziell benachteiligt.

Fazit: Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch in keiner Weise gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen Anpassungen beim ÖLN. Wir erwarten aber deutliche Verbesserungen in Richtung Sicherstellung einer standortangepassten Landwirtschaft unter Einhaltung der Umweltziele als geltendes Recht. Die in der Vernehmlassungsunterlage enthaltenen Anpassungen entsprechen dieser Anforderung noch nicht. Der Unterlage ist zudem nicht zu entnehmen, wie weit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste? Seit Jahren ist klar, wo die Probleme liegen und wie sie gelöst werden können. Insbesondere muss, statt weiterhin Abklärungen in Aussicht zu stellen, umgehend eine Beseitigung der bekannten zahlreichen Schlupflöcher bei der Nährstoffbilanz angegangen und der Vollzug realisiert werden.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Der Aktionsplan des Bundes ist wiederholt als ambitionslos kritisiert worden. Mit dem Pestizidreduktionsplan Schweiz haben über zwei Dutzend Organisationen aufgezeigt, wie sich eine substantielle Reduktion des Pestizideinsatzes praxistauglich erreichen lässt. Wir fordern zusätzlich zu den Vorschlägen des BLW die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht stichhaltig. Ein entsprechendes System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Zudem sind konkrete Programme vorzuschlagen, mit denen ein Verzicht auf Pestizide so attraktiv unterstützt wird, dass damit das zu Beginn bestehende Risiko eines Minderertrages gut abgedeckt werden kann.

Biodiversität

Grundsätzlich unterstützen wir den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir aber sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe „gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept“ klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten bietet keinerlei Gewähr, dass die Wirkung verbessert wird. Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden, um mit möglichst wenig Aufwand möglichst viele Beiträge auszulösen. Wir sind der dezidierten Meinung, dass man über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreichen kann aber mit einer völligen, zudem noch komplett unausgereiften Umgestaltung der heutigen Anforderungen. Die Zielsetzungen im Bereich Biodiversität können mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) erreicht werden, sofern sie überarbeitet werden. Besonders wichtig scheinen uns substantielle Verbesserungen im Bereich Vernetzungsprojekte (siehe dazu die konkreten Vorschläge der kurz vor dem Abschluss stehenden Evaluation Vernetzungsprojekte) und die Einführung einer neuen Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet und mit der im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können.

Eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen lehnen wir dagegen ab. Sie bringen keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität, ziehen aber einen enormen Anpassungsbedarf der bestehenden Programme, Projekte, Merkblätter, Publikationen etc. nach sich – genau das Gegenteil der vom BLW angestrebten „Administrativen Vereinfachung“.

In Spezialkulturen wird der Förderung der funktionalen Biodiversität bis heute kaum Rechnung getragen. Wertvolle BFF fördern die funktionale Biodiversität (Nützlinge) und können massgeblich zu einer Reduktion von Pestiziden beitragen. Wir fordern deshalb zum wiederholten Mal, dass Betriebe mit Spezialkulturen auch 7% BFF ausweisen müssen. Wenn die UZL-Ziele erreicht werden sollen, müssen auch intensiv wirtschaftende Gemüsebetriebe, Rebbau- und Obstbetriebe einen wirksamen und „ausreichenden“ (neue Formulierung) Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten.

Tierwohl

Die aktuelle Subventionspraxis hat zu einer Förderung der Enthornung geführt. Dies gilt es zu korrigieren. Deshalb fordern wir den Bund auf, eine Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, einzuführen. Dies, um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern. Die Massnahme trägt auch dazu bei, die schädlichen Pauschalzahlungen in Leistungszahlungen umzulagern.

Begrenzung der Direktzahlungen bei 150'000 und Beibehaltung Abstufung

Die heutigen teilweise sehr hohen Summen an grosse Betriebe, schaden der Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung. Die Wiedereinführung einer Obergrenze ist der richtige Schritt. Die vorgeschlagene Obergrenze von 250'000 CHF ist aber klar zu hoch angesetzt. Wir fordern eine Obergrenze von 150'000 CHF und sprechen uns dezidiert für die Beibehaltung der Abstufung der Direktzahlungen aus.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus, um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger der via HODUFLU verschoben wird. Zudem ist die Nährstoffbilanz endlich so anzupassen, dass die bestehenden Schlupflöcher gestopft werden. Das Instrument muss eine bedarfsgerechten Versorgung der Kulturen mit Nährstoffen und möglichst geschlossene Nährstoffkreisläufe sicherstellen.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Der vorgeschlagenen Massnahme PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ stehen wir skeptisch gegenüber. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie – RLS

Die Überlegung zur RLS sind nachvollziehbar, aber die Erfahrung bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber, zumal keine konkreten Angaben über die genaue Ausgestaltung gemacht werden. Das Risiko, dass die RLS zur unwirksamen, administrativ überbordenden Sandkastenübung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (VB, LQ, BDB) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Zahlungsrahmen

Das Budget für die (umbenannten) Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz: Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider schafft die Vorlag keinen Bezug zum Konsum. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche Treibhausgas-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden notwendige Veränderungen ausbleiben.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Strukturverbesserungen

Die Stossrichtung der Verbesserungen begrüssen wir. Sie sind aber substanziell zu ergänzen. Die Strukturfördermassnahmen sind in Zukunft konsequent nur noch an ökonomisch erfolgreich geführte Betriebe auszurichten, welche auch die ökologischen Zielsetzungen erfüllen. Die Verschuldungsmöglichkeit soll weiterhin mit der Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen eingeschränkt werden und der Zwang zur Entschuldung der Betriebe soll neu verstärkt werden. Bei staatlicher Finanzierungshilfe hat der Staat die Rolle der Bank zu übernehmen und die wirtschaftliche Entwicklung der unterstützten Betriebe stärker zu prüfen und regenmässig auch die Einhaltung der Abmachungen bei der Kreditvergabe zu überprüfen. Mittels entsprechenden Massnahmen sollen wirtschaftliche Fehlentwicklungen verhindert werden und damit soll eine selektive Wirkung zugunsten wirtschaftlich gut geführter und überlebensfähiger Betriebe erzielt werden.

Die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben sind angemessen zu entlönnen und zu versichern. Dazu ist auch die Sonderregelungen für die Nichtunterstellung diese Personengruppe im BVG abzuschaffen. Die wirtschaftliche Stellung der Bäuerin ist in der Landwirtschaft zu stärken.

Dazu sind folgende Anpassungen beim **Landwirtschaftsgesetz** nötig:

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe

Bei der Vergabe von Investitionshilfe und Subventionen soll die Wirtschaftlichkeit bei der Betriebsführung ein höheres Gewicht erhalten. Die betriebswirtschaftlichen Anforderungen an Betriebsleitende sind zu erhöhen und es ist eine Betriebsführung einzufordern, welche sich an Rentabilitätsgrundsätzen orientiert.

Begrenzung der Verschuldung und zwingende Entschuldung der Betriebe

Die Begrenzung der Verschuldungsmöglichkeit soll mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung der Belastungsgrenze gesichert werden. Gleichzeitig ist jedoch der Zwang zur Entschuldung der Betriebe zu verstärken. Die Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin amtlich bewilligt werden müssen. Bei Überschreitung soll jedoch alle drei Jahre geprüft werden, dass die geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht und die geforderten Amortisationszahlungen geleistet werden. Die Bewilligung für eine Überschreitung soll sich an den gleichen Anforderungen orientieren, wie diese bei staatlichen Investitionshilfen verlangt werden.

Investitionskredite, Starthilfe und Subventionen

Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidg. Fachausweis abgeschlossen hat. Erst damit hat er betriebswirtschaftliches Wissen angeeignet, welches ihn dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig berücksichtigt werden.

Wer staatlich Finanzhilfen erhält, soll jährlich die Kennzahlen der Betriebsergebnisse einreichen müssen. Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nach-

zuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, bzw. Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder vollständige Tilgung des Darlehens der Betrieb zu sanktionieren.

Bei staatlichen Investitionsbeihilfen ist der Zwang zur Entschuldung bei der Kreditvergabe und danach bei der Amortisation der Neuinvestition vorzusehen. Wer den Betrieb seit der letzten staatlichen Finanzierungshilfe nicht angemessen entschuldet hat, erhält keine Investitionsbeihilfen mehr. Damit ist zu verhindern, dass schlechtes wirtschaftliches Verhalten nicht mehr gefördert werden.

Starthilfen / Weiterführung bestehender Investitionskredite bei Betriebsübernahme

Die Starthilfe ist konsequenter an Verpflichtungen zu knüpfen. So hat der Betrieb zwingend die Vorgaben betreffend Ammoniakausstoss und tierschutzmäßigen Auflagen zu erfüllen. Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen erhält nur, wer das Inventar und den Betrieb nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben erhalten hat.

Verhinderung von Fehlinvestitionen

Die Betriebe sollen anhand Betriebsvoranschlägen und Vollkostenrechnungen nachweisen, dass die geplante Investition zur wirtschaftlichen Verbesserung des Betriebszweigs und somit zur Verbesserung des finanziellen Ergebnisses des Gesamtbetriebs beiträgt. Erst wenn diese Verbesserung der Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, soll in einem zweiten Schritt die Tragbarkeitsrechnung für die gesamten Betriebsverhältnisse und die Betriebsleiterfamilie zur Beurteilung der geplanten Investition herangezogen werden. Quersubventionierungen von Betriebsinvestitionen innerhalb der Betriebszweige und durch auswärtiges Familieneinkommen sollen in Zukunft bei staatlich mitfinanzierten Investitionen nicht mehr möglich sein. Ausnahmen sollen nur bei übergeordneten Interessen möglich sein. Von solchen Vorgaben abgewichen darf nur noch bei Projekten im Hügel und Berggebiet zur die Sicherung der dezentralen Besiedelung bzw. aus Biodiversitätsüberlegungen und dergleichen.

Mehr Kostenwahrheit bei Investitionshilfen

Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.

Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der nachhaltige und wirtschaftliche Einsatz von Ressourcen wie Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie, Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.

Mitfinanzierung der Betriebsleiterwohnung

Für die Finanzierung der Betriebsleiterwohnungen sollen weiterhin Investitionskredite gewährt werden können. Solange die Betriebsleiterwohnung gemäss Schätzungsanleitung zur Festlegung des Ertragswertes keine nichtlandw. Bewertung erhält, sollen mit Investitionskrediten die Betriebsleiterwohnung weiterhin mitfinanziert werden können. Dabei soll bei diesen Investitionshilfen mit Normgrössen der Wohnung und Maximalbeträgen der Vollzug einfach ausgestallten werden.

Gleichstellung der familieneigenen Arbeitskräfte

Die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben sind in der beruflichen Vorsorge (BVG) mit allen übrigen Arbeitnehmern gleichzustellen. Die Sonderregelung, dass diese nicht BVG-beitragspflichtig sind, ist aufzuheben. Damit wird deren Risiko- und Altersvorsorge verbessert. Diese Verbesserung würde vor allem die Ehepartner, die Eltern und die Kinder besserstellen.

Stärkung der Position der Ehegatten

Arbeitet ein Ehegatte auf dem Betrieb mit, so gilt es bei staatlicher Investitionshilfe sicherzustellen, dass eine angemessene Entlohnung bzw. Abgeltung der vom Ehegatten geleisteten Arbeit mit dieser Investition erreicht wird. Im Betriebsvoranschlag sind entsprechende Lohnauswendungen einzurechnen. Auch soll sie zwingend entsprechend gegen die Risiken versichert sein. Dies soll bei der Vergabe von Investitionsbeihilfen und Subventionen verbindlich festgehalten werden.

Bodenrechtliche Anpassungen

Seit der Einführung des bäuerlichen Bodenrechts hat sich die Gesellschaft verändert. Mit der AP 22 + soll beispielsweise der Quereinstieg erleichtert werden. Die Kleinbauern-Vereinigung ist es ein Anliegen, dass der Zugang zu Land für ausgebildete LandwirtInnen, welche innerhalb der Familie keinen Betrieb übernehmen können, gefördert wird und neue Formen der Landwirtschaft, wie beispielsweise solidarische Landwirtschaftsinitiativen Zugang zu Land erhalten. Deshalb sehen wir einen Bedarf nach Anpassungen des Gesetzes. Gleichzeitig darf der Zweck des bäuerlichen Bodenrechts nicht zur Disposition gestellt werden. Das bäuerliche Bodenrecht muss über Generationen hinweg eine bodenabhängige, bäuerliche Landwirtschaft garantieren. Eine industrielle Landwirtschaft, wie sie heute in den Bereichen Gemüsebau, Schweine- und Hühnerhaltung teilweise Realität ist, verfehlt den Verfassungsauftrag. Das bäuerliche Grundeigentum muss geschützt und den Zugang zu Land von Nicht-Selbstbewirtschaftern mit spekulativen Interessen verhindert werden.

Erhöhung des Anrechnungsrechnungswertes

Eine solche Erhöhung ist nur sinnvoll und angebracht, wenn die damals getätigte Investition aus wirtschaftlicher Sicht erfolgreich war. Wurde überteuert, zu luxuriös oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll gebaut, so sollen die Nachkommen, welche den Betrieb übernehmen, nicht noch einen höheren Aufpreis dafür bezahlen müssen. Diejenige Generation, welche die Baute erstellt hat, hat im Gegenzug auch bei solchen Fällen den Mehrabschreiber zu übernehmen. Die Kosten allfälliger Fehlinvestitionen sollen nicht auf die folgende Generation mit staatlicher Hilfe übertragen werden können. Eine Erhöhung des Anrechnungswertes gemäss Vorschlag soll bei der Übertragung des Betriebes auf Nachkommen nur dann möglich sein, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass diese Investition aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, dem Betrieb angemessen und nicht überteuert war. Die Erhaltung einer wirtschaftlich überlebenschfähigen Betriebsstruktur soll hier im Zentrum stehen und nicht die Möglichkeit der abtretenden Generation, die Fehlinvestitionen sich noch fürstlich entschädigen zu lassen.

Bei eherechtlichen Auseinandersetzungen liegt der Fall jedoch völlig anders. Die Investition wurde im Einverständnis beider Ehegatten erstellt. Folglich haben bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung beide den gleichen Anspruch auf die für die Investition gemeinsamen eingesetzten Eigenmittel. Bei solchen Fällen soll eine Erhöhung der Anrechnungswerte gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag ermöglicht werden.

Stärkung des Vorkaufsrechts der Ehegatten

Die vorgeschlagene Lösung mit der Verbesserung des Vorkaufsrechts für den Ehegatten wird sehr begrüsst.

Ortsüblicher Bewirtschaftungsabstand

Wir begrüssen, dass der ortsübliche Bewirtschaftungsabstand klar definiert wird. Den ortsüblichen Bewirtschaftungsabstand auf 15 km zu begrenzen erachtet die Kleinbauern-Vereinigung als unverhältnismässig und fordert einen Bewirtschaftungsabstand von max. 10km Fahrdistanz. Ein zu grosser Bewirtschaftungsabstand läuft den bisherigen Meliorationsbestrebungen, in welche viele öffentliche Mittel flossen, entgegen. Weite Wege für Pflegearbeiten, Heuernte und Düngerausbringung sind auch aus ökologischen Gründen zu vermeiden. Nach wie vor steht einer Pacht von Flächen die weiter entfernt liegen, nichts im Wege.

Pachtrechtliche Anpassungen

Anpassung bei Pachtverhältnissen

Damit der Verpächter eine genügende Rentabilität erwirtschaften kann und er damit den baulichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu finanzieren vermag, ist der Pachtzins für die Wohnungen anzupassen. Es soll wie vorgeschlagen bei der Pacht der ortsübliche Mietzins der Wohnung berücksichtigt werden. Damit würde die Gewerbeverpachtung für den Eigentümer wieder attraktiver und davon profitieren vor allem auch vermehrt Quereinsteiger. Betriebe mit guter und überlebensfähiger Infrastruktur würden dadurch eher als Ganzes weiter betrieben.

Schlussbemerkung zur Struktur des Berichtes

Die Vernehmlassungsunterlage ist schlecht strukturiert und schwer zu lesen. Jedes Thema wird in mindestens 3 verschiedenen Kapiteln behandelt, teilweise bestehen Widersprüche zwischen diesen Kapiteln und Aussagen. Einzelne Kapitel sind zudem ungenügend oder falsch bezeichnet (z.B. 3.1.10: „Erläuterungen zum Gesetzesentwurf“ – ohne zu spezifizieren, um welchen Gesetzesentwurf es bei den nachfolgenden Seiten geht).

Zudem wird der Bericht durch diese ungeeignete Struktur viel zu lang.

Dies alles erschwert die Verständlichkeit und Lesbarkeit, und der Aufwand, solche Berichte zu kommentieren, ist entsprechend enorm hoch.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust allein mit Biodiversitätsbeiträgen zu begegnen ist nicht zielführend. Dies haben die enttäuschenden Resultate der Biodiversitätsförderung der vergangenen Jahrzehnte gezeigt. Der Biodiversitätsverlust hat wesentlich mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Diese Treiber müssen durch die Agrarpolitik wesentlich reduziert werden. Ohne diese Massnahmen werden die zahlreichen Fördermassnahmen auch in Zukunft weitgehend ins Leere laufen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortange-	<u>Standortangepasste Landwirt-</u>	Leider sehen wir noch nicht, wie dieses an sich sehr zu begrüssende Commitement umge-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>passte Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>schaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>setzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel weiter gehen, wenn es der TWI etwas entgegen halten soll. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaub-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme deklariert werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Die Vorgabe ändert zudem nichts an den bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN-Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht und sind konkre-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare,</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern,</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.</p>	<p>ter darzustellen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensatzes.</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit Experten ein Set an aussagekräftigen Indikatoren erarbeitet. Wir fordern das BLW auf, dieses Set im Rahmen einer Expertengruppe zu evaluieren und dort, wo keine besseren Alternativen bestehen, aufzunehmen.</p>
<p>Zielwerte</p>	<p>Die Zielwerte sind viel zu wenig ambitiös und sind so anzupas-</p>	<p>Die Schweiz investiert rund 10 Mal mehr staatliche Gelder in die Landwirtschaft als die EU. Dennoch gehört die Schweizer Landwirtschaft gemäss vergleichenden Evaluationen der EU</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.6, S. 42-46	sen, dass bis in 10 Jahren wenigstens die Umweltziele Landwirtschaft, die geltendes Recht darstellen und damit bereits auf Stufe ÖLN erreicht werden müssen, von der Landwirtschaft tatsächlich erreicht werden.	in den meisten Umweltbereichen europaweit zu den Schlusslichtern, beispielsweise beim Ammoniak, bei der Biodiversität und bei der Energieeffizienz. Zudem hat die Schweiz beispielsweise beim Ammoniak in den letzten 10-20 Jahren am wenigsten Fortschritte gemacht bei den Reduktionsbemühungen. Dies ist ein Armutszeugnis für die Schweizer Agrarpolitik. Die AP22+ muss endlich eine Trendwende einleiten. Die Zielwerte in der Vernehmlassungsunterlage, die weit hinter den Umweltzielen Landwirtschaft zurückbleiben, sind inakzeptabel.
2.3.4.1. Box 7	Die in Box 7 formulierten Absichten (Soll-Formulierungen) sind in konkrete Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen.	Die Aufnahme entsprechender Vorgaben in den ÖLN wird positiv zur Kenntnis genommen. Es braucht jedoch weitere verbindliche Schritte, damit die Ausführungen in Box 7 zielführend umgesetzt werden können. Wie weiter oben bereits erläutert, braucht es dazu nicht nur Biodiversitätsbeiträge. Ebenso sind Fehlanreize zu beseitigen.
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Markt (Betriebswirtschaft), Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden und die hohen öffentlichen Geldmittel gerechtfertigt sind, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.	
2.3.5 Massnahmenpaket zur TWI	Verschärfung des Massnahmenpakets zur Trinkwasserinitiative: - Mineraldünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen und reduzierte Mehrwertsteuersätze sind auf	Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch in keiner Weise gerecht. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Im Übrigen stellt sich die Frage, welche Pflanzenschutzmittel ein erhöhtes Umweltrisiko darstellen und nicht mehr zugelassen werden sollen. Diese Massnahme entspricht im übrigen einer Forderung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und kann nicht als zusätzliche Massnahme aufgeführt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den Normalsatz anzuheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Pflanzenschutzmittel ist eine Lenkungsabgabe einzuführen. Zudem ist der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf den Normalsatz anzuheben. - Massnahmen zur Senkung der Tierbestände. - Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet. 	
2.3.6 S. 43 Reduktion der Überschüsse und Emissionen THG	<p>Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 10 % bis 2025 erreicht werden soll.</p> <p>Die unterschiedlichen Angaben der THG-Emissionen für 2015 auf S. 43 und S. 47 sind zu harmonisieren.</p>	<p>Treibhausgasemissionen THG: Gemäss Botschaft des Bundesrates zur CO₂-Gesetzesrevision soll der Sektor Landwirtschaft seine THG-Emissionen bis 2030 um 20–25 % reduzieren, z.B. im Rahmen emissionsarmer Produktionssysteme. Daraus wurde das Reduktionsziel von –10 % bis 2025 gegenüber 2014-2016 abgeleitet. Aus den Erläuterungen im Bericht (S. 79ff.) geht jedoch nicht hervor, wie bzw. mit welchen konkreten Massnahmen das angegangen werden soll. Die möglichen Verminderungsmassnahmen und die entsprechenden Potenziale sind zu konkretisieren. Des Weiteren ist zu definieren, inwiefern Massnahmen mit beständiger Senkenwirkung (z.B. Einbringung von Pflanzenkohle, Wiedervernässung ehemaliger Mooregebiete) mitberücksichtigt werden sollen.</p> <p>Der aktuelle Stand der THG-Emissionen wird auf S. 43 mit 6.43 Mt CO₂-Äquiv. (2014/2016) angegeben, auf S. 47 ist aus der Graphik für diesen Zeitraum ein Wert von 8.2 Mt. Herauszu- lesen. Da keine Quellenangabe zu den Daten vorliegt, sind die unterschiedlichen Werte nicht nachvollziehbar.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5 Ziele der Agrarpolitik sowie Zielwerte 2.3.6, S. 42-46</p>	<p>Berichtigung der Ziele im Bereich Biodiversität (Zielwerte im Bereich Biodiversität anpassen)</p> <p>Die Ziele und Indikatoren sind mit Weitblick über den Zeithorizont 2022 bis 2025 hinaus weiterzuentwickeln.</p>	<p>Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen alleine verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der Richtung standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung geht. Die Zielwerte sind zu wenig griffig formuliert und für eine Trendwende absolut nicht ausreichend.</p> <p>Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele. Aus Erfahrung ist bekannt, dass gewisse Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können. Entsprechend braucht es auch eine Vorausschau über diesen Zeithorizont hinaus.</p> <p>Bei der Zielsetzung Erhaltung der Biodiversität sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, das heisst ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern und die Vernetzung in Abstimmung mit den Zielen der Ökologischen Infrastruktur zu stärken.</p> <p>Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) leistet. Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der Anliegen ÖI ist nicht « nur » eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.</p>
<p>2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53</p>	<p>Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.</p>	<p>Die begrenzte Möglichkeit im LWG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.</p>
<p>3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LWG auf alle lebenden</p>	<p>Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische,</p>	<p>Wir befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Ergänzung des LWG wäre höchstens dann akzeptabel, wenn die Produktion vollständig auf regionaler Futterbasis erfolgt und eine zusätzliche Belastung von Gewässern ausge-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Algen und Insekten ab .	geschlossen wird. Zudem sind allfällige Neubauten mit einem Rückbaurevers zu versehen.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Fruch-	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ten Seite 64	Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150'000.– CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.– festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.– als sinnvoll.
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüssen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen, und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im	Erhöhte Anforderungen der Berufsbildung lehnen wir ab. Vielmehr ist die bestehende Ausbildung zu verbessern, insbesondere im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, zu denen bisher oft so gut wie kein Knowhow vermittelt wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bereich Umwelt.	<p>Im Bereich Ökonomie braucht es keine weiteren Auflagen zur Ausbildung, sondern vielmehr die Pflicht, bei der Betriebsführung grundlegende ökonomische Führungselementen anzuwenden. Als zentral erachten wir die Erstellung einer Vollkostenrechnung. Betriebe, die einen Betriebsbeitrag erhalten, sollen zu einer Vollkostenrechnung verpflichtet werden.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir eine Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten. Sie soll in Zukunft als Verbundsaufgabe von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und öffentlichen und privaten Forschungsinstituten (FiBL, Vogelwarte) getragen werden.</p> <p>Die Aus- und Weiterbildung im ökologischen Bereich muss aufgrund der Ziellücken bei den UZL insbesondere in den Gebieten Biodiversität, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und Ressourceneffizienz vertieft werden.</p>
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Lösungen sind längst bekannt. Wir fordern die Verschärfung der	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL-Zielerreichung zwingend notwendig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse Bilanz (stopfen der bekannten bestehenden Schlupflöcher), streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Die Richtung ist stimmt, muss aber auch mutig umgesetzt werden und kann nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p> <p>Wir fordern eine Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf PSM.</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung Lenkungsabgaben nicht einzuführen, ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein Konzept zur Umsetzung vorhanden ist. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
<p>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Seite 75</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. Zudem ist der Beitrag an zusätzliche Mindestanforderungen zu knüpfen</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p>	<p>Der Betriebsbeitrag ist an einen deutlich erhöhten ÖLN im Bereich Biodiversität, Stickstoffemissionen sowie ökonomische Betriebsführung zu knüpfen. Für eine Beitragsberechtigung soll eine mindestens zweijährlich zu erstellende Vollkostenrechnung Pflicht sein.</p> <p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Von den freierwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab .	
Begrenzung der Direktzahlungen, S. 76	Direktzahlungsobergrenze von 150'000 CHF einführen	Durch die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenze mit der AP 2014-17 und der Abschwächung der Abstufung der Direktzahlungen sind die ausbezahlten Summen pro Betrieb teilweise sehr stark angestiegen. 2016 erhielten die 10 Prozent grössten Betriebe knapp ein Viertel aller Direktzahlungen, inzwischen ist diese Summe weiter angestiegen. Sehr grosse Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe schaden der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Direktzahlungen. Eine Begrenzung nach oben ist daher sinnvoll und notwendig, damit der Strukturwandel nicht durch die Direktzahlungen forciert und die Vielfalt an Betrieben nicht weiter zurückgeht. Die Schweizer Landwirtschaft braucht viele Hände und Köpfe, also Bauernbetriebe, welche aktiv Landwirtschaft betreiben.
S. 76	<u>Kulturlandschaftsbeiträge – Steillagenbeitrag</u> Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten.	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet. Der Steillagenbeitrag ist im Sinne der ursprünglichen Idee (Motion Nationalrat Erich von Siebenthal und Berechnungsgrundlagen Vision Landwirtschaft) korrekt zu berechnen. Zur korrekten Berechnung siehe die Unterlagen von Vision Landwirtschaft.
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u>	Allgemeines: Wir sind der dezidierten Meinung, dass man über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreichen kann aber mit einer völligen, zudem noch komplett unausgereiften Umgestaltung der heutigen Anforderungen. Die Zielsetzungen im Bereich Biodiversität können mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) erreicht werden, sofern sie überarbeitet werden. Besonders wichtig scheinen uns substanzielle Verbesserungen im Bereich Vernetzungsprojekte (siehe dazu die konkreten Vorschläge der kurz vor dem Abschluss stehenden Evaluation Vernetzungsprojekte) und die Einführung einer neuen Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet und mit der im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit Vorbehalten.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. Es braucht eine auditierte Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Details: Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen, erachten wir im Prinzip als sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass dies im Rahmen des heutigen Instruments „Vernetzungsprojekte“ administrativ einfacher umgesetzt werden könnte (Bonus für hohe Leistung in Vernetzungsprojekt). Schon heute existiert ein Bewertungsinstrument, mit welchem die Leistung eines Betriebs bewertet werden kann (Punktesystem Biodiversität). Es kann auch als Grundlage für die Planung genutzt werden. Entscheidend sind eine fachkompetente Beratung und klare Zielvorgaben des Bundes. Den Kantonen und den Betrieben viele Freiheiten zu gewähren, lehnen wir dezidiert ab. Die Gefahr von unkontrollierbaren, beitragsoptimierenden Betriebskonzepten ist aufgrund der Erfahrung in Vernetzungsprojekten gross.</p> <p>Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr. Eine hohe Qualität der Beratung muss aber über eine Auditierung der Beratung sichergestellt werden.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes und einer möglichen Integration in bestehenden Vernetzungsprojekten muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die erkannten Schwachstellen der heutigen Instrumente (VP, LQ) lassen sich durch eine Konkretisierung der Bundesvorgaben beheben. Die bestehenden Instrumente sind zu optimieren. Eine Neukonzeption schafft bei den Bewirtschaftenden grosse Verunsicherung. Die Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge der Evaluationen zu den Biodiversitätsbeiträgen und zu den Vernetzungsprojekten sind unbedingt zu berücksichtigen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Qualitätsstufen:</u> Forderung Einführung einer Qualitätsstufe QIII	Mit der Einführung einer neuen Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet, können im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können. Dies ist eine einfache Massnahme, die im Hinblick auf die Defizite im Biodiversitätsbereich massgebliche Verbesserungen bringen dürfte.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	Wir lehnen den vorgeschlagenen PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ als Ersatz der QI-Beiträge für Hochstammobstbäume dezidiert ab. Die erkannten Probleme von Beitragsoptimierung (v.a. auch in Vernetzungsprojekten) mit Bäumen lassen sich durch eine Konkretisierung der Anforderungen (QII als Auflage für HOB in Vernetzung), über Änderungen bei den Beiträgen und über eine bessere Kontrolle lösen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikations-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>technik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System ist unausgegoren und hätte einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 87.	<p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr von negativen Auswirkungen auf diese Zielbereiche. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG) Seite 86	<u>Regionale landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir lehnen dieses neue Instrument ab .	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine laufende Nivellierung nach unten kaum zu vermeiden ist und somit die Massnahmen sehr wenig Wirkung zeigen. Das Verhältnis von administrativem Aufwand und Effekt ist infrage zu stellen.</p> <p>Wir fordern, dass die heutigen Schwachstellen über Anpassungen bei den bestehenden Instrumenten behoben werden. Der Bund muss Vorgaben der DZV konkretisieren. Der Vorschlag der RLS führt zu unkontrollierbaren, administrativ äusserst aufwändigen Prozessen.</p>
Art. 75, Abs. 1	<p>(<i>Neu</i>) 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen:</p> <p>e. Einen Unterstützungsbei-</p>	<p>Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	trag für die Haltung von gehörnten Nutztieren.	
5. Titel: Strukturverbesserungen 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen Art. 87 Grundsatz	Diese Anpassungen werden begrüsst.	
Art. 83 Widerruf	<p>Der Kanton kann das Darlehen widerrufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>Als wichtiger Grund soll auch gelten:</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, eine marktgerechte Verzinsung oder die vollständige Tilgung des Darlehens zu sanktionieren. Eine Aufrechterhaltung von Misswirtschaft oder nicht Einhaltung von Kreditvorgaben soll nicht gefördert werden.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 a Abs 1	<p>Die fett gedruckten Stellen sind zu ergänzen:</p> <p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p> <p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sowie Betriebsleiterwohnungen von landwirtschaftlichen Gewerben im Hügel und Berggebiet bzw.</p>	<p>Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen sind an striktere Vorgaben wie bei jeder Neuvergabe zu knüpfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Inventar und den Betrieb dürfen nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben übernommen werden, ansonsten Kürzung der Starthilfe um den Betrag des Mehrpreises über dem erbrechtlichen Wertes. Die Starthilfe ermöglicht dem Verkäufer zu hohe Werte zu verlangen, da der Käufer bereits am Start über genügend Finanzmittel verfügt. - ein angemessener Anteil an Eigenmittel ist auch bei der Starthilfe zwingend erforderlich und nur bei begründeten Fällen nicht einzufordern - alle drei Jahre ist eine vertiefte Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen (vgl. Bemerkungen unter 105). Bei nicht Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsvorgaben sind Sanktionen vorzunehmen (Schnellere Rückzahlung, Verzinsung oder Kündigung des Kredites) <p>g. Solange die Betriebsleiterwohnungen in der Ertragswertschätzung eine tiefere Bewertung erhalten, ist auch die Mitfinanzierung dieser Betriebsleiterwohnung im Hügel- und Berggebiet dringend notwendig. Ansonsten erschwert dies für den Eigentümer die Finanzierung der eigenen Wohnbaute. Dies würde sonst dazu führen, dass regelmässig für die Finanzierung der Betriebsleiterwohnung die Geldmittel nicht ausreichen und die Überschreitung der Belastungsgrenze regelmässig notwendig würde. Durch Amortisationspflicht des IK-Darlehens wird der Zwang zur Entschuldung gefördert, was wünschenswert ist.</p> <p>h. Es wird begrüsst, dass neue Produktionsformen und -maschinen, welche sich positiv auf die Umwelt und/oder Tiergesundheit auswirken, ebenfalls gefördert werden. Diese Technologien sind vielfach noch sehr teuer und vermögen sich nur langsam am Markt durchzusetzen.</p> <p>Unökologische Entwicklungen sind im Interesse der Umwelt zu verhindern.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dort, wo aus Biodiversitätsüberlegungen nötig.</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p> <p>3 Keine Beiträge erhalten Betriebe, welche im Rahmen der inneren Aufstockung bauen bzw. keine regional geschlossenen Nährstoffkreisläufe</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nachweisen können.	
Art. 88 Voraussetzungen für die Unterstützung gemeinschaftlicher Massnahmen	Anpassung wird begrüsst.	
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Bei 1b ergänzen (fett): b. Der Betrieb wird rationell, nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet	<p>Grundsätzliches: Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.</p> <p>Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der wirtschaftliche und schonende Einsatz von Ressourcen wie allgemeine Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie und Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.</p> <p>a. Die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden müssen nach der Investition angemessen abgegolten werden können. Es darf nicht zu Quersubventionierungen vom Nebenerwerb zur Landwirtschaft und von einem Betriebszeig zum andern stattfinden. Die Rentabilität der Investition ist zu Beginn und alle drei Jahre wieder anhand von Vollkostenrechnungen nachzuweisen. Erst im zweiten Schritt ist die Tragbarkeit für die ganze Familie zu rechnen.</p> <p>f. Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidgen. Fachausweis abgeschlossen hat. Erst damit hat er betriebswirtschaftliches Fachwissen angeeignet, welches ihn dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig anerkannt werden.</p>
Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h	Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Be-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sowie Absatz 3	triebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, so hat er entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Wird dies nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, eine marktgerechte Verzinsung oder die vollständige Tilgung des Darlehens zu sanktionieren. Eine Aufrechterhaltung von Misswirtschaft oder die nicht Einhaltung von Kreditvorgaben soll nicht gefördert werden.	
Art. 90 Schutz von Objekten nationaler Bedeutung	Die Bundesinventare der Objekte von nationaler, kantonalen und kommunalen Bedeutung sind bei der Durchführung der vom Bund unterstützten Strukturverbesserungen verbindlich.	Es sollen auch die regionalen bedeutenden Inventare berücksichtigt werden.
Art. 93 Grundsatz	Anpassung wird begrüsst.	
2. Kapitel: Beiträge 1. Abschnitt: Beitragsgewährung Art. 96 Beiträge für einzelbetriebliche Mass-	Anpassung wird begrüsst.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nahmen		
Art. 97 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 2	<p><i>Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p> <p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren auch in Freilaufställen).</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen gehörnte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>
<p>3. Kapitel: Investitionskredite</p> <p>Art. 105 Grundsatz</p>	<p>Art. 3 soll ergänzt werden mit:</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. Eine Umwandlung in ein Darlehen mit marktgerechter Verzinsung ist als Sanktion bei Nichteinhaltung von Vorgaben möglich.</p> <p>Forderung: Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nachzuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die</p>	<p>Eine Zinspflicht soll als Sanktion möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Eine Verkürzung der Rückzahlungszeit soll möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, bzw. Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder vollständige Tilgung des Darlehens der Betrieb zu sanktionieren.</p>	
Art 106 und 107	Anpassungen werden begrüsst.	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p> <p>Seite 88</p>	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude.	
3.1.5.3 Förderung der Vernetzung von Wissen	Wir unterstützen die Einführung des Artikels 118.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 91		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 100</p>	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 101</p>	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Ab- satz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestim- mungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatz- förderung tierischer Produkte.	Beiträge zur Förderung des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezi- fischen Direktzahlungen (Zo- nenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Bio- diversität und Produktionssys- teme.	Betriebsbeitrag Mit diesen geringen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit CHF 1 Mia. alimentiert. Das ent- spricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 3 Abs. 3	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Wir befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Ergänzung des LWG wäre höchstens dann akzeptabel, wenn die Produktion vollständig auf regionaler Futterbasis erfolgt und eine zusätzliche Belastung von Gewässern ausgeschlossen wird. Zudem sind allfällige Neubauten mit einem Rückbaurevers zu versehen. Wir weisen darauf hin, dass die Produktion gebietsfremder wirbelloser Kleintiere der Einschliessungspflicht nach Art. 5 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 untersteht. Diese in unserem Kulturkreis neuen Nahrungsmittel stammen oft aus anderen Regionen und gelten damit als gebietsfremd – es besteht die Gefahr, dass sich zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion eingeführte Arten hier invasiv verhalten und Schäden verursachen.
Art. 5	Streichen von Abs. 2 2 Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommens-	Diese Passage ist unnötig und widerspricht einer Wettbewerbsorientierung der Landwirtschaft. Zudem wird auch anderen Gewerben keine solche Staatsgarantie gegeben.

	situation-	
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: Dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>
Art. 7 Abs. 2	<p>Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes, der Landesversorgung und der Vermeidung von Lebensmittelabfällen. (fett gedruckten Text ergänzen)</p>	<p>In diesem Abschnitt wird das Konsumverhalten unserer Gesellschaft angesprochen und dargelegt, dass der Handlungsspielraum für Massnahmen zur Reduktion von Food Waste oder für eine ressourcenschonende Ernährung im LwG begrenzt sei, obwohl dies massgeblich zur produktionsbedingten Umweltbelastung der Landwirtschaft beiträgt, siehe zweitletzter Abschnitt in Box 4 (S. 20).</p> <p>In der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wird u.a. verlangt, dass wer Produkte herstellt, die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten muss, dass möglichst wenig Abfälle anfallen (Art. 11 Abs. 2).</p> <p>Diese Aufforderung muss demnach auch in der landwirtschaftlichen Produktion von Lebens- und Futtermittel Eingang finden und damit die Ziele zur Abfallvermeidung (Reduktion von Food Waste) stützen.</p>
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>

Art. 58 Abs. 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei Fr. 150'000.– Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.– ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.
Art. 70 Abs. 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Wir unterstützen diese Änderung.	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.

<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. h</p>	<p><u>Berufsbildung</u></p> <p>Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt. :</p> <p>der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über ausreichende Kenntnisse in Landwirtschaft, Tiergesundheit, Betriebswirtschaft und Umweltbelangen verfügt.</p>	<p>Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.</p> <p>Im wirtschaftlichen Bereich ist die Forderung, dass eine Vollkostenrechnung geführt werden muss (s. oben: Geforderte Anforderung für den Betriebsbeitrag) viel wirksamer als das Vorschreiben von Ausbildungsmodulen.</p>
<p>Art. 70a Abs.2 Bst b</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Art 70 a Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.</p>	<p>Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst f</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung. Die Passage ist</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Die Begründung für die zusätzlich geforderte Passage ist in der Gesamtsynthese zum NFP 68 enthalten (S. 52).</p>

	<p>aber folgendermassen zu ergänzen:</p> <p>...eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste insbesondere durch emissionsmindernde Massnahmen</p>	
Art. 70 Abs.2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Abs. 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist klar formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe endlich Wirkung entfalten.</p>

<p>Art. 70 Abs. 2 Bst h</p>	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>
<p>Art. 70 Abs. 2 Bst i</p>	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	<p>Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.</p>
<p>Art. 70a, Abs. 3, Bst. a</p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.</p>	<p>Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.</p>
<p>Art. 70 a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei Fr. 150'000.-</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse viel zu hoch. Zudem sind die Umgehungsmöglichkeiten bei einer Limitierung, die allein den Gesamtbetrag der Direktzahlungen betrifft, viel zu einfach.</p> <p>Wir fordern, dass die bisherige Degression, die gut eingeführt ist, beibehalten wird. Es macht keinerlei Sinn, diese Anpassung der AP 2014-17 jetzt bereits wieder zu streichen. Statt dieser Hüst-Hot-Politik fordern wir mittelfristig ein System, das Auswüchse viel zu hoher Direktzahlungsbezüge wirksam verhindert. Die Abklärungen diesbezüglich sind im Rahmen einer breit abgestützten Arbeitsgruppe anzugehen.</p>
<p>Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)</p>	<p>Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen</p> <p>3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der</p>	<p>Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.</p>

	Leistung verbundenen Aufwand.	
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnah Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN). Zudem fordern wir höhere Beiträge zulasten des Zonenbeitrags.	Die Regelung: „zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“ ist politisch und inhaltlich breit abgestützt. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 allgemein	Reduktion der Höhe	Die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge bzw. seiner Ersatzprogramme ist deutlich zu reduzieren. Dass die Versorgungssicherheitsbeiträge mehr Wirkung betreffend Einkommen wie betreffend ihres eigentlichen Zweckes erfüllen, zeigt die Agroscope Studie.
Art. 72 Abs. 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages unter der Voraussetzung mit . Forderung: Der Beitrag soll nur Betrieben ausgerichtet werden, die gesamtbetriebliche Anforderungen erfüllen. Diese sind zu definie-	Wir können einem Betriebsbeitrag unter folgender Bedingung zustimmen: Der Beitrag soll an gesamtbetriebliche Anforderungen geknüpft werden. Er soll ein Anreiz sein, die Produktionsgrundlagen, unter Gewährleistung eines gesamtbetrieblichen Qualitätsmanagement zu erhalten. Die Anforderungen sollen sich am Qualitätsmanagement von Bio Suisse- und IP-Suisse-zertifizierten Betrieben orientieren. Einen pauschalen Betriebsbeitrag für die Erfüllung der ÖLN-Auflagen lehnen wir ab.

	ren.	
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	Der Zonenbeitrag ist zu streichen, weil es nicht an eine konkrete Leistung gebunden ist. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 72 Abs. 1	Ergänzung der Materialien: Begründung der Streichung von gewissen Beitragstypen	Auf Seite 76 wird das neue Konzept erläutert. Eine Begründung, weshalb welche Art von Beiträgen aufgehoben werden sollen, fehlt mit Ausnahme des Hinweises auf die Agroscope Studie weitgehend. Wir erwarten Ergänzungen hierzu.
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit Vorbehalten. <u>Vernetzungsbeiträge</u> Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab . <u>Qualitätsstufen:</u>	Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir im Prinzip als sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass dies im Rahmen des heutigen Instruments „Vernetzungsprojekte“ administrativ einfacher umgesetzt werden könnte (Bonus für hohe Leistung in Vernetzungsprojekt). Details siehe oben. Wir erwarten, dass konkretere Anforderungen an die Beratung gestellt werden. Die Qualität der Beratung muss aber über eine Auditierung der Beratung sichergestellt werden. Bund und Kantone sollen in Zusammenarbeit mit AgriAliForm einen Bildungslehrgang (z.B. an HAFL oder SANU) für eine gesamtbetriebliche landwirtschaftliche Nachhaltigkeitsberatung entwickeln. Dieser Lehrgang soll eine Fachbewilligungsprüfung (Audit) beinhalten. Mit der Einführung einer weiteren Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet, können im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen

	Forderung Einführung einer Qualitätsstufe QIII	Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können. Dies ist eine einfache Massnahme, die im Hinblick auf die Defizite im Biodiversitätsbereich massgebliche Verbesserungen bringen dürfte.
Art. 74	<u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u> Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab .	Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75 und Art. 76	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<u>GMF</u> Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebs-eigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.
Art. 75	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Bei-	Begründung siehe oben.

	tragskategorie.	
Art. 75	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab .	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen. Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
Art. 76	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung. Wir unterstützen die Überfüh-	

	<p> rung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>Art. 76a</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p>
<p>Art. 78 Abs. neu 3</p>	<p>3 Beiträge werden nur gewährt, sofern Alternativen wie parzellenweise Verpachtung oder Aufnahme bzw. Ausbau einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit geprüft worden sind und nachweislich keine nachhaltigere Verbesserung der Verhältnisse erzielt werden kann.</p>	<p>Häufig wird der Betriebsausstieg oder eine Extensivierung nicht vertieft genug geprüft.</p>
<p>Art. 79 Abs. 2</p>	<p>2 Die Darlehen werden durch Verfügung für längstens 2010 Jahre gewährt.</p>	<p>Diese Darlehen dürfen nicht zu lange gewährt werden und sind folglich auf maximal 10 Jahre zu gewähren. Betriebshilfegelder sollen höchstens als Überbrückungslösung verstanden werden, bis eine Besserung der Verhältnisse erreicht wird oder eine andere Lösung gefunden ist. Es ist zu verhindern, dass mangelhafte wirtschaftliche Verhältnisse noch lange «durchgeseucht» werden. Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaftspolitik, langfristige Sozialkosten zu tragen.</p>
<p>Art. 80</p>	<p>Ergänzungen (fett):</p> <p>1 Betriebshilfedarlehen nach Artikel 79 Absatz 1 werden in der Regel gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>a. Es darf nicht sein, dass mit Einkommen von ausserhalb des Betriebes der Betrieb erhalten werden muss bzw. kann. Bei fehlender Rentabilität bzw. angemessener Abgeltung der geleisteten Arbeit ist die Betriebsaufgabe als logische Folge hinzunehmen. Es ist der Nachweis u erbringen, dass die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden vom Betriebserlös angemessen entschädigt werden können. Dies ist mit den aktuell bereits bekannten Finanzinstrumenten prüfbar (z.B. BETVOR, Vollkostenrechnungen usw.).</p> <p>b. Erfüllt die Bewirtschaftung nicht die minimalsten ökologischen Vorgaben und nicht die</p>

	<p>a. Der Betrieb bietet eine angemessene Entschädigung der geleisteten Arbeit, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz und erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen, mindestens aber eine Standardarbeitskraft.</p> <p>b. Der Betrieb wird rationell, nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet.</p> <p>c. Die Verschuldung ist nach der Gewährung des Darlehens tragbar.</p>	<p>Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, so ist von einer Unterstützung abzu- sehen.</p> <p>c. In der Verordnung ist folgende Vorgabe zu machen: Die Entwicklung der Verschuldung ist zu überwachen und im Rhythmus von 3 Jahren hat eine vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse zu erfolgen. Allenfalls sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen bzw. alternative Lösungen zu suchen. Dabei soll der Ausstieg aus der Landwirtschaft als Alternative ebenfalls in Betracht zogen werden können.</p>
Art. 83	Anpassung in Verordnung	<p>Als wichtiger Grund soll auch gelten:</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, eine marktgerechte Verzinsung oder die vollständige Tilgung des Darlehens zu sanktionieren. Eine Aufrechterhaltung von Misswirtschaft oder nicht Einhaltung von Kreditvorgaben soll nicht gefördert werden.</p>
Art. 87		Anpassung wird begrüsst.
Art. 87a	<p>Zu definieren in Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Inventar und den Betrieb dürfen nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben übernommen werden, ansonsten Kürzung der Starthilfe um den Betrag des Mehrpreises über dem erb- 	Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen sind an striktere Vorgaben wie bei jeder Neuvergabe zu knüpfen.

	<p>rechtlichen Wertes. Die Starthilfe ermöglicht dem Verkäufer zu hohe Werte zu verlangen, da der Käufer bereits am Start über genügend Finanzmittel verfügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein angemessener Anteil an Eigenmittel ist auch bei der Starthilfe zwingend erforderlich und nur bei begründeten Fällen nicht einzufordern - alle drei Jahre ist eine vertiefte Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen (vgl. Bemerkungen unter 105). Bei nicht Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsvorgaben sind Sanktionen vorzunehmen (Schnellere Rückzahlung, Verzinsung oder Kündigung des Kredites) 	
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	Bemerkung zur Finanzierung von Betriebsleiterwohnungen von landwirtschaftlichen Gewerben im Hügel und Berggebiet bzw. dort, wo aus Biodiversitätsüberlegungen nötig.	<p>g. Solange die Betriebsleiterwohnungen in der Ertragswertschätzung eine tiefere Bewertung erhalten, ist auch die Mitfinanzierung dieser Betriebsleiterwohnung im Hügel- und Berggebiet dringend notwendig. Ansonsten erschwert dies für den Eigentümer die Finanzierung der eigenen Wohnbaute. Dies würde sonst dazu führen, dass regelmässig für die Finanzierung der Betriebsleiterwohnung die Geldmittel nicht ausreichen und die Überschreitung der Belastungsgrenze regelmässig notwendig würde. Durch Amortisationspflicht des IK-Darlehens wird der Zwang zur Entschuldung gefördert, was wünschenswert ist.</p> <p>Die Mitfinanzierung soll jedoch kein Anreiz für unnötiges Bauen darstellen. Es sind daher hohe raumplanerische Hürden zum Erhalt einer Baubewilligung vorzusehen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. h		<p>h. Es wird begrüsst, dass neue Produktionsformen und –maschinen, welche sich positiv auf die Umwelt und/oder Tiergesundheit auswirken, ebenfalls gefördert werden. Diese Technologien sind vielfach noch sehr teuer und vermögen sich nur langsam am Markt durchzusetzen</p>
Strukturverbesserung	Forderung:	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben

Art. 87 b Abs. 1(neu)	<p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	orientieren.
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 2(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p>	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir lehnen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien ab.</p>	<p>Die Erfahrung mit den Regionalisierungsinstrumenten Vernetzungsprojekte (BAFU-Studie Evaluation Vernetzungsprojekte) und Landschaftsqualität hat gezeigt, dass ein Delegieren von komplexen Prozessen nach unten viele Akteure (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) überfordert. Zudem ist die Gefahr einer Instrumentalisierung durch Interessengruppen gross. Die LQ zeigt dies mit aller Deutlichkeit auf (gute Pilotprojekte, danach Einflussnahme durch bäuerliche Kreise mit Ziel, standardisierte schlanke Umsetzung zur Kompensation der weggefallenen Tierbeiträge).</p> <p>Wir fordern, dass die heutigen Schwachstellen bei der standortangepassten Produktion, bei Vernetzung und der Landschaftsqualität über Anpassungen bei den bestehenden Instrumenten behoben werden. Der Bund muss die Vorgaben der DZV konkretisieren. Der Vorschlag der RLS führt zu unkontrollierbaren, administrativ äusserst aufwändigen Prozessen.</p>
Art. 87 Abs. 3 neu	<p>3 Keine Beiträge erhalten Betriebe, welche im Rahmen der inneren Aufstockung bauen bzw. keine lokal geschlossenen Nährstoffkreisläufe nachweisen können.</p>	Unökologische Entwicklungen sind im Interesse der Umwelt zu verhindern und dürfen keinesfalls von staatlicher Finanzhilfe profitieren.
Art. 89	Es sind Bestimmungen und Instrumente gemäss Begrün-	Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser

	<p>zung vorzusehen (ev. in Verordnung)</p>	<p>Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.</p> <p>Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der wirtschaftliche und schonende Einsatz von Ressourcen wie allgemeine Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie und Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, so hat er entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Wird dies nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, eine marktgerechte Verzinsung oder die vollständige Tilgung des Darlehens zu sanktionieren. Eine Aufrechterhaltung von Misswirtschaft oder die nicht Einhaltung von Kreditvorgaben soll nicht gefördert werden.</p>
Art. 89 Abs. 1 Bst. a	Zu definieren in Verordnung	<p>Die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden müssen nach der Investition angemessen abgegolten werden können. Es darf nicht zu Quersubventionierungen vom Nebenerwerb zur Landwirtschaft und von einem Betriebszeit zum andern stattfinden. Die Rentabilität der Investition ist zu Beginn und alle drei Jahre wieder anhand von Vollkostenrechnungen nachzuweisen. Erst im zweiten Schritt ist die Tragbarkeit für die ganze Familie zu rechnen.</p>
Art. 89 Abs. 1 Bst. b	<p>b. Der Betrieb wird rationell nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet</p>	Vgl Begründung zu Art. 80
Art. 89 Abs. 1 Bst. f	Zu definieren in Verordnung	<p>Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidgen. Fachausweis oder eine mindestens vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat. Erst damit hat er betriebswirtschaftliches Fachwissen angeeignet, welches ihn dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig anerkannt werden.</p>
Art. 90	<p>Die Bundesinventare der Objekte von nationaler, kantonalen und kommunalen Bedeutung sind bei der Durchführung der vom Bund unterstützten Struk-</p>	<p>Alle relevanten Inventare sind zu berücksichtigen (eigentlich eine Selbstverständlichkeit...).</p>

	turverbesserungen verbindlich.	
Art. 93 und 96		Anpassungen werden begrüsst.
Art. 105 Abs.3	<p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. Eine Umwandlung in ein Darlehen mit marktgerechter Verzinsung ist als Sanktion bei Nichteinhaltung von Vorgaben möglich.</p> <p>(fett=neu)</p>	<p>Eine Zinspflicht soll als Sanktion möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Eine Verkürzung der Rückzahlungszeit soll möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Forderung: Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nachzuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, bzw. Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder vollständige Tilgung des Darlehens der Betrieb zu sanktionieren.</p>
Art. 106 und 107		Anpassungen werden begrüsst.
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>

Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 141	Kontrollmechanismen vorsehen	<p>Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Die Umsetzung der Kontrolle, z.B. ob die Tiergesundheit genügend berücksichtigt wird, soll nicht durch die Zuchtorganisationen sondern durch den Tierschutz erfolgen. Verstösse haben zwingend zu Kürzungen von Direktzahlungen zu führen.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung von Viehschauen ist zu unterbinden.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen,</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS

	<p>H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind</p>	<p>Code H400, H410 und H411).</p> <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	---

	<p>befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
<p>Art. 160 b</p>	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt: a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel, b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel, c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel. 2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen. 3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestim-</p>

	<p>nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>mungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Wir fordern die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 2	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	Kernpunkt der bisherigen Regelung war, dass bei einem wesentlichen Tierbestand mit Schweinen oder Rindvieh genügend flüssige Hofdünger anfallen, um die häuslichen Abwässer dauerhaft d.h. während des ganzen Jahres zu vermischen und sie dann unbedenklich (aus hygienischer Sicht) ausbringen zu können. Es ist zu bezweifeln, ob ein Tierbestand ohne erheblichen Anfall an flüssigen Hofdüngern (wie es bei Pferden, Geflügel oder Schafen der Fall ist) diese Vermischung gewährleisten kann. Im Weiteren dürften Emissionen (Geruch, NH3) beim Ausbringen eines flüssigen Hühnermist-Gemisches massiv ansteigen. Insbesondere aus hygienischen Gründen ist dieser Antrag in einem dicht besiedelten Kanton mit erheblicher Grundwassernutzung zurückzuweisen.

14 Abs. 2	Verbrennen von Hofdünger Wir lehnen diese Anpassung ab.	Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
Art. 14 Abs. 4	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Ressourcen, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht werden (fossile Ressourcen und Energie) würden bei einem Verzicht auf thermische Entsorgung geschont. Durch Verbrennung entstünden auch Emissionen und Rückstände. Die organische Substanz würde unwiederbringlich vernichtet. Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG sind jedoch Abfälle soweit möglich stofflich zu verwerten. Dies ist bei Hofdüngern der Fall. Auch die Vorschriften über die Vermeidung in Art. 12 und 14 der VVEA fordern die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen. Wird Hofdünger verbrannt, entspricht dies einer Entsorgung, da Inhaltsstoffe weitgehend verloren gehen.
Art. 14 Abs. 4	Die Anpassung von Art. 14 Abs. 4 GSchG hat auf <u>zwei</u> Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro ha Nutzfläche zu erfolgen. Zudem ist eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha einzuführen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und h
14 Abs. 4	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des	So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung,

	<p>OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
	<p>Vollzugs- Defizite bei HO-DUFLU und vorhandene Lücken sind im Rahmen der AP22+ zu beheben.</p>	<p>Auch Nährstoffbilanzüberschüsse sind flächenbezogen zu limitieren. Sie sind mit geeigneten Instrumenten zu erfassen und nachzuweisen (z.B. N-Effizienznachweis, Hoftorbilanz, Überarbeitung Suisse-Bilanz).</p> <p>Bereits in der Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 wurden Anträge zur Behebung von Defiziten bei HODUFLU vorgebracht (Lücken, Sanktionsmöglichkeiten). Aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Hofdünger-Tourismus, noch verstärkt durch den Wegfall des oBB, dürften sich die Schwierigkeiten beim Vollzug vergrössern. Demzufolge müssen im Rahmen von AP22+ entsprechende Regelungen getroffen werden.</p>
Art. 24	Art. 24 GSCHV ist beizubehalten	Die Begrenzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) ist eine sinnvolle Regelung im Hinblick auf die standortangepasste Landwirtschaft. Zusammen mit einer effektiven Reduktion der DGVE pro ha Nutzfläche und einer Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha kann eine standortangepasste Landwirtschaft gefördert werden. Überhöhte Tierbestände und Wegführung der anfallenden Dünger können damit in Grenzen gehalten werden.
Gewässerraum	Wir fordern eine konsequente, aber standortsbezogen sinnvolle Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		1.
Art. 1 Abs. 1 Bst. A	-	Die Streichung des Begriffs Familienbetrieb (und des «gesunden Bauernstandes») wird begrüsst.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c		Die Anpassung wird ebenfalls begrüsst. Die Umsetzung in den Gesetzestext würden wir anders umsetzen und bitten um Prüfung dieses Ansatzes: Begründung zu Antrag:

	<p>Antrag:</p> <p>Es soll geprüft werden, ob es nicht ausreichen würde, wenn Abs, 2 Bst. c gestrichen würde und Abs. 1 ergänzt:</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke oder Grundstücksteile:</p> <p>a. die ausserhalb einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 19794 liegen; und</p> <p>b. für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.</p> <p>Abs. 2 Bst. a. Grundstücke und Grundstücksteile mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, einschliesslich angemessenen Umschwungs, die in einer Bauzone liegen und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören;</p> <p>e-gestrichen</p>	<p>Wenn der Geltungsbereich innerhalb der Bauzone sich auf Gewerbe mit ihrem Umschwung beschränkt und die gemischtrechtlichen Grundstücke gar nicht mehr erwähnt werden, so würde sich daraus folgendes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind von Abs. 1 Bst. a erfasst. Mit der Ergänzung «Grundstücksteile» ergäbe sich neu, dass sich der Geltungsbereich auch bei gemischtrechtlichen Grundstücken auf den ausserhalb der Bauzone gelegenen Teil beschränkt. Im Umkehrschluss ist es dann klar, dass er für den Teil innerhalb einer Bauzone nicht mehr wirkt. - die landw. Gewerbe unterstehen aber weiterhin. Im Abs. 2 Bst. a sind die Grundstücksteile bereits erfasst. <p>Es wäre hilfreich, wenn in den Materialien Hinweise enthalten wären, welche die Auswirkungen auf die Steuern enthielten. Häufig werden gemischt-rechtliche Grundstücke noch lange landwirtschaftlich besteuert, auch wenn sie die Gewerbeeigenschaft verloren haben.</p> <p>Weiter ist fraglich, ob Grundstücke von landwirtschaftlichen (oder ehemals landwirtschaftlichen) Betrieben unterhalb der Gewerbegrenze, welche über ein Betriebszentrum in der Bauzone und über eine Gesamtbelastungsgrenze verfügen, keine Erhöhung derer mehr beantragen können, sondern zwingend eine Löschung der Belastungsgrenze bzw. Reduktion derer auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstücken verfügt werden muss.</p>
Art. 9 Abs. 3	Eine allfällige Verordnung mit der Konkretisierung dieser Idee ist der Botschaft an die eidgenössischen Räte beizulegen.	Eine genauere Schärfung, welche Voraussetzungen wofür nötig sind, kann allenfalls für den Vollzug hilfreich sein. Das BGG hatte jedoch nie den Zweck, ein ausschliessliches «Standesrecht» zu sein. Es scheint kaum zielführend, den Erwerb durch Hobbybewirtschafter (wie in der Vernehmlassungsbotschaft) als Fehlanreiz zu deklarieren. Es ist daher zwingend, die Überlegungen des Bundesrats genauer zu kennen, um Stellung beziehen zu können.

Art. 9a	Artikel betreffend AG, GmbH (juristischen Personen), Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen: Ablehnung	Den Zwecken gemäss BGG Art. 1 Abs b und c wurde bei den Änderungsvorschlägen ungenügend Rechnung getragen. Wir befürchten, dass mit den gegebenen Vorschlägen Nicht-Selbstbewirtschafteter Zugang zu Land erhalten. Dem Schutz vor Spekulation wurde in den neuen Vorschlägen zu wenig Rechnung getragen. Die Vorschläge werfen zu viele offene Fragen auf. Das Thema Zugang zu Land sollte vertieft unter Einbezug weiterer Gesetze, Verordnungen und Erfahrungen aus der Praxis angepackt werden. Die Frage des Zugangs zu Land muss unter konsequenter Einhaltung des Zwecks des BGG angegangen werden. Schnellschüsse können langfristig fatale Folgen für die bäuerliche Landwirtschaft mit sich bringen.
Art. 9a	Ergänzung mit: f) Die Übertragung von Anteilen oder Aktien ist durch die Bewilligungsbehörde in Sachen BGG bewilligen zu lassen. g) Änderungen der Statuten, die BGG relevant sind, bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. h) Die Revisionsstelle hat die erwähnten Punkte 1 - 4 zu revidieren und das Resultat im Revisionsbericht festzuhalten i) Auf Verlangen kann die Bewilligungsbehörde in Sachen BGG Einsicht in den BGG relevanten Teil des Revisionsberichts nehmen.	Der Kanton Zürich setzt die postulierten Änderungen bereits um. Die Anpassungen reichen jedoch nicht aus, die BGG-Anforderungen auch dauerhaft zu erfüllen. Mit der Anforderung einer Revision sind die entsprechenden Sicherungsmechanismen eingebaut. <i>(f) ist vermutlich aufgrund des neuen Art. 61 Abs. 3 nicht mehr nötig)</i>
Art. 18	Der Zeitraum der Erhöhung des Anrechnungswertes wird je nach Art der Investition erweitert.	Eine solche Erhöhung ist nur sinnvoll und angebracht, wenn die damals getätigte Investition aus wirtschaftlicher Sicht wirtschaftlich sinnvoll und erfolgreich war. Wurde überteuert, zu luxuriös oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll gebaut, so sollen die Nachkommen, welche den Betrieb übernehmen, nicht noch einen höheren Aufpreis dafür bezahlen müssen. Diejenige Generation, welche die Baute erstellt hat, muss im Gegenzug auch bei solchen

		<p>Fällen den Mehrabschreiber übernehmen. Die Kosten allfälliger Fehlinvestitionen sollen nicht auf die folgende Generation mit staatlicher Hilfe übertragen werden können. Eine Erhöhung des Anrechnungswertes gemäss Vorschlag soll bei der Übertragung des Betriebes auf Nachkommen nur dann möglich sein, wenn der Verkäufer den Nachweis erbringen kann, dass diese Investition aus wirtschaftlich Sicht sinnvoll, dem Betrieb angemessen und nicht über-teuert war. Die Erhaltung einer wirtschaftlich überlebensfähigen Betriebsstruktur soll hier im Zentrum stehen und nicht die Möglichkeit der abtretenden Generation, die eigenen Fehlinves-titionen sich noch fürstlich entschädigen zu lassen.</p> <p>Bei eherechtlichen Auseinandersetzungen liegt der Fall jedoch völlig anders. Die Investition wurde im Einverständnis beider Ehegatten erstellt. Folglich haben bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung beide den gleichen Anspruch auf die für die Investition gemeinsamen eingesetzten Eigenmittel. Bei solchen Fällen soll eine Erhöhung der Anrechnungswerte ge-mäss dem vorliegenden Vorschlag ermöglicht werden. Damit sollen die Bäuerinnen finanziell im Scheidungsfall gestärkt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Erhöhungen sollen also nur bei eherechtlichen Auseinandersetzungen zur Anwendung gelangen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b		Es erscheint fraglich, ob mit einem Ausschluss der Geschwisterkinder wirklich das angestreb-te Ziel besser erreicht wird. Es fehlen Zahlen (auch darüber, ob Dritte einen Betrieb wirtschaft-lich besser führen als Geschwisterkinder).
Art. 45a	<p>Streichen</p> <p>Eventualiter: ...mindestens 25 33 Prozent ...</p>	<p>Dieses neue Vorkaufsrecht erscheint ziemlich gesucht und widerspricht der Absicht, Querein-steiger vermehrt zuzulassen. Insbesondere grosse Betrieb (häufig Gemüse) wechseln die Rechtsform in eine juristische Person. Gerade in solch grossen Betrieben ist die Fachkompe-tenz wichtiger als die Blutsverwandtschaft. Es drohen Rechtsstreitigkeiten über die «Eig-nung».</p> <p>Die Anfordernis der Selbstbewirtschaftung fehlt im Gesetzestext (analog Art. 42 Abs. 1).</p> <p>Es ist nicht schlüssig, weshalb hier ein Prozentsatz gewählt worden ist, welcher allenfalls bewilligungsfrei erworben werden konnte. Es besteht daher keinerlei Garantie, dass dieser Anteil durch einen Selbstbewirtschafter gehalten wird.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f	f. ...ein Baurecht an Bauten und Pflanzen...Bei einem Baurecht	Das Baurecht an Pflanzen wird als unproblematisch erachtet.

	<p>an Bauten wird vorausgesetzt, dass der Baurechtsnehmer Pächter oder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über eines verfügt und die Pachtdauer mindestens der Baurechtsdauer entspricht.</p> <p><i>Oder</i></p> <p>Ergänzung mit: (....) errichtet werden soll und die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>Vorbemerkung: Im Grundsatz wird es als sinnvoller erachtet, bei Bauprojekten Landabtäusche vorzunehmen. Baurechtslösungen sollen die Ausnahme bilden, da sie deutlich komplizierter sind.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen scheint es um Bauten zu gehen, welche durch den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes erstellt werden sollen. In der vorgeschlagenen Formulierung ist davon aber nicht die Rede. Diese würde auch allenfalls einem Hobbybewirtschafter mittels Baurecht ermöglichen, zu bauen. Dies birgt raumplanerische und eigentumsrechtliche Gefahren und Probleme und wird daher abgelehnt. Insbesondere so lange noch keine zwingenden Rückbaurevers vorgesehen sind, erscheint der Vorschlag zu wenig abgestimmt mit den Zielen der Raumplanung.</p> <p>Sollte die Absicht sein, auch Realteilungen und Zerstückelungen für Baurechte für Bauten von Nicht-Eigentümern eines Gewerbes zuzulassen, so müsste in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass vorab die Baubewilligung rechtskräftig sein muss. Allenfalls müsste die Koordinationspflicht gemäss VBB Art. 4a Abs. 3 angepasst werden, da diese bei weiterhin unterstellten Grundstücken entfallen kann. Die Abstimmung mit dem RPG erscheint aber unumgänglich.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. j	<p>Streichen</p> <p>Prüfungsantrag: Es sei zu überprüfen, ob nicht Umgehungsgeschäfte in mehreren Schritten möglich wären? Und wenn ja, Einbau von Sicherungsmechanismen vorsehen</p>	<p>Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a) – sowohl betreffend Erwerb wie auch betreffend Realteilung.</p> <p>Wir verstehen den Vorschlag wie folgt: Es ist möglich, bei einer Beteiligung von 83.5% einer Realteilung von 33% zuzustimmen, damit noch 50% verbleiben. Unterhalb 83.5% Beteiligung wäre also eine Realteilung in jedem Fall abzulehnen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, bitten wir um Erläuterungen in der Botschaft.</p>
Art. 61 Abs 4	Streichen	<p>Befristung wird als nicht nötig erachtet. Eine Befristung widerspricht der administrativen Erleichterung. Der Grundbuchverwalter soll wie bisher in Zweifelsfällen bei der Vollzugsbehörde nachfragen. Der Kanton Zürich verfügt über eine entsprechende Praxis seit über 20 Jahren.</p>
Art. 62 Bst. b		Vgl. Bemerkung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b
Art. 62 Abs. h	Ergänzen mit Naturschutz (anstelle von Art. 64 Abs. d. und e)	<p>Es ist nicht einsichtig, dass Naturschutz von weniger staatlichem Interesse ist als Hochwasserschutz und Revitalisierung. Die Anliegen des Naturschutzes sollen gleichwertig behandelt werden.</p>

Art. 62 Bst. j	Streichen	Der Mehrwert dieser «administrativen Erleichterung», welche äusserst selten vorkommt, ist nicht erkennbar. Tauschgeschäfte sind betreffend Bewertung (insbesondere, wenn Gebäude betroffen sind) häufig komplex. Anreize, solche möglichst ohne Aufpreis durchzuführen, werden als nicht sinnvoll erachtet. Da sowieso bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung / Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aus Subventionierungen o.ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig. Es ist gar fraglich, ob der Aufwand beim Grundbuchamt (und angesichts der wohl häufigen Rückfragen bei der Verwaltung) zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft unter diese Ausnahmebestimmung fällt oder nicht, grösser oder ähnlich gross ist, wie die bisherige Prüfung eines solchen Antrags.
Art. 62 Bst. k	Streichen	Für diese Anpassung gilt dasselbe. Da sowieso bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung / Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aus Subventionierungen o.ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand Augenwischerei.
Art. 62 Bst. l	Streichen	Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a). Das Grundbuchamt als Kontrollinstanz fehlt. Die Handelsregisterämter sind bisher nicht durch Kenntnisse des BGG aufgefalle. Es wird befürchtet, dass mit der bewilligungsfreien Übertragung missbräuchlich umgegangen werden wird. Siehe Bemerkungen zu Art. 59 und 9a.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Prüfung: Ergänzung mit «...(…) zum Betriebszentrum bzw. Wohnsitz... »	Die Angleichung des OBB in allen Erlassen wird grundsätzlich begrüsst. Die einheitliche Anwendung, ob es sich beim Käufer um einen Eigentümer eines landw. Gewerbes oder Betriebes handelt, wird begrüsst. Hobbybewirtschafter werden hingegen durch den Begriff «Betriebszentrum» nicht erfasst. Insbesondere bei Reben kommt es vor, dass Hobbybewirtschafter mit weit entfernten Wohnorten Erwerbgesuche stellen. Es sei daher zu prüfen, ob der Text mit «Wohnsitz» ergänzt werden soll.
Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e	Streichen, dafür Aufnahme in Art. 62	Siehe Begründung zu Art. 62 Bst. h
Art. 65a		Einverstanden, vgl. Bemerkungen zu Art. 9a und 59.

Art. 65 Abs. 2 bzw. weitere		<p>Dass der höchstzulässige Preis für Realersatz im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Bst. a nicht mehr gelten soll, kann aufgrund der seltenen Fälle hingenommen werden. Die Ungleichbehandlung der verschiedenen öffentlichen Interessen verbleibt aber (vgl. dazu die Ausführungen im Kommentar zum BGG S. 836). Nach unserer Interpretation ergeben sich damit 3 verschiedene Tatbestände bei der öffentlichen Hand als Erwerbberin:</p> <p>a) für Revitalisierungen und Hochwasserschutz benötigt weder der Erwerb, noch nach neuem Konzept auch Realteilung und Zerstückelung eine Bewilligung (Anmerkung: In der Praxis sind aber fast immer Anmerkungen (Belastungsgrenze, kantonale Teilungsbeschränkungen etc.) zu bereinigen sind).</p> <p>b) für nach Raumplanungsrecht vorgesehenen öffentlichen Aufgaben ist eine Bewilligung nötig, überprüft werden muss aber einzig, dass solche Aufgaben dort realisiert werden sollen.</p> <p>c) Für andere Schutzinteressen wie Naturschutz gilt Art. 64d bzw. e, womit sowohl beim direkten Erwerb wie auch beim Erwerb von Realersatzland infolge von Naturschutz die höchstzulässigen Preise gelten.</p> <p>Da wir diese Dreiteilung als nicht schlüssig begründet empfinden, beantragen wir bei Art. 62 Bst. h, dem Naturschutz denselben Stellenwert zu geben wie Hochwasserschutz und Revitalisierung (vgl. Begründung dort).</p>
Art. 65b		Die Ergänzung des Gesetzes in diesem Punkt bringt Rechtssicherheit. Im Kanton Zürich wurde dies schon entsprechend behandelt (mit der Ausnahme der Pflicht des Eintrags ins Handelsregister).
Art. 65 c		einverstanden, vgl. Antrag zu Art. 9a und 59
Art. 72a	Streichen, dafür Ergänzung in Art. 9a	Das Gesetz (nicht die Bewilligungsbehörde!) soll durch entsprechend präzise Formulierungen die Einhaltung sicherstellen. Wir erachten den Einbezug der Revision als zwingend.
Art. 76 (und sich daraus ergebende Art)	Beibehaltung bisheriges Recht (oder Abschaffung Belastungsgrenze)	Die Begründung erscheint fast absurd. Weil gewisse Kantone restriktiv sind, soll die Bewilligungspflicht entfallen? Probleme verursachen nicht die innovativen Betriebe, die betriebswirtschaftlich gut unterwegs sind und sich die entsprechenden Gedanken betreffend Investitionsrisiken, Wirtschaftlichkeit der Investition etc. machen. Denn für solche Betriebe stellt die Tragbarkeit nie ein Ablehnungsgrund dar (bei untragbaren Investitionen stellen solche Betriebe selbstredend kein Gesuch).

		<p>Es erscheint speziell, dass man an staatliche Vorgaben betreffend Verschuldung festhält (der Titel soll ja verbleiben), hingegen es problemlos möglich sein soll, sich nicht daran halten zu müssen. Insofern erscheint die Änderung sehr inkonsequent. Wenn mehr Markt gewünscht ist, dann würde wohl konsequenterweise dazu gehören, dass die Kreditwürdigkeit des einzelnen Betriebsleiters gewürdigt wird. Da der Ertragswert als Instrument ja nicht in Frage gestellt wird, wäre es eigentlich konsequenter, die Belastungsgrenze abzuschaffen. (Die Bank könnte sich dann immer noch auf den Ertragswert (vgl. Art.87) als Richtgrösse abstellen, sofern sie dies als hilfreich erachtet.). Regelmässige Schätzungen des Ertragswerts auch in Kantonen ohne Schätzungsamt würden daher als sinnvoller Instrument (auch bezüglich Steuergerechtigkeit!) erachtet- Weiter erscheint es kaum als realistisch, dass Gläubiger neu prüfen, ob die Schätzung, welcher die bestehende Belastungsgrenze des Hofes zu Grunde liegt, aktuell ist. Wenn nein, müsste ja vor dem Prüfen der Überschreitung durch den Gläubiger diese zuerst neu berechnet werden (i.d.R. ist die Belastungsgrenze dann höher als die bisherige und die Überschreitung um diesen Betrag geringer).</p> <p>Angesichts des inkonsequenten Vorschlages beantragen wir die bisherige Bestimmung zu belassen. Überschreitung soll weiterhin bewilligt werden müssen. Es gilt die Überschuldung weiterhin einzuschränken. Gesunde und wirtschaftlich Leistungsfähige Betriebe dürften kein Problem haben, eine Überbelehnung zu bekommen und diese auch wieder zu amortisieren.</p> <p>Die Begrenzung der Verschuldungsmöglichkeit soll mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung der Belastungsgrenze gesichert werden. Gleichzeitig ist jedoch der Zwang zur Entschuldung der Betriebe zu verstärken. Die Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin amtlich bewilligt werden müssen. Bei Überschreitung soll jedoch alle drei Jahre geprüft werden, dass die geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht und die geforderten Amortisationszahlungen geleistet werden. Die Bewilligung für eine Überschreitung soll sich an den gleichen wirtschaftlichen Anforderungen orientieren, wie bei den staatlichen Investitionshilfen (vgl. Artikel 105).</p>
Wechsel von EJPD zu WBF vorgesehen		Der Wechsel hat insofern den Vorteil, als die Informationen am selben Ort zusammen fließen. Auf der andern Seite war die Aussensicht des EJPD durchaus auch oft wertvoll. Sie enthielt jeweils auch die Aspekte der grundbuchlichen Kontrollmöglichkeiten. Diese sollen weiterhin gewährleistet bleiben.
Pachtrecht LPG		

Art. 37 LPG	Antrag auf Prüfung: Weitergehende Reform durch Harmonisierung der Zinssätze	Die Änderung gemäss Bst. c wird grundsätzlich begrüsst. Fraglich ist, ob nicht auch der Wald noch erwähnt werden soll, da er sehr häufig Bestandteil eines Pachtbetriebs ist. Zum Prüfungsantrag: Anstelle der Änderungen von Art. 38 wäre es möglicherweise sinnvoller, die Gewerbepacht als Summe der Pacht von Grundstücken und Gebäuden zu betrachten und die Zinssätze gemäss Pachtzinsverordnung zu harmonisieren. Damit wären die ungleichen Spiesse effektiver und einfacher behoben. Die Anpassung sollte saldoneutral erfolgen, d.h. das Pachtzinsniveau sollte sich dadurch höchstens unwesentlich ändern.
Art. 38 Abs. 2 und 3	Gutheissung mit folgender Bedingung: Anpassung der Pachtzinsverordnung (Basispachtzins-Berechnung gegen oben)	Die Aufhebung der Zuschläge als Anreiz zu postulieren, mehr Gewerbe zu verpachten, wird als Fehleinschätzung betrachtet. Dem BLW ist (vgl. Ausführungen zu Art. 43 auf Seite 131) bekannt, dass ein Grossteil der heute schon bezahlten Pachtzinsen bereits zu hoch ist. Man macht ein unattraktives Angebot nicht attraktiver, indem man das attraktive probiert unattraktiver zu machen (siehe Militär / Zivildienst) und dies ohne Kontrollmechanismen. Die Zuschläge an sich können durchaus überdacht bzw. abgeschafft werden, da sie bezüglich Arrondierung kaum die gewünschten Effekte zeigen und alles verkomplizieren. Die Abschaffung soll jedoch nicht zu einer Senkung des PZ-Niveaus führen, d.h. die Anpassung soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Berechnung des Basispachtzinses gemäss Pachtzinsverordnung nach oben angepasst wird. Wenn man die Gewerbepacht attraktiver machen will, dann wirkt die Mietzinsregelung für die Pächterwohnung deutlich besser. Vgl. Vorschlag bei Art. 37.
Art. 43		Die Aufhebung der Einsprachemöglichkeit wird begrüsst. Es fehlen jedoch Ausführungen dazu, welche Rechte Pächter bei möglicherweise missbräuchlich hohen Pachtzinsen haben (analog Mietrecht). Hierzu erwarten wir Ergänzungen in der Botschaft ans Parlament. Vgl. Antrag zu Art. 53
Zahlungsrahmen	Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.	Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.

BVV	Der BVV 2 Art. 1j Absatz 1 Buchstabe e ist zu streichen!	<p>Wenn bei der Vergabe von Investitionskrediten oder Subventionen gemäss Planung (mittels Arbeitsvoranschlag) auch eine Mitarbeit der Ehefrau, bzw. der Angehörigen des Betriebsleiters auf dem Betrieb eingerechnet wurde, so sind diese Angehörigen angemessen zu entlohnen. Gleichzeitig ist zwingend diesen familieneigenen Mitarbeitern der gleiche Versicherungsschutz zukommen zu lassen, wie er jedem fremden Arbeitnehmenden im Normalfall gewährt werden muss.</p> <p>Damit dies gewährleistet werden kann, muss in der BVV 2 Art. 1j Absatz 1 Buchstabe e aufgehoben werden. Dieser verhinderte bisher, dass der Landwirt seine Frau und seine Angehörigen nicht mit dem BVG versichern musste. Dies ist nicht mehr zeitgemäss und sollte zu Gunsten des besseren Versicherungsschutzes dieses Personenkreises geändert werden. Da Bäuerinnen häufig eine grosse Arbeitsleistung erbringen und auch teilweise dafür einen AHV-pflichtigen Lohn abrechnen, ist es auch angebracht, dass dieser Lohn auch gemäss den BVG-Bestimmungen versichert ist. Dadurch würden die Betroffenen auch genügend gegen die Risiken Tod, Invalidität und Alter abgesichert. Viele junge Bäuerinnen lassen sich heute für die Arbeit auf dem Hof bewusst entschädigen und rechnen einen AHV-Lohn ab, dadurch erreichen sie, dass sie auch Mutterschaftstaggeld erhalten. Die Ergänzung mit der BVG-Pflicht wäre folglich auch die logische Folge und der beste Versicherungsschutz für alle jene Angehörige, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten.</p>
Weiteres:		
Diverse Gesetze und Verordnungen	Die UZL sollen überall gesetzlich verankert werden, wo Massnahmen in ihrem Sinne umgesetzt werden müssen.	
Ergänzung der Botschaft mit Kapitel Vollzugsstärkung (Erarbeitung Vollzugshilfen)		Der Vollzug vieler Massnahmen ist zu verbessern. Dies betrifft insbesondere Kontrolle der Pufferstreifen sowie diejenige von von Nährstoffflüssen. So sind z.B. die Kontrolle von Luftreinhaltmassnahmen im Rahmen der VKKL in die Grundkontrollen des ÖLN aufzunehmen. Dabei ist Art. 1 Abs. 2 VKKL auch die Luftreinhaltverordnung aufzuführen.
Zulassung von PSM	Erhöhte Transparenz durch Akteneinsicht	Die Dossiers sollten dem Öffentlichkeitsprinzip entsprechen. Damit sollen auch Kantonale Fachstellen sowie Umweltverbände oder weitere Interessierte Einblicke erhalten.
LWG Art. 165c, 165d, 165e	Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für eine Datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Informati-	So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Da die Autorisierung

	onssystemen des Bundes (AGIS und ACONTROL)	der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten.
--	--	--



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	VITISWISS, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable 6410_VITISWISS_Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 6 mars 2019 Boris Keller, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

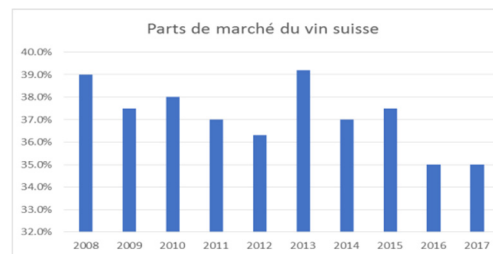
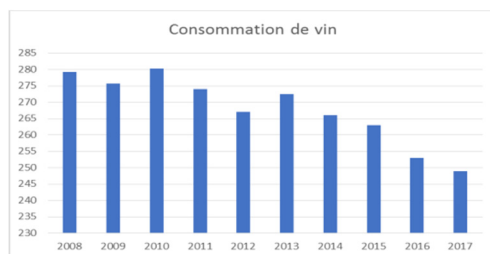
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

VITISWISS, la Fédération suisse pour le développement d'une vitiviculture durable, vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, VITISWISS met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Elle se prononce également sur d'autres points touchant la branche.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est impossible de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne semblent pas répondre à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une véritable étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 11 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs. En général, la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP maintenant et émet donc un avis défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP. Avant toute éventuelle progression dans l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de se mettre d'accord sur les critères suivants entre la Confédération et la branche :

1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mio/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mio) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 50 % de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100 % de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Déclassement** : le déclassement volontaire des vins AOP Grand Cru en AOP et d'AOP en IGP, voire en vin de table, doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
6. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP, mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
7. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages (IGP) seront utilisables en AOP dans les opérations de coupage (10 % max.) et d'assemblage de cépages. Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
8. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
9. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Au moment de répondre à la consultation, aucun élément ne permet de croire que ce coupage pourrait être autorisé dans un régime d'AOP-IGP. Etant donné l'importance que cela peut avoir pour certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
10. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».

11. Revendications complémentaires :

- Etablissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des conditions climatiques toujours plus extrêmes
- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- A période régulière, la profession demande à la Confédération la mise en place d'une force obligatoire pour l'encaissement des contributions destinées à la promotion des vins suisses. Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR, M. Schneider-Ammann. Il en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

VITISWISS reste à l'entière disposition du département ou du service concerné pour argumenter et échanger sur les critères qui précèdent.

Fort de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, **la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP dans l'immédiat et émet un avis unanimement défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP**. La branche se veut être consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, elle demande aussi d'être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG souhaite lui proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive.

Par ailleurs, VITISWISS souhaite que soit ajouté à l'art. 64 un nouvel alinéa dont la teneur est la suivante :

Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.

Enfin, VITISWISS profite de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnelles. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

VITISWISS demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>VITISWISS s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>
Améliorations structurelles		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. VITISWISS demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-provisionnement)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	<p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production</p>	<p>Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	n'est pas dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur l'agriculture		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	VITISWISS soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, VITISWISS estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ses membres.	
Art. 9, al. 2	Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.	Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Voir commentaire sous art. 9, al. 1
Art. 9, al. 4	Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.	VITISWISS demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	<p>Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique :</p> <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	<p>Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes.</p> <p>L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit.</p> <p>VITISWISS est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	<p>¹Le Conseil fédéral fixe</p> <p>a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques;</p> <p>b. les modalités du contrôle.</p> <p>²Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises.</p> <p>³Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a.</p> <p>⁴Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.</p>	<p>VITISWISS souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs.</p> <p>En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faïtières suisses y relatives, tout comme pour les PER.</p> <p>Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.</p>
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques Al. 4 (abrogé)	<p>⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.</p>	VITISWISS soutient la suppression de l'alinéa 4
Art. 18, al. 1a (nouveau)	<p>Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	<p>L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». VITISWISS soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.</p>
Art. 27a, al. 1	<p>Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</p>	<p>Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62, al. 1	Abrogé ¹L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.	L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. VITISWISS estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il 'est pas possible de renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.
Art. 62, al. 2	Abrogé ²Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.	Idem
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	¹La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. ²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. ³Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.	Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels. Voir « Remarques générales »
Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3	¹Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires. ³Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables	Maintien de la teneur actuelle de l'article 64. Voir « Remarques générales »

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.	
Art. 64, ajout d'un nouvel alinéa à la version actuellement en vigueur)	Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.	La définition du vigneron-encaveur ne correspond absolument pas à celle du commerce. Selon le Petit-Robert, le commerce est l'activité d'acheter et vendre des produits. Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneron ? C'est le vin fait d'une seule main. Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pieds par parcelle et le contrôle de la vendange.
Art. 70, al. 2, let. e	Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	VITISWISS refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	VITISWISS est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation, VITISWISS rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. VITISWISS demande une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		crédits d'investissement, notamment lors d'une demande d'aide initiale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	<p>Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. VI-TISWISS rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement ;	Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chapitre, le besoin d'explications est énorme. VITISWISS demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi VITISWISS rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée maintenir	VITISWISS ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CHF 250'000.00 devient impossible à expliquer. VITISWISS exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.
Art. 70a, al.3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution:	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	VITISWISS refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
		Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si VITISWISS partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>directs.</p> <p>VITISWISS demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais VITISWISS demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.). <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 , al. 1, let. a	<p>Abrogée</p> <p>Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;</p>	<p>Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
Art. 71, al. 1, let. c	<p>Abrogé</p> <p>en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;</p>	<p>La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. VITISWISS s'y oppose donc.</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	<p>¹Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production ;</p>	<p>VITISWISS refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ;</p> <p>c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents; - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures; - enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, VITISWISS est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>
Art. 72, al. 3 (nouveau)	<p>³La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	
Art. 73 Contributions à la	<p>⁴Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contri-</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
biodiversité	<p>Contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	<p>des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	<p>Conserver la formulation actuelle de l'art. 74</p>	<p>L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.</p>
Art. 75 Contributions au système de production, al. 1, let. b	<p>¹Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et les mesures mises en œuvre et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur</p>	<p>VITISWISS accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une partie de l'exploitation agricole ;	
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. VITISWISS refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. VITISWISS considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
Nouveau Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour: a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. ²La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. ³Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.	VITISWISS refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons. Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération, Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle. Cependant, VITISWISS peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage.
Art. 77 Contributions de	¹ Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole	VITISWISS soutient la suppression des limites de revenu et

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
transition	<p>sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022. <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ; b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles. 	<p>de fortune pour la contribution de transition.</p>
Art. 87 Principe	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène, b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations, c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture, d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux, e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne, f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux 	<p>VITISWISS soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>éléments naturels, g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes.</p>	<p>Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.</p>
<p>Art. 87a Mesures soutenues</p>	<p>¹La Confédération soutient :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les améliorations foncières; b. les infrastructures de transports agricoles; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol; d. les infrastructures de base dans l'espace rural; e. les projets de développement régional; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux; g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants les constructions et installations agricoles; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles; k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes; l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales; m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture; n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au stockage de carbone dans le sol. <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	<p>l. VITISWISS ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p>
<p>Art. 93 Principe</p>	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits</p>	<p>Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 50% 70 % des coûts imputables.</p> <p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)</p>	<p>les essais variétaux :</p>	<p>VITISWISS demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
<p>Art. 153 Mesures de lutte</p>	<p>Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux</p>	<p>Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).</p>
<p>Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes</p>	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduc-</p>	<p>Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nui-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nuisibles déterminés	<p>tion et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment :</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire; b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	sibles particulièrement dangereux.
Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	<p>¹L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	VITISWISS refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 170, al. 2 ^{bis} (USP - nombreux cantons et organisations)	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.
Art 172 Délits et crimes Al. 1	<p>¹Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.</p> <p>Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une</p>	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63</p>	
<p>Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f</p>	<p>¹Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement,</p> <p>f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	<p>La lettre f est inutile et est à supprimer.</p>
<p>Art. 182, al. 2</p>	<p>²Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	<p>VITISWISS demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes.</p>
<p>Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3^{bis}</p>	<p>^{3bis}Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.</p>	<p>VITISWISS doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. VITISWISS s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
<p>Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du</p> <p>Al. 2 et 3</p>	<p>²Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>³Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	<p>Etant que la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP dans l'immédiat et qu'elle émet un avis défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP, ces mesures transitoires n'ont pas lieu d'être.</p>

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse. En effet, l'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.

VITISWISS est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.**

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

Art. 27, al. 1 et 4	<p>¹Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours, b. de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours, c. de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, VITISWISS rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>

Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR)

Art. 9, al. 3	³Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	VITISWISS demande la suppression de cet al. 3. En effet, la plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcément au bénéfice d'une reconnaissance agricole.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations</p>	La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de consulta-

	<p>suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. <ol style="list-style-type: none"> b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	<p>tion, les modifications sont justifiées par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2.).</p> <p>VITISWISS conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela sape des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'art. 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums dans le cas de personnes morales).</p>
		<p>Les cas suivants démontrent le caractère problématique de cette modification :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. La valeur d'une vigne n'est pas composée uniquement de la valeur du terrain et du capital plante. Sa valeur est composée de la qualité du terroir (objectif) et aussi de la notoriété de celui-ci acquise génération après génération dans l'inconscient collectif (subjectif). Les personnes morales dans la viticulture sont à traiter comme un cas particulier dans la LDFR, compte tenu de la grande valeur

		<p>subjective des vignes. Aucun autre secteur agricole ne constitue des appellations fortes, des terroirs reconnus, du capital sympathie, une base de clientèle solide et un goodwill. Dans le cas présent, l'analogie faite entre viticulture et grandes cultures est douteuse.</p> <p>2. Jusqu'à présent, bon nombre d'entreprises viticoles ont eu recours à l'emprunt par la mise en nantissement de leurs titres. Cette pratique courante se réalise, car c'est l'un des seuls moyens d'obtenir du financement en contrepartie de garanties globales constituées d'installations, de vignes, et de tout le goodwill qui gravite autour des vignes et qui n'est pas valorisable dans le cadre du prix licite prévu par la LDFR. D'autre part, la liquidité des titres des entreprises viticoles permet d'intéresser les banquiers à ce secteur. Contraindre la cession des entreprises viticoles telle que prévue dans l'art. 9a LDFR serait catastrophique. Le fait que les titres de ces entreprises ne soient plus liquides limiterait encore plus l'accès au financement bancaire, rendrait la viticulture encore plus dépendante de services de l'Etat, ferait fuir les entrepreneurs qui souhaitent évoluer avec les mêmes règles de financement que tout autre secteur économique en Suisse.</p> <p>3. Le capital d'une personne morale peut, au fil des générations, être réparti entre des héritiers dont plusieurs ne sont plus du tout actifs comme exploitants agricoles. Il est donc possible de se retrouver peu à peu avec plus du tiers du capital en mains de non-exploitants, bien que les non-exploitants restent attachés à la pérennité de la personne morale. La personne morale ne pourrait alors plus acquérir d'immeubles ou d'entreprises sans regrouper le capital entre les mains des actionnaires-exploitants. Avec la révision telle que prévue, il deviendrait difficile de permettre à une génération de reste propriétaire d'une exploitation si celle-ci n'est pas exploitante, mais simplement actionnaire bienveillante, en attendant la détermination de la génération suivante. Compte tenu de la valeur des vignes, ce principe est injuste et mettrait bon nombre de successions dans une impasse.</p>
Art. 21, al. 1	¹ S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait	En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir

<p>(repris de l'USP et de nombreuses organisations membres et cantons)</p>	<p>pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.</p>	<p>compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.</p>
<p>Art. 25, al. 1, let. b (repris de l'USP et de nombreuses organisations membres et cantons)</p>	<p>¹S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption :</p> <p>b. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	<p>La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.</p>
<p>Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations (repris de l'USP et de nombreuses organisations membres et cantons)</p>	<p>¹L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque :</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p>	<p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs</p>

		<p>maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p> <p>Toutefois, et comme déjà revendiqué par le passé (voir Motion Bugnon 12.3809), les coopératives demandent à être considérées comme exploitantes à titre personnel, non pas en regard du nombre de professionnels qui la composent, mais selon les surfaces qu'ils exploitent afin de garantir leur pérennité.</p>
--	--	---



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 6410_VITISWISS_Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.
Fédération suisse des vignerons (FSV)

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*
Boris Keller, président, IVVS, Belpstrasse 26, 3007 Berne (info@vinatura.ch)

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficié au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : **VITISWISS ne soutient pas un changement de système.**

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums, VSLG 6420_VSLG_Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Kappellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.02.2019, Thomas Schaumberg, Sekretär 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Stellungnahme des VSLG

Der VSLG hat mit Interesse von den Vorschlägen zur Reform der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Kenntnis genommen. Als Vertreter der landwirtschaftlichen Grundeigentümer – sowohl Selbstbewirtschafter als auch Verpächter – befürwortet er die im Boden- und Pachtrecht vorgesehenen Änderungen. Seien es die Vereinfachungen im Vollzug des Bodenrechts oder die Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit im Pachtrecht, es sind aus hiesiger Sicht alles Schritte «in die richtige Richtung».

Mit der Anrechnung des erzielbaren Mietzinses für die Pächterwohnung im Pachtzins ganzer landwirtschaftlicher Gewerbe wird endlich die Diskrepanz mit der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) korrigiert (s. Merkblatt ESTV NL 1/2007).

Um Unklarheiten zu vermeiden, schlägt der VSLG vor, bei den neuen Art. 37 Bst. c. und 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht; LPG) dieselbe Formulierung „... effektiv erzielbaren Mietzins“ anzuwenden. Die vorgesehene Formulierung „ortsüblicher Mietzins“ im neuen Art. 37 Bst. c könnte als durchschnittlicher Mietzins im entsprechenden Dorf falsch verstanden werden, das heisst, ohne auf die spezifischen Eigenschaften der betreffenden Wohnung Rücksicht nehmen zu müssen.

Eine identische Bestimmung findet sich übrigens in der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 31. Januar 2018 im Kapitel 4) Wohnhäuser. Dort wird für die Schätzung des Ertragswertes der anderen Wohnungen als der Betriebsleiterwohnung der „auf dem ortsüblichen Wohnungsmarkt effektiv erzielbare Mietzins“ kapitalisiert (Seite 45). Für die Wohnhäuser im Gartenbau (Kapitel 9 der oben erwähnten Anleitung) gilt diese Regel generell („langfristig erzielbare Mietzinsen ohne Nebenkosten“, Seite 115). Hier wurde bereits gänzlich auf den landwirtschaftlichen Spezialtarif für Wohnungen (der ungefähr ein Drittel des Marktpreises beträgt) verzichtet.

Die aus der vorgeschlagenen Anpassung resultierende Erhöhung der Pachtzinse ist objektiv gerechtfertigt und fördert die Rentabilität der Verpachtung ganzer landwirtschaftlicher Gewerbe. Die Höhe der Pachtzinse liegt, was die Entschädigung der Verpächterlasten betrifft, ganz im Rahmen der Empfehlungen der Betriebsberatungszentrale „agridea“ (s. Ordner „Betriebsplanung“, agridea, Seiten 407 – 436). Die dringend notwendige Erhöhung der Pachtzinse wird nach Meinung des VSLG dazu beitragen, die wirtschaftliche Situation der verbliebenen Vollpachtbetriebe soweit zu verbessern, dass diese weiter existieren können. Waren im Jahre 1975 noch 13 % der Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz Vollpachtbetriebe, sind es heute nur noch 7 %! Dies ist ein dramatischer Rückgang um rund 50% und widerspricht dem Interesse an einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft.

Fazit: Zusammenfassend stimmt der VSLG den vorgesehenen Anpassungen bezüglich Boden- und Pachtrecht vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.1, S. 119	<p>Um Unklarheiten zu vermeiden, beantragt der VSLG, bei den neuen Art. 37 Bst. c. und 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht; LPG) dieselbe Formulierung „... effektiv erzielbaren Mietzins“ anzuwenden.</p>	<p>Die vorgesehene Formulierung „ortsüblicher Mietzins“ im neuen Art. 37 Bst. c LPG könnte als durchschnittlicher Mietzins im entsprechenden Dorf falsch verstanden werden, das heisst, ohne auf die spezifischen Eigenschaften der betreffenden Wohnung Rücksicht nehmen zu müssen.</p> <p>Eine identische Bestimmung findet sich übrigens in der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 31. Januar 2018 im Kapitel 4) Wohnhäuser. Dort wird für die Schätzung des Ertragswertes der anderen Wohnungen als der Betriebsleiterwohnung der „auf dem ortsüblichen Wohnungsmarkt effektiv erzielbare Mietzins“ kapitalisiert (Seite 45). Für die Wohnhäuser im Gartenbau (Kapitel 9 der oben erwähnten Anleitung) gilt diese Regel generell ("langfristig erzielbare Mietzinsen ohne Nebenkosten", Seite 115). Hier wurde bereits gänzlich auf den landwirtschaftlichen Spezialtarif für Wohnungen (der ungefähr ein Drittel des Marktpreises beträgt) verzichtet.</p> <p>Die aus der vorgeschlagenen Anpassung resultierende Erhöhung der Pachtzinse ist objektiv gerechtfertigt und fördert die Rentabilität der Verpachtung ganzer landwirtschaftlicher Gewerbe. Die Höhe der Pachtzinse liegt, was die Entschädigung der Verpächterlasten betrifft, ganz im Rahmen der Empfehlungen der Betriebsberatungszentrale „agridea“ (s. Ordner „Betriebsplanung“, agridea, Seiten 407 – 436). Die dringend notwendige Erhöhung der Pachtzinse wird nach Meinung des VSLG dazu beitragen, die wirtschaftliche Situation der verbliebenen Vollpachtbetriebe soweit zu verbessern, dass diese weiter existieren können. Waren im Jahre 1975 noch 13% der Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz Vollpachtbetriebe, sind es heute nur noch 7%! Dies ist ein dramatischer Rückgang um rund 50% und widerspricht dem Interesse an einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



CH-3003 Bern, WEKO

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

6430_WEKO_Wettbewerbskommission_2019.03.01

Vorab per E-Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00016; als/scm
Direktwahl: +41 58 465 78 84
Bern, 25.02.2019

041.1-00016: Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wettbewerbskommission (WEKO) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und möchte aus wettbewerblicher Sicht die nachfolgenden Bemerkungen anbringen.

Einleitende Bemerkungen

Die WEKO nahm in der Vergangenheit mehrfach Stellung zu den Reformen im Agrarsektor.¹ Dabei sprach sie sich insbesondere für einen Abbau wettbewerbsbehindernder Bestimmungen aus.

Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft auf den inländischen und ausländischen Märkten erfolgreich agieren, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen können. So sollen Marktorientierung, unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft gestärkt werden.²

Die WEKO begrüsst, dass die AP22+ vorsieht, den Wettbewerb zu stärken. Sie ist aber der Ansicht, dass Reformen, die zu mehr Wettbewerb in der Landwirtschaft und auf nachgelagerten Stufen führen würden, insgesamt gesehen zu zögerlich angepackt werden. Das ist

¹ Z.B. RPW 2011/4, 683 ff., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017*; RPW 2005/4, 661 ff., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*; RPW 2002/1, 174 ff., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

² Bundesamt für Landwirtschaft BLW, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)*, Erläuternder Bericht (nachfolgend: Erläuternder Bericht), S. 4.

bedauerlich, weil Wettbewerb selbst die geeignetste Massnahme zur Erhöhung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit darstellt.

Ad Marktöffnung

Die Schweiz hat im internationalen Vergleich einen hohen Grenzschutz im Agrarbereich.³ Die AP22+ beschränkt sich auf agrarpolitische Massnahmen, die ab dem Jahr 2022 im Inland umgesetzt werden sollen. Massnahmen zur grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte im Landwirtschaftsbereich sind demnach nicht Gegenstand dieser Agrarpolitik und sollen im Rahmen neuer oder weiterentwickelter Freihandelsabkommen stattfinden.⁴

Ziel der WEKO ist es, den Wettbewerb zu fördern. Infolgedessen setzt sich die WEKO für den Abbau tarifärer und nicht-tarifärer Handelshemmnisse ein. Zur Förderung des Wettbewerbs im Agrarbereich erachtet die WEKO eine weitere Öffnung von Märkten in diesem Bereich als unabdingbar. Zudem ist sie der Ansicht, dass eine solche Öffnung bereits in der AP22+ zum Ausdruck kommen sollte und nicht erst bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen allenfalls ein Thema werden sollte.⁵

Im Weiteren ist anzumerken, dass gemäss dem Erläuternden Bericht nur ein Bruchteil der Mehrausgaben der Konsumentinnen und Konsumenten, die durch höhere Lebensmittelpreise infolge des Grenzschutzes entstehen, bei den Landwirtinnen und Landwirten landet und ein Grossteil der Mehrausgaben als Rente bei den vor- und nachgelagerten Stufen.⁶ Da die Förderung der vor- und nachgelagerten Stufen der Landwirtschaft kein Ziel der Agrarpolitik ist, sollte auch aus diesem Grunde auf Grenzschutz verzichtet werden.

Antrag: Die Marktöffnung sei nicht pauschal aus der AP22+ auszuklammern, sondern durch einen weiteren Abbau des Grenzschutzes voranzutreiben.

Ad Digitalisierung

Die AP22+ sieht mit Art. 2 Abs. 4^{bis} Landwirtschaftsgesetz⁷ einen neuen Absatz zur Förderung der Digitalisierung vor. Bereits mit den bestehenden Massnahmen der Agrarpolitik werden Massnahmen mit einem Bezug zur Digitalisierung unterstützt.⁸

Die WEKO begrüsst die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung in der Landwirtschaft und dass der Staat diesen Wandel hin zur Digitalisierung nicht behindern will.⁹ Die WEKO ist aber der Ansicht, dass keine spezifisch auf Digitalisierungsmassnahmen ausgerichtete staatliche Förderung gesprochen werden sollte, da eine solche der erwünschten Technologieneutralität widerspricht. So sollte weder die Digitalisierung gegenüber herkömmlichen Technologien benachteiligt werden noch herkömmliche Technologien gegenüber der Digitalisierung. Entscheidend sollte einzig sein, welche Technologie sich als die effizienteste für eine gegebene Situation erweist.

Schliesslich ist anzumerken, dass der Erläuternde Bericht selbst festhält, dass die Nutzung neuer Technologien keiner spezifischen staatlichen Fördermassnahme bedarf,¹⁰ womit die

³ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 9 Ziff. 1.3.4.

⁴ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 29 Ziff. 2.2.

⁵ Ähnlich hatte das die WEKO schon in der *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017* gesagt, vgl. RPW 2011/4, 683 Ziff. II.

⁶ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 9 Ziff. 1.3.4, mit Verweis auf OECD Monitoring and Evaluation Report 2018.

⁷ Bundesgesetz vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1).

⁸ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 55 Ziff. 3.1.1.2. So können z.B. im Rahmen von Ressourcenprojekten (Art. 77a LwG) die Nutzung digitaler Technologien zur Reduktion von negativen Umweltwirkungen erprobt und mit Mitteln der Absatzförderung digitale Kommunikationskanäle oder Marktforschung unterstützt werden.

⁹ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 33 Ziff. 2.3.3.1.

¹⁰ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 33 Ziff. 2.3.3.1.

Notwendigkeit der Aufnahme einer spezifischen Förderung der Digitalisierung im Landwirtschaftsgesetz in Frage gestellt wird.

Antrag: Der geplante neue Art. 2 Abs. 4^{bis} LwG zur Förderung der Digitalisierung sei nicht ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen.

Ad Selbsthilfemassnahmen

Die in Art. 8 Abs. 1 LwG unter dem Titel der Selbsthilfe den Organisationen der Produzenten und Produzentinnen resp. den entsprechenden Branchen eingeräumte Möglichkeit zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes ermöglicht Mengenabsprachen, welche nicht unter das Kartellgesetz¹¹ fallen. Mengenabsprachen werden vom Kartellgesetz als besonders schädlich eingestuft.¹² Infolgedessen würde die WEKO eine Streichung des Passus «sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes» aus Art. 8 Abs. 1 LwG begrüessen.¹³

Die Schädlichkeit solcher Selbsthilfemassnahmen wird dadurch verstärkt, dass gemäss Art. 9 Abs. 1 LwG Unternehmen gezwungen werden können, an solchen Mengenabsprachen teilzunehmen, sofern sie diese Selbsthilfemassnahmen gefährden, wobei ausserordentliche Entwicklungen vorliegen müssen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind (Art. 9 Abs. 3 LwG).

Gemäss dem Erläuternden Bericht hat der Bundesrat bei der letzten Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen auf Nichtmitglieder die Anforderungen an die Gefährdung relativ tief angesetzt. Weiter zeigt er auf, dass auch Selbsthilfemassnahmen von Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad und somit einer geringeren Gefährdung auf Nichtmitglieder ausgedehnt wurden und dass damit der aktuelle Vollzug von Art. 9 LwG nicht vollumfänglich der rechtlichen Grundlage entspricht.¹⁴ Diese zu grosszügige Anwendung von Art. 9 Abs. 1 LwG verstärkt somit die negativen Auswirkungen dieses Gesetzesartikels auf den Wettbewerb.

Um die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit zu erhöhen, sollen die Begriffe «Gefährdung» sowie «ausserordentliche Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind» neu in der in der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen¹⁵ näher umschrieben werden. Die WEKO begrüsst eine Definition der genannten Begriffe, da sie sich dadurch erhofft, dass die zu grosszügige Anwendung von Art. 9 Abs. 1 LwG damit der Vergangenheit angehört. Für die Definition der Begriffe erscheint der WEKO wichtig, dass diese restriktiv erfolgt.

Antrag: Der Passus «sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes» sei aus Art. 8 Abs. 1 LwG zu streichen. Weiter sei das Instrument der Allgemeinverbindlichkeit gemäss Art. 9 LwG zurückhaltend einzusetzen. Demgemäss seien die Begriffe «Gefährdung» sowie «ausserordentliche Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind» in der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen restriktiv zu definieren.

¹¹ Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

¹² Vgl. Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 KG.

¹³ Siehe hierzu bereits RPW 2011/4, 684 Ziff. IV., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017*; RPW 2005/4, 661 f. Ziff. II. 1., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*; RPW 2002/1, 175 f. Ziff. 2. a), *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

¹⁴ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 56, Ziff. 3.1.2.1.

¹⁵ Verordnung vom 30.10.2002 über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, VBPO; SR 919.117.72).

Ad Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten

Mit der AP22+ soll die Abschaffung der Verteilung von Zollkontingentsanteilen nach Massgabe der Inlandleistung (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG), z.B. gemäss Anzahl Schlachtungen inländischer Tiere, mittels Fragebogen zur Diskussion gestellt werden.

Politisch gewollter Grenzschutz sollte so ausgestaltet sein, dass Wettbewerbsverzerrungen möglichst gering ausfallen. Die Vergabe von Zollkontingentsanteilen nach Massgabe der Inlandleistung wirkt wettbewerbsverzerrend und strukturerhaltend. So erhalten inländische, in der verarbeitenden Industrie tätige Unternehmen aufgrund dieser Regelung Zollkontingente, nicht aber reine Importeure. Auch werden dadurch neu in den Markt eintretende Verarbeiter gegenüber bereits im Markt etablierten benachteiligt.

Zudem gelangt nur ein Teil der Importrente, welche durch die Zuteilung der Zollkontingente gemäss Inlandleistung entsteht, zu den Landwirtinnen und Landwirten, weil bei Agrarmärkten in der Schweiz typischerweise viele (kleine) landwirtschaftliche Betriebe wenigen (grossen) Zulieferern, Verarbeitern und Verteilern gegenüberstehen und die Produkte, welche die Betriebe anbieten, oftmals einen tiefen Differenzierungsgrad aufweisen.¹⁶

Die WEKO hat sich wiederholt gegen die Zuteilung von Zollkontingenten gemäss dem Kriterium der Inlandleistung und für die Zuteilung derselben nach wettbewerbsneutraleren und verwaltungstechnisch effizienteren Methoden, insbesondere der Versteigerung, ausgesprochen.¹⁷

Antrag: Die Vergaben von Zollkontingentsanteilen gemäss Inlandleistung seien durch wettbewerbsneutralere Vergabemethoden, insbesondere die Versteigerung, zu ersetzen.

Ad Zulagen Milchwirtschaft

Die Milchpreisstützung sieht verschiedene produktbezogene Beiträge vor (Art. 38 ff. LwG),¹⁸ die mit der AP22+ neu ausgerichtet werden sollen.¹⁹

Die WEKO setzt sich gegen die Ausrichtung produktbezogener Beiträge ein.²⁰ Diese sind besonders wettbewerbsverzerrend, wirken strukturerhaltend und behindern die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Bedürfnisse der Nachfrage und damit auf den Markt. In der Milchbranche bestehen tendenziell Überkapazitäten,²¹ welche durch produktbezogene Beiträge gefördert werden.²² Soll die Landwirtschaft unterstützt werden, liegt aber kein konkretes, mit einem bestimmten Produkt zusammenhängendes Marktversagen vor, sollte dies in Form allgemeiner Direktzahlungen geschehen. Diese sind nicht an bestimmte Produkte gebunden und wirken wettbewerbsneutraler als produktbezogene Beiträge.

¹⁶ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 58, Ziff. 3.1.2.2.

¹⁷ RPW 2005/4, 663 Ziff. III. 2., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*; RPW 2002/1, 178 Ziff. I. 3. a), *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*; RPW 1998/4, 574 Ziff. 2, *Ausführungsbestimmungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz*.

¹⁸ Dieses sind eine Zulage für verkäste Milch im Allgemeinen (Art. 38 LwG), eine Zulage für verkäste, silofreie Milch (Art. 39 LwG), d.h. für Käse aus Milch aus silofreier Fütterung, und eine Zulage für Verkehrsmilch (Art. 40 LwG), d.h. für Milch im Allgemeinen.

¹⁹ So soll beispielsweise die Zulage für silofreie Milch verdoppelt werden und diese Zulage soll neu auch für Milch ausgerichtet werden, die nicht zu Käse verarbeitet wird. Zur Finanzierung der Verdoppelung dieser Zulage soll die Zulage für verkäste Milch um den entsprechenden Betrag reduziert werden. Zudem soll die Zulage für verkäste Milch sowie die Zulage für Fütterung ohne Silage neu auch für Büffelmilch ausgerichtet werden.

²⁰ RPW 2011/4, 683 Ziff. III., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017*; RPW 2002/1, 174 Ziff. 1 und 180 Ziff. 5, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

²¹ Erläuternder Bericht, S. 31 Ziff. 2.3.2.2.

²² RPW 2011/4, 683 Ziff. III., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017*.

Antrag: Die Milchpreisstützung mit ihren produktbezogenen Beiträgen sei nicht neu auszurichten, sondern aufzuheben.

Ad Höchstbestandesvorschriften

Die gestützt auf Art. 46 f. LwG erlassene Höchstbestandesverordnung²³ begrenzt die Tierbestände je Betrieb für die Schweinezucht, Schweinemast, Legehennenhaltung, Pouletmast, Trutenmast und Kälbermast, wobei Ausnahmen von diesen Höchstbeständen möglich sind, die mit der AP22+ erweitert werden sollen.

Der Erläuternde Bericht hält fest, dass Höchstbestände der unternehmerischen Freiheit, der Eigenverantwortung und der Wettbewerbsfähigkeit widersprechen. Höchstbestände liessen sich auch nicht mit Tierwohlaspekten rechtfertigen, weil der Tierbestand pro Betrieb keinen Einfluss auf das Tierwohl habe. Da kein Bezug zur Fläche bestehe, handle es sich auch nicht um eine geeignete Umweltvorschrift. Weiter ist dem Erläuternden Bericht zu entnehmen, dass die Höchstbestandesvorschriften lediglich aufgrund gesellschaftlicher Akzeptanz und für das Image der Schweizer Landwirtschaft beibehalten werden sollen.²⁴

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit den Höchstbestandesvorschriften keine agrarpolitischen Ziele verfolgt und erreicht werden. Bereits in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011 hat sich die WEKO mit Hinweis auf die Behinderung der Schaffung effizienter Produktionsstrukturen und das strukturerhaltende Potential dieser Bestimmung für die Abschaffung von Höchstbestandesvorschriften ausgesprochen.²⁵

Antrag: Die noch bestehenden Höchstbestandesvorschriften seien nicht weiterzuentwickeln, sondern abzuschaffen.

Ad Marktentlastungsmassnahmen und Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet

Der Bund richtet Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 LwG), Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG), für die Verwertung von Schafwolle (Art. 51^{bis} LwG), für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG) sowie zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte (Art. 58 Abs. 2 LwG) aus. Mit den Beiträgen zur Verwertung von Früchten werden Beiträge für die Lagerung einer betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat sowie Beiträge für die Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten gesprochen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Obstverordnung²⁶).

Die gesetzliche Grundlage der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte wird aufgrund der Befristung und des fehlenden Bedarfs in der AP22+ zur Aufhebung empfohlen, dagegen sollen die Beiträge für die Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten beibehalten werden. Für die übrigen vorgenannten Beiträge und Marktentlastungsmassnahmen schliesslich soll die Aufhebung mittels Fragebogen zur Diskussion gestellt werden.

Bei vorgenannten Marktentlastungsmassnahmen und Beiträgen handelt es sich durchwegs um produktbezogene Beiträge. Wie bereits vorstehend unter dem Titel «Ad Zulagen Milch-

²³ Verordnung vom 23.10.2013 über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV; SR 916.344).

²⁴ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 61 f. Ziff. 3.1.2.5.

²⁵ RPW 2005/4, 663 Ziff. IV, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*.

²⁶ Verordnung vom 23.10.2013 über Massnahmen zur Verwertung von Obst (Obstverordnung; SR 916.131.11).

wirtschaft» angemerkt, spricht sich die WEKO aus grundsätzlichen Überlegungen gegen produktbezogene Beiträge aus.²⁷ Somit begrüsst die WEKO die Aufhebung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte. Doch auch die weiteren vorgenannten Beiträge und Marktentlastungsmassnahmen sollten nicht lediglich zur Diskussion gestellt resp. gar beibehalten, sondern abgeschafft werden. Auch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) äussert sich kritisch zu diesen Beiträgen.²⁸

Antrag: Die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier, die Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet, die Beiträge für die Verwertung von Schafwolle sowie die Beiträge für die Verwertung von Früchten seien aufzuheben.

Ad Direktzahlungen

Die WEKO setzt sich dafür ein, dass sich die Strukturen auf den Agrarmärkten möglichst frei von staatlichen Interventionen aufgrund der Marktkräfte entwickeln können.²⁹ Gemäss dem Erläuternden Bericht ist die Schweiz im Vergleich zum Ausland mit einem Produktivitätsrückstand konfrontiert, der u.a. aus kleineren Strukturen mit weniger Skaleneffekten resultiert.³⁰ So ist der Schutz kleinbetrieblicher Strukturen nicht im Sinne einer international wettbewerbsfähigen schweizerischen Landwirtschaft. Notwendige Strukturanpassungen sowie die Schaffung effizienter Produktionsstrukturen sollen nicht durch eine Bevorzugung bestimmter Betriebsformen seitens der Politik behindert werden.³¹ Der erwünschte Strukturwandel ist, wie vorgesehen,³² sozialverträglich auszugestalten. Im Weiteren ist anzumerken, dass durch das insgesamt hohe Stützungs niveau der Schweizer Landwirtschaft³³ kleine, unrentable Strukturen erhalten werden. Unter diesem Aspekt sind Kürzungen der finanziellen Mittel an die Schweizer Landwirtschaft, und damit auch von Direktzahlungen, zu erwägen.

Die Direktzahlungen an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Betrieben unterliegen verschiedenen Begrenzungen und Grenzwerten.³⁴ Neu soll gemäss der AP22+ eine maximale Höhe an Direktzahlungen gelten, die durch den Bundesrat pro Betrieb oder pro Beitragsart festgelegt wird (Art. 70a Abs. 3 lit. f LwG). Geplant ist eine Limite von jährlich

²⁷ So begrüsst die WEKO beispielsweise die bereits in der Agrarpolitik 2014–2017 vorgesehene Streichung des Verwertungsbeitrags für Schafwolle (RPW 2011/4, 683 Ziff. III, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017*). Anzumerken ist zudem, dass mit den Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier und den Beiträgen an gewerbliche Mostereien für die Lagerung einer betriebsbezogenen Reserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat wiederkehrende, saisonale Schwankungen, die bekannt sind, und Ernteschwankungen ausgeglichen werden, womit keine ausserordentlichen Entwicklungen vorliegen, die ein Eingreifen des Bundes allenfalls rechtfertigen würden (Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 62 f. Ziff. 3.1.2.6 und S. 64 Ziff. 3.1.2.9).

²⁸ In ihrem Bericht «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen» zeigt die EFK auf, dass es sich bei den Beiträgen für Marktreserven im Obstbau sowie dem Rohstoffpreisausgleich für Obst, den Beiträgen an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes, an die Übertragung öffentlicher Aufgaben im Fleischmarkt, an die Verwertung von Schafwolle, an die Verwertungsmassnahmen Inlandeier und bei den Infrastrukturbeiträgen für Schlachtviehmärkte im Berggebiet um Subventionen handelt, die Preisstützungen entsprechen. Ausserdem sind es gemäss ihrer Einschätzung mehrheitlich Bagatellsubventionen. Sie empfiehlt, diese Beiträge abzuschaffen (EFK, Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen, 25.6.2018, S. 19 ff.).

²⁹ RPW 2005/4, 663 Ziff. IV, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*.

³⁰ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 12 Ziff. 1.3.4.

³¹ Vgl. RPW 2005/4, 663 Ziff. IV, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*.

³² Zu den Übergangsbeiträgen siehe Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 85 f. Ziff. 3.1.3.8.

³³ Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 13 Ziff. 1.3.5 Box 2.

³⁴ Vgl. Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 67 f. Ziff. 3.1.3.1, welchem weitere Begrenzungen zu entnehmen sind.

CHF 250'000 pro Betrieb.³⁵ Eine solche Limite bewirkt jedoch eine Verzerrung des Wettbewerbs. So werden grosse, produktive Betriebe, die ohne diese Limite einen höheren Betrag an Direktzahlungen erhalten würden, gegenüber kleineren Betrieben benachteiligt. Zudem ist davon auszugehen, dass sich das Verhalten dieser grossen Betriebe dahingehend ändert, dass sie weniger Leistungen erbringen, die mit Direktzahlungen abgegolten werden, also von eigentlich von der Politik erwünschter Leistungen zugunsten der Gesellschaft.³⁶ Deshalb lehnt die WEKO die Einführung einer solchen Deckelung an Direktzahlungen pro Betrieb ab.

Abgeschafft werden soll gemäss dem Erläuternden Bericht hingegen die Begrenzung der Direktzahlungen auf CHF 70'000 pro Standardarbeitskraft (SAK).³⁷ Zudem entfallen mit dem gemäss AP22+ geplanten Wegfall des Basisbeitrags Versorgungssicherheit auch die Kürzungen dieses Basisbeitrags für grosse Betriebe (Betriebsfläche von über 60 ha). Die WEKO begrüsst sowohl die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK als auch den Wegfall der Kürzungen des Basisbeitrags Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit der Betriebsfläche, da damit Wettbewerbsverzerrungen entfallen.

Antrag: Direktzahlungen im Bereich der Landwirtschaft seien so auszurichten, dass keine bestimmte/n Betriebsstruktur/en bevorzugt wird/werden. Insbesondere sei die Begrenzung von Direktzahlungen zu streichen.

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Freundliche Grüsse

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. Andreas Heinemann
Präsident



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

Beilage: Fragebogen des Bundesamts für Landwirtschaft zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

³⁵ Dabei wird davon ausgegangen, dass ungefähr 100 Betriebe von dieser Begrenzung betroffen sein werden und die Reduktion bei CHF 2–4 Mio. liegt. Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 35 Ziff. 2.3.3.1, S. 69 Ziff. 3.1.3.1, S. 106 Ziff. 3.1.10.

³⁶ Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Gesellschaft werden vom Bund gemäss dem erläuternden Bericht hauptsächlich mit Direktzahlungen abgegolten (Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 7 Ziff. 1.3.3).

³⁷ Vgl. Erläuternder Bericht (Fn 2), S. 68 f. Ziff. 3.1.3.1.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6430_WEKO_Wettbewerbskommission_2019.03.01

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Wettbewerbskommission (WEKO), Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Stefanie Alder, stefanie.alder@weko.admin.ch, 058 465 78 84

Mirjam Schiffer, mirjam.schiffer@weko.admin.ch, 058 465 54 50

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe S. 4 der Stellungnahme der WEKO vom 25. Februar 2019 im Vernehmlassungsverfahren zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) (nachfolgend: Stellungnahme WEKO)

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:
Siehe S. 5 f. Stellungnahme WEKO

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:
Siehe S. 5 f. Stellungnahme WEKO

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:
Siehe S. 5 f. Stellungnahme WEKO

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:
Siehe S. 5 f. Stellungnahme WEKO

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:
Siehe S. 5 f. Stellungnahme WEKO

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences 6440_scienceindustries_Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences_2019.02.28
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Anna Bozzi, Dossierverantwortliche Zürich, 28. Februar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Haltung / Marktöffnung

Scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 250 Mitgliedfirmen. Diese waren im Jahr 2017 für rund **45% der schweizerischen Exporte** und 25% der schweizerischen Importe verantwortlich. Unsere Unternehmen sind stark in internationale Wertschöpfungsketten integriert und dementsprechend auf optimale Rahmenbedingungen angewiesen, um auf dem globalen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Gegenwärtig laufen Verhandlungen der Schweiz mit verschiedenen wichtigen Handelspartnern. scienceindustries teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass der Abschluss neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Handelsabkommen, die für die Schweizer Volkswirtschaft von hoher Bedeutung sind, kaum mehr möglich sein werden, wenn die Schweiz nicht gewisse Konzessionen im Landwirtschaftsbereich machen kann. Diese Handelsabkommen können für die Landwirtschaft zwar mehr Importdruck bedeuten, sie schaffen aber auch neue Exportchancen für Nahrungsmittel wie Käse und andere qualitativ hochwertige Landwirtschaftsprodukte mit hoher Wertschöpfung. Verluste durch mehr Importe können verhindert und Gewinne durch mehr Exporte erzielt werden, wenn es der Landwirtschaft gelingt, ihre Wettbewerbskraft zu verbessern. Mit der Agrarpolitik 2022+ (AP22+) sollen die Rahmenbedingungen dafür optimiert werden.

Bisher wurde der Marktzugang im Agrarbereich weitgehend im Rahmen der WTO-konsolidierten Zollkontingente und ausserhalb dieser Kontingente beschränkt für nicht sensible Produkte gewährt (z. B. tropische Früchte). Bei Verhandlungen mit Ländern, die offensive Exportinteressen bei Agrarprodukten verfolgen, wird es künftig immer schwieriger sein, nur Konzessionen innerhalb bestehender WTO-Kontingente zu gewähren. Im Rahmen der Aushandlung weiterer Freihandelsabkommen und auch im Kontext der Weiterentwicklung bestehender Abkommen mit Partnern, wie Kanada oder Mexiko, sieht sich die Schweiz zunehmend Forderungen nach einem vermehrten Abbau des Grenzschutzes für Basisagrарprodukte, aber auch für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte gegenüber.

Seit einigen Jahren schliesst auch die EU, welche früher einen mit der Schweiz vergleichbaren Ansatz verfolgte, Abkommen ab, welche einen weitgehenden Zollabbau für die meisten landwirtschaftlichen Produkte beinhalten. **Scienceindustries unterstützt eine geordnete Marktöffnung, welche nicht nur für die Exportunternehmen, sondern auch für die Bauern eine Chance ist, um die Marktposition, die Wettbewerbskraft und die Innovationskraft zu erhöhen.** Protektionismus behindert hingegen den notwendigen Strukturwandel und damit die Zukunftsaussichten der Landwirtschaft in der Schweiz.

Spezifische Anliegen im Bereich Pflanzenschutz & Pflanzenschutzmittel

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die in der [Industriegruppe Agrar](#) vertreten sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im **Pflanzenschutz** als auch im Saatgut. Aus diesem Grund nimmt scienceindustries gezielt und detailliert nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf Pflanzenschutzmittel beziehen. Die vorgeschlagenen **Massnahmen zu Pflanzenzüchtung und Saatgut** werden von scienceindustries unterstützt.

Trinkwasserinitiative

Scienceindustries lehnt die Eidgenössische Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – keine Subventionen für den Pesticid- und prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» (Trinkwasser-Initiative) entschieden ab. Sie ist extrem, unsachlich und hätte bei einer Annahme schädliche Folgen. Die landwirtschaftliche Produktion würde durch den Verzicht auf Pestizide und zugekauftes Futter auf vielen Betrieben stark abnehmen. Die Hygiene im Bereich der Ställe und in der Milchproduktion wäre nicht mehr gewährleistet. Krankheiten würden zunehmen. Es bestünde sogar das Risiko, dass die Umweltbelastung durch eine intensivere landwirtschaftliche Produktion zunehme, wenn Betriebe vermehrt aus dem Direktzahlungssystem aussteigen, so dass sie die extremen Forderungen der Initiative nicht einhalten müssen. Auch die Forschung wäre betroffen: Forschung zu einem effizienteren Pflanzenschutzmitteleinsatz wäre in der Schweiz nicht mehr förderfähig.

Pestizide werden verwendet, um unerwünschte Organismen zu bekämpfen. Werden diese eingesetzt, um Pflanzen zu schützen, spricht man von Pflanzenschutzmitteln. Pestizide, die der Hygiene und dem Gesundheitsschutz dienen, nennt man hingegen **Biozide**. Dazu gehören beispielsweise Desinfektions-, Holzschutz- und Konservierungsmittel. Ganz ohne Pestizide zu produzieren wäre nicht nur schwierig, sondern auch unverantwortlich. Denn der Einsatz gewisser Pestiziden ist entscheidend, damit **Hygiene- und Sicherheitsanforderungen** in der Produktion von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln eingehalten werden können.

Berechnungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gehen von einem **Ertragsrückgang von bis 40 Prozent** aus, wenn kein Pflanzenschutz betrieben wird. Bei Spezialkulturen wie Reben und Obst oder bei Kartoffeln und Gemüse müsste mit **Totalausfällen** gerechnet werden. Die fehlenden Mengen an landwirtschaftlichen Produkten müssten mit zusätzlichen Importen ausgeglichen werden. Mit der Verlagerung der Produktion ins Ausland stiegen Risiko und Abhängigkeit und der umweltbelastende internationale Transport von Nahrungsmitteln würde unnötig gefördert.

Auch **Bio-Bauern** müssten den Vollverzicht üben. Denn auch sie setzen Pestizide ein. Schon heute ist es so, dass mehr als 40 % der im Schweizer Markt verkauften Pflanzenschutzmittel im biologischen Landbau zugelassen sind. Die Tendenz ist steigend.

Der Schutz des Menschen sowie der Umwelt hat aus Eigeninteresse in der Industrie absolute Priorität. Durch Forschungsinvestitionen fördern die Unternehmen die Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe mit immer **höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit**. Ferner unterstützt die Industrie in der Schweiz zahlreiche Projekte, Öffentlichkeits- und Weiterbildungsaktivitäten, die alle zum Ziel haben, gute Praxis zum Schutz der Gewässer auf Betriebsebene umzusetzen.

Schweizer Seen und Flüsse sind sauber, die Versorgung mit Trinkwasser ist ausgezeichnet. Der Schutz des Wassers soll auch in Zukunft wichtig bleiben. Dementsprechend ist der Gewässerschutz eine permanente Aufgabe und auch ein zentrales Thema im nationalen **Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**: Landwirtschaft, Behörden und Industrie arbeiten intensiv daran, unerwünschte Einträge kontinuierlich zu reduzieren. Und die bereits ergriffenen Massnahmen tragen Früchten. So zeigt z.B. eine vor Kurzem erschienene gemeinsame Analyse von Eawag, Ökotoxzentrum und VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)^[1], dass die im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel eingeführten Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung tatsächlich zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Es ist klar und unumstritten, dass diese Anstrengungen weitergehen.

Zudem ist das Risiko, dass sich Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausbreiten, sehr stark vom Standort und der konkreten Anwendung abhängig. Dies spricht gegen pauschale Lösungsansätze wie die «Trinkwasserinitiative». Sie ist zu einseitig auf die Landwirtschaft ausgerichtet. **Der Gewässerschutz muss jedoch ganzheitlich angegangen werden.**

[1] Daouk *et al.* **Pestizide: Reduktionsmassnahmen und Monitoring.** Aqua & Gas (2/2019)

Massnahmepaket zur Trinkwasserinitiative

Das Massnahmepaket zur Trinkwasserinitiative lehnt scienceindustries in der vorgeschlagenen Form ab. Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel sind ein zentrales Element, damit der **Artikel 104a BV zur Ernährungssicherheit** erfüllt werden kann. Ernährungssicherheit bedeutet, dass die Bevölkerung Zugang zu einer ausreichenden Menge von hochwertigen und bezahlbaren Lebensmitteln hat. Mit den im Paket vorgeschlagenen nationalen Massnahmen wäre die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln gefährdet.

Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel

Scienceindustries lehnt die vorgesehene Erweiterung des Verbandsbeschwerderechts auf die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln dezidiert ab.

Das Bundesgerichtsurteil vom 12. Februar 2018 ist ein sehr schlechtes Signal für den Innovationsstandort Schweiz, denn dieses zweifelt die Unabhängigkeit einer Behörde an und führt stattdessen zu einer Politisierung von auf wissenschaftlicher Basis erfolgten Zulassungsentscheidungen. Bevor Pflanzenschutzmittel auf den Markt kommen, müssen diese ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dieses etablierte Vorgehen beruht auf dem Vorsorgeprinzip, da Pflanzenschutzmittel nur bewilligt werden, wenn - gemäss dem aktuellen Wissensstand - sichergestellt wurde, dass sie bei vorschriftsgemässer Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben. Schon heute sind bereits ausreichende Massnahmen vorgesehen, um Interessenkollisionen zwischen Nutzungs- und Umweltschutzinteressen lösen zu können.

Die Innovationsgeschwindigkeit bei der Entwicklung neuer Wirkstoffe hat sich in den letzten Jahren weltweit immer weiter verlangsamt. Eine Ursache dafür sind die immer schärferen Zulassungsanforderungen. Weltweit sind nur noch wenige Anbieter in der Lage, diesen Aufwand zu finanzieren. Bis ein neues Pflanzenschutzmittel den Markt erreicht, investieren die Unternehmen im Durchschnitt 250 Millionen Euro. Diese Innovationsgeschwindigkeit sollte aus Sicht der Industrie in einer global wachsenden Weltbevölkerung sinnvollerweise besser wieder gefördert werden. Das Urteil des Bundesgerichts steht diesem Gedanken diametral entgegen.

Mit der Einführung des Verbandsbeschwerderechts beim Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel **erhöht sich die Dauer einer Zulassung massiv. Die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen ist nicht mehr gegeben.** Die Folgen, die aus diesem Entscheid erwachsen werden, sind gravierend. Dadurch wird die Einführung neuer, innovativer Produkte auf dem Schweizer Markt schwieriger. Das ist ein Nachteil für die Schweizer Landwirtschaft wie die Umwelt, da neue Wirkstoffe in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher sind.

Zudem befürchten die Agrarunternehmen, dass **die Geheimhaltung und die Vertraulichkeit der eingereichten Daten** nicht mehr gewährleistet wird.

Dies würde bewirken, dass global tätige Firmen von einem Zulassungsantrag neuer Wirkstoffe und innovativer Pflanzenschutzmittel in dem vergleichsweise kleinen Agrarmarkt Schweiz künftig komplett absehen. Innovative Pflanzenschutzlösungen, welche auf internationale Märkte verfügbar sind, würden die Schweiz nicht mehr erreichen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen (Seite 37)		Scienceindustries unterstützt grundsätzlich die Ziele der Agrarpolitik 22+ im Bereich Umwelt und natürlichen Ressourcen. Wichtig ist, dass sich die abgeleiteten Massnahmen an den effektiven Risiken orientieren, eine messbare Verbesserung aufgrund einer klaren Ausgangslage bringen und eine produktive und wettbewerbsfähige Schweizer Landwirtschaft unterstützen.
Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen: Neue oder weiterentwickelte Instrumente. Weiterentwicklung ÖLN (Seite 39)		Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben. Denn dank dem Pflanzenschutz kann der Landwirt gesunde Pflanzen ernten, die besser und länger gelagert werden können. Davon profitieren auch die Konsumenten. Auf der einen Seite durch eine höhere Qualität. Gleichzeitig können potenziell gefährliche Kontaminationen, wie zum Beispiel durch Mykotoxinen (Pilzgifte) oder das Miternten giftiger Unkräuter, verhindert werden.
Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen: Neue oder weiterentwickelte Instrumente. Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Seite 39)		<p>Es ist ein erklärtes Ziel der AP22+, die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt verbessern. Dies passt allerdings nicht zusammen mit dem Verständnis der Ressourceneffizienz, wie diese in der bisherige Landwirtschaftspolitik aber auch in der aktuellen Vorlage dargelegt wird. Es wird hier einseitig auf die Reduktion von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Energie fokussiert. Ressourcen sind aber alle Produktionsmittel. Sie werden in technisch-wirtschaftliche Ressourcen (Personal, Betriebsmittel, Kapital, Wissen) und in natürliche Ressourcen unterteilt.</p> <p>Unter natürliche Ressourcen versteht man:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare und nicht erneuerbare Primärrohstoffe • Energieressourcen • Luft • Wasser • Boden (bei dessen agrar- und forstwirtschaftlicher Nutzung) • Biodiversität (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Ökosysteme) • Ökosystemleistungen inklusive der Senkenfunktion der Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) <p>Ressourceneffizienz bezieht sich auf die effiziente Nutzung von technisch-wirtschaftlichen und natürlichen Ressourcen. Sie wird definiert als "das Verhältnis eines bestimmten Nutzens oder Ergebnisses zum dafür nötigen Ressourceneinsatz". Eine ressourceneffiziente landwirtschaftliche Produktion strebt eine Optimierung des Ernteertrags unter Verwendung von möglichst wenigen Produktionsmitteln (wie z.B. menschliche Arbeit, Energie, Land, Wasser, Dünger oder Pflanzenschutzmittel) und geringstmöglichem Druck auf natürliche Ressourcen an.</p> <p>Dieses falsche Verständnis der Ressourceneffizienz führt in der Agrarpolitik zu falschen Anreizsystemen. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen wird generell eine Extensivierung gefördert bzw. belohnt. Dies ist aber nicht immer mit einer Verminderung der Umweltbelastung verbunden und widerspricht dem Ansatz der standortangepassten Landwirtschaft. So genannte "Low-Input-Systeme" brin-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen nicht nur - und vor allem nicht an jedem Standort - Vorteile mit sich. Da der extensive Anbau weniger effizient ist, wird mehr Ackerland gebraucht, um die tieferen Erträge zu kompensieren. Auch die zusätzliche Mechanisierung wegen des Herbizidverzichts bedeutet Mehrkosten und mehr manuelle Arbeit für die Landwirte. Die Bodenverdichtung nimmt dabei zu. Die Energie- und CO ₂ -Bilanz im Feldbau verschlechtert sich. Wenn schon, dann sollen Landwirte Anreize zur ressourceneffizienten Produktion im umfassenden Sinne erhalten.
Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen: Neue oder weiterentwickelte Instrumente. Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien (Seite 39)		Grundsätzlich sind wir einverstanden mit dem Einsatz der standortangepassten Landwirtschaft. Je nach lokalen Gegebenheiten und vorhandenen Risiken soll jedoch beurteilt werden, welche Art der Landwirtschaft, welche Produktionssysteme und Kulturen am besten geeignet sind. Zudem können lokale und standortangepasste Vorgaben, z.B. zum Schutz von Gewässern, festgelegt werden.
Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (Seite 40)		<p>Scienceindustries lehnt die «Trinkwasser-Initiative» entschieden ab. Sie ist extrem, unsachlich und hätte bei einer Annahme schädliche Folgen. Die landwirtschaftliche Produktion würde durch den Verzicht auf Pestizide und zugekauftes Futter auf vielen Betrieben stark abnehmen. Die Hygiene im Bereich der Ställe und in der Milchproduktion wäre nicht mehr gewährleistet. Krankheiten würden zunehmen. Es bestünde sogar das Risiko, dass die Umweltbelastung durch eine intensivere landwirtschaftliche Produktion zunehme, wenn Betriebe vermehrt aus dem Direktzahlungssystem aussteigen, so dass sie die extremen Forderungen der Initiative nicht einhalten müssen. Auch die Forschung wäre betroffen: Forschung zu einem effizienteren Pflanzenschutzmitteleinsatz wäre in der Schweiz nicht mehr förderfähig.</p> <p>Pestizide werden verwendet, um unerwünschte Organismen zu bekämpfen. Werden diese eingesetzt, um Pflanzen zu schützen, spricht man von Pflanzenschutzmitteln. Pestizide, die der Hygiene und dem Gesundheitsschutz dienen, nennt man hingegen Biozide. Dazu gehören beispielsweise Desinfektions-, Holzschutz- und Konservierungsmittel. Ganz ohne Pestizide zu produzieren wäre nicht nur schwierig, sondern auch unverantwortlich. Denn der Einsatz gewisser Pestizide ist entscheidend, damit Hygiene- und Sicherheitsanforderungen in der Produktion von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln eingehalten werden können.</p> <p>Berechnungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gehen von einem Ertragsrückgang von bis 40 Prozent aus, wenn kein Pflanzenschutz betrieben wird. Bei Spezialkulturen wie Reben und Obst oder bei Kartoffeln und Gemüse müsste mit Totalausfällen gerechnet werden. Die fehlenden Mengen an landwirtschaftlichen Produkten müssten mit zusätzlichen Importen ausgeglichen werden. Mit der Verlagerung der Produktion ins Ausland stiegen Risiko und Abhängigkeit und der umweltbelastende internationale Transport von Nahrungsmitteln würde unnötig gefördert.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Auch Bio-Bauern müssten den Vollverzicht üben. Denn auch sie setzen Pestizide ein. Schon heute ist es so, dass mehr als 40 % der im Schweizer Markt verkauften Pflanzenschutzmittel im biologischen Landbau zugelassen sind. Tendenz steigend.</p> <p>Der Schutz des Menschen sowie der Umwelt hat aus Eigeninteresse in der Industrie absolute Priorität. Durch Forschungsinvestitionen fördern die Unternehmen die Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Ferner unterstützt die Industrie in der Schweiz zahlreiche Projekte, Öffentlichkeits- und Weiterbildungsaktivitäten, die alle zum Ziel haben, gute Praxis zum Schutz der Gewässer auf Betriebsebene umzusetzen.</p> <p>Schweizer Seen und Flüsse sind sauber, die Versorgung mit Trinkwasser ist ausgezeichnet. Der Schutz des Wassers soll auch in Zukunft wichtig bleiben. Dementsprechend ist der Gewässerschutz eine permanente Aufgabe und auch ein zentrales Thema im nationalen Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln: Landwirtschaft, Behörden und Industrie arbeiten intensiv daran, unerwünschte Einträge kontinuierlich zu reduzieren. Und die bereits ergriffenen Massnahmen tragen Früchten. So zeigt z.B. eine vor Kurzem erschienene gemeinsame Analyse von Eawag, Ökotoxzentrum und VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)^[1], dass die im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel eingeführten Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung tatsächlich zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Es ist klar und unumstritten, dass diese Anstrengungen weitergehen.</p> <p>Zudem ist das Risiko, dass sich Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausbreiten, sehr stark vom Standort und der konkreten Anwendung abhängig. Dies spricht gegen pauschale Lösungsansätze wie die «Trinkwasserinitiative». Sie ist einseitig auf die Landwirtschaft ausgerichtet. Der Gewässerschutz muss also ganzheitlich angegangen werden. Die einseitige Fokussierung auf die Landwirtschaft ist nicht sachgerecht.</p> <p>[1] Daouk <i>et al.</i> Pestizide: Reduktionsmassnahmen und Monitoring. Aqua & Gas (2/2019)</p>
Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative. Nationale Massnahmen : Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken (Seite 41 und 73)	Ablehnung	<p>Die Massnahme "Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken sollen nicht mehr angewendet werden dürfen" lehnt scienceindustries in dieser pauschalen Form ab. Wie werden "Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken" definiert? Welche wissenschaftlichen Kriterien werden dabei berücksichtigt? Ohne genaue Definition macht diese Massnahme wenig Sinn.</p> <p>Die Kategorisierung der potenziell negativen Effekte eines Pflanzschutzmittels ist äusserst aufwendig, weil jedes Produkt seine eigenen Eigenschaften hat. Es kann Zielkonflikte geben: Will man zum Beispiel einen Wirkstoff, der als bienengefährlich eingestuft ist, verbieten oder ersetzen, kann die Alternative dazu andere negativen Auswirkungen aufweisen (z.B. auf Wasserorganismen oder sie ist human-toxikologisch problematisch). Zudem soll das Risikopotenzial mit der Exposition in realen vorhandenen Bedingungen in Verbindung gebracht werden. Die Zulassungsbehörden erlassen situationsbedingte und produktespezifische Anwendungseinschränkungen, welche das Risiko viel effizienter reduzieren. Es ist nicht zielführend und nicht im Sinne einer modernen, nachhaltigen Landwirtschaft, wenn sinnvolle Pflanzenschutzmittel-Anwendungen nur wegen der Produktklassierung verboten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Entscheid, welches Mittel bei welchem Befall und an welchen Standort anzuwenden ist, setzt eine umfassende Abwägung von Auswirkungen auf die Umwelt, auf die landwirtschaftliche Produktion und auch auf den Endverbraucher voraus. Nicht nur die potenziellen negativen Effekte, aber auch der Nutzen von Pflanzenschutzmitteln wie auch der Qualitäts- und Sicherheitsansprüche der Schweizer Konsumenten müssten dabei berücksichtigt werden. Ferner kann eine Verringerung der Produktpalette zu Resistenzen oder Wirkungslücken führen. Der Schutz der Kulturen kann im heutigen Rahmen nur dann aufrechterhalten werden, wenn auch in Zukunft genügend wirksame Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen. Damit die Wirkung der Pflanzenschutzmittel über Jahre gesichert bleibt, ist es notwendig, dass pro Kultur und Indikation mehrere Wirkstoffe vorhanden sind, damit ein sinnvolles Resistenzen-Management möglich ist.</p> <p>Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel sind ein zentrales Element, damit der Artikel 104a BV zur Ernährungssicherheit erfüllt werden kann. Ernährungssicherheit bedeutet, dass die Bevölkerung Zugang zu einer ausreichenden Menge von hochwertigen und bezahlbaren Lebensmitteln hat. Mit den nun vorgeschlagenen nationalen Massnahmen zur Trinkwasserinitiative wäre die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln gefährdet.</p> <p>Durch Forschungsinvestitionen fördern die Agrarunternehmen die Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Ein Beleg dafür ist die drastische Reduktion der ausgebrachten Wirkstoffmengen pro Hektar, welche in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat^[1]: Die Ausbringungsrate von Pflanzenschutzmitteln pro Hektar ist seit 1950 um 95% zurückgegangen, sodass die Landwirte eine viel niedrigere Dosis anwenden müssen, um dieselbe Wirksamkeit zu erzielen. Darüber hinaus ist die Menge an Lebensmitteln, die aus jeder verwendeten Tonne Wirkstoff hergestellt wird, seit 1980 um mehr als 10% gestiegen. Gleichzeitig sind neue Wirkstoffe sicherer. Die Weltgesundheitsorganisation WHO klassifiziert Pflanzenschutzmittel in vier Sicherheitskategorien von Klasse 1 (extremely and highly hazardous) bis Klasse U (unlikely to be hazardous). Die durchschnittliche akute Toxizität hat seit den 1960er Jahren um 40% abgenommen. Die Hälfte aller seit 2000 eingeführten Wirkstoffe entspricht der Klasse U. In Klasse 1 wurden keine neuen Wirkstoffe eingeführt. Ferner unterstützt die Industrie in der Schweiz zahlreiche Projekte, Öffentlichkeits- und Weiterbildungsaktivitäten, die alle zum Ziel haben, gute Praxis zum Schutz der Umwelt auf Betriebsebene umzusetzen. Es ist klar und unumstritten, dass diese Anstrengungen weitergehen.</p> <p>Auch die Förderung moderner Applikationstechniken zur Minderung von Emissionen wird von scienceindustries unterstützt. Mehr als die Hälfte aller Pflanzenschutzmittel geraten wegen unsachgemäsem Umgang beim Befüllen, Entleeren und Reinigen von Pflanzenschutzmittel-Spritzgeräten in die Gewässer. Dies kann mit Innenreinigungssystemen für die Reinigung auf dem Feld und der Sammlung und Aufbereitung des anfallenden Waschwassers auf dem Betrieb massgeblich verhindert werden. Auch die Förderung von Technologien zur Reduktion der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln unterstützt scienceindustries. Dies wird von den Mitgliedsunternehmen in der Praxis aktiv umgesetzt.</p> <p>[1] 2018 - Phillips McDougall, Evolution of the Crop Protection Industry since 1960</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative. Regionale / lokale Massnahmen (Seite 41)		<p>Das Risiko, dass sich Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausbreiten, ist sehr stark vom Standort und der konkreten Anwendung abhängig. Dies spricht gegen pauschale Lösungsansätze.</p> <p>scienceindustries unterstützt das Ziel, Kontaminationen von Oberflächengewässern, welche die EQS-Grenzwerte überschreiten, zu verringern. Gezielte Auflagen sowie die Förderung guter Praxis zum Schutz der Gewässer auf Betriebsebene können Kontaminationen stark reduzieren.</p> <p>Pauschale Verbote, welche sinnvolle Pflanzenschutzmittel-Anwendungen untersagen und kaum den Schutz der Gewässer verbessern, sollen wenn immer möglich nicht ergriffen werden.</p>
Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative. Vollzug (Seite 41 und 74)		Die Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung sind einzuhalten.
Förderung der Vernetzung von Wissen (Seite 91)		Anstrengungen zur Förderung der Vernetzung von Wissen werden von scienceindustries grundsätzlich begrüsst. Das bereits vorhandene Wissen der forschenden Industrie ist zu berücksichtigen . Die Schweiz liegt bei Forschung und Entwicklung für Pflanzenschutzmittel und landwirtschaftlichen Lösungen weltweit an der Spitze - auch betreffend Risikominimierung und nachhaltige Anwendung. Der heute bereits funktionierende Wissenstransfer von der Industrie zu Landwirten, kantonalen Behörden und Beratungsstellen ist hier zu berücksichtigen und einzubauen.
Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel (Seite 96)	Ablehnung	<p>Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 12. Februar 2018 (1C_312/2017) entschieden, dass den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen im Verfahren zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln Parteistellung zukommt und damit das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) offensteht. Mit der vorgesehenen Anpassung des Art. 160b des LWG soll sichergestellt werden, dass das Verbandsbeschwerderecht auch beim Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel gewährleistet wird.</p> <p>Scienceindustries lehnt die vorgesehene Erweiterung des Gültigkeitsbereichs des BundesgerichtsUrteils entschieden und dezidiert ab.</p> <p>Das Bundesgerichtsurteil vom 12. Februar 2018 war ein sehr schlechtes Signal für den Innovationsstandort Schweiz, denn diese zweifelt die Unabhängigkeit einer Behörde an und führt stattdessen zu einer Politisierung von auf wissenschaftlicher Basis erfolgten Zulassungsentscheiden. Bevor Pflanzenschutzmittel auf den Markt kommen, müssen diese ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dieses etablierte Vorgehen beruht auf dem Vorsorgeprinzip, da Pflanzenschutzmittel nur bewilligt werden, wenn - gemäss dem aktuellen Wissensstand - sichergestellt wurde, dass sie bei vorschriftsgemässer Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben. Schon heute sind bereits ausreichende Massnahmen vorgesehen, um Interessenkollisionen zwischen Nutzungs- und Umweltschutzinteressen lösen zu können.</p> <p>Die Innovationsgeschwindigkeit bei der Entwicklung neuer Wirkstoffe hat sich in den letzten Jahren weltweit immer weiter verlangsamt. Eine Ursache dafür sind die immer schärferen Zulassungsanforderungen. Weltweit sind nur noch wenige Anbieter in der Lage, diesen Aufwand zu finanzieren. Bis</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ein neues Pflanzenschutzmittel den Markt erreicht, investieren die Unternehmen im Durchschnitt 250 Millionen Euro. Diese Innovationsgeschwindigkeit sollte aus Sicht der Industrie in einer global wachsenden Weltbevölkerung sinnvollerweise besser wieder gefördert werden. Das Urteil des Bundesgerichts steht diesem Gedanken diametral entgegen.</p> <p>Mit der Einführung des Verbandsbeschwerderechtes beim Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel erhöht sich die Dauer einer Zulassung massiv. Die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen ist nicht mehr gegeben. Die Folgen, die aus diesem Entscheid erwachsen werden, sind gravierend. Dadurch wird die Einführung neuer, innovativer Produkte auf dem Schweizer Markt schwieriger. Das ist sehr zu bedauern, da neue Wirkstoffe in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher sind.</p> <p>Zudem befürchten die Agrarunternehmen, dass die Geheimhaltung und die Vertraulichkeit der eingereichten Daten nicht mehr gewährleistet wird. Dies würde bewirken, dass global tätige Firmen von einem Zulassungsantrag neuer Wirkstoffe und innovativer Pflanzenschutzmittel in dem vergleichsweise kleinen Agrarmarkt Schweiz künftig komplett absehen. Innovative Pflanzenschutzlösungen, welche auf internationale Märkte verfügbar sind, würden die Schweiz nicht mehr erreichen.</p>
Ergänzende Bemerkung	Verzicht auf Lenkungsabgabe	<p>scienceindustries lehnt die Einführung einer Lenkungsabgabe ab und begrüsst den Entscheid des Bundesrates, die Entwicklung ein solches Instrument nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Eine Lenkungsabgabe kann allein die Risiken, die mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind, nicht effektiv reduzieren. Echte und nachhaltige Risikoreduktion kann durch Innovation, verbesserte Anwendungstechnik, Fortbildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.</p> <p>Diese Position gründet auf folgenden Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell muss bei einer Lenkungsabgabe die Zielsetzung in der Verringerung einer erheblichen Belastung der Umwelt bestehen. Anderenfalls hat sie nur eine minimale umweltrelevante Wirkung. • Die Kategorisierung der potenziell negativen Effekte eines Pflanzschutzmittels ist äusserst aufwendig, weil jedes Produkt seine eigenen Eigenschaften hat. Es kann Zielkonflikte geben: Will man zum Beispiel einen Wirkstoff, der als bienengefährlich eingestuft ist, ersetzen, kann die Alternative dazu andere negativen Auswirkungen aufweisen (z.B. auf Wasserorganismen oder sie ist human-toxikologisch problematisch). Ferner kann die Reduktion des Einsatzes gewisser Pflanzschutzmittel eine Verringerung der Produktpalette bewirken, welche zu Resistenzen oder Wirkungslücken führen kann. • Die Einführung einer Lenkungsabgabe kann nur zu einer nachhaltigen Veränderung des Verhaltens der Landwirte führen, wenn geeignete Alternativen im Sinne der Abgabe zur Verfügung stehen. Dies ist aber mehrheitlich nicht der Fall, insbesondere für Anwendungen von geringfügiger Bedeutung («minor use»). • Die Landwirte dazu zu bewegen, auf ein Mittel zu verzichten, erfordert eine exorbitante Preiserhöhung. Forscher der Universität Wageningen in den Niederlanden haben zum Beispiel berechnet, dass mit einer Lenkungsabgabe von 120 Prozent des Verkaufswertes schlussendlich

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>in den Niederlanden nur eine Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um etwa 4 % erreicht würde. Diese geringe Nachfrageelastizität überrascht kaum: Wie Medikamente müssen auch Pflanzenschutzmittel gemäss einer genauen Indikation angewendet werden. Eine Reduktion der eingesetzten Menge entgegen dieser Indikation kann zu einer ungenügenden Wirkung führen und Resistenzen begünstigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Pflanzenschutz-industrie durch den Einsatz umweltpolitischer Instrumente nicht geschwächt wird, müssen im In- und Ausland gleichwertige Umweltschutzziele mit vergleichbaren Instrumenten angestrebt werden (Aussenhandelsneutralität). Zudem erhöhen Kostensteigerungen bei inländischen Pflanzenschutzmitteln die Wahrscheinlichkeit von betrügerischen Verkaufspraktiken sowie illegaler Einfuhr von billigeren Alternativen aus dem Ausland. Ferner würden durch Lenkungsabgaben verteuerte Pflanzenschutzmittel dem Parallelimport Vorschub leisten, der vielfach ohne Verkaufsberatung und Rückverfolgungsmöglichkeit erfolgt. • Ebenfalls wichtig zu bemerken ist, dass Pflanzenschutzmittel kostenintensive Produktionsmittel sind. Sie werden auch deswegen heute schon aus Eigeninteresse der Anwender sehr sparsam ("so viel wie nötig, so wenig wie möglich") eingesetzt. <p><u>Fazit:</u> Studien zeigen, dass Lenkungsabgaben nur unter sehr einschränkenden Bedingungen und lediglich in vereinzelten Fällen sinnvoll sind. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, baut man damit lediglich ein unübersichtliches und willkürliches steuerliches Regelwerk auf, das der Umwelt nichts nützt und die schon heute teure Lebensmittelproduktion in der Schweiz unnötig weiter verteuert.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a LwG	g. einen umweltschonenden effizienten und nachhaltigen Pflanzenschutz;	Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz 6450_WWF_WWF Schweiz_2019.02.25
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.2.19  Kathrin Schlup Leiterin Transformational Programmes

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werde.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmittel mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.</p> <p>Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern.</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	<p>Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages.</p> <p>Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.</p>	<p>Betriebsbeitrag</p> <p>Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten.</p> <p>Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 3 Abs. 3	Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen. Titel neu: „Nachhaltigkeit“: <i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i> <i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i> <i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>
Art. 58 Absatz 2	<p><u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	<p>Unterstützung:</p> <p>Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz</p>	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<p><u>Berufsbildung</u></p>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umgesetzt (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS

	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6450_WWF_WWF Schweiz_2019.02.25

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw. ZU
WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch,

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund 6460_ZBB_Zentralschweizer Bauernbund_2019.02.26
Adresse / Indirizzo	Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dienstag, 26. Februar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Der ZBB lehnt die Gesetzesrevision ab. Insgesamt muss den vorgeschlagenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes fehlende Reife attestiert werden. Aus den im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik ab 2022+ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. November 2018 erwähnten Evaluationen der AP14-17, lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein Umbau der Direktzahlungen vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Anstelle einer Gesetzesanpassung würden Korrekturen auf Stufe der Verordnungen absolut genügen. Trotz der generell ablehnenden Haltung, wird der ZBB zu den einzelnen Vorschlägen und Artikeln nachfolgend seine Stellungnahme abgeben.

Als positiv wertet der ZBB den im Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der ZBB lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.

- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente.** Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen des ZBB, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschafts zu stärken.

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Der ZBB verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des ZBB fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der ZBB unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Der ZBB unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.</p> <p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der ZBB lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der ZBB ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der ZBB ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der La-berkKosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragte Prüflabor ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der ZBB begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückhalte im Bereich Mostobst.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Abs. 1 c. Der ZBB lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der	Abs. 1 c. Der ZBB lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>Der ZBB verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!</p> <p>i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der ZBB lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der ZBB verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der ZBB lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Allerdings beantragt der ZBB den Beitrag je Direktzahlungen auf Fr. 60'000.- zu reduzieren. Demgegenüber soll auf eine Obergrenze im Bereich der Direktzahlungen verzichtet werden.</p> <p>Der ZBB lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der ZBB begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p> <p>Der ZBB beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	c -Aufgehoben Bst. c beibehalten	Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen. c. Der ZBB lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 ...Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen. Beibehaltung der aktuellen Fassung ² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.	Der ZBB lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab: <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden. Der ZBB vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	4 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;	Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen. Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der ZBB ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungsperimeter abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben Art. 74 soll beibehalten werden.</p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der ZBB begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mit-	Der ZBB lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre. Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz. Der ZBB lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Der ZBB hält an den Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.	<p>Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den ZBB zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungsprotokolle der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;	I. Der ZBB lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>
<p>Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.</p>	<p>Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.</p>
<p><i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>Der ZBB unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der ZBB aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.</p>	<p>Der ZBB befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p>

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken	Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. <i>7 Aufgehoben</i>	Zu Abs. 4. Der ZBB hält an der heutigen Regelung fest. Eine Anpassung des GschG erübrigt sich, da für die Nährstoffflüsse die Nährstoffbilanzen relevant sind.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben-Belassen</p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸</p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der ZBB lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der ZBB überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der ZBB lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der ZBB überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6460_ZBB_Zentralschweizer Bauernbund_2019.02.26

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Zentralschweizer Bauernbund, Landstr. 35, 6418 Rothenthurm

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Franz Philipp, franz.philipp@bvsz.ch, 041 825 00 60

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich absolut bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigen. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnten in etwa gehalten werden. Letzteres ist extrem wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

Im Bericht wird auf Seite 32 behauptet, dass aufgrund des Systems, Importrenten für die Importeure entstehen. Diese Meinung teilen wir überhaupt nicht. Vielmehr helfen diese Importkontingente, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen.

Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind. Bekanntlich hat jeder Schlachtbetrieb die Möglichkeit, solche Importkontingente auszulösen.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie, würden die Grundpfeiler dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein sehr wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise unweigerlich sinken.

Der Markt beim Grossvieh funktioniert aktuell einwandfrei. Die guten Viehpreise sind enorm wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise wenigstens teilweise

kompensieren und die Zucht- und Nutzviehpreise stabilisieren. Es ist für uns ein Rätsel, weshalb mit einer Systemänderung nun genau dieser positive Teilmarkt zulasten der Landwirtschaft geschwächt werden soll.

Zusammenfassung: Die Aufhebung der Inlandleistung reduziert die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft. Sie setzt die Einkommen der Landwirtschaft unter Druck. Die Aufhebung geht diametral in die Gegenrichtung der Vision des Bundesrates, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Die Inlandleistung ist zwingend beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Keine Aufhebung der Inlandleistung!*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung im Bereich der Transportzeiten, braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH 6480_ZVCH_Zuchtverband CH-Sportpferde_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Les Longs Prés PF 1580 Avenches 026 676 63 40 info@swisshorse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Avenches, 04.03.2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Dr. Michel Dahn Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Anja Lüth Geschäftsführerin </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH **unterstützt** die Eingabe des Schweizer Bauernverbandes **SBV**.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Punkte, die uns vor allem für die Schweizer Pferdezucht relevant erscheinen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Schlachtvieh ... Verteilung der Zollkontingente	Beibehaltung der bisherigen Regelung	Die völlige Abkopplung der Vergabe der Zollkontingente von der Inlandleistung insbesondere beim Pferdefleisch erachten wir als nicht sinnvoll. Unsere Erfahrungen aus dem Bereich der Verteilung der Importkontingente bei den Equiden (Windhundverfahren) zeigen uns, dass es für die inländischen Pferdezüchter mit diesem System praktisch keinen Grenzschutz mehr gibt. Es ist sehr schwierig geworden, für die Schweizer Zuchtprodukte in direkter Konkurrenz zu den einfach zu importierenden Tieren am Markt kostendeckende Preise zu generieren. Wir denken, dass sich dies beim Pferdefleisch noch gravierender auswirken würde.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.	Der ZVCH befürwortet diesen neuen Artikel insbesondere Abs. 2. Die konkrete Definition der Aufgaben des Nationalgestüts auf Verordnungsebene betrachten wir als essentiell. Nur so kann nachhaltig sichergestellt werden, dass die Schweizer Pferdebranche und ganz besonders die Pferdezucht langfristig von der Institution des Nationalgestüts profitieren kann. Die aktuelle Situation ist diesbezüglich nicht befriedigend, da Grundlagen und Kompetenzen nicht klar genug geregelt sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p>	<p>Der ZVCH unterstützt hierzu nachdrücklich die Forderungen des SBV.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiberger - Pferde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen. Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 6480_ZVCH_Zuchtverband CH-Sportpferde_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Bemerkungen:

Der ZVCH unterstützt keinen Systemwechsel.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:


Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	AGRIFUTURA Associazione di agricoltori ticinesi 7010_AGRIFUTURA_Associazione di agricoltori ticinesi_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	c/o Giovanni Berardi 6937 Breno
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Breno, 6.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Come associazione agricola vicina ai produttori abbiamo modo di constatare in maniera diretta come il continuo cambiamento delle regole concernenti l'attività agricola siano fonte di grossi grattacapi e stress per i singoli gestori. Questo stato di cose è ancor più accentuato nel Canton Ticino dove solitamente l'applicazione di nuove regole può avvenire con un certo ritardo rispetto ad altre parti della Svizzera. Questa situazione di perenne tensione è deleteria per il buon sviluppo dell'agricoltura e pure per la salute degli agricoltori e per i rapporti all'interno della famiglia e con i collaboratori. Riteniamo sia giunto il momento di dare una maggiore continuità alla politica agricola prolungando i periodi in cui essa viene rivista.

Inoltre, notiamo che il progetto AP2022+ va a toccare leggi che costituiscono dei capisaldi per l'attività agricola, segnatamente la Legge sull'affitto agricolo e la Legge sul diritto fondiario rurale. Siamo dell'avviso che queste leggi non vadano assolutamente toccate. La prima (Legge sull'affitto agricolo) perché è uno degli strumenti che garantiscono sicurezza alle aziende agricole. La seconda (LDFR) perché i suoi effetti si stanno intravedendo e comunque sono attesi a lungo termine. Modificarla ora equivarrebbe a rendere vani i risultati finora raggiunti. Non da ultimo, è evidente che la revisione di queste leggi è stata messa in cantiere sotto enormi pressioni da parte di cerchie anche esterne al settore agricolo. Siamo dell'avviso che una legge scomoda è una buona legge e sarebbe sbagliato mitigarne gli effetti per accontentare interessi particolari.

Notiamo poi che molte modifiche sono proposte in base al triangolo equilatero ambiente-mercato-azienda, ma di fatto si nota che per quanto riguarda l'ambiente si va a soddisfare i postulati delle associazioni ambientaliste, mentre per il mercato si tende ad assecondare i desiderata di chi propugna il libero mercato sacrificando il settore agricolo. Per cui l'azienda, il gestore intesa come persona viene schiacciata da questi due colossi. Non ci sembra un approccio valido, visto e considerato che il settore agricolo riveste viepiù un ruolo di pubblica utilità che deve essere maggiormente riconosciuto.

Infine, per ciò che attiene al credito quadro per finanziare la politica agricola, notiamo che le spese federali stagnano al medesimo livello nominale da ormai più di un decennio. La quota di spesa che lo stato assegna alla politica agricola si assottiglia sempre più per rapporto al budget generale della confederazione. Fra le righe si lascia intendere che il budget agricolo non può essere innalzato per "motivi sociali". Questo approccio sta contagiando anche alcune associazioni agricole che giudicano eccessivi i contributi per il settore agricolo, quasi che gli aiuti statali fossero delle rendite ad personam. È una visione distorta della realtà perché la politica agricola è e deve rimanere un caposaldo della Confederazione per adempiere a compiti di pubblica utilità. Pertanto è sbagliato lasciare intendere che i beneficiari delle spese dello Stato per la politica agricola sono le singole aziende e non il bene pubblico costituito dalla capacità di auto approvvigionamento interno con derrate alimentari di qualità, da una gestione confacente del territorio, ecc. che in fondo sono servizi al beneficio di tutta la popolazione. Sarebbe come dire che le spese della Confederazione nel campo sanitario vanno a beneficio dei medici, anziché della qualità del sistema sanitario di cui può beneficiare tutta la popolazione. Pertanto in questo ambito chiediamo che vi sia un costante adeguamento al rincaro delle spese destinate alla politica agricola e ciò in virtù del fatto che la sicurezza alimentare e la gestione del nostro territorio diventeranno viepiù importanti (cambiamenti climatici, esplosione della popolazione mondiale, ecc.).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2	<p>Piattaforma export e IPG OK</p> <p>Contributo latte senza insilati OK</p> <p>No alla riduzione del contributo per latte trasformato in formaggio</p>	<p>Ev. introdurre un requisito di almeno il 50% di grasso nel latte trasformato in formaggio</p>
2.3.3.2	<p>No all'introduzione di una limitazione di contributi per azienda</p> <p>SI a una migliore copertura previdenziale e assicurativa per la manodopera familiare</p> <p>NO alle modifiche della Legge sull'affitto agricolo e della Legge sul diritto fondiario rurale</p>	<p>Vedi osservazioni generali. I pagamenti diretti devono restare strumenti di indennizzo legato a prestazioni. Una limitazione non entra in ordine di conto, se non mantenendo l'attuale sistema di graduazione e di limitazioni in base alle Unità standard di manodopera. Il fatto di introdurre il principio di limitare i PD per azienda avvalorata la tesi secondo la quale i contadini sarebbero dei mantenuti dallo Stato. In realtà i pagamenti diretti devono restare legati alle prestazioni. Infine, una limitazione potrebbe portare le aziende vicine al limite a trascurare le superfici meno redditizie abbandonandole. Specialmente in zona di montagna questo avrebbe effetti indesiderati.</p> <p>Riteniamo che sia doveroso assicurare un'adeguata copertura assicurativa per la manodopera familiare.</p> <p>Come indicato nelle osservazioni generali queste Leggi esplicano il loro effetto sul lungo termine, per cui riteniamo che sia molto pericoloso ritoccarle per renderle meno incisive. Appare evidente che queste modifiche sono proposte su pressione esterne, ma solitamente le leggi scomode sono buone leggi. Siamo contrari a un'entrata in materia di qualsiasi revisione.</p>
2.3.4.2	NO a una PER e a criteri Bio-	I continui cambiamenti nell'ambito della PER e della biodiversità sono controproducenti

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	diversità più complessi	ti. Meglio concentrarsi verso una semplificazione della PER.



Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+): questionario relativo alla procedura di consultazione – possibile abolizione di misure nel settore produzione e smercio

Mittente 7010_AGRIFUTURA_Associazione di agricoltori ticinesi_2019.03.06

Nome e indirizzo del Cantone, dell'associazione, dell'organizzazione, ecc.
Agrifutura, c/o Giovanni Berardi, 6937 Breno

Persona di contatto per informazioni: *[nome, e-mail, telefono]*
Giovanni Berardi, segretariato@agrifutura.ch, 079 337 47 04.

Premessa:

Il Consiglio federale vorrebbe approfittare della consultazione sulla PA22+ per discutere dell'abolizione della prestazione all'interno del Paese quale criterio per l'assegnazione di contingenti doganali nonché della soppressione di diverse misure di sgravio del mercato. Le cerchie interessate sono pertanto pregate di esprimersi in merito alle singole proposte servendosi del presente questionario.

1. Prestazione all'interno del Paese quale criterio per la ripartizione di contingenti doganali (art. 22 cpv. 2 lett. b e 3, art. 23, art. 48 cpv. 2 e 2^{bis} LAgr, cfr. n. 3.1.2.2 del rapporto esplicativo).

1.1. Siete favorevoli all'abolizione della prestazione all'interno del Paese quale criterio per la ripartizione di contingenti doganali?

Sì No

Osservazioni:

Cliccare qui per inserire il testo.

1.2. Se la prestazione all'interno del Paese venisse abolita, come dovrebbero essere impiegati i maggiori ricavi ottenuti dalla vendita all'asta dei contingenti doganali (ca. 50–65 milioni di franchi l'anno)?

Dovrebbero confluire nella Cassa federale e andare a beneficio dei contribuenti visto che i consumatori sopportano i costi della protezione doganale (prezzi delle derrate alimentari più alti).

Dovrebbero essere impiegati, nel caso di una riduzione sostanziale dei dazi agricoli in seguito ad accordi commerciali nuovi o rivisti, per il finanziamento a tempo determinato di misure collaterali a favore della filiera agroalimentare.

Dovrebbero confluire interamente o parzialmente nel Preventivo agricolo (senza scadenza temporale).

Proposta per un altro impiego: *Cliccare qui per inserire il testo.*

Osservazioni:

Cliccare qui per inserire il testo.

2. Misure di sgravio del mercato della carne (art. 50 cpv. 1 LAgr, cfr. n. 3.1.2.6)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per misure di sgravio del mercato della carne?

Sì No

Osservazioni:

Cliccare qui per inserire il testo.

3. Misure di sgravio del mercato delle uova (art. 52 LAgr, cfr. n. 3.1.2.6)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per misure di sgravio del mercato delle uova?

Sì No

Osservazioni:

Cliccare qui per inserire il testo.

4. Contributi per i mercati pubblici nella regione di montagna (art. 50 cpv. 2 LAgr, cfr. n. 3.1.2.7)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi d'infrastruttura per i mercati pubblici nella regione di montagna?

Sì No

Osservazioni:

Cliccare qui per inserire il testo.

5. Contributi per la valorizzazione della lana di pecora (art. 51^{bis} LAgr, cfr. n. 3.1.2.8)

Siete favorevoli all'abolizione del sostegno finanziario alla valorizzazione della lana di pecora indigena? (I progetti innovativi concernenti la lana di pecora continueranno a essere sostenuti nel quadro dell'OQuSo¹)

Sì No

Osservazioni:

Cliccare qui per inserire il testo.

6. Contributi per la valorizzazione della frutta (art. 58 cpv. 1 LAgr, cfr. n. 3.1.2.9)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per l'immagazzinamento della riserva di mercato a livello d'azienda per il concentrato di succo di mela e di pera?

Sì No

Osservazioni:

Cliccare qui per inserire il testo.

Grazie per aver partecipato al sondaggio. Vi preghiamo di rispedire il questionario compilato in formato PDF o Word via e-mail entro la data **... 2019** al seguente indirizzo:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare (RS 910.16)



Verband der Bündner Natur-und Vogelschutzvereine

Postfach 120

7013 Domat/Ems

7013_BVS_Bündner_Vogelschutz_2019.03.02

**An das
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in weiter Ferne. Das Ziel Biodiversität muss die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. So ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Das Ziel zu den Ammoniakemissionen geht sogar weniger weit als in der Botschaft zur AP18-21. Das ist inakzeptabel. Wir fordern weit ambitioniertere Ziele.

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei zweitrangig.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Deshalb bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft, die die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt. Wir unterstützen die Aufnahme des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte

Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden. Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermitteln sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte, das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI muss ambitionierter ausgestaltet sein.

Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplans muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermitteln und Tierbeständen wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Eine grössere Reduktion der DGVE ist unabdingbar, um eine vergleichbare Wirkung, wie sie die TWI vorsieht, zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen.

Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermitteln sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen.

Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus.

Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.

Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis – ÖLN

Die Nährstoffüberschüsse, insbesondere die Stickstoffüberschüsse, sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Wirksame Massnahmen in diesem Bereich fehlen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz. Bei der Umsetzung der Vorschläge zum ÖLN muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken nicht mehr angewendet werden? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste? Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung. Wir begrüssen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional sowie der Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen. Dies entspricht Artikel 104a der Bundesverfassung.

Pflanzenschutzmittel – PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht plausibel. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmittel ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Verbesserungen zur Förderung der Biodiversität sind dringend notwendig, da der Rückgang der Biodiversität im Kulturland weiterhin rasant voranschreitet. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente

mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Darüber hinaus lehnen wir eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Insbesondere die regionspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.

Gewässerschutzgesetz

Eine Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht bei weitem nicht aus, um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Wir fordern eine Reduktion auf 2 DGVE. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der Ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger ist eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere unabdingbar. Landlose Mastbetriebe haben auf der LN nichts zu suchen und sollten nicht direktzahlungsberechtigt sein. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermitteln, auf Mineraldüngern und auf Hofdüngern, die via HODUFLU verschoben werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Der vorgeschlagenen Massnahme PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ stehen wir skeptisch gegenüber. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fallen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Der Vorschlag zu den Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Regionale Landwirtschaftliche Strategie – RLS

Die Überlegungen zur Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie RLS sind nachvollziehbar, die Erfahrungen bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen jedoch, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber. Das Risiko, dass die RLS zu einer unwirksamen, administrativ überbordenden Übung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (Vernetzungsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Sollte an der RLS festgehalten werden, stellen wir folgende Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte ab. Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr, die Lagerung von Überschüssen in ertragsstarken Jahren würde wegfallen, in ertragschwachen Jahren fehlen diese Lager, folglich würde auf Importware zurückgegriffen, womit der Marktanteil für Obst von Schweizer Hochstammobstbäumen erodiert. Die Konsequenz wären Fällungen von Hochstammobstbäumen, die wiederum mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden.

Die übrigen Aufhebungen werden unterstützt. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern eine Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens 200 Millionen CHF zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssysteme.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

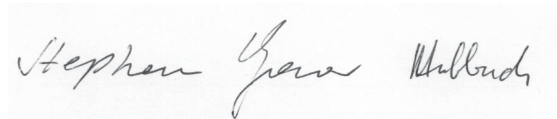
- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klima- sowie Umweltbelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

für den Vorstand des Bündner Vogelschutzes



Stephan Gaar,


Heiner Hubbuch

Chur, den 02. März 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	AgriGenève 7020_AgriGenève_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	15 rue des Sablières, 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6 mars 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Remarques générales:

Généralités

Cette nouvelle mouture de la politique agricole introduit de nouvelles dispositions alors que nous réclamons depuis de nombreuses années de la stabilité dans les conditions cadres afin que les familles paysannes puissent planifier leur stratégie d'entreprise à long terme. Quant aux simplifications administratives promises et attendues, nous n'en percevons pas le moindre indice.

Nous tenons ici à saluer le fait que le crédit cadre est maintenu.

Remarques par chapitre

Loi sur le bail à ferme

Nous nous opposons avec la plus grande fermeté aux modifications proposées pour la LBFA et plus particulièrement celle visant à ce que le fermage du logement du chef d'exploitation soit calculé selon les loyers usuels de la région. Cela conduirait tout simplement de nombreuses exploitations dans une impasse financière, ce après une première augmentation conséquente des fermages due notamment à l'introduction du nouveau guide d'estimation de la valeur de rendement d'avril 2018 et à la modification des taux de conversion.

Loi sur le droit foncier rural

Nous pouvons entrer en matière pour un assouplissement de la notion de charge maximale par contre nous nous opposons à la réglementation proposée et à l'assouplissement permettant à de nouvelles formes de société d'être reconnues au sens de la LDFR. Il y a là une totale contradiction avec la volonté exprimée de maintenir les éléments centraux de la LDFR.

Loi sur l'agriculture

Conditions d'accès aux paiements directs : nous demandons que le CFC soit toujours une formation reconnue pour l'octroi des paiements directs et nous nous opposons à l'exigence d'un brevet. La formation « paiement directs » doit par contre être supprimée.

Paiements directs : nous nous opposons à la nouvelle répartition des paiements directs proposée et plus particulièrement l'octroi d'un paiement direct par exploitation qui va une nouvelle fois péjorer les exploitations de plaine. Nous nous opposons également au plafonnement des paiements directs, cette mesure concernant un très faible nombre d'exploitations.

Surfaces exploitées par tradition à l'étranger : nous demandons que toutes les contributions puissent être perçues sur les surfaces exploitées par tradition à l'étranger, plus particulièrement celle pour l'agriculture biologique et pour l'extenso. La situation actuelle crée des complications en matière de flux de marchandises et de traçabilité et n'a aucune justification. De même, nous demandons que les contributions d'estivage sur le territoire limitrophe étranger soient

réintroduites. Ces quelques contributions ne vont pas grever le budget agricole !

Instruments d'allégement du marché : nous nous opposons aux suppressions des différents instruments de gestion du marché ainsi qu'à celle de la prestation en faveur de la production indigène pour l'octroi des contingents d'importation.

Production biologique parcellaire : Sur la base de l'Art. 15, al. 2 de la LAgr, nous demandons que des contributions pour le BIO soit accordées au niveau parcellaire pour la viticulture, les cultures maraichères et l'arboriculture fruitière. Cette démarche s'inscrit dans le cadre de la diminution globale de l'emploi des produits phytosanitaires de synthèse.

Nouvelle classification des vins (AOP-IGP) : nous nous opposons à l'introduction, dans la PA 22+, du nouveau système de classification des vins. Nous nous référons ici aux prises de position de la FSV et de l'IVVS.

Nous partageons plus bas un certain nombre de propositions adoptées dans le cadre d'AGORA.

Remarques par rapport aux différents chapitres

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Remarques sur le rapport explicatif		
1.3.5 p 18	Sécurité de l'approvisionnement et pertes de surfaces cultivées	Nous saluons la volonté exprimée de ramener à moins de 1'000 ha par année la perte de surface agricole. Nous observons toutefois qu'en 10 ans cela représente la surface agricole d'un canton comme Genève, avec pour conséquence de diminuer la capacité d'autoapprovisionnement de la Suisse, les gains de productivité ne pouvant à terme pas compenser de telles pertes.
1.3.5 p 20	Recul de la biodiversité	Nous observons que ce type d'étude ne vise que le secteur agricole. Qu'en est-il de l'évolution de la biodiversité en général et dans d'autres milieux ?
1.3.6 p 22	Lacunes concernant tous les objectifs environnementaux	On fait porter le chapeau de la qualité/quantité des ressources naturelles à la seule agriculture en lui assignant des objectifs trop ambitieux quand bien même les facteurs prépondérants en la matière sont d'une part la perte de terres agricoles (cf chiffres de la page 18 du rapport) et d'autre part des modes de consommation de la société toute entière. Ces éléments doivent être évoqués dans le rapport.
1.3.6 p 22	Carences en ce qui concernent la compétitivité	L'agriculture suisse n'a pas pour vocation, contrairement à celle de certains pays européens, d'être orientée vers l'exportation. De surcroît il est évident que les gains de productivité sont plus élevés dans l'UE qu'en Suisse, les agriculteurs des pays de l'UE n'étant pas soumis aux mêmes règles de production contraignantes que la Suisse ni à la même débauche bureaucratique.
1.4.1 p 24	Climat	Les sols agricoles représentent un piège à carbone souvent ignoré et largement sous-estimé. Il s'agit là d'un service rendu à l'entier de la société qu'il faut quantifier, mettre en avant et valoriser.
1.6.4 p 29	Sécurité alimentaire	La notion de sécurité alimentaire a été largement plébiscitée par le peuple suisse en septembre 2017. Nous saluons la prise en compte du rôle de l'agriculture indigène en matière de sécurité alimentaire pour faire face à l'évolution démographique projetée. Tout comme la volonté de préserver les terres agricoles pour faire face à ce défi et de les utiliser en premier lieu pour l'alimentation humaine. Ce dernier point est toutefois en contradiction avec certains objectifs de la PA visant à l'extensification de la production ou à la mise en jachère écologique d'une surface importante (SPB), soit plus de 168'000 ha. Des arbitrages seront donc nécessaires.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
2.3.2.2 p 33	Renforcer les mesures d'entraide (art. 8)	L'asymétrie du marché rend indispensable l'octroi facilité de la force obligatoire aux interprofessions et aux organisations de producteurs afin de rééquilibrer les rapports de force entre les acteurs du marché et le secteur primaire.
2.3.3 p 35	La numérisation	Il ne faut pas trop exagérer la simplification du travail des agriculteurs par la numérisation. Présentée comme une solution miracle, elle ne l'est pas partout et systématiquement. Par ailleurs, les quelques gains de productivité gagnés sont largement perdus en raison des exigences bureaucratiques de la PA et l'incapacité des administrations, tant fédérales que cantonales à les simplifier.
2.3.3.2 p 37	Ne pas introduire un plafond de PD par exploitation	Ce plafond concerne d'une part un nombre très limité d'exploitations et va d'autre part susciter des débats politiques stériles. Le maintien de la limitation des paiements directs à l'UMOS représente le meilleur moyen de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation. Le chiffre de CHF 70'000.- est compris et accepté et doit être maintenu. En revanche, comme déjà exprimé à plusieurs reprises par le passé, nous demandons que les contributions au système de production soient exclues de la limitation afin de ne pas pénaliser les producteurs suivant les règles de la production extenso ou biologique. Ces types de production d'inscrivent de surcroît dans l'objectif annoncé par le Conseil fédéral de diminuer l'utilisation des produits phytosanitaires de synthèse (Plan de réduction).
2.3.3.2 p 37	Exigence en matière de formation	Nous nous opposons à l'augmentation des exigences en matière de formation professionnelle pour accéder aux paiements directs. Cela reviendrait à dévaloriser le CFC.
2.3.3.2 p 38	Charge maximale	Nous sommes d'accord avec les assouplissements prévus en matière de dépassement de la charge maximale.
2.3.3.2 p 39	Gestion des risques, intégrer dans la LAgr un article sur la gestion des risques.	Les changements climatiques pourraient conduire à la récurrence de phénomènes météorologiques extrêmes tel que celui vécu avec le gel de 2017. La Confédération n'a pas pu venir en aide aux producteurs touchés au prétexte qu'il lui manquait une base légale pour le faire. Outre les outils suggérés dans l'encadré, il faut insérer un article dans la LAgr qui ouvre la voie à des soutiens financiers en cas d'évènements climatiques majeurs et imprévisibles.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
2.3.4.1 p 40	Réduction des émissions et la consommation d'énergie non renouvelables.	Il est inadmissible qu'un rapport du Conseil fédéral affirme noir sur blanc qu'il « <i>est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations</i> ». Il est irresponsable vis-à-vis du reste du monde d'estimer que nous pouvons simplement délocaliser nos externalités négatives. La santé de notre environnement ne doit pas se limiter à nos frontières nationales mais être pris en compte au niveau de la planète. De surcroît, la seule consommation d'énergies non renouvelables n'est pas le seul indicateur qui devrait être pris en compte dans ce genre d'approche. Les aspects liés aux normes de production, aux impacts environnementaux et les conditions de travail des ouvriers agricoles dans les pays producteurs doivent y être intégrée.
2.3.4.2 p 41	Conserver le Suisse-Bilan	Le Suisse-Bilan, même pas complètement parfait, est utilisé depuis de nombreuses années par les agriculteurs qui en ont maintenant compris les tenants et aboutissants. Vouloir le remplacer par un nouveau système n'est donc pas opportun.
2.3.4.2 p 42	Agriculture géospécifiée	Nous nous opposons à la fusion des mesures « paysage » et « biodiversité » et à toute forme de stratégie agricole régionale. Lors des débats sur la PA 2014, nous nous étions opposés, hélas sans succès, aux mesures paysage, le parlement ayant décidé de les introduire dans la LAgr. Dans l'intervalle des moyens financiers importants ont été dégagés pour la mise en œuvre de la mesure, que ce soit par les agriculteurs et les cantons. Des associations régionales ont été fondées pour créer des catalogues de mesures et en assurer le suivi. Vouloir maintenant fusionner le paysage et la biodiversité consiste à bafouer les moyens financier et humains évoqués plus haut.
Commentaires par article LAgr		
Art. 2, al. 1, let. e	Encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;	Si nous approuvons le principe de cette disposition elle doit concerner le seul secteur primaire qui est touché par la LAgr et non s'étendre au secteur de l'agro-alimentaire.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 2, al. 4bis	Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agro-alimentaire.	Voir remarques ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	La production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	A l'heure actuelle, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu, apparition ces dernières années de la flavescence dorée au Nord des Alpes par exemple, un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 5, al. 2	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	Nous observons que l'article 5 n'est pas appliqué ce qui nécessite une formulation plus contraignante.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, nous estimons que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8, al. 2	Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Idem
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. 	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Idem
Art. 13, al. 2	Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.	L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. - La possibilité de débloquer des fonds de soutien 	Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit.
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement déclarés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». Si nous soutenons l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe, il est indispensable qu'une information claire soit fournie aux consommateurs de manière à ce qu'il sache exactement quel produit il achète.
Art. 27, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 38	Nous nous rallions à la prise de position de l'Union Suisse des paysans pour ces deux articles.	
Art. 39		
Art. 41, al. 1	Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.	Nous pouvons soutenir la nouvelle rédaction de l'article 41 à l'exception de la formulation qui doit être impérative et non potestative.
Art. 54, al. 1, let. b	d'assurer un approvisionnement approprié en fourrages pour animaux de rente, notamment en céréales fourragères.	Demandé depuis de nombreuses années par les différents acteurs de la branche, un soutien aux céréales fourragères doit enfin être mis en place. Ceci permettrait de répondre en partie aux critiques liées aux importations de fourrages.
Art. 58, al. 2	<i>Abrogé</i> Elle peut octroyer des contributions aux producteurs qui	Les mesures de soutien à la valorisation des fruits ont fait leurs preuves et nous demandons donc de les maintenir.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	prennent des mesures conjointes destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.	
Art. 62, al. 1	<i>Abrogé</i> L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.	L'implication de la Confédération dans l'assortiment des cépages à disposition des vigneron·nes suisses représente un des éléments-clés de la qualité des vins indigènes. Il est donc essentiel de conserver l'art. 62 actuel.
Art. 62, al. 2	<i>Abrogé</i> Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.	Idem
Art. 63	¹ La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. ² Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. ³ Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation. Conserver la formulation et donc le système de classification actuels.	<p>Il n'y a aucune raison juridique ni exigence d'ordre international justifiant ce changement auquel sont opposées la plupart des organisations viticoles. Aucune preuve d'une réelle plus-value pour la filière n'a été démontrée jusqu'à présent. Nous proposons que cette disposition soit éventuellement mise en œuvre lors d'une prochaine réforme et après des études complémentaires qui devront démontrer l'intérêt de ce changement pour la branche.</p> <p>Nous nous référons ici aux prises de position de la FSV et de l'IVVS.</p>

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 64, ch. 5 nouveau	Les vigneron·ne·s encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens de la terminologie agricole. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par les cantons et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.	Le vigneron, comme le paysan, il écoule sa propre récolte. L'activité du commerce est vraiment d'acheter et de vendre, ce qui est fondamentalement différent. C'est l'activité prépondérante qui définit l'entreprise. Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneron ? C'est le vin fait d'une seule main. Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pieds par parcelle et le contrôle de la vendange.
Art. 70, al. 2, let. e	Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	Nous nous opposons à la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours. De plus des moyens financiers importants ont été dégagés depuis 2014 pour la mise en œuvre des mesures paysage, que ce soit par les agriculteurs et les cantons. Des associations régionales ont été fondées pour créer des catalogues de mesures et en assurer le suivi. Vouloir maintenant fusionner le paysage et la biodiversité consiste à bafouer les moyens financier et humains évoqués plus haut.
Art. 70a, al. 1, let. c	L'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	Nous nous opposons au fait que le respect des dispositions légales en matière de protection de la nature et du paysage soit une condition à l'octroi des paiements directs. De manière générale, nous considérons que les paiements directs servent à rémunérer des prestations d'intérêt général et que le respect de la loi n'est pas une prestation mais une obligation.
Art. 70a, al. 1, let. i	Le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	Si nous pouvons adhérer au principe d'une meilleure prise en considération du travail du conjoint sur les exploitations agricoles, la question de la couverture sociale doit rester de compétence privée.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 70a, al. 2, let. b	Une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	Nous nous opposons à l'abandon du Suisse-Bilan au profit d'un « Hoftor-Bilanz ». Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.
Art. 70a, al. 2, let. c	Une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	Le terme de satisfaisant est dévalorisant vis-à-vis des efforts déjà réalisés par l'agriculture. Par ailleurs, la concrétisation de ce point devra être discutée avec les organisations agricoles et non pas contre elles.
Art. 70a, al. 2, let. g	Une protection des végétaux respectueuse de l'environnement ciblée et durable respectueuse de l'environnement ;	Le terme « ciblée » laisse moins de marge d'interprétation que « respectueuse de l'environnement ». Il correspond, en outre, à la volonté d'utiliser les produits phytosanitaires de manière toujours plus précise et minutieuse.
Art. 70a, al. 2, let. h	Concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 3, let. a	Concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes; des besoins agronomiques, économiques et écologiques	Le terme « résilience des écosystèmes » laisse trop de marge d'interprétation et doit être remplacé par une notion plus précise.
Art. 70a, al. 3, let. c	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution; Abrogée peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard;	Nous sommes d'avis que le plafonnement des paiements directs doit être réglé par un montant maximum basé sur les UMOS. Il s'agit d'un critère qui tient compte objectivement de la charge en travail.
Art. 70a, al. 3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;	Voir ci-dessus. Un plafond par exploitation serait totalement arbitraire par rapport à la diversité des structures et irait à l'encontre de l'évolution des structures.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	Nous nous opposons à cette mesure.
Art. 71, al. 1, let. a	abrogée une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;	Voir art. 70a, al. 3, let c. Maintenir un échelonnement par hectare permet de tenir compte des économies d'échelle tout en valorisant le travail effectué jusqu'au dernier hectare de surface agricole.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 71, al. 1, let. c	abrogée en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente;	La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. Nous nous y opposons donc.
Art. 71 al 3 (nouveau)	Les contributions visées à l'alinéa 1 lettre d et e sont aussi octroyées sur les pâturages sis en zone limitrophe étrangère	La suppression des contributions pour l'estivage en zone limitrophe étrangère, a conduit à une sous-utilisation de pâturages, souvent propriétés de suisses. Ainsi, certains éleveurs n'estivent plus leurs bêtes sur pâturages situés à quelques kilomètres de leur centre d'exploitation, mais transportent leurs animaux sur des centaines de kilomètre pour estiver dans d'autres régions de suisse ce qui est un non-sens en matière d'environnement et de bien-être des animaux.
Art. 72, al. 1, let. a	une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production;	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution à l'exploitation qui va à l'encontre de l'objectif de la PA 2014-2017 qui était que chaque contribution soit justifiée par une prestation. Or, il n'y a pas de justification à recevoir une contribution « juste » parce qu'on est une exploitation agricole. Une telle mesure risquerait par ailleurs de cimenter les structures.
Art. 73, al. 1, let. b	une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	Nous nous opposons à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et transférerait de l'argent du budget agricole en faveur de cabinets de conseil et autres bureaux d'ingénieurs. Le système actuel a fait ses preuves.
Art. 73, al. 2	Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. Le Conseil fédéral définit la part maximale de la surface agricole utile de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité.	Voir ci-dessus. Par ailleurs, en page 12, le rapport explicatif mentionne que les objectifs en matière de quantité de SPB ont été largement dépassés. Il s'agit donc d'encourager une « densification qualitative » de celles-ci plutôt qu'un étalement des surfaces. Le monitoring des paiements directs montre par ailleurs que certaines grandes exploitations se sont spécialisées dans la « production de SPB » alors que leur structure devrait plutôt leur permettre de produire des denrées alimentaires. Il s'agit de ne pas renforcer certaines incitations créées par la politique agricole actuelle et de maintenir au minimum la limite actuelle de 50%.
Art. 73, al. 4	Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.	Voir ci-dessus.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 74	Abrogé Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	Voir Art. 70, al. 2, let. e. Par ailleurs, l'augmentation à 30% du cofinancement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
Art. 76a, al. 1	Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour: <ul style="list-style-type: none"> a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Art. 76a, al. 2	La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Art. 76a, al. 3	Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Titre 3a Art. 77a et 77b	<i>Déplacer ces deux articles dans le chapitre 6, par exemple sous le titre 2</i>	Les projets réalisés selon les art. 77a et 77b comportent généralement une part d'environ 20% liés à de la recherche appliquée. Ceci doit donc être financé par le budget lié à la recherche agronomique et non par l'argent des paiements directs.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 85, al. 3	Si, dans un canton, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut prendre les mesures suivantes: <ul style="list-style-type: none"> a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement ; b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton. 	Nous souhaitons une plus grande souplesse dans l'utilisation des fonds. Il faudrait par ailleurs analyser les causes qui empêchent certains cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton soient doublement pénalisés. C'est pourquoi nous demandons que l'utilisation des montants disponibles dans le canton soit prioritaire par rapport au transfert dans d'autres régions.
Chapitre 2 Aides à la reconversion professionnelle	<i>Tracer</i>	Cette mesure n'est quasiment jamais utilisée et demandons donc de la supprimer.
Art. 87, al. 1, let. c	à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,	Suite à l'acceptation du contre-projet à l'initiative sur la sécurité alimentaire en 2017, la capacité de production doit non seulement être maintenue mais également améliorée.
Art. 87, al. 1, let. f (nouveau)	d'améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural, notamment dans la région de montagne;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.
Art. 87, al. 1, let. g (nouveau)	de protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.
Art. 87a, al. 1, let. g	les constructions et installations agricoles, y compris le capital- plante pour les cultures pérennes;	Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.
Art. 87a, al. 1, let. l	L'élaboration de stratégies agricoles régionales.	Etant donné que nous nous opposons au principe des stratégies agricoles régionales, il est cohérent de s'opposer à ce que les améliorations structurelles puissent les financer en partie. A contrario, du fait du maintien de l'objectif de soutien aux conditions de vie, les bâtiments d'habitation doivent continuer à être soutenus.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture.	
Art. 87a, al. 1, let. m (nouveau)	le maintien et la préservation des infrastructures existantes par le biais d'une remise en état périodique.	Le soutien à la rénovation des infrastructures existantes est prévu aujourd'hui à l'article 95, al. 4. Nous demandons le maintien de cette possibilité.
Art. 88, al. 2, let. b	encouragent la compensation écologique et la création d'ensembles de biotopes.	Nous considérons qu'il n'y a pas de raison objective pour lier l'octroi de contributions pour les mesures collectives d'envergure à des mesures de compensation écologique qui sont largement rétribuées par d'autres dispositions.
Art. 105, al. 7	Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des crédits d'investissement à des conditions et des charges.	Ceci représenterait une entorse au fédéralisme et est à supprimer.
Art. 106, al. 1	La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k, l et m.	Voir ci-dessus.
Art. 110, al. 2	Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut: a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes ; b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton.	L'inversion des let. a et b est cohérente avec notre demande concernant l'art. 85, al. 3.
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	les essais variétaux.	Nous demandons une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.
Art. 141, al. 1	La Confédération promeut peut promouvoir la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés	La forme doit être impérative et non potestative.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.	
Art. 141, al. 2	Elle soutient peut soutenir au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.	Idem.
Art. 146	Le Conseil fédéral peut fixer des conditions zootechniques et généalogiques à l'importation d'animaux d'élevage et de leurs descendants , de semence, d'ovules et d'embryons ainsi qu'à leurs descendants nés en Suisse.	Le texte tel que proposé dans le rapport de consultation pourrait prêter à interprétation.
Art. 155	En règle générale, la Confédération assume 50 % des frais reconnus qu'entraînent pour les cantons les mesures de lutte ordonnées en vertu de l'art. 153a; dans des situations extraordinaires, elle peut assumer jusqu'à 75 % de ces frais.	Par cohérence avec la nouvelle numérotation.
Art. 160b, al. 1	L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.	Nous refusons cette possibilité donnée à tout en chacun de retarder voire empêcher l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 160b, al. 2	Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968	Idem

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<p>sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	
<p>Art. 170, al. 2^{bis}</p>	<p>En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs liés à l'infraction.</p>	<p>La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et nous y opposons.</p>
<p>Art. 172, al. 1</p>	<p>Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins. Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visée à l'art. 63 est, sur</p>	<p>Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.</p>

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<p>plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63.</p>	
<p>Art. 173, al. 1, let. f</p>	<p>plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	<p>Nous considérons que les précisions amenées à la let. f n'amènent rien de plus que la législation existante et demandons donc de la tracer.</p>
<p>Art. 182, al. 2</p>	<p>Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	<p>L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.</p>
<p>Art. 185, al. 3^{bis}</p>	<p>Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d.</p>	<p>Nous nous opposons à cette obligation de transmettre certaines données à la Confédération.</p>

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 187e, al. 1	Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du...	Par cohérence avec le reste de la prise de position.
Art. 187e, al. 2	Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.	Par cohérence avec le reste de la prise de position.
Art. 187e, al. 3	Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.	Par cohérence avec le reste de la prise de position.
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025</u>		
Art. 2	Les enveloppes financières sont fondées sur l'indice suisse des	Même si le renchérissement annuel devait être inférieur à 0,8 %, il ne serait pas justifié que les moyens financiers soient diminués.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<p>prix à la consommation de décembre 2017 (100,8 points; décembre 2015 = 100) et sur les estimations du renchérissement suivantes: 2018: +1,0 %; 2019: +0,8 %; 2020: +0,9 %; à partir de 2021: +1,0 % par an.</p>	
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>		
Art. 14, al. 2	<p>Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en ferme, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p>	<p>L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique.</p>
Art. 14, al. 4	<p>Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue ne doit pas dépasser deux unités et demie trois unités de gros bétail-fumure.</p>	<p>Nous demandons le maintien de la norme actuelle.</p>
<u>Loi fédérale sur le service civil (RS 824.0)</u>		
Art. 4, al. 2, let. c	<p>Abrogée amélioration structurelle dans les exploitations</p>	<p>La possibilité d'affecter des civilistes aux améliorations structurelles dans des exploitations agricoles bénéficiant d'une aide à l'investissement doit être maintenue au niveau de la loi.</p>

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	bénéficiaire à cet effet d'une aide à l'investissement.	
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
Nous nous opposons aux modifications proposées.		
<u>Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)</u>		
Art 37 c	C. un loyer usuel dans la localité pour les logements	Nous nous opposons à cette disposition qui entrainera dans certaines régions comme Genève et l'Arc Lémanique à une inflation des fermages insupportables. Ceci reviendrait à dire que le loyer du chef d'exploitation coûterait dans bien des cas plus cher que la location des terres et des bâtiments. Les fermages ont par ailleurs déjà fortement augmenté en raison de l'entrée en vigueur du nouveau guide d'estimation de la valeur de rendement le 1 ^{er} avril 2018 et aux modifications du taux de conversion introduits dans l'Ordonnance d'application de la LBFA.



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7020_AgriGenève_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.
AgriGenève

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]
François Erard, 15 rue des Sablières 1242 Satigny, erard@agrigeneve.ch, 022 939 03.10

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection

douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *AgriGenève ne soutient pas un changement de système*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entrepreneuriat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande des œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)



ALPENPARLAMENT

WWW.ALPENPARLAMENT.COM
WWW.ALPENPARLAMENT.TV

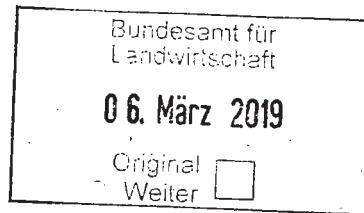
**Zentralsekretariat
Alpenparlament**

Breite 11

CH-3636 Forst

Mobil-Nr.: 0041 (0) 76 355 90 95

E-Post: r.schoeni@sunrise.ch



ABS.: Alpenparlament, Lindi 9, 3814 Gsteigwiler

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern

7025_Alpenparlament_2019.03.06

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Werte Damen, werte Herren.

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Dokumentation zu oben genannten Geschäft zu.

Mit freundlichem Gruss,

Roland Schön
Zentralsekretär

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Ihre Organisation Alpenparlament 7025_Alpenparlament_2019.03.06	
Adresse / Indirizzo	Lindi 9 3814 Gsteigwiler	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019 Zentralsekretär Roland Schöni 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Mit dem Ziel, dass die Kühe ihre Hörner behalten können, fordert die wir die Übernahme folgender Massnahme:

➤ Einführung eines Beitrags zur Haltung von gehörnten Tieren:

Wir vertreten die Meinung von über 1 Million Stimmbürger welche die Würde der Nutztiere erhalten wollen (eidgenössische Volksinitiative «Für die Würde der Nutztiere» («Hornkuh-Initiative»).

Die aktuellen Produktionssystembeiträge haben zu einer Förderung der Enthornung und einer Ungleichstellung in der Landwirtschaft geführt. Dies gilt es zu korrigieren.

Deshalb verlangen wir vom Bund, dass er das aktuelle Vorhaben der Landwirtschaftspolitik mit einer Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, beschliesst. Dies, um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	(Neu) 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen: e. Einen	Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Nutztieren.		
Art. 97, al. 1	<p><i>(Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p> <p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren auch in Freilaufställen).</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen gehörnte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 107, al. 2	<p><i>(Ergänzung)</i> 2 Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).</p>	Siehe Anmerkungen zum Art. 97, al. 1	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	7035_AquaPlus AG_2019.03.08
Adresse / Indirizzo	Fredy Elber AquaPlus AG Gotthardstrasse 30 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8.3.2019 Fredy Elber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) werden unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie wird aber nicht genügend wirksam sein, um die Umwelt ausreichend zu schützen. Die Agrarpolitik muss daher mutiger und griffiger daherkommen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Dafür sollen die Subventionen konsequent so ausgerichtet werden, dass sie eine Lenkungswirkung hin zu einer weniger intensiven Landwirtschaft erzielen.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns zu insbesondere Themenbereichen, welche die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers tangieren. Dies betrifft einerseits die Phosphor- und Stickstoffeinträge, andererseits die Pestizide. Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weitergehen muss, damit die gewässerrelevanten Schutzziele eingehalten werden können.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Wir begrüssen sehr, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) «mit erhöhten Umweltrisiken» nicht mehr angewendet werden dürfen. Allerdings ist noch unklar, welche Stoffe darunterfallen werden und wie «streng» die Bestimmung gehandhabt wird. Auch die vorgesehene Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir. Nur so kann der Einsatz von Pestiziden signifikant gesenkt werden. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch PSM äusserst inkohärent. In einem zweiten Schritt fordern wir eine Lenkungsabgabe mit dem Ziel, die notwendigen Ressourcen zu haben um i) eine unabhängige PSM-Beratung zu gewährleisten, b) Massnahmen zur Emissionsminderung zu finanzieren (z.B. Waschplätze) iii) das Umweltmonitoring und damit das Verständnis zu verstärken.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Die AP22+ sieht vor, die Stickstoffüberschüsse bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers von 3 auf 2.5 DGVE, der je Hektare düngbare Fläche maximal ausgebracht werden darf, begrüssen wir. Dadurch kann jedoch lediglich vereinzelt lokales Überdüngen vermieden werden. Die grossen Stickstoffüberschüsse werden dadurch nicht wesentlich beeinflusst.

Die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten.

Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen ("Critical Loads" unterschritten).
- Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Im Pflanzenschutzbereich sieht das TWI-Massnahmenpaket bloss die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (AP PSM) vor. Diese muss aber unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern folgende weitergehenden Massnahmen:

- Direktzahlungen anpassen: Die Direktzahlungen sollen zukünftig eine klare Lenkungswirkung hin zu einem extensiven Anbau haben.
- Biolandbau fördern: In der AP22+ sollen neben den neu vorgeschlagenen teilbetrieblichen Produktionssystembeiträgen weitere konkrete Massnahmen zur Förderung des Biolandbaus definiert werden, weil eine Vergrösserung der biologisch bewirtschafteten Fläche viel zu den Pestizid-Reduktionszielen beitragen würde.
- Unabhängige Beratung der Landwirte: Eine vom Pestizidverkauf unabhängige Beratung der Landwirte ist zentral. Die AP22+ soll auf einem Konzept basieren, das ein Finanzierungsmodell und eine klare Trennung von Verkauf, Kontrolle und Beratung umfasst. Diese Beratung soll betriebspezifisch sein und alle Aspekte abdecken: Von der Wahl resistenter Sorten und der Anpassung der Fruchtfolge über reduzierte Bodenbearbeitung bis zur Entwässerungssituation der Wasch- und Umschlagsplätze.
- Geltende Regelungen durchsetzen: Die AP22+ soll griffige Massnahmen aufzeigen, wie die Einhaltung geltender Regelungen (Einhaltung der Pufferstreifen, des integrierten Pflanzenschutzes etc.) wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Verstösse sollen deutlich stärker sanktioniert werden als heute.
- Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel einführen: Pestizide werden heute noch in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme, sondern aus wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich eingesetzt. Eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel würde bewirken, dass diese erst eingesetzt werden, wenn andere, heute meist teurere Methoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- Innovative Massnahmen fördern: Die Züchtung resistenter Sorten, die Förderung von alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Aussetzen von Nützlingen, Verwirrung von Schädlingen etc.), GPS und optisch gesteuerte Roboter und andere innovative Massnahmen sollen mit der AP22+ gezielt gefördert werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der REB in ÖLN / LRV / teilbetriebliche Produktionssystembeiträge. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum: Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben. Damit eine weniger intensive Produktion gleich viele Nahrungsmittel auf die Teller bringt, muss der Trend zu immer perfekter aussehenden Früchten und Gemüsen durchbrochen werden. Mit abgestuften Preisen sollen die Grossverteiler dafür sorgen, dass sie alle produzierten Lebensmittel in den Verkauf bringen können. Ausserdem sollen sie neue resistente Sorten gezielt bewerben – sonst werden sie nicht angebaut. Informationskampagnen sollen dem Konsumenten ermöglichen, gezielt Produkte mit einer möglichst geringen Pestizidbelastung wählen zu können.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in den Tabellen der nächsten Seiten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Die Biodiversitätsbeiträge sind ein wichtiges Werkzeug zur Erhaltung der Biodiversität in Agrar-Ökosystemen. Dem Biodiversitätsverlust kann jedoch nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Desintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> , Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Die Aufnahme der standortangepassten Landwirtschaft in den ÖLN ist vielversprechend. Es soll mit der AP22+ konsequent umgesetzt werden!

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch viel mutiger daherkommen, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der AP PSM vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken (Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare; Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdüngern; Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes).</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Um den Forderungen der TWI eine adäquate Alternative entgegenzusetzen braucht es in diesem Bereich deutlich griffigere und wirkungsvollere Massnahmen.</p> <p>Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den durch die zu hohen Tierbestände verursachten Nährstoffüberschüsse.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN-Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort ange-</p>	<p>Wir begrüssen die Weiterentwicklung des ÖLN, um damit die Umweltziele in den Bereichen Biodiversität und Ressourcenschutz zu verbessern. Im Bereich Nährstoffe gehen die Massnahmen allerdings viel zu wenig weit. Die Nährstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 72	gangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.	für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die Massnahmen müssen erweitert werden.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des AP PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an konsequenter Umsetzung und Vollzug. Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nicht als Alternative zur TWI verkauft werden. Weitere Massnahmen bezüglich Pestizidreduktion sind unerlässlich. Ob die Einschränkung der PSM, die im ÖLN eingesetzt werden dürfen, Wirkung zeigt hängt davon ab welche Stoffe in die Liste aufgenommen werden. Wir fordern, dass Stoffe die im Gewässer zu Überschreitungen von ökotoxikologischen Qualitätskriterien führen, im ÖLN nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Dabei muss auch beachtet werden, welche Stoffe dann als Substitutionsprodukte eingesetzt werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	Die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik sowie des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung sind zielführend!
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LWG) Seite 86	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS)</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von RLS. Diese sollen zu einer standortangepassten Landwirtschaft führen und die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Zudem muss sie aufzeigen, bis wann die UZL erfüllt werden. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen sowie für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen.	Den Ansatz der regionalen landwirtschaftlichen Strategien erachten wir als zielführend. Allerdings ist nach heutigem Wissenstand gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS.
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanz	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Die vorgesehene Änderung geht	Gewisse gemessene Pestizidkonzentrationen müssten um einen Faktor 50 reduziert werden, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Dies deutet darauf hin, dass in der Schweiz Pestizide zugelassen sind, die auf Grund ihrer Toxizität gar nicht erst hätten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zenschuttmittel Seite 96	in die richtige Richtung. Allerdings sollte das Zulassungsverfahren komplett neu geordnet werden: Der VSA fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.	zugelassen werden dürfen. Im aktuellen Zulassungsverfahren erfolgen Interessenabwägungen und Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen die beantragte Neu- regelung ab.	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes	Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten. Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zes auf Futtermittel und Dünger.</p> <p>Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist.</p> <p>Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstößen im HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. <p>Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz</p> <p>Seite 138</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung</p>

	nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden.	chung zwingend notwendig.
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	Forderung Ergänzung Bst. g Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden.

	noch konkretisiert werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe wirkt sich schädlich auf die Gewässerökosysteme aus und schaden der Biodiversität (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM aus dem Verkehr gezogen werden sollen (und nicht durch ähnlich schädliche oder sogar noch schädlicherer Stoffe ersetzt werden dürfen). Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen. Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.

Art. 160 b	Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Das Zulassungsverfahren soll komplett neu geordnet werden: Der VSA fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	<p>Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen.</p> <p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p> <p>Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist.</p> <p>Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im</p>	<p>Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten.</p> <p>Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. <p>Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass</p>

	<p>HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	



7040_AG Berggebiet_Arbeitsgruppe Berggebiet_2019.03.08

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Romoos, 7. März 2019

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet schliesst sich vollumfänglich der detaillierten Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) an und verzichtet auf eine eigene Ausführung der Stellungnahme und das Ausfüllen des Fragebogens.

Wichtig aus der Sicht der AG Berggebiet gilt es zu berücksichtigen, wie in der Stellungnahme der SAB beschrieben, dass die Landwirtschaft im Berggebiet eine besondere Bedeutung hat und die Multifunktionalität ihrer Aufgaben ausgeprägter ist als im Tal.

Der Bundesrat erfüllt mit den vorliegenden Gesetzesrevisionen die Forderungen der bäuerlichen Kreise und belässt die bestehenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen weitgehend. Die AG Berggebiet begrüsst die Beibehaltung des Rahmenkredites für die Zeitspanne 2022 bis 2025. Ebenso nimmt sie mit Befriedigung zur Kenntnis, dass jegliche Schritte in Richtung Liberalisierung und Grenzschutzabbau aus der Vorlage gestrichen wurden. Die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft sind auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die AG Berggebiet lehnt deshalb jegliche Liberalisierungsexperimente kategorisch ab. Die viel gepriesenen administrativen Vereinfachungen sind in dieser Vorlage nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die vorgeschlagenen Vereinfachungen werden durch neue Auflagen zunichte gemacht. Das erklärte Ziel der administrativen Entlastung für die kantonalen Behörden und die Landwirtschaftsbetriebe wird so verfehlt. Die AG Berggebiet fordert dringend eine Vereinfachung des Systems mit einer gründlichen Regulierungsfolgeabschätzung.

Die AG Berggebiet empfindet es als stossend, dass die Berggebiete im Zweckartikel der Strukturverbesserungen keine Erwähnung finden. Der Verfassungsauftrag in Art. 104 zur Pflege der Kulturlandschaft und der dezentralen Besiedelung des Landes wird damit untergraben und geschwächt. Die AG Berggebiet fordert mit Nachdruck die explizite Erwähnung der Berggebiete unter dem Titel Strukturverbesserungen.

In der Berglandwirtschaft erfüllen die Landwirtschaftsbetriebe im Nebenerwerb eine wichtige Funktion. Der höchste Anteil an nebenerwerblich geführten Betrieben befindet sich im Berggebiet.

Die Nebenerwerbslandwirtschaft leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Kulturlandschaftspflege und zur dezentralen Besiedelung der Schweiz, sondern auch zur Versorgungssicherheit. **Die AG Berggebiet fordert deshalb eine gebührende Berücksichtigung der Nebenerwerbslandwirtschaft (NELW) in der Agrarpolitik.** Dazu gehört eine einheitliche und verbindliche Definition der NELW gemäss den Definitionskriterien des Bundesamtes für Statistik. Die Ausbildungsanforderungen für direktzahlungsberechtigte Betriebe der NELW sind auf dem heutigen Niveau zu belassen und der Zugang zu Strukturverbesserungen zu erleichtern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Arbeitsgruppe Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7041_AG MMV_Aargauer Metzgermeisterverband_2019.03.04
Aargauer Metzgermeisterverband

Kontaktperson für Rückfragen:
Bolliger Markus
Präsident Aargauer Metzgermeisterverband
info@metzgerei-bolliger.ch
Aarauerstrasse 3
CH-5734 Reinach

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inlandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zolleschutzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

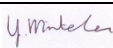
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association Climat Genève 7042_Climat GE_Association Climat Genève_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	c/o Yvonne Winteler ch. du levant 10b 1299 Crans-près-Céligny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.3.2019, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames, Messieurs,

Merci de nous avoir permis de répondre à cette consultation.

Le réchauffement climatique menace nos conditions de vie sur Terre. Il touchera l'agriculture dans des nombreuses régions productrices du monde, le delta du Mékong, le Midwest américain, l'Australie, l'Amérique du Sud. L'agriculture suisse aura un rôle important à jouer. Elle sera aussi confrontée à un climat changeant, elle devra nourrir la population, mais aussi capter le carbone de l'atmosphère dans la végétation et dans le sol et permettre la survie de la Nature (plantes, insectes, microbes, animaux).

L'agriculture joue un rôle crucial pour le climat, elle gère des terres fertiles, dont le sol et la végétation contiennent énormément de carbone. Elle peut limiter le réchauffement climatique en captant le carbone, et doit prendre garde à ne pas augmenter les émissions jusqu'à un niveau mortel pour l'humain. L'agriculture pourrait assurer la capture de carbone, une limite d'émissions de carbone de la végétation et du sol devrait être mise en place, des techniques agricoles adéquates restaurant le carbone du sol doivent être développées, et la capture du carbone devrait être rémunérée. Des paiements pour la restauration de sols et la culture d'arbres devraient être mises en place, l'excédent de production animale devrait être éliminé, soit par une réduction de la production, soit par une réduction qualitative de l'importation de produits animaux, soit les deux. Les légumes et les fruits devraient être subventionnés plutôt que le lait, consommé en excès et vendu à très bas prix. Les aliments du bétail suisse devraient provenir de Suisse, et la culture de légumineuses devrait être encouragée.

Il faut prévoir une indemnisation des paysans en cas de catastrophes climatiques, ainsi que les limites de celle-ci, et la reconversion à une production plus résistante.

L'agriculture suisse représente selon l'inventaire suisse des émissions de gaz à effet de serre 6.5 millions de tonnes de CO₂-e, soit 13.5% des émissions suisses. Selon le message du Conseil fédéral sur la révision de la loi CO₂ pour la période postérieure à 2020, §1.1.3, les mesures dans le secteur de l'agriculture doivent être fixées dans la politique agricole :

« Un objectif sectoriel devra désormais également être fixé sur cette base pour le secteur de l'agriculture en plus des objectifs définis pour les secteurs du bâtiment, des transports et de l'industrie. Cet objectif devra être garanti par des mesures fixées dans la législation sur l'agriculture, notamment une amélioration de l'efficacité des ressources sur l'ensemble du territoire et une adaptation des modes de production à la capacité de charge spécifique à l'écosystème concerné. Les mesures appropriées seront introduites avec l'optimisation des ordonnances existantes qui interviendra dans le cadre de la politique agricole 2018–2021 et de l'évolution future de la politique agricole à partir de 2022. »

Sur cette base, nous estimons que l'agriculture suisse doit contribuer pour au moins 2 millions de tonnes CO₂-e à la diminution des émissions de gaz à effet de serre d'ici 2030, par une amélioration des pratiques d'exploitation, une diminution de la production de viande bovine et l'augmentation de la capacité de stockage carbone des sols. Le masterplan climat de l'Alliance climatique suisse prévoit d'ailleurs une diminution de cet ordre de grandeur.

Nous regrettons que la politique agricole proposée ne contienne pas un plan cohérent, basé sur un bilan carbone de l'agriculture, pour arriver à une diminution des émissions de l'agriculture d'au moins 2 millions de tonnes de CO₂-e.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Eine ressourceneffiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist dann der Fall, wenn die Ackerfläche für die direkte menschliche Ernährung genutzt wird. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernährung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen.

Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.) sowie Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste. (Dabei sind Importe und flächenlose Fleischproduktion klar zu unterschneiden von graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion, die im Hügel- und Berggebiet Sinn macht.) eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- Gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.
- Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung.
- Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte (Lenkungsabgabe).

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist als nicht zeitgemäss aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den Klimazielen. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	Klimaschutz Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Weiden, Biolandbau) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.

	<i>Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input- Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.

Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen. Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.	Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen. Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden. Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger: <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und zu den Klimazielen, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu

Absatz Seite 138	insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	streichen .
---------------------	--	----------------

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.
Article 38	<i>Les subventions laitières sont remplacées par des subventions aux fruits et légumes locaux.</i>	<i>La production de lait contribue de manière significative aux émissions de méthane.</i>
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

	<p>Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>
Art. 70 Absatz 2	<p><i>ajouter g) une contribution à la capture du carbone, comprenant la culture d'espèces végétales absorbant du carbone, et l'enrichissement du sol.</i></p>	<p><i>L'agriculture doit également permettre au sol de devenir un puits de carbone.</i></p>

Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praktik explizit gefördert werden.</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineraldünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraffutter) - Einschränkung von Kraffutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Flächen die zur Produktion pflanzlicher Nahrung für Menschen geeignet sind sollten nicht für Futterpflanzen genutzt werden (Nahrungsmittelkonkurrenz). Dies würde auch eine Reduktion des Tierbestands auf ein klimaverträgliches Mass unterstützen.</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7044_FR AMBC _Association des Maîtres Bouchers-Charcutiers du canton de Fribourg_2019.03.01

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Association des Maîtres Bouchers-Charcutiers du canton de Fribourg

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

M. Gérard Yerly, Président, info@boucherieyerly.ch, 026 411 03 18

Mme Caroline Menoud, secrétaire, caroline.menoud@federation-patronale.ch, 026 919 87 62

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Comme on le sait, le parlement fédéral a approuvé, fin 2012, resp. début 2013, la réintroduction partielle de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande, soit l'attribution de 40% des parts de contingent tarifaire pour la viande rouge selon le nombre des animaux abattus. Cette réintroduction a été finalement mise en œuvre par l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) début 2015, cela entre autre grâce à l'insistance de notre association.

Au vu de la décision favorable des deux chambres fédérales mentionnée ci-dessus, nous interprétons la nouvelle remise en question de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande après une si brève période d'application comme un manque de respect de l'autorité consultante envers les institutions supérieures. Il en va de même si l'on considère que, dans le cadre de la consultation en cours, les organes responsables ont prudemment évité d'introduire une telle proposition dans le texte législatif proposé alors que, dans les explications, l'intention de supprimer cette prestation est clairement exprimée de manière répétée (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 et 157).

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au

contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *D'une manière générale la totalité des revenus des enchères – à savoir, pour la viande, près de 200 mio. de francs brut par année (sans estimation de la prestation en faveur de la production suisse), resp. près de 150 mio. de francs net par année (après déduction de près de 47-48 mio. de francs par année pour les frais d'élimination selon l'art. 45a de la loi sur les épizooties) – devrait être entièrement reversée à la filière alimentaire viande. En effet c'est sur cette base uniquement que les coûts de la protection douanière pourront être entièrement reportés sur les prix de la viande, permettant ainsi de réduire efficacement les coûts de production qui atteignent près du double en comparaison avec l'étranger.*

Remarques :
Voir ci-dessus.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures d'allègement du marché en place jusqu'ici dans le secteur de la viande servent avant tout à compenser le caractère saisonnier du marché des veaux et contribuent toujours considérablement à calmer celui-ci. Une suppression de ces mesures provoquerait une grande insécurité sur le marché et entraînerait de massives fluctuations de prix qui ne seraient en aucun cas judicieuses pour aucun des niveaux du marché concerné.

Nous sommes cependant d'accord avec l'autorité consultante sur le fait que l'économie carnée de ce pays est parfaitement informée de ces fluctuations qui reviennent chaque année pour la viande. Les fluctuations dues au marché sont cependant plus importantes que ce que les limites biologiques, resp. les possibilités de la technique de production pourraient permettre de compenser. Dans ces conditions, et à l'inverse des déclarations avancées dans les explications, on est effectivement face à un échec du marché de sorte que, toujours dans la logique des explications, le maintien inchangé des mesures actuelles d'allègement du marché dans le secteur de la viande reste justifié à l'avenir aussi.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

A ce sujet nous laissons au secteur directement concerné le soin d'apporter les justifications. Mais, dans ce cas aussi, le fort caractère saisonnier (ventes de Pâques et de Noël vs. trou de l'été) devrait représenter le facteur décisif pour le maintien justifié des mesures d'allègement du marché pour les œufs. En guise d'illustration cela pourrait signifier qu'une poule pondeuse devrait pondre deux œufs par jour jusqu'à Pâques, puis un demi-œuf par jour....

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Dans les régions de montagne en particulier, les marchés publics occupent aussi une place socio-politique importante à côté du commerce de bétail en soi. Une suppression des contributions en question compromettrait certainement très fortement le maintien des exploitations dans ces régions.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

La suppression des contributions pour la valorisation de la laine de mouton indigène aurait pour effet de diminuer encore plus les attraits – aujourd'hui déjà souvent très faibles – de l'élevage de moutons, entraînant des conséquences négatives pour ce secteur. Dans ce cas aussi nous laissons aux milieux directement concernés le soin d'apporter la justification concrète.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Dans ce cas aussi nous laissons la justification concrète aux milieux directement concernés.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7045_AJM_Association des Maîtres Bouchers de l'Arc Jurassien_2019.03.01

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Association Maîtres Bouchers Arc Jurassien

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Jacques Neuenschwander Rue des Foyards3 2900 Porrentruy

Jacques.neuesnschwander@bzspiez.ch

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Comme on le sait, le parlement fédéral a approuvé, fin 2012, resp. début 2013, la réintroduction partielle de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande, soit l'attribution de 40% des parts de contingent tarifaire pour la viande rouge selon le nombre des animaux abattus. Cette réintroduction a été finalement mise en œuvre par l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) début 2015, cela entre autre grâce à l'insistance de notre association.

Au vu de la décision favorable des deux chambres fédérales mentionnée ci-dessus, nous interprétons la nouvelle remise en question de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande après une si brève période d'application comme un manque de respect de l'autorité consultante envers les institutions supérieures. Il en va de même si l'on considère que, dans le cadre de la consultation en cours, les organes responsables ont prudemment évité d'introduire une telle proposition dans le texte législatif proposé alors que, dans les explications, l'intention de supprimer cette prestation est clairement exprimée de manière répétée (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 et 157).

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection

douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *D'une manière générale la totalité des revenus des enchères – à savoir, pour la viande, près de 200 mio. de francs brut par année (sans estimation de la prestation en faveur de la production suisse), resp. près de 150 mio. de francs net par année (après déduction de près de 47-48 mio. de francs par année pour les frais d'élimination selon l'art. 45a de la loi sur les épizooties) – devrait être entièrement reversée à la filière alimentaire viande. En effet c'est sur cette base uniquement que les coûts de la protection douanière pourront être entièrement reportés sur les prix de la viande, permettant ainsi de réduire efficacement les coûts de production qui atteignent près du double en comparaison avec l'étranger.*

Remarques :
Voir ci-dessus.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures d'allègement du marché en place jusqu'ici dans le secteur de la viande servent avant tout à compenser le caractère saisonnier du marché des veaux et contribuent toujours considérablement à calmer celui-ci. Une suppression de ces mesures provoquerait une grande insécurité sur le marché et entraînerait de massives fluctuations de prix qui ne seraient en aucun cas judicieuses pour aucun des niveaux du marché concerné.

Nous sommes cependant d'accord avec l'autorité consultante sur le fait que l'économie carnée de ce pays est parfaitement informée de ces fluctuations qui reviennent chaque année pour la viande. Les fluctuations dues au marché sont cependant plus importantes que ce que les limites biologiques, resp. les possibilités de la technique de production pourraient permettre de compenser. Dans ces conditions, et à l'inverse des déclarations avancées dans les explications, on est effectivement face à un échec du marché de sorte que, toujours dans la logique des explications, le maintien inchangé des mesures actuelles d'allègement du marché dans le secteur de la viande reste justifié à l'avenir aussi.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

A ce sujet nous laissons au secteur directement concerné le soin d'apporter les justifications. Mais, dans ce cas aussi, le fort caractère saisonnier (ventes de Pâques et de Noël vs. trou de l'été) devrait représenter le facteur décisif pour le maintien justifié des mesures d'allègement du marché pour les œufs. En guise d'illustration cela pourrait signifier qu'une poule pondeuse devrait pondre deux œufs par jour jusqu'à Pâques, puis un demi-œuf par jour....

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Dans les régions de montagne en particulier, les marchés publics occupent aussi une place socio-politique importante à côté du commerce de bétail en soi. Une suppression des contributions en question compromettrait certainement très fortement le maintien des exploitations dans ces régions.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

La suppression des contributions pour la valorisation de la laine de mouton indigène aurait pour effet de diminuer encore plus les attraits – aujourd'hui déjà souvent très faibles – de l'élevage de moutons, entraînant des conséquences négatives pour ce secteur. Dans ce cas aussi nous laissons aux milieux directement concernés le soin d'apporter la justification concrète.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Dans ce cas aussi nous laissons la justification concrète aux milieux directement concernés.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association genevoise des vignerons-encaveurs indépendants (AGVEI) 7047_AGVEI_Association genevoise des vignerons-encaveurs indépendants_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Route du Mandement 101, 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Satigny, le 6 mars 2019 Guy Ramu, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

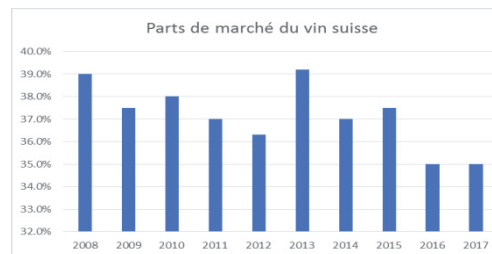
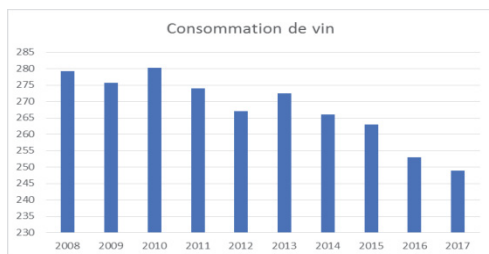
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Association genevoise des vigneron-encaveurs indépendants (AGVEI) vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, l'AGVEI met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Elle se prononce également sur d'autres points touchant la branche.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est impossible de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne semblent pas répondre à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une véritable étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 11 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs. En général, la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP maintenant et émet donc un avis défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP.

Par ailleurs, l'AGVEI souhaite que soit ajouté à l'art. 64 un nouvel alinéa dont la teneur est la suivante :

Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.

Enfin, l'ASVEI profite de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnelles. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

La FSV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une

reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>L'AGVEI s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>
Améliorations structurelles		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. L'AGVEI demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>approvisionnement)</p> <p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	<p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant</p>	<p>Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production n'est pas dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur l'agriculture		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	L'AGVEI soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'AGVEI estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de ses membres.	
Art. 9, al. 2	Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.	Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Voir commentaire sous art. 9, al. 1
Art. 9, al. 4	Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.	L'AGVEI demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit. L'AGVEI est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	<p>¹Le Conseil fédéral fixe</p> <p>a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques;</p> <p>b. les modalités du contrôle.</p> <p>²Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises.</p> <p>³Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a.</p> <p>⁴Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.</p>	<p>L'AGVEI souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs.</p> <p>En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faitières suisses y relatives, tout comme pour les PER.</p> <p>Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.</p>
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques Al. 4 (abrogé)	<p>⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.</p>	L'AGVEI soutient la suppression de l'alinéa 4
Art. 18, al. 1a (nouveau)	<p>Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'AGVEI soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2 ^{bis} Prestation en faveur de la		L'AGVEI s'oppose à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires		<p>répartition des contingents tarifaires. En effet, le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.</p>
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 62, al. 1	Abrogé ¹ L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.	L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. L'ASVEI estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il 'est pas possible de renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.
Art. 62, al. 2	Abrogé ² Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.	Idem
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	¹La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. ²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. ³Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.	Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels. Voir « Remarques générales »
Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3	¹Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires. ³Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de	Maintien de la teneur actuelle de l'article 64. Voir « Remarques générales »

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.	
Art. 64, ajout d'un nouvel alinéa à la version actuellement en vigueur)	Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.	La définition du vigneron-encaveur ne correspond absolument pas à celle du commerce. Selon le Petit-Robert, le commerce est l'activité d'acheter et vendre des produits. Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneron ? C'est le vin fait d'une seule main. Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pieds par parcelle et le contrôle de la vendange.
Art. 70, al. 2, let. e	Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	L'AGVEI refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	L'AGVEI est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation. L'AGVEI rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'ASVEI demande

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement, notamment lors d'une demande d'aide initiale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	<p>Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. L'AGVEI rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante <i>appropriée</i> de la biodiversité;	L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée <i>respectueuse de l'environnement</i> ;	Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'AGVEI demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p>
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	<p>Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.</p>
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	<p>Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.</p>
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	<p>Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi l'AGVEI rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.</p>
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée maintenir	<p>L'AGVEI ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CHF 250'000.00 devient impossible à expliquer. L'ASVEI exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.</p>
Art. 70a, al.3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution:	<p>Voir commentaire ci-dessus.</p>
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	<p>L'AGVEI refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.</p>
		<p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>les nouveaux exploitants. Même si l'AGVEI partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs.</p> <p>L'AGVEI demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'AGVEI demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.). <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 , al. 1, let. a	Abrogée Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;	Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.
Art. 71, al. 1, let. c	Abrogé en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;	La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. L'ASVEI s'y oppose donc.
Art. 72 Contributions à la sécurité	¹ Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement	L'AGVEI refuse l'introduction d'une contribution à

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
de l'approvisionnement	<p>sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production ;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ;</p> <p>c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<p>l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière; - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents; - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures; - enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, l'AGVEI est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72, al. 3 (nouveau)	³ La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	
Art. 73 Contributions à la biodiversité	⁴Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent : a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité; b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité. ²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. ³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions. ⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité. Maintien du système actuel	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
Art. 75 Contributions au système	¹ Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production	L'AGVEI accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
de production, al. 1, let. b	particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité. Ces contributions comprennent : b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et les mesures mises en œuvre et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;	fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'AGVEI refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. L'AGVEI considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
Nouveau Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour : a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. ²La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. ³Elle prend en charge au plus 70 % des contributions.	L'AGVEI refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons. Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Les cantons assurent le financement du solde.	<p>Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.</p> <p>Cependant, l'AGVEI peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage.</p>
Art. 77 Contributions de transition	<p>¹Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022. <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ; b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles. 	L'AGVEI soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.
Art. 87 Principe	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène, 	L'AGVEI soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-alimentation, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations, c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture, d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux, e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne, f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels, g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes. 	<p>modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.</p>
Art. 87a Mesures soutenues	¹ La Confédération soutient : <ul style="list-style-type: none"> a. les améliorations foncières; b. les infrastructures de transports agricoles; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol; d. les infrastructures de base dans l'espace rural; e. les projets de développement régional; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux; g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants-les constructions-et installations agricoles; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles; k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes; l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales; 	<p>l. L'AGVEI ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture;</p> <p>n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au stockage de carbone dans le sol.</p> <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	<p>climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p>
<p>Art. 93 Principe</p>	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 50% 70 % des coûts imputables.</p> <p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)</p>	<p>les essais variétaux :</p>	<p>L'AGVEI demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.
Art. 153 Mesures de lutte	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).
Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés	Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment : <ul style="list-style-type: none"> a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire; b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles. 	Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.
Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	¹ L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires. ²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.	L'AGVEI refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(USP - nombreux cantons et organisations)	nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.	sont disproportionnés et renforcement la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.
Art 172 Délits et crimes Al. 1	+Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins. Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.
Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f	¹ Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement, f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	La lettre f est inutile et est à supprimer.
Art. 182, al. 2	² Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants : a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits	L'AGVEI demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production.	
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3 ^{bis}	3bis Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.	<p>L'AGVEI doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. L'ASVEI s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du Al. 2 et 3	⁴ Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans dix ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et	Voir Remarques générales

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>³Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans dix ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :

L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.

L'AGVEI est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.**

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

<p>Art. 27, al. 1 et 4</p>	<p>¹Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours, b. de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours, c. de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, l'ASVEI rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>

Loi fédérale sur le droit foncier rural /LDFR)

Art. 9, al. 3	<p>Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.</p>	L'AGVEI demande la suppression de cet al. 3. En effet, la plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcément au bénéfice d'une reconnaissance agricole.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes : <ul style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations 	La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de

	<p>suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	<p>consultation, les modifications sont justifiées par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2.). L'ASVEI conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela sape des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'art. 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums dans le cas de personnes morales).</p>
		<p>Les cas suivants démontrent le caractère problématique de cette modification :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. La valeur d'une vigne n'est pas composée uniquement de la valeur du terrain et du capital plante. Sa valeur est composée de la qualité du terroir (objectif) et aussi de la notoriété de celui-ci acquise génération après génération dans l'inconscient collectif (subjectif). Les personnes morales dans la viticulture sont à traiter comme un cas particulier dans la LDFR, compte tenu de la grande valeur subjective des vignes. Aucun autre secteur agricole ne

		<p>constitue des appellations fortes, des terroirs reconnus, du capital sympathie, une base de clientèle solide et un goodwill. Dans le cas présent, l'analogie faite entre viticulture et grandes cultures est douteuse.</p> <p>2. Jusqu'à présent, bon nombre d'entreprises viticoles ont eu recours à l'emprunt par la mise en nantissement de leurs titres. Cette pratique courante se réalise, car c'est l'un des seuls moyens d'obtenir du financement en contrepartie de garanties globales constituées d'installations, de vignes, et de tout le goodwill qui gravite autour des vignes et qui n'est pas valorisable dans le cadre du prix licite prévu par la LDFR. D'autre part, la liquidité des titres des entreprises viticoles permet d'intéresser les banquiers à ce secteur. Contraindre la cession des entreprises viticoles telle que prévue dans l'art. 9a LDFR serait catastrophique. Le fait que les titres de ces entreprises ne soient plus liquides limiterait encore plus l'accès au financement bancaire, rendrait la viticulture encore plus dépendante de services de l'Etat, ferait fuir les entrepreneurs qui souhaitent évoluer avec les mêmes règles de financement que tout autre secteur économique en Suisse.</p> <p>3. Le capital d'une personne morale peut, au fil des générations, être réparti entre des héritiers dont plusieurs ne sont plus du tout actifs comme exploitants agricoles. Il est donc possible de se retrouver peu à peu avec plus du tiers du capital en mains de non-exploitants, bien que les non-exploitants restent attachés à la pérennité de la personne morale. La personne morale ne pourrait alors plus acquérir d'immeubles ou d'entreprises sans regrouper le capital entre les mains des actionnaires-exploitants. Avec la révision telle que prévue, il deviendrait difficile de permettre à une génération de reste propriétaire d'une exploitation si celle-ci n'est pas exploitante, mais simplement actionnaire bienveillante, en attendant la détermination de la génération suivante. Compte tenu de la valeur des vignes, ce principe est injuste et mettrait bon nombre de successions dans une impasse.</p>
Art. 21, al. 1	S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait	En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir

	pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.	compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.
Art. 25, al. 1, let. b	<p>¹S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption :</p> <p>b. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.
Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations	<p>¹L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque :</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p>	Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter

		l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).
--	--	--



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7047_AGVEI_Association genevoise des vigneron-encaveurs indépendants_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Association genevoise des vigneron-encaveurs indépendants (AGVEI)

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Willy Cretegnny, président, Rte du Mandement 101, 1242 Satigny (president@asvei.ch)

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Il permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé.

Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

- Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).
- Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.
- Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).
- Autre proposition d'affectation :

Remarques :

L'AGVEI ne soutient pas un changement de système.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, d'investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entreprenariat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande en œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

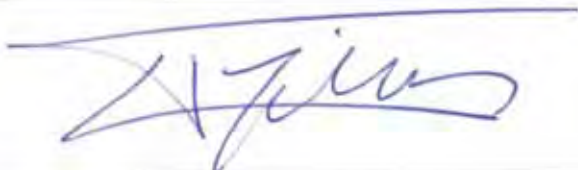
Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants Section Vaudoise (ASVEI-VD) 7050_ASVEI-VD_Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants Section Vaudoise_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Rte de la Corniche 7 / 1098 Epesses
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Epesses, le 6 mars 2019 Louis Fonjallaz, Président 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

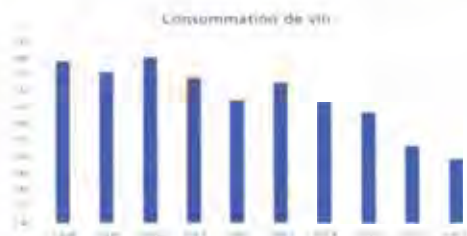
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants section vaudoise (ASVEI-VD) vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, l'ASVEI-VD met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Elle se prononce également sur d'autres points touchant la branche.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond aucunement à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est impossible de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les éventuels effets positifs d'un nouveau système et la nécessité de la réforme. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne répondent à un impératif légal et les conséquences économiques ne sont que partiellement évaluées. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une véritable étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 11 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs. En général, la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP maintenant et émet donc un avis défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP. Avant toute éventuelle progression dans l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de se mettre d'accord sur les critères suivants entre la Confédération et la branche :

1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mio/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mio) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 50 % de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100 % de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Déclassement** : le déclassement volontaire des vins AOP Grand Cru en AOP et d'AOP en IGP, voire en vin de table, doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
6. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP, mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
7. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages (IGP) seront utilisables en AOP dans les opérations de coupage (10 % max.) et d'assemblage de cépages. Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
8. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
9. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Au moment de répondre à la consultation, aucun élément ne permet de croire que ce coupage pourrait être autorisé dans un régime d'AOP-IGP. Etant donné l'importance que cela peut avoir pour certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
10. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de

leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».

11. Revendications complémentaires :

- Etablissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des conditions climatiques toujours plus extrêmes
- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- A période régulière, la profession demande à la Confédération la mise en place d'une force obligatoire pour l'encaissement des contributions destinées à la promotion des vins suisses. Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR, M. Schneider-Ammann. Il en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

L'IVVS reste à l'entière disposition du département ou du service concerné pour argumenter et échanger sur les critères qui précèdent.

Forte de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, **la branche ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP dans l'immédiat et émet un avis unanimement défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP.** La branche se veut être consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, elle demande aussi d'être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG souhaite lui proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive.

Par ailleurs, l'ASVEI-VD souhaite que soit ajouté à l'art. 64 un nouvel alinéa dont la teneur est la suivante :

Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.

Enfin, l'ASVEI-VD profite de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à 60 45 % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de 50 45 % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. **les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

La FSV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		L'ASVEI s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur. Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.
Améliorations structurelles		Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. L'ASVEI-VD demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour : <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-apvisionnement)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	<p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production n'est pas</p>	<p>Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<h2>Loi fédérale sur l'agriculture</h2>		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	L'ASVEI-VD soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'ASVEI-VD estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation ; <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. 	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 2	Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.	Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Voir commentaire sous art. 9, al. 1
Art. 9, al. 4	Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.	L'ASVEI-VD demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques, 	Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit. L'ASVEI-VD est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	<p>¹Le Conseil fédéral fixe</p> <p>a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques;</p> <p>b. les modalités du contrôle.</p> <p>²Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises.</p> <p>³Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a.</p> <p>⁴Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.</p>	<p>L'ASVEI-VD souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs.</p> <p>En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faitières suisses y relatives, tout comme pour les PER.</p> <p>Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.</p>
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques Al. 4 (abrogé)	<p>⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.</p>	<p>L'ASVEI soutient la suppression de l'alinéa 4</p>
Art. 18, al. 1a (nouveau)	<p>Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	<p>L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'ASVEI-VD soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.</p>
Art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2 ^{bis} Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires		<p>L'ASVEI-VD s'oppose à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires. En effet, le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est prise en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.</p>
Art. 27a, al. 1	<p>Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</p>	<p>Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.</p>
Art. 62, al. 1	<p>Abrogé</p> <p>¹L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.</p>	<p>L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. L'ASVEI estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il n'est pas possible de</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.
Art. 62, al. 2	<p>Abrogé</p> <p>Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.</p>	Idem
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	<p>La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16.</p> <p>Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales.</p> <p>Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.</p>	<p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels.</p> <p>Voir « Remarques générales »</p>
Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3	<p>Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires.</p> <p>Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.</p>	<p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 64.</p> <p>Voir « Remarques générales »</p>
Art. 64, ajout d'un nouvel alinéa à la version	Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui	La définition du vigneron-encaveur ne correspond absolument pas à celle du commerce. Selon le Petit-Robert, le

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
actuellement en vigueur)	n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.	<p>commerce est l'activité d'acheter et vendre des produits. Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneron ? C'est le vin fait d'une seule main. Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pieds par parcelle et le contrôle de la vendange.</p>
Art. 70, al. 2, let. e	Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	<p>L'ASVEI-VD refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.</p>
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	<p>L'ASVEI-VD est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p>
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	<p>La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation. L'ASVEI-VD rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'ASVEI-VD demande une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement, notamment lors d'une demande d'aide initiale.</p>
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	<p>Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. L'ASVEI-VD rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficience. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement ;	Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'ASVEI demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		producteurs.
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi l'ASVEI-VD rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée maintenir	L'ASVEI-VD ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CHF 250'000.00 devient impossible à expliquer. L'ASVEI-VD exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.
Art. 70a, al. 3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i	L'ASVEI-VD refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
		<p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'ASVEI partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs.</p> <p>L'ASVEI demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'ASVEI-VD demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.). <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71, al. 1, let. a	<p>Abrogée</p> <p>Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;</p>	<p>Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
Art. 71, al. 1, let. c	<p>Abrogé</p> <p>en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;</p>	<p>La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. L'ASVEI-VD s'y oppose donc.</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	<p>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent ;</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production ;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p>	<p>L'ASVEI-VD refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière ; - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse ; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents ; - cette contribution n'apporterait probablement aucun

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ;</p> <p>c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontrière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<p>changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures;</p> <p>- enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système.</p> <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, l'AS-VEI est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>
<p>Art. 72, al. 3 (nouveau)</p>	<p>³La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	
<p>Art. 73 Contributions à la biodiversité</p>	<p>¹Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	<p>provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
Art. 75 Contributions au système de production, al. 1, let. b	<p>¹Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et les mesures mises en œuvre et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;</p>	L'ASVEI-VD accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'ASVEI-VD refuse leur

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. L'ASVEI-VD considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.</p>
<p>Nouveau</p> <p>Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée</p>	<p>¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour-</p> <p>a- la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité;</p> <p>b- la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés;</p> <p>c- une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>²La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>³Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>L'ASVEI refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires.</p> <p>L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons.</p> <p>Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération.</p> <p>Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.</p> <p>Cependant, l'ASVEI-VD peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage.</p>
<p>Art. 77 Contributions de transition</p>	<p>¹Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles</p>	<p>L'ASVEI-VD soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
Art. 87 Principe	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p> <p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux,</p> <p>e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne,</p> <p>f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels,</p> <p>g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes.</p>	<p>L'ASVEI-VD soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.</p>
Art. 87a Mesures soutenues	<p>¹La Confédération soutient :</p> <p>a. les améliorations foncières;</p>	<p>i. L'ASVEI-VD ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. les infrastructures de transports agricoles;</p> <p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural;</p> <p>e. les projets de développement régional;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux;</p> <p>g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants-les constructions et installations agricoles;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement;</p> <p>i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations;</p> <p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales;</p> <p>m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture.</p> <p>n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au stockage de carbone dans le sol.</p> <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	<p>cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p>
<p>Art. 93 Principe</p>	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 60% 70 % des coûts imputables.</p>	<p>Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)</p>	<p>les essais variétaux :</p>	<p>L'ASVEI-VD demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
<p>Art. 153 Mesures de lutte</p>	<p>Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux</p>	<p>Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).</p>
<p>Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés</p>	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au</p>	<p>Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment :</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	
<p>Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires</p>	<p>¹L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>L'ASVEI-VD refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.</p>
<p>Art. 170, al. 2^{bis} (USP - nombreux cantons et organisations)</p>	<p>En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.</p>	<p>La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.</p>
<p>Art 172 Délits et crimes Al. 1</p>	<p>¹Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.</p> <p>Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an</p>	<p>Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63</p>	
Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f	<p>¹Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement,</p> <p>f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	<p>La lettre f est inutile et est à supprimer.</p>
Art. 182, al. 2	<p>²Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	<p>L'ASVEI-VD demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes.</p>
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3 ^{bis}	<p>^{3bis}Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.</p>	<p>L'ASVEI-VD doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. L'ASVEI-VD s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
<p>Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du</p> <p>Al. 2 et 3</p>	<p>²Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans dix ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>³Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans dix ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	<p>Voir Remarques générales</p>

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :

L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.

L'ASVEI-VD est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.**

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

Art. 27, al. 1 et 4	<p>Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ul style="list-style-type: none">a. de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours,b. de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours,c. de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé-II apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, l'ASVEI-VD rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>

Loi fédérale sur le droit foncier rural /LDFR)		
Art. 9, al. 3	³Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	L'ASVEI-VD demande la suppression de cet al. 3. En effet, la plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcément au bénéfice d'une reconnaissance agricole.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes : <ol style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :	La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de consultation, les modifications sont justifiées

	<p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	<p>par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2.). L'ASVEI-VD conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela s'apaise des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'art. 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums dans le cas de personnes morales).</p>
		<p>Les cas suivants démontrent le caractère problématique de cette modification :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. La valeur d'une vigne n'est pas composée uniquement de la valeur du terrain et du capital plante. Sa valeur est composée de la qualité du terroir (objectif) et aussi de la notoriété de celui-ci acquise génération après génération dans l'inconscient collectif (subjectif). Les personnes morales dans la viticulture sont à traiter comme un cas particulier dans la LDFR, compte tenu de la grande valeur subjective des vignes. Aucun autre secteur agricole ne constitue des appellations fortes, des terroirs reconnus, du capital

		<p>sympathie, une base de clientèle solide et un goodwill. Dans le cas présent, l'analogie faite entre viticulture et grandes cultures est douteuse.</p> <p>2. Jusqu'à présent, bon nombre d'entreprises viticoles ont eu recours à l'emprunt par la mise en nantissement de leurs titres. Cette pratique courante se réalise, car c'est l'un des seuls moyens d'obtenir du financement en contrepartie de garanties globales constituées d'installations, de vignes, et de tout le goodwill qui gravite autour des vignes et qui n'est pas valorisable dans le cadre du prix licite prévu par la LDFR. D'autre part, la liquidité des titres des entreprises viticoles permet d'intéresser les banquiers à ce secteur. Contraindre la cession des entreprises viticoles telle que prévue dans l'art. 9a LDFR serait catastrophique. Le fait que les titres de ces entreprises ne soient plus liquides limiterait encore plus l'accès au financement bancaire, rendrait la viticulture encore plus dépendante de services de l'Etat, ferait fuir les entrepreneurs qui souhaitent évoluer avec les mêmes règles de financement que tout autre secteur économique en Suisse.</p> <p>3. Le capital d'une personne morale peut, au fil des générations, être réparti entre des héritiers dont plusieurs ne sont plus du tout actifs comme exploitants agricoles. Il est donc possible de se retrouver peu à peu avec plus du tiers du capital en mains de non-exploitants, bien que les non-exploitants restent attachés à la pérennité de la personne morale. La personne morale ne pourrait alors plus acquérir d'immeubles ou d'entreprises sans regrouper le capital entre les mains des actionnaires-exploitants. Avec la révision telle que prévue, il deviendrait difficile de permettre à une génération de reste propriétaire d'une exploitation si celle-ci n'est pas exploitante, mais simplement actionnaire bienveillante, en attendant la détermination de la génération suivante. Compte tenu de la valeur des vignes, ce principe est injuste et mettrait bon nombre de successions dans une impasse.</p>
Art. 21, al. 1	S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose	En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces

	économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.	cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.
Art. 25, al. 1, let. b	<p>1° S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption :</p> <p>b. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.
Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations	<p>1° L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque :</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p>	Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

7050_ASVEI-VD_Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants

Expéditeur Section Vaudoise_2019.03.07

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants Section Vaud (ASVEI-VD)

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Louis Fonjallaz, Président, Rte de la Corniche 7, 1098 Epesses (president@vignerons-vaudois.ch)

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Il permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé.

Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

- Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).
- Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.
- Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).
- Autre proposition d'affectation :

Remarques :

L'ASVEI-VD ne soutient pas un changement de système.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, d'investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entrepreneuriat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande en œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

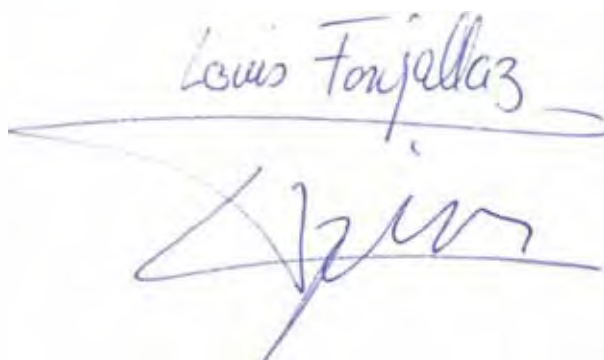
Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



Handwritten signature of Louis Fonjellaz, consisting of the name 'Louis Fonjellaz' written in blue ink above a large, stylized signature flourish.

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7055_AVMB_Association valaisanne des maîtres bouchers_2019.02.26

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

ASSOCIATION VALAISANNE DES MAITRES BOUCHERS (AVMB)

Place de la Gare 2 – CP 1387

1951 SION

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Eddy Farronato, Président, 1870 Monthey – Tél. 024 471 24 79

chez.eddy@bluewin.ch

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Comme on le sait, le parlement fédéral a approuvé, fin 2012, resp. début 2013, la réintroduction partielle de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande, soit l'attribution de 40% des parts de contingent tarifaire pour la viande rouge selon le nombre des animaux abattus. Cette réintroduction a été finalement mise en œuvre par l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) début 2015, cela entre autre grâce à l'insistance de notre association.

Au vu de la décision favorable des deux chambres fédérales mentionnée ci-dessus, nous interprétons la nouvelle remise en question de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande après une si brève période d'application comme un manque de respect de l'autorité consultante envers les institutions supérieures. Il en va de même si l'on considère que, dans le cadre de la consultation en cours, les organes responsables ont prudemment évité d'introduire une telle proposition dans le texte législatif proposé alors que, dans les explications, l'intention de supprimer cette prestation est clairement exprimée de manière répétée (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 et 157).

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *D'une manière générale la totalité des revenus des enchères – à savoir, pour la viande, près de 200 mio. de francs brut par année (sans estimation de la prestation en faveur de la production suisse), resp. près de 150 mio. de francs net par année (après déduction de près de 47-48 mio. de francs par année pour les frais d'élimination selon l'art. 45a de la loi sur les épizooties) – devrait être entièrement reversée à la filière alimentaire viande. En effet c'est sur cette base uniquement que les coûts de la protection douanière pourront être entièrement reportés sur les prix de la viande, permettant ainsi de réduire efficacement les coûts de production qui atteignent près du double en comparaison avec l'étranger.*

Remarques :

Voir ci-dessus.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures d'allègement du marché en place jusqu'ici dans le secteur de la viande servent avant tout à compenser le caractère saisonnier du marché des veaux et contribuent toujours considérablement à calmer celui-ci. Une suppression de ces mesures provoquerait une grande insécurité sur le marché et entraînerait de massives fluctuations de prix qui ne seraient en aucun cas judicieuses pour aucun des niveaux du marché concerné.

Nous sommes cependant d'accord avec l'autorité consultante sur le fait que l'économie carnée de ce pays est parfaitement informée de ces fluctuations qui reviennent chaque année pour la viande. Les fluctuations dues au marché sont cependant plus importantes que ce que les limites biologiques, resp. les possibilités de la technique de production pourraient permettre de compenser. Dans ces conditions, et à l'inverse des déclarations avancées dans les explications, on est effectivement face à un échec du marché de sorte que, toujours dans la logique des explications, le maintien inchangé des mesures actuelles d'allègement du marché dans le secteur de la viande reste justifié à l'avenir aussi.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

A ce sujet nous laissons au secteur directement concerné le soin d'apporter les justifications. Mais, dans ce cas aussi, le fort caractère saisonnier (ventes de Pâques et de Noël vs. trou de l'été) devrait représenter le facteur décisif pour le maintien justifié des mesures d'allègement du marché pour les œufs. En guise d'illustration cela pourrait signifier qu'une poule pondeuse devrait pondre deux œufs par jour jusqu'à Pâques, puis un demi-œuf par jour....

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés

publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Dans les régions de montagne en particulier, les marchés publics occupent aussi une place socio-politique importante à côté du commerce de bétail en soi. Une suppression des contributions en question compromettrait certainement très fortement le maintien des exploitations dans ces régions.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

La suppression des contributions pour la valorisation de la laine de mouton indigène aurait pour effet de diminuer encore plus les attraits – aujourd'hui déjà souvent très faibles – de l'élevage de moutons, entraînant des conséquences négatives pour ce secteur. Dans ce cas aussi nous laissons aux milieux directement concernés le soin d'apporter la justification concrète.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Dans ce cas aussi nous laissons la justification concrète aux milieux directement concernés.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)



Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+): questionario relativo alla procedura di consultazione – possibile abolizione di misure nel settore produzione e smercio

Mittente 7058_TI AMMS_Associazione Mastri Macellai e Salumieri -Ticino e Mesolcina_2019.03.05

Nome e indirizzo del Cantone, dell'associazione, dell'organizzazione, ecc.

Associazione Mastri Macellai e Salumieri – Ticino e Mesolcina

Persona di contatto per informazioni: [nome, e-mail, telefono]

Presidente **Pietro Vietti – Losone** pietroviettisagl@bluewin.ch 091 791 16 53

Premessa:

Il Consiglio federale vorrebbe approfittare della consultazione sulla PA22+ per discutere dell'abolizione della prestazione all'interno del Paese quale criterio per l'assegnazione di contingenti doganali nonché della soppressione di diverse misure di sgravio del mercato. Le cerchie interessate sono pertanto pregate di esprimersi in merito alle singole proposte servendosi del presente questionario.

1. Prestazione all'interno del Paese quale criterio per la ripartizione di contingenti doganali (art. 22 cpv. 2 lett. b e 3, art. 23, art. 48 cpv. 2 e 2^{bis} LAgr, cfr. n. 3.1.2.2 del rapporto esplicativo).

1.1. Siete favorevoli all'abolizione della prestazione all'interno del Paese quale criterio per la ripartizione di contingenti doganali?

Sì No

Osservazioni:

Come noto, il parlamento elvetico ha approvato alla fine del 2012 / inizio del 2013 la parziale reintroduzione della prestazione all'interno del Paese per la carne con l'attribuzione del 40% dei contingenti doganali per carne rossa in base al numero di animali macellati. Grazie anche all'assistenza da parte della nostra Unione, la suddetta reintroduzione è stata applicata dall'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) a partire dall'inizio del 2015.

La prestazione all'interno del Paese per la carne viene ora di nuovo messa in discussione dopo un periodo così breve e nonostante la suddetta decisione favorevole del Consiglio nazionale e del Consiglio degli Stati: interpretiamo questo fatto come una evidente mancanza di rispetto dell'autorità competente per indire la procedura di consultazione nei confronti delle proprie istituzioni superiori. A maggior ragione se si considera che, nell'ambito della presente consultazione, le autorità competenti si sono ben guardate dall'inserire nel testo della legge una proposta in tal senso, mentre nelle spiegazioni (pagg. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 e 157) viene espressa chiaramente e ripetutamente l'intenzione di abolire la prestazione interna al Paese.

1.2. Se la prestazione all'interno del Paese venisse abolita, come dovrebbero essere impiegati i maggiori ricavi ottenuti dalla vendita all'asta dei contingenti doganali (ca. 50–65 milioni di franchi l'anno)?

Dovrebbero confluire nella Cassa federale e andare a beneficio dei contribuenti visto che i consumatori sopportano i costi della protezione doganale (prezzi delle derrate alimentari più alti).

Dovrebbero essere impiegati, nel caso di una riduzione sostanziale dei dazi agricoli in seguito ad accordi commerciali nuovi o rivisti, per il finanziamento a tempo determinato di misure collaterali a favore della filiera agroalimentare.

Dovrebbero confluire interamente o parzialmente nel Preventivo agricolo (senza scadenza temporale).

Proposta per un altro impiego: *In generale i maggiori ricavi ottenuti dalla vendita all'asta dei contingenti doganali, cioè nel caso della carne circa 200 milioni di franchi lordi all'anno (senza calcolo approssimativo della prestazione interna al Paese) risp. circa 150 milioni di franchi netti (dedotti i costi di smaltimento ai sensi dell'art. 45 della Legge sulle epizoozie, pari a circa 47-48 milioni di franchi) dovrebbero tornare a beneficio della catena alimentare della carne per il seguente motivo: soltanto su questa base i costi della protezione doganale si riversano interamente sui prezzi della carne, consentendo così di ridurre efficacemente i costi di produzione che rispetto all'estero sono il doppio.*

Osservazioni:
vedi sopra

2. Misure di sgravio del mercato della carne (art. 50 cpv. 1 LAgr, cfr. n. 3.1.2.6)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per misure di sgravio del mercato della carne?

Sì No

Osservazioni:

Le misure attuali di sgravio del mercato della carne servono soprattutto per superare gli effetti stagionali nel mercato dei vitelli e contribuiscono regolarmente a calmierare questo segmento. L'abolizione di queste misure comporterebbe una forte insicurezza di questo mercato, con conseguenti forti fluttuazioni dei prezzi, cosa poco auspicabile per i vari livelli del mercato.

Concordiamo con le autorità competenti per indire la consultazione sul fatto che l'economia della carne indigena è consapevole delle fluttuazioni che ricorrono ogni anno nell'ambito della carne. Per contro, le fluttuazioni dovute al mercato sono superiori alle possibilità di compensarvi biologicamente o tramite le possibilità tecniche della produzione. In queste circostanze, contrariamente a quanto si afferma nelle spiegazioni, è indubbiamente dato un fallimento del mercato; perciò, anche seguendo la logica contenuta nelle spiegazioni, per il futuro si giustifica il mantenimento invariato delle misure di sgravio nel settore della carne.

3. Misure di sgravio del mercato delle uova (art. 52 LAgr, cfr. n. 3.1.2.6)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per misure di sgravio del mercato delle uova?

Sì No

Osservazioni:

In merito a queste misure lasciamo che siano gli ambienti direttamente interessati ad esprimere le rispettive motivazioni. Anche in questo ambito il carattere fortemente stagionale (più vendite per Pasqua e Natale, meno vendite in estate) dovrebbe costituire una giustificazione per continuare a mantenere le misure di sgravio del mercato per le uova. In senso figurato si potrebbe dire che una gallina ovaiole dovrebbe idealmente deporre due uova al giorno fino a Pasqua e mezzo uovo da Pasqua in avanti...

4. Contributi per i mercati pubblici nella regione di montagna (art. 50 cpv. 2 LAgr, cfr. n. 3.1.2.7)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi d'infrastruttura per i mercati pubblici nella regione di montagna?

Sì No

Osservazioni:

Soprattutto nelle regioni di montagna i mercati pubblici, accanto al commercio del bestiame vero e proprio, assumono un'importanza politico-sociale rilevante. L'abolizione dei relativi contributi ne comprometterebbe fortemente l'esistenza.

5. Contributi per la valorizzazione della lana di pecora (art. 51^{bis} LAgr, cfr. n. 3.1.2.8)

Siete favorevoli all'abolizione del sostegno finanziario alla valorizzazione della lana di pecora indigena? (I progetti innovativi concernenti la lana di pecora continueranno a essere sostenuti nel quadro dell'OQuSo¹)

Sì No

Osservazioni:

L'abolizione dei contributi per la valorizzazione della lana di pecora comporterebbe una riduzione degli incentivi, che già oggi in molte regioni risultano scarsi, con effetti controproducenti per questo segmento. Anche in questo caso lasciamo che siano gli ambienti direttamente interessati ad esprimere le loro motivazioni concrete.

6. Contributi per la valorizzazione della frutta (art. 58 cpv. 1 LAgr, cfr. n. 3.1.2.9)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per l'immagazzinamento della riserva di mercato a livello d'azienda per il concentrato di succo di mela e di pera?

Sì No

Osservazioni:

Anche in questo frangente riteniamo che siano gli ambienti direttamente coinvolti a dover esprimere le loro motivazioni.

Grazie per aver partecipato al sondaggio. Vi preghiamo di rispedire il questionario compilato in formato PDF o Word via e-mail entro la data **6 marzo 2019** al seguente indirizzo:

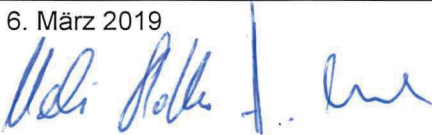
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) 7060_BAK_Bernische Stiftung für Agrarkredite_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Schwand 17, 3110 Münsingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019  Ulrich Stoller Hans Oesch Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) vollzieht im Auftrag des Kantons Bern den Bereich Investitionskredite (SVV; SR 913.1) sowie Betriebshilfedarlehen (SBMV; SR 914.11). Weiter vollziehen wir den Bereich der forstlichen Investitionskredite (ebenfalls Bundesmittel). Werden die Eintretenskriterien für den Erhalt von Strukturverbesserungsmassnahmen nicht erfüllt, können aus dem Stiftungsfonds der BAK Mittel für die Berner Landwirtschaft in Form von Beiträgen und Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Im Kanton Bern ist das Beitrags- und Kreditwesen strikte getrennt. Der Kanton entscheidet über Beiträge, die BAK über alle Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen. Aus diesem Grund konzentrieren wir uns in unseren Ausführungen hauptsächlich auf den Bereich Kredite und Darlehen.

3. Titel LwG: Direktzahlungen

Die neuen Ausbildungsanforderungen (S. 68-69) verschärfen ebenfalls die Eintretenskriterien in die Strukturverbesserungen. Eine erfolgreiche Ausbildung ist noch lange kein Garant um wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Wir sehen leider immer wieder, dass auch bestens ausgebildete Fachpersonen mit wirtschaftlichen Problemen auf ihren Betrieben kämpfen.

Unternehmertum kann nur zum Teil in der Schule erlernt werden. Glücklicherweise ist jeder Mensch einzigartig und anders, in der Konsequenz ist deshalb jede Person mit mehr oder weniger unternehmerischem Geschick ausgestattet.

5. Titel LwG: Strukturverbesserungen

Die schweizerische Landwirtschaft agiert in einem verschärften Wettbewerbsumfeld und ist mit steigenden ökologischen, tierschützerischen und gesellschaftlichen Anforderungen konfrontiert. Dieses dynamische Umfeld erfordert von der Landwirtschaft ständige betriebliche Anpassungen und Optimierungen, die häufig mit Investitionen in Infrastrukturen verbunden sind. Moderne Infrastrukturen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau sind für eine regional vielfältige, professionelle, anpassungsfähige und zukunftsgerichtete Landwirtschaft wichtige Erfolgsfaktoren. In unserer dezentralen, auf bäuerliche Familienbetriebe ausgerichteten Landwirtschaft wären viele zukunftsweisende und agrarpolitisch erwünschte Investitionen ohne finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand nicht realisierbar oder hätten eine kaum tragbare Verschuldung der Betriebe zur Folge. Investitionshilfen (zinslose Investitionskredite, Beiträge) erleichtern der Landwirtschaft strukturelle Anpassungen wesentlich.

Die bisherigen agrarpolitischen Reformetappen waren primär auf die Marktstützung und die Direktzahlungen ausgerichtet. Die international kaum bestrittenen Massnahmen zur Strukturverbesserung haben in den letzten Jahrzehnten inhaltlich keine markanten Änderungen erfahren. Wir vertreten die Auffassung, dass die Strukturverbesserungen im Rahmen der AP22+ als wichtiges und zukunftsgerichtetes Instrument der Agrarpolitik zu stärken sind. Zur Attraktivitätssteigerung gehören auch Verfahrensvereinfachungen und administrative Entlastungen auf allen betroffenen Ebenen. Den Kantonen sind mehr Kompetenzen und Verantwortung einzuräumen.

In diesem Kontext hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Oktober 2018 eine Umfrage zur administrativen Vereinfachung der Prozesse der ländlichen Entwicklung zwischen Bund und Kanton durchgeführt. Die darin dargelegten Optimierungsvorschläge, welche eine Arbeitsgruppe aus Bund und Kantonen erarbeitet hat, finden unsere breite Zustimmung. Wir sind der Meinung, dass diese Vorschläge unbedingt Eingang in die aktuelle Weiterentwicklung der Agrarpolitik finden müssen:

- Stellungnahme durch das BLW soll immer freiwillig sein;
- Verfahren bei der Zusicherung von Etappenprojekten soll verkürzt/beschleunigt werden;
- Untere Limite für Teilzahlungen soll aufgehoben werden;
- Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns soll nur durch den Kanton erfolgen;
- Grenzbetrag bei Mehrkosten soll erhöht werden;
- Bundesbeitrag soll bis zu einem Grenzbetrag durch die Kantone zugesichert werden können;
- Zusicherung von Bundesbeiträgen vor definitiver Baubewilligung;
- Aufhebung der Einspruchsmöglichkeit des Bundes für IK unter dem Grenzbetrag;
- Aufhebung der Genehmigung durch den Bund für IK über dem Grenzbetrag.

In Ergänzung dazu schlagen wir nachfolgende Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz vor:

- Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge bei Bodenverbesserungen, insbesondere auch bei PWI-Projekten (Art. 93 LwG)
- Umgestaltung des Rückerstattungswesens (Art. 102-104 LwG)
- Verminderung des Haftungsrisikos der Kantone bei den Investitionskrediten (Art. 111 LwG)

Zusätzlich erachten wir eine Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) und ggf. der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11) als unumgänglich, um eine Straffung und bessere Nachvollziehbarkeit der rechtlichen Vorgaben zu erreichen. Für die Umsetzung der Gesetzesänderungen und die Festlegung der Detailbestimmungen auf Verordnungsebene erwarten wir den rechtzeitigen Einbezug der Kantone.

Bei dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Wegfall der Unterstützung von Wohnbauvorhaben mit Investitionskrediten ist die Erhaltung und Schaffung der notwendigen Wohnbauten nicht mehr sichergestellt. Nach unserer Einschätzung sind für einen funktionsfähigen ländlichen Raum Investitionskredite für Wohnbauten unbedingt notwendig.

Auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Nachhaltigkeit ist die Weiterführung der Investitionskredite für Wohnbauten absolut notwendig. Die Wohnbauunterstützung ist eine der wenigen Massnahmen, welche dieses Ziel der Agrarpolitik anvisiert. Eine Streichung dieser Unterstützungsmöglichkeiten würde zu einem wesentlichen Teil zu Lasten der Bäuerinnen gehen. Zinsfreie Darlehen sind häufig ein Anreiz zur Schaffung zeitgemässer Wohnverhältnisse und damit auch zur Schaffung guter Lebens- und Arbeitsbedingung für die Bäuerinnen.

Die Unterstützung von Wohnbauten ist auch eine Massnahme, die hilft die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu verbessern: durch die Reduktion der Lebenshaltungskosten der Bauernfamilien wird die Konkurrenzfähigkeit verbessert. Diese Massnahme wird kaum je in Diskussionen über den Abbau marktverzerrender Massnahmen zur Sprache kommen.

Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen im Boden- und Pachtrecht

Allgemeine Bemerkungen

Die grundsätzlichen Ausführungen zu den Anpassungen im Boden- und Pachtrecht vermögen nicht zu überzeugen und enthalten mindestens in gewissen Bereichen Widersprüche zwischen einzelnen Regelungen und auch gegenüber der heutigen Agrarpolitik. So ist es bspw. sehr fraglich, ob die vorgeschlagenen Änderungen zur Förderung des Quereinstiegs und die Zulassung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken durch Stiftungen oder Genossenschaften die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass andere Faktoren hinsichtlich Hemmung von Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit weitaus entscheidender sind (z.B. Vorgaben des Raumplanungsrechts). Ebenso sind die vorgeschlagenen Änderungen zur Belastungsgrenze kaum nachvollziehbar. Die neuen Regelungen führen nicht zu einer Vereinfachung, sondern bedeuten faktisch eine Abschaffung der Belastungsgrenze und einen administrativen Mehraufwand. Die vorgesehenen Regelungen erfüllen somit grösstenteils nicht den angestrebten Zweck und wirken sich zudem negativ auf die zukunftsgerichteten bestehenden Betriebe aus, indem Strukturanpassungen verhindert und das agrarpolitisch angestrebte Wachstum von bestehenden Betrieben erschwert wird.

Quereinstieg in die Landwirtschaft

Der Quereinstieg in die Landwirtschaft ist bereits heute möglich. Er wird allerdings durch das fehlende Angebot und die grosse Nachfrage an landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben stark erschwert. Die vorgeschlagenen Anpassungen vermögen nicht zu überzeugen und führen nicht zur bundesseitig gewünschten Lösung. Wir befürchten im Gegenteil, dass sich durch die vorgeschlagenen Massnahmen neue Probleme ergeben (z.B. bei der Hofübergabe, erschwertes Wachstum der bestehenden Betriebe). Zudem bezweifeln wir, dass ein Quereinstieg eine wesentliche Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zur Folge hätte. Ein Quereinstieg kann zwar in Einzelfällen neue Ideen und Konzepte einbringen. Die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ergibt sich jedoch nicht durch die Quereinsteiger, sondern grossmehrheitlich durch die bestehenden Betriebe.

AG, GmbH, Kommandit-AG

Die heutigen bäuerlichen Familienbetriebe sind aufgrund der grösseren Betriebe und der kapitalintensiveren Bewirtschaftung mit Herausforderungen konfrontiert. Die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes als Einzelfirma ist somit aus Risikoüberlegungen nicht in jedem Fall zweckdienlich. Es kann deshalb sinnvoll sein, dass der Betrieb weiterhin als bäuerlicher Familienbetrieb geführt wird, allerdings in der rechtlichen Form einer juristischen Person. Die Regelungen zu bäuerlichen juristischen Personen sind im BGG nur beschränkt vorhanden und führen immer wieder zu Unsicherheiten und Problemen. Eine klarere Regelung wird deshalb begrüsst, solange der Grundsatz der Selbstbewirtschaftung und des bäuerlichen Grundeigentums eingehalten wird und vorzugstaugliche Regelungen geschaffen werden.

Belastungsgrenze

Heute gilt: bis zur Belastungsgrenze finanziert- im Verwertungsfall in den allermeisten Fällen kein Verlust garantiert!

Die vorgeschlagenen Regelungen führen faktisch zu einer starken Aushöhlung respektive einer Abschaffung der Belastungsgrenze. Die Neuregelung hat allerdings gegenüber einer vollständigen Abschaffung noch den Nachteil, dass zusätzliche administrative Hürden geschaffen werden. Es wäre demnach konsequenter gewesen, die Bestimmungen zur Belastungsgrenze vollständig zu streichen (**was wir aber ausdrücklich ablehnen**) anstelle der vorliegenden Anpassungen. In den Unterlagen wird erwähnt, dass einzelne Kantone die gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung der Belastungsgrenze nicht umsetzen. Dabei handelt es sich um ein vollzugsbezogenes und nicht um ein gesetzgeberisches Problem. Das dargelegte Voll-

zugsproblem kann nicht über die Anpassung der rechtlichen Aufgaben gelöst werden. Der in der Vernehmlassungsunterlage beschriebene Handlungsbedarf ist folglich nicht nachvollziehbar.

Die Belastungsgrenze ist eine wichtige Errungenschaft des Bäuerlichen Bodenrechts. So besteht für ein Geldinstitut bei der Finanzierung eines landwirtschaftlichen Vorhabens bis zur Belastungsgrenze ein sehr tiefes Risiko. Daraus ergibt sich für die Landwirtinnen und Landwirte ein einfacher Zugang zu Darlehen zu vorteilhaften Konditionen (tiefe Zinsen). Die immer wieder zitierte Meinung, dass die Belastungsgrenze die Innovationskraft und das Unternehmertum beeinträchtigt, trifft nicht zu. Es besteht aufgrund der heutigen Gesetzgebung die Möglichkeit, die Belastungsgrenze zu überschreiten. Die Voraussetzungen für die Überschreitung (vgl. Ar. 76 ff BGG) umfassen dabei keine unrealistischen Hürden, sondern sind im Urinteresse jedes seriösen Unternehmens (z.B. Nachweis der Tragbarkeit der Investition). Dies hat sich in der Praxis schon vielfach bewährt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1, S. 69	Die Verschärfungen in Art. 4 DZV sind zu streichen	Der Vorschlag des Bundesrates, für alle neuen Direktzahlungsbezüger in Zukunft eine höhere Berufsbildung zu verlangen, beinhaltet verschiedene Schwächen (Ungleichbehandlung Neueinsteiger zu bereits praktizierenden DZ-Bezügern, Schwächung des Bildungsniveaus der HBB, Problematik EBA-Ausbildungen, etc.). Anstelle einer (zu) starken Verknüpfung von Direktzahlungs- und Bildungspolitik regen wir deshalb an, eine vom Bund lancierte und finanzierte Offensive für die Weiterbildung zu starten, so wie dies bspw. auch in Österreich erfolgreich praktiziert wird. Mit der Förderung des Primats zum „lebenslangen Lernen“ auch in der Landwirtschaft könnte den vielfältigen Herausforderungen als Betriebsleiter und Unternehmer besser und breiter begegnet werden.
LWG		
Art. 78		Die Einkommenslimite soll in der Verordnung (SBMV SR; 914.11) abgeschafft werden (wie beim IK), damit die Kohärenz mit der SVV und die betriebswirtschaftliche Kohärenz gegeben sind. Zum Beispiel kann ein Betrieb mit gutem Einkommen vor 2 Jahren auch heute in finanzielle Bedrängnis kommen. Einkommen und finanzielle Lage (Liquidität) haben nichts miteinander zu tun. Genauso müssen für BHD die Abzüge beim Vermögen gleich berechnet werden wie in der SVV für IK (administrative Vereinfachung und Kohärenz).
Art .81	streichen	Administrative Vereinfachung: Seit 01.01.2014 haben wir 110 Betriebshilfedarlehen, davon 102 zur Kenntnisnahme und 8 zur Genehmigung (über Grenzbetrag) eingereicht. Kein einziges Darlehen wurde abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig, die Kantone sind sich ihrer Verantwortung bewusst.
Art. 84	anpassen	Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich der Aufwand sowie das Risiko für die Kantone stark erhöhen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 86, Abs. 1	anpassen	Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 2	anpassen	Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 87 lit. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 lit. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüssen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d.	... nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. f (bisher Art. 87 c)	das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. <i>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist ver-</i>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>mehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.</i>
Aufnahme neu Art. 87 lit. g	innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Strukturverbesserungsmassnahmen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	Formelle Präzisierung.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 lit. m	innovative Projekte.	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1, lit b	ablehnen	Die Beurteilung der Gesuche ist Auftrag der Kantone. Jede Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der Diskussion der Arbeitsgruppe SuisseMelio mit dem BLW.
Art. 106	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 108	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren haben die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BGGB		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Änderung wird abgelehnt.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckerartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass das BGGB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen.
Art. 9 Abs. 3	Zustimmung	Klare Regelungen werden grundsätzlich begrüsst. Diese müssten allerdings vollzugstauglich ausgestaltet werden und den nötigen Spielraum für den Einzelfall gewährleisten.
Art. 9a	Zustimmung	Klarere Regelungen für bäuerliche juristische Personen werden begrüsst. Regelungen zu bäuerlichen juristischen Personen sind im BGGB nur beschränkt vorhanden und führen immer wieder zu Unsicherheiten. Die Regelungen müssen aber den Grundsätzen der Selbstbewirtschaftung und des bäuerlichen Grundeigentums entsprechen. Die Selbstbewirtschaftler müssen folglich über mindestens zwei Drittel an Grundkapital resp. Stammkapital und Stimmrechten verfügen (Art. 9a Bst. a Ziff. 1 und 2).
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Die Anpassungen bei der Ertragswertberechnung haben bereits zu einer Erhöhung des Anrechnungswertes geführt. Eine weitere Erhöhung kann zur Situation führen, dass Hofübernahmen nicht mehr tragbar sind.
Art. 21 Abs. 1	Ablehnung	Die Festlegung einer einheitlichen Distanz von höchstens 15 km schafft zwar auf den ersten Blick Klarheit, allerdings wird damit auch der Handlungsspielraum im Einzelfall eingeschränkt. Die starre Regelung wird deshalb abgelehnt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Sind bei Hofübergaben mehrere Geschwister involviert, können häufig einvernehmliche Lösungen getroffen werden, indem Geschwistern und deren Kindern, welche den Betrieb nicht übernehmen wollen, in speziellen Fällen ein Kaufrecht zusteht. Sie sind unter diesen Voraussetzungen bereit, dem Übernehmenden auch günstige Übernahmekonditionen zuzugestehen. Beim Wegfallen dieser Regelung resp. deren Verwässerung besteht somit ein höheres Konfliktpotential. Zudem ist das mit dieser Regelung verfolgte Ziel des Bundes, den Verkauf von Gewerben an Dritte zu stärken, nicht nachvollziehbar. Vielmehr sind vermehrte Probleme bei der Übernahme und zusätzliche Auflösungen von Gewerben zu erwarten.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	In Anlehnung an die Zustimmung zu Art. 9a.
Art. 31 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	In Anlehnung an die Zustimmung zu Art. 9a.
Art. 42 Abs. 1 und 2	Zustimmung / Ablehnung	<p>Zustimmung zur Ergänzung von Ehegatte und Ergänzung mit eingetragener Partnerschaft (Art. 42 Abs. 1 Ziff. 2).</p> <p>Die Streichung von Geschwisterkinder und die Reduktion der 25 Jahre lehnen wir ab (Begründung vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b). Eine Verkürzung auf 10 Jahre würde das Konfliktpotential bei Betriebsübergaben erhöhen. Die Begründung eines vermehrten außerfamiliären Erwerbs von Gewerben teilen wir nicht.</p> <p>Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs wird abgelehnt (vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1).</p>
Art. 45a	Ablehnung	Die Regelung würde zu einer Aushöhlung des Selbstbewirtschaftersprinzips bei bäuerlichen juristischen Personen führen und widerspricht den Zielsetzungen des BGGB unter Einbezug des neuen Art. 9a.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1 und zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b
Art. 59 Bst. e	Ablehnung	Begründung vgl. Art. 2
Art. 59 Bst. f	Zustimmung	
Art. 60 Abs. 1 Bst. f	Zustimmung	Die Ergänzung entspricht einem Bedürfnis im Vollzug. Die heutige Begrenzung auf landwirtschaftliche Gewerbe ist nicht nachvollziehbar.
Art. 60 Abs. 1 Bst. j	Zustimmung	Begründung vgl. Art. 9a
Art. 61 Abs. 3 und 4	Zustimmung	Es ist jedoch fraglich, ob der zweite Satz von Abs. 3 nötig ist
Art. 62 Bst. b	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b
Art. 62 Bst. i-l	Ablehnung	Die Tatbestände verlangen mehrheitlich eine fachliche Beurteilung. Es ist deshalb zielführender, wenn eine Fachbehörde diese Beurteilung vornimmt. Eine administrative Vereinfachung ist folglich mit den neuen Regelungen nicht gegeben beziehungsweise sehr fraglich.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Ablehnung	vgl. Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1
Art. 65 Abs. 2	Ablehnung	Die Preiskontrolle ist ein wesentlicher Bestandteil des BGGB. Die vorgesehene Regelung führt zur Ungleichbehandlung zwischen Privaten und Gemeinden. Der Verkauf an Gemeinden wird interessanter und das Prinzip der Selbstbewirtschaftung unterwandert. Die vorgesehene Unterscheidung in Art. 65 Abs. 1 Bst a und b ist politisch gewollt und sinnvoll.
Art. 65a	Zustimmung	Begründung vgl. Art. 9a
Art. 65b	Ablehnung	Der Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücke durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und alle damit verbundenen Änderungen werden abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, wieso gerade Stiftungen, Genossenschaften und Vereine die Innovationen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Agrarsektor erhöhen sollen, insbesondere mit Blick auf den Zweck dieser Organisationsformen. Zudem wird damit das Selbstbewirtschafterprinzip stark strapaziert und eine praxistaugliche Vollzugskontrolle ist aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung dieser Organisationsformen nicht oder nur mit sehr viel Aufwand möglich.
Art. 65c	Zustimmung	Begründung vgl. Art. 9a
Art. 70	Zustimmung	
Art. 72a	Ablehnung	Der administrative Aufwand für die Kontrolle und die Durchsetzung der Bedingungen und Auflagen ist beträchtlich und aufgrund der Bestimmung nicht abschätzbar. Eine praxistaugliche Lösung mit einem vernünftigen Verwaltungsaufwand ist nicht erkennbar.
Art. 73 Abs. 1	Zustimmung	ev. Ergänzung mit eingetragener Partnerschaft
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung	ev. Ergänzung mit eingetragener Partnerschaft
Art. 76	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tragbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden in der Regel im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Ablehnung	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 79	Ablehnung	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76
LPG		
Art. 27 Abs. 1 und 4	Ablehnung	Die Möglichkeit einer Pächterstreckung soll die Folgen für die Betroffenen (i.d.R. des Pächters) durch den Pachtverlust reduzieren. Es handelt sich somit um eine Bestimmung, bei welcher die konkreten Voraussetzungen und Gegebenheiten (z.B. Bedeutung des Pachtobjektes für den Pächter) von entscheidender Wichtigkeit sind. Vor diesem Hintergrund ist eine starre Regelung ohne Ermessensspielraum des Richters abzulehnen. Die vorgesehene Regelung von 3 Jahren wird dem Einzelfall nicht gerecht und kann zu unbilligen Situationen führen. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen deshalb ab.
Art. 37	Ablehnung	Eine Betriebsleiterwohnung gehört aufgrund der Bewirtschaftung und von Überwachungsfunktionen i.d.R. zwangsläufig zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Die per 1. April 2017 erfolgten Anpassungen des Pachtzinses haben bereits zu einer Pachtzinserhöhung geführt. Eine weitere Erhöhung durch einen ortsüblichen Mietzins für Wohnungen führt zu einer weiteren Belastung von Pachtbetrieben, was wir ablehnen.
Art. 38 Abs. 2 und 3	Ablehnung	Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab. Die heutigen Zuschläge berücksichtigen die konkreten Verhältnisse für den Pachtzins. Es ist unverständlich, wenn die Einsprachemöglichkeit gegen den Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke mit der Begründung abgeschafft werden soll, dass sich die Praxis nicht an das gesetzlich zulässige Mass halte (vgl. Art. 43) und gleichzeitig Zuschläge für die Verpachtung von einzelnen Grundstücken mit der Begründung gestrichen werden sollen, dass damit die Gewerbepacht an Attraktivität gegenüber der Pacht von Einzelgrundstücken gewinnen würde.
Art. 38a	Antrag für einen neuen Artikel zum Pachtzins bei Baurechten	Bei Gewerbepachten ist die Eigentümerin oder der Eigentümer häufig nicht bereit, nötige Investitionen in Bauten und Anlagen zu tätigen. In diesem Zusammenhang werden häufig Baurechte errichtet. Bei der Berechnung des zulässigen Baurechtszinses ergeben sich aber im-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mer wieder Unklarheiten. Es besteht deshalb ein Bedürfnis nach klaren Regelungen.
Art. 39	Zustimmung / Ablehnung	Ablehnung, soweit davon die Betriebsleiterwohnung betroffen ist (vgl. auch Ausführungen zu Art. 37). Rest Zustimmung.
Art. 43	Ablehnung	Die Möglichkeit an sich, dass eine Einsprache gegen die Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke eingereicht werden kann, führt zu einer gewissen Zurückhaltung bei der Festlegung der Höhe der Pachtzinse. Die Bestimmung hat somit eine dämpfende Wirkung, auch wenn sie selten zur Anwendung kommt. Die Begründung, dass die Vorgaben in der Praxis nicht eingehalten werden, ist kein Grund für die Streichung der Bestimmung. Sollte dies effektiv ein Grund sein, müssten konsequenterweise sämtliche Bestimmungen zu den Pachtzinsen von einzelnen Grundstücken gestrichen werden.
Art. 58 Abs. 1	Zustimmung	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	7065_Zell_Bauamt Zell ZH_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Gemeinde Zell ZH Spiegelacker 5 8486 Rikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) werden unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie wird aber nicht genügend wirksam sein, um die Umwelt ausreichend zu schützen. Die Agrarpolitik muss daher mutiger und griffiger daherkommen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Dafür sollen die Subventionen konsequent so ausgerichtet werden, dass sie eine Lenkungswirkung hin zu einer weniger intensiven Landwirtschaft erzielen.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns zu insbesondere Themenbereichen, welche die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers tangieren. Dies betrifft einerseits die Phosphor- und Stickstoffeinträge, andererseits die Pestizide. Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weitergehen muss, damit die gewässerrelevanten Schutzziele eingehalten werden können.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Wir begrüssen sehr, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) «mit erhöhten Umweltrisiken» nicht mehr angewendet werden dürfen. Allerdings ist noch unklar, welche Stoffe darunterfallen werden und wie «streng» die Bestimmung gehandhabt wird. Auch die vorgesehene Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir. Nur so kann der Einsatz von Pestiziden signifikant gesenkt werden. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch PSM äusserst inkohärent. In einem zweiten Schritt fordern wir eine Lenkungsabgabe mit dem Ziel, die notwendigen Ressourcen zu haben um i) eine unabhängige PSM-Beratung zu gewährleisten, b) Massnahmen zur Emissionsminderung zu finanzieren (z.B. Waschplätze) iii) das Umweltmonitoring und damit das Verständnis zu verstärken.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Die AP22+ sieht vor, die Stickstoffüberschüsse bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers von 3 auf 2.5 DGVE, der je Hektare düngbare Fläche maximal ausgebracht werden darf, begrüssen wir. Dadurch kann jedoch lediglich vereinzelt lokales Überdüngen vermieden werden. Die grossen Stickstoffüberschüsse werden dadurch nicht wesentlich beeinflusst.

Die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten.

Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen ("Critical Loads" unterschritten).
- Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Im Pflanzenschutzbereich sieht das TWI-Massnahmenpaket bloss die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (AP PSM) vor. Diese muss aber unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern folgende weitergehenden Massnahmen:

- Direktzahlungen anpassen: Die Direktzahlungen sollen zukünftig eine klare Lenkungswirkung hin zu einem extensiven Anbau haben.
- Biolandbau fördern: In der AP22+ sollen neben den neu vorgeschlagenen teilbetrieblichen Produktionssystembeiträgen weitere konkrete Massnahmen zur Förderung des Biolandbaus definiert werden, weil eine Vergrösserung der biologisch bewirtschafteten Fläche viel zu den Pestizid-Reduktionszielen beitragen würde.
- Unabhängige Beratung der Landwirte: Eine vom Pestizidverkauf unabhängige Beratung der Landwirte ist zentral. Die AP22+ soll auf einem Konzept basieren, das ein Finanzierungsmodell und eine klare Trennung von Verkauf, Kontrolle und Beratung umfasst. Diese Beratung soll betriebspezifisch sein und alle Aspekte abdecken: Von der Wahl resistenter Sorten und der Anpassung der Fruchtfolge über reduzierte Bodenbearbeitung bis zur Entwässerungssituation der Wasch- und Umschlagsplätze.
- Geltende Regelungen durchsetzen: Die AP22+ soll griffige Massnahmen aufzeigen, wie die Einhaltung geltender Regelungen (Einhaltung der Pufferstreifen, des integrierten Pflanzenschutzes etc.) wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Verstösse sollen deutlich stärker sanktioniert werden als heute.
- Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel einführen: Pestizide werden heute noch in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme, sondern aus wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich eingesetzt. Eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel würde bewirken, dass diese erst eingesetzt werden, wenn andere, heute meist teurere Methoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- Innovative Massnahmen fördern: Die Züchtung resistenter Sorten, die Förderung von alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Aussetzen von Nützlingen, Verwirrung von Schädlingen etc.), GPS und optisch gesteuerte Roboter und andere innovative Massnahmen sollen mit der AP22+ gezielt gefördert werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der REB in ÖLN / LRV / teilbetriebliche Produktionssystembeiträge. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum: Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben. Damit eine weniger intensive Produktion gleich viele Nahrungsmittel auf die Teller bringt, muss der Trend zu immer perfekter aussehenden Früchten und Gemüsen durchbrochen werden. Mit abgestuften Preisen sollen die Grossverteiler dafür sorgen, dass sie alle produzierten Lebensmittel in den Verkauf bringen können. Ausserdem sollen sie neue resistente Sorten gezielt bewerben – sonst werden sie nicht angebaut. Informationskampagnen sollen dem Konsumenten ermöglichen, gezielt Produkte mit einer möglichst geringen Pestizidbelastung wählen zu können.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in den Tabellen der nächsten Seiten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Die Biodiversitätsbeiträge sind ein wichtiges Werkzeug zur Erhaltung der Biodiversität in Agrar-Ökosystemen. Dem Biodiversitätsverlust kann jedoch nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Desintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> , Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Die Aufnahme der standortangepassten Landwirtschaft in den ÖLN ist vielversprechend. Es soll mit der AP22+ konsequent umgesetzt werden!

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch viel mutiger daherkommen, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der AP PSM vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken (Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare; Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdüngern; Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes).</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Um den Forderungen der TWI eine adäquate Alternative entgegenzusetzen braucht es in diesem Bereich deutlich griffigere und wirkungsvollere Massnahmen.</p> <p>Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den durch die zu hohen Tierbestände verursachten Nährstoffüberschüsse.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN-Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort ange-</p>	<p>Wir begrüssen die Weiterentwicklung des ÖLN, um damit die Umweltziele in den Bereichen Biodiversität und Ressourcenschutz zu verbessern. Im Bereich Nährstoffe gehen die Massnahmen allerdings viel zu wenig weit. Die Nährstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 72	gangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.	für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die Massnahmen müssen erweitert werden.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des AP PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an konsequenter Umsetzung und Vollzug. Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nicht als Alternative zur TWI verkauft werden. Weitere Massnahmen bezüglich Pestizidreduktion sind unerlässlich. Ob die Einschränkung der PSM, die im ÖLN eingesetzt werden dürfen, Wirkung zeigt hängt davon ab welche Stoffe in die Liste aufgenommen werden. Wir fordern, dass Stoffe die im Gewässer zu Überschreitungen von ökotoxikologischen Qualitätskriterien führen, im ÖLN nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Dabei muss auch beachtet werden, welche Stoffe dann als Substitutionsprodukte eingesetzt werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	Die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik sowie des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung sind zielführend!
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG) Seite 86	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS)</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von RLS. Diese sollen zu einer standortangepassten Landwirtschaft führen und die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Zudem muss sie aufzeigen, bis wann die UZL erfüllt werden. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen sowie für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen.	Den Ansatz der regionalen landwirtschaftlichen Strategien erachten wir als zielführend. Allerdings ist nach heutigem Wissenstand gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS.
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanz	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Die vorgesehene Änderung geht	Gewisse gemessene Pestizidkonzentrationen müssten um einen Faktor 50 reduziert werden, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Dies deutet darauf hin, dass in der Schweiz Pestizide zugelassen sind, die auf Grund ihrer Toxizität gar nicht erst hätten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zenschutzmittel Seite 96	in die richtige Richtung. Allerdings sollte das Zulassungsverfahren komplett neu geordnet werden: Der VSA fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.	zugelassen werden dürfen. Im aktuellen Zulassungsverfahren erfolgen Interessenabwägungen und Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen die beantragte Neu- regelung ab.	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes	Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten. Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zes auf Futtermittel und Dünger.</p> <p>Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist.</p> <p>Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. <p>Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz</p> <p>Seite 138</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung</p>

	nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden.	chung zwingend notwendig.
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	Forderung Ergänzung Bst. g Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden.

	noch konkretisiert werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe wirkt sich schädlich auf die Gewässerökosysteme aus und schaden der Biodiversität (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM aus dem Verkehr gezogen werden sollen (und nicht durch ähnlich schädliche oder sogar noch schädlicherer Stoffe ersetzt werden dürfen). Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen. Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.

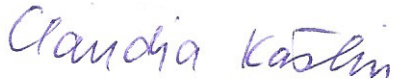
Art. 160 b	Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Das Zulassungsverfahren soll komplett neu geordnet werden: Der VSA fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	<p>Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen.</p> <p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p> <p>Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist.</p> <p>Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im</p>	<p>Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten.</p> <p>Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. <p>Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass</p>

	<p>HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bäuerinnenverband Nidwalden 7070_BV F NW_Bäuerinnenverband Nidwalden_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Kleinbiel 6373 Ennetbürgen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Montag, 4. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Der Bäuerinnenverband Nidwalden lehnt die Gesetzesrevision ab. Insgesamt muss den vorgeschlagenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes fehlende Reife attestiert werden. Aus den im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik ab 2022+ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. November 2018 erwähnten Evaluationen der AP14-17, lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein Umbau der Direktzahlungen vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Anstelle einer Gesetzesanpassung würden Korrekturen auf Stufe der Verordnungen absolut genügen. Trotz der generell ablehnenden Haltung, wird der Bäuerinnenverband NW zu den einzelnen Vorschlägen und Artikeln nachfolgend seine Stellungnahme abgeben.

Als positiv wertet der Bäuerinnenverband NW den im Bericht geäußerten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der Bäuerinnenverband NW lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betriebe, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.

- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente.** Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen des Bäuerinnenverband NW, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschafts zu stärken.

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Der Bäuerinnenverband NW verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des Bäuerinnenverband NW fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der Bäuerinnenverband NW unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen.</p> <p>Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Der Bäuerinnenverband NW unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.</p> <p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der Bäuerinnenverband NW lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der Bäuerinnenverband NW ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der Bäuerinnenverband NW ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann.</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p>	<p>Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der La-berkKosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflabor ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der Bäuerinnenverband NW begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Unterstützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der	Abs. 1 c. Der Bäuerinnenverband NW lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>werden.</p> <p>Der Bäuerinnenverband NW verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!</p> <p>i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der Bäuerinnenverband NW lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet?</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der Bäuerinnenverband NW verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BV NW lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Allerdings beantragt der BV NW den Beitrag je Direktzahlungen auf Fr. 60'000.- zu reduzieren. Demgegenüber soll auf eine Obergrenze im Bereich der Direktzahlungen verzichtet werden.</p> <p>Der Bäuerinnenverband NW lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der Bäuerinnenverband NW begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab. Der Bäuerinnenverband NW beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin FA als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a-Aufgehoben Bst. a beibehalten e-Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der Bäuerinnenverband NW lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützen Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 ...Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen. Beibehaltung der aktuellen Fassung ² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.	Der Bäuerinnenverband NW lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab: <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden. Der Bäuerinnenverband NW vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p> <p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der Bäuerinnenverband NW ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungsperimeter abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 74 soll beibehalten werden.</p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p>	<p>Der Bäuerinnenverband NW begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.	Der Bäuerinnenverband NW lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre. Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz. Der Bäuerinnenverband NW lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2-Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>3-Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Der Bäuerinnenverband NW hält an den Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.	<p>Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den Bäuerinnenverband NW zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungsprotokolle der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen;	I. Der Bäuerinnenverband NW lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p>	<p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>
<p>Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.</p>	<p>Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.</p>
<p><i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>Der Bäuerinnenverband NW unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BV NW aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation Art. 185 Abs. 3bis</p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.</p>	<p>Der Bäuerinnenverband NW befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p>

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. <i>7 Aufgehoben</i>	Zu Abs. 4. Der Bäuerinnenverband NW hält an der heutigen Regelung fest. Eine Anpassung des GschG erübrigt sich, da für die Nährstoffflüsse die Nährstoffbilanzen relevant sind.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben-Belassen</p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸</p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der Bäuerinnenverband NW lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der Bäuerinnenverband NW überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der Bäuerinnenverband NW lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der Bäuerinnenverband NW überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7070_BV F NW_Bäuerinnenverband Nidwalden_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Bäuerinnenverband Nidwalden
Claudia Käslin
Kleinbiel
6373 Ennetbürgen

Claudia Käslin

Präsidentin Bäuerinnenverband NW

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Claudia Käslin kaesin-barmettler@bluewin.ch 041/ 620 36 72

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle

eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Der SBV unterstützt keinen Systemwechsel.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau (BVA) 7080_BVA_Bauernverband Aargau_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Im Roos 5 5630 Muri AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.3.2019, sig. Ralf Bucher

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)	1
1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:.....	3
Allgemeine Erwägungen	4
2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli	8
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli	16
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel	53
5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer	54
6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst.....	55
7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003.....	56
8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966.....	57
9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991	58
10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)	60
11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).....	62
11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert	67

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates mit Zustimmung des BVA.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der BVA begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der BVA lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z.B.

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z.B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z.B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z.B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der BVA, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorien-

tiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des BVA fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation, usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund, usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des BVA das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient». Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der BVA kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.

- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben.
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte, usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende «black box» bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der BVA fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente.
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden.
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht.
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden.
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der BVA in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z.B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungen

rungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der BVA fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut dem BVA fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingente werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der BVA ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der BVA fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z.B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkom-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des BVA zu den Anpassungen und den neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteauffällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des BVA zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der BVA unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt Der BVA unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt Der BVA unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der BVA unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität Der BVA unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen Der BVA unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der BVA unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der BVA unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der BVA unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut BVA fehlt jedoch:</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der BVA beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p> <p>Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="504 464 869 919">2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p data-bbox="504 959 824 1018">Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p data-bbox="504 1134 853 1225">S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der Suisse Bilanz.</p> <p data-bbox="504 1342 837 1401">S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p data-bbox="900 328 1928 491">Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p> <p data-bbox="900 536 1957 699">Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderendem Klima.</p> <p data-bbox="900 887 1944 978">Der Betreff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p data-bbox="900 1062 1944 1153">Die Suisse Bilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p data-bbox="900 1270 1944 1361">Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p data-bbox="900 1374 1957 1465">Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der BVA seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der BVA teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den BVA nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der BVA stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den BVA ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der BVA unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischelei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der BVA ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der BVA stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p><i>Art. 8, Abs. 3 (Neu)</i></p>	<p><i>3 Organisationen, deren Ziel es ist, ein oder mehrere Produkte mit einem vom Bund anerkannten offiziellen Gütezeichen zu</i></p>	<p>Der BVA beantragt die Aufnahme von Artikel 8. Werbeorganisationen, vor allem Organisationen, die ein oder mehrere Produkte bewerben, sollten auch in den Genuss von Massnahmen der gegenseitigen Unterstützung kommen können. Dies steht im Einklang mit einer besseren Bewertung der landwirtschaftlichen Produktion unseres Landes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewerben, können auch Rechtshilfemassnahmen im Sinne von Absatz 1 in Anspruch nehmen.	
Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p> <p>Idem</p>
Neu	Der Bundesrat unterstützt im	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13b Risikomanagement	Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: a. Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken b. Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.	sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der BVA ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der BVA fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverbandes.
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der BVA unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch	Der BVA unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	<p>2-Die Zulage beträgt 13 Rap- pen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. 2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwer- ter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszu- richten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der BVA ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Unterstützt der BVA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütte- rung ohne Silage	<p>1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentin- nen ausrichten. 2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraus- setzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichti- gung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Der BVA ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form bei- zubehalten. Der BVA erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glarner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glarner Schabzigers.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BVA fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	Der BVA begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der BVA unterstützt die Anpassungen der SMP.
Art. 46 Höchstbestände Art. 46 Abs. 3	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem</p>	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		<p>Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Ebenso fordert der BVA die Ausweitung des Liefersystems auf einheimische Tiere, wie vom FSFM gefordert.</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der BVA verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der BVA ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	Der BVA fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der BVA unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes. Der Hauptgrund für diese Ablehnung ist das mangelnde Wissen über die Auswirkungen einer solchen Systemänderung. Es wurde noch nie einen entsprechenden Antrag gestellt.
Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3	1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleit-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. 3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70, Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.	Siehe Argumentarium bei Art. 76a
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung	Abs. 1 c. Der BVA lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den</p>	<p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der BVA lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuell und betriebspezifisch angegangen werden. Der BVA verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der BVA lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umwelt-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitäts-</p>	<p>„schonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BVA verlangt eine Präzisierung dieses Themas und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BVA lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der BVA unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der BVA sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des BVAs nicht mehr erklärbar. Der BVA verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>beiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der BVA die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Kurs der einige Wochen dauert, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der BVA verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ, der als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern, usw.) - Fachausweis Bäuerin <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a-Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c-Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der BVA weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen</p>	<p>Der BVA lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen führen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung sind als beispielsweise für die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die Direktzahlungsgrenze pro SAK ist dafür ein wichtiges Instrument. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der BVA die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwermissbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden. Die Beibehaltung dieses Systems verlangt auch die Weiterführung der Depressivität, wie es heute der Fall ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Der BVA verlangt, dass hochstämmige Obstbäume in der Qualität I der Beiträge zur Biodiversität erhalten werden. Der Vereinfachungseffekt wird für Landwirte, die Strategien entwickelt und die notwendigen Investitionen zur Wiederaufforstung von Bäumen getätigt haben, eine Komplikation darstellen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3-Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4-Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielge-</p>	<p>Der BVA befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem BVA liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der BVA verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.</p> <p>d. Der BVA unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der BVA lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Beiträge sollten auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die auf Betriebsebene durchgeführt werden. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	richteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben Beibehalten	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der BVA weigert sich, sie in die Produktionssystembeiträge oder in den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der BVA sieht diese Modernisierung als nötig an, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
Neu: Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kan-	<p>Der BVA lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung, usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschränkt sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der BVA könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p>	Der BVA befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Bundesrat legt fest: a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 77 a Grundsatz Art. 77 b Höhe der Beiträge</p>		<p>Der BVA verlangt vom Bund, dass er das Finanzierungssystem für Ressourcenprogramme überprüft. Diese sind wichtig und müssen eingehalten werden. Sie dienen dazu, Massnahmen aus der Forschung in der Praxis zu testen. Es ist jedoch unverständlich, dass ein wachsender Teil der Projektfinanzierung nicht direkt an die Landwirte geht. Der BVA schlägt daher eine Mischfinanzierung vor. Die wissenschaftliche Begleitung dieser wichtigen Projekte darf nicht aus Direktzahlungen erfolgen.</p>
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels: Der BVA begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der BVA ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg -ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen</p>	<p>Der BVA erachtet es als wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der BVA vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomaniern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomaniere nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom BVA nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der BVA begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>I. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitser-</p>	<p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der BVA die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>leichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Der BVA begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>Bst. b: Der BVA will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem BVA, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der BVA, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>
Art. 93 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchst-</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kosten-treibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vor-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft.</p> <p>Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>geschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserung	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
rungen		
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	Strukturmaßnahmen sind wichtig, vor allem in hügeligen und bergigen Gebieten.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert.
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Inves-	Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>titionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden. 6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden. 7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischet. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6..	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.</p>	
<p><i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung</p>	<p>Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen. 	<p>Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.</p>
<p><i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezüchtung und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt. 	<p>Der BVA unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BVA aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzüchtung macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der BVA fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der BVA vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.</p>
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Bei-</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trägen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn</p>	<p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiburger - Pferde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtpro-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gramms.)	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der BVA befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der BVA befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der BVA befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der BVA befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen,	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	Der BVA lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der BVA verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgen-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>de Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.</p>
<p>Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen. 3 Das zuständige Bundesamt</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der BVA befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag	Siehe Argumentatrium Art. 63-64

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorgan zu.</p>	
<p>Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i></p>	<p>1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</p>	<p>Bst. f ist unnötig und zu streichen.</p>
<p>Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i></p>	<p>2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	<p>2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	Der BVA verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation Art. 185 Abs. 3bis	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.</p>	<p>Der BVA stellt sich gegen diese Bestimmung:</p> <p>Der BVA bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der BVA wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>	<p>1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt. 3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen</p>	<p>Da der BVA nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom...hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der BVA befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemit als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung eben dieser Pferdemit – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der BVA verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben - <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der BVA auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der BVA ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom BVA unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der BVA eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbetypen ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahegelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.

<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.</p>
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p>

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat. Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.

<p><i>Art. 9 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p>	<p>Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafters erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGG für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung bessergestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.</p>
<p><i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i></p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p>	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der BVA bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel</p>

	<p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<p><i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<p><i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschaftler sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die</p> <p>Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschaftler sind und</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschaftler unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschaftler sind in der Regel kapitalkräftig und werden</p>

	<p>diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestaltet sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind). Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen. Weitere Gründe auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläu-

		<p>bigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekardarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Die Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie die Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	--

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der BVA unterstützt diese Änderung - sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7080_BVA_Bauernverband Aargau_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizer Bauernverband
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Egger Francis, francis.egger@sbv-usp.ch, +4179 280 69 66

Monin François, francois.monin@sbv-usp.ch, +4179 559 78 66

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer

Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Der SBV unterstützt keinen Systemwechsel.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) 7090_BV AR_Bauernverband Appenzell Ausserrhoden_2019.02.25
Adresse / Indirizzo	Urnäscherstr. 83 9104 Waldstatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24.2.2019, Priska Frischknecht

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der BVAR begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die

Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der BVAR lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der BVAR, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des BVAR fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).

2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium:** Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B Mehlauresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des BVAR das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der BVAR kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird

- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende black box bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der BVAR fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf dem Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der BVAR in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der BVAR fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut BVAR fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der BVAR ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der BVAR

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des BVAR zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des BVAR zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der BVAR unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der BVAR unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt:</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der BVAR unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der BVAR unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der BVAR unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der BVAR unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der BVAR unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der BVAR unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der BVAR unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut BVAR fehlt jedoch: ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der BVAR beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Dies kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden, muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung</p>	<p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Biodiversitätsförderung	<p>und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt geniesst. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	<p>Der BVAR teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.</p>
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den BVAR nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Die beantragten Massnahmen werden generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduk-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den BVAR ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der BVAR unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der BVAR ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der BVAR stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden können,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	
Neu Art. 13b Risikomanagement	(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegen diese Risiken.	zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der BVAR unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der BVAR unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtsulage lehnt der BVAR ab:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	<ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der BVAR: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	<p>Der BVAR ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der BVAR erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.</p> <p>Der BVAR fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie	Der BVAR begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der BVAR unterstützt die Anpassungen der SMP.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zur Sicherung des Marktzu- gangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborkKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerteror- ganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleis- tungen zur gesamten Milchprü- fung der nationalen Produzen- ten- und Verwerterorganisatio- nen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anfor- derungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnah- men vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen For- schungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentli- chen Interesse liegende Entsor- gungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmit- telabfälle der Milch- und Le- bensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenproduk- ten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbe- trieben.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeiherproduktion		
Art. 58 Früchte <i>Abs. 2</i>	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der BVAR ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1-Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2-Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die	Der BVAR fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der BVAR unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Höchstserträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3-Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	
<p>Art. 64 Kontrollen</p> <p>Art. 64 Abs. 1 und 3</p>	<p>1-Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3-Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p>	
<p>Art. 70a</p> <p><i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p> <p><i>Abs. 2</i></p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p>	<p>Abs. 1 c. Der BVAR lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der BVAR lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuelle und betriebsspezifisch angegangen werden. Der BVAR verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der BVAR lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „nachhaltig“ und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BVAR lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der BVAR unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der BVAR sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des BVAR nicht mehr erklärbar. Der BVAR verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der BVAR die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der BVAR verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a-Aufgehoben Bst. a beibehalten c-Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der BVAR weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.	<p>Der BVAR lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen führen, das zu gunsten Anbauformen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der BVAR die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen. Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwernebeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>4 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben	Siehe Art. 76a neu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beibehalten	
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Der BVAR befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. d. Der BVAR unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der BVAR lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der BVAR möchte sie nicht in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch können die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM in den ÖLN eingeführt werden. Der BVAR sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.	Der BVAR lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung</p> <p>sicher.</p>	<p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der BVAR könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und</p>	<p>Der BVAR befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der BVAR begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels „Strukturverbesserungen“, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken.	<p>Der BVAR ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut ;	<p>Der BVAR erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der BVAR vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für ldw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom BVAR nicht</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p>	<p>unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der BVAR begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer ldw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der BVAR die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p>	<p>Der BVAR begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Bioto- pen fördern.</p>	
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p>	<p>Bst. b: Der BVAR will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss. Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die „offizielle“ Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur „offiziellen“ Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem BVAR, die im Bericht vorgeschlagene Methode „Mittelfluss“. Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der BVAR, er stellt sicher, dass IKs zu „langfristigen“ Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kan-</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	<p>Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz</p> <p>1 Buchstaben b-d, g und h.</p>	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz</p> <p>1 Buchstaben a-g, i und l.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischt. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6..	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen;	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben;</p> <p>c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.</p>	
<p><i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>Der BVAR unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BVAR aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der BVAR fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der BVAR vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Er kann privaten Züchtungs- betrieben und Fachorganisatio- nen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbrin- gen, Beiträge ausrichten, na- mentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Bei- trägen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zucht- förderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältni- ssen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kosten- günstige Erzeugung hochwer- tiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträ- gen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisa- tionen, Institute von eidgenössi- schen und kantonalen Hoch- schulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, ins- besondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der BVAR befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der BVAR befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt. 2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Der BVAR lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der BVAR verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen	1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen,	Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel</p>	<p>Der BVAR befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	Bst. f ist unnötig und zu streichen.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	Der BVAR verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis-Der Bundesrat kann Bewirtschafteter und Bewirtschafteterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.	<p>Der BVAR stellt sich gegen diese Bestimmung: Der BVAR bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der BVAR wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll. Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1-Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen	<p>Da der BVAR nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der BVAR befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der BVAR verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	<i>Aufgehoben</i> - <i>Belassen</i>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der BVAR auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der BVAR ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom BVAR unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der BVAR eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.

<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGG für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechere nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprechere, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen: 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.	Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der BVAR bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig. Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation

	<p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilhabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichen Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg</p>

	<p>diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind). Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen. Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19919 über das bäuerliche Bodenrecht.	Der BVAR unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7090_BV AR_Bauernverband Appenzell Ausserrhoden_2019.02.25

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden

Urnäscherstr. 83

9104 Waldstatt

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Priska Frischknecht, sekretariat@appenzellerbauern.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Der BVAR unterstützt keinen Systemwechsel*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.



Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Innerrhoden 7100_BV AI_Bauernverband Appenzell Innerrhoden_2019.03.07	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini 
Adresse / Indirizzo	Bauernverband AI Hoferbad 2 9050 Appenzell	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.März 2019 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)	1
1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
Allgemeine Erwägungen.....	4
2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli	8
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli	16
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel.....	53
5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer	54
6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst.....	55
7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003	56
8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966	57
9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991	58
10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)	60
11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)	62
11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert	67

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bauernverband AI übernimmt die Stellungnahme des schweizerischen Bauernverbandes. In Art.75 Produktionssystembeiträge fordern wir eine stärkere Abstufung zugunsten der arbeitsintensiveren Milchkuhhaltung.

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der SBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der SBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z.B.

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z.B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z.B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z.B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der SBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwie-

fern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des SBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation, usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund, usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehlauresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des SBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient». Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der SBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.

- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben.
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte, usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende «black box» bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der SBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente.
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden.
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht.
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden.
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der SBV in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z.B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit

Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der SBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut dem SBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässerraum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingente werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der SBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der SBV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Mass-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nahmen bestehen. So wird z.B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des SBV zu den Anpassungen und den neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der SBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt Der SBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der SBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der SBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität Der SBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen Der SBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der SBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Laut SBV fehlt jedoch:</p> <p>Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p> <p>Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="517 496 891 954">2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p data-bbox="517 991 842 1054">Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p data-bbox="517 1161 871 1262">S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der Suisse Bilanz.</p> <p data-bbox="517 1369 855 1437">S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p data-bbox="913 325 1977 564">Die Lockerung des BGGG zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p> <p data-bbox="913 603 1977 767">Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p data-bbox="913 954 1977 1050">Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p data-bbox="913 1123 1977 1219">Die Suisse Bilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p data-bbox="913 1331 1977 1426">Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der SBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	<p>Der SBV teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.</p>
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den SBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der SBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduk-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den SBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der SBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p><i>Art. 8, Abs. 3 (Neu)</i></p>	<p>3 Organisationen, deren Ziel es ist, ein oder mehrere Produkte mit einem vom Bund anerkannten offiziellen Gütezeichen zu</p>	<p>Der SBV beantragt die Aufnahme von Artikel 8. Werbeorganisationen, vor allem Organisationen, die ein oder mehrere Produkte bewerben, sollten auch in den Genuss von Massnahmen der gegenseitigen Unterstützung kommen können. Dies steht im Einklang mit einer besseren Bewertung der landwirtschaftlichen Produktion unseres Landes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewerben, können auch Rechts- hilfemassnahmen im Sinne von Absatz 1 in Anspruch nehmen.	
Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p> <p>Idem</p>
Neu	Der Bundesrat unterstützt im	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13b Risikomanagement	Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: a. Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken b. Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.	2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben Art. 16 Abs. 4	Aufgehoben	Der SBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverbandes.
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der SBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch	Der SBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SBV ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der SBV: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Der SBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der SBV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	Der SBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der SBV unterstützt die Anpassungen der SMP.
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie</p>	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Ebenso fordert der SBV die Ausweitung des Liefersystems auf einheimische Tiere, wie vom FSFM gefordert.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		Der SBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	
Art. 58 Früchte	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Abs. 2		
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	Der SBV fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes. Der Hauptgrund für diese Ablehnung ist das mangelnde Wissen über die Auswirkungen einer solchen Systemänderung. Es wurde noch nie einen entsprechenden Antrag gestellt.
Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3	1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. 3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70, Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.	Siehe Argumentarium bei Art. 76a
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und	Abs. 1 c. Der SBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p data-bbox="138 847 219 874">Abs. 2</p>	<p data-bbox="495 328 831 387">der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p data-bbox="495 435 869 770">i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p data-bbox="495 818 837 877">2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p data-bbox="495 925 860 984">a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p data-bbox="495 1032 864 1129">b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p data-bbox="495 1177 869 1275">c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p data-bbox="495 1323 846 1414">d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Be-</p>	<p data-bbox="902 400 2033 635">In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der SBV lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuell und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SBV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p data-bbox="902 823 2040 1233">Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p data-bbox="902 1281 2040 1378">c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>deutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p>	<p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der SBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SBV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des SBVs nicht mehr erklärbar. Der SBV verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Kurs der einige Wochen dauert, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der SBV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ, der als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern, usw.) - Fachausweis Bäuerin <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produk-</p>	<p>Der SBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen führen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung sind als beispielsweise für die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungs- sicherheitsbeiträge ausgerich- tet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Pro- duktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuf- ten Beitrag je Hektare zur Er- haltung und Förderung der Be- wirtschaffung unter klimati- schen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Acker- flächen und Flächen mit Dauer- kulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hek- tar zur Erhaltung der Produkti- onskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaf- tung unter klimatischen Er- schwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Acker- flächen und Flächen mit Dauer- kulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuf- ten Erschwernisbeitrag im</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzah- lungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Er- halt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von de- nen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft wer- den.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Bei- träge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrun- gen getroffen werden. Die Direktzahlungsgrenze pro SAK ist dafür ein wichtiges Instrument. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerneisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finan- zierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden. Die Beibehaltung dieses Systems verlangt auch die Weiterfüh- rung der Depressivität, wie es heute der Fall ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Berg- und Hügelland je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Der SBV verlangt, dass hochstämmige Obstbäume in der Qualität I der Beiträge zur Biodiversität erhalten werden. Der Vereinfachungseffekt wird für Landwirte, die Strategien entwickelt und die notwendigen Investitionen zur Wiederaufforstung von Bäumen getätigt haben, eine Komplikation darstellen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der SBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.</p> <p>d. Der SBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Verwaltungsaufwands ab. Die Beiträge sollten auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die auf Betriebsebene durchgeführt werden. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben Beibehalten	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der SBV weigert sich, sie in die Produktionssystembeiträge oder in den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der SBV sieht diese Modernisierung als nötig an, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1-Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a- die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b- die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c- eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2-Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur	Der SBV lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung, usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschrrieben sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht. Der SBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategieverliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am</p>	Der SBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 77 a Grundsatz</p> <p>Art. 77 b Höhe der Beiträge</p>		<p>Der SBV verlangt vom Bund, dass er das Finanzierungssystem für Ressourcenprogramme überprüft. Diese sind wichtig und müssen eingehalten werden. Sie dienen dazu, Massnahmen aus der Forschung in der Praxis zu testen. Es ist jedoch unverständlich, dass ein wachsender Teil der Projektfinanzierung nicht direkt an die Landwirte geht. Der SBV schlägt daher eine Mischfinanzierung vor. Die wissenschaftliche Begleitung dieser wichtigen Projekte darf nicht aus Direktzahlungen erfolgen.</p>
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der SBV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der SBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg -ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p>	<p>Der SBV erachtet es als wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Talbis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der SBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die</p>	<p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.	
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p>	<p>Bst. b: Der SBV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der SBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fließen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden. 6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	Strukturmaßnahmen sind wichtig, vor allem in hügeligen und bergigen Gebieten.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert.
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p>	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischet. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Öffentlichkeit bekannt machen.	
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der SBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 Der SBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiburger - Pferde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt; b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt; c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	<p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.	Der SBV lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der SBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i>	1 ...Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instan-	Änderung: Beschwerde gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der SBV befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorgan zu.	Siehe Argumentatium Art. 63-64
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	² Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	Der SBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschaftler und Bewirtschaftlerinnen von landwirtschaftlichen	Der SBV stellt sich gegen diese Bestimmung:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.	<p>Der SBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der SBV wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1-Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kon-	<p>Da der SBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10. Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemit als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung eben dieser Pferdemit – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben -Belassen	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der SBV ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom SBV unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahegelegenen Pächter die grössten Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.

<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.</p>
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p>

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafters erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGG für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung bessergestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem</p>	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Die Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie die Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---





11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der SBV unterstützt diese Änderung - sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Bauernverband beider Basel</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini</p>  </div> </div> <p>7110_BVBB_Bauernverband beider Basel_2019.03.04</p>
Adresse / Indirizzo	<p>BVBB Hauptstrasse 1 4450 Sissach</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>4. März 2019</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Andreas Haas Präsident</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Claudia Brodbeck Vizepräsidentin</p> </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)	1
1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
Allgemeine Erwägungen.....	4
2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli	8
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli	16
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel.....	53
5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer	54
6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst.....	55
7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003	56
8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966	57
9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991	58
10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)	60
11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)	62
11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert	67

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bauernverband beider Basel unterstützt vollumfänglich die von den Delegierten des SBV verfasste Stellungnahme zur Vernehmlassung der AP 22+. Bei uns wichtigen Themen haben wir eigene Ergänzungen eingefügt (türkis markierte Abschnitte)! Uns sehr wichtige Aussagen und Argumente des SBV haben wir hellgrün hinterlegt.

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der SBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der SBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z.B.

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z.B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z.B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z.B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der SBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwie-

fern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des SBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation, usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund, usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des SBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient». Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der SBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.

- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben.
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte, usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende «black box» bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der SBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente.
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden.
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht.
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden.
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der SBV in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z.B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit

Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der SBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut dem SBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässerraum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingente werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der SBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der SBV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Mass-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nahmen bestehen. So wird z.B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des SBV zu den Anpassungen und den neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der SBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt Der SBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der SBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der SBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität Der SBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen Der SBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der SBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Laut SBV fehlt jedoch:</p> <p>Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p> <p>Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="517 496 884 954">2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p data-bbox="517 991 842 1054">Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p data-bbox="517 1161 869 1262">S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der Suisse Bilanz.</p> <p data-bbox="517 1369 853 1437">S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p data-bbox="911 325 1977 564">Die Lockerung des BGG zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p data-bbox="911 603 1977 767">Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p data-bbox="911 954 1977 1050">Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p data-bbox="911 1123 1977 1219">Die Suisse Bilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p data-bbox="911 1331 1977 1426">Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der SBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der SBV und der BVBB teilen die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den SBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der SBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduk-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den SBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernnährungswirtschaft.</p>	<p>Der SBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der SBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p><i>Art. 8, Abs. 3 (Neu)</i></p>	<p>3 Organisationen, deren Ziel es ist, ein oder mehrere Produkte mit einem vom Bund anerkannten offiziellen Gütezeichen zu</p>	<p>Der SBV beantragt die Aufnahme von Artikel 8. Werbeorganisationen, vor allem Organisationen, die ein oder mehrere Produkte bewerben, sollten auch in den Genuss von Massnahmen der gegenseitigen Unterstützung kommen können. Dies steht im Einklang mit einer besseren Bewertung der landwirtschaftlichen Produktion unseres Landes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewerben, können auch Rechts- hilfemassnahmen im Sinne von Absatz 1 in Anspruch nehmen.	
Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3	Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten , die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen , wenn die Organisation: <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist. Idem
Neu	Der Bundesrat unterstützt im	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13b Risikomanagement	Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: a. Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken b. Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.	2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben Art. 16 Abs. 4	Aufgehoben	Der SBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverbandes.
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der SBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch	Der SBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	<p>Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SBV ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Unterstützt der SBV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	<p>Der SBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der SBV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.</p> <p>Der BVBB unterstützt die Forderung SBV in der Verordnung eine Abstufung des Fettgehaltes für die Verkäsungsvorlage zu fordern. Es darf nicht sein, dass die Heumilch so gefördert wird, sie soll den Mehrerlös am Markt und dem Bedarf entsprechend holen.</p>

		Die Forderung der Direktauszahlung an die Produzenten sehen wir skeptisch: es würde zwar die Transparenz der Gelder erhöhen, aber gleichzeitig das System schwächen, wie jetzt die Milchpreisverhandlungen nach der neuen Schoggigesetzregelung zeigen.
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.

<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der SBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW.</p> <p>Der SBV unterstützt die Anpassungen der SMP.</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		<p>Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p> <p>Ebenso fordert der SBV die Ausweitung des Liefersystems auf einheimische Tiere, wie vom FSFM gefordert.</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Unterstützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der SBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Anforderungen an die Weine	<p>1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die oenologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	<p>Der SBV fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes. Der Hauptgrund für diese Ablehnung ist das mangelnde Wissen über die Auswirkungen einer solchen Systemänderung. Es wurde noch nie einen entsprechenden Antrag gestellt.</p> <p>Forderung der Grenzregion BS/BL und BVBB: Die Regelung muss so ausgestaltet sein, dass Weine, die in der 10 km Zone nach CH-Vorschriften erzeugt werden, auch als Qualitätsweine in der Schweiz verkauft werden können! In Genf regelt dies ein Staatsvertrag, Thurgau und BL müssten ihre Weine als undefinierte Landweine verscherbeln!</p>
Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3	<p>1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. 3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70, Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.	Siehe Argumentarium bei Art. 76a
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und	<p>Abs. 1 c. Der SBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p data-bbox="138 847 224 874">Abs. 2</p>	<p data-bbox="488 325 831 389">der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p data-bbox="488 432 871 772">i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p data-bbox="488 815 837 879">2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p data-bbox="488 922 864 986">a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p data-bbox="488 1029 864 1129">b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p data-bbox="488 1173 864 1273">c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p data-bbox="488 1316 846 1417">d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Be-</p>	<p data-bbox="896 325 2042 560">In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der SBV lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuell und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SBV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p data-bbox="896 603 981 630">BVBB:</p> <p data-bbox="896 639 2042 874">Die Problematik wird sich innerhalb einer Generation nicht mehr stellen, bei den Jungen ist ein Versicherungsschutz bereits weit verbreitet. Für die ältere Generation, die ungenügend Versicherungsschutz geniesst, bringt ein Zwang nichts, da sie gar nicht mehr ein relevantes Kapital ansparen kann. Auch in anderen Branchen wird nicht ein solcher Schutz gefordert! Der Anspruch, den Versicherungsschutz der Partner über die DZ regeln zu wollen, ist der falsche! Die Aufklärungsarbeit für den Versicherungsschutz der Frau durch den SBLV wird sehr begrüsst!</p> <p data-bbox="896 917 2042 1326">Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p data-bbox="896 1369 2042 1461">c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>deutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p>	<p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der SBV und der BVBB unterstützen den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SBV und der BVBB sehen das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des SBVs und des BVBBs nicht mehr erklärbar. Der SBV und der BVBB verlangen eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK. Der BVBB würde eine Unterstützung der Aufrechterhaltung der Degression pro Fläche befürworten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SBV und der BVBB die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilen, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Kurs der einige Wochen dauert, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird. Der SBV und der BVBB verlangen mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ, der als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern, usw.) - Fachausweis Bäuerin <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen, darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Abs. 1 Bst. a und c</p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produk-</p>	<p>Der SBV und der BVBB lehnen die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen führen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung sind als beispielsweise für die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungs- sicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die Direktzahlungsgrenze pro SAK ist dafür ein wichtiges Instrument. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerneisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden. Die Beibehaltung dieses Systems verlangt auch die Weiterführung der Depressivität, wie es heute der Fall ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Berg- und Hügelland je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Der SBV verlangt, dass hochstämmige Obstbäume in der Qualität I der Beiträge zur Biodiversität erhalten werden. Der Vereinfachungseffekt wird für Landwirte, die Strategien entwickelt und die notwendigen Investitionen zur Wiederaufforstung von Bäumen getätigt haben, eine Komplikation darstellen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der SBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten.</p> <p>Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.</p> <p>d. Der BVBB würde die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit unterstützen, ist aber bei beiden Vorschlägen «Massnahmen» und «Ergebnisse» sehr skeptisch wegen des in der Umsetzung erwarteten enormen Verwaltungsaufwandes!</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Wenn schon sollten die Beiträge auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die auf Betriebsebene durchgeführt werden. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.</p> <p>Das Ansinnen für die Stufe «Ergebnisse» geniesst beim BVBB eine gewisse Sympathie, es ist aber zu wenig klar wie die Details geregelt werden sollen. Eine einfache Umsetzung, wie mit dem IP-Suisse Punktesystem müsste realisiert werden können. Die Bürokratie für die Massnahmen wird als grösser erachtet wie bei den Ergebnissen.</p> <p>Ein Anreizsystem wird grundsätzlich begrüsst, es soll aber auch diejenigen belohnen, die in der Vergangenheit schon viel dafür gemacht haben. Es wird sehr bezweifelt, dass die Umsetzung unbürokratisch und ohne grossen Aufwand wäre!</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben Beibehalten</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der SBV weigert sich, sie in die Produktionssystembeiträge oder in den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der SBV sieht diese Modernisierung als nötig an, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.</p>

<p>Neu: Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur</p>	<p>Der SBV und der BVBB lehnen diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung, usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschrritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der SBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
--	---	--

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategieverliegt. Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am</p>	Der SBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 77 a Grundsatz</p> <p>Art. 77 b Höhe der Beiträge</p>		<p>Der SBV verlangt vom Bund, dass er das Finanzierungssystem für Ressourcenprogramme überprüft. Diese sind wichtig und müssen eingehalten werden. Sie dienen dazu, Massnahmen aus der Forschung in der Praxis zu testen. Es ist jedoch unverständlich, dass ein wachsender Teil der Projektfinanzierung nicht direkt an die Landwirte geht. Der SBV schlägt daher eine Mischfinanzierung vor. Die wissenschaftliche Begleitung dieser wichtigen Projekte darf nicht aus Direktzahlungen erfolgen.</p>
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der SBV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der SBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg -ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p>	<p>Der SBV erachtet es als wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Talbis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>i. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der SBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die</p>	<p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.	
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p>	<p>Bst. b: Der SBV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der SBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fließen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden. 6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	Strukturmaßnahmen sind wichtig, vor allem in hügeligen und bergigen Gebieten.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert.
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p>	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch.</p> <p>Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsysteams sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Öffentlichkeit bekannt machen.	
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der SBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 Der SBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiberger - Pferde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt; b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt; c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	<p>Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsent-scheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.	Der SBV und der BVBB lehnen Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der SBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i>	1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instan-	Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der SBV befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	<p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p>
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorgan zu.	Siehe Argumentarium Art. 63-64
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	² Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	Der SBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschaftler und Bewirtschaftlerinnen von landwirtschaftlichen	Der SBV stellt sich gegen diese Bestimmung:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.	<p>Der SBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der SBV wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1-Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kon-	<p>Da der SBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung eben dieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SBV und der BVBB verlangen die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben -Belassen	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der SBV und der BVBB sind jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom SBV unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahegelegenen Pächter die grössten Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.

<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.</p>
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p>

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 59 Bst. e	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
Art. 9 Abs. 3	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafters erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGBB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung bessergestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.
Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel	Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen: 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem	Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGBB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGBB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGBB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGBB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGBB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig. Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<p><i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<p><i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschaftler sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschaftler unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGBB in Frage stellen.</p> <p>Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Die Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie die Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der SBV unterstützt diese Änderung - sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7110_BVBB_Bauernverband beider Basel_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

BVBB, Hauptstrasse 1, 4450 Sissach

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Andreas Haas, 079 667 45 19

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Sie sollten ganz ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:




schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden (BV NW) 7120_BV NW_Bauernverband Nidwalden_2019.03.06 
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstr. 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dienstag, 05. März 2019  Hansueli Keiser Präsident  Raphael Bissig Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Der Bauernverband Nidwalden lehnt die Gesetzesrevision ab. Insgesamt muss den vorgeschlagenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes fehlende Reife attestiert werden. Aus den im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik ab 2022+ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. November 2018 erwähnten Evaluationen der AP14-17, lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein Umbau der Direktzahlungen vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Anstelle einer Gesetzesanpassung würden Korrekturen auf Stufe der Verordnungen absolut genügen. Trotz der generell ablehnenden Haltung, wird der BV NW zu den einzelnen Vorschlägen und Artikeln nachfolgend seine Stellungnahme abgeben.

Als positiv wertet der BV NW den im Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der BV NW lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.

- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente.** Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen des BV NW, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschafts zu stärken.

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Der BV NW verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des BV NW fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der BV NW unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Der BV NW unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.</p> <p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der BV NW lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der BV NW ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der BV NW ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p>	<p>Der BV NW lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der BV NW ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der BV NW ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der La-berkKosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragte Prüflabor ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der BV NW begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der	Abs. 1 c. Der BV NW lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>Der BV NW verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!</p> <p>i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der BV NW lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BV NW verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BV NW lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Allerdings beantragt der BV NW den Beitrag je Direktzahlungen auf Fr. 60'000.- zu reduzieren. Demgegenüber soll auf eine Obergrenze im Bereich der Direktzahlungen verzichtet werden.</p> <p>Der BV NW lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der BV NW begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p> <p>Der BV NW beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin FA als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p>	<p>a. Aufgehoben Bst. a beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	e-Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der BV NW lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 ...Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>Beibehaltung der aktuellen Fassung</p> <p>² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.</p>	<p>Der BV NW lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. <p>Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden.</p> <p>Der BV NW vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>4 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der BV NW ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungsumfang abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben Art. 74 soll beibehalten werden.</p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der BV NW begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mit-	Der BV NW lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre. Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz. Der BV NW lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Der BV NW hält an den Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.	<p>Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den BV NW zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungsprotokolle der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;	I. Der BV NW lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>
<p>Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.</p>	<p>Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.</p>
<p><i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>Der BV NW unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BV NW aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.</p>	<p>Der BV NW befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p>

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken	Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. <i>7 Aufgehoben</i>	Zu Abs. 4. Der BV NW hält an der heutigen Regelung fest. Eine Anpassung des GschG erübrigt sich, da für die Nährstoffflüsse die Nährstoffbilanzen relevant sind.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben-Belassen</p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸ 	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der BV NW lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der BV NW überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der BV NW lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der BV NW überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7120_BV NW_Bauernverband Nidwalden_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Bauernverband Nidwalden, Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Raphael Bissig, raphael.bissig@agro-kmu.ch 041 624 48 48

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich absolut bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigen. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnten in etwa gehalten werden. Letzteres ist extrem wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

Im Bericht wird auf Seite 32 behauptet, dass aufgrund des Systems, Importrenten für die Importeure entstehen. Diese Meinung teilen wir überhaupt nicht. Vielmehr helfen diese Importkontingente, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen.

Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind. Bekanntlich hat jeder Schlachtbetrieb die Möglichkeit, solche Importkontingente auszulösen.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie, würden die Grundpfeiler dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein sehr wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise unweigerlich sinken.

Der Markt beim Grossvieh funktioniert aktuell einwandfrei. Die guten Viehpreise sind enorm wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise wenigstens teilweise

kompensieren und die Zucht- und Nutzviehpreise stabilisieren. Es ist für uns ein Rätsel, weshalb mit einer Systemänderung nun genau dieser positive Teilmarkt zulasten der Landwirtschaft geschwächt werden soll.

Zusammenfassung: Die Aufhebung der Inlandleistung reduziert die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft. Sie setzt die Einkommen der Landwirtschaft unter Druck. Die Aufhebung geht diametral in die Gegenrichtung der Vision des Bundesrates, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Die Inlandleistung ist zwingend beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz ~~oder teilweise~~ ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:




schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden (BV OW) 7130_BV OW_Bauernverband Obwalden_2019.03.06 
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstr. 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dienstag, 05. März 2019   Simon Niederberger Präsident Raphael Bissig Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Der Bauernverband Obwalden lehnt die Gesetzesrevision ab. Insgesamt muss den vorgeschlagenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes fehlende Reife attestiert werden. Aus den im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik ab 2022+ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. November 2018 erwähnten Evaluationen der AP14-17, lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein Umbau der Direktzahlungen vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Anstelle einer Gesetzesanpassung würden Korrekturen auf Stufe der Verordnungen absolut genügen. Trotz der generell ablehnenden Haltung, wird der BV OW zu den einzelnen Vorschlägen und Artikeln nachfolgend seine Stellungnahme abgeben.

Als positiv wertet der BV OW den im Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der BV OW lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Abschaffung vom Steillagenbeitrag**. Der BV OW lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.

- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.
- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inlandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente**. Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inlandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inlandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inlandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen des BV OW, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschaft zu stärken.

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh**. Der BV OW verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des BV OW fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der BV OW unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Der BV OW unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.</p> <p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der BV OW lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der BV OW ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der BV OW ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p>	<p>Der BV OW lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der BV OW ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der BV OW ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der La-berkKosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragte Prüflabor ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der BV OW begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Unterstützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der	Abs. 1 c. Der BV OW lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>Der BV OW verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!</p> <p>i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der BV OW lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BV OW verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BV OW lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Allerdings beantragt der BV OW den Beitrag je Direktzahlungen auf Fr. 60'000.- zu reduzieren. Demgegenüber soll auf eine Obergrenze im Bereich der Direktzahlungen verzichtet werden.</p> <p>Der BV OW lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der BV OW begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p> <p>Der BV OW beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p>	<p>a. Aufgehoben Bst. a beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	e-Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der BV OW lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 ...Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>Beibehaltung der aktuellen Fassung</p> <p>² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.</p>	<p>Der BV OW lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. <p>Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden.</p> <p>Der BV OW vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>4 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der BV OW ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungsumfang abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben Art. 74 soll beibehalten werden.</p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der BV OW begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mit-	Der BV OW lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre. Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz. Der BV OW lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Der BV OW hält an den Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.	<p>Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den BV OW zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungsprotokolle der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;	I. Der BV OW lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>
<p>Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.</p>	<p>Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.</p>
<p><i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>Der BV OW unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BV OW aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.</p>	<p>Der BV OW befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p>

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. <i>7 Aufgehoben</i>	Zu Abs. 4. Der BV OW hält an der heutigen Regelung fest. Eine Anpassung des GschG erübrigt sich, da für die Nährstoffflüsse die Nährstoffbilanzen relevant sind.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben-Belassen</p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸</p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der BV OW lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der BV OW überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

9 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der BV OW lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der BV OW überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7130_BV OW_Bauernverband Obwalden_2019.03.06
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Bauernverband Obwalden, Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Raphael Bissig, raphael.bissig@agro-kmu.ch 041 624 48 48

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich absolut bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigen. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnten in etwa gehalten werden. Letzteres ist extrem wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

Im Bericht wird auf Seite 32 behauptet, dass aufgrund des Systems, Importrenten für die Importeure entstehen. Diese Meinung teilen wir überhaupt nicht. Vielmehr helfen diese Importkontingente, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen.

Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind. Bekanntlich hat jeder Schlachtbetrieb die Möglichkeit, solche Importkontingente auszulösen.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie, würden die Grundpfeiler dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein sehr wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise unweigerlich sinken.

Der Markt beim Grossvieh funktioniert aktuell einwandfrei. Die guten Viehpreise sind enorm wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise wenigstens teilweise

kompensieren und die Zucht- und Nutzviehpreise stabilisieren. Es ist für uns ein Rätsel, weshalb mit einer Systemänderung nun genau dieser positive Teilmarkt zulasten der Landwirtschaft geschwächt werden soll.

Zusammenfassung: Die Aufhebung der Inlandleistung reduziert die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft. Sie setzt die Einkommen der Landwirtschaft unter Druck. Die Aufhebung geht diametral in die Gegenrichtung der Vision des Bundesrates, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Die Inlandleistung ist zwingend beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz ~~oder teilweise~~ ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


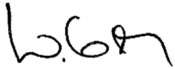

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri (BV UR) 7140_BV UR_Bauernverband Uri_2019.03.06	
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstr. 34 6374 Buochs	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dienstag, 05. März 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Wendel Loretz Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Raphael Bissig Geschäftsführer </div> </div>	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Der Bauernverband Uri lehnt die Gesetzesrevision ab. Insgesamt muss den vorgeschlagenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes fehlende Reife attestiert werden. Aus den im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik ab 2022+ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. November 2018 erwähnten Evaluationen der AP14-17, lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein Umbau der Direktzahlungen vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Anstelle einer Gesetzesanpassung würden Korrekturen auf Stufe der Verordnungen absolut genügen. Trotz der generell ablehnenden Haltung, wird der BV UR zu den einzelnen Vorschlägen und Artikeln nachfolgend seine Stellungnahme abgeben.

Als positiv wertet der BV UR den im Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der BV UR lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Abschaffung vom Steillagenbeitrag**. Der BV UR lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.

- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseemilchpreis auswirken und damit auch den Molkereimilchpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.
- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente**. Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen des BV UR, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschaft zu stärken.

- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des BV UR fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der BV UR unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Der BV UR unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.</p> <p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der BV UR lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der BV UR ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der BV UR ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p>	<p>Der BV UR lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der BV UR ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der BV UR ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der La-berkKosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragte Prüflabor ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der BV UR begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Unterstützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte <i>Abs. 2</i>	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der	Abs. 1 c. Der BV UR lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>Der BV UR verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!</p> <p>i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der BV UR lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BV UR verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BV UR lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Demgegenüber soll auf eine Obergrenze im Bereich der Direktzahlungen verzichtet werden.</p> <p>Der BV UR lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der BV UR begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p> <p>Der BV UR beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>e Aufgehoben</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bst. c beibehalten	<p>c. Der BV UR lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 ...Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>Beibehaltung der aktuellen Fassung</p> <p>² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.</p>	<p>Der BV UR lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. <p>Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden.</p> <p>Der BV UR vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p> <p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der BV UR ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungsumfang abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2-Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3-Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4-Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 74 soll beibehalten werden.</p>	Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Diese Anpassung fördert die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich).</p> <p>Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt.</p> <p>Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.</p>
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Der BV UR lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre.</p> <p>Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz.</p> <p>Der BV UR lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Der BV UR hält an den Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.	Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den BV UR zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungspakte der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen. Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;	I. Der BV UR lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der BV UR unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BV UR aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Der BV UR befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken	Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. <i>7 Aufgehoben</i>	Zu Abs. 4. Der BV UR hält an der heutigen Regelung fest. Eine Anpassung des GschG erübrigt sich, da für die Nährstoffflüsse die Nährstoffbilanzen relevant sind.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben-Belassen</p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸</p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der BV UR lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der BV UR überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

9 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der BV UR lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der BV UR überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7140_BV UR_Bauernverband Uri_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Bauernverband Uri, Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Raphael Bissig, raphael.bissig@agro-kmu.ch 041 624 48 48

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich absolut bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigen. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnten in etwa gehalten werden. Letzteres ist extrem wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

Im Bericht wird auf Seite 32 behauptet, dass aufgrund des Systems, Importrenten für die Importeure entstehen. Diese Meinung teilen wir überhaupt nicht. Vielmehr helfen diese Importkontingente, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen.

Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind. Bekanntlich hat jeder Schlachtbetrieb die Möglichkeit, solche Importkontingente auszulösen.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie, würden die Grundpfeiler dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein sehr wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise unweigerlich sinken.

Der Markt beim Grossvieh funktioniert aktuell einwandfrei. Die guten Viehpreise sind enorm wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise wenigstens teilweise

kompensieren und die Zucht- und Nutzviehpreise stabilisieren. Es ist für uns ein Rätsel, weshalb mit einer Systemänderung nun genau dieser positive Teilmarkt zulasten der Landwirtschaft geschwächt werden soll.

Zusammenfassung: Die Aufhebung der Inlandleistung reduziert die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft. Sie setzt die Einkommen der Landwirtschaft unter Druck. Die Aufhebung geht diametral in die Gegenrichtung der Vision des Bundesrates, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Die Inlandleistung ist zwingend beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz ~~oder teilweise~~ ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Bühlmann Monique BLW

Von: Andreas Iten <resli.iten@gmx.ch>
Gesendet: Sonntag, 3. März 2019 23:25
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7142_BV Heinzenberg_Bauernverein Heinzenberg_2019.03.03
Anlagen: AP22+.docx

Geschätzte Damen und Herren

Der Bauernverein Heinzenberg vertritt rund 100 direktzahlungsberechtigte Land- und Alpwirtschaftsberiebe, von der Talzone bis zum Sömmerungsgebiet am Heinzenberg in Graubünden.

Wir möchten uns bedanken dass wir zur AP22+ eine Stellungnahme abgeben dürfen.

Leider ist es mir nicht möglich mit meinem PC eine elektronische Unterschrift abzugeben, deshalb werde ich die Einleitung sofern nötig mit der Post schicken.

Freundliche Grüsse

Präsident Bauernverein Heinzenberg

Andreas Iten
Ausserdorf 2A
7425 Masein
081 630 05 28

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverein Heinzenberg 7142_BV Heinzenberg_Bauernverein Heinzenberg_2019.03.03	
Adresse / Indirizzo	Ausserdorf 2A 7425 Masein Graubünden	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bauernverein Heinzenberg BVH Andreas Iten Präsident Masein, 4. März 2019	Bauernverein Heinzenberg Reinhard Heinz Aktuar

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorstand des Bauernvereins Heinzenberg BVH hat an der Vorstandssitzung vom 19. Februar 2019 die vorliegende Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 verabschiedet.

Grundsätzliche Bemerkungen zur zukünftigen Agrarpolitik ab 2022

Der Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Der Bauernverein Heinzenberg fordert, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Kanton zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Die Bündner Bäuerinnen und Bauern am Heinzenberg sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen.

Allgemeine Erwägungen

Der BVH begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der BVH lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise

erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt der BVH, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des BVH fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation, usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund, usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des BBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Mehrere Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der BVH kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben.
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte, usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende «black box» bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der BVH fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente.
2. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden.
3. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden.

4. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der BVH in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z.B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der BBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

3. Weitere zu berücksichtigende Schwerpunkte für die Heizenberger Landwirtschaft

3. Milchmarkt

Im Vergleich mit anderen Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft weist der Milchmarkt einige Besonderheiten auf, welche mit Blick auf die Gestaltung der künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen von grossem Stellenwert sind:

- Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft und zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert.
- Aufgrund der klimatischen und topografischen Voraussetzung ist eine raufutterbasierte Milchproduktion in der Schweiz sehr standortgerecht. Schweizer Milch wird im Mittel zu 92 Prozent auf einheimischer Futterbasis produziert; davon rund 86% Raufutter.
- Die Milchproduktion erfüllt insgesamt die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in der Schweiz zu einem hohen Mass (siehe S. 29 Vernehmlassung).
- Milch wird als einziger landwirtschaftlicher Rohstoff mit Schweizer Herkunft zu einem sehr bedeutenden Anteil exportiert und Milch weist zudem als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss aus. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche ebenfalls bedeutungsvoll.
- Durch die gegenseitige Grenzöffnung beim Käse gegenüber der EU und weiterer internationaler Verträge ist der Schweizer Milchmarkt den Preisbewegungen (Volatilität), dem Importdruck aus der EU (Menge, Sortiment) sowie den Wechselkursschwankungen (€/CHF) permanent ausgesetzt. Im Molke- und Milchmarkt ist der Milchpreis in der Schweiz aufgrund verschiedener Einschätzungen zu rund 70 Prozent von der EU-Preisentwicklung induziert. Dieses zentrale Faktum unterscheidet die Schweizer Milch sowie den Zucker von allen anderen relevanten Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft, welche über einen integralen Grenzschutz verfügen.

- Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft.

Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Eine Auswertung der Erlös- und Kostenkomponenten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitsaufwand (Zeitperiode: 2010 - 2014), wie dies in der nebenstehenden Grafik zum Ausdruck kommt, zeigt dies exemplarisch und zusammenfassend auf. Wir orten deshalb in der Schweizer Milchproduktion aktuell ein Einkommens- und ein Kostenproblem.

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage ist es für die Milchproduzenten besonders wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+ eingangs erwähnte Besonderheiten beachtet werden:

- Die Milchproduzenten wollen insgesamt gleichwertige agrarpolitische Rahmenbedingungen im innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb sowie gegenüber der ausländischen Konkurrenz.
- Die Direktzahlungsinstrumente sind vermehrt so zu gestalten, dass sich zukunftsfähige und -willige Betriebe vornehmlich auf schweizerischer Futtergrundlage entwickeln können. Zentrale Punkte sind dabei:
 - Verringerung der flächenbezogenen Stützung zugunsten einer arbeitsbezogenen (mit Limiten nach Betrieb) Stützung bei den Direktzahlungen und damit Steigerung der Flächenmobilität.
 - Flankierende Förderung der Alleinstellungsmerkmale der Schweizer Milchproduktion/Milchwirtschaft (Tierwohl, Weide, GVO-frei etc.) gegenüber dem europäischen Ausland.
 - Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
 - Förderung der Professionalität in der Landwirtschaft.
 - Administrative Vereinfachungen und Eigenverantwortungen bei Kontrollen anstreben.

Die marktbezogene Zusammenarbeit muss so gefördert werden, dass sie in der „Wertschöpfungskette“ auf gleicher „Augenhöhe“ stattfinden kann:

- Gemeinsame und kofinanzierte Absatzförderung.
- Weiterentwicklung der Allgemeinverbindlichkeit.
- Förderung der Transparenz und der Verbindlichkeit von Abmachungen auf den Märkten.

Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnungen.

Die Milchproduzenten brauchen mit der AP 2022+ Rahmenbedingungen, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Ohne klare agrarpolitische Korrekturen ist die Investitionsbereitschaft bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in „vollständig“ geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen.

Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:

- Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
- Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätspföderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
- Die Aufnahme der Milchprüfung ins Landwirtschaftsgesetz.
- Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
- Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren und Alternativen zur Stärkung der Arbeitsleistung zu prüfen.

- Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, Raus, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung im Rahmen der Direktzahlungen mit gleichzeitiger Förderung von Branchenstrategien (Mehrwerte).
- Ausreichend Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen.
- Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.

Abzulehnen sind folgende Punkte:

- Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungs-vernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
- Die Abschaffung der Inandleistung beim Fleisch.
- Die Abschaffung der SuisseBilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
- Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
- Verlagerung der Inlandwertschöpfung durch Importe unter dem „Vorwand der Umwelt“.

Nicht erwähnt im Bericht, aber für die Milchproduzenten wichtig sind:

- Die übergeordnete Rolle des Bundes bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft durch eigene Ziele zu konkretisieren.
- Eine Förderung der Schweizer (Herkunft) Raufutterbasis bei der Ausgestaltung Direktzahlungen.
- Konkrete Massnahmen zugunsten von Sektoren mit halboffenen Grenzen (Ausgleich Handicap).
- Konkrete Berechnungen für Einzelbetriebe

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut BVH fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der BVH ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamt-schau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der BVH fest, dass Diskrepanzen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z.B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt.</p> <p>Die Stellungnahme des BVH zu den Anpassungen und den neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des BVH zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der BVH unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt Der BVH unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der BVH unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der BVH unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität Der BVH unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen Der BVH unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der BVH unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der BVH unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der BVH unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut BVH fehlt jedoch:</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="517 459 842 523">Vision des Bundesrates (S. 29): „Stärken stärken“</p> <p data-bbox="517 762 864 858">Digitalisierung (S. 31, 33, 36, 54, 86, 112, 150 etc.): Konkrete Vorschläge umsetzen</p> <p data-bbox="517 1369 875 1433">Qualität und Nachhaltigkeit (S. 31f.): Förderung weiterführen</p>	<p data-bbox="911 325 1962 411">Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der BVH beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p> <p data-bbox="911 448 1944 534">Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p> <p data-bbox="911 576 1968 671">Der BBV fokussiert sich auf eine standortgerechte Produktion auf der grundsätzlichen Basis von Schweizer Futter und ist überzeugt, damit den Stärken am Standort zu entsprechen.</p> <p data-bbox="911 715 1973 916">Im Vernehmlassungsbericht wird an verschiedensten Stellen die grosse Bedeutung und das Potenzial der Digitalisierung sowohl in den Wertschöpfungsketten, auf betrieblicher Ebene wie auch bei (horizontalen und vertikalen) Kontrollen hervorgehoben. Der BVH unterstützt dies, sieht jedoch eine gewisse Diskrepanz, wenn die Absichten nicht mit konkreten Taten verknüpft werden, welche diese Stossrichtung unterstützen; konkret sieht der BVH Handlungsbedarf beim Bund:</p> <p data-bbox="911 922 1973 1161">Umsetzung eines (einzigen) einheitlichen IT-Systems zum Vollzug der Direktzahlungen in den Kantonen: Aktuell sind insgesamt 5 verschiedene Systeme zur elektronischen Administration des Direktzahlungssystems in der Landwirtschaft bei den Kantonen in Anwendung. Mit Blick auf die Umsetzung der AP 2022+ muss es das Ziel sein, dass sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes auf ein System einigen. Damit lassen sich auf verschiedenen Stufen beträchtlich Kosten einsparen. Zudem werden auch die künftigen elektronischen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Datenhubs vereinfacht.</p> <p data-bbox="911 1168 1973 1369">Beibehaltung einer starken Aktionärsstellung von Identitas AG bei Barto AG: Der Bund ist absoluter Mehrheitsaktionär bei Identitas AG. Gleichzeitig haben Identitas und agridea zusammen Barto AG gegründet, welche als Plattform für Agrarmanagementsoftware konzipiert ist. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, dass der Bund resp. Identitas seine starke Aktionärsstellung unverändert weiterführt. Dies wirkt stabilisierend auf die übrigen (privaten) Aktionäre.</p> <p data-bbox="911 1375 1962 1471">Insgesamt leisten diese beiden Punkte einen Beitrag zur administrativen Vereinfachung. Der BBV unterstützt die unveränderte Förderung von Projekten im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit gemäss Artikel 11 LwG.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2 Bestehenden, neue und weiterentwickelte Instrumente		Eine Streichung der Verkäsungszulagen zugunsten der silofreien Milch, lehnt der BVH ab. Viele Käsereien im Kanton GR produzieren sehr guten Käse mit einer hohen Wertschöpfung und wären von dieser Regelung stark betroffen. Eine Stärkung der Produktion silofreier Milch würde die Qualität der Käseproduktion nicht fördern.
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGBB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="517 395 887 850">2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p data-bbox="517 890 842 951">Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p data-bbox="517 1066 869 1158">S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p data-bbox="517 1310 853 1370">S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p data-bbox="913 395 1980 563">Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich verändertem Klima.</p> <p data-bbox="913 890 1980 983">Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p data-bbox="913 1066 1980 1158">Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p data-bbox="913 1273 1980 1469">Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der BVH seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
<p>3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57</p>	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.</p>	<p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.</p> <p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit ist es, dass eine deutliche Mehrheit (> 2/3) einer Produzenten- oder Branchengruppe eine Möglichkeit in den Händen hat, um beschlossene Massnahmen auch auf Aussenseiter auszuweiten. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitgliedern profitieren.</p> <p>Der Vorschlag in der Vernehmlassung beinhaltet eine Abkehr vom bestehenden System: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen beim Vollzug benachteiligt, dagegen werden kleinere Organisationen mit einem tiefen Organisationsgrad, sofern sie als repräsentativ angesehen werden, begünstigt. Die Auslegung welche Organisationen als repräsentativ gelten ist immer auch Auslegungssache, der Organisations-grad scheint uns das aussagekräftigere Kriterium zu sein. Wir lehnen deshalb diese Anpassungen ab.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.1 Kennzeichnung, Absatzförderung, 56/57	Zustimmung zu den Neuerungen	<p>Der BVH nimmt davon Kenntnis, dass die Absatzförderung (Art. 12 LwG) im Rahmen der AP 2022+ weiterhin einen unverändert hohen strategischen Stellenwert einnimmt und keine Gesetzes- und Strategieänderungen angestrebt werden. Die Schweizer Landwirtschaft soll aus dem Verkauf ihrer Produkte einen möglichst hohen Erlös auf den Märkten erzielen. Der BVH begrüsst, dass die Mittel für die Qualitäts- und Absatzförderung für die Periode 2022 – 2025 jährlich knapp 70 Mio. CHF betragen sollen.</p> <p>Positiv nimmt der BVH zur Kenntnis, dass neu auch digitale Kommunikationskanäle (S. 55) gefördert werden können und die Förderung des Bezugs zur Landwirtschaft in unseren Schulen (S. 57) auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes explizit möglich ist. Mit der Digitalisierung können die Konsumenten grundsätzlich näher an die Landwirtschaft gebracht werden. Dazu gibt es bereits verschiedene konkrete Projekte.</p> <p>Der BVH unterstützt die Schaffung einer „Plattform Agrarexporte“ auf der Basis von Artikel 12 LwG (S. 32, 139). Die anvisierte Public Privat Partnership (PPP) im Umfang von 2 Stellen muss wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und allen Gruppen und Stufen grundsätzlich zur Verfügung stehen.</p>
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Frage-	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus. Der BVH spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inandleistung schon mehrfach im eidgenössischen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bogen)	schen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Der BVH spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Der BVH spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien		Eine Obergrenze von Fr. 180 000.—begrüssst der BVH Ausbildungsstandard: Hier unterstützt der BVH den Bezug von DZ mit Ausbildung EFZ. Der Direktzahlungskurs soll abgeschafft werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der BVH teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge		Die wenig intensiven Wiesen gehen stark zurück. Aus diesem Grund wird eine Korrektur der Beiträge für extensiv genutzte Wiesen (Kulturcode BLW 611) zugunsten der Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen (Kulturcode BLW 612) beantragt.
3.1.2.11, S. 65 ff	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbaukanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höher-stehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien traditionell werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies beim Wein unbedingt sein muss, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2022-2025		<p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den BBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der BVH stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den BVH ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Aspekte		

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der BVH unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der BVH ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der BVH stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Idem</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung 	<p>Der BVH lehnt eine einheitliche Einführung einer obligatorischen Ertragsausfallversicherung ab, es sollte das Ziel jedes einzelnen Betriebes sein sich optimal privat zu versichern.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegen diese Risiken.	
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der BVH fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverbandes
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmitteln ausgedehnt wurde. Der BVH unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Artikel 37a GTG: <i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere	Der BVH unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art 28 Abs. 2</i>	die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Die Ergänzung mit Art. 41 ist nötig, da die Milchprüfung im 2016 auch für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch eingeführt wurde.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2-Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der BVH ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der BVH: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Der BVH ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbrachte es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der BBV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glärner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glärner Schabzigers. Der BVH fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der BVH begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der BBV unterstützt die Anpassungen der SMP.</p>
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		<p>Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p> <p>Inlandleistung Schlachtung Die Inlandleistung Schlachtung wurde 2004 aufgehoben und durch das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014 – 2017 entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt.</p> <p>Die 2004 aufgehobene Inlandleistung Schlachtung wirkte sich negativ auf den Schafmarkt aus. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. Schliesslich sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.</p> <p>Verwertung von Schafwolle Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der BBV hält an der finanziellen Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle fest. Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der BVH steht der Absicht innovative Projekte im Bereich Schafwolle weiterhin im Rahmen der QuNaV1 (zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für grosse Projekte) zu unterstützen sehr kritisch gegenüber. Verlangt ein sinnvolles Projekt längerfristige finanzielle Unterstützung, sollte diese gewährleistet werden. Auch interessante Kleinprojekte sollten Beiträge für die Verwertung der Schafwolle erhalten. Der BVH kritisiert weiter den zeitaufwändigen und administrativen Aufwand für die Projekterarbeitung sowie Projekteingabe von QuNaV.</p> <p>Öffentliche Märkte im Berggebiet Die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet sollen weitergeführt werden, auch wenn diese in den letzten Jahren nur sporadisch verwendet wurden. Öffentliche Märkte im Berggebiet sind wirtschaftlich und kulturell von Bedeutung. Sie wirken der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegen. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Infrastrukturbeiträge in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Gerade für das Gitzfleisch, welches nur zur Osterzeit überhaupt kostendeckend abgesetzt werden kann, ist die Inlandleistung als Kriterium für die Verteilung der Zollkontingente ein sinnvolles Instrument.</p>
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der BVH verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der BVH ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1. Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen	Der BVH fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der BVH unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzucker- und Säuregehalt und die oenologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	
<p>Art. 64 Kontrollen</p> <p><i>Art. 64 Abs. 1 und 3</i></p>	<p>1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.	<p>Abs. 1 c. Der BVH lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p>Der BVH lehnt den Vorschlag des Bundesrats ab, in der heutigen Zeit sollte sich jede Betriebsleiterfamilie selbst optimal versichern.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der BVH lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p>	<p>Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1</p>	<p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der BVH unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb. Der BVH könnte sich auch eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK vorstellen. SAK 70000.-/SAK</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der BBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der BVH verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe i.	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a Aufgehoben Bst. a beibehalten c Aufgehoben Bst. c beibehalten Bst. a und c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der BVH weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;	Der BVH lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauform, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>e. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p>	<p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es soll auch weiterhin ein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen verlangt werden.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der BBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwernisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p> <p>Der BVH schlägt vor, dass der Artikel 72.2 in der bisherigen Form bestehen bleibt. Insbesondere sichert der Mindesttierbesatz die Bestossungszahlen der Sömmerungsgebiete.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den Minimalbesatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest, er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss und für Biodiversitätsflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.</p> <p>2 3 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und e können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben beibehalten	Siehe Art. 76a neu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p> <p>Einführung von RAUS für Jungschafe und Weide RAUS (analog Rindvieh) sowie BTS für alle Schafgattungen</p>	<p>Der BVH befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem BVH liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der BVH verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. Für die Ziegen ist (analog anderer Gattungen) bei BTS und RAUS eine zusätzliche Kategorie Tiere < 1 Jahr zu schaffen. Neben RAUS und BTS ist auch GMF zu erwähnen. Von den geplanten Gesundheitsbeiträgen müssen alle Betriebe ab Einführungsdatum profitieren können.</p> <p>d. Der BVH unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der BVH lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken.</p> <p>Der BVH fordert die Einführung von RAUS-Beiträgen für Jungschafe. Tierwohlbeiträge sind für Schafhalter gegenüber internationaler Konkurrenz von grosser Bedeutung. Schafhalter leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege, indem ihre Schafe unrentable Flächen beweideten. Damit die Probleme bei der Deklaration gelöst werden, müssten die Schafe in «über ein Jahr alte männliche bzw. weibliche Schafe (ohne Lämmer)» und «unter ein Jahr alte Schafe» unterteilt werden.</p> <p>Der BVH fordert ebenfalls die Einführung von BTS-Beiträgen für alle Schafgattungen. Der BVH unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen".</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der BVH weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der BBV sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln- 2-Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3-Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.?	Der BBV begrüsst die Zusammenführung der Programme LQB und Vernetzung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p>	<p>Der BVH befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Bundesrat legt fest: a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.	
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken.	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der BVH begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der BVH ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;	<p>Der BVH erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der BVH vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzaufgaben). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p>	<p>nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom BBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der BVH begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer Idw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Bergebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Bergebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der BVH die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind: a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb; oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. 2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie: a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.	Der BVH begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen. Streichung Abs. 2, Bst. b. Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden. Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen <i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i>	Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen 1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.	Bst. b: Der BVH will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss. Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen. Nicht ganz unproblematisch scheint dem BVH, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlichen Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>Bst. g: Begrüsst der BVH, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fließen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.	Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch.</p> <p>Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6..	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der BVH unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BVH aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der BVH fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die	Siehe Bemerkungen zu Art. 119

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Der BVH vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen züchterische Massnahmen,</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der BBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der BVH befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der BVH befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der BVH befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
<p>Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p>	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Der BVH lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165 c,d,e Informations-system		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der BVH verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i>	1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale	Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der BVH befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügungen über Strukturverbesserungen. 3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 1</i>	<p>geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.</p>	
<p>Art. 173 Übertretungen</p> <p><i>Abs. 1 Bst. f</i></p>	<p>1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</p>	<p>Bst. f ist unnötig und zu streichen.</p>
<p>Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen</p> <p><i>Abs. 2 dritter Satz</i></p>	<p>2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 182 Abs. 2	<p>2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	<p>Der BVH verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.</p>
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterrinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.</p>	<p>Der BVH stellt sich gegen diese Bestimmung:</p> <p>Der BVH bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der BVH wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>	<p>1-Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt. 3-Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p>	<p>Da der BVH nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Ent- scheide von Rekurskommissio- nen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der BVH befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der BVH verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	<i>Aufgehoben-Belassen</i>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der BVH auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der BVH ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom BVH unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der BVH eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So

	3 Aufgehoben	werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGG für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechere nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprechere, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem 	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der BVH bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der BVH unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung Oberwallis (BVO) Die Dachorganisation der Oberwalliser Bauern 7145_BV OberVS_Bauern Vereinigung Oberwallis_2019.03.02				
Adresse / Indirizzo	Talstrasse 3, 3930 Visp				
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Beat Imhof</td> <td style="width: 50%;">Rosmarie Ritz</td> </tr> <tr> <td>Präsident</td> <td>Geschäftsführerin</td> </tr> </table>	Beat Imhof	Rosmarie Ritz	Präsident	Geschäftsführerin
Beat Imhof	Rosmarie Ritz				
Präsident	Geschäftsführerin				

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bauernvereinigung Oberwallis (BVO) unterstützt die Stellungnahme der SAB, ganz besonders beim Betriebsbeitrag zum Erhalt der landwirtschaftlichen Vielfalt und zur Sicherstellung der flächendeckenden Bewirtschaftung. Ebenfalls beim Erhalt der bisherigen Bildungsausnahme für die Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet bis 0.5 SAK. Im Bereich Ausbildung gehen wir allerdings noch einen Schritt weiter und fordern auch den Erhalt des Kurses für die Erlangung der Direktzahlungsberechtigung bei einer abgeschlossenen Berufslehre und ab dem Alter von 25 Jahren.

Ganz besonders unterstützt die Bauernvereinigung Oberwallis auch die Stellungnahme des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbands im Punkt «Einführen einer Akontozahlung auch für die Sömmerungsbetriebe».

Die Bauernvereinigung Oberwallis unterstützt ebenfalls das Begehren der IG Anbindestall, die Abindefaltung als Eckpfeiler bei den Produktionssystembeiträgen zu verankern. Die Abindefaltung ist gerade auch bei Ur-Rassen wie die Eringer/Evolener und die Schwarzhalsziege, welche ihre Hierarchie über Kämpfe ausmachen die einzig mögliche Haltung. Es kann ja wohl kaum im Interesse des Tierwohls liegen, wenn die Herde in einem Laufstall nie zur Ruhe kommt. Zudem ist der Platz im Berggebiet für die Laufstallhaltung aller Rassen schlicht nicht immer verfügbar und die Bau- und Haltungskosten wegen notwendiger Spezial-Mechanisierung übersteuert.

Die Bauernvereinigung Oberwallis unterstützt in vielen Punkten auch die Stellungnahme des SBV.

Die Bauernvereinigung Oberwallis verzichtet darauf, sämtliche Punkte von SAB und SBV hier zu wiederholen. Sie listet nur die Punkte auf, welche für sie von entscheidender Bedeutung sind oder welche sie präzisieren und ergänzen will.

Die BVO begrüsst die Beibehaltung des Rahmenkredites für die Zeitspanne 2022 bis 2025. Ebenso nimmt sie mit Befriedigung zur Kenntnis, dass jegliche Schritte in Richtung Liberalisierung und Grenzschutzabbau aus der Vorlage gestrichen wurden. Die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft sind auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die viel gepriesenen administrativen Vereinfachungen sind in dieser Vorlage nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die vorgeschlagenen Vereinfachungen werden durch neue Auflagen zunichte gemacht. Das erklärte Ziel der administrativen Entlastung für die kantonalen Behörden und die Landwirtschaftsbetriebe wird so verfehlt. Die BVO fordert dringend eine Vereinfachung des Systems.

Die BVO empfindet es als stossend, dass die Berggebiete im Zweckartikel der Strukturverbesserungen keine Erwähnung finden. Der Verfassungsauftrag in Art. 104 zur Pflege der Kulturlandschaft und der dezentralen Besiedelung des Landes wird damit untergraben und geschwächt. Die SAB fordert mit Nachdruck die explizite Erwähnung der Berggebiete unter dem Titel Strukturverbesserungen.

In der Berglandwirtschaft erfüllen die Landwirtschaftsbetriebe im Nebenerwerb eine wichtige Funktion, wie die SAB in ihrem Positionspapier aufgezeigt hat. Der höchste Anteil an nebenerwerblich geführten Betrieben befindet sich im Berggebiet. Die Nebenerwerbslandwirtschaft leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Kulturlandschaftspflege und zur dezentralen Besiedelung der Schweiz, sondern auch zur Versorgungssicherheit. Die SAB fordert deshalb eine gebührende Berücksichtigung der Nebenerwerbslandwirtschaft (NELW) in der Agrarpolitik. Dazu gehört eine einheitliche und verbindliche Definition der NELW gemäss den Definitionskriterien des Bundesamtes für Statistik. Die Ausbildungsanforderungen für direktzahlungsberechtigte Betriebe der NELW sind auf dem heutigen Niveau zu belassen und der Zugang zu Strukturverbesserungen zu erleichtern.

1 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

1.3.5.	Damit der Verlust an Kulturland (...) gesenkt werden kann, sind noch grosse Anstrengungen nötig, einschliesslich die Unterbindung der unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren.	Die Reduktion der Verbuschung und des Waldeinwuchses wird durch die Rückkehr der Grossraubtiere erschwert. Die ungedeckten Kosten für den Herdenschutz und die Schutzzäune oder die drohenden Wolfsrisse in Gebieten, in denen Herdenschutz nicht realisierbar ist, führt zur Aufgabe von Sömmerungsweiden. In diesem Zusammenhang ist eine wirkungsvolle Grossraubtierpolitik gefordert.
Artikel 38:		Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage um 2 Rappen lehnt die BVO ab. Diese Reduktion würde das Milchpreisniveau weiter unter Druck bringen.
Artikel 39:		Die BVO begrüsst die Erhöhung der Siloverzichtszulage , aber nur insofern dafür ein zusätzliches Budget zur Verfügung steht und insofern die Zulage nach der Verwertung ausgerichtet wird. Die Siloverzichtszulage auf Alpbetrieben darf nicht gestrichen werden – das Argument des administrativen Aufwands ist nicht nachvollziehbar, denn Verkäsungs- (LWG Art.38) und Siloverzichtszulage (LwG 39) unterliegen der Milchstützungsverordnung. Die TSM erfasst die Daten saisonal mit dem Alprapport. Der Mehraufwand für die silofreie Produktion ist auch auf den Sömmerungsbetrieben vorhanden, was entsprechend abgegolten werden muss.
Artikel 48:		Die Anbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung ist für den Kleinviehmarkt unerlässlich. Der Anteil müsste eher erhöht als abgeschafft werden.
Artikel 50		Auch die Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet sind beizubehalten. Diese

		haben eine zentrale Funktion im Berggebiet, da sie der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegenwirken.
Artikel 51:		Die BVO weist das Ansinnen des Bundes vehement zurück, die Verwertungsbeiträge für Schafwolle aufzuheben. Die Zwängerei des Bundes ist unverständlich, umso mehr, da es sinnvoll und ökologisch nachhaltig ist, einheimische Schafwolle als wertvoller Rohstoff zu verarbeiten statt zu verbrennen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	<p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>c. und f.</p>	<p>Der Vorschlag in Bst. i ist grundsätzlich unterstützungswürdig, geht jedoch zu weit, gerade für die Nebenerwerbslandwirtschaft.</p> <p>c. und f. Die BVO unterstützt die Einführung einer Obergrenze bei 200'000 bis 250'000 Franken.</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen. Die BVO teilt zwar die die Notwendigkeit einer guten Ausbildung, die Vorschläge sind jedoch hoch gegriffen. Ein EFZ ab 1.0 SAK ist aus unserer Sicht wünschenswert und richtig.</p> <p>Des Weiteren sollen im Nebenerwerb geführte Betriebe über 0.5 SAK weiterhin den Direktzahlungskurs als Anerkennung für den Bezug von Direktzahlungen absolvieren können. Das Oberwallis macht mit diesem auf zwei Jahre verteilten Abend-Kurs enorm gute Erfahrung. Der Kurs beinhaltet einen guten Überblick zur Bewirtschaftung eines Betriebs und animiert oft zum Besuch weiterer Tageskurse.</p> <p>Für einen Nebenerwerbsbetrieb ist es jedoch finanziell nicht möglich noch eine zweite dreijährige Lehre anzuhängen, während der sie nur einen Bruchteil des Lohnes generieren können.</p>

<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Abs. 1 Bst. a und c</p>	<p>a-Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c-Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten. Die Zusammenfassung der Steil- und Hangbeiträge stünde im Widerspruch zur erklärten Absicht, dass es keine Mittelverschiebung zwischen den Zonen geben soll.</p> <p>Der Mindesttierbesatz sollte angemessen erhöht statt abgeschafft werden. Er konnte nicht die gewünschte Wirkung zeigen, weil er zu tief angesetzt war.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>	<p>Die BVO setzt sich für den Betriebsbeitrag ein. Im Oberwallis leisten die Kleinbetriebe einen unschätzbaren Dienst zur Landschaftspflege, zur Offenhaltung der Landschaft, zur dezentralen Besiedlung und zum Erhalt gefährdeter Rassen erbringen. Einen Dienst, welchen die Vollerwerbsbetriebe nicht mehr leisten können, da sie ja zum Unternehmer mutieren sollen, welcher sich auf dem Markt behaupten kann.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Bio-</p>	<p>Die BFF-Vorschriften sollen vereinfacht auf keinen Fall noch komplexer werden.</p> <p>Verschiedene Anforderungen auf gleicher Fläche verwirren.</p> <p>Die BVO ist gegen die Einführung noch komplexerer Systeme</p>



	<p>diversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p>	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	<p>Die BVO lehnt eine Überführung bisheriger Massnahmen aus einem Anreizprogramm in eine ÖLN-Anforderung entschieden ab. Wie soll z.B. ein Schleppschlauchverfahren in Hängen funktionieren? Die Bergmechanisierung ist im Vergleich ohnehin schon zu teuer.</p> <p>Findet eine Überführung trotzdem statt, muss es auch hier eine Ausnahme für das Berggebiet geben.</p>
<p><i>Neu:</i></p> <p>Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Die Beteiligung der Kantone ist auf 10% zu reduzieren, weil sonst kaum Strategien umzusetzen sind.</p>
Art. 89		<p>Die BVO fordert eine Überprüfung der Eintretens-Kriterien für die Strukturverbesserung zugunsten kleiner Betriebe. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Landwirtschaftsbetriebe längerfristig bestehen können. Die Zusammenlegung von Betrieben macht nicht immer Sinn: Aus topografischen/strukturellen Gründen und weil die Kombination zwischen saisonalen Arbeitsstellen z.B. im Tourismus mit der Nebenerwerbslandwirtschaft bildet ein adäquates Einkommen für die Familie mit einer Risikoabfederung durch die beiden Verdienstquellen. Nebenerwerbsbetrieben ist deshalb der Zugang zu Strukturverbesserungen zu ermöglichen. Speziell im Berggebiet sind anstelle des Arbeitsaufkommens relevantere Eintrittskriterien zu prüfen, z.B. wirtschaftlicher Art.</p>
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p>	<p>Genau dafür braucht es den Betriebsbeitrag und ebenso wichtig den Erhalt der Alpbewirtschaftung, welche wegen der geschützten Grossraubtiere gefährdet ist.</p>
Revision des BGG und des LPG.	Die BVO fordert ein Nicht-Eintreten auf das Boden- und Pachtrecht.	<p>Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen in diesen Vorlagen kann die BVO nicht unterstützen. Dadurch ist zum aktuellen Zeitpunkt kein Grund für eine Revision gegeben.</p> <p>Die Hauptgründe für diese Forderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der „bäuerliche Familienbetrieb“ darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. - Die Öffnung für „Bäuerliche juristische Personen“ öffnet den Zugang zu landwirt-

		<p>schaftlichen Grundstücken für nicht-bäuerliche Kreise und widerspricht damit den Interessen der Bauernfamilien im Berggebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung einer einheitlichen Distanz von 15 km in diversen Kapiteln kann nicht umgesetzt werden: z.B. liegen bei der traditionellen Stufenwirtschaft die Sömmerungsbetriebe oft ausserhalb der Distanz von 15 km. Ein regional angepasster Distanzbegriff wie der „ortsübliche Bewirtschaftungsbereich“ muss beibehalten werden. - Die Einschränkung des Vorkaufrechts für Familienmitglieder (Geschwisterkinder) lehnt die SAB ab. - Ohne Belastungsgrenze gibt es für die Kantone und Geldgeber keine einfache Grundlage für die Beurteilung von beantragten Hypothekendarlehen mehr. Der administrative Aufwand würde sich erhöhen, wenn alternative Kriterien eingeführt würden. - Die Dauer der Pächterstreckung darf gegenüber heute nicht eingeschränkt werden. Für die Umsetzung einer unternehmerischen Strategie der Landwirtschaftsbetriebe und für die soziale Stabilität dieser Familienbetriebe sind stabile Rahmenbedingungen von Bedeutung. - Die Einsprache-Möglichkeit gegen die Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke muss beibehalten werden. Eine Abschaffung würde zu einer Preiserhöhung führen, was die Familienbetriebe belastet und die Produktionskosten erhöht.
--	--	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband BEBV 7150_BEBV_Berner Bauern Verband_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9 3052 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.03.2019  Hans Jörg Rüegsegger, Präsident  Andreas Wyss, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Erwägungen

Der BEBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der BEBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Aufteilen der Reform in zwei Etappen

Die nun vorgeschlagene Reform scheint auf dem heutigen Wissensstand in ihrem Umfang weiterreichender zu sein als die AP 14/17. Bedenkt man die Herausforderungen die sie mit sich bringt, ein System der heutigen Komplexität in voller Fahrt umzubauen, so scheint dies eher anspruchsvoll. Wir schlagen daher alternativ zum Vorschlag des Bundesrats ein zweistufiges Vorgehen vor. Sollte die Reform im vorgeschlagenen Rahmen umgesetzt werden, sind unsere Eingaben zu den einzelnen Artikeln zu berücksichtigen.

1. Erste Etappe AP22 Grundlagenreform

Die Themenbereiche der Grundlagen von Markt und Absatz über Strukturverbesserung bis Pachtrecht haben allesamt einen gewissen Reformbedarf. Dieser soll im Schritt der AP22+ berücksichtigt und umgesetzt werden. Diese Bereiche tangieren den Alltag der Landwirte weniger direkt, sind aber nicht minder wichtig. Dieser erste Schritt scheint im vorgeschlagenen Zeitrahmen realistisch und die dazu vorliegenden Vorschläge sind auch in der Tiefe so ausgearbeitet, dass eine fundierte Diskussion möglich ist

2. Zweite Etappe Direktzahlungen

Im Bereich der Direktzahlungen gibt es einen nachweislichen Reformbedarf. Die vorliegenden Vorschläge sind aber sehr vage und in der verfügbaren Zeit ist die nötige Tiefe nicht zu erreichen, um eine zielgerichtet Einführung auf 2022 oder bis 2025 zu ermöglichen. Weiter sind viele Effekte der AP 14/17 noch nicht genügend ausgewertet, um schon wieder Neuerungen anzustreben. Insbesondere die Analyse der Effekte im Bereich Biodiversität sei hier zu nennen. Darum schlagen wir vor, diese Teile der Reform in einem partizipativen Prozess mit allen Stakeholdern vertieft auszuarbeiten und gestaffelt einzuführen. Mit diesem Vorgehen wird der Reformbedarf nicht bestritten und auch nicht aufgeschoben, aber auf eine umsetzbare Zeitachse gebracht.

3. Einsetzen einer Expertenkommission

Um die Beiden Schritte auf breiter Basis abzustützen und zugleich die Diskussion zu versachlichen sollte eine Expertenkommission analog der Kommission Popp eingesetzt werden. Aufgabe der Kommission ist es eine breite sachliche Basis und eine gemeinsame Zielrichtung der Agrarpolitik zu erarbeiten. Daraus abgeleitet sollen die Schritte gemäss Vorschlag erarbeitet und umgesetzt werden. Arbeitsweise und Zusammensetzung kann sich an der Arbeit der Kommission Popp orientieren.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der BEBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des BEBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).

3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium:** Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehlauresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des BEBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der BEBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird

- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende black box bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der BEBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf dem Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der BEBV in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der BEBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut BEBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des BEBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der BEBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der BEBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der BEBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der BEBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der BEBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der BEBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der BEBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der BEBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der BEBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut BEBV fehlt jedoch: ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der BEBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische</p>	<p>Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich verändertem Klima.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rückhalt geniesst. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der BEBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der BEBV teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den BEBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der BEBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der BEBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der BEBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der BEBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	
Neu Art. 13b Risikomanagement	(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der BEBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegen diese Risiken.	führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der BEBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischer Weinbauernverband
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der BEBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der BEBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtsulage lehnt der BEBV ab:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverarbeiterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Unterstützt der BEBV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Der BEBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der BEBV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.</p> <p>Der BEBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen</p>	<p>Der BEBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der BEBV unterstützt die Anpassungen der SMP.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p>Art. 46 Abs. 3</p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		
<p>Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente</p>		<p>Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schaf-</p>
<p>Art. 49 Einstufung der</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Qualität		wollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der BEBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der BEBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1-Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2-Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die	Der BEBV fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der BEBV unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Höchstserträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzucker-gehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3-Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	
<p>Art. 64 Kontrollen</p> <p>Art. 64 Abs. 1 und 3</p>	<p>1-Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3-Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BEBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BEBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der BEBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der BEBV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des BEBV nicht mehr erklärbar. Der BEBV verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der BEBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der BEBV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ oder FA Bäuerin als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a-Aufgehoben Bst. a beibehalten c-Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der BEBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.	<p>Der BEBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der BEBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>4 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p>	<p>Das bisherige System ist beizubehalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	<p>Siehe Art. 76a neu.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der BEBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem BEBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der BEBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. Die Einführung von spezifischen Beiträgen für gemolkene Tiere, insbesondere Milchkühe ist zu prüfen. Überdies erachten wir es als prüfenswert, mit den Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen Anbindeställe in gewissen Regionen gezielt zu unterstützen. Anbindeställe sind namentlich im Berg- und Hügelgebiet und in der Sömmerung von grosser Bedeutung. Kleine und mittlere Betriebe in den Bergregionen stehen für eine standortgerechte, ökologische und nachhaltige Produktion.</p> <p>d. Der BEBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der BEBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der BEBV weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der BEBV sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.</p>
<p><i>Neu:</i></p> <p>Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p>	<p>Der BEBV lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2. Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3. Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschrrieben sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der BEBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewillig-</p>	<p>Der BEBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken. 	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der BEBV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der BEBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; 	<p>Der BEBV erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der BEBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglich-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p>	<p>keiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom BEBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der BEBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer Idw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>gung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der BEBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p>	<p>Der BEBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. 2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die</p>	<p>Bst. b: Der BEBV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem BEBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der BEBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft.</p> <p>Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusage von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit der land- und ernährungs- wirtschaftlichen Praxis beitra- gen; b. Projekte, die wissenschaftli- che Erkenntnisse aus der For- schung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technolo- gien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt ma- chen.	im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinsti- tutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke so- wie Gestüt	Kompetenz- und Innovations- netzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und In- novationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pfer- dezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der BEBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflan- zenzüchtung fordert der BEBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Bei- trag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Be- reich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüch- tung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der BEBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung ein- zustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern , die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; o- der c. den Verhältnissen der ver- schiedenen Landesgegenden	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 Der BEBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publi- ziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sorten- prüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungs- betrieben und Fachorganisatio- nen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbrin- gen, Beiträge ausrichten, na- mentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Bei- trägen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zucht- förderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnis- sen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kosten- günstige Erzeugung hochwer- tiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträ- gen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisa- tionen, Institute von eidgenössi- schen und kantonalen Hoch- schulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, ins- besondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt. 2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Der BEBV lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der BEBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p>Der BEBV befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	Bst. f ist unnötig und zu streichen.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Der BEBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.	<p>Der BEBV stellt sich gegen diese Bestimmung: Der BEBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der BEBV wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll. Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung	<p>Da der BEBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der BEBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der BEBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der BEBV ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom BEBV unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der BEBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grössten Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So

	3 Aufgehoben	werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGGB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem 	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der BEBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der BEBV unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7150_BEBV_Berner Bauern Verband_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Berner Bauern Verband
Milchstrasse 9
3072 Ostermundigen

Hans Jörg Rüeeggger
Präsident

Andreas Wyss
Geschäftsführer

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Andreas Wyss, andreas.wyss@bernerbauern.ch 031 938 22 71

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten

Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Der BEBV unterstützt keinen Systemwechsel.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bernisches Bäuerliches Komitee (BBK) 7170_BBK_Bernisches Bäuerliches Komitee_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Hans-Rudolf Andres, Hasensprung 1, 3283 Bargaen Präsident Kneubühl Hans-Rudolf, Buchholzweg 9 3226 Treiten Sekretär
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Februar 2019 gez. HR. Andres gez. HR. Kneubühl

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorgehen

Das BBK hat an der Sitzung vom 23.01.2019 nach der Arbeitsvorlage des Sekretärs die Vernehmlassung eingehend diskutiert.

An der Sitzung vom 20.02.2019 haben wir die Unterlage bereinigt.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit unsere Stellungnahme:

Allgemeine Bemerkungen Vernehmlassung

- Es muss alles unternommen werden, damit die Landwirtschaft kostendeckendere Preise erzielen kann.
- Zudem sind die produzierenden Landwirte, die ihren Verdienst auf dem Betrieb generieren, und nicht die Hobbybetriebe zu fördern.
- Die Landwirtschaft im Talgebiet sollte nach Meinung des BBK besser unterstützt werden.
- Das BBK wünscht Familienbetriebe und keine Tierfabriken.
- Die bestehende Biodiversität ist mit Ausnahme von geringfügigen Anpassungen im Pflanzenschutz beizubehalten und nicht noch mehr zu verschärfen.
- Die momentan geltenden Bestimmungen im Gewässerschutz sollen beibehalten, nicht aber verschärft werden.
- Im Zusammenhang mit der Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten sind die heute geltenden Bestimmungen nicht mehr zu verschärfen, sonst hat eine beachtliche Anzahl Landwirte keine Möglichkeit, Beiträge und Investitionskredite zu erhalten.
- Das Prinzip der Verbote ist durch Anreizsysteme zu ersetzen.
- Das BBK wünscht, dass der administrative Aufwand für die Aufzeichnung und die Kontrollen eine Reduktion erfahren. Besonders die Kontrollen müssen besser koordiniert und vereinfacht werden.
- Bei den Direktzahlungen ist ein System zu wählen, das eine genaue Berechnung der Direktzahlungen - vor allem für die Budgetierung - ermöglicht. Die Direktzahlungen für Klein- und Mittelbetriebe sollen auf Kosten der Grossbetriebe angehoben werden.
Zudem sind Begrenzungen (vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln) einzuführen.
Neben der Abgeltung der Biodiversität ist nach der Meinung des BBK Direktzahlungsansätze pro Standardarbeitskräfte (SAK) und Zonen zu prüfen. Zudem kann das BLW geplante Direktzahlungsansätze in der Schweiz flächendeckend über die landwirtschaftliche Beratung auf ihre Machbarkeit überprüfen lassen.

Das BBK verlangt, dass die Inlandleistung keineswegs abgeschafft werden soll. Das BBK verlangt eine vierfache Inlandleistung. Dies bedeutet, dass wenn zum Beispiel ein Importeur eine Tonne Fleisch importieren will, muss er vier Tonnen Fleisch aus der inländischen Produktion beziehen. Wir haben die Angelegenheit mit Economie Swiss (Herr Beat Wälti, FDP, Fraktionschef) besprochen. Zudem darf die Rapsanbaufläche im Inland keine Reduktion erfahren.

Bezüglich Gewässerschutz ist das BBK der Meinung, dass die momentanen Bestimmungen genügen und noch weiter ausgedehnt werden sollen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Innovation; 54	Der Einbezug der Praxis ist zu verstärken. Als Akteure sind auch die Bäuerinnen und Bauern einzubeziehen.	Es ist sinnvoll, wenn einige Praktiker als Vermittler im Wissenstransfer aktiv sind. Praxisversuche dienen der Landwirtschaft (vgl. gemüsebauliche Versuche am INFORAMA Seeland in Ins).
Inandleistungen bei der Vergabe von Zollkontingenten; 59	Auf die Abschaffung sämtlicher Inandleistungen ist zu verzichten.	Wir glauben, dass durch die Abschaffung die Wirkung der Inlandpreise nicht stabilisiert wird.
Zulagen Milchproduktion; 60	Keine Verdoppelung der Zulage für silofreie Milch. Kostendeckender Preis für Verkehrsmilch.	Die teurere Produktion für Landwirte, die silofreie Milch produzieren, ist mit der momentanen Zulage abgegolten.
Höchstbestandesvorschriften, 62	Auf eine Erhöhung der Höchsttierbestände für private Forschungs- und Versuchsbetriebe wie für Betriebe, die Nebenprodukte aus der Lebensmittelproduktion verwerten, ist zu verzichten.	Die Schweizer Landwirtschaft soll – wenn immer möglich – aus Familienbetrieben, die im Vollerwerb bewirtschaftet werden, und nicht aus Tierfabriken bestehen.
Marktenlastungsbeiträge für Fleisch und Eier ; 63	Die Marktentlastungsbeiträge für Fleisch und Eier sind nicht zu eliminieren.	Die saisonalen Marktschwankungen können damit vermindert werden. Dies wirkt sich auch positiv für die Konsumenten aus.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet; 63	Die Beiträge sollen nicht eliminiert werden.	Damit können die öffentlichen Märkte erhalten werden.
Beiträge für die Verwertung von Schafwolle; 63	Die Beiträge sind nicht zu streichen.	Es geht darum, innovative Projekte im Bereich Schafwolle zu unterstützen.
Beiträge für die Verwertung von Früchten; 63	Die momentanen Beiträge sind beizubehalten.	Es wird auch in Zukunft Ernteschwankungen beim Obstbau geben, die einer Minderung bedürfen.
Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse des Marktes; 63	Auch diese Beiträge sind nicht zu streichen.	Es geht auch in Zukunft darum, die Anpassung der Produktion an die Märkte zu fördern.
Direktzahlungen; 67 und ff	Bei den BTS-, RAUS und BMF-Beiträgen ist die Verdoppelung der Beiträge auf maximal 25 GVE zu begrenzen. Ab 25 GVE ist der einfache Betrag zu gewähren.	Betriebe mit einem hohen GVE-Besatz, wo die Kosten der baulichen Massnahmen pro GVE kleiner sind, erhalten bei einer generellen Verdoppelung zu hohe Beiträge.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die gesamten Direktzahlungen sollen pro Landwirtschaftsbetrieb auf Fr. 100'000.-- begrenzt werden.</p> <p>Auf die Begrenzung der Direktzahlungen nach GVE pro ha Dauergrünland ist zu verzichten.</p> <p>Die Abstufung der Direktzahlungen pro landw. Nutzfläche (LN) erachten wir als positiv. Die geplanten 60 ha sind zu hoch. Wir wünschen eine Abstufung bereits ab 40 ha LN.</p> <p>Wir begrüßen die Abstufung und eine obere Limite der Direktzahlungen nach Einkommen und Vermögen. Beim Einkommen erachten wir eine Abstufung der Direktzahlungen ab einem steuerbaren Einkommen Bund von Fr. 100'000.-- . Übersteigt das steuerbare Einkommen Bund die Summe von Fr. 140'000.--, sollen keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden.</p>	<p>Ohne Begrenzung entstehen Grossbetriebe, die sehr hohe Direktzahlung erhalten. Es gibt heute Betriebe, wo die Direktzahlungen grösser sind als der Gesamt-Deckungsbeitrag der Betriebszweige. Diese Situation kann der Konsument nicht verstehen. Das BZS erachtet die geplante Plafonierung der Direktzahlungen von Fr. 250'000.-- als zu hoch, wenn der Familienbetrieb und nicht die Grossbetriebe mit einem hohen Tierbesatz gefördert werden sollen.</p> <p>Produzierende Betriebe, die ihre Tiere vorwiegend mit Wiesenfutter von Kunstwiesen füttern, werden sonst benachteiligt.</p> <p>Das Ziel besteht darin, Familienbetriebe und nicht Grossbetriebe zu fördern. Der kleinere Betrieb hat pro Flächeneinheit grössere Strukturkosten.</p> <p>Es geht darum, Betriebe deren Einkommen aus dem Betrieb generiert werden können, zu fördern. Landwirte, die hohe Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft erzielen, sollen nicht unbeschränkt Direktzahlungen erhalten. Betriebe, mit hohen Ertragswerten (in- und ausserhalb der Landwirtschaft), die über wenig Fremdkapital verfügen, sind keineswegs auf Direktzahlungen angewiesen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beim Vermögen ist das steuerbare Vermögen zu berücksichtigen. Die Abstufung soll ab Fr. 1.3 Mio. erfolgen. Ab Fr. 1.5 Mio. sind keine Direktzahlungen mehr zu gewähren.</p> <p>Auf die Abstufung der Versorgungsbasisbeiträge nach Biodiversitätsflächen ist zu verzichten.</p> <p>Auf die Einführung eines Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung für die Direktzahlung soll verzichtet werden.</p> <p>Direktzahlungsberechtigt sollen Personen werden, die grundsätzlich ein Fähigkeitsausweis als Landwirt (nicht die Berufsprüfung) besitzen oder während 4 Jahren erfolgreich einen Betrieb geführt haben.</p>	<p>Die bestehenden Biodiversitätsmassnahmen sollen erhalten, geringfügig angepasst, aber nicht ausgebaut werden. Die Biodiversitätsflächen gehen der Produktion von Nahrungsmitteln verloren.</p> <p>Es ist eine individuelle Angelegenheit der Betriebsleiterfamilie, ihren Sozialversicherungsschutz zu regeln. Ein Unternehmer wird damit in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Auch bei den KMU-Betrieben bestehen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsschutz keine Massnahmen.</p> <p>Damit werden Personen direktzahlungsberechtigt, die eine Ausbildung (Lehre) genossen haben oder bereits bewiesen haben, dass sie einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften können. Die erfolgreiche Bewirtschaftung könnte nach den gleichen Kriterien beurteilt werden, wie bei der Gewährung von Investitionskrediten (Strukturverbesserungsverordnung). Da es pro Jahr wenig Personen in dieser Situation geben wird, können die Direktzahlungen auch nachträglich (nach 4 Jahren) ausbezahlt werden. Voraussetzung ist, dass Personen in dieser Situation ein grösseres Startkapital haben müssen, um ohne Direktzahlungen die ersten 4 Jahre zu überbrücken. Zudem sollte keine Möglichkeit mehr bestehen, eine Lehre auf dem elterlichen Betrieb zu</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beim ökologischen Leistungsnachweis sind die heutigen Voraussetzungen (gemäss Tabelle, Seite 71) beizubehalten und auf die meisten Neuerungen zu verzichten. Nach unserem Dafürhalten ist eine leichte Anpassung beim Pflanzenschutz nötig (vgl. Berner Pflanzenschutzprojekt).</p>	<p>absolvieren.</p> <p>Wir erachten bei der künftigen Anzahl Konsumenten die Förderung der produzierenden Landwirtschaft als sinnvoll. Betriebe mit einer kleineren landw. Nutzfläche können nicht noch mehr extensivieren und gleichzeitig das Haupteinkommen aus der Landwirtschaft generieren. Obschon die AP 22+ eine Reduktion des administrativen Aufwandes vorsieht, sind wir der Meinung, dass jede Erweiterung den administrativen Aufwand und die Kosten für die Kontrollen erhöhen werden. Dem Bodenschutz wird heute durch die Bodenschutzfachstellen genügend Rechnung getragen.</p>
<p>Strukturverbesserung ; 86 und ff</p>	<p>Der Investitionskredit für Wohngebäude soll beibehalten werden.</p>	<p>Trotz beachtlichen Verbesserungen im Wohnbereich von landwirtschaftlichen Gebäuden, gibt es in der Schweiz immer Betriebe, die ihre Wohnungen sanieren müssen. Wenn es darum geht, den Familienbetrieb zu erhalten und zu fördern, keine luxuriöse, sondern eine geeignete und den gegebenen Verhältnissen angepasste Wohnung zu sanieren oder zu errichten, muss der Bauherr die Möglichkeit haben, einen Investitionskredit zu erhalten. Damit kann die Finanzierung und längerfristig die Tragbarkeit der baulichen Massnahme verbessert werden.</p> <p>Wir wollen keine Mietwohnungen mit einem Investitionskredit unterstützen, sondern lediglich - wie bis anhin - die Betriebsleiter- und die Elternwohnung. Für die Finanzierung von landw. Wohnungen genügen die von der Schweizerischen Stiftung zur Förderung von Wohneigentum (SFWE) nicht. Zudem muss das Darlehen der SFWE verzinst werden und die Bedingungen im Bereich des steuerbaren Einkommens und Vermögens</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Auf die Bestimmung, dass der Cash flow der letzten 5 Jahre grösser als 3.33 % sein muss, ist zu verzichten.</p> <p>Bei der Risikoanalyse und der Rentabilität ist an der heutigen Praxis festzuhalten.</p> <p>Beiträge für Betriebe im Talgebiet sind zu prüfen.</p> <p>Bei der Starthilfe erachten wir die momentane Situation als zufriedenstellend.</p>	<p>sind sehr restriktiv.</p> <p>Die heutige Praxis = Veränderung des nettomonetären Umlaufvermögens in den nächsten 6 Jahren (Finanzplan) genügt, um die Beurteilung der Tragbarkeit eines Projektes zu beurteilen.</p> <p>Nach unserem Dafürhalten genügt die heutige Praxis (schlechte Situation und Arbeitsverdienst berechnen). Eine Erweiterung führt noch zu umfangreicheren Businessplänen, die für die Landwirte hohe Beratungskosten generieren. Zudem werden die Hürden für die Gewährung von Investitionskrediten noch höher.</p> <p>Es geht darum, die produzierende Landwirtschaft im Talgebiet zu fördern. Deshalb erachten wir die Prüfung von Beiträgen im Talgebiet als zwingend. Mit einem Milchpreis von Fr. 0.50/kg kann kein Milchviehstall wegen der fehlenden Tragbarkeit erstellt bzw. saniert werden. Die Beiträge könnten nach dem gleichen System (Basisbeitrag + Beiträge nach GVE, usw.) wie im Hügel- Berggebiet gewährt werden.</p> <p>Die Starthilfe nach den Standardarbeitskräften abzustufen und an Personen zu gewähren, die jünger als 35 Jahre alt sind und über den Fähigkeitsausweis verfügen, erachten wir als gut.</p>
Forschung und Beratung; 90 und ff	<p>Einbezug der Praxis in die Versuche (vgl. Praxisversuche Gemüseanbau am INFORAMA Seeland in Ins).</p>	<p>Die Landwirtschaft ist auf praxisnahe Versuche, die ihnen dienen, angewiesen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die zukünftigen Beratungs- personen sollen besser auf ihre Tätigkeit als Berater vorbereitet werden; durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung des Praktikums während der Ausbildung - Ausbau der Einführungskurse für neue Berater an der agridea. 	<p>Die Landwirtschaft ist auf gut ausgebildete Beratungspersonen, die mit der Praxis vertraut sind, angewiesen.</p>
<p>Boden- und Pachtrecht ; 118</p>	<p>Die Revision der Ertragswert- schätzung ist nicht nötig.</p> <p>Bei der Definition des Ertragswertes sollen nicht - wie vorgesehen – die Kapitalkosten und das Risiko für die Festlegung des Kapitalisierungssatzes, sondern wie bis anhin der Satz für Hypotheken berücksichtigt werden.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass das BGBB nicht auf juristische Personen (AG, GmbH, Vereine Stiftungen, Kommanditgemein- schaften, usw.) ausgedehnt werden soll.</p>	<p>Ab dem 01.04.2018 gilt die neue Anleitung für die Schätzung des landw. Ertragswertes, die für die Landwirtschaft eine durchschnittliche Erhöhung von ca. 20 % zur Folge hat. Eine neue Revision verursacht zusätzliche Kosten.</p> <p>Es ist ausserordentlich schwierig, das Risiko im Kapitalisierungssatz zu berücksichtigen. Je nach Festlegung eines Risikofaktors kann dies im Vergleich zu Ungerechtigkeiten führen.</p> <p>Die Direktzahlungen sind ja bereits heute mit gewissen Einschränkungen als AG oder GmbH möglich. Wir wollen den Familienbetrieb als natürliche Person fördern. Die Gründung einer AG oder einer GmbH ist sehr aufwendig und verursacht für die betroffenen hohe Kosten. Mit diesen Gesellschaftsformen werden die Hofübertragungen noch komplexer. Zudem gibt es erhebliche Mehraufwendungen bei den Steuern (Gesellschaftsform und Einzelperson sind steuerpflichtig).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Auf die geplante Erleichterung Kredite über die Belastungsgrenze zu erhalten, ist nach unserem Dafürhalten zu verzichten.</p> <p>Die weiteren geplanten Änderungen im BGBB erachten wir als sinnvoll.</p> <p>Die Bestimmung, dass bei der Pachtzinsschätzung in der Gewerbepacht die Wohnung nach offiziellen Mietwertansätzen geschätzt werden soll, erachten wir nicht als sinnvoll.</p> <p>Die Zuschläge (15 % und max. 2 x 15 %) bei den Pachtzinsen von Einzelparzellen sind wegzulassen und ev. den Prozentsatz (heute : 7.0 % des Ertragswertes) zu erhöhen.</p>	<p>Dadurch wird die Verschuldung der Landwirtschaft noch grösser.</p> <p>---</p> <p>Diese Situation führt zu einer deutlich höheren Belastung der Pächter einer Gewerbepacht. Der Verpächter hat in der Regel die Wohnung nach den Bestimmungen des BGBB (Ertragswert) übernommen.</p> <p>Die Berechnung wird einfacher. Leider sind diese Pachtzinse heute für private Verpächter nicht verbindlich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenverband Schaffhauser Wein 7180_Wein SH_Branchenverband Schaffhauser Wein_2019.02.05
Adresse / Indirizzo	Herrenacker 15 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Februar 2019, Christian Roth, Präsident 5. Februar 2019, Beat Hedinger, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Weinbranche würde es sehr begrüßen, wenn Gesetze und Verordnungen in grösseren Zeitabständen und koordiniert angepasst würden.
- Bestimmungen, die bisher gesamtschweizerisch galten und z.B. in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt waren, werden an die Kantone delegiert. Dies führt zu kantonal unterschiedlichen Regelungen, was zu einem administrativen Mehraufwand für diejenigen Kelterbetriebe führt, die Trauben aus mehreren Kantonen vinifizieren. Zudem müssen die kantonalen Verordnungen unverhältnismässig oft angepasst werden.
- Bei der geplanten Einführung der AOP beim Wein kann es doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Auflagen zu Ungunsten der Weinbranche zu ändern und dadurch in den bereits heute sehr schwierigen Weinmarkt negativ einzugreifen und den Absatz zusätzlich zu erschweren.
- AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse; Weine werden primär sowohl von Laien wie auch von Fachleuten nach sensorischen Kriterien beurteilt, siehe z.B. nominierte VDP-Weine am Grand Prix du Vin Suisse. Weil das Kaufverhalten sich kaum nach der hierarchischen Stellung eines Weins, sondern nach dem Verhältnis Qualität/Preis richtet, sind Grand Cru Weine nachweislich (zu) wenig attraktiv.
- Die Einführung von AOP käme einer Missachtung dieser Tatsachen gleich und würde der Schweizer Weinbranche damit einen massiven wirtschaftlichen Schaden zuführen.
- Nicht nur die ganz grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe verarbeiten Trauben aus den verstreuten relativ kleinflächigen Reblagen verschiedener Deutschschweizer Kantone, die für das Mosaik der Deutschschweizer Kulturlandschaft typisch sind. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, während andererseits die Investitionen für die zahlreichen neu aufzubauenden Kellereien nicht tragbar wären.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

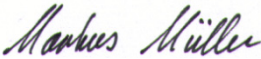
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.11, S. 65 ff	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbaukanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken. Die Vinifikation und Abfüllung muss in jedem Kanton möglich sein, nicht nur im Ursprungskanton!</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument. Gebietsverschnitt und Verschnitt muss weiterhin mit 10% möglich sein und den Kantonen oder Produzentenorganisationen überlassen werden.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achtzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden, oder Schaffhausen bis Luzern umfasse würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p><u>Folgerung:</u> Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies beim Wein unbedingt sein muss, dann nur unter der Voraussetzung, dass bisherige AOC-Bestimmungen, vor allem i.S. Möglichkeiten des Kelterungsortes und die Regelung mit dem 10% Verschnitt, 1:1 ins AOP überführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenverband Thurgau Weine 7190 Wein TG Branchenverband Thurgau Weine_2019.01.20
Adresse / Indirizzo	c/o Markus Müller, Präsident Thurbergstrasse 10 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Weinfelden, 20.1.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Weinbranche würde es sehr begrüßen, wenn Gesetze und Verordnungen in grösseren Zeitabständen und koordiniert angepasst würden.
- Bestimmungen, die bisher gesamtschweizerisch galten und z.B. in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt waren, werden an die Kantone delegiert. Dies führt zu kantonal unterschiedlichen Regelungen, was zu einem administrativen Mehraufwand für diejenigen Kelterbetriebe führt, die Trauben aus mehreren Kantonen vinifizieren. Zudem müssen die kantonalen Verordnungen unverhältnismässig oft angepasst werden.
- Bei der geplanten Einführung der AOP beim Wein kann es doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Auflagen zu Ungunsten der Weinbranche zu ändern und dadurch in den bereits heute sehr schwierigen Weinmarkt einzugreifen und den Absatz zusätzlich zu erschweren.
- AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse; Weine werden primär sowohl von Laien wie auch von Fachleuten nach sensorischen Kriterien beurteilt, siehe z.B. nominierte VDP-Weine am Grand Prix du Vin Suisse. Weil das Kaufverhalten sich kaum nach der hierarchischen Stellung eines Weins, sondern nach dem Verhältnis Qualität/Preis richtet, sind Grand Cru Weine nachweislich (zu) wenig attraktiv.
- Die Einführung von AOP käme einer Missachtung dieser Tatsachen gleich und würde der Schweizer Weinbranche damit einen massiven wirtschaftlichen Schaden zuführen.
- Nicht nur die ganz grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe verarbeiten Trauben aus den verstreuten relativ kleinflächigen Reblagen verschiedener Deutschschweizer Kantone, die für das Mosaik der Deutschschweizer Kulturlandschaft typisch sind. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, während andererseits die Investitionen für die zahlreichen neu aufzubauenden Kellereien nicht tragbar wären.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.11, S. 65 ff	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbaukanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies beim Wein unbedingt sein muss, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenverband Zürcher Wein 7193_Wein ZH_Branchenvervand Zürcher Wein_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Rolf Schenk, Präsident Trottenweg 9 8465 Rudolfingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rudolfingen, 4. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse; Weine werden primär sowohl von Laien wie auch von Fachleuten nach sensorischen Kriterien beurteilt, siehe z.B. nominierte VDP-Weine am Grand Prix du Vin Suisse. Weil das Kaufverhalten sich kaum nach der hierarchischen Stellung eines Weins, sondern nach dem Verhältnis Qualität/Preis richtet, sind Grand Cru Weine nachweislich (zu) wenig attraktiv.
- Die Einführung von AOP käme einer Missachtung dieser Tatsachen gleich und würde der Schweizer Weinbranche damit einen massiven wirtschaftlichen Schaden zuführen.
- Nicht nur die ganz grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe verarbeiten Trauben aus den verstreuten relativ kleinflächigen Reb-lagen verschiedener Deutschschweizer Kantone, die für das Mosaik der Deutschschweizer Kulturlandschaft typisch sind. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, während andererseits die Investitionen für die zahlreichen neu aufzubauenden Kellereien nicht tragbar wären.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.11, S. 65 ff	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungs Kantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbaukanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der involvierten Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen. Dabei wird ignoriert, dass allein schon bei der Verarbeitung kleinerer Traubenmengen und Weinvolumina technisch unvermeidbare Verluste bzw. Vermischungen auftreten, welche sich im einstelligen Prozentbereich bewegen. Zudem gibt es auch Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfassen würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Wenn dies beim Wein unbedingt sein müsste, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>

7194_BirdLife AG_BirdLife Aargau_2019.03.05

Aarau, 6. März 2019

Geschäftsstelle

Pfrundweg 14
5000 Aarau
Tel. 062 844 06 03

info@birdlife-ag.ch
www.birdlife-ag.ch

Konto 50-99-3
IBAN CH49 0900
0000 5000 0099 3

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Gerne nimmt BirdLife Aargau Stellung zur AP 22+. Eine neue Agrarpolitik ist dringend notwendig. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können mit der aktuellen Gesetzgebung nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Agrarpolitische Ziele

Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in weiter Ferne. Das Ziel Biodiversität muss die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. So ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Zudem ist ein glaubwürdiger Indikator zur Wirkung der Biodiversitätsförderung einzuführen. Hierfür könnte der Swiss Bird Index zu den UZL Zielarten verwendet werden, wobei der Stand 1990 Index-Wert 100 hat.

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei zweitrangig.

Klimaschutz

Konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung der Agrarpolitik auf die Reduktion der Treibhausgase. Dabei spielen die landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke eine grosse Rolle. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft, die die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt. Wir unterstützen die Aufnahme des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer ressourceneffizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Eintretens- und Begrenzungskriterien

Wir begrüssen die Neuregelung beim Sozialversicherungsschutz. Die Absicherung von Partner/innen müsste seit langem eine Selbstverständlichkeit sein.

Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung ab. Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen

BirdLife Aargau

vereint 120 lokale
Naturschutzvereine
mit 14'500 Mitgliedern
und gehört zu:

BirdLife Schweiz

63'000 Mitglieder

BirdLife International

Vertreten in 120
Ländern der Welt

innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum Ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN).

Ökologischer Leistungsnachweis – ÖLN

Die Nährstoffüberschüsse, insbesondere die Stickstoffüberschüsse, sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Wirksame Massnahmen in diesem Bereich fehlen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz.

Die Einschränkungen bei Pestiziden mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen müssen gemäss Aktionsplan umgesetzt werden. Weiter fordern wir die Aufnahme des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes in das Landwirtschaftsgesetz.

Wir begrüssen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional sowie der Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen. Dies entspricht Artikel 104a der Bundesverfassung.

Steillagenbeitrag

Wir lehnen die Streichung des Steillagenbeitrages ab. Der Bewirtschaftung und somit Offenhaltung der Mähwiesen in Steillagen kommt eine grosse Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Diese erfordert jedoch einen hohen Anteil an Handarbeit, da die Mechanisierung eingeschränkt und teuer ist. Wir fordern einen abgestuften Steillagenbeitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen.

Sömmerungsgebiet

Wir fordern ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet. Der Einsatz dieser Produktionsmittel steht im Widerspruch zu einer naturnahen Bewirtschaftung des Sömmerungsgebietes.

Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge

Wir lehnen die Produktionssystembeiträge für naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen und für die Tiergesundheit ab. Diese sind unausgegoren und führen zu einem enormen administrativen Aufwand. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen.

Wir unterstützen die Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge in den ÖLN oder in die Luftreinhalteverordnung. Der Übergang der einzelnen Massnahmen weg von der Förderung via Direktzahlungen hin zur Forderung über den ÖLN wurde angekündigt und soll nun auch umgesetzt werden. Das ist zielführend.

Biodiversitätsbeiträge

Verbesserungen zur Förderung der Biodiversität sind dringend notwendig, da der Rückgang der Biodiversität im Kulturland weiterhin rasant voranschreitet. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden

Geschäftsstelle

Pfrundweg 14
5000 Aarau
Tel. 062 844 06 03
info@birdlife-ag.ch
www.birdlife-ag.ch

Konto 50-99-3
IBAN CH49 0900
0000 5000 0099 3

BirdLife Aargau
vereinigt 120 lokale
Naturschutzvereine
mit 14'500 Mitgliedern
und gehört zu:

BirdLife Schweiz
63'000 Mitglieder

BirdLife International
Vertreten in 120
Ländern der Welt

und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Darüber hinaus lehnen wir eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Insbesondere die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.

Geschäftsstelle

Pfrundweg 14
5000 Aarau
Tel. 062 844 06 03

info@birdlife-ag.ch
www.birdlife-ag.ch

Konto 50-99-3
IBAN CH49 0900
0000 5000 0099 3

Produktionsmittel

Wir fordern:

- Die Absetzung sowie keine Bewilligung für Pestizide, die stark umweltschädlich sind, humantoxisch sind und/oder der Artenvielfalt schaden und zu Insektensterben führen.
- Die Streichung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Pestizide, Mineraldünger und Futtermittel.
- Eine Lenkungsabgabe auf Pestizide, Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel.
- Die Aufhebung der Regelung zur Rückerstattung der Mineralölsteuer.

Regionale Landwirtschaftliche Strategie - RLS

Die Überlegung zur Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie RLS sind nachvollziehbar, die Erfahrung bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen jedoch, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber. Das Risiko, dass die RLS zu einer unwirksamen, administrativ überbordenden Übung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (Vernetzungsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Sollte an der RLS festgehalten werden, stellen wir folgende Bedingungen:

- Die Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.
- Der Bund definiert konkrete Vorgaben an die RLS. Die Inhalte der RLS entsprechen einer standortangepassten Landwirtschaft und berücksichtigen die ökologische Tragfähigkeit.
- Mit der RLS wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.
- Die RLS beinhaltet wirkungsorientierte Vorgaben an die gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b. vorgeschlagenen Biodiversitäts-Betriebskonzepte.
- Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h. (Der Ökologische Leistungsnachweis umfasst für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme).
- Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a, sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Solche Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.
- Die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

BirdLife Aargau
vereint 120 lokale
Naturschutzvereine
mit 14'500 Mitgliedern
und gehört zu:

BirdLife Schweiz
63'000 Mitglieder

BirdLife International
Vertreten in 120
Ländern der Welt

- Strukturverbesserungsbeiträge sowie Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b. werden nur dann ausbezahlt, wenn die umgesetzten Massnahmen der RLS entsprechen.

Zahlungsrahmen

Wir fordern eine Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens 200 Millionen Franken zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssysteme.

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den Umweltzielen Landwirtschaft und müssen gestrichen werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir fordern die Limitierung der zulässigen Düngemenge gemäss Art. 14

Gewässerschutzgesetz auf zwei Düngergrossvieheinheiten je Hektare düngbare Fläche.

Wir lehnen das Verbrennen von Hofdünger sowie die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches im Gewässerschutzgesetz dezidiert ab.

Wir fordern die längst anstehende Umsetzung des Gewässerraumes gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes.

Pflanzenzüchtung

Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann ([18.3144](#)) wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter/innen zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungsarbeit leisten. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.

Markt

Wir unterstützen die Abschaffung der Beiträge für Inandleistung und Marktentlastungsmassnahmen. Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Wir fordern die Streichung der Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte. Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind inkohärent mit den Umweltzielen Landwirtschaft.

Wir bitten Sie die Anliegen von BirdLife Aargau zu berücksichtigen. Nur so können die Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden und der Rückgang der Biodiversität gestoppt werden.

Freundliche Grüsse



Kathrin Hochuli
Geschäftsführerin BirdLife Aargau

Geschäftsstelle

Pfrundweg 14
5000 Aarau
Tel. 062 844 06 03

info@birdlife-ag.ch
www.birdlife-ag.ch

Konto 50-99-3
IBAN CH49 0900
0000 5000 0099 3

BirdLife Aargau
vereint 120 lokale
Naturschutzvereine
mit 14'500 Mitgliedern
und gehört zu:


BirdLife Schweiz
63'000 Mitglieder

BirdLife International
Vertreten in 120
Ländern der Welt

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	BirdLife Zürich 7195_BirdLife ZH_BirdLife Zürich_2019.02.12
Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78 8045 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 12.02.2019  Kathrin Jaag,

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in weiter Ferne. Das Ziel Biodiversität muss die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. So ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Das Ziel zu den Ammoniakemissionen geht sogar weniger weit als in der Botschaft zur AP18-21. Das ist inakzeptabel. Wir fordern weit ambitioniertere Ziele.

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei zweitrangig.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Es kann doch nicht sein, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft, die die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt. Wir unterstützen die Aufnahme des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für

graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden. Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermitteln sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte, das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI muss ambitionierter ausgestaltet sein.

Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplans muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermitteln und Tierbeständen wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Eine grössere Reduktion der DGVE ist unabdingbar, um eine vergleichbare Wirkung, wie sie die TWI vorsieht, zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen.

Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngerttransport und Futtermitteln sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen.

Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus.

Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.

Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis – ÖLN

Die Nährstoffüberschüsse, insbesondere die Stickstoffüberschüsse, sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Wirksame Massnahmen in diesem Bereich fehlen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz. Bei der Umsetzung der Vorschläge zum ÖLN muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wie weit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken nicht mehr angewendet werden? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste? Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung. Wir begrüssen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional sowie der Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen. Dies entspricht Artikel 104a der Bundesverfassung.

Pflanzenschutzmittel – PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht plausibel. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmittel ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Verbesserungen zur Förderung der Biodiversität sind dringend notwendig, da der Rückgang der Biodiversität im Kulturland weiterhin rasant voranschreitet. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Darüber hinaus lehnen wir eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Insbesondere die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.

Gewässerschutzgesetz

Eine Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht bei weitem nicht aus, um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Wir fordern eine Reduktion auf 2 DGVE. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der Ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger ist eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere unabdingbar. Landlose Mastbetriebe haben auf der LN nichts zu suchen und sollten nicht direktzahlungsberechtigt sein. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermitteln, auf Mineräldüngern und auf Hofdüngern, die via HODUFLU verschoben werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Der vorgeschlagenen Massnahme PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ stehen wir skeptisch gegenüber. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Der Vorschlag zu den Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Regionale Landwirtschaftliche Strategie – RLS

Die Überlegungen zur Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie RLS sind nachvollziehbar, die Erfahrungen bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen jedoch, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch

gegenüber. Das Risiko, dass die RLS zu einer unwirksamen, administrativ überbordenden Übung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (Vernetzungsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Sollte an der RLS festgehalten werden, stellen wir folgende Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte ab. Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr, die Lagerung von Überschüssen in ertragsstarken Jahren würde wegfallen, in ertragsschwachen Jahren fehlen diese Lager, folglich würde auf Importware zurückgegriffen, womit der Marktanteil für Obst von Schweizer Hochstammobstbäumen erodiert. Die Konsequenz wären Fällungen von Hochstammobstbäumen, die wiederum mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden.

Die übrigen Aufhebungen werden unterstützt. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern eine Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens 200 Millionen CHF zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssysteme.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013;

Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klima- sowie Umweltbelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist anzupassen.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über der ökologischen Tragfähigkeit liegt. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind inkohärent mit, ja gegenläufig zu den UZL. Zudem ist dies <u>nicht</u> Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille- Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte, nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Wir begrüßen dieses Commitment ausdrücklich; leider sehen wir noch nicht wie es umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss bedeutend mutiger daherkommen, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen, als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das	Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut, aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird, ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden. Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdüngern.</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt</p>	<p>Die heutigen sowie die vorgeschlagenen Indikatoren sind ungenügend. Die Ziele im Umweltbereich müssen die Umweltziele Landwirtschaft abbilden.</p> <p>Bei der Zielsetzung <i>Erhaltung der Biodiversität</i> sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2025 Seite 43	<p>die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in weiter Ferne. Die Ziele müssen die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. Für die Ziele im Bereich Biodiversität ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Zudem ist ein glaubwürdiger Indikator zur Wirkung der Biodiversitätsförderung einzuführen. Hierfür könnte der Swiss-Bird Index zu den UZL Zielarten verwendet werden.</p>	<p>Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, das heisst ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel.</p> <p>Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	<p>Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.</p>	<p>Die begrenzte Möglichkeit, im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen, bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.</p>
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und	<p>Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Futtermittelproduktion Seite 55		
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassn ahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten	Wir lehnen die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel-	Mit der Aufhebung der Beiträge wird die Produktion von Obst auf ökologisch wertvollen Hochstammobstbäumen gefährdet. Die Erträge von Hochstammobst schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr, die Lagerung von Überschüssen in Ertragsstarken Jahren würde wegfallen, in Ertragsschwachen Jahren fehlen diese Lager, folglich würde auf Importware zurückgegriffen, womit der Marktanteil für Obst von Schweizer

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 64	und Birnensaftkonzentrat ab.	Hochstammobstbäumen erodiert. Die Konsequenz wären Fällungen von Hochstammobstbäumen, die wiederum mit Biodiversitätsförderbeiträgen gefördert werden. Deshalb lehnen wir die Abschaffung ab.
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 200'000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 200'000.- als sinnvoll.
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum Ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<p><u>Höhere Berufsbildung HBB</u></p> <p>Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.</p>	<p>Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden.</p>
Seite 70	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Die Aufnahme wird unterstützt.</p>	<p>Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen ist unbedingt aufzunehmen.</p>
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p> <p>Seite 72</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p> <p>Massnahmen zur Reduktion der</p>	<p>Die Nährstoff-, insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig. Zur sofortigen Verminderung der Nährstoffüberflüsse sind deshalb die geforderten ÖLN-Bedingungen einzuführen:</p> <p>Mit einer sofortigen und einfachen Verschärfung der Suisse Bilanz darf nicht zugewartet werden. Die Umweltprobleme im Zusammenhang mit den massiven Nährstoffüberschüssen sind zu gross, als dass mit Massnahmen zugewartet werden kann.</p> <p>Nebst den Ammoniak-Emissionen bei der Ausbringung der Hofdünger stellt die Stallhaltung</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>verschmutzten Fläche in Freilaufställen sollen im ÖLN resp. als Grundlage für BTS/RAUS vorausgesetzt werden.</p> <p>Einführung einer Bestimmung, wonach innerhalb des Gewässerraumes nur bestimmte Biodiversitätsförderflächen für Direktzahlungen berechtigt sind; alle übrigen Kulturen sind von DZ-Beiträgen ausgeschlossen.</p>	<p>mit Laufhof eine bedeutsame Emissionsquelle dar. Entsprechend sind bei der Umsetzung der Tierschutzprogramme Begleitmassnahmen zum Umweltschutz vor auszusetzen.</p> <p>Die aktuelle Regelung lässt offen, wie der Gewässerraum für Direktzahlungen angemeldet werden kann. Dadurch ist es möglich, dass der Gewässerraum als Dauergrünland und folglich als düngbare Fläche angemeldet wird – bei gleichzeitig gesetzeskonformer extensiver Bewirtschaftung. Dies hat negative Auswirkungen bzgl. Düngerbilanz und ermöglicht demzufolge eine zu intensive Nutzung der übrigen Betriebsfläche.</p>
Seite 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem NHG ist auf Objekte von regionaler Bedeutung (ebenfalls im NHG) zu erweitern.</p> <p>Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, so sind auf der betreffenden Fläche sämtliche Direktzahlungen</p>	<p>Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional bedeutende Inventarflächen wichtig. Beide Typen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert und deren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug i.d.R. kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschafterin von national und regional bedeutenden Flächen muss entsprechend in die Verantwortung genommen werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung (Ausschluss der Biodiversitätsbeiträge) hat eine zu geringe Hebelwirkung, da die Flächen als Dauergrünland angemeldet werden können und weiterhin Direktzahlungen ausbezahlt werden. Deshalb sind die Konsequenzen bei Nichteinhaltung bzw. nicht vertraglicher Regelung zu verstärken.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auszuschliessen.</p> <p>Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, ist der ÖLN nicht erfüllt und die gesamten Direktzahlungen sind zu kürzen.</p>	
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassendem Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<u>Standortanpassung</u>	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein, um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Das Betriebskonzept ist nur einzuführen, wenn der Bund klare Vorgaben zum Inhalt macht. Wird zudem an der RLS festgehalten, müssen sich die Betriebskonzepte an der RLS orientieren. Folglich dürfen die Betriebskonzepte erst eingeführt</p>	<p>Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden, wenn eine RLS vorliegt. Die Betriebskonzepte sind unmittelbar in Pilotprojekten zu prüfen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p> <p>Keine Reduktion der Anzahl BFF-Typen.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab. Das Instrument der Vernetzungsbeiträge ist gemäss den Ergebnissen der Evaluation zu verbessern.</p>	<p>werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind überzeugt, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Wird am Betriebskonzept festgehalten, muss dieses baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden.</p> <p>Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Wir lehnen eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen.</p> <p>Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen. Werden die Vernetzungsbeiträge verbessert, können damit auch die Ziele der Betriebskonzepte erreicht werden.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeitr	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
äge Seite 79	Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe, die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden, aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind als eigenständige Beiträge beizubehalten.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 87.	<p>braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht. Mit einer Verbesserung der Instrumente können die beschriebenen Ziele erreicht werden.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen, unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG) Seite 86	<p><u>Regionalen Landwirtschaftliche Strategie</u></p> <p>Die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) sind als Grundlage für eine regionale Ausrichtung der Biodiversitätsförderung auf die AP 26+ hin einzuführen.</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien nur unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen, bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können, wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 88</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	
<p>3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p>	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 96	Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160b ist anzupassen.	rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist, weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 100</p>	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich – OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 101</p>	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.</p>	
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz</p> <p>Seite 138</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatzförderung tierischer Produkte.	
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	<p>Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages.</p> <p>Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.</p>	<p>Betriebsbeitrag</p> <p>Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten.</p> <p>Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

	wie bisherige Abs. 1-3).	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	Die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen ist unbedingt aufzunehmen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen

	Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.

	<p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 200'000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose-</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	und Warndiensten berücksichtigt werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Unbehirtete oder von grossen Beutegreifern ungeschützte Weiden sind von Direktzahlungen	Wir fordern dass: 1. Der Anteil an behirteten oder mit Herdenschutzhunden geschützte Alpen weiter zunimmt. 2. Die Qualität der Beweidung sich verbessert, u.a. durch Umtriebsweiden. 3. Unbehirtete oder vor grossen Beutegreifern ungeschützte Weiden von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden.

	auszuschliessen.	
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldüngern ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umgesetzt wird (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden ist. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge	

	für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Die Ergebnisse der laufenden Evaluations- und Monitoringprogramme sind abzuwarten. Aufgrund der Ergebnisse sind die Biodiversitätsbeiträge zu verbessern. Das Betriebskonzept ist nur einzuführen, wenn der Bund klare Vorgaben zum Inhalt macht. Wird zudem an der RLS festgehalten, müssen sich die Betriebskonzepte an der RLS orientieren. Folglich dürfen die Betriebskonzepte erst eingeführt werden, wenn eine RLS vorliegt. Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. Keine Reduktion der Anzahl BFF-Typen. Wir lehnen die Streichung der Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen ab .	<p>Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Wird am Betriebskonzept festgehalten, muss dieses baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden.</p> <p>Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Wir lehnen eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>

	<p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen. Werden die Vernetzungsbeiträge verbessert, können damit auch die Ziele der Betriebskonzepte erreicht werden.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>

<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Werden die QI Beiträge für Hochstammobstbäume gestrichen, werden viele Bäume gefällt.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die</p>	

	<p>Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden. Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>

	Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien nur unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art.</p>	

73 Abs. 1 Bst. b..
Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.
Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..
Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.
Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.
Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.
Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.
Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den

	Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144,	Zustimmung	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass

146, 146a, 146b, 147	Neuregelung Tierzucht	<p>ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten:</p> <p>a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am</p>
--	--	--

		<p>Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	<p>Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.</p>	<p>Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.</p>
Boden- und Pachtrecht	<p>Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.</p>	<p>Die Änderungen sollen bewirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	<p>Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und</p>	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen</p>

	<p>weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	<p>Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.</p>	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband 7200_BV GR_Bündner Bauernverband_2019.03.07	
Adresse / Indirizzo	Bündner Arena Italienische Strasse 126 7408 Cazis	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bündner Bauernverband  Thomas Roffler Präsident Cazis, 4. März 2019	Bündner Bauernverband  Martin Renner Geschäftsführer

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorstand des Bündner Bauernverbandes haben an der Vorstandssitzung vom 21. Februar 2019 die vorliegende Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 verabschiedet.

Grundsätzliche Bemerkungen zur zukünftigen Agrarpolitik ab 2022

Der Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Der Bündner Bauernverband fordert, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Kanton zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Die Bündner Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen.

Allgemeine Erwägungen

Der BBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der BBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispiels-

weise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt der BBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des BBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation, usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund, usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des BBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Mehrere Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten

- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der BBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben.
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte, usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende «black box» bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der BBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente.
2. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden.
3. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden.
4. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der BBV in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z.B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der BBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

3. Weitere zu berücksichtigende Schwerpunkte für die Bündner Landwirtschaft

3.1. AOP für Wein

Bei der geplanten Einführung der AOP beim Wein kann es nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Auflagen zu Ungunsten der Weinbranche zu ändern und dadurch in den bereits heute sehr schwierigen Weinmarkt einzugreifen und den Absatz zusätzlich zu erschweren.

AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse. Die Einführung von AOP ist aus Sicht des BBV abzulehnen.

3.2. Kleinvieh

Der BBV fordert die Einführung der RAUS-Beiträge für Jungschafe und BTS-Beiträge für alle Schafgattungen. Er fordert in der Schafhaltung das Zusatzprogramm RAUS-Weidehaltung im Sommer analog Rindvieh. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle

Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der BBV hält an der finanziellen Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle fest.

Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.

Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet

Die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet sollen weitergeführt werden, auch wenn diese in den letzten Jahren nur sporadisch verwendet wurden. Öffentliche Märkte im Berggebiet sind wirtschaftlich und kulturell von Bedeutung. Sie wirken der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegen. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Infrastrukturbeiträge in Anspruch zu nehmen.

3.3. Milchmarkt

Im Vergleich mit anderen Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft weist der Milchmarkt einige Besonderheiten auf, welche mit Blick auf die Gestaltung der künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen von grossem Stellenwert sind:

- Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft und zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert.
- Aufgrund der klimatischen und topografischen Voraussetzung ist eine raufutterbasierte Milchproduktion in der Schweiz sehr standortgerecht. Schweizer Milch wird im Mittel zu 92 Prozent auf einheimischer Futterbasis produziert; davon rund 86% Raufutter.
- Die Milchproduktion erfüllt insgesamt die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in der Schweiz zu einem hohen Mass (siehe S. 29 Vernehmlassung).
- Milch wird als einziger landwirtschaftlicher Rohstoff mit Schweizer Herkunft zu einem sehr bedeutenden Anteil exportiert und Milch weist zudem als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss aus. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche ebenfalls bedeutungsvoll.
- Durch die gegenseitige Grenzöffnung beim Käse gegenüber der EU und weiterer internationaler Verträge ist der Schweizer Milchmarkt den Preisbewegungen (Volatilität), dem Importdruck aus der EU (Menge, Sortiment) sowie den Wechselkursschwankungen (€/CHF) permanent ausgesetzt. Im Molkereimilchmarkt ist der Milchpreis in der Schweiz aufgrund verschiedener Einschätzungen zu rund 70 Prozent von der EU-Preisentwicklung induziert. Dieses zentrale Faktum unterscheidet die Schweizer Milch sowie den Zucker von allen anderen relevanten Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft, welche über einen integralen Grenzschutz verfügen.
- Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft.

Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Eine Auswertung der Erlös- und Kostenkomponenten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitsaufwand (Zeitperiode: 2010 - 2014), wie dies in der nebenstehenden Grafik zum Ausdruck kommt, zeigt dies exemplarisch und zusammenfassend auf. Wir orten deshalb in der Schweizer Milchproduktion aktuell ein Einkommens- und ein Kostenproblem.

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage ist es für die Milchproduzenten besonders wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+ eingangs erwähnte Besonderheiten beachtet werden:

- Die Milchproduzenten wollen insgesamt gleichwertige agrarpolitische Rahmenbedingungen im innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb sowie gegenüber der ausländischen Konkurrenz.
- Die Direktzahlungsinstrumente sind vermehrt so zu gestalten, dass sich zukunftsfähige und -willige Betriebe vornehmlich auf schweizerischer Futtergrundlage entwickeln können. Zentrale Punkte sind dabei:
 - Verringerung der flächenbezogenen Stützung zugunsten einer arbeitsbezogenen (mit Limiten nach Betrieb) Stützung bei den Direktzahlungen und damit Steigerung der Flächenmobilität.

- Flankierende Förderung der Alleinstellungsmerkmale der Schweizer Milchproduktion/Milchwirtschaft (Tierwohl, Weide, GVO-frei etc.) gegenüber dem europäischen Ausland.
- Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
- Förderung der Professionalität in der Landwirtschaft.
- Administrative Vereinfachungen und Eigenverantwortungen bei Kontrollen anstreben.

Die marktbezogene Zusammenarbeit muss so gefördert werden, dass sie in der „Wertschöpfungskette“ auf gleicher „Augenhöhe“ stattfinden kann:

- Gemeinsame und kofinanzierte Absatzförderung.
- Weiterentwicklung der Allgemeinverbindlichkeit.
- Förderung der Transparenz und der Verbindlichkeit von Abmachungen auf den Märkten.

Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnungen.

Die Milchproduzenten brauchen mit der AP 2022+ Rahmenbedingungen, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Ohne klare agrarpolitische Korrekturen ist die Investitionsbereitschaft bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in „vollständig“ geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen.

Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:

- Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
- Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
- Die Aufnahme der Milchprüfung ins Landwirtschaftsgesetz.
- Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
- Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren und Alternativen zur Stärkung der Arbeitsleistung zu prüfen.
- Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, Raus, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung im Rahmen der Direktzahlungen mit gleichzeitiger Förderung von Branchenstrategien (Mehrwerte).
- Ausreichend Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen.
- Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.

Abzulehnen sind folgende Punkte:

- Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
- Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
- Die Abschaffung der SuisseBilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
- Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
- Verlagerung der Inlandwertschöpfung durch Importe unter dem „Vorwand der Umwelt“.

Nicht erwähnt im Bericht, aber für die Milchproduzenten wichtig sind:

- Die übergeordnete Rolle des Bundes bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft durch eigene Ziele zu konkretisieren.
- Eine Förderung der Schweizer (Herkunft) Raufutterbasis bei der Ausgestaltung Direktzahlungen.
- Konkrete Massnahmen zugunsten von Sektoren mit halboffenen Grenzen (Ausgleich Handicap).

- Konkrete Berechnungen für Einzelbetriebe

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut BBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der BBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamt-schau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der BBV fest, dass Diskrepanzen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z.B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt.</p> <p>Die Stellungnahme des BBV zu den Anpassungen und den neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteaussfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des BBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der BBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt Der BBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt Der BBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der BBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität Der BBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen Der BBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der BBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der BBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der BBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut BBV fehlt jedoch:</p> <p>Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der BBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vision des Bundesrates (S. 29): „Stärken stärken“</p> <p>Digitalisierung (S. 31, 33, 36, 54, 86, 112, 150 etc.): Konkrete Vorschläge umsetzen</p> <p>Qualität und Nachhaltigkeit (S. 31f.): Förderung weiterführen</p>	<p>Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p> <p>Der BBV fokussiert sich auf eine standortgerechte Produktion auf der grundsätzlichen Basis von Schweizer Futter und ist überzeugt, damit den Stärken am Standort zu entsprechen.</p> <p>Im Vernehmlassungsbericht wird an verschiedensten Stellen die grosse Bedeutung und das Potenzial der Digitalisierung sowohl in den Wertschöpfungsketten, auf betrieblicher Ebene wie auch bei (horizontalen und vertikalen) Kontrollen hervorgehoben. Der BBV unterstützt dies, sieht jedoch eine gewisse Diskrepanz, wenn die Absichten nicht mit konkreten Taten verknüpft werden, welche diese Stossrichtung unterstützen; konkret sieht der BBV Handlungsbedarf beim Bund:</p> <p>Umsetzung eines (einzigsten) einheitlichen IT-Systems zum Vollzug der Direktzahlungen in den Kantonen: Aktuell sind insgesamt 5 verschiedene Systeme zur elektronischen Administration des Direktzahlungssystems in der Landwirtschaft bei den Kantonen in Anwendung. Mit Blick auf die Umsetzung der AP 2022+ muss es das Ziel sein, dass sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes auf ein System einigen. Damit lassen sich auf verschiedenen Stufen beträchtlich Kosten einsparen. Zudem werden auch die künftigen elektronischen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Datenhubs vereinfacht.</p> <p>Beibehaltung einer starken Aktionärsstellung von Identitas AG bei Barto AG: Der Bund ist absoluter Mehrheitsaktionär bei Identitas AG. Gleichzeitig haben Identitas und agridea zusammen Barto AG gegründet, welche als Plattform für Agrarmanagementsoftware konzipiert ist. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, dass der Bund resp. Identitas seine starke Aktionärsstellung unverändert weiterführt. Dies wirkt stabilisierend auf die übrigen (privaten) Aktionäre.</p> <p>Insgesamt leisten diese beiden Punkte einen Beitrag zur administrativen Vereinfachung. Der BBV unterstützt die unveränderte Förderung von Projekten im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit gemäss Artikel 11 LwG.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2 Bestehenden, neue und weiterentwickelte Instrumente		Eine Streichung der Verkäsungszulagen zugunsten der silofreien Milch, lehnt der BBV ab. Viele Käsereien im Kanton GR produzieren sehr guten Käse mit einer hohen Wertschöpfung und wären von dieser Regelung stark betroffen. Eine Stärkung der Produktion silofreier Milch würde die Qualität der Käseproduktion nicht fördern.
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich verändertem Klima.</p> <p>Der Betriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der BBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	<p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.</p> <p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit ist es, dass eine deutliche Mehrheit (> 2/3) einer Produzenten- oder Branchengruppe eine Möglichkeit in den Händen hat, um beschlossene Massnahmen auch auf Aussenseiter auszuweiten. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitgliedern profitieren.</p> <p>Der Vorschlag in der Vernehmlassung beinhaltet eine Abkehr vom bestehenden System: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen beim Vollzug benachteiligt, dagegen werden kleinere Organisationen mit einem tiefen Organisationsgrad, sofern sie als repräsentativ angesehen werden, begünstigt. Die Auslegung welche Organisationen als repräsentativ gelten ist immer auch Auslegungssache, der Organisations-grad scheint uns das aussagekräftigere Kriterium zu sein. Wir lehnen deshalb diese Anpassungen ab.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.1 Kennzeichnung, Absatzförderung, 56/57	Zustimmung zu den Neuerungen	<p>Der BBV nimmt davon Kenntnis, dass die Absatzförderung (Art. 12 LwG) im Rahmen der AP 2022+ weiterhin einen unverändert hohen strategischen Stellenwert einnimmt und keine Gesetzes- und Strategieänderungen angestrebt werden. Die Schweizer Landwirtschaft soll aus dem Verkauf ihrer Produkte einen möglichst hohen Erlös auf den Märkten erzielen. Der BBV begrüsst, dass die Mittel für die Qualitäts- und Absatzförderung für die Periode 2022 – 2025 jährlich knapp 70 Mio. CHF betragen sollen.</p> <p>Positiv nimmt der BBV zur Kenntnis, dass neu auch digitale Kommunikationskanäle (S. 55) gefördert werden können und die Förderung des Bezugs zur Landwirtschaft in unseren Schulen (S. 57) auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes explizit möglich ist. Mit der Digitalisierung können die Konsumenten grundsätzlich näher an die Landwirtschaft gebracht werden. Dazu gibt es bereits verschiedene konkrete Projekte.</p> <p>Der BBV unterstützt die Schaffung einer „Plattform Agrarexporte“ auf der Basis von Artikel 12 LwG (S. 32, 139). Die anvisierte Public Privat Partnership (PPP) im Umfang von 2 Stellen muss wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und allen Gruppen und Stufen grundsätzlich zur Verfügung stehen.</p>
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	<p>3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Frage-</p>	<p>(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.</p> <p>Der BBV spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inlandleistung schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinfüh-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bogen)	rung der Inandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Der BBV spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Der BBV spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien		Eine Obergrenze von Fr. 250 000.-- lehnt der BBV ab. Ausbildungsstandard: Hier unterstützt der BBV den Bezug von DZ mit Ausbildung EFZ oder EBA mit Zusatzweiterbildung. Der Direktzahlungskurs soll abgeschafft werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der BBV teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge		Die wenig intensiven Wiesen gehen stark zurück. Aus diesem Grund wird eine Korrektur der Beiträge für extensiv genutzte Wiesen (Kulturcode BLW 611) zugunsten der Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen (Kulturcode BLW 612) beantragt.
3.1.2.11, S. 65 ff	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbaukanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höher-stehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien traditionell werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterzeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies beim Wein unbedingt sein muss, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den BBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der BBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den BBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der BBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der BBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der BBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Idem</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung 	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der BBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegen diese Risiken.	führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der BBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverband
Art. 18, Abs. 1a (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der BBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Artikel 37a GTG: <i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“
Art. 28 Milchwirtschaft,	2 Der Bundesrat kann einzelne	Der BBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausge-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	richtet werden. Die Ergänzung mit Art. 41 ist nötig, da die Milchprüfung im 2016 auch für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch eingeführt wurde.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der BBV ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der BBV: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Der BBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der BBV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glarner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glarner Schabzigers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laberkkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	Der BBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der BBV unterstützt die Anpassungen der SMP.
Art. 46 Höchstbestände Art. 46 Abs. 3	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regiona-</p>	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		<p>Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p> <p>Inandleistung Schlachtung Die Inandleistung Schlachtung wurde 2004 aufgehoben und durch das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014 – 2017 entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt.</p> <p>Die 2004 aufgehobene Inandleistung Schlachtung wirkte sich negativ auf den Schafmarkt aus. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. Schliesslich sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer. Mit der Wiedereinführung Inandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.</p> <p>Verwertung von Schafwolle Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der BBV hält an der finanziellen Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle fest. Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden.</p> <p>Der BBV steht der Absicht innovative Projekte im Bereich Schafwolle weiterhin im Rahmen der QuNaV1 (zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für grosse Projekte) zu unterstützen sehr kritisch gegenüber. Verlangt ein sinn-volles Projekt längerfristige finanzielle Unterstützung, sollte diese gewährleistet werden. Auch interessante Kleinprojekte sollten Beiträge für die Verwertung der Schafwolle erhalten. Der BBV kritisiert weiter den zeitaufwändigen und administrativen Aufwand für die Projekterarbeitung sowie Projekteingabe von QuNaV.</p> <p>Öffentliche Märkte im Berggebiet</p> <p>Die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet sollen weitergeführt werden, auch wenn diese in den letzten Jahren nur sporadisch verwendet wurden. Öffentliche Märkte im Berggebiet sind wirtschaftlich und kulturell von Bedeutung. Sie wirken der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegen. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Infrastrukturbeiträge in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Gerade für das Gitzfleisch, welches nur zur Osterzeit überhaupt kostendeckend abgesetzt werden kann, ist die Inlandleistung als Kriterium für die Verteilung der Zollkontingente ein sinnvolles Instrument.</p>
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der BBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte <i>Abs. 2</i>	Aufheben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufheben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der BBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und	Der BBV fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der BBV unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die oenologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	
<p>Art. 64 Kontrollen</p> <p>Art. 64 Abs. 1 und 3</p>	<p>4 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3 Die Kantone oder die Kon-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p>	
<p>Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungs-</p>	<p>Abs. 1 c. Der BBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p>Der BBV begrüsst den Vorschlag des BLW nach Art 70 Abs. 1 Bst. i zur Annahme. Dieser sieht Kürzungen der DZ vor, falls durch den Betriebsleitenden keine soziale Absicherung für die PartnerIn gemacht wird, welche nicht bereits durch eine ausserbetriebliche Tätigkeit erfüllt ist.» Der dazugehörige Artikel 70a, al. 1, let. i lautet: 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: i. Die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet und über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>schutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p>	<p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der BBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortsspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Stand-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 4</p>	<p>ortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der BBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der BBV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des BBVs nicht mehr erklärbar. Der BBV verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der BBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der BBV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe i.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1 Bst. a und c	a Aufgehoben Bst. a beibehalten c Aufgehoben Bst. c beibehalten Bst. a und c beibehalten	a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen. c. Der BBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;	Der BBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauforme, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Für die Grünfläche werden</p>	<p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es soll auch weiterhin ein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen verlangt werden.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der BBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p> <p>Der BBV schlägt vor, dass der Artikel 72.2 in der bisherigen Form bestehen bleibt. Insbesondere sichert der Mindesttierbesatz die Bestossungszahlen der Sömmerungsgebiete.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den Minimalbesatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest, er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss und für Biodiversitätsflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.</p> <p>2 3 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererlemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererlemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererlementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufheben beibehalten	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssys-	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembei-	<p>Der BBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Land-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	träge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers. Einführung von RAUS für Jungschafe und Weide RAUS (analog Rindvieh) sowie BTS für alle Schafgattungen	wirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem BBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der BBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. Für die Ziegen ist (analog anderer Gattungen) bei BTS und RAUS eine zusätzliche Kategorie Tiere < 1 Jahr zu schaffen. Neben RAUS und BTS ist auch GMF zu erwähnen. Von den geplanten Gesundheitsbeiträgen müssen alle Betriebe ab Einführungsdatum profitieren können. d. Der BBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der BBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. Der BBV fordert die Einführung von RAUS-Beiträgen für Jungschafe. Tierwohlbeiträge sind für Schafhalter gegenüber internationaler Konkurrenz von grosser Bedeutung. Schafhalter leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege, indem ihre Schafe unrentable Flächen beweideten. Damit die Probleme bei der Deklaration gelöst werden, müssten die Schafe in «über ein Jahr alte männliche bzw. weibliche Schafe (ohne Lämmer)» und «unter ein Jahr alte Schafe» unterteilt werden. Der BBV fordert ebenfalls die Einführung von BTS-Beiträgen für alle Schafgattungen. Der BBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen".
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der BBV weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der BBV sieht diese Modernisierung als nö-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln- <p>2- Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3- Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.?</p>	<p>tig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.</p> <p>Der BBV begrüsst die Zusammenführung der Programme LQB und Vernetzung.</p> <p>Der BBV unterstützt die Einführung regionaler Konzepte, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.?</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerich-</p>	<p>Der BBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösse-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren strukturellen Veränderungen.	
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der BBV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der BBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Ent-</p>	<p>Der BBV erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der BBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomaniern zusteht (z.B. über Lizenzaufgaben). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomaniern nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p>	<p>hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom BBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der BBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer Idw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>gung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der BBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb;</p>	<p>Der BBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b. Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologi-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>schem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die</p>	<p>Bst. b: Der BBV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem BBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüssst der BBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbei-</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft.</p> <p>Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen	Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden. Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gewährt, ersetzt werden. 6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden. 7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k , und x0 bis x6..	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüs-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der For-	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.</p>	
<p><i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>Der BBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der BBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, na-</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der BBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung 3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern , die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen. 2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden. 3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für: a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der geneti-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
<p>Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen</p>	<p>Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.</p>	<p>Der BBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.</p>
<p>Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere</p>	<p>Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentech-</p>	<p>Der BBV befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nisch veränderten Nutztieren erlassen.	
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der BBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der BBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegen-	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ständen anordnen, die von solchen Schadorgansimen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
<p>Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p>	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt. 2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Der BBV lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.</p>
<p>Art. 165 c,d,e Informationssystem</p>		<p>Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der BBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.</p>
<p>Art. 166 Im Allgemeinen Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produk-</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der BBV befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>te übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 1 Bst. f</i>	höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	² Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	Der BBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation	3 bis Der Bundesrat kann Bewirtschafteter und Bewirtschaftete	Der BBV stellt sich gegen diese Bestimmung: Der BBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>rinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichtet.</p>	<p>die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der BBV wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<p><i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>	<p>1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet.</p> <p>2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeich-</p>	<p>Da der BBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10. Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der BBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei ^{ein}halb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemit als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemit – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der BBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	<i>Aufgehoben-<u>Belassen</u></i>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der BBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der BBV ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998. 3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom BBV unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der BBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbecpächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zu-

	3 Aufgehoben	schlagen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für eine neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat. Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.

<p><i>Art. 9 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p>	<p>Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGG für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.</p>
<p><i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i></p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p>	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der BBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel</p>

	<p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilsinhabern geleitet.</p>	<p>9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<p><i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<p><i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschaftler sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die</p> <p>Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschaftler sind und</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschaftler unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschaftler sind in der Regel kapitalkräftig und werden</p>

	<p>diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestaltet sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind). Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen. Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläu-

		<p>bigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekardarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	--

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der BBV unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz 7220_BV SZ_Bauernvereinigung des Kantons Schwyz_2019.02.25
Adresse / Indirizzo	Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Montag, 25. Februar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Die BVSZ sieht keinen Handlungsbedarf für eine generelle Gesetzesänderung. Vielmehr hätte sie konkrete und für die Landwirtschaft einkommensbildende Anpassungen auf Verordnungsstufe favorisiert. Trotzdem wird die BVSZ zu den einzelnen Gesetzesänderungen Stellungnahmen. Positiv wertet die BVSZ den in diesem Bericht geäußerten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Die BVSZ lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.
- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente**. Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung

für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen der BVSZ, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschafts zu stärken.

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangskartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Die BVSZ verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen der BVSZ fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernäh- rungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernäh- rungswirtschaft.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen.</p> <p>Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p>2-Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40....</p> <p>2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Die BVSZ lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Die BVSZ ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Die BVSZ ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 63	Unverändert beibehalten	Die vorgesehene Änderung würde bedeuten, dass es nicht mehr möglich wäre, Trauben, ausserhalb des Ursprungskantons zu vinifizieren. Über Jahrzehnte gewachsene Zusammenarbeitsformen würden entfallen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Abs. 1 c. Die BVSZ lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p>Rechtsweg begangen werden.</p> <p>Die BVSZ verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöht, schafft dies für die Landwirtschaft mehr Rechtssicherheit.</p> <p>i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen. Die BVSZ kann sich jedoch vorstellen, dass der korrekte Versicherungsschutz bei der Vergabe von Strukturverbesserungsbeiträgen sowohl für den Betriebsleiter als auch seine Partnerin ausgewiesen werden muss.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Die BVSZ lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>e. Aufgehoben; Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p>	<p>die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Die BVSZ verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die BVSZ lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Der Betrag von Fr. 70'000.- je SAK kann aus Sicht der BVSZ nochmals reduziert werden.</p> <p>Die BVSZ lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab folglich auch in Abs. 3, Buchstabe g. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Die BVSZ begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.	<p>Die BVSZ beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.</p>
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a. Aufgehoben Bst. a beibehalten	a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 ...Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen. Beibehaltung der aktuellen Fassung ² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.	<p>Die BVSZ lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. <p>Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden.</p> <p>Die BVSZ vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p> <p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt Die BVSZ ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungssperimeter abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 74 ist beizubehalten.</p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge Abs. 1 Bst. b und d	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Die BVSZ begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich.</p> <p>Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.</p>
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	 1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher. 	<p>Die BVSZ lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre.</p> <p>Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz.</p> <p>Die BVSZ lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Die BVSZ hält an der Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.	Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für die BVSZ zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungspakte der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen. Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>I. Die BVSZ lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k <u>und</u> m.	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Die BVSZ unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert Die BVSZ aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die: 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: c. Sortenprüfung	Mit der AP 22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Die BVSZ befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	<p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Zu Abs. 4. Die BVSZ fordert die Aufhebung der Festlegung der DGVE je Hektare im GschG. Die Regelung ist überholt, da heute die Nährstoffflüsse mittels Bilanzen berechnet werden, welche genau sind und den effektiven Gegebenheiten entsprechen.</p>

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben-Belassen</p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸</p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die BVSZ sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Anpassungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig. Trotzdem werden wir zu den einzelnen Positionen unsere Stellungnahme abgeben.		
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei bis sechs vier Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:	Die BVSZ unterstützt grundsätzlich die heutige Regelung, wonach der Richter die Pacht um drei bis sechs Jahre verlängern kann. In der Praxis werden die Pachtverhältnisse meist um vier Jahre erstreckt. Mit der konkreten Festlegung der Pächterstreckung auf vier Jahre könnten wir uns deshalb einverstanden erklären.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpbgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung ; b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpbgebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung ; c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten , für Wohnungen neben der Pächterwohnung .	Die vorgesehene Änderung, den Pachtzins für die Pächterwohnung gemäss dem örtlichen Mietzins festzulegen, lehnt Die BVSZ entschieden ab. Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten. Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).

<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Algebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Algebäuden und Boden. c. einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile. 2 Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück: a. eine bessere Arrondierung ermöglicht; b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt. 3 Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach den Absätzen 1 Buchstabe c und 2 eingerechnet werden.</p> <p>2 Aufgehoben 3 Aufgehoben</p>	<p>Die BVSZ hält an den heutigen Regelungen der Pachtzinszuschläge fest. Diese haben sich grundsätzlich bewährt.</p>
<p>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p>Art. 43</p>	<p>Aufgehoben Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke 1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden. 2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Die BVSZ lehnt die Abschaffung der Pachtzinskontrolle entschieden ab. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute mehr oder weniger an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine massive Pachtzinserrhöhung vornehmen. Dies kann nicht im Sinne der schweizer Landwirtschaftspolitik sein. Nicht zuletzt, da bereits heute der Markt bei der Pacht von Grundstücken spielt und die Preisfestlegung mehrheitlich ohne staatliche Regelung zwischen dem Pächter und dem Verpächter erfolgt.</p>

Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die BVSZ sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über das bauerliche Bodenrecht. Anpassungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig. Trotzdem werden wir zu den einzelnen Positionen unsere Stellungnahme abgeben.		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bauerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und seinen Struktur zu verbessern;	Die BVSZ hält am bisherigen Zweckartikel fest. Die bauerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	2 Das Gesetz gilt ferner für: e. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken c. Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (bisheriger Text erhalten)	Die BVSZ lehnt die neue Regelung ab, welche vorsieht, dass nicht überbaute Flächen und Flächen mit nichtlandwirtschaftlichen Bauten innerhalb einer Bauzone bewilligungsfrei vom landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück abparzelliert werden können. Die Ablehnung führt zu Anpassungen in Art. 59 e. und f.
Art. 9 Abs. 3	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Die BVSZ lehnt die vorgesehene Ergänzung ab. Die gestellten Anforderungen an die Selbstbewirtschafter sollen weiterhin von der kantonalen Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.
Art. 9a Bauerliche juristische Person	Als bauerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:	Die Definition einer bauerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der BGBB Ziele nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGBB geregelt. Mit der juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung zwei Drittel, Einsitz in Leitung, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bauerliche Grundeigentum

	<p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt. Die Ablehnung des neuen Art. 9a zu den bäuerlich juristischen Personen bedarf Änderungen in der Folgeformulierung in Art. 28 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 und 2, Art. 45a, Art. 60 Abs. 1, Abs. 3, Art. 62. Art. 65 und der gesamte Art. 72 gelöscht werden müssen.</p>
Art. 21 Abs. 1	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Die Distanz von 15 km gilt auch bei anderen Massnahmen und ist konkreter als die heutige Bezeichnung «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich». Die BVSZ stimmt dem Vorschlag zu.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister und Geschwisterkind, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die BVSZ hält an der heutigen Regelung fest. Die Geschwisterkinder sollen wie anhin ein Kaufrecht erhalten. Die Attraktivitätssteigerung des Verkaufs von landwirtschaftlichen Gewerben an Dritte ist kein Ziel der BVSZ. Die Geschwisterkinder sind in allen Folgeformulierungen von Art. 42, 49, 62 zu ergänzen.</p>
Art. 42 Abs. 1 und 2	<p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkinder, wenn der Veräusserer das Gewerbe vor weniger als 40-25 Jahren ganz oder zum 	<p>Die BVSZ verlangt die Beibehaltung des Vorkaufsrechts der Verwandten bei 25 Jahren zu belassen. Diese Frist entspricht der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3).</p>

	<p>grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.</p> <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat jeder Nachkomme des Veräusserers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.</p>	
Art. 61 Abs. 3 und 4	4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines von 2 Jahren erfolgt.	Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Aufgrund von komplexen Sachverhalten oder mehreren involvierten Amtsstellen, kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen.
Art. 65 Abs. 2	2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.	Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben.</p> <p>Entsprechend der Ablehnung von Art. 65b lehnt Die BVSZ den Folgeartikel 65c ab. In den Art. 83 und 87 sind entsprechende Folgeanpassungen vorzunehmen.</p>

<p>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze</p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, Die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein. Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist. Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p>
<p>Art. 77 Abs. 3</p>	<p>3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung ist kann das Darlehen zu gekündigt werden kündigen.</p>	<p>Die BVSZ hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
<p>Art. 78 Abs. 3</p>	<p>3 Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsomme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.</p>	<p>Die BVSZ hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>

<p>Art. 81 Abs. 1</p>	<p>1 Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, <u>sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung und Überschreitung der Belastungsgrenze einzureichen.</u></p>	<p>Die BVSZ hält an der Bewilligungsbehörde fest, weshalb der unterstrichene Text beibehalten werden soll.</p>
<p>Art. 84 Feststellungsverfügung</p>	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt; b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann. 	<p>Die BVSZ hält an der Bewilligungsbehörde und deren Überprüfungspflicht fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>
<p>Art. 90 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf 	<p>Die BVSZ hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7220_BV SZ_Bauernvereinigung des Kantons Schwyz_2019.02.25

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Bauernvereinigung des Kt. Schwyz, Landstr. 35, 6418 Rothenthurm

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Franz Philipp, franz.philipp@bvsz.ch, 041 825 00 60

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich absolut bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigen. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnten in etwa gehalten werden. Letzteres ist extrem wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

Im Bericht wird auf Seite 32 behauptet, dass aufgrund des Systems, Importrenten für die Importeure entstehen. Diese Meinung teilen wir überhaupt nicht. Vielmehr helfen diese Importkontingente, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen.

Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind. Bekanntlich hat jeder Schlachtbetrieb die Möglichkeit, solche Importkontingente auszulösen.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie, würden die Grundpfeiler dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein sehr wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise unweigerlich sinken.

Der Markt beim Grossvieh funktioniert aktuell einwandfrei. Die guten Viehpreise sind enorm wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise wenigstens teilweise

kompensieren und die Zucht- und Nutzviehpreise stabilisieren. Es ist für uns ein Rätsel, weshalb mit einer Systemänderung nun genau dieser positive Teilmarkt zulasten der Landwirtschaft geschwächt werden soll.

Zusammenfassung: Die Aufhebung der Inlandleistung reduziert die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft. Sie setzt die Einkommen der Landwirtschaft unter Druck. Die Aufhebung geht diametral in die Gegenrichtung der Vision des Bundesrates, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Die Inlandleistung ist zwingend beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Keine Aufhebung der Inlandleistung!*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung im Bereich der Transportzeiten, braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:



Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura bernois CAJB 7230_CAJB_Chambre d'agriculture du Jura bernois_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Le Plan 37 2616 Renan
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 6 mars 2019   B. Leuenberger, président A. Hämmerli, secrétaire générale

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Paiements directs :

La CAJB refuse le brassage des paiements directs tel que mis en consultation. Les simulations montrent qu'au final, il faudra faire plus pour le même montant, en particuliers en plaine. Par ailleurs, nous nous opposons au principe d'une contribution à l'exploitation ainsi qu'à un plafonnement par exploitation.

Production biologique parcellaire :

Sur la base de l'Art. 15, al. 2 de la LAgr, nous demandons que la production biologique parcellaire dans les cultures pérennes donne droit aux paiements directs. Ceci se justifie par l'absence de rotation culturale, et donc de mélange possible des modes de production, et peut permettre aux producteurs d'essayer ce type de production sur une partie du domaine avant d'éventuellement faire le pas complet.

Exigences de formation pour l'octroi des paiements directs

La CAJB propose un CFC du champ professionnel agricole comme base pour toucher les paiements directs mais avec quelques exceptions :

- Brevet de paysanne
- AFP avec suivi obligatoire de cours de formation continue
- Maintien des exceptions pour les petites exploitations en régions de montagne
- Cas de rigueur (forme exacte à définir)

Par ailleurs, nous proposons que ça soit les cantons qui décident s'ils utilisent toutes ou partie des exceptions à disposition.

Instruments d'allégement du marché :

La CAJB refuse les suppressions de différents instruments de gestion du marché ainsi que celle de la prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi des contingents d'importation (voir questionnaire annexé).

Nous soutenons également la résolution de l'USP du 22.11.17, dont la teneur est la suivante :

**Résolution à l'attention du Conseil fédéral approuvé par les délégués lors de l'assemblée de l'USP du 22 novembre dernier
Les familles paysannes demandent au Conseil fédéral de corriger, de manière fondamentale, les propositions de modifications de lois mises en consultation dans le cadre du message sur la PA22+.**

L'article 104a sur la sécurité alimentaire a été accepté massivement par la population en septembre 2017. Nous demandons qu'il fasse l'objet d'une réelle concrétisation dans le cadre de la future politique agricole.

Les adaptations de la future politique agricole doivent impérativement donner des perspectives d'avenir aux familles paysannes de notre pays et permettre d'obtenir :

- Un renforcement des exploitations familiales paysannes
- Une forte stabilité dans les conditions cadre
- Une réduction significative du déficit du revenu par rapport au revenu comparable, principalement par une meilleure plus-value obtenue sur les marchés
- Une rétribution équitable des prestations d'intérêt général par les paiements directs
- Une réelle simplification administrative

Le projet mis en consultation, en particulier la restructuration envisagée par la Confédération du système des paiements directs, ne permet de répondre à aucune de ces attentes et serait contre-productif.

Les paysannes et les paysans suisses sont prêts à poursuivre leurs engagements dans les domaines de l'approvisionnement alimentaire, du bien-être animal et de la préservation des ressources, en adéquation avec les attentes de notre population et conformément au mandat constitutionnel. Ils demandent des adaptations uniquement où cela est absolument nécessaire et, dans ce sens, des mesures de politique agricole simples, compréhensibles, efficaces et cohérentes, ce qui n'est pas le cas dans le message en cours de consultation

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5, page 15	Supprimer la remarque sur le coût de la vie inférieur pour les ménages agricoles	Il y a longtemps que, dans la majorité des cas, les coûts de la vie pour les familles agricoles sont les mêmes que pour le reste de la société. Une telle remarque est donc malvenue, surtout lorsque l'on compare le revenu agricole avec le revenu comparable.
2, page 31	Supprimer la référence à la <i>Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme</i>	Ce rapport ayant été renvoyé par le Conseil national, il n'y a pas de raison de le mentionner.
2.3.2.2, page 33	Renforcer les mesures d'entraide (art. 8)	L'asymétrie du marché rend nécessaire l'octroi facilité de la force obligatoire aux interprofessions et aux organisations de producteurs afin de rééquilibrer les rapports de force.
2.3.3.2, page 37	Maintenir une limitation par UMOS et ne pas introduire de plafond par exploitation	La CAJB comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation. Le chiffre de CHF 70'000.- est compris et accepté et doit être maintenu. En revanche, comme déjà fait à plusieurs occasions par le passé, nous demandons que les contributions au système de production soient sorties de la limitation afin de ne pas pénaliser les producteurs suivant les règles de la production extenso ou biologique.
Encadré 6, page 39	Intégrer dans la LAgr un article sur la gestion des risques (nouvel art. 13b)	L'exemple d'avril 2017 et, plus globalement, les extrêmes climatiques auxquels nous faisons face depuis plusieurs années, rendent nécessaire une base légale permettant à terme à la Confédération de soutenir des instruments de gestion des risques.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4.1, page 40	Adopter un ton nettement moins condescendant avec la production indigène vis-à-vis des importations en ce qui concerne les émissions de gaz à effet de serre ainsi que la consommation d'énergie.	Il est assez scandaleux qu'un rapport du Conseil fédéral affirme noir sur blanc qu'il « <i>est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations.</i> » Il est irresponsable vis-à-vis du reste du monde d'estimer que nous pouvons simplement délocaliser nos externalités négatives.
2.3.4.2, page 41	Conserver le Suisse-Bilan	Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.
3.1.3.1, pages 72 – 74	Revoir les obligations en matière de formation	La formulation montre une certaine méconnaissance du système de formation agricole. En effet, les différentes voies proposées prêteraient largement les personnes qui suivraient la filière CFC au sein du champ professionnel agricole puisque celles-ci seraient obligées d'aller jusqu'au brevet alors que les autres (<i>Quereinsteiger</i>) n'auraient besoin que de suivre les 3 modules obligatoires de gestion du brevet. Alors qu'il y a, en fait, quatre modules de gestion obligatoires dans le cadre du brevet, il faut aussi préciser que le module B02, qui est celui consacré à la comptabilité et à la gestion de l'exploitation, ne fait pas l'objet d'un examen spécifique mais fait partie de l'examen final du brevet.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;	La CAJB soutient cette nouvelle lettre mais estime que ceci ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	A l'heure actuelle, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu, apparition ces dernières années de la flavescence dorée au Nord des Alpes par exemple, un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 5, al. 2	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	La CAJB constate que l'article 5 n'est pas appliqué et demande donc que sa formulation soit durcie.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, la CAJB estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Idem
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 9, al. 1	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. 	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir.</p>
Art. 9, al. 3	<p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Idem</p>
Art. 13, al. 2	<p>Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.</p>	<p>L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. Nous sommes ouverts sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 16, al. 4	<i>Abrogé</i> Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.	La CAJB s'oppose à cette suppression qui représente une entorse au fédéralisme et pourrait compromettre le combat des viticulteurs de Champagne (VD) pour récupérer le droit à leur appellation.
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement déclarés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». La CAJB soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
<p>Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage.</p> <p>Art. 38, al. 2, 1ère phase, et 2bis 3</p> <p>Art. 39, supplément de non-ensilage</p>	<p>Maintien du droit en vigueur</p>	<p>Concernant la réduction du supplément pour le lait transformé en fromage et son transfert dans le supplément de non-ensilage, la CAJB refuse :</p> <ul style="list-style-type: none"> - la réduction du supplément fromager qui aurait un effet catastrophique sur le prix du lait de central sans résoudre la problématique des fromages à faible taux de matière grasse - le découplage entre le droit à l'obtention du supplément de non ensilage et la mise en valeur du lait. Ce supplément doit continuer d'être attribué pour du lait qui est transformé dans des produits correspondants. <p>La CAJB soutient</p> <ul style="list-style-type: none"> - la mise en place d'une base légale qui permette que les suppléments fromagers et de non ensilage soient sur le principe attribués directement aux producteurs de lait - l'augmentation de la prime de non ensilage, pour autant que des moyens financiers supplémentaires soient accordés par la Confédération (besoins d'environ 10 millions de francs) - l'augmentation proposée par le Conseil fédéral du supplément de non ensilage de 3 centimes, uniquement si des moyens financiers supplémentaires sont mis en place <p>La CAJB est toutefois aussi d'avis que le supplément pour le lait transformé en fromage peut être en partie une incitation à produire du fromage générant une plus-value très faible. Ce problème doit être résolu par le Conseil fédéral dans l'ordonnance d'application, via l'échelonnement du montant du supplément pour le lait transformé en fromage en fonction de la teneur en matière grasse de ce dernier minimum 150 gr/kg) et via le refus de verser ledit supplément aux transformateurs qui ne respectent pas le prix indicatif du lait et exercent un dumping au détriment de producteurs (cf. motion 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée. »</p> <p>La demande que les suppléments soient maintenus pour les exploitations d'estivage</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 41, al. 1	Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.	La CAJB peut accepter la nouvelle rédaction de l'article 40 à l'exception de la formulation qui doit être impérative et non potestative.
Art. 46, al. 1	Le Conseil fédéral peut fixer l'effectif maximal par unité de production exploitation des différentes espèces d'animaux de rente.	La CAJB est attachée au principe des effectifs maximaux et ne souhaite pas les supprimer. En revanche, nous considérons que l'évolution des structures et des techniques de production rend nécessaire de travailler avec des limitations par unité de production et non par exploitation.
Art. 54, al. 1, let. b	d'assurer un approvisionnement approprié en fourrages pour animaux de rente, notamment en céréales fourragères .	Demandé depuis de nombreuses années par les différents acteurs de la branche, un soutien aux céréales fourragères doit enfin être mis en place. Ceci permettrait de répondre en partie aux critiques liées aux importations de fourrages.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 63	¹ La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. ² Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. ³ Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation. Conserver la formulation et donc le système de classification actuels.	Le système proposé peut présenter une certaine logique en mettant les vins suisses à la même enseigne que les autres produits agricoles transformés ainsi que les vins européens. CAJB estime cependant qu'il y a trop d'inconnues concernant le passage à une classification AOP-IGP, que la situation sur les marchés suisses et internationaux ne justifie pas un changement précipité de système et que le développement de celui-ci n'a aucune chance en ayant les principaux acteurs de la branche contre lui.
Art. 70, al. 2, let. e	les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	La CAJB refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	La CAJB refuse que le respect des dispositions légales en matière de protection de la nature et du paysage soit une condition à l'octroi des paiements directs. De manière générale, nous considérons que les paiements directs servent à rémunérer une prestation et que le respect de la loi n'est pas une prestation mais une obligation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	Même si la CAJB soutient le principe d'une meilleure prise en considération du travail du conjoint sur les exploitations, nous estimons qu'il n'est pas normal de lier l'octroi des paiements directs à la conclusion d'un contrat en matière de couverture sociale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	La CAJB s'oppose au remplacement du Suisse-Bilan par un « Hoftor-Bilanz ». Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	Le terme de satisfaisant est dévalorisant vis-à-vis des efforts déjà réalisés par l'agriculture. Par ailleurs, la concrétisation de ce point devra être discutée avec les organisations agricoles et non pas contre elles.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux ciblée et durable respectueuse de l'environnement;	Le terme « ciblée » laisse moins de marge d'interprétation que « respectueuse de l'environnement ». Il correspond, en outre, à la volonté d'utiliser les produits phytosanitaires de manière toujours plus précise et minutieuse.
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques, économiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » laisse trop de marge d'interprétation et doit être remplacé par une notion plus précise.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard;	La CAJB comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation.
Art. 70a, al. 3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;	Voir ci-dessus. Un plafond par exploitation serait totalement arbitraire par rapport à la diversité des structures et irait à l'encontre de l'évolution des structures.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	La CAJB refusant cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
Art. 71, al. 1, let. a	abrogée une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;	Voir art. 70a, al. 3, let c. Maintenir un échelonnement par hectare permet de tenir compte des économies d'échelle tout en valorisant le travail effectué jusqu'au dernier hectare de surface agricole.
Art. 71, al. 1, let. c	abrogée en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente;	La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. Nous nous y opposons donc.
Art. 72, al. 1, let. a	une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production;	La CAJB s'oppose à l'introduction d'une contribution à l'exploitation qui va à l'encontre de l'objectif de la PA 2014-2017 qui était que chaque contribution soit justifiée par une prestation. Or, il n'y a pas de justification à recevoir une contribution « juste » parce qu'on est une exploitation agricole. Une telle mesure risquerait par ailleurs de cimenter les structures.
Art. 73, al. 1, let. b	une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	La CAJB s'oppose à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et transférerait de l'argent du budget agricole en faveur de cabinets de conseil et autres bureaux d'ingénieurs. Le système actuel a fait ses preuves.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 73, al. 2	Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité est plafonnée, selon la zone, à la part suivante de la surface agricole utile :	Maintien de l'actuel
Art. 74	Abrogé Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	Voir Art. 70, al. 2, let. e. Par ailleurs, l'augmentation à 30% du cofinancement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 76a, al. 1	<p>Pour encourager une agriculture géospécifique, la Confédération octroie des contributions pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Art. 76a, al. 2	<p>La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p>	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Art. 76a, al. 3	<p>Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	Voir Art. 70, al. 2, let. e.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 77 b montant des contributions		La CAJB exige de la confédération de revoir le système de financement des programmes ressources. Ces derniers sont importants et doivent être maintenus. Ils permettent de tester des mesures issues de la recherche dans la pratique. Cependant, il est incompréhensible qu'une part grandissante des financements des projets ne reviennent pas directement aux agriculteurs. La CAJB propose donc un financement mixte. Le suivi scientifique de ces projets, aussi important soit-il, ne doit pas provenir des paiements directs.
Art. 85, al. 3	Si, dans un canton, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut prendre les mesures suivantes: <ul style="list-style-type: none"> a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement ; b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton. 	La CAJB souhaite une plus grande souplesse dans l'utilisation des fonds. Il faudrait par ailleurs analyser les causes qui empêchent certains cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton soient doublement pénalisés. C'est pourquoi nous demandons que l'utilisation des montants disponibles dans le canton soit prioritaire par rapport au transfert dans d'autres régions.
Art. 87, al. 1, let. c	à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,	Suite à l'acceptation de la sécurité alimentaire, la capacité de production doit non seulement être maintenue mais également améliorée.
Art. 87, al. 1, let. f (nouveau)	d'améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural, notamment dans la région de montagne;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.
Art. 87, al. 1, let. g (nouveau)	de protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 87a, al. 1, let. g	les constructions et installations agricoles, y compris le capital- plante pour les cultures pérennes ;	Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.
Art. 87a, al. 1, let. l	l'élaboration de stratégies agricoles régionales. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture.	La CAJB s'opposant au principe des stratégies agricoles régionales, il est cohérent de s'opposer à ce que les améliorations structurelles puissent les financer en partie. A contrario, du fait du maintien de l'objectif de soutien aux conditions de vie, les bâtiments d'habitation doivent continuer à être soutenus.
Art. 88, al. 2, let. b	encouragent la compensation écologique et la création d'ensembles de biotopes.	Nous considérons qu'il n'y a pas de raison objective pour lier l'octroi de contributions pour les mesures collectives d'envergure à des mesures de compensation écologique.
Art. 105, al. 7	Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des crédits d'investissement à des conditions et des charges.	Ceci représenterait une entorse au fédéralisme et est à supprimer.
Art. 106, al. 1	La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et l.	Voir ci-dessus.
Art. 110, al. 2	Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut: <ul style="list-style-type: none"> a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes ; b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton. 	L'inversion des let. a et b est cohérente avec notre demande concernant l'art. 85, al. 3.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	les essais variétaux.	La CAJB demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.
Art. 141, al. 1	La Confédération peut promouvoir promeut la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.	La forme doit être impérative et non potestative.
Art. 141, al. 2	Elle soutient soutient au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.	Idem. Les moyens financiers mis à disposition pour soutenir l'élevage ne doivent pas être réduits. Il en va de la préservation des races, notamment celle du cheval Franches-Montagnes.
Art. 146	Le Conseil fédéral peut fixer des conditions zootechniques et généalogiques à l'importation d'animaux d'élevage et de leurs descendants , de semence, d'ovules et d'embryons ainsi qu'à leurs descendants nés en Suisse.	Le texte tel que proposé dans le rapport de consultation pourrait prêter à interprétation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 160b, al. 2	Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.	Nous refusons cette possibilité donnée à tout en chacun de retarder voire empêcher l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art 165 c,d, e Système d'information		Avec les évolutions concernant la gestion des données (digitalisation), ces articles doivent être complétés et la CAJB demande qu'une base légale soit créée qui contiennent les clauses suivantes : les détenteurs de données doivent donner préalablement leur autorisation dans le cadre de l'utilisation de leurs données et être ainsi renseignés précisément du type d'utilisation. Ils doivent aussi avoir le droit de retirer ces autorisations. Des garanties doivent également être données au niveau de la protection des données.
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs liés à l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et nous y opposons.
Art. 173, al. 1, let. f	plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	Nous considérons que les précisions amenées à la let. f n'amènent rien de plus que la législation existante et demandons donc de la tracer.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 182, al. 2	Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.
Art. 185, al. 3 ^{bis}	Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d. Toute transmission ultérieure de ces données doit être expressément acceptée par écrit par l'exploitant.	Si nous comprenons qu'il soit nécessaire de rendre obligatoire la transmission de certaines données à la Confédération, nous considérons que l'exploitant doit ensuite être libre de décider si ces données peuvent être transmises plus loin ou pas.
Art. 187e, al. 1	Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du....	Par cohérence avec le reste de la prise de position. Pas d'entrée en matière en ce qui nous concerne

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 187e, al. 2	<p>Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p>	Par cohérence avec le reste de la prise de position. Pas d'entrée en matière en ce qui nous concerne
Art. 187e, al. 3	<p>Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	Par cohérence avec le reste de la prise de position. Pas d'entrée en matière en ce qui nous concerne

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025</u>		
Art. 1	Pour les années 2022 à 2025, les montants maximaux autorisés sont les suivants : a. mesures destinées à promouvoir les bases de production 536 millions de francs ; b. mesures destinées à promouvoir la production et les ventes 2 127 millions de francs ; c. paiements directs 11 252 millions de francs	En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et des contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être réduits. Les moyens financiers ne doivent en aucun cas être diminués, si le renchérissement est inférieur au 0.8 point décrit dans le rapport.
Art. 2	Les enveloppes financières sont fondées sur l'indice suisse des prix à la consommation de décembre 2017 (100,8 points; décembre 2015 = 100) et sur les estimations du renchérissement suivantes: 2018: +1,0 %; 2019: +0,8 %; 2020: +0,9 %; à partir de 2021: +1,0 % par an.	Même si le renchérissement annuel devait être inférieur à 0,8 %, il ne serait pas justifié que les moyens financiers soient diminués.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>		
Art. 14, al. 2	Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.	L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit être restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le service civil (RS 824.0)</u>		
Art. 4, al. 2, let. c	Abrogée amélioration structurelle dans les exploitations bénéficiant à cet effet d'une aide à l'investissement.	La possibilité d'affecter des civilistes aux améliorations structurelles dans des exploitations agricoles bénéficiant d'une aide à l'investissement doit être maintenue au niveau de la loi.

Partie concernant la LBFA et la LDFR

Généralités :

Droit foncier rural et bail à ferme agricole

Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :

- L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.
- En particulier la suppression de l'obligation d'obtenir une autorisation pour dépasser la charge maximale devrait conduire à une augmentation de la charge administrative et du risque pour les agriculteurs.
- La limitation des droits du fermier et l'augmentation du loyer du logement du chef d'exploitation affaiblissent les fermiers d'entreprises agricoles.

Même si certaines des modifications proposées pourraient être acceptables, une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture suisse et, de ce fait, il convient de **renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA**

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
LA CAJB n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)</u>		
La CAJB n'entre pas en matière sur une modification du bail à ferme agricole et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur le génie génétique (RS 814.91)</u>		
Art. 4, al. 2, let. c	Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2024 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés.	La CAJB soutient une prolongation du moratoire sur les organismes génétiquement modifiés pour la prochaine période de la politique agricole. En effet, nous considérons que les risques ainsi que le potentiel dégât d'image restent, au moins à court terme, plus importants que les potentiels, notamment en matière de rendement et de diminution des intrants.



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7230_CAJB_Chambre d'agriculture du Jura bernois_2019.03.04

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Chambre d'agriculture du Jura bernois CAJB

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Hämmerli Annemarie, cajb.haemmerli@bluewin.ch 079/222 19 25

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le modèle actuel fonctionne globalement à satisfaction des branches. La pratique a, par ailleurs, montré que la suppression de la prestation en faveur de la production indigène posait des problèmes, notamment pour les productions à faible taux d'auto-provisionnement.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Etant donné notre réponse à la question 1.1, nous nous abstenons de répondre à cette question.*

Remarques :
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :
Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :
Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous rappelons en particuliers que la période de Pâques représente un bref pic dans la consommation d'œufs et qu'il est peu probable que la situation change à court terme. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :
Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs. Pour rappel, le revenu des paysans de montagne reste durablement inférieur au revenu comparable alors que leur apport est essentiel à l'activité économique de nombreuses régions.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non


Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	AgriJura – chambre d'agriculture  AGRIJURA CHAMBRE D'AGRICULTURE 7240_AgriJura_AgriJura - Chambre d'agriculture_2019.03.02
Adresse / Indirizzo	CP 122 Rue St-Maurice 17 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Courtételle, le 1 ^{er} mars 2019 Nicolas Pape, président Michel Darbellay, directeur

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La consultation en cours laisse apparaître des conséquences potentiellement plus importantes qu'on le pense, surtout pour les exploitations qui ont fait évoluer leurs structures et dont la taille est supérieure à la moyenne. AgriJura y voit un paradoxe certain.

Les prétendues simplifications administratives pourraient conduire à terme à des coupes budgétaires et à un report de charge administrative sur les exploitants. De plus, certaines simplifications administratives déboucheront même finalement sur des complications.

Plusieurs points critiques se dégagent à ce stade de la consultation. Le projet manque singulièrement de mesures aptes à mieux répartir la valeur ajoutée au sein des filières et à augmenter la part revenant au producteur.

Des mesures supplémentaires sont en particulier nécessaires en matière d'octroi de la force obligatoire afin de donner plus de poids aux organisations de producteurs dans la gestion du marché (recours amélioré à la force obligatoire, mesures propres à mieux répartir la valeur ajoutée à instaurer, prix minimaux).

AgriJura rejette une révision de la LDFR et de la LBFA, compte tenu du fait que les mesures ne vont pas dans le sens d'une amélioration de la situation et des perspectives pour les familles paysannes.

AgriJura renvoie à la prise de position de l'Union suisse des paysans pour les points qui ne figurent pas dans la présente réponse.

AgriJura insiste en particulier sur les points suivants :

Loi fédérale sur l'agriculture

Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage. AgriJura soutient la proposition d'augmenter le supplément de non-ensilage de 3 ct. et d'abaisser le supplément lait transformé en fromage -2ct dans un objectif de stratégie qualité. **Cela, pour autant que la Confédération veille à ce que le prix du lait de centrale ne soit pas mis sous pression du fait de cette baisse** Le choix d'augmenter le soutien au non-ensilage est également renforcé par le constat d'une contribution pour le lait transformé en fromage totalement détournée de son but initial de soutien aux spécialités fromagères. Aujourd'hui, le soutien sert en partie à abaisser le prix de la matière première pour les transformateurs qui mettent ensuite sur le marché des fromages à vil prix.

Art. 70a al. 1 L'exigence du brevet comme critère d'octroi des paiements directs se révélerait éliminatoire, sachant que moins de 30% des jeunes formés disposent de ce titre. **AgriJura soutient une variante posant le CFC comme base pour toucher les paiements directs mais avec quelques exceptions** (AFP avec suivi obligatoire de cours de formation continue, maintien des exceptions pour les régions de montagne, modalités pour les cas de rigueur).

Art. 70 a al. 1 L'exigence d'une **couverture sociale de la paysanne** représente un élément intéressant mais dont l'application compliquerait singulièrement l'octroi des paiements directs. L'intention est bonne pour reconnaître le statut de la paysanne mais **le moyen proposé n'est pour sa part pas adapté.**

Art. 70 al. 3 let. c et f AgriJura conteste la suppression des limitations UMOS et celle relative à la dégressivité des contributions qui ont fait leurs preuves pour éviter des excès. Introduire un plafond ne ferait que soulever des polémiques de personnes mélangeant encore trop souvent paiements directs et revenu. Seul le principe une prestation, une contribution rend le système compréhensible et défendable Le **plafond de 250'000 fr. de paiements directs par exploitation est à rejeter** et pourrait se révéler dangereux. Rien n'indique que ce niveau ne pourrait pas être modifié, comme par exemple abaissé à 150'000 fr. Ce plafond ne tient pas compte des investissements et efforts fournis par les exploitants pour faire évoluer leurs structures.

Art. 72 La contribution unique par exploitation est à rejeter. Elle s'apparente à un revenu inconditionnel pour les paysans. Toucher une contribution non pas parce que l'on fournit une prestation définie comme aujourd'hui mais simplement parce que l'on est paysan ? **Une telle contribution unique, dépourvue d'arguments, ne tiendra pas sur le long terme et va d'ailleurs à l'encontre de l'évolution structurelle voulue et encouragée par la Confédération.** Les exploitations qui se sont développées seraient traitées à la même enseigne que les petites structures alors que les prestations fournies sont quantitativement plus importantes et qualitativement pas inférieures.

Art. 72 AgriJura conteste fermement l'**affaiblissement des contributions à la sécurité approvisionnement sachant qu'il s'agit du seul soutien en adéquation directe avec l'inscription de la sécurité alimentaire dans la Constitution.** Pour les exploitations qui se sont fortement adaptées à la PA 14-17, il serait alors difficile à terme de maintenir les niveaux de paiements directs sans s'engager encore davantage dans les systèmes de production et la biodiversité, au risque d'affaiblir la production alors que nous avons déjà 16% de SPB (Jura).

Art. 73 Contribution à la biodiversité : poursuite du système actuel qui a fait ses preuves. La mise-en-œuvre d'un concept d'exploitation pourrait générer des différences de traitement et du gaspillage de ressources par rapport à ce qui se fait aujourd'hui. Le projet de consultation propose de supprimer les arbres fruitiers haute-tige de la QI au profit d'une contribution aux systèmes de production. **Enlever les AFHT de la QI est inacceptable à l'égard des exploitants ayant joué le jeu de replanter des arbres.** Réallouer une partie des montants de la QI vers les systèmes de production compliquera le système que la Confédération s'imagine simplifier...

Art. 75 Contributions au système de production. Les modalités et conditions liées aux systèmes de production restent vagues et très conceptuelles alors que la dotation financière serait fortement augmentée. Ce flou empêche de se positionner clairement sur ces contributions. **Les contributions aux systèmes de production ne doivent pas supplanter l'obtention de valeur ajoutée sur les marchés.** L'article 75 doit être axé sur la durabilité et pas seulement sur les modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. La mention de durabilité doit permettre d'exiger de la part des acheteurs également un prix minimum en adéquation avec les efforts consentis, afin que les efforts soient partagés avec les aides publiques mais sans menacer la plus-value au producteur.

Les mesures des systèmes de production doivent être définies et ensuite appliquées selon les connaissances et expérimentations disponibles. **Il n'est pas acceptable que les exploitants puissent se voir pénaliser par une possible non-atteinte des objectifs fixés.**

Art. 76 Concernant la fusion des programmes qualité du paysage et réseaux, **AgriJura estime faux de lier deux programmes aux objectifs différents** et qui se déclineront encore, malgré la fusion, avec des mesures différentes. **Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires.** Si les craintes de devoir réinventer la roue se concrétisent pour des projets aujourd'hui compris et dont les mesures sont connues et appliquées, il en résulterait à nouveau des coûts supplémentaires, finalement à charge des agriculteurs.

En plus du report des tâches de développement et de gestion de projets de la Confédération sur les cantons et la profession, **l'augmentation du cofinancement cantonal à 30% serait extrêmement difficile à financer. Les cantons devraient déjà assumer des tâches additionnelles de mise en œuvre et de suivi des projets et devraient passer encore davantage à la caisse !** Si les enveloppes ne sont pas utilisées dans le cas où les cantons ne parviendraient pas à réunir leur part de financement, des coupes budgétaires seraient hautement probables. **AgriJura demande de rehausser à 100% ou au moins à 90% le financement à charge de la Confédération.**

Art. 77a Projets ressources. Alors qu'ils servaient initialement à transposer les résultats scientifiques sur le terrain par l'encouragement aux bonnes pratiques, **les projets de protection des ressources sont devenus quasiment des projets de recherche financés par les paiements directs**, ce que nous contestons formellement. Si ces projets méritent d'être poursuivis dans l'intérêt de préserver les ressources, **AgriJura demande à ce que cet article fasse l'objet d'un financement distinct et spécifique, par le biais de l'enveloppe affectée à la recherche et à la vulgarisation et non en puisant dans les paiements directs.**

Art. 87a En lien avec ce qui précède, **AgriJura rejette l'abandon des crédits d'investissement pour les habitations qui ne serait pas finançable avec le maintien de la limite de charge.**

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA) et Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR) AgriJura rejette une révision de la LDFR et de la LBFA, compte tenu du fait que les mesures ne vont pas dans le sens d'une amélioration de la situation des familles paysannes.

Suite souhaitée

AgriJura regrette la structure du rapport de consultation. Une présentation sous forme de tableau comparant le droit actuel, les propositions et les justifications serait plus facile à saisir. Le recours à la numérisation pourrait aussi optimiser l'énergie requise par toutes les instances impliquées dans une telle consultation.

AgriJura demande surtout à ce que les remarques et propositions émises soient prises en considération et débouchent sur des corrections, essentielles à une politique agricole crédible, cadrée et orientées sur le principe une prestation, une contribution.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Remarques par rapport aux différents chapitres. AgriJura renvoie aux éléments relevés par l'USP.		

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;	AgriJura soutient cette nouvelle lettre mais estime que ceci ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire. La recherche et la vulgarisation agricole sont de toute manière amenées à coopérer avec l'agroalimentaire pour répondre aux besoins des consommateurs.
Art. 2, al. 4bis	Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir ci-dessus.
Art. 5, al. 2	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	AgriJura constate que l'article 5 n'est pas appliqué et demande donc que sa formulation soit durcie.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, AgriJura estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'en- traide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8a ..	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a. La limitation des actions dans le domaine de l'agroalimentaire tout comme la définition de prix minimaux sont impératives pour éviter le dumping et les dérives qui peuvent y être liées. Du fait que les dispositions sont adoptées par la branche, elles doivent pouvoir être imposées à tous les acteurs de cette même branche.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de produc- teurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournis- seurs et les acquéreurs.	Idem
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix mi- nimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix in- dicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 9, al. 1	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. 	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir.</p> <p>Le recours facilité aux mesures d'entraide poursuit un but de durabilité des filières et des branches.</p>
Art. 9, al. 3	<p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	Idem
Art. 13, al. 2	<p>Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.</p>	<p>L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées et ce problème est déjà relevé en matière de cofinancement de différentes contributions.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	<p>Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (assurance de rendement ou fonds catastrophe) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, des herbages et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit ou d'alimenter un fonds mobilisable en cas d'aléas climatiques exceptionnels. Les conditions contractuelles devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances, d'où l'importance d'envisager également la possibilité de constituer un fonds ad hoc comme le connaissent certains pays.</p>
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.
Art. 27, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 38, al. 2	<p>Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 40. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément, dont un seuil minimal en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse.</p>	<p>AgriJura soutient la proposition d'augmenter le supplément de non-ensilage de 3 ct. et d'abaisser le supplément lait transformé en fromage -2ct, dans un objectif de stratégie qualité.</p> <p>Afin d'aller au bout de la stratégie qualité, il est cependant indispensable que la base légale exclue la production de fromages maigres et à faible valeur ajoutée. Nous demandons que le seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage soit fixé à 150 gr/kg. Des exceptions pour certains fromages régionaux traditionnels doivent être possibles.</p> <p>Le choix d'augmenter le soutien au non-ensilage est renforcé par le constat d'une contribution pour le lait transformé en fromage totalement détournée de son but initial de soutien aux spécialités fromagères. Aujourd'hui, le soutien sert en partie à abaisser le prix de la matière première pour les transformateurs qui mettent ensuite sur le marché des fromages à vil prix, pénalisant plus ou moins directement les spécialités AOP-IGP. Il existe certes un risque que la diminution de 2 ct pour le lait transformé en fromage se répercute à la baisse sur le prix du lait de centrale. Cela est cependant à relativiser du fait qu'une partie seulement du lait de centrale est transformée en fromage. AgriJura demande à ce que la Confédération veille à ce que le prix du lait de centrale ne soit pas mis sous pression du fait de cette baisse du supplément lait transformé en fromage.</p> <p>AgriJura demande à ce que tous les suppléments laitiers soient directement alloués aux producteurs (possible via bdlait).</p>
Art. 39, al. 1	<p>La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage. Le lait produit dans la zone d'estivage et durant la période de végétation correspondante donne droit au supplément.</p>	<p>Le lait produit dans la zone d'estivage doit pouvoir bénéficier du supplément indépendamment de la situation de l'exploitation de base.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 41, al. 1	Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.	AgriJura peut accepter la nouvelle rédaction de l'article 41 à l'exception de la formulation qui doit être impérative et non potestative. AgriJura rejette avec fermeté la réduction des moyens financiers envisagée dans les explications. A l'avenir, le soutien de la Confédération au contrôle laitier doit rester de la même ampleur qu'aujourd'hui.
Art. 47 Taxe		Art. 47 – 54 : Les instruments actuels appliqués aux régimes de marché du bétail de boucherie, des œufs et des ovins à laine ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables. Voir réponse au questionnaire (joint à la présente consultation).
Art. 48 Répartition des contingents tarifaire		
Art. 49 Classification en fonction de la qualité		
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande		
Art. 51 Transfert de tâches publiques		
Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton		
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs suisses		
Art. 54 Contributions à des cultures particulières		
Art. 54, al. 1, let. b	d'assurer un approvisionnement approprié en fourrages pour animaux de rente, notamment en céréales fourragères.	Demandé depuis de nombreuses années par les différents acteurs de la branche, un soutien aux céréales fourragères doit enfin être mis en place. Ceci permettrait de répondre en partie aux critiques liées aux importations de fourrages et de renforcer la cohérence de la production suisse.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70, al. 2, let. e	les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	AgriJura refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours. Il est fort probable, à la lecture du rapport de consultation, que les mesures ne puissent pas simplement être reprises mais qu'il faille les redéfinir ou en ajouter. Il en résulterait à nouveau des coûts supplémentaires, finalement à charge des agriculteurs.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	AgriJura refuse que le respect des dispositions légales en matière de protection de la nature et du paysage soit une condition à l'octroi des paiements directs. De manière générale, nous considérons que les paiements directs servent à rémunérer une prestation et que le respect de la loi n'est pas une prestation mais une obligation qu'il faut de toute manière à respecter.
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	L'exigence d'une couverture sociale de la paysanne représente un élément intéressant mais dont l'application compliquerait singulièrement l'octroi des paiements directs que ce soit pour l'obtention par les exploitants ou pour la mise-en-œuvre par les services de l'agriculture. L'intention est bonne pour reconnaître le statut de la paysanne mais le moyen proposé d'en faire une condition d'octroi n'est pour sa part pas adapté.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	AgriJura s'oppose au remplacement du Suisse-Bilan par un « Hoftor-Bilanz ». Le système actuel a fait ses preuves. Il peut certes être amélioré mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	Le terme de satisfaisant est dévalorisant vis-à-vis des efforts déjà réalisés par l'agriculture. Le terme approprié répond mieux aux besoins qui ne sont plus forcément quantitatif mais bien davantage qualitatif.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux du-rable et ciblée respectueuse de l'environnement;	La formulation « durable et ciblée » laisse moins de marge d'interprétation que « respectueuse de l'environnement ». Elle correspond, en outre, à la volonté d'utiliser les produits phytosanitaires de manière toujours plus précise et minutieuse. La proposition de la consultation peut être mal interprétée et ne pas tenir compte des contraintes phytosanitaires.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs. Des exigences régionales doivent être réglées par le biais d'autres projets (ressources par exemple).
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques, économiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » laisse trop de marge d'interprétation et doit être remplacé par une notion plus précise.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard;	AgriJura conteste la suppression des limitations UMOS et celle relative à la dégressivité des contributions. Ces limites ont fait leurs preuves pour éviter des excès. Introduire un plafond ne ferait que soulever des polémiques de personnes mélangeant encore trop souvent paiements directs et revenu. Seul le principe une prestation, une contribution rend le système compréhensible et défendable, avec les limitations actuellement en vigueur (UMOS, dégressivité surfaces).
Art. 70a, al. 3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution; Maintien du droit actuel : fixe la surface par exploitation au-delà de laquelle les contributions sont échelonnées ou réduites.	Un plafond par exploitation serait totalement arbitraire par rapport à la diversité des structures et irait à l'encontre de l'évolution structurelle accomplie. Le plafond de paiements directs par exploitation est à rejeter et pourrait se révéler dangereux. Rien n'indique que le niveau mentionné de 250'000 fr. ne pourrait pas être modifié, comme par exemple abaissé à 150'000 fr. AgriJura comprend qu'un cadre soit nécessaire pour les paiements directs et souhaite que celui-ci se base, comme actuellement, sur les UMOS et la dégressivité en vigueur selon la surface. Le maintien de la limite par UMOS comme on la connaît aujourd'hui représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation qui souvent fait vivre plusieurs familles ou regroupe plusieurs associés.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	AgriJura refusant cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 71, al. 1, let. a	abrogée une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;	<p>« Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones » est à maintenir car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zones de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
Art. 72, al. 1, let. a	une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production ; une contribution de base par hectare, visant à maintenir la capacité de production ;	<p>Art. 72 Une contribution uniforme par exploitation s'apparente à un revenu inconditionnel pour les paysans. Toucher une contribution non pas parce que l'on fournit une prestation définie comme aujourd'hui mais simplement parce que l'on est paysan ? Une telle contribution unique, dépourvue d'arguments, ne tiendra pas sur le long terme et va d'ailleurs à l'encontre de l'évolution structurelle et de la compétitivité voulues et encouragées par la Confédération via la politique agricole et les améliorations structurelles.</p> <p>Les exploitations qui se sont développées seraient traitées à la même enseigne que les petites structures alors que les prestations fournies sont quantitativement plus importantes et qualitativement pas inférieures. L'effet sur la mobilité des surfaces conduira même à maintenir artificiellement des petites structures profitant simplement des paiements directs comme une situation de rente.</p> <p>AgriJura conteste fermement l'affaiblissement, pour ne pas dire le démantèlement des contributions à la sécurité approvisionnement sachant qu'il s'agit du seul soutien en adéquation directe avec l'inscription de la sécurité alimentaire dans la Constitution. Pour les exploitations qui se sont fortement adaptées à la PA 14-17, surtout les exploitations de taille supérieure à la moyenne, il serait alors difficile à terme de maintenir les niveaux de paiements directs sans s'engager encore davantage dans les systèmes de production et la biodiversité, au risque d'affaiblir la production. Dans le canton du Jura, nous avons déjà 16% de surface de promotion de la biodiversité, soit plus du double que le minimum imposé par les PER.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 73, al. 1, let. b	une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	<p>AgriJura s'oppose à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et transférerait de l'argent du budget agricole en faveur de bureaux d'étude. Le système actuel a fait ses preuves.</p> <p>La mise-en-œuvre d'un concept d'exploitation pourrait surtout générer des différences de traitement et du gaspillage de ressources par rapport à ce qui se fait aujourd'hui.</p> <p>Le projet de consultation propose de supprimer les arbres fruitiers haute-tige de la QI au profit d'une contribution aux systèmes de production. L'effet de simplification administrative attendu sera au contraire une complication en devant se rattraper sur les systèmes de production ! Enlever les AFHT de la QI est inacceptable à l'égard des exploitants ayant joué le jeu de replanter des arbres. Dans le Jura, la préoccupation de valoriser la production de ces arbres a été prise en compte avec succès depuis plusieurs années avec le projet Vergers+ (soutien aux pressoirs et distilleries). Réallouer une partie des montants de la QI vers les systèmes de production compliquera le système que la Confédération s'imaginerait simplifier...</p> <p>Limitation Sachant que la consultation propose de supprimer la charge minimale en bétail, AgriJura demande impérativement le maintien du droit actuel au niveau de l'ordonnance, à titre de garde-fou : OPD art. 56 al. 3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1^{bis}, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>
Art. 73, al. 4	Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.	Voir commentaire art. 73, al. 1, let. b

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 74	<p>Abrogé Conserver la formulation actuelle de l'art. 74</p> <p>Al. 3 La part de la Confédération s'élève à 90 %, au plus au moins, des contributions accordées par le canton. Pour les prestations définies dans les conventions d'exploitation, les cantons utilisent les moyens financiers selon une clé de répartition spécifique au projet.</p>	<p>Les contributions à la qualité du paysage ont été définies sur la base de projets spécifiques. Il est incompréhensible, quelques années après leur introduction, de les refondre dans un autre instrument.</p> <p>La Confédération doit financer au moins 90% des contributions à la qualité du paysage. Vu les tâches assumées par les cantons pour la mise en œuvre et l'accompagnement de ces programmes et compte tenu du désenchevêtrement des tâches, il serait même justifié que la Confédération assume l'entier des contributions à la qualité du paysage.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 75 Contributions au système de production al. 1, let. b et d	1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux axés sur davantage de durabilité . Ces contributions comprennent: b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu et les mesures mises en oeuvre pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole; d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	<p>La proposition concernant les systèmes de production reste vague et très conceptuelle. Ce flou empêche de se positionner clairement sur ces contributions.</p> <p>Le rapport de consultation mentionne que le soutien accru aux systèmes de production dans la PA22+ est un moyen de soutenir les efforts des branches visant la valeur ajoutée. Le risque que les acheteurs se désengagent de leurs responsabilités et rechignent encore davantage à mieux partager la plus-value est considérable. AgriJura craint d'ailleurs que des labels deviennent soudain des standards du fait des soutiens de la politique agricole.</p> <p>Les contributions aux systèmes de production ne doivent pas supplanter l'obtention de valeur ajoutée sur les marchés. Avec la réallocation des moyens de la PA22+, AgriJura critique le fait que les producteurs perdraient sur les contributions de base et devraient se rattraper sur les systèmes de production, donc en s'engageant davantage, pour tenter de maintenir leur niveau de paiements directs. De l'autre côté, les acheteurs auront vite fait d'invoquer le renforcement des soutiens aux systèmes de production pour revoir les suppléments labels alloués.</p> <p>AgriJura demande les adaptations suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - L'article 75 doit être axé sur la durabilité (3 dimensions) et pas seulement sur les modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. - La mention de durabilité doit permettre d'exiger de la part des acheteurs également un prix minimum en adéquation avec les efforts consentis, afin que les efforts soient partagés avec les aides publiques mais sans menacer la plus-value au producteur. - Il y a lieu de supprimer « l'effet obtenu ». Les mesures doivent être définies et ensuite appliquées selon les connaissances et expérimentations disponibles. Il n'est pas acceptable que les exploitants puissent se voir pénaliser par une possible non-atteinte des objectifs fixés. - Les contributions à la santé animale sont soutenues mais uniquement sous l'angle « mesures ». AgriJura rejette l'angle « résultats » en raison de l'énorme surcroît de travail administratif que cela entraînerait. - Les contributions actuelles au bien-être des animaux SST et SRPA doivent être renforcées.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	<i>Abrogé</i>	<p>Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Les contributions à l'efficience des ressources sont aujourd'hui limitées dans le temps.</p> <p>Les premières expériences réalisées laissent penser que les projets en cours ne pourront pas tous s'établir suffisamment pour survivre à la fin du soutien de la Confédération. Le transfert dans un autre instrument de soutien est donc nécessaire (systèmes de production).</p> <p>AgriJura rejette un transfert des programmes d'efficience des ressources pour l'affouragement des porcs comme nouvelle exigence PER.</p> <p>Les contributions pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes doivent être octroyée dans les systèmes de production. Ces systèmes ne doivent en aucun cas être rendus obligatoires.</p>
Art. 76a, al. 1	<p>Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 	<p>Voir Art. 70, al. 2, let. e.</p> <p>AgriJura estime faux de lier deux programmes aux objectifs différents et qui se déclineront encore, malgré la fusion, avec des mesures différentes. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. Si les craintes de devoir réinventer la roue se concrétisent pour des projets aujourd'hui compris et dont les mesures sont connues et appliquées, il en résulterait à nouveau des coûts supplémentaires, finalement à charge des agriculteurs.</p> <p>Si les contributions pour une agriculture géospécifiée devaient malgré tout être introduites, elles devraient pouvoir fait l'objet de projets uniques à l'échelle d'un canton.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 76a, al. 2	La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.	Voir Art. 70, al. 2, let. e. Les contours et les exigences des projets SAR ne sont pas suffisamment clairs pour envisager l'introduction de tels soutiens, au détriment du financement de mesures déjà en place (sécurité de l'approvisionnement entre autres). Les projets SAR risqueraient d'avoir comme premiers bénéficiaires les bureaux d'études alors que les paiements directs doivent profiter directement aux familles paysannes pour les prestations accomplies.
Art. 76a, al. 3	Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.	En plus du report des tâches de développement et de gestion de projets de la Confédération sur les cantons et la profession, l'augmentation du cofinancement cantonal à 30% serait extrêmement difficile à financer. Les cantons devraient déjà assumer des tâches additionnelles de mise en œuvre et de suivi des projets et devraient passer encore davantage à la caisse ! Si les enveloppes ne sont pas utilisées dans le cas où les cantons ne parviendraient pas à réunir leur part de financement, des coupes budgétaires seraient hautement probables. AgriJura demande de rehausser à 100% ou au moins à 90% le financement à charge de la Confédération
Art. 77a et b	Art. 77a Principe (...) Art. 77b Montant des contributions (...) Déplacer sous titre 6	Alors qu'ils servaient initialement à répondre à des besoins régionaux et à transposer les résultats scientifiques sur le terrain par l'encouragement aux bonnes pratiques, les projets de protection des ressources 77a sont devenus quasiment des projets de recherche financés par les paiements directs , ce que nous contestons formellement. Si ces projets méritent d'être poursuivis dans l'intérêt de préserver les ressources, nous demandons à ce que cet article fasse l'objet d'un financement distinct et spécifique, par le biais de l'enveloppe affectée à la recherche et à la vulgarisation et non pas en puisant dans les paiements directs. AgriJura demande à ce que cet article soit donc placé sous le titre 6 LAgr « Recherche et vulgarisation ».

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 85, al. 3	Si, dans un canton, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut prendre les mesures suivantes: <ul style="list-style-type: none"> a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement ; b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton. 	AgriJura souhaite une plus grande souplesse dans l'utilisation des fonds. Il faudrait par ailleurs analyser les causes qui empêchent certains cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton soient doublement pénalisés. C'est pourquoi nous demandons que l'utilisation des montants disponibles dans le canton soit prioritaire par rapport au transfert dans d'autres régions.
Art. 87, al. 1, let. c	à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,	Suite à l'acceptation de la sécurité alimentaire, la capacité de production doit non seulement être maintenue mais également améliorée.
Art. 87, al. 1, let. f (nouveau)	d'améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural, notamment dans la région de montagne;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu. Il n'est pas acceptable de muer la let. b actuelle en ne mentionnant que l'amélioration des conditions de travail. L'amélioration des conditions de vie est essentielle et les besoins en la matière sont encore importants.
Art. 87, al. 1, let. g (nouveau)	de protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 87a, al. 1, let. l let. l (nouveau)	l'élaboration de stratégies agricoles régionales. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture.	AgriJura s'opposant au principe des stratégies agricoles régionales, il est cohérent de s'opposer à ce que les améliorations structurelles puissent les financer en partie. En exigeant le maintien de l'objectif de soutien aux conditions de vie (Art. 87, al. 1, let. f ci-dessus), AgriJura rejette l'abandon des crédits d'investissement pour les habitations qui ne serait pas finançable avec le maintien de la limite de charge. Le dépassement de la limite de charge renchérirait fortement les coûts par rapport construction ordinaires en zone à bâtir du fait de conditions d'emprunts hypothécaires peu favorables.
Art. 88 Conditions régissant les mesures collectives d'envergure	2 Les mesures collectives d'envergure sont soutenues si: a. elles concernent une région formant un tout géographique ou économique, ou b. elles favorisent la compensation écologique et la mise en réseau de biotopes	AgriJura soutient l'élargissement de l'article au-delà de la notion « d'envergure » telle que formulée actuellement. L'al. 2 b. est à biffer. Certaines mesures collectives ne peuvent être conditionnées à des engagements de compensation écologique ou de mise en réseau des biotopes. Les projets peuvent ne pas du tout être liés à ces incidences directes sur l'environnement et le territoire.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
<p>Art. 89 Conditions régissant les mesures individuelles</p> <p>titre, al. 1, let. b, g et h, et 3</p>	<p>1 Les mesures individuelles bénéficient d'un soutien lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>b. le requérant gère son exploitation de manière économiquement viable;</p> <p>g. le propriétaire gère lui-même son exploitation ou la gérera de manière économiquement viable après l'investissement;</p> <p>h. le fermier fait valoir un droit de superficie pour des mesures de construction et fait annoter le contrat de bail à ferme au registre foncier, conformément à l'art. 290 du code des obligations⁶, pour la durée du crédit d'investissement.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations à l'al. 1, let. g.</p>	<p>En ajoutant « de manière économiquement viable » dans la let. g, il est possible de supprimer la let b. Un projet doit être soutenu s'il l'exploitation sera ensuite économiquement viable. Ce sont les budgets, établis sur des bases fondées et claires qui doivent être déterminant et pas forcément la situation de départ.</p>
<p>Art. 106, al. 1</p>	<p>La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et l.</p>	<p>Voir commentaire article 87a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 110, al. 2	Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut: <ul style="list-style-type: none"> a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes ; b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton. 	L'inversion des let. a et b est cohérente avec notre demande concernant l'art. 85, al. 3.
Art. 119 Réseaux de compétences et d'innovation ainsi que le haras	1 La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation. 2 La Confédération exploite un haras pour soutenir la sélection et l'élevage de chevaux. Le Haras fédéral dépend de l'OFAG.	<p>S'agissant de la sélection végétale, AgriJura demande notamment un investissement plus important de moyens dans la sélection pratique et les essais variétaux.</p> <p>La sélection végétale peut en effet fournir une importante contribution à la maîtrise des conséquences du changement climatique et des problèmes dans le domaine de la protection des végétaux. La création proposée du réseau pour la sélection végétale n'aura de sens que si l'on élargit parallèlement la sélection pratique et les essais variétaux.</p> <p>La stratégie de sélection végétale de la Confédération et le plan de mesures ad hoc sont une bonne base. Il faut donc en appliquer les mesures avec détermination. Il faut également augmenter le budget réservé à la sélection végétale et aux essais variétaux.</p> <p>L'al. 2 est lié à l'abrogation de l'art. 147 et soutenu.</p>
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	les essais variétaux.	La sélection végétale et en particulier les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs liés à l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et nous y opposons. Nous soulignons que les infractions sont déjà sanctionnées par la justice et que la réduction des paiements directs est une double-peine.
Art. 182, al. 2	Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.
Art. 185, al. 3 ^{bis}	Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d.	La disposition proposée est totalement intrusive et pourrait déboucher sur des interprétations erronées. AgriJura demande à ce que des incitations soit faites pour obtenir des données de la part des exploitants mais en aucun cas au travers d'obligations.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 187e, al. 1	Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du....	Par cohérence avec le maintien demandé des dispositions actuelles (art. 70 et ss.).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025</u>		
Art. 2	Les enveloppes financières sont fondées sur l'indice suisse des prix à la consommation de décembre 2017 (100,8 points; décembre 2015 = 100) et sur les estimations du renchérissement suivantes: 2018: +1,0 %; 2019: +0,8 %; 2020: +0,9 %; à partir de 2021: +1,0 % par an.	Même si le renchérissement annuel devait être inférieur à 0,8 %, il ne serait pas justifié que les moyens financiers soient diminués. L'augmentation des contraintes et des exigences à l'égard des familles paysannes s'opposent à toute réduction des paiements directs.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>		
Art. 14, al. 4	Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue ne doit pas dépasser deux unités et demi de gros bétail-fumure.	AgriJura estime que l'abaissement à 2,5 UGBF serait un effort responsable en matière de protection des eaux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le service civil (RS 824.0)</u>		
Art. 4, al. 2, let. c	Abrogée amélioration structur- elle dans les exploitations bénéficiant à cet effet d'une aide à l'investissement.	<p>La possibilité d'affecter des civilistes aux améliorations structurelles dans des exploitations agricoles bénéficiant d'une aide à l'investissement doit être maintenue au niveau de la loi.</p> <p>Le service civil doit non seulement prévoir des affectations visant la sauvegarde du milieu naturel mais doit aussi permettre, dans la mesure des disponibilités, d'intervenir en appui pour des projets de maintien du patrimoine et d'améliorations des conditions de travail et de vie des exploitations paysannes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
Une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture suisse. Par conséquent, AgriJura demande de renoncer à la révision de la LDFR. Dans le cas où cette révision était maintenue, AgriJura formule les remarques suivantes.		
Art. 1, al. 1, let. A	1 La présente loi a pour but : a. d'encourager la propriété foncière rurale et en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et d'une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;	Maintenir la teneur actuelle. Le maintien des entreprises familiales est gage de durabilité.
Art. 9 al. 3	3 Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	La proposition de lier les critères de capacité d'exploiter aux critères d'octroi des paiements directs pour la formation est pertinente. Par analogie à l'octroi des paiements directs, une formation appropriée contribue indéniablement à une exploitation durable et conforme aux bonnes pratiques. La disposition proposée clarifie l'application de la LDFR s'agissant de la capacité d'exploiter, ce qui est trop flou et sujet à discussion jusqu'ici.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	Supprimer	Les personnes morales sont déjà régies par l'art. 4 LDFR en vigueur. La définition d'une personne morale paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne sont pas dépendant des personnes morales ni de la forme de propriété foncière.
Art. 45a	Supprimer	<p>Aujourd'hui, les possibilités de financement sont suffisantes et améliorables si la charge maximale était augmentée.</p>
Art. 60 al. 1 let. j	Supprimer	Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, il faudrait surtout une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises doivent être appliquées. Dans le rapport de consultation, les modifications sont justifiées dans le but de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises.
Art. 61 al. 3 et 4	Supprimer	Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel et laisse planer des inconnues en matière de succession, de vente des parts ou de réalisation forcée.
Art. 65a	Supprimer	
Art. 65b	Supprimer	
Art. 65 c	Supprimer	
Art.83 al. 1bis, 2, 2bis	Supprimer	
Art. 87 al. 4	Supprimer l'ajoute	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
Art. 21 al. 1 Art. 36 al. 2 let. b Art 42 al. 2 Art. 47 al. 2 let. b Art. 49 al. 1 ch. 2 et al. 2 ch. 1 Art. 63 al. 1 let. d	Maintien du droit actuel	Commentaire valable pour tous les articles se référant au rayon usuel d'exploitation RUE : la fixation à 15 km de manière uniforme pour toute la Suisse peut poser problème. Dans les régions où le rayon usuel est bien inférieur à 15 km, cet assouplissement va inciter une chasse aux terres encore plus vive. Dans les régions où la topographie ou les modes de production diffèrent (viticulture), la fixation à 15 km pourrait être une restriction massive pour ne pas dire un casse-tête.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
Art. 42, al. 1 et 2	<p>1 En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, les personnes mentionnées ci-après ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur celle-ci lorsqu'elles entendent l'exploiter elles-mêmes et en paraissent capables:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. chaque descendant; 2. le conjoint; 3. 3. chacun des frères et sœurs ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur lorsque l'aliénateur a acquis l'entreprise en totalité ou en majeure partie de ses père et mère ou dans leur succession depuis moins de 25 ans. <p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, chacun des descendants de l'aliénateur a un droit de préemption sur l'immeuble, lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé dans le rayon d'exploitation de cette entreprise, usuel dans la localité.</p>	<p>Le délai de 25 ans pour les parents d'exercer le droit de préemption correspond au délai pour les cohéritiers d'exercer le droit au gain (art. 28, al. 3). L'abrègement du délai pour exercer le droit de préemption serait illogique. AgriJura conteste la justification de l'OFAG à propos de cet abrègement (soi-disant augmentation de l'offre en entreprises sur le marché).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)		
Art. 64 al. 1 let. g.	1 Lorsque l'acquéreur n'est pas personnellement exploitant, l'autorisation lui est accordée s'il prouve qu'il y a un juste motif pour le faire; c'est notamment le cas lorsque: g. Abrogé un créancier qui détient un droit de gage sur l'entreprise ou l'immeuble acquiert celui-ci dans une procédure d'exécution forcée.	Le rapport sur la procédure de consultation mentionne le fait qu'un nombre croissant d'acquéreurs qui ne sont pas des exploitants à titre personnel pourraient devenir propriétaires en conséquence de la flexibilisation de la charge maximale sur la base de la disposition exceptionnelle de l'art. 64, al. 1, let. g (cf. rapport, p. 134). Cependant, ce risque est perçu comme minime dans le rapport de consultation. AgriJura considère négativement le maintien de la let. g en lien avec la flexibilisation de la charge maximale. AgriJura demande la suppression de la let. g, ou au moins une limitation à certains créanciers (p. ex. à des caisses de crédit, caisse de cautionnement, banques suisses). Il est choquant qu'un particulier puisse acquérir un droit de gage, puis, dans le cadre d'une procédure d'exécution forcée, devenir propriétaire d'un immeuble agricole qu'il n'aurait pas pu acquérir en temps normal.
Art. 73 Charge maximale	¹ Les immeubles agricoles ne peuvent être grevés de droits de gage immobilier que jusqu'à concurrence de la charge maximale. Celle-ci correspond à la somme de la valeur de rendement agricole augmentée de 60% 35 % et de la valeur de rendement des parties non agricoles	La flexibilisation de la limite de charge (dépassement des 135%) donnerait plus de souplesse pour les projets mais avec le risque que les conditions d'octroi par les banques soient moins favorables et que le canton soit plus exigeant pour les garanties exigées. AgriJura rejette la proposition de flexibilisation mais demande de relever la charge maximale de 135 à 160%.
Art. 76	Maintien du droit actuel	
Art 77 al. 3	Maintien du droit actuel	
Art. 79 abrogé	Reconnaissance des sociétés coopératives, des fondations et des institutions cantonales	La suppression de cette reconnaissance pourrait entraîner une certaine flexibilisation. Sans reconnaissance de la part de la Confédération, l'autorité compétente en matière d'autorisation peut décider d'assortir de conditions similaires à celles prévues à l'art. 79 le dépassement de la charge maximale.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)</u>		
Une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture suisse. Par conséquent, AgriJura demande de renoncer à la révision de la LBFA . Dans le cas où cette révision était maintenue, AgriJura formule les remarques suivantes.		
<i>Art. 27, al. 1 et 4</i>	Maintien du droit actuel	En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, AgriJura rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation aurait pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.
Art. 43	1 L'autorité cantonale peut former opposition contre le fermage convenu pour un immeuble. 2 L'opposition doit être formée dans les trois mois à compter du jour où l'autorité a eu connaissance de la conclusion du bail ou de l'adaptation du fermage, mais au plus tard deux ans après l'entrée en jouissance de la chose affermée ou après l'adaptation du fermage.	Art. 43 à maintenir. Voir commentaire art. 38



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7240_AgriJura_AgriJura - Chambre d'agriculture_2019.03.02

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

AgriJura

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Michel Darbellay, info@agrijura.ch, 032 426 53 54.

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, L'Agr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel doit être impérativement maintenu. Il a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est prise en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé. **Le système actuel apporte également de la stabilité, notamment via les marchés publics de bétail et est transparent.** Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable. **Remettre en question un système probant sous prétexte de prétendues situations de rentes reviendrait à affaiblir l'ensemble de la filière et surtout les producteurs.**

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Si le système devait être abandonné ce que nous contestons catégoriquement, les recettes devraient être versées dans un fonds en faveur d'aides directes de promotion de la viande suisse, en supplément à ce qui est octroyé jusqu'ici.*

Remarques :

Réallocation des recettes vers le budget agricole reviendrait à rendre les agriculteurs encore plus dépendants des aides directes étatiques. La prestation en faveur de la production indigène donne un cadre au marché permettant d'établir des prix en appelant les importateurs à faire également le choix de la production indigène. Ce cadre est donc à maintenir absolument.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entrepreneuriat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande des œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès, **souvent moins fréquentées** et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :


Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture 7250_CNAV_Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Aurore 4 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cernier, le 6 mars 2019  Yann Huguelit, directeur

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CNAV remercie le Conseil fédéral de l'avoir consultée et c'est très volontiers que nous faisons part de nos remarques et propositions.

Avant de passer aux remarques détaillées article par articles, voici quelques considérations générales ainsi qu'un certain nombre de points en lien avec les ordonnances d'application :

Paiements directs :

La CNAV refuse le brassage des paiements directs tel que mis en consultation. Les simulations montrent qu'au final, il faudra faire plus pour le même montant, en particulier en plaine. Par ailleurs, nous nous opposons au principe d'une contribution à l'exploitation ainsi qu'à un plafonnement par exploitation.

Couverture du conjoint :

La CNAV regrette la situation de sous-couverture de certains conjoints et appelle les vulgarisations et les compagnies d'assurances à s'engager à remédier à cette situation. Nous n'entrons cependant pas en matière quant au fait de lier ceci au droit de toucher tout ou partie des paiements directs.

Production biologique parcellaire :

Sur la base de l'Art. 15, al. 2 de la LAgr, la CNAV demande qu'il soit possible de toucher les contributions à la production biologique en cas de bio parcellaire dans les cultures pérennes. Ceci se justifie par l'absence de rotation culturale, et donc de mélange possible des modes de production, et peut permettre aux producteurs d'essayer ce type de production sur une partie du domaine avant d'éventuellement faire le pas complet.

Exigences de formation pour l'octroi des paiements directs :

La CNAV refuse que le brevet soit le minimum exigé pour les nouveaux exploitants. Nous notons que la proposition du Conseil fédéral est particulièrement incohérente puisque le brevet n'est pas exigé pour les personnes ayant une autre formation initiale, donc des connaissances de base généralement moins approfondies que les exploitants issus de la filière professionnelle. Nous demandons que la base pour toucher les paiements directs pour les nouveaux exploitants soit CFC du champ professionnel agricole ou un brevet de paysanne uniquement.

Instruments d'allégement du marché :

La CNAV refuse les suppressions de différents instruments de gestion du marché ainsi que celle de la prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi des contingents d'importation (voir questionnaire annexé).

AOP-IGP viticoles

Concernant la proposition de modification des règles en matière d'indications géographiques, nous soutenons la position de la branche représentée par l'Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS). Pour rappel, celle-ci considère qu'avant toute chose, la branche et la Confédération doivent « se mettre d'accord sur les critères suivants :

1. Délai d'introduction et de transition
2. Financement
3. Indications géographiques complémentaires
4. Grand cru
5. Déclassement
6. Mention AOC
7. Nouveaux cépages
8. Aire d'encavage et de vinification
9. Règles de coupage
10. Rôle des cantons

Fort de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, la branche ne veut pas de l'introduction d'un système

AOP-IGP dans l'immédiat et émet un avis unanimement défavorable à la consultation relative à l'introduction des AOP-IGP. La branche se veut être consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, elle demande aussi d'être associée à toute modification que le DEFR, res-

pectivement l'OFAG souhaite lui proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive. »

Droit foncier rural :

La CNAV considère que les propositions de modifications de la LDFR et de la LBFA ne répondent pas aux problèmes soulevés et risquent au contraire d'amener d'autres risques. C'est pourquoi nous refusons l'entrée en matière concernant la modification de ces deux lois.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5, page 15	Supprimer la remarque sur le coût de la vie inférieur pour les ménages agricoles	Il y a longtemps que, dans la majorité des cas, les coûts de la vie pour les familles agricoles sont les mêmes que pour le reste de la société. Une telle remarque est donc malvenue, surtout lorsque l'on compare le revenu agricole avec le revenu comparable.
2, page 31	Supprimer la référence à la <i>Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme</i>	Ce rapport ayant été renvoyé par le Conseil national, il n'y a pas de raison de le mentionner.
2.3.2.2, page 33	Renforcer les mesures d'entraide (art. 8)	L'asymétrie du marché rend nécessaire l'octroi facilité de la force obligatoire aux interprofessions et aux organisations de producteurs afin de rééquilibrer les rapports de force.
2.3.3.2, page 37	Maintenir une limitation par UMOS et ne pas introduire de plafond par exploitation	La CNAV comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation. Le chiffre de CHF 70'000.- est compris et accepté et doit être maintenu. En revanche, comme déjà fait à plusieurs occasions par le passé, nous demandons que les contributions au système de production soient sorties de la limitation afin de ne pas pénaliser les producteurs suivant les règles de la production extenso ou biologique.
2.3.4.1, page 40	Adopter un ton nettement moins condescendant avec la production indigène vis-à-vis des importations en ce qui concerne les émissions de gaz à effet de serre ainsi que la consommation d'énergie.	Il est assez scandaleux qu'un rapport du Conseil fédéral affirme noir sur blanc qu'il « <i>est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations.</i> » Il est irresponsable vis-à-vis du reste du monde d'estimer que nous pouvons simplement délocaliser nos externalités négatives.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4.2, page 41	Conserver le Suisse-Bilan	Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.
3.1.3.1, pages 72 – 74	Revoir les obligations en matière de formation	La formulation montre une certaine méconnaissance du système de formation agricole. En effet, les différentes voies proposées prêteraient largement les personnes qui suivraient la filière CFC au sein du champ professionnel agricole puisque celles-ci seraient obligées d'aller jusqu'au brevet alors que les autres (<i>Quereinsteiger</i>) n'auraient besoin que de suivre les 3 modules obligatoires de gestion du brevet. Alors qu'il y a, en fait, quatre modules de gestion obligatoires dans le cadre du brevet, il faut aussi préciser que le module B02, qui est celui consacré à la comptabilité et à la gestion de l'exploitation, ne fait pas l'objet d'un examen spécifique mais fait partie de l'examen final du brevet.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;	La CNAV soutient cette nouvelle lettre mais estime que ceci ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	A l'heure actuelle, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu, apparition ces dernières années de la flavescence dorée au Nord des Alpes par exemple, un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 5, al. 2	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	La CNAV constate que l'article 5 n'est pas appliqué et demande donc que sa formulation soit durcie.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, la CNAV estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 8, al. 3 (nouveau)	Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération peuvent également bénéficier des mesures d'entraide au sens de l'al. 1.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Idem
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 9, al. 1	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. 	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir.</p>
Art. 9, al. 3	<p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Idem</p>
Art. 13, al. 2	<p>Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.</p>	<p>L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». La CNAV soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 27, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 38, al. 2	Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 40. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément, dont un seuil minimal en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse.	La CNAV soutient le transfert d'une partie de la prime de transformation en fromage à celle de non-ensilage. Nous soutenons également la possibilité de verser ce montant directement aux producteurs. Afin d'aller au bout de la stratégie qualité, il est cependant indispensable que la base légale ne puisse pas inciter à la production de fromages maigres et à faible valeur ajoutée. Nous demandons que le seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage soit fixé à 250 gr/kg. Des exceptions pour certains fromages régionaux traditionnels doivent être possibles.
Art. 39, al. 1	La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage et destiné à la transformation en fromage. Le lait produit dans la zone d'estivage et durant la période de végétation correspondante donne droit au supplément.	La formulation actuelle pose problème pour les producteurs de fromages d'alpage. Ainsi, une spécialité telle que L'Etivaz AOP ne pourrait par exemple pas donner droit au supplément puisque ses producteurs coulent généralement du lait de centrale hors de la période d'estivage.
Art. 41, al. 1	Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.	La CNAV peut accepter la nouvelle rédaction de l'article 41 à l'exception de la formulation qui doit être impérative et non potestative.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 54, al. 1, let. b	d'assurer un approvisionnement approprié en fourrages pour animaux de rente, notamment en céréales fourragères.	Demandé depuis de nombreuses années par les différents acteurs de la branche, un soutien aux céréales fourragères doit enfin être mis en place. Ceci permettrait de répondre en partie aux critiques liées aux importations de fourrages.
Art. 58, al. 2	<i>Abrogé</i> Elle peut octroyer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.	Les mesures de soutien à la valorisation des fruits ont fait leurs preuves et nous demandons donc de les maintenir.
Art. 62, al. 1	<i>Abrogé</i> L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.	L'implication de la Confédération dans l'assortiment des cépages à disposition des vigneron·nes suisses représente un des éléments-clés de la qualité des vins indigènes. Il est donc essentiel de conserver l'art. 62 actuel.
Art. 62, al. 2	<i>Abrogé</i> Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 63	<p>¹La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16.</p> <p>²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales.</p> <p>³Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.</p> <p>Conserver la formulation et donc le système de classification actuels.</p>	<p>Le système proposé peut présenter une certaine logique en mettant les vins suisses à la même enseigne que les autres produits agricoles transformés ainsi que les vins européens. La CNAV estime cependant qu'il y a trop d'inconnues concernant le passage à une classification AOP-IGP, que la situation sur les marchés suisses et internationaux ne justifie pas un changement précipité de système et que le développement de celui-ci n'a aucune chance en ayant les principaux acteurs de la branche contre lui. De plus, l'étude mandaté par la profession démontre un effet négatif sur le marché ce qui n'a malheureusement pas été pris en compte en amont du projet.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 64, al. 3	<p> Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole. L'exécution du contrôle de la vendange incombe aux cantons. La Confédération peut leur allouer une contribution forfaitaire aux frais dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole. </p>	Cohérence avec l'art. 63.
Art. 70, al. 2, let. e	<p> les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée; </p>	La CNAV refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	<p> l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole; </p>	La CNAV refuse que le respect des dispositions légales en matière de protection de la nature et du paysage soit une condition à l'octroi des paiements directs. De manière générale, nous considérons que les paiements directs servent à rémunérer une prestation et que le respect de la loi n'est pas une prestation mais une obligation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	Même si La CNAV soutient le principe d'une meilleure prise en considération du travail du conjoint sur les exploitations, nous estimons qu'il n'est pas normal de lier l'octroi des paiements directs à la conclusion d'un contrat en matière de couverture sociale. Tout au plus, nous soutiendrons de pouvoir contraindre la mesure mais sans effet sur les paiements directs.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	La CNAV s'oppose au remplacement du Suisse-Bilan par un « Hoftor-Bilanz ». Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	Le terme de satisfaisant est dévalorisant vis-à-vis des efforts déjà réalisés par l'agriculture. Par ailleurs, la concrétisation de ce point devra être discutée avec les organisations agricoles et non pas contre elles. Actuellement l'agriculture n'est pas la seule a porté les effets en lien avec la biodiversité.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux ciblée respectueuse de l'environnement;	Le terme « ciblée » laisse moins de marge d'interprétation que « respectueuse de l'environnement ». Il correspond, en outre, à la volonté d'utiliser les produits phytosanitaires de manière toujours plus précise et minutieuse.
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 2, let. i	le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.	Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. Intégrer ceci dans les PER reviendrait à soumettre l'agriculteur à une double peine avec, en plus de l'amende, la suppression des paiements directs.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » laisse trop de marge d'interprétation et doit être remplacé par une notion plus précise.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard;	La CNAV comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70a, al. 3, let. e	peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage les contributions pour une agriculture géospécifiée;	Par cohérence avec l'art. 70, al. 2, let. e
Art. 70a, al. 3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;	Voir ci-dessus. Un plafond par exploitation serait totalement arbitraire par rapport à la diversité des structures.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	La CNAV refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
Art. 71, al. 1, let. a	abrogée une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;	Voir art. 70a, al. 3, let c. Maintenir un échelonnement par hectare permet de tenir compte des économies d'échelle tout en valorisant le travail effectué jusqu'au dernier hectare de surface agricole.
Art. 71, al. 1, let. c	abrogée en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente;	La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. Nous nous y opposons donc.
Art. 72, al. 1, let. a	une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production;	La CNAV s'oppose à l'introduction d'une contribution à l'exploitation qui va à l'encontre de l'objectif de la PA 2014-2017 qui était que chaque contribution soit justifiée par une prestation. Or, il n'y a pas de justification à recevoir une contribution « juste » parce qu'on est une exploitation agricole. Une telle mesure risquerait par ailleurs de cimenter les structures.
Art. 73, al. 1, let. b	une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	La CNAV s'oppose à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et transférerait de l'argent du budget agricole en faveur de cabinets de conseil et autres bureaux d'ingénieurs. Le système actuel a fait ses preuves.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 73, al. 2	Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité est plafonnée à 25% de la surface agricole utile.	Voir ci-dessus. Par ailleurs, en page 12, le rapport explicatif mentionne que les objectifs en matière de quantité de SPB ont été largement dépassés. Il s'agit donc d'encourager une « densification qualitative » de celles-ci plutôt qu'un étalement des surfaces. Le monitoring des paiements directs montre, par ailleurs, que certaines grandes exploitations se sont spécialisées dans la « production de SPB » alors que leur structure devrait plutôt leur permettre de produire des denrées alimentaires. Il s'agit de ne pas renforcer certaines incitations créées par la politique agricole actuelle et de maintenir au minimum la limite actuelle de 50%.
Art. 73, al. 4	Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.	Voir ci-dessus.
Art. 74	Abrogé Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	Voir Art. 70, al. 2, let. e. Par ailleurs, l'augmentation à 30% du cofinancement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
Art. 75, al. 1	Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production axés sur davantage de durabilité particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:	La CNAV accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs. Il manque actuellement une grande partie des informations pour que l'USP puisse se prononcer de façon plus distincte. L'USP exige que les conditions, les montants esquissés et les simulations de développement des systèmes soient publiées.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 75, al. 1, let. b	une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et les mesures mises en oeuvre l'effet obtenues pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole;	idem
Art. 76a, al. 1	Pour encourager une agriculture géospécifique, la Confédération octroie des contributions pour: a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Art. 76a, al. 2	La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.	Voir Art. 70, al. 2, let. e.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 76a, al. 3	Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Titre 3a Art. 77a et 77b	<i>Déplacer ces deux articles dans le chapitre 6, par exemple sous le titre 2</i>	Les projets réalisés selon les art. 77a et 77b comportent généralement une part d'environ 20% liés à la recherche appliquée. Ceci doit donc être financé par le budget lié à la recherche agronomique et non par l'argent des paiements directs.
Art. 85, al. 3	Si, dans un canton, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut prendre les mesures suivantes: <ul style="list-style-type: none"> a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement ; b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton. 	La CNAV souhaite une plus grande souplesse dans l'utilisation des fonds. Il faudrait par ailleurs analyser les causes qui empêchent certains cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton soient doublement pénalisés. C'est pourquoi nous demandons que l'utilisation des montants disponibles dans le canton soit prioritaire par rapport au transfert dans d'autres régions.
Chapitre 2 Aides à la reconversion professionnelle	<i>Tracer</i>	Cette mesure n'est quasiment jamais utilisée et nous demandons donc de la supprimer.
Art. 87, al. 1, let. a	renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,	Nous demandons que la let. a soit précisée.
Art. 87, al. 1, let. c	à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,	Suite à l'acceptation de la sécurité alimentaire, la capacité de production doit non seulement être maintenue mais également améliorée.
Art. 87, al. 1, let. f (nouveau)	d'améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural, notamment dans la région de montagne;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 87, al. 1, let. g (nouveau)	de protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.
Art. 87a, al. 1, let. g	les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes;	Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.
Art. 87a, al. 1, let. l	L'élaboration de stratégies agricoles régionales. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture.	La CNAV s'opposant au principe des stratégies agricoles régionales, il est cohérent de s'opposer à ce que les améliorations structurelles puissent les financer en partie. A contrario, du fait du maintien de l'objectif de soutien aux conditions de vie, les bâtiments d'habitation doivent continuer à être soutenus.
Art. 87a, al. 1, let. m (nouveau)	le maintien et la préservation des infrastructures existantes par le biais d'une remise en état périodique.	Le soutien à la rénovation des infrastructures existantes est prévu aujourd'hui à l'article 95, al. 4. Nous demandons le maintien de cette possibilité.
Art. 88, al. 2, let. b	encouragent la compensation écologique et la création d'ensembles de biotopes.	Nous considérons qu'il n'y a pas de raison objective pour lier l'octroi de contributions pour les mesures collectives d'envergure à des mesures de compensation écologique.
Art. 105, al. 7	Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des crédits d'investissement à des conditions et des charges.	Ceci représenterait une entorse au fédéralisme et est à supprimer.
Art. 106, al. 1	La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et l.	Voir ci-dessus.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 110, al. 2	Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut: <ul style="list-style-type: none"> a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes ; b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton. 	L'inversion des let. a et b est cohérente avec notre demande concernant l'art. 85, al. 3.
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	les essais variétaux.	La CNAV demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.
Art. 141, al. 1	La Confédération peut promouvoir la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.	La forme doit être impérative et non potestative.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 141, al. 2	Elle soutient peut soutenir au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.	Idem
Art. 146	Le Conseil fédéral peut fixer des conditions zootechniques et généalogiques à l'importation d'animaux d'élevage et de leurs descendants , de semence, d'ovules et d'embryons ainsi qu'à leurs descendants nés en Suisse.	Le texte tel que proposé dans le rapport de consultation pourrait prêter à interprétation.
Art. 155	En règle générale, la Confédération assume 50 % des frais reconnus qu'entraînent pour les cantons les mesures de lutte ordonnées en vertu de l'art. 153a; dans des situations extraordinaires, elle peut assumer jusqu'à 75 % de ces frais.	Par cohérence avec la nouvelle numérotation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 160b, al. 2	<p>Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	Nous refusons cette possibilité donnée à tout un chacun de retarder voire empêcher l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs liés à l'infraction.	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnées et nous y opposons.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 172, al. 1	<p> Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins. Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement </p>	<p> Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel. </p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 173, al. 1, let. f	plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	Nous considérons que les précisions amenées à la let. f n'amènent rien de plus que la législation existante et demandons donc de la tracer.
Art. 182, al. 2	Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.
Art. 185, al. 3 ^{bis}	Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d.	Nous nous opposons à cette obligation de transmettre certaines données à la Confédération.
Art. 187e, al. 1	Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du....	Par cohérence avec le reste de la prise de position.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 187e, al. 2	<p>Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p>	Par cohérence avec le reste de la prise de position.
Art. 187e, al. 3	<p>Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	Par cohérence avec le reste de la prise de position.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025</u>		
Art. 2	Les enveloppes financières sont fondées sur l'indice suisse des prix à la consommation de décembre 2017 (100,8 points; décembre 2015 = 100) et sur les estimations du renchérissement suivantes: 2018: +1,0 %; 2019: +0,8 %; 2020: +0,9 %; à partir de 2021: +1,0 % par an.	Même si le renchérissement annuel devait être inférieur à 0,8 %, il ne serait pas justifié que les moyens financiers soient diminués.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>		
Art. 14, al. 2	<p>Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p>	<p>L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le service civil (RS 824.0)</u>		
Art. 4, al. 2, let. c	Abrogée amélioration structurelle dans les exploitations bénéficiant à cet effet d'une aide à l'investissement.	La possibilité d'affecter des civilistes aux améliorations structurelles dans des exploitations agricoles bénéficiant d'une aide à l'investissement doit être maintenue au niveau de la loi.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
La CNAV n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural. C'est pourquoi nous nous contenterons ici d'exposer les modifications proposées auxquelles nous nous opposons.		
Art. 1, al. 1, let. a	d'encourager la propriété foncière rurale et de maintenir en particulier des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et d'une agriculture productive , orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;	Le concept d'agriculture familiale est une des bases de l'agriculture suisse et le peuple a à plusieurs occasions montré son attachement à celui-ci. Nous ne comprenons donc pas la proposition de le tracer du préambule de la LDFR.
Art. 2, al. 2, let. c	à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à bâtir. le partage des entreprises agricoles et le morcellement des immeubles agricoles.	Cette modification serait lourde de conséquences pour les exploitants concernés et pourrait poser des problèmes de mise en pratique.
Art. 9a	<i>Tracer tout l'article et les différents articles ultérieurs qui y sont liés</i>	L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
Art. 21, al. 1	<p>S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans le rayon d'exploitation de cette entreprise, usuel dans la localité.</p>	<p>Pour certaines régions et certaines productions, un maximum fixé à 15 km représenterait un durcissement très important ne correspondant pas à la pratique. Nous demandons donc de maintenir le concept de rayon usuel permettant de tenir compte des particularités locales.</p>
Art. 59, let. e	<p>le long de la limite d'une zone à bâtir, si la partie de l'immeuble située dans la zone à bâtir ne comprend ni bâtiments ni installations;</p>	<p>Cohérence avec l'art. 2, al. 2, let. c</p>
Art. 65b	<p><i>Tracer tout l'article et les différents articles ultérieurs qui y sont liés</i></p>	<p>L'ouverture de la LDFR proposée dans ce nouvel article représenterait une pression très importante sur les terres agricoles et un risque accru d'hausse des prix de celles-ci, donc des coûts de production.</p>
Art. 76	<p><i>Tracer tout l'article et les différents articles ultérieurs qui y sont liés</i></p>	<p>La proposition nous semble incohérente. Si la charge maximale est maintenue, comme proposé dans le projet en consultation et comme soutenu par la CNAV, l'art. 76 n'a pas lieu d'être. En effet, son application reviendrait à renoncer à la charge maximale.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)</u>		
La CNAV n'entre pas en matière sur une modification du bail à ferme agricole. C'est pourquoi nous nous contenterons ici d'exposer les modifications proposées auxquelles nous nous opposons.		
Art. 27, al. 1	Le juge prolonge le bail de trois six ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur.	Nous rejetons cette péjoration de la situation du fermier.
Art. 27, al. 4	Abrogé le maintien de l'entreprise ne se justifie pas;	Idem
Art. 37, let. c	un loyer usuel dans la localité pour les logements.	Idem
Art. 39, al. 1	Le fermage des logements correspond au loyer qui pourrait être en fait obtenu, frais accessoires non compris.	Par cohérence avec l'art. 37
Art. 43	Abrogé-Maintenir l'art. 43 actuel	Une abrogation de l'art. 43 aurait pour conséquence une hausse massive des fermages. Nous demandons donc un maintien du contrôle des fermages afin d'éviter une hausse des coûts de production de nombreux exploitants.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur le génie génétique (RS 814.91)		
<p>Avec l'introduction des nouvelles techniques de sélection ainsi que la pression à diminuer toujours plus les intrants en agriculture, La CNAV ne ferme pas la porte pour toujours au génie génétique. Nous estimons cependant que la situation ne permet pas encore de réfléchir à un changement de doctrine et que cela ne devrait pas changer d'ici à 2025. Il est donc indispensable de prolonger le moratoire sur les organismes génétiquement modifiés jusqu'à la fin de la prochaine période de la politique agricole.</p>		
Art. 4, al. 2, let. c	<p>Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 20242025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés.</p>	<p>La CNAV soutient une prolongation du moratoire sur les organismes génétiquement modifiés pour la prochaine période de la politique agricole. En effet, nous considérons que les risques ainsi que le potentiel dégât d'image restent, au moins à court terme, plus importants que les potentiels, notamment en matière de rendement et de diminution des intrants.</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7250_CNAV_Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.
Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV)

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]
Yann Huguelit, yann.huguelit@ne.ch, 032.889.36.30

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le modèle actuel fonctionne globalement à satisfaction des branches. La pratique a, par ailleurs, montré que la suppression de la prestation en faveur de la production indigène posait des problèmes, notamment pour les productions à faible taux d'auto-provisionnement.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Etant donné notre réponse à la question 1.1, nous nous abstenons de répondre à cette question.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous rappelons en particuliers que la période de Pâques représente un bref pic dans la consommation d'œufs et qu'il est peu probable que la situation change à court terme. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs. Pour rappel, le revenu des paysans de montagne reste durablement inférieur au revenu comparable alors que leur apport est essentiel à l'activité économique de nombreuses régions.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque que la laine de mouton ne soit plus valorisée mais simplement éliminée. Ceci serait un non-sens en termes de durabilité.

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non



Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture 7260_CVA_Chambre valaisanne d'agriculture_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 Case postale 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, le 6 mars 2019   Willy Giroud, Président Pierre-Yves Felley, Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Considérations générales

Positif

- ✓ Maintien du crédit-cadre
- ✓ Pas de remise en cause de la protection à la frontière

Négatif

- ✗ Aucune traduction par des actes de l'article 104a Cst voté à 78% le 24 septembre 2017.
- ✗ Baisse du soutien à la sécurité de l'approvisionnement au profit de plus d'écologie. Cette orientation contredit la votation du 24.09.2017 en faveur de la sécurité alimentaire. Elle est aussi en contradiction avec le refus des Ip « fair-food » et « souveraineté alimentaire » lors de la votation du 23.09.2018, motivé, selon les analyses après votation, par le fait que population estime que la Confédération en fait assez pour l'écologie.
- ✗ Absence de mesure pour promouvoir la création de valeur ajoutée.

PROPOSITIONS DE LA CVA

1. Renoncer à toute modification législative inutile ou superflue

Une modification législative entraîne des coûts d'adaptation à charge des exploitations et des cantons, donc une perte de temps, d'énergie et d'argent. Seules des modifications indispensables et générant des améliorations doivent être retenues.

A contrario, l'absence de modification stabilise le cadre légal et simplifie le fonctionnement des exploitations.

2. Renforcer le pouvoir de négociations des producteurs face à leurs acheteurs en améliorant le dispositif législatif encadrant les interprofessions

Sur les marchés agricoles, l'écueil principal pour les agriculteurs est d'obtenir de la part de leurs partenaires commerciaux un prix juste pour leurs produits. Une caractéristique notoire des marchés agricoles consiste en un nombre fort différent d'opérateurs dans les divers échelons de chaque filière : une multitude de producteurs fait face à une poignée de transformateurs qui se frottent à un quintet de distributeurs. La Suisse connaît une situation encore plus déséquilibrée puisque 2 enseignes oranges dominent outrageusement le marché alimentaire et concentrent souvent en leurs mains la distribution et la transformation (Ex : Coop/Bell, Migros/Elsa).

Dans nos conditions de marché, les producteurs ne peuvent pas négocier loyalement les conditions de prise en charge de leurs productions. En découlent souvent des prix fixés arbitrairement. La part de la valeur ajoutée qui revient aux agriculteurs est beaucoup plus faible que celle revenant respectivement à la transformation et à la distribution, au point que souvent les producteurs ne couvrent pas leurs frais de production. La collectivité doit venir au secours des agriculteurs en versant des paiements directs à but économique.

Une solution consiste à redonner du poids à la production face aux acteurs commerciaux, en renforçant les compétences et le rôle des groupements de producteurs et des interprofessions.

Les accords interprofessionnels sont le lieu où les partenaires du marché alimentaire (producteurs/transformateurs/distributeurs) fixent les conditions de production et de vente des productions agricoles. Ils remplissent un rôle similaire à celui dévolu aux Conventions collectives de travail (CCT) sur le marché de l'emploi. Mais les accords interprofessionnels sont moins bien définis et protégés que les CCT.

Ainsi, il doit être possible aux groupements de producteurs et aux interprofessions de fixer des prix minimaux et non pas seulement des prix indicatifs. Le respect de ces prix par les partenaires commerciaux des agriculteurs doit être licite.

En outre, les décisions des groupements de producteurs et des interprofessions relatives à la gestion de l'offre doivent aussi bénéficier de l'extension des pouvoirs publics, non seulement en cas de problèmes conjoncturels mais aussi en cas de problèmes structurels.

De plus, l'extension d'une mesure doit être possible préventivement, sans attendre que sa portée soit compromise par des entreprises qui refusent de s'y plier.

Finalement, l'extension par les pouvoirs publics des décisions des groupements de producteurs et des accords interprofessionnels doit être facilitée en allégeant les critères de représentativité des groupements de producteurs et des interprofessions.

3. Concrétiser une assurance-récolte pour stabiliser les revenus des exploitations agricoles face aux aléas climatiques.

Le changement climatique est une réalité qui impacte durement les exploitations agricoles sans qu'elles puissent y remédier. La Suisse doit mettre en œuvre une assurance-récolte, comme l'ont fait des pays européens et les USA.

4. Prolonger le moratoire OGM

Le moratoire concernant la culture de plantes OGM en Suisse se termine fin 2021. La révision de la LAgr doit prolonger ce moratoire (art. 37a LGG), afin que la Suisse demeure libre d'OGM aussi après 2022 :

Article 37a LGG (Délai transitoire pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés)

Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre ~~2024~~ 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés.

2 **Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Derzeitiger Text Texte actuel Testo attuale	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Mesures de la Confédération</p> <p><i>Art. 2, al. 1, let. e, et 4bis</i></p>	<p>1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes:</p> <p>a. créer des conditions-cadre propices à la production et à l'écoulement des produits agricoles;</p> <p>b. rétribuer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</p> <p>b bis. soutenir l'utilisation durable des ressources naturelles et promouvoir une production respectueuse des animaux et du climat;</p> <p>c. veiller à ce que l'évolution du secteur agricole soit acceptable sur le plan social;</p> <p>d. contribuer à l'amélioration des structures;</p> <p>e. encourager la recherche agronomique et la vulgarisation, ainsi que la sélection végétale et animale.</p> <p>f. réglementer la protection des végétaux et l'utilisation des moyens de production.</p> <p>2 L'intervention de la Confédération implique des mesures préalables d'entraide qui constituent une charge supportable. Elle est coordonnée avec les instruments de la politique régionale.</p> <p>3 L'intervention de la Confédération favorise</p>	<p>1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes:</p> <p>e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p>	<p>La CVA soutient les deux compléments apportés qui ne doivent cependant concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire.</p> <p>Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire. De plus, le secteur agro-alimentaire n'est pas clairement défini et délimité.</p> <p>Cette correction n'empêche toutefois pas une coordination et une coopération nécessaire entre l'agriculture et le secteur agro-alimentaire.</p>

	<p>l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire vers une stratégie de qualité commune.</p> <p>4 Elle tient compte, dans le respect des principes de la souveraineté alimentaire, des besoins des consommateurs en produits du pays diversifiés, durables et de haute qualité.</p> <p>5 Elle ne peut consister en des mesures de soutien susceptibles d'entraîner une distorsion de la concurrence au détriment de l'artisanat et de l'industrie. Les procédures sont régies par l'art. 89a. Le Conseil fédéral règle les modalités.</p>	<p>4bis Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	
<p>Art. 8 Mesures d'entraide</p>	<p>1 Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</p> <p>1bis Les interprofessions peuvent élaborer des contrats-types.</p> <p>2 Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.</p>	<p>2 Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues comme interprofessions.</p>	<p>La CVA veut que la PA22 transforme les organisations de producteurs et les interprofessions en un cadre de négociations utile et efficient pour les agriculteurs et leurs partenaires commerciaux.</p> <p>Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).</p>
<p>Art. 8a Prix indicatifs et prix minimaux</p>	<p>1 Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches</p>	<p>1 Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent</p>	<p>Il doit être possible aux groupements de producteurs et aux interprofessions de fixer des prix <i>minimaux</i> et non pas seulement des prix <i>indicatifs</i>.</p>

	<p>concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.</p> <p>2 Les prix indicatifs doivent être modulés selon des niveaux de qualité.</p> <p>3 Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.</p> <p>4 Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs pour les prix à la consommation</p>	<p>publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.</p> <p>2 Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.</p> <p>3 Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.</p> <p>4 Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.</p>	<p>Le respect des prix minimaux et des prix indicatifs doit pouvoir être imposé aux transformateurs.</p>
<p>Art. 9 Soutien des mesures d'entraide</p>	<p>1 Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. <p>2 Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer</p>	<p>1 Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. 	<p>De plus, l'extension d'une mesure doit être possible <i>préventivement</i>, sans attendre que sa portée soit compromise par des entreprises qui refusent de s'y plier.</p>

	<p>l'administration de l'organisation.</p> <p>3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p> <p>4 Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visée à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe.</p>	<p>3. Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>En outre, les décisions des groupements de producteurs et des interprofessions relatives à la gestion de l'offre doivent aussi bénéficier de l'extension des pouvoirs publics, non seulement en cas de problèmes conjoncturels mais <i>aussi en cas de problèmes structurels</i>.</p>
Nouveau Art. 13b Gestion du risque		<p>(Nouveau à introduire) Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	<p>Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. La CVA est ouverte sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.</p>
Art. 17 Droits de douane à l'importation	<p>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires.</p>	<p>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.</p>	<p>Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.</p>

<p>Art. 18, al. 1a (nouveau) Produits issus de modes de production interdits</p>	<p>1 Dans le respect des engagements internationaux, le Conseil fédéral édicte des dispositions relatives à la déclaration des produits issus de modes de production interdits en Suisse; il relève les droits de douane de ces produits ou en interdit l'importation. 2 Sont interdits au sens de l'al. 1 les modes de production qui ne sont pas conformes: a. à la protection de la vie ou de la santé des êtres humains, des animaux ou des végétaux; ou b. à la protection de l'environnement.</p>	<p>1a Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés en vertu de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC) doivent être clairement identifiés comme tels.</p>	<p>Produits autorisés en vertu de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC)</p> <p>L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le principe du « Cassis de Dijon » exprimé dans la LETC. La CVA soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.</p>
<p>Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage</p> <p><i>Art. 38, al. 2, 1re phrase, et 2bis</i></p>	<p>1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait commercialisé et transformé en fromage. 2 Le supplément s'élève à 15 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 40. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse. 3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>2. Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé visé à l'art. 40. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément, dont un seuil minimal en matière grasse du fromage. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</p> <p>2bis Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont</p>	<p>La CVA soutient l'art 38 qui est en adéquation avec notre région de production de fromages au lait cru. Une augmentation du supplément pour le non ensilage permettrait d'inciter certaines exploitations de plaine à passer au lait de non ensilage.</p> <p>La CVA soutient :</p> <ul style="list-style-type: none"> • l'augmentation proposée par le Conseil fédéral du supplément de non ensilage de 3 centimes, financée par une réduction du supplément fromager de 2 centimes • la mise en place d'une base légale qui permette que les suppléments fromagers et de non ensilage soient sur le principe attribués directement aux producteurs de lait • le principe que le supplément de non ensilage soit attribué indépendamment du type de la mise en valeur du lait. <p>La CVA est toutefois aussi d'avis que le supplément pour le lait transformé en fromage peut être en partie une incitation à produire du fromage générant une plus-value très faible. Ce problème doit être résolu via l'échelonnement du montant du supplément pour le lait transformé en fromage en fonction de la teneur en matière grasse de ce dernier. La CVA souhaite aussi que le Conseil fédéral exclue le versement du supplément pour le lait transformé en fromage présentant moins de 15% de matière grasse.</p>

		octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.	
Art. 39 Supplément de non-ensilage	<p>1 Un supplément est versé aux producteurs pour le lait produit sans ensilage et transformé en fromage.</p> <p>2 Le Conseil fédéral fixe le montant du supplément, les conditions d'octroi et les degrés de consistance des fromages ainsi que les sortes de fromage qui donnent droit à un supplément. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse.</p> <p>3 Le supplément est fixé à 3 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.</p> <p>2 Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	Il faut cependant que la contribution soit versée indépendamment du nombre de mois que l'exploitation coule du lait de non ensilage, notamment en zone d'estivage.
Art. 41 Contribution pour le contrôle du lait (NOUVEAU)		<p>1 Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>2 Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>3 Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que les organisations nationales des</p>	Sur le principe, la modification de la base légale est approuvée par la CVA. Il faut toutefois utiliser une formulation impérative, car la formulation potestative n'est pas suffisante. De plus, la CVA rejette avec fermeté la réduction des moyens financiers envisagée dans les explications. A l'avenir, le soutien de la Confédération au contrôle laitier doit rester de la même ampleur qu'aujourd'hui.

		producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournissent des prestations propres adaptées. 4 Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.	
Art. 47 Taxe	<p>1 Toute exploitation qui dépasse l'effectif maximal prévu à l'art. 46 doit verser une taxe annuelle.</p> <p>2 Le Conseil fédéral fixe la taxe de manière que la garde d'animaux en sur-nombre ne soit pas rentable.</p> <p>3 Lorsque, dans une exploitation, le cheptel est détenu conjointement par plusieurs personnes, chacune d'entre elles doit verser une taxe proportionnelle au nombre d'animaux qu'elle possède.</p> <p>4 Les partages d'exploitation opérés à la seule fin de contourner les dispositions en matière d'effectifs maximaux ne sont pas reconnus.</p>	<p>Abrogé Maintien de l'article actuel</p>	<p>Maintenir inchangés les articles Art. 47 – 54 : Les instruments actuels appliqués aux régimes de marché du bétail de boucherie, des œufs et des ovins à laine ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.</p>
Art. 48 Répartition des contingents tarifaire	<p>1 Les contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande sont mis aux enchères.</p> <p>2 Les parts de contingent tarifaire pour la viande d'animaux de l'espèce bovine, sans les morceaux parés de la cuisse, ainsi que pour la viande d'animaux de l'espèce ovine, sont attribuées à raison de 10 % d'après le nombre d'animaux acquis aux enchères sur des marchés publics surveillés de bétail de boucherie. Cette disposition ne</p>	<p>Abrogé Maintien de l'article actuel</p>	

	<p>s'applique pas à la viande kasher et halal.</p> <p>2bis Les parts de contingent tarifaire pour la viande d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et chevaline sont attribuées à raison de 40 % d'après le nombre d'animaux abattus. Cette disposition ne s'applique pas à la viande kasher ou halal.</p> <p>3 Pour certains produits des numéros du tarif douanier 0206, 0210 et 1602, le Conseil fédéral peut renoncer à régler la répartition.</p>		
Art. 49 Classification en fonction de la qualité	<p>1 Le Conseil fédéral édicte des directives relatives à la classification, en fonction de la qualité, des bovins, équidés, porcs, ovins et caprins abattus.</p> <p>2 Il peut:</p> <p>a. déclarer obligatoire l'application des critères de classification;</p> <p>b. dans des cas déterminés, charger un service indépendant de procéder à la classification;</p> <p>c. régler le calcul du poids à l'abattage.</p> <p>3 Il peut en outre charger l'office de fixer les critères de classification.</p>	<p>Abrogé</p> <p>Maintien de l'article actuel</p>	
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	<p>1 La Confédération peut verser des contributions destinées à financer des mesures ponctuelles d'allègement du marché de la viande en cas d'excédents saisonniers ou d'autres excédents temporaires.</p> <p>2 La Confédération peut allouer aux cantons à partir de 2007 des contributions pour l'organisation, la mise sur pied, la</p>	<p>Abrogé</p> <p>Maintien de l'article actuel</p>	

	surveillance et l'infrastructure des marchés publics situés dans la région de montagne.		
Art. 51 Transfert de tâches publiques	<p>1 Le Conseil fédéral peut confier à des organisations privées les tâches suivantes:</p> <p>a. l'allègement ponctuel du marché en cas d'excédents saisonniers ou d'autres excédents temporaires sur le marché de la viande;</p> <p>b. la surveillance des marchés publics et des abattoirs;</p> <p>c. la classification des animaux sur pied ou abattus, selon leur qualité.</p> <p>2 Les organisations privées sont rétribuées pour ces tâches.</p> <p>3 Le Conseil fédéral désigne un service chargé de vérifier si les organisations privées exécutent leur travail de manière rationnelle.</p>	<p>Abrogé Maintien de l'article actuel</p>	
Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton	La Confédération peut prendre des mesures pour la mise en valeur de la laine de mouton. Elle peut octroyer des contributions à la mise en valeur dans le pays.	<p>Abrogé Maintien de l'article actuel</p>	
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs suisses	La Confédération peut allouer des contributions destinées à financer des mesures de mise en valeur de la production d'œufs suisses.	<p>Abrogé Maintien de l'article actuel</p>	
Art. 54 Contributions à des cultures particulières	<p>1 La Confédération peut allouer des contributions à des cultures particulières afin:</p> <p>a. d'assurer la capacité de production et le fonctionnement de certaines</p>	<p>Abrogé Maintien de l'article actuel</p>	

	<p>chaînes de transformation en vue d'un approvisionnement approprié de la population;</p> <p>b. d'assurer un approvisionnement approprié en fourrages pour animaux de rente.</p> <p>2 Le Conseil fédéral désigne les cultures et fixe le montant des contributions.</p> <p>3 Les contributions peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontrière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>		
<p>Art. 58 Fruits</p> <p>Art. 58, al. 2, et 62</p>	<p>1 La Confédération peut prendre des mesures destinées à la mise en valeur des fruits à noyau ou à pépins, des baies, des produits à base de fruits et du raisin. Elle peut soutenir la mise en valeur par l'octroi de contributions.</p> <p>2 Elle peut octroyer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché. Les contributions sont versées jusqu'à la fin de l'année 2017 au plus tard.</p>	<p>Abrogé</p> <p>2 Elle peut octroyer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.</p> <p>Les contributions sont versées jusqu'à la fin de l'année 2017 au plus tard.</p>	<p>Il faut maintenir le système actuel à l'art. 58. Sans soutien, il y aurait un risque de recul encore plus fort dans le secteur des fruits à cidre. La CVA demande le maintien de l'article actuel sans limitation dans le temps.</p>
<p>Art. 62 Assortiment des cépages</p>	<p>1 L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.</p> <p>2 Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.</p>	<p>Abrogé</p> <p>Maintien de l'article actuel</p>	<p>L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur la viticulture. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. La CVA pense qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il n'est pas possible de renoncer.</p>

<p>Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin</p>	<p>1 Les vins sont classés de la manière suivante: a. vins d'appellation d'origine contrôlée; b. vins de pays; c. vins de table. 2 Le Conseil fédéral établit la liste des critères à prendre en compte pour les vins d'appellation d'origine contrôlée et les vins de pays. Il peut fixer des teneurs minimales naturelles en sucre ainsi que des rendements maximaux par unité de surface en tenant compte des conditions de production spécifiques aux diverses régions. 3 Les cantons fixent au surplus pour chaque critère les exigences pour leurs vins d'appellation d'origine contrôlée et pour les vins de pays produits sur leur territoire sous une dénomination traditionnelle propre. 4 Le Conseil fédéral fixe les exigences pour les vins de pays commercialisés sans dénomination traditionnelle et les vins de table. Il peut définir les termes viticoles spécifiques, en particulier pour les mentions traditionnelles, et régler leur utilisation. 5 Il édicte des dispositions sur le déclassement des vins qui ne satisfont pas aux exigences minimales. 6 Les art. 16, al. 6, 6bis et 7, et 16b s'appliquent par analogie aux dénominations de vins d'appellation d'origine contrôlée et aux autres vins</p>	<p>1. La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. 2 Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. 3 Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation</p>	<p>La CVA refuse la modification de l'article 63. Elle demande que l'OFAG précise préalablement ses intentions sur des aspects vitaux de la mise en œuvre des AOP, tels que la question du déclassement qualitatif et commercial des vins AOP et des vins IGP.</p> <p>Si d'un point de vue philosophique, la CVA et l'Interprofession de la vigne et du vin du Valais (IVV) se positionnent favorablement à une révision de la segmentation des vins au niveau fédéral, elles s'opposent à la modification de l'Art. 63 de la LAgr telle que proposée. Dans le contexte de la mise en consultation de PA22+, elles n'ont pas pu obtenir de garantie sur les critères envisagés pour les futures AOP.</p> <p>De trop nombreux éléments restent obscurs pour une révision dans le cadre de PA22+. Le Valais demande, dans le cadre d'une révision future, que l'ensemble des critères AOC de sa législation actuelle soit repris à l'identique dans le futur système AOP, notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - s'agissant des cépages autorisés pour une AOP, le Valais veut conserver sa pratique actuelle et pouvoir vinifier en AOP ses cépages autochtones, traditionnels et autres ainsi que définis dans l'Ordonnance cantonale sur la vigne et le vin (OVV) à l'article 32 et 33. Cela englobe également les cépages « améliorateurs » dont la plantation fut cofinancée par la Confédération à hauteur de 1.25 mio. CHF dans les années 2000-2002 ainsi que les cépages qui répondent au plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires tels que par exemple le Divico. - Dans l'AOP comme dans notre AOC actuelle, nous demandons que l'assemblage de cépages reste à 15%, avec tous les cépages, dès leur homologation. - Est-ce que la position décidée par le groupe de travail AOP/IGP concernant la possibilité de mettre en bouteille hors de la zone géographique délimitée serait retenue ? D'un point de vue pratique et commercial, imposer une mise en bouteille dans la zone géographique n'est pas possible en Valais. - Pour les dénominations, nous demandons une mise en pratique compatible avec notre fonctionnement actuel au niveau des dénominations traditionnelles, de commune, région ou nom local (art 70. OVV), des dénominations géographiques complémentaires (art 63 OVV) et des appellations de fantaisie. <p><u>Prise de position quant aux propositions faites dans le rapport de consultation</u> L'OFAG propose une mise en application de deux ans et considère tenir compte des attentes de la branche quant à la nécessité de disposer de suffisamment de temps pour s'adapter.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Au vu des questions en suspens listées ci-dessus, un délai de mise en application de deux ans est proprement inadéquat, irréaliste et irréalisable. Nous demandons au minimum 4 ans pour la mise en œuvre auxquels doit s'ajouter un délai transitoire de 6 ans minimum.
--	---	---	--

	avec indication géographique.		<p>« Un soutien d'environ 1 million de francs par année est prévu pour accompagner la mise en œuvre du nouveau classement des vins durant la période de transition définie. Il est prévu d'apporter aux cantons un soutien financier pour aider les groupements de producteurs à rédiger les cahiers des charges durant la période de transition. Un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques est également envisagé. Globalement, les montants prévus devraient atteindre environ un million de francs par année. ».</p> <ul style="list-style-type: none"> • Un million à répartir chaque année entre la mise en application de la loi et la promotion des ventes de vin est insuffisant quand on prend en compte, d'une part, les défis de la branche et, d'autre part, l'objectif général de la révision. En effet, dans le rapport l'OFAG rappelle que le but du passage de l'AOC à l'AOP est entre autres de la rendre plus attrayante et perceptible par le consommateur. Or dans le rapport de l'OFAG sur la promotion des ventes de produits agricoles du 6 février 2018 en page 17, il est mentionné que « les labels AOP/IGP n'ont malheureusement pas encore atteint le degré de notoriété souhaité. Bien que certains produits soient très appréciés, le système AOP/IGP et sa valeur ajoutée ne sont pas connus. ». Fort de ce constat général, il paraît indispensable que les moyens investis dans le cadre des AOP/IGP vinicoles soient revus à la hausse pour espérer atteindre le consommateur. Le Valais demande au minimum que le montant soit doublé, à savoir 2 millions par année et ce, durant les 4 ans de la période de transition.
<p>Art. 64 Contrôles</p> <p>Art. 64 al. 1 et 3</p>	<p>1 Pour protéger les dénominations et les désignations, le Conseil fédéral édicte des dispositions sur le contrôle de la vendange et le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires. Pour autant que la protection des dénominations et des désignations ne soit pas compromise, le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations et des simplifications. Il coordonne les contrôles.</p>	<p>1 Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires.</p> <p>3 Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables</p>	<p>La CVA refuse la modification de l'article 64.</p> <p>Voir commentaires à l'article 63.</p>

	<p>2 Le Conseil fédéral peut prévoir la création d'une banque de données centrale pour faciliter la collaboration des organes de contrôle. Il définit, le cas échéant, les exigences applicables au contenu et à l'exploitation de la banque de données ainsi qu'à la qualité des données, et il fixe les conditions régissant l'accès à la banque de données et l'utilisation des données.</p> <p>3 L'exécution du contrôle de la vendange incombe aux cantons. La Confédération peut leur allouer une contribution forfaitaire aux frais dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.</p> <p>4 L'exécution du contrôle du commerce des vins est confiée à un organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.</p>	<p>du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.</p>	
<p>Art. 70a Conditions</p> <p><i>al. 1 let.. c et i</i></p>	<p>1 Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes:</p> <p>a. l'exploitation bénéficiaire est une exploitation paysanne cultivant le sol;</p> <p>b. les prestations écologiques requises sont fournies;</p> <p>c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole;</p> <p>d. les surfaces ne sont pas des terrains définitivement classés en zone à bâtir au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après</p>	<p>1 Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes:</p> <p>c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;</p>	<p>Al. 1 :</p> <p>c. La CVA est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p>

<p>AI. 2</p>	<p>l'entrée en vigueur de la présente disposition; e. une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard est atteinte dans l'entreprise exploitée; f. une part minimale des travaux est accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation; g. l'exploitant n'a pas dépassé une certaine limite d'âge; h. l'exploitant dispose d'une formation agricole.</p> <p>2 Sont requises les prestations écologiques suivantes:</p> <p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce; b. un bilan de fumure équilibré; c. une part équitable de surfaces de promotion de la biodiversité; d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage; e. un assolement régulier; f. une protection appropriée du sol; g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires.</p>	<p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p>2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p> <p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce; b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants un bilan de fumure équilibré ; c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;</p>	<p>h. (exigence formation) Vu la complexité de plus en plus grande du métier, le CFC devient une exigence minimale. Il faut cependant maintenir l'exception actuelle pour les petites exploitations en régions de montagne. Faute de quoi, l'agriculture en montagne va se réduire et l'accroissement de la surface forestière va s'accélérer.</p> <p>La CVA demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais des exceptions doivent être possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation fédérale de formation professionnelle pourrait suffire mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.) <p>i. La CVA refuse la lettre i (couverture sociale du conjoint). Les pouvoirs publics n'ont pas à s'ingérer dans la vie des couples.</p> <p>AI. 2 :</p> <p>b. Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. La CVA rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p> <p>c. L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.</p>
--------------	---	--	--

<p><i>Al. 3 let. a, c, e, f et g</i></p>	<p>3 Le Conseil fédéral: a. fixe les exigences concrètes concernant les prestations écologiques requises; b. fixe les valeurs et les exigences visées à l'al. 1, let. a et e à h; c. peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard; d. peut fixer des exceptions à la let. c et à l'al. 1, let. h; e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage; f. fixe la surface par exploitation au-delà de laquelle les contributions sont échelonnées ou réduites.</p> <p>4 Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. 5 Il détermine les surfaces donnant droit à des contributions</p>	<p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage; e. un assolement régulier; f. une protection appropriée du sol; g. une protection des végétaux ciblée respectueuse de l'environnement; h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes; i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral: a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agronomiques et écologiques; c. abrogée (maintien lettre c) peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard; e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée;</p>	<p>g. La CVA refuse l'intégration des CER dans les PER. Protection des végétaux – application dans l'OPD : La CVA refuse l'intégration des programmes sur l'efficacité des ressources dans les PER, soit les pulvérisateurs avec application précise ou avec bacs de nettoyage ou la réduction de produits phytosanitaires ne peuvent en aucun cas être transférés dans les PER. Ceux-ci sont extrêmement exigeants et ne peuvent être appliqués dans toutes les régions, toutes les variétés ou cépages, etc. En arboriculture par exemple, cette exigence impliquerait que la grande majorité des exploitations avec de l'arboriculture n'aurait plus droits à des paiements directs.</p> <p>h. La CVA refuse le concept d'agriculture géospécifiée. Il entraînera un surcroît de travail administratif. Par ailleurs, les PER permettent déjà la mise en œuvre de mesures géospécifiées, à l'exemple de l'art. 47 LEaux. Par ailleurs, dans l'application des PER, la géospécification fait courir à certaines exploitations le risque de subir des désavantages liés au site.</p> <p>Al 3: a. L'expression « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulée de manière par trop unilatérale. La CVA rejette cette formulation.</p> <p>c. La CVA demande le maintien de la limite par UMOS, et refuse la limite par exploitation. L'OFAG explique que seules 100 exploitations seront concernées par la limite de CHF. 250'000.- Mais lors des débats au Parlement, le montant sera réduit à CHF. 150'000.- et le cercle des exploitations concernées passera à 1000 exploitations. De plus, ce chiffre de CHF 250'000.- ou 150'000.- sera repris systématiquement dans la presse qui l'utilisera pour quantifier le soutien dont dispose chaque exploitation agricole suisse. La CVA est pour le maintien d'une limitation à l'UMOS. Ce système a fait ses preuves, il est équitable et ne fait pas l'objet de critiques.</p>
--	---	--	--

		<p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.</p>	<p>f. Supprimer la lettre f actuelle. Les prestations demandées pour bénéficier des paiements directs ne sont pas réduites lorsque les surfaces augmentent. La réduction des paiements directs lorsque la surface exploitée dépasse une certaine limite n'est pas justifiée. La limite par UMOS suffit pour garantir l'acceptation sociétale des paiements directs.</p>
<p>Art. 71 Contributions au paysage cultivé</p> <p><i>al. 1, let. a et c</i></p>	<p>1 Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</p> <p>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</p> <p>c. en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente;</p> <p>d. une contribution par pâquier normal, versée à l'exploitation à l'année pour les animaux estivés, visant à encourager celle-ci à placer ses animaux dans une exploitation d'estivage;</p> <p>e. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, par unité de gros bétail estivée ou par charge usuelle, visant à encourager</p>	<p>a Abrogé Maintien let. a</p> <p>1 Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</p> <p>...</p> <p>c Abrogé Maintien lettre c</p> <p>c. en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente</p>	<p>La CVA ne voit aucune plus-value dans les modifications proposées. Elle requiert le statu quo.</p> <p>Maintien de la lettre a</p> <p>a. « Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones; » est à maintenir car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p> <p>Maintien de la let. c</p> <p>c. La CVA refuse la fusion des contributions concernant les pentes qui prêterite des exploitations confrontées à des conditions de production particulièrement difficiles et qui contribuent de manière essentielle au maintien d'un paysage ouvert.</p>

	<p>ger l'exploitation et l'entretien des surfaces d'estivage.</p> <p>2 Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage.</p>		
<p>Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement</p>	<p>1 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution de base par hectare, visant à maintenir la capacité de production;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</p> <p>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale en bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. Il peut prévoir qu'aucune charge minimale en bétail ne doit être atteinte pour les</p>	<p>1 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée.</p> <p>Ces contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare, visant à maintenir la capacité de production;</p> <p>b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes</p>	<p>La CVA refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse. - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces, au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures. - finalement, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La CVA requiert le maintien de l'article 72 dans sa formulation actuelle.</p>

	<p>prairies artificielles et les surfaces de promotion de la biodiversité, et peut fixer une contribution de base moins élevée pour les surfaces de promotion de la biodiversité.</p> <p>3 Des contributions à la sécurité de l’approvisionnement peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l’art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<p>et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</p> <p>c. une contribution par hectare à la difficulté d’exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale en bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. Il peut prévoir qu’aucune charge minimale en bétail ne doit être atteinte pour les prairies artificielles et les surfaces de promotion de la biodiversité, et peut fixer une contribution de base moins élevée pour les surfaces de promotion de la biodiversité.</p> <p>2 Des contributions à la sécurité de l’approvisionnement selon l’al. 1, let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l’art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	
<p>Art. 73 Contributions à la biodiversité</p>	<p>1 Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces contributions comprennent:</p>	<p>1 Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d’encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent:</p>	<p>La CVA s’oppose aux changements proposés et demande le maintien du système actuel (SPB qualité I et II ainsi que mise en réseau).</p>

	<p>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type de surface de promotion de la biodiversité et le niveau de qualité de la surface, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau.</p> <p>2 Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>3 La Confédération prend en charge 90 %, au plus, des contributions destinées à la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau.</p> <p>2 Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>3. Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité. La Confédération prend en charge 90 %, au plus,</p>	<p>Maintien du système actuel :</p> <p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'« exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité » est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p>
--	--	---	--

		des contributions destinées à la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.	
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	<p>1 Des contributions à la qualité du paysage sont octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</p> <p>2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>a. les cantons ou d'autres responsables de projets régionaux ont fixé des objectifs et défini des mesures visant à la réalisation de ces objectifs;</p> <p>b. les cantons ont conclu avec les exploitants des conventions d'exploitation en accord avec ces mesures;</p> <p>c. les objectifs et les mesures satisfont aux conditions d'un développement territorial durable.</p> <p>3 La part de la Confédération s'élève à 90 %, au plus, des contributions accordées par le canton. Pour les prestations définies dans les conventions d'exploitation, les cantons utilisent les moyens financiers selon une clé de répartition spécifique au projet.</p>	<p>Abrogé Maintien de l'art. 74</p> <p>1 Des contributions à la qualité du paysage sont octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</p> <p>2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>a. les cantons ou d'autres responsables de projets régionaux ont fixé des objectifs et défini des mesures visant à la réalisation de ces objectifs;</p> <p>b. les cantons ont conclu avec les exploitants des conventions d'exploitation en accord avec ces mesures;</p> <p>c. les objectifs et les mesures satisfont aux conditions d'un développement territorial durable.</p> <p>3 La part de la Confédération s'élève à 90 %, au plus, des contributions accordées par le canton. Pour les prestations définies dans les conventions d'exploitation, les cantons utilisent les moyens financiers selon une clé de répartition spécifique au projet.</p>	<p>Maintien du système actuel :</p> <p>La CVA s'oppose aux changements proposés et demande le maintien des contributions à la qualité du paysage.</p>

<p>Art. 75 Contributions au système de production <i>al. 1, let. b et d</i></p>	<p>1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent: a. une contribution par hectare, échelonnée selon le type d'utilisation, pour les modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation; b. une contribution par hectare, échelonnée selon le type d'utilisation, pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation; c. une contribution par unité de gros bétail, échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour des modes de production particulièrement respectueux des animaux.</p> <p>2 Le Conseil fédéral fixe les modes de production à encourager.</p>	<p>1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent: ... b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole; d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé</p>	<p>b. fixer une contribution selon l'effet obtenu nous semble très ambitieux voire impossible. La contribution est payée chaque année. L'effet obtenu ne peut pas être mesuré chaque année. Souvent l'effet n'apparaît qu'après plusieurs années.</p> <p>En revanche, la CVA souhaite que le bio parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs. L'article 75, alinéa 1, lettre b permet d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait modifier l'article 75 en conséquence. En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faitières suisses y relatives, tout comme pour les PER. Ces requêtes ont déjà été déposées par VITISWISS.</p>
<p>Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources</p>	<p>1 Des contributions à l'utilisation efficiente des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et de promouvoir l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>2 Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à introduire des techniques ou des processus d'exploitation permettant de préserver les ressources. Elles sont limitées dans le temps.</p>	<p>Abrogé Maintien de l'art. 76 1 Des contributions à l'utilisation efficiente des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et de promouvoir l'utilisation efficiente des moyens de production. 2 Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à introduire des techniques ou des processus d'ex-</p>	<p>La CVA refuse l'intégration des CER dans les PER.</p> <p>La CVA refuse l'intégration des programmes sur l'efficacité des ressources dans les PER, soit les pulvérisateurs avec application précise ou avec bacs de nettoyage ou la réduction de produits phytosanitaires ne peuvent en aucun cas être transférés dans les PER. Ceux-ci sont extrêmement exigeants et ne peuvent être appliqués dans toutes les régions, toutes les variétés ou cépages, etc. En arboriculture par exemple, cette exigence impliquerait que la grande majorité des exploitations avec de l'arboriculture n'aurait plus droits à des paiements directs.</p>

	<p>3 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées aux conditions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. l'efficacité de la mesure est prouvée; b. la mesure est poursuivie au-delà de la période d'encouragement; c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agricoles. 	<p>exploitation permettant de préserver les ressources. Elles sont limitées dans le temps.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées aux conditions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. l'efficacité de la mesure est prouvée; b. la mesure est poursuivie au-delà de la période d'encouragement; c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agricoles. 	
<p><i>Nouveau:</i> Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée</p>		<p>1 Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. <p>2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il</p>	<p>La CVA refuse le nouveau type de contribution pour une agriculture géospécifiée. Elle demande le maintien des contributions pour la mise en réseau et celles pour la qualité du paysage.</p>

		<p>existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>3-Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	
Art. 87 Principe	<p>1 La Confédération octroie des contributions et des crédits d'investissement afin:</p> <p>a. d'améliorer les bases d'exploitation de sorte à diminuer les frais de production;</p> <p>b. d'améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural, notamment dans la région de montagne;</p> <p>c. de protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;</p> <p>d. de contribuer à la réalisation d'objectifs relevant de la protection de l'environnement, de la protection des animaux et de l'aménagement du territoire;</p> <p>e. de promouvoir la remise de petits cours d'eau à un état proche des conditions naturelles.</p>	<p>1 La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de:</p> <p>a. renforcer la compétitivité des exploitations,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et développer la capacité de production de l'agriculture,</p> <p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux;</p> <p>e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne;</p> <p>f. protéger les terres agricoles ainsi que les installations et bâtiments ruraux, contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels ;</p> <p>g. renforcer l'espace rural et préserver les terres agricoles.</p>	<p>La CVA demande de garder plusieurs buts mentionnés dans l'actuelle LAgr et que l'OFAG souhaite supprimer.</p> <p>c. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée.</p> <p>e. La CVA demande le maintien de toutes les dispositions contenues dans la lettre b actuelle. L'amélioration de la qualité de vie doit donner droit aux crédits d'investissements et les régions de montagne doivent être clairement soutenues en la matière.</p> <p>f. La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>g. La protection des terres cultivées n'apparaît plus. La CVA propose de renforcer la let. g en y mentionnant clairement la préservation des terres agricoles.</p>
Art. 87a Mesures soutenues (NOUVEAU)		<p>1 La Confédération soutient:</p> <p>a. les améliorations foncières et les améliorations foncières intégrales;</p> <p>b. les infrastructures de transports agricoles;</p>	<p>La CVA demande de garder plusieurs buts mentionnés dans l'actuelle LAgr et que l'OFAG souhaite supprimer.</p> <p>a. Les améliorations foncières intégrales doivent être mentionnées.</p>

		<p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural;</p> <p>e. les projets de développement régional;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux;</p> <p>g. les constructions et installations agricoles, notamment le capital-plant;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement;</p> <p>i. les mesures visant à encourager la collaboration inter-exploitations;</p> <p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales;</p> <p>m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture;</p>	<p>g. Le capital-plant doit être mentionné. Les plantes pérennes sont les installations de production des arboriculteurs et viticulteurs.</p> <p>l. La CVA ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p>
--	--	---	--

		<p>n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au stockage de carbone dans le sol.</p> <p>o. le maintien et la préservation des infrastructures existantes par le biais d'une remise en état périodique.</p> <p>2 Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	<p>n. La PA 22+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique via une meilleure capacité de rétention. L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Il faut toutefois pour cela qu'elle dispose des moyens nécessaires. La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p> <p>o. La CVA requiert l'ajout d'une lettre o pour que la Confédération soutienne la rénovation des infrastructures existantes. Cette mesure est prévue aujourd'hui à l'article 95, al. 4 LAgr que l'OFAG prévoit de supprimer.</p>
<p>Art. 89 Conditions régissant les mesures individuelles</p> <p>titre, al. 1, let. b, g et h, et 3</p>	<p>1 Les mesures prises au sein d'une exploitation bénéficient d'un soutien aux conditions suivantes:</p> <p>a. l'exploitation est viable à long terme, éventuellement à la faveur d'une source de revenu non agricole, et elle exige pour sa gestion une charge de travail appropriée, mais au moins une unité de main-d'œuvre standard;</p> <p>b. l'exploitation est gérée rationnellement;</p> <p>c. après l'investissement, l'exploitation peut prouver qu'elle fournit les prestations écologiques requises en vertu de l'art. 70a, al. 2;</p> <p>d. il est établi, compte tenu des perspectives d'évolution économique, que l'investissement prévu peut être financé et que la charge en résultant est supportable;</p> <p>e. le requérant engage des fonds propres et des</p>	<p>1 Les mesures individuelles bénéficient d'un soutien lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>...</p> <p>b. le requérant gère son exploitation de manière économique-ment viable rationnellement;</p>	<p>La CVA refuse la méthode du flux de trésorerie.</p> <p>La méthode du « flux de trésorerie » préconisée dans le rapport paraît problématique. Il est en effet difficile d'estimer avec certitude le flux de trésorerie après l'investissement (qui influe justement sur le cash-flow) et il serait également erroné de ne se baser que sur des chiffres du passé. La CVA s'oppose à cette nouvelle formulation et demande le maintien de la lettre b actuelle.</p>

	<p>crédits dans une mesure supportable pour lui; f. le requérant dispose d'une formation appropriée.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut fixer une charge de travail moins élevée que celle exigée à l'al. 1, let. a:</p> <p>a. pour assurer l'exploitation du sol ou une occupation suffisante du territoire; b. pour la mise en œuvre de mesures visant à diversifier les activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.</p>	<p>g. le propriétaire gère lui-même son exploitation ou la gèrera après l'investissement;</p> <p>h. le fermier fait valoir un droit de superficie pour des mesures de construction et fait annoter le contrat de bail à ferme au registre foncier, conformément à l'art. 290 du code des obligations, pour la durée du crédit d'investissement.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations à l'al. 1, let. g.</p>	
<p>Art. 95 Améliorations foncières</p>	<p>1 La Confédération alloue, pour des améliorations foncières, des contributions jusqu'à concurrence de 40 % du coût. Sont aussi considérées comme coût les dépenses occasionnées par les mesures exigées en vertu d'autres lois fédérales et directement liées à l'ouvrage subventionné.</p> <p>2 Dans la région de montagne, la contribution peut atteindre au plus 50 % du coût, lorsque l'amélioration foncière:</p> <p>a. ne peut être financée autrement; ou b. est un ouvrage collectif de grande ampleur.</p> <p>3 La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires jusqu'à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées</p>	<p><i>Abrogé</i></p>	<p>Remarque de la CVA : l'OFAG ne reprend pas l'article 95, alinéa 4 (remise en état périodique d'améliorations foncières). Il faut compléter l'article 87a nouveau (voir ci-dessus).</p>

	<p>à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si un soutien équitable du canton, des communes et de fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>4 La Confédération peut octroyer des contributions forfaitaires pour la remise en état périodique d'améliorations foncières.</p>		
<p>Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles</p>	<p>1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes leur exploitation ou qui la gèreront eux-mêmes après l'investissement reçoivent des crédits d'investissement:</p> <p>a. à titre d'aide initiale unique destinée aux jeunes agriculteurs;</p> <p>b. pour la construction, la transformation ou la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation;</p> <p>c. pour des mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et les branches connexes, afin qu'ils puissent obtenir de nouvelles sources de revenu;</p> <p>d. pour les mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des plantes pérennes.</p> <p>2 Les fermiers reçoivent des crédits d'investissement:</p> <p>a. à titre d'aide initiale unique destinée aux jeunes agriculteurs;</p> <p>b. pour acquérir l'exploitation agricole d'un tiers;</p>	<p>La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, e k, <u>m et o</u>.</p>	<p>La let. m a été placée dans l'art. 87a. Les bâtiments d'habitation doivent être particulièrement soutenus dans la région de montagne.</p> <p>En outre, la CVA requiert à l'art 87a une nouvelle lettre o (remise en état périodique).</p>

	<p>c. pour la construction, la transformation ou la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation, s'ils ont un droit de superficie, ou si le contrat de bail à ferme est annoté au registre foncier, conformément à l'art. 290 du code des obligations, pour la durée du crédit d'investissement et que le propriétaire engage l'objet du bail pour garantir le crédit;</p> <p>d. pour des mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et les branches connexes, afin qu'ils puissent obtenir de nouvelles sources de revenu, pour autant que les conditions visées à la let. c soient remplies;</p> <p>e. pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des plantes pérennes, pour autant que les conditions de la let. c soient remplies.</p> <p>3 Les crédits d'investissement sont octroyés à forfait.</p> <p>4 Outre les crédits d'investissement, des aides financières peuvent être allouées pour les maisons d'habitation en vertu de la loi fédérale du 4 octobre 1974 encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements et de la loi fédérale du 20 mars 1970 concernant</p>		
--	--	--	--

	<p>l'amélioration du logement dans les régions de montagne.</p> <p>5 Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges et prévoir des dérogations à l'exigence selon laquelle les bénéficiaires doivent exploiter eux-mêmes l'entreprise agricole, ainsi qu'à l'octroi forfaitaire des crédits d'investissement.</p>		
Art. 140 Sélection végétale	<p>1 La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles:</p> <p>a. de haute valeur écologique;</p> <p>b. de haute valeur qualitative;</p> <p>c. adaptées aux conditions régionales.</p> <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <p>a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés;</p> <p>b. les essais de mise en culture;</p> <p>c....</p> <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux:</p> <p>a. de haute valeur écologique;</p> <p>b. de haute valeur qualitative;</p> <p>c. adaptées aux conditions régionales.</p> <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <p>a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés;</p> <p>b. les essais de mise en culture;</p> <p>c. les essais variétaux.</p> <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>La CVA demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
Art. 155 Prestations de la Confédération	<p>En règle générale, la Confédération assume 50 % des frais reconnus qu'entraînent pour les cantons les mesures de lutte ordonnées en vertu de</p>	<p>En règle générale, la Confédération assume 50 % des frais reconnus qu'entraînent pour les cantons les mesures de lutte ordonnées en vertu de</p>	<p>La CVA demande que le cofinancement fédéral s'applique aussi aux mesures prises par les cantons en vertu du nouvel article 153a.</p>

	l'art. 153; dans des situations extraordinaires, elle peut assumer jusqu'à 75 % de ces frais.	l'art. 153 et 153a; dans des situations extraordinaires, elle peut assumer jusqu'à 75 % de ces frais.	
Art. 170 Réduction et refus de contributions <i>al. 2bis</i>	<p>1 Les contributions peuvent être réduites ou refusées si le requérant viole la présente loi, ses dispositions d'exécution ou les décisions qui en découlent.</p> <p>2 Les contributions sont réduites ou refusées au moins pour les années où le requérant a violé les dispositions.</p> <p>2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs.</p> <p>3 Le Conseil fédéral règle les réductions applicables en cas de violation de dispositions relatives aux paiements directs et à la production végétale.</p>	<p>2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.</p>	La réduction ou le refus de <u>tous</u> les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.
Art. 172 Délits et crime <i>Art. 172, al. 1</i>	1 Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont	1 Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation	Vu son refus des modifications des articles 63 et 64, la CVA requiert le maintien de l'article 172 actuel.

	<p>également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63.</p> <p>2 Celui qui agit par métier est poursuivi d'office. La peine est une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou une peine pécuniaire. En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.</p>	<p>d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.</p> <p>1 Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63.</p> <p>2 Celui qui agit par métier est poursuivi d'office. La peine est une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou une peine pécuniaire. En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.</p>	
<p>Art. 173 Contraventions Art. 173, al. 1, let. f</p>	<p>Art. 173 Contraventions</p> <p>1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</p> <p>a. enfreint les dispositions relatives à l'identité visuelle commune ou usurpe ladite identité, que la Confédération fixe en vertu de l'art. 12, al. 3;</p> <p>a bis. enfreint les dispositions en matière de dé-</p>	<p>1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</p>	<p>Vu son refus des modifications des articles 63 et 64, la CVA requiert le maintien de l'article 173, al. 1 let. f actuel.</p>

	<p>signation des produits reconnues ou édictées en vertu des art. 14, al. 1, let. a à c, e et f, et 15; a ter. enfreint les dispositions sur l'utilisation des signes officiels édictées en vertu de l'art. 14, al. 4; b. enfreint les dispositions concernant la déclaration de produits issus de modes de production interdits en Suisse qui sont édictées en vertu de l'art. 18, al. 1; c. refuse de donner des renseignements ou donne des indications fausses ou incomplètes lors des relevés prévus aux art. 27 et 185; c bis. ne se conforme pas aux exigences visées à l'art. 27a, al. 1, ou ne se soumet pas au régime d'autorisation institué en vertu de l'art. 27a, al. 2, ou aux mesures ordonnées; d. donne des indications fausses ou fallacieuses lors d'une procédure d'octroi de contributions ou de contingents; e. produit ou commercialise du lait ou des produits laitiers en violation de dispositions ou de décisions de la Confédération découlant de la présente loi; f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin; ...</p>	<p>f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	
--	---	--	--

<p>Art. 182 Répression des fraudes</p>	<p>1 Le Conseil fédéral coordonne l'exécution de la loi du 9 octobre 1992 sur les denrées alimentaires, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes et de la présente loi; il peut exiger des renseignements auprès de l'Administration fédérale des contributions. 2 Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production.</p>	<p>2 Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production.</p>	<p>L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i>, la reconnaissance mutuelle des AOP/IGP avec l'UE ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable. Les chimistes cantonaux ont en effet généralement assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.</p>
<p>Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation</p> <p><i>al. 3bis</i></p>	<p>Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation 1 Afin de disposer des éléments indispensables à l'exécution de la loi et au contrôle de son efficacité, la Confédération relève et enregistre des données relatives au secteur et aux exploitations, dans les buts suivants: a. la mise en œuvre des mesures de politique agricole; b. l'appréciation de la situation économique de l'agriculture; c. l'observation du marché; d. la contribution à l'appréciation des incidences de l'activité agricole sur les ressources naturelles et sur l'entretien du paysage rural.</p>		

	<p>1bis Elle effectue un suivi de la situation économique, écologique et sociale de l'agriculture et des prestations d'intérêt public fournies par l'agriculture.</p> <p>1ter Elle évalue l'efficacité des mesures prises en vertu de la présente loi.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut prendre les dispositions nécessaires à l'harmonisation du relevé et de l'enregistrement des données, ainsi qu'à l'uniformisation de la statistique agricole.</p> <p>3 Il peut charger des services fédéraux, les cantons ou d'autres services d'effectuer les relevés et de tenir les registres. Il peut verser des indemnités à cet effet.</p> <p>4 L'organe fédéral compétent peut traiter les données relevées à des fins statistiques.</p>	<p>3bis Le Conseil fédéral peut obliger inciter les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d. Ils sont informés de l'identité de l'utilisateur des données fournies.</p>	<p>La CVA s'oppose à l'obligation de fournir les données des entreprises agricoles.</p> <p>Il est hors de question que la Confédération puisse contraindre les exploitants à fournir des données privées. La Confédération peut inciter, mais en aucun cas obliger.</p>
<p><i>Nouveau</i> Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du ...</p>		<p>1 Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du....</p> <p>2 Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63,</p>	<p>La CVA requiert la suppression de tout l'article vu les prises de position ci-devant.</p> <p>La CVA s'oppose à la fusion des contributions pour la biodiversité avec les contributions pour la qualité du paysage et refuse l'article 76a.</p> <p>La CVA refuse les modifications aux articles 63 et 64.</p>

		<p>dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>3 Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p> <p>4 L'art. 166, al. 1, de l'ancien droit s'applique aux procédures en cours contre une décision des commissions de recours des organismes de certification au moment de l'entrée en vigueur de la modification du....</p>	
--	--	--	--

Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025

Arti- kel Ar- ticle Arti- colo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	<p>Pour les années 2022 à 2025, les montants maximaux autorisés sont les suivants :</p> <p>a. mesures destinées à promouvoir les bases de production 536 millions de francs ;</p> <p>b. mesures destinées à promouvoir la production et les ventes 2 127 millions de francs ;</p> <p>c. paiements directs 11 252 millions de francs.</p>	<p>En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et des contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être diminués. Les moyens financiers ne doivent en aucun cas être diminués, même si le renchérissement est inférieur au 0.8 point décrit dans le rapport.</p>

2. Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, al. 2, 4 et 7	<p>2 Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p> <p>4 Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue plus ne doit pas dépasser deux unités et demie unités de gros bétail-fumure.</p> <p>7 <i>Abrogé</i></p>	<p>AI. 2 L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique.</p> <p>Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il est notamment prévu d'incinérer du fumier de cheval transformé en pellets. Dans le canton d'Argovie, il a été observé dans le cadre d'un projet-pilote correspondant que précisément l'incinération dudit fumier de cheval transformé en pellets ne permet pas de respecter les valeurs-limites de l'Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) !</p> <p>AI. 4 : La CVA approuve la réduction des unités de gros bétail-fumure par hectare.</p> <p>AI. 7 : La suppression du rayon d'exploitation usuel est saluée.</p>

6 Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le service civil		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 2, let. c	Abrogé <u>Con-</u> <u>server</u>	Des affectations de service civil pour l'amélioration structurelle dans des exploitations agricoles ayant reçu des aides à l'investissement à cet effet gardent tout leur sens.

6 Loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties

Loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties		
Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article	Proposition	Justification / Remarques
Articolo	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts		
Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article	Proposition	Justification / Remarques
Articolo	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)			
Artikel Article Arti- colo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
La CVA refuse la modification de la LBFA.			
	Derzeitiger Text Texte actuel Testo attuale		
Art. 27, al. 1 et 4	<p>1 Lorsque la continuation du bail peut raisonnablement être imposée au défendeur, le juge prolonge le bail.</p> <p>2 Si la résiliation est le fait du bailleur, celui-ci doit établir que la prolongation du bail ne peut raisonnablement lui être imposée, ou que, pour d'autres motifs, elle n'est pas justifiée. La prolongation du bail est notamment intolérable ou injustifiée, lorsque:</p> <p>a. le fermier a gravement négligé ses devoirs légaux ou conventionnels;</p> <p>b. le fermier est insolvable;</p> <p>c. le bailleur lui-même, son conjoint, son partenaire enregistré ou un proche parent ou allié entend exploiter personnellement la chose affermée;</p> <p>d. le maintien de l'entreprise ne se justifie pas;</p> <p>e. l'objet affermé est situé en partie dans une zone à bâtir au sens de l'art. 15 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire pour les immeubles qui ne sont pas compris dans le champ d'application de la LDFR ainsi que pour la partie non agricole des immeubles au sens de l'art. 2, al. 2, LDFR.</p> <p>3 La décision de l'autorité fixant le fermage ne doit jamais faire obstacle à la continuation du bail.</p> <p>4 Le juge prolonge le bail de trois à six ans. Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>1 Le juge prolonge le bail de 3 ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur.</p> <p>4 Abrogé Maintien de l'al. 4 actuel Le juge prolonge le bail de trois à six ans. Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>La CVA préconise le maintien de l'article 27, alinéa 4 actuel.</p> <p>La modification de l'art. 27 LBFA doit être rejetée. L'actuel al. 4 permet au juge de fixer la prolongation du bail entre 3 et 6 ans selon les circonstances du cas d'espèce. Cette liberté d'appréciation doit être maintenue, chaque cas étant différent.</p>

<p>Art. 37 Fer- mage d'une entre- prise agri- cole</p>	<p>Le fermage d'une entreprise agricole comprend: a. un pourcentage approprié de la valeur de rendement au sens de l'art. 10 de la LDFR; b. l'indemnisation de la moyenne des dépenses du bailleur pour les aménagements et les installations (charges du bailleur).</p>	<p>Le fermage d'une entreprise agricole comprend : a. un pourcentage approprié de la valeur de rendement au sens de l'art. 10 de la LDFR pour les bâtiments d'exploitation, les bâtiments alpestres, les terres; b. l'indemnisation de la moyenne des dépenses du bailleur pour les aménagements et les installations concernant les bâtiments d'exploitation, les bâtiments alpestres, les terres agricoles; c. un loyer usuel dans la localité pour les logements.</p>	<p>c. La modification péjore manifestement la situation du fermier.</p>
<p>Art. 38 Fer- mage d'un im- meuble agri- cole</p>	<p>1 Le fermage d'un immeuble agricole comprend: a. un pourcentage approprié de la valeur de rendement au sens de l'art. 6 de la loi fédérale du 12 décembre 1940 sur le désendettement de domaines agricoles; b. l'indemnisation de la moyenne des dépenses du bailleur pour les aménagements et les installations (charges du bailleur); c. un supplément pour les avantages généraux que procure au fermier l'affermage complémentaire. 2 L'autorité cantonale peut, dans le cas d'espèce, accorder des suppléments de 15 % au maximum en raison du rapport de l'immeuble avec l'exploitation elle-même, lorsque l'immeuble: a. permet un meilleur regroupement des terres; b. est bien situé pour l'exploitation de l'entreprise. 3 Aucun supplément au sens des al. 1, let. c, et 2 n'est accordé pour les bâtiments agricoles.</p>	<p>1 Le fermage d'un immeuble agricole comprend : a. un pourcentage approprié de la valeur de rendement au sens de l'art. 10 de la LDFR pour les bâtiments d'exploitation, les bâtiments alpestres et les terres agricoles ; b. l'indemnisation de la moyenne des dépenses du bailleur pour les aménagements et les installations concernant les bâtiments d'exploitation, les bâtiments alpestres et les terres agricoles ; c Abrogé.</p>	<p>La suppression des suppléments liés à l'exploitation va trop loin. Le fermage serait réduit de manière excessive.</p>

		<p>2 Abrogé Maintien de l'al. 2 actuel L'autorité cantonale peut, dans le cas d'espèce, accorder des suppléments de 15 % au maximum en raison du rapport de l'immeuble avec l'exploitation elle-même, lorsque l'immeuble :</p> <p>a. permet un meilleur regroupement des terres ; b. est bien situé pour l'exploitation de l'entreprise.</p> <p>3 Abrogé Maintien de l'al. 3 actuel Aucun supplément au sens de l'al. 2 n'est accordé pour les bâtiments agricoles.</p>	<p>Les suppléments liés à l'exploitation sont tout à fait justifiés et compréhensibles. Un immeuble agricole offre des avantages plus importants à un fermier situé à proximité qu'à un fermier situé plus éloigné. Le fermier peut aussi faire bénéficier le bailleur de cet avantage à travers un fermage plus élevé. Cela permet d'encourager des fermages bon marché, qui présentent aussi des avantages pour le fermier malgré les suppléments y afférents.</p> <p>Vu que, comme à l'heure actuelle, ces suppléments ne doivent pas être appliqués aux bâtiments, il y a lieu de maintenir les alinéas 2 et 3.</p>
Art. 39 Loyers de choses louées et de choses affermées non agricoles	Les dispositions instituant des mesures contre les abus dans le secteur locatif s'appliquent au calcul des loyers de choses louées et de choses affermées non agricoles qui sont liées à un bail à ferme à caractère agricole prédominant.	<p>1 Le fermage des logements, correspond au loyer qui pourrait être en fait obtenu frais accessoires non compris.</p> <p>2 Le calcul des loyers de choses affermées non agricoles est régi par le code des obligations.</p>	Motif : comme déjà exposé à l'art. 37, le logement du fermier doit être pris en compte à sa valeur de rendement agricole dans le calcul du fermage.
Art. 43 Opposition	<p>1 L'autorité cantonale peut former opposition contre le fermage convenu pour un immeuble.</p> <p>2 L'opposition doit être formée dans les trois mois à compter du jour où l'autorité a eu connaissance de la</p>	<p>Abrogé Maintien de l'art. actuel 1 L'autorité cantonale peut</p>	<p><u>Rejeter</u> Motif : en moyenne, les agriculteurs suisses exploitent à peu près la moitié de leur surface d'exploitation en tant que fermiers. C'est</p>

<p>contre le fermage d'un immeuble</p>	<p>conclusion du bail ou de l'adaptation du fermage, mais au plus tard deux ans après l'entrée en jouissance de la chose affermée ou après l'adaptation du fermage.</p>	<p>former opposition contre le fermage convenu pour un immeuble. 2 L'opposition doit être formée dans les trois mois à compter du jour où l'autorité a eu connaissance de la conclusion du bail ou de l'adaptation du fermage, mais au plus tard deux ans après l'entrée en jouissance de la chose affermée ou après l'adaptation du fermage.¹</p>	<p>pourquoi le fermage revêt une grande importance. Une abrogation de l'art. 43 aurait pour conséquence une hausse massive des fermages. Dans les circonstances actuelles (pression sur les prix, forte demande en terrains à ferme), il faut éviter une hausse des fermages.</p> <p>Un contrôle efficace se révèle toutefois nécessaire. C'est pourquoi il faut donner la possibilité aux autorités cantonales de demander une déclaration des fermages.</p>
--	---	--	---

Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR)			
La CVA refuse la modification de la LDFR.			
Artikel Article Articolo	Derzeitiger Text Texte actuel Testo attuale	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1, let. a	1 La présente loi a pour but: a. d'encourager la propriété foncière rurale et en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et d'une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;	1 La présente loi a pour but : a. d'encourager la propriété foncière rurale et en particulier les entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et de maintenir une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;	<u>Rejeter la suppression du terme entreprise familiale</u> Justification : - La modification sape l'objectif du droit foncier, en contradiction avec les justifications pour une nouvelle loi (cf. commentaire LDFR N 5, 7 ad art. 1, N43, 44b, 45, 46c et 47 concernant les rem. préalables ad art. 6-10). - La suppression n'est pas nécessaire afin d'atteindre les objectifs de la LDFR, et pourrait remettre en question certaines dispositions de la LDFR (p. ex. dispositions relatives aux entreprises agricoles, droits de préemption). - Justification OFAG (élargir la marge de manœuvre des personnes morales) n'est pas pertinente (la marge de manœuvre pouvant aussi être élargie autrement si nécessaire) - Une reconversion professionnelle est d'ores et déjà possible.
Art. 2, al. 2, let. c	2 La loi s'applique en outre: ... c. aux immeubles situés en partie dans une zone à bâtir, tant qu'ils ne sont pas partagés conformément aux zones d'affectation;	2 La loi s'applique en outre: c. à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à bâtir aux immeubles situés en partie dans une zone à bâtir, tant qu'ils ne sont pas partagés conformément aux zones d'affectation;	<u>Rejeter</u> Justification : étant donné que l'immeuble n'est plus soumis dans sa totalité, il n'y a plus lieu d'évaluer la totalité de l'immeuble en vertu du droit foncier. Le contrôle pour savoir si la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est nécessaire pour l'exploitation n'est plus possible. En outre, il faut s'attendre à des répercussions défavorables de l'évaluation d'une exploitation agricole en vertu du droit de l'aménagement du territoire, car le terrain situé à l'intérieur de la zone à bâtir est (ou doit être) dissocié plus facilement. Si une exploitation planifie un projet de construction dans la zone agricole, elle risque de s'entendre dire qu'elle aurait pu ériger le bâtiment prévu à l'intérieur de la zone à bâtir et

			qu'elle a renoncé de son propre gré à cette possibilité avec la dissociation.
<i>Art. 9, al. 3 Exploitant à titre personnel</i>	<p>1 Est exploitant à titre personnel quiconque cultive lui-même les terres agricoles et, s'il s'agit d'une entreprise agricole, dirige personnellement celle-ci.¹⁴</p> <p>2 Est capable d'exploiter à titre personnel quiconque a les aptitudes usuellement requises dans l'agriculture de notre pays pour cultiver lui-même les terres agricoles et diriger personnellement une entreprise agricole.</p>	<p>3 (NOUVEAU) Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.</p>	<p>nouvel article</p> <p><u>Rejeter</u></p> <p>Motif : le nouvel alinéa confère pour la première fois au Conseil fédéral la compétence dans la LDFR d'évaluer un terme isolé. Cela relevait jusqu'alors de la compétence des cantons. Ainsi, dans un terme central du droit successoral, sont définies des règles externes qui n'étaient pas nécessaires auparavant. En cas de différences dans le droit successoral, le candidat à la formation risque d'être placé dans une meilleure position que le candidat qui a déjà dirigé l'entreprise. La preuve de l'aptitude et de la capacité est mise en veilleuse au détriment de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.</p>
<i>Art. 9a</i> Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne (NOUVEAU)		<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes:</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes:</p> <p>1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote,</p> <p>2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote.</p> <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une</p>	<p>nouvel article</p> <p><u>Rejeter</u></p> <p>Motif : la définition d'une personne morale paysanne n'est pas nécessaire pour atteindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales sont déjà régies par l'art. 4 LDFR. La LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p>

		<p>entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	
<p><i>Art. 21, al. 1</i> Droit à l'attribution d'un immeuble agricole</p>	<p>1 S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé dans le rayon d'exploitation de cette entreprise, usuel dans la localité.</p> <p>2 Les dispositions sur les entreprises agricoles relatives à l'augmentation de la valeur d'imputation et à la restriction de la liberté de disposer sont applicables par analogie.</p>	<p>1 S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise. Les cantons peuvent adapter cette distance pour tenir compte de circonstances particulières traditionnelles</p>	<p>Selon le projet mis en consultation, la notion de « rayon d'exploitation usuel » doit être supprimée au profit d'une « distance au maximum de 15 kilomètres ». Cette modification ne fait que reprendre la doctrine et la jurisprudence relatives à la notion de « rayon d'exploitation usuel ». Toutefois, il est usuel en Valais que des exploitations viticoles exploitent des vignes qui se situent à plus de 15 km de leur exploitation. Ou qu'une exploitation d'élevage de la plaine possède également un alpage. Il n'est de plus pas rare que l'acquisition de telles parcelles ait été autorisée. Fixer une limite chiffrée dans la loi empêchera de tenir compte des particularités valaisannes et de cette pratique admise.</p>
<p><i>Art. 28, al. 1</i> Principe</p>	<p>1 Si une entreprise ou un immeuble agricoles sont attribués à un héritier dans le partage successoral à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale, tout cohéritier a droit, en cas d'aliénation, à une part du gain proportionnelle à sa part héréditaire.</p>	<p>1 Si une entreprise ou un immeuble agricoles sont attribués à un héritier dans le partage successoral à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale ou si des droits de participation à des personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne sont attribués à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale, tout cohéritier a droit, en cas d'aliénation, à une part du gain proportionnelle à sa part héréditaire</p>	<p><u>Rejeter</u> Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.</p>

<p><i>Art. 36, al. 2, let. b</i> Droit à l'attribution; principe</p>	<p>1 Si les rapports contractuels de propriété commune ou de copropriété sur une entreprise agricole prennent fin, chacun des propriétaires communs ou des copropriétaires peut demander que l'entreprise agricole lui soit attribuée s'il entend l'exploiter lui-même et en paraît capable.</p> <p>2 Si les rapports contractuels de propriété commune ou de copropriété sur un immeuble agricole prennent fin, chacun des propriétaires communs ou des copropriétaires peut demander que l'immeuble lui soit attribué lorsque:</p> <p>a. il est propriétaire d'une entreprise agricole ou dispose économiquement d'une telle entreprise;</p> <p>b. l'immeuble est situé dans le rayon d'exploitation de cette entreprise, usuel dans la localité.</p> <p>3 Les dispositions des art. 242 et 243 CC, destinées à protéger le conjoint, sont réservées.</p>	<p>2 Si les rapports contractuels de propriété commune ou de copropriété sur un immeuble agricole prennent fin, chacun des propriétaires communs ou des copropriétaires peut demander que l'immeuble lui soit attribué lorsque:</p> <p>b. l'immeuble agricole est situé à une distance d'au maximum 15 km du centre de l'entreprise ou d'une distance fixée par le canton en raison de circonstances particulières traditionnelles</p>	<p>Voir remarque CVA à l'article 21.</p> <p>Préciser : le centre de l'entreprise = lieu d'emplacement des bâtiments agricoles principaux</p>
<p><i>Art. 41, al. 1, 1re phrase, et 2, 1re phrase</i> Droit au gain et droit de réméré conventionnels</p>	<p>1 Les parties peuvent convenir que l'aliénateur d'une entreprise ou d'un immeuble agricole a droit au gain en cas de revente. Ce droit est, sauf convention contraire, régi par les dispositions sur le droit au gain des cohéritiers.</p> <p>2 Si une entreprise ou un immeuble agricole est aliéné à un prix inférieur à la valeur vénale sans qu'un droit au gain ait été convenu, les dispositions sur les rapports et la réduction (art. 626 à 632 et 522 à 533 CC), destinées à protéger les héritiers,</p>	<p>1 Les parties peuvent convenir que l'aliénateur d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou de droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne a droit au gain en cas de revente de l'entreprise, de l'immeuble ou des participations....</p> <p>2 Si une entreprise ou un immeuble agricole ou des droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne sont aliénés à un prix inférieur à la valeur vénale sans qu'un droit au gain ait été convenu, les</p>	<p><u>Rejeter</u> Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.</p>

	<p>sont réservées. Les actions correspondantes se prescrivent à partir de l'exigibilité du gain (art. 30).</p>	<p>dispositions sur les rapports et la réduction (art. 626 à 632 et 522 à 533 CC5), destinées à protéger les héritiers, sont réservées....</p>	
<p><i>Art. 42, al. 1 et 2</i> <i>Objet et rang</i></p>	<p>1 En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, les parents de l'aliénateur mentionnés ci-après ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur celle-ci lorsqu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. chaque descendant; 2. chacun des frères et sœurs et leurs enfants, lorsque l'aliénateur a acquis l'entreprise en totalité ou en majeure partie de ses père et mère ou dans leur succession depuis moins de 25 ans. <p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, chacun des descendants de l'aliénateur a un droit de préemption sur l'immeuble, lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé dans le rayon d'exploitation de cette entreprise, usuel dans la localité.</p>	<p>1 En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, les personnes mentionnées ci-après ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur celle-ci lorsqu'elles entendent l'exploiter elles-mêmes et en paraissent capables:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. chaque descendant; 2. le conjoint; 3. chacun des frères et sœurs lorsque l'aliénateur a acquis l'entreprise en totalité ou en majeure partie de ses père et mère ou dans leur succession depuis moins de 10 ans. <p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, chacun des descendants de l'aliénateur a un droit de préemption sur l'immeuble, lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise ou d'une distance fixée par le canton en raison de circonstances particulières traditionnelles</p>	<p>Voir remarque CVA à l'article 21.</p>
<p><i>Art. 45a</i> Aliénation par des personnes morales; droit de préemption</p>		<p>En cas d'aliénation d'une entreprise agricole qui appartient à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, le droit de préemption sur l'entreprise agricole peut être exercé par les</p>	<p>nouvel article <u>Rejeter</u> Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.</p>

des descendants (NOU-VEAU)		descendants d'un détenteur d'une participation d'au moins 25 % du capital-actions ou du capital social.	
Art. 47, al. 2, let. B Objet	<p>En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, le fermier a un droit de préemption lorsque:</p> <p>a. il entend l'exploiter lui-même et en paraît capable et que</p> <p>b. la durée légale minimum du bail prévue par les dispositions de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole est échue.</p> <p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, le fermier a un droit de préemption sur l'objet affermé lorsque:</p> <p>a. la durée légale minimum du bail prévue par les dispositions de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole est échue et que</p> <p>b. le fermier est propriétaire d'une entreprise agricole ou dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble affermé est situé dans le rayon d'exploitation de cette entreprise, usuel dans la localité.</p> <p>3 Le droit de préemption des parents prime celui du fermier.</p>	<p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, le fermier a un droit de préemption sur l'objet affermé lorsque:</p> <p>b. le fermier est propriétaire d'une entreprise agricole ou dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble affermé est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise ou d'une distance fixée par le canton en raison de circonstances particulières traditionnelles.</p>	Voir remarque CVA à l'article 21.
Art. 49, al. 1, ch. 2, et 2, ch. 1	<p>1 En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur une entreprise agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>1. tout copropriétaire qui entend exploiter l'entreprise lui-même et en paraît capable;</p> <p>2. chaque descendant, chacun des frères et soeurs et leurs enfants ainsi que le fermier, aux</p>	<p>1 En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur une entreprise agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>...</p> <p>2. chaque descendant, le conjoint et chacun des frères et sœurs qui ont un droit de préemption en vertu de l'art. 42, al. 1, ch. 3, ainsi que le fermier, aux</p>	Voir remarque CVA à l'article 21.

	<p>conditions et modalités et dans l'ordre applicables au droit de préemption sur une entreprise agricole;</p> <p>...</p> <p>2 En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur un immeuble agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>1. tout copropriétaire qui est déjà propriétaire d'une entreprise agricole ou qui dispose économiquement d'une telle entreprise lorsque l'immeuble est situé dans le rayon d'exploitation de cette entreprise, usuel dans la localité;</p> <p>...</p>	<p>conditions et modalités et dans l'ordre applicables au droit de préemption sur une entreprise agricole;</p> <p>2 En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur un immeuble agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>1. tout copropriétaire qui est déjà propriétaire d'une entreprise agricole ou qui dispose économiquement d'une telle entreprise lorsque l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise ou d'une distance fixée par le canton en raison de circonstances particulières traditionnelles</p>	
<p>Art. 59, let. e et f Exceptions</p>	<p>Les interdictions de partage matériel et de morcellement ne sont pas applicables aux divisions effectuées:</p> <p>a. dans le cadre d'améliorations foncières opérées avec le concours de l'autorité;</p> <p>b. dans le but d'améliorer des limites (art. 57) ou de les rectifier en cas de construction d'un ouvrage;</p> <p>c. à la suite d'une expropriation ou d'une vente de gré à gré lorsque le vendeur est menacé d'expropriation;</p> <p>d. dans le cadre d'une réalisation forcée.</p>	<p>Les interdictions de partage matériel et de morcellement ne sont pas applicables aux divisions effectuées:</p> <p>...</p> <p>e. le long de la limite d'une zone à bâtir, si la partie de l'immeuble située dans la zone à bâtir ne comprend ni bâtiments ni installations;</p> <p>f. pour les buts d'acquisition visés à l'art. 62, let. h.</p>	<p>nouvelles let. e et f</p> <p><u>Rejeter</u></p> <p>Voir remarque CVA à l'article 2.</p>
<p>Art. 61, al. 3 et 4 Principe</p>	<p>1 Celui qui entend acquérir une entreprise ou un immeuble agricole doit obtenir une autorisation.</p> <p>2 L'autorisation est accordée lorsqu'il n'existe aucun motif de refus.</p> <p>3 Sont des acquisitions, le transfert de la propriété, ainsi que</p>	<p>3 Sont des acquisitions, le transfert de la propriété, ainsi que tout autre acte juridique équivalant économiquement à un transfert de la propriété. L'acquisition de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agricul-</p>	<p><u>Rejeter</u></p> <p>Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.</p>

	<p>tout autre acte juridique équivalent économiquement à un transfert de la propriété.</p>	<p>ture paysanne est aussi assimilée économiquement à un transfert de la propriété. 4 L'autorisation devient caduque si l'acquisition n'intervient pas dans un délai d'un an.</p>	
<p><i>Art. 62, let. b et i à l</i></p>	<p>N'a pas besoin d'être autorisée l'acquisition faite:</p> <p>a. par succession et par attribution de droit successoral;</p> <p>b. par un descendant, le conjoint, les père et mère ou des frères ou des soeurs de l'aliénateur ou l'un de leurs enfants;</p> <p>c. par un propriétaire commun ou un copropriétaire;</p> <p>d. par l'exercice d'un droit légal d'emption ou de réméré;</p> <p>e. dans le cadre d'une expropriation ou d'améliorations foncières opérées avec le concours de l'autorité;</p> <p>f. dans le but de rectifier ou d'améliorer des limites;</p> <p>g. lors du transfert de la propriété par fusion ou scission en vertu de la loi du 3 octobre 2003 sur la fusion, si les actifs du sujet transférant ou du sujet reprenant ne consistent pas principalement en une entreprise agricole ou en des immeubles agricoles;</p> <p>h. par le canton ou la commune à des fins de protection contre les crues, de revitalisation des eaux, de construction de bassins de compensation ou d'accumulation et de pompage dans le cas de centrales hydroélectriques, ainsi qu'à des fins de emploi.</p>	<p>N'a pas besoin d'être autorisée l'acquisition faite:</p> <p>b. par un descendant, le conjoint, les père et mère ou des frères ou des soeurs de l'aliénateur;</p> <p>i. à la faveur d'un droit de superficie concédé pour des plantes au fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole;</p> <p>j. par l'échange, sans soulte, d'immeubles ou parties d'immeubles agricoles d'une entreprise agricole contre des terres, des bâtiments ou des installations mieux situés pour l'exploitation ou mieux adaptés à celle-ci;</p> <p>k. de bâtiments agricoles par le propriétaire d'une entreprise ou d'un immeuble agricoles voisins, y compris l'aire environnante requise au sens de l'art. 60, al. 1, let. e;</p> <p>l. de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne jusqu'à un tiers du capital-actions ou du capital social.</p>	<p>j et k. Motif : Les nouvelles let. j et k concernent des cas dans lesquels une évaluation professionnelle est requise (« mieux situés », « mieux adaptés », « aire environnante requise »). L'évaluation doit dès lors être effectuée par une autorité.</p> <p>l. Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.</p>
<p><i>Art. 63, al. 1, let. d Motif de refus</i></p>	<p>1 L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole est refusée lorsque:</p>	<p>L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole est refusée lorsque:</p> <p>....</p>	<p>Voir remarque CVA à l'article 21.</p>

	<p>a. l'acquéreur n'est pas exploitant à titre personnel;</p> <p>b. le prix convenu est surfait;</p> <p>c. ...</p> <p>d. l'immeuble à acquérir est situé en dehors du rayon d'exploitation de l'entreprise de l'acquéreur, usuel dans la localité.</p> <p>2 Le motif de refus mentionné à l'al. 1, let. b n'est pas pertinent si une entreprise ou un immeuble agricole est acquis dans une procédure d'exécution forcée.</p>	<p>d. l'immeuble à acquérir est situé à une distance de plus de 15 km du centre d'exploitation de l'acquéreur ou d'une distance fixée par le canton en raison de circonstances particulières traditionnelles.</p>	
<p><i>Art. 65, al. 2</i> <i>Acquisition par les pouvoirs publics</i></p>	<p>1 L'acquisition par la collectivité ou par ses établissements est autorisée quand:</p> <p>a. elle est nécessaire à l'exécution d'une tâche publique prévue conformément aux plans du droit de l'aménagement du territoire;</p> <p>b. elle sert au emploi en cas d'édification d'un ouvrage prévu conformément aux plans du droit de l'aménagement du territoire et que la législation fédérale ou cantonale prescrit ou permet la prestation d'objets en emploi.</p> <p>2 Les motifs de refus de l'art. 63 ne peuvent pas être invoqués dans le cas prévu à l'al. 1, let. a.</p>	<p>2 Les motifs de refus de l'art. 63 ne peuvent pas être invoqués dans le cas prévu à l'al. 1, let. a.</p>	<p><u>Rejeter</u> Justification : lorsque l'acquisition d'objets en emploi n'est plus soumise au contrôle du prix, il faut s'attendre à une hausse des prix des terres agricoles dans certaines régions.</p>
<p>Art. 65a Acquisition par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne</p>		<p>L'acquisition d'entreprises ou d'immeubles agricoles par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne peut être autorisée.</p>	<p>nouvel article <u>Rejeter</u> Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.</p>
<p>Art. 65b Acquisition par des coopératives,</p>		<p>1 L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au</p>	<p>Nouvel article. <u>Rejeter</u></p>

<p>des associations et des fondations</p>		<p>sens des art. 80 ss CC6 est autorisée, lorsque: a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association: la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation: la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise; b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture; c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p>	<p>Justification : l'OFAG justifie le nouvel art. 65b par le fait qu'il permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'à des acquéreurs supplémentaires qui ne sont pas exploitants à titre personnel d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de beaucoup de moyens, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent de plus en plus à acquérir des immeubles et des entreprises agricoles à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>
<p>Art. 65c Acquisition de droits de participation par des personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne</p>		<p>L'acquisition de droits de participation par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est autorisée pour autant que l'acquéreur est un exploitant à titre personnel, et: a. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: qu'il dispose après l'acquisition par le biais d'actions nominatives d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote; b. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: qu'il dispose après l'acquisition d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p>	<p>Nouvel article <u>Rejeter</u> Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.</p>

		e. une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.	
Art. 72a Conditions et charges liées à l'acquisition de droits de participation et révocation de la décision		1 L'autorité compétente en matière d'autorisation s'assure, par des conditions et des charges appropriées, que: a. les conditions relatives à l'acquisition de droits de participation soient maintenues à chaque mutation sur de tels droits ou lors de restructurations du sujet; b. l'entreprise ou les immeubles agricoles demeurent l'un des principaux actifs du sujet; c. l'interdiction de partage matériel sur une participation majoritaire est respectée; d. l'organe supérieur de direction ou d'administration d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne communique, suite à l'octroi d'une autorisation prévue aux art. 65a ou 65c, toute mutation sur des droits de participation à l'autorité cantonale dans un délai de 60 jours. 2 Le Conseil fédéral peut prévoir des conditions et des charges supplémentaires. 3 L'autorité compétente en matière d'autorisation peut révoquer sa décision lorsque les conditions et les charges ne sont plus respectées.	Nouvel article <u>Rejeter</u> Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.
Art. 76 Dépassement de la charge maximale	¹ Un droit de gage immobilier, auquel le régime de la charge maximale est applicable et qui dépasse celle-ci, ne peut être constitué que pour garantir un prêt:	1. Un droit de gage immobilier, auquel le régime de la charge maximale est applicable et qui dépasse celle-ci, ne peut être constitué que pour garantir un prêt, lorsque les conditions visées aux art. 77 et 78 sont respectées.	<u>Rejeter</u> Justification : la flexibilisation semble trop irréfléchie. Elle implique que, à l'avenir, un dépassement de la charge maximale sera possible sans autorisation. La responsabilité sera alors transmise au chef d'exploitation et au créancier. Le bailleur de

	<p>a. qu'une société coopérative ou une fondation de droit privé ou une institution prévue par le droit public cantonal reconnue par la Confédération accorde sans intérêts au débiteur;</p> <p>b. qu'un tiers accorde au débiteur et qu'une société coopérative, fondation ou institution au sens de la let. a, cautionne ou dont elle prend les intérêts en charge.</p> <p>2 L'autorité cantonale peut autoriser le prêt d'un tiers garanti par un droit de gage dépassant la charge maximale lorsque ce prêt satisfait aux prescriptions prévues par les art. 77 et 78.</p> <p>3 Le conservateur du registre foncier rejette la réquisition qui ne remplit aucune de ces conditions.</p>	<p>2 Le respect des art. 77 et 78 n'est pas contrôlé par le conservateur du registre foncier.</p>	<p>fonds pourra être n'importe qui (y compris les institutions financières étrangères). Comment contrôler la mise en œuvre effective d'une sanction lorsque celle-ci sera nécessaire (p. ex. art. 77, al. 3) ?</p> <p>Si les institutions de crédits ne peuvent plus s'appuyer sur l'autorisation d'une autorité pour dépasser la charge maximale, il se pourrait qu'elles soient moins enclines à un tel dépassement, ou alors elles augmenteraient les coûts, ce qui représente une charge supplémentaire pour le chef d'exploitation.</p> <p>Si certains cantons sont trop restrictifs et limitent les chefs d'exploitations ayant de bonnes idées et un grand besoin de financement, alors c'est là qu'il faudrait intervenir (les cantons devraient contrôler le dépassement de manière moins restrictive, p. ex. au moyen de la prescription d'autoriser un dépassement lorsque certains critères sont remplis).</p> <p>À l'exception du cas prévu à l'art. 64, al. 1, let. g, le risque que des acquéreurs non exploitants à titre personnel deviennent propriétaires de terres agricoles s'accroît. L'OFAG considère ce risque comme minime. Cependant, un tel cas serait de fort mauvais augure et viendrait écorner l'image positive que renvoie la LDFR. Si toutes les institutions financières ont le droit de dépasser la charge maximale, l'exception prévue à l'art. 64, al. 1, let. b, devrait être abrogée ou du moins être valable uniquement pour certains créanciers (p. ex. caisses de crédit, banques suisses).</p> <p>C'est pourquoi la flexibilisation et ses répercussions doivent être examinées en détail.</p>
<p><i>Art. 77, al. 3</i> <i>Octroi des prêts garantis par gages</i></p>	<p>3 Les personnes ou les institutions qui cautionnent le prêt, prennent ses intérêts en charge ou l'accordent sans intérêts et l'autorité qui a contrôlé le prêt veillent à ce que le prêt soit utilisé aux fins décidées. Si tel n'est pas le cas, la personne ou l'institution qui cautionne le prêt ou prend ses intérêts en</p>	<p>3 Les personnes ou les institutions qui cautionnent le prêt, prennent ses intérêts en charge ou l'accordent sans intérêts, et l'autorité instituée pour autoriser un dépassement veillent à ce que le prêt soit utilisé aux fins décidées. En cas de désaffectation, le prêt doit peut être dénoncé.</p>	<p>Voir remarque CVA à l'article 76.</p>

	charge et l'autorité qui a contrôlé le prêt peuvent obliger le créancier à le dénoncer.		
<i>Art. 78, al. 3 Obligation de rembourser</i>	3 Si le prêt remboursé était garanti par une cédula hypothécaire ou une lettre de rente (art. 33a, tit. fin. CC62) et que celles-ci ne soient pas utilisées pour garantir un nouveau prêt conformément aux art. 76 et 77, le créancier doit veiller à ce que la somme garantie soit modifiée ou radiée au registre foncier et modifiée de la même façon sur le titre de gage dans la mesure où elle dépasse la charge maximale. Les personnes ou les institutions qui cautionnent le prêt ou prennent ses intérêts en charge et l'autorité qui l'a contrôlé sont habilitées à cet effet à requérir de l'office du registre foncier qu'il procède à la modification ou à la radiation.	3 Si le prêt remboursé était garanti par une cédula hypothécaire et que celle-ci ne soit pas utilisée pour garantir un nouveau prêt conformément aux art. 76 et 77, le créancier doit veiller à ce que la somme garantie soit modifiée ou radiée au registre foncier et modifiée de la même façon sur le titre de gage dans la mesure où elle dépasse la charge maximale. Les personnes ou les institutions qui octroient le prêt, le cautionnent ou prennent ses intérêts en charge, et l'autorité instituée pour autoriser un dépassement sont habilitées à cet effet à requérir de l'office du registre foncier qu'il procède à la modification ou à la radiation.	Voir remarque CVA à l'article 76.
<i>Art. 81, al. 1 Traitement par le conservateur du registre foncier</i>	1 L'autorisation ou les pièces démontrant qu'une autorisation n'est pas nécessaire, et, le cas échéant, la décision fixant la charge maximale sont produites à l'office du registre foncier avec le titre justifiant l'inscription requise.	1 L'autorisation ou les pièces démontrant qu'une autorisation n'est pas nécessaire et, le cas échéant, la décision fixant la charge maximale sont produites à l'office du registre foncier avec le titre justifiant l'inscription requise	Voir remarque CVA à l'article 76.
<i>Art. 83, al. 1bis, 2 et 2bis Procédure d'autorisation</i>	1 La demande d'autorisation est adressée à l'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation (art. 90, let. a). 2 Celle-ci communique sa décision aux parties contractantes, au conservateur du registre foncier, à l'autorité cantonale de surveillance (art. 90, let. b), au fermier et aux titulaires du droit d'emption, du droit de préemption ou du droit à l'attribution.	1bis Si l'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation a connaissance d'une acquisition de droits de participation non autorisée conformément à l'art. 65c, elle introduit d'office la procédure d'autorisation. 2 L'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation communique sa décision aux parties contractantes, au conservateur du registre foncier, à l'autorité cantonale de surveillance (art. 90, let. b), au fermier et aux titulaires du	<u>Rejeter</u> Motif : étant donné que la CVA rejette le nouvel art. 65c, elle rejette aussi les modifications prévues qui s'y rapportent.

	<p>3 Les parties contractantes peuvent interjeter un recours devant l'autorité cantonale de recours (art. 88) contre le refus d'autorisation, l'autorité cantonale de surveillance, le fermier et les titulaires du droit d'emption, du droit de préemption ou du droit à l'attribution, contre l'octroi de l'autorisation.</p>	<p>droit d'emption, du droit de préemption ou du droit à l'attribution. 2bis Elle communique en outre à la société sa décision sur l'acquisition de droits de participation en vertu de l'art. 65c.</p>	
<p><i>Art. 84</i> Décision de constatation</p>	<p>Celui qui y a un intérêt légitime peut en particulier faire constater par l'autorité compétente en matière d'autorisation si:</p> <p>a. une entreprise ou un immeuble agricole est soumis à l'interdiction de partage matériel, à l'interdiction de morcellement, à la procédure d'autorisation ou au régime de la charge maximale;</p> <p>b. l'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole peut être autorisée.</p>	<p>Celui qui y a un intérêt légitime peut en particulier faire constater par l'autorité compétente en matière d'autorisation si :</p> <p>a. une entreprise ou un immeuble agricole ou une participation majoritaire à une personne morale sont soumis à l'interdiction de partage matériel, à l'interdiction de morcellement, à la procédure d'autorisation ou au régime de la charge maximale ;</p> <p>b. l'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou l'acquisition de droits de participation à une personne morale peut être autorisée.</p>	<p>Voir remarque CVA à l'article 76.</p>
<p><i>Art. 87, al. 3, let. b et c, et 4</i> Estimation de la valeur de rendement</p>	<p>1 La valeur de rendement est estimée par l'autorité, d'office ou à la demande d'un ayant droit. En ce qui concerne les projets de constructions ou d'installations, l'autorité peut procéder à une estimation provisoire.</p> <p>1bis Les personnes autorisées à demander l'estimation de la valeur de rendement peuvent exiger que l'inventaire soit estimé à la valeur qu'il représente pour l'exploitation.</p> <p>2 La valeur de rendement peut aussi être estimée par un expert; une telle estimation a force obligatoire lorsque l'autorité l'a approuvée.</p>	<p>3 Peuvent demander l'estimation de la valeur de rendement:</p> <p>b. tout titulaire, selon la présente loi, d'un droit d'emption ou de préemption sur l'entreprise ou sur l'immeuble ou sur des droits de participation dont il s'agit qui pourrait exercer son droit;</p> <p>c. les créanciers gagistes ou les cautions, lorsqu'ils accordent ou cautionnent un prêt garanti par un gage immobilier ou prennent à leur charge les intérêts d'un tel prêt, ou que la valeur de l'entreprise ou de l'immeuble s'est modifiée par suite d'un événement naturel, d'améliorations du sol, d'augmentation</p>	<p>Voir remarques CVA aux articles 65 a et b.</p>

	<p>3 Peuvent demander l'estimation de la valeur de rendement:</p> <p>a. le propriétaire et chacun de ses héritiers;</p> <p>b. tout titulaire, selon la présente loi, d'un droit d'emption ou de préemption sur l'entreprise ou sur l'immeuble dont il s'agit qui pourrait exercer son droit;</p> <p>c. les créanciers gagistes, les cautions, ainsi que les personnes ou les institutions prévues à l'art. 76, lorsqu'ils accordent ou cautionnent un prêt garanti par un gage immobilier ou prennent à leur charge les intérêts d'un tel prêt, ou que la valeur de l'entreprise ou de l'immeuble s'est modifiée par suite d'un événement naturel, d'améliorations du sol, d'augmentation ou de diminution de la surface, de construction nouvelle, de transformation, de démolition ou de fermeture d'un bâtiment, de désaffectation ou pour d'autres raisons semblables.</p> <p>4 L'autorité communique la nouvelle valeur de rendement au propriétaire, au requérant et au conservateur du registre foncier, en indiquant les montants correspondant à la valeur des parties non agricoles. Elle indique aussi la valeur que représente l'inventaire pour l'exploitation, si cette valeur a été estimée.</p>	<p>ou de diminution de la surface, de construction nouvelle, de transformation, de démolition ou de fermeture d'un bâtiment, de désaffectation ou pour d'autres raisons semblables.</p> <p>4 L'autorité communique la nouvelle valeur de rendement et la nouvelle charge maximale au propriétaire, au requérant, à la société (art. 65a et 65b) et à l'office du registre foncier, en indiquant les montants correspondant à la valeur des parties non agricoles. Elle indique aussi la valeur que représente l'inventaire pour l'exploitation, si cette valeur a été estimée.</p>	
<p><i>Art. 90, al. 1, let c Compétence des cantons</i></p>	<p>1 Les cantons désignent les autorités compétentes pour:</p> <p>a. accorder une autorisation au sens des art. 60, 63, 64 et 65;</p> <p>b. attaquer les décisions de l'autorité compétente en matière d'autorisation conformément à</p>	<p>1 Les cantons désignent les autorités compétentes pour:</p> <p>...</p> <p>c. Abrogé accorder l'autorisation prévue à l'art. 76, al. 2, pour les prêts permettant de dépasser la charge maximale;</p>	<p>Voir remarque CVA à l'article 76.</p>

	<p>l'art. 83, al. 3 (autorité de surveillance);</p> <p>c. accorder l'autorisation prévue à l'art. 76, al. 2, pour les prêts permettant de dépasser la charge maximale;</p> <p>d. requérir les mentions prévues à l'art. 86;</p> <p>e. estimer ou approuver la valeur de rendement (art. 87);</p> <p>f. statuer sur les recours (autorité de recours).</p>		
<p><i>Art. 91 Compétence de la Confédération</i></p>	<p>1 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution des art. 10, al. 2, et 86, al. 2.</p> <p>2 ...</p> <p>3 Le Département fédéral de justice et police statue sur la reconnaissance des sociétés coopératives et des fondations de droit privé ainsi que des institutions cantonales au sens de l'art. 79.</p>	<p>Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution des art. 9, al. 3, 10, al. 2, 72a, al. 2, et 86, al. 2.</p>	<p>Voir remarques CVA aux articles 9 et 72a.</p>
<p><i>Art. 95c Dispositions transitoires relatives à la modification du... (NOUVEAU)</i></p>		<p>Les art. 61, al. 3, et 65c s'appliquent à l'acquisition de droits de participation, si l'acte générateur d'obligations prend fin après l'entrée en vigueur de la modification du</p>	<p>Voir remarques CVA aux articles 61 et 65c.</p>

9.1 Le Code civil suisse est modifié comme suit

Art. 212 al. 3	3 Les dispositions du droit successoral sur l'estimation et sur la part des cohéritiers au gain sont applicables par analogie. Le droit au gain du conjoint se calcule au moment de la liquidation du régime matrimonial. L'art. 31 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural ⁹ s'applique au calcul du gain.	Modifications : ajout du droit du conjoint au gain selon la LDFR <u>Accepté</u> Acceptation de l'ajout, car correspond à l'ancienne revendication
--------------------------	--	---



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7260_CVA_Chambre valaisanne d'agriculture_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Chambre valaisanne d'agriculture, Avenue de la Gare 2, Case postale 96, 1964 Conthey

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Pierre-Yves Felley, direction@agrivalais.ch, 027 345 40 10

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

La CVA constate que le système actuel favorise l'écoulement de la production suisse. L'abandon de la prestation en faveur de la production suisse diminuera l'attractivité de la production suisse qui sera remplacée par des quantités importées supplémentaires. Cette évolution irait à sens contraire de l'article 104a Cst plébiscité en 2017.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Remarques :

Nous réitérons notre opposition à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les instruments actuels appliqués au régime du marché du bétail de boucherie ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Les instruments actuels appliqués au régime du marché des œufs ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Voir nos remarques sous chiffre 2.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les instruments actuels appliqués au régime du marché de la laine de mouton ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Les instruments actuels appliqués au régime du marché des fruits ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.


Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Communauté interprofessionnelle du vin vaudois (CIVV) 7262_CIVV_Community interprofessionnelle du vin vaudois_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Av. des jordils 1 1006 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5 mars 2019 Luc Thomas, secrétaire 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

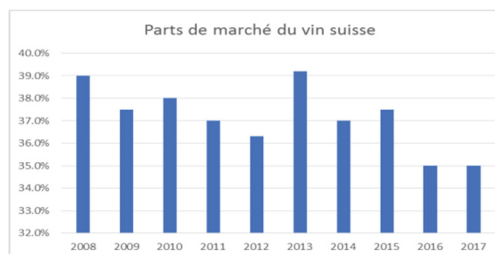
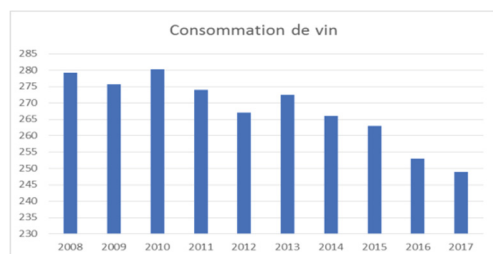
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CIVV vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, la CIVV met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Elle se prononcera également sur d'autres points touchant la profession. Pour l'essentiel, la CIVV fait sienne la position adoptée par la branche à travers l'IVVS.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond pas à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est difficile de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les effets positifs d'un nouveau système. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne répondent pas à un impératif légal. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 10 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs. Avant toute éventuelle progression dans l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de convenir des critères entre la Confédération et la branche.

1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mio/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mio) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme uniquement avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 50 % de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation. Le déclassement volontaire de vin doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100 % de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP (p. ex. Bordeaux), mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
6. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages seront libres en AOP si utilisés en assemblage comme cépage minoritaire (15 % max.). Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
7. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
8. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Au moment de répondre à la consultation, aucun élément ne permet de croire que ce coupage pourrait être autorisé dans un régime d'AOP-IGP. Etant donné l'importance que cela peut avoir pour certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
9. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».

10. Revendications complémentaires :

- Etablissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des conditions climatiques toujours plus extrêmes
- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- A période régulière, la profession demande à la Confédération la mise en place d'une force obligatoire pour l'encaissement des contributions destinées à la promotion des vins suisses. Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR. M. Schneider-Ammann en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

Forte de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, **la CIVV ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP**. La branche se veut être consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, la branche doit être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG, souhaite proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive.

Autres revendications

- L'exigence d'un brevet pour l'obtention des paiements directs est excessive. Il convient de se limiter à l'exigence d'un CFC, en excluant le cours OPD.
- L'objectif d'une couverture de prévoyance appropriée pour le conjoint de l'exploitant est tout à fait louable. Il ne saurait toutefois devoir être atteint en y subordonnant l'octroi des paiements directs. La prévoyance professionnelle doit rester une affaire privée dans laquelle l'Etat n'a pas à s'immiscer. Les instruments de prévoyance existent. Il s'agit d'en favoriser l'utilisation par de la formation et de l'information principalement.
- Enfin et pour tenir compte de l'évolution des besoins du marché, il serait utile que la définition publique du bio soit assouplie et autorise le bio parcellaire en viticulture.

Au surplus, la CIVV partage et appuie la prise de position de Prométerre, organisation faîtière l'agriculture vaudoise.

Bühlmann Monique BLW

Von: Rolf Frischknecht <rolf.frischknecht@bamboorods.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. März 2019 18:09
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Alexandra Spring'; 'Helen Holzapfel'; sugr@bluewin.ch; 'Karin Bickel'; 'Andrea Stoller'; 'Philipson'; 'Susanne Gross'; 'Dr. W. Flueckiger'
Betreff: 7263_DBT_Dachverband Berner Tierschutzorganisationen_2019.03.05
Anlagen: Rückmeldung_AP22final_DBT.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
sie finden anbei unsere Rückmeldung zur Vorlage AP22+. Zunächst möchte ich es nicht missen, den Verfassenden meinen expliziten Dank für die sorgsame Erarbeitung des Entwurfes zu danken.

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen ist die grösste regionale Organisation innerhalb des STS. Wir vertreten die Interessen der im Kanton Bern domizilierten STS Sektionen sowie von pro animali gegenüber dem STS, dem Kanton und soweit erforderlich gegenüber dem Bund.
Zum Wohl des Tieres nimmt der DBT durch Öffentlichkeitsarbeit und wenn nötig auch auf sachpolitischer Ebene Einfluss.

Wir möchten explizit betonen, dass unsere Anmerkungen für die Bauern, das heisst für das Fortbestehen eines gesunden und nachhaltig und tiergerecht wirtschaftenden Bauernstandes wirken sollen.

Das relevanteste Merkmal für den Schweizer Konsumenten, schweizerische Produkte zu kaufen ist neben der Regionalität insbesondere ein höheres Tierwohl. Dieses Qualitätsmerkmal gilt es zu stärken und glaubhaft darin Vertrauen zu schaffen. Gemäss ihrem Text wollen sie diese Erwartung erfüllen: Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) - Grundsatz «Mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung».

Der DBT bittet sie deshalb, die Bemerkungen unserer Juristin, ergänzt durch meine Ausführungen als Tierarzt, im Hinblick auf das Tierwohl und die Zukunft unserer Landwirtschaft zu prüfen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob eine Zusendung in schriftlicher Form noch notwendig ist oder gewünscht wird.

Hochachtungsvoll
Dr. med.vet. Rolf Frischknecht

Präsident
Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT
Beundenweg 10
3177 Laupen
Tel. P. +41 31 747 04 22
Tel. G. +41 31 996 82 19
Natel +41 79 370 17 12
www.tierschutzkantonbern.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT 7263_DBT_Dachverband Berner Tierschutzorganisationen_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Postadresse: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Sekretariat, 3000 Bern Direktkontakt Präsident: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT, Präsident, Dr. med. vet. Rolf Frischknecht, Beundenweg 10, 3177 Laupen Tel. P. +41 31 747 04 22; Natel +41 79 370 17 12; Mail rolf.frischknecht@bamboorods.ch www.tierschutzkantonbern.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Dr. med. vet. Rolf Frischknecht

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der **Dachverband Berner Tierschutzorganisationen** ist die grösste regionale Organisation innerhalb des STS. Wir vertreten die Interessen der im Kanton Bern domizilierten STS Sektionen sowie von pro animali gegenüber dem STS, dem Kanton und soweit erforderlich gegenüber dem Bund.

Zum Wohl des Tieres nimmt der DBT durch Öffentlichkeitsarbeit und wenn nötig auch auf sachpolitischer Ebene Einfluss.

Unter unseren Mitgliedern, welche zahlenmässig die Zahl der im Kanton tätigen Bauern um ein Mehrfaches übertreffen, haben wir auch sehr viele Bauern, auch in leitenden Positionen unserer Sektionen.

Wir möchten explizit betonen, dass unsere Anmerkungen für die Bauern, das heisst für das Fortbestehen eines gesunden und nachhaltig und tiergerecht wirtschaftenden Bauernstandes wirken sollen.

Das relevanteste Merkmal für den Schweizer Konsumenten, schweizerische Produkte zu kaufen ist neben der Regionalität insbesondere ein höheres Tierwohl. Dieses Qualitätsmerkmal gilt es zu stärken und glaubhaft darin Vertrauen zu schaffen. Gemäss ihrem Text wollen sie diese Erwartung erfüllen: Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) - Grundsatz «Mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung».

Wir möchten uns auch vom bisher praktizierten „Zentimeter Tierschutz“ distanzieren und sehen die Zukunft in einem qualitativen Tierschutz, welcher insbesondere auch die direkte positive Beziehung zum Tier fördert. Eine solche sehen wir insbesondere bei unseren kleinen und mittleren Bauern, weshalb wir Sie bitten eine verstärkte Förderung dieser Gruppe, etwa indem die Direktzahlungen auf eine maximale Höhe (100000Fr./ Betrieb) begrenzt werden und das so gesparte Geld pro Betrieb verteilt wird, zu prüfen.

Die Hinwendung unseres Volkes zu mehr Tierschutz zeigte sich zuletzt an den 1.1 Millionen Befürwortern der Hornkuh Initiative. Die Hornkuh Initiative wurde von Volk und Ständen nur sehr knapp verworfen (fast 46% JA).

Die Anliegen des Tierschutzes/ der Tierwürde standen für die Befürworter an vorderster Stelle. Etwa ein Fünftel der Stimmenden lehnte sie ab, weil sie der Ansicht waren, Kuh- und Ziegenhörner gehören nicht in die Bundesverfassung. (siehe Voto Analyse: https://www.voto.swiss/wp-content/uploads/2019/01/VOTO_Bericht_25.11.2018_DE.pdf . Die Verwaltung wird nun gebeten, den Volkswillen umzusetzen, indem sie diese Beiträge auf der richtigen Gesetzgebungsebene verankert.

Wir halten im Übrigen fest, dass eine Anbindehaltung mit regelmässigem Auslauf und der oft bei den Kleinbauern noch präsenten engen Tierbindung im Hinblick auf das Tierwohl einer Freilaufstallhaltung gleichzusetzen ist.

Der DBT bittet sie deshalb, die nachfolgenden Bemerkungen unserer Juristin, ergänzt durch meine Ausführungen als Tierarzt, im Hinblick auf das Tierwohl und die Zukunft unserer Landwirtschaft zu prüfen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative	Das Massnahmenpaket berücksichtigt den Tierwohlaspekt im Hinblick auf den Antibiotikaverbrauch zuwenig	<p>Eidgenössische Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» (nachfolgend die «Trinkwasserinitiative») verlangt:</p> <p><i>Die Bundesverfassung* wird wie folgt geändert: Art. 104 Art. 3 Bst. g</i></p> <p>Er schliesst Landwirtschaftsbetriebe von Direktzahlungen aus, die Antibiotika in der Tierhaltung prophylaktisch einsetzen oder deren Produktionssystem einen regelmässigen Einsatz von Antibiotika nötig macht.</p> <p>Das Projekt STAR des Bundes zeigt zwar in die richtige Richtung; effektive Strategien zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes müssen aber beim Tierwohl ansetzen.</p> <p>Einige Produktionssysteme sind nicht geeignet für eine antibiotikafreie Produktion, weil sie die Bedürfnisse der Tiere missachten und deren natürliche Abwehr überfordern.</p> <p>Tiere sind in der Regel gesund, wenn sie durch die Haltungsbedingungen nicht krank gemacht werden.</p> <p>Die Erkrankungshäufigkeit hängt in hohem Mass von den Haltungsbedingungen, aber auch dem Betriebsmanagement, insbesondere dem Herdenmanagement in Bezug auf Zukäufe, Transporte und Fütterung ab¹. Heute werden weltweit in der Human- und Tiermedizin mehr</p>

¹ Europäische Lebensmittelbehörde EFSA. Die Sicherheit der Lebensmittelkette wird indirekt durch das Wohlergehen der Tiere beeinflusst, insbesondere jener Tiere, die zur Lebensmittelerzeugung gehalten werden. Dies ist auf die engen Verbindungen zwischen Tierschutz, Tiergesundheit und durch Lebensmittel übertragene Krankheiten zurückzuführen. Stressfaktoren und eine nicht artgerechte Tierhaltung können zu einer höheren Krankheitsanfälligkeit von Tieren führen. Dies

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Antibiotika eingesetzt, als für die Gesundheit von Mensch und Tier sinnvoll und notwendig ist. Der Einsatz von Antibiotika bei Tieren ist nicht zu rechtfertigen, wenn er das Ziel hat, Mängel bei Haltungssystemen oder Managementfehler zu korrigieren.²</p> <p>Die Ursachen von Erkrankungen sind multifaktoriell. Potentielle Krankheitserreger sind in fast allen Ställen und auf in den Tieren zu finden. Tiere verfügen aber über eine gute Immunabwehr. Diese kann geschwächt oder überfordert werden, wenn äussere Faktoren wie etwa schlechte Stallbedingungen, ungenügende Hygiene, Futterwechsel mit stressauslösenden Faktoren wie Transporten oder/ und der Zusammenstellung von neuen Herden mit Tieren unterschiedlicher Herkunft zusammentreffen. Erkrankungen – und damit notwendige Antibiotikagaben- können wesentlich reduziert werden durch Anpassung in Haltungsbedingungen und im Management. Nebst den Tierärzten stehen Fachleute von tierartspezifischen Gesundheitsdiensten zur Verfügung (z.B. Kälbergesundheitsdienst, Rindergesundheitsdienst, Schweinegesundheitsdienst etc.). Diese können von Landwirten beigezogen werden, wenn sich Krankheitsfälle häufen. Zudem bieten Sie umfassende Informationen (Beispiele: SGD-Gesundheitsprogramm³ PathoCalf⁴) an, wie die Krankheitshäufigkeit vermindert werden kann.</p> <p>Als Beispiel sei hier die Kälbermast genannt.</p> <p>Auf der Seite des Kälbermästerverbandes⁵ werden die heute üblichen Produktionssysteme beschrieben.</p>

wiederum kann ein Risiko für Verbraucher darstellen, etwa in Form verbreiteter, durch Lebensmittel übertragener Krankheitserreger wie *Salmonella*, *Campylobacter* und *E.coli*. [Link](#)

² https://www.gstsvs.ch/de/sat/archiv/2016/062016/sondernummer-antibiotikaresistenz/star.html?tx_igiplogin_pi2%5Bipauthfail%5D=1

³ <https://www.suisag.ch/sgd-gesundheitsprogramm-basisprogramm>

⁴ <http://www.rgd.ch/>

⁵ <https://www.kaelbermaesterverband.ch/de/kalbfleisch/kalbfleischproduktion.html>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bäuerliche Mast: In Berggebieten und im kleinbäuerlichen Bereich ist es üblich, die Kälber auf dem eigenen Hof aufzuziehen. Das Tier bleibt in seiner gewohnten Umgebung, Transporte fallen weg. Es entsteht so weder äusserer Stress noch Infektionsdruck. Antibiotikagaben sind selten und meist nur Einzeltierbehandlungen im Fall einer Erkrankung.</p> <p>Integrationsmast: Es handelt sich um eine industrielle Tierhaltung. Tiere werden vom Geburtsbetrieb auf Märkte gefahren und dort verkauft. Bereits in diesem Moment führt die Trennung vom Heimatbetrieb und der Transport zu Stress. Fremde Tiere tragen andere Keime in sich, auf welche das Immunsystem des Kalbes nicht vorbereitet ist.</p> <p>Im Mastbetrieb werden dann Gruppen von Kälbern unterschiedlicher Herkunft neu gebildet, zudem findet oft eine Futterumstellung statt. Der hohe Infektionsdruck und der vorangegangene Stress führen dazu, dass das Immunsystem des Kalbes überfordert ist. Typische Kälberkrankheiten wie Durchfall⁶ oder Lungenentzündungen⁷ treten sehr oft auf, weshalb bei jeder Einstallung Antibiotika verabreicht werden („Metaphylaxe“). Würde der Landwirt das nicht tun, wären bei diesem Produktionssystem Tierverluste zu erwarten.</p> <p>Zwischen beiden Extremformen gibt es diverse Zwischenmodelle. Als besonders gravierend ist anzusehen, dass in vielen Fällen relevante Managementfehler⁸ zu erkennen sind, die aber</p>

⁶ <https://www.vetmeduni.ac.at/hochschulschriften/diplomarbeiten/AC06967298.pdf>

⁷ <http://www.gesunderinder.ch/Aufzuchtrinder/ProblemorientiertesVorgehen/Lungenentz%C3%BCndung.aspx>

⁸ [Meylan/ Pipoz: Gesundheit und Antibiotikaverbrauch bei Aufzuchtkälbern in Milchviehbetrieben](#) SAT 06/2016

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch Antibiotikagaben kaschiert statt konsequent angegangen werden. Prof. M. Kaske⁹ bringt es auf den Punkt: „Kälberkrankheiten als Bestandsproblem sind Ausdruck von systematischen Fehlern bei Haltung und Fütterung – der Mensch entscheidet, ob es funktioniert oder nicht“. Als Beispiel eines gravierenden Fehlers führt er unter anderem die fehlende Gabe der Erstmilch der Muttertieres (Biestmilch /Kolostrum).an. Im Fall der Lungenentzündungen sind Stallklimafehler, bei Durchfallerkrankungen Fütterungsfehler Hauptursache.</p> <p>In diesem Beispiel wäre davon auszugehen, dass die Integrationsmast als Produktionssystem anzusehen wäre, bei welcher keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet würden. Damit würde der Gewinnvorteil reduziert, die Bäuerliche Mast würde wieder attraktiver/ rentabler. Die übrigen Betriebe müssten Managementfehler konsequent mit Fachleuten angehen. In Bezug auf Tierwohl und Tiergesundheit optimale Produktionssysteme wie etwa die Mutterkuhhaltung (Kalb bleibt bei der Mutter) würden vermehrt genutzt werden. Der Gesamtverbrauch von regelmässig angewendeten Antibiotika würde zurückgehen. Damit einhergehend würde die Resistenzsituation verbessert.</p> <p>Ein Beizug des Kälbergesundheitsdienstes oder anderen Fachexperten muss deshalb bei allen Betrieben mit erhöhtem Verbrauch zwingend vorgeschrieben werden. Dieser und die kantonalen Lebensmittel- Veterinär- und Landwirtschaftsbehörden müssen, um die rechtzeitige Ergreifung von Massnahmen sicherzustellen, direkten Zugriff auf die in der Antibiotikadatenbank erhobenen Daten haben.</p> <p>Produktionsformen, die ohne regelmässige Antibiotikagaben nicht funktionieren sind</p>

⁹ <https://www.lw-heute.de/?redid=31578>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mit einem Entzug der Direktzahlungen unwirtschaftlich zu machen oder zu verbieten.</p> <p>Die Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Schweine- und Geflügelproduktion.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 2 Abs. 1 Bst. e	Er fördert die <i>landwirtschaftliche</i> Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.	Die Forschung soll sich wie bisher auf die Landwirtschaft beziehen, damit allfällige belastende Tierversuche hier ausgeschlossen werden können.
LWG Art. 70a Abs. 1 Bst. c	die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Tierschutz-, Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung eingehalten werden.	Hier soll die Tierschutzgesetzgebung nicht am Ende der Aufzählung fungieren, sondern zu Beginn, um deren Wichtigkeit hervorzuheben.
LWG Art. 70a Abs. 2 Bst. a	eine artgerechte und <i>tierfreundliche</i> Haltung der Nutztiere;	Artgerecht bedeutet nicht zwingend tierfreundlich, weshalb hier der Buchstabe a entsprechend zu ergänzen ist. Direktzahlungen sollen nicht für artgerechte (dies wird ja ohnehin vorausgesetzt, alles andere ist gesetzeswidrig), sondern für tierfreundliche Haltungsformen ausgerichtet werden.
LWG Art. 75 Abs. 1 Bst. c	einen Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Nutztieren	Das Enthornen stellt nebst einer an sich strafbaren Würdemissachtung einen schmerzhaften und unnötigen Eingriff an Tieren dar, welcher zu vermeiden ist. Damit die Haltung von gehörnten Nutztieren attraktiver wird, soll sie finanziell unterstützt werden.
LWG Art. 87a Abs. 1 Bst. h	Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer <i>tier- und umweltfreundlichen</i> Produktion.	Dieser Artikel soll explizit auch die tierfreundliche Produktion aufzählen.
LWG Art. 141 Abs. 1	Der Bund kann die Zucht von Nutztieren <i>in tierfreundlicher Haltung</i> fördern, die den natürlichen	Förderungen von Massnahmen sollen jeweils nur dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um eine explizit tierfreundliche Tierhaltung handelt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.	
LWG Art. 141 Abs. 2	Er kann züchterische <i>und damit verbunden dem Tierwohl dienende</i> Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.	
LWG Art. 141 Abs. 3 lit. 3	die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen <i>in besonderem Ausmass</i> berücksichtigt;	Dass das Tierwohl zwingend zu berücksichtigen ist, geht aus den oben genannten Anträgen hervor. Die Beiträge sollen insbesondere dann gewährleistet werden, wenn das Tierwohl in besonderem Ausmass berüchtigt wird.

<p>LWG Art. 170 Abs. 2bis</p>	<p>Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung <i>erfolgt kann die eine-Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten, deren Höhe sich an der Schwere des Verstosses bemisst erfolgen.</i></p>	<p>Wir begrüssen diesen Artikel; eine „kann“ Formulierung ist aber zu schwach.</p> <p>Bei schweren Tierschutzverstössen muss zwingend ein Abzug bis zu 100% erfolgen, da die strafrechtlichen Massnahmen aus unserer Erfahrung meist nur in geringem Masse abschreckend wirken.</p> <p>Leider fehlt ein Beschwerderecht auf Bundesebene, mit welchen die Tierschutzorganisationen (wie es der DBT bis 2017 getan hat) die konsequente Verfolgung von Tierschutzdelikten sicherstellen konnten. Der DBT unterstützt deshalb Bestrebungen mit der Anpassung der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) schweizweit die Möglichkeit zu schaffen, dass sämtliche Kantone auch private Organisationen mit der Wahrung tierschutzrechtlicher Interessen in Strafprozessen betrauen können.</p>
<p>LWG Art. 179 Oberaufsicht des Bundes</p>	<p>(nicht Teil des Aenderungspakets)</p>	<p>Gesetzgebung ist nur dann sinnvoll und glaubwürdig, wenn sie auch umgesetzt wird. Wir bitten sie die Oberaufsicht zu stärken, indem die Informatikmittel genutzt werden, um risikogerechte Kontrollen aller relevanter Aspekte planen zu können und sicherzustellen, dass die Widerhandlungen konsequent durch entsprechende Abzüge und dort wo notwendig durch strafrechtliche Massnahmen geahndet werden. Der Steuerzahler hat ein Recht darauf, Sicherheit zu haben, dass seine Gelder nur bei bei den Bauern landen, welche die Erwartungen des Souveräns erfüllen.</p> <p>Der Konsument wird Schweizer Produkte, trotz höherem Preis, nur dann langfristig bevorzugen, wenn durch eine Qualitätsstrategie, die Konsumentenvertrauen schafft, deren Soderstellung belegt werden kann. Das hohe Tierschutzniveau in der Schweiz ist ein wichtiger Qualitätsfaktor in der landwirtschaftlichen Produktion, den es auszubauen gilt.</p> <p>Dazu gehört eine belegbare Oberaufsicht, die auch die ethischen Aspekte voll und ganz abdeckt.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Einwohnergemeinde Hemishofen Wasserversorgung 7265_Hemishofen WV_Einwohnergemeinde Hemishofen, Wasserversorgung_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Unterdorf 6 8261 Hemishofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Februar 2019 Gemeindepräsident Paul Hürlimann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zuströmbereichen</i> <i>¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> <i>² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.



EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Gemeindebetriebe-Kommission

Staatsstrasse 18

Postfach 54

3652 Hilterfingen

Tel. 033 244 60 68

Fax 033 244 60 89

E-Mail rolf.frutiger@hilterfingen.ch

Bundesamt für
Landwirtschaft

- 4. März 2019

Original
Weiter

Hilterfingen, 1. März 2019/rf

Bundesamt
für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165

3003 Bern

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen fristgerecht das ausgefüllte Formular zur Vernehmlassung, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEBETRIEBE-KOMMISSION

HILTERFINGEN

Gemeinderat

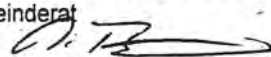
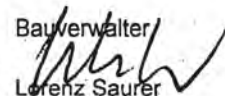
Roland Bühlmann

Bauernwarter

Lorenz Saurer

Beilagen erwähnt

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Einwohnergemeinde Hilterfingen Wasserversorgung Gemeindebetriebekommission 7267_Hilterfingen GBK_Einwohnergemeinde Hilterfingen, Gemeindebetriebe- Kommission_2019.03.04	
Adresse / Indirizzo	Staatsstrasse 18 Postfach 54 3652 Hilterfingen	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3652 Hilterfingen 01. März 2019 Gemeinderat  Roland Bühlmann	Bauverwalter  Lorenz Saurer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenckziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen.	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM</p>	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	<p>Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind</p>	<p>Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.</p>
	<p>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</p>	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli


Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzreale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz-zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz-zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz-zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 <i>(neu)</i>	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d <i>(neu)</i>	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zu-stömbereichen ¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche. ² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération des caves viticoles vaudoises (FCVV) 7280_FCVV_Fédération des caves viticoles vaudoises_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Av. des jordils 1 1006 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5 mars 2019 Luc Thomas, secrétaire 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

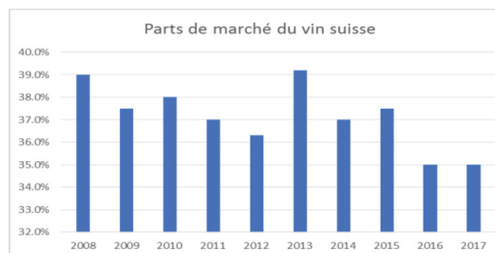
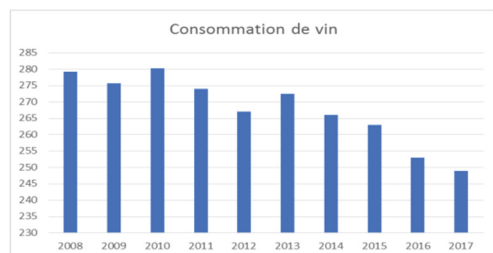
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FCVV vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation.

Dans sa prise de position, la FCVV met principalement l'accent sur le projet d'AOP-IGP pour les vins suisses. Elle se prononcera également sur d'autres points touchant la profession. Pour l'essentiel, la FCVV fait sienne la position adoptée par la branche à travers l'IVVS.

Le projet de modification de la loi sur l'agriculture prévoit différents changements de systèmes, notamment celui du passage du système des AOC vinicoles à celui des AOP-IGP. Ceci implique la modification des articles 63 et 64. Ce projet ne répond pas à une demande émanant de la profession. Il a pour objectif de transférer à la branche la responsabilité de son organisation. Toutefois, il est difficile de modéliser l'application de ces deux articles et d'évaluer comment ils renforceraient l'entrepreneuriat et permettraient de mieux commercialiser le vin suisse. En effet, il manque une analyse de marché pour déterminer plus précisément les effets positifs d'un nouveau système. La branche a un avis négatif par rapport à un tel changement dans un marché peu favorable où la pression étrangère est très forte. Les propositions de cette consultation ne répondent pas à un impératif légal. La diversité du vignoble et sa petite taille ne font que renforcer les craintes d'une mise en place d'un système uniforme pour toute la Suisse, rendant les comparaisons internationales peu crédibles par rapport à une application suisse.

Les quelques chiffres ci-dessous permettent d'apprécier dans quel contexte la branche évolue :



Pour prendre position sur le projet mis en consultation, la branche, au travers de l'IVVS et de tous ses membres, a mandaté l'Observatoire suisse du marché des vins (OSMV) pour mesurer l'impact économique de l'introduction des AOP-IGP. Cette étude révèle un fort risque de difficultés économiques qu'entraînerait une mise en place des AOP-IGP suivant le cadre d'application qui sera défini dans l'ordonnance. Compte tenu de ce qui précède, les inquiétudes de la branche sont bien fondées et, en l'absence d'une étude de marché, il est difficile de dissiper ces craintes. Dans ce contexte, et dans le cadre de son analyse, la branche a retenu les 10 critères ci-après qui, bien entendu, ne sont pas exhaustifs. Avant toute éventuelle progression dans l'évolution de ce projet, il s'agira véritablement de convenir des critères entre la Confédération et la branche.

1. **Délai d'introduction et de transition** : les réalités de la nature, de la production et du marché exigent que les réglementations actuelles puissent être appliquées encore au moins 10 ans. Les 2 ans prévus pour le dépôt des cahiers des charges ne sont pas justifiés et sont largement insuffisants. Ils doivent être amenés à 4 ans et la période transitoire qui suit l'enregistrement des AOP doit être précisée et fixée à 6 ans au minimum, le délai d'enregistrement n'entrant pas dans le calcul des deux périodes précitées.
2. **Financement** : en fonction de l'évolution de la consommation et des parts de marché (voir ci-dessus), un changement de système doit être l'occasion de relancer le vin suisse sur son propre marché. Par conséquent, le financement de l'aide à l'élaboration des cahiers des charges et de la promotion du nouveau système doit passer de 1 mio/an à 2 mio/an et durant toute la période de dépôt des cahiers des charges, comme cela est prévu dans la consultation. Cet argent (8 mio) doit, dans un premier temps, être affecté au titre d'aide à l'élaboration des cahiers des charges puis, dès la fin du délai de dépôt des cahiers des charges, servir à la promotion des nouvelles appellations au moyen d'un fonds constitué à la fin du délai de dépôt et s'ajouter aux budgets annuels habituels. Cette promotion devra se faire de manière coordonnée au niveau suisse, en collaboration avec l'organe de promotion qu'est Swiss Wine Promotion SA. Une mesure transitoire doit permettre d'investir cette somme uniquement avec des règles différentes de la promotion traditionnelle imposant d'importants fonds propres.
3. **Indications géographiques complémentaires** : à l'intérieur d'une appellation, les « indications géographiques complémentaires » (p. ex. nom d'une commune) doivent contenir au moins 50 % de produit local (p.ex. de cette commune), le reste provenant de l'appellation. Le déclassement volontaire de vin doit être possible selon des conditions précisées par la profession.
4. **Grand cru** : la mention traditionnelle « grand cru » pourrait mettre en valeur des vins contenant 100 % de produit local issus de cépages traditionnels plantés depuis 30 ans au moins sur l'appellation et répondant à des critères qualitatifs précisés par la profession.
5. **Mention AOC** : elle peut être maintenue même sous le régime des AOP (p. ex. Bordeaux), mais cela doit être décidé à large échelle pour éviter les confusions auprès du consommateur.
6. **Nouveaux cépages** : les nouveaux cépages seront libres en AOP si utilisés en assemblage comme cépage minoritaire (15 % max.). Ils pourront entrer en AOP après 10 ans d'expérience dès la plantation. Des dérogations sont possibles si elles reposent sur une base historique. Une délimitation IGP ne pourra pas être plus petite qu'une AOP, mais pourra avoir le même contour. L'innovation est favorisée en donnant la possibilité de mettre les nouveaux cépages immédiatement en IGP.
7. **Aire d'encavage et de vinification** : l'aire d'encavage/vinification et la mise en bouteilles peuvent s'étendre à l'extérieur d'une appellation (p. ex. cantons voisins, zone satellite) aux conditions fixées par la profession, qui peut aussi l'interdire.
8. **Règles de coupage** : le coupage de 10 % représente un intérêt économique et pratique évident, aussi bien pour les grandes caves que pour les petites. Au moment de répondre à la consultation, aucun élément ne permet de croire que ce coupage pourrait être autorisé dans un régime d'AOP-IGP. Etant donné l'importance que cela peut avoir pour certaines régions de notre pays, il est demandé à la Confédération d'étudier toute possibilité objective pour maintenir le coupage de 10 % dans les AOP, dans la mesure où la profession le souhaiterait. Ceci en tenant notamment compte que sur le plan international, la Suisse est considérée comme une seule région viticole.
9. **Cantons** : le rôle des cantons est très important pour la branche et doit être défini, car ils ont à la fois la connaissance de leur histoire vitivinicole et de leur terroir. Par conséquent, la Confédération reste l'organe d'enregistrement, mais les cantons devront assister et conduire la période d'établissement des cahiers des charges. Ensuite, leur préavis aura un caractère impératif vis-à-vis de la Confédération. On parle là d'un préavis dit « liant ».

10. Revendications complémentaires :

- Etablissement d'une base légale permettant aux cantons qui le souhaitent d'instaurer un système de réserve climatique pour faire face à des conditions climatiques toujours plus extrêmes
- Les pays européens qui nous entourent et qui sont les principaux concurrents sur notre marché soutiennent à fonds perdus le renouvellement de leur encépagement. La profession demande l'instauration et la mise en place d'un système de soutien similaire, de façon à corriger l'inégalité concurrentielle défavorable aux vins suisses.
- A période régulière, la profession demande à la Confédération la mise en place d'une force obligatoire pour l'encaissement des contributions destinées à la promotion des vins suisses. Nous souhaitons l'introduction d'une base légale permettant à la branche de disposer d'une force obligatoire générale pour couvrir tous les coûts de fonctionnement du système vitivinicole. Cette demande a d'ailleurs été présentée par les présidents de la FSV et de l'IVVS lors d'un entretien qu'ils ont eu avec l'ancien chef du DEFR. M. Schneider-Ammann en avait bien compris le sens et ne s'y était pas opposé.

Forte de l'analyse qui précède et en l'absence de garantie sur les critères de revendications précités, **la FCVV ne veut pas de l'introduction d'un système AOP-IGP**. La branche se veut être consciente des enjeux qui la concernent pour les années à venir. Dans ce cadre-là, la branche doit être associée à toute modification que le DEFR, respectivement l'OFAG, souhaite proposer à l'avenir et elle collaborera de manière constructive.

Autres revendications

- L'exigence d'un brevet pour l'obtention des paiements directs est excessive. Il convient de se limiter à l'exigence d'un CFC, en excluant le cours OPD.
- L'objectif d'une couverture de prévoyance appropriée pour le conjoint de l'exploitant est tout à fait louable. Il ne saurait toutefois devoir être atteint en y subordonnant l'octroi des paiements directs. La prévoyance professionnelle doit rester une affaire privée dans laquelle l'Etat n'a pas à s'immiscer. Les instruments de prévoyance existent. Il s'agit d'en favoriser l'utilisation par de la formation et de l'information principalement.
- Enfin et pour tenir compte de l'évolution des besoins du marché, il serait utile que la définition publique du bio soit assouplie et autorise le bio parcellaire en viticulture.

Au surplus, la FCVV partage et appuie la prise de position de Prométerre, organisation faîtière l'agriculture vaudoise.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	7281_FSFL_Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie_2019.03.05 Fédération des Sociétés fribourgeoises de laiterie (FSFL)
Adresse / Indirizzo	Route de Riaz 95, case postale 427, 1630 Bulle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bulle, le 5 mars 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Monsieur le Conseiller fédéral Parmelin,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous offrir la possibilité de nous exprimer au travers de cette consultation relative à la politique agricole PA22+.

Les points suivants sont pour la FSFL primordiaux :

- Les producteurs de lait désirent des conditions équitables pour contrer la concurrence agricole suisse et étrangère
- Les paiements directs doivent pouvoir être maintenus et permettre un développement de nos exploitations avec une production laitière basée sur leur propre fourrage

Dans le contexte économique actuel, la protection douanière est primordiale pour tous les produits laitiers et agricoles.

Nous devons tout mettre en œuvre afin que les producteurs de lait de centrale n'abandonnent pas la production laitière. Il en va de notre souveraineté alimentaire.

Il est également important que le Conseil fédéral et l'administration aient conscience de l'importance que revêt la filière du lait dans le secteur agroalimentaire suisse. Les prestations en amont liées à la production et à l'économie laitières en Suisse sont essentielles d'un point de vue économique.

La Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie (FSFL), soutient également les remarques de son organe faîtière, la FPSL.

Avec nos meilleures salutations

Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie

Gabriel Yerly
Président

André Brodard
Directeur

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Suppléments pour l'économie laitière – Enveloppe financière « Promotion de la production et des ventes » P. 64, 145, 167	Augmentation du budget de 293 à 372 mio de francs	La FSFL salue la proposition pour une augmentation du budget alloué à l'économie laitière.
Supplément pour le lait transformé en fromage P. 34, 64, 108, 145, 165	Maintien du droit en vigueur.	<ul style="list-style-type: none"> - Réduction du supplément pour le lait transformé en fromage. Ceci provoquerait automatiquement une baisse du prix du lait de centrale. La FSFL rejette cette proposition. - La FSFL soutient l'idée d'un versement des suppléments pour le lait transformé en fromage et pour le lait de non-ensilage directement aux producteurs.
Supplément pour le lait de non-ensilage P. 34, 145, 165, 167	Maintien du droit en vigueur.	<ul style="list-style-type: none"> - Le supplément pour le lait de non ensilage doit continuer à n'être versé que pour le lait réellement transformé et non pour l'ensemble du lait - Le supplément pour le lait de non ensilage doit être maintenu pour le lait d'alpage. - La FSFL soutient l'idée d'une augmentation du supplément pour le lait de non-ensilage, mais seulement si un budget supplémentaire est alloué pour couvrir cette augmentation.
<p>La FSFL soutient également la proposition de la FPSL :</p> <p>La FPSL est consciente que le supplément pour le lait transformé en fromage peut, selon l'offre en lait (liée à la saison), inciter à produire des fromages avec une très faible teneur en matière grasse du fait de la différence de prix entre le lait B et le lait C, ce qui va à l'encontre du marché. Ce « problème » peut toutefois être résolu de manière simple et efficace au moyen d'un « échelonnement » (p. ex. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$), que le Conseil fédéral pourrait décider par voie d'ordonnance.</p>		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Contribution pour le contrôle du lait P. 65, 109	Maintien du financement	La FSFL salue la proposition de maintenir le financement pour le contrôle du lait et se rallie à la proposition faite par la FPSL. Le maintien d'une qualité élevée du lait est aussi une assurance vis-à-vis de la concurrence étrangère.
Paiements directs, Critères d'entrée en matière de plafonnement P. 37, 72, 74, 75	Exigence minimum CFC	La FSFL soutient l'idée de fixer une limite de base de formation correspondant à l'obtention du certificat fédéral de capacité (CFC) Le cours selon l'Ordonnance sur les paiements directs (art. 4, al. 2, let.a) doit être supprimé. Nous soutenons le point de vue de la FPSL qui prétend qu'une attestation professionnelle sera à l'avenir une formation insuffisante pour qu'un nouveau venu puisse bénéficier d'un soutien de la confédération.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération Valaisanne des Vignerons (FVV) 7282_FVSV_Fédération valaisanne des vigneron_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	CP 96, 1964 Châteauneuf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.02.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans le cadre de sa stratégie « Horizon 2020 », la branche vitivinicole valaisanne par le biais de son Interprofession s'est clairement fixée comme objectif d'augmenter sa valeur ajoutée. L'une des mesures phares décidée pour y parvenir est le passage du système AOC au système AOP. Nous considérons en effet que les exigences très élevées de notre AOC Valais actuelle pourraient être transposées à l'identique au futur système AOP.

D'un point de vue philosophique le Valais se positionne favorablement à une révision de la segmentation des vins au niveau fédéral. Cela pourrait avoir le potentiel de renforcer la qualité et la crédibilité de l'ensemble des vins suisses tout en offrant de nouvelles opportunités de rencontre avec les clients.

Cependant, n'ayant pu obtenir aucune garantie sur les critères envisagés des futures AOP, le Valais s'oppose à la modification de l'Art. 63 de la LAgr telle que proposée dans le contexte de la mise en consultation de PA22+.

La branche vitivinicole valaisanne, rudement affectée ces dernières années par nombre de changements législatifs, des modifications sociales dans les modes de consommation et les aléas climatiques, doit obtenir des réponses claires à ses inquiétudes légitimes. De trop nombreux éléments restent obscurs pour une révision dans le cadre de PA22+. Il en va de la survie de nos entreprises.

Demande de clarification et de garantie pour le Valais :

- Quelles seraient les cépages autorisés pour une AOP ? Le Valais veut conserver sa pratique actuelle et pouvoir vinifier en AOP ses cépages autochtones, traditionnels et autres ainsi que définis dans [l'Ordonnance cantonale sur la vigne et le vin](#) (OVV) à l'article 32 et 33.
- Est-ce que la position décidée par le groupe de travail AOP/IGP concernant la possibilité de mettre en bouteille hors de la zone géographique délimitée serait retenue ? D'un point de vue pratique et commercial, imposer une mise en bouteille dans la zone géographique n'est pas possible en Valais.
- Quelles seraient les normes en vigueur pour les dénominations ? Nous demandons une mise en pratique des dénominations compatible avec les pratiques actuelles au niveau des dénominations traditionnelles, de commune, région ou nom local (art 70. OVV), des dénominations géographiques complémentaires (art 63) et des appellations de fantaisie.
- Quelle vision serait défendue par l'OFAG dans le cadre des IGP ? Le Valais se positionne en faveur d'une IGP libérale. Nous voyons en effet dans les IGP une opportunité de répondre aux attentes d'une partie des consommateurs. Certaines personnes sont à la recherche de vins plus créatifs, il est dans notre intérêt de leur offrir un choix assumé de vins IGP pouvant par exemple être vinifiés avec des techniques prohibées dans les AOP.

Prise de position quant aux propositions faites dans le rapport de consultation

- Vous proposez une mise en application de deux ans et considérez tenir compte des attentes de la branche sur la nécessité de disposer de suffisamment de temps pour s'adapter. Au vu des questions en suspens listées ci-dessus, un délai de mise en application de deux ans est proprement inadéquat, irréaliste et irréalisable. Nous demandons au minimum 4 ans pour la mise en œuvre auxquels doivent s'ajouter un délai transitoire de 5 ans minimum.

- « Un soutien d'environ 1 million de francs par année est prévu pour accompagner la mise en oeuvre du nouveau classement des vins durant la période de transition définie. Il est prévu d'apporter aux cantons un soutien financier pour aider les groupements de producteurs à rédiger les cahiers des charges durant la période de transition. Un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques est également envisagé. Globalement, les montants prévus devraient atteindre environ un million de francs par année. ».

Un million à partager entre la mise en application de la loi et la promotion des ventes de vin n'est pas réaliste quand on prend en compte, d'une part les défis de la branche et d'autre part, l'objectif général de la révision. En effet, dans le rapport vous rappelez que le but du passage de l'AOC à l'AOP est entre autres de la rendre plus attrayante et perceptible par le consommateur. Or dans le rapport de l'OFAG sur la promotion des ventes de produits agricoles du 6 février 2018 en page 17, il est mentionné que « les labels AOP/IGP n'ont malheureusement pas encore atteint le degré de notoriété souhaité. Bien que certains produits soient très appréciés, le système AOP/IGP et sa valeur ajoutée ne sont pas connus. ». Fort de ce constat général, il paraît indispensable que les moyens investis dans le cadre des AOP/IGP viticoles soient revus à la hausse pour espérer atteindre le consommateur. Nous demandons au minimum que le montant soit doublé, à savoir 2 millions par année et ce, durant les 4 ans de la période de transition.

« Il est prévu que le Conseil fédéral puisse limiter les procédés œnologiques jugés inoffensifs selon le droit alimentaire mais qui sont de nature à fausser l'authenticité des vins avec AOP, telle l'édulcoration des vins. » Nous estimons que cette compétence devrait revenir aux groupements de producteurs seuls capables d'en juger la pertinence. Nous nous opposons ainsi à cette répartition des compétences.

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnelles. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

LA FVV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuire que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>LA FVV s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>
Améliorations structurelles		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. LA FVV demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-provisionnement)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	<p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production</p>	<p>Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	n'est pas dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur l'agriculture		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	LA FVV soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, La FVV estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, La FVV demande que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (p.ex. certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est absolument nécessaire de renforcer l'art. 8a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Voir commentaire sous Art. 8a
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres.	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.
Art. 9, al. 2	Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.	Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements	Voir commentaire sous art. 9, al. 1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	
Art. 9, al. 4	Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.	LA FVV demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit. LA FVV est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	¹ Le Conseil fédéral fixe <ol style="list-style-type: none"> a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques; b. les modalités du contrôle. ² Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des dérogations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant	LA FVV souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs. En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faitières suisses y relatives, tout comme pour les PER. Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises.</p> <p>³Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a.</p> <p>⁴Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.</p>	
<p>Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques</p> <p>Al. 4 (abrogé)</p>	<p>⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.</p>	<p>LA FVV soutient la suppression de l'alinéa 4</p>
<p>Art. 18, al. 1 (nouveau)</p>	<p>Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	<p>L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». LA FVV soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.</p>
<p>Art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis} Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires</p>		<p>LA FVV s'oppose à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires. En effet, le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.</p>
Art. 27a, al. 1	<p>Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</p>	<p>Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.</p>
Art. 62, al. 1	<p>Abrogé</p> <p>¹L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.</p>	<p>L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. LA FVV estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il est pas possible de renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.</p>
Art. 62, al. 2	<p>Abrogé</p> <p>²Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.</p>	<p>Idem</p>
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	<p>¹La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16.</p> <p>²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles</p>	<p>Voir Remarques générales</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements oenologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassément de vins ne répondant pas aux exigences minimales.</p> <p>³Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.</p> <p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels.</p>	
<p>Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3</p>	<p>⁴Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires.</p> <p>³Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.</p> <p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 64.</p>	<p>Voir Remarques générales</p> <p>=</p> <p>Suppression de la version proposée, mais maintien de la teneur actuelle de l'article 64.</p>
<p>Art. 64, ajout d'un nouvel alinéa à la version actuellement en vigueur)</p>	<p>Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil</p>	<p>Selon le Petit Robert, le commerce est l'activité d'acheter et vende des produits. Le producteur et comme le paysan, il écoule sa propre récolte. L'activité du commerce est vraiment d'acheter et de vendre, ce qui est fondamentalement différent. C'est l'activité prépondérante qui définit l'entreprise.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fédéral.	<p>Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneronne ? C'est le vin fait d'une seule main.</p> <p>Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pied par parcelle et le contrôle de la vendange</p>
Art. 70, al. 2, let. e (Nombreux cantons et organisations)	Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	LA FVV refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	LA FVV est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation, LA FVV rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. LA FVV demande une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement, notamment lors d'une demande d'aide initiale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. LA FVV rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement ;	Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. LA FVV demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi La FVV rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée	La UVEV ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CF 250'000.00 devient impossible à expliquer. LA FVV exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.
Art. 70a, al.3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution:	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	Comme La FVV refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
		<p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'La FVV partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs.</p> <p>LA FVV demande que l'exigence minimale soit fixée au</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais La FVV demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.). <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 , al. 1, let. a	<p>Abrogée</p> <p>Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;</p>	<p>Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
Art. 71, al. 1, let. c	<p>Abrogé</p> <p>en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;</p>	<p>La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. LA FVV s'y oppose donc.</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	<p>¹Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant</p>	<p>LA FVV refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures de protection à la frontière;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>à préserver les bases de production ; b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ; c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ; b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ; c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents; - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures; - enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, La FVV est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>
Art. 72, al. 3 (nouveau)	³ La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	personnelle.	
Art. 73 Contributions à la biodiversité	<p>¹Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
Art. 75 Contributions au système de production, al. 1, let. b	<p>¹Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la</p>	LA FVV accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contribu-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	catégorie d'animaux et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;	tions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L' UVEV refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. LA FVV considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
Nouveau Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	 <p>¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour :</p> <p>a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité;</p> <p>b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés;</p> <p>c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>²La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>³Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p> 	LA FVV refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons. Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération, Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Cependant, La FVV peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage.</p>
<p>Art. 77 Contributions de transition</p>	<p>¹Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	<p>LA FVV soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>
<p>Art. 87 Principe</p>	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p>	<p>LA FVV soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-alimentation, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux, e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne, f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels, g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital-plante pour les cultures pérennes.	C'est aussi la justification du soutien au logement. La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique. Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.
Art. 87a Mesures soutenues	¹ La Confédération soutient : a. les améliorations foncières; b. les infrastructures de transports agricoles; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol; d. les infrastructures de base dans l'espace rural; e. les projets de développement régional; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux; g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants les constructions et installations agricoles; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles; k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes; l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales; m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture; n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au	l. LA FVV ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération. m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement. n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention. L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">stockage de carbone dans le sol.</p> <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	<p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p>
<p>Art. 93 Principe</p>	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 50% 70 % des coûts imputables.</p> <p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)</p>	<p style="color: red;">les essais variétaux :</p>	<p>LA FVV demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière expli-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		cite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.
Art. 153 Mesures de lutte	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).
Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment :</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.
Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	<p>¹L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	LA FVV refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.
Art 172 Délits et crimes Al. 1	<p>†Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.</p> <p>Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63</p>	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.
Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f	1Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement, f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	La lettre f est inutile et est à supprimer.
Art. 182, al. 2	Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants : a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de produc-	LA FVV demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes..

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion.	
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3 ^{bis}	^{3bis} Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.	<p>LA FVV doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. La UVEV s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du Al. 2 et 3	² Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans dix ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées. ³ Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins	Voir Remarques générales

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du pays peuvent être produits encore durant deux ans cinq (dix) ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Partie concernant la LBFA et la LDFR		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Droit foncier rural et bail à ferme agricole</p> <p>Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :</p> <p>L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.</p> <p>La FSV / L'IVVS / VITISWISS / L'ASVEI est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)		
Art. 27, al. 1 et 4	<p>¹Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours, b. de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours, c. de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, La FVV rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>
Loi fédérale sur le droit foncier rural /LDFR)		
Art. 9, al. 3	³ Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles	La UVEV demande la suppression de cet al. 3. En effet,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.</p>	<p>la plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcément au bénéfice d'une reconnaissance agricole.</p>
<p>Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne</p>	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes : <ul style="list-style-type: none"> 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	<p>L'ajout de cet alinéa revient à donner au Conseil fédéral la compétence d'apprécier les exploitants à titre personnel. Un tel transfert de compétence des cantons à la Confédération n'est pas nécessaire. Toutefois, si l'idée est d'ouvrir la LDFR aux personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne (nouveaux art. 9a et 65a) et aux coopératives, associations et fondations (nouvel art. 65b), il faudra donner davantage d'importance à une définition uniforme de l'exploitation à titre personnel. Le cas échéant, il faudra toutefois éviter qu'un intéressé ne disposant que d'une formation soit mieux loti qu'un intéressé qui serait effectivement exploitant à titre personnel. La preuve de l'aptitude et de la capacité ne saurait être reléguée au profit de la formation. Une formation complétée ne garantit pas du tout l'aptitude et la capacité d'exploitant à titre personnel.</p>
<p>Art. 9a Personne morale en rap-</p>	<p>Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à res-</p>	<p>La définition d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne n'est pas nécessaire pour at-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
port avec l'agriculture paysanne	<p>ponsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> e. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes : <ul style="list-style-type: none"> 3. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 4. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote. f. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. g. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. h. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. i. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel. 	<p>teindre les objectifs de la LDFR. Les personnes morales étaient déjà régies par l'art. 4 LDFR jusqu'alors. Si une réglementation supplémentaire est nécessaire, alors il faut une réglementation sur la part minimale, où les dispositions pour les entreprises qui seraient applicables. Dans le rapport de consultation, les modifications sont justifiées par un souci de tenir compte de l'évolution de l'agriculture en ce qui concerne les reconversions professionnelles et le développement des entreprises. Le règlement actuel entrave la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture (cf. chapitre 3.2.). LA FVV conteste la nécessité de prendre également en compte cet objectif dans la LDFR. En effet, la LDFR vise à promouvoir la propriété foncière paysanne et les entreprises familiales. Les restrictions à la prise de décision dans la LDFR sont justifiées par cet objectif. L'innovation et l'accroissement de la compétitivité ne se font pas seulement à travers des personnes morales et ne dépendent pas uniquement de la forme de propriété foncière. La création d'une entité juridique paysanne n'est pas nécessaire pour assurer l'innovation et la compétitivité.</p> <p>Avec la personne morale paysanne, dont seule une partie est déterminée par des exploitants à titre personnel (participation de deux tiers seulement, participation majoritaire à la gestion, actifs provenant principalement de l'entreprise agricole ou des terres), la propriété foncière paysanne sera ouverte à des personnes n'étant pas exploitants à titre personnel. Cela sape des acquis importants et reconnus de la LDFR (lutte contre la spéculation par la stabilisation des prix, garantie d'une reprise durable des exploitations agricoles, maintien de structures d'exploitation tournées vers l'avenir).</p> <p>En outre, l'exécution des dispositions inhérentes à l'art. 9a proposé se révélera très difficile (pas de simplification administrative, cf. également évaluation à la p. 61 sur l'exécution de l'ordonnance sur les effectifs maximums</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dans le cas de personnes morales.</p>
<p>Art. 21, al. 1</p>	<p>¹S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.</p>	<p>En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.</p>
<p>Art. 25, al. 1, let. b</p>	<p>¹S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption :</p> <p>a. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue</p>	<p>La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille</p>
<p>Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations</p>	<p>¹L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque :</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>les actifs de la société consistent principalement et à long</p>	<p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.	<p>à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7282_FVSV_Fédération valaisanne des vignerons_2019.03.04

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Fédération Valaisanne des Vignerons, CP 96, 1964 Châteauneuf

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Daniel Etter, 027 345 40 10, daniel.etter12@bluewin.ch

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Il permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé.

Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la

vente aux enchères de contingents tarifaires ?

- Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).
- Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.
- Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).
- Autre proposition d'affectation : *La FVV ne soutiennent pas un changement de système.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, d'investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entreprenariat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande en œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fleisch-Fachverband Kanton Bern (FFV) 7283_BE FFV_Fleisch-Fachverband Kanton Bern_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 26.2.2019  Nationalrätin Nadja Pieren Präsidentin  Leonhard Sitter geschäftsführender Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Fleisch-Fachverband Kanton Bern (FFV Kanton Bern) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche im Kanton Bern, die rund 2'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkten zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Vorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den FFV Kanton Bern sind in Bezug auf die Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) im Rahmen der Vernehmlassung vor allem folgende Punkte von Belang:

- Nachdem das eidgenössische Parlament der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei der Fleischeinfuhr im Rahmen der Agrarpolitik Ende 2012, anfangs 2013 zugestimmt hat und diese erst nach nochmaliger Intervention unsererseits beim BLW durch dieses schlussendlich auch umgesetzt wurde, erachten wir die erneute Thematisierung nebst dem mangelnden Respekt gegenüber den Institutionen vor allem als Frontalangriff der vernehmlassenden Behörden auf den Fleischsektor, der immerhin rund einen Viertel zur gesamten landwirtschaftlichen Produktion beiträgt. Für diesen Umstand sprechen auch weitere Beispiele wie die ebenfalls auf dem Umweg des Fragebogens zur Diskussion gestellten Marktentlastungsmassnahmen, die Finanzierung des Aufbaus eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit einzig aus den Entsorgungsbeiträgen zugunsten der Schlachtbetriebe, d.h. der der Fleischproduktion nachgelagerten Stufe, die Nicht-Unterstützung von Prüflabors bei der Sicherstellung der Hygiene im Fleischbereich und insbesondere der vergleichsweise geringe Einbezug der bäuerlichen Fleischproduktion bei der Ausrichtung von spezifischen Direktzahlungen (insbesondere GFM-, BTS- und RAUS-Beiträge). Diese einseitige und immer deutlicher zu Tage tretende Benachteiligung eines einzelnen Sektors ist sowohl politisch wie auch gesellschaftlich absolut inakzeptabel und wirft nebst den inhaltlichen immer mehr auch Fragen institutioneller Natur auf.
- Den Beschluss des Nationalrates, dass die Behandlung von Marktzugangsfragen von der AP22+ auszuklammern sei, bedauern wir sehr. Denn damit werden für die Zukunft der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft ganz entscheidende Themen wie der Marktzugang zu konkurrenzfähigen Preisen bzw. der Grenzschutz de facto einfach ausgeblendet. Daraus darf aber keinesfalls der Schluss gezogen werden, dass die Themen damit vom Tisch sind. Vielmehr ist auf einer solchen Basis davon auszugehen, dass damit die Liberalisierungsbestrebungen in unserem Lande zumindest vorübergehend gestoppt sind, während der Druck von aussen für vermehrte Importe von ausländischen Verarbeitungsprodukten in unser Land zusätzlich erhöht werden dürfte und so die Problematik des asymmetrischen Grenzschutzes zunehmend verschärft wird. Zu letzterem ist festzuhalten, dass schon heute bei der Einfuhr von verarbeiteten Produkten aus der EU durch diese ein pauschaler Rabatt auf der Rohstoffpreisdifferenz von 18% gewährt wird. Konkret bedeutet dies, dass die Schweizer Lebensmittelhersteller den Importen von ausländischen Konkurrenten ausgesetzt sind, welche nicht nur mit billigem Personal und tieferen Standortkosten produzieren, sondern auch noch mit einem um 18% tieferen Rohstoffpreis kalkulieren können. Mit dem zumindest vorübergehenden bewussten Stopp der Liberalisierungsbestrebungen in der hiesigen Land- und Ernährungswirtschaft sei an dieser Stelle zudem die Frage erlaubt, wie in einem solchen Kontext die ganze Swissness-Thematik überhaupt einzuordnen ist.
- Auf der Basis der vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen haben wir keine ausreichende Notwendigkeit für die nun vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erkennen können – dies auch im Hinblick darauf, dass das nun laufende Vernehmlassungsverfahren nebst den Behörden auch bei all den angeschriebenen Institutionen einen nicht unbeträchtlichen Aufwand verursacht, der von einer nicht geringen volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Wir beurteilen die gesamte Vorlage als ein Treten an Ort.

- Die AP 22+ erweist sich bei genauerer Durchsicht nebst ihrer agrarpolitischen Ausrichtung vor allem auch als Umweltvorlage, indem mit Nachdruck der Fokus auf die Erfüllung der Ziele der Umwelt- und Klimapolitik sowie eine Extensivierung in Richtung von von der Gesellschaft explizit nachgefragten «Landschaftsgärtnern» gelegt wurde, die allesamt mit der Auszahlung von Direktzahlungen verknüpft werden. Nebst der Umwelt (und dem Sozialen) wird der Ökonomie als zumindest ebenbürtigem Nachhaltigkeitselement nach unserer Auffassung nurmehr eine vergleichsweise geringe Bedeutung beigemessen. Daraus resultiert für die einzelnen bäuerlichen Familien ein nochmal verstärkter Spagat, zumal sie ihr Einkommen im Rahmen der AP 22+ auf einer noch verzettelteren Basis zu generieren hätten. In diesem Zusammenhang gilt es an dieser Stelle die altbekannte Tatsache festzuhalten, dass bei einer ungenügenden Wirtschaftlichkeit die beiden übrigen Nachhaltigkeitsziele, nämlich die Umwelt und das Soziale, rasch einmal obsolet werden können.
- Wir beurteilen die mit der AP 22+ verbundenen Massnahmen auch als weitere Schwächung der inländischen Tierproduktion, sowohl was die Fleisch- wie auch die Milchproduktion betrifft, während umgekehrt eine Erhöhung der offenen Ackerfläche angestrebt wird.
- Als wichtiges Ziel der AP 22+ wurde der Abbau von administrativem Aufwand formuliert. Mit dem nach wie vor äusserst kompliziert aufgebauten Direktzahlungssystem wird dieses Ziel aus unserer Sicht klar verfehlt. Nebst dem administrativen Aufwand für die einzelnen Landwirte wie auch die übrigen Marktteilnehmer gilt es auch denjenigen der Behörden einzukalkulieren, insbesondere auch was das Monitoring bzw. die ganzen Sanktionierungsprozesse betrifft.
- Obwohl die Rahmenbedingungen für den Export für viele landwirtschaftliche Produkte angesichts der wirtschaftlichen Begebenheiten sich auch weiterhin als schwierig erweisen dürften, begrüssen wir die Schaffung der geplanten Exportplattform ausdrücklich. Deren Finanzierung ist hingegen noch weiter zu diskutieren.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.3.3, S. 7-9	-	Mit der Finanzierung der Familienzulagen für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie der Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft werden auch im Rahmen der AP 22+ komparative Vorteile zugunsten der Landwirte bzw. zulasten der Gewerbetreibenden zementiert, die letztere schlichtweg selber zu finanzieren haben.
Kap. 1.3.4, S. 9-10	Überprüfen der Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitiert»	Die Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitieren», erstaunt uns insofern, als die Thematik der grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte gerade auf massiven Druck der Bauern hin aus der vorliegenden Vernehmlassung gekippt wurde (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.2). Unter diesem Aspekt erscheint uns die vorgenannte Aussage nicht logisch zu sein, zumal breite Bereiche der Ernährungswirtschaft die Aufnahme von Verhandlungen um Freihandelsabkommen unter der Berücksichtigung von zeitlich abgestuften Übergangsmassnahmen sehr wohl begrüessen. Wenn also die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette am meisten vom heutigen Grenzschutz profitieren würden, deren Mehrheit aber gleichzeitig eine abgefederte Marktöffnung begrüsst, dann müssten in der Konsequenz aus Sicht der grossen Mehrheit der Land- und Ernährungswirtschaft eigentlich der Abschluss von Freihandelsabkommen vorangetrieben werden und die grenzüberschreitende Vernetzung nicht von der vorliegenden Vernehmlassung ausgeschlossen werden.
Kap. 2.2, S. 29	-	Wir bedauern auf sachlicher Ebene klar, dass die für die zukünftige Agrarpolitik so zentralen Elemente der grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte und die agrarpolitischen Massnahmen, die im Rahmen der AP 22+ im Inland umgesetzt werden sollen, auf Beschluss des Nationalrates hin nun getrennt behandelt werden.
Kap. 2.3.2, S. 30-32	-	Wir gehen in der Beurteilung einig, dass angesichts des hohen Kostenumfeldes in der Schweiz die Produktion von «Mehrwertrohstoff» über Qualität, Regionalität, Tierwohl der wohl vielversprechendste Ansatz zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auch im internationalen Umfeld, für Fleisch vor allem im asiatischen Markt, ist. Bei Kostenunterschieden im Vergleich zum umliegenden Ausland um rund Faktor 2, wie sie im Fleischsektor zutreffen, können Kostensenkungen im prozentualen Bereich jedoch höchstens einen Beitrag dazu leisten, nicht aber ausschlaggebend sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>-</p> <p>Vollständiger Verzicht auf die Versteigerungserlöse durch die Bundeskasse bei der Einfuhr von Fleisch, zumindest aber Beibehaltung des aktuellen Inlandleistungssystems für Fleisch; Beibehaltung der Inlandleistung für all die übrigen der aufgeführten Produkte</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass beim Export von Lebensmitteln tatsächlich beträchtliche Handelshemmnisse vor allem auch in nicht-tarifären Fragen bestehen, begrüßen wir die beabsichtigte Schaffung einer Agrar-Exportplattform unter Ausnutzung bereits bestehender Netzwerke und Institutionen (z.B. Swiss Global Enterprise) ausdrücklich. Erste Vorarbeiten hierzu sollen ja bereits angelaufen sein.</p> <p>Völlig gegenteiliger Meinung sind wir hinsichtlich der Beurteilung der Inlandleistung bei der Fleischeinfuhr. Würde man nämlich der Argumentation der vernehmlassenden Behörde folgen, wonach die Inlandleistung zu Rentenbildung, der Zementierung von bestehenden Strukturen in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der aktuellen Marktgegebenheiten sowie einem höheren administrativen Aufwand führt, dann müssten konsequenterweise die gesamten Versteigerungserlöse der Wertschöpfungskette Fleisch (inkl. Konsumentinnen und Konsumenten) zugeführt werden. Dies deshalb, weil die deren Finanzierung von netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (brutto: rund 200 Mio. Franken, ohne Hochrechnung der bestehenden Inlandleistung, aber abzüglich der Entsorgungsbeiträge gemäss Art. 45a des Tierseuchengesetzes) bereits heute einer Zusatzbelastung für die gesamte Wertschöpfungskette Fleisch gleichkommt, die zu einer generellen Erhöhung der Fleischpreise führt und damit die Kostenunterschiede zum umliegenden Ausland zusätzlich zementiert. Mit einem generellen Verzicht auf die gesamten Versteigerungserlöse (nicht nur der Beibehaltung der Inlandleistung) würde unter der Prämisse, dass die postulierte Rentenbildung wirklich zutrifft, vielmehr der grösste Bezüger, nämlich der Bund selber, vom weiteren Geldfluss in die allgemeine Bundeskasse, notabene ohne etwelche Zweckbindung zugunsten der Wertschöpfungskette Fleisch, abgehalten. Auf dieser Basis werden wir den Eindruck nicht los, dass die vernehmlassende Behörde die vorgenannten Argumente zur Abschaffung der Inlandleistung nur vorgeschoben hat, es ihr im Kern jedoch darum geht, die Mindereinnahmen, die aus der vom Parlament Ende 2012, anfangs 2013 im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 beschlossenen teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung seit 2015 resultieren, zugunsten der allgemeinen Bundeskasse wieder einzuspielen. Für diese Wahrnehmung spricht auch die Tatsache, dass die Abschaffung der Inlandleistung angesichts des vorerwähnten Parlamentsentscheides wohlweislich im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht enthalten ist, stattdessen jedoch der Umweg über den konsultativen Fragebogen gewählt wurde. Wir interpretieren dieses Vorgehen daher auch als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber dem eidgenössischen Parlament. Erstaunt hat uns auch die Argumentation, dass die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung grösstenteils nicht der Landwirtschaft</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zukomme, nachdem die Landwirtschaft selber die betreffende Massnahme im damaligen parlamentarischen Prozess massgeblich mitunterstützt hat und sich diese nach wie vor gerade auch im Rindviehsektor in überaus hohen Schlachtviehpreisen manifestiert. Im Schafsektor erwies sich die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung gar als Massnahme, die sich für das Überleben des betreffenden Marktes als absolut matchentscheidend erwies. Aber auch auf Verwerterseite hat sich für das einzelne Unternehmen die mit der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung wieder erlangte Planbarkeit, die mit dem Versteigerungssystem eben nicht gewährleistet werden kann, bestens bewährt. Als speziell beurteilen wir angesichts der Verhältnismässigkeit auch das Argument der administrativen Entlastung beim Nachweis der für den Fleischsektor so bedeutenden Inlandleistung, dies sowohl was die Schlachtung wie auch auf die öffentlichen Märkte betrifft. Zudem ist festzuhalten, dass mit einem vollständigen Verzicht auf die Äufnung der allgemeinen Bundeskasse mit den Erlösen aus der Versteigerung von Fleisch-Zollkontingenten je nach deren Ausgestaltung auch die in den Erläuterungen mehrfach ausgeführten Markteintrittshürden für Marktteilnehmer, die keine Inlandleistung geltend machen können, den Absichten der vernehmlassenden Behörden folgend ebenfalls wegfallen würden. Zusätzlich erstaunt hat uns die Absicht der Streichung der Inlandleistung aber auch unter dem Gesichtspunkt, dass die grenzüberschreitende Vernetzung der Märkte auf Beschluss des Nationalrates im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht behandelt werden soll (vgl. Kapitel 2.2), gleichzeitig aber eine Anpassung der Kriterien bei der Vergabe von Zollkontingenten beim Import zur Diskussion gestellt wird – ein Umstand, der in sich schon widersprüchlich ist!</p> <p>Auch betonen wir ausdrücklich, dass nach unserer Auffassung für sämtliche Sektoren der Land- und Ernährungswirtschaft die Maxime der gleich langen Spiesse zu gelten hat bzw. ein gegenseitiges Auspielen einzelner Sektoren untereinander keinesfalls das Ziel sein darf. Unter diesem Gesichtspunkt ist es jedoch schon seit jeher erstaunlich, dass die Viehwirtschaft mit dem Schwerpunkt Fleischproduktion im Rahmen des jährlichen Zahlungsrahmens Produktion und Absatz (vgl. Tab. 1, Seite 8) trotz des Beitrages an die landwirtschaftliche Gesamtproduktion von rund einem Viertel mit nurmehr 5.9 Mio. unterstützt wird, während dem Milchsektor mit einer ähnlichen wirtschaftlichen Bedeutung innerhalb der Landwirtschaft 293 Mio. Franken (entspricht rund Faktor 50!) als Zulagen für verkäste Milch bzw. die silagefreie Fütterung und dem Pflanzenbau mit rund 45% an der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion knapp 68 Mio. Franken zufließen. Berücksichtigt man zudem die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz (Milch: 78.8 Mio. Franken, Getreide: 15.5 Mio. Franken), bei welcher das Fleisch schon seit jeher ausgeschlossen wurde, sowie die bereits vorgängig aufgeführte</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Netto-Abschöpfung der allgemeinen Bundeskasse bei der Versteigerung von Zollkontingenten für Fleisch von jährlich rund 150 Mio. Franken, dann wird immer unverständlicher, weshalb die Bundesbehörden den Fleischsektor auch weiterhin einem Wettbewerbsnachteil von gegen 0.5 Mia. Franken pro Jahr aussetzen und damit eine schon seit Jahren bestehende Ungerechtigkeit auch für die Zukunft zementieren wollen! Es ist uns dabei selbstverständlich bewusst, dass einige der vorgenannten Beiträge zugunsten der Milchbranche und im Pflanzenbau mit der Liberalisierung einzelner Teilmärkte und damit als Kompensationsmassnahme für einen vergleichbar tieferen Grenzschutz im Zusammenhang stehen – ein Umstand, der im Falle einer Liberalisierung auch für den Fleischsektor zum Tragen kommen müsste. Aber auch der vergleichsweise (noch) hohe Grenzschutz rechtfertigt keinesfalls dessen einseitige Belastung mit der vorgenannten de facto-Fleischsteuer von rund 150 Mio. Franken netto pro Jahr! Nachdem nebst anderen auch seitens der vernehmlassenden Behörde immer wieder das hohe Kostenniveau der Fleischpreise hierzulande hervorgehoben wird, würde sich im Rahmen der AP 22+ nun die gute Gelegenheit bieten, mit der Streichung der gesamten Versteigerungserlöse bei der Fleischeinfuhr zugunsten der allgemeinen Bundeskasse wirkungsvoll zu einer Absenkung der Fleischpreise im Inland und damit auch zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland (inkl. Reduktion der Fehlanreize zum Einkaufstourismus) beizutragen!</p>
Kap. 2.3.3, S. 33-36	<p>-</p> <p>Überprüfen der bisherigen, neuen und weiter entwickelten Instrumente im Bereich Betrieb auf die Rechtsgleichheit mit den jeweils in direkter Konkurrenz stehenden Gewerbetreibenden</p>	<p>Wir begrüssen die im Grundsatz angestrebte Ausrichtung der Landwirtschaftsbetriebe auf mehr Unternehmertum und Effizienz (inkl. Digitalisierung) bei einer gleichzeitigen Minimierung der staatlichen Beschränkungen ausdrücklich. Dazu zählen wir insbesondere auch die Ermöglichung von Quereinstritten in die Landwirtschaft sofern diese ihre Böden selber bewirtschaften, die neuen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Digitalisierung sowie die Ermöglichung neuer Produktionsformen von weiteren lebenden Organismen zur Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln. In Bezug auf das erwähnte Datenmonitoring erlauben wir darauf hinzuweisen, dass wir anstelle einer erzwungenen Verpflichtung die Schaffung eines Anreizsystems als zielführender beurteilen.</p> <p>Hingegen weisen wir besonders daraufhin, dass bei der Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen (z.B. Projekte zur regionalen Entwicklung, Investitionskredite) unbedingt auf gleich lange Spiesse mit den entsprechenden Gewerbebetrieben zu achten ist (z.B. Hofläden – Metzgereien, Bäckereien, Besenbeizen – Restaurants, Schlafen im Stroh – Hotellerie), ansonsten fundamental gegen das in Art. 8 der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Rechtsgleichheit verstossen würde.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Überprüfen, ob neue Bezüger/-innen von Direktzahlungen zwingend über eine höhere Berufsbildung auf der Stufe Berufsprüfung verfügen müssen	Die Anforderung, dass neue Bezüger/-innen von Direktzahlungen über eine höhere Berufsbildung auf der Stufe Berufsprüfung verfügen müssen, können wir aufgrund der steigenden Komplexität einerseits nachvollziehen. Umgekehrt fragen wir uns jedoch, welcher Anteil von Landwirten, für die das erfolgreiche Bestehen der Berufsprüfung ausserhalb ihrer Möglichkeiten liegt, im Vorherein vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen würde. Die Erfahrung in der Praxis zeigt immer wieder, dass Betriebsleiter ohne eine höhere Berufsbildung ihre Betriebe durchaus erfolgreich führen können und auch der umgekehrte Fall durchaus zutreffen kann. Zur Verfolgung der angestrebten Ziele in diesem Bereich wäre von aussen gesehen eine Verpflichtung zur Führung einer schriftlichen Buchhaltung zielführender.
Kap. 2.3.4, S. 37-40	<p>In die Überlegungen zu den Massnahmen im Bereich Umwelt und nachhaltige Nutzung ist die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft mit Fokus auf die inländische Wertschöpfung einzubeziehen.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Es wird die Hypothese aufgestellt, dass Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden kann, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird. Dabei wird jedoch der Verlust an Wertschöpfung der hiesigen Land- und Ernährungswirtschaft und damit das Nachhaltigkeitselement der Ökonomie ausser Acht gelassen.</p> <p>Gerade im Fleischbereich ist aufgrund der hierzulande begrenzten Kapazitäten eine 100%-ige Inlandproduktion nicht möglich, was unter Berücksichtigung der Teilstückthematik durchschnittlich einen Importanteil von rund 20% mit beträchtlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Fleischarten zur Folge hat. Für den fleischverarbeitenden Sektor problematisch ist insbesondere das vom Bund vorgegebene System der Fleischeinfuhr, sei dies in Bezug auf die nach wie vor ungerechtfertigte Versteigerung von Teilzollkontingenten (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.3.2) wie auch die oftmals viel zu knapp bemessenen Freigaben von Importkontingenten.</p> <p>Die grundsätzlichen Bestrebungen, die Tiergesundheit auf der Basis des vorgeschlagenen zweistufigen Anreizprogrammes über präventive Gesundheitsprogrammen zu fördern, werden begrüsst.</p> <p>Bei der Förderung der Tierzucht begrüssen wir in Bezug auf Fleisch und Fleischprodukte insbesondere den Fokus auf die Produktequalität auch in der Hoffnung, dass die Fleischrassen bzw. gerade beim Rindvieh auch die Zweinutzungsrasen stärker gewichtet werden und man damit auch den Bedürfnissen des hiesigen Fleischmarktes besser gerecht wird.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 40-41	<p>Verzicht auf Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, insbesondere auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha</p> <p>Streichen der Förderung von Low-Input-Systemen mit Produktionssystembeiträgen</p>	<p>Wir erachten es seitens des Gesetzgebers schon alleine vom Grundsatz her als äusserst fragwürdig, wenn bereits im vorausseilenden Gehorsam mit der Trinkwasserinitiative auf eine bevorstehende Volksabstimmung eingetreten und damit den Initianten schon im Vorhinein in Teilbereichen Recht gegeben werden soll. Dies betrifft in unserem Bereich i.w.S. unter anderem auch die im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehene Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro Hektare, die gemäss Kommentar ausnahmslos für alle Betriebe und nicht nur für diejenigen mit Direktzahlungen gelten soll. Mit diesem Vorgehen wird nach unserer Beurteilung der Eindruck erweckt, dass gerade auch in dieser Thematik die Trinkwasserinitiative durch die vernehmlassenden Behörden zur Verfolgung der eigenen Ziele vorgeschoben wird. Verstärkt wird diese Wahrnehmung auch durch den Umstand, dass unserem Kenntnisstand zufolge die Volksabstimmung zur Trinkwasserinitiative vor und nicht nach der Behandlung der AP 22+ im Parlament erfolgen wird.</p> <p>Mit der expliziten Förderung von Low-Input-Systemen mit Produktionssystembeiträgen würde die Inlandproduktion explizit geschwächt, was wohl kaum im Interesse unseres Landes, auch in Bezug auf die Landesversorgung, sein dürfte.</p>
Kap. 2.3.6, Tabellen 5 und 6, S. 42-49	Schlussfolgerungen aus dem kontinuierlichen Monitoring dürfen auch in Zukunft nicht absolut, sondern nur unter Berücksichtigung der zu den einzelnen Indikatoren getroffenen Annahmen abgeleitet werden.	Mit Blick auf die gewählten Indikatoren und deren Zielwerte erachten wir eine abschliessende Beurteilung als schwierig, geben jedoch den nicht zu unterschätzenden Aufwand für ein kontinuierliches Monitoring seitens der zuständigen Behörden zu bedenken (entsprechende Angaben dazu fehlen in den Erläuterungen). Auch weisen wir schon heute darauf hin, dass insbesondere mit Blick auf zukünftige Folgerungen aus dem Monitoring die Aussagen zur Entwicklung der einzelnen Indikatoren nur so gut sind wie die jeweils im Vorfeld dazu getroffenen Annahmen. In diesem Sinne warnen wir schon jetzt vor einer allzu grossen «Modellgläubigkeit», wie sie gerade seitens der Behörden leider immer wieder festzustellen ist.
Kap. 2.3.7.4, S. 51-52	Verzicht auf eine Ausweitung der Produktedeklaration in Bezug auf die Nachhaltigkeit im gesetzlichen Rahmen	Wir begrüssen im Grundsatz den Einbezug der Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept als zwingenden Bestandteil von Handel und Handelspolitik, lehnen hierfür aber einen weiteren Ausbau der Produktedeklaration im gesetzlichen Rahmen und im vorausseilenden Gehorsam entschieden ab. Hierzu sind wir der Auffassung, dass derartige Angaben vielmehr im Rahmen von privaten Labels auf freiwilliger Basis vorangetrieben werden sollten und zwar unter der Prämisse, dass ein entsprechender Bedarf auch wirklich gegeben ist und der dafür notwendige Aufwand entsprechend entschädigt wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.1.1, S. 54 (LwG, Art. 2, Abs. 1, Bst. e und Abs. 4)	-	Die Stärkung der Innovationskraft mit Hilfe der zusätzlichen Förderung des Wissenstransfers durch den Bund sowie die explizite Verankerung der Unterstützung der Digitalisierung im LwG werden im Grundsatz ausdrücklich begrüsst, wobei bei letzteren klarere Vorstellungen zu einzelnen konkreten Massnahmen durchaus angebracht gewesen wären. Positiv ist hingegen zu werten, dass deren Anwendungsgebiet neu von der Land- auch auf die Ernährungswirtschaft ausgeweitet werden soll.
Kap. 3.1.1.3, S. 55-56 (LwG, Art. 3, Abs. 3)	Hinweis anbringen, dass neuartige Lebensmittel als solche im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig sind	Im Zuge der global knapper werdenden Ressourcen heissen wir den Einbezug aller lebender Organismen, die für die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel geeignet sind, im Hinblick auf deren Produktion in das LwG gut. Im Bereich der Nahrungsmittel ist jedoch darauf hinzuweisen, dass derartige Nahrungsmittel im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung als neuartige Lebensmittel von den zuständigen Behörden (BLV) zu bewilligen sind.
Kap. 3.1.2.1, S. 56-57	-	Im Vergleich zu den verschiedenen Sektoren der Ernährungswirtschaft erachten wir es als etwas gar speziell, dass nur innerhalb des Landwirtschaftssektors eine Allgemeinverbindlicherklärung von Selbsthilfemassnahmen beim Nachweis deren ausreichender Gefährdung durch die Nicht-Beteiligung von Nicht-Mitgliedern bzw. Trittbrettfahrern möglich ist. Diese Möglichkeit wären auch in anderen Bereichen der Ernährungswirtschaft hilfreich, dürften sich aber kaum über die Landwirtschaftsgesetzgebung abdecken lassen.
Kap. 3.1.2.2, S. 57-59 (LwG, Art. 22, Abs. 2 und 3; für Fleisch speziell Art. 48, Abs. 2 und 2 ^{bis})	Vollständiger Verzicht auf die Versteigerungserlöse durch die Bundeskasse bei der Einfuhr von Fleisch, zumindest aber Beibehaltung des aktuellen Inlandleistungssystems für Fleisch; Beibehaltung der Inlandleistung für all die übrigen der aufgeführten Produkte	Siehe Erläuterungen zu Kapitel 2.3.2 bzw. im separaten Fragebogen
Kap. 3.1.2.4, S. 60-61 (LwG, Art. 41)	Überprüfen von Unterstützungsbeiträgen an von der Branche beauftragte Prüflaboratorien zur Sicherstellung der Hygiene nebst der Milch auch für weitere Nahrungsmittelgruppen	Den Ausführungen in den Erläuterungen folgend hat sich das Parlament in der Wintersession 2017 im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2018 entgegen dem Antrag des Bundesrates für die Weiterführung der Unterstützung der Milchprüfung mit Bundesbeiträgen an die beauftragten Prüflaboratorien zur Deckung eines Teils der Laborkosten ausgesprochen. Konsequenterweise müsste eine derartige Unterstützung von Laborleistungen zur Sicherstellung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Hygiene im Sinne der Gleichbehandlung aber auch für andere Sektoren der Ernährungswirtschaft zum Tragen kommen. Im Fleischsektor betrifft dies im gewerblichen Bereich vor allem die über die Qualitätskontrollstelle (QKS) des ABZ Spiez wie auch die von grösseren Unternehmen beauftragten Prüflaboratorien, die im Rahmen der von der Lebensmittelgesetzgebung vorgegebenen Selbstkontrolle auf der Basis der vom BLV genehmigten Branchen-Hygieneleitlinien ebenfalls eine Vielzahl von Analysen zur Sicherstellung der Hygiene durchführen.
Kap. 3.1.2.5, S. 61-62 (LwG, Art. 46)	Streichen der Höchstbestände -	<p>Bedingt durch die auch im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sich abzeichnende, generelle Schwächung der tierischen Produktion in unserem Lande erachten wir die bestehenden Höchstbestandesvorschriften als nicht mehr zeitgemäss. Sowohl die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Umwelt- und Gewässerschutz, aber auch hinsichtlich Tierschutz beinhalten schon heute zahlreiche Restriktionen für eine ausreichende Differenzierung gegenüber dem Ausland. Zu letzterem ist ferner zu bemerken, dass das Niveau des Tierwohls erwiesenermassen nicht alleine von der Betriebsgrösse, sondern auch von einer Vielzahl von weiteren Faktoren abhängig ist.</p> <p>Demzufolge und auch im Sinne der Nachhaltigkeit unterstützen wir ganz klar die Erweiterung der Ausnahmegewilligung für höhere Schweinebestände zwecks Verwertung sämtlicher verderblicher Lebensmittel. Wir gehen hierbei davon aus, dass mit der gewählten Formulierung im Sinne der Nachhaltigkeit und entgegen der aktuell nach wie vor bestehenden Ablehnung in unserer Gesellschaft die Tür für die Wiederverfütterung von tierischen Eiweiss-trägern an Nicht-Wiederkäuern bzw. von Schweinesuppen an Schweine zumindest mittelfristig wieder aufgestossen bzw. offen gehalten werden soll.</p>
Kap. 3.1.2.6, S. 62-63 (LwG, Art. 50, Abs. 1)	Keine Aufhebung der Markt-entlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier	Siehe Erläuterungen im separaten Fragebogen
Kap. 3.1.2.7, S. 63 (LwG, Art. 50, Abs. 2)	Keine Streichung der Beiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet	Siehe Erläuterungen im separaten Fragebogen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.3.3, S. 75-76 (LwG, Art.	<p>Ausgestaltung des Betriebsbeitrages nicht als bedingungsloses Grundeinkommen, sondern als betriebsbezogener Basisbeitrag mit dem Ziel des betriebsbezogenen Ausgleiches der höheren Kosten des Standortes Schweiz</p> <p>Stärkung der tierischen Produktion innerhalb der Versorgungssicherheitsbeiträge analog zum Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</p>	<p>Das Ziel des Betriebsbeitrages, die höheren Kosten des Standortes Schweiz auszugleichen, können wird durchaus nachvollziehen. Wir hinterfragen jedoch dessen vorgesehenen Ausgestaltung, die nach unserer Beurteilung eher einem bedingungslosen Grundeinkommen gleichkommt, während wir einen leistungsbezogenen Ansatz zur Förderung von wettbewerbsfähigen Strukturen – auch im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen in Richtung Marktöffnung / Marktzugang – klar bevorzugen würden. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde bereits in der economiesuisse-Studie «Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft» ausgearbeitet und zwar mit einem Basisbeitrag, der sich aus einem progressiven Betriebsbeitrag von 0.2 bis 1.5 SAK und einem degressiven Flächenbeitrag zwischen 50 und 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zusammensetzt. Mit einer derartigen Vorgehensweise würde der Ansatz von einem bedingungslosen hin zu einem leistungsabhängigen Grundeinkommen wechseln und gleichzeitig dem Ziel des Ausgleiches der höheren Kosten des Standorts Schweiz aber dennoch gerecht werden, - einfach betriebsbezogen und nicht nach dem «Giesskannenprinzip».</p> <p>Mit dem Beitrag für offene Ackerflächen und der Dauerkulturen wird innerhalb der Versorgungssicherheitsbeiträge im Sinne eines Basisbeitrages die Pflanzenproduktion einseitig gestärkt, was in Anlehnung an die letztmals in der Agrarpolitik 2014-2017 festgestellte Tendenz einmal mehr gleichbedeutend mit einer Schwächung der hiesigen Tierproduktion ist.</p>
Kap. 3.1.3.5, S. 79-82 (LwG, Art. 75, Abs. 1, Bst. b)	Ausbau der Produktionssystembeiträge für die Tierwohlprogramme (BTS, RAUS) sowie die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)	Wir begrüßen explizit, dass die Produktionssystembeiträge weitergeführt und weiterentwickelt werden sollen. Gerade im Hinblick auf die Chancen und die zukünftige Positionierung von Schweizer Fleisch und Fleischprodukten im nationalen und in Zukunft hoffentlich auch in den internationalen Märkten sollten die Stärken der Schweizer Fleischproduktion, z.B. im Rahmen von Branchenprogrammen wie dem «grünen Teppich», stärker gefördert werden. Angesprochen ist hierzu ein klarer Ausbau der BTS-, RAUS und GMF-Beiträge, die nurmehr die einzigen direkten Direktzahlungsbeiträge für die Fleischproduzenten darstellen. Mit einer signifikanten Erhöhung der vorgenannten Beiträge würden sowohl das hohe Tierschutzniveau, aber auch die besonders naturnahe, nachhaltige Milch- und Fleischproduktion hierzulande, die ihrerseits knapp die Hälfte des gesamten landwirtschaftlichen Produktionswertes ausmachen, zusätzlich gefördert mit einer Wirkung, die das auch im internationalen Vergleich bereits sehr hohe Niveau stärken würde.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Streichen der expliziten Bindung der Produktionssystembeiträge an am Markt erbrachte finanzielle Mehrleistungen	Als hingegen problematisch erachten wir die vorgesehene Bindung von Produktionssystembeiträgen an im Markt generierte finanzielle Mehrleistungen. Dies deshalb, weil hiermit einerseits Abhängigkeiten und zusätzliche Druckmöglichkeiten im Markt geschaffen, andererseits die Bauern zusätzlichen wirtschaftlichen Schwankungen und Unsicherheiten unterworfen würden, die sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit nur teilweise selber mitgestalten bzw. steuern können.
Kap. 3.1.3.6, S. 82-83 (LwG, Art. 75, Abs. 1, Bst. d)	-	Die Förderung der Tiergesundheit durch das vorgeschlagene zweistufige Anreizprogramm im Sinne von präventiven Gesundheitsprogrammen heissen wir inhaltlich gut – auch im Hinblick auf eine weitere Differenzierung gegenüber dem Ausland. Wir setzen hierzu aber eine enge, risikobasierte Begleitung voraus, um allfällige Missbrauchsfälle von einzelnen schwarzen Schafen, wie sie leider überall immer wieder vorkommen, bereits im Vorhinein möglichst auszuschliessen. Zudem interpretieren wir die Erläuterungen dahingehend, dass die Finanzierung der neuen Tiergesundheitsbeiträge ausschliesslich im Rahmen des vorgeschlagenen Zahlungsrahmens erfolgt.
Kap. 3.1.4.1, S. 86-87 (LwG, Art. 87a)	Überprüfen der Gleichbehandlung mit den in direkter Konkurrenz stehenden ausserlandwirtschaftlichen Gewerben	Bei den Strukturverbesserungsbeiträgen ist sicherzustellen, dass dort wo die Landwirtschaft in direkter Konkurrenz mit dem Gewerbe steht (z.B. Hofläden – Metzgereien, Bäckereien, Besenbeizen – Restaurants, Schlafen im Stroh – Hotellerie), gleich lange Spiesse angewendet werden. Wir halten an dieser Stelle auch ausdrücklich fest, dass wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb bei wirklich gleichen Voraussetzungen erfolgreicher im Markt als ein entsprechender gewerblicher Betrieb ist, dies im Sinne des unternehmerischen Handelns selbstverständlich zu akzeptieren bzw. ersterem sein Erfolg ohne Wenn und Aber zu gönnen ist.
Kap. 3.1.4.2, S. 86-87 (LwG, Art. 89; Abs. 1, Bst. b)	-	Wir begrüssen die stärkere Ausrichtung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen ausdrücklich. Dies auch, nachdem es gerade auch in kürzerer Vergangenheit im Bereich von bäuerlichen Kooperativen mehrere Beispiele im Schlachtbereich gegeben hat bzw. noch gibt, in denen sich der erhoffte Erfolg, auch in Anbetracht anfänglicher anderweitiger Befürchtungen, nur teilweise einstellte bzw. ausgeblieben war.
Kap. 3.1.5, S. 90-93 (LwG, Art. 113, 118 und 119)	Ablehnung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes Tiergesundheit	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationszentren ist im Grundsatz gutzuheissen, wobei klar festzuhalten ist, dass damit angesichts bereits bestehender Strukturen nicht unnötige «Wasserköpfe» geschaffen werden. In diesem Sinne überlassen wir die Beurteilung der vorgeschlagenen Kompetenz- und Innovationszentren für Pflanzenzüchtung bzw. Tierzucht den betroffenen Kreisen. Hingegen erachten wir den Aufbau eines Kompetenz- und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ablehnung der vorgesehenen Finanzierung neuen Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit mittels Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen, insbesondere wenn sie sich nur auf diejenigen der Schlachtbetriebe begrenzen</p> <p>-</p>	<p>Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit als schlichtweg unnötig, zumal wir hierzulande bereits über gut funktionierende Gesundheitsdienste verfügen und die im erläuternden Bericht dargestellten Ziele und Massnahmen schon kompetent über diese abgedeckt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass wir hierzulande schon heute über gut funktionierende Nutztierfakultäten an den hiesigen Universitäten verfügen, die sich intensiv mit der Tiergesundheit befassen und dabei auch ihre koordinative Wirkung entfalten.</p> <p>Zudem lehnen wir dessen vorgesehene Finanzierung im Umfang von rund 6 Mio. Franken (siehe Kapitel 4.4.2.3, Seite 138, oben) aus der Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen zuhanden der Schlachtbetriebe, die Art. 45a des Tierseuchengesetzes zufolge nur bei Vorliegen von ausreichenden Versteigerungserlösen bei der Fleischeinfuhr ausgerichtet werden, entschieden ab. Dies deshalb, weil nicht einzusehen ist, weshalb einerseits die nachgelagerte Stufe für die vollständige Finanzierung von Beiträgen auf der ihr vorgelagerten Stufe der Landwirte aufkommen soll. Andererseits ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die die vorgesehene Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes Tiergesundheit zuhanden der Milchproduzenten ausschliesslich über die Fleischwirtschaft generierte Gelder finanziert werden sollten. Hier hätten wir entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung bzw. des vergleichbaren Anteils der Fleisch- bzw. der Milchproduktion an der landwirtschaftlichen Produktion zumindest eine Aufteilung im Verhältnis von rund 1 zu 1 erwartet. Ansonsten hätte dieses Vorgehen eine weitere einseitige Belastung des Fleischsektors zur Folge, was wir im Sinne von ungleich langen Spiessen als absolut nicht zielführend beurteilen (vgl. auch Kommentare zu den Kapiteln 2.3.2 und 2.3.3).</p> <p>Auch in Anbetracht der angenommenen Pa. Iv. Feller (17.461) schwer nachvollziehbar bleibt für uns jedoch der Umstand, weshalb mit dem Nationalgestüt in Art. 119, Abs. 2 für eine einzelne Institution im Vergleich zu all den übrigen eine besondere Regelung auf Gesetzesstufe festgehalten und diese damit auch weiterhin speziell hervorgehoben werden soll.</p>
Kap. 3.1.9.1, S. 100-101	Verzicht auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha	Mit der Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha wird nach unserer Beurteilung die bestehende Obergrenze zusätzlich reduziert, nachdem bereits Instrumente der Abstufung im Bereich der Zonen bzw. der betriebsspezifischen Begebenheiten bestehen. Mit dieser zusätzlichen Hürde würde all diejenigen Betriebe im voraus-eilenden Gehorsam in ihrer tierischen Produktion eingeschränkt, die im Bereich von 2.5 bis 3 DGVE die vom Gewässerschutzgesetz bislang vorgegebene Obergrenze erfüllt haben bzw. bei denen die vorgenannte Abstufung nicht nötig war.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 4.3, S. 134-135	- Zusätzlicher Einbezug der wirtschaftlichen Bedeutung bei der Bemessung der Höhe der einzelnen Direktzahlungen	Die Beibehaltung des bisherigen Zahlungsrahmens mit der Begründung der Planungssicherheit für die Landwirtschaft ist nachvollziehbar, blendet hingegen die Tatsache aus, dass Gewerbetreibende in anderen Bereichen keine derartige Planungssicherheit geniessen bzw. voll dem unternehmerischen Risiko im Markt ausgesetzt sind. Bei der Bemessung der einzelnen Direktzahlungen wäre jedoch eine vermehrte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Produktionszweige angezeigt, nicht dass auch weiterhin derart massive Ungleichbehandlungen auftreten, wie sie beispielsweise unter Kapitel 2.3.2 aufgezeigt wurden.
Kap. 4.4.2.3, S. 137-138	Ablehnung der vorgesehenen Finanzierung des neuen neuen Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit über die Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen, insbesondere wenn sie sich nur auf diejenigen der Schlachtbetriebe beziehen	Siehe Erläuterungen zum Kapitel 3.1.5
Kap. 4.4.3.1, S. 138-139	Vollständige Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern	Die Erhöhung der Beiträge für die Qualitäts- und Absatzförderung wird aufgrund deren zunehmender Bedeutung klar gutgeheissen. Auch begrüssen wir dabei die Möglichkeit der Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern. Deren verbleibenden Teilfinanzierung mit privaten Geldern stehen wir jedoch skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass sich die Ausgestaltung des konkreten Kostenverteilers zwischen bzw. innerhalb der einzelnen Branchen als sehr komplex und administrativ sehr aufwendig erweisen würde. Da der Bund von erfolgreichen Exportbestrebungen über zusätzliche Steuergelder ebenfalls profitieren würde, wäre eine vollständige Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern als Investment des Bundes durchaus angezeigt. Zumindest mittelfristig fragen wir uns dabei, ob diese nicht eher im Rahmen der Exportförderung des Seco anstatt über Mittel aus der Produktions- und Absatzförderung über die Landwirtschaftsgesetzgebung erfolgen sollte.
Kap. 4.4.3.3, S. 139	Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen im Bereich Viehwirtschaft wie auch der	Die voraussichtliche Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen im Bereich Viehwirtschaft wie auch die unveränderte Bereitstellung von finanziellen Mitteln über das Global-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	finanziellen Mittel zuhanden von Proviande zur Erfüllung des entsprechenden Leistungsauftrages	budget des BLW zuhanden von Proviande zwecks Erfüllung des entsprechenden Leistungsauftrages werden ausdrücklich unterstützt.
Kap. 4.4.4, S. 139-141	Verlagerung von umweltbezogenen Direktzahlungen hin zu höheren GMF-, BTS- und RAUS-Beiträgen	Bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen verstärkt sich der Eindruck, dass die AP 22+ zunehmend einer Umweltvorlage gleichkommt und der Produktionsaspekt der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln zunehmend in den Hintergrund rückt. In Bezug auf die Lebensmittelkette Fleisch ist ein Ausbau der Produktionssystembeiträge in den Bereichen GMF, BTS und RAUS dem vorgenannten Kommentar zu Kapitel 3.1.3.5 folgend zulasten der diversen Umweltbeiträge unbedingt anzustreben – dies, nachdem auch in den Ausführungen zu Kapitel 5.3.1 explizit festgehalten wird, dass die Zunahme bei den Produktionssystembeiträgen primär dem Ackerbau und den Spezialkulturen zugutekommen soll. Den in den Erläuterungen angesprochenen Ausbau der BTS- und RAUS-Beiträge einzig aufgrund einer höheren Beteiligung durch die einzelnen Landwirte erachten wir als nicht ausreichend; gefragt ist auch eine Anpassung der Beitragssätze pro Tier nach oben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Landwirtschaftsgesetz (LwG)</u>		
Art. 107a (aufgehoben)	-	Die Weitergewährung von Investitionskrediten an gewerbliche Kleinbetriebe ist zu begrüßen. Mit der Verlagerung der betreffenden Bestimmungen aus Art. 107a zu den in den Erläuterungen genannten Artikeln gehen wir davon aus, dass sich daraus materiell keine Änderungen zur aktuellen Situation ergeben.
Art. 146a	-	Beim Erlassen von Vorschriften durch den Bundesrat über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten oder gentechnisch veränderten Nutztieren ist besonders bei einem allfälligen, aufgrund der aktuellen Situation in der EU wohl bis auf Weiteres unwahrscheinlichen Inverkehrbringen der entsprechenden tierischen Produkte der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit ausreichend Beachtung zu schenken. Angesichts der bestehenden hohen Sensibilitäten seitens der Konsumentinnen und Konsumenten zu diesen Themen müsste zumindest die Gewährleistung der Wahlfreiheit beim Produktkauf zwingend sichergestellt sein.
<u>Gewässerschutzgesetz (GSchG)</u>		
Art. 14, Abs. 4	Verzicht auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha	Siehe Erläuterungen zum Kapitel 3.1.9.1



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7283_BE FFV_Fleisch-Fachverband Kanton Bern_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Fleisch-Fachverband Kanton Bern, Neuengassse 20, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Leonhard Sitter, l.sitter@kmustadtbern.ch, 031 310 11 11

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inlandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschutzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7285_AI_AR FFV_Fleischfachverband Appenzellerland_2019.02.28

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Fleischfachverband Appenzellerland, Weissbadstrasse 86, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Präsident FFA Philip Fässler, info@appenzellerfleisch.ch, 071 787 36 35

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inlandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschatzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7287_SG+FL FFV_Fleischfachverband St.Gallen-Liechtenstein_2019.02.28

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Fleischfachverband St.Gallen-Liechtenstein, Rötlistrasse 2d, 8717 Benken

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Ziegler Lothar, lothar.ziegler@bluewin.ch, 055 283 35 17

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschatzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Gemeinderat
Postfach 7
6133 Hergiswil b. W.

gemeindevverwaltung@hergiswil.lu.ch
www.hergiswil-lu.ch
Telefon 041 979 80 80

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzbürgstrasse 165
3003 Bern

12. März 2019

7288_Hergiswil_Gemeinderat Hergiswil_2019.03.15

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrte Damen und Herren

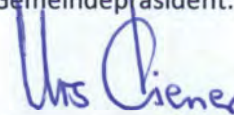
Der Gemeinderat von Hergiswil b. W. hat die Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik ab 2022 intensiv studiert. Der Gemeinderat unterstützt die Vernehmlassung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB vom 25. Februar 2019. Alle Bemühungen zur Förderung des Berggebietes werden durch unsere Gemeinde im Berggebiet vollumfänglich gestützt.

Die erhöhten Ausbildungsanforderungen und die Kürzung der Verkäsungszulage lehnen wir ab. Gerade im Berggebiet wären dies einschneidende Massnahmen. Weiter lehnen wir auch die raumplanerischen Einschränkungen stricke ab. Es müssen Zukunftsperspektiven für die kommende Generation auf allen Stufen geschaffen werden.

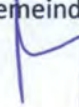
Gerne hoffen wir, dass die Vernehmlassung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB mit unseren Hinweisen in Ihrer weiteren Planung und Arbeit Eingang findet und danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Fragen steht Ihnen Gemeindepräsident Urs Kiener gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERGISWIL
Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Kopie an:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), Postfach, 3001 Bern



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7288_Hergiswil_Gemeinderat Hergiswil_2019.03.15

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Seilerstrasse 4, 3001 Bern.

Kontaktperson für Rückfragen:

Thomas Egger, thomas.egger@sab.ch, 031 382 10 10

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen

oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
 Vorschlag für andere Verwendung:

Bemerkungen:

Kommentar unter 1.1.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte erleichtern den Marktzugang der Bergbetriebe erheblich. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen

der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) 7288_Hergiswil_Gemeinderat Hergiswil_2019.03.15
Adresse / Indirizzo	Postfach Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.2.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Die SAB dankt für die Gelegenheit, zur Agrarpolitik ab 2022 Stellung nehmen zu können. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Aus Sicht der SAB gilt es zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaft im Berggebiet eine besondere Bedeutung hat und die Multifunktionalität ihrer Aufgaben ausgeprägter ist als im Tal.

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Der Bundesrat erfüllt mit den vorliegenden Gesetzesrevisionen die Forderungen der bäuerlichen Kreise und belässt die bestehenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen weitgehend. Die SAB begrüsst die Beibehaltung des Rahmenkredites für die Zeitspanne 2022 bis 2025. Ebenso nimmt sie mit Befriedigung zur Kenntnis, dass jegliche Schritte in Richtung Liberalisierung und Grenzschatzabbau aus der Vorlage gestrichen wurden. Die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft sind auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die SAB lehnt deshalb jegliche Liberalisierungsexperimente kategorisch ab. Die viel gepriesenen administrativen Vereinfachungen sind in dieser Vorlage nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die vorgeschlagenen Vereinfachungen werden durch neue Auflagen zunichte gemacht. Das erklärte Ziel der administrativen Entlastung für die kantonalen Behörden und die Landwirtschaftsbetriebe wird so verfehlt. Die SAB fordert dringend eine Vereinfachung des Systems mit einer gründlichen Regulierungsfolgebewertung.

Die SAB empfindet es als stossend, dass die Berggebiete im Zweckartikel der Strukturverbesserungen keine Erwähnung finden. Der Verfassungsauftrag in Art. 104 zur Pflege der Kulturlandschaft und der dezentralen Besiedelung des Landes wird damit untergraben und geschwächt. Die SAB fordert mit Nachdruck die explizite Erwähnung der Berggebiete unter dem Titel Strukturverbesserungen.

In der Berglandwirtschaft erfüllen die Landwirtschaftsbetriebe im Nebenerwerb eine wichtige Funktion, wie die SAB in ihrem Positionspapier aufgezeigt hat. Der höchste Anteil an nebenerwerblich geführten Betrieben befindet sich im Berggebiet. Die Nebenerwerbslandwirtschaft leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Kulturlandschaftspflege und zur dezentralen Besiedelung der Schweiz, sondern auch zur Versorgungssicherheit. **Die SAB fordert deshalb eine gebührende Berücksichtigung der Nebenerwerbslandwirtschaft (NELW) in der Agrarpolitik.** Dazu gehört eine einheitliche und verbindliche Definition der NELW gemäss den Definitionskriterien des Bundesamtes für Statistik. Die Ausbildungsanforderungen für direktzahlungsberechtigte Betriebe der NELW sind auf dem heutigen Niveau zu belassen und der Zugang zu Strukturverbesserungen zu erleichtern.

Zur vorliegenden Gesetzesrevision stellt die SAB folgende Forderungen:

Titel 2: Produktion und Absatz

Die vorgeschlagene **Reduktion der Verkäsungszulage um 2 Rappen lehnt die SAB ab.** Diese Reduktion würde das Milchpreisniveau weiter unter Druck bringen. Die SAB weist das Ansinnen des Bundes vehement zurück, die Verwertungsbeiträge für Schafwolle aufzuheben. Sie erinnert daran, dass sich das Parlament bereits zwei Mal gegen die Aufhebung ausgesprochen hat. Die Zwängerei des Bundes ist unverständlich, umso mehr, da es sinnvoll und ökologisch nachhaltig ist, einheimische Schafwolle als wertvoller Rohstoff zu verarbeiten statt zu verbrennen. Auch die Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet sind beizubehalten. Diese haben eine zentrale Funktion im Berggebiet, da sie der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegenwirken. Zudem fordert die SAB die Beibehaltung der heute bestehenden Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh und Eier. Die Instrumente leisten einen Beitrag zugunsten stabiler Produzentenpreisen.

Titel 3: Direktzahlungen

Die Neukonzeption der Direktzahlungen enthält aus Sicht der Berglandwirtschaft prüfungswerte Vorschläge. Die neuen Instrumente dürfen jedoch keinesfalls die administrativen Lasten auf Betriebs- und Verwaltungsebene erhöhen.

Die SAB lehnt eine Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für Betriebsleiter im Nebenerwerb ab. Wie die SAB in ihrem Positionspapier aufzeigt, bildet die Nebenerwerbslandwirtschaft eine tragende Säule der bäuerlichen Familien im Berggebiet. Der Fortführung von traditionellen Landwirtschaftsbetrieben darf nicht an zu hohen Eintrittshürden scheitern. Die Ausnahme für Betriebe unter 0,5 SAK muss wie vom Bundesrat vorgeschlagen weiterhin gelten (Art 70a). Hingegen soll aus Sicht der SAB der Einstieg in die Landwirtschaft über den Direktzahlungskurs abgeschafft werden. Eine zusätzliche Verschärfung der Ausbildungsanforderungen in Richtung Fachausweis lehnt die SAB jedoch ab. Generell muss das Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder der Eidg. Berufsattest (EBA) als Voraussetzung für die DZ – Berechtigung gelten

Die **SAB lehnt es ab**, zur Einhaltung des ökologischen Leistungsausweises (ÖLN) und des Gewässerschutzes ein **Obligatorium für Schleppschlauchverfahren** einzuführen. In Hanglagen ist das Gülleausbringverfahren nicht machbar. Zudem beeinflussen Witterung und Tageszeit die Nitratemission massgeblicher als die Ausbringtechnik von Hofdünger.

Die SAB unterstützt den Vorschlag des Bundes, eine Begrenzung der Direktzahlungen einzuführen. Eine starre Obergrenze wie im Bericht des Bundes vorgeschlagen ist nicht kommunizierbar, nicht gerecht und einfach zu umgehen. Die SAB fordert eine degressive Abstufung der Direktzahlungsbeiträge nach Fläche in Anlehnung an das aktuelle System. Die Abstufung ist gut mit den Skaleneffekten von grossflächigen Betrieben zu begründen. Die freiwerdenden Mittel sind auf den Betriebsbeitrag im Berggebiet zu übertragen (Art. 70a Abs. 3 f).

Die SAB lehnt die Abschaffung der Steillagenbeiträge ab. Für die betroffenen Bergbauern in Steillagen ist dieser Beitrag ein wichtiges Instrument, die hohen Produktionskosten abzufedern. Mehr noch, die Steillagenbeiträge müssen endlich so umgesetzt werden, wie sie ursprünglich angedacht waren. Ohne Steillagenbeitrag drohen auf diesen Flächen Verbuschung oder Weideschäden, weil eine standortangepasste Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Dies hätte auch negative Folgen für die Biodiversität (Art. 71c).

Die SAB begrüsst die Einführung des vorgeschlagenen Betriebsbeitrages im Berggebiet. Ein solcher Beitrag ist in diesen Gebieten zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung nötig und ist administrativ einfach umzusetzen. Er wirkt sich positiv auf die Flächenmobilität aus, stellt die dezentrale Besiedelung sicher sowie die angemessene Bewirtschaftung von Grenzertragslagen. Der Betriebsbeitrag sollte mit einer Leistung verknüpft werden und entsprechend benannt werden z.B. Versorgungssicherheitsbeitrag „Betrieb“ (Art. 72a).

Die SAB steht einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen grundsätzlich **positiv gegenüber**. Die vom Bund formulierte Vorgehensweise und Zielsetzungen sind jedoch noch sehr vage. Ausserdem droht ein hoher Aufwand für die Erarbeitung und die Administration der regionalen Strategien. Aus diesem Grund fordert die SAB, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Agrarpolitik ist klar Bundesaufgabe und die Finanzierung hat zu 90% durch den Bund zu erfolgen. Ferner wünscht die SAB, dass im Rahmen der regionalen Strategien die Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden (Art.76a).

Es ist hingegen nicht zulässig, dass Gelder aus der Strukturverbesserung für die Erarbeitung von Strategien nach LwG Art 76 verwendet werden, welche die Themenbereiche «Vernetzung der Biodiversitätsförderung» und «Landschaftsqualität» betreffen. Die SAB erwartet, dass der Bund die vollen Kosten übernimmt und dafür eine Rechtsgrundlage im 3. Titel Direktzahlungen LwG schafft.

Titel 5. Strukturverbesserung

Die Strukturverbesserungen sind zu stärken, wie es die SAB in ihrem Positionspapier vorschlägt. Die international kaum bestrittenen Massnahmen wurden in den letzten Jahren durch Budgetkürzungen des Bundes und die fehlende Kofinanzierung der Kantone geschwächt. Die Strukturverbesserung ist im Rahmen der AP 2022 als wichtiges und zukunftsgerichtetes Instrument zu stärken, dazu gehört **die Erhöhung des Bundesanteils in der Kofinanzierung** und eine administrative Vereinfachung auf allen Ebenen (Art. 93 Abs. 2).

Die SAB unterstützt das Bestreben des Bundes, die Digitalisierung voranzutreiben. Der Ausbau der Datenübertragungskapazität ist für die Entwicklung künftiger Geschäftsmodelle und Betriebsstrukturen von zentraler Bedeutung und tangiert nebst der Landwirtschaft alle übrigen Sektoren. Der Ausbau ist mit Hilfe der Strukturverbesserungsmassnahmen zu forcieren. Im Vordergrund müssen Digitalisierungsprojekte stehen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe führen.

Die Investitionshilfen für Wohngebäude im Berggebiet sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und unterstützen das Gewerbe, insbesondere im Berggebiet.

Bäuerliches Boden-und Pachtrecht

Die SAB fordert ein Nicht-Eintreten auf das Boden-und Pachtrecht. Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen in diesen Vorlagen kann die SAB nicht unterstützen. Dadurch ist zum aktuellen Zeitpunkt kein Grund für eine Revision gegeben.

Gefährdung der Berglandwirtschaft durch Grossraubtiere

Die Population der Grossraubtiere hat sich aufgrund des rigorosen Artenschutzes insbesondere in den Bergregionen stark ausgebreitet – mit zunehmend negativen Folgen für Tierhalter, Sömmerungsbetriebe und den Tourismus. Die SAB unterstützt deshalb die vom Ständerrat beschlossenen Änderungen im Jagdgesetz. Die Revision reagiert auf die ständig wachsenden Herausforderungen und will die Regulierung von Grossraubtierpopulationen auf kantonaler Ebene ermöglichen. Die SAB appelliert an den Nationalrat, den Kantonen durch Annahme der Gesetzesänderung mehr Entscheidungskompetenzen zuzugestehen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen AP, S.17	Damit der Verlust an Kulturland (...) gesenkt werden kann, sind noch grosse Anstrengungen nötig, einschliesslich die Unterbindung der unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren.	Die Reduktion der Verbuschung und des Waldeinwuchses wird durch die Rückkehr der Grossraubtiere erschwert. Die ungedeckten Kosten für den Herdenschutz und die Schutzzäune oder die drohenden Wolfsrisse in Gebieten, in denen Herdenschutz nicht realisierbar ist, führt zur Aufgabe von Sömmerungsweiden. In diesem Zusammenhang ist eine wirkungsvolle Grossraubtierpolitik gefordert.
2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik, S. 29	Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert.	Die SAB befürwortet diesen Grundsatz sehr. Die Massnahmen müssen so ausgerichtet sein, dass die bereits getätigten Anstrengungen einen Mehrwert am Markt erzielen. Ebenfalls muss die Möglichkeit der Vermarktung (inkl. Wertschöpfungskette) bei den Betrachtungen miteinbezogen werden z.B. über digitale Vermarktung, Vermarktungsplattformen, Kooperation mit Gastronomie, Tourismus und lokalen Verarbeitern.
2.3.3 Bereich Betrieb, S.33 ff	Im Rahmen der AP 2022+ sind folgende Ziele zu erreichen: ... - die Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe zur Sicherstellung der dezentralen Besiedlung und Aufrechterhaltung der Vitalität der ländlichen Räume.	Der Familienbetrieb bildet die Grundlage der Schweizer Landwirtschaft. Die Familienbetriebe vereinen nebst den wirtschaftlichen Komponenten wichtige soziale Funktionen, die den ländlichen Raum bereichern. Die bäuerlichen Familienbetriebe gewährleisten insbesondere in den Berggebieten funktionierende Dorfgemeinschaften und die Aufrechterhaltung des Service Public mit Schulen, Einkaufsläden, Busverbindungen etc.
	Mindesttierbesatz für die Dauergrünfläche ist beizubehalten.	Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünland fördert die viehlosen, extensiven Biodiversitätsbetriebe. Im Grasland Schweiz ist die Viehhaltung zentraler Pfeiler einer standortangepassten Produktion. Die Rindviehhaltung ist zudem existentiell wichtig für die Pflege und Offenhaltung der Bergland- und Alpwirtschaft.
	Die Datenübertragungskapazität ist auszubauen.	Der Ausbau der Datenübertragungskapazität ist für die Entwicklung künftiger Geschäftsmodelle und Betriebsstrukturen von zentraler Bedeutung und tangiert nebst der Landwirtschaft alle übrigen Sektoren. Der Ausbau ist mit Hilfe der Strukturverbesserungsmassnahmen zu forcieren. In diesem Sinne unterstützt die SAB das Bestreben des Bundes, Förderinstrumente in den Bereichen Digitalisierung zu stärken und damit auch die Vermarktungsmöglichkeiten und Wertschöpfung auf den Betrieben zu verbessern.
	<u>Keine</u> Aufhebung der Investitionshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten.	Die Investitionshilfen für Wohnbauten sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und den Erhalt des Gewerbes im ländlichen Raum.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen	Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regi-	Die SAB unterstützt grundsätzlich einen regionalspezifischen Ansatz unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
cen, S.37 ff	onalen landwirtschaftlichen Strategien	<p>Die vom Bund formulierten Vorgehensweise und Zielsetzungen sind noch sehr vage. Ausserdem droht ein hoher Aufwand für die Erarbeitung und Administration der regionalen Strategien. Aus diesem Grund fordert die SAB, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Ebenfalls muss der Massnahmenkatalog in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und getestet werden. Die SAB fordert gründliche Abklärungen zur Wirkungsweise, zum administrativen Aufwand für Betrieb, Kanton und Bund sowie zum Nutzen der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft. Der Anteil Bundesmittel ist in Übereinstimmung mit den übrigen Bundesaufgaben von 70% auf 90% zu erhöhen.</p> <p>Die SAB fordert zudem, dass bestehende regionale Projekte möglichst gut integriert werden und dass wirtschaftliche Komponenten ebenfalls berücksichtigt werden.</p>
3.1.2.2. Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, S. 57	Inlandleistung beibehalten	Die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung ist zwingend beizubehalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese die Produzentenpreise stützt. Zudem fördert die Inlandleistung die öffentlichen Märkte, welche im Berggebiet nach wie vor wichtige Absatzkanäle sind.
3.1.2.6. bis 8 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, S.62	Beibehaltung der Massnahmen	Die SAB fordert die Beibehaltung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle. Die positive Entwicklung von innovativen Schafwollprojekten ist erfreulich und die Verwendung der Wolle ist ökologisch sinnvoll. Auch die anderen Marktentlastungsmassnahmen sind wegen ihrer preisstützenden Wirkung für die Berglandwirtschaft zentral.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 71	Keine unrealistischen Zielvorgaben; Mehrkosten bzw. Mehraufwand für die Betriebe und Kantone	Die SAB unterstützt die Förderung der ökologischen Tragbarkeit der Landwirtschaft. Die Leistungen müssen allerdings korrekt abgegolten werden und nicht als Grundanforderung für den ÖLN gelten. Falls es trotzdem eine Änderung in diesem Bereich gibt, braucht es für die Berggebiete praktikable, gut umsetzbare Methoden. Die Anforderungen dürfen nicht zu Mehrkosten oder Mehraufwand auf den Betrieben oder im Vollzug führen. Von einer generellen Pflicht für den Einsatz von Schleppschlauchsystemen ist abzusehen, im Berggebiet und in Hanglagen ist die Umsetzung aus technischen Gründen unmöglich. Das Forcieren in Grenzlagen führt zudem zu sicherheitstechnisch gefährlichen Situationen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 81	Keine Verankerung in der Luftreinhalteverordnung (LRV) Keine unrealistischen Massnahmen	Emissionsmindernde Ausbringverfahren dürfen keinesfalls in die Luftreinhalteverordnung integriert werden! Im Hügel- und Berggebiet ist die Ausbringung mit Schleppschlauchsystemen nicht umsetzbar. Begründung siehe oben.
3.1.9.2 Bundesgesetz über den zivilen Einsatzdienst, S.101	Beibehalten der Zivildienstesätze zugunsten der Strukturverbesserungen	Die Zivildienstesätze im Bereich der Strukturverbesserungen unterstützen Landwirtschaftsbetriebe, anstehende Projekte zu realisieren, insbesondere im Berggebiet. Wenn man berücksichtigt, dass die Finanzierung von Strukturverbesserungsmassnahmen generell schwierig ist, darf man diese Möglichkeit nicht abschaffen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)			
Art. 2 Abs 4bis	Zustimmung	Die SAB fordert im Zusammenhang mit der Digitalisierung eine schnellere Anbindung der Landwirtschaftsbetriebe an das Hochbreitband-Internet. Die Anbindung an Hochbreitband-Internet eröffnet neue Geschäftsmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten.	
Art 11	<p>Ergänzung</p> <p>Verbesserung der Qualität, Nachhaltigkeit und Wertschöpfung</p> <p>1 Der Bund unterstützt gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen, Verarbeitern, Händlern, Gastronomie oder Endkonsumenten die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen oder die Wertschöpfung auf dem Landwirtschaftsbetrieben erhöhen.</p> <p>Unterstützt werden können namentlich:</p> <p>a. die Vorabklärung;</p> <p>b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme;</p> <p>c. die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an Programmen zur</p>	<p>Art. 11 „Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit“ ist um den Aspekt der innerlandwirtschaftlichen Wertschöpfung zu erweitern.</p> <p>Zudem müssen der Art. 11 und seine Umsetzung so angepasst werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktvermarktungsprojekte Unterstützung finden. • die finanziellen Risiken der Bauern in der Startphase klein gehalten werden. • die administrative Last reduziert werden. • auch kleine Projekte unterstützt werden können. 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit.		
Art. 38 Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis	Ablehnung / Zustimmung	<p>Die Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 13 Rappen wird abgelehnt, da dies eine negative Auswirkung auf die Milchpreisentwicklung hat.</p> <p>Zu unterstützen ist die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.</p> <p>Die Verdoppelung der Siloverzichtsulage ist per se ein guter Ansatz, um die wertschöpfungsstarke Verwertung mit Rohmilch zu stützen – hingegen nicht auf Kosten der Verkäsungszulage, welche direkt von der Segmentierung und dem A-Richtpreis abhängig ist.</p>	
Art. 39 Abs. 1	<p>Änderung</p> <p>Für Milch, die aus einer Ganzjahres Produktion ohne Silagefütterung stammt (...)</p>	<p>Die Siloverzichtsulage auf Alpbetrieben darf nicht gestrichen werden – das Argument des administrativen Aufwands ist nicht nachvollziehbar, denn Verkäsungs- (LWG Art.38) und Siloverzichtsulage (LwG 39) unterliegen der Milchstützungsverordnung. Die TSM erfasst die Daten saisonal mit dem Alprapport. Der Mehraufwand für die silofreie Produktion ist auch auf den Sömmerungsbetrieben vorhanden, was entsprechend abgegolten werden muss.</p>	
Art. 70 a, Abs. 1 Bst. h	<p>Beibehaltung der Ausnahme für Betriebe bis 0.5 SAK</p> <p>Abschaffung Direktzahlungskurs</p> <p>Ablehnung weitere Verschärfung der Ausbildungsanforderungen</p>	<p>Die Ausnahme von den Ausbildungsanforderungen für kleine Betriebe bis 0,50 SAK im Berggebiet muss weitergeführt werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 DZV), wie der Bundesrat es in den Erläuterungen vorschlägt. Der landwirtschaftliche Nebenerwerb ist ein wichtiges Standbein bäuerlicher Familien im Berggebiet (Ausführungen dazu im Positionspapier der SAB). Der Fortführung von traditionellen Landwirtschaftsbetrieben darf nicht an zu hohen Eintrittshürden scheitern. Hingegen soll der Einstieg in die Landwirtschaft über den Direktzahlungskurs abgeschafft werden. Um den Einstieg für Personen mit einer nicht-landwirtschaftlichen Grundausbildung zu erleichtern, könnte allenfalls mit einer Frist gearbeitet werden (z.B. Direktzahlungsbezug mit der Auflage, innerhalb der nächsten 2 Jahre das EFZ in Zweitausbildung abzuschliessen)</p> <p>Die SAB lehnt eine Verschärfung der Anforderungen in Richtung Fachausweises ab. Generell gilt das Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder der Eidg. Berufsattest (EBA) Voraussetzung für die DZ – Berechtigung.</p>	
Art. 70 a, Abs 1 Bst. i	Ablehnung mit Änderung	Zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe gehört eine angemessene finanzielle Absicherung der Partnerin / des Partners. Der Sozialversicherungsschutz als Bedingung für den Erhalt von Direktzahlungen vorauszusetzen, lehnt die SAB ab. Dies einerseits, weil es ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Landwirte ist und andererseits wegen des Kon-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		trollaufwands im Vollzug. Alternativ unterstützt die SAB die Möglichkeit, den Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Lebenspartnerinnen/Lebenspartner an die Vergabe von Investitionshilfen zu knüpfen.	
Art. 70 a, Abs 2	Ablehnung	Die heute geltenden Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sind ausreichend und der Vollzug stellt sicher, dass diese mit guter landwirtschaftlicher Praxis ortsüblich durchgesetzt werden. Die Herausforderungen rund um den Gewässerschutz können mit bereits bestehenden Instrumenten angegangen und behoben werden.	
Art. 70 a, Abs 3, Bst. f	Zustimmung mit Anpassung	Eine starre Obergrenze wie im Bericht des Bundes vorgeschlagen ist nicht kommunizierbar, nicht gerecht und einfach zu umgehen. Die SAB fordert eine degressive Abstufung der Direktzahlungsbeiträge nach Betriebsfläche in Anlehnung an das aktuelle System. Die Abstufung ist gut mit den Skaleneffekten von grossflächigen Betrieben zu begründen. Die freiwerdenden Mittel sind auf den Betriebsbeitrag im Berggebiet zu übertragen	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Beibehaltung c zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen.	Der Beitrag für Mähwiesen in Steillagen ist beizubehalten. Mehr noch: mit der Verwässerung der Umsetzung des ursprünglich angedachten Steillagenkonzepts durch das BLW entfaltete der Beitrag seine Wirkung nur marginal. Es muss endlich sinngemäss der Anteil der Mähwiesen in Steillagen an der Gesamtfläche Mähwiesen berücksichtigt werden, und nicht wie vom BLW fälschlicherweise umgesetzt an der gesamten LN. Ohne Steillagenbeitrag drohen auf diesen Flächen Verbuschung oder Weideschäden, weil eine standortangepasste Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Dies hätte auch negative Folgen für die Biodiversität.	
Art. 72 Versorgungssicherheit	Zustimmung	Die SAB unterstützt den Versorgungsbeitrag „Betrieb“ für das Berggebiet. Dieser Beitrag unterstützt Nebenerwerbsbetriebe und allgemein kleine Betriebe im Berggebiet, die von Skaleneffekten durch Betriebsvergrößerung nur beschränkt profitieren können. Er ist ausserdem administrativ einfach umzusetzen. Damit fördert er die Offenhaltung der Flächen und die Versorgungssicherheit, welche gemäss der Abstimmung im Jahr 2017 ein grosses Anliegen der Bevölkerung ist. Der Beitrag ist mit Zielen und Leistungen verknüpft, was auch in der Kommunikation verwendet werden kann.	
Art. 72 Versorgungssicherheit Abs. 3	Mindesttierbesatz beibehalten 3 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er	Die SAB fordert die Beibehaltung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünland. Dessen Abschaffung fördert die viehlosen, extensiven Biodiversitätsbetriebe. Im Grasland Schweiz ist die Viehhaltung zentraler Pfeiler einer standortangepassten Produktion. Die Rindviehhaltung ist zudem existentiell für die Pflege und Offenhaltung der Bergland- und Alpwirtschaft.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.		
Art 73 Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung	Die Erarbeitung und der Vollzug zweier Systeme ist für die Kantone eine starke administrative Belastung. Ein betriebliches Biodiversitätskonzept schafft zudem Anreize für viehlose Betriebe. Das macht im Grasland Schweiz keinen Sinn. Die weiteren Änderungen führen zu Mehraufwand auf allen Ebenen. Das bisherige System hingegen hat sich bewährt, und die vorgeschlagenen Änderungen würden keinen wesentlichen Mehrwert bringen. Deshalb lehnt die SAB im Bereich Biodiversitätsbeiträge jegliche Änderungen ab.	
Art 75 Produktionssystembeiträge	Zustimmung	Die Förderung naturnaher Produktionsformen entspricht einem Bedürfnis der Gesellschaft und ist zu unterstützen. Für eine funktionierende Umsetzung von der Produktion bis hin zur Erzielung eines Mehrwerts in der Vermarktung sind dringend Vertreter der ganzen Wertschöpfungskette miteinzubeziehen. Die Umsetzung muss so gestaltet werden, dass sie gegenüber heute nicht zu administrativen Mehraufwand für die Landwirte und/oder Kantone führen. Ebenso müssen die Beiträge für das Berggebiet zugänglich sein; dies über sinnvolle und gut umsetzbare Maßnahmen. Anbindeställe sind bezüglich Ammoniakemission und der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft. Die Haltungsform ist daher bei den Produktionssystembeiträgen zu berücksichtigen.	
Art 76a	Zustimmung	Die SAB steht einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter Einbezug der vorherrschenden Betriebsstrukturen grundsätzlich positiv gegenüber. Die vom Bund formulierten Vorgehensweise und Zielsetzungen sind jedoch noch sehr vage. Aus Sicht der SAB braucht es konkrete Modellfälle, an denen das neue Instrument getestet und auf die Tauglichkeit geprüft wurde. Die SAB fordert gründliche Abklärungen zur Wirkungsweise, zum administrativen Aufwand für Betrieb, Kanton und Bund und zum Nutzen der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft. Die SAB fordert, dass der Bund einen Massnahmenkatalog erstellt, aus dem die Kantone die für sie geeigneten Massnahmen auswählen können. Damit wird der administrative Aufwand reduziert und die regionalen Eigenheiten respektiert. Zudem ist die regionale landwirtschaftliche Strategie so zu gestalten, dass bestehende regionale Projekte möglichst gut in Wert gesetzt werden können. Die SAB fordert zusätzlich eine Integration wirtschaftlicher Aspekte in diese Projekte (z.B. Vermarktung).	
Art 76a Abs.3	Änderung	Der Anteil Bundesmittel muss von 70% auf 90% korrigiert werden. Landwirtschaftspolitik ist	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Er richtet mindestens 70 90 Prozent der Beiträge aus.	Bundesaufgabe. Wenn die Kantone mehr als 10% finanzieren müssen, kann sich die Landwirtschaft in finanzschwachen Kantonen nicht weiterentwickeln, was zu regionaler Ungleichheit führt und tendenziell die Bergkantone schwächt.	
Art. 87	<p>Änderung</p> <p>Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>b. <u>Lebens-</u> und Arbeitsbedingungen auf dem Betriebe zu verbessern</p> <p>c. die Produktionskapazität zu erhalten <u>und zu verbessern.</u></p> <p>e. den ländlichen Raum, <u>insbesondere die Berggebiete, zu stärken.</u></p>	<p>Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist ebenfalls die Verbesserung der Lebensbedingungen anzustreben.</p> <p>Die Berggebiete wirtschaften in erschwertem und oft hochpreisigem Umfeld: Extreme Witterung, steiles Gelände oder lange Anfahrtswege verteuern allgemein Infrastrukturprojekte. Entsprechend gerechtfertigt ist die besondere Erwähnung der Berggebiete als zu stärkender Kulturland- und Wirtschaftsraum.</p>	
Art. 87a	<p>Änderung</p> <p>Der Bund unterstützt:</p> <p>k. die Diversifizierung...</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p><u>neu</u></p> <p><u>n. innovative Projekte.</u></p>	<p>Die Investitionshilfen für Wohngebäude im Hügel- und Berggebiet sind beizubehalten. Sie leisten einen Beitrag an die dezentrale Besiedlung und das Gewerbe, insbesondere im Berggebiet.</p> <p>Die Förderung von Innovation muss fester Bestandteil des Massnahmenkatalogs sein.</p> <p>Die SAB begrüsst die Möglichkeit, weiterhin Projekte der regionalen Entwicklung über die Strukturverbesserungen zu unterstützen. Allerdings müssen die Eintretenskriterien und der administrative Aufwand für diese Projekte reduziert werden, damit vermehrt Projekte effektiv realisiert werden.</p> <p>Es ist nicht zulässig, dass Gelder aus der Strukturverbesserung für die Erarbeitung von Strategien nach LwG Art 76 verwendet werden, welche die Themenbereiche «Vernetzung der Biodiversitätsförderung» und «Landschaftsqualität» betreffen. Die SAB erwartet, dass der Bund die vollen Kosten übernimmt und dafür eine Rechtsgrundlage im 3. Titel Direktzahlungen LwG schafft.</p>	
Art. 89	Zustimmung	Die SAB fordert eine Überprüfung der Eintretenskriterien für die Strukturverbesserung zugunsten kleiner Betriebe. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Landwirtschaftsbetriebe längerfristig bestehen können. Die Zusammenlegung von Betrieben macht nicht immer Sinn: Aus topografischen/strukturellen Gründen und weil die Kombination zwischen saisonalen Arbeitsstellen z.B. im Tourismus mit der Nebenerwerbslandwirtschaft bildet ein adäquates Einkommen für die Familie mit einer Risikoabfederung durch die beiden Verdienstquellen. Nebenerwerbsbetrieben ist deshalb der Zugang zu Strukturverbesserungen zu ermöglichen. Speziell im Berg-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		gebiet sind anstelle des Arbeitsaufkommens. relevantere Eintrittskriterien zu prüfen, z.B. wirtschaftlicher Art.	
Art 93, Abs. 2	Änderung 2 Die Beiträge betragen 50 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.	Projekte im Bereich Strukturverbesserungen können nicht umgesetzt werden, weil die Kofinanzierung durch die Kantone nicht gewährleistet ist. Diese Tatsache ist ärgerlich, zumal die Mittel im Strukturverbesserungsrahmen regelmässig nicht ausgeschöpft werden. Die SAB fordert eine Erhöhung des Finanzierungs-Anteils des Bundes und ebenfalls die Möglichkeit, in Regionen mit hohen Infrastrukturkosten (Berggebiet, Streusiedlungen etc), den Finanzierungs-Anteil noch einmal zu erhöhen.	
	Ergänzung 3 Für Bodenverbesserungen im Berggebiet kann der Bundesrat den Beitrag auf zu 70 % Prozent erhöhen, wenn sie: a. sonst nicht finanziert werden können; oder b. umfassende gemeinschaftliche Werke darstellen 3 4 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus. 4 5 Zur ... 5 6 Der ... 6 7 Der Bundesrat ...	Regionen mit viel Infrastruktur pro Betrieb, also das Berggebiet oder Streusiedlungen, müssen bei den Bodenverbesserungen separat betrachtet werden, weil die finanzielle Last hier besonders hoch ist. Beteiligung der Kantone: Siehe Argumentation oben, die erforderliche Beteiligung der Kantone darf nicht zu hoch sein.	
Art. 96	Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g, h und m, insbesondere in der Hügel- und Bergregion sowie im Sömmerungsgebiet.	Die SAB wehrt sich vehement gegen die Aufhebung der präferenzierten Behandlung der Berg- und Hügelgebiete in diesem Artikel! Die Massnahmen aus dem Bereich der Strukturverbesserungen (Titel 5 im LWG Art. 87 ff) haben für Hügelzonen und das Berggebiet eine besondere Bedeutung. Dieses Instrumentarium trug massgeblich dazu bei, dass sich in der Hügel- und Bergregion sowie im Sömmerungsgebiet die landwirtschaftlichen Strukturen weiterentwickeln konnten. Dank diesem Instrument ist in vergleichsweise schwierigeren natürlichen Bedingungen weiterhin eine flächendeckende Bewirtschaftung möglich (topographisch, meteorologisch, Entfernung zu den Verarbeitern und Absatzmärkten). Damit die Landwirtschaft im Hügel- und Berggebiet ihre in der Verfassung verankerten Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann, muss das Hügel- und Berggebiet unter diesem Artikel auch in Zukunft präferenziert be-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		handelt werden.	
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)			
Art. 14 Abs. 4	<p>Änderung</p> <p>Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb-drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Die generelle Reduktion der DGVE- Limite hätte eine negative Auswirkung auf die Produktion und würde zu einer Extensivierung führen. Auf guten Böden könnte das Ertragspotential nicht mehr ausgeschöpft werden. Wenn eine standortgerechte Bewirtschaftung angestrebt werden soll, ist dies mit einer standortspezifischen Bilanzrechnung möglich.</p> <p>Statt einer generellen Verschärfung der DGVE-Vorgaben sollte fallweise vorgegangen werden, und mit allen Beteiligten eine Lösung gesucht werden. Dazu reichen die aktuellen Instrumente aus.</p> <p>Bei der Umsetzung muss eine pragmatische Möglichkeit geschaffen werden, Milchkühe kleingewachsener Rassen (z.B. Jersey, ca.400 kg) korrekt zu verrechnen, wie dies bereits bei den Mutterkühen der Fall ist. Landwirte mit kleineren Ställen haben wegen der Verschärfung der Tierschutznormen teilweise auf leichte Tiere umgestellt, die deutlich weniger Nährstoffe ausscheiden.</p>	


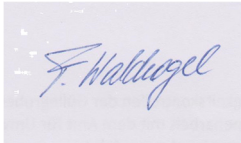
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und Bundesgesetz über das landwirtschaftliches Pachtrecht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Auf die Revision des BGBB und des LPG ist nicht einzutreten.</p>	<p>Die SAB fordert ein Nicht-Eintreten auf das Boden-und Pachtrecht. Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen in diesen Vorlagen kann die SAB nicht unterstützen. Dadurch ist zum aktuellen Zeitpunkt kein Grund für eine Revision gegeben.</p> <p>Die Hauptgründe für diese Forderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der „bäuerliche Familienbetrieb“ darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. - Die Öffnung für „Bäuerliche juristische Personen“ öffnet den Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken für nicht-bäuerliche Kreise und widerspricht damit den Interessen der Bauernfamilien im Berggebiet. - Die Einführung einer einheitlichen Distanz von 15 km in diversen Kapiteln kann nicht umgesetzt werden: z.B. liegen bei der traditionellen Stufenwirtschaft die Sömmerungsbetriebe oft ausserhalb der Distanz von 15 km. Ein regional angepasster Distanzbegriff wie der „ortsübliche Bewirtschaftungsbereich“ muss beibehalten werden. - Die Einschränkung des Vorkaufrechts für Familienmitglieder (Geschwisterkinder) lehnt die SAB ab. - Ohne Belastungsgrenze gibt es für die Kantone und Geldgeber keine einfache Grundlage für die Beurteilung von beantragten Hypothekendarlehen mehr. Der administrative Aufwand würde sich erhöhen, wenn alternative Kriterien eingeführt würden. - Die Dauer der Pächterstreckung darf gegenüber heute nicht eingeschränkt werden. Für die Umsetzung einer unternehmerischen Strategie der Landwirtschaftsbetriebe und für die soziale Stabilität dieser Familienbetriebe sind stabile Rahmenbedingungen von Bedeutung. - Das Einsprachemöglichkeit gegen die Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke muss beibehalten werden. Eine Abschaffung würde zu einer Preiserhöhung führen, was die Familienbetriebe belastet und die Produktionskosten erhöht.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

<p>Organisation / Organisation / Organizzazione</p>	<p>GLARNER BAUERNVERBAND</p>  <p>7300_BV GL_Glarner Bauernverband_2019.03.02</p>
<p>Adresse / Indirizzo</p>	<p>Glarner Bauernverband Ygrubenstrasse 9 8750 Glarus</p>
<p>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</p>	<p>01. März 2019</p>  <p>Fritz Waldvogel Präsident</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)	1
1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:.....	3
Allgemeine Erwägungen	4
2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli	8
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli	16
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel	53
5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer	54
6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst.....	55
7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003.....	56
8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966.....	57
9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991	58
10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)	60
11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).....	62
11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert	67

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der SBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der SBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z.B.

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z.B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z.B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z.B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der SBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwie-

fern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des SBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation, usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund, usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehлтаuresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des SBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient». Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der SBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen.

- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben.
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte, usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird.
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende «black box» bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der SBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente.
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden.
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht.
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden.
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden.

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der SBV in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z.B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit

Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der SBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut dem SBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu Ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingente werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der SBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der SBV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Mass-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nahmen bestehen. So wird z.B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des SBV zu den Anpassungen und den neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteaussfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der SBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander.</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt Der SBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der SBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der SBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität Der SBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen Der SBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der SBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut SBV fehlt jedoch:</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren.</p> <p>Ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Diese kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="517 448 882 903">2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p data-bbox="517 943 842 1007">Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p data-bbox="517 1118 869 1214">S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der Suisse Bilanz.</p> <p data-bbox="517 1326 853 1390">S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p data-bbox="913 312 1977 480">Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p data-bbox="913 520 1977 687">Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich verändertem Klima.</p> <p data-bbox="913 871 1977 967">Der Betreff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p data-bbox="913 1046 1977 1142">Die Suisse Bilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p data-bbox="913 1254 1977 1453">Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt geniesst. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der SBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z.B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der SBV teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den SBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der SBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den SBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der SBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p><i>Art. 8, Abs. 3 (Neu)</i></p>	<p><i>3 Organisationen, deren Ziel es ist, ein oder mehrere Produkte mit einem vom Bund anerkannten offiziellen Gütezeichen zu</i></p>	<p>Der SBV beantragt die Aufnahme von Artikel 8. Werbeorganisationen, vor allem Organisationen, die ein oder mehrere Produkte bewerben, sollten auch in den Genuss von Massnahmen der gegenseitigen Unterstützung kommen können. Dies steht im Einklang mit einer besseren Bewertung der landwirtschaftlichen Produktion unseres Landes.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bewerben, können auch Rechts- hilfemassnahmen im Sinne von Absatz 1 in Anspruch nehmen.	
Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3	Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten , die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen , wenn die Organisation: <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist. Idem
Neu Art. 13b Risikomanagement	Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <p>a. Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken</p> <p>b. Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.</p>	<p>2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.</p>
<p>Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben</p> <p>Art. 16 Abs. 4</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Der SBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischen Weinbauernverbandes.</p>
<p>Art. 18, Abs. 1a (neu)</p>	<p>Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.</p>	<p>Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmitteln ausgedehnt wurde. Der SBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.</p>
<p>Art. 27, Abs. 1</p>	<p>Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.</p>	<p>Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p>Art 28 Abs. 2</p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch</p>	<p>Der SBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2-Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SBV ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der SBV: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1-Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Der SBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der SBV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glerner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glerner Schabzigers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten Kosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	Der SBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der SBV unterstützt die Anpassungen der SMP.
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen. Ebenso fordert der SBV die Ausweitung des Liefersystems auf einheimische Tiere, wie vom FSFM gefordert.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der SBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	Der SBV fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes. Der Hauptgrund für diese Ablehnung ist das mangelnde Wissen über die Auswirkungen einer solchen Systemänderung. Es wurde noch nie einen entsprechenden Antrag gestellt.
Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3	1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. 3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
Art. 70, Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.	Siehe Argumentarium bei Art. 76a
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und	Abs. 1 c. Der SBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Be-</p>	<p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der SBV lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuell und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SBV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>deutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p>	<p>PSM mit erhöhten Umweltrisikofaktoren“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der SBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SBV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des SBVs nicht mehr erklärbar. Der SBV verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Kurs der einige Wochen dauert, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der SBV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ, der als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern, usw.) - Fachausweis Bäuerin <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Land-</p>	<p>Der SBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen führen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung sind als beispielsweise für die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaft werden Versorgungs- sicherheitsbeiträge ausgerich- tet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Pro- duktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuf- ten Beitrag je Hektare zur Er- haltung und Förderung der Be- wirtschaftung unter klimati- schen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Acker- flächen und Flächen mit Dauer- kulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hek- tar zur Erhaltung der Produkti- onskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaf- tung unter klimatischen Er- schwernissen b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Acker- flächen und Flächen mit Dauer- kulturen; c. einen nach Zonen abgestuf- ten Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hek-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die Direktzahlungsgrenze pro SAK ist dafür ein wichtiges Instrument. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwernebeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden. Die Beibehaltung dieses Systems verlangt auch die Weiterführung der Depressivität, wie es heute der Fall ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Der SBV verlangt, dass hochstämmige Obstbäume in der Qualität I der Beiträge zur Biodiversität erhalten werden. Der Vereinfachungseffekt wird für Landwirte, die Strategien entwickelt und die notwendigen Investitionen zur Wiederaufforstung von Bäumen getätigt haben, eine Komplikation darstellen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3-Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4-Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der SBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.</p> <p>d. Der SBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Beiträge sollten auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die auf Be-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	triebsebene durchgeführt werden. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben Beibehalten	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der SBV weigert sich, sie in die Produktionssystembeiträge oder in den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der SBV sieht diese Modernisierung als nötig an, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur	Der SBV lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung, usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschränkt sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht. Der SBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am</p>	Der SBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest: a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 77 a Grundsatz Art. 77 b Höhe der Beiträge		Der SBV verlangt vom Bund, dass er das Finanzierungssystem für Ressourcenprogramme überprüft. Diese sind wichtig und müssen eingehalten werden. Sie dienen dazu, Massnahmen aus der Forschung in der Praxis zu testen. Es ist jedoch unverständlich, dass ein wachsender Teil der Projektfinanzierung nicht direkt an die Landwirte geht. Der SBV schlägt daher eine Mischfinanzierung vor. Die wissenschaftliche Begleitung dieser wichtigen Projekte darf nicht aus Direktzahlungen erfolgen.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels: Der SBV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der SBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg -ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p>	<p>Der SBV erachtet es als wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der SBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die</p>	<p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.	
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p>	<p>Bst. b: Der SBV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p> <p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfliessen.</p> <p>Bst. g: Begrüsst der SBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden. 6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	Strukturmaßnahmen sind wichtig, vor allem in hügeligen und bergigen Gebieten.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert.
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen</p>	<p>Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.</p> <p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischt. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6..	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz Abs. 1	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Der SBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	<p>1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.</p> <p>2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p>
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der SBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz,</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p> <p>Zukünftige Beiträge sollten jedoch nicht auf Kosten der Rassen geleistet werden, die heute bereits einen Beitrag erhalten. Die laufenden Beiträge sollten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für die Erhaltung der Rassen, insbesondere der Freiburger - Pferde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z.B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt. 2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das	Der SBV lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verwaltungsverfahren⁷-Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der SBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i>	1 ...Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999	Änderung: Beschwerde gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der SBV befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorgan zu.	Siehe Argumentarium Art. 63-64
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim	Bst. f ist unnötig und zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;</p>	
<p>Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen</p> <p><i>Abs. 2 dritter Satz</i></p>	<p>2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.</p>	
<p>Art 182 Abs. 2</p>	<p>² Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	<p>Der SBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation</p> <p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschaftlerinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2</p>	<p>Der SBV stellt sich gegen diese Bestimmung:</p> <p>Der SBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der SBV</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstaben b und d verpflichten.	<p>wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll. Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1-Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom	<p>Da der SBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>...kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigem Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung eben dieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der SBV ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> Zweck	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a</i> <i>Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom SBV unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahegelegenen Pächter die grössten Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.

<p><i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i></p>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.</p>
<p><i>Art. 43</i></p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p>

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z.B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafters erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGGB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprechere nur mit einer Ausbildung bessergestellt wird als ein Ansprechere, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.
<i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem</p>	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGGB (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p>

	<p>landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<p><i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<p><i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB⁶ wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGG, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten</p>

	<p>der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z.B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z.B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen.</p> <p>Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z.B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Die Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie die Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	---

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<p><i>Art. 212 Abs. 3</i></p>	<p>3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Änderung - sie entspricht einem alten Anliegen.</p>
-------------------------------	--	--



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7300_BV_GL_Glarner Bauernverband_2019.03.02
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Glarner Bauernverband
Ygrubenstrasse 9
8750 Glarus

Fritz Waldvogel
Präsident

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Fritz Waldvogel, f.waldvogel@bvgl.ch, Tel. 079 321 52 39
Fritz Hefti, fritz.he@sunrise.ch, Tel. 076 346 20 36

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten

profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Der SBV unterstützt keinen Systemwechsel.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

2. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

3. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

4. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

5. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch



GNV

Glerner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – www.gl-nvv.ch

7302_GNV_Glerner Natur- und Vogelschutzverein_2019.03.04

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Organisation, Adresse, Datum

Glerner Natur- und Vogelschutzverein
Kantonalverband von BirdLife Schweiz
Herrn Martin Stützele
Friedberg
8755 Ennenda
055 640 99 82
martinstuetzele@bluewin.ch

Ennenda, 4. März 2019

Martin Stützele, Präsident GNV

Grundsatz

Eine neue Agrarpolitik ist dringend notwendig. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können mit der aktuellen Gesetzgebung nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

So muss es mit der schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen:

Agrarpolitische Ziele

Die Ziele im Umweltbereich gehen viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in weiter Ferne. Das Ziel Biodiversität muss die Umweltziele Landwirtschaft abbilden. So ist der Anteil der Regionen, in denen die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe QII plus die BFF-Typen Ackerland die Soll-Anteile der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft (OPAL-Ziele) erreichen (in Prozent) als Indikator zu berücksichtigen. Zudem ist ein glaubwürdiger Indikator zur Wirkung der Biodiversitätsförderung einzuführen. Hierfür könnte der Swiss Bird Index zu den UZL Zielarten verwendet werden, wobei der Stand 1990 Index-Wert 100 hat.

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei zweitrangig.

Klimaschutz

Konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung der Agrarpolitik auf die Reduktion der Treibhausgase.



GNV

Glerner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – www.gl-nvv.ch

Dabei spielen die landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke eine grosse Rolle. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigt. Wir unterstützen die Aufnahme des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer ressourceneffizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Eintretens- und Begrenzungskriterien

Wir begrüssen die Neuregelung beim Sozialversicherungsschutz. Die Absicherung von Partner/innen müsste seit langem eine Selbstverständlichkeit sein.

Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung ab. Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum Ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN).

Ökologischer Leistungsnachweis – ÖLN

Die Nährstoffüberschüsse, insbesondere die Stickstoffüberschüsse, sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Wirksame Massnahmen in diesem Bereich fehlen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz.

Die Einschränkungen bei Pestiziden mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen müssen gemäss Aktionsplan umgesetzt werden. Weiter fordern wir die Aufnahme des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes in das Landwirtschaftsgesetz.

Wir begrüssen die neue Möglichkeit, den ÖLN regional sowie der Tragfähigkeit der Ökosysteme anzupassen. Dies entspricht Artikel 104a der Bundesverfassung.



GNV

Glerner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – www.gl-nvv.ch

Steillagenbeitrag

Wir lehnen die Streichung des Steillagenbeitrages ab. Der Bewirtschaftung und somit Offenhaltung der Mähwiesen in Steillagen kommt eine grosse Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Diese erfordert jedoch einen hohen Anteil an Handarbeit, da die Mechanisierung eingeschränkt und teuer ist. Wir fordern einen abgestuften Steillagenbeitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen.

Sömmerungsgebiet

Wir fordern ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet. Der Einsatz dieser Produktionsmittel steht im Widerspruch zu einer naturnahen Bewirtschaftung des Sömmerungsgebietes.

Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge

Wir lehnen die Produktionssystembeiträge für naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen und für die Tiergesundheit ab. Diese sind unausgegoren und führen zu einem enormen administrativen Aufwand. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen.

Wir unterstützen die Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge in den ÖLN oder in die Luftreinhalteverordnung. Der Übergang der einzelnen Massnahmen weg von der Förderung via Direktzahlungen hin zur Forderung über den ÖLN wurde angekündigt und soll nun auch umgesetzt werden. Das ist zielführend.

Biodiversitätsbeiträge

Verbesserungen zur Förderung der Biodiversität sind dringend notwendig, da der Rückgang der Biodiversität im Kulturland weiterhin rasant voranschreitet. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir beim zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Betriebe) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe «gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept» klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) bietet keineswegs die Sicherheit, dass die Wirkung verbessert wird! Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden. Wir sind der dezidierten Meinung, dass über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreicht werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundüberlegungen mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) umsetzbar sind. Diese müssten allerdings überarbeitet werden. Darüber hinaus lehnen wir eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen dezidiert ab, weil sie keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität bringen. Insbesondere die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete



GNV

Glerner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – www.gl-nvv.ch

Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.

Produktionsmittel

Wir fordern:

- Die Absetzung sowie keine Bewilligung für Pestizide, die stark umweltschädlich sind, humantoxisch sind und/oder der Artenvielfalt schaden und zu Insektensterben führen.
- Die Streichung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Pestizide, Mineraldünger und Futtermittel.
- Eine Lenkungsabgabe auf Pestizide, Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel.
- Die Aufhebung der Regelung zur Rückerstattung der Mineralölsteuer.

Regionale Landwirtschaftliche Strategie - RLS

Die Überlegung zur Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie RLS sind nachvollziehbar, die Erfahrung bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen jedoch, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber. Das Risiko, dass die RLS zu einer unwirksamen, administrativ überbordenden Übung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (Vernetzungsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Sollte an der RLS festgehalten werden, stellen wir folgende Bedingungen:

- Die Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.
- Der Bund definiert konkrete Vorgaben an die RLS. Die Inhalte der RLS entsprechen einer standortangepassten Landwirtschaft und berücksichtigen die ökologische Tragfähigkeit.
- Mit der RLS wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.
- Die RLS beinhaltet wirkungsorientierte Vorgaben an die gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b. vorgeschlagenen Biodiversitäts-Betriebskonzepte.
- Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h. (Der Ökologische Leistungsnachweis umfasst für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme).
- Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76a, sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Solche Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.
- Die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.



GNV

Glerner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – www.gl-nvv.ch

- Strukturverbesserungsbeiträge sowie Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b. werden nur dann ausbezahlt, wenn die umgesetzten Massnahmen der RLS entsprechen.

Zahlungsrahmen

Wir fordern eine Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens 200 Millionen Franken zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssysteme.

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den Umweltzielen Landwirtschaft und müssen gestrichen werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir fordern die Limitierung der zulässigen Düngemenge gemäss Art. 14

Gewässerschutzgesetz auf zwei Düngergrossvieheinheiten je Hektare düngbare Fläche.

Wir lehnen das Verbrennen von Hofdünger sowie die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches im Gewässerschutzgesetz dezidiert ab.

Wir fordern die längst anstehende Umsetzung des Gewässerraumes gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes.

Pflanzenzüchtung

Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann ([18.3144](#)) wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter/innen zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungsarbeit leisten. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.


Markt

Wir unterstützen die Abschaffung der Beiträge für Inlandleistung und Marktentlastungsmassnahmen. Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Wir fordern die Streichung der Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte. Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine sind inkohärent mit den Umweltzielen Landwirtschaft.

Ennenda, 4. März 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<p>Gruppenwasserversorgung Lattenbuck</p> <p>7305.M_Lattenbuck WV_Groupenwasserversorgung Lattenbuck_2019.03.01</p>
Adresse / Indirizzo	<p>Zentralstr. 9, 8304 Wallisellen</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>1.3.2019</p> <p>Gruppenwasserversorgung Lattenbuck Betriebsleitung: </p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenckziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.

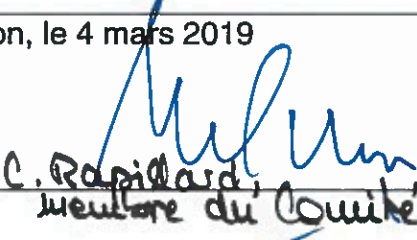

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzone ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzone S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 <i>(neu)</i>	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d <i>(neu)</i>	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zuströmbereichen</i> <i>¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zuströmbereiche.</i> <i>² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<p>GPMVR</p> <p>Groupement de la population de montagne du Valais romand</p> <p>7305_GPMVR_Groupement de la population de montagne du Valais romand_2019.03.05</p>
Adresse / Indirizzo	<p>Av. Ritz 31 – CP 2055</p> <p>1950 Sion 2 nord</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Sion, le 4 mars 2019</p> <p> C. Rappard, membre du Comité.</p> <p> Traz Vaine, secrétaire</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le Groupement relève avec satisfaction que le crédit cadre en faveur de l'agriculture est maintenu pour la période 2022-2025 ainsi que les mesures de protection à la frontière.

Pour le surplus, il peut faire siennes les remarques de l'Union suisse des paysans (USP).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 1: contexte	P. 22 1.4,1 : Participation aux coûts des autres acteurs	Augmentation des surfaces bâties et voies de communication
	1.4,2 : LAT	Chaque canton doit respecter le contingent fixé, sans quoi la diminution des SDA se poursuivra
Chapitre 2 : grandes lignes du projet		Se référer aux remarques de l'USP
Chapitre 3 : Paiements directs	P. 66-67	Les mesures en place doivent être conservées ; il s'agit d'une aide à la production.
	P. 75	Exigence minimale : certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture Suppression niveau attestation fédérale Cours de formation continue considérant que dans les régions de montagne l'activité est menacée Les conditions actuelles donnant droit aux paiements pour l'agriculture de montagne doivent être maintenues.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Après lecture du rapport et examen des propositions de modifications, il apparaît que nous nous éloignons de plus en plus de la simplification administrative promise depuis plusieurs années par le Conseil fédéral.</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7305_GPMVR_Groupement de la population de montagne du Valais romand_2019.03.05

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Groupement de la population de montagne du Valais romand, av. Ritz 31, CP 2055. 1950 Sion 2 nord

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Secrétariat : Praz Karine

gpmvr@ars-sion.ch / 027 323 61 55

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Institut für Genetik, Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern 7306_Genetik UNIBE_Institut für Genetik der Universität Bern_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Bremgartenstrasse 109a 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die unten aufgeführten Vertreter der Forschungsinstitutionen (Gruppe Tiergenetik, HAFL; Institut für Genetik, Universität Bern; Tiergenomik, ETH Zürich und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FIBL) begrüßen die finanzielle Unterstützung für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Es wird vorgeschlagen den Abschnitt 1 Art. 119 verbindlich zu formulieren: « Der Bund richtet Finanzhilfen für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken aus».

Art. 141 c: die Erweiterung der finanziellen Unterstützung auf Forschungsprojekte und Massnahmen aus Art. 141 a wird von den Forschungsinstitutionen begrüsst. Die Forschungsinstitutionen erachten es als wichtig, dass sowohl die Unterstützung von Forschungsprojekten zur Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen (Art. 141 b) wie auch die Unterstützung von Forschungsprojekten (Art. 141 a) gestärkt werden. Weiter halten die Forschungsinstitutionen fest, dass die Effektivität dieser Veränderungen unter Art. 119 und Art. 141 nur gegeben ist, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertreter der Forschungsinstitutionen bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung zu den Änderungen im Rahmen der AP22+ nehmen zu können. Gerne stehen wir bei der Vernehmlassung der betroffenen Verordnungen wieder zur Verfügung.

Hochschule für Agrar, Forst- und Lebensmittelwissenschaften: Dr. Christine Flury und Dr. Hannes Jörg

Institut für Genetik, Uni Bern: Prof. Tosso Leeb und Prof. Cord Drögemüller

Gruppe Tiergenomik, ETH Zürich: Prof. Hubert Pausch und Dr. Stefan Neuenschwander

Forschungsinstitut für biologischen Landbau: Dr. Anet Spengler

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG, Abschnitt 1 Art 119	Verbindliche Formulierung	Siehe Bemerkungen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione Ig Hornkuh Uri	Ihre Organisation IG Hornkuh Uri 7307_IG Hornkuh UR_Interessengemeinschaft Hornkuh Uri_2019.03.06	
Adresse / Indirizzo IG Hornkuh Uri, Priska Welti, Eggelistr.24, 6467 Schattdorf	Ihre Adresse IG Hornkuh Uri, Priska Welti, Eggelistr. 24, 6467 Schattdorf	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 6.März 2019 Priska Welt	Ihr Name Priska Welti	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Mit dem Ziel, dass die Kühe ihre Hörner behalten können, fordert die wir die Übernahme folgender Massnahme:

➤ **Einführung eines Beitrags zur Haltung von gehörnten Tieren:**

Wir vertreten die Meinung von über 1 Million Stimmbürger welche die Würde der Nutztiere erhalten wollen (eidgenössische Volksinitiative «Für die Würde der Nutztiere» («Hornkuh-Initiative»).

Die aktuellen Produktionssystembeiträge haben zu einer Förderung der Enthornung und einer Ungleichstellung in der Landwirtschaft geführt. Dies gilt es zu korrigieren.

Deshalb verlangen wir vom Bund, dass er das aktuelle Vorhaben der Landwirtschaftspolitik mit einer Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, beschliesst. Dies, um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern.

Das Direktzahlungssystem ist in der Landwirtschaft zum wichtigen Leitsystem geworden.

Unseres Erachtens sollten folgende drei Grundlagen in einer gesunden Landwirtschaftspolitik oberste Priorität haben und sinnvoll gefördert werden.

Erstens, artenreiche, naturnahe Wiesen und Felder zu hegen.

Zweitens, nachhaltiger, vielseitiger Acker und Obstbau weiterhin zu fördern.

Drittens, ganze vollkommene, heimische Tierrassen und Arten naturnah zu züchten und zu fördern.

Die ersten zwei Grundlagen werden schon länger auf diese Art gesteuert. In den vergangenen Jahren wurde in der Schweizer Landwirtschaft vor allem auf Ökologie gesetzt. In der AP 14-17 wurden zum Beispiel für «kulturelle oder traditionelle Werte» wie Kreuze, Heustristen, Brunnen-tröge und Latten -Häge etc. grössere Direktzahlungssummen ausgeschüttet. Ich glaube, dass ohne Frage eine natürliche Haltung und Förderung von Horntieren eine weit höhere Priorität hätte. Ganze, vollkommene, heimische Tierrassen sollten in der Schweizer Landwirtschaft unbestritten zu den wichtigsten Grundpfeilern zählen. Man sollte eine Tierhaltung fördern, die es Tieren erlaubt, mit all ihren vollständigen Sinnesorganen zu leben.

Ställe sollten den Tieren angepasst sein, statt die Tiere den Ställen.

Die Technik hat uns ALLE in den letzten 50 Jahren überrollt, sei es beruflich sowohl auch privat.

Moderne Einflüsse wie Hochleistungszucht und Enthornung drücken über Jahre schon auf die Gesundheit unserer Nutztiere. Die durchschnittliche Lebenserwartung einer Schweizer Milchkuh liegt nur noch knapp bei 5 Jahren, wobei eine Kuh ohne weiteres 12- 18 Jahre alt werden könnte. Die Kuh ist in der rationalisierten Landwirtschaft immer mehr zum Wegwerfprodukt geworden. Darum ist es wichtiger denn je, immer mehr eine nachhaltige natürliche wirtschaftsweise in der Landwirtschaft zu fördern.

Gesunde und wertvolle Produkte

kommen aus einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Mit einer achtsamen und möglichst natürlichen Bewirtschaftung und Haltung ganzer, vollkommener Tiere gewinnt man die wertvollsten Nahrungsmittel.

Das Horn ist ein wichtiges Sinnes -und Stoffwechselorgan und hat viele verschiedene Funktionen. Aus der Ernährungswissenschaft weiss man, dass Lebensmittel von Horntieren die naturnah gefüttert und gehalten werden, verträglicher und gesünder sind.

Naturwissenschaft: die Schweizer Kuh trägt von Natur aus Hörner

Über Jahrhunderte haben sich unsere Rinder und Ziegen dem Futter von artenreichen Wiesen und dem eigenwilligen Klima der wilden Alpenwelt angepasst.

Aus diesen natürlichen Bedingungen haben sich horntragende Rinder- und Ziegenrassen entwickelt. Die Hörner verleihen diesen Tieren Adel, Schönheit und Würde.

Unsere herkömmlichen Rassen haben die besten Voraussetzungen für eine gesunde widerstandsfähige Weiterzucht.

Das Horn ist fast bis zur Spitze durchblutet und fühlt sich ganz warm an. Wunderschön es zu berühren!

Die noch vorhandenen Horntierrassen werden immer mehr von den genetisch

hornlosen und den enthornten Tieren verdrängt. Horntiere geraten auch durch die rasche, wirtschaftlich rationalisierte Entwicklung in der Landwirtschaft immer mehr in Bedrängnis! Der IG Hornkuh Uri, Schwyz und CH, ist es wichtig, dass auch noch in Zukunft

Kühe & Ziegen mit Hörnern in der Schweiz leben.

Genetische Hornlosigkeit bei Ziegen und Rinderrassen

Der Trend zur genetischen Hornlosigkeit bei Rinderrassen sollte mit Vorsicht Einzug erhalten.

Vermutlich werden diese genetischen, hornlosen Rinderrassen eher eine schwächere Tierzucht hervorbringen.

Wie auch schon aus der jahrelangen Zuchterfahrung mit genetisch hornlosen Ziegen gemacht wurde.

Dort hat man herausgefunden das es das Horn Gen immer wieder, in gewissen Abständen braucht, weil sonst Ziegen zwitterig und unfruchtbar werden.

Das gleiche wurde übrigens auch schon bei genetisch hornlosen Rinder Rassen über Jahre getestet.

Es gibt eine Wissenschaftsstudie aus Ausstrahlen: Zeugungsfähigkeitstest bei 1083 British gezüchteten Rinderbullen in 42 Herden, auch dort hat man herausgefunden, dass genetisch hornlose Bullen über nur wenige Generationen immer unfruchtbarer werden und schon im jungen Erwachsenen Alter, sich das männliche Geschlechtsteil, der Penis zu einem Korkenzieher Penis verformte und eine natürliche Deckung verunmöglichte.

(BTS) Besonders tierfreundliche Stallhaltung

(BTS) Dieses Direktzahlungsprogramm gibt es schon seit 1996, leider wurde dabei wirklich das Grundrecht der Horntierrassen übergangen. Es wäre bei diesem Anreizsystem enorm wichtig, die Horntiere in Ihrer ganzen Vollkommenheit mit Hörnern anzunehmen und zu fördern. Dies könnte ja noch mit einem kleinen Hornbeitrag im Laufstall für Horntierrassen gefördert werden. Genaueres siehe unten Art.97.al.1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1	<p><i>(Neu)</i> 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen:</p> <p>e. Einen Unterstützungsbeitrag für die Haltung von gehörnten Nutztieren.</p>	<p>Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).</p>
Art. 97, al. 1	<p><i>(Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p> <p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren auch in Freilaufställen).</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen gehörnte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>
Art. 107, al. 2	<p><i>(Ergänzung)</i> 2 Investitionskredite können bei grossen Gemeinschaftsprojekten auch in Form von Baukrediten vergeben werden.</p> <p>Diese Baukredite werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an</p>	<p>Siehe Anmerkungen zum Art. 97, al. 1</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren und die Haltung von Tieren in Freilaufställen).	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Natur und Landwirtschaft (IG N+L) 7308_IGNL ZH_Interessengemeinschaft Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	IG Natur und Landwirtschaft c/o Käthy Angele FESTLAND, Büro für Landwirtschaft und Öffentlichkeit Wändhüslenstr. 1 8608 Bubikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bubikon, 4.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns an der Vernehmlassung zur AP22+ und danken für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die IG Natur und Landwirtschaft ist eine Interessengruppe aus Vernetzungsprojekten im Kanton Zürich. Entsprechend fokussieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die Themen, welche für die Vernetzungsprojekte von Belang sind.

Ganz grundsätzlich sehen wir Erfolge in den Vernetzungsprojekten des Kantons Zürich. Erfolge für die Biodiversität aber auch Erfolge für die Landwirtschaft. Die Strukturen und Instrumente haben sich eingespielt. Wir erachten es als wichtig, dass in Vernetzungsprojekten auch kleinräumige Strukturen und Trägerschaften möglich sind. Wir können in einer Reorganisation der Strukturen der Vernetzungsprojekte keinen Mehrwert, sondern höchstens einen unproduktiven Mehraufwand erkennen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Box 4: Umweltziele Landwirtschaft (UZL) Seite 20	Es soll aufgezeigt werden, wie die Instrumente und Massnahmen inner- und ausserhalb des Umweltbereichs zur Erreichung der UZL beitragen können.	Die Box 4 enthält folgende Aussage: Wichtig im Hinblick auf die zukünftige Agrarpolitik ist die Erkenntnis, dass nicht nur Massnahmen im Agrarumweltbereich, sondern auch agrarpolitische Instrumente mit Wirkung auf die Produktionsentscheide (Kulturwahl, Produktionsintensität etc.) die Erreichung der Umweltziele beeinflussen. Diese Erkenntnis ist richtig. Entsprechend sollen aber auch Instrumente und Massnahmen aufgezeigt werden
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37 ff	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Wir begrüssen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in den ÖLN. Er ist aber zu konkretisieren.	Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i> Aus dem Bericht heraus wird aber zuwenig klar, welches die tauglichen Instrumente sein sollen, um die ökologische Tragfähigkeit zu beurteilen, ohne dass ein Willkürpotential geschaffen wird. Der vorgesehene Art.70a Abs 3 «Der Bundesrat konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Oekosysteme» tönt grundsätzlich vernünftig. Die Frage ist einfach, ob die Konkretisierung dann vernünftig ist. Damit das Akzeptanz findet, sind Beispiele zu erarbeiten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente Art. 73 Abs. 4 LwG	Grundsätzlich begrüsst die IG N+L, dass es neu gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzepte geben soll.	<p><small>Können. Damit können noch lokale und standortangepasste Vorgaben festgelegt werden.</small></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung (Art. 73 LwG)</u>: Die Wirkung der Biodiversitätsfördermassnahmen soll mit einer stärkeren Zielausrichtung erhöht werden. Diese umfasst neben den Arten und Lebensräumen auch die genetische und funktionelle Vielfalt. Das neue System soll auf den Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz abgestimmt sein. Landwirtschaftsbetriebe sollen zukünftig zwischen zwei voneinander unabhängigen Modellen wählen können: <ul style="list-style-type: none"> ○ Betriebe mit einem gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzept erhalten und fördern die Biodiversität gezielt, ausgerichtet auf den naturräumlichen Bedürfnissen des Standortes. Dieses Modell stellt hohe Anforderungen an die Fachkompetenz der Betriebsleitenden. Es verschafft ihnen gegenüber heute grössere unternehmerische Freiheiten hinsichtlich Art und Weise, wie sie die Biodiversität fördern wollen. ○ Betriebe mit bisherigem Modell fördern die Biodiversität mit den Qualitätsstufen I und II, welche punktuell vereinfacht werden sollen. Mit diesem Modell kann im Sinne der Kontinuität und Vereinfachung auf die bisherige Förderung aufgebaut werden. <p>Grundsätzlich begrüsst die IG N+L, dass es neu gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzepte geben soll. Hier ist den Kantonen die nötige Freiheit zuzugestehen, damit standortgerechte Konzepte ermöglicht werden. Die Möglichkeit der regionalen oder gar betriebsspezifischen Fördermassnahmen war in der Vergangenheit leider nur in völlig unzureichendem Masse gegeben.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	<u>Reduktion der Überschüsse und Emissionen</u> Stickstoffreduktion soll um 20%, nicht nur 10% gesenkt werden. <u>Erhaltung der Biodiversität</u> Es sollen konkretere Ziele zur Verbesserung gesetzt werden.	<p>Der Stickstoffeintrag in die naturnahen Flächen muss dringend reduziert werden.</p> <p>Eine «stabile» Entwicklung ist zu wenig als Ziel. Es braucht konkrete Verbesserungen beim Zustand der Biodiversität und der Qualität der Lebensräume. «Mindestens stabil» ist zu wenig.</p>
3.1.3.1 Eintretens- und	Die Aufhebung der Beschränkung des Beitrags für BFF QI für	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Begrenzungskriterien Seite 69	maximal 50% der LN wird begrüsst.	
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Inhalte sollen in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus dem Umweltbereich ausgearbeitet werden.
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Die Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern mit Sofortmassnahmen jetzt umgesetzt werden.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Biodiversität</u> Die Umformulierung in <i>Ausreichende Förderung der Biodiversität</i> wird begrüsst.	Wir gehen davon aus, dass eine „ausreichende Förderung“ eine an den Biodiversitätszielen gemäss Umweltziele Landwirtschaft orientierte Förderung der Biodiversität bedeutet.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 76	<u>Steillagenbeitrag</u> Wir lehnen die Streichung des Steillagenbeitrags ab.	Der Steillagenbeitrag muss in der bestehenden oder einer anderen geeigneten Form beibehalten werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge S. 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge S. 76	Wir unterstützen die Aufhebung der abgestuften Beiträge für BFF.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Art. 73 LwG 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Die Vernetzungsbeiträge sollen <u>nicht</u> in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft verschoben werden. Auf die Einführung einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie soll verzichtet werden.	Der Mehrwert einer Regionalen Landwirtschaftsstrategie erschliesst sich uns nicht und wird auch in den Erläuterungen nur rudimentär begründen. Eine Vereinfachung kann sicher nicht erreicht werden, da die Vernetzungsprojekte heute eher kleinräumig angelegt sind und auch in Zukunft kleinräumige Strukturen haben sollen. Diese Strukturen sind so gewachsen und haben sich bewährt. Eine Reorganisation mit neuer Trägerschaft (wer?) etc. führt zu einem grossen Mehraufwand. Es erschliesst sich aber grundsätzlich nicht, wofür es eine regionale Landwirtschaftsstrategie braucht. Aus der Erfahrung mit den Landschaftsqualitätsprojekten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 a LwG	Ein Kostenteiler zwischen Bund und Kanton soll 90:10 sein und sich auf Bereiche beschränken, wo die Kantone dann auch tatsächlich eigenständige Massnahmen erlassen können und der Bund diese dann auch tatsächlich zulässt!	und der fehlenden Bereitschaft des Bundes sich tatsächlich auf regionale Initiativen einzulassen, dürfte das ein Projekt von Bürokraten für Bürokraten sein. Das braucht es nicht.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen:</u></p> <p>Abschaffungen auf Ebene Qualitätsstufe I von Hochstamm-Feldobstbäumen, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sollte nicht vollzogen werden.</p> <p><u>Betriebe mit gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderkonzept</u></p> <p>Wir fordern eine einfachen, klaren Aufbau</p> <p>Wir fordern eine Förderung der Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen nicht</p>	<p><u>Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen:</u></p> <p>Abschaffungen auf Ebene Q1 von Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sollte nicht vollzogen werden. Wir befürchten, die Elemente würden verschwinden. Falls sie abgeschafft würden, müssten sie in einem anderen Instrument oder einer anderen Massnahme vergleichbar gefördert werden können, um diese bestehenden Naturwerte zu erhalten. Bei vielen Rebbergen ist es unmöglich, QII zu erreichen (v.a. Floraqualität, keine Ansaaten erlaubt). Die Anforderungen an QI sollen nicht geschwächt werden, solange noch viele Betriebe diese Variante wählen.</p> <p><u>Betriebe mit gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderkonzept</u></p> <p>Die Umsetzung des Biodiversitätsförderkonzepts soll für die Betriebsleitenden möglichst einfach sein. Bereits die Bezeichnung „Konzept“ könnte als zu theoretisch missverstanden werden. Wir empfehlen, die Begriffe „Vertrag“ oder „Vereinbarung“ zu verwenden und einen entsprechend einfachen, klaren Aufbau zu wählen.</p> <p>Beratung: Für die Umsetzung der Biodiversitätsförderkonzepte müssen sehr gute Unterlagen und Tools zur Unterstützung der Landwirte zur Verfügung gestellt werden. Die Beratung kann eine wirkungsvolle Förderung der Biodiversität erwiesenermassen unterstützen. Es sind entsprechende Möglichkeiten und finanzielle Anreize für die Inanspruchnahme der Beratung zu gewähren. Die Qualität der unterstützten Beratung muss gewährleistet werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den Betrieben mit Betriebskonzept vorbehalten sein.</p> <p>Wir begrüßen den erweiterten Spielraum für die Biodiversitätsförderung, indem Massnahmen auf der ganzen Betriebsfläche möglich sind.</p> <p>Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Kantone die Liste der Massnahmen des Bundes erweitern können. Die Erweiterungen durch die Kantone soll durch den Bund geprüft werden.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen dürfen nicht nur für Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Biodiversitätsförderkonzepts umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen, erachten wir als zielführend. Insbesondere begrüßen wir den erweiterten Spielraum für die Kantone zur Umsetzung von standortangepassten Massnahmen. Zur wirkungsvollen Umsetzung der Massnahmen könnten auch z. B. Bonusbeiträge für die Umsetzung von Massnahmen am gewünschten Ort oder kontinuierliche Beiträge für höhere Leistungen förderlich sein.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese Reorganisation ab.</p>	<p>Es ist völlig unklar, welche Folgen diese Reorganisation hat. Insbesondere beim Hochstammobstbau als Dauerkultur ist es nicht nachvollziehbar wieso hier dauernd Änderungen vorgenommen werden und keinerlei Verlass auf eine langfristige Regelung besteht. Wie soll man langfristig investieren, wenn dauernd die Spielregeln geändert werden.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge)</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 85	<u>Kofinanzierung</u> Eine Kofinanzierung wird begrüsst. Der Finanzierungsschlüssel Bund soll jedoch 90%/10% betragen oder der Finanzstärke der einzelnen Kantone entsprechen.	Diese Forderung bezieht sich auf die bestehenden regionalen Beitragskategorien, da wir den Beitrag für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ablehnen.
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG) Seite 86	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir lehnen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien ab	Ein Mehrwert einer RLS ist nicht erkennbar wird.
5.3.2 Auswirkungen auf den administrativen Aufwand der Landwirtschaft S. 145	<u>Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft</u> Kofinanzierung wird begrüsst. Der Finanzierungsschlüssel Bund soll jedoch 90%/10% betragen entsprechen.	Diese Forderung bezieht sich auf die bestehenden regionalen Beitragskategorien, da wir den Beitrag für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ablehnen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 70a Absatz 1 Bst. c	<p>Aufnahme des NHG in die <u>Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Die Aufnahme wird unterstützt.</p>	
Art 70a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte und der Pufferzonen von nationalen und regionalen Objekten in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Rege-</p>	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<u>Vernetzungsbeiträge</u> Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.	Die wertvolle Struktur der Vernetzungsprojekte mit ihren Trägerschaften und regionalen Zielsetzungen soll erhalten bleiben.
Art. 75	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab .	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen. Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.
Art. 76a	<u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u> Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab .	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig. Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie.</p>
Art. 76a Abs. 2	<p>Auf die Einführung einer regionalen Landwirtschaftsstrategie ist zu verzichten. Beiträge von regionalen Landwirtschaftsstrategien abhängig zu machen ist abzulehnen.</p>	
Art. 76a Abs. 3	<p>Kofinanzierung wird begrüsst. Der Finanzierungsschlüssel Bund soll jedoch 90%/10% betragen oder der Finanzstärke der einzelnen Kantone entsprechen.</p>	<p>Diese Forderung bezieht sich auf die bestehenden regionalen Beitragskategorien, da wir den Beitrag für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ablehnen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais (IVV) 7320_IVV_Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Av. de la Gare 2 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6 mars 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr)

Dans le cadre de sa stratégie « Horizon 2020 », la branche vitivinicole valaisanne par le biais de son Interprofession s'est clairement fixée comme objectif d'augmenter sa valeur ajoutée. L'une des mesures phares pour y parvenir est le passage du système AOC au système AOP. Nous considérons en effet que les exigences très élevées de notre AOC Valais actuelle pourraient être transposées à l'identique au futur système AOP.

D'un point de vue philosophique le Valais se positionne favorablement à une révision de la segmentation des vins au niveau fédéral. Cela pourrait avoir le potentiel de renforcer la qualité et la crédibilité de l'ensemble des vins suisses tout en offrant de nouvelles opportunités de rencontre avec les clients.

Cependant, n'ayant pu obtenir aucune garantie sur les critères envisagés des futures AOP, le Valais s'oppose à la modification de l'Art. 63 de la LAgr telle que proposée dans le contexte de la mise en consultation de PA22+.

La branche vitivinicole valaisanne, rudement affectée ces dernières années par nombre de changements législatifs, des modifications sociales dans les modes de consommation et les aléas climatiques, doit obtenir des réponses claires à ses inquiétudes légitimes. De trop nombreux éléments restent obscurs pour une révision dans le cadre de PA22+. Il en va de la survie de nos entreprises.

Le Valais demande que l'ensemble des critères AOC de notre législation actuelle soit repris à l'identique dans le futur système AOP, notamment :

- **Les cépages autorisés** pour une AOP ; le Valais veut conserver sa pratique actuelle et pouvoir vinifier en AOP ses cépages autochtones, traditionnels et autres ainsi que définis dans [l'Ordonnance cantonale sur la vigne et le vin](#) (OVV) à l'article 32 et 33. Cela englobe également les cépages « améliorateurs » cofinancés par la Confédération à hauteur de 1.25 mio. CHF (2000-2002) ainsi que les cépages qui répondent au plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires tels que par exemple le Divico.
- Dans l'AOP comme dans notre AOC actuelle, nous demandons que **l'assemblage cépage** reste à 15%, avec tous les cépages dès leur homologation.
- Est-ce que la position décidée par le groupe de travail AOP/IGP concernant la possibilité de **mettre en bouteille** hors de la zone géographique délimitée serait retenue ? D'un point de vue pratique et commercial, imposer une mise en bouteille dans la zone géographique n'est pas possible en Valais.
- Pour **les dénominations**, nous demandons une mise en pratique compatible avec notre fonctionnement actuel au niveau des dénominations traditionnelles, de commune, région ou nom local (art 70. OVV), des dénominations géographiques complémentaires (art 63) et des appellations de fantaisie.

Prise de position quant aux propositions faites dans le rapport de consultation

- Vous proposez une **mise en application** de deux ans et considérez tenir compte des attentes de la branche sur la nécessité de disposer de suffisamment de temps pour s'adapter. Au vu des questions en suspens listées ci-dessus, un délai de mise en application de deux ans est proprement inadéquat, irréaliste et irréalisable. Nous demandons au minimum 4 ans pour la mise en œuvre auxquels doivent s'ajouter un délai transitoire de 6 ans minimum.
- « Un soutien d'environ 1 million de francs par année est prévu pour accompagner la mise en œuvre du nouveau classement des vins durant la période de transition définie. Il est prévu d'apporter aux cantons un **soutien financier** pour aider les groupements de producteurs à rédiger les cahiers des charges durant la période de transition. Un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques est également envisagé. Globalement, les montants prévus devraient atteindre environ un million de francs par année. ».
Un million à partager entre la mise en application de la loi et la promotion des ventes de vin n'est pas réaliste quand on prend en compte, d'une part les défis de la branche et d'autre part, l'objectif général de la révision. En effet, dans le rapport vous rappelez que le but du passage de l'AOC à l'AOP est entre autres de la rendre plus attrayante et perceptible par le consommateur. Or dans le rapport de l'OFAG sur la promotion des ventes de produits agricoles du 6 février 2018 en page 17, il est mentionné que « les labels AOP/IGP n'ont malheureusement pas encore atteint le degré de notoriété souhaité. Bien que certains produits soient très appréciés, le système AOP/IGP et sa valeur ajoutée ne sont pas connus. ». Fort de ce constat général, il paraît indispensable que les moyens investis dans le cadre des AOP/IGP vinicoles soient revus à la hausse pour espérer atteindre le consommateur. Nous demandons au minimum que le montant soit doublé, à savoir 2 millions par année et ce, durant les 4 ans de la période de transition.

Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR)

L'Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais (IVV) a bien conscience de la protection à apporter aux agriculteurs, toutefois, elle considère que la réalité des grandes cultures et de la viticulture (mise en valeur de terroirs, d'appellations, et donc d'un capital marque ...) ne peut être comparée et soumise à une même loi. La vitiviniculture valaisanne s'est organisée depuis des générations sous forme de sociétés. Les transmissions et successions se font régulièrement sans que les héritiers ne soient reconnus par une formation agricole. Nous sommes inquiets des propositions de modification. Nous estimons en effet que les changements induits par ces modifications sont trop extrêmes et ne prennent pas suffisamment en compte le tissu social et économique de notre branche. Nous souhaitons que l'OFAG se penche à nouveau sur cette question et soumette lors d'une prochaine consultation un projet qui répond aux particu-

larismes du milieu vitivinicole. Il faut en effet trouver un compromis acceptable pour s'adapter aux contextes fort différents selon le type d'exploitation ; par exemple la transmission de patrimoine pour un grand domaine existant depuis plusieurs décennies et s'étant au fil des années créé une marque forte ou pour une petite entreprise familiale reprise par l'un des enfants. Une alternative pour répondre aux spécificités propres aux vignes et au très large spectre des exploitations vitivinicoles serait de créer un chapitre «viticole» dédié dans la LDFR. Finalement, une voie analogue à une Lex Koller pourrait être une piste de réflexion. Tout en sachant que la Lex Koller protège les suisses mais ne donne pas priorité à celui qui vit de son métier (hôtelier, cuisinier, vigneron ,œnologue). Or, l'IVV est d'avis qu'il faut garantir la protection de ceux qui travaillent la terre et que ceux-ci soient prioritaires pour l'achat d'un domaine de vignes.

Remarques sur le rapport explicatif de la politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

En page 40 dans la thématique 2.3.4.1 vous proposez dans le cadre de la *Réduction des atteintes à l'environnement et de l'empreinte écologique, en Suisse comme à l'étranger de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production n'est pas dépassée.*

Nous considérons qu'un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.

Loi fédérale sur l'agriculture : articles qui directement le vin

Loi actuelle sur l'agriculture	Proposition de modification de la loi sur l'agriculture – PA22+	Justification / Remarques
<p>Art. 62 Assortiment des cépages 1 L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages. 2 Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.</p>	<i>Abrogé</i>	Refus de l'abrogation
<p>Art. 63 Classement 1 Les vins sont classés de la manière suivante: a. vins d'appellation d'origine contrôlée; b. vins de pays; c. vins de table. 2 Le Conseil fédéral établit la liste des critères à prendre en compte pour les vins d'appellation d'origine contrôlée et les vins de pays. Il peut fixer des teneurs minimales naturelles en sucre ainsi que des rendements maximaux par unité de surface en tenant compte des conditions de production spécifiques aux diverses régions. 3 Les cantons fixent au surplus pour chaque critère les exigences pour leurs vins d'appellation d'origine contrôlée et pour les vins de pays produits sur leur territoire sous une dénomination traditionnelle propre. 4 Le Conseil fédéral fixe les exigences pour les vins de pays commercialisés sans dénomination traditionnelle et les vins de table. Il peut définir les termes vinicoles spécifiques, en particulier pour les mentions traditionnelles, et régler leur utilisation. 5 Il édicte des dispositions sur le déclassement des vins qui ne satisfont pas aux exigences minimales. 6 Les art. 16, al. 6, 6bis et 7, et 16b s'appliquent par analogie aux dénominations de</p>	<p>Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin 1 La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. 2 Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. 3 Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.</p>	Refus des modifications

Loi actuelle sur l'agriculture	Proposition de modification de la loi sur l'agriculture – PA22+	Justification / Remarques
vins d'appellation d'origine contrôlée et aux autres vins avec indication géographique.		
<p>Art. 64 Contrôles</p> <p>1 Pour protéger les dénominations et les désignations, le Conseil fédéral édicte des dispositions sur le contrôle de la vendange et le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires. Pour autant que la protection des dénominations et des désignations ne soit pas compromise, le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations et des simplifications. Il coordonne les contrôles.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut prévoir la création d'une banque de données centrale pour faciliter la collaboration des organes de contrôle. Il définit, le cas échéant, les exigences applicables au contenu et à l'exploitation de la banque de données ainsi qu'à la qualité des données, et il fixe les conditions régissant l'accès à la banque de données et l'utilisation des données.</p> <p>3 L'exécution du contrôle de la vendange incombe aux cantons. La Confédération peut leur allouer une contribution forfaitaire aux frais dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.</p> <p>4 L'exécution du contrôle du commerce des vins est confiée à un organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.</p>	<p>Art. 64, al. 1 et 3</p> <p>1 Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires.</p> <p>3 Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.</p>	<p>Refus des modifications</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	IRL-PLUS ETH Zürich 7322_IRL-PLUS ETH_Planung von Landschaft und urbanen Systemen (PLUS), ETH Zürich_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Stefano-Franscini-Platz 5 8093 Zürich Schweiz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 05.03.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Professur «Planung von Landschaft und urbanen Systemen» (PLUS) der ETH Zürich bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In unserer Stellungnahme fokussieren wir v.a. auf die Aspekte mit Schnittstellen zur Raum- und Landschaftsentwicklung. Der Grossteil der Anpassungen ist aus Sicht PLUS schwer bzw. nicht beurteilbar, da die Wirkung der Umsetzungsinstrumente nicht erläutert wird. Auf Kommentare zu den einzelnen Gesetzesartikeln wurde bewusst verzichtet, da die Wirkungsweise auf Verordnungsebene nicht abgeschätzt werden konnte.

Es ist vorgesehen, dass etablierte Instrumente wie die Vernetzungsprojekte nicht fortgeführt werden. Gerade hier und bei den Landschaftsqualitätsprojekten sollte eine Überprüfung der Effektivität stattfinden, bevor Anpassungen vorgenommen werden. Es ist unseres Erachtens wesentlich, dass bereits aufgebaute Strukturen und auch die bislang erarbeiteten Grundlagen der bisherigen Vernetzungsprojekte für neue Instrumente weiter genutzt werden können.

Die RLS ist unseres Erachtens eine Stossrichtung, die es ermöglicht sich den Herausforderungen zukünftiger Entwicklung zu stellen. Pilotprojekte müssen dazu dienen, die Anforderungen und Umsetzung zu konkretisieren.

Für das PLUS der ETH Zürich

Prof. Dr. Adrienne Grêt-Regamey
Dr. Enrico Celio
Sven-Erik Rabe

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien; S. 67 ff.	Wir begrüßen... - die Begrenzung der Direktzahlungen	Die Begrenzung wird begrüsst, um extreme Einzelfälle mit übermässigen Zahlungen künftig zu vermeiden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis; S. 71 ff.	Wir begrüßen... - die Weiterentwicklung des ÖLN - die Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung des ÖLN. - die Forderung einer «eine ausreichende Förderung der Biodiversität» und insbesondere die Möglichkeit des gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepts soweit die 7% als flächenmässiges Minimum sichergestellt sind. - die Standortanpassung mittels gebietsspezifische Anforderungen. Eine vorausschauende Planung sollte gefordert werden.	Eine standortspezifische Definition des ÖLN durch eine Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Ökosystems erscheint uns zielführend. Die Berücksichtigung von weiteren Möglichkeiten der Biodiversitätsförderung als den BFF trägt der Realität Rechnung, dass nicht nur die flächenmässige Ausdehnung der BFF relevant ist. Unklar ist jedoch, wie sich das gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzept in gleichbleibend hoher Qualität – auch kantonsübergreifend – realisieren lässt. Die Standortanpassung mittels gebietsspezifische Anforderungen hilft bei der Bewältigung bestehender Probleme. Im Sinne einer vorausschauenden Planung sollten jedoch bereits vor dem Auftreten von Problemen Anforderungen in Bezug auf den jeweiligen Standort definiert werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge; S. 75 ff	Wir sehen Vor- und Nachteile bei nicht leistungsorientierten Zahlungen	Mit Zahlungen, die leistungsunabhängig sind, werden insbesondere Kleinbetriebe relativ stärker gefördert. Dadurch nimmt die Innovation im Gesamtsystem ab. Die Resilienz des Systems gegenüber Preisschwankungen und klimatischen Veränderungen unter den heutigen sozialpolitischen Rahmenbedingungen wird eher sichergestellt. Diese Abwägung muss transparent gemacht werden. Diese Frage wird in folgender Publikation diskutiert: https://rdcu.be/bpqaW

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge; S. 77 ff	<p>Wir begrüßen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - das neue Konzept mit zwei Modellen - das Beibehalten des bestehenden Modells in vereinfachter Form. <p>Wir haben folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglicher Qualitätsverlust durch vereinfachte Bestimmung der BFF Möglicher Verlust relevanter BFF-Typen <p>Wir begrüßen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - das betriebliche Biodiversitätsförderkonzept. <p>Wir haben folgende Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende Mindestanforderungen - fehlende Qualitätssicherung aufgrund des hohen Aufwands - fehlende Einbindung in bestehende Konzepte und Strategien, insbesondere der RLS 	<p>Die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Modellen mit Bezug zur Biodiversität begrüßen wir. Zudem begrüßen wir, dass neue Erkenntnisse aus der Wissenschaft in die Planung der AP einfließen. Durch die Vereinfachung des heutigen Modells besteht jedoch die Gefahr, dass regional bedeutsame BFF-Typen verloren gehen oder dass die Qualitätsstandards durch die vereinfachte Bestimmung leiden.</p> <p>Die Idee des gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepts begrüßen wir, da so standortspezifische Massnahmen in die Betriebsabläufe integriert werden können. Zugleich birgt dies jedoch die grosse Gefahr von qualitativ unzulänglichen Konzepten bzw. deren Umsetzung. Diese Befürchtung gründet in erster Linie auf dem hohen Aufwand, der mit der Erarbeitung und der Kontrolle der Konzepte einhergeht.</p> <p>Ein wesentlicher Punkt für die zweckmässige Umsetzung der Biodiversitätsförderkonzepte ist die Einbettung in regionale Konzepte und Strategien. Die betriebsspezifischen Konzepte müssen also in Abstimmung mit der regionalen landwirtschaftlichen Strategie erfolgen und mit den Strategien der umliegenden Betriebe. Durch die verstreute Anordnung von Bewirtschaftungsparzellen eines Betriebs wird diese Forderung nochmals dringlicher. Eine entsprechende explizite Verbindung mit der Vernetzung sollte gefordert werden. Zudem müssen die unterschiedlichen räumlichen Skalen der Vernetzung und der Landschaft explizit in der RLS angesprochen und Massnahmen entsprechend definiert werden, um die Abstimmung zwischen diesen Skalen zu realisieren. Dazu kann das Wissen zu den bereits bestehenden Institutionen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte genutzt und diese weiterentwickelt werden.</p> <p>Mit dem Wegfall der Vernetzungsprojekte ist sicherzustellen, dass die bestehenden Strukturen und erarbeiteten Grundlagen für die Konkretisierung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien genutzt werden können.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste	<p>Wir begrüßen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Standortangepasstheit der Landwirtschaft als 	<p>Die Verknüpfung verschiedener Aspekte durch eine regionale Strategie, die auf landschaftstypischen Eigenschaften eingeht, erscheint uns insofern zielführend, dass Synergien genutzt</p>


Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaft; S. 83 ff	<p>wesentliches Element gefördert werden soll.</p> <p>Wir haben folgende Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsverlust durch die Aggregation von verschiedenen Themen. - regionale/kantonale Unterschiede qualitative Unterschiede in der Umsetzung, wenn es keine hochwertigen Mindeststandards gibt. - ohne eine breite Beteiligung verschiedener Akteure ist die RLS nicht zweckmässig umsetzbar. - ein Wirkungsmonitoring am Projektende erfolgt zu spät. 	<p>werden können und eine überbetriebliche Abstimmung gefördert wird.</p> <p>Durch die Erarbeitung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten bestehen bereits etablierte Strukturen und Prozesse. Diese gilt es bei der Erarbeitung der RLS zweckmässig zu nutzen und insbesondere die bisherigen Resultate als wesentliche Grundlage für die RLS zu nutzen. Es gilt, die bestehenden Projekte bezüglich ihrer Wirksamkeit kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls neue Grundlagen zu erarbeiten.</p> <p>Durch eine Aggregation der bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass bisherige Projektkomponenten und Massnahmen verloren gehen und somit insgesamt eine Verringerung der Qualität zu befürchten ist. So besteht unserer Ansicht nach die Gefahr, dass bspw. sinnvoll angeordnete BFF durch neue Massnahmen ersetzt werden und somit Lücken im Vernetzungssystem entstehen.</p> <p>Die Umsetzung der RLS und ihre Ausgestaltung ist noch völlig offen. Es sind zwingend klare Inhalte, Standards und Vorgehensweisen zu definieren, die einerseits machbar sind, zugleich auch den hohen fachlichen Anforderungen genügen und dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen.</p> <p>Es ist derzeit nicht geklärt, auf welche Einheiten sich die RLS beziehen. Wir empfehlen dringend, funktionale Einheiten wie Landschaftsräume als Grundlage zu verwenden und somit ökologischen, landschaftsästhetischen und betrieblichen Belangen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Erarbeitung der RLS sind sowohl die (raum)planerischen Grundlagen wie Richtplanung (regional und kantonal) zu berücksichtigen als auch Landschaftskonzeptionen, Landschaftsentwicklungskonzepte. Die Erarbeitung einer RLS erfordert einerseits den Einbezug der zu beteiligenden landwirtschaftlichen Betriebe als auch weitere Akteure des jeweiligen Raumes – insbesondere aus den Bereichen Natur, Umwelt, Landschaft, Raumplanung und Regionalentwicklung.</p> <p>Die zu erarbeitenden Themen in der RLS (Biodiversität, Landschaftsqualität, Ressourcennutzung) sollen in zwei Aspekten überprüft werden: (a) Falls die Ressourcennutzung eine betriebsinterne Optimierung darstellt, macht es nicht Sinn, diese in die RLS zu integrieren. (b)</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die standortangepasste Produktion kann ein Thema für die RLS sein, wenn eine stärkere Anpassung der Produktion an die gegebenen Ressourcen erreicht werden soll.</p> <p>Das angedachte Wirkungsmonitoring wird begrüsst, jedoch ist es derzeit erst am Ende der Projektdauer angedacht. Um die RLS oder abgeleitete Massnahmen modifizieren zu können, ist ein projektbegleitendes Monitoring erforderlich.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauernverbandes 7325_KKO_Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauernverbandes_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauernverbandes c/o Volkswirtschaft Berner Oberland Thunstrasse 34 3700 Spiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Spiez, den 01.03.2019  Adrian Bieri, Präsident Kreiskommission Berner Oberland

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Allgemeine Erwägungen

Die KREISKOMMISSION BERNER OBERLAND begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Die KREISKOMMISSION BERNER OBERLAND lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber die KREISKOMMISSION BERNER OBERLAND, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirtinnen und Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Vorschlag Aufteilen der Reform in zwei Etappen

Die nun vorgeschlagene Reform scheint auf dem heutigen Wissensstand in ihrem Umfang weiterreichend zu sein als die AP 14/17. Bedenkt man die Herausforderungen, die es mit sich bringt ein System der heutigen Komplexität in voller Fahrt um zu bauen, so scheint dies eher anspruchsvoll. Wir schlagen daher ein zweistufiges Vorgehen vor.

Erste Etappe: AP22 Grundlagenreform

Die Themenbereiche der Grundlagen von Markt und Absatz über Strukturverbesserung bis Pachtrecht haben allesamt gewissen Reformbedarf. Dieser soll im Schritt der AP 22 berücksichtigt und umgesetzt werden. Diese Bereiche tangieren den Alltag der Landwirte weniger direkt, sind aber nicht minder wichtig. Dieser erste Schritt scheint im vorgeschlagenen Zeitrahmen realistisch und die dazu vorliegenden Vorschläge auch in der Tiefe so ausgearbeitet das eine fundierte Diskussion möglich ist.

Zweite Etappe: Direktzahlungen

Im Bereich der Direktzahlungen gibt es nachweislich Reformbedarf. Die vorliegenden Vorschläge sind aber sehr vage und in der verfügbaren Zeit ist die nötige tiefe nicht zu erreichen um eine zielgerichtet Einführung auf 22 oder bis 25 zu ermöglichen. Weiter sind viele Effekte der AP 14/17 noch nicht genügend ausgewertet um schon wieder Neuerungen anzustreben. Insbesondere die Analyse der Effekte im Bereich Biodiversität sei hier zu nennen. Darum schlagen wir vor diese Teile der Reform in einem partizipativen Prozess mit allen Stakeholdern vertieft auszuarbeiten und gestaffelt ab 2026 einzuführen. Mit diesem Vorgehen wird der Reformbedarf nicht bestritten und auch nicht aufgeschoben aber auf eine umsetzbare Zeitachse gebracht.

Nach Ansicht der KREISKOMMISSION BERNER OBERLAND fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. Der Nebenerwerbsbetrieb ist für das Berner Oberland eine zentrale Betriebsform und darf nicht gefährdet werden (auch im Interesse des Tourismus nicht).
3. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
4. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
5. **GVO-Moratorium:** Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht der KREISKOMMISSION BERNER OBERLAND das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Die Kreiskommission Berner Oberland kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende Black Box bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Die Kreiskommission Berner Oberland fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt die Kreiskommission Berner Oberland in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Die Kreiskommission Berner Oberland fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können. Die KKO verlangt eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird. Insbesondere in frischen, feuchten Lagen (Schattseitenlagen) wird trotz jahrzehntelanger angepasster, extensiver Bewirtschaftung die Q II oft nicht erreicht.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Die KKO verlangt, dass Betriebe, die eine Nährstoffversorgung unter 100% gemäss SuisseBilanz haben und bei denen sich die Betriebsstruktur (Fläche/Tierzahlen) um nicht mehr als 5% verändert, die Suisse-Bilanz nur alle 3 Jahre und nicht jährlich rechnen müssten. Sinngemäss sollte das auch bei GMF gelten.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge. Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu Regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei.</p> <p>Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbarem Einkommen ist es für den SBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p> <p>Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen</p>	<p>Die KKO unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegation dieses Gesetzes ergibt.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel</p>	<p>Die KKO ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, sowie für die Berufsfische- rei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Ti- tel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels	
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Artikel 37a GTG: <i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Die KKO unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch künftig Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2-Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis-Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und	Die KKO lehnt ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Die KKO unterstützt: <ul style="list-style-type: none"> Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Die KKO ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten . 2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet. 3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt,	Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird grundsätzlich durch die KKO unterstützt. Es ist muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend. Zudem wird die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung entscheiden abgelehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		<p>Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen, insbesondere in den Berg und Randregionen.</p>
<p>Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente</p>		
<p>Art. 49 Einstufung der Qualität</p>		
<p>Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes</p>		
<p>Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben</p>		
<p>Art. 51bis Verwertung von Schafwolle</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p>	<p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Die KKO lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>Beitrag (REB) für emissionsvermindernde Ausbringverfahren soll in Luftreinhalteverordnung integriert werden: die KKO ist sich einig, dass man sich hier mit Händen und Füssen wehren muss dagegen, dass solche Regelungen ans BAFU übergehen. Z.B. wäre eine Schleppschlauchpflicht im Berner Oberland schlicht nicht möglich.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Die KKO verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die KKO lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die KKO unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb, was dem System Glaubwürdigkeit verleiht.</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn die KKO die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf Stufe Betriebsleiterschule zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch.</p> <p>Die KKO verlangt die Beibehaltung der heutigen Regelung, dass ab Stufe EBA der Bezug von Direktzahlungen möglich ist. Auch soll der FA Bäuerin weiterhin zum Bezug von Direktzahlungen berechtigen. Die KKO ist aber klar der Meinung, dass der Nebenerwerbskurs künftig nicht mehr zum Bezug von Direktzahlungen ausreichen soll.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a -Aufgehoben Bst. a beibehalten c -Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Die KKO weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p> <p>Die KKO fordert das die Umsetzung der Steillagenbeiträge so gemacht wird wie sie ursprünglich vorgesehen war. Es soll die effektive gemähte Fläche berücksichtigt werden.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;	<p>Die KKO lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensi-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>vierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet die KKO die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt: auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist deshalb abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufheben	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	<p>Die KKO befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Der KKO liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Die KKO verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. Ein spezifischer Beitrag BTS/RAUS/GMF für Milchkühe ist zu prüfen. Die KKO fordert, dass Stufenbetriebe im Frühling/Herbst während jeweils max. 3 Wochen die Tiere auch in Gebäuden halten dürfen welche die BTS-Anforderungen nicht erfüllen (z.B. Vorweiden/Maiensässe)</p> <p>Die KKO fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend. Für Betriebe, die standortbedingt im Mai noch nicht weiden können (z.B. BZ4), ist 26x RAUS in den Laufhof arbeitstechnisch nicht zumutbar</p> <p>Bei den Schafen werden bis anhin keine BTS Beiträge ausbezahlt. Ein Landwirt mit dem Betriebszweig Schafhaltung (bei den Ziegen wird BTS bereits ausbezahlt) sollte auch Anspruch auf BTS Beiträge haben, wenn die Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>d. Die KKO unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Die KKO lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion.</p> <p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich).</p> <p>Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt.</p> <p>Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Die KKO sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser Initiative zu antworten.</p>
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur	<p>Die KKO lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>In Einklang mit den bestehenden Grundsätzen zur Kofinanzierung (Vernetzung und Landschaftsqualität) ist eine Kofinanzierung von 10% der Beiträge durch die Kantone opportun; nebst einer massiven administrativen Zusatzbelastung kann den Kantonen im Rahmen der Anpassungen der Direktzahlungen nicht auch noch eine weitergehende Teilfinanzierung von Beiträgen aufgebürdet werden. Die KKO könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen und Wohnverhältnisse auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken. 	<p>Wir lehnen den bundesrätlichen Vorschlag entschieden ab, die Investitionskredite für Wohngebäude abzuschaffen. Wohnbauten gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Warum folglich Wohnbauten als einzige landwirtschaftliche Bauten nicht mehr mit Investitionskrediten unterstützt werden sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar; insbesondere auch vor dem Hintergrund nicht, dass die zu unterstützenden Objekte (Massnahmen) laufend erweitert werden. Vor diesem Hintergrund beantragen wir eine Ergänzung von Art. 87 Abs. 1 Bst. b.</p> <p>Strukturverbesserungen sollen auch wesentlich dazu beitragen, die Wertschöpfung der Betriebe zu verbessern. Sollte diese Zielsetzung im dargelegten Zielkatalog nicht implizit enthalten sein (bspw. unter Bst. a „Wettbewerbsfähigkeit stärken“), dann beantragen wir eine entsprechende Ergänzung (Bst. f neu).</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; 	<p>I. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von der KKO nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p>	<p>Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb; oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. 	<p>Die KKO begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Art. 89 b: Grundsätzlich ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung richtig. Problematisch scheint der KKO die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der Mittelfluss nach der Investition (welche den Cash Flow ja beeinflusst) kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden und alleine auf Vergangenswerte abzustellen wäre auch falsch.</p> <p>Bst. g und h: Begrüssst die KKO, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p>
<p>Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k <u>und</u> m.</p>	<p>Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung</p>	<p>Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen. 	<p>Die KKO unterstützt den neuen Artikel 118.</p>

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die KKO befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Die KKO verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.	

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste		
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst	

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	n
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	<u>Einverstanden</u>	
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>4 Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung: Pächterstreckung fix drei Jahre; Streichung</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die KKO eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge. Einzig bei Kündigungen von Pachtgrundstücken, die beim Pächter mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtdauer eingegangen sind, erachtet die KKO eine Verkürzung der Erstreckungsdauer jedoch als vertretbar.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, haltet die KKO am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>	
<i>Art. 36 Abs. 2 (neu)</i>	2 Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.	Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.	
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:	<p>Änderung: Pachtzins für Pächterwohnung gemäss örtlichem Mietzins</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die</p>	
	a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;		

	<p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpegebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018).</p> <p>Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p> <p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpegebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpegebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>3 Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Änderung: Verweis auf Ertragswert nach Art. 10 BGG; streichen der allgemeinen Vorteile aus der Pacht; streichen betriebsbezogene Zuschläge.</p> <p><u>Ablehnen und Änderung</u></p> <p>Begründung: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss. Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden.</p> <p>Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt die KKO die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein</p>

		<p>Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind. Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<p><i>Art. 39</i> Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, des entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Wohnungen entspricht effektiv erzielbarem Mietzins. <u>Einverstanden bei Änderung</u> Begründung: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p><i>Art. 41</i> Zuschlag für längere Pacht-dauer</p>	<p>Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pacht-dauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpacht-dauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pacht-dauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p><u>Antrag für Änderung</u>: Zuschlag für längere Pacht-dauer auch für erste Pacht-dauer. Begründung: Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpacht-dauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpacht-dauer deutlich länger als die Mindestpacht-dauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pacht-dauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
<p><i>Art. 41a (neu)</i></p>	<p>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</p>	<p><u>Antrag für neuen Artikel</u>: Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung</p>

		in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.
Art. 43	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke</p> <p>1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden.</p> <p>2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Änderung: Aufhebung der Einspruchsmöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.</p> <p>Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>
Art. 58 Abs. 1	1 Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	<p>Änderung: WBF statt EJPD</p> <p><u>Einverstanden</u></p>

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Die KKO lehnt eine Revision des BGBB ab. Sollte trotzdem eine gemacht werden, so müssen Sömmerungsgebiete von der Regelung 15 km OBB ausgenommen werden.			



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7325_KKO_Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauernverbandes_2019.03.01
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

**Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauernverbandes
c/o Volkswirtschaft Berner Oberland**

Thunstrasse 34

3700 Spiez

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Adrian Bieri, Präsident KKO

Tel. 033 828 37 37, info@volkswirtschaftbeo.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Inlandleistung bietet Gewähr für eine gute Preisstabilität.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Um die Versorgungssicherheit sicherzustellen ist diese Massnahme weiterhin sinnvoll

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Leider waren die Auflagen so gestaltet, dass die Eigentümer kein Gebrauch machen konnten.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Versorgungssicherheit

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landfrauenverband Obwalden (LVO) 7330_LVO_Landfrauenverband Obwalden_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Bächli 1 6063 Stalden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dienstag, 5. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Der Landfrauenverband Obwalden lehnt die Gesetzesrevision ab. Insgesamt muss den vorgeschlagenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes fehlende Reife attestiert werden. Aus den im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik ab 2022+ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. November 2018 erwähnten Evaluationen der AP14-17, lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein Umbau der Direktzahlungen vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Anstelle einer Gesetzesanpassung würden Korrekturen auf Stufe der Verordnungen absolut genügen. Trotz der generell ablehnenden Haltung, wird der LVO zu den einzelnen Vorschlägen und Artikeln nachfolgend seine Stellungnahme abgeben.

Als positiv wertet der LVO den im Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Der LVO lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betriebe, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Abschaffung vom Steillagenbeitrag**. Der LVO lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis mas-

siv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.

- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente.** Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen des LVO, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschafts zu stärken.

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Der Obwaldner Bauernverband verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Auch der LVO unterstützt unseren Bauernverband. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des LVO fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produk-

tionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes <i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i>	1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Bera- tung in der Land- und Ernährungswirt- schaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht. 4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft .	Der LVO unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirt- schaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirt- schaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestim- mungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der LVO unterstützt die Anpassung.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüg- lich des Betrags der Zulage für Ver- kehrsmilch nach Artikel 40. 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zula- gen an die Milchverwerter und Milchver- werterinnen zuhanden der Produzenten und Produ- zentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Der LVO lehnt ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichts- zulage wird abgelehnt. Die Siloverzichts- zulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Der LVO ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerich- tet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Der LVO ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38
Art. 39 Zulage für Fütte- rung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahres- produktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Pro- duzenten und Produzentinnen ausrich- ten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der La-berkKosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflabor ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der LVO begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festle-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückhalte im Bereich Mostobst.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der	Abs. 1 c. Der LVO lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p data-bbox="125 986 203 1015">Abs. 2</p>	<p data-bbox="477 328 931 459">Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p data-bbox="477 504 954 775">i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p data-bbox="477 820 927 880">2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p data-bbox="477 925 927 1024">b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p data-bbox="477 1069 954 1129">c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p data-bbox="477 1174 927 1235">g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p data-bbox="477 1279 954 1378">h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p>	<p data-bbox="994 328 2051 459">Der LVO verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!</p> <p data-bbox="994 504 2051 705">i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen.</p> <p data-bbox="994 750 2051 1056">Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der LVO lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p data-bbox="994 1101 1496 1129">c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p data-bbox="994 1174 2051 1407">g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der LVO verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb-oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der LVO lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Allerdings beantragt der LVO den Beitrag je Direktzahlungen auf Fr. 60'000.- zu reduzieren. Demgegenüber soll auf eine Obergrenze im Bereich der Direktzahlungen verzichtet werden.</p> <p>Der LVO lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der LVO begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p> <p>Der LVO beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin mit FA als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	c-Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der LVO lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 ...Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>Beibehaltung der aktuellen Fassung</p> <p>² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.</p>	<p>Der LVO lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. <p>Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden.</p> <p>Der LVO vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p> <p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der LVO ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. 2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungspereimeter abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben Art. 74 soll beibehalten werden.</p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge Abs. 1 Bst. b und d	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der LVO begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion.</p> <p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich).</p> <p>Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt.</p> <p>Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.</p>
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Der LVO lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre.</p> <p>Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz.</p> <p>Der LVO lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Der LVO hält an den Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.	<p>Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den LVO zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungspakte der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;	I. Der LVO lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>
Art. 106 Investitionskredite	Der Bund gewährt Investitionskredite für	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für einzelbetriebliche Massnahmen	einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.	
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	LVO unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BV OW aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Der LVO befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Zu Abs. 4. Der LVO hält an der heutigen Regelung fest. Eine Anpassung des GschG erübrigt sich, da für die Nährstoffflüsse die Nährstoffbilanzen relevant sind.</p>


Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben <u>Belassen</u></p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸</p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der LVO lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der LVO überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der LVO lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der LVO überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein Ländliche Entwicklung Berner Oberland (Le BeO) 7340_LEBeO_Ländliche Entwicklung Berner Oberland_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	c/o Volkswirtschaft Berner Oberland Thunstrasse 34 3700 Spiez Tel. 033 828 37 37
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Spiez, den 11. Februar 2019  Christian Rubin, Präsident Le BeO

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen achten darauf, dass der administrative Aufwand bei jeder Veränderung reduziert wird. Der vorliegende Vorschlag zur Umsetzung der AP 22+ wird nicht dazu führen, dass der administrative und finanzielle Aufwand für wirtschaftlich produzierende Betriebe abnimmt. Wir erwarten, dass bei jeden einzelnen Anpassungen die Reduktion des administrativen Aufwandes soweit möglich umgesetzt wird.

Wir begrüßen, dass im Bereich der Sömmerungsbetriebe die Konstanz gewährt bleibt und keine wesentlichen Änderungen vorgesehen sind.

Unverständlich ist für uns hingegen die vorgeschlagene Streichung der Steilhangbeiträge. Dass die Verwaltung entgegen dem politischen Willen Steillandbeiträge erneut verweigern will und dabei weder deren enorm schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen noch deren grossen Nutzen für die Biodiversität anerkennt, wollen wir nicht akzeptieren. Der vorgesehene Betriebsbeitrag wird die Bewirtschaftungserschwerisse dieser Steilhänge kaum genügend abgelenken.

Da noch keine Frankenbeträge für die Veränderungen bei den Direktzahlungen bekannt sind, weisen wir darauf hin, dass jede Umlagerung von Unterstützungen für das Berggebiet in andere Programme nicht dem politischen Willen von mehreren Parteien entspricht.

A) Neuausrichtung der Milchpreisstützung

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die Milchpreisstützung des Bundes noch stärker auf die Qualitätsstrategie beim Schweizer Rohmilchkäse (inkl. Alpkäse) ausgerichtet werden soll. Jedoch steht die vorgesehene Beschränkung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf die Ganzjahresbetriebe klar im Widerspruch zur Qualitätsstrategie des Bundes. Durch diesen Kurswechsel würde der Bund bei der Produktion von Alpkäse ohne sachlichen Grund vom Gleichbehandlungsgrundsatz abweichen. Daraus resultiert eine unakzeptable Wettbewerbsverzerrung zwischen Rohmilchkäse «Tal» und Rohmilchkäse «Alp».

Um die Zulage für Fütterung ohne Silage (6 Rp./kg) weiterhin den Sömmerungsbetrieben auszurichten, werden nur knapp 2% des Zulagenbudgets 2018 benötigt. Diese Finanzmittel leisten einen wesentlichen Beitrag zur Deckung der hohen Infrastrukturkosten der Alpkäsereien, welche nur eine beschränkte Zeit (3 – 4 Monate pro Jahr) in Betrieb sind.

Weiter gibt der Bund an, dass bei den Sömmerungsbetrieben die Ausrichtung der Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzenten administrativ zu aufwändig sei. Interessanterweise beabsichtigt der Bund ab 2019 im Rahmen der Ablösung des Schoggigesetzes die neue Zulage für Verkehrsmilch auch bei den Sömmerungsbetrieben an die Milchproduzenten auszurichten. Somit wird der Zahlungspfad an die Milchproduzenten bei den Sömmerungsbetrieben bis ins Jahr 2022 bestens erprobt und zur Routine etabliert sein. Daher kann es sich bei der Ausrichtung der Zulage für Fütterung ohne Silage an die Sömmerungsbetriebe nur noch um einen geringfügigen administrativen Aufwand handeln.

B) Ökologischer Leistungsnachweis, Biodiversität, ökologische Vernetzung, Landschaftsqualität

In den letzten Jahren sind bei der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft im Berner Oberland sehr grosse Fortschritte erzielt worden. Das Paket mit einer betriebsbezogenen Grundleistung (BFF Stufe I), einer Qualitätsprämie (BFF Stufe II) und einem ökosystembezogenen, auf die Agrarlandschaft mit ihrem Umfeld ausgerichteten Zusatzbeitrag (ökologische Vernetzung) hat Anklang gefunden. Praktisch alle Betriebe im Berner Oberland sind in allen Bereichen engagiert. Im Durchschnitt liegen die angemeldeten Biodiversitätsförderflächen weit über den Minimalanforderungen oder den Projektzielen. Wir schreiben dies auch einer gezielten, professionellen Beratung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den 4 Teilregionen des Berner Oberlands zu. Es ist eine sehr grosse Breitenwirkung erzielt worden. Immer mehr Betriebe orientieren sich an den maximalen Möglichkeiten zur Biodiversitätsförderung.

Auch beim Landschaftsqualitätsprojekt nehmen praktisch alle Betriebe im Berner Oberland teil. Mit der Umsetzung der Landschaftsqualitätsmassnahmen werden vielseitige gemeinwirtschaftliche Leistungen (teilweise) abgegolten, welche von der Landwirtschaft insbesondere auch im touristischen Interesse an einer gepflegten Kulturlandschaft erbracht werden.

Die Biodiversitätsförderung und die Projekte ökologische Vernetzung und Landschaftsqualität sind insgesamt gut aufeinander abgestimmt. Biodiversitätsförderung, ökologische Vernetzung und Landschaftsqualität sind zu einem selbstverständlichen und auch wirtschaftlich bedeutenden Erwerbszweig der meisten Landwirtschaftsbetriebe geworden. **Das Gesamtpaket Biodiversitätsförderung, ökologische Vernetzung und Landschaftsqualität ist zu erhalten, allenfalls weiter zu entwickeln.** Es darf keinesfalls teilamputiert oder völlig umgekrempelt werden. Diese Forderung wird insbesondere auch im Interesse an der Kontinuität gestellt: Nachdem die Neuerungen des Direktzahlungssystems der letzten ca. 10 Jahre in den Bereichen Biodiversitätsförderung, ökologische Vernetzung und Landschaftsqualität mit erheblichem (Beratungs-) Aufwand erfolgreich eingeführt werden konnten, soll der Einführungsphase eine noch mindestens 8-10 Jahre dauernde, konsolidierende bzw. beruhigte Betriebsphase folgen, um die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht kopfscheu zu machen. Es wäre fatal, wenn bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der Eindruck entstehen sollte, die bisherigen Bestrebungen hätten nichts oder kaum etwas zur Biodiversitätsförderung beigetragen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG Art. 22 (Bericht p. 57f)	Le BEO spricht sich gegen eine Abschaffung der Inlandleistung aus.	Die Zuteilung von Importkontingenten nach im Inland geschlachteten Tieren in der heutigen Geltung ist erst mit der letzten Agrarreform per 2014 eingeführt worden. Die Inlandleistung trägt dazu bei, dass die Preise an den öffentlichen Märkten stabil bleiben.
3.1.3.3 Versorgungs- sicherheits- und Kul- turlandschaftsbei- träge	Steillagenbeitrag	<p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten. Dieser Beitrag garantiert, dass besonders wertvolle Biodiversitätsflächen in steilen Lagen nicht „verbuschen“. Die Einführung hat sich bewährt und entspricht auch einem breiten politischen Willen.</p> <p>Le BEO weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen. Wir fordern die Umsetzung der Steillagenbeiträge so wie bisher. Für die Berechnung der Beiträge soll die effektive gemähte Fläche berücksichtigt werden.</p>
	Zonenbeitrag	Wir begrüßen die Vereinfachung. Die Änderung darf aber nicht dazu führen, dass eine Mittelumverteilung erfolgt.
	S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der Suisse- bilanz	Die Suissebilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit. Le BEO verlangt, dass Betriebe, die eine Nährstoffversorgung unter 100% gemäss Suisse-Bilanz haben und bei denen sich die Betriebsstruktur (Fläche/Tierzahlen) um nicht mehr als 5% verändert, die Suisse-Bilanz nur alle 3 Jahre und nicht jährlich rechnen müssen. Sinngemäss sollte das auch bei GMF gelten.
	Seite 76: Mindesttierbesatz	Der Mindesttierbesatz ist beizubehalten. Eine Abschaffung würde zu vermehrten Futtertransporten führen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Antrag zu Art. 39 LwG	(Zulage für Fütterung ohne Silage) ¹ Für Milch, die aus einer Produktion ohne Silagenfütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.	
Allgemein	Unterstützung der div. Vorschriften zum Schutz der natürlichen Ressourcen.	Grundsätzlich werden Anpassungen und Ergänzungen unterstützt, welche zum Ziel haben, die vom Bund bezeichneten Umweltziele für die Landwirtschaft zu erreichen (u.a. Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz). Die Ziele sollen grundsätzlich im „Normalbetrieb“ der Landwirtschaft erreicht werden, ohne dass mit grossem (bürokratischem) Aufwand Spezialprogramme, Konzepte u.dgl. erarbeitet und genehmigt werden müssen, bevor die Umsetzung beginnen kann.
Art. 71 Abs. 1 Bst. C	Nicht aufheben	
Art. 73 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4	Der Inhalt von Art. 73 wird grundsätzlich unterstützt. Der Satz „Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte“ ist zu ändern (s. Kommentar)	Bund und Kanton können Vorgaben für Biodiversitätsförderkonzepte machen. Die kantonale Fachstelle für Landwirtschaft ist jedoch zu weit weg vom einzelnen Betrieb, um dessen Konzept materiell prüfen und bewilligen zu können. Biodiversitätsförderkonzepte sollen nach entsprechenden Richtlinien dezentral von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in Zusammenarbeit mit Fachleuten erarbeitet und vom Kanton nur pro forma bestätigt werden.
Art. 73	Ergänzen mit Vernetzungsbeiträgen.	Vgl. Kommentar zu Art. 76, Abs.1, Bst. a
Art. 74	Nicht aufheben.	Die Landschaftsqualitätsprojekte wirken sich positiv auf die Erhaltung und Entwicklung der gepflegten Kulturlandschaft aus. Mit den entsprechenden Beiträgen wird

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das Instrument der Landschaftsqualitätsbeiträge ist weiterzuführen.	eine unermessliche gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft (teilweise) abgegolten. Dies gilt insbesondere fürs Berner Oberland, wo die Landwirtschaft in oft steilen und abgelegenen Gebieten aufwendig, aber für die Gestaltung der für den Tourismus wichtigen „Postkartenlandschaften“ verantwortlich ist.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Abs. 1 Bst. b und d	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Die Ausführungen zur Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge sind sehr vage. Die Vorlage enthält auffällig wenige Angaben zu den Produktionssystembeiträgen für Tierhaltungsbetriebe. Dabei ist die Schweiz klimatisch und topografisch bedingt weitgehend ein Grasland. Die Agrarpolitik in der Schweiz muss in erster Linie für die Bewirtschaftung des Graslandes Perspektiven bieten. Le BEO begrüsst, dass die Tierwohlprogramme und GMF weitergeführt werden sollen. Diese Programme sind unbedingt mit mehr Mitteln auszustatten und die Beitragsansätze zu erhöhen. Innerhalb der Tierwohlprogramme ist besonders die Weidehaltung stärker zu fördern. Die Weide entspricht den natürlichen Bedürfnissen der Raufutterverzehrer am besten und sie hat den Vorteil, dass sie wichtige Synergien zu den Umweltzielen aufweist. Das GMF-Programm passt perfekt zum „Feed no Food“-Grundsatz, der mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft international mit hoher Priorität diskutiert wird. GMF ist unbedingt beizubehalten und weiter zu entwickeln. Die Tiergesundheit ist, insbesondere in Zusammenhang mit Antibiotika-Resistenzen, ein dringendes Thema. Mit Weiterbildung, Beratung und Auflagen ist bereits einiges erreicht worden. Man stösst aber auch an Grenzen. Tiergesundheitsbeiträge könnten Fortschritte ermöglichen, die sonst nicht erzielt werden können. Z.B. wäre ein finanzieller Anreiz für Betriebe hilfreich, die Kälber auf dem Geburtsbetrieb abtränken oder mästen. Der Vorschlag, Tiergesundheitsbeiträge einzuführen, ist deshalb grundsätzlich positiv. Zur konkreten Ausgestaltung gibt es einige Fragezeichen, die in einer Arbeitsgruppe und gegebenenfalls mit Pilotprojekten zügig anzugehen wären. Z.B. ist darauf zu

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>achten, dass die Beiträge nicht v.a. Betrieben mit hohen Tierärztkosten zugutekommen und dass die vorgesehene zweite Stufe praktikabel und mit tragbarem administrativem Aufwand umgesetzt wird.</p> <p>Eine direkte Koppelung von Produktionssystembeiträgen mit der Vermarktung / bestimmten Betriebszweigen ist zu vermeiden! Sie würde die Bauern in den Verhandlungen mit den Abnehmern schwächen. Ein Landwirt soll z.B. bei einem tiefen Milchpreis das Melken einstellen dürfen, ohne deswegen tiefere RAUS-Beiträge für sein Rindvieh zu erhalten.</p>
Art. 76 a		<p>Allgemeiner Kommentar: Eine „standortangepasste, an die Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste nachhaltige Landwirtschaft“ sollte für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Es mutet eigenartig an, wenn dafür eine eigenständige Beitragskategorie vorgesehen ist. In Analogie dazu müssten das Einhalten von Geschwindigkeitsvorschriften im Strassenverkehr oder Sicherheitsvorschriften in der Industrie prämiert werden.</p>
Art. 76a, Abs.1, Bst. a	Streichen. Die Vernetzungsbeiträge sind als Teilelement der Biodiversitätsbeiträge weiterzuführen und in den Art. 73 zu integrieren.	<p>Die ökologische Vernetzung ist unmittelbar mit der Biodiversitätsförderung verknüpft. Die Vernetzungsprojekte, welche mit grossem Aufwand erarbeitet wurden, sind eine ausreichende Grundlage für die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen. Es darf nicht sein, dass das Thema ökologische Vernetzung als Voraussetzung neu auch noch einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie bedarf. Die Verknüpfung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen mit den anderen in Abs.1 genannten Elementen der standortangepassten Landwirtschaft in einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie erachten wir als sehr kopflastig und wenig praxisorientiert (s. auch den allgemeinen Kommentar zu Art. 76a weiter oben).</p>
Art. 76a, Abs. 3	Antrag: Er richtet 90% der Beiträge aus	<p>Die Co-Finanzierung soll wie bisher zu 90% vom Bund getragen werden um zu verhindern, dass die Beiträge wegen fehlender Mitfinanzierung durch die Kantone nicht ausgerichtet werden können. .</p>
Art 76b		<p><u>Beitrag (REB) für emissionsvermindernde Ausbringverfahren</u> soll in Luftreinhalte-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verordnung integriert werden: Le BEO wehrt sich hier mit Händen und Füßen dagegen, dass solche Regelungen ans BAFU übergehen. Z.B. wäre eine Schleppschlauchpflicht im Berner Oberland schlicht nicht umsetzbar.
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu erzielen.</p> <p>f. vor der Verwüstung oder</p>	<p>Die Aussagen sind zu präzisieren. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers</p>	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	<u>Einverstanden</u>
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>4 Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung: Pächterstreckung fix drei Jahre; Streichung</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u> Begründung: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt Le BEO eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge. Einzig bei Kündigungen von Pachtgrundstücken, die beim Pächter mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtdauer eingegangen sind, erachtet Le BEO eine Verkürzung der Erstreckungsdauer jedoch als vertretbar. Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, hält Le BEO am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>
<i>Art. 36 Abs. 2 (neu)</i>	2 Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des	Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.	
Art. 37 Pachtzins für Gewerbe	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Pächterwohnung gemäss örtlichem Mietzins</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u> Begründung: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt. Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:	<p>Änderung: Verweis auf Ertragswert nach Art. 10 BGBB; streichen der allgemeinen Vorteile aus der Pacht; streichen betriebsbezogene Zuschläge.</p> <p><u>Ablehnen und Änderung</u></p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>3 Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem</p>	<p>Begründung: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden.</p> <p>Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt Le BEO die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 2 eingerechnet werden.	
<i>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</i>	Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).	<u>Antrag für neuen Artikel:</u> Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise werden für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.
<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, des entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	<u>Änderung:</u> Pachtzins für Wohnungen entspricht effektiv erzielbarem Mietzins. <u>Einverstanden bei Änderung</u> Begründung: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.
<i>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</i>	Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pacht-dauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pacht-dauer ein	<u>Antrag für Änderung:</u> Zuschlag für längere Pachtdauer auch für erste Pachtdauer. Begründung: Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pachtdauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.	
Art. 41a (neu)	Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.	<u>Antrag für neuen Artikel:</u> Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.
Art. 43	<u>Aufgehoben</u> Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke 1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offengelegt werden. 2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des	<u>Änderung: Aufhebung der Einsprachemöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke</u> <u>Ablehnen</u> Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.	

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten	Änderung: streichen "Familienbetrieb", textliche Anpassungen <u>Ablehnen Streichung Familienbetrieb</u> Begründung: - Aushöhlung Ziel Bodenrecht, Widerspruch zu Begründungen für neues Gesetz (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10) - Streichung ist nicht nötig, um Ziele BGBB zu erreichen; Streichung könnte jedoch bestimmte Bestimmungen des BGBB (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte) in Frage stellen. - Begründung BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend (Handlungsspielraum kann allenfalls auch anders erreicht werden) - Quereinstieg ist heute schon möglich

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und deren Struktur zu verbessern;	
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken (alter Text behalten)	Änderung: Geltungsbereich nicht mehr für ganzes gemischtes Grundstück, sondern nur noch für den ausserhalb liegenden Teil. <u>Ablehnen</u> Begründung: Weil nicht mehr das ganze Grundstück unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.
Art. 4 Abs. 2	Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung Beteiligung von über 75% an einer juristischen Person, deren Aktiven (Landgut und Inventar) zur Hauptsache zu über 90% aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.	<u>Antrag:</u> Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil des Gewerbes an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden. Begründung: Die nicht genauen Definitionen der Mehrheitsbeteiligung und Hauptaktivismus geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Mit einer restriktiven Definition kann vermieden werden, dass Situationen als Umgehungsgeschäfte, die zu verhindern sind, wahrgenommen werden.
Art. 9 Abs. 3	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschaftler festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Neuer Artikel <u>Ablehnen</u> (evtl. ergänzen mit Umfang der eigenen Arbeiten auf dem Landwirtschaftsboden und der persönlichen Leitung eines Gewerbes) Begründung: Mit dem neuen Absatz wird dem Bundesrat im BGBB erstmals die Kompetenz zur Beurteilung eines einzelnen Begriffes eingeräumt. Bisher war dies den

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kantone überlassen. Damit wird in einem zentralen erbrechtlichen Begriff von ausseren Regelungen definiert, die bisher nicht nötig waren. So besteht die Gefahr, dass bei erbrechtlichen Differenzen der Ansprecher mit der Ausbildung bessergestellt wird als der Ansprecher, der den Betrieb bisher bewirtschaftet hat. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit wird gegenüber der Ausbildung zurückgestellt. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.
Art. 9a Bäuerliche juristische Person	Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschaften verfügen über folgende Beteiligungen: 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Nomenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am	Le BEO lehnt diese Erweiterung der Erwerbsmöglichkeit entschieden ab. Dies hätte zur Folge, dass das Bodenrecht völlig mit Kapitalkräftigen aber an der produzierenden Landwirtschaft nicht interessierten Anlegern unterwandert wird. Die Bewilligungsverfahren würden durch diese Neuerung sehr komplex und würden sicher nicht transparenter. Als Folge davon wurden die Entscheide vermehrt zur gerichtlichen Beurteilung weitergezogen. Mit diesem Artikel wird entgegen allen Behauptungen nicht mehr Landwirtschaftsland wirtschaftlicher bewirtschaftet.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken. d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen. e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	
<p>Art. 18 Abs. 3</p>	<p>3 Als besondere Umstände gelten namentlich Aufwendungen für den höheren Ankaufswert des Gewerbes oder für erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod getätigt hat:</p>	<p>Änderung: unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung je nach Liegenschaftsteilen <u>Einverstanden mit Ergänzungen:</u> Begründung: Die längere Zeitdauer für Boden und Meliorationen ist darum gerechtfertigt, da diese Liegenschaftsteile in ihrem Wert erhalten bleiben. Gebäude und Einrichtungen haben eine beschränkte Lebensdauer, weshalb Investitionen in diese Teile mit der Zeit ihren Wert verlieren. Eine Verlängerung der Zeitdauer bei massiven Bauten auf 20 Jahre würde jedoch in Einzelfällen zu einer massiven Erhöhung des Anrechnungswertes</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. bei leichten Bauten und Einrichtungen sowie bei ganzen Gewerben: in den letzten 10 Jahren vor dem Tod;</p> <p>b. bei massiven Bauten: in den letzten 20 Jahren vor dem Tod</p> <p>c. bei Boden und Meliorationen: in den letzten 25 Jahren vor dem Tod.</p>	<p>führen und keine tragbare Hofübernahme mehr ermöglichen. Gleiches gilt für den höheren Ankaufswert von Gewerben.</p> <p>Zudem schlägt Le BEO vor, mit einer geänderten Formulierung zu präzisieren, dass die Zeitdauer, innert der besondere Umstände zu einem höheren Anrechnungswert führen können, auch bei Gewerben 10 Jahre beträgt.</p> <p>Hinweis: Art. 52 entsprechend anpassen</p>
Art. 21 Abs. 1	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Le BEO Lehnt diese Veränderung ab. Im Berggebiet ist diese Formulierung zu einschränkend. Die traditionelle Stufenwirtschaft mit Sömmerungsbetrieben findet nicht in einem Umkreis von 15 km statt. Allenfalls ist für die Sömmerungsbetriebe eine Ausnahme vorzusehen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, so-</p>	<p>Änderung: streichen "Geschwisterkind"</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGBB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt.</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fern sie geeignete Selbstbewirtschafteter sind, ein Kaufrecht zu: b. jedem Geschwister und Geschwisterkind , das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte	Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGBB ausdrücklich die Familie stärken will.
Art. 28 Abs. 1	1 Wird bei der Erbteilung einem Erben ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen , so hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn.	Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten <u>Ablehnen</u> Begründung: Da Le BEO den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	1 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert, abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben. ...	Änderung: Ergänzung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben <u>Einverstanden</u>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 36 Abs. 2 Bst. b</i></p>	<p>2 Wird vertraglich begründetes Gesamteigentum oder Miteigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück aufgelöst, so kann jeder Mit- oder Gesamteigentümer dessen Zuweisung verlangen, wenn: b. das Grundstück höchstens 15 km vom Gewerbe entfernt liegt</p>	<p>Le BEO lehnt diese Einschränkung mit der Begründung zu Art. 21 ebenfalls ab</p>
<p><i>Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz</i></p>	<p>1 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Veräusserer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person Anspruch auf den Gewinn hat, wenn das Gewerbe, das Grundstück oder die Anteilsrechte weiterveräussert werden. ... 2 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräussert oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Preis unter</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten <u>Ablehnen</u> Begründung: Weil Le BEO den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dem Verkehrswert veräussert, ohne dass ein Gewinnanspruch vereinbart worden ist, so bleiben zum Schutz der Erben die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung (Art. 626-632 und Art. 522-533 ZGB5) vorbehalten. ...</p>	
<p>Art. 42 Abs. 1 und 2</p>	<p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkinder, wenn der Veräusserer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat. <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat jeder Nachkomme des</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, neu 10 Jahre (bisher 25 Jahre), Ersatz OBB durch 15 km. <u>Zustimmung</u> mit Ergänzung mit Ehegatte. <u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder und der Änderung auf 10 Jahre Begründung: Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Verwandten von 25 Jahren entspricht der Frist für die Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3). Eine Verkürzung dieser Frist für das Vorkaufsrecht würde nicht verstanden. Die Begründung des BLW für die Verkürzung (Zunahme des Angebotes an Gewerben auf dem Markt) bezweifelt Le BEO. Zur Streichung von Geschwisterkinder: siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. B <u>Ablehnung</u> Ersatz des OBB durch die Distanz von höchstens 15 km: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Veräusserers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.	
Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen	Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, das im Eigentum einer bäuerlichen juristischen Person steht, so kann das Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe durch Nachkommen eines Inhabers einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Grundkapital oder am Stammkapital ausgeübt werden.	neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Konsequenz aus Art.9a
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat der Pächter am Pachtgegenstand ein Vorkaufsrecht, wenn: b. der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das gepachtete Grundstück	OBB --> 15 km <u>Ablehnung</u> Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	höchstens 15 km entfernt liegt.	
.	<p>1 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräußert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>2. jeder Nachkomme, der Ehegatte und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 3 ein Vorkaufsrecht hat, sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;</p> <p>2 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück veräußert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>1. jeder Miteigentümer, der bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, Ersatz OBB durch 15 km <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte, <u>Ablehnung</u> Ersatz OBB durch 15 km <u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder Begründung: siehe Begründungen zu Art. 42 Abs. 1 und 2</p>

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt;	
Art. 52 Abs. 3	vgl. Art. 18 Abs. 3	Anpassen entsprechend (unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung höheren Anrechnungswert)
Art. 59 Bst. e und f	Das Realteilungs- und das Zerstückerungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen; f. für die Erwerbszwecke nach Artikel 62 Buchstabe h.	neue Bst. e und f <u>Ablehnen</u> Begründung: Da Le BEO die vorgeschlagene Änderung in Art. 2 ablehnt, erübrigt sich auch die Einfügung des Bst. e. Die Befreiung von der Erwerbsbewilligungspflicht ist nicht mit der Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückerungsverbot vergleichbar. Beim Erwerb eines Grundstückes gibt es kein "Restgrundstück", dessen Schicksal zu beurteilen ist. Bei einer Realteilung oder Zerstückerung ist aber auch der "Rest" in die Beurteilung aufzunehmen. Besonders von Bedeutung ist die Beurteilung einer Realteilung oder Zerstückerung zum Zweck des Realersatzes (auch in Art. 61 Bst. h enthalten).
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückerungsverbot, wenn: f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht an Bauten oder Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes errichtet werden soll; j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bürgerlichen juristischen	Änderung: Ergänzung in Bst. f (an Bauten und Pflanzen, Grundstück); neuer Bst. j <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung in Bst. f <u>Ablehnen</u> Bst. j Begründung: Die Ergänzung in Bst. f entspricht einem breiten Anliegen, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein Baurecht nur für Gewerbe möglich sein soll. Da Le BEO den neuen Art. 9a zur bürgerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. j ab.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.	
Art. 61 Abs. 3 und 4	<p>3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt. Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person.</p> <p>4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines von 2 Jahren erfolgt.</p>	<p>Änderung: Ergänzung Abs. 3 wegen bäuerlicher juristischer Person; neuer Abs. 4 <u>Ablehnen</u> der Ergänzung in Abs. 3 <u>Einverstanden</u> mit geändertem Abs. 4</p> <p>Begründung: Da Le BEO den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die Ergänzung in Abs. 3 ab.</p> <p>Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Wegen teilweise verschiedener beteiligten Stellen (z. B. Mitwirkung KESB) oder komplexer Sachverhalte (z. B. Vorkaufsfälle) kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen. In der Motion Abate (17.4203) wird keine Frist verlangt. Zudem erfolgte die Motion im Hinblick auf die Gültigkeit der Preiskontrolle.</p>
Art. 62 Bst. b und i-l	<p>Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:</p> <p>b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern oder ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers;</p> <p>i. durch Einräumung eines Baurechts an Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes;</p>	<p>Änderung: streichen Geschwisterkind; neue Bst. i bis l <u>Ablehnen</u> der Streichung Geschwisterkinder, Bst. j bis l <u>Einverstanden</u> mit Bst. i</p> <p>Begründung: Zur Streichung Geschwisterkinder siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b.</p> <p>Die neuen Bst. J und k betreffen Sachverhalte, bei denen eine fachliche Beurteilung verlangt wird (günstiger liegen, geeigneter sind, notwendiger Umschwung, Verhindern einer Umgehung der Preiskontrolle) und daher von einer Behörde beurteilt werden soll.</p> <p>Da Le nBEO den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. l ab. Zudem würde der neue Bst. l den schrankenlosen Eintritt von Nichtselbstbewirtschaftern ermöglichen, was nicht im Sinn des BGBB ist.</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	j. durch Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Gewerbes ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind; k. von landwirtschaftlichen Gebäuden mit notwendigem Umschwung nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e durch Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke; l. von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund oder Stammkapital.	
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn: d. das zu erwerbende Grundstück in mehr als 15 km Distanz zum Betriebszentrums des Erwerbers liegt.	Da Sömmerungsbetriebe als Grundstück beurteilt werden könnten sinnvolle Betriebs-erweiterungen ausserhalb von 15 km nicht mehr bewilligt werden. Es ist daher eine Ausnahme für Sömmerungsbetriebe vorzusehen oder die alte Formulierung beizubehalten <u>Ablehnung</u> Begründung: siehe Art. 21 Abs. 1
Art. 64 Abs. 1 Bst. g	1 Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung	<u>Antrag</u> zur Aufhebung von Bst. g Begründung: Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass als Folge der Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze aufgrund der Ausnahmebestimmung in

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn: g. Aufgehoben ein Gläubiger, der ein Pfandrecht am Gewerbe oder am Grundstück hat, dieses in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erwirbt.	Art. 64 Abs. 1 Bst. g vermehrt Nichtselbstbewirtschafteter Eigentümer werden könnten (vgl. Bericht S. 121). Das Risiko werde aber als gering erachtet. Der LE BEO beurteilt die Beibehaltung von Bst. g im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze als falsches Signal, weshalb LE BEO die Aufhebung von Bst. g beantragt oder allenfalls eine Einschränkung auf bestimmte Gläubiger fordern (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Die Notwendigkeit von Bst. g ist mit Blick auf den Zweck des BGBB nicht begründet. Bst. g wurde eingeführt zur Wahrung der Rechte von Pfandgläubigern (vgl. Kommentar BGBB, N 39a zu Art. 64). Es ist jedoch stossend, wenn eine Privatperson ein Pfandrecht erwerben kann und dann in einem Zwangsvollstreckungsverfahren Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes werden kann, das sie sonst nicht erwerben könnte und für das genügend Selbstbewirtschafteter vorhanden wären.
Art. 65 Abs. 2	2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.	Änderung: Verweigerungsgründe gelten nicht für den Erwerb für Realersatz <u>Ablehnen</u> der Änderung Begründung: Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.
Art. 65a Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person	Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden.	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da Le BEO den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. I ab.
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:	Änderung: neuer Artikel betr. Erwerb durch Genossenschaft, Verein oder Stiftung. <u>Ablehnen</u> Begründung: Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p>Art. 65c Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person</p>	<p>Der Erwerb von Anteilsrechten durch natürliche Personen an einer bäuerlichen juristischen Person wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist und:</p>	<p>Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da Le BEO den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 65c ab.</p>

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. im Fall einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft: nach dem Erwerb mittels Namensaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten verfügt; b. im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nach dem Erwerb über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt; c. im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz nimmt und das Gewerbe von selbstbewirtschaftenden Anteilhabern geleitet wird.</p>	
<p>Art. 70 Nichtige Rechtsgeschäfte</p>	<p>Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Zerstückelung von Grundstücken, der Realteilung von Gewerben (Art. 58) oder von Mehrheitsbeteiligungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder den Bestimmungen über den Erwerb von</p>	<p>Änderung: Mehrheitsbeteiligungen <u>Einverstanden</u> Begründung: Da die Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person in Art. 4 Abs. 2 erwähnt wird, ist sie auch in Art. 70 einzufügen.</p>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	landwirtschaftlichen Gewerben, Grundstücken oder Anteilsrechten (Art. 61–69) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig.	
Art. 72a Bedingungen und Auflagen bei Erwerb von Anteilsrechten sowie Widerruf des Entscheids	1-Die Bewilligungsbehörde stellt durch geeignete Bedingungen oder Auflagen sicher, dass: a. die Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilsrechten bei jeder Handänderung an solchen Rechten oder bei Umstrukturierungen des Rechtsträgers gewahrt bleiben; b. das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Grundstücke ein Hauptaktivum des Rechtsträgers bleiben; c. das Verbot der Realteilung an einer Mehrheitsbeteiligung beachtet wird; d. das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer bäuerlichen juristischen Person, nach Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 65a oder 65c, der kantonalen Behörde	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da Le BEO den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 72a ab.

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jede Handänderung an Anteilsrechten innert 60 Tagen meldet. 2 Der Bundesrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festlegen. 3 Die Bewilligungsbehörde kann ihren Entscheid widerrufen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten sind.</p>	
Art. 73 Abs. 1	1 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden. Die Belastungsgrenze entspricht der Summe des um 35 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nichtlandwirtschaftlichen Teile.	Änderung: redaktionell <u>Einverstanden</u>
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	1 Keine Belastungsgrenze besteht für: e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben, des Veräusserers und dessen Ehegatten.	Änderung: Ergänzung mit Ehegatten <u>Einverstanden</u>

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p>	<p>Änderung: Überschreitung der BLG wird nicht auf anerkannte Institutionen beschränkt und nicht von kantonaler Behörde kontrolliert.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, Die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafteter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGBB in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p>
Art. 77 Abs. 3	<p>3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck</p>	<p>Änderung: Behörde gestrichen, ist zu kündigen.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Le BEO hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verwendet wird. Bei Zweckentfremdung ist kann das Darlehen zu kündigen.	
<i>Art. 78 Abs. 3</i>	3 Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsumme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.	Änderung: Gült gestrichen; Behörde gestrichen <u>Einverstanden</u> mit der Streichung der Gült <u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde Begründung: Le BEO hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Bei einer Streichung der Gült ist allenfalls eine Übergangsfrist nötig.
<i>Art. 79 aufgehoben</i>	<i>Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen</i>	Änderung: streichen der Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen <u>Einverstanden</u> Begründung: Die Streichung dieser Anerkennung könnte eine gewisse Flexibilisierung zur Folge haben. Ohne Anerkennung durch den Bund bleibt es der Bewilligungsbehörde überlassen, ob sie eine Überschreitung der BLG auch an Bedingungen ähnlich den in Art. 79 enthaltenen Voraussetzungen knüpfen will.

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 81 Abs. 1	1 Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung und Überschreitung der Belastungsgrenze einzureichen.	Änderung: streichen Entscheid über die Festsetzung der Belastungsgrenze <u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde Begründung: Le BEO hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).
Art. 83 Abs. 1bis, 2 und 2bis	1^{bis} Erlangt die kantonale Bewilligungsbehörde Kenntnis von einem nicht bewilligten Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c, so leitet sie das Bewilligungsverfahren von Amtes wegen ein. 2 Die kantonale Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 90 Bst. b), dem Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten mit.	Änderung: neuer Abs. 1bis und 2bis; Ergänzung <u>Ablehnen</u> Begründung: Da Le BEO den neuen Art. 65c ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.83 ab.

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2^{bis} - Sie teilt ihren Entscheid über den Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c zu dem der Gesellschaft mit.	
Art. 84 Feststellungsverfügung	Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob: a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt; b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann.	Änderung: Ergänzung mit Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person; streichen Belastungsgrenze <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person <u>Ablehnen</u> Streichung von Bewilligungsfähigkeit von Belastungsgrenze Begründung: Le BEO hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).
Art. 87 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4	3 Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen: b. jede/r am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten nach diesem Gesetz Kaufs- oder Vorkaufsberechtigte, wenn	Änderung: in Abs. 3 Bst. b Ergänzung mit Anteilsrechten; in Abs. 3 Bst. c Streichung der vom Bund anerkannten Personen oder Institutionen; in Abs. 4 Ergänzung mit Gesellschaft (Art. 65a und 65b), Mitteilung neue Belastungsgrenze. <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Anteilsrechten und Mitteilung neue Belastungsgrenze

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sie/er ihr/sein Recht ausüben könnte; c. die Pfandgläubiger oder Bürgen, wenn sie ein pfandgesichertes Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen oder wenn sich der Wert des Grundstücks oder Gewerbes infolge von Naturereignissen, Bodenverbesserungen, Vergrößerung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes, Zweckentfremdung oder ähnlichen Umständen geändert hat. 4 Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller, der Gesellschaft (Art. 65a und 65b) und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert und die neue Belastungsgrenze mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.</p>	<p><u>Ablehnen</u> Ergänzung Gesellschaft (Art. 65a und 65b) Begründung: Da Le BEO die neuen Art. 65a und 65b ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagene Änderung bei Art.87 Abs. 4 betr. Gesellschaft ab.</p>

Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind: c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf	Änderung: Streichung der für die Bewilligung zur Überschreitung BLG zuständigen Behörde <u>Ablehnen der Streichung von Bst. c.</u> Begründung: Le BEO hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).
Art. 91 Zuständigkeit des Bundes	Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 9 Absatz 3 , 10 Absatz 2, 72a Absatz 2 und 86 Absatz 2.	Änderung: Ergänzung mit Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 <u>Ablehnen</u> Begründung: DA Le BEO die neuen Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.91 ab.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7340_LEBeO_Ländliche Entwicklung Berner Oberland_2019.02.27

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Ländliche Entwicklung Berner Oberland (Le BeO)

c/o Volkswirtschaft Berner Oberland

Thunstrasse 34

3700 Spiez

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Christian Rubin, Präsident Le BeO

Tel. 033 828 37 37, info@volkswirtschaftbeo.ch

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Inlandleistung bietet Gewähr für eine gute Preisstabilität.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Um die Versorgungssicherheit sicherzustellen ist diese Massnahme weiterhin sinnvoll

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Leider waren die Auflagen so gestaltet, dass die Eigentümer kein Gebrauch machen konnten.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Versorgungssicherheit

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	7355_LU LK_Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern 
Adresse / Indirizzo	Samuel Brunner, Geschäftsführer Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern, Centralstrasse 33, 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sursee, 22. Februar 2019 Samuel Brunner Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Massnahmenpaket der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

Strukturverbesserungsmassnahmen

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 5, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen sinnvollerweise nicht eher auf Verordnungsstufe als auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen. Dies würde eine grössere Flexibilität bei der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen geben.

Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.

Es fehlen auch Änderungen im Landwirtschaftsgesetz, welche eine administrative Vereinfachung spürbar umsetzen lassen.

Bodenrecht

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen.

Wir verlangen, dass sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts dahingehend nochmals überprüft werden, ob sie allenfalls eine produktionskostensteigende Wirkung haben. Sollte dies der Fall sein – wovon wir überzeugt sind – sind diese Lockerungen nicht umzusetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG		
Art. 1	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Siehe einleitender Text
Art. 78		<p>Die Einkommenslimite soll in der Verordnung abgeschafft werden (wie beim IK), damit die Kohärenz mit der SVV und die betriebswirtschaftliche Kohärenz gegeben sind. Zum Beispiel kann ein Betrieb mit gutem Einkommen vor 2 Jahren auch heute in finanzielle Bedrängnis kommen. Einkommen und finanzielle Lage (Liquidität) haben nichts miteinander zu tun.</p> <p>Genauso müssen für BHD die Abzüge beim Vermögen gleich gerechnet werden wie in SVV für IK (administrative Vereinfachung und Kohärenz).</p>
Art. 81	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 86, Abs. 1		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 87 lit. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 lit. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale aus-zuschöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d.	... nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. f (bisher Art. 87 c)	das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll.
Aufnahme neu Art. 87 lit. g	innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	<p>Formelle Präzisierung.</p> <p>An der Unterstützung von Wohngebäuden ist dringend festzuhalten. Aus folgenden Gründen lehnen wir daher das Ansinnen bezüglich Aufhebung der Unterstützung von Wohnbauten mit Investitionskrediten vehement ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verbesserung der Wohnverhältnisse ist ein übergeordnetes Ziel der Investitionshilfen und trägt gleichzeitig zur Verbesserung der Lebensbedingungen auf den Landwirtschaftsbetrieben bei. • Ein wichtiges Ziel der Agrarpolitik ist auch in Zukunft die dezentrale Besiedlung. Die Unterstützung von Wohnbauten ist diesbezüglich ein sehr wichtiges Signal für junge Familien auch in abgelegenen Gebieten zu wohnen und diese zu besiedeln. • Die Aufhebung der Unterstützung von Wohnbauten wäre ein Affront gegenüber Landwirten, welche einen immensen Beitrag für die Zukunft unserer Landwirtschaft leisten. • Die Unterstützung von Wohnbauten im ländlichen Raum ist greenboxtauglich, wettbewerbsneutral und hat absolut keinen Einfluss auf die Produktion. • Die vorhandenen Investitionshilfemittel in Form von zinsfreien Agrarkrediten sind vorhanden und belasten das Agrarbudget kaum zusätzlich. • Eine gute Wohnbausubstanz im ländlichen Raum zeugt von einer intakten Landwirtschaft. Zudem tragen die Bauernfamilien mit ihren Bauernhäusern wesentlich zum Erhalt unseres Kulturgutes bei. • Unzählige Landwirtschaftsbetriebe könnten zur Sanierung ihrer Wohnhäuser oder für notwendige Ersatzneubauten keine tragbare Finanzierung finden und würden somit gezwungen, ihren Betrieb früher oder später aufzugeben. • Die Gewährung von Investitionshilfen im Wohnbaubereich haben eine grosse Multiplikatorenwirkung und kommen weitgehend dem ländlichen Gewerbe zu Gute. • Sämtliche Wohnungen von landw. Gewerben befinden sich im Geschäftsvermögen des Eigentümers. Die Wohnhäuser sind damit klar Teil des Landw. Gewerbes und können nicht ins Privatvermögen überführt werden. • Im Verlauf der letzten Jahre wurde die Unterstützung von Wohnbauten in der Landwirtschaft sukzessive abgebaut (vormals Beitragsgewährung für Wohnhäuser als Hofsanierung, Wohnbauförderung im Berggebiet). Unter Berücksichtigung der wirtschaft-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft sowie der Unsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der künftigen Agrarpolitik (u.a. Transferleistungen durch Direktzahlungen, partieller Abbau des Grenzschutzes) ist die Unterstützungsmöglichkeit für Wohnhäuser zwingend beizubehalten.
Art. 87a Abs. 1 lit. j.		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 lit. m	innovative Projekte.	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1, lit b	ablehnen	Die Beurteilung der Gesuche ist Auftrag der Kantone. Jede Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion unserer Arbeitsgruppe mit dem BLW.
Art. 93 Abs. 1	Der Bund und die Kantone unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbeitrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.	Siehe einleitender Text. Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 96 Abs. 1	der Bund und die Kantone ...	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m .	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 108	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
BGGB		
Art. 1 Abs. 1 Bst. A	Änderung wird abgelehnt.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Keine Änderung	Die bisherige Regelung, dass das BGGB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen.
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der massiven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.
Art. 21. Abs. 1	Zustimmung mit dem Zusatz: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	Die fixe Definition der Distanz bringt Rechtssicherheit. Die Distanz von 15 km erachten wir als grosszügig und sollte nur bei den Zuweisungsansprüchen gelten. Demgegenüber ist aber die Distanz für Rebbau und Stufenbetriebe zu klein.
Art. 25 Abs. 1 Bst.	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 31 Abs. 1	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Zusatz Die Kantone habe die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	siehe oben
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 42 Abs. 1	2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	Zustimmung. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 45a	Streichen	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seinen Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nicht-selbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Zif 1	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung	
Art. 60 Abs. 1	Zustimmung	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen)!
Art. 61 Abs. 3 und 4	ablehnen	siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62	Änderungen werden abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63	Anpassen: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 65a / b / c 72a	ablehnen	grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGBB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 76	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
Art. 77	Änderung wird abgelehnt	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79	beibehalten	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76
Art. 81 Abs. 1	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 88, 90 und weitere.	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).
LPG		
Art. 37, C	Streichen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.
Art. 39	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7360.M_BS_BL MMV_Metzgermeister-Verband beider Basel & Umg. 2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Ruedi Hadorn, r.hadorn@sff.ch, 044 250 70 60

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorge-schlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inlandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschatzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz ziel führend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7361.M_ZH MMV_Metzgermeisterverband Zürich_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Metzgermeisterverband Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon

Robi Reif Zürich robi.reif@reif-metzgerei.ch 044 251 67 77

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschatzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7361_GL MMV_Metzgermeisterverband Glarnerland_2019.02.26

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Glerner Metzgermeisterverband, Dr. Rud. Schmid-Strasse 6, 8755 Ennenda

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Urs Kern, urs.kern@kern-metzgerei.ch, 055 640 30 30

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inlandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschutzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7362_OberVS MMV_Oberwalliser Metzgermeisterverband_2019.02.25

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Oberwalliser Metzgermeisterverband, Bahnhofstrasse3, 3940 Steg

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Räss Bernhard, info@raess-metzgerei.ch, 027 932 44 06

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Comme on le sait, le parlement fédéral a approuvé, fin 2012, resp. début 2013, la réintroduction partielle de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande, soit l'attribution de 40% des parts de contingent tarifaire pour la viande rouge selon le nombre des animaux abattus. Cette réintroduction a été finalement mise en œuvre par l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) début 2015, cela entre autre grâce à l'insistance de notre association.

Au vu de la décision favorable des deux chambres fédérales mentionnée ci-dessus, nous interprétons la nouvelle remise en question de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande après une si brève période d'application comme un manque de respect de l'autorité consultante envers les institutions supérieures. Il en va de même si l'on considère que, dans le cadre de la consultation en cours, les organes responsables ont prudemment évité d'introduire une telle proposition dans le texte législatif proposé alors que, dans les explications, l'intention de supprimer cette prestation est clairement exprimée de manière répétée (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 et 157).

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficié au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *D'une manière générale la totalité des revenus des enchères – à savoir, pour la viande, près de 200 mio. de francs brut par année (sans estimation de la prestation en faveur de la production suisse), resp. près de 150 mio. de francs net par année (après déduction de près de 47-48 mio. de francs par année pour les frais d'élimination selon l'art. 45a de la loi sur les épizooties) – devrait être entièrement reversée à la filière alimentaire viande. En effet c'est sur cette base uniquement que les coûts de la protection douanière pourront être entièrement reportés sur les prix de la viande, permettant ainsi de réduire efficacement les coûts de production qui atteignent près du double en comparaison avec l'étranger.*

Remarques :
Voir ci-dessus.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures d'allègement du marché en place jusqu'ici dans le secteur de la viande servent avant tout à compenser le caractère saisonnier du marché des veaux et contribuent toujours considérablement à calmer celui-ci. Une suppression de ces mesures provoquerait une grande insécurité sur le marché et entraînerait de massives fluctuations de prix qui ne seraient en aucun cas judicieuses pour aucun des niveaux du marché concerné.

Nous sommes cependant d'accord avec l'autorité consultante sur le fait que l'économie carnée de ce pays est parfaitement informée de ces fluctuations qui reviennent chaque année pour la viande. Les fluctuations dues au marché sont cependant plus importantes que ce que les limites biologiques, resp. les possibilités de la technique de production pourraient permettre de compenser. Dans ces conditions, et à l'inverse des déclarations avancées dans les explications, on est effectivement face à un échec du marché de sorte que, toujours dans la logique des explications, le maintien inchangé des mesures actuelles d'allègement du marché dans le secteur de la viande reste justifié à l'avenir aussi.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

A ce sujet nous laissons au secteur directement concerné le soin d'apporter les justifications. Mais, dans ce cas aussi, le fort caractère saisonnier (ventes de Pâques et de Noël vs. trou de l'été) devrait représenter le facteur décisif pour le maintien justifié des mesures d'allègement du marché pour les œufs. En guise d'illustration cela pourrait signifier qu'une poule pondeuse devrait pondre deux œufs par jour jusqu'à Pâques, puis un demi-œuf par jour....

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Dans les régions de montagne en particulier, les marchés publics occupent aussi une place socio-politique importante à côté du commerce de bétail en soi. Une suppression des contributions en question compromettrait certainement très fortement le maintien des exploitations dans ces régions.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

La suppression des contributions pour la valorisation de la laine de mouton indigène aurait pour effet de diminuer encore plus les attraits – aujourd'hui déjà souvent très faibles – de l'élevage de moutons, entraînant des conséquences négatives pour ce secteur. Dans ce cas aussi nous laissons aux milieux directement concernés le soin d'apporter la justification concrète.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Dans ce cas aussi nous laissons la justification concrète aux milieux directement concernés.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband(OSNZV) 7363_OSNZV_Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Daniel Steiner Tüchstrasse 19 3945 Niedergampel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Der Oberwalliser Schwarznasenschafzucht Verband (OSNZV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. Der OSNZV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen und dem Erhalt der Schafzüchter im Berggebiet und Nebenerwerb entsprechen. Die Schafzüchter sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen sowie der Nachfolgeregelung.

Der OSNZV nimmt zu den folgenden Punkten Stellung:

Einführung der RAUS-Beiträge für Jungschafe und BTS-Beiträge für alle Schafgattungen

Per 1. Januar 2020 gilt in der Schafhaltung die TVD-Pflicht. Eine wichtige Voraussetzung zum Bilden der Tierkategorien wird erfüllt.

Die Motion 17.4320 «Tierwohlbeiträge auch für Jungschafe» ist somit parallel mit der Einführung TVD Schafe (wie vom Bundesrat versprochen) auf den 01.01.2020 umzusetzen!

Der OSNZV fordert in der Schafhaltung das Zusatzprogramm RAUS-Weidehaltung im Sommer analog Rindvieh einzuführen.

Der OSNZV fordert ebenfalls die Einführung von BTS-Beiträgen für alle Schafgattungen.

Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten

Die Vergabe der Zollkontingente nach Inlandleistung soll beibehalten werden. Nach Aufhebung der Inlandleistung Schlachtung 2004 nahmen die Lammpreise ab. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.

Beiträge für die Verwertung der Schafwolle

1. Schafwolle ist ein Rohstoff, der bei der Haltung von Schafbeständen zur Fleisch- und Milchproduktion als Zusatzprodukt anfällt. Es ist im Sinne des Tierwohls, dass die Tiere regelmässig geschoren werden.
2. Ohne Beiträge ist damit zu rechnen, dass die regelmässige Schur aus wirtschaftlichen Überlegungen vernachlässigt wird oder dass nach problematischen Alternativen (z.B. Einsatz von synthetischen Hilfsmitteln) gesucht wird.
3. Dank den Beiträgen konnte vermieden werden, dass Schweizer Schafwolle als Abfall (Kehrichtverbrennung, Deponie) entsorgt wird. Die in der Schweiz verwertete Wollmenge nimmt zu. Im Gegenzug wird weniger Rohwolle ohne Wertschöpfung exportiert.
4. Die Beiträge an die Verwertung halten die Anstrengungen von Selbsthilfe-Organisationen aufrecht, neben den traditionellen Verwendungen von Schurwolle neue Absatzkanäle zu erschliessen. Unterstützt durch zusätzliche Innovationsbeiträge können wertschöpfende Neuerungen erforscht und entwickelt werden. Ohne Beiträge sind diese Anstrengungen gefährdet.
5. Die Schafhaltung ergänzt die Tierproduktion in unserem Land. Professionelle und nebenberufliche Schafhalter nutzen viele Wiesen- und Weideflächen, welche sich für die Nutzung durch Kühe und Rinder nicht eignen.

6. Die Beiträge an die Schafwollverwertung sind mit jährlich 800'000 Franken begrenzt. Bei einem Agrarbudget von über 3 Milliarden Franken, kann von der Streichung kein spürbarer Spareffekt auf die Gesamtausgaben erwartet werden.

Der OSNZV organisiert zweimal jährlich eine Wollannahme über 50 Tonnen Wolle wird abgegeben und verarbeitet.

Steillagenbeiträge (Kulturlandschaftsbeiträge)

Der OSNZV hält an den Steillagenbeiträgen fest und lehnt eine Überführung der Beiträge in die Hangbeiträge ab. Die Steillagenbeiträge unterstützen Betriebe mit schwierigen topographischen Verhältnissen und helfen, die hohen Produktionskosten abzufedern. Steillagen > 50% können maschinell nicht mehr bearbeitet werden und benötigen grosse Mehrarbeit (Handarbeit). Für die Biodiversität ist es wichtig, dass Steillagen bewirtschaftet werden.

Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet

Die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet sollen weitergeführt werden, auch wenn diese in den letzten Jahren nur sporadisch verwendet wurden. Öffentliche Märkte im Berggebiet sind wirtschaftlich und kulturell von Bedeutung. Sie wirken der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegen. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Infrastrukturbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Ausbildung

Ein beachtlicher Teil der Schafzüchter, vor allem im Berggebiet, betreibt die Schafzucht im Nebenerwerb. Sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege, davon profitiert der Tourismus, die Artenvielfalt und nicht zuletzt werden durch Bewirtschaftung von Alpen und Täler Murgänge und Lawinen verhindert. Alpen und Weiden werden gepflegt und verganden nicht. Die traditionelle Schafhaltung im Berggebiet welche hauptsächlich im Nebenerwerb betrieben wird, wo die ganze Familie mitarbeitet, wird das Wissen und der Umgang mit Tieren von Generation zu Generation weitergegeben. Der OSNZV empfiehlt die Ausbildungsanforderungen für direktzahlungsberechtigte Nebenerwerbsbetriebe unverändert zu lassen.

Betriebsbeitrag

Der OSNZV unterstützt einen Betriebsbeitrag, welcher die höheren Kosten am Standort Schweiz ausgleicht und speziell die kleinen Betriebe in schwierigen Strukturen unterstützt.

Förderung der Tierzucht

Der OSNZV begrüsst die Änderungen zur Förderung der Tierzucht. Beiträge für züchterische Massnahmen werden ausbezahlt, wenn das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktqualität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl gebührend berücksichtigen. Er unterstützt auch die Einführung für erhaltenswerte Schweizer Rassen analog zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse.

Änderungen Tierseuchengesetz

Der OSNZV begrüsst die Änderungen des Tierseuchengesetzes.

Der Waldeinwuchs erfolgt hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen

Eine aktive Politik vom Grossraubtiermanagement ist zwingend nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpwirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abgabe		<p>Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p> <p><u>Inandleistung Schlachtung</u> Die Inandleistung Schlachtung wurde 2004 aufgehoben und durch das eidgenössische Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014 – 2017 entgegen dem Willen des Bundesrates teilweise wieder eingeführt.</p> <p>Die 2004 aufgehobene Inandleistung Schlachtung wirkte sich negativ auf den Schafmarkt aus. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. Schliesslich sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer. Mit der Wiedereinführung Inandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.</p> <p><u>Verwertung von Schafwolle</u> Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der OSNZV hält an der finanziellen Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle fest.</p> <p>Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der OSNZV verlangt für sinnvolle Projekte längerfristige finanzielle Unterstützung. Auch interessante Kleinprojekte sollten Beiträge für die Verwertung der Schafwolle erhalten. Der OSNZV kritisiert weiter den zeitaufwändigen und administrativen Aufwand für die Projekterarbeitung sowie Projekteingabe von QuNaV.</p> <p><u>Öffentliche Märkte im Berggebiet</u> Die Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet sollen weitergeführt werden. Öffentliche Märkte im Berggebiet sind wirtschaftlich und kulturell von Bedeutung. Sie wirken der Abhängigkeit der Landwirte von einzelnen Viehhändlern entgegen. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Infrastrukturbeiträge in Anspruch zu nehmen.</p>
Art. 70 Berufsbildung	Ausbildungsanforderung beibehalten	Das System hat sich bewährt. Der OSNZV lehnt eine Verschärfung der Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen ab.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	Bst. a und c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der OSNZV lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen, wie diese im Oberwallis häufig anzutreffen sind. Falls an der Zusammenführung festgehalten wird, kann der OSNZV der Zusammenführung der Steillagenbeiträge an die Hangbeiträge nur zustimmen; Sofern die Steillagenbeiträge auf allen Flächen mit einer Hangneigung von über 35% verteilt werden, steigen die Beiträge um je Fr. 140 je Hektare: >35 – 50% Neigung = neu Fr. 840.-; >50% Neigung = neu Fr. 1'140.- je ha).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Der OSNZV unterstützt einen Betriebsbeitrag, welcher die höheren Kosten am Standort Schweiz ausgleicht und speziell die kleinen Betriebe in schwierigen Strukturen unterstützt.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden. Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge BTS / RAUS Tiergesundheitsbeiträge	Einführung von RAUS für Jungschafe und Weide RAUS (analog Rindvieh) sowie BTS für alle Schafgattungen	<p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken.</p> <p>Der OSNZV fordert die Einführung von RAUS-Beiträgen für Jungschafe. Tierwohlbeiträge sind für Schafhalter gegenüber internationaler Konkurrenz von grosser Bedeutung. Schafhalter leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege, indem ihre Schafe unrentable Flächen beweideten. Damit die Probleme bei der Deklaration gelöst werden, müssten die Schafe in «über ein Jahr alte männliche bzw. weibliche Schafe (ohne Lämmer) » und «unter ein Jahr alte Schafe» unterteilt werden.</p> <p>Der OSNZV fordert ebenfalls die Einführung von BTS-Beiträgen für alle Schafgattungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der OSNZV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der OSNZV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p>
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Tiergesundheit, die Langlebigkeit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Tiergesundheit, die Langlebigkeit oder das Tierwohl er-</p>	<p>Der OSNZV begrüsst die Änderungen zur Förderung der Tierzucht. Beiträge für züchterische Massnahmen werden ausbezahlt, wenn das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktqualität, die Tiergesundheit, die Langlebigkeit, das Tierwohl und die Rassenspezifischen Merkmale gebührend berücksichtigen. Das angeborene Verhalten der Tiere wird nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>füllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst, jedoch gilt es den Erhalt der Rassen zu berücksichtigen.
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7363_OSNZV_Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband_2019.03.07

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Oberwalliser Schwarznasenschafzucht Verband

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Daniel Steiner

Präsident Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband

Tüchstrasse 19

3945 Niedergampel

daniel63.steiner@gmail.com

079 702 18 78

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die 2004 aufgehobene Inlandleistung Schlachtung wirkte sich negativ auf den Schafmarkt aus. Die Aufhebung hatte zur Folge, dass das Interesse der Schlachtbetriebe an der Schlachtung und Verarbeitung von inländischen Schafen abnahm. Diverse Schlachtbetriebe stellten die Schafschlachtungen ein und es wurden kaum noch Ersatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt. Schliesslich sanken die Preise für Schweizer Schlachtlämmer. Mit der Wiedereinführung Inlandleistung Schlachtung im Jahr 2014 konnte die Rentabilität in der Schlachtung und Verarbeitung von Lämmern wieder erhöht werden. Die Lammpreise erreichten wieder das Niveau der Jahre vor der Aufhebung.

Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten (öffentliche Märkte) hat sich bewährt und bietet den Käufern einen Anreiz auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert und die Bedeutung der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kamen u.a. in der durch die Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 verursachten angespannten Marktlage für Schafe und Rindvieh deutlich zum Ausdruck. Auf den öffentlichen Märkten nicht frei gekaufte Tiere wurden von Proviande zu den festgestellten Wochenpreisen übernommen, dem Handel zugeteilt und somit dem Markt zugeführt.

Im Weiteren profitiert die Landwirtschaft über höhere Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten.

Der SSZV empfiehlt infolge der aufgeführten Gründe die Inlandleistung Schlachtung beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Projekte der Fleischbranche*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Das Parlament hat die Abschaffung der Beiträge für die Verwertung der Schafwolle bereits mehrmals abgelehnt. Der SN-Verband hält an der finanziellen Unterstützung zur Verwertung inländischer Schafwolle fest.

Die Schafwolle hat an Bedeutung gewonnen und wird vermehrt als wertvoller, ökologischer sowie nachwachsender Rohstoff nachgefragt. Sinnvolle Projekte zur Verwertung der Schafwolle sollen auch im Sinne von «natürliche Ressourcen nutzen und schützen» weiterhin unterstützt werden.

Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	PICUS, Natur- und Vogelschutzverein 7365_PICUS_PICUS, Natur- und Vogelschutzverein_2019.01.29
Adresse / Indirizzo	c/o Stefan Borer, Kirchweg 160, 4204 Himmelried
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Himmelried, 29.01.2019 Stefan Borer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktions-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>plan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensatzes. Vorschläge folgen.</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 43		
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 63		
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schaf- wolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländi- scher Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früch- ten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Markt- reserve in Form von Apfel- und Birnsaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produk- tion von Früchten und Gemüse an die Erfor- dernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbe- grenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch kon-</p>	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u> Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmin-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 81	<p>dernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Seite 82	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 83	<p>standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p> <p>Seite 88</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	
<p>3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmitteln</p>	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p> <p>Der Begriff Zulassung ist mit</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zenschutzmittel Seite 96	Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 100</p>	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 101</p>	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.</p>	
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Ab-</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
satz Seite 138	müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>
Art. 58 Absatz 2	<p><u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	<p>Unterstützung:</p> <p>Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz</p>	<p>Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.</p>

Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.

<p>Art. 70 a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schad-</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	schwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen behirtet werden.	Schafalpen sollen immer behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsstufe als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineräldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p>	
Art. 72	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedin-</p>

		gung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie	

und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den

	<p>Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage). 2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Be-</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>kämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutz-</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist:</p>

	<p>mittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
--	--	--



Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.

	Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung:</p> <p>Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura Freiburg 7366_Pro Natura FR_Pro Natura Fribourg_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Rue St-Pierre 10, 1700 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. März 2019  

--	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht in wenigen Punkten in die richtige Richtung. Echte ökologische Verbesserungen zum Beispiele im Bereich Biodiversität oder Stickstoffreduktion finden wir in der Vorlage leider nicht. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed -no-Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed-no-Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI ist aus Sicht Pro Natura Freiburg ungenügend und lehnen wir so ab. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die

Umsetzung des Aktionsplans Pestizide. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pestizide (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pestizide

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pestizide äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir beurteilen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr skeptisch bis ablehnend. Wir erwarten die Vorprüfung mit Pilotprojekten. Daraus sind klare Verbesserungen der Biodiversität im Kulturland nachweisbar, ansonsten lehnen wir das Betriebskonzept ab. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Vernetzungsprojekte und damit verbunden Vernetzungsbeiträge sollen beibehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Der Bund trägt deren Kosten zu 100%

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werde.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmittel mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist unvollständig und muss ergänzt werden.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen und den damit gebundenen Flächen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>Box 4: Umweltziele Landwirtschaft (UZL)</p> <p>Seite 20</p>	<p>Aufzeigen, wie die Instrumente und Massnahmen inner- und ausserhalb des Umweltbereichs zur Erreichung der UZL beitragen.</p> <p>Text aus dem Bericht:</p> <p><i>Wichtig im Hinblick auf die zukünftige Agrarpolitik ist die Erkenntnis, dass nicht nur Massnahmen im Agrarumweltbereich, sondern auch agrarpolitische Instrumente mit Wirkung auf die Produktionsentscheide (Kulturwahl, Produktionsintensität etc.) die Erreichung der Umweltziele beeinflussen.</i></p>	<p>Für die Erreichung der UZL und spezifisch für die Erreichung der UZL im Bereich Biodiversität sind auch Massnahmen ausserhalb des Umweltbereichs und die Koordination der verschiedenen Massnahmen/Instrumente entscheidend. Für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität wichtig sind insbesondere auch Massnahmen, welche den Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag in die Umwelt reduzieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates soll konkretisiert werden: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>werden.</i>	
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket lehnen wir als zu wenig ambitioniert ab.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.</p> <p>Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern.</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 43	von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.	
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensatzes. Vorschläge folgen.	Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen. Der Indikator in Bereich Biodiversität ist nicht ambitioniert und nicht zielführend. Es sollte präzisiert werden, was genau gemessen wird. Es müssen auch quantifizierte Ziele eingeführt werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	<u>Reduktion der Überschüsse und Emissionen</u> Stickstoffreduktion soll um 20%, nicht nur 10% gesenkt werden.	Der Stickstoffeintrag in die naturnahen Flächen muss dringend reduziert werden.
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Pro Natura Freiburg lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura Freiburg in die Gewerbezone.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Pro Natura Freiburg beantragt ein Zollsystem, welches keine negativen ökologischen Nebeneffekte bewirkt. Die Rentenbildung ist zu verhindern.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüssen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen und die Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Landwirtschaft.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisatio-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 71	Die Aufhebung der Beschränkung des Beitrags für BFF QI für maximal 50% der LN wird begrüsst.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	<u>Biodiversität</u> Die Umformulierung in <i>Ausreichende Förderung der Biodiver-</i>	Es wird davon ausgegangen, dass eine „ausreichende Förderung“ eine an den Biodiversitätszielen gemäss Umweltziele Landwirtschaft orientierte Förderung der Biodiversität bedeutet.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 72	<i>sität</i> wird begrüsst.	
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die Massnahmen müssen erweitert werden.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich: - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p> <p>Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
<p>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Seite 75</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen.</p> <p>Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p>Den Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen ist zu streichen.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir fordern eine organisatorische und inhaltliche Koordination der Instrumente der Biodiversitätsbeiträge mit der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie. Wir fordern zudem eine Koordination des Einführungszeitpunkts. Die Konzepte zur RLS müssen für die Einführung der neuen oder angepassten Biodiversitätsbeiträge vorliegen. Wir wünschen eine Prüfung von weiteren Varianten</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der einzelbetrieblichen Beratung.</p>	<p>Die Instrumente der Biodiversitätsbeiträge und RLS sollen organisatorisch und inhaltlich verbunden werden und aufeinander aufbauen. Dies ist im vorliegenden Vorschlag nicht der Fall. Erfolgt die Förderung der Vernetzung und die Förderung der Qualität in zwei völlig getrennten Gefässen, führt dies zu mehr Komplexität und entsprechend Verwirrung bei der Umsetzung und dies ist für die Akzeptanz der Instrumente und Förderziele sowie zur Entfaltung einer verbesserten Biodiversitätswirkung nicht dienlich.</p> <p>Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet. Die Einführung der Biodiversitätsförderkonzepte vor der RLS ist fachlich nicht nachvollziehbar und führt zu einem Mehraufwand bei allen Beteiligten. Um eine gute Qualität der veränderten bzw. neuen Instrumente mit verbesserter Wirksamkeit zu erreichen, ist der Horizont bis 2022 zudem zu kurz.</p> <p>Die spezifische Unterstützung einer einzelbetrieblichen Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen:</u></p> <p>Abschaffungen auf Ebene Qualitätsstufe I von Hochstamm-Feldobstbäumen, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sollte nicht vollzogen werden.</p> <p><u>Betriebe mit gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderkonzept</u></p> <p>Statt mittels eines Konzepts erwarten wir die Umsetzung in Form eines Punktesystems oder eines Vertrags bzw. einer Vereinbarung.</p> <p>Wir fordern eine Förderung der Beratung.</p> <p>Wir begrüßen den erweiterten Spielraum für die Biodiversitätsförderung, indem Massnahmen auf der ganzen Betriebsfläche möglich sind.</p>	<p><u>Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen:</u></p> <p>Abschaffungen auf Ebene Q1 von Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sollte nicht vollzogen werden. Hochstamm-Feldobstbäumen, Einzelbäumen/Alleen, Rebflächen sind nicht nur Landschaftsprägende Elemente, sondern auch wichtige Habitate für Pflanzen und Tiere Zudem haben sie oft eine sehr wichtige Trittsteinfunktion. Sie als BFF zu streichen ist kein gutes Signal. Wir befürchten, die Elemente würden verschwinden. Falls sie abgeschafft würden, müssten sie in einem anderen Instrument oder einer anderen Massnahme vergleichbar gefördert werden können, um diese bestehenden Naturwerte zu erhalten. Bei vielen Rebbergen ist es unmöglich, QII zu erreichen (v.a. Floraqualität, keine Ansaaten erlaubt). Die Anforderungen an QI sollen nicht geschwächt werden, solange noch viele Betriebe diese Variante wählen.</p> <p><u>Betriebe mit gesamtbetrieblichem Biodiversitätsförderkonzept</u></p> <p>Die Umsetzung des Biodiversitätsförderkonzepts soll für die Betriebsleitenden möglichst einfach sein. Bereits die Bezeichnung „Konzept“ könnte als zu theoretisch missverstanden werden. Wir empfehlen, die Begriffe „Vertrag“, „Vereinbarung“ oder „Punktesystem“ zu verwenden und einen entsprechend einfachen, klaren Aufbau zu wählen.</p> <p>Beratung: Für die Umsetzung der Biodiversitätsförderkonzepte müssen sehr gute Unterlagen und Tools zur Unterstützung der Landwirte zur Verfügung gestellt werden. Die Beratung kann eine wirkungsvolle Förderung der Biodiversität erwiesenermassen unterstützen. Es sind entsprechende Möglichkeiten und finanzielle Anreize für die Inanspruchnahme der Beratung zu gewähren. Die Qualität der unterstützten Beratung muss gewährleistet werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p> <p>Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Kantone die Liste der Massnahmen des Bundes erweitern können. Die Erweiterungen durch die Kantone soll durch den Bund geprüft werden.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsprojekte sind ein wertvolles Instrument das endlich in der Landwirtschaft akzeptiert werden und positive Effekte hat. Die wertvolle Struktur der Vernetzungsprojekte mit ihren Trägerschaften und regionalen Zielsetzungen soll erhalten bleiben. Es ist nicht zielführend dieses Instrument in seiner jetzigen Form abzuschaffen, es gilt vielmehr es zu verbessern. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zurzeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-,</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anforderung.	
3.1.3.6 Tiergesundheits- beiträge Seite 82	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen. Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 83	<u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u> Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab. Forderung gemäss RLS nach Art. 87.	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig. Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden. Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht. Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 85	<u>Kofinanzierung</u> <u>Eine Kofinanzierung wird begrüsst. Der Finanzierungsschlüssel Bund soll jedoch 90%/10% betragen oder der Finanzstärke der einzelnen Kantone entsprechen.</u>	Diese Forderung bezieht sich auf die bestehenden regionalen Beitragskategorien, da wir den Beitrag für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ablehnen. Eine Standortangepasste Landwirtschaft soll unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kantone in allen Kantonen gleichermassen gefördert werden, weshalb wir einen kleinen kantonalen Pflichtanteil oder eine Berechnung anhand der Finanzstärke des Kantons fordern.
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG) Seite 86	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. Die RLS müssen aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung	Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitiös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen. Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft. Die Kosten müssen vollumfänglich vom Bund getragen werden, da die aufzuhebenden Umweltprobleme aus der Landwirtschaft stammen und dies eine Bundespolitik ist. Es kann nicht sein, dass der Kanton einen Anteil der Kosten übernehmen muss.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>erfolgt.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können soll ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.</p> <p>Wir lehnen das Vorhandensein einer RLS für den Erhalt von Vernetzungsbeiträgen und Landschaftsqualitätsbeiträge in die RLS ab.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge müssen weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen werden.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen ist.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.ist.</p> <p>Die RSL werden zu 100% vom Bund finanziert.</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pestizide Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen derer Artikel 160 b ist in diesem Sinne anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pestiziden. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weg-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>sung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>geführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>Wir lehnen die Abschaffung der OBB dezidiert ab.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 101	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht ange-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passt.	
Art. 76a Abs. 2 Seite 108	Die Perimetergrösse für die RLS-Projekte soll durch die Kantone definiert werden können.	Es sollen auch kleinere Perimeter als diejenigen von LQ-Projekten ermöglicht werden, wenn geeignete Strukturen von Vernetzungsprojekten bestehen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Pro Natura Freiburg lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura Freiburg in die Gewerbebezonen.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die.... (weiter</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

	wie bisherige Abs. 1-3).	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art 70a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte und der Pufferzonen von nationalen und regionalen Objekten in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.

Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbe-	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.

	<p>grenzung bei 150'000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pestizide. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Unkraut sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pestiziden müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vor-</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

	<p>schlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	<p>Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen</p> <p>3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.</p>	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	<p>Forderung:</p> <p>Schafalpen sollen gegen Übergriffe grosser Beutegreifer geschützt werden.</p>	Schafalpen sollen immer entweder mittels Hirten und Schutzhunden oder autonom arbeitenden Herdenschutzhunden oder wolfsicheren Elektrozäunen gegen Übergriffe von Grossen Beutegreifern gesichert sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge. Allenfalls: Eine Ausrichtung von Beiträgen an die Verwendung alternativer Schutzmethoden (z.B. Esel, Lamas) ist – wo erwiesenermassen von Nutzen – zu prüfen.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	<p>Forderung</p> <p>Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungs-</p>	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

rungsgebiet	gebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir fordern, dass dieses Betriebskonzept auf seine positive Auswirkungen auf die Biodiversität geprüft wird.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet..</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-,</p>	

	Obst- und Weinbau.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<u>GMF</u> Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.
Art. 75	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab .	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen. Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.
Art. 75	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab .	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen. Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
Art. 76	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Aufhebung Art. 76 <u>unter der Voraussetzung</u> , dass die neuen Instrumente zielgerichtet die Umweltproble-	

	me lösen.	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Der Bund trägt deren Kosten zu 100%.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1 (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>
Strukturverbesserung	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a</p>	<p>Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.</p>

Art. 87 b Abs. 2 (neu)	werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	
Artikel 87a	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Exter-</p>	

	<p>nalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
<p>Art 115 e^{bis}(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensor-</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden. Jedoch ist hier explizit eine GVO-freie Forschung gemeint.</p>

	ten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.	
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 160a Wirkstoffe von Pestiziden mit hohem Risiko 1 Pestizide mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten:</p> <p>a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen,</p>	<p>Die Bewilligung von Pestiziden basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS

	<p>H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pestizide nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pestizide, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31.</p>	<p>Code H400, H410 und H411).</p> <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pestizide aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	--

	<p>Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden. 2 Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
<p>Art. 160 b</p>	<p>Forderung:</p> <p>Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pestizide</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2</p>

	<p>nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	<p>Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.</p>	<p>Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.</p>
Boden- und Pachtrecht	<p>Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.</p>	<p>Die Änderungen sollen bewirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	<p>Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.</p>


<p>GSchG Art. 14 Absatz 4</p>	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
<p>GSchG Art. 14 Absatz 4</p>	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
<p>Gewässerraum</p>	<p>Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.</p>	

Zahlungsrahmen	Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.	Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.
-----------------------	---	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura Glarus 7367_Pro Natura GL_Pro Natura Glarus_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Friedberg, 8755 Ennenda
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht in wenigen Punkten in die richtige Richtung. Echte ökologische Verbesserungen zum Beispiele im Bereich Biodiversität oder Stickstoffreduktion finden wir in der Vorlage leider nicht. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed -no-Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed-no-Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI ist aus Sicht Pro Natura Glarus ungenügend und lehnen wir so ab. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die

Umsetzung des Aktionsplans Pestizide. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pestizide (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pestizide

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pestizide äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir beurteilen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr skeptisch bis ablehnend. Wir erwarten die Vorprüfung mit Pilotprojekten. Daraus sind klare Verbesserungen der Biodiversität im Kulturland nachweisbar, ansonsten lehnen wir das Betriebskonzept ab. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Vernetzungsprojekte und damit verbunden Vernetzungsbeiträge sollen beibehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Der Bund trägt deren Kosten zu 100%

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von min-

destens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werde.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmittel mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist unvollständig und muss ergänzt werden .</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen und den damit gebundenen Flächen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext: Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst.</p> <p>Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>
<p>Box 7: Standortange-</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirt-</u></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>passte Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>schaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates soll konkretisiert werden:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket lehnen wir als zu wenig ambitioniert ab.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.</p> <p>Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineral-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.	Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	<u>Agrarpolitische Ziele</u> Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.	Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensets. Vorschläge folgen.	Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen. Der Indikator in Bereich Biodiversität ist nicht ambitioniert und nicht zielführend. Es sollte präzisiert werden, was genau gemessen wird. Es müssen auch quantifizierte Ziele eingeführt werden.
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische,	Pro Natura Glarus lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Algen und Insekten ab.	Glarus in die Gewerbezonnen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Pro Natura Glarus beantragt ein Zollsystem, welches keine negativen ökologischen Nebeneffekte bewirkt. Die Rentenbildung ist zu verhindern.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüssen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen und die Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Landwirtschaft.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<p><u>Höhere Berufsbildung HBB</u></p> <p>Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.</p>	<p>Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..</p>
Seite 70	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
Seite 74	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	<p>nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p>Den Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen ist zu streichen.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizu-</p>	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	behalten	
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u> Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. «Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen» sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein. <u>Vernetzungsbeiträge</u>	Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. . Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist. Alleen und Einzelbäume sind nicht nur Landschaftsprägende Elemente, sondern auch wichtige Habitats für Pflanzen und Tiere Zudem haben sie oft eine sehr wichtige Trittsteinfunktion. Sie als BFF zu streichen ist kein gutes Signal. Nicht alle Regionen werden RLS haben, und deshalb sollen sie beibehalten werden. Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein. Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.	ist nicht zielführend. Die Vernetzungsprojekte sind ein wertvolles Instrument das endlich in der Landwirtschaft akzeptiert werden und positive Effekte hat. Es ist nicht zielführend dieses Instrument in seiner jetzigen Form abzuschaffen, es gilt vielmehr es zu verbessern. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirt-</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Seite 83</p>	<p>schaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entspre-</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft. Die Kosten müssen vollumfänglich vom Bund getragen werden, da die aufzuhebenden Umweltprobleme aus der Landwirtschaft stammen und dies eine Bundespolitik ist., Es kann nicht sein, dass der Kanton einen Anteil der Kosten übernehmen muss.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>chen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. Die RLS müssen aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können soll ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Um-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>setzen einer RLS geknüpft.</p> <p>Wir lehnen das Vorhandensein einer RLS für den Erhalt von Vernetzungsbeiträgen und Landschaftsqualitätsbeiträge in die RLS ab.</p> <p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge müssen weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen werden.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen ist.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.ist.</p> <p>Die RSL werden zu 100% vom Bund finanziert.</p>	
3.1.4.2 Wirtschaftlich-	Wir unterstützten die neue Wirt-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
keitsprüfung Seite 87	schaftlichkeitsprüfung	
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 88	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude	
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pestizide Seite 96	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p> <p>Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen.</p> <p>Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen derer Artikel 160 b ist in diesem Sinne anzupassen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pestiziden.</p> <p>Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.</p>
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungs- bereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des OBB ab. Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei	Wir lehnen die Abschaffung der OBB dezidiert ab. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn. Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.	Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 101	<u>Fehler Auf Seite 101?</u> 14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG. Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Pro Natura Glarus lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura Glarus in die Gewerbezone.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die.... (weiter</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

	wie bisherige Abs. 1-3).	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.

<p>Art. 70a Absatz 2 Bst b</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Art 70 a Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.</p>	<p>Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.</p>
<p>Art. 70a Absatz 2 Bst f</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
<p>Art. 70 a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150'000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p>

<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pestizide. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Unkraut sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pestiziden müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst h</p>	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen gegen Übergriffe grosser Beutegreifer geschützt werden.	Schafalpen sollen immer entweder mittels Hirten und Schutzhunden oder autonom arbeitenden Herdenschutzhunden oder wolfsicheren Elektrozäunen gegen Übergriffe von Grossen Beutegreifern gesichert sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge. Allenfalls: Eine Ausrichtung von Beiträgen an die Verwendung alternativer Schutzmethoden (z.B. Esel, Lamas) ist – wo erwiesenermassen von Nutzen – zu prüfen.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineräldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineräldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineräldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet

Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p>
Art.72, Abs. 1, Bst. b	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p>	
Art. 72	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir fordern, dass dieses Be-</p>	<p>Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit</p>

	<p>etriebskonzept auf seine positive Auswirkungen auf die Biodiversität geprüft wird.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet..</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung:</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>

	GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.	
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung Art. 76 <u>unter der Voraussetzung</u>, dass die neuen Instrumente zielgerichtet die Umweltprobleme lösen.</p>	
Art. 76a	<u>Beiträge für eine standortange-</u>	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der

	<p><u>passte Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Der Bund trägt deren Kosten zu 100%.</p>	<p>ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1 (neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 2 (neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p>	<p>Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.</p>
<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen</u></p>	

Strategie

Wir **unterstützen** die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien **unter folgenden Bedingungen:**

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.

Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

	<p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
<p>Art 115 e^{bis}(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden. Jedoch ist hier explizit eine GVO-freie Forschung gemeint.</p>

	verringert werden kann.	
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 160a Wirkstoffe von Pestiziden mit hohem Risiko 1 Pestizide mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind</p>	<p>Die Bewilligung von Pestiziden basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pestizide aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der</p>

	<p>im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pestizide nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pestizide, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p>	<p>Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	---	---

	<p>2 Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
<p>Art. 160 b</p>	<p>Forderung:</p> <p>Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pestizide</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung ein-</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch</p>

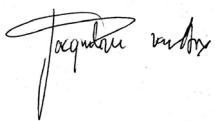
	reicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	<p>die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport</p>

	<p>wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura Graubünden 7368_Pro Natura GR_Pro Natura Graubünden_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Ottostrasse 25, 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht in wenigen Punkten in die richtige Richtung. Echte ökologische Verbesserungen zum Beispiel im Bereich Biodiversität oder Stickstoffreduktion finden wir in der Vorlage leider nicht. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Kommitent zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed -no-Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed-no-Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI ist aus Sicht Pro Natura ungenügend und lehnen wir so ab. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pestizide. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pestizide (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pestizide

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pestizide äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir beurteilen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr skeptisch bis ablehnend. Wir erwarten die Vorprüfung mit Pilotprojekten. Daraus sind klare Verbesserungen der Biodiversität im Kulturland nachweisbar, ansonsten lehnen wir das Betriebskonzept ab. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Vernetzungsprojekte und damit verbunden Vernetzungsbeiträge sollen beibehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammobstbäume ist nicht zielführend.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Der Bund trägt deren Kosten zu 100%

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werde.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmittel mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist unvollständig und muss ergänzt werden.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen und den damit gebundenen Flächen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext: Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst.</p> <p>Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Kommittent des Bundesrates soll konkretisiert werden:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket lehnen wir als zu wenig ambitioniert ab.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensets. Vorschläge folgen.</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p> <p>Der Indikator in Bereich Biodiversität ist nicht ambitioniert und nicht zielführend. Es sollte präzisiert werden, was genau gemessen wird. Es müssen auch quantifizierte Ziele eingeführt werden.</p>
<p>2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln</p> <p>Seite 53</p>	<p>Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.</p>	<p>Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.</p>
<p>3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des</p>	<p>Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische,</p>	<p>Pro Natura lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Algen und Insekten ab.	ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura in die Gewerbebezonen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Pro Natura beantragt ein Zollsystem, welches keine negativen ökologischen Nebeneffekte bewirkt. Die Rentenbildung ist zu verhindern.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen und die Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Landwirtschaft.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
Seite 74	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	<p>nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p>Den Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen ist zu streichen.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steil-lagenbeitrag</u>	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten	
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u> Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. «Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Allees» sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.	Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. . Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist. Allees und Einzelbäume sind nicht nur Landschaftsprägende Elemente, sondern auch wichtige Habitats für Pflanzen und Tiere Zudem haben sie oft eine sehr wichtige Trittsteinfunktion. Sie als BFF zu streichen ist kein gutes Signal. Nicht alle Regionen werden RLS haben, und deshalb sollen sie beibehalten werden. Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsprojekte sind ein wertvolles Instrument das endlich in der Landwirtschaft akzeptiert werden und positive Effekte hat. Es ist nicht zielführend dieses Instrument in seiner jetzigen Form abzuschaffen, es gilt vielmehr es zu verbessern. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 81	<p>Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Seite 82	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 83	<p>standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortange-</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft. Die Kosten müssen vollumfänglich vom Bund getragen werden, da die aufzuhebenden Umweltprobleme aus der Landwirtschaft stammen und dies eine Bundespolitik ist., Es kann nicht sein, dass der Kanton einen Anteil der Kosten übernehmen muss.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>passten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. Die RLS müssen aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können soll ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.</p> <p>Wir lehnen das Vorhandensein einer RLS für den Erhalt von Vernetzungsbeiträgen und Landschaftsqualitätsbeiträge in die RLS ab.</p> <p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge müssen weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen werden.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen ist.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.ist.</p> <p>Die RSL werden zu 100% vom Bund finanziert.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung Seite 87	Wir unterstützten die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung	
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 88	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude	
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pestizide Seite 96	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p> <p>Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen.</p> <p>Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen derer Artikel 160 b ist in diesem Sinne anzupassen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pestiziden.</p> <p>Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.</p>
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungs- bereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des OBB ab. Wir fordern eine konsequente	Wir lehnen die Abschaffung der OBB dezidiert ab. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn. Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.	Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 101	<u>Fehler Auf Seite 101?</u> 14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG. Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Pro Natura lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura in die Gewerbezone.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen. Titel neu: „Nachhaltigkeit“: <i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt. ² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest. ³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

	<i>mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die.... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.

<p>Art. 70a Absatz 2 Bst b</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Art 70 a Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.</p>	<p>Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.</p>
<p>Art. 70a Absatz 2 Bst f</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
<p>Art. 70 a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150'000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p>

<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pestizide. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Unkraut sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pestiziden müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst h</p>	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen gegen Übergriffe grosser Beutegreifer geschützt werden.	Schafalpen sollen immer entweder mittels Hirten und Schutzhunden oder autonom arbeitenden Herdenschutzhunden oder wolfsicheren Elektrozäunen gegen Übergriffe von Grossen Beutegreifern gesichert sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge. Allenfalls: Eine Ausrichtung von Beiträgen an die Verwendung alternativer Schutzmethoden (z.B. Esel, Lamas) ist – wo erwiesenermassen von Nutzen – zu prüfen.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet

Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p>
Art.72, Abs. 1, Bst. b	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p>	
Art. 72	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p>	

	<p>Wir fordern, dass dieses Betriebskonzept auf seine positive Auswirkungen auf die Biodiversität geprüft wird.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet..</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung:</p>	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.

	<p>GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung Art. 76 <u>unter der Voraussetzung</u>, dass die neuen Instrumente zielgerichtet die Umweltprobleme lösen.</p>	

<p>Art. 76a</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Der Bund trägt deren Kosten zu 100%.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden. Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1 (neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 2 (neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p>	<p>Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.</p>

<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet</p>	
--------------------	---	--

	<p>während einer Umstellungsphase zu gewähren. Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
<p>Art 115 e^{bis}(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden. Jedoch ist hier explizit eine GVO-freie Forschung gemeint.</p>

	verringert werden kann.	
Art. 119	Zustimmung Art. 119 Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.	Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden. Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pestiziden mit hohem Risiko 1 Pestizide mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen,	Die Bewilligung von Pestiziden basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich: <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). sowie <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pestizide aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der

	<p>H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pestizide nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pestizide, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Be-</p>	<p>Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	---	---

	<p>kämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden. 2 Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
<p>Art. 160 b</p>	<p>Forderung:</p> <p>Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pestizide</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt:</p>

	<p>eine Einwendung zu erfolgen hat. 4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung 2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	<p>Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.</p>	<p>Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.</p>
Boden- und Pachtrecht	<p>Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.</p>	<p>Die Änderungen sollen bewirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	<p>Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen</u></p>	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf</p>


	<p><u>DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	Forderung:	Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.

	Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.	Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.
--	--	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura Solothurn 7369_Pro Natura SO_Pro Natura Solothurn_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Florastrasse 2, 4500 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019  Dr. Ariane Hausammann, Geschäftsführerin Pro Natura Solothurn

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht in wenigen Punkten in die richtige Richtung. Echte ökologische Verbesserungen zum Beispiele im Bereich Biodiversität oder Stickstoffreduktion finden wir in der Vorlage leider nicht. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed -no-Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed-no-Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Das Massnahmenpaket zur TWI ist aus Sicht Pro Natura ungenügend und lehnen wir so ab. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pestizide. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pestizide (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pestizide

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pestizide äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir beurteilen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen sehr skeptisch bis ablehnend. Wir erwarten die Vorprüfung mit Pilotprojekten. Daraus sind klare Verbesserungen der Biodiversität im Kulturland nachweisbar, ansonsten lehnen wir das Betriebskonzept ab. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Vernetzungsprojekte und damit verbunden Vernetzungsbeiträge sollen beibehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die

landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Der Bund trägt deren Kosten zu 100%

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und

eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmittel mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist unvollständig und muss ergänzt werden .</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen und den damit gebundenen Flächen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext: Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst.</p> <p>Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>
<p>Box 7: Standortange-</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirt-</u></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>passte Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>schaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates soll konkretisiert werden:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket lehnen wir als zu wenig ambitioniert ab.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pestiziden und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.</p> <p>Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineral-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.	Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	<u>Agrarpolitische Ziele</u> Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.	Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensets. Vorschläge folgen.	Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen. Der Indikator in Bereich Biodiversität ist nicht ambitioniert und nicht zielführend. Es sollte präzisiert werden, was genau gemessen wird. Es müssen auch quantifizierte Ziele eingeführt werden.
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische,	Pro Natura lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura in die Gewer-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Algen und Insekten ab.	bezonen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Pro Natura beantragt ein Zollsystem, welches keine negativen ökologischen Nebeneffekte bewirkt. Die Rentenbildung ist zu verhindern.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüssen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen und die Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Landwirtschaft.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<p><u>Höhere Berufsbildung HBB</u></p> <p>Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.</p>	<p>Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..</p>
Seite 70	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p> <p>Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.</p>
Seite 74	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	<p>nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p>Den Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen ist zu streichen.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizu-</p>	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	behalten	
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u> Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. «Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen» sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein. <u>Vernetzungsbeiträge</u>	Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. . Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist. Alleen und Einzelbäume sind nicht nur Landschaftsprägende Elemente, sondern auch wichtige Habitats für Pflanzen und Tiere Zudem haben sie oft eine sehr wichtige Trittsteinfunktion. Sie als BFF zu streichen ist kein gutes Signal. Nicht alle Regionen werden RLS haben, und deshalb sollen sie beibehalten werden. Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein. Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.	ist nicht zielführend. Die Vernetzungsprojekte sind ein wertvolles Instrument das endlich in der Landwirtschaft akzeptiert werden und positive Effekte hat. Es ist nicht zielführend dieses Instrument in seiner jetzigen Form abzuschaffen, es gilt vielmehr es zu verbessern. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirt-</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 83	<p>schaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entspre-</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfindet und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft. Die Kosten müssen vollumfänglich vom Bund getragen werden, da die aufzuhebenden Umweltprobleme aus der Landwirtschaft stammen und dies eine Bundespolitik ist., Es kann nicht sein, dass der Kanton einen Anteil der Kosten übernehmen muss.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>chen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. Die RLS müssen aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können soll ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Um-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>setzen einer RLS geknüpft.</p> <p>Wir lehnen das Vorhandensein einer RLS für den Erhalt von Vernetzungsbeiträgen und Landschaftsqualitätsbeiträge in die RLS ab.</p> <p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge müssen weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen werden.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen ist.</p> <p>Wir beantragen, dass das Vorhandensein einer RLS eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.ist.</p> <p>Die RSL werden zu 100% vom Bund finanziert.</p>	
3.1.4.2 Wirtschaftlich-	Wir unterstützten die neue Wirt-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
keitsprüfung Seite 87	schaftlichkeitsprüfung	
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 88	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude	
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pestizide Seite 96	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p> <p>Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen.</p> <p>Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen derer Artikel 160 b ist in diesem Sinne anzupassen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pestiziden.</p> <p>Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.</p>
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungs- bereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des OBB ab. Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei	Wir lehnen die Abschaffung der OBB dezidiert ab. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn. Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.	Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 101	<u>Fehler Auf Seite 101?</u> 14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG. Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Pro Natura lehnt die Fischzucht, Algen- und Insektenproduktion in der Landwirtschaftszone ab. Diese Produktion ist nicht bodenabhängig und gehört aus Sicht Pro Natura in die Gewerbezone.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die.... (weiter</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

	wie bisherige Abs. 1-3).	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.

<p>Art. 70a Absatz 2 Bst b</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Art 70 a Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.</p>	<p>Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.</p>
<p>Art. 70a Absatz 2 Bst f</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
<p>Art. 70 a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150'000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p>

<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pestizide. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Unkraut sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pestiziden müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst h</p>	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen gegen Übergriffe grosser Beutegreifer geschützt werden.	Schafalpen sollen immer entweder mittels Hirten und Schutzhunden oder autonom arbeitenden Herdenschutzhunden oder wolfsicheren Elektrozäunen gegen Übergriffe von Grossen Beutegreifern gesichert sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsstufe als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge. Allenfalls: Eine Ausrichtung von Beiträgen an die Verwendung alternativer Schutzmethoden (z.B. Esel, Lamas) ist – wo erwiesenermassen von Nutzen – zu prüfen.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineräldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineräldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineräldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet

Art. 71, Abs. 1, Bst. c	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p>
Art.72, Abs. 1, Bst. b	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p>	
Art. 72	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir fordern, dass dieses Be-</p>	<p>Die Aufnahme der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit</p>

	<p>etriebskonzept auf seine positive Auswirkungen auf die Biodiversität geprüft wird.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen hängt von den Resultate der Pilotprojekte und deren Mehrwert für Biodiversität ab. Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet..</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung:</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>

	GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.	
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung Art. 76 <u>unter der Voraussetzung</u>, dass die neuen Instrumente zielgerichtet die Umweltprobleme lösen.</p>	
Art. 76a	<u>Beiträge für eine standortange-</u>	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der

	<p><u>passte Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Der Bund trägt deren Kosten zu 100%.</p>	<p>ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1 (neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 2 (neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p>	<p>Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.</p>
<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen</u></p>	

Strategie

Wir **unterstützen** die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien **unter folgenden Bedingungen:**

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.

Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

	<p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
<p>Art 115 e^{bis}(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden. Jedoch ist hier explizit eine GVO-freie Forschung gemeint.</p>

	verringert werden kann.	
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 160a Wirkstoffe von Pestiziden mit hohem Risiko 1 Pestizide mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind</p>	<p>Die Bewilligung von Pestiziden basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pestizide aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der</p>

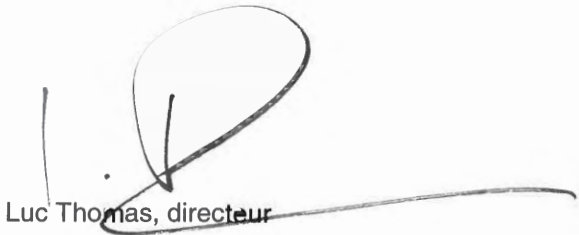
	<p>im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pestizide nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pestizide, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p>	<p>Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	---	---

	<p>2 Pestizide mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
<p>Art. 160 b</p>	<p>Forderung:</p> <p>Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pestizide</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide, c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pestizide.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung ein-</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pestiziden (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch</p>

	reicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	<p>die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport</p>

	<p>wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre Prométerre 7380_Prométerre_Association vaudoise de promotion des métiers de la terre_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 1 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 6 mars 2019 Claude Baehler, président Luc Thomas, directeur 

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Considérations générales

Prométerre salue la volonté de maintenir le crédit cadre en faveur de l'agriculture pour la période 2022 à 2025, ainsi que le découplage des questions de protection douanière. Avec un paquet de mesures concrètes, PA22+ est également une opportunité de contrer les initiatives voulant réduire d'une manière extrême l'utilisation de produits de phytosanitaires dans l'agriculture. Il est néanmoins essentiel que le Conseil fédéral et l'OFAG s'engagent avec force en faveur de l'agriculture pour ces 3 thématiques fondamentales dans le cadre de l'évolution de la politique agricole durant les 10 prochaines années.

En revanche, de nombreuses propositions de changement, voire l'absence coupable de mesures efficaces, ne permettent pas de répondre aux attentes des familles paysannes, en particulier dans l'amélioration attendue des revenus avec davantage de valeur ajoutée revenant aux producteurs, en matière de simplification administrative qui ne reste qu'une fumeuse promesse non suivie d'effets concrets, et enfin en déplorant la création d'une instabilité inutile des conditions cadre dans les domaines des paiements directs et du droit foncier. La restructuration importante du système des paiements directs, 8 ans après leur refonte complète (PA14-17), n'est pas justifiée, notamment parce qu'elle va générer, de manière progressive, une nouvelle répartition des contributions, sans que des effets bénéfiques marquants ne puissent en être attendus, tout en aggravant la charge administrative et les coûts de mise en œuvre, à la charge des agriculteurs notamment. En matière foncière, les propositions législatives constituent, soit le lancement très risqué d'un démantèlement inacceptable des fondements du droit foncier, notamment du principe privilégiant l'exploitant à titre personnel en tant que propriétaire et de la prévention du surendettement, soit un affaiblissement incompréhensible de la protection du fermier dans le droit du bail à ferme agricole.

En substance, Prométerre s'interroge sur l'opportunité d'introduire maintenant un tel programme de politique agricole qui, tout en changeant passablement de dispositions légales avec des effets plutôt défavorables et plus contraignants pour l'agriculture, n'en répond pas pour autant aux défis actuels posés au secteur agricole et aux agriculteurs dans leurs entreprises, en particulier pour s'adapter au marché et au climat non sans améliorer leur compétitivité.

Considérations spécifiques

De manière globale, il manque des mesures concrètes dans le cadre des 3 thématiques suivantes

1. Résilience et maintien à long terme des exploitations agricoles de type familial (mots clés : changement climatique, revenu comparable, couverture des risques climatiques et commerciaux, rentabilité et compétitivité, position sociale)
2. Obtention de davantage de plus-value sur les marchés (mots clés : Swissness, qualité, AOP-IGP, répartition équitable de la valeur ajoutée, mesures d'entraide, surveillance des prix, transparence des marges)
3. Renforcement des mesures structurelles (mots clés : outil de production performant, diminution des coûts, financement cantons - Confédération, affranchissement du frein à l'endettement, Fonds des infrastructures rurales).

Deux points centraux doivent absolument être approfondis, respectivement améliorés avec la PA22+ :

A) Renforcement de la position des producteurs et davantage de plus-value obtenue sur les marchés

Si la vision et les objectifs exprimés dans le rapport sont corrects, les mesures proposées ne sont en revanche pas du tout à la hauteur de ces objectifs :

- Initiatives d'exportation (art. 12 LAgr) : aucune adaptation concrète légale n'est proposée
- Promotion de la qualité et de la durabilité (art. 11 LAgr) : aucune adaptation légale n'est proposée
- Mesures d'entraide (art. 8 LAgr) : aucune adaptation légale n'est proposée
- Plateforme pour les exportations agricoles (art. 12 LAgr) : il n'est prévu qu'un financement supplémentaire
- Réorientation du soutien du prix du lait (art. 28, 38 et 39 LAgr) : les effets de la mesure proposée devraient provoquer une pression supplémentaire sur le prix du lait de centrale payé aux producteurs qui sont déjà les plus mal lotis
- Système AOP-IGP pour les vins (art. 62 à 64 LAgr) : les effets des changements proposés ne sont pas sérieusement évalués alors que les familles viti-vinicoles n'y voient qu'une aggravation marquée de la position commerciale des vins vaudois
- Prestation en faveur de la production suisse (art. 22, 23 et 48 LAgr) : les secteurs concernés (viande, légumes, fruits, etc.) refusent l'attribution aux enchères des CT en remplacement du système actuel
- Mesures d'allègement du marché (art. 50, 51, 51bis et 52 LAgr) : les branches concernées refusent la suppression de ce soutien très utiles pour compenser les variations saisonnières ou naturelles de l'offre issue de la production agricole
- Renforcement des contributions au système de production en lien avec les marchés (art. 75 LAgr) : il n'est pas judicieux que les plus-values potentielles sur les marchés soient neutralisées par des soutiens financiers publics calqués à l'identique sur les conditions des labels de qualité privés dont la maîtrise échappe aux producteurs.

Ces propositions sont donc nettement insuffisantes, voire même contre-productives en regard des objectifs visés en termes de revenu des agriculteurs lorsqu'elles sont de nature à provoquer des diminutions des prix indigènes à la production. Il est de ce fait nécessaire de prendre des mesures permettant d'une part un réel renforcement de la position des producteurs dans les filières de valorisation de leurs produits, et d'autre part d'obtenir davantage de plus-values sur les marchés. Les organisations agricoles de Suisse romande proposent de développer les mesures suivantes :

1. Les organisations des marchés qui ont fait leur preuve doivent être maintenues dans leur forme actuelle, que ce soit au niveau des mesures de soutien et d'allègement, ou du système d'attribution des contingents tarifaire d'importation.
2. Les conditions d'octroi des suppléments laitiers doivent être réservés à la fabrication de fromages, avec un minimum de matière grasse, de manière à éviter qu'ils soient octroyés pour des produits à très faible plus-value, servant au dégagement du lait de centrale excédentaire.
3. Les mesures d'entraide et l'application de la force obligatoire (art. 8a et 9 de la LAgr.) doivent être renforcées en faveur des producteurs pour répondre aux déséquilibres du marché. Dans ce sens, les possibilités de mesures contraignantes, avec la force obligatoire, doivent être élargies aux questions de la gestion de l'offre, de la fixation de prix minimaux aux producteurs, ainsi que du partage de la valeur ajoutée aux différents niveaux des chaînes de valeurs.

4. La transparence sur les marchés doit être augmentée.

5. Le renforcement des contributions au système de production doit absolument aller de pair avec une augmentation de la plus-value sur le marché. Il doit par conséquent être mis en place en étroite collaboration avec les organisations de la branche.

6. Des propositions concrètes sont attendues dans la loi concernant un système d'assurance-récolte ou de rendement en vue de pallier les conséquences économiques désastreuses liées aux aléas des changements climatiques ou à la volatilité croissante des marchés globalisés.

B) Faire des améliorations structurelles un instrument phare pour assurer l'avenir de l'agriculture

Sur les principes, Prométerre soutient les adaptations proposées par le Conseil fédéral concernant les améliorations structurelles, tout en soulignant la nécessité d'en assurer la consolidation du financement dans la durée, compte tenu de l'élargissement des mesures et de la réalité des besoins d'investissements en lien avec les changements climatiques et la valorisation des produits au plus près du producteur. Il est nécessaire en particulier de revoir la question du cofinancement demandé aux cantons et de tenir compte de leur situation pour éviter une inégalité de traitement dans le pays, voire une marginalisation accrue de certaines régions. Cela sera d'autant plus important si l'on veut développer un dispositif de soutien aux investissements jusqu'à la première transformation, qui soit comparable à celui de l'Union européenne, ce qui devient de plus en plus nécessaire avec les défis de compétitivité assignés à l'agriculture suisse du fait du tourisme d'achat actuel ou des libéralités accordées dans le cadre de futurs accords commerciaux conclus avec la Suisse. A cet effet, Prométerre suggère de constituer un Fonds d'infrastructures rurales, à l'image des Fonds d'infrastructures ferroviaires ou routiers, ce qui permettrait à la fois d'assurer des moyens conséquents dans la durée, indépendamment de la consommation annuelle tributaire de diverses conjonctures naturelles et économiques, mais aussi d'échapper au frein à l'endettement dont les mécanismes arbitraires péjorent les moyens disponibles sans considération des besoins d'investissements, souvent collectifs, nécessaires à moyen et long terme.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Chapitre 2 Grandes lignes du projet</p>	<p>Marché</p> <p>Sécurité alimentaire</p> <p>Gestion des risques climatiques et commerciaux</p> <p>Concept pour les paiements directs</p>	<p>Prométerre constate une diffraction entre les objectifs formulés et les mesures proposées. Ainsi, le succès sur le marché est présenté comme une des trois composantes majeures, mais dans les faits et au niveau des mesures proposées, il existe très peu de points concrets permettant d'atteindre l'objectif fixé.</p> <p>A plusieurs reprises, l'article constitutionnel 104a sur la sécurité alimentaire est mentionné, mais il n'y a guère de concrétisation de cet article dans des mesures légales. Les explications fournies dans le chapitre 2.3.7 sont insuffisantes et peu pertinentes.</p> <p>En ce qui concerne la couverture des risques économiques et leur gestion dans l'exploitation agricole, il est important d'introduire une base légale, déjà dans le cadre de la PA22+, pour donner la possibilité au Conseil fédéral de développer des mesures et de les encourager, voire d'accorder un soutien financier sous une forme qui reste à définir. Ceci vaut en particulier au niveau des pertes de rendement engendrées par les événements météorologiques dus au changement climatique ou par la volatilité des marchés les plus exposés à la concurrence internationale.</p> <p>Prométerre ne peut pas soutenir une transformation importante du système des paiements directs, et des conditions d'accès à ces contributions, qui n'a pas d'autre enjeu véritable que de modifier la répartition de la manne fédérale dans le pays entre les diverses exploitations, principalement au détriment des régions herbagères ou de grandes cultures disposant de structures plus favorables en terme de compétitivité et d'économies d'échelle. En alourdissant la charge administrative comme la complexité d'accès aux contributions pour les agriculteurs (multiples programmes de production en option, stratégies agricoles régionales obligatoires, exigences très élevées de formation, couverture sociale du conjoint surveillée par l'Etat, exigences PER supplémentaires, etc.), la Confédération multipliera les exigences matérielles sans pour autant allouer davantage de moyens aux prestations supplémentaires demandées.</p>
<p>3.1.3.2 Taxes incitatives</p>		<p>Prométerre partage l'avis du Conseil fédéral de ne pas vouloir introduire des taxes incitatives pour les produits phytosanitaires, ni d'ailleurs pour aucun intrant, car le seul effet garanti sera de renchérir le coût de la production indigène, sans avoir aucune assurance d'atteindre les objectifs écologiques visés par de telles taxes.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 3 al. 1, let. d (nouvelle)	d. la production de matériel de multiplication directement en lien avec la lettre a.	Certaines cultures de pépinières agricoles ou viticoles comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (flavescence dorée au Nord des Alpes par exemple), un soutien renforcé à la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 3, al. 3 Définition et champ d'application	(...) applicables à la production de tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, ainsi qu'à la pêche (...) à titre professionnel.	En accord avec l'élargissement proposé.
Art. 5, al. 2	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	L'article 5 n'est systématiquement pas appliqué. La situation observée ces dernières années demande donc que sa formulation soit durcie afin que le Conseil fédéral prenne des mesures efficaces, notamment en matière de régulation des marchés où l'offre excédentaire génère une pression désastreuse sur les prix à la production. Il ne faut pas attendre que la situation soit catastrophique pour agir, faute de ne plus retrouver de producteurs en suffisance.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, Prométerre estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 3 (nouv.) À ajouter	Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération peuvent également bénéficier des mesures d'entraide au sens de l'al. 1.	Les organisations de promotion, principalement des produits IGP, doivent également pouvoir bénéficier des mesures d'entraide. Cela va dans le sens d'une meilleure valorisation de la production agricole de notre pays.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 8a Titre, al.1 et 2	<i>Prix indicatifs et prix minimaux</i> 1) Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs. 2) Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Pour les filières les plus fragiles au niveau de la production (gestion de l'offre difficile, différenciation impossible sur le marché, importations concurrentes à contre-saison), il est indispensable d'élargir les mesures d'entraide en ayant la possibilité de fixer des prix minimaux, discutés au niveau des organisations de branche ou des interprofessions.
Art. 8a , al. 3	Les prix minimaux peuvent être imposés aux entreprises.	Afin de sauvegarder les intérêts gravement menacés des producteurs dans certaines circonstances de chute des prix à la production, les prix minimaux fixés dans le cadre des filières doivent pouvoir s'étendre avec la force obligatoire à tous les acteurs du marché.
Art. 9 , al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions (...)	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir, en revenant à une formule antérieure, mieux adaptée à une régulation interprofessionnelle dynamique et efficace permettant une adaptation collective au marché sur base privée, mais avec le concours actif de l'Etat en cas de besoin pour éviter les profiteurs en marge de l'autorégulation dont le comportement minoritaire suffit parfois à faire échec aux mesures prises en commun dans le cadre des interprofessions ou des organisations de branche.
Art. 9 , al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 13, al. 2 (à supprimer)	Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.	L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures, l'encadrement des marchés étant clairement une compétence fédérale. Dans les régions où les moyens manquent, cela peut empêcher une intervention fédérale ce qui serait alors inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.
Art. 13b (nouveau) Gestion du risque	Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre de la gestion des risques de <u>pertes économiques dues aux effets du changement climatique ou à la volatilité des marchés</u> : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 16, al. 4 (à maintenir) Appellations d'origine, indications géographiques	Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.	Prométerre demande le maintien de cet alinéa, d'abord en raison du rejet du passage des AOC cantonales à des appellations d'origine protégées AOP pour les produits viticoles, et ensuite parce que cette abrogation permettra subrepticement au Conseil fédéral de radier définitivement l'appellation « Champagne » dont l'utilisation pour du vin tranquille est aujourd'hui garantie par la législation cantonale sur les vins vaudois.
Art. 17 (à compléter)	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés selon le « principe du Cassis de Dijon » doivent être clairement désignés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le principe du Cassis de Dijon. Prométerre soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut d'y parvenir, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 27, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents-tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. (...)	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 38, al. 2	(...) Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément, dont un seuil minimal de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de cette teneur. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse.	Prométerre soutient le transfert d'une partie de la prime de transformation en fromage à celle de non-ensilage, sous réserve de conditions plus limitatives que le projet mis en consultation. Afin de conserver le cap donné par la Stratégie qualité en matière laitière, il est tout d'abord indispensable que la base légale ne puisse pas inciter à la production de fromages maigres et à faible valeur ajoutée. Le seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage devrait être fixé à min. 250 gr/kg. Au surplus, la prime de non-ensilage devra continuer à être versée exclusivement pour le lait transformé en fromage, mais ceci pour tous les fromages respectant la teneur minimale ci-dessus, soit aussi pour le lait destiné aux fromages à pâte molle hors AOP.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
<p>Art. 39, al. 1 (actuel) (à maintenir)</p> <p>al. 2 (du projet) (à compléter)</p> <p>al. 3 (nouveau)</p> <p>al. 4 (= al. 3 du projet)</p>	<p>1 Un supplément est versé aux producteurs pour le lait produit sans ensilage et transformé en fromage.</p> <p>2 Le supplément s'élève à 6 centimes par kg de lait commercialisé. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément, notamment la teneur minimale en matière grasse du fromage.</p> <p>3 Le lait produit dans la zone d'estivage durant la période correspondante donne droit au supplément.</p> <p>4. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>Prométerre demande de maintenir le caractère impératif du versement de cette prime, comme l'a voulu le Parlement, et de la réserver à la transformation en fromage, en maintenant l'alinéa 1 actuel.</p> <p>Prométerre soutient la formulation de l'al. 2 en le complétant dans le sens de ce qui est exposé à l'art. 38 ci-dessus).</p> <p>La formulation de la proposition PA22+ (produit sur une année entière) posera problème pour les producteurs de fromages d'alpage. Ainsi, une spécialité telle que L'Etivaz AOP ne pourrait par exemple pas donner droit au supplément puisque ses producteurs produisent la plupart du lait d'ensilage hors de la période d'estivage.</p>
<p>Art. 41, al. 1</p>	<p>Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p>	<p>La nouvelle rédaction de l'article 40 doit être impérative et non potestative en ce qui concerne le soutien financier. Prométerre accepte les autres modifications.</p>
<p>Art. 46, al. 1</p>	<p>Le Conseil fédéral peut fixer l'effectif maximal par unité de production exploitation des différentes espèces d'animaux de rente.</p>	<p>Prométerre soutient le principe des effectifs maximaux qui permettent de différencier la production indigène, notamment dans la perspective d'une éventuelle votation populaire sur cette question sensible de la concentration des élevages. En revanche, l'évolution des structures et des techniques de production rend nécessaire de préférer des limitations par unité de production, localement différenciée, et non par exploitation pouvant regrouper plusieurs sites.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 54 , al. 1, let. b	(...) b. d'assurer un approvisionnement approprié en fourrages pour animaux de rente, notamment en céréales fourragères.	Demandé depuis de nombreuses années par les différents acteurs de la branche, un soutien aux céréales fourragères doit enfin être mis en place tant dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie Fourrages de la profession que de l'article constitutionnel sur la sécurité alimentaire, en réponse aux critiques liées aux importations croissantes de concentrés.
Art. 62 (abrogation) Assortiment des cépages	Suppression	Prométerre soutient cette suppression, la seule compétence cantonale étant au bon niveau.
Art. 63 Art. 64 , al. 1 et 3	Conserver la formulation et donc le système de classification actuels.	Le système proposé peut présenter une certaine logique en mettant les vins suisses à la même enseigne que les autres produits agricoles transformés ainsi que les vins européens. Les organisations viti-vinicoles vaudoises estiment cependant qu'il y a trop d'inconnues concernant le passage à une classification AOP-IGP, que la situation sur les marchés suisses et internationaux ne justifie pas un changement précipité de système et que les conséquences pour ce qui est des vins vaudois ne seront guère profitables économiquement. Prométerre s'oppose dès lors à ces modifications légales considérant que le développement d'un tel concept n'a aucune chance d'aboutir en ayant les principaux acteurs de la branche contre lui.
Art. 70 , al. 2, let. e	Les paiements directs comprennent : (...) e. les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée; (...)	Prométerre peut bien envisager une fusion technique des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau mais s'oppose résolument à leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. Celle-ci va générer de nouvelles mesures et contraintes régionales. Or, les objectifs, les périmètres et la gouvernance à un tel niveau territorial ne correspondent que très difficilement et la charge financière et administrative qui en découle est évidemment de trop, notamment avec l'exigence de stratégies agricoles régionales.
Art. 70a , al. 1, let. C <i>(modification rejetée)</i>	(...) c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	Prométerre refuse que le respect des dispositions légales en matière de protection de la nature et du paysage soit une condition supplémentaire à l'octroi des paiements directs. De manière générale, les paiements directs servent à rémunérer une prestation. Or le respect de la loi n'est pas une prestation, mais une obligation dont le non-respect, le cas échéant, est sanctionné pénalement. Le principe de la double peine, amende et réduction/suppression des paiements directs, doit être aboli, bien plutôt qu'étendu à d'autres législations.
Art. 70a , al. 1, let. I <i>(à supprimer)</i>	(...) i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.	Prométerre partage la préoccupation d'une meilleure prise en considération de la couverture sociale, parfois très insuffisante, du conjoint impliqué fortement dans l'exploitation, faute d'y avoir alloué les moyens nécessaires. Toutefois, cette question relève de la sphère privée des intéressés et ce n'est pas à l'Etat d'en assurer la surveillance au travers de l'octroi des paiements directs, aussi sensé que soit l'objectif visé en matière de couverture sociale.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70a , al. 2, let. b	b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	Le remplacement du Suisse-Bilan par un Hoftor-Bilanz encore non éprouvé ne saurait justifier à ce stade un changement de la terminologie légale. Le système actuel peut être amélioré en continu, voire renforcé, tout en maintenant l'instrument connu et compris par les agriculteurs.
Art. 70a , al. 2, let. c	c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	Le terme de satisfaisant est dévalorisant vis-à-vis des efforts déjà réalisés par l'agriculture, qui se situent déjà largement au-delà des objectifs quantitatifs de la PA en cours.
Art. 70a , al. 2, let. h <i>(à supprimer)</i>	h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs, ni de PER à 2 vitesses dans le pays, selon la région où l'on se trouve.
Art. 70a , al. 2, let. i <i>(à supprimer)</i>	i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.	Prométerre refuse que le respect de certaines dispositions légales en matière de protection des eaux soit une condition supplémentaire à l'octroi des paiements directs, via les PER. De manière générale, les paiements directs servent à rémunérer une prestation. Or le respect de la loi n'est pas une prestation particulière, mais une obligation dont le non-respect, le cas échéant, est sanctionné pénalement, que l'on bénéficie des paiements directs ou non. Le principe de la double peine, amende et réduction/suppression des paiements directs, doit être aboli, bien plutôt qu'étendu à de nouvelles parties de la législation.
Art. 70a , al. 3, let. c <i>(à maintenir)</i>	abrogée (...) c. peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard;	En lieu et place d'un plafond uniforme fixé par exploitation pour l'octroi des paiements directs Prométerre propose le maintien d'une modulation en fonction des UMOS de chaque exploitation. En effet, c'est un moyen plus juste qui permet de tenir compte de l'intensité d'exploitation, resp. de la main-d'œuvre qui est objectivement nécessaire pour assumer la charge de travail de l'exploitation. Le plafond actuel en valeur monétaire doit cependant être relevé au-delà de CHF 100'000.-, tout comme le périmètre des contributions concernées doit être élargi.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
Art. 70a , al. 3, let. d	Modification au niveau de l'OPD	Prométerre s'oppose catégoriquement à la fixation d'une exigence minimale de formation agricole (art. 70a, al.1, let h) qui soit relevée au niveau du brevet agricole, même si la nécessité d'une formation exigeante n'est pas contestée pour la gestion performante des entreprises de notre secteur. Mettre l'exigence au niveau du brevet est cependant irréaliste. Par contre un renforcement pourrait être apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi facilité des paiements directs à ceux qui ne disposent pas d'une formation agricole. Compte tenu de l'évolution du CFC étudiée au sein de l'ORTRA AgriAliForm, Prométerre s'alignera sur une exigence minimale au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et du brevet de paysanne. Il est proposé la suppression du niveau Attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Des exceptions doivent rester possibles dans des cas particuliers, par exemple avec un suivi obligatoire de cours de formation continue, pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé et bien sûr pour les cas de rigueur. La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.
Art. 70a , al. 3, let. f <i>(à supprimer)</i>	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;	Un plafond par exploitation serait totalement arbitraire par rapport à la diversité des structures et irait à l'encontre de l'évolution des structures. Un plafond supplémentaire par type de contribution serait contraire au principe de la rétribution des prestations fournies.
Art. 70a , al. 3, let. g <i>(à supprimer)</i>	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	Par cohérence avec la position développée à l'art. 70a, al.1, let i.
Art. 71 , al. 1, let. c <i>(à maintenir)</i>	abrogée c. en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente;	La suppression de la contribution pour les exploitations avec beaucoup de surfaces en forte pente représenterait une pénalisation des exploitations connaissant des conditions topographiques extrêmes, générant le plus souvent de faibles revenus eu égard au travail fourni. Au surplus, la simplification annoncée ici ne concerne que l'administration et non pas les agriculteurs concernés, lésés économiquement sans raison valable.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 72 , al. 1, let. a <i>(à supprimer)</i> let b let c	a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production; b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ; c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.	Prométerre s'oppose à l'introduction d'une contribution à l'exploitation qui va à l'encontre de l'objectif de la PA en cours, à savoir que chaque contribution est justifiée par une prestation. Or, il n'y a pas de contrepartie de la part du titulaire d'une exploitation qui justifie l'octroi d'une contribution forfaitaire à l'existence ponctuelle d'une exploitation. Une telle mesure risquerait par ailleurs de cimenter les structures et de déclencher des prétentions hors agriculture. L'introduction de cette contribution uniforme est aussi rejetée pour les raisons suivantes : - nouvelle répartition des paiements directs entre les types d'exploitations, favorisant des productions pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle bien moins important que d'autres mesures de politique agricole (protection douanière) ; - contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse ; - montants surfaits, ramenés à l'hectare ou au temps de travail (très petites exploitations) ; - accentuation des situations de rentes que l'on juge problématiques et à combattre. Prométerre est favorable au maintien du système proposé sous lettres b et c, en saluant particulièrement l'intention de renforcer les contributions aux terres ouvertes et aux cultures pérennes et en émettant le souhait que cette revalorisation soit suffisante pour assurer le maintien de cultures vivrières permettant d'améliorer notre taux d'approvisionnement et de maintenir des structures de transformation saines économiquement.
Art. 73 , al. 1, let. b al. 4 <i>(à supprimer)</i>	b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	Prométerre s'oppose à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et soustrairait de l'argent destiné aux exploitants agricoles pour leurs prestations écologiques au profit de cabinets de conseil et autres bureaux d'ingénieurs pour établir de tels plans. Le système actuel, établi pour des périodes d'engagement de 8 ans, renouvelables, ne saurait être modifié fondamentalement aussi fréquemment.
Art. 74 CQP <i>(à maintenir)</i>	Abrogé Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	Voir Art. 70, al. 2, let. e : maintien des contributions à la qualité du paysage

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture (RS 910.1)		
Art. 75 al. 1, let d Contributions au système de production – animaux de rente en bonne santé <i>(à supprimer)</i>	(...) Ces contributions comprennent: d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	Prométerre accepte le renforcement des contributions aux systèmes de production. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs. Les contributions actuelles au bien-être des animaux SST et SRPA, de même que celles pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, doivent être renforcées. Prométerre rejette en revanche l'introduction de contributions à la bonne santé animale, en raison de l'énorme surcroît de travail administratif qu'elles entraîneraient.
Art. 76a , al. 1 à 3 Contributions pour une agriculture géospécifiée <i>(à supprimer)</i>	Supprimer cette nouvelle mesure, trop complexe et trop exigeante en termes de mise en œuvre et de financement	Prométerre peut bien envisager une fusion technique des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau mais s'oppose résolument à leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. Celle-ci va générer de nouvelles mesures et contraintes régionales. Or, les objectifs, les périmètres et la gouvernance à un tel niveau territorial ne correspondent que très difficilement et la charge financière et administrative qui en découle est évidemment de trop, notamment avec l'exigence de stratégies agricoles régionales.
Art. 76a , al. 2	Supprimer l'exigence de stratégies agricoles régionales	L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.). Elle provoquera par ailleurs une approche dirigiste, du fait de leur cofinancement cantonal, et une surcharge administrative importante pour tous les acteurs. Cependant, Prométerre pourrait soutenir la mise en place de concepts régionaux agricoles permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage, pour autant qu'ils restent volontaires et facultatifs pour les agriculteurs.
Art. 76a , al. 3	Ramener le cofinancement cantonal à 10%	La politique agricole est essentiellement fédérale et le cofinancement cantonal fixé à min. 30% privera à coup sûr certaines régions de telles possibilités de contributions.
Art. 77 Contributions de transition		Prométerre est favorable à la suppression des limites de revenu et de fortune et au maintien de ce type de contributions.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 87 , al. 1, let. c à g	La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de : (...) <ul style="list-style-type: none"> c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture ; e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne; f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels ; g. à renforcer l'espace rural. 	<p>Suite à l'acceptation de la sécurité alimentaire, la capacité de production doit non seulement être maintenue mais également améliorée.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie doit rester un objectif qui justifie aussi la poursuite du soutien financier au logement des exploitations agricoles.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit aussi être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par les changements climatiques.</p>
Art. 87a , al. 1 <i>(à compléter)</i>	x. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture.	Prométerre demande de maintenir le soutien au financement des logements avec des crédits d'investissement.
Art. 140 , al. 1 et 2, let. c <i>(nouvelle)</i>	1 La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux : <ul style="list-style-type: none"> a. de haute valeur écologique; b. de haute valeur qualitative; 2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour: <ul style="list-style-type: none"> a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés; b. les essais de mise en culture; c. les essais variétaux. 	Prométerre est favorable à une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 170 , al. <i>2^{bis}</i>	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs liés à l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés. Il y a lieu d'établir un lien organique objectif entre les infractions pénales commises et la réduction de la rémunération des prestations correspondantes. En cohérence avec la position exposée à l'article 70a, al.1, let c, la LPN ne doit pas être introduite dans cette disposition.
Art. 182 , al. 2	Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.
Art. 185 al.3bis Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation <i>(à supprimer)</i>	3bis Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d	Prométerre rejette l'idée d'une obligation de fournir des données sensibles et personnelles et doute que cette mesure soit appropriée. La Confédération est responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations et la sollicitation de l'accord des intéressés n'est pas insurmontable. Prométerre s'oppose aux mesures de contrainte ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles. Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire à une amélioration de la mise à disposition des données sans passer par une coercition illégitime, si ce n'est illégale.
Art. 187e , al. 1 à 3	Supprimer	Par cohérence avec le reste de la prise de position.

Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)

Remarques générales

Prométerre est favorable aux modifications proposées et propose néanmoins, dans un but de simplification administrative, de supprimer les limites d'épandage par ha dans la mesure où l'équilibre de la fumure des surfaces agricoles est principalement réglé par le bilan de fumure de chaque exploitation.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, al. 2 <i>À compléter</i>	Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en ferme, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et fertilisante combinée étant à privilégier.	L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des flux équilibrés. Cette nouvelle réglementation doit être restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique.

Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR)

Remarques générales

Prométerre n'est globalement pas favorable aux propositions de modifications de la LDFR par le biais de la PA22+ et rejette catégoriquement la modification du but de la loi qui porte atteinte directement au fondement même du droit foncier rural, notamment de ses dispositions de droit privé, tel qu'adopté en votation populaire en 1992. Pour atteindre les objectifs de la révision de la LDFR, il n'est pas nécessaire, ni opportun, de biffer la notion **d'entreprise familiale** dans le but de la loi, alors que cette notion est à la base même de PA22+ dans le cadre des modifications proposées pour la LAgr. Prométerre n'estime pas judicieux non plus de concentrer au niveau fédéral des dispositions d'exécution qui sont laissées aujourd'hui à l'interprétation différenciée des autorités cantonales, administratives ou judiciaires (capacité d'exploiter à titre personnel, rayon usuel d'exploitation). Par contre, Prométerre soutient la proposition de créer un droit de préemption pour le conjoint du propriétaire d'une entreprise, ainsi que la modification de l'art. 212, al.3 du Code civil.

D'autres modifications centrales ne sont en revanche pas encore abouties, ni sérieusement évaluées quant à leurs conséquences réelles. Il existe de gros risques d'ouvrir la propriété foncière aux détenteurs de capitaux importants dont l'intérêt est important pour des placements dans le foncier agricole, le seul frein à ces appétits spéculatifs ou patrimoniaux étant justement la rigueur et les limites de la LDFR. La suppression du contrôle par une autorité du surendettement permettra à des créanciers peu scrupuleux de financer lourdement des personnes morales dites « en rapport avec l'agriculture paysanne » dans lesquelles ils occuperont une position certes minoritaire en terme de capital social, mais dont ils pourront néanmoins prendre facilement le contrôle, de gré ou de force (possibilité illimitée d'acquérir en cas de réalisation forcée provoquée par le créancier), grâce aux créances hypothécaires qu'ils pourront détenir parallèlement. En effet et hors du contexte familial relevant des dispositions de droit privé de la LDFR, ce n'est pas par le biais des participations financières à leur capital que seront principalement financées les acquisitions immobilières agricoles de ces sociétés, mais bien par les emprunts qu'elles pourront contracter auprès de tiers, certainement pas tout à fait désintéressés en regard de la maîtrise du foncier concerné.

Dans le contexte des améliorations à apporter à la LDFR, le projet mis en consultation omet totalement d'assouplir l'interdiction de partage matériel, notamment dans les cas où cela permettrait d'améliorer les structures d'une entreprise, en lui permettant de se défaire d'immeubles qui ne sont pas en adéquation avec sa stratégie de développement, ou qui perpétuent sinon une structure peu rationnelle économiquement, voire pèsent sur l'équilibre financier de la reprise d'un domaine, si l'on pense à l'acquisition forcée de logements supplémentaires qui ne peuvent plus être repris à la valeur de rendement agricole. De telles exceptions devraient être prévues à l'art. 60 LDFR et seraient de nature également à faciliter l'arrivée de nouveaux venus au travers de l'achat partiel d'une entreprise existante mais néanmoins toujours constitutive de la base nécessaire pour conduire vers le succès une exploitation viable.

Conclusion : Prométerre rejette la quasi totalité des propositions formulées dans le cadre de PA22+, car elles sont trop dangereuses pour les fondements du droit foncier rural, même si elles partent de bonnes intentions, et elles manquent de cohérence avec le reste de la réforme et sont contraires aux objectifs de politique agricole et au principe d'exécution fédéraliste de cette législation. Il est déploré au surplus que le projet ne présente pas de réformes permettant de pallier aux difficultés actuelles d'application de la LDFR, notamment en matière de partage matériel et de prix licite.

Loi sur le droit foncier rural (LDFR)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al.1, let a But actuel à maintenir.	1 La présente loi a pour but : a. d'encourager la propriété foncière rurale en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et de maintenir une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;	Le but de <i>maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte</i> ne doit pas disparaître de l'art. 1, al. 1 LDFR. Une telle abrogation vient saper le fondement même du droit foncier rural, notamment de ses dispositions de droit privé, tel qu'adopté en votation populaire en 1992. Pour atteindre les objectifs de la révision de la LDFR, il n'est pas nécessaire, ni opportun, de biffer la notion <i>d'entreprise familiale</i> dans le but de la loi, alors que cette notion est à la base même de PA22+ dans le cadre des modifications proposées pour la LAgr.
Art. 2, al.2, let c Texte actuel à conserver	2 La loi s'applique en outre: c. à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à bâtir. (conserver l'ancien texte)	Cette modification relève d'une méconnaissance incompréhensible des droits réels et de leur application juridique. L'immeuble constitue une unité qui ne peut faire l'objet d'une transaction, resp. d'un traitement administratif ou judiciaire dissocié tant qu'il n'est pas divisé en d'autres immeubles par un fractionnement. Soit cette proposition sera juridiquement inapplicable, donc inutile, soit elle est destinée à des fins fiscales afin d'augmenter la fiscalité foncière grevant déjà de manière disproportionnée les titulaires d'exploitations agricoles. Une évaluation sérieuse des conséquences de cette proposition fait défaut, notamment quant à ses répercussions en matière de droit successoral, de droit de préemption, de droit de l'aménagement du territoire (constructions agricoles), et d'application des dispositions de droit public de la LDFR, aucune base légale ne pouvant contraindre un propriétaire à diviser un bien-fonds pour faciliter l'exécution du droit.
Art. 9, al.3 (nouv.) Art. 91, al. 1	À supprimer À maintenir (droit actuel)	Prométerre s'oppose à l'idée de transférer au Conseil fédéral la compétence actuelle des cantons pour définir de nouvelles exigences uniformisées concernant la notion d'exploitation à titre personnel, d'autant plus que ces appréciations concernent autant les autorités administratives que les autorités judiciaires dans des contextes bien distincts. L'alignement national de la formation minimale sur les règles des paiements directs, rejetées dans le cadre de la présente consultation, n'est pas opportun non plus. La détermination de la capacité personnelle à exploiter ne saurait être reléguée au niveau du critère de la formation qui ne garantit pas à lui seul la démonstration de l'aptitude et de la capacité requises par la loi.

Loi sur le droit foncier rural (LDFR)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 9a (nouv.)</p> <p>Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne</p> <p>Art. 45a (nouv.)</p> <p>Art. 65a (nouv.)</p> <p>Art. 65c (nouv.)</p>	<p>À rejeter</p> <p>Idem</p> <p>Idem</p> <p>À reformuler (voir plus bas)</p>	<p>La définition précise d'une personne morale en mains d'exploitants agricoles à titre personnel n'est en soi pas inutile pour l'application de la LDFR mais elle fait déjà l'objet d'une jurisprudence applicable et pourrait faire l'objet de dispositions d'exécution dans le cadre de l'application de l'article 63 LDFR, voire par une reformulation d'un nouvel art. 65c. Il n'est toutefois pas opportun d'introduire cette catégorie particulière de propriétaire au niveau de la loi, car cela reviendra à légitimer toutes sortes de constructions juridiques s'y référant, sans que les possibilités limitées des autorités d'en contrôler l'évolution ne permettent d'empêcher que cela constitue un « Cheval de Troie » très prisé pour tous les investisseurs non agricoles, suisses ou étrangers, que la LDFR actuelle retient d'investir dans l'immobilier agricole. Au demeurant, ce ne sont pas les restrictions à l'acquisition de la propriété foncière rurale qui entravent la capacité d'innovation et la compétitivité de l'agriculture suisse, mais bien plutôt le carcan administratif et certaines difficultés de financement par manque de capital-risque pour les entreprises les plus audacieuses.</p>
<p>Art. 21, al. 1</p> <p>Art 36, al. 2, let b</p> <p>Art. 42, al. 2</p> <p>Art. 47, al. 2, let b</p> <p>Art. 49, al. 2, ch 1</p> <p>Art. 63, al. 1, let d</p>	<p>Refus d'une définition nationale du rayon usuel d'exploitation dans la localité</p>	<p>L'application fédéraliste de cette limite par les cantons correspond au bon niveau d'exécution, sachant que les conditions à prendre en considération varient énormément d'une région à l'autre, et selon que l'on a affaire à l'acquisitions de vignes, d'alpages, ou de pré-champs.</p>
<p>Art. 65b (nouv.)</p> <p>Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations</p> <p>Art. 72a (nouv.)</p> <p>Art. 91, al. 1</p>	<p>À rejeter</p> <p>À rejeter</p> <p>À maintenir (droit actuel)</p>	<p>Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles avec un affaiblissement des exploitations de type familial sur le marché foncier. Cette ouverture ne permettra finalement qu'à de nouveaux acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole.</p> <p>Il n'est au surplus pas possible pour les autorités d'exécution, sans accroître notablement la charge administrative et ses coûts reportés sur les usagers, d'assurer un contrôle fiable de l'évolution de ces personnes morales pour qu'elles respectent dans la durée les conditions posées lors de l'acquisition. L'art. 72a en la parfaite illustration.</p>

Loi sur le droit foncier rural (LDFR)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65c (nouv.) Acquisition de droits de participation par à des personnes morales	A reformuler	L'intérêt de cet article est de formuler à quelles conditions une acquisition de participations financières à une personne morale en mains d'exploitants à titre personnel peut être autorisée. Elle est toutefois très mal formulée dans son titre : acquisition de droits de participation à des personnes morales au lieu de <i>par des personnes morales (...)</i> . La lettre c. doit par ailleurs être supprimée car il n'est pas possible de disposer d'une majorité du capital dans une société coopérative, dans une fondation ou une association, personnes morales qui ne peuvent dès lors pas être majoritairement en mains d'exploitants à titre personnel, à l'exception du cas de figure très rare où tous les sociétaires remplissent une telle condition.
Art. 73 à 79 Dépassement de la charge maximale Art. 90 , al. 1, let c	Modifications rejetées idem	La proposition de responsabilisation légale des créanciers dans le cadre d'une disposition de droit public réglant une question où ceux-ci sont directement intéressés et constituent l'une des parties au contrat de prêt concerné est proprement irresponsable de la part des autorités ou de l'administration fédérales. Celles-ci semblent ignorer qu'il existe des créanciers qui peuvent avoir tout intérêt au surendettement de leurs débiteurs afin de leur ravir leur bien en toute facilité lors de vente forcée, sans être exploitant à titre personnel, grâce à la disposition de l'article 64, lettre g LDFR...Par ailleurs, il est peu vraisemblable que les créanciers, au-delà de leurs obligations contractuelles, s'occupent diligemment de rétablir formellement les inscriptions figurant au Registre foncier en les radiant ou en les modifiant selon le projet de loi.

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)

Remarques générales

Les propositions législatives ne servent qu'à affaiblir la protection légale du fermier, donc de l'exploitant agricole du sol et utilisateur de bâtiments ruraux loués. Les difficultés économiques de l'agriculture dues à sa position de faiblesse dans les chaînes de valeur agro-alimentaires et la forte dépendance de la rentabilité des investissements agricoles envers la pérennité de la possession du sol cultivable ne justifient aucunement de renforcer, au détriment des fermiers, la position des propriétaires au-delà de ce que la révision du guide fédéral d'estimation de la valeur de rendement agricole et de l'ordonnance sur les fermages (entrés en vigueur le 1^{er} avril 2018) ont déjà permis de corriger en termes d'équilibre entre les deux parties au bail à ferme agricole (revalorisation des valeurs locatives et de rendement, un seul logement calculé à la valeur agricole pour les entreprises affermées). Au surplus, certaines propositions sont contradictoires, voire antinomiques (suppression des suppléments applicables aux fermages d'immeubles simultanément à celle de tout contrôle de ceux-ci par l'autorité et à la volonté de réduire l'écart entre les fermages d'immeubles et d'entreprise...). Enfin, la révision proposée manque l'occasion d'assouplir le régime de l'interdiction d'affermage par parcelle (art. 30ss LBFA) et d'en simplifier les procédures, ce qui permettrait de faciliter, réellement et efficacement, l'arrivée de nouveaux exploitants hors sérail, prônée avec d'autres mesures moins pertinentes dans le cadre de la révision de la LDFR.

Conclusion : Prométerre rejette l'ensemble des propositions formulées dans le cadre de PA22+, car elles manquent de cohérence, sont contraires aux objectifs de politique agricole et n'ont pas fait l'objet de concertation préalable avec les partenaires sociaux, fermiers et bailleurs.

Loi sur le bail à ferme agricole (LBFA)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27, al. 1 et 4 Prolongation judiciaire du bail	Maintien de la loi actuelle (prolongation possible de 3 à 6 ans)	En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, Prométerre rejette une réduction de la durée maximale de prolongation. La réduction de la période de prolongation a principalement pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle (amortissement des investissements en lien avec les terres affermées) et une diminution de la marge d'appréciation du juge, sans aucune justification pertinente.
Art. 37 Fermage d'une entreprise agricole Art. 39 Loyers non agricoles	Maintien du régime actuel (le logement du fermier aux normes agricoles, les autres logements selon les loyers usuels locaux)	Le logement du fermier, indispensable à l'exploitation, fait partie de l'entreprise affermée et il est aussi soumis à l'interdiction d'affermier par parcelles. La valeur de rendement agricole doit alors servir de base pour calculer le fermage conformément au guide pour l'estimation de la valeur de rendement agricole 2018. Si le fermier d'une entreprise doit payer le loyer usuel dans la localité pour tous les logements, y compris celui du chef d'exploitation, il en résultera une augmentation souvent insupportable du fermage maximum, et par conséquent une perte considérable de revenu pour les fermiers, sans que cela ne se justifie du côté des bailleurs en termes de charges et de coûts immobiliers supplémentaires.
Art. 38 Fermage d'un immeuble agricole Art. 43 Opposition au fermage d'un immeuble	Mode de calcul des fermages d'immeubles agricoles et dispositif de contrôle des fermages à maintenir	La suppression des suppléments légaux liés à l'exploitation n'a aucun sens au vu de l'énorme différence qu'il y a déjà aujourd'hui entre les fermages licites et les fermages pratiqués en dehors de tout contrôle. Le fermage maximum licite serait ainsi réduit dans une proportion ridicule par rapport à la réalité, en affectant le peu de crédibilité qui reste à cette législation. De plus ces propositions sont en contradiction avec les modifications de l'ordonnance du 31 janvier 2018 sur les fermages, qui ont été apportées d'un commun accord entre les fermiers et les bailleurs. Les suppléments qu'il est prévu d'abroger ont enfin une raison d'être qui fait paradoxalement complètement défaut à la suppression de toute autorité d'opposition au fermage, justement utile en cas de dépassement de la mesure licite, Les propositions faites laissent supposer une totale incompréhension de l'application de la LBFA par leurs auteurs.



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur : 7380_Prométerre_Association vaudoise de promotion des métiers de la terre_2019.03.06

Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, à Lausanne

Personne à contacter s'il y a des questions : Christian Aeberhard, info@prometerre.ch, 021/614.24.36

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

L'accès au marché national pour la production indigène est favorisé par ce mode d'attribution des CT et cela renforce la sécurité alimentaire de la Suisse au sens de l'art. 104a de la Constitution fédérale. Les tâches que cela occasionne pour les fonctionnaires fédéraux n'est pas déterminante en regard des bénéfices que cela procure au profit de la production nationale.

Le modèle actuel fonctionne globalement à satisfaction des branches et le motif de l'ouverture à de nouveaux acteurs ne l'emporte pas sur les désavantages que le changement d'attribution entraînera pour l'écoulement de la production indigène, avec une pression très forte sur les prix.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation :

Remarques :

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Le principe de régulation subsidiaire justifie une intervention de l'Etat là où la production est tributaire de facteurs naturels peu influençables ne permettant pas de s'adapter aux caprices et tendances volatiles du marché. Il n'y a par conséquent aucune raison de diminuer l'adéquation des instruments existants de régulation du marché là où les caractéristiques naturelles ou cycliques de la production indigène ne peuvent être modifiées par la volonté humaine.

Les mesures actuelles d'allègement fonctionnent bien et permettent d'atténuer les effets économiques négatifs des fluctuations saisonnières de la production agricole. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système interprofessionnel efficace, faisant courir le risque de fragiliser encore plus la situation économique des producteurs.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Le principe de régulation subsidiaire justifie une intervention de l'Etat là où la production est tributaire de facteurs naturels peu influençables ne permettant pas de s'adapter au marché. Les mesures actuelles d'allègement fonctionnent bien et permettent en particulier de répondre à la problématique que représente les périodes des Fêtes de fin d'année ou de Pâques (pic dans la consommation d'œufs FRAIS) alors que la ponte des poules ne peut guère être interrompue brutalement et temporairement afin de « s'adapter au marché ». Il est au demeurant peu probable que cette situation change à court terme. Nous ne comprenons donc pas la volonté de supprimer un système efficace pour économiser des montants insignifiants en courant le risque d'augmenter massivement les pertes économiques des seuls producteurs.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les marchés publics surveillés sont essentiels à la transparence du marché des bovins pour la viande et constituent l'une des bonnes solutions au problème de la dispersion et de l'éloignement géographique de l'offre de bétail vis-à-vis de la concentration des acheteurs, particulièrement en région de montagne. Leur décentralisation favorise aussi le contact direct des agriculteurs avec les acheteurs (conditions commerciales plus équilibrées), ainsi qu'une logistique plus efficace et plus respectueuse des animaux (transports des animaux groupés), comme de l'environnement.

Si les moyens correspondants ne sont temporairement pas pleinement utilisés, faute de besoins actuels, cela ne justifie pas pour autant de supprimer complètement la mesure, qui au contraire devrait être étendue aux régions de plaine et des collines.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton

indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Si l'on raisonne en termes de durabilité, il est difficile de comprendre cette volonté maintes fois réitérée de l'Administration fédérale de supprimer le soutien (modeste) à une valorisation de cette matière noble qu'est la laine, au profit de son élimination comme un vulgaire déchet.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Le principe de régulation subsidiaire justifie une intervention de l'Etat là où la production est tributaire de facteurs naturels peu influençables ne permettant pas de s'adapter au marché. Les mesures actuelles fonctionnent bien et permettent de réduire les fluctuations annuelles inévitables, en particulier dans les vergers hautes-tiges que la politique agricole entend favoriser par ailleurs au titre de la biodiversité et de la qualité du paysage. Là encore, en termes de durabilité, nous ne comprenons pas cette volonté de supprimer un soutien modique mais efficace, en faisant courir le risque de fragiliser la situation économique de certains producteurs, qui plus est au détriment de la préservation de notre patrimoine naturel agricole.

Lausanne, le 4 mars 2019

Le directeur

Luc Thomas

Le président



Claude Baehler

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7385_TG MMV_Regionaler Metzgermeisterverband Thurgau_2019.03.05
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
*Regionaler Metzgermeisterverband Thurgau, Sekretariat Karin Herrmann-Hausmann,
Grabenhaldenstrasse 62a, 8583 Sulgen*

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]
Präsident: Werner Herrmann, Hauptstrasse 29, 8583 Sulgen, Tel: 071/642 10 80

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorge schlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen

oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inlandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschatzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:

Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband (SHBV) 7390_BV SH_Schaffhauser Bauernverband_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Schaffhauser Bauernverband Blomberg 2, PF 52 8217 Wilchingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05. März 2019 Virginia Stoll (Geschäftsführung) 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHBV steht hinter der anlässlich der Delegiertenversammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedeten Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

Allgemeine Erwägungen

Der SHBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der SHBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der SHBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des SHBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des SBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der SHBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Für den Grenzkanton Schaffhausen und seine Rebbauproduzenten ist diese Änderung nicht tragbar und existenzschädigend.

- Inandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende Blackbox bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der SHBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf dem Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut SHBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		<p>Der SHBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamt-schau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der SBV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SHBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <p>Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der SHBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden.</p> <p>Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der SHBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.</p> <p>Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der SHBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden.</p> <p>Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der SHBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung der Biodiversität Der SHBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren.</p> <p>Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SHBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SHBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000.</p> <p>Laut SHBV fehlt jedoch: ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SHBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.</p>
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>BGBB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge. Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der SHBV teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel		<p>Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %).</p> <p>Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirt-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2022-2025		<p>schaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden.</p> <p>Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten. Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den SHBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der SHBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden. Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen. Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den SHBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SHBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SHBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der SHHBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Idem</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung 	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der SHBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gegen diese Risiken.	führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben <i>Art. 16 Abs. 4</i>	Aufgehoben	Der SHBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischer Weinbauernverband
<i>Art. 18, Abs. 1a (neu)</i>	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der SHBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der SHBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. 2bis Der Bundesrat legt fest, ob	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SHBV ab: <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Unterstützt der SHBV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. Die Erhöhung der Siloverichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Der SHBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbrachte es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p> <p>Der SHBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerteror-</p>	<p>Der SHBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der SHBV unterstützt die Anpassungen der SMP.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p>Art. 46 Abs. 3</p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		
<p>Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente</p>		<p>Art. 47 – 53: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p>
<p>Art. 49 Einstufung der</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der SHBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SHBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1-Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2-Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologi-	Der SHBV fordert dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Das heutige AOC-System ist gut etabliert. Ein gut funktionierender Markt sollte nicht unnötig aufgebrochen werden. Für den Grenzkanton Schaffhausen und seine Rebbauern wäre diese Neuregelung existenzgefährdend

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schen Verfahren betrifft, sowie Vor- schriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwen- dung regeln.</p>	
<p>Art. 64 Kontrollen Art. 64 Abs. 1 und 3</p>	<p>1 Der Bundesrat erlässt Vor- schriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwen- dung der die traditionellen Be- griffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe ein- zuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleit- dokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. 3 Die Kantone oder die Kon- trollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhef- te für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstan-</p>	<p>Geltendes Recht beibehalten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	denen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.	
<p>Art. 70a</p> <p><i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p> <p><i>Abs. 2</i></p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begren-</p>	<p>Abs. 1 c. Der SHBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p>In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der SHBV lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuelle und betriebsspezifisch angegangen werden. Der SHBV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SHBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p>	<p>im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Managements weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SHBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p> <p>Abs 3:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SHBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der SHBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SHBV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Der SHBV verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der SHBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird. Der SHBV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a-Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c-Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der SHBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		leisten.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p>	<p>Der SHBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent. Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SHBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen. Die nach Zonen abgestuften Produktionerschwernisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hüggebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererlemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufheben</p> <p>beibehalten</p>	Siehe Art. 76a neu.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und Wirkung</p>	<p>Der SHBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SHBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SHBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>d. Der SHBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SHBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der SHBV weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden.</p>
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1-Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2-Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm</p>	<p>Der SHBV lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregele. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschrrieben sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der SHBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung</p> <p>sicher.</p>	
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am</p>	<p>Der SHBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest: a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p>	<p>Der SHBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen 	<p>Der SHBV erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SHBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzaufgaben). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SHBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>j. Der SHBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>x0. Förderung besserer Idw. Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>I. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitser-</p>	<p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Berggebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SHBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>leichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb; oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Der SHBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>Bst. b: Der SHBV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb <u>nach</u> der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SHBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüsst der SHBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fließen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>
Art. 93 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchst-</p>	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die	Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden. 6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden. 7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen</p>	<p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischet. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6.	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsyste.ms sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.</p>	
<p><i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung</p>	<p>Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen. 	<p>Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.</p>
<p><i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p>	<p>Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt. 	<p>Der SHBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der SHBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Er unterstützt kann mit Beiträgen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p>	<p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der SHBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SHBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SHBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SHBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen; b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
<p>Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p>	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Der SHBV lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165 c,d,e Informati- onssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der SHBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.
Art. 166 Im Allgemeinen <i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i>	1 ...Ausgenommen sind Ent- scheide von Rekurskommissio- nen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produk- te übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungs- gericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bun- desämter, der Departemente und letzter kantonaler Instan- zen in Anwendung dieses Ge- setzes und seiner Ausfüh- rungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirt- schaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden;	Änderung: Beschwerde gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der SHBV befürwortet diese Bestimmung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und	1 Wer eine geschützte Ur-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verbrechen <i>Abs. 1</i>	sprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	Bst. f ist unnötig und zu streichen.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	<p> ² Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode. </p>	Der SHBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation Art. 185 Abs. 3bis	<p> 3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterrinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. </p>	<p> Der SHBV stellt sich gegen diese Bestimmung: Der SHBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der SBV wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll. Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen. </p> <p> Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein. </p> <p> (siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165) </p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>	<p>1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt. 3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p>	<p>Da der SHBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.</p>	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

5 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SHBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SHBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben -Belassen	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SHBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der SBV ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Was ist damit gemeint? Werden damit erneut zusätzliche Kontrollen und administrativer Aufwand ausgelöst? Der SHBV wünscht eine klare Definition.

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auf die Revision von BGGB und LPG ist zu verzichten.

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SHBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zu-

	3 Aufgehoben	schlagen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i>	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat. Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.

<p><i>Art. 9 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p>	<p>Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafters erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGG für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.</p>
<p><i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i></p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p>	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel</p>

	<p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<p><i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGGB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGGB ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<p><i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschaftler sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die</p> <p>Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschaftler sind und</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGGB, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschaftler unkontrolliert am landwirtschaftlichen Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschaftler sind in der Regel kapitalkräftig und werden</p>

	<p>diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestaltet sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind). Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafteter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen. Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläu-

		<p>bigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfandlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekardarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	--

11.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht.	Der SHBV unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	---	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband SWG 7395_SVG_Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband SWG_2019.02.28
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 12 3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Roman Wiget, Geschäftsführer, 28.02.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht des Trinkwasser- und Gewässerschutzes in die richtige Richtung, sind aber bei Weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Besonders stossend ist, dass die AP22+ keinerlei Massnahmen vorsieht für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis mit Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen klar definierte Korrekturmassnahmen durchgesetzt werden (z.B. Bewirtschaftungsanpassungen, Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM). Offen bleibt zudem, ob bis zur Festlegung der AP22+ die Arbeiten am AP PSM sistiert werden.

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Bundesebene getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Kantonsebene erfolgen; wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei Weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen

und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie dies BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil: Aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung der konventionellen Landwirtschaftsproduktion erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert die SWG daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste [exkl. Kupfer] weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffeinsatz als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Umsetzung des Gewässerraumes gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes
7. Gesicherte Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund
8. Durchsetzung der geltenden Bestimmungen zur Verabreichung von Antibiotika im Veterinärbereich (gemäss Strategie Antibiotikaresistenzen)

Hinweis: Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser gewinnt, hat die Forderungen 1 und 2 bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kuper) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 5-6 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chlorigadon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	<p>In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.</p>
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messtellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messtellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	<p>Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind</p>	<p>Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.</p>
	<p>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</p>	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>


Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Zif 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Zif 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen, da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SIGE – Service intercommunal de gestion 7396_SIGE_Service intercommunal de gestion Riviera-Pays d'Enhaut_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Quai Maria-Belgia 18 1800 Vevey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Vevey, le 5 mars 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Appréciation de la PA22+ du point de vue des distributeurs d'eau

En matière de protection de l'eau potable et des cours d'eau, les mesures proposées dans la PA22+ vont certes dans la bonne direction, mais elles sont largement insuffisantes pour solutionner les problèmes urgents que rencontrent les distributeurs d'eau et qui sont causés par l'agriculture. En premier lieu, il convient de critiquer la réduction bien trop faible des apports d'azote et des produits phytosanitaires (PPS), en particulier dans l'aire d'alimentation des captages publics d'eau potable.

Cela fait de nombreuses années que des résidus de PPS sont mesurés dans 70% des points de mesure des eaux souterraines de la région du Plateau. Dans les aires d'alimentation dominées par l'agriculture, l'exigence chiffrée pour le nitrate conformément à l'OEaux est dépassée dans plus de 60% des points de mesure (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Si des mesures efficaces ne sont pas prises à la source, les objectifs environnementaux de l'agriculture ne seront pas atteints à l'avenir. Dans le passé, des captages d'eau potable ont déjà été fermés à cause d'une teneur en nitrates trop élevée ou d'une pollution par les PPS trop importante. Afin de pouvoir garantir à l'avenir une qualité suffisante de la denrée alimentaire que représente l'eau potable, les distributeurs d'eau potable devront initier davantage de travaux d'assainissement coûteux et de longue durée, ou traiter l'eau potable à un prix plus élevé et en consommant plus d'énergie si des mesures efficaces ne sont pas décidées dans la PA22+.

La PA22+ ne propose aucune mesure dans le cas où les objectifs environnementaux ou ceux de la PA22+ ne seraient pas atteints. Il manque à cet égard un cycle de régulation contraignant. Afin de renforcer le caractère obligatoire des objectifs établis, des courbes de réduction claires pour les PPS et l'azote doivent être définies dès à présent et devenir juridiquement contraignantes. Si les mesures prises actuellement ne produisent pas les effets escomptés ou si les objectifs de réduction ne sont pas atteints, des mesures d'application définies doivent être introduites (p. ex. une taxe d'incitation ou toute autre mesure fiscale).

Mise à part l'interdiction optionnelle des PPS particulièrement problématiques sur le plan écotoxicologique comprise dans les PER (c.-à-d. que les PPS moyennement toxiques restent autorisés), la PA22+ n'apporte en substance rien d'autre au sujet des PPS que la mise en œuvre du plan d'action PPS peu ambitieux qui ne comprend aucune mesure contraignante pour la protection des ressources en eau potable (cf. objectif de mise en œuvre 6.1.2.1 du plan d'action PPS).

La participation proposée des cantons aux frais à hauteur de 30% pour les nouveaux instruments de financement et de planification n'est pas réaliste. Il est à craindre que cela entraîne l'impossibilité de mettre en place l'échelonnement régional des PER. Jusqu'à présent, certaines décisions relatives au financement étaient prises au niveau fédéral (p. ex. projets d'efficacité des ressources). Désormais, de telles décisions doivent être prises à l'échelle des cantons. Il reste cependant à déterminer de quelle manière. Les nouveaux instruments ou prérequis pour l'élaboration des nouvelles stratégies comportent un risque important de voir les mesures en faveur de la protection de l'eau potable et des cours d'eau, comme les projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux, être peu soutenues par rapport aux mesures d'encouragement agricoles. La réussite de ces projets est menacée par le fait que la sécurité de planification n'est plus garantie.

Les instruments proposés, comme les stratégies agricoles régionales, sont totalement inédits et inconnus sur le plan méthodologique. Leur concept doit

donc faire l'objet d'une élaboration et de tests détaillés avant leur introduction.

Le train de mesures proposé dans la PA22+ est largement insuffisant en tant que réponse à l'IEP si l'on veut garantir efficacement la protection des ressources en eau potable et la qualité des cours d'eau. L'objectif d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, adaptée aux conditions locales et respectueuse de l'environnement inscrit dans l'art. 104a Cst. ne sera ainsi pas atteint. Au contraire, il est à craindre que la prise de position du secteur agricole comme l'USP provoque une nouvelle intensification qui engendrerait plutôt une utilisation accrue des produits phytosanitaires, engrais et fourrage.

Afin de pouvoir protéger les ressources en eau potable, la SSIGE exige par conséquent qu'**en plus** des propositions comprises dans la PA22+, les mesures ci-après soient prises de toute urgence:

1. Interdiction des PPS chimiques de synthèse dans les zones de protection des eaux souterraines S1 à S3 des captages publics d'eau potable (les produits conformes à la liste des intrants biologiques restent autorisés).
2. Interdiction des PPS persistants mobiles dont les agents actifs ou métabolites atteignent ou peuvent atteindre des concentrations > 0,1 microgramme par litre dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable.
3. Interdiction des PPS dont la toxicité est critique pour l'être humain et l'environnement, y compris les intrants.
4. Courbe de réduction inscrite dans la loi comprenant des valeurs cibles et mesures de correction efficaces au cas où les objectifs en matière de consommation de l'azote et d'utilisation des PPS chimiques de synthèse ne seraient pas atteints.
5. Contributions de la Confédération à l'attention des cantons à hauteur de 35% des coûts engendrés par l'élaboration des bases hydrogéologiques en vue de délimiter les aires d'alimentation des captages d'eau potable en danger ou pollués qui sont concernés par l'agriculture.
6. Financement garanti des projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux et assuré en totalité par la Confédération.

Remarque: au Danemark, pays qui capte son eau potable à partir des eaux souterraines comme la Suisse, cette exigence 1) est déjà inscrite dans une procédure législative visant à réduire les PPS dans les captages d'eau.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 2.3.5, p. 41 ss	Interdiction des PPS chimiques de synthèse dans les zones de protection S1 à S3 des captages publics d'eau	<p>Les PPS peuvent s'infiltrer dans les sols à la suite d'accidents ou de mauvaises manipulations. Etant donné que le temps nécessaire à l'écoulement jusque dans le captage d'eau est éventuellement court, le risque doit être minimisé par principe de précaution. Les captages d'eau potable indispensables doivent être protégés des apports en PPS provenant de l'agriculture et des autres utilisations telles que les voies de circulation. Les produits conformes à la liste des intrants biologiques restent autorisés (à l'exception du cuivre), car ils se décomposent rapidement et n'entraînent pas de résidus persistants.</p> <p>Remarque: au Danemark, pays qui capte son eau potable à partir des eaux souterraines (comme la Suisse), cette exigence est déjà inscrite dans une procédure législative visant à réduire les PPS dans les captages d'eau.</p>
	Aucune autorisation des PPS persistants mobiles dont les agents actifs ou métabolites atteignent ou peuvent atteindre des concentrations > 0,1 microgramme par litre dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable.	<p>Certains PPS ou leurs métabolites sont mobiles dans le sous-sol et ne se décomposent presque pas (persistance). Ces PPS ne doivent pas être utilisés dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable et dans les zones de protection des eaux souterraines.</p> <p>En Suisse, cela concerne env. 8 associations de PPS pour lesquelles il existe suffisamment de produits de substitution (surtout bentazone, chloridazone, S-métolachlore, fluopicolide, mecoprop, métazachlore, diméthachlore, chlorothalonil).</p>
	Interdiction formelle des PPS dont la toxicité est critique pour l'être humain et l'environnement, y compris les intrants.	Des niveaux de pollution supérieurs à l'exigence chiffrée dans l'OEaux sont mesurés à plusieurs reprises dans de nombreuses eaux superficielles, avant tout pour des agents actifs particulièrement toxiques. Ces substances doivent être interdites car elles perturbent fortement l'écologie aquatique.
	Courbe de réduction inscrite dans la loi comprenant des valeurs cibles et mesures de correction explicites au cas où les	Depuis de nombreuses années, le niveau de pollution à l'azote des eaux souterraines, en particulier le nitrate, est trop élevé dans plus de 60% des points de mesure situés dans les zones agricoles et dépasse donc l'exigence chiffrée dans l'OEaux. Dans les zones agricoles de la région du Plateau, des agents actifs des PPS ou leurs résidus sont détectés dans les eaux souterraines de 70% des points de mesure. Les objectifs environnementaux en matière

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	objectifs en matière de consommation de l'azote et d'utilisation des PPS chimiques de synthèse ne seraient pas atteints	<p>d'agriculture ne sont toujours pas atteints et des objectifs et mesures restent à définir pour les produits de décomposition des PPS qualifiés de «non pertinents» malgré leur large utilisation et persistance. Mettre uniquement en œuvre des mesures ponctuelles ne sera pas suffisant pour atteindre à l'avenir les objectifs environnementaux en matière d'agriculture et pour réduire les pollutions diffuses.</p> <p>Le recours à l'azote et aux PPS doit par conséquent être réduit afin de satisfaire un objectif ambitieux et inscrit dans la loi. Pour ce faire, une courbe de réduction définie doit être inscrite dans la loi. Il convient également de définir la mise en œuvre de mesures d'application concrètes s'il s'avère que les mesures prises dans l'agriculture ne permettent pas d'atteindre cette réduction.</p>
	Contribution financière de la Confédération à l'attention des cantons à hauteur de 35% des coûts engendrés par l'élaboration des bases hydrogéologiques en vue de délimiter les aires d'alimentation des captages d'eau potable concernés par l'agriculture.	L'agriculture est la cause des niveaux de pollution trop élevés des eaux souterraines par le nitrate et les PPS. Afin de pouvoir garantir à l'avenir l'approvisionnement en eau potable comme la loi l'exige, sans avoir recours à un traitement coûteux, les captages d'eau potable doivent bénéficier d'une meilleure protection préventive ou les pollutions doivent être enrayerées. Pour ce faire, il faut impérativement délimiter les aires d'alimentation. La Confédération doit participer à la prise en charge des coûts engendrés par les clarifications nécessaires. En vertu du principe de «pollueur-payeur», il incombe au secteur agricole d'assumer ces coûts.
	Le financement des projets prévus dans l'art. 62a doit être garanti sur le long terme et assuré en totalité par la Confédération.	<p>Afin de garantir l'impact des projets nitrates prévus dans l'art. 62a de la LEaux, il est nécessaire de leur attribuer une durée suffisamment longue. Cela est dû au fait qu'il faut aux processus souterrains plusieurs décennies pour que l'impact d'une adaptation de la gestion se répercute sur la qualité des eaux souterraines.</p> <p>Il incombe à la Confédération de garantir en totalité le financement, car les cantons n'ont aucune influence sur les décisions en matière de politique agricole.</p>

SEULEMENT DISPONIBLE EN ALLEMEND : Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 19 Abs. 3 (neu)</i>	<i>Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	<p>nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.</p>
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	<p>Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.</p>
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	<p>Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.</p>
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zuströmbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	<p>Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr art. 70, ch. 2, let. i)	Inclure et mettre en œuvre impérativement	La proposition contenue dans l'art. 70a, ch. 2, let. i) (respect des dispositions sur la protection des eaux dans le cadre des PER) doit impérativement être incluse car le déroulement actuel n'est ni approprié ni efficace du point de vue de l'exécution.
LAgr art. 75 et 76	Le financement des projets prévus dans l'art. 62a doit être garanti sur le long terme et assuré en totalité par la Confédération.	L'intégration de l'art. 62a de la LEaux dans la nouvelle mesure «agriculture adaptée aux conditions locales» présente le risque que la sécurité de planification nécessaire pour les parties prenantes au projet soit perdue, ce qui engendrerait l'impossibilité de réaliser les projets ou de les développer avec succès. Il est par conséquent impératif de garantir le financement des projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux sur toute la durée nécessaire à leur réalisation. En vertu du principe de «pollueur-payeur», l'intégralité des coûts doit être prise en charge dans le budget de la Confédération alloué à l'agriculture.



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7397_SPBCG_Société patronale des Bouchers Charcutiers de Genève_2019.03.05

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Société Patronale des Bouchers Charcutiers de Genève

P.A. : CBM boucherie charcuterie des Alpes SARL – Case postale 146 – 1242 Satigny

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Menuz Bernard // bernard.menuz@bluewin.ch // 079/247.15.24

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Comme on le sait, le parlement fédéral a approuvé, fin 2012, resp. début 2013, la réintroduction partielle de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande, soit l'attribution de 40% des parts de contingent tarifaire pour la viande rouge selon le nombre des animaux abattus. Cette réintroduction a été finalement mise en œuvre par l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) début 2015, cela entre autre grâce à l'insistance de notre association.

Au vu de la décision favorable des deux chambres fédérales mentionnée ci-dessus, nous interprétons la nouvelle remise en question de la prestation en faveur de la production suisse pour la viande après une si brève période d'application comme un manque de respect de l'autorité consultante envers les institutions supérieures. Il en va de même si l'on considère que, dans le cadre de la consultation en cours, les organes responsables ont prudemment évité d'introduire une telle proposition dans le texte législatif proposé alors que, dans les explications, l'intention de supprimer cette prestation est clairement exprimée de manière répétée (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 et 157).

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection

douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *D'une manière générale la totalité des revenus des enchères – à savoir, pour la viande, près de 200 mio. de francs brut par année (sans estimation de la prestation en faveur de la production suisse), resp. près de 150 mio. de francs net par année (après déduction de près de 47-48 mio. de francs par année pour les frais d'élimination selon l'art. 45a de la loi sur les épizooties) – devrait être entièrement reversée à la filière alimentaire viande. En effet c'est sur cette base uniquement que les coûts de la protection douanière pourront être entièrement reportés sur les prix de la viande, permettant ainsi de réduire efficacement les coûts de production qui atteignent près du double en comparaison avec l'étranger.*

Remarques :
Voir ci-dessus.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures d'allègement du marché en place jusqu'ici dans le secteur de la viande servent avant tout à compenser le caractère saisonnier du marché des veaux et contribuent toujours considérablement à calmer celui-ci. Une suppression de ces mesures provoquerait une grande insécurité sur le marché et entraînerait de massives fluctuations de prix qui ne seraient en aucun cas judicieuses pour aucun des niveaux du marché concerné.

Nous sommes cependant d'accord avec l'autorité consultante sur le fait que l'économie carnée de ce pays est parfaitement informée de ces fluctuations qui reviennent chaque année pour la viande. Les fluctuations dues au marché sont cependant plus importantes que ce que les limites biologiques, resp. les possibilités de la technique de production pourraient permettre de compenser. Dans ces conditions, et à l'inverse des déclarations avancées dans les explications, on est effectivement face à un échec du marché de sorte que, toujours dans la logique des explications, le maintien inchangé des mesures actuelles d'allègement du marché dans le secteur de la viande reste justifié à l'avenir aussi.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

A ce sujet nous laissons au secteur directement concerné le soin d'apporter les justifications. Mais, dans ce cas aussi, le fort caractère saisonnier (ventes de Pâques et de Noël vs. trou de l'été) devrait représenter le facteur décisif pour le maintien justifié des mesures d'allègement du marché pour les œufs. En guise d'illustration cela pourrait signifier qu'une poule pondeuse devrait pondre deux œufs par jour jusqu'à Pâques, puis un demi-œuf par jour....

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Dans les régions de montagne en particulier, les marchés publics occupent aussi une place socio-politique importante à côté du commerce de bétail en soi. Une suppression des contributions en question compromettrait certainement très fortement le maintien des exploitations dans ces régions.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

La suppression des contributions pour la valorisation de la laine de mouton indigène aurait pour effet de diminuer encore plus les attraits – aujourd'hui déjà souvent très faibles – de l'élevage de moutons, entraînant des conséquences négatives pour ce secteur. Dans ce cas aussi nous laissons aux milieux directement concernés le soin d'apporter la justification concrète.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Dans ce cas aussi nous laissons la justification concrète aux milieux directement concernés.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7399_SMMS_Società Mastri Macellai Salumieri_2019.03.04
Società Mastri Macellai Salumieri, Via Maito 15, 6804 Bironico

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]
Erich Jörg, ej@cemabi.ch, 091 / 946 41 62

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das aktuelle System fördert Marktverzerrung in der Branche! Schlachtende Betriebe haben einerseits grosses Interesse an möglichst hohen Versteigerungspreisen (hohe Rente), andererseits dann gegenüber dem nichtschlachtenden Betrieb Vorteile wie Kontingentsverfügbarkeit und Möglichkeiten von Mischrechnungen in der Preiskalkulation! Sprich, ungleichlange Spiesse; dies alles zu Lasten der Konsumenten und eines noch höheren Fleischpreises gegenüber dem angrenzenden Ausland. Missbrauch der Kontingente um Marktanteile zu sichern, Betriebsauslastungen (Zerlegung von Kühen), möglichst hohen Beitrag an die Schlachtkosten (Rente), Spekulation durch Kontingentshandel... Alles Faktoren welche eigentlich NICHTS mit dem Sinn von Zollkontingente zu tun haben! Nämlich das Ergänzen dort wo die Inlandproduktion nicht reicht oder keinen Sinn macht! Bei 100 prozentiger Versteigerung aller Zollkontingenten fallen diese oben Erwähnten Missbräuche grösstenteils weg!

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Marktteilnehmer müssen selbstständig für eine möglichst nachfragegerechte Produktion verantwortlich gemacht werden

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. **Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)**

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. **Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)**

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7400.M_SO MMV_Solothurner Kantonaler Metzger Meister Verband_2019.02.28

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Solothurner Kantonaler Metzger Meister Verband

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Scholl André mail@scholl-metzg.ch 032 641 10 21

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschutzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband (SOBV) 7400_BV SO_Solothurner Bauernverband_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55 Postfach 510 4503 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 1. März 2019 Edgar Kupper

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 22+. Anbei finden Sie unsere Überlegungen und Anträge, mit der Bitte, diese zu berücksichtigen.

Landwirtschaftsgesetz

Das Ziel der Weiterentwicklung der Agrarpolitik sollte sein, die Systeme zu vereinfachen und praxistauglich zu gestalten, bewährte, zielführende und von der Praxis anerkannte Systeme weiterzuführen, den involvierten Akteuren eine möglichst grosse unternehmerische Freiheit zu belassen und die Anreize so zu setzen, dass wichtige agrar- und gesellschaftspolitische Ziele einfach und praxistauglich erreicht werden können.

Der vorliegende Entwurf der AP22+ erfüllt diese Anforderungen nur bedingt. Zwar wird auf der einen Seite versucht, die Beitragssysteme zu vereinfachen. Auf der anderen Seite werden aber die Grundvoraussetzungen, um bei verschiedenen Systemen mitzumachen, massiv erhöht und kompliziert gestaltet. Die Ernährungssicherheit wird durch die vorliegende Fassung aber kaum gestärkt. Im Gegenzug wird aber den Ansprüchen einzelner Gesellschaftsgruppen mit überaus bürokratischen Massnahmen, welche nur mit sehr hohem Aufwand erfüllt werden können, in vorausweisendem Gehorsam gefolgt.

Der Solothurner Bauernverband verlangt eine verlässliche Agrarpolitik mit Kontinuität. Systemänderungen sollen nur vorgenommen werden, wenn diese zwingend nötig sind und wenn dadurch wesentliche Verbesserungen erreicht werden können. Der SOBV lehnt daher unter anderem die höheren Anforderungen für den ÖLN ab. Ebenso erachtet der SOBV das Programm „Standortgerechte Landwirtschaft“ als nicht zielführend und sehr bürokratisch. Auch die neu aufgenommenen, umfassenden Massnahmen im Bereich Tierwohl erachtet der SOBV als nicht zielführend und unnötig und lehnt diese ebenfalls ab. Der SOBV unterstützt hingegen einen Betriebsbeitrag; dieser ist aber zwingend an den Faktor Arbeit zu binden und es ist ein Minima und ein Maxima zu definieren. Der SOBV erhofft sich von einem an die Arbeit gekoppelten Betriebsbeitrag, dass sich der Druck bezüglich Pachtland- und Landkaufpreis etwas entschärft, der Faktor Arbeit besser berücksichtigt wird und als Leistung im sozialen Bereich.

Bezüglich Sanktionierung bei Verstössen möchten wir darauf hinweisen, dass die Kürzung oder Verweigerung von **allen** Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen absolut unverhältnismässig ist und die ohnehin juristisch sehr fragwürdige und den Rechtsgrundsätzen widersprechende bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten, unbedingt geändert werden muss. Daher ist bei Art. 170, Kürzung und Verweigerung von Beiträgen, die Formulierung „alle“ durch „die vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten“ zu ersetzen.

Strukturverbesserungsmassnahmen

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes, nicht aber

eine Weiterentwicklung und Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für landwirtschaftlichen Wohnungsbau schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe, die Unterstützung dieser mit IK ist zwingend weiterzuführen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen sinnvollerweise nicht eher auf Verordnungsstufe als auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen. Dies würde eine grössere Flexibilität bei der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen geben.

Boden- und Pachtrecht

Eine Änderung des BGBB lehnen wir ab. Das BGBB ist ein wichtiges Fundament der Schweizer Landwirtschaft und sichert den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von bäuerlichen Familienbetrieben den Zugang zum wichtigsten Produktionsfaktor einer nachhaltigen Landwirtschaft. Das Selbstbewirtschaftsprinzip darf unter keinen Umständen geschwächt werden. Die Idee der Einführung von bäuerlichen juristischen Gesellschaften ist im heutigen Zeitpunkt nicht notwendig und die Konzeption ist zu wenig ausgereift. Das zeigt sich auch darin, dass in der Vernehmlassungsvorlage ein enormer Regulierungsbedarf in diesem Bereich zu Tage tritt.

Sollte trotzdem eine Änderung des BGBB weiterverfolgt werden, sind die von uns eingebrachten Einwendungen zu berücksichtigen. Auf Änderungen, die wir zusätzlich anregen, kann ohne Weiteres verzichtet werden: diese rechtfertigen keine Gesetzesänderung.

Eine Änderung des LPG lehnen wir ebenfalls ab. Das LPG ermöglicht den bäuerlichen Familienbetrieben den Zugang zu mehr als 50% des Bodens zu vertretbaren Bedingungen. Ein Änderungsbedarf ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Änderungen, welche die Pachtlandsicherheit eines Pächters reduzieren (z.B. kürzere maximale Erstreckungsdauer), führen unmittelbar zu einer Vergrösserung der Risiken für die Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.

Sollte trotzdem eine Änderung des LPG weiterverfolgt werden, sind die von uns eingebrachten Einwendungen zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Antworten zu Fragen:		
Marktentlastungsmaßnahmen Fleisch und Eier	Beibehalten	Die Fleisch- und Eierproduktion ist von Lebewesen und von der Vegetation abhängig. Es ist den Produzenten nicht möglich, die Menge über das ganze Jahr hinweg an die stark schwankenden Bedürfnisse der Bevölkerung anzupassen. Zudem erachten wir als falsch, in vorauseilendem Gehorsam den Abbau von sinnvollen Marktmassnahmen ohne zwingende Erfordernisse vorzunehmen.
Beiträge für Verwertung von Früchten	Beibehalten	Naturbedingte Schwankungen sind nach wie vor eine grosse Herausforderung, welche es mit geeigneten Massnahmen abzufedern gilt. Zudem erachten wir als falsch, in vorauseilendem Gehorsam den Abbau von sinnvollen Marktmassnahmen ohne zwingende Erfordernisse vorzunehmen.
Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten	Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates	Die resultierende Rente für den Fleischhandel aufgrund der Inandleistung ist nicht gerechtfertigt. Zudem profitieren nur die grossen Akteure davon; die kleineren haben das Nachsehen. Die Landwirtschaft profitiert mit dem heute praktizierten System nur im Bereich der öffentlichen Schlachtviehmärkte, welche in den letzten Jahren aber massiv an Bedeutung verloren haben. Wir erwarten, dass die Landwirtschaft durch die Systemänderung von einer faireren Margenverteilung profitiert, so wie es der Bundesrat gemäss Vorlage in Aussicht stellt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beiträge öffentliche Märkte Berggebiet	Beibehalten	Überwachung der noch vorhandenen Schlachtviehmärkte ist nach wie vor von hoher Bedeutung für die Landwirtschaft. Da die Gesellschaft die Regionalität als immer wichtiger einstuft, könnte der Bedarf zur Unterstützung von öffentlichen Märkten zunehmen.
Beiträge für die Verwertung von Schafwolle	Beibehalten	Die Tierhaltung ist mit hohem Arbeitsaufwand verbunden, welche schlecht abgegolten wird. Daher ist ein Beitrag zur Verwertung von Schafwolle sinnvoll und trägt zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei. Zudem erachten wir als falsch, in vorausseilendem Gehorsam den Abbau von sinnvollen Marktmaßnahmen ohne zwingende Erfordernisse vorzunehmen.
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 4bis		Keine Bemerkungen
Art. 3 Abs. 3		Keine Bemerkungen
Art. 16 Abs. 4		Keine Bemerkungen
Art. 28 Abs. 2	Zustimmen	Die Förderung der silofreien Milch entspricht der Qualitätsstrategie der Landwirtschaftsbranche und trägt zur Stärkung der Milchbranche bei. Diese Neuregelung soll nur für Kuhmilch gelten; die Nischenmärkte sind nicht von Überschüssen betroffen.
Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis	Zulage für verkäste Milch: Geltendes Recht beibehalten	Der SOBV lehnt jegliche Reduktion der Verkäsungszulage ab, da Druck auf den Preis der Molkereimilch entstehen wird. Auch lehnt der SOBV die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtsulage ab. Hingegen unterstützen wir die Ausarbeitung der rechtlichen Grundlage, dass die Verkäsungszulage direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39		Keine Bemerkung
Art. 41	Zustimmung	Wichtiges Anliegen der Qualitätsstrategie
Art. 46 Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 58 Abs. 2 und Art. 62	Art. 58 Abs. 2 Beibehalten; Befristung aufheben	Naturbedingte Schwankungen sind nach wie vor eine grosse Herausforderung, welche es mit geeigneten Massnahmen abzufedern gilt. Marktsituation kann sich auch in Zukunft ändern.
Art. 62		Keine Bemerkungen
Art. 63		Keine Bemerkungen
Art. 64 Abs. 1 und 3		Keine Bemerkungen
Art. 70 Abs. 2	Änderung wird abgelehnt	<p>Änderung des Beitragssystem und der Kategorien ist nicht zwingend. Das bisherige System hat sich in der Landwirtschaftsbranche etabliert. Allenfalls können auf Verordnungsstufe Anpassungen diskutiert werden, welche das bisherige System vereinfachen und die Zielerreichung justieren.</p> <p>Die Einführung einer „standortangepassten Landwirtschaft“ gleicht einer Black Box; es ist nicht greifbar, welche Massnahmen, Voraussetzungen und Auswirkungen damit verbunden sind. Die zusätzliche Kantonalisierung ist unmöglich umzusetzen schon aufgrund der Kantongrenzen überschreitenden Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen. Auch die Mittelbeschaffung auf Kantonsebene führt zu ausufernden Diskussionen in Parlament und Verwaltung und ist sehr schwierig zu bewerkstelligen. Dies wird dazu führen, dass die Errungenschaften zu Gunsten Natur und Landschaft mit dem Ansinnen des Systems „standortangepasste Landwirtschaft“ eher gefährdet denn gefördert werden.</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g	Abs. 1c ...Einfügen "Natur" und Heimatschutz wird abgelehnt	<ul style="list-style-type: none"> Der Zusatz „Natur- und Heimatschutz“ kann unter anderem dazu führen, dass der Landwirt bei einem Vergehen aufgrund zusätzlicher Gesetzgebungen noch umfassender bestraft wird, als das heute schon der Fall ist. Zudem geht aus den Erläute-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abs. 1; i ablehnen</p> <p>Abs. 2, Änderungen werden abgelehnt.</p> <p>Abs. 3, Änderungen werden abgelehnt.</p>	<p>rungen nicht klar hervor, welche Ziele mit diesem Zusatz verfolgt werden und welche Auswirkung diese auf die Landwirtschaft hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ÖLN soll nicht durch massive und unnötige Zusatzanforderungen verschärft werden. Das heutige System ist in der Basis gut verankert, ist zielführend und die gesetzlichen Regelungen reichen aus, um das System allenfalls weiterzuentwickeln. • Das Anliegen einer guten sozialen Absicherung der EhepartnerInnen ist unbestritten. Es ist aber stufenfremd, diese Notwendigkeit als weitere Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen zu fordern. Zudem wäre das diesbezüglich nötige Liquiditätsmanagement für viele Betriebe eine grosse oder nicht erfüllbare Herausforderung. • Das bisherige und bewährte System Suisse Bilanz soll beibehalten werden. Der SOBV lehnt einen Systemwechsel ab. • Abs. 3. Der max. Höchstbetrag von Fr. 250'000 wird in nicht landwirtschaftlichen Kreisen zu unnötigen und nicht zielführenden Diskussionen führen. Daher soll das bisherige System der Obergrenzen beibehalten werden. • Verordnung: Die Abklärungen betreffend Beitragsberechtigung im Rahmen des Begriffes „bäuerliches Bodenrecht“ dürfen nicht dazu führen, dass die Beitragsberechtigung auf juristische Personen und Institutionen ausserhalb der Landwirtschaft ausgeweitet wird. <p>Verordnung: Die Erhöhung der Mindestanforderung bezüglich Ausbildung für DZ Bezüger wird teilweise gutgeheissen. Die Anforderung zur Führung eines Betriebes hat stark zugenommen; die Ausbildungsangebote in der Landwirtschaftsbranche sind umfassend und zielführend und können im Normalfall vorausgesetzt werden. Der SOBV verlangt mindestens einen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen. Jedoch sollen, um Härtefälle zu verhindern, folgende Ausnahmen möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Die bisherigen Ausnahmeregelungen bei Härtefällen sollen beibehalten werden.
<p>Art. 71 Abs. 1 Bst. a und c</p>	<p>Ablehnen</p>	<p>Zonenbeiträge sind beizubehalten, um die Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet zu gewährleisten. Steil- und Hanglagebeiträge sollen getrennt voneinander beibehalten werden. Konsequenz aus Ablehnung Änderungen Art. 70. Abs. 2</p>
<p>Art. 72</p>	<p>Abs. 1, Bsp. a: Änderungsantrag. einen <i>nach Standardar-</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Basisbeitrag pro Betrieb soll entsprechend des Arbeitsaufkommens definiert werden und im Minimum und Maximum begrenzt sein. Ansonsten fehlt die Berücksichti-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>beitskraft abgestuften Basisbeitrag pro Betrieb mit einer minimalen und maximalen Begrenzung</i> zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen. Abs. 2 Zustimmung	<p>gung, dass bei grösseren oder arbeitsintensiven Betrieben die Arbeitskräfte und das Kapital stärker gebunden sind als bei kleineren Betrieben mit weniger Arbeitsaufkommen und die Flexibilität bei zunehmender Betriebsgrösse abnimmt, einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nachzugehen. Wir schlagen vor, den Betriebsbeitrag im Minimum auf Fr. 5'000 zu definieren; im Maximum auf Fr. 30'000. Die Abstufung soll nach anfallender Standardarbeitskraft erfolgen, wobei der maximale Beitrag bei 1.5 SAK plafoniert werden soll.</p>
Art. 73	Änderungen werden abgelehnt.	<ul style="list-style-type: none"> • Die angedachte Veränderung verkompliziert das System der Biodiversitätsförderung zusätzlich. Zum einen sind Teile der beschriebenen Anforderungen kaum zu erfüllen (QII Flächen in Hochstammobstgärten). Die Biodiversitätsförderung mittels eines Konzeptes bedeutet einen hohen administrativen Aufwand für Landwirtschaft und Kontrollbehörde, ist für die Landwirtschaft kaum zu bewerkstelligen und mit hohen Zusatzkosten verbunden. Das bisherige System ist beizubehalten, zu vereinfachen und allenfalls moderat weiterzuentwickeln. • Die Wahlfreiheit zwischen einem vereinfachten heutigen Modell mit BFF I und II und dem Modell eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzept und dessen hohen Anforderung wird dazu führen, dass aufgrund des komplexen Systems das Mitmachen bei Massnahmen verunmöglicht wird. • Das vorgeschlagene Modell ist nicht transparent und kaum kommunizierbar. • Hochstammobstbäume sollen in der BFF Stufe I belassen werden.
Art. 74	Beibehalten	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d	b: Änderungen ablehnen d: Änderungen ablehnen	<p>Die zielgerichtete Förderung von gesundem Nutzvieh ist schon heute gewährleistet. Die umfassende Ausbildung sowie die zusätzlichen praktischen Erfahrung der Bäuerinnen und Bauern und die bereits heute hohen Anforderungen bezüglich Tierhaltung sind eine hervorragende und überaus gute Voraussetzung zur Gewährleistung eines hohen Tierwohls. Das System muss daher nicht neu erfunden und nicht mit zusätzlichen Massnahmen mit hohem bürokratischem und finanziellem Aufwand unnötig verschärft werden. Wir lehnen neue Massnahmen ab, verlangen aber, dass die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS weitergeführt und gestärkt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge		<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von ressourcenschonenden Anbauverfahren und ressourcenschonender, umweltfreundlicher Tierproduktion.</p> <p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt, müssen aber weitergeführt werden. Eine Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge in die Produktionssystembeiträge oder in den ÖLN lehnt der SOBV ab. Allenfalls können die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM in den ÖLN überführt werden.</p>
Art. 76 a	Beibehalten	<p>Änderungen nicht notwendig. Konsequenz Art. 70</p> <p>Der SOBV lehnt die Fusion der Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung ab, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z.B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und der Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen. Die Beteiligung der Kantone ist auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p>
Art. 77		Keine Bemerkungen
		Kein Kommentar
Art. 87 lit. a.	... der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken	<p>Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).</p>
Art. 87 lit. b.		<p>Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüssen eine solche Differenzierung ausdrücklich.</p>
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	<p>Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, bei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		spielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres.
Art. 87 lit. d.nachhaltig und tierfreund- lich....	Anstatt umweltfreundlicher Produktion soll man eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Art. 87 lit. e		Keine Bemerkungen.
Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 87a Abs. 1 lit. e.		Bei Projekten regionaler Entwicklung ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).
Art. 87a Abs. 1 lit. f.		Keine Bemerkungen
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	landwirtschaftliche <i>Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut</i>	Formelle Präzisierung
Art. 87a Abs. 1 lit. h.		Keine Bemerkungen
Art. 87a Abs. 1 lit. i.		Das Anreizsystem für überbetriebliche Zusammenarbeit soll sich auf Gemeinschaftsstallbauten konzentrieren. Auf eine weitergehende Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit soll verzichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a Abs. 1 lit. j.		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Art. 87a Abs. 1 lit. k.		Keine Bemerkung
Art. 87a Abs. 1 lit. l.		Keine Bemerkung
Art. 87a Abs. 1 lit. m. (neu)	Innovative Projekte	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 88	
Art. 93 Abs. 1	Der Bund und die Kantone unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbetrag erfolgt die Zusage durch die Kantone.	Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis CHF 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.
Art. 96 Abs. 1	der Bund und die Kantone ...	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 97	
Art. 103	Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 105	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 106 Abs. 1 lit b.	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m .	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss.
Art. 107		Keine Bemerkungen
Art. 107a		Keine Bemerkungen
Art. 108	Streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 113 Abs. 1		Keine Bemerkungen
Art 116		Keine Bemerkungen
Art 118		Keine Bemerkungen
Art. 119		Keine Bemerkungen
Art. 141,142,143,144,146,146a,146b,147	Zustimmung	
Art 153a	Zustimmung	Der neue Artikel schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.
Art 160 b	Ablehnen	Das zusätzliche Beschwerderecht für Verbände braucht es nicht.
Art. 166 Abs. 1, 2		Keine Bemerkungen
Art. 170 Abs. 2 bis	Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen	Korrektur entsprechend unserem Antrag. Die Formulierung „Alle“ widerspricht den Rechtsgrundsätzen, bei einem Vorstoss in einem Bereich die Kürzungen bei allen Bereichen vorzunehmen. Zudem ist dieses Vorgehen unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung. Direktzahlung sind zielgerichtete Entgelte für erbrachte Leistungen. Daher sollen Verstöße nur bei den betreffenden Leistungen in den entsprechenden Bereichen zu finanziellen Kürzungen führen dürfen und dies zu klar festgesetzten Sätzen. Es ist bspw. nicht angebracht, bei einem Verstoß beim Programm RAUS auf Basis des gesamthaft auf dem Betrieb gehaltenen Tierbestandes zu sanktionieren, sondern nur bei der betroffenen Tierkategorie.
Art. 172		Keine Bemerkungen
Art. 173		Keine Bemerkungen
Art. 168		Keine Bemerkungen
Art. 180		Keine Bemerkungen
Art. 185	Änderung ablehnen	Die Verpflichtung von zufällig ausgewählten Betrieben, eine Finanzbuchhaltung für die statistische Erfassung zwingend abzugeben, ist für einige Betrieben mit zusätzlichem Aufwand verbunden und beschneidet die Unternehmerfreiheit; die Datenlieferung sollte weiterhin freiwillig bleiben.
Gewässerschutzgesetz:		
Art. 12, Abs4 GschG		Zustimmung
Art. 14, Abs. 2 GschG		Zustimmung
Art. 14, Abs. 4 GschG Motion 14.3095		Zustimmen
Art. 14, Abs. 4 GschG,	Ablehnen	Die max. Düngermenge von 3 DGVE/ha Nutzfläche soll beibehalten werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über den zivilen Ersatz- dienst		
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	Belassen	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.
BGGB		
Art. 1 Abs. 1 Bst. A	Änderung wird abgelehnt.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Keine Änderung	Die bisherige Regelung, dass das BGGB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen.
Art. 9 Abs. 3	Zustimmung	
Art. 9a	Zustimmung	Der vorgeschlagene Artikel bringt eine klare Definition. Die einheitliche Quote für AG und GmbH ist ebenfalls zu begrüßen. Es ist aber zwingend vorzusehen, dass die Einhaltung der Quoten regelmässig überprüft wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Da das Gesellschaftsrecht kein offizielles Aktionärs- oder Gesellschafterregister kennt, ist von den Vollzugsbehörden die Einhaltung der Quoten durch Einsicht in das Gesellschafter- bzw. Aktionärsbuch regelmässig zu prüfen. Wenn dies nicht der Fall ist, können diese Gesetzesbestimmungen umgangen werden.
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 10 Abs. 1bis NEU	Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlöhnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der massiven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.
Art. 21. Abs. 1	Zustimmung	Die fixe Definition der Distanz bringt Rechtssicherheit. Die Distanz von 15km erachten wir als grosszügig und sollte nur bei den Zuweisungsansprüchen gelten. Demgegenüber ist aber die Distanz für Rebbau und Stufenbetriebe zu klein.
Art. 25 Abs. 1 Bst.	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 31 Abs. 1	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung mit Zusatz Die Kantone habe die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	Siehe oben
Art. 42 Abs. 1	2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.
	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	Zustimmung. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	Siehe Art. 21
Art. 45a	Streichen	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seinen Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nicht-selbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	... höchstens 10 km entfernt liegt.	Beim Pächtervorkaufsrecht ist der Arrondierungseffekt stärker zu gewichten als bei erbrechtlichen Übernahmen. Zur Erreichung einer einigermaßen sinnvollen Arrondierung der Betriebe soll mindestens bei der endgültigen Übertragung von Grundstücken durch Kauf höhere Anforderungen gelten und somit den Pächtern nur ein Vorkaufsrecht gewährt werden, wenn sie nicht mehr als 10 km Fahrdistanz vom entsprechenden Grundstück entfernt sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Zif 1	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung	
Art. 60 Abs. 1	Zustimmung	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen)!
Art. 61 Abs. 3 und 4	Ablehnen	Siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von jur. Personen
Art. 62	Änderung wird abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63	Anpassen	Abs.1 d anpassen an unterschiedliche Distanzen und an Art. 21
Art. 65 a, b, c; 72a	Ablehnen	Grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGBB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 76	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt wa-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ren, erfolgt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. <p>Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredit werden im Nachgang der Hypothekardarlehen sichergestellt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
Art. 77	Änderung wird abgelehnt	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 78	Zustimmung	Gült ist als Sicherstellung nicht relevant.
Art. 79	beibehalten	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76
Art. 81 Abs. 1	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 88, 90 und weitere.	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).
LPG		
Abs. 27. Abs. 1	Ablehnen	Die Möglichkeit die Pächterstreckung zwischen 3 und 6 Jahren gibt dem Richter den notwendigen Ermessensspielraum bei der Beurteilung des einzelnen Begehrens. Damit kann eine Pächterstreckung auch sozialverträglich gestaltet werden (z.B. bis zum Erreichen des AHV-Alters des Bewirtschafters). Mit einer fixen Dauer wird der Realität nicht ausreichend Rechnung getragen.
Art. 37, C	Streichen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbe-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		trieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.
Art. 38, Abs. 1 c	Streichen	
Art. 38, Abs. 2&3	Nicht aufheben	Die in Absatz 2&3 von Art. 38 stipulierten Zuschläge für betriebsbezogene Vorteile haben sich in der Praxis etabliert und sind zweckmässig. Sie fördern insbesondere die Verpachtung an benachbarte Betriebe. Solche Verpachtungen an benachbarte Betriebe sind zu bevorzugen gegenüber Verpachtungen an weiter entfernt liegende Betriebe, da sie erhebliche ökologische Vorteile bringen (weniger Transportdistanzen). Es ist keine Notwendigkeit, diese Zuschläge, die in der Praxis gut eingeführt sind und akzeptiert werden, aufzuheben.
Art. 39	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse 7401_SLK_Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse_2019.02.22		
Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55 4503 Solothurn		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22.2.2019	Die Präsidentin: Regierungsrätin Brigit Wyss	Der Geschäftsführer: Peter Brügger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Strukturverbesserungsmassnahmen

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen sinnvollerweise nicht eher auf Verordnungsstufe als auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen. Dies würde eine grössere Flexibilität bei der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen geben.

Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.

Es fehlen auch Änderungen im Landwirtschaftsgesetz, welche eine administrative Vereinfachung spürbar umsetzen lassen.

Bodenrecht

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe.

Das Bodenrecht hat nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen.

Das LPG ermöglicht den bäuerlichen Familienbetrieben den Zugang zu mehr als 50% des Bodens zu vertretbaren Bedingungen. Ein Änderungsbedarf ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Änderungen, welche die Pachtlandsicherheit eines Pächters reduzieren (z.B. kürzere maximale Erstreckungsdauer) führen unmittelbar zu einer Vergrösserung der Risiken für die Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen. Dieses grössere Risiko ist gemäss gültiger Gesetzgebung von den Kantonen zu tragen.

Wir sind der Meinung, dass weder beim bäuerlichen Bodenrecht noch beim Pachtrecht Handlungsbedarf ist, Änderungen vorzunehmen. Insbesondere sind die Auswirkung nicht ausreichend geprüft und zu viele Rechtsunsicherheiten bei der heutigen Vernehmlassungsvorlage vorhanden. Daher lehnen wir eine Änderung dieser beiden Gesetze grundsätzlich ab. Unsere Stellungnahme zu einzelnen Artikeln erfolgt für den Fall, dass entgegen unserem Antrag der Bun-

desrat an einer Änderung dieser beiden Gesetze festhält.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG		
Art. 1	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Siehe einleitender Text
Art. 78		Die Einkommenslimite soll in der Verordnung abgeschafft werden (wie beim IK), damit die Kohärenz mit der SVV und die betriebswirtschaftliche Kohärenz gegeben sind. Zum Beispiel kann ein Betrieb mit gutem Einkommen vor 2 Jahren auch heute in finanzielle Bedrängnis kommen. Einkommen und finanzielle Lage (Liquidität) haben nichts miteinander zu tun. Genauso müssen für BHD die Abzüge beim Vermögen gleich gerechnet werden wie in SVV für IK (administrative Vereinfachung und Kohärenz).
Art .81	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 84		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 1		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 2		Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 87 lit. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 lit. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d.	... nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. f (bisher Art. 87 c)	das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll.
Aufnahme neu Art. 87 lit. g	innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	Formelle Präzisierung.
Art. 87a Abs. 1 lit. j.		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 lit. m	innovative Projekte.	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1, lit b	ablehnen	Die Beurteilung der Gesuche ist Auftrag der Kantone. Jede Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion unserer Arbeitsgruppe mit dem BLW.
Art. 93 Abs. 1	Der Bund und die Kantone unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbetrag erfolgt die Zusage durch die Kantone.	Siehe einleitender Text. Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 96 Abs. 1	der Bund und die Kantone...	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rücker-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m .	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 108	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
BGGB		
Art. 1 Abs. 1 Bst. A	Änderung wird abgelehnt.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Keine Änderung	Die bisherige Regelung, dass das BGGB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2	Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung Beteiligung von über 75% an einer juristischen Person, deren Aktiven (Landgut und Inventar) zur Hauptsache zu über 90% aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.	Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil des Gewerbes an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden. Die nicht genauen Definitionen der Mehrheitsbeteiligung und Hauptaktivum geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Mit einer restriktiven Definition kann vermieden werden, dass Situationen als Umgehungsgeschäfte, die zu verhindern sind, wahrgenommen werden.
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 10 Abs. 1bis NEU	Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlohnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanlei-tung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der massiven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.
Art. 21. Abs. 1	Zustimmung mit dem Zusatz: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	Die fixe Definition der Distanz bringt Rechtssicherheit. Die Distanz von 15 km erachten wir als grosszügig und sollte nur bei den Zuweisungsansprüchen gelten. Demgegenüber ist aber die Distanz für Rebbaue und Stufenbetriebe zu klein.
Art. 25 Abs. 1 Bst.	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 1	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Zusatz Die Kantone habe die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	siehe oben
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 42 Abs. 1	2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.
	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	Zustimmung. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 45a	Streichen	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seinen Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Zif 1	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung	
Art. 60 Abs. 1	Zustimmung	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen)!
Art. 61 Abs. 3 und 4	ablehnen	siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen
Art. 62	Änderungen werden abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63	Anpassen: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 65a / b / c 72a	ablehnen	grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGBB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 76	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.	Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze: <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Ge-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>währung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
Art. 77	Änderung wird abgelehnt	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 79	beibehalten	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76
Art. 81 Abs. 1	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 88, 90 und weitere.	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).
LPG		
Art. 37, C	Streichen	<p>Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwen-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		digen Gebäude.
Art. 38 Abs. 2 und 3	Bisherige Regelung beibehalten	Die in Absatz 2&3 von Art. 38 stipulierten Zuschläge für betriebsbezogene Vorteile haben sich in der Praxis etabliert und sind zweckmässig. Sie fördern insbesondere die Verpachtung an benachbarte Betriebe. Solche Verpachtungen an benachbarte Betriebe sind zu bevorzugen gegenüber Verpachtungen an weiter entfernt liegende Betriebe, da sie erhebliche ökologische Vorteile bringen (weniger Transportdistanzen). Es ist keine Notwendigkeit, diese Zuschläge, die in der Praxis gut eingeführt sind und akzeptiert werden, aufzuheben.
Art. 39	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband (SGBV) 7410_BV SG_St. Galler Bauernverband_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	St. Galler Bauernverband Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde vom SBV an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

1 Allgemeine Erwägungen

Der SGBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der SGBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der SGBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewährt, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des SGBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltaresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des SGBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der SGBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben

- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende black box bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der SGBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer realen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen angepasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf den Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der SGBV in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.

Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der SGBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut SGBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p>S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der		Der SGBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Vorlage		<p>Ferner stellt der SGBV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt.</p> <p>Die Stellungnahme des SGBV zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des SGBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der SGBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander. - Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der SGBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden. - Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der SGBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der SGBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet. - Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der SGBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden. - Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der SGBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden. - Erhaltung der Biodiversität Der SGBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren. - Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der SGBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %. - Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der SGBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000. <p>Laut SGBV fehlt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der SGBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. - ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt auf 10 % zu erhöhen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGGB: Keine Anpassungen!</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importier-</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die spezifische Biodiversitätsförderung erfolgt über das NHG. Bisher war der Schutz über das LwG ein „Massengeschäft“ und über das NHG wurden die einzelnen Objekte mit Konzepten spezifisch gefördert.</p> <p>In vielen Kantonen ist der NHG-Vollzug wenig abgestimmt mit dem Landwirtschaftsrecht (GIS-Grundlage, Ansprechpartner, Vorschriften...) Diese Parallelität wird verschärft, wenn die Biodiversitätsförderung nach LwG ausgebaut und spezifischer wird. Nach DZV gehen zwar die NHG-Vorschriften bei Vorliegen eines NHG-Bewirtschaftungsvertrags vor, trotzdem werden für die gleichen Objekte zwei Instrumentarien aufge-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>baut, die schlecht abgestimmt sind und unterschiedlichen Gesetzeskonzepten zugrunde liegen (Schutz vs. Förderung). Neben der zusätzlichen Administration ist für den Landwirt am ärgerlichsten, wenn er die Qualität erhöht und dadurch ein Objekt unter NHG-Schutz gestellt wird. Dadurch wird er in seiner unternehmerischen Freiheit eingeschränkt und muss zusätzliche NHG-Vorschriften erfüllen. Die zusätzlichen NHG-Vorschriften sind nicht oder schlecht entschädigt, weil der Kanton das Druckmittel von Art. 55 Abs. 5 DZV hat: Wenn der Landwirt die zusätzlichen Bewirtschaftungsanforderungen nach NHG nicht akzeptiert, erhält er keine Biodiversitätsbeiträge mehr für das Objekt, muss aber trotzdem die Mindestvorschriften nach Schutzverordnung einhalten.</p> <p>Weiter ist es für den Landwirt aufwändig zu erfahren, welche Bewirtschaftungsvorschriften effektiv für ein Objekt gelten, da diese nicht an einem Ort ersichtlich sind (Schutzverordnung, QI, QII, Vernetzung, LQP, NHG). Zumindest im Agricola, welches 12 Kantone nutzen ist es so. Wenn die Biodiversitätsförderung mit der AP22+ nochmals komplexer wird, müssten die Kantone zuerst verpflichtet werden, alle Bewirtschaftungsvorschriften pro Objekt einheitlich, an einem Ort konsolidiert und bewirtschafteterfreundlich anzuzeigen.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt geniesst. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der SGBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleis-	3.1.2.2 Zollkontingente: Die	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Si-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tung bei der Vergabe von Zoll- kontingenten, 57- 59	Einführung von Versteigerun- gen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	cherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nutzen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologi- scher Leistungs- nachweis	Lenkungsabgaben	Der SGBV teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.
Kapitel 4: Bun- desbeschluss über die finanzi- ellen Mittel 2022- 2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden. Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten. Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den SGBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.
Kapitel 5: Aus- wirkungen		Der SGBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden. Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen. Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		Für den SGBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und-Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und-Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der SGBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der SGBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.</p>	<p>Der SGBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Art. 9, Abs. 3</p>	<p>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,</p>	<p>Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. <p>Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>	<p>Idem</p>
<p>Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben</p> <p><i>Art. 16 Abs. 4</i></p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Der SGBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstützt die Argumentation des Schweizerischer Weinbauernverband</p>
<p>Art. 18, Abs. 1a (neu)</p>	<p>Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-</p>	<p>Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der SGBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche deklariert sein.	
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt.</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der SGBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch künftig Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverarbeiterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind	<p>Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der SGBV ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Auswirkungen von Verkäsungszulagen und Siloverzichtszulage sind sehr gross auf den Gesamtmilchmarkt. Dieser Produktionszweig benötigt nachhaltige Rahmenbedingungen über die Agrargesetzgebung. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Eine von der Vermarktung unabhängige Zulage verursacht zudem marktfremde und kontraproduktive Anreize zur Produktion von silofrei produzierter Milch. • Die Zulagen sollen nicht direkt an die Landwirte ausbezahlt werden, sondern das bisherige

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>Geltendes Recht beibehalten</p> <p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>System soll weitergeführt werden.</p> <p>Unterstützt der SGBV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, nur falls zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. <p>Der SGBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p> <p>Der SGBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.</p>
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten-</p>	<p>Der SGBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW.</p> <p>Der SGBV unterstützt die Forderungen der SMP.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten- und Verwerterorganisationsen erbracht werden. 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest	
Art. 46 Höchstbestände <i>Art. 46 Abs. 3</i>	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. An der Regelung zu den Höchstbeständen soll nicht gerüttelt werden. Aus politischen wie auch aus Image-Gründen wäre eine Lockerung durch weitere Ausnahmen oder deren Aufhebung falsch. Die Ausnahmen nutzen nicht bäuerliche Familienbetriebe, sondern Käsereien und andere juristische Personen und die effektive Kontrolle der Einhaltung ist schwierig und nicht zufriedenstellend.
Art. 47 Abgabe		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stüt-		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der SGBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der SGBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	1-Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16. 2-Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen. 3-Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.	Der SGBV fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der SGBV unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes ab.
Art. 64 Kontrollen	1-Der Bundesrat erlässt Vor-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 64 Abs. 1 und 3</p>	<p>schriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p>	
<p>Art. 70a</p> <p>Abs. 1 Bst. c und i</p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen</p>	<p>Abs. 1 c. Der SGBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p data-bbox="125 986 203 1015">Abs. 2</p>	<p data-bbox="477 328 860 496">Bestimmungen der Gewässer- schutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p data-bbox="477 539 860 879">i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Be- wirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträcht- lichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persön- lichen Sozialversicherungs- schutz verfügt.</p> <p data-bbox="477 922 860 986">2 Der ökologische Leistungs- nachweis umfasst:</p> <p data-bbox="477 1029 860 1093">a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p data-bbox="477 1136 860 1236">b. eine ausreichende Begren- zung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p data-bbox="477 1353 860 1417">c. einen ausreichende ange- messener Anteil an Biodiversi-</p>	<p data-bbox="882 328 1794 357">Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p> <p data-bbox="882 544 2074 850">In Bst. i wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerin- nen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direkt- zahlungen eingeführt. Der SGBV lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Di- rektzahlungen ab. Der administrative Aufwand steigt, schwierige Abgrenzungsfragen und die Kontrol- leure müssten auch noch die Steuererklärung kontrollieren. Die geforderte Regelung ist zudem frag- würdig, weil der Schutz nur für den Ehepartner und nicht für den Betriebsleiter vorgesehen ist. Mit Sensibilisierung und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuell und betriebs- spezifisch angegangen werden. Der SGBV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p> <p data-bbox="882 893 2074 1305">Abs. 2 Bst. b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der SGBV lehnt einen Sys- temwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen riesigen administrati- ven Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsal- do und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projek- ten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Managements weiter vorangetrieben wer- den.</p> <p data-bbox="882 1348 2074 1412">c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>tätsförderflächen;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen, und ökologischen und wirtschaftlichen Be-</p>	<p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SGBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen. Die Gewässerschutz-Kontrollpunkte der KVU sind noch nicht praxiserprobt und sollen nicht ohne Verfügung zu einer DZ-Kürzung führen dürfen.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der SGBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen.</p> <p>c. und f. Der SGBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der SGBV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des SGBVs nicht mehr erklärbar. Der SGBV verlangt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben beibehalten;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK. Die bisherige Abstufung der Versorgungssicherheitsbeiträge soll weitergeführt werden.</p> <p>e. Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem mindestens die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft gefordert wird. Der SGBV ist gegen die Pflicht der Betriebsleiterschule, weil dies das Niveau der Betriebsleiterschule senken würde und es Druck auf die Experten gäbe, weil diese entscheiden würden, ob jemand Direktzahlungen bekommt oder nicht. Andererseits könnte eine Verschärfung erreicht werden, indem der Direktzahlungskurs, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird. Der DZ-Kurs soll nicht mehr zu Direktzahlungen befähigen.</p> <p>Der SGBV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen. Der SGBV stimmt zusätzlichen Anforderungen im Bereich Betriebswirtschaft für EBA/Quereinsteiger zu. Allerdings kann dies nicht auf Niveau Betriebsleiterschule sein, da er den EFZ ja nicht erlangen konnte. - Beibehaltung der Ausnahmen im Berggebiet - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p>a Aufgehoben Bst. a beibehalten</p> <p>c Aufgehoben Bst. c beibehalten</p>	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen. Der SGBV lehnt eine Zusammenführung der Flächenbeiträge in einen Zonenbeitrag ab, weil dieser nicht mehr dem Konzept von einem Beitrag pro Verfassungsziel entspricht. Wichtig ist die Mittelverteilung. Die vorgeschlagene Lösung und Mittelverteilung vom Bundesrat lässt befürchten, dass wiederum die gleichen Betriebe, welche mit der AP14-17 Direktzahlungen verloren haben, zu den Verlierern gehören. Der SGBV ist gegen diese Umverteilung.</p> <p>c. Die Abschaffung des Steillagenbeitrags wird begrüsst, weil damit eine ungerechte Verteilung auf-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gehoben wird. Mit den Steillagenbeiträgen wurden Betriebe mit steilen Weideflächen benachteiligt, weil die Weiden keine Hang- und Steillagenbeiträge erhalten, aber bei der Berechnung des Steillagenbeitrags in der LN berücksichtigt werden. Dadurch konnten diese Betriebe kaum den geforderten Anteil Steillagen erreichen, obwohl sie mehrheitlich steile Flächen haben.</p> <p>Der SGBV unterstützt explizit, dass bei der Sömmerung/Alpung keine Änderungen vorgesehen sind.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produkti-</p>	<p>Der SGBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformen, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde die Bodenmobilität weiter senken und Kleinst- und Hobbybetriebe fördern und ermuntern, die Flächen selbst zu bewirtschaften anstatt zu verpachten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Gleichzeitig zur Abschaffung des Mindesttierbesatzes soll die SAK-Eintrittsschwelle zum Erhalt von Direktzahlungen im Talgebiet erhöht werden. Dadurch wird verhindert, dass die Bodenmobilität abnimmt, weil es interessanter ist, das Land selbst zu bewirtschaften anstatt zu verpachten. Missbräuche sollen damit verhindert werden.</p> <p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>onskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der SGBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p> <p>Die vorgeschlagene Mittelverteilung darf nicht die gleichen Betriebe und Regionen wie mit der AP 14-17 mit tieferen Direktzahlungen bestrafen. Die Summe der Offenhaltungs-, Basis- und Produktionerschwerungsbeiträge auf dem Grünland darf nicht gesenkt werden. Es darf kein weiterer Mitteltransfer vom Tal- ins Berggebiet geben.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiver-</p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufgehoben	Siehe Art. 76a neu. Die LQP-Beiträge sollen nicht aufgehoben, sondern weitergeführt oder überführt werden.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge	Der SGBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SGBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart nach Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>äussern zu können. Der SGBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Der administrative Aufwand muss möglichst tief gehalten werden und die Programme müssen übersichtlich ausgestaltet und kommuniziert werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken.</p> <p>d. Der SGBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Massnahmen". Der SGBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.</p> <p>Die Erfahrungen beispielsweise beim Schweinegesundheitsdienst sollen herbeigezogen werden. Das neue System muss so ausgestaltet sein, dass Anreize geschaffen werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass die gesamte Tierärzteschaft rechtzeitig in den Prozess involviert ist. Das Anreizsystem muss einfach, ohne grosse Administration und in regelmässigen Abständen auch überprüfbar sein. Gleichzeitig muss der Anreiz und auch der Bedarf für den Medikamenteneinsatz weiter reduziert werden. Zur Finanzierung soll geprüft werden, ob die Gesundheitsdienste direkt unterstützt werden könnten anstatt über die Direktzahlungen an die Landwirte.</p> <p>Der SGBV stellt im Bereich Tiergesundheit fest, dass die tierärztliche Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere längerfristig nicht gesichert ist. Diese Problematik ist in diesem Zusammenhang anzugehen.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion.</p> <p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Produktionssystembeiträge).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderungen wird abgelehnt.</p> <p>Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Der SGBV sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser Initiative zu antworten.</p> <p>Emissionsmindernde Ausbringsysteme sind nicht überall möglich und geeignet (z.B. Hangneigung). Deshalb dürfen diese nicht verpflichtend werden.</p> <p>Der SGBV ist gegen die Überführung von REB in die Strukturverbesserungsmassnahmen, weil die Prozesse dort nicht auf solche kleinen Massnahmen ausgelegt sind und damit unverhältnismässig bürokratisch sind.</p>
<p><i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur</p>	<p>Der SGBV ist gegen die Einführung eines Beitrags für eine standortangepasste Landwirtschaft.</p> <p>Der SGBV lehnt die Fusion der Landschaftsqualität mit der Vernetzung ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Beispielsweise sind die Perimeter unterschiedlich (LQP viel grösser) und bei den Vernetzungsprojekten bestehen Anforderungen zu Flächenanteilen am Perimeter. Bei den LQP gibt es Potential zur Reduktion des administrativen Aufwands im Betrieb, dieses soll genutzt werden. Beispielsweise indem kleine Projekte zusammengeführt werden oder der Kanton die Verwaltung übernimmt und damit die zusätzliche Führung einer juristischen Person (admin. Aufwand) und zusätzliche Ansprechperson für die Landwirte entfällt.</p> <p>Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht.</p> <p>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen: a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b</p>	<p>Der SGBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p> <p>Die Übergangsbeiträge sollen nur zurückhaltend ausgestaltet werden.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen und Ausgestaltung würde die produzierende Landwirtschaft weiter verlieren, ebenso die gleichen Betriebe, welche mit der AP14-17 schon verloren haben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu</p>	<p>Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:</p> <p>Der SGBV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Der SGBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Bauten und Anlagen sowie Pflanzgut;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tä-</p>	<p>Der St. Galler Bauernverband erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann.</p> <p>d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der SGBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomaniern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomaniern nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern.</p> <p>e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglichkeiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing).</p> <p>g. Fördermöglichkeit für Idw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand.</p> <p>j. Der SGBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>I. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>x0. Kauf von Boden (durch Investitionskredite).</p> <p>x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur C-Speicherung im Boden;</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Bergebiet; (mit Beiträgen)</p> <p>x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung;</p> <p>x5. innovative Projekte.</p> <p>x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Ar-</p>	<p>I. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SGBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>x0. Förderung besserer landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen.</p> <p>x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p>x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Bergebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.)</p> <p>x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähigung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der SGBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>beitssicherheit und Arbeitserleichterung.</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <p>a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. ein Sömmerungsbetrieb;</p> <p>oder</p> <p>c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Der SGBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p> <p>Streichung Abs. 2, Bst. b.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.</p> <p>Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h so-</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen</p>	<p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss. Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>wie Absatz 3</i>	<p>erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.</p> <p>g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;</p> <p>h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	<p>Nicht ganz unproblematisch scheint dem SGBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfließen.</p> <p>Bst. g: Begrüsst der SGBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fließen.</p> <p>Bst. h: Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.</p>
Art. 93 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.	<p>Abs. 2.: Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.	Abs. 4.: Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Abs. 7.: Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmisch.</p> <p>Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500'000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).</p>
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k, und x0 bis x6..	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen unterstützt werden.
Art. 107 Investitionskredite	1 Der Bund gewährt Investiti-	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a ein-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für gemeinschaftliche Massnahmen	onskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	gefügt.)
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz Abs. 1	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der SGBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der SGBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der SGBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p>1 Der Bund fördert kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der SGBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	<p>1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er unterstützt kann mit Bei-</p>	<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden.</p> <p>Die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz und Tiergesundheit müssen zentral sein.</p> <p>Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trägen-züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtpro-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gramms.)	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden..	Der SGBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der SGBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der SGBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der SGBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Der SGBV lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.</p>
Art. 165 c,d,e Informationssystem		<p>Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der SGBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klau-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>seln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen.</p> <p>Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.</p>
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p>Der SGBV befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Anga-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 1</i>	be nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	Bst. f ist unnötig und zu streichen.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	2 Der Bundesrat setzt eine Zent-	Der SGBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:</p> <p>a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.</p>	<p>schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation Art. 185 Abs. 3bis</p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterrinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.</p>	<p>Der SGBV stellt sich gegen diese Bestimmung:</p> <p>Der SGBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der SGBV wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll.</p> <p>Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen.</p> <p>Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p> <p>Der Datenschutz muss garantiert sein.</p> <p>(siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)</p>
<p>Neu Art. 187e Übergangsbe-</p>	<p>1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge</p>	<p>Da der SGBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Über-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
stimmungen zur Änderung vom ...	<p>ge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet.</p> <p>2-Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.</p> <p>3-Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.</p> <p>4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Ent-</p>	gangsmassnahmen hinfällig.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	scheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.	

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten nicht überschritten wird.</p>

4 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der SGBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p>Zu Abs. 4. Der SGBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p> <p>Landwirtschaftliche Böden sind in den besten Lagen mit max. 3 DGVE nicht überversorgt und die ausgebrachte Düngermenge wirkt sich nicht nachteilig auf die Umwelt aus. Der SGBV ist gegen die pauschale Senkung dieser Grenze, denn mit der Suisse-Bilanz müssen die Betriebe bereits ein detailliertes,</p>

		<p>auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes Bilanzierungssystem verwenden, woraus unter anderem die maximale Düngungsmenge resultiert. Die pauschale Senkung der Limite von 3 DGVE im Gewässerschutzgesetz hat keine wissenschaftliche Grundlage und erhöht die Produktionskosten der Landwirtschaft. Die Suisse-Bilanz begrenzt die Düngemenge abhängig von der Lage und von den Böden und die drei DGVE können nicht erreicht werden, ohne die Bilanz zu überschreiten. Eine Senkung der DGVE führt zu mehr Düngertransporten (Wegfuhr von Gülle, damit die tiefere Grenze eingehalten wird) und widerspricht der geforderten Bodenmobilität. Der Druck auf die Fläche nimmt weiter zu, weil für die bestehenden Betriebe mehr Fläche benötigt wird, wenn nicht teuer Gülle weggeführt werden soll.</p>
--	--	---

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der SGBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedor- ganisation
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst	
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste		
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst	

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorganisation
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst	

Teil zu LPG und BGGB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGGB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGGB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der bäuerlichen Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbpächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom SGBV unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGGB und LPG zu verzichten ist.**

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)			
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar Mitgliedorganisation
	Auf die Revision ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt :	
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der SGBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.	
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.	
<i>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</i>	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Ver-	

		pachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.
<i>Art. 39</i> Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
<i>Art. 43</i>	<i>Aufgehoben</i>	Änderung: Aufhebung der Einsprachemöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke <u>Ablehnen</u> Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt :
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für ein neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i> <i>und</i> <i>Art. 59 Bst. e</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat. Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.

<p><i>Art. 9 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p>	<p>Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGG für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.</p>
<p><i>Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel</i></p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p>	<p>Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGG nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGG geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der SGBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGG diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGG ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGG wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p> <p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGG (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a</p>

	<p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).</p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.</p>
<p><i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGBB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGBB ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
<p><i>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p>	<p>Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGBB, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche</p>

	<p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p><i>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel</i></p>	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert</p>	<p>Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)?</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafteter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p> <p>Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.

		<ul style="list-style-type: none">• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.
--	--	--

9.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.	Der SGBV unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.
------------------------	--	---



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7410_BV SG_St. Galler Bauernverband_2019.03.06
Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
St. Galler Bauernverband, Magdenauerstr. 2, 9230 Flawil

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Lukas Kessler, lukas.kessler@bauern-sg.ch, 071 394 20 15

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: Der SGBV unterstützt keinen Systemwechsel.

Bemerkungen:

Die Gelder sollten zu 100% dem Landwirtschaftsbudget gutgeschrieben werden.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte können den Marktzugang der Bergbetriebe erleichtern. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen zur Gewährleistung des Absatzes von Schafwolle bei und verhindern eine weniger ökologische Verwertung. Die Unterstützung durch die QuNaV Projekte muss erhalten bleiben, reicht aber längst nicht aus. Diese Beiträge mögen für die Landwirtschaft auf nationaler Ebene unbedeutend erscheinen. Für die Betriebe, die von ihnen abhängen, sind sie aber extrem wichtig.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SEF Syndicat pour l'alimentation des Franches-Montagnes en eau potable 7412_SEF_Syndicat pour l'alimentation des Franches-Montagnes en eau potable_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Chemin du Finage 10 2350 Saignelégier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5 mars 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Appréciation de la PA22+ du point de vue des distributeurs d'eau

En matière de protection de l'eau potable et des cours d'eau, les mesures proposées dans la PA22+ vont certes dans la bonne direction, mais elles sont largement insuffisantes pour solutionner les problèmes urgents que rencontrent les distributeurs d'eau et qui sont causés par l'agriculture. En premier lieu, il convient de critiquer la réduction bien trop faible des apports d'azote et des produits phytosanitaires (PPS), en particulier dans l'aire d'alimentation des captages publics d'eau potable.

Cela fait de nombreuses années que des résidus de PPS sont mesurés dans 70% des points de mesure des eaux souterraines de la région du Plateau. Dans les aires d'alimentation dominées par l'agriculture, l'exigence chiffrée pour le nitrate conformément à l'OEaux est dépassée dans plus de 60% des points de mesure (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Si des mesures efficaces ne sont pas prises à la source, les objectifs environnementaux de l'agriculture ne seront pas atteints à l'avenir. Dans le passé, des captages d'eau potable ont déjà été fermés à cause d'une teneur en nitrates trop élevée ou d'une pollution par les PPS trop importante. Afin de pouvoir garantir à l'avenir une qualité suffisante de la denrée alimentaire que représente l'eau potable, les distributeurs d'eau potable devront initier davantage de travaux d'assainissement coûteux et de longue durée, ou traiter l'eau potable à un prix plus élevé et en consommant plus d'énergie si des mesures efficaces ne sont pas décidées dans la PA22+.

La PA22+ ne propose aucune mesure dans le cas où les objectifs environnementaux ou ceux de la PA22+ ne seraient pas atteints. Il manque à cet égard un cycle de régulation contraignant. Afin de renforcer le caractère obligatoire des objectifs établis, des courbes de réduction claires pour les PPS et l'azote doivent être définies dès à présent et devenir juridiquement contraignantes. Si les mesures prises actuellement ne produisent pas les effets escomptés ou si les objectifs de réduction ne sont pas atteints, des mesures d'application définies doivent être introduites (p. ex. une taxe d'incitation ou toute autre mesure fiscale).

Mise à part l'interdiction optionnelle des PPS particulièrement problématiques sur le plan écotoxicologique comprise dans les PER (c.-à-d. que les PPS moyennement toxiques restent autorisés), la PA22+ n'apporte en substance rien d'autre au sujet des PPS que la mise en œuvre du plan d'action PPS peu ambitieux qui ne comprend aucune mesure contraignante pour la protection des ressources en eau potable (cf. objectif de mise en œuvre 6.1.2.1 du plan d'action PPS).

La participation proposée des cantons aux frais à hauteur de 30% pour les nouveaux instruments de financement et de planification n'est pas réaliste. Il est à craindre que cela entraîne l'impossibilité de mettre en place l'échelonnement régional des PER. Jusqu'à présent, certaines décisions relatives au financement étaient prises au niveau fédéral (p. ex. projets d'efficacité des ressources). Désormais, de telles décisions doivent être prises à l'échelle des cantons. Il reste cependant à déterminer de quelle manière. Les nouveaux instruments ou prérequis pour l'élaboration des nouvelles stratégies comportent un risque important de voir les mesures en faveur de la protection de l'eau potable et des cours d'eau, comme les projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux, être peu soutenues par rapport aux mesures d'encouragement agricoles. La réussite de ces projets est menacée par le fait que la sécurité de planification n'est plus garantie.

Les instruments proposés, comme les stratégies agricoles régionales, sont totalement inédits et inconnus sur le plan méthodologique. Leur concept doit

donc faire l'objet d'une élaboration et de tests détaillés avant leur introduction.

Le train de mesures proposé dans la PA22+ est largement insuffisant en tant que réponse à l'IEP si l'on veut garantir efficacement la protection des ressources en eau potable et la qualité des cours d'eau. L'objectif d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficace, adaptée aux conditions locales et respectueuse de l'environnement inscrit dans l'art. 104a Cst. ne sera ainsi pas atteint. Au contraire, il est à craindre que la prise de position du secteur agricole comme l'USP provoque une nouvelle intensification qui engendrerait plutôt une utilisation accrue des produits phytosanitaires, engrais et fourrage.

Afin de pouvoir protéger les ressources en eau potable, la SSIGE exige par conséquent qu'**en plus** des propositions comprises dans la PA22+, les mesures ci-après soient prises de toute urgence:

1. Interdiction des PPS chimiques de synthèse dans les zones de protection des eaux souterraines S1 à S3 des captages publics d'eau potable (les produits conformes à la liste des intrants biologiques restent autorisés).
2. Interdiction des PPS persistants mobiles dont les agents actifs ou métabolites atteignent ou peuvent atteindre des concentrations > 0,1 microgramme par litre dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable.
3. Interdiction des PPS dont la toxicité est critique pour l'être humain et l'environnement, y compris les intrants.
4. Courbe de réduction inscrite dans la loi comprenant des valeurs cibles et mesures de correction efficaces au cas où les objectifs en matière de consommation de l'azote et d'utilisation des PPS chimiques de synthèse ne seraient pas atteints.
5. Contributions de la Confédération à l'attention des cantons à hauteur de 35% des coûts engendrés par l'élaboration des bases hydrogéologiques en vue de délimiter les aires d'alimentation des captages d'eau potable en danger ou pollués qui sont concernés par l'agriculture.
6. Financement garanti des projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux et assuré en totalité par la Confédération.

Remarque: au Danemark, pays qui capte son eau potable à partir des eaux souterraines comme la Suisse, cette exigence 1) est déjà inscrite dans une procédure législative visant à réduire les PPS dans les captages d'eau.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 2.3.5, p. 41 ss	Interdiction des PPS chimiques de synthèse dans les zones de protection S1 à S3 des captages publics d'eau	<p>Les PPS peuvent s'infiltrer dans les sols à la suite d'accidents ou de mauvaises manipulations. Etant donné que le temps nécessaire à l'écoulement jusque dans le captage d'eau est éventuellement court, le risque doit être minimisé par principe de précaution. Les captages d'eau potable indispensables doivent être protégés des apports en PPS provenant de l'agriculture et des autres utilisations telles que les voies de circulation. Les produits conformes à la liste des intrants biologiques restent autorisés (à l'exception du cuivre), car ils se décomposent rapidement et n'entraînent pas de résidus persistants.</p> <p>Remarque: au Danemark, pays qui capte son eau potable à partir des eaux souterraines (comme la Suisse), cette exigence est déjà inscrite dans une procédure législative visant à réduire les PPS dans les captages d'eau.</p>
	Aucune autorisation des PPS persistants mobiles dont les agents actifs ou métabolites atteignent ou peuvent atteindre des concentrations > 0,1 microgramme par litre dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable.	<p>Certains PPS ou leurs métabolites sont mobiles dans le sous-sol et ne se décomposent presque pas (persistance). Ces PPS ne doivent pas être utilisés dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable et dans les zones de protection des eaux souterraines.</p> <p>En Suisse, cela concerne env. 8 associations de PPS pour lesquelles il existe suffisamment de produits de substitution (surtout bentazone, chloridazone, S-métolachlore, fluopicolide, mecoprop, métazachlore, diméthachlore, chlorothalonil).</p>
	Interdiction formelle des PPS dont la toxicité est critique pour l'être humain et l'environnement, y compris les intrants.	Des niveaux de pollution supérieurs à l'exigence chiffrée dans l'OEaux sont mesurés à plusieurs reprises dans de nombreuses eaux superficielles, avant tout pour des agents actifs particulièrement toxiques. Ces substances doivent être interdites car elles perturbent fortement l'écologie aquatique.
	Courbe de réduction inscrite dans la loi comprenant des valeurs cibles et mesures de correction explicites au cas où les objectifs en matière de con-	Depuis de nombreuses années, le niveau de pollution à l'azote des eaux souterraines, en particulier le nitrate, est trop élevé dans plus de 60% des points de mesure situés dans les zones agricoles et dépasse donc l'exigence chiffrée dans l'OEaux. Dans les zones agricoles de la région du Plateau, des agents actifs des PPS ou leurs résidus sont détectés dans les eaux souterraines de 70% des points de mesure. Les objectifs environnementaux en matière

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sommation de l'azote et d'utilisation des PPS chimiques de synthèse ne seraient pas atteints	<p>d'agriculture ne sont toujours pas atteints et des objectifs et mesures restent à définir pour les produits de décomposition des PPS qualifiés de «non pertinents» malgré leur large utilisation et persistance. Mettre uniquement en œuvre des mesures ponctuelles ne sera pas suffisant pour atteindre à l'avenir les objectifs environnementaux en matière d'agriculture et pour réduire les pollutions diffuses.</p> <p>Le recours à l'azote et aux PPS doit par conséquent être réduit afin de satisfaire un objectif ambitieux et inscrit dans la loi. Pour ce faire, une courbe de réduction définie doit être inscrite dans la loi. Il convient également de définir la mise en œuvre de mesures d'application concrètes s'il s'avère que les mesures prises dans l'agriculture ne permettent pas d'atteindre cette réduction.</p>
	Contribution financière de la Confédération à l'attention des cantons à hauteur de 35% des coûts engendrés par l'élaboration des bases hydrogéologiques en vue de délimiter les aires d'alimentation des captages d'eau potable concernés par l'agriculture.	L'agriculture est la cause des niveaux de pollution trop élevés des eaux souterraines par le nitrate et les PPS. Afin de pouvoir garantir à l'avenir l'approvisionnement en eau potable comme la loi l'exige, sans avoir recours à un traitement coûteux, les captages d'eau potable doivent bénéficier d'une meilleure protection préventive ou les pollutions doivent être enrayerées. Pour ce faire, il faut impérativement délimiter les aires d'alimentation. La Confédération doit participer à la prise en charge des coûts engendrés par les clarifications nécessaires. En vertu du principe de «pollueur-payeur», il incombe au secteur agricole d'assumer ces coûts.
	Le financement des projets prévus dans l'art. 62a doit être garanti sur le long terme et assuré en totalité par la Confédération.	<p>Afin de garantir l'impact des projets nitrates prévus dans l'art. 62a de la LEaux, il est nécessaire de leur attribuer une durée suffisamment longue. Cela est dû au fait qu'il faut aux processus souterrains plusieurs décennies pour que l'impact d'une adaptation de la gestion se répercute sur la qualité des eaux souterraines.</p> <p>Il incombe à la Confédération de garantir en totalité le financement, car les cantons n'ont aucune influence sur les décisions en matière de politique agricole.</p>

SEULEMENT DISPONIBLE EN ALLEMEND : Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht ein-</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 19 Abs. 3 (neu)</i>	<i>gesetzt werden, die oder deren Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	<p>nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.</p>
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	<p>Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.</p>
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	<p>Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.</p>
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zustömbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	<p>Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.</p>


Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr art. 70, ch. 2, let. i)	Inclure et mettre en œuvre impérativement	La proposition contenue dans l'art. 70a, ch. 2, let. i) (respect des dispositions sur la protection des eaux dans le cadre des PER) doit impérativement être incluse car le déroulement actuel n'est ni approprié ni efficace du point de vue de l'exécution.
LAgr art. 75 et 76	Le financement des projets prévus dans l'art. 62a doit être garanti sur le long terme et assuré en totalité par la Confédération.	L'intégration de l'art. 62a de la LEaux dans la nouvelle mesure «agriculture adaptée aux conditions locales» présente le risque que la sécurité de planification nécessaire pour les parties prenantes au projet soit perdue, ce qui engendrerait l'impossibilité de réaliser les projets ou de les développer avec succès. Il est par conséquent impératif de garantir le financement des projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux sur toute la durée nécessaire à leur réalisation. En vertu du principe de «pollueur-payeur», l'intégralité des coûts doit être prise en charge dans le budget de la Confédération alloué à l'agriculture.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Tiergenomik ETH Zürich 7415_TG ETH_Tiergenomik ETH Zürich_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	EHB E21 Eschikon 27 CH-8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die unten aufgeführten Vertreter der Forschungsinstitutionen (Gruppe Tiergenetik, HAFL; Institut für Genetik, Universität Bern; Tiergenomik, ETH Zürich und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FIBL) begrüßen die finanzielle Unterstützung für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Es wird vorgeschlagen den Abschnitt 1 Art. 119 verbindlich zu formulieren: « Der Bund richtet Finanzhilfen für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken aus».

Art. 141 c: die Erweiterung der finanziellen Unterstützung auf Forschungsprojekte und Massnahmen aus Art. 141 a wird von den Forschungsinstitutionen begrüsst. Die Forschungsinstitutionen erachten es als wichtig, dass sowohl die Unterstützung von Forschungsprojekten zur Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen (Art. 141 b) wie auch die Unterstützung von Forschungsprojekten (Art. 141 a) gestärkt werden. Weiter halten die Forschungsinstitutionen fest, dass die Effektivität dieser Veränderungen unter Art. 119 und Art. 141 nur gegeben ist, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertreter der Forschungsinstitutionen bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung zu den Änderungen im Rahmen der AP22+ nehmen zu können. Gerne stehen wir bei der Vernehmlassung der betroffenen Verordnungen wieder zur Verfügung.

Hochschule für Agrar, Forst- und Lebensmittelwissenschaften: Dr. Christine Flury und Dr. Hannes Jörg

Institut für Genetik, Uni Bern: Prof. Tosso Leeb und Prof. Cord Drögemüller

Gruppe Tiergenomik, ETH Zürich: Prof. Hubert Pausch und Dr. Stefan Neuenschwander

Forschungsinstitut für biologischen Landbau: Dr. Anet Spengler

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG, Abschnitt 1 Art 119	Verbindliche Formulierung	Siehe Bemerkungen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Thurgauer Milchproduzenten TMP 7417_TMP_Thurgauer Milchproduzenten_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Daniel Vetterli Präs.  Fritz Stettler Vize Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.** Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Erwägungen

1.1. Milchmarkt mit Besonderheiten

Im Vergleich mit anderen Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft weist der Milchmarkt einige Besonderheiten auf, welche mit Blick auf die Gestaltung der künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen von grossem Stellenwert sind:

- Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft und zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert.
- Aufgrund der klimatischen und topografischen Voraussetzung ist eine raufutterbasierte Milchproduktion in der Schweiz sehr standortgerecht. Schweizer Milch wird im Mittel zu Prozent auf einheimischer Futterbasis produziert; davon rund 86% Raufutter.
- Die Milchproduktion erfüllt insgesamt die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in der Schweiz zu einem hohen Mass (siehe S. 29 Vernehmlassung).
- Milch wird als einziger landwirtschaftlicher Rohstoff Schweizer Herkunft zu einem sehr bedeutenden Anteil exportiert und Milch weist zudem als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss aus. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche ebenfalls bedeutungsvoll.
- Durch die gegenseitige Grenzöffnung beim Käse gegenüber der EU und weiterer internationaler

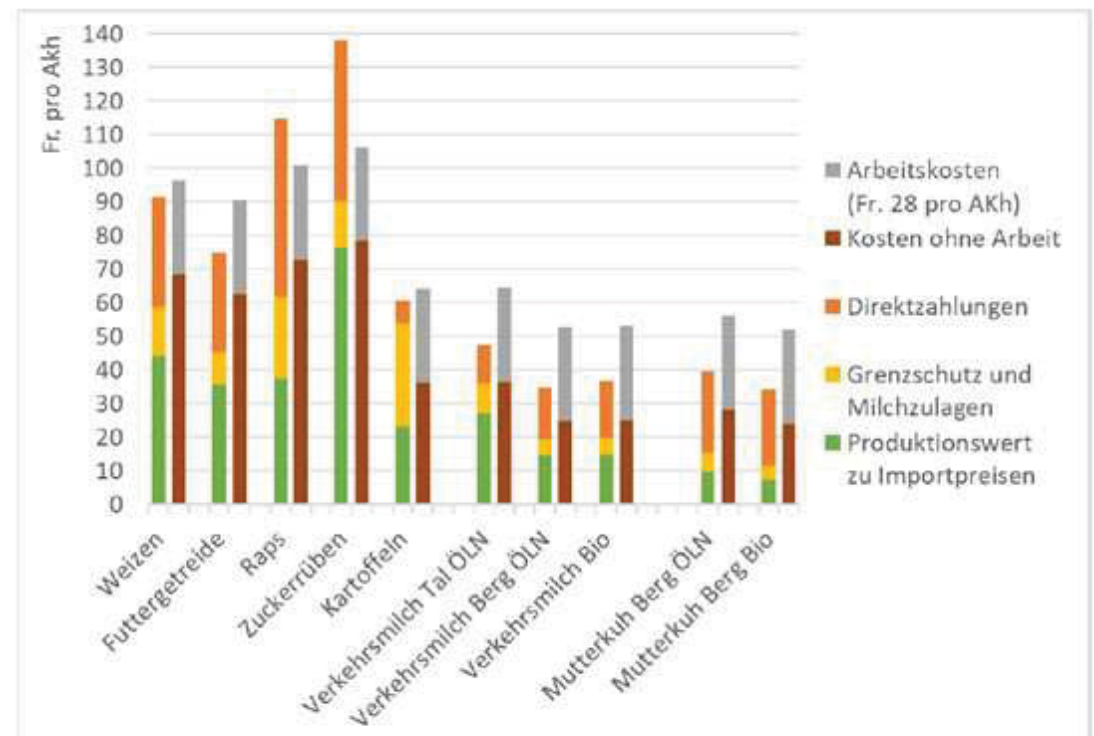


Abbildung 4: Gegenüberstellung des Erlöses und der Kosten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitszeitaufwand für die Jahre 2010-2014 (Datengrundlage: Hoop et al. 2017, OECD 2017b, Loi et al. 2016)

92

mit

2/37

Verträge ist der Schweizer Milchmarkt den Preisbewegungen (Volatilität), dem Importdruck aus der EU (Menge, Sortiment) sowie den Wechselkursschwankungen (€/CHF) permanent ausgesetzt. Im Molkereimilchmarkt ist der Milchpreis in der Schweiz aufgrund verschiedener Einschätzungen zu rund 70 Prozent von der EU-Preisentwicklung induziert. Dieses zentrale Faktum unterscheidet die Schweizer Milch sowie den Zucker von allen anderen relevanten Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft, welche über einen integralen Grenzschutz verfügen.

- Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft.

Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Eine Auswertung der Erlös- und Kostenkomponenten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitsaufwand (Zeitperiode: 2010 - 2014), wie dies in der nebenstehenden Grafik zum Ausdruck kommt, zeigt dies exemplarisch und zusammenfassend auf. Wir orten deshalb in der Schweizer Milchproduktion aktuell ein Einkommens- und ein Kostenproblem.

1.2. Erwartungen der Milchproduzenten

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage ist es für die Milchproduzenten besonders wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+ eingangs erwähnte Besonderheiten beachtet werden:

- Die Milchproduzenten wollen insgesamt gleichwertige agrarpolitische Rahmenbedingungen im innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb sowie gegenüber der ausländischen Konkurrenz.
- Die Direktzahlungsinstrumente sind vermehrt so zu gestalten, dass sich zukunftsfähige und -willige Betriebe vornehmlich auf schweizerischer Futtergrundlage entwickeln können. Zentrale Punkte sind dabei:
 - Verringerung der flächenbezogenen Stützung zugunsten einer arbeitsbezogenen (mit Limiten nach Betrieb) Stützung bei den Direktzahlungen und damit Steigerung der Flächenmobilität.
 - Flankierende Förderung der Alleinstellungsmerkmale der Schweizer Milchproduktion/Milchwirtschaft (Tierwohl, Weide, GVO-frei etc.) gegenüber dem europäischen Ausland.
 - Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
 - Förderung der Professionalität in der Landwirtschaft.
 - Administrative Vereinfachungen und Eigenverantwortungen bei Kontrollen anstreben.
- Die marktbezogene Zusammenarbeit muss so gefördert werden, dass sie in der „Wertschöpfungskette“ auf gleicher „Augenhöhe“ stattfinden kann:
 - Gemeinsame und kofinanzierte Absatzförderung.
 - Weiterentwicklung der Allgemeinverbindlichkeit.
 - Förderung der Transparenz und der Verbindlichkeit von Abmachungen auf den Märkten.
- Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnungen.

Die Milchproduzenten brauchen mit der AP 2022+ Rahmenbedingungen, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Ohne klare agrarpolitische Korrekturen ist die Investitionsbereitschaft bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in „vollständig“ geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen. **Ein zeitliches Aufschieben dieser anspruchsvollen, aber auch notwendigen agrarpolitischen Diskussion ist deshalb für die Milchproduzenten keine Option.**

Wichtig ist auch, dass sich der Bundesrat und die Verwaltung dem Stellenwert der Wertschöpfungskette Milch im Schweizer Land- und Ernährungssektor bewusst ist. **Die volkswirtschaftlichen Vorleistungen, welche mit der Milchproduktion und der Milchwirtschaft in der Schweiz zusammenhängen, sind bedeutend.**

1.3. Allgemeine Würdigung der Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+

Die Thurgauer Milchproduzenten TMP beurteilen die Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+ unterschiedlich:

- **Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:**
 - Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
 - Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
 - Die Aufnahme der Milchprüfung ins Landwirtschaftsgesetz.
 - Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
 - Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren und Alternativen zur Stärkung der Arbeitsleistung zu prüfen.
 - Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, RAUS, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung im Rahmen der Direktzahlungen mit gleichzeitiger Förderung von Branchenstrategien (Mehrwerte).
 - Die Vorschläge für einen verbesserten Sozialversicherungsschutz bei den Bäuerinnen.
 - Ausreichend Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen.
 - Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.

- **Abzulehnen sind folgende Punkte:**
 - Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
 - Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
 - Die Abschaffung der SuisseBilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
 - Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
 - Verlagerung der Inlandwertschöpfung durch Importe unter dem „Vorwand der Umwelt“.
 - Eine Verkomplizierung und Aufblähung des Vollzugs des Direktzahlungssystems

- **Nicht erwähnt im Bericht, aber für die Milchproduzenten wichtig sind:**
 - Die übergeordnete Rolle des Bundes bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft durch eigene Ziele zu konkretisieren.
 - Eine Förderung der Schweizer (Herkunft) Raufutterbasis bei der Ausgestaltung Direktzahlungen.
 - Konkrete Massnahmen zugunsten von Sektoren mit halboffenen Grenzen (Ausgleich Handicap).
 - Konkrete Berechnungen für Einzelbetriebe.
 - Wirksame und effektvolle, administrative Vereinfachungen.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Ca, pagina pitolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	Vision des Bundesrates (S. 29): „Stärken stärken“	Die Thurgauer Milchproduzenten haben von der Vision des Bunderates zur Ausrichtung der Agrarpolitik Kenntnis genommen und haben sich aus Sicht der Schweizer Milchproduktion ebenfalls vertieft Gedanken dazu gemacht.



SMP · PSL
 Schweizer Milchproduzenten
 Producteurs Suisse de Lait
 Produttori Svizzeri di Latic
 Producenti Svizzeri de Latic

Die Milch ist unsere Stärke –
 Vision der Schweizer Milchproduzenten

Wir begeistern die Konsumenten mit unseren gesunden und hochwertigen Schweizer Milchprodukten und wir wollen, dass sie unsere Milchprodukte gegenüber ausländischen bevorzugen.

Wir handeln kunden- und marktorientiert sowie kostenbewusst und pflegen mit den Akteuren eine faire Zusammenarbeit.

Wir exportieren ein Maximum unserer wertschöpfungsstarken Schweizer Milchprodukte aus dem Milchland Schweiz, bauen das positive Herkunftsimage weiter aus und nehmen neue Absatzchancen wahr.

Wir betreiben eine nachhaltige Landwirtschaft, welche von der Wertschöpfung der verkauften Produkte gut leben kann.

Wir produzieren Schweizer Milch standortgerecht nachhaltig, aus Schweizer Raufutter, ohne GVO, mit hohem Tierwohl und entsprechen den breiten Erwartungen der Gesellschaft.

Wir bringen uns aktiv ein für vorteilhafte agrar- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, nach dem Grundsatz «Stärken stärken».

Wir differenzieren uns in der Produktion von Schweizer Milch gegenüber dem Ausland über Mehrwerte. Innovations- und Qualitätsbewusstsein sowie neue Technologien sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren.

Wir setzen uns ein für bestens ausgebildete und motivierte Berufsleute und sorgen dafür, dass unsere Anliegen in der Schweizer Agrarforschung und der Schweizer Berufsausbildung prioritär aufgenommen und umgesetzt werden.

Die Thurgauer Milchproduzenten fokussieren sich auf eine standortgerechte Produktion auf der grundsätzlichen Basis von Schweizer Futter und sind überzeugt, damit den Stärken am Standort zu entsprechen.

	<p>Digitalisierung (S. 31, 33, 36, 54, 86, 112, 150 etc.): Konkrete Vorschläge umsetzen</p> <p>Qualität und Nachhaltigkeit (S. 31f.): Förderung weiterführen</p>	<p>Im Vernehmlassungsbericht wird an verschiedensten Stellen die grosse Bedeutung und das Potenzial der Digitalisierung sowohl in den Wertschöpfungsketten, auf betrieblicher Ebene wie auch bei (horizontalen und vertikalen) Kontrollen hervorgehoben. Die Milchproduzenten unterstützen dies, sehen jedoch eine gewisse Diskrepanz, wenn die Absichten nicht mit konkreten Taten verknüpft werden, welche diese Stossrichtung unterstützen; konkret sehen die Milchproduzenten Handlungsbedarf beim Bund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung eines (einzigen) einheitlichen IT-Systems zum Vollzug der Direktzahlungen in den Kantonen: Aktuell sind insgesamt 5 verschiedene Systeme zur elektronischen Administration des Direktzahlungssystems in der Landwirtschaft bei den Kantonen in Anwendung. Mit Blick auf die Umsetzung der AP 2022+ muss es das Ziel sein, dass sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes auf ein System einigen. Damit lassen sich auf verschiedenen Stufen beträchtlich Kosten einsparen. Zudem werden auch die künftigen elektronischen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Datenhubs vereinfacht. • Beibehaltung einer starken Aktionärsstellung von Identitas AG bei Barto AG: Der Bund ist absoluter Mehrheitsaktionär bei Identitas AG. Gleichzeitig haben Identitas und agridea zusammen Barto AG gegründet, welche als Plattform für Agrarmanagemenssoftware konzipiert ist. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, dass der Bund resp. Identitas seine starke Aktionärsstellung unverändert weiterführt. Dies wirkt stabilisierend auf die übrigen (privaten) Aktionäre. <p>Insgesamt leisten diese beiden Punkte einen Beitrag zur administrativen Vereinfachung.</p> <p>Die TMP unterstützt die unveränderte Förderung von Projekten im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit gemäss Artikel 11 LwG.</p>
<p>Kapitel 3: Beantragte Neuregelung</p>		<p>Soweit Anpassungen mit Gesetzesänderungen verbunden sind, werden die Punkte bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt. Auf Änderungen einzig auf Verordnungsstufe wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
<p>3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, 56/57</p>	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft. Dies ist in der Praxis nun mit sehr hohem Aufwand verbunden. Jede abschliessende Beurteilung in dieser Frage bleibt aber immer mit Unwägbarkeiten behaftet, solange nicht das Gegenteil eingetroffen ist. Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit (>> 2/3) einer Produzenten- oder Branchengruppe ein Mittel gegen Aussenseiter zu geben, um in</p>

		<p>der X-Struktur der Agrarmärkte ein minimales Gegengewicht bilden zu können. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Der Vorschlag beinhaltet bei genauer Lektüre einen Paradigmawechsel: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen beim Vollzug benachteiligt. Organisationen mit tiefem Organisationsgrad könnten auf Unterstützung zählen, solange sie noch als repräsentativ angeschaut werden. All das hat nichts mit Rechtssicherheit und verlässlichen Rahmenbedingungen zu tun. Es kann nicht sein, dass Organisationen, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert und bestraft werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realer und potenzieller Gefährdung ist daher in letzter Konsequenz kaum unterscheidbar und deshalb willkürlich. Es kann ja nicht im ernst die Absicht des Gesetzgebers sein, ein „Chaos“ organisieren zu müssen, um einen minimalen Flankenschutz zu erhalten.</p> <p>Allenfalls drängt sich auch eine Anpassung der Gesetzgebung auf.</p>
<p>3.1.2.1 Kennzeichnung, Absatzförderung, 56/57</p>	<p>Zustimmung zu den Neuerungen</p>	<p>Die TMP nimmt davon Kenntnis, dass die Absatzförderung (Art. 12 LwG) im Rahmen der AP 2022+ weiterhin einen unverändert hohen strategischen Stellenwert einnimmt und keine Gesetzes- und Strategieänderungen angestrebt werden. Die Schweizer Landwirtschaft soll aus dem Verkauf ihrer Produkte einen möglichst hohen Erlös auf den Märkten erzielen. TMP begrüsst, dass die Mittel für die Qualitäts- und Absatzförderung für die Periode 2022 – 2025 jährlich knapp 70 Mio. CHF betragen sollen.</p> <p>Positiv nehmen die Milchproduzenten zur Kenntnis, dass neu auch digitale Kommunikationskanäle (S. 55) gefördert werden können und die Förderung des Bezugs zur Landwirtschaft in unseren Schulen (S. 57) auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes explizit möglich ist. Mit der Digitalisierung können die Konsumenten grundsätzlich näher an die Landwirtschaft gebracht werden. Dazu gibt es bereits verschiedene konkrete Projekte.</p> <p>Die TMP unterstützt die Schaffung einer „Plattform Agrarexporte“ auf der Basis von Artikel 12 LwG (S. 32, 139). Die anvisierte Public Privat Partnership (PPP) im Umfang von 2 Stellen muss wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und allen Gruppen und Stufen grundsätzlich zur Verfügung stehen.</p>

3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 5759	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die TMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inlandleistung schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die TMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Die TMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, 132 - 141	Grundsätzliche Zustimmung	Die TMP ist befriedigt über die Höhe der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht.
Kapitel 5: Auswirkungen, 142 - 151	Berechnungen zur Verfügung stellen	Die konkreten Auswirkungen dieser Vorschläge sind im Einzelnen und in der Summe für die verschiedenen Betriebstypen – unabhängig vom Standort - nicht fassbar. Einzelne Hinweise sind aus dem Kapitel 5 ersichtlich. In einer späteren Phase des Projektes AP 2022+ braucht es konkrete und transparente Berechnungsgrundlagen.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</p>	<p>¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die landwirtschaftliche Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz und zugunsten von Schweizer Produkten.</p>	<p>Der TMP steht den beiden Anpassungsvorschlägen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Förderung der Forschung und die Verwertung von deren Resultaten ist offener als im geltenden Recht abgefasst und geht über die Landwirtschaft hinaus. Die Förderung der Beratung soll jedoch auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft beschränkt sein und bleiben.</p> <p>Die Digitalisierung ist grundsätzlich sektor-, stufen- und grenzüberschreitend. Eine Unterstützung ist dann gerechtfertigt, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Förderung zugunsten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Produkten mit Schweizer Rohstoffen steht. Eine Förderung ohne diese Limiten trägt dem Gesamtzusammenhang nicht Rechnung.</p>
<p>Art. 27a Gentechnik</p>	<p>Verlängerung Moratorium</p>	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Die Thurgauer Milchproduzenten haben sich eine Milchproduktion ohne GVO zum Ziel gesetzt (siehe Vision).</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligung erteilt werden</p>

<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden</p>	<p>Der TMP unterstützt diese Anpassungen vollumfänglich.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis</i></p>	<p>² Die Zulage beträgt 135 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... ^{2bis} Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind. Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf den Milchmarkt und die Milchproduktion. Sie werden von der TMP deshalb sehr differenziert beurteilt:</p> <p>Die TMP lehnt entschieden ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jegliche Reduktion der Verkäsungszulage („Zulage für verkäste Milch“), da dies einer direkten, flächendeckenden Senkung des Molkereimilchpreises in der ganzen Schweiz gleichkommen würde und das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt überhaupt nicht löst. <u>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken.</u> Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich „Steigerung der Wertschöpfung am Markt“ von 3.96 Mia. CHF auf 4.0 Mia. CHF (+1.0%). Dieser Schritt würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung um konkrete -1.8% führen! Die Verkäsungszulage wurde ursprünglich als Ersatz für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Die TMP ist gegen eine Reduktion dieses Grenzschutzelements.

<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>¹ Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>² Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>³ Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine Entkoppelung der Beitragsgewährung von der effektiven Milchverwertung bei der Zulage für Fütterung ohne Silage. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wenn die Zulage jedoch unabhängig von der Verwertung ausgerichtet wird, entstehen unter Umständen sehr marktfremde und kontraproduktive Anreize zur Produktion von Milch höchster Qualität, die keinen entsprechenden Absatz hat. Aktuell hat es ausreichend silofrei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit inferior verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produktion, sondern bei der Vermarktung. Dieser fundamentale Zusammenhang wird im Vernehmlassungsbericht nicht erkannt. • die Streichung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Alpmilch. Diese Zulage muss weiterhin auch für Alpmilch gewährt werden. <p>Nicht prioritär ist für TMP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage grundsätzlich direkt an die Produzenten ausgerichtet werden können. Im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz wird das Anliegen zwar grossmehrheitlich unterstützt. Es ist aber IT-mässig heute nicht einwandfrei umsetzbar, wenn gleichzeitig die Verwertungsvorgabe bei der Milch einzuhalten ist. Prioritär ist für TMP, dass die Zulage einzig und allein für jene Milch ausgerichtet wird, welche zu den entsprechenden Produkten verarbeitet wird. <p>Die TMP unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage nur, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden. Pro Rappen braucht es zwingend rund 10 Mio. Franken zusätzliches Bundesgeld und eine Ausweitung des Rahmenkredites für Produktion und Absatz. • die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch. <p>Die Milchproduzenten wollen im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ keine inhaltlichen Änderungen bei den Zulagen-Artikeln (Art. 38, 39, 40 LwG). Sie ziehen im Entscheidungsfall das geltende Recht einer kontroversen Diskussion deutlich vor.</p>
---	---	---

		<p>Der TMP ist es sehr bewusst, dass die Verkäsungszulage, je nach (saisonaalem) Milchangebot, marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Rahmgehalt geben kann aufgrund der Preisdifferenz zwischen B- und C-Milch. Dieses „Problem“ kann aber einfach und effizient mit einer „treppenartigen Abstufung“ (bspw. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) auf dem Verordnungsweg in der Kompetenz des Bundesrates gelöst werden. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2014 bereits einen ersten Schritt dazu gemacht (Stufe $\frac{1}{4}$). Die Motion 18.3711, „Stärkung der Wertschöpfung beim Käse“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) gibt diesen Weg vor und wird von den Milchproduzenten unterstützt. Dazu braucht es keine Gesetzesanpassung. Die bestehenden Ausnahmen genügen ebenfalls. Die Verwaltung muss keine zusätzlichen Ausnahmen beurteilen. Die Feinjustierung kann problemlos dem Markt und den Marktpartnern überlassen werden. Zudem führt die Umsetzung dieser Motion zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Milchproduzenten bei den Milchpreisverhandlungen. Im Gegensatz dazu löst der Vorschlag des Bundesrates das „Problem“ in diesem Teilsegment in keiner Art und Weise. Ernüchternd ist, dass dies entweder nicht erkannt oder ignoriert wird.</p>
--	--	--

<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der LaborKosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaborien ausrichten. ² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet. ³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden. ⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Die TMP begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazukommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>
--	--	--

<p>Art. 46 Höchstbestände, Art. 46 Abs. 3</p>	<p>³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist aus politischen Gründen opportun. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung zur besseren Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird aus Sicht der Milchproduzenten begrüsst. Im Zeitalter der „Food-Waste“-Diskussion sollte diese Flexibilität ein Muss ein. Ebenso ist die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben positiv zu werten.</p>
<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i</p>	<p>¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder</p>	<p>Was die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen betrifft, hat die TMP folgende Haltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • c.) Die TMP lehnt es ab, die Ausrichtung von Direktzahlungen explizit zusätzlich an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz zu binden. Die aufgeführte Begründung hat keine Substanz und könnte inflationär ausgeweitet werden. Es besteht kein Grund dazu. • i.) Die TMP hat Verständnis für das Anliegen insbesondere der Bäuerinnen. Sachlich ist es als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen damit aber so negativ deklariert und eher falsch platziert. Denn grundsätzlich muss bei Sozialversicherungsschutz zwischen Risiko- und Vorsorgeabsicherung unterschieden werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Risikoabsicherung ist ein Must für die Betriebsführung (bspw. Mindestdeckung bei Taggeldversicherung).

<p>Abs. 2</p>	<p>er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Vorsorgeabsicherung ist die zeitliche Flexibilität grösser. Die TMP würde es begrüssen, den letzten Punkt aber im positiven Sinne als (Teil-) Element eines leistungsbezogenen „Betriebsbeitrages“ (bspw. 2'000.- CHF) zu sehen. <p>Alternativ unterstützt die TMP den Vorschlag des Schweizer Bäuerinnen und Landfrauenverbandes (SBLV). Die Umsetzung könnte relativ einfach über den Beizug der Steuerakten sichergestellt werden. Eine Prüfung der sozialen Absicherung bei der Vergabe von Investitionskrediten ist überhaupt nicht ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die TMP setzt sich für die Weiterführung der „SuisseBilanz“ ein. Es handelt sich um ein praxiserprobtes, etabliertes und weiterentwicklungsfähiges Instrument. Für TMP ist klar, dass die „SuisseBilanz“ einzuhalten ist. Die „Hof-Tor-Bilanz“ wird nach unserer Einschätzung einen administrativen Mehraufwand zur Folge haben und führt zu Unsicherheit. • c.) Wenn es darum geht, für die Betriebe mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Biodiversität sicherzustellen, ist das akzeptabel. Aus Sicht der TMP sollen aber zusätzliche Biodiversitätsaspekte/-anforderungen auch durch den Markt – neben dem Bund (Agrarpolitik) - gefördert werden.
---------------	--	---

<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezi-fische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>³ Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von</p>	<ul style="list-style-type: none"> • g.) Es muss konkretisiert werden, was die geänderte Formulierung genau beinhaltet. TMP lehnt inhaltliche Verschärfungen ab. • h.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden standortspezifischen Massnahmen hinausgeht; andernfalls sind diese abzugelten. TMP lehnt inhaltliche Verschärfungen sonst klar ab. • a.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden Massnahmen hinausgeht. • c.) Die TMP ist für die Beibehaltung der SAK-Begrenzung auf dem heutigen Niveau, um für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern; insbesondere auch unter dem neuen Aspekt, dass der minimale Flächenbesatz gemäss Vorschlag aufgehoben wird. Der Hinweis im Bericht (S. 106) bekräftigt uns zusätzlich in dieser Forderung und bestätigt die von uns einleitend gemachte Analyse vollständig (siehe 1.1).
--	---	--

	<p>Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p>	
--	--	--

	<p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<ul style="list-style-type: none"> f.) Die TMP ist mit diesem Vorschlag zur Beitragsbegrenzung einverstanden, wie auch mit dem aktuell konkreten Vorschlag von max. 250'000.- CHF/Betrieb. Es geht auch hier darum für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern. Ob es weitere Begrenzungen braucht, wird die Zukunft weisen. Es ist richtig, dass der Bundesrat in diesem Punkt eine flexible Kompetenz hat. g.) Je nach Entscheidung zu Art. 70a Abs. 1 Bst. i ergeben sich hier Folgeanpassungen. <p>Ausbildung: Im Bericht auf Seite 68 (d) wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung (Art. 70a Abs. 1 Bst. h und Abs. 4 LwG) für den Erhalt von Direktzahlungen etwas anzupassen. Die Thurgauer Milchproduzenten TMP unterstützen diesen Schritt Richtung Professionalisierung ausdrücklich. Der Beruf des Landwirts ist in den letzten Jahren in unserem gesellschaftlichen Umfeld generell anspruchsvoller geworden. Ein erfolgreicher Landwirt muss heute alle Aspekte unter den Stichworten: Agronomie, Markt/Ökonomie, Umwelt und Politik etc. dauernd auf dem „Radar“ haben. Der Direktzahlungskurs (Art. 4 Abs. 2 Bst. a) soll abgeschafft werden. Ein Attest ist aus Sicht der Thurgauer Milchproduzenten in Zukunft eine unzureichende Ausbildung für einen <u>Neueinsteiger</u>, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Mit diesem Schritt soll auch der Tendenz entgegengewirkt werden, obligatorische Spezialkurse für (landwirtschaftliche) Teiltätigkeiten einzuführen. Es ist statistisch (Korrelation) zudem eindeutig, hinreichend und langfristig erwiesen, dass Betriebsleiter mit guter Ausbildung bessere ökonomische Resultate erwirtschaften. Insofern unterscheidet sich die Landwirtschaft im Grundsatz nicht von anderen Branchen. Gemäss Vorschlag wäre diese Stossrichtung pro Jahr für rund 1'500 Neubezüger von Direktzahlungen von Relevanz. Ausnahmen müssten definiert werden (Übergangsfrist, Härtefälle, Berggebiet etc.).</p> <p>Wenn dieser Schritt politisch nicht oder nur mit vielen Abstrichen umsetzbar sein sollte, schlagen die Thurgauer Milchproduzenten TMP alternativ vor, den neuen (Teil-) Betriebsbeitrag mit der klaren Ausbildungsanforderung umzusetzen. Damit wäre die Ausbildung nicht als (negative) Einschränkung zu verstehen, sondern als (positive) Motivation für einen zusätzlichen Beitrag. Gleichzeitig würde damit eine wirtschaftlich sinnvolle Ausrichtung nach Professionalität gefördert.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für</p>	<p>Die Thurgauer Milchproduzenten sind der Auffassung, dass die flächenbezogene Stützung bei der Verteilung der Direktzahlungen etwas zugunsten der Arbeit zu verschieben ist. Gleichzeitig würde die Flächenmobilität bei erhöhter Ausbildungsanforderung / Professionalität ebenfalls leicht gefördert. In diesem Sinne ist der Vorschlag in der Vernehmlassung bei den Thurgauer Milchproduzenten-</p>

	<p>die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen modularen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Förderung der beruflichen Professionalität und zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen für Sektoren mit vermindertem Grenzschutz;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>2</p> <p>Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden. Der Bundesrat legt die</p>	<p>ten in Grundsatz positiv angekommen. Dabei ist es äusserst anspruchsvoll, mögliche Umverteilungswirkungen (Teilbesitzstand) bei gleichzeitiger Förderung von Produktionssystemen-, Ressourcen- und Übergangsbeiträgen verlässlich ein- und abzuschätzen. Der Vorschlag in der Vernehmlassung geht von einem Betrag von 150 bis 250 Mio. CHF aus, was im Mittel rund 3'000.- bis 4'500.- pro Betrieb ausmachen würde.</p> <p>Für die Thurgauer Milchproduzenten muss ein Betriebsbeitrag an konkrete Anforderungen gebunden sein und darf nicht als „bedingungslos und einheitlich“ eingestuft werden. Die Thurgauer Milchproduzenten könnten sich folgende Systeme gut vorstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachlich und fachlich sehr gut nachvollziehbar erachten die Milchproduzenten einen Beitrag nach Standard-Arbeitskraft (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis max. ca. 4.0 SAK) pro Betrieb und abgestuft nach Zonen. Damit würde der Stellenwert der Arbeitsleistung deutlich gestärkt. Als aktuell wichtiges und zentrales Gegenargument steht dem Vorschlag der jährliche administrative Aufwand gegenüber. Mit fortschreitender Digitalisierung tritt dies allerdings in den Hintergrund. Trotzdem hat diese Variante für die Milchproduzenten im aktuellen Umfeld nicht erste Priorität Inhaltlich auch gut nachvollziehbar erachten die Milchproduzenten einen modularen, mehrstufigen und gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates „leistungsbezogenen“ Beitrag mit folgenden Teilelementen: <table border="1" data-bbox="981 901 1930 1010"> <thead> <tr> <th>Modul:</th> <th>Voraussetzung:</th> <th>Beitrag:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Förderung Professionalität“</td> <td>Fachausweis EFZ & Weiterbildung</td> <td>2'000.-</td> </tr> <tr> <td>„Offene Märkte“</td> <td>Milch- / Zuckerrübenproduktion</td> <td>3'000.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das System fördert sachliche Leistungen (qualifizierte und angemessene Ausbildung) resp. entschädigt Handicaps aufgrund von Marktöffnungen. Der Vorschlag wäre administrativ sehr einfach umsetzbar im Sinne einer ansteigenden „Flat-Rate“ (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> Milch: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der vermarkten Milchmenge bis zu einem Maximum ab 150'000 kg (d.h. ab 150'000 kg: 3'000.- CHF). Zuckerrüben: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der Anbaufläche Zuckerrüben bis zu einem Maximum ab 5 ha (d.h. ab 6.0 ha: 3'000.- CHF). 	Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:	„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-	„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-
Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:									
„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-									
„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-									

	<p>en Voraussetzungen für den Bezug der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c fest.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. — einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. — einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes. ²</p> <p>Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>³ — Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>⁴ — Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderer-</p>	<p>Die Milchproduzenten sprechen sich im Grundsatz für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus, mit dem gleichzeitigen Ziel, die Administration auf allen Stufen tief zu halten.</p>

	<p>zepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p>d. einen nach Tierkategorie ab-gestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der TMP befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz sehr wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante – neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, <u>anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen</u>. Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsebene, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet. ○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige Schweizer Milch“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle 8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug. ○ Ebenso ist es bei der konkreten Ausgestaltung der staatlichen Massnahmen in einem späteren Stadium wichtig, keine Anreize zu setzen, welche ein Produktionsniveau fördern, für das kein (ausreichender) Absatzmarkt vorhanden ist. In diesem Fall würde

		<p>aufgrund der Direktzahlungsanreize (direkt oder indirekt) ein Angebotsvolumen gefördert, das die Marktpreise unter Druck setzt. Diese Wechselwirkung gilt es im Auge zu behalten und zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein. • c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden. • d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Die TMP favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Beibehalten	Die TMP spricht sich gegen diesen Änderungsvorschlag aus und schliesst sich in diesem Punkt der Haltung der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) an.
Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	<p>¹ Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 	<p>Inwieweit eine Zusammenfassung und eine faktische „Kantonalisierung“ der heutigen Massnahmen nach Artikel 73 und 74 LwG erwünscht und akzeptiert wird, werden letztendlich die Kantone zu einem sehr wesentlichen Teil zu entscheiden haben, da sie damit mehrfach in die Verantwortung einbezogen werden (Planung, Umsetzung, Mitfinanzierung, Evaluation etc.).</p> <p>Tatsache ist, dass der subjektive und objektive Handlungsbedarf regional unterschiedlich eingestuft wird. Gleichzeitig ist Agrarpolitik primär eine nationale Angelegenheit und die Praxis bei einzelnen Massnahmen der Landschaftsqualität der Vergangenheit haben sehr unterschiedliche und teilweise auch fragliche Massnahmen hervorgebracht.</p> <p>Aus Sicht der Thurgauer Milchproduzenten ist deshalb zentral, wenn dieser Weg beschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wichtig ist die Einschätzung der Kantone, die dadurch mehr Verantwortung übernehmen. ○ Aus nationaler Sicht braucht es trotzdem klare Vorgaben, was unterstützungsfähige Massnahmen konkret sind. ○ Den Finanzierungsanteil der Kantone bei mindestens 30% erachten wir als richtig und zwingend. Die Co-Finanzierung führt zu einer besseren Akzeptanz der Massnahmen in den Regionen analog der Praxis bei der Absatzförderung. ○ Unabhängig von der Weichenstellung (altes, neues System) ist es für die Milchproduzenten

	<p>² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt. ³ Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>letztlich übergeordnet, dass das von der Öffentlichkeit für die erbrachten Leistungen eingesetzte Geld bei den Landwirten auch ankommt.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1995).</p> <p>³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p>	<p>Die Thurgaur Milchproduzenten TMP beurteilen die Konzeption der vorgeschlagenen Übergangsbeiträge als sinnvoll und zweckmässig, um den zeitlichen Übergang bei der AP 2022+ sozialverträglich zu gestalten (S. 86).</p>

	<p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>¹ Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p>	<p>Die Thurgauer Michproduzenten TMP unterstützen die beiden materiellen Neuerungen in Bst. d und h. Die Beurteilung zu Bst. I hängt vom Grundsatz über den Systemwechsel bei Artikel 76a ab. Die TMP ist allerdings gegen die Abschaffung von Beiträgen für landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude (Bst. n).</p> <p>Gleichzeitig stellt sich für die TMP beim Vergleich mit ausländischen Systemen die Frage, warum Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung nicht explizit Erwähnung finden. Dies wäre bestens kompatibel mit dem Hauptziel 2 (HZ 2: Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb; S. 110).</p> <p>In der Praxis stellen wir aktuell fest, dass bei den Investitionskrediten grundsätzlich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall bei den Betriebshilfedarlehen (BHD). Zudem besteht auch nicht die Flexibilität, Mittel allenfalls bedarfsgerecht umzulagern. Der Bedarf an Betriebshilfedarlehen wird nicht zuletzt aufgrund von grösseren klimatischen Extremereignissen (bspw. Frost, Trockenheit, Überschwemmungen etc.) nach unse-</p>

	<p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung;</p> <p>² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>rer Einschätzung in der Zukunft zunehmen. Deshalb muss die Zuteilung der finanziellen Mittel zwischen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen flexibler vorgenommen werden können. Die notwendigen Anpassungen sind vorzunehmen.</p>
Art. 105 Grundsatz	<p>¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p>	<p>Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schwei-</p>

	<p>² Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. ³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>⁴ Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>⁵ Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden. ⁶ Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>zer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft zum Teil wirtschaftlich sehr deutlich diskriminiert. Gleichzeitig ist die Milch das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.</p>
--	--	---

<p>Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren</p>	<p>¹ Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige</p>	<p>Die Thurgauer Milchproduzenten TMP sind mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen der aktuellen schweizerischen Tierzuchtpraxis einverstanden und unterstützen im Weiteren die Position der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR).</p>
<p>Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen</p> <p><i>Abs. 2bis</i></p>	<p>^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Aus Sicht der Thurgauer Milchproduzenten soll die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen (S. 115) jene Kategorie/Rubrik betreffen, wo ein Verstoss zu verzeichnen ist. Die aktuelle Bestimmung ist unverhältnismässig.</p>

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktions-grundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken	Die TMP ist befriedigt über die Höhe der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025 (S. 134ff.). Darin sind ebenfalls die Mittel infolge Integration der Nachfolgelösung „Schoggigesetz“ ins Landwirtschaftsbudget ab 1.1.2019 enthalten. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht, falls die effektive Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0.8 Punkten unterschreiten würde.

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i></p>	<p>⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:</p>	<p>Die TMP ist damit einverstanden.</p>
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i></p>	<p>² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird.</p> <p>⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>⁷ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der Vorschlag, die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) generell und undifferenziert von max. 3 auf max. 2.5 zu reduzieren (S. 117), trägt den unterschiedlichen regionalen und lokalen Verhältnissen in keiner Art und Weise Rechnung. Für die Thurgauer Milchproduzenten TMP ist selbstverständlich unbestritten, dass die Gewässerschutzbestimmungen überall einzuhalten sind. Wo dies nicht erfüllt werden kann, braucht es Verschärfungen.</p> <p>Grundsätzlich sind die natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion aber sehr unterschiedlich. Es gibt durchaus gute und sehr gute Standorte in der Schweiz, wo der Besatz von 3.0 DGVE gewässerschutztechnisch unproblematisch ist. Die Input-Output-Situation kann mit der SuisseBilanz abgebildet werden, allenfalls braucht es gewisse Anpassungen. Eine undifferenzierte Deckelung würde insbesondere gute landwirtschaftliche Standorte bspw. mit sinnvollem Zwischenfutterbau für die Milchproduktion benachteiligen und unternehmerisch zurückbinden. Die Milchproduzenten lehnen deshalb diese undifferenzierte Reduktion im Gewässerschutzgesetz von 3.0 auf 2.5 DGVE ab. Die aktuelle Situation zeigt es exemplarisch auf, dass Gewässerschutz bei genauer Betrachtung</p>

		<p>eine sehr regionale Angelegenheit ist, welcher durch den Vorschlag nicht Rechnung getragen wird. Beispielsweise „beklagen“ sich die Fischer über Nährstoffmangel in verschiedenen Schweizer Seen (bspw. Bodensee, Vierwaldstättersee etc.), während es in anderen Gewässern Ungleichgewichte gibt (bspw. Zugersee).</p> <p>Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (oBB) wird begrüsst.</p>
--	--	--

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Anpassung in Artikel 119 LwG (S. 92, 138) zur Förderung der Nutztiergesundheit resp. zur Unterstützung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Nutztiergesundheit. Die Änderungen werden von den Thurgauer Milchproduzenten TMP begrüsst.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Für die Thurgauer Milchproduzenten ist eine Revision des Pachtgesetzes nicht dringend. Wenn darauf eingetreten wird, unterstützen die Thurgauer Milchproduzenten TMP die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.		
<i>Ingress</i>	Gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	Einverstanden
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p>¹ Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>⁴ Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung wird abgelehnt: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die TMP eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, hält die TMP am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>
<i>Art. 36 Abs. 2 (neu)</i>	<p>² Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.</p>	<p>Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.</p>

<p><i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i></p>	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt. Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
---	--	--

<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>¹ Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden (Verpächterlasten). c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>² Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück: a. eine bessere Arrondierung ermöglicht; b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>³ Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss. Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht jedoch zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt die TMP die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind. Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<p><i>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</i></p>	<p>Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).</p>	<p>Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise wird für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.</p>

<p>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>¹ Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. ² Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Die Änderung kann unterstützt werden: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</p>	<p>Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pachtdauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pachtdauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p>Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pachtdauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
<p>Art. 41a (neu)</p>	<p>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</p>	<p>Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.</p>


Art. 43	<p>Aufgehoben</p> <p>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke</p> <p>¹ Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden.</p> <p>² Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>
Art. 58 Abs. 1	<p>¹ Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.</p>	Einverstanden

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Für die Thurgauer Milchproduzenten ist eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts überhaupt nicht dringend. Die Milchproduzenten möchten nicht darauf eintreten. Wenn trotzdem darauf eingetreten wird, unterstützen die Thurgauer Milchproduzenten TMP die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.</p>		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St.Gallen 7419_UFS SG_Umweltfreisinnige St.Gallen_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Postfach 2111 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019, Raphael Lüchinger, Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Umweltfreisinnigen St.Gallen (UFS) setzen sich dafür ein, dass Ökologie, Ökonomie und Soziales in Einklang gebracht werden können. Die zahlreichen vergangenen und laufenden Initiativen im Bereich Umwelt machen deutlich, wie viel nicht nur uns, sondern der ganzen Bevölkerung eine intakte Landschaft, Klimaschutz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl, Kulturland, Gesundheit, naturnah produzierte Lebensmittel etc. bedeuten. Eine entsprechend umsichtige Landwirtschaftspolitik ist einer der Schlüssel zu gesunder Umwelt und zufriedener Bevölkerung. Hierbei spielen vor allem die Umweltziele eine zentrale Rolle. Diese dürfen nur in Ausnahme- und begründeten Fällen aufgeweicht werden.

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist von den Umweltfreisinnigen weitgehend befürwortet worden. Sie hat die Landwirtschaftspolitik auf einen nachhaltigeren Weg gebracht. Die darin definierten Umweltziele Landwirtschaft waren ambitioniert und sind darum zum Teil noch nicht erreicht worden. Nicht zuletzt auch aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Umsetzung des Programms 2014-2017 resp. den fehlenden Kontrollressourcen und den fehlenden Forschungsergebnissen. Das Nachfolgeprogramm Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) beinhaltet einige Massnahmen, die in die richtige Richtung zielen, allerdings gibt es auch Massnahmen, welche die Fortschritte des AP 2014-2017 wieder rückgängig machen würden. Bei der Agrarpolitik ab 2022 hat leider keine Vereinfachung stattgefunden. Im Gegenteil, es gibt viele unpräzise Formulierungen, die Umsetzung und Vollzug unnötig belasten.

Im Folgenden legen wir unsere wichtigsten Kritikpunkte an der AP22+ und unsere Forderungen an eine verbesserte Auflage dar:

Direktzahlungen

Die im AP 2014-17 eingeführten Direktzahlungen zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes mit viel Aufwand und Energie umgesetzt worden. Es ist wichtig, dass die bezahlten Leistungen auch kontrolliert werden und der Erfolg gemessen wird. Wenn die Art und Anzahl der Beiträge nun bereits wieder geändert werden, fehlen bei den Vollzugsorganen die Ressourcen für diese Kontrolle. Der administrative Aufwand sowohl für die Betriebe als auch für die zuständigen Instanzen wird unzumutbar.

In einer späteren Überarbeitung des Landwirtschaftsgesetzes z.B. ab 2025 könnten neue Zahlungsmodelle entwickelt werden, bei denen nicht nur die Einhaltung von Vorschriften honoriert werden. Es sollten vielmehr gute Ergebnisse im Sinne der Biodiversität besser abgegolten werden. Hier könnte der Wettbewerb auch von Staates wegen gefördert werden, indem man z.B. speziell vielseitige Flächenvernetzungen und Bachläufe innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche der Biodiversität wirklich etwas bringen, noch stärker hervorhebt und honoriert. Längerfristig sollen nur noch Betriebe von Bundesmitteln profitieren, welche eine nachhaltige Landwirtschaft betreiben.

Bioproduktion

Der Anreiz zur Umstellung auf Bioproduktion fehlt grösstenteils. Obwohl diese Produkte auf dem Markt sehr gefragt sind, müssen biologisch produzierte Lebensmittel zu einem ansehnlichen Teil importiert werden. Gleichzeitig müssen konventionelle Produkte auf dem Weltmarkt billig „entsorgt“ werden. Der Biolandbau als gesamtbetriebliches System stellt die Speerspitze einer schweizerischen Qualitätsstrategie in der Lebensmittelproduktion dar. Daher ist diese Produktionsform mit einer Erhöhung der Biobeiträge im Speziellen zu fördern.

Tiergesundheit

Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit unterstützt werden. Private Programme bzw. die daran beteiligten Betriebe, welche aktiv zur Verminderung von Antibiotikaresistenzen beitragen, indem Antibiotika nur noch in absoluten Notfällen eingesetzt werden, sollen bevorzugt unterstützt werden. Dies bei beiden vorgesehenen Stufen, d.h. sowohl bei der Stufe Massnahmen wie auch bei der Stufe Ergebnisse. Diese Betriebe haben die angestrebte Herdengesundheit mit der züchterischen Verbesserung der Fitnessmerkmale, einer optimalen Tierbetreuung und dem Einsatz von Komplementärmedizin zu erreichen. Um den administrativen Aufwand tief zu halten, soll bei der Auswahl der privaten Programme im Kriterien-

katalog auch der Anspruch gestellt werden, dass die Leistungen des Bundes zugunsten der Tierhalter direkt der anerkannten Institution ausbezahlt und durch diese von der Rechnung an die Tierhalter in Abzug gebracht werden.

Ökosysteme, Biodiversität

Für die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität kann die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten. Raumplanung, resp. Bauwirtschaft und Verkehr sind jedoch ebenso zu beteiligen. Obwohl zu lesen ist, dass in der Landwirtschaft bereits sehr viel für die Biodiversität getan wurde, nimmt sie trotzdem ab. Wieso nimmt die Zahl der grossen Tiere (Wolf, Luchs, Milan, Adler etc.) zu, die der kleinen ab? Hier ist mehr Forschung und zielgerichtetes Monitoring nötig, um die Ursache-Wirkung-Ketten aufzuschlüsseln. Klar ist, dass man mit der Landwirtschaftspolitik einen grossen Hebel für die Verbesserung der Biodiversität in der Hand hielte. Entsprechend konsequent und objektiv sind allgemein anerkanntes Optimierungspotenzial und Forschungsergebnisse zu berücksichtigen.

Eine äusserst wirkungsvolle Massnahme wäre unseres Erachtens die Senkung der zulässigen Anzahl DGVE pro Hektare von 3 auf 2.5. Wir befürworten diese Änderung im Gewässerschutzgesetz Art. 14 Abs. 4.

Pflanzenschutzmittel

Der Aktionsplan zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu begrüessen, muss aber noch weiter gehen, z.B. mit Lenkungsabgaben und vor allem einer Aufhebung des verminderten Mehrwertsteuersatzes. Für die UFS sind Lenkungsabgaben in solchen Fällen stets ein akzeptables Mittel.

Gewässerschutz

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes gehen in die richtige Richtung. Uns fehlen im Landwirtschaftsgesetz jedoch verbindliche Ziele zur Beseitigung von Nährstoffüberschüssen, Nährstoffverlusten und Pflanzenschutzmittel-Einträgen. Um die Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken.

Bildung / Ausbildung

Eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige landwirtschaftliche Produktion ist anspruchsvoll und verlangt umfassendes Wissen und vernetztes Denken. Ausbildung, Weiterbildung und Beratung der Landwirtinnen und Landwirte sollen auf das Erreichen der „Umweltziele Landwirtschaft“ ausgerichtet sein. Für Quereinsteiger sollen praktikable Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Markt

Die UFS befürworten Abgaben auf problematischen Produkten und Rohstoffen als Lenkungsmaßnahmen. Absatzförderung ist für die UFS aus marktwirtschaftlichen Gründen nur in seltenen Fällen sinnvoll. Darum befürworten die UFS eine Lenkungsabgabe auf Futtermittelimporte, Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel. Wir würden dementsprechende Neuerungen in der Agrarpolitik unterstützen.

Unterstützung und Bewilligung von neuen Produktionsformen wie Aquakulturen, Insekten- und Algenzuchten sind wohlwollend zu prüfen, allerdings sind solche Produktionsstätten keine eigentlichen Landwirtschaftsbetriebe und haben darum im Kulturland nichts verloren.

Klimaschutz

Für die Umweltfreisinnigen St.Gallen ist der Klimaschutz zentral. Zu einer CO₂-Reduktion im Inland muss auch die Schweizer Landwirtschaft ihren Teil bei-

tragen. Sie ist einerseits eine namhafte Quelle für Treibhausgasemissionen, andererseits kann eine intelligente Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенке wirken. Die Viehwirtschaft ist ein unverzichtbarer Teil der Schweizer Landwirtschaft. An vielen Orten besteht gar keine andere Möglichkeit. Ausserdem hilft die Viehwirtschaft auch die Verwaltung der Alpgebiete aufzuhalten. Die CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft können mit der Senkung der Düngergrossvieheinheit verringert werden. Wir sehen eine vorläufige Reduktion auf 2.5 DGVE pro Hektare als ersten Schritt, danach soll erforscht werden, welches die ideale Grösse ist. Mit einer Lenkungsabgabe auf Futtermittelimporten könnte die freiwillige Senkung der GVE beschleunigt werden.

Absolut nicht unterstützen können wir die Schaffung der Möglichkeit, überschüssigen Hofdünger zu verbrennen. Einerseits wird damit ein tragbares Verhältnis Nutzfläche/Nutztierbestand unterlaufen, andererseits ist es sinnlos, wertvollen Dünger, namentlich Phosphor, zu verbrennen und gleichzeitig Dünger zu importieren.

Obergrenze der Direktzahlungen

Mit der Begrenzung nach oben werden grössere Betriebseinheiten gestraft. Dies ist unseres Erachtens falsch, denn es wäre wünschenswert, dass auf einem Betrieb mindestens 250 Stellenprozent angeboten werden. So hätten wir weniger vereinsamende Landwirte und Burnouts in Bauernfamilien, mehr Zeit zum Durchatmen, Austausch, Weiterbildung und ausserbetrieblichem Engagement. Wir befürworten daher den Vorschlag des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins, die Direktzahlungen auf Fr. 70'000.- pro Standardarbeitskraft zu begrenzen. So werden automatisch jene Betriebe geschützt, die nicht nur über viel Fläche verfügen, sondern jene, welche auch Beschäftigungsmöglichkeiten bieten können.

Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln und bitten um generelle Überarbeitung der Agrarpolitik mit einem umfassenderen Fokus auf Nachhaltigkeit und einen einfachen, wirkungsvollen Vollzug.

Freundliche Grüsse

Vorstand Umweltfreisinnige St.Gallen

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7419_UFS SG_Umweltfreisinnige St.Gallen_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Umweltfreisinnige St.Gallen, Postfach 2111, 9001 St.Gallen, www.umweltfreisinnige.ch

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Andrea Klinger, info@umweltfreisinnige.ch, 079 772 85 77

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:



Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Union des paysans fribourgeois (UPF) 7420_BV FR_Union des Paysans Fribourgeois_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Route de Chantemerle 41 1763 Granges-Paccot
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Granges-Paccot, le 04.03.2019  Fritz Glauser, président  Frédéric Ménétrey, directeur

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'UPF remercie le Conseil fédéral de l'avoir consultée et c'est très volontiers que nous faisons part de nos remarques et propositions. Avant de passer aux remarques détaillées, voici quelques considérations générales ainsi qu'un certain nombre de points en lien avec les ordonnances d'application.

En préambule, nous demandons que les adaptations de la future politique agricole doivent impérativement donner des perspectives d'avenir aux familles paysannes de notre pays et permettre d'obtenir : un renforcement des exploitations familiales paysannes, une forte stabilité dans les conditions cadre, une réduction significative du déficit du revenu par rapport au revenu comparable, principalement par une meilleure plus-value obtenue sur les marchés, une rétribution équitable des prestations d'intérêt général par les paiements directs et une réelle simplification administrative. Le projet mis en consultation, en particulier la restructuration envisagée par la Confédération du système des paiements directs, ne permet de répondre à aucune de ces attentes et serait contre-productif.

Paiements directs:

L'UPF refuse le brassage des paiements directs tel que mis en consultation. Les simulations montrent qu'au final, il faudra faire plus pour le même montant, en particulier en plaine. Par ailleurs, nous nous opposons au principe d'une contribution à l'exploitation ainsi qu'à un plafonnement par exploitation.

Couverture du conjoint:

L'UPF regrette la situation de sous-couverture de certains conjoints et appelle les vulgarisations et les compagnies d'assurances à s'engager à remédier à cette situation. Nous n'entrons cependant pas en matière quant au fait de lier ceci au droit de toucher tout ou partie des paiements directs. Le système proposée est ingérable au niveau administratif.

Production biologique parcellaire:

Sur la base de l'Art. 15, al. 2 de la LAgr, L'UPF demande qu'il soit possible de toucher les contributions à la production biologique en cas de bio parcellaire dans les cultures pérennes. Ceci se justifie par l'absence de rotation culturale, et donc de mélange possible des modes de production, et peut permettre aux producteurs d'essayer ce type de production sur une partie du domaine avant d'éventuellement faire le pas complet.

Surfaces exploitées par tradition à l'étranger:

L'UPF demande que les surfaces exploitées par tradition à l'étranger donnent droit aux contributions au système de production de même que les estivages exploités à l'étranger donnent droit aux contributions d'estivage.

Exigences de formation pour l'octroi des paiements directs:

L'UPF refuse que le brevet soit le minimum exigé pour les nouveaux exploitants. Nous notons que la proposition du Conseil fédéral est particulièrement incohérente puisque le brevet n'est pas exigé pour les personnes ayant une autre formation initiale, donc des connaissances de base généralement moins approfondies que les exploitants issus de la filière professionnelle. Nous demandons que la base pour toucher les paiements directs pour les nouveaux exploitants soit CFC du champ professionnel agricole ou un brevet de paysanne mais que quelques exceptions soient possibles (régions de montagne ou cas de rigueur).

Instruments d'allègement du marché:

L'UPF refuse les suppressions de différents instruments de gestion du marché ainsi que celle de la prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi des contingents d'importation (voir questionnaire annexé).

Droit foncier rural:

L'UPF considère que les propositions de modifications de la LDFR et de la LBFA ne répondent pas aux problèmes soulevés et risquent au contraire d'amener d'autres risques qui n'ont pas été évalués et qui risqueraient d'entraîner de graves conséquences inattendues. C'est pourquoi nous refusons l'entrée en matière concernant la modification de ces deux lois.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5, page 15	Supprimer la remarque sur le coût de la vie inférieur pour les ménages agricoles	Il y a longtemps que, dans la majorité des cas, les coûts de la vie pour les familles agricoles sont les mêmes que pour le reste de la société. Une telle remarque est donc malvenue, surtout lorsque l'on compare le revenu agricole avec le revenu comparable.
2, page 31	Supprimer la référence à la <i>Vue d'ensemble de la politique agricole à moyen terme</i>	Ce rapport ayant été renvoyé par le Conseil national, il n'y a pas de raison de le mentionner.
2.3.2.2, page 33	Renforcer les mesures d'entraide (art. 8)	L'asymétrie du marché rend nécessaire l'octroi facilité de la force obligatoire aux interprofessions et aux organisations de producteurs afin de rééquilibrer les rapports de force.
Encadré 6, page 39	Intégrer dans la LAgr un article sur la gestion des risques (nouvel art. 13b)	L'exemple d'avril 2017 et, plus globalement, les extrêmes climatiques auxquels nous faisons face depuis plusieurs années, rendent nécessaire une base légale permettant à terme à la Confédération de soutenir des instruments de gestion des risques.
2.3.4.1, page 40	Adopter un ton nettement moins condescendant avec la production indigène vis-à-vis des importations en ce qui concerne les émissions de gaz à effet de serre ainsi que la consommation d'énergie.	Il est assez scandaleux qu'un rapport du Conseil fédéral affirme noir sur blanc qu'il « <i>est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations.</i> » Il est irresponsable vis-à-vis du reste du monde d'estimer que nous pouvons simplement délocaliser nos externalités négatives.
2.3.4.2, page 41	Conserver le Suisse-Bilan	Le système actuel doit être conservé.
3.1.3.1, pages 72 – 74	Revoir les obligations en matière de formation	La formulation montre une certaine méconnaissance du système de formation agricole. En effet, les différentes voies proposées prêteraient largement les personnes qui suivraient la filière CFC au sein du champ professionnel agricole puisque celles-ci seraient obligées d'aller jusqu'au brevet alors que les autres (<i>Quereinsteiger</i>) n'auraient besoin que de suivre les 3 modules obligatoires de gestion du brevet. Alors qu'il y a, en fait, quatre modules de gestion obligatoires dans le cadre du brevet, il faut aussi préciser que le module B02, qui est celui

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		consacré à la comptabilité et à la gestion de l'exploitation, ne fait pas l'objet d'un examen spécifique mais fait partie de l'examen final du brevet.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;	L'UPF soutient cette nouvelle lettre mais estime que ceci ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	A l'heure actuelle, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu, apparition ces dernières années de la flavescence dorée au Nord des Alpes par exemple, un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 5, al. 2	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	L'UPF constate que l'article 5 n'est pas appliqué et demande donc que sa formulation soit durcie.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, L'UPF estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Idem
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 9, al. 1	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. 	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir.</p>
Art. 9, al. 3	<p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Idem</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	<p>Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	<p>Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes.</p> <p>L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. L'UPF est ouverte sur la forme à donner à la structure. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.</p>
Art. 17	<p>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.</p>	<p>Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.</p>
Art. 18, al. 1a (nouveau)	<p>Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	<p>L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'UPF soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage <i>Art. 38, al. 2, 1re phrase, et 2bis</i> ³	2 Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ... 2bis Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs. Maintien du droit en vigueur	Concernant la réduction du supplément pour le lait transformé en fromage et son transfert dans le supplément de non-ensilage, l'UPF refuse la réduction du supplément fromager qui aurait un effet catastrophique sur le prix du lait de central sans résoudre la problématique des fromages à faible taux de matière grasse et le découplage entre le droit à l'obtention du supplément de non ensilage et la mise en valeur du lait. Ce supplément doit continuer d'être attribué pour du lait qui est transformé dans des produits correspondants.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 39, al. 1	<p>1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.</p> <p>2 Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	Cf commentaires art. 38.
Art. 40, al. 1	Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.	La formulation qui doit être impérative et non potestative.
Art. 54 Contributions à des cultures particulières	Prise en compte du blé fourrager	L'USP demande le versement d'une contribution aux cultures particulières pour le blé fourrager.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 63 Exigences auxquelles doit satisfaire le vin	¹ La protection et l'enregistrement des appellations d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16. ² Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales. ³ Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation. Conserver la formulation et donc le système de classification actuels.	L'UPF demande de ne pas mettre en place une protection sous la forme AOP et IGP dans le domaine du vin actuellement. L'UPF soutient la position et l'argumentaire de la Fédération suisse des vigneron·ne·s La principale raison de ce refus est le manque de connaissance à propos des effets d'un tel changement de système. La branche n'a jamais fait une demande dans ce sens.
Art. 70, al. 2, let. e	les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	L'UPF refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a, al. 1, let. c	l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;	L'UPF refuse que le respect des dispositions légales en matière de protection de la nature et du paysage soit une condition à l'octroi des paiements directs. De manière générale, nous considérons que les paiements directs servent à rémunérer une prestation et que le respect de la loi n'est pas une prestation mais une obligation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70a, al. 1, let. i	le conjoint ou le partenaire en- registré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture so- ciale personnelle.	Même si l'UPF soutient le principe d'une meilleure prise en considération du travail du conjoint sur les exploitations, nous estimons qu'il n'est pas normal de lier l'octroi des paiements directs à la conclusion d'un contrat en matière de couverture sociale.
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	L'UPF s'oppose au remplacement du Suisse-Bilan par un « Hoftor-Bilanz ». Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	Le terme de satisfaisant est dévalorisant vis-à-vis des efforts déjà réalisés par l'agriculture. Par ailleurs, la concrétisation de ce point devra être discutée avec les organisations agricoles et non pas contre elles.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux ciblée respectueuse de l'environnement;	Le terme « ciblée » laisse moins de marge d'interprétation que « respectueuse de l'environnement ». Il correspond, en outre, à la volonté d'utiliser les produits phytosanitaires de manière toujours plus précise et minutieuse.
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déter- minées, des exigences spéci- fiques en matière de protection des écosystèmes;	Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écolo- giques requises en tenant compte des besoins agrono- miques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	Le terme « résilience des écosystèmes » laisse trop de marge d'interprétation et doit être remplacé par une notion plus précise.
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre stan- dard;	Le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation.
Art. 70a, al. 3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;	Voir ci-dessus. Un plafond par exploitation serait totalement arbitraire par rapport à la diversité des structures.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	L'UPF refusant cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.
Art. 71, al. 1, let. a	abrogée une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;	Voir art. 70a, al. 3, let c. Maintenir un échelonnement par hectare permet de tenir compte des économies d'échelle tout en valorisant le travail effectué jusqu'au dernier hectare de surface agricole.
Art. 71, al. 1, let. c	abrogée en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente;	La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. Nous nous y opposons donc.
Art. 71, al. 1, let. a	une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production;	L'UPF s'oppose à l'introduction d'une contribution à l'exploitation qui va à l'encontre de l'objectif de la PA 2014-2017 qui était que chaque contribution soit justifiée par une prestation. Or, il n'y a pas de justification à recevoir une contribution « juste » parce qu'on est une exploitation agricole. Une telle mesure risquerait par ailleurs de cimenter les structures.
Art. 73, al. 1, let. b	une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	L'UPF s'oppose à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et transférerait de l'argent du budget agricole en faveur de cabinets de conseil et autres bureaux d'ingénieurs. Le système actuel a fait ses preuves.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 73, al. 2	Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité est plafonnée à 25% de la surface agricole utile.	Voir ci-dessus. Par ailleurs, en page 12, le rapport explicatif mentionne que les objectifs en matière de quantité de SPB ont été largement dépassés. Il s'agit donc d'encourager une « densification qualitative » de celles-ci plutôt qu'un étalement des surfaces.
Art. 73, al. 4	Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.	Voir ci-dessus.
Art. 74	Abrogé Conserver la formulation actuelle de l'art. 74	Voir Art. 70, al. 2, let. e. Par ailleurs, l'augmentation à 30% du cofinancement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 76a, al. 1	<p> Pour encourager une agriculture géospécifique, la Confédération octroie des contributions pour: </p> <ul style="list-style-type: none"> a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Art. 76a, al. 2	<p> La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. </p>	Voir Art. 70, al. 2, let. e.
Art. 76a, al. 3	<p> Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde. </p>	Voir Art. 70, al. 2, let. e.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 85, al. 3	Si, dans un canton, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut prendre les mesures suivantes: <ul style="list-style-type: none"> a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement ; b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton. 	L'UPF souhaite une plus grande souplesse dans l'utilisation des fonds. Il faudrait par ailleurs analyser les causes qui empêchent certains cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton soient doublement pénalisés. C'est pourquoi nous demandons que l'utilisation des montants disponibles dans le canton soit prioritaire par rapport au transfert dans d'autres régions.
Art. 87, al. 1, let. c	à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,	Suite à l'acceptation de la sécurité alimentaire, la capacité de production doit non seulement être maintenue mais également améliorée.
Art. 87, al. 1, let. f (nouveau)	d'améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural, notamment dans la région de montagne;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.
Art. 87, al. 1, let. g (nouveau)	de protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;	Cet objectif fait partie de la législation actuelle et doit être maintenu.
Art. 87a, al. 1, let. l	L'élaboration de stratégies agricoles régionales. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture.	L'UPF s'opposant au principe des stratégies agricoles régionales, il est cohérent de s'opposer à ce que les améliorations structurelles puissent les financer en partie. A contrario, du fait du maintien de l'objectif de soutien aux conditions de vie, les bâtiments d'habitation doivent continuer à être soutenus.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 106, al. 1	La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et l.	Voir ci-dessus.
Art. 110, al. 2	Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'OFAG peut: <ul style="list-style-type: none"> a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes ; b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton. 	L'inversion des let. a et b est cohérente avec notre demande concernant l'art. 85, al. 3.
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	les essais variétaux.	L'UPF demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs liés à l'infraction.	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et nous y opposons.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 182, al. 2	Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants: <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.
Art. 187e, al. 1	Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du....	Par cohérence avec le reste de la prise de position.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur l'agriculture (RS 910.1)</u>		
Art. 187e, al. 2	<p>Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p>	Par cohérence avec le reste de la prise de position.
Art. 187e, al. 3	<p>Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p>	Par cohérence avec le reste de la prise de position.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025</u>		
Art. 2	Les enveloppes financières sont fondées sur l'indice suisse des prix à la consommation de décembre 2017 (100,8 points; décembre 2015 = 100) et sur les estimations du renchérissement suivantes: 2018: +1,0 %; 2019: +0,8 %; 2020: +0,9 %; à partir de 2021: +1,0 % par an.	Même si le renchérissement annuel devait être inférieur à 0,8 %, il ne serait pas justifié que les moyens financiers soient diminués.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>		
Art. 14, al. 2	<p>Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p>	<p>L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)</u>		
<i>Art. 14, al. 2, 4 et 7</i>	<p>2 Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p> <p>4 Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue plus ne doit pas dépasser deux unités et demie trois unités de gros bétail-fumure.</p> <p>7 <i>Abrogé</i></p>	<p>Ad al. 4 : L'UPF demande le maintien du seuil de 3 UGBF par ha. La suppression du rayon d'exploitation usuel est saluée.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le service civil (RS 824.0)</u>		
Art. 4, al. 2, let. c	Abrogée amélioration structurelle dans les exploitations bénéficiant à cet effet d'une aide à l'investissement.	La possibilité d'affecter des civilistes aux améliorations structurelles dans des exploitations agricoles bénéficiant d'une aide à l'investissement doit être maintenue au niveau de la loi.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le droit foncier rural (RS 211.412.11)</u>		
L'UPF n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (RS 211.213.2)</u>		
L'UPF n'entre pas en matière sur une modification du bail à ferme agricole et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées.		



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7420_BV FR_Union des Paysans Fribourgeois_2019.03.06

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Union des paysans fribourgeois (UPF)

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

Dr. Frédéric Ménétrey, frederic.menetrey@upf-fbv.ch, 0792936870

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le modèle actuel fonctionne globalement à satisfaction des branches. La pratique a, par ailleurs, montré que la suppression de la prestation en faveur de la production indigène posait des problèmes, notamment pour les productions à faible taux d'auto-provisionnement.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Etant donné notre réponse à la question 1.1, nous nous abstenons de répondre à cette question.*

Remarques :
Voir réponse ci-dessus.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs. Un abandon de ce système aurait de graves conséquences sur les prix du marché de la viande et sur les revenus agricoles et en particulier pour ce secteur réagissant extrêmement vigoureusement aux baisses de prix.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous rappelons en particulier que la période de Pâques représente un bref pic dans la consommation d'œufs et qu'il est peu probable que la situation change à court terme. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs. Pour rappel, le revenu des paysans de montagne reste durablement inférieur au revenu comparable alors que leur apport est essentiel à l'activité économique de nombreuses régions.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

supprimer un système qui fonctionne avec le risque que la laine de mouton ne soit plus valorisée mais simplement éliminée et brûlée. Ceci serait un non-sens en termes de durabilité.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles fonctionnent et permettent de réduire certaines fluctuations saisonnières pouvant poser des problèmes aux secteurs concernés. Nous ne comprenons pas la volonté de supprimer un système qui marche avec le risque de fragiliser encore plus la situation économique de certains producteurs. Nous appelons donc au maintien de la mesure et à la suppression du délai à fin 2017 actuellement dans la LAgr.

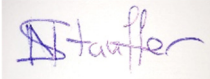
Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Union des paysannes neuchâtelaises UPN 7422_Paysannes NE_Union des paysannes neuchâtelaises_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Clêmesin 15 2057 Villiers NE
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Natacha Stauffer, présidente 6 mars 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Remarques générales

L'UPN vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer sur les modifications prévues dans la révision pour la politique agricole 2022.

Il est éminemment important pour les paysannes que la PA22+ garantisse une stabilité maximale. La mise en application de la PA 14-17 a impliqué de nombreuses adaptations, autrement dit des investissements et des restructurations. Avant qu'une nouvelle vague de modifications ne débute, ces investissements doivent pouvoir être amortis. La stabilité et le fait que les réflexions en vue d'atteindre les objectifs fixés pour l'agriculture portent uniquement sur le long terme fondent notre prise de position.

Situation des conjoints et des femmes

Nous constatons des efforts pour améliorer la position des femmes dans l'agriculture et nous le saluons. Si la solution proposée n'est pas idéale, elle constitue néanmoins un pas dans la bonne direction. Elle ne pose pas encore une véritable obligation de rémunérer le conjoint/partenaire qui travaille dans l'exploitation, mais impose une base de prévoyance. L'UPN constate en outre que la sanction prévue en cas de non-respect ou de respect partiel de cette condition est proportionnée puisqu'elle porte sur une réduction des paiements directs, comme c'est le cas pour les PER (Rapport explicatif p. 74 en français et 70 en allemand).

Le versement d'un salaire si le conjoint/partenaire est employé ou d'une part du revenu si le conjoint partenaire est indépendant est une possibilité qui existe déjà dans la loi et est pratiqué par près de 30% des exploitants. Aucun effet négatif n'est relevé. Au contraire, les différents avantages apportés par une telle solution, comme principalement l'accès à l'assurance maternité, ne peuvent être que bénéfiques pour les familles paysannes.

Il en va de la responsabilité de chefs d'entreprise, tels que le sont les agriculteurs, de reconnaître, rémunérer et assurer correctement les collaborateurs et collaboratrices qui participent à l'exercice et au développement de l'entreprise agricole.

Aussi l'UPN soutient-elle le projet du Conseil fédéral concernant l'article 70a, al. 1, let. i LAgr.

A titre subsidiaire, par pragmatisme et en tant que compromis si la solution proposée par le Conseil fédéral devait être abandonnée, l'UPN propose de lier cette condition de la protection sociale, dans les mêmes termes et conditions, à l'octroi de la contribution à l'exploitation prévue à l'article 72 LAgr.

Propositions UPN :

1. En outre, l'UPN demande que les possibilités de s'associer entre conjoints soient rendues possibles. En effet, actuellement, deux conjoints qui possèdent chacun une exploitation agricole ne peuvent les mener comme deux exploitations différentes que s'ils les gèrent de manière autonome et séparée. S'ils souhaitent en revanche travailler en commun comme le font toutes les autres associations entre agriculteurs, celles-ci sont unies en une seule exploitation. Cela constitue une inégalité de traitement.

D'autre part et à titre subsidiaire en cas de maintien d'un plafonnement unique, cela entraînerait une deuxième inégalité de traitement puisque les deux conjoints se verraient appliquer un seul plafonnement et pas un plafonnement par associé comme cela est prévu dans le projet.

2. L'UPN demande aussi de donner plus de visibilité, dans les statistiques et dans les comptabilités, pour les membres de la famille qui font des apports à l'exploitation que ce soit en travail ou en finances, afin que ces contributions puissent être établies et prouvées dans le cadre d'un divorce ou d'une remise de l'exploitation.

Mise en application insuffisante de la sécurité alimentaire

En septembre 2017, la population suisse a plébiscité l'inscription de la sécurité alimentaire dans la Constitution suisse. Le nouvel article 104a donne un mandat clair et important à la Confédération. Le projet PA22+ fait trop peu la place à une véritable mise en œuvre concrète de la sécurité alimentaire.

Revenu agricole

L'UPN propose de renforcer l'article 5 LAgr afin de concrétiser notre demande récurrente d'appliquer honnêtement et de manière juste l'article 5 LAgr et de modifier l'appréciation des revenus agricoles :

L'UPN demande également de ne plus prendre en compte les revenus accessoires dans l'appréciation du revenu total des exploitations agricoles. Cela entraîne une distorsion de la réalité des chiffres économiques de l'agriculture.

L'application de l'article 5 LAgr et la mise en place de mesures concrètes destinées à réduire l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable ne doit plus se déterminer en fonction de la prise en compte du seul quartile supérieur.

L'UPN soutient la volonté d'établir la médiane des revenus agricoles dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables et en tirer les conclusions nécessaires avec une application logique et fairplay de l'article 5 LAgr.

L'UPN soutient les autres propositions allant dans ce sens (notamment USP et Agora).

Maintien du lien avec la notion de travail

Le lien des paiements directs avec les UMOS doit être renforcé là où il peut l'être. Il ne doit pas être supprimé là où le projet le prévoit. C'est dans ce lien avec le travail et les prestations effectuées que les paiements directs et les différentes contributions trouvent leur justification. L'agriculture est pratiquée par des hommes et des femmes pour des hommes et des femmes. Cette composante humaine doit rester au centre des dispositions qui s'y rapportent. Il ne doit pas y avoir de dématérialisation de l'agriculture et de la production agricole.

Plafonnement des paiements directs

Le plafonnement des paiements directs ne doit pas non plus être découplé du travail effectué et doit rester inchangé. La proposition du Conseil fédéral d'une limite forfaitaire dont le montant est incertain à l'heure actuelle ne doit en aucun cas être acceptée. Si une limite unique devait être introduite dans la PA22+, les possibilités pour des conjoints ou partenaires enregistrés d'exploiter en commun leurs deux domaines agricoles doivent être prévues, comme pour n'importe quels autres associés, afin qu'ils ne soient pas pénalisés (voir notre proposition ci-dessus).

L'UPN refuse le plafonnement unique proposé dans le projet et demande le maintien du plafonnement actuel de Fr. 70'000.- par UMOS.

Exigences quant à la formation

L'UPN refuse les propositions de modification concernant la formation. Le niveau d'exigence pour l'octroi des paiements directs doit rester celui du CFC d'agriculteur/trice et du brevet fédéral de paysanne. Les cours de quelques semaines pour l'obtention des paiements directs (cours OPD) doivent être supprimés, quelques exceptions restant possibles. L'attestation fédérale doit être maintenue comme accès possible aux paiements directs à la condition qu'une formation continue soit suivie.

Paiements directs

L'UPN refuse entre autres la notion d'agriculture géospécifiée et l'abandon de l'intégration des contributions à l'efficacité des ressources dans les PER,

ainsi que le remaniement des paiements directs.

L'UPN est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.

Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. L'UPN rejette un changement de système.

L'UPN refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et celles à la mise en réseau. Elles doivent continuer à être indépendantes car leurs objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. Il faut éviter qu'une part du financement de ces mesures profite plus aux spécialistes consultés qu'aux agriculteurs concernés. L'UPN refuse également de régionaliser les contributions à la biodiversité, l'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place.

En ce qui concerne les contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 72), toutes les surfaces agricoles utiles doivent bénéficier de ces contributions et l'exigence d'une charge minimale de bétail par unité de surfaces herbagère permanente ne doit plus être exigée, uniquement si les contributions en question peuvent être notifiées dans la boîte verte de l'OMC.

L'UPN est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes, car il est important de favoriser la production vivrière des terres agricoles suisses.

L'UPN accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs.

Droit foncier rural

L'UPN n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées. Le droit foncier rural est une base essentielle de l'agriculture familiale en Suisse. Les risques sont élevés que les spécificités du droit foncier rural soient amoindries ou même réduites à néant. L'UPN choisit cette position, même si la modification proposée relative à l'introduction d'un droit de préemption du conjoint est en faveur de nos membres.

Subsidiairement, en cas d'entrée en matière :

L'UPN rejette avec vigueur la modification de l'article 1 LDFR. Il s'agit d'une suppression discrète dont les effets peuvent être majeurs. Elle va à l'encontre de toutes les réflexions menées, tant sur le plan suisse qu'en matière internationale, sur l'agriculture souhaitée. Selon le rapport explicatif (ch. 3.2), le droit foncier rural a pour but de renforcer la propriété foncière rurale en tant que fondement d'une paysannerie viable et d'une agriculture axée sur des modes d'exploitation durable. Ce but doit être préservé. Les modifications proposées vont dans le sens contraire : moins de protection des exploitations familiales, du patrimoine agricole comme fondement.

L'UPN rejette également les autres modifications proposées mais salue en revanche l'introduction d'un droit de préemption pour le conjoint.

Bail à ferme agricole

Nous souhaitons aussi que la Loi sur le bail à ferme agricole ne soit pas modifiée. Néanmoins, nous formulons quelques remarques à titre subsidiaire.

En ce qui concerne le revenu comparable : les valeurs locatives sont ou ont été réévaluées, la valeur de rendement est augmentée ainsi que les fermages pour les habitations, le projet vise à supprimer les CI pour le logement, il ne faut plus prétendre que les familles paysannes se logent à bon marché pour justifier la différence entre le revenu agricole et le revenu comparable comme c'est (encore) mentionné dans le rapport explicatif ! Le lieu de travail est le lieu de vie, les agriculteurs n'ont pas le choix d'habiter ailleurs pour diminuer leurs frais de logement. Il faut donc cesser de prétendre que la vie des familles paysannes comporte des coûts moins élevés que pour les autres familles vivant à la campagne. L'éventuelle différence de coûts ne suffit de toutes façons

pas à justifier l'écart entre les revenus agricoles et les revenus comparables qui est constaté chaque année dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables (Zentrale Auswertung). L'écart se situant entre 30 et 50% selon la région doit en outre entraîner une mise en application concrète et sérieuse de l'article 5 LAgr.

Loi sur la protection des eaux

L'UPN refuse que la quantité d'engrais maximale par hectare de surface agricole utile soit ramenée de 3 à 2,5 unités gros bétail fumure. Il s'agit d'une limite supérieure. Les agriculteurs gardent ainsi une part de responsabilité et d'entrepreneuriat pour un choix basé sur les caractéristiques de leur exploitation et sur les bonnes pratiques et peuvent sans autre choisir d'être plus bas.

Une nouvelle compréhension de la compétitivité de l'agriculture

L'UPN estime qu'il est essentiel d'envisager l'évaluation des bénéfices apportés par l'agriculture suisse sous un angle plus large que le seul critère de la compétitivité et des chiffres économiques. Sur ce point, l'UPN se base sur le rapport élaboré par l'USP et présenté à l'occasion de sa conférence de presse du début de l'année 2019.

D'autre part, il paraît d'autre part peu judicieux d'évaluer la durabilité de l'agriculture suisse en se fondant sur les prix agricoles à l'étranger et la différence avec les prix suisses.

Divers

L'UPN estime qu'il manque dans le projet un pan concernant les grands prédateurs, leur impact sur la pratique ancestrale de l'agriculture, spécialement dans les régions de montagne et des réflexions sur leur gestion. L'UPN a publié récemment une newsletter sur ce thème qui concerne une partie de ses membres. L'arrivée et le développement des loups a des effets considérables sur le mode de vie des familles paysannes concernées :

- Difficulté de trouver des chiens de troupeaux adaptés
- Coûts supplémentaires (Travail, fourrage)
- Pertes de revenus
- Modification du bilan de fumure, perte de biodiversité, avancée et broussailles et réduction de l'entretien
- Sources de stress supplémentaire par la crainte de trouver de animaux blessés ou tués par le loup.

L'UPN demande que le secteur agroalimentaire soit éliminé du projet de loi sur l'agriculture tel qu'il est soumis à la présente consultation. Si l'agriculture et le secteur agroalimentaire sont profondément liés au sein des différentes filières, la loi fédérale sur l'agriculture ne concerne que ce domaine précis.

En ce qui concerne le détail de tous les articles concernés par le projet PA22+, l'UPN soutient entièrement la prise de position de l'Union suisse des paysannes et des femmes rurales USPF et reprend à son compte les propositions et remarques.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Union des Vignerons-Encaveurs du Valais (UVEV) 7425_UVEV_Union des Vignerons-Encaveurs du Valais_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	CP 8, 1964 Châteauneuf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.03.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'UVEV est philosophiquement favorable au passage des AOC en AOP/IGP. Mais les membres ne sont pas prêts et il manque trop de réponses à leurs questions.

L'UVEV est donc pour un oui mais pas maintenant

L'UVEV s'inquiète d'un passage de loi uniforme au niveau fédéral. Elle s'inquiète aussi que ça soit l'interprofession qui peut décider des cahiers des charges (problème des minorités) et non plus les cantons (exemple : édulcoration).

Nos AOC actuelles valaisannes ont plus d'exigences que les autres AOC Suisses (exemple : 10 % de coupage intercantonal). L'UVEV a peur d'un nivellement par le bas car beaucoup d'entreprises de négoce voudraient être en égalité avec les autres cantons à ce sujet ce qui pour l'UVEV n'est pas acceptable.

L'UVEV tiens à garder les acquits qui vont dans le sens de l'authenticité, de la traçabilité. Les vigneron -encaveurs ne peuvent pas créer des marques et les appellations d'origine sont une bonne protection pour les producteurs

L'UVEV tient à garder au moins les exigences de nos AOC actuels. C'est pour cela qu'elle s'est ralliée à la décision de l'IVV.

Prise de position quant aux propositions faites dans le rapport de consultation

- Vous proposez une mise en application de deux ans et considérez tenir compte des attentes de la branche sur la nécessité de disposer de suffisamment de temps pour s'adapter. Au vu des questions en suspens listées ci-dessus, un délai de mise en application de deux ans est proprement inadéquat, irréaliste et irréalisable. Nous demandons au minimum 5 ans pour la mise en œuvre auxquels doivent s'ajouter un délai transitoire de 5 ans minimum.
- « Un soutien d'environ 1 million de francs par année est prévu pour accompagner la mise en œuvre du nouveau classement des vins durant la période de transition définie. Il est prévu d'apporter aux cantons un soutien financier pour aider les groupements de producteurs à rédiger les cahiers des charges durant la période de transition. Un soutien renforcé à la promotion des ventes des vins avec indications géographiques est également envisagé. Globalement, les montants prévus devraient atteindre environ un million de francs par année. ».

Un million à partager entre la mise en application de la loi et la promotion des ventes de vin n'est pas réaliste quand on prend en compte, d'une part les défis de la branche et d'autre part, l'objectif général de la révision. En effet, dans le rapport vous rappelez que le but du passage de l'AOC à l'AOP est entre autres de la rendre plus attrayante et perceptible par le consommateur. Or dans le rapport de l'OFAG sur la promotion des ventes de produits agricoles du 6 février 2018 en page 17, il est mentionné que « les labels AOP/IGP n'ont malheureusement pas encore atteint le degré de notoriété souhaité. Bien que certains produits soient très appréciés, le système AOP/IGP et sa valeur ajoutée ne sont pas connus. ». Fort de ce constat général, il paraît indispensable que les moyens investis dans le cadre des AOP/IGP viticoles soient revus à la hausse pour espérer atteindre le consommateur.

Nous demandons au minimum que le montant soit doublé, à savoir 2 millions par année et ce, durant les 4 ans de la période de transition.

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

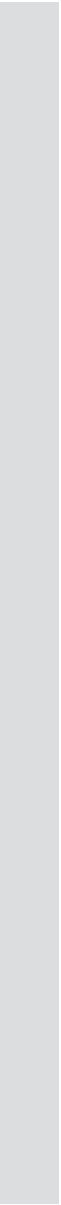
On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

Ordonnance sur l'agriculture biologique

L'UVEV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

Ordonnance sur le vin

- Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle
- Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle



Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grandes lignes du projet	Maintien de la „Prestation en faveur de la production suisse“	Le système a fait ses preuves
	Maintien des mesures d'allègement du marché	Il n'est pas possible d'influer sur la production végétale en raison des conditions météorologiques (surtout le gel, la sécheresse, les conditions météorologiques générales). Il peut s'ensuivre que les récoltes ne peuvent pas être absorbées rapidement par les marchés.
Nouveaux instruments ou instruments ajustés dans le cadre de la PA 22+ Exigences en matière de formation (art. 4 OPD)		<p>L'UVEV s'oppose à une élévation des exigences de formation dans les critères d'entrée pour l'obtention des paiements directs. L'exigence du brevet ou du suivi et de la réussite de 3 modules "économiques" du brevet reviendrait à dévaloriser totalement le CFC agricole et à lui supprimer toute valeur.</p> <p>Il convient de souligner que, contrairement à ce qui est indiqué dans le message, les formations de base au CFC du champ professionnel agricole intègrent 120 périodes de cours consacrées à la thématique "Environnement de travail" avec l'objectif général suivant : "Les apprentis sont sensibilisés à l'organisation de l'entreprise ainsi qu'à l'environnement économique, juridique, politique et écologique qui influence son fonctionnement. Ils sont en mesure d'apprécier leur propre position au sein de ce système et de prendre des décisions en conséquence. La compréhension générale de l'environnement de travail, la réflexion personnelle et l'exécution des tâches administratives qui y sont rattachées sont des conditions indispensables à l'exercice de la profession. " Des notions de politique agricole, de comptabilité, de gestion d'entreprise, d'investissement et de marketing sont notamment abordées.</p>
Améliorations structurelles		<p>Comme relevé dans le rapport explicatif sur la PA22+ au point « Conséquence pour l'économie », ce sont surtout les exploitations pratiquant des cultures spéciales et des grandes cultures qui déploieront des efforts pour réduire l'utilisation des produits phytosanitaires. L'UVEV demande un renforcement du soutien auprès des cultures spéciales pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soutien à fonds perdus pour le renouvellement du capital-plant ciblé en fonction des besoins régionaux • Soutien pour des mesures d'accompagnement dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'action phytosanitaire • Soutien pour des mesures d'adaptation des modes de cultures (distances de plantation, vignes en banquettes, etc.) • Soutien pour des mesures visant le maintien des potentiels de production (auto-provisionnement)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'instauration de programmes de renouvellement du capital-plant avec un soutien à fonds perdu permettra de renforcer durablement les cultures spéciales. Ce type de mesures peut parfaitement s'intégrer dans le cadre des approches de politique régionale. Cette aide servira à inciter et renforcer le développement de produits régionaux, tout en atténuant les fortes distorsions de concurrence avec l'Union Européenne (UE). En effet, l'UE soutient également la reconversion du capital-plant par des subventions à fonds perdu et ses produits concurrencent directement la production suisse. Il faut considérer le capital-plant comme un investissement initial élevé qui doit permettre aux exploitations de produire sur une durée de 20 ans. A ce titre, le capital-plant peut être assimilé à une installation.</p> <p>En ce qui concerne le soutien dans le cadre des plans d'action phytosanitaires, des mesures telles que la mécanisation et l'automatisation dans la gestion des sols (désherbage mécanique, maintien des sols), de prévention des risques (dérives PPH, santé humaine, protection du travailleur), l'adaptation des modes de culture (distances de plantation, vignes en banquettes), etc., doivent être mises en œuvre. Les mesures concrètes doivent prendre en compte les spécificités sectorielles et régionales.</p> <p>Afin de maintenir les potentiels de production, les mesures visant l'efficacité du travail et l'optimisation des techniques de production (mise en œuvre et développement de techniques) doivent être soutenues.</p> <p>Pour ce qui est du calcul de ces aides, la valeur retenue devra inclure tous les frais, à savoir le matériel, les machines et le travail nécessaires pour constituer l'instrument de production. La reconnaissance d'une somme forfaitaire unique pour les cultures spéciales, basée sur des chiffres de la recherche, permettrait d'alléger et de simplifier les tâches administratives.</p>
Gestion des risques, p. 40	<p>2.3.4.1 Il est également possible de réduire les émissions et la consommation d'énergies non renouvelables en Suisse en diminuant la production indigène et en augmentant les importations. Agir de la sorte est approprié si l'empreinte écologique d'un produit agricole importé est inférieure à celle du produit indigène correspondant et si la capacité de charge écologique sur le lieu de production</p>	<p>Un tel passage n'est pas acceptable dans un message du Conseil fédéral. La question de la gestion des risques doit être traitée de façon beaucoup plus détaillée. Le Conseil fédéral doit élaborer des mesures dans ce domaine. En effet, il en va de l'existence et de la résilience des exploitations et de leur pérennité dans un contexte de changement climatique.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	n'est pas dépassée.	
3.1.2.1 Mesures d'entraide, désignation de produits, promotion des ventes, pp. 60-61	Les exigences aux mesures d'entraide restent inchangées au niveau de la mise en œuvre.	La PA 2014-2017 avait déjà durci l'interprétation dans le cadre de l'application des mesures d'entraide. Les organisations avec un degré d'organisation élevé seraient désavantagées par une nouvelle augmentation des exigences au niveau de l'exécution. Il est inacceptable que des organisations qui ont fait leurs devoirs en matière de structure soient discriminées. Un renforcement de la différence entre une considération potentielle et une considération avérée n'est donc pas conforme aux objectifs.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur l'agriculture		
Art. 2, al. 1, let. e	encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;	L'UVEV soutient cette nouvelle lettre, mais elle estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agroalimentaire. Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire.
Art. 2, al. 4bis	^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire .	Voir commentaire ci-dessus.
Art. 3, al. 1, let. d (nouveau)	la production de matériel de multiplication directement en lien avec la let. a.	Aujourd'hui, certaines cultures comme la production de bois américains et de plants de vigne ne donnent pas droit aux paiements directs. Dans un contexte phytosanitaire toujours plus tendu (p.ex. apparition, ces dernières années, de la flavescence dorée au Nord des Alpes), un renforcement de la production indigène de matériel de multiplication est indispensable.
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'UVEV estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, l'UVEV demande que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (p.ex. certaines filières IGP).
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est absolument nécessaire de renforcer l'art. 8a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Voir commentaire sous Art. 8a
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres.	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles, mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il convient de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.
Art. 9, al. 2	Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre les non-membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies. Ces contributions ne doivent pas servir à financer l'administration de l'organisation.	Pour que les interprofessions puissent fonctionner correctement, il faudrait leur donner les moyens de prélever une vraie taxe professionnelle (une force obligatoire générale), à l'instar des contributions volontaires obligatoires françaises. Il faudrait donc supprimer la dernière phrase de cet alinéa.
Art. 9, al. 3	Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre	Voir commentaire sous art. 9, al. 1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	structurel.	
Art. 9, al. 4	Les produits de la vente directe ne peuvent être soumis aux prescriptions de l'al. 1, et les vendeurs sans intermédiaire ne peuvent être assujettis à l'obligation de verser des contributions visées à l'al. 2 pour les quantités écoulées en vente directe. Cette disposition ne s'applique pas au secteur vitivinicole.	L'UVEV demande d'intégrer dans cet al. 4 une dérogation pour la branche vitivinicole.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le Conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - les mesures permettant de réduire ces risques - les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	<p>Afin d'éviter des impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes.</p> <p>L'introduction, dans ce paquet, d'un système simple couvrant une multitude de risques (assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des cultures spéciales, des grandes cultures et de la production fourragère de s'assurer à coût réduit.</p> <p>L'UVEV est ouverte quant à la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.</p>
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	¹ Le Conseil fédéral fixe <ol style="list-style-type: none"> a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques; b. les modalités du contrôle. ² Les produits ne peuvent être désignés comme étant issus de l'agriculture biologique que si les règles de la production sont appliquées dans l'ensemble de l'exploitation. Le Conseil fédéral peut accorder des déro-	L'UVEV souhaite que le bio-parcellaire en cultures spéciales soit soutenu par des paiements directs. <p>En outre, les directives bio pour les cultures spéciales devraient être édictées par les organisations faïtières suisses y relatives, tout comme pour les PER.</p> <p>Nous sommes d'avis que les al. 2 et 3 permettent d'adapter l'ordonnance sur les paiements directs pour le bio-parcellaire dans les cultures pérennes. Si cela n'est pas le cas, il faudrait le modifier en conséquence.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gations notamment à des exploitations pratiquant les cultures pérennes pour autant que l'intégrité du mode de production biologique et sa contrôlabilité ne soient pas compromises.</p> <p>³Il peut reconnaître les directives des organisations qui remplissent les exigences définies à l'al. 1, let. a.</p> <p>⁴Il peut reconnaître les désignations de produits étrangers lorsqu'elles répondent à des exigences équivalentes.</p>	
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques Al. 4 (abrogé)	<p>⁴Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.</p>	L'UVEV soutient la suppression de l'alinéa 4
Art. 18, al. 1 (nouveau)	<p>Les produits issus de modes de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit du « Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.</p>	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'UVEV soutient bien entendu l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2 ^{bis} Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires		L'UVEV s'oppose à l'éventuelle suppression de la prestation en faveur (voir questionnaire en annexe) de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires. En effet, le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Le système actuel permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé. Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.</p>
Art. 27a, al. 1	<p>Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</p>	<p>Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.</p>
Art. 62, al. 1	<p>Abrogé ¹L'OFAG détermine les caractéristiques des variétés de cépages.</p>	<p>L'art. 62 est la base légale du mandat confié à la Confédération de déterminer les caractéristiques des variétés de cépages et, par conséquent, de l'art. 7 de l'ordonnance sur le vin. Cette dernière définit notamment les critères pertinents pour l'admission d'une variété dans l'assortiment de cépages recommandés, par exemple la sensibilité aux maladies. L'UVEV estime qu'il s'agit là d'une tâche importante de la Confédération à laquelle il est pas possible de renoncer. Il est donc essentiel de maintenir l'art. 62 actuel.</p>
Art. 62, al. 2	<p>Abrogé ²Il tient un assortiment des cépages recommandés pour la plantation.</p>	<p>Idem</p>
Art. 63 Exigences auxquelles doit	<p>⁴La protection et l'enregistrement des appellations</p>	<p>Voir Remarques générales</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
satisfaire le vin	<p>d'origine protégées et des indications géographiques dans le domaine des vins sont régis par l'art. 16.</p> <p>²Le Conseil fédéral peut édicter des exigences auxquelles doit satisfaire le vin, notamment en ce qui concerne les rendements maximaux par unité de surface, la teneur minimale naturelle en sucre et les pratiques et traitements œnologiques et en ce qui concerne les prescriptions sur le déclassement de vins ne répondant pas aux exigences minimales.</p> <p>³Il peut définir les mentions traditionnelles et régler leur utilisation.</p> <p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 63, et donc le système de classification actuels.</p>	
Art. 64 Contrôles Al. 1 et 3	<p>¹Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle du respect des exigences relatives aux vins et à l'utilisation des mentions traditionnelles selon l'art. 63, al. 3, ainsi que sur le contrôle du commerce des vins. Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les cantons et les organismes de contrôle selon les al. 3 et 4, les producteurs, les encaveurs et les marchands de vins, en particulier concernant l'annonce, les documents d'accompagnement, la comptabilité des caves et les inventaires.</p> <p>³Les cantons ou l'organisme de contrôle sont responsables du contrôle du respect des cahiers de charge relatifs aux appellations d'origine et aux indications géographiques et des exigences auxquelles le vin doit satisfaire. La Confédération peut allouer aux cantons une contribution forfaitaire aux frais résultant du contrôle dont le montant est fixé en fonction de leur surface viticole.</p> <p>Maintien de la teneur actuelle de l'article 64.</p>	Voir Remarques générales = Suppression de la version proposée, mais maintien de la teneur actuelle de l'article 64.
Art. 64, ajout d'un nouvel alinéa à la version actuellement en vi-	Les producteurs-encaveurs qui transforment leur propre raisin et ne vendent que leurs propres produits, et qui	Selon le Petit Robert, le commerce est l'activité d'acheter et vende des produits. Le producteur et comme le paysan,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>gueur)</p>	<p>n'achètent pas plus de 20 hl par an en provenance de la même région de production sont des producteurs au sens agricole du terme. Ils sont soumis au contrôle de la vendange par le canton et à une comptabilité de cave simplifiée à l'adresse de l'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral.</p>	<p>il écoule sa propre récolte. L'activité du commerce est vraiment d'acheter et de vendre, ce qui est fondamentalement différent. C'est l'activité prépondérante qui définit l'entreprise.</p> <p>Qui peut mieux garantir la traçabilité que le vigneronne ? C'est le vin fait d'une seule main.</p> <p>Cette traçabilité est déjà garantie par les éléments que l'Etat et l'organe de contrôle détiennent déjà. A savoir, la surface des terres, leur emplacement géographique, les cépages, le nombre de pied par parcelle et le contrôle de la vendange</p>
<p>Art. 70, al. 2, let. e (Nombreux cantons et organisations)</p>	<p>Les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;</p>	<p>L'UVEV refuse la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.</p>
<p>Art. 70a, al. 1, let. c</p>	<p>l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;</p>	<p>L'UVEV est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p>
<p>Art. 70a, al. 1, let. i</p>	<p>le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	<p>La let. i veut introduire pour l'obtention des paiements directs l'obligation d'une couverture sociale personnelle pour le conjoint ou le partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation, L'UVEV rejette l'obligation de la couverture personnelle comme condition pour obtenir des paiements directs. Cependant, elle est consciente que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il faut aborder le problème en fonction des spécificités de chaque exploitation au moyen de campagnes de sensibilisation et d'une attention accrue lors de la fourniture de conseils. L'UVEV demande une obligation de conseil en couverture d'assurance pour tout exploitant qui fait appel aux crédits d'investissement, notamment lors d'une demande d'aide initiale.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, al. 2, let. b	une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants; un bilan de fumure équilibré;	<p>Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit être maintenu. L'UVEV rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficience. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p>
Art. 70a, al. 2, let. c	une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;	L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées.
Art. 70a, al. 2, let. g	une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement ;	Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable » et « ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interprétation. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce cha-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>pitre, le besoin d'explications est énorme. L'UVEV demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p>
Art. 70a, al. 2, let. h	concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;	<p>Le respect des PER dépend des pratiques propres à l'exploitation et non de caractéristiques régionales. Il s'agit de ne pas créer d'inégalités de traitement entre les producteurs.</p>
Art. 70a, al. 2, let. i	Le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux	<p>Cette disposition n'a pas sa place dans la loi sur l'agriculture. Elle doit donc être supprimée.</p>
Art. 70a, al. 3, let. a	concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte des besoins agronomiques et écologiques de la résilience des écosystèmes;	<p>Le terme « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulé de manière par trop unilatérale. C'est pourquoi l'UVEV rejette cette formulation. Il convient de mentionner également les besoins économiques dans le cadre de la concrétisation.</p>
Art. 70a, al. 3, let. c	abrogée	<p>La UVEV ne soutient pas le principe d'une limitation des paiements directs globale par exploitation. Elle considère le système en vigueur jusqu'à présent comme étant compréhensible et facilement explicable à la population. Un montant maximal de CF 250'000.00 devient impossible à expliquer. L'UVEV exige le maintien d'une limitation de paiements directs par UMOS.</p>
Art. 70a, al.3, let. f	peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution:	<p>Voir commentaire ci-dessus.</p>
Art. 70a, al. 3, let. g	fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.	<p>Comme l'UVEV refuse cette mesure, il est cohérent de tracer cette let. g.</p>
		<p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. Même si l'UVEV partage la nécessité d'une bonne formation, mettre l'exigence au niveau du brevet provoquerait une pression trop forte et serait irréaliste. Par contre, un renforcement pourrait être</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>apporté en supprimant le cours de quelques semaines permettant l'octroi de paiements directs.</p> <p>L'UVEV demande que l'exigence minimale soit fixée au niveau du certificat fédéral de capacité dans les métiers de l'agriculture et demande la suppression du niveau attestation fédérale, jugé insuffisant, ainsi que du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'UVEV demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire, mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.). <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71 , al. 1, let. a	<p>Abrogée</p> <p>Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones ;</p>	<p>Cette lettre doit être maintenue, car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p>
Art. 71, al. 1, let. c	<p>Abrogé</p> <p>en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente ;</p>	<p>La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. L'UVEV s'y oppose donc.</p>
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	<p>¹Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée. Ces contributions comprennent :</p>	<p>L'UVEV refuse l'introduction d'une contribution à l'exploitation pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution provoquerait une nouvelle répartition des paiements directs en faveur des cultures spéciales, production pour lesquelles les paiements directs jouent un rôle moins important que par exemple les mesures

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production ; b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles; c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>a. une contribution de base par hectare visant à préserver les bases de production et à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ; b. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes ; c. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone dans la région de montagne et la région des collines pour maintenir les capacités de production dans des conditions climatiques difficiles.</p> <p>²Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1 let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</p>	<p>de protection à la frontière;</p> <ul style="list-style-type: none"> - cette contribution serait en contradiction avec l'objectif d'augmenter la compétitivité de l'agriculture suisse; - cette contribution permettrait d'obtenir, pour de très petites exploitations, des montants de paiements directs ramenés à l'hectare ou au temps de travail indécents; - cette contribution n'apporterait probablement aucun changement au niveau de la mobilité des surfaces ; au contraire, elle maintiendrait artificiellement en activité des petites structures; - enfin, cette contribution accentuerait le problème de rentes que l'on évoque comme problématique et à combattre par le changement de système. <p>La contribution de base est à maintenir, mais ses objectifs doivent être étendus au maintien et à l'encouragement de l'exploitation dans les conditions climatiques difficiles qui concernent l'ensemble du territoire suisse et qui sont encore accentuées par le changement climatique.</p> <p>En ce qui concerne les montants de ces contributions, l'UVEV est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées. Les montants par hectare pour la contribution de base doivent être calculés de manière à permettre le financement des autres paiements directs, sans toutefois créer des réserves importantes au niveau des contributions de transition.</p>
<p>Art. 72, al. 3 (nouveau)</p>	<p>³La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'al. 1, let. a. est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Contributions à la biodiversité	<p>¹Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>²Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>³Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p> <p>⁴Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'«exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité» est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la diversité reste plafonnée comme actuellement.</p>
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	<p>Conserver la formulation actuelle de l'art. 74</p>	<p>L'augmentation à 30 % du financement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.</p>
Art. 75 Contributions au système de production, al. 1, let. b	<p>¹Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et l'effet obtenu pour les modes</p>	<p>L'UVEV accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;	les agriculteurs.
Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources	Abrogé	Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources. Elles sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'UVEV refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Cependant, les mesures techniques et les exigences dans le domaine des produits phytosanitaires peuvent être introduites dans les PER. L'UVEV considère cette modernisation comme nécessaire pour répondre aux questions posées par l'initiative pour une eau potable propre.
Nouveau Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée	¹Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour : a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. ² La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. ³ Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.	L'UVEV refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes, car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles de marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons. Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération, Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle. Cependant, l'UVEV peut soutenir la mise en place de concepts régionaux permettant de définir des objectifs dans le cadre de la promotion de la biodiversité et de la qualité du

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		paysage.
Art. 77 Contributions de transition	<p>¹Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>²Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>³Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1^{er} janvier 2022. <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole ; b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles. 	L'UVEV soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.
Art. 87 Principe	<p>1La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène, b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations, c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture, d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux, 	<p>L'UVEV soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-alimentation, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.</p> <p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être mainte-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> e. améliorer les conditions de vie dans l'espace rural, notamment en région de montagne, f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels, g. à renforcer l'espace rural et à protéger les constructions et installations agricoles, y compris le capital- plante pour les cultures pérennes. 	<p>nue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Les besoins toujours plus rapides d'adaptation pour les cultures pérennes, alors que celles-ci connaissent généralement un rythme bien moins rapide, rend nécessaire l'octroi de soutiens aux renouvellements des cultures.</p>
Art. 87a Mesures soutenues	<p>¹La Confédération soutient :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les améliorations foncières; b. les infrastructures de transports agricoles; c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol; d. les infrastructures de base dans l'espace rural; e. les projets de développement régional; f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux; g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations, ainsi que les plants les constructions et installations agricoles; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement; i. les mesures visant à encourager la collaboration inter-exploitations; j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles; k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes; l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales; m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation utilisés par l'agriculture; n. les mesures contribuant à la formation d'humus et au stockage de carbone dans le sol. <p>²Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des</p>	<p>l. L'UVEV ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurales qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus, ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrement des tâches entre les cantons et la Confédération.</p> <p>m. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions de francs au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>n. La PA 2022+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique par le biais d'une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Pour ce faire, il faut toutefois qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mesures collectives.	objectifs.
Art. 93 Principe	<p>¹La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de contributions octroyées dans le cadre des crédits autorisés.</p> <p>²Les contributions se montent au maximum à 50 % 70 % des coûts imputables.</p> <p>³L'octroi d'une contribution fédérale est subordonné au versement d'une contribution équitable par le canton, y compris les collectivités locales de droit public.</p> <p>⁴La Confédération peut allouer des contributions supplémentaires à concurrence de 20 % du coût pour des améliorations foncières destinées à remédier aux conséquences particulièrement graves d'événements naturels exceptionnels, si le soutien équitable du canton, des communes et des fonds de droit public ne suffit pas à financer les travaux nécessaires.</p> <p>⁵Le Conseil fédéral fixe le montant du taux des contributions et les coûts donnant droit à des contributions. Le montant de la contribution est échelonné en fonction de la dimension collective. Les contributions peuvent être allouées à forfait.</p> <p>⁶Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des contributions à des conditions et des charges.</p>	<p>Al. 2 : Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution peut déjà être observée dans bien des régions. A long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. A moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
Art. 140, al. 2, let. c (nouveau)	les essais variétaux :	<p>L'UVEV demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie "sélection végétale" publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux, doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie "sélection végétale" doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 153 Mesures de lutte	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p.ex. souchet comestible).
Art. 153a Mesures de lutte contre des organismes nuisibles déterminés	<p>Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment :</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	Cette nouvelle disposition est à soutenir, car elle comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.
Art. 160b, Procédure d'opposition concernant les produits phytosanitaires	<p>¹L'autorité d'homologation publique dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>²Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	L'UVEV refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition. Ce paragraphe donne à tout un chacun la possibilité de retarder, voire empêcher, l'introduction de nouveaux produits phytosanitaires.
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		perçoivent/dépendent des paiements directs.
Art 172 Délits et crimes Al. 1	<p>†Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, a également le droit de porter plainte en matière d'appellation d'origine ou et d'indication géographique protégées pour les vins.</p> <p>Celui qui utilise illicitement une appellation d'origine ou une indication géographique protégées en vertu de l'art. 16 ou encore un classement ou une désignation visés à l'art. 63 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire. L'organe de contrôle désigné par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 64, al. 4, et les organes de contrôle institués par les cantons ont également le droit de porter plainte en matière de classement et de désignation visés à l'art. 63</p>	Par cohérence avec notre position en matière d'AOC viticoles, nous demandons ici le maintien du droit actuel.
Art. 173 Contraventions Al. 1, let. f	<p>1Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40'000 francs au plus celui qui, intentionnellement,</p> <p>f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas les dispositions sur le classement ou n'observe pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;</p>	La lettre f est inutile et est à supprimer.
Art. 182, al. 2	<p>Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	L'UVEV demande que l'art. 182, al. 2, soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes..

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi, suivi et évaluation al. 3 ^{bis}	^{3bis} Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'art. 2, let. b et d.	<p>L'UVEV doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La Confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. La UVEV s'oppose, de ce fait, aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation. La protection des données doit être garantie.</p>
Nouveau Art. 187e Dispositions transitoires relatives à la modification du Al. 2 et 3	<p>²Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du Si durant les deux ans dix ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>³Après l'entrée en vigueur de la modification du, les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans cinq (dix) ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique</p>	Voir Remarques générales

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Partie concernant la LBFA et la LDFR		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Droit foncier rural et bail à ferme agricole</p> <p>Aucune mesure urgente ne s'impose dans le droit foncier rural (LDFR) et le bail à ferme agricole (LBFA). Si une révision de la LDFR et de la LBFA est réalisée à l'heure actuelle, le risque existe de procéder à des modifications susceptibles d'entraîner des conséquences imprévues pour les familles paysannes. Les modifications proposées de la LDFR et de la LBFA ne servent en général pas les intérêts des familles paysannes et compromettent divers acquis, qui revêtent une forte importance pour l'agriculture suisse :</p> <p>L'encouragement prévu des « nouveaux venus dans la profession » va à l'encontre des intérêts des exploitations familiales.</p> <p>La FSV / L'IVVS / VITISWISS / L'ASVEI est d'avis qu'une révision dans l'ampleur proposée n'est pas dans l'intérêt de l'agriculture. C'est la raison pour laquelle il convient de renoncer à la révision de la LDFR et de la LBFA.</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)		
Art. 27, al. 1 et 4	<p>¹Le juge prolonge le bail de trois ans si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de trois ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue au moins trois ans avant la fin du bail en cours, b. de trois à six ans pour les immeubles agricoles, si la résiliation a été reçue moins de trois ans avant la fin du bail en cours, c. de trois à six ans pour les entreprises, si cela peut raisonnablement être imposé au défendeur. <p>⁴Abrogé-Il apprécie les situations personnelles et tient compte notamment de la nature de la chose affermée et d'une éventuelle réduction de la durée du bail.</p>	<p>En raison de la grande importance des terres affermées pour la gestion des exploitations agricoles, l'UVEV rejette une réduction de la durée de prolongation. La réduction de la période de prolongation a pour conséquence une détérioration de la position du fermier par rapport à la situation actuelle.</p> <p>Etant donné qu'il appartient au juge de décider ce qui peut raisonnablement être imposé, l'USP demande de maintenir l'alinéa 4 actuel (sans les durées de prolongation).</p>
Loi fédérale sur le droit foncier rural /LDFR)		
Art. 9, al. 3	Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles	L'UVEV demande la suppression de cet al. 3. En effet, la

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	plupart des entreprises viticoles suisses fondées avant 1950 ne répondent pas aux critères, car il y a eu des successions et des cessions entretemps. Les actionnaires ne sont pas forcément au bénéfice d'une reconnaissance agricole.
Art. 9a Personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne	Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme, une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes: a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes: 1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote, 2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers trois quarts du capital social et aux droits de vote. b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles. d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques. e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.	L'UVEV propose d'accepter ce nouvel article. Dans les faits, l'on constate que de plus en plus d'agriculteurs exploitent leur domaine agricole sous la forme d'une personne morale. En Valais, le phénomène est particulièrement marqué chez les vigneron-encaveurs. L'actuel art. 4 LDFR concerne l'acquisition de participations majoritaires à des personnes morales dont les actifs consistent principalement en une entreprise agricole. En revanche, la loi est muette sur les conditions d'acquisition d'entreprises ou d'immeubles agricoles par des personnes morales. Elle part en effet d'une conception traditionnelle de l'agriculture où l'agriculteur est propriétaire des terrains et exploite son domaine en raison individuelle. Compte tenu de l'évolution de la pratique, il est nécessaire d'adapter la loi et de réglementer l'acquisition d'immeubles et d'entreprises par des personnes morales. S'agissant des SA et des sociétés en commandite, le nouvel art. 9a LDFR reprend à la let. a ch. 1 la réglementation de l'OPD (art. 3 al. 2 let. a OPD). En revanche, il s'en écarte pour ce qui concerne les Sàrl (deux tiers au lieu de trois quarts - art. 3 al. 2 let. b OPD). Cette divergence n'est pas expliquée et semble incongrue d'un point de vue de l'unification de la matière. Il convient dès lors de la corriger.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21, al. 1	¹ S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise.	En définissant une distance fixe, il n'est pas possible de tenir compte des différences entre les cantons. Il faut en particulier aussi pouvoir tenir compte des situations spéciales dans le cas des terrains viticoles et des exploitations d'estivage. Dans ces cas, une attribution doit être possible si elle est située à une distance de plus de 15 km de l'entreprise.
Art. 25, al. 1, let. b	¹ S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption : a. Tout frère et sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue	La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille
Art. 65b Acquisition par des coopératives, des associations et des fondations	¹ L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CCS est autorisée, lorsque : a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association : la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation : la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise ; b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ; c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.	Le nouvel article 65b mène à une ouverture préjudiciable de la LDFR, parce que la pression des investisseurs non agricoles va s'accroître sur les terres agricoles (= affaiblissement des exploitations de type familial) et que le changement n'est pas contrôlable dans les institutions. L'OFAG justifie l'acquisition par une coopérative, une association ou une fondation en affirmant qu'elle permet de prendre en compte de nouvelles formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'au d'autres acquéreurs, qui ne sont pas exploitants à titre personnel, d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>moyens considérables, ce qui entraîne une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7425_UVEV_Union des Vignerons-Encaveurs du Valais_2019.03.05

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

Union des Vignerons-Encaveurs du Valais (UVEV), CP 8, 1964 Châteauneuf

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*
Marie-Thérèse Chappaz, 079 636 49 87, marie-therese@chappaz.ch

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Le système actuel a fait ses preuves et satisfait aux exigences de tous les acteurs du marché. Il permet de réagir rapidement aux situations sur les marchés et respecte les engagements de la Suisse pris dans le cadre de l'OMC. Il facilite l'écoulement de la production indigène et contribue au maintien des prix à la production. Il évite toute mise sous pression par des importations spéculatives et empêche les importateurs spécialisés de profiter de contingents. Il profite à la fois à la production indigène et au secteur de la première transformation, donc au maintien des emplois dans notre pays. La production indigène n'est ainsi pas désavantagée et est pris en charge prioritairement par la chaîne de mise en valeur. Il contribue aussi au maintien d'un niveau de qualité élevé.

Le système actuel apporte également de la stabilité et est transparent. Grâce aux instruments existants de gestion des volumes d'importation, le marché suisse peut être suffisamment approvisionné sans que des droits de douane trop élevés soient payés. Premièrement, en cas de pénurie, le système garantit à court terme l'importation de la quantité nécessaire des produits manquants au cours d'une période définie. Deuxièmement, il assure que le marché ne soit pas submergé par des produits importés. L'agriculture suisse garde ainsi ses parts de marché de façon stable et durable.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la

vente aux enchères de contingents tarifaires ?

- Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficier au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).
- Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.
- Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).
- Autre proposition d'affectation : *L'UVEV ne soutiennent pas un changement de système.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production. La production agricole est volatile et saisonnière. De plus, la consommation n'est également pas stable. Ces mesures permettent un lissage des effets sur les liquidités des exploitations agricoles. Elles leur permettent de planifier, d'investir et de limiter les risques. Les investissements, le professionnalisme et l'entrepreneuriat en sont gagnants. Toute spéculation est finalement évitée.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène en réduisant les fluctuations de prix à la production et en tenant compte des piques au niveau de la demande en œufs avant les fêtes de fin d'année et avant Pâques. Ce système permet également une mise en valeur harmonieuse ne provoquant pas de gaspillage alimentaire.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

- Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène dans la région de montagne, plus difficile d'accès et plus dépendante des fluctuations saisonnières de l'offre. Ces marchés permettent de faciliter l'accès au marché des exploitations de montagne. Ils amènent les producteurs et acheteurs sur un même lieu en diminuant les coûts de prospection de ces derniers et permettent le maintien de structures productives, lorsque ces dernières sont plus reculées.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer l'écoulement de la laine de mouton et à éviter une mise en valeur qui serait moins écologique. Le soutien par les projets OQuaDu doit être maintenu, mais il n'est de loin pas suffisant. Ces contributions peuvent paraître insignifiantes pour l'agriculture au niveau national. Elles sont cependant d'une extrême importance pour les exploitations qui en dépendent.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Les mesures actuelles ont fait leurs preuves. Elles contribuent à assurer un écoulement harmonieux de la production indigène, en fonction des fluctuations des quantités récoltées et elles permettent de réduire les fluctuations de prix à la production. Tout comme pour les mesures d'allègement du marché citées ci-dessus, ces contributions permettent de diminuer la volatilité des prix sur les marchés. La planification des exploitations agricoles est alors facilitée. Les risques sont limités. Ainsi, les investissements nécessaires à une agriculture professionnelle et moderne peuvent être entrepris.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Unione Contadini Ticinesi (UCT) 7430_UCT_Unione Contadini Ticinesi_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Via Gorelle 7 / CP 447 6592 S. Antonino E-mail: sem.genini@agricicino.ch Tel: 091 851 90 99 Fax: 091 851 90 98
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	S. Antonino, 06.03.2019 Robert Aerni  Presidente UCT Sem Genini  Segretario agricolo cantonale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gentili Signore, egregi Signori,

l'Unione Contadini Ticinesi (UCT) ci tiene come prima cosa a ringraziare il Lod. Consiglio Federale per l'opportunità di esprimere le proprie osservazioni in merito alla PA22+.

L'UCT è l'associazione ufficiale di categoria dell'agricoltura ticinese e come tale rappresenta il settore primario e gli interessi del ceto agricolo fungendo da interlocutore principale per gli agricoltori, oltre ai diversi partner socio-economici e politici del nostro Cantone.

Vi chiediamo gentilmente di voler considerare la nostra posizione, che rappresenta l'opinione delle famiglie contadine ticinesi e svizzere, le quali dovranno poi mettere in pratica i cambiamenti proposti e ne saranno toccate più da vicino.

Le nostre considerazioni sono in perfetta sintonia e in accordo con quelle dell'Unione Svizzera dei Contadini (USC), poiché il segretario cantonale UCT, Sem Genini, è membro di comitato e in questo suo ruolo ha avuto modo di contribuire direttamente alla stesura della presa di posizione ufficiale dell'USC durante molteplici riunioni. **Le nostre osservazioni rispecchiano quindi al 100% l'opinione dell'USC.** Per evitare inutile lavoro supplementare e dopo che moltissimo è già stato fatto ed investito a livello di tempo nel gremio dell'USC (e in altri gremi cantonali e federali), in questa nostra presa di posizione **non abbiamo tradotto in italiano il testo dell'USC. Inoltre, abbiamo rinunciato a riprendere i punti specifici, articolo per articolo, siccome non ci sarebbe stato niente di aggiuntivo a quanto inviato dall'USC. Ci rimettiamo dunque a quel testo.**

Di seguito inviamo un riassunto generale della nostra posizione. Come premessa fondamentale ci teniamo a ricordare che i delegati dell'USC, durante l'assemblea annuale di novembre 2018, **hanno emanato all'unanimità una risoluzione sulla futura politica agricola 2022+**, che specifica che sono necessarie delle correzioni fondamentali, poiché la nuova riforma di legge oggetto della presente consultazione porta ben poco valore aggiunto agli agricoltori. Pertanto, le lunghe discussioni in parlamento e nel pubblico, nonché i conflitti interni, non sono giustificati. Reputiamo particolarmente negativo che, dopo la chiara adozione nel settembre 2017 dell'articolo 104a sulla sicurezza alimentare, il mandato conferito dal popolo al Consiglio federale non sia ancora stato eseguito concretamente. Anche i cambiamenti nel nuovo sistema di pagamenti diretti e la mancanza di una semplificazione amministrativa, così come di stabilità delle condizioni quadro, accrescono il fabbisogno di risorse imprenditoriali e finanziarie nelle fattorie. I contadini svizzeri sono pronti a continuare a impegnarsi per l'approvvigionamento alimentare, il benessere degli animali e la conservazione delle risorse, come richiesto dalla popolazione e dal mandato costituzionale. Essi però approvano delle modifiche unicamente se necessarie, semplici, comprensibili e a patto che siano misure effettive e concrete di politica agricola. Da questa premessa la risoluzione chiede che siano rispettati in particolare i seguenti punti, che devono rappresentare la base di ogni argomento di politica

agricola federale futura:

- Un rafforzamento delle aziende agricole a conduzione familiare;
- Stabilità delle condizioni quadro generali;
- Un avvicinamento del reddito agricolo ad altri redditi comparabili grazie a un maggiore valore aggiunto sui mercati;
- Equo compenso alle prestazioni d'interesse generale mediante pagamenti diretti;
- Un reale alleggerimento del carico amministrativo.

Per tornare al testo in consultazione vero e proprio, sosteniamo tutte le misure che mirano ad accrescere la sostenibilità della produzione agricola svizzera, che deve continuare a rispettare l'ambiente e gli animali, oltre a puntare sulla stabilità delle condizioni quadro attuate finora, come per esempio **il credito quadro finanziario e le misure di protezione doganale**.

Altresì vediamo di buon occhio le misure per ottimizzare l'impiego di prodotti fitosanitari; tra queste ci sono l'introduzione di contributi ai sistemi di produzione più rispettosi dell'ambiente e l'incorporazione, nelle prestazioni ecologiche richieste alle aziende, di nuove proposte che rispecchino le attuali esigenze in fatto di protezione delle piante. In quest'ambito siamo convinti che le proposte del Consiglio federale (CF) rispondano in maniera chiara alle sfide attuali e anche alle iniziative sull'acqua potabile e sui pesticidi di sintesi, che devono essere combattute con tutte le forze in quanto potenzialmente distruttive per la nostra agricoltura.

Al contrario, esprimiamo molte perplessità su quanto poco si vuole fare per ridurre la burocrazia. Non vediamo alcun interesse nelle proposte del CF di un contributo aziendale fisso, nel regionalizzare i contributi per la biodiversità, nell'accorpore i contributi per la qualità del paesaggio e quelli per l'interconnessione, né a sopprimere i contributi legati all'efficienza delle risorse. **Preferiamo invece continuare con un sistema collaudato, in vigore solo da 5 anni, e a cui le aziende agricole si sono adeguate.** L'obbligo di pagare le prestazioni sociali alle contadine, come condizione per ricevere i pagamenti diretti, è stato un tema molto controverso che non ha raggiunto la maggioranza e dunque non sosteniamo. Riconosciamo però che si debba fare qualcosa per migliorare la situazione delle donne in agricoltura e per questo proponiamo l'introduzione di una consulenza assicurativa obbligatoria per la concessione di crediti d'investimento. Per quanto riguarda le limitazioni dei pagamenti diretti, chiediamo che siano mantenuti i criteri in vigore, ritenendo il tetto massimo proposto di 250'000 franchi per una singola azienda non efficace. Per le esigenze di formazione professionale, proponiamo di attenersi al certificato federale di capacità. Inoltre **non vediamo assolutamente la necessità e ci opponiamo con vigore a modificare il diritto fondiario rurale e quello sugli affitti agricoli.** Un indebolimento delle condizioni in atto finora potrebbe compromettere il futuro delle aziende agricole famigliari del nostro Paese.

In un rapporto supplementare inviato dall'USC chiediamo anche al CF di rivedere le misure relative ai miglioramenti strutturali, che possono

giocare un ruolo chiave nell'adattamento dell'agricoltura alle esigenze future. Inoltre, sempre nel quadro della PA 22+, pensiamo valga la pena di prolungare l'attuale moratoria sugli OGM.

In conclusione, riteniamo che delle condizioni quadro adeguate siano necessarie per rinforzare il posto occupato dal primario nella filiera agroalimentare e permettergli di ricevere una parte adeguata del valore aggiunto generato. Cosa che al momento non accade e che le modifiche in consultazione non sembrano migliorare nella giusta misura. Il basso valore aggiunto ("l'agricoltura riceve una fetta della torta troppo piccola") e il reddito estremamente basso e insoddisfacente per il settore agricolo sono i principali problemi che affliggono le famiglie contadine. Questi fattori, in aggiunta alla semplificazione amministrativa, devono sempre essere messi in primo piano per ogni decisione che concerne l'agricoltura svizzera. Purtroppo però miglioramenti consistenti in questi ambiti non sembrano ancora esserci.

Con i nostri migliori saluti,

Robert Aerni e Sem Genini

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+): questionario relativo alla procedura di consultazione – possibile abolizione di misure nel settore produzione e smercio

Mittente 7430_UCT_Unione Contadini Ticinesi_2019.03.06

Nome e indirizzo del Cantone, dell'associazione, dell'organizzazione, ecc.

Unione Contadini Ticinesi (UCT), Via Gorelle 7 / CP 447, 6592 S. Antonino.

Persona di contatto per informazioni: *[nome, e-mail, telefono]*

Sem Genini, sem.genini@agriticino.ch, 091/851.90.90

Premessa:

Il Consiglio federale vorrebbe approfittare della consultazione sulla PA22+ per discutere dell'abolizione della prestazione all'interno del Paese quale criterio per l'assegnazione di contingenti doganali nonché della soppressione di diverse misure di sgravio del mercato. Le cerchie interessate sono pertanto pregate di esprimersi in merito alle singole proposte servendosi del presente questionario.

1. Prestazione all'interno del Paese quale criterio per la ripartizione di contingenti doganali (art. 22 cpv. 2 lett. b e 3, art. 23, art. 48 cpv. 2 e 2^{bis} LAgr, cfr. n. 3.1.2.2 del rapporto esplicativo).

1.1. Siete favorevoli all'abolizione della prestazione all'interno del Paese quale criterio per la ripartizione di contingenti doganali?

Sì No

Osservazioni:

Assolutamente NO, sarebbe un grave errore cambiare. L'attuale sistema si è dimostrato valido e soddisfa i requisiti di tutti gli operatori del mercato, inoltre consente di reagire rapidamente a situazioni impreviste. Altresì rispetta gli impegni della Svizzera nell'ambito dell'OMC, facilitando la produzione indigena e contribuendo al mantenimento dei prezzi alla produzione. Evita qualsiasi pressione da parte di importazioni speculative e impedisce agli importatori specializzati di approfittare dei contingenti. Apporta benefici sia alla produzione indigena che alla trasformazione, quindi al mantenimento di posti di lavoro nel nostro paese. La produzione indigena non è svantaggiata, anzi è favorita per quanto riguarda la catena del valore aggiunto. Contribuisce anche a mantenere un alto livello di qualità. Il sistema attuale porta anche stabilità ed è trasparente. Con gli attuali strumenti di gestione del volume delle importazioni, il mercato svizzero può essere adeguatamente fornito senza dover pagare tariffe doganali troppo elevate. In primo luogo, in caso di carenza, il sistema garantisce a breve termine l'importazione della quantità necessaria dei prodotti mancanti durante un periodo definito. In secondo luogo, garantisce che il mercato non venga travolto dai prodotti importati. L'agricoltura svizzera mantiene così la sua quota di mercato in modo stabile e duraturo.

1.2. Se la prestazione all'interno del Paese venisse abolita, come dovrebbero essere impiegati i maggiori ricavi ottenuti dalla vendita all'asta dei contingenti doganali (ca. 50–65 milioni di franchi

l'anno)?

Dovrebbero confluire nella Cassa federale e andare a beneficio dei contribuenti visto che i consumatori sopportano i costi della protezione doganale (prezzi delle derrate alimentari più alti).

Dovrebbero essere impiegati, nel caso di una riduzione sostanziale dei dazi agricoli in seguito ad accordi commerciali nuovi o rivisti, per il finanziamento a tempo determinato di misure collaterali a favore della filiera agroalimentare.

Dovrebbero confluire interamente o parzialmente nel Preventivo agricolo (senza scadenza temporale).

Proposta per un altro impiego: Siamo assolutamente contrari ad ogni cambiamento del sistema in atto finora.

Osservazioni:

Cliccare qui per inserire il testo.

2. **Misure di sgravio del mercato della carne (art. 50 cpv. 1 LAgr, cfr. n. 3.1.2.6)**

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per misure di sgravio del mercato della carne?

Sì No

Osservazioni:

È dimostrato e consolidato che le misure attuali di sgravio sono valide ed efficaci. Aiutano a garantire un flusso regolare della produzione indigena riducendo le fluttuazioni dei prezzi alla produzione. La produzione agricola è instabile e stagionale. Inoltre, anche il consumo non è fisso e stabile. Queste misure consentono di attenuare gli effetti negativi sulla liquidità delle aziende agricole, consentendogli di pianificare, investire e mitigare i rischi. Anche gli investimenti, la professionalità e l'imprenditorialità ne traggono beneficio. Infine, viene evitata qualsiasi speculazione.

3. **Misure di sgravio del mercato delle uova (art. 52 LAgr, cfr. n. 3.1.2.6)**

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per misure di sgravio del mercato delle uova?

Sì No

Osservazioni:

È dimostrato e consolidato che le misure attuali di sgravio sono valide ed efficaci. Aiutano a garantire un flusso regolare della produzione indigena riducendo le fluttuazioni dei prezzi alla produzione e tenendo conto dei picchi nella domanda di uova prima delle vacanze di fine anno e prima di Pasqua. Questo sistema consente anche una valorizzazione importante e armoniosa delle uova, evitando anche lo spreco alimentare.

4. **Contributi per i mercati pubblici nella regione di montagna (art. 50 cpv. 2 LAgr, cfr. n. 3.1.2.7)**

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi d'infrastruttura per i mercati pubblici nella regione di montagna?

Sì No

Osservazioni:

L'attuale sistema e le misure in vigore si sono dimostrate valide e efficaci. Aiutano a garantire un flusso

regolare della produzione indigena nelle regioni di montagna, a cui è più difficile accedere e più dipendenti dalle fluttuazioni stagionali dell'offerta. Questi mercati pubblici rendono più semplice l'accesso al mercato e quindi la vendita per le aziende agricole di montagna. Portano produttori e chi compera gli animali nello stesso luogo, riducendo i costi per la ricerca di acquirenti, e permettono il mantenimento di strutture produttive in luoghi discosti.

5. Contributi per la valorizzazione della lana di pecora (art. 51^{bis} LAgr, cfr. n. 3.1.2.8)

Siete favorevoli all'abolizione del sostegno finanziario alla valorizzazione della lana di pecora indigena? (I progetti innovativi concernenti la lana di pecora continueranno a essere sostenuti nel quadro dell'OQuSo¹)

Sì No

Osservazioni:

L'attuale sistema e le misure in vigore si sono dimostrate valide e efficaci. Aiutano a garantire il flusso della lana di pecora e ad evitare una messa in valore che sarebbe certamente meno ecologica. Il supporto finanziario grazie ai progetti OQuSo deve essere mantenuto, ma non è ancora sufficiente e va incentivato. Questi contributi possono sembrare insignificanti per l'agricoltura a livello nazionale, tuttavia sono estremamente importanti e vitali per le aziende agricole che li ricevono e ne sono dipendenti.

6. Contributi per la valorizzazione della frutta (art. 58 cpv. 1 LAgr, cfr. n. 3.1.2.9)

Siete favorevoli all'abolizione dei contributi per l'immagazzinamento della riserva di mercato a livello d'azienda per il concentrato di succo di mela e di pera?

Sì No

Osservazioni:

L'attuale sistema e le misure in vigore si sono dimostrate valide e efficaci. Aiutano a garantire un flusso armonioso della produzione indigena, in funzione della variabilità delle quantità raccolte e consentono di ridurre le fluttuazioni dei prezzi alla produzione. Come per le misure di sostegno ai mercati citate negli altri punti, questi contributi contribuiscono a ridurre la volatilità dei prezzi nei mercati. La pianificazione per le aziende agricole coinvolte è quindi facilitata. I rischi sono limitati. Altresì gli investimenti necessari per un'agricoltura professionale e moderna possono essere effettuati.

Grazie per aver partecipato al sondaggio. Vi preghiamo di rispedire il questionario compilato in formato PDF o Word via e-mail entro la data **06.03.2019** al seguente indirizzo:



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV 7434_VBL_Verband Bernischer Landfrauenvereine_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Christine Bühler, Präsidentin 25. Februar 2019 </div> <div style="text-align: center;">  Anne Challandes, Präs. Agrarpolitikkommission </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Der SBLV bedankt sich, dass er die Möglichkeit bekommt sich zu den vorgesehenen Änderungen für die Reformetappe zur Agrarpolitik 2022 zu äussern.

Für Bäuerinnen ist es eminent wichtig, dass die AP22+ grösstmögliche Stabilität gewährt. Die Umsetzung der AP 14-17 war mit vielen Anpassungen, sprich Investitionen und Umstrukturierungen verbunden. Bevor eine erneute Welle von Änderungen gestartet werden kann, müssen vorhergehende Investitionen amortisiert werden können. Stabilität und die Tatsache, dass in der Landwirtschaft nur ein langfristiges Denken zum Ziel führt, bildet die Grundlage unserer Stellungnahme.

Situation von Ehepartnern und Frauen

Wir nehmen die Bemühungen, die Position der Frauen in der Landwirtschaft zu verbessern zur Kenntnis und begrüßen sie. Die vorgeschlagene Lösung ist zwar nicht ideal, aber sie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie erlegt noch keine wirkliche Verpflichtung zur Vergütung des Ehegatten/Partners, der auf dem Betrieb arbeitet, auf, legt aber eine Grundlage für die Altersvorsorge fest. Der SBLV stellt ferner fest, dass die Sanktion, die für den Fall der Nichteinhaltung oder teilweisen Erfüllung dieser Bedingung vorgesehen ist, verhältnismässig ist, da es sich um eine Kürzung der Direktzahlungen handelt, wie es bei den ÖLN der Fall ist (Erläuternder Bericht S. 74 in Französisch und 70 in Deutsch).

Die Zahlung eines Lohnes, wenn der Ehepartner/Partner angestellt ist, oder eines Einkommensanteils, wenn der Partner selbständig ist, ist eine Option, die bereits rechtlich existiert und von fast 30% der Betriebsleiter praktiziert wird. Es wurden keine negativen Auswirkungen festgestellt. Im Gegenteil, die verschiedenen Vorteile einer solchen Lösung, wie der Zugang zur Mutterschaftsversicherung, können für Bauernfamilien nur von Vorteil sein.

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmensführer, wie beispielsweise Landwirten, die Mitarbeiter, die an der Ausübung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs beteiligt sind, angemessen anzuerkennen, zu entlohnen und zu versichern.

Der SBLV unterstützt daher den Entwurf des Bundesrates zu Artikel 70a, Absatz 1, Buchstabe i. LwG.

Alternativ schlägt der SBLV aus Pragmatismus und als Kompromiss für den Fall, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung aufgegeben wird vor, diese Sozialschutzbedingung unter den gleichen Bedingungen mit der Gewährung des in Artikel 72 GG vorgesehenen Basisbeitrags zu verbinden.

Vorschläge SBLV:

1. Darüber hinaus fordert der SBLV, dass die Möglichkeit der Gemeinschaft zwischen Ehepartnern ermöglicht wird. Derzeit können zwei Ehepartner, die jeweils einen Betrieb besitzen, ihn nur dann als zwei verschiedene Betriebe führen, wenn sie ihn unabhängig und getrennt führen. Wenn sie dagegen wie alle anderen Betriebsgemeinschaften zusammenarbeiten wollen, sind sie in einem einzigen Betrieb vereint. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar. Andererseits und alternativ dazu, würde dies bei Beibehaltung einer einzigen Deckelung zu einer zweiten Ungleichbehandlung führen, da beide Ehepartner einer einzelnen Deckelung und nicht einer Deckelung pro Partner unterliegen würden wie im Entwurf vorgesehen.

2. Der SBLV fordert auch mehr Transparenz in Statistiken und Buchhaltungen für Familienmitglieder, die Beiträge zur Nutzung leisten, sei es im Arbeitsbereich oder im Finanzbereich, damit diese Beiträge im Rahmen einer Scheidung oder einer anderen Veränderung festgelegt und nachgewiesen werden können.

Unzureichende Durchsetzung der Ernährungssicherheit

Im September 2017 unterstützte die Schweizer Bevölkerung die Aufnahme der Ernährungssicherheit in die Bundesverfassung. Der neue Artikel 104a erteilt dem Bund ein klares und wichtiges Mandat. Die AP22+ gibt zu wenig Raum für eine konkrete Umsetzung der Ernährungssicherheit.

Landwirtschaftliches Einkommen

Der SBLV schlägt vor, Artikel 5 LwG zu stärken, um unserer wiederholten Forderung nach einer ehrlichen und fairen Anwendung dieses Artikels und einer Änderung der Bemessung des landwirtschaftlichen Einkommens konkret Ausdruck zu verleihen.

Der SBLV fordert auch, dass Nebeneinkünfte bei der Bewertung des Gesamteinkommens der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr berücksichtigt werden. Dies verzerrt die Realität der wirtschaftlichen Zahlen für die Landwirtschaft.

Die Anwendung von Artikel 5 LwG und die Einführung konkreter Maßnahmen zur Verringerung der Kluft zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem vergleichbaren Einkommen dürfen nicht mehr nur auf der Grundlage der Berücksichtigung des oberen Quartils bestimmt werden.

Der SBLV unterstützt den Wunsch, das mittlere landwirtschaftliche Einkommen im Rahmen der zentralen Auswertung zu ermitteln und die notwendigen Schlussfolgerungen aus einer logischen und fairen Anwendung von Artikel 5 LwG zu ziehen.

Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Begriff der Arbeit

Die Verbindung zwischen Direktzahlungen und SAK muss nach Möglichkeit verstärkt werden. Sie sollte nicht gestrichen werden, wenn der Entwurf dies vorsieht. In diesem Zusammenhang, mit Arbeit und Dienstleistungen, sind Direktzahlungen und verschiedene Beiträge gerechtfertigt. Die Landwirtschaft wird von Männern und Frauen für Männer und Frauen betrieben. Diese menschliche Komponente muss im Mittelpunkt der einschlägigen Bestimmungen bleiben. Es darf keine Dematerialisierung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Produktion geben.

Deckelung der Direktzahlungen

Auch die Obergrenze für Direktzahlungen sollte nicht von der geleisteten Arbeit entkoppelt werden und muss unverändert bleiben. Der Vorschlag des Bundesrates für eine Pauschalgrenze, deren Höhe derzeit ungewiss ist, darf unter keinen Umständen akzeptiert werden. Wenn in der AP22+ eine einheitliche Deckelung eingeführt werden soll, müssen die Möglichkeiten für Ehepartner oder eingetragene Partner, ihre beiden landwirtschaftlichen Güter gemeinsam zu nutzen, wie für alle anderen Partner vorgesehen werden, damit sie nicht bestraft werden (siehe unser Vorschlag oben).

Der SBLV lehnt die im Entwurf vorgeschlagene Pauschaldeckelung ab und fordert, die derzeitige Deckelung von Fr. 70'000 pro SAK beizubehalten.

Bildungsanforderungen

Der SBLV lehnt vorgeschlagene Änderungen für die Bildung ab. Die Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen muss das EFZ-Landwirt/in und der Fachausweis Bäuerin bleiben. Mehrwöchige Kurse für die Direktzahlungen (DZ-Kurse) müssen gestrichen werden und nur mit einigen Ausnahmen möglich sein. Das Attest muss als möglicher Zugang zu den Direktzahlungen unter der Voraussetzung einer kontinuierlichen Weiterbildung erhalten bleiben.

Direktzahlungen

Der SBLV lehnt unter anderem das Konzept der geospezifischen Landwirtschaft und die Aufgabe der Integration von Ressourceneffizienzbeiträgen in die ÖLN sowie die Neugestaltung der Direktzahlungen ab.

Der SBLV ist gegen die Aufnahme der Einhaltung der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes. Eine Zuordnung von Direktzahlungen zu diesen gesetzlichen Anforderungen ist nicht erforderlich.

Die Swiss-Bilanz hat sich bewährt und muss daher erhalten werden. Der SBLV lehnt einen Systemwechsel ab.

Der SBLV weigert sich, Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung zusammenzuführen. Sie müssen weiterhin unabhängig sein, weil ihre Ziele und ihre Umsetzung nicht identisch sind. Es ist wichtig zu vermeiden, dass ein Teil der Finanzierung dieser Maßnahmen mehr den konsultierten Fachleuten zugute kommt als den betroffenen Landwirten. Der SBLV weigert sich auch, die Beiträge zur biologischen Vielfalt zu regionalisieren, da die Forderung nach

einer regionalen Strategie die bereits vorhandenen Instrumente verdoppelt.

Was die Beiträge zur Versorgungssicherheit betrifft (Art. 72), so müssen alle landwirtschaftlichen Nutzflächen von diesen Beiträgen profitieren, und die Forderung nach einer Mindestviehbelastung pro GVE sollte nicht mehr verlangt werden, ausser wenn die betreffenden Beiträge in der WTO Green Box gemeldet werden können.

Der SBLV unterstützt die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge pro Hektar für Freiland und mehrjährige Kulturen, da es als wichtig erachtet wird, die Nahrungsmittelproduktion auf Schweizer Ackerland zu fördern.

Der SBLV akzeptiert die Stärkung von Produktionssystemen auf konzeptioneller Ebene. Die heutigen Systeme funktionieren und generieren Mehrwert auf den Märkten und müssen gepflegt werden. Bei den neuen Programmen ist die Bereitschaft, die Bedingungen mit der Branche zu definieren, positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch im Einklang mit den Anstrengungen der Landwirte stehen.

Bodenrecht

Der SBLV befasste sich nicht mit einer Änderung des Bodenrechts und lehnt daher die verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen ab. Das Bodenrecht ist eine wesentliche Grundlage für die Familienbetriebe in der Schweiz. Es besteht ein hohes Risiko, dass die Besonderheiten des ländlichen Bodenrechts verringert oder sogar zerstört werden. Der SBLV wählt diese Position, auch wenn der Änderungsantrag zur Einführung des Vorkaufsrechts eines Ehepartners zu Gute kommt.

Alternativ, im Falle einer Einführung:

Der SBLV lehnt die Änderung von Artikel 1 BGGB entschieden ab. Dies ist eine Unterdrückung mit potenziell signifikanten Auswirkungen. Sie steht im Widerspruch zu allen Überlegungen, die sowohl in der Schweiz als auch international über die gewünschte Landwirtschaft angestellt werden. Laut erläuterndem Bericht (Ziffer 3.2) ist der Zweck des ländlichen Bodenrechts die Stärkung des ländlichen Landbesitzes als Grundlage für eine nachhaltige Landwirtschaft auf der Grundlage nachhaltiger Anbaumethoden. Dieses Ziel muss erhalten bleiben. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in die entgegengesetzte Richtung: weniger Schutz für Familienbetriebe und landwirtschaftliches Erbe als Grundlage.

Der SBLV lehnt auch die anderen vorgeschlagenen Änderungen ab, begrüßt aber die Einführung eines Vorkaufsrechts für den Ehepartner.

Pachtrecht

Wir beantragen, dass das Pachtrecht nicht geändert wird. Dennoch machen wir in der Alternative ein paar Bemerkungen.

Im Hinblick auf vergleichbare Einkommen: Mietwerte werden oder wurden neu bewertet, der Ertragswert wird ebenso erhöht wie die Mieten für Wohnungen, das Projekt zielt auf die Abschaffung von IK für den Wohnungsbau ab, es sollte nicht mehr behauptet werden, dass Bauernfamilien billig leben, um den Unterschied zwischen landwirtschaftlichem Einkommen und vergleichbarem Einkommen zu rechtfertigen, wie er (noch) in der Begründung erwähnt wird! Der Arbeitsplatz ist der Ort zum Leben, die Bauern haben keine andere Wahl anderswo zu leben, um ihre Wohnkosten zu senken. Deshalb müssen wir aufhören zu behaupten, dass das Leben der Bauernfamilien niedrigere Kosten verursacht als das der anderen auf dem Land lebenden Familien. In jedem Fall reicht ein Kostenunterschied nicht aus, um die Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem vergleichbaren Einkommen zu rechtfertigen, die jedes Jahr im Rahmen der zentralen Auswertung von Abrechnungsdaten erfasst wird. Die Differenz von 30 bis 50% je nach Region muss auch zu einer konkreten und ernsthaften Umsetzung von Artikel 5 des Gesetzes führen.

Gewässerschutzgesetz

Der SBLV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha als Obergrenze. Die Landwirte behalten somit eine gewisse Verantwortung und unternehmerische Initiative für eine Wahl, die auf den Merkmalen ihres Betriebs und ihren Praktiken basiert, so können sie wählen ob sie niedriger sein wollen.

Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.

Ein neues Verständnis der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit

Der SBLV hält es für unerlässlich, die Bewertung des Nutzens der Schweizer Landwirtschaft aus einer breiteren Perspektive zu betrachten als nur das Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftszahlen. Zu diesem Punkt stützt sich der SBLV auf den vom SBV erstellten und auf ihrer Pressekonferenz Anfang 2019 vorgestellten Bericht.

Andererseits erscheint es auch unklug, die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft anhand der Agrarpreise im Ausland und der Differenz zu den Schweizer Preisen zu beurteilen.

Diverse

Nach Ansicht der SBLV fehlt dem Projekt ein Abschnitt über große Raubtiere, ihre Auswirkungen auf die angestammte Praxis der Landwirtschaft insbesondere in Berggebieten und Überlegungen zu deren Bewirtschaftung. Der SBLV hat kürzlich einen Newsletter zu diesem Thema veröffentlicht, der einige ihrer Mitglieder betrifft. Das Aufkommen und die Ausbreitung des Wolfes haben gravierende Auswirkungen auf die Lebensweise der betroffenen Bauernfamilien:

- Schwierigkeiten geeignete Hunde zu finden
- Zusätzliche Kosten (Arbeit, Futter)
- Ertragsausfall
- Veränderung der Nährstoffbilanz, Verlust der Biodiversität, Reduzierung der Instandhaltung
- Grosser psychischer Stress beim Auffinden von durch den Wolf verletzten oder getöteten Tieren

Der SBLV fordert, den Agrar- und Ernährungssektor aus dem Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes herauszunehmen, wie er für diese Vernehmlassung vorgelegt wird. Während die Landwirtschaft und der Agrar- und Ernährungssektor innerhalb der verschiedenen Sektoren eng miteinander verbunden sind, gilt das Landwirtschaftsgesetz nur für diesen spezifischen Bereich.

Folge nur auf Französisch

Remarques particulières sur la partie générale du rapport explicatif :

1 Contexte p. 5-28 (30 en français)

1.2 (p. 6) : l'agriculture, le développement durable et l'aménagement du territoire font l'objet d'articles particuliers de la Constitution, ce sont donc des thèmes importants.

Les objectifs de meilleure orientation vers le marché et d'un encouragement plus ciblé des prestations d'intérêt public datent du début des années 90. Les

réformes engagées depuis 1992 ont eu pour effet d'accroître les prestations de l'agriculture en faveur de la société et d'abaisser les coûts économiques.

1.3.3 (p.7) : le budget agricole en valeur nominale est resté constant ces 10 dernières années, il a baissé en terme de part aux dépenses de la confédération.

(p. 8), tableau 1 : à noter concernant les améliorations structurelles, la sélection végétale et animale et la vulgarisation, que les sommes mentionnées ne parviennent pas directement à l'agriculture.

(p. 9) : concernant le remboursement des huiles minérales, c'est plus une restitution qu'un soutien. Si la législation sur le bail à ferme agricole et le droit foncier rural protègent les familles paysannes, ce n'est que normal, tout comme le droit du bail, le droit du travail, etc, protègent aussi la partie la plus faible. C'est un principe général du droit suisse.

1.3.4 (p. 9) : A propos de la protection douanière : il faut préciser qu'il n'y a actuellement pas de pression sur les prix par les consommateurs (ils sont prêts à payer plus), le tourisme d'achat concerne surtout le non-food, la marge des distributeurs est toujours plus élevée alors que celle des producteurs est toujours plus basse (effet ciseau).

Encadré 1 (p. 11) : la part des producteurs a baissé en 2016 pour les produits laitiers, les fruits et les légumes : pourquoi ?

1.3.5 (p. 11) : Trois objectifs sans indicateurs adéquats : amélioration de la compétitivité, réduction des risques liés aux substances, simplification administrative.

p.12 : « les structures agricoles doivent pouvoir se développer de manière dynamique dans le contexte local »

Tableau 3 (p. 12) : certains objectifs sont dépassés ou quasiment atteints. Cela doit plus être relevé. Il est étonnant qu'il n'y ait pas de données concernant la perte de SAU dans les régions d'habitations permanentes ni dans les surfaces utilisées pour l'économie alpestre.

p. 13 : Est-il vraiment primordial que l'agriculture suisse soit compétitive sur le plan international ?

p. 14 : Si le revenu par unité de main-d'œuvre familiale a augmenté ces dernières années, c'est peut-être parce que le nombre de personnes actives a baissé mais que celles qui restent effectuent quasiment la même quantité de travail globale. D'autre part, il y a une raison purement mathématique (le capital propre est rémunéré à 0, la déduction est donc réduite et le résultat par conséquent plus haut). Cet argument ne doit donc tout simplement pas être pris en compte.

p. 15 : Le rapport évoque une différence de 30% entre le revenu agricole et le revenu comparable. Il s'agit de la plaine. Pour les exploitations de montagne, cette différence s'élève à 50% ! La part de revenu accessoire a aussi fortement augmenté ces dernières années atteignant entre 30 et 40% du revenu total ce qui est énorme. Enfin, les frais de logement qui seraient éventuellement plus bas que pour le reste de la population ne suffisent pas à justifier une telle différence de revenu. L'article 5 LAgr doit être appliqué !

p. 16 : il n'est pas admissible que le revenu annexe extra agricole soit encore ajouté au revenu agricole pour prétendre que les familles paysannes gagnent suffisamment leur vie. Cette pratique doit cesser. Elle n'est appliquée dans aucune autre profession, même dans celles qui sont rémunérées avec des deniers publics.

Encadré 3 (p. 17) : l'exemple du rôle de la taille de l'exploitation pour la production laitière est faux dans le cas du lait d'industrie. Au contraire, plus l'exploitation est grande et le nombre de vaches laitières élevés, plus la perte augmente. En ce qui concerne le rôle de la formation, il ne faut pas oublier l'importance de la formation continue. D'accord avec le fait que les bons outils et les bons calculs peuvent aider à augmenter la rentabilité de l'exploitation ou d'une branche de production.

p. 18 : le rapport constate qu'il a été possible de maintenir le taux d'auto-provisionnement brut ces dernières années, malgré la hausse de la population. C'est cela qui démontre la productivité et l'efficacité de l'agriculture suisse. C'est cela aussi la compétitivité.

Le rapport relève à juste titre la participation de l'urbanisation et de l'avancée de la forêt à la perte de surfaces des terres arables. En revanche, les constructions agricoles hors de la zone agricole ne doivent pas être blâmées puisqu'elles relèvent à juste titre du type d'affectation de ces terrains. Tout doit être

entrepris pour atteindre l'objectif de 1000 ha par an de perte de surfaces agricoles.

p. 20 : en ce qui concerne la biodiversité, il est urgent d'agir aussi dans les zones non agricoles.

Encadré 4 (p. 21) : En ce qui concerne l'environnement, ce doit être un effort de tous et pas seulement de l'agriculture. Des progrès ont déjà été réalisés. Il faut poursuivre le travail. Le comportement des consommateurs joue un grand rôle non seulement avec les modes d'alimentation et le gaspillage alimentaire comme mentionné dans l'encadré, mais aussi dans les autres activités (déplacement, en particulier en avion, loisirs, consommation non food, ...)

Est-ce que ce n'est pas en contradiction avec la phrase suivante : « Finalement il importe de donner aux agriculteurs plus de responsabilités personnelles au moyen d'une orientation des résultats ?

1.3.6 (p. 21) : Il faut souligner la première phrase : « Les objectifs visés par la PA 14-17 ont été atteints voire dépassés dans de nombreux domaines ».

p. 22 : Si des efforts supplémentaires de l'agriculture sont nécessaires pour réduire l'empreinte écologique, il faut aussi rappeler que les cultures et les herbages participent justement à la captation des émissions.

Pour la réduction des émissions, la recherche et la formation jouent un rôle primordial.

D'accord avec le constat que la perte des surfaces agricoles est trop élevée.

En ce qui concerne la compétitivité, il faut trouver une autre notion qui ne se limite pas aux seuls résultats financiers mais prenne en compte toutes les spécificités et fonctionnalités de l'agriculture. Certains apports ne sont pas mesurables en argent.

1.4.1 (p. 23) : En ce qui concerne l'eau, on pourrait croire que seule l'agriculture doit freiner les effets sur l'eau de toutes les autres activités.

p. 24 : en ce qui concerne le climat : pour l'agriculture il y a la Stratégie climat, et pour les autres ?

1.6.6 (p. 30) : l'adaptation des structures pour suivre l'évolution technologique aura un coût. Les risques de la numérisation ne doivent pas être sous-estimés. Il s'agit de la propriété des données, de l'accès aux données et du risque de l'établissement de profils ou de pronostics pouvant entraîner un contrôle de la production et des profits dirigés.

Chapitre 2 : Grandes lignes du projet (p. 31 à 57 en français)

2.1 Vision : la vision parle de création de valeur. Le but est que celle-ci soit créée pour les agriculteurs et les familles paysannes, elle passe par une meilleure redistribution de la valeur ajoutée et son retour dans les fermes, là où elle est créée.

2.2 Stratégie à moyen terme : les traités actuellement en négociation peuvent soumettre l'agriculture à une concurrence plus âpre, cela est mentionné. Le projet d'exportations plus grandes et plus rentables ne paraît pas réalisable ou réaliste.

2.3.2.1 : Il faut définir précisément les attentes du consommateur.

(p. 33) : « Etre compétitif, c'est aussi offrir des produits et biens à meilleur marché que la concurrence ». Nous ne sommes pas d'accord avec cette affirmation. L'USPF rejette cette affirmation avec force, car elle est fausse.

Il faut aussi augmenter la transparence.

2.3.3.1 : D'accord avec les objectifs et les axes prioritaires d'entrepreneuriat et de responsabilité des exploitants pour développer des stratégies d'entreprise appropriées. La numérisation doit rester un moyen et n'est pas la solution miracle pour résoudre tous les problèmes de l'agriculture à commencer par celui des revenus bas. Le rapport mentionne que « la protection des données revêt la plus haute importance et que leur utilisation doit être clairement réglée ».

2.3.3.2 : L'USPF salue la prise en compte d'une partie de la dimension sociale dans le triangle des perspectives avec la recherche d'une amélioration de la couverture sociale pour les conjoints qui travaillent dans les exploitations.

D'autres aspects sociaux concernant les familles paysannes et/ou les membres de la famille ne sont pas évoqués dans ce projet : la question du revenu, les autres conditions sociales, la qualité de vie, l'image positive, la reconnaissance et l'utilité de l'agriculture.

2.3.7.4 (p. 55) : Avant dernier paragraphe : le rapport prétend de manière fausse et trompeuse que l'agriculture devrait être très fortement intensifiée en cas de diminution des importations. Cela est faux. Le haut de la page 57 énonce exactement le contraire : « Des modélisations montrent que la surface agricole utile, exploitée de manière optimale, suffirait à couvrir le besoin minimal de la population suisse en denrées alimentaires. »
Le rapport doit être corrigé sur ce point. Des telles erreurs sont fâcheuses.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2, al. 1, let. e et 4bis</p> <p>1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes: e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>4bis Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>¹ La Confédération prend notamment les mesures suivantes:</p> <p>e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>L'USPF soutient les deux compléments apportés qui ne doivent cependant concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire.</p> <p>Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire. De plus, le secteur agro-alimentaire n'est pas clairement défini et délimité. Cette correction n'empêche toutefois pas une coordination et une coopération nécessaire entre l'agriculture et le secteur agro-alimentaire</p> <p>La mention du secteur agroalimentaire doit également être supprimée dans d'autres articles du présent projet, notamment art. 113 et 118 LAgr.</p> <p>Let. e: Nous sommes d'accord avec la modification proposée. Il est important que la recherche, la vulgarisation et la sélection soient axées sur la pratique et valorisées jusqu'au bout. Une excellente mise en réseau des différents organes est essentielle pour éviter les pertes d'informations et les doublons, de même que les projets inutiles sur le plan pratique.</p> <p>Al. 4bis : La numérisation est un outil utile. Il ne doit pas prendre le pas sur le reste et être vu comme une panacée. Il est essentiel que la propriété des données, leur accès et les processus restent en mains de l'agriculture (Communauté de la digitalisation et Charte). La numérisation peut compléter, renforcer les connaissances professionnelles, faciliter le travail et le rendre plus efficace ou plus efficient. Elle ne doit pas complètement remplacer l'Homme. Des applications pour l'utilisation de machines en commun par exemple sont un bon outil.</p>
<p>Art. 3, al. 3</p> <p>3 Les mesures prévues au chap. 1 du titre 2, au titre 5, au titre 6 et au chap. 4 du titre 7 sont applicables à la production de tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, ainsi</p>		<p>L'USPF est d'accord avec la modification qui prévoit que les mesures s'appliquent à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux.</p> <p>La modification a aussi pour effet que les autres chapitres du titre 7 ne devraient plus être applicables à la pêche professionnelle et à la pisciculture.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
qu'à la pêche exercée à titre professionnel		
Art. 5	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	<p>L'USPF propose de renforcer l'article 5 LAgr afin de concrétiser notre demande récurrente d'appliquer honnêtement et de manière juste l'article 5 LAgr et de modifier l'appréciation des revenus agricoles :</p> <p>L'USPF demande également de ne plus prendre en compte les revenus accessoires dans l'appréciation du revenu total des exploitations agricoles. Cela entraîne une distorsion de la réalité des chiffres économiques de l'agriculture.</p> <p>L'application de l'article 5 LAgr et la mise en place de mesures concrètes destinées à réduire l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable ne doit plus se déterminer en fonction de la prise en compte du seul quartile supérieur.</p> <p>L'USPF soutient la volonté d'établir la médiane des revenus agricoles dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables et en tirer les conclusions nécessaires avec une application logique et fairplay de l'article 5 LAgr.</p> <p>L'USPF soutient les autres propositions allant dans ce sens (notamment USP et Agora).</p>
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'USPF estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>échéant, par des commerçants.</p> <p>Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.</p>	
<p>Art. 9, al. 1</p> <p>Art. 9, al. 3</p>	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter-édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. <p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté, pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.</p> <p>Idem</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 2	Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.	L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.
Nouveau Art. 13b Gestion du risque	(Nouveau à introduire) Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques.	Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. L'USPF est ouverte sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 16, al. 4 4 Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.	Abrogé	L'USPF soutient l'abrogation de l'alinéa 4.
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'USPF soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée. L'USPF préconise aussi que l'étiquetage soit inversé et précisé, afin que la provenance non suisse soit signalée clairement et de manière visible, pour toute ou partie des produits.
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents-tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 28, al. 2		L'USPF soutient la modification.
Art. 38, al. 2, 1e phrase et 2bis	2 Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ... 2bis Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.	Pour les articles 38 et 39, l'USPF est opposée à une modification du système actuel. Une meilleure valorisation du lait de non ensilage doit se faire dans le cadre du marché. L'USPF souhaite éviter que d'éventuelles modifications n'entraînent une baisse du prix du lait ou du fromage. En ce qui concerne le versement des suppléments directement aux producteurs, il faut au préalable contrôler si et comment le système est appliqué et fonctionne. Si c'est le cas, l'USPF y est favorable. Cependant, la pratique actuelle semble montrer que le système voulu n'est pas appliqué. En effet, la mise en œuvre de la solution remplaçant la loi chocolatière montre que certains acheteurs, afin de couvrir des frais de fonctionnement excessifs, profitent du changement de système pour effectuer des déductions plus élevées que ce qui était prévu au départ. Cela est inadmissible compte tenu notamment de la faiblesse constante du prix effectif payé aux producteurs de lait.
Art. 39, al. 1	1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.	L'USPF demande que les suppléments soient maintenus pour les exploitations d'estivage.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>Ces contributions passent dans les comptes des estivages et en réduisent les frais.</p> <p>L'USPF est favorable à une limite minimale du taux de matière grasse pour limiter la fabrication de fromage à faible valeur ajoutée :</p> <p>L'USPF est d'avis que le supplément pour le lait transformé en fromage peut être en partie une incitation à produire du fromage générant une plus-value très faible. Ce problème doit être résolu par le Conseil fédéral dans l'ordonnance d'application, via l'échelonnement du montant du supplément pour le lait transformé en fromage en fonction de la teneur en matière grasse de ce dernier et via le refus de verser ledit supplément aux transformateurs qui ne respectent pas le prix indicatif du lait et exercent un dumping au détriment de producteurs (cf. motion 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée. »). La mise en œuvre de ces mesures ne requiert pas de modification de la loi, si bien que les articles 38 et 39 LAgr doivent être maintenus dans leur forme actuelle. L'USPF rappelle cependant l'importance des exceptions historiques. Elle demande l'élargissement des suppléments au « Glarner Rohziger », c'est-à-dire à tous les produits et sous-produits du Schabziger glaronnais.</p>
Art. 41	<p>¹ Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>² Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>³ Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que</p>	<p>Sur le principe, la modification de la base légale est approuvée par l'USPF. Il faut toutefois utiliser une formulation impérative, car la formulation potestative n'est pas suffisante.</p> <p>De plus, l'USPF rejette avec fermeté la réduction des moyens financiers envisagée dans les explications. A l'avenir, le soutien de la Confédération au contrôle laitier doit rester de la même ampleur qu'aujourd'hui.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournisse des prestations propres adaptées.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.</p>	
Art. 46, al. 3		<p>Le maintien des effectifs maximaux actuels est impératif.</p> <p>Le développement d'éventuelles exceptions pour une meilleure mise en valeur des sous-produits et des déchets alimentaires est accueilli favorablement. Il en va de même pour l'autorisation d'exploitations de recherche privées.</p>
Art. 47 à 54		<p>Les instruments actuels appliqués aux régimes de marché du bétail de boucherie, des œufs et des ovins à laine ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.</p> <p>Bei naturbedingten Schwankungen kann das Angebot nicht immer auf die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden. Somit rechtfertigt sich ein staatliches Eingreifen...</p> <p>D'autre part, le système actuel fonctionne bien, il n'y a aucun besoin de modifier quelque chose qui fonctionne. Les transformateurs du premier échelon de transformation sont du même avis, tant sur le bon fonctionnement du système actuel que sur l'inutilité de modifier le système.</p> <p>Voir aussi nos réponses au questionnaire séparé.</p>
Art. 70a Conditions Al. 1, let. c	<p>¹ Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes: c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux,</p>	<p>let. c. L'USPF est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Al. 1, let. i	<p>de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;</p> <p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	<p>Let: i: la solution proposée par l'OFAG est un pas dans la bonne direction. L'USPF soutient pleinement cette solution et la précise.</p> <p>Dans l'idéal, il faudrait rendre une rémunération obligatoire, sous forme de salaire comme employé ou sous forme de participation au revenu en tant qu'indépendant, le couple pouvant librement choisir la forme et la mesure de la participation. Ce n'est pas par ce biais que les conjointes pourront avoir droit, comme toutes les travailleuses, à l'assurance maternité.</p> <p>Mais l'USPF admet que la proposition du Conseil fédéral constitue déjà un progrès. Elle permet cette rémunération pour celles et ceux qui le souhaitent et pose la condition d'une couverture sociale pour toutes celles et tous ceux qui travaillent avec leur conjoint ou partenaire. Si le conjoint tire un revenu d'une activité annexe à l'extérieur de l'exploitation et bénéficie de ce fait d'une couverture sociale équivalente, la présente disposition ne s'applique pas.</p> <p>En ce qui concerne les indemnités journalières (et celles-ci uniquement), l'USPF comprend que la nouvelle conclusion d'une couverture pour les indemnités journalières pour le conjoint de plus de 55 ans ne soit pas obligatoire en raison de son coût élevé. L'USPF recommande tout de même une telle assurance dans les cas où elle est nécessaire à garantir la poursuite de l'activité concernée.</p> <p>Enfin, un revenu minimal pourrait être fixé au-dessous duquel il ne vaut pas la peine de le partager.</p> <p>La possibilité d'annoncer son conjoint aux assurances sociales en tant que salarié de l'exploitation ou comme indépendant existe depuis des années. 30% des femmes membres de la famille travaillant dans l'exploitation agricole sont annoncées à l'AVS comme employées ou comme indépendantes. Aucun effet négatif n'a été constaté jusqu'ici. Le 70% restant représente plus de 30'000 femmes actives dans l'agriculture, conjointes, sœurs, mères qui ne disposent pas de couverture sociale propre et sont considérées comme «personnes non actives».</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Les prestations écologiques requises comprennent:</p>	<p>Définir les paysannes en tant que «non actives» ne correspond pas à la réalité. La reconnaissance du travail passe ordinairement par une rémunération avec une valeur monétaire. Les mesures proposées concernent le travail accompli pour l'exploitation et non les tâches domestiques.</p> <p>Les paysannes non rémunérées n'ont pas droit à l'assurance maternité. C'est une lacune. Le couple doit se préoccuper de sa prévoyance et de la couverture des risques. L'inventaire des transferts financiers provenant des biens propres ou d'un revenu acquis hors de l'exploitation doit être la norme.</p> <p>Le partage du revenu agricole permet de faire des économies sur les contributions AVS (barème dégressif). Les économies réalisées peuvent être affectées à une amélioration de la prévoyance et les possibilités supplémentaires de prévoyance ainsi ouvertes (ex. 2e pilier) offrent des avantages sur le plan fiscal.</p> <p>Les mesures proposées permettent de prévenir la précarité largement répandue dans l'agriculture et soulage la caisse publique (prestations complémentaires).</p> <p>En cas de séparation et de divorce, il sera plus facile d'apporter les preuves nécessaires et une partie des prétentions résultant du mariage est déjà résolue et payée si une rémunération a été versée.</p> <p>Avec une couverture sociale reconnue et obligatoire, les trois aspects de la durabilité sont pris en compte (économique, écologique, social).</p> <p>Avec l'introduction d'une couverture sociale obligatoire du conjoint, l'agriculture suisse se positionne de manière positive et progressiste.</p> <p>Proposition subsidiaire :</p> <p>Par pragmatisme et à titre de compromis subsidiaire, l'USPF propose d'introduire la notion de couverture sociale comme condition au versement de la contribution par exploitation prévue à l'article 72 (voir le détail de notre proposition dans l'introduction de ce document et plus bas à propos de l'article 72 et nos remarques générales).</p> <p>L'USPF précise que si la contribution à l'exploitation de l'article 72 n'est pas acceptée, l'USPF soutient le projet du Conseil fédéral et de l'OFAG relatif à l'article 70a, al. 1, let. i.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
AI. 2	<p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce;</p> <p>b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants;</p> <p>c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</p> <p>e. un assolement régulier;</p> <p>f. une protection appropriée du sol;</p> <p>g. une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;</p>	<p>AI. 2 let. b. Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. L'USPF rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p> <p>Let. c. L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées. Le mot "appropriée" suppose mieux que satisfaisante l'idée de qualité en plus de la quantité. Le mot satisfaisant est dévalorisant.</p> <p>Let. g. Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable et ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interpréta-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Al. 3, let. a, c, e, f et g</p>	<p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>³ Le Conseil fédéral:</p> <p>a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agronomiques et écologiques;</p> <p>c. Abrogé; maintien</p> <p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée;</p>	<p>tion. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'USPF demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p> <p>Let. h. Entraînera un surcroît de travail administratif. Par ailleurs, les PER permettent déjà la mise en œuvre de mesures géospécifiées, à l'exemple de l'art. 47 LEaux. Par ailleurs, dans l'application des PER, la géospécification fait courir à certaines exploitations le risque de subir des désavantages liés au site.</p> <p>Let. i. Biffer. Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. Le respect de la protection des eaux est déjà prévu et sanctionné à une autre place. Il s'agirait d'une double sanction.</p> <p>Al 3:</p> <p>Let. a. L'expression « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulée de manière par trop unilatérale. L'USPF rejette donc cette formulation. La notion de résilience peut être utilisée dans la mise en œuvre de la disposition.</p> <p>Let. c : voir à lettre f</p> <p>Let. e. L'USPF refuse l'introduction de la notion d'agriculture géospécifiée. Voir commentaire ad art. 76a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.</p>	<p>Let. c. et f. L'USPF refuse le principe d'un plafonnement par exploitation qui ne tient pas compte de la diversité des structures ni du travail effectué. Elle demande le maintien du système actuel, sans modification.</p> <p>Il est nécessaire de conserver cette référence au travail effectué dans les exploitations. Un plafonnement unique constitue une limite à l'innovation et à l'esprit d'entreprise. D'autre part, son montant n'est pas du tout garanti et le nombre d'exploitations touchées s'il est fixé plus bas, comme certaines voix le demandent déjà, est trop important. Enfin, un tel montant unique sera très difficile à expliquer et à faire accepter tant au Parlement qu'auprès de la population.</p> <p>Let. g. Selon décision quant à l'ancrage de la rémunération et de la couverture sociale à l'art. 70a ou 72.</p> <p>Concernant les exigences de formation :</p> <p>Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. L'USPF approuve le fait que des exigences soient posées pour l'obtention des paiements directs mais rejette avec force toute augmentation des exigences au-delà des exigences actuelles.</p> <p>L'USPF demande la suppression du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'USPF demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.) <p>L'USPF demande le maintien de l'attestation fédérale mais avec un suivi obligatoire portant sur la formation continue.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'USPF rappelle que la mention expresse du brevet fédéral de paysanne ne doit pas être oubliée, puisque ce titre donne les mêmes droits que le CFC dans les métiers de l'agriculture.</p> <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71, al. 1, let. a et c	<p>a-Abrogé Maintien let. a</p> <p>c-Abrogé Maintien let. c</p>	<p>Let. a. « Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones; » est à maintenir car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p> <p>Let. c. L'USPF refuse la fusion des contributions concernant les pentes qui préterite des exploitations confrontées à des conditions de production particulièrement difficiles et qui contribuent de manière essentielle au maintien d'un paysage ouvert.</p> <p>Les contributions doivent parvenir aux agriculteurs et non à des projets hors agriculture.</p>
Art. 72		<p>Toutes les surfaces agricoles utiles doivent bénéficier de ces contributions et l'exigence d'une charge minimale de bétail par unité de surfaces herbagère permanente ne doit plus être exigée, uniquement si les contributions en question peuvent être notifiées dans la boîte verte de l'OMC. Cette exigence, comme mentionné dans le rapport du Conseil fédéral, n'a pas eu d'effets. Cependant de manière à éviter une forte extensification ou encore une utilisation non agricole de la production, par exemple compostage ou incinération de l'herbe, des garde-fous doivent être introduits, par exemple en fixant des limites maximales par un montant ou en pourcent, pour certains paiements directs. Il faut en effet éviter une extensification excessive qui permettrait d'exercer une activité professionnelle à l'extérieur dans une mesure dépassant ce qui peut être admis.</p> <p>Ces changements doivent absolument permettre un transfert de ces contributions, selon les principes de l'OMC, de la boîte orange (amber box) à la boîte verte (green box).</p> <p>L'USPF est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes, car Il est important de favoriser la production vivrière des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="557 938 954 1027">Proposition subsidiaire selon décision concernant l'art. 70a, al. 1, let. i :</p> <p data-bbox="557 1031 882 1059">Art. 72, al. 3 et 4 Nouveau</p> <p data-bbox="557 1062 954 1305">³ La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'alinéa 1, lettre a est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p data-bbox="557 1340 954 1458">⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 3.</p>	<p data-bbox="976 328 1263 357">terres agricoles suisses.</p> <p data-bbox="976 395 2085 494">Les contributions définies aux lettres b et c ne sont pas à modifier. Elles ont fait leurs preuves. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées.</p> <p data-bbox="976 533 2085 912">Die versprochene administrative Vereinfachung passiert fast ausschliesslich auf Stufe Verwaltung, auch die Betriebe müssen entlastet werden. Die vorgeschlagenen Hürden, um Direktzahlungen zu erhalten, sind viel zu gross (regionale landw. Strategie) und werden einige überfordern. Zudem sind etliche Zielsetzungen absolut widersprüchlich. Einerseits werden die Zulagen für Birnel gestrichen, andererseits muss man beweisen können, dass das Obst von den Hochstammobstbäumen vermarktet werden kann, um die Direktzahlungen zu erhalten. Ohne einen Berater an der Seite (Kosten???) werden viele Bauernfamilien nicht mehr auskommen. Die ganzen Anforderungen werden viele überfordern – mit unabsehbaren Folgen. Es scheint, als ob die Landwirtschaft sämtliche Probleme der Gesellschaft lösen muss – nur damit diese so weiter machen kann wie bisher. Wo bleiben Umweltziele für den Verkehr? Für den Flugverkehr? Etc</p> <p data-bbox="976 951 2085 1292">A titre de compromis et comme solution subsidiaire en cas de refus du nouvel article 70a, al. 1, let. i, l'USPF propose de modifier l'article 72 en ajoutant un alinéa 3 prévoyant que la couverture sociale du conjoint est une condition au versement de la contribution à l'exploitation. Dans un premier temps, l'USPF est opposée à l'introduction d'une contribution à l'exploitation. Toutefois, par pragmatisme, l'USPF accepterait l'introduction d'une telle contribution à condition qu'elle soit liée à l'obligation d'une couverture sociale pour le conjoint collaborateur. Avec notre proposition, la contribution à l'exploitation trouverait une justification puisqu'elle peut de ce fait être liée à un aspect social (durabilité). Il n'est dès lors pas besoin de chercher à la rattacher à une prestation en particulier ou de réfléchir à un lien supplémentaire en fonction des UMOS.</p> <p data-bbox="976 1331 2085 1430">Si la contribution à l'exploitation est finalement refusée, nous soutenons alors pleinement le projet du Conseil fédéral de lier la couverture sociale à l'octroi des paiements directs (art. 70a).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 73	<p>1-Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent:</p> <p>a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité;</p> <p>b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.</p> <p>2- Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b., sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>3- Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.</p>	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'« exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité » est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité reste plafonnée comme actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	
Art. 74	Abrogé	Voir ad art. 76a nouveau.
Art. 75, al. 1, let. b et d	¹ Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent: b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole; d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	<p>L'USPF accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs. Il manque actuellement une grande partie des informations pour que l'USPF puisse se prononcer de façon plus distincte. L'USPF exige que les conditions, les montants esquissés et les simulations de développement des systèmes soient publiées.</p> <p>Let. d. L'USPF soutient l'introduction de contributions à la santé animale, mais uniquement la facette « mesures ». L'USPF rejette la facette « résultats » en raison de l'énorme surcroît de travail administratif qu'elle entraînerait. Néanmoins, il convient de prendre en compte les conflits d'objectifs lors de l'élaboration des exigences pour les nouvelles contributions. Par exemple, les étables à stabulation entravée sont avantageuses en ce qui concerne les émissions d'ammoniac et la maladie de Mortellaro.</p> <p>L'USPF note tout de même que : So wie das Programm konzipiert ist, werden Rindviehmastbetriebe, die auf den Kälberzukauf angewiesen sind, grosse Probleme erhalten. Die Gesundheitskriterien zu erfüllen ist bei diesen Betrieben mit einem viel grösseren Aufwand verbunden als bei Mutterkuhbetrieben, welche nur die eigenen Kälber aufzuziehen hat. Da werden die Betriebe sehr ungleich behandelt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Maintenir la disposition actuelle	<p>Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources.</p> <p>Les contributions à l'efficience des ressources sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'USPF refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Les premières expériences réalisées laissent penser que les projets en cours ne pourront pas tous s'établir suffisamment pour survivre à la fin du soutien de la Confédération.</p> <p>L'USPF rappelle ici encore une fois que les familles paysannes ont besoin de stabilité. Les changements tels que ceux prévus ici sont coûteux et il faut laisser du temps pour les mettre en pratique et les planifier, tant sur le plan financier qu'organisationnel.</p>
Art 76a	<p>1 Pour encourager une agriculture géospécifique, la Confédération octroie des contributions pour:</p> <p>a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité;</p> <p>b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés;</p> <p>c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare</p>	<p>L'USPF refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. Il faut éviter qu'une part du financement de ces mesures profite plus aux spécialistes consultés qu'aux agriculteurs concernés.</p> <p>L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles du marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons.</p> <p>Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération.</p> <p>Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.</p> <p>Es wäre vorteilhaft, wenn die beiden Massnahmen zusammengelegt werden könnten. Aber der Vorschlag in der Vernehmlassung geht zu weit und bringt administrativen Mehraufwand, indem dafür regionale Konzepte als Voraussetzung erstellt werden müssen. Deshalb soll das jetzige System, dass sich bewährt hat und auch akzeptiert ist, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eu par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. 3 Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>Die LQB berücksichtigen bereits regionale Gegebenheiten, da sie in den Regionen ausgearbeitet wurden und darauf abstützen. Weitere Konzepte sind unnötig und bringen nur Mehraufwand.</p>
<p>Art 77</p>	<p>¹ Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>² Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux⁵.</p> <p>³ Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre:</p>	<p>L'USPF soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1er janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe:</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
Art. 78	<p>¹ La Confédération peut mettre à la disposition des cantons des fonds destinés à financer une aide aux exploitations paysannes.</p> <p>² Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques.</p> <p>³ L'octroi de fonds fédéraux est</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	subordonné au versement d'une contribution cantonale équitable. Les prestations de tiers peuvent être prises en considération.	AI. 3 : Biffer Certains cantons manquent de moyens, cela empêche le financement par la Confédération.
Art. 79	¹ Le canton octroie l'aide sous forme de prêts sans intérêts permettant aux exploitations paysannes: a. de convertir des dettes et d'alléger ainsi le service des intérêts; b. de surmonter des difficultés financières exceptionnelles. 1bis L'aide aux exploitations peut également être accordée en cas de cessation d'exploitation pour convertir des crédits d'investissement ¹⁰⁷ ou des contributions remboursables en un prêt sans intérêt, à condition que l'endettement soit supportable après l'octroi de ce prêt. ¹⁰⁸ ² Les prêts sont alloués par voie de décision pour une durée maximale de 20 ans . Le Conseil fédéral règle les modalités.	AI. 2 : modifier la durée de remboursement Pour la même raison qu'à l'article 78. Les délais de remboursement sont très courts, la charge financière est lourde pour les exploitations.
Art 87	¹ La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de:	L'USPF soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p> <p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux;</p> <p>e. améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural dans l'espace rural, notamment en région de montagne;</p> <p>f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels ;</p> <p>g. à renforcer l'espace rural protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;</p>	<p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Let. e : Maintien du texte actuel : Les conditions de vie dans l'espace rural doivent être bonnes. La population agricole participe au développement de l'espace rural (social, géographique, ...)</p> <p>Let. g : Idem (qui reprend le texte actuel) Avec le changement climatique les risques dus aux éléments naturels augmentent. Les mesures nécessaires doivent pouvoir être prises et soutenues</p>
Art 87a	<p>1 La Confédération soutient:</p> <p>a. les améliorations foncières;</p> <p>b. les infrastructures de transports agricoles;</p>	<p>L'USPF estime important de permettre l'utilisation de l'instrumentaire des aides structurelles dans toutes les zones (de la plaine aux zones de montagnes et d'estivage).</p> <p>Let. d. Sous cette lettre, l'accès à la large bande et la connexion aux médias doivent également être possible dans l'espace rural. L'USPF soutient que cette tâche incombe en premier</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural;</p> <p>e. les projets de développement régional;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux;</p> <p>g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations agricoles, ainsi que les plants;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement;</p> <p>i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations;</p> <p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales;</p>	<p>lieu aux opérateurs de télécommunication (p. ex. par des licences). Si un engagement suffisant des opérateurs de télécommunication ne devait pas être possible, un soutien subsidiaire par les moyens de améliorations structurelles peut se révéler judicieux, notamment pour ne pas entraver la numérisation dans le secteur agricole.</p> <p>Let. e. Les projets de développement régional méritent une attention particulière pour ce qui est de la durabilité. Il faut prévoir en tout cas des mesures qui dépassent la durée de mise en place du projet. Ces mesures doivent être définies dans le cadre d'ordonnances. À l'heure actuelle, il existe déjà quelques possibilités pour lancer des projets. Cependant, le financement vient souvent à manquer une fois le projet mis en place ex. marketing).</p> <p>Let. g. Possibilité de promouvoir les bâtiments d'exploitation agricole, les installations et les plants en mains paysannes (dans toutes les zones).</p> <p>Let. l. L'USPF ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrèrent des tâches entre les cantons et la confédération.</p> <p>Die RLS sind entschieden abzulehnen. Wir haben die regionale Richtplanung, in welcher die Landwirtschaftsgebiete ausgewiesen sind. Wie die Landwirtschaftsgebiete bewirtschaftet werden ist das Ergebnis von Topographie, Lage, Zone, Absatzmöglichkeiten, Marktnähe, Alpmungsmöglichkeiten und nicht zuletzt Neigungen und Stärken der Betriebsleiter. Wie sollen RLS erarbeitet werden, wenn das Kulturland von allen Seiten unter Druck steht und Flächen verloren gehen? Jede Aktivität der Gesellschaft braucht Kulturland, sei das für Bauland, Industrie- und Gewerbebezonen , für Freizeit , Verkehr und Naherholung. In diesem Spannungsfeld zieht die Landwirtschaft immer den Kürzeren – da bringt die teure und aufwendige Erarbeitung von Strategien nicht viel. Kosten – Nutzen steht in keinem Verhältnis!</p> <p>Let. j. L'USP salue la possibilité d'inscrire l'aide initiale dans la loi au moyen de la let. j.</p> <p>X0. Promotion de meilleures structures d'exploitation agricole.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>X0. Acquisition de terrain (avec des crédits d'investissement) ;</p> <p>X1. Nouvelle construction, restructuration et amélioration des bâtiments d'habitation utilisés à des fins agricoles, surtout dans les régions de montagne ;</p> <p>X2. Mesures pour la formation de l'humus et le stockage de carbone dans le sol ;</p> <p>X3. Couverture des réservoirs à purin dans les régions de plaine et de montagne (au moyen de contributions) ;</p> <p>X4. Mesures pour encourager les infrastructures de base dans l'espace, notamment pour la fourniture d'accès aux médias et au réseau de large bande ;</p> <p>X5. Projets innovants ;</p> <p>X6. Mesures pour soutenir et promouvoir la sécurité et la facilitation du travail.</p> <p>2 Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des</p>	<p>X1. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement. L'USPF soutient le maintien des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation : Aucune autre profession n'est soumise à des normes et des limites déterminant la surface d'habitation dont elle peut bénéficier. Il s'agit d'une mesure qui comporte aussi un aspect social portant sur les conditions de vie et de logement d'une population, les familles paysannes, qui sont soumises à des conditions particulières liées à leur activité professionnelle (nécessité de la présence, lien avec le lieu de travail et absence de liberté de choix quant au lieu de vie, revenu nettement inférieur au revenu comparable, etc...).</p> <p>X2. La PA 22+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique via une meilleure capacité de rétention. L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Il faut toutefois pour cela qu'elle dispose des moyens nécessaires. La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p> <p>X3. Le versement de contributions doit pouvoir encourager la couverture des fosses à purin dans les régions de plaine et de montagne (voir aussi commentaire sur X2).</p> <p>X4. La mise à disposition d'infrastructures de base dans les zones agricoles est d'une importance primordiale pour leur développement. En adéquation avec la stratégie Suisse numérique de la Confédération, l'USP soutient que la possibilité de l'encouragement devrait être inscrite dans la loi. Cette loi donne la possibilité d'obtenir un soutien subsidiaire de la Confédération, si p. ex. les opérateurs de télécommunication ne fournissent pas ou n'arrivent pas à fournir en suffisance leurs prestations de connexion en dehors du cadre du mandat de prestation.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mesures collectives.	X5 et 6. Ces mesures méritent aussi leur place ici.
Art 88	<p>Conditions régissant le soutien de mesures collectives</p> <p>1 Les mesures collectives sont soutenues lorsque les entreprises suivantes sont concernées de manière déterminante:</p> <p>a. au moins deux entreprises visées à l'art. 89, al. 1, let. a;</p> <p>b. une exploitation d'estivage, ou</p> <p>c. une petite entreprise artisanale du premier échelon de transformation.</p> <p>2 Les mesures collectives d'envergure sont soutenues si:</p> <p>a. elles concernent une région formant un tout géographique ou économique, ou</p> <p>b. elles favorisent la compensation écologique et la mise en réseau de biotopes</p>	<p>L'USPF salue cette modification. Le nouvel agencement des améliorations structurelles est positif, car il améliore la lisibilité du texte de loi. En revanche, il rend plus difficile d'évaluer à quoi ressemblera la mise en œuvre, car les textes d'ordonnance y relatifs font encore défaut.</p> <p>Biffer l'al. 2, let. b</p> <p>La promotion de mesures collectives ne doit pas aller de pair avec la fourniture de compensation écologique.</p> <p>Il s'agit de promouvoir des perspectives économiques avant tout dans les régions aux structures faibles.</p> <p>Cela ne doit pas être pris en charge par le budget agricole. Il y a assez d'autres moyens.</p>
Art 89, titre, al. 1, let. b, g et h, et 3	<p>1 Les mesures individuelles bénéficient d'un soutien lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>b. le requérant gère son exploitation de manière économiquement viable;</p> <p>g. le propriétaire gère lui-même son exploitation ou la gèrera après l'investissement;</p>	<p>Let. b : Il faut mentionner que l'exploitation doit être gérée de manière économiquement viable après la réalisation des mesures.</p> <p>Un examen de viabilité est en principe correct. Mais la méthode du « flux de trésorerie » préconisée dans le rapport paraît problématique. Il est en effet difficile d'estimer avec certitude le flux de trésorerie après l'investissement (qui influe justement sur le cash-flow) et il serait également erroné de ne se baser que sur des chiffres du passé.</p> <p>Let. g et h : L'USPF accueille favorablement cette disposition, qui assure que les crédits seront accordés à des exploitants à titre personnel « à long terme » (propriétaires ou fermiers).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. le fermier fait valoir un droit de superficie pour des mesures de construction et fait annoter le contrat de bail à ferme au registre foncier, conformément à l'art. 290 du code des obligations, pour la durée du crédit d'investissement.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations à l'al. 1, let. g.</p>	<p>Let. h : Biffer. Il faut éviter que cette disposition ne donne lieu à une surcharge administrative.</p>
<p>Art. 93, al. 2</p>	<p>2 Les contributions se montent au maximum à 70 % des coûts imputables.</p>	<p>Al. 2: Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution est déjà observable dans bien des régions. À long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. À moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art 94 et 95</p>	<p>Abrogés</p>	<p>L'USPF accepte cette modification. Ces dispositions figurent dans une autre disposition (resp. art. 87a et 93 LAgr).</p>
<p>Art 96</p>		<p>Accepté</p>
<p>Art. 96a</p>		<p>Accepté</p>
<p>Art. 97, al. 1</p>		<p>Accepté</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97a		Accepté
Art. 98		Accepté
Art. 105		Idem ad art. 79
Art. 106	La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et de X0 à X6.	Les lettres xx ont été placée dans l'art. 87a.
Art. 107	1 La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures collectives selon l'art. 87a, al. 1, let. a à g, i et k, ainsi que X0, X2, X6 et en particulier X4 et X5. 2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants.	(Attribution aux mesures d'intérêt général en vertu de l'art. 87a ; les lettres XX ont été placées dans l'art. 87a.)
Art. 107a	Abrogé	L'USPF accepte cette modification.
Art. 111 et 112	Eventuellement modifier	En cas de modification du système de la charge maximale, les pertes doivent être assumées par les cantons et la Confédération à raison d'une moitié chacun, étant donné que le risque pour les cantons augmente de beaucoup.
Titre suivant l'article 112		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 113, al. 1	<p>1 La Confédération encourage l'acquisition, la valorisation et l'échange de connaissances dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire et soutient ceux-ci dans les efforts qu'ils déploient en vue d'une production rationnelle et durable.</p>	<p>Biffer le secteur agroalimentaire.</p>
Art. 118	<p>La Confédération peut octroyer des aides financières:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aux organisations et projets qui contribuent à la mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agricole et agroalimentaire; b. aux projets qui testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique; c. aux projets qui font connaître aux praticiens et au public les nouvelles technologies, méthodes, procédures et prestations. 	<p>En principe, il faut saluer la meilleure mise en réseau et l'annonce des nouveautés via des projets de démonstration. Il faut surtout améliorer de ce fait l'efficacité des transferts dans le LIWIS et ne pas simplement transférer plus d'argent du budget de l'agriculture à des instituts de recherche.</p> <p>Néanmoins, l'application pratique est incertaine. La création de nouvelles structures prendrait beaucoup de temps et d'argent, probablement avec peu de résultats. En particulier, en matière de sélection végétale, plutôt faire avec les structures existantes.</p> <p>Let. a: biffer la pratique agroalimentaire.</p>
Art. 119	<p>1 La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation.</p> <p>2 La Confédération exploite un haras pour soutenir la sélection</p>	<p>Sur le principe, l'USPF salue les réseaux de compétences et d'innovation. S'agissant de la sélection végétale, elle demande notamment un investissement plus important de moyens dans la sélection pratique et les essais variétaux. La sélection végétale peut en effet fournir une importante contribution à la maîtrise des conséquences du changement climatique et pour la protection des végétaux. La création proposée du réseau pour la sélection végétale n'aura de sens que si l'on élargit parallèlement la sélection pratique et les essais variétaux. La stratégie de sélection végétale de la Confédération et le plan de mesures ad hoc sont une</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et l'élevage de chevaux. Le Haras fédéral dépend de l'OFAG.	bonne base. Il faut donc en appliquer les mesures avec détermination. Il faut également augmenter le budget réservé à la sélection végétale et aux essais variétaux. L'USPF demande donc que le budget 2020 prévoie des ressources supplémentaires pour ces secteurs.
Art. 140	<p>La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de haute valeur écologique; b. de haute valeur qualitative; c. adaptées aux conditions régionales. <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés; b. les essais de mise en culture; c. les essais variétaux. <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>Voir remarques concernant l'art. 119</p> <p>L'USPF demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
Art. 141	<p>1 La Confédération peut promouvoir la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production</p>	<p>Compléter la disposition</p> <p>Il est primordial que la Confédération s'engage à soutenir l'élevage, en particulier, en fonction des effets du changement climatique.</p> <p>Il est nécessaire de tenir compte de la stratégie d'élevage 2030.</p> <p>L'aspect de la rentabilité économique doit être central.</p> <p>Les moyens financiers mis à disposition pour soutenir l'élevage ne doivent pas être réduits.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.</p> <p>2 Elle peut soutenir au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.</p> <p>3 Les contributions aux mesures zootechniques sont en particulier allouées pour:</p> <p>a. la gestion d'un propre programme de sélection visant à développer les bases génétiques au moyen de la gestion du herd-book, du monitoring des ressources génétiques ainsi que du recensement et de l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection, pour autant que le programme de sélection tienne compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficacité des ressources, de l'impact environnemental, de la santé des animaux et du bien-être des animaux;</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. les mesures visant à préserver les races suisses et leur diversité génétique;</p> <p>c. les projets de recherches visant à soutenir les mesures visées aux let. a et b.</p> <p>4 La contribution visée à l'al. 3, let. a, est augmentée si le programme de sélection remplit d'autres exigences portant sur la rentabilité, la qualité des produits, l'efficience des ressources, l'impact environnemental, la santé des animaux ou le bien-être des animaux. Les projets de développement peuvent être soutenus par des contributions supplémentaires (Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung könnene ebensfalls mit zusätzlichen Beiträge unterstützt werden)</p> <p>5 Les éleveurs d'animaux de rente sont tenus de prendre les mesures d'entraide pouvant être exigées d'eux et de participer financièrement aux mesures zootechniques.</p> <p>6 Les mesures zootechniques doivent être conformes aux normes internationales.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 L'élevage d'animaux transgéniques ne donne pas droit aux contributions. 8 Le Conseil fédéral réglemente la reconnaissance des organisations et l'octroi des contributions en tenant compte de leurs propres programmes d'élevage.	
Art. 142 à 144	Abrogés	L'USPF approuve cette abrogation.
Art. 146		L'USPF approuve cette disposition.
Art. 146a		
Art. 146b		L'USPF approuve cette disposition.
Art. 147		L'USPF approuve cette disposition (cf. art. 119, al.2)
Art. 153	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p. ex. souchet comestible).
Insérer avant le titre de la section 3		
Art. 153a	Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction	À soutenir, car la nouvelle disposition comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment:</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	
Art. 160b	<p>1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>2-Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁷, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la</p>	<p>L'USPF refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suite de la procédure.	
Art 165 c, d, e		<p>Avec les évolutions concernant la gestion des données (digitalisation), ces articles doivent être complétés et l'USPF demande qu'une base légale soit créée qui contiennent les clauses suivantes : les détenteurs de données doivent donner préalablement leur autorisation dans le cadre de l'utilisation de leurs données et être ainsi renseignés précisément du type d'utilisation. Ils doivent aussi avoir le droit de retirer ces autorisations.</p> <p>Des garanties doivent également être données au niveau de la protection des données.</p>
Art. 166, al. 1, 2^e phrase, 2 et 3		<p>Modification : Recours auprès du TAF contre les décisions des commissions de recours d'organismes de certification ; complément avec la convention du 21 juin 1999...</p> <p>L'USPF approuve cette disposition.</p>
Art. 168, al. 2		<p>L'USPF approuve cette nouvelle formulation.</p>
Art. 170, al. 2bis	<p>2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.</p>	<p>L'USPF est opposée à l'ajout du respect des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p> <p>La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.</p> <p>Il faut une certaine « unité de la matière ». Il est disproportionné de réduire l'ensemble des paiements directs.</p>
Art. 173, al. 1, let. f	<p>1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</p>	<p>La lettre f est inutile et est à supprimer.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	
Art. 180, al. 2, 3^e phrase		Pas de remarque
Art 182 al. 2		L'USPF demande que l'article 182, paragraphe 2 soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes
Art. 185, al. 3bis	3bis Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d	<p>Al. 3bis : L'USPF doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. De ce fait, l'USP s'oppose aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation.</p> <p>La protection des données doit être garantie.</p> <p>(voir également les remarques concernant l'article 165)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 187e	<p>1 Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du...</p> <p>2 Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du ... 10. Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>3 Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p> <p>4 L'art. 166, al. 1, de l'ancien droit s'applique aux procédures</p>	<p>Vu que l'USPF n'entre pas en matière sur les adaptations concernant les modifications des contributions à la qualité du paysage et à la biodiversité ainsi que sur les modifications des appellations pour les vins, ces mesures transitoires n'ont plus lieu d'être.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	en cours contre une décision des commissions de recours des organismes de certification au moment de l'entrée en vigueur de la modification du....	
Loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (RS 814.91)		
Art. 37a Délai de transition pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés	Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés ou d'animaux génétiquement modifiés.	Le moratoire concernant la culture de plantes génétiquement modifiées en Suisse arrivera à son terme fin 2021. En raison de la modification de la LAgr, il convient de prolonger le moratoire (art. 37a LGG) pour que la Suisse reste exempte d'OGM après 2022. L'USPF est cependant d'avis que les discussions dans le domaine du génie génétique doivent être menées. Il serait contre-productif de ne pas ouvrir le débat sur les techniques qui tombent ou non sous le sens de la loi mentionnée ici.
Loi fédérale du 24.01.1991 sur la protection des eaux L'USPF approuve les modifications proposées, sauf concernant l'article 14, al. 2 et 4.		
Art. 14, al. 2, 4 et 7	2 Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne	Al. 2 L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique. Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il est notamment prévu d'incinérer du fumier de cheval transformé en pellets. Dans le canton d'Argovie, il a été observé dans le cadre d'un projet-pilote correspondant que précisément l'incinération dudit fumier de cheval transformé en pellets ne permet pas de respecter les valeurs-limites de l'Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) !

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p> <p>4 Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue plus ne doit pas dépasser deux-unités-et-demie-trois unités de gros bétail-fumure.</p> <p>7 <i>Abrogé</i></p>	<p>Ad al. 4 : L'USPF demande le maintien du seuil de 3 UGBF par ha. La suppression du rayon d'exploitation usuel est saluée. Il s'agit d'une limite supérieure, les agriculteurs gardent ainsi une part de responsabilité et d'entrepreneuriat pour un choix basé sur les caractéristiques de leur exploitation et sur les bonnes pratiques.</p>
Loi fédérale du 04.10.1995 sur le service civil		
Art. 4, al. 2, let. c	<i>Abrogée-Conservée</i>	Des affectations de service civil pour l'amélioration structurelle dans des exploitations agricoles ayant reçu des aides à l'investissement à cet effet gardent tout leur sens. Afin d'offrir plus de possibilités, l'USPF demande d'intégrer également le nettoyage de terrains agricoles qui est nécessité suite à une catastrophe ou à une calamité naturelle.
Loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties L'USPF salue les modifications.		
Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts L'USPF salue la modification.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole		
<p>L'USPF ne souhaite pas de modification de la LBFA. A titre subsidiaire si des modifications sont maintenues : L'USPF est favorable à des mesures permettant de rendre plus attractif la mise en fermage d'exploitation agricole dans leur entier. L'USPF est opposée à l'augmentation du loyer des logements. L'USPF refuse la suppression du droit de s'opposer au fermage et la limitation de la prolongation à 3 ans.</p>		
Art. 27, al. 1 et 4	Maintenir la réglementation actuelle	<p>L'USPF est contre la limitation de la prolongation à trois ans et contre la suppression du pouvoir d'appréciation du juge. Eventuellement pour la limitation de la durée de la prolongation pour les parcelles. Le juge peut décider de la prolongation, mais il perd son pouvoir d'appréciation quant à la durée de celle-ci. Dans le droit actuel, la prolongation peut être de 3 à 6 ans selon certains critères, par exemple la situation personnelle des parties ou l'objet affermé. C'est trop restrictif et supprime un pouvoir essentiel du juge. Il ne s'agit pas d'une simplification administrative au sens strict puisqu'elle concerne la justice. En revanche, cette modification restreint fortement la protection du fermier. Le droit du travail et le droit du bail protègent par principe la partie la plus faible. Par extension ce doit aussi être le cas dans le fermage agricole.</p>
Art. 36, al. 2 (nouveau)	<p>2 Le Conseil fédéral détermine le pourcentage de la valeur de rendement, et l'indemnisation des charges du bailleur ainsi que le supplément pour les avantages généraux.</p>	<p>Étant donné que les modifications proposées de l'art. 38 prévoient de renoncer au supplément pour les avantages généraux (al. 1, let. c), il est également nécessaire de modifier l'art. 36.</p>
Art. 37	Maintenir la réglementation actuelle	<p>L'USPF refuse cette modification et demande le maintien de la disposition actuelle. Le rapport explique que le loyer pour les logements d'une exploitation affermée sont plus bas que les loyers usuels car déterminés sur la base de la valeur de rendement. Le Conseil fédéral veut rendre plus attractif l'affermage d'exploitations en entier plutôt que par parcelles. Cet objectif est valable, mais le Conseil fédéral se trompe de cible. Il y a probablement un meilleur moyen. L'augmentation du loyer de l'habitation ne suffit probablement pas à compenser les suppléments de fermages par parcelles, surtout quand on connaît les prix pratiqués</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dans certaines régions.</p> <p>D'autre part, l'exploitant n'a pas le choix de son lieu d'habitation (présence nécessaire sur l'exploitation) et ne peut pas de ce fait chercher l'habitation dont le loyer lui convient financièrement.</p> <p>De plus, cela supprime tout fondement de l'argumentation du Conseil fédéral pour justifier un revenu agricole plus bas que le revenu comparable.</p> <p>L'augmentation de la valeur de rendement suite à la révision du guide d'estimation est déjà un pas dans le sens de rendre le fermage d'exploitations plus attractif.</p>
Art. 38		L'USPF refuse la modification de cette disposition.
Art. 39	<p>1 Le fermage des logements correspond au loyer qui pourrait être en fait obtenu, frais accessoires non compris.</p> <p>2 Le calcul des loyers de choses affermées non agricoles est régi par le code des obligations.</p>	Comme déjà exposé à l'art. 37, le logement du fermier doit être pris en compte à sa valeur de rendement agricole dans le calcul du fermage. C'est pourquoi l'art. 39 LBFA ne doit s'appliquer qu'aux loyers de choses louées et de choses affermées non agricoles.
Art. 43	<p><i>Abrogée</i></p> <p>1 L'autorité cantonale peut former opposition contre le fermage convenu pour un immeuble.</p> <p>2 L'opposition doit être formée dans les trois mois à compter du jour où l'autorité a eu connaissance de la conclusion du bail ou de l'adaptation du fermage, mais au plus tard deux ans après l'entrée en jouissance de la chose affermée ou après l'adaptation du fermage.</p>	<p>USPF : rejet de l'abrogation.</p> <p>Ne pas supprimer la possibilité de faire opposition. Ce n'est pas parce que les valeurs « normales » sont parfois dépassées dans la pratique qu'il faut supprimer cette possibilité de se défendre pour celui qui le souhaite.</p> <p>Le rapport explique qu'il est très difficile pour les autorités cantonales de contrôler le marché, c'est d'autant plus risqué de supprimer la seule possibilité pour les fermiers de se défendre.</p> <p>Le droit du bail en général, comme le droit du travail, donc aussi par extension le droit du bail à ferme agricole, est destiné à protéger la partie la plus faible soit le fermier. Il est donc contradictoire de supprimer des droits propres à assurer cette protection.</p> <p>Proposition USPF : Nouvel alinéa 3 : Introduction d'un nouvel al. 3 pour garantir la rapidité des décisions.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Nouveau L'autorité rend sa décision dans les trois mois qui suivent le dépôt de l'opposition.	
Art. 58, al. 1	1 Les actes cantonaux qui se fondent sur la présente loi doivent être portés à la connaissance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche de justice et police.	L'USPF refuse cette modification. Il y a un risque sur le plan de la sécurité juridique de transférer les compétences relevant d'aspect juridiques d'un département à vocation juridique à un autre qui a plutôt une vocation économique. Il y a un risque que certains grands principes juridiques (sécurité du droit, protection de la partie la plus faible, ...) ne soient plus appliqués.
Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural		
Remarques générales sur le droit foncier rural L'USPF n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées. Le droit foncier rural est une base essentielle de l'agriculture familiale en Suisse. Les risques sont élevés que les spécificités du droit foncier rural soient amoindries ou même réduites à néant. L'USPF choisit cette position, même si la modification proposée relative à l'introduction d'un droit de préemption du conjoint est en faveur de nos membres. Subsidiairement, en cas d'entrée en matière : L'USPF rejette avec vigueur la modification de l'article 1 LDFR. Il s'agit d'une suppression discrète dont les effets peuvent être majeurs. Elle va à l'encontre de toutes les réflexions menées, tant sur le plan suisse qu'en matière internationale, sur l'agriculture souhaitée. Selon le rapport explicatif (ch. 3.2), le droit foncier rural a pour but de renforcer la propriété foncière rurale en tant que fondement d'une paysannerie viable et d'une agriculture axée sur des modes d'exploitation durable. Ce but doit être préservé. Les modifications proposées vont dans le sens contraire : moins de protection des exploitations familiales, du patrimoine agricole comme fondement. L'USPF salue l'introduction d'un droit de préemption pour le conjoint, mais rejette la suppression du droit de préemption pour les enfants des frères et sœurs. L'USPF est opposée à l'ouverture du droit foncier rural aux personnes juridiques et à la modification des dispositions sur la charge maximale. Revision des BGBB ablehnen. Es geht bei der Revision nur darum, Nichtselbstbewirtschafter zuzulassen. Die Errungenschaften im BGBB sind zentral für unsere Landwirtschaft. Quereinsteiger können schon heute Betriebe übernehmen und Innovationen in der Landwirtschaft werden oft durch die Verwaltung oder Vorschriften behindert. Dafür muss das BGBB nicht für bäuerliche juristische Personen geöffnet werden. Schon heute werden Betriebe ausserfamiliär übergeben – und ihre Anzahl wird steigen, ohne dass das BGBB revidiert werden muss.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
L'USPF refuse le remplacement de la notion de rayon usuel d'exploitation par une distance fixe de 15 km.		
Remplacement d'expression	<p>1 À l'art. 88, al. 2, «Département fédéral de justice et police» est remplacé par «Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFER)».</p> <p>2 À l'art. 90, al. 2, «Département fédéral de justice et police» est remplacé par «Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFER)».</p>	L'USPF refuse ces deux modifications et le transfert de compétence du DFJP vers le DEFR. Il y a un risque sur le plan de la sécurité juridique de transférer les compétences relevant d'aspect juridiques d'un département à vocation juridique à un autre qui a plutôt une vocation économique. Il y a un risque que certains grands principes juridiques (sécurité du droit, protection de la partie la plus faible, ...) ne soient plus appliqués.
Art. 1, al. 1, let. a	<p>1 La présente loi a pour but :</p> <p>a. d'encourager la propriété foncière rurale et en particulier les entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et de maintenir une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;</p>	<p>L'USPF refuse la suppression de la notion d'entreprise familiale comme fondement de l'agriculture !</p> <p>La notion d'exploitation familiale est importante sur le plan suisse et également sur le plan international. Les familles paysannes ont aussi un rôle (social) sur le plan de la région. L'espace rural sera affaibli. On le constate aussi dans les centres villes où il n'y a plus que des entreprises et des bureaux. Il n'y a plus de vie véritable. Le prix « Agopreis » est souvent attribué à des familles paysannes. Elles sont déjà très innovatives. Une telle modification va dans la direction de n'avoir plus que des grosses exploitations.</p>
Art. 2, al. 2, let. c	<p>2 La loi s'applique en outre:</p> <p>c. à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à</p>	L'USPF refuse la modification.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bâtir. -(conserver l'ancien texte)	<p>Cette modification sera lourde de conséquences. Étant donné que l'immeuble n'est plus soumis dans sa totalité, il n'y a plus lieu d'évaluer la totalité de l'immeuble en vertu du droit foncier. Le contrôle pour savoir si la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est nécessaire pour l'exploitation n'est plus possible. En outre, il faut s'attendre à des répercussions défavorables de l'évaluation d'une exploitation agricole en vertu du droit de l'aménagement du territoire, car le terrain situé à l'intérieur de la zone à bâtir est (ou doit être) dissocié plus facilement. Si une exploitation planifie un projet de construction dans la zone agricole, elle risque de s'entendre dire qu'elle aurait pu ériger le bâtiment prévu à l'intérieur de la zone à bâtir et qu'elle a renoncé de son propre gré à cette possibilité avec la dissociation.</p> <p>En outre, des inconvénients fiscaux sont à prévoir, car la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est immédiatement évaluée à une valeur de rendement non agricole, ce qui se traduit par une valeur fiscale plus élevée.</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>2 Les dispositions sur les entreprises agricoles s'appliquent aussi aux participations majoritaires de plus de 75 % à des personnes morales dont les actifs (domaine et inventaire) consistent principalement à plus de 90 % en une entreprise agricole.</p>	<p>Proposition : il y a lieu de définir de manière restrictive la participation majoritaire et la part de l'entreprise dans les actifs.</p> <p>Justification : les définitions imprécises de la participation majoritaire et de l'actif principal donnent sans cesse lieu à des discussions. Une définition restrictive permet d'éviter que des situations soient perçues comme des transactions frauduleuses (qu'il faut empêcher).</p>
Art. 9, al. 3	3 Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	<p>L'USPF rejette cette modification. L'article 9 actuel se réfère aux conditions applicables dans la branche agricole, cela relève de la loi sur l'agriculture. Des exigences de formation n'ont pas leur place dans la LDFR. Le Conseil fédéral ne doit pas recevoir cette compétence, et pas dans ce texte. Laisser la formulation actuelle.</p>
Art. 9a	Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme,	<p>L'USPF rejette la modification.</p> <p>Nous ne sommes pas contre l'entrée en agriculture des « Quereinsteiger », mais nous sommes contre cette proposition pour ce qui concerne la constitution de personnes juridiques :</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes:</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes:</p> <p>1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote;</p> <p>2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote.</p> <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Il est délicat de répondre et de remplir le critère d'exploitation personnelle - Il y a un risque de commercialisation des domaines agricoles - Il y a un risque d'accaparement financier par des externes à l'agriculture - C'est une perte pour l'agriculture familiale et paysanne - Celui qui vend son domaine a toujours le choix de faire un prix plus bas pour favoriser un « Quereinsteiger », la solution du fermage est aussi une possibilité pour celui qui n'a pas le moyen d'acheter. <p>Ajouté à la volonté de supprimer ou d'assouplir la charge maximale, cette modification est la porte ouverte aux excès.</p> <p>Il y a le risque de matérialisation des terres agricoles, de faire un marché du sol.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de droits de participation exploitant à titre personnel	
Art. 10, al. 1		L'USPF rejette cette modification et demande le maintien du droit actuel.
Art. 18, al. 3	c. pour les terrains et améliorations foncières : dans les 25 années qui ont précédé le décès.	<p>L'USPF accepte la modification telle qu'elle est proposée dans le projet du Conseil fédéral. Elle implique une meilleure prise en compte des investissements : la durée pendant laquelle une augmentation de la valeur d'imputation peut être demandée est allongée en fonction de la durée de vie normale du bien. Cela permet une dissolution du mariage moins défavorable pour le conjoint.</p> <p>L'USPF propose une modification par un complément à la lettre c (et améliorations foncières).</p>
Art. 21, al. 1	1 S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art 25, al. 1, let. b	1 S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'ex-	L'USPF rejette la modification. La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption:</p> <p>b. tout frère et sœur ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue.</p>	<p>établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.</p>
<p>Art. 28, al. 1</p>	<p>1 Si une entreprise ou un immeuble agricoles sont attribués à un héritier dans le partage successoral à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale ou si des droits de participation à des personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne sont attribués à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale, tout cohéritier a droit, en cas d'aliénation, à une part du gain proportionnelle à sa part héréditaire</p>	<p>L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.</p>
<p>Art. 31, al. 1, 1^o phrase</p>		<p>L'USPF accepte la modification.</p>
<p>Art. 36, al. 2, let. b</p>	<p>2 Si les rapports contractuels de propriété commune ou de copropriété sur un immeuble</p>	<p>L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits où les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agricole prennent fin, chacun des propriétaires communs ou des copropriétaires peut demander que l'immeuble lui soit attribué lorsque: b. l'immeuble agricole est situé à une distance d'au maximum 15 km de l'entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	
Art. 41, al. 1, 1^e phrase et 2, 1^e phrase	1 Les parties peuvent convenir que l'aliénateur d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou de droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne a droit au gain en cas de revente de l'entreprise, de l'immeuble ou des participations. ... 2 Si une entreprise ou un immeuble agricole ou des droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne sont aliénés à un prix inférieur à la valeur vénale sans qu'un droit au gain ait été convenu, les dispositions sur les rapports et la réduction (art. 626 à 632 et 522 à 533 CC5), destinées à protéger les héritiers, sont réservées. ...	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre précédent l'article 42	Ajout des conjoints	L'USPF accepte cette modification rédactionnelle qui est une conséquence de la modification de l'article 42.
Art. 42, al. 1 et 2	<p>1 En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, les personnes mentionnées ci-après ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur celle-ci lorsqu'elles entendent l'exploiter elles-mêmes et en paraissent capables:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. chaque descendant; 2. le conjoint; 3. 3. chacun des frères et sœurs ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur lorsque l'aliénateur a acquis l'entreprise en totalité ou en majeure partie de ses père et mère ou dans leur succession depuis moins de 10 ans. <p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, chacun des descendants de l'aliénateur a un droit de préemption sur l'immeuble, lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.</p>	L'USPF accepte l'ajout du conjoint et le délai ramené à 10 ans, mais rejette la suppression des neveux et nièces et le remplacement du rayon usuel par une distance déterminée à 15 km.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45a	En cas d'aliénation d'une entreprise agricole qui appartient à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, le droit de préemption sur l'entreprise agricole peut être exercé par les descendants d'un détenteur d'une participation d'au moins 25 % du capital actions ou du capital social.	L'USPF refuse la modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.
Art. 47, al. 2, let. b	2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, le fermier a un droit de préemption sur l'objet affermé lorsque: b. le fermier est propriétaire d'une entreprise agricole ou dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble affermé est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art. 49, al. 1, ch. 2 et 2, ch. 1	¹ En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur une entreprise agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part: 2. chaque descendant, le conjoint et chacun des frères et sœurs et leurs enfants qui ont un droit de préemption en vertu	L'USPF accepte l'ajout du conjoint, mais rejette la suppression des neveux et nièces et le remplacement du rayon usuel d'exploitation par une distance déterminée, pour les raisons déjà mentionnées ci-dessus.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de l'art. 42, al. 1, ch. 3, ainsi que le fermier, aux conditions et modalités et dans l'ordre applicables au droit de préemption sur une entreprise agricole;</p> <p>² En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur un immeuble agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>1. tout copropriétaire qui est déjà propriétaire d'une entreprise agricole ou qui dispose économiquement d'une telle entreprise lorsque l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation;</p>	
Art. 59, let. e et f	<p>Les interdictions de partage matériel et de morcellement ne sont pas applicables aux divisions effectuées:</p> <p>e. le long de la limite d'une zone à bâtir, si la partie de l'immeuble située dans la zone à bâtir ne comprend ni bâtiments ni installations;</p> <p>f. pour les buts d'acquisition visés à l'art. 62, let. h.</p>	<p>L'USPF rejette la modification proposée. Etant donné que l'USPF rejette la modification proposée à l'art. 2, l'ajout de la let. e devient superflu.</p> <p>La libération de l'assujettissement à autorisation n'est pas comparable à l'exception de l'interdiction de partage matériel et de morcellement. Lors de l'acquisition d'un immeuble, il n'y a pas de « reste d'immeuble », dont la destination resterait à déterminer. Lors d'un partage matériel ou d'un morcellement, le « reste » doit aussi être pris en compte dans l'évaluation.</p> <p>L'évaluation d'un partage matériel ou d'un morcellement est d'une importance toute particulière dans le cas d'un remploi (voir aussi art. 61, let. h).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60, al. 1, let. f et j	<p>L'autorité cantonale compétente autorise des exceptions aux interdictions de partage matériel et de morcellement quand:</p> <p>f. un droit de superficie pour des bâtiments ou des plantes doit être constitué au bénéfice du fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole sur la partie à séparer;</p> <p>j. la séparation ne dépasse pas une participation d'un tiers au capital actions ou au capital social pour une participation majoritaire dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne et quand la participation demeure majoritaire après la séparation.</p>	<p>L'USPF accepte le complément de la let. f et rejette la let. j.</p> <p>Le complément de la let. f permet de couvrir un large spectre, étant donné qu'il n'est pas compréhensible pourquoi un droit de superficie ne doit être possible que pour une entreprise. Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi la nouvelle let. j.</p>
Art. 61, al. 3 et 4	<p>3 Sont des acquisitions, le transfert de la propriété, ainsi que tout autre acte juridique équivalent économiquement à un transfert de la propriété. L'acquisition de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est aussi assimilée économiquement à un transfert de la propriété.</p> <p>4 L'autorisation concernant le prix non surfait devient caduque si l'acquisition n'intervient pas</p>	<p>L'USPF rejette la modification de l'al. 3 et accepte celle de l'al. 4.</p> <p>Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi le complément de l'al. 3.</p> <p>En ce qui concerne l'al. 4 : probablement que cela ajoutera de la clarté et de la sécurité et permet une certaine mobilité. Si l'acquéreur ne parvient pas à conclure dans le délai, l'exploitation ne reste pas bloquée.</p> <p>Limiter à un an la validité d'une autorisation est un délai trop court. À cause de parties prenantes parfois différentes (p. ex. APEA) et de la complexité des cas (p. ex. cas de préemption), la durée du processus d'acquisition d'un immeuble ou d'une entreprise peut s'étendre à plus d'une année. Dans la motion Abate (17.4203), aucun délai n'est exigé. De plus, la motion a été déposée en vue de la validité du contrôle du prix.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dans un délai d'un de deux ans.	
Art. 62, let. b et l à l	<p>N'a pas besoin d'être autorisée l'acquisition faite:</p> <p>b. par un descendant, le conjoint, les père et mère ou des frères ou des sœurs de l'aliénateur ou l'un de leurs enfants;</p> <p>i. à la faveur d'un droit de superficie concédé pour des plantes au fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole;</p> <p>j. par l'échange, sans soulte, d'immeubles ou parties d'immeubles agricoles d'une entreprise agricole contre des terres, des bâtiments ou des installations mieux situés pour l'exploitation ou mieux adaptés à celle-ci;</p> <p>k. de bâtiments agricoles par le propriétaire d'une entreprise ou d'un immeuble agricoles voisins, y compris l'aire environnante requise au sens de l'art. 60, al. 1, let. e;</p> <p>l. de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne jusqu'à un tiers du capital actions ou du capital social</p>	<p>L'USPF rejette la suppression de « ou l'un de leurs enfants » et des let. j à l et accepte la modification de la let. i</p> <p>Pour la suppression de « ou de l'un de leurs enfants », voir justification à propos de l'art. 25, al. 1, let b.</p> <p>Les nouvelles let. j et k concernent des cas dans lesquels une évaluation professionnelle est requise (« mieux situés », « mieux adaptés », « aire environnante requise », empêcher la soustraction au contrôle du prix). L'évaluation doit dès lors être effectuée par une autorité.</p> <p>Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi la nouvelle let. l. Par ailleurs la nouvelle let. l permettrait la participation illimitée d'un acquéreur qui n'est pas un exploitant à titre personnel, ce qui ne correspond pas à l'esprit de la LDFR.</p>
Art. 63, al. 1, let. d	L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole est refusée lorsque:	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. l'immeuble à acquérir est situé à une distance de plus de 15 km dans un rayon habituel d'exploitation du centre d'exploitation de l'acquéreur	adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art. 64, al. 1 let. g.	1 Lorsque l'acquéreur n'est pas personnellement exploitant, l'autorisation lui est accordée s'il prouve qu'il y a un juste motif pour le faire; c'est notamment le cas lorsque: g. Abrogé un créancier qui détient un droit de gage sur l'entreprise ou l'immeuble acquiert celui-ci dans une procédure d'exécution forcée.	L'USPF refuse la suppression de la lettre g. Le rapport sur la procédure de consultation mentionne le fait qu'un nombre croissant d'acquéreurs qui ne sont pas des exploitants à titre personnel pourraient devenir propriétaires en conséquence de la flexibilisation de la charge maximale sur la base de la disposition exceptionnelle de l'art. 64, al. 1, let. g (cf. rapport, p. 134). Cependant, ce risque est perçu comme minime. L'USPF considère négativement le maintien de la let. g en lien avec la flexibilisation de la charge maximale. Aussi l'USPF demande la suppression de la let. g, ou au moins une limitation à certains créanciers (p. ex. à des caisses de crédit, des banques suisses). Au regard du but de la LDFR, rien ne justifie la nécessité de la let. g. La let. g a été introduite pour préserver les droits des créanciers gagistes (cf. <i>Kommentar BGBB, N 39a zu 64</i>). Il est cependant choquant qu'un particulier puisse acquérir un droit de gage, puis, dans le cadre d'une procédure d'exécution forcée, devenir propriétaire d'un immeuble agricole qu'il n'aurait pas pu acquérir en temps normal et pour lequel un nombre suffisant d'exploitants à titre personnel auraient été présents
Art. 65, al. 2	2 Les motifs de refus de l'art. 63 ne peuvent pas être invoqués dans le cas prévu à l'al. 1, let. a.	L'USPF refuse que les motifs de refus s'appliquent aux objets acquis en remploi. Lorsque l'acquisition d'objets en remploi n'est plus soumise au contrôle du prix, il faut s'attendre à une hausse des prix des terres agricoles dans certaines régions.
Art. 65a	L'acquisition d'entreprises ou d'immeubles agricoles par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne peut être autorisée.	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.
Art. 65b	1 L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par	L'USPF rejette cette modification. L'OFAG justifie le nouvel art. 65b par le fait qu'il permet de prendre en compte de nouvelles

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CC6 est autorisée, lorsque:</p> <p>a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association: la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation: la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise;</p> <p>b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture⁷;</p> <p>c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et</p> <p>d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles</p>	<p>formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'à des acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel supplémentaires d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de beaucoup de moyens, ce qui entraînent une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>
Art. 65c	<p>L'acquisition de droits de participation par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est autorisée pour autant que l'acquéreur est un exploitant à titre personnel, et:</p>	<p>L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: qu'il dispose après l'acquisition par le biais d'actions nominatives d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p> <p>b. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: qu'il dispose après l'acquisition d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p> <p>c. une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	
Art. 70	<p>Les actes juridiques qui contreviennent aux interdictions de morcellement d'immeubles agricoles, de partage matériel d'entreprises (art. 58) ou de participations majoritaires visées à l'art. 4, al. 2, ou aux dispositions en matière d'acquisition d'entreprises et d'immeubles agricoles ou de droits de participation (art.</p>	<p>L'USPF accepte cette modification.</p> <p>Etant donné que la participation majoritaire à des personnes morales est mentionnée à l'art. 4, al. 2, elle doit aussi figurer à l'art. 70.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	61 à 69) ou qui visent à les éluder sont nuls.	
Art. 72a	<p>1 L'autorité compétente en matière d'autorisation s'assure, par des conditions et des charges appropriées, que:</p> <p>a. les conditions relatives à l'acquisition de droits de participation soient maintenues à chaque mutation sur de tels droits ou lors de restructurations du sujet;</p> <p>b. l'entreprise ou les immeubles agricoles demeurent l'un des principaux actifs du sujet;</p> <p>c. l'interdiction de partage matériel sur une participation majoritaire est respectée;</p> <p>d. l'organe supérieur de direction ou d'administration d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne communiqué, suite à l'octroi d'une autorisation prévue aux art. 65a ou 65c, toute mutation sur des droits de participation à l'autorité cantonale dans un délai de 60 jours.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut prévoir des conditions et des charges supplémentaires.</p> <p>3 L'autorité compétente en matière d'autorisation peut révoquer sa décision lorsque les conditions et les charges ne</p>	<p>L'USPF rejette ce nouvel article.</p> <p>Etant donné que l'USP rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi le nouvel art. 72a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sont plus respectées.	
Art. 73, al. 1		L'USPF accepte cette modification rédactionnelle.
Art. 75, la. 1, let. e		L'USPF accepte l'adjonction du conjoint.
Art. 76		<p>L'USPF rejette cette modification.</p> <p>La flexibilisation semble trop irréfléchie. Elle implique que, à l'avenir, un dépassement de la charge maximale sera possible sans autorisation. La responsabilité sera alors transmise au chef d'exploitation et au créancier. Le bailleur de fonds pourra être n'importe qui (y compris les institutions financières étrangères). Comment contrôler la mise en œuvre effective d'une sanction lorsque celle-ci sera nécessaire (p. ex. art. 77, al. 3) ?</p> <p>Si les institutions de crédits ne peuvent plus s'appuyer sur l'autorisation d'une autorité pour dépasser la charge maximale, il se pourrait qu'elles soient moins enclines à un tel dépassement, ou alors elles augmentent les coûts, ce qui représente une charge supplémentaire pour le chef d'exploitation.</p> <p>Si certains cantons sont trop restrictifs et limitent les chefs d'exploitations ayant de bonnes idées et un grand besoin de financement, alors c'est là qu'il faudrait intervenir (les cantons devraient contrôler le dépassement de manière moins restrictive, p. ex. au moyen de la prescription d'autoriser un dépassement lorsque certains critères sont remplis).</p> <p>À l'exception du cas prévu à l'art. 64, al. 1, let. g, le risque que des acquéreurs non exploitants à titre personnel deviennent propriétaires de terres agricoles s'accroît. L'OFAG considère ce risque comme minime. Cependant, un tel cas serait de fort mauvais augure et viendrait écorner l'image positive que renvoie la LDFR. Si toutes les institutions financières ont le droit de dépasser la charge maximale, l'exception prévue à l'art. 64, al. 1, let. b, devrait être abrogée ou du moins être valable uniquement pour certains créanciers (p. ex. caisses de crédit, banques suisses).</p> <p>C'est pourquoi la flexibilisation et ses répercussions doivent être examinées en détail.</p>
Art. 77, al. 3	3 Les personnes ou les institutions qui cautionnent le prêt, prennent ses intérêts en charge ou l'accordent sans intérêts, et	L'USPF rejette la modification. L'USPF tient au fait que le dépassement de la charge maximale soit soumis à autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>supra</i>). C'est pourquoi l'USPF tient à la formulation avec

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'autorité instituée pour autoriser un dépassement veillent à ce que le prêt soit utilisé aux fins décidées. En cas de désaffectation, le prêt doit peut être dénoncé.</p>	<p>le verbe « devoir ». Jusqu'à présent, le créancier pouvait être tenu de dénoncer le prêt (aucune prescription contraignante). Le texte modifié prévoit que le prêt doit être dénoncé, ce qui constitue un durcissement pour l'emprunteur.</p>
<p>Art. 78, al. 3</p>	<p>3 Si le prêt remboursé était garanti par une cédule hypothécaire et que celle-ci ne soit pas utilisée pour garantir un nouveau prêt conformément aux art. 76 et 77, le créancier doit veiller à ce que la somme garantie soit modifiée ou radiée au registre foncier et modifiée de la même façon sur le titre de gage dans la mesure où elle dépasse la charge maximale. Les personnes ou les institutions qui octroient le prêt, le cautionnent ou prennent ses intérêts en charge, et l'autorité instituée pour autoriser un dépassement sont habilitées à cet effet à requérir de l'office du registre foncier qu'il procède à la modification ou à la radiation.</p>	<p>L'USPF accepte la suppression de « lettre de rente », mais rejette la suppression de l'autorité compétente en matière d'autorisation L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>) Dans le cas de la suppression de la lettre de rente, un délai de transition devra être instauré.</p>
<p>Art. 79</p>	<p>Maintien de la disposition actuelle</p>	<p>L'USPF refuse l'abrogation de la disposition actuelle et demande son maintien.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 81, al. 1	1 L'autorisation ou les pièces démontrant qu'une autorisation n'est pas nécessaire sont produites à l'office du registre foncier avec le titre justifiant l'inscription requise	L'USPF rejette la suppression de l'autorité compétente en matière d'autorisation. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).
Art. 83, al. 1bis, 2 et 2bis	1bis Si l'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation a connaissance d'une acquisition de droits de participation non autorisée conformément à l'art. 65c, elle introduit d'office la procédure d'autorisation. 2 L'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation communique sa décision aux parties contractantes, au conservateur du registre foncier, à l'autorité cantonale de surveillance (art. 90, let. b), au fermier et aux titulaires du droit d'emption, du droit de préemption ou du droit à l'attribution. 2bis Elle communique en outre à la société sa décision sur l'acquisition de droits de participation en vertu de l'art. 65c.	L'USPF rejette la modification. Etant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 65c, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 83.
Art. 84	Celui qui y a un intérêt légitime peut en particulier faire constater par l'autorité compétente en matière d'autorisation si :	L'USPF accepte l'ajout concernant la participation majoritaire à une personne morale et rejette la suppression de l'autorisation de la charge maximale. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. une entreprise ou un immeuble agricole ou une participation majoritaire à une personne morale sont soumis à l'interdiction de partage matériel, à l'interdiction de morcellement, à la procédure d'autorisation ou au régime de la charge maximale ;</p> <p>b. l'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou l'acquisition de droits de participation à une personne morale peut être autorisée.</p>	
Art. 87, al. 3, let b et c, et 4	<p>3 Peuvent demander l'estimation de la valeur de rendement:</p> <p>b. tout titulaire, selon la présente loi, d'un droit d'emption ou de préemption sur l'entreprise ou sur l'immeuble ou sur des droits de participation dont il s'agit qui pourrait exercer son droit;</p> <p>c. les créanciers gagistes ou les cautions, lorsqu'ils accordent ou cautionnent un prêt garanti par un gage immobilier ou prennent à leur charge les intérêts d'un tel prêt, ou que la valeur de l'entreprise ou de l'immeuble s'est modifiée par suite d'un événement naturel, d'améliorations du sol, d'augmentation ou de diminution de la surface, de construction nouvelle, de transformation, de</p>	<p>L'USPF accepte l'ajout des droits de participation et la communication de la nouvelle charge maximale, mais rejette l'ajout sur la société (art. 65a et 65b).</p> <p>Etant donné que l'USPF rejette les nouveaux art. 65a et 65b, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 87, al. 4, concernant la société.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>démolition ou de fermeture d'un bâtiment, de désaffectation ou pour d'autres raisons semblables.</p> <p>4 L'autorité communique la nouvelle valeur de rendement et la nouvelle charge maximale au propriétaire, au requérant, à la société (art. 65a et 65b) et à l'office du registre foncier, en indiquant les montants correspondant à la valeur des parties non agricoles. Elle indique aussi la valeur que représente l'inventaire pour l'exploitation, si cette valeur a été estimée.</p>	
Art. 90, al. 1, let. c	<p>1 Les cantons désignent les autorités compétentes pour: c. accorder l'autorisation prévue à l'art. 76, al. 2, pour les prêts permettant de dépasser la charge maximale</p>	<p>L'USPF rejette la suppression de la let. c. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).</p>
Art. 91	<p>Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution des art. 9, al. 3, 10, al. 2, 72a, al. 2, et 86, al. 2</p>	<p>L'USPF rejette la modification. Etant donné que l'USPF rejette les nouveaux art. 9, al. 3, et 72a, al. 2, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 91.</p>
Art. 95c	Clause transitoire en rapport avec l'art. 96	<p>A adapter en fonction de notre position concernant l'article 9a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Code civil suisse du 10 décembre 1907		
Art. 212, al. 3	3 Les dispositions du droit successoral sur l'estimation et sur la part des cohéritiers au gain sont applicables par analogie. Le droit au gain du conjoint se calcule au moment de la liquidation du régime matrimonial. L'art. 31 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural ⁹ s'applique au calcul du gain.	L'USPF salue cette modification qui correspond à une ancienne revendication. Les précisions sont toujours les bienvenues.
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025 En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et des contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être réduits. Les moyens financiers ne doivent en aucun cas être diminués, si le renchérissement est inférieur au 0.8 point décrit dans le rapport.		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7436_GL2 MMV_Verband Glarner Metzgermeister_2019.02.28

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Verband Glarner Metzgermeister

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Hager Hans, mollis@spar.ch 055 622 20 30

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschatzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft 7440_VTGL_Verband Thurgauer Landwirtschaft_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

Im Weiteren unterstützen wir grundsätzlich alle Veränderungen welche die Eigenverantwortung der Betriebsleiter(innen) stärkt und der administrativen Vereinfachung dient.

Die Thurgauer Obstproduzenten und Obstverarbeiter brauchen eine kohärente Agrarpolitik Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Obst- und Beerenproduzenten in unserem Land zwingend Zukunftsaussichten durch attraktive Rahmenbedingungen bieten und folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der Entwicklung der produzierenden Obst- und Beerenproduktion und deren Verarbeitung in der Schweiz Den Grenzschutz sichern.
- Bodenrecht und Raumplanung müssen die Entwicklung des Obstbaues gerecht werden (vor allem beim Bau von Infrastrukturen für den Schutz der Kulturen, Gewächshäuser, andere Bauten, ...)
- Die Absatzförderung durch flexiblen und erhöhten Einsatz von Mitteln fördern
- Ökonomische und sinnvolle Alternativstrategie zum heutigen Pflanzenschutz durch mehr Forschung und Beratung fördern. Die Direktzahlungen sollten Innovation und Einsatz neuer Technologien fördern und nicht die Strukturen zementieren.
- Eine echte Vereinfachung der Administration.

Wir begrüssen:

Die drei Hauptstossrichtungen der Agrarpolitik: Erfolg am Markt in In- und Ausland, unternehmerische Entfaltung der Betriebe und die natürlichen Ressourcen nutzen und schützen.

- Die Investitionshilfe für innovative Technologie zur Reduktion der Umwelteinwirkung, die Finanzhilfe zur Vernetzung von Forschung, Bildung, Beratung und Produktion sowie die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten.
- Die Finanzhilfe für Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.
- Die Handelsabkommen sind nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Wir lehnen ab:

- Eine mögliche Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium für die Verteilung von Zollkontingenten sowie eine mögliche Aufhebung der Beiträge für die Verwertung von Früchten, sprich der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.

- Die geplante Streichung von zugelassenen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, ohne wirtschaftliche tragbare Alternative zu haben.
- Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen für die Zugangskriterien zu Direktzahlungen. Die Professionalisierung erfolgt durch die EFZ Obstfachmänner und Obstbachfrauen.
- Die Einföhrung von Hoftorbilanz für die Berechnung der Nährstoffflüsse auf den Obst- und Beerenbetrieben.
- Kein Bodenerwerb durch juristische Personen. Der Boden sollte in den Händen der Bauern und Bäuerinnen bleiben.

Wir vermissen und fordern:

- Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben. Denn dank dem Pflanzenschutz kann der Bauer gesunde Pflanzen ernten, die besser und länger gelagert werden können
- Mit der Integrierung der REB in die Produktionssystembeiträge müsste, für Neuanschaffungen von Maschinen und Geräten mit positiver Auswirkung auf die Umwelt, ein neues Gefäss geschaffen werden. Die Unterstützung der Produktionssysteme in der Léandwirtschaft sollte stark erhöht werden und die Unterhaltskosten für eine definierte Massnahme berücksichtigen.
- Eine Verstärkung der finanziellen und technischen Unterstützung der ganzen Landwirtschaft im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzen-schutz

Die Weinbranche Im Thurgau würde es sehr begrüssen, wenn Gesetze und Verordnungen in grösseren Zeitabständen und koordiniert angepasst würden.

- Bestimmungen, die bisher gesamtschweizerisch galten und z.B. in der Verordnung des EDI über Getränke geregelt waren, werden an die Kantone delegiert. Dies führt zu kantonal unterschiedlichen Regelungen, was zu einem administrativen Mehraufwand für diejenigen Kelterbetriebe führt, die Trauben aus mehreren Kantonen vinifizieren. Zudem müssen die kantonalen Verordnungen unverhältnismässig oft angepasst werden.
- Bei der geplanten Einföhrung der AOP beim Wein kann es doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Auflagen zu Ungunsten der Weinbranche zu ändern und dadurch in den bereits heute sehr schwierigen Weinmarkt einzugreifen und den Absatz zusätzlich zu erschweren.
- AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse; Weine werden primär sowohl von Laien wie auch von Fachleuten nach sensorischen Kriterien beurteilt, siehe z.B. nominierte VDP-Weine am Grand Prix du Vin Suisse. Weil das Kaufverhalten sich kaum nach der hierarchischen Stellung eines Weins, sondern nach dem Verhältnis Qualität/Preis richtet, sind Grand Cru Weine nachweislich (zu) wenig attraktiv.
- Die Einföhrung von AOP käme einer Missachtung dieser Tatsachen gleich und würde der Schweizer Weinbranche damit einen massiven wirtschaftlichen Schaden zuföhren.
- Nicht nur die ganz grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe verarbeiten Trauben aus den verstreuten relativ kleinflächigen Reblagen verschiedener Deutschschweizer Kantone, die für das Mosaik der Deutschschweizer Kulturlandschaft typisch sind. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, während andererseits die Investitionen für die zahlreichen neu aufzubauenden
- Kellereien nicht tragbar wären.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

<p>Kapitel 3 Beantragte Neuregelung</p>		
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p>	<p>DZV ÖLN: g einen umweltschonenden Pflanzenschutz, Verzicht auf PSM mit erhöhtem Risiko</p>	<p>Der VTL unterstützt den Aktionsplan Pflanzenschutz. Der Aktionsplan Pflanzenschutz sieht eine Reduktion der PSM mit erhöhtem Risiko vor. Ein gänzlicher Verzicht verunmöglicht eine marktgerechte Produktion, da Alternativen fehlen. Die Gefahr der Resistenzbildung nimmt zu.</p> <p>Der VTL ist der Auffassung, dass die Programme zur Reduktion des PSM-Einsatzes z. B. im Obstbau auf keinen Fall eine Grundregel für den ÖLN sein dürfen.</p> <p>Die Forderungen im Zusammenhang mit den PSM dürfen den ÖLN nicht erschweren. Die Schweizer Arbeitsgruppe für integrierte Obstproduktion (SAIO) hat sich zudem beim bisherigen Vorgehen in Richtung der Verminderung des PSM-Einsatzes bewährt.</p> <p>Ohne die Beibehaltung von gewissen Aktivsubstanzen (streng geregelt) gegen bestimmte Schädlinge, die in den Obstkulturen von morgen ein Problem sein werden, wird die Produktion von bestimmten Obstarten unmöglich werden. Da sich die Entwicklung und die Dynamik der Schädlingspopulationen in den Dauerkulturen über Jahre fortsetzen, vermehren sich diese Schädlinge in wenigen</p>
<p>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge</p>	<p>Der VTL unterstützt die Idee der Einführung einer Mehrgefahrenversicherung.</p>	<p>Der VTL wünscht die Einführung einer vom Bund mitfinanzierten Ernteschutzversicherung. Diese Versicherung ist im Falle einer Naturkatastrophe in Bezug auf alle ergriffenen Massnahmen als letztes Mittel anzusehen, um die Produktion der Kulturen aufrechtzuerhalten. Letztere müssen prioritär bleiben und erfordern eine starke Unterstützung durch den Bund.</p> <p>Die REB-Beiträge Obst müssen für den Betrieb, im Verhältnis zum Risiko und zu den Kosten, realistisch sein.</p>
<p>3.1.6.1 Vorschriften zum Schutz von Kulturen und Pflanzenmaterial</p>	<p>Miteinbezug der Produktion und deren Organisation bei der Gestaltung.</p>	<p>Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben. Denn dank dem Pflanzenschutz kann der Obstbauer gesunde Pflanzen ernten, die besser und länger gelagert werden können.</p>

3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Ablehnung	<p>Der Einführung des Verbandsbeschwerderechtes beim Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel erhöht sich die Dauer einer Zulassung massiv. Die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen ist nicht mehr gegeben. Die Folgen, die aus diesem Entscheid erwachsen werden, sind gravierend. Dadurch wird die Einführung neuer, innovativer Produkte auf dem Schweizer Markt schwieriger. Das ist sehr zu bedauern, da neue Wirkstoffe in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher sind.</p>
3.1.2.11, S. 65 ff	Art. 63 und 64 LwG: Die vorgeschlagenen Änderungen sind vollumfänglich zurückzuweisen und die bisherigen Formulierungen sind beizubehalten.	<p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons, aber in sehr kurzer Distanz zum Anbaukanton, vinifiziert werden, was durch eine Erhebung in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend und unverständlich, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Käse „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achtzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind</p>

		<p>absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse des Konsumenten und der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies beim Wein unbedingt sein muss, dann nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p>
--	--	--

Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i>	2 Die Zulage beträgt 135 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind Geltendes Recht beibehalten	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der VTL ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der VTL: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. • Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage von 3 Rappen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2-Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. 3-Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	<p>Der VTL ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Einführung eines Einzelkulturrenbeitrages für Futtergetreide	<p>Der VTL fordert einen Einzelkulturrenbeitrag für Futtergetreide. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es den Ackerbau. Gerade der Futtergetreideanbau, der auch in weniger bevorzugten Lagen erfolgversprechend ist, könnte viel dazu beitragen, die ackerbaulich genutzte Fläche zu erhöhen. Ausserdem könnte damit die Inlandversorgung für unsere Nutztiere, die auf Getreide angewiesen sind verbessert werden und vom Ausland weniger abhängig sein.</p>
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.	<p>Der VTL lehnt den Sozialversicherungsschutz als Anforderung für Direktzahlungen ab. Stattdessen soll das UVG angepasst werden. Das Problem der Unterversicherung von mitarbeitenden Familiengliedern besteht auch im Gewerbe. Als Alternative unterstützt der VTL eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i>	<p>c. Aufgehoben; beibehalten</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p>	<p>c. und f. Der VTLV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb. Der VTL verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen auf FR. 50'000 pro SAK und eine Verschärfung der degressiven Auszahlung, bei steigender Betriebsfläche.</p> <p>Der VTL verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen mit einigen Ausnahmen die wie folgt auflisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für das Berggebiet - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
Art. 78 ff. Betriebshilfe	<p>1 Der Bund kann den Kantonen finanzielle Mittel für Betriebshilfe zur Verfügung stellen. löschen</p>	<p>Der VTL fordert die Streichung der Betriebshilfe mit Übergangsregelungen zur Überführung bereits ausgerichteter Beiträge. Die Betriebshilfe ist wettbewerbsverzerrend und benachteiligt unternehmerisches Denken und Handeln. Die meisten „unverschuldeten Notlagen“ sind auf Überschuldung, fehlende Reserven, Unterversicherung von Betrieb und Personal, Ausbeutung oder Vernachlässigung der Familie zurückzuführen. Alles Punkte, denen ein(e) verantwortungsvolle(r) Betriebsleiter(in) im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens Beachtung schenkt. Die Massnahme schwächt das landwirtschaftliche Image in der übrigen Wirtschaft, welche ohne diesen Fallschirm des Bundes auskommen muss. Weiter besteht der Verdacht, dass die Betriebshilfebestimmungen insbesondere bezüglich der Umschuldung nicht in allen Kantonen gleich angewendet werden.</p> <p>Die Abschaffung der Betriebshilfe hätte mittelfristig positive Auswirkungen auf die Verschuldung der Betriebe, die bezahlten Landpreise und in gewissen Produktionsbereichen (z.B. bei der Milch) auf die Überproduktion.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7440_VTGL_Verband Thurgauer Landwirtschaft_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Verband Thurgauer Landwirtschaft, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Jürg Fatzer, juerg.fatzer@vtgl.ch, 071 626 28 88

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Anpassungen würden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Die Preise für Schweizer Rohstoffe würden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung würde diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.

Die Abschaffung der Inlandleistung ist deshalb stricte abzulehnen, wie das Beispiel Früchte zeigt:

Es betrifft die Zollkontingente Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17. Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren für die Obstproduzenten bestens bewährt.

- Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.*
- Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und den entsprechenden Zeitfenstern sicher.*
- Es stellt sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird.*
- Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.*

- *Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.*
- *Es verhindert, dass reine Sofa-Importeure und Spekulanten sich an Importkontingenten bereichern.*
- *Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können.*

Mit der Abschaffung dieses Systems würden letztendlich die Konsumenten die Versteigerungsprämien zahlen und der Preisdruck auf die Obstproduzenten würde ebenfalls zunehmen. Im Gegenteil zu heute, werden darüber hinaus alle Kontingente immer voll ausgenutzt, was die inländische Produktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt konkurrieren würde. Das System der Inlandleistung bei den Importkontingenten hat sich in der Obstbranche bestens bewährt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Es soll diese „Mehrerträge“ nicht geben!*

Bemerkungen:

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Abschaffung ist strikte abzulehnen.

Die Marktreserve ist eine wirksame Massnahme für die Branche, Reserven an Apfelsaft- und Birnensaftkonzentrat anzulegen. Dank ihr gelingt es, naturbedingte Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt zu stabilisieren. Mit der Massnahme können die Ernten, insbesondere für den Hochstamm-Feldobstbau ausgeglichen werden. Dank den Marktreserven kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen, sprich mit Mostäpfeln und Mostbirnen, abgedeckt werden. Diese Mostbirnen kommen zu 100 % von Hochstammbäumen. Bei den Mostäpfeln kommen mehr als 60 % aus dem Hochstamm-Anbau. Diese Hochstamm-Feldobstbäume

stehen für die Biodiversität und erfüllen die Ansprüche der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Gleichzeitig muss auch der ökonomische Aspekt solcher Bäume für den Obstproduzenten stimmen. Die Marktreserve ist deshalb essenziell und für die Stabilität des Marktes und den Erhalt der Natur verantwortlich.

Eine Abschaffung dieser Massnahme würde den Obstproduzenten, bezüglich Abnahme-Menge und Preis, massiv unter Druck setzen. Im Alternanzjahr mit tiefen Kernobstmengen aus dem Feldobstbau würden die Importe zunehmen und im Alternanzjahr mit hohen Kernobstmengen würde nur der Bedarf gedeckt werden. Somit würde auch der Preisdruck auf die Rohstoffe massiv zunehmen.

Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Insbesondere im Bereich Hochstamm-Feldobstbau kommt noch zusätzlich das Phänomen der Alternanz zum Tragen. Dies führt zu Erträgen, welche vom Markt nicht aufgenommen werden können. Das aktuelle System hat sich bewährt. Es fördert die Biodiversität, die Anliegen der Gesellschaft und die Marktstabilität.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:



schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein Zuger Bäuerinnen 7442_VZB_Verein Zuger Bäuerinnen_2019.02.27	
Adresse / Indirizzo	Erli 4 6312 Steinhausen	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Erika Bütler, Präsidentin 28. Februar 2019	 Jeanette Zürcher-Egloff, Vizepräsidentin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Die Zuger Bäuerinnen bedanken sich für die Möglichkeit sich zu den vorgesehenen Änderungen für die Reformetappe zur Agrarpolitik 2022 zu äussern.

Wir unterstützen die Stellungnahme unseres Dachverbandes, des schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV vollumfänglich.

Für Bäuerinnen ist es eminent wichtig, dass die AP22+ grösstmögliche Stabilität gewährt. Die Umsetzung der AP 14-17 war mit vielen Anpassungen, sprich Investitionen und Umstrukturierungen verbunden. Bevor eine erneute Welle von Änderungen gestartet werden kann, müssen vorhergehende Investitionen amortisiert werden können. Stabilität und die Tatsache, dass in der Landwirtschaft nur ein langfristiges Denken zum Ziel führt, bildet die Grundlage unserer Stellungnahme.

Situation von Ehepartnern und Frauen

Wir nehmen die Bemühungen, die Position der Frauen in der Landwirtschaft zu verbessern zur Kenntnis und begrüssen sie. Die vorgeschlagene Lösung ist zwar nicht ideal, aber sie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie erlegt noch keine wirkliche Verpflichtung zur Vergütung des Ehegatten/Partners, der auf dem Betrieb arbeitet, auf, legt aber eine Grundlage für die Altersvorsorge fest. Der SBLV stellt ferner fest, dass die Sanktion, die für den Fall der Nichteinhaltung oder teilweisen Erfüllung dieser Bedingung vorgesehen ist, verhältnismässig ist, da es sich um eine Kürzung der Direktzahlungen handelt, wie es bei den ÖLN der Fall ist (Erläuternder Bericht S. 74 in Französisch und 70 in Deutsch).

Die Zahlung eines Lohnes, wenn der Ehepartner/Partner angestellt ist, oder eines Einkommensanteils, wenn der Partner selbständig ist, ist eine Option, die bereits rechtlich existiert und von fast 30% der Betriebsleiter praktiziert wird. Es wurden keine negativen Auswirkungen festgestellt. Im Gegenteil, die verschiedenen Vorteile einer solchen Lösung, wie der Zugang zur Mutterschaftsversicherung, können für Bauernfamilien nur von Vorteil sein.

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmensführern, wie beispielsweise Landwirten, die Mitarbeiter, die an der Ausübung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs beteiligt sind, angemessen anzuerkennen, zu entlohnen und zu versichern.

Der SBLV unterstützt daher den Entwurf des Bundesrates zu Artikel 70a, Absatz 1, Buchstabe i. LwG.

Alternativ schlägt der SBLV aus Pragmatismus und als Kompromiss für den Fall, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung aufgegeben wird vor, diese Sozialschutzbedingung unter den gleichen Bedingungen mit der Gewährung des in Artikel 72 GG vorgesehenen Basisbeitrags zu verbinden.

Vorschläge SBLV:

1. Darüber hinaus fordert der SBLV, dass die Möglichkeit der Gemeinschaft zwischen Ehepartnern ermöglicht wird. Derzeit können zwei Ehepartner, die jeweils einen Betrieb besitzen, ihn nur dann als zwei verschiedene Betriebe führen, wenn sie ihn unabhängig und getrennt führen. Wenn sie dagegen wie alle anderen Betriebsgemeinschaften zusammenarbeiten wollen, sind sie in einem einzigen Betrieb vereint. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar. Andererseits und alternativ dazu, würde dies bei Beibehaltung einer einzigen Deckelung zu einer zweiten Ungleichbehandlung führen, da beide Ehepartner einer einzelnen Deckelung und nicht einer Deckelung pro Partner unterliegen würden wie im Entwurf vorgesehen.
2. Der SBLV fordert auch mehr Transparenz in Statistiken und Buchhaltungen für Familienmitglieder, die Beiträge zur Nutzung leisten, sei es im Arbeitsbereich oder im Finanzbereich, damit diese Beiträge im Rahmen einer Scheidung oder einer anderen Veränderung festgelegt und nachgewiesen werden können.

Unzureichende Durchsetzung der Ernährungssicherheit

Im September 2017 unterstützte die Schweizer Bevölkerung die Aufnahme der Ernährungssicherheit in die Bundesverfassung. Der neue Artikel 104a erteilt dem Bund ein klares und wichtiges Mandat. Die AP22+ gibt zu wenig Raum für eine konkrete Umsetzung der Ernährungssicherheit.

Landwirtschaftliches Einkommen

Der SBLV schlägt vor, Artikel 5 LwG zu stärken, um unserer wiederholten Forderung nach einer ehrlichen und fairen Anwendung dieses Artikels und einer Änderung der Bemessung des landwirtschaftlichen Einkommens konkret Ausdruck zu verleihen.

Der SBLV fordert auch, dass Nebeneinkünfte bei der Bewertung des Gesamteinkommens der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr berücksichtigt werden. Dies verzerrt die Realität der wirtschaftlichen Zahlen für die Landwirtschaft.

Die Anwendung von Artikel 5 LwG und die Einführung konkreter Maßnahmen zur Verringerung der Kluft zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem vergleichbaren Einkommen dürfen nicht mehr nur auf der Grundlage der Berücksichtigung des oberen Quartils bestimmt werden.

Der SBLV unterstützt den Wunsch, das mittlere landwirtschaftliche Einkommen im Rahmen der zentralen Auswertung zu ermitteln und die notwendigen Schlussfolgerungen aus einer logischen und fairen Anwendung von Artikel 5 LwG zu ziehen.

Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Begriff der Arbeit

Die Verbindung zwischen Direktzahlungen und SAK muss nach Möglichkeit verstärkt werden. Sie sollte nicht gestrichen werden, wenn der Entwurf dies vorsieht. In diesem Zusammenhang, mit Arbeit und Dienstleistungen, sind Direktzahlungen und verschiedene Beiträge gerechtfertigt. Die Landwirtschaft wird von Männern und Frauen für Männer und Frauen betrieben. Diese menschliche Komponente muss im Mittelpunkt der einschlägigen Bestimmungen bleiben. Es darf keine Dematerialisierung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Produktion geben.

Deckelung der Direktzahlungen

Auch die Obergrenze für Direktzahlungen sollte nicht von der geleisteten Arbeit entkoppelt werden und muss unverändert bleiben. Der Vorschlag des Bundesrates für eine Pauschalgrenze, deren Höhe derzeit ungewiss ist, darf unter keinen Umständen akzeptiert werden. Wenn in der AP22+ eine einheitliche Deckelung eingeführt werden soll, müssen die Möglichkeiten für Ehepartner oder eingetragene Partner, ihre beiden landwirtschaftlichen Güter gemeinsam zu nutzen, wie für alle anderen Partner vorgesehen werden, damit sie nicht bestraft werden (siehe unser Vorschlag oben).

Der SBLV lehnt die im Entwurf vorgeschlagene Pauschaldeckelung ab und fordert, die derzeitige Deckelung von Fr. 70'000 pro SAK beizubehalten.

Bildungsanforderungen

Der SBLV lehnt vorgeschlagene Änderungen für die Bildung ab. Die Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen muss das EFZ-Landwirt/in und der Fachausweis Bäuerin bleiben. Mehrwöchige Kurse für die Direktzahlungen (DZ-Kurse) müssen gestrichen werden und nur mit einigen Ausnahmen möglich sein. Das Attest muss als möglicher Zugang zu den Direktzahlungen unter der Voraussetzung einer kontinuierlichen Weiterbildung erhalten bleiben.

Direktzahlungen

Der SBLV lehnt unter anderem das Konzept der geospezifischen Landwirtschaft und die Aufgabe der Integration von Ressourceneffizienzbeiträgen in die ÖLN sowie die Neugestaltung der Direktzahlungen ab.

Der SBLV ist gegen die Aufnahme der Einhaltung der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes. Eine Zuordnung von Direktzahlungen zu diesen gesetzlichen Anforderungen ist nicht erforderlich.

Die Swiss-Bilanz hat sich bewährt und muss daher erhalten werden. Der SBLV lehnt einen Systemwechsel ab.

Der SBLV weigert sich, Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung zusammenzuführen. Sie müssen weiterhin unabhängig sein, weil ihre Ziele und

ihre Umsetzung nicht identisch sind. Es ist wichtig zu vermeiden, dass ein Teil der Finanzierung dieser Maßnahmen mehr den konsultierten Fachleuten zugutekommt als den betroffenen Landwirten. Der SBLV weigert sich auch, die Beiträge zur biologischen Vielfalt zu regionalisieren, da die Forderung nach einer regionalen Strategie die bereits vorhandenen Instrumente verdoppelt.

Was die Beiträge zur Versorgungssicherheit betrifft (Art. 72), so müssen alle landwirtschaftlichen Nutzflächen von diesen Beiträgen profitieren, und die Forderung nach einer Mindestviehbelastung pro GVE sollte nicht mehr verlangt werden, ausser wenn die betreffenden Beiträge in der WTO Green Box gemeldet werden können.

Der SBLV unterstützt die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge pro Hektar für Freiland und mehrjährige Kulturen, da es als wichtig erachtet wird, die Nahrungsmittelproduktion auf Schweizer Ackerland zu fördern.

Der SBLV akzeptiert die Stärkung von Produktionssystemen auf konzeptioneller Ebene. Die heutigen Systeme funktionieren und generieren Mehrwert auf den Märkten und müssen gepflegt werden. Bei den neuen Programmen ist die Bereitschaft, die Bedingungen mit der Branche zu definieren, positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch im Einklang mit den Anstrengungen der Landwirte stehen.

Bodenrecht

Der SBLV befasste sich nicht mit einer Änderung des Bodenrechts und lehnt daher die verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen ab. Das Bodenrecht ist eine wesentliche Grundlage für die Familienbetriebe in der Schweiz. Es besteht ein hohes Risiko, dass die Besonderheiten des ländlichen Bodenrechts verringert oder sogar zerstört werden. Der SBLV wählt diese Position, auch wenn der Änderungsantrag zur Einführung des Vorkaufsrechts eines Ehepartners zu Gute kommt.

Alternativ, im Falle einer Einführung:

Der SBLV lehnt die Änderung von Artikel 1 BGGB entschieden ab. Dies ist eine Unterdrückung mit potenziell signifikanten Auswirkungen. Sie steht im Widerspruch zu allen Überlegungen, die sowohl in der Schweiz als auch international über die gewünschte Landwirtschaft angestellt werden. Laut erläutern-dem Bericht (Ziffer 3.2) ist der Zweck des ländlichen Bodenrechts die Stärkung des ländlichen Landbesitzes als Grundlage für eine nachhaltige Landwirtschaft auf der Grundlage nachhaltiger Anbaumethoden. Dieses Ziel muss erhalten bleiben. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in die entgegengesetzte Richtung: weniger Schutz für Familienbetriebe und landwirtschaftliches Erbe als Grundlage.

Der SBLV lehnt auch die anderen vorgeschlagenen Änderungen ab, begrüßt aber die Einführung eines Vorkaufsrechts für den Ehepartner.

Pachtrecht

Wir beantragen, dass das Pachtrecht nicht geändert wird. Dennoch machen wir in der Alternative ein paar Bemerkungen.

Im Hinblick auf vergleichbare Einkommen: Mietwerte werden oder wurden neu bewertet, der Ertragswert wird ebenso erhöht wie die Mieten für Wohnungen, das Projekt zielt auf die Abschaffung von IK für den Wohnungsbau ab, es sollte nicht mehr behauptet werden, dass Bauernfamilien billig leben, um den Unterschied zwischen landwirtschaftlichem Einkommen und vergleichbarem Einkommen zu rechtfertigen, wie er (noch) in der Begründung erwähnt wird! Der Arbeitsplatz ist der Ort zum Leben, die Bauern haben keine andere Wahl anderswo zu leben, um ihre Wohnkosten zu senken. Deshalb müssen wir aufhören zu behaupten, dass das Leben der Bauernfamilien niedrigere Kosten verursacht als das der anderen auf dem Land lebenden Familien. In jedem Fall reicht ein Kostenunterschied nicht aus, um die Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem vergleichbaren Einkommen zu rechtfertigen, die jedes Jahr im Rahmen der zentralen Auswertung von Abrechnungsdaten erfasst wird. Die Differenz von 30 bis 50% je nach Region muss auch zu einer konkreten und ernsthaften Umsetzung von Artikel 5 des Gesetzes führen.

Gewässerschutzgesetz

Der SBLV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha als Obergrenze. Die Landwirte behalten somit eine gewisse Verantwortung und unternehmerische Initiative für eine Wahl, die auf den Merkmalen ihres Betriebs und ihren Praktiken basiert, so können sie wählen ob sie niedriger sein wollen. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.

Ein neues Verständnis der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit

Der SBLV hält es für unerlässlich, die Bewertung des Nutzens der Schweizer Landwirtschaft aus einer breiteren Perspektive zu betrachten als nur das Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftszahlen. Zu diesem Punkt stützt sich der SBLV auf den vom SBV erstellten und auf ihrer Pressekonferenz Anfang 2019 vorgestellten Bericht.

Andererseits erscheint es auch unklug, die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft anhand der Agrarpreise im Ausland und der Differenz zu den Schweizer Preisen zu beurteilen.

Diverse

Nach Ansicht der SBLV fehlt dem Projekt ein Abschnitt über große Raubtiere, ihre Auswirkungen auf die angestammte Praxis der Landwirtschaft insbesondere in Berggebieten und Überlegungen zu deren Bewirtschaftung. Der SBLV hat kürzlich einen Newsletter zu diesem Thema veröffentlicht, der einige ihrer Mitglieder betrifft. Das Aufkommen und die Ausbreitung des Wolfes haben gravierende Auswirkungen auf die Lebensweise der betroffenen Bauernfamilien:

- Schwierigkeiten geeignete Hunde zu finden
- Zusätzliche Kosten (Arbeit, Futter)
- Ertragsausfall
- Veränderung der Nährstoffbilanz, Verlust der Biodiversität, Reduzierung der Instandhaltung
- Grosser psychischer Stress beim Auffinden von durch den Wolf verletzten oder getöteten Tieren

Der SBLV fordert, den Agrar- und Ernährungssektor aus dem Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes herauszunehmen, wie er für diese Vernehmlassung vorgelegt wird. Während die Landwirtschaft und der Agrar- und Ernährungssektor innerhalb der verschiedenen Sektoren eng miteinander verbunden sind, gilt das Landwirtschaftsgesetz nur für diesen spezifischen Bereich.

Folge nur auf Französisch

Remarques particulières sur la partie générale du rapport explicatif :

1 Contexte p. 5-28 (30 en français)

1.2 (p. 6) : l'agriculture, le développement durable et l'aménagement du territoire font l'objet d'articles particuliers de la Constitution, ce sont donc des

thèmes importants.

Les objectifs de meilleure orientation vers le marché et d'un encouragement plus ciblé des prestations d'intérêt public datent du début des années 90. Les réformes engagées depuis 1992 ont eu pour effet d'accroître les prestations de l'agriculture en faveur de la société et d'abaisser les coûts économiques.

1.3.3 (p.7) : le budget agricole en valeur nominale est resté constant ces 10 dernières années, il a baissé en terme de part aux dépenses de la confédération.

(p. 8), tableau 1 : à noter concernant les améliorations structurelles, la sélection végétale et animale et la vulgarisation, que les sommes mentionnées ne parviennent pas directement à l'agriculture.

(p. 9) : concernant le remboursement des huiles minérales, c'est plus une restitution qu'un soutien. Si la législation sur le bail à ferme agricole et le droit foncier rural protègent les familles paysannes, ce n'est que normal, tout comme le droit du bail, le droit du travail, etc, protègent aussi la partie la plus faible. C'est un principe général du droit suisse.

1.3.4 (p. 9) : A propos de la protection douanière : il faut préciser qu'il n'y a actuellement pas de pression sur les prix par les consommateurs (ils sont prêts à payer plus), le tourisme d'achat concerne surtout le non-food, la marge des distributeurs est toujours plus élevée alors que celle des producteurs est toujours plus basse (effet ciseau).

Encadré 1 (p. 11) : la part des producteurs a baissé en 2016 pour les produits laitiers, les fruits et les légumes : pourquoi ?

1.3.5 (p. 11) : Trois objectifs sans indicateurs adéquats : amélioration de la compétitivité, réduction des risques liés aux substances, simplification administrative.

p.12 : « les structures agricoles doivent pouvoir se développer de manière dynamique dans le contexte local »

Tableau 3 (p. 12) : certains objectifs sont dépassés ou quasiment atteints. Cela doit plus être relevé. Il est étonnant qu'il n'y ait pas de données concernant la perte de SAU dans les régions d'habitations permanentes ni dans les surfaces utilisées pour l'économie alpestre.

p. 13 : Est-il vraiment primordial que l'agriculture suisse soit compétitive sur le plan international ?

p. 14 : Si le revenu par unité de main-d'œuvre familiale a augmenté ces dernières années, c'est peut-être parce que le nombre de personnes actives a baissé mais que celles qui restent effectuent quasiment la même quantité de travail globale. D'autre part, il y a une raison purement mathématique (le capital propre est rémunéré à 0, la déduction est donc réduite et le résultat par conséquent plus haut). Cet argument ne doit donc tout simplement pas être pris en compte.

p. 15 : Le rapport évoque une différence de 30% entre le revenu agricole et le revenu comparable. Il s'agit de la plaine. Pour les exploitations de montagne, cette différence s'élève à 50% ! La part de revenu accessoire a aussi fortement augmenté ces dernières années atteignant entre 30 et 40% du revenu total ce qui est énorme. Enfin, les frais de logement qui seraient éventuellement plus bas que pour le reste de la population ne suffisent pas à justifier une telle différence de revenu. L'article 5 LAgr doit être appliqué !

p. 16 : il n'est pas admissible que le revenu annexe extra agricole soit encore ajouté au revenu agricole pour prétendre que les familles paysannes gagnent suffisamment leur vie. Cette pratique doit cesser. Elle n'est appliquée dans aucune autre profession, même dans celles qui sont rémunérées avec des deniers publics.

Encadré 3 (p. 17) : l'exemple du rôle de la taille de l'exploitation pour la production laitière est faux dans le cas du lait d'industrie. Au contraire, plus l'exploitation est grande et le nombre de vaches laitières élevés, plus la perte augmente. En ce qui concerne le rôle de la formation, il ne faut pas oublier l'importance de la formation continue. D'accord avec le fait que les bons outils et les bons calculs peuvent aider à augmenter la rentabilité de l'exploitation ou d'une branche de production.

p. 18 : le rapport constate qu'il a été possible de maintenir le taux d'auto-provisionnement brut ces dernières années, malgré la hausse de la population. C'est cela qui démontre la productivité et l'efficacité de l'agriculture suisse. C'est cela aussi la compétitivité.

Le rapport relève à juste titre la participation de l'urbanisation et de l'avancée de la forêt à la perte de surfaces des terres arables. En revanche, les constructions agricoles hors de la zone agricole ne doivent pas être blâmées puisqu'elles relèvent à juste titre du type d'affectation de ces terrains. Tout doit être entrepris pour atteindre l'objectif de 1000 ha par an de perte de surfaces agricoles.

p. 20 : en ce qui concerne la biodiversité, il est urgent d'agir aussi dans les zones non agricoles.

Encadré 4 (p. 21) : En ce qui concerne l'environnement, ce doit être un effort de tous et pas seulement de l'agriculture. Des progrès ont déjà été réalisés. Il faut poursuivre le travail. Le comportement des consommateurs joue un grand rôle non seulement avec les modes d'alimentation et le gaspillage alimentaire comme mentionné dans l'encadré, mais aussi dans les autres activités (déplacement, en particulier en avion, loisirs, consommation non food, ...)

Est-ce que ce n'est pas en contradiction avec la phrase suivante : « Finalement il importe de donner aux agriculteurs plus de responsabilités personnelles au moyen d'une orientation des résultats ?

1.3.6 (p. 21) : Il faut souligner la première phrase : « Les objectifs visés par la PA 14-17 ont été atteints voire dépassés dans de nombreux domaines ».

p. 22 : Si des efforts supplémentaires de l'agriculture sont nécessaires pour réduire l'empreinte écologique, il faut aussi rappeler que les cultures et les herbages participent justement à la captation des émissions.

Pour la réduction des émissions, la recherche et la formation jouent un rôle primordial.

D'accord avec le constat que la perte des surfaces agricoles est trop élevée.

En ce qui concerne la compétitivité, il faut trouver une autre notion qui ne se limite pas aux seuls résultats financiers mais prenne en compte toutes les spécificités et fonctionnalités de l'agriculture. Certains apports ne sont pas mesurables en argent.

1.4.1 (p. 23) : En ce qui concerne l'eau, on pourrait croire que seule l'agriculture doit freiner les effets sur l'eau de toutes les autres activités.

p. 24 : en ce qui concerne le climat : pour l'agriculture il y a la Stratégie climat, et pour les autres ?

1.6.6 (p. 30) : l'adaptation des structures pour suivre l'évolution technologique aura un coût. Les risques de la numérisation ne doivent pas être sous-estimés. Il s'agit de la propriété des données, de l'accès aux données et du risque de l'établissement de profils ou de pronostics pouvant entraîner un contrôle de la production et des profits dirigés.

Chapitre 2 : Grandes lignes du projet (p. 31 à 57 en français)

2.1 Vision : la vision parle de création de valeur. Le but est que celle-ci soit créée pour les agriculteurs et les familles paysannes, elle passe par une meilleure redistribution de la valeur ajoutée et son retour dans les fermes, là où elle est créée.

2.2 Stratégie à moyen terme : les traités actuellement en négociation peuvent soumettre l'agriculture à une concurrence plus âpre, cela est mentionné. Le projet d'exportations plus grandes et plus rentables ne paraît pas réalisable ou réaliste.

2.3.2.1 : Il faut définir précisément les attentes du consommateur.

(p. 33) : « Etre compétitif, c'est aussi offrir des produits et biens à meilleur marché que la concurrence ». Nous ne sommes pas d'accord avec cette affirmation. L'USPF rejette cette affirmation avec force, car elle est fautive.

Il faut aussi augmenter la transparence.

2.3.3.1 : D'accord avec les objectifs et les axes prioritaires d'entrepreneuriat et de responsabilité des exploitants pour développer des stratégies d'entreprise appropriées. La numérisation doit rester un moyen et n'est pas la solution miracle pour résoudre tous les problèmes de l'agriculture à commencer par celui des revenus bas. Le rapport mentionne que « la protection des données revêt la plus haute importance et que leur utilisation doit être clairement réglée ».

2.3.3.2 : L'USPF salue la prise en compte d'une partie de la dimension sociale dans le triangle des perspectives avec la recherche d'une amélioration de la couverture sociale pour les conjoints qui travaillent dans les exploitations.

D'autres aspects sociaux concernant les familles paysannes et/ou les membres de la famille ne sont pas évoqués dans ce projet : la question du revenu, les autres conditions sociales, la qualité de vie, l'image positive, la reconnaissance et l'utilité de l'agriculture.

2.3.7.4 (p. 55) : Avant dernier paragraphe : le rapport prétend de manière fausse et trompeuse que l'agriculture devrait être très fortement intensifiée en cas de diminution des importations. Cela est faux. Le haut de la page 57 énonce exactement le contraire : « Des modélisations montrent que la surface agricole utile, exploitée de manière optimale, suffirait à couvrir le besoin minimal de la population suisse en denrées alimentaires. »

Le rapport doit être corrigé sur ce point. Des telles erreurs sont fâcheuses.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2, al. 1, let. e et 4bis</p> <p>1 La Confédération prend notamment les mesures suivantes: e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>4bis Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>¹ La Confédération prend notamment les mesures suivantes:</p> <p>e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale;</p> <p>^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire.</p>	<p>L'USPF soutient les deux compléments apportés qui ne doivent cependant concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire.</p> <p>Il s'agit en effet de la loi sur l'agriculture et non pas de la loi sur l'agriculture et sur le secteur agroalimentaire. De plus, le secteur agro-alimentaire n'est pas clairement défini et délimité. Cette correction n'empêche toutefois pas une coordination et une coopération nécessaire entre l'agriculture et le secteur agro-alimentaire</p> <p>La mention du secteur agroalimentaire doit également être supprimée dans d'autres articles du présent projet, notamment art. 113 et 118 LAgr.</p> <p>Let. e: Nous sommes d'accord avec la modification proposée. Il est important que la recherche, la vulgarisation et la sélection soient axées sur la pratique et valorisées jusqu'au bout. Une excellente mise en réseau des différents organes est essentielle pour éviter les pertes d'informations et les doublons, de même que les projets inutiles sur le plan pratique.</p> <p>Al. 4bis : La numérisation est un outil utile. Il ne doit pas prendre le pas sur le reste et être vu comme une panacée. Il est essentiel que la propriété des données, leur accès et les processus restent en mains de l'agriculture (Communauté de la digitalisation et Charte). La numérisation peut compléter, renforcer les connaissances professionnelles, faciliter le travail et le rendre plus efficace ou plus efficient. Elle ne doit pas complètement remplacer l'Homme. Des applications pour l'utilisation de machines en commun par exemple sont un bon outil.</p>
<p>Art. 3, al. 3</p> <p>3 Les mesures prévues au chap. 1 du titre 2, au titre 5, au titre 6 et au chap. 4 du titre 7 sont applicables à la production de tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux, ainsi</p>		<p>L'USPF est d'accord avec la modification qui prévoit que les mesures s'appliquent à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux.</p> <p>La modification a aussi pour effet que les autres chapitres du titre 7 ne devraient plus être applicables à la pêche professionnelle et à la pisciculture.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
qu'à la pêche exercée à titre professionnel		
Art. 5	Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.	<p>L'USPF propose de renforcer l'article 5 LAgr afin de concrétiser notre demande récurrente d'appliquer honnêtement et de manière juste l'article 5 LAgr et de modifier l'appréciation des revenus agricoles :</p> <p>L'USPF demande également de ne plus prendre en compte les revenus accessoires dans l'appréciation du revenu total des exploitations agricoles. Cela entraîne une distorsion de la réalité des chiffres économiques de l'agriculture.</p> <p>L'application de l'article 5 LAgr et la mise en place de mesures concrètes destinées à réduire l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable ne doit plus se déterminer en fonction de la prise en compte du seul quartile supérieur.</p> <p>L'USPF soutient la volonté d'établir la médiane des revenus agricoles dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables et en tirer les conclusions nécessaires avec une application logique et fairplay de l'article 5 LAgr.</p> <p>L'USPF soutient les autres propositions allant dans ce sens (notamment USP et Agora).</p>
Art. 8, al. 1	Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Pour accroître la transparence sur les marchés, l'USPF estime que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.
Art. 8, al. 2	Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>échéant, par des commerçants.</p> <p>Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.</p>	
<p>Art. 9, al. 1</p> <p>Art. 9, al. 3</p>	<p>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter-édicte des dispositions lorsque l'organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres. <p>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</p>	<p>Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir. Il ne faut pas non plus attendre d'être en difficulté, pour que le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions.</p> <p>Idem</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, al. 2	²Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées.	L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.
Nouveau Art. 13b Gestion du risque	(Nouveau à introduire) Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques.	Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs avec des grandes cultures, de la production fourragère et des cultures spéciales de s'assurer à coût réduit. L'USPF est ouverte sur la forme à donner à la structure. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 16, al. 4 4 Si le nom d'un canton ou d'une localité est utilisé dans une appellation d'origine ou une indication géographique, le Conseil fédéral s'assure que l'enregistrement répond, le cas échéant, à la réglementation cantonale.	Abrogé	L'USPF soutient l'abrogation de l'alinéa 4.
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement édictés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». L'USPF soutient évidemment l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée. L'USPF préconise aussi que l'étiquetage soit inversé et précisé, afin que la provenance non suisse soit signalée clairement et de manière visible, pour toute ou partie des produits.
Art. 27a, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents-tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 28, al. 2		L'USPF soutient la modification.
Art. 38, al. 2, 1e phrase et 2bis	2 Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ... 2bis Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.	Pour les articles 38 et 39, l'USPF est opposée à une modification du système actuel. Une meilleure valorisation du lait de non ensilage doit se faire dans le cadre du marché. L'USPF souhaite éviter que d'éventuelles modifications n'entraînent une baisse du prix du lait ou du fromage. En ce qui concerne le versement des suppléments directement aux producteurs, il faut au préalable contrôler si et comment le système est appliqué et fonctionne. Si c'est le cas, l'USPF y est favorable. Cependant, la pratique actuelle semble montrer que le système voulu n'est pas appliqué. En effet, la mise en œuvre de la solution remplaçant la loi chocolatière montre que certains acheteurs, afin de couvrir des frais de fonctionnement excessifs, profitent du changement de système pour effectuer des déductions plus élevées que ce qui était prévu au départ. Cela est inadmissible compte tenu notamment de la faiblesse constante du prix effectif payé aux producteurs de lait.
Art. 39, al. 1	1 La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.	L'USPF demande que les suppléments soient maintenus pour les exploitations d'estivage.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>Ces contributions passent dans les comptes des estivages et en réduisent les frais.</p> <p>L'USPF est favorable à une limite minimale du taux de matière grasse pour limiter la fabrication de fromage à faible valeur ajoutée :</p> <p>L'USPF est d'avis que le supplément pour le lait transformé en fromage peut être en partie une incitation à produire du fromage générant une plus-value très faible. Ce problème doit être résolu par le Conseil fédéral dans l'ordonnance d'application, via l'échelonnement du montant du supplément pour le lait transformé en fromage en fonction de la teneur en matière grasse de ce dernier et via le refus de verser ledit supplément aux transformateurs qui ne respectent pas le prix indicatif du lait et exercent un dumping au détriment de producteurs (cf. motion 18.3711 « Fromage. Accroître la valeur ajoutée. »). La mise en œuvre de ces mesures ne requiert pas de modification de la loi, si bien que les articles 38 et 39 LAgr doivent être maintenus dans leur forme actuelle. L'USPF rappelle cependant l'importance des exceptions historiques. Elle demande l'élargissement des suppléments au « Glarner Rohziger », c'est-à-dire à tous les produits et sous-produits du Schabziger glaronnais.</p>
Art. 41	<p>¹ Afin de garantir l'hygiène du lait, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>² Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>³ Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que</p>	<p>Sur le principe, la modification de la base légale est approuvée par l'USPF. Il faut toutefois utiliser une formulation impérative, car la formulation potestative n'est pas suffisante.</p> <p>De plus, l'USPF rejette avec fermeté la réduction des moyens financiers envisagée dans les explications. A l'avenir, le soutien de la Confédération au contrôle laitier doit rester de la même ampleur qu'aujourd'hui.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournisse des prestations propres adaptées.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.</p>	
Art. 46, al. 3		<p>Le maintien des effectifs maximaux actuels est impératif.</p> <p>Le développement d'éventuelles exceptions pour une meilleure mise en valeur des sous-produits et des déchets alimentaires est accueilli favorablement. Il en va de même pour l'autorisation d'exploitations de recherche privées.</p>
Art. 47 à 54		<p>Les instruments actuels appliqués aux régimes de marché du bétail de boucherie, des œufs et des ovins à laine ont fait leur preuve et doivent être conservés. Ils exercent un effet stabilisateur sur le marché et fournissent une contribution au versement de prix à la production équitables.</p> <p>Bei naturbedingten Schwankungen kann das Angebot nicht immer auf die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden. Somit rechtfertigt sich ein staatliches Eingreifen...</p> <p>D'autre part, le système actuel fonctionne bien, il n'y a aucun besoin de modifier quelque chose qui fonctionne. Les transformateurs du premier échelon de transformation sont du même avis, tant sur le bon fonctionnement du système actuel que sur l'inutilité de modifier le système.</p> <p>Voir aussi nos réponses au questionnaire séparé.</p>
Art. 70a Conditions Al. 1, let. c	<p>¹ Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes: c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux,</p>	<p>let. c. L'USPF est opposée à l'ajout des respects des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Al. 1, let. i	<p>de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole;</p> <p>i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p>	<p>Let: i: la solution proposée par l'OFAG est un pas dans la bonne direction. L'USPF soutient pleinement cette solution et la précise.</p> <p>Dans l'idéal, il faudrait rendre une rémunération obligatoire, sous forme de salaire comme employé ou sous forme de participation au revenu en tant qu'indépendant, le couple pouvant librement choisir la forme et la mesure de la participation. Ce n'est pas par ce biais que les conjointes pourront avoir droit, comme toutes les travailleuses, à l'assurance maternité. Mais l'USPF admet que la proposition du Conseil fédéral constitue déjà un progrès. Elle permet cette rémunération pour celles et ceux qui le souhaitent et pose la condition d'une couverture sociale pour toutes celles et tous ceux qui travaillent avec leur conjoint ou partenaire. Si le conjoint tire un revenu d'une activité annexe à l'extérieur de l'exploitation et bénéficie de ce fait d'une couverture sociale équivalente, la présente disposition ne s'applique pas.</p> <p>En ce qui concerne les indemnités journalières (et celles-ci uniquement), l'USPF comprend que la nouvelle conclusion d'une couverture pour les indemnités journalières pour le conjoint de plus de 55 ans ne soit pas obligatoire en raison de son coût élevé. L'USPF recommande tout de même une telle assurance dans les cas où elle est nécessaire à garantir la poursuite de l'activité concernée.</p> <p>Enfin, un revenu minimal pourrait être fixé au-dessous duquel il ne vaut pas la peine de le partager.</p> <p>La possibilité d'annoncer son conjoint aux assurances sociales en tant que salarié de l'exploitation ou comme indépendant existe depuis des années. 30% des femmes membres de la famille travaillant dans l'exploitation agricole sont annoncées à l'AVS comme employées ou comme indépendantes. Aucun effet négatif n'a été constaté jusqu'ici. Le 70% restant représente plus de 30'000 femmes actives dans l'agriculture, conjointes, sœurs, mères qui ne disposent pas de couverture sociale propre et sont considérées comme «personnes non actives».</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Les prestations écologiques requises comprennent:</p>	<p>Définir les paysannes en tant que «non actives» ne correspond pas à la réalité. La reconnaissance du travail passe ordinairement par une rémunération avec une valeur monétaire. Les mesures proposées concernent le travail accompli pour l'exploitation et non les tâches domestiques.</p> <p>Les paysannes non rémunérées n'ont pas droit à l'assurance maternité. C'est une lacune. Le couple doit se préoccuper de sa prévoyance et de la couverture des risques. L'inventaire des transferts financiers provenant des biens propres ou d'un revenu acquis hors de l'exploitation doit être la norme.</p> <p>Le partage du revenu agricole permet de faire des économies sur les contributions AVS (barème dégressif). Les économies réalisées peuvent être affectées à une amélioration de la prévoyance et les possibilités supplémentaires de prévoyance ainsi ouvertes (ex. 2e pilier) offrent des avantages sur le plan fiscal.</p> <p>Les mesures proposées permettent de prévenir la précarité largement répandue dans l'agriculture et soulage la caisse publique (prestations complémentaires).</p> <p>En cas de séparation et de divorce, il sera plus facile d'apporter les preuves nécessaires et une partie des prétentions résultant du mariage est déjà résolue et payée si une rémunération a été versée.</p> <p>Avec une couverture sociale reconnue et obligatoire, les trois aspects de la durabilité sont pris en compte (économique, écologique, social).</p> <p>Avec l'introduction d'une couverture sociale obligatoire du conjoint, l'agriculture suisse se positionne de manière positive et progressiste.</p> <p>Proposition subsidiaire :</p> <p>Par pragmatisme et à titre de compromis subsidiaire, l'USPF propose d'introduire la notion de couverture sociale comme condition au versement de la contribution par exploitation prévue à l'article 72 (voir le détail de notre proposition dans l'introduction de ce document et plus bas à propos de l'article 72 et nos remarques générales).</p> <p>L'USPF précise que si la contribution à l'exploitation de l'article 72 n'est pas acceptée, l'USPF soutient le projet du Conseil fédéral et de l'OFAG relatif à l'article 70a, al. 1, let. i.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
AI. 2	<p>a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce;</p> <p>b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants;</p> <p>c. une promotion satisfaisante appropriée de la biodiversité;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</p> <p>e. un assolement régulier;</p> <p>f. une protection appropriée du sol;</p> <p>g. une protection des végétaux durable et ciblée respectueuse de l'environnement;</p>	<p>AI. 2 let. b. Le Suisse-Bilanz a fait ses preuves et doit donc être maintenu. L'USPF rejette un changement de système. Dans la planification de la fumure, le point central doit rester l'approvisionnement suffisant des plantes en nutriments. Par ailleurs, un changement de système entraînerait une forte charge administrative sans effets mesurables sur la production, les exploitations et les régions entières.</p> <p>Un approvisionnement des plantes approprié et suffisant en éléments nutritifs et un bilan de fumure équilibré doivent être au centre de la planification de la fumure. Le Suisse-Bilanz est à cet effet un bon instrument qui s'est imposé et est reconnu. Un changement en faveur de la méthode OSPAR provoquerait un changement complet de la pratique de la fumure, avec une focalisation unilatérale sur le solde des éléments nutritifs et l'efficacité. La méthode OSPAR pourra toujours être utilisée facultativement en complément du Suisse-Bilanz dans des projets ou pour résoudre certains problèmes précis. La limitation des pertes d'éléments nutritifs peut et doit progresser via des solutions techniques faisant appel à une gestion produisant peu d'émissions.</p> <p>Let. c. L'agriculture doit pouvoir participer aux discussions sur la définition de la « promotion appropriée ». Les surfaces ne doivent pas être étendues davantage, mais leur qualité et leur mise en réseau doivent être améliorées. Le mot "appropriée" suppose mieux que satisfaisante l'idée de qualité en plus de la quantité. Le mot satisfaisant est dévalorisant.</p> <p>Let. g. Il est essentiel que la protection des végétaux soit réalisée de manière « durable et ciblée ». L'expression « respectueuse de l'environnement » laisse trop de marge d'interpréta-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Al. 3, let. a, c, e, f et g</p>	<p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes;</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>³ Le Conseil fédéral:</p> <p>a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes des besoins agronomiques et écologiques;</p> <p>c. Abrogé; maintien</p> <p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée;</p>	<p>tion. Les conséquences de la « restriction de l'utilisation des PPh présentant un risque écologique élevé » ne sont pas mesurables. Pense-t-on en l'occurrence à la liste du PNA (candidats à la substitution) ou l'accent est-il mis sur les abeilles, les insectes, l'être humain, les eaux de surface, les eaux souterraines, les produits de dégradation ou un mélange de tout cela ? Dans ce chapitre, le besoin d'explications est énorme. L'USPF demande donc que l'on apporte des précisions sur ce sujet au préalable, avant de l'intégrer dans le message.</p> <p>Let. h. Entraînera un surcroît de travail administratif. Par ailleurs, les PER permettent déjà la mise en œuvre de mesures géospécifiées, à l'exemple de l'art. 47 LEaux. Par ailleurs, dans l'application des PER, la géospécification fait courir à certaines exploitations le risque de subir des désavantages liés au site.</p> <p>Let. i. Biffer. Le secteur agricole doit respecter ces lois au même titre que le reste de la population. Le respect de la protection des eaux est déjà prévu et sanctionné à une autre place. Il s'agirait d'une double sanction.</p> <p>Al 3:</p> <p>Let. a. L'expression « résilience des écosystèmes » est extrêmement vague et formulée de manière par trop unilatérale. L'USPF rejette donc cette formulation. La notion de résilience peut être utilisée dans la mise en œuvre de la disposition.</p> <p>Let. c : voir à lettre f</p> <p>Let. e. L'USPF refuse l'introduction de la notion d'agriculture géospécifiée. Voir commentaire ad art. 76a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.</p>	<p>Let. c. et f. L'USPF refuse le principe d'un plafonnement par exploitation qui ne tient pas compte de la diversité des structures ni du travail effectué. Elle demande le maintien du système actuel, sans modification.</p> <p>Il est nécessaire de conserver cette référence au travail effectué dans les exploitations. Un plafonnement unique constitue une limite à l'innovation et à l'esprit d'entreprise. D'autre part, son montant n'est pas du tout garanti et le nombre d'exploitations touchées s'il est fixé plus bas, comme certaines voix le demandent déjà, est trop important. Enfin, un tel montant unique sera très difficile à expliquer et à faire accepter tant au Parlement qu'auprès de la population.</p> <p>Let. g. Selon décision quant à l'ancrage de la rémunération et de la couverture sociale à l'art. 70a ou 72.</p> <p>Concernant les exigences de formation : Dans le rapport, page 74, il est proposé de renforcer les exigences de formation professionnelle pour obtenir des paiements directs, en proposant le niveau du brevet pour les nouveaux exploitants. L'USPF approuve le fait que des exigences soient posées pour l'obtention des paiements directs mais rejette avec force toute augmentation des exigences au-delà des exigences actuelles.</p> <p>L'USPF demande la suppression du cours de quelques semaines pour pouvoir obtenir des paiements directs. Mais l'USPF demande que des exceptions soient possibles notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans des cas particuliers, l'attestation pourrait suffire mais avec un suivi obligatoire de cours de formation continue - pour les régions de montagne où le maintien de l'activité agricole est menacé - pour les cas de rigueur (décès des parents, etc.) <p>L'USPF demande le maintien de l'attestation fédérale mais avec un suivi obligatoire portant sur la formation continue.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'USPF rappelle que la mention expresse du brevet fédéral de paysanne ne doit pas être oubliée, puisque ce titre donne les mêmes droits que le CFC dans les métiers de l'agriculture.</p> <p>La possibilité d'obtenir des paiements directs au moyen du certificat fédéral de capacité délivré dans d'autres métiers et d'une pratique de trois ans doit être appliquée uniquement pour le conjoint comme disposition de rigueur.</p>
Art. 71, al. 1, let. a et c	<p>a-Abrogé Maintien let. a</p> <p>c-Abrogé Maintien let. c</p>	<p>Let. a. « Une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones; » est à maintenir car c'est une mesure qui contribue à maintenir un paysage ouvert en zone de montagne et des collines, une mesure bien perçue et largement soutenue par la population.</p> <p>Let. c. L'USPF refuse la fusion des contributions concernant les pentes qui préterite des exploitations confrontées à des conditions de production particulièrement difficiles et qui contribuent de manière essentielle au maintien d'un paysage ouvert.</p> <p>Les contributions doivent parvenir aux agriculteurs et non à des projets hors agriculture.</p>
Art. 72		<p>Toutes les surfaces agricoles utiles doivent bénéficier de ces contributions et l'exigence d'une charge minimale de bétail par unité de surfaces herbagère permanente ne doit plus être exigée, uniquement si les contributions en question peuvent être notifiées dans la boîte verte de l'OMC. Cette exigence, comme mentionné dans le rapport du Conseil fédéral, n'a pas eu d'effets. Cependant de manière à éviter une forte extensification ou encore une utilisation non agricole de la production, par exemple compostage ou incinération de l'herbe, des garde-fous doivent être introduits, par exemple en fixant des limites maximales par un montant ou en pourcent, pour certains paiements directs. Il faut en effet éviter une extensification excessive qui permettrait d'exercer une activité professionnelle à l'extérieur dans une mesure dépassant ce qui peut être admis.</p> <p>Ces changements doivent absolument permettre un transfert de ces contributions, selon les principes de l'OMC, de la boîte orange (amber box) à la boîte verte (green box).</p> <p>L'USPF est favorable à l'augmentation proposée des contributions par hectare pour les terres ouvertes et les cultures pérennes, car Il est important de favoriser la production vivrière des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="557 938 954 1027">Proposition subsidiaire selon décision concernant l'art. 70a, al. 1, let. i :</p> <p data-bbox="557 1031 882 1059">Art. 72, al. 3 et 4 Nouveau</p> <p data-bbox="557 1062 954 1305">³ La contribution uniforme par exploitation agricole prévue à l'alinéa 1, lettre a est versée si le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle.</p> <p data-bbox="557 1340 954 1458">⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 3.</p>	<p data-bbox="976 328 1263 357">terres agricoles suisses.</p> <p data-bbox="976 395 2085 494">Les contributions définies aux lettres b et c ne sont pas à modifier. Elles ont fait leurs preuves. Les contributions par hectare à la difficulté d'exploitation échelonnées selon la zone pour les surfaces situées dans les régions de montagne et des collines ne doivent pas être diminuées.</p> <p data-bbox="976 533 2085 912">Die versprochene administrative Vereinfachung passiert fast ausschliesslich auf Stufe Verwaltung, auch die Betriebe müssen entlastet werden. Die vorgeschlagenen Hürden, um Direktzahlungen zu erhalten, sind viel zu gross (regionale landw. Strategie) und werden einige überfordern. Zudem sind etliche Zielsetzungen absolut widersprüchlich. Einerseits werden die Zulagen für Birnel gestrichen, andererseits muss man beweisen können, dass das Obst von den Hochstammobstbäumen vermarktet werden kann, um die Direktzahlungen zu erhalten. Ohne einen Berater an der Seite (Kosten???) werden viele Bauernfamilien nicht mehr auskommen. Die ganzen Anforderungen werden viele überfordern – mit unabsehbaren Folgen. Es scheint, als ob die Landwirtschaft sämtliche Probleme der Gesellschaft lösen muss – nur damit diese so weiter machen kann wie bisher. Wo bleiben Umweltziele für den Verkehr? Für den Flugverkehr? Etc</p> <p data-bbox="976 951 2085 1292">A titre de compromis et comme solution subsidiaire en cas de refus du nouvel article 70a, al. 1, let. i, l'USPF propose de modifier l'article 72 en ajoutant un alinéa 3 prévoyant que la couverture sociale du conjoint est une condition au versement de la contribution à l'exploitation. Dans un premier temps, l'USPF est opposée à l'introduction d'une contribution à l'exploitation. Toutefois, par pragmatisme, l'USPF accepterait l'introduction d'une telle contribution à condition qu'elle soit liée à l'obligation d'une couverture sociale pour le conjoint collaborateur. Avec notre proposition, la contribution à l'exploitation trouverait une justification puisqu'elle peut de ce fait être liée à un aspect social (durabilité). Il n'est dès lors pas besoin de chercher à la rattacher à une prestation en particulier ou de réfléchir à un lien supplémentaire en fonction des UMOS.</p> <p data-bbox="976 1331 2085 1430">Si la contribution à l'exploitation est finalement refusée, nous soutenons alors pleinement le projet du Conseil fédéral de lier la couverture sociale à l'octroi des paiements directs (art. 70a).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 73	1-Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but d'encourager et de préserver la biodiversité. Les contributions comprennent: a. une contribution par hectare de surface de promotion de la biodiversité, échelonnée selon la zone, le type de surface et le niveau de qualité; b. une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité. 2- Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone. 3- Le Conseil fédéral fixe les types de surfaces de promotion de la biodiversité et les éléments de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions.	<p>Le système actuel a parfaitement fait ses preuves. Les objectifs en matière de surfaces, de mise en réseau et de qualité des SPB ont été réalisés. Il faut toutefois procéder encore à des améliorations dans le domaine de la qualité et de la mise en réseau des SPB.</p> <p>Le nouveau type prévu d'« exploitations appliquant le plan global de promotion de la biodiversité » est si complexe qu'il provoquera une augmentation énorme du travail administratif, tant au niveau de l'exploitation qu'au niveau des cantons (contrôle). Il est à rejeter.</p> <p>La part de surface de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité reste plafonnée comme actuellement.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p> <p>Maintien du système actuel</p>	
Art. 74	Abrogé	Voir ad art. 76a nouveau.
Art. 75, al. 1, let. b et d	¹ Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent: b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole; d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé	<p>L'USPF accepte le renforcement des systèmes de production au niveau conceptuel. Les systèmes actuels fonctionnent et sont sources de plus-value sur les marchés. Ils doivent être maintenus. Concernant les nouveaux programmes, la volonté de définir les conditions avec la branche est positive. Le montant des contributions devra cependant être en adéquation avec les efforts fournis par les agriculteurs. Il manque actuellement une grande partie des informations pour que l'USPF puisse se prononcer de façon plus distincte. L'USPF exige que les conditions, les montants esquissés et les simulations de développement des systèmes soient publiées.</p> <p>Let. d. L'USPF soutient l'introduction de contributions à la santé animale, mais uniquement la facette « mesures ». L'USPF rejette la facette « résultats » en raison de l'énorme surcroît de travail administratif qu'elle entraînerait. Néanmoins, il convient de prendre en compte les conflits d'objectifs lors de l'élaboration des exigences pour les nouvelles contributions. Par exemple, les étables à stabulation entravée sont avantageuses en ce qui concerne les émissions d'ammoniac et la maladie de Mortellaro.</p> <p>L'USPF note tout de même que : So wie das Programm konzipiert ist, werden Rindviehmastbetriebe, die auf den Kälberzukauf angewiesen sind, grosse Probleme erhalten. Die Gesundheitskriterien zu erfüllen ist bei diesen Betrieben mit einem viel grösseren Aufwand verbunden als bei Mutterkuhbetrieben, welche nur die eigenen Kälber aufzuziehen hat. Da werden die Betriebe sehr ungleich behandelt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Maintenir la disposition actuelle	<p>Les contributions à l'efficience des ressources ont produit jusqu'ici de bonnes incitations pour la promotion de techniques de culture et de production animale ménageant les ressources.</p> <p>Les contributions à l'efficience des ressources sont aujourd'hui limitées dans le temps, mais doivent être maintenues. L'USPF refuse leur transfert dans les systèmes de production ou au sein des PER. Les premières expériences réalisées laissent penser que les projets en cours ne pourront pas tous s'établir suffisamment pour survivre à la fin du soutien de la Confédération.</p> <p>L'USPF rappelle ici encore une fois que les familles paysannes ont besoin de stabilité. Les changements tels que ceux prévus ici sont coûteux et il faut laisser du temps pour les mettre en pratique et les planifier, tant sur le plan financier qu'organisationnel.</p>
Art 76a	1 Pour encourager une agriculture géospécifique, la Confédération octroie des contributions pour: a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité; b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés; c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare	<p>L'USPF refuse cette fusion. Les contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau doivent continuer à être indépendantes car les objectifs et leur mise en place ne sont pas similaires. Il faut éviter qu'une part du financement de ces mesures profite plus aux spécialistes consultés qu'aux agriculteurs concernés.</p> <p>L'exigence d'une stratégie régionale fait doublon avec les instruments déjà en place, par exemple dans le cadre de l'aménagement du territoire (plans directeurs, plans d'aménagement locaux, etc.) et serait contraire aux principes de la liberté de commerce et des règles du marché. Elle provoquerait également une approche dirigiste et une surcharge administrative importante pour les cantons.</p> <p>Cette exigence d'une stratégie régionale ne doit pas être introduite, ce qui implique la suppression de la lettre l de l'article 87a, donc des économies pour la Confédération.</p> <p>Par conséquent, la participation des cantons doit être réduite à 10 %, ce qui correspond à la situation actuelle.</p> <p>Es wäre vorteilhaft, wenn die beiden Massnahmen zusammengelegt werden könnten. Aber der Vorschlag in der Vernehmlassung geht zu weit und bringt administrativen Mehraufwand, indem dafür regionale Konzepte als Voraussetzung erstellt werden müssen. Deshalb soll das jetzige System, das sich bewährt hat und auch akzeptiert ist, beibehalten werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eu par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération. 3 Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>Die LQB berücksichtigen bereits regionale Gegebenheiten, da sie in den Regionen ausgearbeitet wurden und darauf abstützen. Weitere Konzepte sind unnötig und bringen nur Mehraufwand.</p>
<p>Art 77</p>	<p>¹ Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>² Les contributions de transition sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux⁵.</p> <p>³ Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre:</p>	<p>L'USPF soutient la suppression des limites de revenu et de fortune pour la contribution de transition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1er janvier 2022.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe:</p> <p>a. le calcul des contributions pour chaque exploitation agricole;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
Art. 78	<p>¹ La Confédération peut mettre à la disposition des cantons des fonds destinés à financer une aide aux exploitations paysannes.</p> <p>² Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques.</p> <p>³ L'octroi de fonds fédéraux est</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	subordonné au versement d'une contribution cantonale équitable. Les prestations de tiers peuvent être prises en considération.	AI. 3 : Biffer Certains cantons manquent de moyens, cela empêche le financement par la Confédération.
Art. 79	¹ Le canton octroie l'aide sous forme de prêts sans intérêts permettant aux exploitations paysannes: a. de convertir des dettes et d'alléger ainsi le service des intérêts; b. de surmonter des difficultés financières exceptionnelles. 1bis L'aide aux exploitations peut également être accordée en cas de cessation d'exploitation pour convertir des crédits d'investissement ¹⁰⁷ ou des contributions remboursables en un prêt sans intérêt, à condition que l'endettement soit supportable après l'octroi de ce prêt. ¹⁰⁸ ² Les prêts sont alloués par voie de décision pour une durée maximale de 20 ans . Le Conseil fédéral règle les modalités.	AI. 2 : modifier la durée de remboursement Pour la même raison qu'à l'article 78. Les délais de remboursement sont très courts, la charge financière est lourde pour les exploitations.
Art 87	¹ La Confédération soutient les améliorations structurelles dans le but de:	L'USPF soutient que la notion de compétitivité doit être précisée. Du point de vue du taux d'auto-provisionnement, la capacité de production ne doit pas seulement être maintenue, mais aussi encouragée. Une telle amélioration trouverait pleinement sa place dans la modification ad hoc des objectifs partiels 5 et 6.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. renforcer la compétitivité des exploitations dans la production indigène,</p> <p>b. améliorer les conditions de travail dans les exploitations,</p> <p>c. à maintenir et améliorer la capacité de production de l'agriculture,</p> <p>d. à encourager une production respectueuse de l'environnement et des animaux;</p> <p>e. améliorer les conditions de vie et les conditions économiques du monde rural dans l'espace rural, notamment en région de montagne;</p> <p>f. protéger contre les ravages ou les destructions dues aux éléments naturels ;</p> <p>g. à renforcer l'espace rural protéger les terres cultivées ainsi que les installations et les bâtiments ruraux contre la dévastation ou la destruction causées par des phénomènes naturels;</p>	<p>L'amélioration des conditions de vie serait supprimée. C'est aussi la justification du soutien au logement.</p> <p>La protection contre les dangers naturels doit être maintenue, en fonction notamment de l'augmentation des problèmes engendrés par le changement climatique.</p> <p>Let. e : Maintien du texte actuel : Les conditions de vie dans l'espace rural doivent être bonnes. La population agricole participe au développement de l'espace rural (social, géographique, ...)</p> <p>Let. g : Idem (qui reprend le texte actuel) Avec le changement climatique les risques dus aux éléments naturels augmentent. Les mesures nécessaires doivent pouvoir être prises et soutenues</p>
Art 87a	<p>1 La Confédération soutient:</p> <p>a. les améliorations foncières;</p> <p>b. les infrastructures de transports agricoles;</p>	<p>L'USPF estime important de permettre l'utilisation de l'instrumentaire des aides structurelles dans toutes les zones (de la plaine aux zones de montagnes et d'estivage).</p> <p>Let. d. Sous cette lettre, l'accès à la large bande et la connexion aux médias doivent également être possible dans l'espace rural. L'USPF soutient que cette tâche incombe en premier</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural;</p> <p>e. les projets de développement régional;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux;</p> <p>g. les bâtiments d'exploitation agricole et les installations agricoles, ainsi que les plants;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement;</p> <p>i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations;</p> <p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales;</p>	<p>lieu aux opérateurs de télécommunication (p. ex. par des licences). Si un engagement suffisant des opérateurs de télécommunication ne devait pas être possible, un soutien subsidiaire par les moyens de améliorations structurelles peut se révéler judicieux, notamment pour ne pas entraver la numérisation dans le secteur agricole.</p> <p>Let. e. Les projets de développement régional méritent une attention particulière pour ce qui est de la durabilité. Il faut prévoir en tout cas des mesures qui dépassent la durée de mise en place du projet. Ces mesures doivent être définies dans le cadre d'ordonnances. À l'heure actuelle, il existe déjà quelques possibilités pour lancer des projets. Cependant, le financement vient souvent à manquer une fois le projet mis en place ex. marketing).</p> <p>Let. g. Possibilité de promouvoir les bâtiments d'exploitation agricole, les installations et les plants en mains paysannes (dans toutes les zones).</p> <p>Let. l. L'USPF ne soutient pas la mise en place de stratégies régionales (voir remarques article 76a) et en aucun cas par un financement dans le cadre des mesures structurelles qui doivent revenir en priorité directement en faveur des familles paysannes. De plus ce financement serait contraire aux principes de désenchevêtrèrent des tâches entre les cantons et la confédération.</p> <p>Die RLS sind entschieden abzulehnen. Wir haben die regionale Richtplanung, in welcher die Landwirtschaftsgebiete ausgewiesen sind. Wie die Landwirtschaftsgebiete bewirtschaftet werden ist das Ergebnis von Topographie, Lage, Zone, Absatzmöglichkeiten, Marktnähe, Alpmungsmöglichkeiten und nicht zuletzt Neigungen und Stärken der Betriebsleiter. Wie sollen RLS erarbeitet werden, wenn das Kulturland von allen Seiten unter Druck steht und Flächen verloren gehen? Jede Aktivität der Gesellschaft braucht Kulturland, sei das für Bauland, Industrie- und Gewerbebezonen , für Freizeit , Verkehr und Naherholung. In diesem Spannungsfeld zieht die Landwirtschaft immer den Kürzeren – da bringt die teure und aufwendige Erarbeitung von Strategien nicht viel. Kosten – Nutzen steht in keinem Verhältnis!</p> <p>Let. j. L'USP salue la possibilité d'inscrire l'aide initiale dans la loi au moyen de la let. j.</p> <p>X0. Promotion de meilleures structures d'exploitation agricole.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>X0. Acquisition de terrain (avec des crédits d'investissement) ;</p> <p>X1. Nouvelle construction, restructuration et amélioration des bâtiments d'habitation utilisés à des fins agricoles, surtout dans les régions de montagne ;</p> <p>X2. Mesures pour la formation de l'humus et le stockage de carbone dans le sol ;</p> <p>X3. Couverture des réservoirs à purin dans les régions de plaine et de montagne (au moyen de contributions) ;</p> <p>X4. Mesures pour encourager les infrastructures de base dans l'espace, notamment pour la fourniture d'accès aux médias et au réseau de large bande ;</p> <p>X5. Projets innovants ;</p> <p>X6. Mesures pour soutenir et promouvoir la sécurité et la facilitation du travail.</p> <p>2 Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des</p>	<p>X1. On dépense aujourd'hui chaque année plus de 50 millions de francs de CI et plusieurs millions au titre des contributions à l'encouragement de la construction de logements ruraux. Les logements agricoles doivent rester encouragés comme aujourd'hui. Le nombre d'unités de logement doit concorder avec le calcul de la valeur de rendement.</p> <p>L'USPF soutient le maintien des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation : Aucune autre profession n'est soumise à des normes et des limites déterminant la surface d'habitation dont elle peut bénéficier. Il s'agit d'une mesure qui comporte aussi un aspect social portant sur les conditions de vie et de logement d'une population, les familles paysannes, qui sont soumises à des conditions particulières liées à leur activité professionnelle (nécessité de la présence, lien avec le lieu de travail et absence de liberté de choix quant au lieu de vie, revenu nettement inférieur au revenu comparable, etc...).</p> <p>X2. La PA 22+ s'est elle-même donné pour objectif de fournir une contribution à la protection du climat. Le stockage de carbone dans le sol participe à la réalisation de cet objectif. Par ailleurs, la formation d'humus est d'une grande importance pour la fertilité des sols et pour leur adaptation au changement climatique via une meilleure capacité de rétention.</p> <p>L'agriculture doit réaliser les objectifs de la politique climatique via les règles de la politique agricole. Il faut toutefois pour cela qu'elle dispose des moyens nécessaires.</p> <p>La reprise d'un point concret, qui encourage la formation d'humus et le stockage de carbone dans le sol, est la mise en œuvre d'une mesure contribuant à la réalisation des objectifs.</p> <p>X3. Le versement de contributions doit pouvoir encourager la couverture des fosses à purin dans les régions de plaine et de montagne (voir aussi commentaire sur X2).</p> <p>X4. La mise à disposition d'infrastructures de base dans les zones agricoles est d'une importance primordiale pour leur développement. En adéquation avec la stratégie Suisse numérique de la Confédération, l'USP soutient que la possibilité de l'encouragement devrait être inscrite dans la loi. Cette loi donne la possibilité d'obtenir un soutien subsidiaire de la Confédération, si p. ex. les opérateurs de télécommunication ne fournissent pas ou n'arrivent pas à fournir en suffisance leurs prestations de connexion en dehors du cadre du mandat de prestation.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mesures collectives.	X5 et 6. Ces mesures méritent aussi leur place ici.
Art 88	<p>Conditions régissant le soutien de mesures collectives</p> <p>1 Les mesures collectives sont soutenues lorsque les entreprises suivantes sont concernées de manière déterminante:</p> <p>a. au moins deux entreprises visées à l'art. 89, al. 1, let. a;</p> <p>b. une exploitation d'estivage, ou</p> <p>c. une petite entreprise artisanale du premier échelon de transformation.</p> <p>2 Les mesures collectives d'envergure sont soutenues si:</p> <p>a. elles concernent une région formant un tout géographique ou économique, ou</p> <p>b. elles favorisent la compensation écologique et la mise en réseau de biotopes</p>	<p>L'USPF salue cette modification. Le nouvel agencement des améliorations structurelles est positif, car il améliore la lisibilité du texte de loi. En revanche, il rend plus difficile d'évaluer à quoi ressemblera la mise en œuvre, car les textes d'ordonnance y relatifs font encore défaut.</p> <p>Biffer l'al. 2, let. b</p> <p>La promotion de mesures collectives ne doit pas aller de pair avec la fourniture de compensation écologique.</p> <p>Il s'agit de promouvoir des perspectives économiques avant tout dans les régions aux structures faibles.</p> <p>Cela ne doit pas être pris en charge par le budget agricole. Il y a assez d'autres moyens.</p>
Art 89, titre, al. 1, let. b, g et h, et 3	<p>1 Les mesures individuelles bénéficient d'un soutien lorsque les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>b. le requérant gère son exploitation de manière économiquement viable;</p> <p>g. le propriétaire gère lui-même son exploitation ou la gèrera après l'investissement;</p>	<p>Let. b : Il faut mentionner que l'exploitation doit être gérée de manière économiquement viable après la réalisation des mesures.</p> <p>Un examen de viabilité est en principe correct. Mais la méthode du « flux de trésorerie » préconisée dans le rapport paraît problématique. Il est en effet difficile d'estimer avec certitude le flux de trésorerie après l'investissement (qui influe justement sur le cash-flow) et il serait également erroné de ne se baser que sur des chiffres du passé.</p> <p>Let. g et h : L'USPF accueille favorablement cette disposition, qui assure que les crédits seront accordés à des exploitants à titre personnel « à long terme » (propriétaires ou fermiers).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. le fermier fait valoir un droit de superficie pour des mesures de construction et fait annoter le contrat de bail à ferme au registre foncier, conformément à l'art. 290 du code des obligations, pour la durée du crédit d'investissement.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations à l'al. 1, let. g.</p>	<p>Let. h : Biffer. Il faut éviter que cette disposition ne donne lieu à une surcharge administrative.</p>
<p>Art. 93, al. 2</p>	<p>2 Les contributions se montent au maximum à 70 % des coûts imputables.</p>	<p>Al. 2: Par rapport à des projets plus anciens, il existe, à l'heure actuelle, une multitude de conditions cadres et d'exigences synonymes de frais, notamment dans les grandes entreprises collectives. De ce fait, les entreprises voient augmenter les coûts résiduels qu'elles doivent supporter. L'élévation proposée des coûts maximaux donnant droit aux contributions tient compte de cette situation. Il est à redouter que, sans le renforcement financier des instruments, de moins en moins de grandes entreprises globales puissent être lancées. Malheureusement, cette évolution est déjà observable dans bien des régions. À long terme, elle a un effet négatif sur le renouvellement nécessaire des infrastructures agricoles et du processus de changement des structures. À moyen et à long termes, les principaux intérêts et objectifs de l'agriculture se retrouvent mis à mal.</p>
<p>Art 94 et 95</p>	<p>Abrogés</p>	<p>L'USPF accepte cette modification. Ces dispositions figurent dans une autre disposition (resp. art. 87a et 93 LAgr).</p>
<p>Art 96</p>		<p>Accepté</p>
<p>Art. 96a</p>		<p>Accepté</p>
<p>Art. 97, al. 1</p>		<p>Accepté</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 97a		Accepté
Art. 98		Accepté
Art. 105		Idem ad art. 79
Art. 106	La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures individuelles selon l'art. 87a, al. 1, let. g, h, j, et k et de X0 à X6.	Les lettres xx ont été placée dans l'art. 87a.
Art. 107	1 La Confédération alloue des crédits d'investissements pour des mesures collectives selon l'art. 87a, al. 1, let. a à g, i et k, ainsi que X0, X2, X6 et en particulier X4 et X5. 2 Les crédits d'investissement peuvent également être alloués sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets collectifs importants.	(Attribution aux mesures d'intérêt général en vertu de l'art. 87a ; les lettres XX ont été placées dans l'art. 87a.)
Art. 107a	Abrogé	L'USPF accepte cette modification.
Art. 111 et 112	Eventuellement modifier	En cas de modification du système de la charge maximale, les pertes doivent être assumées par les cantons et la Confédération à raison d'une moitié chacun, étant donné que le risque pour les cantons augmente de beaucoup.
Titre suivant l'article 112		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 113, al. 1	1 La Confédération encourage l'acquisition, la valorisation et l'échange de connaissances dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire et soutient ceux-ci dans les efforts qu'ils déploient en vue d'une production rationnelle et durable.	Biffer le secteur agroalimentaire.
Art. 118	La Confédération peut octroyer des aides financières: a. aux organisations et projets qui contribuent à la mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agricole et agroalimentaire ; b. aux projets qui testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique; c. aux projets qui font connaître aux praticiens et au public les nouvelles technologies, méthodes, procédures et prestations.	En principe, il faut saluer la meilleure mise en réseau et l'annonce des nouveautés via des projets de démonstration. Il faut surtout améliorer de ce fait l'efficacité des transferts dans le LIWIS et ne pas simplement transférer plus d'argent du budget de l'agriculture à des instituts de recherche. Néanmoins, l'application pratique est incertaine. La création de nouvelles structures prendrait beaucoup de temps et d'argent, probablement avec peu de résultats. En particulier, en matière de sélection végétale, plutôt faire avec les structures existantes. Let. a: biffer la pratique agroalimentaire.
Art. 119	1 La Confédération peut octroyer des aides financières pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation. 2 La Confédération exploite un haras pour soutenir la sélection	Sur le principe, l'USPF salue les réseaux de compétences et d'innovation. S'agissant de la sélection végétale, elle demande notamment un investissement plus important de moyens dans la sélection pratique et les essais variétaux. La sélection végétale peut en effet fournir une importante contribution à la maîtrise des conséquences du changement climatique et pour la protection des végétaux. La création proposée du réseau pour la sélection végétale n'aura de sens que si l'on élargit parallèlement la sélection pratique et les essais variétaux. La stratégie de sélection végétale de la Confédération et le plan de mesures ad hoc sont une

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et l'élevage de chevaux. Le Haras fédéral dépend de l'OFAG.	bonne base. Il faut donc en appliquer les mesures avec détermination. Il faut également augmenter le budget réservé à la sélection végétale et aux essais variétaux. L'USPF demande donc que le budget 2020 prévoie des ressources supplémentaires pour ces secteurs.
Art. 140	<p>La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles et les essais variétaux:</p> <p>a. de haute valeur écologique;</p> <p>b. de haute valeur qualitative;</p> <p>c. adaptées aux conditions régionales.</p> <p>2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour:</p> <p>a. la sélection, le maintien de la pureté et l'amélioration des variétés;</p> <p>b. les essais de mise en culture;</p> <p>c. les essais variétaux.</p> <p>3 Elle peut soutenir la production de semences et de plants par des contributions.</p>	<p>Voir remarques concernant l'art. 119</p> <p>L'USPF demande une concrétisation dans la PA22+ de la stratégie « sélection végétale » publiée par l'OFAG en 2016. Cette sélection végétale, ainsi que les essais variétaux doivent être renforcés dans le cadre de la PA22+. Ils constituent, pour la production végétale, les bases devant permettre une réduction souhaitée et nécessaire de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les essais variétaux qui sont mentionnés de manière explicite dans la stratégie « sélection végétale » doivent aussi figurer dans la loi sur l'agriculture.</p>
Art. 141	<p>1 La Confédération peut promouvoir la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production</p>	<p>Compléter la disposition</p> <p>Il est primordial que la Confédération s'engage à soutenir l'élevage, en particulier, en fonction des effets du changement climatique.</p> <p>Il est nécessaire de tenir compte de la stratégie d'élevage 2030.</p> <p>L'aspect de la rentabilité économique doit être central.</p> <p>Les moyens financiers mis à disposition pour soutenir l'élevage ne doivent pas être réduits.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.</p> <p>2 Elle peut soutenir au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.</p> <p>3 Les contributions aux mesures zootechniques sont en particulier allouées pour:</p> <p>a. la gestion d'un propre programme de sélection visant à développer les bases génétiques au moyen de la gestion du herd-book, du monitoring des ressources génétiques ainsi que du recensement et de l'évaluation de caractéristiques issues de la sélection, pour autant que le programme de sélection tienne compte dans une mesure appropriée de la rentabilité, de la qualité des produits, de l'efficacité des ressources, de l'impact environnemental, de la santé des animaux et du bien-être des animaux;</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. les mesures visant à préserver les races suisses et leur diversité génétique;</p> <p>c. les projets de recherches visant à soutenir les mesures visées aux let. a et b.</p> <p>4 La contribution visée à l'al. 3, let. a, est augmentée si le programme de sélection remplit d'autres exigences portant sur la rentabilité, la qualité des produits, l'efficience des ressources, l'impact environnemental, la santé des animaux ou le bien-être des animaux. Les projets de développement peuvent être soutenus par des contributions supplémentaires (Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung könnene ebensfalls mit zusätzlichen Beiträge unterstützt werden)</p> <p>5 Les éleveurs d'animaux de rente sont tenus de prendre les mesures d'entraide pouvant être exigées d'eux et de participer financièrement aux mesures zootechniques.</p> <p>6 Les mesures zootechniques doivent être conformes aux normes internationales.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 L'élevage d'animaux transgéniques ne donne pas droit aux contributions. 8 Le Conseil fédéral réglemente la reconnaissance des organisations et l'octroi des contributions en tenant compte de leurs propres programmes d'élevage.	
Art. 142 à 144	Abrogés	L'USPF approuve cette abrogation.
Art. 146		L'USPF approuve cette disposition.
Art. 146a		
Art. 146b		L'USPF approuve cette disposition.
Art. 147		L'USPF approuve cette disposition (cf. art. 119, al.2)
Art. 153	Mesures de lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux	Cette nouvelle disposition comble une lacune existante. Les plantes n'étaient pas considérées jusqu'ici (p. ex. souchet comestible).
Insérer avant le titre de la section 3		
Art. 153a	Concernant les organismes nuisibles pour lesquels, en raison de leurs propriétés biologiques, il n'est pas possible de prendre des mesures efficaces pour empêcher leur introduction	À soutenir, car la nouvelle disposition comble une lacune importante dans la lutte contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>et leur propagation, et pour ceux qui ne répondent plus aux critères applicables aux organismes nuisibles particulièrement dangereux, et si une lutte efficace et coordonnée au niveau national est possible, le Conseil fédéral peut notamment:</p> <p>a. ordonner la surveillance de la situation phytosanitaire;</p> <p>b. ordonner le traitement, la désinfection ou la destruction des cultures, du matériel végétal, des agents de production et des objets qui sont ou qui pourraient être contaminés par de tels organismes nuisibles.</p>	
Art. 160b	<p>1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale les décisions en matière d'homologation relatives à des produits phytosanitaires.</p> <p>2-Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁷, peut former opposition dans les 30 jours suivant la publication auprès de l'autorité d'homologation. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la</p>	<p>L'USPF refuse le paragraphe 2 de cet article qui donne trop de pouvoir aux associations non directement concernées et impliquées pour faire une opposition.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suite de la procédure.	
Art 165 c, d, e		<p>Avec les évolutions concernant la gestion des données (digitalisation), ces articles doivent être complétés et l'USPF demande qu'une base légale soit créée qui contiennent les clauses suivantes : les détenteurs de données doivent donner préalablement leur autorisation dans le cadre de l'utilisation de leurs données et être ainsi renseignés précisément du type d'utilisation. Ils doivent aussi avoir le droit de retirer ces autorisations.</p> <p>Des garanties doivent également être données au niveau de la protection des données.</p>
Art. 166, al. 1, 2^e phrase, 2 et 3		<p>Modification : Recours auprès du TAF contre les décisions des commissions de recours d'organismes de certification ; complément avec la convention du 21 juin 1999...</p> <p>L'USPF approuve cette disposition.</p>
Art. 168, al. 2		<p>L'USPF approuve cette nouvelle formulation.</p>
Art. 170, al. 2bis	<p>2bis En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs concernés par l'infraction.</p>	<p>L'USPF est opposée à l'ajout du respect des dispositions de la loi sur la protection de la nature. Il n'y a pas lieu de mettre en relation les paiements directs avec ces exigences légales.</p> <p>La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et renforcent la double sanction, pourtant déjà très douteuse du point de vue juridique (peine prononcée par un tribunal et réduction ou refus des paiements directs), pour les exploitations agricoles qui perçoivent/dépendent des paiements directs.</p> <p>Il faut une certaine « unité de la matière ». Il est disproportionné de réduire l'ensemble des paiements directs.</p>
Art. 173, al. 1, let. f	<p>1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</p>	<p>La lettre f est inutile et est à supprimer.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. plante des vignes sans autorisation, ne respecte pas ses obligations relatives au commerce du vin ou contrevient aux exigences visées à l'art. 63;	
Art. 180, al. 2, 3^e phrase		Pas de remarque
Art 182 al. 2		L'USPF demande que l'article 182, paragraphe 2 soit enfin concrétisé. Il est impératif de mettre rapidement en place un service central de détection des fraudes
Art. 185, al. 3bis	3bis Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d	<p>Al. 3bis : L'USPF doute qu'une obligation soit une mesure appropriée et la refuse. La confédération est elle-même responsable des coûts élevés liés au changement de méthode de choix des exploitations. En comparaison de la méthode préalable avec des exploitations de référence (qui était bien connue), les coûts de recrutement ont augmenté massivement. A cause de la basse qualité des données relevées de cette façon (en comparaison aux exploitations de références), aucune amélioration des connaissances ne doit être espérée. De ce fait, l'USP s'oppose aux mesures d'obligations ainsi qu'aux sanctions possibles qui pourraient se retourner contre les exploitations agricoles.</p> <p>Une sensibilisation et un dédommagement correct devraient conduire en contrepartie à une amélioration de la mise à disposition des données.</p> <p>Comme le but de la transmission des données n'est jamais défini et que lesdites données peuvent intéresser plusieurs organismes, les fournisseurs devraient être informés de leur utilisation.</p> <p>La protection des données doit être garantie.</p> <p>(voir également les remarques concernant l'article 165)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 187e	<p>1 Les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage sont octroyées durant trois ans au plus après l'entrée en vigueur de la modification du...</p> <p>2 Les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles pour les vins fixées par les cantons avant l'entrée en vigueur de la modification du ... sont protégées et inscrites comme appellations d'origine contrôlée et comme dénominations traditionnelles au registre prévu à l'art. 63, dans sa version d'avant l'entrée en vigueur de la modification du ... 10. Si durant les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification, du ... aucune procédure d'enregistrement n'a été engagée, les appellations d'origine contrôlée et les dénominations traditionnelles ne sont plus protégées.</p> <p>3 Après l'entrée en vigueur de la modification du ..., les vins du pays peuvent être produits encore durant deux ans selon l'ancien droit. L'al. 2 s'applique aux vins du pays portant une dénomination traditionnelle.</p> <p>4 L'art. 166, al. 1, de l'ancien droit s'applique aux procédures</p>	<p>Vu que l'USPF n'entre pas en matière sur les adaptations concernant les modifications des contributions à la qualité du paysage et à la biodiversité ainsi que sur les modifications des appellations pour les vins, ces mesures transitoires n'ont plus lieu d'être.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	en cours contre une décision des commissions de recours des organismes de certification au moment de l'entrée en vigueur de la modification du....	
Loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (RS 814.91)		
Art. 37a Délai de transition pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés	Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés ou d'animaux génétiquement modifiés.	Le moratoire concernant la culture de plantes génétiquement modifiées en Suisse arrivera à son terme fin 2021. En raison de la modification de la LAgr, il convient de prolonger le moratoire (art. 37a LGG) pour que la Suisse reste exempte d'OGM après 2022. L'USPF est cependant d'avis que les discussions dans le domaine du génie génétique doivent être menées. Il serait contre-productif de ne pas ouvrir le débat sur les techniques qui tombent ou non sous le sens de la loi mentionnée ici.
Loi fédérale du 24.01.1991 sur la protection des eaux L'USPF approuve les modifications proposées, sauf concernant l'article 14, al. 2 et 4.		
Art. 14, al. 2, 4 et 7	2 Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Dans la mesure où l'engrais de ferme ne	Al. 2 L'utilisation à des fins énergétiques sans mise en valeur subséquente dans l'agriculture ou l'horticulture est en contradiction avec le principe des circuits. Cette nouvelle réglementation doit restreinte à des exceptions très particulières, pertinentes sur le plan technique. Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il est notamment prévu d'incinérer du fumier de cheval transformé en pellets. Dans le canton d'Argovie, il a été observé dans le cadre d'un projet-pilote correspondant que précisément l'incinération dudit fumier de cheval transformé en pellets ne permet pas de respecter les valeurs-limites de l'Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) !

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>peut pas être épandu sur la surface utile, en propre ou en fermage, une utilisation à des fins énergétiques est admise pour laquelle l'engrais de ferme n'est pas exploité à des fins agricoles ou horticoles, la mise en valeur énergétique et matérielle combinée étant à privilégier.</p> <p>4 Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue plus ne doit pas dépasser deux-unités-et-demie-trois unités de gros bétail-fumure.</p> <p>7 <i>Abrogé</i></p>	<p>Ad al. 4 : L'USPF demande le maintien du seuil de 3 UGBF par ha. La suppression du rayon d'exploitation usuel est saluée. Il s'agit d'une limite supérieure, les agriculteurs gardent ainsi une part de responsabilité et d'entrepreneuriat pour un choix basé sur les caractéristiques de leur exploitation et sur les bonnes pratiques.</p>
Loi fédérale du 04.10.1995 sur le service civil		
Art. 4, al. 2, let. c	<i>Abrogée-Conservée</i>	Des affectations de service civil pour l'amélioration structurelle dans des exploitations agricoles ayant reçu des aides à l'investissement à cet effet gardent tout leur sens. Afin d'offrir plus de possibilités, l'USPF demande d'intégrer également le nettoyage de terrains agricoles qui est nécessité suite à une catastrophe ou à une calamité naturelle.
Loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties L'USPF salue les modifications.		
Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts L'USPF salue la modification.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole L'USPF ne souhaite pas de modification de la LBFA. A titre subsidiaire si des modifications sont maintenues : L'USPF est favorable à des mesures permettant de rendre plus attractif la mise en fermage d'exploitation agricole dans leur entier. L'USPF est opposée à l'augmentation du loyer des logements. L'USPF refuse la suppression du droit de s'opposer au fermage et la limitation de la prolongation à 3 ans.		
Art. 27, al. 1 et 4	Maintenir la réglementation actuelle	L'USPF est contre la limitation de la prolongation à trois ans et contre la suppression du pouvoir d'appréciation du juge. Eventuellement pour la limitation de la durée de la prolongation pour les parcelles. Le juge peut décider de la prolongation, mais il perd son pouvoir d'appréciation quant à la durée de celle-ci. Dans le droit actuel, la prolongation peut être de 3 à 6 ans selon certains critères, par exemple la situation personnelle des parties ou l'objet affermé. C'est trop restrictif et supprime un pouvoir essentiel du juge. Il ne s'agit pas d'une simplification administrative au sens strict puisqu'elle concerne la justice. En revanche, cette modification restreint fortement la protection du fermier. Le droit du travail et le droit du bail protègent par principe la partie la plus faible. Par extension ce doit aussi être le cas dans le fermage agricole.
Art. 36, al. 2 (nouveau)	2 Le Conseil fédéral détermine le pourcentage de la valeur de rendement, et l'indemnisation des charges du bailleur ainsi que le supplément pour les avantages généraux.	Étant donné que les modifications proposées de l'art. 38 prévoient de renoncer au supplément pour les avantages généraux (al. 1, let. c), il est également nécessaire de modifier l'art. 36.
Art. 37	Maintenir la réglementation actuelle	L'USPF refuse cette modification et demande le maintien de la disposition actuelle. Le rapport explique que le loyer pour les logements d'une exploitation affermée sont plus bas que les loyers usuels car déterminés sur la base de la valeur de rendement. Le Conseil fédéral veut rendre plus attractif l'affermage d'exploitations en entier plutôt que par parcelles. Cet objectif est valable, mais le Conseil fédéral se trompe de cible. Il y a probablement un meilleur moyen. L'augmentation du loyer de l'habitation ne suffit probablement pas à compenser les suppléments de fermages par parcelles, surtout quand on connaît les prix pratiqués

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dans certaines régions.</p> <p>D'autre part, l'exploitant n'a pas le choix de son lieu d'habitation (présence nécessaire sur l'exploitation) et ne peut pas de ce fait chercher l'habitation dont le loyer lui convient financièrement.</p> <p>De plus, cela supprime tout fondement de l'argumentation du Conseil fédéral pour justifier un revenu agricole plus bas que le revenu comparable.</p> <p>L'augmentation de la valeur de rendement suite à la révision du guide d'estimation est déjà un pas dans le sens de rendre le fermage d'exploitations plus attractif.</p>
Art. 38		L'USPF refuse la modification de cette disposition.
Art. 39	<p>1 Le fermage des logements correspond au loyer qui pourrait être en fait obtenu, frais accessoires non compris.</p> <p>2 Le calcul des loyers de choses affermées non agricoles est régi par le code des obligations.</p>	Comme déjà exposé à l'art. 37, le logement du fermier doit être pris en compte à sa valeur de rendement agricole dans le calcul du fermage. C'est pourquoi l'art. 39 LBFA ne doit s'appliquer qu'aux loyers de choses louées et de choses affermées non agricoles.
Art. 43	<p><i>Abrogée</i></p> <p>1 L'autorité cantonale peut former opposition contre le fermage convenu pour un immeuble.</p> <p>2 L'opposition doit être formée dans les trois mois à compter du jour où l'autorité a eu connaissance de la conclusion du bail ou de l'adaptation du fermage, mais au plus tard deux ans après l'entrée en jouissance de la chose affermée ou après l'adaptation du fermage.</p>	<p>USPF : rejet de l'abrogation.</p> <p>Ne pas supprimer la possibilité de faire opposition. Ce n'est pas parce que les valeurs « normales » sont parfois dépassées dans la pratique qu'il faut supprimer cette possibilité de se défendre pour celui qui le souhaite.</p> <p>Le rapport explique qu'il est très difficile pour les autorités cantonales de contrôler le marché, c'est d'autant plus risqué de supprimer la seule possibilité pour les fermiers de se défendre.</p> <p>Le droit du bail en général, comme le droit du travail, donc aussi par extension le droit du bail à ferme agricole, est destiné à protéger la partie la plus faible soit le fermier. Il est donc contradictoire de supprimer des droits propres à assurer cette protection.</p> <p>Proposition USPF : Nouvel alinéa 3 : Introduction d'un nouvel al. 3 pour garantir la rapidité des décisions.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Nouveau L'autorité rend sa décision dans les trois mois qui suivent le dépôt de l'opposition.	
Art. 58, al. 1	1 Les actes cantonaux qui se fondent sur la présente loi doivent être portés à la connaissance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche de justice et police.	L'USPF refuse cette modification. Il y a un risque sur le plan de la sécurité juridique de transférer les compétences relevant d'aspect juridiques d'un département à vocation juridique à un autre qui a plutôt une vocation économique. Il y a un risque que certains grands principes juridiques (sécurité du droit, protection de la partie la plus faible, ...) ne soient plus appliqués.
Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural		
Remarques générales sur le droit foncier rural L'USPF n'entre pas en matière sur une modification du droit foncier rural et s'oppose par conséquent aux différentes modifications proposées. Le droit foncier rural est une base essentielle de l'agriculture familiale en Suisse. Les risques sont élevés que les spécificités du droit foncier rural soient amoindries ou même réduites à néant. L'USPF choisit cette position, même si la modification proposée relative à l'introduction d'un droit de préemption du conjoint est en faveur de nos membres. Subsidiairement, en cas d'entrée en matière : L'USPF rejette avec vigueur la modification de l'article 1 LDFR. Il s'agit d'une suppression discrète dont les effets peuvent être majeurs. Elle va à l'encontre de toutes les réflexions menées, tant sur le plan suisse qu'en matière internationale, sur l'agriculture souhaitée. Selon le rapport explicatif (ch. 3.2), le droit foncier rural a pour but de renforcer la propriété foncière rurale en tant que fondement d'une paysannerie viable et d'une agriculture axée sur des modes d'exploitation durable. Ce but doit être préservé. Les modifications proposées vont dans le sens contraire : moins de protection des exploitations familiales, du patrimoine agricole comme fondement. L'USPF salue l'introduction d'un droit de préemption pour le conjoint, mais rejette la suppression du droit de préemption pour les enfants des frères et sœurs. L'USPF est opposée à l'ouverture du droit foncier rural aux personnes juridiques et à la modification des dispositions sur la charge maximale. Revision des BGBB ablehnen. Es geht bei der Revision nur darum, Nichtselbstbewirtschafter zuzulassen. Die Errungenschaften im BGBB sind zentral für unsere Landwirtschaft. Quereinsteiger können schon heute Betriebe übernehmen und Innovationen in der Landwirtschaft werden oft durch die Verwaltung oder Vorschriften behindert. Dafür muss das BGBB nicht für bäuerliche juristische Personen geöffnet werden. Schon heute werden Betriebe ausserfamiliär übergeben – und ihre Anzahl wird steigen, ohne dass das BGBB revidiert werden muss.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
L'USPF refuse le remplacement de la notion de rayon usuel d'exploitation par une distance fixe de 15 km.		
Remplacement d'expression	<p>1 À l'art. 88, al. 2, «Département fédéral de justice et police» est remplacé par «Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFER)».</p> <p>2 À l'art. 90, al. 2, «Département fédéral de justice et police» est remplacé par «Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFER)».</p>	L'USPF refuse ces deux modifications et le transfert de compétence du DFJP vers le DEFR. Il y a un risque sur le plan de la sécurité juridique de transférer les compétences relevant d'aspect juridiques d'un département à vocation juridique à un autre qui a plutôt une vocation économique. Il y a un risque que certains grands principes juridiques (sécurité du droit, protection de la partie la plus faible, ...) ne soient plus appliqués.
Art. 1, al. 1, let. a	<p>1 La présente loi a pour but :</p> <p>a. d'encourager la propriété foncière rurale et en particulier les entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte en particulier de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et de maintenir une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol, ainsi que d'améliorer les structures;</p>	<p>L'USPF refuse la suppression de la notion d'entreprise familiale comme fondement de l'agriculture !</p> <p>La notion d'exploitation familiale est importante sur le plan suisse et également sur le plan international. Les familles paysannes ont aussi un rôle (social) sur le plan de la région. L'espace rural sera affaibli. On le constate aussi dans les centres villes où il n'y a plus que des entreprises et des bureaux. Il n'y a plus de vie véritable. Le prix « Agopreis » est souvent attribué à des familles paysannes. Elles sont déjà très innovatives. Une telle modification va dans la direction de n'avoir plus que des grosses exploitations.</p>
Art. 2, al. 2, let. c	<p>2 La loi s'applique en outre:</p> <p>c. à la partie située en dehors de la zone à bâtir des immeubles situés en partie dans une zone à</p>	L'USPF refuse la modification.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bâtir. -(conserver l'ancien texte)	<p>Cette modification sera lourde de conséquences. Étant donné que l'immeuble n'est plus soumis dans sa totalité, il n'y a plus lieu d'évaluer la totalité de l'immeuble en vertu du droit foncier. Le contrôle pour savoir si la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est nécessaire pour l'exploitation n'est plus possible. En outre, il faut s'attendre à des répercussions défavorables de l'évaluation d'une exploitation agricole en vertu du droit de l'aménagement du territoire, car le terrain situé à l'intérieur de la zone à bâtir est (ou doit être) dissocié plus facilement. Si une exploitation planifie un projet de construction dans la zone agricole, elle risque de s'entendre dire qu'elle aurait pu ériger le bâtiment prévu à l'intérieur de la zone à bâtir et qu'elle a renoncé de son propre gré à cette possibilité avec la dissociation.</p> <p>En outre, des inconvénients fiscaux sont à prévoir, car la partie à l'intérieur de la zone à bâtir est immédiatement évaluée à une valeur de rendement non agricole, ce qui se traduit par une valeur fiscale plus élevée.</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>2 Les dispositions sur les entreprises agricoles s'appliquent aussi aux participations majoritaires de plus de 75 % à des personnes morales dont les actifs (domaine et inventaire) consistent principalement à plus de 90 % en une entreprise agricole.</p>	<p>Proposition : il y a lieu de définir de manière restrictive la participation majoritaire et la part de l'entreprise dans les actifs.</p> <p>Justification : les définitions imprécises de la participation majoritaire et de l'actif principal donnent sans cesse lieu à des discussions. Une définition restrictive permet d'éviter que des situations soient perçues comme des transactions frauduleuses (qu'il faut empêcher).</p>
Art. 9, al. 3	3 Le Conseil fédéral peut fixer des exigences auxquelles doivent satisfaire les exploitants à titre personnel, notamment concernant leur formation.	<p>L'USPF rejette cette modification. L'article 9 actuel se réfère aux conditions applicables dans la branche agricole, cela relève de la loi sur l'agriculture. Des exigences de formation n'ont pas leur place dans la LDFR. Le Conseil fédéral ne doit pas recevoir cette compétence, et pas dans ce texte. Laisser la formulation actuelle.</p>
Art. 9a	Par personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, on entend une société anonyme,	<p>L'USPF rejette la modification.</p> <p>Nous ne sommes pas contre l'entrée en agriculture des « Quereinsteiger », mais nous sommes contre cette proposition pour ce qui concerne la constitution de personnes juridiques :</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>une société à responsabilité limitée ou une société en commandite ayant son siège en Suisse qui remplit les conditions suivantes:</p> <p>a. Les exploitants à titre personnel détiennent les participations suivantes:</p> <p>1. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: par le biais d'actions nominatives, une participation directe d'au moins deux tiers au capital et aux droits de vote;</p> <p>2. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote.</p> <p>b. L'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</p> <p>c. Les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles.</p> <p>d. Les droits de participation appartiennent à des personnes physiques.</p> <p>e. Une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée par des titulaires</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Il est délicat de répondre et de remplir le critère d'exploitation personnelle - Il y a un risque de commercialisation des domaines agricoles - Il y a un risque d'accaparement financier par des externes à l'agriculture - C'est une perte pour l'agriculture familiale et paysanne - Celui qui vend son domaine a toujours le choix de faire un prix plus bas pour favoriser un « Quereinsteiger », la solution du fermage est aussi une possibilité pour celui qui n'a pas le moyen d'acheter. <p>Ajouté à la volonté de supprimer ou d'assouplir la charge maximale, cette modification est la porte ouverte aux excès.</p> <p>Il y a le risque de matérialisation des terres agricoles, de faire un marché du sol.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de droits de participation exploitant à titre personnel	
Art. 10, al. 1		L'USPF rejette cette modification et demande le maintien du droit actuel.
Art. 18, al. 3	c. pour les terrains et améliorations foncières : dans les 25 années qui ont précédé le décès.	<p>L'USPF accepte la modification telle qu'elle est proposée dans le projet du Conseil fédéral. Elle implique une meilleure prise en compte des investissements : la durée pendant laquelle une augmentation de la valeur d'imputation peut être demandée est allongée en fonction de la durée de vie normale du bien. Cela permet une dissolution du mariage moins défavorable pour le conjoint.</p> <p>L'USPF propose une modification par un complément à la lettre c (et améliorations foncières).</p>
Art. 21, al. 1	1 S'il existe dans une succession un immeuble agricole qui ne fait pas partie d'une entreprise agricole, un héritier peut en demander l'attribution au double de la valeur de rendement lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art 25, al. 1, let. b	1 S'il existe dans une succession une entreprise agricole et pour autant qu'ils entendent l'ex-	L'USPF rejette la modification. La suppression de « tout enfant d'un frère ou d'une sœur » ne correspond pas à l'objectif poursuivi par la LDFR qu'une entreprise reste au sein de la famille. Pour que la reprise d'une exploitation soit supportable, il est important que l'entreprise reste au sein de la famille. Un lien avec d'autres mesures du droit des successions ne peut pas être

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>exploiter eux-mêmes et en paraissent capables, disposent d'un droit d'emption:</p> <p>b. tout frère et sœur ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur qui n'est pas héritier mais qui pourrait invoquer un droit de préemption si l'entreprise était vendue.</p>	<p>établi, étant donné que la LDFR entend expressément renforcer la famille.</p>
Art. 28, al. 1	<p>1 Si une entreprise ou un immeuble agricoles sont attribués à un héritier dans le partage successoral à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale ou si des droits de participation à des personnes morales en rapport avec l'agriculture paysanne sont attribués à une valeur d'imputation inférieure à la valeur vénale, tout cohéritier a droit, en cas d'aliénation, à une part du gain proportionnelle à sa part héréditaire</p>	<p>L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.</p>
Art. 31, al. 1, 1^o phrase		<p>L'USPF accepte la modification.</p>
Art. 36, al. 2, let. b	<p>2 Si les rapports contractuels de propriété commune ou de copropriété sur un immeuble</p>	<p>L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits où les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agricole prennent fin, chacun des propriétaires communs ou des copropriétaires peut demander que l'immeuble lui soit attribué lorsque: b. l'immeuble agricole est situé à une distance d'au maximum 15 km de l'entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	
Art. 41, al. 1, 1^e phrase et 2, 1^e phrase	1 Les parties peuvent convenir que l'aliénateur d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou de droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne a droit au gain en cas de revente de l'entreprise, de l'immeuble ou des participations. ... 2 Si une entreprise ou un immeuble agricole ou des droits de participation à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne sont aliénés à un prix inférieur à la valeur vénale sans qu'un droit au gain ait été convenu, les dispositions sur les rapports et la réduction (art. 626 à 632 et 522 à 533 CC5), destinées à protéger les héritiers, sont réservées. ...	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre précédent l'article 42	Ajout des conjoints	L'USPF accepte cette modification rédactionnelle qui est une conséquence de la modification de l'article 42.
Art. 42, al. 1 et 2	<p>1 En cas d'aliénation d'une entreprise agricole, les personnes mentionnées ci-après ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur celle-ci lorsqu'elles entendent l'exploiter elles-mêmes et en paraissent capables:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. chaque descendant; 2. le conjoint; 3. 3. chacun des frères et sœurs ainsi que tout enfant d'un frère ou d'une sœur lorsque l'aliénateur a acquis l'entreprise en totalité ou en majeure partie de ses père et mère ou dans leur succession depuis moins de 10 ans. <p>2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, chacun des descendants de l'aliénateur a un droit de préemption sur l'immeuble, lorsqu'il est propriétaire d'une entreprise agricole ou qu'il dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.</p>	L'USPF accepte l'ajout du conjoint et le délai ramené à 10 ans, mais rejette la suppression des neveux et nièces et le remplacement du rayon usuel par une distance déterminée à 15 km.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45a	En cas d'aliénation d'une entreprise agricole qui appartient à une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne, le droit de préemption sur l'entreprise agricole peut être exercé par les descendants d'un détenteur d'une participation d'au moins 25 % du capital actions ou du capital social.	L'USPF refuse la modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.
Art. 47, al. 2, let. b	2 En cas d'aliénation d'un immeuble agricole, le fermier a un droit de préemption sur l'objet affermé lorsque: b. le fermier est propriétaire d'une entreprise agricole ou dispose économiquement d'une telle entreprise et que l'immeuble affermé est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation.	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art. 49, al. 1, ch. 2 et 2, ch. 1	¹ En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur une entreprise agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part: 2. chaque descendant, le conjoint et chacun des frères et sœurs et leurs enfants qui ont un droit de préemption en vertu	L'USPF accepte l'ajout du conjoint, mais rejette la suppression des neveux et nièces et le remplacement du rayon usuel d'exploitation par une distance déterminée, pour les raisons déjà mentionnées ci-dessus.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de l'art. 42, al. 1, ch. 3, ainsi que le fermier, aux conditions et modalités et dans l'ordre applicables au droit de préemption sur une entreprise agricole;</p> <p>² En cas d'aliénation d'une part de copropriété sur un immeuble agricole, ont, dans l'ordre, un droit de préemption sur cette part:</p> <p>1. tout copropriétaire qui est déjà propriétaire d'une entreprise agricole ou qui dispose économiquement d'une telle entreprise lorsque l'immeuble est situé à une distance d'au maximum 15 km de cette entreprise dans un rayon usuel d'exploitation;</p>	
Art. 59, let. e et f	<p>Les interdictions de partage matériel et de morcellement ne sont pas applicables aux divisions effectuées:</p> <p>e. le long de la limite d'une zone à bâtir, si la partie de l'immeuble située dans la zone à bâtir ne comprend ni bâtiments ni installations;</p> <p>f. pour les buts d'acquisition visés à l'art. 62, let. h.</p>	<p>L'USPF rejette la modification proposée. Etant donné que l'USPF rejette la modification proposée à l'art. 2, l'ajout de la let. e devient superflu.</p> <p>La libération de l'assujettissement à autorisation n'est pas comparable à l'exception de l'interdiction de partage matériel et de morcellement. Lors de l'acquisition d'un immeuble, il n'y a pas de « reste d'immeuble », dont la destination resterait à déterminer. Lors d'un partage matériel ou d'un morcellement, le « reste » doit aussi être pris en compte dans l'évaluation.</p> <p>L'évaluation d'un partage matériel ou d'un morcellement est d'une importance toute particulière dans le cas d'un remploi (voir aussi art. 61, let. h).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60, al. 1, let. f et j	<p>L'autorité cantonale compétente autorise des exceptions aux interdictions de partage matériel et de morcellement quand:</p> <p>f. un droit de superficie pour des bâtiments ou des plantes doit être constitué au bénéfice du fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole sur la partie à séparer;</p> <p>j. la séparation ne dépasse pas une participation d'un tiers au capital actions ou au capital social pour une participation majoritaire dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne et quand la participation demeure majoritaire après la séparation.</p>	<p>L'USPF accepte le complément de la let. f et rejette la let. j.</p> <p>Le complément de la let. f permet de couvrir un large spectre, étant donné qu'il n'est pas compréhensible pourquoi un droit de superficie ne doit être possible que pour une entreprise. Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi la nouvelle let. j.</p>
Art. 61, al. 3 et 4	<p>3 Sont des acquisitions, le transfert de la propriété, ainsi que tout autre acte juridique équivalent économiquement à un transfert de la propriété. L'acquisition de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est aussi assimilée économiquement à un transfert de la propriété.</p> <p>4 L'autorisation concernant le prix non surfait devient caduque si l'acquisition n'intervient pas</p>	<p>L'USPF rejette la modification de l'al. 3 et accepte celle de l'al. 4.</p> <p>Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi le complément de l'al. 3.</p> <p>En ce qui concerne l'al. 4 : probablement que cela ajoutera de la clarté et de la sécurité et permet une certaine mobilité. Si l'acquéreur ne parvient pas à conclure dans le délai, l'exploitation ne reste pas bloquée.</p> <p>Limiter à un an la validité d'une autorisation est un délai trop court. À cause de parties prenantes parfois différentes (p. ex. APEA) et de la complexité des cas (p. ex. cas de préemption), la durée du processus d'acquisition d'un immeuble ou d'une entreprise peut s'étendre à plus d'une année. Dans la motion Abate (17.4203), aucun délai n'est exigé. De plus, la motion a été déposée en vue de la validité du contrôle du prix.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dans un délai d'un de deux ans.	
Art. 62, let. b et l à l	<p>N'a pas besoin d'être autorisée l'acquisition faite:</p> <p>b. par un descendant, le conjoint, les père et mère ou des frères ou des sœurs de l'aliénateur ou l'un de leurs enfants;</p> <p>i. à la faveur d'un droit de superficie concédé pour des plantes au fermier de l'immeuble ou de l'entreprise agricole;</p> <p>j. par l'échange, sans soulte, d'immeubles ou parties d'immeubles agricoles d'une entreprise agricole contre des terres, des bâtiments ou des installations mieux situés pour l'exploitation ou mieux adaptés à celle-ci;</p> <p>k. de bâtiments agricoles par le propriétaire d'une entreprise ou d'un immeuble agricoles voisins, y compris l'aire environnante requise au sens de l'art. 60, al. 1, let. e;</p> <p>l. de droits de participation dans une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne jusqu'à un tiers du capital actions ou du capital social</p>	<p>L'USPF rejette la suppression de « ou l'un de leurs enfants » et des let. j à l et accepte la modification de la let. i</p> <p>Pour la suppression de « ou de l'un de leurs enfants », voir justification à propos de l'art. 25, al. 1, let b.</p> <p>Les nouvelles let. j et k concernent des cas dans lesquels une évaluation professionnelle est requise (« mieux situés », « mieux adaptés », « aire environnante requise », empêcher la soustraction au contrôle du prix). L'évaluation doit dès lors être effectuée par une autorité.</p> <p>Étant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi la nouvelle let. l. Par ailleurs la nouvelle let. l permettrait la participation illimitée d'un acquéreur qui n'est pas un exploitant à titre personnel, ce qui ne correspond pas à l'esprit de la LDFR.</p>
Art. 63, al. 1, let. d	L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole est refusée lorsque:	L'USPF refuse le remplacement du rayon usuel d'exploitation par la distance de 15 km dans toutes les dispositions où le projet le prévoit. L'USPF demande de ne pas modifier la disposition actuelle, selon les endroits ou les circonstances, une distance prédéterminée n'est pas

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. l'immeuble à acquérir est situé à une distance de plus de 15 km dans un rayon habituel d'exploitation du centre d'exploitation de l'acquéreur	adaptée et une marge d'appréciation doit être laissée à l'autorité compétente.
Art. 64, al. 1 let. g.	1 Lorsque l'acquéreur n'est pas personnellement exploitant, l'autorisation lui est accordée s'il prouve qu'il y a un juste motif pour le faire; c'est notamment le cas lorsque: g. Abrogé un créancier qui détient un droit de gage sur l'entreprise ou l'immeuble acquiert celui-ci dans une procédure d'exécution forcée.	L'USPF refuse la suppression de la lettre g. Le rapport sur la procédure de consultation mentionne le fait qu'un nombre croissant d'acquéreurs qui ne sont pas des exploitants à titre personnel pourraient devenir propriétaires en conséquence de la flexibilisation de la charge maximale sur la base de la disposition exceptionnelle de l'art. 64, al. 1, let. g (cf. rapport, p. 134). Cependant, ce risque est perçu comme minime. L'USPF considère négativement le maintien de la let. g en lien avec la flexibilisation de la charge maximale. Aussi l'USPF demande la suppression de la let. g, ou au moins une limitation à certains créanciers (p. ex. à des caisses de crédit, des banques suisses). Au regard du but de la LDFR, rien ne justifie la nécessité de la let. g. La let. g a été introduite pour préserver les droits des créanciers gagistes (cf. <i>Kommentar BGBB, N 39a zu 64</i>). Il est cependant choquant qu'un particulier puisse acquérir un droit de gage, puis, dans le cadre d'une procédure d'exécution forcée, devenir propriétaire d'un immeuble agricole qu'il n'aurait pas pu acquérir en temps normal et pour lequel un nombre suffisant d'exploitants à titre personnel auraient été présents
Art. 65, al. 2	2 Les motifs de refus de l'art. 63 ne peuvent pas être invoqués dans le cas prévu à l'al. 1, let. a.	L'USPF refuse que les motifs de refus s'appliquent aux objets acquis en remploi. Lorsque l'acquisition d'objets en remploi n'est plus soumise au contrôle du prix, il faut s'attendre à une hausse des prix des terres agricoles dans certaines régions.
Art. 65a	L'acquisition d'entreprises ou d'immeubles agricoles par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne peut être autorisée.	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.
Art. 65b	1 L'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole par	L'USPF rejette cette modification. L'OFAG justifie le nouvel art. 65b par le fait qu'il permet de prendre en compte de nouvelles

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une coopérative, une association ou une fondation au sens des art. 80 ss CC6 est autorisée, lorsque: a. dans le cas d'une coopérative ou d'une association: la majorité des actionnaires sont des exploitants à titre personnel, ils gèrent personnellement l'entreprise et les actionnaires sont des personnes physiques, et dans le cas d'une fondation: la majorité des membres de l'organe suprême de la fondation sont des exploitants à titre personnel et gèrent personnellement l'entreprise; b. l'affectation statutaire principale est conforme à l'art. 3, al. 1, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture⁷; c. l'association ou la fondation est inscrite au registre du commerce, et d. les actifs de la société consistent principalement et à long terme en une entreprise ou en des immeubles agricoles	<p>formes de collaboration, encourageant ainsi la diversité accrue des formes d'organisations et l'innovation. Ce but est hautement contestable. Les nouvelles formes de collaboration et d'organisations ainsi que l'innovation sont possibles déjà aujourd'hui. Elles ne sont liées à la propriété foncière que dans une moindre mesure. Cette ouverture ne permet qu'à des acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel supplémentaires d'accéder de manière incontrôlée à la propriété foncière agricole, compliquant ainsi l'acquisition pour un propriétaire unique compétent. Les acquéreurs qui ne sont pas exploitants à titre personnel disposent en général de beaucoup de moyens, ce qui entraînent une hausse des prix. Les familles paysannes propriétaires d'une exploitation peinent dès lors de plus en plus à acquérir des immeubles agricoles et des entreprises à un prix raisonnable. De plus, il est difficile de vérifier le contrôle du respect des prescriptions des autorités compétentes en matière d'autorisation. Même l'OFAG est conscient des difficultés que posent les personnes morales. En raison des formes de collaboration entre les exploitations et des exploitations menées comme des personnes morales, il devient compliqué d'exécuter l'ordonnance sur les effectifs maximums (rapport de consultation, haut de la page 65).</p>
Art. 65c	L'acquisition de droits de participation par une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne est autorisée pour autant que l'acquéreur est un exploitant à titre personnel, et:	L'USPF refuse cette modification puisqu'elle refuse la constitution de personnes morales pour les exploitations agricoles, en lien avec l'article 9a.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. dans le cas d'une société anonyme ou d'une société en commandite: qu'il dispose après l'acquisition par le biais d'actions nominatives d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p> <p>b. dans le cas d'une société à responsabilité limitée: qu'il dispose après l'acquisition d'une participation directe d'au moins deux tiers du capital social et aux droits de vote;</p> <p>c. une majorité d'exploitants à titre personnel siège au sein de l'organe supérieur de direction ou d'administration et l'entreprise est gérée des titulaires de droits de participation exploitant à titre personnel.</p>	
Art. 70	<p>Les actes juridiques qui contreviennent aux interdictions de morcellement d'immeubles agricoles, de partage matériel d'entreprises (art. 58) ou de participations majoritaires visées à l'art. 4, al. 2, ou aux dispositions en matière d'acquisition d'entreprises et d'immeubles agricoles ou de droits de participation (art.</p>	<p>L'USPF accepte cette modification.</p> <p>Etant donné que la participation majoritaire à des personnes morales est mentionnée à l'art. 4, al. 2, elle doit aussi figurer à l'art. 70.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	61 à 69) ou qui visent à les éluder sont nuls.	
Art. 72a	<p>1 L'autorité compétente en matière d'autorisation s'assure, par des conditions et des charges appropriées, que:</p> <p>a. les conditions relatives à l'acquisition de droits de participation soient maintenues à chaque mutation sur de tels droits ou lors de restructurations du sujet;</p> <p>b. l'entreprise ou les immeubles agricoles demeurent l'un des principaux actifs du sujet;</p> <p>c. l'interdiction de partage matériel sur une participation majoritaire est respectée;</p> <p>d. l'organe supérieur de direction ou d'administration d'une personne morale en rapport avec l'agriculture paysanne communiqué, suite à l'octroi d'une autorisation prévue aux art. 65a ou 65c, toute mutation sur des droits de participation à l'autorité cantonale dans un délai de 60 jours.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut prévoir des conditions et des charges supplémentaires.</p> <p>3 L'autorité compétente en matière d'autorisation peut révoquer sa décision lorsque les conditions et les charges ne</p>	<p>L'USPF rejette ce nouvel article.</p> <p>Etant donné que l'USP rejette le nouvel art. 9a sur la personne morale en rapport avec l'agriculture, elle rejette aussi le nouvel art. 72a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sont plus respectées.	
Art. 73, al. 1		L'USPF accepte cette modification rédactionnelle.
Art. 75, la. 1, let. e		L'USPF accepte l'adjonction du conjoint.
Art. 76		<p>L'USPF rejette cette modification.</p> <p>La flexibilisation semble trop irréfléchie. Elle implique que, à l'avenir, un dépassement de la charge maximale sera possible sans autorisation. La responsabilité sera alors transmise au chef d'exploitation et au créancier. Le bailleur de fonds pourra être n'importe qui (y compris les institutions financières étrangères). Comment contrôler la mise en œuvre effective d'une sanction lorsque celle-ci sera nécessaire (p. ex. art. 77, al. 3) ?</p> <p>Si les institutions de crédits ne peuvent plus s'appuyer sur l'autorisation d'une autorité pour dépasser la charge maximale, il se pourrait qu'elles soient moins enclines à un tel dépassement, ou alors elles augmentent les coûts, ce qui représente une charge supplémentaire pour le chef d'exploitation.</p> <p>Si certains cantons sont trop restrictifs et limitent les chefs d'exploitations ayant de bonnes idées et un grand besoin de financement, alors c'est là qu'il faudrait intervenir (les cantons devraient contrôler le dépassement de manière moins restrictive, p. ex. au moyen de la prescription d'autoriser un dépassement lorsque certains critères sont remplis).</p> <p>À l'exception du cas prévu à l'art. 64, al. 1, let. g, le risque que des acquéreurs non exploitants à titre personnel deviennent propriétaires de terres agricoles s'accroît. L'OFAG considère ce risque comme minime. Cependant, un tel cas serait de fort mauvais augure et viendrait écorner l'image positive que renvoie la LDFR. Si toutes les institutions financières ont le droit de dépasser la charge maximale, l'exception prévue à l'art. 64, al. 1, let. b, devrait être abrogée ou du moins être valable uniquement pour certains créanciers (p. ex. caisses de crédit, banques suisses).</p> <p>C'est pourquoi la flexibilisation et ses répercussions doivent être examinées en détail.</p>
Art. 77, al. 3	3 Les personnes ou les institutions qui cautionnent le prêt, prennent ses intérêts en charge ou l'accordent sans intérêts, et	L'USPF rejette la modification. L'USPF tient au fait que le dépassement de la charge maximale soit soumis à autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>supra</i>). C'est pourquoi l'USPF tient à la formulation avec

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'autorité instituée pour autoriser un dépassement veillent à ce que le prêt soit utilisé aux fins décidées. En cas de désaffectation, le prêt doit peut être dénoncé.</p>	<p>le verbe « devoir ». Jusqu'à présent, le créancier pouvait être tenu de dénoncer le prêt (aucune prescription contraignante). Le texte modifié prévoit que le prêt doit être dénoncé, ce qui constitue un durcissement pour l'emprunteur.</p>
<p>Art. 78, al. 3</p>	<p>3 Si le prêt remboursé était garanti par une cédula hypothécaire et que celle-ci ne soit pas utilisée pour garantir un nouveau prêt conformément aux art. 76 et 77, le créancier doit veiller à ce que la somme garantie soit modifiée ou radiée au registre foncier et modifiée de la même façon sur le titre de gage dans la mesure où elle dépasse la charge maximale. Les personnes ou les institutions qui octroient le prêt, le cautionnent ou prennent ses intérêts en charge, et l'autorité instituée pour autoriser un dépassement sont habilitées à cet effet à requérir de l'office du registre foncier qu'il procède à la modification ou à la radiation.</p>	<p>L'USPF accepte la suppression de « lettre de rente », mais rejette la suppression de l'autorité compétente en matière d'autorisation L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>) Dans le cas de la suppression de la lettre de rente, un délai de transition devra être instauré.</p>
<p>Art. 79</p>	<p>Maintien de la disposition actuelle</p>	<p>L'USPF refuse l'abrogation de la disposition actuelle et demande son maintien.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 81, al. 1	1 L'autorisation ou les pièces démontrant qu'une autorisation n'est pas nécessaire sont produites à l'office du registre foncier avec le titre justifiant l'inscription requise	L'USPF rejette la suppression de l'autorité compétente en matière d'autorisation. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).
Art. 83, al. 1bis, 2 et 2bis	1bis Si l'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation a connaissance d'une acquisition de droits de participation non autorisée conformément à l'art. 65c, elle introduit d'office la procédure d'autorisation. 2 L'autorité cantonale compétente en matière d'autorisation communique sa décision aux parties contractantes, au conservateur du registre foncier, à l'autorité cantonale de surveillance (art. 90, let. b), au fermier et aux titulaires du droit d'emption, du droit de préemption ou du droit à l'attribution. 2bis Elle communique en outre à la société sa décision sur l'acquisition de droits de participation en vertu de l'art. 65c.	L'USPF rejette la modification. Etant donné que l'USPF rejette le nouvel art. 65c, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 83.
Art. 84	Celui qui y a un intérêt légitime peut en particulier faire constater par l'autorité compétente en matière d'autorisation si :	L'USPF accepte l'ajout concernant la participation majoritaire à une personne morale et rejette la suppression de l'autorisation de la charge maximale. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. une entreprise ou un immeuble agricole ou une participation majoritaire à une personne morale sont soumis à l'interdiction de partage matériel, à l'interdiction de morcellement, à la procédure d'autorisation ou au régime de la charge maximale ;</p> <p>b. l'acquisition d'une entreprise ou d'un immeuble agricole ou l'acquisition de droits de participation à une personne morale peut être autorisée.</p>	
Art. 87, al. 3, let b et c, et 4	<p>3 Peuvent demander l'estimation de la valeur de rendement:</p> <p>b. tout titulaire, selon la présente loi, d'un droit d'emption ou de préemption sur l'entreprise ou sur l'immeuble ou sur des droits de participation dont il s'agit qui pourrait exercer son droit;</p> <p>c. les créanciers gagistes ou les cautions, lorsqu'ils accordent ou cautionnent un prêt garanti par un gage immobilier ou prennent à leur charge les intérêts d'un tel prêt, ou que la valeur de l'entreprise ou de l'immeuble s'est modifiée par suite d'un événement naturel, d'améliorations du sol, d'augmentation ou de diminution de la surface, de construction nouvelle, de transformation, de</p>	<p>L'USPF accepte l'ajout des droits de participation et la communication de la nouvelle charge maximale, mais rejette l'ajout sur la société (art. 65a et 65b).</p> <p>Etant donné que l'USPF rejette les nouveaux art. 65a et 65b, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 87, al. 4, concernant la société.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>démolition ou de fermeture d'un bâtiment, de désaffectation ou pour d'autres raisons semblables.</p> <p>4 L'autorité communique la nouvelle valeur de rendement et la nouvelle charge maximale au propriétaire, au requérant, à la société (art. 65a et 65b) et à l'office du registre foncier, en indiquant les montants correspondant à la valeur des parties non agricoles. Elle indique aussi la valeur que représente l'inventaire pour l'exploitation, si cette valeur a été estimée.</p>	
Art. 90, al. 1, let. c	<p>1 Les cantons désignent les autorités compétentes pour: c. accorder l'autorisation prévue à l'art. 76, al. 2, pour les prêts permettant de dépasser la charge maximale</p>	<p>L'USPF rejette la suppression de la let. c. L'USPF tient à l'autorité compétente en matière d'autorisation (voir remarques à propos de l'art. 76 <i>surpa</i>).</p>
Art. 91	<p>Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution des art. 9, al. 3, 10, al. 2, 72a, al. 2, et 86, al. 2</p>	<p>L'USPF rejette la modification. Etant donné que l'USPF rejette les nouveaux art. 9, al. 3, et 72a, al. 2, elle rejette aussi les modifications proposées à l'art. 91.</p>
Art. 95c	Clause transitoire en rapport avec l'art. 96	<p>A adapter en fonction de notre position concernant l'article 9a.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Code civil suisse du 10 décembre 1907		
Art. 212, al. 3	3 Les dispositions du droit successoral sur l'estimation et sur la part des cohéritiers au gain sont applicables par analogie. Le droit au gain du conjoint se calcule au moment de la liquidation du régime matrimonial. L'art. 31 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural ⁹ s'applique au calcul du gain.	L'USPF salue cette modification qui correspond à une ancienne revendication. Les précisions sont toujours les bienvenues.
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025 En fonction, notamment de l'augmentation des exigences et des contraintes pour les familles paysannes, ainsi que des attentes de la population, les montants prévus ne doivent en aucun cas être réduits. Les moyens financiers ne doivent en aucun cas être diminués, si le renchérissement est inférieur au 0.8 point décrit dans le rapport.		



gemeinde gsteig

bei gstaad

Wasser, Abwasser, Kehrlicht

Gewerbstrasse 15, 3784 Feutersoey
wasser@gsteig.ch
www.gsteig.ch

Büro: 033 755 18 02
Mobile: 079 237 21 90
Fax: 033 755 10 19



Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Gsteig, 1. März 2019

7443.M_Gsteig WV_Wasserversorgung Gemeinde Gsteig_2019.03.07

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022


Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zu Agrarpolitik ab 2022.

Freundliche Grüsse

R. Kistler
Brunnenmeister mit eidg. Fachausweis

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Wasserversorgung Gemeinde Gsteig 7443.M_Gsteig WV_Wasserversorgung Gemeinde Gsteig_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Gsteigstrasse 9 3785 Gsteig
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Februar 2019, Rudolf Kistler, Brunnenmeister mit eidg. FA 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutz zonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutz-zonen S1 bis S3 von öffentli-chen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder ande-re Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu per-sistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese For-derung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufge-nommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirk-stoffe oder Metaboliten im Zu-strömbereich von Trinkwasser-fassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auf-treten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grund-wasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionspro-dukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese For-derung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufge-nommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human-und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	<p>In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforde-rungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkepfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkepfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilf stoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zustömbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zu strömbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Wasserversorgung Herrliberg 7443.R_Herrliberg WV_Wasserversorgung Herrliberg_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Herrliberg, 1. März 2019  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz-zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz-zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz-zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 <i>(neu)</i>	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d <i>(neu)</i>	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zu-stömbereichen 1 Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche. 2 Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	ARGE Oenztal 7443_ARGE_Verein Arbeitsgemeinschaft Oenztal_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	ARGE Oenztal Postfach 103 3360 Herzogenbuchsee thommybe@gmail.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019, Thomas Mathis

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Vernehmlassungsbericht steht auf S. 37: "Um Agrarökosystemleistungen nachhaltig bereitzustellen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, muss die Schweizer Landwirtschaft ihre verschiedenen Leistungen in Zukunft ökologischer erbringen als heute."

Die Schweizer Landwirtschaft muss nachhaltiger werden, das ist unbestritten. Entgegen dem Bild, das durch Marketingkampagnen in den letzten Jahrzehnten gezeichnet wurde und nun zu bröckeln beginnt, gehört die Schweizer Landwirtschaft im europäischen Vergleich bezüglich Umweltproblemen und Ressourceneffizienz zu den Schlusslichtern. Diese Lücke zwischen Vorstellung und Realität muss vom Bundesamt für Landwirtschaft in weiser Voraussicht frühzeitig geschlossen werden. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft ist prioritär zu behandeln.

Wo geht das viele Steuergeld hin? Die Schweizer Landwirtschaft ist zu einem wirtschaftlichen Durchlauferhitzer zugunsten der vorgelagerten Branchen geworden. Die Steuergelder sollen wieder den Landwirten zugutekommen, ausgerichtet auf den Art. 104 der Bundesverfassung. Von den drei Absätzen in Artikel 104 besteht der grösste Handlungsbedarf bei der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Demnach sind die Zahlungen darauf auszurichten.

Betriebs- und Zonenbeiträge sind äusserst fragwürdig, denn auch ohne solche Beiträge würde ein Grossteil des Landes weiterhin bewirtschaftet. Die Beiträge sind umzulagern in die Bereiche, wo zurzeit die grössten Defizite herrschen, sprich zu den Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträgen.

Die Bestände der gefährdeten Vogelarten sind im Landwirtschaftsgebiet in den letzten 30 Jahren um 60% eingebrochen:

<https://www.derbund.ch/wissen/natur/ackerbau-bedroht-schweizer-voegel/story/12288991>

Das Insektensterben geht in rasendem Tempo voran, wie hochaktuelle Studien zeigen:

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0006320718313636>

<https://www.derbund.ch/wissen/natur/insekten-sterben-weltweit-forscher-warnen-vor-katastrofe/story/22510333>

<https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2019-02/artenvielfalt-volksbegehren-globales-insektensterben-artenschutz>

<https://www.spektrum.de/kolumne/der-globale-insektenzusammenbruch/1611020?fbclid=IwAR1u7kvdDmZKXZWbS7ZBqS7Os-zWD6iES4UyG0YwvoVp5hbeXZhmQ6QL4zPE>

<https://www.theguardian.com/commentisfree/2017/oct/20/insectageddon-farming-catastrophe-climate-breakdown-insect-populations>

Der Verlust der Biodiversität ist eine ähnlich grosse Gefährdung wie der Klimawandel, wenn nicht sogar noch gefährlicher:

<http://theclimatexaminer.ca/2018/04/05/un-biodiversity-loss-big-threat-climate-change/>

<https://www.theguardian.com/environment/2018/mar/23/destruction-of-nature-as-dangerous-as-climate-change-scientists-warn>

Was ist konkret bei der Biodiversität zu tun? Dies sind die wichtigsten Massnahmen:

- Zahlreiche Hecken mit einheimischen Sträuchern und Bäumen pflanzen und pflegen.

- Sehr viele Wildkräuter-Säume mit einem stetigen Blühangebot und Strukturen (auch im Winter) anlegen.
- Die Wiesen nur noch gestaffelt mähen, sodass ein Mosaik entsteht (anstatt dass ein Grossteil der Insekten am 15. Juni stirbt bzw. heimatlos und hungrig zurückbleibt).
- Faunaschonend Mähen: Extensive Wiesen werden ausschliesslich mit Balkenmäher gemäht, mit einem Arbeitsgang per Traktor, das Schnittgut zum Trocknen liegengelassen, von innen nach aussen gemäht.

Eine fachlich sehr gute, langfristige, kostenfreie und unabhängige Beratung der Landwirte im Bereich Biodiversität ist notwendig.

Bei einem gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzept darf nicht alles freiwillig sein, die notwendigen Massnahmen müssen auf jedem Betrieb umgesetzt werden. Sonst landet man bei genau dem Problem, das man mit den Vernetzungsprojekten hatte: Es wurden primär einfache, lukrative Massnahmen gewählt und erst noch schlecht umgesetzt. Das kann sich das BLW nicht noch einmal leisten. Der Bund muss bei der Biodiversität fordern was notwendig ist, um die Ziele zu erreichen.

Früher war es normal, dass es zahlreiche Wildkräuter und Hecken gab, dass man gestaffelt und faunaschonend gemäht hat, und dass sich die Schmetterlinge und Vögel im Kulturland wohlfühlten. Das Landwirtschaftsland ist inzwischen zu einer Agrarwüste verkommen. Es braucht jetzt starke Anreize und auch fachliche Unterstützung, damit das Landwirtschaftsland wieder lebenswert wird. Wenn die Landschaft wieder vermehrt so aussieht, wie sie einmal ausgesehen hat, dann ist viel gewonnen – für die Natur und für die Menschen.

Ein weiterer zentraler Punkt sind die deutlich zu hohen Tierbestände in der Schweizer Landwirtschaft. Sie verursachen die meisten Umweltprobleme:
https://www.theguardian.com/environment/2018/may/31/avoiding-meat-and-dairy-is-single-biggest-way-to-reduce-your-impact-on-earth?CMP=share_btn_fb
<https://www.20min.ch/schweiz/news/story/Milch-schadet-der-Umwelt-mehr-als--l-22551101>
<https://www.derbund.ch/wissen/natur/fleisch-der-heimliche-umweltzerstoerer/story/31730194>

Die Tierbestände sind stark zu reduzieren. Dies ist die Aufgabe des Bundesamtes für Landwirtschaft, denn von hier kommen überhaupt erst die Anreize für die hohen Bestände. Die Schweiz muss auf einen standortangepassten Tierbestand kommen, der auf Futtermittelexporte mit all den vielfältig daraus entstehenden Problemen verzichtet.

Der dritte zentrale Punkt für Biodiversität und Umwelt - neben Lebensräumen und Tierbeständen – ist der Pflanzenschutz. Der Pflanzenschutz hat sich in den letzten Jahrzehnten viel zu einseitig auf die Pestizide gestützt. Das ist aber nicht die gute landwirtschaftliche Praxis. Es sollte möglichst gar nicht soweit kommen, dass Pestizide eingesetzt werden müssen. Sonst stimmt das System nicht. Man nimmt auch erst Medikamente, wenn man krank ist, und nicht im Normalfall. Die Verwendung von Pestiziden sollen generell untersagt und nur noch in Ausnahmefällen genehmigt werden. Neue und bewährte Methoden, die gut ohne PSM auskommen, sollen gefördert und zum Standard werden. Damit kann sich die Schweizer Landwirtschaft auch viel besser profilieren.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.3 Seite 8 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022-2025 Art. 1 Abs. b	Beiträge für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz: Die Beiträge für Marketingkommunikation sind abzuschaffen.	Beiträge für Marketingkommunikation sollen nicht von den Steuerzahlern getragen werden. Sie dienen nicht dem Gemeinwohl, insbesondere da oft tierische Produkte angepriesen werden – siehe nächster Punkt.
1.3.3 Seite 8 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022-2025 Art. 1 Abs. b	Beiträge für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz: Die Beiträge für die Viehwirtschaft sind abzuschaffen.	Studien haben klar gezeigt, dass tierische Produkte überproportional zur Umweltbelastung beitragen (siehe z.B. Science, Juni 2018, J. Poore und T. Nemecek). Sie sollen nicht noch speziell vom Bund gefördert werden, denn dies läuft klar dem Auftrag von Art. 104 Abs. b entgegen: "Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen". Der Abs. a "sichere Versorgung der Bevölkerung" kann sehr gut und sogar besser ohne die heutigen überhöhten Mengen an tierischen Produkten gewährleistet werden. Siehe auch Vernehmlassungsbericht S. 28: "Eine zentrale Herausforderung für den Beitrag der Schweizer Landwirtschaft an die inländische Ernährungssicherheit ist es, die landwirtschaftlich nutzbaren Böden in ihrem Umfang und ihrer Qualität bestmöglich zu erhalten. Das knappe Ackerland soll primär für die direkte menschliche Ernährung genutzt werden."
2.3.3.2 Umgestaltung Versorgungssicherheitsbeiträge Seite 35	Es wird begrüsst, dass ein Mindesttierbesatz für die Dauergrünfläche nicht mehr vorausgesetzt wird.	Die tierische Produktion wird sinnvollerweise gedrosselt, bzw. nicht noch mit Anreizen gefördert, siehe Punkt oben.
2.3.3.2 Umgestaltung Versorgungssicherheitsbeiträge Seite 35	Die Gelder für die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen nicht primär in den Betriebs- und Zonenbeitrag umgeschichtet werden, sondern in Beiträge, die tat-	Ohne Steuergelder würde es auf den ebenen Böden im Talgebiet weiterhin Landwirtschaft geben. Die hohen allgemeinen DZ-Beiträge sind nicht gerechtfertigt, ohne an klare gemeinwirtschaftliche Leistungen gebunden zu sein, welche die Ziellücken schliessen. Die grössten Defizite bestehen bei den Umweltzielen Landwirtschaft, also müssen hier die meisten Gelder eingesetzt werden, bis die Probleme gelöst sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sächlich deutlich zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen beitragen, sprich zu den Biodiversitäts-, Produktionssystem- sowie den Landschaftsqualitätsbeiträgen.	
2.3.4.2 Aktionsplan Pflanzenschutzmittel Seite 38	Die Verwendung von PSM wird untersagt. Stattdessen werden neue Methoden unterstützt.	Die Schweizer Landwirtschaft soll sich profilieren können durch pestizidfreie Produkte. Das Insektensterben muss gestoppt werden – eine der Hauptursachen sind die Pflanzenschutzmittel. Das Trinkwasser wird verschmutzt durch Pestizide. Die Bevölkerung soll gesundes Trinkwasser bekommen.
2.3.4.2 Weiterentwicklung ÖLN Seite 39	Die Weiterentwicklung des ÖLN wird begrüsst.	Der ÖLN ist so zu gestalten, dass die grossen Ziellücken bei den Umweltziele Landwirtschaft geschlossen werden.
2.3.4.2 Biodiversitätsförderung Seite 39	Die Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung wird begrüsst.	Diese ist dringend notwendig aufgrund der akuten Situation beim Insektensterben und den deutlich abnehmenden Vogelbeständen im Landwirtschaftsland. Die bisherigen Massnahmen waren zu wenig effektiv – Beispiel Vernetzungsprojekte: Es wurde viel geplant und viel gezahlt, obwohl nicht viele zusätzliche Massnahmen getroffen wurden. Es sollen effektive Massnahmen (z.B. Hecken, Krautsäume, faunaschonende und gestaffelte Mahd etc.) viel stärker und direkter gefördert werden.
2.3.4.2 Biodiversitätsförderung Seite 39	Zwei Modelle für die Biodiversität sind gut, sofern die Mehrheit der Betriebe beim gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzept mitmacht.	Das oberste Ziel muss sein, das Insektensterben, den Rückgang der Vögel im Kulturland und die Gefährdung der Wildpflanzen zu stoppen und umzukehren. Die Beiträge für die Förderung sollen deutlich substanzieller werden als heute und aus den Geldern der schlecht zu rechtfertigenden Versorgungssicherheitsbeiträgen (neu Betriebs- und Zonenbeiträge) gespeist werden. Bezogen auf den Art. 104 der Bundesverfassung, welcher die eingesetzten Steuergelder rechtfertigt, besteht das grösste Defizit der Schweizer Landwirtschaft zurzeit bei der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, sprich den Umweltzielen Landwirtschaft. Die Beiträge müssen stringent umgelagert und darauf ausgerichtet werden. Essenziell ist eine fachlich gute und langfristige kostenfreie und unabhängige Beratung der Landwirte im Bereich Biodiversität. Die landwirtschaftliche Ausbildung hat hier grosse Mängel, was ausgeglichen werden muss,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		damit es vorwärts geht. Die Direktzahlungen sollen vor allem für konkrete effektive Massnahmen ausgegeben werden, sprich: sehr viele Hecken, sehr viele Wildkräutersäume, faunaschonende Mahd, gestaffelte Mahd, etc.
2.3.4.2 Produktionssystembeiträge S. 39	Es wird begrüsst, dass die Produktionssystembeiträge mit weiteren Massnahmen ergänzt werden.	Die Forschung zeigt, dass neue Systeme wie die Agroforestry oder die Permakultur zukunftsweisend sind. Diese sollen gefördert werden.
2.3.4.2 Regionale landwirtschaftliche Strategien S. 39	Das Auseinanderdividieren von Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträgen erscheint fraglich.	Die Vernetzungsprojekte sind in der Evaluation schlecht weggekommen. Viel Aufwand und viel Geld für fast keinen Nutzen für die Biodiversität. Es wurde mehrheitlich Geld für bereits bestehende oder sehr einfach umzusetzende Massnahmen verteilt. Der Bund muss hier wieder federführend werden und klare und strenge Vorgaben machen, welche die Ziellücken schliessen.
2.3.5 Trinkwasserinitiative S. 40	Die Förderung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel wird begrüsst. Dieser soll ausgeweitet werden auf ein generelles Verbot der PSM.	Pflanzenschutzmittel sollen ganz verboten werden, sodass die Schweizer Landwirtschaft sich profilieren kann mit pestizidfreien Produkten. In der Folge wird auch das Umweltziel PSM erreicht. Zudem wird das Trinkwasser wieder sauber. Und die starken Rückgänge bei der Biodiversität (Insektensterben, Vogelrückgänge etc.) können gebremst werden. Das sind für das Gemeinwohl und auch für unsere Nachkommen sehr wichtige Punkte.
2.3.7.4 Handelsbeziehungen S. 51	Es wird begrüsst, dass die Schweiz sich auf internationaler Ebene dafür einsetzt, dass Nachhaltigkeitskriterien beim internationalen Handel stärker berücksichtigt werden.	Allerdings muss die Schweizer Landwirtschaft selber auch nachhaltiger werden. Zurzeit profitiert die Schweizer Landwirtschaft noch von den massiven Werbekampagnen der letzten Jahrzehnte, welche eine sehr nachhaltige Schweizer Landwirtschaft darstellen. Dieses Bild der Schweizer Landwirtschaft entspricht nicht der Realität. Im Gegenteil, die Schweiz hinkt dem Ausland hinterher. Diese Lücke muss vom Bundesamt für Landwirtschaft in weiser Voraussicht frühzeitig geschlossen werden. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft hat Priorität.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Der neue ÖLN wird begrüsst.	Der ÖLN ist dazu da, die Ziellücken im Bereich Umwelt zu schliessen. Da hier grosse Defizite bestehen, sind die neuen Vorschläge nicht nur gerechtfertigt, sondern dringend nötig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 71 ff		
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- beiträge S. 76	Betriebsbeitrag und Zonenbeitrag streichen, Gelder umlagern in Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge.	Betriebs- und Zonenbeiträge sind äusserst fragwürdig und den Steuerzahlern gegenüber sehr schlecht zu rechtfertigen. Denn auch ohne solche Beiträge würde ein Grossteil des Landes weiterhin bewirtschaftet. Die Beiträge sind umzulagern in die Bereiche, wo zurzeit die grössten Defizite herrschen, nämlich bei den natürlichen Lebensgrundlagen, sprich die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträgen müssen massiv erhöht werden.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 77	Die Aufteilung in zwei Modell ist nur dienlich, wenn die Mehrheit der Landwirte beim gesamtbetrieblichen Konzept mitmacht. Und dies ist nur der Fall, wenn hier deutlich mehr Gelder und Beratung eingesetzt werden.	Freiwilligkeit wird an sich begrüsst, jedoch nicht auf Kosten der Erreichung der Umweltziele. Zwei Modelle können erfolgreich sein, sofern das Modell, bei dem mehr gefordert wird, auch von der Mehrheit der Landwirte übernommen wird. Die Förderung der Biodiversität muss flächendeckend umgesetzt werden, sonst können die Ziele nicht erreicht werden. Die Teilnahme der Mehrheit der Landwirte wird gewährleistet, wenn in das Modell mit dem Biodiversitätsförderkonzept deutlich höhere Biodiversitätsbeiträge fliessen als heute. Der Mehraufwand und die Überwindung müssen sich finanziell klar lohnen für die Landwirte. Auch ist kostenlose und langfristige fachliche und unabhängige Beratung für die Landwirte bereitzustellen. Ohne Wissen kein Erfolg.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 78	Keine Streichung der einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen.	Es fehlen uns Einzelbäume und Alleen in der Landschaft. Diese sind nicht nur für die Erholung der Menschen bedeutsam, sondern freistehende einheimische Bäume sind sehr wertvoll für die Biodiversität, sie können Dutzende und zum Teil sogar Hunderte von verschiedenen Arten beherbergen. Es ist genau das falsche Signal, diese Beiträge zu streichen, stattdessen sollen sie stark erhöht werden. Die Komplexität der Vorgaben ist kein Argument. Es geht hier um den Erhalt der Biodiversität und dazu sind solche natürliche Strukturen notwendig.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 78	Die In-Situ-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen soll nur einheimische Pflanzen betreffen.	Es soll ja die einheimische Biodiversität gefördert werden. Sonst sind die Biodiversitätsbeiträge hier nicht gerechtfertigt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 78	Auf einem Betrieb mit Biodiversitätsförderkonzept sind Hecken, faunaschonende Mahd, gestaffeltes Mähen und Wildkrautsäume Pflicht.	Bei einem gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzept darf nicht alles freiwillig sein, gerade auch die notwendigen, schwieriger umsetzbaren Massnahmen müssen auf jedem Betrieb umgesetzt werden. Sonst landet man wieder genau bei dem Problem, das man mit den Vernetzungsprojekten hatte: Es wurden primär nur einfache, lukrative Massnahmen umgesetzt (und schlecht kontrolliert). Das kann sich das BLW nicht noch einmal leisten. Der Bund muss bei der Biodiversität fordern was notwendig ist, um die Ziele zu erreichen. Die wichtigsten Massnahmen sind: Sehr viele Hecken, sehr viele Wildkrautsäume, faunaschonende Mahd und gestaffeltes Mähen. Diese Massnahmen können von jedem Betrieb problemlos umgesetzt werden. Damit dies auch gemacht wird, sind deutlich höhere Beiträge einzusetzen. Früher war es normal, dass es zahlreiche Wildkräuter gab und Schmetterlinge, dass Hecken und viele Einzelbäume gepflegt wurden und die Vögel sich im Kulturland wohlfühlten, dass man gestaffelt und faunaschonend gemäht hat. Das Landwirtschaftsland ist inzwischen zu einer Agrarwüste verkommen. Es braucht jetzt starke Anreize und auch fachliche Unterstützung, damit das Landwirtschaftsland wieder lebendiger wird. Wenn die Landschaft wieder vermehrt so aussieht, wie sie einmal ausgesehen hat, dann ist viel gewonnen.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 79	Sömmerungsbetriebe: Die Stärkung im Bereich Biodiversität wird begrüsst.	Gerade im Berggebiet sind noch Werte der Biodiversität vorhanden. Diese gilt es unbedingt zu erhalten und zu fördern.
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 79	Die Vernetzungsprojekte sind in die Biodiversitätsbeiträge zu integrieren.	Die Vernetzungsprojekte wurden nicht gut umgesetzt, sprich deutlich zu lasch. Es macht keinen Sinn, sie so weiterzuführen. Das wäre nicht zu rechtfertigen. Sie müssten deutlich strenger werden mit klaren Vorgaben vom Bund. Es macht auch wenig Sinn, die Vernetzungsprojekte von den Biodiversitätsbeiträgen zu trennen, da sich die Massnahmen logischerweise stark überschneiden. Sinnvollerweise sind die Gelder der Vernetzungsprojekte in konkrete und vor allem auch anspruchsvollere Massnahmen für die Biodiversität einzusetzen, sprich für: Hecken, Wildkrautsäume, gestaffelte Mahd (Mosaik) und faunaschonende Mahd (nur Balkenmäher erlauben, Schnittgut zum Trocknen liegen lassen, nur einen Arbeitsgang mit dem Traktor, von innen nach aussen mähen etc.).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 79	Die Beratung im Bereich Biodiversität ist stark zu fördern.	Im Vernehmlassungsbericht steht: "54 Das Projekt „Mit Vielfalt punkten“ hat gezeigt, dass eine Beratung, bei der sowohl Biodiversitätsaspekte als auch andere Betriebsparameter berücksichtigt werden, die Bereitschaft zur Umsetzung von Biodiversitätsfördermassnahmen erhöht (Chevillat et al. 2012), sich finanziell für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter lohnt und sich auf die Biodiversität positiv auswirkt (Chevillat et al. 2017)." Dies gilt es umzusetzen.
3.1.3.5 Produktions- und Ressourceneffizienzbeiträge S. 79	Pflanzenschutzmittel sind zu verbieten. Es sollen Beiträge und Beratung eingesetzt werden für neue Methoden, die keine PSM benötigen.	<p>Pflanzenschutzmittel sind Gifte, die wir in die Umwelt ausbringen. Sie haben zum Teil sehr negative Auswirkungen auf Wildpflanzen und Tiere. Und auch auf Menschen. Das Insektensterben wird unter anderem durch die Pestizide verursacht.</p> <p>Siehe "Der Bund", 13.2.2019: " Immer deutlicher zeichnet sich ab, dass das Insektensterben nicht nur in Deutschland stattfindet, wo es erstmals wissenschaftlich nachgewiesen wurde. Der Schwund der Kerbtiere ist ein weltweites Phänomen. Wenn es nicht gelingt, ihn zu stoppen, habe das «katastrophale» Konsequenzen, schreiben die Autoren eines Übersichtsartikels in der Fachzeitschrift Biological Conservation, in dem sie zusammengetragen haben, was bisher über das weltweite Insektensterben bekannt ist.</p> <p>Das Team um den australischen Ökologen Francisco Sánchez-Bayo vom Sydney Institute of Agriculture wertete 73 Studien aus. Die meisten davon untersuchten nicht das Insektensterben allgemein, sondern den Rückgang bestimmter Arten von Kerbtieren. Doch fasst man all diese Untersuchungen zusammen, stellt sich heraus, dass alle Ordnungen der Insekten von dem Schwund betroffen sind: Fast die Hälfte aller Insektenarten geht demnach stark zurück; ein Drittel ist vom Aussterben bedroht. Das alles passiert offenbar in rasendem Tempo: Pro Jahr gehe die Biomasse der Insekten um 2,5 Prozent zurück, schreiben die Autoren. Wenn es so weitergehe, seien Insekten in 100 Jahren wahrscheinlich ausgestorben.</p> <p>Die Welt müsse die Art und Weise ändern, mit der Lebensmittel hergestellt werden, sagt Sánchez-Bayo. Besonders der Einsatz von Pestiziden müsse reduziert werden."</p>
3.1.3.5 Produktions- und Ressourceneffizienzbeiträge S. 79	Die Tierbestände sind auf ein standortangepasstes Mass zu reduzieren.	Ein zentraler Punkt, welcher die Ursache darstellt für die meisten Umweltprobleme, sind die deutlich zu hohen Tierbestände in der Schweizer Landwirtschaft. Das hat desaströse Folgen: https://www.theguardian.com/environment/2018/may/31/avoiding-meat-and-dairy-is-single-biggest-way-to-reduce-your-impact-on-earth?CMP=share_btn_fb https://www.20min.ch/schweiz/news/story/Milch-schadet-der-Umwelt-mehr-als-l-22551101 https://www.derbund.ch/wissen/natur/fleisch-der-heimliche-umweltzerstoerer/story/31730194

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Tierbestände sind stark zu reduzieren. Dies ist die Aufgabe des Bundesamtes für Landwirtschaft, denn von hier kommen überhaupt erst die Anreize für die hohen Bestände. Die Schweiz muss auf einen standortangepassten Tierbestand kommen, der auf Futtermittelexporte mit all den vielfältig daraus entstehenden Problemen verzichtet.
3.1.3.7 Regionale Landwirtschaftliche Strategie S. 83	Der Bund soll klare und strenge Vorgaben machen für die Massnahmen der RLS.	Die Fehler der Vernetzungsprojekte müssen vermieden und aus den Evaluationen gelernt werden. Der Bund muss ganz klare und viel strengere Vorgaben machen. Das Geld soll in konkrete effiziente Massnahmen fliessen.
3.1.4.1 Strukturverbesserung S. 87	Es wird begrüsst, dass Investitionen mit positivem Einfluss auf Umwelt und Tiergesundheit gewährt werden. Umgekehrt sollen keine Investitionen gewährt werden, wenn sie negativen Einfluss auf Umwelt und Tiergesundheit haben.	Das grösste Defizit der Schweizer Landwirtschaft besteht momentan bei den Umweltzielen Landwirtschaft. Es muss deshalb in allen Bereichen, insbesondere dort wo Steuergelder fliesen, darauf geschaut werden, dass dazu beigetragen wird, die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen.
3.1.6.2 Einspracheverfahren PSM S. 96	Es wird begrüsst, dass das Verbandsbeschwerderecht auch bei den Zulassungsverfahren von PSM angewandt werden soll.	Die Pharmedia ist nicht bedacht um die Zukunft unserer Nachkommen. Es braucht Instrumente, um deren übermässige Macht in einen vernünftigen Rahmen zu setzen.
3.1.10 Betriebsbeitrag und Zonenbeitrag S. 106	Weder der Betriebsbeitrag noch der Zonenbeitrag ist zu rechtfertigen. Diese Beiträge sind umzulagern in die Produktionssystem- und Biodiversitätsbeiträge - da wo die grössten Ziellücken der	Die Steuergelder sind auf den Art. 104 der Bundesverfassung auszurichten. Von den drei Absätzen in Artikel 104 besteht der grösste Handlungsbedarf bei der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Demnach sind die Gelder zurzeit primär dort einzusetzen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizer Landwirtschaft bestehen.	
4.3 Mittelbedarf S. 135	Beiträge für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz: Die Beiträge für Marketingkommunikation und die Beiträge für die Viehwirtschaft sind abzuschaffen.	Siehe oben die beiden Punkte zu Kapitel 1.3.3, Seite 8.
4.4.4 Zahlungsrahmen DZ S. 139	Weder der Betriebsbeitrag noch der Zonenbeitrag ist zu rechtfertigen. Diese Beiträge sind umzulagern in die Produktionssystem- und Biodiversitätsbeiträge - da wo die grössten Ziellücken der Schweizer Landwirtschaft bestehen.	Die Steuergelder sind auf den Art. 104 der Bundesverfassung auszurichten. Von den drei Absätzen in Artikel 104 besteht der grösste Handlungsbedarf bei der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Demnach sind die Gelder zurzeit primär dort einzusetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7443_ARGE_Verein Arbeitsgemeinschaft Oenzthal_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

ARGE Oenzthal
Postfach 103
3360 Herzogenbuchsee

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Thomas Mathis, thommybe@gmail.com

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Die Erträge sollen in die Biodiversitätsbeiträge fließen, das Insekten- und Vogelsterben ist akut.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

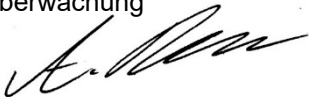
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stadt Zürich Wasserversorgung 7444.M_Zürich WV_Wasserversorgung Stadt Zürich_2019.03.05	
Adresse / Indirizzo	Hardhof 9 8021 Zürich	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dr. Joachim Lenzner Vizedirektor, Leiter Produktion 01.03.2019	Dr. Andreas Peter Leiter Qualitätsüberwachung 01.03.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurzinformation zu uns

Die Wasserversorgung Zürich (WVZ) versorgt als zweitgrösste (gemessen an der Jahresproduktion) Wasserversorgung in der Schweiz gegen eine Million Menschen mit Trinkwasser bester Qualität. Die WVZ ist engagiertes Mitglied im Branchenverband der Schweizer Wasserversorger (SVGW) sowie in der internationalen Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR).

Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser in ausreichenden Mengen ist ein Kernanliegen jeder Wasserversorgung. Die WVZ mit ihrer überregionalen Bedeutung hat hier eine besondere Verantwortung. Obwohl die Stadt Zürich hauptsächlich mit mehrstufig aufbereitetem Wasser aus dem Zürichsee versorgt wird, sind die Grund- und Quellwasserstandorte für die Versorgungssicherheit der Stadt von grosser Bedeutung. Aus diesen Gründen äussert sich die WVZ im Sinne der beiden oben genannten Verbände zur AP22.

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits mussten Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen werden. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund

getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert die WVZ daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder anderen Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies noch jetzigem Kenntnisstand acht PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	<p>In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.</p>
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	<p>Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind</p>	<p>Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.</p>
	<p>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</p>	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Frei Pascal <pascal.frei@stadtsursee.ch>
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 16:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7444_Wasser Sursee_Wasserversorgung Stadt Sursee_2019.02.28
Anlagen: stellungnahme-ap22+.docx; stellungnahme-ap22+.pdf

Begleitschreiben:

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Trinkwasserversorger sehe ich mich in der Pflicht bei der AP22+ Stellung zu beziehen, meine Anliegen betreffen ausschliesslich die Themen, die die Trinkwasserversorgung beziehungsweise die Trinkwasserqualität direkt betreffen.

Die Stossrichtung der AP22+ geht in die richtige Richtung, sie ist aber nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Gewässer. Allen voran ist die zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserbereich.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket ist nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Es ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern führen würde.

Die Stellungnahme zur AP22+ ist im Anhang als Word- und PDF-Datei zu finden.

Freundliche Grüsse

Pascal Frei
Leiter Wasserversorgung Stv.



Bereich Raumordnung, Umwelt, Verkehr
Wasserversorgung
Sappeurstrasse 6
6210 Sursee


Tel: 041 926 92 54
Fax: 041 926 92 59
mail: pascal.frei@stadtsursee.ch
homepage: www.sursee.ch

Sollte dieses Mail irrtümlich an Sie zugestellt worden und nicht für Sie bestimmt sein, bitten wir Sie, uns dies per Mail oder telefonisch so schnell wie möglich mitzuteilen und das Mail zu löschen.
Vielen Dank!

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Wasserversorgung Stadt Sursee 7444_Wasser Sursee_Wasserversorgung Stadt Sursee_2019.02.28 Leiter Wasserversorgung Stv, Pascal Frei
Adresse / Indirizzo	Sappeurstrasse 6 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 27.02.2019, Pascal Frei,

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserversorger, nehme ich Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordere ich daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden. In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren. Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird. Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli


Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3 (neu)	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	>0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zuströmbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Aargau 7445_WWF AG_WWF Aargau_2019.02.19
Adresse / Indirizzo	Pfrundweg 14, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. Februar 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Es fehlen konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren und die Böden sind möglichst wenig zu bearbeiten.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmitteln äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und

auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionalen landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir lehnen die Erarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Strategie gemäss heutigem Wissensstand ab. Wie die Umsetzung erfolgen wird ist noch gänzlich offen. Wir zweifeln daran, dass das Ambitionsniveau den Ziellücken bei den UZL entsprechen wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen: Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz: Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.2 Bereich MarktSeite 31</p>	<p>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen.	Sich den klimatischen Veränderungen anpassen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.	Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden. Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	<u>Agrarpolitische Ziele</u> Wir unterstützen die Neuaus-	Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 43	richtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.	
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Seite 43	Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensets. Vorschläge folgen.	Die heutigen Indikatoren sind ungenügend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verwertung der Schafwolle Seite 63	an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer angesetzt werden.	
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u>	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge Seite 75	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen.</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Der restlichen 325 - 425 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p> <p>Die Beiträge sollen um 50% reduziert werden und die freiwerdenden Mittel in den Übergangsbeitrag fliessen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-,</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.	
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Seite 82	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen. Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Seite 83	<u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u> Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig. Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden. Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht. Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir lehnen die RLS gemäss heutigem Wissensstand ab.</p> <p>Was wird gefordert was gefördert (ÖLN oder DZ)?</p> <p>Wie erfolgt der Prozess einer Anpassung der Betriebe hin zur standortangepassten Landwirtschaft?</p> <p>Welches Ambitionsniveau soll mit der RLS erreicht werden?</p> <p>Weiter muss die Finanzierung der DZ im Rahmen der RLS über die VSB erfolgen.</p>	<p>Wir lehnen die Erarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Strategie gemäss heutigem Wissensstand ab. Wie die Umsetzung erfolgen wird ist noch gänzlich offen, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitiös erfolgen wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wie kann der Bund gewährleisten, dass diese Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen? Welche Vorgaben der RLS werden Teil des ÖLN, welche Massnahmen werden über Anreize entschädigt? Wie führen diese zu einer standortangepassten Landwirtschaft? Wann werden die mit Beiträgen unterstützten Massnahmen via ÖLN gefordert?</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>
	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude	
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des	So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 101</p>	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.</p>	
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz</p> <p>Seite 138</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p>
<p>4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen</p> <p>Seite 139</p>	<p>Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages.</p> <p>Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den ungezielte DZ (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den DZ für</p>	<p>Betriebsbeitrag</p> <p>Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten.</p> <p>Die VSB werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene DZ.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biodiversität und Produktions- systemen.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Absatz 1	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer angesetzt werden...	Stellungnahme VKMB abwarten
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
Art. 70 Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70 Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und

	Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art. 70 Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u>	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.

	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	
Art. 72	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem</p>

		<p>Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standort-angepasste Landwirtschaft ab</p>	
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p>

		Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u>	Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der


	<p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir lehnen die RLS gemäss heutigem Wissensstand ab.</p> <p>Was wird gefordert was gefördert (ÖLN oder DZ)?</p> <p>Wie erfolgt der Prozess einer Anpassung der Betriebe auf die standortangepasste LW?</p> <p>Welches Ambitionsniveau soll mit der RLS erreicht werden?</p> <p>Weiter muss die Finanzierung der DZ im Rahmen der RLS über die VSB erfolgen.</p>	<p>Wir lehnen die Erarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Strategie gemäss heutigem Wissensstand ab. Wie die Umsetzung erfolgen wird ist noch gänzlich offen, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös erfolgen wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wie kann der Bund gewährleisten, dass diese Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen? Welche Vorgaben der RLS werden Teil des ÖLN, welche Massnahmen werden über Anreize entschädigt? Wie führen diese zu einer standortangepassten Landwirtschaft? Wann werden die mit Beiträgen unterstützten Massnahmen via ÖLN gefordert?</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des OBB ab. Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.	So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn. Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Bern 7446.M_WWF BE_WWF Bern_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Bollwerk 35 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	<p>Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages.</p> <p>Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.</p>	<p>Betriebsbeitrag</p> <p>Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten.</p> <p>Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS

	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7446.M_WWF BE_WWF Bern_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Bern, WWF Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Jürg Buri

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Appenzell 7446_WWF AR_AI_WWF Appenzell_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Merkurstrasse 2 Postfach 2341 9001 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	St. Gallen, 1.3.19 Martin Zimmermann, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	<p>Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages.</p> <p>Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.</p>	<p>Betriebsbeitrag</p> <p>Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten.</p> <p>Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umgesetzt (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS

	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7446_WWF AR_AI_WWF Appenzell_2019.03.01

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

WWF Appenzell, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Martin Zimmermann, martin.zimmermann@wwfost.ch, 071 221 72 30

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Glarus 7447.M_WWF GL_WWF Glarus_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 1 8852 Altendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.</p> <p>Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern.</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN).
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, Streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen, unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p> <p>Seite 88</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport. Nach

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 100</p>	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 101</p>	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweißen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn die konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechts-

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	sicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u>	

	Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

	<p>Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS</p>	
--	--	--


	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch g  leich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7447.M_WWF GL_WWF Glarus_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

WWF Glarus, Bahnhofstrasse 1, 8852 Altendorf

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Eva Wyss, Eva.Wyss@wwf.ch, 044 297 21 71

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Fribourg 7447_WWF FR_WWF Fribourg_2019.02.25
Adresse / Indirizzo	Route de la Fonderie 8c, 1700 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.02.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions sincèrement de nous donner la possibilité de prendre position sur la Politique agricole à partir de 2022.

Nous sommes d'avis que la nécessité d'une nouvelle politique agricole est urgente. La législation actuelle en la matière présente en effet d'importants points faibles. Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) ne peuvent pas être réalisés dans le cadre légal actuel. La nouvelle politique agricole doit donc créer le cadre institutionnel nécessaire pour rendre rapidement et efficacement l'agriculture plus écologique. Les fausses incitations doivent être abrogées.

La réorientation proposée va en principe dans la bonne direction. Elle doit toutefois être plus courageuse. Il faudra attendre les contenus de l'ordonnance pour savoir dans quelle mesure le Conseil fédéral et l'administration sont vraiment sérieux dans leur engagement en faveur de l'adaptation au site.

Les revendications suivantes ont pour but de montrer comment la politique agricole suisse doit évoluer à l'avenir.

Objectifs de la politique agricole

Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole. Les terres cultivées et donc le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories produite est secondaire.

Néanmoins, à nos yeux, les objectifs dans le domaine environnemental ne vont pas suffisamment loin. Un tel manque d'ambition à ce niveau repousse la réalisation des OEA à un terme très éloigné.

Protection du climat

À l'échelle mondiale, la part des émissions de gaz à effet de serre du secteur agroalimentaire représente globalement plus d'un quart des émissions totales et contribue de manière déterminante aux changements climatiques. En Suisse aussi, ce secteur porte une importante responsabilité en matière de protection du climat. C'est la raison pour laquelle nous regrettons vivement qu'il manque des mesures concrètes pour la contribution de l'agriculture à la protection du climat. Nous revendiquons une offensive en matière de réduction des gaz à effet de serre et du rôle des sols agricoles comme puits de CO₂. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la constitution d'humus.

Adaptation au site

Nous nous réjouissons de l'intégration des nouvelles dispositions constitutionnelles à la législation agricole. L'exploitation agricole doit être adaptée au site. Une réalisation conséquente de cette disposition de la Constitution ne figure toutefois pas dans le train de mesures agricoles proposé. Nous revendiquons l'orientation conséquente de la politique agricole en fonction d'une agriculture adaptée au site.

Efficacité des ressources

Le présent train de mesures ne contient pas de réflexion sur une utilisation efficace des surfaces agricoles. Une nouvelle étude d'Agroscope et de la HAFL montre que la production d'aliments pour animaux sur les terres cultivables n'est pas efficace. Le principe «feed no food» doit être pris en considération grâce aux prescriptions relatives aux effectifs des animaux de rente autorisés dans la loi sur la protection des eaux, aux prestations écologiques requises (PER) ainsi qu'à une orientation conséquente des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH).

Les engrais minéraux, l'export d'engrais de ferme et les aliments pour animaux doivent être assortis d'une taxe d'incitation. Le taux de TVA réduit doit être

supprimé.

Nous demandons un concept de politique agricole pour l'approche «feed no food» et pour une densité du bétail conforme au mandat constitutionnel pour une agriculture adaptée au site et utilisant efficacement les ressources.

Train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable

Nous soutenons le train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être nettement plus ambitieux.

Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire. Nous demandons des mesures plus poussées que celles prévues par le Plan d'action Produits phytosanitaires. Il est nécessaire d'introduire une taxe incitative sur les produits phytosanitaires et de supprimer le taux de TVA réduit.

Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.

Nous demandons une taxe incitative sur les engrais minéraux, sur l'export de l'engrais de ferme et sur les aliments pour animaux ainsi que la suppression du taux de TVA réduit.

La mise en œuvre des nouvelles prescriptions concernant les prestations écologiques requises (PER), qui ont pour but de répondre aux besoins spécifiques de certaines régions en vue de protéger les écosystèmes, doit être conséquente. La Confédération doit définir des exigences aussi ambitieuses que possible. Reste à savoir si cela sera le cas.

Par ailleurs, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront en revanche rien.

Nous exigeons l'établissement et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales conformément à l'esquisse réalisée pour l'art. 87.

De manière générale, nous soutenons une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne conviennent toutefois pas aux revendications de l'initiative.

Prestations écologiques requises – PER

Nous soutenons les adaptations en matière de PER. Un pas courageux en direction d'une adaptation au site doit toutefois avoir lieu lors de leur mise en œuvre. Pour l'instant, rien ne permet de penser qu'il aura lieu. La documentation ne livre pas d'indications sur l'ampleur que prendront certaines prescriptions. Que signifie par exemple l'affirmation selon laquelle les produits phytosanitaires (PPh) présentant des risques élevés ne seront plus utilisés? Comment seront limitées les pertes d'éléments fertilisants? Nous attendons des actions courageuses dans l'aménagement de l'ordonnance sur les paiements directs.

Produits phytosanitaires – PPh

Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh. L'étude Finger (2016) montre qu'une telle taxe peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir!

Les arguments avancés ne sont pas convaincants. Il n'y a pas de raison valable pour ne pas mettre en place une telle taxe. Un système doit rapidement être développé pour sa mise en œuvre.

Un premier pas dans cette direction serait d'abroger le taux de TVA réduit. Cette mesure doit être réalisée sans plus attendre.

Alors que l'on parle de réduire les risques que posent les produits phytosanitaires, conserver un taux de TVA réduit sur ces mêmes produits est extrêmement incohérent.

Biodiversité

Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux avec une amélioration des contributions existantes et un complément pour les exploitations souhaitant aller plus loin avec un concept de promotion de la biodiversité. Le deuxième niveau doit être testé immédiatement dans le cadre de projets pilotes. Le transfert de la mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée au site ne mène pas au but recherché et a pour effet d'écarteler les mesures dans le domaine de la biodiversité. Il faut s'assurer que les contributions pour la mise en réseau et la qualité du paysage ne soient pas instrumentalisées à d'autres fins.

Loi sur la protection des eaux

Nous soutenons la réduction des UGBF maximales autorisées par surface. La réduction de 0,5 UGBF pour passer à 2,5 UGBF ne suffit toutefois de loin pas pour contenir les excédents d'éléments fertilisants. Les allègements dans la loi sur la protection des eaux montrent que la problématique des nutriments n'est pas prise au sérieux et qu'une solution n'est pas non plus réellement recherchée. Ainsi, l'autorisation d'incinération d'engrais de ferme et la suppression du principe du rayon d'exploitation usuel ne vont pas dans le bon sens.

Outre la limitation de l'épandage des engrais de ferme, une limitation des effectifs d'animaux détenus est nécessaire. L'exemple des exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent aujourd'hui déjà qu'il n'existe actuellement aucune limite en la matière. Nous revendiquons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et l'engrais de ferme exporté via HODUFLU.

Contributions aux systèmes de production et contributions à l'efficacité des ressources

Nous soutenons le transfert des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources vers les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.

Nous soutenons par ailleurs le transfert des contributions à l'efficacité des ressources dans l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) et dans les PER. La transition des différentes mesures de l'encouragement à l'exigence a été annoncée; elle est maintenant mise en œuvre, ce qui est pertinent.

Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage.

Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile.

Nous rejetons les contributions à la santé des animaux. Nous pensons qu'elles entraîneront une énorme charge administrative et y voyons des contributions cachées à la production animale.

Dans l'état des connaissances actuelles, nous ne soutenons pas les contributions pour l'agriculture adaptée au site. Elles devraient être liées à des conditions ambitieuses et à une trajectoire de réduction. Dans le cas contraire, encore plus de contributions seront versées aux régions présentant les plus grands problèmes environnementaux.

Stratégie agricole régionale (SAR)

Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:

la Confédération doit garantir que les SAR répondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée au site tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.

La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives

de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition. Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR. Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a. L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures. Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

Suppression des mesures dans le domaine production et vente

Nous soutenons la suppression des mesures. Les plus-values doivent être versées à la caisse de l'État et profiter ainsi aux contribuables. Les mesures de soutien des prix et les contingents douaniers cimentent les structures en place et affaiblissent la responsabilité individuelle et l'orientation marché du secteur.

Enveloppes financières

Enveloppes financières destinée aux paiements directs:

le budget pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement de près d'un milliard de francs est toujours bien trop élevé. Nous demandons la suppression de la contribution selon la zone et un transfert des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers les contributions pour la biodiversité et les systèmes de production de l'ordre d'au moins 200 millions de francs.

Enveloppes financières «Production et ventes»:

nous demandons une réduction de l'enveloppe financière dans le domaine de la production et des ventes. Les contributions conduisant à une augmentation de la production animale sont incohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture et doivent être supprimés.

Consommation

Le projet ne tient malheureusement pas compte de la consommation. A notre époque, c'est une erreur. Des mesures de protection du climat conséquentes doivent s'appliquer à l'agriculture et, parallèlement, à la consommation. Un changement des habitudes de consommation et d'alimentation peut contribuer de façon notable à réduire les émissions de gaz à effet de serre. Dans ce domaine, les mesures visant à diminuer la consommation de protéines animales, en particulier la viande et les produits laitiers, sont efficaces (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, et de nombreux autres). Il est à déplorer que la politique suisse fasse une impasse totale sur la réduction de la consommation de produits d'origine animale. Sans interventions politiques dans le comportement de consommation, il n'y aura pas de grands changements et l'objectif de maximum deux degrés de l'accord de Paris sur le climat ne pourra pas être atteint.

Dans le message sur la PA22+, nous attendons les mesures suivantes:

- Des campagnes d'information sur le lien entre consommation de viande et impact sur le climat.
- Un impôt sur la consommation/climatique sur les produits nuisibles pour la santé/le climat, analogue à l'impôt sur le tabac.
- L'interdiction, par la loi, du transport de denrées alimentaires par avion.

Impôt sur les huiles minérales

Le règlement sur le remboursement de l'impôt sur les huiles minérales doit être abrogé.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Buts et réalisation des objectifs Biodiversité Page 20	<u>Biodiversité</u> L'analyse portant sur la perte de biodiversité n'est pas correcte.	Logiquement, la perte de biodiversité ne peut pas être contrée uniquement par des contributions à la biodiversité. Elle est essentiellement le fait d'une production agricole allant au-delà de la charge écologie tolérable. Les énormes importations d'aliments pour animaux et les cheptels ainsi que les apports excessifs d'azote qui en découlent, mais aussi l'utilisation importante de pesticides, combinés à une intensité de traitement mécanique élevée, sont les principaux moteurs de la perte de biodiversité. Dans ce cas, même les meilleures incitations en faveur de la biodiversité ne sont pas en mesure de corriger ces défaillances du système. Pour y parvenir, une approche holistique de désintensification de la production inefficace de calories animales est nécessaire.
2.3.2 Marché Page 31	<u>Les instruments de promotion des ventes de produits d'origine animale</u> doivent être supprimés.	Les contributions visant à encourager la consommation de protéines animales ne sont pas cohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). Ce n'est par ailleurs pas une tâche qui incombe à l'État.
2.3.4. Domaine Environnement et ressources naturelles Page 39	<u>Protection du climat</u> Il n'est pas envisageable que l'agriculture se contente de s'adapter aux changements climatiques. Nous demandons une contribution de l'agriculture à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la	Note sur le texte explicatif: s'adapter aux changements climatiques n'est pas une fonction agro-écologique. Des étapes supplémentaires sont nécessaires, pas seulement en vue de l'adaptation de l'agriculture aux changements climatiques mais aussi pour réduire ses émissions de gaz à effet de serre. En signant l'Accord de Paris sur le climat, la Suisse s'est engagée à réduire les émissions dans tous les secteurs de l'économie. L'agriculture joue aussi un rôle important dans ce contexte. Pas seulement parce qu'elle est une source directe d'émissions de gaz à effet de serre, mais aussi parce qu'une bonne exploitation des sols agricoles peut agir comme un puits de carbone.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constitution d'humus.	
Encadré 7: agriculture géospécifiée Page 38	<p><u>Agriculture géospécifiée</u></p> <p>Engagement du Conseil fédéral:</p> <p><i>L'objectif est d'exploiter au mieux les potentiels économiques, sociaux et écologiques locaux, compte tenu de la résilience des écosystèmes. La PA22+ permet d'axer davantage les instruments de politique agricole sur une agriculture géospécifiée.</i></p>	<p>Nous ne voyons malheureusement pas encore comment cet engagement peut être concrétisé.</p> <p>L'ajout de directives dans les PER est cependant prometteur.</p> <p>Cette promesse doit être prise au sérieux et ne doit pas rester vaine.</p>
2.3.5 Train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable Page 42	<p>Nous soutenons le <u>train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable</u>. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être plus ambitieux.</p> <p>Le train de mesures proposé doit être nettement plus courageux afin d'être en mesure de faire face à l'initiative sur l'eau potable. Il est nécessaire de formuler clairement ce qui sera entrepris et quels seront les effets. Ce n'est que de cette manière qu'une alternative crédible pourra être communiquée.</p> <p>Nous demandons des mesures</p>	<p>Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire.</p> <p>Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.</p> <p>Nous soutenons la prise en compte de l'aspect régional. La réalisation de la nouvelle exigence PER comportant des exigences spécifiques pour certaines régions en vue de protéger les écosystèmes doit être conséquente. Les explications relatives à la procédure de consultation ne décrivent pas de quelle manière cela doit se produire, rendant toute évaluation impossible.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>plus poussées que celles prévues par le plan d'action Produits phytosanitaires. Une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires et la suppression du taux de TVA réduit sont nécessaires.</p> <p>Nous demandons des mesures ayant pour effet de réduire les effectifs d'animaux. Réduction des UGBF maximales autorisées par surface de 1 UGBF à 2 UGBF par hectare,</p> <p>Taxe incitative sur les engrais minéraux, les aliments pour animaux et l'export d'engrais de ferme.</p> <p>Suppression du taux de TVA réduit.</p> <p>Les contributions à une production de lait et de viande basée sur les herbages sont orientées de manière conséquente sur l'affouragement avec du fourrage de prairie et de champs de surfaces herbagères permanentes produites dans l'exploitation.</p> <p>Nous demandons la réalisation et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales selon l'esquisse faite à l'art. 87.</p>	<p>De plus, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront rien.</p> <p>Il faut donner plus de poids à l'agriculture biologique car elle fait partie de la solution.</p> <p>Dans le principe, nous sommes ouverts à une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne sont toutefois pas à la hauteur des revendications de l'initiative.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	<u>Objectifs de la politique agricole</u> Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole.	Les terres agricoles et le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories est secondaire.
2.3.6 Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	Nous demandons une adaptation du set d'indicateurs. Des propositions suivront.	Les indicateurs actuels sont insuffisants. Le set d'indicateurs élaboré par Vision Landwirtschaft devrait être utilisé.
2.3.7.5 Utilisation des denrées alimentaires préservant les ressources Page 56	Pour ménager les ressources dans le domaine de l'alimentation, il est nécessaire de réduire la consommation de viande.	La possibilité limitée de faire figurer des mesures destinées à encourager une alimentation respectueuse des ressources dans la LAgr ne signifie pas que la Confédération ne doit pas réfléchir à la consommation de produits carnés.
3.1.1.3 Extension du champ d'application de la LAgr à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux	Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.	Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 59		
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents Page 62	Nous sommes favorables à la suppression de la prestation en faveur de la production indigène comme critère pour la répartition des contingents douaniers.	
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs Page 66	Nous sommes favorables à la suppression des contributions aux mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs.	
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne Page 67	Nous sommes favorables à la suppression des contributions d'infrastructures pour les marchés publics dans les régions de montagne.	
3.1.2.8 Contributions pour la mise en valeur de la laine de mouton Page 67	Nous sommes favorables la suppression du soutien financier à la mise en valeur de la laine de mouton suisse.	
3.1.2.9 Contributions pour la mise en valeur de fruits	Nous sommes favorables à la suppression des contributions pour le stockage d'une réserve du marché liée à l'exploitation sous forme de concentré de jus	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 68	de pomme et de poire.	
3.1.2.10 Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché Page 69	Nous sommes en faveur de la suppression des contributions destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.	
3.1.3.1 Critères d'entrée en matière et de plafonnement Page 72	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Il doit toutefois être abaissé et ne pas dépasser CHF 150 000.	La manière dont le seuil maximal de CHF 250'000 a été défini n'est pas claire. Sur la base des connaissances actuelles, nous considérons qu'une limite de CHF 150 000 serait judicieuse.
Page 72	<u>Protection sociale</u> Nous sommes en faveur de la nouvelle réglementation.	L'assurance du/de la partenaire doit être une évidence.
Page 72	<u>Formation professionnelle</u> Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès. Il est plus approprié de renforcer la formation continue des agriculteurs à la certification des performances écologiques par le biais de l'instrument de la licence spéciale Plan d'action PPh/PER (profils de qualification cohérents conformément aux objectifs du PER, examen obligatoire lors du renouvellement d'une licence spéciale avec preuve de la pratique opérationnelle, obligation de formation continue des conseillers agricoles spécialisés

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Plan d'action PPh, en conformité avec les nouveaux objectifs du PER).
Page 72	<p><u>Formation professionnelle supérieure (FPS)</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	<p>Les exigences à l'égard de la formation professionnelle supérieure ne doivent pas seulement être plus poussées dans le domaine de la gestion d'entreprise. Les modules obligatoires de la FPS doivent qualifier les agriculteurs à une exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficiente dans l'utilisation des ressources. Les révisions de la FPS des agriculteurs devraient à l'avenir être soutenues par un large éventail de sponsors en partenariat avec AgriAliform et des organisations du secteur durable (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, abeilles Suisse, FIBL, camvet, organisations axées gaspillage alimentaire, etc.) ainsi qu'avec la participation des organisations environnementales et des organisations de protection des eaux.</p>
Page 75	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
<p>3.1.3.2 Prestations écologiques requises</p> <p>Page 76</p>	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output).</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de</p>	<p>Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.</p> <p>Le WWF élabore en ce moment un outil pour les certificats régionaux d'élevage. L'objectif est de promouvoir une agriculture adaptée aux sites et de réduire les émissions d'ammoniac issues de l'élevage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	10% et d'augmenter le taux de sollicitation.	
Page 77	<u>Protection des sols</u> Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Page 77	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions. Les mesures doivent être étendues.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut être vendue que dans une mesure limitée comme alternative à l'initiative pour l'eau potable. D'autres mesures sont indispensables pour la réduction des pesticides: - Mise en œuvre efficace de la pratique du plan d'action PPh en matière de délivrance de permis professionnels conformément aux objectifs du règlement PER. Preuve de la pratique de l'entreprise comme critère d'examen pour les cours de formation continue. - Registre spécial des licences pour les consultants (registre A), les gestionnaires (registre B) et les tiers (registre C). - Etablissement d'un lien entre le PER, la carte de permis spécial et la surveillance complète des pesticides. L'orientation est bonne, néanmoins les mesures ne sont pas suffisantes, et ne peuvent être mises en œuvre qu'à titre conditionnel comme alternative à l'initiative pour une eau potable propre.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 78	<p><u>Adaptation aux conditions du site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	<p>A l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.</p> <p>Des prescriptions claires de la part de la Confédération sont nécessaires.</p>
Page 78	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	<p>L'exception de la protection des eaux dans les PER est opportune.</p>
Page 79	<p><u>Taxes incitatives sur les produits phytosanitaires</u></p> <p>Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh.</p> <p>Le taux de TVA réduit sur les PPh doit être abrogé.</p>	<p>L'étude Finger (2016) montre qu'une taxe incitative sur les PPh peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh.</p> <p>Les arguments avancés pour justifier l'absence d'une telle taxe sont peu convaincants. Il n'est pas acceptable de renoncer à une mise en œuvre parce qu'il n'existe à l'heure actuelle encore aucun système de mise en œuvre. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir. En qualité d'instrument de l'économie du marché, elles sont dans l'esprit actuel de la politique.</p> <p>Une incitation pour l'utilisation des produits phytosanitaires via la réduction de la taxe sur la valeur ajoutée est en contradiction avec tous les efforts du plan d'action PPh. Cette fausse incitation doit être supprimée.</p>
3.1.3.3 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement et contributions au paysage cultivé Page 79	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation. Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée aux dépens de</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>la contribution selon la zone.</p> <p><u>Contribution selon la zone</u></p> <p>La contribution selon la zone doit être supprimée. Les contributions actuelles pour la difficulté d'exploitation destinées aux zones de montagne doivent être conservées.</p> <p><u>Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes</u></p> <p>Nous rejetons l'augmentation de 50% de la contribution.</p>	<p>La contribution selon la zone est une contribution indéterminée, liée à aucune prestation concrète. La contribution selon la zone doit donc être supprimée. Sur les fonds libérés, 200 millions de francs doivent être versés à la contribution liée à l'exploitation agricole. Les 200 autres millions de francs restants devraient être utilisés pour les contributions à la biodiversité et pour les contributions aux systèmes de production.</p>
Page 81	<p><u>Contributions au paysage cultivé – contributions pour surfaces en forte pente</u></p> <p>Les contributions pour surfaces en forte pente doivent être conservées.</p>	<p>Sans une compensation de la charge de travail accrue sur les surfaces difficiles d'un point de vue topographique, l'exploitation et le maintien ouvert de ces zones riches en biodiversité ne sont plus assurés.</p>
Page 81	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
3.1.3.4 Contributions à	<u>Biodiversité</u>	L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>la biodiversité</p> <p>Page 82</p>	<p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux.</p> <p>Nous demandons une norme minimale en matière de conseils.</p> <p>Les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	<p>bonne idée. Nous encourageons vivement le soutien spécifique par des conseils, dans la mesure où ceux-ci sont de qualité élevée.</p> <p>La proposition de programme d'exploitation doit être examinée le plus rapidement possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux. Il faut éviter de voir se produire un nivellement vers le bas.</p> <p>Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions (type 16) ne doivent pas être réservées aux fermes dotées d'un programme d'exploitation. Il doit être possible de mettre en œuvre des mesures spécifiques pour les espèces menacées, indépendamment d'un programme d'exploitation. Pour cette raison, les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations.</p> <p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité. L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.</p>
<p>3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources</p>	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 86	l'efficace des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.	
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficace des ressources Page 86	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions.</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p>
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficace des ressources Page 86	<p><u>Contribution à l'utilisation efficace des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
<p>3.1.3.6 Contributions à la santé des animaux</p> <p>Page 87</p>	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aurait pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
<p>3.1.3.7 Contributions pour une agriculture géospécifiée</p> <p>Page 89</p>	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p> <p>Revendication selon la SAR, conformément à l'art. 87.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque ainsi d'être négatif. Pour utiliser les synergies et éliminer les doublons en matière de contribu-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tions de mise en réseau et de qualité du paysage, il n'est pas nécessaire de créer une nouvelle catégorie de contributions dont l'élaboration occasionne un travail important.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'établissement d'une stratégie régionale n'a de sens que lorsque la réalisation des objectifs environnementaux de l'agriculture est l'objectif prescrit.</p> <p>L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.</p>
<p>3.1.4 Amélioration des structures (titre 5 LAgr)</p> <p>Page 92</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes: la Confédération doit garantir que les stratégies agricoles régionales correspondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée aux conditions du site, tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.</p>	<p>Puisque dans l'état actuel des connaissances, la manière dont doit se dérouler la mise en œuvre n'est pas connue du tout, nous doutons que celle-ci soit ambitieuse. L'expérience avec la mise en réseau a montré que sans prescriptions claires et concrètes de la part de la Confédération, un nivellement vers le bas avait lieu, réduisant d'autant l'effet des mesures. Nous demandons des contenus clairs concernant la mise en œuvre de la SAR et une alimentation des contributions via les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et non via les contributions à la mise en réseau et paysage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p> <p>La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.</p> <p>La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.</p> <p>Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.</p> <p>Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR.</p> <p>Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a. L'existence d'une RLS est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures. Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
<p>3.1.4.2 Évaluation de la viabilité économique</p> <p>Page 93</p>	<p>Nous soutenons la nouvelle évaluation de la viabilité économique.</p>	
<p>3.1.4.3 Suppression des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation</p> <p>Page 94</p>	<p>Nous soutenons l'abrogation des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation.</p>	
<p>3.1.6.2 Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires</p> <p>Page 102</p>	<p><u>Procédure de recours concernant les PPh</u></p> <p>Le terme d'homologation doit être remplacé par celui d'autorisation.</p> <p>Les organisations de protection</p>	<p>Nous saluons la reconnaissance du droit de recours des organisations dans le cas de réexamens ciblés ainsi que dans le cadre de la procédure d'homologation des produits phytosanitaires.</p> <p>Dans le nouvel article 160b, une procédure d'opposition doit être introduite pour mettre en application le jugement du Tribunal fédéral du 12 février 2018. D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPh). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de l'environnement doivent être associées avant que la décision n'ait été prise.</p> <p>L'article 160b doit être adapté.</p>	<p>conséquence. Nous estimons que la manière dont est organisée la participation des organisations ne convient pas et qu'elle viole le droit en vigueur.</p> <p>La consultation du dossier doit au plus tard être possible lors de la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations de défense de l'environnement puissent s'y opposer le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>Nous proposons par ailleurs d'utiliser la notion d'autorisation au lieu de celle d'homologation. Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés».</p>
<p>3.1.8.2 Collecte de données de monitoring</p> <p>Page 104</p>	<p>Nous soutenons la nouvelle règle proposée visant à améliorer la collecte de données.</p>	
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Incinération d'engrais de ferme</u></p> <p>Nous rejetons cette adaptation.</p>	<p>L'incinération d'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p> <p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p> <p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assumer la surveillance globale de ce processus.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Est-ce une erreur à la page 105?</u></p> <p>Art. 14, al. 2, 4, 6 et 7 LEaux</p> <p>L'alinéa 6 du texte de loi en annexe n'a pas été adapté.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4.4.3 Enveloppe financière affectée à la promotion de la production et des ventes</p> <p>Page 144</p>	<p>Les dispositions encourageant l'intensité et donc les contributions à la production et à la vente doivent être supprimées. Cela concerne avant tout la promotion des ventes de produits d'origine animale.</p>	<p>Les contributions visant à stimuler la consommation de protéines animales sont en contradiction avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture. Elles ne sont plus en phase avec notre époque et doivent être supprimées.</p>
<p>4.4.4 Enveloppe financière affectée aux paiements directs</p> <p>Page 146</p>	<p>Nous demandons une augmentation de la contribution liée à l'exploitation agricole au détriment de la contribution selon la zone.</p> <p>Nous demandons également un transfert des dépenses pour les paiements directs non spécifiques (contribution selon la zone, pour les terres ouvertes et les cultures pérennes) vers les paiements directs pour la biodiversité et les systèmes de production.</p>	<p>Contribution liée à l'exploitation</p> <p>Avec des contributions si basses, la contribution liée à l'exploitation agricole ne déploiera aucun effet.</p> <p>La contribution à la sécurité de l'approvisionnement continuera d'être alimentée à hauteur d'un milliard. Cela ne correspond pas aux préoccupations de la société à l'égard de paiements directs liés aux prestations.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture		
Art. 2 Mesures de la Confédération Al. 1, let. b ^{ter} (nouveau)	<p>Demande de complément:</p> <p>Elle [la Confédération] veille à une agriculture adaptée aux conditions du site, garantissant à long terme la capacité des écosystèmes et les services écosystémiques fournis par l'agriculture.</p>	<p>La nouvelle disposition à l'art. 104a Const. relative à l'exploitation adaptée aux conditions du site doit apparaître comme une mesure explicite de la Confédération dans l'introduction à la LAgr. Dans son rapport en réponse au postulat Bertschy sur les OEA, le Conseil fédéral a par ailleurs expliqué les axes prioritaires afin de combler les lacunes en matières d'objectifs et, ainsi, de préserver la capacité des écosystèmes et de maintenir à long terme les services écosystémiques. L'adaptation de l'agriculture aux conditions du site est l'un des axes prioritaires évoqués.</p>
Art. 3, al. 3	<p>Rejet</p> <p>Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.</p>	<p>Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.</p>
Art. 5; al. 1-3; complément par la durabilité (nouveau)	<p>Demande: ancrage de la durabilité au lieu du revenu.</p> <p>Nouveau titre: «Durabilité»:</p> <p>¹ <i>Les mesures prévues dans la présente loi ont pour objectif une agriculture durable.</i></p> <p>² <i>La Confédération définit des paramètres pour les trois piliers de la durabilité.</i></p> <p>³ <i>Les exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique doivent pouvoir réaliser, en moyenne pluriannuelle, un reve-</i></p>	<p>La formulation proposée donne un poids égal aux éléments «aspect social» (rôle des agriculteurs, structures sociales), «écologie» (y compris bien-être animal) et «économie» (jusqu'à présent revenu).</p> <p>L'ordonnance sur la durabilité est mieux ancrée dans la LAgr.</p> <p>Avantage supplémentaire: une réponse pourrait être apportée, du moins dans la loi, à la tentative de séparer la production de denrées alimentaires et l'écologie. Il est en outre illogique de dresser une liste de toutes les mesures à l'art. 2 pour ensuite entrer plus explicitement en détail sur la question du revenu en l'isolant à l'art. 5.</p>

	<i>nu (suite inchangée, al. 1-3).</i>	
Prescriptions régissant les effectifs maximums Art. 46	<p>Approbation: pas d'augmentation.</p> <p>Rejet: exceptions pour les exploitations remplissant une tâche d'élimination.</p> <p>Demande: la taille du troupeau doit être définie par étable.</p>	<p>La recherche privée et l'utilisation de sous-produits de l'industrie alimentaire peuvent avoir lieu avec les effectifs existants.</p> <p>La taille du troupeau doit être définie par étable. Dans le cas contraire, les systèmes de sorties et de détention respectueuse des animaux ne fonctionnent pas.</p>
Art. 58, al. 2	<p><u>Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché</u></p> <p>Nous soutenons la suppression.</p>	
Art. 70a, al. 3, let. f	<p><u>Plafonnement des contributions</u></p> <p>Nous soutenons le plafonnement des contributions.</p> <p>Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000.</p> <p>Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.</p>	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 1, let. c	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs.</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
Art. 70a, al. 1, let. i	<p>Soutien:</p> <p>proposition de nouvelle réglementation pour une couverture</p>	Nous approuvons la meilleure couverture sociale du/de la partenaire.

	sociale.	
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.</p>	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	Les exigences à l'égard de la formation professionnelle ne doivent pas seulement être plus sévères dans le domaine de l'exploitation de l'entreprise. Il faut en particulier approfondir les questions relatives à l'exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficace au niveau de l'utilisation des ressources.
Art. 70a, al. 2, let. b	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output)</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de sollicitation.</p>	Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.
Art 70a, al. 2, let. d	Nous demandons l'ajout des	Ils correspondent aux exigences de la LPN. Le cas échéant, cette mesure doit être mise en œuvre via les PER.

	objets régionaux aux PER.	
Art. 70a, al. 2, let. f	<p><u>Protection des sols</u></p> <p>Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.</p>	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Art. 70a, al. 3, let. f	<p><u>Plafonnement des contributions</u></p> <p>Nous soutenons le plafonnement des contributions.</p> <p>Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000.</p> <p>Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.</p>	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 2, let. g	<p><u>Protection des végétaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions.</p>	<p>La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente.</p> <p>L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut pas être vendue comme alternative à l'initiative pour l'eau potable.</p>
Art. 70, al. 2, let. g (nouveau)	<p>Demande: complément let. g</p> <p>Al. 2 Les prestations écolo-</p>	L'OPD, art. 18, est admirablement formulée. Elle doit enfin déployer ses effets au niveau de la loi.

	<p>giques requises comprennent:</p> <p>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires. Pour protéger les cultures contre les nuisibles, les maladies et les mauvaises herbes, il s'agit d'utiliser en premier lieu des mesures préventives, des mécanismes de régulation naturels ainsi que des procédés biologiques et mécaniques. Les seuils de tolérance ainsi que les recommandations de services de prévisions et d'alerte doivent être pris en compte lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p>	
Art. 70, al. 2, let. h	<p><u>Adaptation au site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	À l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.
Art. 70, al. 2, let. i	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'inclusion de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Art. 70a, al. 3, let. a	<p>Nous soutenons l'intégration de la capacité écologique dans la LAgr.</p>	Intégration des prescriptions constitutionnelles à la législation.
Art. 70, al. 3, let. g (nouveau)	<p>Nous demandons que l'art. 70, al. 3 soit complété afin d'y mentionner les objectifs environne-</p>	Les paiements directs sont mieux acceptés lorsqu'ils sont liés à des prestations concrètes.

	<p>mentaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral définit le montant des contributions. Il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, de la réalisation des objectifs environnementaux et du travail lié à cet effort.</p>	
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage.</p>	<p>Demande</p> <p>Que les alpages de moutons garder ou protéger avec des chiens de conduite reçoivent des paiements directs.</p>	<p>Ceci pour des raisons de bien-être animal, de protection de la biodiversité et de la réduction des conflits avec les grands prédateurs. Cette mesure est réalisée au niveau de l'ordonnance, à titre de condition pour les contributions d'estivage.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage</p>	<p>Demande</p> <p>L'utilisation de PPh et d'engrais minéraux n'est pas autorisée dans la région d'estivage.</p>	<p>L'interdiction des pesticides et des engrais minéraux dans la région d'estivage crée la sécurité du droit et l'égalité de traitement. L'absence de sécurité du droit se traduit actuellement pas les différences d'exécution d'un canton à l'autre en matière de traitement plante par plante et de traitement de surfaces.</p> <p>Les PPh et les engrais minéraux n'ont pas leur place dans une région d'estivage exploitée aussi naturellement que possible.</p>
<p>Art. 71, al. 1, let. c</p>	<p>Rejet</p> <p>Suppression des contributions pour surfaces en forte pente.</p> <p>Demande</p> <p>Nous demandons une mise en œuvre correcte de la réglementation (calcul de la part des prairies de fauche dont la pente excède 35% par rapport au total des prairies de fauche et non par rapport aux prestations requises).</p>	<p>L'exploitation de surfaces en forte pente exige une part importante de travail manuel. La mécanisation n'est possible que de manière limitée et elle est chère. L'installation nécessaire d'un treuil sur le transporteur pour des raisons de sécurité coûte à elle seule CHF 35 000. Lorsque les périodes de beau temps sont brèves, il n'est pas possible de récolter le foin, le sol n'ayant pas le temps de sécher. Les machines peuvent toutefois aussi glisser sur un sol trop sec lorsque la pente est forte. Pour une exploitation, plus la part de surfaces en forte pente est élevée, plus la difficulté l'est aussi, surtout sur les prairies de fauche escarpées. La situation défavorable des exploitations situées sur des terres en forte pente a été réduite dans le cadre du traitement parlementaire de la Politique agricole 2014/17 suite à une motion du Conseiller national Erich von Siebenthal, par l'introduction d'une contribution pour surfaces en forte pente. Concernant les contributions au paysage cultivé, une contribution échelonnée en fonction de la part de prairies de fauche en forte pente a été ajoutée à l'art. 71, al. 1, let. c de la loi sur l'agriculture.</p>

Art. 72, al. 1, let. a	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation.</p> <p>Demande Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée.</p>	<p>Nous approuvons le fait qu'une partie des paiements ne soient pas liés à la surface. La diversité d'exploitation élevée est une marque distinctive de l'agriculture suisse et la contribution liée à l'exploitation peut renforcer l'objectif de «diversité d'exploitation».</p>
Art.72, al. 1, let. b	<p>Demande La contribution liée à la zone n'est pas spécifique et doit être supprimée. Les contributions pour la difficulté d'exploitation destinées aux régions de montagne doivent être conservées.</p>	
Art. 72	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux condi-</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée.</p> <p>La proposition de concept d'exploitation doit cependant être examinée le plus tôt possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux.</p> <p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont</p>

	tions du site	écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité. L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.
Art. 74	<u>Contributions à la qualité du paysage</u> Nous rejetons le transfert des contributions à la qualité du paysage aux contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.	Un nouveau type de contribution n'est pas nécessaire pour harmoniser la mise en réseau avec la qualité du paysage.
Art. 75 et art. 76	<u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u> Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement	
Art. 75, al. 1, let. b	<u>PLVH</u> Demande Orienter la PLVH sur le concept «feed no food». Les contributions pour une production de lait et de viande basée sur les herbages visent, de façon conséquente, l'alimentation des animaux avec des fourrages pro-	Le programme PLVH doit être aménagé de manière efficace au niveau des ressources. Donner du maïs aux animaux n'est pas efficace. Voir à ce sujet l'étude de l'HAFL sur la concurrence entre les denrées alimentaires.

	venant de prairies et de pâturages de surfaces herbagères permanentes produits dans l'exploitation.	
Art. 75	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p> <p>Nous soutenons la proposition consistant à simplifier les contributions pour les arbres à hautes tiges dans le cadre des contributions pour la biodiversité et à la qualité du paysage.</p>
Art. 75	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aura pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
Art. 76	<p><u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficience des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.</p> <p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant</p>	

	<p>les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
Art. 76a	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque ainsi d'être négatif.</p>

		Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Voir prise de position au sujet de l'article 87a.
Amélioration des structures Art. 87b, al. 1(nouveau)	Demande Conditions pour les mesures soutenues conformément à l'art. 87a: Les mesures selon l'art. 87a ne sont soutenues que si la capacité écologique est assurée.	Les mesures d'amélioration des structures doivent également être orientée en fonction des dispositions de la Constitution.
Amélioration des structures Art. 87b, al. 2 (nouveau)	Demande Les mesures selon l'art. 87a ne seront soutenues qu'en présence d'une stratégie agricole régionale.	La mise en œuvre de nouvelles mesures doit avoir lieu conformément aux dispositions de la stratégie.
Art. 87a	<u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u> Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes: La Confédération doit garantir que les SAR correspondent aux exigences d'une agriculture adaptée au site et qu'elles tien-	

ment compte de la capacité écologique. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions pour les concepts d'exploitation en faveur de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer dans quel délai les OEA seront réalisés et de quelle manière le processus correspondant doit l'être.

La SAR comprend également les exigences PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions selon l'art. 76a, ces dernières ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent en outre être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.

Pour pouvoir faire pression sur la mise en œuvre de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'exigence et à la mise en œuvre d'une SAR.

Les contributions de mise en réseau et pour la qualité du pay-

	<p>sage restent des types de contributions autonomes et ne sont pas intégrées aux contributions conformément à l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien des contributions à l'amélioration des structures.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour obtenir des contributions à la biodiversité selon l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
Art 115e ^{bis} (nouveau)	<p>Demande</p> <p>Art. 115 Stations agronomiques de recherche</p> <p>1 Les stations de recherches agronomiques ont notamment les tâches suivantes:</p> <p>e^{bis} Elles développent des variétés de végétaux et de semences, des procédés et des systèmes de production permettant de se passer de l'utilisation de produits de traitement des plantes toxiques pour l'homme et écotoxiques ou de la diminuer fortement.</p>	<p>La réduction de l'application de pesticides toxiques pour l'homme et les écosystèmes dans l'environnement est une tâche commune des autorités. Un mandat clair devrait donc être confié à la recherche.</p>
Art. 119	<p>Approbation: art. 119</p> <p>Demande: des fonds nettement plus élevés sont alloués à la</p>	<p>La Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. La Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale depuis la motion Hausammann. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.</p> <p>Les fonds doivent en premier lieu profiter à la sélection et à l'étude variétale à proprement</p>

	sélection végétale et à l'étude variétale.	parler. Nous demandons un pool de projets, comme pour le Plan d'action national pour la conservation et l'utilisation durable des ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture (PAN-RPGAA). Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Approbation Nouvelle réglementation pour la sélection animale	Nous approuvons la meilleure orientation sur tous les piliers du développement durable. Il est important que les systèmes durables appliqués à une partie ou à toute l'exploitation soient soutenus de manière ciblée. La Confédération doit encourager une sélection animale mettant l'accent sur la santé, le bien-être des animaux, la longue durée de vie et la résistance des animaux, et où le comportement inné des animaux n'est pas empêché ou entravé par un élevage visant uniquement une productivité maximale.
Art. 160 a (nouveau)	Demande Art. 160a Substances actives de produits phytosanitaires présentant un risque élevé 1 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives présentant au moins l'une des caractéristiques suivantes, sont interdits: a. Mentions de danger d'après le règlement UE-CLP: H300, H310: mortel en cas d'ingestion ou par contact cutané. H340: peut induire des anomalies génétiques, H350: peut provoquer le cancer, H351: susceptible de provoquer le cancer, H360: peut nuire à la fertilité ou au fœtus, H400: très toxique pour les organismes aquatiques, H410: très toxique pour les organismes aquatiques, entraîne	Les autorisations pour les produits phytosanitaires se fondent sur les substances actives autorisées à l'annexe I OPPh. Certaines de ces substances actives sont susceptibles de: <ul style="list-style-type: none"> • provoquer le cancer (code SGH H351), • nuire à la fertilité ou au fœtus (SGH H361), • être nocives pour les bébés nourris au lait maternel (code SGH H362), • induire des anomalies génétiques (code SGH H341) ou • influencer négativement l'équilibre hormonal («perturbateurs endocriniens») et <ul style="list-style-type: none"> • nuire fortement à la diversité des espèces et à la biodiversité (mots-clés: «disparition des insectes», «recul de la population d'oiseaux») • être très toxiques pour les organismes aquatiques, en entraînant parfois des effets néfastes à long terme (codes SGH H400, H410 et H411). Comme l'a en principe aussi reconnu l'OFAG, les produits phytosanitaires de ce genre doivent être retirés du système agricole. Peu efficace, la directive prévue dans ce but «pour une protection des végétaux ménageant l'environnement» comme condition pour les PER (nouvel art. 70a, al. 2, let. g LAgr) ne convient cependant pas pour réaliser cet objectif. Les substances actives fortement nuisibles pour l'environnement contredisent dès le départ le respect des PER, raison pour laquelle les produits phytosanitaires correspondants peuvent être sans problème retirés du marché. Pour protéger l'environnement, ils ne devraient pas non plus être utilisés par les exploitations ne participant pas au système des paiements directs.

	<p>des effets néfastes à long terme.</p> <p>b. très toxique pour les mammifères, les oiseaux ou les insectes, en particulier pour les abeilles mellifères, les abeilles sauvages ou les papillons,</p> <p>c. persistante dans le sol (durée de demi-vie dans le sol supérieure à 60 jours).</p> <p>2 Les produits phytosanitaires selon l'al. 1 peuvent être utilisés pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément à l'art. 153 lorsqu'aucun autre moyen n'existe.</p> <p>3 Les produits phytosanitaires non concernés par l'al. 1 et les substances actives portant la mention de danger H411 (toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme) ne doivent pas être utilisés sur une bande de 15 mètres le long des cours d'eau superficiels.</p> <p>4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires. Il règle le contrôle d'efficacité.</p> <p>Disposition transitoire pour l'art. 160:</p> <p>1 Les autorisations pour les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 160a, al. 1 sont limitées au 31 décembre 2021. Une nouvelle autorisation ne peut être octroyée que pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux, conformément à l'art. 153.</p>	<p>Nous demandons donc une nouvelle disposition pour les produits phytosanitaires présentant un risque élevé. Celle-ci doit de préférence être ajoutée directement après l'art. 160.</p>
--	--	--

	<p>2 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 149, al. 3 peuvent être utilisés au maximum jusqu'au 31 décembre 2023.</p>	
<p>Art. 160b</p>	<p>Demande Adaptation de l'art. 160b Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires 1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale: a. la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, b. le projet d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, a. l'autorisation ou la modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, 2 La publication consiste en un bref communiqué et indique de quelle manière l'accès au dossier peut avoir lieu par voie électronique. 3 Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage ou de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative peut avoir accès au dossier dans un délai de 30 jours suivant la publication selon l'art. 1, let. b. Le Conseil fédéral définit le délai pour former opposition en fonction de l'ampleur du dossier. 4 Toute personne qui n'a pas</p>	<p>D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation (terme mieux approprié que «homologation», voir plus bas) déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPh). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Pour les raisons suivantes, nous considérons que cette manière d'associer les parties impliquées ne convient pas et viole le droit en vigueur:</p> <p>I. Une participation après la délivrance de l'autorisation n'est pas sans a priori et contredit la convention d'Aarhus, à laquelle la Suisse est devenue partie le 1^{er} juin 2014: Art. 6 Participation du public aux décisions relatives à des activités particulières</p> <p>L'autorisation de (nouveaux) produits phytosanitaires est un processus décisionnel touchant l'environnement. Selon l'exigence claire de l'art. 6, ch. 2 de la Convention d'Aarhus, les informations suivantes doivent être communiquées avant la délivrance de l'autorisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation d'un PPh selon l'art. 21 OPPh («demande au sujet de laquelle une décision sera prise»), • le projet de décision de l'OFAG pour l'autorisation prévue («nature des décisions ou du projet de décision qui pourraient être adoptés»). <p>Seule une procédure de participation de ce genre correspond à la prescription de l'art. 6, ch. 4 de la Convention d'Aarhus («participation du public au début de la procédure, c'est-à-dire lorsque toutes les options et solutions sont encore possibles et que le public peut exercer une réelle influence»). L'accès au dossier doit être possible au plus tard durant la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations environnementales puissent former opposition le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>II. Nous demandons explicitement au moins la publication des demandes selon l'art. 12b, al. 2 de la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN; RS 451): Art. 12b Droit de recours des communes et des organisations reconnues / 3 Notification de la décision 2 Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition, la demande doit</p>

	fait opposition est exclue de la suite de la procédure.	également être publiée conformément à l'al. 1. III. Améliorer l'impact sur l'environnement des décisions en donnant aux organisations environnementales la possibilité d'exprimer leurs critiques éventuelles de façon précoce, ce qui permet aux autorités compétentes de les prendre en considération de manière impartiale et sans a priori, correspond d'ailleurs au sens du droit de recours selon l'art. 12 LPN. Ce n'est plus le cas avec une opposition formulée contre une autorisation déjà délivrée. Seul le doute initial permet de dresser un constat. Nous proposons également d'utiliser le terme «autorisation» plutôt que «homologation». Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés». C'est d'ailleurs le terme utilisé à l'art. 3, al. 2 OPPh.
Dispositions transitoires de la loi sur l'agriculture	Demande Nous demandons que le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées figure dans la loi sur l'agriculture et qu'il soit prolongé.	Le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées a en effet fait ses preuves pour l'agriculture suisse. Au vu des nombreuses questions encore ouvertes et des avantages encore insuffisants, il ne vaut pas la peine d'abandonner un critère de distinction de l'agriculture suisse. C'est pourquoi nous demandons de faire figurer la prolongation du moratoire dans le message relatif à la PA22+.
Droit foncier rural et droit à ferme	Approbation Les exploitations doivent être mieux protégées du démantèlement et du morcellement.	Ces modifications doivent avoir les effets suivants: 1. Les agriculteurs engagés qui ne peuvent pas reprendre d'exploitation familiale doivent pouvoir reprendre plus facilement une exploitation pour l'exploiter personnellement. 2. L'affermage d'entreprises doit devenir plus intéressant que celui de bien-fonds. 3. La diversité des entreprises doit constituer une valeur de l'agriculture suisse.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Rejet Nous demandons une distance à parcourir de maximale 10 km.	Pour des raisons écologiques, il est important d'éviter les grandes distances.
Loi sur la protection des eaux		
LEaux art. 14, al. 2	<u>Incinération d'engrais de ferme</u> Nous rejetons cette adaptation.	L'incinération de l'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.

<p>LEaux art. 14, al. 4</p>	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p> <p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation mais ne constitue pas une approche de solution pour une agriculture adaptée au site. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p> <p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
<p>LEaux art. 14, al. 4</p>	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assurer la surveillance globale de ce processus.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente.</p>

Espace réservé aux eaux	<p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente des prescriptions relatives à l'espace réservé aux eaux.</p>	
Enveloppes financières	<p>Demande Réduction des contributions à la sécurité de l'approvisionnement, renforcement supplémentaire des programmes liés aux prestations.</p>	<p>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement non spécifiques, en particulier la contribution liée à la zone, doivent être réduites ou supprimées. Le budget prévu à cet effet doit renforcer les contributions à la biodiversité et aux systèmes de la production.</p>



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7447_WWF FR_WWF Fribourg_2019.02.25

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.
WWF Fribourg, Route de la fonderie 8c, 1700 Fribourg

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*
Nicole Camponovo, nicole.camponovo@wwf.ch, 076 588 14 00

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, L'Agr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF-Neuchâtel 7448.G_WWF NE_WWF Neuchâtel_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Rue Louis-Favre 1, 2000 Neuchâtel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Neuchâtel, le 4 mars 2019 Sylvie Barbalat, chargée d'affaires

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions sincèrement de nous donner la possibilité de prendre position sur la Politique agricole à partir de 2022.

Nous sommes d'avis que la nécessité d'une nouvelle politique agricole est urgente. La législation actuelle en la matière présente en effet d'importants points faibles. Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) ne peuvent pas être réalisés dans le cadre légal actuel. La nouvelle politique agricole doit donc créer le cadre institutionnel nécessaire pour rendre rapidement et efficacement l'agriculture plus écologique. Les fausses incitations doivent être abrogées.

La réorientation proposée va en principe dans la bonne direction. Elle doit toutefois être plus courageuse. Il faudra attendre les contenus de l'ordonnance pour savoir dans quelle mesure le Conseil fédéral et l'administration sont vraiment sérieux dans leur engagement en faveur de l'adaptation au site.

Les revendications suivantes ont pour but de montrer comment la politique agricole suisse doit évoluer à l'avenir.

Objectifs de la politique agricole

Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole. Les terres cultivées et donc le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories produite est secondaire.

Néanmoins, à nos yeux, les objectifs dans le domaine environnemental ne vont pas suffisamment loin. Un tel manque d'ambition à ce niveau repousse la réalisation des OEA à un terme très éloigné.

Protection du climat

À l'échelle mondiale, la part des émissions de gaz à effet de serre du secteur agroalimentaire représente globalement plus d'un quart des émissions totales et contribue de manière déterminante aux changements climatiques. En Suisse aussi, ce secteur porte une importante responsabilité en matière de protection du climat. C'est la raison pour laquelle nous regrettons vivement qu'il manque des mesures concrètes pour la contribution de l'agriculture à la protection du climat. Nous revendiquons une offensive en matière de réduction des gaz à effet de serre et du rôle des sols agricoles comme puits de CO₂. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la constitution d'humus.

Adaptation au site

Nous nous réjouissons de l'intégration des nouvelles dispositions constitutionnelles à la législation agricole. L'exploitation agricole doit être adaptée au site. Une réalisation conséquente de cette disposition de la Constitution ne figure toutefois pas dans le train de mesures agricoles proposé. Nous revendiquons l'orientation conséquente de la politique agricole en fonction d'une agriculture adaptée au site.

Efficacité des ressources

Le présent train de mesures ne contient pas de réflexion sur une utilisation efficace des surfaces agricoles. Une nouvelle étude d'Agroscope et de la HAFL montre que la production d'aliments pour animaux sur les terres cultivables n'est pas efficace. Le principe «feed no food» doit être pris en considération grâce aux prescriptions relatives aux effectifs des animaux de rente autorisés dans la loi sur la protection des eaux, aux prestations écologiques requises (PER) ainsi qu'à une orientation conséquente des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH).

Les engrais minéraux, l'export d'engrais de ferme et les aliments pour animaux doivent être assortis d'une taxe d'incitation. Le taux de TVA réduit doit être supprimé.

Nous demandons un concept de politique agricole pour l'approche «feed no food» et pour une densité du bétail conforme au mandat constitutionnel pour une agriculture adaptée au site et utilisant efficacement les ressources.

Train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable

Nous soutenons le train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être nettement plus ambitieux.

Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire. Nous demandons des mesures plus poussées que celles prévues par le Plan d'action Produits phytosanitaires. Il est nécessaire d'introduire une taxe incitative sur les produits phytosanitaires et de supprimer le taux de TVA réduit.

Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.

Nous demandons une taxe incitative sur les engrais minéraux, sur l'export de l'engrais de ferme et sur les aliments pour animaux ainsi que la suppression du taux de TVA réduit.

La mise en œuvre des nouvelles prescriptions concernant les prestations écologiques requises (PER), qui ont pour but de répondre aux besoins spécifiques de certaines régions en vue de protéger les écosystèmes, doit être conséquente. La Confédération doit définir des exigences aussi ambitieuses que possible. Reste à savoir si cela sera le cas.

Par ailleurs, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront en revanche rien.

Nous exigeons l'établissement et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales conformément à l'esquisse réalisée pour l'art. 87.

De manière générale, nous soutenons une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne conviennent toutefois pas aux revendications de l'initiative.

Prestations écologiques requises – PER

Nous soutenons les adaptations en matière de PER. Un pas courageux en direction d'une adaptation au site doit toutefois avoir lieu lors de leur mise en œuvre. Pour l'instant, rien ne permet de penser qu'il aura lieu. La documentation ne livre pas d'indications sur l'ampleur que prendront certaines prescriptions. Que signifie par exemple l'affirmation selon laquelle les produits phytosanitaires (PPh) présentant des risques élevés ne seront plus utilisés? Comment seront limitées les pertes d'éléments fertilisants? Nous attendons des actions courageuses dans l'aménagement de l'ordonnance sur les paiements directs.

Produits phytosanitaires – PPh

Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh. L'étude Finger (2016) montre qu'une telle taxe peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir!

Les arguments avancés ne sont pas convaincants. Il n'y a pas de raison valable pour ne pas mettre en place une telle taxe. Un système doit rapidement être développé pour sa mise en œuvre.

Un premier pas dans cette direction serait d'abroger le taux de TVA réduit. Cette mesure doit être réalisée sans plus attendre.

Alors que l'on parle de réduire les risques que posent les produits phytosanitaires, conserver un taux de TVA réduit sur ces mêmes produits est extrêmement incohérent.

Biodiversité

Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux avec une amélioration des contributions existantes et un complément pour les exploitations souhaitant aller plus loin avec un concept de promotion de la biodiversité. Le deuxième niveau doit être testé immédiatement dans le cadre de projets pilotes. Le transfert de la mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée au site ne mène pas au but recherché et a pour effet d'écarteler les mesures dans le domaine de la biodiversité. Il faut s'assurer que les contributions pour la mise en réseau et la qualité du paysage ne soient pas instrumentalisées à d'autres fins.

Loi sur la protection des eaux

Nous soutenons la réduction des UGBF maximales autorisées par surface. La réduction de 0,5 UGBF pour passer à 2,5 UGBF ne suffit toutefois de loin pas pour contenir les excédents d'éléments fertilisants. Les allègements dans la loi sur la protection des eaux montrent que la problématique des nutriments n'est pas prise au sérieux et qu'une solution n'est pas non plus réellement recherchée. Ainsi, l'autorisation d'incinération d'engrais de ferme et la suppression du principe du rayon d'exploitation usuel ne vont pas dans le bon sens.

Outre la limitation de l'épandage des engrais de ferme, une limitation des effectifs d'animaux détenus est nécessaire. L'exemple des exploitations d'engraisement sans surface agricole montrent aujourd'hui déjà qu'il n'existe actuellement aucune limite en la matière. Nous revendiquons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et l'engrais de ferme exporté via HODUFLU.

Contributions aux systèmes de production et contributions à l'efficacité des ressources

Nous soutenons le transfert des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources vers les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.

Nous soutenons par ailleurs le transfert des contributions à l'efficacité des ressources dans l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) et dans les PER. La transition des différentes mesures de l'encouragement à l'exigence a été annoncée; elle est maintenant mise en œuvre, ce qui est pertinent.

Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage.

Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile.

Nous rejetons les contributions à la santé des animaux. Nous pensons qu'elles entraîneront une énorme charge administrative et y voyons des contributions cachées à la production animale.

Dans l'état des connaissances actuelles, nous ne soutenons pas les contributions pour l'agriculture adaptée au site. Elles devraient être liées à des conditions ambitieuses et à une trajectoire de réduction. Dans le cas contraire, encore plus de contributions seront versées aux régions présentant les plus grands problèmes environnementaux.

Stratégie agricole régionale (SAR)

Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:

la Confédération doit garantir que les SAR répondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée au site tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.

La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives

de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition. Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR. Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a. L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures. Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

Suppression des mesures dans le domaine production et vente

Nous soutenons la suppression des mesures. Les plus-values doivent être versées à la caisse de l'État et profiter ainsi aux contribuables. Les mesures de soutien des prix et les contingents douaniers cimentent les structures en place et affaiblissent la responsabilité individuelle et l'orientation marché du secteur.

Enveloppes financières

Enveloppes financières destinée aux paiements directs:

le budget pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement de près d'un milliard de francs est toujours bien trop élevé. Nous demandons la suppression de la contribution selon la zone et un transfert des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers les contributions pour la biodiversité et les systèmes de production de l'ordre d'au moins 200 millions de francs.

Enveloppes financières «Production et ventes»:

nous demandons une réduction de l'enveloppe financière dans le domaine de la production et des ventes. Les contributions conduisant à une augmentation de la production animale sont incohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture et doivent être supprimés.

Consommation

Le projet ne tient malheureusement pas compte de la consommation. A notre époque, c'est une erreur. Des mesures de protection du climat conséquentes doivent s'appliquer à l'agriculture et, parallèlement, à la consommation. Un changement des habitudes de consommation et d'alimentation peut contribuer de façon notable à réduire les émissions de gaz à effet de serre. Dans ce domaine, les mesures visant à diminuer la consommation de protéines animales, en particulier la viande et les produits laitiers, sont efficaces (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, et de nombreux autres). Il est à déplorer que la politique suisse fasse une impasse totale sur la réduction de la consommation de produits d'origine animale. Sans interventions politiques dans le comportement de consommation, il n'y aura pas de grands changements et l'objectif de maximum deux degrés de l'accord de Paris sur le climat ne pourra pas être atteint.

Dans le message sur la PA22+, nous attendons les mesures suivantes:

- Des campagnes d'information sur le lien entre consommation de viande et impact sur le climat.
- Un impôt sur la consommation/climatique sur les produits nuisibles pour la santé/le climat, analogue à l'impôt sur le tabac.
- L'interdiction, par la loi, du transport de denrées alimentaires par avion.

Impôt sur les huiles minérales

Le règlement sur le remboursement de l'impôt sur les huiles minérales doit être abrogé.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Buts et réalisation des objectifs Biodiversité Page 20	<u>Biodiversité</u> L'analyse portant sur la perte de biodiversité n'est pas correcte.	Logiquement, la perte de biodiversité ne peut pas être contrée uniquement par des contributions à la biodiversité. Elle est essentiellement le fait d'une production agricole allant au-delà de la charge écologie tolérable. Les énormes importations d'aliments pour animaux et les cheptels ainsi que les apports excessifs d'azote qui en découlent, mais aussi l'utilisation importante de pesticides, combinés à une intensité de traitement mécanique élevée, sont les principaux moteurs de la perte de biodiversité. Dans ce cas, même les meilleures incitations en faveur de la biodiversité ne sont pas en mesure de corriger ces défaillances du système. Pour y parvenir, une approche holistique de désintensification de la production inefficace de calories animales est nécessaire.
2.3.2 Marché Page 31	<u>Les instruments de promotion des ventes de produits d'origine animale</u> doivent être supprimés.	Les contributions visant à encourager la consommation de protéines animales ne sont pas cohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). Ce n'est par ailleurs pas une tâche qui incombe à l'État.
2.3.4. Domaine Environnement et ressources naturelles Page 39	<u>Protection du climat</u> Il n'est pas envisageable que l'agriculture se contente de s'adapter aux changements climatiques. Nous demandons une contribution de l'agriculture à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la	Note sur le texte explicatif: s'adapter aux changements climatiques n'est pas une fonction agro-écologique. Des étapes supplémentaires sont nécessaires, pas seulement en vue de l'adaptation de l'agriculture aux changements climatiques mais aussi pour réduire ses émissions de gaz à effet de serre. En signant l'Accord de Paris sur le climat, la Suisse s'est engagée à réduire les émissions dans tous les secteurs de l'économie. L'agriculture joue aussi un rôle important dans ce contexte. Pas seulement parce qu'elle est une source directe d'émissions de gaz à effet de serre, mais aussi parce qu'une bonne exploitation des sols agricoles peut agir comme un puits de carbone.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constitution d'humus.	
Encadré 7: agriculture géospécifiée Page 38	<p><u>Agriculture géospécifiée</u></p> <p>Engagement du Conseil fédéral:</p> <p><i>L'objectif est d'exploiter au mieux les potentiels économiques, sociaux et écologiques locaux, compte tenu de la résilience des écosystèmes. La PA22+ permet d'axer davantage les instruments de politique agricole sur une agriculture géospécifiée.</i></p>	<p>Nous ne voyons malheureusement pas encore comment cet engagement peut être concrétisé.</p> <p>L'ajout de directives dans les PER est cependant prometteur.</p> <p>Cette promesse doit être prise au sérieux et ne doit pas rester vaine.</p>
2.3.5 Train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable Page 42	<p>Nous soutenons le <u>train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable</u>. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être plus ambitieux.</p> <p>Le train de mesures proposé doit être nettement plus courageux afin d'être en mesure de faire face à l'initiative sur l'eau potable. Il est nécessaire de formuler clairement ce qui sera entrepris et quels seront les effets. Ce n'est que de cette manière qu'une alternative crédible pourra être communiquée.</p> <p>Nous demandons des mesures</p>	<p>Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire.</p> <p>Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.</p> <p>Nous soutenons la prise en compte de l'aspect régional. La réalisation de la nouvelle exigence PER comportant des exigences spécifiques pour certaines régions en vue de protéger les écosystèmes doit être conséquente. Les explications relatives à la procédure de consultation ne décrivent pas de quelle manière cela doit se produire, rendant toute évaluation impossible.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>plus poussées que celles prévues par le plan d'action Produits phytosanitaires. Une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires et la suppression du taux de TVA réduit sont nécessaires.</p> <p>Nous demandons des mesures ayant pour effet de réduire les effectifs d'animaux. Réduction des UGBF maximales autorisées par surface de 1 UGBF à 2 UGBF par hectare,</p> <p>Taxe incitative sur les engrais minéraux, les aliments pour animaux et l'export d'engrais de ferme.</p> <p>Suppression du taux de TVA réduit.</p> <p>Les contributions à une production de lait et de viande basée sur les herbages sont orientées de manière conséquente sur l'affouragement avec du fourrage de prairie et de champs de surfaces herbagères permanentes produites dans l'exploitation.</p> <p>Nous demandons la réalisation et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales selon l'esquisse faite à l'art. 87.</p>	<p>De plus, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront rien.</p> <p>Il faut donner plus de poids à l'agriculture biologique car elle fait partie de la solution.</p> <p>Dans le principe, nous sommes ouverts à une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne sont toutefois pas à la hauteur des revendications de l'initiative.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	<u>Objectifs de la politique agricole</u> Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole.	Les terres agricoles et le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories est secondaire.
2.3.6 Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	Nous demandons une adaptation du set d'indicateurs. Des propositions suivront.	Les indicateurs actuels sont insuffisants. Le set d'indicateurs élaboré par Vision Landwirtschaft devrait être utilisé.
2.3.7.5 Utilisation des denrées alimentaires préservant les ressources Page 56	Pour ménager les ressources dans le domaine de l'alimentation, il est nécessaire de réduire la consommation de viande.	La possibilité limitée de faire figurer des mesures destinées à encourager une alimentation respectueuse des ressources dans la LAgr ne signifie pas que la Confédération ne doit pas réfléchir à la consommation de produits carnés.
3.1.1.3 Extension du champ d'application de la LAgr à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux Page 59	Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.	Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents Page 62	Nous sommes favorables à la suppression de la prestation en faveur de la production indigène comme critère pour la répartition des contingents douaniers.	
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs Page 66	Nous sommes favorables à la suppression des contributions aux mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs.	
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne Page 67	Nous sommes favorables à la suppression des contributions d'infrastructures pour les marchés publics dans les régions de montagne.	
3.1.2.8 Contributions pour la mise en valeur de la laine de mouton Page 67	Nous sommes favorables la suppression du soutien financier à la mise en valeur de la laine de mouton suisse.	
3.1.2.9 Contributions pour la mise en valeur de fruits Page 68	Nous sommes favorables à la suppression des contributions pour le stockage d'une réserve du marché liée à l'exploitation sous forme de concentré de jus de pomme et de poire.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.10 Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché Page 69	Nous sommes en faveur de la suppression des contributions destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.	
3.1.3.1 Critères d'entrée en matière et de plafonnement Page 72	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Il doit toutefois être abaissé et ne pas dépasser CHF 150 000.	La manière dont le seuil maximal de CHF 250'000 a été défini n'est pas claire. Sur la base des connaissances actuelles, nous considérons qu'une limite de CHF 150 000 serait judicieuse.
Page 72	<u>Protection sociale</u> Nous sommes en faveur de la nouvelle réglementation.	L'assurance du/de la partenaire doit être une évidence.
Page 72	<u>Formation professionnelle</u> Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès. Il est plus approprié de renforcer la formation continue des agriculteurs à la certification des performances écologiques par le biais de l'instrument de la licence spéciale Plan d'action PPh/PER (profils de qualification cohérents conformément aux objectifs du PER, examen obligatoire lors du renouvellement d'une licence spéciale avec preuve de la pratique opérationnelle, obligation de formation continue des conseillers agricoles spécialisés Plan d'action PPh, en conformité avec les nouveaux objectifs du PER).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 72	<p><u>Formation professionnelle supérieure (FPS)</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	<p>Les exigences à l'égard de la formation professionnelle supérieure ne doivent pas seulement être plus poussées dans le domaine de la gestion d'entreprise. Les modules obligatoires de la FPS doivent qualifier les agriculteurs à une exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficiente dans l'utilisation des ressources. Les révisions de la FPS des agriculteurs devraient à l'avenir être soutenues par un large éventail de sponsors en partenariat avec AgriAliform et des organisations du secteur durable (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, abeilles Suisse, FIBL, camvet, organisations axées gaspillage alimentaire, etc.) ainsi qu'avec la participation des organisations environnementales et des organisations de protection des eaux.</p>
Page 75	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
<p>3.1.3.2 Prestations écologiques requises</p> <p>Page 76</p>	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output).</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de</p>	<p>Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.</p> <p>Le WWF élabore en ce moment un outil pour les certificats régionaux d'élevage. L'objectif est de promouvoir une agriculture adaptée aux sites et de réduire les émissions d'ammoniac issues de l'élevage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sollicitation.	
Page 77	<u>Protection des sols</u> Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Page 77	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions. Les mesures doivent être étendues.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut être vendue que dans une mesure limitée comme alternative à l'initiative pour l'eau potable. D'autres mesures sont indispensables pour la réduction des pesticides: - Mise en œuvre efficace de la pratique du plan d'action PPh en matière de délivrance de permis professionnels conformément aux objectifs du règlement PER. Preuve de la pratique de l'entreprise comme critère d'examen pour les cours de formation continue. - Registre spécial des licences pour les consultants (registre A), les gestionnaires (registre B) et les tiers (registre C). - Etablissement d'un lien entre le PER, la carte de permis spécial et la surveillance complète des pesticides. L'orientation est bonne, néanmoins les mesures ne sont pas suffisantes, et ne peuvent être mises en œuvre qu'à titre conditionnel comme alternative à l'initiative pour une eau potable propre.
Page 78	<u>Adaptation aux conditions du</u>	A l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	<p>effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.</p> <p>Des prescriptions claires de la part de la Confédération sont nécessaires.</p>
Page 78	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'exception de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Page 79	<p><u>Taxes incitatives sur les produits phytosanitaires</u></p> <p>Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh.</p> <p>Le taux de TVA réduit sur les PPh doit être abrogé.</p>	<p>L'étude Finger (2016) montre qu'une taxe incitative sur les PPh peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh.</p> <p>Les arguments avancés pour justifier l'absence d'une telle taxe sont peu convaincants. Il n'est pas acceptable de renoncer à une mise en œuvre parce qu'il n'existe à l'heure actuelle encore aucun système de mise en œuvre. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir. En qualité d'instrument de l'économie du marché, elles sont dans l'esprit actuel de la politique.</p> <p>Une incitation pour l'utilisation des produits phytosanitaires via la réduction de la taxe sur la valeur ajoutée est en contradiction avec tous les efforts du plan d'action PPh. Cette fausse incitation doit être supprimée.</p>
3.1.3.3 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement et contributions au paysage cultivé Page 79	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation. Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée aux dépens de la contribution selon la zone.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Contribution selon la zone</u></p> <p>La contribution selon la zone doit être supprimée. Les contributions actuelles pour la difficulté d'exploitation destinées aux zones de montagne doivent être conservées.</p> <p><u>Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes</u></p> <p>Nous rejetons l'augmentation de 50% de la contribution.</p>	<p>La contribution selon la zone est une contribution indéterminée, liée à aucune prestation concrète. La contribution selon la zone doit donc être supprimée. Sur les fonds libérés, 200 millions de francs doivent être versés à la contribution liée à l'exploitation agricole. Les 200 autres millions de francs restants devraient être utilisés pour les contributions à la biodiversité et pour les contributions aux systèmes de production.</p>
Page 81	<p><u>Contributions au paysage cultivé – contributions pour surfaces en forte pente</u></p> <p>Les contributions pour surfaces en forte pente doivent être conservées.</p>	<p>Sans une compensation de la charge de travail accrue sur les surfaces difficiles d'un point de vue topographique, l'exploitation et le maintien ouvert de ces zones riches en biodiversité ne sont plus assurés.</p>
Page 81	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
3.1.3.4 Contributions à la biodiversité	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée. Nous encourageons vivement le soutien spécifique par des conseils, dans la mesure où ceux-ci sont de qualité élevée.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 82	<p>la proposition à deux niveaux.</p> <p>Nous demandons une norme minimale en matière de conseils.</p> <p>Les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	<p>La proposition de programme d'exploitation doit être examinée le plus rapidement possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux. Il faut éviter de voir se produire un nivellement vers le bas.</p> <p>Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions (type 16) ne doivent pas être réservées aux fermes dotées d'un programme d'exploitation. Il doit être possible de mettre en œuvre des mesures spécifiques pour les espèces menacées, indépendamment d'un programme d'exploitation. Pour cette raison, les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations.</p> <p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité. L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.</p>
<p>3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources</p> <p>Page 86</p>	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficience des ressources dans les</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.	
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u> Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions.	Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u> Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air. Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER. Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
<p>3.1.3.6 Contributions à la santé des animaux</p> <p>Page 87</p>	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aurait pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
<p>3.1.3.7 Contributions pour une agriculture géospécifiée</p> <p>Page 89</p>	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p> <p>Revendication selon la SAR, conformément à l'art. 87.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ainsi d'être négatif. Pour utiliser les synergies et éliminer les doublons en matière de contributions de mise en réseau et de qualité du paysage, il n'est pas nécessaire de créer une nouvelle catégorie de contributions dont l'élaboration occasionne un travail important.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'établissement d'une stratégie régionale n'a de sens que lorsque la réalisation des objectifs environnementaux de l'agriculture est l'objectif prescrit.</p> <p>L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.</p>
<p>3.1.4 Amélioration des structures (titre 5 LAgr)</p> <p>Page 92</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes: la Confédération doit garantir que les stratégies agricoles régionales correspondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée aux conditions du site, tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agri-</p>	<p>Puisque dans l'état actuel des connaissances, la manière dont doit se dérouler la mise en œuvre n'est pas connue du tout, nous doutons que celle-ci soit ambitieuse. L'expérience avec la mise en réseau a montré que sans prescriptions claires et concrètes de la part de la Confédération, un nivellement vers le bas avait lieu, réduisant d'autant l'effet des mesures.</p> <p>Nous demandons des contenus clairs concernant la mise en œuvre de la SAR et une alimentation des contributions via les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et non via les contributions à la mise en réseau et paysage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>culture seront atteints et respectés et dans quel délai.</p> <p>La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p> <p>La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.</p> <p>La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.</p> <p>Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.</p> <p>Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR.</p> <p>Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une RLS est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures.</p> <p>Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
<p>3.1.4.2 Évaluation de la viabilité économique</p> <p>Page 93</p>	<p>Nous soutenons la nouvelle évaluation de la viabilité économique.</p>	
<p>3.1.4.3 Suppression des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation</p> <p>Page 94</p>	<p>Nous soutenons l'abrogation des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation.</p>	
<p>3.1.6.2 Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires</p> <p>Page 102</p>	<p><u>Procédure de recours concernant les PPh</u></p> <p>Le terme d'homologation doit</p>	<p>Nous saluons la reconnaissance du droit de recours des organisations dans le cas de réexamens ciblés ainsi que dans le cadre de la procédure d'homologation des produits phytosanitaires.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>être remplacé par celui d'autorisation.</p> <p>Les organisations de protection de l'environnement doivent être associées avant que la décision n'ait été prise.</p> <p>L'article 160b doit être adapté.</p>	<p>Dans le nouvel article 160b, une procédure d'opposition doit être introduite pour mettre en application le jugement du Tribunal fédéral du 12 février 2018. D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPH). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Nous estimons que la manière dont est organisée la participation des organisations ne convient pas et qu'elle viole le droit en vigueur.</p> <p>La consultation du dossier doit au plus tard être possible lors de la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations de défense de l'environnement puissent s'y opposer le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>Nous proposons par ailleurs d'utiliser la notion d'autorisation au lieu de celle d'homologation. Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPH sont «autorisés».</p>
<p>3.1.8.2 Collecte de données de monitoring</p> <p>Page 104</p>	<p>Nous soutenons la nouvelle règle proposée visant à améliorer la collecte de données.</p>	
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Incinération d'engrais de ferme</u></p> <p>Nous rejetons cette adaptation.</p>	<p>L'incinération d'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assumer la surveillance globale de ce processus.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Est-ce une erreur à la page 105?</u></p> <p>Art. 14, al. 2, 4, 6 et 7 LEaux</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	L'alinéa 6 du texte de loi en annexe n'a pas été adapté.	
4.4.3 Enveloppe financière affectée à la promotion de la production et des ventes Page 144	Les dispositions encourageant l'intensité et donc les contributions à la production et à la vente doivent être supprimées. Cela concerne avant tout la promotion des ventes de produits d'origine animale.	Les contributions visant à stimuler la consommation de protéines animales sont en contradiction avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture. Elles ne sont plus en phase avec notre époque et doivent être supprimées.
4.4.4 Enveloppe financière affectée aux paiements directs Page 146	<p>Nous demandons une augmentation de la contribution liée à l'exploitation agricole au détriment de la contribution selon la zone.</p> <p>Nous demandons également un transfert des dépenses pour les paiements directs non spécifiques (contribution selon la zone, pour les terres ouvertes et les cultures pérennes) vers les paiements directs pour la biodiversité et les systèmes de production.</p>	<p>Contribution liée à l'exploitation</p> <p>Avec des contributions si basses, la contribution liée à l'exploitation agricole ne déploiera aucun effet.</p> <p>La contribution à la sécurité de l'approvisionnement continuera d'être alimentée à hauteur d'un milliard. Cela ne correspond pas aux préoccupations de la société à l'égard de paiements directs liés aux prestations.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture		
Art. 2 Mesures de la Confédération Al. 1, let. b ^{ter} (nouveau)	<p>Demande de complément:</p> <p>Elle [la Confédération] veille à une agriculture adaptée aux conditions du site, garantissant à long terme la capacité des écosystèmes et les services écosystémiques fournis par l'agriculture.</p>	<p>La nouvelle disposition à l'art. 104a Const. relative à l'exploitation adaptée aux conditions du site doit apparaître comme une mesure explicite de la Confédération dans l'introduction à la LAgr. Dans son rapport en réponse au postulat Bertschy sur les OEA, le Conseil fédéral a par ailleurs expliqué les axes prioritaires afin de combler les lacunes en matières d'objectifs et, ainsi, de préserver la capacité des écosystèmes et de maintenir à long terme les services écosystémiques. L'adaptation de l'agriculture aux conditions du site est l'un des axes prioritaires évoqués.</p>
Art. 3, al. 3	<p>Rejet</p> <p>Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.</p>	<p>Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.</p>
Art. 5; al. 1-3; complé- ment par la durabilité (nouveau)	<p>Demande: ancrage de la durabilité au lieu du revenu.</p> <p>Nouveau titre: «Durabilité»:</p> <p>¹ Les mesures prévues dans la présente loi ont pour objectif une agriculture durable.</p> <p>² La Confédération définit des paramètres pour les trois piliers de la durabilité.</p> <p>³ Les exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique doivent pouvoir réaliser, en</p>	<p>La formulation proposée donne un poids égal aux éléments «aspect social» (rôle des agriculteurs, structures sociales), «écologie» (y compris bien-être animal) et «économie» (jusqu'à présent revenu).</p> <p>L'ordonnance sur la durabilité est mieux ancrée dans la LAgr.</p> <p>Avantage supplémentaire: une réponse pourrait être apportée, du moins dans la loi, à la tentative de séparer la production de denrées alimentaires et l'écologie. Il est en outre illogique de dresser une liste de toutes les mesures à l'art. 2 pour ensuite entrer plus explicitement en détail sur la question du revenu en l'isolant à l'art. 5.</p>

	<i>moyenne pluriannuelle, un revenu</i> (suite inchangée, al. 1-3).	
Prescriptions régissant les effectifs maximums Art. 46	Approbation: pas d'augmentation. Rejet: exceptions pour les exploitations remplissant une tâche d'élimination. Demande: la taille du troupeau doit être définie par étable.	La recherche privée et l'utilisation de sous-produits de l'industrie alimentaire peuvent avoir lieu avec les effectifs existants. La taille du troupeau doit être définie par étable. Dans le cas contraire, les systèmes de sorties et de détention respectueuse des animaux ne fonctionnent pas.
Art. 58, al. 2	<u>Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché</u> Nous soutenons la suppression.	
Art. 70a, al. 3, let. f	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000. Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 1, let. c	<u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs.</u> Nous soutenons cette mesure.	
Art. 70a, al. 1, let. i	Soutien:	Nous approuvons la meilleure couverture sociale du/de la partenaire.

	proposition de nouvelle réglementation pour une couverture sociale.	
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.</p>	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	Les exigences à l'égard de la formation professionnelle ne doivent pas seulement être plus sévères dans le domaine de l'exploitation de l'entreprise. Il faut en particulier approfondir les questions relatives à l'exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficace au niveau de l'utilisation des ressources.
Art. 70a, al. 2, let. b	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output)</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de sollicitation.</p>	Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.

Art 70a, al. 2, let. d	Nous demandons l'ajout des objets régionaux aux PER.	Ils correspondent aux exigences de la LPN. Le cas échéant, cette mesure doit être mise en œuvre via les PER.
Art. 70a, al. 2, let. f	<u>Protection des sols</u> Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Art. 70a, al. 3, let. f	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000. Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 2, let. g	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut pas être vendue comme alternative à l'initiative pour l'eau potable.
Art. 70, al. 2, let. g (nouveau)	Demande: complément let. g	L'OPD, art. 18, est admirablement formulée. Elle doit enfin déployer ses effets au niveau de la loi.

	<p>Al. 2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p> <p>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires. Pour protéger les cultures contre les nuisibles, les maladies et les mauvaises herbes, il s'agit d'utiliser en premier lieu des mesures préventives, des mécanismes de régulation naturels ainsi que des procédés biologiques et mécaniques. Les seuils de tolérance ainsi que les recommandations de services de prévisions et d'alerte doivent être pris en compte lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p>	
Art. 70, al. 2, let. h	<p><u>Adaptation au site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	À l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.
Art. 70, al. 2, let. i	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'inclusion de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Art. 70a, al. 3, let. a	<p>Nous soutenons l'intégration de la capacité écologique dans la LAgr.</p>	Intégration des prescriptions constitutionnelles à la législation.

<p>Art. 70, al. 3, let. g (nouveau)</p>	<p>Nous demandons que l'art. 70, al. 3 soit complété afin d'y mentionner les objectifs environnementaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral définit le montant des contributions. Il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, de la réalisation des objectifs environnementaux et du travail lié à cet effort.</p>	<p>Les paiements directs sont mieux acceptés lorsqu'ils sont liés à des prestations concrètes.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage.</p>	<p>Demande</p> <p>Que les alpages de moutons garder ou protéger avec des chiens de conduite reçoivent des paiements directs.</p>	<p>Ceci pour des raisons de bien-être animal, de protection de la biodiversité et de la réduction des conflits avec les grands prédateurs. Cette mesure est réalisée au niveau de l'ordonnance, à titre de condition pour les contributions d'estivage.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage</p>	<p>Demande</p> <p>L'utilisation de PPh et d'engrais minéraux n'est pas autorisée dans la région d'estivage.</p>	<p>L'interdiction des pesticides et des engrais minéraux dans la région d'estivage crée la sécurité du droit et l'égalité de traitement. L'absence de sécurité du droit se traduit actuellement pas les différences d'exécution d'un canton à l'autre en matière de traitement plante par plante et de traitement de surfaces.</p> <p>Les PPh et les engrais minéraux n'ont pas leur place dans une région d'estivage exploitée aussi naturellement que possible.</p>
<p>Art. 71, al. 1, let. c</p>	<p>Rejet</p> <p>Suppression des contributions pour surfaces en forte pente.</p> <p>Demande</p> <p>Nous demandons une mise en œuvre correcte de la réglementation (calcul de la part des prairies de fauche dont la pente excède 35% par rapport au total des prairies de fauche et non</p>	<p>L'exploitation de surfaces en forte pente exige une part importante de travail manuel. La mécanisation n'est possible que de manière limitée et elle est chère. L'installation nécessaire d'un treuil sur le transporteur pour des raisons de sécurité coûte à elle seule CHF 35 000. Lorsque les périodes de beau temps sont brèves, il n'est pas possible de récolter le foin, le sol n'ayant pas le temps de sécher. Les machines peuvent toutefois aussi glisser sur un sol trop sec lorsque la pente est forte. Pour une exploitation, plus la part de surfaces en forte pente est élevée, plus la difficulté l'est aussi, surtout sur les prairies de fauche escarpées. La situation défavorable des exploitations situées sur des terres en forte pente a été réduite dans le cadre du traitement parlementaire de la Politique agricole 2014/17 suite à une motion du Conseiller national Erich von Siebenthal, par l'introduction d'une contribution pour surfaces en forte pente. Concernant les contributions au paysage cultivé, une contribution échelonnée en</p>

	par rapport aux prestations requises).	fonction de la part de prairies de fauche en forte pente a été ajoutée à l'art. 71, al. 1, let. c de la loi sur l'agriculture.
Art. 72, al. 1, let. a	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation.</p> <p>Demande Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée.</p>	Nous approuvons le fait qu'une partie des paiements ne soient pas liés à la surface. La diversité d'exploitation élevée est une marque distinctive de l'agriculture suisse et la contribution liée à l'exploitation peut renforcer l'objectif de «diversité d'exploitation».
Art.72, al. 1, let. b	<p>Demande La contribution liée à la zone n'est pas spécifique et doit être supprimée. Les contributions pour la difficulté d'exploitation destinées aux régions de montagne doivent être conservées.</p>	
Art. 72	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée.</p> <p>La proposition de concept d'exploitation doit cependant être examinée le plus tôt possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux.</p>

	contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site	<p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité.</p> <p>L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.</p>
Art. 74	<p><u>Contributions à la qualité du paysage</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions à la qualité du paysage aux contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	Un nouveau type de contribution n'est pas nécessaire pour harmoniser la mise en réseau avec la qualité du paysage.
Art. 75 et art. 76	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</p>	
Art. 75, al. 1, let. b	<p><u>PLVH</u></p> <p>Demande Orienter la PLVH sur le concept «feed no food». Les contributions pour une production de lait</p>	Le programme PLVH doit être aménagé de manière efficace au niveau des ressources. Donner du maïs aux animaux n'est pas efficace. Voir à ce sujet l'étude de l'HAFL sur la concurrence entre les denrées alimentaires.

	et de viande basée sur les herbages visent, de façon conséquente, l'alimentation des animaux avec des fourrages provenant de prairies et de pâturages de surfaces herbagères permanentes produits dans l'exploitation.	
Art. 75	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p> <p>Nous soutenons la proposition consistant à simplifier les contributions pour les arbres à hautes tiges dans le cadre des contributions pour la biodiversité et à la qualité du paysage.</p>
Art. 75	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aura pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
Art. 76	<p><u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole</p>	

	<p>ménageant l'environnement.</p> <p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
Art. 76a	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les</p>

		<p>grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque ainsi d'être négatif.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Voir prise de position au sujet de l'article 87a.</p>
<p>Amélioration des structures</p> <p>Art. 87b, al. 1(nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Conditions pour les mesures soutenues conformément à l'art. 87a:</p> <p>Les mesures selon l'art. 87a ne sont soutenues que si la capacité écologique est assurée.</p>	<p>Les mesures d'amélioration des structures doivent également être orientée en fonction des dispositions de la Constitution.</p>
<p>Amélioration des structures</p> <p>Art. 87b, al. 2 (nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Les mesures selon l'art. 87a ne seront soutenues qu'en présence d'une stratégie agricole régionale.</p>	<p>La mise en œuvre de nouvelles mesures doit avoir lieu conformément aux dispositions de la stratégie.</p>
<p>Art. 87a</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p>	

La Confédération doit garantir que les SAR correspondent aux exigences d'une agriculture adaptée au site et qu'elles tiennent compte de la capacité écologique. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions pour les concepts d'exploitation en faveur de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer dans quel délai les OEA seront réalisés et de quelle manière le processus correspondant doit l'être.

La SAR comprend également les exigences PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions selon l'art. 76a, ces dernières ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent en outre être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.

Pour pouvoir faire pression sur la mise en œuvre de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement

	<p>sera lié, à partir de 2025, à l'exigence et à la mise en œuvre d'une SAR.</p> <p>Les contributions de mise en réseau et pour la qualité du paysage restent des types de contributions autonomes et ne sont pas intégrées aux contributions conformément à l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien des contributions à l'amélioration des structures.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour obtenir des contributions à la biodiversité selon l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
<p>Art 115e^{bis}(nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Art. 115 Stations agronomiques de recherche</p> <p>1 Les stations de recherches agronomiques ont notamment les tâches suivantes:</p> <p>e^{bis} Elles développent des variétés de végétaux et de semences, des procédés et des systèmes de production permettant de se passer de l'utilisation de produits de traitement des plantes toxiques pour l'homme et écotoxiques ou de la diminuer fortement.</p>	<p>La réduction de l'application de pesticides toxiques pour l'homme et les écosystèmes dans l'environnement est une tâche commune des autorités. Un mandat clair devrait donc être confié à la recherche.</p>

Art. 119	<p>Approbation: art. 119</p> <p>Demande: des fonds nettement plus élevés sont alloués à la sélection végétale et à l'étude variétale.</p>	<p>La Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. La Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale depuis la motion Hausammann. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.</p> <p>Les fonds doivent en premier lieu profiter à la sélection et à l'étude variétale à proprement parler. Nous demandons un pool de projets, comme pour le Plan d'action national pour la conservation et l'utilisation durable des ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture (PAN-RPGAA). Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Approbation</p> <p>Nouvelle réglementation pour la sélection animale</p>	<p>Nous approuvons la meilleure orientation sur tous les piliers du développement durable. Il est important que les systèmes durables appliqués à une partie ou à toute l'exploitation soient soutenus de manière ciblée.</p> <p>La Confédération doit encourager une sélection animale mettant l'accent sur la santé, le bien-être des animaux, la longue durée de vie et la résistance des animaux, et où le comportement inné des animaux n'est pas empêché ou entravé par un élevage visant uniquement une productivité maximale.</p>
Art. 160 a (nouveau)	<p>Demande</p> <p>Art. 160a Substances actives de produits phytosanitaires présentant un risque élevé</p> <p>1 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives présentant au moins l'une des caractéristiques suivantes, sont interdits:</p> <p>a. Mentions de danger d'après le règlement UE-CLP: H300, H310: mortel en cas d'ingestion ou par contact cutané. H340: peut induire des anomalies génétiques, H350: peut provoquer le cancer, H351: susceptible de provoquer le cancer,</p>	<p>Les autorisations pour les produits phytosanitaires se fondent sur les substances actives autorisées à l'annexe I OPPh. Certaines de ces substances actives sont susceptibles de:</p> <ul style="list-style-type: none"> • provoquer le cancer (code SGH H351), • nuire à la fertilité ou au fœtus (SGH H361), • être nocives pour les bébés nourris au lait maternel (code SGH H362), • induire des anomalies génétiques (code SGH H341) ou • influencer négativement l'équilibre hormonal («perturbateurs endocriniens») <p>et</p> <ul style="list-style-type: none"> • nuire fortement à la diversité des espèces et à la biodiversité (mots-clés: «disparition des insectes», «recul de la population d'oiseaux») • être très toxiques pour les organismes aquatiques, en entraînant parfois des effets néfastes à long terme (codes SGH H400, H410 et H411). <p>Comme l'a en principe aussi reconnu l'OFAG, les produits phytosanitaires de ce genre doivent être retirés du système agricole. Peu efficace, la directive prévue dans ce but «pour une protection des végétaux ménageant l'environnement» comme condition pour les PER (nouvel</p>

	<p>H360: peut nuire à la fertilité ou au fœtus, H400: très toxique pour les organismes aquatiques, H410: très toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme.</p> <p>b. très toxique pour les mammifères, les oiseaux ou les insectes, en particulier pour les abeilles mellifères, les abeilles sauvages ou les papillons, c. persistante dans le sol (durée de demi-vie dans le sol supérieure à 60 jours).</p> <p>2 Les produits phytosanitaires selon l'al. 1 peuvent être utilisés pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément à l'art. 153 lorsqu'aucun autre moyen n'existe.</p> <p>3 Les produits phytosanitaires non concernés par l'al. 1 et les substances actives portant la mention de danger H411 (toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme) ne doivent pas être utilisés sur une bande de 15 mètres le long des cours d'eau superficiels.</p> <p>4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires. Il règle le contrôle d'efficacité.</p> <p>Disposition transitoire pour l'art. 160:</p> <p>1 Les autorisations pour les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 160a, al. 1 sont limitées au</p>	<p>art. 70a, al. 2, let. g LAgr) ne convient cependant pas pour réaliser cet objectif. Les substances actives fortement nuisibles pour l'environnement contredisent dès le départ le respect des PER, raison pour laquelle les produits phytosanitaires correspondants peuvent être sans problème retirés du marché. Pour protéger l'environnement, ils ne devraient pas non plus être utilisés par les exploitations ne participant pas au système des paiements directs.</p> <p>Nous demandons donc une nouvelle disposition pour les produits phytosanitaires présentant un risque élevé. Celle-ci doit de préférence être ajoutée directement après l'art. 160.</p>
--	---	---

	<p>31 décembre 2021. Une nouvelle autorisation ne peut être octroyée que pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux, conformément à l'art. 153.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 149, al. 3 peuvent être utilisés au maximum jusqu'au 31 décembre 2023.</p>	
<p>Art. 160b</p>	<p>Demande Adaptation de l'art. 160b Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires 1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale: a. la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, b. le projet d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, a. l'autorisation ou la modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, 2 La publication consiste en un bref communiqué et indique de quelle manière l'accès au dossier peut avoir lieu. L'accès au dossier peut avoir lieu par voie électronique. 3 Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage ou de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative peut avoir accès au dossier dans un délai de 30</p>	<p>D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation (terme mieux approprié que «homologation», voir plus bas) déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPh). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Pour les raisons suivantes, nous considérons que cette manière d'associer les parties impliquées ne convient pas et viole le droit en vigueur:</p> <p>I. Une participation après la délivrance de l'autorisation n'est pas sans a priori et contredit la convention d'Aarhus, à laquelle la Suisse est devenue partie le 1^{er} juin 2014: Art. 6 Participation du public aux décisions relatives à des activités particulières</p> <p>L'autorisation de (nouveaux) produits phytosanitaires est un processus décisionnel touchant l'environnement. Selon l'exigence claire de l'art. 6, ch. 2 de la Convention d'Aarhus, les informations suivantes doivent être communiquées avant la délivrance de l'autorisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation d'un PPh selon l'art. 21 OPPh («demande au sujet de laquelle une décision sera prise»), • le projet de décision de l'OFAG pour l'autorisation prévue («nature des décisions ou du projet de décision qui pourraient être adoptés»). <p>Seule une procédure de participation de ce genre correspond à la prescription de l'art. 6, ch. 4 de la Convention d'Aarhus («participation du public au début de la procédure, c'est-à-dire lorsque toutes les options et solutions sont encore possibles et que le public peut exercer une réelle influence»). L'accès au dossier doit être possible au plus tard durant la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations environnementales puissent former opposition le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de</p>

	<p>jours suivant la publication selon l'art. 1, let. b. Le Conseil fédéral définit le délai pour former opposition en fonction de l'ampleur du dossier.</p> <p>4 Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>II. Nous demandons explicitement au moins la publication des demandes selon l'art. 12b, al. 2 de la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN; RS 451): Art. 12b Droit de recours des communes et des organisations reconnues / 3 Notification de la décision 2 Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition, la demande doit également être publiée conformément à l'al. 1.</p> <p>III. Améliorer l'impact sur l'environnement des décisions en donnant aux organisations environnementales la possibilité d'exprimer leurs critiques éventuelles de façon précoce, ce qui permet aux autorités compétentes de les prendre en considération de manière impartiale et sans a priori, correspond d'ailleurs au sens du droit de recours selon l'art. 12 LPN. Ce n'est plus le cas avec une opposition formulée contre une autorisation déjà délivrée. Seul le doute initial permet de dresser un constat.</p> <p>Nous proposons également d'utiliser le terme «autorisation» plutôt que «homologation». Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés». C'est d'ailleurs le terme utilisé à l'art. 3, al. 2 OPPh.</p>
Dispositions transitoires de la loi sur l'agriculture	<p>Demande</p> <p>Nous demandons que le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées figure dans la loi sur l'agriculture et qu'il soit prolongé.</p>	<p>Le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées a en effet fait ses preuves pour l'agriculture suisse. Au vu des nombreuses questions encore ouvertes et des avantages encore insuffisants, il ne vaut pas la peine d'abandonner un critère de distinction de l'agriculture suisse. C'est pourquoi nous demandons de faire figurer la prolongation du moratoire dans le message relatif à la PA22+.</p>
Droit foncier rural et droit à ferme	<p>Approbaton</p> <p>Les exploitations doivent être mieux protégées du démantèlement et du morcellement.</p>	<p>Ces modifications doivent avoir les effets suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les agriculteurs engagés qui ne peuvent pas reprendre d'exploitation familiale doivent pouvoir reprendre plus facilement une exploitation pour l'exploiter personnellement. 2. L'affermage d'entreprises doit devenir plus intéressant que celui de bien-fonds. 3. La diversité des entreprises doit constituer une valeur de l'agriculture suisse.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	<p>Rejet</p> <p>Nous demandons une distance à parcourir de maximale 10 km.</p>	<p>Pour des raisons écologiques, il est important d'éviter les grandes distances.</p>

<p>Loi sur la protection des eaux</p>		
<p>LEaux art. 14, al. 2</p>	<p><u>Incinération d'engrais de ferme</u></p> <p>Nous rejetons cette adaptation.</p>	<p>L'incinération de l'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.</p>
<p>LEaux art. 14, al. 4</p>	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p> <p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation mais ne constitue pas une approche de solution pour une agriculture adaptée au site. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p> <p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
<p>LEaux art. 14, al. 4</p>	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il</p>

	Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assurer la surveillance globale de ce processus.	est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route. Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte. Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente.
Espace réservé aux eaux	Nous demandons la mise en œuvre conséquente des prescriptions relatives à l'espace réservé aux eaux.	
Enveloppes financières	Demande Réduction des contributions à la sécurité de l'approvisionnement, renforcement supplémentaire des programmes liés aux prestations.	Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement non spécifiques, en particulier la contribution liée à la zone, doivent être réduites ou supprimées. Le budget prévu à cet effet doit renforcer les contributions à la biodiversité et aux systèmes de la production.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Region Basel 7448.I_WWF BL_BS_WWF Region Basel_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 1. März 2019 Unterschrift: Jost Müller Vernier, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir lehnen die Verbrennung von Hofdünger sowie die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Betriebe ohne genügenden Rinder- und Schweinebestand ab.

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktions-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>plan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensets. Vorschläge folgen.</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 43		
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 63		
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig. Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	aus der Tierhaltung erreicht werden.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die Massnahmen müssen erweitert werden.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich: - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch kon-	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u> Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmin-</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 81	<p>dernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Seite 82	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 83	<p>standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden. Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b.. Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt. Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h.. Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren. Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p> <p>Seite 88</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	
<p>3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanz</p>	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p> <p>Der Begriff Zulassung ist mit</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zenschutzmittel Seite 96	Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässer-schutzgesetz (GSchG) Seite 100	Wir lehnen die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand ab.	Die Vermischung von festem Hofdünger erhöht das Risiko von Geruchs- und Ammoniak-Emissionen. Hygienisch problematisch
3.1.9.1 Gewässer-schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässer-schutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 101	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen .
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>
Art. 58 Absatz 2	<p><u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	<p>Unterstützung:</p> <p>Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz</p>	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.

Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.

<p>Art. 70 a Abs. 3 Bst. f</p>	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schad-</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	schwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<p><u>Standortanpassung</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.</p>	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag</p>	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	<p>Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen</p> <p>3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.</p>	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	<p>Forderung:</p> <p>Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.</p>	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).

<p>Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet</p>	<p>Forderung</p> <p>Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.</p>	<p>Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone.</p> <p>PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet</p>
<p>Art. 71, Abs. 1, Bst. c</p>	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
<p>Art. 72 Absatz 1 Bst a</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p>
<p>Art.72, Abs. 1, Bst. b</p>	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p>	

Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen. <u>Vernetzungsbeiträge</u> Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab .	Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.
Art. 74	<u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u> Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab .	Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75 und Art. 76	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltscho-	

	nenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFI Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.
Art. 75	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
Art. 75	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
Art. 76	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden</p>	

	<p>Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und</p>

		<p>zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 2(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p>	<p>Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.</p>
<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortange-</p>	

passten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als

	<p>Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im</p>

		Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich: <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). sowie <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen. Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.

	<p>Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang</p>
--	--	--

		steht. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie

	<p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	<p>Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.</p>	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7448.I_WWF BL_BS_WWF Region Basel_2019.03.01

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
WWF Region Basel

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Jost Müller, jost.mueller@wwf-bs.ch, 061 272 08 03

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schaffhausen Simon Furter, Geschäftsführer 7448.M_WWF SH_WWF Schaffhausen_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Postfach 1710 8201 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Februar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext:</p> <p>Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen .
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 3 Abs. 3	Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen. Titel neu: „Nachhaltigkeit“: <i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i> <i>² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i> <i>³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>
Art. 58 Absatz 2	<p><u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	<p>Unterstützung:</p> <p>Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz</p>	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<p><u>Berufsbildung</u></p>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umgesetzt (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS

	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7448.M_WWF SH_WWF Schaffhausen_2019.02.27

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

WWF Schaffhausen, Postfach 1710, 8201 Schaffhausen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Simon Furter, simon.furter@wwf.ch, Tel. 079 704 42 70

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schwyz 7448.O_WWF SZ_WWF Schwytz_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 1 8852 Altendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.03.2019, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.</p> <p>Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern.</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN).
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, Streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen, unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p> <p>Seite 88</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport. Nach

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 100</p>	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 101</p>	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweißen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn die konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechts-

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	sicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u>	

	Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

	<p>Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS</p>	
--	--	--


	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch g  leich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7448.O_WWF SZ_WWF Schwytz_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

WWF Schwyz, Bahnhofstrasse 1, 8852 Altendorf

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Eva Wyss, Eva.Wyss@wwf.ch, 44 297 21 71

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Thurgau 7448.R_WWF TG_WWF Thurgau_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Merkurstrasse 3 Postfach 2341 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	St.Gallen, 01.03.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen .
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>
Art. 58 Absatz 2	<p><u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	<p>Unterstützung:</p> <p>Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz</p>	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<p><u>Berufsbildung</u></p>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
<p>Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)</p>	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS

	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7448.R_WWF TG_WWF Thurgau_2019.03.01

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
WWF Thurgau, Merkurstrasse 2, 9001 St.Gallen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Robin Stacher, robin.stacher@wwfost.ch, 071 221 72 30

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Jura 7448_WWF JU_WWF Jura_2019.02.26
Adresse / Indirizzo	Case postale 2328 2800 Delémont
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25 février 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions sincèrement de nous donner la possibilité de prendre position sur la Politique agricole à partir de 2022.

Nous sommes d'avis que la nécessité d'une nouvelle politique agricole est urgente. La législation actuelle en la matière présente en effet d'importants points faibles. Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) ne peuvent pas être réalisés dans le cadre légal actuel. La nouvelle politique agricole doit donc créer le cadre institutionnel nécessaire pour rendre rapidement et efficacement l'agriculture plus écologique. Les fausses incitations doivent être abrogées.

La réorientation proposée va en principe dans la bonne direction. Elle doit toutefois être plus courageuse. Il faudra attendre les contenus de l'ordonnance pour savoir dans quelle mesure le Conseil fédéral et l'administration sont vraiment sérieux dans leur engagement en faveur de l'adaptation au site.

Les revendications suivantes ont pour but de montrer comment la politique agricole suisse doit évoluer à l'avenir.

Objectifs de la politique agricole

Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole. Les terres cultivées et donc le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories produite est secondaire.

Néanmoins, à nos yeux, les objectifs dans le domaine environnemental ne vont pas suffisamment loin. Un tel manque d'ambition à ce niveau repousse la réalisation des OEA à un terme très éloigné.

Protection du climat

À l'échelle mondiale, la part des émissions de gaz à effet de serre du secteur agroalimentaire représente globalement plus d'un quart des émissions totales et contribue de manière déterminante aux changements climatiques. En Suisse aussi, ce secteur porte une importante responsabilité en matière de protection du climat. C'est la raison pour laquelle nous regrettons vivement qu'il manque des mesures concrètes pour la contribution de l'agriculture à la protection du climat. Nous revendiquons une offensive en matière de réduction des gaz à effet de serre et du rôle des sols agricoles comme puits de CO₂. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la constitution d'humus.

Adaptation au site

Nous nous réjouissons de l'intégration des nouvelles dispositions constitutionnelles à la législation agricole. L'exploitation agricole doit être adaptée au site. Une réalisation conséquente de cette disposition de la Constitution ne figure toutefois pas dans le train de mesures agricoles proposé. Nous revendiquons l'orientation conséquente de la politique agricole en fonction d'une agriculture adaptée au site.

Efficacité des ressources

Le présent train de mesures ne contient pas de réflexion sur une utilisation efficace des surfaces agricoles. Une nouvelle étude d'Agroscope et de la HAFL montre que la production d'aliments pour animaux sur les terres cultivables n'est pas efficace. Le principe «feed no food» doit être pris en considération grâce aux prescriptions relatives aux effectifs des animaux de rente autorisés dans la loi sur la protection des eaux, aux prestations écologiques requises (PER) ainsi qu'à une orientation conséquente des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH).

Les engrais minéraux, l'export d'engrais de ferme et les aliments pour animaux doivent être assortis d'une taxe d'incitation. Le taux de TVA réduit doit être supprimé.

Nous demandons un concept de politique agricole pour l'approche «feed no food» et pour une densité du bétail conforme au mandat constitutionnel pour une agriculture adaptée au site et utilisant efficacement les ressources.

Train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable

Nous soutenons le train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être nettement plus ambitieux.

Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire. Nous demandons des mesures plus poussées que celles prévues par le Plan d'action Produits phytosanitaires. Il est nécessaire d'introduire une taxe incitative sur les produits phytosanitaires et de supprimer le taux de TVA réduit.

Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.

Nous demandons une taxe incitative sur les engrais minéraux, sur l'export de l'engrais de ferme et sur les aliments pour animaux ainsi que la suppression du taux de TVA réduit.

La mise en œuvre des nouvelles prescriptions concernant les prestations écologiques requises (PER), qui ont pour but de répondre aux besoins spécifiques de certaines régions en vue de protéger les écosystèmes, doit être conséquente. La Confédération doit définir des exigences aussi ambitieuses que possible. Reste à savoir si cela sera le cas.

Par ailleurs, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront en revanche rien.

Nous exigeons l'établissement et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales conformément à l'esquisse réalisée pour l'art. 87.

De manière générale, nous soutenons une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne conviennent toutefois pas aux revendications de l'initiative.

Prestations écologiques requises – PER

Nous soutenons les adaptations en matière de PER. Un pas courageux en direction d'une adaptation au site doit toutefois avoir lieu lors de leur mise en œuvre. Pour l'instant, rien ne permet de penser qu'il aura lieu. La documentation ne livre pas d'indications sur l'ampleur que prendront certaines prescriptions. Que signifie par exemple l'affirmation selon laquelle les produits phytosanitaires (PPh) présentant des risques élevés ne seront plus utilisés? Comment seront limitées les pertes d'éléments fertilisants? Nous attendons des actions courageuses dans l'aménagement de l'ordonnance sur les paiements directs.

Produits phytosanitaires – PPh

Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh. L'étude Finger (2016) montre qu'une telle taxe peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir!

Les arguments avancés ne sont pas convaincants. Il n'y a pas de raison valable pour ne pas mettre en place une telle taxe. Un système doit rapidement être développé pour sa mise en œuvre.

Un premier pas dans cette direction serait d'abroger le taux de TVA réduit. Cette mesure doit être réalisée sans plus attendre.

Alors que l'on parle de réduire les risques que posent les produits phytosanitaires, conserver un taux de TVA réduit sur ces mêmes produits est extrêmement incohérent.

Biodiversité

Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux avec une amélioration des contributions existantes et un complément pour les exploitations souhaitant aller plus loin avec un concept de promotion de la biodiversité. Le deuxième niveau doit être testé immédiatement dans le cadre de projets pilotes. Le transfert de la mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée au site ne mène pas au but recherché et a pour effet d'écarteler les mesures dans le domaine de la biodiversité. Il faut s'assurer que les contributions pour la mise en réseau et la qualité du paysage ne soient pas instrumentalisées à d'autres fins.

Loi sur la protection des eaux

Nous soutenons la réduction des UGBF maximales autorisées par surface. La réduction de 0,5 UGBF pour passer à 2,5 UGBF ne suffit toutefois de loin pas pour contenir les excédents d'éléments fertilisants. Les allègements dans la loi sur la protection des eaux montrent que la problématique des nutriments n'est pas prise au sérieux et qu'une solution n'est pas non plus réellement recherchée. Ainsi, l'autorisation d'incinération d'engrais de ferme et la suppression du principe du rayon d'exploitation usuel ne vont pas dans le bon sens.

Outre la limitation de l'épandage des engrais de ferme, une limitation des effectifs d'animaux détenus est nécessaire. L'exemple des exploitations d'engraisement sans surface agricole montrent aujourd'hui déjà qu'il n'existe actuellement aucune limite en la matière. Nous revendiquons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et l'engrais de ferme exporté via HODUFLU.

Contributions aux systèmes de production et contributions à l'efficacité des ressources

Nous soutenons le transfert des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources vers les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.

Nous soutenons par ailleurs le transfert des contributions à l'efficacité des ressources dans l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) et dans les PER. La transition des différentes mesures de l'encouragement à l'exigence a été annoncée; elle est maintenant mise en œuvre, ce qui est pertinent.

Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage.

Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile.

Nous rejetons les contributions à la santé des animaux. Nous pensons qu'elles entraîneront une énorme charge administrative et y voyons des contributions cachées à la production animale.

Dans l'état des connaissances actuelles, nous ne soutenons pas les contributions pour l'agriculture adaptée au site. Elles devraient être liées à des conditions ambitieuses et à une trajectoire de réduction. Dans le cas contraire, encore plus de contributions seront versées aux régions présentant les plus grands problèmes environnementaux.

Stratégie agricole régionale (SAR)

Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:

la Confédération doit garantir que les SAR répondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée au site tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.

La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives

de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition. Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR. Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a. L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures. Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

Suppression des mesures dans le domaine production et vente

Nous soutenons la suppression des mesures. Les plus-values doivent être versées à la caisse de l'État et profiter ainsi aux contribuables. Les mesures de soutien des prix et les contingents douaniers cimentent les structures en place et affaiblissent la responsabilité individuelle et l'orientation marché du secteur.

Enveloppes financières

Enveloppes financières destinée aux paiements directs:

le budget pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement de près d'un milliard de francs est toujours bien trop élevé. Nous demandons la suppression de la contribution selon la zone et un transfert des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers les contributions pour la biodiversité et les systèmes de production de l'ordre d'au moins 200 millions de francs.

Enveloppes financières «Production et ventes»:

nous demandons une réduction de l'enveloppe financière dans le domaine de la production et des ventes. Les contributions conduisant à une augmentation de la production animale sont incohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture et doivent être supprimés.

Consommation

Le projet ne tient malheureusement pas compte de la consommation. A notre époque, c'est une erreur. Des mesures de protection du climat conséquentes doivent s'appliquer à l'agriculture et, parallèlement, à la consommation. Un changement des habitudes de consommation et d'alimentation peut contribuer de façon notable à réduire les émissions de gaz à effet de serre. Dans ce domaine, les mesures visant à diminuer la consommation de protéines animales, en particulier la viande et les produits laitiers, sont efficaces (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, et de nombreux autres). Il est à déplorer que la politique suisse fasse une impasse totale sur la réduction de la consommation de produits d'origine animale. Sans interventions politiques dans le comportement de consommation, il n'y aura pas de grands changements et l'objectif de maximum deux degrés de l'accord de Paris sur le climat ne pourra pas être atteint.

Dans le message sur la PA22+, nous attendons les mesures suivantes:

- Des campagnes d'information sur le lien entre consommation de viande et impact sur le climat.
- Un impôt sur la consommation/climatique sur les produits nuisibles pour la santé/le climat, analogue à l'impôt sur le tabac.
- L'interdiction, par la loi, du transport de denrées alimentaires par avion.

Impôt sur les huiles minérales

Le règlement sur le remboursement de l'impôt sur les huiles minérales doit être abrogé.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Buts et réalisation des objectifs Biodiversité Page 20	<u>Biodiversité</u> L'analyse portant sur la perte de biodiversité n'est pas correcte.	Logiquement, la perte de biodiversité ne peut pas être contrée uniquement par des contributions à la biodiversité. Elle est essentiellement le fait d'une production agricole allant au-delà de la charge écologie tolérable. Les énormes importations d'aliments pour animaux et les cheptels ainsi que les apports excessifs d'azote qui en découlent, mais aussi l'utilisation importante de pesticides, combinés à une intensité de traitement mécanique élevée, sont les principaux moteurs de la perte de biodiversité. Dans ce cas, même les meilleures incitations en faveur de la biodiversité ne sont pas en mesure de corriger ces défaillances du système. Pour y parvenir, une approche holistique de désintensification de la production inefficace de calories animales est nécessaire.
2.3.2 Marché Page 31	<u>Les instruments de promotion des ventes de produits d'origine animale</u> doivent être supprimés.	Les contributions visant à encourager la consommation de protéines animales ne sont pas cohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). Ce n'est par ailleurs pas une tâche qui incombe à l'État.
2.3.4. Domaine Environnement et ressources naturelles Page 39	<u>Protection du climat</u> Il n'est pas envisageable que l'agriculture se contente de s'adapter aux changements climatiques. Nous demandons une contribution de l'agriculture à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la	Note sur le texte explicatif: s'adapter aux changements climatiques n'est pas une fonction agro-écologique. Des étapes supplémentaires sont nécessaires, pas seulement en vue de l'adaptation de l'agriculture aux changements climatiques mais aussi pour réduire ses émissions de gaz à effet de serre. En signant l'Accord de Paris sur le climat, la Suisse s'est engagée à réduire les émissions dans tous les secteurs de l'économie. L'agriculture joue aussi un rôle important dans ce contexte. Pas seulement parce qu'elle est une source directe d'émissions de gaz à effet de serre, mais aussi parce qu'une bonne exploitation des sols agricoles peut agir comme un puits de carbone.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constitution d'humus.	
Encadré 7: agriculture géospécifiée Page 38	<p><u>Agriculture géospécifiée</u></p> <p>Engagement du Conseil fédéral:</p> <p><i>L'objectif est d'exploiter au mieux les potentiels économiques, sociaux et écologiques locaux, compte tenu de la résilience des écosystèmes. La PA22+ permet d'axer davantage les instruments de politique agricole sur une agriculture géospécifiée.</i></p>	<p>Nous ne voyons malheureusement pas encore comment cet engagement peut être concrétisé.</p> <p>L'ajout de directives dans les PER est cependant prometteur.</p> <p>Cette promesse doit être prise au sérieux et ne doit pas rester vaine.</p>
2.3.5 Train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable Page 42	<p>Nous soutenons le <u>train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable</u>. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être plus ambitieux.</p> <p>Le train de mesures proposé doit être nettement plus courageux afin d'être en mesure de faire face à l'initiative sur l'eau potable. Il est nécessaire de formuler clairement ce qui sera entrepris et quels seront les effets. Ce n'est que de cette manière qu'une alternative crédible pourra être communiquée.</p> <p>Nous demandons des mesures</p>	<p>Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire.</p> <p>Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.</p> <p>Nous soutenons la prise en compte de l'aspect régional. La réalisation de la nouvelle exigence PER comportant des exigences spécifiques pour certaines régions en vue de protéger les écosystèmes doit être conséquente. Les explications relatives à la procédure de consultation ne décrivent pas de quelle manière cela doit se produire, rendant toute évaluation impossible.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>plus poussées que celles prévues par le plan d'action Produits phytosanitaires. Une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires et la suppression du taux de TVA réduit sont nécessaires.</p> <p>Nous demandons des mesures ayant pour effet de réduire les effectifs d'animaux. Réduction des UGBF maximales autorisées par surface de 1 UGBF à 2 UGBF par hectare,</p> <p>Taxe incitative sur les engrais minéraux, les aliments pour animaux et l'export d'engrais de ferme.</p> <p>Suppression du taux de TVA réduit.</p> <p>Les contributions à une production de lait et de viande basée sur les herbages sont orientées de manière conséquente sur l'affouragement avec du fourrage de prairie et de champs de surfaces herbagères permanentes produites dans l'exploitation.</p> <p>Nous demandons la réalisation et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales selon l'esquisse faite à l'art. 87.</p>	<p>De plus, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront rien.</p> <p>Il faut donner plus de poids à l'agriculture biologique car elle fait partie de la solution.</p> <p>Dans le principe, nous sommes ouverts à une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne sont toutefois pas à la hauteur des revendications de l'initiative.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	<u>Objectifs de la politique agricole</u> Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole.	Les terres agricoles et le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories est secondaire.
2.3.6 Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	Nous demandons une adaptation du set d'indicateurs. Des propositions suivront.	Les indicateurs actuels sont insuffisants. Le set d'indicateurs élaboré par Vision Landwirtschaft devrait être utilisé.
2.3.7.5 Utilisation des denrées alimentaires préservant les ressources Page 56	Pour ménager les ressources dans le domaine de l'alimentation, il est nécessaire de réduire la consommation de viande.	La possibilité limitée de faire figurer des mesures destinées à encourager une alimentation respectueuse des ressources dans la LAgr ne signifie pas que la Confédération ne doit pas réfléchir à la consommation de produits carnés.
3.1.1.3 Extension du champ d'application de la LAgr à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux Page 59	Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.	Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents Page 62	Nous sommes favorables à la suppression de la prestation en faveur de la production indigène comme critère pour la répartition des contingents douaniers.	
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs Page 66	Nous sommes favorables à la suppression des contributions aux mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs.	
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne Page 67	Nous sommes favorables à la suppression des contributions d'infrastructures pour les marchés publics dans les régions de montagne.	
3.1.2.8 Contributions pour la mise en valeur de la laine de mouton Page 67	Nous sommes favorables la suppression du soutien financier à la mise en valeur de la laine de mouton suisse.	
3.1.2.9 Contributions pour la mise en valeur de fruits Page 68	Nous sommes favorables à la suppression des contributions pour le stockage d'une réserve du marché liée à l'exploitation sous forme de concentré de jus de pomme et de poire.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.10 Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché Page 69	Nous sommes en faveur de la suppression des contributions destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.	
3.1.3.1 Critères d'entrée en matière et de plafonnement Page 72	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Il doit toutefois être abaissé et ne pas dépasser CHF 150 000.	La manière dont le seuil maximal de CHF 250'000 a été défini n'est pas claire. Sur la base des connaissances actuelles, nous considérons qu'une limite de CHF 150 000 serait judicieuse.
Page 72	<u>Protection sociale</u> Nous sommes en faveur de la nouvelle réglementation.	L'assurance du/de la partenaire doit être une évidence.
Page 72	<u>Formation professionnelle</u> Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès. Il est plus approprié de renforcer la formation continue des agriculteurs à la certification des performances écologiques par le biais de l'instrument de la licence spéciale Plan d'action PPh/PER (profils de qualification cohérents conformément aux objectifs du PER, examen obligatoire lors du renouvellement d'une licence spéciale avec preuve de la pratique opérationnelle, obligation de formation continue des conseillers agricoles spécialisés Plan d'action PPh, en conformité avec les nouveaux objectifs du PER).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 72	<p><u>Formation professionnelle supérieure (FPS)</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	<p>Les exigences à l'égard de la formation professionnelle supérieure ne doivent pas seulement être plus poussées dans le domaine de la gestion d'entreprise. Les modules obligatoires de la FPS doivent qualifier les agriculteurs à une exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficiente dans l'utilisation des ressources. Les révisions de la FPS des agriculteurs devraient à l'avenir être soutenues par un large éventail de sponsors en partenariat avec AgriAliform et des organisations du secteur durable (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, abeilles Suisse, FIBL, camvet, organisations axées gaspillage alimentaire, etc.) ainsi qu'avec la participation des organisations environnementales et des organisations de protection des eaux.</p>
Page 75	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
<p>3.1.3.2 Prestations écologiques requises</p> <p>Page 76</p>	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output).</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de</p>	<p>Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.</p> <p>Le WWF élabore en ce moment un outil pour les certificats régionaux d'élevage. L'objectif est de promouvoir une agriculture adaptée aux sites et de réduire les émissions d'ammoniac issues de l'élevage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sollicitation.	
Page 77	<u>Protection des sols</u> Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Page 77	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions. Les mesures doivent être étendues.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut être vendue que dans une mesure limitée comme alternative à l'initiative pour l'eau potable. D'autres mesures sont indispensables pour la réduction des pesticides: - Mise en œuvre efficace de la pratique du plan d'action PPh en matière de délivrance de permis professionnels conformément aux objectifs du règlement PER. Preuve de la pratique de l'entreprise comme critère d'examen pour les cours de formation continue. - Registre spécial des licences pour les consultants (registre A), les gestionnaires (registre B) et les tiers (registre C). - Etablissement d'un lien entre le PER, la carte de permis spécial et la surveillance complète des pesticides. L'orientation est bonne, néanmoins les mesures ne sont pas suffisantes, et ne peuvent être mises en œuvre qu'à titre conditionnel comme alternative à l'initiative pour une eau potable propre.
Page 78	<u>Adaptation aux conditions du</u>	A l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	<p>effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.</p> <p>Des prescriptions claires de la part de la Confédération sont nécessaires.</p>
Page 78	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'exception de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Page 79	<p><u>Taxes incitatives sur les produits phytosanitaires</u></p> <p>Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh.</p> <p>Le taux de TVA réduit sur les PPh doit être abrogé.</p>	<p>L'étude Finger (2016) montre qu'une taxe incitative sur les PPh peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh.</p> <p>Les arguments avancés pour justifier l'absence d'une telle taxe sont peu convaincants. Il n'est pas acceptable de renoncer à une mise en œuvre parce qu'il n'existe à l'heure actuelle encore aucun système de mise en œuvre. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir. En qualité d'instrument de l'économie du marché, elles sont dans l'esprit actuel de la politique.</p> <p>Une incitation pour l'utilisation des produits phytosanitaires via la réduction de la taxe sur la valeur ajoutée est en contradiction avec tous les efforts du plan d'action PPh. Cette fausse incitation doit être supprimée.</p>
3.1.3.3 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement et contributions au paysage cultivé Page 79	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation. Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée aux dépens de la contribution selon la zone.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Contribution selon la zone</u></p> <p>La contribution selon la zone doit être supprimée. Les contributions actuelles pour la difficulté d'exploitation destinées aux zones de montagne doivent être conservées.</p> <p><u>Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes</u></p> <p>Nous rejetons l'augmentation de 50% de la contribution.</p>	<p>La contribution selon la zone est une contribution indéterminée, liée à aucune prestation concrète. La contribution selon la zone doit donc être supprimée. Sur les fonds libérés, 200 millions de francs doivent être versés à la contribution liée à l'exploitation agricole. Les 200 autres millions de francs restants devraient être utilisés pour les contributions à la biodiversité et pour les contributions aux systèmes de production.</p>
Page 81	<p><u>Contributions au paysage cultivé – contributions pour surfaces en forte pente</u></p> <p>Les contributions pour surfaces en forte pente doivent être conservées.</p>	<p>Sans une compensation de la charge de travail accrue sur les surfaces difficiles d'un point de vue topographique, l'exploitation et le maintien ouvert de ces zones riches en biodiversité ne sont plus assurés.</p>
Page 81	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
3.1.3.4 Contributions à la biodiversité	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée. Nous encourageons vivement le soutien spécifique par des conseils, dans la mesure où ceux-ci sont de qualité élevée.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 82	<p>la proposition à deux niveaux.</p> <p>Nous demandons une norme minimale en matière de conseils.</p> <p>Les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	<p>La proposition de programme d'exploitation doit être examinée le plus rapidement possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux. Il faut éviter de voir se produire un nivellement vers le bas.</p> <p>Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions (type 16) ne doivent pas être réservées aux fermes dotées d'un programme d'exploitation. Il doit être possible de mettre en œuvre des mesures spécifiques pour les espèces menacées, indépendamment d'un programme d'exploitation. Pour cette raison, les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations.</p> <p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité. L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.</p>
<p>3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources</p> <p>Page 86</p>	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficience des ressources dans les</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.	
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions.</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p>
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<p><u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
<p>3.1.3.6 Contributions à la santé des animaux</p> <p>Page 87</p>	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aurait pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
<p>3.1.3.7 Contributions pour une agriculture géospécifiée</p> <p>Page 89</p>	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p> <p>Revendication selon la SAR, conformément à l'art. 87.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ainsi d'être négatif. Pour utiliser les synergies et éliminer les doublons en matière de contributions de mise en réseau et de qualité du paysage, il n'est pas nécessaire de créer une nouvelle catégorie de contributions dont l'élaboration occasionne un travail important.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'établissement d'une stratégie régionale n'a de sens que lorsque la réalisation des objectifs environnementaux de l'agriculture est l'objectif prescrit.</p> <p>L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.</p>
<p>3.1.4 Amélioration des structures (titre 5 LAgr)</p> <p>Page 92</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes: la Confédération doit garantir que les stratégies agricoles régionales correspondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée aux conditions du site, tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agri-</p>	<p>Puisque dans l'état actuel des connaissances, la manière dont doit se dérouler la mise en œuvre n'est pas connue du tout, nous doutons que celle-ci soit ambitieuse. L'expérience avec la mise en réseau a montré que sans prescriptions claires et concrètes de la part de la Confédération, un nivellement vers le bas avait lieu, réduisant d'autant l'effet des mesures.</p> <p>Nous demandons des contenus clairs concernant la mise en œuvre de la SAR et une alimentation des contributions via les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et non via les contributions à la mise en réseau et paysage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>culture seront atteints et respectés et dans quel délai.</p> <p>La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p> <p>La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.</p> <p>La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.</p> <p>Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.</p> <p>Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR.</p> <p>Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une RLS est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures.</p> <p>Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
<p>3.1.4.2 Évaluation de la viabilité économique</p> <p>Page 93</p>	<p>Nous soutenons la nouvelle évaluation de la viabilité économique.</p>	
<p>3.1.4.3 Suppression des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation</p> <p>Page 94</p>	<p>Nous soutenons l'abrogation des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation.</p>	
<p>3.1.6.2 Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires</p> <p>Page 102</p>	<p><u>Procédure de recours concernant les PPh</u></p> <p>Le terme d'homologation doit</p>	<p>Nous saluons la reconnaissance du droit de recours des organisations dans le cas de réexamens ciblés ainsi que dans le cadre de la procédure d'homologation des produits phytosanitaires.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>être remplacé par celui d'autorisation.</p> <p>Les organisations de protection de l'environnement doivent être associées avant que la décision n'ait été prise.</p> <p>L'article 160b doit être adapté.</p>	<p>Dans le nouvel article 160b, une procédure d'opposition doit être introduite pour mettre en application le jugement du Tribunal fédéral du 12 février 2018. D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPH). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Nous estimons que la manière dont est organisée la participation des organisations ne convient pas et qu'elle viole le droit en vigueur.</p> <p>La consultation du dossier doit au plus tard être possible lors de la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations de défense de l'environnement puissent s'y opposer le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>Nous proposons par ailleurs d'utiliser la notion d'autorisation au lieu de celle d'homologation. Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPH sont «autorisés».</p>
<p>3.1.8.2 Collecte de données de monitoring</p> <p>Page 104</p>	<p>Nous soutenons la nouvelle règle proposée visant à améliorer la collecte de données.</p>	
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Incinération d'engrais de ferme</u></p> <p>Nous rejetons cette adaptation.</p>	<p>L'incinération d'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assumer la surveillance globale de ce processus.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Est-ce une erreur à la page 105?</u></p> <p>Art. 14, al. 2, 4, 6 et 7 LEaux</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	L'alinéa 6 du texte de loi en annexe n'a pas été adapté.	
4.4.3 Enveloppe financière affectée à la promotion de la production et des ventes Page 144	Les dispositions encourageant l'intensité et donc les contributions à la production et à la vente doivent être supprimées. Cela concerne avant tout la promotion des ventes de produits d'origine animale.	Les contributions visant à stimuler la consommation de protéines animales sont en contradiction avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture. Elles ne sont plus en phase avec notre époque et doivent être supprimées.
4.4.4 Enveloppe financière affectée aux paiements directs Page 146	<p>Nous demandons une augmentation de la contribution liée à l'exploitation agricole au détriment de la contribution selon la zone.</p> <p>Nous demandons également un transfert des dépenses pour les paiements directs non spécifiques (contribution selon la zone, pour les terres ouvertes et les cultures pérennes) vers les paiements directs pour la biodiversité et les systèmes de production.</p>	<p>Contribution liée à l'exploitation</p> <p>Avec des contributions si basses, la contribution liée à l'exploitation agricole ne déploiera aucun effet.</p> <p>La contribution à la sécurité de l'approvisionnement continuera d'être alimentée à hauteur d'un milliard. Cela ne correspond pas aux préoccupations de la société à l'égard de paiements directs liés aux prestations.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture		
Art. 2 Mesures de la Confédération Al. 1, let. b ^{ter} (nouveau)	<p>Demande de complément:</p> <p>Elle [la Confédération] veille à une agriculture adaptée aux conditions du site, garantissant à long terme la capacité des écosystèmes et les services écosystémiques fournis par l'agriculture.</p>	<p>La nouvelle disposition à l'art. 104a Const. relative à l'exploitation adaptée aux conditions du site doit apparaître comme une mesure explicite de la Confédération dans l'introduction à la LAgr. Dans son rapport en réponse au postulat Bertschy sur les OEA, le Conseil fédéral a par ailleurs expliqué les axes prioritaires afin de combler les lacunes en matières d'objectifs et, ainsi, de préserver la capacité des écosystèmes et de maintenir à long terme les services écosystémiques. L'adaptation de l'agriculture aux conditions du site est l'un des axes prioritaires évoqués.</p>
Art. 3, al. 3	<p>Rejet</p> <p>Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.</p>	<p>Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.</p>
Art. 5; al. 1-3; complé- ment par la durabilité (nouveau)	<p>Demande: ancrage de la durabilité au lieu du revenu.</p> <p>Nouveau titre: «Durabilité»:</p> <p>¹ <i>Les mesures prévues dans la présente loi ont pour objectif une agriculture durable.</i></p> <p>² <i>La Confédération définit des paramètres pour les trois piliers de la durabilité.</i></p> <p>³ <i>Les exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique doivent pouvoir réaliser, en</i></p>	<p>La formulation proposée donne un poids égal aux éléments «aspect social» (rôle des agriculteurs, structures sociales), «écologie» (y compris bien-être animal) et «économie» (jusqu'à présent revenu).</p> <p>L'ordonnance sur la durabilité est mieux ancrée dans la LAgr.</p> <p>Avantage supplémentaire: une réponse pourrait être apportée, du moins dans la loi, à la tentative de séparer la production de denrées alimentaires et l'écologie. Il est en outre illogique de dresser une liste de toutes les mesures à l'art. 2 pour ensuite entrer plus explicitement en détail sur la question du revenu en l'isolant à l'art. 5.</p>

	<i>moyenne pluriannuelle, un revenu</i> (suite inchangée, al. 1-3).	
Prescriptions régissant les effectifs maximums Art. 46	Approbation: pas d'augmentation. Rejet: exceptions pour les exploitations remplissant une tâche d'élimination. Demande: la taille du troupeau doit être définie par étable.	La recherche privée et l'utilisation de sous-produits de l'industrie alimentaire peuvent avoir lieu avec les effectifs existants. La taille du troupeau doit être définie par étable. Dans le cas contraire, les systèmes de sorties et de détention respectueuse des animaux ne fonctionnent pas.
Art. 58, al. 2	<u>Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché</u> Nous soutenons la suppression.	
Art. 70a, al. 3, let. f	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000. Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 1, let. c	<u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs.</u> Nous soutenons cette mesure.	
Art. 70a, al. 1, let. i	Soutien:	Nous approuvons la meilleure couverture sociale du/de la partenaire.

	proposition de nouvelle réglementation pour une couverture sociale.	
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.</p>	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	Les exigences à l'égard de la formation professionnelle ne doivent pas seulement être plus sévères dans le domaine de l'exploitation de l'entreprise. Il faut en particulier approfondir les questions relatives à l'exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficace au niveau de l'utilisation des ressources.
Art. 70a, al. 2, let. b	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output)</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de sollicitation.</p>	Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.

Art 70a, al. 2, let. d	Nous demandons l'ajout des objets régionaux aux PER.	Ils correspondent aux exigences de la LPN. Le cas échéant, cette mesure doit être mise en œuvre via les PER.
Art. 70a, al. 2, let. f	<u>Protection des sols</u> Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Art. 70a, al. 3, let. f	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000. Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 2, let. g	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut pas être vendue comme alternative à l'initiative pour l'eau potable.
Art. 70, al. 2, let. g (nouveau)	Demande: complément let. g	L'OPD, art. 18, est admirablement formulée. Elle doit enfin déployer ses effets au niveau de la loi.

	<p>Al. 2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p> <p>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires. Pour protéger les cultures contre les nuisibles, les maladies et les mauvaises herbes, il s'agit d'utiliser en premier lieu des mesures préventives, des mécanismes de régulation naturels ainsi que des procédés biologiques et mécaniques. Les seuils de tolérance ainsi que les recommandations de services de prévisions et d'alerte doivent être pris en compte lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p>	
Art. 70, al. 2, let. h	<p><u>Adaptation au site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	À l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.
Art. 70, al. 2, let. i	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'inclusion de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Art. 70a, al. 3, let. a	<p>Nous soutenons l'intégration de la capacité écologique dans la LAgr.</p>	Intégration des prescriptions constitutionnelles à la législation.

<p>Art. 70, al. 3, let. g (nouveau)</p>	<p>Nous demandons que l'art. 70, al. 3 soit complété afin d'y mentionner les objectifs environnementaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral définit le montant des contributions. Il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, de la réalisation des objectifs environnementaux et du travail lié à cet effort.</p>	<p>Les paiements directs sont mieux acceptés lorsqu'ils sont liés à des prestations concrètes.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage.</p>	<p>Demande</p> <p>Que les alpages de moutons garder ou protéger avec des chiens de conduite reçoivent des paiements directs.</p>	<p>Ceci pour des raisons de bien-être animal, de protection de la biodiversité et de la réduction des conflits avec les grands prédateurs. Cette mesure est réalisée au niveau de l'ordonnance, à titre de condition pour les contributions d'estivage.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage</p>	<p>Demande</p> <p>L'utilisation de PPh et d'engrais minéraux n'est pas autorisée dans la région d'estivage.</p>	<p>L'interdiction des pesticides et des engrais minéraux dans la région d'estivage crée la sécurité du droit et l'égalité de traitement. L'absence de sécurité du droit se traduit actuellement pas les différences d'exécution d'un canton à l'autre en matière de traitement plante par plante et de traitement de surfaces.</p> <p>Les PPh et les engrais minéraux n'ont pas leur place dans une région d'estivage exploitée aussi naturellement que possible.</p>
<p>Art. 71, al. 1, let. c</p>	<p>Rejet</p> <p>Suppression des contributions pour surfaces en forte pente.</p> <p>Demande</p> <p>Nous demandons une mise en œuvre correcte de la réglementation (calcul de la part des prairies de fauche dont la pente excède 35% par rapport au total des prairies de fauche et non</p>	<p>L'exploitation de surfaces en forte pente exige une part importante de travail manuel. La mécanisation n'est possible que de manière limitée et elle est chère. L'installation nécessaire d'un treuil sur le transporteur pour des raisons de sécurité coûte à elle seule CHF 35 000. Lorsque les périodes de beau temps sont brèves, il n'est pas possible de récolter le foin, le sol n'ayant pas le temps de sécher. Les machines peuvent toutefois aussi glisser sur un sol trop sec lorsque la pente est forte. Pour une exploitation, plus la part de surfaces en forte pente est élevée, plus la difficulté l'est aussi, surtout sur les prairies de fauche escarpées. La situation défavorable des exploitations situées sur des terres en forte pente a été réduite dans le cadre du traitement parlementaire de la Politique agricole 2014/17 suite à une motion du Conseiller national Erich von Siebenthal, par l'introduction d'une contribution pour surfaces en forte pente. Concernant les contributions au paysage cultivé, une contribution échelonnée en</p>

	par rapport aux prestations requises).	fonction de la part de prairies de fauche en forte pente a été ajoutée à l'art. 71, al. 1, let. c de la loi sur l'agriculture.
Art. 72, al. 1, let. a	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation.</p> <p>Demande Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée.</p>	Nous approuvons le fait qu'une partie des paiements ne soient pas liés à la surface. La diversité d'exploitation élevée est une marque distinctive de l'agriculture suisse et la contribution liée à l'exploitation peut renforcer l'objectif de «diversité d'exploitation».
Art.72, al. 1, let. b	<p>Demande La contribution liée à la zone n'est pas spécifique et doit être supprimée. Les contributions pour la difficulté d'exploitation destinées aux régions de montagne doivent être conservées.</p>	
Art. 72	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée.</p> <p>La proposition de concept d'exploitation doit cependant être examinée le plus tôt possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux.</p>

	contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site	<p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité.</p> <p>L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.</p>
Art. 74	<p><u>Contributions à la qualité du paysage</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions à la qualité du paysage aux contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	Un nouveau type de contribution n'est pas nécessaire pour harmoniser la mise en réseau avec la qualité du paysage.
Art. 75 et art. 76	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</p>	
Art. 75, al. 1, let. b	<p><u>PLVH</u></p> <p>Demande Orienter la PLVH sur le concept «feed no food». Les contributions pour une production de lait</p>	Le programme PLVH doit être aménagé de manière efficace au niveau des ressources. Donner du maïs aux animaux n'est pas efficace. Voir à ce sujet l'étude de l'HAFL sur la concurrence entre les denrées alimentaires.

	et de viande basée sur les herbages visent, de façon conséquente, l'alimentation des animaux avec des fourrages provenant de prairies et de pâturages de surfaces herbagères permanentes produits dans l'exploitation.	
Art. 75	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p> <p>Nous soutenons la proposition consistant à simplifier les contributions pour les arbres à hautes tiges dans le cadre des contributions pour la biodiversité et à la qualité du paysage.</p>
Art. 75	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aura pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
Art. 76	<p><u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole</p>	

	<p>ménageant l'environnement.</p> <p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
Art. 76a	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les</p>

		<p>grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque ainsi d'être négatif.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Voir prise de position au sujet de l'article 87a.</p>
<p>Amélioration des structures</p> <p>Art. 87b, al. 1(nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Conditions pour les mesures soutenues conformément à l'art. 87a:</p> <p>Les mesures selon l'art. 87a ne sont soutenues que si la capacité écologique est assurée.</p>	<p>Les mesures d'amélioration des structures doivent également être orientée en fonction des dispositions de la Constitution.</p>
<p>Amélioration des structures</p> <p>Art. 87b, al. 2 (nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Les mesures selon l'art. 87a ne seront soutenues qu'en présence d'une stratégie agricole régionale.</p>	<p>La mise en œuvre de nouvelles mesures doit avoir lieu conformément aux dispositions de la stratégie.</p>
<p>Art. 87a</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p>	

La Confédération doit garantir que les SAR correspondent aux exigences d'une agriculture adaptée au site et qu'elles tiennent compte de la capacité écologique. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions pour les concepts d'exploitation en faveur de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer dans quel délai les OEA seront réalisés et de quelle manière le processus correspondant doit l'être.

La SAR comprend également les exigences PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions selon l'art. 76a, ces dernières ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent en outre être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.

Pour pouvoir faire pression sur la mise en œuvre de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement

	<p>sera lié, à partir de 2025, à l'exigence et à la mise en œuvre d'une SAR.</p> <p>Les contributions de mise en réseau et pour la qualité du paysage restent des types de contributions autonomes et ne sont pas intégrées aux contributions conformément à l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien des contributions à l'amélioration des structures.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour obtenir des contributions à la biodiversité selon l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
<p>Art 115e^{bis}(nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Art. 115 Stations agronomiques de recherche</p> <p>1 Les stations de recherches agronomiques ont notamment les tâches suivantes:</p> <p>e^{bis} Elles développent des variétés de végétaux et de semences, des procédés et des systèmes de production permettant de se passer de l'utilisation de produits de traitement des plantes toxiques pour l'homme et écotoxiques ou de la diminuer fortement.</p>	<p>La réduction de l'application de pesticides toxiques pour l'homme et les écosystèmes dans l'environnement est une tâche commune des autorités. Un mandat clair devrait donc être confié à la recherche.</p>

Art. 119	<p>Approbation: art. 119</p> <p>Demande: des fonds nettement plus élevés sont alloués à la sélection végétale et à l'étude variétale.</p>	<p>La Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. La Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale depuis la motion Hausammann. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.</p> <p>Les fonds doivent en premier lieu profiter à la sélection et à l'étude variétale à proprement parler. Nous demandons un pool de projets, comme pour le Plan d'action national pour la conservation et l'utilisation durable des ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture (PAN-RPGAA). Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Approbation</p> <p>Nouvelle réglementation pour la sélection animale</p>	<p>Nous approuvons la meilleure orientation sur tous les piliers du développement durable. Il est important que les systèmes durables appliqués à une partie ou à toute l'exploitation soient soutenus de manière ciblée.</p> <p>La Confédération doit encourager une sélection animale mettant l'accent sur la santé, le bien-être des animaux, la longue durée de vie et la résistance des animaux, et où le comportement inné des animaux n'est pas empêché ou entravé par un élevage visant uniquement une productivité maximale.</p>
Art. 160 a (nouveau)	<p>Demande</p> <p>Art. 160a Substances actives de produits phytosanitaires présentant un risque élevé</p> <p>1 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives présentant au moins l'une des caractéristiques suivantes, sont interdits:</p> <p>a. Mentions de danger d'après le règlement UE-CLP: H300, H310: mortel en cas d'ingestion ou par contact cutané. H340: peut induire des anomalies génétiques, H350: peut provoquer le cancer, H351: susceptible de provoquer le cancer,</p>	<p>Les autorisations pour les produits phytosanitaires se fondent sur les substances actives autorisées à l'annexe I OPPh. Certaines de ces substances actives sont susceptibles de:</p> <ul style="list-style-type: none"> • provoquer le cancer (code SGH H351), • nuire à la fertilité ou au fœtus (SGH H361), • être nocives pour les bébés nourris au lait maternel (code SGH H362), • induire des anomalies génétiques (code SGH H341) ou • influencer négativement l'équilibre hormonal («perturbateurs endocriniens») <p>et</p> <ul style="list-style-type: none"> • nuire fortement à la diversité des espèces et à la biodiversité (mots-clés: «disparition des insectes», «recul de la population d'oiseaux») • être très toxiques pour les organismes aquatiques, en entraînant parfois des effets néfastes à long terme (codes SGH H400, H410 et H411). <p>Comme l'a en principe aussi reconnu l'OFAG, les produits phytosanitaires de ce genre doivent être retirés du système agricole. Peu efficace, la directive prévue dans ce but «pour une protection des végétaux ménageant l'environnement» comme condition pour les PER (nouvel</p>

	<p>H360: peut nuire à la fertilité ou au fœtus, H400: très toxique pour les organismes aquatiques, H410: très toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme.</p> <p>b. très toxique pour les mammifères, les oiseaux ou les insectes, en particulier pour les abeilles mellifères, les abeilles sauvages ou les papillons, c. persistante dans le sol (durée de demi-vie dans le sol supérieure à 60 jours).</p> <p>2 Les produits phytosanitaires selon l'al. 1 peuvent être utilisés pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément à l'art. 153 lorsqu'aucun autre moyen n'existe.</p> <p>3 Les produits phytosanitaires non concernés par l'al. 1 et les substances actives portant la mention de danger H411 (toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme) ne doivent pas être utilisés sur une bande de 15 mètres le long des cours d'eau superficiels.</p> <p>4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires. Il règle le contrôle d'efficacité.</p> <p>Disposition transitoire pour l'art. 160:</p> <p>1 Les autorisations pour les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 160a, al. 1 sont limitées au</p>	<p>art. 70a, al. 2, let. g LAgr) ne convient cependant pas pour réaliser cet objectif. Les substances actives fortement nuisibles pour l'environnement contredisent dès le départ le respect des PER, raison pour laquelle les produits phytosanitaires correspondants peuvent être sans problème retirés du marché. Pour protéger l'environnement, ils ne devraient pas non plus être utilisés par les exploitations ne participant pas au système des paiements directs.</p> <p>Nous demandons donc une nouvelle disposition pour les produits phytosanitaires présentant un risque élevé. Celle-ci doit de préférence être ajoutée directement après l'art. 160.</p>
--	---	---

	<p>31 décembre 2021. Une nouvelle autorisation ne peut être octroyée que pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux, conformément à l'art. 153.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 149, al. 3 peuvent être utilisés au maximum jusqu'au 31 décembre 2023.</p>	
Art. 160b	<p>Demande Adaptation de l'art. 160b Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires</p> <p>1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale:</p> <p>a. la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>b. le projet d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>a. l'autorisation ou la modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>2 La publication consiste en un bref communiqué et indique de quelle manière l'accès au dossier peut avoir lieu. L'accès au dossier peut avoir lieu par voie électronique.</p> <p>3 Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage ou de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative peut avoir accès au dossier dans un délai de 30</p>	<p>D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation (terme mieux approprié que «homologation», voir plus bas) déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPh). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Pour les raisons suivantes, nous considérons que cette manière d'associer les parties impliquées ne convient pas et viole le droit en vigueur:</p> <p>I. Une participation après la délivrance de l'autorisation n'est pas sans a priori et contredit la convention d'Aarhus, à laquelle la Suisse est devenue partie le 1^{er} juin 2014: Art. 6 Participation du public aux décisions relatives à des activités particulières</p> <p>L'autorisation de (nouveaux) produits phytosanitaires est un processus décisionnel touchant l'environnement. Selon l'exigence claire de l'art. 6, ch. 2 de la Convention d'Aarhus, les informations suivantes doivent être communiquées avant la délivrance de l'autorisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation d'un PPh selon l'art. 21 OPPh («demande au sujet de laquelle une décision sera prise»), • le projet de décision de l'OFAG pour l'autorisation prévue («nature des décisions ou du projet de décision qui pourraient être adoptés»). <p>Seule une procédure de participation de ce genre correspond à la prescription de l'art. 6, ch. 4 de la Convention d'Aarhus («participation du public au début de la procédure, c'est-à-dire lorsque toutes les options et solutions sont encore possibles et que le public peut exercer une réelle influence»). L'accès au dossier doit être possible au plus tard durant la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations environnementales puissent former opposition le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de</p>

	<p>jours suivant la publication selon l'art. 1, let. b. Le Conseil fédéral définit le délai pour former opposition en fonction de l'ampleur du dossier.</p> <p>4 Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>II. Nous demandons explicitement au moins la publication des demandes selon l'art. 12b, al. 2 de la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN; RS 451): Art. 12b Droit de recours des communes et des organisations reconnues / 3 Notification de la décision 2 Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition, la demande doit également être publiée conformément à l'al. 1.</p> <p>III. Améliorer l'impact sur l'environnement des décisions en donnant aux organisations environnementales la possibilité d'exprimer leurs critiques éventuelles de façon précoce, ce qui permet aux autorités compétentes de les prendre en considération de manière impartiale et sans a priori, correspond d'ailleurs au sens du droit de recours selon l'art. 12 LPN. Ce n'est plus le cas avec une opposition formulée contre une autorisation déjà délivrée. Seul le doute initial permet de dresser un constat.</p> <p>Nous proposons également d'utiliser le terme «autorisation» plutôt que «homologation». Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés». C'est d'ailleurs le terme utilisé à l'art. 3, al. 2 OPPh.</p>
Dispositions transitoires de la loi sur l'agriculture	<p>Demande</p> <p>Nous demandons que le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées figure dans la loi sur l'agriculture et qu'il soit prolongé.</p>	<p>Le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées a en effet fait ses preuves pour l'agriculture suisse. Au vu des nombreuses questions encore ouvertes et des avantages encore insuffisants, il ne vaut pas la peine d'abandonner un critère de distinction de l'agriculture suisse. C'est pourquoi nous demandons de faire figurer la prolongation du moratoire dans le message relatif à la PA22+.</p>
Droit foncier rural et droit à ferme	<p>Approbation</p> <p>Les exploitations doivent être mieux protégées du démantèlement et du morcellement.</p>	<p>Ces modifications doivent avoir les effets suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les agriculteurs engagés qui ne peuvent pas reprendre d'exploitation familiale doivent pouvoir reprendre plus facilement une exploitation pour l'exploiter personnellement. 2. L'affermage d'entreprises doit devenir plus intéressant que celui de bien-fonds. 3. La diversité des entreprises doit constituer une valeur de l'agriculture suisse.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	<p>Rejet</p> <p>Nous demandons une distance à parcourir de maximale 10 km.</p>	<p>Pour des raisons écologiques, il est important d'éviter les grandes distances.</p>

<p>Loi sur la protection des eaux</p>		
<p>LEaux art. 14, al. 2</p>	<p><u>Incinération d'engrais de ferme</u></p> <p>Nous rejetons cette adaptation.</p>	<p>L'incinération de l'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.</p>
<p>LEaux art. 14, al. 4</p>	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p> <p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation mais ne constitue pas une approche de solution pour une agriculture adaptée au site. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p> <p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
<p>LEaux art. 14, al. 4</p>	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il</p>

	Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assurer la surveillance globale de ce processus.	est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route. Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte. Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente.
Espace réservé aux eaux	Nous demandons la mise en œuvre conséquente des prescriptions relatives à l'espace réservé aux eaux.	
Enveloppes financières	Demande Réduction des contributions à la sécurité de l'approvisionnement, renforcement supplémentaire des programmes liés aux prestations.	Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement non spécifiques, en particulier la contribution liée à la zone, doivent être réduites ou supprimées. Le budget prévu à cet effet doit renforcer les contributions à la biodiversité et aux systèmes de la production.



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7448_WWF JU_WWF Jura_2019.02.26

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.

WWF Jura case postale 2328 2800 Delémont

Personne à contacter s'il y a des questions : [nom, adresse de messagerie, téléphone]

M.-A Etter marie-anne.etter@wwf.ch 076 412 69 83

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Zentralschweiz 7449.M_WWF ZS_WWF Zentralschweiz_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Brüggligasse 9, Postfach 7988, 6000 Luzern 7
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019, Marc Germann, Bereich Landwirtschaft WWF Zentralschweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werde.

Konsum

Leider nimmt die Vorlag keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmittel mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext:</p> <p>Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	<p>Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages.</p> <p>Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.</p>	<p>Betriebsbeitrag</p> <p>Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten.</p> <p>Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 3 Abs. 3	Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen. Titel neu: „Nachhaltigkeit“: ¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i> ² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i> ³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS

	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Zürich 7449.R_WWF ZH_WWF Zürich_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmenpaket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Mas-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p> <p>Der WWF erarbeitet zurzeit ein Tool für regionale Tierhaltungszertifikate. Damit soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert und die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung erreicht werden.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Seite 77</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.</p> <p>Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.</p> <p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung Seite 87	Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung	
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen .
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>
Art. 58 Absatz 2	<p><u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung</p>	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<p><u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	<p>Unterstützung:</p> <p>Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz</p>	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<p><u>Berufsbildung</u></p>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.	Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen	Forderung	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim

zungen für das Sömmerungsgebiet	Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 Absatz 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.	Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.
Art. 72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung	

	des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend.</p> <p>Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitioniert sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt.</p> <p>Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
Art. 74	<p><u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.</p>
Art. 75 und Art. 76	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	

<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b</p>	<p><u>GMF</u></p> <p>Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.</p>	<p>Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.</p>
<p>Art. 75</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration</p>	

	<p>des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p>

		Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 1(neu)	Forderung: Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen: Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen.	

	<p>Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p> <p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.</p> <p>Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS</p>	
--	--	--

	<p>ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>

<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 160 a (neu)</p>	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>

	<p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle.</p> <p>Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p>

	<p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p>
--	--	---

		Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Art 21, Art. 36, Art . 42, Art. 47, Art. 49, Art. 63	Ablehnen Wir fordern eine Fahrdistanz von maximal 10 km.	Aus ökologischen Gründen ist es wichtig, grosse Bewirtschaftungswege zu verhindern.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

	<p>Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7449.R_WWF ZH_WWF Zürich_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

WWF Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Cornelia Hafner, cornelia.hafner@wwf.ch, 044 297 21 67

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Vaud 7449_WWF VD_WWF Vaud_2019.02.27
Adresse / Indirizzo	Avenue Dickens 6 1006 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28 février 2019 

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions sincèrement de nous donner la possibilité de prendre position sur la Politique agricole à partir de 2022.

Nous sommes d'avis que la nécessité d'une nouvelle politique agricole est urgente. La législation actuelle en la matière présente en effet d'importants points faibles. Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) ne peuvent pas être réalisés dans le cadre légal actuel. La nouvelle politique agricole doit donc créer le cadre institutionnel nécessaire pour rendre rapidement et efficacement l'agriculture plus écologique. Les fausses incitations doivent être abrogées.

La réorientation proposée va en principe dans la bonne direction. Elle doit toutefois être plus courageuse. Il faudra attendre les contenus de l'ordonnance pour savoir dans quelle mesure le Conseil fédéral et l'administration sont vraiment sérieux dans leur engagement en faveur de l'adaptation au site.

Les revendications suivantes ont pour but de montrer comment la politique agricole suisse doit évoluer à l'avenir.

Objectifs de la politique agricole

Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole. Les terres cultivées et donc le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories produite est secondaire.

Néanmoins, à nos yeux, les objectifs dans le domaine environnemental ne vont pas suffisamment loin. Un tel manque d'ambition à ce niveau repousse la réalisation des OEA à un terme très éloigné.

Protection du climat

À l'échelle mondiale, la part des émissions de gaz à effet de serre du secteur agroalimentaire représente globalement plus d'un quart des émissions totales et contribue de manière déterminante aux changements climatiques. En Suisse aussi, ce secteur porte une importante responsabilité en matière de protection du climat. C'est la raison pour laquelle nous regrettons vivement qu'il manque des mesures concrètes pour la contribution de l'agriculture à la protection du climat. Nous revendiquons une offensive en matière de réduction des gaz à effet de serre et du rôle des sols agricoles comme puits de CO₂. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la constitution d'humus.

Adaptation au site

Nous nous réjouissons de l'intégration des nouvelles dispositions constitutionnelles à la législation agricole. L'exploitation agricole doit être adaptée au site. Une réalisation conséquente de cette disposition de la Constitution ne figure toutefois pas dans le train de mesures agricoles proposé. Nous revendiquons l'orientation conséquente de la politique agricole en fonction d'une agriculture adaptée au site.

Efficacité des ressources

Le présent train de mesures ne contient pas de réflexion sur une utilisation efficace des surfaces agricoles. Une nouvelle étude d'Agroscope et de la HAFL montre que la production d'aliments pour animaux sur les terres cultivables n'est pas efficace. Le principe «feed no food» doit être pris en considération grâce aux prescriptions relatives aux effectifs des animaux de rente autorisés dans la loi sur la protection des eaux, aux prestations écologiques requises (PER) ainsi qu'à une orientation conséquente des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH).

Les engrais minéraux, l'export d'engrais de ferme et les aliments pour animaux doivent être assortis d'une taxe d'incitation. Le taux de TVA réduit doit être supprimé.

Nous demandons un concept de politique agricole pour l'approche «feed no food» et pour une densité du bétail conforme au mandat constitutionnel pour une agriculture adaptée au site et utilisant efficacement les ressources.

Train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable

Nous soutenons le train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être nettement plus ambitieux.

Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire. Nous demandons des mesures plus poussées que celles prévues par le Plan d'action Produits phytosanitaires. Il est nécessaire d'introduire une taxe incitative sur les produits phytosanitaires et de supprimer le taux de TVA réduit.

Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.

Nous demandons une taxe incitative sur les engrais minéraux, sur l'export de l'engrais de ferme et sur les aliments pour animaux ainsi que la suppression du taux de TVA réduit.

La mise en œuvre des nouvelles prescriptions concernant les prestations écologiques requises (PER), qui ont pour but de répondre aux besoins spécifiques de certaines régions en vue de protéger les écosystèmes, doit être conséquente. La Confédération doit définir des exigences aussi ambitieuses que possible. Reste à savoir si cela sera le cas.

Par ailleurs, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront en revanche rien.

Nous exigeons l'établissement et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales conformément à l'esquisse réalisée pour l'art. 87.

De manière générale, nous soutenons une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne conviennent toutefois pas aux revendications de l'initiative.

Prestations écologiques requises – PER

Nous soutenons les adaptations en matière de PER. Un pas courageux en direction d'une adaptation au site doit toutefois avoir lieu lors de leur mise en œuvre. Pour l'instant, rien ne permet de penser qu'il aura lieu. La documentation ne livre pas d'indications sur l'ampleur que prendront certaines prescriptions. Que signifie par exemple l'affirmation selon laquelle les produits phytosanitaires (PPh) présentant des risques élevés ne seront plus utilisés? Comment seront limitées les pertes d'éléments fertilisants? Nous attendons des actions courageuses dans l'aménagement de l'ordonnance sur les paiements directs.

Produits phytosanitaires – PPh

Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh. L'étude Finger (2016) montre qu'une telle taxe peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir!

Les arguments avancés ne sont pas convaincants. Il n'y a pas de raison valable pour ne pas mettre en place une telle taxe. Un système doit rapidement être développé pour sa mise en œuvre.

Un premier pas dans cette direction serait d'abroger le taux de TVA réduit. Cette mesure doit être réalisée sans plus attendre.

Alors que l'on parle de réduire les risques que posent les produits phytosanitaires, conserver un taux de TVA réduit sur ces mêmes produits est

extrêmement incohérent.

Biodiversité

Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux avec une amélioration des contributions existantes et un complément pour les exploitations souhaitant aller plus loin avec un concept de promotion de la biodiversité. Le deuxième niveau doit être testé immédiatement dans le cadre de projets pilotes. Le transfert de la mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée au site ne mène pas au but recherché et a pour effet d'écarteler les mesures dans le domaine de la biodiversité. Il faut s'assurer que les contributions pour la mise en réseau et la qualité du paysage ne soient pas instrumentalisées à d'autres fins.

Loi sur la protection des eaux

Nous soutenons la réduction des UGBF maximales autorisées par surface. La réduction de 0,5 UGBF pour passer à 2,5 UGBF ne suffit toutefois de loin pas pour contenir les excédents d'éléments fertilisants. Les allègements dans la loi sur la protection des eaux montrent que la problématique des nutriments n'est pas prise au sérieux et qu'une solution n'est pas non plus réellement recherchée. Ainsi, l'autorisation d'incinération d'engrais de ferme et la suppression du principe du rayon d'exploitation usuel ne vont pas dans le bon sens.

Outre la limitation de l'épandage des engrais de ferme, une limitation des effectifs d'animaux détenus est nécessaire. L'exemple des exploitations d'engraisement sans surface agricole montrent aujourd'hui déjà qu'il n'existe actuellement aucune limite en la matière. Nous revendiquons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et l'engrais de ferme exporté via HODUFLU.

Contributions aux systèmes de production et contributions à l'efficacité des ressources

Nous soutenons le transfert des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources vers les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.

Nous soutenons par ailleurs le transfert des contributions à l'efficacité des ressources dans l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) et dans les PER. La transition des différentes mesures de l'encouragement à l'exigence a été annoncée; elle est maintenant mise en œuvre, ce qui est pertinent.

Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage.

Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile.

Nous rejetons les contributions à la santé des animaux. Nous pensons qu'elles entraîneront une énorme charge administrative et y voyons des contributions cachées à la production animale.

Dans l'état des connaissances actuelles, nous ne soutenons pas les contributions pour l'agriculture adaptée au site. Elles devraient être liées à des conditions ambitieuses et à une trajectoire de réduction. Dans le cas contraire, encore plus de contributions seront versées aux régions présentant les plus grands problèmes environnementaux.

Stratégie agricole régionale (SAR)

Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:

la Confédération doit garantir que les SAR répondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée au site tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.

La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.

Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR.

Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a.

L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures.

Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

Suppression des mesures dans le domaine production et vente

Nous soutenons la suppression des mesures. Les plus-values doivent être versées à la caisse de l'État et profiter ainsi aux contribuables.

Les mesures de soutien des prix et les contingents douaniers cimentent les structures en place et affaiblissent la responsabilité individuelle et l'orientation marché du secteur.

Enveloppes financières

Enveloppes financières destinée aux paiements directs:

le budget pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement de près d'un milliard de francs est toujours bien trop élevé. Nous demandons la suppression de la contribution selon la zone et un transfert des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers les contributions pour la biodiversité et les systèmes de production de l'ordre d'au moins 200 millions de francs.

Enveloppes financières «Production et ventes»:

nous demandons une réduction de l'enveloppe financière dans le domaine de la production et des ventes. Les contributions conduisant à une augmentation de la production animale sont incohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture et doivent être supprimés.

Consommation

Le projet ne tient malheureusement pas compte de la consommation. A notre époque, c'est une erreur. Des mesures de protection du climat conséquentes doivent s'appliquer à l'agriculture et, parallèlement, à la consommation. Un changement des habitudes de consommation et d'alimentation peut contribuer de façon notable à réduire les émissions de gaz à effet de serre. Dans ce domaine, les mesures visant à diminuer la consommation de protéines animales, en particulier la viande et les produits laitiers, sont efficaces (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, et de nombreux autres). Il est à déplorer que la politique suisse fasse une impasse totale sur la réduction de la consommation de produits d'origine animale. Sans interventions politiques dans le comportement de consommation, il n'y aura pas de grands changements et l'objectif de maximum deux degrés de l'accord de Paris sur le climat ne pourra pas être atteint.

Dans le message sur la PA22+, nous attendons les mesures suivantes:

- Des campagnes d'information sur le lien entre consommation de viande et impact sur le climat.
- Un impôt sur la consommation/climatique sur les produits nuisibles pour la santé/le climat, analogue à l'impôt sur le tabac.
- L'interdiction, par la loi, du transport de denrées alimentaires par avion.

Impôt sur les huiles minérales

Le règlement sur le remboursement de l'impôt sur les huiles minérales doit être abrogé.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Buts et réalisation des objectifs Biodiversité Page 20	<u>Biodiversité</u> L'analyse portant sur la perte de biodiversité n'est pas correcte.	Logiquement, la perte de biodiversité ne peut pas être contrée uniquement par des contributions à la biodiversité. Elle est essentiellement le fait d'une production agricole allant au-delà de la charge écologie tolérable. Les énormes importations d'aliments pour animaux et les cheptels ainsi que les apports excessifs d'azote qui en découlent, mais aussi l'utilisation importante de pesticides, combinés à une intensité de traitement mécanique élevée, sont les principaux moteurs de la perte de biodiversité. Dans ce cas, même les meilleures incitations en faveur de la biodiversité ne sont pas en mesure de corriger ces défaillances du système. Pour y parvenir, une approche holistique de désintensification de la production inefficace de calories animales est nécessaire.
2.3.2 Marché Page 31	<u>Les instruments de promotion des ventes de produits d'origine animale</u> doivent être supprimés.	Les contributions visant à encourager la consommation de protéines animales ne sont pas cohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). Ce n'est par ailleurs pas une tâche qui incombe à l'État.
2.3.4. Domaine Environnement et ressources naturelles Page 39	<u>Protection du climat</u> Il n'est pas envisageable que l'agriculture se contente de s'adapter aux changements climatiques. Nous demandons une contribution de l'agriculture à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la	Note sur le texte explicatif: s'adapter aux changements climatiques n'est pas une fonction agro-écologique. Des étapes supplémentaires sont nécessaires, pas seulement en vue de l'adaptation de l'agriculture aux changements climatiques mais aussi pour réduire ses émissions de gaz à effet de serre. En signant l'Accord de Paris sur le climat, la Suisse s'est engagée à réduire les émissions dans tous les secteurs de l'économie. L'agriculture joue aussi un rôle important dans ce contexte. Pas seulement parce qu'elle est une source directe d'émissions de gaz à effet de serre, mais aussi parce qu'une bonne exploitation des sols agricoles peut agir comme un puits de carbone.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constitution d'humus.	
Encadré 7: agriculture géospécifiée Page 38	<p><u>Agriculture géospécifiée</u></p> <p>Engagement du Conseil fédéral:</p> <p><i>L'objectif est d'exploiter au mieux les potentiels économiques, sociaux et écologiques locaux, compte tenu de la résilience des écosystèmes. La PA22+ permet d'axer davantage les instruments de politique agricole sur une agriculture géospécifiée.</i></p>	<p>Nous ne voyons malheureusement pas encore comment cet engagement peut être concrétisé.</p> <p>L'ajout de directives dans les PER est cependant prometteur.</p> <p>Cette promesse doit être prise au sérieux et ne doit pas rester vaine.</p>
2.3.5 Train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable Page 42	<p>Nous soutenons le <u>train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable</u>. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être plus ambitieux.</p> <p>Le train de mesures proposé doit être nettement plus courageux afin d'être en mesure de faire face à l'initiative sur l'eau potable. Il est nécessaire de formuler clairement ce qui sera entrepris et quels seront les effets. Ce n'est que de cette manière qu'une alternative crédible pourra être communiquée.</p> <p>Nous demandons des mesures</p>	<p>Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire.</p> <p>Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.</p> <p>Nous soutenons la prise en compte de l'aspect régional. La réalisation de la nouvelle exigence PER comportant des exigences spécifiques pour certaines régions en vue de protéger les écosystèmes doit être conséquente. Les explications relatives à la procédure de consultation ne décrivent pas de quelle manière cela doit se produire, rendant toute évaluation impossible.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>plus poussées que celles prévues par le plan d'action Produits phytosanitaires. Une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires et la suppression du taux de TVA réduit sont nécessaires.</p> <p>Nous demandons des mesures ayant pour effet de réduire les effectifs d'animaux. Réduction des UGBF maximales autorisées par surface de 1 UGBF à 2 UGBF par hectare,</p> <p>Taxe incitative sur les engrais minéraux, les aliments pour animaux et l'export d'engrais de ferme.</p> <p>Suppression du taux de TVA réduit.</p> <p>Les contributions à une production de lait et de viande basée sur les herbages sont orientées de manière conséquente sur l'affouragement avec du fourrage de prairie et de champs de surfaces herbagères permanentes produites dans l'exploitation.</p> <p>Nous demandons la réalisation et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales selon l'esquisse faite à l'art. 87.</p>	<p>De plus, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront rien.</p> <p>Il faut donner plus de poids à l'agriculture biologique car elle fait partie de la solution.</p> <p>Dans le principe, nous sommes ouverts à une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne sont toutefois pas à la hauteur des revendications de l'initiative.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	<u>Objectifs de la politique agricole</u> Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole.	Les terres agricoles et le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories est secondaire.
2.3.6 Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	Nous demandons une adaptation du set d'indicateurs. Des propositions suivront.	Les indicateurs actuels sont insuffisants. Le set d'indicateurs élaboré par Vision Landwirtschaft devrait être utilisé.
2.3.7.5 Utilisation des denrées alimentaires préservant les ressources Page 56	Pour ménager les ressources dans le domaine de l'alimentation, il est nécessaire de réduire la consommation de viande.	La possibilité limitée de faire figurer des mesures destinées à encourager une alimentation respectueuse des ressources dans la LAgr ne signifie pas que la Confédération ne doit pas réfléchir à la consommation de produits carnés.
3.1.1.3 Extension du champ d'application de la LAgr à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux Page 59	Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.	Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents Page 62	Nous sommes favorables à la suppression de la prestation en faveur de la production indigène comme critère pour la répartition des contingents douaniers.	
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs Page 66	Nous sommes favorables à la suppression des contributions aux mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs.	
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne Page 67	Nous sommes favorables à la suppression des contributions d'infrastructures pour les marchés publics dans les régions de montagne.	
3.1.2.8 Contributions pour la mise en valeur de la laine de mouton Page 67	Nous sommes favorables la suppression du soutien financier à la mise en valeur de la laine de mouton suisse.	
3.1.2.9 Contributions pour la mise en valeur de fruits Page 68	Nous sommes favorables à la suppression des contributions pour le stockage d'une réserve du marché liée à l'exploitation sous forme de concentré de jus de pomme et de poire.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.10 Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché Page 69	Nous sommes en faveur de la suppression des contributions destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.	
3.1.3.1 Critères d'entrée en matière et de plafonnement Page 72	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Il doit toutefois être abaissé et ne pas dépasser CHF 150 000.	La manière dont le seuil maximal de CHF 250'000 a été défini n'est pas claire. Sur la base des connaissances actuelles, nous considérons qu'une limite de CHF 150 000 serait judicieuse.
Page 72	<u>Protection sociale</u> Nous sommes en faveur de la nouvelle réglementation.	L'assurance du/de la partenaire doit être une évidence.
Page 72	<u>Formation professionnelle</u> Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès.
Page 72	<u>Formation professionnelle</u> Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le	Les exigences à l'égard de la formation professionnelle ne doivent pas seulement être plus poussées dans le domaine de la gestion d'entreprise. Les questions relatives à l'exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptées aux conditions du site et efficaces dans l'utilisation des ressources doivent en particulier être approfondies.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	domaine de l'environnement.	
Page 75	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
<p>3.1.3.2 Prestations écologiques requises</p> <p>Page 76</p>	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output).</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de sollicitation.</p>	<p>Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.</p>
Page 77	<p><u>Protection des sols</u></p> <p>Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.</p>	<p>Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 77	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut être vendue que dans une mesure limitée comme alternative à l'initiative pour l'eau potable.
Page 78	<u>Adaptation aux conditions du site</u> Nous soutenons la proposition. Elle doit toutefois encore être concrétisée.	À l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote. Des prescriptions claires de la part de la Confédération sont nécessaires.
Page 78	<u>Protection des eaux</u> Nous soutenons la proposition.	L'exception de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Page 79	<u>Taxes incitatives sur les produits phytosanitaires</u> Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh. Le taux de TVA réduit sur les	L'étude Finger (2016) montre qu'une taxe incitative sur les PPh peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh. Les arguments avancés pour justifier l'absence d'une telle taxe sont peu convaincants. Il n'est pas acceptable de renoncer à une mise en œuvre parce qu'il n'existe à l'heure actuelle encore aucun système de mise en œuvre. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir. En qualité d'instrument de l'économie du marché, elles sont dans l'esprit actuel de la politique. Une incitation pour l'utilisation des produits phytosanitaires via la réduction de la taxe sur la valeur ajoutée est en contradiction avec tous les efforts du plan d'action PPh. Cette fausse

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	PPh doit être abrogé.	incitation doit être supprimée.
3.1.3.3 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement et contributions au paysage cultivé Page 79	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation. Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée aux dépens de la contribution selon la zone.</p> <p><u>Contribution selon la zone</u></p> <p>La contribution selon la zone doit être supprimée. Les contributions actuelles pour la difficulté d'exploitation destinées aux zones de montagne doivent être conservées.</p> <p><u>Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes</u></p> <p>Nous rejetons l'augmentation de 50% de la contribution.</p>	<p>La contribution selon la zone est une contribution indéterminée, liée à aucune prestation concrète. La contribution selon la zone doit donc être supprimée. Sur les fonds libérés, 200 millions de francs doivent être versés à la contribution liée à l'exploitation agricole. Les 200 autres millions de francs restants devraient être utilisés pour les contributions à la biodiversité et pour les contributions aux systèmes de production.</p>
Page 81	<p><u>Contributions au paysage cultivé – contributions pour surfaces en forte pente</u></p> <p>Les contributions pour surfaces en forte pente doivent être</p>	<p>Sans une compensation de la charge de travail accrue sur les surfaces difficiles d'un point de vue topographique, l'exploitation et le maintien ouvert de ces zones riches en biodiversité ne sont plus assurés.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conservées.	
Page 81	<u>Charge minimale en bétail</u> Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.	
3.1.3.4 Contributions à la biodiversité Page 82	<u>Biodiversité</u> Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux. Nous demandons une norme minimale en matière de conseils. Les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations. <u>Contributions de mise en réseau</u> Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux	L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée. Nous encourageons vivement le soutien spécifique par des conseils, dans la mesure où ceux-ci sont de qualité élevée. La proposition de programme d'exploitation doit être examinée le plus rapidement possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux. Il faut éviter de voir se produire un nivellement vers le bas. Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions (type 16) ne doivent pas être réservées aux fermes dotées d'un programme d'exploitation. Il doit être possible de mettre en œuvre des mesures spécifiques pour les espèces menacées, indépendamment d'un programme d'exploitation. Pour cette raison, les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations. Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité. L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conditions du site.	résultats doivent être pris en compte.
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.</p>	
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions.</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p>
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<p><u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
<p>3.1.3.6 Contributions à la santé des animaux</p> <p>Page 87</p>	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aurait pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
<p>3.1.3.7 Contributions pour une agriculture géospécifiée</p>	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 89	<p>pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p> <p>Revendication selon la SAR, conformément à l'art. 87.</p>	<p>conséquence, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque ainsi d'être négatif. Pour utiliser les synergies et éliminer les doublons en matière de contributions de mise en réseau et de qualité du paysage, il n'est pas nécessaire de créer une nouvelle catégorie de contributions dont l'élaboration occasionne un travail important.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'établissement d'une stratégie régionale n'a de sens que lorsque la réalisation des objectifs environnementaux de l'agriculture est l'objectif prescrit.</p> <p>L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.</p>
<p>3.1.4 Amélioration des structures (titre 5 LAgr)</p> <p>Page 92</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes: la Confédération doit garantir</p>	<p>Puisque dans l'état actuel des connaissances, la manière dont doit se dérouler la mise en œuvre n'est pas connue du tout, nous doutons que celle-ci soit ambitieuse. L'expérience avec la mise en réseau a montré que sans prescriptions claires et concrètes de la part de la Confédération, un nivellement vers le bas avait lieu, réduisant d'autant l'effet des mesures.</p> <p>Nous demandons des contenus clairs concernant la mise en œuvre de la SAR et une alimentation des contributions via les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et non via les contributions à la mise en réseau et paysage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>que les stratégies agricoles régionales correspondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée aux conditions du site, tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.</p> <p>La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p> <p>La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.</p> <p>La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.</p> <p>Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.</p> <p>Pour pouvoir faire pression sur</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l’approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l’existence et à la mise en œuvre d’une SAR.</p> <p>Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l’art. 76a.</p> <p>L’existence d’une RLS est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l’amélioration des structures.</p> <p>Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l’art. 73, al. 1, let. b.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.4.2 Évaluation de la viabilité écono-mique Page 93	Nous soutenons la nouvelle éva- luation de la viabilité écono- mique.	
3.1.4.3 Suppres-sion des crédits d'investis-se- ment pour les bâtiments d'habita-tion Page 94	Nous soutenons l'abrogation des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation.	
3.1.6.2 Procédure de re- cours concernant les produits phytosanitaires Page 102	<p><u>Procédure de recours concer- nant les PPh</u></p> <p>Le terme d'homologation doit être remplacé par celui d'autori- sation.</p> <p>Les organisations de protection de l'environnement doivent être associées avant que la décision n'ait été prise.</p> <p>L'article 160b doit être adapté.</p>	<p>Nous saluons la reconnaissance du droit de recours des organisations dans le cas de réexa- mens ciblés ainsi que dans le cadre de la procédure d'homologation des produits phytosani- taires.</p> <p>Dans le nouvel article 160b, une procédure d'opposition doit être introduite pour mettre en ap- plication le jugement du Tribunal fédéral du 12 février 2018. D'un point de vue juridique, l'op- position vise une autorisation déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPh). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Nous estimons que la manière dont est organisée la participation des organisa- tions ne convient pas et qu'elle viole le droit en vigueur.</p> <p>La consultation du dossier doit au plus tard être possible lors de la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations de défense de l'environnement puissent s'y opposer le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>Nous proposons par ailleurs d'utiliser la notion d'autorisation au lieu de celle d'homologation. Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés».</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.8.2 Collecte de données de monitoring Page 104	Nous soutenons la nouvelle règle proposée visant à améliorer la collecte de données.	
3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) Page 105	<u>Incinération d'engrais de ferme</u> Nous rejetons cette adaptation.	L'incinération d'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.
3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) Page 105	<u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u> Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin. Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare. Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés. Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les	Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable. L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs. Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare. Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	engrais.	
3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) Page 105	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assumer la surveillance globale de ce processus.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente</p>
3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) Page 105	<p><u>Est-ce une erreur à la page 105?</u></p> <p>Art. 14, al. 2, 4, 6 et 7 LEaux</p> <p>L'alinéa 6 du texte de loi en annexe n'a pas été adapté.</p>	
4.4.3 Enveloppe financière affectée à la promotion de la production et des ventes Page 144	<p>Les dispositions encourageant l'intensité et donc les contributions à la production et à la vente doivent être supprimées. Cela concerne avant tout la promotion des ventes de produits d'origine animale.</p>	<p>Les contributions visant à stimuler la consommation de protéines animales sont en contradiction avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture. Elles ne sont plus en phase avec notre époque et doivent être supprimées.</p>
4.4.4 Enveloppe financière affectée aux paiements directs	<p>Nous demandons une augmentation de la contribution liée à l'exploitation agricole au détriment de la contribution selon la</p>	<p>Contribution liée à l'exploitation</p> <p>Avec des contributions si basses, la contribution liée à l'exploitation agricole ne déploiera</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 146	<p>zone.</p> <p>Nous demandons également un transfert des dépenses pour les paiements directs non spécifiques (contribution selon la zone, pour les terres ouvertes et les cultures pérennes) vers les paiements directs pour la biodiversité et les systèmes de production.</p>	<p>aucun effet.</p> <p>La contribution à la sécurité de l’approvisionnement continuera d’être alimentée à hauteur d’un milliard. Cela ne correspond pas aux préoccupations de la société à l’égard de paiements directs liés aux prestations.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture		
Art. 2 Mesures de la Confédération Al. 1, let. b ^{ter} (nouveau)	<p>Demande de complément:</p> <p>Elle [la Confédération] veille à une agriculture adaptée aux conditions du site, garantissant à long terme la capacité des écosystèmes et les services écosystémiques fournis par l'agriculture.</p>	<p>La nouvelle disposition à l'art. 104a Const. relative à l'exploitation adaptée aux conditions du site doit apparaître comme une mesure explicite de la Confédération dans l'introduction à la LAgr. Dans son rapport en réponse au postulat Bertschy sur les OEA, le Conseil fédéral a par ailleurs expliqué les axes prioritaires afin de combler les lacunes en matières d'objectifs et, ainsi, de préserver la capacité des écosystèmes et de maintenir à long terme les services écosystémiques. L'adaptation de l'agriculture aux conditions du site est l'un des axes prioritaires évoqués.</p>
Art. 3, al. 3	<p>Rejet</p> <p>Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.</p>	<p>Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.</p>
Art. 5; al. 1-3; complé- ment par la durabilité (nouveau)	<p>Demande: ancrage de la durabilité au lieu du revenu.</p> <p>Nouveau titre: «Durabilité»:</p> <p>¹ Les mesures prévues dans la présente loi ont pour objectif une agriculture durable.</p> <p>² La Confédération définit des paramètres pour les trois piliers de la durabilité.</p> <p>³ Les exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique doivent pouvoir réaliser, en moyenne pluriannuelle, un</p>	<p>La formulation proposée donne un poids égal aux éléments «aspect social» (rôle des agriculteurs, structures sociales), «écologie» (y compris bien-être animal) et «économie» (jusqu'à présent revenu).</p> <p>L'ordonnance sur la durabilité est mieux ancrée dans la LAgr.</p> <p>Avantage supplémentaire: une réponse pourrait être apportée, du moins dans la loi, à la tentative de séparer la production de denrées alimentaires et l'écologie. Il est en outre illogique de dresser une liste de toutes les mesures à l'art. 2 pour ensuite entrer plus explicitement en détail sur la question du revenu en l'isolant à l'art. 5.</p>

	<i>revenu (suite inchangée, al. 1-3).</i>	
Prescriptions régissant les effectifs maximums Art. 46	Approbation: pas d'augmentation. Rejet: exceptions pour les exploitations remplissant une tâche d'élimination. Demande: la taille du troupeau doit être définie par étable.	La recherche privée et l'utilisation de sous-produits de l'industrie alimentaire peuvent avoir lieu avec les effectifs existants. La taille du troupeau doit être définie par étable. Dans le cas contraire, les systèmes de sorties et de détention respectueuse des animaux ne fonctionnent pas.
Art. 58, al. 2	<u>Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché</u> Nous soutenons la suppression.	
Art. 70a, al. 3, let. f	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000. Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 1, let. c	<u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs.</u> Nous soutenons cette mesure.	
Art. 70a, al. 1, let. i	Soutien: proposition de nouvelle réglementation pour une couverture	Nous approuvons la meilleure couverture sociale du/de la partenaire.

	sociale.	
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.</p>	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	Les exigences à l'égard de la formation professionnelle ne doivent pas seulement être plus sévères dans le domaine de l'exploitation de l'entreprise. Il faut en particulier approfondir les questions relatives à l'exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficace au niveau de l'utilisation des ressources.
Art. 70a, al. 2, let. b	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output)</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de sollicitation.</p>	Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.
Art 70a, al. 2, let. d	Nous demandons l'ajout des	Ils correspondent aux exigences de la LPN. Le cas échéant, cette mesure doit être mise en œuvre via les PER.

	objets régionaux aux PER.	
Art. 70a, al. 2, let. f	<p><u>Protection des sols</u></p> <p>Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.</p>	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Art. 70a, al. 3, let. f	<p><u>Plafonnement des contributions</u></p> <p>Nous soutenons le plafonnement des contributions.</p> <p>Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000.</p> <p>Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.</p>	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 2, let. g	<p><u>Protection des végétaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions.</p>	<p>La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente.</p> <p>L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut pas être vendue comme alternative à l'initiative pour l'eau potable.</p>
Art. 70, al. 2, let. g (nouveau)	<p>Demande: complément let. g</p> <p>Al. 2 Les prestations</p>	L'OPD, art. 18, est admirablement formulée. Elle doit enfin déployer ses effets au niveau de la loi.

	<p>écologiques requises comprennent:</p> <p>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires. Pour protéger les cultures contre les nuisibles, les maladies et les mauvaises herbes, il s'agit d'utiliser en premier lieu des mesures préventives, des mécanismes de régulation naturels ainsi que des procédés biologiques et mécaniques. Les seuils de tolérance ainsi que les recommandations de services de prévisions et d'alerte doivent être pris en compte lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p>	
Art. 70, al. 2, let. h	<p><u>Adaptation au site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	À l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.
Art. 70, al. 2, let. i	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'inclusion de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Art. 70a, al. 3, let. a	Nous soutenons l'intégration de la capacité écologique dans la LAgr.	Intégration des prescriptions constitutionnelles à la législation.

<p>Art. 70, al. 3, let. g (nouveau)</p>	<p>Nous demandons que l'art. 70, al. 3 soit complété afin d'y mentionner les objectifs environnementaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral définit le montant des contributions. Il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, de la réalisation des objectifs environnementaux et du travail lié à cet effort.</p>	<p>Les paiements directs sont mieux acceptés lorsqu'ils sont liés à des prestations concrètes.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage.</p>	<p>Demande</p> <p>Les alpages de moutons doivent être gardés.</p>	<p>Les alpages de moutons doivent toujours être gardés. Ceci pour des raisons de bien-être animal, de protection de la biodiversité et de la réduction des conflits avec les grands prédateurs. Cette mesure est réalisée au niveau de l'ordonnance, à titre de condition pour les contributions d'estivage.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage</p>	<p>Demande</p> <p>L'utilisation de PPh et d'engrais minéraux n'est pas autorisée dans la région d'estivage.</p>	<p>L'interdiction des pesticides et des engrais minéraux dans la région d'estivage crée la sécurité du droit et l'égalité de traitement. L'absence de sécurité du droit se traduit actuellement par les différences d'exécution d'un canton à l'autre en matière de traitement plante par plante et de traitement de surfaces.</p> <p>Les PPh et les engrais minéraux n'ont pas leur place dans une région d'estivage exploitée aussi naturellement que possible.</p>
<p>Art. 71, al. 1, let. c</p>	<p>Rejet</p> <p>Suppression des contributions pour surfaces en forte pente.</p> <p>Demande</p> <p>Nous demandons une mise en œuvre correcte de la réglementation (calcul de la part des prairies de fauche dont la pente excède 35% par rapport au total des prairies de fauche et non par rapport aux prestations requises).</p>	<p>L'exploitation de surfaces en forte pente exige une part importante de travail manuel. La mécanisation n'est possible que de manière limitée et elle est chère. L'installation nécessaire d'un treuil sur le transporteur pour des raisons de sécurité coûte à elle seule CHF 35 000. Lorsque les périodes de beau temps sont brèves, il n'est pas possible de récolter le foin, le sol n'ayant pas le temps de sécher. Les machines peuvent toutefois aussi glisser sur un sol trop sec lorsque la pente est forte. Pour une exploitation, plus la part de surfaces en forte pente est élevée, plus la difficulté l'est aussi, surtout sur les prairies de fauche escarpées. La situation défavorable des exploitations situées sur des terres en forte pente a été réduite dans le cadre du traitement parlementaire de la Politique agricole 2014/17 suite à une motion du Conseiller national Erich von Siebenthal, par l'introduction d'une contribution pour surfaces en forte pente. Concernant les contributions au paysage cultivé, une contribution échelonnée en fonction de la part de prairies de fauche en forte pente a été ajoutée à l'art. 71, al. 1, let. c de</p>

		la loi sur l'agriculture.
Art. 72, al. 1, let. a	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation.</p> <p>Demande Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée.</p>	Nous approuvons le fait qu'une partie des paiements ne soient pas liés à la surface. La diversité d'exploitation élevée est une marque distinctive de l'agriculture suisse et la contribution liée à l'exploitation peut renforcer l'objectif de «diversité d'exploitation».
Art.72, al. 1, let. b	<p>Demande La contribution liée à la zone n'est pas spécifique et doit être supprimée. Les contributions pour la difficulté d'exploitation destinées aux régions de montagne doivent être conservées.</p>	
Art. 72	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée.</p> <p>La proposition de concept d'exploitation doit cependant être examinée le plus tôt possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux.</p> <p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de</p>

	<p>dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site</p>	<p>mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité.</p> <p>L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.</p>
Art. 74	<p><u>Contributions à la qualité du paysage</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions à la qualité du paysage aux contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	<p>Un nouveau type de contribution n'est pas nécessaire pour harmoniser la mise en réseau avec la qualité du paysage.</p>
Art. 75 et art. 76	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</p>	
Art. 75, al. 1, let. b	<p><u>PLVH</u></p> <p><u>Demande</u> Orienter la PLVH sur le concept «feed no food». Les contributions pour une production de lait et de viande basée sur les herbages visent, de façon</p>	<p>Le programme PLVH doit être aménagé de manière efficace au niveau des ressources. Donner du maïs aux animaux n'est pas efficace. Voir à ce sujet l'étude de l'HAFL sur la concurrence entre les denrées alimentaires.</p>

	conséquente, l'alimentation des animaux avec des fourrages provenant de prairies et de pâturages de surfaces herbagères permanentes produits dans l'exploitation.	
Art. 75	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p> <p>Nous soutenons la proposition consistant à simplifier les contributions pour les arbres à hautes tiges dans le cadre des contributions pour la biodiversité et à la qualité du paysage.</p>
Art. 75	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aura pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
Art. 76	<p><u>Contribution à l'utilisation efficace des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.</p> <p>Nous soutenons l'intégration de</p>	

	<p>la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
Art. 76a	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque</p>

		<p>ainsi d'être négatif.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Voir prise de position au sujet de l'article 87a.</p>
<p>Amélioration des structures</p> <p>Art. 87b, al. 1(nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Conditions pour les mesures soutenues conformément à l'art. 87a:</p> <p>Les mesures selon l'art. 87a ne sont soutenues que si la capacité écologique est assurée.</p>	<p>Les mesures d'amélioration des structures doivent également être orientée en fonction des dispositions de la Constitution.</p>
<p>Amélioration des structures</p> <p>Art. 87b, al. 2 (nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Les mesures selon l'art. 87a ne seront soutenues qu'en présence d'une stratégie agricole régionale.</p>	<p>La mise en œuvre de nouvelles mesures doit avoir lieu conformément aux dispositions de la stratégie.</p>
<p>Art. 87a</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p> <p>La Confédération doit garantir que les SAR correspondent aux</p>	

exigences d'une agriculture adaptée au site et qu'elles tiennent compte de la capacité écologique. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions pour les concepts d'exploitation en faveur de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer dans quel délai les OEA seront réalisés et de quelle manière le processus correspondant doit l'être.

La SAR comprend également les exigences PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions selon l'art. 76a, ces dernières ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent en outre être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.

Pour pouvoir faire pression sur la mise en œuvre de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'exigence et à la mise en œuvre d'une SAR.

	<p>Les contributions de mise en réseau et pour la qualité du paysage restent des types de contributions autonomes et ne sont pas intégrées aux contributions conformément à l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien des contributions à l'amélioration des structures.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour obtenir des contributions à la biodiversité selon l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
Art 115e ^{bis} (nouveau)	<p>Demande</p> <p>Art. 115 Stations agronomiques de recherche</p> <p>1 Les stations de recherches agronomiques ont notamment les tâches suivantes:</p> <p>e^{bis} Elles développent des variétés de végétaux et de semences, des procédés et des systèmes de production permettant de se passer de l'utilisation de produits de traitement des plantes toxiques pour l'homme et écotoxiques ou de la diminuer fortement.</p>	<p>La réduction de l'application de pesticides toxiques pour l'homme et les écosystèmes dans l'environnement est une tâche commune des autorités. Un mandat clair devrait donc être confié à la recherche.</p>
Art. 119	<p>Approbation: art. 119</p>	<p>La Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. La Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale depuis la</p>

	<p>Demande: des fonds nettement plus élevés sont alloués à la sélection végétale et à l'étude variétale.</p>	<p>motion Hausammann. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.</p> <p>Les fonds doivent en premier lieu profiter à la sélection et à l'étude variétale à proprement parler. Nous demandons un pool de projets, comme pour le Plan d'action national pour la conservation et l'utilisation durable des ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture (PAN-RPGAA). Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale.</p>
<p>Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147</p>	<p>Approbation</p> <p>Nouvelle réglementation pour la sélection animale</p>	<p>Nous approuvons la meilleure orientation sur tous les piliers du développement durable. Il est important que les systèmes durables appliqués à une partie ou à toute l'exploitation soient soutenus de manière ciblée.</p> <p>La Confédération doit encourager une sélection animale mettant l'accent sur la santé, le bien-être des animaux, la longue durée de vie et la résistance des animaux, et où le comportement inné des animaux n'est pas empêché ou entravé par un élevage visant uniquement une productivité maximale.</p>
<p>Art. 160 a (nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Art. 160a Substances actives de produits phytosanitaires présentant un risque élevé</p> <p>1 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives présentant au moins l'une des caractéristiques suivantes, sont interdits:</p> <p>a. Mentions de danger d'après le règlement UE-CLP:</p> <p>H300, H310: mortel en cas d'ingestion ou par contact cutané. H340: peut induire des anomalies génétiques, H350: peut provoquer le cancer, H351: susceptible de provoquer le cancer, H360: peut nuire à la fertilité ou au fœtus, H400: très toxique pour les organismes aquatiques,</p>	<p>Les autorisations pour les produits phytosanitaires se fondent sur les substances actives autorisées à l'annexe I OPPh. Certaines de ces substances actives sont susceptibles de:</p> <ul style="list-style-type: none"> • provoquer le cancer (code SGH H351), • nuire à la fertilité ou au fœtus (SGH H361), • être nocives pour les bébés nourris au lait maternel (code SGH H362), • induire des anomalies génétiques (code SGH H341) ou • influencer négativement l'équilibre hormonal («perturbateurs endocriniens») <p>et</p> <ul style="list-style-type: none"> • nuire fortement à la diversité des espèces et à la biodiversité (mots-clés: «disparition des insectes», «recul de la population d'oiseaux») • être très toxiques pour les organismes aquatiques, entraînant parfois des effets néfastes à long terme (codes SGH H400, H410 et H411). <p>Comme l'a en principe aussi reconnu l'OFAG, les produits phytosanitaires de ce genre doivent être retirés du système agricole. Peu efficace, la directive prévue dans ce but «pour une protection des végétaux ménageant l'environnement» comme condition pour les PER (nouvel art. 70a, al. 2, let. g LAgr) ne convient cependant pas pour réaliser cet objectif. Les substances actives fortement nuisibles pour l'environnement contredisent dès le départ le respect des PER, raison pour laquelle les produits phytosanitaires correspondants peuvent être sans</p>

	<p>H410: très toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme.</p> <p>b. très toxique pour les mammifères, les oiseaux ou les insectes, en particulier pour les abeilles mellifères, les abeilles sauvages ou les papillons,</p> <p>c. persistante dans le sol (durée de demi-vie dans le sol supérieure à 60 jours).</p> <p>2 Les produits phytosanitaires selon l'al. 1 peuvent être utilisés pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément à l'art. 153 lorsqu'aucun autre moyen n'existe.</p> <p>3 Les produits phytosanitaires non concernés par l'al. 1 et les substances actives portant la mention de danger H411 (toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme) ne doivent pas être utilisés sur une bande de 15 mètres le long des cours d'eau superficiels.</p> <p>4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires. Il règle le contrôle d'efficacité.</p> <p>Disposition transitoire pour l'art. 160:</p> <p>1 Les autorisations pour les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 160a, al. 1 sont limitées au 31 décembre 2021. Une nouvelle autorisation ne peut être octroyée que pour lutter contre des organismes nuisibles</p>	<p>problème retirés du marché. Pour protéger l'environnement, ils ne devraient pas non plus être utilisés par les exploitations ne participant pas au système des paiements directs.</p> <p>Nous demandons donc une nouvelle disposition pour les produits phytosanitaires présentant un risque élevé. Celle-ci doit de préférence être ajoutée directement après l'art. 160.</p>
--	---	---

	<p>particulièrement dangereux, conformément à l'art. 153.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 149, al. 3 peuvent être utilisés au maximum jusqu'au 31 décembre 2023.</p>	
<p>Art. 160b</p>	<p>Demande Adaptation de l'art. 160b Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires</p> <p>1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale:</p> <p>a. la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>b. le projet d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>a. l'autorisation ou la modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire,</p> <p>2 La publication consiste en un bref communiqué et indique de quelle manière l'accès au dossier peut avoir lieu. L'accès au dossier peut avoir lieu par voie électronique.</p> <p>3 Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage ou de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative peut avoir accès au dossier dans un délai de 30 jours suivant la publication selon l'art. 1, let. b. Le Conseil fédéral définit le délai pour former</p>	<p>D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation (terme mieux approprié que «homologation», voir plus bas) déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPH). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Pour les raisons suivantes, nous considérons que cette manière d'associer les parties impliquées ne convient pas et viole le droit en vigueur:</p> <p>I. Une participation après la délivrance de l'autorisation n'est pas sans a priori et contredit la convention d'Aarhus, à laquelle la Suisse est devenue partie le 1^{er} juin 2014: Art. 6 Participation du public aux décisions relatives à des activités particulières</p> <p>L'autorisation de (nouveaux) produits phytosanitaires est un processus décisionnel touchant l'environnement. Selon l'exigence claire de l'art. 6, ch. 2 de la Convention d'Aarhus, les informations suivantes doivent être communiquées avant la délivrance de l'autorisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation d'un PPH selon l'art. 21 OPPh («demande au sujet de laquelle une décision sera prise»), • le projet de décision de l'OFAG pour l'autorisation prévue («nature des décisions ou du projet de décision qui pourraient être adoptés»). <p>Seule une procédure de participation de ce genre correspond à la prescription de l'art. 6, ch. 4 de la Convention d'Aarhus («participation du public au début de la procédure, c'est-à-dire lorsque toutes les options et solutions sont encore possibles et que le public peut exercer une réelle influence»). L'accès au dossier doit être possible au plus tard durant la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations environnementales puissent former opposition le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>II. Nous demandons explicitement au moins la publication des demandes selon l'art. 12b, al. 2 de la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN; RS 451): Art. 12b Droit de recours des communes et des organisations reconnues / 3 Notification de la</p>

	<p>opposition en fonction de l'ampleur du dossier. 4 Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>décision 2 Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition, la demande doit également être publiée conformément à l'al. 1.</p> <p>III. Améliorer l'impact sur l'environnement des décisions en donnant aux organisations environnementales la possibilité d'exprimer leurs critiques éventuelles de façon précoce, ce qui permet aux autorités compétentes de les prendre en considération de manière impartiale et sans a priori, correspond d'ailleurs au sens du droit de recours selon l'art. 12 LPN. Ce n'est plus le cas avec une opposition formulée contre une autorisation déjà délivrée. Seul le doute initial permet de dresser un constat.</p> <p>Nous proposons également d'utiliser le terme «autorisation» plutôt que «homologation». Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés». C'est d'ailleurs le terme utilisé à l'art. 3, al. 2 OPPh.</p>
Dispositions transitoires de la loi sur l'agriculture	<p>Demande Nous demandons que le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées figure dans la loi sur l'agriculture et qu'il soit prolongé.</p>	<p>Le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées a en effet fait ses preuves pour l'agriculture suisse. Au vu des nombreuses questions encore ouvertes et des avantages encore insuffisants, il ne vaut pas la peine d'abandonner un critère de distinction de l'agriculture suisse. C'est pourquoi nous demandons de faire figurer la prolongation du moratoire dans le message relatif à la PA22+.</p>
Droit foncier rural et droit à ferme	<p>Approbation Les exploitations doivent être mieux protégées du démantèlement et du morcellement.</p>	<p>Ces modifications doivent avoir les effets suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les agriculteurs engagés qui ne peuvent pas reprendre d'exploitation familiale doivent pouvoir reprendre plus facilement une exploitation pour l'exploiter personnellement. 2. L'affermage d'entreprises doit devenir plus intéressant que celui de bien-fonds. 3. La diversité des entreprises doit constituer une valeur de l'agriculture suisse.
Loi sur la protection des eaux		
LEaux art. 14, al. 2	<p><u>Incinération d'engrais de ferme</u> Nous rejetons cette adaptation.</p>	<p>L'incinération de l'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.</p>
LEaux art. 14, al. 4	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz.</p>

	<p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p> <p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation mais ne constitue pas une approche de solution pour une agriculture adaptée au site. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p> <p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
<p>LEaux art. 14, al. 4</p>	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assurer la surveillance globale de ce processus.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente.</p>
<p>Espace réservé aux eaux</p>	<p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente des prescriptions relatives à l'espace</p>	

	réservé aux eaux.	
Enveloppes financières	Demande Réduction des contributions à la sécurité de l’approvisionnement, renforcement supplémentaire des programmes liés aux prestations.	Les contributions à la sécurité de l’approvisionnement non spécifiques, en particulier la contribution liée à la zone, doivent être réduites ou supprimées. Le budget prévu à cet effet doit renforcer les contributions à la biodiversité et aux systèmes de la production.



Consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : questionnaire concernant l'éventuelle abrogation de mesures dans le domaine de la production et des ventes

Expéditeur 7449_WWF VD_WWF Vaud_2019.02.27

Nom et adresse du canton, de l'association, de l'organisation, etc.
WWF Vaud

Avenue Dickens 6
1006 Lausanne

Personne à contacter s'il y a des questions : *[nom, adresse de messagerie, téléphone]*

Lorenzo Poggia

Chargé d'affaires WWF Vaud

+41 21 966 73 90

Lorenzo.poggia@wwf.ch

Remarques préliminaires :

Le Conseil fédéral souhaite ouvrir le débat sur la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ainsi que l'abrogation de diverses mesures de désengorgement du marché. Les milieux concernés sont priés de s'exprimer sur ces propositions au moyen du présent questionnaire.

1. Prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires (art. 22, al. 2, let. b, 3, 23 et 48, al. 2 et 2^{bis}, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.2 du rapport explicatif)

1.1. Êtes-vous favorable à la suppression de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère de répartition des contingents tarifaires ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Si la prestation en faveur de la production suisse devait être supprimée, à quoi faudrait-il affecter les recettes supplémentaires (de 50 à 65 millions de francs par an) générées par la vente aux enchères de contingents tarifaires ?

Les recettes devraient être versées à la Caisse fédérale, autrement dit bénéficiaire au contribuable, étant donné que c'est le consommateur qui supporte le coût de la protection douanière (en payant les denrées alimentaires plus cher).

Les recettes supplémentaires devraient, en cas de réduction substantielle des droits de douane suite à la conclusion de nouveaux accords de libre-échange ou à l'extension d'accords existants, servir à financer des mesures temporaires visant à atténuer l'effet des accords dans

l'agriculture et le secteur agroalimentaire.

Elles devraient entièrement ou partiellement servir à alimenter le budget de l'agriculture (sans limitation de durée).

Autre proposition d'affectation : *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Mesures visant à désengorger le marché de la viande (art. 50, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché de la viande ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Mesures visant à désengorger le marché des œufs (art. 52 LAgr ; cf. ch. 3.1.2.6)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures visant à désengorger le marché des œufs ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Contributions concernant les marchés publics dans la région de montagne (art. 50, al. 2, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.7)

Êtes-vous favorable à l'abrogation des mesures de soutien aux infrastructures des marchés publics en région de montagne ?

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Contributions à la mise en valeur de la laine de mouton (art. 51^{bis} LAgr ; cf. ch. 3.1.2.8)

Êtes-vous favorable à la suppression de l'aide financière à la valorisation de la laine de mouton indigène ? (S'agissant de la laine de mouton, les projets innovants continueront de recevoir une aide financière dans le cadre de l'OQuaDu¹).

Oui Non

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Contributions à la mise en valeur des fruits (art. 58, al. 1, LAgr ; cf. ch. 3.1.2.9)

Êtes-vous favorable à la suppression des contributions à la constitution de réserves, sous forme de concentré de jus de pomme et de jus de poire, destinées à adapter la production aux besoins du marché ?

Oui Non

¹ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (RS 910.16)

Remarques :

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.


Merci d'avance de répondre à ce questionnaire, que vous voudrez bien nous retourner sous forme de document Word ou de fichier PDF d'ici au **6 Mars 2019** à l'adresse indiquée ci-dessous :

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zuger Bauernverband 7450_BV ZG_Zuger Bauernverband_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Bergackerstr. 42 6330 Cham
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dienstag, 5. März 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

1 Allgemeine Erwägungen

Der Zuger Bauernverband (ZBV) steht der Gesetzesrevision grundsätzlich ablehnend gegenüber. Insgesamt muss den vorgeschlagenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes fehlende Reife attestiert werden. Aus den im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik ab 2022+ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. November 2018 erwähnten Evaluationen der AP14-17, lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein Umbau der Direktzahlungen vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Anstelle einer Gesetzesanpassung würden Korrekturen auf Stufe der Verordnungen absolut genügen. Trotz der generell ablehnenden Haltung, wird der ZBV zu den einzelnen Vorschlägen und Artikeln nachfolgend seine Stellungnahme abgeben.

Als positiv wertet der ZBV den im Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Eine Stärkung der Sozialversicherung von Bewirtschafter-Ehepartnerinnen und Ehepartner wird ebenfalls begrüsst. Direktzahlungskürzungen im tieferen dreistelligen Bereich erachten wir als Sinnvoll bei mangelhaftem Schutz.

Der ZBV lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.

- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente.** Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

Hauptanliegen des ZBV, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschaft zu stärken.

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Der ZBV verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des ZBV fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.</p> <p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der ZBV lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der ZBV ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der ZBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p>	<p>Der ZBV lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. <p>Der ZBV ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der ZBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der La-berkKosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragte Prüflabor ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der ZBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).</p>
Art. 47 Abgabe		<p>Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p>
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Unterstützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	<p>Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der</p>	<p>Abs. 1 c. Der ZBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, des Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p>	<p>Der ZBV verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!</p> <p>i. Wir nehmen die Bemühungen, die Position der Frauen in der Landwirtschaft zu verbessern zur Kenntnis und begrüssen sie. Die vorgeschlagene Lösung entspricht nicht unseren Vorstellungen (Eintretens Kriterium für DZ), aber sie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschaftlerin soll nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, wie es unter Art. 70 a Abs. 1 zu verstehen ist. Vielmehr wünschen wir uns, dass für den Fall der Nichteinhaltung oder teilweisen Erfüllung dieser Bedingung die Sanktion, die vorgesehen ist, verhältnismässig ist (im tieferen dreistelligen Bereich), da es sich um eine Kürzung der Direktzahlungen handelt, wie es bei den ÖLN der Fall ist (Erläuternder Bericht S. 70 in Deutsch). Es liegt in der Verantwortung der Unternehmensführern, wie beispielsweise Landwirten, die Mitarbeiter, die an der Ausübung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs beteiligt sind, angemessen anzuerkennen, zu entlohnen und zu versichern. Der ZBV unterstützt daher den Entwurf des Bundesrates zu Artikel 70a, Absatz 1, Buchstabe i. LwG.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der ZBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, und f</i></p>	<p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben; Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p>	<p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der ZBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der ZBV lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Allerdings beantragt der ZBV den Beitrag je Direktzahlungen auf Fr. 60'000.- zu reduzieren. Demgegenüber soll auf eine Obergrenze im Bereich der Direktzahlungen verzichtet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. kann die Summe der Beiträge je Be- trieb-oder Beitragsart begrenzen;	In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der ZBV begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab. Der ZBV beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a-Aufgehoben Bst. a beibehalten c-Aufgehoben Bst. c beibehalten	a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen. c. Der ZBV lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 ...Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen. Beibehaltung der aktuellen Fassung	Der ZBV lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab: <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren. - Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden. Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden. Der ZBV vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz fest.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p> <p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der ZBV ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungsperimeter abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 74 soll beibehalten werden.</p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich. Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.</p>
<p><i>Neu:</i></p> <p>Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p>	<p>Der ZBV lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2-Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt. 3-Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz.</p> <p>Der ZBV lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.</p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Der ZBV hält an den Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern	<p>Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den ZBV zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungspakte der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen; 	<p>I. Der ZBV lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k <u>und m</u> .	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der ZBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der ZBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten ge-	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. <i>7 Aufgehoben</i>	Zu Abs. 4. Der ZBV hält an der heutigen Regelung fest. Eine Anpassung des GschG erübrigt sich, da für die Nährstoffflüsse die Nährstoffbilanzen relevant sind.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p>Aufgehoben-Belassen</p> <p>² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Pflege der Kulturlandschaft; c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.⁸</p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der ZBV lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der ZBV überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

9 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der ZBV lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ab. Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der ZBV überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 7450_BV ZG_Zuger Bauernverband_2019.03.05

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Zentralschweizer Bauernbund, Landstr. 35, 6418 Rothenthurm

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Franz Philipp, franz.philipp@bvsz.ch, 041 825 00 60

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich absolut bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigen. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnten in etwa gehalten werden. Letzteres ist extrem wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

Im Bericht wird auf Seite 32 behauptet, dass aufgrund des Systems, Importrenten für die Importeure entstehen. Diese Meinung teilen wir überhaupt nicht. Vielmehr helfen diese Importkontingente, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen.

Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind. Bekanntlich hat jeder Schlachtbetrieb die Möglichkeit, solche Importkontingente auszulösen.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie, würden die Grundpfeiler dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein sehr wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise unweigerlich sinken.

Der Markt beim Grossvieh funktioniert aktuell einwandfrei. Die guten Viehpreise sind enorm wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise wenigstens teilweise

kompensieren und die Zucht- und Nutzviehpreise stabilisieren. Es ist für uns ein Rätsel, weshalb mit einer Systemänderung nun genau dieser positive Teilmarkt zulasten der Landwirtschaft geschwächt werden soll.

Zusammenfassung: Die Aufhebung der Inlandleistung reduziert die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft. Sie setzt die Einkommen der Landwirtschaft unter Druck. Die Aufhebung geht diametral in die Gegenrichtung der Vision des Bundesrates, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Die Inlandleistung ist zwingend beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz ~~oder teilweise~~ ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband 7460_ZBV_Zürcher Bauernverband_2019.02.22
Adresse / Indirizzo	Zürcher Bauernverband Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV möchte einleitend auf die anlässlich der DV des SBV verabschiedete Resolution hinweisen:

Die Delegierten des SBV haben an der Versammlung vom 22. November 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet. Diese Resolution wurde an den Bundesrat weitergeleitet. Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsunterlagen kann festgehalten werden, dass diese Resolution weiterhin von grosser Bedeutung ist.

Von den Delegierten an der Versammlung des SBV vom 22. November 2018 verabschiedete Resolution zuhanden des Bundesrates.

Die Bauernfamilien fordern vom Bundesrat eine grundlegende Korrektur der im Rahmen der Botschaft zur AP22+ in die Vernehmlassung gegebenen Vorschläge für Gesetzesänderungen.

Artikel 104a zur Ernährungssicherheit wurde im September 2017 vom Volk deutlich angenommen. Wir fordern, dass er im Rahmen der zukünftigen Agrarpolitik auch wirklich konkretisiert wird.

Die Anpassungen der zukünftigen Agrarpolitik müssen den Bauernfamilien in unserem Land zwingend Zukunftsperspektiven bieten und Folgendes gewährleisten:

- Eine Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe
- eine hohe Stabilität der Rahmenbedingungen
- eine deutliche Annäherung des landwirtschaftlichen Einkommens an vergleichbare Einkommen, hauptsächlich durch Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten
- die faire Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Direktzahlungen
- eine reale Vereinfachung der Administration

Mit der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage, insbesondere der vom Bund vorgesehenen Restrukturierung des Direktzahlungssystems, können diese Erwartungen in keiner Weise erfüllt werden. Sie wäre kontraproduktiv.

Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihr Engagement in den Bereichen der Lebensmittelversorgung, des Tierwohls und der Erhaltung der Ressourcen entsprechend den Erwartungen unserer Bevölkerung und dem Verfassungsauftrag weiterzuführen. Sie fordern nur Anpassungen, wo es absolut notwendig ist, d. h. einfache, verständliche, effiziente und zusammengehende agrarpolitische Massnahmen, was bei der sich in Vernehmlassung befindlichen Botschaft nicht der Fall ist.

1 Allgemeine Erwägungen

Der ZBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der ZBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der ZBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.

Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand Gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Im Rahmen der Vorschläge gibt es für den ZBV **inakzeptable Punkte**, welche abgelehnt werden müssen:

- Eine Lockerung des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts darf auf keinen Fall erfolgen.
- Pauschalisierte Betriebsbeitrag: Es soll an leistungsbezogenen Abgeltungen festgehalten werden.

Nach Ansicht des ZBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.). Die vorgelegten Vorschläge bringen keinen Mehrwert, im Gegenteil: die Forderung nach einer Senkung der Produzentenpreise entbehrt jeder betriebswirtschaftlichen Realität. Der Wertschöpfungssteigerung auf den Betrieben wird keine Rücksicht geschenkt. **Nur mit der politischen Stärkung der Produzenten in den Branchen kann die Wertschöpfung auf den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben gesteigert werden.**
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium:** Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B. Mehltäuresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des ZBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.
5. Durch die präsentierten Vorschläge wird keine **Senkung der administrativen Aufwände** ersichtlich. Im Gegenteil, durch gewisse Massnahmen, wie z.B. den RLS wird der administrative Aufwand für Behörden und Betriebe erheblich gesteigert.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut ZBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	<p>S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten.</p> <p><i>1.4.1 Wasser und Gewässer- raum:</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>1.4.2 RPG</i> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung.</p> <p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Der ZBV ist darüber erstaunt, dass dieser Bericht mit einem Verweis auf die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“ beginnt, da dieser Bericht vom Nationalrat zurückgewiesen wurde. Ferner stellt der ZBV fest, dass Diskrepanzen zwischen den formulierten Zielen und den beantragten Massnahmen bestehen. So wird z. B. der Erfolg im Markt als eine der drei Hauptkomponenten aufgeführt, während es faktisch auf Massnahmenebene nur sehr wenige konkrete Vorschläge zur Erreichung des festgesetzten Ziels gibt. Die Stellungnahme des ZBV zu den Anpassungen und neuen Instrumenten wurde mit Bezug

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auf die Gesetzesartikel erstellt.</p> <p>Es wird wiederholt auf Art. 104a BV zur Ernährungssicherheit hingewiesen, doch ist kein eindeutiger Wille zu dessen Umsetzung in gesetzliche Massnahmen zu erkennen. Bei den Verweisen auf diesen Artikel handelt es sich eher um eine Alibiübung als um einen tatsächlichen Willen zur Umsetzung. Die in Kapitel 2.3.7 angeführten Erläuterungen sind unzureichend und wenig aussagekräftig.</p> <p>Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteaussfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben.</p> <p>Die Stellungnahme des ZBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der ZBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander. - Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der ZBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden. - Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der ZBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt. - Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung: Der ZBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnah-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>men wiederfindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der ZBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden. - Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der ZBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. - Erhaltung der Biodiversität Der ZBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren. - Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der ZBV unterstützt die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %. Wir fordern, dass auch andere Wirtschaftsteilnehmer ihre Verantwortung wahrnehmen und im Aktionsplan Pflanzenschutz integriert werden. Der Aktionsplan Pflanzenschutz soll auf weitere Wirtschaftsteilnehmer ausgeweitet werden. - Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der ZBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000. <p>Laut ZBV fehlt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der ZBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. - ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt auf 10 % zu erhöhen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn realistische und erreichbare Ziele definiert werden.</p> <p>BGBB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehr-</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.</p> <p>Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Widerspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p> <p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu Regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der ZBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (-0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden. Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten.</p> <p>Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den ZBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.</p>
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Der ZBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden.</p> <p>Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht.</p> <p>Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.</p>
Kapitel 6: Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates		<p>Für den ZBV ist es nicht akzeptabel, dass das Kapitel mit dem Vermerk beginnt: Die Agrarpolitik ab 2022 basiert auf dem Bericht „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik“. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit zurückgewiesen.</p>
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		<p>Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.</p>

4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-und Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischeerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels</p>	<p>Der ZBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.</p>
<p>Neu Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken. 	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der ZBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben Art. 16 Abs. 4	Aufgehoben	Der ZBV befürwortet die Streichung von Absatz 4.
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Artikel 37a GTG: <i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der ZBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch künftig Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverarbeiterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und	Der ZBV lehnt ab: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>Der ZBV unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können. • Die Erhöhung der Siloverzichtszulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio. <p>Der ZBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird grundsätzlich durch den ZBV unterstützt. Es ist muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend. Zudem wird die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung entscheiden abge-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausgerichtet.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>lehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.</p>
<p>Art. 47 Abgabe</p>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 47 – 54: Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte Abs. 2	Aufgehoben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückhalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Aufgehoben	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der ZBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann. Das Rebsortenverzeichnis muss beibehalten werden, damit geprüfte und für das Klima geeignete Rebsorten eingesetzt werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Anforderungen an die Weine	<p>Keine Einführung von AOP für den Wein. Sollte es zu eine Einführung kommen, dann müssen die AOC-Bestimmungen 1:1ins AOP überführt werden.</p> <p>1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.</p> <p>3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.</p>	Der ZBV fordert, dass kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird
Art. 64 Kontrollen <i>Art. 64 Abs. 1 und 3</i>	1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.</p> <p>3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.</p>	
<p>Art. 70a</p> <p><i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung</p>	<p>Abs. 1 c. Der ZBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>eingehalten werden</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den</p>	<p>In Bst. I wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt.</p> <p>Der ZBV lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Grundsätzlich handelt es sich bei den Direktzahlungen für Abgeltungen von Leistungen der Landwirtschaft. Die Landwirte verhalten sich dabei als Unternehmer welche Leistungen erbracht werden und welche nicht. Eine Kopplung der Abgeltung dieser Leistungen an soziale Verpflichtungen des Betriebsleiters lehnen wir aus unternehmerischer Sicht ab, zudem hat, wenn überhaupt, der Betriebsleiter über einen Sozialversicherungsschutz zu verfügen.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der ZBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>c. Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Ab-</p>	<p>zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der SBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p>h. Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p>Abs 3:</p> <p>a. Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der ZBV lehnt diese Formulierung ab.</p> <p>c. und f. Der ZBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Direktzahlungen sind Abgeltungen von erbrachten Leistungen, welche durch das Direktzahlungssystem begründet werden. Eine Begrenzung dieser Beiträge pro Betrieb ist daher falsch. Grundsätzlich stellt sich lediglich die Frage, ob die einzelnen Beiträge in ihrer Grösse korrekt definiert sind. Der ZBV verlangt, dass eine Obergrenze für SAK-Direktzahlungen bei CHF 50'000.- einge-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>satz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>führt wird. Grundsätzlich kann sich der ZBV auch eine Senkung dieser Grenze vorstellen. Ebenso unterstützt der ZBV die Aufrechterhaltung der Degression der Fläche gemäss dem aktuellen System.</p> <p>Der ZBV macht die Anregung in einem künftigen System die Abgeltung der Direktzahlungen nach geleisteten Kalorien zu differenzieren und erwartet hierzu vom BLW entsprechende Vorschläge.</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der ZBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird.</p> <p>Der ZBV verlangt bezüglich der Ausbildungsanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen das Eidg. Berufsattest (EBA) oder das Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe anzusetzen. Der Fachausweis Bäuerin wird als äquivalent betrachtet.</p> <p>Alle alternativen Wege in der Direktzahlungsverordnung wie auch in den Erläuterungen zur Direktzahlungsverordnung sind zu unterbinden. Ausnahmen sind nicht möglich ausser Härtefälle bei Tod der Eltern oder des Ehepartners.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge <i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	a Aufgehoben Bst. a beibehalten c Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>a. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p>c. Der ZBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>	<p>Der ZBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der ZBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen</p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuften Beitrag je Hektare; b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Aufheben	Siehe Art. 76a neu. Siehe je nach Wahl der Variante zur standortangepassten Landwirtschaft
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssys-	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembei-	Der ZBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tembeiträge <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	träge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem ZBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der ZBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken. d. Der ZBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der ZBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäß sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäß erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Der ZBV sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser Initiative zu antworten.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.	Der ZBV lehnt eine Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind. Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>2-Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</p> <p>3-Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</p> <p>Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 20 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht.</p> <p>Der ZBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen</p>	<p>Der ZBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915).</p> <p>3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p> <p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
<p>Art. 87 Zweck</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der</p>	<p>Der ZBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden</p> <p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Pro-</p>	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom ZBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Serrückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>Eine C-Speicherung im Boden wird grundsätzlich fachlich differenziert betrachtet. Allfällige Massnahmen sollten demnach nicht über Direktzahlungen sondern direkt über das BAFU finanziert werden.</p>
<p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind: a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb;</p>	<p>Der ZBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. 2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie: a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen darf nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden. Es geht um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p>Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><i>Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3</i></p>	<p>Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich. g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften; h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die</p>	<p>Bst. b: Allenfalls ist zu erwähnen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss.</p> <p>Art. 89 b: Grundsätzlich ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung richtig. Problematisch scheint der ZBV die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der Mittelfluss nach der Investition (welche den Cash Flow ja beeinflusst) kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden und alleine auf Vergangenheitswerte abzustellen wäre auch falsch.</p> <p>Bst. g und h: Begrüsst der SBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen.</p> <p>In der Beratungspraxis führt das zu administrativen Auswüchsen. Eine Vormerkung im Grundbuch kostet Geld Eine Errichtung eines Baurechtes (Eintrag im Grundbuch, Parzellenausscheidung durch Geometer etc.) kostet noch viel mehr Geld. Und beides bringt eigentlich nicht viel.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.</p>	
<p>Art. 93 Grundsatz</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p>4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p>	<p>In Ordnung übernimmt die Regelungen von vormalig Art. 95 LWG.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung <i>Art. 97 Abs. 1</i>	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmverein-	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
barungen		
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p> <p>2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Diese Kann Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischt. Schon heute müssen Gesuche über 500'000.- automatisch an die Bundesverwaltung gesendet werden, wie uns die Kreditkasse mitgeteilt hat. Hier überwachen Beamte andere Beamte. Das ist absolut unnötig, weshalb der letzte Absatz zu streichen ist.</p> <p>Auch das wäre ein Zeichen gegen die wachsende Bürokratie und für die administrative Vereinfachung.</p>
<p>Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k und m.</p>	<p>Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.</p>
<p>Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k.</p> <p>2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	<p>(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a)</p>
<p>Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>In Ordnung</p>
<p>Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz</p> <p><i>Abs. 1</i></p>	<p>1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.</p>	<p>Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüßen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und	Der ZBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der ZBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderun-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.</p> <p>2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.</p>	<p>gen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der ZBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind.</p> <p>Abs. 2 ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.</p> <p>Der ZBV ist der Meinung, dass die Betreibung eines Gestütes für Pferdezucht- und Haltung keine Aufgabe der Landwirtschaft darstellt. Im Verlauf der letzten 50 Jahre hat sich das Verhältnis von der Landwirtschaft zum Pferd fundamental verändert. Weg vom Nutz- hin zum Hobby Pferd! Es darf deshalb die Frage gestellt werden, weshalb ein nationales Pferdegestüt noch über den Agrarhaushalt finanziert werden soll. Eigentlich ist das nicht mehr zeitgemäss. Auch wenn die Pferdehaltung auf vielen LW Betrieben noch massgeblich zum Einkommen beiträgt so handelt es sich dabei in erster Linie um Hobbytierhaltung Dritter. Dazu das Agrarbudget zu strapazieren ist fragwürdig. Wenn man die Kosten der einzelnen Tierarten vergleicht und mit deren landwirtschaftlichen Relevanz ins Verhältnis stellt, müssten viel mehr Hühner und Schweine gefördert werden und viel weniger die Pferdehaltung. Der ZBV stellt den Antrag, die frei werdenden Gelder direkt für die Pflanzenzüchtung einzusetzen, welche für die Zukunft der schweizerischen Landwirtschaft von ganz anderer Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 119</p> <p>Der ZBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung</p> <p>3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</p>	<p>1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiter-</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>entwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Neu</i> Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.
Art. 147 Gestüt	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur	Für Schadorganismen, für die	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	<p>aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</p> <p>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.</p>	Schadorganismen.
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>1 ...Ausgenommen sind Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p>	<p>Änderung: Beschwerde gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999....</p> <p>Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	
Art. 168 Einspracheverfahren	<p>2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	<p>2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p> <p>Der ZBV kann sich als Kompromissforderung vorstellen, dass die Doppelbestrafung aufgehoben wird. Das könnte so funktionieren, indem die Direktzahlungen im betroffenen Bereich gekürzt werden, die Kürzung aber um die Höhe der Strafe gemäss Urteil reduziert wird. Das würde zu einer Gleichbehandlung zwischen Privaten und Bauern führen.</p> <p>Es ist nicht verständlich, weshalb der Heimatschutz in der Aufzählung Eingang gefunden hat. Zwischen Heimatschutz und Direktzahlungen besteht kein Zusammenhang.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 172 Vergehen und Verbrechen <i>Abs. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen <i>Abs. 1 Bst. f</i>	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	f ist unnötig, da der ZBV die komplette Streichung des Art. 63 fordert.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen <i>Abs. 2 dritter Satz</i>	2 ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Oktober 1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterrinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterrinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.
<i>Neu</i> Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet. 2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 10. Wird bis zwei Jahre nach dem In-	Neu Art. 187e <i>Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i> Absatz 2 ist unnötig, da der ZBV die Streichung des Art. 63 fordert.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p> kräfttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt. 3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2. 4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht. </p>	

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

4 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutz- tierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der ZBV befürwortet diese Bestimmung.
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutz- tierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin

Art. 14 Abs. 2, 4 und 7

2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.
4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens ~~zwei~~ einhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

7 Aufgehoben

Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.

Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!

Zu Abs. 4.

Der ZBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.

5 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	Aufgehoben <u>Belassen</u>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41a Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.</p>	Die Änderung wird begrüsst

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der ZBV tritt auf gewisse Änderungen ein.		
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	<u>Einverstanden</u>
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>4 Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung: Pächterstreckung fix drei Jahre; Streichung</p> <p><u>Ablehnung und Änderung</u></p> <p>Begründung: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der ZBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge. Einzig bei Kündigungen von Pachtgrundstücken, die beim Pächter mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtdauer eingegangen sind, erachtet der ZBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer jedoch als vertretbar.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, haltet der ZBV am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>
<i>Art. 36 Abs. 2 (neu)</i>	2 Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.	Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:	Änderung: Pachtzins für Pächterwohnung gemäss örtlichem Mietzins
	a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10	<u>Ablehnung und Änderung</u>

	<p>BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Begründung: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018).</p> <p>Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p> <p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>2 Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>3 Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Änderung: Verweis auf Ertragswert nach Art. 10 BGBB; streichen der allgemeinen Vorteile aus der Pacht; streichen betriebsbezogene Zuschläge.</p> <p><u>Ablehnen und Änderung</u></p> <p>Begründung: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden.</p> <p>Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer</p>

		<p>zu begründen ist, beantragt der ZBV die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind. Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<p><i>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</i></p>	<p>Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).</p>	<p><u>Antrag für neuen Artikel:</u> Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise werden für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.</p>
<p><i>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</i></p>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, des entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Änderung: Pachtzins für Wohnungen entspricht effektiv erzielbarem Mietzins. <u>Einverstanden bei Änderung</u> Begründung: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p><i>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</i></p>	<p>Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pachtdauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern um</p>	<p><u>Antrag für Änderung:</u> Zuschlag für längere Pachtdauer auch für erste Pachtdauer.</p>

	<p>mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pachtdauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p>Begründung: Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pacht-dauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
Art. 41a (neu)	<p>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</p>	<p><u>Antrag für neuen Artikel:</u> Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.</p>
Art. 43	<p>Aufgehoben Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke 1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden. 2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Änderung: Aufhebung der Einsprachemöglichkeit gegen Pachtzinse für Grundstücke <u>Ablehnen</u> Begründung: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher soll den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>
Art. 58 Abs. 1	<p>1 Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>Änderung: WBF statt EJPD <u>Einverstanden</u></p>

9 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der ZBV ist der Meinung, dass nicht darauf eingetreten werden soll und lehnt alle Änderungen komplett und vollständig ab. Sollte trotzdem auf gewisse Vorschläge eingegangen werden, bringt der ZBV nachfolgend gewisse Vorschläge ein.		
<i>Ersatz von Ausdrücken</i>	<p>1 In Artikel 88 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement » ersetzt durch den Ausdruck «Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)».</p> <p>2 Im Artikel 90 Absatz 2 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement » ersetzt durch den Ausdruck «WBF»</p>	<u>Einverstanden</u>
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 26, 36, 104 und 122 der Bundesverfassung (bisher: 22ter, 31octies und 64 BV)	<p>22ter --> 26, 36 31octies --> 104 64 --> 122</p> <p><u>Einverstanden</u></p>
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	<p>1 Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a. das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;</p>	<p>Änderung: streichen "Familienbetrieb", textliche Anpassungen</p> <p><u>Ablehnen Streichung Familienbetrieb</u></p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushöhlung Ziel Bodenrecht, Widerspruch zu Begründungen für neues Gesetz (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10) - Streichung ist nicht nötig, um Ziele BGBB zu erreichen; Streichung könnte jedoch bestimmte Bestimmungen des BGBB (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte) in Frage stellen.

		<p>- Begründung BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend (Handlungsspielraum kann allenfalls auch anders erreicht werden)</p> <p>- Quereinstieg ist heute schon möglich</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	<p>2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken (alter Text behalten)</p>	<p>Änderung: Geltungsbereich nicht mehr für ganzes gemischtes Grundstück, sondern nur noch für den ausserhalb liegenden Teil.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Weil nicht mehr das ganze Grundstück unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung Beteiligung von über 75% an einer juristischen Person, deren Aktiven (Landgut und Inventar) zur Hauptsache zu über 90% aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.</p>	<p><u>Antrag</u>: Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil des Gewerbes an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden.</p> <p>Begründung: Die nicht genauen Definitionen der Mehrheitsbeteiligung und Hauptaktivum geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Mit einer restriktiven Definition kann vermieden werden, dass Situationen als Umgehungsgeschäfte, die zu verhindern sind, wahrgenommen werden.</p>
Art. 9 Abs. 3	<p>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</p>	<p>Neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u> (evtl. ergänzen mit Umfang der eigenen Arbeiten auf dem Landwirtschaftsboden und der persönlichen Leitung eines Gewerbes)</p>

		<p>Begründung: Mit dem neuen Absatz wird dem Bundesrat im BGGB erstmals die Kompetenz zur Beurteilung eines einzelnen Begriffes eingeräumt. Bisher war dies den Kantonen überlassen. Damit wird in einem zentralen erbrechtlichen Begriff von aussen Regelungen definiert, die bisher nicht nötig waren. So besteht die Gefahr, dass bei erbrechtlichen Differenzen der Ansprecher mit der Ausbildung besser gestellt wird als der Ansprecher, der den Betrieb bisher bewirtschaftet hat. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit wird gegenüber der Ausbildung zurückgestellt. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschaften.</p>
<p>Art. 9a Bäuerliche juristische Person</p>	<p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschaften verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</p> <p>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	<p>neuer Artikel <u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGGB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGGB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2). Der ZBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGGB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGGB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGGB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig.</p>

		<p>Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Art. 4 schon möglich. Vollzug schwierig (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen)</p>
<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>1 Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken Referenzzinssatz zu einem langfristigen Zinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz langfristige Zinssatz entspricht einem langfristigen nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen gewichteten Kapitalkostensatz, der nach Fremd- und Eigenkapital gewichtet ist und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes Referenzzinssatzes langfristigen Zinssatzes ist wird auf das Mittel mehrerer Jahre unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung (Bemessungsperiode) abzustellen abgestellt. Die Berechnung des Ertragswertes ist regelmässig alle 6 bis 8 Jahre den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>Änderung: Zinssatz erste Hypotheken wird ersetzt <u>Einverstanden mit Ergänzung:</u> Im Grundsatz entsprechen die Änderungen bereits der Ertragswertkalkulation für die Revision der Schätzungsanleitung 2018. Da der Begriff "Referenzzinssatz" bereits durch den weitherum bekannteren Referenzzinssatz im Mietrecht belegt ist, schlägt der ZBV eine neutrale Bezeichnung vor (langfristiger Zinssatz). Die neutrale Bezeichnung wird im Nachsatz dann beschrieben (gewichtet nach Fremd- und Eigenkapitalanteilen, Berücksichtigung Branchenrisiko). Da der Ertragswert insbesondere für den Hofübernehmer eine tragfähige Hofübernahme ermöglichen soll, schlägt der ZBV auch vor, dass die Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung ausdrücklich erwähnt werden. Bisher wurde die Ertragswertschätzung jeweils in Intervallen von 10 bis 14 Jahren angepasst. Vielfach wurde die lange Zeitdauer, bis wieder eine Revision durchgeführt wurde, bemängelt (Nichtberücksichtigung von veränderten Preis- und Kostenverhältnissen, technischer Fortschritt usw.). Die letzte Revision 2018 beinhaltete auch Änderungen, die eine häufigere Anpassung der Ertragswertkalkulation ermöglichen. Des-</p>

		<p>halb schlägt der ZBV vor, die Ertragswertkalkulation alle 6 bis 8 Jahre anzupassen. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Ertragswertes für eine tragbare Hofübernahme ist für eine möglichst aktuelle, aber auch die Zukunft berücksichtigende, Ertragswertkalkulation zu sorgen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Entsprechend den Änderungen des BGG sind auch die Bestimmungen der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht anzupassen.</p>
Art. 18 Abs. 3	<p>3 Als besondere Umstände gelten namentlich Aufwendungen für den höheren Ankaufswert des Gewerbes oder für erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod getätigt hat:</p> <p>a. bei leichten Bauten und Einrichtungen sowie bei ganzen Gewerben: in den letzten 10 Jahren vor dem Tod;</p> <p>b. bei massiven Bauten: in den letzten 20 Jahren vor dem Tod</p> <p>c. bei Boden und Meliorationen: in den letzten 25 Jahren vor dem Tod.</p>	<p>Änderung: unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung je nach Liegenschaftsteilen</p> <p><u>Einverstanden mit Ergänzungen:</u></p> <p>Begründung: Die längere Zeitdauer für Boden- und Meliorationen ist darum gerechtfertigt, da diese Liegenschaftsteile in ihrem Wert erhalten bleiben. Gebäude und Einrichtungen haben eine beschränkte Lebensdauer, weshalb Investitionen in diese Teile mit der Zeit ihren Wert verlieren. Eine Verlängerung der Zeitdauer bei massiven Bauten auf 20 Jahre würde jedoch in Einzelfällen zu einer massiven Erhöhung des Anrechnungswertes führen und keine tragbare Hofübernahme mehr ermöglichen. Gleiches gilt für den höheren Ankaufswert von Gewerben.</p> <p>Zudem schlägt der SBV vor, mit einer geänderten Formulierung zu präzisieren, dass die Zeitdauer, innert der besondere Umstände zu einem höheren Anrechnungswert führen können, auch bei Gewerben 10 Jahre beträgt.</p> <p>Hinweis: Art. 52 entsprechend anpassen</p>
Art. 21 Abs. 1	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Ge-</p>	<p>Änderung: Der "ortsübliche Bewirtschaftungsbereich" (kurz OBB) wird ersetzt durch "höchstens 15 km entfernt".</p> <p><u>Einverstanden</u></p> <p>Begründung: Distanz 15 km gilt auch bei anderen Massnahmen, würde zur Klärung und zu administrativer Vereinfachung führen.</p>

	werbes liegt höchstens 15 km von diesem entfernt ist.	Bisherige Formulierung beibehalten.
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b</i>	1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu: b. jedem Geschwister und Geschwisterkind, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte	Änderung: streichen "Geschwisterkind" <u>Ablehnen</u> Begründung: Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGGB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGGB ausdrücklich die Familie stärken will.
<i>Art. 28 Abs. 1</i>	1 Wird bei der Erteilung einem Erben ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen , so hat jeder Miterbe bei einer Veräußerung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn.	Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.
<i>Art. 31 Abs. 1 erster Satz</i>	1 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert, abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben. ...	Änderung: Ergänzung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben <u>Einverstanden</u> Bisherige Formulierung beibehalten
<i>Art. 36 Abs. 2 Bst. b</i>	2 Wird vertraglich begründetes Gesamteigentum oder Miteigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück aufgelöst, so kann jeder Mit- oder Gesamteigentümer dessen Zuweisung verlangen, wenn: b. das Grundstück höchstens 15 km vom Gewerbe entfernt liegt	OBB --> 15 km <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1
<i>Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz</i>	1 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Veräußerer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person Anspruch auf den Gewinn hat, wenn das Gewerbe, das Grundstück oder die Anteilsrechte weiterveräußert werden. ...	Änderung: Ergänzung mit Anteilsrechten <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.

	<p>2 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert oder werden Anteilsrechte an einer bäuerlichen juristischen Person zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert, ohne dass ein Gewinnanspruch vereinbart worden ist, so bleiben zum Schutz der Erben die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung (Art. 626-632 und Art. 522-533 ZGB5) vorbehalten. ...</p>	
<p>Art. 42 Abs. 1 und 2</p>	<p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkinder, wenn der Veräußerer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat. <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, so hat jeder Nachkomme des Veräußerers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, neu 10 Jahre (bisher 25 Jahre), Ersatz OBB durch 15 km. <u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte und Ersatz des OBB mit Distanz höchstens 15 km <u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder und der Änderung auf 10 Jahre Begründung: Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Verwandten von 25 Jahren entspricht der Frist für die Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3). Eine Verkürzung dieser Frist für das Vorkaufsrecht würde nicht verstanden. Die Begründung des BLW für die Verkürzung (Zunahme des Angebotes an Gewerben auf dem Markt) bezweifelt der ZBV. Zur Streichung von Geschwisterkinder: siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b Zum Ersatz des OBB durch die Distanz von höchstens 15 km: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>
<p>Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen</p>	<p>Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, das im Eigentum einer bäuerlichen juristischen Person steht, so kann das Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe durch Nachkommen eines Inhabers einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Grundkapital oder am Stammkapital ausgeübt werden.</p>	<p>neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die vorgesehene Änderung ab.</p>
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, so hat der Pächter am Pachtgegenstand ein Vorkaufsrecht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das gepachtete 	<p>OBB --> 15 km <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1</p>

	Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.	
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	<p>1 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>2. jeder Nachkomme, der Ehegatte und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 3 ein Vorkaufsrecht hat, sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;</p> <p>2 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>1. jeder Miteigentümer, der bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt;</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, Ersatz OBB durch 15 km</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte, Ersatz OBB durch 15 km</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder</p> <p>Begründung: siehe Begründungen zu Art. 42 Abs. 1 und 2</p>
Art. 52 Abs. 3	vgl. Art. 18 Abs. 3	Anpassen entsprechend (unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung höheren Anrechnungswert)
Art. 59 Bst. e und f	<p>Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung:</p> <p>e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;</p> <p>f. für die Erwerbszwecke nach Artikel 62 Buchstabe h.</p>	<p>neue Bst. e und f</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da der ZBV die vorgeschlagene Änderung in Art. 2 ablehnt, erübrigt sich auch die Einfügung des Bst. e. Die Befreiung von der Erwerbsbewilligungspflicht ist nicht mit der Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot vergleichbar. Beim Erwerb eines Grundstückes gibt es kein "Restgrundstück", dessen Schicksal zu beurteilen ist. Bei einer Realteilung oder Zerstückelung ist aber auch der "Rest" in die Beurteilung aufzunehmen. Besonders von Bedeutung ist die Beurteilung einer Realteilung oder Zerstückelung zum Zweck des Realersatzes</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	<p>1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:</p> <p>f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht an Bauten oder Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grund-</p>	<p>Änderung: Ergänzung in Bst. f (an Bauten und Pflanzen, Grundstück); neuer Bst. j</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung in Bst. f</p> <p><u>Ablehnen</u> Bst. j</p>

	<p>stückes oder Gewerbes errichtet werden soll; j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bäuerlichen juristischen Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.</p>	<p>Begründung: Die Ergänzung in Bst. f entspricht einem breiten Anliegen, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein Baurecht nur für Gewerbe möglich sein soll. Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. j ab.</p>
<p>Art. 61 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt. Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person. 4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines von 2 Jahren erfolgt.</p>	<p>Änderung: Ergänzung Abs. 3 wegen bäuerlicher juristischer Person; neuer Abs. 4 <u>Ablehnen</u> der Ergänzung in Abs. 3 <u>Einverstanden</u> mit geändertem Abs. 4 Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch die Ergänzung in Abs. 3 ab. Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Wegen teilweise verschiedener beteiligter Stellen (z. B. Mitwirkung KESB) oder komplexer Sachverhalte (z. B. Vorkaufsfälle) kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen. In der Motion Abate (17.4203) wird keine Frist verlangt. Zudem erfolgte die Motion im Hinblick auf die Gültigkeit der Preiskontrolle.</p>
<p>Art. 62 Bst. b und i-l</p>	<p>Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern oder ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers; i. durch Einräumung eines Baurechts an Pflanzen zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes; j. durch Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Gewerbes ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind; k. von landwirtschaftlichen Gebäuden mit notwendigem Umschwung nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e durch Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke; l. von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>Änderung: streichen Geschwisterkind; neue Bst. i bis l <u>Ablehnen</u> der Streichung Geschwisterkinder, Bst. j bis l <u>Einverstanden</u> mit Bst. i Begründung: Zur Streichung Geschwisterkinder siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b. Die neuen Bst. j und k betreffen Sachverhalte, bei denen eine fachliche Beurteilung verlangt wird (günstiger liegen, geeigneter sind, notwendiger Umschwung, Verhindern einer Umgehung der Preiskontrolle) und daher von einer Behörde beurteilt werden soll. Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. l ab. Zudem würde der neue Bst. l den schrankenlosen Eintritt von Nichtselbstbewirtschafter ermöglichen, was nicht im Sinn</p>

		des BGBB ist.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn: d. das zu erwerbende Grundstück in mehr als 15 km Distanz zum Betriebszentrum des Erwerbers liegt.	Änderung: OBB --> 15 km, Distanz nicht mehr nur bezüglich Gewerbe. <u>Einverstanden</u> Begründung: siehe Art. 21 Abs. 1
Art. 64 Abs. 1 Bst. g	1 Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn: g. Aufgehoben ein Gläubiger, der ein Pfandrecht am Gewerbe oder am Grundstück hat, dieses in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erwirbt.	<u>Antrag</u> zur Aufhebung von Bst. g Begründung: Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass als Folge der Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze aufgrund der Ausnahmegestaltung in Art. 64 Abs. 1 Bst. g vermehrt Nichtselbstbewirtschaftender Eigentümer werden könnten (vgl. Bericht S. 121). Das Risiko werde aber als gering erachtet. Der ZBV beurteilt die Beibehaltung von Bst. g im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung bei der Belastungsgrenze als falsches Signal, weshalb der ZBV die Aufhebung von Bst. g beantragt oder allenfalls eine Einschränkung auf bestimmte Gläubiger fordern (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Die Notwendigkeit von Bst. g ist mit Blick auf den Zweck des BGBB nicht begründet. Bst. g wurde eingeführt zur Wahrung der Rechte von Pfandgläubigern (vgl. Kommentar BGBB, N 39a zu Art. 64). Es ist jedoch stossend, wenn eine Privatperson ein Pfandrecht erwerben kann und dann in einem Zwangsvollstreckungsverfahren Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes werden kann, das sie sonst nicht erwerben könnte und für das genügend Selbstbewirtschaftender vorhanden wären.
Art. 65 Abs. 2	2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.	Änderung: Verweigerungsgründe gelten nicht für den Erwerb für Realersatz <u>Ablehnen</u> der Änderung Begründung: Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.
Art. 65a Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person	Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden.	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerli-

		chen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Bst. I ab.
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	<p>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Änderung: neuer Artikel betr. Erwerb durch Genossenschaft, Verein oder Stiftung.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
Art. 65c Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person	<p>Der Erwerb von Anteilsrechten durch natürliche Personen an einer bäuerlichen juristischen Person wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist und:</p> <p>a. im Fall einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft: nach dem Erwerb mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p>	<p>Änderung: neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 65c ab.</p>

	<p>b. im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nach dem Erwerb über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>e. im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz nimmt und das Gewerbe von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet wird.</p>	
Art. 70 Nichtige Rechtsgeschäfte	Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Zerstückelung von Grundstücken, der Realteilung von Gewerben (Art. 58) oder von Mehrheitsbeteiligungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder den Bestimmungen über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben, Grundstücken oder Anteilsrechten (Art. 61–69) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig.	Änderung: Mehrheitsbeteiligungen <u>Einverstanden</u> Begründung: Da die Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person in Art. 4 Abs. 2 erwähnt wird, ist sie auch in Art. 70 einzufügen.
Art. 72a Bedingungen und Auflagen bei Erwerb von Anteilsrechten sowie Widerruf des Entscheids	<p>1 Die Bewilligungsbehörde stellt durch geeignete Bedingungen oder Auflagen sicher, dass:</p> <p>a. die Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilsrechten bei jeder Handänderung an solchen Rechten oder bei Umstrukturierungen des Rechtsträgers gewahrt bleiben;</p> <p>b. das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Grundstücke ein Hauptaktivum des Rechtsträgers bleiben;</p> <p>c. das Verbot der Realteilung an einer Mehrheitsbeteiligung beachtet wird;</p> <p>d. das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer bäuerlichen juristischen Person, nach Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 65a oder 65c, der kantonalen Behörde jede Handänderung an Anteilsrechten innert 60 Tagen meldet.</p> <p>2 Der Bundesrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festlegen.</p> <p>3 Die Bewilligungsbehörde kann ihren Entscheid widerrufen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten sind.</p>	Änderung: neuer Artikel <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 9a zur bäuerlichen juristischen Person ablehnt, lehnt er auch den neuen Art. 72a ab.
Art. 73 Abs. 1	1 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden. Die Belastungsgrenze entspricht der Summe des um 35 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nichtlandwirtschaftlichen Teile.	Änderung: redaktionell <u>Einverstanden</u>
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	1 Keine Belastungsgrenze besteht für: e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur	Änderung: Ergänzung mit Ehegatten <u>Einverstanden</u>

	Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben, des Veräusserers und dessen Ehegatten.	
Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze	<p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p>	<p>Änderung: Überschreitung der BLG wird nicht auf anerkannte Institutionen beschränkt und nicht von kantonaler Behörde kontrolliert.</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Begründung: Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, Die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p> <p>Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGG in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.).</p> <p>Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen.</p>

<p>Art. 77 Abs. 3</p>	<p>3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung ist kann das Darlehen zu kündigen.</p>	<p>Änderung: Behörde gestrichen, ist zu kündigen. <u>Ablehnen</u> Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
<p>Art. 78 Abs. 3</p>	<p>3 Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsomme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.</p>	<p>Änderung: Gült gestrichen; Behörde gestrichen <u>Einverstanden</u> mit der Streichung der Gült <u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Bei einer Streichung der Gült ist allenfalls eine Übergangsfrist nötig.</p>
<p>Art. 79 aufgehoben</p>	<p><i>Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen</i></p>	<p>Änderung: streichen der Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen <u>Einverstanden</u> Begründung: Die Streichung dieser Anerkennung könnte eine gewisse Flexibilisierung zur Folge haben. Ohne Anerkennung durch den Bund bleibt es der Bewilligungsbehörde überlassen, ob sie eine Überschreitung der BLG auch an Bedingungen ähnlich den in Art. 79 enthaltenen Voraussetzungen knüpfen will.</p>
<p>Art. 81 Abs. 1</p>	<p>1 Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung und Überschreitung der Belastungsgrenze einzureichen.</p>	<p>Änderung: streichen Entscheid über die Festsetzung der Belastungsgrenze <u>Ablehnen</u> der Streichung der Bewilligungsbehörde Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>
<p>Art. 83 Abs. 1bis, 2 und 2bis</p>	<p>1^{bis} Erlangt die kantonale Bewilligungsbehörde Kenntnis von einem nicht bewilligten Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c, so leitet sie das Bewilligungsverfahren von Amtes wegen ein.</p>	<p>Änderung: neuer Abs. 1bis und 2bis; Ergänzung <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV den neuen Art. 65c ablehnt, lehnt</p>

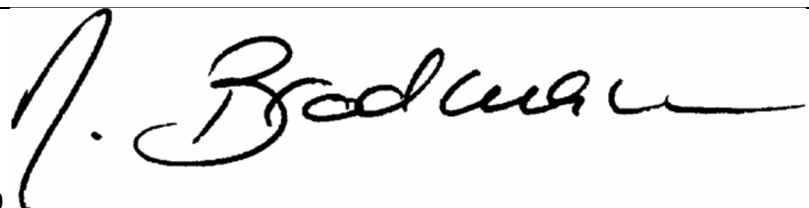
	<p>2 Die kantonale Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 90 Bst. b), dem Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten mit.</p> <p>2^{bis} Sie teilt ihren Entscheid über den Erwerb von Anteilsrechten nach Artikel 65c zudem der Gesellschaft mit.</p>	er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.83 ab.
Art. 84 Feststellungsverfügung	<p>Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;</p> <p>b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann.</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person; streichen Belastungsgrenze</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Mehrheitsbeteiligung an juristischer Person</p> <p><u>Ablehnen</u> Streichung von Bewilligungsfähigkeit von Belastungsgrenze</p> <p>Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>
Art. 87 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4	<p>3 Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:</p> <p>b. jede/r am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten nach diesem Gesetz Kaufs- oder Vorkaufsberechtigte, wenn sie/er ihr/sein Recht ausüben könnte;</p> <p>c. die Pfandgläubiger oder Bürgen, wenn sie ein pfandgesichertes Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen oder wenn sich der Wert des Grundstücks oder Gewerbes infolge von Naturereignissen, Bodenverbesserungen, Vergrösserung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes, Zweckentfremdung oder ähnlichen Umständen geändert hat.</p> <p>4 Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller, der Gesellschaft (Art. 65a und 65b) und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert und die neue Belastungsgrenze mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.</p>	<p>Änderung: in Abs. 3 Bst. b Ergänzung mit Anteilsrechten; in Abs. 3 Bst. c Streichung der vom Bund anerkannten Personen oder Institutionen; in Abs. 4 Ergänzung mit Gesellschaft (Art. 65a und 65b), Mitteilung neue Belastungsgrenze.</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung zu Anteilsrechten und Mitteilung neue Belastungsgrenze</p> <p><u>Ablehnen</u> Ergänzung Gesellschaft (Art. 65a und 65b)</p> <p>Begründung: Da der ZBV die neuen Art. 65a und 65b ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagene Änderung bei Art.87 Abs. 4 betr. Gesellschaft ab.</p>
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind:</p> <p>c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf</p>	<p>Änderung: Streichung der für die Bewilligung zur Überschreitung BLG zuständigen Behörde</p> <p><u>Ablehnen der Streichung von Bst. c.</u></p> <p>Begründung: Der ZBV hält an der Bewilligungsbehörde fest</p>

		(siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).
Art. 91 Zuständigkeit des Bundes	Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 9 Absatz 3 , 10 Absatz 2, 72a Absatz 2 und 86 Absatz 2.	Änderung: Ergänzung mit Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 <u>Ablehnen</u> Begründung: Da der ZBV die neuen Art. 9 Abs. 3 und 72a Abs. 2 ablehnt, lehnt er auch die vorgeschlagenen Änderungen bei Art.91 ab.

9.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

<i>Art. 212 Abs. 3</i>	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.	Änderung: Ergänzung mit Gewinnanspruch des Ehegatten gemäss BGG <u>Einverstanden</u> einverstanden, entspricht altem Anliegen
------------------------	--	---

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	7470_Tierschutz ZH_Zürcher Tierschutz_2019.03.05 Zürcher Tierschutz
Adresse / Indirizzo	Zürichbergstrasse 263
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Zürich, 5. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Besten Dank, dass wir zur Vernehmlassung AP22+ eingeladen wurden und wir hiermit unsere **Vorschläge für mehr Tierwohl** einbringen dürfen. Wir unterstützen die Stellungnahmen von Schweizer Tierschutz **STS**, **KAG**freiland und **Mutterkuh** Schweiz und befürworten deren **5-Punkte-Plan**.

Ebenso unterstützen wir die Stellungnahmen von **WWF**, **Greenpeace**, **Pro Natura** und **Birdlife**, da auch Wildtiere verstärkten Schutz brauchen!

- **Tierwohl fördern durch Erhöhung der Beiträge:** Das Tierwohl ist ein wichtiges Nachhaltigkeitskriterium und daher Teil der Schweizer Qualitätsstrategie. Dies ist die einzige Möglichkeit für unsere Landwirtschaft, sich im internationalen Umfeld zu bewähren. Das Wohlergehen der Tiere ist der Bevölkerung zudem ein grosses Anliegen. Da es sich beim Tierwohl um ein öffentliches Gut handelt, kann es nicht allein durch den Markt abgedeckt werden (vergleiche Studie „Tierwohl“ von KAGfreiland, BLW und STS, 2002). Um diese externen Kosten zu internalisieren, braucht es öffentliche Gelder. Dieser Wunsch der Bevölkerung nach mehr Tierwohl, Nachhaltigkeit und Qualität ist zu berücksichtigen. Es gilt daher, das Tierwohl durch **zusätzliche** Gelder für BTS und RAUS zu fördern. Gemäss dem letzten Agrarbericht machen diese zwei Tierwohlprogramme lediglich 9,5 % der Direktzahlungen aus. Hier muss mehr investiert werden, weil das Tierwohl ein zentraler Faktor ist im Bereich Nachhaltigkeit und Qualität und die Bevölkerung ihre Steuergelder gezielt hierfür einsetzen will.
- **Tierwohl ausweiten durch Anpassung der Förderprogramme:** Jene Tierkategorien, die eine unterdurchschnittliche Beteiligung am BTS- bzw. RAUS-Programm aufweisen, brauchen **höhere Beiträge**, um den Anreiz für ein Engagement zu erhöhen. Auch muss die **Weidehaltung** für Raufutterverzehr verstärkt gefördert werden: Denn die Schweiz ist ein Grasland! Auch Schweine und Mast-Geflügel sollen vermehrt von **Auslauf** profitieren können. Zudem ist es an der Zeit, auch ein neues, **drittes Tierhaltungsprogramm für speziell tier- und umweltfreundliche Tierhaltungen** einzuführen. Dazu zählen z.B. Förderprogramme für behornte Kühe, Ebermast, Zweinutzungshühner und -rinder oder muttergebundene Aufzucht und Schweine-Freilandhaltung auf Fruchtfolgeflächen. Insgesamt fordern wir daher eine Aufstockung der Direktzahlungen für BTS/RAUS auf total 400 Mio. Franken und ein neues, drittes Programm!
- **Effizienzsteigerung nicht auf Kosten von Tieren und Bauern:** Der Druck auf die Betriebe, möglichst viel und ressourceneffizient zu produzieren, liegt weltweit im Trend. Eine gewisse Ressourceneffizienz ist im Sinne der Nachhaltigkeitskriterien zu begrüssen. Es ist aber darauf zu achten, dass die Betriebe nicht noch stärker unter **Produktionszwang und Druck zur Massentierhaltung** geraten, weil dies sowohl dem Tierwohl und als auch der Umwelt massiv schaden würde – Effizienzsteigerungen auf Kosten des Tierwohls und der Umwelt sowie der tier- und umweltfreundlich produzierenden kleinen und mittleren Betriebe sind kontraproduktiv und widersprechen dem Ziel einer Schweizer Qualitätsstrategie. Damit die Leistungen für mehr Tierwohl und Umweltverträglichkeit konkurrenzfähig bleiben, muss dieser Mehraufwand durch höhere Entschädigungen der öffentlichen Hand sprich Direktzahlungen abgegolten werden.
(Tier- und umweltfreundliche Produkte sind bei der heutigen Marktlage kaum konkurrenzfähig, denn die Preissituation ist völlig verzerrt: Konventionelle Produkte sind im Vergleich viel zu billig, weil sie grosse externe Kosten verursachen, welche der Staat tragen muss – deshalb sind hier leistungsbezogene Direktzahlen nötig, um den Mehraufwand und die Mehrkosten für tier- und umweltfreundliche Produktion zu entschädigen).

- **Hohe Tierbestände schaden dem Tierwohl und der Umwelt:** Der Trend zur Massentierhaltung hält weltweit an. Die Schweiz kann hier eine Vorbildfunktion einnehmen und aufzeigen, dass tier- und umweltfreundliche Produktion in **überschaubaren Beständen** langfristig besser abschneidet. Dadurch werden unsere Lebensgrundlagen geschont und das Wohlergehen der Nutztiere sichergestellt. Je grösser die Tierbestände, desto mehr leidet die Tierkontrolle, umso höher wird der Keimdruck und umso mehr werden Wohlergehen und Gesundheit der Tiere beeinträchtigt. In nachhaltigen Produktionssystemen leben die Tiere in überschaubaren Gruppen und haben viel Platz im Stall sowie Auslauf-/Freilandzugang.

Aus diesen Gründen ist eine **Senkung der Höchstbestände nötig und keinesfalls eine Aufweichung** zu erlauben. Bis zu 27'000 Masthühner in einem Stall ist reine Massentierhaltung und aus Sicht des Tierwohls abzulehnen – dieser Meinung sind auch grosse Teile der Bevölkerung. Wir fordern zudem eine **Begrenzung der Einkommensgrenze für Direktzahlungen von 150'000.- Fr.** pro Jahr und Betrieb.

- **Tiergesundheit:** Die neu geplanten Gesundheitsbeiträge sind zwar zu begrüessen, dürfen aber die bestehenden, privaten Massnahmen von Produzentenverbänden und Handel nicht konkurrenzieren. Zudem sind sie an Tierwohl-Massnahmen zu binden und auf Betriebe ohne Antibiotika-Einsatz zu beschränken. Denn es ist erwiesen, dass tiergerechte Haltung das Immunsystem stärkt! Betriebe, die nicht ohne Antibiotika auskommen, müssen grundlegend etwas ändern in der Tierproduktion (z.B. kleinere Bestände, höheres Mindestalter der Tiere für Betriebswechsel, stabile lokale Betriebsgemeinschaften, etc.), ansonsten haben sie keine Gesundheitsbeiträge verdient (betrifft v.a. jene Betriebe mit Schweine-/Kälbermast, die nicht ohne Metaphylaxe auskommen).
- **Ethisch vertretbare Tierzucht:** Die einseitige Hochleistungszucht verursacht viele Schmerzen, Leiden und Schäden, zudem auch Verhaltensstörungen. Auswüchse sind insbesondere beim Geflügel, aber auch bei Milchvieh und Zuchtsauen klar ersichtlich. Die Folge ist, dass die Tiere immer früher zur Schlachtbank geführt werden (müssen). Hier sind vermehrt Zuchtprogramme zu fördern, welche die **Gesundheit, Robustheit, Langlebigkeit und das Tierwohl** im Fokus haben. Dazu zählen Zweinutzungsrasen bei Vieh und Geflügel, aber auch langlebige Zuchtsauen, die nicht überzählige Ferkel zu Welt bringen (mehr Ferkel, als sie Zitzen haben).
- **Finanzielle Unterstützung (Investitionsbeiträge)** für innovative Technologien zur Reduktion der Umweltbelastung: Solche Beiträge machen durchaus Sinn, dürfen aber nicht bevorzugt an Grossprojekte gesprochen werden! Das heisst, **kleine / mittlere Betriebe** müssen **gleichberechtigt** behandelt werden. Zudem fordern wir vermehrt auch Investitionsbeiträge für tierfreundliche Neu- und Umbauten, dazu zählen auch Projekte für kleinere Bestände oder innovative Projekte (Ebermast, Kaninchen-Freilandhaltung, Junghahnmast, etc.).
- **Grenzschutz / Import von tierquälerisch erzeugten Produkten:** Die strengen Tierschutzvorgaben der Schweiz nützen nichts, wenn sie durch importierte Billigprodukte aus Tierhaltungen, die hierzulande verboten wären, konkurrenziert werden. Dies führt zu einer Marktverzerrung, die sich nicht ohne Grenzschutz beheben lässt. Schon die „Studie Tierwohl“, die unter der Leitung von KAGfreiland und mit grosser Unterstützung des BLW im Jahr 2002 publiziert wurde, hat gezeigt, dass Tierwohl ein öffentliches Gut ist und die Zahlungsbereitschaft der Bevölkerung hoch ist, um dieses öffentliche Gut zu entschädigen (internalisieren). Hier muss somit der Staat eingreifen und seine Verantwortung wahrnehmen, damit die einheimische Produktion mit unseren strengeren Tier- und Umweltschutzvorgaben gleich lange Spiesse erhält.

- **Qualitätsstandards:** Wir fordern, dass tierische Produkte, die aus tierquälerischer Erzeugung oder fragwürdiger Herkunft stammen, nicht mehr importiert werden dürfen. Alle **Importprodukte** sollen sich an unseren Tier- und Umweltstandards orientieren (**Gleichwertigkeitsprinzip**). Die Folge davon ist, dass möglichst viel im Inland produziert wird und unsere tierschützerischen und ökologischen Vorgaben auch im Ausland zu Verbesserungen führen (Vorbildfunktion der Schweizer Landwirtschaft).
- **Biodiversität** steigern: Es ist eine Tatsache, dass die meisten Schweizer Nutztiere in grossen Beständen leben und ein trauriges Dasein fristen. Die Tierbestände müssen dringend gesenkt werden, um das Wohlergehen aller Nutztiere zu gewährleisten und dadurch die negativen Umweltwirkungen auf die Biodiversität (Insekten und andere Wirbellose, Vögel, Kleinsäuger, Fische, Amphibien, Reptilien) zu senken. Die hohen Nutztierbestände führen vielerorts zur Überdüngung auf Wiesen, Feldern und in Gewässern, was seinerseits zahlreichen Tieren (und Pflanzen) die Lebensgrundlage entzieht. Die Verarmung der Artenvielfalt hat nicht nur negative Auswirkungen auf unsere Kulturlandschaft, sondern beeinträchtigt auch das Überleben vieler Wildtierarten, welche letztlich auch für den Menschen von grosser Bedeutung sind (Nützlinge wie Bienen, Spinnen, Vögel, Igel und diverse andere Insektenfresser...).
- **Pestizide begrenzen:** Der übermässige Einsatz von Pestiziden ist mitverantwortlich für das Verschwinden der Biodiversität. Nebst der Gefährdung des Menschen leiden sehr viele Wildtiere unter den Giften, allen voran die Bienen, aber auch viele andere Insekten und Wirbellose sowie höhere Insektenfresser, auch Fische und diverse andere Wasserlebewesen. Wir fordern daher ein Umdenken in der Landwirtschaft, weg von der Intensivierung hin zu schonenden Produktionsmethoden. Um Bienen, Vögel & Co. zu schützen, **fordern wir ein Verbot der Neonicotinoide sowie von Glyphosat**. Sowohl für die Landwirtschaft als auch für private Kleinabnehmer braucht es zwingend ein Verbot dieser gefährlichen Umweltgifte, die sonst weiterhin in grossen Mengen in Ackerböden, Gärten und Trinkwasser gelangen.
- **Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmittel:** Das Artensterben ist in vollem Gang, viele einheimische Wildtiere brauchen dringend verstärkten Schutz! Der Zürcher Tierschutz unterstützt daher die Forderung von **WWF, Greenpeace, Pro Natura und Birdlife** nach Lenkungsmassnahmen auf Pflanzenschutzmittel. Dadurch kann die Lebensgrundlage unzähliger Wildtiere erhalten und die Biodiversität wieder gefördert werden. **Denn Wildtiere leisten für die Landwirtschaft – und damit den Menschen – unschätzbare Dienste!** Hierzu zählen unzählige Insektenarten, Wirbellose wie Spinnen, Raubmilben, etc. zahlreiche Vogelarten, Igel, Fledermäuse, verschiedene Kleinsäuger wie Spitzmäuse, aber auch Mauswiesel, Hermelin & Co, diverse Amphibien und Reptilien sowie Fische (und kleine Wasserlebewesen als deren Nahrungsgrundlage).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG Art. 46	<p>Wir lehnen die Neuregelung ab. Anstatt die bestehenden Vorschriften aufzuweichen, ist eine Senkung der maximal zulässigen Höchstbestände aus Tierschutzsicht zwingend.</p>	<p>Es braucht Massnahmen gegen die zunehmende Massentierhaltung. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Betriebe steigt, wenn auf Tierwohl und Nachhaltigkeit gesetzt wird. Mehr Tierwohl sowie mehr Auslauf- und Freilandhaltung entsprechen dem Wunsch der Bevölkerung. → Wir folgen hier den Empfehlungen des STS: max. 2'000-6000 Hühner, 200-500 Mastschweine, 30-40 Kälber.</p>
LwG Art. 70a, Absatz 1 und 2	<p>Wir begrüßen einfachere Kriterien für eine Begrenzung der Direktzahlungen – lehnen aber die Limite von 250'000.- pro Betrieb ab. Wir fordern stattdessen einen Maximalbetrag von 150'000.- Fr. pro Betrieb und Jahr.</p>	<p>Kleine und mittlere Betriebe haben in der Regel eine überschaubare Anzahl Tiere und erbringen dadurch höhere Leistungen fürs Tierwohl. Denn kleineren Beständen sind bessere Tierkontrolle und Tierpflege sowie ein engerer Mensch-Tier-Kontakt möglich. Grossbetriebe verfügen i.d.R. auch über genug Einkommen und sind daher weniger auf Unterstützung angewiesen als kleine und mittlere Betriebe.</p>
LwG Art. 75, Absatz 1 b und Art. 76	<p>Wir befürworten eine Vereinfachung der Produktionssystembeiträge und fordern eine Aufwertung bei den Tierwohl-Programmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierkategorien mit unterdurchschnittlicher Beteiligung bedürfen höherer Förderbeiträge - 3. Förderprogramm neben BTS/RAUS für innovative Tierhaltungsformen 	<p>Die Tierwohlprogramme werden im Rahmen der Direktzahlungen stiefmütterlich behandelt im Vergleich zum Pflanzenbau.</p> <p>Bei jenen Tierkategorien, die eine geringe Beteiligungsrate aufweisen, braucht es höhere Direktzahlungen, um den Mehraufwand fürs Tierwohl angemessen zu entschädigen.</p> <p>Besonders tierfreundliche Produktionssysteme wie die Haltung von Zweinutzungsrasen, behornen Kühen im Laufstall oder Freilandschweinen auf Fruchtfolgeflächen, Ebermast, oder die muttergebundene Aufzucht müssen durch ein neues, drittes Tierwohl-Programm speziell gefördert werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG Art. 75, Absatz 1 d	<p>Wir begrüßen die Einführung von Gesundheitsbeiträgen, weil sie den Fokus anstatt nur auf die Behandlung kranker Tiere vermehrt auch auf die Prävention lenken.</p> <p>- Allerdings darf die Tiergesundheits-Förderung nicht auf Kosten der Tierwohl-Förderung gehen.</p> <p>- Zudem dürfen keine Tiergesundheitsbeiträge an Betriebe entrichtet werden, die ihre Tiere tierschutzwidrig halten.</p>	<p>Tiergerechte Haltung und robuste Rassen tragen massgeblich zur Förderung der Tiergesundheit bei. Der Mehraufwand für kleinere Bestände, vermehrte Tierkontrolle, bessere Tierpflege, grössere Ställe und mehr Auslauf sowie robustere Rassen muss aber abgegolten werden.</p> <p>Tiergerechte Haltung und Gesundheit sind eng verknüpft. Beide Faktoren beeinflussen das Tierwohl stark. Die Förderbeiträge für Tiergesundheit müssen daher jene für mehr Tierwohl ergänzen und nicht parasitieren. Das heisst, es müssen zusätzliche Gelder für Gesundheitsbeiträge gesprochen werden.</p>

Strukturverbesserung (beantragte Neuregelung):

LwG Art. 87 f	<p>Die Strukturverbesserungen sollen wirksamer und vereinfacht werden. Bauliche Massnahmen und neue Technologien sollen unterstützt werden, wenn sie dem Tierwohl und der Tiergesundheit dienen oder Umweltschäden reduzieren.</p> <p>Wir begrüßen diese Neuregelung nur unter der Bedingung, dass damit auch explizit Massnahmen für tiergerechte Haltungsformen gefördert werden.</p>	<p>Die Strukturverbesserungen sollen nicht nur technologische, sondern auch bauliche Investitionen fördern, z.B. um innovative Tierwohl-Projekte oder eine Verkleinerung der Tierbestände zu realisieren.</p> <p>Grossbetriebe dürfen hierbei nicht bevorzugt behandelt werden, d.h. kleine und mittlere Betriebe müssen gleichberechtigt in den Genuss solcher Strukturverbesserungsmassnahmen kommen.</p>
LwG Art. 141, Absatz 1 b	<p>Wir fordern eine Abkehr von der einseitigen Hochleistungszucht. Der Staat muss stattdessen eine auf gesunde und langlebige Tiere ausgerichtete Zucht unterstützen.</p> <p>Wir lehnen uns hier an die Formulierung des STS an:</p>	<p>Die heutige Zuchtförderung unterstützt oftmals Richtungen, die zu Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Verhaltensstörungen führen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 141, Abs. 1 Bst. b (neu): ...langlebig, leistungs- und widerstandsfähig sind und keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen.	Hier ist ein Umdenken nötig: Langfristig gesehen sind robuste und langlebige Tiere wirtschaftlicher als ein hoher «Verschleiss» an Hochleistungstieren. Auch aus ethischer Sicht sind hochgezüchtete Tiere, die an gesundheitlichen Schäden oder Verhaltensstörungen leiden, nicht vertretbar.

Zahlungsrahmen 2022-2025 (Vorschlag Bundesrat):

Zahlungsrahmen	Von den wie bisher rund 2,8 Mrd. Direktzahlungen sollen die Produktionssystembeiträge von 509 auf 762 Mio. Fr. gesteigert werden und neu 10 Mio. für Gesundheitsbeiträge hinzukommen. Wir fordern analog dem STS eine Aufstockung der Beiträge fürs Tierwohl: Erhöhung der Beiträge für RAUS und BTS sowie für ein drittes Tierwohlprogramm um insgesamt 130 Mio. Fr. auf total <u>400 Mio. Franken für die Tierwohl-Förderung!</u>	Die geplante Erhöhung der Produktionssystembeiträge reicht nicht aus. Einerseits sollen neue Förderbeiträge wie jene für Tiergesundheit integriert werden. Andererseits gilt es, die Beteiligungen bei BTS und RAUS zu erhöhen. Hierfür braucht es höhere Direktzahlungen, welche den Mehraufwand fürs Tierwohl abgelten. Zudem sind zusätzliche Fördergelder für ein drittes Tierwohlprogramm bereitzustellen, um speziell innovative und tierfreundliche Haltungs- und Produktionsformen gezielt zu unterstützen. Die Gesundheitsbeiträge dürfen keinesfalls auf Kosten von Tierwohl-Programmen finanziert werden! Zudem ist darauf zu achten, dass sie bestehende Gesundheitsprogramme von Branche / Handel nur ergänzen, nicht konkurrenzieren.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	<i>Zweckverband ARA Obermarch</i> <i>7480_ARA Obermarch_Zweckverband ARA Obermarch_2019.03.01</i>
Adresse / Indirizzo	ARA Obermarch Neugutstrasse 4 8863 Buttikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1.03.2019 <i>Kamer Heinrich</i>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) werden unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie wird aber nicht genügend wirksam sein, um die Umwelt ausreichend zu schützen. Die Agrarpolitik muss daher mutiger und griffiger daherkommen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Dafür sollen die Subventionen konsequent so ausgerichtet werden, dass sie eine Lenkungswirkung hin zu einer weniger intensiven Landwirtschaft erzielen.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns zu insbesondere Themenbereichen, welche die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers tangieren. Dies betrifft einerseits die Phosphor- und Stickstoffeinträge, andererseits die Pestizide. Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weitergehen muss, damit die gewässerrelevanten Schutzziele eingehalten werden können.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Wir begrüssen sehr, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) «mit erhöhten Umweltrisiken» nicht mehr angewendet werden dürfen. Allerdings ist noch unklar, welche Stoffe darunterfallen werden und wie «streng» die Bestimmung gehandhabt wird. Auch die vorgesehene Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir. Nur so kann der Einsatz von Pestiziden signifikant gesenkt werden. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch PSM äusserst inkohärent. In einem zweiten Schritt fordern wir eine Lenkungsabgabe mit dem Ziel, die notwendigen Ressourcen zu haben um i) eine unabhängige PSM-Beratung zu gewährleisten, b) Massnahmen zur Emissionsminderung zu finanzieren (z.B. Waschplätze) iii) das Umweltmonitoring und damit das Verständnis zu verstärken.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Die AP22+ sieht vor, die Stickstoffüberschüsse bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers von 3 auf 2.5 DGVE, der je Hektare düngbare Fläche maximal ausgebracht werden darf, begrüssen wir. Dadurch kann jedoch lediglich vereinzelt lokales Überdüngen vermieden werden. Die grossen Stickstoffüberschüsse werden dadurch nicht wesentlich beeinflusst.

Die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten.

Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen ("Critical Loads" unterschritten).
- Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Im Pflanzenschutzbereich sieht das TWI-Massnahmenpaket bloss die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (AP PSM) vor. Diese muss aber unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern folgende weitergehenden Massnahmen:

- Direktzahlungen anpassen: Die Direktzahlungen sollen zukünftig eine klare Lenkungswirkung hin zu einem extensiven Anbau haben.
- Biolandbau fördern: In der AP22+ sollen neben den neu vorgeschlagenen teilbetrieblichen Produktionssystembeiträgen weitere konkrete Massnahmen zur Förderung des Biolandbaus definiert werden, weil eine Vergrösserung der biologisch bewirtschafteten Fläche viel zu den Pestizid-Reduktionszielen beitragen würde.
- Unabhängige Beratung der Landwirte: Eine vom Pestizidverkauf unabhängige Beratung der Landwirte ist zentral. Die AP22+ soll auf einem Konzept basieren, das ein Finanzierungsmodell und eine klare Trennung von Verkauf, Kontrolle und Beratung umfasst. Diese Beratung soll betriebspezifisch sein und alle Aspekte abdecken: Von der Wahl resistenter Sorten und der Anpassung der Fruchtfolge über reduzierte Bodenbearbeitung bis zur Entwässerungssituation der Wasch- und Umschlagsplätze.
- Geltende Regelungen durchsetzen: Die AP22+ soll griffige Massnahmen aufzeigen, wie die Einhaltung geltender Regelungen (Einhaltung der Pufferstreifen, des integrierten Pflanzenschutzes etc.) wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Verstösse sollen deutlich stärker sanktioniert werden als heute.
- Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel einführen: Pestizide werden heute noch in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme, sondern aus wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich eingesetzt. Eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel würde bewirken, dass diese erst eingesetzt werden, wenn andere, heute meist teurere Methoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- Innovative Massnahmen fördern: Die Züchtung resistenter Sorten, die Förderung von alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Aussetzen von Nützlingen, Verwirrung von Schädlingen etc.), GPS und optisch gesteuerte Roboter und andere innovative Massnahmen sollen mit der AP22+ gezielt gefördert werden.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der REB in ÖLN / LRV / teilbetriebliche Produktionssystembeiträge. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum: Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben. Damit eine weniger intensive Produktion gleich viele Nahrungsmittel auf die Teller bringt, muss der Trend zu immer perfekter aussehenden Früchten und Gemüsen durchbrochen werden. Mit abgestuften Preisen sollen die Grossverteiler dafür sorgen, dass sie alle produzierten Lebensmittel in den Verkauf bringen können. Ausserdem sollen sie neue resistente Sorten gezielt bewerben – sonst werden sie nicht angebaut. Informationskampagnen sollen dem Konsumenten ermöglichen, gezielt Produkte mit einer möglichst geringen Pestizidbelastung wählen zu können.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in den Tabellen der nächsten Seiten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Die Biodiversitätsbeiträge sind ein wichtiges Werkzeug zur Erhaltung der Biodiversität in Agrar-Ökosystemen. Dem Biodiversitätsverlust kann jedoch nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Desintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft, Commitment des Bundesrates:</u> <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Die Aufnahme der standortangepassten Landwirtschaft in den ÖLN ist vielversprechend. Es soll mit der AP22+ konsequent umgesetzt werden!

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u> . Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch viel mutiger daherkommen, um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der AP PSM vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken (Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare; Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdüngern; Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes). Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.	Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Um den Forderungen der TWI eine adäquate Alternative entgegenzusetzen braucht es in diesem Bereich deutlich griffigere und wirkungsvollere Massnahmen. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den durch die zu hohen Tierbestände verursachten Nährstoffüberschüsse. Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN-Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden. Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoff-	Wir begrüssen die Weiterentwicklung des ÖLN, um damit die Umweltziele in den Bereichen Biodiversität und Ressourcenschutz zu verbessern. Im Bereich Nährstoffe gehen die Massnahmen allerdings viel zu wenig weit. Die Nährstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 72	überschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.	den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Die Massnahmen müssen erweitert werden.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des AP PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an konsequenter Umsetzung und Vollzug. Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nicht als Alternative zur TWI verkauft werden. Weitere Massnahmen bezüglich Pestizidreduktion sind unerlässlich. Ob die Einschränkung der PSM, die im ÖLN eingesetzt werden dürfen, Wirkung zeigt hängt davon ab welche Stoffe in die Liste aufgenommen werden. Wir fordern, dass Stoffe die im Gewässer zu Überschreitungen von ökotoxikologischen Qualitätskriterien führen, im ÖLN nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Dabei muss auch beachtet werden, welche Stoffe dann als Substitutionsprodukte eingesetzt werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Lenkungsabgabe auf PSM.</p> <p>Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.</p>	<p>für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	<p>Die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik sowie des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung sind zielführend!</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS)</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von RLS. Diese sollen zu einer standortangepassten Landwirtschaft führen und die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Zudem muss sie aufzeigen, bis wann die UZL erfüllt werden. Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen sowie für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen.</p>	<p>Den Ansatz der regionalen landwirtschaftlichen Strategien erachten wir als zielführend. Allerdings ist nach heutigem Wissenstand gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS.</p>
<p>3.1.6.2 Einsprachever-</p>	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p>	<p>Gewisse gemessene Pestizidkonzentrationen müssten um einen Faktor 50 reduziert werden, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Dies deutet darauf hin, dass</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	Die vorgesehene Änderung geht in die richtige Richtung. Allerdings sollte das Zulassungsverfahren komplett neu geordnet werden: Der VSA fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.	in der Schweiz Pestizide zugelassen sind, die auf Grund ihrer Toxizität gar nicht erst hätten zugelassen werden dürfen. Im aktuellen Zulassungsverfahren erfolgen Interessenabwägungen und Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen die beantragte Neuregelung ab.	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern die Aufhebung des	Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten. Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p> <p>Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel, insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist.</p> <p>Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<p>einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. <p>Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
<p>4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz</p> <p>Seite 138</p>	<p>Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.</p>	<p>Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung</p>



	nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden.	der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.

Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet. PSM darf nur mit Sonderbewilligung und Abklärung von Einzug -Gewässer Zonen, für den Einsatz von Schwerbekämpfbaren Neophyten eingesetzt werden.
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe wirkt sich schädlich auf die Gewässerökosysteme aus und schaden der Biodiversität (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM aus dem Verkehr gezogen werden sollen (und nicht durch ähnlich schädliche oder sogar noch schädlicherer Stoffe ersetzt werden dürfen). Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.

	<p>b. sehr giftig für Säugtiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge,</p> <p>c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p>	<p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
Art. 160 b	Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	Das Zulassungsverfahren soll komplett neu geordnet werden: Der VSA fordert die Einführung eines transparenten Zulassungsverfahrens, welches – analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung – von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden soll.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	<p>Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist an der Quelle anzugehen. Der Feststoffhofdünger (Mist) ist zu fördern, da dieser Humus bildend ist und Ausschwemmen von Düngernstoffen minimiert. Dies soll die Gülleproduktion vermindern.</p> <p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden zudem vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p> <p>Zudem ist der Titel dahingehend anzupassen, dass der Artikel,</p>	<p>Die grossen Stickstoffüberschüsse werden durch die Reduktion nicht wesentlich beeinflusst. Auch die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft sind in verschiedenen Seen der Schweiz nach wie vor zu hoch. Die bisherigen Ziele können bis 2021 nicht erreicht werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu definieren, um diese Einträge substanziell zu verringern. In diesem Kontext ist unverständlich, dass auf Mineraldünger und Futtermittel ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt. Die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist u.E. rasch in die Wege zu leiten.</p> <p>Zudem soll im Landwirtschaftsgesetz ein verbindlicher Absenkpfad mit Meilensteinen (Reduktionsziele und Zeithorizonte) für Stickstoff- und Phosphorüberschüsse festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Lenkungsabgaben einzuführen, Futtermittel- und Mineraldünger zu besteuern und Tierzahlen zu beschränken. Der Absenkpfad soll so festgelegt werden, dass folgende Ziele erreicht werden:</p>

	<p>insbesondere die Absätze 4 bis 6, für alle Betriebe Geltung hat und nicht auf «Betriebe mit Nutztierhaltung» beschränkt ist.</p> <p>Die Unklarheit bei den Strafbestimmungen bei Verstössen im HODUFLU sind zu bereinigen.</p> <p>Für Nährstoffpools in HODUFLU ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Elimination der Stickstoffüberschüsse, damit u.a. die im Gewässerschutzrecht vorgegebenen 25 mg Nitrat/L im Grundwasser weitestgehend eingehalten werden und die Stickstoffdeposition auf ein Niveau sinkt, das die Ökosysteme ertragen. • Elimination der Phosphorüberschüsse, damit u.a. die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. <p>Die vorgesehene Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb (das Ausbringen von Dünger kann nicht nur bei Betrieben mit Nutztierhaltung ein Problem sein, sondern auch bei solchen, die Dünger zukaufen). Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p> <p>Die Pflicht zur Eintragung ins HODUFLU ist bereits andernorts geregelt, allerdings mit unterschiedlichen Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsmassnahmen (vgl. Art. 14 GSchG in Verbindung mit Art. 71 GschG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG in Verbindung mit Art. 24b Düv und Art. 169 LwG). Diese Unklarheiten sind unbedingt zu bereinigen. Sinnvollerweise werden die Strafbestimmungen ins LwG aufgenommen. Sodann ist die Rolle von Zwischenhändlern (sogenannte Nährstoffpools) zu klären und es sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>
Gewässerraum	Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SUISAG – Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion 8005_SUISAG_Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion_2019.02.18
Adresse / Indirizzo	Allmend 8, 6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. Februar 2019  Dr. Matteo Aepli, Geschäftsführer  Adrian Albrecht, GF-Stv.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SUISAG als Dienstleistungsunternehmen der Schweizer Schweinezucht mit den Bereichen Zucht, Genetik/Sperma sowie Schweinegesundheitsdienst, wird politisch vom Schweizerischen Schweineproduzentenverband Suisseporcs vertreten.

Wir schliessen uns in sämtlichen Punkten der Stellungnahme der Suisseporcs an insbesondere zu den für uns speziell bedeutenden Vernehmlassungspunkten Tierzuchtverordnung und Tiergesundheit.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterungen Kap. 3.1.5.4.		Wir begrüßen ausdrücklich, dass zur Stärkung der Tierzucht bestehende Organisationen das zu schaffende Netzwerk bilden und somit die Strukturen schlank bleiben und nicht neue Organisationen aufgebaut werden.
Erläuterungen Kap. 3.1.5.5., Seite 93		Obwohl in den Erläuterung zum Art. 141 ff festgehalten wird, dass die bisherige Förderung der Tierzucht den Grad der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms nicht berücksichtigt hat, fehlt dieser Aspekt im neuen Vorschlag. Zuchtprogramme, die den Zuchtfortschritt selber erarbeiten sind einerseits aufwändiger und liefern andererseits einen viel bedeutenderen Beitrag zur Biodiversität als Zuchtprogramme, die stark auf Importgenetik abstützen. Darum sollte der Grad der Eigenständigkeit einen Einfluss auf die Förderung haben. Entweder muss die Höhe der Förderung in Relation zur Eigenständigkeit stehen oder ein Mindestmass an Eigenständigkeit ist Voraussetzung für eine Förderung. Ein einfaches Mass zur Messung der Eigenständigkeit ist der Anteil der Grosselterntiere von Herdebuchtieren, die im Inland geboren sind.
Erläuterungen Kap. 3.1.5.5, Seite 94		Wir begrüßen zusätzliche Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen abhängig vom Gefährdungsstatus und das einheitliche Monitoring der genetischen Vielfalt über alle geförderten Zuchtpopulationen.
Erläuterungen Kap. 3.1.10. Art. 141 Seite 114/115	Keine zentrale Datenverwaltung je Gattung als Voraussetzung für Förderbeiträge, sondern Rahmenbedingungen, die eine Entwicklung zu solchen Datenverwaltungszentren begünstigen.	Wenn eine zentrale Datenverwaltung pro Gattung Voraussetzung ist, dass überhaupt Zuchtprogramme einer Tiergattung gefördert werden, dann können sich einzelne Zuchtprogramme quer stellen und Bemühungen oder Lösungen anderer Organisationen torpedieren. Bereits heute arbeiten immer mehr Programme innerhalb und sogar über Tiergattungen hinweg in Datenverwaltungszentren zusammen, um Synergien zu nutzen. Das neue Tierzuchtrecht sollte solche Entwicklungen fördern, jedoch nicht erzwingen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 141, Abs. 1 Art. 141, Abs. 2	Der Bund kann -fördert die Zucht von Nutztieren fördern ,... Er unterstützt züchterische Massnahmen....., mit Beiträgen.	
Ar. 141, Abs. 3, Bst a	die Führung eines eigenen ei- genständigen Zuchtprogramms	Die Förderung muss abhängig sein vom Grad der Eigenständigkeit eines Zuchtprogramms oder eine gewisse Eigenständigkeit voraussetzen. Denn Zuchtprogramme, die den Zuchtfortschritt selber erarbeiten sind einerseits aufwändiger und liefern andererseits einen viel bedeutenderen Beitrag zur Biodiversität als Zuchtprogramme, die stark auf Importgenetik abstützen.
Art. 141, Abs. 4	Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, ...oder das Tierwohl erfüllt. Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.	Der Bund sollte auch die Möglichkeit erhalten, Projekte der Organisationen zur Weiterentwicklung ihrer Zuchtprogramme, z.B. Etablierung neuer Selektionsmerkmale zu fördern. Dabei geht es nicht um eigentliche Forschungsprojekte (vgl. Art. 141 Abs. 3, Bst c) sondern um die praktische Umsetzung, d.h. Entwicklungsprojekte. In der Tierzuchtverordnung muss bei der Mittelzuteilung für die Unterstützung von züchterischen Massnahmen die Wertschöpfung der einzelnen Tiergattungen besser als bisher abgebildet werden.
Art. 141, Abs. 6.	Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.	Der Grad der Eigenständigkeit eines Zuchtprogramms sollte die Höhe der Beiträge beeinflussen. Ein einfaches Mass zur Messung der Eigenständigkeit ist der Anteil der Grosselterntiere von Herdebuchtieren, die im Inland geboren sind.
Art. 146	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen , Sperma, Eizellen und Embryonen sowie damit im	Der Artikel ist nicht klar. Es ist unklar, ob hier im Inland geborene Nachkommen von importierten Zuchttieren gemeint sind. Wenn ja, können auch aus Sperma, Eizellen oder Embryonen Nachkommen entstehen. Wenn nein, dann sind die zu importierenden Nachkommen ja selber

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Inland erzeugte Nachkommen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.</p>	<p>Zuchttiere.</p>
<p>Art. 119</p>	<p>Folgender Satz ist zu streichen:</p> <p><i>Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.</i></p>	<p>Da wir in der Schweiz gut funktionierende Gesundheitsdienste haben, wird der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tiergesundheit abgelehnt. Die dargestellten Ziele und Massnahmen können bereits heute mit den bestehenden Gesundheitsdiensten erreicht werden. Eine zusätzliche Organisation erachten wir als kaum zielführend. Im Gegenteil, es besteht die Gefahr, dass das System dadurch verkompliziert wird. Eine Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsdiensten, dort wo es vernünftig ist und effektiv Nutzen generiert werden kann, ist aber grundsätzlich zu begrüssen.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bell Schweiz AG 8010_Bell_Bell Schweiz AG_2019.02.19
Adresse / Indirizzo	Elsässerstrasse 174 Postfach 2356 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 14.02.2019   Christoph Schatzmann Leiter Qualitätsmanagement/ Nachhaltigkeit Basil Mörikofer Projektleiter Nachhaltigkeit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bell Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Agrarpolitik 2022+ (AP22+) Stellung nehmen zu können. Da wir nur in Teilbereichen direkt von den Änderungen betroffen sind, erlauben wir uns, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf weist aus unserer Sicht gute Ansätze auf, um die nachhaltig produzierende Schweizer Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Allerdings weist er auch, vor allem hinsichtlich einer ambitionierten Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsleistungen und dem Marktzugang, Lücken auf. Aus der Sicht von Bell enthält der nun vorliegende Entwurf wenig ambitionierte Ziele und fokussiert zu stark auf Massnahmen. Aus Sicht von Bell ist es Aufgabe der Politik, Ziele vorzugeben. Die Massnahmen zu deren Erreichung hingegen sind Sache der Marktteilnehmenden.

Die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft steht vor grossen Herausforderungen, die sich auf zwei Begriffe reduzieren lassen: Markt und Nachhaltigkeit. Dahingehend sollte die Agrarpolitik den Sektor optimal begleiten. Die Vernehmlassungsunterlagen lassen Zweifel aufkommen, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Paket diese Aufgabe wahrnimmt und die notwendige Dynamik in der Land- und Ernährungswirtschaft auslösen kann. Dies manifestiert sich z.B. darin, dass das bereits hoch komplizierte agrarpolitische Instrumentarium mit «punktuellen Optimierungen» in allen Bereichen nochmals komplexer werden soll. Auch wird an diversen Stellen darauf hingewiesen, dass der Bund den Akteuren mehr Verantwortung übertragen will. In den eigentlichen Anpassungsvorschlägen ist dieser Ansatz jedoch kaum abgebildet. Somit ist vorgespurt, dass die Landwirte noch mehr Kontrollen erdulden müssen, ohne unternehmerischer wirken zu können. Bell erwartet, dass die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in der Branche eine positive Dynamik auslöst und zu einer besseren Positionierung auf den Märkten beiträgt. Damit dies gelingt, sind die agrarpolitischen Instrumente stärker auf Ziele statt auf Detailvorschriften auszurichten. Innovationskraft und Unternehmergeist sollen sich lohnen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele ist möglichst auf die Branche zu übertragen.

Die Anreize für die Produktion von Lebensmitteln und die Bereitstellung allgemeinwirtschaftlicher Güter sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die verstärkte Orientierung der Direktzahlungen an den von der Gesellschaft erwarteten Leistungen liegt im langfristigen Interesse der Landwirtschaft, der Verarbeiter, des Handels und letztlich der Kundinnen und Kunden. Es ist deshalb wichtig, dass der Systemwechsel zu verstärkt leistungsbezogenen Direktzahlungen vorgenommen wird. Dieser Wechsel trägt zu Glaubwürdigkeit der schweizerischen Agrarpolitik und der nationalen und internationalen Akzeptanz des schweizerischen Direktzahlungssystems bei. Direkte staatliche Interventionen am Markt oder in der Nähe des Verkaufspunktes, aber auch staatliche Labels sind unerwünscht. Diese Profilierungsarbeit ist privaten Labels oder dem Handel zu überlassen. Innovative Betriebe sollen Markt und Direktzahlungen zusammen mit ihren Marktpartnern kombinieren. Die Abgeltung über den Markt muss Priorität haben.

Unsere Bemerkungen zu weiteren einzelnen Bestimmungen entnehmen sie der folgenden Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente in der weiteren Bearbeitung der AP22+.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2		Die Idee des Bundes, eine Plattform für Agrarexporte zu schaffen, welche der Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln dient begrüsst Bell. Wichtig ist, dass diese Plattform sämtlichen interessierten Branchen offensteht und wettbewerbsneutral ausgestaltet wird.
2.3.4	Förderung alternativer Eiweissquellen in der tierischen Produktion	<p>Dass der ÖLN weiterentwickelt werden soll, ist grundsätzlich positiv. Ebenfalls positiv wertet Bell die Vorschläge zur Biodiversität. Der zweistufige Vorschlag mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung mit einem Biodiversitätsförderkonzept ist zweckmässig. Zudem begrüssen wir die Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge in den ÖLN oder in die Luftreinhalteverordnung. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und wird nun umgesetzt. Das ist zielführend.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Umgang mit den natürlichen Ressourcen regt Bell an, den Einsatz alternativer Eiweissquellen in der tierischen Produktion voran zu treiben. Bell erachtet es als verpasste Chance, dass diese Diskussion mit der vorliegenden agrarpolitischen Reform nicht wieder aufgegriffen wird. Unabhängig von den diesbezüglichen Diskussionen innerhalb der EU sollte die Schweiz überlegen, inwiefern beispielsweise Schlachtnebenprodukte und Insekten in der tierischen Fütterung eingesetzt und damit ein Beitrag zur nachhaltigen Eiweissversorgung geleistet werden kann. Dabei sind selbstverständlich die Warenflusstrennung und die KonsumentInnenakzeptanz stark zu berücksichtigen.</p>
2.3.5		Bell begrüsst grundsätzlich, dass im Rahmen der AP22+ Massnahmen im Bereich des Pestizideinsatzes vorgeschlagen werden. Die Trinkwasserinitiative und die Initiative gegen chemisch-synthetische Pestizide sind ein Symptom dafür, dass die Schweizer Bevölkerung in gewissen Bereichen nicht mehr einverstanden ist mit der Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Diese Entwicklung ist ernst zu nehmen. Dass der Gewässerschutz neu einbezogen wird ist grundsätzlich positiv. Wie dieser konkret und nachhaltig verbessert werden soll, bleibt unklar.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.5, 61-62		Die Ausweitung des Kriteriums für eine Ausnahmegewilligung für höhere Schweinebestände zwecks Verwertung von Lebensmittelabfällen auf sämtliche Lebensmittelabfälle inkl. solchen, die im Detailhandel anfallen, wird unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit unterstützt.
3.1.3.2, 71-74		<p>Bell setzt sich für Massnahmen zur Förderung einer nachhaltig produzierenden und auf den Markt ausgerichteten Schweizer Landwirtschaft ein. Dabei sollten Anreizsysteme im Fokus stehen. Dazu trägt auch entscheidend der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) bei.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüsst Bell es ausdrücklich, dass die Weiterentwicklung des ÖLN einzelne Anliegen der Trinkwasser-Initiative wie bspw. die Vorgaben des Gewässerschutzes aufnimmt. Auch begrüsst Bell die Schaffung einer Gesetzesgrundlage, um basierend auf der ökologischen Tragfähigkeit weitere Massnahmen in Richtung einer nachhaltigen Schweizer Land und Ernährungswirtschaft ergreifen zu können.</p> <p>Was den Pflanzenschutz anbelangt, geht aus den Ausführungen des BR nicht klar hervor, was unter "Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken" zu verstehen ist. Hier erwarten wir konkrete Aussagen seitens BR. Dem gilt umso mehr Rechnung zu tragen, als die Schweizer Landwirtschaft im Vergleich zum Ausland seit 2000 geringere Fortschritte bei der Senkung der Umweltbelastung erzielt.</p>
3.1.3.6, 82-83		<p>Die bestehenden Produktionssystembeiträge sind wirkungseffizient, entsprechen erwiensenermassen einem Bedürfnis der Bevölkerung und werden durch eine gute Nachfrage abgestützt. Um weitere Fortschritte zu erzielen ist gerade bei Produktionssystemen mit hohen Beteiligungen ein nächstes Level anzustreben, allenfalls auch mit abgestuften Beiträgen für verschiedene Leistungsniveaus.</p> <p>Der Ausbau des Tierwohl-Aspekts über das Anreizprogramm "gesundes Tier" begrüsst Bell ausdrücklich. Ihre Förderung würde die Wettbewerbsfähigkeit der CH-LW auch bei offenen Grenzen verbessern. Es gibt eine öffentliche Nachfrage nach Tierwohl unabhängig vom Konsum von tierischen Produkten. Die private Zahlungsbereit-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schaft allein führt deshalb anerkanntermassen zu einer "Unterversorgung" an Tierwohl, was die Auszahlung von Direktzahlungen rechtfertigt. Die umfassende Förderung des Tierwohls über das neue Anreizprogramm "gesundes Nutztier" begrüsst Bell, um bisherige Anstrengungen in diesem Bereich stärker zu bündeln. Die Stufen des neuen Anreizprogramms in "Ergebnis" und "Massnahmen" erachtet Bell als sinnvoll, sofern dadurch kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Insbesondere begrüsst Bell, dass bei der Komponente "Massnahmen" stark auf die Mitarbeit der Bauern gesetzt wird und mit der Komponente "Ergebnis" die Teilnahme an Tierwohlprogrammen entsprechend finanziell entschädigt werden soll.</p>
3.1.3.7, 83-85	<p>Leitplanken setzen für die regionale Umsetzung einer standortangepassten Landwirtschaft</p>	<p>Eine standortangepasste, ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion ist von der Verfassung vorgegeben. Bell begrüsst, dass bestehende Direktzahlungsinstrumente mit regional spezifischen Zielsetzungen zusammengefasst werden.</p> <p>Bei der Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft ist aus Sicht von Bell darauf zu achten, dass die Vielfalt und kleinbäuerliche Struktur erhalten bleibt. Bell erachtet es zudem als kritisch, dass bezüglich der Förderung einer standortangepassten Produktion den Kantonen die Zügel ganz in die Hände gelegt werden. Wir befürchten, dass zwischen den Kantonen unterschiedliche Auslegungen der Vorgaben praktiziert werden (unterschiedliche Niveaus). Aus der Sicht von Bell müsste der Bund zuerst genaue Leitplanken setzen und erst dann die Umsetzung in die Kantone delegieren.</p>
3.1.5.1, 90		<p>Bell begrüsst die vorgeschlagene Neudefinition, um stärker auf einen regelmässigen gegenseitigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis zu fokussieren. Damit schafft der BR innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Forschung und Praxis. Wenn es allerdings um die konkrete Umsetzung von branchenspezifischen Massnahmen geht, sind aus Sicht Bell die jeweiligen Branchen kompetenter und damit geeigneter, Wissen und Innovationen zu fördern.</p>
3.1.5.4	<p>Branchennetzwerke fördern</p>	<p>Bell ist überzeugt davon, dass die verantwortlichen Branchen am besten in der Lage sind, ein bedürfnisgerechtes Netzwerk aufzubauen. Zumal die jeweiligen Branchen bereits heute über viel spezifisches Wissen und Kompetenzen verfügen. Als Beispiel kann der gut funktionierende Schweinegesundheitsdienst dienen. Dementsprechend</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sollten die Kompetenzen der Branchen im Fokus der Förderung durch den Bund liegen.
4.4 Mittelbedarf für die Zeitspanne 2022-2025, 134-135		Bell erklärt sich mit dem vorgesehenen Zahlungsrahmen 2022-2025 einverstanden. Wichtig ist, dass dieser Zeitraum konsequent genutzt wird für eine weitergehende Ausrichtung am Markt und Fokussierung auf die qualitativ hochstehende und nachhaltige Produktion im Inland.
4.4.2.3 Pflanzen- und Tierzucht, 138	Keine Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Nutztiergesundheit über eine Umlagerung der Entsorgungsbeiträge.	Bell lehnt die Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Nutztiergesundheit über eine Umlagerung der Entsorgungsbeiträge ab.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 8010_Bell_Bell Schweiz AG_2019.02.19

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, Postfach 2356, 4002 Basel

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Basil Mörikofer, basil.moerikofer@bellfoodgroup.com, 078 832 35 53

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Aufhebung der Inlandleistung bei der Verteilung von Zollkontingenten lehnt Bell entschieden ab.

Bei gewissen Zollkontingenten würde eine Anpassung der Zuteilkriterien unerwünschte Nebeneffekte haben. Im Bereich Fleisch ist bei einem Wegfall der Inlandleistung mit grösseren Preisschwankungen zu rechnen. Die Inlandleistung setzt Anreize für Verarbeiter auch unter schwierigen Marktbedingungen Schweizer Tiere abzunehmen. Es wird also die Abräumung des Marktes zu einem gegenüber einer Situation ohne Inlandleistung stabileren Preis gewährleistet, was wiederum den Landwirten zugutekommt. Bei rotem Fleisch ist bei einer Aufhebung der Inlandleistung zudem mit einer allgemeinen Preissteigerung aufgrund der zusätzlichen Kosten beim Import zu rechnen. Damit würde auch der Einkauf von Fleisch ennet der Grenze weiter begünstigt, was Schweizer Produzenten, Verwerter und Handel schwächt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Wie bereits unter Ziffer 1.1 erwähnt lehnt Bell die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten ab. Die Beantwortung von Frage 1.2 ist nicht als Relativierung dieser Haltung zu verstehen.

Falls die Inlandleistung doch aufgehoben würde, müssen die Mehrerträge vollständig in die entsprechenden Wertschöpfungsketten zurückfliessen. Generell und nicht nur zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen in einer Branche bei neuen Handelsabkommen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bell lehnt die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch in Anbetracht möglicher negativer Auswirkungen auf das Tierwohl ab. Ohne die Beiträge ist insbesondere im Frühjahr mit sinkenden Kälberpreisen zu rechnen. Verlieren die Tiere an Wert, birgt dies ein gewisses Risikopotential in Bezug auf die tiergerechte Haltung von Kälbern

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

kaum Betroffenheit

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bell erachtet die Institution der überwachten öffentlichen Märkte als wichtig für die ganze Wertschöpfungskette Fleisch insbesondere aufgrund der topographischen Begebenheiten sowie der Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe (kleine Familienbetriebe) in den Randregionen der Schweiz und lehnt die Aufhebung der Beiträge an die Infrastruktur der öffentlichen Märkte ab.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

keine Betroffenheit

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:
keine Betroffenheit

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: Hans-Georg Kessler <kessler@biofarm.ch>
Gesendet: Freitag, 1. März 2019 16:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hansjörg Schneebeli; Hansueli Held; Christoph Meili
Betreff: 8040_Biofarm_Biofarm Genossenschaft_2019.03.01
Anlagen: StellungnahmeBiofarmAP22+.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen die Stossrichtung der AP22+, die mit Qualitätssteigerung, Innovationen und Spezialitäten Mehrwerte für die Schweizer Landwirtschaft schaffen will. Schon seit vielen Jahren arbeiten wir bei Biofarm an der Erweiterung der Biodiversität auf Bioäckern. Zusammen mit Biobauern, Verarbeitern, Forschenden und dem Biofachhandel konnten wir den Anbau von Kulturen wie Lein, Hirse, Schälsonnenblumen, Linsen, Quinoa und andere auf Bioäckern entwickeln und die interessierten KonsumentInnen für deren Produkte begeistern.

Unsere Erfahrung zeigt aber, dass es hierbei ein Hindernis für diese Kulturen, resp. Produkte ist, wenn kompetitive Nachteile für deren Anbau bestehen. Zur Zeit ist dies der Fall, da für diese Kulturen idR. weder Einzelkultur- (EKB) noch Extenso-Beiträge ausbezahlt werden. Es ist darum nötig, aus Sicht des Bauern für gleich lange Spiesse zu sorgen hinsichtlich dieser Beiträge: Der Anreiz, eine Futterkultur anzubauen soll nicht grösser sein als der Anreiz zum Anbau einer Kultur für die direkte menschliche Ernährung. Entsprechend ist der Artikel 54 LwG um den Punkt c zu ergänzen, wonach auch Beiträge für speziell wertvolle Kulturen für die menschliche Ernährung ausbezahlt werden können. Wir sind überzeugt, dass die Akzeptanz der Steuerzahlenden für einen solchen Artikel als sehr gross eingeschätzt werden kann.

Wir begrüssen auch, dass für den Ersatz der Extenso-Beiträge, Programme vorgesehen sind, wonach diese Beiträge vom ökologischen Wert der Bewirtschaftung und nicht von der Kulturwahl abhängig gemacht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Biofarm Genossenschaft

Hansjörg Schneebeli Hans-Georg Kessler
Präsident, Vorsitzender der GL Leiter Landwirtschaft



Beim Bahnhof
CH-4936 Kleindietwil
T. +41 62 957 80 50
F. +41 62 957 80 59
www.biofarm.ch



Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
1.3.3 Ausgaben für Land- und Ernährungswirtschaft	<p>Einzelkulturbeiträge sind nicht nur für die Versorgung mit Futtereisüssen oder für die Auslastung von Ölmühlen und Zuckerfabriken zu gewähren, sondern auch für Kulturen, die besonders wertvoll für die menschliche Ernährung sind.</p> <p>Entsprechend ist Art.54 LWG zu ergänzen mit: c. den Anbau von für die direkte menschliche Ernährung besonders wertvolle Kulturen zu unterstützen.</p>	<p>Diese Forderung deckt sich mit den Zielen der AP bezüglich Versorgungssicherheit, Nutzen von Marktchancen, Verbesserung der Effizienz und Konkurrenzfähigkeit. Insbesondere ist es im Hinblick auf die unternehmerische Freiheit nicht einzusehen, weshalb für gewisse Leguminosen Beiträge ausbezahlt werden (Futter: Ackerbohnen, Erbsen, Soja) und für andere nicht: zB Linsen, Bohnen für menschliche Ernährung, aber auch andere Kulturen wie Quinoa.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025		<p>Tabelle 5 S.42 Zielwerte von sich widersprechenden Anliegen bringen nichts: Wertschöpfung gegen Preisdifferenz Ausland – mehr Export gegen Ökologie & interner Swissness – Menge der landw. Investitionen sagt nichts über deren Sinn oder Unsinn etc.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge	<p>Tabelle 8 (S.80): Bei der Milch- und Fleischproduktion muss die Funktionelle Biodiversität ebenfalls integriert werden</p>	<p>Pflicht zur gestaffelten Futternutzung (kein Silage-Kahlschlag aller Wiesen Mitte April etc.), Einschränkung von Mäh-Aufbereitern.</p> <p>Wir begrüßen, dass es künftig keine abschliessende Liste von Kulturen geben soll, mit denen Direktzahlungen für extensiven Ackerbau generiert werden können. Somit kommen auch bisher nicht mit Extensobeiträgen unterstützte Kulturen in den Genuss. Eine Unterscheidung des Beitrags für Massnahmen im Bereich a) Pestizidverzicht, b) bodenschonend und c) bio dürfte aber doch effizienter sein. Hierbei ist allerdings die Massnahme bio entsprechend hoch zu gewichten.</p>
3.2.6 Stärkung der Position der Ehegatten	<p>Versicherungsbürokratie muss verhindert und persönliche Freiheit gewahrt werden.</p>	<p>Eine Absicherung der Ehepartnerin ist zwar löblich, aber über die Direktzahlungsverordnung völlig systemfremd.</p>

	Taggeldversicherung und Vorsorge: Wieviel Risiko der Betrieb selber übernehmen kann, gehört, zumindest nach einem Beratungsgespräch, in die Kompetenz des Ehepaares, nicht des Bundes.	
--	--	--



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 8045_BINA_Bischofszell Nahrungsmittel AG_2019.02.22

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Bischofszell Nahrungsmittel AG, Industriestrasse 1, 9220 Bischofszell

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Bruno Witschi, bruno.witschi@bina.ch, 079 777 27 60

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Bischofszell Nahrungsmittel AG ist als Herstellerin einer breiten Produktpalette wie Pommes Frites, Chips, Blattspinat, TK-Gemüse etc. verarbeitet grosse Mengen an Schweizer Agrarprodukten wie Kartoffeln, Spinat, Gemüse, Zucker usw. Die jährlich produzierte Gesamtmenge beträgt über 200'000 to Fertigprodukte.

Als Partner und Teil einer professionellen Wertschöpfungskette nehmen wir die Verantwortung gegenüber unseren leistungsfähigen Lieferanten (Bauern) bis zum Endkunden wahr. Auf Grund der schwankende schweizerischen Primärproduktion (Verträge garantieren noch keine Ernteerfolg) sowohl in Menge wie auch Qualität sind wir zwingend auch Rohstoffe der Zollkontingente Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 für den Mengenausgleich angewiesen. Eine Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung dieser Zollkontingente hätte negative Auswirkungen zuungunsten der gesamten Wertschöpfungskette, für den Landwirten, für uns als Verarbeiter und Distributor wie auch für den Konsumenten. Höhere Kosten für den Konsumenten, nicht planbare Auslastungen im Verarbeitungsbereich und damit sinkende Investitionssicherheit sowie Lücken in der Versorgungssicherheit sind negative Folgen. Nutzniesser eines geänderten Systems wäre einzig und alleine die Bundeskasse und spekulative Handelsfirmen.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Da wir uns deutlich gegen eine Änderung aussprechen und wir nicht von diesem Case ausgehen, erübrigt sich diese Frage.1

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Wir sind davon nicht direkt betroffen, konnten aber im vergangenen Jahrzehnt nie eine wirkliche Überversorgung an Fleisch in der Schweiz feststellen, insbesondere im Rindfleisch sind die Preise deutlich erhöht.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Können wir nicht einschätzen.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Auf Grund der schwindenden Tierzahl namentlich in den Bergregionen sowie der deutlich verbesserten Infrastruktur sind diese Beiträge sicherlich auf deren Nachhaltigkeit zu hinterfragen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Als Abnehmer von Apfel- und Birnensaftkonzentrat für die Herstellung von Getränken sind wir bestrebt, unsere Konsumentinnen und Konsumenten ganzjährig qualitativ hochwertige Produkte aus Schweizer Rohware anzubieten. Die Marktreserve ist die wirksame Massnahme um naturbedingte Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt hinsichtlich Preis und Verfügbarkeit sicher zu stellen.


Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Coop Gruppe Genossenschaft 8060_COOP_Coop Gruppe Genossenschaft_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Thiersteinallee 12 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06. März 2019, Salome Hofer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Coop bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ Stellung nehmen zu können. Coop steht als grosse und verantwortungsvolle Partnerin der Land- und Ernährungswirtschaft hinter diesen nächsten Reformschritten und setzt sich für deren Umsetzung gemäss dem angedachten Zeitplan ein. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass die Reform jetzt angepackt wird, um die Agrarpolitik nachhaltig weiterzuentwickeln. Der vorliegende Entwurf weist aus unserer Sicht gute Ansätze auf, um die nachhaltig produzierende Schweizer Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Allerdings weist er auch, vor allem hinsichtlich einer ambitionierten Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsleistungen und dem Marktzugang, Lücken auf. Die Gesamtschau zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik, die 2017 vom Bundesrat publiziert wurde, stellte diesbezüglich Überlegungen in Aussicht, die nun nicht abgebildet oder umgesetzt werden. Aus der Sicht von Coop wurde der nun vorliegende Entwurf in der Erarbeitung sukzessive redimensioniert, enthält nun wenig ambitionierte Ziele und fokussiert zu stark auf Massnahmen, was Coop bereits im Hinblick auf die Agrarpolitik 2014-2017 kritisiert hat. Aus Sicht von Coop ist es Aufgabe der Politik, Ziele vorzugeben. Die Massnahmen zu deren Erreichung hingegen sind Sache der Marktteilnehmenden.

Die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft steht vor grossen Herausforderungen, die sich auf zwei Begriffe reduzieren lassen: Markt und Nachhaltigkeit. Dahingehend sollte die Agrarpolitik den Sektor optimal begleiten. Die Vernehmlassungsunterlage lässt Zweifel aufkommen, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Paket diese Aufgabe wahrnimmt und die notwendige Dynamik in der Land- und Ernährungswirtschaft auslösen kann. Dass der Bundesrat auf Grund der parlamentarischen Debatte zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik den Handelsbereich in der vorliegenden Vorlage ausklammert ist nachvollziehbar. Allerdings möchte Coop an dieser Stelle festhalten, dass dadurch nicht die gesamte Realität abgebildet wird. Der Aussenhandel ist auf Grund der Versorgungssituation der Schweiz unumgänglich und muss mittelfristig wieder in die agrarpolitische Debatte einbezogen werden. Dies beispielsweise auch um bestehende Fehlanreize zu beheben, die die Produktion im Inland unnötig verteuern, respektive die Verarbeitungsstufe im Gegensatz zur Urproduktion ungleich behandeln (Vgl. auch Kommentar zu 2.2., 29). Die fehlende Strategie des Bundesrates manifestiert sich auch darin, dass das bereits hoch komplizierte agrarpolitische Instrumentarium mit «punktuellen Optimierungen» in allen Bereichen nochmals komplexer werden soll. Auch wird an diversen Stellen darauf hingewiesen, dass der Bund den Akteuren mehr Verantwortung übertragen will. In den eigentlichen Anpassungsvorschlägen ist dieser Ansatz jedoch kaum abgebildet. Somit ist vorgespürt, dass die Landwirte noch mehr Kontrollen erdulden müssen, ohne unternehmerischer wirken zu können. Dies wäre aber eigentlich für eine effiziente Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft von grosser Bedeutung: Die Branchen müssen sich Gedanken darüber machen, welche Produktion und welche Leistungen sich lohnen und für diese Überlegungen muss die Politik Anreize und Rahmenbedingungen schaffen. Coop erwartet, dass die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in der Branche eine positive Dynamik auslöst und zu einer besseren Positionierung auf den Märkten beiträgt. Damit dies gelingt, sind die agrarpolitischen Instrumente stärker auf Ziele statt auf Detailvorschriften auszurichten. Innovationskraft und Unternehmergeist sollen sich lohnen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele ist möglichst auf die Branche zu übertragen.

Die Anreize für die Produktion von Lebensmitteln und die Bereitstellung allgemeinwirtschaftlicher Güter sollen in einem ausgewogenen Verhält-

nis zueinander stehen. Die hohe Bruttoleistung der Schweizer Landwirtschaft wird heute weitgehend mit importierten Produktionsmitteln erbracht. Wird die Produktion zu stark forciert, nehmen mit der Intensität auch die Umweltschäden und die volkswirtschaftlichen Kosten zu. Die verstärkte Orientierung der Direktzahlungen an den von der Gesellschaft erwarteten Leistungen liegt im langfristigen Interesse der Landwirtschaft, der Verarbeiter, des Handels und letztlich der Kundinnen und Kunden. Es ist deshalb wichtig, dass der Systemwechsel zu verstärkt leistungsbezogenen Direktzahlungen vorgenommen wird. Dieser Wechsel trägt zu Glaubwürdigkeit der schweizerischen Agrarpolitik und der nationalen und internationalen Akzeptanz des schweizerischen Direktzahlungssystems bei. Mit der AP 14-17 wurde ein neues Direktzahlungssystem eingeführt, das gezielter auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet ist. Die mit der AP 14-17 angestrebten Ziele konnten in vielen Bereichen erreicht oder sogar übertroffen werden. In bestimmten Bereichen bestehen aus der Sicht von Coop Ziellücken, die mit weiteren Reformschritten im Rahmen der Agrarpolitik nach 2021 (AP22+) geschlossen werden können. Coop vertritt die Position, dass sich die Schweizerische Agrar- und damit auch Ernährungswirtschaft klarer positionieren muss, was und wie in der Schweiz in Zukunft noch produziert wird, und was in aller Konsequenz nicht. Ein sogenannter 'Blueprint' der zukünftigen Schweizerischen Agrar- und Ernährungswirtschaft hilft allen Akteuren entlang der Wertschöpfungskette am richtigen Ort in Innovation, Produktivität und Nachhaltigkeit zu investieren. Ohne diese Investitionssicherheit riskiert der Prozess innerhalb der Wertschöpfungskette immer wieder ins Stocken zu geraten. Die Digitalisierung hält auch in der Land- und Ernährungswirtschaft Einzug und bietet Chancen in den Bereichen Rückverfolgbarkeit, Betriebsmanagement und Effizienz. Diese Chancen sollten durch die Akteure genutzt und entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Perspektive der KonsumentInnen muss in der zukünftigen Agrarpolitik stark berücksichtigt werden. Die KonsumentInnen sind mobil und Preis und Geschmack sind weiterhin zentrale Faktoren beim Kaufentscheid. Nachhaltige Werte und Leistungen müssen kommuniziert werden um zu überzeugen. Produktspezifische Mehrwerte im Bereich Nachhaltigkeit machen nur dort Sinn, wo sie von den KonsumentInnen auch nachgefragt werden. Die Agenda 2030 und ihre 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs = Sustainable Development Goals) ist eine Chance für die Agrarpolitik 2022+. Ein nachhaltiges Ernährungssystem (SDG 2) kann nur unter Berücksichtigung anderer Sektoralpolitiken (Gesundheit, Raumplanung, Biodiversität, Wasser etc.) und der Auswirkungen auf andere Länder (Stichwort: Landverbrauch in Brasilien) realisiert werden. Direkte staatliche Interventionen am Markt oder in der Nähe des Verkaufspunktes, aber auch staatliche Labels sind unerwünscht. Diese Profilierungsarbeit ist privaten Labels oder dem Handel zu überlassen. Innovative Betriebe sollen Markt und Direktzahlungen zusammen mit ihren Marktpartnern kombinieren. Die Abgeltung über den Markt muss Priorität haben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2, 29	<p>Debatte rund um Marktzugang und Grenzschutz weiterführen, Asymmetrien im Grenzschutz beseitigen</p>	<p>Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gesamtschau wurde aus Sicht von Coop unglücklich gewählt. Mehr Abstand zum Volksentscheid zur Ernährungssicherheit hätte eine Konsolidierung der dadurch neu geschaffenen Verfassungsgrundlage ermöglicht. Die Debatte in bäuerlichen Kreisen nach der Veröffentlichung der Gesamtschau zeigt, dass die "grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen", die im neuen Verfassungsartikel ebenfalls verankert sind, nicht von allen gleich verstanden werden. Eine Konsolidierungsphase hätte zu einem gemeinsamen Verständnis beigetragen. Dass die AP 22+ nun nicht für die wichtige Debatte rund um Marktentwicklung und Marktzugang auch im Ausland geführt werden kann, bedauert Coop. Die aktuellen und anstehenden Freihandelsabkommen zeigen, dass eine Gesamtstrategie auch bezüglich Agrarprodukten eigentlich notwendig wäre. Dies auch hinsichtlich des Umweltaspektes. Gerade in Bezug auf die klimatischen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Produktion ist eine gesamtheitliche Betrachtung angezeigt.</p> <p>Bestehende Asymmetrien im Grenzschutz werden durch das gewählte Vorgehen vollständig ausgeklammert, obwohl diesbezüglich aus Sicht von Coop in gewissen Bereichen durchaus Handlungsbedarf besteht. Dies zeigt das Beispiel Zollschutz bei Weizenmehl vs. Zollschutz bei Teiglingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fixes Zollkontingent Nr. 27 (Brotgetreide) vs. unlimitierte Importmengen in verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten • Zollansätze pro Produkt (Rohstoffe) vs. Standardrezepturen (verarbeitete Landwirtschaftsprodukte) • Bei Mehl gibt es gegenüber der EU eine zusätzliche Asymmetrie, weil das durch den Grenzschutz auf dem Rohstoff verursachte Preishandicap für die inländischen Hersteller beim Import von entsprechenden Verarbeitungsprodukten aus der EU über die beweglichen Teilbeträge nicht vollumfänglich ausgeglichen wird, da die Schweiz der EU einen pauschalen „Rabatt“ von zurzeit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>18,5% gewährt. In der Vernehmlassungsunterlage heisst es dazu auf S. 25: „Was den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (Protokoll-II des Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972) betrifft, so wird die EU künftig verstärkt darauf drängen, die Zölle der Schweiz beim Import von EU-Produkten weiter abzusenken.“</p> <p>Im Gegensatz zu den Zöllen auf dem Rohstoff Getreide und dem Mehl werden daher Teiglinge beim Import kaum belastet. Die Vermahlungsmenge in der Schweiz ist trotz steigender Bevölkerung seit Jahren stabil. Demgegenüber haben gemäss dem Marktbericht des BLW zum Getreidejahr 2017/2018 die Importe von Waren des Zollkapitels 19 (Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren) in den letzten 10 Jahren um 28% (+170 Mio. CHF) zugenommen. Relativ gesehen ist der Import von Brot und anderen gewöhnlichen Backwaren am stärksten gewachsen, nämlich mengenmässig um +292% und wertmässig um +307%. Diese Entwicklung zeigt auf, dass der Schutz der Produzenten zu einer Benachteiligung der Verarbeiter, die im Inland Wertschöpfung generieren, führt.</p>
2.3.1, 30	Ausrichtung am Perspektiven-Dreieck vorantreiben, unternehmerischer Freiraum auf einzelbetrieblicher Stufe vergrössern	Den Perspektiven, die der Bundesrat an Hand des Dreiecks "Erfolg auf den Märkten", "natürliche Ressourcen nutzen und schützen" und "Unternehmerische Entfaltung der Betriebe" beschreibt, kann Coop weitgehend zustimmen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist entscheidend für die Differenzierung der Schweizer Landwirtschaft. Um diese Weiterentwicklung vorantreiben zu können braucht es Anreize sowie Rechts- und Investitionssicherheit. Durch mehr Marktorientierung, Eigenverantwortung und Innovationstätigkeit muss das Unternehmertum auf einzelbetrieblicher Stufe gefördert und damit die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors auf den in- und ausländischen Märkten erhöht werden. Hierzu muss aus Sicht von Coop unter anderem der unternehmerische Freiraum vergrössert werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2, 31	Digitalisierung der Branchen forcieren	Den Marktzugang für Agrarprodukte zu verbessern ist aus Sicht von Coop ein zentraler Aspekt der AP 22+. Die mit der AP 14-17 eingeschlagene Richtung sollte mit der nun vorliegenden Vorlage konsequent weiterentwickelt werden. Die Digitalisierung sollte dabei genutzt und die Marktakteure dadurch entlastet werden. Coop unterstützt diesbezüglich das Manifest der Swiss Agritech & Food Branche und insbesondere die darin formulierten Ziele, die eine gemeinsame digitale Marktplattform von Anbietern und Nachfragern forcieren. Ein flexibleres, leistungsbezogeneres Direktzahlungssystem hätte aus Sicht von Coop auch bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft positive Auswirkungen. Diesbezüglich sieht Coop noch Potential in der Vorlage.
2.3.2.2, 31-32	Plattform wettbewerbsneutral und diskriminierungsfrei ausgestalten	<p>Coop begrüsst die Idee des Bundes, eine Plattform für Agrarexporte zu schaffen, welche der Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln dient. Bestehende Beispiele können als Vorbild genutzt werden. Zudem erachtet Coop eine privatwirtschaftliche Organisation solcher Plattformen als zielführender.</p> <p>Wichtig ist für Coop, dass diese Plattform sämtlichen interessierten Branchen, die bereit sind sich im Rahmen der notwendigen Eigenmittel finanziell zu beteiligen, offensteht und wettbewerbsneutral ausgestaltet wird.</p>
2.3.3, 33-37	Beratung von Landwirten wie in der Unterlage vorsehen stärken	Coop befürwortet insbesondere die Weiterentwicklung der Versorgungssicherheitsbeiträge. Um eine nachhaltig produzierende, marktorientierte Schweizer Landwirtschaft zu fördern, müssen sich Mehrleistungen lohnen, Stärken müssen gefördert und Schwächen nicht zwingend und bedingungslos kompensiert werden. Dass der Bundesrat ein Schwerpunkt in der Beratung der Landwirte sieht, ist richtig und zielführend. Beratung bedeutet Befähigung: Die Befähigung marktorientierte Entscheide zu treffen, innovative Wege zu gehen und effizienter zu produzieren. Die Rolle des Bundes liegt darin, die Landwirte diesbezüglich zu unterstützen, um die Selbstverantwortung zu erhöhen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.4, 37-40	Alternative Eiweissquellen fördern	<p>Dass der ÖLN weiterentwickelt werden soll, ist grundsätzlich positiv. Ebenfalls positiv wertet Coop die Vorschläge zur Biodiversität. Der zweistufige Vorschlag mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung mit einem Biodiversitätsförderkonzept ist zweckmässig. Zudem begrüssen wir die Überführung der Ressourceneffizienzbeiträge in den ÖLN oder in die Luftreinhalteverordnung. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und wird nun umgesetzt. Das ist zielführend.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Umgang mit den natürlichen Ressourcen regt Coop an, den Einsatz alternativer Eiweissquellen in der tierischen Produktion voran zu treiben. Coop erachtet es als verpasste Chance, dass diese Diskussion mit der vorliegenden agrarpolitischen Reform nicht wieder aufgegriffen wird. Unabhängig von den diesbezüglichen Diskussionen innerhalb der EU sollte die Schweiz überlegen, inwiefern beispielsweise Schlachtnebenprodukte und Insekten in der tierischen Fütterung eingesetzt und damit ein Beitrag zur nachhaltigen Eiweissversorgung geleistet werden kann. Dabei sind selbstverständlich die Warenflusstrennung und die KonsumentInnenakzeptanz stark zu berücksichtigen.</p>
2.3.5, 40-41	Massnahmenpaket zur langfristigen Sicherung von sauberem Trinkwasser ausbauen, Einführung einer sinnvoll ausgestalteten Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel prüfen	<p>Coop begrüsst grundsätzlich, dass im Rahmen der AP 22+ Massnahmen im Bereich des Pestizideinsatzes vorgeschlagen werden. Die Trinkwasserinitiative und die Initiative gegen chemisch-synthetische Pestizide sind ein Symptom dafür, dass die Schweizer Bevölkerung in gewissen Bereichen nicht mehr einverstanden ist mit der Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Diese Entwicklung ist ernst zu nehmen. Ob die vorliegenden Massnahmen als ernstzunehmender Gegenvorschlag dienen, bezweifelt Coop hingegen. Deshalb ist Coop auch weiterhin der Meinung, dass das Vorgehen des Bundesrates in dieser Frage riskant ist und ein indirekter Gegenvorschlag zur Initiative zielführender wäre. Dass der Gewässerschutz neu einbezogen wird ist aus Sicht von Coop grundsätzlich positiv. Wie dieser konkret und nachhaltig verbessert werden soll, bleibt unklar. Coop hat sich bereits bei der Konsultation zum</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aktionsplan Pflanzenschutz für eine Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Wir sind auch weiterhin der Meinung, dass dies zielführend wäre, sofern die Lenkungsabgabe sinnvoll ausgestaltet wird. Mit sinnvoll meint Coop insbesondere, dass der Verwendungszweck der Mittel klar im Bereich der Erforschung von Alternativen liegen müsste und die Höhe der Abgabe von der Verfügbarkeit von Alternativen abhängen sollte. Chemisch-synthetische Pestizide, zu denen bereits Alternativen bestehen, müssten mit einer höheren Abgabe versehen werden als solche, für die noch keine Alternativen auf dem Markt sind. Die Höhe der Abgaben müsste zudem einen klaren Anreiz beinhalten, auf Alternativen umzusteigen.</p>
<p>3.1.1.2, 54-55</p>	<p>Konkrete Projekte im Digitalisierungsbereich jetzt umsetzen</p>	<p>Coop begrüsst ausdrücklich die Aufnahme eines Digitalisierungsgrundsatzes im LwG. Damit wird die Gesetzesgrundlage geschaffen, dass die Schweizer Landwirtschaft die sich aus der Digitalisierung bietenden Chancen besser nutzen kann. Allerdings reicht die blossе Aufnahme eines Digitalisierungsgrundsatzes nicht, um substantielle Vereinfachungen und einen Abbau der Bürokratie für die Land- und Ernährungswirtschaft herbeizuführen. Der jetzige Zeitpunkt ist günstig, um konkrete Projekte umzusetzen. Beispielsweise die im Agritech / Food Industry Manifest geforderte digitale Plattform für die Land- und Ernährungswirtschaft, um eine effiziente Organisation von Label- und Produktionsprogrammen sowie eine einfachere Rückverfolgung von Produkten zu fördern. Aus Sicht Coop bietet sich mit dieser Plattform und allgemein mit der Digitalisierung die Möglichkeit, zum einen Ineffizienzen im bürokratischen Apparat abzubauen und zum anderen mehr Verantwortung auf die Land- Ernährungswirtschaft zu übertragen.</p>
<p>3.1.1.3, 55-56</p>	<p>Umsetzung wie in der Unterlage vorgesehen</p>	<p>Coop hat als erste Detailhändlerin in der Schweiz Produkte auf Insektenbasis angeboten. Produkte aus nachhaltigen Quellen entsprechen einem schweizweiten Kundenbedürfnis und bieten eine umweltschonende Alternative zu Fleisch oder Fisch.</p> <p>Der Bund hat 2017 Insekten als Lebensmittel zugelassen. Es ist daher nur konsequent,</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dass der Geltungsbereich des LWG auch auf solche, zukunftssträchtige Ernährungsentwicklungen ausgeweitet wird. Damit profitieren auch diese von den Fördermassnahmen des Bundes.
3.1.2.5, 61-62	Umsetzung wie in der Unterlage vorgesehen	Die Ausweitung des Kriteriums für eine Ausnahmegewilligung für höhere Schweinebestände zwecks Verwertung von Lebensmittelabfällen auf sämtliche Lebensmittelabfälle inkl. solchen, die im Detailhandel anfallen, wird unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit unterstützt. Laut den Ausführungen des BR ist die Sicherheit bei der Abgabe von verderblichen Lebensmittelprodukten offenbar gewährleistet.
3.1.2.11, 65-67	Die bestehende AOC Regelung ist 1:1 zu übernehmen	<p>Im Grundsatz ist die vorgeschlagene Anpassung bei der Klassierung von Weinen nachvollziehbar. Aus Sicht von Coop besteht aber bereits heute ein einfaches, verständliches System mit klaren Ursprungsbezeichnungen, an das sich die KonsumentInnen gewöhnt haben. Entsprechend fordert Coop, dass die funktionierende AOC Regelung tel quel als neue AOP-Verordnung übernommen wird. Dies haben im Übrigen auch alle bedeutenden Weinanbaugebiete in der EU so gehandhabt. Vor dem Hintergrund, dass weniger als 1% des Schweizer Weins exportiert wird, ist die vollständige Kohärenz mit der korrespondierenden EU-Regelung zudem nicht notwendig.</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Neuregelung ist sicherzustellen, dass die Errungenschaften der Schweizer Weinbranche insbesondere in Bezug auf die erlangte Konkurrenzfähigkeit in einem schwierigen Marktumfeld nicht gefährdet werden. In der Detailausgestaltung sind folgende Punkte speziell zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Ort des Abfüllens</u>: Die Weinabfüllung muss weiterhin ausserhalb des geografischen Gebiets der Weinherkunft möglich sein. <ul style="list-style-type: none"> ➔ Analog der EU muss der Ort des Abfüllens nicht im geografischen Ursprungsgebiet liegen, da das Abfüllen des Weins als nachgelagertes Verfahren und nicht als Teil der Weinbereitung zu betrachten ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1025 325 2098 1018"> <p>▪ <u>Ort der Vinifizierung:</u> Die Vinifizierung muss weiterhin ausserhalb des geografischen Gebiets der Weinherkunft möglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1122 400 2098 1018">→ In der kleinräumigen Schweiz haben viele Produzenten keine eigenen Kapazitäten für die Vinifizierung und/oder Abnehmer innerhalb der Region. Die Vinifizierung innerhalb des geografischen Gebiets der Weinherstellung entspricht somit nicht den heutigen Realitäten und würde insbesondere kleine Produzenten ohne eigene Kapazitäten zur Vinifizierung vor grosse Herausforderungen und Investitionen stellen. Durch die Neuregelung würde die Aufrechterhaltung von z. T. langjährige Lieferbeziehungen, in denen der Produzent den frischen Saft an Coop liefert und die Vinifizierung zentral stattfindet, verunmöglicht. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Auch um Qualität und charakteristische Eigenschaften des resultierenden Weines gewährleisten zu können, ist die Vinifizierung innerhalb des geografischen Gebiets der Weinherstellung nicht zwingend. Die wertgebenden Inhaltsstoffe der Trauben / des Mostes sind nach der Ernte in den Trauben / im Obst eingelagert und unabhängig vom Ort der alkoholischen und der malolaktischen Gärung. <li data-bbox="1025 1059 2098 1406"> <p>▪ <u>Verschnittregelung:</u> Die heutige Verschnittregelung muss beibehalten werden und der Verschnitt somit weiterhin möglich sein, sofern es das geographische oder kantonale AOC Reglement heute zulässt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1122 1177 2098 1406">→ Im internationalen Vergleich sind die Weingebiete in der Schweiz klein. Die gesamte Schweizer Rebfläche passt z. B. vier Mal in die Fläche der Toskana (64'000 Ha) oder einmal in das deutsche Gebiet Baden. Aufgrund der kleinflächigen Strukturen der Schweiz sind in der EU somit Verschnitte möglich während dies in der kleinflächigen Struktur der Schweiz gemäss dem jetzt vorliegenden Vorschlag nicht mehr möglich

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wäre. Ein Wegfall der Regelung verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Weine deutlich zu Gunsten ausländischer Weine.
3.1.3.1, 67-71	Austausch mit anderen Berufsgruppen fördern, Fokus auf Weiterbildung setzen	Aus der Sicht von Coop ist klar, dass es für die Vergabe von Direktzahlungen Vorgaben benötigt, um deren Auszahlung gegenüber den Steuerzahlenden rechtfertigen zu können. Dass die Ausbildung neu bei den Voraussetzungen stärker berücksichtigt wird, ist positiv, da aus der Sicht von Coop eine fundierte Ausbildung, insbesondere auch im Bereich Betriebsmanagement wichtig ist. Coop regt zudem an, dass der Austausch mit anderen Berufsgruppen in der landwirtschaftlichen Ausbildung stärker verankert ist, da somit auch ein Beitrag zu innovativen Konzepten geleistet werden kann. Der Akzent soll jedoch neben der Grundausbildung insbesondere auch bei der Weiterbildung gesetzt werden, weil eine höhere Berufsbildung keine Garantie dafür bietet, dass der neuste Stand der guten landwirtschaftlichen Praktiken während der ganzen Laufbahn als Landwirt bzw. Landwirtin umgesetzt wird.
3.1.3.2, 71-74	Weiterentwicklung ÖLN wie in der Unterlage vorgesehen vorantreiben, Definition "Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken" konkretisieren	<p>Coop setzt sich für Massnahmen zur Förderung einer nachhaltig produzierenden und auf den Markt ausgerichteten Schweizer Landwirtschaft ein. Dabei sollten Anreizsysteme im Fokus stehen. Dazu trägt auch entscheidend der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) bei.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüsst Coop es ausdrücklich, dass die Weiterentwicklung des ÖLN einzelne Anliegen der Trinkwasser-Initiative wie bspw. die Vorgaben des Gewässerschutzes aufnimmt. Auch begrüsst Coop die Schaffung einer Gesetzesgrundlage, um basierend auf der ökologischen Tragfähigkeit weitere Massnahmen in Richtung einer nachhaltigen Schweizer Land und Ernährungswirtschaft ergreifen zu können.</p> <p>Was den Pflanzenschutz anbelangt, geht aus den Ausführungen des BR nicht klar hervor, was unter "Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken" zu verstehen ist. Hier erwarten wir konkrete Aussagen seitens BR. Dem gilt umso mehr Rechnung zu tragen,</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als die Schweizer Landwirtschaft im Vergleich zum Ausland seit 2000 geringere Fortschritte bei der Senkung der Umweltbelastung erzielt.
3.1.3.3, 75-76	Prüfung einer Weiterentwicklung des Basisbeitrags/Betriebsbeitrags im Sinne der Studie der Economiesuisse	Coop erachtet die Neuausgestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge grundsätzlich als zielführend. Allerdings wurde insbesondere der Betriebsbeitrag nicht konsequent zu Ende gedacht und müsste aus unserer Sicht weiterentwickelt werden. Die Einführung eines Betriebsbeitrages ermöglicht, die Direktzahlungen insgesamt leistungsorientierter auszugestalten. Der Betriebsbeitrag muss dabei allerdings klar als Basisbeitrag betrachtet werden, bei dem einerseits die Arbeitskraft und andererseits die bewirtschaftete Fläche berücksichtigt wird. Die Economiesuisse legt in ihrer Studie "Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft" einen diesbezüglich sinnvollen und zielführenden Umsetzungsvorschlag vor, den Coop klar unterstützt.
3.1.3.4, 77-78	BR muss langfristige Ziele formulieren und nicht zusätzliche Massnahmen, um der abnehmenden Biodiversität entgegenzuwirken	Coop begrüsst die Bemühungen, über Biodiversitätsbeiträge verstärkt die Zielebenen Arten und Lebensräume zu fördern. Obwohl der BR die Problematik des Rückgangs der Biodiversität anerkennt, schlägt er nur zusätzliche Massnahmen vor, ohne Ziele zu formulieren. Wirkungseffiziente Massnahmen können nur durch die betroffenen Stellen – i. d. R. kantonale - definiert und umgesetzt werden, da diese in der Lage sind, den regionalspezifischen Handlungsbedarf abzuleiten.
3.1.3.5, 79-81	Landwirtschaft muss effektiven Beitrag zum Klimaschutz leisten	Die verstärkte Förderung klimafreundlicher und ressourcenschonender Produktionssysteme begrüsst Coop ausdrücklich. Insbesondere die Aufnahme des Klimaaspektes erachtet Coop als wichtig. Allerdings reicht die blossе Aufnahme des Klimaaspektes nicht aus, um einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu leisten. Als direkte Quelle von Treibhausgasemissionen muss auch die Schweizer Landwirtschaft effektiv zu dessen Minderung beitragen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.6, 82-83	Umsetzung wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Die bestehenden Produktionssystembeiträge sind wirkungseffizient, entsprechen erwiesenermassen einem Bedürfnis der Bevölkerung und werden durch eine gute Nachfrage abgestützt. Um weitere Fortschritte zu erzielen ist gerade bei Produktionssystemen mit hohen Beteiligungen ein nächstes Level anzustreben, allenfalls auch mit abgestuften Beiträgen für verschiedene Leistungsniveaus.</p> <p>Der Ausbau des Tierwohl-Aspekts über das Anreizprogramm "gesundes Tier" begrüsst Coop ausdrücklich. Ihre Förderung würde die Wettbewerbsfähigkeit der CH-LW auch bei offenen Grenzen verbessern.</p> <p>Es gibt eine öffentliche Nachfrage nach Tierwohl unabhängig vom Konsum von tierischen Produkten. Die private Zahlungsbereitschaft allein führt deshalb anerkanntermassen zu einer "Unterversorgung" an Tierwohl, was die Auszahlung von Direktzahlungen rechtfertigt.</p> <p>Die umfassende Förderung des Tierwohls über das neue Anreizprogramm "gesundes Nutztier" begrüsst Coop, um bisherige Anstrengungen in diesem Bereich stärker zu bündeln. Die Stufen des neuen Anreizprogramms in "Ergebnis" und "Massnahmen" erachtet Coop als sinnvoll, sofern dadurch kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Insbesondere begrüsst Coop, dass bei der Komponente "Massnahmen" stark auf die Mitarbeit der Bauern gesetzt wird und mit der Komponente "Ergebnis" die Teilnahme an Tierwohlprogrammen entsprechend finanziell entschädigt werden soll. Ob sich mit dem neuen Anreizprogramm die gewünschten Effekte einstellen, muss allerdings offen gelassen werden.</p>
3.1.3.7, 83-85	Standortangepasste Landwirtschaft regional fördern	<p>Eine standortangepasste, ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion ist von der Verfassung vorgegeben. Einerseits begrüsst Coop, dass bestehende Direktzahlungsinstrumente mit regional spezifischen Zielsetzungen zusammengefasst werden, und dass dazu von den Kantonen eine regionale landwirtschaftliche Strategie (RLS) erarbeitet werden soll. Andererseits fehlt in den Ausführungen des BR der Bezug bzw.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Themenbereich zur Neuen Regionalpolitik (NRP), zu der Synergien und Schnittstellen bestehen. Folglich sollte die NRP bei der Erarbeitung von regional landwirtschaftlichen Strategien berücksichtigt werden.</p> <p>Coop erachtet zudem den verstärkten Fokus auf die Schliessung regionaler Ziellücken im Umweltbereich als äussert positiv. Dadurch werden nachhaltige Produktionssysteme über Förderbeiträge weiter gestärkt, was auch seitens der Konsumenten gefordert wird und entsprechend durch die Nachfrage abgestützt ist. Will der BR Wort halten, was die Senkung der Umweltbelastung durch die Schweizer Landwirtschaft angeht, müssen auch die Direktzahlungsinstrumente auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden. Das heisst, dass der Umweltbereich durch kantonale Stellen betreut werden soll. Nur so können effektiv Fortschritte bei der Senkung der Umweltbelastung erzielt werden. Dem Bund fällt dabei die Aufgabe der Vorgabe der Leitplanken resp. übergeordneter nationaler Umweltziele zu.</p> <p>Bei der regionalen Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft ist aus Sicht von Coop darauf zu achten, dass die Vielfalt erhalten bleibt, gleichzeitig aber auch die betrieblichen Strukturen überdacht und angepasst werden können. Dazu sind flexiblere Rahmenbedingungen nötig. Der steigende Nutzungsdruck auf die Kulturlandflächen darf nicht dazu führen, dass intensive Landwirtschaftszonen geschaffen werden, die der Ökologie und der Hygiene in Tierhaltungsbetrieben entgegen wirken.</p> <p>Die Finanzierung der Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft soll gemäss dem vorliegenden Vorschlag zu 30% durch den jeweiligen Kanton und zu 70% durch den Bund erfolgen. Dies entspricht gegenüber der heutigen Situation einer Erhöhung der durch die Kantone geleisteten finanziellen Beteiligung. So beträgt z. B. heute bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen, welche gemäss vorliegendem Vorschlag in das neue Instrument überführt werden sollen, der Anteil der Kantone nur 10%. Coop geht davon aus, dass die Erhöhung der geleisteten Beiträge durch die Kantone auf Ebene</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bundesbudget entsprechend berücksichtigt wird.
3.1.5.1, 90	Innovation und Forschung wie in der Unterlage vorgesehen stärken	Coop begrüsst die vorgeschlagene Neudefinition, die es erlaubt stärker auf einen regelmässigen gegenseitigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis zu fokussieren. Damit schafft der BR innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Forschung und Praxis. Wenn es allerdings um die konkrete Umsetzung von branchenspezifischen Massnahmen geht, sind aus Sicht Coop die jeweiligen Branchen kompetenter und damit geeigneter, Wissen und Innovationen zu fördern.
3.1.5.4	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke der Branchen fördern	Coop ist überzeugt davon, dass die verantwortlichen Branchen am besten in der Lage sind, ein bedürfnisgerechtes Netzwerk aufzubauen. Zumal die jeweiligen Branchen bereits heute über viel spezifisches Wissen und Kompetenzen verfügen. Als Beispiel kann der vom Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband suisseporcs aufgebaute und gut funktionierende Schweinegesundheitsdienst dienen. Dementsprechend sollten die Kompetenzen der Branchen im Fokus der Förderung durch den Bund liegen. Eine Koordinationsstelle beim Bund (sofern diese angedacht ist) braucht es unseres Erachtens nicht. Dass die Fördermittel langfristiger ausgestaltet werden sollen ist grundsätzlich positiv. Die notwendigen finanziellen Mittel sollten aber nicht zu Ungunsten einzelner Sektoren eingesetzt werden. Dementsprechend erachtet Coop die vorgeschlagene Finanzierung ausschliesslich via Reduktion der Entsorgungsbeiträge an Schlachtbetriebe als kritisch.
3.2, 118-132	Quereinsteiger wie in der Unterlage vorgesehen fördern	In den nächsten Jahren erreichen viele Betriebsleiter das Pensionsalter. Gewisse Betriebe werden keine familieninternen Lösungen finden können. Für Quereinsteiger steigen daher die Möglichkeiten, einzelne Betriebe zu erwerben, entweder als Einzelperson oder als Betriebsgemeinschaft. Dafür muss, wie der BR vorschlägt, der Erwerb von Betrieben für Quereinsteiger erleichtert werden.
4.4 Mittelbedarf für die Zeitspanne 2022-	Höhe Zahlungsrahmen beibehalten, Posten innerhalb	Coop erklärt sich mit dem vorgesehenen Zahlungsrahmen 2022-2025 einverstanden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2025, 134-135	der Zahlungsrahmen flexibler ausgestalten	<p>Wichtig ist aus Sicht Coop, dass dieser Zeitraum konsequent genutzt wird für eine weitergehende Ausrichtung am Markt und Fokussierung auf die qualitativ hochstehende und nachhaltige Produktion im Inland. Mittel- bis langfristig ist die Aufrechterhaltung des heutigen Grenzschutzniveaus kein gangbarer Weg. Entsprechend ist die Land- und Ernährungswirtschaft bereits heute in der Pflicht, zukünftige Marktöffnungsschritte zu antizipieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit – auch im internationalen Vergleich – zu steigern. Aufgabe des Bundes ist es, mittels geeigneter Instrumente entsprechende Anreize zu setzen.</p> <p>Bezüglich der Aufteilung der Mittel innerhalb der Zahlungsrahmen erachtet Coop vor diesem Hintergrund insbesondere den weiterhin verhältnismässig hohen Anteil an nicht leistungsbezogenen Direktzahlungen (insb. Versorgungssicherheitsbeiträge) als kritisch (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 3.1.3.3 oben). Aus Sicht von Coop ist es zudem wünschenswert, die Posten innerhalb der Zahlungsrahmen flexibler auszugestalten um so dynamisch auf Entwicklungen innerhalb der von den Zahlungsrahmen abgedeckten Zeitspanne reagieren zu können.</p>
4.4.2.4 Beratungswesen, 138	Prüfung einer Aufstockung der finanziellen Mittel für das Beratungswesen innerhalb des Zahlungsrahmens	Coop misst der Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen eine hohe Bedeutung bei. Im Bereich Pflanzenschutzmittel beispielsweise leistet die adäquate Schulung der AnwenderInnen einen wichtigen Beitrag zur Risikominderung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die veranschlagten finanziellen Mittel für das Beratungswesen ausreichend sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 8060_COOP_Coop Gruppe Genossenschaft_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Coop Gruppe Genossenschaft, Thiersteinerallee 12, Postfach 2550, 4002 Basel

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Salome Hofer, salome.hofer@coop.ch, 061 336 72 66

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Vor dem Hintergrund einer AP, die den Teil Marktzugang/Markttöffnung komplett ausklammert, kann Coop die Aufhebung der Inlandleistung nicht unterstützen. Aus Sicht von Coop muss mittel- bis langfristig mit einer gewissen Senkung des Grenzschutzniveaus gerechnet werden. Parallel zu dieser zukünftigen Entwicklung gilt es die bestehenden Grenzschutzmassnahmen inklusive der Zuteilkriterien für Zollkontingentsanteile kritisch zu hinterfragen. Wieso zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung bei einem einzigen Kriterium zur Verteilung von Zollkontingentsanteilen vorgenommen werden soll, erschliesst sich Coop hingegen nicht.

Bei gewissen Zollkontingenten würde eine Anpassung der Zuteilkriterien zudem unerwünschte Nebeneffekte haben. So würde z. B. bei Tomaten und Gurken ein Anreiz gesetzt, ausserhalb der bewirtschafteten Phase Importtomaten Schweizer Tomaten vorzuziehen, um sich für die bewirtschaftete Phase Kontingentsanteile zu sichern. Diese indirekte Begünstigung von ausländischen Tomaten geht über die Gewährleistung eines minimalen Marktzuganges hinaus und ist deshalb abzulehnen.

Im Bereich Fleisch ist bei einem Wegfall der Inlandleistung mit grösseren Preisschwankungen zu rechnen. Die Inlandleistung setzt Anreize für Verarbeiter auch unter schwierigen Marktbedingungen Schweizer Tiere abzunehmen. Es wird also die Abräumung des Marktes zu einem gegenüber einer Situation ohne Inlandleistung stabileren Preis gewährleistet, was wiederum den Landwirten zu Gute kommt. Bei rotem Fleisch ist bei

einer Aufhebung der Inlandleistung zudem mit einer allgemeinen Preissteigerung aufgrund der zusätzlichen Kosten beim Import zu rechnen. Damit würde auch der Einkauf von Fleisch ennet der Grenze weiter begünstigt, was Schweizer Produzenten, Verwerter und Handel schwächt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Sofern kein Gefäss zur Finanzierung von aktuell notwendigen oder künftigen Begleitmassnahmen bereit steht, sollten die Mehrerträge in den Fleischsektor zurückfliessen und nicht der allgemeinen Bundeskasse zufallen.

Wie bereits unter Ziffer 1.1 erwähnt lehnt Coop die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten unter den jetzigen Vorzeichen jedoch ab. Die Beantwortung von Frage 1.2 ist nicht als Relativierung dieser Haltung zu verstehen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja, aber... Nein

Bemerkungen:

Zur Ablösung des bisherigen Systems könnten die Mittel alternativ in der Periode 2022 bis 2025 als Projektbeiträge an die Branche ausbezahlt werden. Dadurch kann langfristig eine Branchenlösung aufgebaut werden, welche ohne Bundesmittel auskommt und gleichzeitig zum Erhalt der bestehenden Marktmechanismen beiträgt. Ohne die Beiträge ist insbesondere im Frühjahr mit sinkenden Kälberpreisen zu rechnen. Verlieren die Tiere an Wert, birgt dies ein gewisses Risikopotential in Bezug auf die tiergerechte Haltung von Kälbern. Mit der oben skizzierten Branchenlösung könnte dies verhindert werden.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Coop begrüsst den Vorschlag des BR, die Branchenorganisationen stärker in die Pflicht zu nehmen. Diese können die aktuelle Marktlage besser einschätzen als der Staat und somit die Ausrichtung der Produktion auf die Bedürfnisse des Marktes sicherstellen. Für Coop macht es daher Sinn, die Marktentlastungsmassnahmen für Eier aufzuheben. Analog zu 2. würde Coop auch hier eine Übergangfrist bis 2025 und eine langfristige Ablösung durch eine Branchenlösung begrüssen.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

keine Betroffenheit

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

keine Betroffenheit

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Crema SA 8070_Crema SA_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Route de Moncor 6, 1752 Villars-sur-Glâne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Villars-sur-Glâne, 6. März 2019 Für die Crema SA:  Thomas Zwald, Generalsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

1. Ausgangssituation

Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft. Zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert. Die Milchwirtschaft ist zugleich auch der exportorientierteste und international wettbewerbsfähigste Sektor desjenigen Teils der Schweizer Ernährungswirtschaft, welcher Lebensmittel auf Basis heimischer Rohstoffe erzeugt. Die Milchproduktion ist gegenüber der übrigen Landwirtschaft aber auch komparativ benachteiligt, was sich in unterdurchschnittlichen Einkommen der Milchproduzenten widerspiegelt. Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft. Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Dies soll gemäss der Vernehmlassungsunterlage noch weiter verstärkt werden. Auf Seite 146 wird zu den Auswirkungen der AP 22+ festgehalten, dass die Modelle für das Jahr 2026 mit der AP22+ im Vergleich zur Fortführung der aktuellen Agrarpolitik einen leicht höheren Anteil an Ackerfläche und einen leicht tieferen Anteil an Grünland prognostizieren.

Die Cremo SA steht zu den Schweizer Milchproduzenten und versteht sich als deren Partnerin. Wir setzen uns für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, welche der Markt nachfragt. Die Schweizer Milchproduzenten ihrerseits sind auf eine wettbewerbsfähige Milchindustrie angewiesen.

Der Absatz von Schweizer Milchprodukten leidet im Inland an den Folgen des bröckelnden Schutzes und im Export aufgrund ausbleibender Verbesserungen, teilweise sogar Rückschritten, beim Marktzugang (exemplarisch und aus aktuellem Grund kann hier das per 1.2.2019 in Kraft getretene Freihandelsabkommen EU – Japan genannt werden). Die gesamte Wertschöpfungskette leidet unter Kostennachteilen. Strategisch muss die Milchwirtschaft für die Schweizer Agrarpolitik oberste Priorität geniessen.

2. Hauptherausforderung für Schweizer Milchwirtschaft

Die rückläufigen Absätze von Milchprodukten in den angestammten wertschöpfungsstarken Märkten können nur ungenügend durch Absatzsteigerungen in neuen Märkten kompensiert werden. Aus Marktsicht nötige Milchpreissenkungen für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit können aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Milchbetriebe nicht im notwendigen Ausmass realisiert werden.

Das wichtigste Ziel bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss deshalb sein, die Rahmenbedingungen für die Schweizer Milchwirtschaft so zu verbessern, dass das Absatzpotenzial von Milchprodukten und Käse besser genutzt und gestärkt wird, und dass eine in allen drei Dimensionen nachhaltige Milchproduktion langfristig betrieben werden kann!

3. Kernanliegen an die Agrarpolitik 22+

1. **Strategische Weiterentwicklung:** Der Fokus muss auf die langfristige Stärkung derjenigen Sektoren und Produktionssysteme gelegt werden, welche nachhaltige Perspektiven, auch in stärker liberalisierten Märkten, haben. Aus Sicht der Cremo SA gehört die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion unter Einhaltung hoher Tierhaltungsstandards ganz klar dazu.
2. **Marktöffnungsthemen:** Die Milchwirtschaft ist auf die Weiterentwicklung von bestehenden bilateralen Freihandelsabkommen (FHA), aber auch auf den Abschluss neuer FHA angewiesen. Den offensiven Handelsinteressen der Milchwirtschaft muss im innerlandwirtschaftlichen Vergleich mehr Gewicht beigemessen werden. Potenzial wird beispielsweise in revidierten FHA mit Kanada, Mexiko, Südkorea oder Japan gesehen, aber auch in neuen FHA mit dem Mercosur oder den USA. Der Fokus muss dabei auf verbesserten Exportkonditionen für Käse, Frischprodukte, Spezialpulver und Baby Food liegen. Eine umfassende Marktöffnung gegenüber der EU ist erst in einem späteren Schritt anzugehen.
3. **Marktstützung:** Zur Abfederung des schon heute im Vergleich zur übrigen Landwirtschaft deutlich stärkeren Marktöffnungsgrades ist die Milchwirtschaft auf die Weiterführung der bestehenden Marktstützungsinstrumente angewiesen (Verkäsungszulage/Zulagen Milchwirtschaft).
4. **Direktzahlungssystem:** Das Direktzahlungssystem ist so zu modifizieren, dass die Benachteiligung der Milchproduktion reduziert wird und Verzerrungen eliminiert werden. Die starke Flächenanbindung verhindert die Flächenmobilität, was wachstumswillige Betriebe ausbremst.
5. **Kostenproblematik:** Über ein umfassendes Kostensenkungspaket muss dieses Thema angegangen werden (Anreizsysteme, Beratung, Lehre, Vereinfachungen, Produktionsmittelpreise).
6. **Absatzförderung und Forschung:** Schweizer Milchprodukte müssen sich differenzieren können. Dies kann über hohe Produktionsstandards, aber auch Innovationen und Marketingmassnahmen erfolgen. Die staatlichen Investitionen in diesen Bereichen dürfen daher nicht reduziert werden. Die Liebefeld-Kulturen sind der CH-Milchbranche nachhaltig sicherzustellen (z.B. durch Einbringung in eine Stiftung).

4. Hauptforderungen nach dem Studium der Vernehmlassung

1. **Aufnahme von Instrumenten zur Abfederung allfälliger weiterer Grenzöffnungsschritte:** Was komplett fehlt sind Ausführungen zum Marktzugang. Die Milchwirtschaft als einziger Sektor, der auf einem Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft basiert und einen Nettoexportüberschuss aufweist, ist auf die Weiterentwicklung von bestehenden bilateralen Freihandelsabkommen (FHA), aber auch auf den Abschluss neuer FHA angewiesen. Den offensiven Handelsinteressen der Milchwirtschaft muss im innerlandwirtschaftlichen Vergleich stärkeres Gewicht beigemessen werden. Wir bedauern daher sehr, dass sich die AP 22+ nunmehr ausschliesslich auf die agrarpolitischen Instrumente beschränkt und die Grenzöffnungsfragen vollständig ausklammern will. Wir teilen zwar die Ansicht, dass konkrete Marktöffnungsziele nur im Zusammenhang mit Freihandelsverhandlungen mit spezifischen Staaten und in Kenntnis der damit verbundenen Exportchancen diskutiert werden können. Wir sind aber dennoch der Meinung, dass die Instrumente der Agrarpolitik und allfällige weitere Öffnungsschritte im Sinne des Abschlusses oder der Weiterentwicklung von Freihandelsverträgen so eng miteinander verknüpft sind, dass das Instrumentarium zur Abfederung von allfälligen weiteren Öffnungsschritten in der AP 22+ hätte bereitgestellt werden müssen. An der Thematisierung zukünftiger Möglichkeiten im Bereich von Begleitmassnahmen müsste aus unserer Sicht vor allem auch die Landwirtschaft sehr grosses Interesse haben.

In diesem Sinne fordern wir, dass die AP 22+ auch auf diese Fragen Antworten bereithalten muss. So könnte sich die Cremo SA z.B. sehr gut vorstellen, sämtliche Einnahmen aus der Versteigerung von landwirtschaftlichen Zollkontingenten in einen für Begleitmassnahmen bei weiteren Öffnungsschritten zweckbestimmten

Fonds fliessen zu lassen. Aus diesem Fonds könnten dann im Falle eines substanziellen Abbaus der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommens Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft finanziert werden. Ein besonderes Augenmerk müsste dabei auch auf Massnahmen im Bereich Risikomanagement wie auf Seite 37 (Box 6) beschrieben, gelegt werden. Die Zollabschöpfung, welche die Inlandproduktion schützt, die Schweizer Exporteure aber auch negativ betrifft, würde so letztlich dazu dienen, die Folgen eines allfälligen Zollabbaus auf die Landwirtschaft und die erste Verarbeitungsstufe abfedern zu helfen. Ein solches Instrument zur Finanzierung von Begleitmassnahmen bei allfälligen weiteren Öffnungsschritten hat nichts mit einer generellen, abstrakten Forderung nach Zollabbau zu tun und sollte daher auch auf Seite der Landwirtschaft und der ersten Verarbeitungsstufe keine Existenzängste auslösen – im Gegenteil kann dies dazu beitragen, Vertrauen in wirksame Auffangmassnahmen zu schaffen. In diesem Sinne regen wir an, zumindest die möglichen Begleitmassnahmen bei allfälligen weiteren Öffnungsschritten in der Botschaft der AP 22+ zu behandeln.

2. **Verzicht auf zusätzliche, komparative Schwächung der Milchproduktion:** Gemäss den Ausführungen zur Gesamtwirkung der AP 22+ wird das Grünland und die Milchkuhhaltung gegenüber den anderen Sektoren der Landwirtschaft weiter geschwächt (S. 146 des erläuternden Berichts). Dies obschon der Milchsektor international der konkurrenzfähigste Sektor der Landwirtschaft sein dürfte, seine Hausaufgaben macht (Mehrwertstrategie, "grüner Teppich", Nachhaltigkeitsprogramme verschiedener Marktakteure) und bereits in der AP 2014-17 zu den Verlierern gehörte. Während der Erarbeitungsphase der AP 22+ wurde ausgesagt, dass Stärken nachhaltig gestärkt werden sollten. Dem widerspricht die Vorlage in ihren Gesamtauswirkungen auf die Milchwirtschaft. Erstaunlich ist unter anderem, dass der Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen mit der AP 22+ um 50% erhöht werden soll. Dies, obwohl die diesbezügliche Zielsetzung bereits nahezu erreicht wurde (S. 43 des erläuternden Berichts).
3. **Kostensenkungspotential bei den Vorleistungen:** In der AP 2014-17 wurde im Bereich der Vorleistungen noch von einem grossen Potenzial für eine Senkung der Produktionskosten gesprochen. Ausserdem wurde ein Effizienzverbesserungspotenzial von CHF 700 Mio. ausgewiesen, wenn alle Betriebe das Effizienzniveau der 50 Prozent Besten erreichen würden. Zu diesem Thema findet sich nun nichts mehr in der Vernehmlassungsunterlage. Dieser Punkt ist dringend wieder aufzunehmen und anzugehen. Über ein umfassendes Kostensenkungspaket muss dieses Thema angegangen werden (Anreizsysteme, Beratung, Lehre, Vereinfachungen, Produktionsmittelpreise).
4. **Nachhaltigkeit und Markt:** Die Cremo SA nimmt zur Kenntnis, dass Themen aus dem Bereich Gewässerschutz in die AP 22+ aufgenommen worden sind, um der sogenannten Trinkwasserinitiative konkrete Massnahmen entgegenhalten zu können. Dies unterstützen wir selbstverständlich, schiesst die Trinkwasserinitiative trotz im Grundsatz anerkannten Anliegen doch massivst übers Ziel hinaus und würde zu einer vollständigen Umkrempelung der heutigen Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft führen. Wir stellen insgesamt jedoch fest, dass das Timing bei der parlamentarischen Behandlung der zwei Geschäfte nach heutigem Stand nicht optimal ist, um mit der AP22+ der Trinkwasserinitiative beizukommen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Wir erlauben uns sodann darauf hinzuweisen, dass auch andere Themen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit für unsere Branche relevant sind. So werden im Bericht zum Beispiel auf Seite 23 Klimaziele gesetzt, es finden sich aber anschliessend keine Massnahmen, welche auf die Erreichung dieser Ziele hinwirken. Dies müsste im Gesamtkontext der Nachhaltigkeit ebenfalls angegangen werden. Ganz generell sind aus Sicht der Cremo SA die Synergien zwischen Nachhaltigkeits- und Markt-Aspekten noch deutlicher auszuarbeiten, wobei aus unserer Sicht der Fokus noch stärker auf den (nachhaltigen) Markterfolg gelegt werden müsste.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente, S. 32	Umsetzung der Plattform für Ag-rarexporte wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Die Cremo SA unterstützt die Idee des Bundes, eine Plattform für Agrarexporte zu schaffen, welche der Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln dient. Die Ausgestaltung der Plattform muss jedoch wettbewerbsneutral erfolgen. Die entsprechenden Aufgaben müssen in Zusammenarbeit mit der Branche im Vorfeld geklärt werden.</p> <p>Wichtig ist uns, dass diese Plattform sämtlichen interessierten Branchen, die bereit sind sich im Rahmen der notwendigen Eigenmittel finanziell zu beteiligen, offensteht. Mittelfristig ist aus dieser Optik anzustreben, dass die Finanzierung aus den Krediten des Seco erfolgt. Nichtsdestotrotz nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass für eine Anfangsphase bis zum Jahr 2025 (S. 139 der Vernehmlassungsunterlage) eine Finanzierung aus den Mitteln der Qualitäts- und Absatzförderung möglich wäre.</p>
3.1.1.2 Digitalisierung, S. 54	Umsetzung der Digitalisierung auf Gesetzesstufe wie in der Unterlage vorgesehen; Umsetzung auf Verordnungsstufe rasch konkretisieren	<p>Die Cremo SA begrüsst, dass der Bund das Thema Digitalisierung angeht und im Landwirtschaftsgesetz neben den bereits bestehenden Grundlagen (Art. 165c – 165f) eine erweiterte gesetzliche Grundlage schaffen will. Durch die vor kurzem verabschiedete Charta zur Digitalisierung und das Manifest des Bundesrates wären hier konkrete Inputs vorhanden, wo der Bund effektiv Entlastung bieten kann. Entsprechend enttäuschend ist es, dass trotz der seit 2014 bestehenden gesetzlichen Grundlagen die Durchlässigkeit des Datenflusses zwischen den verschiedenen Akteuren immer noch unzureichend ist. In der Vernehmlassungsunterlage wurden keine konkreten Ideen aufgezeigt, wo im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft durch die Digitalisierung effektiv weitere Verbesserungen erreicht werden können.</p> <p>Zudem fehlt uns hier ein zentraler Punkt, wenn die Digitalisierung weiter fortschreitet: die Frage der Datenhoheit. Auch hier sollte der Staat Verantwortung übernehmen und diese Frage klar regeln.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, 56/57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.	<p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit von mehr als 2/3 einer Branche ein Mittel gegen Aussenseiter/Trittbrettfahrer zu geben. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft, was in der Branche zur Befürchtung führte, dass ein Instrument in der Praxis konkret gescheitert sein musste, damit eine Allgemeinverbindlichkeit erteilt</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wurde. Dies hätte auf die bestehenden Selbsthilfemassnahmen der Branchen stark negative Auswirkungen gehabt. Ein Wiederaufbau dieser Massnahmen nach einem effektiv bereits eingetretenen Scheitern wäre teils fast nicht umsetzbar. Die bisherige Auslegung des Bundesrats ist daher korrekterweise moderat ausgefallen und eine glaubhaft aufgezeigte Gefahr der Gefährdung reichte aus, um eine Allgemeinverbindlichkeit zu erteilen.</p> <p>Die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage kündigen nun eine Praxisänderung an: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden faktisch erst in den Genuss einer Allgemeinverbindlicherklärung kommen, wenn die Gefährdung der Massnahme sich bereits erfüllt hat. Damit wird ohne Not eine Schwächung/ein Risiko für diese wichtigen Selbsthilfemassnahmen geschaffen. Zudem kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung, da Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad gegenüber solchen mit einem tiefen, aber über zwei Drittel liegenden Organisationsgrad deutlich benachteiligt würden.</p> <p>Die heutige Auslegung des Bundesrates ist somit unverändert weiterzuführen. Andernfalls ist Art. 9 LwG anzupassen und die Präzisierung, dass eine potentielle Gefährdung zur Gewährung einer Allgemeinverbindlichkeit ausreicht, wieder einzuführen.</p>
<p>3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft, S. 60</p>	<p>Die Umlagerung von Mitteln aus der Verkäsungszulage hin zur Siloverzichtszulage und die Direktauszahlung Letzterer an die Milchproduzenten werden begrüsst. Ebenso begrüsst wird die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf sämtliche silofreie Milch.</p> <p>Gleichzeitig ist das Problem der „Viertelfettkäse“ auf dem Verordnungsweg rasch zu lösen.</p>	<p>Das in der Vernehmlassungsunterlage dargestellte Problem des Viertelfettkäses muss endlich und effektiv gelöst werden. Dies ist auf Verordnungsstufe möglich, indem Käse mit tiefem Fettgehalt von der Ausrichtung der Verkäsungszulage ausgeschlossen wird.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG), S. 67 ff.	-	<p>Die Cremo SA möchte eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, die vom Markt nachfragt werden.</p> <p>Wie bereits einleitend festgehalten, hat die VMI im Vorfeld zur AP 22+ verschiedene Forderungen gestellt. Für den Bereich Direktzahlungen wurde gefordert, dass das Direktzahlungssystem so zu modifizieren sei, dass die Benachteiligung der Milchproduktion reduziert wird und Verzerrungen eliminiert werden. Zudem sei die starke Flächenanbindung der Direktzahlungen, welche die Flächenmobilität verhindert und somit wachstumswillige Betriebe ausbremst, zu korrigieren.</p> <p>Die erste Forderung wurde auch gemäss den Ausführungen auf S. 146 der Vernehmlassungsunterlage selbst klar nicht erreicht. Der Milchsektor wird insgesamt geschwächt. Dies ist zwingend zu korrigieren, da es den im Vorfeld der Vorlage definierten Zielen widerspricht.</p> <p>Aus Sicht der Cremo SA sollte die strikte Zielausrichtung der Direktzahlungen beibehalten werden. Zudem sollte das Modell so ausgestaltet sein, dass es auch auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet ist und bei allfälligen Marktöffnungsschritten reagiert werden kann. Dies ist mit dem vorgeschlagenen System grundsätzlich gewährleistet; insbesondere der Betriebsbeitrag erscheint uns diesbezüglich als geeignetes Instrument. Dieser müsste aber noch weiterentwickelt werden (vgl. unten). Weitere zielgerichtete Beiträge zur Förderung der Nachhaltigkeit und der Tiergesundheit unterstützen wir (vgl. unten). Wir verzichten ansonsten darauf, uns im Detail zu den einzelnen Direktzahlungsarten zu äussern und verweisen auf die Stellungnahme der BO Milch und der Schweizer Milchproduzenten SMP, welche wir integral unterstützen.</p>
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75	Prüfung einer Weiterentwicklung des Basisbeitrags/Betriebsbeitrags im Sinne der Studie der economie-suisse (Autor: Jacques Chavaz)	<p>Wir haben Kenntnis davon genommen, dass durch den Basisbeitrag/Betriebsbeitrag die Betriebsvielfalt erhalten werden soll. Der Betriebsbeitrag soll die Mehrkosten abdecken, die aus der kleinräumigen Struktur und der gesellschaftlich gewünschten Strukturvielfalt in der Schweiz entstehen.</p> <p>Diese Idee kann die Cremo SA grundsätzlich nachvollziehen, sie müsste aber noch weiterentwickelt und allenfalls mit dem Flächenbeitrag kombiniert werden. Hierzu hat die im Vorfeld der AP 22+ publizierte Studie der economie-suisse (Autor: Jacques Chavaz) unseres Erachtens interessante Vorschläge ge-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		macht, indem einerseits der Flächenbeitrag ab einer gewissen Fläche abnehmen würde, andererseits der Betriebsbeitrag bei Betrieben zwischen 0,2 und 1,5 SAK ansteigen und danach plafoniert würde. So könnte genau die in der Vernehmlassungsunterlage genannte Kategorie der Familienbetriebe aufgrund der kleinräumigen Strukturen speziell gefördert werden, ohne eine blosser Hobby-Landwirtschaft zu stark zu befördern. Auch sollte der Aspekt berücksichtigt werden, dass es sich hier nicht einfach um einen nicht an eine Leistung gekoppelten Beitrag handelt.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge sowie 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge	Einführung teilbetriebliche Produktionssystembeiträge zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion sowie Einführung eines zweistufigen Anreizprogramms „Gesundes Nutztier“	Die Förderung der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion, für welche gesunde Nutztiere eine elementare Grundlage sind, liegt im Interesse der Gesellschaft. Gleichzeitig besteht zu einem gewissen Grad eine Zahlungsbereitschaft dafür bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Das in der Vernehmlassungsunterlage skizzierte Vorgehen scheint uns deshalb zielführend. Namentlich sollen die Marktakteure in die Pflicht genommen werden, sei es bei der Definition, der Umsetzung und beim Wirksamkeitsnachweis von entsprechenden Programmen und Massnahmen. Da es sich um wichtige Themen handelt, um die definierten Ziele - beispielsweise betreffend Reduktion des Antibiotikaeinsatzes - zu erreichen, müssen diese zwingend bereits per 2022 zur Verfügung stehen. Dabei kann von den zahlreichen praktischen Erfahrungen bereits existierender Initiativen profitiert werden.
3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5. Titel, S. 86	Schaffung spezifischer Strukturhilfen in Sektoren mit offenen Grenzen zur Senkung der Strukturkosten.	<p>Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft zum Teil wirtschaftlich sehr deutlich diskriminiert. Trotzdem ist die Milch aber das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.</p> <p>Die Milchproduzenten fordern deshalb für Sektoren mit offenen Grenzen (Milch) Strukturhilfen auf der Basis von nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten. Letztlich geht es um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen am Standort Schweiz; um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft. Diese Forderung können wir vollumfänglich unterstützen. Entsprechend ausbezahlte Beihilfen müssten aber selbstverständlich ebenfalls an eine Wirtschaftlichkeitsprüfung geknüpft sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen. Wir fordern den Bundesrat daher auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 22+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.
3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG), S. 90	Umsetzung der Förderung der Forschung wie in der Unterlage vorgesehen	Die Cremo SA begrüsst den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Forschung nicht nur auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt werden soll. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion auch an eine gesicherte, inländische Verarbeitung gebunden ist.
3.2 Boden- und Pachtrecht, S. 118	Umsetzung der Massnahmen im Boden und Pachtrecht mindestens wie in der Unterlage vorgesehen. Die Flächenmobilität muss gesteigert werden.	Die agrarpolitischen Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie wirtschaftlich sinnvolle Strukturveränderungen nicht behindern. Damit angesprochen ist auch das Thema Flächenmobilität. Die Cremo SA begrüsst daher die Bestrebungen des Bundes, welche grundsätzlich zu einer höheren Flächenmobilität beitragen und damit auch den Einstieg neuer Bewirtschafter begünstigt, welche jeweils auch neue Impulse in den Landwirtschaftssektor einbringen können. Dass gleichzeitig eine gewisse Professionalisierung erfolgt, indem die alte landwirtschaftliche „Schnellbleiche“ abgeschafft wird, begrüssen wir ebenfalls.
4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, S. 132	Umsetzung des Bundesbeschlusses zum Zahlungsrahmen wie in der Unterlage vorgesehen Höherer Mitteleinsatz für Programme im Nutztierbereich (RAUS, BTS, Nachhaltige Milch- und Fleischproduktion, Tiergesundheit) als jetzt vorgesehen	Die Cremo SA begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für das Landwirtschaftsbudget (unter Berücksichtigung der Umlagerung der Mittel aus dem abgeschafften Schoggigesetz) stabil gehalten werden soll. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die für die neue Milch- und Getreidezulage zur Verfügung stehenden, aus dem Budget der Finanzverwaltung verlagerten Mittel mindestens auf dem heutigen Niveau stabil gehalten werden. Die Verteilung der Mittel unter den Produktionssystembeiträgen hat sich an der gesellschaftlichen Bedeutung der verfolgten Ziele zu orientieren. Die artgerechte Tierhaltung steht hier weit oben. Die für das neue Tiergesundheitsprogramm benötigten Mittel dürfen auf keinen Fall im Bereich RAUS, BTS und nachhaltige Milch- und Fleischproduktion kompensiert werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Emmental Trinkwasser 8095_Em TW_Emmental Trinkwasser_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 102 3400 Burgdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5.03.2019, Aebi Roger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.

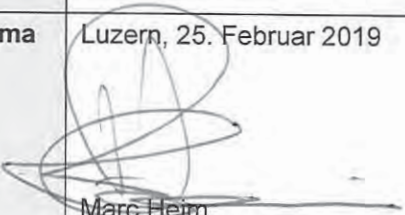

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbauggebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzreale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilf stoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zu stömbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zu strömbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Emmi 8120_Emmi CH_Emmi Schweiz AG_2019.02.25
Adresse / Indirizzo	Landenbergstrasse 1 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 25. Februar 2019  Marc Heim Executive Vice President Switzerland  Dr. Markus Willimann Leiter Geschäftsbereich Industrie Schweiz & Agrarpolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Vorlage äussern zu können, danken wir Ihnen. Da die Weiterentwicklung der Schweizer Agrarpolitik für Emmi wichtig ist, nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr. Dabei liegt der Fokus auf den für uns relevante Punkten.

1. Ausgangslage und Grundsatzposition zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Die Milchwirtschaft ist der wichtigste Sektor der Schweizer Landwirtschaft. Ihr Beitrag zur gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung beträgt 20 %. Auf 40 % aller Landwirtschaftsbetriebe wird Milch produziert und rund 80'000 Beschäftigte in der Landwirtschaft sind von der Milchproduktion abhängig. Inklusive aller vor- und nachgelagerten Bereiche leistet die Schweizer Milchwirtschaft einen Beitrag für rund 280'000 Arbeitsplätze in der Schweiz.

Gleichzeitig ist die Milchwirtschaft auch der wettbewerbsfähigste Bereich der Schweizer Landwirtschaft. Kein anderer Sektor, der Zuckermarkt ausgenommen, muss in einem vergleichbar offenen Markt bestehen. Der hohe Marktöffnungsgrad wird jedoch nicht im gleichen Mass durch Kompensationsmassnahmen (z.B. Direktzahlungen, Marktstützung) ausgeglichen, was im innerlandwirtschaftlichen Vergleich zu sehr tiefen Einkommen bei den Milchproduktionsbetrieben führt. Im Vergleich zum gesamtlandwirtschaftlichen Durchschnitt liegt der Arbeitsverdienst der Milchproduktionsbetriebe rund 15 % tiefer. Gegenüber Produktionsrichtungen mit den höchsten Arbeitsverdiensten liegt die Milchproduktion sogar um rund 40 % im Hintertreffen. Wenig überraschend liegt daher auch der Strukturwandel in der Milchproduktion mit einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang der Betriebe von 3 % deutlich über demjenigen der Gesamtwirtschaft (< 2 %).

Dass die Milchwirtschaft für die Entwicklung des Agrar- und Verarbeitungsstandortes Schweiz zentral ist, zeigt sich auch in der Tatsache, dass Milchprodukte und vor allem Käse bis heute die einzigen namhaften Verarbeitungsprodukte sind, die auf in der Schweiz hergestellten Agrarrohstoffen basieren und trotzdem erfolgreich exportiert werden können.

Die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI) hat im Vorfeld zur AP22+ klare Anforderungen an die Weiterentwicklung der Agrarpolitik gestellt. **Der Grundsatz lautet: Die Rahmenbedingungen für die Schweizer Milchwirtschaft sind so zu verbessern, dass das Absatzpotenzial von Milchprodukten und Käse besser genutzt und gestärkt wird, und dass eine wirtschaftlich und nachhaltige Milchproduktion langfristig betrieben werden kann!** Emmi teilt diese Position vollumfänglich. Die Schweizer Milchproduzenten brauchen Perspektiven, damit die Investitionsbereitschaft aufrecht erhalten werden kann. Ansonsten werden sich die betrieblichen Investitionen der Milchbetriebe zunehmend in andere, noch geschützte Produktionsbereiche verschieben. Letztlich kommt unter solchen Entwicklungsperspektiven auch die Investitionsbereitschaft der Schweizer Milchindustrie unter Druck.

2. Beurteilung AP22+

Die VMI hat sechs Grundanliegen an die AP22+ formuliert, welche Emmi als Basis für die Beurteilung der unterbreiteten Vorschläge dienen.

Grundanliegen VMI (VMI-Positionspapier zur AP22+, Sommer 2018)	Bestandteil AP22+	Wichtigste positive und negative Punkte der AP22+
<p>1. Strategische Weiterentwicklung</p> <p>Der Fokus muss auf die langfristige Stärkung derjenigen Sektoren und Produktionssysteme gelegt werden, welche nachhaltig Perspektiven, auch in stärker liberalisierten Märkten, haben. Aus Sicht VMI gehört die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion unter Einhaltung hoher Tierhaltungsstandards ganz klar dazu.</p>	Teilweise	<p>Positiv: Beibehalten bzw. Stärkung der Förderung von Produktionssystembeiträgen, wobei die konkrete Umsetzung jedoch noch offen ist.</p> <p>Negativ: Weitere Schwächung der Milchproduktion im innerlandwirtschaftlichen Vergleich.</p>
<p>2. Marktöffnung/Marktzugang</p> <p>Die Milchwirtschaft ist auf die Weiterentwicklung von bestehenden bilateralen Freihandelsabkommen (FHA), aber auch auf den Abschluss neuer FHA angewiesen. Den offensiven Handelsinteressen der Milchwirtschaft muss im innerlandwirtschaftlichen Vergleich mehr Gewicht beigemessen werden. Eine umfassende Marktöffnung gegenüber der EU ist erst in einem späteren Schritt anzugehen.</p>	Nein	<p>Positiv: -</p> <p>Negativ: Marktöffnungskomponente fehlt vollständig.</p>
<p>3. Marktstützung</p> <p>Zur Abfederung des schon heute im Vergleich zur übrigen Landwirtschaft deutlich stärkeren Marktöffnungsgrades ist die Milchwirtschaft auf die Weiterführung der bestehenden Marktstützungsinstrumente angewiesen (Verkäsungszulage, neue Milchzulage).</p>	Nein	<p>Positiv: Stabiler Zahlungsrahmen für Milchzulagen.</p> <p>Negativ: Vorgeschlagene Neugestaltung der Milchmarktstützung.</p>
<p>4. Direktzahlungssystem</p> <p>Das Direktzahlungssystem ist so zu modifizieren, dass die Benachteiligung der Milchproduktion reduziert wird und Verzerrungen eliminiert werden. Die starke Flächenanbindung verhindert die Flächenmobilität, was wachstumswillige Betriebe ausbremst.</p>	Teilweise	<p>Positiv: Ideen für eine leichte Flächenentkoppelung der Direktzahlungen (Betriebsbeitrag).</p> <p>Negativ: Weitere Schwächung der Milchproduktion im innerlandwirtschaftlichen Vergleich.</p>
<p>5. Kostenproblematik</p> <p>Über ein umfassendes Kostensenkungspaket muss dieses Thema angegangen werden (Anreizsysteme, Beratung, Lehre, Vereinfachungen, Produktionsmittelpreise).</p>	Nein	<p>Positiv: -</p> <p>Negativ: Wird nicht thematisiert.</p>
<p>6. Absatzförderung und Forschung</p> <p>Schweizer Milchprodukte müssen sich differenzieren können. Dies kann über hohe Produktionsstandards, aber auch Innovationen und Marketingmassnahmen erfolgen. Die staatlichen Investitionen in diesen Bereichen dürfen daher nicht reduziert werden.</p>	Ja	<p>Positiv: Stabiler Zahlungsrahmen, neue Plattform für Agrarexporte, Ausweitung Innovationsförderung auf Ernährungswirtschaft.</p> <p>Negativ: -</p>

3. Zwischenfazit von Emmi

Die vorgelegte AP22+ enthält durchaus positive Elemente, erfüllt in ihrer Gesamtheit die Erwartungen von Emmi und der Milchwirtschaft aber nicht. Da der Status quo für die Schweizer Milchwirtschaft keine Option darstellt, unterstützt Emmi jedoch die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in Form der AP22+ nach wie vor. **Die Schweizer Milchwirtschaft muss zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen gestärkt werden.** Dazu müssen an der Vorlage Korrekturen vorgenommen werden. Sollte am Schluss trotz allem eine weitere Schwächung der Milchwirtschaft resultieren, behält sich Emmi vor das Gesamtpaket abzulehnen.

4. Wichtigste Handlungsfelder aus Sicht von Emmi

- 1) **Keiner weitere komparative Schwächung der Milchproduktion:** Die gesamtsektoralen Auswirkungen der AP22+, wie sie auf Seite 146 des erläuternden Berichtes beschrieben werden, lassen vermuten, dass die Milchproduktion auch in dieser Agrarrunde zu den Verlieren gehören wird. Diese Erkenntnis wird durch erste in der Zwischenzeit vom BLW publizierte Berechnungen auf Stufe Einzelbetrieb bestätigt. Erstaunlich ist insbesondere, dass die offene Ackerfläche mit der AP22+ weiter ausgedehnt werden soll, obwohl die diesbezügliche Zielsetzung bereits nahezu erreicht wurde (S. 43 des Berichtes). Daher sind zwingend Anpassungen vorzunehmen, welche die Schweizer Milchwirtschaft komparativ stärken und nicht noch mehr benachteiligen. Der vorgeschlagene Betriebsbeitrag könnte in einer weiterentwickelten Form hier Abhilfe schaffen.
- 2) **Ablehnung des Umbaus der Milchmarktstützung:** Die vorgeschlagene Erhöhung der Siloverzichtszulage zu Lasten der Verkäsungszulage wird entschieden abgelehnt. Dies gilt auch für die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf nicht-verkäste silofreie Molkereimilch. Beide Anpassungen im bestehenden Milchmarktstützungssystem werden zu erheblichen Verzerrungen auf dem Schweizer Milchmarkt führen und die Gesamtmarktstabilität nachhaltig gefährden.
- 3) **Förderung einer nachhaltigen Milchproduktion:** Anstatt einer Erhöhung der Siloverzichtszulage ist eine allgemeine Zulage für nachhaltig produzierte Milch ins Auge zu fassen. Diese Zulage könnte auch mit dem angedachten Ausbau des GMF-Programmes zu einem weitergehenden Nachhaltigkeitsprogramm im Bereich Milch kombiniert werden bzw. mit diesem zusammengeführt werden. Das neue Förderprogramm "gesundes Nutztier" wird unterstützt, dessen Einführung muss jedoch bereits auf 2022 erfolgen.
- 4) **Aufzeigen von Kompensationsmassnahmen allfälliger Grenzöffnungsschritte:** Auch wenn Marktöffnungs- und Marktzugangsthemen aus der Vorlage eliminiert wurden, muss die AP22+ aufzeigen, wie mögliche Abfederungsmassnahmen bei weitergehenden Marktöffnungsschritten aussehen könnten. Der vorgeschlagene Betriebsbeitrag kann bei einer cleveren Weiterentwicklung hier beispielsweise ein wichtiges Instrument darstellen. Auch könnten die Einnahmen aus der Versteigerung von landwirtschaftlichen Zollkontingenten in einen für Begleitmassnahmen zweckbestimmten Fonds fliessen, auf welchen im Bedarfsfall zurückgegriffen werden könnte. Generell fehlt eine Analyse, inwieweit die AP22+ die Schweizer Landwirtschaft besser auf nächste Marktöffnungsschritte vorbereitet.
- 5) **Fragezeichen zu Massnahmenpaket Trinkwasserinitiative:** Uns stellt sich die Frage, ob die mit der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen zur Bekämpfung der Trinkwasserinitiative genügen. Einen Knackpunkt sehen wir in der fehlenden zeitliche Abstimmung bei der Behandlung der thematisch verknüpften Geschäfte.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Plattform für Agrarexporte (S. 32 & S. 139)	Umsetzung der Plattform wird unterstützt, falls die Wettbewerbsneutralität gewahrt wird.	Es ist für Emmi zentral, dass sich die geplante Plattform nur übergeordneten Branchenaufgaben annimmt und nicht darüber hinaus verzerrend in den Exportwettbewerb eingreift. Die Aufgaben sind daher vor dem Start der Plattform in Zusammenarbeit mit der Branche klar zu definieren (z.B. Netzwerk- und Informationsfunktionen, GAP-Analysen, Vorbereitung, Koordination und Begleitung von Systemaudits).
Innovationsförderung (Kapitel 3.1.1.1, S. 54)	Ausweitung wird unterstützt.	Emmi begrüsst, dass die Nutzbarmachung von gewonnenem Wissen stärker in den Vordergrund rückt. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft wird unterstützt. Letztlich braucht es für den Markterfolg die gesamte Wertschöpfungskette.
Digitalisierung (Kapitel 3.1.1.2, S. 54)	Verankerung der Digitalisierung im Landwirtschaftsgesetz wird unterstützt. Umsetzung auf Verordnungsebene hat rasch zu erfolgen. Regelung der Datenhoheit darf nicht vergessen gehen.	Emmi begrüsst, dass die nach Art. 2 LwG getroffenen Massnahmen des Bundes die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützen sollen. Fragen rund um die Datenhoheit müssen aber unbedingt mitberücksichtigt werden. Der Staat muss hier Verantwortung übernehmen und klare Regeln schaffen.
Selbsthilfemassnahmen (Kapitel 3.1.2.1, S. 56)	Praxiswechsel von potentieller zu realer Gefährdung wird abgelehnt.	Der angekündigte Wechsel in der Umsetzungspraxis des Bundesrates wird von Emmi abgelehnt. Es kann nicht sein, dass eine Organisation zuerst den "Tatbeweis" einer effektiven Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen erbringen muss, damit eine Allgemeinverbindlichkeitsklärung ins Auge gefasst wird. Der Schaden für die Gesamtbranche wäre in einem solchen Fall bereits angerichtet. Ausserdem hätte das zur Folge, dass Branchen mit einem hohem Organisationsgrad schlechter gestellt würden als Branchen mit einem niedrigen Organisationsgrad. Die heutige Auslegung des Bundesrates ist somit unverändert weiterzuführen. Andernfalls ist Art. 9 LwG anzupassen und die Präzisierung, dass eine potentielle Gefährdung zur Gewährung einer Allgemeinverbindlichkeit ausreicht, wieder einzuführen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zulagen Milchwirtschaft (Kapitel 3.1.2.3, S. 60)	<p>Umlagerung von Mittel der Verkäsungszulage zur Siloverzichtszulage wird abgelehnt.</p> <p>Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf nicht-verkäste silofreie Milch wird abgelehnt.</p>	<p>Emmi lehnt die Senkung der Verkäsungszulage entschieden ab. Die Verkäsungszulage wurde im Zusammenhang mit der Käsemarktöffnung eingeführt, einerseits um die Verzerrungen zwischen den Milchpreisen für verkäste und nicht-verkäste Milch gering zu halten, und andererseits um das Milchpreinsniveau über EU-Level halten zu können. Die Verkäsungszulage kommt daher für den gesamten Schweizer Milchmarkt einem Abstandhalter zum EU-Milchpreis gleich. Eine Reduktion der Verkäsungszulage hätte für den Gesamtmarkt eine Milchpreissenkung zur Folge. Da die Verkäsungszulage auch als Kompensationsmassnahmen für den wegfallenden Grenzschutz eingeführt wurde, stellt sich bei einer proaktiven Senkung auch die Frage nach der politischen Verlässlichkeit. Das ausgesendete Signal könnte sich für die Realisierung neuer Handelsabkommen als Bumerang erweisen. Das Vertrauen in durch die Politik zugesagte Abfederungsmassnahmen wäre nicht mehr gegeben.</p> <p>Auch eine Erhöhung der Siloverzichtszulage lehnt Emmi entschieden ab. Ursprünglich wurde die Siloverzichtszulage eingeführt, um die höheren Kosten der silofreien Milchproduktion abzugelten (Gras/Heu anstatt Silage). Die Mehrkosten dieser Produktion haben sich in den vergangenen Jahren jedoch nicht verdoppelt. Der argumentative Wechsel, dass mit der Siloverzichtszulage verstärkt wertschöpfungsstarke Marktsegmente gefördert werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es wird bereits heute mehr silofreie Milch produziert als der Markt verlangt. Zudem soll der Staat dort Mehrwerte und Leistungen fördern, wo diese nicht vom Markt abgegolten werden. Gerade bei Käse und Milchprodukten aus silofreier Milch zeigt es sich, dass der Markt das für gewisse Produkte und Mengen honoriert. Silomilch ist auch nicht "schlechter" als silofreie Milch. Ebenso gut könnte die Frage gestellt werden, weshalb nicht andere Milcharten wie z.B. Bio- oder Wiesenmilch eine spezielle Förderung über eine Zulage bekommen sollten.</p> <p>Ebenso lehnt Emmi eine allfällige Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf sämtliche silofrei produzierte Milch ab. Die Siloverzichtszulage ist seit jeher an die Herstellung von Rohmilchkäse verknüpft. Eine Ausdehnung auf Milchprodukte würde zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung und einer Diskriminierung konventioneller Milchprodukte führen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Einführung einer allgemeinen Zulage für nachhaltig produzierte Milch via Produktionssystembeiträge.</p> <p>Ausdehnung der Zulagen auf Büffelmilch wird unterstützt.</p>	<p>Anstatt einer Erhöhung der Siloverzichtszulage ist jedoch eine allgemeine Zulage für nachhaltig produzierte Milch einzuführen. Diese Zulage könnte mit dem angedachten Ausbau des GMF-Programmes zu einem weitergehenden Nachhaltigkeitsprogramm im Bereich Milch kombiniert werden bzw. mit diesem zusammengeführt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Ausdehnung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage auf Büffelmilch analog der Schaf- und Ziegenmilch ist für Emmi nachvollziehbar.</p>
<p>Beitrag an die Milchprüfung (Kapitel 3.1.2.4, S. 60)</p>	<p>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und Transfer der Verantwortung zum BLW wird unterstützt.</p> <p>"Kann-Formulierung" in Art. 41 LwG ist zu streichen.</p>	<p>Emmi begrüsst die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage mit Art. 41 LwG. Da durch die Milchprüfung auch staatliche Aufgaben wahrgenommen (Einhaltung Äquivalenzabkommen mit der EU, Vollzug Lebensmittelsicherheit) und teilweise öffentliche Interessen abgedeckt werden (Gesundheitsaspekte) ist jedoch die "Kann-Formulierung" zu streichen.</p> <p>Im Gegensatz dazu ist Emmi einverstanden, dass die staatliche Kostenbeteiligung in den nächsten Jahren etwas reduziert werden kann. Vorab ist jedoch klären, ob die Gesamtkosten der Milchprüfung oder nur die effektiven Laborkosten als Referenzgrösse dienen. Falls man sich auf die Gesamtkosten bezieht, so gilt es festzuhalten, dass die Milchbranche sich schon heute mit deutlich mehr als 50% beteiligt. Wir schlagen vor, dass man sich bei der Branchenbeteiligung entweder auf 50% der Gesamtkosten oder 20% der Laborkosten festlegt.</p> <p>Die Schweizer Milchbranche ist bei der Milchprüfung auf möglichst effiziente und kostengünstige Strukturen angewiesen. Deshalb ist für Emmi auch klar, dass der Prüfauftrag jeweils durch ein Unternehmen für die gesamte Schweizer Milchwirtschaft wahrgenommen werden sollte (Skaleneffekte). Eine Verzettelung der Kräfte wäre eine Gefahr - vor allem für die Randregionen. Es macht dementsprechend Sinn, dass der Prüfauftrag wie bisher <u>einem</u> durch die Branche bestimmten Labor erteilt wird.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Direktzahlungen (Kapitel 3.1.3 ff, S. 67-86)	<p>Das Direktzahlungssystem muss strategischer ausgerichtet werden, wobei es die komparative Benachteiligung (Handicap) der Milchproduktion zu eliminieren gilt.</p> <p>Emmi schliesst sich in Bezug auf die Ausgestaltung des Direktzahlungssystems in ihrer Haltung grundsätzlich den Positionen der Schweizer Milchproduzenten (SMP) an und verweist auf deren Stellungnahme.</p> <p>Auf einzelne wichtige Punkte wird im Folgendem eingegangen.</p>	<p>Emmi setzt sich für eine marktorientierte, standortgerechte und nachhaltige landwirtschaftliche Produktion ein. Über Direktzahlungen sollen nicht marktfähige Leistungen der Landwirtschaft, sowie gesellschaftlich gewünschte Produktionsstrukturen (Erhalt Familienbetriebe) abgegolten werden. Ein besonderer Fokus ist auf Produktionsrichtungen und Produktionssysteme zu legen, welche auch offeneren Märkten Perspektiven bieten. Die Milchwirtschaft als wettbewerbsfähigster Sektor der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gehört dazu.</p> <p>Es ist unbestritten, dass der vor rund 30 Jahren eingeschlagene agrarpolitische Entwicklungspfad nunmehr seit Jahren stillsteht. Leidtragende ist die Milchwirtschaft, welche im Gegensatz zu den meisten anderen landwirtschaftlichen Produktionssektoren weit liberalisiert wurde (Marktöffnung gelbe Linie, Marktöffnung landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Ausstieg Kontingentierung, Abbau Marktstützung, Wegfall Schoggigesetz). Da sich eine umfassende weitergehende Öffnung des Schweizer Agrarmarktes nicht abzeichnet, ist es nun jedoch an der Zeit, dass die unterschiedlichen Marktöffnungs- und Liberalisierungsgrade zwischen den Produktionssektoren stärker in die Ausgestaltung der agrarpolitischen Instrumente miteinbezogen werden und die Agrarpolitik ausgleichender gestaltet wird.</p>
Eintretens- und Begrenzungskriterien (Kapitel 3.1.3.1, S. 67)	<p>Anhebung der Berufsbildungsniveau in der Landwirtschaft wird unterstützt. Form muss jedoch nochmals überprüft werden.</p> <p>Weiterbildung muss auch berücksichtigt werden.</p>	<p>Emmi unterstützt alle Art von Anpassungen, welche die Professionalität und die Management-Kompetenz in der landwirtschaftlichen Betriebsführung verbessern. Die durch Kosten- und Einkommenserhebungen immer wieder zum Vorschein kommenden grossen, nicht durch Standort- und Strukturunterschiede erklärbar Differenzen zwischen vergleichbaren Betrieben bringen deutlich zum Ausdruck das hier noch ein grosses Potenzial liegt. Es stellt sich die Frage, ob Anforderungen an ein höheres Ausbildungsniveau bei den Eintretenskriterien für den Erhalt von Direktzahlungen richtig platziert ist, oder ob man eine solche Anforderung z.B. nur für den Erhalt des Betriebsbeitrages einfordern sollte.</p>
Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (Kapitel 3.1.3.3, S. 75)	<p>Einführung eines Betriebsbeitrags wird grundsätzlich unterstützt, Anpassungen an der</p>	<p>Die geringe Flächenmobilität in der Landwirtschaft, bedingt durch die sehr starke Flächenanbindung des Direktzahlungen, zementiert Produktionsstrukturen und verhindert sinnvolle Betriebsentwicklungen. Emmi hat dies bereits mehrmals bemängelt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	Konzeption sind jedoch zu prüfen.	<p>Der Betriebsbeitrag sehen wir grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung, da seine Auszahlung flächenunabhängig erfolgt. Wir sind jedoch der Meinung, dass das vorliegende Konzept nochmals zu überdenken ist.</p> <p>Folgende Vorschläge sollten bei dieser Prüfung in Betracht gezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge SMP: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beitrag nach Standard-Arbeitskraft (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis max. ca. 4.0 SAK) pro Betrieb und abgestuft nach Zonen. ○ Modularer, mehrstufiger und „leistungsbezogener“ Beitrag mit folgenden Teilelementen: <table data-bbox="1070 676 2029 778" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Modul:</th> <th style="text-align: left;">Voraussetzung:</th> <th style="text-align: left;">Beitrag:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Förderung Professionalität“</td> <td>Fachausweis EFZ & Weiterbildung</td> <td>2'000.-</td> </tr> <tr> <td>„Offene Märkte“</td> <td>Milch- / Zuckerrübenproduktion</td> <td>3'000.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ein solches System würde sachliche Leistungen fördern und Handicaps bezüglich übriger Rahmenbedingungen teilweise ausgleichen. Die administrative Umsetzung wäre relativ einfach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milch: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der vermarkten Milchmenge bis zu einem Maximum ab 150'000 kg (d.h. ab 150'000 kg: CHF 3'000). • Zuckerrüben: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der Anbaufläche Zuckerrüben bis zu einem Maximum ab 5 ha (d.h. ab 6.0 ha: CHF 3'000). <ol style="list-style-type: none"> 2. Vorschlag Economiesuisse-Studie (Autoren: J. Chavaz & M. Puidoux), welche den Betriebsbeitrag als Kombination zwischen einem ab einer bestimmten Grösse abnehmenden Flächenbeitrag und einem Basisbeitrag, welcher zwischen 0.2 und 1.5 SAK ansteigt und ab dann fix ist, vorschlägt. 	Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:	„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-	„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-
Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:									
„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-									
„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-									
Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge (Kapitel 3.1.3.5, S. 79)	Weiterentwicklung der teilbetrieblichen Produktionssystembeiträge und Prüfung der Verknüpfung mit Branchenprogrammen wird unterstützt.	Tierwohl ist aus gesellschaftlicher Sicht eines der wichtigsten öffentlichen Güter der Schweizer Landwirtschaft. Dementsprechend vertritt Emmi die Meinung, dass der Ausbau der hier eingesetzten Mittel angebracht ist.									

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung einer Zulage für nachhaltige Milchproduktion.	Wie bereits unter den Bemerkungen zu Kapitel 3.1.2.3 (Zulagen Milchwirtschaft) festgehalten, müsste aus Sicht von Emmi eine allgemeine Zulage für nachhaltig produzierte Milch eingeführt werden. Die Ausgestaltung des Programmes ist zusammen mit der Milchbranche vorzunehmen. Mit den geplanten "Grünen Teppich" hat die BO Milch bereits eine Basis gelegt.
Tiergesundheitsbeiträge (Kapitel 3.1.3.6, S. 82)	Anreizprogramm "gesundes Nutztier" wird unterstützt, Einführung ist jedoch auf 2022 vorzuziehen.	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Einführung erst auf das Jahr 2024 vorgeschlagen wird.
Strukturverbesserung Erweiterung der Massnahmen (Kapitel 3.1.4.1, S. 86)	Schaffung spezifischer Strukturhilfen in Sektoren mit offenen Grenzen zur Senkung der Strukturkosten.	<p>Die Milchproduktion ist aufgrund ihrer Rahmenbedingungen schlechter gestellt als andere Produktionsbereiche. Durch den halboffenen Markt steht der Schweizer Milchpreis in starker Abhängigkeit zu den internationalen Milchmarktentwicklungen. Auf der anderen Seite produzieren die Schweiz Milchproduzenten jedoch unvermindert in einem hohen Kostenumfeld und werden durch die aktuelle Agrarpolitik nur ungenügend kompensiert. Die Milchproduktion wird im innerlandwirtschaftlichen Vergleich diskriminiert, ist jedoch trotzdem der wettbewerbsfähigste Sektor.</p> <p>Die Milchproduzenten fordern deshalb für Sektoren mit offenen Grenzen Strukturhilfen auf der Basis von nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten. Letztlich geht es um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen am Standort Schweiz. Diese Forderung unterstützen wir, falls sie an eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gekoppelt ist.</p>
Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kapitel 3.1.4.2, S. 87)	Fokussierung auf die Wirtschaftlichkeit bei der Beurteilung von einzelbetrieblichen Investitionshilfen wird unterstützt.	Dieser Schritt wurde von unserer Seite schon lange gefordert.
Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (Kapitel 3.1.5, S. 90 ff)	Anpassungen zur Förderung der Forschung werden unterstützt.	Wir begrüßen den Ansatz des Bundesrats, wonach zukünftig die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Forschung nicht nur auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleibt, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgedehnt werden soll. Dieser ganz-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		heitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion auch an eine gesicherte, inländische Verarbeitung gebunden ist.
Boden- und Pachtrecht (Kapitel 3.2, S. 118 ff)	Anpassungen werden unterstützt.	Die vorgeschlagenen Anpassungen unterstützen die Professionalisierung der Landwirtschaft, die Steigerung der Flächenmobilität innerhalb des Sektors und das Unternehmertum. Dies wird von uns begrüsst. Es kann nicht sein, dass die Landwirtschaft immer stärker dem Markt ausgesetzt wird, auf der anderen Seite jedoch durch Einschränkungen in ihren unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird und wertvolle neue Impulse unterbunden werden.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025 (Kapitel 4, S. 132 ff.)	Zahlungsrahmen wird unterstützt. Mittelverteilung unter den verschiedenen Produktionssystembeitragsprogrammen: Höhere Mittel für Programme im Nutztierbereich (RAUS, BTS, Nachhaltige Milch- und Fleischproduktion, Tiergesundheit).	Emmi begrüsst die Fortführung des Zahlungsrahmens auf dem heutigen Niveau. Damit wird ein wichtiges Zeichen der Stabilität und der Verlässlichkeit ausgesandt. Eine besondere Wichtigkeit kommt der vollständigen Umlagerung der bisherigen Schoggigesetzmittel ins Agrarbudget zu. Der Wegfall des Schoggigesetzes stellt die Milchbranche vor grosse Herausforderungen. Da das Parlament gerade erst die vollständige Umlagerung der CHF 95 Mio. bestätigt hat, wäre eine Abkehr hier nicht erklärbar. Tierwohl ist aus gesellschaftlicher Sicht eines der wichtigsten öffentlichen Güter der Schweizer Landwirtschaft. Dementsprechend vertritt Emmi die Meinung, dass der Ausbau der hier eingesetzten Mittel angebracht ist. Die für das neue Tiergesundheitsprogramm benötigten Mittel dürfen auch auf keinen Fall durch eine ausbleibende Erhöhung bei den Programmen RAUS, BTS und nachhaltiger Milch- und Fleischproduktion kompensiert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG Art. 38	² Die Zulage beträgt 43 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.	Begründung vgl. oben zu 3.1.2.3
LwG Art. 39	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.</p> <p>³ Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat</p>	Geltendes Recht ist beizubehalten. Begründung vgl. ob zu 3.1.2.3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	
LwG Art. 41	¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene und zur Einstufung der Qualität der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.	Begründung vgl. oben unter 3.1.2.4
LwG Art. 72	¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;	Emmi unterstützt das neue Konzept eines Betriebsbeitrages, fordert aber, dass die Ausgestaltung wie unter den Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 zu überarbeiten ist.
LwG Art. 75	¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembei-	Emmi schliesst sich hier der Haltung der Schweizer Milchproduzenten an und verweist auf deren Stellungnahme.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>träge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 8120_Emmi CH_Emmi Schweiz AG_2019.02.25

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Emmi, Landenbergstrasse 1, 6002 Luzern

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]
Daniel Weilenmann, daniel.weilenmann@emmi.com, 058 227 19 31

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Milchwirtschaft verlor in den letzten 30 Jahren einen grossen Teil ihres Grenzschutzes, reduzierte ihre Preisstützungsmassnahmen im Umfang von CHF 700 Mio., wechselte bei den noch bestehenden Importkontingenten ins Versteigerungssystem und gab die staatliche Mengenkontingentierung auf. Heute ist die Branche selber für einen stabilen und geordneten Markt verantwortlich. Die im Vergleich zu den übrigen Sektoren deutlich weitergehende Marktöffnung und Marktliberalisierung wird der Schweizer Milchwirtschaft nicht durch agrarpolitische Ausgleichsmassnahmen kompensiert, was zu einer komparativen Diskriminierung gegenüber anderen Agrarsektoren führt. Hier braucht es eine Gegenbewegung. Sollten die noch bestehenden Inlandleistungssysteme weitergeführt werden, so fordern wir im Sinne von gleich langen Spiesen, dass auch für Vollmilchpulver und Butter wieder zurück auf ein Inlandleistungssystem gewechselt wird.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Frage 1.1. Ergänzend gilt es zu erwähnen, dass auch die Milchbranche mit starken saisonalen Produktionsschwankungen konfrontiert ist und diese in Eigenregie und ohne staatliche Hilfe bewältigen muss (Segmentierung).

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Frage 1.1. und 2.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Frage 1.1. und 2.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:


schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

05. März 2019

Original
Weiter

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Energie Seeland AG 8125_EnS AG_Energie Seeland AG_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Beundengasse 1 3250 Lyss
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lyss, 4. März 2019  Rudolf Eicher, CEO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenkziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	<p>In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zuströmbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zuströmbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Energie Service Biel/Bienne 8128_EnS Biel_Energie Service Biel/Bienne_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Gottstattstrasse 4 2504 Biel/Bienne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5.3.2019 Andreas Hirt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Der ESB nimmt als Trinkwasserversorger nur zu denjenigen Themen Stellung, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen.

Aus Sicht des Trinkwasser- und Gewässerschutzes gehen die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen zwar in die richtige Richtung, reichen aber bei weitem nicht aus, um die akuten Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren.

Um die Umweltziele der Landwirtschaft in Zukunft zu erreichen, sind griffige Massnahmen an der Quelle erforderlich. Bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland werden seit Jahren Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen und der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat wird bei über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau überschritten. Es mussten in der Vergangenheit bereits Trinkwasserfassungen aufgrund PSM-Belastungen oder zu hohem Nitratgehalt geschlossen werden. Sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten. Nur so kann auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sichergestellt werden.

Die Absenkpfade für PSM und Stickstoff müssen jetzt klar definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden, um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken. Was geschieht, wenn die Umweltziele oder die Ziele der AP22+ nicht erreicht werden? Die AP22+ schlägt für diesen Fall leider keine Massnahmen vor. Sollten die heute beschlossenen Massnahmen nicht zu dem gewünschten Effekt führen bzw. sollten die Absenckziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden, wie beispielsweise Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen.

Was die PSM-Thematik betrifft, so erfolgt in der AP22+ von dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM einmal abgesehen im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des AP PSM, welcher keine einzige verbindliche Massnahme zum Schutz der Trinkwasserressourcen enthält (siehe Umsetzungsziel 6.1.2.1)

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch und es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Gewisse Entscheide zur Finanzierung (z.B. Ressourceneffizienzprojekte) wurden bisher auf Ebene Bund getroffen. Dies soll neu auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Die Planungssicherheit kann nicht mehr gewährleistet werden, wodurch der Erfolg dieser Projekte gefährdet wird.

Die vorgeschlagenen Gefässe, wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien, müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden, da sie methodisch völlig neu und unbekannt sind.

Durch das vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI kann der Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität nicht ausreichend gesichert werden.

Art. 104a BV fordert die Zielsetzung einer standortangepassten, ressourceneffizienten und umweltschonenden Landwirtschaft. Dieses Ziel wird auf diese Weise nicht erreicht. Aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite ist sogar zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher dazu führen würde, dass Pflanzenschutzmittel, Dünger und Futtermittel zusätzlich eingesetzt würden.

Die „Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik vom 1.11.2017 des Bundesrates“ hat aufgezeigt das die AP 14-17 keines der Umweltziele erreicht hat, einige Ziele wurden so massiv verfehlt dass bewiesen wurde, dass Ziele ohne griffige Konsequenzen bei Nichterreichung faktisch ignoriert werden.

Um die Trinkwasserressourcen zu schützen fordert der ESB zusätzlich zu den Vorschlägen die in der AP22+ enthalten sind auch noch zwingend folgende Massnahmen:

- Eine sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund
- Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
- Ein Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig).
- Ein Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
- Ein Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
- Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Die Prozesse im Untergrund dauern Jahrzehnte, bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Kantone haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik, aus diesem Grund ist die Finanzierung vollständig durch den Bund sicherzustellen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Landwirtschaft ist die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM. Um wie es das Gesetz fordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden, resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind die Zuströmbereiche zwingend auszuscheiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutz-zonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	Bei Unfällen oder Fehlmanipulationen können PSM in den Untergrund gelangen. Die Fließzeiten bis zur Fassung sind unter Umständen kurz, deshalb muss das Risiko aus Vorsorge minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen müssen vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder anderen Anwendungen wie Verkehrswegen zu schützen. Mit Ausnahme von Kupfer sind Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig, da sie rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen. Dänemark bezieht wie die Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser. Diese Forderung wurde dort bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen.
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen	Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden. In der Schweiz betrifft dies ungefähr 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil). Dänemark



Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	>0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	bezieht wie die Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser. Diese Forderung wurde dort bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen.
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	Immer wieder werden in zahlreichen Oberflächengewässern Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Die Gewässerökologie wird dadurch stark beeinträchtigt und diese Substanzen sind zu verbieten.
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen, sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Seit Jahren ist an über 60 % der Messstellen im Ackerbauggebiet die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und weiterhin fehlen für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM jegliche Ziele und Massnahmen. Die Umweltziele Landwirtschaft und die Reduktion der diffusen Belastungen können nicht durch punktuelle Massnahmen alleine erreicht werden.</p> <p>Es muss ein definierter Absenkpfad im Gesetz verankert werden, um auf diese Weise den Verbrauch von Stickstoff und PSM auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Muss unbedingt aufgenommen und umgesetzt werden.	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) muss unbedingt aufgenommen werden. Der heutige Ablauf ist aus Sicht des Vollzugs weder zweckmässig noch zielführend.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte muss langfristig gesichert werden und ist zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Es besteht die Gefahr, dass mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht. In der Folge können die Projekte nicht realisiert werden oder sie können sich nicht erfolgreich entwickeln. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Die Kosten sind im Sinne des Verursacherprinzips vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Sollte es nicht möglich sein, die Finanzierung der Art. 62a Projekte durch die LWG Art. 75 resp. 76 zu sichern, müssen die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d definiert werden (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen, sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3 (neu)	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als</i>	Es sollen nur jene synthetischen PSM in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	>0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>Ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel dürfen in Grundwasserschutz-zonen verwendet werden.</i>	Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen. Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Der Bund trägt vollumfänglich die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind.</i>	Die Kosten für die zu treffenden Massnahmen sollen im Sinne des Verursacherprinzips vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zuströmbereichen</i> <i>¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zuströmbereiche.</i> <i>² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen sollen im Sinne des Verursacherprinzips nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	8130_fenaco_Genossenschaft_2019.03.04 fenaco Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Erlachstrasse 5, PF, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019  Heinz Mollet Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Division Agrar  Christian Streun Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz geht grundsätzlich in die von der Bevölkerung und dem Gesetzgeber gewünschte Richtung:

- Der Selbstversorgungsgrad ist trotz Bevölkerungswachstum und mit vereinzelt Jahresschwankungen stabil;
- Die Nachhaltigkeit in der Produktion und in der Verarbeitung steigt;
- Die Kundenorientierung und die Effizienz der gesamten Wertschöpfungskette steigt;
- Erste Erfolge der Qualitätsstrategie sind sichtbar;
- Die Landwirtschaftlichen Einkommen der letzten 3 Jahre zeigen eine steigende Tendenz.

Daraus leitet die fenaco Genossenschaft ab, dass die Weiterentwicklung der AP 2014-17 respektive die Überführung in die AP 22+ keine fundamentalen Korrekturen auf Gesetzesstufe benötigt, sondern punktuelle Verbesserungen ausreichen.

Die fenaco begrüsst die im erläuternden Bericht enthaltene Vision des Bundesrates: *«Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient»*. Ebenfalls begrüssen wir, dass der Bund beim landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2022-25 auf Kontinuität setzt und die Mittel für die Direktzahlungen weitgehend auf dem gleichen Niveau bleiben.

In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf ausgewählte Themen, welche für die fenaco als Gesamtunternehmen zur Weiterentwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft von besonderem Interesse sind, beispielsweise:

- Die Förderung neuer Technologien in der Landwirtschaft in den Bereichen Digitalisierung und Neue Pflanzenzüchtungsverfahren
- Die Stärkung der Mehrwertstrategie in den verschiedenen Teilmärkten
- Die Beibehaltung der heutigen Zuteilung von Zollkontingenten und Marktentlastungsmassnahmen
- Die Sicherung von Fruchtfolgeflächen hoher Qualität als Produktionsgrundlage sowie als Ernährungsvorsorge

Wir haben diese Punkte auch unter dem Abschnitt «Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln» festgehalten. Allfällige konkrete Anmerkungen zu Gesetzesartikeln sind ebenfalls dort enthalten. Im Weiteren füllt die fenaco den vorgesehenen Fragebogen aus zur Zuteilung von Zollkontingenten und der Marktentlastungsmassnahmen. Zur konkreten Ausgestaltung des Direktzahlungssystems sowie zum landw. Boden- und Pachtrecht äussert sich die fenaco nicht. Aufgrund der Vorschläge für die Änderungen beim Direktzahlungssystem stellen wir allgemein fest, dass diese zu Verunsicherung führen und kaum eine administrative Vereinfachung für die Beteiligten herbeiführen werden.

Die fenaco ist direkt oder via Tochtergesellschaften in denjenigen Fach- und Branchenorganisationen Mitglied, wo sie eine entsprechende Marktstätigkeit aufweist. Zudem ist sie auch Mitglied beim Schweizer Bauernverband. Branchenspezifische Anliegen bringen wir insbesondere über die jeweiligen Fach- und Branchenorganisationen und deren Stellungnahmen ein.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (Stichworte) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz	Umformulierungen 2. und 3. Absatz ... in erster Linie [profitieren] die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette...	In diesen Absätzen wird die Wirkung des Grenzschatzes nicht umfassend auf alle Wertschöpfungsstufen beschrieben. Stattdessen wird unterstellt, dass in erster Linie die vor- und nachgelagerten Stufen profitieren würden. Wir bestreiten, dass dem so ist und der Grenzschatz ein ineffizientes Instrument sei. Für die sichere Versorgung der Schweizer Bevölkerung (Verfassungsauftrag) mit einheimischen Lebensmitteln ist dies neben den Direktzahlungen der zweite wichtige Eckpfeiler. Dank dem Grenzschatz erzielen die Schweizer Landwirte im Durchschnitt rund doppelt so hohe Produzentenpreise wie im umliegenden Ausland. Unsere Haltung zur Frage der Zuteilung von Importkontingenten ist im dafür vorgesehenen Fragebogen beschrieben. fenaco lehnt Versteigerungssysteme ab.
Box 1	Aufführen des Warenkorbes Brot/Backwaren	Aufgrund der Relevanz für die Schweizer Landwirtschaft (Ackerbau) sollte dieser Warenkorb der Vollständigkeit halber ergänzt werden.
1.4.2	Umsetzung des überarbeiteten Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) durch UVEK und WBF	Ausreichende Fruchtfolgeflächen sind die Produktionsgrundlage für die Schweizer Landwirtschaft. Mit dem künftigen Sachplan FFF (Vernehmlassung UVEK/WBF bis 26.04.19) wird eine konsequentere Bewirtschaftung von qualitativ guten Ackerflächen durch die Kantone und Gemeinden sichergestellt. Dies erfolgt auch mit Blick auf die Landesvorsorge in Zeiten gestörter Zufuhren aus dem Ausland.
2.2		Die fenaco begrüsst die Trennung der AP 22+ und der Verhandlung von Handelsabkommen mit anderen Ländern. Zu den gegenwärtig laufenden Verhandlungen mit potenziellen Handelspartnern erlauben wir uns folgende allgemeine Anmerkung: Dort wo sowohl Güter/Dienstleistungen der übrigen Wirtschaft wie auch der Landwirtschaft betroffen sind, braucht es wie bisher eine gesamt-volkswirtschaftliche Abwägung , welche Chancen und Risiken mit neuen Konzessionen einhergehen. Dort wo allerdings fast ausschliesslich landwirtschaftliche Interessen bestehen, weil die Märkte für Industriegüter und Dienstleistungen bereits weitgehend liberalisiert sind (z.B. Kanada, Mexico), ist eine innerland-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (Stichworte) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wirtschaftliche Güterabwägung zwingend. Es gilt genau abzuwägen, welche Schweizer Lebensmittel beim Export profitieren würden und wie bedeutend diese für die Landwirtschaft sind. Diese offensiven Interessen sind den defensiven Interessen der Schweizer Landwirtschaft gegenüber zu stellen und zu quantifizieren. Beispielsweise würden gegenseitige Konzessionen bei landwirtschaftlichen Produkten zwischen Kanada und der Schweiz viele und bedeutende Landwirtschaftsprodukte betreffen: Fleisch, Getreide, Öl und Ölsaaten, Zucker sowie Früchte und Gemüse. Für die Schweizer Landwirtschaft sind dies alles sensible Güter. Nutzen und Schaden hinsichtlich zusätzlicher Wertschöpfung im Ausland, Wertschöpfungsverlust im Inland, Erhalt und Verlust von Arbeitsplätzen etc., sind fundiert zu analysieren und in die jeweilige Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.</p>
2.3.2.1	Stärkung von Mehrwertstrategien in den Teilmärkten – subsidiäre Unterstützung des Bundes bleibt auch künftig wichtig	<p>Marktakteure entlang der Wertschöpfungsketten sowie Branchenorganisationen sind gefordert, Differenzierungsmerkmale und Mehrwerte der einheimischen Produktion herauszuschälen und zu kommunizieren, dies ebenfalls für Commodities. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Forschung und Nutzung neuer Technologien wie die Digitalisierung oder neue Pflanzenzüchtungsverfahren, etc. Der Bund kann diese Weiterentwicklung durch Bereitstellung entsprechender Rahmenbedingungen unterstützen und fördern.</p>
2.3.2.2 (3.1.2.2)	Beibehaltung Inandleistung und Marktentlastungsmassnahmen	<p>Haltung und Anmerkungen fenaco vgl. Fragebogen.</p>
2.3.4.1	Integration des Tierwohls in Nachhaltigkeitsvergleiche zwischen Inland und Ausland	<p>Vergleiche zur Verminderung der Umweltbelastung sollen nicht nur das Ausmass des ökologischen Fussabdrucks, sondern auch das Tierwohl sowie soziale Aspekte beinhalten. Ein «Outsourcing» dieser gesellschaftlichen Fragen ins Ausland, bei gleichzeitiger Schwächung des im weltweiten Vergleich tiefen Selbstversorgungsgrades der Schweiz, erachtet die fenaco Genossenschaft als eine unglaubwürdige Strategie.</p>
2.3.4.2 sowie 2.3.5 und 3.1.3.2	Neue und weiterentwickelte Instrumente	<p>Die SuisseBilanz hat sich als effizientes und zielgerichtetes Instrument erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Ein Systemwechsel brächte bedeutenden administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion und die einzelnen Betriebe. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz sollen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (Stichworte) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Förderung low-input-Systeme</p> <p>«umweltschonender» Pflanzenschutz</p> <p>Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmittel</p>	<p>bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. (Art. 70a, Abs. 2 Bst b)</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Förderung von sinnvollen Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln. Wichtig dabei ist, dass dafür langfristige Anreize geschaffen werden und das Zulassungsverfahren für alternative Produkte vereinfacht wird. (Art. 75)</p> <p>Der vorgeschlagene Begriff lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen sind nicht abschätzbar. Auch hier stellt sich die Frage nach der Verfügbarkeit von sinnvollen Alternativen. Es benötigt Klärungsbedarf seitens der vernehmlassenden Behörde. Eine andere Möglichkeit ist, die bisherige Formulierung «eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel» weiterzuführen. (Art. 70a, Abs. 2 Bst g)</p> <p>Die Abwägung der Vor- und Nachteile einer Lenkungsabgabe ist für uns nachvollziehbar. Wir begrüßen den Verzicht der Entwicklung einer Lenkungsabgabe. Stattdessen ist die Förderung von weniger risikoreichen Anwendungen/Produkten weiterzuverfolgen, damit genügend praxistaugliche Alternativen zur Verfügung stehen.</p>
3.1.1.2	Digitalisierung	Die fenaco begrüsst die vorgesehene Ergänzung in Art. 2 LwG, Absatz 4 ^{bis} <i>(Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.)</i>
3.1.2.5	Höchstbestandesvorschriften	Die Anpassung bezüglich Gleichstellung privater, landwirtschaftlicher Forschungsbetriebe mit öffentlichen Versuchsbetrieben begrüßen wir. Art. 46, Abs. 3
3.1.2.11	<p>Weinklassierung</p> <p>Art. 63 LwG in bestehender Form weiterführen</p>	Das heutige System Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Weine) ist in der Branche gut eingeführt und bei den Konsumenten ein anerkannter Begriff. Die Definition/Klassierung basierend auf dem aktuellen Art. 63 hat sich bewährt. Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, diesen Artikel zu streichen und durch einen neuen Art. 63 zu ersetzen, welcher eine AOP/IGP Anwendung de facto zur Pflicht machen würde. Produzenten und Vermarkter müssten zwingend AOP/IGP anwenden, sofern sie ihre Weine nicht in der untersten Kategorie ohne jegliche Bezeichnung vermarkten wollen. Ein solch massiver administrativer Eingriff hätte zur Folge, dass eine Mehrheit der Produzenten an Markt und an Wertschöpfung verlieren dürfte, während eine Minderheit davon profitieren könnte.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (Stichworte) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	AOP/IGP-Pflichtenhefte	<p>Eine solche Entwicklung entspricht aus Sicht der fenaco nicht dem Gesamtinteresse der Schweizer Weinproduktion. Deshalb befürworten wir die Beibehaltung des heutigen Artikels 63 (und analoge Formulierung Art. 64 Abs. 1 und 3). Interessierte Branchenverbände sollen aber die Freiheit haben, bei Bedarf ein AOP/IGP-Pflichtenheft zu erstellen und ihre Appellationen zu schützen, so wie dies für übrige Agrarprodukte auch möglich ist. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, beim Wein «ein AOP/IGP-Obligatorium» einzuführen.</p> <p>Bei den Vorgaben für das AOP/IGP-Pflichtenheft muss die Besitzstandwahrung gewährleistet sein. Das heisst, Betriebe, welche seit Jahren Wein aus der entsprechenden Region keltern und abfüllen und sich ausserhalb der AOP-Region befinden, sollen dies weiterhin tun können, mit dem Recht, die AOP/IGP-Bezeichnung zu verwenden. Bestehende, gut funktionierende überregionale Infrastrukturen (Herstellung und Vermarktung) leisten einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung, Effizienz und preislichen Attraktivität von Schweizer Weinen ggü. ausländischen Weinen. Es ist zu vermeiden, dass diese strategische Erfolgsposition, von welcher sowohl Traubenproduzenten wie auch Weinvermarkter profitieren, mittels zu rigider AOP/IGP-Reglemente zunichtegemacht wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Artikel 87a, Abs. 1, f «Der Bund unterstützt Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte.» Dieser Artikel darf nicht mit dem Zweck zur Anwendung kommen, neue (ineffiziente) Strukturen innerhalb einer künftigen AOP-Region zu finanzieren und bestehende, überregionale Strukturen auszuhebeln.</p> <p>Nicht nur beim Wein, sondern auch bei übrigen landw. Produkten hat der Bund dafür zu sorgen, dass unter den Akteuren «gleich lange Spiesse» gewährleistet sind und durch Strukturverbesserungsmassnahmen keine einseitigen Bevorteilungen entstehen.</p>
3.1.3.6	Tiergesundheitsbeiträge	Wir begrünnen die beantragte Neuregelung zugunsten der Förderung der Tiergesundheit (Art. 75 Absatz 1 Buchstabe d)
3.1.4.1	Basisinfrastrukturen	Für die Digitalisierung in der Landwirtschaft ist der Zugang der Betriebe zu Breitbandanschlüssen wichtig, damit technologische Neuerungen auch effizient genutzt werden können. Wir begrünnen, dass mit Art. 87a, Abs. 1, Buchstabe d, eine Möglichkeit geschaffen werden

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (Stichworte) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soll, die Versorgung mit Breitbandanschlüssen dort zu fördern, wo dies noch nötig ist.
3.1.5.4	Stärkung von Forschung und Versuchswesen sowie Netzwerken mit der Praxis zu Gunsten neuer Technologien	Die Schweiz soll sich Chancen aus der Nutzung neuer Pflanzenzüchtungsverfahren offenhalten, insbesondere auch im Kontext der gesellschaftlichen Erwartungen zur Reduktion des Hilfsstoffeinsatzes und der klimatischen Veränderungen für den Pflanzenbau. Die fenaco Genossenschaft unterstützt die vom Bundesrat angedachte risikobasierte, nach Anforderungsstufen differenzierte Zulassung unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 8130_fenaco_Genossenschaft_2019.03.04

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, PF, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Christian Streun, christian.streun@fenaco.com, 058 434 00 17

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Zollkontingente sind ein Schutz für die Inlandproduktion. Wird bei der Zuteilung der Zollkontingente die Inlandleistung berücksichtigt, so erhalten die Produzenten ein zusätzliches Gewicht beim Absatz ihrer Produkte. Zudem ergibt sich daraus ein weiterer marktwirtschaftlicher Vorteil für die Produzenten: Verarbeitung/Handel sind daran interessiert, ihre Importe zeitlich so abstimmen, dass sie die von ihnen übernommene Inlandware bestmöglich absetzen können.

Den im erläuternden Bericht pauschal geäusserten Vorwurf «Inlandleistung schafft Importrenten» teilen wir nicht. Beispielsweise im Kartoffelbereich wird nur punktuell, bei ungenügender Inlandversorgung importiert, da wie oben erwähnt ein Interesse besteht, zuerst die übernommene Inlandware zu vermarkten. Importe sind somit eher kurzfristige Einkäufe zu Tagespreisen, welche im Vergleich zu Langzeit-Kontrakten i.d.R. hoch sind. Würde das System komplett auf Versteigerung umgestellt, ist damit zu rechnen, dass die ersteigerten Kontingente ungeachtet der Inlandversorgung eingeführt werden. Dies würde die prioritäre Vermarktung des Inlandangebotes unterwandern und Druck auf die inländischen Produzentenpreise erzeugen.

Versteigerungen von Importkontingenten führen nicht zu besseren Produzentenpreisen und nicht zu günstigeren Konsumentenpreisen. Im Gegenteil: Die für die Versteigerung bezahlten Prämien bedeuten Zusatzkosten, welche in der Wertschöpfungskette weitergegeben werden. Somit ist mit einer Verteuerung für die Konsumenten wie auch mit Druck auf die Produzentenpreise im Inland zu rechnen.

Es ist richtig, dass die Kontingentsvergabe nach Inlandleistung sowohl bei den Unternehmen wie auch beim Bund administrativen Aufwand verursacht. Doch auch Versteigerungssysteme verursachen administrativen Aufwand auf beiden Seiten. Auf S. 143 des erl. Berichtes steht,

dass der Bund Personalaufwand einsparen könnte, die frei werdenden Ressourcen jedoch teilweise für die Kontingentsverteilung mit anderen Zuteilungsverfahren benötigt würden. Somit dürfte unter dem Strich weder beim Bund noch bei den Unternehmen eine relevante administrative Erleichterung eintreten. Hinzu kommt bei den Unternehmen eine permanente Unsicherheit, ob sie bei den Versteigerungen effektiv einen Zuschlag erhalten werden. Deshalb müssten Absicherungsmaßnahmen vorgesehen werden, welche ihrerseits Aufwand generieren.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Aufgrund unserer Antwort bei 1.1 erübrigt sich hier eine Antwort.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Dieses saisonale Überangebot hängt mit dem Produktionszyklus in der Schweizer Rindviehproduktion zusammen, bei der viele Abkalbungen nach der Sömmerungszeit auf den Alpen erfolgen. Die Interventionsmöglichkeit ist in der Schlachtviehverordnung gesetzlich verankert und deren Finanzierung wurde vom Parlament im Rahmen der Budgetgenehmigung stets bestätigt. Diese Massnahme hat sich bewährt. Sie verhindert, dass die Preise für Schlachtkälber im Frühjahr massiv sinken und die Kalbfleischproduktion in der Jahresbilanz wirtschaftlich in die roten Zahlen gerät.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Nachfrage nach Eiern nimmt zu den saisonalen Spitzen Ostern und Weihnachten stark zu. Trotz bestmöglicher Abstimmung zwischen Absatz- und Produktionsplanung, lassen sich Überschüsse in den nachfrageschwachen Monaten nicht vollumfänglich vermeiden. Legehennen legen mindestens ein Jahr lang täglich ein Ei, dies auch in saisonal schwächeren Monaten. Die Marktentlastungsmassnahmen, sowohl in Form von Verbilligungsaktionen für Konsumenten wie auch als Unterstützung für die Aufschlagaktionen, haben eine gute, stabilisierende Wirkung. Damit kann verhindert werden, dass ein saisonal überschüssiges Angebot einen unmittelbar negativen Einfluss auf die Produzentenpreise hat. Müssen Schweizer-Eier aufgeschlagen werden, konkurrieren diese am Markt mit viel günstigerer EU-Ware. Ohne Marktentlastungsmassnahmen müssten die Produzentenpreise für Schweizereier auf das nicht kostendeckende EU-Niveau gesenkt werden.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Nicht relevant für die fenaco Gruppe.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Marktreserve ist eine wirksame Massnahme für die Branche, Reserven an Apfelsaft- und Birnensaftkonzentrat anzulegen. Dank ihr gelingt es, naturbedingte Ernteschwankungen abzuschwächen und den Markt zu stabilisieren. Mit der Massnahme können die Ernten, insbesondere für den Hochstamm-Feldobstbau ausgeglichen werden. Dank den Marktreserven kann der Inlandbedarf laufend mit einheimischen Rohstoffen, sprich Mostäpfel und Mostbirnen, abgedeckt werden. Diese Mostbirnen kommen zu 100% von Hochstammbäumen. Bei den Mostäpfeln kommen mehr als 60% aus dem Hochstamm-Anbau. Diese Hochstamm-Feldobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Ansprüche der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Gleichzeitig muss auch der ökonomische Aspekt solcher Bäume für den Obstproduzenten stimmen. Die Marktreserve ist deshalb essentiell und verantwortlich für die Stabilität des Marktes und den Erhalt der Natur. Eine Abschaffung dieser Massnahme würde den Obstproduzenten bezüglich Abnahme-Menge und Preis massiv unter Druck setzen. Im Alternanz-Jahr mit tiefen Kernobstmengen aus dem Feldobstbau würden die Importe zunehmen und im Alternanz-Jahr mit hohen Kernobstmengen würde nur der Bedarf gedeckt werden. Somit würde auch der Preisdruck auf die Rohstoffe klar zunehmen.


Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fisolan AG – Isolationsmaterial aus 100% Schweizer Schafwolle 8145_Fisolan_Fisolan AG – Isolation aus 100% Schweizer Schafwolle_2019.02.22
Adresse / Indirizzo	Biglenstrasse 505 3077 Enggistein
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Enggistein, 22. Februar 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Fisolan AG wurde im 2012 als Aktiengesellschaft gegründet. Ziel und Zweck der Firma ist die Verwertung von Schweizer Schafwolle zu Isolationsmaterialien wie Platten, Vlies, Isolationszöpfen und Stopfwole sowie weiterer Isolationsmaterialien.

Weiter betreibt die Firma Handel mit Schweizer Schafwolle, indem sie die Wolle waschen lässt und dann in der Schweiz an verarbeitende Betriebe primär in der Bettwaren- und Teppichindustrie oder an Privatpersonen verkauft. Fisolan rechnet die **verkaufte** Wollmenge mit den «Verwertungsbeiträgen für die inländische Schafwolle» mit dem Bund (BLW) ab.

Fisolan lehnt die «Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle» ab Art. 51bis LwG, Ziffer 3.1.2.8

Begründung für die Beibehaltung:

- Mit den Beiträgen kann ein Teil des Sammelaufwandes gedeckt werden. Aufgrund der kleinen Schafherden mit de facto kleinen Wollmengen, ist der Sammelaufwand für alle Beteiligten hoch
- Den Schafhaltenden gegenüber ist sichergestellt, dass die Wolle abgekauft, sinnvoll verwertet und nicht kostenpflichtig der Kehrrichtabfuhr zugeführt wird
- Die Schafe erbringen einen grossen Nutzen zur Beibehaltung eines intakten Landschaftsbildes. Schafe pflegen kleine Weiden und Hanglagen effizienter als andere Tiere (Kühe, Ziegen und Rinder). Mit Schafen können Alpweiden und Hänge ohne grossen Aufwand gepflegt werden. Der Erosion und den Naturkatastrophen wird vorgebeugt. Tatsache ist, dass Schafe gehalten und geschoren werden müssen. Die anfallende Wolle sollte einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden
- Die Mitfinanzierung der innovativen Projekte ist sinnvoll und stellt sicher, dass neue Absatzmöglichkeiten und neue Produktionstechniken für die Schweizer Schafwolle erschlossen werden können
- Das Verhältnis der gewährten Beiträge von 0.8 Mio zur Gesamtsumme von über 3'000 Mio ist als marginal zu betrachten im Verhältnis zur positiven Wirkung und dem Nutzen, welcher mit der Schafwolle generiert wird

Mit was ist bei einer Streichung der Beiträge zu rechnen:

- Europäische Wolle ist im Überfluss vorhanden. Regelmässige Angebote bestätigen diesen Zustand. Der Aufwand für den Import von Europäischer Wolle ist um ein mehrfaches kleiner als der Sammelaufwand von Schweizer Wolle – fakt ist, EU Wolle wird importiert
- Endprodukte, wo «Swiss Made / Swiss xy» nicht entscheidend ist (95%), werden mit der Schweizer Wolle teurer und verschwinden vom Markt. Es wird weniger bis keine Schweizer Wolle für die industrielle Fertigung (Grossmengen >20 Tonnen) mehr nachgefragt

- Die anfallende Schweizer Wolle, welchen zudem noch emotionellen Charakter hat, wird über den Kehrriem entsorgt oder gar verbrannt
- Vernachlässigung der Schafe, weil diese weniger oft oder schlimmstenfalls gar nicht mehr geschoren werden
- Vom Prozess um und wegen der Schweizer Schafwolle sind über hundert Arbeitsplätze betroffen (Industrien wie Isolationen, Bettwaren, Teppiche sowie viele Handelsbetriebe) und würden negative Auswirkungen zu spüren bekommen. Arbeitsplätze würden abgebaut.

+++++

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8	Ablehnen	Siehe oben unter «Allgemeine Bemerkungen»



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 8145_Fisolan_Fisolan AG – Isolation aus 100% Schweizer Schafwolle_2019.02.22

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Fisolan AG – Isolation aus 100% Schweizer Schafwolle

Biglenstrasse 505 – 3077 Enggistein

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Niklaus Sägesser – Filfabrikant – Inhaber

Niklaus.saegesser@fisolan.ch / 079 652 28 18

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja **Nein**

Bemerkungen:

In den vergangenen ca. 8 Jahren wurde durch den Markteintritt von Fisolan der Absatz von Schweizer Schafwolle nochmals markant gesteigert. Die Schweizer Wolle wird primär in den Marktsegmenten «Isolation» und «Bettwaren» verwendet.

Die Schweizer Schafwolle kann dank der Unterstützungsbeiträge gesammelt und dann zu Isolationsmaterial wie auch Bettwaren weiterverarbeitet werden.

Weshalb braucht es die finanzielle Unterstützung (Absatzförderung) für die Verwertung von inländischer Schafwolle noch?

Europäische Schafwolle ist im Überfluss vorhanden und wird den Schweizer Verwertern, welche u.a. daraus Isolationsmaterial herstellen, regelmässig zu Spotpreisen angeboten. Wirtschaftlich gesehen wäre es attraktiver solche Wolle zu verarbeiten.

Im Gegenzug ist der Aufwand für die Wollsammlungen aufgrund der rel. kleinen Schafherden mit kleinen Wollmengen für alle sehr kostenintensiv. Die anfallenden Kosten können dank der Unterstützungsbeiträge zu einem Teil gedeckt werden.

Bei einem Wegfall der Unterstützung wird die Schweizer Wolle mit ausländischer Schafwolle substituiert. Der Grossteil der in der Schweiz anfallenden Wollmenge (900 Tonnen pro Jahr) wird wieder der Kehrrichtentsorgung zugeführt; alle bisherigen Anstrengungen würden hinfällig!

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Geo2rives SA 8155_G2R_Geo2rives SA_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Rue du Village 16, 1908 Riddes
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Riddes, le 1er mars 2019 BUREAU TECHNIQUE GEO2RIVES SA Rue du Village 1908 RIDD

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch [an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Appréciation de la PA22+ du point de vue des distributeurs d'eau

En matière de protection de l'eau potable et des cours d'eau, les mesures proposées dans la PA22+ vont certes dans la bonne direction, mais elles sont largement insuffisantes pour solutionner les problèmes urgents que rencontrent les distributeurs d'eau et qui sont causés par l'agriculture. En premier lieu, il convient de critiquer la réduction bien trop faible des apports d'azote et des produits phytosanitaires (PPS), en particulier dans l'aire d'alimentation des captages publics d'eau potable.

Cela fait de nombreuses années que des résidus de PPS sont mesurés dans 70% des points de mesure des eaux souterraines de la région du Plateau. Dans les aires d'alimentation dominées par l'agriculture, l'exigence chiffrée pour le nitrate conformément à l'OEaux est dépassée dans plus de 60% des points de mesure (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Si des mesures efficaces ne sont pas prises à la source, les objectifs environnementaux de l'agriculture ne seront pas atteints à l'avenir. Dans le passé, des captages d'eau potable ont déjà été fermés à cause d'une teneur en nitrates trop élevée ou d'une pollution par les PPS trop importante. Afin de pouvoir garantir à l'avenir une qualité suffisante de la denrée alimentaire que représente l'eau potable, les distributeurs d'eau potable devront initier davantage de travaux d'assainissement coûteux et de longue durée, ou traiter l'eau potable à un prix plus élevé et en consommant plus d'énergie si des mesures efficaces ne sont pas décidées dans la PA22+.

La PA22+ ne propose aucune mesure dans le cas où les objectifs environnementaux ou ceux de la PA22+ ne seraient pas atteints. Il manque à cet égard un cycle de régulation contraignant. Afin de renforcer le caractère obligatoire des objectifs établis, des courbes de réduction claires pour les PPS et l'azote doivent être définies dès à présent et devenir juridiquement contraignantes. Si les mesures prises actuellement ne produisent pas les effets escomptés ou si les objectifs de réduction ne sont pas atteints, des mesures d'application définies doivent être introduites (p. ex. une taxe d'incitation ou toute autre mesure fiscale).

Mise à part l'interdiction optionnelle des PPS particulièrement problématiques sur le plan écotoxicologique comprise dans les PER (c.-à-d. que les PPS moyennement toxiques restent autorisés), la PA22+ n'apporte en substance rien d'autre au sujet des PPS que la mise en oeuvre du plan d'action PPS peu ambitieux qui ne comprend aucune mesure contraignante pour la protection des ressources en eau potable (cf. objectif de mise en oeuvre 6.1.2.1 du plan d'action PPS).

La participation proposée des cantons aux frais à hauteur de 30% pour les nouveaux instruments de financement et de planification n'est pas réaliste. Il est à craindre que cela entraîne l'impossibilité de mettre en place l'échelonnement régional des PER. Jusqu'à présent, certaines décisions relatives au financement étaient prises au niveau fédéral (p. ex. projets d'efficacité des ressources). Désormais, de telles décisions doivent être prises à l'échelle des cantons. Il reste cependant à déterminer de quelle manière. Les nouveaux instruments ou prérequis pour l'élaboration des nouvelles stratégies comportent un risque important de voir les mesures en faveur de la protection de l'eau potable et des cours d'eau, comme les projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux, être peu soutenues par rapport aux mesures d'encouragement agricoles. La réussite de ces projets est menacée par le fait que la sécurité de planification n'est plus garantie.

Les instruments proposés, comme les stratégies agricoles régionales, sont totalement inédits et inconnus sur le plan méthodologique. Leur concept doit donc faire l'objet d'une élaboration et de tests détaillés avant leur introduction.

Le train de mesures proposé dans la PA22+ est largement insuffisant en tant que réponse à l'IEP si l'on veut garantir efficacement la protection des ressources en eau potable et la qualité des cours d'eau. L'objectif d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, adaptée aux conditions locales et respectueuse de l'environnement inscrit dans l'art. 104a Cst. ne sera ainsi pas atteint. Au contraire, il est à craindre que la prise de position du secteur agricole comme l'USP provoque une nouvelle intensification qui engendrerait plutôt une utilisation accrue des produits phytosanitaires, engrais et fourrage.

Afin de pouvoir protéger les ressources en eau potable, la SSIGE exige par conséquent qu'en **plus** des propositions comprises dans la PA22+, les mesures ci-après soient prises de toute urgence:

1. Interdiction des PPS chimiques de synthèse dans les zones de protection des eaux souterraines S1 à S3 des captages publics d'eau potable (les produits conformes à la liste des intrants biologiques restent autorisés).
2. Interdiction des PPS persistants mobiles dont les agents actifs ou métabolites atteignent ou peuvent atteindre des concentrations > 0,1 micro-gramme par litre dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable.
3. Interdiction des PPS dont la toxicité est critique pour l'être humain et l'environnement, y compris les intrants.
4. Courbe de réduction inscrite dans la loi comprenant des valeurs cibles et mesures de correction efficaces au cas où les objectifs en matière de consommation de l'azote et d'utilisation des PPS chimiques de synthèse ne seraient pas atteints.
5. Contributions de la Confédération à l'attention des cantons à hauteur de 35% des coûts engendrés par l'élaboration des bases hydrogéologiques en vue de délimiter les aires d'alimentation des captages d'eau potable en danger ou pollués qui sont concernés par l'agriculture.
6. Financement garanti des projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux et assuré en totalité par la Confédération.

Remarque: au Danemark, pays qui capte son eau potable à partir des eaux souterraines comme la Suisse, cette exigence 1) est déjà inscrite dans une procédure législative visant à réduire les PPS dans les captages d'eau.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Chap. 2.3.5, p. 41 ss</p>	<p>Interdiction des PPS chimiques de synthèse dans les zones de protection S1 à S3 des captages publics d'eau</p>	<p>Les PPS peuvent s'infiltrer dans les sols à la suite d'accidents ou de mauvaises manipulations. Etant donné que le temps nécessaire à l'écoulement jusque dans le captage d'eau est éventuellement court, le risque doit être minimisé par principe de précaution. Les captages d'eau potable indispensables doivent être protégés des apports en PPS provenant de l'agriculture et des autres utilisations telles que les voies de circulation. Les produits conformes à la liste des intrants biologiques restent autorisés (à l'exception du cuivre), car ils se décomposent rapidement et n'entraînent pas de résidus persistants.</p> <p>Remarque: au Danemark, pays qui capte son eau potable à partir des eaux souterraines (comme la Suisse), cette exigence est déjà inscrite dans une procédure législative visant à réduire les PPS dans les captages d'eau.</p>
	<p>Aucune autorisation des PPS persistants mobiles dont les agents actifs ou métabolites atteignent ou peuvent atteindre des concentrations > 0,1 microgramme par litre dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable.</p>	<p>Certains PPS ou leurs métabolites sont mobiles dans le sous-sol et ne se décomposent presque pas (persistance). Ces PPS ne doivent pas être utilisés dans l'aire d'alimentation des captages d'eau potable et dans les zones de protection des eaux souterraines.</p> <p>En Suisse, cela concerne env. 8 associations de PPS pour lesquelles il existe suffisamment de produits de substitution (surtout bentazone, chloridazone, S-métolachlore, fluopicolide, mecoprop, métazachlore, diméthachlore, chlorothalonil).</p>
	<p>Interdiction formelle des PPS dont la toxicité est critique pour l'être humain et l'environnement, y compris les intrants.</p>	<p>Des niveaux de pollution supérieurs à l'exigence chiffrée dans l'OEaux sont mesurés à plusieurs reprises dans de nombreuses eaux superficielles, avant tout pour des agents actifs particulièrement toxiques. Ces substances doivent être interdites car elles perturbent fortement l'écologie aquatique.</p>
	<p>Courbe de réduction inscrite dans la loi comprenant des valeurs cibles et mesures de correction explicites au cas où les</p>	<p>Depuis de nombreuses années, le niveau de pollution à l'azote des eaux souterraines, en particulier le nitrate, est trop élevé dans plus de 60% des points de mesure situés dans les zones agricoles et dépasse donc l'exigence chiffrée dans l'OEaux. Dans les zones agricoles de la région du Plateau, des agents actifs des PPS ou leurs résidus sont détectés dans les eaux souterraines de 70% des points de mesure. Les objectifs environnementaux en matière</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>objectifs en matière de consommation de l'azote et d'utilisation des PPS chimiques de synthèse ne seraient pas atteints</p>	<p>d'agriculture ne sont toujours pas atteints et des objectifs et mesures restent à définir pour les produits de décomposition des PPS qualifiés de «non pertinents» malgré leur large utilisation et persistance. Mettre uniquement en oeuvre des mesures ponctuelles ne sera pas suffisant pour atteindre à l'avenir les objectifs environnementaux en matière d'agriculture et pour réduire les pollutions diffuses.</p> <p>Le recours à l'azote et aux PPS doit par conséquent être réduit afin de satisfaire un objectif ambitieux et inscrit dans la loi. Pour ce faire, une courbe de réduction définie doit être inscrite dans la loi. Il convient également de définir la mise en oeuvre de mesures d'application concrètes s'il s'avère que les mesures prises dans l'agriculture ne permettent pas d'atteindre cette réduction.</p>
	<p>Contribution financière de la Confédération à l'attention des cantons à hauteur de 35% des coûts engendrés par l'élaboration des bases hydrogéologiques en vue de délimiter les aires d'alimentation des captages d'eau potable concernés par l'agriculture.</p>	<p>L'agriculture est la cause des niveaux de pollution trop élevés des eaux souterraines par le nitrate et les PPS. Afin de pouvoir garantir à l'avenir l'approvisionnement en eau potable comme la loi l'exige, sans avoir recours à un traitement coûteux, les captages d'eau potable doivent bénéficier d'une meilleure protection préventive ou les pollutions doivent être enrayerées. Pour ce faire, il faut impérativement délimiter les aires d'alimentation. La Confédération doit participer à la prise en charge des coûts engendrés par les clarifications nécessaires. En vertu du principe de «pollueur-payeur», il incombe au secteur agricole d'assumer ces coûts.</p>
	<p>Le financement des projets prévus dans l'art. 62a doit être garanti sur le long terme et assuré en totalité par la Confédération.</p>	<p>Afin de garantir l'impact des projets nitrates prévus dans l'art. 62a de la LEaux, il est nécessaire de leur attribuer une durée suffisamment longue. Cela est dû au fait qu'il faut aux processus souterrains plusieurs décennies pour que l'impact d'une adaptation de la gestion se répercute sur la qualité des eaux souterraines.</p> <p>Il incombe à la Confédération de garantir en totalité le financement, car les cantons n'ont aucune influence sur les décisions en matière de politique agricole.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LAgr art. 70, ch. 2, let. i)	Inclure et mettre en oeuvre impérativement	La proposition contenue dans l'art. 70a, ch. 2, let. i) (respect des dispositions sur la protection des eaux dans le cadre des PER) doit impérativement être incluse car le déroulement actuel n'est ni approprié ni efficace du point de vue de l'exécution.
LAgr art. 75 et 76	Le financement des projets prévus dans l'art. 62a doit être garanti sur le long terme et assuré en totalité par la Confédération.	L'intégration de l'art. 62a de la LEaux dans la nouvelle mesure «agriculture adaptée aux conditions locales» présente le risque que la sécurité de planification nécessaire pour les parties prenantes au projet soit perdue, ce qui engendrerait l'impossibilité de réaliser les projets ou de les développer avec succès. Il est par conséquent impératif de garantir le financement des projets prévus dans l'art. 62a de la LEaux sur toute la durée nécessaire à leur réalisation. En vertu du principe de «pollueur-payeur», l'intégralité des coûts doit être prise en charge dans le budget de la Confédération alloué à l'agriculture.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hardwasser AG 8157_HAWAG_Hardwasser AG_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 87, 4133 Pratteln
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1.3.19 Gez. Thomas Meier, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserversorger versorgt Hardwasser AG zusammen mit IWB rund 250'000 Konsumenten in Basel Stadt, Riehen, Bettingen, Binningen und Allschwil. Zudem sind wir Vorlieferant des Wasserwerks Reinach und Umgebung, das Seinerseits rund 50'000 Konsumenten in 6 Gemeinden des unteren Baselbiets versorgt.

Auch wenn der Kanton Basel-Stadt und die Agglomeration Basel nicht ein landwirtschaftlich stark genutztes Gebiet ist, kennen wir die Problematik landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der Grundwasserschutzzone als Direktbetroffene. Seit Jahrzehnten wird in den Langen Erlen auf rund 80ha Landwirtschaft betrieben. Dabei liegt diese Fläche vollumfänglich in der Grundwasserschutzzone S2. Aus diesem Grund ist es uns ein Bedürfnis, uns zu jenen Themen in der Agrarpolitik AP22+ zu äussern, die für uns, die Trinkwasserversorger, eine Relevanz aufweisen.

Das Ziel einer jeder Wasserversorgung ist auf möglichst technischer Art ein Trinkwasser zu erzeugen. Dies ist in jedem Fall ökologisch wie ökonomisch sinnvoll. Hierfür ist jedoch eine möglichst unbeeinflusste Rohwasserquelle (Quellwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer) notwendig. Diesen Schutz wird seit Jahrzehnten auch im IAWR-Grundwassermemorandum postuliert. (<https://www.iawr.org/timm/download.php?file=data/docs/downloads/grundwassermemorandum.pdf>)

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Positiv zu bewerten ist auch die Verbesserung des Tierwohls und die Förderung der Tiergesundheit. Aus Sicht der Trinkwasserversorger ist der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung zu reduzieren. Ein falscher Einsatz dieser medizinischen Produkte führt zu resistenten Keimen, die sich über den Wasserkreislauf bis ins Grundwasser und Trinkwasser verteilen können. Damit werden längerfristig heutige Antibiotika für Mensch und Tier unbrauchbar und Erreger können sich ungehindert vermehren.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe

4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.4.1, S.21 ff	Keine Abkehr von der bisherigen Anforderung von 0.1 µg/l für PSM in Oberflächengewässer.	Eine Abkehr vom Grenzwert von 0.1 µg/l für PSM in oberirdischen Gewässern bedeutet einen Mehraufwand in der Festlegung von Einzelgrenzwerten, aber auch im Nachweis der Einhaltung bei Befunden.
Kap. 2.3.4.1, S.37	Verbot eines vorbeugenden Einsatzes von Antibiotika in der Tierhaltung	Bei den Zielen wird eine Reduktion des ökologischen Fussabdrucks und der Umweltbelastungen gefordert. Ein Teil davon soll auch der Antibiotika-Einsatz bedingen. Ein übertriebener Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung führt zu resistenten Keimen, die über den Wasserkreislauf auch zum Konsumenten gelangen können. Damit verlieren die Antibiotika bei einem Einsatz in der Humanmedizin langfristig ihre Wirkung.
Kap. 2.3.4.1, S.38	Eine standortangepasste Landwirtschaft darf zu keinem Mehreintrag von PSM führen.	Eine standortangepasste Landwirtschaft ist zu begrüßen, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Klimaveränderung. Die veränderten Kulturen dürfen jedoch zu keiner Mehrbelastung der OGW und des GW führen. Die neu eingesetzten Pflanzenarten dürfen keinen grösseren Einsatz von PSM erfordern oder zu Monokulturen führen.
Kap. 2.3.4.2, S.38	Eine Halbierung der PSM-Risiken bis in 10 Jahren ist ungenügend. Hier müssen höhere Ziele definiert werden.	Im Grundsatz wird der Schutz des Grundwassers und der Nutzungsdruck auf das Grundwasser von der Landwirtschaft erkannt. Die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel definierte Halbierung der Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität um 50%, ist jedoch zu zaghaft. Dies bedeutet, dass nach 2027 immer noch die Hälfte überschritten bleibt.
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen. Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese For-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		derung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.
	Gesetzlich verankerter Absenkepfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird. Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzreale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz-zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz-zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfsstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz-zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 <i>(neu)</i>	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d <i>(neu)</i>	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zu-stömbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	IWB, Industrielle Werke Basel 8185_IWB_Industrielle Werke Basel_2019.03.01
Adresse / Indirizzo	Margarethenstrasse 40, 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1.3.2019 Gez. Thomas Meier, Leiter Produktion Wasser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserversorger versorgen IWB zusammen mit der Hardwasser AG rund 250'000 Konsumenten in Basel Stadt, Riehen, Bettingen, Binningen und Allschwil. Zudem sind wir Vorlieferant des Wasserwerks Reinach und Umgebung, das Seinerseits rund 50'000 Konsumenten in 6 Gemeinden des unteren Baselbiets versorgt.

Auch wenn der Kanton Basel-Stadt und die Agglomeration nicht ein landwirtschaftlich stark genutztes Gebiet ist, kennen wir die Problematik landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der Grundwasserschutzzone als Direktbetroffene. Seit Jahrzehnten wird in den Langen Erlen auf rund 80ha Landwirtschaft betrieben. Dabei liegt diese Fläche vollumfänglich in der Grundwasserschutzzone S2. Aus diesem Grund ist es uns ein Bedürfnis, uns zu jenen Themen in der Agrarpolitik AP22+ zu äussern, die für uns, die Trinkwasserversorger, eine Relevanz aufweisen.

Das Ziel einer jeder Wasserversorgung ist auf möglichst technischer Art ein Trinkwasser zu erzeugen. Dies ist in jedem Fall ökologisch wie ökonomisch sinnvoll. Hierfür ist jedoch eine möglichst unbeeinflusste Rohwasserquelle (Quellwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer) notwendig. Diesen Schutz wird seit Jahrzehnten auch im IAWR-Grundwassermemorandum postuliert. (<https://www.iawr.org/timm/download.php?file=data/docs/downloads/grundwassermemorandum.pdf>)

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Positiv zu bewerten ist auch die Verbesserung des Tierwohls und die Förderung der Tiergesundheit. Aus Sicht der Trinkwasserversorger ist der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung zu reduzieren. Ein falscher Einsatz dieser medizinischen Produkte führt zu resistenten Keimen, die sich über den Wasserkreislauf bis ins Grundwasser und Trinkwasser verteilen können. Damit werden längerfristig heutige Antibiotika für Mensch und Tier unbrauchbar und Erreger können sich ungehindert vermehren.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe

4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.4.1, S.21 ff	Keine Abkehr von der bisherigen Anforderung von 0.1 µg/l für PSM in Oberflächengewässer.	Eine Abkehr vom Grenzwert von 0.1 µg/l für PSM in oberirdischen Gewässern bedeutet einen Mehraufwand in der Festlegung von Einzelgrenzwerten, aber auch im Nachweis der Einhaltung bei Befunden.
Kap. 2.3.4.1, S.37	Verbot eines vorbeugenden Einsatzes von Antibiotika in der Tierhaltung	Bei den Zielen wird eine Reduktion des ökologischen Fussabdrucks und der Umweltbelastungen gefordert. Ein Teil davon soll auch der Antibiotika-Einsatz bedingen. Ein übertriebener Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung führt zu resistenten Keimen, die über den Wasserkreislauf auch zum Konsumenten gelangen können. Damit verlieren die Antibiotika bei einem Einsatz in der Humanmedizin langfristig ihre Wirkung.
Kap. 2.3.4.1, S.38	Eine standortangepasste Landwirtschaft darf zu keinem Mehreintrag von PSM führen.	Eine standortangepasste Landwirtschaft ist zu begrüßen, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Klimaveränderung. Die veränderten Kulturen dürfen jedoch zu keiner Mehrbelastung der OGW und des GW führen. Die neu eingesetzten Pflanzenarten dürfen keinen grösseren Einsatz von PSM erfordern oder zu Monokulturen führen.
Kap. 2.3.4.2, S.38	Eine Halbierung der PSM-Risiken bis in 10 Jahren ist ungenügend. Hier müssen höhere Ziele definiert werden.	Im Grundsatz wird der Schutz des Grundwassers und der Nutzungsdruck auf das Grundwasser von der Landwirtschaft erkannt. Die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel definierte Halbierung der Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität um 50%, ist jedoch zu zaghaft. Dies bedeutet, dass nach 2027 immer noch die Hälfte überschritten bleibt.
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese For-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		derung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.
	Gesetzlich verankerter Absenkepfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird. Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilf stoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 <i>(neu)</i>	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoff einträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d <i>(neu)</i>	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zuströmbereichen</i> <i>¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zu strömbereiche.</i> <i>² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zu strömbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Korporation Baar-Dorf 8187_KBD_Korporation Baar-Dorf_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Ziegelhütte, 6340 Baar
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019  Walter W. Andermatt Korporationspräsident  Corinna Müller Korporationsschreiberin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Als Trinkwasserversorgung der Stadt Baar nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Es müssen in der AP22+ griffigere Ziele und Massnahmen beschlossen werden.

Es müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	<p>In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli


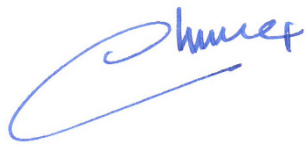
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfsstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d (neu)	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zu- stömbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	LAITERIES RÉUNIES GENÈVE 8190_LRG_Laiteries Réunies Société coopérative Genève_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Case Postale 1055 1211 GENEVE 26
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Genève, le 6 mars 2019 O. Berlie, Président :  P. Charvet, Directeur général : 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

CONSULTATION RELATIVE À LA POLITIQUE AGRICOLE 2022 +

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de prendre le soin de nous consulter à propos de la nouvelle politique agricole prévue pour après 2022 et vous faisons part de nos remarques dans le document annexé. Nous nous limiterons spécifiquement aux modifications ayant trait au secteur laitier et à l'élevage y relatif.

Traversant une crise qui s'éternise depuis 2014, les producteurs de lait –surtout ceux produisant du lait dit « industriel » (lait de centrale) et beaucoup d'agriculteurs doivent également faire face à une situation très difficile, caractérisée notamment par une baisse marquée de leurs revenus. Ces faits se conjuguent à la baisse générale des aides pour les régions de plaine -qui frappe particulièrement nos producteurs de Genève et de La Côte (VD)- découlant de la politique agricole PA 2014-17 et suivante.

La motivation des producteurs de lait, notamment la jeune génération, s'est fortement érodée ces dernières années, en raison du prix du lait trop bas, du manque de stabilité du marché et l'absence de perspectives encourageantes à long terme. De nombreux producteurs de lait cessent leur activité en Suisse. C'est le cas par exemple dans notre canton où il en reste seulement 4 aujourd'hui alors qu'ils étaient plusieurs dizaines il y a à peine 20 ans. Du fait de la libéralisation du commerce du fromage avec l'UE, le marché suisse du lait industriel est constamment soumis aux variations de prix (volatilité), à la pression des importations en provenance de l'UE (quantité et assortiment) et aux fluctuations du taux de change (€/CHF).

Pour garantir un avenir aux familles paysannes, la future politique agricole suisse doit donc générer impérativement une amélioration du revenu de cette catégorie de la population, l'une des plus défavorisées de Suisse.

En résumé, notre position est la suivante :

Nous approuvons :

- Le maintien de l'enveloppe financière pour l'ensemble de la PA 2022-2025 à son niveau actuel sous réserve d'une revalorisation en cas d'inflation.
- L'engagement en faveur des contributions financières au système de production, aussi bien celles existant déjà que les nouvelles.
- Le soutien de la PA 2022 + en faveur d'une production laitière durable ("Tapis vert").
- L'ancrage dans la loi et le transfert du dossier du contrôle du lait à l'Office fédéral de l'agriculture, de même que l'importance donnée à la promotion des ventes.

- L'augmentation du supplément pour le lait de non-ensilage, à la double condition que, d'une part, les moyens financiers correspondants soient mis à disposition et, d'autre part, ces derniers continuent à n'être versés que pour le lait effectivement transformé en fromage
- La réduction du soutien lié à la surface pour les paiements directs et l'option de mieux prendre en compte le travail.

Nous rejetons fermement :

- Toute réduction du supplément pour le lait transformé en fromage. Ce projet, totalement injustifié, conduirait à aggraver considérablement la crise laitière actuelle. Introduit à l'origine pour compenser la suppression de la protection douanière tarifaire lors de l'introduction du libre-échange sur le marché fromager avec l'UE, le supplément pour le lait transformé en fromage est la clé de voute de l'économie fromagère suisse. Sa réduction ne repose sur aucune justification dans la mesure où le différentiel de prix du lait entre l'UE et la Suisse est toujours aussi important.

La PA 2022 donne la possibilité de verser directement aux producteurs les suppléments pour le lait transformé en fromage et pour le lait de non-ensilage. Nous sommes très réservés sur cette nouvelle orientation. Si celle-ci améliore la transparence, elle suscite par contre les réserves suivantes de notre part : 1) un budget distinct devrait être prévu pour ces suppléments afin qu'il ne soit pas impactés par une éventuelle baisse générale des paiements directs ; 2) la compensation d'un prix du lait trop bas, du fait des politiques de libéralisation, par le moyen des paiements directs risque de décourager un peu plus les producteurs, qui verraient ainsi leur production de plus en plus « dévalorisée », dans tous les sens du terme ; 3) l'augmentation des paiements directs pourrait être mal interprétée par une partie de la population et renforcer le sentiment que les paysans seraient des assistés, voire des privilégiés, ce qui est tout-à-fait injuste et nuisible à l'image de l'agriculture et des agriculteurs.

Par ailleurs, nous restons fermement attachés à l'actuelle protection douanière pour la « ligne blanche » (tous produits laitiers sauf fromages) qui protège l'économie laitière suisse et maintient un haut niveau de qualité par rapport de la concurrence étrangère.

Les mesures prévues ne doivent pas conduire à affaiblir la production de lait de centrale en Suisse, déjà soumise à une très forte pression. Les produits fabriqués à base de lait d'industrie, de bonne qualité et vendus à des prix abordables, répondent aux attentes de la plupart des consommateurs suisses. L'affaiblissement de cette filière profiterait exclusivement aux concurrents étrangers, sans aucune contre-partie positive pour la Suisse. Le remplacement des produits laitiers suisses par des produits provenant de pays dotés de réglementations moins strictes en matière sociale, environnementale et sanitaire constituerait une régression regrettable et seraient en contradiction avec la volonté du Peuple suisse exprimée lors de la votation sur la souveraineté alimentaire du 24 septembre 2017.

Les producteurs de lait ont besoin de conditions cadres stables leur offrant des perspectives encourageantes pour la pérennité de

leur activité et les investissements futurs.

Enfin, nous demandons que les promesses de simplification administrative mainte fois réitérées se concrétisent réellement.

À noter que notre position est en majeure partie alignée sur celle de notre organisation faitière, la Fédération des Producteurs Suisses de Lait (FPSL). Il en va de même pour ce qui concerne la consultation sur les lois relatives à la protection des eaux, aux épizooties et sur le bail à ferme agricole (LBFA).

Nous vous renouvelons nos remerciements pour nous avoir consultés sur ce dossier très important pour les producteurs de lait et vous savons gré par avance de bien vouloir prendre en considération nos remarques.

Dans cette attente, nous vous présentons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

LAITERIES RÉUNIES GENÈVE

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'O' followed by a large 'B' and a trailing flourish.

O. Berlie
Président

A handwritten signature in blue ink, starting with a large 'C' followed by 'harvet' and a long horizontal stroke.

P. Charvet
Directeur général

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.1 Désignation de produits, promotion des ventes, p. 60-61	Approbation des nouveautés	<p>Nous prenons acte que la promotion des ventes (art. 12 LAgr) continuera de jouer un rôle stratégique important dans le cadre de la PA 2022+ et qu'aucun changement législatif ou stratégique n'est envisagé. L'agriculture suisse doit tirer le meilleur profit possible de la vente de ses produits sur les marchés. Nous saluons le fait que les fonds destinés à la promotion de la qualité et des ventes pour la période 2022-2025 s'élèveront à près de 70 millions de francs par an. Les producteurs de lait prennent bonne note du fait que les canaux de communication numériques (p. 59) peuvent désormais également être encouragés et qu'il est explicitement possible d'encourager le lien avec l'agriculture dans nos écoles (p. 61) dans le cadre du programme de soutien de la Confédération à la promotion des ventes. La numérisation peut fondamentalement rapprocher les consommateurs de l'agriculture. Il existe déjà un certain nombre de projets concrets à cette fin. Nous soutenons la création d'une « plate-forme pour les exportations agricoles » sur la base de l'article 12 LAgr (p. 34, 145).</p> <p>Nous souhaitons que les labels régionaux équitables (ex. Genève Région – Terre Avenir (GRTA)) puissent également bénéficier de soutien au titre de la promotion des ventes.</p>
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents, p. 62-64	Maintien du système actuel pour la viande	<p>Nous souhaitons le maintien du système actuel pour la viande. Nous rappelons que le système de la prestation en faveur de la production indigène a déjà fait l'objet de plusieurs discussions au Parlement fédéral. Suite à l'abolition puis à la réintroduction partielle de la prestation en faveur de la production indigène à partir de 2014, des faits d'une grande importance pour les producteurs nationaux sont désormais connus. Au cours de la période sans prestation en faveur de la production indigène (avec enchères), il n'y a pas eu d'amélioration des prix pour les producteurs suisses.</p>
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs, p. 66-67	Maintien du système actuel pour la viande	<p>Nous demandons le maintien du système actuel pour la viande (de veau).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a Génie génétique	Prolongation du moratoire.	<p>Le moratoire concernant la culture de plantes OGM en Suisse se termine fin 2021. Il doit être prolongé via la révision de la loi sur l'agriculture. Les producteurs suisses de lait se sont donné pour objectif une production laitière sans OGM (ex. : label Suisse Garantie).</p> <p>Article 37a LGG :</p> <p><i>Délai transitoire pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés</i></p> <p>« Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés. »</p>
Art. 28 Économie laitière ; <i>Art 28 al. 2</i>	Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre, au lait de brebis et au lait de bufflonne certaines dispositions, notamment les art. 38, 39 et 41.	Nous approuvons ces modifications.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage Art. 38 al. 2, 1re phrase, et 2bis</p>	<p>² Le supplément s'élève à 13 15 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. ...</p> <p>^{2bis} Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des producteurs ou directement aux producteurs.</p> <p>Maintien du droit en vigueur.</p>	<p>Les modifications proposées auraient des effets très différents sur le marché du lait et la production laitière.</p> <p><u>Nous rejetons catégoriquement :</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Toute réduction du supplément pour le lait transformé en fromage, car cela équivaldrait à une baisse directe du prix du lait de centrale dans toute la Suisse, et ne résoudrait absolument pas le problème de la production excessive de fromage à faible teneur en matière grasse. Une diminution de 2 centimes du supplément pour le lait transformé en fromage signifie une baisse de prix du lait équivalente, insupportable dans un contexte de prix déjà beaucoup trop bas. De plus cela va directement à l'encontre de l'objectif consistant à « augmenter la valeur ajoutée sur le marché » de 3,96 milliards de francs à 4,0 milliards de francs (+ 1,0 %) défini dans le rapport (p. 45). La réduction du soutien aux fromages fabriqués avec du lait d'ensilage aurait des répercussions très négatives sur la viabilité de notre production de fromages à pâte molle (filiale Val d'Arve SA du Groupe Laiteries Réunies Genève / société coopérative). Elle conduirait en effet à renchérir nos prix de vente avec le risque de se voir évincer du marché suisse par des concurrents européens qui y exerce une forte pression sur les prix, notamment s'agissant des fromages à pâte molle. Les fromages à pâte molle actuellement fabriqués en Suisse sont de bonne qualité et économiquement abordables pour la plupart des consommateurs. Le passage à une fabrication à base de lait de non-ensilage n'est pas une panacée et présentent plusieurs limites et inconvénients. Une telle option conduirait notamment à une augmentation du prix des fromages. Beaucoup de consommateurs suisses délaisseraient alors ces articles devenus des produits « de luxe » pour se reporter sur des fromages étrangers. La baisse du supplément pour le lait transformé en fromage constitue une menace potentielle pour la pérennité des fabricants suisses de fromages à pâte molle.</u> <p>Le supplément pour le lait transformé en fromage a été créé à l'origine pour compenser la suppression de la protection douanière avec l'UE lors de la mise en place du libre-échange sur le marché du fromage. La situation (concurrence des fromages étrangers à bas prix) n'ayant aucunement changé, nous ne voyons aucune justification à abaisser le niveau du supplément pour le lait transformé en fromage. Nous relevons également que, si ce supplément contribue</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>à compenser l'écart de prix du lait entre la Suisse et l'UE, il ne tient absolument pas compte des différences de coûts de productions.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Pour le supplément de non-ensilage, que l'octroi des contributions soit découplé de la transformation effective du lait. Le supplément de non-ensilage doit continuer d'être octroyé uniquement pour le lait transformé en produits laitiers selon la législation actuellement en vigueur. Si le supplément est octroyé indépendamment de la transformation, cela pourrait entraîner des incitations négatives et contre-productives à produire du lait sans débouchés sur les marchés. Il y a actuellement suffisamment de lait de non-ensilage sur le marché et des quantités non négligeables sont actuellement mises en valeur dans des catégories inférieures. La valeur ajoutée du lait n'est pas déterminée lors de sa production, mais par sa commercialisation. Ce lien fondamental n'est pas reconnu dans le rapport de consultation. ■ La suppression du supplément de non-ensilage pour le lait d'alpage. Ce supplément doit être maintenu. <p><u>Nous ne jugeons aucunement prioritaire :</u> La création d'une base légale pour que le supplément sur le lait transformé en fromage et le supplément de non-ensilage puissent être versés directement aux producteurs. Nous sommes très réservés sur cette nouvelle orientation. Si cette option améliore la transparence, elle suscite par contre, comme déjà évoqué dans notre introduction, les réserves suivantes de notre part :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) un budget distinct devrait être prévu pour ces suppléments afin qu'il ne soit pas impactés par une éventuelle baisse générale des paiements directs ; 2) la compensation d'un prix du lait trop bas, du fait des politiques de libéralisation, par le moyen des paiements directs risque de décourager un peu plus les producteurs, qui verraient ainsi leur production de plus en plus « dévalorisée », dans tous les sens du terme ; 3) l'augmentation des paiements directs pourrait être mal interprétée par une partie de la population et renforcer le sentiment que les paysans seraient des assistés, voire des privilégiés, ce qui est tout-à-fait injuste et serait nuisible à l'image de l'agriculture et des agriculteurs. <p>De plus, cette disposition serait difficile à mettre en œuvre d'un point de vue informatique s'il faut dans le même temps veiller au respect des obligations relatives à la transformation effective du lait.</p> <p>La priorité reste donc que ce supplément ne soit octroyé qu'au lait transformé, selon les fins prévues.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><u>Nous soutenons :</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Une augmentation du supplément de non-ensilage <u>seulement si la Confédération alloue des moyens financiers supplémentaires</u> à cette fin. Environ 10 millions de francs par centime supplémentaire sont nécessaires. • L'octroi des deux suppléments pour les laits de chèvre, de brebis et de bufflonne. <p>Nous ne souhaitons pas que le contenu des articles sur les suppléments (art. 38, 39 et 40 LAgr) soit modifié dans le cadre de la Politique agricole 2022+.</p> <p><u>Nous demandons :</u></p> <p>Dans l'hypothèse – hautement improbable nous l'espérons et que nous rejetons fermement – où le montant du supplément pour le lait transformé en fromage venait à être abaissé, nous formulons la demande suivante, dans le cadre de la future politique PA 2022 :</p> <p>Nous demandons que le supplément de lait de non-ensilage puisse être également attribué pour la fabrication de tous les fromages à pâte molle produits avec ce type de lait, y compris à ceux qui ne bénéficient pas d'appellation d'origine protégée (AOP). Cette catégorie de fromages en est aujourd'hui arbitrairement privée, créant ainsi une discrimination par rapport à d'autres fromages à pâte dure ou mi-dure sans AOP qui y ont par contre droit. Nous soulignons aussi que l'option de tout miser sur le lait de non-ensilage conduirait à une baisse importante de la production laitière qui pénaliserait l'économie laitière suisse.</p>
Art. 39 Supplément de non-ensilage	 <p>¹La Confédération peut octroyer aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage.</p> <p>²Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>³Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p> 	<p><u>Cf. nos remarques ci-dessus à propos du supplément pour le lait transformé en fromage.</u></p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Maintien du droit en vigueur.	
Art. 41 Contribution pour le contrôle du lait	<p>¹ Afin de garantir l'hygiène du lait et la classification en fonction de la qualité et des composants, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>² Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>³ Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournissent des prestations propres adaptées aux fins du contrôle du lait dans sa totalité.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.</p>	<p>Nous approuvons la nouvelle base légale de l'article 41 (p. 65, 109) et de l'article 28 LAgr, ainsi que le transfert de compétence de l'OSAV à l'OFAG. En tenant compte des quelques ajouts que nous proposons, cela se justifie ; toutefois, nous estimons que cet article devrait être mis en œuvre conjointement par l'OSAV et l'OFAG. Les producteurs de lait sont intéressés par une solution peu coûteuse et efficace, qui assure une synergie maximale avec d'autres prestations d'analyse similaires (par exemple, les tests de performance laitière). Il faut aussi garder à l'esprit que les analyses du lait ne poursuivent pas seulement des objectifs d'hygiène. Comme pour la viande, la classification (neutre) en fonction de la qualité et des composants du lait est nécessaire pour une mise en valeur rationnelle. Dans la pratique, cet aspect a une très grande importance économique, raison pour laquelle un seul laboratoire pour toute la Suisse ne suffit pas. À cet égard, les producteurs de lait exigent un traitement similaire à celui du secteur du bétail de boucherie (art. 49 LAgr), dans la mesure où la Confédération accepte et promeut également cet instrument pour des aspects de transparence du marché (al. 1). Cela renforce la position des producteurs dans des situations délicates. Les prestations de laboratoire sont également importantes pour ce qui est de documenter l'accès au marché des produits laitiers suisses à l'exportation. Ce point devrait être ancré dans la loi, car ces aspects sont de plus en plus souvent soulevés. De plus, nous ne considérons pas qu'une formulation potestative soit suffisante. C'est la raison pour laquelle la Confédération doit accorder à l'avenir au contrôle laitier, sur la base de réflexions élargies, un soutien financier équivalent à celui d'aujourd'hui.</p> <p>Sur le principe, nous convenons que l'octroi des contributions doit être lié ou limité aux frais de laboratoire engendrés et à ceux liés à la préparation des données. Dans le même temps, il convient également de reconnaître que les coûts du contrôle du lait ne se limitent, loin s'en faut, aux frais de laboratoire. Pour déterminer le montant « adéquat » des contributions, il faut tenir compte des coûts totaux inhérents au contrôle du lait, y compris les frais relatifs à la logistique (liée aux échantillons) et à la gestion des données. Ce fait n'est pas nouveau, mais il est souvent ignoré et mériterait désormais d'être précisé aussi dans le texte de loi (al. 2).</p>
Art. 70a Al. 3, let. a, c, e, f et g	3 Le Conseil fédéral : a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant	a) Dans le cadre des mesures existant actuellement.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>compte de la résilience des écosystèmes ;</p> <p>c. peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-d'œuvre standard ;</p> <p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution ;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. i.</p>	<p>c.) Nous sommes favorables au maintien de la limite UMOS au niveau actuel afin d'éviter les « excès » nuisibles à l'image de l'agriculture, en particulier du fait que la charge minimale de travail par unité de surface est abolie dans le projet.</p> <p>f.) Nous approuvons cette proposition de limitation de la somme des contributions, ainsi que la proposition concrète actuelle d'un montant maximum de 250 000 francs par exploitation. Ici aussi, il s'agit d'éviter les « excès » dommageables à l'image de l'agriculture.</p>
<p>Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement</p>	<p>¹ Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires ainsi que de préserver les bases de la production agricole et une agriculture diversifiée.</p> <p>Ces contributions comprennent :</p> <p>a. une contribution modulable uniforme par exploitation agricole, visant à promouvoir le professionnalisme et à préserver les bases de production dans les secteurs bénéficiant d'une protection douanière moindre ;</p> <p>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, visant</p>	<p>Concernant la répartition des paiements directs, nous estimons qu'il faudrait procéder à un certain transfert du soutien à la surface vers le soutien du travail effectivement fourni. Dans le même temps, le renforcement des exigences en matière de formation / de professionnalisme augmenterait légèrement la mobilité des surfaces. Il est extrêmement difficile d'évaluer et d'estimer de manière fiable les éventuels effets de redistribution (statut de propriété partielle) en cas de promotion simultanée des contributions aux systèmes de production, à l'utilisation efficiente des ressources et à la transition. Le projet en consultation se base sur un montant de 150 à 250 millions de francs, ce qui correspondrait à une moyenne d'environ 3000 à 4500 francs par exploitation.</p> <p>Pour ce qui nous concerne, une contribution à l'exploitation doit être liée à des exigences concrètes et ne doit pas être considérée comme « inconditionnelle et uniforme ». Elle pourrait facilement imaginer les systèmes suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Les producteurs de lait considèrent qu'une contribution en fonction des unités de main-d'œuvre standard (avec un seuil d'entrée d'environ 0,5 UMOS jusqu'à 4,0 UMOS au maximum) par exploitation et échelonnée selon les zones est objectivement et techniquement très compréhensible. L'importance de la prestation de travail s'en trouverait considérablement accrue. Le contre-argument actuellement important et central opposé à cette proposition est la charge administrative annuelle. Cependant, au fur et à mesure du progrès de la numérisation, c'est un aspect qui passe à l'arrière-plan. Néanmoins, cette variante n'a pas la priorité absolue pour les producteurs de lait dans le contexte actuel.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>à maintenir et encourager l'exploitation dans des conditions climatiques difficiles ;</p> <p>c. une contribution par hectare, visant à garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes.</p> <p>² Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement selon l'al. 1, let. b et c, peuvent aussi être octroyées pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes. Le Conseil fédéral fixe les autres conditions d'octroi des contributions selon l'al. 1, let. a à c.</p>	<p>• Sur le plan du contenu, les producteurs de lait considèrent également comme compréhensible une contribution modulaire à plusieurs échelons, « liée à la prestation » contrairement au projet du Conseil fédéral et intégrant les sous-éléments suivants :</p> <p>Module : Condition : Montant : Promotion du professionnalisme CFC & formation continue 2000.– Marchés ouverts Production laitière ou sucrière 3000.– Ce système encourage les prestations concrètes (formation qualifiante adéquate) ou indemnise les handicaps imposés par l'ouverture des marchés. La proposition est en outre très facile à mettre en œuvre administrativement si l'on considère un taux forfaitaire croissant (cumulatif) :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lait : contribution croissant linéairement en fonction des quantités commercialisées, jusqu'à un maximum à partir de 150 000 kg (c.-à-d. à partir de 150 000 kg : 3000 francs). <p><u>Concernant les contributions fédérales pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière, nous demandons à ce que la Confédération ne retranche pas les éventuelles subventions que des exploitants suisses auraient reçus de l'UE. Nous pensons notamment au cas particuliers de nos producteurs genevois et vaudois qui estivent leur bétail à l'étranger dans des régions proches de la frontière : alors qu'ils n'ont plus droit aux contributions fédérales pour l'estivage, ils se verraient en plus privés d'éventuelles subventions de la PAC (Politique Agricole Commune / UE).</u></p>
<p>Art. 75 Contributions au système de production Al. 1, let. b et d</p>	<p>1 Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la ca-</p>	<p>Nous soutenons le renforcement global des contributions au système de production avec les compléments conceptuels et légaux proposés, tant à l'article 75 qu'à l'article 87a (al. 1, let. h). Les points suivants sont toutefois <u>très importants</u> pour les 20 000 producteurs de lait de Suisse, dans le cadre de la poursuite du développement proposé :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nous estimons qu'il est très judicieux d'établir un lien entre les contributions au système de production et les programmes de valeur ajoutée des branches. Parallèlement, toutefois, les responsables politiques doivent également être prêts à prendre en compte non seulement des critères politiquement pertinents, mais aussi des critères pertinents pour le marché : <ul style="list-style-type: none"> ○ Les contributions actuelles au bien-être animal SST et SRPA doivent être encore renforcées et différenciées. Nous avons besoin en l'occurrence d'une différenciation selon les catégories d'animaux. ○ Le programme PLVH doit également être développé davantage. Le rapport d'évaluation de la Confédération (Agroscope 2017) a mis en évidence les faiblesses de la participation, en

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tégorie d'animaux et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;</p> <p>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonnée selon la catégorie d'animaux et tenant compte du travail nécessaire, pour des modes de production particulièrement respectueux des animaux ;</p> <p>d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé.</p>	<p>particulier dans les zones les plus basses (plaine). Dans le programme PLVH, il est impératif de pouvoir distinguer l'<u>origine</u> du fourrage (fourrage de base suisse) lors des contrôles de la Confédération. En même temps, il est incompréhensible dans la conception actuelle du système que le maïs fourrager (fourrage grossier) soit souvent classé comme « mauvais » par l'administration, indépendamment du site (zone), au lieu de considérer la promotion des protéines et de l'énergie des fourrages grossiers, qui ferait sens du point de vue des conditions locales, comme une alternative aux importations, de nature à ménager les ressources. Bien qu'il s'agisse d'une question de détail au niveau de la réglementation, elle doit être comprise à un niveau supérieur, raison pour laquelle elle est explicitement mentionnée ici.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ En cas de concrétisation, par exemple dans le cadre d'un projet « Lait suisse durable » ou du « Tapis vert » (p. 86, tableau 8), les producteurs de lait demandent expressément d'y être associés de manière directe le moment venu. ○ Il est également important, lors de la conception concrète des mesures étatiques à un stade ultérieur, de ne pas créer d'incitations favorisant un niveau de production pour lequel il n'y a pas (suffisamment) de débouchés sur le marché. Dans un tel cas, ces incitations (directes ou indirectes) aux paiements directs aboutiraient à une offre excédentaire qui mettrait les prix sous pression. Il convient de garder cette corrélation à l'esprit et d'empêcher une telle situation. <ul style="list-style-type: none"> • b.) La modification proposée de l'al. 1, let. b est expressément approuvée. Une différenciation par catégorie d'animaux doit aussi être possible. • c.) Les producteurs de lait demandent une modification de l'art. 75, al. 1, let. c. Il est en effet essentiel que les contributions par catégorie d'animaux soient définies aussi <u>en fonction du travail effectif par unité de gros bétail</u>. • d.) Le programme d'incitation « animaux de rente en bonne santé » proposé (p. 88) est également approuvé. L'échelonnement par catégorie d'animaux est expressément salué. Cependant, nous sommes en faveur d'une mise en œuvre à grande échelle dès 2022 et non 2024 (p. 89).
Art. 77 Contributions de transition	<p>1 Des contributions de transition liées à l'exploitation agricole sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social.</p> <p>2 Les contributions de transition</p>	<p>Nous considérons que les contributions à la transition proposées sont opportunes et ne doivent pas être réduites afin de rendre la période de transition de la PA 2022+ socialement supportable (p. 91).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées en vertu de l'art. 70, al. 2, let. a à e, ainsi que des contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a et 77b) et des indemnités allouées en vertu de l'art. 62a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.</p> <p>3 Les contributions de transition sont allouées au titre de l'exploitation agricole. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre :</p> <p>a. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. a, b et c, et 72 dans la version valable le 31 décembre 2021, et</p> <p>b. les contributions visées aux art. 71, al. 1, let. b, et 72 dans la version valable le 1er janvier 2022.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe :</p> <p>a. le calcul des contributions</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pour chaque exploitation agricole ;</p> <p>b. les modalités en cas de remise de l'exploitation et d'importantes modifications structurelles.</p>	
<p>Art. 87a Mesures soutenues</p>	<p>¹La Confédération soutient :</p> <p>a. les améliorations foncières ;</p> <p>b. les infrastructures de transports agricoles ;</p> <p>c. les installations et mesures dans le domaine du régime hydrique du sol ;</p> <p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural ;</p> <p>e. les projets de développement régional ;</p> <p>f. les constructions et installations servant à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles régionaux ;</p> <p>g. les constructions et installations agricoles ;</p> <p>h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement ;</p>	<p>Nous soutenons les deux innovations matérielles des lettres d et h. L'appréciation de la lettre l dépend fondamentalement du changement de système découlant de l'article 76a. Toutefois, nous nous opposons à la suppression des contributions pour les bâtiments d'habitation agricoles (let. n).</p> <p>Dans la pratique, nous constatons actuellement que des ressources financières suffisantes peuvent en principe être mises à disposition pour les crédits d'investissement. Ce n'est toutefois pas le cas pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations. De plus, il n'y a aucune marge de manœuvre pour transférer des fonds en fonction des besoins. Nous estimons que le besoin de prêts au titre de l'aide aux exploitations augmentera à l'avenir, notamment en raison d'événements climatiques extrêmes majeurs (gel, sécheresse, inondations, etc.). La répartition des ressources financières entre les crédits d'investissement et l'aide aux exploitations doit donc être assouplie. Il faut procéder aux ajustements nécessaires.</p> <p>Nous souhaitons également que des aides spécifiques conséquentes puissent être alloués pour la mise aux normes des bâtiments.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. les mesures visant à encourager la collaboration interexploitations ;</p> <p>j. les mesures visant à encourager la reprise d'exploitations agricoles ;</p> <p>k. la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes ;</p> <p>l. l'élaboration de stratégies agricoles régionales ;</p> <p>m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation agricoles ;</p> <p>n. les mesures de soutien et d'encouragement à la sécurité au travail et à la facilitation du travail ;</p> <p>² Le soutien porte sur des mesures individuelles et sur des mesures collectives.</p>	
Art. 105 Principe	<p>¹ La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de crédits d'investissement.</p> <p>² Elle met à la disposition des cantons les moyens financiers</p>	<p>Dans le contexte actuel du marché et dans les conditions actuelles de la politique agricole, la production de lait de centrale, en particulier, est moins bien lotie que les autres branches de l'agriculture suisse. Le point central est l'influence directe du marché du lait européen sur le marché suisse. Les producteurs suisses de lait (et les transformateurs, ex. : LRG) produisent en Suisse avec les coûts suisses et la pression sur les prix de l'UE et travaillent donc sur des marchés semi-ouverts. Ce fait est particulièrement perceptible à Genève où se font sentir les effets du « tourisme d'achat » des consommateurs suisses en France voisine. Parallèlement,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pour les crédits d'investissement.</p> <p>³ Les cantons allouent les crédits d'investissement sous la forme de prêts sans intérêts.</p> <p>⁴ Les prêts doivent être remboursés dans un délai de 20 ans au plus.</p> <p>⁵ Si le prêt doit être garanti par un gage immobilier, l'authentification du contrat de gage peut être remplacée par une décision de l'autorité accordant le prêt.</p> <p>⁶ Le Conseil fédéral fixe le montant des crédits d'investissements et les modalités du remboursement. Les crédits d'investissement peuvent être alloués à forfait.</p> <p>⁷ Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des crédits d'investissement à des conditions et des charges.</p>	<p>le secteur laitier est, dans certains cas, très nettement discriminé économiquement par rapport à d'autres secteurs de production de l'agriculture suisse. En même temps, le lait est le produit agricole le plus compétitif en comparaison avec l'Europe.</p> <p><u>Les producteurs de lait demandent donc des aides structurelles pour les secteurs aux frontières ouvertes (lait) sur la base de contributions forfaitaires non remboursables destinées à la réduction des coûts structurels.</u> Il s'agit en fin de compte de contribuer à compenser la cherté des coûts suisses pour les investissements en Suisse et de contribuer à compenser un handicap sectoriel au sein de l'agriculture suisse.</p> <p>Le canton de Vaud envisage l'introduction d'une contribution forfaitaire par UGB-vache de 3000 à 4000 francs par place de stabulation pour les nouvelles stabulations laitières. Il a décidé de mettre en place un tel système en janvier 2019.</p> <p>Nous demandons au Conseil fédéral d'évaluer et de préciser les paramètres d'une telle décision au niveau national dans l'optique du message sur la PA 2022+.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025

Article	Proposition	Justification / Remarques
Article 1	<p>Pour les années 2022 à 2025, les montants maximaux autorisés sont les suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mesures destinées à promouvoir les bases de production 536 millions de francs ; b. mesures destinées à promouvoir la production et les ventes 2127 millions de francs ; c. paiements directs 11 252 millions de francs. 	<p>Nous sommes satisfaits du montant des enveloppes financières agricoles proposées pour la période 2022-2025 (p. 138 ss). Ceci inclut également les fonds dus à l'intégration de la solution de remplacement de la loi chocolatière dans le budget agricole à partir du 1^{er} janvier 2019.</p> <p>Il s'agit d'un signe de stabilité sur un point absolument essentiel de la PA 2022+. Compte tenu du bas niveau des revenus dans l'agriculture et en particulier dans la production laitière, une éventuelle « correction du renchérissement » ne serait pas appropriée si l'inflation réelle devait tomber sous la limite de 0,8 point décrite dans ce rapport.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landwirtschaft AG der ZRA SA des domaines de la SRA 8200_Lw AG_Landwirtschaft AG der Zuckerrübenfabrik Aarberg_2019.02.04
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 04. Februar 2019
	 Fritz Blaser, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Direktzahlungen und Betriebe juristischer Personen:

Bereits in der Vernehmlassung zur AP 2014-17 forderten diverse Kantone und namhafte Organisationen wie der SBV und wir eine Beitragsberechtigung für Betriebe juristischer Personen. Mit der Ausnahmemöglichkeit gemäss Art. 70a, Absatz 3 gestand der Bundesrat diesen Betrieben die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu. Demgegenüber blieb der Ausschluss der Betriebe von den Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen bestehen. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal diese Beiträge nicht struktur- oder einkommenspolitische Ziele verfolgen, sondern als Abgeltung für besondere ökologische Leistungen gedacht sind. Eine Abgeltung ist auch für diese Leistungen gerechtfertigt, wenn Betriebe juristischer Personen sämtliche Anforderungen an eine umwelt- und tiergerechte Produktion erfüllen müssen. Der Ausschluss beruht auf der Begriffsverordnung, wonach zwischen Betrieben juristischer Personen und „bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben“ unterschieden wird.

Wie die sogenannten „bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betriebe“ sind Betriebe juristischer Personen ebenfalls bodenbewirtschaftend. Für gut ausgebildete Landwirte, welche selber keinen Hof besitzen, bieten sie die Möglichkeit zur Ausübung ihres angestammten Berufs. Sie wirtschaften erfolgsorientiert bei geregelter Arbeits- und Freizeit sowie fortschrittlichen Sozialleistungen. Es erwartet sie bei Erreichung des Pensionsalters eine Altersrente zusätzlich zur AHV. Die Arbeitsbedingungen und sozialen Sicherheiten sind gegenüber den traditionellen Familienbetrieben sogar zeitgemässer. Zudem erbringen diese Betriebe bedeutende Leistungen im öffentlichen Interesse, zu Gunsten der gesamten Landwirtschaft und nehmen als Versuchsansteller im Rahmen der umweltschonenden Produktion eine Vorreiterrolle ein.

Wir unterstützen die Absicht einer rechtlichen Abklärung des Begriffes „bäuerlich Betriebe“, welche durch die Interpellation Streiff ausgelöst wird. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung erwähnt, haben sich seit der Einführung der Direktzahlungen vor 30 Jahren die Rahmenbedingungen stark geändert. Der aus dieser Zeit stammende Ausschluss juristischer Betriebe von den Direktzahlungen war ein rein politischer Akt (Kleinbauern-Initiative). Er lässt sich heute nicht mehr rechtfertigen, nachdem gegenüber den einkommensrelevanten und strukturerhaltenden Absichten mehr die ökologischen Leistungen ins Zentrum der Direktzahlungen gerückt werden.

Mit dem neusten Verfassungsartikel zur Ernährungssicherheit besteht zudem die Gesetzesgrundlage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion, welche die Betriebe juristischer Personen wesentlich mittragen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz LwG Art 70a Abs.3, Bst. e	Der Bundesrat: <i>e. kann für die in Art. 70, Abs. 2 Bst. a-f genannten Direktzahlungen Ausnahmen von Art. 70a, Abs. 1 Bst. a festlegen.</i>	<p>Die Betriebe juristischer Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Direktzahlungen und trotzdem sind sie nur teilweise beitragsberechtigt. Da die Direktzahlungen gegenüber früher vorwiegend ökologische Ziele verfolgen, ist ein Ausschluss der Betriebe aufgrund ihrer Rechtsform nicht mehr haltbar. Mit dem neuen Verfassungsartikel zur Ernährungssicherheit erhält der Aspekt der Produktion zusätzliches Gewicht. Die Betriebe juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäss Art.3 Abs. 1 LwG ausüben, sollen Direktzahlungen erhalten, insbesondere auch Versorgungssicherheitsbeiträge.</p> <p>Die Betriebe juristischer Personen sind gezwungen, die ökologischen Auflagen wie die „bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betriebe“ zu erfüllen. Sie erbringen gemäss neuem Antrag in Art. 70a, Abs. 1 Bst.c eine Leistung im Sinne der Gewässerschutz-, des Umweltschutz- der Natur- und Heimatschutz und Tierschutzgesetzgebung. Dieser Beitrag ist Teil einer gesamtheitlichen Vernetzung in der umweltgerechten Produktion. Er generiert einen Mehraufwand und dürfte abgegolten werden.</p> <p>Mit den Anpassungen wie in Art 70a Abs.3, Bst. e beantragt, soll dem Bundesrat ermöglicht werden, die Beitragsberechtigung für Betriebe juristischer Personen zusätzlich zu den Biodiversitätsbeiträgen und Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft auch auf die übrigen Direktzahlungen auszudehnen.</p>

ADVOKATURBÜRO MAURER & STÄGER

8201_mst-law_Maurer & Stäger AG, Advokatur_2019.01.23

MAURER & STÄGER AG
FRAUMÜNSTERSTRASSE 17
POSTFACH 318
CH-8024 ZÜRICH

TELEFAX 043 344 72 51
WWW.MST-LAW.CH

HANS MAURER, DR.IUR. ET DIPL.CHEM.
RECHTSANWALT
TELEFON 043 344 72 55

HANS-PETER STÄGER, LIC.IUR.
RECHTSANWALT, MEDIATOR SAV
TELEFON 043 344 72 50

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

per email an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

zuhanden:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Zürich, 23. Januar 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022; Einspracheverfahren bei Pflanzenschutzmitteln (neuer Art. 160b LwG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

In einem neuen Artikel 160b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018, 1C_312/2017 (Beschwerderecht Umweltorganisationen bei Pflanzenschutzmittelbewilligungen) die Möglichkeit einer Einsprache (z.B. von Umweltorganisationen) **gegen bereits erteilte** Pflanzenschutzmittelbewilligungen eingeführt werden. Die geplante Bestimmung im Vorentwurf zum LwG lautet wie folgt:

Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel

¹ Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Da ich der prozessführende Anwalt des obgenannten Rechtsfalles war, erlaube ich mir dazu kritische Bemerkungen und einen Antrag für eine Verbesserung des neuen Art. 160b LwG:

1. Einsprache erst nach Erteilung der Pflanzenschutzmittelbewilligung widerspricht Völkerrecht und Bundesrecht

Die im geplanten Art. 160b LwG vorgesehene „Einsprache“ richtet sich – rechtstechnisch betrachtet – gegen eine **bereits erteilte Bewilligung** (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung **bereits eine feste Meinung gebildet** und entsprechend verfügt. Eine solche Ausgestaltung der Mitwirkung (neuer Art. 160b LwG) ist rechtsverletzend und verbesserungswürdig. Im Einzelnen:

- I. Die Mitwirkung **nach** Erlass der Verfügung erfolgt zu einem Zeitpunkt, wo sich die Behörde bereits eine Meinung gebildet hat. Die Mitwirkung ist damit **nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention**, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist (**Hervorhebungen durch den Unterzeichneten**):

Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten

(...)

2. Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmässigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in **sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig** unter anderem über folgendes informiert:

- a) die **geplante Tätigkeit und den Antrag, über den eine Entscheidung gefällt** wird;

- b) die **Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf**;

(...)

4. Jede Vertragspartei sorgt für **eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden** kann.

Bei der Zulassung von PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren¹. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziff. 2 Aarhus-Konvention **vor dem Erlass der Bewilligung** bekannt gegeben werden:

- die Anträge der Firmen, die vom BLW eine neue oder geänderte Bewilligung nach Art. 21 PSMV verlangen („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“).
- der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante PSM-Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf“).

¹ Vgl. das erwähnte Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2018, 1C_312/2017, E. 6.3.

Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs des BLW möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung („in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig“) erheben können.

Auch Völkerrecht ist verbindliches Recht und muss bei der Gesetzgebung beachtet werden. Dies steht ausdrücklich in der Bundesverfassung (BV):

Art. 5 Abs. 4 BV (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns)

Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk umso mehr legitimiert.

- II. Es entspricht auch dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, eine allfällige Kritik der Umweltorganisationen so frühzeitig einfließen zu lassen, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht!
- III. Auch bei der Revision des Verbandsbeschwerderechts (2005) war die „frühzeitige Verfahrensbeteiligung der beschwerdeberechtigten Organisationen“ eine von allen massgeblichen politischen Kräften unterstützte Stossrichtung für die Gesetzgebung². Es ist nicht einzusehen, weshalb hier (im Bereich PSM) von diesem Grundsatz abgewichen werden soll.

Ferner rege ich an, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.

2. Geplanter Art. 160a LwG widerspricht der heutige Praxis

In der heutigen Praxis des BLW zur Umsetzung des obgenannten Bundesgerichtsentscheids werden die Akteneinsicht und Bekanntgabe der geplanten Bewilligungen oder Bewilligungsanpassungen für PSM **vor** dem Erlass gewährt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nun mit dem neuen Art. 160a LwG geändert und auf einen späteren Zeitpunkt (nach Erlass Bewilligung) verschoben werden soll.

² Vgl. dazu den Bericht vom 27. Juni 2005 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zur Revision des Verbandsbeschwerderechts, in: BBL 2005 5358 und 5366.

3. Antrag für eine verbesserte Formulierung von Art. 160b LwG

Aus diesen Gründen beantrage ich für den neuen Art. 160b LwG den folgenden Text:

Art. 160b Einwendungsverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel

¹ Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:

- a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,
- b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,
- c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.

² Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Information zur ersuchten, geplanten oder erfolgten Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung.

³ Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966³ oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann bei Veröffentlichungen nach Abs. 1 Bst. b:

- a. Einsicht in die Akten nehmen⁴,
- b. eine Einwendung gegen den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel⁵ erheben.

⁴ Die Einwendungsfrist richtet sich nach dem Aktenumfang und beträgt mindestens 60 Tage⁶. Die Akteneinsicht kann elektronisch erfolgen.

⁵ Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Maurer

³ Das NHG sollte hier auch erwähnt werden, auch wenn die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen auch nach der Praxis des Bundesgerichts volle Parteistellung haben.

⁴ Die Akteneinsicht in einem allfälligen Beschwerdeverfahren (1. Instanz: Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG und muss hier nicht speziell erwähnt werden.)



⁵ Rechtstechnisch spricht man von „Einwendung“, wenn solche Anträge (zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs) vor dem Erlass einer Verfügung gestellt werden können.

⁶ Da der Aktenumfang sehr gross sein kann, sollte die Einwendungsfrist zur ordentlichen Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) flexibel sein. Auch die Zulassungsstelle benötigt meist viele Monate bis Jahre für die Beurteilung, obwohl sie über einen gut dotierten Mitarbeiterstab verfügt. Es besteht auch kaum je eine besondere Dringlichkeit.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund (MIGROS) 8220_Migros_Migros-Genossenschafts-Bund_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152, 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Jürg Maurer, 2.3.2019</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  Walter Huber Leiter Departement Industrie Mitglied der Generaldirektion </div> <div style="text-align: center;">  Jürg Maurer Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Lehmann, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Vorbemerkungen

Die MIGROS unterstützt grundsätzlich die mit der AP 22+ eingeschlagene Stossrichtung. Wir begrüssen die Vision des Bundesrates, eine «Land- und Ernährungswirtschaft, die über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert ist, die ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland herstellt und die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient erbringt» anzustreben. Die gesamte Schweizer Landwirtschaft sollte noch nachhaltiger werden. Dazu braucht es weitere Fortschritte zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, des Tierwohls und der Tiergesundheit sowie eine Reduktion der Treibhausgase. Dies alles trägt schlussendlich zur Differenzierung der Schweizer Landwirtschaft und ihrer Produkte vom Ausland bei. Das vom Bundesamt für Landwirtschaft erarbeitete Konzept, welches auf dem Perspektivendreieck Markt, Umwelt/natürliche Ressourcen sowie landwirtschaftliche Unternehmen/Betriebe basiert, scheint uns grundsätzlich zielführend. Allerdings enthält die Vernehmlassungsunterlage insgesamt nur wenig ambitionierte Ziele und fokussiert zu stark auf Massnahmen.

Die MIGROS ist die grösste Abnehmerin und Vermarkterin von Rohstoffen der Schweizer Landwirtschaft. Sie pflegt mit den Bauern ein partnerschaftliches Verhältnis und setzt sich für den Absatz ihrer Produkte ein. Einen grossen Teil der Rohstoffe verarbeitet die MIGROS in ihren eignen Industriebetrieben in der Schweiz. Entsprechend stammen rund 70 Prozent der Lebensmittel in den MIGROS-Filialen aus der Schweiz. Im Frischebereich ist dieser Prozentsatz zum Teil noch viel höher. So besteht beispielsweise das nationale Joghurt-Sortiment der MIGROS ausschliesslich aus Produkten aus der Schweiz, die mit Schweizer Milch hergestellt werden.

Mit ihren Partnern in der Landwirtschaft strebt die MIGROS langjährige Zusammenarbeitsformen an. So erneuerte die MIGROS jüngst die Rahmenvereinbarung mit IP-SUISSE zur Vermarktung von IP-SUISSE-Produkten unter ihren Nachhaltigkeitslabels. Bereits im Frühling 2017 wurde der Vertrag für die Belieferung von IP-SUISSE-Mehl an die Jowa verlängert. Mit dem erneuerten Vertrag gehen neue Prämienmodelle einher, etwa mit zusätzlichen Qualitätsprämien für bestimmte Sorten. Zudem will die IP-SUISSE zusammen mit der MIGROS mit diversen Projekten noch mehr Bauern dazu bringen, ihren Weizen nach den IP-SUISSE-Richtlinien zu produzieren und dabei massiv weniger Pflanzenschutzmittel als in der konventionellen Produktion einzusetzen. Verschiedene Beispiele zeigen, dass die MIGROS mit allen Beteiligten der Wertschöpfungskette im Rahmen ihrer Differenzierungsstrategien Mehrwerte schafft, die wiederum auch der Landwirtschaft zu Gute kommen. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit würde durch Forderungen nach verstärkter staatlicher Einflussnahme bei Preisen und Margen innerhalb der landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten – wie sie derzeit ebenfalls diskutiert werden - gefährdet. Wir finden es sachgerecht, dass sich der Bund nicht zu diesen Themen äussert.

Die MIGROS bekennt sich auch zu den Grundsätzen der Charta für die Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft und arbeitet im Vorstand des Vereins, welcher Ende 2016 aus der Kerngruppe der Qualitätsstrategie hervorging, aktiv mit.

Gleichzeitig ist die MIGROS davon überzeugt, dass die Öffnung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft weiter voranschreiten wird und muss. Die in letzter Zeit verstärkt auftretenden Abschottungstendenzen (Grenzschutz Zucker, Fundamentalkritik an der Gesamtschau etc.) betrachtet sie mit grosser Sorge. Die MIGROS setzte sich seinerzeit für die Verhandlungen mit der EU über ein umfassendes Agrar- und Gesundheitsabkommen ein. Die aktuellen Diskussionen rund um den Rahmenvertrag mit der EU zeigen, dass das Verhältnis der Schweiz zur EU weiterhin ein wichtiges Thema ist. Ob, wann und wie ein allfälliges Abkommen im Agrarbereich wieder aktuell wird, lässt sich nur schwer abschätzen. So oder so wird aber die Land- und Ernährungswirtschaft bei andern Handelsabkommen der Schweiz (Mercosur, USA, Südafrika etc.) mit Bestimmtheit betroffen sein. Vor diesem Hintergrund bedauern wir, dass die internationale Komponente aufgrund des hohen politischen Drucks von Seiten gewichtiger Kreise aus der Landwirtschaft nicht in der Vorlage für die AP22+ aufgenommen wurde. Dies umso mehr, da der neue Verfassungsartikel 104a den Bund beauftragt, Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen.

Daher ist es umso wichtiger, der Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Sektors in der AP22+ eine grosse Bedeutung beizumessen und mit der AP22+ die Weichen so zu stellen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft bei zukünftigen Öffnungsschritten optimal anpassen kann, was – wir wiederholen es an dieser Stelle nochmals – aus unserer Sicht unausweichlich ist. Wichtig im eigenen Interesse der Landwirtschaft ist auch, dass das im Rahmen der AP14-17 bezifferte Effizienzsteigerungspotenzial von 700 Mio. Franken realisiert wird. Es ist der MIGROS ein grosses Anliegen, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft frühzeitig auf sich ändernde Rahmenbedingungen vorbereiten kann und dass insbesondere auch die Landwirtschaft die notwendige Unterstützung dabei erhält. Bereits in der AP14-17 hat sich die MIGROS für die Finanzierung von Begleitmassnahmen für die Öffnungsphase eingesetzt. Es würde einer weitsichtigen Agrarpolitik entsprechen, wenn – analog zur Bilanzreserve- nun finanzielle Mittel für zukünftige Anpassungsschritte bereitgestellt würden. Ebenfalls sind Massnahmen im Bereich der Risikoabsicherung frühzeitig zu prüfen und in Pilotprojekten als vertrauensbildende Massnahme im Hinblick auf eine spätere Grenzöffnung auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren. Im Gegenzug können Massnahmen die direkt in den Markt eingreifen weiter reduziert werden. Die MIGROS ist überzeugt, dass sich die Schweizer Landwirtschaft nach einer Anpassungsphase auch unter offeneren Marktbedingungen längerfristig behaupten und mit ihren Produkten bestehen kann.

Die Schweizer Landwirtschaft bildet mit ihren Erzeugnissen eine wichtige Basis für unsere Verarbeitungsindustrie. Die AP 22+ muss deshalb optimale Rahmenbedingungen für gut aufgestellte, unternehmerisch denkenden und handelnden Betriebe schaffen. Insbesondere sollen sich die Direktzahlungen nicht bremsend auf den Strukturwandel auswirken. Die neuen Ansätze wie beispielsweise der Betriebsbeitrag sind diesbezüglich ein Schritt in die richtige Richtung. Daneben ist es wichtig und richtig, dass auch die Ziele im Bereich Umwelt/Nachhaltigkeit erreicht werden. Wir sind überzeugt, dass sowohl die Produktion von Nahrungsmitteln als auch die ökologischen Leistungen nebeneinander Platz finden, wie dies etwa unsere Zusammenarbeit mit der IP-SUISSE zur Umsetzung von Nachhaltigkeitslabeln beweist.

Allgemeine Bemerkungen

Die Agrarpolitik sollte die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft auf dem Weg zu einer stärkeren Marktausrichtung und mehr Nachhaltigkeit optimal begleiten. Die Vernehmlassungsunterlage lässt noch nicht erkennen, wie der Bundesrat mit dem vorliegenden Paket diese Aufgabe wahrnehmen will und wie er die notwendige Dynamik in der Land- und Ernährungswirtschaft auslösen oder zumindest verstärken kann. Die fehlende Strategie des Bundesrates manifestiert sich auch darin, dass er das bereits hoch komplizierte agrarpolitische Instrumentarium mit «punktuellen Optimierungen» in allen Bereichen

nochmals komplexer gestaltet, statt der Branche durchdachte Ziele vorzuschlagen. Auch wird an diversen Stellen darauf hingewiesen, dass der Bund den Akteuren mehr Verantwortung übertragen will. In den eigentlichen Anpassungsvorschlägen ist dieser Ansatz jedoch kaum abgebildet oder zumindest noch nicht erkennbar. Die MIGROS wünscht sich eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik, die in der Branche eine positive Dynamik auslöst und zu einer besseren Positionierung auf den Märkten beiträgt. Damit dies gelingt, sind die agrarpolitischen Instrumente stärker auf Ziele statt auf Detailvorschriften auszurichten. Spezifische Massnahmen im Bereich der Agrarmärkte sind abzubauen und durch solche, die die Resilienz des Sektors generell verbessern – namentlich im Bereich der Risikoabsicherung – zu ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Branche frei von unnötigen staatlichen Verzerrungen auf die Marktpotenziale ausrichtet. Ausserdem vergrössert dies den unternehmerischen Freiraum für die Marktakteure und insbesondere auch für die Landwirte und Landwirtinnen. Innovationskraft und Unternehmergeist sollen sich lohnen, und die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele ist möglichst auf die Branchenakteure zu übertragen.

Trennung der Handelspolitik von der Agrarpolitik

Der Bundesrat nimmt die Trennung der Handelspolitik von der Agrarpolitik, wie sie vom Parlament mit der Rückweisung der Gesamtschau vom November 2017 beschlossen wurde, sehr ernst. Die MIGROS nimmt von dieser Weichenstellung Kenntnis, betrachtet sie jedoch als langfristig wenig realistisch. Denn der Bundesrat und das Parlament verfolgen mit der Aushandlung neuer und der Aufdatierung und Erweiterung bestehender Freihandelsverträge weiterhin zurecht ambitionöse handelspolitische Ziele. Auch die Land- und Ernährungswirtschaft wird davon betroffen sein. Es ist daher sehr wichtig, eine Einschätzung vorzunehmen, ob der Sektor mit der Umsetzung der Vorschläge der AP22+ besser oder schlechter auf diese Entwicklungen vorbereitet sein wird. Die fehlenden Entwicklungen bei marktrelevanten agrarpolitischen Massnahmen und die höhere Komplexität, welche die Vorlage generieren dürfte, scheinen einer Vorbereitung auf zukünftige Marktöffnungen eher abträglich. Die bereits erwähnten Diskussionen um das Rahmenabkommen mit der EU zeigen, dass die EU die mit der Schweiz bestehenden Marktzugangsabkommen ohne Rahmenabkommen künftig nicht mehr einfach anpassen will. Damit würde der Marktzugang weiter erschwert, was sich auf die bestehenden offensiven Interessen der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft negativ auswirkt. Die Migros fordert deshalb eine tiefgreifende Analyse dieser Fragestellungen mit realistischen Szenarien und, wenn sich die negativen Zeichen verdichten sollten, entsprechende Korrekturmassnahmen.

Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir verzichten auf die die Beantwortung des Fragebogens. Die Antworten haben wir soweit möglich und notwendig in die vorliegende Stellungnahme eingebaut. Hauptgrund für den Verzicht auf das Ausfüllen des Fragebogens ist die Tatsache, dass einerseits die ganze Aussenhandelsthematik in der AP22+ ausgeklammert werden soll, man andererseits aber gleichzeitig bei der Verteilung der Zollkontingente Veränderungen vornehmen will. Aus Sicht der MIGROS ist hier vielmehr ein umfassendes Überdenken des Grenzschutzes angezeigt. Dabei müssen eine sichere und stabile Marktversorgung und eine Vereinfachung des Importsystems (beispielsweise durch ein Einzollsystem beim Fleisch) angestrebt werden.

Administrative Belastung

Insbesondere die Landwirtschaft fordert eine Reduktion der administrativen Belastung. Der Bundesrat hat denn auch in der Vergangenheit gewisse Bemühungen unternommen, Schritte in Richtung Bürokratieabbau zu unternehmen. Die bisherigen erreichten sind doch sehr bescheiden ausgefallen. Umso erstaunlicher ist, dass das Thema Bürokratieabbau im vorliegenden Reformentwurf vollständig fehlt. Kommt die Reform so, wie sie jetzt angedacht ist, so ist künftig wohl eher mit einer zusätzlichen Belastung der Betriebe zu rechnen. Die MIGROS fordert, dass der Bundesrat das Thema Bürokratieabbau in der Land- und Ernährungswirtschaft mit einem ganzheitlichen, systematischen Ansatz angeht und es als eigenständiges Kapitel in die Botschaft aufnimmt. Zur zwingend notwendigen Verbesserung des Verhältnisses von Transaktionskosten versus Zielverfehlungskosten muss dabei in Kauf genommen werden, dass nicht alle Partikularinteressen berücksichtigt werden können. Dabei ist das Thema nicht auf den Vollzug der agrarpolitischen Instrumente im engeren Sinne zu beschränken, sondern umfassend anzugehen und insbesondere auf eine Vereinfachung des Instrumentariums und auf Bereiche auch ausserhalb der Agrarpolitik zu erstrecken.

Interventionsgrad

Der Interventionsgrad der schweizerischen Agrarpolitik ist immer noch zu hoch und muss reduziert werden. Die politischen Eingriffe und Vorgaben in die Land- und Ernährungswirtschaft bleiben auch unter dem vorliegenden Reformentwurf zu stark. Im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises und der freiwilligen Programme mit ökologischer und ethologischer Ausrichtung verbleibt das Hauptgewicht bei Verhaltensvorschriften. Der Interventionsgrad sollte reduziert werden, und der Bund sollte sich gerade im Bereiche der Direktzahlungen vermehrt auf Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen beschränken. Damit wird das Innovationspotenzial der Landwirtschaft freigelegt und das Unternehmertum gestärkt. Als positiv zu verbuchender Nebeneffekt würden Doppelspurigkeiten bei den Vorschriften und den Kontrollen reduziert, und gemeinwirtschaftliche Ziele effizienter erreicht. Im Bereich des Marktes fordert die MIGROS ausdrücklich, dass der Bundesrat zumindest auf neue marktfremde Interventionsmassnahmen wie beispielsweise jüngst die Einführung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker verzichtet. Und Allgemeinverbindlichkeiten nur dort gewährt, wo dies wirksam dazu dient, Marktversagen zu reduzieren.

Nachhaltigkeit

Das Thema Nachhaltigkeit ist umfassender anzugehen und zumindest dort, wo die Zielerreichung unbefriedigend ist, mit neuen Ansätzen zu bearbeiten. Neben den aktuellen Herausforderungen in diesem Bereich sind auch verschiedene Volksinitiativen zu berücksichtigen, welche mit einfachen Botschaften an ein breites Konsumentenverständnis appellieren und dabei aber dem Sektor gefährliche Rezepte verschreiben wollen. Diese Initiativen mit einer überzeugenden Strategie zu bekämpfen ist das eine. Die Besorgnis und das Unbehagen in der Bevölkerung, welches letztendlich das Zustandekommen der Initiativen ermöglicht hat, ernst zu nehmen, ist das andere und unserer Ansicht nach Wichtigere. Die AP22+ muss also weitere Fortschritte in Richtung einer ressourcenschonenden Urproduktion glaubwürdig ermöglichen und entsprechende Ziele vorgeben. Die MIGROS fordert eine umfassende Analyse der Herausforderungen, inkl. in den weitgehend fehlenden Bereichen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und der Reduktion des Arzneimittelinsatzes in der Tierproduktion, sowie eine wohl dosierte Neuausrichtung der Instrumente. Dabei sollen marktwirtschaftliche Instrumente im Vordergrund stehen und die Synergien zwischen der Agrarpolitik und einer besseren Marktpositionierung der Produkte genutzt werden. Von Verboten ist nach Möglichkeit abzusehen. Vielmehr ist die Einführung von Lenkungsabgaben zu prüfen und die gesetzlichen Grundlagen in ausgewählten Bereichen – allenfalls für Pilotprojekte – zu schaffen.

Flächenmobilität

Die Flächenmobilität der schweizerischen Landwirtschaft ist ungenügend, was die MIGROS bemängelt. Die Vielfalt der Betriebe ist auch in Zukunft wichtig; vielfältige Strukturentwicklungen müssen möglich sein. Die MIGROS begrüsst, dass der Bundesrat im vorliegenden Entwurf Ansätze präsentiert, wie die Mobilität gesteigert werden kann, u.a. mit punktuellen Anpassungen im bäuerlichen Bodenrecht. Allerdings kann die Flächenmobilität nur wirksam verbessert werden, wenn die Stützung insgesamt (direkt und indirekt) reduziert wird, wie dies auch in der Studie zur Flächenmobilität (Mann, 2008) aufgezeigt wurde. Die Vorschläge bei den Direktzahlungen sind auch unter diesem Gesichtspunkt zu verbessern.

Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet für die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft grosse Potenziale. Mit der AP14-17 wurden mit den Artikeln 165c bis 165g bereits die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Die MIGROS ist deshalb darüber erstaunt, dass trotz dieser seit fünf Jahren bestehenden Grundlagen wenig passiert ist und das Thema Digitalisierung im Reformvorschlag – mit der Ausnahme von wenigen, allgemeinen Hinweisen auf die technologischen Entwicklungen (Bericht, Ziffer 1.6.6) und der Aufnahme eines allgemeinen Digitalisierungsgrundsatzes – fehlt. Die MIGROS fordert vom Bundesrat, dass er sich im Rahmen der anstehenden Reformetappe des Themas Digitalisierung systematisch annimmt und insbesondere konkrete Ansätze aufzeigt, wie die Digitalisierung zur Senkung der administrativen Belastung und zu einem tieferen Einsatz etwa von Pflanzenschutzmitteln beitragen kann und wie die Datenhoheit der Landwirte zu schützen ist. Entsprechend ist aus der Digitalisierung resultierenden Gefahren vorausschauend und wirksam zu begegnen.

Die detaillierten Bemerkungen sowie unsere Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Migros-Genossenschafts-Bund

Walter Huber

Leiter Departement Industrie
Mitglied der Generaldirektion

Jürg Maurer

Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4, S. 9-10	Überprüfen der Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitiert»	Die Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitieren», erstaunt uns insofern, als die Thematik der grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte gerade auf massiven Druck der Bauern hin aus der vorliegenden Vernehmlassung gekippt wurde. Unter diesem Aspekt erscheint uns die vorgenannte Aussage nicht logisch zu sein, zumal breite Bereiche der Ernährungswirtschaft die Aufnahme von Verhandlungen um Freihandelsabkommen unter der Berücksichtigung von zeitlich abgestuften Übergangsmassnahmen sehr wohl begrüßen. Wenn also die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette am meisten vom heutigen Grenzschutz profitieren würden, deren Mehrheit aber gleichzeitig eine abgeforderte Marktöffnung begrüsst, dann müssten in der Konsequenz aus Sicht der grossen Mehrheit der Land- und Ernährungswirtschaft eigentlich der Abschluss von Freihandelsabkommen vorangetrieben werden und die grenzüberschreitende Vernetzung nicht von der vorliegenden Vernehmlassung ausgeschlossen werden.
2.2. Konzept	Folgeabschätzung erstellen	Die Trennung der internen agrar- und der handelspolitischen Prozesse ist momentan politisch entschieden – die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen beiden Politikfeldern bestehen jedoch weiterhin. Der Bundesrat soll deshalb eine glaubwürdige Analyse der Frage vorlegen, ob die Land- und Ernährungswirtschaft nach Umsetzung seiner agrarpolitischen Vorschläge besser auf zukünftige Marktöffnungen vorbereitet sein wird als heute (siehe allgemeine Bemerkungen).
2.3.1 Perspektiven-Dreieck	Zustimmung mit Verbesserungen	Den Perspektiven, die der Bundesrat an Hand des Dreiecks "Erfolg auf den Märkten", "natürliche Ressourcen nutzen und schützen" und "Unternehmerische Entfaltung der Betriebe" beschreibt, kann die MIGROS weitgehend zustimmen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist entscheidend für die Differenzierung der Schweizer Landwirtschaft. Um diese Weiterentwicklung vorantreiben zu können, braucht es Anreize sowie Rechts- und Investitionssicherheit. Durch mehr Marktorientierung, Eigenverantwortung und Innovationstätigkeit muss das Unternehmertum auf einzelbetrieblicher Stufe gefördert und damit die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors auf den in- und ausländischen Märkten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erhöht werden. Aus Sicht der MIGROS braucht es dazu unter anderem mehr unternehmerischen Freiraum.
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente, Plattform Agrarexporte S. 32	Umsetzung der Plattform für Agrarexporte wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Die MIGROS unterstützt die Idee des Bundes, eine Plattform für Agrarexporte zu schaffen, welche der Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln dient.</p> <p>Wichtig ist der MIGROS, dass diese Plattform sämtlichen interessierten Branchen, die bereit sind sich im Rahmen der notwendigen Eigenmittel finanziell zu beteiligen, offensteht und wettbewerbsneutral ausgestaltet ist. Mittelfristig ist aus dieser Optik anzustreben, dass die Finanzierung aus den Krediten des SECO erfolgt. Nichtsdestotrotz nimmt die MIGROS erfreut zur Kenntnis, dass für eine Anfangsphase bis zum Jahr 2025 (S.139 der Vernehmlassungsunterlage) eine Finanzierung aus den Mitteln der Qualitäts- und Absatzförderung möglich wäre.</p>
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente, Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48) S. 32	Ablehnung einer Anpassung bei den Kriterien bei der Verteilung der Zollkontingente (Fleisch, Gemüse, Kartoffeln) zum jetzigen Zeitpunkt	<p>Die MIGROS hat sich im Rahmen der AP 14-17 dezidiert gegen die Wiedereinführung der Inlandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente beim Rindfleisch ausgesprochen. Die Inlandleistung führt erwiesenermassen zur Rentenbildung und wird daher aus Sicht der MIGROS kritisch betrachtet. Wer innerhalb der Wertschöpfungskette in welchem Mass profitiert ist unklar, gleichfalls inwieweit sich tiefere Preise auf Stufe POS ergeben. Ob ein komplett auf Versteigerung basierendes System die Gefahr der Rentenbildung zu eliminieren vermöchte ist zu prüfen, da dadurch ebenso gut der Handel mit Kontingenten zunehmen und so eine Rentenbildung auf Stufe Mitsteigerer stark begünstigt werden könnte.</p> <p>Das Parlament hat in der damaligen Behandlung eine Kompromisslösung gefunden. In Anbetracht der Tatsache, dass die ganze Aussenhandelsthematik in der AP22+ ausgeklammert wird, sehen wir im Moment keinen Anlass, Anpassungen bei den Kriterien bei der Verteilung der Zollkontingente (Fleisch, Gemüse, Kartoffeln) vorzunehmen. Somit lehnt die Migros die Abschaffung der Inlandleistung in diesem Kontext und zum jetzigen Zeitpunkt ab. Aus Sicht der MIGROS bräuchte es vielmehr eine grundsätzliche Debatte über Höhe und Ausgestaltung des Grenzschutzes. Das Thema Inlandleistung ist dabei nur ein Aspekt. Sobald eine praxistaugliche Lösung/Alternative vorhanden und ausreichend begründet ist, kann über die Vergabe von Importmengen auf Basis der Inlandleistung erneut diskutiert werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Desweiteren müssen Wechselwirkungen mit andern (inländischen) Produktionsrichtungen gesamtheitlich betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund äussern wir uns auch nicht zum Fragebogen, was die Verwendung der Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente betrifft.</p> <p>Auch bei der vorgeschlagenen Alternative der vollständigen Kontingentsversteigerung gibt es zudem noch ungelöste Probleme. So ist zum Beispiel die Planbarkeit der Importe von Rindfleisch nicht gegeben.</p>
2.3.2.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente, Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 52) S. 32	Umwandlung der Marktentlastungsmassnahmen in Projektbeiträge an die Branche bis 2025	<p>Betr. Marktentlastungsmassnahmen bei Fleisch und Eiern könnten in der Periode 2022-2025 die bisherigen Mittel alternativ als Projektbeiträge ausbezahlt werden. Dies zur Ablösung des bisherigen Systems durch Massnahmen in der Verantwortung der Branche. Dies wäre im Sinne der in dieser Vorlage angestrebten Stossrichtungen für die Förderung einer innovativen, auf den Markt ausgerichteten Agrarproduktion.</p>
2.3.3 Bereich Betrieb S. 33 ff.	<p>Stossrichtungen stimmen, Massnahmen nur teilweise kohärent.</p> <p>Der Bundesrat muss aufzeigen, wie Betriebe mehr in die Verantwortung genommen werden können.</p>	<p>Direktzahlungen: Die pauschalen Beiträge (Versorgungssicherheit) ohne klare Leistungsbindung sind weiterhin zu hoch. Daran ändert auch die vorgeschlagene Umgestaltung mit dem Betriebsbeitrag wenig.</p> <p>Anforderungen an die Ausbildung: Selbstverständlich sollen Landwirte und Landwirtinnen so gut wie möglich ausgebildet sein. Der Akzent ist jedoch neben der Grundausbildung insbesondere auch bei der Weiterbildung anzusetzen, weil eine höhere Berufsbildung keine Garantie dafür bietet, dass der neuste Stand der guten landwirtschaftlichen Praktiken während der ganzen Laufbahn als Landwirt bzw. Landwirtin umgesetzt wird.</p> <p>Die Agrarpolitik sollte allen Betrieben, die sich am Markt mit Mehrleistungen profilieren wollen, optimale Rahmenbedingungen bieten. Zudem soll die Verantwortung für Resultate bezüglich Einkommen, Kostensenkung oder Umwelt verstärkt auf die Betriebsleiter und -leiterinnen übertragen werden. Hier erwarten wir noch konkretere Vorschläge des Bundesrates.</p> <p>Strukturverbesserungen: Die MIGROS heisst die Vorschläge insgesamt gut.</p> <p>Boden- und Pachtrecht: Das Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft ist grund-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sätzlich zu bejahen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch zu wenig durchdacht und ihre langfristigen Folgen nicht untersucht, insbesondere beim verbesserten Erwerbsrecht für Kapitalgesellschaften. Der Einstieg von Quereinsteigern sollte prioritär über Anpassungen beim Pachtrecht erleichtert werden.</p> <p>Innovation: Die MIGROS stimmt den Vorschlägen zu.</p>
2.3.4. Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen (S. 37)	Teilweise Zustimmung mit Vorbehalten	<p>Mehr Verantwortung an marktnahe Organisationen übertragen</p> <p>Dass der ÖLN weiterentwickelt werden soll, ist grundsätzlich positiv. Die Ausgestaltung ist aber meist noch unklar. Die MIGROS verfolgt dies kritisch.</p> <p>Die Absichten zur Verbesserung der Biodiversitätsförderung werden geteilt; der zweigleisige Vorschlag ist jedoch nicht ausgereift und zu komplex. Er würde zu einem unverhältnismässig hohen Administrations- und Kontrollaufwand führen. Eine engere Zusammenarbeit mit marktnahen Organisationen ist hier vorzuziehen, welche freiwillige Programme mit unternehmerischen Ansätzen umsetzen.</p>
	Kommentar	<p>Klimabereich: mehr Ambitionen</p> <p>Ähnliches trifft für die Produktionssystembeiträge zu. Der Bund will nochmals weiter gehen mit dem Erlass detaillierter Verhaltensvorschriften. Er sollte sich aber auf die Definition von Zielen, Wirksamkeitsnachweisen oder Indikatoren konzentrieren und Programme zur Erreichung dieser Ziele ausschreiben, deren Gestaltung und Vollzug aber an Produzenten- und Branchenorganisationen übertragen. Anstatt einheitliche, staatlich verordnete Produktionssysteme zu fördern, sollen vielfältige Ansätze ermöglicht und Synergien mit besonderer Positionierung am Markt genutzt werden. Ähnliche Anstrengungen in verschiedenen Programmen sollen gleichwertig honoriert werden. Die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel braucht in diesem Kontext einen höheren Stellenwert.</p>
	Kommentar	<p>Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Zumindest bezüglich «Tiergesundheitsbeiträge» schlägt der Bundesrat einen stärker zielorientierten Ansatz vor. (Ziffer 3.1.3.6.) – allerdings müssen wegen der Tragweite der Tier-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gesundheit diese Beiträge bereits ab 2022 bereitstehen und nicht erst 2024.
	Kommentar	Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien Die Zusammenführung regional wirkender Massnahmen wie Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzung begrüsst die MIGROS. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist aber eine Vereinfachung und stärkere Zielausrichtung des Instrumentariums.
	Kommentar	Risikomanagement Box 6 Risikomanagement (S. 37): Die MIGROS begrüsst die Unterstützung der Forschung im Bereich Risikomanagement. Mittelfristig könnte eine stärkere öffentliche Unterstützung des Risikomanagements im Sektor Sinn machen, nämlich wenn die Ernte- und Einkommensvolatilitäten stark steigen <u>und</u> die direkten staatlichen Eingriffe in die Märkte deutlich reduziert würden. Risikoabsicherungs-Pilotprojekte als vertrauensbildende Massnahme im Hinblick auf eine spätere Grenzöffnung sind jetzt anzugehen. Finanzielle Mittel sind zielgerichtet einzusetzen und im Sinne von langfristigen Ansätzen aufzuzeigen, wo Risiken zu erwarten sind und wie darauf reagiert werden kann (Klima, Markt, System). Ein gutes Risikomanagement kann diese unterstützen.
2.3.4.1. Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, Ziele und Stossrichtungen	Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes	Die in diesem Abschnitt getätigte Aussage beinhaltet Zündstoff. Im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit (Nährstoffkreisläufe, Emissionen, etc.) ist der Inhalt sicherlich zutreffend. Dennoch ist dem Schweizer Konsument Tierwohl und damit auch die Herkunft der Produkte wichtig. Es darf nicht sein, dass zu Gunsten der Nachhaltigkeit aus ökologischer Perspektive das Tierwohl vernachlässigt wird. Hier sehen wir in gewissen Importländern grosse Unterschiede zu Schweizer Produktionsstandards und erhebliche Herausforderungen im Nachweis und der Kontrolle der dort geltenden Tierwohlstandards. Auf Importprodukte bezogen schränkt dies die Glaubwürdigkeit des Lebensmittelhandels in der Schweiz ein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p>	
<p>2.3.5 Massnahmenpaket Trinkwasserinitiative, S. 40</p>	<p>Riskante Strategie; Gegen-vorschlag prüfen</p>	<p>Massnahmenpaket Trinkwasserinitiative</p> <p>Die Strategie des Bundesrates, auf einen direkten Gegenvorschlag zur Trinkwasserinitiative zu verzichten, erscheint riskant. Umso wichtiger ist ein schlüssiges und griffiges Konzept beim Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative. Die punktuellen Vorschläge des Bundesrates betreffend Massnahmenpaket zur Initiative sind nicht geeignet, der Initiative ein überzeugendes Konzept entgegen zu stellen. Auch der zeitliche Ablauf soll so gestaltet werden, dass die Stimmbürger in Kenntnis konkreter Beschlüsse entscheiden können.</p>
<p>2.3.7 Umsetzung Art. 104a BV, S. 42</p>	<p>Zustimmung; offensiv weiter-führen im Sinn des Zusatzbe-richtes zur Gesamtschau. Die Botschaft des Bundesrates muss hier noch mehr Konkretes liefern</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Umsetzung von Art. 104a BV Thema bleibt. Künftige Handelsabkommen müssen im Sinne der UNO-Agenda und im Dienst der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft ausgehandelt werden. Bundesrat und Verwaltung müssen die Umsetzung von Art. 104a BV als Chance sehen. Als Chance, mehr Vertrauen zu schaffen in Handelsverträge. Die positive Rolle der privaten Labels soll Bestandteil der Verträge sein und konkretisiert werden. Nur mit Fortschritten bei der Nachhaltigkeit im In- und Ausland ist die Schweizer Handelspolitik glaubwürdig. Staat und Markt können sich gerade im Lebensmittelmarkt gut ergänzen.</p>
<p>3.1.1.1 Innovationsför-derung, S. 54</p>	<p>Umsetzung der Innovations-förderung wie in der Unterlage vorgesehen</p>	<p>Wir begrüßen den Ansatz des Bundesrates, wonach in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis, d. h. die eigentliche Verwertung des Wissens, gefördert werden soll und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleibt, sondern auf die gesamte Wert-schöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt wird. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die beste landwirtschaftliche Produktion ohne Verarbeitungskapazitäten im eigenen Land nicht überlebensfähig ist.</p>
<p>3.1.1.2, S.54</p>	<p>Konkrete Projekte im Digitali-</p>	<p>Die blosse Aufnahme eines Digitalisierungsgrundsatzes im Gesetz reicht nicht aus, um sub-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sierungsbereich jetzt umsetzen</p>	<p>stanziale Vereinfachungen und einen Abbau der Bürokratie für die Land- und Ernährungswirtschaft herbeizuführen. Der jetzige Zeitpunkt ist günstig, um konkrete Projekte umzusetzen. Entsprechend enttäuschend ist es, dass in der Vernehmlassungsunterlage keine konkreten Ideen aufgezeigt werden, wo im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft durch die Digitalisierung effektiv weitere Verbesserungen erreicht werden können. Beispielsweise die im Agri-tech / Food Industry Manifest geforderte digitale Plattform für die Land- und Ernährungswirtschaft, um eine effiziente Organisation von Label- und Produktionsprogrammen sowie eine einfachere Rückverfolgung von Produkten zu fördern.</p> <p>Die MIGROS unterstützt zudem die Umsetzung eines landesweit einheitlichen IT-Systems für die Verwaltung der Direktzahlungen. Dies würde einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Bürokratie darstellen und auch zu Kostenreduktionen bei der Agrarverwaltung führen.</p>
<p>3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft, S. 60</p>	<p>Auf die Umlagerung von Mitteln aus der Verkäsungszulage hin zur Siloverzichtszulage ist zu verzichten.</p> <p>Falls an einer Steigerung der Attraktivität der nachhaltig produzierten Milch festgehalten werden sollte, wäre dies über einen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen.</p>	<p>Die Verkäsungszulage soll seit der Liberalisierung des Käsemarktes gegenüber der EU die Milchpreisdifferenz zwischen der Schweiz und der EU ausgleichen. Diese Differenz ist in den vergangenen Jahren tendenziell noch angestiegen (Aufwertung des Schweizer Frankens; Milchpreiszerfall in der EU) und die Situation auf dem Käsemarkt daher per se angespannt.</p> <p>Auch die Studie von Flury et al (2014) kommt zum Schluss, dass „unter der Annahme, dass die heutige Preisdifferenz zum europäischen Milchmarkt auf Stufe der Milchproduzenten gehalten werden soll, die Zulagen auf dem heutigen Niveau zu belassen sind.“</p> <p>Die MIGROS lehnt es ab, ein ausdrücklich als Ausgleichsinstrument in einem teilgeöffneten Markt eingeführtes Instrument zu schwächen.</p> <p>Silomilch ist nicht per se schlechter als silofrei produzierte Milch. Es gibt insbesondere im Bereich Rohmilchkäse einen durchaus berechtigten Markt für silofrei produzierte Milch. Zum Ausgleich der höheren Produktionskosten wird ein Beitrag von drei Rappen pro Kilogramm ausbezahlt. Ein allfälliger Restbetrag ist am Markt zu realisieren. Der Anteil silofrei produzierter Milch an der Gesamtproduktion ist seit Jahren stabil, die Versorgung für Produkte aus silofreier Milch ist sichergestellt. Es gibt daher keinen sachlich nachvollziehbaren Grund, die Zulage zu erhöhen. Die vorgeschlagene Lösung würde ausserdem bestehende und wichtige, industriell produzierte Käsesorten wie Mozzarella oder Raclette Suisse unbegründet benach-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>teiligen und zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.</p> <p>Die MIGROS lehnt auch die Ausdehnung der Siloverzichtszulage auf die nicht verkäste Milch ab. In einem solchen Konzept würde silofrei produzierte Milch zu einer Milchproduktionsart und von der Rohmilchkäseherstellung abgekoppelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine spezifische Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen wie zum Beispiel Biomilch demgegenüber nicht. Ein Anreiz zur Produktion von nachhaltig produzierter Milch wäre indes zur Erreichung der definierten Ziele namentlich in den Bereichen Umwelt, Tierwohl und Tiergesundheit angezeigt, da es sich hierbei um positive externe Effekte handelt. Ein solcher Anreiz ist über einen angemessenen und wirkungsvollen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen. Die Migros hat mit der Einführung des Programms „Nachhaltige Milch Migros“ einen wirksamen und umsetzbaren Weg aufgezeigt, wie die nachhaltigkeitsrelevanten Ziele in der Milchproduktion gefördert werden können. Auch die BO Milch beabsichtigt in Anlehnung an das Programm der Migros, einen entsprechenden Branchenstandard umzusetzen. An diese Ansätze kann ohne weiteres angeknüpft werden.</p>
<p>3.1.2.4. Beitrag an Milchprüfung</p>	<p>Beiträge abschaffen</p> <p>Eventualantrag 1:</p> <p>Überprüfung der einseitigen Vergabe an den Milchbereich</p> <p>Eventualantrag 2</p> <p>Jedes Labor, welches die Analysen gemäss den Vorga-</p>	<p>Grundsätzlich ist die Sicherstellung der Qualität eine Aufgabe der Marktakteure in sämtlichen Lebensmittelbereichen. Vor diesem Hintergrund sind diese Beiträge abzuschaffen.</p> <p>Begründung Eventualantrag 1:</p> <p>Falls daran festgehalten wird, erachten wir jedoch die vorgeschlagene Regelung als nicht schlüssig. Es ist unverständlich, dass bei der Prüfung für Beiträge zur Gewährleistung der Hygiene von landwirtschaftlichen Produkten einzig die Milchhygiene berücksichtigt wird. Die im Erläuternden Bericht herangezogenen Begründung ‘ Gewährleistung der Lebensmittelhygiene ‘ ist nämlich nicht nur im Milch-, sondern in sämtlichen Lebensmittelbereichen eine zentrale Herausforderung. Die einseitige Vergabe von Beiträgen an die Milchprüflabore ist zu überprüfen.</p> <p>Begründung Eventualantrag 2:</p> <p>Die Milchprüfung im Auftrag des Bundes wird heute von einem einzigen Labor durchgeführt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ben des Bundes durchführen kann, soll beitragsberechtigt sein. Der Bund soll bestimmen, wer Beiträge erhält.	Es liegt im ureigenen Interesse der Milchverarbeiter, dass ihre Produkte von einwandfreier Qualität sind, was eine systematische Analytik voraussetzt. Wenn der Bund es als seinen Auftrag erachtet, die Milchprüfung finanziell zu unterstützen, sollen deshalb auch weitere private resp. Firmen-Labors von dieser Unterstützung profitieren können. Es soll entsprechend Sache des Bundes sein, Kriterien zu definieren und Labors zu anerkennen, die diese Kriterien erfüllen.
Kap. 3.1.2.5 (LwG, Art. 46, Abs. 3, Ziffer 3, Buchstabe b)	<p>Ergänzung des Art. 46 LwG in Übereinstimmung mit neu vorgeschlagenen Art. 3, Abs. 3 LwG</p> <p>Erweiterung des Art. 46 LwG um Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Fleischbranche</p> <p>Zulassung der Verwertung von Schlachtnebenprodukten als Futtermittel auch ausserhalb der Höchstbestandesüberschreitung erlauben</p>	<p>Unter Berücksichtigung von Art. 3 LwG erachten wir es als sinnvoll, auch den vorliegenden Artikel 46 zu erweitern. So wird die Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen auf andere lebende Organismen erweitert, inkl. der Möglichkeit zur Überschreitung der Höchstbestände, um dadurch den Einsatz z.B. von Insekten als Verwerter zu ermöglichen. Die aktuelle Begrenzung der zu fütternden Tierarten mit Nebenprodukten der Lebensmittel-, und Milchbranche ist aus biologischer und ökologischer Perspektive zu überdenken, da auch andere in der Schweiz aktuell und zukünftig gehaltene Nutztiere wie bspw. Geflügel, Fische und Insekten, Allesfresser sind.</p> <p>Eine vollständige Verwertung muss die anfallenden Nebenprodukte aus der Fleischindustrie ebenfalls berücksichtigen. Dazu sehen wir den Anstoss einer allgemeinen Debatte über die Wiedereinführung der Verwertung von Schlachtnebenprodukten als Futtermittel unter der Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit als dringend notwendig an. Diese Haltung wird u.a. auch in anderen europäischen Ländern unterstützt (siehe DVT-Homepage).</p> <p>Die in Art. 158 ff definierten Grundlagen von Produktionsmitteln sind aus unsere Sicht vollständig. Jedoch soll die darauf aufbauende Futtermittel-Verordnung (FMV) dahingehend ergänzt werden, dass die Verwertung von Schlachtnebenprodukten als Futtermittel an Nicht-Wiederkäuer ermöglicht wird. Obwohl die Schweiz in dieser Frage stark an das EU-Recht gebunden ist, sollen im Minimum die Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass Pilotprojekte eine sichere Umsetzung in der Praxis bestätigen würden. Damit erhält die fleischverarbeitende Industrie die Möglichkeit, ihre Nährstoffkreisläufe im Sinne der Nachhaltigkeit effizient zu schliessen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Des Weiteren liesse sich durch die Verfütterung tierischer Eiweisse etwa der Import energieintensiv produzierter Futtermittel wie Fischmehl oder Soja reduzieren und lokal verfügbare, hochwertige Futterquellen auf einer höheren Verwertungsstufe nutzen.</p> <p>Auch dem Volksbegehren Ernährungssicherheit würde so Rechnung getragen, da der Selbstversorgungsgrad der Schweizer Milch- und Fleischwirtschaft mit einem einfachen Mittel (bereits im Inland vorhandene hochwertige Rohstoffe) gesteigert werden könnte. Zusätzlich wäre der einheimische Futtermittelmarkt weniger von den auf den Weltmärkten stattfindenden Spekulationen betroffen.</p>
3.1.2.7. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Streichung aller Bundesbeiträge für die Organisation, Durchführung, Überwachung und Infrastruktur von öffentlichen Märkten im Berggebiet	<p>Nur die Infrastrukturbeiträge für die öffentlichen Märkte im Berggebiet aufzuheben erscheint nicht als sinnvoll. Vielmehr verlangt die Migros die Abschaffung sämtlicher Bundesbeiträge für die öffentlichen Märkte im Berggebiet. Öffentliche Märkte, nicht nur im Berggebiet, stellen nachweislich ein Gesundheitsrisiko für die Tiere dar (Infektionsrisiko durch viele anwesende Tiere). Auch aus Tierwohlgründen ist ein (oftmals logistisch in der heutigen Zeit nicht mehr begründbarer) Zwischenhalt über die öffentlichen Märkte möglichst zu verhindern, da speziell das Ein- und Ausladen bei den Tieren nachweislich zu grossem Stress führt, mehr als der eigentliche Transport selbst. Subventionen, welche zu weniger Tierwohl beitragen, lehnt die Migros folglich ab.</p> <p>Eine Beibehaltung der Stützung öffentlicher Märkte sehen wir nur unter der Verbesserung der dort herrschenden Bedingungen für die Tiere (Futter- & Wasserzugang, abgeschirmte Aufenthaltsbuchten, usw.) als vertretbar, wobei gerade hier die Infrastrukturbeiträge zum Tragen kämen. Eine vorschnelle Abschaffung wegen «bisher geringer Nutzung» erachten wir als sehr kritisch und erwarten, dass hier aufgrund des steigenden öffentlichen Interesses und zunehmender brancheninterner Bestrebungen im Bereich Tierwohl die Nutzung dieser Beiträge in naher Zukunft sogar eher zunimmt.</p> <p>Wir fordern deshalb, den entsprechenden Artikel 50, Abs. 2 LwG komplett zu streichen. Die freiwerdenden Mittel könnten zur Finanzierung der Tiergesundheitszentren und Tiergesund-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		heitsprogramme genutzt werden.
3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG), S. 67 ff.	Kommentar	<p>Die MIGROS setzt sich für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, die der Markt nachfragt.</p> <p>Die MIGROS stellt an das Direktzahlungssystem im Rahmen der AP22+ unter anderem folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Perspektivendreiecks «Markt», «Betrieb» und «Umwelt» ist vermehrt auf eine marktorientierte Landwirtschaft zu fokussieren. • Die Konkurrenzfähigkeit der Rohstoffpreise für die schweizerische Nahrungsmittelin- dustrie ist mit angemessenen, nicht marktverzerrenden Mitteln sicherzustellen (Prin- zip der «gleich langen Spiesse»). Nur so können unsere Verarbeitungsbetriebe in der Schweizer konkurrenzfähige Produkte sowohl für den inländischen Markt als auch für den Export erstellen. • Die agrarpolitischen Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie wirtschaftlich sinnvolle Strukturveränderungen nicht behindern. <p>Aus Sicht der MIGROS sollte die strikte Zielausrichtung der Direktzahlungen beibehalten wer- den. Zudem sollte das Modell so ausgestaltet sein, dass es auch auf zukünftige Herausforde- rungen ausgerichtet ist und bei allfälligen Marktöffnungsschritten Handlungsspielraum bietet. Dies ist mit dem vorgeschlagenen System grundsätzlich gewährleistet; insbesondere der Be- triebsbeitrag erscheint uns diesbezüglich als geeignetes Instrument. Dieser müsste aber noch weiterentwickelt werden (vgl. unten). Wir verzichten ansonsten darauf, uns im Detail zu den einzelnen Direktzahlungsarten zu äussern.</p>
3.1.3.1 Eintretens und Begrenzungskriterien	Weiterbildung und Beratung in den Vordergrund stellen	<p>Anforderungen an die Ausbildung</p> <p>Es sind für die Vergabe von Direktzahlungen Vorgaben nötig, um deren Auszahlung gegen- über den Steuerzahlenden rechtfertigen zu können. Dass die Ausbildung neu bei den Voraus- setzungen stärker berücksichtigt wird, ist positiv. Die MIGROS regt jedoch an, dass neben der Grundausbildung v.a. auch die Weiterbildung gefördert wird (siehe allgemeine Bemerkungen). Die kontinuierliche Integration neuer Erkenntnisse ist eine Lebensaufgabe, dies zugunsten</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sozialversicherungsschutz: Alternative Regelungen prüfen	<p>guter landwirtschaftlicher Praktiken, eines modernen Betriebsmanagements, wie zur Förderung innovativer Konzepte.</p> <p>Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen/Ehepartner</p> <p>Grundsätzlich handelt es sich hier um ein Thema, das nur die Landwirtschaft betrifft. Die MIGROS setzt sich aber auf unterschiedlichen Ebenen für Frauen und ihre Bedürfnisse ein, etwa durch einen längeren Mutterschaftsurlaub (18 Wochen bei 100% Lohnfortzahlung) und durch absolute Lohngleichheit für gleichwertige Arbeit. Deshalb äussern wir uns zu diesem Punkt. Da die grosse Mehrheit der Landwirtschaftlichen Betriebsleiter Männer sind, betrifft dieser Vorschlag grösstenteils die mitarbeitenden (Ehe)-Partnerinnen. In der heutigen Zeit sollte es selbstverständlich sein, dass landwirtschaftliche Unternehmer die eigene Vorsorge/Versicherung und diejenige ihrer mitarbeitenden Ehepartnerinnen regeln. Offenbar ist das in der Landwirtschaft nicht der Fall und das BLW sieht Handlungsbedarf. Die vorgeschlagene Lösung ist aber sehr umfassend und beschneidet die unternehmerische Freiheit.</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77	Bundesrat muss langfristige Ziele formulieren und nicht zusätzliche Massnahmen, um der abnehmenden Biodiversität entgegenzuwirken	<p>Die MIGROS begrüsst die Bemühungen, über Biodiversitätsbeiträge verstärkt die Zielebenen Arten und Lebensräume zu fördern. Diesbezüglich sind prioritär die Forschung und die Entwicklung geeigneter Programme in Zusammenarbeit mit Organisationen zu unterstützen. Es ist zu prüfen, ob anerkannte Systeme (bspw. Punktesysteme der IP-Suisse, Bio Suisse etc.) übernommen werden können.</p> <p>Obwohl der Bundesrat die Problematik des Rückgangs der Biodiversität anerkennt, schlägt er zusätzliche Massnahmen vor, ohne Ziele zu formulieren. Wirkungseffiziente Massnahmen sind auf der richtigen Stufe (Kanton, Region) zu definieren und umzusetzen, damit der relevante Handlungsbedarf berücksichtigt wird und zielführende Massnahmen umgesetzt werden. Im Übrigen verweisen wir auf die in den allgemeinen Bemerkungen geltend gemachten Forderungen zur Reduktion des Interventionsgrades in der Agrarpolitik (Schwergewicht auf Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen, Abkehr von Verhaltensvorschriften).</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S.	Zustimmung zum Ziel; Vorbehalte zu den Massnahmen	<p>Die erweiterten Stossrichtungen der Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge begrüsst die MIGROS ausdrücklich, insbesondere im Klimabereich und zur Verstärkung der Nachhaltigkeit in der Milch- und Fleischproduktion. Der Bund soll sich dabei darauf fokussie-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
79		ren, Ziele und generelle Kriterien zu definieren, die Rolle der Branchenakteure ist es, darauf ausgerichtete Programme zu erarbeiten und umzusetzen. Dazu gehören auch unabhängige Tier-Gesundheitsdienste. Solche privatrechtlich definierten Programme, die den Kriterien genügen, sollen alsdann vom Bund unterstützt werden können. Es ist darauf zu achten, dass auch kleinere privatrechtliche Organisationen ihren Platz haben können. Flexibilität soll geschaffen werden. Siehe dazu auch Bemerkungen unter Pkt. 2.3.4. Bestehende öffentlich-rechtliche Programme zur Förderung des Tierwohls sollen weiterhin auch unabhängig von privaten Labels Bestand haben.
3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge	Zustimmung, aber raschere Umsetzung	Der Ausbau des Tierwohl-Aspekts über das Anreizprogramm «gesundes Nutztier» begrüsst die MIGROS ausdrücklich. Ihre Förderung würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft auch bei offeneren Grenzen verbessern. Die MIGROS fordert die Einführung bereits ab dem Jahr 2022 statt erst ab 2024. Dabei kann von den zahlreichen praktischen Erfahrungen bereits existierender Initiativen profitiert werden.
3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG), S. 90	Zustimmung Umsetzung der Förderung der Forschung wie in der Unterlage vorgesehen	Die Neudefinition des Wissensaustauschs ermöglicht eine Fokussierung auf einen regelmässigen gegenseitigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis. Die darauf aufbauenden Massnahmen des Bundesrates, insbesondere im Bereich einer besseren Vernetzung, begrüsst die MIGROS. Damit sollen nicht zuletzt Innovationen gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft gesteigert werden. Die MIGROS begrüsst weiter den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Forschung nicht nur auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt werden soll. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion auch an eine gesicherte, inländische Verarbeitung gebunden ist.
4.4 Mittelbedarf für die Zeitspanne 2022-2025	Kenntnisnahme	Die MIGROS kann die Überlegungen zum vorgeschlagenen Zahlungsrahmen 2022-2025 grundsätzlich nachvollziehen. Dieser zeichnet sich, von den zusätzlichen Mittel aus der Nachfolgelösung Schoggigesetz abgesehen, durch eine grosse Stabilität aus.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wichtig ist aus Sicht der MIGROS, dass der Zeitraum 2022-2025 konsequent genutzt wird für eine weitergehende Ausrichtung am Markt und eine Fokussierung auf die qualitativ hochstehende und nachhaltige Produktion im Inland. Mittel- bis langfristig ist die Aufrechterhaltung des heutigen Grenzschutzniveaus in Frage gestellt. Entsprechend ist die Land- und Ernährungswirtschaft bereits heute in der Pflicht, zukünftige Marktöffnungsschritte zu antizipieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit – auch im internationalen Vergleich – zu steigern. Aufgabe des Bundes ist es, mittels geeigneter Instrumente entsprechende Anreize zu setzen.</p> <p>Zahlungsrahmen Direktzahlungen: Vor diesem Hintergrund betrachten wir die Versorgungssicherheitsbeiträge als zu hoch. Wir schlagen vor, die Beitragsansätze und das Direktzahlungssystem so anzupassen, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge um einen signifikanten Beitrag gesenkt werden und diese Mittel in die «Töpfe» Produktionssystem- und Übergangsbeiträge umgelagert werden. So kann flexibler und dynamisch auf Entwicklungen reagiert werden.</p>
4.4.2.3 Pflanzen- und Tierzucht, S. 138	Ablehnung der Finanzierung der neuen Tiergesundheitsbeiträge durch Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Förderung der Kompetenz- und Innovationsnetzwerke, insbesondere im Bereich Tierzucht und Nutztiergesundheit. Jedoch erachten wir die vorgesehene Finanzierung als nicht zweckmässig und lehnen die Kürzung der Entsorgungsbeiträge entschieden ab.</p> <p>Wir schlagen eine Deckung bspw. über die Kürzung oder Streichung anderer (teils ohnehin sehr hoher und/oder oftmals ineffizienter oder ineffektiver) Beiträge vor (bspw. Beiträge an öffentlicher Märkte, (siehe Kap. 3.1.2.7) oder Flächenbeiträge).</p> <p>Wir sehen die Kürzung der Entsorgungsbeiträge nur als gerechtfertigt, wenn im Gegenzug z.B. die Aufwertung der Schlachtnebenprodukte wieder zugelassen wird. Siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu Kap. 3.1.2.5 LwG Art. 158 ff. Andernfalls ist von einer Kürzung explizit abzusehen.</p> <p>Die Entsorgungsbeiträge (ca. 50 Mio. CHF pro Jahr) wurden infolge des Verfütterungsverbots tierischer Eiweisse im Zuge der BSE-Bekämpfung und -Prävention eingeführt, um so die geänderte Kostenlage (v.a. Zusatzkosten und Minderumsätze bei den schlachtenden Betrieben)</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auszugleichen. Noch in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017 liess das BLW verlauten, dass sich "die Unterstützung der Schlachtvieh- und Fleischbranche (...) bewährt" hat. Unseres Wissens nach hat sich seither die Marktsituation nicht in einem Masse geändert, die eine Aufhebung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen würde.</p> <p>Eine Aufwertung der Nebenprodukte im Inland ist leider nur limitiert möglich und somit stark vom internationalen Markt als Abnehmer abhängig. Diesen kann die kleine Schweiz nicht massgeblich beeinflussen. So steigen beispielsweise aktuell die jährlichen Entsorgungskosten stark durch die markante Zunahme der Fleischproduktion in Osteuropa. Um diesem Kostendruck standzuhalten, sehen wir es deshalb als unerlässlich, dass der Bund hier weiter als Puffer fungiert.</p> <p>Derzeit belaufen sich die Entsorgungsbeiträge für unseren Schlachtbetrieb Micarna auf ca. 5 Mio. CHF pro Jahr. Eine Kürzung der Beiträge hätte also auch in unserem Fall eine Erhöhung der Produktionskosten und somit höhere Fleischpreise zur Folge. Dies schwächt die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Fleischbranche gegenüber dem sowieso schon viel günstigeren Ausland. In den Grenzregionen müsste so mit einer noch grösseren Zunahme des Einkaufstourismus gerechnet werden.</p> <p>Weiter ist die Förderung der Nutztiergesundheit eine Massnahme auf Stufe Landwirtschaft und deren alleinige Finanzierung aus der ihr nachgelagerten Stufe Verarbeitung / Schlachtung nicht begründbar.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die diskutierten Beiträge nicht einzig z.H. der Schlachtbetriebe abgegolten, sondern auch zugunsten der vorgelagerten, produzierenden Branche verwendet werden. Die Micarna beispielsweise speist die jährlich ca. CHF 500'000 Beiträge für Geflügelentsorgung in einen mit den Mästern gemeinsam unterhaltenen Versicherungsfonds ein. Dieser kommt für Ausfälle (etwa aufgrund unvorhergesehener Schlachtungen) seitens der Mäster auf und trägt so zur Absicherung der Landwirte und der Stabilisierung ihres Einkommens bei. Bei einer Streichung stünde die tragbare Finanzierung dieses</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fonds in Frage, da er mit anderen Mitteln gedeckt werden müsste.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG, Art. 3, Abs. 3, Ziffer 3	Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 3. Titel, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels.	<p>Es sollte innerhalb der vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen auch eine finanzielle Unterstützung über DZ für Aquakulturen geleistet werden. Bereits heute können Landwirte im Nebenerwerb Aquakultur auf ihrem Landwirtschaftsbetrieb betreiben. Aufgrund der hohen inländischen Produktionskosten ist dieser Betriebszweig zurzeit jedoch de facto eine Nische und unattraktiv. Er böte aber diverse Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhöhung des Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit inländischem Fisch (aktuell über 96% Import). 2. Sinnvolle Verwertung von Betriebs- und Industrienebenprodukten (ebenfalls schweizerischer/lokaler Herkunft) innerhalb der Lebensmittelproduktion. Der positive Effekt auf die Selbstversorgung kann ausserdem durch die von uns vorgeschlagene Erweiterung von Art. 46 LwG (siehe nachfolgend) um ein Mehrfaches verstärkt werden. 3. Diversifizierung der Landwirtschaft auf Stufe Produktion in Übereinstimmung mit den Zielen im Erläuternden Bericht 2.3.3.2. <p>Weitere Anpassungen und Ergänzung innerhalb des 3. Titels sind folglich zu prüfen.</p>

<p>LwG, Art. 75, Abs 1 / S. 82 - 83</p>	<p>Unterstützung der Einführung neuer Tiergesundheitsbeiträge</p>	<p>Wir unterstützen die Einführung eines zweistufigen Gesundheitsprogramms. Auch den Miteinbezug von Fachpersonen für die Ausarbeitung der Indikatoren und Kontrollkriterien unterstützen wir.</p> <p>Wir unterstützen ausserdem den Miteinbezug von Fachpersonen aus der Branche für die Ausarbeitung, vorzugsweise auch der Branchenorganisationen. Dies analog zum Vorgehen bei der Förderung von Handlungsstandards wie BTS und RAUS. So wird einerseits das im Erläuternden Bericht erwähnte Streben, bestehende Programme beizubehalten, besser realisiert. Andererseits verfügt die schlachtende Branche bereits über bestimmte Tiergesundheits- und Qualitätsinformationen der geschlachteten Tiere, welche von Interesse sein könnten.</p> <p>Auch die Vergütung an den Leistungserbringer Landwirt erachten wir als richtig. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der bürokratische und administrative Aufwand, der mit dem 4-jährlich zu erbringende Wirksamkeitsnachweis einhergeht, vom Programminhaber erbracht wird und eine Aufwandvergütung von Bundesseite im Bericht nicht erwähnt wird. Deshalb bitten wir um die möglichst schlanke Ausgestaltung eines solchen Nachweises oder aber eine Rückvergütung an die Programminhaber in Abhängigkeit der teilnehmenden Landwirte.</p>
<p>LwG, Art. 141 Absatz 1 Art. 141 Absatz 3 Buchstabe b</p>	<p>Unterstützung der Förderung der Tierzucht</p>	<p>Die Neuformulierungen werden begrüsst und unterstützen die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse der Schweizer Konsumenten/innen. Durch die explizite Förderung von Schweizer Rassen wird die Branche in der Diversifizierung ihrer Produkte unterstützt.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Nestlé Suisse SA 8245_Nestlé_Nestlé Suisse SA_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	CP 352 1800 Vevey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Vevey, 05.03.2019 <i>elo sig</i> Jean-Christophe Britt , Head of Corporate Affairs, Nestlé Suisse <i>elo sig</i> Daniel Imhof , Head of Agricultural Affairs, Nestlé Suisse

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausgangssituation

Nestlé Suisse SA begrüsst, dass der Bund die Agrarpolitik weiterentwickeln möchte. Der Zeitpunkt für die dringend notwendige Reform ist angebracht und richtig. Die geltende Agrarpolitik ist grösstenteils seit 2014 in Kraft. Nach mehreren Jahren grundsätzlicher Konstanz mit nur kleinen Anpassungen, die meistens durch Anliegen der Bauernvertreter motiviert waren, ist es angebracht, die Agrarpolitik ganz generell zu aktualisieren. Das gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Umfeld hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Ebenso hat sich gezeigt, dass die bestehende Agrarpolitik u.a. die Wettbewerbsfähigkeit der Bauern nicht ausreichend stärkt. Dies ist aus unserer Sicht insbesondere von Wichtigkeit, da die Marketingstrategie vieler unserer Produkte auf «Swissness» basiert.

Als einer der grössten Nahrungsmittelhersteller der Schweiz sind wir auf qualitativ hochstehende und wettbewerbsfähige Agrarrohstoffe angewiesen, die aus der Schweiz kommen können, und – wenn im Inland nicht vorhanden – importiert werden müssen. Wir kaufen verschiedene Agrarrohstoffe aus der Schweiz ein, die bedeutendsten sind jedoch Zucker, Mehl und allen voran Milch.

Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft. Zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert. Die Milchwirtschaft ist ausserdem der exportorientierteste und international wettbewerbsfähigste Sektor desjenigen Teils der Schweizer Ernährungswirtschaft, welcher Lebensmittel auf Basis heimischer Rohstoffe erzeugt. Gegenüber den übrigen landwirtschaftlichen Produktionszweigen, wird die Milchproduktion jedoch komparativ benachteiligt, was sich in unterdurchschnittlichen Einkommen der Milchproduzenten widerspiegelt. Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren fast doppelt so hoch im Vergleich zur übrigen Landwirtschaft. Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft deutlich schlechter gestellt.

Der Absatz von Schweizer Milchprodukten leidet im Inland an den Folgen des bröckelnden Grenzschatzes und im Export aufgrund ausbleibender Verbesserungen, teilweise sogar Rückschritten, beim Marktzugang (exemplarisch und aus aktuellem Grund sei an dieser Stelle das per 1.2.2019 in Kraft getretene Freihandelsabkommen EU/Japan erwähnt). Die gesamte Wertschöpfungskette leidet unter Kostennachteilen. Das Erfolgspotenzial von Schweizer Milch liegt brach. Damit das strategische Potenzial ausgeschöpft werden kann, muss der Schweizer Milchwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik oberste Priorität gegeben werden.

Wichtigste grundsätzliche Anliegen an die Agrarpolitik 22+

Nachfolgend die Kernforderungen an die AP22+ seitens Nestlé:

1. **Strategische Weiterentwicklung:** Der Fokus muss auf die langfristige Stärkung derjenigen Sektoren und Produktionssysteme gelegt werden, welche, auch in stärker liberalisierten Märkten, Aussicht auf nachhaltigen Erfolg haben. Aus Sicht von Nestlé gehört die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion unter Einhaltung hoher Tierhaltungsstandards ganz klar dazu.

2. **Marktöffnungsthemen:** Nestlé nimmt den politischen Willen zur Kenntnis, die Agrarpolitik 22+ losgelöst von den internationalen Handelsbeziehungen voranzutreiben. Die Milchwirtschaft ist jedoch auf die Weiterentwicklung von bestehenden bilateralen [Frei-]Handelsabkommen (FHA), aber auch auf den Abschluss neuer FHA angewiesen. Den offensiven Handelsinteressen der Milchwirtschaft muss im innerlandwirtschaftlichen Vergleich mehr Gewicht beigemessen werden. Potenzial wird beispielsweise in revidierten FHA mit China, Kanada, Mexiko, Südkorea oder Japan gesehen, aber auch in neuen FHA mit den Mercosur-Staaten, Russland oder den USA. Der Fokus muss dabei insbesondere auf verbesserten Exportkonditionen für Frischprodukte, Spezialpulver und *Baby Food* liegen.
3. **Marktstützung:** Zur Abfederung des schon heute im Vergleich zur übrigen Landwirtschaft deutlich stärkeren Marktöffnungsgrades ist die Milchwirtschaft auf die Weiterführung der bestehenden Marktstützungsinstrumente angewiesen (neue allgemeine Milchzulage). Dasselbe gilt für exportorientierte Unternehmen, die inländische Rohstoffe verarbeiten.
4. **Absatzförderung und Forschung:** Schweizer Milchprodukte müssen sich differenzieren können. Dies kann nur über hohe Produktionsstandards, durch Innovationen oder Marketingmassnahmen erfolgen. Die staatlichen Investitionen in diesen Bereichen dürfen daher nicht reduziert werden. «Swissness» steht für in der Schweiz produzierte Nestlé Produkte basierend auf Schweizer Rohstoffen (z.B. Schweizer Milch) und ist zentral für unsere Kommunikations- und Marketingaktivitäten.

Hauptforderungen nach dem Studium der Vernehmlassungsunterlagen

1. **Aufnahme von Instrumenten zur Abfederung weiterer notwendiger Grenzöffnungsschritte:** Was gänzlich fehlt sind Ausführungen zum Marktzugang. Die Milchwirtschaft als einziger Sektor, der auf einem Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft basiert und einen Nettoexportüberschuss aufweisen kann, ist auf die Weiterentwicklung von bestehenden bilateralen FHA, aber auch auf den Abschluss neuer FHA angewiesen. Den offensiven Handelsinteressen der Milchwirtschaft muss im innerlandwirtschaftlichen Vergleich stärkeres Gewicht beigemessen werden. Wir bedauern daher sehr, dass sich die AP 22+ nunmehr ausschliesslich auf die agrarpolitischen Instrumente beschränkt und Grenzöffnungsfragen vollständig ausklammert. Wir trotzdem der Überzeugung, dass die Instrumente der Agrarpolitik und weitere Öffnungsschritte im Sinne des Abschlusses oder der Weiterentwicklung von Freihandelsverträgen so eng miteinander verknüpft sind, dass das Instrumentarium zur Abfederung von notwendigen weiteren Öffnungsschritten in der AP 22+ hätte bereitgestellt werden müssen.
In diesem Sinne fordern wir, dass die AP 22+ auch auf diese Fragen Antworten bereithält. So wäre es für Nestlé sehr gut vorstellbar, wenn sämtliche Einnahmen aus der Versteigerung von landwirtschaftlichen Zollkontingenten in einen für Begleitmassnahmen bei weiteren Öffnungsschritten zweckbestimmten Fonds fliessen würden. Aus diesem Fonds könnten dann im Falle eines substanziellen Abbaus der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommens Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft finanziert werden.
2. **Komparative Stärkung der Milchproduktion:** Gemäss den Ausführungen zur Gesamtwirkung der AP 22+ wird das Grünland und die Milchkuhhaltung gegenüber den anderen Sektoren der Landwirtschaft noch weiter geschwächt. Dies obschon der Milchsektor als international der konkurrenzfähigster Sektor der Landwirtschaft da steht, seine Hausaufgaben vorausschauend erledigt (Mehrwertstrategie, „grüner Teppich“, Nachhaltigkeitsprogramme verschiedener Marktakteure, z.B. „Klimafreundliche Milch“ (KLIR) von Aaremilch/Nestlé Suisse) und bereits in der AP 2014-17 zu den Verlierern gehörte.

3. **Kostensenkungspotential bei den Vorleistungen:** In der AP 2014-17 wurde im Bereich der Vorleistungen noch von einem grossen Potenzial für eine Senkung der Produktionskosten gesprochen. Ausserdem wurde ein Effizienzverbesserungspotenzial von CHF 700 Millionen ausgewiesen, wenn alle Betriebe das Effizienzniveau der 50 Prozent Besten erreichen würden. Zu diesem Thema findet sich nun aber kein Wort mehr in der Vernehmlassungsunterlage. Dieser Punkt ist dringend wieder aufzunehmen und anzugehen. Über ein umfassendes Kostensenkungspaket muss dieses Thema umgesetzt werden (Anreizsysteme, Beratung, Lehre, Vereinfachungen, Produktionsmittelpreise).
4. **Einfrieren der Siloverzichtsulage auf nicht verkäste silofreie Milch bis auf weiteres:** Nestlé lehnt auch die Ausdehnung der Siloverzichtsulage auf die nicht verkäste silofreie Milch ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine spezifische Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen, wie zum Beispiel Biomilch, jedoch nicht. Ein Anreiz zur Produktion von nachhaltig produzierter Milch soll indes zur Erreichung der definierten Ziele, namentlich in den Bereichen Umwelt, Tierwohl und Tiergesundheit, wie auch zur verstärkten Differenzierung gegenüber dem Ausland geboten werden. Dies ist über einen angemessenen und wirkungsvollen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen. Eine entsprechende Branchenvorgabe der BO Milch für nachhaltig produzierte Milch liegt bereits vor ("grüner Teppich"). Daran könnte ohne weiteres angeknüpft werden.
5. **Nachhaltigkeit und Markt:** Nestlé nimmt zur Kenntnis, dass Themen aus dem Bereich Gewässerschutz in die AP 22+ aufgenommen worden sind, um der sogenannten Trinkwasserinitiative konkrete Massnahmen entgeghalten zu können.
Wir weisen darauf hin, dass auch andere Themen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit für unsere Branche ebenso relevant sind. So werden im Bericht (z.B. auf Seite 23) zwar Klimaziele gesetzt, es finden sich aber anschliessend keine Massnahmen, welche auf die Erreichung dieser Ziele hinwirken. Es werden jedoch bereits heute konkrete Projekte umgesetzt, welche das Potential haben, einen bedeutenden Beitrag zur Zielerreichung zu leisten (z.B. „Klimafreundliche Milch“ KLIR; s.o.). Dies müsste im Gesamtkontext der Nachhaltigkeit ebenfalls angegangen werden. Ganz generell sind aus unserer Sicht, Synergien zwischen dem öffentlichen sowie dem privaten Sektor vermehrt zu nutzen, wobei der Fokus noch stärker auf den (nachhaltigen) Markterfolg gelegt werden muss.
6. **Zollerlass auf den Import von „Pet Food“:** Nestlé setzt sich dafür ein, dass die Zölle auf Hunde- und Katzenfutter (Zollkapitel 2309.10) abgeschafft werden. Im heutigen System werden Teile der Importe über ein Kontingent abgewickelt (2309.1021/1029). In der Schweiz werden keine signifikanten Mengen Tiernahrung dieser Kategorien hergestellt. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der auf Heimtiernahrung erhobene Zoll keine relevante Schutzfunktion erfüllt. Die Abschaffung ist die einzig logische Konsequenz.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.2, S. 25	Erweiterung der Ausführungen zum Handel mit verarbeitenden Landwirtschaftsprodukten	<p>„Was den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (...) betrifft, so wird die EU künftig verstärkt darauf drängen, die Zölle der Schweiz beim Import von EU-Produkten weiter abzusenken“ (Seite 25 des erläuternden Berichts). Der Ausgleich des agrarschutzbedingten Rohstoffpreinsnachteils ist wichtig für die Lebensmittelindustrie, solange der Grenzschutz auf den Agrarrohstoffen besteht. Allerdings erodiert der Ausgleich immer mehr. Schon heute gewährt die Schweiz der EU einen Rabatt beim Import von Verarbeitungsprodukten. Der erläuternde Bericht macht hier zwar eine wichtige Feststellung, aber er drückt sich um das Fazit: Dieses bestünde darin, sich auch auf eine parallel nötige Senkung des Grenzschutzes auf den Agrarrohstoffen vorzubereiten. Sonst kommen die verarbeitenden Unternehmen immer mehr zwischen aussenhandelspolitischen Hammer und agrarprotektionistischen Amboss.</p>
2.3.1, S. 30	Unterstützung der Stossrichtung der Agrarpolitik 22+	<p>Nestlé stimmt den Perspektiven, die der Bundesrat an Hand des Dreiecks "Erfolg auf den Märkten", "natürliche Ressourcen nutzen und schützen" und "Unternehmerische Entfaltung der Betriebe" beschreibt, weitgehend zu. Uns ist es im Speziellen ein Anliegen, dass durch mehr Marktorientierung, Eigenverantwortung und Innovationstätigkeit das Unternehmertum auf einzelbetrieblicher Stufe gefördert wird, damit die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors auf den in- und ausländischen Märkten verbessert werden kann. Konkrete Massnahmen zur Umsetzung fehlen im Bericht hingegen weitgehend.</p>
2.3.2.2, S. 32	Umsetzung der Plattform für Ag-rarexporte wie in der Unterlage vorgesehen	<p>Nestlé unterstützt die Idee des Bundes, eine Plattform für Ag-rarexporte zu schaffen, welche der Überwindung von technischen Handelshemmnissen (z.B. Prüfungen/Audits) im Export von Agrargütern und Lebensmitteln dient. Die Ausgestaltung der Plattform muss jedoch wettbewerbsneutral erfolgen. Die entsprechenden Aufgaben müssen in Zusammenarbeit mit der Branche im Vorfeld geklärt werden.</p> <p>Wichtig ist, dass diese Plattform sämtlichen interessierten Branchen, die bereit sind sich im Rahmen der notwendigen Eigenmittel finanziell zu beteiligen, offensteht. Entsprechend ist an-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zustreben, dass mittelfristig die Finanzierung aus den Krediten des Seco erfolgt. Nichtsdestotrotz begrüsst Nestlé Suisse, dass für eine Anfangsphase bis ins Jahr 2025 (S. 139 der Vernehmlassungsunterlage) eine Finanzierung aus den Mitteln der Qualitäts- und Absatzförderung möglich erscheint.
2.3.5, S. 41	Beachtung des Zielkonflikts von sehr hohen Vorgaben und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft bei der Erstellung des «Massnahmenpakets zur Trinkwasserinitiative»	Bei den Massnahmen, welche die Trinkwasser- und die Pestizidinitiative adressieren, muss der Zielkonflikt zwischen übertriebenen Vorgaben und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft beachtet werden. Nestlé unterstützt die Reduktion von Pestiziden in der Landwirtschaft. Staatliche Unterstützung und Beihilfen bei der Umsetzung erscheinen dabei jedoch teilweise und in beschränktem Masse notwendig, sollte die Wettbewerbsfähigkeit in Gefahr geraten.
3.1.1.1, S. 54	Umsetzung der Innovationsförderung, wie in der Unterlage vorgesehen	Nestlé Suisse begrüsst den Ansatz des Bundesrats, wonach in Zukunft erstens im Rahmen der Innovationsförderung auch die Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen in der Praxis, d. h. die eigentliche Verwertung des Wissens, gefördert werden soll und zweitens diese Förderung nicht auf die klassische Landwirtschaft beschränkt bleibt, sondern auf die gesamte Wertschöpfungskette (Land- und Ernährungswirtschaft) ausgedehnt wird. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die beste landwirtschaftliche Produktion ohne Verarbeitungskapazitäten im eigenen Land nicht überlebensfähig ist.
3.1.1.2, S. 54	Umsetzung der Digitalisierung auf Gesetzesstufe wie in der Unterlage vorgesehen;	Wir begrüssen es, dass der Bund das Thema Digitalisierung angeht und im Landwirtschaftsgesetz neben den bereits bestehenden Grundlagen (Art. 165c – 165f) eine erweiterte gesetzliche Grundlage schaffen will. Durch die vor kurzem verabschiedete Charta zur Digitalisierung und das Manifest des Bundesrates wären hier konkrete Inputs vorhanden, wo der Bund effektiv Entlastung bieten kann. Entsprechend enttäuschend ist es festzustellen, dass trotz der seit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umsetzung auf Verordnungsstufe rasch konkretisieren	2014 bestehenden gesetzlichen Grundlagen die Durchlässigkeit des Datenflusses zwischen den verschiedenen Akteuren immer noch unzureichend ist. In der Vernehmlassungsunterlage werden keine konkreten Ideen aufgezeigt, wo im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft durch die Digitalisierung weitere Verbesserungen tatsächlich erreicht werden können.
3.1.2.3, S. 60	Auf die Ausdehnung der Siloverzichtsulage auf die nicht verkäste Milch ist zu verzichten. Es ist jedoch an einer Steigerung der Attraktivität der nachhaltig produzierten Milch festzuhalten, und über einen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen.	Nestlé lehnt die Ausdehnung der Siloverzichtsulage auf die nicht verkäste Milch ab. Mit einem solchen Konzept würde silofrei produzierte Milch zu einer eigenen Milchproduktionsart und von der Rohmilchkäseherstellung abgekoppelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine spezifische Produktionsart besonders gestützt werden soll, alle anderen, wie zum Beispiel Biomilch, hingegen nicht. Neue Marktverzerrungen würden damit eingeführt und die Gesamtmarktstabilität gefährdet. Ein Anreiz zur Produktion von nachhaltig produzierter Milch ist indes zur Erreichung der definierten Ziele, namentlich in den Bereichen Umwelt, Tierwohl und Tiergesundheit, wie auch zur verstärkten Differenzierung gegenüber dem Ausland geboten. Dies ist über einen angemessenen und wirkungsvollen Produktionssystembeitrag für nachhaltige Milch umzusetzen. Eine entsprechende Branchenvorgabe der BO Milch für nachhaltig produzierte Milch ("grüner Teppich") liegt bereits vor; daran könnte ohne weiteres angeknüpft werden.
	Transfer der Zuständigkeit ins BLW umsetzen wie geplant.	Nestlé begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Art. 41 sowie in Art. 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Die ganze Milchbranche ist an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert. Es ist jedoch sicherzustellen, dass alle Prüflaboratorien, die die entsprechenden Analysen durchführen können, beitragsberechtigt sind und damit Wettbewerbsneutralität herrscht.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Betreffend des Kostenanteils des Bundes nehmen wir zur Kenntnis, dass eine Senkung dieser Beteiligung angestrebt wird. Dabei ist aber unklar, ob sich dieser Anteil an den Gesamtkosten orientiert oder – wie heute – nur die effektiven Laborkosten gemeint sind. Spricht man von den Gesamtkosten, dann beteiligt sich die Branche schon heute in erheblichem Mass. Beziehen sich die im erläuternden Bericht als Ziel genannten 50 % Branchenanteil auf die blossen Laborkosten, dann würde die Branche insgesamt deutlich mehr als 50 % des Aufwandes tragen, was aufgrund des öffentlichen Charakters (Einhaltung Äquivalenzabkommen mit der EU, Vollzug Lebensmittelsicherheit) dieses Teils der Milchprüfung nicht angehen kann.</p>
3.1.3, S. 67 ff.	Zielausrichtung Direktzahlungen beibehalten	<p>Nestlé setzt sich für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, die vom Markt nachgefragt werden.</p> <p>Für den Bereich Direktzahlungen wird gefordert, das Direktzahlungssystem so zu modifizieren, dass die Benachteiligung der Milchproduktion beseitigt wird und Verzerrungen eliminiert werden.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt ist es angezeigt die strikte Zielausrichtung der Direktzahlungen beizubehalten. Zudem sollte das Modell so ausgestaltet sein, dass es auch auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet ist und auf die notwendigen Marktöffnungsschritte reagiert werden kann. Dies ist mit dem vorgeschlagenen System grundsätzlich gewährleistet; insbesondere der Betriebsbeitrag erscheint uns diesbezüglich als geeignetes Instrument. Dieser müsste aber noch weiterentwickelt werden. Weitere zielgerichtete Beiträge zur Förderung der Nachhaltigkeit und der Tiergesundheit unterstützen wir.</p>
3.1.3.3, S. 75	Prüfung einer Weiterentwicklung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Basisbeitrags/Betriebsbeitrags im Sinne der Studie der economiesuisse (Autor: Jacques Chavaz)	Diese Idee kann Nestlé grundsätzlich nachvollziehen, sie müsste aber noch weiterentwickelt und allenfalls mit dem Flächenbeitrag kombiniert werden. Hierzu hat die im Vorfeld der AP 22+ publizierte Studie der economiesuisse (Autor: Jacques Chavaz) unseres Erachtens interessante Vorschläge gemacht, indem einerseits der Flächenbeitrag ab einer gewissen Fläche abnehmen würde, andererseits der Betriebsbeitrag bei Betrieben zwischen 0.2 und 1.5 SAK (Standardarbeitskräfte) ansteigen und danach plafoniert würde. So könnte genau die in der Vernehmlassungsunterlage genannte Kategorie der Familienbetriebe aufgrund der kleinräumigen Strukturen speziell gefördert werden, unter Verhinderung der Förderung einer reinen „Hobby- & Freizeitlandwirtschaft“. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um einen an eine Leistung gekoppelten Beitrag handelt.
3.1.3.5, S. 79	Einführung teilbetriebliche Produktionssystembeiträge zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion	Die Förderung der Nachhaltigkeit in der Milchproduktion, für welche gesunde Nutztiere eine elementare Grundlage sind, liegt im Interesse der Gesellschaft. Gleichzeitig besteht zu einem gewissen Grad eine Zahlungsbereitschaft dafür bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Das in der Vernehmlassungsunterlage skizzierte Vorgehen scheint uns deshalb zielführend. Namentlich sollen die Marktakteure in die Pflicht genommen werden, sei es bei der Definition, der Umsetzung und beim Wirksamkeitsnachweis von entsprechenden Programmen und Massnahmen. Da es sich um wichtige Themen handelt, um die definierten Ziele, beispielsweise betreffend Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zu erreichen, müssen diese zwingend bereits per 2022 bekannt sein. Dabei kann von den zahlreichen praktischen Erfahrungen bereits existierender Initiativen profitiert werden (z.B. „Klimafreundliche Milch“ KLIR).
	Schaffung spezifischer Strukturhilfen in Sektoren mit offenen Grenzen zur Senkung der Strukturkosten.	Nestlé Suisse fordert vom Bund, dass die strukturellen Nachteile des Schweizer Agrarstandorts, allen voran in der Milchproduktion, beseitigt werden. Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft wirtschaftlich schlechter gestellt. Trotzdem ist die Milch aber das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 LWG	² Die Zulage beträgt 13 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...	Begründung vgl. oben zu 3.1.2.3
Art. 39 LWG	¹ Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet. ² Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.	Geltendes Recht ist beizubehalten. Begründung vgl. ob zu 3.1.2.3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>³ Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>										
<p>Art. 72 LWG</p>	<p>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p>	<p>Nestlé ist der Auffassung, dass die flächenbezogene Stützung bei der Verteilung der Direktzahlungen zugunsten der Arbeit zu verschieben ist. Gleichzeitig würde die Flächenmobilität bei erhöhter Ausbildungsanforderung / Professionalität ebenfalls leicht gefördert, was wir unterstützen.</p> <p>Der Vorschlag für den Betriebsbeitrag im erläuternden Bericht geht von einem Betrag von 150 bis 250 Millionen CHF aus, was gemäss den vom BLW publizierten Zahlen 4'450.- pro Betrieb beträgt.</p> <p>Ein solcher Betriebsbeitrag muss jedoch ebenfalls an konkrete Anforderungen geknüpft sein und darf nicht in Form eines bedingungslosen Grundeinkommens ausgerichtet werden. Beide von SMP vorgeschlagenen Systeme können deshalb von uns unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entweder ein Beitrag nach Standard-Arbeitskraft (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis max. ca. 4.0 SAK) pro Betrieb und abgestuft nach Zonen. Damit würde der Stellenwert der Arbeitsleistung deutlich gestärkt. - Oder ein modularer, mehrstufiger und gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates „leistungsbezogener“ Beitrag mit folgenden Teilelementen: <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 33%;">Modul:</td> <td style="width: 33%;">Voraussetzung:</td> <td style="width: 33%;">Beitrag:</td> </tr> <tr> <td>„Förderung Professionalität“</td> <td>Fachausweis EFZ & Weiterbildung</td> <td>2'000.-</td> </tr> <tr> <td>„Offene Märkte“</td> <td>Milch- / Zuckerrübenproduktion</td> <td>3'000.-</td> </tr> </table>	Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:	„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-	„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-
Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:									
„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-									
„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-									

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das System fördert sachliche Leistungen (qualifizierte und angemessene Ausbildung) resp. entschädigt Handicaps aufgrund von Marktöffnungen. Der Vorschlag wäre administrativ sehr einfach umsetzbar im Sinne einer ansteigenden „Flat-Rate“ (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milch: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der vermarkten Milchmenge bis zu einem Maximum ab 150'000 kg (d.h. ab 150'000 kg: 3'000.- CHF). • Zuckerrüben: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der Anbaufläche Zuckerrüben bis zu einem Maximum ab 5 ha (d.h. ab 6.0 ha: 3'000.- CHF).

OFAG

M. Bernard Lehmann, directeur
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berner

DG

Yverdon-les-Bains, le 5 mars 2019

Consultation relative à la politique agricole 2022 (PA22+)

Monsieur le Directeur,

Nous vous remercions de l'occasion qui nous est donnée de vous transmettre nos avis sur l'évolution de la politique agricole.

La nouvelle politique agricole (PA22+) nous amène à exprimer les constats suivants :

- La reconnaissance pour le maintien de l'enveloppe financière intégrant les moyens dévolus à l'ex-Loi chocolatière ;
- L'inquiétude de nos membres, producteurs de lait, pour des conditions-cadres qui leur permettent de continuer à valoriser au mieux leur production (lait et viande) et d'obtenir équitablement les aides nécessaires au travail conséquent que demande cette branche de production.

De manière générale, gérer les mesures de politique agricole demande une administration conséquente. Au vu du paquet mis en consultation, nous n'avons pas l'impression que cet aspect a été considéré valablement. Certes, certains volets de la PA ont été regroupés mais de nombreux autres deviennent encore plus techniques. La numérisation des données ne pourra pas résoudre cette inflation d'informations à gérer. L'homme doit rester au centre des préoccupations.

Dans le domaine du soutien à la production laitière, nous sommes d'avis que la prime de non-ensilage doit être renforcée et salvons l'augmentation de 6 ct./kg prévue dès le 1^{er} janvier 2022. Celle-ci doit rester liée à la production fromagère à haute valeur ajoutée et être octroyée pour les alpages transformant le lait sur place. L'élargissement de la prime aux pâtes molles est souhaité.

Afin de financer l'augmentation de la prime de non-ensilage, un transfert de la prime fromagère de max. 2 ct./kg est prévu. Ce transfert ne doit engendrer aucune conséquence pour la filière du lait de centrale ; celle-ci est déjà actuellement sous très forte pression. Une intervention auprès de l'IPLait est nécessaire afin de corriger les effets liés au calcul du prix indicatif.

Notre organisation s'est toujours battue, via les associations de producteurs de lait de non-ensilage, pour que les moyens les plus sûrs face aux accords internationaux puissent perdurer. C'est le cas de la prime de non-ensilage. Afin de limiter les effets non souhaités d'utilisation de la prime fromagère, nous proposons d'augmenter la limite d'octroi à une valeur minimale de 250 g/kg (actuellement 150 g/kg).

Nous nous opposons à l'octroi direct aux producteurs des primes de non-ensilage et fromagère. Nous estimons que la valeur de la production doit être maintenue et voulons éviter qu'une augmentation substantielle des moyens financiers versés aux agriculteurs puisse à terme être mise en cause.

En outre, nous avons pris position sur de nombreux autres sujets, notamment :

- Introduction d'une nouvelle base légale pour garantir l'hygiène du lait, la classification en fonction de la qualité et l'accès au marché, avec contribution assurée par la Confédération ;
- Soutien à l'introduction d'un concept de prix minimaux et de mesures de management des risques (par ex. pertes de récolte) ;
- Gestion d'un office de répression des fraudes par la Confédération ;
- Prolongement de 4 ans du moratoire sur les OGM ;
- Transparence jusqu'au front de vente : observation du marché à tous les échelons des filières et étiquetage clair pour les produits « Cassis de Dijon » ;
- Maintien des mesures d'allègement pour la viande, des prestations indigènes en cas d'importations et des aides pour les marchés publics ;
- Paiements directs : maintien d'une limite par UMOS (et non pas par exploitation) ; soutien spécifique en cas de conclusion d'un contrat de couverture sociale (pas de contrainte) ; maintien du Suisse-Bilanz ; pas de durcissement en matière environnementale ; maintien de la contribution à la qualité du paysage ;
- Octroi de la PLVH en lien avec le fourrage local et régional ;
- Primes SRPA liées à la charge de travail de la production laitière ;
- Maintien de la norme actuelle pour l'épandage des engrais de ferme ;
- Sanctions et déductions sur les paiements directs : liées uniquement au domaine incriminé ;
- Maintien des voies de recours actuelles suite aux décisions des commissions de recours des organismes de certification ;
- Pas de changement pour la LDFR et la LBFA.



En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous présentons, Monsieur le Directeur, nos salutations les meilleures.


Marc Benoit
Président


Daniel Geiser
Directeur

Annexe : prise de position détaillée, article par article

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	PROLAI Fédération laitière 8290_PROLAI_Fédération Laitière_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Route de Lausanne 23 1400 Yverdon-les-Bains
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Marc Benoit, président  Daniel Geiser, directeur Yverdon-les-Bains, le 4 mars 2019

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

1 Considérations générales

PROLAIT soutient les objectifs suivants dans le développement de la politique agricole :

Marché d'écoulement :

- Continuer à soutenir la promotion de la qualité et de la durabilité
- Promouvoir la transparence du marché
- Déclarer la provenance du lait et de la viande
- Renforcer les mesures d'entraide et de la branche
 - o Consolider la force obligatoire
 - o Soutenir des mesures d'entraide pour les fromages AOP comme dans l'UE (gestion des quantités)
 - o Développer et renforcer le cadre légal pour les prix indicatifs

Paiements directs

- Renforcer le lien des contributions avec l'UMOS
- Promouvoir le fourrage de base indigène : développer le programme PLVH en conséquence
- Fixer les contributions au bien-être animal en fonction de travail effectué
- Avoir un CFC pour toucher les paiements directs (professionnalisme)

Soutien au marché

- Renforcer la prime de non-ensilage
- Prendre toutes les mesures nécessaires pour éviter une baisse de revenu de la production de lait de centrale
- Soutenir la qualité du lait (Suisselab)
- En cas d'ouverture des frontières, introduire des compensations supplémentaires aux mesures d'accompagnement déjà prévues

Coûts de production

- Réduire la charge administrative
- Intensifier la formation, renforcer la vulgarisation et la recherche

Protection douanière

- Pas d'ouverture sectorielle du marché

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 2 : Grandes lignes du projet, 31-57	<p>Vision du Conseil fédéral (p. 31) : « Renforcer les forces »</p> <p>Numérisation (p. 33, 35, 38, 59, 92, 118, 157, etc.) : Mettre en œuvre des propositions concrètes</p> <p>Quantité et durabilité (p. 33 ss) : Poursuivre l'encouragement</p>	<p>PROLAIT a pris acte de la vision du Conseil fédéral et y a consacré, avec la FPSL, une réflexion en profondeur.</p> <p>La numérisation a été mise en évidence dans la gestion des données des agriculteurs. Prolait soutient les deux éléments suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Un seul système de paiements directs pour l'ensemble des cantons suisses, afin d'abaisser les coûts dans ce domaine et la coordination. - Maintien d'une position forte d'Identitas dans Barto AG afin de garder un équilibre entre actionnaires institutionnels et privés. <p>Nous soutenons le soutien inchangé à des projets liés à la qualité et à la durabilité au sens de l'art. 11 LAgr.</p>
2.3.2.2, page 33	Renforcer les mesures d'entraide (art. 8)	L'asymétrie du marché rend nécessaire l'octroi facilité de la force obligatoire aux interprofessions et aux organisations de producteurs afin de rééquilibrer les rapports de force.
2.3.3.2, page 37	Maintenir une limitation par UMOS et ne pas introduire de plafond par exploitation	PROLAIT comprend qu'un plafond soit nécessaire au sein des paiements directs et souhaite que celui-ci se base sur les UMOS. En effet, le maintien d'une limite par UMOS représente le moyen le plus juste de tenir compte de la charge en travail d'une exploitation. Le chiffre de CHF 70'000.- est compris et accepté et doit être maintenu. En revanche, comme AGORA, nous demandons que les contributions au système de production soient sorties de la limitation afin de ne pas pénaliser les producteurs suivant les règles de la production extenso ou biologique.
Encadré 6, page 39	Intégrer dans la LAgr un article sur la gestion des risques (nou-vel art. 13b)	L'exemple d'avril 2017 et, plus globalement, les extrêmes climatiques auxquels nous faisons face depuis plusieurs années, rendent nécessaire une base légale permettant à terme à la Confédération de soutenir des instruments de gestion des risques.
2.3.4.2, page 41	Conserver le Suisse-Bilanz	Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 3 : Nouvelle réglementation proposée		<p>Dans la mesure où les changements sont liés à des modifications de la loi, ces points seront abordés dans le commentaire des articles correspondants. La section suivante ne traitera que des modifications au niveau des ordonnances.</p>
3.1.2.1 Mesures d'entraide, p. 60-61	<p>À l'échelon de l'exécution, il faut simplifier les conditions de la mise en danger des mesures d'entraide et non les durcir.</p>	<p>Nous partageons le commentaire de la FPSL. Il convient de faire une claire distinction entre les organisations qui ont pris des mesures d'organisation et celles qui ne l'ont pas fait. Les premières ne doivent pas être prétéritées par rapport aux secondes.</p>
3.1.2.1 Désignation de produits, promotion des ventes, p. 60-61	<p>Approbation des nouveautés</p>	<p>PROLAIIT soutient la création d'une « plate-forme pour les exportations agricoles » sur la base de l'article 12 LAgr (p. 34, 145). Le partenariat public-privé (PPP) de deux postes envisagé doit être neutre sur le plan de la concurrence et fondamentalement accessible à tous les groupes et échelons. Un producteur doit en faire partie.</p>
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents, p. 62-64	<p>Maintien du système actuel pour la viande (questionnaire)</p>	<p>PROLAIIT est favorable au maintien du système actuel pour la viande.</p>
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs, p. 66-67	<p>Maintien du système actuel pour la viande (questionnaire)</p>	<p>PROLAIIT se prononce en faveur du maintien du système actuel pour la viande (de veau).</p>
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne, p. 67	<p>Maintien du système actuel (questionnaire)</p>	<p>PROLAIIT se prononce en faveur du maintien du système actuel de contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chapitre 4 : Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture de 2022 à 2025, p. 138-148	Approbation de principe	PROLAIT salue le maintien du montant des enveloppes financières agricoles proposées pour la période 2022-2025, auquel ont été adjoints les montants de l'ex-Loi chocolatière.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Mesures de la Confédération</p> <p><i>Art. 2, al. 1, let. e, et 4bis</i></p>	<p>¹ La Confédération prend notamment les mesures suivantes :</p> <p>e. encourager la recherche, la valorisation des résultats qui en sont issus et la vulgarisation agricole dans l'agriculture et le secteur agroalimentaire ainsi que la sélection végétale et animale ;</p> <p>^{4bis} Elle soutient la numérisation de l'agriculture et du secteur agroalimentaire en Suisse et au profit des produits suisses.</p>	<p>PROLAIT soutient cette nouvelle lettre mais estime qu'elle ne doit concerner que le secteur agricole et non pas l'ensemble du secteur agro-alimentaire.</p> <p>La numérisation n'est en principe pas limitée par les secteurs, les échelons et les frontières. Un soutien est justifié s'il est directement lié à la promotion du secteur agricole suisse et des produits à base de matières premières suisses. Une promotion sans ces limites ne tiendrait pas compte du contexte général.</p>
<p>Art. 8, al. 1</p>	<p>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</p>	<p>Pour accroître la transparence sur les marchés, PROLAIT soutient que les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. Ceci est bénéfique pour les consommateurs et va dans le sens de la stratégie qualité de la Confédération.</p>
<p>Art. 8, al. 2</p>	<p>Par interprofession, on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou de plusieurs</p>	<p>Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre des mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.	
Art. 8a	Prix indicatifs et prix minimaux	Il est indispensable de renforcer l'art. 8a. Nous soutenons la position d'AGORA.
Art. 8a, al. 1	Les organisations de producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits ou des branches concernées peuvent publier, à l'échelon national ou régional, des prix indicatifs et des prix minimaux fixés d'un commun accord par les fournisseurs et les acquéreurs.	Idem
Art. 8a, al. 2	Les prix indicatifs et les prix minimaux doivent être modulés selon des niveaux de qualité.	Idem
Art. 8a, al. 3	Ils ne peuvent être imposés aux entreprises.	Idem
Art. 8a, al. 4	Il ne doit pas être fixé de prix indicatifs ni de prix minimaux pour les prix à la consommation.	Idem
Art. 9, al. 1	Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation: <ul style="list-style-type: none"> a. est représentative; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente; c. a adopté les mesures d'entraide à 	Il s'agit de ne pas limiter l'extension des mesures d'entraide aux seules situations conjoncturelles mais de l'autoriser pour régler les questions structurelles. Il s'agit de prévenir plutôt que de guérir.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une forte majorité de ses membres.	
Art. 9, al. 3	 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel. 	Idem
Art. 13, al. 2	 Les contributions de la Confédération présupposent en règle générale des prestations équitables des cantons ou des organisations concernées. 	L'intervention de la Confédération ne doit pas être subordonnée à d'autres mesures. Dans les régions où les moyens manquent, cela pourrait empêcher une intervention fédérale alors que les soutiens cantonaux à l'agriculture sont généralement faibles. Ceci est inéquitable vis-à-vis des producteurs des régions concernées.
Art. 13b Gestion du risque (nouveau)	Le conseil fédéral soutient, dans le cadre des risques de pertes de rendement dues aux effets du changement climatique : <ul style="list-style-type: none"> - Les mesures permettant de réduire ces risques - Les mesures permettant de s'assurer contre ces risques. 	Nous soutenons la proposition d'AGORA : Dans le but d'éviter les impasses dues à des problèmes de liquidités et d'augmenter de facto la résilience des exploitations, la Confédération doit se donner la possibilité de pouvoir soutenir des mesures de management du risque à partir des années 2022 et suivantes. L'introduction dans ce paquet d'un système simple, couvrant une multitude de risques (Assurance de rendement) doit permettre aux agriculteurs de s'assurer à coût réduit. La forme juridique à donner à la structure est ouverte. Les conditions contractuelles et de la mesure politique devront cependant être définies de façon à éviter toute incitation à une production plus risquée. La solution proposée ne doit en aucun cas engendrer un transfert d'argent des familles paysannes aux entreprises d'assurances.
Art. 17	Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires. Ils doivent, en outre, viser un approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes.	Suite à l'acceptation de l'art. 104a de la Constitution, la notion d'approvisionnement suffisant en produits agricoles indigènes doit venir compléter l'art. 17 LAgr.

Art. 18, al. 1a (nouveau)	Les produits issus de mode de production ne répondant pas à la législation suisse mais autorisés au nom du principe dit « du Cassis de Dijon » doivent être clairement déclarés comme tels.	L'art. 18 actuel est en contradiction avec le fait d'avoir élargi également aux denrées alimentaires le « Cassis de Dijon ». Nous soutenons l'exclusion des denrées alimentaires de ce principe mais, à défaut, estime indispensable que l'information des consommateurs soit renforcée.
Art. 27, al. 1	Le Conseil fédéral soumet les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole à une observation du marché, et cela à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.	Afin de renforcer cet instrument indispensable à la transparence des marchés, il est nécessaire que tous les échelons des filières y participent.
Art. 27a Génie génétique	Prolongation du moratoire	Le moratoire concernant la culture de plantes OGM en Suisse se termine fin 2021. Il doit être prolongé via la révision de la loi sur l'agriculture. Les producteurs suisses de lait se sont donné pour objectif une production laitière sans OGM. Article 37a LGG : <i>Délai transitoire pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés</i> Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au 31 décembre 2021 2025 pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés.
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	² Le supplément s'élève à 13 centimes moins le montant du supplément pour le lait commercialisé selon l'art. 40. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du supplément. Il peut refuser d'octroyer un supplément pour les fromages à faible teneur en matière grasse. ^{2bis} Le Conseil fédéral examine si les suppléments sont octroyés aux utilisateurs du lait en faveur des	PROLAIT soutient le principe de transfert d'une partie de la prime fromagère à la prime de non-ensilage. Il s'agit de sécuriser les montants octroyés vis-à-vis de la politique internationale, comme cela a déjà été l'intention depuis plusieurs années. Ce transfert ne doit pas avoir d'incidences sur le revenu des producteurs de lait de centrale. C'est pourquoi nous demandons que toutes les mesures soient prises pour éviter une pression supplémentaire sur ce secteur déjà particulièrement éprouvé. En particulier, il s'agit d'intervenir dans le calcul indicatif du prix IPlait ; les références doivent être adaptées. Nous proposons d'augmenter la limite de teneur en matière grasse de 150 g à 250 g par kilo de fromage pour l'octroi de la prime fromagère (à modifier dans l'ordonnance), avec

	<p>producteurs ou directement aux producteurs.</p>	<p>exception pour les fromages traditionnels régionaux.</p> <p>Nous soutenons l'octroi du supplément via les transformateurs. La preuve de l'octroi se fait de manière simple et sans complications administratives.</p>
<p>Art. 39 Supplément de non-ensilage</p>	<p>¹ La Confédération peut octroyer octroie aux producteurs un supplément pour le lait produit sur une année entière sans ensilage. Le lait produit dans la zone d'estivage et durant la période de végétation correspondante donne droit au supplément.</p> <p>² Le supplément s'élève à 6 centimes. Le Conseil fédéral fixe les conditions régissant l'octroi du supplément.</p> <p>³ Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.</p>	<p>PROLAIT soutient l'augmentation du supplément de non-ensilage de 3 à 6 ct./kg. La forme affirmative doit rester.</p> <p>Le supplément doit continuer d'être octroyé en lien avec la fabrication des fromages à valeur ajoutée. Les alpages « fabrication » ne doivent pas être exclus de l'octroi.</p> <p>Nous soutenons l'octroi du supplément via les transformateurs et demandons d'élargir l'attribution de la prime à tous les fromages à pâte molle (à préciser dans l'ordonnance).</p> <p>Le montant de 6 ct. étant fixé dans la loi, celui-ci doit être versé impérativement aux ayants droits.</p>
<p>Art. 41 Contribution pour le contrôle du lait</p>	<p>¹ Afin de garantir l'hygiène du lait, la classification en fonction de la qualité et des composants et l'accès au marché, la Confédération peut octroyer octroie des contributions pour couvrir en partie les frais de laboratoire du laboratoire d'essais mandaté par les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait.</p> <p>² Les contributions sont octroyées par voie de décision sous forme de montants forfaitaires.</p> <p>³ Lors de la détermination du montant des contributions, il convient de veiller à ce que les organisations nationales des producteurs de lait et des utilisateurs de lait fournissent des</p>	<p>PROLAIT soutient l'avis de la FPSL sur le sujet, à savoir :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Favorable à la nouvelle base légale de l'article 41 - Mise en œuvre conjointe OFAG/OSAV - Solution peu coûteuse et efficace avec maximum de synergie - Un seul laboratoire suisse (à pérenniser) - Engagement déterminé de la Confédération (forme affirmative et non potestative)

	prestations propres adaptées aux fins du contrôle du lait dans sa totalité. ⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences et la procédure pour l'octroi des contributions.	
Art. 70, al. 2, let. e	les contributions à la qualité du paysage pour une agriculture géospécifiée;	Nous refusons la fusion des contributions à la qualité du paysage et à la mise en réseau et leur remplacement par une nouvelle contribution à l'agriculture géospécifiée. En effet, les objectifs, les périmètres et la gouvernance ne correspondent de loin pas toujours.
Art. 70a Al. 1 let. c et i Al. 2	1 Les paiements directs sont octroyés aux conditions suivantes : c. l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole ; i. le conjoint ou le partenaire enregistré travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle. 2 Les prestations écologiques requises comprennent : a. une détention des animaux de rente conforme aux besoins de l'espèce ; b. une limitation acceptable des pertes d'éléments fertilisants un bilan de fumure équilibré-;	En ce qui concerne les conditions de base pour l'octroi des paiements directs, c.) nous refusons que l'octroi des paiements directs soit explicitement lié au respect supplémentaire des dispositions de la loi sur la protection de la nature et du paysage. Les motifs invoqués n'ont aucune pertinence et ces conditions pourraient être multipliées à l'envi. Or, il n'y a aucune raison de le faire. i.) Nous soutenons le principe d'une meilleure prise en considération du travail du conjoint sur l'exploitation, mais il n'est pas normal de lier l'octroi des paiements directs à la conclusion d'un contrat en matière de couverture sociale. Nous proposons d'introduire une mesure volontaire et positive telle un soutien spécifique sous forme de paiement direct. b.) nous nous opposons au remplacement du Suisse-Bilan par un « Hoftor-Bilanz ». Le système actuel peut certes être amélioré et renforcé mais il a l'avantage d'être compris et accepté par les agriculteurs.

<p><i>Al. 3, let. a, c, e, f et g</i></p>	<p>c. une promotion satisfaisante de la biodiversité ;</p> <p>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale au sens de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage ;</p> <p>e. un assolement régulier ;</p> <p>f. une protection appropriée du sol ;</p> <p>g. une protection des végétaux respectueuse de l'environnement ;</p> <p>h. concernant des régions déterminées, des exigences spécifiques en matière de protection des écosystèmes ;</p> <p>i. le respect d'exigences déterminées de la protection des eaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral :</p> <p>a. concrétise les prestations écologiques requises en tenant compte de la résilience des écosystèmes ;</p> <p>c. peut limiter la somme des paiements directs par unité de main-</p>	<p>c.) Ce point est acceptable s'il s'agit d'offrir aux exploitations une plus grande souplesse pour satisfaire aux exigences en matière de biodiversité. Le marché doit faire aussi sa part.</p> <p>g.) Il faut rendre concrète la teneur exacte de la formulation modifiée. Nous rejetons tout durcissement des prescriptions.</p> <p>h.) Il faut préciser que cela ne va pas au-delà des mesures géospécifiées existant actuellement ; dans le cas contraire, ces exigences devront être rétribuées. Pour le reste, nous rejetons totalement tout durcissement des prescriptions.</p> <p>a.) Il faut préciser que cela ne va pas au-delà des mesures existant actuellement.</p> <p>c.) nous sommes favorables au maintien de la limite UMOS au niveau actuel afin d'éviter les « excès » nuisibles à l'image de l'agriculture, en particulier du fait que la charge minimale de travail par unité de surface est abolie dans le projet</p>
---	---	---

	<p>d'oeuvre standard ;</p> <p>e. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à la biodiversité et les contributions pour une agriculture géospécifiée ;</p> <p>f. peut plafonner la somme des contributions par exploitation ou par type de contribution ;</p> <p>g. fixe les exigences concrètes concernant la couverture sociale personnelle selon l'al. 1, let. I afin de soutenir la mesure de manière incitative</p>	<p>f.) Nous soutenons une limite par UMOS mais pas par exploitation. Un plafond par exploitation serait totalement arbitraire par rapport à la diversité des structures et irait à l'encontre de l'évolution des structures.</p> <p>g.) En fonction de la décision sur l'art. 70 al. 1, let. I, introduire un soutien spécifique pour les exploitations ayant pris des mesures volontaires.</p>
Art. 71, al. 1, let. a	abrogée une contribution par hectare échelonnée selon la zone, visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;	Voir art. 70a, al. 3, let c. Maintenir un échelonnement par hectare permet de tenir compte des économies d'échelle tout en valorisant le travail effectué jusqu'au dernier hectare de surface agricole.
Art. 71, al. 1, let. c	abrogée en plus, une contribution échelonnée selon la part de prairies de fauche en forte pente;	La suppression de la contribution pour les surfaces en fortes pentes représenterait une pénalisation des exploitations connaissant déjà des conditions agronomiques difficiles et de faibles revenus. Nous nous y opposons donc.
Art. 72, al. 1, let. a	une contribution uniforme par exploitation agricole, visant à préserver les bases de production;	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution à l'exploitation qui va à l'encontre de l'objectif de la PA 2014-2017 qui était que chaque contribution soit justifiée par une prestation. Or, il n'y a pas de justification à recevoir une contribution « juste » parce qu'on est une exploitation agricole. Une telle mesure risquerait par ailleurs de cimenter les structures.
Art. 73, al. 1, let. b	une contribution échelonnée par type d'élément de promotion de la biodiversité dans le cadre d'un plan de promotion de la biodiversité.	Nous nous opposons à l'introduction d'un système à choix en matière de contribution à la biodiversité. Ceci compliquerait fortement le système et transférerait de l'argent du budget agricole en faveur de cabinets de conseil et autres bureaux d'ingénieurs. Le système actuel a fait ses preuves.
Art. 73, al. 2	Si les éléments de promotion de la biodiversité visés à l'al. 1, let. b, sont	Idem.

	<p>encouragés et maintenus sous forme de surfaces, les contributions sont octroyées par hectare et échelonnées selon le niveau de qualité de la surface et selon la zone.</p> <p>Le Conseil fédéral définit la part maximale de la surface agricole utile de l'exploitation donnant droit aux contributions à la biodiversité.</p>	
Art. 73, al. 4	<p>Il fixe les exigences auxquelles doivent satisfaire les plans de promotion de la biodiversité. Les cantons autorisent les plans de promotion de la biodiversité.</p>	Idem.
Art. 74	<p>Abrogé</p> <p>Conserver la formulation actuelle de l'art. 74</p>	Voir Art. 70, al. 2, let. e. Par ailleurs, l'augmentation à 30% du cofinancement cantonal pénaliserait beaucoup trop fortement les agriculteurs de certaines régions à faible capacité financière.
<p>Art. 75 Contributions au système de production</p> <p><i>Al. 1, let. b et d</i></p>	<p>¹ Des contributions au système de production sont octroyées pour la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</p> <p>b. une contribution échelonnée selon le type d'utilisation, la catégorie d'animaux et l'effet obtenu pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation agricole ;</p> <p>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonnée selon la catégorie d'animaux et tenant compte du travail nécessaire, pour des modes de production particulièrement respectueux des animaux ;</p>	<p>Nous soutenons le renforcement global des contributions au système de production avec les compléments conceptuels et légaux proposés, tant à l'article 75 qu'à l'article 87a (al. 1, let. h). Les points suivants sont toutefois très importants pour les producteurs de lait dans le cadre de la poursuite du développement proposé :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Il est très judicieux d'établir un lien entre les contributions au système de production et les programmes de valeur ajoutée des branches. Parallèlement, il convient également d'être prêt à prendre en compte non seulement des critères politiquement pertinents, mais aussi des critères pertinents pour le marché : <ul style="list-style-type: none"> ○ Les contributions actuelles au bien-être animal SST et SRPA doivent être encore renforcées : les catégories d'animaux doivent être différenciées ; ○ Le programme PLVH doit également être développé davantage. Il est impératif de pouvoir distinguer l'origine du fourrage (fourrage de base suisse) lors des contrôles de la Confédération. En même temps, il est incompréhensible, dans la conception actuelle du système, que le maïs fourrager (fourrage grossier) soit souvent classé comme « mauvais » par l'administration, indépendamment du site (zone), au lieu de considérer la promotion des protéines et de l'énergie des fourrages grossiers, qui ferait sens du point de vue des conditions locales, comme une alternative aux importations, de nature à ménager les ressources ; ○ Il convient de ne pas créer d'incitations favorisant un niveau de production pour lequel il n'y a pas de débouchés suffisants sur le marché. A défaut, un système de gestion de l'offre est à promouvoir.

	<p>d. une contribution échelonnée selon la catégorie d'animaux, pour la promotion ciblée d'animaux de rente en bonne santé.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • b.) nous soutenons la modification proposée de l'al. 1, let. b. Une différenciation par catégorie d'animaux doit aussi être possible. • c.) nous demandons une modification de l'art. 75, al. 1, let. c. Il est en effet essentiel que les contributions par catégorie d'animaux soient définies aussi en fonction du travail effectif par unité de gros bétail. • d.) nous soutenons le programme d'incitation « animaux de rente en bonne santé » proposé (p. 88). L'échelonnement par catégorie d'animaux est salué. Une mise en œuvre à grande échelle dès 2022 et non 2024 (p. 89) est privilégiée. Nous préférons la facette « mesures » et rejette la facette « résultats » en raison de la charge administrative associée.
<p>Art. 76 Contributions à l'utilisation efficiente des ressources</p>	<p>A conserver</p>	<p>Nous rejetons la proposition de modification et se rallie sur ce point à l'avis de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA).</p>
<p>Art. 76a Contributions pour une agriculture géospécifiée</p>	<p>¹ Pour encourager une agriculture géospécifiée, la Confédération octroie des contributions pour :</p> <p>a. la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité ;</p> <p>b. la promotion, la préservation et le développement de paysages cultivés diversifiés ;</p> <p>c. une utilisation des ressources telles que le sol, l'eau et l'air qui soit à la fois durable et adaptée à la résilience des écosystèmes et pour la promotion de l'utilisation efficiente des moyens de production.</p> <p>² La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle, s'il existe une stratégie agricole régionale approuvée par la Confédération.</p> <p>³ Elle prend en charge au plus 70 % des contributions. Les cantons assurent le financement du solde.</p>	<p>Nous rejetons la proposition. Voir aussi art. 70, al. 2, lt. e</p>

<p>Art. 87a Mesures soutenues, al. 1</p>	<p>d. les infrastructures de base dans l'espace rural ; ... ; h. les mesures visant à encourager des animaux de rente en bonne santé et une production respectueuse de l'environnement ; ... ; m. la construction, la transformation et l'amélioration des bâtiments d'habitation agricoles ; n. les mesures de soutien et d'encouragement à la sécurité au travail et à la facilitation du travail ;</p>	<p>Nous soutenons les deux innovations matérielles des lettres d et h.</p> <p>Nous nous opposons à la suppression des contributions pour les bâtiments d'habitation agricoles (let. m) et pour la sécurité au travail (let. n).</p>
<p>Art. 105 Principe</p>	<p>¹ La Confédération soutient les améliorations structurelles au moyen de crédits d'investissement. ² Elle met à la disposition des cantons les moyens financiers pour les crédits d'investissement. ³ Les cantons allouent les crédits d'investissement sous la forme de prêts sans intérêts. ⁴ Les prêts doivent être remboursés dans un délai de 20 ans au plus. ⁵ Si le prêt doit être garanti par un gage immobilier, l'authentification du contrat de gage peut être remplacée par une décision de l'autorité accordant le prêt. ⁶ Le Conseil fédéral fixe le montant des crédits d'investissements et les modalités du remboursement. Les crédits d'investissement peuvent être alloués à forfait.</p>	<p>Dans le contexte actuel du marché et dans les conditions actuelles de la politique agricole, la production de lait de centrale, en particulier, est moins bien lotie que les autres branches de l'agriculture suisse. Le point central est l'influence directe du marché du lait international et européen sur le marché suisse. Les producteurs suisses de lait produisent en Suisse avec les coûts suisses et la pression sur les prix de l'UE en particulier et travaillent donc sur des marchés semi-ouverts. Parallèlement, le secteur laitier est, dans certains cas, très nettement discriminé économiquement par rapport à d'autres secteurs de production de l'agriculture suisse. En même temps, le lait est le produit agricole le plus compétitif en comparaison avec l'Europe.</p> <p>Nous demandons donc, en appui à notre organisation faîtière PSL, des aides structurelles pour les secteurs aux frontières ouvertes (lait) sur la base de contributions forfaitaires non remboursables destinées à la réduction des coûts structurels.</p> <p>Il s'agit en fin de compte de contribuer à compenser la cherté des coûts suisses pour les investissements en Suisse et de contribuer à compenser un handicap sectoriel au sein de l'agriculture suisse.</p>

	⁷ Le Conseil fédéral peut lier l'octroi des crédits d'investissement à des conditions et des charges.	
Art. 141, al. 1	La Confédération peut promeut peut promouvoir la sélection d'animaux de rente qui sont adaptés aux conditions naturelles du pays et en bonne santé et qui permettent une production orientée sur le marché et bon marché de produits de haute qualité.	La forme doit être impérative et non potestative. Le travail qui est fait dans ce domaine est remarquable en Suisse. La Confédération doit en rester garante.
Art. 141, al. 2	Elle peut soutient peut soutenir au moyen de contributions les mesures zootechniques qui sont exécutées par des organisations reconnues, par des instituts appartenant à des écoles supérieures fédérales ou cantonales, ainsi que par d'autres instituts.	Idem.
Art. 166 Généralités <i>Al. 1, 2^e phrase</i>	... Les décisions des commissions de recours des organismes de certification auxquels le contrôle des produits désignés conformément à l'article 14 a été délégué sont exclues ; toutefois, des recours peuvent être formés devant le Tribunal administratif fédéral.	Nous nous opposons à l'impossibilité de faire recours auprès de l'OFAG pour deux raisons : a) les personnes contrôlées doivent pouvoir faire valoir non seulement leurs droits mais aussi leurs arguments suite à un contrôle dans l'intérêt d'une filière par exemple. Dans la pratique (OIC par exemple), nous voyons qu'il n'y a aucune discussion possible en cas de recours. Les solutions sont généralement trouvées avec l'Office ; b) devoir déposer recours au TAF permis d'un côté d'avancer plus rapidement, mais de l'autre met le juridisme sur un piédestal. Nous craignons une inflation réglementaire.
Art. 170, al. 2 ^{bis}	En cas de non-respect des dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement, de la nature, du paysage et des animaux applicables à la production agricole, les réductions et les refus peuvent concerner tous les types de paiements directs liés à l'infraction .	La réduction ou le refus de tous les paiements directs en cas d'infraction contre certaines dispositions ou conditions sont disproportionnés et nous y opposons.

Art. 182, al. 2	<p>Le Conseil fédéral institue et gère un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la désignation protégée de produits agricoles; b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles; c. la déclaration de la provenance et du mode de production. 	<p>L'art. 182 actuel n'a jamais été appliqué malgré de nombreuses sollicitations. Avec l'entrée en vigueur du <i>Swissness</i> ainsi que le renforcement de l'information aux consommateurs, la création d'un tel service au sein de l'administration fédérale est indispensable, les chimistes cantonaux ayant généralement déjà bien assez de travail avec le contrôle des aspects légaux liés à la santé publique.</p>
Art. 185, al. 3 ^{bis}	<p>Le Conseil fédéral peut obliger les exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des aides financières en vertu de la présente loi à fournir les données de l'entreprise conformément à l'al. 2, let. b et d.</p>	<p>Nous nous opposons à cette obligation de transmettre certaines données à la Confédération.</p>

Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2022 à 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 1	Pour les années 2022 à 2025, les montants maximaux autorisés sont les suivants : <ul style="list-style-type: none"> a. mesures destinées à promouvoir les bases de production 536 millions de francs ; b. mesures destinées à promouvoir la production et les ventes 2127 millions de francs ; c. paiements directs 11 252 millions de francs. 	Nous sommes satisfaits du montant des enveloppes financières agricoles proposées pour la période 2022-2025 (p. 138 ss). Ceci inclut également les fonds dus à l'intégration de la solution de remplacement de la loi chocolatière dans le budget agricole à partir du 1 ^{er} janvier 2019. Il y a donc un signe de stabilité sur un point absolument essentiel de la PA 2022+.
Article 2	Les enveloppes financières sont fondées sur l'indice suisse des prix à la consommation de décembre 2017 (100,8 points; décembre 2015 = 100) et sur les estimations du renchérissement suivantes: 2018: +1,0 %; 2019: +0,8 %; 2020: +0,9 %; à partir de 2021: +1,0 % par an.	Même si le renchérissement annuel devait être inférieur à 0,8 %, il ne serait pas justifié que les moyens financiers soient diminués.

Loi fédérale sur la protection des eaux (RS 814.1)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14, al. 2, 4 et 7</i></p>	<p>² Les engrais de ferme doivent être utilisés dans l'agriculture, l'horticulture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement.</p> <p>⁴ Sur 1 ha de surface agricole utile, la quantité épandue plus [sic] ne doit pas dépasser deux unités et demie trois unités de gros bétail-fumure.</p> <p>⁷ <i>Abrogé</i></p>	<p>La proposition de réduction générale et indifférenciée des unités de gros bétail-fumure (UGBF) de 3 au maximum à 2,5 au maximum (p. 123) ne tient aucunement compte des différences des conditions régionales et locales.</p> <p>Nous demandons le maintien de la norme actuelle.</p>

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole (LBFA)

Artikel
Article
Articolo

Antrag
Proposition
Richiesta

Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni

Nous n'entrons pas en matière sur une modification du bail à ferme agricole et nous nous opposons par conséquent aux différentes modifications proposées.

Loi fédérale sur le droit foncier rural

Artikel
Article
Articolo

Antrag
Proposition
Richiesta

Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni

Nous n'entrons pas en matière sur une modification du droit foncier rural et nous nous opposons par conséquent aux différentes modifications proposées.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft [Schweizer Hagel] 8315_Schweizer Hagel_Schweizer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft_2019.02.28
Adresse / Indirizzo	Seilergraben 61 Postfach 8021 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 27 Februar 2019 Max Binder, Präsident Pascal Forrer, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (Schweizer Hagel), eine 1880 gegründete Versicherungsgenossenschaft im Besitz der Schweizer Bäuerinnen und Bauern, ist der führende Anbieter von umfassenden Ernteausfallversicherungen – Deckung von Hagel sowie zahlreicher weiteren Elementarrisiken – in der Schweiz (über 30'000 Verträge und für 2 Milliarden Franken versicherte Kulturen).

Als eine von der BOX 6 möglicherweise betroffenen Bauernorganisationen erlauben wir uns zum Thema „Risikomanagement“ Stellung zu nehmen.

Weiter ist die Schweizer Hagel Mitglied der Begleitgruppe der laufenden BLW-Studie „Analyse von landwirtschaftlichen Versicherungslösungen für die Schweiz“.

Die Schweizer Hagel ist seit vielen Jahren in **Frankreich und Italien**, wo staatlich subventionierte Ernteversicherungen angeboten werden, im Wettbewerb mit anderen Anbietern tätig. Demzufolge hat sie viel Erfahrung mit dem europäischen Ernteversicherungssystem bzw. Rechtsrahmen. Da die schweizerische Landwirtschaft klar eher mit der europäischen als mit der amerikanischen vergleichbar ist, stellen wir den Antrag, dass die **noch laufende BLW-Studie** bzw. die **Botschaft** an die eidgenössischen Räte durch einen **Vergleich mit den europäischen Ernteversicherungen** und deren Stützungsmechanismen (z.B. Frankreich, Italien, Österreich) **ergänzt** wird.

Die **Schweizer Hagel steht einer PPP-Lösung** für das Versichern von landwirtschaftlichen Kulturen gegen Wetterextreme, insbesondere mit Blick auf die Klimaerwärmung und deren Auswirkungen, **positiv gegenüber**. Eine solche Lösung sollte jedoch die Schweizer Gegebenheiten (Direktzahlungen, Grenzschutz) sowie die bestehenden Erfahrungen mit Ernteversicherungen im Schweizer und Europäischen Markt berücksichtigen. Weiter müssten die Chancen und Risiken einer gezielten Entwicklung der gut etablierten und bewährten Lösungen gegenüber einem radikalen Wechsel bzw. Neuentwurf sehr sorgfältig geprüft werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Kapitel: 2.3.3.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente</p> <p>Box 6 Risikomanagement Seite 37</p>	<p>Antrag zu folgendem Thema: Prüfung einer möglichen Unterstützung, Förderung von Risikomanagementmassnahmen durch den Bund, insbesondere von Agrar- bzw. Ernteausfallversicherungen.</p> <p>Falls anschliessend zur in der Box 6 erwähnten Studie, eine Unterstützung bzw. Förderung beschlossen wird, könnte ein Artikel mit folgender Formulierung im Landwirtschaftsgesetz (LwG) aufgenommen werden:</p> <p>Neuer Art. XX</p> <p>¹ Der Bund [kann] fördert Risikomanagement [fördern] mittels Finanzierung</p> <p>a. von Massnahmen zur Reduktion, Prävention von wirtschaftlichen Einbussen in der Landwirtschaft infolge widriger Witterungsverhältnisse, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;</p> <p>b. von Beiträgen an die Versicherungsprämien für privatwirtschaftliche, landesweit angebotene Ernteversicherungen gegen wirtschaftliche Einbussen in der Landwirtschaft infolge widriger Witterungsverhältnisse. Der Bundesrat legt ein Mindestmass der Einbusse fest.</p> <p>² Der Bundesrat legt ein Höchstfördersatz der geschuldeten Versicherungsprämie fest. Die Beiträge müssen ausschliesslich zur Verbilligung der Versicherungsprämien der Versicherungsnehmenden dienen.</p> <p>³ Wenn Risiken im Rahmen der geförderten Ernteversicherungen versicherbar sind, sind andere Unterstützungen zum Schadenausgleich ausgeschlossen.</p>	<p>Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (Schweizer Hagel), eine 1880 gegründete Genossenschaft, versichert eine Mehrheit der Schweizer Bäuerinnen und Bauern (30'000 Verträge und versicherte Kulturen mit einem Gegenwert von 2 Milliarden Franken). Sie ist eine gut funktionierende, privatrechtliche Selbsthilfeorganisation der Landwirtschaft, welche ohne jegliche Unterstützung der Öffentlichkeit auskommt.</p> <p>Sie bietet in Europa die umfassendste Versicherungsdeckung für landwirtschaftliche Kulturen ohne staatliche Unterstützung an. Die gesamte pflanzenbauliche Produktion (Ackerbau, Wein, Obst, Gemüse, Blumen, Baumschulen, Grasland) kann gegen bis zu 15 verschiedene Risiken (u.a. Hagel, Sturm, Starkregen, Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck, Frost, Trockenheit) versichert werden. Seit vielen Jahren ist die Schweizer Hagel auch in Liechtenstein, Frankreich und Italien tätig.</p> <p>In vielen Ländern (Amerika, Europa und Asien) existieren seit Jahrzehnten Private Public Partnership-Lösungen (PPP) im Sinne einer Zusammenarbeit zwischen dem Staat, welcher einen Förderungsrahmen definiert, und der privaten Versicherungswirtschaft. Infolge des Klimawandels und der teils schweren Konsequenzen für die Landwirtschaft ist die Tendenz zu PPP-Lösungen steigend.</p> <p>Üblich sind Förderungsmechanismen, welche den Versicherungsschutz für den Landwirt direkt oder indirekt verbilligen (z.B. Prämiensubventionierung, staatlicher Risikoausgleich oder staatliche Rückversicherung, Unterstützung bei der Entwicklung neuer Produkte bzw. Technologien). Am Verbreitetsten sind umfassende Ernteversicherungen, welche über Prämienbeiträge (%-satz der Prämie) gefördert werden. Angestrebt werden soll eine administrativ schlanke Förderung, welche sicherstellt, dass jeder Subventionsfranken direkt den Versicherten zugute kommt. Die Förderlösung soll bezüglich wirtschaftlicher Einbussen ein Mindestmass beinhalten (in der EU liegt dieser Wert bei 30%). Zusätzlich soll ebenfalls ein Höchstfördersatz bestimmt werden (in der EU liegt dieser zwischen 50-65% und in den USA bei rund 65%).</p> <p>Weiter muss bei der Kalibrierung einer PPP-Lösung gewährleistet sein, dass weiterhin mögliche Präventionsmassnahmen eingesetzt, standortgerechte Kulturen angepflanzt und eine korrekte Kulturführung vorausgesetzt werden. Weiter muss sichergestellt werden, dass für Risiken, welche im Rahmen einer PPP-Lösung versicherbar sind, andere staatliche Unterstützungen zum Schadenausgleich ausgeschlossen sind (keine Ex-Post-Unterstützungen mehr).</p> <p>Schliesslich soll die PPP-Lösung WTO-konform und wettbewerbsneutral sein und insbesondere den Wettbewerb über Produkte und Tarife weiterhin zulassen. Die Versicherten müssen weiterhin frei wählen können, ob und bei welcher Versicherungsgesellschaft sie sich versichern wollen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antrag zu folgendem Thema: Rolle der öffentlichen Hand bei der Unterstützung von Agrar- bzw. Ernteausfallversicherungen.</p> <p>Falls sich der Bund für die Unterstützung von Agrar- bzw. Ernteausfallversicherungen entscheidet, soll dies in erster Linie in der Definition eines Förderrahmens (u.a. einer Liste der obligatorisch gedeckten Risiken, Festlegen einer Ersatzschwelle und eines Höchstförderatzes) erfolgen.</p> <p>Die Umsetzung einer im obengenannten Rahmen definierten Lösung soll Sache der privaten Versicherungswirtschaft sein.</p> <p>Ein allfälliges Auftreten der öffentlichen Hand (Bund, Kantone) als Versicherer, Versicherungsorganisation im landwirtschaftlichen Risikomanagement ist nicht erforderlich und ordnungspolitisch nicht vertretbar.</p> <p>Antrag zu folgendem Thema: Europäische Ernteversicherungssysteme</p> <p>Die noch laufende BLW-Studie bzw. die Botschaft an die eidgenössischen Räte ist mit einem Vergleich der europäischen Ernteversicherungssysteme zu ergänzen. Darin sollen die unterschiedlichen Angebote und deren Stützungsmechanismen miteinander verglichen werden.</p>	<p>Zur Thematik „Risikomanagement“ bzw. „Rolle der öffentlichen Hand bei der Unterstützung von Agrar- bzw. Ernteausfallversicherungen“ erlauben wir uns noch die Antwort des Bundesrates auf den Postulaten von NR Bourgeois zu zitieren (Agrarpolitiken. Internationaler Vergleich mit speziellem Fokus auf Risikoabsicherung – Bericht in Erfüllung der Postulate Bourgeois 14.3023 und 14.3815, Dezember 2016).</p> <p>Auszüge aus dem Kapitel „Schlussforderungen“ (s. 95ff):</p> <p><i>„Die Landwirtschaft selbst engagiert sich in vielfältiger Art und Weise, einerseits auf Stufe Betrieb, andererseits auf kollektiver Ebene. So bietet die Schweizer Hagelversicherung als Selbsthilfeorganisation der Landwirtschaft im Bereich der Produktionsrisiken ein grosses Sortiment an Versicherungen zur Deckung von Ertragsausfällen und Schäden an Produktionsfaktoren an. Obwohl sie nicht zu den Instrumenten des staatlichen Risikomanagements gehören, leisten die Direktzahlungen und der Grenzschutz einen wesentlichen Beitrag zur Einkommensstabilisierung und entfalten eine entsprechende vorsorgliche Wirkung.“</i></p> <p><i>„Privatwirtschaftliche Versicherungslösungen zur Absicherung von Produktionsrisiken haben in der Schweiz eine lange Tradition. Sie werden gemäss den Bedürfnissen der Landwirtschaft kontinuierlich weiterentwickelt. Dank starker staatlicher Förderung werden in den USA insbesondere auch Erlösversicherungen im Rahmen komplexer und im Vollzug aufwändiger Systeme angeboten. Ein entsprechendes System für die Schweiz aufzubauen würde aber zu Doppelspurigkeiten führen, haben doch bereits die Direktzahlungen und der Grenzschutz eine stark erlösstabilisierende Wirkung. Der Bund soll sich darauf beschränken, wenn notwendig Grundlagenarbeiten zur Entwicklung neuer privater Versicherungsprodukte zu unterstützen und damit zur Entwicklung von Marktlösungen beitragen.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schweizer Hagelversicherung existiert seit 1880. Sie hat im Verlauf der Zeit ihre Produktpalette laufend erweitert und bietet heute eine Vielzahl von Mehrgefahrenversicherungen vor allem für Freilandkulturen und gedeckte Kulturen an. Auch für neue im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehende Risiken arbeitet sie an Lösungen. • Die Erfahrungen der USA zeigen, dass dank einer umfassenden staatlichen Hilfe, welche nicht nur Prämiensubventionen sondern auch Rückversicherungsarrangements umfasst, die Palette an Versicherungsprodukten wesentlich ausgeweitet werden kann. Neben einer Abdeckung von zusätzlichen Schadensereignissen ist es dadurch insbesondere auch möglich, Erlöse zu versichern. In den USA gibt es allerdings im Rahmen der aktuellen Farm Bill keine Direktzahlungen, welche wie in der Schweiz und in der EU einen wesentlichen Beitrag zur Erlösstabilisierung leisten. Der Aufbau eines solchen Systems in der Schweiz würde somit bezüglich Wirkung zu einer Doppelspurigkeit führen und dem von der OECD empfohlenen holistischen Ansatz bei der Entwicklung von Rahmenbedingungen für das Risikomanagement widersprechen. • Im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Staat unter gewissen Voraussetzungen private Anstrengungen zur Entwicklung von neuen Versicherungsprodukten mit Grundlagenarbeiten unterstützen soll. Als Beispiel kann das Projekt «Indexbasierte Graslandversicherung» herangezogen werden, in dessen Rahmen die Schweizer Hagelversicherung in den Jahren 2014–2015 ein entsprechendes Produkt entwickelt hat. Das Bundesamt für Landwirtschaft und Agroscope haben das Projekt finanziell respektive wissenschaftlich unterstützt.“



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 8317_Spycher-Handwerk AG_2019.03.06

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Spycher-Handwerk AG, Bäch 4, 4953 Huttwil

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Grädel Johann Ulrich – Geschäftsführer- Schafzüchter
jug@kamele.ch / 078 750 14 80

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bei der letzten Aufhebung der Inlandleistungen ist der Lammpreis eingebrochen und hat sich nie mehr ganz erholt. Es ist richtig, wenn die Millionen an die Schafzüchter gehen und nicht in die allgemeine Bundeskasse.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja **Nein**

Bemerkungen:

Wir verarbeiten und Sammeln seit 1981 Schafwolle. Uns ist seit jeher Schweizer Wolle in bester Qualität ein grosses Anliegen. Daher Sortieren wir die Wolle seit vielen Jahren in Handarbeit nach Farbe, Rasse und Qualität. Durch den Beitrag des Bundes konnten wir in den letzten Jahren den Schafzüchtern mehr für die Schafwolle bezahlen. Dadurch wird mehr Wolle angeliefert und weniger über die Verbrennung entsorgt. Dies fördert die Regionale Verarbeitung und trägt zum Umweltschutz bei.

Da die Schafherden in der Schweiz meist klein sind, ist das Einsammeln, Sortieren und Pressen viel aufwändiger als im Ausland bei grossen Schafherden. Uns wird regelmässig ausländische Wolle zu Spottpreisen angeboten, welche uns aber nicht interessiert, da wir mit Schweizer Wolle produzieren möchten. Dank den Beiträgen vom Bund können die anfallenden Kosten zu einem Teil gedeckt werden.

Wir sind der Meinung, dass es Sinn macht die Beiträge anhand der verarbeiteten Mengen zu verteilen und nicht „innovative Projekte“ zu finanzieren. Da diese Projekte meist nicht zu mehr Verarbeitung geführt haben und der Schafhalter davon nicht profitiert. Wer Wolle sammelt und verarbeitet, soll dafür auch die Beiträge erhalten.

Wir setzten die erhaltenen Beiträge dazu ein, dass die Schafhalter bewusst ihre Schafe scheren und nicht weil man halt muss. Denn wer mehr für die Wolle erhält, ist auch gewillt mehr für die Wolle zu tun. Das führt dazu, dass die Schweizer Wolle in besserer Qualität vorhanden ist, was

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

immer mehr auch vom Kunden gesucht ist. Dadurch sollen in Zukunft wieder mehr Produkte auch im Textilbereich oder als Garn aus Schweizer Wolle gefertigt werden können.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR) 8330_TIR_Stiftung für das Tier im Recht_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9 8006 Zürich Tel: 043 443 06 43 Email: info@tierimrecht.org
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) bedankt sich für die ihr gewährte Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) äussern und ihren Standpunkt darlegen zu können. TIR fordert ein grundlegendes Umdenken in der Agrarpolitik, das dem Art. 104 BV und dem Anspruch der Schweizer Bevölkerung nach einer tiergerechten, naturnahen und ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft gerecht wird, und bringt konkret folgende Anliegen vor:

Korrektur des Nachhaltigkeitsdreiecks: In der Gesamtschau und im erläuternden Bericht zur AP 22+ orientieren sich Bundesrat und Bundesamt für Landwirtschaft BLW am Perspektivendreieck, das die drei Bereiche Markt, Umwelt/natürliche Ressourcen sowie landwirtschaftliche Unternehmen (inkl. soziale Aspekte) in Zusammenhang bringen soll. Obschon für alle drei Perspektiven von höchster Relevanz, findet die Förderung des Tierwohls als eines der zentralen Anliegen der Schweizer Bevölkerung keine konsequente Berücksichtigung. Tierfreundliche Haltungssysteme bilden indessen einen der wichtigsten Faktoren der Agrarpolitik.

Wandel in der Nutztierhaltung: Wie bereits in der Vergangenheit wird auch in der AP 22+ zu wenig Gewicht auf das Wohl landwirtschaftlich genutzter Tiere gelegt. Die vorgeschlagenen Gesundheitsbeiträge sind zwar zu begrüssen, jedoch werden sie ohne gezielte Tierwohlmassnahmen der Tierschutzgesetzgebung nicht gerecht. Der Grossteil der landwirtschaftlich genutzten Tiere lebt in der Schweiz in Massentierhaltungssystemen. Dieser Tendenz ist dringend entgegenzuwirken und zwar einerseits mit Höchstbestandesregulierungen (wie in Rahmen der "Massentierhaltungsinitiative" gefordert; als Orientierung dienen die Bio-Suisse Standards; dabei ist festzuhalten, dass die Schweiz überhöhte Tierbestände hat und dringend nur Betriebe mit standortangepassten Tierbeständen gefördert werden dürfen) und andererseits mit dem Verzicht auf tierschutzwidrige Praktiken in Rahmen der Tierhaltung und der Lebensmittelproduktion resp. einem Verbot solcher Praktiken. Alternativ sind Betriebe, die solche Praktiken anwenden, von der Beitragsberechtigung für Direktzahlungen auszuschliessen. Es sind dabei bspw. Zweinutzungsrasen bei Hühnern, eine muttergebundene Aufzucht bei der Rinderhaltung und eine artgerechte Schweinehaltung zu fördern sowie das Entfernen von Hörnern bei horntragenden Tieren und das Töten von Eintagsküken zu verbieten. Es sind kleinere und mittelgrosse Tierhaltungsbetriebe bei der Umsetzung baulicher Massnahmen für tierfreundliche Haltungssysteme mit Investitionshilfen zu fördern und auf die Bevorzugung grosser Betriebe zu verzichten. Zudem funktioniert eine nachhaltige Landwirtschaft nicht ohne eine Tierzucht bzw. die Förderung einer Tierzucht, die auf Langlebigkeit und Gesundheit der Tiere abzielt. Auch darf keine Zucht gefördert werden, die verhaltensgestörte und ungesunde Tiere hervorbringt oder sich lediglich an der "Nutzungsdauer" von Tieren orientiert. Gerade in diesem Bereich besteht erheblicher Handlungsbedarf. Bei neu aufkommenden Industriezweigen – so etwa bei der Aquakultur und der Insektenzucht – sind nicht die alten Fehler zu wiederholen, indem infrastrukturlose Massentierhaltungen unkritisch zugelassen und sogar gefördert werden. Vielmehr sind Tierschutzaspekte konsequent von Anfang an miteinzubeziehen und haben sich die marktwirtschaftlichen Überlegungen an den natürlichen Bedürfnissen der genutzten Tiere zu orientieren.

Schutz wildlebender Tierarten: Die Schweizer Landwirtschaft ist verantwortlich für stickstoffbedingte Emissionen (Ammoniak und Nitrat), die europaweit zu den höchsten gehören, was auf zu hohe Tierbestände zurückzuführen ist. Auch durch die intensive Bodennutzung werden immer mehr wildlebende Tiere ihres natürlichen Lebensraums beraubt, wobei zahlreiche Tierarten vom Aussterben bedroht sind. Der viel zu hohe Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln belastet den Boden und verschmutzt Gewässer, was wiederum für die Wasserfauna verheerende Folgen hat. Zudem wird der Stand der Technik bei Weitem nicht ausgeschöpft, weshalb dringend in innovative Technologien zur Reduktion der Umweltbelastung durch die Landwirtschaft investiert werden muss.

TIR fordert eine grundsätzliche Neuorientierung der Agrarpolitik, die das berechnete Anliegen der heutigen Gesellschaft auf eine tiergerechte und ökologisch

nachhaltige Landwirtschaft umsetzt. Dies lässt sich nur zusammen mit einer deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen der landwirtschaftlich genutzten Tiere und einer Verminderung der Anreize für das Halten von grossen Tierbeständen bzw. der Abschaffung der Massentierhaltung sicherstellen.

Schweizer Tierschutzstandards beim Import: Die AP22+ muss dringend den Import tierischer Produkte in die Schweiz ins Visier nehmen und die Möglichkeit vorsehen, den Import tierquälerisch erzeugter Produkte einzuschränken, was alle Freihandelsabkommen unter dem Aspekt der öffentlichen Sittlichkeit zulassen. Der Schweiz als Wohlstandsland kommt in dieser Situation auch eine Vorreiterrolle zu, da aus ökologischen und ethischen Gründen ein radikaler Systemwechsel global erforderlich ist. Lediglich innerhalb der eigenen Landesgrenzen Verbesserungen anzustreben reicht nicht aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch den Import tierischer Produkte gleichzeitig Tierquälerei im Ausland gefördert wird. Dies neutralisiert die eigenen Bemühungen nicht nur, sondern ist auch als höchst unaufrichtig und daher fragwürdig zu bezeichnen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, Art. 3 Abs. 3 LwG (erläuternder Bericht S. 55 f.)</p>	<p>Dass durch die beantragte Änderung die Grundlage geschaffen wird, die Aquakulturproduktion in die Bio-Verordnung aufzunehmen, ist grundsätzlich zu begrüssen.</p> <p>Die Haltungsbedingungen für Fischkulturen sind jedoch dringend zu verbessern. Zudem sind für Insekten tiergerechte Haltungsbedingungen festzulegen.</p>	<p>Jede neue Inbetriebnahme einer Fischzucht bzw. jede Planung einer Aquakultur ist zwingend einer ethologischen Begutachtung zu unterziehen. Zudem sollen Tierwohl-Förderprogramme auch Aquakulturen umfassen.</p> <p>Neu werden auch Insekten für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion verwendet und damit in hohem Grad instrumentalisiert. Mit diesem neuen Produktionszweig gehen Gefahren für das Wohlergehen und die Würde dieser Tiere einher. Auch wenn über ihre Empfindungs- und Leidensfähigkeit noch keine gesicherten Erkenntnisse bestehen, sind aufgrund ihres verfassungsmässigen Würdeschutzes (Art. 120 Abs. 2 BV) Vorkehrungen zu treffen. Die Aufnahme in den Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung wäre dringend angezeigt. Alternativ sind gesondert Mindestanforderungen an ihre Haltung festzulegen.</p>
<p>Absatzförderung, Art. 12 LwG (erläuternder Bericht, S. 56 f.)</p>	<p>Fördermassnahmen im Hinblick auf den Absatz tierischer Produkte sind zu streichen.</p>	<p>Die Absatzförderung tierischer Produkte ist mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes, eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion zu sichern, die ressourceneffizient ist und einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln sichert (Art. 104 und 104a BV), nur schwer in Einklang zu bringen. Im Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes, Art. 1 LwG, wird der verfassungsrechtliche Auftrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Produktion in der Landwirtschaft nochmals aufgeführt, wobei auch die Gewährleistung des Tierwohls als Zweck der Landwirtschaft aufgeführt wird.</p> <p>Der aktuell auch in der Schweiz übermässig hohe Fleischkonsum trägt massgeblich zur Zerstörung der Natur und zum Artensterben bei und treibt den Klimawandel voran. Hiervon abgesehen widerspricht der Verzehr etwa von Fleisch im Allgemeinen auch bei einer möglichst tierfreundlichen Produktion dem Tierwohl per se. Aufgrund dieser Überlegungen ist die Absatzförderung tierischer Produkte mittels staatlicher Gelder höchst kritisch zu beurteilen.</p>
<p>Höchstbestandesvorschriften in der Tierhaltung, Art. 46 LwG</p>	<p>Die sogenannte "Weiterentwicklung" der Höchstbestandesvorschriften und die damit</p>	<p>Es trifft – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht des BLW – nicht zu, dass die Bestandeszahlen keinen Einfluss auf das Wohl der einzelnen Tiere im Betrieb haben. Zum einen gehören alle landwirtschaftlich genutzten Tiere zu den soziallebenden</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Bericht S. 61 f.)	verbundene Ausweitung der Ausnahmen ist abzulehnen – umgekehrt ist vielmehr die drastische Senkung der Bestandeslimiten aus Gründen des Tierwohls anzustreben.	<p>Tierarten. Unnatürlich grosse Tierbestände verhindern die Bildung natürlicher Sozialstrukturen unter den Individuen und können diese in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordern. Zum andern ist es in grossen Tierbeständen nicht mehr möglich, dem Prinzip des Individualtierschutzes, auf dem die schweizerische Tierschutzgesetzgebung basiert, nachzukommen. Gemäss den Tierschutzbestimmungen muss der Betreiber in der Lage sein, kranke und verletzte Tiere unverzüglich und angemessen zu pflegen, zu behandeln oder ggf. schmerzlos zu töten. In Massentierhaltungen ist diese Vorgabe realistischerweise nicht mehr umzusetzen.</p> <p>Als Beispiel sei die Masthuhnhaltung genannt: Erlaubt sind heute bis zu 18'000 Hühner pro Betrieb. Die Industrie rechnet während eines Mastzyklus aufgrund dieser enormen Tierbestände pauschal mit einer Verlustrate von bis zu 4% aller in einem Betrieb gehaltenen Masthühner, obwohl die Tierschutzgesetzgebung den Schutz jedes individuellen Tieres fordert und das Vernachlässigen eines einzigen Tieres den Tatbestand der Tierquälerei (Art. 26 TSchG) erfüllt.</p> <p>Die aktuellen Höchstbestände lassen deutlich zu hohe Tierzahlen zu. Die immense Tierdichte, unter der keine Einzeltierkontrolle mehr gewährleistet werden kann, widerspricht nicht nur dem Tierschutzgesetz, sondern ist aufgrund des Würdeschutzes von Tieren sogar verfassungswidrig und daher dringend anzupassen.</p> <p>Dass das BLW entgegen eigener Überzeugung die aktuellen Höchstbestände jedoch aus Image-Überlegungen heraus bzw. aus marktwirtschaftlichen Gründen beibehalten will und bewusst zur Irreführung der Konsumentenschaft hinsichtlich des Tierschutzes beiträgt, ist aus Sicht der TIR unhaltbar.</p>
Eintretens- und Begrenzungskriterien für Direktzahlungen, Art. 70a Abs. 1 und 2 LwG, (Bericht S. 67 f.)	Eine Deckelung der Direktzahlungen pro Betrieb erachtet TIR als sinnvoll.	Eine Abkehr von der einseitigen Ausrichtung auf Leistung und Quantität ist dringend angezeigt. Die Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb trägt zur Entschärfung des Wachstumsdrucks bei. TIR schlägt eine Deckelung bei 150'000 Franken pro Betrieb vor.
Produktionssystem-	Die Aufwertung der Produktions-	Im Rahmen bestehender Tierwohlprogramme gelten aus Sicht des Tierwohls aktuell teilweise

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>und Ressourceneffizienzbeiträge, Art. 75 Abs. 1 lit. b und 76 LwG (Bericht S. 79 f.)</p>	<p>systembeiträge ist begrüssenswert, Kritik ist jedoch hinsichtlich des weitgehenden Ausklammerns von Tierwohlmassnahmen anzubringen.</p> <p>Dringend angezeigt ist eine drastische Erhöhung der Anforderungen bei einzelnen bestehenden Tierwohlprogrammen, insbesondere bei BTS-Mastpoulets. Alternativ ist das BTS-Programm für diese Tierkategorie zu streichen.</p> <p>Anzustreben sind im Weiteren Massnahmen zur Anhebung der RAUS-Beteiligung insbesondere bei unterrepräsentierten Tierkategorien, eine Erweiterung des RAUS-Programms auf zusätzliche Tierkategorien sowie die Förderung weiterer Tierwohlmassnahmen, insbesondere im Rahmen der Tierzucht.</p>	<p>deutlich zu tiefe Anforderungen. Der Standard ist daher dringend anzuheben. Dies gilt im Besonderen für das BTS-Programm für Masthühner: So gut sich Tierwohlfaktoren wie Mindestmastdauer, ganzflächig eingestreuter Stall, erhöhte Sitzgelegenheiten und Zugang zu einem Aussenklimabereich anhören mögen: Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass die Lebensbedingungen der betroffenen Tiere aufgrund der hohen Tierbestände und des Einsatzes von schnell wachsenden Zuchtlinien so prekär sind, dass die Vögel schwere gesundheitliche Störungen erleiden. Die unter BTS derzeit praktizierte Masthuhnhaltung widerspricht daher elementarsten Tierschutzgrundsätzen und ist sogar als verfassungswidrig zu bezeichnen. Entsprechende Förderbeiträge erfüllen damit die Voraussetzungen von Art. 104 Abs. 3 lit. b BV zur Förderung von naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Haltungssystemen nicht und sind somit in keiner Weise gerechtfertigt. Siehe zum Ganzen das Rechtsgutachten: <i>Gerritsen/Spring/Walther, Die Schweizer Hühnermast und ihre Produktionsbedingungen unter BTS-Standard, Schriften zum Tier im Recht, Zürich/Basel/Genf 2019.</i></p> <p>Aktuell beschränkt sich das RAUS-Programm auf bestimmte Tierkategorien, wovon einige deutlich unterrepräsentiert sind. Es gilt, die Vorteile der RAUS-Bestimmungen weiteren Kategorien zugänglich zu machen, die Beteiligung am RAUS-Programm – etwa bei Masthühnern, Mastrindern und Schweinen – drastisch zu erhöhen und die Höhe der Beteiligung an der eigentlichen Anzahl Tiere (statt GVE) zu messen. Die Bemessung nach GVE ist für Konsumenten irreführend und suggeriert eine höhere Beteiligung, als dies tatsächlich der Fall ist.</p> <p>Ferner besteht dringender Handlungsbedarf im Rahmen der Tierzucht. Es bedarf Tierwohlmassnahmen, die der Hochleistungszucht entgegenwirken und die Zucht gesunder Tiere fördern. Überdies ist der Import von Tieren mit Zuchtmerkmalen, die in der Schweiz unter die Qualzuchtbestimmungen fallen würden, mit geeigneten Massnahmen zu unterbinden und sind Betriebe, die solche Tiere einsetzen, von der Beitragsberechtigung auszuschliessen.</p>
<p>Tiergesundheitsbeiträge, Art. 75 Abs. 1 lit. d LwG (Bericht S. 82 f.)</p>	<p>TIR begrüsst grundsätzlich den angestrebten Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem</p>	<p>In seinem erläuternden Bericht konzentriert sich der Bund einseitig auf Lösungen gegen Antibiotikaresistenzen und äusserst sich dabei nicht zur Bedeutung artgerechter und tierfreundli-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>präventiven Gesundheitsmanagement.</p> <p>Tierwohlaspekte sind dabei jedoch deutlich stärker zu berücksichtigen. Tiergesundheit und Tierwohl sind untrennbar miteinander verbunden.</p>	<p>cher Haltungssysteme für die Tiergesundheit. Auch schweigt sich das BLW über die Notwendigkeit von auf gesunde Tiere ausgerichteten Zuchtformen aus.</p> <p>Die Respektierung tierlicher Bedürfnisse ist die wichtigste Grundvoraussetzung für die Gesundheit von Tieren. Auch die Schweizer Landwirtschaft krankt daran, dass Aspekte des Tierwohls zugunsten industrialisierter Prozesse systematisch missachtet werden, was zwangsläufig zu gesundheitlichen Problemen führen muss. Robuste Tiere und naturnahe Haltungssysteme sind zentrale Bestandteile einer nachhaltigen Lösung, die sowohl dem Verfassungsinteresse des Tierschutzes als auch der Ökologie und letztlich – richtig gesteuert – auch den Marktbedürfnissen entsprechen.</p> <p>Die aktuellen Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung erfüllen diesen Anspruch nicht, weil es sich dabei um absolute Mindestanforderungen handelt, die in verschiedenen Bereichen lediglich die Grenze zur Tierquälerei bilden. Betriebe mit kleinen Tierbeständen, die den Tieren adäquate Sozialkontakte ermöglichen, sind zu fördern. Am Beispiel der BTS-Masthuhnhaltung wird deutlich, dass eine Förderung von vordergründig tierfreundlichen Haltungssystemen nicht nur wirkungslos, sondern geradezu kontraproduktiv ist, solange wichtige Faktoren wie etwa die Tierzucht (Qualzuchtproblematik) unbeachtet bleiben, vgl. Seite 5 f.</p>
<p>Strukturverbesserungen, Art. 87a Abs. 1 lit. h LwG (Bericht S. 87)</p>	<p>TIR begrüsst die Zielsetzung der Neuregelung, wonach die Grundlage geschaffen werden soll, künftig auch bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technologische Anwendungen zu unterstützen, wenn sie zur Förderung des Tierwohls und der Tiergesundheit und zur Vermeidung negativer Umwelteffekte beitragen.</p> <p>Die vorgeschlagene Bestimmung erwähnt das <i>Tierwohl</i></p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats soll die neue Bestimmung u.a. auch die Förderung des Tierwohls ermöglichen. Dies muss dem Wortlaut der Bestimmung klar entnommen werden können.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass kleinere Betriebe bei der Vornahme von baulichen Veränderungen zugunsten des Tierwohls und der Tiergesundheit unterstützt werden und die Beiträge nicht nur Grossbetriebe begünstigen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nicht, weshalb folgende Anpassung des Wortlauts von Art. 87a Abs. 1 lit. h LwG notwendig erscheint: <u>Massnahmen zur Förderung des Tierwohls</u>, des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion.</p> <p>TIR stimmt der neuen Bestimmung nur insofern zu, als damit tatsächlich Massnahmen zur Förderung des Tierwohls unterstützt werden.</p>	
<p>Förderung der Tierzucht, LwG Art. 141 (Bericht S. 93 f)</p>	<p>Im Rahmen dieser Neuregelung ist sicherzustellen, dass der Bund die einseitige Hochleistungszucht nicht mehr unterstützt bzw. Massnahmen zur Unterbindung derselben trifft.</p> <p>Die Förderung der Zucht darf sich nur auf die Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit und damit auf das Tierwohl richten. Wirtschaftliche Aspekte haben sich diesen Kriterien ausnahmslos unterzuordnen.</p>	<p>Aktuell ist die Tierzucht auch in der Schweiz in vielen Bereichen auf hohe Leistung ausgerichtet. Sie bringt Elterntiere und Nachkommen hervor, die gesundheitliche Probleme aufweisen und unter Verhaltensstörungen leiden, vgl. exemplarisch Seite 5 f. Bestenfalls orientiert sich die Zucht heute an der durchschnittlichen "Nutzungsdauer" der Tiere, so dass Individuen, die nicht der Schlachtung zugeführt werden, im Verlaufe ihres weiteren Lebens derart schwere gesundheitliche Probleme erleiden, dass ihre natürliche Lebenserwartung deutlich unterschritten wird und ihre Lebensqualität gravierend beeinträchtigt ist. Diese nutzungsorientierte Zucht bildet eine schwere Missachtung des gemäss Verfassung zu respektierenden Eigenwerts von Tieren.</p> <p>Ebenso widerspricht das gezielte Wegzüchten natürlicher Triebe und Bedürfnisse der Achtung der Tierwürde.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>TIR schlägt folgende Anpassung der angestrebten Gesetzesänderung in Art. 141 Abs. 1 LwG vor: Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die <u>langlebig</u> und gesund sind, <u>keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen</u> und den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst sind.</p>	
<p>Einspracheverfahren, Art. 160b (Bericht, S. 96)</p>	<p>Der Einbezug der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen ist deutlich früher anzusetzen. Ihnen ist bereits im Bewilligungsverfahren Akteneinsicht zu gewähren.</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen des BLW soll der vorgeschlagene, sehr späte Einbezug der zur Beschwerde berechtigten Umweltorganisationen erst nach Verfügung des Bewilligungsentscheids von Pflanzenschutzmitteln erfolgen, um unnötigen und ressourcenintensiven Zusatzaufwand zu verhindern. Dieses Vorgehen entspricht aus Sicht der TIR gerade nicht der Verfahrensökonomie: Rechtsverfahren sollten, soweit möglich, verhindert werden, weshalb den beschwerdeberechtigten Organisationen frühzeitig Akteneinsicht zu ermöglichen ist. Nur so können fehlerhafte Bewilligungsentscheide verhindert – und müssen nicht in aufwendigen Verfahren angefochten – werden. Im Weiteren gehört zur Parteistellung der zur Einsprache berechtigten Parteien sinnvollerweise auch die Mitwirkung am Bewilligungsprozess. Nur so kann sichergestellt werden, dass der entscheidenden Behörde die notwendigen Informationen für einen objektiven Entscheid zur Verfügung stehen.</p>
<p>Stärkung der Tiergesundheit als Zweck des Tierseuchengesetzes, Art. 1 und 11b TSG (Bericht S. 102)</p>	<p>TIR begrüsst die angestrebte Änderung des TSG, womit ein Zweckartikel eingeführt werden soll, der nebst der Tierseuchenbekämpfung auch die Stärkung der Tiergesundheit als Zweck des TSG aufführen soll. Der Bundesrat anerkennt dabei zu</p>	<p>Tierwohl und Tiergesundheit sind eng miteinander verbunden (vgl. Seite 6). Zwar anerkennt der Bund diesen Umstand, indem das Wohlbefinden und die artgerechte Haltung als wichtige Gesundheitskriterien erwähnt werden. Dabei klammert das BLW in seinen Erläuterungen jedoch erneut die Bedeutung der Tierzucht aus. Die Förderung der Hochleistungszucht – wie sie etwa im Rahmen des BTS-Masthuhn-Programms erfolgt (vgl. Seite 5 f.) – widerspricht diametral dem Anspruch der neuen Agrarpolitik auf eine Verbesserung des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Hochleistungstiere zeichnen sich durch ausserordentliche Leistungen aus, die von robusten, gesunden Tieren niemals erreicht werden können. Sie werden durch einseitige</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Recht, dass die Gesundheit der Tiere von einer artgerechten Haltung abhängig ist.</p> <p>Ergänzend sind hierbei auch Zuchtaspekte zu berücksichtigen. Zudem ist im Wortlaut der neuen Bestimmungen explizit das Tierwohl als Kriterium zur Stärkung der Tiergesundheit zu erwähnen und sind die entsprechenden Voraussetzungen im TSG bzw. in der TSV aufzuführen.</p>	<p>Zuchtselektion und zu Lasten anderer Eigenschaften erzielt und gehen regelmässig mit einer deutlich erhöhten Krankheitsanfälligkeit und teilweise sogar mit schweren organismischen Defekten einher. Die Inkaufnahme einer genetisch veranlagten Schwächung der Gesundheit ist tierwürderelevant und hält einer Güterabwägung nicht stand.</p>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissgenetics Genossenschaft 8350_Swissgenetics_Swissgenetics Genossenschaft_2019.03.12 Kontaktperson: Dr. Fritz Schmitz-Hsu, Senior Geneticist
Adresse / Indirizzo	Meielenfeldweg 12 3052 Zollikofen fsc@swisshenetics.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.03.2019 sig. Fritz Schmitz-Hsu

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissgenetics bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 2022+ begrüsst worden zu sein.

Wir entschuldigen uns für die verspätete Stellungnahme und hoffen, dass unsere Meinung trotzdem noch berücksichtigt werden kann.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG Art. 2 Abs. 4bis	---	Swissgenetics begrüsst sehr, dass die Digitalisierung der Landwirtschaft explizit in das LwG aufgenommen wird; ihr kommt eine sehr hohe, wachsende Bedeutung zu.
LwG Art. 41 Abs. 1	Abs. ergänzen mit "Beiträge können jedoch nicht auf mehrere Prüflaboratorien ausgerichtet werden, wenn dadurch eine ineffiziente Prüfkapazität entsteht".	Ein Aufsplitten auf mehrere/viele Prüflaboratorien fördert zwar die Konkurrenz, kann aber zu ineffizienten Strukturen führen. Analog zur Herdebuchführung sind auch bei den Prüflabors effiziente Strukturen notwendig. Dabei müssen die Gesamtkosten der Milchprüfung massgebend sein.
LwG Art. 41 Abs. 3	Den Begriff "angemessene Eigenleistung" präzisieren	Entweder die Gesamtkosten der Milchprüfung als Basis nehmen oder aber bei der reinen Laboruntersuchung den Anteil Eigenleistung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisatoren auf 20 % begrenzen, damit die Milchprüfung weiterhin sichergestellt wird.
LwG Art. 75 Abs. 1 Bst. d	---	Die vorgesehene Änderung der Produktionssystembeiträge wird sehr begrüsst. Es sollen insbesondere Gesundheitsprogramme und züchterische Massnahmen inkl. der dazu notwendigen Datenerfassung gefördert werden.
LwG Art. 141 Abs. 2	Den Begriff "andere Institute" präzisieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterstützung der Tierzuchtforschung unterstützen wir sehr. • Es ist sicherzustellen, dass die Beiträge nur an Institutionen gehen, die anerkannter Weise nach hohen wissenschaftlichen Kriterien arbeiten. • Da die Forschungsbeiträge aus dem Tierzuchtkredit geleistet werden, ist sicherzustellen, dass die gesamte Tierzuchtförderung optimal ausgerichtet wird (Balance zwischen Datenerfassung und Forschung), denn ohne gute Datenerfassung ist die Forschung sehr stark eingeschränkt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG Art. 141 Abs. 2	---	Wir begrüßen, dass gemäss Begleitbericht vorgesehen ist, Beiträge für die Herdebuchführung nur noch auszurichten, wenn die Datenverwaltung pro Tiergattung zentral erfolgt. Mit der Tierverkehrsdatenbank/Identitas AG und Qualitas AG bestehen bereits entsprechende Strukturen/Institutionen, die dafür in der Lage wären oder sogar bereits sind, selbst über die Tiergattungen hinweg. Voraussetzung ist jedoch, dass diese zentrale Datenverwaltung effizient, kostengünstig und kundenorientiert erbracht wird.
LwG Art. 141 Abs. 4	Formulierung, ab wann zusätzliche Fördermittel ausgerichtet werden, präzisieren.	Die zusätzliche Förderungsmöglichkeit begrüßen wir sehr, finden aber die vorgeschlagene Formulierung, unter welchen Umständen dies der Fall ist, unklar.
LwG Art. 141 Abs. 6	Transgene Tiere differenzierter betrachten.	Genome Editing ist anders zu beurteilen als mit anderen, ungerichteten Methoden erzeugte Tiere (GMO im engeren Sinn).
LwG Art. 146	---	Wir sind mit der neuen Formulierung einverstanden.
LwG Art. 146b	Ergänzen, dass Tierdaten, deren Erhebung zu 50 % und mehr der Gesamtkosten mit Bundesbeiträgen gefördert werden, öffentlich zugänglich sein sollen, sofern die Datenschutzgesetzgebung dies erlaubt.	Öffentlich geförderte Datenerhebungen sollen möglichst breit und einfach nutzbar sein, generell, nicht nur für wissenschaftliche Zwecke. Damit wird der Fördereffekt wesentlich verstärkt und ein breitere Nutzergruppe kann davon profitieren.



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender 8350_Swissgenetics_Swissgenetics Genossenschaft_2019.03.12

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Swissgenetics Genossenschaft, Zollikofen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Fritz Schmitz-Hsu, fsc@swissgenetics.ch, 031 610 62 62

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Technische Betriebe Weinfeld AG, Wasserversorgung 8365_Weinfeld WV_Technische Betriebe Weinfeld AG, Wasserversorgung_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 8, 8570 Weinfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.3.2019, Walter Krähenbühl

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Wasserversorgung Weinfelden

Als Trinkwasserversorger von Weinfelden und als Betreiber der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau ist die Technische Betriebe Weinfelden AG schon seit Jahren mit der PSM-Problematik konfrontiert.

Aufgrund der Tatsache, dass eines unserer Grundwasserpumpwerke im nationalen Untersuchungsprogramm NAQUA integriert ist, verfügen wir auch über entsprechende und immer aktuelle Messresultate aus erster Hand. Seit Jahren werden im mittleren Thurtal Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten wir Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden. Die AP22+ schlägt aber keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordern wir deshalb **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutz zonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Grundsätzlich befürworten wir Lösungen und nicht Bestrafungen (wir würden deshalb die aktuelle Trinkwasserinitiative nur ungern unterstützen...). Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz zwar in die richtige Richtung, sind aber bei weitem

nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden.

Als regionaler Wasserversorger sind wir Mitglied des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches. Wir schliessen uns den Änderungs- und Ergänzungsanträgen des SVGW vollumfänglich an und bitten sie, diese in der definitiven Fassung der AP 22+ zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	<p>In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli


Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzreale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutz-zonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutz-zonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfsstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutz-zonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 <i>(neu)</i>	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d <i>(neu)</i>	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zu-stömbereichen</i> <i>¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.</i> <i>² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Thinkpact Zukunft 8367_Thinkpact Zukunft_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Zentralstrasse 150, 8003 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, den 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:


Wir begrüßen es sehr, sind Innovation und die Potentiale der Digitalisierung in den neuen Agrarbericht eingeflossen. Mit unserem Fokus auf die nachhaltige Entwicklung sehen wir hier Potentiale, die in den nächsten Jahren möglichst ausgenutzt werden sollen. Auch begrüßen wir es, dass Stiftungen, Genossenschaften und Vereine vermehrt zum Zuge kommen sollen bei Hofübernahmen. Hier sehen wir ein grosses Innovationspotential. Die Projekte verbinden die Betreiber/-innen von Bauernhöfen stärker mit den Konsumentinnen und Konsumenten, respektive bindet diese ein. Diese Anpassungen sind uns daher ein Anliegen. Wir fragen uns aber, ob das immer noch ausgeprägte Vorkaufsrecht letztendlich der Innovation nicht doch wieder im Wege steht. Die Tendenz müsste gebrochen werden können, dass einfach nur die bestehenden Höfe weiter wachsen. So kann keine wirkliche Erneuerung stattfinden. Auch fragen wir uns, ob es für neue und innovative Quereinsteiger in die Landwirtschaft nicht mehr Unterstützung brauchen würde. Da diese vielfach Mühe haben bei Banken das notwendige Kapital zu bekommen, würde es unserer Ansicht nach einen Innovationsfond brauchen, der die Finanzierungslücken tatsächlich ausgleichen kann. Damit sollen Stiftungen, Genossenschaften und Vereine wie auch innovative Quereinsteiger, die neue Wege aufzeigen, das notwendige Investitionskapital in Form von Darlehen erhalten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.6.6	Konkrete Massnahmen beschliessen, um die Potentiale der Digitalisierung für die nachhaltige Entwicklung erforschen und nutzen zu können.	Wir teilen das Interesse, Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Aufgrund der strukturellen Entwicklungen, die erfolgen werden, sind wir uns aber unsicher, ob der Bauernstand und die Forschung genug gut aufgestellt sind. Wir begrüssen möglichst konkrete Massnahmen, vor allem im Bereich der Vernetzung.
2.3.3.1	Fördermassnahmen zur Vermittlung von Potentialen der kollaborativen Wirtschaft zusätzlich zur Digitalisierung erwähnen.	Es wird im Bericht festgehalten, dass es in Bezug auf die Potentiale der Digitalisierung und der technologischen Entwicklung keine staatlichen Fördermassnahmen braucht. Diese Meinung teilen wir nicht. Wir sind der Ansicht, dass der Staat eine aktive Rolle einnehmen soll, um Erkenntnisse aus der Forschung den landwirtschaftlichen Betrieben zu vermitteln. Die Bauern sind stark eingebunden und verfügen häufig nicht über die Ressourcen um sich mit Entwicklungen auseinanderzusetzen, die für in Zukunft wesentlich sein werden. Wir begrüssen ein starkes Engagement des Staates wie es unter 3.1.5.3 und 3.1.5.4 beschrieben wird. Hier sollen auch kollaborative Projekte (Genossenschaften, Stiftungen, Gemüse- und Lebensmittelkooperativen) in Bezug auf ihre Potentiale speziell erwähnt werden. Diese leisten einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.
2.3.3.2 3.1.1.1	Der Topf zur Innovationsförderung muss eine relevante Grösse aufweisen.	Wir begrüssen die Förderung von nachhaltigen und innovativen Projekten. Aber nur eine Förderung in einem ausreichenden Ausmass bringt tatsächlich eine Veränderung. Letztendlich müssen sich nicht einige, wenige Höfe weiter entwickeln, sondern die gesamte Landwirtschaft. So haben innovative Projekte Leuchtturmcharakter. Sie müssen glaubhaft machen können, dass eine nachhaltige Landwirtschaft mit höherer Wertschöpfung möglich ist. Von diesen Leuchtturmprojekten braucht es ausreichend viele um tatsächlich eine ausreichende Veränderung anzustossen. Wir zweifeln, ob dies möglich ist ohne dass zusätzliche Kosten anfallen, wie auf Seite 142 erwähnt. Wir empfehlen daher die Wirksamkeit der Fördermassnahmen mit Fokus auf die nachhaltige Entwicklung zu evaluieren.
3.2.1	Vorkaufsrecht aufheben. Es soll zum Zuge kommen, wer Innovationspotential hat.	Wir halten das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht. Art. 49, Abs. 2, Ziff.1 und Art. 65 b (Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht: jeder Miteigentümer, der bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt) für nicht innovationsförderlich. So wachsen die bestehenden Höfe und wir bekommen meist einfach „mehr vom Gleichen“ anstatt Innovation. Unternehmen, die aber rein gewinnorientiert sind, sollen aber von diesem

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Änderungsvorschlag ausgeschlossen sein.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	WABAG Wassertechnik AG 8405_WABAG_Wassertechnik AG_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Bürglistrasse 31, Postfach, 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. März 2019  WABAG Wassertechnik AG Postfach CH-8401 Winterthur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger bzw. des Anlagenbauers

Als Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	<i>Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.</i>	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	<i>Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzreale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.</i>	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.
GSchG Art. 19 Abs. 3	<i>In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren</i>	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(neu)</i>	<i>Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.</i>	Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	<i>In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</i>	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfsstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 <i>(neu)</i>	<i>Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.
GSchG Art. 62d <i>(neu)</i>	<i>Art. 62d: Ausscheidung von Zuströmbereichen</i> ¹ <i>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zuströmbereiche.</i> ² <i>Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.</i>	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Wasserverbund Seeland AG 8408_WVS _Wasserverbund Seeland AG_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Hauptstrasse 12 3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Thomas Weyermann, Geschäftsführer, 05.03.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**

Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Würdigung der AP22+ aus Sicht der Trinkwasserversorger

Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen.

Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messstellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden.

Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenktziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).

Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM).

Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.

Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden.

Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert die WVS AG daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:

1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutz zonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 41 ff	Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen	<p>PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschaft oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.	<p>Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.</p> <p>In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).</p> <p>Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden.</p>
	Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe	<p>In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM	<p>Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.</p> <p>Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen.</p>
	Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind	Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuschneiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen.
	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird.</p> <p>Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 70 Abs. 2 i)	Unbedingt aufnehmen und umsetzen	Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt aufzunehmen , da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist.
LWG Art. 75 und 76	Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.	<p>Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.</p> <p>Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.</p> <p>Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)</p>
GSchG Art. 19 Abs. 1 ^{bis} (neu)	Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.	Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GSchG Art. 19 Abs. 3 (neu)	In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden.	In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können.
GSchG Art. 20 Abs. 3	In Grundwasserschutzzone dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.	Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzone ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfsstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzone S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion nicht zugelassen.
GSchG Art. 62a Abs.5 (neu)	Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen.	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GSchG Art. 62d (neu)	Art. 62d: Ausscheidung von Zustömbereichen ¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche. ² Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen.

Stellungnahme Vernehmlassung AP22+

Als junger produzierender Landwirt liegt eine gute Weiterentwicklung der Landwirtschaft in meinem Interesse. Deshalb möchte ich diese Vernehmlassung nutzen, die Verwaltung auf gewisse Punkte hinzuweisen.

Agrarpolitik Zeitplan

Es ist für Landwirtschaftsbetriebe schwierig sich zu positionieren, wenn weiter in diesem Tempo die Agrarpolitik und insbesondere die Direktzahlungen geändert werden. Die Rentabilität einzelner Bereiche im Betrieb und die Bereitschaft in einen solchen zu investieren, hängt massgeblich von den Direktzahlungen ab. Es ist stossend, wenn nach nur 5 Jahren in einem komplett neuen System erneut schon wieder eine massive Umverteilung ansteht. Das ergibt keine Planungssicherheit, führt zu erneuten Verteilungskämpfen und kostet wieder in der Umsetzung der Ämter. Anpassungen könnten gut im jetzigen System gemacht werden.

Kriterien für den Erhalt von Direktzahlungen

Der Vorschlag, von Neu Bezüglern eine höhere Berufsbildung zu fordern, ist zu radikal. Besser wäre es, die EFZ Ausbildung zu stärken in Form einer vierjährigen Lehre mit Teilen des Schulstoffs der höheren Berufsbildung. Das somit der ‚Direktzahlungskurs‘ nicht mehr anerkannt wird, ist verkraftbar.

Direktzahlungen Beitragsbegrenzung

Die Begrenzung pro SAK soll wegfallen, weil diese Grösse nur theoretisch ist. Das ist nachvollziehbar; für wesentlich kritischere Fragen betreffend der Eintrittskriterien der Direktzahlungen, der Gewerbegrenze und der Strukturverbesserungen soll sie aber erhalten werden. Das ist nicht konsequent.

Die Beitragsbegrenzung pro Betrieb ist abzulehnen. Damit ein Betrieb einen solchen Betrag an Direktzahlungen fordern kann, genügt eine hohe Anzahl an bewirtschafteter Fläche nicht. Diese Beitragshöhe kann nur erreicht werden durch viele Massnahmen im Bereich der Ressourceneffizienz, des Tierwohls und im Bereich der Ökologie. Würde der Bund die Direktzahlungen auf einen Level limitieren, käme das einer Streichung der Massnahmen gleich. Die Betriebe würden ihre Massnahmen der maximalen Obergrenze anpassen, was wohl nicht das Ziel sein kann. Eine Abstufung im Betriebs und Zonenbeitrag ist nachvollziehbar.

Die Ausnahme für Betriebsgemeinschaften ist entweder abzulehnen oder auf andere Personengesellschaften (Generationen oder auch Geschwister) auszuweiten. Auch bei solchen Gesellschaften sind verschiedene Familien Träger des Betriebs. Eine solche Ausnahme fördert die Schaffung von ‚Scheinbetriebsgemeinschaften‘.

Weiterentwicklung BTS und Raus

Eine Förderung im Rahmen der Tiergesundheit ist sehr zu begrüßen, gerade im Hinblick auf die oft geführte Debatte der Antibiotika Resistenzen.

Weiterentwicklung ÖLN/ Massnahmen DGVE/ Pflanzenschutzmittel

Im Gesamten sind vorgeschlagen Massnahmen sinnvoll. Bei den Pflanzenschutzmitteln ist der Fokus auf einen korrekten Waschplatz zu richten.

Landschafts- und Vernetzungsbeiträge

Eine regionale Strategie ist zu begrüßen. Die Finanzierung dieser Beiträge soll aber weiter zum grössten Teil vom Bund kommen und nicht auf regionale Träger abgewälzt werden, da sonst Strukturschwache Regionen das Nachsehen haben.

Gerne bin ich auch bereit, über die angesprochenen Punkte mit ihnen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüssen

Benjamin Gasser

Miltenhof 415

8226 Schleithelm

Benjamin-gasser@gmx.ch

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Gasser', with a large, stylized flourish extending downwards and to the left.

9002_Rufener_Christian_2019.01.23

Christian Rufener
ch. William 2
1073 Savigny



Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgerstr. 165
3003 Bern

Savigny 18.01.2019

Betrifft Vernehmlassung Agrarpolitik ab2022 (AP22+)

Der Einkauf und Verkauf erfolgt mit der gleichen Tabelle « QM Wochenpreise für Kuh und Rindvieh » mit demselben Preis. Alles was bei der Steigerung mehr bezahlt wird, bekommen wir aus dem Zollkontingent erstattet, das heisst, die 8-9 Millionen Franken gehen direkt zum Bauern.

Woche 31 am Mittwoch wurden 1217 Tiere gemeldet. Am Donnerstag spricht die Proviande mit verschiedenen Firmen die Preise ab. Für Woche 32 gilt ein Betrag von Fr. 8.20 T3 pro Kilo Metzgerpreis. Am 06.08.18 (W32) benachrichtigen die Firmen die Händler, dass nur Fr 7.00 bezahlt wird. Es waren nur 1186 Tiere vor Ort. Von Proviande wurde die Tabelle nicht geändert und sie übernahm 263 Tiere, welche den Importeuren übergeben wurden. Das heisst, kein Bauer ohne Futter musste ein Tier zurücknehmen.

Auf dem Markt werden 50 % des Viehs für die Mast gekauft und gehen beim Bauern in Pension, was für ihn ein Einkommen bedeutet.
Zur Annahme werden nur 20 % des Schlachtviehs gebracht. Es hat keinen Einfluss auf den Preis aber man kann so die Schwankungen sehen. Jede Person kann steigern und bekommt das Kontingent unabhängig von der Menge. Der Händler kann so für den Privat-Metzger das ideale Tier aussuchen.

Der Metzger bekommt ebenfalls 40 % vom Kontingent, wo die wohl bleiben ?

Wenn das Tier verkauft ist, sollte es dem früheren Besitzer (Bauer) nicht möglich sein, über Internet, den Weg des Tieres zu verfolgen. Mit Schlachtgewicht und Schätzung. Das Risiko muss nämlich der Händler tragen.

Ebenso finde ich es nicht normal, dass Geschäfte, welche Schweizer Produkte anbieten, was sie von Gesetzes wegen müssen, vom Bund subventioniert werden. So haben wir nur noch Monopole.

Ch. Rufener



9002_Rufener_Christian_2019.01.23

Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

Exp: Rufener Christian
Ch. William 2
1073 Savigny

22.01.19 09:19
CH - 1000
Lausanne 26

CHF 6.30

2896
pro clima



0.017 kg

LA POSTE

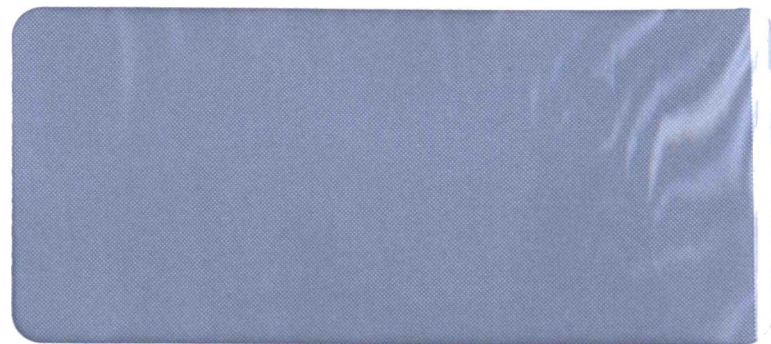
R

Recommandé



98.00.100026

01417597



Bühlmann Monique BLW

Von: Hans Neeracher <hanee@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Februar 2019 11:39
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 9003_ Hans Neeracher_2019.02.07

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wohne seit 1973 in Kyburg-Buchegg im Limpachtal. Durch mein politisches und umweltpolitisches Engagement lernte ich viele Landwirte und deren Probleme aus der Nähe kennen (Gemeindepräsident 1981-1999 / Umweltkommissionspräsident 1990-2013 / Vorsitzender der Präsidentenkonferenz der Umweltkommissionen im Bezirk Bucheggberg 1992-2005 / Vorstandsmitglied Natur- und Vogelschutzverein Bucheggberg). Auch beruflich hatte ich als Lehrbeauftragter an der ETHZ Abt. VII für spezielle Didaktik des Unterrichtes an Landwirtschaftsschulen von 1983-1993 Einblick in die Auseinandersetzungen mit der neuen Agrarpolitik. Von 1990-2016 half ich in den Sommerferien einem Landwirt bei Juf im Averstal beim Heuen und bekam dadurch Einblick in die Probleme der Berglandwirtschaft. Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik versuchten die Umweltkommissionen die Gemeindepräsidenten zu überzeugen, dass der Bucheggberg das Label "Energistadt Region Bucheggberg" erwerben sollte. In diesem Zusammenhang war auch die Bemühung um Förderung der Direktvermarktung ein Bewertungspunkt. Im Auftrag von Pro Bucheggberg und dem Verein Solothurner Vorstadt organisierte ich 2010 mit 5 interessierten Landwirten in der Vorstadt Solothurn den Buechibärger Märet und 2011 den erfolgreichen Solothurner Chästag. Die Präsiden der beiden Vereine konnte ich 2017 und 2015 in gute Hände übergeben.

Aus diesen Gründen beschäftigt mich die Landwirtschaft und deren Zukunft auch heute noch und ich erlaube mir eine Stellungnahme zur Agrarpolitik 22+:

Die Schweizer Landwirtschaft ist trotz wahrscheinlich weltweit bester Ausbildung der Landwirte bei herkömmlichen Produkten auch im Mittelland mit der Landwirtschaft der umliegenden Länder aus verschiedenen Gründen nicht konkurrenzfähig. Der wichtigste Grund ist die Parzellengrösse und das pro Betrieb zu Verfügung stehende Acker- und Wiesland: Wer von Berlin durch Norddeutschland und das Rheintal in die Schweiz zurück fährt sieht Felder mit Mais oder andern Kulturen von der Fläche das ganzen Ackerlandes der Gemeinde Kyburg-Buchegg das noch von 5 Landwirten bewirtschaftet wird. Es können mit den grossen Landwirtschaftsmaschinen die anfallenden Arbeiten pro Flächeneinheit in wesentlich kürzer Zeit kostengünstiger bewältigt werden. Die Maschinen sind besser ausgelastet. Auch die topografischen Verhältnisse sind im Mittelland fast durchwegs schwieriger. Die Bodenpreise für Landwirtschaftsland sind höher als bei den Nachbarn. Aus diesen Gründen sollten sich die Schweizer Landwirte und die Landwirtschaftspolitik von der Illusion verabschieden, dass Landwirte Unternehmer im Sinne eines gewöhnlichen Gewerbebetriebs sein könnten. Diese sind auch ohne finanzielle Beiträge konkurrenzfähig! Die Möglichkeit einer Selbstversorgung bei geschlossenen Grenzen wäre auch mit einem neuen Plan Wahlen nicht mehr möglich. Im Gegensatz zu dem umliegenden Ländern besteht glücklicher Weise auch der gesetzlich Auftrag zu einer artgerechten Tierhaltung, zum Ausscheiden von Ausgleichsflächen und zu einem eingeschränkteren Einsatz von Dünger und Pestiziden, was die Produktionskosten erhöht. Aus diesen Überlegungen leite ich die folgenden Postulate ab:

Postulat 1: Die Milch- und Fleischproduktion soll nur noch mit Beiträgen unterstützt werden, wenn die Futterproduktion

restlos im eigenen Betrieb ohne Krafftutter-Zukauf erfolgt und die Ausscheidungen der Tiere im eigenen oder in Zusammenarbeit mit einem Nachbarbetrieb verwertet werden können.

Postulat 2: Die Beiträge für die in Vernetzungsprojekten im Hinblick auf die Zielarten optimal liegenden Ausgleichsflächen sollten deutlich höher sein als bei gewöhnlichen Ausgleichsflächen.

Postulat 3: Auch auf dem normalen Kulturland sollten Massnahmen wie Lerchenfenster im Getreidebau, weniger dicht be-

pflanzte Getreidefelder extensiv bewirtschaftete Randstreifen und andere Massnahmen für die Förderung der

Biodiversität und die Schaffung von Lebensräumen finanziell gefördert werden.

Postulat 4: Im Berggebiet hat die Artenvielfalt in den Heuwiesen innert weniger Jahre bedenklich abgenommen. Die

Vorschrift von Jauchegruben mit dem Ausbringen von Jauche wäre zu überdenken, weil sie stickstoffliebende

Arten fördert. Seit auch im Berggebiet bei der Grasernte Silo- und Heuballen hergestellt werden können

hat die kleinflächig Ernte einer grossflächigen Ernte auf Kosten der Bodenbrüter wie dem Braunkehlchen Platz

gemacht. Wenn ein Landwirt auf die intensivere und arbeitserleichternde Produktionsweise zu Gunsten der

Förderung der Artenvielfalt verzichtet, sollte er entsprechend Erfolg entschädigt werden.

Postulat 5: Das Konzept möglichst Grossbetriebe ohne Notwendigkeit eines Nebenerwerbs zu fördern sollte zu Gunsten

von Nebenerwerbsbetrieben relativiert werden. Landwirte könnten sehr gut bei der Pflege von Hecken, Feldgehölzen, Waldränder und Waldsäumen oder bei der

Neophytenbekämpfung mit ihrem Fachwissen gebraucht werden.

Postulat 6: Die Direktvermarktung sollte durch regionalpolitische Konzepte gefördert werden. Die vielen isolierten Angebot

auf Bauernhöfen sollten wenn möglich auf weniger Standorte mit kleinen Läden konzentriert werden, welche

die im Umfeld wohnende Bevölkerung mit Landwirtschaftsprodukten versorgt und die früheren Dorfläden

ersetzen, wo man sich beim Einkauf trifft (Musterbeispiel Bio-Hofladen in Küttigkofen).

Postulat 7: Ein Ziel der Landwirtschaftspolitik müsste die Möglichkeit eines Verzichtes auf Grenzschutz mit Zöllen sein.

Nischenprodukte hoher Qualität sind konkurrenzfähig. Hier liegen die unternehmerischen Möglichkeiten bei unserer Landwirtschaft.

Postulat 8: Es sollten Forschungsprojekte in Gang gesetzt werden, wie man bestimmte Arten der Roten Liste in

Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Hausgärten wieder Lebensraum bieten könnte. Bei Tieren von

Hochstammanlagen, Pflanzen von Ruderalstandorten oder Magerwiesen könnte viel erreicht werden.

In der Hoffnung, dass die Agrarpolitik 22+ weitere Fortschritte gegenüber der heutigen erzielt grüsse ich Sie freundlich

Hans Neeracher
Schulrain 38
4586 Kyburg-Buchegg
032 661'15'11
hanee@bluewin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hans Schüpbach, Rechtsberatung 9004_Hans Schüpbach_2019.02.06
Adresse / Indirizzo	Hans Schüpbach, Wildenegg 18K, 3419 Biembach hans.schuepbach@gmx.net
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.2.2019, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for handwritten or typed notes. It occupies the majority of the page's vertical space below the header.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich Art 28 Abs. 2	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverarbeiter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt ausgerichtet sind	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage. Negativ: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltendes Recht beibehalten	<ul style="list-style-type: none"> Die Erhöhung der Siloverzichtsulage, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden; pro Rappen braucht es zusätzlich ca. CHF 10 Mio.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	<p>1 Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleis-</p>	<p>Die Anpassung der Rechtsgrundlage wird unterstützt. Es muss jedoch zwingend erfolgen. Eine kann-Formulierung ist nicht ausreichend. Zudem wird die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Mittelkürzung entschieden abgelehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p>3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.</p>	<p>Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.</p>
<p><i>Art. 27 Abs. 1 und 4 LPG</i></p>	<p>1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p>	<p>Wenn das Pachtrecht nicht gelockert wird, wird es kaum mehr zu Verpachtungen kommen.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: alexander.hasler@bluewin.ch
Gesendet: Montag, 4. März 2019 08:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 9015_Alexander Hasler_2019.03.04
Anlagen: Formular_Rückmeldung_dreisprachig AP22 (2).docx

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Alexander Hasler Landwirtschaftsbetrieb, Rieden105 in 9502 BraunauTG 9015_Alexander Hasler_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Braunau den 3.3.2019 Alexander Hasler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Schleppschläuche zur Gülleausbringung verursachen mehr CO₂ Immissionen. Man rechne: 2,5km Feldentfernung plus 200 bis 600m Strecke auf dem Feld brauchen mehr Diesel; Hügel+Berggebiet 1000kg Zusatzgewicht ist keine Feder. Auch das Schneidwerk ruft nach grösseren Traktoren! Dies teure Zeug ist nur sinnvoll beim Ausbringen von Schweinegülle (N-Gehalt über 4kg pro qm Ammoniak!)

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hornkuh-Promotion-Schweiz Original-Braunvieh-Rasse 9016.A_Walter Betschart_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Walter Betschart Buckstrasse 13 5322 Koblenz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Koblenz, 5. März 2019D

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Original-Braunvieh-Hornkühe sind Kulturgut in der Schweiz seit 1'000 Jahren. (Siehe Archiv Kloster Einsiedeln).

Sie verdienen die gleiche Vorzugs-Förderung wie die Freiburger Pferdezucht.

Noch knapp zehn Prozent der Kühe in der Schweiz tragen Hörner.

Das Horn gehört zur Kuh. Argumente dafür: Das Horn ist Bestandteil der Verdauung, dient der Orientierung im Gelände, erhöht die Gesundheit, da das Horn Verbindung zu Magen, Darm und Blase ist.

Im Programm von ‚Pro SpecieRara‘ sind bereits die einheimischen Rassen, wie ‚Simmentaler‘, ‚Evolèner‘, ‚Hinterwälder‘ und ‚Rhätisches Grauvieh‘.

Wenn nicht jetzt richtig gegen gesteuert wird, kommen die OB Original Braunen bald auch in dieses Programm!

Das wollen wir in der AP22+ verhindern.

‚Alles, was gegen die Natur ist, hat auf Dauer keinen Bestand.‘ Charles Darwin

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Kapital 2.3.4.2 Seite 38 / 39</p>	<p>Förderbeitrag an Halter/innen von behornten Kühen der Original-Braunviehrasse erhalten den Betrag von CHF 330.00 pro Tier und Jahr</p>	<p>Welche Unterstützung brauchen horntragende Kühe der Original-Braunviehrasse ?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tal-, sowie Berg- und Alpbetriebe sind zu fördern für die Kulturlandpflege und die Erhaltung der Artenvielfalt. (Natürliche Futtergewinnung) 2. Klein- und Mittelbauernbetriebe sind in ihrem Einkommen leistungsbezogen zu unterstützen. 3. Leistungsfähige Milchbetriebe im Berggebiet sind gezielt, zBsp. für die Käseproduktion und von Qualitätsmilch (Hornkuhmilch) zu unterstützen. 4. In sinnvolle, praxisnahe und tiergerechte Stall- und Haltungsformen investieren. (Alp-, Berg- und Talbetriebe) Zum Beispiel zinslose Darlehen für Stallbauten. 5. Kostengünstige, naturnahe Viehhaltung fördern. 6. Die nachhaltige Bewirtschaftung ist zu fördern, denn damit erhalten wir die einzigartige Artenvielfalt unserer heimischen Kulturlandschaften. 7. Die gezielte Förderung der Original Braunviehrasse als Zwei-Nutzungsrasse für Milch und Fleisch soll zukünftig noch stärker beachtet werden, um die Bestände wachsen zu lassen. <p>Schlussfolgerung : Der Nutzen für uns Alle : Mit rund 90 Rappen pro Tag und behornter Kuh der Original Braunviehrasse können wir mit dem Förderbeitrag die Zukunft dieser Rasse sicher stellen und eine nachhaltige Landwirtschaft sinnvoll unterstützen.</p> <p>Darum bitte ich Sie diesen Antrag zu unterstützen. Herzlichen Dank.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Walter Betschart <betschart.walter@bluewin.ch>
Gesendet: Montag, 4. März 2019 15:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: irene.kaelin@parl.ch
Betreff: 9016_Walter Betschart_2019.03.04
Anlagen: Formular_Rückmeldung_dreisprachig AP22.docx

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren
Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung dieser E-Mail-Nachricht.
Zudem hoffe ich, dass das Formular ihren Anforderungen entspricht.
Vielen Dank und Grüsse aus Koblenz
Walter Betschart
Buckstrasse 13
5322 Koblenz
Tel. 056 246 23 24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Förderung der behornten Ziegen 9016_Walter Betschart_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Walter Betschart Buckstrasse 13 5322 Koblenz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Koblenz, 04. März 2019D

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Nutzziegenbestand in der Schweiz geht zurück. Dem ist Einhalt zu gebieten.

Der Ziegenbestand an behornten Ziegen ist zu fördern.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Kapitel 2.3.4.2 Seite 38 / 39</p>	<p>Halter/innen von behornten Ziegen erhalten einen Förderbeitrag von CHF 100.00 pro Tier und Jahr</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ziegenbestand in der Schweiz ist rückläufig. Der Aufwand für die Haltung und der Kostendruck in der Landwirtschaft steigt. 2. Gegenwärtig wird in einer Motion an den Bundesrat ein Verbot zur Enthornung von Ziegen gefordert. Diese Forderung wird von Verbänden und einer Mehrheit der Schweizer Bevölkerung unterstützt. 3. Wird ein Verbot zum Enthornen von Ziegen in Kraft treten, wird der Ziegenbestand weiter sinken. 4. Deshalb ist der beantragte Förderbeitrag richtig und zu unterstützen. Mit diesem Förderbeitrag können folgende Massnahmen verstärkt werden : Einhalt der weiteren Verbuschung (Vergandung) der Landschaft in Berg und Tal. Erhöhung der Ziegenkäseproduktion in der Schweiz. Erhalt des Ziegenbestandes in der Schweiz. Verhinderung, dass noch weitere Ziegenrassen in das Stützungsprogramm von Pro SpecieRara fallen. Genetische Vielfalt der Ziegenrassen erhalten. 5. Mit dem Förderbeitrag kann die Motivation der bisherigen und möglichst auch neuen Ziegenhalter/innen erhöht werden, den Ziegenbestand aufzustocken. 6. Der Förderbeitrag ist ein kleiner Bestandteil das Einkommen der Betriebe im Berggebiet mit der Ziegenhaltung zu verbessern, verbunden mit dem Schutz vor Umweltkatastrophen und der Verdunkelung der Landschaft. 7. Wir haben die gemeinsame Aufgabe unseren eigenen Lebensraum zu schützen und die einzigartige Kulturlandschaft zu pflegen und zu erhalten. <p>Fazit : Der Nutzen für uns ALLE : Mit weniger als 30 Rappen pro Tag und behornter Ziege können wir mit dem Förderbeitrag eine Verbesserung eine lange nicht beachteten Situation herbeiführen und eine nachhaltige Landwirtschaft sinnvoll unterstützen.</p> <p>Darum bitte ich Sie diesen Antrag zu unterstützen. Herzlichen Dank</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Niederhauser Daniela <dng@architekturundwandern.ch>
Gesendet: Mittwoch, 6. März 2019 01:36
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 9017_Daniela Niederhauser-Gerber_2019.03.06
Anlagen: Formular_Rückmeldung_dreisprachig AP22.docx

Werte Zuständigen Menschen für die Agrarpolitik ab 2022

Interessierte Kreise wurden eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Agrarpolitik ab 2022 teil zu nehmen. Ich gehöre dazu, weil ich Bewohnerin dieser Erde bin. Die Rahmenbedingungen die Ihr gemeinsam mit uns steckt, beeinflussen direkt meinen Lebensraum. Dies vom Landschaftsbild das mich umgibt, über die Nahrung die ich esse, bis zur Luft die ich atme. Wir sind eine Erdengemeinschaft (Pflanzen, Tiere, Menschen und alles was ist). Wir sind untrennbar Verbunden. Jetzt, Heute und Hier ist es Zeit uns dessen in aller Klarheit bewusst zu werden und entsprechend zu handeln.

Die Ausformulierungen in den Erläuterungen zu AP22+ gehen weitgehend zu wenig weit!
Mein Antrag lautet deshalb im Grundsatz:

Es gilt mit sofortiger Wirkung das Leben und alles was lebensfördernd ist an erste Priorität zu stellen.

Vor alles Andere. Insbesondere auch vor wirtschaftliche Interessen!

Die Gesamte AP 22+ muss auf diesem Grundsatz aufbauen wenn wir unseren Planeten an Minimum sieben kommende Generationen gesund (bzw. wieder gesunder) weiter geben wollen. Ich will das! Mein Sohn hat gestern seinen achten Geburtstag gefeiert und stellt gute Fragen. zB. Wieso spritzen wir den Gift wenn die Käfer sterben?

Nehmen wir solche Fragen persönlich. Fühlt in euch hinein. Wo, da in Euch drin gibt es eine Antwort auf diese Frage? Welche Antwort ist es? Welche Instanz in euch legitimiert die Verwendung von lebenszerstörenden Substanzen und Verhaltensweisen?

Welche Alternativen zu unseren Heutigen Strategien haben wir? Wie können wir die Erkenntnisse zB der Permakultur für grössere Anwendung verbreiten? Wie schaffen wir es die Menschen seelisch wieder gesunden zu lassen, ihre Wunden und Amputationen zu heilen um zB das Enthornen endlich zu unterlassen?

Ich habe Fragen aufgeworfen. Erwarte Antworten und auch die Umsetzung des Grundsatzes "Leben wecken" und ich wünsche mir, Sie tief in ihrem inneren zu Berühren.

Wenn sie fühlen können, wo ihr ganz persönliches Verantwortungsgefühl gegenüber der Welt angesiedelt ist, wird sich sofort viel ändern. Der Mut ist da nämlich auch schon natürlich angelegt und wartet zusammen mit der Freude, der Kreativität und dem Optimismus auf Anwendung.

In meinen Ausführungen gehe ich ganz bewusst nur auf die ersten beiden Ebenen im direkten Vergleich ein. Meine Bemerkungen betreffen in erster Linie die Grundzüge und die Ausgangslage. Hieraus ist klar und mit ihrer Sachkenntnis bestens ersichtlich wie die detaillierten Neuregelungen als folge davon aussehen. Ausserdem bedarf dieser Prozess einer ehrlichen Auseinandersetzung und der breiten Diskussion auf Basis des Grundsatzes.

Ihr nennt es AP22+ - **ich sage hier: Gestaltung einer nachhaltigen, lebendigen Schweiz zum Wohle des Ganzen.**

und ganz im Sinne der Bundesverfassung:

..in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben...

Herzlich,

Daniela Niederhauser-Gerber

Architektur **& Wandern**

Daniela Niederhauser-Gerber

Architektin FH | FengShui Beraterin FSS

Seelenzentrierter Coach | dipl. Wanderleiterin

Jaunpass

3766 Boltigen

033 773 66 53

079 376 21 79

dng@architekturundwandern.ch

www.architekturundwandern.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Daniela Niederhauser-Gerber Mensch und Mitglied der Erdengemeinschaft 9017_Daniela Niederhauser-Gerber_2019.03.06
Adresse / Indirizzo	Jaunpass, 3766 Boltigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.03.19

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

es ist 3:23 uhr morgens
und ich bin wach
denn meine ur-ur-urenkel
lassen mich nicht schlafen
meine ur-ur-urenkel
fragen mich in meinen träumen
was hast du getan, als der planet geplündert wurde?
was hast du getan, als man die erde enträtselte?

sicher hast du etwas unternommen,
als die Jahreszeiten aussetzten?

als die säugetiere, reptilien, vögel, als alle starben?

hast du die strassen mit deinem protest erfüllt
als die demokratie gestohlen wurde?

was hast du getan
als
du
es
wusstest?

Drew Dellinger, „Hyroglyphic Stairway“ - aus dem Buch „Natur und Menschenseele“ von Bill Plotkin

Werte Zuständigen Menschen für die Agrarpolitik ab 2022

Interessierte Kreise wurden eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Agrarpolitik ab 2022 teil zu nehmen. Ich gehöre dazu, weil ich Bewohner dieser Erde bin. Die Rahmenbedingungen die Ihr gemeinsam mit uns steckt, beeinflussen direkt meinen Lebensraum. Dies vom Landschaftsbild das mich umgibt, über die Nahrung die ich esse, bis zur Luft die ich atme.

Wir sind eine Erdengemeinschaft (Pflanzen, Tiere, Menschen und alles was ist). Wir sind untrennbar Verbunden. Jetzt, Heute und Hier ist es Zeit uns dessen in aller Klarheit bewusst zu werden und entsprechend zu handeln.

Was bedeutet, dass wir uns entscheiden, uns auf das auszurichten was Lebens erhaltend ist und uns von dem zu verabschieden was Leben zerstört.

Wenn ich meinen Vernehmlassungsbeitrag schreibe, gehe ich von dieser Grundhaltung aus und bin mir bewusst, dass die Umsetzung dieser Ausrichtung Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir haben uns auf diesem Weg, aus unzähligen, von uns eigenhändig geschaffenen Abhängigkeiten, zu lösen. Umso wichtiger, dass wir uns Hier und Heute für das Leben entscheiden und uns dann mutig, ehrlich und bedingungslos in den Dienst dieser Aufgabe stellen.

Bevor ich konkret zur Agrarpolitik Stellung nehme, hier ein paar Konzepte die es als Grundlage aller Überlegungen zu beachten gilt.

Hier einige Gesellschafts gestaltenden Konzepte die es zu überdenken gilt.

- **Marktwirtschaft** – wie frei ist das unsererer Wirtschaftsordnung zugrunde liegende System? Ist es noch frei und unabhängig um dem Leben zu dienen? Gewährleistet das System der Marktwirtschaft eine gerechte Teilhabe Aller, an den uns geschenkten Ressourcen? Mit welcher Absicht nehmen wir hier Einfluss?
- **Konkurrenz** – lateinisch ‚zusammen um die Wette laufen‘ ‚aufeinanderrennen‘. Haben wir angesichts der anstehenden Herausforderung tatsächlich Zeit, zusammen um die Wette zu laufen? Würde es nicht bedeutend mehr Sinn machen, unsere Einzigartigkeit zu leben, diese individuellen Kräfte zu bündeln und gemeinsam das Leben zu feiern (will heissen: gemeinsam für den Planeten einzustehen)?
- **Wirtschaftlichkeit** – Mit den gegebenen Mitteln den grösstmöglichen Ertrag erwirtschaften – was ist der grösstmögliche Ertrag? Wohin führen wir uns selber, wenn wir unaufhörlich darauf bedacht sind, Wirtschaftlichkeit über das Leben und die Würde zu stellen? Sollten wir uns nicht jetzt dazu entscheiden, das Leben immer an erste Stelle zu setzen? Oder wird es notwendig werden, dass wir lernen uns von Geld zu ernähren?
- **Nimm es nicht persönlich** – Wohin hat uns dieser Glaubenssatz geführt? Wes geschieht in dem Moment wo ich die Fragen der Zeit persönlich nehme? Entsteht nicht aus dieser persönlich gefühlten Betroffenheit, erst der Antrieb und die Kraft zu handeln?

Wir haben dringenden Handlungsbedarf und ein riesiges Potential: Persönlich, Gesellschaftlich und in der Landwirtschaftspolitik. Deshalb nehme ich persönlich Stellung zu der vorgeschlagenen Agrarpolitik AP22+
Ich tue dies mit dem **Fokus auf das Potential und das Leben.**

Der Bundesrat folgt mit der Agrarpolitik 2022 dem Grundsatz „mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung“.

Ich unterstütze diese Grundhaltung. Es gilt sie unverfälscht und Lebens-fördernd umzusetzen!

Prüfen wir deshalb ehrlich und konsequent; jeden einzelnen Passus und jeden Artikel unserer Gesetzgebung, unserer Verordnungen, unserer Richtlinien und jetzt auch, jede Aussage der AP22+ auf Übereinstimmung mit der Präambel (Ausrichtung am Basiskonsens unserer rechtlichen Grundordnung) der Bundesverfassung. Der da lautet:

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 23. September 2018)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung¹:

¹ Angenommen in der [Volksabstimmung vom 18. April 1999](#) (BB vom 18. Dez. 1998, BRB vom 11. Aug. 1999 - [AS 1999 2556](#); BBl 1997 I 1, 1999 162 5986).

Ausgangslage und meine Forderungen

Die Agrarpolitik AP22+ soll den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft neue Perspektiven geben, steht in Ihrem Schreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (Kursiv, stellen aus ihrem Schreiben).

Tatsache ist, wir brauchen eine Ökologische Ökonomie und keine Industrielle Land- und Ernährungswirtschaft. Die Lösung liegt in eigenverantwortlichen, flexiblen, kleinenräumigen (wobei dieser Begriff sich über die Landschaft am Standort definiert), vielfältigen, liebevollen Strukturen, die von den beteiligten Menschen wo nötig und sinnvoll, mit Technischen Hilfsmitteln ergänzt werden. Der rasante technische Aufrüstungs Kampf der vergangenen Jahrzehnte hat bemerkenswerte Errungenschaften zu Tage gebracht. Die Menschlichkeit und die Entwicklung unserer eigenen Biologie, ist zurückgeblieben. Wir brauchen dringend Menschen die sich ihrer eigenen, inneren Ressourcen bewusst werden. Die sich zu ganzen, reifen Menschen entfalten und so echte Verantwortung tragen können. Die neuen Perspektiven liegen also zu einem grossen Teil in der Bewusstwerdung und der inneren Entwicklung der Menschen selbst. Denn nur wer sich selbst gut kennt, wer die Liebe zu sich selbst und die Verbundenheit mit dem Kosmos fühlen kann, der wird andere mit tiefer Würde behandeln können. **Daraus folgen wichtige neue Perspektiven im konsequenten Verzicht von: chemischen Pflanzenschutzmitteln, Antibiotika, Gentechnik, Würdeverletzungen (Verbot Enthornen ist gefordert), globalem hin und her „karren“ (von Gütern und ...).**

Die agrarpolitischen Rahmendbedingungen sollen so angepasst werden, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und Ausländischen Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann.

Die Umwelt ist unsere Lebensgrundlage. Es gilt unseren Lebensstil an sie anzupassen und nicht umgekehrt. Was ungemein bereichernd ist und uns mit Fülle beschenkt. Es ist genug da für die ganze Weltbevölkerung aber nicht genug für ihre Gier. Anstatt Ressourcen „effizient zu nutzen“, können wir mit ihnen, achtsam und mit Bedacht umgehen. Wenn wir etwas nehmen, dürfen wir etwas geben. Dann erhält der Markt automatisch eine neue Bedeutung. Konsumenten werden ebenso achten, was für sie mit Liebe und Zuwendung hergestellt wurde. Das Bewusstsein auf der Konsumentenseite für gesunde und heile Lebensmittel und Natur steigt stetig. Wir werden keine industriellen Produkte mehr kaufen. Zum Wohle von uns, unserer Kinder und der Welt.

Marktorientierung, unternehmerische Potentiale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft sollen mit der AP22+ gestärkt werden.
Marktorientierung – wie meint ihr das? Wenn es darum geht dass die Landwirtschaft sich am Markt als Wegweiser orientieren soll, wird sie reaktiv. Das Bauerntum (die Landwirtschaft) darf einfach ihren Dienst am Land leisten. Boden und Tiere hegen und pflegen und gesund halten. Unternehmerische Potentiale werden langfristig nur in Freiheit gelebt werden können. Wie soll ein System mit Direktzahlungen unternehmerische Potentiale entfalten können? Die Bauern müssen wieder frei atmen, wieder tiefe Freude und Verbundenheit empfinden können. Entlassen wir die Bauern und ihre Familien aus der Abhängigkeit vom Wohlwollen der Steuerzahler und des Bundes und bezahlen für gesunde Lebensmittel was sie wert sind!

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1 Bedeutung der Land- und Ernährungswirtschaft, Seite 5	Den Primärsektor mit 0.7% Bruttowertschöpfung darzustellen scheint bei weitem den Wert nicht aufzuwägen! Es gilt den ökologischen Wert zu deklarieren und zu kommunizieren.	0.7% Bruttowertschöpfung erweckt einen trügerischen Anschein. Um allen Menschen aufzuzeigen wie wertvoll die Arbeit des Primärsektors ist, braucht es eine Darstellung Ihres ökologischen Wertes. Macht zum Ziel hier schreiben zu können, der Primärsektor hütet für uns Alle das Leben auf 1,05 Moi. ha Land und dies zu 100% !
1.2 Verfassungsgrundlage, Seite 5	Die Auslegung der Bundesverfassung in nachfolgenden Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und in der realen Umsetzung darf nie so geschehen dass wirtschaftlichkeit über Leben gestellt wird ! Wo das geschieht oder geschehen ist beantrage ich die korrektur.	Leben erhalten ist in jedem Fall vor wirtschaftlichkeit zu stellen.
1.3.1 Agrarpolitische Etappen, Seite 6	Ich beantrage eine Kehrtwende. Alle abhängig machenden Strukturen sind durch Freiheit und Lebensfördernde Organismen zu ersetzen. Der Ablösungsprozess ist achtsam zu begleiten.	Eine Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik gibt freie Hand für Manipulation. Es ist ein System das undurchsichtig ist. Wir brauchen aber Transparenz und Sichtbarkeit damit Verantwortung und Vertrauen überhaupt eine Chance haben. Die durch die Einführung der Direktzahlungen mit entstandene Abhängigkeit des Landwirtschaftssektors ist durch das System verursacht. Deshalb trägt das System hier der Bund und wir Steuerzahler die Verantwortung. Wir dürfen den Prozess zurück in die Selbstverantwortung auf beiden Seiten (Landwirtschaft und Konsumenten) neu gestalten. Wir brauchen Zeit. Müssen aber sofort den Willen für den Weg bekunden.
1.3.3 Ausgaben für die Land- und Er-	Prüfen einer Alternative zu den Direktzahlungen.	Der Grundsatz zu Entkoppeln und dann mit Direktzahlungen zu unterstützen ist zu überdenken und neu zu definieren. Wenn wir eine gesunde Landwirtschaft wollen, die für die Bevölkerung gesunde Lebensmittel (Versorgungssicherheit und Gesundheit) herstellt brauchen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nahrungswirtschaft, Seite 7		wir Eigenständigkeit, Unabhängigkeit (tierfreundliche Haltung folgt ebenso wie sorgsamer umgang mit der Umwelt nur wenn die Mänschen auch « tierfreundlich » behandelt werden – sich frei entfalten können) und Vielfalt (Biodiversität auch bei den Betrieben ist wichtig !) und die erreichen wir nicht durch unterdrückung und in Abhängigkeit !
1.3.3 – Tabelle 1 Ausgaben für die Land- und Er- nahrungswirtschaft, Seite 7	Alles überbrücken gemäss dem Grundsatz : Das Leben (von Pflanze, Tier und Mensch) steht an erster Stelle. Alle anderen auch die Wirtschaftlichen Interessen gehören dem Leben untergeordnet.	<p>Soziale Begleitmassnahmen : Menschen in Ihrer Persönlichen Entwicklung zum Wohle des ganzen unterstützen.</p> <p>Strukturverbesserung : Bodenaufbau unterstützen (keine Chemischen Pflanzenschutzmittel mehr), nachhaltige Landwirtschaftliche Gebäude fördern (den Erhalt von bestehenden, technisch einfach gehaltenen Gebäuden wo immer möglich ermöglichen), Regionale Entwicklung nur konsequent nachhaltig – ökologische Ziele sollen für min. 7 Generationen ein Segen sein, tierschützerische Ziele dürfen niemals aus wirtschaftlichen Gründen Kompromisse eingehen (wie dies bei der Enthornung im Moment geschieht). (Wahrscheinlich bedarf es auch einem neu überdenken von tierschützerischen Forderungen zB. In der Frage der Tierhaltung Freilauf oder Anbindestall. Kühe brauchen Bewegung. Aber bestimmt nicht auf Gitterrosten und Betonboden).</p> <p>Pflanzen- und Tierzucht : Kein Gentechnik !</p> <p>Beratungswesen : Gewährleistung einer neutralen und ganzheitlichen Beratung ohne Steuerung durch Wirtschaftliche Interessen. Wir können Gesundheit nicht kaufen. (Beispiel : Beratung in der Stall und Horn Frage – es gilt beide Seiten zu thematisieren.)</p> <p>Absatzförderung : schaut dass ihre ehrliche Marketingkommunikation unterstützt.</p> <p>Milchwirtschaft : Qualität vor Quantität ! Förderung der kleinteiligen Produktionen. Industrielle Produktion ist auf Qualität und Gesundheit zu prüfen. Geben und nehmen muss im Gleichgewicht sein. Keine Ausbeutung der Tiere. Förderung einer Fütterung die der Kuh von Natur her entspricht ! Keine Unterstützung von Betriebsformen die sich gegen das Tier richten -> denn die richten sich auch gegen den Menschen.</p> <p>Viehwirtschaft : Qualität vor Quantität ! Förderung der kleinteiligen Produktionen. Industrielle</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Produktion ist auf Qualität und Gesundheit zu prüfen. Förderung von Gesundheit und Würde. Förderung aller Tierischer Nebenprodukte wie Schafwolle, Tierhäute, Horn,... Dadurch vermeiden wir Abfälle, nutzen Reccourcen, reduzieren den Bedarf an Transporten rund um den Globus und übernehmen so Verantwortung</p> <p>Pflanzenbau : Fokus auf nachhaltigen Pflanzenbau. Förderung von Pflanzenschutz auf biologische Art und Weise. Komptetter Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und Gentech. Fördern der Vielfalt, Mischkulturen, die Ansätze der bio dynamischen Landwirtschaft und der Permakultur fördern und verbreiten.</p> <p>Direktzahlungen : Versorgungssicherheit ist nur dann wirklich gegeben wenn wir diese für mind 7 kommende Generationen denken und leben. Ein bisschen nachhaltig reicht nicht ! System hinterfragen ! Leben vor Wirtschaft !</p>
1.3.5 – Ziele und Zielerreichung der akt. Agrarpolitik, Seite 18 & 19	Abschnitt Ökosysteme, Stickstoff, Phosphor, Biodiversität, Tierwohl. Seid konsequent und fördert keine Würdeverletzungen beim Tier und keine Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel mehr.	<p>Box-4 Thema Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Steht einen Schritt zurück und betrachtet die Zusammenhänge, dann sind die Lösungen gut erkennbar ! Nichts kann isoliert betrachtet werden. « standortspezifisch an die Ökosysteme anpassen » ist ein guter Ansatz. « Mehr Eigenverantwortung » grundsätzlich ebenso – das Problem ist einfach, dass die Landwirtschaft abhängig gemacht wurde. Zurück in die Eigenverantwortung ist es ein Prozess der Zeit in anspruch nimmt.</p> <p>Deshalb einen Schritt zurück stehen, von der Anhöhe auf die Ausgangslage blicken, für das Leben entscheiden und dann konkrete neue Lösungsansätze finden und umsetzen.</p> <p>Wir werden die Probleme nicht mit demselben Vorgehen lösen wie wir si geschaffen haben, heisst es doch so stimmig.</p>
1.4.1 – Umweltpolitik, Boden, Seite 21	<p>Fokus auf Humusaufbau – hier unterstützen.</p> <p>Raumplanung – sicher ist es gut so wenig wie möglich Boden zu verbauen ; und/aber eine Beie-</p>	Fertig Pflästerli verteilen. Klare Entscheide fällen und Schrittweise umsetzen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>delung und damit bewirtschaftung der dezentralen Flächen muss auch gewährleistet bleiben.</p> <p>PSM dürfen nicht mehr eingesetzt werden!</p>	
<p>1.4.1 – Umweltpolitik, Wasser, Seite 22</p>	<p>Wasser – Verbot von PSM und Antibiotika verwirklichen !</p> <p>Wasserknappheit – Humusaufbau unterstützen, Vielfalt in den Ökosystemen erschaffen, biodynamische Landwirtschaft und Permakultur fördern</p> <p>Düngermenge Grossvieheinheit pro ha – kleine Betriebe sind zu unterstützen. Besonderer Fokus auf Rohfutter, « Mischkultur » auch bei den Tieren auf dem Hof, kein Futter Zukauf und in keiner Weise Förderung von Kraffuttereinsatz bei Kühen.</p>	<p>Wenn ich die Zahlen der Messungsergebnisse sehe, die uns heute präsentiert worden sind dann akzeptiere ich keine Diskussionen über Grenzwerte. PSM gelten aus dem Verkehr gezogen. Es gibt genügend Alternativen. Der Aufbau einer gesunden Alternative wird angesichts der heutigen Ausgangslage Zeit benötigen. Wichtig ist jeder Schritt in diese Richtung.</p> <p>Bewirtschaftungssysteme neu gestalten. Kleinräumigkeit wo noch vorhanden unterstützen und anderswo tendenziell wieder einführen.</p> <p>Tiere sollen essen wofür sie sich im Laufe der Evolution spezialisiert haben ! Kühe fressen Gras und Heu und haben ab und zu sicher gerne Zuckerrüben oder Äpfel die sich unter den Hochstamm Bäumen naschen können. Spass beiseite die Lage ist ernst. Haben die Kühe Verdauungsstörungen haben wir das aufgrund der menschlichen Logik und gemäss Studien auch.</p>
<p>1.4.1 – Umweltpolitik, Luft, Seite 22</p>	<p>Zusammenhänge (Betriebsstruktur, Fütterung, Kuhfurch, Güllenfall,...) berücksichtigen und Strukturwandel unterstützen !</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.1 – Umweltpolitik, Klima und Biosiversität, Seite 22 & 23	Direkte Abhängigkeit der Beiden Themen berücksichtigen. Stopp jeglicher Dinge die, die Biodiversität zerstören und starke Unterstützung nachhaltiger Massnahmen.	Stabile Ökosysteme sind vielfältig ! Wenn das Ökosystem stabil ist geht es auch dem Klima gut.
1.4.2 – Regional- und RPG, Seite 23 & 24	Siedlungsentwicklung nach in- nen – gut. Hier stellt sich die Frage nach den Umgang mit unserem baulichen Kulturgut. Verdichten OK aber nicht auf Kosten der Gesundheit. Beseitigung nicht mehr benötig- ter Ökonomiegebäude Regional- und Tourismuspolitik – Förderung von Anstrengungen für die Sensibilisierung der brei- ten Bevölkerung	Die Qualität der Wohnsiedlungen muss gegeben sein. Natur muss auch in der Stadt Platz haben. Natur ist für den Menschen neben Zuneigung und Liebe einer der wichtigsten Ingre- dienzen für Gesundheit. Wir sind gerade dabei das Landschaftsbild der Schweiz systematisch und grundlegend zu verändern. Wollen wir das Bild haben das eine zunehmend industriellere Landwirtschaft mit sich bringt ? Ich beantrage einen Stopp des Rückbaus von kleinvolumigen Ökonomiegebäu- den besonders in Berggebieten. Es ist zu prüfen mit welchen Lösungen die Anforderungen des Tierschutzes, die Arbeitsabläufe des Betriebes und Landschaftsschutz einher gehen. Überdimensionierte Ställe sind doch wohl nicht die einzige Antwort auf die Frage ! Arbeitet zusammen ! Das Potential der Synergien mit dem Tourismus ist riesig. Nutzen wir diese Dienstleis- tungsbranche unter anderem für die Sensibilisierungsarbeit. Information und Kommunikation an die nicht Landwirtschaftliche Bevölkerung. Sensibilisierung für die Zusammenhänge in der Natur. Vom Boden zur Milch im Glas oder eben auf die Gabel.
1.4.3 – Aus- senwirtschaftspolitik, internationale Abkom- men, Seite 24ff	Es ist wichtig die Interessen der Schweiz zu vertreten und zu schützen und dies darf niemals zu Lasten anderen Teilen der Welt geschehen.	Wo dies aktuell der Fall ist, müssen wir über die Bücher !
1.6.3 – Produktions-	Wir sehen wohin wir mit unse- rem Verhalten steuern – ändern	Es hat genug für die gesamte Menschheit aber nicht für unsere Gier. Die Menschen lechzen nach innerer Fülle und befriedigen das Gefühl kurzfristig durch Konsum. Das Problem aner-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
grundlage, Seite 27	wir unser Verhalten. Förderung der seelischen Gesundheit der Bevölkerung.	kennen und diesem entgegen wirken. Die Seelische Gesundheit der Weltbevölkerung darf grosse Beachtung und Sorgfalt gewinnen. Wir werden mit seelisch gesunden Menschen viele Probleme einfach lösen.
1.6.4 – Ernährungssicherheit, Seite 27	Qualität unterstützen und fördern !	Qualitativ hochwertige und gesunde Lebensmittel reichen bedeutend weiter ! Seelisch gesunde Menschen benötigen weniger Konsumgüter und weniger Nahrung. Beides hilft schon weiter.
1.6.5 – Entwicklung der Agrarmärkte, Seite 28	Zuckerkonsum in der CH nicht fördern.	Gesundheitlich bedenklich.
1.6.6 – Technologische Entwicklung, Seite 28	Zurückhaltung ist angesagt ! Fokus auf Menschlichkeit !	<p>Der rasante technologische Fortschritt hat Erleichterung gebracht und riesige Probleme geschaffen. Wir verzeichnen einen Verlust an Menschlichkeit ; einen Verlust an Verbundenheit mit sich selbst, den Mitmenschen und allem was ist; einen Verlust an physischer, emotionaler und spiritueller Gesundheit ; einen Verlust von Realitätsbezug ; einen Verlust im Erkennen der natürlichen Zusammenhänge ; einen Verlust von Beziehungsqualität und Nähe... Folgen davon – hohe Geschwindigkeit, BurnOut, Stress, Krankheit, Selbstmord, Kurzsichtigkeit, Wegschauen, Überforderung, Hilflosigkeit,...</p> <p>Tiere brauchen genauso wie wir Menschen Berührung und Liebe um gesund zu sein. Wo auch immer die Nähe zum Tier verringert wird, schädigen wir die Gesundheit des Tieres, des Menschen und des Planeten.</p> <p>Das Potential auf der gegenüberliegenden Seite der Digitalisierung ist hingegen immens ! Der Nutzen von mehr Mensch und weniger Maschine ist : Ein Gewinn an innerer Zufriedenheit, Gewinn innerer Fülle, Geborgenheit, Nähe, Verbundenheit, Freude, Zuversicht, Innovationskraft und Kreativität, Grosszügigkeit, Liebe,... Wo fühlt ihr euch wohler ?</p>
<u>Kapitelübergreifend und Zusammengefasst</u>	<u>Leben über Wirtschaftlichkeit stellen !</u> <u>Gesetzgebung konsequent im</u>	Ich habe den Traum einer Schweiz die es dank ihrer Kleinräumlichen Strukturen schafft ein Vorbild in konsequent nachhaltigem Verhalten zu werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Sinne der Präambel der BV umsetzen und korrigieren wo Widersprüche bestehen !</u></p> <p><u>System der aktuellen LW Politik mittels Direktzahlungen in den kritischen Fokus nehmen. Dient es uns und dem Leben ? Können wir so nachhaltig wirtschaften ? Falls nötig eine neue Lösung finden.</u></p> <p><u>Jetzt für die Nachhaltigkeit richtungsweisende Entscheide fällen : Förderung der Vielfalt und kleiner Betriebe. Förderung der (auch der Seelischen) Gesundheit. Verzicht auf PSM, Verzicht auf Antibiotika, Verzicht auf Gentech, Verzicht von Enthornungen, grösstmöglicher Verzicht von Futtermittelimport, Zurückhaltung mit der technologischen Entwicklung.</u></p> <p><u>Begleitung und Unterstützung der Land- und Ernährungswirts. auf dem neuen Weg.</u></p>	<p>Eine Schweiz die Zusammen steht und für die Natur und damit für sich selbst einsteht.</p> <p>Die es schafft einen massgeblichen Beitrag zum Wandel auf dem gesamten Planeten zu erschaffen.</p> <p>Eine Schweiz die einen riesigen, mutigen, wichtigen Schritt wagt.</p>

Martin Schuler
Drälikon 11
6331 Hünenberg

Hünenberg, 06.03.2019

martin@interfarm.ch
079 756 92 76

9018_Martin Schuler_2019.03.06

Stellungnahme zur Vernehmlassung AP 22+

Herabsetzung der DGVE (Dünge Grossvieh Einheiten) von heute maximal 3.0 DGVE auf maximal 2.5 DGVE pro Hektare.

Die Massnahme betrifft vor allem die Einkommens schwachen Betriebe mit
Rauhfuttermittelverzehrenden Tieren, dies aus folgenden Gründen:

- Die Nährstoffkonzentration ist bei den anfallenden Hofdünger der Wiederkäuern, pro Einheit Tonne/ m³ Mist und Gülle am geringsten.
- Durch eine Reduktion der Obergrenze der DGVE pro Hektare müssen die neu überschüssigen Nährstoffe, abgeführt werden. Dies verursacht zusätzliche Umweltbelastende Transporte.
- Gülle und Mist sind nicht nur Nährstofflieferanten für die Pflanzen, sondern bieten ebenfalls für die Bodenlebewesen Nahrung dies mit der organischen Substanz (OS). Die OS ist in den Ausscheidungen von Wiederkäuern am höchsten und ist somit für einen gesunden Boden von entscheidend.
- Standort- und Bewirtschaftungsspezifische Unterschiede bei den Futterbauerträgen werden zu wenig berücksichtigt. Bei entsprechender Pflege der Kulturen, sind die Futterbauerträge wesentlich höher, und können bereits im aktuellen System in der Nährstoffbilanz nicht genügend berücksichtigt werden. Diese geltenden Ansätze von Futterbauerträge sind 20 - 50 % tiefer als die effektiv erzielten Erträge. Dies wird in verschiedenen Versuchen in der Zentral- und Ostschweiz dargestellt.
- Die aktuellen klimatischen Veränderungen werden nicht berücksichtigt. In der Zentralschweiz können heute im Vergleich zu vor 10 Jahren 2 Schnitte Gras mehr

erzielt werden (von 5-6 auf heute 8 Schnitte), dies dank der längeren Vegetationsperiode (Klimawandel) dies ist eine Steigerung um 30 % und werden nicht genügend berücksichtigt.

- Für die Pflanzen ist eine ausreichende Düngung essentiell in Bezug auf Ertrag und Pflanzengesundheit. Dies hat eine Reduktion der Pflanzenschutzmittel zur Folge. Da nicht ausreichend versorgte Pflanzen gestresst und somit Krankheitsanfällig sind.
- Die Effizienz der Fütterung wird nicht berücksichtigt, was eine Benachteiligung von futtereffizienten Rassen der Milch- und Fleischproduktion zur Folge hat. Dadurch wird nachhaltiges Management von wertvollen Ressourcen nicht berücksichtigt.
- Neu müsste die Anzahl Tiere um den Faktor 1/6 reduziert werden. Dies hat eine Entwertung der landwirtschaftlichen Betriebe zu Folge. Vergleichbar wenn eine 6 Zimmer Wohnung erworben wird, jedoch nur 5 Zimmer benutzt werden dürfen, dies führt zu höheren Strukturkosten, und noch tieferen Belastungsgrenzen was bei innovativen Landwirten zu einer unverschuldeten Überschuldung führt.

Fazit:

- Die angestrebte Massnahme der Reduktion der DGVE auf maximal 2.5 pro ha sind daher nicht mit dem Emissionsreduktionsziel vereinbar.
- Stattdessen sollte der Durchschnitt der effektiv erwirtschafteten Futter- und Ackerbauerträge der letzten 3 Jahre Grundlage der Düngennormen bilden.

Milchpreisstützungssystem:

Aktuell werden alle Stützungen nach Kilogramm Milch entrichtet. Eine ineffiziente Milchproduktion und nachgelagerte Milchindustrie ist die Folge.

- Für Milchverarbeitungsbetriebe ist eine möglichst Gehaltvolle Milch (hoher Anteil von Eiweiss, Fett, Calcium, etc.) die wichtigste Grundlage für eine effiziente Verarbeitung. Je höher der Wasseranteil in der Milch ist desto grösser ist der Energiebedarf für Transport und Verarbeitung.
- Das aktuelle Stützungssystem, fördert die Produktion und Verarbeitung von Milch mit hohem Wasseranteil und tiefen Inhaltsstoffen. Da alle Beiträge auf KG Milch entrichtet werden. Beispiel Käseproduktion: Je mehr KG Milch für die Herstellung eines KG Käse benötigt wird, desto grösser ist der Stützungsbeitrag pro KG hergestelltem Käse. Dies führt zu einem absurden Kreislauf je höher der Stützungsbeitrag desto ineffizienter ist dessen Produktion, führt wiederum zu einer weiteren Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland.

- Für die Produktion einer möglichst gehaltvollen Milch sind zwei Faktoren entscheidend:
 - 1. Fütterung der Tiere diese ist sofort umsetzbar.
 - 2. Genetisches Potenzial der Tiere, dies kann über die Zucht zusätzlich verbessert werden.

Fazit:

- Die Milchproduktionsförderbeiträge sollen neu pro KG Milchinhaltstoffe entrichtet werden.
- Dies hat eine sofortige Effizienzsteigerung und Ressourcenschonung zur Folge.
- Die dafür benötigten Daten werden bereits heute durch die Treuhandstelle Milch erhoben.
- Die Förderung von Inhaltsstoffen der Milch haben weniger Transportkosten, und eine höhere Effizienz der nachgelagerten Industrie zur Folge. Was in diversen internationalen Studien dargelegt wird. Die Schweiz als Land der Wiederkäuer könnte sich hier einen wichtigen Wettbewerbsvorteil durch Zucht und gezielte Fütterung erarbeiten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Martin Schuler

9019_Xavier Menoud_2019.03.06



Prise de position relative à la consultation fédérale PA 2022+

XAVIER MENOUD

Agriculteur, Copropriétaire du plus gros site de production laitier de suisse
Propriétaire d'une fiduciaire spécialisée dans le monde agricole
CFC d'agriculteur et Brevet de chef d'exploitation agricole, Lic. Oec (HSG), CEMS MIM,
Expert-comptable

Rédaction clôturée le 6 mars 2019

Introduction

Le monde agricole regarde en arrière. Il est impossible d'affronter l'avenir en se recroquevillant sur le passé ! Avec un tel comportement l'agriculture suisse laisse s'échapper les meilleures opportunités. L'auteur étant très impliqué dans la production laitière, la présente prise de position se réfère en premier lieu à cette branche qui a le mérite d'être une des plus importante du secteur et simultanément la brache « à soucis » de notre agriculture.

L'auteur défend l'agriculture productrice et non l'agriculture de l'aide sociale (encaisser de l'argent sans aucune contre-prestation) ; quoique les montants de l'aide sociale agricole sont sans aucune mesure avec l'aide sociale versée aux nécessiteux.

Dans le chapitre préliminaire, une vision à long terme pour la production laitière est brièvement décrite. La défense professionnelle n'a pas de vision du tout ! En tant qu'économiste diplômé, je n'ai pas connaissance d'une autre solution profitable pour notre branche laitière.

Ensuite il sera fait état (et numéroté) un nombre non-exhaustifs de problèmes actuels (et ils sont très nombreux) et pour chacun la solution adaptée pour parer le problème.

D'une manière générale (au-delà de la branche laitière), **l'agriculture suisse est en train de louper le train de la rétribution correcte des produits**. Les gros distributeurs ne peuvent en ce moment pas se permettre de ne plus acheter les produits « de la région » ou « suisse garantie » etc. Il suffit de se rendre dans un supermarché orange pour le remarquer au premier coup d'œil. Par conséquent, une diminution des paiements directs agricoles, spécialement ceux versés « pour ne rien faire » auraient pour conséquence une augmentation immédiate des prix aux producteurs, nos acheteurs ne pouvant pas se passer de nos produits et la survie d'une grande partie des producteurs étant indispensable pour l'approvisionnement en produits « de la région » ou « suisse garantie » ou « production intégrée ». **Au surplus, les montant étatiques encaissés (plus de 500'000 CHF / an pour les mieux lotis) sont éthiquement injustifiables et injustifiés** et le montant de l'enveloppe fédérale des paiements directs est environ équivalente aux bénéfices cumulés des Migros, Coop et FENACO, société coopératives actives dans le secteur agricole.

A long terme, l'agriculture suisse sera contrainte de réduire drastiquement les paiements directs, si possible en commençant par ceux versés « pour ne rien faire ». Il faudra bien une alternative qui passera inmanquablement par une multiplication par dix de la taille moyenne des structures et par une production de produits de qualité, respectivement de niche avec forte plus-value.

Je me ferai un plaisir d'apporter des précisions et complément lors des éventuelles audiences.

Vision à long terme (production laitière)

J'ai personnellement développé le site du Pré-Monsieur, 2112 Môtiers tel que ma propre vision à long terme de la production laitière doit avoir lieu. Aujourd'hui je suis copropriétaire de ce site de production qui est en fonction depuis 2011, soit huit ans et je dispose par conséquent du recul nécessaire pour une évaluation objective et les quelques petits ajustements qui peuvent encore être faits.

Le site de Môtiers compte en permanence plus de 300 vaches en lactation. La traite y est industrialisée (comme dans une usine), les bêtes bénéficient d'un confort sans précédent dans des bâtiments neufs, en stabulation libre naturellement. Les vaches vivent avec leurs congénères en troupeau. Le jeune bétail et les vaches taries ne sont pas sur site, mais auprès de prestataires de service « contrat d'élevage » ou « pension pour vache taries ». env. 15 exploitations dépendent directement de ce site de production. Techniquement un site de production laitier pourrait tout à fait se passer de terrains (en dehors des surfaces nécessaires pour le bâtiment et abords) en procédant à l'achat de fourrages avec engagement du fournisseur à reprendre la fumure. La mise en place d'un tel site de production (que l'auteur appelle « Hub ») coûte au moins 10'000'000 CHF. Sur le plan hypothécaire, un tel Hub est limité par la charge maximale (LDFR) à env. 1'500'000 CHF. La rentabilité d'un tel Hub est d'env. 800'000 CHF / an (force de travail de deux associés non-rétribuée). Tous les deux jours un semi-remorque-citerne est rempli, ce qui rend le transport très efficace (plus de 4'000'000 kg lait livré par an). Cette performance a toutefois le défaut de faire de très nombreux jaloux, y compris l'associé le plus jeune.

La construction d'un Hub est bénéfique pour tous les agriculteurs impliqués. Certains ont cessé la production laitière pour se concentrer sur la détention de vaches taries. Ainsi il devient possible de travailler (à 100%) à l'extérieur ; alors qu'auparavant il n'était pas possible d'allier la traite biquotidienne et un travail extérieur. Ceci génère un salaire en plus, donc un bénéfice de revenu (sans frais) considérable. Pour d'autres, il est avantageux d'avoir un revenu fixe par génisse élevée, au lieu d'être soumis aux fluctuations du marché. Pour d'autres, c'est le substrat de fumure qui permet de planter des fraises bio. Pour ceux qui sont astreint à la traite, une équipe de plus de 5 personnes permet une rotation, des congés et des vacances alors que la quasi-totalité des « trayeurs » de ce pays n'a pas cette chance.

La construction d'un Hub permet également d'atteindre pour tous les intervenants un revenu du travail de vingt francs par heure de travail **effective**.

L'agriculture suisse (spécialement la production laitière) est caractérisée par un parc de bâtiments particulièrement inadaptés (plus de 99% des bâtiments ne sont pas compatibles avec une production qui garantisse un minimum social en termes de vacances et congés). Une moitié ne respecte pas la garantie la plus fondamentale du bien être animal, soit le principe de la stabulation libre. La construction de hubs est la seule solution pour « réutiliser » les bâtiments inadaptés pas encore totalement amortis, aux surplus pas rentables. La vision politique actuelle d'un bâtiment subventionné avec 50-60 vaches n'est pas rentable, socialement inacceptable ; pour preuve la vague de suicides notamment dans le canton de Vaud.

Il faut être réaliste : seul env. 10% de ceux qui reprennent une exploitation agricole actuellement (ou qui fait son CFC d'agriculteur) atteindra sa retraite sans avoir besoin de

revenus externes pour son exploitation, respectivement aura cessé le métier d'agriculteur en cours de route.

La base de fonds propres de l'agriculture est totalement inadaptée, idem pour les coefficients de liquidités.

D'ici 10 ans, la majeure partie des travaux des champs seront effectués par des entreprises spécialisées (ETA) de manière à pouvoir amortir les coûts liés à l'acquisition de matériel de précision (GPS). Le parc machines de l'agriculteur moyen sera très limité.

Notre agriculture devra passer par la case « agriculteurs de bureau », à savoir des agriculteurs qui ne feront plus la majeure partie du travail eux-mêmes, mais délègueront par manque de machines adaptées, par manque de surfaces, par manque de financement, par manque de compétences, par manque de temps, etc. spécialement si les fermages ne sont pas entièrement libéralisés.

Le financement des infrastructures (bâtiments) nécessaires (pour le futur), respectivement les montants nécessaires (plusieurs millions ou dizaines de millions CHF), contraignent notre agriculture à un **financement collectif**. La seule question encore ouverte est celles des partenaires pour le financement : au sein de la famille ou externes orienté simplement sur le profit. Du point de vue de l'auteur, le financement familial est préférable (y compris avec les membres de la famille qui ne sont pas agriculteurs). Tout financement doit générer des profits pour ceux qui financent, mais au sein de la famille, le profit exigé est généralement plus faible. Il est par contre impossible « d'enfumer » sa famille lors de la reprise et de lui demander un financement par la suite.

La plus grande menace actuelle pour notre agriculture est le népotisme et la corruption. Les alertes dans ces domaines sont déjà nombreuses.

Il n'est pas constructif de défendre le « tout pour soi ». Il faut savoir ajuster sa position politique pour que le citoyen puisse concevoir que vous êtes intègre (aussi défendre le fait que l'agriculture doit faire des efforts). Si on pousse trop de champignon uniquement en faveur des agriculteurs, lors de votations, il sera pratiquement impossible de défendre ce qui est indispensable avec la crédibilité requise pour obtenir un vote favorable. **Il est grand temps que notre défense professionnelle assimile ce point.**

Liste des Problèmes identifiés et des solutions proposées

A Cadre légal inadapté

1. Tas de fumiers en zone touristique

Nos produits disposent d'une image idyllique, notamment grâce au tourisme. Alors qu'en plein hivers je me suis baladé la même semaine dans les alpes autrichiennes et les Grisons, j'ai remarqué une différence éclatante au niveau des tas de fumiers. En Autriche, ils sont tous dans des hangars, invisibles pour les touristes. En suisse, chaque exploitant en fait une exposition démonstrative, si possible en plein village. Au surplus, un tas de fumier invisible « ne sent rien ». A la seule vue du tas de fumier suisse, ça sent (même si le vent est en sens inverse). Le tourisme a autant besoin de nos agriculteurs que l'agriculture du tourisme. Au surplus, la couverture d'un tas de fumier est une action écologique.

Solution :

Exiger que tous les tas de fumiers des zones touristiques soient au moins couverts, si possible dans un hangar hors de la vue des touristes. Les récalcitrants se verront simplement refuser les paiements directs.

2. UMOS, une unité de mesure totalement désuète

Toutes les entreprises utilisent le FTE (ou FTE équivalent). L'agriculture a développé l'Unité de Main d'œuvre Standard (UMOS). Sauf que le standard est celui applicable avant la vague de mécanisation des « balles rondes », avant les robots de traite et avant la digitalisation de l'agriculture. La dernière retouche politique pour réduire les UMOS de 20% n'a été qu'une égratignure sur une montagne. La LDFR prévoit notamment des avantages pour les repreneurs d'une entreprise agricole d'un UMOS. Par conséquent il faut partir du principe qu'un UMOS détermine la taille d'une exploitation qui permettrait à un jeune agriculteur de vivre de son métier jusqu'à la retraite, ce qui n'est clairement pas le cas. Nous arrivons à des absurdités totales, avec un calcul d'UMOS pour Menoud Frères d'env. 24 UMOS, pour 6 postes de travail FTE.

Solution :

Etablir légalement qu'un UMOS correspond à un FTE sur une exploitation agricole utilisant les techniques de travail les plus modernes. Réviser annuellement le calcul des UMOS par voie d'ordonnance pour suivre le progrès technologique.

3. Sous-occupation des jeunes

De nombreux jeunes fils d'agriculteurs renoncent à travailler à l'extérieur et préfèrent « tenir compagnie » au papa, dans l'objectif de s'assurer pouvoir reprendre le domaine à bon prix. Si l'exploitation disposait de suffisamment de main d'œuvre lorsque le fils était en formation, alors pour qu'elle raison la même exploitation

aurait tout à coup besoin de 2x plus de main d'œuvre sitôt le CFC du fils terminé ? Ce comportement contente au départ autant le père que le fils qui ont tous les deux très bon temps (travail à 50%), mais pose problème dès que fiston ne peut plus se contenter d'argent de poche pour le week-end ; lorsqu'il se marie et a des enfants. A ce moment, père et fils comprennent que le bénéfice de l'exploitation agricole ne permet pas à deux familles de vivre (mais seulement à une famille). C'est donc lorsqu'il y a en plus des enfants qui nécessitent du temps important qu'il faut aller « travailler à 100% à l'extérieur » et qu'il faut trouver une solution urgente pour le logement de la deuxième famille. Lors du partage successoral, l'exploitation sera très endettée et les autres frères et sœurs n'obtiendront pratiquement rien (alors que le fils aurait pu réduire drastiquement les dettes s'il avait travaillé à 100% à l'extérieur jusqu'à la retraite du papa).

Solution :

- Exiger que tous les membres de la famille qui travaillent sur l'exploitation soient occupés à 100%, sinon réduire les paiements directs de 70'000 CHF par poste plein temps en trop (si une exploitation nécessite réellement – pas selon les UMOS désuets- 1,2 poste et que le fils ne travaille pas à l'extérieur, on réduira les paiements directs de 80% x 70'000 CHF = 56'000 CHF).
- **Abolir les règles LDFR relatives aux reprises à la valeur de rendement (pour rappel, 9 sur 10 des reprises actuelles ne permettront pas à la nouvelle génération d'atteindre la retraite (ou uniquement avec une activité externe importante).**
- Alternativement, spécifier dans la LDFR que le fils ne peut reprendre l'exploitation familiale à un prix préférentiel (valeur de rendement au lieu de la valeur vénale) qu'au conditions cumulatives suivantes :
 - Avoir un brevet d'agriculteur (voire chapitre formation)
 - Avoir une formation commerciale (voire chapitre formation)
 - Avoir les fonds nécessaires au paiement immédiat des soultes
 - **Prouver avoir travaillé à 100% (pas forcément sur l'exploitation) depuis la fin de sa formation (y compris entre deux formations le cas échéant).**

4. Contre-productivité des règles applicables aux associations (COMEX)

La meilleure opportunité de restructuration de l'agriculture suisse (et une restructuration massive est indispensable) passe par des collaborations inter-exploitations, notamment la COMMunauté d'EXploitation (COMEX). Premièrement, une telle collaboration n'est soutenue par aucune subvention spécifique (par exemple, pour la fusion de plusieurs communes il y a une subvention). Au surplus, les exigences de « propre travail » sont plus sévères pour les COMEX que pour les exploitants individuels. En effet, un exploitant individuel peut travailler à 100% à l'extérieur (de son exploitation), tandis que les associés d'une COMEX sont limités à 75%. Le fait de travailler ensemble doit immanquablement réduire le temps de travail (effets d'échelle). En admettant que deux agriculteurs (qui travaillaient seuls à 50% sur leurs exploitations respectives)

unissent leurs exploitations au sein d'une COMEX, le temps de travail sera inférieur à un poste à 100% (admettons 60% ; 1/3 d'effets d'échelle). Selon les règles actuelles, chacun des deux associés devra se chercher un travail externe à 70% (2 x 30% restants = un poste à 60%) ; imaginez la difficulté pour deux agriculteurs d'augmenter leur temps de travail externe de 50% à 70%, les difficultés d'organisations sur place, etc. alors que l'un pourrait tout à fait continuer son 50% (sans changement) et l'autre passer à 90% (un seul changement).

Dans le cadre d'une COMEX en difficulté financière composée d'un agriculteur âgé (50 ans et plus) et d'un jeune agriculteur (30 ans), il faudrait que les deux cherchent un travail extérieur... au lieu de simplement dire au jeune (qui pourra aisément se trouver un poste en tant qu'employé) de travailler à 100% à l'extérieur.

Solution :

Modifier l'Oterm en abolissant la limite de temps de travail à l'extérieur pour les membres d'une COMEX et abolir le fermage licite.

5. Faucher en pente et brouter au plat

En plein été, il est usuel de voir des agriculteurs faucher des talus impressionnant dans les régions alpines, au risque de leurs vie (mais assuré comme tous par l'AI, la LAA, etc.) et au fils d'un voyage en voiture, remarquer qu'en plaine des vaches broutent (le même jour) au plat. Une simple collaboration de ces deux exploitations agricoles permettrait de manière évidente d'éviter les foins en pente (et les risques que cela comporte). La loi ne permet pas aujourd'hui de telles collaborations (limité à 15km), et même pire, ce genre de comportement est soutenu par des paiements directs.

Solution :

- Couper tous les paiements directs pour terrains en pente, voire sanctionner la fauche à plus de 18% de pente.
- Autoriser les COMEX/COMPAR sans limite de distances (il n'y a pas de limites de distances pour les alpages) au moins pour les exploitations de montagne.

6. Machines à traire d'un autre temps

Nous avons encore en suisse (selon la statistique) des exploitations trayant les vaches au pot, voire même à la main. Ces techniques sont d'une tout autre époque et surtout sont gourmandes en temps de travail (ce qui réduit inutilement la productivité du travail). Au surplus, ces techniques ne garantissent pas toujours l'hygiène requise. Il est inadmissible que le contribuable doive payer pour du hobby ou pour du travail effectué avec un équipement désuet.

Solution :

Couper les paiements directs à ceux qui ne disposent pas de matériel approprié pour effectuer leur travail. Les seules exceptions concernent le bétail malade ou fraîchement vêlé (lait impropre à la consommation).

7. SST et SRPA

Les programmes SST et SRPA nécessitent l'inscription de l'intégralité d'une catégorie de bétail d'une exploitation. Ainsi la collaboration entre deux exploitations au sein d'une COMEX devient impossible si un des deux exploitant dispose de bétail à l'attache et l'autre d'une stabulation libre (dans ce cas les bâtiments avec détention à l'attache sont juridiquement inutilisables). Si les deux agriculteurs, ne s'associent pas, alors tous les bâtiments peuvent être utilisés. Le fait d'exiger 25% de pâturage pour la SRPA est contraire au bien être des animaux (entraîne le renoncement des grosses exploitations à la SRPA).

Solution :

- Couper les paiements directs pour les exploitations avec bétail à l'attache (hors nécessité vétérinaire), OU
- Accepter que dans le cas d'une COMEX le bétail puisse être détenu de manières différentes (SST/SRPA partielles).
- Dans tous les cas, abolir l'exigence des 25% d'affouragement au pâturage.

8. Parc machines obligatoire

Selon l'OTerm, chaque agriculteur doit disposer de son parc machines pour être reconnu comme exploitation agricole. Ceci est notamment très stricte dans le cadre d'exploitation sans bétail, donc spécialisée dans les cultures. Ceci entraîne un parc machines agricoles totalement surdimensionné pour notre pays et au surplus des machines peu performantes. Avec l'arrivée de la digitalisation dans l'agriculture (et la renonciation aux pesticides), les machines sont nettement plus onéreuses. Aucune exploitation agricole ne peut se permettre ce genre d'investissements (et reste donc liés aux produits phytosanitaires). L'obligation de disposer de son parc machines est en passe de devenir totalement désuet. Au surplus, entre-temps, les machines s'achètent en leasing... Et il est intéressant d'observer que chaque leasing refusé par les banques est financé par un prêt étatique sans intérêts (voire financé à double) ! Absolument aberrant, un tracteur tourne en Suisse en moyenne moins de 100h / an, alors qu'il est construit pour fonctionner 1'000h / an (ou 10'000h d'utilisation à vie du tracteur). Il est inacceptable que le contribuable paie pour une telle politique onéreuse au niveau du parc machines.

Solution :

- Cesser le financement de machines agricoles par des prêts étatiques sans intérêts, ce genre de financement est l'affaire de société spécialisées en leasing.
- Ne plus obliger les agriculteurs à effectuer des investissements onéreux qui ne se rentabiliseront jamais (tracteur pour 50h / an), soit enlever l'obligation

de disposer de son parc machines (dans tous les cas, un bon fiduciaire règle le problème en quelques traits de crayon).

- Recenser les compteurs des heures des tracteurs. Réduire linéairement les paiements directs si la moyenne des tracteurs de moins de 20 ans est inférieur à 500h ($20 \times 500h = 10'000h =$ durée de vie d'un tracteur). Il est inadmissible que le contribuable paie pour des tracteurs « au hangar » ou « destiné à réduire le revenu imposable ».

9. Transport du lait (à la fromagerie)

Actuellement certains agriculteurs en viennent à livrer leur lait à 7 endroits différents. Ils sont obligés de faire du « tourisme » de livraison du lait. Régulièrement, l'un roule dans un sens et croise un collègue en sens inverse (tous les deux sur le chemin d'une fromagerie différente). Ceci est dû aux divers droits de livraisons dans différentes fromageries, mais n'a rien ni d'écologique, ni d'économique. L'agriculture a eu besoin d'une très longue période pour mettre en place le système des remaniements parcellaires. J'espère que le temps pour mettre en place des remaniements de droits de production soit nettement plus court. Indirectement, c'est pourtant la Confédération qui « tient le couteau par le manche » en versant 15 cts par kg de lait transformé (soit le lait transporté à la fromagerie).

Solution :

Réduire la subvention étatique de 2 cts / an aussi longtemps qu'un remaniement des droits de production n'aura pas eu lieu. Il est inacceptable que la confédération soutienne une telle pollution automobile inutile.

10. Mitage du paysage par les bâtiments d'habitation agricoles

Il est nécessaire de sortir tous les bâtiments destinés à la détention de bétail des zones habitables pour des raisons évidentes d'émissions olfactives. Du point de vue de l'auteur, il conviendrait d'interdire la détention de bétail en zone constructibles (LAT). Ainsi des ruraux poussent autour des villages. Et quelques temps plus tard, c'est une villa qui se construit à côté du rural ; mais les anciens bâtiments agricoles ne disparaissent pas. A noter que pour la construction de la villa l'agriculteur n'a pas eu besoin d'acheter du terrain en zone à bâtir, à bénéficier d'un prêt étatique conséquent sans intérêts et a tout naturellement encaissé une subvention « à fonds perdus » pour la construction de sa villa largement dimensionnée. Ethiquement, par rapport aux « citadins », ceci pose un sérieux problème.

Solution :

D'ici une génération, environ 90% des exploitations auront disparues, mais pas les habitations. Ce trend est déjà en route. Pour réduire le mitage, il serait possible de limiter les constructions d'habitations en zone agricoles en exigeant la démolition d'une ancienne habitation (pour toute nouvelle construction). Ainsi le parc

d'habitations en zone agricole n'augmenterait pas « inlassablement ». Alternativement, il serait également possible de demander une taxe correspondant au prix usuel du terrain à bâtir nécessaire pour la construction d'une villa dans la région. Ainsi l'attrait du terrain « gratuit » n'existerait plus dans l'appréciation des opportunités de constructions de logement.

11. Impôts agricoles

Les agriculteurs sont confrontés à une multitude de taxes, cotisations, etc. souvent obligatoires (par ordonnance du Conseil Fédéral). Pour les plus grosses exploitations, ces taxes peuvent se monter à près de 100'000 CHF / an (avec la plus grosse part pour FPSL). Il est absurde de verser des paiements directs et de refacturer ces taxes parfois obligatoires à l'agriculteur.

Solution :

D'un point de vue administratif, il serait bien plus adapté que la confédération paie en direct les taxes en faveur des mesures qu'elle considère obligatoires directement depuis les fonds destinés à l'agriculture (une facture et un versement annuel au lieu de 20'000 pour l'exemple FPSL).

12. Absence de registre des propriétaires de bétail (BDTA)

L'infrastructure informatique BDTA est très utile pour suivre les déplacements des animaux et les besoins vétérinaires. On peut même notifier sur les certificats de déplacements s'il s'agit d'une vente ou d'une pension. Le système ne permet toutefois pas de gérer les propriétés, ni la mise en gage du bétail.

Solution :

Développer la BDTA pour qu'elle puisse également gérer la propriété du bétail et si possible la possibilité de mettre un troupeau en gage.

13. Inscriptions au Registre du Commerce (RC)

Généralement, toute entreprise qui génère plus de 100'000 CHF de chiffre d'affaire doit être inscrite au RC. L'agriculture n'est pas (encore) obligée de faire ce pas, bien que le chiffre d'affaire de la quasi-totalité des exploitations soit aujourd'hui largement au-delà des 100'000 CHF. Historiquement l'inscription des exploitations agricoles aurait engendré un travail « papier » gigantesque. À l'âge numérique, ceci n'a plus raison d'être et les dernières décisions judiciaires vont dans ce sens. Une inscription au RC augmente également la solvabilité et clarifie les droits de signatures ainsi que le dédommagement pour le travail effectué (honoraires pour une SNC).

Solution :

- Radier l'exception applicable à l'agriculture, les agriculteurs étant des entreprises comme les autres ;
- Au moins exiger l'inscription au RC des COMEX (entités plus grosses) pour les reconnaissances (OTerm).

14. Quasi-monopole FENACO

La FENACO à une position dominante extrême, voire de quasi-monopole. La FENACO est également active dans d'autres domaines que l'agro-business, notamment l'alimentation (landi, volg, etc.) ce qui peut engendrer des subventions croisées entre les divers secteurs (et empêche l'entrée de nouveaux acteurs). La FENACO manque cruellement de dynamisme et d'innovation. Au surplus, elle bénéficie d'innombrables avantages (proches du passe-droit).

Solution :

Introduire une transparence totale des relations entre l'Etat et le groupe FENACO. **La Confédération devrait favoriser le développement d'une concurrence farouche** au niveau des intrants agricoles, ce qui bénéficie aux producteurs.

B Problèmes de financements

15. Charge maximale LDFR inadaptée

La LDFR a introduit une limite de charge hypothécaire extrêmement basse dans le but de rendre l'endettement (ou le surendettement) dans l'agriculture impossible. Cette limite a de nombreux défauts, notamment :

- Le fait de ne pas prendre en compte la rentabilité réelle d'une entreprise
- Le fait d'empêcher de fait des projets très lucratifs ou très écologiques

Solution :

- Les banques (spécialement celles actives dans le monde agricole) sont tout à fait aptes à déterminer le risque et décider de financer (ou pas) un projet. C'est même la base de leur métier. La charge maximale n'a pas sa raison d'être (voire pire, les banques pourraient l'interpréter comme une garantie de l'Etat).
- Alternativement : Bien que la protection des petites exploitations (comme la protection des consommateurs contre les crédits de consommation) puisse être éventuellement louable, le frein a mains pour les grosses entités avec des hypothèques par millions (voire par dizaines de millions CHF) n'a pas sa raison d'être. On pourrait fixer une limite à partir de laquelle la charge maximale est réputée illimitée (par exemple à partir de 500'000 CHF).

16. Prestations complémentaire (retraites) indues

Dans certains cas, l'exploitation agricole est remise à la génération suivante à la valeur de rendement. Cette manière de faire lèse gravement les autres héritiers (usuellement la sœur – donc violation de l'égalité de traitement entre les sexes) et engendre des agriculteurs retraités pauvres. Au vu de la faible retraite (usuellement les agriculteurs ne reçoivent qu'une rente de 1^{er} pilier), ils perçoivent également des prestations complémentaires à l'AVS. Un indépendant (hors agriculture) ne pourrait pas agir de la sorte et encaisser une prestation complémentaire. Au surplus, le repreneur est bloqué durant 25 ans (droit de part au gain).

Solution :

Abolition de la possibilité d'acquérir une exploitation agricole pour la valeur de rendement ; font foi seules les transactions à la valeur vénale. Abolition de la règle des 25 ans pour la part au gain (dans tous les cas 9 reprises sur 10 se terminera par la cessation de l'activité avant d'atteindre l'âge de la retraite).

17. Habitations évaluées selon des normes désuètes

Jusqu'au 1.4.2019, **toutes** les habitations agricoles étaient évaluées selon des normes agricoles totalement désuètes. Par exemple, un appartement peut être évalué selon les normes agricoles à 140'000 CHF, alors qu'il vaut sur le marché local (hors-agriculture) à 1'140'000 CHF (différence d'un million CHF). Le Conseil Fédéral a eu l'intelligence de limiter désormais cette hyper-sous-évaluation à un seul appartement par exploitation. Mais pourquoi vouloir sous-évaluer un appartement par exploitation ? d'un point de vue du financement ceci est absurde (empêche dans le cas susmentionné un emprunt hypothécaire de 800'000 CHF). Ceci pose également un problème d'éthique envers les autres membres de la famille, généralement les sœurs, qui sont ainsi lésées au moment de l'héritage (cette réglementation pourrait ne pas être compatible avec l'égalité des sexes).

Solution :

Une habitation est une nécessité pour chacun, agriculteur ou pas. Il n'y a par conséquent aucun fondement étique à vouloir favoriser un descendant (en général le fils) sur le logement. D'ici une génération, 90% des habitations agricoles seront de toute manière habitée par des non-agriculteurs ou par des agriculteurs à temps partiel. Il est temps d'évaluer toutes les habitations agricoles au niveau du marché du logement local et d'autoriser les banques à faire des prêts hypothécaires au mêmes conditions que pour les habitations en zone habitables (hors LDFR).

18. Fermages totalement désuets

Les fermages agricoles sont limités par la loi (LBFA). Ainsi, le fermage licite d'un ha de terrain est limité (selon les régions) à 300 CHF / an. Mais sur le « marché », il vaut au moins 2'000 CHF / an (sept fois plus). Les fiduciaires agricoles se font une joie de conseiller leurs clients propriétaires pour qu'ils obtiennent le prix du marché. Pour être clair, en dehors des entités institutionnelles (communes, etc.), personne

ne loue du terrain au prix licite (tous le savent, y compris à l'OFAG). Le fermier qui en réfère à l'organe de contrôle des fermages se voit son bail résilié et « marqué au fer rouge » par tous les autres propriétaires (et s'il est passé par un fiduciaire compétent, il n'aura même pas perdu un centime du prix initialement convenu). Ceci pousse également les propriétaires à renoncer à tout investissement dans les bâtiments existants. Au final, lorsque des bâtiments sont indispensables, le fermier (qui n'a pas un sou) obtiendra un droit de superficie et construira sur le terrain du propriétaire à ses frais. Je répète : Le pauvre fermier construit à ses frais alors que le propriétaire n'aurait pas besoin de faire un emprunt vu sa situation financière ; et ce uniquement au vu du fermage licite totalement désuet. La situation du fermier serait bien meilleure sans prendre les risques inhérents à une construction (potentiel dépassements de couts notamment).

Solution :

Un rendement immobilier sur les bâtiments agricoles comparables aux rendements obligatoires des caisses de pensions permettrait aux propriétaires de construire des bâtiments adaptés pour leurs fermiers. L'abolition du fermage licite pour les terrains agricoles permettrait simplement d'adapté la loi à la réalité. Pour les entités étatiques, l'augmentation du fermage engendrerait des entrées complémentaires non-négligeables, une nette diminution des tensions locales et la fin des procédures judiciaires qu'engendre automatiquement chaque attribution.

19. Financements hors charges maximales

Il est ahurissant de constater que de nombreux acteurs (généralement de grands groupes de l'agrobusiness) proposent des prêts sans garanties, mais avec une obligation d'achat des produits du groupe concerné (sans rabais). Il arrive même que le même groupe dispose d'une autorisation de prêt hypothécaire au-delà de la charge maximale (sans autre contrôle étatique), ce dont les banques ne disposent pas. Il arrive que les prêts en question soient même sans intérêts, mais il n'est pas spécifié dans les contrats que les marchandises achetées seront majorées (obligation d'achat). Notre fiduciaire s'est penché sur la question et a identifié des taux d'intérêts cachés de plus de 10% l'an.

Solution :

Abolir la charge maximale, ou au moins, résilier toutes les autorisations globales et illimitées de dépassement de charge maximales (et je pense que le département fédéral de justice et police ne serait pas capable de me faire la liste des entités concernées, ni le nombre d'autorisation du genre délivrées).

20. Financements alternatifs

Certaines entreprises de l'agrobusiness proposent des prêts en blanc avec des contrats qui dépassent l'entendement. L'agriculteur s'engage à céder l'intégralité de ses revenus à autrui notamment, ses factures sont payées directement par son mécène qui devient rapidement son pire cauchemar. Nombreuses sont les acteurs

de l'agrobusiness qui n'ont pas encore compris que si l'agriculteur ne s'y retrouve pas, les emmerdes sont programmées. Il est impensable de faire supporter le risque de marché à l'agriculteur (tout seul). On se retrouve avec des agriculteurs trainant des ardoises de plusieurs centaines de milliers de francs.

Solution :

Etablir par voie d'ordonnance que toute entreprise (ou tout professionnel de l'agriculture) qui fait un prêt à un agriculteur à un taux ou à des conditions auxquels aucune banque n'accepterait est à considérer obligatoirement comme un capital investi dans une société simple dans laquelle les travailleurs ont tous un revenu pour leur travail de 20 CHF/ h garanti (et donc interdiction légale formelle de prendre part à une perte).

21. Obsolescence de l'ordonnance sur l'engagement du bétail RS 211.423.1

Le bétail est devenu, pour les grosses exploitations, un des plus gros postes au niveau du bilan (plusieurs millions CHF). Il est absurde de contraindre notre agriculture à financer son cheptel uniquement avec des fonds propres (ou des financements alternatifs).

Solution :

Il est temps de mettre en place une solutions informatique (BDTA) pour la propriété des animaux, ainsi que pour la mise en gage du bétail. Ceci nécessite un remaniement total (pour ne pas dire une modernisation totale) de l'ordonnance sur l'engagement du bétail, de manière à ce qu'un maximum d'instituts financiers puisse faire des prêts avec du bétail en garantie (pas d'autorisation spéciale pour les créanciers gagistes).

C Voie écologique

22. Vaches détenues à l'attache

La détention de bétail à l'attache est particulièrement peu respectueuse des animaux. Toutefois, notre pays pratique encore à très large échelle (spécialement en nombre d'exploitations) ce type de détention. Ceci ne peut pas être compatible avec un produit de haute qualité ! Et c'est vraiment une horreur de voire des produits labélisés Bio Suisse issu de bétail détenu dans ces conditions.

Solution :

Si une exploitation ne peut pas détenir son bétail en stabulation libre, il est temps de lui refuser purement et simplement les paiements directs. L'exploitation peut se reconverter et détenir par exemple uniquement du bétail durant la période estivale.

Les exceptions pour une détention à l'attache doivent être motivées médicalement ou lors de foires uniquement.

23. Abolition de la « ristourne carburant »

L'agriculture bénéficie d'une restitution (partielle) de la taxe sur les carburants. Un tel subventionnement des produits pétroliers utilisés dans l'agriculture n'est plus du tout compatible avec une politique environnementale moderne. Au surplus, cette ristourne génère un effort administratif considérable (versement séparé des paiements directs).

Solution :

A choix : abolir purement et simplement la ristourne « carburants » ou réaffecter ce montant au pot des paiements directs.

24. Contrôleurs dépendants du système et incompetents

Les contrôleurs agricoles sont systématiquement des collègues agriculteurs, régulièrement de la même région et leur exploitation est souvent en souffrance légale. J'ai personnellement fait la remarque à mon contrôleur (Menoud & fils) que sont tas de fumier n'était pas réglementaire, ce qu'il n'a pas pu nier. La justice lui a même demandé de se récuser...

Mme Kate Amiguet s'est totalement trompée de cible dans sa campagne anti Annen. Dans le dossier de la porcherie sans aucune fenêtre, selon les informations dont je dispose, il y a 21 rapports de contrôles « annuels », aucun ne mentionne l'absence totale de fenêtres, signés par 6 contrôleurs différents au total.

Solution :

Chaque équipe de contrôleurs doit se conformer aux règles d'indépendance qui régissent l'audit des comptes des sociétés et doit obligatoirement être composé d'un représentant du métier, d'un représentant de l'écologie (ou du bien être animal) et d'un juriste (au moins un bachelor en droit).

25. Règles relatives à la fumure hétéroclites, voire contradictoires

Les règles relatives à la fumure sont appliquées de manières très différentes selon les cantons, au surplus les cantons pourraient (procédure judiciaire en cours au Tribunal Fédéral à ce sujet) édicter des règlements plus sévères que les normes fédérales. De plus en plus d'exploitations s'étendent sur plusieurs cantons. Les incitations à des mesures d'épandages écologiques sont contrebalancées par les règles des bilans de fumure. Actuellement la fumure de porcs (qui n'est de loin pas optimale pour les herbages) est avantagée, sans aucune raison environnementale valable. Les autorités cantonales d'application des règles de fumure sont généralement incompetentes et manquent de formation spécifique.

Solution :

Stipuler clairement au niveau de la loi que seule la confédération est habilitée à légiférer en relation avec la fumure agricole. Avoir les mêmes règles pour la fumure de porcs que pour toutes les autres fumures. Obliger à utiliser les normes avec pendillard (dans le bilan de fumure) même si l'épandage est conventionnel (enlever la pénalisation du pendillard).

26. Fumure chimique intensive

L'épandage de fumure de ferme est très visible, génère des désagréments olfactifs et nécessite un investissement en temps et en matériel très important. Toutefois, la fumure de ferme est la plus écologique. Bien trop souvent les agriculteurs se tournent vers la fumure chimique par simplicité. La fumure chimique n'est pas durable (dans 50 – 70 ans les ressources minières seront épuisées).

Solution :

Introduire une taxe sur la vente d'engrais chimiques destinée à financer des mesures de soutien aux techniques d'épandages d'engrais de ferme.

27. Prestations non conformes aux exigences pour obtenir la subvention

Les normes relatives à la SRPA ne sont pas respectées dans plus de 90% des cas et ceci n'est un secret pour aucun spécialiste du monde agricole (spécialement pas pour les organes cantonaux d'exécution). La réalité du terrain en termes de respect des règles est totalement différente des statistiques.

Solution :

Publication obligatoire à l'affichage communal des programmes auxquels les agriculteurs de la commune sont inscrits (et inviter les consommateurs locaux à participer aux contrôles par notification online). **Sans implication des consommateurs, il ne sera pas possible d'obtenir à long terme des prix supérieurs...** Alternative un peu musclée : visiter toutes les exploitations d'une région définie avec une équipe choc de l'OFAG, OFEN, Xavier Menoud et une équipe de la télévision. Ce « contrôle spécial » s'arrête dès qu'un manquement est identifié ; et l'équipe passe à l'exploitations suivante. **Il est indispensable d'obtenir la confiance des consommateurs (notamment pour obtenir des prix supérieurs) et la situation actuelle de promesses systématiquement non tenues pose problème.**

D Aspects sociaux

28. Montant des paiements directs/publication

Le montant des paiements directs reçus est un secret pour toutes les exploitations agricoles, y compris pour celles de nos élus (cantonaux ou fédéraux). Cette omerta attire l'attention. Il est vrai que les montants reçus sont éthiquement inadmissibles et impossible à justifier notamment envers tous ceux qui peinent à payer leurs assurances maladies notamment. Sans effort de transparence, à la première occasion (lors d'une votation), les paiements directs seront purement et simplement abolis. La seule défense possible est de s'affirmer anti-paiements directs (spécialement ceux versés pour ne rien faire) et pour une rétribution correcte des produits.

Solution :

Publication sur le tableau communal des décomptes de paiements directs de tous les agriculteurs locaux. De petites publications locales devraient avoir un effet limité par rapport à une publication centralisée (no deep impact). Une telle opération de transparence est indispensable.

29. Rien faire et encaisser

En dehors du problème éthique des paiements directs envers les citoyens, il y a également le problème éthique à l'intérieur de l'agriculture. A court terme, la meilleure solution pour une exploitation est de « ne rien faire » et encaisser un maximum (généralement plusieurs centaines de milliers de francs). Ainsi l'agriculteur qui travaille obtient actuellement pratiquement systématiquement un revenu inférieur à celui qui ne fait rien. Il est urgent de rectifier cet état de fait.

Solution :

Abolir purement et simplement toutes les subventions (paiements directs) versés pour ne rien faire, notamment ceux liés aux « petites fleurs » et à l'écologie. Les PER ne doivent pas justifier une subvention, elles doivent justifier le droit de vendre des produits. Ainsi les 7% de compensation écologiques ne doivent pas justifier un versement de la part de la confédération, mais doivent être obligatoires pour avoir le droit de livrer la production, comme le catalyseur est obligatoire pour vendre une voiture. Celui qui dispose de qualité écologique supérieure devrait simplement pouvoir réduire la surface de compensation écologique requise (comme c'est le cas pour les maraichers).

30. Normes fiscales désuètes

Les normes fiscales applicables à l'agriculture sont désuètes et nécessitent une réévaluation, notamment pour le logement (pour lequel les mêmes normes devraient être appliquées que pour les autres indépendants), les frais généraux, électricité, chauffage, préparation des repas pour les employés, etc. Les normes

actuelles réduisent inutilement les revenus agricoles alors que la profession demande des revenus comparables.

Solution :

Réévaluer les normes fiscales et fusionner les normes (avec celles applicables aux autres indépendants) pour les points qui touchent autant les agriculteurs que les autres indépendants (repas par exemple). Pour une comparaison des revenus (avec le reste de la population), des normes équivalentes sont indispensables.

31. Congés et vacances

Il est socialement totalement inadmissible que les agriculteurs (notamment les producteurs de lait et détenteurs d'animaux), ne puissent pas prendre de jours entiers de congés, ni de vacances, ni avoir le droit d'être en incapacité de travail. Il est aberrant que les autorités politiques soutiennent encore un tel système basé sur l'entreprise d'un seul individu (qui, vu les soins au bétail, est astreint 7/7 – vu qu'il est seul). Pour obtenir les paiements directs, il faut démontrer que les Prestations Écologiques Requises (PER) sont remplies, mais il ne faut pas démontrer que les PSM (Prestation Sociales Minimales) sont remplies (également un salaire descend pour les enfants et la femme s'ils travaillent réellement sur l'exploitation et que l'exploitation nécessite cette force de travail). Les associations père/fils sont régulièrement un poison social (revenu indécemment faible pour le fils).

Solution :

Introduire un programme de prestations sociales minimales (PSM) obligatoire pour l'obtention des paiements directs. Le minimum social acceptable est :

- 2 semaines de vacances / an
- 6 congés de deux jours / an
- Salaire **versé sur un compte bancaire suisse** aux enfants ayant terminé leur formation selon les normes salariales minimales applicables à l'agriculture.
- Interdire les associations père/fils si le bénéfice à moyen terme ne permet pas **aux deux** d'obtenir l'équivalent d'un salaire comparable (env. 70'000 CHF/an).

32. Reprises familiales contraire à l'égalité de traitement (égalité des sexes)

Les reprise d'exploitation agricoles au sein de la famille se font à des conditions particulièrement avantageuses. Généralement c'est le fils qui reprend et la fille n'a pratiquement rien. Ceci est contraire à l'égalité des sexes, spécialement au vu que dans 9 cas sur 10, les exploitations reprises actuellement ne seront pas exploitées personnellement par le repreneur jusqu'à sa retraite.

Solution :

Abolir purement et simplement les règles LDFR relatives aux valeurs de reprises familiales. Seule une reprise à la valeur vénale devrait être possible. Avec un fermage correct et honnête (sans fermage licite), le problème peut être réglé au sein d'une hoirie, qui elle pourrait bien disposer de la solvabilité nécessaire pour la construction de bâtiments agricoles adaptés. Nota Bene : **La base de financement d'une entreprise familiale est la famille. En voulant à tout prix « voler » les frères et sœurs et cousins, ils ne sont pas disponibles pour le financement des gros investissements indispensables.** Dans tous les cas notre agriculture est contrainte de financer collectivement les infrastructures nécessaires. Un comportement adapté est par conséquent indispensable.

33. Comparaison des revenus sans prise en compte de la formation

Les études de comparaison des revenus comparent des pommes et des poires. Il aura fallu un certain temps pour que tous les revenus d'un agriculteur soient pris en considération (pas seulement le revenu de son exploitation). Toutefois, les calculs actuels comparent des agriculteurs, généralement sans aucune formation, parfois avec un CFC, rarement avec une formation supérieure avec le reste de la population (alors que la population des travailleurs en suisse dispose pratiquement tous d'une formation – au moins un CFC- et pour une part croissante une formation supérieure).

Solution :

Etablir une statistique des revenus qui compare réellement des pommes avec des pommes, soit en pondérant le niveau de formation des agriculteurs, respectivement de la population en fonction du niveau de formation.

34. Ventes de terrains à bâtir

La spéculation selon laquelle du terrain agricole pourrait devenir du terrain à bâtir et le propriétaire encaisser ainsi un énorme bénéfice a empoisonné l'agriculture durant plusieurs décennies. La LDFR a tenté de mettre un frein à ce problème en introduisant un « prix licite ». Il est très facile de contourner le prix licite pour les spécialistes et les terrains agricoles proches des villages (très nombreux) ne se vendent simplement pas (blocage de la consolidation nécessaire). Dernièrement les taxes et une décision fiscale du TF ont mis un frein au problème, qui n'est toujours pas réglé. Il est éthiquement inacceptable de verser durant des décennies des paiements directs et ensuite d'autoriser par un acte administratif un agriculteur à vendre du terrain à bâtir (zonage en zone constructible) avec une énorme plus-value (généralement un ou plusieurs millions CHF). Ceci est également très démotivant (éthiquement inacceptable) pour les collègues agriculteurs qui n'y peuvent rien de ne pas être au bon endroit.

Solution :

Stipuler dans la loi sur les paiements directs que ceux qui ont touché une fois dans leur vie des paiements directs sont soumis à un impôt de 100% du bénéfice lié à la vente immobilière en zone constructible ; respectivement qu'il n'aura plus droit aux paiements directs à vie. Le principe est le même que pour la rente AVS : on ne peut pas toucher l'AVS et les paiements directs simultanément. On ne devrait pas non plus pouvoir bénéficier d'un « jackpot » sur les ventes de terrain à bâtir et les paiements directs durant la même génération.

35. Pas de droit au chômage

Les agriculteurs (comme tous les indépendants) contribuent aux cotisations de l'assurance chômage, mais **n'y ont pas droit**. Leurs revenus sont toutefois pour une part très importante liés aux versements de la confédération (comme des fonctionnaires). Vu l'hécatombe inévitable à moyen terme (9 exploitations sur 10 vont disparaître), il est **indispensable de mettre en place un plan social**. Il serait administrativement très laborieux de mettre en place un plan social que pour les agriculteurs. Il est administrativement bien plus facile d'utiliser les assurances sociales actuelles.

Solution :

Stipuler dans la loi que ceux qui ont touché durant une année des paiements directs ont droit à toutes les prestations du chômage, y compris les aides à la formation, reconversion, etc. (à condition de ne plus toucher les paiements directs, pas d'encaissement à double !)

E Manque de formation

36. Conduite d'engins agricole

Les engins agricoles peuvent atteindre 3,50m de large, 40 tonnes, 18,75m de long, rouler jour et nuit (y compris les jours fériés) sans aucune restriction et rouler à 40km/h (sans aucune restriction relative au temps de conduite et temps de travail). Dès 16 ans un enfant peut conduire le véhicule agricole décrits ci-dessus après un court examen théorique et une (ou deux) journée de pratique. Pour la conduite d'un camion (40 tonnes, 2,54m de large), les exigences pour le conducteur sont très différentes (notamment en relation avec le temps de conduite), mais tous les deux passent régulièrement devant l'école du village. En Allemagne les véhicules agricoles roulent au 50km/h (ce qui est agréable pour les voitures de tourisme qui suivent un convoi agricole dans un village ou en ville).

Solution :

Modifier la Loi sur la circulation routière (respectivement les ordonnances) pour stipuler que :

- La limite d'âge de 16 ans est applicable jusqu'à 10 tonnes de poids opérationnel de l'ensemble, pour les autres engins agricoles, c'est la limite d'âge de 18 ans qui est applicable
- Obligation de tenir un registre des heures de travail et de conduite pour tous véhicules de plus de 10 tonnes.
- Limite de 60h / semaine de travail pour être apte à la conduite de véhicules agricoles de plus de 10 tonnes.
- Les véhicules agricoles peuvent circuler à 50km/h (sous réserve d'homologation du véhicule).

37. Entrepreneurs sans aucune formation commerciale

La politique actuelle veut que nos agriculteurs se comportent comme des entrepreneurs. C'est une idée excellente. Mais comment voulez-vous qu'ils développent des entreprises sans avoir la formation requise pour une telle transformation.

Solution :

Exiger de tous les agriculteurs de moins de 50 ans une formation continue dans un domaine commercial (au moins 20 jours par an), sous menace de couper les paiements directs. Les détenteurs de diplômes dans une branche économique peuvent être dispensés.

38. Budgets signés par l'agriculteur

Les budgets des exploitations agricoles sont généralement établis par des fiduciaires étatiques (ou proches de l'Etat) dans le but de respecter les règles pour les octrois de financements « à fonds perdus » ou « sans intérêts ». Elles se basent également sur les dires de l'agriculteur qui n'a aucune idée de comptabilité. Au final vous obtenez un budget politique signé par l'agriculteur qui n'a aucune formation en comptabilité. Très régulièrement le budget est très éloigné de la réalité. Aucune comparaison à posteriori Budget vs Comptabilité n'a lieu (alors que c'est la base de tout management de projets).

Solution :

Exiger que le budget soit signé par un fiduciaire (et non par l'agriculteur), respectivement par une personne diplômée en comptabilité ou en économie. Mettre en place un système de contrôle obligatoire à posteriori des budgets (amélioration de la précision des budgets). Comme c'est le cas dans le reste de l'économie.

39. Formation minimale pour l'obtention de soutiens à la construction de bâtiments

Jusqu'à dernièrement, aucune formation était requise pour obtenir une subvention « à fonds perdu » ou pour un « crédit étatique sans intérêts ». Désormais le brevet d'agriculteur (chef d'exploitation agricole) est obligatoire, c'est un premier pas dans

la bonne direction. Toutefois, le brevet d'agriculteur est un bagage encore bien trop faible pour les gros projets (biogaz, hub, etc.).

Solution :

Exiger pour l'octroi du financement de tout projet engendrant plus de 200'000 CHF de fonds étatiques (à fond perdu et crédits sans intérêts cumulés) un bachelorette en économie ou titre jugé équivalent de la part du requérant (ou, en cas d'une pluralité de requérants, du requérant disposant du pouvoir décisionnel).

40. Deuxième formation obligatoire

De toute évidence, les jeunes agriculteurs qui commencent le métier ont une chance sur dix de terminer leur vie active en tant qu'agriculteur (exclusivement). Il est par conséquent indispensable de prévenir le problème de la reconversion dans un autre métier.

Solution :

Exiger une deuxième formation reconnue pour la reconnaissance de tout nouvel agriculteur (reprise d'exploitation, etc.), sous peine de refus de la reconnaissance et donc de refus des paiements directs.

41. Manque de formation Vétérinaire

La chaîne de soins au bétail nécessite une refonte totale. Le système actuel qui repose pratiquement exclusivement sur un Vétérinaire (Med vét diplômé) est totalement désuet. Au surplus le vétérinaire passe la majeure partie de son temps sur la route (temps de déplacement) au lieu de mettre au profit ses connaissances. Dans la médecine humaine, vous avez des infirmières, des sages-femmes, etc. Il faut absolument introduire un système similaire pour les soins au bétail. Tous les détenteurs d'animaux de rente devraient être au bénéfice d'un diplôme similaire à celui d'infirmier ou de sage-femme. Des sites de mise bas avec du personnel spécialisé (avec une présence 3x8h) augmenteraient le bien-être animal (soins appropriés et professionnels pour les naissances), ainsi que l'aspect social (pas besoin de se lever la nuit pour s'occuper d'un vêlage).

Solution :

Introduire une nouvelle formation de brevet en soins animaux qui suive le CFC d'agriculteur. Le niveau requis devrait être équivalent à celui d'un infirmier et permettre ainsi d'effectuer des actes vétérinaires sur téléphone (concertation) avec un Med Vet diplômé.

42. Vulgarisateurs sans formation adaptée

Les agriculteurs sont des entrepreneurs comme les autres. Ils ont besoin de conseils fiduciaires (comptabilité, financements, fiscalité, etc.) de conseils juridiques, en fondation et gestion d'entreprise ou en marketing, de conseils techniques agricoles

(Vulgarisation), etc. Dans la réalité, pour le conseiller il ne dispose que d'un vulgarisateur (parfois un ingénieur Agronome), mais jamais d'un conseiller **diplômé** dans les domaines dont il a besoin.

Solution :

Exiger des organismes de vulgarisation qu'ils disposent de personnel qualifié dans tous les domaines nécessaires à l'agriculture, notamment :

- Un licencié en droit (Master en droit)
- Un fiscaliste diplômé
- Un expert-comptable ou un expert-fiduciaire
- Un économiste (Master en économie)
- Et bien entendu un ingénieur agronome

Dans tous les cas une formation continue des vulgarisateurs est indispensable, au moins un EMBA (ou doctorand) par centre de vulgarisation (hors de la branche de l'ingénieur agronome).

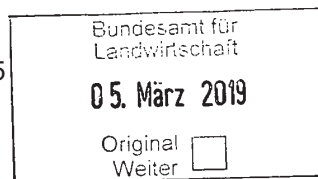
Conclusion

Notre agriculture est face à la nécessité d'une restructuration en profondeur. Le chantier est absolument gigantesque. Il est inutile et contre-productif de faire croire que tout va pour le mieux du monde. PA 2022+ ne prend clairement pas le problème en mains, mais tente de maintenir le statut quo ingérable, éthiquement insupportable est socialement désastreux. Les plus gros chantiers sont au niveau de la LDFR, avec l'abolition des reprises à la valeur de rendement, l'abolition des charges maximales, éventuellement l'abolition du prix licite. La LBFA doit être entièrement remaniée, le fermage licite aboli notamment. Les contrôles doivent impérativement devenir réellement sérieux (il en va de la confiance du consommateur). Il est impératif d'inclure le consommateur citoyen dans les contrôles agricoles, notamment avec des représentants des organisations de défense des animaux et de la nature. Le montant des paiements directs est indéfendable, la profession devra par conséquent inévitablement passer par une augmentation des prix des produits pour la survie de notre agriculture. Il est préférable que notre agriculture prenne le taureau par les cornes et que nous gérons nous-mêmes la réduction des paiements directs, se le faire dicter sera autrement plus douloureux.

Adliswil, le 6 mars 2019

Xavier Menoud

9020_Manuel Müller_2019.03.05



Manuel Müller
Fliederweg 10
a.Chef EGBA
3800 Matten b. I.
Tel.033 821 11 00

3800 Matten b.I., 05. März 2019

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Agrarpolitik ab 2022, Vernehmlassungsverfahren, Änderungen der Bundesgesetze über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

Sehr geehrter Herr.Direktor

Als ehemaliger Chef des ehemaligen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht, das mit der Ausarbeitung der Entwürfe und Botschaften zum LPG und BGGB beauftragt war, erlaube ich mir zu den in der Agrarpolitik ab 2022 vorgeschlagenen Änderungen meine Bemerkungen abzugeben.

--1. Privatrecht, nicht landwirtschaftliches Wirtschaftsrecht

Sowohl das LPG wie insbesondere auch das BGGB sind schwergewichtig Erlasse des Privatrechts (Art.122 BV, vormals Art.64 BV). Beide Gesetze enthalten ergänzende öffentlich-rechtliche Bestimmungen. Das war der Grund dafür, hier eigene Gesetzen zu schaffen und sie nicht im ZGB und OR zu integrieren.

Das bedeutet, dass vorab die Grundsätze und „Rechtsmodelle“ des ZGB und OR gelten und dass davon nur dann in besonderen Normen abgewichen wird, wenn dies für die Erreichung der agrarpolitischen und familienpolitischen Ziele erforderlich ist. Das bedeutet aber auch, dass die „Gesetzgebungsstandards“ des Privatrechts zu beachten sind. So sind die Begriffe möglichst präzise, aber dennoch offen zu formulieren, damit im Streitfall das Gericht eine den Umständen angemessener Entscheid treffen kann. Dabei können die Parteien auch noch während eines Prozesses über den Streitgegenstand verfügen und eine Einigung erzielen.

Wenn nun der Bundesrat im BGGB ermächtigt werden soll (Art.9 Abs. 3 VE BGGB) ganz spezifische Anforderungen an den Selbstbewirtschafter festzulegen und namentlich deren Ausbildung zu regeln, widerspricht dies hiavor Ausgeführten. Schon heute wird das Direktzahlungsrecht bei der Frage, ob eine Person zur *Selbstbewirtschaftung* geeignet ist, bei der Auslegung des Begriffs mitberücksichtigt. - Es macht auch keinen Sinn den Begriff „*ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich*“ durch eine starre Begrenzung mit einem Radius von maximal 15 Kilometer festzulegen, zumal ein solcher Kilometerradius bloss eine Scheingenauigkeit vortäuscht. Wie wird diese Strecke gemessen, wie werden die tatsächlichen Wegverhältnisse berücksichtigt und wie werden die Höhendifferenzen mit einbezogen? - Ähnliches gilt für eine starre Festlegung der *Pachterstreckungsdauer* auf drei Jahre (Art. 27 VE LPG). Hier kommt dazu, dass die landwirtschaftlichen Pacht nur eine einmalige Erstreckung vorsieht, wogegen bei der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen eine zweite Möglichkeit zur Erstreckung besteht. In einem Erlass des Privatrechts sind solche Schematisierungen nicht angebracht. In Verordnungen zum LwG, wenn es um die Ausrichtung von Beitrags- und Leistungszahlungen geht, mögen solche festen Vorgaben zwecks Vereinfachung des administrativen Aufwands Sinn machen. Dort handelt es sich um Ansprüche aus öffentlichem Recht, die grundsätzlich nicht verhandelbar sind.

--2. Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke, Referenzzinssatz

Wenn der Gesetzgeber mit privatrechtlichen Massnahmen zum Schutze bestimmter Personen („schwächere“ Vertragspartei, Konsumentenschutz) oder zur Dämpfung unerwünschter Marktentwicklungen (z.B. im Bodenmarkt) die Vertragsfreiheit oder die Verfügungsfreiheit über eine Sache einschränkt, so müssen zur Kontrolle und Durchsetzung „Instrumente“ geschaffen werden, ansonsten die Massnahmen tot Buchstabe bleiben. Gängige Instrumente hierfür sind das Einsprache/Beschwerde/Klagerecht einer Vertragspartei oder eine Bewilligungspflicht/ Behördeneinspacherecht für ein bestimmtes Rechtsgeschäft. Fehlen solche Instrumente, so soll der Gesetzgeber tunlich vom Erlass der Massnahme absehen. Regeln über die Bemessung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Grundstücke bringen somit nichts, wenn auf die Behördeneinsprache verzichtet wird. Konsequenterweise wäre diesbezüglich auf Bestimmungen über die Regelung des Pachtzinses für Grundstücke ganz zu verzichten (Streichung der Art.38 und 43 LPG und weitere redaktionelle Anpassungen). Das würde sich rechtfertigen, weil diese Regelungen seit jeher umstritten sind und gleichsam bloss einen „Placeboeffekt“ haben. Für landwirtschaftliche Pachtgrundstücke, die ganz in der Bauzone liegen gibt es schon heute keine Pachtzinsvorschriften. -- Andererseits ist offenbar übersehen worden, dass auch in Art. 40 LPG die Vorgabe „durchschnittlicher Zinssatz für erste Hypotheken im Mittel mehrerer Jahre“ durch den Begriff des Referenzzinssatzes (Art. 10 Abs. VE BGG) zu ersetzen wäre.

--3. Belastungsgrenze für Grundpfandrechte

Ähnlich verhält es sich mit der Pfandbelastungsgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke. Nichtlandwirtschaftliche Gewerbeteeile und zusätzlicher Wohnraum werden nunmehr durchwegs zum Verkehrswert geschätzt. Die Belastungsgrenze geht jedoch vom Ertragswert aus. Das macht die Handhabung der Belastungsgrenze problematisch. Der Vorschlag bloss auf die Prüfungspflicht des Grundbuchamtes zu verzichten (Art. 76 Abs. 2 VE LPG) ist weder konsistent noch zielführend. Ein Lösungsansatz wäre die erwähnten nichtlandwirtschaftlichen Teile eines Gewerbes, soweit sie als selbständige Grundstücke nach Art. 655 ZGB ausgeschieden sind, von den Bestimmungen über die Pfandbelastungsgrenze auszunehmen (Aufnahme in den Ausnahmekatalog von Art.76 BGG) und im übrigen die Pfandbelastungsgrenze mit Kontrolle durch das Grundbuchamt beizubehalten. Ein weiterer Ansatzpunkt wäre auf die Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung (4. Titel BGG) ganz zu verzichten. Dafür spräche, dass sich die Pfandbelastungsgrenze bloss auf die Belastung mit einem Grundpfandrecht bezieht, die Aufnahme von Darlehen aber nicht verhindert. Bei Streichung der Pfandbelastungsgrenze müsste indessen als Gegenstück das Ausnahmeprivileg des Grundpfandgläubigers (Art.64 Abs. 1 Bst. g BGG) gestrichen werden um so das Bewusstsein um die Risiken und die Eigenverantwortung der Darlehensgeber/Bürgen zu fördern.

--4. Zweckartikel des BGG

Im vorliegenden Vorentwurf wird vorgeschlagen in Art. 1 Abs.1 Bst.a BGG (Zweckartikel) folgenden Passus zu streichen: „..... zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandeszu erhalten“. Dieses Ziel steht gleichwertig neben demjenigen von Buchstabe b im selben Absatz, wonach die Stellung des Selbstbewirtschafters beim Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke gestärkt werden soll. Dieser Zweckartikel ist während der Beratungen des BGG im Parlament eingefügt worden, im Entwurf und der Botschaft war er nicht vorgesehen. Das Parlament wollte damit diese beiden Kernziele des Gesetzes unterstreichen (Erhaltung des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Familie und Festigung der Ansprüche der Selbstbewirtschafters aus dem Kreis der Familie). Das BGG geht denn auch von der Erbfolge in der Familie (Erbrecht der Verwandten und der Ehefrau) aus. Weshalb bei dieser Grundstruktur des BGG der erwähnte Passus im Zweckartikel gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

--5. *Mechanismen des BGGB – Zuweisungsansprüche und Vorkaufsrechte, Kompensationen*
Im BGGB werden diese beiden Ziele vorab dadurch erreicht, dass in der Erbteilung – für die Erbfolge, die Erbberechtigung und den Pflichtteilsschutz gelten die Bestimmungen des ZGB – besondere, vom ZGB abweichende Regeln aufgestellt werden. Gemäss ZGB haben in der Erbteilung alle Erben den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft (Art. 610 ZGB) und die Grundstücke sind zum Verkehrswert anzurechnen sind (Art. 617 ZGB). Das BGGB dagegen gibt dem/der geeigneten Selbstbewirtschafter/in nun einen Zuweisungsanspruch (Art. 11 BGGB) mit Anrechnung grundsätzlich zum Ertragswert (Art. 17 BGGB). Dieser erbrechtliche Zuweisungsanspruch kann durch den Erblasser zu Lebzeiten dadurch vereitelt werden, dass er das landwirtschaftliche Gewerbe verkauft. Deshalb wird den Verwandten, welche die Voraussetzungen zur Selbstbewirtschaftung erfüllen, auch ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu denselben Bedingungen eingeräumt. (Art. 42, 44 und 52 BGGB). Die Bevorzugung bestimmter Personen im Kreis der Familie benachteiligt die anderen Familienmitglieder. Das Gebot der Erbengerechtigkeit (Gleichbehandlung aller Erben) verlangt deswegen nach Ausgleichsmechanismen. Diese bestehen in einem Gewinnanspruch und/oder Vorkaufsrecht bei Weiterveräußerung des Gewerbes oder Grundstücks und einem Kaufs- oder Rückkaufsrecht bei vorzeitiger Aufgabe der Selbstbewirtschaftung.

--6. *Erleichterung des Quereinstiegs durch Drittpersonen*

Wenn der Kreis der Personen, die innerhalb der Familie ein landwirtschaftliches Gewerbe zu Vorzugsbedingungen erwerben können, eingeschränkt wird, erleichtert dies den Quereinstieg durch Dritte. Werden nun die gesetzlichen Vorzugsrechte der Geschwister und Geschwisterkinder deswegen zeitlich verkürzt oder ganz aufgehoben (Art. 42 VE BGGB), so liegt das im Rahmen der erwähnten Mechanismen und ist „systemkonform“. Geschwister und Geschwisterkinder sind nicht mehr pflichtteilsgeschützt und der Begriff „Familie“ ist enger geworden. Nicht zielführend dagegen ist, wenn der Kreis der Vorzugsberechtigten durch ein Vorkaufsrecht des Ehegatten erweitert wird., das demjenigen der Nachkommen nachgeht. Der Ehegatte ist bereits dadurch gesichert, dass es seiner Zustimmung zum Verkauf gemäss Art. 40 BGGB bedarf, eine Lösung die sich an diejenige von Art. 210 ZGB anlehnt. Zudem ergibt sich eine Differenz zur Stellung des Ehegatten in der Erbteilung, wo die Ehefrau gegenüber den anderen Erben gleichberechtigt ist.

--7. *Bäuerliche juristische Person*

Mit dem Ziel den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken durch juristische Personen zu erleichtern, schlägt der Vorentwurf die Schaffung der Einrichtung einer „bäuerliche juristische Person“ vor. Diese eigenartige Rechtsfigur ist entschieden abzulehnen. Sie passt nicht in die Systematik und die Begrifflichkeit der juristischen Personen des Privatrechts, geht von der unzutreffenden Annahme aus, es müsse eine Mehrheit an der Kapitalbeteiligung vorliegen, schliesst damit die Vereine und Genossenschaften aus und lässt trotz hoher Normendichte vieles offen. Bei der Frage, ob eine juristische Person landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke erwerben darf, wäre vielmehr zunächst auf den Begriff der Selbstbewirtschaftung abzustellen.

--8. *Vorschläge für ein anderes Modell*

-- 8.1 *Juristische Person als Selbstbewirtschafterin - Lösungsansatz*

Das BGGB geht beim erbrechtlichen Zuweisungsanspruch und den gesetzlichen Vorkaufsrechten primär von einer natürlichen Personen als Selbstbewirtschafterin aus. In Literatur und Rechtsprechung ist indessen anerkannt, dass unter Umständen auch eine juristische Person Selbstbewirtschafterin sein kann. Ein grundsätzlicher Ausschluss von juristischen Personen vom landwirtschaftlichen Grundstückerwerb ist eine Benachteiligung und Ungleichbehandlung gegenüber natürlichen Personen und damit verfassungswidrig.

Es wäre somit vorab auf die Begriffsumschreibung der juristischen Person im Allgemeinen (Art. 52 und 53 ZGB) und auf die Begriffe der einzelnen Personentypen (Art. 60 ZGB, Verein; Art. 620 OR, Aktiengesellschaft; Art. 764 OR, Kommanditaktiengesellschaft; Art. 772 OR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Art. 828 OR, Genossenschaft) abzustellen. Vom Begriff her können alle diese juristischen Personen das Betreiben von Landwirtschaft zum Zweck haben. Gemeinsam ist allen, dass sie sich unter einem eigenen Namen zu einem bestimmten Zweck zu einer Einheit zusammenschliessen und das in ihren Statuten festhalten. Dabei können ihr Mitglieder/Beteiligte sowohl natürliche Personen als auch (andere) juristische Personen sein. Bei den Vereinen und den Genossenschaften hat jedes Mitglied eine Stimme (Kopfstimmrecht) und eine finanzielle Beteiligung ist nicht Voraussetzung. Bei den Kapitalgesellschaften hängt das Stimmrecht von der Beteiligung am Kapital ab. In den einzelnen Typen der juristischen Personen können somit unterschiedliche Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnisse bestehen. Von diesen Grundlagen ausgehend lässt sich ableiten, was es braucht, damit eine *juristische Person als Selbstbewirtschafterin* anerkannt werden kann:

- Eine entsprechender (landwirtschaftlicher) Zweck muss in den Statuten enthalten sein.
- Die Mehrheit der Mitglieder/ Beteiligten muss aus natürlichen Personen bestehen und diese müssen zusammen die Stimmenmehrheit haben.
- Zudem muss jedes dieser Mitglieder/ Beteiligten für sich zur Selbstbewirtschaftung geeignet und Willens sein.

Auf die Kapitalbeteiligung kommt es dagegen nicht an, sie ist nicht eine Voraussetzung für die Selbstbewirtschaftung. Erwirbt eine natürliche Person landwirtschaftliches Grundeigentum werden die Kapital bzw. Vermögensverhältnisse auch nicht geprüft. Keiner besonderen Regelungen bedarf es über die Einsitzname/Zusammensetzung der Verwaltungsorgane und über die Geschäftsführung. Solches ergibt sich von selbst aus den bereits bestehenden Vorschriften in ZGB, OR und der Handelsregisterverordnung, was insbesondere dann zutreffen würde, wenn eine 2/3 Mehrheit vorgesehen würde. Solches liesse sich in einer kurzen Ergänzung von Art. 9 BGG festhalten. Wie eine juristische Person diesen Selbstbewirtschafterbeweis erbringen könnte und wie dabei die Behörden zu verfahren hätten, ergäbe sich aus der bestehenden Rechtsordnung. Durch Auflagen im Bewilligungsentscheid für den Erwerb wäre sicherzustellen, dass die erwähnten Anforderungen gewahrt werden. Eine sinngemässe Anwendung des Realteilungsverbots würde sich erübrigen. Hinsichtlich einer Kapitalgesellschaft, die Selbstbewirtschafterin ist, ergäben sich zudem die unter Ziff. 8.2 hiernach aufgezeigten Folgen.

--8.2 Anteile an einer juristischen Person, Ausgangspunkt, Lösungsansatz

Es bleibt die Frage offen wie es sich verhält, wenn Anteile an einer juristischen Person (de facto an einer Kapitalgesellschaft) erworben werden, die bereit Eigentümerin landwirtschaftlicher Grundstücke ist. Zu deren Beantwortung ist nicht vom Erwerb auszugehen, wie das der Vorentwurf vorsieht (Art. 65, 65a, 65b, 65c, 70, 72a VE BGG), sondern vom Begriff des landwirtschaftlichen Grundstücks. Das BGG sieht diese Lösung bereits vor. Art. 6 Abs. 2 BGG bestimmt, dass als landwirtschaftliche Grundstücke auch Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen Wald und Weiden gelten, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpengenossenschaften, Waldkorporationen und ähnlichen Körperschaften stehen. Solche Körperschaften sind juristische Personen des kantonalen Rechts; der bundesrechtliche Vorbehalt derselben findet sich in Art. 59 Abs. 3 ZGB. Die Anteile an diesen Körperschaften gelten somit ihrerseits als landwirtschaftliche Grundstücke. Diese Anteilsrechte sind den Aktien (Art. 622 OR) und den Stammanteilen einer GmbH (Art. 774 OR) ähnlich. Sie umfassen ein Wertrecht (Vermögensrecht), ein Stimmrecht und ein Genussrecht.

Der Unterschied von Aktien und Stammanteilen einerseits und Anteilsrechten an Korporationen andererseits besteht insbesondere darin, dass die Aktionäre und Stammanteilsinhaber einen, dem Anteil entsprechenden Anspruch am Gewinn in Geld haben, wogegen

die Inhaber von Korporationsanteilen einen gewinnunabhängigen, zum Voraus festgelegten jährlichen Anspruch auf eine bestimmte Nutzung haben, nämlich eine bestimmte Anzahl Tiere einer bestimmten Gattung jährlich zu sömmeren. Dass anstelle von einer Geldzahlung die Anteilhaber andere Vorteile oder Leistungen erhalten, gibt es auch bei Aktiengesellschaften (so beispielsweise bei der Bahngesellschaft MOB, die den an der Generalversammlung anwesenden Aktionären Transportgutscheine überlässt). Wenn der Gesetzgeber im BGG die Anteile an den erwähnten juristischen Personen des kantonalen Rechts als landwirtschaftliche Grundstücke betrachtet, so geht er von der (stillschweigenden) Voraussetzung aus, dass das Vermögen dieser Personen ganz oder doch zum wesentlichsten Teil aus landwirtschaftlichen Grundstücken besteht. Wie verhält es sich bei anderen juristischen Personen, insbesondere den Kapitalgesellschaften deren Vermögenswerte nur in einem geringeren Umfang in landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen? Das Bundesgericht geht in einem neuen Entscheid davon aus, dass der Umfang des landwirtschaftlichen Grundeigentums unbeachtlich sei. Solches entspricht aber nicht Zweck und Ziel des BGG und bringt insbesondere den Kapitalgesellschaften im Bereich von Industrie, Handel und Gewerbe erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis. Den verfehlten Bundesgerichtsentscheid gilt es zu korrigieren. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sollen nur dann als landwirtschaftliche Grundstücke gelten, wenn diese in einem erheblichen Umfang über landwirtschaftliches Grundeigentum verfügt. Der Gesetzgeber muss im BGG diesen Umfang mit einem Grenzwert festlegen. Die Bestimmung – einzufügen als Art. 61 Abs. 4 BGG – könnte in etwa wie folgt lauten: „*Anteile an einer Kapitalgesellschaft gelten als landwirtschaftliche Grundstücke, wenn die Aktiven der Gesellschaft bemessen zum Verkehrswert und unter Berücksichtigung eines bevorstehenden Grundstückerwerbs zu mehr als 10 % (eventuell 15% oder 20%) in landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, auf welche die Bestimmungen des BGG anwendbar sind*“.

--8.3. Bei Kapitalgesellschaften im Bereich von Industrie, Handel und Gewerbe

Hier kann durch eine (einmalige) Feststellungsverfügung Klarheit darüber geschaffen werden, ob ihre Anteile als landwirtschaftliche Grundstücke gelten und damit der Bewilligungspflicht nach BGG unterliegen oder nicht.

--8.4 Bei Kapitalgesellschaften, die Selbstbewirtschafter sind

Die Festlegung eines massgeblichen Grenzwertes in der vorgeschlagenen Formulierung wird mit sich bringen, dass die Anteile solcher Gesellschaften stets als Grundstücke gelten. Daher braucht es auch für den Erwerb derselben eine Bewilligung nach BGG. Für die an der Kapitalgesellschaft beteiligten natürlichen Personen, die Selbstbewirtschafter sind, wird diese Bewilligung erhältlich sein. Für die Minderheit der Beteiligten, welche nicht Selbstbewirtschafter sein müssen (vgl. hiervor Ziff. 8.1) fehlt diese Bewilligungsvoraussetzung. Deshalb wäre der Ausnahmekatalog der wichtigen Gründen nach Art. 64 BGG diesbezüglich zu ergänzen. Dieses hiermit vorgeschlagene Lösungsmodell hat bei selbstbewirtschaftenden Kapitalgesellschaften den Nachteil, dass zwei Erwerbsbewilligungen eingeholt werden müssten, sowohl für den Erwerb der „realen“ landwirtschaftlichen Grundstücke als auch für den Erwerb der Anteile. Das kann gegebenenfalls in einem vereinigten Verfahren erfolgen.

--9. Zusammenfassung und Empfehlungen

--Auf Änderungen im BGG und LPG im Rahmen der AP ab 2022 ist zu verzichten.

--Notwendige Änderungen des BGG und des LPG sind in gesonderter Vorlage/Botschaft vorzulegen. Dabei muss der privatrechtliche Charakter der Normen hinsichtlich Inhalt und Sprache gewahrt werden.

-- Vom Modell einer bäuerliche juristische Person ist abzusehen und es sind andere Lösungsansätze zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

N. Nün

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bergbauernfamilie Ruth und Ruedi Schelbert 9021_Ruth und Ruedi Schelbert_2019.03.05
Adresse / Indirizzo	Bergstrasse 11 6424 Lauerz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 R. Schelbert

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Trainiere

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag

Art. 71, Abs. 1, Bst. c

Ich lehne die Abschaffung der Steillagenbeiträge ab. Für die betroffenen Bergbauern in Steillagen ist dieser Beitrag ein wichtiges Instrument, die hohen Produktionskosten abzufedern. Der Steillagenbeitrag wird auch in der Bevölkerung unterstützt und akzeptiert. Er kommt genau den Bergbauern zugute, welche die anstrengende und teils gefährliche Arbeit auf sich nehmen. Mehr noch, die Steillagenbeiträge müssen endlich so umgesetzt werden, wie sie ursprünglich angedacht waren. Ohne Steillagenbeitrag drohen auf diesen Flächen Verbuschung oder Weideschäden, weil eine standortangepasste Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.

Der Beitrag für Mähwiesen in Steillagen ist beizubehalten. Mehr noch: mit der Verwässerung der Umsetzung des ursprünglich angedachten Steillagenkonzepts durch das BLW entfaltet der Beitrag seine Wirkung nur marginal. Es muss endlich sinngemäss der Anteil der Mähwiesen in Steillagen an der Gesamtfläche Mähwiesen berücksichtigt werden, und nicht wie vom BLW fälschlicherweise umgesetzt an der gesamten LN.

Berechnung: Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht am Total der LN.

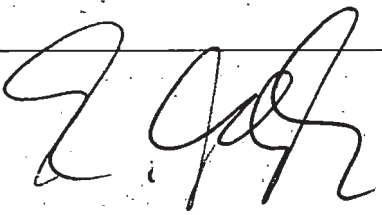
Freundliche Grüsse

Ruth und Ruedi Schelbert
Bergstasse 11
6424 Lauerz

06. März 2019

Original
Weiter

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eric Meili, Dipl.Ing.Agr.ETH/SIA Meili-Agroplan, www.agroplan.ch 9022_Eric Meili_2019.03.04
Adresse / Indirizzo	Widerzellstr. 36, Barenberg 8608 Bubikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.3.2019  Eric Meili, Ing. Agr. ETH/SIA Meili-Agroplan Widerzellstr. 36, Barenberg 8608 Bubikon 079 236 47 18 melli@agroplan.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausgangslage

Ca. 50% oder 500'000ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in der CH sind Pachtland. Die Bauern die aufhören, verpachten das Land an ihre Kollegen. Oftmals ist es so, wenn der Bauer stirbt, wollen die Erben das Land nicht weiter verpachten, sondern verkaufen, weil sie keinen Bezug mehr zum Land haben und mit dem Geld andere Interessen verfolgen. Das ist mehr die Realität in meiner langjährigen praktischen Tätigkeit als Berater.

Die Pächter sind gezwungen das wertvolle Land zu kaufen, denn vielfach liegt es sehr nahe bei ihrem Hof.

Gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) haben die Pächter in vielen Fällen das Vorkaufsrecht für dieses Land. Den meisten Bauern fehlt aber das Geld um das Land zu kaufen, weil sie den Höchstpreis gemäss BGBB zahlen müssen. Als Kredit von der Bank können sie maximal die Belehnungsgrenze für das Land aufnehmen, welche gemäss Gesetz etwa 5-10% des Höchstpreises entspricht. Die Belehnungsgrenze für die Gebäude für den Landkauf einzusetzen, wäre sozusagen eine Quersubventionierung der Investition vom Gebäude zum Land. Das sollte nicht sein. Hier sollte eine Ergänzung der Strukturverbesserungsgesetzgebung ansetzen.

Wir bauen in der ganzen Schweiz „Stall-Paläste“ mit Beiträgen und IK der Strukturverbesserung. Die wichtigste Grundlage eines jeden Landwirtschaftsbetriebes, nämlich der Kauf von Boden, wird nicht unterstützt. Aus meiner langjährigen Erfahrung als Berater wäre diese Massnahme gleich oder noch wichtiger als die Unterstützung von baulichen Massnahmen. Was nützt einem Pächter das Vorkaufsrecht, wenn er den Landkauf nicht finanzieren kann. Es ist klar, dass die Tragbarkeit wie bei den Bauten streng ausgewiesen werden müsste. Weiter dürfte der Kauf des Bodens nicht über dem Höchstpreis liegen, den die jeweilige Bodenrechtsbehörde des Kantons festlegt.

Sicherheit und nachhaltige ökonomische Verhältnisse sind längerfristig nur möglich, wenn das Landwirtschaftsland im Eigentum des Bewirtschafters ist. Pachtland birgt immer ein Risiko mit sich. Langfristige Pachtverträge werden immer seltener. Eigentümer wollen sich immer weniger langfristig binden. Der landwirtschaftliche Boden wird immer volatiler. Die heutige Situation bevorzugt Landwirte, die oft Geld von ausserhalb der Landwirtschaft in den Landkauf investieren können. Es ist sozusagen ein Strukturwandel der Reichen und nicht unbedingt der Guten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.4. Seite 86 Strukturverbesserung	<p>Erweiterung von Art. 87a, LwG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kauf von landwirtschaftlichem Boden <p>Ausführungsbestimmungen in der Strukturverbesserungsverordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Boden ist der wichtigste landwirtschaftliche Produktionsfaktor. • Pächter haben oft das Vorkaufsrecht, können dieses aber nicht wahrnehmen, weil der Ertragswert und die Belehnungsgrenze für den Boden weit unter dem Höchstpreis liegen. • Der Höchstpreis gilt bei jedem Verkauf, es gibt damit keine Preistreiberei beim Kauf des Bodens. • Die Tragbarkeit des Kaufes muss mit einer strengen Tragbarkeitsanalyse bei den IK Behörden ausgewiesen werden, wie bei jeder Investition mit Mitteln der Strukturverbesserung. • Als Mindest-Massnahme sollten Pächter mit Vorkaufsrecht IK für den Landkauf bekommen. • Die Höhe des IK richtet sich nach dem jeweiligen Höchstpreis pro Hektare. • Die Aufteilung von Beiträgen und IK wäre im gleichen Verhältnis auszugestalten wie für landwirtschaftliche Bauten. • Die Bedingungen für die Amortisation und die Rückzahlung wären die gleichen wie für landwirtschaftliche Bauten.

Procédure de consultation sur la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Position des organisations de défense de l'environnement

Principe général

Une nouvelle politique agricole est urgente. Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) ne peuvent pas être réalisés avec la législation actuelle. La nouvelle politique agricole doit donc créer le cadre institutionnel nécessaire pour rendre rapidement et efficacement l'agriculture plus écologique. Les fausses incitations doivent être abrogées.

Voici comment doit évoluer la politique agricole suisse:

Objectifs de la politique agricole

Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'activité agricole. Les terres agricoles et, partant, le potentiel de production doivent être préservés. La production de calories doit en revanche passer au second plan.

Cependant, les objectifs dans le domaine environnemental ne vont pas suffisamment loin. Un tel manque d'ambition à ce niveau repousse la réalisation des objectifs environnementaux pour l'agriculture à un terme très éloigné.

Protection du climat

Il manque des mesures concrètes pour la contribution de l'agriculture à la protection du climat.

Nous demandons une politique agricole offensive axée sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Dans ce contexte, les sols agricoles jouent un rôle important comme puits de CO₂. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la constitution d'humus.

Adaptation aux conditions du site

Nous soutenons l'intégration du nouvel article 104a de la Constitution fédérale à la législation agricole. L'exploitation agricole doit impérativement être adaptée au site. Une réalisation conséquente de cette disposition de la Constitution ne figure toutefois pas dans le train de mesures de politique agricole proposé. Nous demandons l'orientation conséquente de la politique agricole sur une agriculture adaptée aux conditions du site et tenant compte de la capacité des écosystèmes, notamment grâce à des stratégies agricoles régionales.

Efficacité des ressources

Le présent train de mesures ne contient pas de réflexion sur une utilisation efficace des surfaces agricoles. La production de fourrage sur les terres cultivables n'est pas efficace. Le principe «feed no food» doit être pris en considération grâce aux prescriptions relatives aux effectifs des animaux de rente autorisés dans la loi sur la protection des eaux, aux prestations écologiques requises (PER) ainsi qu'à une orientation conséquente des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH).

Critères d'entrée en matière et de plafonnement

Nous soutenons la limitation des contributions par exploitation telle qu'elle est proposée. Elle doit toutefois être moins élevée et s'établir à 150'000 francs maximum.

Nous approuvons la nouvelle réglementation en matière de protection sociale. Cette protection du ou de la partenaire devrait aller de soi depuis longtemps.

Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation. Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès.

Prestations écologiques requises – PER

Nous soutenons les adaptations des prestations écologiques requises.

Les limitations en matière de pesticides présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures destinées à minimiser les émissions doivent être appliquées conformément au plan d'action. Nous demandons en outre que le principe de protection végétale intégrée soit inscrit dans la loi sur l'agriculture.

Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Nous demandons que Suisse Bilanz soit renforcé sans attendre.

Nous approuvons la nouvelle possibilité d'adapter les PER en fonction de la région ainsi qu'en fonction de la capacité des écosystèmes. Ceci correspond à la mise en œuvre de l'article 104a de la Constitution fédérale.

Contribution pour surfaces en forte pente

Nous rejetons la suppression de la contribution pour surfaces en forte pente. L'exploitation et le maintien ouvert des prairies de fauche en forte pente jouent un rôle important dans la préservation de la biodiversité. Un part élevé de travail manuel est toutefois nécessaire, la mécanisation n'étant possible que de manière limitée et étant chère. Nous demandons une contribution pour surfaces en forte pente échelonnée en fonction de la part de prairies de fauche en forte pente.

Région d'estivage

Nous demandons une interdiction des pesticides et des engrais minéraux dans la région d'estivage. L'utilisation de ces moyens de production est en contradiction avec une exploitation de cette région respectueuse de la nature.

Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources

Nous soutenons le transfert des contributions à l'efficacité des ressources dans les PER ou dans l'ordonnance sur la protection de l'air. L'abandon de l'encouragement via les paiements directs au profit d'exigences par le biais des PER pour les différentes mesures avait été annoncée et doit désormais aussi être mise en œuvre. Cela devrait permettre d'atteindre les

objectifs souhaités.

Nous rejetons les contributions au système de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges et celles pour la santé des animaux. Elles sont peu réfléchies et entraînent une énorme charge administrative.

Nous demandons que les contributions pour une production de lait et de viande basée sur les herbages visent, de façon conséquente, l'alimentation des animaux avec des fourrages provenant de prairies et de pâturages permanentes produits dans l'exploitation.

Contributions à la biodiversité

Nous soutenons la proposition à deux niveaux pour une amélioration des contributions actuelles à la biodiversité et à les compléter par un concept de promotion de la biodiversité. Nous demandons un examen du concept d'exploitation sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires quant au niveau des ambitions et soutenir les cantons dans la mise en œuvre.

Moyens de production

Nous demandons:

- L'arrêt de l'utilisation et le retrait des autorisations pour les pesticides nuisant fortement à l'environnement, toxiques pour l'être humain et/ou dommageables pour la diversité des espèces et décimant les insectes.
- La suppression du taux de TVA réduit sur les pesticides, les engrais minéraux et les aliments pour animaux.
- Une taxe incitative sur les pesticides, les engrais minéraux, le transport d'engrais de ferme et les aliments pour animaux.
- La suppression de la réglementation sur le remboursement de l'impôt sur les huiles minérales.

Stratégie agricole régionale (SAR)

Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales et le soutien financier nécessaire de la Confédération. Nous avons toutefois des exigences précises à l'égard de la SAR, c'est-à-dire:

- La Confédération définit des prescriptions concrètes pour la SAR. Les contenus de la SAR correspondent à une agriculture adaptée aux conditions du site et tiennent compte de la capacité de charge écologique.
- La SAR montre avec quelles mesures les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés, et dans quel délai.
- La SAR comprend des prescriptions pour les concepts d'exploitation en faveur de la biodiversité proposés à l'art. 73, al. 1, let. b.
- La SAR comprend les exigences des PER définies à l'art. 70a, al. 2, let. h (dans certaines régions, les prestations écologiques requises comprennent des exigences spécifiques pour protéger les écosystèmes).
- Si la SAR comprend des contributions selon l'art. 76a, ces dernières ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent en outre être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.
- Le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement est lié à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR.
- Les contributions de mise en réseau et pour la qualité du paysage restent des types de contributions autonomes et ne sont pas intégrées aux contributions définies à l'art. 76a.

- Les contributions à l'amélioration des structures ainsi que les contributions à la biodiversité selon l'art. 73, al. 1, let. b. ne sont versées que lorsque les mesures mises en œuvre correspondent à la SAR.

Enveloppes financières

Nous demandons la suppression de la contribution selon la zone et un transfert de la contribution pour la sécurité de l'approvisionnement d'au moins 200 millions de francs dans les contributions pour la biodiversité et les systèmes de production.

Nous demandons une réduction de l'enveloppe financière dans le domaine de la production et des ventes. Les contributions conduisant à une augmentation de la production animale sont incohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture et doivent être supprimés.

Loi sur la protection des eaux

Nous demandons que la quantité d'engrais autorisée soit limitée à deux unités de gros bétail-fumure par hectare de surface fertilisable, conformément à l'art. 14 de la loi sur la protection des eaux.

Nous rejetons fermement l'incinération d'engrais de ferme ainsi que la suppression du rayon d'exploitation usuel dans la loi sur la protection des eaux.

Nous demandons que l'espace réservé aux eaux soit réalisé conformément aux prescriptions de la loi sur la protection des eaux, ce qui aurait dû être fait depuis longtemps.

Sélection végétale

La Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. Avec l'adoption de la motion Hausammann ([18.3144](#)), la Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale. Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale 2050. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.

Marché


Nous soutenons l'abrogation des contributions en faveur de la production suisse et des mesures d'allègement du marché. Les mesures de soutien des prix et les contingents douaniers cimentent les structures en place et affaiblissent la responsabilité individuelle et l'orientation marché du secteur.

Nous demandons la suppression des instruments de promotion des ventes de produits d'origine animale. Les contributions visant à encourager la consommation de protéines animales ne sont pas cohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pousse Nature Sàrl les solutions vertes Gare 57 - 1870 Monthey www.poussenature.ch	9023_Laurence Von Moos_2019.03.07
Adresse / Indirizzo	Av. Gare 57, 1870 Monthey	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Monthey, le 06.03.19 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions sincèrement de nous donner la possibilité de prendre position sur la Politique agricole à partir de 2022.

Nous sommes d'avis que la nécessité d'une nouvelle politique agricole est urgente. La législation actuelle en la matière présente en effet d'importants points faibles. Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) ne peuvent pas être réalisés dans le cadre légal actuel. La nouvelle politique agricole doit donc créer le cadre institutionnel nécessaire pour rendre rapidement et efficacement l'agriculture plus écologique. Les fausses incitations doivent être abrogées.

La réorientation proposée va en principe dans la bonne direction. Elle doit toutefois être plus courageuse. Il faudra attendre les contenus de l'ordonnance pour savoir dans quelle mesure le Conseil fédéral et l'administration sont vraiment sérieux dans leur engagement en faveur de l'adaptation au site.

Les revendications suivantes ont pour but de montrer comment la politique agricole suisse doit évoluer à l'avenir.

Objectifs de la politique agricole

Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole. Les terres cultivées et donc le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories produite est secondaire.

Néanmoins, à nos yeux, les objectifs dans le domaine environnemental ne vont pas suffisamment loin. Un tel manque d'ambition à ce niveau repousse la réalisation des OEA à un terme très éloigné.

Protection du climat

À l'échelle mondiale, la part des émissions de gaz à effet de serre du secteur agroalimentaire représente globalement plus d'un quart des émissions totales et contribue de manière déterminante aux changements climatiques. En Suisse aussi, ce secteur porte une importante responsabilité en matière de protection du climat. C'est la raison pour laquelle nous regrettons vivement qu'il manque des mesures concrètes pour la contribution de l'agriculture à la protection du climat. Nous revendiquons une offensive en matière de réduction des gaz à effet de serre et du rôle des sols agricoles comme puits de CO₂. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la constitution d'humus.

Adaptation au site

Nous nous réjouissons de l'intégration des nouvelles dispositions constitutionnelles à la législation agricole. L'exploitation agricole doit être adaptée au site. Une réalisation conséquente de cette disposition de la Constitution ne figure toutefois pas dans le train de mesures agricoles proposé. Nous revendiquons l'orientation conséquente de la politique agricole en fonction d'une agriculture adaptée au site.

Efficacité des ressources

Le présent train de mesures ne contient pas de réflexion sur une utilisation efficace des surfaces agricoles. Une nouvelle étude d'Agroscope et de la HAFL montre que la production d'aliments pour animaux sur les terres cultivables n'est pas efficace. Le principe «feed no food» doit être pris en considération grâce aux prescriptions relatives aux effectifs des animaux de rente autorisés dans la loi sur la protection des eaux, aux prestations écologiques requises (PER) ainsi qu'à une orientation conséquente des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH).

Les engrais minéraux, l'export d'engrais de ferme et les aliments pour animaux doivent être assortis d'une taxe d'incitation. Le taux de TVA réduit doit être supprimé.

Nous demandons un concept de politique agricole pour l'approche «feed no food» et pour une densité du bétail conforme au mandat constitutionnel pour une agriculture adaptée au site et utilisant efficacement les ressources.

Train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable

Nous soutenons le train de mesures relatif à l'initiative pour l'eau potable. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être nettement plus ambitieux.

Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire. Nous demandons des mesures plus poussées que celles prévues par le Plan d'action Produits phytosanitaires. Il est nécessaire d'introduire une taxe incitative sur les produits phytosanitaires et de supprimer le taux de TVA réduit.

Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.

Nous demandons une taxe incitative sur les engrais minéraux, sur l'export de l'engrais de ferme et sur les aliments pour animaux ainsi que la suppression du taux de TVA réduit.

La mise en œuvre des nouvelles prescriptions concernant les prestations écologiques requises (PER), qui ont pour but de répondre aux besoins spécifiques de certaines régions en vue de protéger les écosystèmes, doit être conséquente. La Confédération doit définir des exigences aussi ambitieuses que possible. Reste à savoir si cela sera le cas.

Par ailleurs, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront en revanche rien.

Nous exigeons l'établissement et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales conformément à l'esquisse réalisée pour l'art. 87.

De manière générale, nous soutenons une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne conviennent toutefois pas aux revendications de l'initiative.

Prestations écologiques requises – PER

Nous soutenons les adaptations en matière de PER. Un pas courageux en direction d'une adaptation au site doit toutefois avoir lieu lors de leur mise en œuvre. Pour l'instant, rien ne permet de penser qu'il aura lieu. La documentation ne livre pas d'indications sur l'ampleur que prendront certaines prescriptions. Que signifie par exemple l'affirmation selon laquelle les produits phytosanitaires (PPh) présentant des risques élevés ne seront plus utilisés? Comment seront limitées les pertes d'éléments fertilisants? Nous attendons des actions courageuses dans l'aménagement de l'ordonnance sur les paiements directs.

Produits phytosanitaires – PPh

Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh. L'étude Finger (2016) montre qu'une telle taxe peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir!

Les arguments avancés ne sont pas convaincants. Il n'y a pas de raison valable pour ne pas mettre en place une telle taxe. Un système doit rapidement être développé pour sa mise en œuvre.

Un premier pas dans cette direction serait d'abroger le taux de TVA réduit. Cette mesure doit être réalisée sans plus attendre.

Alors que l'on parle de réduire les risques que posent les produits phytosanitaires, conserver un taux de TVA réduit sur ces mêmes produits est extrêmement incohérent.

Biodiversité

Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux avec une amélioration des contributions existantes et un complément pour les exploitations souhaitant aller plus loin avec un concept de promotion de la biodiversité. Le deuxième niveau doit être testé immédiatement dans le cadre de projets pilotes. Le transfert de la mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée au site ne mène pas au but recherché et a pour effet d'écarteler les mesures dans le domaine de la biodiversité. Il faut s'assurer que les contributions pour la mise en réseau et la qualité du paysage ne soient pas instrumentalisées à d'autres fins.

Loi sur la protection des eaux

Nous soutenons la réduction des UGBF maximales autorisées par surface. La réduction de 0,5 UGBF pour passer à 2,5 UGBF ne suffit toutefois de loin pas pour contenir les excédents d'éléments fertilisants. Les allègements dans la loi sur la protection des eaux montrent que la problématique des nutriments n'est pas prise au sérieux et qu'une solution n'est pas non plus réellement recherchée. Ainsi, l'autorisation d'incinération d'engrais de ferme et la suppression du principe du rayon d'exploitation usuel ne vont pas dans le bon sens.

Outre la limitation de l'épandage des engrais de ferme, une limitation des effectifs d'animaux détenus est nécessaire. L'exemple des exploitations d'engraisement sans surface agricole montrent aujourd'hui déjà qu'il n'existe actuellement aucune limite en la matière. Nous revendiquons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et l'engrais de ferme exporté via HODUFLU.

Contributions aux systèmes de production et contributions à l'efficacité des ressources

Nous soutenons le transfert des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources vers les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.

Nous soutenons par ailleurs le transfert des contributions à l'efficacité des ressources dans l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) et dans les PER. La transition des différentes mesures de l'encouragement à l'exigence a été annoncée; elle est maintenant mise en œuvre, ce qui est pertinent.

Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage.

Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile.

Nous rejetons les contributions à la santé des animaux. Nous pensons qu'elles entraîneront une énorme charge administrative et y voyons des contributions cachées à la production animale.

Dans l'état des connaissances actuelles, nous ne soutenons pas les contributions pour l'agriculture adaptée au site. Elles devraient être liées à des conditions ambitieuses et à une trajectoire de réduction. Dans le cas contraire, encore plus de contributions seront versées aux régions présentant les plus grands problèmes environnementaux.

Stratégie agricole régionale (SAR)

Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:

la Confédération doit garantir que les SAR répondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée au site tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.

La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives

de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition. Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR. Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a. L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures. Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

Suppression des mesures dans le domaine production et vente

Nous soutenons la suppression des mesures. Les plus-values doivent être versées à la caisse de l'État et profiter ainsi aux contribuables. Les mesures de soutien des prix et les contingents douaniers cimentent les structures en place et affaiblissent la responsabilité individuelle et l'orientation marché du secteur.

Enveloppes financières

Enveloppes financières destinée aux paiements directs:

le budget pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement de près d'un milliard de francs est toujours bien trop élevé. Nous demandons la suppression de la contribution selon la zone et un transfert des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers les contributions pour la biodiversité et les systèmes de production de l'ordre d'au moins 200 millions de francs.

Enveloppes financières «Production et ventes»:

nous demandons une réduction de l'enveloppe financière dans le domaine de la production et des ventes. Les contributions conduisant à une augmentation de la production animale sont incohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture et doivent être supprimés.

Consommation

Le projet ne tient malheureusement pas compte de la consommation. A notre époque, c'est une erreur. Des mesures de protection du climat conséquentes doivent s'appliquer à l'agriculture et, parallèlement, à la consommation. Un changement des habitudes de consommation et d'alimentation peut contribuer de façon notable à réduire les émissions de gaz à effet de serre. Dans ce domaine, les mesures visant à diminuer la consommation de protéines animales, en particulier la viande et les produits laitiers, sont efficaces (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, et de nombreux autres). Il est à déplorer que la politique suisse fasse une impasse totale sur la réduction de la consommation de produits d'origine animale. Sans interventions politiques dans le comportement de consommation, il n'y aura pas de grands changements et l'objectif de maximum deux degrés de l'accord de Paris sur le climat ne pourra pas être atteint.

Dans le message sur la PA22+, nous attendons les mesures suivantes:

- Des campagnes d'information sur le lien entre consommation de viande et impact sur le climat.
- Un impôt sur la consommation/climatique sur les produits nuisibles pour la santé/le climat, analogue à l'impôt sur le tabac.
- L'interdiction, par la loi, du transport de denrées alimentaires par avion.

Impôt sur les huiles minérales

Le règlement sur le remboursement de l'impôt sur les huiles minérales doit être abrogé.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Buts et réalisation des objectifs Biodiversité Page 20	<u>Biodiversité</u> L'analyse portant sur la perte de biodiversité n'est pas correcte.	Logiquement, la perte de biodiversité ne peut pas être contrée uniquement par des contributions à la biodiversité. Elle est essentiellement le fait d'une production agricole allant au-delà de la charge écologie tolérable. Les énormes importations d'aliments pour animaux et les cheptels ainsi que les apports excessifs d'azote qui en découlent, mais aussi l'utilisation importante de pesticides, combinés à une intensité de traitement mécanique élevée, sont les principaux moteurs de la perte de biodiversité. Dans ce cas, même les meilleures incitations en faveur de la biodiversité ne sont pas en mesure de corriger ces défaillances du système. Pour y parvenir, une approche holistique de désintensification de la production inefficace de calories animales est nécessaire.
2.3.2 Marché Page 31	<u>Les instruments de promotion des ventes de produits d'origine animale</u> doivent être supprimés.	Les contributions visant à encourager la consommation de protéines animales ne sont pas cohérentes avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). Ce n'est par ailleurs pas une tâche qui incombe à l'État.
2.3.4. Domaine Environnement et ressources naturelles Page 39	<u>Protection du climat</u> Il n'est pas envisageable que l'agriculture se contente de s'adapter aux changements climatiques. Nous demandons une contribution de l'agriculture à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Dans son message, le Conseil fédéral doit exposer la contribution que l'agriculture suisse peut apporter à l'initiative 4pourMille. L'exploitation des sols organiques doit en particulier être régulée et l'accent placé sur la	Note sur le texte explicatif: s'adapter aux changements climatiques n'est pas une fonction agro-écologique. Des étapes supplémentaires sont nécessaires, pas seulement en vue de l'adaptation de l'agriculture aux changements climatiques mais aussi pour réduire ses émissions de gaz à effet de serre. En signant l'Accord de Paris sur le climat, la Suisse s'est engagée à réduire les émissions dans tous les secteurs de l'économie. L'agriculture joue aussi un rôle important dans ce contexte. Pas seulement parce qu'elle est une source directe d'émissions de gaz à effet de serre, mais aussi parce qu'une bonne exploitation des sols agricoles peut agir comme un puits de carbone.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constitution d'humus.	
Encadré 7: agriculture géospécifiée Page 38	<p><u>Agriculture géospécifiée</u></p> <p>Engagement du Conseil fédéral:</p> <p><i>L'objectif est d'exploiter au mieux les potentiels économiques, sociaux et écologiques locaux, compte tenu de la résilience des écosystèmes. La PA22+ permet d'axer davantage les instruments de politique agricole sur une agriculture géospécifiée.</i></p>	<p>Nous ne voyons malheureusement pas encore comment cet engagement peut être concrétisé.</p> <p>L'ajout de directives dans les PER est cependant prometteur.</p> <p>Cette promesse doit être prise au sérieux et ne doit pas rester vaine.</p>
2.3.5 Train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable Page 42	<p>Nous soutenons le <u>train de mesures relatif à l'initiative sur l'eau potable</u>. S'il va en principe dans la bonne direction, il doit toutefois être plus ambitieux.</p> <p>Le train de mesures proposé doit être nettement plus courageux afin d'être en mesure de faire face à l'initiative sur l'eau potable. Il est nécessaire de formuler clairement ce qui sera entrepris et quels seront les effets. Ce n'est que de cette manière qu'une alternative crédible pourra être communiquée.</p> <p>Nous demandons des mesures</p>	<p>Dans le domaine de la protection des végétaux, le train de mesures ne comprend que la réalisation du Plan d'action Produits phytosanitaires. La mise en œuvre du plan d'action doit avoir lieu indépendamment de l'initiative pour l'eau potable et ne peut pas être déclarée comme mesure supplémentaire.</p> <p>Le concept de flux circulaire en matière d'aliments pour animaux et d'effectifs d'animaux n'est pas suffisamment pris en compte avec une réduction d'un sixième des unités de gros bétail-fumure (UGBF) autorisées. Bien que cette approche aille dans la bonne direction, une réduction plus importante des UGBF est nécessaire pour obtenir un effet comparable à ce que prévoit l'initiative pour l'eau potable. En l'espèce, cela ne changera rien aux excédents d'azote existants, dus à des effectifs d'animaux trop élevés.</p> <p>Nous soutenons la prise en compte de l'aspect régional. La réalisation de la nouvelle exigence PER comportant des exigences spécifiques pour certaines régions en vue de protéger les écosystèmes doit être conséquente. Les explications relatives à la procédure de consultation ne décrivent pas de quelle manière cela doit se produire, rendant toute évaluation impossible.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>plus poussées que celles prévues par le plan d'action Produits phytosanitaires. Une taxe d'incitation sur les produits phytosanitaires et la suppression du taux de TVA réduit sont nécessaires.</p> <p>Nous demandons des mesures ayant pour effet de réduire les effectifs d'animaux. Réduction des UGBF maximales autorisées par surface de 1 UGBF à 2 UGBF par hectare,</p> <p>Taxe incitative sur les engrais minéraux, les aliments pour animaux et l'export d'engrais de ferme.</p> <p>Suppression du taux de TVA réduit.</p> <p>Les contributions à une production de lait et de viande basée sur les herbages sont orientées de manière conséquente sur l'affouragement avec du fourrage de prairie et de champs de surfaces herbagères permanentes produites dans l'exploitation.</p> <p>Nous demandons la réalisation et la mise en œuvre de stratégies agricoles régionales selon l'esquisse faite à l'art. 87.</p>	<p>De plus, le concept pour les contributions à une agriculture adaptée au site n'est pas encore au point. Tel qu'il est décrit, les régions connaissant les plus grands problèmes environnementaux seront celles qui recevront les contributions. Les régions exploitées de manière plus extensive n'auront rien.</p> <p>Il faut donner plus de poids à l'agriculture biologique car elle fait partie de la solution.</p> <p>Dans le principe, nous sommes ouverts à une alternative à l'initiative pour l'eau potable dans le cadre de la PA22+. Les présentes propositions ne sont toutefois pas à la hauteur des revendications de l'initiative.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	<u>Objectifs de la politique agricole</u> Nous soutenons la réorientation de l'objectif dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement, qui s'éloigne de la production de calories pour aller davantage vers l'assurance des fondements de l'exploitation agricole.	Les terres agricoles et le potentiel de production doivent être préservés, la quantité de calories est secondaire.
2.3.6 Objectifs et indicateurs pour la période 2022 à 2025 Page 45	Nous demandons une adaptation du set d'indicateurs. Des propositions suivront.	Les indicateurs actuels sont insuffisants. Le set d'indicateurs élaboré par Vision Landwirtschaft devrait être utilisé.
2.3.7.5 Utilisation des denrées alimentaires préservant les ressources Page 56	Pour ménager les ressources dans le domaine de l'alimentation, il est nécessaire de réduire la consommation de viande.	La possibilité limitée de faire figurer des mesures destinées à encourager une alimentation respectueuse des ressources dans la LAgr ne signifie pas que la Confédération ne doit pas réfléchir à la consommation de produits carnés.
3.1.1.3 Extension du champ d'application de la LAgr à tous les organismes vivants servant de base pour les denrées alimentaires et les aliments pour animaux Page 59	Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.	Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Prestation en faveur de la production indigène dans l'octroi de contingents Page 62	Nous sommes favorables à la suppression de la prestation en faveur de la production indigène comme critère pour la répartition des contingents douaniers.	
3.1.2.6 Mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs Page 66	Nous sommes favorables à la suppression des contributions aux mesures d'allègement du marché de la viande et des œufs.	
3.1.2.7 Contributions pour les marchés publics dans les régions de montagne Page 67	Nous sommes favorables à la suppression des contributions d'infrastructures pour les marchés publics dans les régions de montagne.	
3.1.2.8 Contributions pour la mise en valeur de la laine de mouton Page 67	Nous sommes favorables la suppression du soutien financier à la mise en valeur de la laine de mouton suisse.	
3.1.2.9 Contributions pour la mise en valeur de fruits Page 68	Nous sommes favorables à la suppression des contributions pour le stockage d'une réserve du marché liée à l'exploitation sous forme de concentré de jus de pomme et de poire.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.10 Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché Page 69	Nous sommes en faveur de la suppression des contributions destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché.	
3.1.3.1 Critères d'entrée en matière et de plafonnement Page 72	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Il doit toutefois être abaissé et ne pas dépasser CHF 150 000.	La manière dont le seuil maximal de CHF 250'000 a été défini n'est pas claire. Sur la base des connaissances actuelles, nous considérons qu'une limite de CHF 150 000 serait judicieuse.
Page 72	<u>Protection sociale</u> Nous sommes en faveur de la nouvelle réglementation.	L'assurance du/de la partenaire doit être une évidence.
Page 72	<u>Formation professionnelle</u> Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès. Il est plus approprié de renforcer la formation continue des agriculteurs à la certification des performances écologiques par le biais de l'instrument de la licence spéciale Plan d'action PPh/PER (profils de qualification cohérents conformément aux objectifs du PER, examen obligatoire lors du renouvellement d'une licence spéciale avec preuve de la pratique opérationnelle, obligation de formation continue des conseillers agricoles spécialisés Plan d'action PPh, en conformité avec les nouveaux objectifs du PER).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 72	<p><u>Formation professionnelle supérieure (FPS)</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	<p>Les exigences à l'égard de la formation professionnelle supérieure ne doivent pas seulement être plus poussées dans le domaine de la gestion d'entreprise. Les modules obligatoires de la FPS doivent qualifier les agriculteurs à une exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficiente dans l'utilisation des ressources. Les révisions de la FPS des agriculteurs devraient à l'avenir être soutenues par un large éventail de sponsors en partenariat avec AgriAliform et des organisations du secteur durable (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, abeilles Suisse, FIBL, camvet, organisations axées gaspillage alimentaire, etc.) ainsi qu'avec la participation des organisations environnementales et des organisations de protection des eaux.</p>
Page 75	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
<p>3.1.3.2 Prestations écologiques requises</p> <p>Page 76</p>	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output).</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de</p>	<p>Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sollicitation.	
Page 77	<u>Protection des sols</u> Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Page 77	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions. Les mesures doivent être étendues.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut être vendue que dans une mesure limitée comme alternative à l'initiative pour l'eau potable. D'autres mesures sont indispensables pour la réduction des pesticides: - Mise en œuvre efficace de la pratique du plan d'action PPh en matière de délivrance de permis professionnels conformément aux objectifs du règlement PER. Preuve de la pratique de l'entreprise comme critère d'examen pour les cours de formation continue. - Registre spécial des licences pour les consultants (registre A), les gestionnaires (registre B) et les tiers (registre C). - Etablissement d'un lien entre le PER, la carte de permis spécial et la surveillance complète des pesticides. L'orientation est bonne, néanmoins les mesures ne sont pas suffisantes, et ne peuvent être mises en œuvre qu'à titre conditionnel comme alternative à l'initiative pour une eau potable propre.
Page 78	<u>Adaptation aux conditions du</u>	A l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	<p>effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.</p> <p>Des prescriptions claires de la part de la Confédération sont nécessaires.</p>
Page 78	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'exception de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Page 79	<p><u>Taxes incitatives sur les produits phytosanitaires</u></p> <p>Nous demandons l'introduction d'une taxe incitative sur les PPh.</p> <p>Le taux de TVA réduit sur les PPh doit être abrogé.</p>	<p>L'étude Finger (2016) montre qu'une taxe incitative sur les PPh peut contribuer de manière importante à réduire le risque que présente l'utilisation des PPh.</p> <p>Les arguments avancés pour justifier l'absence d'une telle taxe sont peu convaincants. Il n'est pas acceptable de renoncer à une mise en œuvre parce qu'il n'existe à l'heure actuelle encore aucun système de mise en œuvre. Les taxes incitatives créent des incitations adéquates pour l'avenir. En qualité d'instrument de l'économie du marché, elles sont dans l'esprit actuel de la politique.</p> <p>Une incitation pour l'utilisation des produits phytosanitaires via la réduction de la taxe sur la valeur ajoutée est en contradiction avec tous les efforts du plan d'action PPh. Cette fausse incitation doit être supprimée.</p>
3.1.3.3 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement et contributions au paysage cultivé Page 79	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation. Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée aux dépens de la contribution selon la zone.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Contribution selon la zone</u></p> <p>La contribution selon la zone doit être supprimée. Les contributions actuelles pour la difficulté d'exploitation destinées aux zones de montagne doivent être conservées.</p> <p><u>Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes</u></p> <p>Nous rejetons l'augmentation de 50% de la contribution.</p>	<p>La contribution selon la zone est une contribution indéterminée, liée à aucune prestation concrète. La contribution selon la zone doit donc être supprimée. Sur les fonds libérés, 200 millions de francs doivent être versés à la contribution liée à l'exploitation agricole. Les 200 autres millions de francs restants devraient être utilisés pour les contributions à la biodiversité et pour les contributions aux systèmes de production.</p>
Page 81	<p><u>Contributions au paysage cultivé – contributions pour surfaces en forte pente</u></p> <p>Les contributions pour surfaces en forte pente doivent être conservées.</p>	<p>Sans une compensation de la charge de travail accrue sur les surfaces difficiles d'un point de vue topographique, l'exploitation et le maintien ouvert de ces zones riches en biodiversité ne sont plus assurés.</p>
Page 81	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
3.1.3.4 Contributions à la biodiversité	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée. Nous encourageons vivement le soutien spécifique par des conseils, dans la mesure où ceux-ci sont de qualité élevée.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Page 82	<p>la proposition à deux niveaux.</p> <p>Nous demandons une norme minimale en matière de conseils.</p> <p>Les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	<p>La proposition de programme d'exploitation doit être examinée le plus rapidement possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux. Il faut éviter de voir se produire un nivellement vers le bas.</p> <p>Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions (type 16) ne doivent pas être réservées aux fermes dotées d'un programme d'exploitation. Il doit être possible de mettre en œuvre des mesures spécifiques pour les espèces menacées, indépendamment d'un programme d'exploitation. Pour cette raison, les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques aux régions doivent rester possibles pour toutes les exploitations.</p> <p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité. L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.</p>
<p>3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources</p> <p>Page 86</p>	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.	
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions.</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p>
3.1.3.5 Contributions au système de production et contributions à l'utilisation efficiente des ressources Page 86	<p><u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
<p>3.1.3.6 Contributions à la santé des animaux</p> <p>Page 87</p>	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aurait pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
<p>3.1.3.7 Contributions pour une agriculture géospécifiée</p> <p>Page 89</p>	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p> <p>Revendication selon la SAR, conformément à l'art. 87.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p> <p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ainsi d'être négatif. Pour utiliser les synergies et éliminer les doublons en matière de contributions de mise en réseau et de qualité du paysage, il n'est pas nécessaire de créer une nouvelle catégorie de contributions dont l'élaboration occasionne un travail important.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'établissement d'une stratégie régionale n'a de sens que lorsque la réalisation des objectifs environnementaux de l'agriculture est l'objectif prescrit.</p> <p>L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.</p>
<p>3.1.4 Amélioration des structures (titre 5 LAgr)</p> <p>Page 92</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes: la Confédération doit garantir que les stratégies agricoles régionales correspondent aux prescriptions d'une agriculture adaptée aux conditions du site, tout en tenant compte de la charge écologique tolérable. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agri-</p>	<p>Puisque dans l'état actuel des connaissances, la manière dont doit se dérouler la mise en œuvre n'est pas connue du tout, nous doutons que celle-ci soit ambitieuse. L'expérience avec la mise en réseau a montré que sans prescriptions claires et concrètes de la part de la Confédération, un nivellement vers le bas avait lieu, réduisant d'autant l'effet des mesures.</p> <p>Nous demandons des contenus clairs concernant la mise en œuvre de la SAR et une alimentation des contributions via les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et non via les contributions à la mise en réseau et paysage.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>culture seront atteints et respectés et dans quel délai.</p> <p>La stratégie comprend des prescriptions en matière de plans de promotion de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p> <p>La SAR doit montrer jusqu'à quand les OEA seront réalisés et comment se présentera la procédure visant ce résultat.</p> <p>La SAR comporte les exigences en matière de PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.</p> <p>Si la SAR comprend des contributions aux termes de l'art. 76a, celles-ci ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.</p> <p>Pour pouvoir faire pression sur la réalisation de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sera lié, à partir de 2025, à l'existence et à la mise en œuvre d'une SAR.</p> <p>Les contributions pour la mise en réseau et pour la qualité du</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>paysage resteront des types de contributions spécifiques et ne seront pas intégrées aux contributions selon l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une RLS est une condition pour le maintien de contributions en faveur de l'amélioration des structures.</p> <p>Elle est également une condition au maintien des contributions en faveur de la biodiversité conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
<p>3.1.4.2 Évaluation de la viabilité économique</p> <p>Page 93</p>	<p>Nous soutenons la nouvelle évaluation de la viabilité économique.</p>	
<p>3.1.4.3 Suppression des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation</p> <p>Page 94</p>	<p>Nous soutenons l'abrogation des crédits d'investissement pour les bâtiments d'habitation.</p>	
<p>3.1.6.2 Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires</p> <p>Page 102</p>	<p><u>Procédure de recours concernant les PPh</u></p> <p>Le terme d'homologation doit</p>	<p>Nous saluons la reconnaissance du droit de recours des organisations dans le cas de réexamens ciblés ainsi que dans le cadre de la procédure d'homologation des produits phytosanitaires.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>être remplacé par celui d'autorisation.</p> <p>Les organisations de protection de l'environnement doivent être associées avant que la décision n'ait été prise.</p> <p>L'article 160b doit être adapté.</p>	<p>Dans le nouvel article 160b, une procédure d'opposition doit être introduite pour mettre en application le jugement du Tribunal fédéral du 12 février 2018. D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPH). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Nous estimons que la manière dont est organisée la participation des organisations ne convient pas et qu'elle viole le droit en vigueur.</p> <p>La consultation du dossier doit au plus tard être possible lors de la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations de défense de l'environnement puissent s'y opposer le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>Nous proposons par ailleurs d'utiliser la notion d'autorisation au lieu de celle d'homologation. Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPH sont «autorisés».</p>
<p>3.1.8.2 Collecte de données de monitoring</p> <p>Page 104</p>	<p>Nous soutenons la nouvelle règle proposée visant à améliorer la collecte de données.</p>	
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Incinération d'engrais de ferme</u></p> <p>Nous rejetons cette adaptation.</p>	<p>L'incinération d'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de la Constitution.</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assumer la surveillance globale de ce processus.</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente</p>
<p>3.1.9.1 Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)</p> <p>Page 105</p>	<p><u>Est-ce une erreur à la page 105?</u></p> <p>Art. 14, al. 2, 4, 6 et 7 LEaux</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	L'alinéa 6 du texte de loi en annexe n'a pas été adapté.	
4.4.3 Enveloppe financière affectée à la promotion de la production et des ventes Page 144	Les dispositions encourageant l'intensité et donc les contributions à la production et à la vente doivent être supprimées. Cela concerne avant tout la promotion des ventes de produits d'origine animale.	Les contributions visant à stimuler la consommation de protéines animales sont en contradiction avec les objectifs environnementaux pour l'agriculture. Elles ne sont plus en phase avec notre époque et doivent être supprimées.
4.4.4 Enveloppe financière affectée aux paiements directs Page 146	<p>Nous demandons une augmentation de la contribution liée à l'exploitation agricole au détriment de la contribution selon la zone.</p> <p>Nous demandons également un transfert des dépenses pour les paiements directs non spécifiques (contribution selon la zone, pour les terres ouvertes et les cultures pérennes) vers les paiements directs pour la biodiversité et les systèmes de production.</p>	<p>Contribution liée à l'exploitation</p> <p>Avec des contributions si basses, la contribution liée à l'exploitation agricole ne déploiera aucun effet.</p> <p>La contribution à la sécurité de l'approvisionnement continuera d'être alimentée à hauteur d'un milliard. Cela ne correspond pas aux préoccupations de la société à l'égard de paiements directs liés aux prestations.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture		
Art. 2 Mesures de la Confédération Al. 1, let. b ^{ter} (nouveau)	<p>Demande de complément:</p> <p>Elle [la Confédération] veille à une agriculture adaptée aux conditions du site, garantissant à long terme la capacité des écosystèmes et les services écosystémiques fournis par l'agriculture.</p>	<p>La nouvelle disposition à l'art. 104a Const. relative à l'exploitation adaptée aux conditions du site doit apparaître comme une mesure explicite de la Confédération dans l'introduction à la LAgr. Dans son rapport en réponse au postulat Bertschy sur les OEA, le Conseil fédéral a par ailleurs expliqué les axes prioritaires afin de combler les lacunes en matières d'objectifs et, ainsi, de préserver la capacité des écosystèmes et de maintenir à long terme les services écosystémiques. L'adaptation de l'agriculture aux conditions du site est l'un des axes prioritaires évoqués.</p>
Art. 3, al. 3	<p>Rejet</p> <p>Nous rejetons l'extension du champ d'application aux poissons, algues et insectes.</p>	<p>Les organisations de défense de l'environnement craignent une extension des activités de construction sur la surface agricole utile.</p>
Art. 5; al. 1-3; complément par la durabilité (nouveau)	<p>Demande: ancrage de la durabilité au lieu du revenu.</p> <p>Nouveau titre: «Durabilité»:</p> <p>¹ Les mesures prévues dans la présente loi ont pour objectif une agriculture durable.</p> <p>² La Confédération définit des paramètres pour les trois piliers de la durabilité.</p> <p>³ Les exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique doivent pouvoir réaliser, en</p>	<p>La formulation proposée donne un poids égal aux éléments «aspect social» (rôle des agriculteurs, structures sociales), «écologie» (y compris bien-être animal) et «économie» (jusqu'à présent revenu).</p> <p>L'ordonnance sur la durabilité est mieux ancrée dans la LAgr.</p> <p>Avantage supplémentaire: une réponse pourrait être apportée, du moins dans la loi, à la tentative de séparer la production de denrées alimentaires et l'écologie. Il est en outre illogique de dresser une liste de toutes les mesures à l'art. 2 pour ensuite entrer plus explicitement en détail sur la question du revenu en l'isolant à l'art. 5.</p>

	<i>moyenne pluriannuelle, un revenu (suite inchangée, al. 1-3).</i>	
Prescriptions régissant les effectifs maximums Art. 46	<p>Approbation: pas d'augmentation.</p> <p>Rejet: exceptions pour les exploitations remplissant une tâche d'élimination.</p> <p>Demande: la taille du troupeau doit être définie par étable.</p>	<p>La recherche privée et l'utilisation de sous-produits de l'industrie alimentaire peuvent avoir lieu avec les effectifs existants.</p> <p>La taille du troupeau doit être définie par étable. Dans le cas contraire, les systèmes de sorties et de détention respectueuse des animaux ne fonctionnent pas.</p>
Art. 58, al. 2	<p><u>Contributions pour l'adaptation de la production de fruits et légumes aux besoins du marché</u></p> <p>Nous soutenons la suppression.</p>	
Art. 70a, al. 3, let. f	<p><u>Plafonnement des contributions</u></p> <p>Nous soutenons le plafonnement des contributions.</p> <p>Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000.</p> <p>Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.</p>	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 1, let. c	<p><u>Intégration des prescriptions de la LPN comme condition pour obtenir des paiements directs.</u></p> <p>Nous soutenons cette mesure.</p>	
Art. 70a, al. 1, let. i	Soutien:	Nous approuvons la meilleure couverture sociale du/de la partenaire.

	proposition de nouvelle réglementation pour une couverture sociale.	
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous rejetons les nouvelles exigences de la formation en matière de brevet.</p>	Il n'est pas consistant de vouloir faciliter d'une part l'accès à la profession pour des personnes qui s'engagent dans l'agriculture après un parcours professionnel dans un autre secteur et, d'autre part, de supprimer la possibilité de faire valoir le cours pour les personnes souhaitant pratiquer l'agriculture comme activité accessoire pour avoir droit aux paiements directs. Par le passé, cela a permis de voir apparaître de nombreux entrepreneurs et exploitations innovants et couronnés de succès
Art. 70a, al. 1, let. h	<p><u>Formation professionnelle</u></p> <p>Nous demandons que les exigences de la formation professionnelle soient relevées dans le domaine de l'environnement.</p>	Les exigences à l'égard de la formation professionnelle ne doivent pas seulement être plus sévères dans le domaine de l'exploitation de l'entreprise. Il faut en particulier approfondir les questions relatives à l'exploitation respectueuse de la biodiversité, adaptée aux conditions du site et efficace au niveau de l'utilisation des ressources.
Art. 70a, al. 2, let. b	<p><u>Éléments fertilisants</u></p> <p>La réduction des excédents d'éléments fertilisants doit immédiatement être abordée. Il ne s'agit pas seulement de l'examiner, mais de la mettre en œuvre maintenant. Cette mesure ne doit pas dépendre de l'examen d'un nouvel outil (bilan input-output)</p> <p>Nous demandons de renforcer immédiatement le Suisse-Bilanz, de supprimer la tolérance de 10% et d'augmenter le taux de sollicitation.</p>	Les excédents d'éléments fertilisants, en particulier les excédents d'azote, sont l'une des causes importantes des effets négatifs de l'agriculture sur l'environnement. Ils sont responsables de la perte de biodiversité, de la détérioration de la qualité de l'eau et de l'air ainsi que de l'augmentation des gaz à effet de serre. Une réduction des excédents d'éléments fertilisants est indispensable pour réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture.

Art 70a, al. 2, let. d	Nous demandons l'ajout des objets régionaux aux PER.	Ils correspondent aux exigences de la LPN. Le cas échéant, cette mesure doit être mise en œuvre via les PER.
Art. 70a, al. 2, let. f	<u>Protection des sols</u> Nous soutenons les nouvelles exigences visant à empêcher le compactage du sol et à améliorer sa protection.	Les sols doivent être durablement protégés et préservés car ils sont le fondement de la production agricole.
Art. 70a, al. 3, let. f	<u>Plafonnement des contributions</u> Nous soutenons le plafonnement des contributions. Nous demandons un plafonnement des contributions à CHF 150 000. Demande: conserver la dégressivité des contributions par surface.	Le montant maximal de CHF 250'000 est trop élevé, en particulier en raison de la suppression de la dégressivité des contributions à partir d'une certaine taille d'exploitation.
Art. 70, al. 2, let. g	<u>Protection des végétaux</u> Nous soutenons la proposition visant à limiter les produits phytosanitaires présentant des risques accrus pour l'environnement et la mise en œuvre de mesures de réduction des émissions.	La proposition repose sur la mise en œuvre du plan d'action PPh et sur les prescriptions PER actuelles pour l'utilisation de PPh. Si ces derniers sont une base optimale, il manque toutefois une mise en œuvre conséquente. L'orientation est bonne, mais elle doit ensuite être mise en œuvre avec courage et ne peut pas être vendue comme alternative à l'initiative pour l'eau potable.
Art. 70, al. 2, let. g (nouveau)	Demande: complément let. g	L'OPD, art. 18, est admirablement formulée. Elle doit enfin déployer ses effets au niveau de la loi.

	<p>Al. 2 Les prestations écologiques requises comprennent:</p> <p>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires. Pour protéger les cultures contre les nuisibles, les maladies et les mauvaises herbes, il s'agit d'utiliser en premier lieu des mesures préventives, des mécanismes de régulation naturels ainsi que des procédés biologiques et mécaniques. Les seuils de tolérance ainsi que les recommandations de services de prévisions et d'alerte doivent être pris en compte lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p>	
Art. 70, al. 2, let. h	<p><u>Adaptation au site</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p> <p>Elle doit toutefois encore être concrétisée.</p>	À l'avenir, la capacité de charge écologique doit être assurée, entre autres, en adaptant les effectifs d'animaux et en réduisant ainsi les excédents d'azote.
Art. 70, al. 2, let. i	<p><u>Protection des eaux</u></p> <p>Nous soutenons la proposition.</p>	L'inclusion de la protection des eaux dans les PER est opportune.
Art. 70a, al. 3, let. a	<p>Nous soutenons l'intégration de la capacité écologique dans la LAgr.</p>	Intégration des prescriptions constitutionnelles à la législation.

<p>Art. 70, al. 3, let. g (nouveau)</p>	<p>Nous demandons que l'art. 70, al. 3 soit complété afin d'y mentionner les objectifs environnementaux.</p> <p>3 Le Conseil fédéral définit le montant des contributions. Il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, de la réalisation des objectifs environnementaux et du travail lié à cet effort.</p>	<p>Les paiements directs sont mieux acceptés lorsqu'ils sont liés à des prestations concrètes.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage.</p>	<p>Demande</p> <p>Les alpages de moutons doivent être gardés.</p>	<p>Les alpages de moutons doivent toujours être gardés. Ceci pour des raisons de bien-être animal, de protection de la biodiversité et de la réduction des conflits avec les grands prédateurs. Cette mesure est réalisée au niveau de l'ordonnance, à titre de condition pour les contributions d'estivage.</p>
<p>Art. 70b, al. 3 Conditions spéciales pour la région d'estivage</p>	<p>Demande</p> <p>L'utilisation de PPh et d'engrais minéraux n'est pas autorisée dans la région d'estivage.</p>	<p>L'interdiction des pesticides et des engrais minéraux dans la région d'estivage crée la sécurité du droit et l'égalité de traitement. L'absence de sécurité du droit se traduit actuellement pas les différences d'exécution d'un canton à l'autre en matière de traitement plante par plante et de traitement de surfaces.</p> <p>Les PPh et les engrais minéraux n'ont pas leur place dans une région d'estivage exploitée aussi naturellement que possible.</p>
<p>Art. 71, al. 1, let. c</p>	<p>Rejet</p> <p>Suppression des contributions pour surfaces en forte pente.</p> <p>Demande</p> <p>Nous demandons une mise en œuvre correcte de la réglementation (calcul de la part des prairies de fauche dont la pente excède 35% par rapport au total des prairies de fauche et non par rapport aux prestations requises).</p>	<p>L'exploitation de surfaces en forte pente exige une part importante de travail manuel. La mécanisation n'est possible que de manière limitée et elle est chère. L'installation nécessaire d'un treuil sur le transporteur pour des raisons de sécurité coûte à elle seule CHF 35 000. Lorsque les périodes de beau temps sont brèves, il n'est pas possible de récolter le foin, le sol n'ayant pas le temps de sécher. Les machines peuvent toutefois aussi glisser sur un sol trop sec lorsque la pente est forte. Pour une exploitation, plus la part de surfaces en forte pente est élevée, plus la difficulté l'est aussi, surtout sur les prairies de fauche escarpées. La situation défavorable des exploitations situées sur des terres en forte pente a été réduite dans le cadre du traitement parlementaire de la Politique agricole 2014/17 suite à une motion du Conseiller national Erich von Siebenthal, par l'introduction d'une contribution pour surfaces en forte pente. Concernant les contributions au paysage cultivé, une contribution échelonnée en fonction de la part de prairies de fauche en forte pente a été ajoutée à l'art. 71, al. 1, let. c de</p>

		la loi sur l'agriculture.
Art. 72, al. 1, let. a	<p><u>Contribution liée à l'exploitation</u></p> <p>Nous soutenons l'introduction d'une contribution liée à l'exploitation.</p> <p>Demande Pour avoir de l'effet, elle doit toutefois être mieux alimentée.</p>	Nous approuvons le fait qu'une partie des paiements ne soient pas liés à la surface. La diversité d'exploitation élevée est une marque distinctive de l'agriculture suisse et la contribution liée à l'exploitation peut renforcer l'objectif de «diversité d'exploitation».
Art.72, al. 1, let. b	<p>Demande La contribution liée à la zone n'est pas spécifique et doit être supprimée. Les contributions pour la difficulté d'exploitation destinées aux régions de montagne doivent être conservées.</p>	
Art. 72	<p><u>Charge minimale en bétail</u></p> <p>Nous soutenons la suppression de la charge minimale en bétail.</p>	
Art. 73	<p><u>Biodiversité</u></p> <p>Concernant les contributions à la biodiversité, nous soutenons la proposition à deux niveaux.</p> <p><u>Contributions de mise en réseau</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions de mise en réseau</p>	<p>L'adjonction aux contributions existantes de contributions pour les exploitations souhaitant aller plus loin en développant un concept de promotion de la biodiversité nous semble une bonne idée.</p> <p>La proposition de concept d'exploitation doit cependant être examinée le plus tôt possible sous forme de projets pilotes. La Confédération doit définir des prescriptions claires pour l'établissement et l'évaluation des programmes d'exploitation. Les cantons et les exploitations doivent être solidement soutenus dans la mise en œuvre et le niveau doit être ambitieux.</p> <p>Le déplacement des contributions de mise en réseau au sein des contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site ne mène pas au but recherché. Les contributions de</p>

	<p>dans les contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site</p>	<p>mise en réseau (et celles pour la qualité du paysage) ne doivent pas être instrumentalisées. De cette manière en effet, les différentes contributions visant à promouvoir la biodiversité sont écartelées. Le danger est alors de voir ces contributions perdre de leur efficacité.</p> <p>L'évaluation portant sur les contributions à la biodiversité est actuellement en cours. Les résultats doivent être pris en compte.</p>
Art. 74	<p><u>Contributions à la qualité du paysage</u></p> <p>Nous rejetons le transfert des contributions à la qualité du paysage aux contributions pour une agriculture adaptée aux conditions du site.</p>	<p>Un nouveau type de contribution n'est pas nécessaire pour harmoniser la mise en réseau avec la qualité du paysage.</p>
Art. 75 et art. 76	<p><u>Grandes cultures et production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement</p>	
Art. 75, al. 1, let. b	<p><u>PLVH</u></p> <p><u>Demande</u> Orienter la PLVH sur le concept «feed no food». Les contributions pour une production de lait et de viande basée sur les her-</p>	<p>Le programme PLVH doit être aménagé de manière efficace au niveau des ressources. Donner du maïs aux animaux n'est pas efficace. Voir à ce sujet l'étude de l'HAFL sur la concurrence entre les denrées alimentaires.</p>

	<p>bages visent, de façon conséquente, l'alimentation des animaux avec des fourrages provenant de prairies et de pâturages de surfaces herbagères permanentes produits dans l'exploitation.</p>	
Art. 75	<p><u>Contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges</u></p> <p>Nous rejetons cette nouvelle catégorie de contributions</p>	<p>Nous rejetons la proposition de contributions aux systèmes de production pour la production durable de fruits à l'aide d'arbres à hautes tiges. Les explications ne permettent pas d'évaluer clairement de quelle manière cette mesure interagit avec les contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage. Une autre contribution pour les arbres à hautes tiges n'est pas utile. Actuellement, les contributions pour les arbres à hautes tiges sont déjà très complexes (Q1, Q2, mise en réseau, contributions à la qualité du paysage). La valeur ajoutée d'une contribution supplémentaire dans ce domaine n'est pas identifiable.</p> <p>Nous soutenons la proposition consistant à simplifier les contributions pour les arbres à hautes tiges dans le cadre des contributions pour la biodiversité et à la qualité du paysage.</p>
Art. 75	<p><u>Contribution aux systèmes de production pour la santé des animaux</u></p> <p>Nous rejetons la proposition de contribution à la santé des animaux.</p>	<p>Le système sur deux niveaux tel qu'il est proposé paraît peu réfléchi et aura pour conséquence de produire une charge administrative énorme.</p> <p>La thématique de la santé/des antibiotiques doit être creusée davantage via les exigences, les conseils, l'élevage, etc. mais certainement pas par la voie des paiements directs.</p> <p>Cela équivaut à une contribution à la production pour l'élevage cachée.</p>
Art. 76	<p><u>Contribution à l'utilisation efficiente des ressources</u></p> <p>Nous soutenons l'intégration des contributions actuelles aux systèmes de production et à l'efficacité des ressources dans les contributions aux grandes cultures ainsi qu'à la production maraîchère, arboricole et viticole ménageant l'environnement.</p>	

	<p>Nous soutenons l'intégration de la contribution pour les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes à l'ordonnance sur la protection de l'air.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager les techniques d'application précise dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution pour l'équipement des pulvérisateurs avec des systèmes de nettoyage dotés d'un circuit de l'eau séparé dans l'exigence PER.</p> <p>Nous soutenons le transfert de la contribution destinée à encourager l'alimentation biphase appauvrie en azote des porcs dans les exigences de la PER.</p>	
Art. 76a	<p><u>Contributions pour une agriculture géospécifiée</u></p> <p>Nous rejetons les contributions pour une agriculture adaptée au site dans sa forme actuelle.</p>	<p>L'adaptation au site est inscrite dans la Constitution et constitue un thème transversal commun à tous les instruments de politique agricole. Le Conseil fédéral en tient compte en concrétisant les PER sur la base de la capacité de charge des écosystèmes. Les PER peuvent par ailleurs varier d'une région à l'autre. Si ces prescriptions sont mises en œuvre de façon conséquente, un système d'incitation pour une agriculture adaptée au site n'est plus nécessaire.</p> <p>Nous partons du principe que les contributions seront utilisées afin de réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. La conséquence serait de faire des plus gros pollueurs les grands gagnants de ce type de contribution.</p>

		<p>Les types de contribution de la mise en réseau et de la qualité du paysage seraient par ailleurs instrumentalisés et détournés de leur objectif initial. L'effet de ces contributions risque ainsi d'être négatif.</p> <p>Si ce genre de paiement direct devait tout de même être créé, nous ne le soutiendrons qu'à la condition que la Confédération définisse des exigences concrètes et ambitieuses à l'égard de la SAR. Celles-ci devraient alors tenir compte du principe fondamental de la capacité de charge écologique. L'alimentation des contributions doit avoir lieu via le budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Voir prise de position au sujet de l'article 87a.</p>
<p>Amélioration des structures</p> <p>Art. 87b, al. 1(nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Conditions pour les mesures soutenues conformément à l'art. 87a:</p> <p>Les mesures selon l'art. 87a ne sont soutenues que si la capacité écologique est assurée.</p>	<p>Les mesures d'amélioration des structures doivent également être orientée en fonction des dispositions de la Constitution.</p>
<p>Amélioration des structures</p> <p>Art. 87b, al. 2 (nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Les mesures selon l'art. 87a ne seront soutenues qu'en présence d'une stratégie agricole régionale.</p>	<p>La mise en œuvre de nouvelles mesures doit avoir lieu conformément aux dispositions de la stratégie.</p>
<p>Art. 87a</p>	<p><u>Stratégie agricole régionale (SAR)</u></p> <p>Nous soutenons l'élaboration de stratégies agricoles régionales aux conditions suivantes:</p>	

La Confédération doit garantir que les SAR correspondent aux exigences d'une agriculture adaptée au site et qu'elles tiennent compte de la capacité écologique. La SAR montre comment les objectifs environnementaux de l'agriculture seront atteints et respectés et dans quel délai.

La stratégie comprend des prescriptions pour les concepts d'exploitation en faveur de la biodiversité, conformément à l'art. 73, al. 1, let. b.

La SAR doit montrer dans quel délai les OEA seront réalisés et de quelle manière le processus correspondant doit l'être.

La SAR comprend également les exigences PER selon l'art. 70a, al. 2, let. h.

Si la SAR comprend des contributions selon l'art. 76a, ces dernières ne doivent être accordées que si elles servent à réduire les externalités négatives de l'exploitation agricole. Ces contributions ne doivent en outre être accordées que pour une durée limitée, pendant une phase de transition.

Pour pouvoir faire pression sur la mise en œuvre de la SAR, le versement des contributions à la sécurité de l'approvisionnement

	<p>sera lié, à partir de 2025, à l'exigence et à la mise en œuvre d'une SAR.</p> <p>Les contributions de mise en réseau et pour la qualité du paysage restent des types de contributions autonomes et ne sont pas intégrées aux contributions conformément à l'art. 76a.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour le maintien des contributions à l'amélioration des structures.</p> <p>L'existence d'une SAR est une condition pour obtenir des contributions à la biodiversité selon l'art. 73, al. 1, let. b.</p>	
<p>Art 115e^{bis}(nouveau)</p>	<p>Demande</p> <p>Art. 115 Stations agronomiques de recherche</p> <p>1 Les stations de recherches agronomiques ont notamment les tâches suivantes:</p> <p>e^{bis} Elles développent des variétés de végétaux et de semences, des procédés et des systèmes de production permettant de se passer de l'utilisation de produits de traitement des plantes toxiques pour l'homme et écotoxiques ou de la diminuer fortement.</p>	<p>La réduction de l'application de pesticides toxiques pour l'homme et les écosystèmes dans l'environnement est une tâche commune des autorités. Un mandat clair devrait donc être confié à la recherche.</p>

Art. 119	<p>Approbation: art. 119</p> <p>Demande: des fonds nettement plus élevés sont alloués à la sélection végétale et à l'étude variétale.</p>	<p>La Stratégie Sélection végétale existe depuis 2016, mais sa mise en œuvre laisse à désirer. La Confédération est tenue d'allouer davantage de fonds à la sélection végétale depuis la motion Hausammann. Cette mesure doit être réalisée dans la PA22+ au plus tard.</p> <p>Les fonds doivent en premier lieu profiter à la sélection et à l'étude variétale à proprement parler. Nous demandons un pool de projets, comme pour le Plan d'action national pour la conservation et l'utilisation durable des ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture (PAN-RPGAA). Les fonds doivent être à la disposition des éleveurs privés et publics effectuant un travail de sélection et d'étude variétale dans le cadre de la Stratégie Sélection végétale.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Approbation</p> <p>Nouvelle réglementation pour la sélection animale</p>	<p>Nous approuvons la meilleure orientation sur tous les piliers du développement durable. Il est important que les systèmes durables appliqués à une partie ou à toute l'exploitation soient soutenus de manière ciblée.</p> <p>La Confédération doit encourager une sélection animale mettant l'accent sur la santé, le bien-être des animaux, la longue durée de vie et la résistance des animaux, et où le comportement inné des animaux n'est pas empêché ou entravé par un élevage visant uniquement une productivité maximale.</p>
Art. 160 a (nouveau)	<p>Demande</p> <p>Art. 160a Substances actives de produits phytosanitaires présentant un risque élevé</p> <p>1 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives présentant au moins l'une des caractéristiques suivantes, sont interdits:</p> <p>a. Mentions de danger d'après le règlement UE-CLP: H300, H310: mortel en cas d'ingestion ou par contact cutané. H340: peut induire des anomalies génétiques, H350: peut provoquer le cancer, H351: susceptible de provoquer le cancer,</p>	<p>Les autorisations pour les produits phytosanitaires se fondent sur les substances actives autorisées à l'annexe I OPPh. Certaines de ces substances actives sont susceptibles de:</p> <ul style="list-style-type: none"> • provoquer le cancer (code SGH H351), • nuire à la fertilité ou au fœtus (SGH H361), • être nocives pour les bébés nourris au lait maternel (code SGH H362), • induire des anomalies génétiques (code SGH H341) ou • influencer négativement l'équilibre hormonal («perturbateurs endocriniens») <p>et</p> <ul style="list-style-type: none"> • nuire fortement à la diversité des espèces et à la biodiversité (mots-clés: «disparition des insectes», «recul de la population d'oiseaux») • être très toxiques pour les organismes aquatiques, en entraînant parfois des effets néfastes à long terme (codes SGH H400, H410 et H411). <p>Comme l'a en principe aussi reconnu l'OFAG, les produits phytosanitaires de ce genre doivent être retirés du système agricole. Peu efficace, la directive prévue dans ce but «pour une protection des végétaux ménageant l'environnement» comme condition pour les PER (nouvel</p>

	<p>H360: peut nuire à la fertilité ou au fœtus, H400: très toxique pour les organismes aquatiques, H410: très toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme.</p> <p>b. très toxique pour les mammifères, les oiseaux ou les insectes, en particulier pour les abeilles mellifères, les abeilles sauvages ou les papillons, c. persistante dans le sol (durée de demi-vie dans le sol supérieure à 60 jours).</p> <p>2 Les produits phytosanitaires selon l'al. 1 peuvent être utilisés pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux conformément à l'art. 153 lorsqu'aucun autre moyen n'existe.</p> <p>3 Les produits phytosanitaires non concernés par l'al. 1 et les substances actives portant la mention de danger H411 (toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme) ne doivent pas être utilisés sur une bande de 15 mètres le long des cours d'eau superficiels.</p> <p>4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires. Il règle le contrôle d'efficacité.</p> <p>Disposition transitoire pour l'art. 160:</p> <p>1 Les autorisations pour les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 160a, al. 1 sont limitées au</p>	<p>art. 70a, al. 2, let. g LAgr) ne convient cependant pas pour réaliser cet objectif. Les substances actives fortement nuisibles pour l'environnement contredisent dès le départ le respect des PER, raison pour laquelle les produits phytosanitaires correspondants peuvent être sans problème retirés du marché. Pour protéger l'environnement, ils ne devraient pas non plus être utilisés par les exploitations ne participant pas au système des paiements directs.</p> <p>Nous demandons donc une nouvelle disposition pour les produits phytosanitaires présentant un risque élevé. Celle-ci doit de préférence être ajoutée directement après l'art. 160.</p>
--	---	---

	<p>31 décembre 2021. Une nouvelle autorisation ne peut être octroyée que pour lutter contre des organismes nuisibles particulièrement dangereux, conformément à l'art. 153.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires contenant des substances actives selon l'art. 149, al. 3 peuvent être utilisés au maximum jusqu'au 31 décembre 2023.</p>	
<p>Art. 160b</p>	<p>Demande Adaptation de l'art. 160b Procédure de recours concernant les produits phytosanitaires 1 L'autorité d'homologation publie dans la Feuille fédérale: a. la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, b. le projet d'autorisation ou de modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, a. l'autorisation ou la modification d'une autorisation pour un produit phytosanitaire, 2 La publication consiste en un bref communiqué et indique de quelle manière l'accès au dossier peut avoir lieu. L'accès au dossier peut avoir lieu par voie électronique. 3 Quiconque se constitue partie conformément aux prescriptions de la loi du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage ou de la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative peut avoir accès au dossier dans un délai de 30</p>	<p>D'un point de vue juridique, l'opposition vise une autorisation (terme mieux approprié que «homologation», voir plus bas) déjà délivrée pour des produits phytosanitaires (PPh). Dans de telles circonstances, l'autorité d'homologation (OFAG) s'est déjà forgé un avis et statue en conséquence. Pour les raisons suivantes, nous considérons que cette manière d'associer les parties impliquées ne convient pas et viole le droit en vigueur:</p> <p>I. Une participation après la délivrance de l'autorisation n'est pas sans a priori et contredit la convention d'Aarhus, à laquelle la Suisse est devenue partie le 1^{er} juin 2014: Art. 6 Participation du public aux décisions relatives à des activités particulières</p> <p>L'autorisation de (nouveaux) produits phytosanitaires est un processus décisionnel touchant l'environnement. Selon l'exigence claire de l'art. 6, ch. 2 de la Convention d'Aarhus, les informations suivantes doivent être communiquées avant la délivrance de l'autorisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • la demande d'autorisation ou de modification d'une autorisation d'un PPh selon l'art. 21 OPh («demande au sujet de laquelle une décision sera prise»), • le projet de décision de l'OFAG pour l'autorisation prévue («nature des décisions ou du projet de décision qui pourraient être adoptés»). <p>Seule une procédure de participation de ce genre correspond à la prescription de l'art. 6, ch. 4 de la Convention d'Aarhus («participation du public au début de la procédure, c'est-à-dire lorsque toutes les options et solutions sont encore possibles et que le public peut exercer une réelle influence»). L'accès au dossier doit être possible au plus tard durant la phase de communication du projet de décision, afin que les organisations environnementales puissent former opposition le cas échéant.</p> <p>La prise en compte de la Convention d'Aarhus en tant que prescription du droit international public dans la législation est clairement légitimée après le rejet clair et net par le peuple de</p>

	<p>jours suivant la publication selon l'art. 1, let. b. Le Conseil fédéral définit le délai pour former opposition en fonction de l'ampleur du dossier.</p> <p>4 Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>l'initiative pour l'autodétermination le 25 novembre 2018.</p> <p>II. Nous demandons explicitement au moins la publication des demandes selon l'art. 12b, al. 2 de la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN; RS 451): Art. 12b Droit de recours des communes et des organisations reconnues / 3 Notification de la décision 2 Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition, la demande doit également être publiée conformément à l'al. 1.</p> <p>III. Améliorer l'impact sur l'environnement des décisions en donnant aux organisations environnementales la possibilité d'exprimer leurs critiques éventuelles de façon précoce, ce qui permet aux autorités compétentes de les prendre en considération de manière impartiale et sans a priori, correspond d'ailleurs au sens du droit de recours selon l'art. 12 LPN. Ce n'est plus le cas avec une opposition formulée contre une autorisation déjà délivrée. Seul le doute initial permet de dresser un constat.</p> <p>Nous proposons également d'utiliser le terme «autorisation» plutôt que «homologation». Il s'agit de la dénomination correcte, en Suisse, pour l'acte administratif par lequel les PPh sont «autorisés». C'est d'ailleurs le terme utilisé à l'art. 3, al. 2 OPPh.</p>
Dispositions transitoires de la loi sur l'agriculture	<p>Demande</p> <p>Nous demandons que le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées figure dans la loi sur l'agriculture et qu'il soit prolongé.</p>	<p>Le moratoire sur la culture de plantes génétiquement modifiées a en effet fait ses preuves pour l'agriculture suisse. Au vu des nombreuses questions encore ouvertes et des avantages encore insuffisants, il ne vaut pas la peine d'abandonner un critère de distinction de l'agriculture suisse. C'est pourquoi nous demandons de faire figurer la prolongation du moratoire dans le message relatif à la PA22+.</p>
Droit foncier rural et droit à ferme	<p>Approbaton</p> <p>Les exploitations doivent être mieux protégées du démantèlement et du morcellement.</p>	<p>Ces modifications doivent avoir les effets suivants:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les agriculteurs engagés qui ne peuvent pas reprendre d'exploitation familiale doivent pouvoir reprendre plus facilement une exploitation pour l'exploiter personnellement. 2. L'affermage d'entreprises doit devenir plus intéressant que celui de bien-fonds. 3. La diversité des entreprises doit constituer une valeur de l'agriculture suisse.
Loi sur la protection des eaux		
LEaux art. 14, al. 2	<u>Incinération d'engrais de ferme</u>	L'incinération de l'engrais de ferme est en contradiction avec les prescriptions d'une agriculture utilisant les ressources de manière efficiente, qui est pourtant l'une des prescriptions de

	Nous rejetons cette adaptation.	la Constitution.
LEaux art. 14, al. 4	<p><u>Réduction des unités de bétail-fumure (UGBF) autorisées de 0,5</u></p> <p>Nous sommes favorables à cette adaptation, qui ne va toutefois pas assez loin.</p> <p>Nous demandons une réduction à 2 UGBF et un plafonnement des effectifs d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p> <p>Nous demandons une taxe incitative sur les aliments pour animaux, les engrais minéraux et les engrais de ferme exportés.</p> <p>Nous demandons la suppression du taux de TVA réduit sur les aliments pour animaux et les engrais.</p>	<p>Cette adaptation n'aura pratiquement pas d'effet et ne peut donc pas être considérée comme une réponse crédible à l'initiative pour l'eau potable.</p> <p>L'outil Hoduflu permet d'éliminer tout l'engrais de ferme excédentaire selon Suisse-Bilanz. Une réduction de 0,5 ne fait qu'augmenter les coûts du transport d'évacuation mais ne constitue pas une approche de solution pour une agriculture adaptée au site. L'exploitation peut en effet conserver ses effectifs d'animaux excessifs.</p> <p>Il ne devrait pas y avoir plus de 2 UGBF par hectare.</p> <p>Ce plafonnement règle simplement l'épandage d'éléments fertilisants. Cette mesure ne limite toutefois aucunement le nombre d'animaux de rente dans une exploitation. Les exploitations d'engraissement sans surface agricole montrent qu'il n'y a pas de limites en la matière. Nous demandons un plafonnement supplémentaire de la détention d'animaux de rente par exploitation et par hectare.</p>
LEaux art. 14, al. 4	<p><u>Rayon d'exploitation usuel</u></p> <p>Nous rejetons la suppression du rayon d'exploitation usuel.</p> <p>Nous demandons la mise en œuvre conséquente du rayon d'exploitation usuel. L'OFEV doit assurer la surveillance globale</p>	<p>Le rayon d'exploitation usuel est supprimé dans la foulée.</p> <p>La motion 14.3095 «Rayon d'exploitation usuel. Abrogation de l'article 24 de l'ordonnance sur la protection des eaux» demande l'abrogation du rayon d'exploitation usuel en arguant qu'il est désormais dépassé et qu'il n'est plus actuel. Cette argumentation ne tient pas la route.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel n'est pas appliqué, ce qui ne signifie pas, pour autant, que cette règle ne soit pas correcte.</p> <p>Le rayon d'exploitation usuel doit enfin être appliqué de manière conséquente.</p>

	de ce processus.	
Espace réservé aux eaux	Nous demandons la mise en œuvre conséquente des prescriptions relatives à l'espace réservé aux eaux.	
Enveloppes financières	Demande Réduction des contributions à la sécurité de l'approvisionnement, renforcement supplémentaire des programmes liés aux prestations.	Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement non spécifiques, en particulier la contribution liée à la zone, doivent être réduites ou supprimées. Le budget prévu à cet effet doit renforcer les contributions à la biodiversité et aux systèmes de la production.